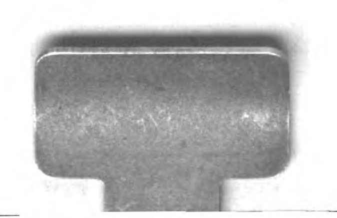


CORNELL UNIVERSITY LIBRARY
3 1924 054 467 588


ANNEX
LIBRARY
C
026681



Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblattes“.

Herausgeber:

Prof. Dr. E. Francke

in Berlin.

XIV. Jahrgang.

Oktober 1904 bis September 1905.

Mit Sach- und Autorenregister.

Leipzig 1905.

Verlag von Duncker & Humblot.

Inhaltsverzeichnis.

I. Sachregister.

Die mit * bezeichneten Beiträge sind leitende Aufsätze.

A.

B.

G.

II. Autorenregister.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

XIV. Jahrgang. Berlin, den 6. Oktober 1904. Nummer 1.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Dieser Nummer liegen Titel und Inhaltsverzeichnis für den Jahrgang XIII (1903/1904) der „Sozialen Praxis“ bei.

III. Generalversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Der Verlauf und das Ergebnis der vom 26. bis 28. September in Basel geführten Verhandlungen haben aufs Neue bekräftigt, daß die Verfassung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz auf richtigen Grundsätzen beruht und darum auch Erfolge aufzuweisen hat. Aus der Initiative von Arbeitern und bürgerlichen Sozialreformern verschiedener Nationalität und Parteirichtung hervorgegangen, hat die Vereinigung von Anfang an den größten Wert auf die Mitwirkung der Regierungen und ihre Unterstützung gelegt. Diese ist ihr auch in wachsendem Maße geworden: zehn Staatsregierungen, nämlich Deutsches Reich, Oesterreich, Belgien, Frankreich, Italien, Holland, Luxemburg, Norwegen, Ungarn, Schweiz, und außerdem der Heilige Stuhl hatten hohe Beamte als Vertreter entsandt, die sich sehr lebhaft an den Verhandlungen beteiligten. Von den bestehenden acht Landessektionen waren Deutschland, Oesterreich, Belgien, Frankreich, Italien, Holland und die Schweiz durch insgesamt etwa 40 Delegierte vertreten; ferner wohnten den Verhandlungen noch Abgesandte aus England und Rumänien an, wo die Gründung neuer Sektionen gesichert ist. In den Vereinigten Staaten besteht eine Gruppe von Vorständen der Arbeitsämter der verschiedenen Einzelstaaten, die in ständiger Verbindung mit der Vereinigung steht. Es mag hier gleich vorweg genommen werden, daß ein Antrag von Prof. Jay-Paris, wonach die Landessektionen zusammen mit dem Bureau eine Propaganda zur Gründung neuer Landessektionen (z. B. Skandinavien, Spanien, Rußland) entfalten sollen, Zustimmung fand. Das Ziel, das hoffentlich nicht mehr fern, ist, daß die Vereinigung sämtliche Länder mit industrieller Entwicklung durch Landessektionen und Regierungsvertreter zu gemeinsamem Wirken für den internationalen Arbeiterschutz zusammenfaßt.

Wie die Verfassung, so hat sich auch die Arbeitsmethode bewährt. Sie geht in zwei Richtungen: die Vereinigung als solche entfaltet eine werbende Kraft, ihr Organ, das Internationale Arbeitsamt, hat rein wissenschaftliche Aufgaben. Aber die von ihm mit Umsicht und Fleiß bewirkte Sammlung und Publikation des ungeheuren Materials über Arbeiterschutz, das aus fast 100 Staaten dem Amte zuströmt, dient wieder der Aufklärung und der Vorarbeit für das praktische Wirken der Vereinigung. Internationale gesetzliche Arbeiterschutzmaßnahmen können natürlich nur Regierungen vereinbaren; aber Vorarbeiten, Anregungen, Anträge kann die Vereinigung geben und durch ihre Landessektionen weiter tragen. Grundsatz ist dabei stets, daß der internationale Arbeiterschutz zugleich der Förderung des nationalen dienen müsse. Und ohne sich ihrer Verdienste weiter zu rühmen, kann die Vereinigung nach erst dreijähriger Tätigkeit wohl die Tatsache feststellen, daß ihre Arbeit auf beiden Gebieten nicht ohne Erfolge geblieben ist.

Dies kam in mehreren Reden des ersten Verhandlungstages klar zum Ausdruck. In der würdigen und eindrucksvollen Art, die seine ganze Geschäftsführung auszeichnet, wies der Präsident des Bureaus, Regierungs- und Nationalrat Heinrich Scherrer von St. Gallen in seiner Eröffnungsrede darauf hin, daß der Schweizer Bundesrat der von der Vereinigung gegebenen Anregung gefolgt sei und die Einladung zu einer internationalen Konferenz zur Beseitigung des Phosphors aus der Zündholzindustrie und der gewerblichen Nachtarbeit der Frauen erlassen habe; eine große

Anzahl Regierungen hat bereits zugesagt. Und weiter kann die Vereinigung eine gewisse Mitwirkung an dem französisch-italienischen Arbeitsvertrag wohl in Anspruch nehmen. Auch auf nationalem Gebiete ist der Arbeiterschutz namentlich hinsichtlich der Bekämpfung der Giftgefahren bei Bleifarben Dank den Wünschen der Vereinigung fortgeschritten.

Es stand der Versammlung daher wohl zu, dem eidgenössischen Bundesrat in einem vom Bureau und den Vorständen sämtlicher Landessektionen unterzeichnetem Schreiben ihren wärmsten Dank für das Vorgehen auszusprechen. Und ebenso endete die Verhandlung über den französisch-italienischen Arbeitsvertrag, dessen Wesen und Bedeutung Direktor Fontaine vom Arbeitsamt in Paris und Prof. Corsi-Pisa eindringlich darlegten, mit dem unter lebhaftem Beifall gefaßten Beschluß, den beiden beteiligten Regierungen den Ausdruck aufrichtigster Befriedigung der Vereinigung über den Arbeitsvertrag zu übermitteln. Mit Recht konnte so in seiner gedankenreichen Begrüßungsrede Regierungspräsident Wullschleger-Basel-Stadt die Arbeit der Vereinigung ein großes und schönes Kultur- und Friedenswerk nennen; er sagte u. a.:

Die Bedeutung der internationalen Arbeiterschutzvereinigung liege besonders darin, daß sie den verschiedenen politischen Parteien, religiösen Bekenntnissen, ökonomischen Systemen und verschiedenen Klassen die Türe offen halte, um auf dem Boden politischer und religiöser Neutralität sich über das Gebiet des Arbeiterschutzes zu verständigen. Sie beschränke sich darauf, eine Vorkämpferin des Arbeiterschutzes zu sein, die in dem Dickicht des Vorurteils und der Unkenntnis durch Sammlung der Tatsachen und systematische Aufklärung Licht und Geist bringt, die Ergebnisse der Erfahrung mit den Lehren der Wissenschaft, der Bewegungen der Klassen- und Parteiorganisationen zu praktischen Vorschlägen verdichtet und dem Erfolg die Wege ebnet. Dadurch werde sie zugleich der Arbeiterklasse, ohne sich ihr aufzudrängen, eine praktische Helferin in dem Streben nach gleichberechtigter Anteilnahme an den Errungenschaften der modernen Kultur: „Möchten Ihre Verhandlungen aufs neue den Völkern und den Regierungen die wichtige Lehre vermitteln, welche zur festen Ueberzeugung aller werden sollte, daß zu ihrer höchsten und dringlichsten Aufgabe gehöre der Schutz der menschlichen Arbeitskraft . . .“

Die Antwort, die Ministerialdirektor Caspar-Berlin hierauf als Vertreter der Reichsregierung gab — wobei er zugleich namens der übrigen Regierungen den Dank für die freundliche Begrüßung aussprach — betonte, daß die Regierung des Deutschen Reiches, insbesondere der Reichskanzler und der Staatssekretär des Innern die Verhandlungen mit lebhaftem Interesse verfolgen würden: Deutschland habe den festen Willen, auf dem einmal betretenen Wege der Sozialreform und des Schutzes der Arbeiterinteressen nach Maßgabe der Verhältnisse fortzuschreiten. Um das zu können, sei eine genaue Kenntnis der Verhältnisse im eigenen Lande und der Verhältnisse in anderen Ländern, sowie der Maßnahmen in den anderen Ländern auf diesem Gebiete nötig. Auf die Verbreitung dieser Kenntnisse arbeite die Internationale Vereinigung in dankenswerter Weise hin. Um aber auf dem Wege der Sozialreform fortschreiten zu können, bedürfe es auch einer starken Strömung der öffentlichen Meinung, auf welche sich die Regierung in ihren Maßnahmen stützen kann. Auch hier wirke die Internationale Vereinigung anregend. Diese öffentliche Meinung habe zur Folge, daß sie auch auf die Regierungen einwirkt; keine Regierung werde sich, ohne sich im Innern ernsten Gefahren auszusetzen, diesen Anregungen für die Dauer entziehen können.

Wohin zunächst die Arbeiten der Vereinigung zielen, zeigten die Referate des ersten Verhandlungstags. Nach einem Bericht über die Tätigkeit des Arbeitsamts, worin dessen Leiter Professor Bauer nachdrücklichst den wissenschaftlichen, unparteiischen Charakter des Amts, den zunehmenden Umfang seiner Sammlung und Veröffentlichung von Arbeiterschutzgesetzen und die erfreuliche Wirkung der erteilten Auskünfte betonte, verbreitete sich der frühere Minister Millerand-Paris über die Arbeiten der Spezialkommission, die die Bekämpfung der Phosphorvergiftung und der gewerblichen Frauennachtarbeit auf dem Wege internationaler Schutzverträge vorschlug, während der Bleigefahr vorläufig durch Vorkehrungen in den einzelnen Staaten entgegengewirkt werden soll. Zu dem Kampf gegen Blei und Phosphor tritt aber noch ein solcher gegen zahlreiche weitere Giftstoffe im Gewerbe, und der Beseitigung der Nachtarbeit der Frau muß auch die Aufhebung der Nachtarbeit der jugendlichen Personen zur Seite treten; hierbei werden dann auch die Frage der Heimarbeit und ihre Zusammenhänge mit dem Arbeiterschutz in Werkstätten und Fabriken studiert werden müssen. Da Phosphor und Frauennachtarbeit auf der internationalen Regierungskonferenz behandelt werden sollen, so verbleiben die anderen Aufgaben als Arbeitsprogramm der Vereinigung. Das Arbeitsamt hat bereits die Vorarbeiten begonnen, ebenso haben verschiedene Landessektionen Berichte geliefert. Ueber den derzeitigen Stand dieser Untersuchungen berichtete Professor Bauer mit dem Ergebnis, daß zunächst diese Fragen sowie die Versicherung ausländischer Arbeiter, die schon 1901 unter die Verhandlungsgegenstände gesetzt war, besonderen Kommissionen zur Vorberatung über die weitere Art des Vorgehens überwiesen wurden.

Diese Kommissionen, fünf an der Zahl, nahmen den ganzen zweiten Tag für ihre Beratungen in Anspruch. Der dritte Tag war dann ihren Referaten in der Plenarversammlung gewidmet. Ueber Blei und andere gewerbliche Gifte referierten Prof. Sommerfeld-Berlin und Direktor Fontaine-Paris; sie empfahlen folgende Anträge der Kommission zur Annahme:

I. Bleifrage.

1. Die Bleifrage muß für jede bleierzeugende und bleiverwendende größere Industriegruppe wie für Blei- und Zinkhütten, Bleifarbenfabriken, die keramische Industrie, das Maler- und Anstreichergewerbe, Fabriken elektrischer Akkumulatoren, die polygraphischen Gewerbe, die Rohrleger, Feilenhauer, Edelsteinschleifer, Färber usw. durch neue Erhebungen, so weit sie nicht schon vorgenommen worden sind, getrennt studiert werden, damit die für jede einzelne Industriegruppe notwendigen Verhütungsvorschriften oder Verwendungsverbote erlassen werden können. Eine Kommission wird beauftragt, nach diesem Prinzip der Trennung die einzelnen Industriegruppen in den Kreis ihrer Untersuchungen zu ziehen und gegebenenfalls einheitliche Verhütungsvorschläge zu machen. Das Resultat ihrer Arbeiten ist nach Maßgabe ihrer Vollendung dem Bureau einzureichen.

2. Was die Verwendung des Bleiweißes im Maler- und Anstreichergewerbe betrifft, so hält die Internationale Vereinigung grundsätzlich an ihrem Vorschlag fest, das absolute Verbot der Verwendung dieses Produktes überall durchzuführen, wo es durch andere Stoffe ersetzt werden kann. Sofern das Verwendungsverbot nicht durchgeführt werden könnte, sind schleunigst weitgehende Verhütungsvorschriften zu erlassen.

3. Die Vereinigung beschließt, daß das Bureau an die Sektionen so bald als möglich den Bericht des Herrn de Vooys über die Möglichkeit des Verbotes der Bleiglasuren in der keramischen Industrie verteile.

II. Andere gewerbliche Gifte.

A. Das Bureau wird beauftragt, auf geeignetem Wege zur systematischen Bekämpfung aller gewerblichen Vergiftungen folgende Grundbedingungen zur Durchführung zu bringen:

1. Anzeigepflicht bei gewerblichen Vergiftungen für die Aerzte und Krankenanstalten an die zuständigen sanitären Aufsichtsbehörden. Den Aerzten ist für diese Arbeitsleistung ein entsprechendes Entgelt zu bieten.
2. In Ländern, in welchen die gesetzliche Pflicht zur Krankenversicherung besteht, sind die Aerzte der Betriebe, welche gewerbliche Gifte erzeugen oder verwenden, in eine von den Betriebsinhabern unabhängige Stellung zu bringen.
3. Die Erzeugung und Verwendung gewerblicher Gifte ist der Anzeigepflicht durch die Betriebsinhaber unterworfen.
4. Den Krankenkassenleitungen ist nahe zu legen, daß den Gesundheitsverhältnissen ihrer in Giftbetrieben tätigen Mitglieder im eigenen Interesse besondere Aufmerksamkeit zu widmen ist, und daß sie über diese gefährdeten Betriebe spezielle Morbiditätsausweise an die Gewerbehörden zur Bekämpfung der Vergiftungsursachen vorlegen.
5. Das Studium und die Kenntnisse gewerblicher Vergiftungen sind beim Unterrichte der medizinischen Wissenschaft besonders zu fördern und die jungen Aerzte auf die wichtige prophylaktische Tätigkeit, die für den systematischen Gesundheitsschutz aller gewerblicher Arbeiter notwendig ist, in besonderen Kollegien aufmerksam zu machen.
6. Zur fachmännischen Beaufsichtigung der Betriebe, welche gewerbliche Gifte erzeugen oder verwenden, sind neben den unabhängigen Kassenärzten speziell gewerbehygienisch geschulte amtliche Aerzte zu betrauen.
7. Die Arbeitszeiten der Giftarbeiter sollen nach der Schwere der Vergiftungsgefahr geregelt werden.

B. Das Bureau wird eingeladen, eine Expertenkommission zu ernennen mit dem Auftrage, eine Liste derjenigen chemischen Substanzen aufzustellen und von Zeit zu Zeit zu ergänzen, die den Charakter von Industriegiften tragen, und diese Gifte in der Reihenfolge ihrer Gefährlichkeit anzuführen. Das Bureau wird diese Liste in der geeigneten Weise zur allgemeinen Kenntnis bringen.

Diese Vorschläge fanden einstimmige Annahme. Mit größter Befriedigung wurde sodann die Mitteilung aufgenommen, daß von ungenannt bleiben wollender Seite Preise zur Bekämpfung der Bleigefahr in der Gesamthöhe von 25 000 ℳ ausgesetzt worden seien; es sollen hiermit Ausschreiben für Bleihütten, Bleifarben-Erzeugung und Verwendung, sowie Schriftsetzereien und Gießereien von der Internationalen Vereinigung erlassen

werden; die einlaufenden Arbeiten werden von einer Experten-kommission geprüft, in der Techniker und Gelehrte sich vereinigen. Hierzu wurde folgender Beschluß gefaßt: „Die Vereinigung erkennt dankbar zu den vom Bureau bekannt gegebenen Bedingungen die Preise an, die ihm zur Bekämpfung der Bleigefahr für die Gesundheit der Arbeiter zugesagt worden sind. Sie beauftragt das Bureau den hochherzigen Spendern ihren wärmsten Dank auszudrücken. Das Bureau hat die Experten zu bezeichnen, deren Wahl der Vereinigung freisteht, und hierbei die Vorschläge der nationalen Sektionen einzuholen."

Ueber die **Nachtarbeit der Jugendlichen** referierten Regierungsrat Dr. **Kaufmann**-Bern und Fabrikant **Strohl**-Paris; die von ihnen vertretenen und von der Versammlung gutgeheißenen Kommissionsbeschlüssen lauten folgendermaßen:

Die Internationale Vereinigung ladet, ohne dem Programm der internationalen diplomatischen Konferenz vorgreifen zu wollen, und im Hinblick auf die Dringlichkeit der Abschaffung der Nachtarbeit jugendlicher Personen, ihr Bureau ein, die Sektionen mit der Prüfung dieser Frage zu beauftragen und diese an die Spitze der Tagesordnung der nächsten Versammlung zu setzen. Das Bureau ist ermächtigt, die Frage auch durch eine Kommission beraten zu lassen und die Sektionen einzuladen, ihre Delegierten in diese zu bezeichnen.

Hierzu wurde folgender Fragebogen gefügt:

1. Welches ist die Zahl der in Ihrem Lande beschäftigten Kinder und jugendlichen Personen? Welches ist die Zahl der zur Nachtzeit beschäftigten a) Nach dem Alter? b) Nach dem Industriezweig?

2. Wie viele hiervon werden von den bestehenden Ausnahmen vom Verbot der Nachtarbeit erfaßt? In welchen Industriezweigen und in welchen Betriebsformen?

3. Welches sind die Wirkungen dieser Ausnahmen und wie werden diese begründet? Welche können aufgehoben werden und welches würde in technischer und ökonomischer Hinsicht die Folge dieser Aufhebung sein? (Benützung der Inspektionsberichte.)

4. Stehen der Erhöhung der Altersgrenze jugendlicher Arbeiter beiderlei Geschlechts bis zum 18. Altersjahr in Ihrem Lande Schwierigkeiten entgegen, welche?

5. Wie lange dauert die gesetzliche Nachtruhe? Für welche Zeitdauer ist ausnahmsweise Nachtarbeit gestattet und aus welchen Gründen? (Erhebung durch Lehrer, Aerzte usw.)

6. In welchen Industrien sind seit Erlaß des Verbotes Uebertretungen zu verzeichnen? Ursachen der Uebertretungen?

7. Können die nämlichen Angaben für die Angestellten gemacht werden?

Einen vorbereitenden Charakter haben die Beschlüsse über die **Heimarbeit**. Die Kommission hatte hierfür die Herren General-Direktor Dr. **Pieper**-M.-Gladbach und Professor **Pic**-Lyon als Berichterstatter bestellt; auf ihren Antrag einigte sich die Versammlung auf folgenden Beschluß einer Enquête in den einzelnen Ländern:

I. Die einzelnen Landessektionen werden ersucht, eine Untersuchung anzustellen unter Bedingungen, die sie selbst zu bestimmen haben und einem Programme gemäß, dessen Detail ihrer freien Zustimmung überlassen bleibt, über folgende Punkte: 1. Welchen Einfluß hat die Arbeiterschutzgesetzgebung auf die Entwicklung der Heimarbeit gehabt, insbesondere die Frauen und jugendlichen Arbeiter betreffend. 2. Welches sind die hauptsächlichsten Mißstände, die sich teils aus dem gänzlichen Fehlen oder der unzureichenden Reglementation dieser Arbeitsart ergeben, sowohl was die Arbeitsdauer dieser Kategorie von Arbeitern anbelangt als auch hinsichtlich der Gesundheits- und Sicherheitsverhältnisse der Arbeitsstätten.

II. Die Sektionen sollen soviel wie möglich die monographische Methode anwenden, d. h. ihre Untersuchung nicht auf die Gesamtheit der Industrien des betreffenden Landes erstrecken, sondern auf gewisse absichtlich herausgegriffene Industriezweige.

III. Das Gebiet der Untersuchung umfaßt: 1. Die Heimarbeit im eigentlichen Sinne der Bedeutung, d. h. diejenige Arbeit, welche zu Haus von dem Arbeiter mit oder ohne Beistand eines oder mehrerer Gehilfen auf Rechnung des Unternehmers ausgeführt wird. Zu dieser Kategorie sind auch gewisse Arbeiter zu rechnen, deren Unabhängigkeit nur eine scheinbare ist und die in Wirklichkeit in engster Weise von den Fabrikanten oder großen Geschäften abhängig sind. 2. Die in Werkstätten hergestellte Arbeit, die ganz oder teilweise von einer gesetzlichen Reglementation befreit sind; sei es, daß es sich um Familienwerkstätten handelt, sei es auf Grund der geringen Anzahl von regelmäßig beschäftigten Arbeitern, sei es wegen der Natur des Industriezweiges oder eines ganz anderen Grundes wegen.

Ueber die Behandlung der **Versicherung ausländischer Arbeiter** entspann sich eine recht lebhafte Debatte. Die Ausschußreferenten Professor **Corsi**-Pisa und Dr. **Feigenwinter**-Basel vertraten mit größter Entschiedenheit die völlige Gleichstellung in- und ausländischer Arbeiter in der Versicherungsgesetzgebung. Die Begründung aber, die Feigenwinter seinem Standpunkt gab und die mehrfach gegen die deutschen Gesetzesbestimmungen und ihre Handhabung polemisierte, veranlaßte den Vertreter der deutschen Reichsregierung, Ministerialdirektor **Caspar**, zu einer sehr treffenden Erwiderung, in der er namentlich die großen Vorzüge der öffentlich-rechtlichen Versicherung, wie sie Deutschland hat, gegenüber der Schweizer Haftpflicht betonte. **Millerand**-Paris erklärte darauf, unter stürmischem Beifall, die deutsche Versicherungsgesetzgebung sei ein erhabenes Kulturwerk, das überall Bewunderung finde und Deutschland an die Spitze der ganzen Bewegung stelle. Man einigte sich schließlich auf einen gemeinsam von Deutschland, Frankreich, Belgien eingebrachten Antrag, der folgendermaßen lautet:

1. Für die Rechte, welche dem Arbeiter und seinen Hinterbliebenen in den Versicherungs- und Haftpflichtgesetzen gewährt sind, soll keine Unterscheidung nach Staatsangehörigkeit, Wohnort oder Aufenthalt der Berechtigten stattfinden. Das Gesetz des Ortes, wo der Betrieb liegt, soll maßgebend sein. 2. Die Sektionen der einzelnen Länder sollen bis zur nächsten Generalversammlung dem Bureau der Vereinigung einen Bericht über die Mittel und Wege liefern, wie dieser Grundsatz sowohl in der inneren Gesetzgebung jedes Landes als auch im internationalen Vertrage zur Ausführung gelangt, und zwar sowohl mit Beziehung auf die Haftpflicht als auch mit Beziehung auf die Organisation der Versicherung.

Zu all diesen aus den Kommissionsberatungen hervorgegangenen Beschlüssen trat zuletzt noch ein Antrag **Jay**-Paris, die Sektionen zu ersuchen, die Frage der **gesetzlichen Beschränkung der Maximalarbeitszeit** der in Handel und Industrie beschäftigten Arbeiter und Angestellten zu studieren und auf der nächsten Generalversammlung einen Bericht über den Stand der Angelegenheit in den verschiedenen Ländern einzubringen. Der Antrag fand zwar Annahme, doch hielt eine starke Minderheit es für geboten, mit Rücksicht auf die Geschäftslage der Internationalen Vereinigung vorläufig davon abzusehen. Denn es besteht z. B. schon die Besorgnis, daß das Arbeitsamt mit Aufgaben zu stark belastet ist. Dies kam auch in dem Bericht des Sektionschefs Dr. **Mataja**-Wien zum Ausdruck, der unter vollster Anerkennung der Leistungen des Amts vor einem Uebermaß warnte. Unerläßlich sei es freilich, dem Bulletin seine große Bedeutung zu wahren. In diesem Punkte war man völlig einig. Aber die Mehrheit hielt es doch für notwendig, im Hinblick auf alle Möglichkeiten dem Amte für neue Arbeiten Spielraum zu lassen. Gewisse Schranken werden hier ja schon durch die **Finanzen** gesetzt. Hierüber referierten Professor Dr. **Francke**-Berlin und Professor **Spiro**-Lausanne. Für die Budgets 1902 und 1903 wurde Decharge erteilt und ebenso der Voranschlag für 1905 genehmigt. Der Etat des laufenden Jahres schließt mit einem Defizit von 28 000 Frcs., der Entwurf für 1905 mit rund 32 500 Frcs. Fehlbetrag ab. Das Mißverhältnis zwischen Einnahmen und Ausgaben macht sich schon seit einiger Zeit bemerklich. Wohl sind auch die Staats- und Sektionsbeiträge gewachsen; aber in weit höherem Maße die Kosten für unerläßliche Arbeiten der Vereinigung, sowohl für das Bulletin wie für die Vorarbeiten zu den Verhandlungen. Um hier Abhilfe zu schaffen, erhob die Versammlung folgende Kommissionsanträge zum Beschluß:

I. Vom Jahre 1905 ab wird nur ein einziges Budget, je für ein Jahr, aufgestellt, nämlich das der Internationalen Vereinigung; in diesem Budget bildet der Etat des Internationalen Arbeitsamtes eine besondere Unterabteilung. Der Entwurf des Etats ist jährlich vor der endgültigen Feststellung den Präsidenten der Landessektionen vorzulegen.

II. a) Jede Sektion übernimmt die Verpflichtung, die für die Generalversammlungen des Komitees von ihr zu erstattenden Berichte auf eigene Kosten herzustellen und in 100 Exemplaren dem Bureau zu liefern.

b) Die Sektionen derjenigen Staaten, deren Regierungen noch keine oder doch keine budgetmäßige Subvention für die Internationale Vereinigung bewilligen, werden verpflichtet dahin zu wirken, daß jährlich im Wege des Budgets Unterstützungen gewährt werden.

c) Die Sektionen übernehmen es, für die größere Verbreitung des Bulletins Sorge zu tragen, insbesondere auch bei Regierungen und Kommunalbehörden dahin vorstellig zu werden, daß diese den Behörden die Anschaffung des Bulletins empfehlen.

III. Die Versammlung spricht aus, daß trotz der unter II a—c angebahnten Maßnahmen der Landessektionen die dermalige finanzielle Lage der Internationalen Vereinigung die ersprießliche Fortführung des Internationalen Arbeitsamtes ernstlich in Frage stellt, weil die Einnahmequellen außer Verhältnis zu den Kosten für die Vorbereitung des internationalen Arbeiterschutzes stehen. Sie ersucht daher die an den gegenwärtigen Verhandlungen teilnehmenden Vertreter der Regierungen, diese von dem Sachverhalt zu unterrichten, damit nach Möglichkeit, sei es mit vorgängiger Verständigung, sei es ohne eine solche, eine entsprechende Sanierung der gegenwärtigen finanziellen Lage, sowie eine Erhöhung der Regierungsbeiträge vorgenommen werde.

Aus der Versammlung heraus erfolgten sofort mehrere Zusagen, die eine Verbesserung der Finanzen erhoffen lassen. Jedenfalls kam allgemein die Ueberzeugung zum Ausdruck, die Nützlichkeit und Notwendigkeit des Wirkens der Internationalen Vereinigung und ihres Arbeitsamts sei so fest begründet und allgemein anerkannt, daß die Knappheit der Mittel überwunden werden müsse. Ort und Zeit der nächsten Generalversammlung zu bestimmen, wurde dem Bureau überlassen; wahrscheinlich wird sie 1906 wieder in Basel stattfinden. Im nächsten Jahr wird dagegen wohl die Spezialkommission für die Nachtarbeit der Jugendlichen und die Giftgefahren zusammentreten. Die Amtsdauer des Bureaus war abgelaufen; zum Präsidenten wurde mit einstimmigem Zuruf Herr Scherrer-St. Gallen wiedergewählt, ebenso der Generalsekretär Professor Bauer-Basel; an die Stelle der Herren Th. Curti und Speiser, die eine Wiederwahl ablehnten, wurden neu berufen Ständeratpräsident Lachenal-Genf als Vizepräsident und Regierungspräsident Wullschleger-Basel als Schatzmeister. Mit dem Scheidegruß des Vorsitzenden an die Versammlung und dem von Graf Soderini-Rom ausgesprochenen Dank der Delegierten an das Bureau und das gastfreundliche Basel schlossen am Abend des 28. September die Sitzungen.

Mit den Ergebnissen seiner Arbeiten darf, so glauben wir, der dritte Kongreß der Internationalen Vereinigung zufrieden sein. Er kann jetzt bereits auf ein bestimmtes positives Resultat zurückblicken: die Frauennachtarbeit und die Phosphorfrage scheiden für ihn aus, da beide Angelegenheiten auf Grund der von der Vereinigung geleisteten Vorarbeiten nun an die internationale Regierungskonferenz übergehen. In die Bleibekämpfung ist durch die Anregungen der Vereinigung in verschiedenen Ländern (Frankreich, Deutschland, Oesterreich, Belgien, Holland, Schweiz) ein schärferer Zug gekommen. Die Untersuchungen über Vorkehrungen gegen gewerbliche Gifte überhaupt und Blei insbesondere, sowie über die Nachtarbeit der jugendlichen Personen bilden die nächsten Aufgaben. Dazu gesellt sich dann weiter das Studium der Beziehungen zwischen Arbeiterschutz und Heimarbeit, der Versicherung der Ausländer und endlich des Maximalarbeitstags. Und zwar ist dies Arbeitsprogramm nicht nur in seinen Gebieten umgrenzt, sondern es sind auch gemeinsame Grundsätze und Richtlinien aufgestellt, die für die Landessektionen, bei aller Freiheit des Handelns nach eigenem Ermessen und Bedürfnis, Weg und Ziel geben. Die fortlaufenden Verpflichtungen des Internationalen Arbeitsamts haben aufs neue ihre Bestätigung, Anerkennung und Ausgestaltung erhalten. Die gemeinsame Arbeit der Regierungsvertreter und Sektionsdelegierten hat neue Bausteine in das Fundament der Internationalen Vereinigung und des Arbeitsamts gefügt. Nicht nur eine Festigung, sondern auch eine Ausdehnung des Baues wurde erzielt, so daß hoffentlich auch die finanziellen Mißlichkeiten beseitigt werden. Der fast ein Jahrhundert alte Gedanke des internationalen Arbeiterschutzes beginnt feste Gestalt anzunehmen. Und er wird dies um so eher und um so kräftiger tun, je stärker in allen Ländern der nationale Arbeiterschutz ausgebildet wird. In diesem Sinne darf die Vereinigung aus ihrer bisherigen Arbeit das Vertrauen schöpfen, daß auch in der Zukunft ihr Werk gelingen wird. E. Fr.

Ueber die Aufgaben und die Bedeutung der Berufsvormundschaft für uneheliche Kinder.

Von Dr. Othmar Spann, wissenschaftlichem Hilfsarbeiter der „Zentrale für private Fürsorge" in Frankfurt a. M.

Vaterlosen Kindern wird gegenwärtig behördlicherseits eine private Person als Vormund bestellt. Wir nennen diese Einrichtung die Einzelvormundschaft. Inwiefern die Einzelvormundschaft bei ehelichen Kindern ihre Aufgaben erfüllt oder nicht, wollen wir hier nicht untersuchen; die Frage, der wir uns hier zuwenden, ist vielmehr nur die, wie weit bei unehelichen Kindern die Einzelvormundschaft den Anforderungen entspricht, die an sie gestellt werden müssen. Zu diesem Behufe wollen wir zunächst einerseits die Person, welche in der Regel die Vormundschaft über das uneheliche Kind ausübt, ins Auge fassen, und uns anderseits auf die Pflichten und Aufgaben, welche dem Vormund in der Oberleitung über die körperliche und geistige Erziehung des Mündels zufallen, besinnen, um aus dieser Gegenüberstellung die Leistungsfähigkeit und den Wert der Einrichtung der Einzelvormundschaft beurteilen zu können.

Auf die Vormundschaft eines unehelichen Kindes hat gesetzlich nur der Großvater mütterlicherseits Anspruch. Erfahrungsgemäß wird jedoch davon wenig Gebrauch gemacht, so daß entweder die uneheliche Mutter selbst oder irgend eine dem Kinde fremde Person zum Vormund bestellt wird. Daß eine dem Kinde gänzlich fremde Person in der Sorge für dasselbe recht oft nicht sehr weit gehen und ihm keine großen Opfer bringen wird, leuchtet ein. Häufig kennt der Vormund seine Mündel überhaupt gar nicht oder doch nur flüchtig. In vielen Fällen wieder fehlt es weniger an gutem Willen als an Mitteln und Wegen, insbesondere an den nötigen rechtlichen Kenntnissen und Erfahrungen in der Kinderpflege und Erziehung, um für das Kind das zu tun, was notwendig erscheint. Was die Mutter anbelangt, so vermag diese ihren Beruf als Vormund gleichfalls nicht zu erfüllen; darin sind alle, die praktische Erfahrung auf diesem Gebiete haben, einig. Die Fälle, in denen sich die Mutter ihres unehelichen Kindes entledigen will, dürften ja nicht allzu häufig sein; aber immerhin erfüllt die Mutter auch da ihre Pflichten als Vormund wenig, wo z. B. ihre Existenzlage eine sehr beschränkte ist. Ueberhaupt mangelt es den unehelichen Müttern meistens an dem für die Erziehung nötigen Weitblick und der Energie.

Wenden wir uns kurz der Betrachtung der Aufgaben, die der Vormundschaft gegenüber unehelichen Kindern zufallen, zu.

Die unehelichen Kinder werden nach ihrer Geburt infolge der schlechten Pflege- und Ernährungsbedingungen, unter denen sie stehen, ganz besonders in ihrem Leben bedroht. Ihre Sterblichkeit ist weitaus größer als die der ehelichen Kinder.

Im Durchschnitt der Jahre 1890/91 starben von 100 Lebendgeborenen im ersten Lebensjahr bei den

	ehelichen	unehelichen
in Preußen	19,37	35,73
„ Berlin	22,76	41,37
„ Frankfurt a. M.	14,38	29,44.

Die Sterblichkeit der Unehelichen ist also ungefähr doppelt so groß als die der Ehelichen. Diese Zahlen reden eine deutliche Sprache. Sie stellen dem Vormund des Kindes schwere Aufgaben. Soll die Sterblichkeit der Unehelichen vermindert werden, so muß vor allem eine sachverständige Auswahl und eine strenge Kontrolle der Pflegestellen, in der die Kinder sich befinden, vorgenommen werden. Es muß dem Kinde eine sorgsame Behandlung und eine gesunde, sachgemäße Ernährung gesichert werden. Ferner ist der uneheliche Vater zur Anerkennung der Vaterschaft und zur Zahlung der Alimente heranzuziehen. Denn von der Höhe und der regelmäßigen Zahlung des Pflegegeldes hängt naturgemäß die bessere Pflege und Versorgung des Kindes in hohem Grade ab. Diese Aufgaben zu erfüllen, ist der private Einzelvormund meistens nicht imstande. Ist der Vormund eine dem Kinde fremde Persönlichkeit, so wird er sich um dasselbe wahrscheinlich wenig kümmern. Ist der Großvater oder die Mutter selbst Vormund, so wird oft der durch die uneheliche Geburt eingetretene Zwiespalt in der Familie oder aber die geringe Liebe der Mutter zu ihrem Kinde gleichfalls eine diesem ungünstige Lage herbeiführen. Wenn aber auch der gute Wille allseits vorhanden ist, so fehlt es doch einerseits an den nötigen rechtlichen Kenntnissen und der nötigen Energie dem unehelichen Vater gegenüber, anderseits an dem nötigen Verständnis für die Wichtigkeit der Pflegebedingungen, unter die das Kind kommt. Wäre dem nicht so, so wären die Sterblichkeitsverhältnisse der unehelichen Kinder nicht so erschreckend viel ungünstiger als die der ehelichen Kinder.

In der Erkenntnis dieser Dinge haben unter dem Vorantritt Leipzigs bereits viele deutsche Städte sogenannte „Ziehkinderämter" errichtet, welche alle Pflegestellen unehelicher Kinder einer ärztlichen Kontrolle unterwerfen. Dadurch, daß sie eine sachgemäße, von unverständigen Vorurteilen befreite Ernährung und Behandlung des Kindes herbeiführen, haben sie sehr erfreuliche Erfolge erzielt und die Sterblichkeitsziffer wesentlich herabgemindert. Gleichzeitig wurde in Leipzig eine Generalvormundschaft errichtet. Diese wird beruflich von einer hierzu bestellten, an der Spitze des Ziehkinderamtes stehenden Amtsperson ausgeübt. Sie besteht darin, daß das Ziehkinderamt von Haus aus Vormund jedes unehelichen Kindes ist, das dort geboren wird und sich in fremder Pflege befindet. Jeder uneheliche Vater wird von dem Generalvormund unmittelbar nach der Niederkunft der Mutter — bisweilen schon vorher — zur Anerkennung der Vaterschaft und zur Zahlung der Alimente herangezogen, bezw., wenn er diese verweigert, sofort gerichtlich belangt. Das ist von großer Wichtigkeit, weil, wie schon erwähnt, die regelmäßige Zahlung des Pflegegeldes erfahrungsgemäß einen großen Einfluß auf die Qualität der Pflege des Kindes hat. Die schönen Erfolge dieser Generalvormundschaft, als deren bloßer Bestandteil ja das Ziehkinderamt anzusehen ist,

lassen keinen Zweifel darüber offen, daß die Einzelvormundschaft wenigstens im Säuglingsalter seine Aufgaben auch nicht annähernd in zufriedenstellendem Maße erfüllen kann.

Leider huldigt man aber nun — und zwar auch in Fachkreisen — allgemein der Meinung, daß über das Säuglingsalter hinaus der Einzelvormund schon in der Lage sei, seine Pflichten hinreichend zu erfüllen; deshalb wird mit Beendigung des Säuglingsalters, günstigstenfalls bei Beginn der Schulpflicht in allen Städten, in denen die Generalvormundschaft (bezw. „Kollektivvormundschaft") eingeführt ist, vom Generalvormund das Amt der Vormundschaft niedergelegt. Das ist ein verhängnisvoller Irrtum. Denn von nun an beginnen neue schwierige Aufgaben, nämlich die sittlichen, geistigen und sozialen Aufgaben der Erziehung. Die nachfolgenden Erörterungen werden dies näher dartun.

Ueber die Lage der unehelichen Kinder während des schulpflichtigen Alters wissen wir leider wenig Bestimmtes, denn es existieren darüber keinerlei statistische oder sonstige Untersuchungen. Hingegen kennen wir so ziemlich die Verhältnisse der Unehelichen im militärpflichtigen Alter, über welche kürzlich von der Centrale für private Fürsorge eingehende statistische Untersuchungen angestellt wurden.[1]) Die wichtigsten der hier in Frage kommenden Ergebnisse dieser Untersuchungen sind folgende:

Von den erwachsenen Unehelichen sind 3 Gruppen zu unterscheiden:

1. Solche Uneheliche, deren Mütter sich nach ihrer unehelichen Niederkunft noch mit einem anderen Manne als dem Vater ihrer unehelichen Kinder verheirateten. Diese Kinder wachsen also unter der Obhut eines Stiefvaters auf, und wir nennen sie daher Stiefkinder. Ueber ein Drittel aller erwachsenen unehelichen Kinder sind Stiefkinder.

2. Solche Uneheliche, deren Mütter starben, ohne sich zu verehelichen: uneheliche Waisen.

3. Solche Uneheliche, deren Mütter am Leben blieben, aber sich nach ihrer unehelichen Niederkunft nicht mehr verheirateten, also die eigentlichen Unehelichen, die bloß unter der Obhut ihrer Mutter heranwachsen.

Es zeigte sich nun, daß die unehelichen Stiefkinder in bezug auf ihre körperlichen Verhältnisse (Militärtauglichkeit) und in bezug auf ihre beruflichen Verhältnisse den ehelichen gleichen Standes im wesentlichen gleichkommen, daß aber jene Unehelichen, welche nur unter der Obhut ihrer Mütter heranwachsen, geradezu erschreckende Verhältnisse in bezug auf ihre körperliche Tüchtigkeit (Tauglichkeit) und ihre berufliche Ausbildung zeigen.

Die untersuchten Frankfurter unehelichen Stiefkinder verteilten sich auf die einzelnen Tauglichkeitsgruppen folgendermaßen[2]):

Tauglich	51,0	Prozent der Gesamtmasse;
Ersatz-Reserve	24,0	" " "
Landsturm und untauglich	25,0	" " "
	100,0	Prozent.

Die eigentlichen Unehelichen (deren Mütter unverehelicht am Leben blieben), zeigten hingegen folgende Verteilung auf die Tauglichkeitsgruppen:

Tauglich	32,6	Prozent der Gesamtmasse;
Ersatz-Reserve	29,9	" " "
Landsturm und untauglich	38,5	" " "
	100,0	Prozent.

Während also von den Stiefkindern die volle Hälfte (51 %) tauglich ist, und sie damit auf gleicher Stufe mit den Ehelichen stehen, ist von den eigentlichen unehelichen Kindern kaum ein Drittel (32,6 %) tauglich!

Die Berufsgliederung zeigt womöglich noch schlechtere Verhältnisse. Am bezeichnendsten und wichtigsten ist das Verhältnis der gelernten zu den ungelernten Arbeitern:

Bei den ehelichen Militärpflichtigen kommen auf 100 gelernte 27,18 ungelernte Arbeiter; bei den unehelichen Stiefkindern kommen auf 100 gelernte 29,23 ungelernte Arbeiter; bei den eigentlichen Unehelichen (deren Mütter unverehelicht am Leben blieben) kommen auf 100 gelernte 43,83 ungelernte Arbeiter.

Während also bei den Ehelichen und bei den unehelichen Stiefkindern nur etwas über 1/4 ungelernter gegenüber gelernten Arbeitern vorhanden ist, ist bei den eigentlich Unehelichen fast die Hälfte ungelernt (gegenüber den Gelernten)! Aber nicht nur körperliche und berufliche, sondern auch moralische Degeneration zeigen die eigentlichen Unehelichen in erschreckendem Maße. Die starke Kriminalität, auf welche wir an dieser Stelle ziffernmäßig nicht mehr eingehen können, ist hier einfach eine Folge, eine Funktion des Mangels eines gelernten Berufes.

So kommen bei den bestraften unehelichen Stiefkindern auf 100 gelernte 35,7 ungelernte Arbeiter; bei den bestraften Nicht-Stiefkindern auf 100 gelernte 71,43 ungelernte; bei den Frankfurter Unehelichen im Gesamtdurchschnitt auf 100 gelernte 87,5 ungelernte; bei den bestraften Unehelichen hingegen auf 100 gelernte 53,7 ungelernte Arbeiter.

Bei den Frankfurter Unehelichen überhaupt und bei den bestraften Stiefkindern sind also ungefähr ein Drittel ungelernter gegenüber gelernten Arbeitern, von den bestraften Unehelichen hingegen machen die ungelernten Arbeiter mehr als die Hälfte der gelernten Arbeiter aus; von den bestraften Nicht-Stiefkindern hingegen (eigentlichen Unehelichen) sind ca. 70 % ungelernter gegenüber gelernten Arbeitern! Der Mangel einer Berufsausbildung ist also die Hauptursache der hohen Kriminalität der Unehelichen.

Das beschämendste Ergebnis jener Untersuchung aber war, daß die unehelichen Waisen bessere körperliche und berufliche Verhältnisse zeigen als diejenigen Unehelichen, die unter der Obhut ihrer am Leben aber unverehelicht gebliebenen Mütter heranwachsen, so daß es also für die unehelichen Kinder besser ist, ihre Mutter stirbt, als sie bleibt am Leben, ohne sich zu verehelichen! Diese Erscheinung kommt dadurch zu stande, daß sich der verwaisten Unehelichen die öffentliche Waisenpflege annimmt; sie beweist gleichzeitig, wie unglaublich wenig einerseits die Einzelvormundschaft leistet, und wie viel sozial und sittlich Wertvolles anderseits die Berufsvormundschaft vollbringen könnte, wie viel Arbeit ihrer harrt!

Die wichtigste soziale Aufgabe, welche nach den angeführten Zahlen der Vormundschaft zufällt, wird darin bestehen, neben der körperlichen vor allem die berufliche und damit auch die moralische Degeneration der Mündel zu verhindern. Die Berufsvormundschaft müßte daher bis zur Volljährigkeit währen; denn das elementare und erste Erfordernis, das sie zu erfüllen haben wird, ist ja, die Mündel mindestens zu gelernten Arbeitern (Professionisten) zu erziehen, da die ungelernten Arbeiter wegen ihrer unsicheren Existenz unter allen Berufsgruppen im allerhöchsten Maße der moralischen Verkommenheit anheimfallen.

Kann die private Einzelvormundschaft diese Aufgaben erfüllen? Das ist unbedingt zu verneinen, denn die oben statistisch aufgedeckten Tatsachen reden eine zu gebieterische Sprache. Sie bestätigen es deutlich, was allen, die auf dem Gebiete der Fürsorge für uneheliche Kinder praktisch gearbeitet und über diese Fragen ernstlich nachgedacht haben, schon bewußt war: daß die Einzelvormundschaft durch eine berufliche Generalvormundschaft, welche bis zur Volljährigkeit dauert, ersetzt werden müsse.

Soziale Zustände.

Kinderarbeit in Fischräuchereien oder für diese. Um die Verhältnisse richtig zu beurteilen, sei vorweg bemerkt, daß der Fisch kommt, wann er will. Infolgedessen ist von einer regelmäßigen Arbeit nicht die Rede und die Räuchereien können keine ständigen Arbeiter in der entsprechenden Zahl einstellen. Rauchheringe, Bückling, Flunder und Sprotten sind Qualitätsware. Sie müssen mit größter Beschleunigung an den Markt gebracht werden. Nach der uns zur Verfügung stehenden Aufrechnung aus einer mittelgroßen Stadt können bei verspäteter Aufgabe des Fanges 18—20 000 ℳ verloren gehen. In Zeiten starker Fänge und großer Lieferungen müsse alles arbeiten, was Beine habe, so könnte man annehmen, zumal kein Schichtwechsel eintreten und die Arbeit nicht verteilt werden kann. Weit gefehlt: Erhebungen zeigen vielmehr, daß sich die Lieferanten sehr gut in die Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes hineingefunden haben; finden wir doch unter sämtlichen etwa 70 beschäftigten Knaben nur eines ausgesprochen Rauchfischerzeugung treibenden Ortes nicht einen Jungen unter 12 Jahren. Es ist das um so bemerkenswerter, als in nennenswertem Umfange nicht vorgearbeitet werden kann, denn die fertigen Kisten würden einen unverhältnismäßig großen Lagerraum beanspruchen. Gesetztenfalls aber, man schüfe solche und baute

---

[1]) Ein erster Teil davon wurde in der „Zeitschrift für Sozialwissenschaft", herausgegeben von Prof. Dr. Jul. Wolf, vom Verfasser unter dem Titel veröffentlicht: „Die Stiefvaterfamilie unehelichen Ursprunges" mit einem Nachwort von Dr. Ch. J. Klumker. (Auch als selbständige Broschüre bei G. Reimer, Berlin erschienen.)

[2]) Für die Unterlagen dieser und der späteren Zahlen vergl. des Verfassers „Stiefvaterfamilie unehelichen Ursprungs", Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Jahrg. 1904, Heft 8 S. 556 ff. u 565 ff. Für die die Bestraften betreffenden Zahlen werden die Unterlagen in einer späteren, das gesamte Quellenmaterial betreffenden Verarbeitung veröffentlicht werden.

stärkere Versandkistchen, die sich nicht werfen, so fühlte sich der Konsument benachteiligt. Es bleibt also bei der Herstellung der Kisten aus dünnwandigen Brettern. Diese bedingt schnelle Neufertigung, weil wiederum die Post Pakete kassiert, welche sich werfen. Zweifellos sind nun Kinder schnelle Kistchennagler, weil die Kinderfinger die kleinen Stifte am leichtesten fassen und sich bei einiger Übung eine erstaunliche Fertigkeit im Nageln aneignen. Um so erfreulicher, daß sich die Arbeitgeber und die Eltern ohne besonderen Widerstand den gesetzlichen Bestimmungen anpaßten. Wenn auch da und dort noch Nachtarbeit vorkommt, so haben sich doch die Verhältnisse gegen früher schon erheblich gebessert. Eine Beschäftigungsdauer von vier und mehr Stunden war vor Erlaß des Gesetzes keine Seltenheit, und in den Ferien arbeiteten 25 % durchschnittlich acht Stunden. Bedauernswert ist noch die Beschäftigung in Akkord. Sie führt zur Hetze, da kindliche Arbeiter ohnehin flink arbeiten. Einer besonderen Aufstellung aus früheren Jahren entnehmen wir, daß 27 % 1—2 ℳ, 42 % 2—3 ℳ, 30 % 3—4 ℳ und 3 % 4—5 ℳ pro Woche verdienten. Sorgfältige Beobachtungen haben ergeben, daß das Verständnis der Bevölkerung für die Wohltaten des Gesetzes fortgesetzt im Wachsen begriffen ist, und das wird überall umsomehr der Fall sein, je mehr die Lehrer seitens der Schulaufsichtsbehörde angeregt und unterstützt und je weniger freigebig mit Ausnahmebestimmungen vorgegangen wird, die bei der weiten Fassung des Begriffs „eigene Kinder" und der Auslegung des § 3 Abschnitt 3 des Gesetzes, wie sie die Praxis zur Folge hat, illusorisch machen, was das deutsche Kinderschutzgesetz dem englischen sonst voraus hat. Agahd.

Das Elend der Reisarbeiter in Italien schildert Professor Lorenzoni von der italienischen Universität in Innsbruck in einer von der Società Umanitaria herausgegebenen Arbeit in den düstersten Farben: Der Landarbeiter muß seine Ausgaben bei der erbärmlichen Entlohnung auf ein Minimum einschränken. 34 Centesimi darf er vielleicht durchschnittlich pro Tag aufwenden. Ein kleiner Laib Brod, aus einem Gemisch von Mais- und wenig Weizenmehl hergestellt, bildet Frühstücks- und Vesperbrot, während der Mittag- und Abendtisch tagtäglich aus einer Suppe von Reis, Nudeln und Bohnen, mit Salz und Pfeffer und ein wenig Speck gewürzt, besteht. Die Nahrung ist überdies qualitativ erbärmlich. Daß bei solcher Kost, dem gänzlichen Fehlen von Fleisch und frischen Gemüsen und bei harter Arbeit in glühender Sonnenhitze die physischen Kräfte speziell der Arbeiterinnen nur zu bald rapide abnehmen oder ganz verbraucht werden, ist klar. Hierzu kommt das Wohnungselend oder richtiger die geradezu schaurigen Verhältnisse in den sogenannten Schlafstätten. Die Statistik, auf Grund der Professor Lorenzoni sein Werk aufbaute, erstreckte sich auf 419 Häuser, in denen Reisarbeiter „wohnten". In 406 von diesen waren die Schlafstätteninhaber gezwungen, auf gleichem Stroh mit Kranken zu schlafen. In 299 Fällen teilten Männer und Frauen das Nachtlager in ein und demselben Raume; 51 mal dienten ein Wagenschuppen oder offene, Wind und Wetter preisgegebene Laubengänge als Schlafraum und nur in 107 Fällen standen geschlossene Räume zur Verfügung. Der Nachteil dieser offenen Schlafstätten tritt erst recht zutage, wenn man die in Italien herrschende Mückenplage und die hieraus resultierende Malariagefahr berücksichtigt. In einem Raume von je 8 m Länge und Breite und 3½ m Höhe schliefen 30, in einer Kammer von 5 m Länge und 4 m Breite und 2½ m Höhe 16 Menschen beiderlei Geschlechts in Lumpen gehüllt bunt durcheinander, Menschen, die einen ganzen Tag im glühenden Sonnenbrande im Sumpfwasser gearbeitet haben. — Die Mehrheit der Arbeiterschaft besteht aus Mädchen von 18 bis 22 Jahren. Sie werden durch den äußeren vergnüglichen Anstrich des ungebundenen Lebens, das abends mit Musik und Tanz endet, angelockt und verfallen, einmal dabei, dem Taumel der Ausschweifungen und dem Stumpfsinn. Ein Gesetzentwurf zur Einschränkung dieses jugendlichen Arbeiterelends, den das Arbeitsamt vorbereitet hat, legt hauptsächlich Nachdruck auf die Bedingungen der Stellenvermittlung für die Reisarbeiter, auf die Gestaltung des Arbeitsvertrages und auf die hygienische Aufsicht. In einer soeben von dem Arbeitsamt der Società Umanitaria (Mailand. August 1904) herausgegebenen Flugschrift: Per le 8 ore in risaia tritt Dr. Alex. Schiavi auf Grund der Beobachtungen, die bei den Frühjahrsstreiks in den Reisfeldern dieses Jahres gemacht wurden, für den Achtstundentag in den Reispflanzungen ein, da eine Verbesserung der Betriebstechnik leicht den Produktionsausfall wieder einbringen dürfte.

Soziale Rechtsprechung.

Der Mißbrauch des Erpressungsparagraphen gegenüber Tarifverträgen, der durch das bedauerliche Reichsgerichtsurteil (vergl. Sp. 966, Jahrg. XIII) gewissermaßen seine Sanktion erfahren hat, zeitigt nach wie vor recht bedenkliche Blüten. So wurde Ende September vor der Strafkammer des Landgerichts I Berlin gegen den Klempner D. wegen eines angeblichen Erpressungsversuches verhandelt, weil er als Mitglied der Schlichtungskommission für das Klempnergewerbe beim Obermeister B., der den Einigungstarif ebenfalls unterschrieben, wegen Innehaltung des Tariflohnes vorstellig geworden war. B.'s Gesellen, die statt der für gemischten Betrieb (Bauarbeit und Hausgerätverfertigung) tariflich vereinbarten 60 ₰ nur 55 ₰ Stundenlohn empfingen, hatten D. zur Vertretung ihrer Interessen aufgefordert. Da der Obermeister bei der Aussprache mit D. bestritt, gemischten Betrieb zu führen, mithin auch nicht zu jener Tariflohnzahlung verpflichtet zu sein, kam es zu lebhaften Auseinandersetzungen zwischen beiden, in der D. Verhängung der Sperre über die tarifuntreue Werkstatt angekündigt haben soll. Trotzdem der Obermeister, von der Schlichtungskommission später mit einem Monitum bedacht, die Tariflöhne schließlich bewilligte, zeigte er D. doch wegen Erpressung an. Der Staatsanwalt konnte freilich, da D. in dem guten Glauben gehandelt hatte, daß die Tariflohnforderungen verbindliche rechtsmäßige Ansprüche begründeten, den Tatbestand der Erpressung nicht konstruieren, beantragte aber wegen Vergehen gegen § 153 der Gewerbeordnung 2 Wochen Gefängnis. Der Verteidiger, Rechtsanwalt Heinemann, aber begründete, gestützt auf Lotmars Autorität, überzeugend mit juristischen und sozialpolitischen Gründen die zwingende Natur des Tarifvertrags, dessen Unterzeichnung die Partner mithin auch rechtlich binde. Koalitionsvergehen im Sinne des § 153 der Gewerbeordnung liege nicht vor, da es sich in diesem Falle überhaupt nicht um Erlangung günstigerer Lohnbedingungen, sondern Aufrechthaltung der vereinbarten handele. Der als Zeuge vernommene Vorsitzende der Schlichtungskommission, Diplomingenieur Bernhard, hatte sich dahin ausgesprochen, daß der Arbeiter, der den Tarifvertrag nicht genau innehalte, von den Kollegen verachtet und daß die Vertragsbestimmungen auf der Arbeiterseite prinzipiell streng befolgt würden.

Der Gerichtshof erklärte die Auffassung, daß der Tarifunterzeichner den von ihm beschäftigten Arbeitern gegenüber eine rechtlich bindende Verpflichtung übernommen habe, für unvereinbar mit § 152 Absatz 2 der Gewerbeordnung, sprach aber den Angeklagten, weil ihm das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gefehlt habe, frei.

Der Ausgang des Prozesses darf über die innere Bedenklichkeit dieser Art Rechtsprechung nicht hinwegtäuschen, die neu sich bildende Arbeiterrechtsformen, wie den Tarifvertrag, unter die Schablone gänzlich unzuständiger Strafrechtsparagraphen beugen will und damit die schärfsten Konflikte zwischen dem sozialen Rechtsempfinden der Masse und der herrschenden Justiz täglich weckt. Das Tarifvertragswesen fordert seine eigenen neuen zivil- und strafrechtlichen Normen.

§ 153 der Gewerbeordnung gegen Arbeitgeber. In dem in Sp. 1226 (XIII.) mitgeteilten Konstanzer Falle, wo der Arbeitgeberverband der Bauhandwerker über Mitglieder, die die Forderungen der streikenden Arbeiter bewilligten, die Lieferungssperre verhängt hatte, hat das dortige Schöffengericht 17 Mitglieder des Verbandes, die angesehensten Baugewerbetreibenden des Ortes, wegen Vergehen gegen § 153 der Gewerbeordnung zu je 1 Tag Gefängnis verurteilt. Wenn auch noch die Entscheidungen der höheren Instanzen ausstehen, so wird doch dieses Urteil manchen Arbeitgebern, die nur in einer Verschärfung des § 153 der Gewerbeordnung das soziale Heil erblicken, zu denken geben. Bei genauer Handhabung dieses Paragraphen erweist er sich als eine zweischneidige Waffe für die Arbeitgeber.

Zur Auslegung des § 826 Bürgerlichen Gesetzbuchs. Ein Lübecker Maurer war aus dem Zentralverband der Maurer ausgeschlossen worden, weil er eine Bausperre nicht beachtet hatte. Er verließ Lübeck, kam aber nach einiger Zeit zurück und fand auf einem Bau Arbeit. Nunmehr weigerten sich die an dem Bau beschäftigten Arbeiter, mit ihm zusammenzuarbeiten, worauf er von seinem Arbeitgeber aus der Arbeit entlassen wurde. Er strengte dann auf Grund des § 826 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, betreffend Schadenersatz für Handlungen, die gegen die guten Sitten verstoßen, eine Schadenersatzklage gegen die Arbeiter an, die ihn aus der Arbeit verdrängt hatten. Vor dem Landgericht Lübeck drang er mit der Klage auch durch, doch wurde er (nach Zeitungsberichten) vom Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg abgewiesen, da

es einen Verstoß gegen die guten Sitten in dem Verhalten der Arbeiter nicht erblickt.

Gesangverein und politisches Vereinsrecht. Nach dem § 2 des Vereinsgesetzes sind die Vorsteher von Vereinen, welche eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, verpflichtet, Statuten und das Mitgliederverzeichnis zeitig einzureichen. P., welcher Vorsitzender eines Gesangvereins war, hatte die polizeiliche Aufforderung erhalten, ein Mitgliederverzeichnis einzureichen. Der Verein bezweckt nach seinen Statuten neben der Pflege des geselligen Verkehrs die Ausbildung seiner Mitglieder im Gesange. P. führt aber auch in einem sozialdemokratischen Verein den Vorsitz; ferner aber sollen dem Gesangverein viele Sozialdemokraten angehören. Im Hinblick auf diese Tatsache nahm die Polizeibehörde an, daß auch der Gesangverein eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecke, und drohte schließlich P. eine hohe Geldstrafe an, falls er das Mitgliederverzeichnis nicht einreiche. Nach fruchtloser Beschwerde erhob P. gegen den Regierungspräsidenten Klage beim Oberverwaltungsgericht und stellte entschieden in Abrede, daß der Gesangverein eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecke; öffentliche Angelegenheiten könne man im sozialdemokratischen Verein ausreichend erörtern. Das Oberverwaltungsgericht hob auch den Bescheid des Regierungspräsidenten auf und erachtete den Vorsitzenden des Gesangvereins nicht für verpflichtet, ein Mitgliederverzeichnis einzureichen. Es sei von der Polizeibehörde nicht dargetan, daß der Gesangverein eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecke. Der Begriff öffentliche Angelegenheiten im Sinne des Vereinsgesetzes begreift nach Ansicht des Reichsgerichts und Oberverwaltungsgerichts alle Angelegenheiten, die nicht ausschließlich einzelne Personen, sondern die Gesamtheit des Gemeinwesens und das gesamte öffentliche Interesse berühren. -ld-

Wöchnerinnenunterstützung und Krankenkassengesetz. Darf durch Statut der Krankenkassen für die Ehefrauen der Kassenmitglieder eine Wöchnerinnen-Unterstützung noch vorgesehen werden? Das preußische Oberverwaltungsgericht hat neuerdings diese Frage auf Grund der jüngsten Novelle zum Krankenkassen-Versicherungsgesetz in zwei Entscheidungen verneint. Hierzu bemerkt Justizrat Dr. Stranz, Berlin, in der „Deutschen Juristenztg." treffend: „Das Ergebnis steht mit dem Wortlaut, nicht aber mit dem Geist der Novelle, wie das Gericht selbst anerkennt, im Einklang. Abhilfe kann nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen."

Kommunale Sozialpolitik.

Die Wohnungsfrage und die Grundsteuer nach dem gemeinen Wert.

Von Dr. W. Wygodzinski-Bonn.

I.

Als bei der preußischen Steuerreform vom Jahre 1893 die Grund- und Gebäudesteuer den Gemeinden überwiesen wurde, bestand nicht die Absicht, diese an den bisherigen Verteilungsmaßstab der Realsteuern zu binden. § 25 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 gestattete den Gemeinden ausdrücklich die Einführung besonderer Steuern vom Grundbesitz. Die Umlegung kann, wie Absatz 2 des § 25 ausführt, insbesondere nach dem Reinertrage beziehungsweise Nutzungswerte eines oder mehrerer Jahre, nach dem Pacht- beziehungsweise Mietwerte oder nach dem gemeinen Werte der Grundstücke und Gebäude, nach den in der Gemeinde stattfindenden Abstufungen des Grundbesitzes oder nach einer Verbindung mehrerer dieser Maßstäbe erfolgen. Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend, sondern gibt nur Beispiele; auch andere Maßstäbe können zugelassen werden. Nur, wenn besondere Steuern vom Grundbesitz nicht eingeführt sind, erfolgt die Besteuerung in Prozenten der vom Staat veranlagten Grund- und Gebäudesteuern. Eine gesetzliche Beschränkung findet die Gemeindeautonomie nur in der Bestimmung des § 27 des Kommunalabgabengesetzes, wonach die Steuern vom Grundbesitz nach gleichen Normen und Sätzen zu verteilen sind. Das bedeutet nicht, daß für jedes Grundstück die gleiche Steuer zu erheben ist, sondern nur, daß die Normen einheitlich festzusetzen sind; nur die höhere Besteuerung der Bauplätze ist zugelassen.

Es erhellt von vornherein, warum man den Gemeinden diese Freiheit gab. Die alte starre Grundsteuer, die noch auf der Katastrierung von 1861 beruhte, und die nur alle 15 Jahre revidierte Gebäudesteuer gab keinen gerechten Maßstab für die kommunale Besteuerung, die imstande sein muß, die stark wachsenden und wechselnden Werte des modernen städtischen Grundbesitzes zu fassen, wenn sie nicht zur krassen Ungerechtigkeit werden soll. Das gleiche gilt für diejenigen Landgemeinden, die irgendwie, durch Ausdehnung der Industrie auf das Land, durch die Eisenbahn, durch vermehrte Absatzmöglichkeit, Wertsteigerungen ihres Grundbesitzes erfahren haben.

Es ist bezeichnend dafür, wie wenig der Sinn für volkswirtschaftliche und sozialpolitische Probleme in den Kommunalverwaltungen noch erweckt ist, daß nur eine verhältnismäßig sehr geringe Zahl von Gemeinden an eine Neuordnung der Grundbesteuerung gegangen ist und die meisten noch geduldig die Kette des alten Rechtes tragen. Die Zahl würde noch geringer sein, wenn nicht die Staatsregierung selbst immer wieder auf die Bedeutung dieser Reformen aufmerksam machte. Das gilt namentlich von der Steuer, welche relativ die weiteste Verbreitung gefunden hat, der Steuer nach dem gemeinen Wert, welche jetzt wieder zum Gegenstand einer Denkschrift der preußischen Minister der Finanzen und des Innern gemacht worden ist. (Vergl. „Soz. Praxis" 1904, Sp. 1204 f.) Es sind bisher erst 71 Stadtgemeinden und 53 Landgemeinden, die sie eingeführt haben. Unter den Landgemeinden sind die Mehrzahl solche, die tatsächlich schon vollkommen städtisch-industriellen Charakter haben; ein Teil von ihnen wird durch Erhebung zur Stadt oder durch Eingemeindung von der Liste der Landgemeinden wohl bald verschwinden. Die Tatsache, daß die Städte überwiegen, erklärt sich sehr einfach daraus, daß die Grundsteuer nach dem gemeinen Wert für die landwirtschaftlich genutzten Grundstücke weniger geeignet ist. Vortrefflich dagegen dient sie dem Zwecke, den städtischen Grundbesitz gerecht zu fassen, und zwar sowohl durch Heranziehung des Wertzuwachses wie durch Ausgleichung der bestehenden Werte. Die letztere Funktion hat, abgesehen von der allgemein volkswirtschaftlichen und finanziellen Seite, auch noch eine sozialpolitische Wirkung, die eine kurze Betrachtung lohnt.

Der rührige „Rheinische Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens", der unter Leitung seines um soziale Förderung hochverdienten Vorsitzenden, Landesrat Dr. Brandts, die Arbeiterwohnungsfrage von den weitesten Gesichtspunkten auffaßt, machte zuerst die Beobachtung, daß die kommunale Grund- und Gebäudesteuer nach dem gemeinen Wert die Häuser mit kleinen Wohnungen besonders entlastet. Der Grund liegt in folgendem: Die Gebäudesteuer nach dem Gesetz vom 21. Mai 1861 legte den Nutzungswert zugrunde, das ist in den Städten der Bruttomietwert. Der Bruttomietwert ist im Vergleich zum Herstellungs- und Verkaufswert in den von Arbeitern bewohnten Häusern meist erheblich höher als in den Häusern mit besseren Wohnungen, weil die Besitzer der Häuser der erstgenannten Art mit höherer Verzinsung des Anlagekapitals wegen der stärkeren Abnutzung und der häufigeren Mietsausfälle rechnen müssen. Die Besteuerung der Bauplätze nach dem Grundsteuerreinertrage, die natürlich in den Städten in gar keinem Verhältnis zum Verkaufswert mehr steht, wirkt geradezu wie eine Prämie auf längere Zurückbehaltung der Grundstücke und erschwert dadurch die Befriedigung der Wohnungsnachfrage. Wird die Grund- und Gebäudebesteuerung nach dem gemeinen Wert, d. h. dem Verkaufswert, eingeführt, eventuell ergänzt durch eine Bauplatzsteuer, so verschieben sich diese Verhältnisse sofort. Das ließ sich schon durch eine Vergleichung des Gebäudesteuernutzungswertes mit dem für die Zwecke der Ergänzungssteuer ermittelten gemeinen Werte ersehen, welch letzterem die Kaufpreise zugrunde gelegt werden. Aus der Feststellung der Kaufpreise ergab sich, daß z. B. in der Stadt Duisburg die Gebäudesteuernutzungswerte der geringeren Häuser nur mit 15,7, die der besseren Häuser dagegen mit 27,6 multipliziert werden mußten, um zu dem gemeinen Wert zu gelangen. Aehnliche Mißverhältnisse wurden für Orte jeder Größe der Rheinprovinz festgestellt; so waren die betreffenden Zahlen für Essen 19,3 und 37,2, für Neuß 14,7 und 38,9, für Rheindahlen 15,7 und 47,9. Durchgängig ergab sich, daß durch die staatliche Gebäudesteuer die geringeren Häuser stärker betroffen wurden.

Als in Köln am 1. Oktober 1896 die Gebäudesteuer nach dem gemeinen Wert eingeführt wurde, verbunden mit einer Besteuerung der unbebauten Grundstücke wenigstens zu drei Vierteln ihres Wertes, erfolgte sofort eine beträchtliche Entlastung der Arbeitermietshäuser; in dem Geschäftsbericht des Rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens für 1898/99 werden eine Reihe von Fällen solcher Entlastung vorgeführt, die von 33 bis 45 % steigen. Diese Erfahrungen, die ähnlich auch in einigen anderen Städten gemacht worden waren, bewogen den Rheinischen Verein, an die Minister der Finanzen, des Innern und für Handel und Gewerbe im Mai 1899 eine Eingabe zu richten, in der die Bitte ausgesprochen wurde, durch Aufstellung geeigneter Muster-

steuerordnungen die Gemeinden anzuregen, die Grund- und Gebäudebesteuerung in einem für das Arbeiterwohnungswesen günstigem Sinne abzuändern; als das zweckmäßigste wurde eine Mustersteuerordnung nach dem gemeinen Werte vorgeschlagen.

Diese Anregung fiel auf günstigen Boden; schon am 2. Oktober 1899 erschien ein Erlaß der Minister des Innern und für Finanzen an die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten, nach welchem darauf hingewirkt werden sollte, daß die Gemeinden in viel weiterem Umfange als bisher die Grundlage der staatlichen Veranlagung verließen und im Wege kommunaler Gebäudesteuerordnungen den gemeinen Wert der Grundstücke als Veranlagungsmaßstab statt des Jahresnutzungswertes einführten. Der Erlaß betont, daß der bei der staatlichen Gebäudesteuerveranlagung in fünfzehnjährigen Perioden nach mindestens zehnjährigem Durchschnitte gefundene Jahresnutzungswert die Gebäude in großen Städten, schnell wachsenden städtischen Vororten oder mittleren Städten, namentlich in Gemeinden mit starker Arbeiterbevölkerung, keinen geeigneten Veranlagungsmaßstab biete. Abgesehen von dem Umstande, daß derselbe die rasche Veränderung der Nutzungswerte in den bezeichneten Ortschaften unberücksichtigt lasse, müsse dieser Veranlagungsmaßstab dort drückend wirken, wo von den Hausbesitzern eine höhere Rente erzielt werde, als der üblichen Verzinsung der Gebäude entspreche. Das treffe aber erfahrungsmäßig in Gemeinden der bezeichneten Art bei Häusern mit kleinen, besonders Arbeiterwohnungen zu, weil hier die stärkere Abnutzung und die größere Gefährdung der Mietseingänge den Wohnungszins steigere. Da nun die Gebäudesteuern von dem Grundbesitzer auf die Mieter abgewälzt zu werden pflegten, wirke der Veranlagungsmaßstab des Jahresnutzungswertes häufig in der Richtung einer weiteren Mietssteigerung kleiner Wohnungen. Diese unerwünschte Wirkung werde durch eine Besteuerung vom Kapitalwerte der Gebäude vermieden. Umgekehrt müsse eine solche Veränderung des Veranlagungsmaßstabes zu einer schärferen Erfassung der wertvollen, aber nur einen mäßigen Zins abwerfenden Gebäude führen, unter denen erfahrungsmäßig die von Wohlhabenden bewohnten Häuser in erster Linie in Betracht kommen.

Dieser baldige Erfolg ist wohl nicht zum wenigsten darauf zurückzuführen, daß inzwischen Minister des Inneren Freiherr von Rheinbaben geworden war, der als Düsseldorfer Regierungspräsident schon die Bestrebungen des Rheinischen Vereins unterstützt hatte. Im Sinne der Steuerpolitik des damaligen Finanzministers Miquel lag die Gemeindegrundsteuer nach dem gemeinen Wert ohnedies.

Im Erlasse war eine Muster-Grundsteuerordnung für die Besteuerung nach dem gemeinen Wert beigefügt worden, die denn auch tatsächlich meist als Muster gedient hat.

In der vor kurzem von den Ministern der Finanzen und des Inneren den Regierungspräsidenten übersandten Denkschrift über die Gemeindebesteuerung des Grundbesitzes nach dem gemeinen Wert (vgl. Soziale Praxis Nr. 46 vom 11. August 1904, Spalte 1204/1205) konnte konstatiert werden, daß das Wertsteuersystem auf dem Gebiete der Gebäudebesteuerung eine Verteilung der Steuerlast herbeigeführt habe, welche sowohl im Interesse der Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses der minderbemittelten Klassen wie auch im Interesse des mittleren und kleinen seßhaften Bürgerstandes wünschenswerter sei, als sie auf dem Wege der Besteuerung nach Prozenten der staatlich veranlagten Gebäudesteuer erzielt werden könne. Bevor auf die tatsächlich erzielten Erfolge eingegangen werden kann, muß jedoch noch ein anderer Punkt erörtert werden.

(Schluß folgt.)

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die Tarifbewegung in Deutschland.

Stand von Ende September.

Von Fanny Imle-M.-Gladbach.

Schon mehrfach konnten wir im Verlauf der letzten Monate die Beobachtung machen, daß die Kampfesleidenschaft der gereizten Parteien im Baugewerk, nachdem sie ihre höchste Spannung erreicht hatte, urplötzlich in ihr striktes Gegenteil umschlug. Noch nie trat diese Entwickelungstendenz aber so offenkundig zutage, wie beim Kampf zwischen dem mitteldeutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerk und den bei seinen Mitgliedern beschäftigten organisierten Maurern, Zimmerleuten und Hilfsarbeitern. Mit Bangen hat man vielfach der angedrohten Aussperrung und dem sicher vermuteten Generalstreik entgegengesehen, der diese paralysieren sollte. Da erschien das Friedenszeichen am gewerblichen Horizont, bevor sich das Gewitter entladen hatte, die Verhandlungen zeitigten einen Korporativvertrag, der für die Arbeiter eine erhebliche Verbesserung ihrer Lage, für die Unternehmer sichere Grundlagen ihrer Kalkulationen und für das ganze Gewerbe auf drei resp. vier Jahre ein ruhiges Fortgedeihen verbürgt. Die Abmachungen, an denen neben den freien Verbänden der Maurer und Zimmerer sowie Bauarbeiter auch die christliche Gewerkschaft teilnimmt, sind als Bezirkstarif zu bezeichnen, erstrecken sie sich doch über nicht weniger als neun Orte.

Aber auch außerhalb des Maingebiets können sich die Bauberufe namhafter Tariferfolge rühmen. Verzeichnen die Bauberufe doch noch immer eine, wenn auch bescheidene Zunahme ihrer Korporativvereinbarungen. Gegen nur 35 im Vormonat beträgt ihre Zahl diesmal 49. Besonderer Erwähnung ist unter ihnen das Abkommen wert, welches die Arbeitsbedingungen in den Ortschaften der weiteren Umgebung Dresdens tarifiert und sich so als zweiter Tarifkreis an den ersten Zirkel anschließt, der die nächstliegenden Ortschaften umspannt. Die Zahl der Maurerverträge ist von 14 auf 17, diejenige der Zimmerervereinbarungen gar von 13 auf 21 gestiegen, und die Bauhilfsarbeiter haben gegen nur einen diesmal vier Korporativverträge unter Dach und Fach gebracht. Bei einem der Tarifabschlüsse der Zimmerer sind auch die christlich organisierten Berufsgenossen beteiligt, es handelt sich um den Vertrag für Paderborn, der dem geeinigten Zusammenwirken der beiden Arbeiterorganisationen zu verdanken ist. Aus den Maurertarifen möchten wir zwei hervorheben, weil sie die bunte Musterkarte der Abmachungen für Spezialarbeiten in diesem Gewerbe durch neue Nuancen bereichern. Die eine Vereinbarung kommt den Backofenarbeitern in Berlin, die andere den Plattenlegern in Hamburg, beide Sektionen des Maurerverbandes, zugute.

Die übrigen Berufe weisen zusammen 26 Korporativverträge auf. Ueberraschend wenige davon fallen Berufen zu, welche mit dem Baugewerk verwandt sind, nur die Glaser und Stuckateure haben je zwei Abmachungen zu verzeichnen. Die Brauer registrieren drei, die Metallarbeiter zwei und die Transportarbeiter sowie Buchbinder je einen Tarifvertrag, dagegen fallen 15 Vereinbarungen auf die Holzindustrie, die im August keinen einzigen Tarif zu melden hatte. Dieser unvermittelte Aufschwung ist auf eine planmäßig vorbereitete und zielsicher durchgeführte Aktion des Holzarbeiterverbandes zurückzuführen, deren Endziel die Tarifverallgemeinerung über ganz Brandenburg ist. Es sei gleich hier im Zusammenhang berichtet, daß in die Fußtapfen der Hauptbranchen, der Bau- und Möbeltischler, bald auch die Drechsler treten werden. Unlängst haben sich die Delegierten der organisierten Berufsangehörigen zu einer Konferenz versammelt, welche in der Einsetzung einer vorarbeitenden Kommission gipfelte. Die statistische Darstellung der heutigen Lohnverhältnisse und die Ausarbeitung von entsprechenden Reformvorschlägen wird ihre schwierige Aufgabe sein, die durch die erschreckenden Lohnabweichungen von Ort zu Ort nicht wenig kompliziert werden wird. Auch ein Korbmachertarif ist unter dem Abkommen der Holzindustrie, er interessiert uns dadurch, daß er die sonst in dieser Branche allgemein übliche Akkordarbeit abschafft. Am bedeutungsvollsten ist jedenfalls der Tarifabschluß in der Leipziger Holzindustrie, das neugeschaffene Abkommen vereinigt verschiedene Sondertarife und unterstellt sie, soweit wir aus dem flüchtigen Bericht entnehmen können, einer gemeinsamen Tarifkommission. Bau-, Möbeltischler, Spezialarbeiter, Drechsler usw. sind dem nunmehrigen Korporativvertrag angeschlossen und all diese Branchen partizipieren auch gleichzeitig an dem tariflich sanktionierten paritätischen Arbeitsnachweis. Auch diese Vereinbarung zieht der Ausdehnung der Akkordarbeit Schranken, sie läßt sie auf den Bauten und an den Maschinen nicht zu.

Das Sinken der Zahl der Firmentarife, wir registrieren ihrer diesmal nur sieben gegen zwölf im verflossenen Monat, ist hauptsächlich auf das Konto der des Braugewerbes zu setzen, das den Abschluß von drei allgemeinen Tarifen mit einer Abnahme seiner Einzelabmachungen büßen mußte. Hier sowie in der Schuhmacherei kommen je zwei Firmenverträge in Betracht, während die Metall- und Holzindustrie sowie das Transportgewerbe je nur einen Vertrag aufweisen. Dagegen gelang es aber den Brauern wieder einmal, eine Zweifirmenabmachung zur Anerkennung zu bringen, also einen Tarif zu schaffen, der als Uebergangsstufe vom Betriebstarif zur allgemeinen Vereinbarung zu schätzen ist.

Fassen wir nun die Tarifabschlüsse der letzten fünf Wochen zusammen, so ergibt sich die ansehnliche Zahl von 75 allgemeinen, sieben Firmentarifen sowie einem Abkommen über zwei Betriebe, gegen 55 örtliche und 12 Firmenvereinbarungen im Vormonat.

Die prinzipielle Zustimmung zu ihren bescheidenen Tarifforderungen haben nunmehr die Angestellten in den Berliner Badeanstalten erzielt, dagegen sind die dortigen Laternenwärter erst ganz vor kurzem in eine Aktion um höhere Entlohnung der Nachtarbeit und um Beschaffung von Unterkunftsräumen eingetreten, die sie vor den gesundheitsschädlichen Einflüssen der Witterung schützen sollen. Wir dürfen wohl annehmen, daß der Berliner Magistrat mit der Bewilligung dieser Wünsche keinen Augenblick zögern und auch nicht davor zurückschrecken wird, seine Zugeständnisse tariflich zu bestätigen. Die Ausgestaltung der Arbeitsbedingungen für städtische Arbeiter ist ein sicherer Gradmesser für die sozialpolitische Fortschrittlichkeit einer Kommune und sie wird hoffentlich in nächster Zeit mehr und mehr in den Vordergrund gemeindepolitischen Wirkens treten.

Des allgemeinen Interesses ist augenblicklich die Tarifbewegung im Schneidergewerbe wert. Die Generalversammlung der deutschen Arbeitgeber des Berufs nahmen nicht nur eingehend und sachkundig, sondern auch von hoher sozialer Einsicht geleitet zu dieser Frage Stellung:

„Unser Ziel kann es nicht sein, auf die Entwicklung der Lohnverhältnisse hemmend einzuwirken, wenn durch Erfüllung gewisser Vorbedingungen die Möglichkeit ihrer Besserung gegeben ist, im Gegenteil, wir Arbeitgeber haben ein lebhaftes, nicht zu leugnendes Interesse, gut bezahlte Arbeiter zu haben und uns von berechtigten Vorwürfen frei zu wissen . . Es kann darum nur als ein logisches Vorgehen betrachtet werden, wenn wir anstreben, durch Festlegung von Tarifverträgen Ruhe und Ordnung in unserem Gewerbe zu schaffen und zu erhalten und dabei trachten die feindseligen Gefühle unserer Arbeiter gegen uns abzuschwächen.

Es wäre ein erhabenes Ziel, gelänge es zu erreichen, daß Arbeiter und Arbeitgeber allmählich die Punkte kennen lernen, in denen sich ihre Interessen in Uebereinstimmung befinden."

Diese beherzigenswerten Worte sprach der Referent auf der Tagung und wir wünschten, daß ihm sämtliche Meister seiner Branche sowie alle übrigen Arbeitgeber Deutschlands zustimmten. Unseres Einverständnisses kann er auch bei seinen folgenden Ausführungen gewiß sein:

„Selbstverständlich muß dann auch von den Arbeitern, die die Führung ihrer Organisation übernehmen wollen, mit Recht verlangt werden, daß sie sich sachgemäß über die gewerblichen Verhältnisse unterrichten und dementsprechend handeln. Die Zukunft des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Arbeitern wird zu einem erheblichen Maße davon abhängen, daß die Arbeiter und ihre Vertreter sich ein entsprechendes Maß geschäftlicher Bildung und ein höheres Verständnis für die Beurteilung der Marktlage aneignen."

Unstreitig wäre es von Nutzen, wenn alle diejenigen, welche Arbeiterrechte fordern, und in dem ihnen oft so hartnäckig erschwerten Kampf um dieselben nur allzuleicht vergessen, ihre Standesgenossen auch auf die pflichtmäßige Gegenleistung aufmerksam zu machen, dieser Mahnung Gehör schenkten. Klassenkämpferische Ideen vertragen sich nicht ganz leicht mit einem liebevollen Vertiefen in die Eigenarten der Gewerbe, aber auch die freien Gewerkschaften haben bereits gelernt die Doktrin dem Erfolg zu opfern. Sie werden also mindestens aus taktischen Rücksichten zu einer immer größeren Anpassungs- und Konzessionsfähigkeit an die bestehenden gewerblichen Verhältnisse gezwungen sein.

Unterdessen hat auch die Verbandsversammlung der freien Schneidergewerkschaft zur Tarifgemeinschaft Stellung genommen und Normativforderungen ins Auge gefaßt. Die im allgemeinen auf drei Jahre festzulegenden Korporativverträge sollen künftig stets Bestimmungen über Bezahlung der Extraarbeiten enthalten, die Akkordpositionen sollen nach dem Rang der Geschäfte in Klassen eingeteilt werden für Heimarbeit, d. h. nur solche in der Maßarbeit nicht in der Konfektion, wird ein Aufschlag von 10 % verlangt und Arbeiten, welche den Stücklohn nicht „vertragen", müssen in Zeitlohn angefertigt werden. Dazu werden noch Lohnbücher oder Lohnzettel, die unternehmerseitige Bezahlung der Zutaten und Stellung der Arbeitsgeräte und eine durchgreifende Regelung der Arbeitszeit gefordert. Auch betreffs der gesundheitlichen Ausstattung der Werkstätten sind wichtige Reformen vorgesehen. Selbstverständlich haben die Arbeitgeber an diesen Wünschen einiges auszusetzen, hoffentlich werden aber den schönen Worten ihrer offiziellen Redner die tariflichen Taten des Gesamtverbandes entsprechen.

Arbeiterbewegung.

Die Gewerkschaften und der sozialdemokratische Parteitag in Bremen. Das „Correspondenzblatt" der Generalkommission der gewerkschaftlichen Zentralverbände nimmt in seiner neuesten Nummer Stellung zu den die Gewerkschaften betreffenden Verhandlungen des Bremer Parteitages, insbesondere zur Maifeier. Die vom Amsterdamer internationalen Kongreß beschlossene und vom Bremer Parteitage bestätigte Maifeierresolution (cfr. Sp. 1385) lasse die Gewerkschaften in einer unhaltbaren Situation; sie lege ihnen mit der Arbeitsruhe am 1. Mai eine Verpflichtung auf, deren Durchführung nicht allein an zu großen Opfern, sondern weit mehr noch am Selbsterhaltungsinteresse der Gewerkschaften scheitere. Von gewerkschaftlicher Seite sei dies in Bremen auch schon näher ausgeführt worden. Vorläufig habe man ja in Bremen den Amsterdamer Beschluß respektieren müssen, aber „noch zwei solche Parteitagsdebatten, wie in Bremen, dazu eine besonders gründliche Aussprache auf dem nächstjährigen Gewerkschaftskongreß in Köln — und der nächste internationale Kongreß werde sich den Wünschen der Gewerkschaften in bezug auf die Form der Maifeier (Verlegung derselben auf den Abend des 1. Mai) nicht mehr entziehen können". Inzwischen würden die Gewerkschaften bei allem Streben, dem Amsterdamer Beschluß (der die Arbeitsruhe überall dort zur Pflicht macht, wo die Möglichkeit dazu vorhanden ist) gerecht zu werden, sehr ernsthaft zu prüfen haben, in wie weit in ihren Berufen die Möglichkeit seiner Durchführung gegeben sei. Das gewerkschaftliche Zentralorgan weist dann des weiteren die „mißtrauischen" Ausführungen des Maifeierreferenten, Abg. Fischer-Berlin, über die drohende „Verwässerung und Versimpelung" der Gewerkschaften und die in denselben anläßlich der Tarifverträge zutage tretende „Einschläferungstaktik" zurück. Die Gewerkschaften ständen auf dem Boden des Klassenkampfes und würden auf demselben beharren, aber ihre Selbständigkeit und Unabhängigkeit sei notwendig, schon wegen ihrer besonderen Aufgaben. Politische und gewerkschaftliche Bewegung müßten sich ergänzen. Die Gewerkschaften hätten es nie als Schande betrachtet, „sozialdemokratisch" genannt zu werden und niemals ein Hehl daraus gemacht, daß die Sozialdemokratie die einzige Partei und eigentliche Arbeiterpartei sei, die rückhaltlos für die Klassenforderungen der Arbeiter eintrete. — Die Gewerkschaften wollen also trotz aller Sympatien für die politische sozialdemokratische Bewegung selbständig und unabhängig bleiben, und bei der Maifeier, wo sie bei Aussperrungen infolge der Feier die Zeche zu bezahlen haben, nach wie vor selbständig entscheiden, ob die „Möglichkeit" der Arbeitsruhe vorliegt. — Weit schärfer wendet sich der „Correspondent", das Organ des Buchdruckerverbands, gegen das in Bremen zutage getretene Bemühen, die Gewerkschaften unbekümmert um deren Lebens- und Tagesfragen in erster Linie zur Finanzierung einiger Aktionen der politischen Bewegung (Maifeier und politischen Massenstreik) zu requirieren. Das könne es nicht geben, und da könne von gewerkschaftlicher Seite nur kräftig gestoppt werden. „Wo uns die Fragen der Taktik nicht trennen, werden Gewerkschafts- und politische Bewegung einträchtig neben einander marschieren, sonst aber ist und bleibt der Grundsatz in Geltung „Suum cuique" und damit basta."

Aus der Berliner Arbeiterbewegung. Zur Zeit herrscht eine ungemein lebhafte Bewegung, wie sie bisher im Herbst wohl noch nicht beobachtet wurde. Eine Reihe von Lohnbewegungen sind im Gange oder im Entstehen begriffen, von denen die der Gelbmetallarbeiter, Möbeltischler, Glasschleifer und Klavierarbeiter bereits zu Streiks und Aussperrungen geführt haben. Auch die Gasarbeiter, Straßenbahner, Isolierer sind mit Forderungen auf dem Plan erschienen, während im Schlächtergewerbe seitens des sozialdemokratischen Zentralverbandes der Ladenschlächter ein Boykott derjenigen Meister angekündigt wird, welche die Forderungen nicht bewilligen. Die Engrosschlächtergesellen haben am Sonntag den 2. d. M. die Schlachtungen verweigert. Dabei dauert im Bäckergewerbe der Boykott der Geschäfte, die die Gesellenforderungen nicht bewilligt oder die Bewilligung wieder zurückgezogen haben, fort. Noch immer wird die Liste der „bewilligenden" Bäckereien im „Vorwärts" veröffentlicht. Vom 1. Oktober ab müssen in den tariftreuen Bäckereien sämtliche Bäckergesellen außer Kost und Logis sein. Wo dies nicht der Fall ist, gilt die Bäckerei als „nicht bewilligend". Die Töpfer haben die Fensterfrage wieder aufgerollt. Vom 17. Oktober ab soll nur noch auf solchen Bauten gearbeitet werden, wo sämtliche beschäftigte Töpfer vor Zugluft durch genügend verglaste Fenster geschützt arbeiten können. Der Umfang der Streiks und Aussperrungen in der Gelbmetall- und Möbelindustrie sowie in den Pianofortefabriken wird sich erst in den nächsten Wochen genau übersehen lassen.

Zum Hamburger Bierkrieg wird uns zu unseren Ausführungen in Nr 52 der „Sozialen Praxis" geschrieben, daß die Brauereien sich verpflichteten, innerhalb 8 Tagen nach Aufhebung des Boykotts 240 Mann, ferner bis zur Eröffnung der diesjährigen Mälzereikampagne, spätestens

aber bis zum 1. Dezember 1904 weitere 114 Mann einzustellen. Die von den Brauereien angestrengten Entschädigungsklagen sind von diesen nicht zurückgenommen worden, sondern nehmen ihren Fortgang.

Ein eigenes Verbandshaus der Hirsch-Duncker'schen Gewerkvereine, in dem auch das Verbandsbureau untergebracht ist, ist am 1. d. M. in Berlin dem Verkehr übergeben worden. Die Einweihungsfeier, bei der der Verbandsanwalt Dr. Max Hirsch die Festrede zu halten gedenkt, soll erst am 22. d. M. stattfinden. Der Einzug in das eigene Heim bedeutet für die Gewerkvereine einen Markstein in ihrer Entwicklung.

Der Verband der katholischen Arbeitervereine Westdeutschlands, der eine neue Zentralisation der Arbeitervereine der Diözesen Köln, Münster, Paderborn, Limburg, Hildesheim und Fulda darstellt, hielt am 10. September in Düsseldorf seinen ersten Verbandstag ab. Der Verband zählt 325 Vereine mit 69 000 Mitgliedern. Zweck des Delegiertentages war hauptsächlich die Regelung der inneren Organisation und Besprechung der weiteren Ausbreitungsmöglichkeit der Arbeitervereine Westdeutschlands. Bezüglich der Stellung der katholischen Arbeitervereine zu den christlichen Gewerkschaften wurde folgende Resolution angenommen:

„Der erste Verbandstag der katholischen Arbeitervereine Westdeutschlands erkennt die Organisation der Arbeiter in christlichen Gewerkschaften als dringend notwendig an für die wirksame Vertretung ihrer Interessen im Arbeitsverhältnis. Er fordert deshalb die katholischen Arbeiter Westdeutschlands auf, die christliche Gewerkschaftsbewegung mit allen Kräften zu unterstützen und zu fördern." Weiter erklärte der Delegiertentag sein „Einverständnis mit den Forderungen des christlich-nationalen Arbeiterkongresses zu Frankfurt und ersuchte die katholischen Arbeitervereine, die christlich-nationale Arbeiterbewegung nach Kräften zu unterstützen, für die Verwirklichung der Frankfurter Beschlüsse einzutreten und überall an den einzelnen Orten für die Bildung von Ausschüssen für soziale Angelegenheiten unter Beteiligung aller auf christlich-nationalem Standpunkt stehenden Vereine tätig zu sein."

Der Verband süddeutscher katholischer Arbeitervereine zählte nach seinem letzten Jahresbericht Ende 1903 628 Vereine mit 88 000 Mitgliedern und wies gegen das Vorjahr eine Zunahme von 127 Vereinen mit rund 21 000 Mitgliedern auf. Das Barvermögen der dem Verbande angeschlossenen Vereine belief sich einschließlich des Reservefonds für Kranken- und Sterbekassen und sonstiger Unterstützungsfonds auf 844 762 *M.* gegen 569 130 *M.* im Vorjahre. Von diesen Vereinen besitzen zwölf eigene Häuser mit 224 Wohnungen und einem Schätzungswerte von 2¾ Millionen Mark. Besondere Erwähnung verdient das trefflich ausgebaute Unterstützungswesen, das in Krankenkassen, Sterbekassen, freiwilligen (Notfall-) Unterstützungen und zum Teil, insbesondere in der Freiburger Diözese, auch Reiseunterstützung. An Sterbekassen bestehen 213 mit 31 200 Mitgliedern, während man 287 Krankenkassen mit rund 23 000 Mitgliedern zählt. Es wurde im Berichtsjahre ausbezahlt an Sterbegeld 48 101 *M.* gegen 43 570 *M.* im Vorjahre, an Krankengeldern 126 066 *M.* (118 032). Die Zahl der Vereine mit eigenen Sparkassen wuchs um 21, so daß am Ende des Rechnungsjahres 187 Sparkassen mit 9278 Einlagen bestanden, die über ein Gesamtguthaben von 1⅒ Millionen Mark verfügten. Volksbureaus bestehen im Bereiche des Verbandes an 10 Orten und zwar in Bayern 5, Baden 3, Württemberg und Elsaß je 1. Weitere Errichtungen in der Pfalz und in Franken sollen demnächst folgen. Diesen Zentralauskunftsstellen sind insgesamt 148 Vereine mit rund 41 000 Mitgliedern angeschlossen. 308 Vereine, gegen 253 in der vorigen Berichtsperiode, besitzen Bibliotheken mit 51 346 Bänden gegen 43 000 im Jahre 1902, darunter die Vereine der Diözesen Freiburg und München-Freising mit je über 11- bezw. 10 000 Bänden. Die Zahl der Vereine mit Unterrichtskursen beträgt insgesamt 77 gegen 41 im Vorjahre. Auch der Jugendfürsorge hat sich eine Anzahl von Vereinen bereits zugewandt. An 37 Vereinssitzen befindet sich auch ein Lehrlingsschutz. Wenn diese auch zunächst mit den katholischen Gesellenvereinen in Verbindung stehen, so haben doch auch die Arbeitervereine davon Vorteile und unterstützen auch vielfach dieselben in praktischer Arbeit. An 34 Orten besteht ein eigener Jünglingsverein oder eine Jugendabteilung der katholischen Arbeitervereine. Auf dem in Heilbronn abgehaltenen Delegiertentag bildete die Jugendfürsorge das Hauptthema.

Zum Malergehilfen-Kongreß in Grenoble, über den wir in Sp. 1363 (XIII) nach französischen Zeitungsquellen berichteten, schreibt uns der Vorsitzende der Vereinigung der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder Deutschlands, Herr Tobler, noch folgendes: „Dieser „internationale" Kongreß, auf dem außer Dänemark und Frankreich Länder mit maßgebenden Malerorganisationen wie Deutschland und die Schweiz offiziell nicht durch Delegierte vertreten waren, dürfte ohne jede Bedeutung sein, desgleichen auch sein Beschluß, einen weiteren internationalen Malergehilfenkongreß für 1907 nach Stuttgart einzuberufen. Das gesamte Arbeitsprogramm des Kongresses trug den Stempel der Unmöglichkeit an sich; man vergleiche die internationale Forderungen auf Verkürzung der Arbeitszeit, Reglung des Mindestlohnes, Gründung einer internationalen Streikkasse, internationale Reiseunterstützung. Dazu gesellten sich gewisse Schlagworte, die die politische Neutralität verletzten." Wenn die Vorbereitung des Stuttgarter Kongresses nicht in geschicktere Hände gelegt würde und bei den Hauptorganisationen der Schweiz, Österreichs, Englands, Amerikas und Deutschlands keine Zustimmung fände, meint Tobler, würde auch die Behebung der äußeren Schwierigkeiten, die durch das gleichzeitige Tagen des internatonalen Sozialistenkongresses in Stuttgart beseitigt werden könnten, diesem internationalen Malergehilfenkongreß zu keinem beachtenswerten Erfolge verhelfen.

Streiks in Frankreich im Jahre 1903. Die Gesamtzahl der Streiks in Frankreich im Jahre 1903 belief sich auf 567 (1902 = 512) und umfaßte 123 151 Streikende (1902 = 212 704) in 3246 Unternehmungen. Die Zahl der verlorenen Arbeitstage belief sich auf 2 441 944 (1902 = 4 675 081). Die Mehrzahl der Ausstände mit 173 und 75 676 Streikenden entfiel auf die Textilindustrie; es folgen Transportgewerbe mit 57 Streiks und 11 753 Streikenden, Metallindustrie mit 84 und 9617, Baugewerbe mit 84 und 5566, Leder und Häute mit 38 und 5475. Bei 416 Streiks gehörten die Streikenden einer Organisation, bei 216 die Arbeitgeber einem Verbande an; 10 Gewerkschaften und 2 Arbeitgeberverbände wurden als unmittelbare Folge eines Streiks begründet. Bei 60 Streiks zahlten die Gewerkschaften ihren Mitgliedern regelmäßige Streikunterstützung. Bei 225 Streiks handelte es sich um Zeit-, bei 211 um Akkordarbeiter, bei 131 um gemischte Betriebe. Die Zahl der für die Arbeiter erfolgreichen Streiks war eine geringe, nämlich 122 oder 21,52 %; erfolglos waren 223 oder 39,32 %, mit einem Vergleich endeten 222 oder 39,15 %. Demgegenüber stellt sich der Durchschnitt der letzten 10 Jahre erfolgreich 22,84 % der Streiks, erfolglos 42,48 %, mit einem Vergleich enden 34,68 %. Die Hauptursache für die Streiks bilden Lohnfragen, nämlich 342 Streiks oder 60,3 % der Gesamtzahl. In zweiter Reihe stehen die Streiks aus persönlichen Gründen (Forderung auf Wiedereinstellung Gemaßregelter, oder Entlassung bestimmter Arbeiter oder Werkmeister), diese umfassen 69 Fälle oder 12,17 %. Die Forderung einer Verkürzung der Arbeitszeit war die Ursache in 57 Streiks. Die infolge von Streiks eingeleiteten Strafverfolgungen führten in 143 Fällen zur Verurteilung zu Geld- oder Freiheitsstrafen. Das Gesetz vom 27. Dezember 1892 über die friedliche Beilegung von Streiks gelangte im Jahre 1903 in 152 Fällen zur Anwendung. 89mal ergriffen die Arbeiter die Initiative, 8mal die Arbeitgeber, 2mal beide zusammen; bei 58 Streiks griff der Friedensrichter von Antwerpen ein. 55mal wurde der Versuch einer friedlichen Lösung zurückgewiesen und zwar 46mal von den Arbeitgebern, einmal von den Arbeitern und 8mal von beiden Parteien zusammen. Insgesamt waren es 70 Fälle, in denen mit Hilfe des obenerwähnten Gesetzes mittelbar oder unmittelbar eine Beilegung des Streiks erfolgte.

Der Verband englischer Maschinen- und Schiffsbauarbeitergewerkschaften, der 24 verschiedene Gewerkschaften umfaßt, hat nach mehrmonatlicher Prüfung das Prämienlohnsystem als für die Arbeiter schädlich verworfen. Die große Gewerkschaft der Maschinenbauer hat dagegen dies Lohnsystem als nützlich anerkannt (vergl. Jahrg. XIII Sp. 905 der „Soz. Praxis").

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Nachprüfung der Invalidenrenten.

Das für viele unerwartet gekommene Anschwellen der Zahl der Invalidenrenten hat Veranlassung gegeben, daß in verschiedenen Landesteilen die Frage einer erneuten Prüfung unterzogen wird, ob die zurzeit im Besitze einer Invalidenrente befindlichen Personen auch zu deren Beanspruchung berechtigt sind. Hiergegen ist an sich selbstverständlich nichts einzuwenden; es liegt im allgemeinen Interesse und nicht am wenigsten auch im Interesse der an der Aufbringung der Beiträge beteiligten Arbeiterschaft, wenn darauf geachtet wird, daß nur den Personen eine Rente zugebilligt werde, welche sich als erwerbsunfähig im Sinne des geltenden Rechts qualifizieren, und wenn man da und dort bei der Feststellung der Voraussetzungen für den Rentenbezug Fehler begangen, insbesondere eine nicht vorhandene Erwerbsunfähigkeit als vorhanden angenommen hat, so entspricht es wiederum dem öffentlichen Interesse, daß eine Korrektur eintritt. Das Gesetz bietet die Handhabe hierfür, es hat die Entziehung der Rente vorgesehen, wenn die Erwerbsunfähigkeit nicht mehr besteht und durch die Ordnung des Verfahrens, im Wege dessen dies geschehen kann, dafür Sorge getragen, daß der Versicherte sich gegen den die Entziehung der Rente aussprechenden Bescheid derselben Rechtsbehelfe bedienen kann, wie gegen die Entschließung, die ihm die Rente von Anfang an verweigert.

Bedauerlich aber ist es, daß man da und dort in anderer Weise vorgeht, daß man die Invalidenrentner kurzerhand von einem beamteten Arzt untersuchen läßt und sie, wenn der Arzt feststellt, daß sie wieder erwerbsfähig sind, eine Erklärung unterschreiben

läßt, welche einen Verzicht auf ihre Rente enthält. Es sind in der Fachpresse wie in der politischen bereits hierhergehörige Fälle unter Angabe von Namen mitgeteilt worden, die den schärfsten Tadel verdienen. Allerdings ist ja ein Verzicht der Versicherten auf ihr Rentenrecht rechtswirksam — im Gegensatz zu der rechtsgeschäftlichen Uebertragung, und dieserhalb kann auch die Versicherungsanstalt späterhin die betreffende Erklärung den Versicherten mit Rechtsgültigkeit entgegenhalten, wenn sie etwa die Rente wieder beanspruchen; allein es entspricht in der Tat nicht dem Charakter des vom Gedanken sozialpolitischer Fürsorge beherrschten öffentlich-rechtlichen Versicherungsrechts, daß man die Versicherten zu Verzichten bestimmt, über deren Tragweite sie sich vielfach ebensowenig vollständig klar sind wie über ihren Inhalt.

Es macht einen bitterbösen Eindruck, wenn die Beauftragten der Versicherungsanstalt es vorziehen, einen Versicherten zu einem Verzicht auf seine Rente zu überreden, anstatt das Verfahren auf Rentenentziehung einzuschlagen. Wozu hat denn der Gesetzgeber dieses Verfahren eingeführt und im Interesse der Versicherten mit ausreichenden Rechtsgarantien ausgestattet, wenn man seine Anwendung durch Verzichte der Invalidenrentner zu umgehen weiß! Es darf mit aller Bestimmtheit angenommen werden, daß man mit diesem Verfahren den Intentionen des Reichsversicherungsamts nicht gerecht wird; denn wenn das Amt im Hinblick auf die gemachten Erfahrungen eine sorgfältigere Prüfung der für den Rentenbezug maßgeblichen Voraussetzungen mehrfach für erforderlich erachtet hat, so ist es doch gewiß weit davon entfernt, die Invalidenrentner der Möglichkeit berauben zu wollen, die Entschließung über die Entziehung der Rente im Rechtsmittelwege anzufechten; der Versicherte weiß vielfach gar nicht, daß er durch den Verzicht sich auch der Möglichkeit begibt, die Entscheidung des Schiedsgerichts und des Versicherungsamts anzurufen.

Hierbei kann aber auch die Bemerkung nicht unterlassen werden, daß es für die soziale Wirksamkeit der ganzen Invaliden- und Altersversicherung, ja geradezu der gesamten Arbeiterversicherung von verhängnisvoller Bedeutung wäre, wenn sich nunmehr die Tendenz zu engherziger und einseitiger Anwendung und Auslegung der gesetzlichen Vorschriften über die Voraussetzungen für die Invalidenrente einbürgern sollte; gewiß, das Vorhandensein dieser Voraussetzungen muß festgestellt werden und über den Rahmen des Gesetzes darf auch hierbei die Rechtsübung mitnichten hinausgehen. Aber anderseits würde es doch mit dem Grundgedanken der ganzen Versicherungsgesetzgebung in schreiendem Widerspruch stehen, wenn nunmehr, weil die Zahl der bewilligten Renten in höherem Maße gestiegen ist, als bei dem Erlaß des Invalidenversicherungsgesetzes angenommen wurde, einer öden Buchstabenauslegung und einer unfreien, engherzigen Rechtsanwendung das Wort geredet werden sollte.

Es ist angezeigt, daß alle, welche in der Arbeiterversicherungsgesetzgebung Deutschlands mit die größte Kulturtat des verflossenen Jahrhunderts erblicken, mit größter Entschiedenheit die hierauf gerichteten Tendenzen bekämpfen, und man darf auch wohl erwarten, daß, getreu seiner Tradition, das Reichsversicherungsamt dahingehenden Bestrebungen in der Rechtsprechung der Schiedsgerichte kurz und bündig entgegentritt. Rückschritte in der Rechtsübung sollen und dürfen auf diesem Gebiete am allerwenigsten gemacht werden, es wäre aber ein nicht genug zu beklagender Rückschritt, wenn man glaubte, durch eine engherzige Rechtsauslegung einen Stillstand in der Bewegung der Invalidenrenten bewirken zu können.

Mainz. Dr. Ludwig Fuld.

Aus der Praxis der Unfallversicherung. Man schreibt uns: Nach der bisherigen Uebung hat die Versicherungsanstalt Württemberg bei den Heilverfahren zum Zwecke der Beschaffung künstlicher Glieder und Ersatzapparate in der Regel vier Fünftel, bei solchen zur Beschaffung künstlichen Zahnersatzes zwei Drittel der Anschaffungskosten übernommen, zugleich aber auch verlangt, daß die betreffende Krankenkasse den jeweils von ihr zur Verfügung gestellten Beitrag zu den Kosten an die Versicherungsanstalt abführt. Die letztere wird nun künftig diesen Beitrag der Krankenkassen nicht mehr für sich in Anspruch nehmen, sondern ihn dem Versicherten als Beitrag zu dem ihn treffenden Fünftel oder Drittel überlassen.

Einen Wegweiser für die Einrichtung von Schulsparkassen hat Regierungsrat Dr. M. von Brakenhausen [Krämersche Buchdruckerei (Paul Brandt), Potsdam, 12 S.] herausgegeben, der in kurzer, knapper Form neben einer Empfehlung dieser Sparart und einer Charakteristik ihrer verschiedenen Formen eine Anleitung zur zweckmäßigen Einrichtung und Verwaltung der Schulsparkasse gibt. Als besonders empfehlenswert wird die Form der Hilfssparkasse nach dem sog. belgischen System genannt, welche in Friedenau bei Berlin in Anlehnung an die Sparkasse des Kreises Teltow gewählt ist. Eine weitere Vereinfachung ist übrigens dort in sofern ins Auge gefaßt, als die Kreissparkassenbücher für jedes Kind in Fortfall kommen, durch ein Kreissparkassenbuch der Schulsparkasse ersetzt und die Rechnungsführung in sinnreicher Kartenform auf ein Mindestmaß eingeschränkt werden soll. Die Form würde sich auf die kleinsten ländlichen Schulsparkassen anwenden lassen. Die Verteilung der Zinsen auf die Einzelkonten der sparenden Kinder (sog. schweizerisches System) erfolgt durch den Schulsparkassenrendanten. Der Wegweiser enthält ein Musterstatut mit Erläuterungen, ein Formular für die Anlage des „Rechnungsbuches der Schulsparkasse" usw. und die Tabellen für die Einzelverwaltung nebst Gebrauchsanweisung. — Im preuß. Abgeordnetenhause sind die Schulsparkassen insonderheit von dem schlesischen Hauptlehrer und Zentrumsabgeordneten Geisler bekämpft worden. Doch scheint es, als ob in der jüngsten Zeit der Widerstand gegen diese Kassen aufgegeben worden ist und ihre erziehliche Wirkung höher als ein etwaiger Nachteil eingeschätzt wird.

Erziehung und Bildung.

Der Zentralverband für gewerbliches und kaufmännisches Unterrichtswesen in Deutschland hielt vom 28. bis 30. September in Köln seine zweite Hauptversammlung in Verbindung mit der 16. Wanderversammlung des Verbandes Deutscher Gewerbeschulmänner und der 13. Generalversammlung des Deutschen Vereins für das Fortbildungsschulwesen ab. In dieser ging man über die Frage einer Organisation der preußischen Fortbildungsschullehrer nach längerer Verhandlung, entsprechend dem Antrage des Stadtrates Sombart-Magdeburg, zur Tagesordnung über, beauftragte aber Vorstand und Ausschuß des Vereins für Fortbildungsschulwesen damit, Vorschläge wegen Bildung von Unterverbänden des Vereins zu machen. Bei der Erörterung über die Ausbildung der Lehrer für Fortbildungsschulen — die Berichterstatter waren Direktor Neuschäffer-Frankfurt a. M. und Direktor Dr. Meisel-Darmstadt — konnte eine Einigung über einen bestimmten Bildungsgang schon deshalb nicht erreicht werden, weil zurzeit die Ansichten über das Ziel der Fortbildungsschulen, wie weit sie auch den Fachunterricht zu berücksichtigen haben, noch auseinandergehen. Man pflichtete der Resolution des Stadtrates Sombart-Magdeburg bei, die Vorträge gedruckt an die staatlichen und städtischen Behörden mit der Bitte zu überweisen, das Fortbildungsschulwesen kräftigst zu fördern und auszubauen. 21 Kunstgewerbeschulen waren befragt worden, ob das von Jahr zu Jahr sich steigernde Bedürfnis nach kunstgewerblicher Unterweisung zwei Arten von Bildungsstätten verlange, die eine mit höheren Zielen eine allseitige künstlerische Ausbildung gewährend, die andere mit vorwiegend praktischen Zielen zur Weiterbildung der Kunsthandwerker in ihrem speziellen Fache? Diese Frage, wie die nach schärferer Abgrenzung in Organisation, Namen usw. ist von der Mehrheit bejaht worden. Das gesammelte Material wurde der zu gründenden Gruppe der Kunstgewerbeschulmänner überwiesen. Eingehend wurde über Wesen und Ziel des Pflanzenzeichnens nach Prof. Meurer-Rom (Referent Direktor Prof. Wiese-Hanau) beraten, sowie über den Unterricht in der Formenlehre an den Baugewerkschulen (Referent: Oberlehrer Wolter-Münster). Auch sonst wurden in den einzelnen Gruppen schultechnische Aufgaben besprochen. Einstimmig wurde eine Resolution über den Begriff „fortbildungsschulpflichtig" angenommen. Sie lautet:

„Vorstand und Ausschuß werden beauftragt, bei der Reichsregierung vorstellig zu werden, daß § 120 der Gewerbeordnung nach zwei Richtungen eine feste Auslegungsmöglichkeit erlangt, und zwar dahingehend, daß 1. als fortbildungsschulpflichtig nur derjenige jugendliche Arbeiter angesehen wird, der nicht nur ortsansässig ist, sondern auch am Ort beschäftigt wird, und daß 2. eine vorübergehende Beschäftigungslosigkeit in seinem Berufe ihn nicht von der Fortbildungsschulpflicht entbindet, sondern nur der Uebertritt in einen anderen Beruf, der nicht die Fortbildungspflicht begründet."

Organisation großer Volksschulkörper nach der natürlichen Leistungsfähigkeit der Kinder. Die Volksschule muß alle Schüler — mit Ausnahme völlig Bildungsunfähiger — behalten und soll die Gesamtheit ihrer Schutzbefohlenen in streng abgegrenzten zeitlichen Rahmen zur Arbeitstüchtigkeit erziehen. Um das aber zu können und auch minderbefähigten eine abgerundete Bildung zu sichern, fordern die neueren Schulhygieniker eine weitere Individualisierung der Schulerziehung und zwar die Gruppierung eines größeren Volksschulganzen in mindestens drei Kategorien: 1. in besser befähigte; 2. in minder befähigte (unter Mittelleistungsfähige;

3. in sehr schwach befähigte (schwachsinnige). Der ungemein rührige Stadtschulrat Dr. A. Sickinger, hat es in Mannheim durchgesetzt, daß neben den Hauptklassen für besser befähigte und den Hilfsklassen für sehr schwach befähigte nun auch für minder befähigte und unregelmäßig geförderte Schüler (krankgewesene, von auswärts hereingezogenen usw.) Förderklassen eingerichtet werden und zwar a) Wiederholungsklassen für die unteren Schuljahre, b) Abschlußklassen für die oberen Schuljahre. Diese Förder- und Sonderklassen haben geringere Schülerhöchstzahlen, ihren Insassen werden die angegliederten Wohlfahrtseinrichtungen (Schulbäder, warmes Frühstück, Mittagessen, Kinderhorte, Ferienkolonie, Solbäder usw.) vorzugsweise nahegebracht. In hygienischer Beziehung haben diese Sonderklassen sich besonders wertvoll erwiesen: 1. für Kinder, die durch Krankheiten längere Zeit am Schulbesuch gehindert waren (vorübergehender Aufenthalt in den Sonderklassen); 2. für Kinder mit Seh- und Hörstörungen; 3. für schlecht ernährte, anämische, nervöse, leicht ermüdbare Kinder. Diesen und den pädagogischen Gewinn der Mannheimer Einrichtung setzten auf dem I. schulhygienischen Kongreß in Nürnberg Dr. A. Sickinger (Organisation großer Volksschulkörper nach der natürlichen Leistungsfähigkeit der Kinder. Mannheim. Druck und Verlag von J. Bensheimer 1904, 35 S. Pr. 80 ₰) und Dr. med. Julius Moses (das Sonderklassensystem der Mannheimer Volksschule. Im selben Verlag. 70 S. Pr. 80 ₰ 1904. Mannheim) auseinander.

Wohnungswesen.

Der I. Allgemeine Deutsche Wohnungskongreß.

Drei große Abteilungen kann man in der Wohnungsreform unterscheiden: erstens die mehr repressiven und teilweise polizeilichen Maßregeln der Wohnungsaufsicht, Wohnungspflege usw.; zweitens die Entwicklung der Bautätigkeit durch Organisierung derselben und Bereitstellung der nötigen Geldmittel und drittens das ganze weite Gebiet der Bodenfrage und Dezentralisation und alles dessen, was dazu gehört.

Der bevorstehende I. Allgemeine Deutsche Wohnungskongreß vom 16. bis 19. Oktober d. J. in Frankfurt a. M. (vergl. Tagesordnung im Inseratenteil dieser Nummer), wird von diesen drei Fragen insbesondere die mittlere eingehend und ausführlich behandeln. Nicht als ob die Bodenfrage usw. nicht ebenso wichtig, ja vielleicht nicht noch wichtiger wäre, aber die Kapital- und Baufrage ist doch noch aktuell dringlicher. Wenn die private gewerbliche Bautätigkeit, wie wir es erlebt haben, in Zeiten industrieller Hochkonjunktur mehr oder minder versagt, wenn die Wohnungen knapp werden und die Mieten steigen, wenn es der gemeinnützigen Bautätigkeit, wie es jetzt schon öfters der Fall ist, an Kapital fehlt, um ihre sich immer weiter entwickelnde Tätigkeit richtig fortzusetzen: dann sind dies Mißstände, welche die große Masse der Bevölkerung direkt spürt, und welche den Praktikern unter den Wohnungsreformern auf die Nägel brennen.

Hier soll nun der Kongreß die wichtigsten schwebenden Reformversuche und -projekte durch Vorträge und Diskussion bekannt machen und prüfen. Aber er soll noch mehr: er soll der Frage des Genügens oder Nichtgenügens der gegenwärtigen Organisation unserer Bautätigkeit und Kapitalbeschaffung für Bau- und Wohnungszwecke in ihrem ganzen Umfange rückhaltlos ins Gesicht schauen und eine Antwort darauf versuchen, nicht nur wie man da und dort unter besonders günstigen Verhältnissen auf diesem Gebiete etwas leisten kann, sondern vor allem auch darauf, wo und wie die Grundlagen dieser Dinge zu verbessern sind. Welche Reformvorschläge im einzelnen zum Vortrag kommen werden, kann hier natürlich nicht näher ausgeführt werden, nur soviel sei gesagt, daß jedenfalls der Gedanke, die Landes-Versicherungsanstalten in irgend einer Weise planmäßig zu Zentralstellen einer großen Reformbautätigkeit zu machen, lebhaft vertreten werden wird.

Natürlich ist es an sich zu bedauern, daß die Bodenfrage und was zu ihr gehört, nicht in gleich gründlicher Weise behandelt werden kann. Indes wird sie doch keineswegs ganz übergangen werden. An verschiedenen Stellen werden voraussichtlich schon die Vorträge der Referenten sie berühren und wohl noch stärker wird sie in der Diskussion zur Erörterung kommen. Insbesondere das, was in der ganzen Bodenfrage doch immerhin weitaus noch am meisten Erfolg verheißt, die Dezentralisation, wird durch Auftreten von Vertretern der Deutschen Gartenstadtgesellschaft und wohl auch noch von anderer Seite angeschnitten werden.

Aber freilich kann man zu dem allen einwenden: was hilft alles Reden und Schreiben; auf Taten kommt es an! Sehr richtig. Aber vor den Taten kommt der Wille zum Tun. Und auf diesen wird hoffentlich der bevorstehende Kongreß ebenfalls recht nützlich einwirken. Was wir von seiten der öffentlichen Gewalten gegenwärtig in der Wohnungsreform in Deutschland brauchen, das ist nicht so sehr ein geschäftiges Bemühen um viele und vielerlei kleinere Dinge, sondern eine großzügige einheitliche und planmäßige Reformaktion. Auf diesen Punkt wird der Kongreß bei dem zweiten Hauptgegenstande der Verhandlungen: „Die Aufgaben von Reich, Staat und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften in der Wohnungsfrage (unter besonderer Berücksichtigung des preußischen Wohnungsgesetzentwurfes und des Vorgehens des Reiches)" kommen. Schon die Persönlichkeiten der Referenten zu diesem Gegenstand — Privatdozent Dr. Sinzheimer-München und Reichs- und Landtagsabgeordneter Dr. Jäger-Speyer — bürgen dafür, daß hier die Frage einer grundsätzlichen und umfassenden Wohnungsreformaktion aufgerollt werden wird.

Ein besonderes aktuelles Interesse gewinnen diese Verhandlungen im gegenwärtigen Augenblicke noch durch die vor kurzem erfolgte Veröffentlichung des preußischen Wohnungsgesetzentwurfes. Seine Freunde und seine Gegner werden auf dem Kongresse wohl ziemlich lebhaft aufeinanderstoßen, aber es ist doch zu hoffen, daß man sich schließlich angesichts der immerhin erheblichen Fortschritte, die der preußische Entwurf bringt, zu seinen Gunsten aussprechen wird, wenn auch verschiedene Modifikationen desselben vorbehalten bleiben müssen. Daneben aber bleibt natürlich nach wie vor das Verlangen nach einer großen Reichsaktion in der Wohnungsfrage bestehen. Allein schon die Aussicht, eventuell durch eine Ausgestaltung der Landes-Versicherungsanstalten die Reformbautätigkeit im ganzen Reiche systematisch in großem Umfange entwickeln zu können, würde ein solches Verlangen rechtfertigen; außerdem aber bleiben ja auch überdies noch eine Menge Felder — Baugenossenschaftsrecht, Ausgestaltung des Erbbaurechts, Mietrecht, Reform der Hypothekargesetzgebung usw. usw — übrig, auf denen das Reich eingreifen muß. Im Gegenteil, man kann vielleicht sagen, daß gerade durch den preußischen Entwurf das Verlangen nach einer Reichsaktion noch besonders gerechtfertigt und gekräftigt wird, denn dieser Entwurf zeigt eben doch, daß das, was der größte Bundesstaat zurzeit glaubt tun zu können, sich in ziemlich engen Grenzen bewegt. Eine Reichskommission zur Behandlung der Wohnungsfrage, zur Aufstellung eines Aktionsprogramms für Reich, Bundesstaaten, Gemeinden usw., das teils durch seine eigene moralische Kraft, teils mit Hilfe direkten gesetzlichen Zwanges durchzusetzen wäre —, eine solche Reichskommission wird daher als erster Schritt zur Verwirklichung der Reichshilfe jedenfalls auch auf dem Kongresse verlangt werden.

Ein solches Verlangen würde ja nur etwa auf dasselbe gehen, was wiederholt schon der Reichstag gefordert hat und was namentlich der neuerdings ihm vorgelegte Antrag Hieber-Jäger-Schrader ausspricht. Das ist ja überhaupt das besonders Erfreuliche an diesem Kongresse, daß er keine isolierte Maßregel darstellt. Er steht mitten im Flusse der großen Bewegung für Wohnungsreform, und die Kreise und Gesinnungen, aus denen er hervorgeht, werden mit ihm gewiß nicht die letzte Anstrengung gemacht haben, um zu dem großen Ziele einer wirklich umfassenden und durchgreifenden Wohnungsreform zu gelangen. Diese Kreise und Gesinnungen wachsen von Jahr zu Jahr, und wenn nicht alles trügt, werden sie über kurz oder lang ihr Ziel erreichen!

Dresden. K. v. Mangoldt.

Reichs- und Staats-Arbeiterwohnungen. Zum Bau von Arbeiterwohnungen in der Nähe der Kaiserlichen Werft zu Kiel hat das Reichsamt des Innern 400 000 ℳ bewilligt. — Im Reichshaushaltsetat für 1905 wird ferner in einer besonderen Position wieder eine beträchtliche Summe zur Schaffung geeigneter Wohnungen für die Arbeiter und gering besoldeten Beamten der Reichsbetriebe gefordert werden. — Auch dem preußischen Landtage soll in der nächsten Tagung wieder eine Vorlage ähnlicher Art, wie in der letzten Sitzungsperiode, auf Bewilligung von Wohnungsbaukrediten für Angestellte der Staatsbetriebe zugehen.

Schlimme Wohnungszustände der Landbevölkerung in Bayern bringt der neueste Generalbericht der königlichen Sanitätsverwaltung zur Kenntnis. So heißt es u. a.:

„Auf dem Lande dient häufig der Wohnraum auch als Kinder- und Krankenzimmer, in welchem gewaschen und getrocknet, außer den Speisen auch das Viehfutter gekocht wird, und welcher überdies mit Ausnahme der Sommermonate jungem Geflügel, auch Ziegen und Kälbern und Schweinchen Unterkunft bieten muß. Hierzu kommen noch in manchen Gegenden die Ausdünstungen der im gleichen Raume be-

triebenen Hausindustrie (Trocknen von Papp- und Zündholzschachteln, Schmalzlerfabrikation usw.) . . . . . Daß unter solchen Umständen ansteckende Krankheiten einen gedeihlichen Boden zur Weiterverbreitung finden, ist ersichtlich, ebenso, welchen Schwierigkeiten Arzt und Hebamme in Ausübung ihres Berufes in solchen Wohnungen begegnen."

Die Landbürgermeister werden vielfach nicht als geeignete Organe zur Durchführung einer entsprechenden Wohnungsaufsicht betrachtet, da sie gleich anspruchslos wie ihre Mitbürger, das gleiche geringe Verständnis für hygienische Anforderungen an Wohnräume besitzen. (Auch über die Ernährungsverhältnisse in manchen ländlichen Gegenden wird bittere Klage erhoben).

Vermittlung zweiter Hypotheken durch die Stadt M.-Gladbach Zur Förderung des Wohnungsbaues für die mittleren Bevölkerungsschichten, die der Magistrat von M.-Gladbach nunmehr, nach intensiver Fürsorge für das Arbeiterwohnwesen, in Angriff nehmen will, haben die Stadtverordneten die Aufnahme einer Anleihe von 1 Million beschlossen, aus deren Mitteln zweite Hypotheken bis zum Taxwerte von 75 % der betreffenden Häuser zu billigem Zinsfuße gegeben werden sollen. Häuser im Werte von mehr als 40 000 ℳ sind von diesen Beleihungsvorteilen ausgeschlossen.

Mailänder Arbeiterhäuser werden von der sozialen Gesellschaft l'Umanitaria mit einem Aufwande von 2 Millionen Lire auf 21 000 qm Grundfläche im industriereichsten Stadtviertel errichtet werden. Jedes Haus soll drei Stockwerke besitzen und der gesamte Häuserblock 5000 Personen beherbergen. Badeanstalt und Gartenschule werden nicht fehlen. Es ist ferner ein Schlafsaal für die Kinder zwischen 8 und 15 Jahren geplant, ferner eine Anstalt zur künstlichen Stillung der Kinder von kranken oder in der Fabrik beschäftigten Müttern, weiter Gesellschaftssäle, eine Zweigstätte der Volksbibliothek. Für die beste Instandhaltung der Wohnungen sollen jährliche Prämien ausgeschrieben, die Mieten in Wochenbeträgen eingezogen werden.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mitteilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigiert von Magistratsrat Dr. Schalhorn, Vorsitzendem am Gewerbegericht Berlin.

Abkürzungen in dieser Rubrik:

B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
C.P.O. = Civilprozeßordnung.
G.G. = Gewerbegericht.
„G.G. Berlin" (mit folgender Seitenzahl-Angabe) = Das Gewerbegericht Berlin; Aufsätze, Rechtsprechung, Einigungsamt, Gutachen 2c., herausgegeben von v. Schulz und Dr. Schalhorn, Berlin 1903, Franz Siemenroth.
G.G.G. = Gewerbegerichtsgesetz.
G.O. = Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.
K.G.G. = Gesetz, betr. Kaufmannsgerichte.
R.A.Bl. = Reichs-Arbeitsblatt, herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Berlin. 1. Jahrg. 1903, 2. Jahrg. 1904.

Zur Lohnbewegung im Steinsetzergewerbe (Streik der Rammer).

Nebst Bemerkungen über die örtliche Zuständigkeit des Einigungsamtes und über die Stellung der ungelernten Arbeiter zu den Innungen.

Wie wir bereits im Reichs-Arbeitsblatt[1]) berichtet haben, befanden sich die Rammer seit Anfang März d. J. in einer Lohnbewegung. Sie riefen zur Verhütung eines Ausstandes das Einigungsamt an. Die Berliner Steinsetzmeister erklärten aber dem Gewerbegericht, daß sie nicht geneigt wären, den Rammern den Lohn zu erhöhen und mit ihnen einigungsamtlich zu verhandeln. Es kam deswegen zum Streik am 2. Juni d. J. In diesen wurden die Steinsetzergesellen hineingezogen, etwa 250 Mann. Die Gesellen gaben an, daß ein Teil der ihrigen ausgesperrt worden sei, ein Teil derselben die Arbeit niedergelegt hätte, weil sie mit dem Ersatz der Rammer handwerksmäßige Arbeit nicht herstellen könnten. Von den Arbeitgebern wurde dagegen behauptet, daß die Steinsetzer sich sofort mit den Rammern solidarisch erklärt und daß diesen vom Verbande der Steinsetzer Streikunterstützung gezahlt worden sei. Am 23. Juni wurde nochmals das Einigungsamt um seine Vermittelung ersucht — diesmal von den Rammern und den Steinsetzern. Von den letzteren wurden besondere Forderungen nicht aufgestellt. Sie hatten nur den Wunsch, daß ihr Tarifvertrag vom 29. Januar 1904, welcher mit den Meistern — ohne Einigungsamt — abgeschlossen worden, aufrecht erhalten bliebe. Die Tarifparteien warfen sich nämlich gegenseitig Tarifbruch vor. Die Meister erklärten sich, weil die Gesellen den Vertrag nicht innegehalten, an denselben nicht mehr gebunden und oktroierten einen neuen, welcher für die Arbeiter ungünstigere Bedingungen aufwies.

[1]) II. Jahrgang Nr. 3 S. 229, Nr. 4 S. 331, Nr. 5 S. 424. Ueber den Streik der Steinsetzer im Jahre 1899 siehe „Soz. Praxis" v. 22. Juni 1899 Sp. 1033 ff. und „G.G. Berlin" S. 337.

Es muß dabei erwähnt werden, daß ursprünglich nur die Steinsetzerinnungen von Berlin und Steglitz in Frage kamen und daß die Steglitzer Innung eine Verhandlung vor dem Berliner Einigungsamt wegen Unzuständigkeit desselben abgelehnt hatte. Im Laufe der Zeit wurden von der Lohnbewegung die Potsdamer und Eberswalder Innungen ergriffen. Die Folge war, daß die vier Innungen sich zu gemeinsamem Handeln gegen die Arbeiter vereinigten.

Als auch die zweite Anrufung ergebnislos verlaufen war, baten die Arbeiter den zweiten Bürgermeister Berlins sich zu bemühen, daß von Arbeitgeberseite das Einigungsamt angerufen werde. Es ist den Verhandlungen des Bürgermeisters mit den Meistern zuzuschreiben, wenn diese endlich sich bereit fanden, das Einigungsamt anzurufen. Aber von den Rammern wollten sie nichts wissen. Die Rammer seien ungelernte Arbeiter und jederzeit ersetzbar. Eine Aussprache sollte nach dem Willen der Meister nur mit den Gesellenausschüssen auf dem Gewerbegericht stattfinden. Die Meister weigerten sich ausdrücklich, mit dem Vorsitzenden des Verbandes der Steinsetzer, Pflasterer und Berufsgenossen Deutschlands vor dem Einigungsamt in Verbindung zu treten, obwohl dieses das Einfachste gewesen wäre; denn die Arbeiter, besonders die Gesellen in den vier Streikgebieten, sind überwiegend organisiert. So mußte das umständliche und zeitraubende Verfahren getroffen werden, die Vertreter der Gesellenausschüsse zur nachträglichen Anrufung des Einigungsamts nach dem Gewerbegericht zu laden, während sonst die bereits vom Vorsitzenden des Arbeiterberufsvereins für diesen abgegebene Erklärung der Anrufung genügt hätte, um eine Sitzung des Einigungsamts einzuberufen.

Es kam auf dem Gewerbegericht zu einem Vergleiche, bei dem die Rammer augenblicklich leer ausgingen. Die Steinsetzer erreichten von den Meistern die Anerkennung, daß ihr Tarifvertrag bis zum 31. März 1905 Gültigkeit behalten solle. Die Regelung des Arbeitsnachweises hat nach § 95 der Gewerbeordnung[1]) zu geschehen. Dennoch war die Verhandlung der Gesellen mit den Meistern für die Rammer nicht ohne jedes Resultat. Die Meister waren einverstanden, daß nicht bloß für die Steinsetzer, sondern auch für die Rammer je eine paritätische Schlichtungskommission gebildet wird, denen es unter anderem obliegt, einen Tarifvertrag zu entwerfen, welcher die Arbeitsbedingungen der Steinsetzer und Rammer festsetzen und vom 1. April 1905 an in Kraft treten soll. Die vier Innungen und die Organisation der Arbeiter haben die Abmachungen auf dem Einigungsamt gutgeheißen.

Bemerkenswert ist, daß im vorliegenden Falle die Tätigkeit des Berliner Einigungsamts sich nicht unerheblich über den Bezirk des Gewerbegerichts ausgedehnt hat; ein Fall, der gerade für Berlin öfter eintreten muß und mehrmals schon eingetreten ist. Wir wollen hier nur erinnern an die Streiks der Maurer[2]) 1899, der Stuckateure[3]) 1900, der Marmorsteinmetzen[4]) 1900 und der

[1]) Derselbe lautet:

„Die bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen (Gehilfen) nehmen an der Erfüllung der Aufgaben der Innung und an ihrer Verwaltung Teil, soweit dies durch Gesetz oder Statut bestimmt ist. Sie wählen zu diesem Zwecke den Gesellenausschuß.

Der Gesellenausschuß ist bei der Regelung des Lehrlingswesens und bei der Gesellenprüfung sowie bei der Begründung und Verwaltung aller Einrichtungen zu beteiligen, für welche die Gesellen (Gehilfen) Beiträge entrichten oder eine besondere Mühewaltung übernehmen, oder welche zu ihrer Unterstützung bestimmt sind.

Die nähere Regelung dieser Beteiligung hat durch das Statut mit der Maßgabe zu erfolgen, daß

1. bei der Beratung und Beschlußfassung des Innungsvorstandes mindestens ein Mitglied des Gesellenausschusses mit vollem Stimmrechte zuzulassen ist;
2. bei der Beratung und Beschlußfassung der Innungsversammlung seine sämtlichen Mitglieder mit vollem Stimmrechte zuzulassen sind;
3. bei der Verwaltung von Einrichtungen, für welche die Gesellen (Gehilfen) Aufwendungen zu machen haben, abgesehen von der Person des Vorsitzenden, Gesellen, welche vom Gesellenausschusse gewählt werden, in gleicher Zahl zu beteiligen sind wie die Innungsmitglieder.

Die Ausführung von Beschlüssen der Innungsversammlung in den im Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten darf nur mit Zustimmung des Gesellenausschusses erfolgen. Wird die Zustimmung versagt, so kann sie durch die Aufsichtsbehörde ergänzt werden."

[2]) „G.G. Berlin" S. 338.

[3]) „G.G. Berlin" S. 344 und „Soz. Praxis" vom 7. Juni 1900 Sp. 933.

[4]) „G.G. Berlin" S. 350 und „Soz. Praxis" vom 8. April 1901 Sp. 737.

Rohrleger[6]) 1902, bei welchen es sich sowohl um Berlin als auch um die Vororte handelte. Es ist zuzugeben, daß zunächst für die örtliche Zuständigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt das Prinzip des § 27 des Gewerbegerichtsgesetzes maßgebend ist.[7]) Dennoch wird man die Zuständigkeit eines Einigungsamts nicht bemängeln wollen, wenn den derselben unterliegenden Parteien und deren Anrufung noch andere Arbeitgeber und Arbeiter, welche an den Streiks bezw. Aussperrungen beteiligt sind, sich anschließen. Es ist den Parteien des Einigungsamts ebenso wie den Prozeßparteien[8]) gemäß § 26 G.G.G. in Verbindung mit §§ 38 und 39 C.P.O. gestattet, zu vereinbaren, daß anstelle des an sich zuständigen Gewerbegerichts ein anderes Gewerbegericht[9]) bezw. Einigungsamt zuständig sein solle. Dazu verweisen wir auf den Leipziger Buchdruckerstreik[10]) 1896 und auf den Cölner Formenstecherstreik[11]) 1900, deren Schlichtung für ganz Deutschland Bedeutung erlangte. Menzinger und Prenner scheinen den hier vertretenen Standpunkt nicht ganz zu teilen. Sie führen aus:[12]) „Es dürfte nichts im Wege stehen, daß der Vorsitzende des Gewerbegerichts ohne die Zuziehung von Vertrauensmännern (§ 67 G.G.G.) auch in Fällen der Unzuständigkeit auf Ersuchen beider Parteien als Unparteiischer die Beilegung von Streitigkeiten der im § 62 G.G.G. bezeichneten Art übernimmt, was z. B. beim Gewerbegericht München bereits wiederholt mit Erfolg geschehen ist." Jedenfalls steht der Umstand, daß die Gemeinden die Kosten der Gewerbegerichte und der Einigungsämter tragen, der Anwendung der §§ 38 und 39 C.P.O. nicht entgegen. Haas hebt mit Recht hervor: „Die Kosten der ordentlichen Gerichte werden von den einzelnen Bundesstaaten getragen, und doch können im ordentlichen Prozeß die Parteien vereinbaren, daß anstelle des an sich zuständigen ordentlichen Gerichts des einen Bundesstaats das Gericht eines andern Bundesstaats zuständig sein solle."

Was wiederum die oben behandelten Differenzen der Steinsetzer anlangt, so soll nicht untersucht werden, welche Partei oder ob beide sich eines Vertragbruchs schuldig gemacht haben. Jedenfalls würden, wenn bei Anfang der Bewegung der Kammer schon Schlichtungskommissionen bestanden hätten, die vorhandenen Mißhelligkeiten durch diese Kommissionen viel leichter beseitigt worden sein. Im übrigen sollte man dafür Sorge tragen, daß die sog. ungelernten Arbeiter, welche bisher einer Vertretung der Innung gegenüber entbehrten, eine solche ähnlich wie die Gesellen erhalten. Hat man die „Ungelernten" dadurch, daß man sie den Innungsschiedsgerichten unterstellt, den Innungen und ihren Mitgliedern nähergerückt, so sollte man noch einen Schritt weitergehen und die Arbeiter der Innungsmeister den Innungen gegenüber mit den Gesellen derselben völlig gleichstellen. Das Richtigste wäre freilich, daß die Arbeitgeber durchweg Verbände ihrer Arbeiter als gleichberechtigte Faktoren ansehen würden. Die Mehrzahl der Innungsmeister, welche ein Verhandeln mit den Arbeiterbeamten ablehnt, vergißt überdies, daß die Mitglieder der Gesellenausschüsse meist organisiert sind und deshalb bindende Abmachungen ohne Genehmigung ihres Berufsvereins doch nicht eingehen. Mögen sie die Gesellenausschüsse immerhin vorschieben, der Mitwirkung der Organisationen der Arbeiter bei Tarifverträgen usw. werden die Innungen sich niemals entledigen.

Berlin. M. v. Schulz.

[6]) „G.G. Berlin" S. 358 und „Soz. Praxis" vom 27. November 1902 Sp. 240ff.

[7]) Wilhelmi u. Bewer, „Kommentar zum Gewerbegerichtsgesetz" S. 363. § 27 G.G.G. schreibt vor:

„Zuständig ist dasjenige Gewerbegericht, in dessem Bezirke die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist oder sich die gewerbliche Niederlassung der Arbeitgeber befindet oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben.

Unter mehreren zuständigen Gewerbegerichten hat der Kläger die Wahl."

Dem Inhalte des Gesetzes entsprechend heißt es dann im Berliner Ortsstatut § 3 a. E.:

„Das Gewerbegericht ist .... zuständig, wenn die streitige Verpflichtung in Berlin zu erfüllen ist, oder wenn sich die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers oder der Wohnsitz beider Parteien in Berlin befindet."

[8]) Vgl. Haas, „Kommentar zum G.G.G." S. 42 u. 82; Wilhelmi und Bewer a. a. O. S. 132; v. Schulz, „Kommentar zum G.G.G." S. 44.

[9]) Vgl. hierzu „G.G. Berlin" S. XVI.

[10]) „G.G." I Sp. 17.

[11]) „G.G." V Sp. 184.

[12]) in ihrer Textausgabe des Gesetzes betreffend Kaufmannsgerichte S. 131.

Rechtsprechung.

Tanzen trotz Verbotes ist bei einem Steuermann Entlassungsgrund.

Aus den Gründen:

Die Beweisaufnahme hat ergeben, daß Kläger ohne Urlaub sich an dem Tanz im Lokal „Strandschloß" beteiligt und gegen das bestimmte Verbot seines Kapitäns davon nicht abgelassen, vielmehr noch andere Schiffsleute zur gleichen Widersetzlichkeit angestiftet hat.

Hierin ist eine beharrliche Verweigerung des Klägers, den ihm nach dem Arbeitsvertrage obliegenden Pflichten nachzukommen, zu erblicken. Die Dampfschiffahrt auf den Wasserstraßen in und um Berlin erfordert bei dem starken Personen-Schiffsverkehr im Interesse der öffentlichen Sicherheit eine besondere Sorgfalt in der Führung der einzelnen Dampfer.

Demgemäß ist es Pflicht eines jeden Schiffsgehilfen, insbesondere auch des Steuermanns, alles zu vermeiden, was ihn an der ordentlichen Ausführung seines Dienstes hindern könnte, und liegt es dem Kapitän vornehmlich ob und steht ihm zu, seine Leute in absolut dienstfähigem Zustande zu erhalten.

Es ist daher eine wohlberechtigte und sachdienliche Anordnung des Kapitäns gewesen, den Leuten die Beteiligung an dem Tanz und das unkontrollierbare Besuchen der Lokalräume zu verbieten.

Denn erfahrungsgemäß versetzt der Tanz, ganz abgesehen davon, daß mit ihm fast immer ein mehr oder minder reichlicher Alkoholgenuß Hand in Hand geht, die Tanzenden in eine Erregung der Herz- und Lungentätigkeit, welche stets auch einen gewissen Einfluß auf das nüchterne Arbeiten des Gehirns ausübt. Eine derartige Beeinträchtigung kann aber, so unbedeutend und unerkennbar sie auch sein mag, gerade beim Steuern des Schiffes in der Dunkelheit schwere Schäden bedingen.

Einer so berechtigten und sachgemäßen Anordnung des verantwortlichen Schiffsführers sich in provokatorischer Weise beharrlich zu widersetzen, ist ein Entlassungsgrund gemäß Ziffer 3 des § 123 G.O.

[Kammer 7 vom 9. Juli 1903, Nr. 625.]

*

Die Leistungen eines Zuschneiders sind als „technisch höhere" nicht zu erachten.

Der Zuschneider ist also regelmäßig als einfacher gewerblicher Arbeiter, und nicht als bevorzugter Angestellter im Sinne der §§ 133a ff. G.O. anzusehen.

[Kammer 1 vom 29. Juni 1903 — Nr. 1094 — ohne weitere Begründung; gegen das Urteil ist Berufung nicht eingelegt worden.]

*

Ein Lokomotivführer ist nicht Betriebsbeamter (weder im Sinne der G.O. noch im Sinne des Pr. allg. Berggesetzes). Er untersteht daher der Arbeitsordnung des Betriebes.

Der Kläger ist von der Beklagten auf ihrem — im Auftrage der Beutersitzer Kohlenwerke eingerichteten — Abräumungsbetrieb zu Beutersitz als Feldbahn-Lokomotivführer gegen 145 *M* Monatslohn beschäftigt worden.

Er behauptet, daß er vorzeitig entlassen worden sei und nimmt die sechswöchige Kündigungsfrist des § 133a G.O. und entsprechende Weiterzahlung des Lohnes für sich in Anspruch.

Die Klage ist abgewiesen.

Aus den Gründen:

Als Führer einer Feldbahn-Lokomotive kann Kläger nicht als Betriebsbeamter gelten. Denn weder ist eine Lokomotive die Abteilung eines Betriebes, noch war Kläger auch nur in der Bestimmung über seine Lokomotive selbständig. Ist er hiernach nicht unter die höheren Angestellten des Betriebes zu rechnen, so ist die Arbeitsordnung der Beutersitzer Kohlenwerke auch für ihn maßgebend (§ 80a Abs. 1 des allgemeinen Preußischen Berggesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1902 — Ges.-Samml. S. 191 —, § 88 ebenda, § 9 zu b des Preußischen Gesetzes vom 22. Februar 1869, vergl. § 133a G.O. Nach dieser aber kam ihm nur eine zweitägige Kündigungsfrist zu). Aber auch diese Frist brauchte nicht innegehalten zu werden, da Kläger, wenn er überhaupt wider seinen Willen entlassen ist, Grund zur Entlassung gegeben hat. Denn seine fortgesetzte Weigerung, noch von 6 bis 7 Uhr — wie in der A. O. vorgesehen — zu arbeiten, war eine ungehörige (§ 82 Abs. 3 des Berggesetzes).

[Kammer 3 vom 6. April 1904, Nr. 211.]

Anmerkung: Das G.G. Berlin war örtlich zuständig, da in seinem Bezirk sich die alleinige gewerbliche Niederlassung der Beklagten befindet; es war sogar ausschließlich örtlich zuständig, da für den Erfüllungsort (Beutersitz) weder ein G.G. noch ein Berg-G.G. besteht. Hätte der Betrieb in Beutersitz als besondere Zweigniederlassung angesehen werden müssen, so hätte das G.G. Berlin nur unter der

— nicht unstreitigen — Voraussetzung seine örtliche Zuständigkeit annehmen dürfen, daß der Arbeiter das G.G. einer jeden Niederlassung — und nicht nur dasjenige der für ihn in Betracht kommenden — anzurufen befugt ist (vergl. die Aufsätze in Nr. 48 der „Sozialen Praxis" an der Spitze der dortigen Mitteilungen, Sp. 1266 und 1268).

Sch.

*

Ein von seinen Mitarbeitern ausgeschlossener Kolonnenarbeiter hat gegen den Arbeitgeber keine Ersatzansprüche.

Der Kläger hat zusammen mit anderen bei dem beklagten Arbeitgeber gegen gemeinschaftlichen Akkordlohn Zementplatten getragen. Vor Beendigung des Akkordes ist er vom Kolonnenführer ohne Auftrag des Beklagten und ohne Kündigung „entlassen".

Sein Anspruch gegen den Arbeitgeber auf 14tägige Lohnvergütung ist abgewiesen.

Aus den Gründen:

Es ist in Berlin durchaus üblich, gewisse Akkordarbeiten in der Weise an eine Mehrheit von Arbeitern zu vergeben, daß der Arbeitgeber nur mit einem von ihnen als ihrem Vertreter verhandelt und es diesem überläßt, die erforderlichen Kräfte zu beschaffen.

Das Verhältnis dieser Arbeiter unter einander ferner ist üblicherweise derart, daß sie dem Kolonnenführer eine gewisse Leitungsbefugnis zugestehen, vermöge deren er berechtigt ist, namens der Kolonne über die einzelnen Mitglieder zu bestimmen, insbesondere die Zahl der Mitarbeiter auf der jeweilig erforderlichen Höhe zu erhalten, also bei Bedarf neue Kräfte hinzuzunehmen, ungeeignete oder überflüssige Kräfte zu entfernen. In dieser Weise ist der Kolonnenführer auch hier verfahren: unstreitig nicht im Namen des Arbeitgebers und ohne dessen Willen und Wissen, sondern namens der Mitarbeiter hat er den Kläger ausgeschlossen. Daher haftet dem Kläger nicht der beklagte Arbeitgeber, sondern — und zwar auch nur im Falle einer Verletzung der von den Arbeitern unter einander übernommenen Verpflichtungen — die Kolonne bezw. — bei Verletzung seiner speziellen Verpflichtungen aus dem ihm von der Kolonne erteilten Auftrag — der Kolonnenführer.

Die Klage war hiernach abzuweisen.

[Kammer 3 vom 2. Mai 1904, Nr. 439.]

Ausführung des Gesetzes über Kaufmannsgerichte in Preußen. Das Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung Nr. 18 veröffentlicht die gemeinsam von den Ministern des Innern und für Handel und Gewerbe unterm 6. September zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Kaufmannsgerichte erlassene Bekanntmachung. Die Regierungspräsidenten werden angewiesen, ungesäumt Vorkehrungen für die Errichtung von Kaufmannsgerichten zu treffen, die am 1. Januar 1905 ins Leben treten müssen. Beigefügt ist der Bekanntmachung ein Muster zur Aufstellung von Orts- (Kreis-) Statuten für Kaufmannsgerichte, das zwar nicht bindend für die Beteiligten sein kann, aber doch eine sichere Anleitung geben soll.

Die einigungsamtliche Tätigkeit des Gewerbegerichts München im Sommerquartal 1904 bezog sich auf das Maler-, Müller- und Schreinergewerbe, auf Konflikte in der Metallindustrie, der Parkettschreinerei, des Steinmetzgewerbes, der Kunst- und Feinschlosserei und des Maurergewerbes. In einem Falle verständigten sich die Parteien noch vor dem für die einigungsamtlichen Verhandlungen festgesetzten Termin, in sieben der übrigen acht Fälle brachte das Gewerbegericht Vereinbarungen zustande, nur im Malergewerbe scheiterten die lange fortgesetzten, aussichtsreichen Einigungsbemühungen zuletzt an dem Widerspruche der Gehilfenschaft, was um so auffälliger ist, als diese das Einigungsamt zuerst angerufen, während die Meisterinnung erst nach längeren Verhandlungen sich der Berufung angeschlossen hatte, als ferner die Gehilfenvertreter zweimal in die Tarifvorlage, wenn auch bedingt, einwilligten und der Schiedsspruch mit Zustimmung der beiden von den Arbeitnehmern gewählten Vertrauensmänner abgegeben wurde. Bei den Einigungsverhandlungen im Müller-, Schlosser- und Maurergewerbe kamen Ortstarife der beiderseitigen Organisationen auf zwei bezw. ein Jahr bezw. unbegrenzte Zeit, in der Metallindustrie ein Firmentarif für Former, Kernmacher, Maschinenformer auf ein Jahr zustande, in der Schreinerei wurde eine Firma zur Tariftreue bekehrt. Diese Summe von Erfolgen in der einigungsamtlichen Tätigkeit macht dem Gewerbegericht München alle Ehre; sie übertreffen die früher aus München gemeldeten nicht geringen Ergebnisse wieder um ein Bedeutendes.

Proportionalwahlen für das Gewerbegericht in Essen einzuführen hat die Versammlung der Stadtverordneten mit allen gegen eine Stimme beschlossen; vor zwei Jahren hatte man sie abgelehnt.

Der Kongreß der französischen Gewerbegerichtsbeisitzer (conseillers prud'hommes), der am 4. bis 7. September in Le Hâvre tagte, beriet in vier Kommissionen, die je zur Hälfte aus Arbeitern und Arbeitgeberbesitzern zusammgesetzt waren, über den Entwurf des Code du Travail, über die gewerbliche Schiedsgerichtbarkeit, über Berufungsfragen und Urteilsfällung. Das Hauptergebnis der Verhandlungen bedeutete die Annahme einer gutachtlichen Erklärung, daß der Streik nicht einen Bruch des Arbeitsvertrages, sondern nur seine zeitweilige Suspendierung bewirke. Bemerkenswert an dem Kongreß war das einträchtige Zusammenarbeiten von Arbeitern und Unternehmern. In der Begrüßungssitzung wurde die enge Solidarität zwischen beiden Gruppen, basierend auf der Interessengemeinschaft betont. Der kleine Unternehmer müsse mit den Arbeitern kooperieren, der große sich mit ihnen verständigen.

Literarische Mitteilungen.

Aus Natur und Geisteswelt:
L. Busse, Die Weltanschauungen der großen Philosophen der Neuzeit.
O. Külpe, Die Philosophie der Gegenwart in Deutschland (2. Auflage).
O. Weber, 1848.
R. Schwemer, Restauration und Revolution.
E. Loening, Grundzüge der Verfassung des Deutschen Reiches.
B. G. Teubner, Leipzig 1904. Preis jedes Bändchens von (180 bis 190 Seiten) gebunden 1,25 M.

All diesen Veröffentlichungen liegen, wie gewöhnlich in dieser „Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen aus allen Gebieten des Wissens", Vorträge von Fachleuten und hervorragenden Gelehrten, die in den letzten Wintern in Hamburg, Frankfurt, Prag usw. gehalten wurden, zugrunde. Sie bilden das literarische Gegenstück zu den Volkshochschulbestrebungen. Nicht überallhin können die Leute der Wissenschaft berufen werden, um weiteren Kreisen die Grundbegriffe und wichtigsten Erkenntnisse ihres Forschungsgebietes in gefälliger, gemeinverständlicher Weise vorzutragen. Ueberallhin aber können und sollten die Teubnerschen Büchlein, die Niederschläge jener Vorlesungen, ihren Weg nehmen. In keiner Volks- und Arbeitervereinsbibliothek sollten sie fehlen. Gefällig und doch nicht oberflächlich, nach Möglichkeit objektiv, jedenfalls aus guter Kenntnis des Stoffes heraus geschaffen, können diese Schriften viel Hunger nach Bildung stillen, und was noch wichtiger ist, wecken. Denn wer ein Büchlein kennen gelernt hat, verlangt nach weiteren. Auch wer den Ausführungen der Verfasser nicht in allen Punkten zuzustimmen mag, wird ihnen doch eins immer danken: lebendige Anregung.

Bruno Poersch. Unsere Grenzstreitigkeiten und gewerkschaftliche Taktik. Zweite Flugschrift des Verbandes der in Gemeinde- und Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Unterangestellten 1904. Berlin. 26 S.

Ein Beitrag zu den Schwierigkeiten der Organisation von Gemeindearbeitern und ihrer praktischen Ueberwindung.

Tarifverträge und Koalitionsfreiheit. Zwei Referate, gehalten von Carl Hahn und J. D. Käser auf dem 15. Verbandstag zu Hannover, nebst einem Aufruf von Dr. Max Hirsch. Berlin 1904 Verlag des Verbandes der Deutschen Gewerkvereine.

Arbeiterschutz in der Heimarbeit. Zwei Referate, gehalten von L. Winter und J. Berndt auf dem 15. Verbandstag zu Hannover. Berlin 1904, Verlag des Verbandes der Deutschen Gewerkvereine.

Die Einführung von Arbeitskammern in Deutschland. Zwei Referate, gehalten von Karl Goldschmidt und Joh. Dornblüth auf dem 15. Verbandstage zu Hannover. Berlin 1904. Verlag des Verbandes der Deutschen Gewerkvereine.

Tätigkeit und Entwickelung der Deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) und ihres Verbandes. Bericht, insbesondere für die Jahre 1901 bis 1904, erstattet auf dem 15. Verbandstage zu Hannover von Karl Goldschmidt. Berlin 1904, Verlag des Verbandes der Deutschen Gewerkvereine.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse Obersteiermarks 1896—1900. Bericht der Handels- und Gewerbekammer Leoben. Leoben 1904, im Selbstverlag der Handels- und Gewerbekammer Leoben.

Freiburg i. B., Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben der Stadt Freiburg i. B. für 1903.

Hamburg, Bericht über das zehnte Geschäftsjahr der Großeinkaufs-Gesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H. für 1903.

Oldenburg, Jahresbericht der Handelskammer für das Herzogtum Oldenburg für 1903. II. und III. Teil.

Graudenz, Jahresbericht der Handelskammer Graudenz für die Kreise Graudenz Stadt und Land, Marienwerder, Rosenberg, Stuhm, Schwetz, Tuchel und Konitz für 1903.

Elbing, Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Elbing für 1903/04.

—, Haushaltsplan für die Kämmerei-Hauptkasse für 1904.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Nollendorfstraße 29–30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIV. Jahrgang. Berlin, den 13. Oktober 1904. Nummer 2.

Soziale Praxis.
Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Rollendorfstr. 29-30 II rechts. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Gesellschaft für Soziale Reform.

Ein Wort zur II. Generalversammlung am 14. und 15. Oktober in Mainz.

Von dem Generalsekretär Prof. Dr. E. Francke.

Wenn in den nächsten Tagen die Gesellschaft für Soziale Reform in Mainz ihre zweite Generalversammlung abhält, blickt sie auf nicht ganz vier Jahre ihres Bestehens zurück. Am 6. Januar 1901 wurde sie in Berlin begründet, am 22. September 1902 fand in Köln ihre erste Generalversammlung statt. Nun die Gesellschaft wiederum zusammentritt, fragen wir: Was hat sie getan und was hat sie erreicht in diesen Jahren? Die Ziele, die sie sich gesteckt hat, sind im ersten Paragraphen ihrer Satzungen wie folgt angegeben: „Die „Gesellschaft für Soziale Reform“ hat den Zweck: I. Durch Aufklärung in Wort und Schrift die soziale Reform auf dem Gebiete der Lohnarbeiterfrage in Deutschland zu fördern. Als wesentliche Bestandteile dieser Reform erachtet sie: a) den weiteren Ausbau der Gesetzgebung im Interesse der Arbeiterklasse; b) die Förderung der Bestrebungen der Arbeiter, in Berufsvereinen und Genossenschaften ihre Lage zu verbessern. II. Als deutsche Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz deren Bestrebungen mit allen Kräften zu unterstützen.“

Für ihre Mitwirkung an der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz hat die Gesellschaft für Soziale Reform erst in jüngster Zeit auf dem Kongresse in Basel Beweise erbracht. An allen Arbeiten der Vereinigung hat sie als deutsche Sektion sich stets aufs regste beteiligt, sei es durch Berichte, wie die über Frauennachtarbeit der Herren Dr. Fuchs und Dr. M. Hirsch, sowie die über Phosphor, Blei und andere gewerbliche Gifte der Herren Regierungsrat Dr. Hölzer, Prof. Dr. Lewin und Prof. Dr. Sommerfeld, sei es durch Teilnahme an den Verhandlungen des Plenums, der Ausschüsse und der Spezialkommission, in der Deutschland durch Staatsminister Dr. Freiherrn v. Berlepsch und Dr. Fuchs vertreten war. Gemäß den Beschlüssen dieser Kommission hat die Gesellschaft Anfang April 1904 eine Eingabe an den Bundesrat gerichtet, in der wirksame Maßnahmen zum Schutz der Arbeiter bei der Verwendung von Bleifarben gefordert wurden. Nach einer amtlichen Kundgebung ist eine Verordnung des Bundesrats zu erwarten, die in manchen wichtigen Punkten unsern Vorschlägen entspricht. Zu besonderer Genugtuung gereicht es der Sektion, daß auf den Antrag ihr nahestehender Reichstagsmitglieder verschiedener Fraktionen im Reichshaushalt seit zwei Jahren eine etatsmäßige Subvention von 6000 M für das Internationale Arbeitsamt genehmigt worden ist. Ebenso begrüßen wir es freudig, daß die Reichsregierung sich entschlossen hat, einer Einladung des Schweizer Bundesrats zu einer internationalen Konferenz für Arbeiterschutz (Frauenarbeit, Phosphorverbot) Folge zu leisten, um deren Einberufung die Internationale Vereinigung gebeten hatte. Die nächsten Aufgaben, die uns auf internationalem Gebiete gestellt sind, beziehen sich auf die Beseitigung der Nachtarbeit der Jugendlichen, die Bekämpfung der gewerblichen Gifte, Erhebungen über Heimarbeit, Versicherung ausländischer Arbeiter und Maximalarbeitstag. Wir werden uns nach Kräften bemühen, an der Lösung dieser Fragen mitzuarbeiten.

Indeß der internationale Arbeiterschutz ist uns in erster Linie doch ein Hebel für die Verbesserung der Lage der Arbeiter, der Gehilfen und Angestellten im eigenen Lande. Hierin erblickt die Gesellschaft ihre Hauptaufgabe. Und in aller Bescheidenheit glauben wir sagen zu dürfen, daß unser Fleiß und unser Bemühen hier nicht fruchtlos gewesen sind. Die ersten Referate, die im Ausschuß überhaupt gehalten worden sind (am 16. März 1901 von Freiherrn v. Berlepsch u. Abgeordneten Dr. Pachnicke), galten der Errichtung eines Reichsarbeitsamts, und in der am 1. April 1902 erfolgten Errichtung einer besonderen Abteilung für Arbeiterstatistik im Kaiserlichen Statistischen Amt erblicken wir eine wertvolle Abschlagszahlung, deren Erweiterung und Vervollständigung wir erhoffen. Den wichtigen Fragen des Vereins- und Versammlungsrechts der Arbeiter, der Anerkennung der Berufsvereine, des Koalitionsrechts, der Beteiligung der Frauen waren die Referate von Abg. Bassermann und Arbeitersekretär Giesberts (Heft 2 der „Schriften“), die Abhandlung von Prof. Tönnies (Heft 5), die Ausführungen von M. v. Schulz und Fr. Behrens über die Rechtsverhältnisse im Gärtnergewerbe (Heft 6) und eine Eingabe an den Reichstag und Bundesrat gewidmet; wenn es früher oder später zu einer gerechten Regelung dieser Forderungen in zeitgemäßem, freiheitlichem und einheitlichem Sinne kommt, darf sich unsere Gesellschaft wohl einen Teil des Verdienstes zusprechen. Auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes haben wir die Verordnung über die Arbeitsverhältnisse in Gast- und Schankwirtschaften (Prof. Oldenberg, Heft 3 und 4),

das Kinderschutzgesetz (Agahd und von Schulz, Heft 10) und den Zehnstundentag für Fabrikarbeiterinnen (Dr. Pieper und Helene Simon, Heft 7 und 8) eingehend behandelt; der letzte Gegenstand bildete die Grundlage unserer Verhandlungen in Köln, und in Ausführung der dort gegebenen Anregung hat die Gesellschaft Ende Dezember 1903 eine Eingabe um gesetzliche Festlegung einer Maximalarbeitszeit von 10 Stunden für Fabrikarbeiterinnen an Bundesrat und Reichstag gerichtet. Wie verlautet, hat der Bundesrat hierüber Gutachten von den Handelskammern und anderen Korporationen eingefordert. Hoffentlich müssen wir auf diese spruchreife Reform nich mehr zu lange warten! Erwähnt sei noch die Beteiligung mehrerer Delegierter der Gesellschaft an dem gewerkschaftlichen Heimarbeiterschutzkongreß Anfang März 1904 in Berlin.

An die Tagung in Mainz geht die Gesellschaft nicht ohne sorgfältige Vorbereitung heran. Schon im März 1903 wurde die Konsumvereinsfrage, deren Bedeutung in unserem wirtschaftlichen und sozialen Leben seit wenigen Jahren immer klarer und schärfer hervortritt, an der Hand von Referaten von Dr. Riehn und Giesberts (Heft 9 der Schriften) beraten; einstimmig trat der Ausschuß grundsätzlich für die Förderung der Konsumvereine ein, beschloß aber wegen ihrer großen Wichtigkeit die Angelegenheit vor die Generalversammlung zu bringen. Dies geschieht jetzt und zwar wird den Bericht Dr. Riehn erstatten, der als einer der besten wissenschaftlichen Kenner dieses Gebiets gilt. Dann werden die Arbeitskammern erörtert werden; hier haben die Referate ein so erfahrener und erprobter Mann der Praxis, wie der Leiter des Gewerbegerichts Berlin, Magistratsrat v. Schulz, und ein junger Gelehrter, Privatdozent Dr. Harms, der sich durch seine Studien über Arbeitskammern einen Namen gemacht hat, übernommen. Nach der Erklärung des Staatssekretärs des Innern vom 30. Januar 1904 im Reichstag sind die Verbündeten Regierungen der Errichtung von Arbeitskammern nähergetreten. Wir hoffen, daß die Mainzer Verhandlung die Ausführung des Plans nicht nur beschleunigen, sondern auch in die richtigen Wege führen wird; dazu sollen auch die in den Heften 12—14 unserer „Schriften" veröffentlichten Studien über die Arbeitskammern im Auslande (Belgien, Holland, Frankreich, Italien) beitragen.

Neben den Arbeiten der Zentrale, die sich auf große, die Sozialreform im ganzen erstreckende Maßnahmen bezieht, geht eine rege örtliche Wirksamkeit der Zweigvereine der Gesellschaft her. Solche Ortsgruppen bestehen zurzeit in Aachen, Berlin, Breslau, Dresden, Hamburg, Großherzogtum Hessen mit Zweigverein Oberhessen, Köln, Königsberg i. Pr., Leipzig, Mühlhausen i. Th. Weitere Ortsgruppen sind in Vorbereitung. Behandelt wurden in den Versammlungen dieser Gruppen in den letzten Jahren insbesondere folgende Aufgaben: Warum betreiben wir die soziale Reform? Bedeutung der Sozialreform, Vereinsrecht und Arbeiterbewegung, Arbeitslosenversicherung, Gewerblicher Kinderschutz, Minimallohn, Sozialpolitische Aufgaben der Ortsgruppen, Ortsüblicher Tagelohn, Beschränkte Erwerbsfähigkeit, Wohnungsfrage, Arbeiterhaushalt, Arbeitsnachweis, Arbeiterschutz, Hausindustrie, Gemeindesteuern, Arbeiterversicherung, Genossenschaftswesen, Zehnstundentag, Kaufmannsgerichte usw. Die Ortsgruppe Dresden hat Untersuchungen über die Heimarbeit der Frauen und die Ortsgruppe Hamburg Abhandlungen zur Wohnungsfrage veröffentlicht.

Die Gesellschaft für Soziale Reform will ein Sammelort für alle sein, die es ernst mit der Fortführung der Sozialgesetzgebung und mit der Selbsthilfe der Arbeiter auf dem Boden von Reich und Staat meinen. Wenn sich Parteien rechts und links, große Organisationen von Unternehmern und Arbeitern von uns fernhalten oder uns sogar bekämpfen, so kann uns dies weder in unseren Zielen noch in unseren Wegen irre machen. Wir halten die Türen offen und heißen jedermann, der in unserem Verbande mitarbeiten will, aufrichtig willkommen. Aber unsere Marschroute ändern wir nicht, um neue Genossen zu gewinnen. Wir hoffen auch mit unserem alten Programm Fortschritte zu machen. Daß eine derartige Vereinigung den größten Wert besitzt, hat schon wiederholt das Zusammenwirken unserer Freunde im Reichstag gezeigt, und die Zukunft wird dies aufs Neue ergeben. Ein weiterer Beweis dafür liegt in dem „Ersten deutschen Arbeiterkongreß", der zu Frankfurt a. M. am 25. und 26. Oktober 1903 abgehalten worden ist. Denn obwohl die Vorbereitung und die Arbeit des Kongresses ausschließlich das Werk der beteiligten Arbeiterorganisationen waren, so sind die Führer dieser Verbände, wie sie selbst öffentlich erklärt haben, doch erst in nähere Verbindung untereinander getreten, seitdem sie sich im Ausschuß der Gesellschaft persönlich kennen gelernt und zu gemeinsamem Wirken vereint haben. So darf die Gesellschaft für Soziale Reform sich auch freuen, daß sie mittelbar den Zusammenschluß der vaterländischen Arbeiterschaft hat fördern können. Diese Bewegung zu stärken und zu vertiefen, sie mit echtem, gewerkschaftlichem Geiste zu erfüllen, erscheint uns als eine der wichtigsten Aufgaben praktischer Sozialpolitik.

Was die Ausbreitung der Gesellschaft betrifft, so ist ihr Mitgliederstand von 500 zu Beginn des Jahres 1901 bis jetzt auf nahezu 1400 gestiegen. In ihr sind alle Stände und Berufe, alle bürgerlichen Parteien und Konfessionen vertreten, ebenso alle Gegenden Deutschlands. Eine starke Stütze finden ihre Bestrebungen in zahlreichen und großen Korporationen; es sind darunter staatliche und städtische Behörden, Arbeitgeber- und Unternehmerverbände, politische Vereine und kirchlich-soziale Gruppen, besonders aber viele Arbeiterorganisationen und zwar fast sämtliche nicht sozialdemokratischen Arbeiterberufsvereine, als da sind: Christliche Gewerkschaften, Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine, Evangelische Arbeitervereine, Katholische Arbeitervereine, Deutscher Verband kaufmännischer Vereine, Deutsch-nationaler Handlungsgehilfenverband, die west- und süddeutschen Eisenbahnerverbände, der Buchhändlergehilfenverband, Kellnerorganisationen usw. Im ganzen mögen durch ihre Vorstände an die 700 000 organisierte Arbeiter, Gehilfen und Angestellte sich der Gesellschaft für Soziale Reform angeschlossen haben.

„Und das Vergangene heißt mit Vertrauen, vorwärts zu schauen!" Mit diesem Dichterwort begrüßen wir die Generalversammlung in Mainz. Wir überschätzen die Arbeiten und die Erfolge der Gesellschaft für Soziale Reform nicht, aber wer die Macht der Widerstände und das Heer der Gegner kennt, die sich jedem sozialpolitischen Fortschritt entgegenstemmen, der wird sie auch nicht mißachten. Der Reichskanzler hat die Sozialreform für die Aufgabe des 20. Jahrhunderts erklärt. Daß dies Wort zur Wahrheit werde, dazu will die Gesellschaft mitwirken. Sie versammelt sich diesmal in einem Bundesstaat, der dank einer weisen Regierung und einer verständnisvollen Volksvertretung auf manchen Gebieten vorbildliche Einrichtungen und Schöpfungen zum Wohl und zum Schutz der Arbeiter hat, in einer schönen Stadt, deren einsichtige Verwaltung bei der Bürgerschaft jederzeit tatkräftige Hilfe für die leibliche und geistige Not der Armen gefunden hat. Möge dieser Boden des hessischen Landes und des goldenen Mainz der Gesellschaft für Soziale Reform neue Frucht und gutes Wachstum bringen. „Die Hebung der materiellen und ideellen Lage der Lohnarbeiter in ständigem Fortschreiten, die Sicherung ihres Anteils an dem vermehrten Volkswohlstand, an den Segnungen der Kultur, an Bildung, an Kunst und Wissenschaft, die Wiederkehr des inneren Friedens im Vaterlande — die soziale Reform ist unsere Waffe und unsere Hoffnung!" So ruft der Führer der Gesellschaft, Freiherr v. Berlepsch, in seiner Rede „Warum betreiben wir die soziale Reform?" (Heft 10 der Schriften) aus: „Und wenn die Gegner uns blind und töricht nennen, oder gar uns andere unedle Motive wie Eitelkeit und das Haschen nach Popularität unterschieben, oder wenn sie uns verträumte Idealisten nennen, so soll uns das nicht abbringen von dem Wege, den uns Mitleid, Gerechtigkeitsgefühl und politische Einsicht hat wählen lassen. Idealisten freilich sind wir, aber nur insofern, als wir von der Richtigkeit, von der sittlichen Berechtigung und von der Ausführbarkeit unserer Bestrebungen überzeugt sind."

Der ungarische Kartellgesetzentwurf.

Die Frage, ob gegenüber dem modernen Kartellwesen ein Eingriff des Staates erforderlich sei und in welcher Richtung etwa ein solcher zu geschehen habe, ist noch keineswegs geklärt. Es hat deshalb großes Interesse für uns, die gesetzgeberischen Versuche anderer Länder zu verfolgen. Nachdem Oesterreich auf diesem Gebiete vorangegangen war, allerdings insofern ohne Erfolg, als die im Jahre 1901 dem Reichsrate gemachte Vorlage wegen des durch die wechselseitige Obstruktion der Parteien veranlaßten Stillstandes des parlamentarischen Apparates noch nicht hat beraten werden können, hat jetzt auch die ungarische Regierung einen Gesetzentwurf ausarbeiten lassen, der der Oeffentlichkeit übergeben ist. Er besteht aus 22 Paragraphen nebst einer allgemeinen und einer besonderen Begründung. Da der Raum eine wörtliche Wiedergabe verbietet, so müssen wir uns auf eine auszugsweise Mitteilung beschränken.

In Ungarn hat die Praxis der staatlichen Gerichtshöfe den Kartellvertrag als gegen die guten Sitten verstoßend für rechtsunwirksam erklärt, während das Börsenschiedsgericht in Budapest ihn als gültig ansieht. Die Vorlage entscheidet diesen Streit in der Weise, daß es den Kartellvertrag unter die für Verträge im

allgemeinen geltenden Vorschriften stellt, aber nicht allein die „Evidenzhaltung" fordert, sondern auch einen Angriff in doppelter Weise gestattet, nämlich einerseits eine von der Staatsanwaltschaft im Auftrage des Handelsministers durchzuführende Anfechtungsklage mit der Wirkung der Nichtigerklärung des Vertrages, und andererseits eine Entschädigungsklage der Verletzten. Die Anfechtungsklage ist gegeben, wenn der Kartellvertrag in einem dem öffentlichen Interesse widerstreitenden Maße die freie Konkurrenz beeinträchtigt oder wenn das Kartell eine übermäßige Preissteigerung herbeiführt. Ueber beide Arten von Klagen entscheiden die ordentlichen Gerichte.

So viel über den gesetzgeberischen Grundgedanken. Im einzelnen ist folgendes zu bemerken:

Der Entwurf definiert den Kartellvertrag als einen Vertrag, mittels dessen die Parteien bezüglich der freiwilligen Einschränkung der gewerblichen Produktion und des Verkehrs ein gegenseitig bindendes Uebereinkommen treffen. Zu seiner Gültigkeit ist schriftliche Abfassung und Eintragung in das bei dem Handelsminister zu führende Kartellregister erforderlich, aus welchem jedermann Abschriften fordern kann, doch braucht der Vertrag Bestimmungen über die Preise nicht zu enthalten. Vor der Eintragung und öffentlichen Bekanntmachung ist sowohl der Kartellvertrag selbst wie auch alle hinsichtlich des in ihm bezeichneten Unternehmens mit dritten Personen getroffenen Verabredungen wirkungslos. Die Eintragung erfolgt, sobald die formellen Voraussetzungen erfüllt sind, ohne sachliche Prüfung; das Aufsichtsrecht wird vielmehr durch die schon erwähnte Anfechtungsklage der Staatsanwaltschaft zur Geltung gebracht. Sie ist berechtigt, wenn

a) in dem Vertrage eine Bestimmung enthalten ist, mittels welcher die Kartellparteien vereinbaren, von den Verkehrspreisen auffallend abweichende Ausnahmepreise in einer Weise anzuwenden oder aber die Lieferung von Waren überhaupt in einer Weise zu verweigern, die geeignet ist, an dem Kartellvertrage nicht beteiligte Personen von der Konkurrenz auszuschließen,

b) die Kartellparteien die Verkehrspreise in einer zur Ausbeutung des Publikums geeigneten Weise — in Ermangelung sonstiger auf die Preisgestaltung einwirkender außerordentlicher Verhältnisse — selbst regulieren oder in solchem Maße beeinflussen, daß die Differenz zwischen Produktionskosten und Verkehrspreis den allgemein üblichen Nutzen in auffallend unverhältnismäßigem Maße übersteigt.

Wegen des unter a bezeichneten Umstandes ist die Anfechtung nur innerhalb drei Monaten nach der Eintragung in das Kartellregister zulässig.

Eine Schadensersatzverpflichtung tritt ein:

a) wenn die Kartellparteien in einzelnen Fällen den Preis irgend eines Verkehrsartikels — in Ermangelung sonstiger auf die Preisgestaltung einwirkender außerordentlicher Verhältnisse — in einer zur Ausschließung einzelner Konkurrenten von der Konkurrenz geeigneten Weise so sehr herabsetzen, daß die Konkurrenz zu einem allgemein üblichen Nutzen unmöglich gemacht wird,

b) wenn die Kartellparteien die Lieferung der von ihnen hergestellten und zu weiterer Verarbeitung oder zum Wiederverkaufe bestimmten Waren einzelnen Personen gegenüber in einer zum Ruin derselben geeigneten Weise nur zu erheblich höheren Preisen vollziehen oder aber gänzlich verweigern,

c) wenn die Kartellparteien den Einkauf der zur weiteren Verarbeitung bestimmten Waren einzelnen Personen gegenüber in einer zum Ruin derselben geeigneten Weise nur zu erheblich herabgesetzten Preisen vollziehen oder aber gänzlich verweigern.

Entschädigungspflichtig sind diejenigen Unterzeichner des Kartellvertrages, die die Tat begangen oder ihre Einwilligung zu derselben erteilt haben, sowie die mit der Leitung der Kartellangelegenheiten betrauten Personen, und zwar unter solidarischer Haftung. Die Ersatzpflicht besteht auch dann, wenn der Kartellvertrag unter Außerachtlassung der im Gesetze vorgeschriebenen Bedingungen zustande gekommen oder nicht eingereicht, nicht in das Register eingetragen und nicht veröffentlicht ist. Entschädigungsberechtigt ist jeder, der infolge der bezeichneten Tatsachen unmittelbar geschädigt ist. Zur Unterstützung des Gerichtshofes werden ständige Sachverständigenkommissionen gebildet, die die ihnen vom Gerichte vorzulegenden Fragen nach kollegialer Beratung schriftlich zu beantworten haben.

Die sehr sorgfältig durchgearbeitete **Begründung** erörtert zunächst das Wesen und die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kartelle. Sie sieht deren Zweck einerseits in der Verhinderung der Ueberproduktion und andrerseits in der Regulierung der Preise und Herbeiführung einer gewissen Beständigkeit derselben. Ueberproduktion und unberechtigter Rückgang der Preise auf allen Gebieten seien das Grundübel unserer heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse. Die Billigkeit der Preise sei aber um so weniger eine Vorbedingung des nationalen Wohlstandes, als sie meist durch Verschlechterung der Waren erkauft werde. Auch führe die Herabsetzung der Preise meist zu einer Herabdrückung der Arbeitslöhne, und endlich begünstige sie die Erdrückung der schwächeren Produzenten durch die stärkeren und die Bildung von Monopolen. Indem die Kartelle die Preise auf einer angemessenen Höhe zu halten suchten, seien sie grundsätzlich berechtigt und ein notwendiges Mittel zur Hebung der Industrie, wie dies auch von den hauptsächlichsten Autoritäten der Wissenschaft anerkannt werde. Es sei deshalb nicht zu billigen, wenn einzelne Länder, wie England, Amerika, Frankreich und Oesterreich den Kartellverträgen die rechtliche Anerkennung versagt hätten; auch die deutsche Enquete habe ergeben, daß die Kartelle sich bisher im ganzen von Ausschreitungen fern gehalten hätten. Auf der anderen Seite aber könne die unbeschränkte Kartellfreiheit ohne Anwendung der richtigen Bremse die Volkswirtschaft und die einzelnen schädigen, indem sie die freie Konkurrenz unterdrücke und es einigen Großen ermögliche, ganze Industriezweige an sich zu reißen und die Preise willkürlich zu diktieren. Das Mittel hierfür sei meistens eine außerordentliche Steigerung oder Herabsetzung der Preise.

Als Mittel, den Ausschreitungen der Kartelle entgegenzutreten, seien volkswirtschaftliche Maßregeln empfohlen, insbesondere progressive Besteuerung nach Maßgabe der Fabrikation oder des Reingewinns, zeitweilige Ermäßigung der Importzölle oder Einführung von Exportzöllen, ausnahmsweise Herabsetzung der Eisenbahntarife oder gar Verstaatlichung der kartellierten Industrien. Aber alle diese Vorschläge seien teils aus prinzipiellen Gründen, teils wegen ungünstiger fiskalischer Wirkungen abzulehnen, zum Teil scheitern auch ihre Durchführung an den bestehenden Handelsverträgen. Ebensowenig seien strafrechtliche Schutzmittel zur Abhilfe geeignet, und zwar einerseits wegen der Schwierigkeit, den objektiven Tatbestand zu bezeichnen, d. h. die Grenze zu bestimmen, mit deren Ueberschreitung das Unrecht beginne, andererseits wegen der Vorbedingung des dolus für die Bestrafung, der oft nicht zu erweisen sein werde. Sei endlich, wie schon bemerkt, das System des einfachen Verbotes der Kartelle oder ihrer Ungültigkeitserklärung nicht zu empfehlen, so verbleibe nur, die Regelung auf administrativem Wege und auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts zu versuchen. Das erstere werde erreicht durch ein Aufsichtsrecht des Handelsministers, und zwar nach der doppelten Richtung, daß die Kartellverträge nicht den freien Wettbewerb hinderten und daß nicht durch sie die Preise über das Niveau der volkswirtschaftlichen Zulässigkeit erhöht oder unter dieses herabgedrückt würden. Daneben sei den Geschädigten eine Schadensklage zu gewähren, die als obligatio ex lege zu konstruieren sei. Beide Schutzmittel seien in die Hände der ordentlichen Gerichte zu legen. Um Unterlagen sowohl für die Handhabung des Aufsichtsrechtes wie auch für die Entschädigungsansprüche zu gewinnen, sei die Oeffentlichkeit der Kartellverträge zu erfordern, wobei lediglich hinsichtlich der Preisvereinbarungen eine Ausnahme zu machen sei.

Die Begründung erwähnt endlich das mehrfach geltend gemachte Bedenken, daß die Kartellfrage zur Regelung noch nicht reif und insbesondere für Ungarn bei seiner noch nicht fortgeschrittenen industriellen Entwicklung noch kein Bedürfnis sei. Sie lehnt aber beide Einwände ab, indem sie bemerkt, daß die Ausbildung der Latifundien eine so schwere Beeinträchtigung der ungarischen Volkswirtschaft darstelle, daß um so mehr vorgebeugt werden müsse, nicht auch noch auf industriellem Gebiete eine Konzentration in wenigen starken Händen herbeizuführen, daß man vielmehr bestrebt sein müsse, möglichst viele industrielle Zentren zu schaffen.

Am Schlusse der Begründung werden die Grundprinzipien des Gesetzentwurfes nochmals in folgenden Sätzen zusammengefaßt:

1. Ein Kartellvertrag kann nach den allgemeinen Grundsätzen des Obligationenrechtes rechtsgültig geschlossen werden.

2. Aus Rücksichten des volkswirtschaftlichen Interesses werden die formellen Erfordernisse des Kartellvertrages in einem Spezialgesetze festgestellt und die Rechtswirksamkeit der Kartelle von deren Publizierung abhängig gemacht.

3. Die Veröffentlichung des Kartellvertrages wird durch die Einreichung bei dem Handelsminister, die Eintragung in das Kartellregister und die Publizierung bewerkstelligt.

4. Der Handelsminister wird ermächtigt, darüber zu wachen, daß a) keine solchen, dem öffentlichen Interesse widersprechenden Bestimmungen in dem Kartellvertrage Aufnahme finden, welche die freie Konkurrenz der am Kartellvertrage nicht beteiligten Personen beschränken, b) die Kartell-

parteien das Kartell nicht zu einer maßlosen Ueberteuerung der Preise ausbeuten.

5. In allen Fällen dieser Art wird der Handelsminister einen auf Aufhebung des Kartellvertrages abzielenden Prozeß anstrengen.

6. Die Kartellparteien sind verpflichtet, einzelnen Personen den durch die Ausübung des Kartells verursachten Schaden zu ersetzen. Den bezüglichen Prozeß hat der Geschädigte bei Gericht anhängig zu machen.

Der ungarische Gesetzentwurf ist zweifellos eine interessante und wertvolle Arbeit. Der Grundgedanke, die Grenzziehung zwischen erlaubtem und verbotenem Geschäftsgebahren der Kartelle nicht durch Einzelvorschriften des Gesetzes festzulegen, sondern in diesem nur allgemeine Gesichtspunkte aufzustellen und deren konkrete Durchführung den Gerichten zu übertragen, beweist diesen ein Vertrauen, das man in Deutschland vielfach Bedenken tragen wird, ihnen entgegenzubringen. Aber: „es wächst der Mensch mit seinen höhern Zwecken", und es wäre möglich, daß, wenn die Gesetzgebung erst einmal grundsätzlich in die Bahn einlenkte, den Gerichten Aufgaben zu übertragen, die ein größeres Verständnis für die wirtschaftlichen Verhältnisse voraussetzen, als es heute der Durchschnittsjurist besitzt, damit auch eine Besserung in dieser Hinsicht angebahnt werden würde. Da nun aber diese ungenügende volkswirtschaftliche Bildung allgemein als ein schwerer Notstand anerkannt wird, der auch neben anderen Umständen als hauptsächlichster Grund für die immer weitergreifende Bewegung auf Schaffung von Sondergerichten in Betracht kommt, so scheint es gar nicht so übel, Verhältnisse zu schaffen, die den Zwang zu einer Umgestaltung des Bildungsganges unserer Juristen steigern und die Notwendigkeit umfassender Reformen auch dem blödesten Auge sichtbar machen.

Sollte aber dieser Plan als gar zu bedenklich erscheinen, so stände das durchaus nicht im Wege, den ungarischen Entwurf im übrigen als Ausgangspunkt zu benutzen, denn die Hineinziehung der Gerichte ist in ihm etwas völlig Nebensächliches. Hält man sie der Aufgabe für nicht gewachsen, so lassen sich, ohne den Entwurf in seinen Grundlagen zu berühren, alle den Gerichten zugewiesenen Befugnisse ohne Schwierigkeit einem besonderen Kartellamte übertragen, das dann auch die Führung des Kartellregisters übernehmen könnte.

Bremen. W. Kulemann.

Soziale Zustände.

Erhebungen zur Handwerkerfrage. Nachdem das sogenannte „Handwerkergesetz" vom 26. Juli 1897, das die Organisation des Handwerks in wichtigen Punkten neu geregelt hat, nunmehr seit mehreren Jahren seinem vollen Umfange nach in Kraft getreten ist, hat sich, wie amtlich erklärt wird, das Bedürfnis herausgestellt, über seine seitherigen Wirkungen durch umfassende statistische Erhebungen ein zuverlässiges Bild zu erhalten. Aus diesem Grunde und zugleich um einem wiederholt vom Reichstag ausgesprochenen Wunsche Rechnung zu tragen, sind im Reichsamt des Innern eingehende Fragebogen — je einer für die freien und die Zwangsinnungen, für die Innungsausschüsse und die Innungsverbände, die Handwerkskammern und die höheren Verwaltungsbehörden — aufgestellt worden. Neben den eigentlichen Organisationsfragen sind insbesondere Ermittelungen über die Einrichtungen auf dem Gebiete der Lehrlingshaltung, der Gesellenprüfungen, der Einigungsämter und Schiedsgerichte, des Schul- und Herbergswesens, der Arbeitsnachweise, der Kranken-, Sterbe- und Unterstützungskassen, der gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebe u. a. m. ins Auge gefaßt. Die Ausfüllung dieser Fragebogen, deren Verteilung an die zuständigen Körperschaften und Behörden bereits erfolgt ist, soll im Februar bezw. März nächsten Jahres bewirkt werden, worauf dann die Aufarbeitung des eingegangenen Materials im Kaiserlich Statistischen Amte alsbald in Angriff genommen werden wird.

Arbeiterzahl, Arbeitslöhne und Arbeitsleistungen beim preußischen Bergbau im Jahre 1903 erfahren im „Reichsanzeiger" (Nr. 234) eine ausführliche Darstellung, der jedoch der Mangel anhaftet, daß sie infolge der Verschiedenartigkeit der Angaben im einzelnen Vergleiche mit früheren Jahren nach Arbeitslöhnen und Arbeitszeiten, Arbeitsleistung und Gesamtproduktion nicht zuläßt. Es kann daher im folgenden nur eine kurze Aufzählung der vom „Reichsanzeiger" gegebenen Hauptziffern erfolgen. Danach belief sich die mittlere Zahl der beschäftigten Bergarbeiter einschließlich der jugendlichen und Frauen auf 497 293 und zwar entfielen auf den Steinkohlenbergbau 411 875, auf den Braunkohlenbergbau 33 106, auf den Erzbergbau 31 910, auf den Kupferschieferbergbau 14 591 und auf den Steinsalzbergbau 5901. Die Zunahme gegen das Vorjahr waren 17 695 Arbeiter, die fast allein dem Steinkohlenbergbau zugute kamen. Die übrigen Zweige wiesen, mit Ausnahme des Steinsalzbergbaues, nur Arbeiterverminderungen auf. An der Zunahme der Arbeitskräfte im Steinkohlenbergbau waren die jugendlichen männlichen Arbeiter unter 16 Jahren mit 517, die Arbeiterinnen mit 160 beteiligt. An Löhnen wurden im Jahre 1903 524 435 346 ℳ gezahlt. Gegen das wirtschaftlich sehr ungünstige Vorjahr 1902 bedeutet dies eine Zunahme von rund 41,5 Millionen Mark, dagegen gegen 1901 nur eine solche von 5 Millionen. Um ein Bild von der wirtschaftlichen Lage der Arbeiter im preußischen Bergbau und von der Entwicklung ihrer Lohnverhältnisse zu erhalten, muß man die Jahresarbeitsverdienste der einzelnen Arbeiter betrachten. Aber auch hierbei muß berücksichtigt werden, daß die gegebenen Ziffern lediglich Durchschnittsziffern sind und deshalb für den wirklichen Lohn des Einzelnen nur einen ungefähren Anhalt geben, im übrigen aber wie alle derartigen Durchschnittsziffern mit Vorsicht zu betrachten sind. Danach zeigt sich, daß der Gesamtdurchschnitt des Jahres 1903 noch um ca. 80 ℳ hinter dem des Jahres 1900 zurückblieb und auch den der Jahre 1901 und 1899 noch nicht ganz erreicht hat. Im Jahre 1903 kam auf den Kopf aller Arbeiter (einschließlich der weiblichen und jugendlichen) ein reines Lohneinkommen von 1055 ℳ gegen 1006, 1076, 1138 in den Jahren 1902, 1901 und 1900. Gegenüber diesen Durchschnittsziffern stellen sich die Löhne der erwachsenen männlichen Arbeiter allein z. T. erheblich günstiger. So betrug der Reinverdienst der eigentlichen Bergarbeiter im Oberbergamtsbezirk Dortmund durchschnittlich 1411 ℳ im Jahr, der Bergarbeiter bei Aachen 1265, bei Saarbrücken 1213 ℳ. In diesen Sätzen sind die wirtschaftlichen Beihilfen, die sich für den einzelnen Arbeiter auf 2,5—9,8 ₰ pro Schicht belaufen, nicht einbegriffen. In den vorstehenden Angaben sind die Lohnverhältnisse der Grubenbeamten nicht mitberücksichtigt. Je nach den einzelnen Zweigen und Revieren des Bergbaues bewegten sich die Jahreslöhne dieser Kategorie zwischen 1450 und 2110 ℳ. Die Jahresleistung eines Arbeiters betrug im Jahre 1903 = 253,8 t im Steinkohlenbergbau und weist gegen das Vorjahr eine Steigerung von 4 % auf, nachdem sie in den vorausgegangenen Jahren ununterbrochen, 1902 noch um 1,8 % zurückgegangen war. Die Dauer der gewöhnlichen Schicht überstieg beim Steinkohlenbergbau für die Mehrheit der unterirdischen Belegschaft 10 Stunden nicht. Nur in Oberschlesien hat noch ein großer Teil 12stündige Schichten. Im Dortmunder Bezirk dauert die Schicht im allgemeinen acht Stunden. Beim Braunkohlenbergbau beträgt die Schichtdauer auch für die Arbeiter unter Tage durchschnittlich 11,1 Stunden.

Soziale Rechtsprechung.

Zur Frage des Koalitionsrechts der ländlichen Arbeiter liefert ein Prozeß, der am 5. d. Mts vor der II. Strafkammer in Breslau stattfand, einen bemerkenswerten Beitrag. Angeklagt war eine Knechtsfrau aus Frankenthal, Kreis Neumarkt, unter der Beschuldigung, gegen das Gesetz vom 24. April 1854, betreffend die Verletzung der Berufspflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter, verstoßen zu haben. Der Ehemann der Angeklagten hatte sich vor etwa 5½ Jahren auf ein Vorwerk der Königlichen Domäne Rimkau unter der üblichen Bedingung vermietet, daß die Frau während fünf Tagen in der Woche auf dem Gute mitarbeite und ihnen eine Wohnung gewährt werde. Der Lohn der Frauen betrug im Winter 50 ₰, vom 1. April ab 60 ₰ und im Hochsommer, während der Ernte, zwei oder drei Wochen lang 70 ₰. Am 4. Juli sollten etwa acht oder neun Frauen bei einem Lohn von 60 ₰ an der Dreschmaschine arbeiten, was diesen als eine zu geringe Entlohnung erschien. Die betreffende Knechtsfrau war nun am Tage vorher, einem Sonntage, zu allen übrigen Frauen im Gesindehause gegangen und hatte diesen geraten, am Montag nicht zur Arbeit zu gehen; es dürften ihrer jedoch nicht nur etwa zwei oder drei zurückbleiben, das würde nichts helfen, sondern alle müßten der Arbeit fernbleiben, dann würden sie schon 70 ₰ erhalten. Die Frauen hatten daraufhin auch wirklich am andern Tage vollzählig gestreikt. Die Folge war, daß der betreffende Knecht nebst seiner Frau noch am gleichen Tage entlassen und wider die letztere Anzeige erstattet wurde. Die übrigen Frauen waren am folgenden Tage wieder zur Arbeit gegangen und hatten in der nächstfolgenden Woche 70 ₰ Tagelohn erhalten. Der Staatsanwalt beantragte auf Grund des § 3 genannten Gesetzes, der für die Aufforderung zur gemeinsamen Arbeitsniederlegung Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre vorsieht, eine Strafe von zehn Tagen Gefängnis. Das Gericht erkannte demgemäß

und die beantragte Strafe wurde nur deshalb für ausreichend erachtet, weil die Arbeit bereits am anderen Tage wieder aufgenommen worden war. — So geschehen von Rechtswegen im Jahre 1904, auf Grund eines Gesetzes, das auf die sozialen Verhältnisse vor 50 Jahren zugeschnitten ist.

Ehrenhafte Streikposten. Das Nürnberger Schöffengericht sprach einen Buchbinder, der einen zur Arbeit gehenden Streikbrecher angerufen hatte: „Schämen Sie sich nicht, einen Streikbrecher zu machen?" und dafür mit einem Strafmandat über 3 Tage Haft bedacht worden war, frei, da er nicht durch Beleidigungen oder Drohungen den Arbeitswilligen habe zwingen wollen, die Arbeit niederzulegen, seine Absicht vielmehr gewesen sei, ihn auf das Unehrenhafte seiner Handlungsweise aufmerksam zu machen. — Dieses Urteil sticht wohltuend von den in „Terrorismus"-prozessen üblichen ab; aber diese eine Schwalbe macht noch keinen Sommer. Dieser einen von sozialem Verständnis zeugenden Entscheidung kann man sofort zehn andere gegenüberhalten, die vom Standpunkte der aufwärtsstrebenden Arbeiterklasse aus als ungeheuerlich zu bezeichnen sind.

Kollekten in Versammlungen. Eine Regierungspolizeiverordnung vom 4. Januar 1900 schreibt u. a. vor, daß bei Gelegenheit öffentlicher Versammlungen Geldbeiträge ohne Genehmigung des Oberpräsidenten nicht erhoben werden dürfen. H. war auf Grund dieser Regierungspolizeiverordnung vom Landgericht verurteilt worden, weil er nach Beendigung einer Versammlung die Anwesenden gebeten hatte, Beiträge auf Teller zu legen, die sich auf Tischen am Ausgang des Versammlungsraums befanden. Das Landgericht erachtete H. für strafbar, weil er unbefugt eine Kollekte veranstaltet habe. Auf die Revision des Angeklagten wurde aber die Vorentscheidung aufgehoben und H. freigesprochen, weil die in Rede stehende Vorschrift nicht rechtsgültig sei. Der § 244 II 20 des Allgemeinen Landrechts, der nach der neueren Judikatur die alleinige gesetzliche Grundlage der gegen die Kollekten gerichteten Polizeiverordnungen bildet, bedroht denjenigen mit Strafe, welcher sich unter dem Vorwande Privatkollekten zu sammeln, in die Häuser eindrängt. Danach ist der Begriff der Hauskollekte zu bestimmen: ein Sammeln in Häusern, welche nur zu diesem Zwecke ohne anderweite Befugnis betreten werden, jedoch mit der Maßgabe, daß nur ungenehmigte öffentliche Hauskollekten dem Verbote durch Polizeiverordnungen unterliegen, nur für die Ausschreibung öffentlicher Kollekten die Genehmigung des Oberpräsidenten in der Instruktion für die Oberpräsidenten vom 31. Dezember 1825 vorgesehen ist. Eine öffentliche Kollekte liegt nur dann vor, wenn der Sammler sich an das Publikum als solches, also nicht an Vereinsmitglieder wendet; eine öffentliche Hauskollekte ist dann anzunehmen, wenn die Angehung des Publikums durch Einsammeln von Haus zu Haus erfolgt. —ld—

Der Begriff des Betriebsunfalls hat durch eine Entscheidung des Reichs-Versicherungsamtes eine neue interessante Auslegung erfahren. Eine Arbeiterin war Zeuge, wie ein Arbeiter durch einen Unfall eine Verstümmelung der Hand erlitt. Der Anblick erregte sie so stark, daß bei ihr in steigendem Maße epileptische Krampfanfälle auftraten, die ihre Erwerbsfähigkeit beeinträchtigten. Ein bei der zuständigen Berufsgenossenschaft gestellter Anspruch auf Unfallrente wurde von dieser mit der Begründung abgelehnt, daß die Antragstellerin schon vor den Anfällen nervenschwach gewesen sei und ein Betriebsunfall nicht vorläge. Die Berufung der Klägerin beim Schiedsgericht wurde von diesem zu ihren Gunsten entschieden und auf Grund ärztlicher Gutachten angenommen, daß der heutige Zustand der Klägerin durch den Unfall herbeigeführt, zum mindesten durch diesen aber verschlimmert worden sei. Er stelle sich als Folge eines Betriebsunfalles dar und berechtige darum zu dem Anspruch auf Unfallrente. Auf den Rekurs der Berufsgenossenschaft beim Reichs-Versicherungsamt hat dieses sich der Entscheidung des Schiedsgerichts angeschlossen, in dem es ebenfalls davon ausging, daß eine Unfallrente zu gewähren sei, wenn eine Erwerbsbeschränkung als Folge eines durch den Betrieb veranlaßten Schrecks aufträte.

Kommunale Sozialpolitik.

Die Wohnungsfrage und die Grundsteuer nach dem gemeinen Wert.

Von Dr. W. Wygodzinski-Bonn.

II.

Bis jetzt ist nur diejenige Entlastung der Häuser mit geringeren Wohnungen erwähnt worden, die sich aus der Veranlagung nach dem Verkehrswert ergibt. Die Wünsche des Rheinischen Vereins gingen aber von Anfang an dahin, darüber hinaus noch besondere steuerliche Vergünstigungen für die Häuser dieser Art zu erwirken. Diese besonderen Vergünstigungen sollten darin bestehen, daß bei der Besteuerung der gemeine Wert nicht mit seinem vollen Betrage, sondern nur mit einem Prozentsatz davon, etwa der Hälfte oder drei Viertel, zum Ansatz kommen sollte. Weitere Bevorzugung wünschte der Verein für Häuser, welche Arbeitern gehören und außer von ihnen selbst höchstens von zwei anderen Arbeiterfamilien bewohnt werden, für Häuser, welche gemeinnützigen Bauvereinen gehören und endlich für Häuser mit qualifizierten Wohnungen, d. h. solchen, welche den im Interesse der Bereitstellung zweckentsprechend eingerichteten Arbeiterwohnungen zu stellenden Anforderungen entsprechen. Auch diesen Vorschlägen wurde in der ministeriellen Mustergrundsteuerordnung Rechnung getragen; es ist in der Steuerordnung vorgesehen, daß gemeinnützigen Gesellschaften und Genossenschaften, deren Zweck dahin geht, unbemittelten und minderbemittelten Familien billige, gesunde und zweckmäßig eingerichtete Wohnungen zu verschaffen, sowie Arbeitern, Handwerkern oder diesen wirtschaftlich gleichzustellenden Personen der gemeine Wert ihrer Gebäude für die Besteuerung nur mit drei Vierteln oder der Hälfte zur Anrechnung kommt. Der Rheinische Verein wünscht eine noch weitergehende steuerliche Begünstigung der billigen Wohnungen, wie sie z. B. auf seine Veranlassung am 9. April 1900 in der Steuerordnung der Stadt Köln zum Ausdruck gekommen ist; danach wird auch dem gewerbsmäßigen Wohnungsbau, sofern er für das Wohnungsbedürfnis der minderbemittelten Klassen sorgt, die Steuervergünstigung zuteil und ebenso den noch unbebauten Grundstücken der gemeinnützigen Baugesellschaften. Der Kleinwohnungsbau kann auch noch auf andere Weise durch finanzielle Erleichterungen gefördert werden, so durch Herabsetzung der Straßenbaukosten und Kanalgebühren; die Bewilligung kann auch, wie in Duisburg und Heerdt, an die Höhe der Häuser oder an andere Merkmale geknüpft werden. Die Auswahl läßt sich hier nur nach lokalen Rücksichten bestimmen; hier liegt noch eine bedeutende Aufgabe kommunaler Sozialpolitik. Wichtig ist, daß auch nach Auffassung der Ministerien diese Steuerbegünstigung nicht dem weiter oben erwähnten § 27 des Kommunalabgabengesetzes widerspricht;[1]) dadurch wird der weiteren Entwicklung die Bahn offen gehalten.

Daß die Gebäude- und Grundsteuer nach dem gemeinen Wert ihren Zweck erreicht hat, die Wohnhäuser für Minderbemittelte zu entlasten, dafür führt die ministerielle Denkschrift ein reichliches Zahlenmaterial bei. Hier seien noch einige Angaben aus anderen Quellen mitgeteilt.

In Solingen[2]) wurde im August 1900 die Einführung einer besonderen auf den gemeinen Wert gerichteten Grundsteuer zunächst auf drei Jahre und zwar mit dem Satze von 3 pro Mille beschlossen. Durch diese Veranlagung ergab sich eine erhebliche Verschiebung in der Steuerverteilung. Bei sämtlichen Besitzungen mit Gebäuden von mittlerem und geringerem Werte traten bedeutende Ermäßigungen in der Steuerbelastung ein und zwar um ca. 9 % und 37 % der bisher zu zahlenden Abgaben. Eine Erhöhung erfolgte nur bei den guten und besseren Gebäuden, und zwar nur eine geringe von 17 %, die in keinem Verhältnis zu den erheblichen Entlastungen steht, welche den weniger wohlhabenden Leuten zuteil werden. Der Steuerausfall, der durch die Ermäßigungen für die mittleren und geringeren Gebäude entstand, wurde vielmehr, dem Zweck dieser Grundsteuer entsprechend, zum weitaus größten Teile den unbebauten bebauungsfähigen Grundstücken belastet, welche bisher, je nach dem Ertragsverhältnis, nur mit ganz geringen Beiträgen zur Grundsteuer veranlagt waren. Wie stark der bisherige Veranlagungsmaßstab nach unten hin belastend war, ergibt sich aus der Mitteilung, daß der Kaufpreis für je eine Mark Nutzungswert bei geringen Gebäuden mit 14,1, bei mittleren Gebäuden mit 19,2, bei guten und besten Gebäuden mit 23,9 ℳ ermittelt wurde, oder mit anderen Worten, daß bei ein und demselben Nutzungswert, z. B. 1000 ℳ, derselbe Steuersatz (70,20 ℳ) bisher erhoben wurde von einem geringen Gebäude im Verkaufswert von 14 100 ℳ, von einem mittleren Gebäude im Werte von 19 200 ℳ und einem guten Gebäude im Werte von 23 900 ℳ.

[1]) Nöll in seinem Kommentar zum Kommunalabgabengesetz (4. Auflage, Berlin 1902, S. 467 vertritt dagegen immer noch die Auffassung, daß durch die betreffenden Ausnahmebestimmungen der ministeriellen Muster-Grundsteuerordnung die Vorschrift des § 27 verletzt wird, wonach die Steuern vom Grundbesitz nach gleichen Normen und Sätzen zu verteilen sind.

[2]) Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten der Stadt Solingen. Erstattet für die Jahre 1896 bis 1901. Solingen, 1902. S. 60 ff.

Interessante Mitteilungen wurden bei der Behandlung der Frage der Grundsteuer nach dem gemeinen Wert auf dem 12. westpreußischen Städtetag[3]) gemacht. Der Berichterstatter, Stadtrat Mitzlaff-Danzig, hatte für Danzig — in Westpreußen hat noch keine Gemeinde die Steuer nach dem gemeinen Wert eingeführt — eine Probeveranlagung für die ganze Stadt anstellen lassen. Bei dieser Probeveranlagung wurde davon ausgegangen, daß keine Erhöhung des Gesamtertrages, sondern nur eine anderweite Umlegung erfolgen sollte. Die aufgestellte Berechnung ergab, daß, um dasselbe Aufkommen zu erzielen, das sich bei 182 % der staatlichen Steuer ergab, von jedem Tausend Mark des gemeinen Wertes 3,62 *M* erhoben werden mußten. Dabei stellten sich folgende Verschiebungen für die Hauptgruppen der gesamten Grundstücke heraus: Die unbebauten Grundstücke würden, gegen 6800 *M* nach dem bisherigen Maßstabe, rund 73 000 *M*, also ein Mehr von rund 66 000 *M* einbringen. Dann kommen die gewerblichen Gebäude, die bisher nur mit dem halben Steuersatz herangezogen werden;[4]) für sie ergibt sich eine Steigerung von 64 000 auf 109 000 *M*, also ein Mehr von 45 000 *M*. Diese Mehr von insgesamt rund 111 000 *M* würden gleichzeitig den Wohngebäuden abgenommen werden. Diese Entlastung würde den Gebäuden mit herrschaftlichen Wohnungen mit 9 %, den mittleren mit 12 % und den kleineren mit 23 % zugute kommen. Wollte man die Wohngebäude so hoch belasten wie bisher, so würde der Stadtkasse aus der Besteuerung der gewerblichen Gebäude und dem unbebauten Besitz ein Plus von 135 000 *M* oder 27 % der staatlichen Steuer erwachsen. Eine andere Berechnung, die Beigeordneter Dous-Marienwerder für 119 daselbst während zweier Jahre in andere Hände übergegangene bebaute und unbebaute Grundstücke gemacht hatte, ergab, daß im Durchschnitt sämtlicher Grundstücke der Kaufpreis, der mit dem gemeinen Werte gleichzusetzen wäre, das 17,6fache vom Nutzungswerte ausmachte; bei einzelnen Grundstücken variierte aber diese Differenz vom 9½fachen bis zum 570fachen. Natürlich würde die Mehrbelastung in erster Linie die Baustellen treffen.

Der unzweifelhafte Erfolg der Grundsteuer nach dem gemeinen Wert, der insbesondere in der Entlastung der Kleinwohnungen und der stärkeren Heranziehung der Baustellen besteht, weckt natürlich auch den Widerstand der beati possidentes. Eine Probe davon gibt der Verwaltungsbericht der rheinischen Stadt Meiderich.[5]) Schon seit Jahren machte sich in Meiderich, wie der Bürgermeister ausführt, eine ungerechte Verteilung der Grund- und Gebäudesteuer auf den einzelnen Besitzungen bemerkbar. Nach dem Material für die Ergänzungssteuerveranlagung belaufe sich der Schätzungswert, wonach jetzt die Veranlagung erfolgt, bei den geringeren Häusern auf 5,8 %, bei den guten und besten dagegen nur auf 3,1 % des gemeinen Wertes; der kleine Hausbesitzer müsse also im Verhältnis fast doppelt so viel Gebäudesteuer zahlen wie die Besitzer der besseren Häuser. Eine Steuerordnung, welche hier einen Ausgleich schaffen wollte, hatte der Stadtverordnetenversammlung schon Anfang 1901 vorgelegen, war aber von ihr abgelehnt worden. Trotz dieser Ablehnung empfahl der Regierungspräsident zur Erreichung einer gerechteren Realbesteuerung erneut dringend, auf die Einführung einer Grundsteuer vom gemeinen Wert der Grundstücke Bedacht zu nehmen. Der Bürgermeister, der die sozialpolitischen Vorzüge der Steuer nach dem gemeinen Wert vortrefflich auseinandersetzt, legte einer besonderen Kommission einen neuen Entwurf vor, die ihn auch mit 6 gegen 2 Stimmen zur Annahme empfahl. In der Stadtverordnetensitzung vom 7. Oktober 1902 wurde zwar im allgemeinen anerkannt, daß diese Ordnung eine bessere Verteilung der Reallasten mit sich bringe. Jedoch sei es schwer, Einschätzungen nach dem gemeinen Werte vorzunehmen; dieser Begriff sei zu unbestimmt und dehnbar. Meiderich habe noch sehr viel unbebautes Gelände, das zu sehr belastet würde. Kurz, es würden „Unzuträglichkeiten" entstehen. Dieser nicht gerade sehr glänzend motivierte Widerstand des Grundstückspekulantentums trug den Sieg davon; bei der Abstimmung wurde die Vorlage mit 17 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Inzwischen findet die Besteuerung nach dem gemeinen Wert auch außerhalb Preußens Anklang. In Sachsen, wo auf dem Gebiete der Grundsteuer Gemeindeautonomie besteht, haben von 2914 Gemeinden, die überhaupt Grundsteuer erheben, nur 11 Gemeinden eine eigene, von der staatlichen völlig unabhängig ausgestaltete Gemeindegrundsteuer eingeführt, und davon wieder erhebt nur eine einzige, die Landgemeinde Groß-Olbersdorf, eine „Grundwertsteuer" mit 4 % des Zeitwertes der Grundstücke. Es ist wiederum die Regierung, die in dem neuen Kommunalsteuergesetzentwurf[6]) unter ausdrücklicher Beziehung auf die sozialpolitischen Erfolge der Steuer nach dem gemeinen Wert in Preußen auf die Einführung dieser Steuer, wo die Verhältnisse dafür günstig liegen, hindrängt.

Noch entschiedener geht der neue hessische „Entwurf eines Gesetzes, die Gemeindeumlagen betreffend" vor, der erst zur Diskussion gestellt ist und als vorläufiger bezeichnet wird. Die Steuer vom Grundbesitz soll ausschließlich nach dem gemeinen Werte erhoben werden, wie er für die staatliche Vermögenssteuer festgestellt wird. Abzug der Schulden ist nicht gestattet. Dadurch würde an Stelle der bisherigen starren Ertragssteuer vom Grundbesitz eine bewegliche Bruttovermögenssteuer treten.

Bayern endlich macht den Versuch, den unearned increment des unüberbauten Grundbesitzes für sich allein, durch eine Steuer nach dem gemeinen Wert zu treffen. Nach der Regierungsvorlage, die in diesem Punkte bereits die Genehmigung des Abgeordnetenhauses wie des Ausschusses der Kammer der Reichsräte gefunden hat, soll in Gemeinden, in welchen die Bodenpreise eine zur natürlichen Ertragsfähigkeit der Grundstücke außer Verhältnis stehende Höhe erreicht haben, für unüberbaute Grundflächen neben der Grundsteuer eine nach dem Werte bemessene jährliche Abgabe (Grundwertabgabe) als Staatssteuer erhoben werden und zwar mit 1 ‰ des im Wege der Schätzung ermittelten Verkehrswertes. Das Erträgnis sollte dann zur Hälfte den betreffenden Gemeinden überwiesen werden. Die Kammer der Abgeordneten fügte dann die Bestimmung hinzu, daß außerdem die Gemeinden befugt sein sollten, einen Zuschlag zu der Grundwertabgabe bis ½ ‰ einzuführen. Dieser Zusatz ist von dem Ausschuß der Kammer der Reichsräte wieder gestrichen worden. Schließlich hat die Kammer der Reichsräte die ganze Vorlage abgelehnt, jedoch nur mit gleicher Stimmenzahl gegen die Zustimmenden, so daß doch Aussicht vorhanden ist, daß der Entwurf später Gesetz wird.

Die Gemeindepolitik auf dem 29. Parteitag der deutschen Volkspartei. In einem Referate über „die sozialen Aufgaben der Gemeinde" legte Rößler-Frankfurt a. M. der Gemeinde energische sozialpolitische Wirksamkeit ans Herz, nicht bloß aus ethischen Gründen, sondern hauptsächlich auch aus solchen der Klugheit: Die Fürsorge für die unbemittelten Volksklassen wirkt segensreich auf das gesamte Gemeinwesen zurück. An der Hand der kommunalpolitischen Arbeiten von Damaschke, Adickes-Beutler, Preuß, Lindemann zog Rößler die Grundlinien eines volksparteilichen Kommunalprogramms, das, wie er betonte, die Fälle von Berührungspunkten zwischen den entschieden freiheitlich und fortschrittlich gesinnten bürgerlichen Gruppen und Sozialdemokraten, aufs neue beweise. Die wichtigste Grundforderung aller Gemeindepolitik, das Gemeindewahlrecht, müsse im Sinne des Reichstagswahlrechts ausgestattet werden, mit der Einschränkung, daß der Wahlberechtigte eine angemessene Aufenthaltsfrist in der Gemeinde nachweisen könne. In der Steuerpolitik sei eine zweckentsprechende Ausbildung der Einkommen- und der Realsteuern zu befürworten, eine Wertzuwachsbesteuerung dringend zu wünschen. Schlacht- und Mahlsteuern seien unter allen Umständen zu verwerfen. Ueber die Festsetzung vor Gebühren bei den städtischen Betrieben sei von Fall zu Fall zu entscheiden. Rößler empfahl eine weitgehende Kommunalisierung gemeinnütziger Unternehmungen, außer von Gas- und Wasserwerken und Straßenbahnen, die Vergemeindung von Leihhäusern, Pfandanstalten, Sparkassen und eventuell auch der Apotheken. Die Gemeindebetriebe sollen zugleich soziale Musterbetriebe sein. In der Wohnungsfrage legte Referent besonderes Gewicht auf die Vermehrung des Vorrates an gesunden Wohnungen und auf eine Beschränkung der bodenwucherischen Spekulation. Das Bildungswesen solle sich auf der allgemeinen simultanen unentgeltlichen hygienisch musterhaft eingerichteten Volksschule aufbauen und auch bei den Erwachsenen durch die Gemeinde zielbewußt gefördert werden. In der Besprechung des Vortrages tauchten noch eine Reihe von Forderungen und Vorschlägen, hauptsächlich zur Schul- und Wohnungsfrage, auf. Schulgeldfreiheit auch für die Mittelschulen, unentgeltliche Lieferung von Lehrmitteln und

[3]) Aktenstücke des zwölften westpreußischen Städtetages, abgehalten in Zoppot am 11. und 22. September 1903. Herausgegeben vom Vorstande des westpreußischen Städtetages. Danzig 1903. S. 18 ff.

[4]) Auf die Frage der Aufhebung des Steuerprivilegs der gewerblichen Gebäude ist hier nicht eingegangen worden, weil sie auf zur Erleichterung des Kleinwohnungsbaues direkte Beziehungen nicht hat.

[5]) Stadt Meiderich am Niederrhein. Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeinde-Angelegenheiten für das Jahr 1902. Meiderich 1903. S. 82—84.

[6]) Dekret an die Stände, die Neuordnung des Gemeindesteuerwesens betreffend, vom 26. Januar 1904. S. 66, 91 ff.

Frühstück an Schulkinder, Besteuerung der „Betterments", der Verbesserungen, die von der Gemeinde geschaffen werden und einzelnen bestimmten Gruppen Sondervorteile bringen; volles Koalitionsrecht für die städtischen Arbeiter; Studium der kommunalen Arbeitslosenversicherung, Errichtung von Wöchnerinnenheimen und Knabenhorten. Als unentbehrliche Voraussetzung aller dieser Forderungen wurde allgemein Einflußnahme und intensive Mitarbeit in den Stadtverwaltungskörpern hingestellt. Dem nächsten Parteitag soll ein fertig ausgearbeitetes Kommunalprogramm vorgelegt werden.

Die sozialpolitische Aufklärung in Nürnberg findet in dem dortigen Magistrat keinen rühmenswerten Förderer. Die Bauarbeiterschutzkommission ist auf ihr Ersuchen, städtischen Bauaufsehern die Erlaubnis zu Vorträgen vor Bauarbeitern, z. B. über Unfallverhütung zu erteilen, abschläglich beschieden worden, weil die Bauaufseher sich nicht so gut zu solchen Vorträgen eigneten, wie die städtischen Ingenieure. Als aber nun die Kommission um die Entsendung eines solchen als Referenten für das Thema „Die Unfallgefahren im Baugewerbe" für eine Bauhandwerkerversammlung einkam, da lehnte der Magistrat das Gesuch „nach reiflicher Erwägung" ohne Gründe ab. — Zu den von der Zentralkommission der Berliner Krankenkassen veranstalteten Vorträgen über soziale Hygiene und Versicherungswesen entsenden die Reichsämter und die Landesversicherungsanstalt ihre Räte als Referenten.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Tarifvereinbarungen im deutschen Zimmerergewerbe. Nach einer Uebersicht, die über die im Jahre 1904 im Zimmerergewerbe gültigen Lohn- und Arbeitstarife vom Organ des Zentralverbandes der Zimmerer veröffentlicht wird, sind augenblicklich in 163 Bezirken die Lohn- und Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen geregelt. Darunter befinden sich Bezirke, die wegen ihrer Ausdehnung besondere Erwähnung verdienen, so Berlin mit Umgebung, Leipzig, Lößnitz, Pinneberg, Pirna, Potsdam und Tharandt. Allein der Berliner Tarif regelt die Arbeitsverhältnisse in 52, der Lößnitzer in 74, der Tharandter in 60 Orten. Von den 163 Tarifen sind 4 im Jahre 1900, 3 im Jahre 1901, 9 im Jahre 1902, 38 im Jahre 1903, 109 im Jahre 1904 abgeschlossen worden. Die meisten Tarife enthalten genaue Bestimmungen über die Dauer der täglichen Arbeitszeit, über den Stundenlohn für voll leistungsfähige Arbeiter, über die Lohnaufschläge für besondere Arbeiten, über den Tag der Lohnzahlung, über die Kündigungsfrist für das Arbeitsverhältnis, endlich über die Dauer und die Kündigung des Tarifes. Nach den Tarifen schwankt die reguläre Jahresarbeitszeit zwischen 2310 und 2950 Stunden, der Jahresarbeitsverdienst zwischen 838,52 und 1800,75 ℳ Am höchsten ist der Jahresarbeitsverdienst in Berlin. Die meisten Verträge endigen in den Jahren 1905 oder 1906; indessen laufen auch einzelne Vertäge bis 1908, ja sogar einer (in Nordhausen) bis 1909. Die Zusammenstellung der Lohntarife im „Reichs-Arbeitsblatt" (Mai 1904) zählte 77 reine Zimmerertarife und 44 bezw. 32 weitere Verträge auf, an denen die Zimmerer gemeinsam mit den Maurern bezw. den Bauhilfsarbeitern beteiligt waren. Nach jener amtlichen Uebersicht schwankten die tariflichen Stundenlöhne an den verschiedenen Ortschaften Deutschlands zwischen 27½ (Reppen i. M.) und 70 ₰ (Berlin).

Ein Tarif im Bäckergewerbe in Wien ist nach der „Sozialen Rundschau" zwischen den dortigen Arbeitgeberorganisationen und dem Gehilfenausschuß abgeschlossen worden. Der Tarif setzt Mindestlöhne sowie die Dauer der täglichen Arbeitszeit für die verschiedenen Arbeiterkategorien fest. Die Zahl der Lehrlinge im Verhältnis zu der Anzahl der Gesellen wird bestimmt und gleichzeitig angeordnet, daß Lehrlinge unter 16 Jahren nicht zur Nachtzeit verwendet werden dürfen. Die Arbeitgeber werden verpflichtet, ihre Arbeitskräfte entweder von der städtischen Arbeitsvermittlung oder vom Verbande der Bäckereiarbeiter Oesterreichs zu beziehen. Den Gesellen wird freies Koalitionsrecht zugebilligt. Zur Ueberwachung der Bestimmungen des Tarifs wird eine paritätisch zusammengesetzte, ständige Kontrollkommission gebildet, deren Entscheidung sich beide Teile zu unterwerfen haben. Die strittige Frage über die Gewährung von Kost und Logis wird dahin geregelt, daß das Geben von Kost in allen Bäckereien beseitigt wird, Logis dem freien Uebereinkommen überlassen bleibt, jedoch keinerlei Abzug dafür stattfinden darf. — Die vorstehenden Abmachungen sind deshalb von besonderem Interesse, weil sie beweisen, daß bei gutem Willen im Bäckergewerbe ebensowohl wie in anderen Gewerben eine friedliche Vereinbarung der Lohn- und Arbeitsbedingungen möglich ist, eine Tatsache, die von dem größeren Teile der Berliner Bäckermeister bestritten wird, weshalb hier der seit Monaten bestehende Bäckerkrieg noch immer nicht definitiv zu Ende gekommen ist.

Arbeiterbewegung.

Zur Bergarbeiterbewegung. Das Organ des alten (sozialdemokratischen) Bergarbeiterverbandes, die „Bergarbeiter-Zeitung", erklärt, daß die deutschen Delegierten von dem letzten internationalen Bergarbeiterkongreß in Paris unbefriedigt zurückgekehrt seien, weil ihr im Verein mit den Oesterreichern gestellter Antrag auf Schaffung eines internationalen Sekretariats, durch welches dem internationalen Knappenbunde ein festeres Gepräge und ein belebender Mittelpunkt gegeben werden sollte, abermals abgelehnt worden sei. Man habe die Antragsteller zwar auf den nächstjährigen Kongreß in Lüttich vertröstet, aber dieser Trost sei auf keinen fruchtbaren Boden gefallen, da es mehr als fraglich erscheine, ob sich zum Lütticher Kongreß eine deutsche Delegation einfinden werde. Wenn nicht ganz besondere Verhältnisse eintreten sollten, würde es die deutsche und auch die österreichische Kameradschaft ablehnen, Delegierte nach Lüttich zu entsenden. Nach den bisherigen Erfahrungen erscheine es überhaupt ausgeschlossen, daß auf dem Kongreß ein günstiger Beschluß für das Sekretariat zu stande komme. Weder seien sich alle nationalen Vertretungen über den Zweck des Antrages klar, noch sei es wegen der eigentümlichen [englischen] Geschäftsordnung des Kongresses möglich, dort in einer Diskussion Aufklärung zu schaffen. Es müsse der persönlichen Fühlungnahme zwischen den Leitern der nationalen Gruppen überlassen bleiben, vorerst alle Steine des Anstoßes hinwegzuräumen, um dann mit dem im engeren Komitee vereinbarten fertigen Plane vor den Kongreß zu treten. Die bisherige Art der Behandlung internationaler Bergarbeiterfragen sei überhaupt nicht mehr zeitgemäß. Grundsätzliche Erklärungen für den Achtstundentag und Mindestlohn, für die Abschaffung der Frauen- und Kinderarbeit, die Reform der Grubeninspektion usw. seien nun hinreichend abgegeben. Jetzt komme es darauf an, Mittel und Wege zu finden, wie die auf 15 Kongressen gefaßten Beschlüsse praktisch zu verwerten seien. Solche internen Fragen der internationalen Taktik könne der immer wieder anders zusammengesetzte Kongreß nicht lösen, ihm sei auch aus taktischen Gründen die Besprechung solcher Maßnahmen, welche die Bergarbeiter direkt in den Kampf mit dem internationalen Kapital verwickeln könnten, nicht zu übertragen. Das sei eben Sache des internationalen Aktionskomitees. Das einzige Ergebnis der diesjährigen internationalen Bergarbeiterzusammenkunft in Paris, welches für die nationalen Gruppen von praktischer Bedeutung sei, sei der Abschluß eines Gegenseitigkeitsvertrages, kraft dessen die organisierten Bergleute des einen Landes ohne Extrasteuern und sonstige Formalitäten von der Organisation des anderen Landes als vollberechtigte Mitglieder aufgenommen werden. Dieser Vertrag sei aber außerhalb des Kongresses durch kollegiale Aussprache der einzelnen Landesvertreter zustande gekommen. Damit sei der Weg gewiesen, auf dem man zu einer für die Bergarbeiter nützlichen internationalen Verständigung gelangen könne. Die bisher übliche Form der Kongresse bringe die Bergarbeiter praktisch keinen Schritt weiter. Bisher haben sich allerdings die alljährlichen internationalen Bergarbeiterkongresse ähnlich gesehen wie ein Ei dem anderen! Dieselben Reden und dieselben Beschlüsse! Das lohnt auf die Dauer doch wahrlich nicht die Kosten.

Von der Berliner Arbeiterbewegung. Die in Sp. 18 erwähnten Aussperrungen in der Gelbmetall- und Möbelindustrie haben bisher den angedrohten Umfang nicht erreicht. In 49 Tischlereibetrieben sollen nur gegen 200 Arbeiter ausgesperrt sein. Es soll nicht ausgeschlossen sein, daß die unerheblichen Differenzen (es handelt sich um die Entlohnung für die Anfertigung neuer Möbelmuster nach Zeichnungen) friedlich beigelegt werden. Die Ortsverwaltung des deutschen Holzarbeiterverbands hat die Parole ausgegeben, überall dort, wo Aussperrungen stattfinden, ruhig weiter zu arbeiten. Zwischen dem Vorsitzenden des Holzarbeiterverbandes, dem sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Kloß aus Stuttgart und dem Obermeister der Berliner Tischlerinnung hat eine Besprechung zur Klärung der Sachlage stattgefunden. In der Gelbmetallindustrie sollen rund 3500 Gürtler, Drücker und Schleifer streiken bezw. ausgesperrt sein. Von 170 Mitgliedern der Fabrikanten-Vereinigung sollen nur 80 ausgesperrt haben. Hier handelt es

sich um einen Ende September v. J. vor dem Einigungsamt abgeschlossenen Tarifvertrag, der den Firmen, die ihn seinerzeit nicht bewilligt haben, wieder zur Unterschrift vorgelegt worden ist und der bei der Akkordkalkulation neuer Arbeiten den Arbeitern einen Mindestverdienst sichern will. In einer Metallarbeiterversammlung wurde das Verhalten der Polizei gegen Streikposten, die aus ganzen Straßenzügen weggewiesen oder verhaftet wurden, einer scharfen Kritik unterzogen. Als Protest gegen dies Verfahren wurde von einem Redner vorgeschlagen, die Gewerkschaftskommission möge zu gegebener Zeit über Berlin und die Vororte den Generalstreik als „Demonstration gegen die Polizeiwillkür“ verhängen. Wenn die gesamten organisierten Arbeiter auf einen Schlag etwa drei bis acht Tage die Arbeit niederlegten, würden vielleicht sogar die Unternehmer auf die Polizei einwirken, Streikenden gegenüber andere Seiten aufzuziehen. Der „Vorwärts“ übergießt dieses „Generalstreiklein“ mit der Lauge schärfsten Spottes und weist den Plan als unmöglich und schädlich zurück. Von den Pianofortearbeitern, die eine 10- bis 30prozentige Lohnerhöhung und eine Herabsetzung der wöchentlichen Arbeitszeit von 52 auf 48 Stunden fordern, streiken in 90 Betrieben etwa 1700. 28 Betriebe mit 511 Arbeitern sollen bewilligt haben. — Im Engrosschlächtergewerbe, in welchem am Sonntag, den 2. d. M. die Schlachthofgesellen die Sonntagsschlachtung verweigerten, hat eine von Meistern und Gesellen besuchte Versammlung eine aus Meistern und Gesellen bestehende Kommission niedergesetzt, die weitere Schritte zur Herbeiführung eines allgemeinen Verbots der Sonntagsschlachtung tun soll. — Noch fortdauern die Lohnbewegungen bei den Isolierern, den Glasschleifern und in der Luxuspapierbranche. Ein Firmenstreik der Müllkutscher wurde auf Grund gegenseitiger Vereinbarung beendet.

Der Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen hielt seine 27. Generalversammlung unter Beteiligung der Vereine aus 90 Städten am 11. und 12. August in Fulda ab. Hierbei wurden eine Reihe sozialpolitischer Fragen erörtert. Die kaufmännische Stellenvermittlung soll namentlich durch die Handelskammern nach dem in Köln bereits aufgestellten Plane erfolgen. Alle dahingehenden Bestrebungen sollen von den Vereinigungen unterstützt werden. Dem Vorstande werden 1500 *M* für den Ausbau der Stellenvermittlung zur Verfügung gestellt, wobei die süddeutschen Verhältnisse besondere Berücksichtigung finden sollen. Bezüglich der Pensionsversicherung der Privatbeamten wird beschlossen, daß die Verbandsvereinigungen an den Orten ihres Sitzes Kommissionen für reichsgesetzliche Pensionsversicherung ins Leben rufen sollen. Zur Regelung des Lehrlingswesens soll darauf hingewirkt werden, daß die Vorschriften der §§ 128 und 129 der Gewerbeordnung für das Handelsgewerbe überall in Anwendung gebracht und Bestimmungen über die Anzahl der Lehrlinge getroffen werden. Für die Errichtung obligatorischer kaufmännischer Fortbildungsschulen wurde eingetreten, ebenso auf die Wichtigkeit des Handelshochschulstudiums hingewiesen. In Uebereinstimmung mit seinem vorjährigen Beschluß spricht sich der Kongreß für Herbeiführung vollständiger Sonntagsruhe an allen Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in Bank-, Engros- und Fabrikgeschäften aus und fordert die Vereine auf, dahin zu wirken, daß für Ladengeschäfte nur ein einmaliges Offenhalten der Läden an allen Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ununterbrochen im ganzen $2^{1}/_{2}$ Stunden zugelassen wird; endlich fordert er, daß die Sonntagsruhe auf alle bisher von dieser Maßnahme befreiten Sonntage ausgedehnt wird und daß nur die beiden Sonntage vor Weihnachten, wie bisher, für den Geschäftsverkehr freigegeben werden dürfen. Eine bei Handlungsgehilfen unverständliche Gegnerschaft gegen die Konsumvereine kam in dem Beschluß zum Ausdruck, beim Reichs- und Landtag dahin vorstellig zu werden, daß künftig jede direkte und indirekte behördliche Unterstützung von Genossenschaften (auch landwirtschaftlichen) unterbleibt, welche den Kaufmannsstand schädigen. Diese Resolution soll zunächst der sozialen Kommission zur Bearbeitung überwiesen werden. Der nächste Kongreß soll in Bayern stattfinden.

Der Ausstand in Marseille, der seit Monaten jede Schiffahrt hier vollständig lahm legte und der Stadt als Handelsplatz unabsehbaren Schaden zufügte, hat sein Ende gefunden. Die Wiederaufnahme der Arbeit ist jedoch nicht auf Grund einer Verständigung zwischen den Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen erfolgt, sondern nachdem alle Verhandlungen gescheitert sind, haben die Arbeiter der Not gehorchend die Arbeit nach und nach wieder aufgenommen. Infolgedessen hat der lange Arbeitskampf auch nicht den Erfolg eines reinigenden Gewitters für das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern in Marseille gehabt, sondern die gegenseitige Unzufriedenheit und Verbitterung, die einer schleichenden Krankheit gleich, seit Jahren zwischen beiden Parteien herrscht und immer neue Kampfesausbrüche verursachte, ist geblieben und daher zu befürchten, daß auch dieser Kampf noch nicht der letzte gewesen ist und weitere Erschütterungen bevorstehen, die die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt auf das schwerste schädigen müssen. Wem die Schuld an den fortwährenden Streitigkeiten beizumessen ist, ist schwer zu entscheiden, um so mehr da die Ursachen nicht allein wirtschaftlicher Natur sind, sondern politische Parteikämpfe mit hineinspielen, das aber ist nicht in Abrede zu stellen, daß an dem für sie vollständig negativen Ausfalle des letzten Kampfes die Arbeiter die Schuld tragen. Nach langen vergeblichen Verhandlungen hatte man sich am 14. v. Mts. auf Einsetzung eines Schiedsgerichts unter dem Vorsitz des früheren Präsidenten des Marseiller Handelsgerichts geeinigt. Beide Parteien hatten sich verpflichtet, sich dem gefällten Schiedsspruch zu unterwerfen. Als dieser erfolgte, lehnten es die Arbeiter trotz ihres Versprechens ab, sich ihm zu unterwerfen. Infolgedessen wiesen die Arbeitgeber nunmehr jedes weitere Eingehen auf irgend welche Verhandlungen ab, während das fünfgliedrige Exekutivkomitee der Arbeiter, nachdem es von seinen Arbeitgebern desavouirt worden war, seine Vertrauensposten niederlegte. Da damit jede einheitliche Leitung verloren gegangen war, so brach der Widerstand in sich selbst zusammen. Die Matrosen der Compagnie transatlantique einigten sich mit dieser und nahmen die Arbeit wieder auf, die der anderen Gesellschaften, die nur aus Solidarität gestreikt hatten, folgten diesem Beispiel. Die Dockarbeiter gaben zwar nicht offen nach, aber auch von ihnen hat die Mehrzahl die Arbeit nach und nach wieder aufgenommen. Jedenfalls ist der Kampf für sie vollständig verloren gegangen.

Erziehung und Bildung.

Der Internationale Kongreß zur Bekämpfung der unsittlichen Literatur, der am 5. und 6. in Köln unter Leitung des Pfarrers Lic. Weber, Pastor Philipps und Oberlandesgerichtsrat Roeren tagte, hat unseres Erachtens seine Aufgabe etwas einseitig und eng erfaßt und dadurch sich um die rechte Wirkung seines prinzipiell natürlich sehr anerkennenswerten Strebens gebracht. Am schärfsten kam diese Einseitigkeit in der Zurückweisung der Mitarbeit der Sozialdemokratie an dem Erziehungswerke des Kongresses zum Ausdruck. Wir haben bereits seinerzeit bei der Einladung zum Kongresse unser Befremden über die kurzsichtige „Exklusivität“ der Kongreßveranstalter geäußert. Auf dem Kongresse selbst aber führte diese Frage (vgl. „Soz. Praxis“ XIII. Sp. 1185) noch einmal zu einer scharfen Auseinandersetzung. Der um das Volksbildungswesen verdiente Dr. Pfannkuche-Osnabrück hob in seinem Referat über Volksbibliotheken und Lesehallen, das in dem Gedanken gipfelte: „Bildungsarbeit ist Bekämpfung der Unsittlichkeit“, die Bedeutung der Arbeiterpresse, und das ist überwiegend sozialdemokratische Presse, für die geistige und sittliche Erziehung der Massen hervor und zog daraus die Konsequenz, daß die Vertreter dieser geistigen Macht unbedingt zur Teilnahme am Kongresse hätten aufgefordert werden müssen. Ein entsprechender Antrag, der das Bedauern des Kongresses über die Abweisung der Sozialdemokraten aussprechen und ihre Beteiligung im Gegenteil mit Freuden begrüßen sollte, fand indeß bei dem Kongreßleiter Pfarrer Weber den allerschärfsten Widerstand. Allerdings begnügte sich Lic. Weber, laut den vorliegenden Berichten, damit seine Ablehnung mit einem Hinweise auf zahlreiche angeblich unsittliche Inserate der Neuen Welt, auf Bebels Buch „Die Frau“ und auf das Lieferungsmachwerk des verstorbenen Sozialdemokraten Rosenow „Wider die Pfaffenherrschaft“ zu motivieren. Es muß wohl an schwerer wiegenden sachlichen Gründen für den Ausschluß der Sozialdemokratie überhaupt mangeln, wenn allein diese zum Teil nicht stichhaltigen und jedenfalls die Partei als solche nicht belastenden Punkte gegen die Sozialdemokratie ins Feld geführt werden konnten. Sie ist nun einmal die politische Vertretung großer Massen. Will man diese Massen beeinflussen und erziehen, so wird das nie ohne die Mitwirkung ihrer Führer, geschweige denn gegen deren Willen geschehen können. In der Sittlichkeitsfrage kommt es ferner viel weniger auf eine äußerliche Einwirkung durch den Gegenwartsstaat, auf eine moralische Bevormundung durch Kirche und Polizei, als auf eine innerliche Zucht und Veredlung, auf die Entwicklung einer gesunden Persönlichkeit an. Bildung und soziale Hebung der Masse, die sie für höhere Genüsse als den bloßen Sinneskitzel empfänglich mache

aber sind die Hauptkräfte, die in der Richtung auf jenes Ziel wirken. Die Sozialdemokratie, die mit ihrer großartigen Organisation und ihrer Presse am innigsten innerhalb der Massen unter jenen Gesichtspunkten wirkt, wäre also schon aus rein praktischen Gründen ein geeigneter Träger für die Kampfbewegung gegen die Unsittlichkeit; und grundsätzliche Bedenken gegen sie bestehen auf diesem Gebiete sozialer Kultur gewiß nicht, es sei denn, daß man mit dem Kampf gegen den Schmutz in Wort und Bild zugleich einen Waffengang gegen die Freiheit des künstlerischen Schaffens zu verkoppeln gedächte, was die Bewegung sehr bald zum Tode führen würde.

Die 34. Hauptversammlung der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung, die zurzeit 4000 Körperschaften und 4500 Personen umfaßt und im letzten Berichtsjahre 188 Vorträge veranstaltete, eine Sammlung von 4000 Lichtbildern von Ort zu Ort wandern ließ, 2700 Volksbibliotheken mit 72 000 Büchern unterstützte und 800 Wanderbibliotheken errichtete, bei einem Gesamtausgabenbudget von 127 240 *M*, nahm Referate von Dr. Pohlmeyer, einem Wanderredner der Gesellschaft, über das öffentliche Vortragswesen im allgemeinen, von Dozent Fürstenberg über Projektionsvorträge und Projektionsapparate, Lichtbilder usw., von Frau O. Stein über den volksbildnerischen Wert guter Rezitationsabende, und von Justizrat Dr. Klein über Volksunterhaltungsabende entgegen. Die Referate behandelten vor dieser Gesellschaft, die sich über die ideelle Seite derartiger Veranstaltungen natürlich von vornherein einig war, wesentlich die Technik der Vortragsabende und die Auswahl und Darbietung des Stoffes. Bemerkenswert waren die Ausführungen der Diskussionsredner über die ländliche Volksunterhaltung. Freiherr von Soden wies auf die württembergischen Abende, die von der Regierung unterstützt werden, hin. Schwierigkeiten an allen Enden: in der Lokal-, Personen-, Stoff- und Geldfrage. Die dörflichen Gasthöfe eignen sich meistens nicht. Als Vortragende kommen nur Pfarrer und Lehrer, selten noch Aerzte in Betracht. Und mit dem vorgetragenen Stoffe wisse der Bauer oft nichts anzufangen. Dr. Beumer forderte für diese Verhältnisse Heranziehung der Schule, der Kinder zu den Darbietungen und Frau Stein und Kreisdirektor Diekmann wiesen auf die guten Erfolge im ländlichen Oberschlesien und im Elsaß hin. Zwei auf die Wahl des Tagungsortes Straßburg zugeschnittene fesselnde Vorträge des Bibliothekars Dr. Marckwald und des Leiters der Straßburger Volksbibliothek Dr. Kalisch über literarisches Schaffen und Bildungsbestrebungen im Elsaß gaben den Verhandlungen einen schönen Abschluß.

Soziale Medizin und Hygiene.

Bekämpfung der Wurmkrankheit. Im allgemeinen ärztlichen Verein zu Cöln hat am 4. Juli d. Js. eine Debatte über die Wurmkrankheit stattgefunden, aus der einige Punkte hervorgehoben werden sollen. Professor Minkowski hat in seinem Hospital zu Anfang des Jahres einen Fall von Ankylostomiasis beobachtet, der, zur Kenntnis der Behörden gelangt, Veranlassung zu besonderen Nachforschungen gegeben hat, ob eine Infektion mit Ankylostomen in dortiger Gegend auch außerhalb der Bergwerke möglich ist. Der Fall, über den Minkowski vorgetragen hat, ist um so mehr von allgemeinem Interesse, als Medizinalrat Dr. Teuhold in Bochum, der Oberarzt des allgemeinen Knappschaftsvereins, es bestritten hat, daß in dortigen Gegenden Ziegeleiarbeiter Träger und Verbreiter der Wurmkrankheit sind, demgemäß auch die Richtigkeit der Diagnose Minkowskis bezweifelt hat. Dagegen richtet sich nun in erster Reihe der Vortrag Minkowskis. Es handelte sich in seinem Fall um einen jetzt 54 Jahre alten Mann, welcher seit dem Jahre 1881 in Ziegeleien in der Umgegend von Cöln mit Lehmmachen beschäftigt war und niemals in einem Bergwerke gearbeitet hatte. Die Diagnose auf Ankylostomiasis war früher von Prof. Leichtenstern, dem bekannten Forscher auf dem Gebiete der Wurmkrankheit, später von Minkowski mit absoluter Sicherheit gestellt. Die jetzige Erkrankung wird vom Vortragenden als eine Fortsetzung der früheren angesehen, obwohl nach allgemeiner Erfahrung die Lebensdauer der Ankylostomen auf sechs bis höchstens auf acht Jahre angegeben wird, in diesem Falle aber 13 Jahre seit der ersten Erkrankung verflossen waren. B. betont in seinem Vortrag, daß in unserem Klima im Gegensatz zu den Tropen die Bedingungen für die Verbreitung der Wurmkrankheit nur in Bergwerken dauernd gegeben sind. Auf den Ziegelfeldern sind sie nur zeitweise erfüllt, in längeren Perioden warmer Witterung ohne übermäßige Trockenheit. Auf Grund des besprochenen Falles hält der Vortragende es für wichtig, gegenüber anderweitigen Behauptungen (Teuhold) es aufrecht zu erhalten, daß tatsächlich, wie Leichtenstern angenommen hat, die Ziegelfelder eine Quelle für die Verbreitung der Wurmkrankheit bilden können. Was den Mißerfolg der Behandlung in so vielen Fällen anbelangt, so glaubt Minkowski, daß dieser hauptsächlich von dem Sitz der Würmer abhängt. Wenn man weiß, wie sich die Ankylostomen in der Tiefe der Dünndarmfalten verbergen können, dann findet man es begreiflich, daß die durch den Mund eingeführten Medikamente überhaupt nicht an die Würmer gelangen können. In der dem Vortrag folgenden Debatte sind die Behauptungen des Vortragenden von Aerzten, die Gelegenheit haben, sich praktisch mit der Wurmkrankheit zu befassen, in vollem Umfange bestätigt worden.

Ende August befaßte sich wiederum eine, diesmal aus medizinischen Fachleuten der verschiedensten Länder, Deutschland, Luxemburg, Holland, Belgien, England, Ungarn, Aegypten zusammengesetzte internationale Konferenz zu Cöln mit der Wurmkrankheit. Professor Looß-Kairo behandelte eine neue, bisher noch angezweifelte Theorie der Krankheitsverursachung durch die Larve eines Wurmparasiten, die durch die Haut in den Bergmannsorganismus infizierend eindringe und dort im Darme mehr von der Schleimhaut als vom Blute sich nähre und entwickele. Medizinalrat Dr. Teuhold, der sich besondere Verdienste um die Wurmbekämpfung im Ruhrrevier erworben, betonte die Notwendigkeit der prophylaktischen Behandlung der Wurmkrankheit neben der symptomatischen. Mit der Beobachtung und Wurmabtreibung bei den erkrankten Bergleuten, die durchweg in Krankenhäusern erfolgen müsse, müsse eine Desinfektion der Gruben mit Kalkmilch Hand in Hand gehen. Die Blutarmut der vom Wurm befallenen begründete Professor Belger-New-Castle on Tyne mit der durch die Parasiten veranlaßten Ausscheidung von Giftstoffen, die die Blutbildung hemmen. Die Untersuchung auf Wurm müsse immer aus den Exkrementen, nie aus dem Blute stattfinden. Dr. Goldmann (Ungarn) empfahl statt der unangenehmen Wurmabtreibung mittels Farrenkraut ein aus einer tropischen Droge hergestelltes ungiftiges Präparat, das von Teuhold, Lambines u. a. bereits angewendet und fortgesetzten Prüfungen unterworfen werde.

Gutachten über die Bleiweißfrage sind vom preußischen Minister des Innern von allen Handwerkskammern eingefordert worden. Bei dieser Gelegenheit hat die Kölner Kammer die Notwendigkeit betont, „auch den Gesellenstand über diese Frage zu hören". Eigentlich ist das eine Selbstverständlichkeit, aber das Selbstverständliche ist auf sozialpolitischem Gebiete so wenig das Uebliche, daß jener Hinweis der Kölner Handwerksmeister unterstrichen werden muß. — Beseitigung der Bleiweißfarben in der Schweiz. Die Werkstättenkommission der Arbeiterunion schweizerischer Transportanstalten beauftragte das Zentralkomitee, auf die Beseitigung der Bleiweißfarben in den Bundesbahnwerkstätten und auf ihren Ersatz durch ungiftige Farbenpräparate zu drängen.

Eine scharfe Polizeiverordnung gegen das Schankwesen hat der Oppelner Regierungspräsident zum 1. Oktober für den oberschlesischen Industriebezirk erlassen. Sie verbietet die Verabfolgung geistiger Getränke in Wirtschaften aller Art während der Nachtzeit von 10 Uhr ab bis früh 8 Uhr und den Aufenthalt von Gästen in den zum öffentlichen Verkehr bestimmten Räume, desgleichen den Kleinhandel mit Spirituosen während jener Stunden. Nur für bessere Restaurants und Hotels in größeren Städten sind jederzeit widerrufliche Ausnahmen bewilligt. Für die eigentlichen Montanplätze wird überdies an Lohn- und Vorschußtagen (15. und letzten jedes Monats) die Polizeistunde für die Gast- und Schankwirtschaften, in welchen gewöhnlicher Branntwein und Zyder verschleißt wird, auf 4 Uhr nachmittags festgesetzt. — Der Erlaß hat in oberschlesischen Gastwirtskreisen schwere Erregung hervorgerufen, dürfte aber im wohlverstandenen Interesse der zum großen Teil noch rückständigen oberschlesischen Arbeiter liegen.

Sterblichkeit in der Schweiz infolge Trunksucht. Das eidgenössische statistische Bureau veröffentlichte in diesem Sommer die Zusammenstellung der Sterbefälle in den 18 größten Schweizerstädten, bei denen Trunksucht als direkte oder mitwirkende Todesursache angegeben war. Bei einer Gesamtzahl von 9302 Todesfällen im Alter von 20 und mehr Jahren war dies der Fall bei 547 Personen = 5,9 % aller Todesfälle im Alter von 20 und mehr Jahren. Berücksichtigt man nur die im Alter von 20 und mehr Jahren verstorbenen Männer, so starben von einer Gesamtzahl von 4598 465 = 10,1 % direkt oder indirekt an Trunksucht. Die meisten dieser Todesfälle erfolgten im Alter von 40 bis 59 Jahren (302 Fälle); eine ziemliche Anzahl (119 Männer) starben schon zwischen 20 und 39 Jahren. Alle Berufsarten sind vertreten, am meisten die Wirtschafts- und Hotelangestellten. Sie weisen 47 Todesfälle infolge Trunksucht auf, ein im Vergleich zu anderen Berufen viel zu starkes Verhältnis. Die große Versuchung

zum Alkoholgenuß, der die Kellner ausgesetzt sind, in Verbindung mit den hygienisch schlechten Verhältnissen ihres Gewerbes sind zweifellos die Ursache dieser traurigen Erscheinung. Der „Reichsanzeiger“ bemerkt hierzu; „Es scheint, daß der Alkoholismus in der Schweiz seit etwa zehn Jahren ziemlich gleich geblieben ist; der Prozentsatz der Todesfälle infolge Trunksucht bleibt wenigstens jedes Jahr fast der gleiche. Obwohl für Deutschland diese amtliche Statistik noch nicht besteht, darf angenommen werden, daß hier die Zahlen kaum günstiger reden würden.“

Wohnungswesen.

Die Wohnungsinspektion in Hessen.

Ein neuer Schritt auf einem neuen Weg kann man den in diesen Tagen erschienenen Bericht des Landeswohnungsinspektors im Großherzogtum Hessen nennen. Zum erstenmal für das Jahr 1903, zum erstenmal in Deutschland überhaupt, ist darin Bericht erstattet über die Fürsorge einer Regierung, welche durch Gesetz in moderner sozialpolitischer Einsicht erkannt hat, welche Schäden die Wohnungsnot den minderbemittelten Klassen bringt. Der in sehr gedrängter Form gegebene Bericht, der nur in den wichtigen Einzelheiten weiter ausgreift, berührt alle Tatsachen, welche für eine staatliche Fürsorge grundlegend und maßgebend sein müßten. Der eigentlichen Berichterstattung geht ein allgemeiner Teil voraus, in dem die Grundsätze normiert werden, nach welchen Aufsicht und Fürsorge zu regeln sind, in dem die anzustrebenden Verbesserungen mitgeteilt werden, die einen Erfolg gewährleisten sollen. Nicht vergessen sind auch die Schwierigkeiten, die sich in sachlicher und wirtschaftlicher Hinsicht einer Reform des Wohnungswesens entgegenstellen. Zugleich gibt der Bericht Zeugnis dafür, welche Kreise der Bevölkerung zur Mithilfe herangezogen worden sind.

Dann folgt ein Abschnitt über die Wohnungsverhältnisse überhaupt, in welchem namentlich die Mietpreise, das Wohnungsangebot und die Beschaffenheit der Wohnungen einen ausgedehnten Platz einnehmen. Hierauf ein Abschnitt über die Organisation und Durchführung der Wohnungsaufsicht. Als Hauptbestandteil ist der nun folgende Abschnitt anzusehen: die Durchführung der Wohnungsfürsorge. Er behandelt die rein polizeiliche Beseitigung von Anständen und die Leerstellung von Wohnungen, alsdann als springenden Punkt die Bereitstellung neuer Wohnungen. Hier werden namentlich einer eingehenden Besprechung unterzogen die Aufnahme der gemeinnützigen Bautätigkeit, die Tätigkeit der Bauvereine und der Gemeinden und die Unterstützung der gemeinnützigen Bauvereine durch die Gemeinden, welche als eine hervorragende Einrichtung der modernen Wohnungsfürsorge in der Gesamtheit des neuen wirtschaftspolitischen Gesetzes Hessens gilt Auch die Bereitstellung des Geldes hat eine weitgehende Würdigung gefunden.

In zwei weiteren Abschnitten werden die wirtschaftlichen Verhältnisse besprochen, welche das Wohnungswesen und die Verkehrsmittel verbinden, sowie die wirtschaftliche Befähigung der Gemeinden zur Aufnahme einer durchgreifenden Bodenpolitik einer Besprechung unterzogen, welche den Gemeinden infolge ihrer Bodenbesitzverhältnisse und der Grundstückpreise zusteht.

Der Landeswohnungsinspektor hat einen besonderen Wert darauf gelegt, die Kenntnis der neuen Wohnungsgesetze möglichst zu verbreiten und zugleich den Bürgermeistern das Bedürfnis anzuerziehen, sich über die wirklichen Wohnungsverhältnisse in ihren Gemeinden bei den minderbemittelten Klassen und über deren Verhältnisse, Not und Pein persönlich zu unterrichten. Wo er es erreichen konnte, hat er sie zur Teilnahme an den Wohnungsbesichtigungen und Stichproben, die er vornahm, zu bewegen. — Die Volksdichtigkeit Hessens ist hoch, es steht, wenn wir von den Hansestädten absehen, an fünfter Stelle unter den Bundesstaaten; beim Vergleich der auf einen Quadratkilometer kommenden Wohnhäuser steht Hessen an dritter Stelle. Wenn seine Behausungsziffer (Durchschnittskopfzahl in einem Wohngebäude) gering ist — da steht es an 16. Stelle, so beweist das, daß in Hessen das kleine Haus ganz wesentlich überwiegt. Die Liebe zum Eigenheim, zur heimatlichen Scholle ist ein guter Zug im hessischen Volkscharakter. Im Großherzogtum Hessen kommen auf ein bewohntes Gebäude durchschnittlich 7,3 Einwohner und 1,6 Haushaltungen, leider aber entspricht diesem günstigen Verhältnis nicht die Güte der Wohnungen, des Wohnungswesens überhaupt; besonders die Erstellung der Kleinwohnungen hat mit der Zunahme der Bevölkerung keineswegs überall gleichen Schritt gehalten, in Städten wie Offenbach blieb sie erheblich zurück, in anderen Städten läßt sich trotz Zunahme der Bevölkerung eine Abnahme von Kleinwohnungen feststellen. Bei *einer* jährlichen Zunahme der Bevölkerung

	%							%
in Mainz von	1,9	betrug	die	Abnahme	der	Kleinwohnungen	1903	1,5
„ Worms „	4,5	„	„	„	„	„	1903	3,0
„ Gießen „	2,2	„	„	„	„	„	1903	4,0
„ Bingen „	3,5	„	„	„	„	„	1903	23,0

Diese Abnahme geht keineswegs auf eine entsprechende Einkommensverbesserung dieser Mieterklassen zurück; alte Häuser mit kleinen Wohnungen im Innern der Stadt sind durch Geschäftshäuser oder moderne Mietspaläste ersetzt, ohne daß der Ausfall an kleinen Wohnungen ausgeglichen wäre. Von 23 weiteren Gemeinden, wohin ihn Revisionsreisen 1903 führten, stellte der Landeswohnungsinspektor gleichfalls einen Mangel an kleinen und billigen Wohnungen fest. — In Mainz, Offenbach und Worms sind die Mieten recht hoch, Darmstadt steht ziemlich günstig da, und mit den kleineren Städten Bingen, Friedberg und Alzey ebenso wie Gießen in gleicher Linie. Die Bevölkerung ist verhältnismäßig arm. In Darmstadt, Mainz, Offenbach und Gießen haben 32, 33, 25,3 und 34,6 % aller Steuerpflichtigen nur ein Einkommen von 500 bis 900 ℳ; weitere 23½, 30½, 47,4 und 19,5 % ein solches von 900 bis 1300 ℳ. Da ein Arbeiter dieser Klassen, wenn er den fünften Teil seines Einkommens für Miete ausgibt, eigentlich schon den zur Ernährung der Familie verbleibenden Spielraum fast zu stark verringert, so zeigt die Mietpreistabelle auch eine Teuerung an. Die Familienväter mit einem Einkommen bis 900 ℳ sind, wenn sie nur ⅕ ihres Einkommens auf die Wohnung verwenden wollen, in Mainz, Worms, Bingen, Offenbach und Darmstadt überhaupt nicht in der Lage, ihrer Familie den Mindestwohnraum (Stube, Kammer, Küche), den eine Familie haben sollte, zu bieten. Aber auch viele Familienväter der Einkommenstufe von 900 bis 1300 ℳ können sich bei Anwendung vernünftiger wirtschaftlicher Grundsätze nur schwer den Mindestwohnraum von hinreichender Güte beschaffen. Dabei sollte der Satz in die Praxis umgesetzt werden dürfen, daß bei kleinen Einkommen nicht mehr als der siebente Teil für Wohnungszwecke aufgewendet werden brauchte. Wie weit von diesem Zustande auch Hessen noch entfernt ist, lehrt der Hinweis, daß in den genanten vier teuren Städten ⅔ bis mehr als ¾ der Steuerpflichtigen ein Einkommen von unter 1700 ℳ haben. Für diesen Teil der Bevölkerung ist die Wohnungsfrage eine sehr ernste Frage geworden.

Die Beschaffenheit der Wohnungen ließ trotz milden Maßstabes sehr viel zu wünschen übrig: Ueberfüllung, Feuchtigkeit, Mangel an Luft und Licht, bauliche Mängel, reparaturbedürftige Wände, Decken und Treppen, schlecht schließende Fenster, ungenügende Abortverhältnisse. Besonders schlimm steht es mit der Lüftung in den Häusern, die an eine alte Stadtmauer oder direkt an eine Bergwand angebaut sind, ähnlich wie bei den englischen Back-to-back-houses. Der Bericht weist mit Recht darauf hin, daß eine mildere Beurteilung ländlicher Wohnungen schließlich doch nur da gerechtfertigt sein, wo die Bewohner in Land- und Forstwirtschaft beschäftigt seien, nicht aber für die gewerblichen oder Heimarbeiter auf dem Lande. Dabei ist die Wohnungstätigkeit dort meist gering, ja man sucht den Kleinwohnungsbau zu verhindern. Während in den Gemeinden mit über 5000 Seelen die dreiräumigen Wohnungen wesentlich überwiegen (¾), sind bei den Gemeinden von 2000 bis 5000 Seelen mehr als die Hälfte der Wohnungen zweiräumig, und bei den Gemeinden unter 2000 Seelen haben ⅓ aller unter das Gesetz fallenden Wohnungen nur einen Raum. In Osthofen z. B. finden sich Häuschen, sieben um einen Hof gruppiert, die nur aus einem Raum bestehen, das zur Lüftung dienende Fenster geht in eine Reule, Licht kann also überhaupt nicht herein, Luft nur sehr mangelhaft. Als Küche dient der Hausgang. Dabei betragen die Mieten immer noch 88 bis 104 ℳ. Solche Verhältnisse zeigen, wie eine Besserung nur ganz allmählich angebahnt werden kann, und selbst die größeren Städte wegen der hohen Kosten eine Reihe von Jahren verwenden müssen. Will man die für die ärmere Volksklasse tatsächlich vorhandene Wohnungsnot nicht erheblich steigern, so kann man an die Leerstellung schlechter Wohnungen nur mit großer Vorsicht herangehen. Die Erbauung kleiner Häuser wird auch für große Städte empfohlen, nur müßten eben die Stadt oder gemeinnützigen Bauvereine oder Private rechtzeitig Gelände zu billigem Preis zu erwerben trachten. Rentabilitätsberechnungen werden mitgeteilt, ebenso Zahlen, die beweisen, daß die gemeinnützige Bautätigkeit die Mieten verbilligen kann. Erfreulich ist, daß eine Ortskrankenkasse (Friedberg) dem dortigen Bauverein durch Uebernahme von Geschäftsanteilen beigetreten ist. Dieser wohl erste derartige Fall in Deutschland dürfte zur Nachahmung sich

empfehlen. Der Grundbesitz der Gemeinden ist überaus verschieden; das bisherige Verhalten der Gemeinden läßt freilich nicht den Schluß zu, daß dieser Besitz preisermäßigend gewirkt hat.

Wir haben lange keinen Bericht in der Hand gehabt, der in so knapper Form über fast alle Fragen der städtischen und staatlichen Wohnungspflege kritischen Aufschluß gibt.

Wohnungsfürsorge in Baden mit Hilfe der Sparkassen. Das badische Ministerium des Innern hat folgenden Erlaß an sämtliche Bezirksämter gerichtet:

In manchen Gemeinden, die unter dem Einfluß einer raschen gewerblichen Entwicklung eine starke Vermehrung der Bevölkerungszahl aufzuweisen haben, ist die Zahl der Wohnungen nicht in einer dem Zuwachs der Bevölkerung entsprechenden Weise vermehrt worden. Die Folge ist, daß die kleineren Wohnungen vielfach überfüllt sind, oder daß der Mietspreis solcher Wohnungen außer Verhältnis hoch ist im Vergleich zu dem Verdienst der Mieter. Zur Bekämpfung solcher Mißstände können auch die Sparkassen beitragen, indem sie Darlehen zur Erbauung von Kleinwohnungen gegen hypothekarische Sicherheit gewähren, wobei, vorbehaltlich der Prüfung im einzelnen Fall, die staatliche Genehmigung zur Überschreitung der satzungsgemäßen Beleihungsgrenzen bis zu 70% des amtlichen Taxwerts bei Tilgungsdarlehen in Aussicht gestellt werden kann, oder indem sie die Sparkassenüberschüsse zur Bewilligung von Bauprämien, zur Erwerbung von Geschäftsanteilen bei Baugenossenschaften usw. den Gemeinden zur Verfügung stellen. Die Sparkassen sind zum Teil schon in dieser Richtung tätig geworden, einzelne in sehr anerkennenswerter Weise. Die Bezirksämter werden es sich angelegen sein lassen, geeignetenfalls die Sparkassen auf diese Förderung der sozialen Fürsorge aufmerksam zu machen, wobei selbstverständlich der erste Zweck der Sparkasse, die tunlichst sichere Anlage der Spargelder, nicht außer acht gelassen werden darf.

Der fünfte Verbandstag deutscher Mietervereine tagte am 25. und 26. September unter dem Vorsitz des Lehrers Hoßfelder-Leipzig zu Coburg. Die Verhandlung über „die Förderung der Wohnungsfrage durch Baugenossenschaften" (Berichterstatter: Rechnungsrat Koska, Vorsitzender des Beamten-Wohnungsvereins Berlin) erstreckte sich auf das vom Hausbesitzertage (vergl. XIII. Sp. 1211) ausgiebig besprochene Thema, inwieweit Staat und Stadt Baugenossenschaften zu unterstützen hätten und es dürften und kristallisierte sich schließlich zu einer Resolution, deren Fassung Hoßfelder-Leipzig und Dr. Reiß-Stuttgart fanden; sie lautet:

Ein Mieterverein soll die Gründung einer Baugenossenschaft anregen, wenn eine hinreichende Beteiligung seiner Mitglieder sichergestellt ist. Jeder Mieter soll sich verpflichtet fühlen, einer an seinem Wohnsitz bestehenden oder zu gründenden Baugenossenschaft beizutreten und sie finanziell zu unterstützen. Der Verbandstag deutscher Mietervereine weist mit Entschiedenheit die Angriffe zurück, die die Hausbesitzervereine auf ihrem Verbandstage gegen die gemeinnützigen Bauvereine gerichtet haben. Er gibt der Meinung Ausdruck, daß diese Baugenossenschaften für die Bekämpfung schwerer öffentlicher Mißstände auf dem Gebiete des Wohnungswesens eine wirtschaftliche Notwendigkeit bilden. Im besonderen erscheint eine Unterstützung der Baugenossenschaften durch öffentliche und staatliche Mittel dort notwendig, wo Mißstände im Wohnungswesen, Mangel an kleinen Wohnungen oder zu große Höhe der Mietspreise durch die privaten Unternehmer nicht beseitigt werden.

Die gegenwärtige starke Bevorzugung der Hausbesitzer beim passiven Kommunalwahlrecht, die ihnen in den meisten deutschen Städten die Mehrheit aller Mandate sichert, gab Veranlassung zu der Forderung, nach einer Beseitigung dieses Mißstandes zu streben angesichts der Tatsache, daß die Mieter die Hauptmasse der Bevölkerung darstellen. Dringend empfohlen wurde die Beteiligung der Mietervereine an den Kommunalwahlen und der Versuch, das Kommunalprogramm der deutschen Mietervereine mit aller Energie durchzuführen. Am zweiten Tage wurde nach Erledigung der geschäftlichen Angelegenheiten den Mitgliedern des Verbandes empfohlen, mit Vereinen verwandter Bestrebungen, insbesondere mit allen Gruppen der Wohnungsreformer ein engeres Zusammenarbeiten bei gemeinsamen Angelegenheiten anzustreben, soweit diese Gruppen nicht parteipolitischen Charakter tragen. — Ueber das Erbbaurecht berichtete Redakteur Meißgeier-Leipzig. Seine Vorzüge sah er in der Möglichkeit für Staat und Stadt, Wohnungen zu errichten, ohne den Grund und Boden der Spekulation auszuliefern, das bebauungsfähige Gelände vermehre sich dadurch: für den Erbauer trete eine Kapitalersparnis ein, weil der Bodenpreis nicht in barem Gelde oder Hypotheken aufgebracht werden müsse; der Erbbauzins könne niedriger sein, weil die Zuwachsrente dem Bodenbesitzer zufalle. Dazu komme der Zwang zur Amortisation der aufgenommenen Hypotheken, die leichtere Taxierung der Grundstücke. Hoffentlich führe auch das Erbbaurecht zu einer Klärung der Bodenfrage und zu einer Reform des Bodenrechtes. Das Erbbaurecht eigne sich nur wenig für Private, umsomehr aber für Staat, Gemeinde und Stiftungen als Erbbaurecht-Verleiher und gemeinnützige Gesellschaften als Erbbaurecht-Nehmer. Man einigte sich einhellig auf folgende Resolution:

Der Verband deutscher Mietervereine sieht in dem Erbbaurecht ein Mittel, welches dem Staat, den Gemeinden und Stiftungen die Möglichkeit gibt, ihren Grund und Boden der Wohnungsproduktion zuzuführen und diese zu fördern. Der Verband fordert seine Mitglieder auf, in Staat und Gemeinde für die Anwendung des Erbbaurechts einzutreten.

Den Schluß der Tagung bildete eine öffentliche Versammlung des Coburger Mietervereins; darin sprach der stellvertretende Verbandsvorsitzende Dr. med. Bornstein-Leipzig über Wohnung und Gesundheit.

Preisausschreiben für ländliche Arbeiterwohnungen in Italien. Infolge Königlichen Dekrets vom 30. Juni 1904 werden zwei Wettbewerbe in den Provinzen Ancona, Equila, Chieti, Reggio Calabria und Teramo veranstaltet, um den Bau von bäuerlichen Kolonistenhäusern zu fördern. Alle Grundbesitzer und Landwirte jener Provinzen, die derartige Häuser errichtet haben, können sich an dem Wettbewerb beteiligen. Nur Häuser mit mindestens 100 qm Grundfläche mit zwei Stockwerken — das Erdgeschoß eingerechnet — und einer Stubenhöhe von 3,50 m im unteren und 2,80 m im oberen Geschosse können Berücksichtigung finden. Den Vorzug erhalten Häuser mit Nebenbauten für Arbeitstiere, Gewerbebetrieb, Düngergruben. Ausschlaggebend ist die hygienische Anlage der Gebäude. Das Ackerbauministerium wird bis April 1907 die Entscheidung treffen.

Literarische Mitteilungen.

Dr. Fr. W. Foerster. Jugendlehre. Ein Buch für Eltern, Lehrer und Geistliche. Berlin. G. Reimer. 1904. 724 S. 5 M.

Dr. Fr. W. Foerster. Lebenskunde. Ein Buch für Knaben und Mädchen. Berlin. G. Reimer. 1904. 375 S.

In diesen beiden Büchern, deren zweites eine Auszugssammlung der in der „Jugendlehre" gebotenen Musterbeispiele zur Kindererziehung ist, steckt ein großartiges Stück segensvoller Lebensarbeit. Sie will das Wort: „Wer die Jugend hat, hat die Zukunft", fruchtbar machen für die sittliche und soziale Wiedergeburt der Menschheit, ein Ziel, das der moderne praktische Sozialismus mehr oder weniger ausschließlich auf wirtschaftlichem, juristischem oder politischem Wege anstrebt, in blinder Ueberschätzung der ökonomischen und realen Faktoren gegenüber den angeborenen und eingewurzelten Geistes- und Gefühlsmächten der Persönlichkeit. Begnügt sich doch die sozialistische Bewegung, so wie sie heut ist, damit, die morschen Fesseln, die die modernen Menschen noch immer in unwürdiger Abhängigkeit von überlebten Institutionen, falschen Autoritäten und in stumpfer Unterwürfigkeit halten, zu zerstören, die Masse sittlich zu „emanzipieren", aber für den positiven Aufbau einer neuen edleren Menschheit hat sie wenig Zeit. Daß dieses „schöne Produkt der Verhältnisse" aber einmal als reife Frucht der neuen Gesellschaftsordnung, der Welt in den Schoß fallen wird, ist eine höchst ungewisse Hoffnung, mit der sich grade die ernstesten Geister im Befreiungskampfe des Proletariats nicht abspeisen lassen. Sie wissen eben, daß der Mensch das Maß aller Dinge ist und daß die Persönlichkeit des Massenmenschen heute zum mindesten ebenso der Erneuerung bedarf wie viele verrottete Wirtschafts- und Gesellschaftszustände. Auf diesem Grunde baut sich Foersters Jugendlehre auf. Sie ist ein Wegweiser für die sittliche Erziehung des modernen Kindes, ein volkstümliches Handbuch für ethische Aufklärung und Anregung, die, ohne den religiösen Traditionen in einem Punkte zu nahe zu treten und deren ethische Bedeutung zu verkleinern, lediglich an die unmittelbar einleuchtende Lebensbeobachtung und Selbsterfahrung appelliert. Foerster verwahrt sich — und das ist wichtig — gegen den Verdacht, als wolle er die Jugend mit Ethik überfüttern und ihrem starken ursprünglichen Wesen das Rückgrat brechen: er will nicht alleweil kritteln und mahnen, sondern nur das Gesunde und Gute zum Ausleben wecken gegenüber den egoistischen brutalen, oder aber krankhaft sentimentalen Trieben, die heut in der Jugend überwuchern. Die Theorie und die Praxis kommen in Foersters Buch gleichermaßen zur Geltung. Es arbeitet die ethischen Gesichtspunkte für die verschiedenen Lehrfächer klar heraus und gibt einen kritischen geschichtlichen Ueberblick über moralpädagogische Versuche und Erfahrungen in den verschiedenen Ländern. In dem zweiten Teile reihen sich Beispiele und Erläuterungen zu den wichtigsten Zielpunkten aller Erziehung aneinander: „Selbsttätigkeit", „Selbstbeherrschung", „Selbsterkenntnis", „Entdeckungen", „Die Macht des Kleinsten", „Das soziale Leben", „Verantwortlichkeit", „Der Schutz des Schwachen", „Zur Psychologie und Pädagogik der Arbeit", „Eltern und Kinder". Ein dritter Teil behandelt die sexuelle Pädagogik.

Mannheim, Jahrbuch für die Verwaltung der städtischen Armen- und Waisenpflege in Mannheim. Jahrg. 1904.

Posen, Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten für April 1903/04.

Chemnitz, Bericht über die Verwaltung und den Stand der Gemeindeangelegenheiten für 1903.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Nollendorfstraße 29–30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

In dieser Nummer befindet sich eine Beilage von C. L. Hirschfeld, Verlag, Leipzig, über Dr. R. van der Borght, Grundzüge der Sozialpolitik.

XIV. Jahrgang. Berlin, den 20. Oktober 1904. Nummer 3.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. | Prof. Dr. E. Francke. | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die II. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform

(am 14. und 15. Oktober zu Mainz).

Nach einer zwanglosen geselligen Zusammenkunft am Abende des 13. Oktober begannen in der Frühe des folgenden Tages die Verhandlungen der II. Generalversammlung, die gegen 100 Teilnehmer, meist führende Persönlichkeiten und bewährte praktische Pioniere auf dem Felde der Sozialpolitik, aus allen Gauen Deutschlands nach Mainz zusammengeführt hatte. Die Gruppen der nationalen Arbeiterbewegung und der katholischen Sozialpolitiker waren besonders eindrucksvoll durch ihre hervorragendsten Männer vertreten. Bedauerlicherweise mußte der Vorsitzende der Gesellschaft, Staatsminister Freiherr von Berlepsch, auf ärztliches Anraten von der Tagung fernbleiben. Schmerzlich wurde das Fehlen jener beiden um die soziale Sache hochverdienten Männer, Richard Roesicke und Poellath, empfunden, die der Tod von der Stätte ihres reichen Wirkens abgerufen hat. Die Versammlung feierte ihr Gedächtnis durch den Mund des Generalsekretärs Professor Dr. Francke mit tiefgehender Bewegung. Von amtlichen Behörden waren nur die hessischen, diese allerdings in ausgezeichneter, wirksamster Form vertreten. Ministerialrat Dr. Braun, Bürgermeister Dr. Göttelmann, Beigeordneter Haffner und zahlreiche Stadtverordnete waren erschienen. Das Reichsamt des Innern hatte die Nichtentsendung eines Vertreters mit der Geschäftslage entschuldigt, aber in einem Anschreiben an die Gesellschaft sein Interesse für deren Beratungen bekundet und um die Uebersendung eines Protokolls gebeten. Von sonstigen amtlichen Persönlichkeiten bezeugten der Präsident der preußischen Zentralgenossenschaftskasse Dr. Heiligenstadt und der Provinzialdirektor Rheinhessens von Gagern ihre Sympathie für die Bestrebungen der Gesellschaft durch ihre Gegenwart.

In der Eröffnungsansprache legte Professor Francke in großen Zügen dar, wie das Prinzip der Gesellschaft für Soziale Reform, unbeirrt durch alle Angriffe von rechts und links, die weitesten Kreise Deutschlands auf neutralem Boden zu gemeinsamer Arbeit im Dienste des sozialen Gedankens zusammenzufassen, sich bewähre und langsam aber sicher fortschreitende Erfolge zeitige (vgl. „Soz. Pr.“ XIV Sp. 33). Eine Parallele mit der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, so führte Dr. Francke weiter aus, erweise die Richtigkeit und Fruchtbarkeit dieses Prinzips: die Türen auf für jedermann, der mithelfen will auf sozialem Gebiete! — Aus der jüngsten Baseler Tagung der Internationalen Vereinigung, wo Millerand das Wort sprach: die deutsche Versicherungsgesetzgebung sei ein monumentales Werk, das alle Welt bewundere, müsse Deutschland den Ansporn entnehmen, energisch weiter zu streben, damit für unser Vaterland es zur Wahrheit werde, was der Reichskanzler Graf Bülow am 21. Januar 1903 im Reichstage erklärte: Die Aufgabe des 20. Jahrhunderts sei die Sozialreform. Der Boden, auf dem die II. Generalversammlung tage, bedeute eine gute Verheißung für jene Bestrebungen: Hessen sei einer der sozialpolitisch fruchtbarsten Staaten des Deutschen Reichs. Um in den übrigen Bundesstaaten das leider noch zu langsame Tempo der sozialen Gesetzgebung ebenso zu beschleunigen wie in Hessen, bedürfe es freilich noch lebhaftester Arbeit, energischer Ueberwindung des Widerstandes kurzsichtiger Interessentengruppen und vor allem Ueberwindung der Gleichgiltigkeit weiter Kreise.

In einer bedeutsamen Rede begrüßte alsdann Ministerialrat Braun die Generalversammlung im Namen der hessischen Regierung. Entschieden bekämpfte er jenen Einwand, als sei in bezug auf die materielle und ideelle Hebung der Lage der Lohnarbeiter, die ja den Inbegriff aller sozialen Forderungen bilde, schon genug geschehen und obendrein schließlich doch kein Dank zu erwarten. Letztere Frage möchte berechtigt sein, wenn es sich darum handelte, einen Dank erwerben zu wollen, wie man ihn erhalte für ein Geschenk, „aber nicht Geschenke wollen wir unserem Volke bieten, sondern was wir ihm bieten, betrachten wir als sein Recht, und eben darum unsere Arbeit als unsere Pflicht. Die Stärke des Widerstandes, den ein Versuch der Einschränkung des Erreichten, wie nicht minder des bloßen Stillstehens auf dem einmal betretenen Wege finden würde, würde unüberwindlich sein. Daraus entnehmen wir die Gewißheit der Wertschätzung des bereits Gebotenen im Volke, aber auch die Notwendigkeit des stetigen Ausbaues unserer Sozialpolitik in dem unerschütterlichen Vertrauen

darauf, daß, was von gutem Samen ausgesäet wird in das Herz des Volkes, auch seinerzeit tausendfältige Frucht bringen wird im Sinne des gegenseitigen Bestehens und im Sinne des Ausgleiches der sozialen Gegensätze, und das ist ein Lohn, der reichlich lohnt."

Bürgermeister Dr. Göttelmann betonte in seiner Begrüßungsrede die segensreichen Wirkungen der Gesellschaft für Soziale Reform für die gesunde Entwicklung des Arbeiterstandes und damit für den gesamten Organismus des deutschen Volkstums sowie für die Schärfung des sittlichen Gewissens der Nation. Den Gruß der Ortsgruppe Mainz entbot Rechtsanwalt Dr. Fuld. Letzterer und Landtagsabgeordneter Dr. Frenay-Mainz sowie Arbeitersekretär Behrens-Berlin bildeten mit Prof. Francke das Bureau, in das als Vorstandsmitglieder noch Reichstagsabgeordneter Prof. Dr. Hitze-Münster und Arbeitersekretär Giesberts-M.-Gladbach eintraten. Bezüglich des vom Generalsekretär erstatteten Jahresberichts vergl. die Ausführungen Prof. Franckes in Sp. 33.

Die eigentlichen Verhandlungen eröffnete alsdann, abweichend von der ursprünglich aufgestellten Tagesordnung, Privatdozent Dr. Harms-Tübingen mit einem Referat über die Arbeitskammern, das sich in folgenden Leitsätzen bewegte.

I. Grundsätzliche Bedenken gegen den weiteren Ausbau des Instituts der wirtschaftlichen Interessenvertretungen bestehen nicht. Je mehr die wirtschaftliche Sicherstellung der Volksangehörigen an Bedeutung gewinnt und je schwieriger sie sich durchführen läßt, desto notwendiger wird die Wirtschaftspolitik. Wirklich rationell läßt sich letztere aber nur dann gestalten, wenn den Interessenten selbst Gelegenheit gegeben wird, an der Wahrnehmung ihrer wirtschaftspolitischen Interessen mitzuarbeiten.

II. In den bisherigen Interessenvertretungen (Handels-, Landwirtschafts- und Handwerkskammern) können die spezifischen Arbeiterinteressen nicht genügend berücksichtigt werden. Es ist deshalb — sofern der Staat das Institut der Interessenvertretung überhaupt anerkennt — aus Gründen der Gerechtigkeit zu fordern, daß den Arbeitern, als gleichberechtigten Staatsbürgern, eine besondere Interessenvertretung nicht länger vorenthalten werde.

III In Hinsicht der Gestaltung dieser Arbeiterinteressenvertretungen ist es wünschenswert, daß sie so organisiert werden, daß ihnen neben der Vertretung reiner Arbeiterinteressen auch jene Aufgaben übertragen werden können, die sich aus dem Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ableiten. Es ist deshalb zweckmäßig, nicht Arbeiterkammern sondern Arbeitskammern zu errichten. Die sich auf diese Weise ergebende Doppelvertretung der Unternehmer bedeutet keinen Verstoß gegen das Prinzip der Gleichberechtigung, da in der privatwirtschaftlich organisierten Volkswirtschaft dem Unternehmer — weil er gegenüber dem Unternehmen größere Pflichten hat als der Arbeiter — eine bevorzugte Stellung in der Wahrnehmung allgemeiner Unternehmensinteressen mit Fug und Recht eingeräumt werden muß. Der Einwand, daß in paritätischen Vertretungen die reinen Arbeiterinteressen nicht genügend berücksichtigt werden, ist hinfällig, da das Prinzip des Separatvotums den Arbeitern die Wahrnehmung ihrer Sonderinteressen in jeder Beziehung ermöglicht.

IV. Ein gemeinsames Arbeiten von Unternehmern und Arbeitern an den sich aus dem gegenseitigen Verhältnis ableitenden Aufgaben — unter denen an erster Stelle die Herbeiführung von Tarifgemeinschaften steht — ist grundsätzlich durchaus möglich, denn die beiderseitigen Organisationen drängen die Parteien im eigensten Interesse zur Anbahnung friedlicher Verhältnisse. Diese Entwicklung kann dadurch unterstützt werden, daß die berufliche Organisation der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gefördert wird.

V. Die Angliederung der Arbeitskammern an die Gewerbegerichte empfiehlt sich nicht, da im Interesse unserer Rechtsprechung die richterliche Funktion von der wirtschaftspolitisierenden streng getrennt werden sollte. Aus diesem Grunde ist auch zu fordern, daß alle zurzeit bestehenden außergerichtlichen Befugnisse — wie Gutachtenerstattung und Vermittlung von Interessenstreitigkeiten — den Gewerbegerichten genommen werden, so daß ihnen in Zukunft lediglich die Entscheidung von gewerblichen Rechtsstreitigkeiten obliegt. Um indes neue Wahlen zu vermeiden, ist es zweckmäßig, das Gesetz über die Gewerbegerichte dahin abzuändern, daß die Beisitzer der Gewerbegerichte den männlichen Mitgliedern der Arbeitskammern zu entnehmen sind. Dieses Verfahren würde die Selbständigkeit der beiden Institutionen nicht beeinflussen.

VI. In Hinsicht der Organisation der selbständigen Arbeitskammern empfiehlt sich folgende Grundlage:

1. Die Arbeitskammern werden nur für die Industrie gebildet. Die Landwirtschaft scheidet vorläufig aus.
2 In allen Industriegegenden werden (nicht zu große) Bezirke abgegrenzt, für welche eine Arbeitskammer zu errichten ist.

   Jede Kammer besteht aus so vielen Abteilungen als Gruppen von verwandten Gewerben vorhanden sind. Die Mitglieder der einzelnen Abteilungen — bezw. deren Vertreter — bilden die eigentliche Kammer.

   Die Abteilung besteht aus fünf Arbeitgebern und fünf Arbeitnehmern. Die Mitgliederzahl der Kammer soll 40 nicht übersteigen.

   Aktives und passives Wahlrecht zu den Abteilungen haben alle Unternehmer und Arbeiter, welche in einem gewerblichen Betriebe tätig sind, der mehr als zehn Arbeiter beschäftigt. Außerdem ist für das aktive Wahlrecht ein Lebensalter von 25 Jahren, für das passive ein solches von 30 Jahren erforderlich. Das aktive und passive Wahlrecht (mindestens das aktive) ist auch den Frauen einzuräumen. Die Wahl selbst geschieht auf Grund des Proportionalsystems. Die Einzelheiten der Wahl sind gesetzlich festzulegen.

   Den Vorsitz in der Abteilung übernimmt abwechselnd — je für ein halbes Jahr — ein Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Der Vorsitz der Kammer ist einem (volkswirtschaftlich gebildeten) höheren Beamten derjenigen Gemeinde zu übertragen, in welcher die Kammer ihren Sitz hat.
3. Alle Arbeitskammern eines Landes ressortieren einem für jeden Bundesstaat (eventuell für mehrere gemeinsam) zu errichtenden Landesarbeitsamt. Vorsitzender und Angestellte dieses Amts sind Staatsbeamte.
4. Als Spitze der Gesamtorganisation wird ein dem Staatssekretär des Innern zu unterstellendes Reichsarbeitsamt gebildet, dessen Beamten Reichsbeamte sind.
5. Die Kosten der Organisation trägt das Reich. Die Kammerlokalitäten sind von den Gemeinden zur Verfügung zu stellen.
6. Es ist zweckmäßig, folgende Aufgabenverteilung vorzunehmen:
   a) Die Abteilungen bilden den Mittelpunkt für alle Unterhandlungen zwischen Unternehmern und Arbeitern; sie sollen in erster Linie auf Tarifgemeinschaften hinarbeiten.
   b) Die Kammern sind in der Hauptsache gutachtliches Organ für die Behörden, insonderheit auch für die Kommunalbehörden. Später sind die Kammern in den Dienst einer umfassenden Arbeitsstatistik zu stellen. Eventuell ist in ihnen auch der Arbeitsnachweis zu zentralisieren.

      Den Kammern ist ferner die Schlichtung von Interessenstreitigkeiten zu übertragen.
   c) Die Aufgaben der Landesarbeitsämter ergeben sich aus ihrer Stellung als leitender Behörde. Dasselbe gilt von dem Reichsarbeitsamt. Außer diesen Verwaltungsaufgaben wäre aber dem Reichsarbeitsamt noch die Ausarbeitung und Vorbereitung aller einschlägigen Gesetze und Verordnungen zu übertragen; desgleichen hätte es Zentralstelle für die gesamte Arbeitsstatistik zu werden.
7. Um den Arbeitskammern eine ersprießliche Wirksamkeit zu sichern, ist es notwendig, daß gesetzlich festgelegt werden: der Sitzungszwang und der Verhandlungszwang.

Dr. Harms wies einleitend auf die Meinungsverschiedenheiten über die Verfassung der Arbeitskammern infolge der Verworrenheit der betreffenden ausländischen Verhältnisse hin, bekämpfte die Anschauung, als könnten rein ideelle Gründe ohne den Druck der wirtschaftlichen Verhältnisse und ohne entsprechende Formen für geordnete wirtschaftliche Interessenvertretung ein Zusammenarbeiten der Arbeiter- und Unternehmergruppen herbeiführen, und legte zum Schlusse den Nutzen derartiger Vertretungsinstitutionen dar, mit deren Hülfe volks- und wirtschaftszerrüttenden Kämpfen, wie sie Crimmitschau uns vor einem Jahre bescherte, vorgebeugt werden könne.

Der Korreferent Magistratsrat v. Schulz, erster Vorsitzender des Gewerbegerichtes Berlin, vertrat demgegenüber folgende Thesen, die in wesentlichen Punkten von denjenigen Dr. Harms' abweichen:

1. Arbeitskammern und keine Arbeiterkammern.
2. Angliederung der Kammern an die Gewerbegerichte.
3. Die Einigungsämter haben bei den Gewerbegerichten als solche zu verbleiben.
4. Die Mitglieder des Gewerbegerichts, dessen Ausschuß zur Arbeitskammer ausgestaltet werden soll, haben die erforderlichen Kammermitglieder zu wählen. Die Arbeitskammer hat ein Statut zu entwerfen, das alle Einzelheiten ihres Geschäftsganges enthalten muß und von der Aufsichtsinstanz des Gewerbegerichts zu genehmigen ist.

   Durch Gesetz ist festzulegen, daß alle Schattierungen der Arbeitgeber- und Arbeiterverbände durch Mitglieder in der Kammer vertreten sein müssen und daß die Führer und Beamten der Arbeiterberufsvereine zu Mitgliedern der Kammer wählbar sind.
5. Beim Reichsarbeitsamt ist eine Abteilung einzurichten als Reichsgewerbegericht (Berufungsinstanz für Entscheidungen der Gewerbegerichte und Innungsschiedsgerichte an Stelle der bisherigen Instanzen).

v. Schulz unterstützte seine Forderungen, die Arbeitskammern an die Gewerbegerichte anzugliedern und dementsprechend auch die Einigungsämter bei den Gewerbegerichten zu belassen, während Dr. Harms, wie gesagt, ihre Trennung befürwortete, mit der Summe der Erfahrungen, die er im Ausschuß des Gewerbegerichtes Berlin gesammelt hat. Durch das paritätische Zusammenarbeiten im Gewerbegerichte hätten beide Gruppen, Unternehmer und Arbeiter,

nach anfänglich hitzigen Zusammenstößen, gelernt, in geradezu musterhafter Besonnenheit ihre Konflikte auszutragen. Die gewerbepolitische Funktion der Arbeitervertreter beeinträchtige heute ihre richterliche Funktion nicht mehr. Darum sollten auch umgekehrt, wie Dr. Harms es wünsche, die Mitglieder der Arbeitskammer aus diesen geschulten und bewährten Beisitzern entnommen bezw. von diesen gewählt werden. Sehr wichtig sei dabei, daß man mit der bisherigen nicht nur ungerechten, sondern auch unklugen Verwaltungspraxis, die die Führer und Beamten der Arbeiterorganisationen von der amtlichen Interessenvertretung der Arbeiter auszuschließen suche, breche. Es wäre zu bedauern, wenn nicht die langjährige Erfahrung der Arbeiterbeamten, die morgen vielleicht wieder praktische Arbeiter seien, der Organisation nutzbar gemacht würde. Die Arbeiter täten doch nichts ohne die Anregung der Führer. „Die organisierten Arbeiter sind Soldaten, und Soldaten folgen ihren Führern und Offizieren." Zudem sei es bei der jetzigen Kriegsbereitschaft der Arbeitgeberverbände und Arbeitervereine von höchster sozialer und erziehlicher Bedeutung, daß die Vertreter der Organisation gezwungen würden, sich gegenseitig kennen und damit verstehen zu lernen. Auch die Innungsschiedsgerichte seien zu beseitigen und die Innungen den Arbeitskammern anzufügen. v. Schulz wies ferner noch auf das Wirken der Einigungsämter, die nachgerade Haupt und Krone der Gewerbegerichte geworden seien, hin. Ihnen verdankten die Gewerbegerichte ihre Volkstümlichkeit. Die Einigungsämter würden bleiben, auch wenn einst die gründliche Verbesserung der Zivilprozeßordnung die Gewerbegerichte und das geforderte Reichsgewerbegericht überflüssig machen sollten, ein Ereignis, dessen Eintreten freilich heut noch nicht abzusehen sei.

Die den Nachmittag ausfüllende Diskussion führte Sozialwissenschafter und Arbeiterführer mit gleichem Eifer auf den Plan. Ein lebhafter Streit um die Frage „Arbeitskammern oder Arbeiterkammern", die Professor Dr. Wirminghaus-Köln als erster Redner in die Debatte geworfen hatte, bewegte die Geister. Professor Wirminghaus meinte, die Arbeiter würden sich in paritätischen Arbeitskammern durch das Zusammensein mit den Unternehmern beengt fühlen, außerdem hätten Kompromißgutachten, wie sie gemischte Vertretungen lieferten, keinen rechten politischen Wert; es sei nötig, die Arbeiterwünsche „rein" kennen zu lernen. Unter den übrigen Rednern stimmten nur die Gewerkvereinsführer Sauer-Köln und Erkelenz-Düsseldorf, in Verfolg der Beschlüsse des Hannoverschen Verbandstags der Gewerkvereine, und Rechtsanwalt Kohn-Dortmund der Forderung auf Arbeiterkammern bei. Alle drei erachteten die einseitigen Arbeiterkammern allein für eine gleichwertige Interessenvertretung, und Erkelenz forderte gegenüber den Erwägungen parlamentarischer Zweckmäßigkeit, mit denen besonders Professor Dr. Hitze in der Diskussion für die Arbeitskammern eintrat, Rücksichtnahme auf die Gesamtinteressen des Arbeiters, nicht nur als eines abhängigen Arbeitsgliedes im gewerblichen Produktionsprozesse, sondern auch als eines Staatsbürgers, der in den großen wirtschaftlichen und politischen Fragen mitzuberaten berufen sein müsse, um seiner Klasse den gebührenden Einfluß zu wahren. Erkelenz exemplifizierte weiter auf die Gewerbeinspektionen, die wahrlich eine ganz andere Wirksamkeit im Dienste der Arbeiterschutzinteressen entfalten könnten, wenn hinter ihnen einflußreiche Arbeiterbehörden ständen, die in der Gesamtverwaltung Sitz und Stimme hätten. Diesen Befürwortern der Arbeiterkammern aber trat Diplomingenieur Bernhard auf Grund seiner reichen Erfahrung als Arbeitgeberbeisitzer am Gewerbegericht Berlin entgegen, indem er zugleich darauf hinwies, daß auch die Sozialdemokratie paritätische Arbeitskammern fordere; ferner, wie bereits erwähnt, Professor Hitze, der die merkwürdige Tatsache hervorhob, daß die Arbeitgeber reine Arbeiterkammern wünschten, während die überwiegende Mehrheit der Arbeiter auf paritätischen Kammern bestände, und sämtliche nicht gewerkvereinlichen Arbeitervertreter: Behrens, Giesberts, Schiffer-Crefeld (christlicher Textilarbeiterverband) und Arbeitersekretär Schlack-Köln. Allerdings betonten sie mit besonderem Nachdruck als unentbehrliche Voraussetzung für die gedeihliche Wirksamkeit der paritätischen Arbeitskammern vollkommene Sicherung des Koalitionsrechts und Rechtsfähigkeit der Berufsvereine. Was schließlich die weiteren Verfassungsfragen der Arbeitskammern betrifft, so verdient hervorgehoben zu werden, daß Professor Hitze sich für die Angliederung der Kammern an die Gewerbegerichte aussprach und daß der Referent Dr. Harms in seinem Schlußwort in bezug auf die Wahlfähigkeit der Arbeiterbeamten den Thesen des Gewerbegerichtsdirektors von Schulz beitrat. Die Generalversammlung ist, obwohl sie gemäß den Satzungen von einer Beschlußfeststellung absah, dank diesen Verhandlungen sich in der Frage der Arbeitskammern nunmehr dahin einig geworden, daß Angliederung paritätischer Vertreterkammern an die Gewerbegerichte für die soziale Verständigung den geeignetsten Weg bietet.

„Kühn und scharf wie ein Husarenritt ins feindliche Land" setzte am Morgen des zweiten Verhandlungstages Dr. Riehns Referat über die Konsumvereine ein; nach Inhalt und Diktion die richtige Antwort auf das gemeingefährliche Kesseltreiben, das gegenwärtig von volkswirtschaftlich unkundigen Politikern verübt wird, die im guten blinden Drange, den Mittelstand zu fördern, die großartige Neublüte des deutschen Genossenschaftsgedankens, die notwendige und heilsame genossenschaftliche Konsolidierung unserer auseinanderstrebenden Wirtschaftsordnung zu zerstören drohen. Riehn rechnete in überlegener nationalökonomischer und geschichtlicher Betrachtungsweise, die durch die tatsächlichen Ausführungen vernichtend wirkte, mit den Herren ab, die die Konsumvereinsbewegung als „Meuchelmord des Mittelstandes", als „Verstoß gegen Moral und Sittlichkeit", als „sozialdemokratische Hetz- und Wühlarbeit" bei Herrn von Budde und anderen Stellen in Regierung und Kirche denunzieren. Riehn hielt den Eifer der Regierungen, das landwirtschaftliche und handwerkerliche Genossenschaftswesen zu fördern, mit der schikanösen Verfolgung, die man den Konsumvereinen angedeihen lasse, zusammen, und verlangte als das mindeste, was die Staatsleitung ihnen gegenüber zu tun habe: Neutralität. „Ohne die völlige Gleichberechtigung auf wirtschaftlichem Gebiet bleibt alle Sozialreform ein tönendes Erz und eine klingende Schelle", so hallte die von innerer Ueberzeugung und dem lebendigen Verständnis der Generalversammlung getragene Rede Riehns aus. Den Gedankengang seiner Ausführungen und die Einzelheiten seiner Forderungen spiegeln am klarsten die aufgestellten Leitsätze wieder.

I. Die Konsumvereinsbewegung ist die natürliche Folge großindustrieller Entwicklung. Unter Führung der Arbeiterschaft sucht eine stetig wachsende Konsumentenmasse die Besorgung ihrer wirtschaftlichen Angelegenheiten in eigene gemeinschaftliche Verwaltung und Kontrolle zu nehmen. Der vernünftige Zweck aller Produktion: die Befriedigung vorhandener und werdender Lebensbedürfnisse, leitet allein ihre Unternehmungen. Denn an die Stelle eigenwirtschaftlicher Gewinnantriebe ist das gemeinwirtschaftliche Konsuminteresse als Antrieb der menschlichen Arbeit getreten, die von nun an einzig und allein den größtmöglichen s a c h l i c h e n Erfolg erstrebt. Alle Arbeit des Kopfes wie der Hand findet ihren festen Lohn nach dem Werturteil der konsumierenden Gemeinschaft, in deren Auftrag sie geleistet wird. Der Gewinn im Preise ist beseitigt und das Kapital aus einem Herrschaftsmittel zu einem vorläufig landesüblich festverzinslichen reinen Verwertungsmittel für weitere Produktionszwecke geworden.

Während in Großbritannien die organisierten Konsumenten mit ihrer umfangreichen Selbstproduktion die Oberstufe dieser wirtschaftlichen Demokratie bereits erfolgreich und zukunftsvoll beschritten haben, gilt die konsumgenossenschaftliche Arbeit in Deutschland zurzeit noch fast ganz dem Ausbau der Unterstufe: der konsumgenossenschaftlichen Warenvermittlung. Doch sind Voraussetzungen und Ansätze zur konsequenten Durchführung der genossenschaftlich-demokratischen Organisation der Arbeit bis zur Produktion hin auch in Deutschland schon vorhanden.

II. Die deutsche Konsumvereinsentwicklung hält Schritt mit ihrer wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit. Sie ist ein im ökonomisch-technischen Entwicklungsgange fest begründetes Stück gegenwärtiger Wirtschaftsverfassung und bleibt eher hinter der Entwicklung in Handel und Industrie zurück, als daß sie ihr vorauseilt. Die vereinigten Konsumenten erfüllen selbst und mit Hilfe ihrer Beamten die Funktionen des Handels, weil sie das vollkommener als die kapitalistischen eigenwirtschaftlichen Formen des Handels zu tun vermögen und weil der wirtschaftliche Erfolg ihrer Veranstaltungen ihnen unmittelbar und ungeschmälert zugute kommt. Anderseits fordert die Neuformierung der Volkswirtschaft durch die kartellierte und monopolisierte Industrie sowie durch die großkapitalistische Zentralisation im Handel die mit realer wirtschaftlicher Macht ausgerüstete Organisation der Konsuminteressen als notwendiges Gegengewicht heraus.

III. Die Wirkungen der konsumgenossenschaftlichen Veranstaltungen erfahren zunächst und vor allem die organisierten Konsumenten selbst in Gestalt bedeutsamer Förderung ihrer materiellen, geistigen und ethischen Interessen.

IV. Eine besondere, weitergehende Bedeutung nimmt diese Förderung für die Arbeiterschaft an. Die konsumgenossenschaftliche Tätigkeit ergänzt in mehrfacher Beziehung die sonstigen auf Hebung der Lebensverhältnisse gerichteten Bestrebungen der Arbeiter. Insbesondere sichert sie vielfach erst den tatsächlichen materiellen Erfolg gewerkschaftlicher Arbeit. Auch vermag sie den Arbeitern direkten und indirekten Einfluß auf eine fortschrittliche Gestaltung des Arbeitsverhältnisses zu verschaffen. Endlich gibt sie den Arbeitern die Gelegenheit, sich zur leitenden Mitarbeit an den wirtschaftlichen Aufgaben der Gegenwart praktisch zu schulen und zu erziehen. Vollends entspricht die konsumgenossenschaftliche Organisation den wirtschaftlichen und sozial-ethischen Idealen der Arbeiterschaft. Sie ist bei planvollem und einheitlichem Vorgehen geeignet, in beträchtlichem Umfange die Hoffnungen zu erfüllen, die von

den Arbeitern und Sozialpolitikern in das produktivgenossenschaftliche Ideal gesetzt worden sind und mitunter noch heute gesetzt werden. Denn die gleichzeitige Organisation von Konsum- und Kapitalkraft bringt vom Konsumenten her in beträchtlichem Umfange und dauernd, was die eigentliche Produktivgenossenschaft vom Produzenten her nicht hat bringen können.

V. Die Bedeutung der Konsumvereinsbewegung greift über den Kreis der organisierten Konsumenten, insbesondere der Arbeiter, weit hinaus. Volkswirtschaftlich: Die konsumgenossenschaftlichen Veranstaltungen verhelfen direkt und namentlich auch indirekt infolge ihres preisregulierenden Einflusses dem ökonomischen Prinzip der größtmöglichen Leistung bei geringstem Aufwand auch auf dem Gebiete der Warenvermittlung zum Siege. Auch mindern sie die Gefahren, die aus der Uebermacht kartellierter und monopolisierter Produktion der Gesamtwirtschaft drohen. Durch Verhinderung unwirtschaftlich gewonnener und übermäßig hoher Profitraten steigern sie die Kaufkraft der Bevölkerung, schaffen sie den Anlaß zu neuer, vermehrter Produktion, mehren sie gerade infolge der sofort in gesteigerte Konsumkraft weiter Volksschichten verwandelten Ersparungen an Stoff und Kraft die Arbeitsgelegenheit. Die Konsumvereinsbewegung erfüllt somit die beiden hauptsächlichsten Voraussetzungen aufsteigender Volksentwicklung: sie bringt der menschlichen Arbeit erheblichen Mehrerfolg und sorgt zugleich für weitgehendste Beteiligung der Bevölkerung an ihm.

Sozial: Damit verwirklicht die Konsumvereinsbewegung auch eine rein ideale Forderung sozialer Gerechtigkeit. Was nicht ohne Einfluß auf den Verlauf der sozialen und politischen Entwicklung Deutschlands bleiben wird. Zwar dürfen und können von der Konsumvereinsbewegung keine unmittelbaren politischen Wirkungen irgendwelcher Art erwartet werden. Aber das ist gewiß, daß sie den für die Gesamtentwicklung überaus wichtigen Verlauf der Arbeiterbewegung zu deren wie der Gesamtheit Nutzen beeinflussen wird im Sinne der friedlich und in gesetzlichen Formen sich vollziehenden Ueberwindung kapitalistischer Wirtschaftsweise durch deren sozialgenossenschaftliche Weiterentwicklung.

VI. In Anbetracht des volkswirtschaftlichen und sozial-ethischen Gewinnes, den die Allgemeinheit aus der Konsumvereinsbewegung in immer steigendem Maße zieht, ist die „Konsumvereinsgefahr" nur vom eigennützigen Standpunkte der in ihrer bisherigen Arbeitsweise und im bisherigen Einkommen tatsächlich bedrohten Erwerbskreise als vorhanden anzusehen.

VII. Wenn die Konsumvereine trotzdem außer von den natürlichen Gegnern, den sich bedroht fühlenden Gewerbetreibenden, auch von Regierungen, Behörden und Politikern bekämpft werden, so sind hier nicht etwa sachliche, sondern in erster Linie allerlei Zweckmäßigkeitserwägungen parteipolitischer Art ausschlaggebend. Wie denn überhaupt die Gegner der Konsumvereine dafür gesorgt haben und immer noch sorgen, daß der Kampf gegen die Konsumvereine weniger auf dem natürlichen Boden wirtschaftlichen Wettbewerbs als in den städtischen und staatlichen Körperschaften, durch Beeinflussung der Verwaltung und Gesetzgebung geführt wird.

VIII. Diese Art der Konsumvereinsbekämpfung ist vorgeschritten bis zu systematischen Vorstößen gegen das allen Staatsbürgern gesetzlich gewährleistete Recht wirtschaftlicher Bewegungsfreiheit, insbesondere gegen das gleiche Recht aller, in wirtschaftlicher Vereinigung ihre Fähigkeiten und Kräfte zu betätigen und zu entwickeln. Die Vorstöße äußern sich in Maßnahmen der Verwaltung, in Beeinflussung des privatwirtschaftlichen Verhaltens der in städtischen und staatlichen Unternehmungen Beschäftigten, sowie vor allem in steuergesetzlichen Prohibitivmaßregeln. Die neuesten Anordnungen preußischer Minister und die zum Teil schon verwirklichten steuerlichen Anschläge laufen in ihrer Tendenz hinaus auf die gesetzliche Verewigung tatsächlicher wirtschaftlicher Unfreiheit.

Gerade darum und wegen ihrer völligen Unvereinbarkeit mit dem verfassungsmäßigen Gedanken der Rechtsgleichheit sind sie so verwerflich. Ganz abgesehen von der Unerträglichkeit einer Wirtschaftspolitik, die im Verfolg politischer Augenblicksinteressen und im Widerspruch mit sonst geduldeter oder gar geförderter wirtschaftlicher und sozialer Reform gerade den ökonomischen Fortschritt zu unterbinden sucht, der auch zugleich ein sozialer und ethischer ist.

IX. Die gegen die Konsumvereine gerichteten Hemmungs- und Unterdrückungsversuche sind um so schärfer zu verurteilen, als sie völlig ungeeignet sind, den mit ihnen beabsichtigten Zweck zu erfüllen. Der moderne Staat kann ohne Selbstgefährdung die beiden einzigen Mittel zur erfolgreichen Konsumvereinsbekämpfung, nämlich entweder die Zurückschraubung der Gesamtwirtschaft auf den Stand gewerbepolizeilicher Privilegierungs- und Regulierungskunst (Befähigungsnachweis, Zwangs- und Bannrechte, Taxwesen usw.) oder eine Politik der Gewalt und Ausnahmebehandlung gegen die freie wirtschaftliche Selbsthilfe der Arbeiter, nicht wagen. Er wird über die bisher nach beiden Richtungen hin gemachten schwächlichen Ansätze nicht hinauskommen, wenn er Selbsterhaltungspolitik treiben will. Diese Ansätze aber beschleunigen die Konsumvereinsentwicklung viel eher als daß sie sie hemmten oder gar verhinderten. Die Konsumvereinsbekämpfung durch Verwaltung und Gesetzgebung erscheint also dazu bestimmt, eine höchst überflüssige, weite Volkskreise aufreizende Episode staatlicher und gemeindlicher Wirtschafts- und Sozialpolitik zu bleiben.

X. Alle Volksgenossen, die sich das Verständnis für die Interessen der Allgemeinheit durch Sonderinteressenverfolgung oder ihr dienende Parteipolitik nicht haben verwirren lassen und an dem Gedanken der Gerechtigkeit festhalten wollen, müssen darauf dringen, daß dieser unrühmlichen Episode ein Ende bereitet wird. Das wird geschehen sein, sobald Gesetzgebung und Verwaltung sich in ihrem Verhalten gegenüber den Konsumvereinen einzig und allein durch den Geist und Inhalt der bestehenden Rechtsordnung bestimmen lassen. Das heißt: sobald sie der rein wirtschaftlichen Konsumvereinsbewegung gegenüber eine auf die Wahrnehmung der gesetzlichen Aufsichtsbefugnisse sich beschränkende Neutralität üben, wie sie in Großbritannien längst zum Nutzen der Gesamtheit besteht.

XI. Diese Neutralität haben die Regierungen und Behörden zu bekunden positiv: durch vorurteilsloses Studium des Konsumvereinswesens und, wo nötig, den Resultaten dieses Studiums entsprechenden Ausbau der Gesetzgebung; negativ: durch Unterlassung der Mitgliederabtreibung mittels offenen oder versteckten Druckes auf Beamte und Angestellte, sowie durch Unterlassung der Schmälerung konsumgenossenschaftlicher Ersparungen mittels ungesetzlicher Steuerpraxis oder gesetzlicher Sondersteuern.

XII. Bei der Behandlung speziell der Steuerfrage ist von den folgenden, dem Geiste und Inhalt der Gewerbeordnung wie des modernen Steuerrechts entsprechenden Grundsätzen auszugehen:

1. Da die Vorteile des konsumgenossenschaftlichen Prinzips für die organisierten Konsumenten in Ersparungen bei Verausgabung bereits besteuerter Einkommen bestehen, solche Ersparungen aber der Gewerbe- und Einkommenbesteuerung in den deutschen Staaten nicht unterliegen, sind bei materiell richtiger Anwendung der Steuergesetze auf die Konsumvereine deren Betriebserübrigungen sowie die Ersparungen bei den Mitgliedern selbst nicht zu besteuern.

Da die Warenabgabe an Nichtmitglieder durch verschiedene strafrechtliche Bestimmungen peinlichster Art unmöglich gemacht ist, gibt es in Deutschland keinen Konsumverein mehr, der seinem Wesen durch eine die Besteuerung rechtfertigende tatsächliche und beabsichtigte Gewinnerzielung untreu werden könnte. Steuerliche Vorschriften und Interpretationen, die aus äußeren Einrichtungen auf das Gegenteil schließen und darum Besteuerung eintreten lassen, sind daher ebenso sinnwidrig wie ungerecht.

3. Da niemand Gewerbesteuer zu entrichten braucht, ohne ein Gewinneinkommen zu haben, können die Konsumvereine nur auf Grund einer völlig veränderten Gewerbesteuergesetzgebung besteuert werden, etwa einer auf dem Prinzip von Leistung und Gegenleistung aufgebauten, die an die Tatsache gewerblicher oder gewerbeähnlicher Einrichtungen anzuknüpfen hätte.

4. Nach dem heutigen Stande des Steuerrechts sind der Besteuerung allein zugänglich das Vermögen der Vereine mit seinem Bestand (Vermögens-) oder Zinserträgnis (Kapitalrentensteuer); ferner sind zu entrichten Grund- und Gebäudesteuer.

5. Sind die konsumgenossenschaftlichen, nicht als Gemeineigentum angesammelten Ersparungen materiellrechtlich und in manchen Staaten sogar formalgesetzlich nicht einmal der allgemein giltigen Besteuerung unterworfen, so erscheint die Sonderbesteuerung der konsumgenossenschaftlichen Warenumsätze doppelt ungerecht. Sie ist nichts anderes als eine in gesetzlicher Form ausgeübte Expropriation der Ersparnisse meist armer Leute, die wegen ihres besonderen wirtschaftspolitischen Zweckes eher noch schärfer zu verurteilen als zu entschuldigen ist. Die Gründe der die Warenhaussteuerfreiheit aussprechenden Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts müssen von den Steuerbehörden auch auf die Konsumvereine angewandt werden. In allen Staaten aber ist zum mindesten die Ausdehnung der sogen. Warenhaussteuer auf die Konsumvereine entweder aufzuheben oder ein für allemal abzulehnen.

Die Diskussion ergab mit Ausnahme der Einwendungen des Reichstagsabgeordneten Fr. Raab-Hamburg und der zweifelnden Haltung des Lic. Weber volle Zustimmung der Delegierten zu dem Standpunkt Riehns. Raab als „Vertreter einer gesunden Mittelstandspolitik", wie er sich selbst bezeichnete, forderte Zurückhaltung gegenüber den Konsumvereinen, so lange diese nicht den Nachweis erbracht hätten, daß sie bessere und billigere Ware lieferten. Hamburger Untersuchungen sprächen gegen dieses Beweisthema. Raab lehnte zwar ein Verbot der Beteiligung von Beamten an Konsumvereinen ab, dagegen forderte er auf dem Wege der Umsatzsteuern Eingriffe in die wirtschaftlich-soziale Entwicklung zugunsten des Mittelstandes. Magistratsrat Barth-München, Vorsitzender des Verbandes süddeutscher Konsumvereine, befürwortete gegenüber dem Vorredner die gegenwärtige Geschäftsmethode der Konsumvereine, beste Waren zu den ortsüblichen Preisen zu liefern und die Ersparnisse hernach den Mitgliedern in einem Bargesamtbetrage auszuzahlen. Arbeitersekretär Giesberts beleuchtete die politische Taktik gegenüber den Konsumvereinen noch einmal eindringlich vom Standpunkte sozialer Gerechtigkeit. Bildeten doch seiner Meinung nach die Genossenschaften den ergänzenden Pol zu den Gewerkschaften und damit gleichfalls einen der Grundpfeiler für die Aufwärtsbewegung der Arbeiterschaft, eine Ansicht die auch von dem Kölner Arbeitersekretär Schlack und dem Gewerkvereinsführer Erkelenz-Düsseldorf mit Nachdruck vertreten wurde.

Die die Verhandlungen beschließende Neu- und Wiederwahl ergab für den Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform

folgende Zusammensetzung: Professor Brentano (München), Abgeordneter Brust (Altenessen), Professor Francke (Berlin), Arbeitersekretär Giesberts (M.-Gladbach), Gewerbeinspektor Loesser (Darmstadt), Abgeordneter Pachnicke (Berlin), Professor Sombart (Breslau), Pfarrer Lic. Weber (M.-Gladbach), Professor Wirminghaus (Köln).

In dem Schluß- und Abschiedswort der Tagung gab Professor Francke vor allem dem Dank an die hessische Regierung Ausdruck, die in einer das sonst übliche Maß weit überschreitenden Weise durch ihren Delegierten, Ministerialrat Braun, ihren Standpunkt für soziale Reform mit Worten von höchster Bedeutung und freudigster Ermutigung habe zum Ausdruck bringen lassen. Die Vertreter der Gesellschaft für Soziale Reform könnten nur mit der Hoffnung auseinandergehen, daß recht viel Bundesregierungen gleiche staatsmännische und sozialpolitische Gesinnung mit derselben Kraft betätigen möchten, wie es heute bereits in Hessen der Fall sei.

Ein Ausflug nach den Höchster Farbwerken vereinte am darauffolgenden Sonntag noch einmal einen großen Teil der in Mainz versammelten Sozialreformer zu einem Studiengange durch das Wohlfahrtswerk, durch das dieses Industrieunternehmen, wie fast alle chemischen Fabriken Deutschlands, sich auszeichnet. W. Z.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Das VI. Heft der Schriften der österreichischen Gesellschaft für Arbeiterschutz gibt einen Vortrag erweitert wieder, den Dr. E. Ritter von Fürth in einer Gesellschaftsversammlung über „Wohnungsämter und Wohnungsinspektion" gehalten hat. (Wien. Fr. Deuticke, 1905. 67 S.) Die Schrift, die das im Hinblick auf den preußischen Wohnungs-Gesetzentwurf aktuelle Thema, bis zu den allerjüngsten Entwicklungsphasen verfolgt, hebt die Bedeutung der Wohnungskunde, als des „ersten Schrittes zur Besserung", nachdrücklich hervor und schildert die Arbeiten und Erfolge der Wohnungspflege in den europäischen Kulturstaaten in großen Zügen, um dann genauer auf die deutsche Wohnungsfürsorge (Wohnungsämter, Wohnungsnachweise, Wohnungspflege) und besonders ausführlich auf die österreichischen Verhältnisse einzugehen. Einem lehrreichen Ueberblick über die Leistungen und Ergebnisse der österreichischen Wohnungsstatistik schließt sich die Darstellung der Tätigkeit der sechs städtischen Wohnungs-Nachweisämter und eine Kritik der Wohnungspflege, die von der Sanitätspolizei der Gemeinden im Nebenamte geübt wird, an. Dr. v. Fürth kommt wie die reichsdeutschen Wohnungspolitiker zu der Forderung eines einheitlichen Wohnungsgesetzes, eines Reichswohnungsamts neben Gemeindewohnungsämtern in den größeren Städten, staatlicher Wohnungsinspektoren im Zusammenwirken mit ehrenamtlichen Wohnungskommissionen. Fürth faßt seine Ansicht für Oesterreich dahin zusammen, daß Wohnungsämter und regelmäßige Wohnungsinspektion die unentbehrliche Voraussetzung jeder rationellen Wohnungspolitik seien, und wiederholt die Miquelsche Mahnung aus dem Jahre 1886: „Auf keinem Gebiete ist es gefährlicher für die Gesetzgebung, den richtigen Zeitpunkt zu verpassen, als auf dem Gebiete der Wohnungsfrage."

Allgemeine Sozialpolitik.

Der vierte volkswirtschaftliche Kursus zu M.-Gladbach, veranstaltet von der Zentralstelle des Volksvereins für das katholische Deutschland, der am 1. August d. Js. begonnen hatte, hat am 8. Oktober nach zehnwöchentlicher Dauer sein Ende erreicht. An dem Kursus nahmen 47 Arbeiter und Gesellen aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands teil, außerdem je einer aus Oesterreich und der Schweiz. Der Zweck des Kursus war, innerhalb der zehn Wochen die Teilnehmer, die im wesentlichen von katholischen Arbeitervereinen und christlichen Gewerkschaften entsandt waren, theoretisch und praktisch soweit zu schulen, daß sie als Arbeitersekretäre, als Führer in der Gewerkschaftsbewegung, als Redner, Vorstandsmitglieder in Arbeiter- und Gesellenvereinen mit Erfolg die Interessen der Arbeiter und Gesellen vertreten und sich vornehmlich auch der Förderung der christlich-nationalen Arbeiterbewegung widmen können. Die bisherigen drei Kurse hatten bereits beachtenswerte Erfolge aufzuweisen; eine Reihe auf diese Weise ausgebildeter Arbeiter und Gesellen wirken als freigestellte Arbeitersekretäre, Gewerkschaftsführer oder Redakteure von Arbeiterblättern. Zu dem Kursus wurden nur solche Arbeiter und Gesellen zugelassen, die bereits praktische Erfahrung in der Arbeiterbewegung gesammelt hatten; weitere Vorbedingungen waren eine gute Schulbildung, gewandte schriftliche Ausdrucksweise sowie eine natürliche Rednergabe. Ebenso mußten die Teilnehmer einen sogenannten sozialen Unterrichtskursus, deren eine Reihe in den Arbeiter- und Gesellenvereinen in den letzten Jahren eingerichtet worden ist, mit Erfolg absolviert und auf diese Weise sich grundlegende soziale Kenntnisse erworben haben.

Der eigentliche Kursus zerfiel in drei Teile. Der erste erstreckte sich im wesentlichen auf die Bestimmungen und die Durchführung der Arbeitergesetzgebung: Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung, Arbeitsvertrag, Gewerbegericht, Vereins- und Versammlungsrecht. Die hierauf bezüglichen Vorträge waren mit praktischen Uebungen verbunden. Ihr Inhalt wurde von den Kursusteilnehmern später schriftlich ausgearbeitet und in besonderen Abendsitzungen durch eigene Referate mit anschließender Diskussion eingehender besprochen. Der zweite Teil des Kursus hatte aktuelle Fragen der Arbeiterbewegung zum Gegenstand, der dritte beschränkte sich im wesentlichen auf praktische Uebungen: Anfertigung und Halten von Vorträgen, Abfassung von Zeitungsartikeln, Anlage von Unterrichtskursen, organisatorische und agitatorische Tätigkeit der Arbeiter- bezw. Gewerkschaftssekretäre, Versammlungspraxis. Diesen schlossen sich noch an einige Vorträge über Tätigkeit und Ziele des Volksvereins für das katholische Deutschland sowie über Agrarfrage, Handels- und Verkehrspolitik. Der zweite Teil des Arbeiterkursus fiel zusammen mit dem sogenannten Sozialen Ferienkursus, der in diesem Jahre zum ersten Male in der Zeit vom 29. August bis zum 10. September, also während zwei Wochen, an der Zentralstelle des Volksvereins stattfand. Dieser war wesentlich für akademische Kreise berechnet, die bereits in der praktisch-sozialen Arbeit stehen, und wollte Gelegenheit bieten zur Orientierung über die augenblicklich wichtigsten Einzelfragen unserer Sozialpolitik. An dem Kursus nahmen ständig teil 214 Herren, unter diesen Geistliche, Juristen, Redakteure, Lehrer, Studenten usw. Weitere 50 Herren besuchten nur einzelne Vorträge. Die Teilnehmer des Ferienkursus waren ebenfalls aus allen Provinzen und Bundesstaaten des Deutschen Reichs zusammengekommen. Vom Ausland hatten Holland, Belgien, Luxemburg, die Schweiz, Oesterreich und Italien Herren entsandt. Täglich wurden drei Vorträge gehalten, und zwar wurden behandelt: die Entwicklung unserer Volkswirtschaft, Lage und Zukunft des Handwerks, Handwerkergesetzgebung, Handwerkergenossenschaften, Förderung des Kleinhandels, ländliche Wohlfahrtspflege, kommunale Sozialpolitik, Koalitionsrechts, Gewerkschaftsbewegung in England und Deutschland, der Sozialismus, positive Aufgaben gegenüber der Sozialdemokratie, Tarifverträge, Wohnungsfrage, Mäßigkeitsbestrebungen, Volksbildungsbestrebungen, Armenpflege und Wohltätigkeit, Mädchenschutz, soziale und apologetische Fortbildung, Einführung in die soziale Literatur. In diesen Vorträgen, an welche sich vor- und nachmittags rege Besprechungen anknüpften, wurde eine kurze Uebersicht über den Stand der betreffenden Fragen und die praktischen Maßnahmen geboten, welche sich in der sozialen Praxis bewährt haben und in der nächsten Zukunft an erster Stelle zu verwirklichen sind. Neben den Vorträgen liefen Besichtigungen sozialer Einrichtungen u. dergl. Lehrer in den Kursen waren hauptsächlich die volkswirtschaftlichen Sekretäre der Zentralstelle des Volksvereins für das katholische Deutschland, außerdem noch einige andere, auf praktisch-sozialem Gebiete erfahrene und bekannte Herren. Besondere Gebühren wurden für die Teilnahme an den Kursen nicht erhoben. Die Teilnehmer hatten deshalb nur die Aufenthaltskosten am Orte zu bezahlen.

Die Teilnehmer an dem sozialen Kursus haben während seiner zweiwöchentlichen Dauer, wie sie selbst gerne anerkannten, eine Fülle von Anregung für praktisch-soziale Bestrebungen mit in ihre Heimat genommen. Da sich die Männer zum großen Teil in einflußreichen Stellungen befinden, so darf man mit Recht auf nachhaltige Wirkungen des Kursus rechnen. Die Arbeiter und Gesellen, die an dem zehnwöchentlichen Kursus teilnahmen, haben mit allem Ernste und großem Fleiße sich den oft gerade nicht mühelosen Arbeiten, die der Kursus mit sich brachte, unterzogen, und so stehen zahlreiche neue Kräfte bereit, die dem auf dem christlichen Gewerkschaftskongreß zu Essen beklagten Mangel an geschulten Arbeiterführern in der christlich-nationalen Arbeiterbewegung abhelfen und damit ein Haupthindernis ihrer Entwicklung aus dem Wege schaffen werden.

Ein Gesetzentwurf betreffend die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine ist von den gesetzgebenden Faktoren des Reiches, Zeitungsnachrichten zufolge, vorbereitet und liegt zurzeit der preußischen Regierung zur Begutachtung vor.

Drei sozialpolitische Gesetzentwürfe für Dänemark sind vom Justizminister Alberti dem Folkething vorgelegt worden. Der erste

betrifft die Behandlung von verbrecherischen und verwahrlosten Kindern und Jugendlichen und sieht für deren Besserung Kinderbewahr- und Erziehungsanstalten vor. Die Erziehungsanstalten sind teils von milderer, teils von strengerer Art, je nachdem die Verderbtheit der Kinder mehr oder minder vorgeschritten ist. Die elterliche Gewalt geht bei Anstaltserziehung der Verwahrlosten an einen Obervormundsrat über, der unter Beistand von den im Lande verteilten Vormundsräten die Aufsicht über die Kinder führt. Der Gesetzesvorschlag wird damit begründet, daß die private Initiative, obgleich sich große Opferwilligkeit gezeigt hat, auf diesem Gebiete nicht hinreicht, so daß der Staat helfend hinzutreten muß, besonders wenn es sich um mehr verstockte oder besonders schwer zu erziehende Kinder oder junge Leute handelt.

Der zweite Entwurf bezweckt Bekämpfung der Tuberkulose durch weitmöglichste Verbreitung einer genauen Kenntnis der Krankheit und ihrer Wirkung unter der Bevölkerung und eine Reihe entsprechender Verhaltungsmaßregeln und Verbote zu geben. Gleichzeitig wird vorgeschlagen, den Sanatorien zugunsten der tuberkulosen Patienten von seiten des Staats einen pekuniären Zuschuß zu gewähren.

Der dritte Entwurf betrifft die Unfallversicherung der dänischen Seeleute und ergänzt somit das Arbeiterunfallversicherungsgesetz. Kriegsschiffe und andere dem Staat und den Staatseisenbahnen angehörige Schiffe sollen nicht unter das Gesetz fallen.

Soziale Rechtsprechung.

Sofortige Erteilung der Anmeldungsbescheinigungen für Versammlungen. Von Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen, hat der Unternehmer mindestens 24 Stunden vor dem Beginn der Versammlung Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Diese Behörde hat darüber sofort eine Bescheinigung zu erteilen. R. hatte am 13. Februar 1904 bei der Polizeibehörde Anzeige erstattet, daß in einem bestimmten Lokale am folgenden Tage eine öffentliche Versammlung zur Besprechung öffentlicher Angelegenheiten stattfinden solle. Als R. eine Bescheinigung über die Anmeldung verlangte, erhielt er den Bescheid, er werde schriftlich Auskunft bekommen. Im Laufe des Tages erhielt er die Nachricht, daß die Versammlung nicht stattfinden dürfe, weil das Versammlungszimmer zur Abhaltung einer Versammlung nicht geeignet erscheine. R. erhob besonders deshalb Beschwerde, weil ihm die Anmeldungsbescheinigung nicht sofort persönlich ausgehändigt worden sei, die Polizeibehörde vertrat hingegen den Standpunkt, daß sie vor der Erteilung der Anmeldebescheinigung berechtigt sei, zu prüfen, ob gegen den Versammlungsraum Einwände zu erheben sind Nach fruchtloser Beschwerde erhob R. Klage beim Oberverwaltungsgericht und betonte, da nach § 1 des Vereinsgesetzes die Bescheinigung sofort zu erteilen sei, so stehe der Polizeibehörde kein Recht zu, vor der Erteilung der Bescheinigung erst den Versammlungsraum zu prüfen; die Bescheinigung müsse vielmehr dem Unternehmer unmittelbar nach der Anmeldung persönlich ausgehändigt werden. Das Oberverwaltungsgericht trat dieser Ansicht in der Hauptsache bei und setzte den Bescheid des Regierungspräsidenten außer Kraft. — Nach einer Ministerialverfügung soll die Bescheinigung selbst an Sonn- und Feiertagen unweigerlich erteilt werden. Ein Beamter, welcher die fragliche Bescheinigung verweigert und dann die Versammlung auflöst, macht sich nach einer Entscheidung des Kammergerichts sogar des Mißbrauchs der Amtsgewalt schuldig. —ld—

Dienstvertrag und gute Sitten. Die Zeitschrift „Das Recht" berichtet folgenden Fall: Ein Konfitürenhändler in Königsberg übertrug einem auf zehnmonatige Lehrzeit angenommenen minderjährigen Mädchen nach Ablauf einer sechsmonatigen Lehrzeit durch schriftlichen, von ihm entworfenen Vertrag unter Zustimmung des Vaters die selbständige Leitung einer Filiale gegen ein Monatsgehalt von 30 *M* ohne Wohnung und Unterhalt. Der Vertrag machte die Gehilfin mit ihrem Gehalt, einer durch monatliche Gehaltsabzüge von 5 *M* zu bildenden Kaution, und ihrem ganzen Vermögen für jeden bei den Inventuren ermittelten Fehlbetrag haftbar; dabei wurden ihr für die Weihnachtszeit wegen des gesteigerten Geschäftsverkehrs vom Prinzipal mehrere Aushilfspersonen beigegeben, auf deren Auswahl sie keinen Einfluß hatte, für die sie aber gleichfalls haftete. Dagegen sollten etwaige Ueberschüsse der Inventur allein dem Prinzipal zukommen. Der Vertrag bestimmte weiter, daß der Prinzipal bei Feststellung eines Mankos ein sofortiges Kündigungsrecht habe, und daß die Gehilfin für die ersten drei Monate nur „zu vorübergehender Aushilfe" bei achttägiger Kündigungsfrist angenommen werde. Endlich aber hatte der Prinzipal auch noch die Konkurrenzklausel mit einer Vertragsstrafe von 500 *M* aufgenommen. Als sich nach Beendigung des Weihnachtsgeschäfts, bei dem mehrere Aushilfspersonen tätig gewesen waren, ein Fehlbetrag von über 300 *M* herausstellte, wurde die Gehilfin sofort entlassen, auch wurden ihr das Gehalt für den letzten Monat und die auf 45 *M* angesammelte Kaution einbehalten. Sie klagte auf Zahlung dieser Beträge und drang mit ihrem Anspruch durch, weil die Bestimmungen des Vertrages in erster wie in zweiter Instanz für nichtig erklärt wurden: In der Bestimmung des § 138 B.GB., der ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, für nichtig erklärt, gilt der Begriff „gute Sitten" in des Wortes weitester Bedeutung. Es verstoßen daher auch die Bestimmungen eines Dienstverhältnisses gegen die guten Sitten, wenn er dem dienstpflichtigen, schwächeren Teil so schwere Pflichten auferlegt, daß diese zu den ihr zu machenden Gegenleistungen in einem das allgemeine Rechtsgefühl verletzenden Mißverhältnis stehen.

§ 8 des preußischen Vereinsgesetzes. Die Unhaltbarkeit der Bestimmungen des Vereinsgesetzes, das Frauen von politischen Vereinen grundsätzlich ausschließt, beweist aufs neue folgender Rechtsfall: F. als Vorsitzender eines Zweigvereins der Handlungsgehilfen war verurteilt worden, weil der Verein, obschon er bezwecke, politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern, Frauen aufgenommen habe. Der Verein, der seinen Mitgliedern Rechtsschut gewährt, hatte eine lebhafte Agitation für die Einrichtung vor Kaufmannsgerichten entfaltet. Es waren zu diesem Zwecke vom Verein nicht nur öffentliche Versammlungen einberufen, sonderr auch Petitionen an den Bundesrat und Reichstag abgeschickt worden In seiner Revision betonte F., das Landgericht habe den Begrif „politische Gegenstände" verkannt. Das Kammergericht wie indessen die Revision des Angeklagten als unbegründet zurück: E handele sich in der Tat um politische Angelegenheiten, wenn ei Verein bezwecke, in seinen Versammlungen darüber Erörterunge anzustellen, ob vom Gesetzgeber Kaufmannsgerichte zu schaffen sind In Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht nimmt das Kammer gericht an, für die Begriffsbestimmung „politische Gegenstände" ir Sinne des § 8 des Vereinsgesetzes handelt es sich darum, ob de fragliche Gegenstand als solcher unmittelbar den Staat, seine Geset gebung oder Verwaltung berührt und seine Organe und Funktione in Bewegung setzt. —ld—.

§ 193 des Strafgesetzbuchs und die Wahrung der berechtigte Interessen durch Arbeiterverbandsführer. Das Organ des Ve bands der christlichen Schuh- und Lederarbeiter entreißt in sein letzten Oktobernummer folgenden denkwürdigen, bisher unbekannte Rechtsfall aus dem Anfang dieses Jahres der Vergessenheit: D Leimer H. war von dem Werkmeister W. einer im Streik stehend Kunstlederfabrik wegen Beleidigung verklagt worden, weil er ihm einer Fabrikversammlung und in einem Briefe an die Firma u lautere geschäftliche Manipulationen und sittliche Verfehlung gegenüber den Arbeiterinnen der Fabrik vorgeworfen hatte. D Schöffengericht Eupen hatte den Angeklagten H. freigesproche weil der Wahrheitsbeweis inbezug auf den letzten Vorwurf erbra worden war und bezüglich des ersten Punktes der Werkmeis jedenfalls durch sein äußeres Verhalten den Glauben erweckt hat als handele er hinter dem Rücken der Firma. Die Strafkamn des Landgerichts Aachen als Berufungsinstanz verurteilte den A geklagten H. zu 20 *M* Geldstrafe oder vier Tagen Haft, indem ihm den Schutz des § 193 — Wahrung berechtigter Interessen versagte, weil er der Fabrik nicht angehörte; daß er Mitgli des christlich-sozialen Verbandes wäre, komme nicht betracht. — Der Gedanke, daß der Arbeiter H. bei seinem A treten gegen den üblen Werkmeister, mit den Interessen der V bandsmitglieder und Arbeitskameraden zugleich seine eigen Interessen, die Arbeiterehre und die Stellung seines Verban gewahrt habe, ist dem Gerichtshof anscheinend nicht gekommen.

Kommunale Sozialpolitik.

Versorgungskasse für staatliche Angestellte und Arbeiter in H burg. Die eingehende Prüfung des Gesetzentwurfs der Stadt H burg, betr. die Versorgungskasse für staatliche Angestellte und Arbe (vergl. Sp. 1388, Jahrg. XIII) hat in der Hamburger Presse Reihe von Anständen gezeitigt. Die Senatsvorlage erkennt, sie Beiträge der Bediensteten vorsieht, zwar einen Rechtsanspr dieser an, beschränkt aber ihre Versicherung auf den Fall dauer

Dienstunfähigkeit, so daß der Angestellte für den Todesfall unversichert bleibt. Dieses Fehlen einer Reliktenversicherung, die jetzt schon von der Mehrzahl der größeren Städte Deutschlands eingeführt ist, ist um so fühlbarer, als in Hamburg der Grundsatz noch nicht durchgedrungen ist, daß die dauernd erforderlichen Hilfskräfte des Staates nach einer gewissen Zeit in feste Beamtenstellungen kommen. In Preußen, speziell in Berlin, hat solchen Anspruch diese Kategorie Beamten auf Grund der neueren Kommunalgesetzgebung in einer Reihe von Prozessen, besonders gegen Berlin, einklagen können. In Hamburg wird vom Senat die Zahl der dauernd erforderlichen, aber gleichwohl nur diätarisch Angestellten vom Senat auf etwa 10 000 angegeben. Diese Beamten in Alters- und Hinterbliebenenversorgung aber anders zu behandeln als die fest Angestellten muß als eine schwere soziale Ungerechtigkeit empfunden werden. Selbst eine große Reihe privater Arbeitgeber ist bekanntlich schon zu Pensions- und Hinterbliebenenkassen für ihre Arbeiter und Angestellten gekommen; der Arbeitgeber „Staat“ sollte mit gutem Beispiel vorangehen statt übervorsichtig an dies Gebiet heranzugehen. Weiter wird die Vorlage deshalb und mit Recht schwer angefochten, daß die Staatsverwaltung für die Versicherung Beiträge von den Angestellten und Arbeitern erfordert. Von 35 deutschen Städten, welche die Versorgung bereits geregelt haben, lassen 32 die Pensionierung der Arbeiter ohne Beitragszahlung eintreten. Hoffentlich verbessern die Beratungen die Vorlage noch in dieser Richtung, damit auch diese nun schon im vierten Jahre schwebende Angelegenheit nicht bloß lange gewährt hat, sondern auch gut wird.

Urlaub für städtische Arbeiter in Aachen. Die neue für die städtischen Bediensteten Aachens erlassene Arbeiterordnung bestimmt, laut Meldung der „Kölnischen Volkszeitung“, daß ständige Arbeiter, die sich tadellos geführt haben und mindestens drei Jahre ununterbrochen in städtischen Betrieben beschäftigt waren, jährlich bis zu fünf Arbeitstagen unter Fortzahlung des Lohnes beurlaubt werden können. Als „ständige“ werden solche Arbeiter bezeichnet, die Jahr für Jahr ununterbrochen ohne Rücksicht auf die Jahreszeit beschäftigt werden. Unverschuldete Arbeitshinderungen (Krankheit, militärische Übungen usw.) werden nicht gerechnet. Denjenigen Arbeitern, die je nach größerem oder kleinerem Umfange von auszuführenden Arbeiten für lange oder kurze Zeit angenommen werden, kann bis zu drei Tagen Urlaub gewährt werden, wenn sie ununterbrochen mindestens drei Jahre beschäftigt wurden. Bei der Teilnahme an Kontrollversammlungen, Aushebungen und Musterungen, infolge von Erfüllung von staatsbürgerlichen Pflichten (Schöffen-, Geschworenendienst, Wahrnehmung von Terminen als Zeuge, Vormund usw., Teilnahme an den Wahlen) wird der Lohn für die Dauer der notwendigen Abwesenheit weitergewährt. Wird ein ständiger Arbeiter, der verheiratet ist oder sonst für Angehörige zu sorgen hat, zu einer militärischen Friedensübung einberufen, so erhält er eine Unterstützung, die zusammen mit der gesetzlichen Unterstützung (Reichsgesetz vom 10. Mai 1892) bei einer Uebungsdauer bis zu 14 Tagen seinen gesamten regelmäßigen Lohnbezug und bei einer Uebungsdauer von mehr als 14 Tagen drei Viertel dieses Bezuges gleichkommt. — Die städtische Verwaltung ist jetzt dem Beispiele Kölns und anderer Städte gefolgt und gewährt ihren Bureau- und Kassenbeamten, soweit es die Dienstgeschäfte gestatten, bei einwandfreier Führung wöchentlich einen freien Nachmittag, mit Ausnahmen der Wochen, in welche Feiertage fallen.

Anregungen zur gemeindlichen Arbeitslosenversicherung werden zurzeit in rheinischen Städten gegeben. So hat man in diesen Tagen in Siegen beschlossen, eine Kasse für diesen Zweck als Abzweigung der Armenkasse zu begründen — was uns nicht der richtige Weg erscheint, da man jede Vermengung von arbeitslos und arm vermeiden muß. In Mülheim a. Rh. hat am 8. Oktober Stadtverordneter Selbach folgenden Antrag gestellt:

Der Arbeitsnachweis hat in unserer Stadt sehr wohltätig und nützlich gewirkt. Eine weitere Verbesserung unserer sozialen Verhältnisse würde es bedeuten, wenn wir eine Arbeitslosenversicherung einzurichten vermöchten. Es würde dieses mancherlei Vorteile haben, und zwar könnte zunächst dem Arbeiter, wenn er arbeitslos wird, über die nächsten Schwierigkeiten hinüber geholfen werden, ohne daß er es nötig hätte auszuwandern, um an einem anderen Platze sich nach Arbeit umzusehen; ferner würde der Arbeiter, wenn ihm am Platze eine augenblickliche Unterstützung zu teil würde, sich mehr heimisch fühlen, und für die Arbeitgeber hätte es den Nutzen, daß sie sich immer mehr einen Stamm von Arbeitern sicherten. Für den Arbeiter hätte es auch den Vorteil, daß er nicht die Armenunterstützung in Anspruch zu nehmen brauchte, was immer auf ihn einen beschämenden Eindruck macht, weil ihm dadurch auch seine bürgerlichen Ehrenrechte verloren gehen. Namens vieler Stadtverordneten stelle ich daher den Antrag an die Verwaltung, daß sie bald eine hierauf bezügliche Vorlage mache.

Oberbürgermeister Steinkopf versprach, sich der Sache anzunehmen. In Cöln besteht bekanntlich eine Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit, die aus privater Initiative hervorgegangen ist, von der Stadt aber unterstützt wird.

Die Beteiligung von Stadtverordneten an Submissionen und städtischen Lieferungen in Hagen empfiehlt die Stadtverordneten-Versammlung in folgender Weise zu regeln: Die Uebertragung von städtischen Lieferungen und Arbeiten im Betrage von mehr als 1000 *M* an Stadtverordnete bedarf der Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung, sofern der betreffende Stadtverordnete nicht Mindestfordernder bei der Submission oder engeren Ausschreibung gewesen ist. Mitglieder von Deputationen und Kommissionen sind von der Bewerbung um Lieferungen und Arbeiten ausgeschlossen, welche von der Deputation bezw. Kommission, welcher sie angehören, zu vergeben sind. Zu Ausnahmen, die die Deputation oder Kommission im Interesse der Stadt für geboten erachtet, ist Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. In dringenden Fällen sind Ausnahmen zulässig, welche nachträglich zur Kenntnis der Stadtverordnetenversammlung zu bringen sind.

Unentgeltliches warmes Frühstück für arme Schulkinder an den städtischen Volksschulen bereit zu stellen, hat der Magistrat in Halle a. S. für das kommende Winterhalbjahr wiederum beschlossen. Die Teilnahme der Kinder an dem Stadtschulfrühstück gilt natürlich nicht als Armenunterstützung. Die bedürftigen müssen sich vor dem Schuljahrsanfang melden.

Arbeiterbewegung.

Die deutschen Gewerkschaftskartelle im Jahre 1903. Nach der jüngsten Statistik der deutschen Gewerkschaftskartelle im Korrespondenzblatt der Gewerkschaften bestanden Ende 1903 413, von denen sich 387 = 93,5 % an der Berichterstattung für die Statistik beteiligten. Den 387 Kartellen waren 5207 Organisationen mit rund 750 000 Mitgliedern angeschlossen. Gegen das Jahr 1902 ist für 346 Kartelle, die einen Vergleich mit dem Vorjahr zulassen, ein Zuwachs von 295 Organisationen mit rund 130 000 Mitgliedern zu verzeichnen. In der Gesamtzahl der Mitglieder beträgt die Zunahme gegen 1902 144 000 gegenüber 1901 277 000. Über Einnahmen und Ausgaben haben 386 Kartelle Angaben gemacht. Die Gesamtjahreseinnahme belief sich auf 435 466 *M*, jedoch ausschließlich derjenigen, die aus Sammlungen für Streiks herrühren. Diese machten für sich allein 821 868 *M* aus, wovon für Streiks 717 525 *M* wieder verausgabt wurden. Die Ausgaben im Jahre 1903 erreichten den Gesamtbetrag von 305 218 *M*. Hiervon entfiel der Hauptanteil auf Auskunfterteilung, Bibliotheken und Lesehallen mit 59 757 *M* und auf Streiks mit 60 870 *M*. Es folgen die Ausgaben für Miete, Gehälter, Agitation usw. Der weitaus größte Teil aller Ausgaben entfällt demnach auf Streikunterstützung. Die Beträge aus den ordentlichen Einnahmen und den Sammlungen für diese Zwecke machen 778 438 *M* aus, während die Gesamtausgabe für alle anderen Zwecke nur die Summe von 244 348 *M* erreicht. Infolge der reichen Ergebnisse der Streiksammlungen haben sich im Rechnungsjahre die finanziellen Ergebnisse der Kartelle günstig gestaltet. Während das Jahr 1902 mit einem Defizit von 13 000 *M* abschloß, ergibt die Gesamtrechnung für 1903 einen Überschuß von 130 000 *M*. Das günstige Ergebnis der Streiksammlungen ist auf die Kämpfe der Schuhmacher in Pirmasens und die der Textilarbeiter in Crimmitschau zurückzuführen. Von den 386 Kartellen unterstützten 334 Streiks sowohl am Orte wie auswärtige, 11 Kartelle unterstützten nur Streiks am Orte und 30 nur auswärtige. Aus der sonstigen Tätigkeit der Kartelle ist zu erwähnen die Vornahme von Arbeitslosenzählungen, die durch 43 Kartelle erfolgte. Auskunftsbureaus unterhielten 103 Kartelle, ein Gewerkschaftshaus war in 24 Orten vorhanden. Gemeinsame Bibliotheken verzeichnet die Statistik 155, außerdem hatten 27 Kartelle Lesezimmer eingerichtet. An öffentlichen Lesehallen waren 9 Kartelle beteiligt.

Zur Bekämpfung des Kost- und Logiszwanges beim Arbeitgeber. Die dafür eingesetzte Berliner Zentralstelle (Sp. 1360 Nr. 52), der von jedem beteiligten Gewerkschaftsverband ein Vertreter angehört, hat in ihrer Sitzung am 6. d. M. beschlossen, das bereits vorhandene Material über den Kost- und Logiszwang zu sammeln, zu sichten und auf seine agitatorische und juristische Verwertbarkeit zu prüfen zur Einwirkung auf die Gesetzgebung und

zur Agitation und eventuell weitere Erhebungen durch die beteiligten Organisationen zu veranlassen. Die Gewerkschaftskartelle sollen zur Mitarbeit, namentlich zur Information der Kommission über örtliche Reglements betr. Wohnungs- und Schlafstellenwesen herangezogen werden. Auch die Behandlung der Angelegenheit auf dem nächstjährigen Gewerkschaftskongreß in Köln wurde in Erwägung gezogen. Zur besseren Regelung des Arbeitsfeldes wurde ein engerer Ausschuß von fünf Personen eingesetzt. Der Kost- und Logiszwang beim Arbeitgeber soll nicht bloß wegen der mit demselben verbundenen hygienischen, sittlichen und wirtschaftlichen Nachteile, sondern schon aus allgemeinen wirtschaftlichen Gründen als ein den modernen Kulturanschauungen und der wirtschaftlichen Freiheit der Arbeiter feindliches System entschieden bekämpft werden. — Einen ähnlichen Kampf führen neuerdings die Handlungsgehilfen gegen die sogenannte „freie Station". Der Internationale Angestelltenkongreß zu Brüssel hat sich einstimmig gegen diese unzeitgemäße Einrichtung ausgesprochen und die Delegierten aufgefordert, in allen Kulturstaaten für deren Abschaffung einzutreten. Auch der Glasgower Kongreß der englischen Handelsangestellten beschloß, dieses „der physischen und moralischen Entwicklung des Gehilfenstandes schädliche System" mit allen Kräften zu bekämpfen.

Protestversammlungen gegen die neue Konfektionsverordnung des preußischen Handelsministers vom 21. Mai d. J. will der Verband der Schneider und Schneiderinnen Deutschlands in der Zeit vom 16. Oktober bis 21. November d. J. veranstalten, weil durch diese Verordnung den Unternehmern gestattet werde, Ueberzeitarbeit an Sonnabenden und den Vorabenden der Festtage nach $5^1/_2$ Uhr nachmittags vornehmen zu lassen, was gesetzwidrig sei und einen wichtigen Schutz der Arbeiterinnen illusorisch machen würde. Zugleich sollen die Protestversammlungen zur Agitation für den gesetzlichen Heimarbeiterschutz nach den Beschlüssen des letzten Heimarbeiterschutzkongresses verwendet werden.

Achtstundentag für die Berliner Maurer. Der Lohntarif im Berliner Maurergewerbe geht am 1. April n. Js. zu Ende. Aus diesem Anlaß hat auf Einladung des „Vereins zur Wahrung der Interessen der Berliner Maurer" (Lokalisten) eine zahlreich besuchte Maurerversammlung stattgefunden, in welcher die Notwendigkeit des Achtstundentags für die Berliner Maurer u. a. damit begründet wurde, daß durch die Verkürzung der Arbeitszeit die Zahl der Arbeitslosen vermindert werden würde. Es wurde erklärt, daß die lokalorganisierten Maurer einen neuen Vertrag nur dann abschließen würden, wenn in ihm der Achtstundentag bewilligt werde. Zurzeit haben die Berliner Maurer eine Arbeitszeit von neun Stunden. Es wurde beschlossen, in nächster Zeit eine lebhafte Agitation für den Achtstundentag zu entfalten, besonders auch unter den zentralorganisierten Maurern.

Aus der Berliner Arbeiterbewegung. Die allgemeine Situation hat sich im Laufe der letzten Woche wenig geändert. In der Holzindustrie ist die Aussperrung langsam fortgeschritten, die Zahl der Betroffenen beträgt etwa 500. Die Leitung des Holzarbeiterverbandes hält an ihrer versöhnlichen Taktik fest, wie folgende Resolution besagt:

„Die Vertrauensmännerversammlung beauftragt die Verwaltung, nach wie vor an dem Prinzip festzuhalten, Vereinbarungen mit der Meisterorganisation dahingehend zu treffen, daß bei neuen Arbeiten eine Lohnsicherung festgelegt wird. Die Versammlung erteilt der Verwaltung die Vollmacht, in allen den Betrieben, in denen Kollegen ausgesperrt sind, und von denen sie glaubt, daß die Arbeitseinstellung den gesamten Kollegen zweckmäßig ist, diese Arbeitseinstellung gutzuheißen."

Von den Arbeitern wird diese Taktik der Organisationsleitung nicht durchweg zustimmend beurteilt. In einer außerordentlichen Generalversammlung der Tischler sprach sich die Mehrzahl der Diskussionsredner für ein energischeres Vorgehen aus und 669 Mann traten am 17. in 28 Betrieben in den Streik. — In einer Generalversammlung des „Zentralverbandes der Fleischer" wurde ein Boykott derjenigen Meister ins Auge gefaßt, die die Forderungen der Gesellen bis zu einem bestimmten Termin nicht bewilligen. Aehnlich wie bei den Bäckern sollen den Meistern, die die Forderungen anerkannt haben, Plakate zum Aushang übergeben werden. Von einem Streik sieht man zunächst mit Rücksicht auf die Schwäche der Organisation, die bereits durch einen Streik der Schlächter in Hamburg stark beansprucht ist, ab. Die geforderte Aufhebung der Sonntagsschlachtungen auf dem Berliner Viehhof ist inzwischen erfolgt. — In der Gelbmetallindustrie ist eine Aenderung nicht eingetreten, dagegen sind seitens der Arbeitgeber die Vorberatungen für die Schaffung der im Laufe der Verhandlungen im letzten Formerstreik (Soz. Pr. XIII Sp. 1286) den Arbeitern zugesicherten Schlichtungskommission aufgenommen worden. Der am 4. Oktober vor dem Gewerbegericht geschlossene Tarifvertrag, der sich bisher nur auf die Gürtler und Drücker bezog, ist auf Wunsch vieler Fabrikanten nun auch auf die übrigen Branchen der Gelbmetallindustrie, insgesamt auf 150 Firmen ausgedehnt worden. Vor einem Jahre noch hielt man einen Tarifvertrag in der Metallindustrie für ein Ding der Unmöglichkeit — Der Streik der Klavierarbeiter, sowie der Glasschleifer, Polierer und Beleger dauert noch fort. Die Pianofortefabrikanten und die Schleifereiunternehmer haben Einigungsverhandlungen vor dem Gewerbegericht abgelehnt.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Ergebnisse der österreichischen Unfallstatistik 1897—1901.

Besprochen von Regierungsrat Dr. Karl Koegler, Wien.

Das österreichische Gesetz betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter vom 28. Dezember 1887 schreibt die Revision der Gefahrenklassifikation der versicherungspflichtigen Betriebe in fünfjährigen Perioden vor; die nächste Revision hat zum 1. Januar 1905 zu erfolgen. Die Grundlage für die jeweilige Ueberprüfung der Klassifikation bildet die Unfallstatistik, und so wurde zu diesem Zwecke im Jahre 1899 eine Statistik für die Periode 1890—1896 und jüngst für 1897—1901 veröffentlicht. Letztere wurde erstmalig im k. k. Ministerium des Innern auf Grund der von den sieben territorialen Unfallversicherungsanstalten, als den Trägern der Arbeiterunfallversicherung in Oesterreich, nach einheitlichen Leitsätzen ausgefüllten Betriebs- und Unfallzählkarten bearbeitet. Hierdurch wurde ein bedeutender Fortschritt in mehrfacher Beziehung ermöglicht. Die an einer Stelle erfolgende Bearbeitung bietet die beste Gewähr für ihre Einheitlichkeit; die Zentralisierung des großen Zählkartenmaterials ermöglicht aber auch eine Verwertung in verschiedenen sonstigen Richtungen sowohl hinsichtlich der Beurteilung der Unfallgefahren, wie auch über diese engeren Zwecke hinausgreifend auf das weitere Gebiet des Arbeiterschutzes und der Medizinalstatistik.

In der vorliegenden Publikation wird für alle Betriebsarten eine Nachweisung über die Zahl der Betriebe und Vollarbeiter, d. i. der Arbeiter mit 300 Arbeitstagen im Jahre, dann über die Unfälle, welche zu einer Entschädigung führten, die Lohnsummen, Versicherungsbeiträge und die Belastung durch die Unfallsentschädigungen beigebracht. Für die Betriebsgruppen ergeben sich folgende Zahlen:*)

(Siehe gegenüberstehende Tabelle.)

Außerdem enthält der genannte Bericht bei allen wichtigeren Betriebsarten eine Statistik der Unfälle nach Verletzungsarten und Unfallsfolgen für die Erwerbsfähigkeit; die Unfälle verteilen sich nach den Verletzungen wie folgt:

Kopf und Gesicht (exklusive Augen): 3042; Augen: 3591; Beine und Füße: 19 441; Finger: 22 705; Arme und Hände: 10 918; andere oder mehrere Körperteile zugleich: 10 321; innerliche Verletzungen: 1656; Leistenbrüche: 461; Verbrennungen, Verbrühungen, Ätzungen: Augen: 673; andere: 2811; erstickt: 215; ertrunken: 136; sonstige tödliche Verletzungen (Erfrieren, Blitzschlag usw.): 116. Insgesamt: 76 086.

Von besonderem Interesse ist die ebenfalls bei den stärker vertretenen Betriebsarten durchgeführte Untersuchung über die Unfallveranlassungen und die auf sie entfallende Unfallszahl und Unfallsbelastung. Unter so genauer Anpassung an die einzelnen Betriebsarten und unter Benützung eines so großen sorgfältig vorbereiteten Materiales ist eine statistische Untersuchung dieser Art noch nicht durchgeführt worden. Sie zeigt die starke Vertretung des Gebrauches von Handwerkszeug, des Zusammenbruches von Treppen, Leitern, Gerüsten usw., des Falles von erhöhten Standorten usw. unter den Unfallsveranlassungen und die vergleichsweise geringe Beteiligung der Arbeitsmaschinen. Diese Nachweisungen geben wertvolle Anhaltspunkte für die Unfallsverhütung und die Beurteilung der Unfallsgefahr in den einzelnen Betrieben je nach ihrer Einrichtung; es ist hiernach leichter als bisher möglich, für die Gefahrenklassifikation der Betriebe Merkmale aufzustellen, bei deren Zutreffen eine Gefahrsverminderung oder Erhöhung mit Grund angenommen werden darf.

Der Rundgang durch eine moderne Maschinenausstellung zeigt das Bestreben, nur Maschinen mit zweckmäßigen Schutzvorkehrungen in den Handel zu setzen; neuerbaute oder modern eingerichtete Fa-

*) Die wegen Raummangel hier nur für Betriebsgruppen beigebrachten Daten können nur im allgemeinen orientieren, weil in denselben zahlreiche heterogene Betriebsarten vereinigt sind.

Betriebsgruppen	Zahl der Betriebe Ende 1901	Zahl der Vollarbeiter	Zahl der entschädigten Unfälle, deren Folge war				Lohnsumme in Tausenden K	Versicherungsbeiträge K	Unfallsbelastung (Netto) K
			vorübergehend	dauernd	Tod	zusammen			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
I. Landwirtschaftliche Betriebe und Mahlmühlen	253 702	267 929	2 251	2 487	212	4 950	118 807,0	3 795 359	4 946 864
II. Transport und Warenlager	11 205	249 190	3 097	2 243	306	5 646	196 634,8	4 917 263	6 165 101
III. Hüttenwerke und deren Nebenbetriebe; Bergwerke auf nicht vorbehaltene Mineralien	297	174 420	3 496	1 227	140	4 863	178 985,5	4 295 754	4 396 498
IV. Steine und Erden	15 787	647 695	4 988	3 908	649	9 545	484 070,4	7 520 104	9 340 660
V. Metallverarbeitung	2 758	351 600	3 910	1 878	77	5 865	312 528,7	3 998 858	4 417 873
VI. Maschinen, Werkzeuge, Instrumente, Apparate	1 747	473 494	8 198	3 985	170	12 358	519 287,1	10 325 841	10 843 082
VII. Chemische Industrie	691	114 805	761	477	66	1 304	83 869,9	1 292 813	1 348 004
VIII. Heiz- und Leuchtstoffe, Öle, Beheizung und Beleuchtung	1 136	88 088	818	438	46	1 302	79 626,8	1 023 904	1 268 497
IX. Textilindustrie	2 840	1 808 686	3 785	2 768	148	6 701	746 984,4	5 178 951	4 961 884
X. Papier, Leder, Gummi	1 656	286 413	1 905	1 145	120	3 170	201 218,9	2 585 921	2 666 896
XI. Holz- und Schnitzstoffe	10 504	306 988	5 453	3 455	409	9 317	200 082,7	5 964 544	7 544 659
XII. Nahrungs- und Genußmittel	5 101	716 766	4 556	2 680	360	7 596	468 575,4	6 723 117	6 854 741
XIII. Bekleidung und Reinigung	825	184 247	258	206	6	470	96 987,9	532 335	461 575
XIV. Bauten und Bauausführungen	23 868	935 107	12 442	9 035	1 205	22 682	686 470,2	19 417 984	22 308 478
XV. Polygraphische Gewerbe	726	133 626	375	215	4	594	150 191,9	774 584	552 058
Summe	332 783	6 189 019	56 293	36 147	3 918	96 358	4 463 220,9	78 842 332	88 071 865

briken weisen alle Vorrichtungen auf, welche im Interesse der Hygiene und Unfallverhütung gefordert werden können. Trotzdem haben die Unfälle zugenommen; so in Deutschland von 1887 bis 1897 von 4,14 auf 1000 Versicherte auf 6,97. Die Verbesserungen der Betriebseinrichtungen haben nicht immer den hinsichtlich der Unfallverminderung erhofften Erfolg; technisch vorzüglich eingerichtete Betriebe zeigen leider manchmal eine auffallend hohe Unfallziffer. Das ist, abgesehen von der Forcierung des Betriebes, in dem Arbeitermateriale überhaupt und in der Verwendung von ungelernten oder jugendlichen Hilfsarbeitern und Frauen bei gefährlichen Maschinen und Betriebsvorgängen insbesondere begründet. Es wäre demnach eine statistische Untersuchung betreffs der Motoren und Arbeitsmaschinen, sowie sonstiger für gefährlich bekannter Arbeitsverrichtungen erwünscht, um die Unfallgefahren dieser Betriebseinrichtungen überhaupt und für jugendliche Hilfsarbeiter und Frauen insbesondere genau kennen zu lernen. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sollten die Grundlage für das Verbot der Verwendung dieser Personen bei für sie besonders gefährlichen Betriebseinrichtungen bilden, soweit es nicht bereits erlassen ist. Aber auch sonstige Arbeiter, welche an und für sich bei gefährlicheren Arbeitsverrichtungen Verwendung finden könnten, sind im Falle einer Prädisposition, Unfälle zu erleiden, hierzu nicht geeignet. Fallsüchtige, Schwerhörige oder sonst Gebrechliche, dann Abkömmlinge von Trinkern und insbesonders diese selbst sind zu derartigen Arbeiten überhaupt nicht zuzulassen. Die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften enthalten zumeist bezügliche Weisungen; es wird aber betreffs der Trinker nur der Ausschluß von direkt Betrunkenen gefordert, wogegen Gewohnheitstrinker, wenn sie nicht berauscht sind, zur Arbeit zugelassen werden. Erfahrungsgemäß sind aber gerade diese am meisten gefährdet. In vielen Betrieben wird die Aufnahme in die Arbeit von dem Ergebnis der ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht, insbesondere wird hierbei den Leistenbrüchen nachgeforscht. Die ärztliche Untersuchung sollte vor allem in Betrieben, in welchen gefährlichere Arbeitsverrichtungen vorkommen, den ganzen Menschen erfassen und dabei insbesondere den Anzeichen des Alkoholismus nachgehen, um der Verwendung solcher Personen bei gefahrbringenden Arbeiten vorzubeugen. Desgleichen sollte das Verbot des Genusses alkoholischer Getränke während der Arbeit erlassen und streng gehandhabt werden; aus derselben Ursache müßte der Freitrunk in den Brauereien aufhören. Bei konsequenter Durchführung würden nicht nur die Unfälle abnehmen, es würde auch dem Alkoholismus wirksam begegnet werden.

Die Verminderung der Unfälle durch gute Betriebsführung und Arbeitsaufsicht sowie Vorsicht in der Aufnahme und Verwendung von Arbeitern wird dadurch bewiesen, daß nach der deutschen Unfallsstatistik für die in gewerblichen Betrieben Beschäftigten und das Jahr 1897 in öffentlichen und privaten Baubetrieben auf 1000 Vollarbeiter 0,57 bezw. 1,27 Tote, 2,17 bezw. 6,85 Unfälle mit einer Erwerbsunfähigkeit bis 25 % kamen. Die österreichische Verordnung für die Gefahrenklassifikation der Betriebe enthält infolge analoger Erfahrungen als Merkmal für geringere Gefahr die Leitung und Ueberwachung der Arbeiten mit der den militärischen Betrieben eigentümlichen Sorgfalt und Umsicht.

Eine Untersuchung darüber, in welchem Ausmaße Unfälle durch krankhafte Disposition oder Trunksucht des Arbeiters verursacht werden, wäre von großem theoretischen und praktischen Interesse. Bisher wird statistisch den äußeren Unfallsveranlassungen das Hauptaugenmerk zugewendet; es sollten hierüber die inneren, in den Arbeitern zu suchenden Ursachen der Unfälle nicht vergessen werden. Zweifellos begegnet eine solche Untersuchung bedeutenden Schwierigkeiten und in einer großen Zahl von Fällen wird der letzte Grund nicht festgestellt werden können. Aber oft werden die ärztliche Untersuchung des Verletzten und die Geschichte seiner Vorkrankheiten zu richtigen Schlüssen hinsichtlich der Unfallsursache führen.

Das reiche Zählkartenmaterial, welches der hier besprochenen Statistik zugrunde liegt, ermöglicht eine Verwertung noch in vielfacher sonstiger Richtung. So ist eine Untersuchung über den Zusammenhang der Unfallshäufigkeit mit Alter und Geschlecht von Interesse. Vom Gesichtspunkte des Arbeiterschutzes ist eine Statistik über Zahl und Schwere der Unfälle zur Nachtzeit, besonders soweit Frauen und jugendliche Personen in Betracht kommen, erwünscht; ebenso eine Untersuchung über die Beeinflussung der Unfallshäufigkeit durch die allgemeine wirtschaftliche Lage u. dgl. m. Ueber der statistischen Bearbeitung darf die Einzeluntersuchung der Unfälle daraufhin nicht verabsäumt werden, was aus der Unfallsveranlassung für die Unfallsverhütung gelernt werden kann. Wenn es gelingen sollte, die Unfälle in größerer Zahl zu vermeiden, sei es durch wirksame Schutzvorkehrungen und eine tüchtige Betriebsführung, sei es durch eine rationelle Arbeiterschutzgesetzgebung, so würde damit nicht nur der Arbeiterversicherung, den Arbeitern und Betriebsunternehmern, sondern der Gesellschaft überhaupt ein wichtiger Dienst erwiesen werden.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Der deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit behandelte auf seiner 27. Jahresversammlung zu Danzig zuerst die Aufgaben der Armenpflege bei Bekämpfung der Tuberkulose. Die Referenten Stadtrat Samter-Charlottenburg und Dr. Kohlhardt-Halle stellten vor allem die Forderung auf, daß es im Interesse der Bekämpfung der Tuberkulose als Volkskrankheit dringend geboten sei, der Fürsorge für Lungenkranke nicht den Charakter der Armenunterstützung im Sinne der Wahlgesetze zu geben. Samter wies ferner auf die französischen und belgischen dispensaires antituberculeux hin, die vor den deutschen „Fürsorgestellen für Lungenkranke" die Einrichtung des „ouvrier enquêteur" voraus haben. Dieser, ebenfalls der unbemittelten Volksklasse entstammend, prüft vor allem die häuslichen Verhältnisse des Kranken und seiner Angehörigen, giebt ihnen Verhaltungsmaßregeln und vermittelt den Verkehr mit der Fürsorgestelle. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt in der hygienischen Erziehung der Familie. Weiter verbreitete

sich Samter systematisch über die Walderholungsstätten und Waldschulen. Das Thema der Untersuchungsstellen wurde auch von dem Korreferenten gestreift, der eine interessante Schilderung von der Tätigkeit der „Arbeiterschwindsuchtsvereine", besonders von dem hallischen gab, die Großes in der Richtung der Vorbeugung und Verhütung leisten. Der zweite Punkt der Tagesordnung galt der gegenwärtig brennenden Frage „Beratung Bedürftiger in Rechtsangelegenheiten", die die Stadträte von Frankenberg-Braunschweig und Krug-Mülhausen i. E. ausführlich erörterten. Frankenberg setzte die zurzeit gebräuchlichen Wege der Rechtserlangung seitens Unbemittelter auseinander und schilderte die Entwicklung der Arbeitersekretariate und Volksbüreaus, die parteipolitischen sowie die neutralen Veranstaltungen einschließlich derjenigen der Frauenvereine. Krug vertrat als Leiter der rühmlichst bekannten städtischen Auskunftsstelle in Mülhausen i. E. die Förderung der gemeindlichen Rechtshülfsstellen, die zu den sozialen Aufgaben der Städte gehörten. Die Referate gipfelten in folgenden Leitsätzen:

1. Es ist auf allen Gebieten des Rechtslebens und der Verwaltung dahin zu streben, daß rechtsuchenden unbemittelten Personen die Erlangung von Auskunft, Rat und Hilfe erleichtert werde.

2. Das Ziel ist zunächst durch entsprechendes Verhalten im unmittelbaren Verkehr der zuständigen Behörden, durch Verbilligung, Beschleunigung des Prozeßverfahrens, durch übersichtlichere, zweckmäßigere Gestaltung der Arbeiterversicherungs- und Gewerbegesetzgebung und sachdienlichere Belehrung der betreffenden Kreise über ihre Rechte und Pflichten zu verfolgen.

3. Zur Ergänzung ist es erwünscht, wenn diejenigen Einrichtungen, welche sich in unparteiischer Weise die Gewährung von Auskunft und Beistand an Unbemittelte angelegen sein lassen, je nach den örtlichen Verhältnissen unterstützt, insbesondere durch staatliche, Kreis- und Gemeindeorgane gefördert werden.

Als letzten Beratungsgegenstand behandelte Rat Dr. Olshausen-Hamburg die Fürsorge für Ausländer in Deutschland, und zwar die bisher geübte Praxis und die in Zukunft dafür aufzustellenden Normen. Im allgemeinen wird ja kein Unterschied zwischen Bedürftigen ausländischer und inländischer Herkunft gemacht, aber da es bei den Ausländern an den Voraussetzungen der Ortsangehörigkeit mangelt, nach denen sich die Armenlast verteilt, so müssen besondere Körperschaften die Lasten für die Ausländer tragen. In Preußen, Hessen und kleineren Bundesstaaten ist, so lange von der Ausweisung eines Ausländers kein Gebrauch gemacht wird, die Fürsorgepflicht genau so geregelt wie für Inländer, während in den übrigen Bundesstaaten der Staat oder der Landarmenverband die Kosten zu tragen hat.

In einer Resolution trat der Vereinstag für eine möglichste Beschränkung der Ausweisung bedürftiger deutscher Staatsangehöriger aus dem einen oder anderen deutschen Bundesstaatsgebiet ein und forderte entsprechende Ausbildung der Gesetzgebung und der Staatsverträge zwischen Bayern und Elsaß-Lothringen einerseits und dem Bereich des Unterstützungswohnsitzes anderseits. — Die Referate erscheinen im Wortlaut in den Schriften des Vereins.

Soziale Medizin und Hygiene.

Die Wirkungen des Phosphorverbots in der Schweizer Zündholzindustrie werden durch einen Bericht des Fabrikinspektors Rauschenbach in Schaffhausen in erfreulicher Weise beleuchtet. Darnach sind in der Zündholzindustrie keine Berufskrankheiten mehr zu melden, abgesehen von einem Nekrosefall, dessen Ursprung noch auf die Zeit vor dem Phosphorverbot zurückzuführen war und eine frühere Füllerin aus einer Zündholzfabrik betraf. Es konnte nachgewiesen werden, daß die Krankheit nicht von der neuen Fabrikationsmethode herrührte, da die betreffende Arbeiterin seit Aufnahme des neuen Verfahrens nicht mehr in der Fabrik beschäftigt war. „Die Fabrikation der Sesquisulfidhölzer zeitigt demnach keine Mißstände und es zeigen sich gewisse Befürchtungen, weil anfänglich in verschiedenen Proben von Sesquisulfid Spuren gelben Phosphors wahrnehmbar waren, als nicht gerechtfertigt. Wenn auch bei einer im Dezember 1903 ausgeführten Inspektionstour noch verschiedene Mißstände, wie Mangel an Ordnung und Reinlichkeit, Fehlen der Fabrikzeichen, in einzelnen Fällen Abweichung vom genehmigten Rezept und Lagerung anderer Materialien im Chloratmagazin, gerügt werden mußten, so darf doch eine nicht unerhebliche Besserung der Verhältnisse konstatiert werden." Die Zündholzindustrie der Schweiz leidet heute also, wie der Fabrikinspektor hervorhebt, nicht unter den sozialen Schutzgesetzen, sondern vielmehr unter den Schleuderpreisen und der vernichtenden Konkurrenz einiger Großbetriebe. Die von den Fabrikanten 1903 bekämpfte Verstaatlichung der Zündholzindustrie hätte deren materielle Lage sicherlich nicht verschlechtert. Die Fabrikation nach dem französischen Rezept hat sich bewährt und die Hölzchen sind besser ausgefallen, als man annahm. Nach dem Geschäftsberichte des eidgenössischen Industriedepartements in Bern für 1903 wird in 19 Betrieben die Fabrikation von phosphorfreien Zündhölzchen betrieben. Wegen verbotswidriger Einfuhr von giftigen Zündhölzchen auf dem Wege des Schmuggels erfolgten 21 Strafanzeigen. Dazu wird bemerkt, daß dieser Schmuggel, wobei es sich um deutsche Fabrikate handelt, erst dann aufhören wird, wenn das deutsche Gesetz, betreffend Phosphorzündwaren vom 10. Mai 1903 in Kraft sein wird. Der Rechenschaftsbericht der Züricher Regierung für 1903 berichtet über 4 Zündholzfabriken mit 68 Arbeitern, die ebenfalls von jeder Nekroseerkrankung verschont blieben. Bemerkenswert sind aber die Mahnungen des Berichts, trotz der Ungefährlichkeit der neuen Fabrikationsmethode, auf die Reinlichkeit im Betriebe und beim Personal peinlich zu achten. Denn eine Zündholzfabrik sei und bleibe auch nach Ausschaltung des giftigen Phosphors eine chemische Fabrik, die an sich schon viele gesundheitsschädliche Einflüsse auf die Arbeiterschaft ausübe.

Die hygienischen Zustände in den französischen Postämtern gaben bisher vielfach zu öffentlichen Klagen Anlaß. Der Unterstaatssekretär der Post und Telegraphie in Frankreich hat nun wie die K. Ztg. berichtet, an die Postdirektoren eine Verordnung darüber erlassen, wie die Gesundheitspflege in den Postämtern berücksichtigt werden solle. Für die tägliche Reinigung der verschiedenen Räume wird trockenes Ausfegen und Besprengen mit Wasser streng verboten. Die Fußböden von Räumen, die mit Ziegeln gepflastert sind, müssen jeden Tag mit Wasser überspült werden; die Böden anderer Zimmer müssen zweimal in der Woche reichlich unter Wasser gesetzt und täglich mit nassen Tüchern aufgewaschen werden. Parkettböden sind täglich mit heißem Terpentin überzureiben, mit feuchtem Sand zu besprengen und dann auszufegen. Einmal in jeder Woche sollen die Fußböden, gleichviel in welcher Weise sie belegt sind, mit einer zweiprozentigen Lösung von Lysol besprengt werden. Tische, Pulte und Fernsprechapparate sind mit Tüchern abzureiben, die in eine zweiprozentige Lysollösung getaucht sind. Die Aborte müssen durch häufige Spülung vollkommen reingehalten und nötigenfalls mit Terpentin ausgesprengt werden. Die Aufstellung von Spucknäpfen wird streng verboten und die bisher etwa in Gebrauch gewesenen müssen sofort beseitigt werden. Das Waschen, Säubern und Fegen soll von den dazu angestellten Personen unter Aufsicht der Postmeister geschehen, die ihnen die nötigen antiseptischen Lösungen, Schwämme, Tücher, Bürsten usw. zu liefern haben. Endlich sollen die Räume möglichst reichlich gelüftet werden, namentlich während der Zeit der Abwesenheit der Beamten.

Ein französisches Museum für gewerbliche Hygiene nach dem Muster der ständigen Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt in Charlottenburg und den entsprechenden Museen in München und Amsterdam soll auf Betreiben des Handelsministers Trouillot nunmehr auch in Paris errichtet werden.

Volkstümliche öffentliche Vorträge über Hygiene veranstaltet der Deutsche Verein für Volks-Hygiene, Ortsgruppe Berlin (Berlin W. 30, Motzstr. 7) und Zweigverein Berlin des Vaterländischen Frauenvereins (Berlin SW. 11, Dessauerstr. 14) in diesem Winter im Bürgersaal des Berliner Rathauses an jedem zweiten oder dritten Freitagabend vom 21. Oktober ab. Die ersten medizinischen Autoritäten Berlins werden u. a. behandeln: „Die körperliche Erziehung der Jugend." „Einfluß der Jahreszeiten auf die Entstehung von Krankheiten und Vorbeugungsmaßregeln gegen die letzteren." „Die Kunst alt zu werden." „Die Hygiene der Straße." „Die Bedeutung der Ernährung für die Gesundheit." „Die Wohnung in ihrer Beziehung zur persönlichen Gesundheitspflege."

Die Bekämpfung der Wurmkrankheit in Belgien wurde von dem Bergarbeiterverband und den Gegenseitigkeitsunterstützungskassen der Provinz Lüttich auf einer unter Vorsitz des Bakteriologen Professor Malvoy abgehaltenen Tagung beraten und dabei beschlossen, unter dem Namen Les Charbonniers eine gegenseitige Kasse zur Unterstützung der Wurmkranken zu gründen, an der sich auch die Arbeitgeber beteiligen sollen. Ein Antrag, die Tagesunterstützung für die Wurmkranken für die ganze Dauer der Arbeitsunfähigkeit auf 4 Franken festzusetzen, wurde mit dem Bemerken bekämpft, daß dadurch der Kasse allzugroße Lasten entstehen würden. Professor Malvoy empfahl die Unterstützung auf die Zeit der ärztlichen Behandlung und der Wiedergenesung zu beschränken.

Wohnungswesen.

Die nicht zur engeren Familie gehörenden Hausgenossen und ihr Einfluß auf die Wohnungsverhältnisse in Bremen.

Nr. 4 der Beiträge zur Bremischen Wohnungsstatistik von Dr. Wilh. Böhmert (Direktor des Stat. Amts).

So dankenswert die bisherigen Beiträge waren, so ist dieser doch mit ganz besonderer Genugtuung zu begrüßen, denn kaum in einer Stadt haben die fremden Hausgenossen sämtlich eine so eingehende

Untersuchung erfahren. Rücksicht auf Platz und den Charakter dieser Zeitschrift gebieten nun leider, an dieser Stelle nur auf die Beeinflussung der Zusammensetzung der Familienhaushaltungen durch das Eindringen dieser nicht zur Familie gehörenden Personen einzugehen, ihren noch wichtigeren Teil der Beeinflussung der Wohnungsverhältnisse unberücksichtigt zu lassen. Durch denselben werden die von mir für Hamburg nachgewiesenen Verhältnisse*) auch für Bremen festgestellt.

Neben den Familienmitgliedern und etwaigen mit ihnen zusammenlebenden Verwandten gibt es andere Hausgenossen von sehr verschiedener sozialer Bedeutung. Zu ihnen gehören die häuslichen Dienstboten, die bei der Familie wohnenden Gewerbegehilfen, die Zieh- und Haltekinder nebst andern in der Familie verpflegten Personen (Familienpfleglinge) und die Einlogierer. Zur Erklärung ihrer Bedeutung für Bremen (1. April 1902) sei bemerkt, daß dieselben in 14 015 (35,2 % der gesamten) Haushaltungen vorkamen, die 78 884 Personen (44,8 % der Gesamtbevölkerung) umfaßten. Die betreffenden Anteile an Personen waren: Dienstboten 4,4 %, Gewerbegehülfen 2,5 %, Pfleglinge 0,8 %, Einlogierer 6,3 %, alle zusammen 14,0 %. Die Bedeutung der Dienstbotenhaltung geht rapide zurück Während 1875 23,0 % Haushaltungen Dienstboten hielten, waren es 1900 13,0 %, ja sogar die absolute Zahl ging zurück. 46,0 % der männlichen, 78, % der weiblichen Dienstboten waren im Alter unter 25 Jahren, mehr als die Hälfte aller weiblichen Dienstboten stammte aus den beiden Nachbarländern Oldenburg und Hannover, ein Drittel aus dem bremischen Gebiete. Fast ein Drittel aller Dienstboten war erst im Jahre der Zählung, ein weiteres Drittel in den drei vorhergehenden Jahren zugezogen. Familienpfleglinge waren 1366 in 1082 Haushaltungen. Eine wenig erfreuliche Eescheinung ist es, daß Pfleglinge oft mit Einlogierern in einer Haushaltung zusammentreffen, nämlich in 336 Fällen, die 600 Einlogierer und 432 Pfleglinge umfaßten. Die Fälle, in denen sie mit Gewerbegehülfen oder Dienstboten zusammentreffen, sind weit seltener. Privathaushaltungen mit Gewerbegehülfen weist die Stadt 2333, der Staat 3416 auf, von denen viele außerdem uoch andere fremde Hausgenossen, namentlich Dienstboten enthielten. Die Gesamtzahl der Gehülfen betrug in der Stadt 4608 (3249 m. und 1359 w.), im Staat 6874 (4607 bezw. 2267). Die Vorstände der obigen Haushaltungen zeigen ein starkes Vorwiegen derjenigen mit einem Ehepaar an der Spitze. Es ist dies eine Folge des Umstandes, daß das Zusammenarbeiten beider Eheleute in Haushalt, Werkstatt, Wirtsstube für die meisten Haushaltungen dieser Art ein wirtschaftliches Bedürfnis ist. In 558 Haushaltungen treffen die Gehülfen mit Dienstboten, in 396 mit Einlogierern zusammen. Den größten Anteil an Gehülfen (1098) im Hause wohnend, weisen die Gesellen und Arbeiter männlichen Geschlechts der Nahrungsmittelbranche auf. Unter den Berufstätigen weiblichen Geschlechts kommt dieses verhältnismäßig weit häufiger vor, am meisten in der Landwirtschaft. Unter „Einlogierern" faßt diese Arbeit endlich nach verschiedenen vergeblichen Versuchen der Aufrechterhaltung der Unterscheidung von Zimmermietern und Schlafgängern diese beide zusammen. Es wurden 6982 Haushaltungen mit 11 823 Einlogierern in der Stadt, im Staat 6982 bezw. 13 898 gezählt; etwa der vierte Teil der Bevölkerung lebt in derartigen Haushaltungen. Bei ihrer Behandlung bietet die Einordnung der anfangs erwähnten Verwandten des Haushaltungsvorstandes ganz besondere Schwierigkeiten. Erwachsene Kinder werden bei der minder bemittelten Bevölkerung oft ganz wie Schlafgänger behandelt (bei der Hamburger Armenuntersuchung auch so gezählt). Sie werden ebenso untergebracht, bezahlen dafür denselben Preis. Aber das nahe verwandtschaftliche Verhältnis macht doch tatsächlich ihre Stellung im Haushalte zu einer vollständig anderen. So werden in Bremen ca. 2000 Personen als Verwandte nicht als Einlogierer gezählt worden sein.

Das Hinzukommen von Familienpfleglingen und Gewerbegehülfen zu den Einlogierern ist gerade für die Erhöhung der Kopfzahl der Haushaltung (bis zu 14 bezw. 28 Fremden) besonders wichtig. Während die Haushaltungen betrugen mit

1 E. 4 405, 2 E. 1 612, 3 E. 545, 4 E. 231, 5 E. 95, waren
5 546 2 289 935 399 215 die betreffenden

Zahlen, wenn man statt Einlogierern Familienfremde setzt. Ist in den Haushaltungen bis zu 11 Köpfen das Verhältnis zwischen Familienfremden und -mitgliedern wie 1 : 2, so steigt es in den größeren bis zu dem umgekehrten Verhältnis. Zum Schluß noch einige Stichworte aus dem weiteren reichen Inhalt der interessanten Arbeit. 32,0 % der Einlogierer beider Geschlechter standen im Alter von 21—25 Jahren, 15,0 % in dem von 15—20 Jahren. 14,6 % der männlichen, 22,1 % der weiblichen Einlogierer waren in der Stadt Bremen, halb so große Anteile im Ausland geboren. Die Zahl der Einlogierer schwankt auffallend nach den Konjunkturen des Arbeitsmarktes und bildet daher einen sehr empfindlichen Gradmesser für die Lage des Wirtschaftslebens. Es entfielen Einlogierer auf je 100 Personen in

	1871	1875	1880	1885	1890	1895	1900
Stadt Bremen	5	6	4	4	6	5	6
Vegesack	1	1	1	2	3	4	5
Bremerhafen	6	5	5	7	10	10	12
Landgebiet	2	0,7	0,5	2	1	0,6	1

*) vgl. „Soz. Praxis" Sp. 459 „Das Einlogiererwesen in Hamburg." O. Meißner. 1904.

Die Arbeit schließt mit den Worten: „Das alles sind Ergebnisse, die geeignet sind, manches unberechtigte Vorurteil zugunsten unserer bremischen Wohnungsverhältnisse zu zerstören." W. von Kalckstein.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Das Gewerbegericht Köln erledigte 1903 4072 Klagen, fast viermal soviel wie vor 10 Jahren, und zwar 2207 durch Vergleich. Nur 163 Klagen gingen von den Arbeitgebern aus. 70,8 % der Klagen wurden in weniger als einer Woche erledigt. 30,6 % der Klagen entfielen auf das Bauhandwerk, 27,4 % auf sonstige Handwerke, nur 9,8 % auf Fabriken und Großbetriebe. 320 Klagen von Handlungsgehilfen und 553 von Dienstboten und viele andere mußten wegen Unzuständigkeit des GG. abgelehnt werden. Ueber 3000 Personen, Arbeitgeber und Arbeiter, erholten sich ferner Rat und Rechtsauskunft auf dem GG. Die von dem GG. eingeführten Formulare zu Arbeitsverträgen sind 1903 zu mehr als 10 000 an Gewerbetreibende verabfolgt worden. Als Einigungsamt war das GG. mit gutem direktem Erfolge in den Lohnkämpfen einer Firma und vor allem im Plattenlegerstreike und in der Schneiderlohnbewegung tätig. In zwei anderen Fällen kam die Einigung unter wesentlicher indirekter Mitwirkung des GG. zustande. Nur einmal erfuhr das GG. eine entschiedene Ablehnung bei den Arbeitgebern. In den Fällen des Erfolges krönte regelmäßig ein Firmen- oder Gewerbetarif die Einigung, wie denn überhaupt der Gedanke des kollektiven Arbeitsvertrages nach der Ansicht des GG. sich langsam, aber stetig Bahn bricht. „Es sei an dieser Stelle", führt der Bericht fort, „nochmals darauf hingewiesen, daß diese Tarifverträge von großem sozialem Segen sind, da sie geregelte Arbeitsbedingungen für die verschiedenen Gewerbe schaffen. Der Ausgang von Lohnkämpfen ist doch immer wieder das Nachgeben beider Parteien, die Einigung über die Forderungen, die sich am besten durch ruhiges Verhandeln ohne beide Teile schädigende Ausstände oder Aussperrungen erreichen läßt." Aus dem Bericht des GG. ist schließlich noch die auffallende Erklärung des Ausschusses für gewerbliche Gutachten zu erwähnen, die sich einstimmig gegen die Einführung der Verhältniswahl bei dem Gewerbegericht in Köln ausspricht.

Die Wahlen der Arbeitnehmerbeisitzer zum Gewerbegericht Berlin führten fast ausnahmslos die Vertreter der gewerkschaftlichen Zentralverbände zum Siege. Insgesamt wurden 8964 Stimmen abgegeben. Die Kandidaten der Berliner Gewerkschaftskommission erhielten 7464, die Lokalorganisierten, die im Berliner Gewerkschaftskartell vereinigt sind, erhielten 1032 Stimmen; die von den Gewerkvereinen und von den christlichen Arbeitern aufgestellten Kandidaten vereinigten 258 Stimmen auf sich. Die Wahlbeteiligung war diesmal stärker als bei früheren Wahlen; es wurden etwa 2000 Stimmen mehr als im Vorjahre abgegeben.

Literarische Mitteilungen.

Professor Dr. Max Klatt, Provinzialschulrat zu Berlin: Die Alters- und Sterblichkeitsverhältnisse der preußischen Richter und Staatsanwälte. Mit mehreren geographischen Tafeln. Berlin 1904. Verlag von Otto Liebmann, Buchhandlung für Rechts- und Staatswissenschaften. 86 S. 4 M.

Mit Unterstützung des Justizministeriums und unter statistischer Beihilfe von Dr. J. Rahts, Direktor des statistischen Amts der Stadt Charlottenburg, sowie des Geh. Reg.-Rats Prof. Dr. R. Böckh ist hier das richterliche Dienstalter berechnet und — zum ersten Male in dieser Genauigkeit — mit dem Lebensalter in Beziehung gesetzt; Sterblichkeit im Amt und Pensionierung sind mit denen der Oberlehrer verglichen. Danach sind die Richter durchschnittlich bis zum 62. Lebensjahre im Dienst, die Hälfte der Sterbefälle tritt erst beim 60. Lebensjahre ein, ist also günstig, erheblich günstiger als bei den Oberlehrern, die Pensionierung erfolgt erst im späten Alter (50 % erst im 67. Lebensjahr und darüber); aus diesen günstigen Alters- und Sterblichkeitsverhältnissen ergeben sich aber geringe Aussichten auf ein schnelles Aufsteigen; eine Anstellung kann in absehbarer Zeit erst im Alter von 34 Jahren nach einer Wartezeit von 5 bis 6 Jahren erfolgen.

Verwaltungsbericht des Rates der Königlichen Haupt- und Residenzstadt Dresden für das Jahr 1902. Dresden 1903. v. Zahn & Jaensch. 592 + 96 S.

Das Statistische Amt der Stadt hat diesen Bericht, der in bekannter Sorgfalt, unter starker Spezialisierung aller Verwaltungszweige erstattet ist, neben Wohnstatistiken, einer Lohnstatistik, die wir bereits nach dem Sonderabdruck (Sp. 1264) erwähnt haben, „Inventarien von Dresdener Arbeiterfamilien" beigefügt, die im November 1903 aufgenommen worden sind. Dabei ist — aber anscheinend mit nur geringem Erfolge — der Umfang der vorhandenen Schulden für Nahrung, Kleidung, Steuern, aber auch das Vermögen, die Sparguthaben, Eßvorräte usw. festzustellen versucht. Herausgegriffen sind 87 Typen von Einzelstehenden wie von den Familien verschiedener Größe ohne und mit Kindern, ohne und mit Einlogierern der verschiedenen Zahlen. Allgemeine Schlüsse möchten wir aus diesem bescheidenen Versuche noch nicht ziehen.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Nollendorfstraße 29 30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIV. Jahrgang. Berlin, den 27. Oktober 1904. Nummer 4.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Telephon: IX. 14224. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Aufgaben der Gegenwart gegenüber der Handweberei.

Von Dr. Robert Wilbrandt, Berlin.

Uebersicht:
Die Abnahme der Hausweberei und ihr gegenwärtiger Umfang. — Die Bedeutung dieses Restes. — Die Ermöglichung anderer lohnenderer Arbeit die wichtigste Aufgabe. — Bahnbauten. — Unterstützung der Fabrik-Entwickelung durch den Staat. — Die Webfabrik. — Konkurrenz und Arbeitsteilung der Geschlechter. — Arbeiterinnenschutz in Webereien und Spinnereien. — Ergänzung der Textilfabriken durch Industrien, welche Männerarbeit fordern. — Das industrielle Gleichgewicht der Geschlechter. — Zwang zur Tarifgemeinschaft. — Tarifzwang und Heimarbeit. — Gegenwärtig Fabriken das einzig zu Empfehlende. — Für die Uebergangszeit Beschäftigung der Alten durch Aufträge der großen Gemeinwirtschaften. — Regeneration der Jugend.

I.

Wenn Herr von Minutoli richtig rechnete, als er die Elendsbevölkerung der schlesischen Spinner und Weber Mitte des 19. Jahrhunderts auf eine Viertelmillion Menschen schätzte, so ist die Abnahme des schlesischen Weberelends seitdem eine bedeutende gewesen; denn die Spinnerei, die noch vor 30 Jahren von manchen Frauen und Kindern als Heimarbeit betrieben wurde, ist ausgestorben, und auch die Weberei ist ihr so weit in die Fabriken gefolgt, daß heute in der Reinerzer Zentrale nach Erhebungen der Landräte nur noch etwa 15000 Handwebstühle als Gesamtzahl für ganz Schlesien angegeben werden. Die Zahl der Personen, welche zum größten Teil von der Handweberei leben, wird in Schlesien auf 30000 geschätzt. Für ganz Deutschland sind wir auf die Zahlen der Reichsstatistik angewiesen. Sie sind gegenüber der Hausindustrie und der dabei so wichtigen Mithilfe der Angehörigen ganz unzureichend. Die Frauen und Kinder, deren ausgedehnte Arbeit in der Hausweberei dem Kenner bekannt ist, werden der Statistik gegenüber oft nicht als Arbeitskräfte angegeben. Hinzu kommt, daß die Zählung im Sommer stattfindet, viele Weber aber dann nicht am Webstuhl sind und infolgedessen unterlassen mögen, ihren Winterberuf anzugeben. Noch erschwert ist die Benutzung der Statistik dadurch, daß die beiden letzten Zählungen, 1882 und 1895, der Verbesserung der Methode die Gleichartigkeit des Verfahrens geopfert haben: Damit ist auch die Vergleichbarkeit ihrer Ergebnisse fast aufgehoben. Im Jahre 1895 sind die mithelfenden Angehörigen zwar auch noch unvollständig, aber doch schärfer als 1882 erfaßt worden; wer will nun sagen, wie weit die Veränderungen der Zahlen aus dieser Aenderung der Methode entspringt und wie weit sie eine Veränderung der Wirklichkeit ausdrückt? Wenn die Hausweberei im ganzen zwar abgenommen, aber doch nur langsam abgenommen hat, so kann diese Langsamkeit eine wirkliche oder aber nur eine scheinbare sein, die durch die sorgfältigere Erfassung der mithelfenden Angehörigen bei der jüngeren Zählung entstanden ist. Und wenn die weibliche Arbeit bei der Hausweberei langsamer zurückgegangen ist als die männliche, also relativ zugenommen hat, so kann das wieder ein derselben Ursache entstammender Schein sein oder aber ein treues Abbild der auch von uns beobachteten Wirklichkeit: des geringeren Fortwanderns der Webermädchen in andere Berufe. Mit diesen Vorbehalten gebe ich die folgenden Zahlen der Reichsstatistik. Es wurden hausindustrielle Arbeitskräfte in der Weberei gezählt:

im Jahre 1895	im Jahre 1882	Abnahme
123 000	192 000	69 000.

Alle genaueren Zahlen geben neue, unfruchtbare statistische Rätsel auf. Sicher ist nur, daß die Hausweberei im ganzen von einer Zählung zur anderen abgenommen hat. Und anzunehmen ist, daß die Abnahme tatsächlich noch stärker war als die von der Statistik gebuchte, aus den angegebenen Gründen. Da aber auch 1895 noch keineswegs alle mithelfenden Angehörigen erfaßt wurden, muß nicht nur die Abnahme, sondern auch der verbleibende Rest tatsächlich größer gewesen sein, als die Statistik angibt. Und da wieder fast ein Jahrzehnt vergangen ist seit der letzten Zählung, so sind wir über den heutigen Umfang der Hausweberei im Dunkeln.

Die Aufschwungsjahre, die 1896 begannen, haben zweifellos eine starke Aufsaugung der Handweber durch Vermehrung und Vergrößerung von Fabriken bewirkt; das zeigten unsere Wanderungen[1]) auf Schritt und Tritt; zugleich aber zeigten sie uns in

[1]) Ich habe in den Jahren 1903 und 1904 nach den Hauptzentren der Hausweberei in Deutschland Studienreisen unternommen, deren Einzelergebnisse ich in einem Buch „Die Hausweber in der Gegenwart“ zusammenfassen werde.

bahnabgelegenen Gegenden ein Hineinwachsen auch der jüngeren Generation in die Heimarbeit der Eltern und unmittelbar an der Bahn noch ein verzweifeltes Weiterweben der jüngeren Heimarbeiter, um vor der familienzerstörenden Webfabrik so lang als irgend möglich den Nacken nicht beugen zu müssen. Und es ist anzunehmen, daß neben den 30 000, die man jetzt als Erwerbstätige der Hausweberei in Schlesien zählt, noch mehrere Zehntausende im übrigen Deutschland am Handwebstuhl sitzen. Außer Schlesien sind sie vor allem im Königreich Sachsen, im Rheinland und zu weit geringerem Teil in Bayern zu suchen.

Wenn das Weberelend ein Ende haben soll, so werden nur ganz wenige von diesen vielen Tausenden bei der Handweberei bleiben können. Zwar mag der Anfang neuer Aufschwungszeiten noch mehrmals auch einen Aufschwung der Handweberei bewirken, so wie beispielsweise im Jahre 1889 mit der gesamten Hebung der Textilindustrie die Zahl der Handwebstühle im Regierungsbezirk Düsseldorf sich von 3—4000 auf 10 000 hob; es mag auch noch einmal vorkommen, daß in einem solchen guten Jahr mit Artikeln günstiger Mode mancher Handweber 3—4 ℳ im Tag verdient, wie uns der Webmeister einer Weberei-Lehrwerkstätte aus dem Jahre 1890 erzählte, wo er als Handweber Schärpen webte und infolge seiner persönlichen Geschicklichkeit sogar 10 ℳ und mehr im Tag erreichte. Aber das sind Ausnahmen von kurzer Dauer! Dieselbe Welle, sahen wir, die den Handweber hebt, spült ihn hinweg. Sie bringt Vermehrung der Fabriken und damit wieder das Ende eines Stückes Handweberei.

Die mechanische Weberei kann heut fast alles, was der Handwebstuhl kann. Nichts ist ihr zu kompliziert. Nur ganz feine Leinen, ganz feine Tücher, überhaupt leicht reißende Fäden, also allerzarteste und allerschlechteste Garne, sowie ganz kurze Stücke, für die es sich nicht lohnt, den mechanischen Stuhl aufzurichten, bilden das Restchen, das der Handweberei verbleiben kann; und selbst davon wird wegen der Kontrolle über den Verbleib des Garns nur ein Teil der Hausweberei überlassen, vieles in den Handwebsaal der Fabrik übernommen. Die Vorteile des mechanischen Betriebes sind trotz der niedrigen Löhne der Hausweber und trotz der Fabrikunkosten jetzt bereits so groß, daß der mechanische Stuhl vieles pro Meter um 5, ja um 10 ₰ billiger als der Handwebstuhl herstellt. Nur die je nach der Auffassung lächerlich oder schauerlich niedrigen Löhne der Handweber ermöglichen es, einiges doch noch durch Beschäftigung von Handwebern billiger als in der eigenen Fabrik herstellen zu lassen. Außerdem dienen die Handweber als Reservearmee bei großem Geschäftsandrang und bei Streiks der Fabrikweber. Froh, wenigstens einmal Arbeit zu bekommen, fallen sie dann jenen in den Rücken; zum Teil mit dem Gefühl, daß jene mit ihrem Kampf um den Zehnstundentag etwas ganz Vorwitziges begehen, da doch der Handweber täglich 16 Stunden als selbstverständlich hinnimmt. So sind die Handweber, wie ihr Elend von Anfang an auch die Lage der Fabrikweber mitdrückte, auch heute noch ein Hemmschuh für deren Streben, ihr Fabrikweberelend zu mildern; und an sich selbst sind die Handweber heute mehr denn je ein Rest tiefster Not in einem aufblühenden Volk, dessen Arbeiterklasse im ganzen neben der reich werdenden Kapitalistenklasse eine Hebung auch der eigenen Lebenslage zu erringen weiß.

Es kann heute nur die eine Politik gegenüber der Handweberei geben: ihr ein möglichst mildes und zugleich möglichst schnelles Ende zu ermöglichen.

Verkehrt wäre es, durch Verbesserung ihrer Webstühle oder durch Lehrkurse den Handwebern jetzt noch helfen zu wollen; vor einem halben Jahrhundert schon veraltet, sind diese Mittel heute vorsündflutlich zu nennen. Von einer Selbsthilfe durch Organisation ist bei den Handwebern selbstverständlich nichts zu hoffen; käme sie je zustande, so wäre sie der energischste Selbstmord der Handweberei: Denn jede Lohnerhöhung bei der Handweberei würde die Errichtung von Fabriken beschleunigen und die Handweber arbeitslos machen. Dasselbe gilt hier von einem staatlichen Zwang zur Vereinbarung von Mindestlohntarifen; die dadurch bewirkte Vermehrung des Fabrikbetriebes, an sich wünschenswert, würde oft nicht in dem abgelegenen Handweberdorf, sondern in einer Fabrikstadt vor sich gehen und die Handweber dem Allerschlimmsten, der Arbeitslosigkeit, überliefern. Selbstverständlich würde Ausdehnung der Arbeitszeitvorschriften von der Fabrik auf die Heimarbeit hier dieselbe Wirkung haben. Dieses „Ausräuchern“ der Handweber würde für die Betroffenen das denkbar Ungünstigste sein. Gewaltsam arbeitslos gemacht, würden sie vor dem Hungertod nur durch so ungeheure Summen von Armenunterstützungen zu retten sein, daß man über die Torheit des getanenen Schrittes erstaunen würde. Daß irgend welche Vorschrift über den Arbeitsraum die Handweber lediglich belästigen würde, ohne ihnen irgendwie zu helfen, brauche ich kaum zu erwähnen. Die Invalidenversicherung ist bereits auf die Hausweber ausgedehnt und gereicht ihnen zum Segen. Die Krankenversicherung würde ihnen gleichfalls nützlich sein. Gegen Truckmißbräuche sind sie gesetzlich gesichert; diese scheinen jetzt selten vorzukommen. Das letzte Eingreifen des Staats in die Verhältnisse der Hausweberei, das Kinderschutzgesetz, kann in Fällen, in denen Torheit oder Schlechtigkeit der Eltern die Kinder ausnutzen, auch hier von Segen sein; aber unmöglich kann das durch die äußerste Not gebotene überfrühe und überanstrengte Mitarbeiten der Kinder am Spulrad und Webstuhl durch das Gesetz gehindert werden: es ist nur mit der Not der Eltern aufzuheben. Wo die Familie zwischen Kinderarbeit und Hunger zu wählen hat, ist die Kinderarbeit das kleinere Uebel, auch für die Kinder selbst.

Es ist ein zwar langsames, aber doch nützliches Verfahren, die Weberkinder aus dem Weberelende herauszuziehen. Coburg-Gotha z. B. zahlt aus der Staatskasse Beihilfen an Webersöhne, die in andere Berufe übergehen; alljährlich allerdings sind es nur ein paar, die auf diese Art mit ungefähr 1000 ℳ jährlichen Kosten herausgezogen werden: die übrigen werden wieder Weber. Ebenso langsam wirken die Prämien der Erfurter Regierung auf dem Eichsfeld. In größerem Stil vermag demselben Zweck die Stadt Schweidnitz mit der ihr vermachten $3^1/_2$ Millionen-Stiftung eines Privaten gerecht zu werden. Von den Mitteln der Stiftung sollen nach dem Statut Erziehungsanstalten für Knaben und Mädchen errichtet werden, in denen vorzugsweise die Kinder verstorbener oder noch lebender armer Weber des schlesischen Gebirges (in den Kreisen Hirschberg, Schmiedeberg, Landeshut, Waldenburg, Glatz, Neurode und Habelschwerdt) zu verpflegen und zu erziehen sind, um sie dem Weberhandwerk und der Mitarbeit in dem väterlichen Hause oder in Webereifabriken zu entziehen und die Knaben für einen anderen Beruf, die Mädchen zu hauswirtschaftlicher Arbeit vorzubereiten. Die Kinder werden nur unter der Bedingung aufgenommen, daß sie bis nach vollendeter Schulzeit in dem Institut verbleiben und die Knaben dann nach Neigung und Beanlagung vom Vorsteher des Instituts zu weiterer Ausbildung als Handwerker untergebracht werden dürfen. Das Statut verlangt, daß in den Instituten vorzüglich auf die körperliche Ausbildung und Kräftigung geachtet werde. Zweifellos ein warm und sachkundig durchdachtes Verfahren, das der Degeneration der Weberkinder entgegen zu wirken geeignet ist.

Aber in wirklich großem Stil kann nur dadurch dem Ende des Weberelends zugestrebt werden, daß der ganzen Weberbevölkerung bessere Arbeitsgelegenheit geboten wird.

So lange die Heimarbeit überhaupt ungeregelt ist und daher ihrer Struktur entsprechend zu immer tieferem Sinken des Lohnes neigt, im Gegensatz zum steigenden Lohn der Fabrikarbeiter, so lange kann ein Ersatz der Hausweberei durch andere modernere Heimarbeit nur ein augenblickliches Linderungsmittel, nicht aber eine dauernde Besserung bedeuten. Wo die Hausindustrie der künstlichen Blumen, die Strickmaschinenheimarbeit, Konfektions- und Tabakhausindustrie oder andere Heimarbeit an die Stelle der Hausweberei getreten ist, hat das Heimarbeitselend nur die Industrie gewechselt. Was unter den heutigen Umständen, nämlich der Ungeordnetheit aller Hausindustrie, den Hauswebern dauernde Rettung sein kann, ist in der Industrie nur Fabrikarbeit, Bergwerksarbeit, überhaupt Arbeit im zentralisierten Großbetrieb. Wo das in der Heimat nicht zu haben ist, bleibt den Handwebern bestenfalls, sofern sie nämlich nicht verschuldet sind, die Abwanderung. Sei es nun aufs Land, als Landarbeiter, sei es in die Fabrikstadt. Das Ideal aber ist das Fortwandern nicht. Es ist schade um die gute Luft, daß sie nicht geatmet werden soll. Die ohnehin bedauerliche Menschenanhäufung in den Steinwüsten der Städte wächst dadurch noch mehr. Zu wünschen ist, daß die Hausweber an Ort und Stelle in Fabriken Arbeit finden.

Dafür ist jetzt, abgesehen von der in ihrem heutigen Zustand elenden und für Degenerierte doppelt ungesunden Tabakindustrie, der Bau einer Bahn die allgemeine Voraussetzung und ein sicher wirkendes Mittel. Die längst von Sachverständigen und Interessenten ausgesprochenen Wünsche sind daher mit Recht von Sombart, Alfred Weber und anderen Nationalökonomen zur allgemeinen wissenschaftlichen Forderung verdichtet worden: Bauen wir Bahnen in die Gegenden der Hausweber, in ihre Hochtäler hinauf! Ich glaube, meine ganzen Wanderungen sind ein einziger großer Beweis für die Richtigkeit dieser Forderung. Was nach wenigen Beispielen intuitiv erfaßt und dann deduktiv für alle Fälle benutzt worden war, glaube ich induktiv durch zahlreiche Einzel-

untersuchungen bestätigt zu haben. Wie alle solche Erkenntnisse, gilt auch diese nur für die Bedingungen, unter denen sie gefunden wurde: nur für die Bedingungen unseres Deutschen Reichs und auf gleicher Entwickelungsstufe stehender Industrieländer. Und, wo ausnahmsweise auch die deutsche Privatindustrie sich unfähig zeigt, Fabrikarbeit zu bringen, da möge der Staat sich der Aufgabe erinnern, der er in Schlesien große und gerechte Opfer gebracht, energische Dienste geleistet hat: die Ueberführung einer unhaltbaren Hausindustrie in Fabriken durch Hergabe von Kapital seitens des Staats. Die mechanischen Spinnereien, die der preußische Staat in Schlesien anlegte, und die anderen Fabriken, die er dort mit Geld unterstützte, sind vorbildliche Taten.

Was an den Hausweberplätzen mit der Bahn kommt, das ist im allgemeinen die mechanische Webfabrik. Nicht selten auch die mechanische Spinnerei. Beides ist erwünscht, besonders um der jungen Mädchen willen, die noch weniger als die jungen Burschen von dem Hausweberelend wegwandern; in solchen Fabriken finden gerade die Mädchen Arbeit. Und so weit ist auch Professor Sombarts alter Wunsch erfüllbar und berechtigt, daß die eingewurzelte Webergeschicklichkeit nicht durch Uebergang in andere Berufe verloren gehe, sondern in der Fabrik weiter wirke. Aber wir haben diesen Uebergang der Hausweber in die mechanische Weberei kennen gelernt und bis zu Ende verfolgt. Für die Mädchen günstig, ist dieser Uebergang für die Männer der Verderb, und infolgedessen auch für die verheirateten Frauen, die Mütter, die Kinder, die Familien.

Natürlich ist das Erscheinen der Webfabrik für die Hausweber auf jeden Fall ein Glück. Sie gibt den jungen Leuten Arbeit. Sie bringt in die Familien, die erwachsene Kinder haben, Geld; sie unterstützt so indirekt die Alten.

Aber wir brauchen uns nur der Eindrücke im Vogtland und Erzgebirge zu erinnern:[2]) die Handweber finden in den mechanischen Webereien gewöhnlicher Art nur dann Arbeit, wenn sie weibliche Arbeiter sind oder zu den Löhnen von Mädchen arbeiten. Die Ursache ist eine doppelte: einmal sind die Leistungen, die verlangt werden, an den mechanischen Webstühlen größtenteils solche, die von der ungelernten und schwächeren Frauenhand getan werden können; und zweitens werden die Mädchen und Frauen als die dauernd gefügigeren und billigeren an möglichst alle Maschinen gestellt, auch an die der weiblichen Natur nicht entsprechenden. Im ersten Fall überarbeiten sich die Mädchen durch die lange Arbeitszeit; im zweiten durch die Art der Arbeit. Im ersten Fall sind die Arbeiterinnen am rechten Platz und bedürfen nur kürzerer Arbeitszeit; im zweiten Fall sollten überhaupt Männer an ihre Stelle treten.

Betrachten wir zunächst diesen zweiten Fall. Auf Kosten ihrer Gesundheit drücken hier die Arbeiterinnen den Lohnsatz auf die Stufe von Frauenlöhnen bei Anstrengungen, welche Männerkraft fordern. Wie mir der Weblehrer einer Webereilehrwerkstätte an den mechanischen Stühlen zeigte, sind zwar die schmalen Stühle mit leicht zu bewegender Lade für Frauenarbeit geeignet; aber die breiten, deren alle fünf Minuten mit der Hand zu bewegende Lade sehr schwer ist, sollten ausschließlich Männerarbeit sein. Ein Verbot der weiblichen Arbeit ist auch für bestimmte, besonders heiße Plätze in den Spinnereien und Appreturanstalten zu wünschen.

Alle diese Verbote des Mißbrauchs der weiblichen Arbeit würden in den Textilfabriken, die an den Hausweberplätzen entstehen, Stellen für Männerarbeit frei machen; und wie bei allen Arbeiten, die meist oder ausschließlich von Männern gemacht werden, wird sich auch bei diesen ein höherer Lohnsatz herausbilden; zu diesen nach Männerlohn gezahlten Fabrikposten können dann manche Hausweber übergehen.

Aber dem Thema „Mißbrauchte Frauenkraft" ist hier das parallele „Mißbrauchte Männerkraft" an die Seite zu setzen: Männerkraft bei Frauen- oder Kinderarbeit. Viele Männer stehen an schmalen Webstühlen bei einer leichten, für Mädchen geeigneten Arbeit. Dementsprechend verdienen sie oft ebensowenig oder noch weniger als ein Mädchen.

In beiden Fällen ist das Endergebnis: Mit dem kaum für einen einzelnen, geschweige denn für eine Familie genügenden Frauenlohn müssen die Männer auch vorlieb nehmen; sonst werden sie durch Frauen ersetzt. Die Frau, die Mutter, muß darum mit in die Fabrik. Das ists, wie wir gesehen haben, was die Hausweber unmittelbar vor den Toren der Fabrik bei ihrer qualvollen, meist schon ermatteten Mühe beharren läßt.

[2]) Vgl. meine Darlegungen in der „Soz. Praxis" vom 31. Dezember 1903 und im „Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands" vom 26. März 1904 (auch für das Folgende).

Um einem Mißverständnis vorzubeugen: die absolute Lohnhöhe darf mit der relativen nicht verwechselt werden. Wenn geschickte Weberinnen oft mehr verdienen, also einen absolut höheren Lohn erreichen, als ihre männlichen Konkurrenten, so beweist das nichts gegen die Tatsache, daß die Festsetzung der für beide gleich geltenden Akkordlohnsätze zu ihrer Grundlage das relativ niedrigere Lohnniveau hat, das man allgemein als „Frauenlöhne" bezeichnet.

(Schluß folgt.)

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Verstaatlichungsfrage der Hibernia. Auf den ersten Akt in dem großen Verstaatlichungsschauspiel, den ablehnenden Beschluß der ersten Generalversammlung der Hiberniaaktionäre, der vom Kammergericht aus formalrechtlichen Gründen für rechtsungültig erklärt wurde, ist nun mit dem erneuten Zusammentritt der Generalversammlung der zweite Akt gefolgt. Der Dresdener Bank, der Hauptkämpin für die Verstaatlichung, war es inzwischen gelungen, ihren Besitzstand an Hiberniaaktien um Millionen zu heben, indem die von ihr in Depot gegebenen Aktien, die überdies vorher gegen sie stimmten, in ihre Hand zu eigener Verfügung zurückkehrten. Die Bank hatte Hoffnung, nunmehr bei der erneuten Beschlußfassung der Aktionäre mit einer Mehrheit von Aktien auftreten zu können, wenn sie die Aufhebung der von den Verstaatlichungsgegnern durchgesetzten Kapitalserhöhung der Hiberniagesellschaft um $6^1/_2$ Millionen zu erwirken vermochte. Ein entsprechender Antrag, der die zweite Generalversammlung am 22. Oktober zu Düsseldorf beschäftigte, scheiterte aber an dem heftigen Widerstande der Verstaatlichungsgegner, die also nach wie vor das Schicksal der Hibernia in der Hand halten. Immerhin scheint die Stimmung in weiten interessierten Kreisen immer mehr für als gegen diesen speziellen Verstaatlichungsakt sich einzustellen. So schrieb das amtliche Organ des Bundes der Industriellen („Hand in Hand" Nr. 17):

„Nur eins muß immer wieder betont werden: Soviel auch an dem Verfahren des Handelsministers bei der Ausführung des Planes auszusetzen sein mag – gegen den Wunsch des Staates selbst, einen größeren Einfluß auf die Gestaltung des Kohlenmarktes zu haben, sind stichhaltige Gründe nicht ins Treffen zu führen, und niemand hat mehr Anlaß darüber erfreut zu sein, als die deutsche Fertigindustrie."

Die Generalversammlung des Bundes am 22. Oktober machte sich diese Auffassung ihres Organs zu eigen und erhob sie zu folgendem Beschlusse:

„Die Verstaatlichungsfrage kann weder allgemein bejaht noch allgemein verneint werden. Rohstoffe und Halbfabrikate sind in dieser Beziehung anders zu beurteilen als Fertigfabrikate. Die Kohlengewinnung kommt für die Verstaatlichung in erster Linie in Frage. Es ist auf jeden Fall wünschenswert, daß der Staat sich auf die wirtschaftspolitischen Maßnahmen der privaten Kohlenunternehmungen Deutschlands durch Vermehrung seines Zechenbesitzes einen entscheidenden Einfluß sichert."

Und nicht nur die Fertigindustrie lehnt sich gegen die Uebermacht der Syndikate auf, auch in den Kreisen der Rohstoffwerke erkennt man, daß die Syndikatspolitik für die nicht aus Zechen, Hütten und Walzwerken kombinierten Unternehmungen eine zum mindesten zweischneidige Wirkung habe, wie auf der Hauptversammlung des Hasper Eisen- und Stahlwerks gegenüber dem Stahlwerksverbande dargelegt wurde. Da also die Opposition auf allen Seiten, zumal in den nicht industriell beteiligten Lagern, gegen das greifbare Ueberwuchern der Kartelle und gegen die dadurch genährte Vertrustung der Montanindustrie immer mehr wächst, der Erlaß eines Syndikatsgesetzes immer näher zu rücken scheint und konservative Blätter bereits die „Expropriation der rheinisch-westfälischen Montanindustrie" für das „zweckmäßigste" erachten, so halten es die Leiter des Kohlensyndikats für geraten, ein wenig einzulenken; und die auf der letzten Zechenbesitzerversammlung zu Essen am 16. September gepflogene Beratung über „erneute und erweiterte Ermächtigung des Aufsichtsrates und des Vorstandes zu Verhandlungen mit dem Bergfiskus" ist wohl auch in dem Sinne zu deuten, daß das Syndikat einer stärkeren Einflußnahme der Staatsregierung auf den Kartellbetrieb nicht mehr feindselig begegne. Da ferner das Kaufgeschäft des Ministers mit der Dresdener Bank bezüglich der Hiberniaaktien dahin modifiziert werden soll, daß der Staat die Hälfte des Aktienkapitals der Hibernia zu den Einstandspreisen der Bank übernimmt und dieser also kein Monopolgewinn, sondern nur der Spesen- und Provisionsverdienst zufallen soll, wird auch der formelle Haupteinwand gegen die gegenwärtige Verstaatlichungsaktion hinfällig.

Ein Sturmlauf gegen den „Koalitionsparagraphen" in der Schweiz. Ein Antrag Arnold forderte beim großen Rat von Basel Prüfung und Bericht der Regierung darüber, ob nicht der § 164 des Polizeistrafgesetzes vom 23. September 1872, der fast wörtlich mit dem § 153 der Reichs-Gewerbeordnung übereinstimmt, nur statt Gefängnis Haft vorsieht, zu beseitigen sei. Der Antragsteller begründete die Notwendigkeit der Beseitigung mit der Tatsache, daß die Entscheidung darüber, ob Zwang, Drohung usw. vorliege oder nicht, ganz dem Richter anheimgestellt sei, daß die Beurteilung der „schwarzen Listen" zu schweren Rechtszweifeln Anlaß gäbe, und daß überhaupt der ganze Paragraph jener Aera der Klassengesetzgebung entstamme, die heute glücklich überholt sei. Eventuelle Bestrafung von notorischen Vergehen könne man mit den allgemeinen Strafgesetzen ausreichend erzielen. Der Vorsteher des Polizeidepartements forderte zwar Uebergang zur Tagesordnung über den Antrag, der Präsident der Kantonsregierung, Regierungsrat Wullschleger aber betonte seine Uebereinstimmung mit dem Antragsteller. Er bedauere gewiß, daß Unternehmer und Arbeiter noch nicht soweit geschult seien, einen Streik ohne jeden Zwang und jede Gehässigkeit durchzuführen. Der Grund dafür aber liege einzig in der mangelnden Organisation der Arbeiterschaft, der durch das Unternehmertum die schwersten Hindernisse in den Weg gelegt würden. Der § 164, der sich ursprünglich gegen Arbeitgeber und Arbeiter wendete, werde heute leider nicht mehr so interpretiert. Trusts und Vereinigungen mit schwarzen Listen treffe er nicht. Darin liege die erbitternde Einseitigkeit des Artikels. Obwohl sich noch zwei andere sozialdemokratische Ratsmitglieder dem Beseitigungsantrage anschlossen, wurde er dennoch mit 66 gegen 31 Stimmen abgelehnt. Selbst Blätter bürgerlicher Parteien aber treten für eine Reform des Paragraphen, zum mindesten für Zulassung von Geldbußen neben Haftstrafen ein.

Ein spanisches Reichs-Arbeitsamt. Ein Institut für soziale Reformen in Spanien, dessen Errichtung bereits vor zwei Jahren von Canalejas bei den Cortez angeregt wurde, aber an dem Widerstande der Reaktionäre und Manchestermänner in der Kammer scheiterte, ist von dem gegenwärtigen konservativen Kabinet nun auf dem Wege des Dekrets ins Leben gerufen worden. An die Spitze der verschiedenen Abteilungen sind die Professoren Buylla und Posada und der Hauptman Marva gestellt worden. Die Verfassung des Instituts sieht zwei Körperschaften vor, nämlich eine Art Ausschuß von 30 Mitgliedern, von denen je 6 seitens der Arbeiter und der Unternehmer erwählt, während die übrigen 18 von der Regierung ernannt werden, und die aus 3 Abteilungen bestehende Arbeitskörperschaft. Der Ausschuß hat Arbeitsordnung und Arbeitspläne für das Institut nach Maßgabe des grundlegenden Artikels zu bestimmen; jener besagt:

Das dem Ministerium des Innern unterstellte Institut hat die Arbeitsgesetzgebung im weitesten Sinne vorzubereiten, über ihre Durchführung zu wachen, indem es einen statistischen und Aufsichtsdienst einrichtet, und die soziale Arbeit der Regierung zugunsten des Lohns und der Wohlfahrt der arbeitenden Klassen zu fördern und zu stützen.

Der Ausschuß hat demnach eine zugleich begutachtende und in gewissem Grade kontrollierende Funktion. Den Arbeitsabteilungen liegen die spezielle Exekutive, die Vor- und Hilfsarbeiten, ob. Posada leitet die bibliographische und legislative Abteilung, Marva die Aufsicht und Kontrolle, Buylla den statistischen Dienst. Die erste Abteilung gibt das „Bolletin del Instituto de Reformas Sociales", dessen erste Nummer im Juli erschienen ist, heraus und richtet eine öffentliche Bücherei für Sozialwissenschaften ein. Die zweite hat bereits Enquêten über die Bergarbeiterunfälle infolge schlagender Wetter in Sevilla und Asturien veranstaltet. Die dritte pflegt die Berichterstattung über den Arbeitsmarkt, die Arbeiterbewegung und das Wirtschaftsleben in Europa. Eine der wichtigsten Angelegenheiten, mit denen der Ausschuß, gestützt auf das Material der Abteilungen, sich bisher befaßte, ist die Frage der Sonntagsruhe. Das Verbot der Arbeit der Stierkämpfer hat in Spanien lebhaften Widerstand hervorgerufen. („Soz. Praxis" XIII. 1337)

Soziale Zustände.

Der Arbeitsmarkt im September 1904. Das „Reichsarbeitsblatt" schreibt: „Für die Lage des Arbeitsmarkt im September ergibt sich nach dem Geschäftsgang der einzelnen Industrien ein nicht ungünstiges Gesamtbild, welches nur durch den noch immer unbefriedigenden Stand der Beschäftigung im Bergbau und Roheisengewerbe getrübt erscheint. Wie im Vormonat machte sich, wenn auch nicht mehr im gleichen Umfange, für verschiedene Gewerbe (Binnenschiffahrtsgewerbe, Mühlenindustrie, Papierindustrie) Wassermangel und der niedrige Stand der Flüsse unangenehm fühlbar. Bei anderen Industrien (Chemische Industrie, Landwirtschaftliche Maschinen) hatte die Beschäftigung für den Export auch weiterhin unter den kriegerischen Ereignissen in Ostasien zu leiden. In der Hauptsache befriedigend entwickelten sich die Verhältnisse für die Maschinen- und Metallindustrie, und ebenso gestaltete sich in der elektrischen Industrie die Arbeitslage andauernd günstig. In der Textilindustrie fand trotz der Unsicherheit über die Entwicklung der Rohstoffpreise eine leichte Aufwärtsbewegung statt. Die Einflüsse der Saison machten sich in vorwiegend günstigem Sinne im Buchdruckgewerbe, in der Konfektion und in anderen Gewerben geltend, welche um diese Zeit in eine flottere Beschäftigung einzutreten pflegen. In der Landwirtschaft herrschte für die Herbstarbeit (Kartoffelernte) lebhafte Nachfrage nach Arbeitskräften, ohne daß ihr ein genügendes Angebot inländischer Arbeitskräfte gegenübergestanden hätte. Die Vermittlungstätigkeit bei den Arbeitsnachweisen gestaltete sich im September günstig und war stärker als im Vorjahre. Die Beschäftigungsziffer bei den an das kaiserliche Statistische Amt berichtenden Krankenkassen wies eine Steigerung um 44 792 Personen auf gegen eine Zunahme um 18 317 Personen im August und gegen eine Abnahme um 3157 Personen im Juli d. J. Bei den Arbeiterfachverbänden welche an das Statistische Amt berichten, waren, wie zur gleichen Zeit des Vorjahres, am 30. September 1,8 v. H. der Mitglieder arbeitslos gegen 1,9 v. H. am 30. Juni d. J."

Die vorläufigen Ergebnisse der ersten Betriebszählungen in Oesterreich vom Juni 1902, die soeben von der Statistischen Zentralkommission veröffentlicht wurden, schildern den Gesamtumfang von Industrie, Handel und Verkehr folgendermaßen:

	Mit Betriebsbogen gezählte Betriebe			Mit Heimarbeiterkarten gezählte Betriebe	
	Hauptbetriebe	Nebenbetriebe	tätige Personen	Betriebe	tätige Personen
Erzeugungsgewerbe .	627 330	23 223	2 824 519	356 995	463 536
Handel, Verkehr usw.	360 917	29 593	693 248	—	—
Zusammen . .	988 247	52 816	3 517 767	356 995	463 536

Die Nebenbetriebe bilden 5,1 % aller mit Betriebsbogen gezählten Betriebe; sie sind also relativ nicht so zahlreich vertreten wie im Deutschen Reiche. In den Erzeugungsgewerben wurden 39,1 % Alleinbetriebe ermittelt; 51,9 % der Betriebe beschäftigten 2—5 Personen, 4,9 % 6—10 Personen, 1,9 % 11—20 Personen, 1,7 % 21—100 Personen und 0,5 % über 100 Personen. Im Handel und Verkehr überwiegen die Kleinbetriebe weit mehr; hier bilden jene, welche bis zu 5 Personen beschäftigen, 91 % der Gesamtzahl, Betriebe mit 6—20 Personen 8,7 %, solche mit 21 und mehr Personen 0,3 %. Es wurde festgestellt, daß in den Hauptbetrieben 893 099 Inhaber, 318 810 Angestellte und 2 305 858 Arbeiter tätig waren. In den mit Heimarbeiterkarten gezählten Betrieben waren 356 995 Inhaber, 86 738 Familienangehörige und 19 803 familienfremde Personen erhoben worden. Von der Gesamtzahl der gewerblich tätigen Personen waren 1 059 736 weiblichen Geschlechts.

Die Arbeitslosigkeit in England, speziell in London, gibt den Politikern und Verwaltungen viel zu denken. Besondere Notstandsmaßnahmen sind unbedingt erforderlich.

In Poplar, einem Londoner Vorort, wird die Zahl der Arbeitslosen auf 6000 geschätzt. Die Zahl der Empfänger von Armenunterstützung betrug in einer Woche Ende September 8000, während in Mile-end 3053 Personen aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden mußten. Es sind das über 1000 Personen mehr, als in der gleichen Woche des Vorjahres. In den Nachbargemeinden liegen die Verhältnisse nicht besser. So sind in West-Ham gegen 10 000 Beschäftigungslose vorhanden und von Stepney wird mitgeteilt, daß seit 1893 nie mehr eine so große Anzahl von Arbeitslosen gezählt worden sei. Nach den Berichten des Arbeitsamts wird die Zahl der Arbeitslosen in ganz England auf 650 000 geschätzt Nach der Labour Gazette gab es in den berichtenden 273 Gewerkschaften mit 575 575 Mitgliedern im September 30 005 oder 6,8 % Arbeitslose, gegen 6,4 % im August 1904 und 5,2 % im September 1903. Der Geschäftsniedergang ist besonders bemerkbar im Schiffbau.

Der Gemeinderat von Poplar fordert in einer Petition an den König und den Premierminister eine außerordentliche Tagung des Parlaments. Dasselbe verlangt das Londoner Gewerkschaftskartell. Auf einer Konferenz der Vertreter der Armenverwaltungen der verschiedenen Gemeinden Londons bemerkte Mr. Long, der Präsident der Lokalregierung, daß, obwohl von einer Krisis noch keine Rede sei, die Armut und die Arbeitslosigkeit unheimlich wachse und sich im kommenden Winter die Notwendigkeit einer

besonderen Hilfsaktion ergeben könne. Der Staat müsse es aber ablehnen, Geldmittel zu diesem Zwecke herzugeben, weil dies einer Besteuerung des ganzen Landes zugunsten allein der Städte bedeute. Die Armenverwalter schlugen dagegen mehrere Pläne vor, wie die Errichtung von Ackerbaukolonien, Zusammenfassung der verschiedenen Armenverwaltungen Londons zu einheitlichem Vorgehen. Die Konferenz empfahl nur den lokalen Körperschaften und den bemittelten Bürgern, die Inangriffnahme von öffentlichen und privaten Arbeiten und Reparaturen zu beschleunigen.

Die gewerbliche Arbeit schulpflichtiger Kinder im Kanton Appenzell beansprucht nach Erhebungen der dortigen gemeinnützigen Gesellschaft 6,8% der gesamten Schuljugend des Kantons; 8510 Kinder werden in einer, meist ihre Gesundheit und ihr Jugendglück schwer beeinträchtigenden Weise zum Geldverdienen angehalten.

Soziale Rechtsprechung.

Beschäftigung weiblicher Personen während der Nacht. Durch die Kaiserliche Verordnung vom 31. Mai 1897 sind die Vorschriften der §§ 135 ff. G.O. auf die Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion ausgedehnt worden, in welchen die Anfertigung oder Bearbeitung von Röcken, Hosen, Westen, Frauenkleidern usw. im Großen erfolgt. In solchen Werkstätten sollen in der Regel Arbeiterinnen nicht in der Nachtzeit von achteinhalb Uhr abends bis fünfeinhalb Uhr morgens beschäftigt werden. Frau Sch., welche seit 18 Jahren für ein Konfektionsgeschäft arbeitet, beschäftigt gegen acht Mädchen in ihrer Wohnung. Während die Mädchen in einem Wohnzimmer der Frau Sch. arbeiten, befindet sich das Schlafzimmer der Mädchen zwei Treppen höher und ist gleichfalls von Frau Sch. gemietet. Die Mädchen besitzen eigene Nähmaschinen und zahlen an Frau Sch. 2 ℳ Standgeld im Monat. Die Mädchen, welche Stücklohn erhalten, arbeiten bisweilen bis gegen 2 Uhr nachts. Wegen Zuwiderhandlung gegen die Kaiserliche Verordnung vom 31 Mai 1897 war Frau Sch. angeklagt und verurteilt worden, weil sie die Mädchen noch nach achteinhalb Uhr abends beschäftigt habe. Obschon Frau Sch. in Abrede stellte, daß sie die Mädchen beschäftige und eine Werkstätte unterhalte, in welcher die Anfertigung von Kleiderteilen im großen erfolge, wurde sie doch für schuldig befunden. Gegen ihre Verurteilung legte Frau Sch. Revision beim Kammergericht ein und betonte, sie arbeite selbst für ein anderes Geschäft, die Mädchen seien völlig selbständig und hätten freiwillig über achteinhalb Uhr abends weitergearbeitet; von einer Werkstätte, in welcher die Anfertigung bezw. Bearbeitung von Kleidern im großen erfolge, könne nicht die Rede sein. Das Kammergericht wies indessen die Revision als unbegründet zurück, da der Vorderrichter ohne Rechtsirrtum feststelle, daß die Angeklagte in ihrer Werkstätte, in welcher die Anfertigung von Kleidern im großen erfolge, Arbeiterinnen entgegen den gesetzlichen Vorschriften über achteinhalb Uhr beschäftigt habe.
—ld—

Anspruch des Arbeiters auf die Versicherungssumme. Eine für Arbeiter und Arbeitgeber gleich wichtige Entscheidung fällte nach einer Mitteilung der Soergel'schen Zeitschrift „Das Recht" das Oberlandesgericht in Zweibrücken, indem es ausführte: Verträge eines Arbeitgebers (Versicherungsnehmers) mit einer Versicherungsgesellschaft, durch die er seine Arbeiter gegen die Folgen von Unfällen im Betriebe versichert, gewähren den Arbeitern den Anspruch auf die Versicherungssumme, sogar unmittelbar gegen die Versicherungsgesellschaft (Versicherer). Dem Versicherungsnehmer steht kein Zurückbehaltungsrecht an der Versicherungssumme auf Grund von Ansprüchen zu, die von einer Krankenkasse wegen unterlassener Anmeldung des Arbeiters erhoben werden können.

Arbeiter als Schöffen. Seitdem die Frage der öffentlichen Erörterung unterbreitet worden, mehren sich die Fälle, wo Arbeiter zu diesem richterlichen Ehrenamt berufen werden. In Mainz war ein Buchdrucker im April d. J. mehrfach als Schöffe tätig, in Landau (Pfalz) wurde bei der Schöffenauslosung der Schriftsetzer Heinrich Mayhöffer als Schöffe für das Jahr 1905 ausgelost und am Amtsgericht Kandel ein Fabrikarbeiter mit dem Schöffenamte betraut. In Jena unternahm das Gewerkschaftskartell die nötigen Schritte, damit fortan beim dortigen Gerichte auch Arbeiter als Schöffen mit zugezogen werden. Eine vorberatende Versammlung war sich darüber einig, daß es in Jena eine große Anzahl Arbeiter gäbe, die genügende Eignung besitzen und gegebenenfalls auch über die erforderliche Zeit verfügen, um an der Rechtsprechung bei dem Schöffengericht teilnehmen zu können. Aehnlich geht das Breslauer und das Augsburger Gewerkschaftskartell vor. Daß auch in früheren Jahren bereits Arbeiter sich als Schöffen bewährt haben, teilt der „Corresp." der Buchdrucker mit. Danach ist ein Maschinenmeister in Hannover im Jahre 1900 als Schöffe beim Amtsgerichte dortselbst tätig gewesen, und in Itzehoe fungierten bereits 1896 und 1897 drei Schriftsetzer als Schöffen. Gegenwärtig veranstaltet die preußische Regierung eine Rundfrage, ob genügend Kräfte für eine weitere Heranziehung von Schöffen in unserem Volke vorhanden seien. Das bisherige Verfahren, einseitig nur Angehörige der sogenannten besseren Stände zu den gerichtlichen Ehrenämtern der Schöffen und Geschworenen heranzuziehen, hat zu einem Mangel an geeigneten Beisitzern beziehungsweise zu einer übermäßigen Belastung jener Schichten und — das ist das Bedenklichste — häufig zu einer in Klassenvorurteilen befangenen Rechtsprechung geführt. Zieht man die durch die Gewerbegerichtsbarkeit geschulten Arbeiter in umfassenderem Maße gegen Unkostenentschädigung als Schöffen heran, so ist allen Teilen, der Justizverwaltung, der Rechtspflege und dem Interesse der verschiedenen Gesellschaftsschichten gedient und geholfen.

Arbeiterbewegung.

Die Organisation weiblicher Arbeiter.

I. In einem längeren Artikel („Soziale Praxis" Jahrg. XIII, Nr. 51 und 52) stellt Charlotte Engel-Reimers die Behauptung auf, es sei stets vom Uebel, gut gelohnte männliche und schlecht gelohnte weibliche Arbeiter eines und desselben Gewerbes gemeinsam zu organisieren: „Ueberall da, wo man versucht hat, hochgelohnte qualifizierte Arbeiter mit Arbeiterinnen, deren Lohn nur ausreicht, den nackten Lebensbedarf zu decken, in einen Verein zu bringen, nur weil sie zu einem Gewerbe gehören, hat man absolutes Fiasko erlebt. Man erzielt nichts weiter als Gereiztheit auf beiden Seiten. — Ein typisches Beispiel hierfür bietet die Gewerkschaft der in der Wäschefabrikation beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen."

Die Organisation der weiblichen Arbeiter ist in Deutschland noch nicht über die ersten Anfänge hinausgekommen. Sie gibt daher allen Deutungen, allen Anschauungen freien Spielraum; nur dürfen dabei typische Beispiele nicht so gewählt werden, wie es in dem oben genannten Artikel geschieht. Schon die historische Schilderung, die etwa bis zum Jahre 1894 weitergeführt ist, leidet an Ungenauigkeiten. Der Verein der Zuschneider hat im Jahre 1888 nicht eine Lohnerhöhung, sondern eine Verkürzung des Arbeitstages erkämpft, und zwar auf 8½ Stunden; nur bei den Firmen, die den Neunstundentag festhielten, wurde gleichsam als Entschädigung eine etwa 15 prozentige Lohnerhöhung zugegeben. Von einer allgemeinen 2 prozentigen Lohnaufbesserung für die Näherinnen wissen die alten Vereinsmitglieder nichts. Der Plätterinnenverein, 1890 gegründet, hat nie Näherinnen aufgenommen, war also stets ein reiner Fachverein. Sein fröhliches Aufblühen dauerte leider nur kurze Zeit; bald sank er zu einem bloßen Vergnügungsverein herab und verlor immer mehr an Boden. Da auch ein Näherinnenverein, den jetzt die Zuschneider gründeten, auf keinen grünen Zweig kommen konnte, entschloß sich die Organisation endlich zur Aufnahme weiblicher Mitglieder. Zu Anfang befand sich der Verein begreiflicherweise in steten Kämpfen mit dem langsam erlöschenden Plätterinnenverein. Der sehr niedrige Beitrag — für die Frauen 20 ₰ monatlich — gestattete natürlich keine freiere Entwicklung. Hier zieht Ch. Engel-Reimers ihre Schlüsse und befürwortet eine getrennte Organisation: „Ein Verein kann nie gedeihen, in welchem heterogene Elemente versammelt sind."

Da über eine Weiterentwicklung des „typischen Beispiels" nichts weiter erwähnt wird, glaubt der Leser natürlich, daß der Verein mit dem großen Namen und den kleinen Beiträgen so fortvegetiert, wie er begonnen. Aber seit 1895 etwa hieß die Organisation „Verein der Arbeiter und Arbeiterinnen der Wäsche- und Kravattenbranche Berlins und Umgegend"; die männlichen Mitglieder zahlten wöchentlich 20 ₰, die weiblichen 10 ₰. Der Verein gedieh und lenkte durch die erfolgreiche Tarifbewegung der Alt-Plätterinnen im Jahre 1900 die Aufmerksamkeit der Gewerbeangehörigen mehr als zuvor auf seine Tätigkeit. Daß der Tarif sich nicht durchsetzte, liegt an der Rückständigkeit nicht nur der Plätterinnen, sondern weit mehr noch an der ihrer Arbeitgeber.

Der Verein der Wäschebranche entwickelte sich weiter zu einem Verbande, der sich der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands anschloß. Auf dem ersten Verbandstage im Jahre 1904 waren sieben Filialen vertreten, die zusammen über 1000 Mitglieder zählen. Ein besoldeter Beamter führt die Geschäfte und redigiert die Vereinszeitung. Der Beitrag ist auf 25 resp. 15 ₰ erhöht; die Zunahme der Beitrittserklärungen ist eine langsame, aber stetige. Man kann daraufhin schwerlich behaupten, daß hier ein Beweis gegen gemeinsame Organisation vorliege. Eher trifft das Gegenteil zu, da der Verein durch Zusammenfassen der Gewerbeangehörigen sehr erfreuliche Erfolge erzielt hat.

Allerdings bilden die etwa 500 weiblichen Organisierten einen verschwindend kleinen Teil der vielen Tausende von Arbeiterinnen in den verschiedenen zugehörigen Gewerben. Und Ch. Engel-Reimers nennt mit Recht als ein Haupthindernis rascheren Gedeihens die trostlose Heimarbeit in allen ihren schädlichen Formen, sowie auch die Gleichgiltigkeit, mit der die Fabrikarbeiterinnen der Organisationsfrage gegenüberstehen. Aber diese Uebelstände wurzeln in Verhältnissen, die Ch. Engel-Reimers um so weniger unberücksichtigt lassen durfte, als sie die englischen Organisationen rühmend hervorhebt; denn es ist die größere Bewegungsfreiheit, die dort eine bessere Agitation gestattet. Jeder kann auf der Straße Zettel verteilen, Ansprachen halten, eine Gruppe um sich sammeln, größere Versammlungen einberufen. Hier bei uns herrscht überall die Polizei. Mit welcher Willkür sie vorgehen darf und vorgeht, das beweisen die Vorgänge bei dem Streik in der Simens und Halskeschen Glühlampenfabrik.

Zum Zettelverteilen bedarf es einer besonderen polizeilichen Erlaubnis, ebenso zu jeder größeren Versammlung. Es empfiehlt sich auch größere Werkstubensitzungen polizeilich anzumelden, um nicht den Verein zu gefährden. Die Frauen und Mädchen aber, welche aus Neugierde einmal kommen, welche erst für das Verständnis ihrer Rechte gewonnen werden sollen, fürchten sich vor der Polizei. Wenn sie die beiden Herren in Uniform sehen, von denen der eine eifrig Notizen macht, fühlen sie sich sehr unangenehm berührt und gehen bei guter Gelegenheit still und unauffällig von dannen, um nie wiederzukehren. Die Mutigeren halten hierbei noch stand; aber auch sie werden oft durch die unschöne Gegenagitation der Herren Chefs abwendig gemacht, in welcher wir das letzte und stärkste Hindernis erkennen.

Selbst in festen Ringen gut organisiert, bekämpfen die Wäschefabrikanten sowie die Besitzer der Dampfwaschanstalten mit allen Mitteln der Einschüchterungen die Organisierung „ihrer" Arbeiterinnen. Denn diese würden, dank der notwendig eintretenden Aufklärung, als Verbandsmitglieder weniger bereit sein, sich so ausbeuten zu lassen, wie es heute allgemein als gutes Herkommen gilt. Sind Arbeiterinnen gewisser Betriebe durch Handzettel zu einer Werkstubensitzung eingeladen, dann erscheinen Direktricen oder Kontoristen, stellen fest, wer der Einladung Folge geleistet hat, erklären, sie wollten auch gerne hören, was vorgehe, sie seien „auch" Arbeiter. Oder sie deuten an, daß es sich wohl um verbotene Heimlichkeiten handle, weil man Zuhörer scheue. Ob man sie zuläßt, ob man auf ihre Entfernung besteht — die Wirkung tritt ein: die Mädchen sind eingeschüchtert und halten sich künftig fern.

Auch Verwandte der Besitzer, einmal sogar dieser selbst, haben sich gelegentlich eingedrängt und mit einer Dreistigkeit benommen, welche ihrer Bildung ein sehr schlechtes Zeugnis ausstellte, aber den Zweck erreichte, die Arbeiterinnen von jeder weiteren Beteiligung abzuschrecken. Diese doppelte Bevormundung durch Polizei und Unternehmer lastet auf den ohnehin furchtsamen Frauen mit verhängnisvoller Schwere.

Das einzige Heilmittel gegen diese Form der Bedrückung und gänzlichen Wehrlosmachung der Schwachen besteht einzig in einem freien unbeschränkten Vereins- und Versammlungsrecht für alle, ein festes gesetzliches Koalitions- und Vereinsrecht, das nicht durch Polizeiverordnungen für das arbeitende Volk in sein Gegenteil verkehrt werden kann.

Berlin. Marie Hofmann.

II. In ihren Artikeln über die Organisation weiblicher Arbeiter führt Charlotte Engel-Reimers, Berlin u. a. aus:

„daß sich in den meisten Ländern zwei Parteien im Lager derjenigen, die an der Arbeiterinnenorganisation arbeiten, gebildet haben. Die einen treten dafür ein, daß die Frauen in die Männergewerkvereine aufgenommen werden; die anderen halten es für zweckmäßiger, Gewerkvereine mit ausschließlich weiblichen Mitgliedern zu gründen. Die letzteren, zu denen ein großer Teil der bürgerlichen Welt gehört, nebst den Anfängern der Hirsch-Dunckerschen und der christlichen Gewerkschaften gehen von der Ansicht aus, daß die Interessengemeinschaft der Frauen untereinander, einerlei welchem Beruf sie auch angehören, größer ist als die zwischen den Arbeitern und Arbeiterinnen der einzelnen Gewerbe."

Soweit sich diese Ausführungen auf die christlichen Gewerkschaften beziehen, sind sie unzutreffend. Hier ist die Organisation nicht nach Geschlechtern, sondern allein nach der Berufszugehörigkeit gegliedert. U. a. zählt

der christliche	Textilarbeiterverband	3177	weibliche Mitglieder,
" "	Metallarbeiterverband	157	" "
" "	Tabakarbeiterverband	502	" "
" "	Lederarbeiterverband	80	" "
" "	Verband nicht gewerblicher Arbeiter	322	" ".

Nur der Gewerkverein der Heimarbeiterinnen (etwa 5000 Mitglieder) besteht naturgemäß lediglich aus Frauen, die meist in der Konfektion und Wäschebranche tätig sind. Den Standpunkt, daß die zu demselben Beruf gehörenden männlichen und weiblichen Arbeiter auch zusammen in einen Gewerkverein gehören, nehmen die christlichen Gewerkschaften voll und ganz ein.

Düsseldorf.

C. M. Schiffer,
Vorsitzender des Zentralverbandes christlicher Textilarbeiter Deutschlands.

Neue Arbeiterhäuser. Die Leipziger organisierte Arbeiterschaft hat die Räume des früheren „Tivoli" erworben und zu einem Volkshause umgewandelt. Das Gewerkschaftskartell zu Hamburg hat in das Handelsregister die Firma „Gewerkschaftshaus Hamburg, G m. b. H." mit 90 000 *M.* Stammkapital eintragen lassen und einen Wettbewerb zur Beschaffung von Entwürfen für das neue Heim ausgeschrieben. Die sozialdemokratischen Gewerkschaften besitzen zurzeit Gewerkschaftshäuser an 24 Orten. — Das Verbandshaus der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine in Berlin ist am 20. Oktober feierlich eingeweiht worden. Bei dieser Gelegenheit wies der Verbandsanwalt Dr. Hirsch in der Festrede auf das erfreuliche Vorwärtsschaffen der in den 2000 Hirsch-Dunckerschen Ortsvereinen gesammelten Kräfte hin, deren hoher Gemeinsinn dies Werk gezeitigt habe als ein Zeichen der Einigkeit und Eintracht. „Keine Zauberei ist es, sondern die natürliche Wirkung der Genossenschaft und Organisation, was Sie hier umgibt. Jeder einzelne ohne erhebliche Mittel, aber zusammen Besitzer vieler Millionen, jeder einzelne ‚ohne Ar und Halm', aber gemeinsame Eigentümer eines Latifundiums auf dem Boden der Reichshauptstadt." — Befreiung, Gleichberechtigung, berufliche Selbsthilfe der arbeitenden Klassen neben Besonnenheit und Gerechtigkeit werden die Gewerkvereinssache weiter führen zu beglückender Humanität!"

Aus der Berliner Arbeiterbewegung. Auch im Laufe der letzten Woche hat sich die allgemeine Situation nur wenig geändert. In der Holzindustrie nimmt die Zahl der ausgesperrten und streikenden Möbeltischler langsam zu. Die Bautischlermeister und die Meister der Ladeneinrichtungsbranche haben sich mit ihren Kollegen in der Möbelbranche solidarisch erklärt und wollen Ende dieses Monats 50 % aller von ihnen beschäftigten Arbeiter entlassen. Die angedrohte Aussperrung der Klavierarbeiter ist bisher nicht erfolgt. Dieselbe sollte erfolgen, falls die Streikenden bis zum 19. d. M. nicht bedingungslos zur Arbeit zurückkehrten. Die Aussperrung in der Gelbmetallindustrie weist keine Veränderung auf. Der Berliner Ortsverwaltung des Metallarbeiterverbandes liegt der Antrag vor, vom 15. November ab Extramarken für die Metallarbeiter von Berlin und Umgebung im Werte von 1, 2 und 3 *M* herauszugeben, deren Ertrag als Weihnachtsgeschenk unter die Streikenden und Ausgesperrten verteilt werden soll. — Wegen Beilegung des Streiks der Glasschleifer, Polierer und Beleger, der nun über sieben Wochen dauert, schweben Verhandlungen mit den Unternehmern. In der Luxuspapierindustrie haben die streikenden Arbeiter beschlossen, den Kampf als zurzeit aussichtslos abzubrechen und ihn zu gelegener Zeit und mit besser organisierten Kräften wieder aufzunehmen. Im Schlächtergewerbe hat der indirekte Boykott begonnen. Die Ortsverwaltung des Ladenschlächtergesellen-Verbandes erläßt folgende Aufforderung:

„Hausfrauen! Arbeiter! Bürger! Helft durch Eure Sympathie die unwürdigen Lohn- und Arbeitsverhältnisse der Fleischergesellen verbessern; kauft Euren Bedarf an Fleisch- und Wurstwaren dort, wo unsere Plakate (weiß mit blauem Rand) aushängen, denn nur dort sind unsere minimalen Forderungen bewilligt."

Die Agitation für christliche Gewerkschaften wird neuerdings eifrig betrieben. So hat der Generalsekretär der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, Stegerwald-Köln, jüngst in einer christlichen Arbeiterversammlung in Breslau über die Bedeutung und Notwendigkeit der christlichen Gewerkschaftsbewegung gesprochen. Es wurde in der Versammlung konstatiert, daß diese Bewegung auch in Schlesien einen erfreulichen Fortgang nimmt. So sind auf einer Konferenz von Zahlstellenbevollmächtigten der christlichen Gewerkschaften in Breslau 25 Zahlstellen vertreten gewesen. In München wurden in einer christlichen Arbeiterversammlung vom Arbeitersekretär Fischer internationale Verbindungen der christlichen Gewerkschaften befürwortet. Schon auf dem letzten Kongreß der deutschen christlichen Gewerkschaften in Essen ist übrigens die Abhaltung eines internationalen christlichen Arbeiterkongresses in den nächsten Jahren als wünschenswert bezeichnet worden.

Arbeiterschutz.

Für und gegen den Arbeiterinnenschutz.

Von Alice Salomon in Berlin.

Die Frage des Arbeiterinnenschutzes ist eine Streitfrage in der Frauenbewegung. Das trat beim Internationalen Frauenkongreß

in Berlin, wie schon bei früheren Veranstaltungen klar zu Tage. Während die deutsche Frauenbewegung bisher stets für eine Erweiterung der bestehenden Gesetze zum Schutz der arbeitenden Frauen eintrat, spricht sich ein Teil der englischen, französischen und skandinavischen Frauen mit großer Entschiedenheit gegen jeden besonderen Schutz für arbeitende Frauen, gegen jede Gesetzgebung, die Frauen allein trifft, aus.

Der Standpunkt, den diese Frauen vertreten, ist wohl zu begreifen. Sicherlich sind es gute Motive, die sie zur ihrer Stellungnahme geführt haben. Auch sie wollen den Frauen ihres Landes helfen, zu besseren Daseinsbedingungen zu gelangen; aber sie glauben, daß ein anderer Weg zu diesem Ziele führt als der, den wir in Deutschland beschritten haben. Sie glauben, die Forderung nach gleichem Recht für Mann und Frau, nach der Befreiung der Frau von allen Fesseln, in denen sie heut noch gefangen ist, nur dann aufrecht erhalten zu können, wenn sie keinerlei Vorrechte für die Frauen in Anspruch nehmen. Ein Gesetz aber, das die Frauen allein schützt, das die Unternehmer verhindert, die Frauen in übermäßiger Weise auszubeuten oder zu überanstrengen, scheint ihnen ein Vorrecht zu sein, da es nicht alle Arbeiterkategorien, auch die männlichen, trifft. Dies ist das eine Argument, das man als ein einseitig frauenrechtlerisches, feministisches bezeichnen kann. Denn hierbei spielt nur die Erwägung eine Frage, ob der Kampf der Frauen um Gleichberechtigung durch solche Bestrebungen gehemmt werden kann; und es bleibt ganz außer Acht, ob durch die Schutzgesetze nicht für Millionen von arbeitenden Frauen ein besseres und glücklicheres Leben geschaffen wird.

Der zweite Einwand, der von den Gegnern der Arbeiterinnenschutzgesetze erhoben wird, betrifft aber das ureigenste Interesse der arbeitenden Frauen; und hier scheinen die Anhängerinnen der Frauenbewegung vielfach in ihren Argumenten denen der Industriellen zu begegnen, soweit diese — von manchesterlichen Prinzipien geleitet — gegen den Arbeiterinnenschutz Front machen. Sie geben nämlich dem Gedanken Ausdruck, der theoretisch unanfechtbar zu sein scheint, daß die arbeitenden Frauen in solchen Gesetzen nicht Schutz, sondern Beschränkung finden müßten, daß ihre Freiheit auf dem Arbeitsmarkt dadurch untergraben wird, daß sie ihre Arbeitsgelegenheiten verlieren würden. Denn die Unternehmer würden naturgemäß vorziehen, männliche Arbeiter zu beschäftigen, die derartigen Schutzbestimmungen nicht ausgesetzt sind.

So einleuchtend diese Gründe auch zunächst erscheinen müssen, so hat doch die Praxis gezeigt, daß sie leicht zu widerlegen sind und daß wir diesen Standpunkt niemals zum Maßstab unseres Vorgehens machen dürfen.

Zunächst enthalten die beiden Begründungen, die die Gegner des Arbeiterinnenschutzes für ihre Stellungnahme vorbringen, einen Widerspruch. Ein solches Gesetz kann nicht zugleich Vorrecht und Beschränkung sein. Sicherlich kann man diese Gesetze weder für das eine noch für das andere ansehen; sie sind kein Vorrecht, das die Frauen im eigenen Interesse erstreben, sondern es handelt sich dabei um Bestimmungen, Regelungen, die der Staat im Interesse der Gesundheit und des Wohlstandes der ganzen Nation gibt. Und solchen Regelungen, die im Interesse der Gesamtheit notwendig sind, haben sich bisher die beteiligten Kreise stets fügen müssen, gleichviel ob sie die Vorschriften für sich als vorteilhaft oder als unangenehm empfanden. Die besonderen Schutzgesetze für Arbeiterinnen sind notwendig, weil Männer und Frauen von der Natur mit verschiedenen Aufgaben bedacht, verschiedenartig ausgestattet sind, und weil sie deshalb auch unter verschiedenen Bedingungen ihrer Berufsarbeit nachgehen müssen. Helene Simon, die feinste Kennerin dieser Frage, hat einmal das Wort ausgesprochen: „die Frau müßte doppelt so kräftig sein wie der Mann, wenn sie die gleiche Berufsarbeit neben ihren anderen Aufgaben erfüllen sollte." *)

Nun ist dagegen eingewendet worden, daß die Frauen sich ja selbst bessere Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt schaffen könnten, die ihrer besonderen Veranlagung, ihren anderen Aufgaben und Pflichten entsprechen. Die Frauen sollten sich organisieren und durch gemeinsames Vorgehen verhindern, daß sie unter einer überlangen Arbeitszeit zu leiden haben. Aber wer ihnen diesen billigen Rat gibt, vergißt dabei ganz, daß die Organisation ein Mittel ist, das nur „denen hilft, die sich selbst helfen". In allen Ländern hat es sich gezeigt, daß trotz unendlicher Bemühungen die Erfolge der Berufsorganisation unter den arbeitenden Frauen weit hinter denen ihrer männlichen Kollegen zurück bleiben. Die Ursachen dafür liegen auf der Hand. Im allgemeinen gehört die berufstätige Frau nur wenige Jahre ihrem Berufe an; sie ist durchschnittlich jünger als der arbeitende Mann, und betrachtet den Beruf allzu häufig nur als ein Uebergangsstadium, als Provisorium. Deshalb haben die Frauen durch die Organisation nur wenig praktische Erfolge erzielt, und mehr als ihre männlichen Arbeitsgenossen sind sie darauf angewiesen, von anderer Seite Schutz und Hilfe zu empfangen.

Was nun bisher von der deutschen Arbeiterschutzgesetzgebung den Frauen gewährt worden ist — insbesondere der elfstündige Maximalarbeitstag — übertrifft kaum das Maß von Schutz, das die Männer sich selbst geschaffen haben. Hätte das Gesetz den Frauen nicht diese Arbeitsgrenze gesetzt, so gäbe es für sie auch heute nur die Grenze der Erschöpfung, und das mußte im Interesse der Volksgesundheit verhindert werden. In bezug auf die Festlegung eines Maximalarbeitstages wird wohl ein großer Teil der Sozialpolitiker — mehr und mehr beginnen auch Fabrikanten diesen Standpunkt zu vertreten — für eine allgemeine Festlegung und Regelung der Arbeitszeit auch für die erwachsenen männlichen Arbeiter eintreten. Da aber eine solche Gesetzgebung bisher in Deutschland nicht zu haben war, müssen wir die Regelung der Arbeitszeit der Frauen mit Freuden begrüßen und den baldigen Ausbau, die weitere Verkürzung der Arbeitszeit herbeiwünschen. Aber selbst wenn man in diesem Punkt eine für Männer und Frauen gleiche Gesetzgebung wünscht, und nur aus taktischen Gründen für den Arbeiterinnenschutz eintritt, so bleiben doch noch eine Menge besonderer weiblicher Bedürfnisse übrig, die durch die Gesetzgebung befriedigt werden müssen. In erster Linie handelt es sich dabei um den Schutz der werdenden Mutter, der Wöchnerin, für den ja Ansätze in der deutschen Gesetzgebung vorhanden sind. Prinzipiell bleibt daher das Eintreten für gesonderte Schutzbestimmungen für Frauen notwendig, wenn man die Frage vom Standpunkt des Staats, mit Rücksicht auf die Volksgesundheit betrachtet. Und unter diesem Gesichtspunkt kann die Schutzgesetzgebung auch nicht als Vorrecht der Frauen ausgelegt werden.

Aber wird ein solcher Schutz den Frauen nicht tatsächlich zur Beschränkung, zum Fluch statt zum Segen? Nimmt er ihnen nicht die Möglichkeit, Arbeit zu finden? Werden sie nicht vom Arbeitsmarkt verdrängt oder in die schlechtesten Stellungen versetzt?

Das sind die Bedenken, die im ureigensten Interesse der arbeitenden Frauen von den Gegnern dieser Gesetzgebung geltend gemacht werden. Aber auch diese Einwendungen, die durchaus logisch erscheinen, lassen sich durch Tatsachen entkräften. Wohl kann man einzelne Fälle anführen, wo durch neue gesetzliche Bestimmungen Frauen ihre frühere Arbeitsgelegenheit verloren haben. So sind durch neuere Bestimmungen über die Beschäftigung von Frauen in bestimmten Räumen der Zuckerfabriken eine kleine Zahl von Frauen entlassen worden, und das mag im Interesse dieser einzelnen gewiß zu bedauern sein. Aber der wirtschaftliche und kulturelle Fortschritt darf nicht Halt machen, wo das Interesse des einzelnen im Augenblick bedroht scheint. Auch die Eisenbahn hätte mit Rücksicht auf die Kutscher niemals eingeführt werden dürfen, wenn man solchen Erwägungen Raum gegeben hätte. Wer das ganze Gebiet des Arbeitsmarktes überblickt, der muß erkennen, daß eine tatsächliche Schädigung der Frauen in keinem Kulturlande durch diese Gesetze herbeigeführt worden ist. Ueberall hat seit dem Inkrafttreten der Gesetze die Zahl der arbeitenden Frauen erheblich zugenommen. Kleinen Verlusten an Arbeitsgelegenheiten standen ungeheure Gewinne an solchen gegenüber. In einem Lande, dessen wirtschaftliches Leben im Aufschwung begriffen ist, liegen eben derartige Gefahren nicht vor. In einem solchen Land ist die männliche Bevölkerung ohnedies für wirtschaftliche Tätigkeit ziemlich vollständig herangezogen und die Industrie kann die kleinen Unbequemlichkeiten tragen, die ihr aus Schutzbestimmungen erwachsen. Sie muß sie tragen, weil sie aus mehr als einem Grund die weibliche Arbeit gar nicht entbehren kann. Auf dem industriellen Arbeitsmarkt ist die Arbeit zwischen Männern und Frauen viel zu sehr differenziert, viel zu sehr zerlegt und geteilt, als daß Frauen ganz allgemein durch Männer zu ersetzen wären, selbst wenn arbeitslose Männer in genügender Zahl vorhanden wären. Daraus erklärt sich, daß die Frauenarbeit trotz der Schutzgesetze nicht nur stärker als die Arbeit der Männer, sondern auch in einem größeren Umfange als die Gesamtbevölkerung zugenommen hat. Nicht durch die Schutzgesetze sondern aus Mangel an Schutzgesetzen sind die Frauen oft dazu geführt worden, arbeitslos zu werden. Denn wo die

*) Wir erinnern daran, daß Helene Simon sich über die hier behandelten Fragen in Nr. 38 Jahrg. X der „Soz. Praxis" eingehend ausgesprochen hat. Die Red. d. „Soz Praxis".

Frauen „jede Stunde arbeiten dürfen, die Gott gibt", da wird ihre Gesundheit meist vor der Zeit untergraben und ihnen dadurch die Arbeitsmöglichkeit genommen. Auch das Argument, daß die Frauen auf Grund der Schutzgesetze schlechter bezahlt werden als die Männer, ist nicht stichhaltig. Dafür spricht schon die Tatsache, daß die schlechtestbezahlte Frauenarbeit die Heimarbeit ist, die bisher fast durch keine Schutzgesetze belästigt wurde, bei der die Frauen nur wenig mit männlichen Arbeitern in Konkurrenz treten und bei der deshalb der Anlaß zu der schlechten Bezahlung auch nicht aus dieser Ursache fließen kann.

Das Ziel aller Sozialreformen besteht darin, die Lage der Gesamtheit zu heben, unberücksichtigt um die Interessen des einzelnen. Sofern die Sozialreform sich des Mittels der Arbeiterschutzgesetze bedient, kann man aber wohl sagen, daß das, was der Gesamtheit nützt, auch den Frauen zugute kommt; daß es ihnen hilft die doppelten Lasten zu tragen, die Berufsarbeit und häusliche und Familienpflichten ihnen auferlegt haben. Der Zwang, der hier gegenüber einzelnen Frauen ausgeübt wird, soll die Summe von Freiheit bei allen Frauen erhöhen. Er gibt einem weiteren Kreise Freiheit, Gesundheit und bessere Arbeitsbedingungen, als er ihr nimmt. Darum dient auch er der Ausbildung und Sicherung der freien Persönlichkeit, dem Ziel aller modernen Frauenbestrebungen.

Protestversammlungen der Konfektionsarbeiter und -Arbeiterinnen haben im Norden und Osten Berlins stattgefunden, um gegen den Ausführungserlaß des preußischen Handelsministers zur Bundesratsverordnung vom 17. Februar d. Js. Einspruch zu erheben. Indem der Ministerialerlaß es für zulässig erkläre, daß die in der Bundesratsverordnung zugelassene Ueberzeitarbeit der Arbeiterinnen auch auf die Sonnabende und Vorabende der Festtage nach $5^1/_2$ Uhr abends verlegt werden dürfe, verstoße er gegen das Gesetz und verkümmere den Arbeiterinnen, insbesondere den verheirateten, den ohnehin kümmerlichen gesetzlichen Schutz. Das Vorgehen müsse um so schärfer verurteilt werden, als es von einer Stelle ausgehe, die berufen sei, bestehenden Gesetzen und Verordnungen Geltung zu verschaffen, und somit die Gefahr bestehe, daß versucht werde, auch die übrigen Arbeiterschutzbestimmungen durch Ministerialerlaß außer Kraft zu setzen. Es müsse erwartet werden, daß die Arbeiter und Arbeiterinnen die Ueberzeitarbeit an Sonnabenden und den Vorabenden der Festtage verweigerten und daß der Reichstag bei seinem Wiederzusammentritt sofort gegen die Gesetzesverletzung Stellung nimmt. Derartige Protestversammlungen will der Verband der Schneider und Schneiderinnen in ganz Deutschland veranstalten. In diesen Versammlungen soll zugleich die sofortige Durchführung der auf dem letzten Berliner Heimarbeiterschutzkongreß aufgestellten Forderungen verlangt werden.

Der Jahresbericht des Fabrikinspektors für Lübeck verzeichnet für das Jahr 1903 338 Revisionen, von denen sich u. a. 95 auf die Nahrungs- und Genußmittelindustrie, 45 auf die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, 38 auf die Maschinenindustrie und 31 auf das Baugewerbe erstreckten. Kinder unter 14 Jahren wurden im Berichtsjahre nicht beschäftigt, dagegen hat die Zahl der jugendlichen Arbeiter sich von 184 in 1902 auf 329 in 1903 und zwar in der Hauptsache deshalb gehoben, weil die Zahl der Lehrlinge im Baugewerbe von 43 auf 178 stieg. Die Zahl der weiblichen Arbeiter weist eine Abnahme um 48 % auf. Während 1902 in 50 gewerblichen Anlagen 934 Arbeiterinnen beschäftigt waren, wies das Jahr 1903 in 46 Anlagen nur 889 Arbeiterinnen auf. Weibliche Aufsicht bestand in zwei Betrieben. Die Arbeitszeit war nach dem Bericht in fast allen Betrieben eine 9—10stündige neben einer $1^1/_2$stündigen Mittagspause. Beanstandungen waren namentlich hinsichtlich der Führung der Arbeitsbücher auszusprechen. Hier wurden die gesetzlichen Bestimmungen mehrfach übertreten. In 22 Betrieben wurden Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen zum Schutze jugendlicher Arbeiter festgestellt, die in 11 Fällen zur Bestrafung der Arbeitgeber führten. In einem Betriebe mit 40 Arbeiterinnen mußte der Arbeitgeber darauf hingewiesen werden, daß Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieben an Sonnabenden und Vorabenden von Festtagen nur bis $5^1/_2$ Uhr beschäftigt werden dürfen. In diesem Betriebe fehlten auch die vorgeschriebenen Aushänge. Sonst waren Beanstandungen erheblicherer Natur nicht zu machen. Der Zustand der Bedürfnisanstalten gab mehrfach zu Anordnungen des Gewerbeinspektors Anlaß.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Ausbau der Arbeiterversicherung in Deutschland. Wenn auch die große, auf einen Umbau der Versicherungsgesetzgebung abzielende Reform noch längere Zeit auf sich warten lassen wird, so sind doch verschiedene kleinere Maßnahmen in Vorbereitung. Der obligatorischen Einbeziehung der Hausindustriearbeiter in die Krankenversicherung ist schon mehrfach gedacht worden; erneute Umfragen und Untersuchungen finden gegenwärtig statt. Einem anderen Verlangen des Reichstags entsprechend, bereitet das Reichsamt des Innern eine gleichmäßige Regelung der Vorschriften über die Krankenversicherung der Dienstboten und der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter vor. Zu diesem Behufe begibt sich, wie der „Schwäb. Merkur" meldet, unter Führung des Ministerialdirektors Caspar eine Kommission von Beamten des Reichs und Preußens nach Württemberg, um dort in verschiedenen Städten die Einrichtungen der Krankenpflegeversicherung. insbesondere der Dienstbotenkassen, zu lernen. Was dagegen die von verschiedenen Parteien im Reichstag befürwortete Pensionsversicherung der Privatangestellten betrifft, so hat der preußische Landwirtschaftsminister auf ein Gesuch aus Schlesien erwidert, daß nach einer Mitteilung des Reichskanzlers im gegenwärtigen Zeitpunkte noch nicht die Absicht bestehe, die Regelung dieser Angelegenheit von Reichswegen in die Hand zu nehmen. Ebenso ist es als sicher anzusehen, daß die obligatorische Invalidenversicherung der Handwerker vorläufig nicht geplant ist, sondern daß es bei der im Gesetz gestatteten freiwilligen Selbstversicherung zunächst sein Bewenden haben wird, obwohl diese bisher keinen nennenswerten Umfang erreicht hat.

Unfall- und Krankenversicherung in der Schweiz. Man schreibt uns aus Bern: In der Schweiz will es mit der Versicherungsgesetzgebung nicht recht vorwärts. Es ist begreiflich, daß die interessierten Kreise ungeduldig werden. Die schweizer Krankenkassen verlangen vorerst die Krankenversicherung oder vielmehr eine Unterstützung der Kassen durch den Bund; sie haben schon vor zwei Jahren einen ausführlichen Entwurf den Bundesbehörden eingereicht. Nun wurde in einer am 16. Oktober stattgefundenen Delegiertenversammlung dieser Kassen beantragt, sofort eine Volksinitiative zu veranstalten, um mittels einer Revision des Verfassungsartikels, welcher die staatliche Kranken-. und Unfallversicherung vorsieht, ihre speziellen Begehren nachdrücklich zu befördern. Allein dieser Antrag wurde abgelehnt, weil die Bundesräte Deucher und Forrer die Erklärung abgegeben hätten, daß demnächst ein Bundesgesetzentwurf über die gegenseitigen Hilfsgesellschaften und ihre Unterstützung durch den Bund vorgelegt werden solle. In der Tat hat der Bundesrat jüngst Beschlüsse gefaßt, welche den Willen zeigen, daß die Versicherungsgesetzgebung neuerdings ernstlich studiert werden soll. Man will einen hervorragenden Juristen damit betrauen, einen Entwurf auszuarbeiten. (Bekanntlich ist der Verfasser des früheren, vom Volke abgelehnten Gesetzentwurfs, Dr. Louis Forrer, seither in den Bundesrat gewählt worden.) Ferner soll im Industriedepartement wieder ein Mathematiker angestellt werden, da der bisherige Inhaber dieser Stelle, Professor D. Moser, zum Direktor des eidgenössischen Versicherungsamtes gewählt wurde. — Aber auch die Unternehmerverbände, welche ein größeres Interesse an der Unfallversicherung haben, da sie die Haftpflichtgesetze ersetzen sollte, beschäftigen sich angelegentlich mit Vorarbeiten in diesem Sinne.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Eine württembergische Arbeiterreise zur ständigen Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt in Charlottenburg wurde jüngst auf Betreiben der Königlichen Zentralstelle für Gewerbe und Handel ausgeführt. Aus 57 industriellen Betrieben wurden auf die erste Aufforderung der Zentralstelle hin zur Beteiligung sofort 76 Arbeiter angemeldet. Die Kosten trugen die Arbeitgeber. Nur fünf Teilnehmer, nämlich die vier Beiräte der Zentralstelle aus dem Stande der gewerblichen Lohnarbeiter und der Vorsitzende der Stuttgarter Ortskrankenkasse, wurden auf Staatskosten entsandt. Die Beteiligungsziffer erwies sich ohnehin schon von praktischen Gesichtspunkten aus beinahe als zu hoch. Zwei Herren von der Gewerbeinspektion und der Referent der Zentralstelle leiteten die Reise. Die Reise und der Besuch der Ausstellung, die Tageseinteilung in Berlin gestalteten sich ganz ähnlich wie bei den früher geschilderten Reisen der badischen und bergischen Arbeiter („Soz. Praxis" XIII. Jahrg. Sp. 498, 1261). Das Protektorat in Berlin übte der Geheime Oberregierungsrat Werner vom Reichsamt des Innern mit eifrigstem Interesse,

die Führung durch die Ausstellung übernahmen Geheimrat Hartmann, Professor Albrecht, Professor Pannwitz und Dr. Kayserling. Den stärksten Eindruck machte, wie gewöhnlich, das Tuberkulosemuseum auf die Besucher. An die wiederholten Besichtigungen der verschiedenen Abteilungen schloß sich eine freie Besprechung des Gesehenen mit den Leitern der Ausstellung, in der die Arbeiter ihre Kritik, ihre Fragen und Wünsche offen zu Gehör brachten. Die Hälfte des Berliner Aufenthalts war dem Besuch der Sehenswürdigkeiten, Theater und Naturschönheiten gewidmet. Das liebenswürdige Entgegenkommen der privaten und amtlichen Leiter dieser Anstalten verdient besonderen Dank. Die Gesamtkosten der fünftägigen Reise für die 81 Teilnehmer beliefen sich auf 4950 ℳ, also für den Kopf auf 62 ℳ 71 ₰. Der Kostenvoranschlag hatte einschließlich des während der Reisedauer fortzuzahlenden Lohnes 80 ℳ vorgesehen. Die der Staatskasse im ganzen erwachsenen Kosten betrugen 1250 ℳ. — Dieser dritten Arbeiterreise zur Charlottenburger Ausstellung wird alsbald eine vierte von Sachsen aus folgen.

Die Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit in Berlin (Vorsitzende Alice Salomon) verzeichnen in ihrem elften Jahresbericht 616 Mitglieder, 134 mehr als im Vorjahre. 156 Helferinnen wurden an die verschiedenen Berliner Veranstaltungen zur Wohlfahrtspflege überwiesen, so 50 zur Dienstleistung dem Kinderheime, 20 an den Verein Mädchenhort, 16 an das Arbeiterinnenheim, 10 zur Kinderpflege, je 6 an Krippen, die Armenpflege in Charlottenburg, an die Auskunftsstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. Bemerkenswert ist auch der Helferdienst, den diese weiblichen Sozialpioniere dem Zentralverein zur Bekämpfung des Alkoholismus und bei der Jugendschriftenausstellung im Berliner Gewerkschaftshause leisteten. Neben dieser praktischen Schulung der Mitglieder lief die theoretische Ausbildung in sozialpolitischen Fragen durch Vortragskurse und Besichtigungen einher. Auch für das neue Geschäftsjahr ist ein reichhaltiges Arbeitsprogramm aufgestellt, das nach der theoretischen Seite Unterricht in sozialen Erziehungsfragen, der Jugendfürsorge, in Fragen des öffentlichen und bürgerlichen Rechts, in der Krankenpflege und Volkshygiene und Besprechungen über praktische Armenpflege in Aussicht nimmt. Die praktische Tätigkeit erstreckt sich wie bisher auf Armen- und Wohlfahrtspflege, Blindenpflege und Fürsorge für Kinder. Diese Organisation weiblicher sozialer Hilfsarbeit könnte als Vorstufe zu dem von vielen Volkserziehern geforderten „Volksdienstjahr" der Frauen gelten.

Eine jüdische Toynbee-Halle in Berlin soll nach dem Muster der englischen, amerikanischen und neuerdings auch österreichischen und hamburgischen Toynbee-Hallen errichtet werden. Es soll durch dies Institut armen Juden die Gelegenheit geboten werden, die Abende der Unterhaltung, Fortbildung und geistigem Genuß zu widmen; die Halle wird deshalb einen Musiksaal, Lese- und Vortragssaal, eine Bibliothek usw. enthalten. Ueber 100 Redner haben sich bereits zu Vorträgen aus den verschiedensten Gebieten bereit erklärt. Die 10 000 ℳ jährlich betragenden Kosten werden von den vereinigten B. B. Logen gedeckt. An geselligen Abenden soll kostenlos Tee und Gebäck an die Besucher verabreicht werden. — Wann erhält Berlin ein allgemeines, alle Arbeiterschichten ohne Unterschied willkommen heißendes Volksheim?

Soziale Medizin und Hygiene.

Die Berufskrankheiten der Schuhmacher bestehen nach Dr. Kraft-Zürich (Schweiz. Bl. f. Wirtsch. und Soz. Pol.) in erster Linie in Unterleibsleiden und Schwindsucht, sowie Störungen der Herztätigkeit infolge mangelnder Bewegung. Aus der einseitigen Anspannung der Hand- und Armmuskulatur entspringt ferner häufig der sogenannte „Schusterkrampf", eine lähmende Reizbarkeit der durch Nadel, Schere, Pfriem übermüdeten Nerven. Das Arbeiten mit spitzigem, schmutzigem Gerät, rissigen Schnüren und Stiften, sowie Pech erregt weiter leicht Hautkrankheiten, Entzündungen, Eiterungen, Ausschläge. Die durch die Krätzemilbe verursachte Krätze ist unter den Schustern infolge des unappetitlichen Schlafstellenunwesens sehr verbreitet. Eine hornartige Verdickung der Haut, in der Regel oberhalb der Kniescheibe des rechten Oberschenkels, die sogenannte Schusterschwiele, die infolge des gleichmäßigen Auffetzen der Schuhe an dieser Stelle beim Stifteinklopfen entsteht, kann aus harmlosen Erscheinungsformen zu bedenklicheren Mißbildungen sich entwickeln, indem Entzündungen, Zellgewebseiterungen, Blutvergiftungen von da aus entspringen. Schließlich mag noch die Schusterbrust, eine Einwärtsknickung im unteren Drittel des Brustbeins, durch den Andruck des Leists beim Herstellen der Leisten hervorgerufen, erwähnt werden, jedoch ist sie infolge der technischen Veränderung in den Betriebsformen der Schuhmacherei, seit der fabrikmäßigen Herstellung der Leisten, sehr selten geworden.

Die Krankheiten der Petroleumarbeiter, die jüngst („Soziale Praxis" XIII Sp. 713) Gegenstand einer Verfügung des preußischen Handelsministers waren, sind von dem Franzosen Milliard genauer untersucht worden. Die Erkrankung der halben Belegschaft einer kleinen Raffinerie in Rouen an Petroleumkrätze gab den Anlaß. Nach Milliards Feststellungen ist der Erreger der Krankheit ein Kohlenwasserstoff im Petroleum, „petrocène" genannt. Bei den Arbeitern, die diesen Stoff ausscheiden, bedecken sich die Gliedmaßen im Verlauf von etwa drei Tagen mit Geschwüren, die schnell zu eitern anfangen, so daß die Arbeiter nach höchstens zehn Tagen ihre Tätigkeit einstellen müssen, weil starke Entzündungen eintreten. Wahrscheinlich dringen das „petrocène" und ähnliche Stoffe durch die Haarkanäle in die Talgdrüsen und verursachen hier winzige Verletzungen, so daß daraus die erwähnten Geschwüre entstehen. Immerhin sind schwere Fälle selten. Die Arbeiter ziehen sich die Erkrankung beim Ausscheiden des Paraffins vom Oel, wobei die sogenannte „Paraffinbutter" mit der Hand ausgepreßt wird, oder beim Abschlacken der feinen Koksrückstände in den Retorten zu, in denen sie wegen der hohen Temperatur halbnackt arbeiten müssen. Wieder andere Arbeiter haben das Auffüllen der Petroleumfässer zu besorgen. Früher hatten die Retortenreiniger die seltsame Gewohnheit, sich mit Rohpetroleum zu waschen. Seitdem dies abgekommen ist, wurden diese Leute nicht mehr von der Petroleumkrätze betroffen. Aus dem allen ist jedenfalls erwiesen, daß tatsächliche Giftstoffe im Petroleum enthalten sind.

Alkoholgenuß bei Kindern stellte der Schularzt Dr. Goldfeld in Schöneberg in erschreckender Weise fest. Von 967 durch ihn befragten Knaben und Mädchen tranken regelmäßig, d. h. täglich, Bier 496, das sind 51,3 %. Außerdem tranken zeitweise andere Spirituosen, also Schnaps und Likör, 299 Knaben und Mädchen, das sind 30,9 %. Besonders die Mädchen bevorzugten süße Schnäpse. Bei solcher durch Elterntorheit geförderten Unsitte darf man sich über Frühreife, körperliche Entartung und die Zunahme der Nervenleiden bei den Kindern nicht wundern. Von 4398 Irrenkranken, welche die Stadt Berlin im Jahre 1893 in Irrenanstalten zu verpflegen hatte, waren 50 % notorische Trinker. Jung gewohnt, alt getan. Auch die wachsende Unfähigkeit der Mütter, ihre Kinder zu stillen, eine der Hauptursachen der Säuglingssterblichkeit, beruht auf einer durch den Alkoholgenuß erzeugten Degeneration. Denn was das Schulmädchen bereits lernt, das wird später fortgesetzt. Nur durch Zusammenwirken von Eltern und Lehrern kann diesem Jammer gesteuert werden.

Obligatorischer Gesundheitsunterricht in allen öffentlichen Schulen Englands fordern 14 718 Aerzte Großbritanniens in einer Massenpetition an den englischen Kultusminister, Lord Londonderry, und als Hauptlehrgegenstand Aufklärung über die Eigenschaften und Wirkungen des Alkohols! — So etwas könnte auch auf Deutschlands Volks- und Hochschulen nicht schaden.

Sozialpolitik im Verkehrswesen.

Neue Anregungen zur Wohlfahrtspflege für die Eisenbahner gibt der preußische Minister v. Budde, indem er die Eisenbahndirektionen auffordert, zu berichten, welche Einrichtungen zur besseren Fürsorge für die Eisenbahnbeamten und -Arbeiter getroffen worden sind und zwar: 1. Hinsichtlich der Errichtung von Uebernachtungs- und Aufenthaltsräumen und deren zweckentsprechenden inneren Einrichtung a) für das Fahrpersonal, b) für Stations- und Güterbodenarbeiter, c) für Streckenarbeiter, d) für unverheiratete Arbeiter. 2. Hinsichtlich der Verpflegung des Personals: a) wegen Abgabe von Speisen zu billigen Preisen seitens der Bahnhofswirte, b) wegen Gelegenheit zum Wärmen und Zubereiten von Speisen, c) wegen Errichtung von Kantinen, unter Angabe der Art des Betriebes, und ob Pacht erhoben wird, d) wegen Beschaffung von Kaffeemaschinen und Apparaten zur Herstellung von Selterwasser. 3. Hinsichtlich der Beschaffung von Büchereien und Lesestoff für Uebernachtungs- und Aufenthaltsräume. Ferner sieht der Minister einem Bericht entgegen, welche Anordnungen zur Einschränkung des Genusses alkoholischer Getränke während der Dienstzeit getroffen sind.

Eine neue Lohnordnung für die badischen Eisenbahnarbeiter bringt allerdings nur unbedeutende Aufbesserungen, baut dafür aber die Reglung des Arbeitsverhältnisses auf festen Grundsätzen auf und sieht eine Neugestaltung der Arbeiterausschüsse vor.

Wohnungswesen.

I. Allgemeiner Deutscher Wohnungskongreß.

Der „I. Allgemeine Deutsche Wohnungskongreß", der nach langer eingehender Vorbereitung vom 16. bis 19. Oktober d. Js. in Frankfurt a. M. unter sehr zahlreicher Beteiligung tagte, hat nicht das gebracht, was man wohl in erster Linie von ihm erwartete, eine Klärung der verschiedenen Ansichten in der Frage der Wohnungsreform und vor allem eine bestimmte Stellungnahme zu dem, was hier bisher geschehen ist und was in Zukunft zu geschehen hat. Dadurch, daß allen Parteien, Freunden wie Gegnern der Wohnungsreform ohne Unterschied Gastfreundschaft gewährt und freie Meinungsäußerung gestattet wurde, traten sich die Meinungen innerhalb der vielgestaltigen Versammlung so schroff gegenüber, daß eine Einigung aller selbst auf einer mittleren Linie aussichtslos erschien, und wohl um einer allzu scharfen Betonung der Gegensätze auf dem Kongreß vorzubeugen, kam man schon im Anfang dahin überein, Resolutionen überhaupt nicht zu fassen. Dieser Entschluß, der lediglich aus Opportunitätsgründen zu erklären ist, war kein glücklicher; zweckmäßiger und wirkungsvoller für den Erfolg des Kongresses wäre es gewesen, — wenn auch vielleicht nach hartem Kampfe gegen eine starke, reformfeindliche Minorität — durch eine energische Resolution dem Kongreß einen bestimmten Charakter aufzuprägen und seinem Eintreten für die zielbewußte Fortführung der Wohnungsreform Ausdruck zu geben. Dadurch wäre ein bestimmter Halt in dem Chaos der Meinungen geschaffen und ein Ankergrund gefunden worden, um von hieraus in einer bestimmten Richtung weiter zu schreiten. Für künftige Bestrebungen und Kongresse wären Richtpunkte in der Entwicklung gegeben worden.

Muß man das Fehlen einer bestimmten Formulierung seiner Stellung als einen Mangel in den Ergebnissen des I. Allgemeinen Wohnungskongresses bezeichnen, so geht es doch zu weit, seine Verhandlungen deshalb als ergebnislos, als einen „Schlag ins Wasser" zu bezeichnen. Die Verhandlungen des Kongresses, an denen die berufensten Theoretiker und Praktiker auf dem Gebiet der Wohnungsfrage teilnahmen, während deren Ansichten aller Schattierungen vom begeisterten Anhänger bis zum erbitterten Gegner der Wohnungsreform zu Worte kamen, haben den weitesten Kreisen der Bevölkerung die große Bedeutung und die Vielseitigkeit der Frage gezeigt, sie haben ihnen vor allem die Augen geöffnet, was für gewaltige Widerstände sich hier jedem Fortschritte entgegenstellen. Wenn diese schon auf einem Kongreß zur Förderung der Wohnungsreform in so starkem Maße auftreten, so kann man daraus Schlüsse ziehen, was diese zu bedeuten haben, wenn es gilt, praktische Arbeit zu leisten. Umsomehr ist daher zu begrüßen — und das festgestellt zu haben, ist kein ganz belangloses Moment des Kongresses —, daß sowohl innerhalb der Reichs- wie der Einzelregierungen wie auch innerhalb der städtischen Verwaltungskörperschaften die Erkenntnis der Notwendigkeit der Wohnungsreform vorherrscht und daß unumwunden die Bereitwilligkeit ausgesprochen wurde, hier nach Kräften zu helfen und mitzuarbeiten. Es entspricht der oft bewiesenen sozialpolitischen Einsicht des Staatssekretärs des Innern, Grafen Posadowsky, wenn der Vertreter des Reichsamtes des Innern gelegentlich des Begrüßungsabends betonen durfte, daß sein Chef „die Lösung der Wohnungsfrage als eine der wichtigsten, vielleicht als die wichtigste Aufgabe unserer Sozialpolitik ansehe und zwar sowohl das gesetzgeberische und polizeiliche Vorgehen gegen die Schäden der vorhandenen Wohnungen, als auch besonders die Bekämpfung des Wohnungsmangels, die positive Fürsorge für die Beschaffung einer ausreichenden Zahl guter Kleinwohnungen". Ganz ähnlich äußerte sich der Vertreter des Staatssekretärs des Reichsschatzamtes, Freiherr von Stengel, der die Wohnungsfrage als eine „Kulturaufgabe ersten Ranges" bezeichnete und hervorhob, wie trotz der Ungunst der Finanzverhältnisse für den Bau von Kleinwohnungen wieder erhebliche Mittel bereitgestellt würden, weil, wie er mit Recht betonte, die Vermehrung geeigneter Kleinwohnungen, die auch dem Minderbemittelten zugänglich seien, als die Voraussetzung für eine Lösung der Wohnungsfrage bezeichnet werden müsse. So lange die Regierung in so ausgesprochener Weise die Bestrebungen zur Fortführung der Wohnungsreform unterstützt, solange wird man auch trotz aller Hindernisse, die ihrer warten, auf Fortschritte auf dem eingeschlagenen Wege hoffen dürfen. Es gehört, wie der Oberbürgermeister von Frankfurt ausführte, eine ungeheuere Summe von Kleinarbeit dazu, aber mit gutem Willen wird es gelingen die Einsicht, die schon vorhanden ist, in Taten umzusetzen.

Die eigentlichen, umfangreichen Verhandlungen des Kongresses können hier nur in ganz großen Zügen wiedergegeben werden. Sie erstreckten sich auf drei Hauptgebiete, die sich kurz folgendermaßen zusammenfassen lassen: Stand und Entwicklung der Wohnungsfrage und der Wohnungsreform in Deutschland, Aufgaben von Reich, Staat und anderen öffentlichen Körperschaften in der Wohnungsfrage, Kapitalbeschaffung zum Wohnungsbau.

Mit dem ersten Thema leiteten die Verhandlungen ein. Der Referent, Professor Dr. Pohle-Frankfurt a. M., stellte zunächst fest, daß der Schwerpunkt der Wohnungsfrage in der Großstadt liege und liegen werde, solange die industrielle Entwicklung fortschreite und die landwirtschaftliche Bevölkerung heranziehe. Bei der Untersuchung der Frage, ob in den Großstädten eine Tendenz zur Verbesserung oder zur Verschlechterung der Wohnungsverhältnisse vorhanden sei, kommt der Referent zu einer optimistischen Gesamtauffassung. Nach seinen Ausführungen ist die Entwicklung auf dem Wohnungsmarkte eine relativ günstige. Zwar sei die Bebauung intensiver geworden, jedoch sei zu beobachten, daß die ganz kleinen und die ganz großen Wohnungen abnehmen und die mittleren Wohnungen das Feld beherrschten. Daneben lasse sich eine wenn auch langsame und manchmal unterbrochene, doch überall abnehmende Wohndichtigkeit konstatieren. Zuzugeben sei das Teurerwerden der Wohnungen, jedoch auch hier müsse man sich vor einseitiger Auffassung, die die Erklärung hierfür allein in einem ungerechten Anwachsen der Bodenrente suche, hüten. In Betracht gezogen werden müßte auch das Teurerwerden des Materials, das Steigen der Bauarbeiterlöhne, der größere Komfort der Wohnungen usw. Auch gebe angesichts der Tatsache, daß die Wohndichtigkeit doch abgenommen habe, das Steigen der Mietspreise zu übermäßiger Besorgnis keinen Anlaß, denn es müsse daraus geschlossen werden, daß das Einkommen in dem Maße mitgewachsen sei, daß es das Steigen der Mietspreise vertragen könne. Redner kommt zu dem Resultat, daß eine Besserung der Wohnungsverhältnisse der unteren Volksklassen nicht zu verkennen sei, komme daher eine Wohnungsreform großen Stils nicht zustande, so gebe dies zu besonderen Besorgnissen keinen Anlaß, wenn nur auf eine Hebung des Einkommens der unteren Volksklassen hingearbeitet werde, da diese dann imstande seien, steigende Mieten zu bezahlen. Das Korreferat von Landrat Berthold-Blumenthal, dessen Schwergewicht auf dem Stand und dem Einfluß der Reformmaßregeln liegt, bewegt sich in ähnlichen Bahnen, wie das Hauptreferat, insofern als er sich eher für eine Retardierung als für eine Verstärkung der Reformmaßregeln ausspricht. Zwar wird zugegeben, daß die bisherigen Reformversuche ein Experimentieren mit unzulänglichen Mitteln darstellten, gleichzeitig aber die Bedeutung der privaten Bautätigkeit sowie der Bautätigkeit der Arbeitgeber als befriedigend hervorgehoben. Wolle man ein Fortschreiten der Wohnungsreform, so müsse die Haupttätigkeit auf diesem Gebiete den Gemeinden übertragen werden, dabei aber sei ein vorsichtiges Vorgehen geboten, namentlich aber müsse mit Rücksicht auf die Entwertung der alten Wohnungen vor zu raschem Fortschritt gewarnt, insbesondere gegen die rasche Steigerung der Anforderungen der Arbeiter an ihre Wohnungen gebremst werden.

In der sehr lebhaften, teilweise dramatisch bewegten Debatte, die sich an die beiden Referate anschloß, kam mit Ausnahme von seiten der anwesenden Hausbesitzer durchweg entschiedener Widerspruch sowohl gegen die tatsächlichen Ausführungen wie gegen die Schlußfolgerungen der Referenten zum Ausdruck. Nicht zum wenigsten waren es die anwesenden Gewerkschaftsführer, die ohne Unterschied der Parteirichtung energisch gegen die Darlegungen der Referenten Front machten und gestützt auf persönliche Erfahrungen die Verhandlungen in das Fahrwasser leiteten, in das sie von rechtswegen gehörten, nämlich Feststellung und Kritik der noch vorhandenen Mißstände und vor allem Vorschläge zu ihrer Abhilfe. Aus der Debatte ergab sich, abgesehen naturgemäß von den Ansichten der anwesenden Hausbesitzer, Uebereinstimmung darüber, daß als das Grundübel aller herrschenden Wohnungsmißstände die Bodenspekulation anzusehen sei, die nicht nur im Innern der Stadt sondern vor allem auch in der Peripherie die Grundstücke von der Bebauung zurückhalte und dadurch den Bau billiger Wohnungen unmöglich mache. Daß die Steigerung des Einkommens mit der Steigerung der Mieten Schritt gehalten habe, wurde einmal als unzutreffend zurückgewiesen, ferner aber mit Recht hervorgehoben, daß das Mehreinkommen nicht allein durch die Wohnungsmiete verschlungen werden dürfe, da nicht die Miete allein teurer geworden sei. Die Bautätigkeit der Arbeitgeber für ihre Arbeiter wurde zwar anerkannt, jedoch gleichzeitig auf die Bedenken hingewiesen, die sich namentlich bei kurzen Kündigungsfristen ergäben,

wenn der Arbeiter aus irgend welchen Gründen gezwungen sei, seine Stellung im Betriebe aufzugeben. Als positive Mittel zur Besserung der gegenwärtigen Verhältnisse wurde überwiegend Förderung und Unterstützung der Baugenossenschaften, Dezentralisation der Bebauung unter gleichzeitiger Erweiterung und Verbilligung der Verkehrsmittel sowie die Bildung starker Mieterorganisationen empfohlen. In letzter Linie aber müsse auf die Schaffung einer einheitlichen umfassenden Gesetzgebung durch das Reich hingearbeitet werden.

Zu diesem Resultat kommt auch der Referent des zweiten Hauptgegenstandes über die Aufgaben von Reich, Staat und anderen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften in der Wohnungsfrage. Drei Faktoren, Gemeinde, Staat und Reich — so führte Dr. Sinzheimer aus — kommen bei der Inangriffnahme der Wohnungsfrage in Betracht. Zu einer generellen Lösung erscheinen die Gemeinden am wenigsten befähigt, weil einmal die veraltete Gemeindeverfassung mit ihren Hausbesitzervertretungen jeder Reform im Wege stehe, weil ferner die schlechte finanzielle Lage unüberwindliche Hindernisse biete. Auch das Verlangen nach einem einzelstaatlichen Vorgehen müsse auf Grund der vorhandenen Erfahrungen zurückgewiesen werden, da diese ergeben haben, daß innerhalb der Einzelstaaten Widerstände vorhanden seien, die es zum richtigen Tempo in der Behandlung der Wohnungsfrage nicht kommen lassen. Als das Ziel müsse angestrebt werden, daß das Reich auf dem Gebiet des Wohnungswesens zur höchsten Instanz erhoben werde, daß die aus dem allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrecht hervorgehende parlamentarische Vertretung die Kontrolle über die getroffenen Maßnahmen übernehme und daß Einzelstaaten und Kommunalkörper als unterstützende Faktoren zur Mitwirkung herangezogen würden. Als zweiter Referent erörtert Dr. Jäger-Speyer den preußischen Wohnungsgesetzentwurf, den er trotz mancher Mängel im einzelnen als einen großen Fortschritt begrüßt.

Die an die beiden Referate anschließende Diskussion erhielt ihr Gepräge durch das lebhafte Eingreifen der zahlreich anwesenden Bürgermeister. Hierbei kamen zwei Richtungen in der Debatte zum Ausdruck, einmal die lebhafte Verteidigung der kommunalen Bau- und Wohnungspolitik, ferner die Ablehnung des preußischen Wohnungsgesetzentwurfes. Im Gegensatz zu dem Referenten stellten sich die Vertreter der städtischen Verwaltungen unter Hinweis auf die Bautätigkeit in einer größeren Zahl von Gemeinden auf den Standpunkt, daß diese wohl dazu geschaffen seien, in der Wohnungsreform eine ausführende Rolle zu spielen, und daß es energisch von der Hand zu weisen sei, den Kommunen selbst den guten Willen auf diesem Gebiet abzusprechen. Den preußischen Wohnungsgesetzentwurf sehen die städtischen Vertreter nicht als einen Fortschritt an, sie erklären vielmehr auf Grund eines Versammlungsbeschlusses der Vertreter von 50 Städten mit 10000 bis 50000 Einwohnern, daß sie zwar den Versuch der preußischen Staatsregierung, die Wohnungsfrage auf gesetzlichem Wege ihrer Lösung näher zu bringen, mit Freuden begrüßen, aber den veröffentlichten Entwurf eines Wohnungsgesetzes in wichtigen Dingen noch für sehr abänderungsbedürftig erachten, so daß sie dessen Annahme nicht empfehlen können und sich die Begründung ihrer Stellungnahme der Staatsregierung gegenüber vorbehalten. In der Debatte wurde ferner der Bau von Ledigenheimen durch Prof. Brentano warm befürwortet.

Das dritte Gebiet der Kongreßverhandlungen, die Kapitalbeschaffung zum Wohnungsbau erfuhr durch die Referenten sowie durch die anschließende Diskussion eine sorgfältige, jedoch mehr nach technischen Gesichtspunkten gestaltete Erörterung. Aus dem Hauptreferat, das Landrat Dr. Heydweiler-Deutzerheide erstattete, mag nur hervorgehoben werden, daß der Referent dafür eintrat, durch Bildung privilegierter Hypothekenbanken die erforderlichen Baukapitalien bis zu 60 % des Anschaffungswertes zu dem landesüblichen Zinsfuß auf dem Kapitalmarkte zu beschaffen, und für das weiter benötigte Baukapital von 60 bis 85 % die Landesversicherungsanstalten zu billigerem Zinsfuß als er auf dem Kapitalmarkt erhältlich sei, in Anspruch zu nehmen. Auf diesem Wege sei es möglich, die zur Verfügung stehenden 461 Millionen Mark der Versicherungsanstalten in vierfach verstärktem Maße für die Wohnungsverbesserung flüssig zu machen. Von den übrigen Referenten wurden weitere Vorschläge zur Beschaffung von Mitteln zum Teil durch öffentliche Fürsorge, zum Teil durch Selbsthilfe im Wege der Errichtung gemeinnütziger Bau- und Hypothekenbanken gemacht. Die Ansichten gingen hier wie in der anschließenden Debatte zum Teil weit auseinander. Auf einen bestimmten Weg vermochte man sich nicht zu einigen.

Wenn man am Schlusse Gang und Inhalt der Verhandlungen nochmals überblickt, so wird man, wie bereits im Anfang hervorgehoben wurde, zu der Ueberzeugung kommen, daß der Kongreß keinesfalls als völlig ergebnislos bezeichnet werden muß. Eine Summe ehrlicher Arbeit ist geleistet worden, über wichtige Gebiete eine Aussprache erfolgt, manche Anregung gegeben worden. Sind auch bestimmte Beschlüsse nicht gefaßt und ein bestimmter, zu beschreitender Weg nicht festgelegt worden, so darf man doch auch nicht vergessen, daß der Kongreß ein erster Versuch gewesen ist und daß künftige Wohnungskongresse, die in Aussicht genommen sind, aus den Fehlern des ersten lernen werden. Das aber zum mindesten hat auch der erste allgemeine deutsche Wohnungskongreß für die weitesten Kreise der Bevölkerung festgestellt, daß die Frage der Wohnungsreform eines der wichtigsten Gebiete der ganzen Arbeiterfrage und damit der deutschen Sozialpolitik überhaupt ist. Er hat ferner erneut die bestimmte Erklärung der Reichsregierung wie der Einzelregierungen gebracht, daß diese gewillt sind, die Fortführung der Wohnungsreform zu unterstützen, und er hat endlich doch auch bei der Mehrzahl der Kongreßteilnehmer und all den Kreisen, die den Verhandlungen gefolgt sind, die Ueberzeugung geweckt, daß es sich hier um eine Frage handelt, die die Einsetzung der besten Kräfte wert ist. Wenn aber alle diese Faktoren zusammenwirken, so wird man auch auf eine weitere Fortführung der Wohnungsreform hoffen und dies dem Kongreß gutschreiben dürfen.

Literarische Mitteilungen.

Die Versorgung Münchens mit Lebensmitteln. — Eine volkswirtschaftliche Studie mit 135 Tabellen, 1 Abbildung und 1 Kartenskizze von Dr. August Creuzbauer. München 1903. Verlag von Ernst Reinhardt. 306 S. Gr. 8°. Preis brosch. 10 ℳ, geb. 12 ℳ.

An dem Beispiel von München untersucht der Verfasser überaus sorgfältig die gegenwärtige Art der Nahrungsmittelstatistik; aus der Darstellung der tatsächlichen Verhältnisse kommt er in seiner kritischen Untersuchung zu einer Warnung vor der Überschätzung der gegenwärtig geübten Statistik (wohl der meisten größeren Städte) und er sucht die in Betracht kommenden Faktoren der Stadtverwaltung (zunächst Münchens) zu Verbesserungsversuchen anzuregen. Wir wünschen dem Verfasser, daß er sein Ziel erreichen möge, die vielfach unumwunden zugestandenen Mängel der städtischen Nahrungsmittelstatistik zu beseitigen. Dabei würden nicht bloß brauchbare Verbrauchs- und Preisstatistiken zustande kommen, sondern sicherlich auch manche Einrichtungen beseitigt, die lediglich die Lebenshaltung der Einwohnerschaft verteuern.

Dr. Heinrich Reicher, **Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend.** Erster Teil. 1. Deutsches Reich. Die Zwangserziehung im Großherzogtum Baden. — 3. A) Der Schutz der Kinder gegen Verwahrlosung und Mißhandlung in Frankreich. B. Die Fürsorge für die landstreichende, bettelnde und straffällige Jugend in Belgien. C) die Versorgung verwahrloster Kender in der Schweiz. Anhang I. das norwegische Gesetz, betreffend die Fürsorge für verwahrloste Kinder. II. die „George Junior Republic" in Amerika. Wien 1904. Manz'sche k. und k. Hofverlags- und Universitätsbuchhandlung. I. Kohlenmarkt 20. Preis 3 ℳ. 224 S.

Der erste Band dieses Werkes behandelt die grundlegende Gesetzgebung des Deutschen Reiches und die Zwangserziehung im Großherzogtum Baden, wie ihre Erfolge und die der einzelnen Vereine, der zweite den Kinderschutz in England. Der folgende Teil soll Österreichs Gesetze und Einrichtungen auf diesem Gebiete bringen. In Frankreich ist diese Fürsorge in den Service départemental des Enfants assistés eingegliedert, der Verfasser bezieht daher die Armenkinderpflege und die Assistance publique in seine Darstellung ein: Der gesetzliche Kinderschutz in Frankreich richtet sich gegen eine Verwahrlosung und Gefährdung der Kinder durch ihre Eltern, in Belgien geht es von der objektiven Tatsache der Verwahrlosung aus. Die Regierung, welcher die verwahrlosten Kinder zur Verfügung gestellt werden, sorgt für deren Erziehung in den Wohltätigkeitsschulen des Staates, während die in den Patronages organisierte soziale Hilfstätigkeit der Gesellschaft das weitere Fortkommen dieser Kinder fördert und schützt. Die Schweiz, die Heimat Pestalozzis, ist auch die Heimat der Fürsorgeerziehung im modernen Sinne. Der vorliegende Band bespricht die allgemeinen Verhältnisse der Gesamtschweiz und die besonderen Einrichtungen der Halbkantone Baselstadt und Baselland. In der Georg Junior Republic in Amerika sind verwahrloste Kinder zu einem Gemeindewesen vereinigt, geben sich selbst Gesetze, regieren und verwalten und sitzen über sich zu Gericht, kurz sie werden staatsbürgerlich erzogen, an volkswirtschaftliches Denken und an die Wertschätzung der Arbeit gewöhnt. — Diese verwaltungsrechtlichen Studien des Verfassers sind schon durch die große Fülle tatsächlicher Angaben die sonst unseres Wissens nirgend so bequem zusammengetragen sind, weit über den engeren Kreis der Interessenten hinaus wertvoll; sie zeigen, wie viele Unterlassungssünden die öffentliche Gewalt gut zu machen hat auf diesem Gebiete der Menschheitsaufgaben.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Nollendorfstraße 29/30.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIV. Jahrgang. Berlin, den 3. November 1904. Nummer 5

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:

Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts.
Telephon: IX. 14 224.

Prof. Dr. E. Francke.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Aufgaben der Gegenwart gegenüber der Handweberei.

Von Dr. Robert Wilbrandt, Berlin.

II.

Kehren wir zu unserem speziellen Fall zurück. Die folgenden Zahlen zeigen die Weberei in ihrer Entwickelung von der Hausindustrie zum Fabrikbetrieb: die Statistik von 1895 zählt in der Weberei:

	Arbeiter im ganzen	im Betriebe mit mehr als 5 Personen
männlich	227 000	154 000
weiblich	196 000	169 000.

Also im ganzen mehr Männer — wobei allerdings in der Hausindustrie die Frauen, welche mithelfen, oft nicht erfaßt sind —, in den Fabriken dagegen mehr weibliche Arbeiter. Noch weniger finden die Männer in den modernen Spinnereien ein Unterkommen.

Spinnerei:

	im Betriebe mit mehr als 20 Personen
männlich	64 000
weiblich	96 000.

Nur die Färberei beschäftigt überwiegend Männer; im ganzen sind in den Färbereien, Druckereien, Appreturen

männlich	78 000
weiblich	26 000.

In Strickerei und Wirkerei endlich sind im ganzen je 28 000 männliche und weibliche Arbeiter gezählt worden, in den Großbetrieben (mit mehr als 20 Personen) dagegen 13 000 männliche und 19 000 weibliche.

Auch dann, wenn die weibliche Arbeit von allen Stellen entfernt wird, an denen man sie in den Textilfabriken jetzt nur ihrer Billigkeit wegen mißbraucht, kann doch immer noch ein sehr großer Teil der Arbeit in diesen Fabriken in der Hand von Arbeiterinnen bleiben; vorausgesetzt natürlich, daß die ohnehin zu verlangende Herabsetzung des Arbeiterinnen-Maximalarbeitstages von 11 Stunden auf 10 Stunden sowie die Einführung aller technisch möglichen hygienischen Verbesserungen geschieht. Da also hier nicht wie sonst eine dem Ausscheiden der verheirateten Frauen entsprechende Ueberzahl von Männern verlangt wird, so bedürfen die Hausweber anderer Fabriken, in denen sie etwas leisten können, was die weiblichen Arbeiter nicht vermögen. Hier ist, wie die Erfahrung lehrt, der Verdienst der Männer dann ein entsprechend höherer. Wir lernten den Uebergang von Hauswebern in solche Fabriken kennen: in Lederfabriken, Spitzenfabriken, Drahtwebereien, Teppichwebereien, kurz, in solche Fabriken, welche bedeutend größere Anspannung und Körperkräfte fordern als die gewöhnlichen Textilfabriken, daher in der Hauptsache Männer brauchen und infolgedessen bei Festsetzung der Zeit- und Stücklohnsätze die durchschnittlich höheren Ansprüche und das höhere Lohnbedürfnis der Familienväter zugrunde legen müssen. Seien es nun die schon genannten oder seien es Maschinenfabriken oder was immer für Unternehmungen, welche die im allgemeinen teurere Männerarbeit nicht entbehren können: solche Fabriken sind geeignet, um die männlichen Hausweber aufzunehmen und sie so schmerzlos und schnell wie möglich von ihrem Handwebstuhl zu befreien.

Wo solche Fabriken ohnehin von privaten Unternehmern geschaffen oder so sehr vergrößert werden, daß die Handweber in ihnen Arbeit finden, da bedarf es keiner Nachhilfe. Wir lernten solche Fälle in der Plauener Gegend kennen. Wo aber der gewöhnliche Entwickelungsgang einzutreten droht, Fabrikweberelend an Stelle von Hausweberelend, da ist es Sache der Gesamtheit, einzugreifen. Wenn ihr wirklich daran gelegen ist, die Familie zu erhalten, so wird sie die weitere Zerstörung der Familie, die notwendige Begleiterscheinung des Uebergangs in die Webfabrik, nicht wünschen können. Der Staat hat daher vorzubeugen.

Er kann es dadurch, daß er an den Hausweberplätzen diejenigen Fabrikanlagen begünstigt, welche Männerarbeit brauchen und daher neben den gewöhnlichen Textilfabriken eine Ergänzung bilden, die das industrielle Gleichgewicht der Geschlechter herstellt.

Wo das nicht genügt, da tritt an den Staat die Aufgabe heran, selbst mit eigenem Kapital die Errichtung der entsprechen-

den Fabriken zu bewirken; wieder dieselbe Aufgabe, der sich einst die preußische Regierung in Schlesien mit Erfolg gewidmet hat.

Diese Aufgabe würde dem Staat auch dann bleiben, wenn er gegenüber der Konkurrenz der Geschlechter dasjenige Mittel ergreifen würde, das überhaupt das Ideal allen staatlichen Eingriffs in die Arbeiterverhältnisse genannt zu werden verdient: Der staatliche Zwang zum Abschluß rechtsverbindlicher Tarifverträge.

Die Tarifverträge zwischen der Arbeiterschaft und der Unternehmerschaft, wie nicht nur England, sondern auch bereits Deutschland sie in den bestorganisierten Gewerben vor allem der gelernten männlichen Fabrikarbeit kennt, kommen leider bei Arbeiterinnen, bei Ungelernten und bei Heimarbeitern entweder gar nicht oder nur in räumlich und zeitlich engen Grenzen zustande; sie können und sollen da, wo die Arbeiterschaft aus den genannten Gründen zu schwach ist, vom Staat erzwungen und durchgeführt werden: sie sind wirklicher Arbeiterschutz, zugleich wirkicher Schutz aller anständigen Unternehmer gegen die Schmutzkonkurrenz der mittels Lohndruck unterbietenden Schädlinge; und sie sind Schutz der Gesamtheit gegen die Gefahr, welche in der Konkurrenz der Geschlechter der Volksgesundheit und der Familie droht. Wenn in festen Tarifen ohne Unterschied des Geschlechts für alle leichteren Arbeiten geringere, für alle schwereren Arbeiten entsprechend höhere Mindestlohnsätze (nach Zeit oder Stück) festgesetzt werden, welche nach unten hin eine feste Grenze bilden, dann hört alle Unterbietung der Arbeiter durch die Arbeiterinnen auf. Sobald auf diese Weise für gleiche Leistung gleicher Lohn gesichert ist, ohne Unterschied des Geschlechts, sobald nur nach der Leistung sich die Höhe des Lohns abstuft, dann wählen ganz von selbst die Männer meist die schwereren und lohnenderen, die Mädchen meist die leichteren und weniger lohnenden Arbeiten. Während jetzt die Mädchen auch zu den ihre Natur verletzenden Arbeiten eifrig herangezogen werden, weil sie wohlfeiler sind, fällt das dann weg. Die natürliche Teilung der Arbeit tritt dann ein. In ihr stimmen das durchschnittlich größere Erwerbsbedürfnis des Familienernährers und die größere Kraft des Mannes, das durchschnittlich geringere Erwerbsbedürfnis der Arbeiterin und ihre geringe Kraft zusammen.

Die richtige Arbeitsteilung, welche auf diesem von Sidney und Beatrice Webb mit Recht empfohlenen Wege kommen würde, setzt aber voraus, daß sowohl schwerere wie leichtere Arbeit in einer dem Bedürfnis der beiden Geschlechter entsprechenden Menge vorhanden seien; wo das in einer Industrie nicht der Fall ist, muß man eine andere Industrie zu Hilfe nehmen, damit eine solche Arbeitsteilung möglich sei. Darum bleibt auf jeden Fall die Notwendigkeit, an den alten Hausweberplätzen neben den gewöhnlichen Textilfabriken solche Fabriken zu begünstigen, welche schwere Arbeit verlangen, also Männerkraft brauchen.

Hätten wir jenes Ideal, den staatlichen Zwang zu Tarifverträgen, dann könnten wir zur Beseitigung des Hausweberelends auch Wege einschlagen, die jetzt gefährlich sind: wir könnten dann auch günstigere, weil technisch vernünftige, Heimarbeitsindustrien zu Hilfe nehmen.

Vor allem käme die elektrisch betriebene Hausweberei in Betracht. Ohne Tarifzwang eine Gefahr, könnte sie mit ihm ein Segen sein. Es ist selbstverständlich oft billiger und eher möglich, auf abgelegene Gebirgshöhen die Kraft mittels des Drahtes hinaufzuleiten, als sie durch Kohlen hinaufzubefördern, für die erst eigens eine Bahn auf den Berg hinaufgebaut werden muß. Vor allem, wo auf Gebirgshöhen zahlreiche kleine Landleute einer Ergänzung ihrer kargen Landwirtschaft durch Industrieverdienst während des Winters bedürfen, könnte ihnen so in technisch gesunder Form ihre Hausweberei erhalten werden. Ebenso könnte da, wo zunächst nur eine mechanische Webfabrik Arbeit bietet, den Ehepaaren der Uebergang vom Handwebstuhl zum mechanischen durch elektrisch betriebene Webstühle in ihren Wohnungen sehr erleichtert werden, während die jungen Leute es in der Fabrik günstiger als zu Hause hätten.

Wie ich auseinandersetzte, halte ich den Uebergang der Handweber in gewöhnliche Textilfabriken allein für höchst ungünstig. Wo aber dieser einseitige Uebergang bliebe, da könnte er wenigstens erleichtert werden, wenn an den entsprechenden Plätzen lohnende Hausindustrien eingeführt und lohnend erhalten würden, welche es den Frauen der in die Fabrik Uebertretenden ermöglichten, den Fabrikverdienst des Mannes durch einen zu Hause verdienten Zuschuß ihrerseits zu ergänzen. Daß eine solche Heimarbeit fehlt, ist jetzt oft eine empfindliche Lücke. Und wäre durch Tarifzwang die Heimarbeit saniert und als Reserve gesichert, so könnte auch dem von Herkner empfohlenen Gedanken näher getreten werden: der gesetzlichen Einschränkung der Fabrikarbeit verheirateter Frauen auf Halbtagsschicht. Denn dann wäre die Gefahr, daß sie ganz entlassen würden, nicht mehr so bedenklich, da nicht mehr wie heute die Zuflucht bei der Heimarbeit eine Verschlimmerung bedeuten würde.

Aber es hieße den Teufel durch Beelzebub austreiben, wenn wir weiter, wie es bisher oft geschieht, eine ungeregelte und infolgedessen auch wieder auf Hungerlohn sinkende Heimarbeit einführen wollten, wo bisher nur am Handwebstuhl gehungert wurde. Und da der Gedanke des Tarifzwangs noch nicht so abgelagert ist, daß die gesetzgebenden Faktoren ihn für genießbar ansehen könnten, so bleibt auf lange hinaus das einzig unbedingt zu Empfehlende die Ermöglichung, Begünstigung und nötigenfalls staatliche Errichtung von zweierlei Fabriken, welche zusammen beiden Geschlechtern ermöglichen, den Handwebstuhl mit lohnenderer Arbeit zu vertauschen.

Eine solche Politik bedarf jedoch zu ihrer Durchführung mehrerer Jahrzehnte, zu ihrer Grundlegung schon mehrerer Jahre. Und überhaupt kann sie nur den Jüngeren, nicht den Alten Erlösung bringen. Diesen nach allem Durchlittenen einen erträglichen Lebensabend zu schaffen, ist eine dringende Gegenwartsaufgabe des Hausweberproblems.

Das Hausweberproblem hat sich von selbst auf die langsamste und qualvollste Art soweit gelöst, daß jetzt die Gesamtheit etwas tun kann, was sie früher nicht konnte: die noch übrigen Handweber als „Gnadenbrot“ mit Arbeit versehen.

Was der Thüringer Weberverein nur im kleinen und die schlesische Zentrale nur auf tiefster Stufe vermag, kann die Gesamtheit im großen und auf höherer Stufe. Für die Armee, die Marine, für alle Behörden der Einzelstaaten und der Städte, für alle Krankenhäuser und ähnliche Anstalten sind alljährlich Massen von Webwaren nötig. Ein großer Teil der Hausweber, die alten vielleicht alle, könnten dadurch Beschäftigung erhalten. Zum Teil geschieht das bereits. Aber in unzweckmäßiger und ungenügender Weise. Es wird bis jetzt im Submissionsverfahren dem Billigsten der Auftrag erteilt, ohne genügende Lohnklausel. Die Vorschrift, daß Handweber beschäftigt werden sollen, wird außerdem anscheinend nicht selten umgangen. Wie ich in Schömberg erfuhr, kommt es vor, daß Handweber einen Schein zur Unterschrift erhalten, in dem sie bestätigen, einen Stoff gewebt zu haben, der tatsächlich in der Fabrik hergestellt worden ist. Selbstverständlich ist der Handweber, der in der Not die Lüge unterschreibt, um nicht bei dem Arbeitgeber unbeliebt zu werden, der Unschuldigste bei der Sache. Statt der Uebergabe des Auftrags an beliebige und nur durch wohlfeile Ware sich empfehlende Privatkapitalisten sollte von Sachverständigen ein Submissionspreis nach den Herstellungskosten samt einer Lohnklausel festgesetzt werden, durch welche den beschäftigten Webern Ueberarbeit und Hunger erspart werden; nach diesem Submissionspreis samt Lohnklausel wären die Aufträge ausschließlich an zuverlässige gemeinnützige Unternehmungen zu erteilen: An den Thüringer Weberverein, die Reinerzer Zentrale und analoge Unternehmungen, welche nachweislich außer der Kapitalverzinsung üblicher Höhe nur das nötige Gehalt an ihre Beamten zahlen und auf Profit verzichten. Jedoch nicht ohne die Bedingung, daß eine Liste der Personen angelegt wird, welche jetzt Handweber sind, und daß diese nur dann Arbeit erhalten, wenn sie ihre Kinder nicht wieder Handweber werden lassen. Die Liste wäre dann zu schließen. Kein neu beginnender Handweber dürfte ihr hinzugefügt werden. In wenigen Jahrzehnten würde der letzte Name von ihr verschwunden sein.

Gewiß würde das die Gesamtheit ein kleines Opfer kosten. Sie müßte die Handweberwaren teurer zahlen als die Fabrikgewebe. Um heute die Handweber, wenigstens die alten, möglichst alle mit Arbeit zu versorgen, würden, soweit als die Fähigkeit der Handweber genügt, um die Ansprüche des Militärs zu befriedigen, alle Militäraufträge — nicht wie jetzt ein kleiner Teil — an die Handweber gegeben werden müssen. Aber das Opfer würde von Jahr zu Jahr mit dem Aussterben der Handweber kleiner werden. Und das Opfer wäre berechtigt. Denn es handelt sich darum, einem Teil der Gesellschaft, der ohne alle eigene Schuld Unerhörtes durchgemacht hat, nicht durch Almosen, sondern durch Gewährung lohnender Arbeit zu helfen, damit sein Absterben nicht ein Verhungern sei.

Die Jungen aber sollen in allmählicher Regeneration wieder ein gesundes Stück des Volkskörpers werden. Zwar mögen einzelne hoffnungslos Degenerierte dazu nicht mehr fähig sein; aber zahlreiche Beispiele beweisen, daß die Handweber und ihre Söhne oft genug zu schwerer und angespannter Arbeit überzugehen vermögen

und in den richtigen Fabriken dann auch eine Regeneration erleben, wie Minutoli sie seinerzeit beobachtete: „Wo Weber und Spinner auf das Feld, in die Forsten und Steinbrüche genötigt wurden, erwuchs ihnen bald eine nicht gekannte Kraft, der Körper wurde bei dem besseren Verdienst und der gesunden Nahrung, die ihn förderte, kräftiger, und aus dem verzweifelten Stubenhocker wurde ein gesunder, unternehmender, ein tüchtiger Mensch."

Während ich aber schreibe, geht das Weberelend seinen Gang weiter. Und wenn nicht eine ganz andere Energie als bisher in der gesamten Sozialpolitik lebendig wird, so wird es seinen Gang weiter gehen wie bisher.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für soziale Reform. Am Sonnabend, den 5. November, abends 8 Uhr, findet im Architektenhause, Wilhelmstr. 92/93, eine Versammlung mit nachfolgender Tagesordnung statt:

1. Kurze Berichte über
   a) den internationalen Arbeiterschutzkongreß in Basel. Referent: Lith. Tischendörfer,
   b) die Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform in Mainz. Referent: Dipl.-Ing. Bernhard.
2. Vorträge über „Arbeitskammern".
   Referenten: a) Privatdozent Dr. Harms,
   b) Magistratsrat von Schulz.
3. Freie Aussprache.

Der Zutritt zu dieser Versammlung ist nicht auf die Mitglieder beschränkt; Einladungskarten sind bei Herrn Chr. Tischendörfer, Berlin C., Sophienstr. 20, zu bekommen.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform. „Kommunale Steuerfragen" behandelt das 15. Heft der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform (Jena, Verlag Gustav Fischer). Das Heft enthält zwei in der Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform gehaltene Referate von Geheimem Regierungsrat Professor Dr. A. Wagner und Stadtverordneten Privatdozenten Dr. Preuß über das oben genannte Thema nebst einer Vorbemerkung des Vorsitzenden der Ortsgruppe Berlin, Magistratsrat M. von Schulz. Es muß freudig begrüßt werden, daß diese beiden vorzüglichen Referate, die die kommunale Steuerpolitik nach allen Gesichtspunkten hin in erschöpfender Weise behandeln, in denen Theorie und Praxis, steuerpolitisch gerechtfertigte Forderungen und verwaltungsrechtlich entgegenstehende Hindernisse in gleichem Maße zur Geltung kommen, durch ihre Veröffentlichung weitesten Kreisen zugänglich gemacht werden. Was hier an der Hand der Berliner Verhältnisse ausgeführt worden ist, hat Wert und Bedeutung über die Grenzen des Berliner Weichbildes hinaus, es gilt für alle größeren Gemeinden, für alle umfassenderen Gemeindefinanzen. Die Lücken der kommunalen Steuerpraxis, die Mängel der kommunalen Steuergesetzgebung werden überzeugend dargelegt und die Wege gewiesen, wo der Hebel zur Besserung eingesetzt werden muß, wo die Gemeinde selbst zu handeln hat, wo das Eingreifen der staatlichen Gesetzgebung geboten ist. Das Heftchen stellt trotz der Behandlung der Fragen in engem Rahmen eine bemerkenswerte Bereicherung der Finanzlitteratur auf kommunalem Gebiete dar und ist weitesten Kreisen, Fachmännern wie Laien, mit Recht auf das wärmste zu empfehlen. — Der Bericht über die Generalversammlung in Mainz wird demnächst als Heft 16 der Schriften erscheinen; es wird den vollständigen Wortlaut der Referate über Arbeitskammern und Konsumvereine bringen und sämtlichen Mitgliedern der Gesellschaft gratis zugehen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der Beirat für Arbeiterstatistik ist für den 7. November zu einer Sitzung einberufen worden. Zunächst soll über die weitere Behandlung der Erhebung über die Arbeitszeit im Fleischergewerbe beraten werden; der statistischen Umfrage war Ende Juni d. J. die Vernehmung von Auskunftspersonen gefolgt, deren Aussagen im Wortlaute veröffentlicht worden sind (Drucksachen des Beirats „Verhandlungen Nr. 5"). Ein neues Untersuchungsgebiet betritt der Beirat mit einer Erhebung über die Arbeitszeit der in Plättanstalten und in nicht als Fabriken oder Werkstätten mit Motorbetrieb anzusehenden Waschanstalten beschäftigten Personen. Hier herrschen zweifellos schwere Mißstände, sehr lange Arbeitszeiten, Ueberanstrengung, worauf die „Soz. Praxis" wiederholt hingewiesen hat. Weitere Punkte der Tagesordnung betreffen die Arbeitszeit der Arbeiterinnen in der Fischindustrie, wo bisher eine mehrfach verlangte Ausdehnung der Arbeitszeit (Sonntagsarbeit) abgelehnt worden ist, und die Lohnbücher in der Kleider- und Wäschekonfektion (Bekanntmachung vom 9. Dezember 1902), über die viele Klagen laut geworden sind. Endlich sollen Mitteilungen über den Stand der Erhebung über die Arbeitszeit der Gehilfen und Lehrlinge in solchen Kontoren des Handelsgewerbes, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind, gegeben werden; diese Enquete ist bereits im Jahre 1901 veranstaltet und im Frühjahr 1902 veröffentlicht worden. Man kann also wahrlich nicht von einer Ueberstürzung der Sache reden.

§ 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches und der preußische Justizminister. Nach dem Vorgang anderer Verwaltungen im Reich und in den Einzelstaaten hat nun auch der preußische Justizminister eine allgemeine Verfügung über die Anwendung des § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Ansehung der in der Justizverwaltung auf Grund eines Dienstvertrags beschäftigten Personen erlassen. Die hauptsächlichsten Bestimmungen sind folgende:

1 Arbeiter, die mindestens ein Jahr ununterbrochen im Dienste der Justizverwaltung beschäftigt sind, erhalten bei militärischen Uebungen von nicht mehr als vierzehn Tagen zwei Drittel des Lohnes, wenn sie verheiratet oder überwiegend Ernährer von Familienangehörigen sind. Bei länger dauernden Uebungen wird der bezeichnete Teilbetrag des Lohnes nur für die ersten vierzehn Tage gezahlt.

2. Allen Arbeitern wird bei Arbeitsversäumnis infolge von Teilnahme an Kontrollversammlungen, Aushebungen und Musterungen sowie infolge von Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten (Schöffen-, Geschworenendienst, Wahrnehmung von Terminen als Zeuge, Sachverständiger, Vormund usw., Feuerlöschdienst auf Grund öffentlich-rechtlicher Verpflichtung, Teilnahme an Reichstags-, Landtags- und Kommunalwahlen, an den Sitzungen der Gemeindeversammlung, oder als gewählter Vertreter an den Sitzungen der Gemeindevertretung oder der städtischen Körperschaften) der Lohn für die Dauer der notwendigen Abwesenheit weitergewährt; die etwa für den Zeitverlust anderweit gewährten Entschädigungen sind anzurechnen.

II. Im übrigen findet ein Anspruch auf Vergütung aus § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei Unterbrechung der Arbeit nicht statt; insbesondere bleibt die Anwendung dieser Vorschrift auf Erkrankungsfälle ausgeschlossen; es bewendet dieserhalb bei den Anordnungen über die Krankenfürsorge.

III. Bei anderen, unter den § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs fallenden Verhinderungen an der Dienstleistung, namentlich bei Arbeitsversäumnis wegen dringender persönlicher Angelegenheiten, bleibt es, ohne daß dem Arbeiter ein klagbarer Anspruch auf Lohn zusteht, dem Ermessen des Vorstands der Behörde, bei welcher der Arbeiter beschäftigt wird, überlassen, den Lohn für die Dauer der Verhinderung zu gewähren. Als Verhinderungsfälle dieser Art kommen besonders in Betracht: Wahrnehmung gerichtlicher Termine in eigenen Angelegenheiten, Anzeigen beim Standesamt, Eheschließung des Arbeiters, Geburten und Taufen in der eigenen Familie, Todesfälle oder schwere Erkrankungen der nächsten Angehörigen.

Man kann nur wünschen, daß dies Ermessen der Behörde auf die Bedürfnisse der Arbeiterschaft billige Rücksichten nimmt. Ohnedies gehen manche Abmachungen über den § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Privatindustrie erheblich weiter als diese amtliche Auslegung; man vergleiche z. B. die zwischen Arbeitgebern und Arbeitern im Berliner Braugewerbe getroffenen Vereinbarungen, die die „Soziale Praxis" im XII. Jahrgang Nr. 12 vom 18. Dezember 1902 (Sp. 303—306) mitgeteilt hat.

Sozialpolitik in der Schweiz. Aus der Schweiz wird uns geschrieben: Die freisinnig-demokratische Partei der Schweiz hat sich letztes Jahr ein neues Parteiprogramm gegeben, in welchem auch eine größere Anzahl sozialpolitischer Postulate Aufnahme gefunden haben. Das Parteikomitee in Basel hat nun den kantonalen Parteigruppen für den kommenden Winter u. a. folgende sozialpolitische Programmpunkte zur speziellen Diskussion anempfohlen: Staatliche Unfallversicherung; Obligatorium der Krankenversicherung mit Bundeshilfe; Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung; Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes; schweizerisches Gewerbegesetz; Förderung der beruflichen Bildung mit besonderer Berücksichtigung der ärmeren Volksklassen. — Es sind dies freilich lauter Fragen, welche längst als dringlich empfunden werden.

Amtliche Scharfmacherei in Ungarn. Die Sozialpolitik der ungarischen Regierung scheint am Ende ihres Lateins zu sein. Nachdem sie sich auf dem Gebiet der positiven Arbeiterwohlfahrt, vielleicht mit einziger Ausnahme des von Koloman Szell durchgesetzten Schutzes der jugendlichen Arbeiter, unfruchtbar erwiesen, will sie nun gar noch den Selbsthilfebestrebungen der Arbeiterschaft, der Gewerkschaftsbewegung zu Leibe gehen. Natürlich wendet sich der Erlaß des Ministerpräsidenten Grafen Tisza nicht gegen die Organisationen an sich, sondern nur gegen die „Ausschreitungen"

der organisierten Arbeiter, „im Interesse der Freiheit der Arbeit und des sozialen Friedens". Aber man kennt ja den Text und die Melodie. Da Tisza auf dem Wege des Gesetzes seine Absichten nicht zu verwirklichen hoffen durfte, ruft er durch eine Verordnung die Munizipien zu „administrativen Maßnahmen" und weiterhin „die Gesellschaft Ungarns" zur Beihilfe gegen jene Begleiterscheinungen des Streiks, die die Sicherheit der Person und des Vermögens stören, auf.

„Ich erwarte, daß die Ortsbehörden kraft ihrer Rechte jene Elemente entfernen werden, welche die Arbeiter zu ungesetzlichen Handlungen verleiten. Geschieht dies, dann wird die Zauberkraft jener Elemente (Arbeiterführer), die durch Aufreizung der Massen die Arbeiter oft in zwecklose Kämpfe führen, mit einem Schlage zu Ende sein. . . . ."

Eigentlich sollte dem Ministerpräsidenten vom Eisenbahnerstreik her in frischer Erinnerung sein, was für Wirkungen die Verhaftung der Führer auf die alsdann jeder besonnenen Leitung beraubten Arbeitermassen ausübt! Worauf Graf Tisza eigentlich hinaus will, verrät folgende gleichzeitige Meldung aus Budapest:

Der Minister des Innern hat den Fachverein der Tischler aufgelöst, weil dieser eine Vereinbarung Streikender mit ihrem Arbeitgeber bekämpfte.

Das heißt: sobald die Gewerkschaften weitergehende Forderungen stellen als die Streikbrecher, verfallen sie der Auflösung. Diese „Sozialpolitik" muß binnen kurzem zu unhaltbaren Zuständen führen.

Soziale Zustände.

Lohnverhältnisse der landwirtschaftlichen Arbeiter Oesterreichs. Die Erhebungen der österreichischen Landeskulturräte ergaben, daß die Lohnverhältnisse der landwirtschaftlichen Arbeiter meist ungünstig sind. Beim Großgrundbesitz schwankt der Lohn der Aufsichtspersonen zwischen 200 und 1400 Kronen, jener der Knechte zwischen 120 und 750 Kronen, der der Mägde von 100 bis 750 Kronen jährlich, wobei die Naturalbezüge eingerechnet werden. Die niedrigsten Löhne der Aufsichtspersonen finden wir in Galizien und der Bukowina, die höchsten in Steiermark, Böhmen, Schlesien, Niederösterreich und Mähren. Auch die Dienstboten sind in Galizien und der Bukowina am schlechtesten, in Niederösterreich und Steiermark am besten bezahlt. Die Taglöhne der Männer schwanken im Winter von 36 Hellern bis zu 2 Kronen, im Sommer von 40 Hellern bis zu 3 Kronen; sie sind am niedrigsten in Galizien, der Bukowina und einigen böhmischen Bezirken. Am günstigsten entlohnt erscheinen die Tagelöhner in Niederösterreich, Krain und einigen mährischen und schlesischen Bezirken. Naturalleistungen kommen beim Großgrundbesitz in verschiedener Form vor. Mehrfach erhalten die Knechte Getreidedeputate oder Felder zur Selbstbewirtschaftuug, Gärten, Holz usw. Den Tagelöhnern wird fast überall Verköstigung oder ein Teil derselben gewährt. — Beim Kleingrundbesitz sind die Löhne fast überall niedriger; Ausnahmen hiervon zeigen sich nur in Galizien und der Bukowina, ferner in Böhmen. In den anderen Ländern ist der Durchschnittslohn geringer, sowohl was Knechte und Mägde, wie auch Tagelöhner betrifft. Erfreulich ist, daß seit dem Jahre 1893 fast allgemein eine Erhöhung der Löhne der verschiedenen Arbeiterkategorien eintrat. — Der landwirtschaftliche Arbeitermangel macht sich in allen Teilen Oesterreichs fühlbar. Zu einer Beseitigung sowie zur Besserung der Lage der landwirtschaftlichen Arbeiter im allgemeinen wird (nach der „Statist. Monatsschrift" 1904) die Ausdehnung der Arbeiterversicherung auf diese empfohlen, weiter die Revision der Gesindeordnung und Durchführung solcher Maßregeln, welche geeignet sind, eine Ausgleichung der Gegensätze von städtischer und ländlicher Kultur hervorzurufen. g—k.

Die Kinderarbeit in den Vereinigten Staaten ist in der „Sozialen Praxis" bereits verschiedentlich beleuchtet worden. Im Oktoberheft der „Labour Gazette" wird nach amtlichen amerikanischen Quellen ein Überblick über den heutigen Stand der dortigen Kinderarbeit in 13 Staaten gegeben, der die Kinderausbeutung namentlich in den Südstaaten aufs neue bestätigt. Einige von den angeführten Daten werden nachstehend gegeben. In Pennsylvanien, wo die Zahl der beschäftigten Kinder am größten ist, ist die untere Altersgrenze auf 13 Jahre festgesetzt. Für alle unter 16jährigen schreibt das Gesetz die Führung von Listen vor, jedoch wird diese Vorschrift nur sehr nachlässig innegehalten. Mehr als 1/4 der in Pennsylvanien gezählten arbeitenden Kinder war 12—14, die übrigen 14—16 Jahre alt. In Nord-Karolina, wo eine Altersgrenze nicht besteht, waren 18 % der arbeitenden Kinder noch nicht einmal 12 Jahre alt, 36 % zwischen 12 und 14 und etwa 46 % zwischen 14 und 16. Auch die Nachtarbeit in Garnspinnereien wurde vorgefunden. In 4 Mühlen arbeiteten 66 Kinder, von denen 8 jünger als 12 Jahre, 24 zwischen 12 und 14 und 34 zwischen 14 und 16 Jahre alt waren. Eine Anzahl von Arbeitgebern erklärte, daß die Beschäftigung der ganz Jugendlichen für sie keinen praktischen Nutzen habe und daß sie es nach Möglichkeit vermieden, Kinder unter 12 Jahren anzunehmen. Vollständig beseitigen könnten sie jedoch die Kinderarbeit schon aus dem Grunde nicht, weil viele Arbeiter ihnen fortlaufen würden, wenn sie sich weigerten, ihre Kinder zu beschäftigen. Namentlich in der Textilindustrie werden viele Kinder, wenn auch in den einzelnen Staaten in verschiedenem Umfange, verwendet. In Massachusetts und Rhode Island kamen auf die Gesamtzahl der Arbeiter 6 % Jugendlicher unter 16 Jahren, während sich das Verhältnis in Süd-Karolina auf 21 % und in Nord-Karolina auf 24 % stellte. Erhebungen über den Arbeitsverdienst wurden für rund 15 000 Kinder angestellt. Es ergab sich, daß 30,5 % 12 s 6 d, 38,5 % 12 s 6 d bis 16 s 8 d und 31 % mehr als 16 s 8 d pro Woche verdienten. Dauer der Arbeit wie der Pausen weisen große Verschiedenheiten auf, die Arbeitsdauer ist in den südstaatlichen Textilfabriken am längsten. Die durchschnittliche Arbeitsdauer in den Textilfabriken in Massachusetts betrug pro Woche 58, in den Südstaaten 66 Stunden. Der Sonnabend ist in der Regel nur ein halber Arbeitstag, er wird aber mit um so längerer Arbeitszeit an den übrigen Wochentagen erkauft, so in Massachusetts durch eine Tagesarbeit von $10\frac{1}{2}$, in Süd-Karolina durch eine solche von 12 Stunden. Regelmäßige Nachtarbeit fand sich nur in bestimmten Industrien in Glas- und Stahlwerken, sowie in der Seiden- und Garnfabrikation, hier außerdem auch nicht durchweg, sondern nur in einer Anzahl von Betrieben. In drei Wollfabriken in Nord-Karolina und einer in Georgia wurde 12 Stunden jede Nacht mit Ausnahme der Sonnabendnacht gearbeitet, insgesamt 60 Stunden pro Woche, in einer Fabrik in Süd-Karolina wurde 6 Nächte zu 11 Stunden gearbeitet, jedoch wurde Sonnabends schon nach der Mittagspause begonnen und um Mitternacht aufgehört. In den Glas- und Stahlwerken wird gewöhnlich von Woche zu Woche mit Tag- und Nachtschichten abgewechselt. Die Arbeit steigt hier bis auf 69 Stunden pro Woche, jedoch ist die Kinderarbeit nicht regelmäßig. Alles in allem ergab sich für die erwachsenen Arbeiter ein höherer Wochenverdienst in den Staaten mit beschränkter Kinderarbeit, als in denen, wo sich eine Begrenzung für die Beschäftigung von Kindern nicht fand. In diesen Staaten waren die Väter nicht allein des öfteren müßig, selbst wenn Arbeitsgelegenheit vorhanden war, sondern viele erwachsene Arbeiter begnügten sich auch mit geringen Wochenverdiensten. In vielen Fällen wäre die Kinderarbeit, zum mindesten der Kinder unter 12 Jahren, ohne eine Minderung des Gesamteinkommens der Familie zu vermeiden gewesen, wenn die älteren Mitglieder der Familie energischer gearbeitet hätten. Man kann nach den Ergebnissen in den verschiedenen Staaten wohl sagen, daß in einer ganzen Anzahl von Familien 20—40 % des Gesamteinkommens durch Kinder unter 16 Jahren bestritten wurden.

Soziale Rechtsprechung.

Zum Begriff der Sonntagsarbeit. Etwa 30 Personen aus Breslau waren auf Grund einer Oberpräsidialverordnung angeklagt worden, die u. a. vorschreibt, daß an Sonn- und Feiertagen alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten in den Häusern und Betriebsstätten verboten sind. Die Angeklagten, welche Anhänger der sozialdemokratischen Partei sind, hatten Sonntags in ländlichen Ortschaften Flugblätter verteilt. Abweichend vom Schöffengericht sprach das Landgericht die Angeklagten frei, da von einer öffentlich bemerkbaren Arbeit im Sinne der Oberpräsidialverordnung nicht die Rede sein könne. Die Angeklagten hatten die Flugblätter in der Regel in die Häuser getragen, indem sie mit kleinen Paketen von Haus zu Haus gingen. Wollte man in dieser Tätigkeit eine öffentlich bemerkbare Arbeit erblicken, so würde nach Ansicht der Strafkammer eine öffentlich bemerkbare Arbeit auch in dem Falle anzunehmen sein, wenn ein Nachbar sich eine Bibel von dem andern hole. Durch die Tätigkeit der Angeklagten sei die Sonntagsfeier ebensowenig gestört worden, wie durch das Austragen der Briefe durch Briefträger. Unter Arbeit im Sinne der Oberpräsidialverordnung sei eine mit Anstrengung verbundene Tätigkeit zum Zwecke des Erwerbes zu verstehen. Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen diese Entscheidung wurde vom Kammergericht als unbegründet zurückgewiesen, obschon das Revisionsgericht die Begründung der Vorent-

scheidung nicht in allen Punkten billigte. Das Kammergericht nahm an, daß unter Arbeit eine mit Anstrengung verbundene Tätigkeit zu verstehen sei; daß diese Tätigkeit zum Zwecke des Erwerbes ausgeübt werde, sei nicht erforderlich. Wer z. B. an einem Sonntage aus Gesundheitsrücksichten in öffentlich bemerkbarer Weise Holz hacke, verstoße offenbar gleichfalls gegen die beregte Oberpräsidialverordnung. Die Feststellung des Vorderrichters, daß die Angeklagten auf der Straße ohne ersichtliche körperliche Anstrengung in kleinen Paketen Flugblätter getragen haben, rechtfertige aber die Freisprechung; denn unter Arbeit werde eine mit Anstrengung verbundene Tätigkeit verstanden. —ld—

Die Rechtsverhältnisse der Landarbeiter werden erneut durch einen Prozeß gegen eine galizisch-polnische Arbeiterkolonne beleuchtet, die sich wegen Vergehens wider das Gesetz vom 24. April 1854, betreffend die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter, vor der Strafkammer in Liegnitz zu verantworten hatte. Es wird uns darüber aus Schlesien geschrieben: Sechs Arbeiter hatten im August auf dem Dominium Merzdorf (Kreis Jauer) gemeinsam die Arbeit eingestellt, da ihnen eine Lohnerhöhung von 20 ₰ pro Tag versprochen, aber nicht bezahlt worden war. Der Streik hatte nur einen Tag gedauert. Länger hatten die betreffenden nicht auszuharren vermocht, da ihnen wöchentlich 2 ℳ vom Lohne als Kaution einbehalten worden waren und sie beim Verharren im Ausstande diese angesammelten Kautionen in Höhe von je 40 bis 50 ℳ verloren hätten. Der Gutsbesitzer besaß indes noch ein anderes Machtmittel, um den Streik rasch und sicher zu beenden, indem er den Streikenden keine Nahrungsmittel mehr verabfolgen ließ. Obendrein wurde Anzeige gegen die Unbotmäßigen erstattet, und das Urteil der genannten Strafkammer lautete für die Beteiligten auf Gefängnisstrafen von ein bis drei Tagen. Was kann wohl dringender die Notwendigkeit der Beseitigung jener Ausnahmebestimmungen für die Landarbeiter dartun, als die Tatsache, daß selbst die bedürfnislosen galizischen Arbeiter mit den Verhältnissen auf den großen Gütern nicht mehr zufrieden sind, und trotzdem den Arbeitern die Möglichkeit genommen bleibt, sich zur Aufbesserung dieser Verhältnisse mit ihresgleichen zu vereinigen? Daß unter solchen Verhältnissen die Landflucht der einheimischen Bevölkerung andauert, ist nur allzu erklärlich. Wie aber soll es das Ansehen des Deutschen Reiches fördern, wenn dank der einzelstaatlichen Ausnahmegesetzgebung einheimische und ausländische Arbeiter ins Gefängnis gesteckt werden können wegen einer Handlung, die im rückständigen Galizien ohne weiteres unternommen werden darf? —a—

Kommunale Sozialpolitik.

Städtische Betriebe. Im Anschluß an die Vorführungen auf der Dresdener Städteausstellung und an die amtliche Berichterstattung darüber erörtert der Beigeordnete der Stadt Essen Dr. Wiedfeldt, der als Leiter des statistischen Amtes der Stadt Dresden einen hervorragenden Anteil an der Einrichtung der Ausstellung hatte, die städtischen Betriebe, diese Frage zu einer Kritik der programmatischen Grundsätze ausweitend, die insbesondere von sozialdemokratischer Seite (Dr. Lindemann, Pseudonym C. Hugo) aufgestellt worden sind, und bemüht sich, dafür ein Programm des Möglichen zu geben. Er stellt einige Hauptzüge aus der Entwicklung der städtischen Betriebe in Deutschland und die allgemeinen Grundsätze über ihre finanzielle Seite klar. Er kommt zu dem Schluß, daß die Städte aus ihren Betrieben im allgemeinen den üblichen Unternehmergewinn zu erzielen haben, ohne daß sie in öde Fiskalität verfallen dürfen. Die Städte werden eine Betriebszuschüsse erfordernde Straßenbahnlinie ausbauen und betreiben, wenn ein Bedürfnis dafür vorhanden ist; sie werden Wasser, Gas oder Elektrizität auch nach solchen Teilen ihres Stadtgebiets liefern, wo infolge spärlicher Besiedelung die Lieferung zurzeit noch unrentabel bleibt u. a. m. Wie die Stadtverwaltung als Unternehmerin sehr verschiedenartiger Betriebe die Zuschüsse für das eine Werk durch Ueberschüsse aus dem anderen ausgleicht, wird sie Ausfälle und Gewinne innerhalb der Teile oder Zweige eines Betriebes gegeneinander aufwiegen. Wichtige andere Interessen können das Normale der Ueberschüsse durchkreuzen. „Der Hygiene und Gesundheitspflege halber sind z. B. die Tarife für Desinfektionsanstalten, Markthallen usw. fast ausnahmslos so niedrig zu bemessen, daß jährlich Zuschüsse erforderlich sind. Aus Gründen der Sicherheitspolizei geben z. B. Breslau und Dresden das zur Beleuchtung der Höfe, Treppen und Hausflure dienende Gas billiger ab. Aus sozialpolitischen Gründen werden bei den städtischen Arbeitsvermittlungsstellen nur Einschreibegebühren erhoben, welche nicht entfernt die Betriebskosten decken. Aus derselben Rücksicht verzichtet z. B. Frankfurt a. M. oder Kassel bei kleinen Wohnungen bis zu 250 ℳ oder 200 ℳ Jahresmiete auf Gebühren für dasjenige Wasser, welches zu häuslichen Zwecken benutzt wird. Aus gleicher Erwägung gibt Karlsruhe für Wohnungen bis zu 600 ℳ Jahresmietpreis Gas für Heiz-, Koch- und Leuchtzwecke durch Automaten um 3 ₰ für den Kubikmeter billiger u. ä. m." Der Tarifpolitik darf also nicht eine Schablone zugrunde gelegt werden. In den deutschen Städten mit mehr als 50 000 Einwohnern sind übrigens zurzeit nur noch drei Wasserwerke, dreizehn Gasanstalten, drei Schlacht- und Viehhöfe in Privatbesitz. Einen völligen Sieg aber hat der „Munizipalsozialismus" noch keineswegs errungen, man denke nur an die Straßenbahnen, das lokale Anzeigewesen usw.

Gemeindliche Kontrolle der privaten Stellenvermittler in Stuttgart. Aus Stuttgart wird uns geschrieben: Das Treiben der privaten Stellenvermittlungsbureaus hat die Stuttgarter Stadtverwaltung schon seit einiger Zeit zum Gegenstand besonderer Aufmerksamkeit gemacht. Die hierüber angestellten Erwägungen haben nunmehr zu dem vorläufigen Resultat geführt, daß das Stadtpolizeiamt dieser Tage hinsichtlich des Geschäftsbetriebs der Gesindevermieter und Privatstellenvermittler folgende Bekanntmachung erließ:

1. Den Gesindevermietern und Stellenvermittlern ist die Gewährung von Kost und Logis an Stellensuchende untersagt;
2. die Gesindevermieter und Stellenvermittler dürfen neben der Taxe für ihre Mühewaltung Ersatz nur für solche Aufwendungen beanspruchen, für welche die Auftraggeber ausdrücklichen, unterschriftlichen Auftrag gegeben haben.

Die Vorschrift in Ziffer 2 tritt sofort, diejenige in Ziffer 1 sechs Monate nach ihrer Verkündigung in Kraft. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Die städtischen Straßenbahnen in Wien. Man schreibt uns aus Wien: Die Gemeinde Wien geht planmäßig in der Uebernahme großer dem Interesse aller Bewohner dienender Unternehmungen in den Besitz der Kommune vor. Den Gas- und Elektrizitätswerken folgte die Erwerbung der Straßenbahnen, deren Betrieb seit 1. Juli 1903 von der Gemeinde besorgt wird. Diese Bahnen haben gemäß dem Verwaltungsberichte für das zweite Halbjahr 1903 eine Streckenlänge von 170 863 km und eine Gleislänge von 335 690 km. Ende 1903 waren 6128 Personen beschäftigt; das zweite Halbjahr 1903 wies einen Stromverbrauch von 12 329 906 Kilowattstunden aus. In derselben Periode wurden 22 997 603 Wagenkilometer geleistet und 80 519 879 Personen bei einer Einnahme von 11 466 394 Kr. (9 766 946 ℳ) befördert. Die stärkste Inanspruchnahme erfolgte (wegen des Gräberbesuches) am 1. November mit 183 523 Wagenkilometer und der Beförderung von 242 400 Personen nach und von dem Zentralfriedhofe. Der im Interesse der Arbeiterbevölkerung neu eingeführte billige Frühtarif (jede Fahrt kostet bis $7^1/_2$ Uhr 10 Heller = $8^1/_2$ ₰) wurde von etwa einem Zehntel aller Werktagsfahrgäste benützt; im Durchschnitte aller Fahrten ergab sich ein Einzelfahrpreis von 14,36 Heller = 12,23 ₰. Das investierte Kapital beträgt nominal 126 302 432 Kr. (107 582 991 ℳ). Nach erfolgter Verzinsung mit 4 %, dem Abzug der Tilgungsquote des Anlehens und der Abgabe an die Gemeinde (1 094 500 Kr. = 932 283 ℳ) verblieb der Restbetrag von 146 248 Kr. = 124 572 ℳ. Ein großer Teil der Angestellten ist pensionsberechtigt, auch steht die Ausdehnung der Altersversorgung auf alle Bediensteten in Beratung; die Invaliditäts- und Unterstützungskasse besaß Ende 1903 ein Vermögen von 4 822 429 Kr. (4 107 691 ℳ).

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die gesetzliche Regelung und Anerkennung des Tarifvertragsschlusses im Kanton Genf

erneuert ein am 26. März 1904 erlassenes „Gesetz, betreffend die Art der Feststellung der üblichen Tarife zwischen Arbeitern und Unternehmern und die Reglung von Kollektivstreitigkeiten, die zwischen ihnen entstehen können (vgl. Bull. des Int. Arb.-A. III. Nr. 7 S. 282 und Reichs-Arbeitsblatt II Nr. 7 S. 624 ff.). Das Gesetz löst das seinerzeit viel kritisierte Gesetz vom 10. Februar 1900 „zur Feststellung der Gebrauchstarife zwischen Arbeitern und Arbeitgebern und Schlichtung der Streitigkeiten betreffs Arbeitsbedingungen

(vgl. „Soz. Pr." IX Sp. 734) ab, ohne allerdings dessen Grundzüge zu verlassen. Neu, und auch dies nur teilweise, sind allein die Einzelheiten des Einigungs- und schiedsrichterlichen Verfahrens und die Verbote der Arbeitseinstellung während des Schwebens der Verhandlungen.

Das Gesetz gliedert sich in 6 Abschnitte. Die allgemeinen Bestimmungen gehen von der Annahme eines Gewohnheitsrechts bei der Feststellung und Auslegung der Arbeitsverträge aus. Diesem Rechte sollen nunmehr auch die nach dem neuen Gesetz errichteten Tarife ebenbürtig sein. Sie sind entweder durch gemeinsame Verständigung zwischen den beteiligten Unternehmern und Arbeitern oder aber durch Schiedsrichter nach einem Einigungsversuch vor dem Regierungsrat abzuschließen. Und zwar kann die Verständigung über die Tarifbedingungen sowohl von Organisation zu Organisation, d. h. zwischen Unternehmer- und Arbeiterverbänden, wie auch, falls solche Verbände fehlen, zwischen einzelnen, seit mindestens 3 Monaten im Kanton regelmäßig ansässigen Unternehmern und Arbeiter erfolgen. Ueber die Art und Weise der „Verständigung der Beteiligten" führt der Abschnitt II aus, daß öffentliche vorbereitende, auf Staatskosten veranstaltete Verbandsversammlungen oder aber bei Fehlen eines Verbandes, vom Regierungsrat auf Verlangen eines Fünftels der zum Beruf gehörigen Gewerbegerichtswähler einberufene Plenarversammlungen der Beteiligten in geheimer Wahl je 7 Unternehmer- und Arbeitervertreter zu ernennen haben, die dann sobald wie möglich zu Einigungsverhandlungen zusammentreten müssen. Beschlüsse erfolgen mit Dreiviertelmehrheit. Das Protokoll steht jedem zur Einsicht offen

Im Falle der Einigung treten sodann die aufgestellten Tarife und Bedingungen, wenn nichts anderes vereinbart, alsbald in Kraft; sie erneuern sich am Ende des Kalenderjahrs stillschweigend auf ein weiteres Jahr, sofern sie nicht von vornherein auf kürzere oder längere (höchstens 5 Jahre) Zeit abgeschlossen sind. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Die Einigungsversuche sind nach Abschnitt III vor dem Regierungsrat zu bewerkstelligen. Im Falle der Nichteinigung ist ein Protokoll der Zentralkommission der Gewerbegerichte zu übermitteln, die binnen 6 Tagen nach dessen Empfang, wie der folgende Abschnitt vorschreibt, die Delegierten der gewerblichen Parteien zu einem schiedsrichterlichen Verfahren zusammenberuft. Nach öffentlicher Verhandlung des Schiedsgerichts entscheidet die Mehrheit in einer geheimen Abstimmung über die Ansprüche der Parteien und ordnet das Inkrafttreten eines Tarifs für den Beruf binnen spätestens sechs Monaten an. Mangels besonderer Uebereinkunft hat die auf diese Weise festgestellte Gewohnheit (usage) den zuständigen Gerichten als Unterlage für die Entscheidung der ihnen unterbreiteten Einzelfälle zu dienen. Die Schiedsrichter beziehen Diäten und dürfen nicht grundlos ausbleiben.

Wie die Tarife werden auch Konfliktstoffe anderer Art, Beschwerden und Streitigkeiten nach demselben Verfahren geregelt. Recht bemerkenswert, aber in ihrer Durchführbarkeit zu bezweifeln, sind die Artikel 17 und 18 des Gesetzes, die bestimmen:

Es darf keine allgemeine Arbeitseinstellung weder durch die Unternehmer noch durch die Arbeiter zum Zwecke der Aenderung eines in Kraft stehenden Tarifes oder der Verletzung von schiedsgerichtlichen Entscheidungen beschlossen werden. Während des Einigungs- und Schiedsgerichtsverfahrens und solange als dieses noch nicht versucht und endlich sobald als eine Einigung oder schiedsrichterliche Entscheidung zustande gekommen ist, wird jede öffentliche Aufforderung zu einer teilweisen oder allgemeinen Arbeitseinstellung mit Polizeistrafe geahndet, unbeschadet der weiteren in Artikel 106 des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Strafen und aller anderen Bestimmungen der bestehenden Gesetze.

Die in den Schlußbestimmungen vorgesehene Vollziehungsverordnung zum Gesetze ist zugleich mit dem Gesetz veröffentlicht worden und in Kraft getreten. An diesem Gesetz über die Tarifverträge wird man die Probe machen können, ob die innere Zucht des Gewerbes, die Besonnenheit und Gewandtheit der Unternehmer- und Arbeiterorganisationen sowie das allgemeine Verständnis für den sozialen Frieden in den vier Jahren, die zwischen dem alten Gesetz von Anfang 1900 und heute verstrichen sind, soweit fortgeschritten ist, daß sich die Spannungen und Konflikte des gewerblichen Betriebslebens innerhalb des Rahmens dieses Antistreikgesetzes halten und friedlich lösen werden. Das alte ähnliche Gesetz von 1900 ist bekanntlich oft durchbrochen worden. Immerhin ist an dieser sozialpolitischen Handlung des Kantons Genf das eine auf alle Fälle zu rühmen, daß man hier die Tarifvereinbarung zum zwingenden Gesetz erhebt und mit starkem Rechtsschutz umkleidet, während in Deutschland die Justiz hie und da beflissen ist, derartige Arbeitsverträge als Verbrechen gegen die Freiheit der Unorganisierten mit Gefängnisstrafen zu unterdrücken.

Tarifvertrag in der Schweizer Uhrengehäusefabrikation. Uns wird aus der Schweiz geschrieben: Wohl einer der ersten Tarifverträge in der Schweiz ist vor zirka 10 Jahren zwischen den Berufsverbänden der Unternehmer und Arbeiter in der Uhrengehäusefabrikation abgeschlossen worden. Derselbe bestimmte u. a. in Voraussicht einer herannahenden Krise, infolge überhandnehmender Anwendung der Maschine beim Gravieren von Uhrgehäusen, es dürften keine neuen Ateliers errichtet und Lehrlinge nur noch in den Graveurschulen von Biel, Chauxdefonds und Locle herangebildet werden; ferner wurde damals die Reduktion der Arbeitszeit auf 10 Stunden ohne Lohnreduktion zugestanden. Seither ist nun jene Krise akut geworden und den handgeschickten Graveuren und Guillocheuren droht Arbeitslosigkeit. Der Tarifvertrag ist deshalb gekündigt worden. Die Arbeiter verlangen eine 9stündige Arbeitszeit ohne Lohnabzug. Eine allgemeine Lohnbewegung der Graveure und Guillocheure in den Uhrenindustriezentren Chauxdefonds, Locle, Biel und St. Imier steht bevor; die Arbeiter hoffen auf die Unterstützung des Gewerkschaftsbundes. Anderseits haben 112 Fabrikanten sich unterschriftlich verpflichtet, jene Forderungen abzulehnen; grundsätzlich hätten sie nichts dagegen, allein die heutigen Marktpreise gestatten eine solche Zulage nicht.

Arbeiterbewegung.

Die deutschen Arbeitersekretariate,

die zum überaus größten Teile von den Gewerkschaften errichtet wurden und unterhalten werden, werden vom „Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands" in einer bemerkenswerten statistischen Abhandlung besprochen. Von den z. Z. bestehenden 37 Arbeitersekretariaten,*) die zumeist in den letzten zehn Jahren errichtet worden sind — nur das Berliner stammt aus dem Jahre 1889 —, werden vier (Kattowitz, Iserlohn, Posen und Saarbrücken) von der Generalkommission unterhalten und nur eines, das in Gotha, erhält aus Staatsmitteln eine jährliche Subvention von 2000 ℳ. Die Sekretariate sind fast ausnahmslos für einen weiteren Bezirk und nicht nur für den Ort ihres Sitzes errichtet; nur Magdeburg macht eine Ausnahme, indem es seine Tätigkeit auf die Stadt selbst beschränkt. Die Verwaltung erfolgt bei 14 durch die Gewerkschaftskartelle, während 23 durch eine besondere Kommission verwaltet werden. Die finanzielle Grundlage wird bei den meisten durch Erheben fester Beiträge geschaffen. Diese werden in verschiedener Höhe, von 10 ₰ bis 144 ℳ pro Mitglied und Jahr, in der Regel von allen beteiligten Gewerkschaften gleichmäßig erhoben. Außer den festen Beiträgen erhalten 12 Sekretariate noch bestimmte Zuwendungen aus Arbeiterunternehmungen. Durch Erheben von Gebühren für Auskunfterteilung und Anfertigung von Schriftsätzen verschaffen sich nur wenige Sekretariate eine geringe Einnahme. Von organisierten Auskunftsuchenden erheben nur zwei (Kassel und Stuttgart) und von Unorganisierten neun Sekretariate Gebühren, doch gelten auch diese nicht als ein Entgelt für die gebotene Arbeitsleistung, sondern nur als Ersatz der entstehenden Auslagen.

Die Aufgaben der Sekretariate sind in der Hauptsache die Auskunfterteilung, die Anfertigung von Schriftsätzen zur Erlangung des Rechtes der Rechtsuchenden, die Vertretung der Rechtsuchenden vor den richterlichen Instanzen und die Vermittelung von Beschwerden in Arbeiterschutzsachen an die Gewerbeaufsicht. Die Auskunfterteilung und die Anfertigung der erforderlichen Schriftsätze wird von allen 37 Sekretariaten besorgt. Die Vertretung der Rechtsuchenden vor den Gewerbegerichten und den Instanzen der Arbeiterversicherung übernehmen nur 20 Sekretariate. Die Vermittelung von Beschwerden besorgen alle Sekretariate mit Ausnahme der beiden in Jena und Waldenburg i. Schl. 25 Sekretariate haben ihre Tätigkeit auch auf die Pflege der Statistik ausgedehnt. Die Vertretung ihrer Klienten vor den Gerichten usw. haben 17 Sekretariate grundsätzlich ausgeschlossen. In Altona, Bochum und Kiel werden die Arbeitersekretäre als Vertreter von den Gewerbegerichten zurückgewiesen. Im allgemeinen ist die Auskunfterteilung und die Rechtshilfe der Arbeitersekretariate vollkommen unentgeltlich. Von den 37 Sekretariaten erteilen Auskunft 27 an jedermann, während 10 nur Organisierten oder solchen Personen, welche organisations-

*) Es bestehen solche in Altenburg, Altona, Berlin, Bochum, Bremen, Breslau, Cassel, Cöln a. Rh., Darmstadt, Dortmund, Frankfurt a. M., Gelsenkirchen, Gera, Göppingen, Gotha, Halle a. S., Hamburg, Hannover, Harburg, Jena, Iserlohn, Kattowitz, Kiel, Kronach, Landeshut, Lübeck, Magdeburg, Mannheim, Meißen, München, Neu-Ruppin, Nordhausen, Nürnberg, Posen, Stuttgart, Waldenburg i. Schl., Würzburg.

unfähig sind (Witwen, Invaliden, Lehrlinge) Auskunft erteilen. Die meisten Sekretariate erheben selbst von Unorganisierten keinerlei Gebühren. Es geschieht dies aus agitatorischen Gründen: bei der Rechtsbelehrung eines Unorganisierten werde der Arbeitersekretär es nie unterlassen, ihn auf die Notwendigkeit der Zugehörigkeit aller Arbeiter zu den gewerkschaftlichen und politischen (!) Organisationen hinzuweisen und es seien sicher schon viele Arbeiter auf diese Weise für die Organisation gewonnen worden.

Die Gesamtzahl der Auskunftsuchenden habe 1903 200 575 betragen. Davon wohnten am Orte des Sekretariats 155 420 und 45 156 Personen kamen aus 5365 Orten, um die Hilfe des Sekretariats in Anspruch zu nehmen. Von allen Auskunftsuchenden waren Arbeitnehmer 123 624 und selbständige Gewerbetreibende 6499. Sonstige Personen, Organisationen und Behörden nahmen in 13 823 Fällen die Sekretariate in Anspruch. 106 787 = 53,2 % der Auskunftsuchenden waren organisiert. Allein rund 30 % aller Fälle der Auskunfterteilung betrafen die Arbeiterversicherung. Ueberhaupt sei die Zahl der erteilten Auskünfte auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung in den letzten drei Jahren ganz bedeutend angewachsen. Dies sei wohl in erster Linie darauf zurückzuführen, daß Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten immer mehr die Praxis übten, dem Versicherten erst dann sein Recht zu gewähren, wenn dieser mittels Klage seine Ansprüche erstritten habe. In den 37 Sekretariaten waren insgesamt 52 Angestellte dauernd tätig. Außerdem wurden in zwei Sekretariaten zeitweilig je ein Hilfsarbeiter beschäftigt. Das niedrigste Gehalt als vollbesoldeter Sekretär erhielt der Sekretär in Kronach mit 785 ℳ jährlich. Die höchsten Gehälter hatte das Hamburger Sekretariat, welches seinen drei Angestellten je 2500 ℳ Jahresgehalt zahlt. In den Sekretariaten, welche voll besoldete Beamte beschäftigen, ist in der Regel die tägliche Arbeitszeit auf 8 Stunden festgesetzt, wird aber nicht selten durch schriftliche Arbeiten überschritten. An Sonntagen sind elf Sekretariate geöffnet. Gewarnt wird vor der Gründung von Sekretariaten in Orten, wo die gewerkschaftliche Organisation nicht den nötigen Umfang besitzt. Nach und nach schienen sich auch die Polizeibehörden mit der Existenz der Arbeitersekretariate abzufinden. In der Abhandlung wird übrigens empfohlen, in den oberen Klassen der Volksschule die Kinder mit den hauptsächlichsten Bestimmungen der Gewerbeordnung und der Versicherungsgesetze bekannt zu machen. In dieser Beziehung hat vor kurzem die Regierung zu Minden einen beachtenswerten Versuch angestellt, indem sie anordnete, daß schon die Schulkinder mit dem Wesen der Alters- und Invaliditätsversicherung bekannt gemacht werden sollen.

Gewerkschaftshäuser. Die „freien" Gewerkschaften Deutschlands besitzen zurzeit 24 eigene Gewerkschaftshäuser.

Ueber die Berliner Arbeiterbewegung ist wenig Neues zu berichten. An dem Stand der Aussperrungen in der Möbel- und Gelbmetallindustrie hat sich fast nichts verändert. Die von der Freien Vereinigung der Pianofortefabrikanten mit 33 gegen 16 Stimmen beschlossene Aussperrung von 25 % ihrer Arbeiter soll noch nicht begonnen haben. Die Festsetzung des Zeitpunktes der Aussperrung und letztere selbst ist dem Vorstand übertragen worden. Etwa 1000 Klavierarbeiter dürften von der Maßregel betroffen werden. Der Streik der Glasschleifer, Polierer und Beleger soll im Laufe dieser Woche durch den Abschluß eines Tarifvertrags vor dem Einigungsamte des Gewerbegerichts beendet werden. Die Sonntagsschlachtungen auf dem städtischen Schlachtviehhof sind nun völlig eingestellt worden. Die Meister lassen ihr Vieh schon am Sonnabend schlachten, und es geht auch so. In Kürze soll auch der Fleischverkehr in den städtischen Markthallen Sonntags aufhören; Meister und Gesellen haben gemeinsame Eingaben in diesem Sinne an die zuständigen Stellen gerichtet.

Ende eines Streiks an der Unterweser. Die Sperre des Arbeitgebernachweises für Geestemünde, Bremerhaven und Lehe durch die Organisationen der Maurer, Zimmerer, Bauarbeiter und Steinsetzer, die zu einer Aussperrung der Beteiligten führte (vgl. „Soz. Praxis" Jahrg. XIII, Sp. 1131), hat nach fast ¾jährigem Kampfe zu einer Niederlage der Arbeiter geführt. Durch ausländische, namentlich holländische und italienische Arbeitskräfte, sind die ortsansässigen Arbeiter so weit ersetzt worden, daß die Bautätigkeit ohne sie im vollen Umfange wieder aufgenommen werden konnte. Infolgedessen hat die Streikleitung die Sperre nunmehr aufgehoben. Zu gleicher Zeit hat auch der vor geraumer Zeit wegen Lohn- und anderer Forderungen begonnene Streik der Maurer, Zimmerer und Bauarbeiter in Bremen mit der Niederlage der Arbeiter sein Ende gefunden.

Die rheinisch-westfälischen Gewerkvereine, die eine gute Rührigkeit mit religiöser und parteipolitischer Neutralität zu verbinden wissen, bemühen sich mit ausdauernder Zähigkeit nicht nur den anderen Organisationen gegenüber konkurrenzfähig zu bleiben, sondern auch fortgesetzt an der Weiterentwicklung ihrer Einrichtungen zu arbeiten. Der rheinisch-westfälische Ausbreitungsverband der deutschen Gewerkvereine hat mächtig aufrüttelnd gewirkt. Sein Arbeitersekretariat erteilte im abgelaufenen Monat rund 450 Auskünfte. Die Neuanstellung eines Agitationsbeamten für die noch schwachen Gewerkvereine ist vorgesehen. Sehr wichtig scheint uns die beabsichtigte Errichtung eines volkswirtschaftlichen Kursus zu sein, der kurz nach Weihnachten beginnen soll, um auf die Dauer von 14 Tagen einer beschränkten Anzahl intelligenter Mitglieder nähere Kenntnisse in der Arbeiterversicherung, Volkswirtschaftslehre, Arbeiterschutzgesetzgebung usw. zu erteilen.

Arbeiterschutz.

Regelung der Sonntagsruhe im Großhandel für Berlin. In den Verhandlungen der Berliner Stadtverordneten tritt seit einigen Jahren ein zwar allmähliches, aber doch gleichmäßiges und deshalb erfreuliches Wachstum an sozialpolitischer Einsicht zu Tage. So am 27. Oktober bei der Beratung des Ortsstatuts zur Regelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. Durch dieses Ortsstatut will der Magistrat eine Beschränkung der für den Sonntag zulässigen Arbeitszeit von fünf auf zwei Stunden (8 bis 10 Uhr vormittags) eintreten lassen und zwar für Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in Fabrik-, Engros-, Bank-, Versicherungs- und Agenturgeschäften, soweit der Betrieb nicht in offenen Verkaufsstellen stattfindet. Der Handel mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie mit dem zur Konservierung derselben dienenden Eise soll nicht unter diese Beschränkung fallen. Zuwiderhandlungen sollen mit Geldbuße bis 600 ℳ eventuell mit Haft bestraft werden. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens ist der 1. Januar 1905 in Aussicht genommen. Schon 1892 hatte der damalige wie heutige Vertreter der Magistratsvorlage Stadtrat Dr. Weigert erklärt, daß der Magistrat eine weitere Einschränkung für erwünscht halte und sich nur scheue, schon jetzt damit vorzugehen. In den seitdem verflossenen 12 Jahren hat nach den Ermittelungen der Gewerbedeputation sowohl die völlige Sonntagsruhe wie die Beschränkung der Sonntagsarbeit auf zwei Stunden starke Fortschritte gemacht. Der Widerstand gegen die Vorlage des Magistrates war am 27. Oktober denn auch sehr gering, nur zwei Stadtverordnete, hinter denen aber ihre Fraktionen nicht standen, suchten das geplante Ortsstatut als überflüssig und schädlich zu erweisen. Der Verweisung an einen Ausschuß stimmten die energischen Sozialreformer vornehmlich deshalb zu, weil sie versuchen wollen, die Sonntagsarbeit in Engros-, Bank- und Agenturgeschäften überhaupt zu beseitigen und weil sie auch eine stärkere Beschränkung der Sonntagsarbeit im Detailhandel erstreben, dessen Angestellte, da sie meist von 8 bis 3 Uhr (8 bis 10, 12 bis 3 Uhr) arbeitsbereit sein müssen, tatsächlich eine nennenswerte Sonntagsruhe nicht genießen und deshalb von den paar geschenkten Stunden kaum einen guten, ihre Erziehung veredelnden, Sport oder Leibesübungen erlaubenden Gebrauch machen. Da man im Detailhandel eine Sonntagsarbeitszeit von 8 bis 10 Uhr anscheinend noch nicht für ausreichend hält, 10 bis 12 Uhr aber in Berlin die Kirchzeit ist, während derer Sonntagsruhe herrschen muß, so wünscht man teilweise eine Hinausschiebung des Beginnes der Kirchzeit, etwa auf 11 Uhr, mit Hilfe des Magistrates beim Konsistorium durchzusetzen. Bedauerlich ist, daß sowohl die Korporation der Aeltesten der Kaufmannschaft wie die Handelskammer sich gegen das Ortsstatut ausgesprochen haben; so ist leider nicht mit Sicherheit vorherzusagen, ob die Vorlage aus der Kommission sozialpolitisch verbessert oder verschlechtert herauskommen wird.

Unglaubliche Sonntagsruheverhältnisse herrschen, der „Handelswacht" zufolge, in Ingolstadt. Die sonntägliche Arbeitszeit dauert dort von 6 bis 8 früh und 10 bis 4 Uhr nachmittags, d. h. 8 (— acht —) Stunden. Das Gesetz (§ 105 b. G.O.) schreibt vor: „Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Feiertagen nicht länger als 5 Stunden beschäftigt werden." Was aber tut die Gemeindebehörde solchen ungesetzlichen Zuständen gegenüber? Die „Handelswacht antwortet: „Als kürzlich etwa 100 Prinzipale eine Verkürzung beantragten, wurde der Antrag von der Behörde abgelehnt, weil 137 Geschäftsinhaber sich für den Fortbestand dieses völlig ungesetzlichen Zustandes aussprachen." Wann bekommen wir endlich Handelsinspektoren, die für die Durchführung des gesetzlichen Arbeiterschutzes im Handelsgewerbe Sorge tragen? Die alte, immer wiederholte Forderung der Gehilfen nach solcher Aufsichtsbehörde ist reif zur Erfüllung.

Zugunsten der Handelsgehilfinnen hat der Berliner kaufmännische Verband für weibliche Angestellte an die Stadtverordneten-Versammlung das Ersuchen gerichtet, bei der Beratung des vom Magistrat beschlossenen

Fortbildungsschulzwanges auch für dessen Ausdehnung auf das weibliche Geschlecht einzutreten. In Beantwortung einer Anfrage des Magistrats über die Einschränkung der Sonntagsarbeit hat der Verband unter Beibringung reichlichen Materials die Notwendigkeit und Durchführbarkeit einer vollen Sonntagsruhe betont und darauf hingewiesen, daß auch ein großer Teil der Geschäftsinhaber für gänzlichen Geschäftsschluß, mindestens aber für den 10 Uhr-Schluß an Sonntagen seien. An das Polizeipräsidium wurde eine Eingabe in Sachen der Sitzgelegenheit gerichtet, mit der Bitte, eine Verordnung zu erlassen, daß auf mindestens zwei Angestellte ein Sitz entfallen muß, und daß die Sitze sich stets hinter dem Ladentisch, nicht vor diesem befinden sollen.

Das Lehrlingsgesetz im Kanton Bern, das kürzlich vom Rat angenommen worden ist, gebietet dem Lehrherrn für gesunde Schlafräume mit Einzelbett zu sorgen, setzt eine Maximalarbeitszeit von 11 Stunden für männliche und 10 Stunden für weibliche Lehrlinge fest und untersagt Nacht- und Sonntagsarbeit. In Ausnahmefällen kann auf dem Verordnungswege Nacht- oder Sonntagsarbeit bewilligt werden; immerhin unter dem Vorbehalt, daß den betreffenden Personen eine mindestens neunstündige Ruhezeit, sowie entsprechender Ersatz für die entgangene Sonntagsruhe zugesichert ist.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Der Verein „Dienst an Arbeitslosen" in Berlin (Ackerstraße 52) gibt in seinem 22. Jahresbericht in den Vereinsblättern „Aus dem dunkelsten Berlin" ein schönes Bild seiner segensreichen, weitverzweigten Tätigkeit. In der Schrippenkirche veranstaltete die aus 45 jungen Männern aller Stände vom Lehrling bis zum Hofkammerrat bestehende freiwillige Helferschaft 64 Gottesdienste, die im ganzen von 30 941 Obdachlosen besucht waren. Eine Speisung mit Kaffee und „Schrippen" geht jedem Gottesdienst voraus. Die Jugendhilfe arbeitet in der Woche und gewährt Rat, Arbeitsvermittlung und Hilfe den bedrängten Jünglingen und Männern, die in der Not der Arbeitslosigkeit unterzugehen drohen. Sie zählte im Berichtsjahre 9200 Besuche von 5281 einzelnen Bittstellern. Diese waren dem Beruf nach 2392 Arbeiter, Knechte, Hausdiener, 2228 Handwerker, wobei die Schlosser die meisten Arbeitslosen stellten: 403. Man zählte 167 Bäcker, 134 Tischler, 128 Maler, 127 Keller, 373 Kaufleute und andere 110 den gebildeten Ständen angehörende Bittsteller. Das Alter der Obdachlosen betrug bei 71 noch nicht 17 Jahre. 1475 waren 17—20 Jahre alt, 258 über 50 Jahre. Die Tätigkeit des Vereins ist mehr auf Rettung als auf Unterstützung der Obdachlosen gerichtet und darauf bedacht, die Willenskraft zu neuem Leben anzuregen. In zahlreichen Fällen gelang es, die versumpftesten Menschen selbst zur Annahme der anstrengendsten Landarbeit zu bewegen. Im Jugendheim, welches 15 Plätze hat, werden die gefährdetsten, oft auch verwahrlosesten Burschen untergebracht und erzogen. Die Brockensammlung des Vereins, die zur Beschäftigung der jungen Leute dient, sucht allerlei entbehrliche und lästige Gegenstände (Kleider, Wäsche, Möbel, Hausrat, Gerümpel, Abfallstoffe) aus ganz Berlin zusammen, sortiert, reinigt, erneuert, repariert die Sachen und führt den Erlös nach Deckung der Kosten dem Verein zu. Die Männerkleider usw. werden meist zur unentgeltlichen Ausstattung Obdachloser verwendet. Im übrigen ist der Verein auf freiwillige Liebesgaben angewiesen, um die jährlich etwa 17 000 ℳ betragenden Unterstützungskosten zu decken.

Familiengärten in Berlin. Dem Berliner „Verein für gesundheitsgemäße Erziehung der Jugend" (Vorsitzender Direktor A. Gutzmann, Markusstr. 49) ist das zehn Morgen große städtische Grundstück in der Gleimstraße durch das Entgegenkommen der Stadtverwaltung als Garten- und Spielplatz zur Verfügung gestellt worden. Es sollen etwa 200 Stücke von 5 × 10 Meter für einzelne Familien abgeteilt werden; hier werden sofort Anpflanzungen angelegt. Rechts vom Eingang soll eine Gärtnerei eingerichtet werden, aus der die Familien Pflanzen beziehen. Für die Schulklassen, besonders für Nebenklassen, stellt der Verein einen größeren Raum zur Verfügung. Links vom Eingang sollen Spiel- und Turngeräte aufgestellt werden; auch ein Tennis- und ein Barlaufplatz wird eingerichtet und für kleinere Kinder wird Sand aufgefahren. Spielgeräte und für die größeren Kinder und die Erwachsenen Handwerkszeug und das nötige Holzmaterial wird angeschafft. Eine transportable Werkstatt soll eine Schnitzbank, eine Hobelbank, einen Schraubstock und anderes Werkzeug enthalten. Es wird beabsichtigt, auch in anderen Stadtgegenden ähnliche Einrichtungen zu treffen.

Hauspflegeverein München. Aus München wird uns geschrieben: Nachdem sich das Bedürfnis nach einer Hauspflegeorganisation auf paritätischer Grundlage in München fühlbar gemacht hatte, eine derartige Einrichtung aber einstweilen noch nicht an die öffentliche kommunale Armenpflege angegliedert werden konnte, wurde von einigen Frauen nach dem Vorbilde von Frankfurt, Berlin und anderen Städten ein eigener Hauspflegeverein gegründet, der seit einem halben Jahre durch Geschäftsstellen in verschiedenen Stadtteilen Hauspflegerinnen aller Konfessionen an solche arme Familien gegen geringe Vergütung vermittelt, in denen die Hausfrau vorübergehend außer stand ist, ihrem Hauswesen selbst vorzustehen. Der Verein sucht Verträge mit Kassen und Wohlfahrtsvereinigungen aller Konfessionen wie auch mit größeren Fabrikbetrieben abzuschließen. Es besteht die Absicht, die Einrichtung der Hauspflege allmählich zu einer Versicherung für unbemittelte Familien auszubauen.

Soziale Medizin und Hygiene.

Erholungs- und Genesungsheime für die arbeitenden Klassen der Bevölkerung.

Von Dr. Julian Marcuse (Mannheim).

Die sozialpolitische Gesetzgebung Deutschlands basiert, soweit es sich um die soziale Versicherung handelt, auf der Tendenz, die verloren gegangene Arbeitsfähigkeit wiederherzustellen, beziehungsweise die Einbuße derselben durch eine Quote des ursprünglichen Arbeitsverdienstes zu bewerten. Der Grundzug der Krankenkassengesetzgebung tendiert nach dieser ersteren, der der Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung nach der letzteren Seite hin. Die Wiederherstellung dieser Erwerbsfähigkeit konnte gemäß den vorherrschenden Anschauungen der Heilkunde von Anfang an nur angestrebt werden durch ein rationelles Heilverfahren, welches sich im wesentlichen darauf beschränkte, die Störungen des normalen Wohlbefindens zu heben. die in den Körper eingedrungene schädliche Noxe zu eliminieren, respektive die Folgeerscheinungen des Krankheitsprozesses auf chirurgischem Wege zu entfernen. Erst die veränderte Auffassung von der Natur und dem Wesen einer Reihe von Krankheitsbegriffen, wie sie durch die Bakteriologie Anfang der achtziger Jahre angebahnt wurde, hat auch dazu beigetragen, unsere Anschauungen über Heilungsmöglichkeit und Heilfähigkeit des Organismus einer Revision unterziehen, als deren Ausfluß das seither von Jahr zu Jahr vertiefte Postulat der Prophylaxe anzusehen ist.

Die wissenschaftliche Hygiene, sowohl die individuelle wie die öffentliche, hat, von der ökonomischen Umgestaltung der Lebensgewohnheiten und Lebensbedingungen der gegenwärtig lebenden Menschheit ausgehend, die Zusammenhänge zwischen Gesundheit und Krankheit zu erforschen gesucht und in der Entwirrung des Kausalitätsgeflechtes zwischen Individuum und Milieu die wohl größte Errungenschaft der neuzeitlichen Forschung zu verzeichnen. So heben auch in zeitlicher Zusammenfolge mit der Inaugurierung der bakteriologischen Ära in der Medizin die ersten Bestrebungen an, die Krankenbehandlung fortzuführen durch eine Genesungsfürsorge, und Ende der achtziger Jahre erheben sich auf Kongressen, in Publikationen und in anderen öffentlichen Stellungnahmen die Rufe hiernach. Selbstverständlich hatten private Wohltätigkeit und individuelle Initiative auf dem Gebiete der Fürsorge für Rekonvaleszenten in allen Teilen Deutschlands seit langem segensreich gewirkt, aber über den Rahmen lokaler Maßnahmen war diese Tätigkeit nicht herausgewachsen. Im Jahre 1900 wurden auf der Generalversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit nach eingehenden Referaten des Direktors der hanseatischen Versicherungsanstalt Gebhard sowie des Leiters der Görbersdorfer Lungenheilstätte Dr. Weicker eine Reihe von Leitsätzen angenommen, die ein systematisches Programm in der Frage der Genesungsfürsorge enthielten und wohl als Basis der nun folgenden von den in Betracht kommenden Instanzen eingeleiteten Schritte anzusehen sind. Nach Gebhard und Weicker ist die Fürsorge für Genesende ein notwendiges Zubehör der auf die Beseitigung von Erkrankungen gerichteten Fürsorge. Soweit es sich um bedürftige Genesende handelt, fällt sie deshalb denjenigen Organisationen zu, welchen die Fürsorge für bedürftige Kranke obliegt, und ist somit in erster Reihe eine Aufgabe der örtlichen Krankenfürsorge, nämlich der Krankenkassen und Gemeinden.

Die Fürsorge für Genesende bildet einen wichtigen Zweig der vorbeugenden Armenpflege, sie kann in Gestalt von Gewährung kräftigender Nahrungsmittel usw., insbesondere aber auch in der Unterbringung in einem Genesungsheim sich äußern. Genesungsheime sind für eine erfolgreiche Rekonvaleszentenpflege nicht zu entbehren. Die Errichtung solcher fällt den größeren Gemeinden, Verbänden von Gemeinden oder den weiteren Kommunalverbänden, den großen Krankenkassen oder Verbänden von solchen, den Landes-

versicherungsanstalten und Berufsgenossenschaften zu. Zu der Tätigkeit der gesetzlichen Organisationen muß die Tätigkeit der zur Wahrnehmung genossenschaftlicher Interessen gebildeten Vereinigungen und die von Wohltätigkeitsvereinen und Privatpersonen hinzutreten, um in denjenigen Fällen einzugreifen, in denen es an einer durch das Gesetz berufenen Stelle für Wahrnehmung der Rekonvaleszentenfürsorge fehlt oder infolge der Art der gesetzlichen Bestimmungen Lücken in der Fürsorge blieben.

Daß die Gemeinden, insbesondere die öffentliche Armenpflege, verpflichtet sind, sich solcher Fälle anzunehmen und damit in den Dienst der öffentlichen Gesundheitspflege zu treten, dies hat der maßgebendste Kommentator zum Unterstützungswohnsitzgesetz Wohlers-Krech, 9. Auflage S. 90 bejaht: „Auch der Arme hat den Anspruch darauf, daß, wenn sein Leben oder seine Gesundheit nur durch Anwendung teuerer Heilmittel oder durch die Unterbringung in einer Krankenanstalt (Landaufenthalt, Kinderheilstätte, Luftkurort 30, S. 54; 32, S. 58) oder durch eine Operation zu erhalten, zu bessern oder Verschlimmerung zu verhüten ist, ihm diese Hilfe gewährt werde. Diese Maßregeln sind in solchem Falle die durch den Krankheitszustand erforderte und deshalb im Sinne der Armengesetzpflege erforderliche Krankenpflege, selbst wenn sie auch nur zeitweise Erleichterung gewähren.“ Von dieser Befugnis ist seitens einer Reihe von Gemeinden auch ausgiebiger Gebrauch gemacht worden, am umfangreichsten wohl von den Verwaltungen von Charlottenburg und Halle. Allein die so rapid emporwachsende Volksheilstättenbewegung, die sich auf der Wirksamkeit des physikalisch-diätetischen Verfahrens in der Behandlung der Tuberkulose aufbaute, nahm dem emporkeimenden Gedanken der Genesungsfürsorge den Wind aus den Segeln, und bis vor wenigen Jahren erschöpfte sich die Gesamtinitiative aller in Betracht kommenden Faktoren in der Errichtung und Begründung von Lungenheilstätten. Vor allem waren es die Versicherungsanstalten, welche die großen Mittel, über die sie verfügten, in den Dienst der Tuberkulosebekämpfung stellten und damit dieser Idee zu einer Ausbreitung verhalfen, wie sie in der Kulturgeschichte der Menschheit wohl einzig dasteht. So anerkennenswert auch diese gemeinnützige und expansive Tätigkeit ist, die heute in Deutschland 74 Volksheilstätten mit 7200 Betten erstellt und für den Bau der von den Versicherungsanstalten allein unterstützten Betriebe mehr als 30 000 000 ℳ ausgeworfen hat, so birgt sie doch in sich die Gefahr, daß durch die Konzentrierung der zur Verfügung stehenden Mittel auf diesen einen Punkt vitale Interessen anderer, vielleicht nach dringenderer Probleme beeinträchtigt werden. Denn unleugbar ist die Ende der achtziger Jahre tendierte Bewegung zugunsten der Genesungsfürsorge durch die Volksheilstättenorganisation zurückgedrängt worden, und erst die in den allerletzten Jahren gewonnene Einsicht, daß die Erfolge der Heilstättenbehandlung nicht den an sie geknüpften Erwartungen entsprachen, hat erneut und mit obliegender Kraft diese Frage wieder ins Rollen gebracht.

Die Erkenntnis, daß auch selbst bei der Tuberkulosebekämpfung nicht erst mit der Behandlung des schon erkrankten Individuums begonnen werden darf, sondern daß vielmehr alle die Widerstandsfähigkeit des Organismus herabsetzenden Faktoren und ihre Nachschübe, wenn nur irgend möglich, paralysiert werden müssen, ist heute zu einem wissenschaftlichen Allgemeingut geworden und verlangt ad 1. prophylaktische Maßnahmen für die aus tuberkuloseverseuchten Familien stammenden kindlichen Individuen — diesen Zwecken dienen in erster Reihe die Kinderheilstätten an der See, ad 2. die Schonung des Rekonvaleszenzstadiums bei Erwachsenen bis zur Erlangung der vollen Arbeitsfähigkeit — durch Aufenthalt in Genesungshäusern, Rekonvaleszentenheimen und ähnlichen, ad 3. endlich vorbeugende Fürsorgemaßregeln bei von Hause aus schwächlichen, sogenannten dyskrasischen Individuen, bei denen im Verlauf weiterer körperlicher Entwicklung und unter dem Einfluß ungünstiger Arbeitsbedingungen eine bazilläre Infektion oder das Hervortreten einer Konstitutionsschwächung zu befürchten ist. Während man die erste und dritte Kategorie dieser Fälle der privaten und öffentlichen Armenpflege beziehungsweise Wohltätigkeitspflege und ihren typischen Repräsentanten, den Gemeinden, Vereinen, Stiftungen 2c. überlassen kann, ist es vornehmlich die zweite Kategorie, für die das Eintreten der Krankenkassen und Versicherungsanstalten unbedingt verlangt werden muß und zwar in der Form der Kreierung von Heimstätten und Rekonvaleszentenhäusern. Die rechtliche Grundlage hierfür brachte die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 10. April 1892. Nach § 21 Abs. 1 Ziffer 3a derselben wurden die Ortskrankenkassen usw. ermächtigt, für die Dauer eines Jahres von Beendigung der Krankenunterstützung ab Fürsorge für ihre Rekonvaleszenten namentlich auch durch Unterbringung in eine Rekonvaleszentenanstalt eintreten zu lassen; und nach § 46 Abs. 1 Ziffer 3 können sich die Krankenkassen weiterhin zur Anlage und zum Betrieb gemeinsamer Anstalten für Rekonvaleszenten zu finanziell leistungsfähigen Verbänden zusammenschließen.

Damit eröffnete sich der Weg der Errichtung eigener Genesungsheime, der aber trotz des inzwischen abgelaufenen Dezenniums verhältnismäßig wenig beschritten worden ist. Die Dezentralisation der Krankenkassen — einer der stärksten Hemmschuhe bei der Ausführung derartiger, finanzielle Opfer verlangender Projekte —, weiterhin ihre erhöhte Inanspruchnahme hinsichtlich der Gewährung von Krankenunterstützung und ärztlicher Behandlung durch die mit Beginn des Jahres 1904 in Kraft getretene Novelle vom 25. Mai 1903 und schließlich eine gewisse zurückhaltende Scheu, ihr Vermögen in eigenen Anstalten festzulegen, sind die Widersacher einer allgemeinen Fruktifizierung der gesetzlichen Befugnisse gewesen. Der Bericht des Institutes für Gemeinwohl in Frankfurt a/M. über das Geschäftsjahr 1902/1903 konstatiert ebenfalls diese betrübende Tatsache und regt seinerseits an, daß die Krankenkassen bei der bis zum 1. Januar 1904 zu erfolgenden Statutenänderung die Frage der Genesendenfürsorge grundsätzlich regeln sollten, da nicht das Gesetz, sondern das Statut bisher die Ausgestaltung dieser Fürsorge gehindert habe. Diese Fürsorge braucht nicht erst einzutreten, wenn die statutarische Krankenunterstützung abgelaufen ist, es genügt, daß Rekonvaleszenz vorliegt, das heißt nach der Definition Rosins „der Zustand einer örtlichen Schwäche und Empfindlichkeit gegen äußere Einflüsse, welcher nach Beendigung der eigentlichen Krankheit zurückgeblieben ist und der vollen Genesung vorhergeht.“ So sind bisher abgesehen von den Berufsgenossenschaften, deren spezifisches Krankenmaterial aus vorliegender Betrachtung ausscheidet, die Versicherungsanstalten die wesentlichen Träger der Genesendenfürsorge geblieben, und sie haben davon in gewissem Umfange Gebrauch gemacht. Allerdings erstreckt sich derselbe im wesentlichen auf die Einweisung von Rekonvaleszenten in Luftkurorte, Bäder, unter fremder Verwaltung stehende Anstalten, während die Errichtung eigener Genesungsheime nur langsam vorwärts geht, und zwar ist dies wohl hauptsächlich bedingt durch das nach wie vor starke Engagement der Versicherungsanstalten für die Lungenheilstätten. Geradezu mustergültige Anstalten hat die Versicherungsanstalt Berlin in Beelitz geschaffen, ähnliche Anlagen, wenn auch in viel kleinerem Umfange, sind von der schlesischen, der thüringischen, hanseatischen, der württembergischen Versicherungsanstalt und einigen anderen errichtet worden. Von den Krankenkassen besaßen nach einer Umfrage — anfangs 1903 — acht Ortskrankenkassen zusammen zehn Genesungsheime, eine Zahl die sich aber gerade im abgelaufenen Jahre durch eine Anzahl Neugründungen wesentlich erhöht hat. Neu in die Erscheinung getreten sind seit dem Jahre 1901 die Walderholungsstätten, wie sie der Berliner Heimstättenverein vom Roten Kreuz inauguriert hat, und wie sie seitdem in verschiedenen Städten Deutschlands, so in Frankfurt a/Main, Cöln, Hannover, Dresden, Leipzig, Kassel, Magdeburg und anderen begründet worden sind und zwar mit Unterstützung der Krankenkassen und teilweise auch der Versicherungsanstalten.

Im Großherzogtum Baden nun hat die Fürsorge für Genesende und Rekonvaleszenten einen eigenen Entwicklungsgang durchgemacht und trotz der von privater Seite aus ausgehenden Inaugurierung und Durchführung des Gedankens eine Höhe erreicht, die einer eigenen Würdigung wert erscheint. In Baden gewährte die Landesversicherungsanstalt schon seit längerem Kur und Aufenthalt im Landesbad zu Baden-Baden, jedoch kamen bei dem spezifischen Wirkungsmodus dieser Kurmittel nur bestimmte Krankheitstypen in Betracht; außerdem besaßen die größeren Krankenkassen des Landes gewisse Luftkurorte, in die sie ihre Rekonvaleszenten oder Erholungsbedürftigen schickten.

Letzteres Verfahren war jedoch mehr oder minder unvollkommen, da die Kranken ohne Kontrolle sich selbst überlassen waren. Daher traf es sich außerordentlich günstig, daß vom Großherzog von Baden eine ihm gelegentlich seines Regierungsjubiläums dargebrachte größere Geldspende zur Fürsorge für Genesende aus dem Stande der Angestellten und Arbeiter in Handel und Industrie bestimmt und damit der Grundstock zu den Bestrebungen eines ad hoc gegründeten Vereins „Genesungsfürsorge“ gelegt wurde. Bereits im Januar 1899 konnte das erste Genesungsheim in Rohrbach bei Heidelberg und Ende des gleichen Jahres das zweite in Tretenhof im Schwarzwald eröffnet werden. Nach nunmehr fünfjährigem Bestehen liegt in einer soeben erschienenen, außerordentlich instruktiven Monographie seitens des Vorsitzenden des Vereines, des Kommerzienrat Carl Haas in Mannheim, ein Rechen-

schaftsbericht vor, der so evident den tatsächlichen Wert derartiger Institutionen für die sozialhygienischen Probleme der Gegenwart ergibt, daß er mehr wie irgend ein anderes Moment geeignet ist, die Initiative weiterer Kreise zur Propagierung dieser Maßnahmen zu veranlassen. In Rohrbach, der männlichen Station, wurden in den abgelaufenen fünf Jahren insgesamt 905 Pfleglinge aufgenommen und davon als geheilt entlassen 389=42,98 %, als gebessert 397=43,87 %, als nicht gebessert 119=13,15 %. Unter diese letzteren fallen jedoch einmal eine Reihe von Kranken, deren Leiden bereits zu gröberen anatomischen Organveränderungen geführt hatte (Nieren- Herzkranke usw.) und zweitens wurden darunter in außerordentlich gewissenhafter Weise die mit einer Lungenspitzenaffektion Behafteten subsumiert, selbst wenn bei der Entlassung Aussehen und Allgemeinbefinden nichts zu wünschen übrig ließen. Heilungen wurden dagegen vornehmlich bei akuten Infektionskrankheiten, akuten Entzündungen der Atmungsorgane, Erkrankungen des Verdauungsapparates, Nervensystems, bei Ernährungsstörungen, Schwächezuständen usw. usw. erzielt.

Um ein Bild über den Dauererfolg der als „gebessert" entlassenen Patienten zu erhalten, wurde Ende des Jahres 1903 eine Umfrage gehalten, die folgendes ergab: Es liefen Auskünfte ein über 159 von 245 entlassenen Pfleglingen, also über nahezu 2/3 derselben, hiervon befanden sich noch 101=63,52 % in voller Arbeit, ihr Zustand war ein durchaus guter, 28=17,61 % waren in leichterer Arbeit tätig, 19=11,95 % waren nicht mehr arbeitsfähig (davon drei wegen vorgerückten Alters) und 11= 6,92 % waren verstorben. Von weiteren 16 kam die Mitteilung, daß sie nach der Kur von 3 Monaten bis zu 3 Jahren in voller Arbeit standen, dann die Arbeitsstätte verließen und nicht eruiert werden konnten. Auf Grund der vorliegenden Tatsachen stellen sich die in den Jahren 1899—1902 erzielten Resultate, wenn neben den Geheilten diejenigen in Rechnung gezogen werden, über die sichere Nachrichten vorliegen, und diejenigen, welche als nicht gebessert entlassen werden mußten, wie folgt: von 530 Entlassenen sind 1. dauernd arbeitsfähig 378=71,3 %, 2. in leichterem Grade arbeitsfähig 28=5,3 %, 3. nicht mehr arbeitsfähig oder gestorben 124=23,4 %. Von welch einschneidender Bedeutung diese Zahlen sind, fällt erst dann auf, wenn man berücksichtigt, daß es sich bei Ziffer 1 in etwa 2/3 der Fälle um Familienväter handelte, die im Mannesalter standen. In Tretenhof, das seit 1901 als weibliche Station aufgetan wurde, wurden in den drei Jahren 1901—1903 folgende Ergebnisse erzielt: von insgesamt 380 aufgenommenen Pfleglingen wurden geheilt 122, gebessert 234, nicht gebessert 24. Auch unter ihnen befanden sich eine größere Anzahl von Tuberkulosefällen — insgesamt 73 —, die die Statistik zu trüben geeignet waren! — In aufsteigender Linie bewegen sich in beiden Anstalten die Jahreserfolge, so waren in Rohrbach bei der Entlassung Personen:

	1900 %	1901 %	1902 %	1903 %
geheilt	39,62	40,44	47,09	46,28
arbeitsfähig gebessert	42,77	46,99	39,46	43,39
zusammen	82,39	87,43	86,55	89,67

in Tretenhof:

	1901 %	1902 %	1903 %
geheilt	28,07	27,12	36,10
arbeitsfähig gebessert	54,39	63,56	62,44
zusammen	82,46	90,68	98,54

Wohnungswesen.

14. Bundestag deutscher Bodenreformer. Am 15. und 16. Oktober tagten die deutschen Bodenreformer unter dem Vorsitz von Adolf Damaschke-Berlin zu Darmstadt. Dem Bunde gehören zurzeit rund 2000 Mitglieder, darunter 172 Körperschaften mit 19 000 Mitgliedern an. Auch eine Stadt, Opladen, hat sich angeschlossen. Die gesetzgeberischen Versuche zur Einführung der Zuwachssteuer beleuchteten Prof. Baumeister-Karlsruhe und Abgeordneter Dr. Jaeger-Speyer. Der vom Abgeordneten Zehnter in Baden beantragte Gesetzentwurf, der eine Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses an überbauten und nicht überbauten Grundstücken zugunsten der Gemeinden in der Höhe von 1 1/2 ‰ vorsieht, ist infolge des Petitionsansturms der Vereine der Hausbesitzer, der Handelsgärtnereien und Karlsruher Bürger und wegen sonstiger Schwierigkeiten vorläufig beiseite gelegt und die Regierung mit weiteren Erwägungen beauftragt. In Bayern hatte insbesondere auf Drängen des Zentrums die Regierung eine Steuer nach dem gemeinen Werte und auf die Zuwachsrente in dem Entwurf vom Herbst 1903 durchzusetzen versucht; die zweite Kammer hatte ihn — übrigens gegen den Widerspruch der Sozialdemokratie — genehmigt. Die erste Kammer hat aber bislang ihre ablehnende Stellung noch nicht aufgegeben. In der Erörterung wurde eine progressive Ausgestaltung der Zuwachsrente gefordert, aber andererseits — Pfarrer Dr. Lehmann war der Redner — bestritten, daß eine schärfere Besteuerung des Grund und Bodens die Spekulation eindämme. Das zeige die 2 1/2 %ige Umsatzsteuer in Baden. Den Gemeinden müsse man für alle die Fälle das Vorkaufsrecht bewilligen, wo die Besitzer die Grundstücke nicht dem gemeinen Wert entsprechend eingeschätzt haben. Von diesem Vorkaufsrecht müßten die Gemeinden häufig Gebrauch machen; dann würden sie in ihrem Besitz an kommunalem Bauland auch eine umfassende und günstig wirkende Bodenpolitik treiben können. Die Mehrheit stand anscheinend auf dem Standpunkte, die Grundwertsteuer sei das hauptsächlich anzustrebende Ziel, die Zuwachssteuer könne nur ergänzend hinzutreten. — In der Abendsitzung des 15. Oktober begrüßte Frau Brumm-Berlin die Anwesenden im Namen der Frauengruppe für Bodenreformer, die gegenwärtig 250 Personen zähle. Professor Dr. Gruber-München zeigte die Zusammenhänge, die zwischen den schlechten Wohnverhältnissen und der Ohnmacht zu der Bekämpfung der Schwindsucht liegen. Mehr Wert als die Volksheilstätten haben nach Ansicht des Redners die Fürsorgestellen, die sich auf das Hauspflegeverfahren stützen und von großer vorbeugender Bedeutung seien. Diesem weiten Felde praktischer Wohlfahrts- und Wohltätigkeitsbestrebungen seien unübersteigliche enge Grenzen durch die herrschenden Wohnungsverhältnisse gezogen. Eine wirksame Wohnungsreform müsse der Bekämpfung der Tuberkulose voraufgehen. Die Vergrößerung der Wohnräume werde allein schon helfen, die Keime zu Bazillen automatisch zu töten. Die Wohnungsreform sei gewiß eine enorm schwere Aufgabe, aber eine Volksseuche wie die Tuberkulose erheische eben exorbitante Opfer. Im übrigen wurde noch die Errichtung staatlicher Wohnungskommissionen in Deutschland befürwortet. — Der 16. Oktober brachte ein tüchtiges Referat des Professor Dr. Schär-Zürich über die Verstaatlichung der Wasserkräfte. In der Schweiz beruhten bereits 296 elektrische Zentralen auf Wasserkräften. Man versuche zurzeit, die Herstellung des Eisens auf elektrischem Wege einzuleiten. Städte und Kantone hätten sich bereits die Wasserkräfte dienstbar gemacht, wenn auch ein voller Verstaatlichungserfolg trotz jetzt zehnjähriger Arbeit der schweizer Bodenreformer noch nicht erzielt sei. Die nutzbaren Wasserkräfte der Schweiz könnten allein so viel leisten wie eine Million Pferde oder 7 1/2 Millionen kräftige Menschen. Leider scheine dieser Reichtumsquelle der Länder dasselbe Schicksal zu drohen wie den Kohlenschätzen vor 100 Jahren, nämlich der Verschleuderung an private Erwerbsgesellschaften. Wenn man bedenke, daß der Prinz Arenberg 1828 das Recht der gesamten westfälischen Kohlenausbeutung dem Staate für 1000 Taler angeboten habe, und daß der Staat neuerdings für eine einzige Zeche 150 Millionen geboten habe, so sehe man, welche Gewinne dem Volksganzen entgangen seien. Deswegen solle man eine Monopolisierung der weißen Kohle durch das private Kapital nach Kräften zu verhüten suchen. Der Bundesvorstand wurde mit der Absendung einer Protestresolution gegen die Auslieferung der Wasserkräfte an die Privatspekulation betraut. — Admiral Dr. Boeters-Charlottenburg faßte seine Ausführungen über eine vom Standpunkt der Bodenreformer richtige Kolonialpolitik in folgende einstimmig angenommenen Leitsätze zusammen: „Das Ziel der Kolonialpolitik darf nicht sein die einseitige Ausbeutung des Koloniallandes zum Vorteil des Mutterlandes, es soll vielmehr sein die Erziehung und Hebung der kolonialen Bevölkerung und die Entwicklung der Hilfsquellen in der Kolonie zum besten der Gesamtheit. Die entscheidende Voraussetzung dazu ist die richtige Behandlung des Bodens, der nicht kapitalistischen Sonderinteressen ausgeliefert werden darf." — Die sonstigen Fragen waren mehr geschäftlicher und organisatorischer Natur. Eine wissenschaftliche Vertiefung der Ziele und Bestrebungen soll durch die Herausgabe der „Dokumente der Bodenreform" erzielt werden.

Der vaterländische Bauverein zu Berlin, der im Juli 1902 begründet wurde, konnte am 28. v. Mts. die Einweihung der ersten von ihm erbauten Arbeiterwohnhäuser auf den Grundstücken Hussitenstraße 4/5 und Strelitzerstraße 43 begehen. Die Einweihung erfolgte im Beisein zahlreicher Vertreter der Reichs-, Staats- und Kirchenbehörden, von Baugenossenschaften, Gewerkschaften, Arbeitervereinen usw. Der Verein, der aus den Kreisen der Arbeiter, die sich im „Evangelischen Arbeiterverein" zu Berlin und im „Kartell interkonfessioneller Gewerkschaften" zusammengeschlossen haben,

herausgewachsen ist, entspricht in seinen Satzungen im wesentlichen den Baugenossenschaften mit beschränkter Haftpflicht. Sein Ziel ist die Erbauung kleiner Wohnungen für Arbeiter und kleine Beamte. Das erstbebaute Grundstück umfaßt einen Flächenraum von 7180 qm und enthält neben einigen Läden und einer Genossenschaftsbäckerei etwa 210 Kleinwohnungen, bestehend aus 1, 2 oder 3 Zimmern mit Küche, Speisekammer und Klosett, Balkon oder Loggia, Keller und Bodenraum, in sich abgeschlossene Wohnungen, welche auf Gartengrundstücke hinausgehen. Zum Baden wird durch eine Reihe von Badestuben Gelegenheit geboten. Ferner sind gemeinsame Versammlungsräume, Bibliothek, Kinderhort und Turnhalle vorgesehen, gemeinsame Waschküchen, Trockenböden, Rollkammern geboten. Das Abvermieten von Einzelzimmern an Schlafburschen oder Mädchen ist grundsätzlich nicht gestattet, um jedoch auch diesen Alleinstehenden gute Schlafräume zu schaffen, soll je ein Heim für unverheiratete Männer nahe der Strelitzerstraße und für unverheiratete Frauen nahe der Hussitenstraße erbaut werden. Wie bei den meisten Baugenossenschaften bleiben die erbauten Häuser Eigentum der Genossenschaft, welche die Hausordnungen und Mietverträge festsetzt. Die am 28. v. Mts. eingeweihten Häuser, die nach dem Plane des inzwischen verstorbenen Baurates Dombaumeisters Schwartzkopf erbaut worden sind, liegen an einer Privatstraße mit breiten Durchfahrten über sechs ringsumbaute Gartengrundstücke von der Hussitenstraße zur Strelitzerstraße, parallel der Bernauerstraße. Mit dem Bau dieser Häuser ist wiederum ein neuer Schritt vorwärts auf dem Wege zur Schaffung gesunder, billiger Arbeiterwohnungen getan worden.

Künstlerische Ausgestaltung von Arbeiterwohnhäusern. In der letzten Zeit ist wiederholt — auch in diesen Blättern (vergl. „Soz Praxis“ Jahrg. XII Nr. 50) — darauf hingewiesen, daß das Interesse der Wohnungspolitiker sich mehr, als es bisher geschehen sei, auch auf die äußere Gestaltung des Arbeiterwohnhauses richten sollte. Es ist empfohlen worden, bei der Errichtung von Arbeiterkolonien Künstler heranzuziehen, die Anlehnung an alte gute Bauweisen zu fördern und alte künstlerische Traditionen im Hausbau neu zu beleben. Die Zweckmäßigkeit und Billigkeit der Arbeiterhäuser würde durch solche Bestrebungen um so weniger gefährdet sein, als zwischen Zweckmäßigkeit und Schönheit ein Gegensatz nicht besteht. Diesen Forderungen gegenüber erscheint es besonders zeitgemäß, daß die Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen beschlossen hatte, auf ihrer nächsten Konferenz die Wohnungsfrage unter den oben angegebenen Gesichtspunkten zu behandeln. Für das Thema „die Gestaltung des Arbeiterwohnhauses“ ist bereits eine Reihe der in der Bewegung führenden Männer als Referenten gewonnen. Die Konferenz wird in den ersten Tagen des Juni nächsten Jahres in Hagen i/W. stattfinden und mit einer Ausstellung im Folkwangmuseum des Herrn Carl Ernst Osthaus verbunden sein. In der Ausstellung sollen architektonisch mustergültige Arbeiterwohnhäuser und Beispiele einfacher guter Häuser aus allen Teilen Deutschlands in Photographien und Zeichnungen dargestellt werden. Durch das Wohlwollen eines Hagener Fabrikanten wird es auch möglich sein, in Hagen selbst für die Konferenz ein Arbeiterwohnhaus durch einen Künstler erbauen zu lassen.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mitteilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigiert von Magistratsrat Dr. Schalhorn, Vorsitzendem am Gewerbegericht Berlin.

Abkürzungen in dieser Rubrik:

B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.	G.G.G. = Gewerbegerichtsgesetz.
C.P.O. = Civilprozeßordnung.	G.O. = Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.
G.G. = Gewerbegericht.	K.G.G. = Gesetz, betr. Kaufmannsgerichte.
„G.G. Berlin“ (mit folgender Seitenzahl-Angabe) = Das Gewerbegericht Berlin; Aufsätze, Rechtsprechung, Einigungsamt, Gutachen 2c., herausgegeben von v. Schulz und Dr. Schalhorn, Berlin 1903, Franz Siemenroth.	R.A.Bl. = Reichs-Arbeitsblatt, herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Berlin. 1. Jahrg. 1903, 2. Jahrg. 1904.

Würdigung wirtschaftlicher Verhältnisse bei der rechtlichen Beurteilung gewerblicher Streitigkeiten.

Den Gewerbegerichten wird der Vorwurf gemacht, daß sie statt sich an die Vorschriften der Gesetze und die Erklärungen der Parteien zu halten, ihre Entscheidungen allzu sehr nach den Grundsätzen wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit träfen. Insbesondere haben die Landgerichte in der Berufungsinstanz die Urteile der Gewerbegerichte mehrfach in dieser Hinsicht einer Korrektur unterziehen zu müssen geglaubt.

Diese Korrektur müßte man dann als vollberechtigt anerkennen, wenn die Gewerbegerichte als Laiengerichte — wie sie mitunter ungenau bezeichnet worden sind — sich für befugt halten würden, das bestehende Recht und die Gesetze außer acht zu lassen. Dieser Vorwurf kann ihnen aber nicht ohne weiteres in dem Falle gemacht werden, wenn ihre Entscheidungsgründe, statt Gesetzesparagraphen anzuführen, wesentlich aus der Natur der vorliegenden wirtschaftlichen Verhältnisse hergeleitet werden.

Wir wollen hierfür einige Beispiele aus der Praxis anführen:

Seit mehr als einem halben Jahrhundert finden in der Arbeiterschaft der ganzen zivilisierten Welt die heftigsten Kämpfe um den sogenannten Akkordvertrag statt. Die Wichtigkeit, welche dieser Vertragsart in industriellen Kreisen beigelegt wird, läßt allein schon darauf schließen, daß man es hier mit einem eigenartigen rechtlichen Gebilde zu tun hat, dessen Wesen nicht lediglich in der Art und Weise besteht, wie hier, abweichend vom Zeitlohnvertrag, die Entlohnung erfolgt. Dafür spricht auch der Umstand, daß Hunderte von Arbeitsordnungen dem Akkordvertrage eine größere Reihe von Bestimmungen widmen, z. B. Bestimmungen darüber, in welcher Weise die Vereinbarung der Akkorde erfolgt, wie der Arbeiter sich bei der Akkordarbeit zu verhalten hat, inwieweit er für den Erfolg der Arbeit haftet, ob er sich Unterbrechungen der Arbeit gefallen lassen muß, welches Werkzeug ihm gestellt wird, welches er selbst zu halten oder gar anzufertigen hat, wo ihm die Materialien geliefert werden, inwieweit er sich Aenderungen des ursprünglichen Auftrags gefallen lassen muß, wer den Helfer bezahlt, ob er Anspruch auf einen Helfer hat. Umfangreiche Tarifverträge beschäftigen sich fast ausschließlich mit der Akkordarbeit. Kurzum, die zahlreichen Rechtsfragen, die täglich vor dem Gewerbegericht zur Sprache kommen, zeigen deutlich, daß hier ein ganz eigenartiges, von dem Zeitlohnvertrag wesentlich verschiedenes Vertragsverhältnis vorliegt, bei welchem die Art der Löhnung nur eines der verschiedenen Unterscheidungsmerkmale bildet. Freilich, das Bürgerliche Gesetzbuch erwähnt davon nichts. Es spricht nur gelegentlich davon, daß die Vergütung auch in anderer Weise wie nach Zeitabschnitten erfolgen kann.

Die Landgerichte haben infolgedessen mehrfach den Akkordvertrag als eigenartigen, vom Zeitlohnvertrag wesentlich verschiedenen Dienstvertrag ignorieren zu müssen geglaubt und bestreben sich, alle Grundsätze des in den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches als Regel angesehenen Zeitlohnvertrages ohne weiteres auf die sogenannten Akkordverhältnisse in Anwendung zu bringen.

So geht z. B. die allgemeine Auffassung und die Absicht der Parteien beim Vertragsabschluß — abgesehen von gewissen Gewerben — dahin, daß die Löhnung eines Arbeiterdienstvertrags, falls eine Arbeit im Akkord übertragen worden ist, immer nur mit Beendigung der Akkordarbeit erfolgen kann. An dieser Auffassung halten Arbeitgeber und Arbeiter auch dann fest, wenn im allgemeinen für beide Teile Kündigungsausschluß vereinbart worden ist, und die Arbeitsordnungen, welche bestimmen, daß die Lösung des Arbeitsverhältnisses jederzeit von beiden Teilen ohne voraufgegangene Kündigung erfolgen könne, betrachten es gleichwohl als Vertragsbruch, wenn der Arbeiter von diesem Recht in der Weise Gebrauch macht, daß er die Akkordarbeiten vor Fertigstellung liegen läßt und das Arbeitsverhältnis ohne Kündigung löst.

Es liegen nun Landgerichtserkenntnisse vor, die einfach deduzieren: Akkordlohn ist Stücklohn, Stücklohn ist nur eine besondere Art der Lohnberechnung. Die Lohnberechnung hat mit der Frage der Kündigung nichts zu tun. Wenn daher Kündigungsausschluß vereinbart ist, so gilt derselbe, mag es sich um ein Zeitlohnverhältnis oder um ein Akkordlohnverhältnis handeln.[1])

Es soll hier gar nicht auf die wirtschaftlichen Folgen dieser Anschauung hingewiesen werden, auf die Schädigung beider Teile, wenn eine im Akkord übernommene Arbeit vom Arbeiter liegen gelassen oder vom Arbeitgeber vor Beendigung der Arbeit wieder entzogen wird, nicht von der oft eintretenden Folge, daß dann die bisher geleistete Arbeit wertlos ist, weil z. B. der Arbeiter über Vorbereitungen nicht herausgekommen ist, die einem anderen Arbeiter wenig nützen udgl. mehr.

Wir wollen vielmehr lediglich nach dem Vertragswillen der Parteien entscheiden. Dabei ist es doch eine nie in Zweifel gestellte Interpretationsregel, daß man den Erklärungen der Parteien diejenige Bedeutung beilegen muß, welche sie nach ihrer gewöhnlichen

[1]) Vereinzelt haben allerdings auch Gewerbegerichte ähnlich entschieden.

Ausdrucksweise nach den Zwecken haben, welche sie mit ihren Abreden verfolgen, und wenn nun die allgemeine Anschauung im gewerblichen Leben dahin geht, daß ein Arbeitsverhältnis während der Dauer einer Akkordarbeit — nicht zu verwechseln mit der gewöhnlichen Stücklohnarbeit — nicht gelöst werden darf, wenn dieser Standpunkt von beiden Teilen regelmäßig vertreten wird, so darf man es wohl im Zweifel stets als Parteiabsicht ansehen, den Arbeitsvertrag während der Dauer einer Akkordarbeit nicht zu lösen.

Ja weiter noch! Nach dem oben Gesagten ist der Akkordvertrag ein von dem Zeitlohnvertrag wesentlich abweichendes Rechtsverhältnis, welches durch die Uebung im gewerblichen Leben und in letzter Zeit durch die Praxis der Gewerbegerichte eine bestimmte — hier aus Raummangel nicht zu erörternde — Gestalt angenommen hat, so daß der Ausdruck „Akkord" genügt, um die einzelnen Rechtsfolgen dieses Verhältnisses, also auch hinsichtlich der Kündigung daraus abzuleiten und zwar nach den Grundsätzen des Akkordvertrags, nicht nach den Grundsätzen des gesetzlich allein ausführlich geregelten Zeitlohnvertrages. Ein Erkenntnis, welches ohne Anführung besonderer dafürsprechender Gründe die Regeln des Zeitlohnvertrages auf den Akkordvertrag anwendet, ist daher — wenigstens in seiner Begründung — von vornherein unrichtig und die Praxis der Gewerbegerichte, welche dem Akkordlohnvertrage gegenüber auf Grund der Kenntnis seines wesentlich verschiedenen Charakters eine ganz andere Haltung, wie dem Zeitlohnvertrage gegenüber einnimmt, ist daher vorzuziehen. Zugegeben muß allerdings werden, daß auch diese Praxis von Schwankungen nicht frei ist. Das liegt aber an der Schwierigkeit der Materie und auch an dem nachteiligen Einfluß, den die Berufungsgerichte durch ihre Abneigung gegen die Anerkennung der neu geschaffenen Formen ausüben. Die Gewerbegerichte haben eben das Bestreben, sich nach Möglichkeit nicht allzu sehr von der Praxis der ordentlichen Gerichte zu entfernen.

Ein zweites lehrreiches Beispiel bildet der sogenannte Kolonnenvertrag. Es soll hier nicht auf alle Einzelheiten eingegangen werden. Es genügt, die Frage nach der Stellung des Kolonnenführers anzuschneiden, wenn dieser vertraglich die Ausführung einer gewissen Arbeit übernommen hat. Sehr zahlreich sind diese Verträge besonders bei den Putzern. Dabei sei bemerkt, daß dieses Gewerbe nur aus vielen gleichartigen Fällen als besonders charakteristisch herausgegriffen wird.

Die Frage: „Steht hier jedes Kolonnenmitglied nach dem Willen der Parteien in einem unmittelbaren Arbeitsverhältnis zu dem Bauunternehmer oder steht der Kolonnenführer oder ein sogenannter Putzmeister als selbständiger Unternehmer zwischen dem Hauptunternehmer und den Arbeitern?" wird von dem Gewerbegericht im Gegensatz zu den Landgerichten meist in dem erstgenannten Sinne beantwortet.[2])

Als Beispiel sei hier folgender typische Fall aus jüngster Zeit angeführt:[3])

Die Kläger haben die Fassaden an einem Bau der Beklagten gemeinschaftlich ausgeführt.

Hinsichtlich der Ausführung eben dieser Putzarbeiten hatte Beklagter mit dem Putzer R. einen schriftlichen Vertrag abgeschlossen, durch welchen dem R. die Ausführung der Putzarbeiten nach einem quadratmeterweise berechneten Preise übertragen worden war.

R. hatte eine Arbeiterkolonne auf den Bau gebracht, sonst aber nichts getan, was man als Ausführung eines Werkvertrages ansehen konnte.

Die Arbeiter erhielten ihre Anweisungen von einem Vorarbeiter, der wieder Aufträge lediglich vom Beklagten selbst empfing. Das Material und die Rüstung lieferte der Beklagte. Die Träger haben sich teils die Kläger selbst, teils der Beklagte besorgt, niemals R. Die Löhne zahlte der Beklagte unmittelbar an die Kläger. Er hat auch die Invaliden-, Kranken- und Unfall-Versicherungsbeiträge gezahlt und bei der Versicherung die Putzarbeit als einen Teil seines eigenen Gewerbebetriebes berechnet.

R. hat einen Gewerbebetrieb polizeilich nicht angemeldet, noch Gewerbesteuer gezahlt. Er ist vermögenslos und nicht kreditwürdig, er ist gewöhnlicher Putzer und hat als solcher anfangs in der Kolonne mitgearbeitet. Später hat er sich überhaupt nicht mehr auf dem Bau sehen lassen. Er bestreitet, Unternehmer für die Ausführung der Putzerarbeiten gewesen zu sein. Die Arbeiter haben die üblichen Vorschüsse in Höhe von 8 ℳ täglich bekommen und machen außerdem Anspruch auf den Rest der mit R. vereinbarten Akkordsumme. Worin der Unternehmergewinn R.s bestehen sollte, ist nicht ersichtlich. Der Beklagte hat auf die diesbezügliche Frage nur geantwortet, daß R. „wahrscheinlich" am Akkordüberschuß partizipiere.

Das Gewerbegericht hat trotz Fehlens mündlicher Parteiabrede aus der Tatsache der geleisteten Dienste und der Zahlung von Lohn und Versicherungsbeiträgen durch den Beklagten und dem Umstande, daß er die Arbeit der Kläger als zu seinem Betrieb gehörig angesehen hat, den Klägern auch allein und ohne Vermittlung von R. Anweisungen erteilt hat, gefolgert, daß durch das von beiden Seiten gewollte, die Erfüllung eines Dienstvertrags darstellende Verhalten der Parteien ein Dienstvertrag zustande gekommen sei, daß dagegen mangels eines tatsächlichen Vertragsgegenstandes, der den Inhalt eines Werkvertrages bilden konnte, ein Werkvertrag zwischen dem Beklagten R., in Erfüllung dessen er die Putzarbeiten durch die von ihm gedungenen Kläger ausgeführt haben könnte, nicht vorliege und daß es daher gleichgültig sei, ob mit R. nur ein Scheinvertrag oder durch R. ein Kolonnenvertrag namens des Klägers abgeschlossen sei. Insbesondere hat das Gericht auch deshalb die Frage, ob die Parteien einen Werkvertrag gewollt haben, verneint, weil weder der Beklagte noch R. das geringste Verlangen nach der Erfüllung eines solchen geäußert haben. Den Vertrag zwischen R. und dem Beklagten hat das Gericht außer acht gelassen, indem es annahm, daß die Arbeit der Kläger nur in Erfüllung ihres Dienstvertrags mit dem Beklagten geleistet sind.

In einem ähnlichen zweiten Fall[4]) ergab sich nach Ansicht des Gewerbegerichts schon aus dem zwischen dem beklagten Bauunternehmer und dem sogenannten Putzmeister abgeschlossenen Vertrage selbst, daß ein Werkvertrag von den Parteien nicht gewollt war. Hier wurde der Putzmeister zwar als Unternehmer bezeichnet, im übrigen sollte er aber nichts von Dem leisten, was nach dem Begriff eines Werkvertrags dem Unternehmer obliegt. Der Auftraggeber behielt sich im weitesten Umfange die Bestimmung über die Art und Weise und die Ausdehnung der Arbeiten vor, also das sogenannte Direktionsrecht, eine Eigentümlichkeit des Dienstvertrags im Gegensatze zum Werkvertrage. Der Auftraggeber bestimmte die Zahl der anzustellenden Arbeiter, er, nicht der Putzmeister, konnte sie jederzeit entlassen. Material lieferte der Auftraggeber. Er leistete Abschlagzahlung nur in der Höhe, wie sie üblicherweise den arbeitenden Putzern geleistet wurde, so daß der „Putzmeister", wenn er nicht mitarbeitete, nichts bekam. Die Beiträge zur Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung sollte der Auftraggeber zahlen, welcher in dem hiervon handelnden Paragraphen als „Arbeitgeber", im Gegensatz zu den Putzern als Arbeitnehmern, bezeichnet wird.

Auch hier hat das Gericht aus gleichen Gründen, die nur noch durch den Wortlaut des Vertrags und die daraus noch deutlicher erhellende Vertragsabsicht unterstützt wurden, das Vorliegen eines Dienstvertrags zwischen den klagenden Arbeitern und den beklagten Bauunternehmer angenommen. In den Gründen heißt es unter anderm: „Die Erklärungen und Handlungen der Parteien werden erst verständlich unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Umstände, welche sie begleiten, und zeigen oft eine von dem Wortlaut eines Vertrages abweichende Bedeutung. Dabei ist weiter zu bedenken, daß die Parteien einem Vertrage nicht lediglich durch den Gebrauch eines juristisch technischen Ausdrucks den diesem Ausdruck entsprechenden Charakter zu verleihen vermögen, besonders dann, wenn das tatsächliche Ergebnis des Vertrages, wie die Parteien es wollen, in keiner Beziehung dem entspricht, was das Gesetz als Gegenstand der betreffenden Vertragsart bezeichnet. So zwingt der von den Parteien gebrauchte Ausdruck „Unternehmer" keineswegs zu der Annahme eines Werkvertrages, wenn der angebliche Unternehmer nach dem Willen der Parteien nicht die Funktionen eines Unternehmers ausüben soll." Hier berücksichtigt das Gewerbegericht in gleicher Weise wirtschaftliche Momente, wie den Willen der Parteien und die Anforderung des Gesetzes.

In einem gleichartigen bei Unger (S. 21) abgedruckten Falle — dessen mitgeteilter Tatbestand leider etwas dürftig ist, — hat das Landgericht dem Gewerbegericht gegenüber betont, daß nach den allgemeinen Grundsätzen über Verträge darüber kein

[2]) Siehe die Erkenntnisse des Gewerbegerichts und Landgerichts I Berlin. Bei Unger in Nr. 17 S. 15—23. v. Schulz-Schalhorn, G.G. Berlin S. 174, 207 ff. Auch Reichsger. Entsch. i. Strafs. Bd. 36 S. 278. Kgl. Kammerger. Erk. v. 18. Juli 1904 i. S. 8 U. 5962. Blätt. f. Rechtspflege 1903. 15. Jahrg. Nr. 8 S. 74.

[3]) Urteil des GG. Berlin K. 3 i. S. 976, K. 3. 04.

[4]) 946/47 04 GG. K. 3. Ähnliche Fragen treten hervor, wenn ein Fabrikant einem Gießermeister im gewissen Maße „auf eigene Gefahr" und mit der Befugnis, Arbeiter anzunehmen, sämtliche Gießereiarbeiten überträgt; wenn ein Goldwarenhändler in seinen Räumen Goldarbeiter beschäftigt und sie die Reparaturen „auf eigene Rechnung" ausführen läßt; wenn ein Kellner die Waren am Büfett gegen Marken oder bare Bezahlung „kauft"; besonders die Hausindustrie bietet hierzu Beispiele.

gerechtfertigter Zweifel bestehe, daß derjenige, der mit einem anderen — sei es auch im Auftrage eines Dritten — im eigenen Namen einen Vertrag abschließt, durch diesen Vertrag dem anderen Kontrahenten gegenüber allein berechtigt und verpflichtet wird.[5])

Gegen diesen Grundsatz läßt sich, abgesehen von der kleinen Abweichung des neuen bürgerlichen Rechts, daß unzweifelhaft durch solche Verträge jetzt ein Dritter unmittelbar berechtigt werden kann (§ 328 BGB.), nichts sagen. Aber es läßt sich nicht ersehen, inwiefern das Gewerbegericht in dem erwähnten Falle gegen diesen Grundsatz verstoßen haben soll, denn das Gewerbegericht hatte gerade ausgeführt, daß der Beklagte und der angebliche Subunternehmer einen Werkvertrag **nicht** geschlossen hätten, während das Landgericht freilich, doch ohne eine Darlegung der seine Annahme stützenden Tatsachen zu geben, voraussetzt, daß ein Werkvertrag geschlossen sei.

Die eigentliche Frage, welche zu einer gegensätzlichen Beantwortung führt, ist die: **wie weit darf man bei der Berücksichtigung wirtschaftlicher Verhältnisse gehen, um den Parteiwillen zu interpretieren?**

Bevor wir dieser Frage näher treten, müssen wir uns darüber klar werden: Verlangt das Gesetz eine wörtliche Auslegung der Vertragsabreden und muß man alle Verträge den im Gesetze definierten Vertragsarten unterordnen, oder gibt es daneben noch andere Vertragsarten und wie finden diese ihre rechtliche Begründung?

Die erste Frage findet ihre Beantwortung durch den Wortlaut von § 133 B.G.B. welcher besagt: „Bei Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften." Ergänzend hierzu stellt § 157 B.G.B. den Grundsatz auf: „Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern."

Dagegen würde ein Urteil verstoßen, welches ohne weitere Begründung eine Abmachung, nach der das Arbeitsverhältnis jederzeit ohne Kündigung lösbar sein soll, auch dann anwendet, wenn der Arbeiter eine Akkordarbeit vorhat, oder welches einen Vertrag, in welchem der eine Teil als Unternehmer bezeichnet wird, ohne weiteres als Werkvertrag behandelt.

Wenn man gemäß § 133 B.G.B. den wahren Willen der Parteien erforscht, so wird man oft erkennen, daß sie eine Uebereinkunft unter den im Gesetz vorgesehenen Vertragsformen überhaupt nicht abschließen wollten. Solche Verträge sind keineswegs nichtig, denn die Zahl der Vertragsformen des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist keine geschlossene. Es können sich daher neue Vertragsformen bilden und dies vollzieht sich oft in der Weise, daß die Parteien bei Vertragsabschlüssen bestimmte wirtschaftliche, im Gesetze nicht erwähnte Zwecke verfolgen und diese Absicht durch Benutzung gewisser Ausdrücke kurz bezeichnen, die dadurch zum technischen Ausdruck für die neue Vertragsart werden. Mit diesem Ausdruck, wie z. B. „Akkord", „Kolonnenvertrag", „Tarif" verbinden die Parteien ganze Vorstellungsreihen, an die der Gesetzgeber garnicht gedacht hat. Man würde daher solchen Verträgen einen unnatürlichen Zwang antun, wenn man sie unter allen Umständen in den Rahmen gesetzlich definierter Rechtsverhältnisse hineinpressen wollte.

Das freiere Verfahren ist von jeher durch die höchsten Gerichtshöfe gebilligt und geübt worden, die darin sogar weit über die Auslegungsweise der Gewerbegerichte hinausgegangen sind.

So haben die ordentlichen Gerichte höchster Instanz trotz des strengen Verbotes des Allgemeinen Landrechts, Gewohnheitsrecht, Meinungen der Rechtslehrer und ältere Aussprüche der Richter nicht zu beachten, neue Vertragsformen herausgebildet, nach denen gegen die ausdrückliche Gesetzesvorschrift ein Dritter aus einem zu seinen Gunsten abgeschlossenen Vertrage ohne seinen Beitritt Rechte erwerben konnte, wie z. B. beim Gutsüberlassungsvertrage, bei der Stipulierung einer Versicherungssumme zu gunsten des Ehegatten oder Nachkommen. Etwas Aehnliches lag darin wenn das Reichsgericht, ohne daß das Gesetz eine derartige Einrichtung kannte, die Ausbedingung von Rübenlieferungen als Verpflichtung von Aktionären einer Zuckerfabrik zugelassen hat.

Darin liegt die Anerkennung eines Gewohnheits- und Juristenrechtes zum Teil gegen das ausdrückliche Verbot des Gesetzgebers durch die ordentlichen Gerichte und diese Entwicklung ist auch von der Wissenschaft gebilligt worden. So sagt Dernburg: „Auf dem Wege der Rechtsprechung bildet sich ein neues Recht, die Bestimmungen der Gesetze unterstützend, fortbildend, erweiternd, unter Umständen sogar, wo sie innerlich abgestorben sind, sie beseitigend" . . . „Verkehrt ist es Präjudizien blindlings zu folgen, ebensowenig aber ist es zulässig, eine feststehende Praxis zu ignorieren, die Recht-Mitte lehrt uns der glückliche Takt." Kein Gesetz hat die Kraft das Gewohnheitsrecht vollständig zu unterdrücken.[6]) „Echtes Gewohnheitsrecht hat sich vielmehr mit elementarer Kraft immer und allenthalben durchgesetzt, mochte die Gesetzgebung bestimmen, was sie wollte."[7])

In Uebereinstimmung mit diesem Ausspruch von **Planck** hat das Bürgerliche Gesetzbuch daher von einem Verbote des Gewohnheits- oder Juristenrechts abgesehen und in Art. 2 des Einführungsgesetzes als Gesetz im Sinne des B.G.B. jede Rechtsnorm bezeichnet.

Damit ist für die Weiterentwicklung des Rechts durch die Rechtsprechung freie Bahn geschaffen und diese zu betreten werden die Gewerbegerichte sich nicht abhalten lassen.

Bisher ist von dieser Möglichkeit nur ein sehr mäßiger Gebrauch gemacht worden. Fast immer hat man sich mit einer freieren, den wirtschaftlichen Interessen mehr berücksichtigenden Interpretation des Parteiwillens begnügt und dieses Maßhalten muß auch in Zukunft beobachtet werden.

Wenn aber völlig neue Verhältnisse hervortreten, und das ist gerade auf dem in ständigem Fluß befindlichen Gebiete des gewerblichen Rechts weit mehr, wie bei den übrigen Lebensverhältnissen der Fall, so müssen sich die Gewerbegerichte dieselbe Freiheit vorbehalten, die den ordentlichen Gerichten stets gegeben wurde. Sie müssen neue Rechtsverhältnisse als solche anerkennen, wenn sie nicht entgegen den Vorschriften des Gesetzgebers, die wahren Absichten beim Vertragsschlusse in vielen Fällen vereiteln wollen. Als Grundsatz wird man dabei zu beachten haben, daß diese Fortbildung des Rechts im Geiste des bestehenden Rechtssystems erfolgen muß, also insbesondere auf unserem Gebiete im Geiste des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Gewerbeordnung.

Die Bildung neuer Rechtssätze soll schließlich nicht auf Willkür beruhen und der Bequemlichkeit des Richters Vorschub leisten. Sie soll vielmehr nur erfolgen, wo sie dringend notwendig ist und eine Auslegung des bestehenden Gesetzes gar nicht zum Ziele führt.

Innerhalb dieser Grenzen wird man aber Rücksicht auf die Forderungen des wirtschaftlichen Lebens, auf dessen Gebiet sich die Rechtsprechung der Gewerbegerichte ausschließlich bewegt, nehmen müssen und zwar selbst über das Maß hinaus, welches der Gesetzgeber bei der Rücksichtnahme auf wirtschaftliche Verhältnisse beobachtet hat, weil zurzeit der Gesetzgebung diese Verhältnisse noch gar nicht bestanden oder noch nicht genügend geklärt waren.

Wölbling.

[5]) **Schon damals gab es nach der herrschenden Meinung Verträge zugunsten eines Dritten, durch welche dieser unmittelbar berechtigt wurde (Altenteilsverträge).**

Verfassung und Verfahren.

Gewerbegerichtliche Scheinurteile? In Nr. 51 der „Soz. Praxis" vom 15. September d. Js. Sp. 1342 vertritt **Bewer** anläßlich der auch meines Dafürhaltens zutreffenden Feststellung, daß eine Vereinbarung der Zuständigkeit des Gewerbegerichts an Stelle der des Kaufmannsgerichts und umgekehrt unzulässig und nichtig ist, eine Auffassung über die Bedeutung und Kraft (oder richtiger „Unkraft") gewerbegerichtlicher Urteile, die mir nicht begründet erscheint und der im Interesse des Ansehens der Gewerbegerichte unbedingt widersprochen werden muß. Unter Berufung auf **Wach** und **Eccius** und auf seinen und **Wilhelmi's Kommentar**[1]) vertritt er mit aller Entschiedenheit die Ansicht, daß Urteile der G.G. in Sachen, die nicht zu ihrer Zuständigkeit gehören, nichtig seien, nur Scheinurteile seien, die einer anderweiten Entscheidung der Sache durch das zuständige Gericht nicht entgegenstünden.

In dieser Allgemeinheit ist der aufgestellte Grundsatz m. E. nicht zu halten. Die Gewerbegerichte sind vollwertige Staatsgerichte gleich den ordentlichen Gerichten; wie diese, erkennen sie im Namen des Königs Recht. Ihre Urteile sind deshalb — von Privaten wie von Behörden — ebenso zu respektieren, wie die Urteile der ordentlichen Gerichte. Lediglich die dazu gesetzlich berufenen Instanzen sind befugt, ergangene rechtskräftige Urteile der G.G. aufzuheben: die Vorschrift des § 36 C.P.O.:

[6]) Dernburg, Pr. Privatr., 4. Aufl., Bd. 1 S. 46.
[7]) Planck, Komm. z. B.G.B., 1897, Bd. 1 S. 35.

[1]) § 6 Anm. 4. — Die Berufung daselbst auf v. Schulz, Komm. § 6 A. 2 dürfte nicht zutreffen; dieser gibt die Ansicht von Eccius nur berichtend wieder.

Die Bestimmung des zuständigen Gerichts erfolgt durch das im Instanzenzuge zunächst höhere Gericht:

(5.) wenn in einem Rechtsstreit verschiedene Gerichte sich rechtskräftig für zuständig erklärt haben.

gilt zweifellos auch für die Gewerbegerichte.[2]) Danach ist überhaupt kein Gericht berechtigt, sich über ein formell giltiges, rechtskräftiges Urteil des G.G. — gleichviel aus welchem Grunde, also auch nicht wegen angeblicher sachlicher Unzuständigkeit des G.G. — hinwegzusetzen. Es bedarf vielmehr einer förmlichen Aufhebung, die nur durch das dazu bestimmte Gericht erfolgen kann.

Im übrigen würde die Ansicht Bewers auch praktisch zu unhaltbaren Konsequenzen führen. Es ist bekannt, in wie zahlreichen Fällen über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte auch unter den Juristen Meinungsverschiedenheiten bestehen. Wenn sich nun in solchem Falle das G.G. für zuständig gehalten und geurteilt hat und nunmehr das ordentliche oder das Kaufmannsgericht mit der Behauptung angegangen wird, es liege eine Zuständigkeitsüberschreitung des G.G. vor, wer soll darüber entscheiden? Es würde im Erfolg dahin kommen, daß immer das zuletzt angerufene Gericht die Zuständigkeit für sich in Anspruch nehmen und die vorangegangene Entscheidung außer Acht lassen könnte. Das aber kann unmöglich die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein.

Meines Erachtens hat daher Bewer höchstens für solche Fälle recht, wo sich ein G.G. (oder Kaufmannsgericht) über die ihm gezogenen Zuständigkeitsschranken im Urteil absichtlich hinwegsetzt. Unter dieser Voraussetzung ist aber auch das Urteil des ordentlichen Gerichts kein wahres Urteil. Und selbst hier wird es sich noch fragen, ob nicht auch solches Urteil, weil es formell ordnungsmäßig erlassen ist, von jedermann respektiert werden muß.

Schalhorn.

Rechtsprechung.

Schadensversicherunsvertrag im Zusammenhang mit dem Arbeitsvertrage.

Der Kläger war bei der Beklagten gegen einen Wochenlohn von 15 M. als Fensterputzer beschäftigt. Die von ihm angenommenen Arbeitsbedingungen lauten in ihrem § 7:

„Jeder Angestellte hat 5 M. Kaution zu stellen. Für Deckung eventuell vorkommender Schäden hat der Angestellte wöchentlich 15 Pf. zu zahlen und bleibt dann nur für die Hälfte der durch ihn verursachten Schäden verantwortlich, die in wöchentlichen Raten von 1 M. in Abzug gebracht werden."

Dieser Bestimmung gemäß hat Kläger einmal die Kaution von 5 M. und dann allwöchentlich 15 Pf. bezahlt.

Bei seinem Fortgange hat er die 5 M. Kaution, nicht aber — obwohl er Schaden nicht verursacht hat — diese Wochenraten im Gesamtbetrage von 9 M. zurückerhalten.

Gegenüber seiner Klage auf Nachzahlung dieses Betrages hat die Beklagte angeführt, daß die Zahlung von 15 Pf. allwöchentlich keine Kaution, sondern eine Versicherung der Arbeiter gegen die eine Hälfte von ihnen etwa verursachter Schäden bedeute und daher ohne Rücksicht auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines durch den betreffenden einzelnen Fensterputzer verursachten Schadens verfallen sei. Wenn auch der größte Teil von Spiegelscheiben und anderer zu putzender Gegenstände von bedeutenderem Wert seitens der Eigentümer gegen Beschädigung anderweit versichert sei, so bleibe doch noch ein so beträchtlicher Teil aller zu putzenden Sachen unversichert, daß der ihr von den Fensterputzern verursachte Schaden zusammen mit anderweiten Schäden (wie Zerreißen von Gardinen, Zerbrechen oder Verlieren von Leitern und Putzgerät) mehr als doppelt so groß sei als die Gesamtsumme dieser Versicherungsbeiträge der Fensterputzer. Sie selbst sei anderweitig gegen solche Schäden nicht versichert. Außerdem erlange sie nur einen kleinen Bruchteil der von den Arbeitnehmern direkt zu tragenden anderen Schadenhälfte von diesen ersetzt.

Die Klage ist abgewiesen.

Aus den Gründen:

Entscheidend ist, ob die wöchentlichen Zahlungen von 15 Pf. als weitere Kautionsstellung oder als ein Versicherungsbeitrag anzusehen sind.

Die Fassung der Arbeitsbedingungen spricht unbedingt für letztere Auslegung. Andere Vertragsbestimmungen oder sonstige geschäftliche Umstände, welche die gegenteilige Auffassung stützten, liegen nicht vor.

Wenn auch eine derartige Versicherung ungewöhnlich ist und in dieser Branche durch ganz Deutschland hindurch nur vereinzelt vorkommt, auch die Möglichkeit einer unlauteren Bereicherung des Arbeitgebers auf Kosten der Arbeitnehmer keineswegs von der Hand zu weisen ist, so liegt doch nach den unstreitigen Anführungen der Beklagten über ihre Schadensangelegenheiten kein Anhalt dafür vor, bei ihr diese Versicherung als rechtlich unzulässig oder als gegen die guten Sitten verstoßend anzusehen.

Ist aber die Zahlung von 15 Pf. pro Woche als Zahlung von Beiträgen einer rechtmäßigen Versicherung zu erachten, so hängt die Einbehaltung dieser Beträge seitens der Beklagten nicht davon ab, ob der betreffende einzelne Arbeiter Schaden verursacht hat oder nicht; sie ist in jedem Falle gerechtfertigt.

[Kammer 8 vom 20. Juni 1903, Nr. 253]

*

Zu § 124 Nr. 4 G.O.: Unzulängliche Beschäftigung des Akkordarbeiters berechtigt erst bei Verzug des Arbeitgebers zum Verlassen der Arbeit.

Die Beklagte war bei der Klägerin als Plätterin gegen Akkordlohn beschäftigt. Sie hat ohne Kündigung die Arbeit niedergelegt, angeblich, weil sie nicht genügend beschäftigt worden ist; sie hat aber der Klägerin von der nicht genügenden Beschäftigung eine Mitteilung nicht gemacht. Sie ist dem Antrage der Klägerin entsprechend nach § 124 b G.O. zur Zahlung des ortsüblichen Tagelohnes für eine Woche mit 9,60 M. verurteilt worden.

Aus den Gründen:

Der Gerichtshof hat das Verlassen der Arbeit seitens der Beklagten für rechtswidrig erachtet und der Klägerin die geforderten 9,60 M, welche dem ortsüblichen Tagelohn auf eine Woche entsprechen, zugebilligt. Vorausgesetzt, daß Beklagte nicht genügend beschäftigt gewesen war, so war es immerhin bei dem umfangreichen Betriebe der Klägerin, die nicht stets das Arbeitsquantum jedes Angestellten kontrollieren konnte, Pflicht der Beklagten, der Klägerin von ihrer nicht genügenden Beschäftigung Mitteilung zu machen. Ohne weiteres durfte sie die Arbeit nicht niederlegen.

[Kammer 1 vom 7. Juni 1904, Nr. 1153.]

Anmerkung: Vorstehende Auslegung des § 124 [4] G.O. entspricht den Grundsätzen des B.G.B. über den Annahmeverzug. Darüber, daß diese Grundsätze, weil allgemeiner Natur, auch die Sonderbestimmungen der G.O. beherrschen, dürften Bedenken kaum bestehen. Vergl. noch „G.G. Berlin", S. 154. Sch.

*

Unter welchen Voraussetzungen wandelt sich ein Lohnvorschuß, dessen Verrechnung unterblieben ist, in ein Darlehn?

Der Kläger (ein Techniker mit 150 M Monatslohn) erhielt vom Beklagten Anfang Juli 200 M Vorschuß. Ende Juli wurde ihm der Lohn für Juli und später auch der Lohn für August voll, ohne Verrechnung des Vorschusses, ausgezahlt. Auch vom Septemberlohn wurden nur 20 M, vom Lohn für Oktober und November nur je 85 M gekürzt, d. h. nur ein Betrag, wie er in gleicher Höhe nach dem Lohnbeschlagnahmegesetz der Aufrechnung zugänglich war.

Das G.G. hat aus diesen Umständen das Einverständnis des Beklagten in Umwandlung des Vorschusses in ein Darlehen gefolgert.

Das Berufungsgericht war anderer Ansicht. Nachstehend seine

Gründe:

Wenn das Gewerbegericht angenommen hat, daß, wenn auch Beklagte die 200 M dem Kläger zunächst als Lohn im voraus gezahlt habe, sich dieser Vorschuß durch Nichtberechnung bezw. Stehenlassen stillschweigend in eine Darlehnforderung umgewandelt hätte, so konnte dem nicht beigetreten werden. Es konnte Geld, das vom Kläger der Beklagten aus einem andern Grunde geschuldet wurde, nach § 607 Abs. 2 B.G.B. zwar durch Vereinbarung der Parteien in ein Darlehn umgewandelt werden. Würde man aber selbst mit dem Vorderrichter annehmen, daß hierzu auch eine stillschweigende Vereinbarung der Parteien genügt hätte, so fehlt es doch auch hieran, da Beklagte — in zweiter Instanz — unter Beweis gestellt hat, daß dem Kläger auf besonderes Bitten von ihr das Gehalt für August und Juli 1903 voll ausgezahlt und die Verrechnung des Vorschusses unterblieben sei. Da in Ansehung dieser zulässigerweise beantragten Beweisaufnahme nach § 542 C.P.O. anzunehmen ist, daß sie das in Aussicht gestellte Ergebnis gehabt hätte,*) so greift der Einwand der Beklagten durch, daß der vom Kläger klagend geforderte Lohnrest demselben von ihr schon im voraus gezahlt sei, und muß der Kläger diese Vorauszahlung gegen sich gelten lassen.

[Landgericht I, C.K. 8, vom 8. März 1904; zu Nr. 1419/03 der Kammer 3 des G.G.]

---

[2]) Beschluß des Kammergerichts vom 1. Juni 1901, „G.G. Berlin" S. 308, Wilhelmi-Bewer, A. 11 zu § 27.

*) Der Kläger war in der Berufungsinstanz nicht vertreten.

Literarische Mitteilungen.

Wenzel, Johannes, Domvikar und Erzbischöflicher geistiger Rat; M. d. R. 1887/98: Gewerbliche Sonntagsruhe und Zentrum mit Berücksichtigung der übrigen Parteien. (Soziale und politische Zeitfragen. Herausgegeben von Mitgliedern der Zentrumsfraktion des Deutschen Reichstages. Heft 4.) Köln 1904. Verlag und Druck von J. P. Bachem. Preis 4 M.

Das Buch stellt möglichst mit den Worten der amtlichen Quellen die Anregungen der Zentrumsfraktion im Reichstage, die parlamentarischen Kämpfe und Erfolge unter knapper Anführung der Haltung der übrigen Parteien dar, welche zur Reichsgesetzgebung über die gewerbliche Sonntagsruhe, nicht Heiligung, geführt haben. Der öffentliche Dienst fällt nicht unter die Gewerbeordnung; was für die Beamten des Reiches erreicht ist, ist deshalb im Nachtrag gebracht. Das Buch ist von der Gladstoneschen Überzeugung getragen: „Die Frage der Sonntagsruhe ist die erste soziale Frage der Gegenwart." Es zeigt durch seine fleißigen Zusammenstellungen, wie durch beharrliche parlamentarische Kleinarbeit schließlich doch ein erheblicher sozialer Fortschritt erzielt wird.

Die Arbeiterschutzgesetzgebung der Schweiz. Von Dr. Julius Landmann, Sekretär des Internationalen Arbeitsamtes. Verlag von Helbing & Lichtenhahn in Basel. CXXXII und 496 S. 8°. Preis broch. 9 Fr.; geb. 10 Fr.

Die dankenswerte Veröffentlichung von Dr. Landmann behandelt in einer umfassenden Einleitung die geschichtliche Entwicklung der Arbeiterschutzgesetzgebung der Schweiz von ihren Anfängen an, den Kampf um die Bundesgesetzgebung und den Normalarbeitstag, die Entwicklung des bundesrechtlichen Arbeiterschutzes seit der Bundesverfassung von 1874 und die Ergänzungen, die der Arbeiterschutz seither durch die kantonale Gesetzgebung erfahren. Ein 2. Abschnitt der Einleitung gibt eine systematische Darstellung des heute herrschenden positivrechtlichen Zustandes, ein 3. ist den der Durchführung der Gesetze dienenden Organen des Bundes, der Kantone und der Arbeiterorganisationen gewidmet. Statistische Beilagen zur Einleitung legen über die Durchführung der Gesetze Rechenschaft ab. Es folgt dann der wörtliche Abdruck der Arbeiterschutzgesetze und Verordnungen des Bundes und der Kantone, nebst den dazu erlassenen Ausführungsverordnungen und den grundsätzlichen Entscheidungen des Bundesrats und des Bundesgerichtes und der Vollziehungsverordnungen der kantonalen Behörden, die den besten, aus der Praxis fließenden Kommentar zur Gesetzgebung bilden. Auch die Tätigkeit der Gemeinden wurde soweit berücksichtigt, als sie sich auf Gebiete erstreckt, die vor einer bundesrechtlichen Regelung stehen, so besonders die Frage des Arbeitsnachweises, der Arbeitslosenversicherung und der Arbeitslosenunterstützung. Es wurden hierbei nicht allein die Arbeiterschutzgesetze im eigentlichen Sinne berücksichtigt, sondern auch die in den kantonalen Verfassungen, Polizei- und Wirtschaftsgesetzen usw. verstreuten Arbeiterschutzbestimmungen. Der Begriff des Arbeiterschutzes ist in der ganzen Publikation im weitesten Sinne gefaßt. Ein ausführliches Register bildet den Beschluß der Publikation. Wir empfehlen diese Publikation jedermann, der sich für die Fragen des Arbeiterschutzes interessiert, aufs wärmste.

Buchführung und Gesetzesurkunde für Handwerker. Zugleich ein Leitfaden zur Vorbereitung auf die Meisterprüfung von Fr. Lembke, Gewerbeschullehrer in Holstein. Preisgekrönt Hannover 1903. Kiel und Leipzig. Verlag von Lipsius & Tischer. 1904. 2 M.

Das handliche Büchlein hat einen doppelten Zweck, es soll dem Handwerker, der sich zur Meisterprüfung vorbereitet, ein Lehrbuch sein, es soll ferner denjenigen, die Handwerker zu prüfen haben, eine Handhabe bieten. Nach einem längeren Abschnitt über Buchführung und Wechselrecht folgt in kurzer gedrängter Darstellung unter Hinweis auf die betreffenden Gesetzesparagraphen ein kurzer Auszug der wichtigsten Bestimmungen über Kauf und Miete, über Genossenschaftswesen, über die Gewerbeordnung, Versicherungsgesetzgebung und andere. Durch den Mangel eines Inhaltsverzeichnisses wird die Handhabung des Buches etwas erschwert. Im übrigen kann es nach Form und Inhalt Interessenten nur empfohlen werden.

Untersuchungen zum inneren Vereinsrecht mit Beiträgen zum Rechte der Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften. Von Dr. Alexander Leist, Professor in Gießen. Jena 1904. Gustav Fischer. 4 M.

Aus einem Gebiete, auf dem er schon wiederholt gearbeitet hat, legt uns der Verfasser hier neue, und zwar sehr beachtenswerte Untersuchungen vor, die streng juristisch behandelt werden, aber gerade durch diese scharfe juristische Behandlung ihre sozialpolitische Bedeutung doppelt klar aufdecken. Es handelt sich um die Zwangsmacht der wirtschaftlichen Verbände gegenüber ihren Mitgliedern und Außenstehenden, und das Wirken dieses Zwanges übt große soziale und politische Macht aus und umschließt mehr Ereignisse und Entscheidungen des sozialen Körpers, als man von vornherein anzunehmen geneigt, und wird in dieser Bedeutung in Zukunft voraussichtlich immer größer werden. Denn die Tendenz zum Zusammenschluß zieht noch immer weitere Kreise, die Trustbildung nährt schon hie und da internationale Wünsche, Gewerkschaften erhalten monopolartige Stellung, und mit alledem steigt ihre Macht, ihre Einwirkung auf die ihnen unterstehenden Individuen und Verhältnisse immer mehr. So hören wir eben jetzt schon häufig Klagen über Terrorismus einer Vereinigung sogar gegenüber Außenstehenden. Auf die diesen Dingen zu Grunde liegenden tatsächlichen und doktrinären juristischen Fragen wirft Leist in scharfsinnigen Auseinandersetzungen ein grelles Licht. Von den drei wichtigen grundlegenden Voraussetzungen, die fast allgemeine Anerkennung gefunden haben, geht er dabei aus, nämlich: 1. Den Vereinen steht Autonomie in dem Sinne zu, daß ihre Statuten und Beschlüsse soweit verbindlich sind, als nicht unzweideutige Gesetzesvorschriften entgegenstehen; 2. Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragene Genossenschaften sind rechtsfähige Vereine; 3. Vereine, deren Zweck nicht auf einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, können auch etwa noch als Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung eingetragen werden. Verfasser erörtert dann den Begriff der Zwangsmacht, ausgehend von der staatlichen Zwangsmacht, und untersucht, worauf die Zwangsmacht der Vereine beruht, die sicherlich im Privatrecht begründet ist. Durch die sorgfältigen Untersuchungen und tatsächlichen Belege ergibt sich alsdann ein Bild von der Größe dieser Zwangsmacht, welches eindringlich zu bedenken gibt, ob nicht eine Aenderung des Vereinsprivatrechtes nötig sein wird, um diese machtvollen Autonomien nicht allzu stark anwachsen zu lassen. Nicht erörtert sind die besonderen sozialpolitischen Konsequenzen. Aber sie liegen auf der Hand. Die Freiheit des sozialen Zwanges trägt einen Teil der Schuld an der sozialen Zerklüftung der Gegenwart. Wegen seines reichhaltigen Materiales und der Schärfe seiner logischen Beweisführung ist das Werk selbst nach der praktisch-sozialen Seite hin sehr ergiebig.

Jena. Dr. A. Elster.

Rechtsentstehung und Rechtsgeschichte von Professor Dr. W. Achelis. — Kapital und Kapitalismus von Johannes Gaulke. — Arbeiterbildungsvereine von T. Kellen. Heft 17, 18 und 20 von „Sozialer Fortschritt". Leipzig. F. Dietrich 1904. Je 16 bis 20 S.; je 15 ₰.

Diese Sammlung will Blitzlichter auf soziale Zusammenhänge und Fragen der Gegenwart werfen. Was der Leser da erschaut, ist klar und deutlich; es sind berufene Persönlichkeiten, die ihn an der Hand führen. Bei dem winzigen Umfange der Heftchen, der sie zur Massenverbreitung bestimmt, bleibt aber natürlich vieles und wesentliches von den behandelten, meist nicht so einfachen Gebieten verborgen. Die kurze, bündige Abfassungsweise hat dafür den Vorzug, weiteste Kreise zur Lektüre anzuregen.

Entwicklung der Bevölkerung in Württemberg und Württembergs Kreisen, Oberamtsbezirken und Städten im Laufe des 19. Jahrhunderts von Dr. Hans Lang. Beiträge zur Geschichte der Bevölkerung in Deutschland seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts herausgegeben von Friedrich Julius Neumann. Tübingen 1903. Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung.

Verfasser gibt im ersten Teil eine Darstellung der Bevölkerungszunahme in Württemberg überhaupt in verschiedenen großen Zeitabschnitten für ganz Württemberg, für die Kreise, die Oberamtsbezirksgruppen und die großen Gemeinden. Daran schließt sich im zweiten Teil die Untersuchung der natürlichen Zunahme der Bevölkerung und im dritten Teil die Entwicklung der Aus- und Einwanderungen und der Ab- und Zuzüge im Königreich Württemberg und seinen einzelnen Teilen

Geschichte der Nationalökonomik in vier Monographien über Colbert, Turgot, Smith, Marx. I. Merkantilismus von Colbert von Franz August Schweitzer. Ravensburg, Dorn'sche Verlagsbuchhandlung (F. Albu) 1903.

Verfasser stellt sich die Aufgabe, an der Hand der Darstellung der Systeme von Colbert, Turgot, Smith und Marx eine Geschichte der Nationalökonomie vom philosophischen Standpunkt zu geben. Das erste Heft behandelt Colbert und den Merkantilismus. Er würdigt an der Hand eines eingehenden Quellenstudiums die Grundsätze Colberts in seiner Wirtschaftspolitik und untersucht zum Schluß seine Bedeutung einmal für Frankreich, danach für die Entwicklung der Nationalökonomie. Die Darstellung faßt die Hauptpunkte des Systems kurz und übersichtlich zusammen.

Nachtrag 1902—1904 zum Verzeichnis der auf dem Gebiete der Frauenfrage während der Jahre 1881 bis 1901 in Deutschland erschienenen Schriften. Herausgegeben vom Deutsch-evangelischen Frauenbund. Hannover. Fensche. 1904. 80 S. 50 ₰.

Durch diesen Nachtrag hat die seinerzeit von uns eindringlich empfohlene Bibliographie außerordentlich an Wert und Brauchbarkeit gewonnen. Zugleich zeigt das Erscheinen des Nachtrags an, daß das verdienstliche Werk fortlaufend auf der Höhe des Tages gehalten werden soll.

Hiller, Georg, Handlungsgehilfenkammern. Vortrag. Leipzig 1904, Verlag des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen. Preis 10 ₰.

Drei Reden: Die Zukunft der Handlungsgehilfen. Von Georg Hiller. — Handelsinspektoren. Von Felix Marquart. — Die kommunale Sozialpolitik und die Handlungsgehilfen. Von Georg Müller. Leipzig, Verlag des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen. Preis 20 ₰.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Nollendorfstraße 29/30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIV. Jahrgang. Berlin, den 10. November 1904. Nummer 6.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Telephon: IX. 14224. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Zur Ausgestaltung der nächsten deutschen Berufs- und Betriebszählung.

Von Georg v. Mayr, München.

Die Hoffnung, daß im Jahre 1905 wiederum eine Berufs- und Betriebszählung im Deutschen Reich durchgeführt und damit die regelmäßige Wiederholung dieser wirtschafts- und sozialpolitisch bedeutsamsten Erhebung je von 10 zu 10 Jahren eingeleitet wird, hat sich also nicht erfüllt. Soviel Zeitungsnotizen zu entnehmen ist, soll die Erhebung auf das Jahr 1907 verschoben sein; fast wäre es dann nahegelegen gewesen, die Zählung noch um ein weiteres Jahr hinauszurücken. Dann hätte man wenigstens den durch die Erhebungen von 1882 und 1895 begründeten 13jährigen Erhebungsabstand beibehalten. Es hat jetzt keinen Wert mehr, die Nachteile eingehend darzulegen, die aus der Verpassung des Erhebungstermins 1905 sich ergeben, und die Auffassung zu bekämpfen, die, wie es scheint, gerade in den Kreisen der nächstbeteiligten statistischen Ausführungsorgane in weiterer Erstreckung vorhanden ist, daß die Durchführung der Berufs- und Betriebszählung einerseits und der allgemeinen Volkszählung andererseits in einem Jahre unerwünscht erscheine; eine Auffassung, bei der anscheinend die Schwierigkeit einer angemessenen Ausbeutung der Ergebnisse dieser zwei, zeitlich nahe aneinander durchgeführten Erhebungen doch überschätzt und die Bedeutung unterschätzt worden ist, welche der Einführung der zehnjährigen Berufs- und Betriebszählungsperiode und der Durchführung dieser Erhebung gerade in einem Volkszählungsjahr beizulegen ist, unter der Voraussetzung allerdings, daß die der sommerlichen Berufszählung folgende winterliche Volkszählung zur Gewinnung eines ergänzenden Bildes der beruflichen Struktur der Bevölkerung auch zur Winterszeit benutzt wird. Jetzt kann es sich nur mehr darum handeln, die verschobene Erhebung so gut als möglich vorzubereiten. Die Voraussetzungen hierfür sind durch die Verschiebung der Erhebung selbst günstiger geworden; denn nun ist reichlicher Zeit vorhanden, falls nicht etwa der Verschiebung der Erhebung selbst auch die Verschiebung der vorbereitenden Erwägungen folgt. Der letzteren Verschiebung entgegenzuarbeiten, ist der Zweck auch dieser Zeilen.

Es ist nicht meine Absicht, in diesem Aufsatz alles vorzubringen, was mir als Wunsch für die nächste deutsche Berufs- und Betriebszählung am Herzen liegt. Ich schließe die Frage der Berufszählung im engeren Sinn ganz aus; auch auf die Einzelheiten der Gewerbezählung im engeren Sinn gehe ich diesmal nicht ein. Wohl aber möchte ich mir einige Worte zur Frage der Gesamterstreckung der Betriebszählung und sodann speziell zur Ausgestaltung der landwirtschaftlichen Betriebsstatistik gestatten.

Es ist mehrfach, auch in diesem Blatte, betont worden, man könne sich überhaupt zunächst darauf beschränken, eine industrielle Betriebszählung zu veranstalten und die landwirtschaftliche Betriebszählung vorerst auszusetzen. Gegen eine solche Zersplitterung der Betriebsermittlung muß meines Erachtens mit aller Entschiedenheit aufgetreten werden. Die deutsche Berufs- und Betriebszählung soll eine möglichst erschöpfende Inventuraufnahme aller aktiven Kräfte der deutschen Volkswirtschaft darstellen; nicht Einschränkung der Ermittlungen, sondern Erstreckung derselben auf verschiedene in den bisherigen Erhebungen nicht berücksichtigte Elemente der Volkswirtschaft ist geboten. Die Einheit der gesamten nationalen Volkswirtschaft findet in einer alle Zweige der Produktion und des Erwerbs berücksichtigenden Erhebung einen zutreffenden Ausdruck. Das statistische Bild eines Teils erlangt nur dann vollen Wert, wenn es durch die Klärung der Verhältnisse auch bei den anderen Teilen als Bestandteil eines zutreffend erfaßten Gesamtbildes sich darstellt. Der von den Verteidigern einer nur industriellen Betriebszählung angeführte Grund, daß eine landwirtschaftliche Betriebszählung wegen der geringeren Veränderungen der Morphologie der Landwirtschaft vorerst unterbleiben könne, ist aus zwei Gründen nicht stichhaltig. Erstens ist die Feststellung der Tatsache, daß und wie weit wirklich — wie es zunächst nur individuell gemutmaßt wird — auch seit 1895 die deutsche Landwirtschaft nur in geringem Maße wirtschaftlich-morphologisch sich verändert hat, von großer Wichtigkeit, wie nicht minder der zahlenmäßige Nachweis der im einzelnen eingetretenen, gewiß doch recht zahlreichen Veränderungen. Zweitens aber kommt noch in Betracht, daß mit der landwirtschaftlichen Betriebszählung von 1895 für Deutschland keineswegs das nun nicht mehr übertreffbare Ideal

einer solchen Erhebung erreicht ist, daß vielmehr dringend zu wünschen ist, daß auch dieser Zweig der Betriebszählung bei der nächsten Erhebung durchgreifende Verbesserungen erfährt. Wir brauchen also in Verbindung mit der industriellen Betriebszählung auch eine landwirtschaftliche Betriebszählung, einmal, weil wir ein Gesamtbild von den Produktionskräften der deutschen Volkswirtschaft gewinnen wollen, dann aber auch deshalb, weil wir dabei nicht nur die industrielle, sondern auch die landwirtschaftliche Betriebszählung noch zweckmäßiger als bisher hoffen gestalten zu können. Schließlich mag vom praktischen Gesichtspunkt aus noch bemerkt werden, daß nach der parlamentarischen Lage in Deutschland daran wohl nicht zu denken ist, daß der Reichstag dafür zu haben wäre, Mittel für eine Betriebszählung, von welcher die Landwirtschaft ausgeschlossen wäre, zu bewilligen.

Auf die industrielle Betriebszählung und deren Ausbau bei der nächsten Erhebung hoffe ich später in diesem Blatte zurückkommen zu können. Im übrigen möchte ich in diesem Aufsatz des weiteren mich nur mit der nächsten landwirtschaftlichen Betriebszählung beschäftigen. Als wichtigste Ergänzung gegenüber dem Verfahren bei der Zählung von 1882 und 1895 ist meines Erachtens die Erstreckung der Ermittlung auf das in den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben tätige Personal anzusehen. Bei unseren bisherigen deutschen Betriebszählungen lag die Sache so, daß bei der Industrie der Personalbestand in eingehender Weise — sowohl der am Zähltag, als der im Jahresdurchschnitt vorhandene — ermittelt und bei der Bearbeitung des Materials das Kriterium der Betriebsgröße ausschließlich dieser Ermittlung des einen Produktionsfaktors Arbeit im weitesten Sinne des Wortes, entnommen wurde. Bei der Landwirtschaft ist über den Faktor Arbeit in der Betriebszählung gar nichts ermittelt, weder der tatsächliche Bestand von Personalkräften am Zählungstage, noch ein Durchschnittsbetrag des Personals für ein Jahr. Das Kriterium der Betriebsgröße bildet hier die bewirtschaftete Fläche, also der Produktionsfaktor Boden und zwar ohne jegliche Berücksichtigung der natürlichen Beschaffenheit und wirtschaftlichen Wertung der Flächen. Gewiß steht bei der Landwirtschaft der Produktionsfaktor Boden in einem anderen Grad der Bedeutung als bei der Industrie, bei der er übrigens mit zunehmenden Groß- und Riesenbetrieben sich auch stärker als früher geltend macht; aber deshalb von der Erfassung des Produktionsfaktors Arbeit ganz abzusehen, liegt doch gar kein Anlaß vor. Erst dann, wenn Flächengrößen und Personalbestand kombiniert werden können, wird man ein zutreffendes Bild der wirtschaftlich und sozial bedeutsamen Betriebstypen gewinnen. Leider ist es eine Art fable convenue, daß wegen der weiten Verbreitung nur temporärer Benutzung landwirtschaftlicher Taglöhnerarbeit die Ermittlung des Personalbestandes der einzelnen Betriebe nicht möglich sei und daß man sich deshalb mit den aus der Berufsstatistik ersichtlichen Nachweisen über die landwirtschaftlich Tätigen begnügen müsse. Diese Nachweise enthalten aber gerade das nicht, was nur die Ermittlung des Personalbestandes bei der Betriebszählung bieten kann, nämlich den Nachweis der Menge und Art der einzelnen Arbeitskräfte in der Eigenart ihrer Gruppierung bei den verschiedenen Arten und Betriebsgrößen der Landwirtschaft. Dazu ist Erfassung jedes Personalbestandes der einzelnen Betriebe nötig, und das leistet nur die Betriebszählung, nicht aber die Berufszählung. Das Bedenken, das aus dem Mangel an Stabilität der Arbeitskräfte der einzelnen Betriebe abgeleitet wird, sieht man meines Erachtens in durchaus übertriebener Weise als einen Hinderungsgrund für die Ermittlung des Personalbestandes der Betriebe an. Vor allem wird dabei ganz übersehen, daß auch heute noch trotz mancher durch die neuzeitliche Entwicklung verstärkter unständiger Personalverwendung doch ein sehr bedeutender Grundstock ständig landwirtschaftlich tätigen Personals außer den Betriebsleitern selbst gegeben ist in den landwirtschaftlich mitarbeitenden Familienangehörigen, den landwirtschaftlichen Dienstboten und den kontraktlich gebundenen Taglöhnern. Daß außerdem zeitweilig noch andere Arbeitskräfte verwendet werden, gibt den bezüglichen landwirtschaftlichen Betrieben den Charakter einer saisonweise gesteigerten Intensität des Betriebs, die in gewissem allgemeinem abgeschwächtem Sinn bei allem landwirtschaftlichen Betrieb sich geltend macht, die aber auch bei der Industrie und zwar bei einzelnen Zweigen derselben in noch viel extremeren Verhältnissen auftritt. Gleichwohl hat die gewerbliche Betriebszählung niemals darauf verzichtet, auch bei diesen ausgesprochenen Saisongewerben den Personalbestand zu ermitteln. Ein innerer Grund, warum gerade bei der Landwirtschaft die Erhebungshindernisse unübersteiglich sein sollten, ist nicht zu finden. Man wird in der Landwirtschaftskarte den Personalbestand in der Auseinanderhaltung der oben bezeichneten *Hauptgruppen* (am besten, soweit Dauerarbeiter in Frage sind mit *namentlicher* Bezeichnung derselben unter Beifügung der *wirtschafts-* und sozialstatistisch bedeutsamen Angaben) vor allem nach dem Stand am Zählungstag verlangen und dann weiter eine Durchschnittsjahreszahl der ständig verwendeten und weiter meines Erachtens am zweckmäßigsten die Zahl der im Jahr von unständigen Arbeitskräften geleisteten Arbeitstage vermerken lassen. Damit ist den Leitern der Landwirtschaftsbetriebe im wesentlichen keine andere Aufgabe zugemutet, als jene, die bei den industriellen Betrieben als selbstverständlich zu erfüllen vorausgesetzt wird. Gelingt es, die landwirtschaftliche Betriebszählung in dieser Richtung zu erweitern, so eröffnet sich in den Ergebnissen dieser Feststellungen eine Fülle neuer Einblicke in die Morphologie des landwirtschaftlichen Betriebs, die nicht bloß wirtschaftspolitisch, sondern namentlich auch sozialpolitisch von größter Bedeutung sind. Je ausgegliederter diese Nachweise namentlich auch über die persönlichen Verhältnisse der einzelnen Arbeitskräfte sind, um so bedeutungsvoller wird das Maß neuer sozialstatistischer Errungenschaft sich gestalten.

Wofür hiernach meines Erachtens in erster Linie bei dem Problem der Reform unserer landwirtschaftlichen Betriebszählungen eingetreten werden muß, das ist Berücksichtigung nicht bloß des Faktors Boden und gewisser Bruchstücke des Faktors Kapital (Viehbestand, Maschinenbenutzung) sondern vor allem Berücksichtigung auch des bei der gewerblichen Betriebszählung im Vordergrund stehenden Faktors Arbeit.

Zu den anderen einzelnen Punkten der Erwägung über den weiteren Ausbau unserer deutschen landwirtschaftlichen Betriebszählungen bin ich — wie ich zu gestehen nicht unterlassen will — in erheblichem Maße angeregt worden durch einen näheren Einblick in die zwei Bände des Zensuswerks der Vereinigten Staaten von Amerika, welche die Ergebnisse der dortigen landwirtschaftlichen Betriebszählung von 1900 zur Darstellung bringen. Es handelt sich um die Bände V und VI des Census Reports[1]), mit denen ich mich zwecks deren Besprechung in der von mir in Aussicht genommenen Bibliographie der neuesten statistischen Literatur vor kurzem eingehender zu beschäftigen hatte. Für die vorstehend zuletzt erörterte Frage der Ermittelung des Personalbestandes kann ich allerdings die nordamerikanische landwirtschaftliche Betriebszählung, die jedenfalls zu den interessantesten Ermittlungen dieser Art zählt, nicht anrufen; denn der Personalbestand der Betriebe ist auch in den Vereinigten Staaten nicht ermittelt worden. Aber auf eines darf ich doch verweisen. Ganz vergessen ist der Faktor Arbeit bei der landwirtschaftlichen Betriebszählung in den Vereinigten Staaten nicht. Unter den 306 einzelnen Fragen des Landwirtschaftsbogens steht auch die Frage nach dem Betrag der im Jahre 1899 für „farm labor" (exclusive of housework) erwachsenen Ausgabe (mit Einschluß der gewährten Naturalbezüge). Der Gedanke, das Maß der Bedeutung der Lohnarbeit und zwar in der wirtschaftlich vergleichbarsten Weise bei der Betriebszählung zu erfassen, ist also bei der amerikanischen Zählung leitend gewesen. Würde man, wie ich nicht hoffe, bei den Erwägungen über die nächste landwirtschaftliche Betriebszählung wiederum zum Entschluß kommen, auf die Ermittlung des Personalbestandes der Landwirtschaftsbetriebe zu verzichten, dann müßte allerdings als Surrogat mindestens das Vorgehen nach amerikanischem Muster, d. h. die Ermittlung der Verausgabungen an Geld- und Naturallohn empfohlen werden, wozu sich der Vollständigkeit der Berücksichtigung des Arbeitsfaktors halber weiter auch noch die Geldveranschlagung der Arbeit des Betriebsleiters und seiner Familie gesellen sollte. Noch besser wäre es, es würde Personalbestandserhebung und Geldwertausweis für die Arbeit verbunden. Ich bin überhaupt der Ansicht, daß wir bei unseren wirtschaftsstatistischen Ermittlungen in Zukunft etwas von unserer bisherigen ökonomischen Schüchternheit ablegen und daß wir gerade auch bei der landwirtschaftlichen Betriebszählung auch Tatsachen mit einbeziehen sollten, deren Feststellung ein wirtschaftliches Rechnen der Betriebsleiter voraussetzt. Wenn die Ausgestaltung der Erhebung dazu beitrüge, das Interesse an diesem Rechnen zu erwecken oder zu erhöhen, so würde sie dabei eine wirtschaftspädagogisch bedeutsame Mission erfüllen. Voraussetzung ist dabei allerdings, daß das Erhebungsverfahren wesentliche Verbesserungen erfährt.

[1]) Census Reports Vol. V. Twelfth Census of the United States taken in the year 1900. William R. Merriam, Director. Agriculture Part. I. Farms, Live Stock, and Animal Products. Washington 1902. CCXXVI u. 767 S. 4°. — Desgl. Vol. VI. Agriculture Part. II. 880 S. 4°. Beide Bände mit zahlreichen graphischen Darstellungen, der zweite auch mit Abbildungen (von Bewässerungsanlagen).

Gerade der Ausblick auf die Einrichtung der nordamerikanischen landwirtschaftlichen Betriebszählung legt die Erwägung nahe, ob wir nicht eine Anzahl von Fragen an unsere deutschen Landwirte stellen sollen, bei denen solch wirtschaftliches Rechnen vorausgesetzt ist. Vor allem muß man Stellung nehmen zu dem Gedanken, von dem Landwirt die Bekundung einer Vorstellung über den Wert seines Besitzes zu verlangen, unter Auseinanderhaltung 1. des Gesamtwertes des betreffenden Besitzes mit Einschluß der Gebäude und des gesamten toten Inventars, 2. der Sonderbeträge des Gebäudewertes einerseits und des toten Inventars an Ausrüstungs- und Einrichtungsgegenständen aller Art, 3. des Wertes des lebenden Inventars, insbesondere der einzelnen Viehstandsgruppen. Eine solche Ermittlung würde dem Programm des nordamerikanischen Zensus entsprechen. Jedenfalls scheint mir diese Frage eingehender Erwägung bedürftig. Sollte sie prinzipiell bejaht werden, so wären allerdings noch verschiedene sekundäre Fragen zu lösen, auf deren nähere Erörterung hier einzugehen noch kein Anlaß ist. Daß Geldwert zu ermitteln wäre, ist selbstverständlich, zweifelhaft kann sein, ob man den Ertragswert oder den augenblicklichen Verkaufswert erfassen soll, oder vielleicht beides? Die amerikanische Erhebung hat sich an den Verkaufswert gehalten; ich bezweifle, ob man im Gesamtgebiet der deutschen Erhebung damit auskommen würde. Weiter wäre zu bestimmen, wie es mit der Kontrolle der Bewertung der Besitzkomplexe bei nicht vom Eigentümer selbst betriebener Landwirtschaft zu halten und in welcher Weise hierzu etwa, speziell hinsichtlich des Boden- und Gebäudewerthes, die nicht selbst die Landwirtschaft betreibenden Eigentümer heranzuziehen wären.

Ein anderer bisher bei den deutschen Betriebszählungen nicht berücksichtigter Gesichtspunkt, zu dessen Erwägung die amerikanische Erhebung Anlaß gibt, ist die Unterscheidung der Landwirtschaftsbetriebe mit Rücksicht auf den besonderen Zweck des Landwirtschaftsbetriebes, der wirtschaftlich am bedeutsamsten ist, d. h. als hauptsächliche Quelle des Einkommens erscheint. Die amtliche Statistik hat diesen Gesichtspunkt bei uns bisher vernachlässigt und es blieb privaten Stichproben und mehr noch privater Konjekturalstatistik überlassen, eine Vorstellung von der überwiegenden Bedeutung des Körnerbaues, oder der Viehzucht oder des Baues gewisser Handelsgewächse usw. für die einzelnen Betriebe und Betriebsgruppen zu gewinnen. In den Vereinigten Staaten trägt die allgemeine Betriebszählung dem Bedürfnis einer derartigen Klassifizierung der Betriebe Rechnung. Die Voraussetzung für die Durchführung einer derartigen wirtschaftsstatistisch sehr bedeutsamen Klassifizierung ist die bei dem Zensus der Vereinigten Staaten in vollem Umfang durchgeführte Erstreckung der Betriebszählung auf das Gebiet der Produktionsstatistik. Daß eine gründliche Erfassung sowohl der landwirtschaftlichen als der industriellen Betriebe die durchgreifende Kenntnisnahme auch von Menge und Wert der Produkte und zwar eines bestimmten, der Erhebung möglichst nahe vorhergehenden Jahres erfordere, steht für die nordamerikanische Zensuspolitik schon lange fest. Im alten Europa und insbesondere in Deutschland wagt man sich bei der Betriebszählung an dieses Problem nicht recht heran. Was davon für die Ausgestaltung unserer künftigen deutschen gewerblichen Betriebszählung zu denken ist, soll hier nicht zur Sprache kommen. Dagegen soll mit aller Entschiedenheit die Verbindung einer vollständigen Erntestatistik des Vorjahres mit der nächsten landwirtschaftlichen Betriebszählung befürwortet werden. Nur bei diesem Verfahren, für welches die nordamerikanische landwirtschaftliche Betriebszählung als vorbildlich bezeichnet werden kann, wird es möglich — wenn ich mich so ausdrücken darf —, zu einer wirklich „statistischen" Erntestatistik, d. h. zu einer solchen zu gelangen, die auf erschöpfender Massenbefragung aller Beteiligten sich aufbaut, und nicht bloß auf mehr oder minder subjektiven unstatistischen Schätzungen mehr oder minder gut über den Sachverhalt Unterrichteter. Bei der großen Bedeutung, welche für die gesamte Gestaltung unserer inneren und äußeren Wirtschaftspolitik die genaue Kenntnis des Umfangs der deutschen landwirtschaftlichen Produktion hat, ist die bei der befürworteten Erstreckung der Betriebszählung ermöglichte Gegenüberstellung einer streng statistischen Ermittlung und der zurzeit üblichen jährlichen Erntestatistik von größter Wichtigkeit. Das hat sich auch in den Vereinigten Staaten gezeigt, wo die Gegenüberstellung der Zensus-Erntestatistik und der jährlichen Erntestatistik des Ackerbaudepartements zu einer wesentlichen Vertiefung des Wissens über die landwirtschaftliche Produktionskraft des Landes geführt und zugleich den besonderen Wert gerade der Zensuserhebung klar gelegt hat. Daß eine solche auf den Aussagen aller einzelnen landwirtschaftlichen Betriebsleiter sich aufbauende Erntestatistik, wenn sie einmal dem Fragebogen eingefügt ist, nicht bloß die Mengen, sondern auch den Marktwert der Produkte zu berücksichtigen hätte, möchte ich gleichfalls — namentlich auch aus dem oben erwähnten wirtschafts-pädagogischen Gesichtspunkt — befürworten.

Ich glaube im vorstehenden die schwerwiegendsten von den Erweiterungsproblemen der landwirtschaftlichen Betriebszählung berührt zu haben, und möchte des weiteren in allzuviele Einzelheiten mich nicht verirren, zumal ich wohl manchem Kollegen und mehr noch manchem Verwaltungstechniker schon allzu begehrlich erschienen sein mag. Nur in Kürze sei darum noch erwähnt, daß auch ein besonderer Ausweis über Menge und Art, oder doch mindestens über die Kosten zugekauften Düngers, insbesondere Kunstdüngers zweckmäßig wäre, und daß ein Sonderausweis über das mit besonderen Meliorationen versehene (insbesondere das entwässerte und bewässerte) Land als Erweitung der Ausweise über den Boden erwünscht wäre.

Einen Beitrag zur Erwägung der Fragen zu liefern, die mit der Gesamterstreckung der nächsten deutschen Berufs- und Betriebszählung und der Ausgestaltung, insbesondere der landwirtschaftlichen Betriebszählung, zusammenhängen, ist der Zweck dieser Zeilen. Ich bemerke zum Schluß nochmals ausdrücklich, daß eine derartige vertiefte Betriebszählung, wie ich sie hier befürworte, ohne wesentliche Verbesserung des gesamten Erhebungsverfahrens und insbesondere ohne Verzicht auf das ausschließlich schriftliche Erhebungsverfahren nicht möglich ist; das gilt aber nicht bloß von der landwirtschaftlichen, sondern auch von der gewerblichen Betriebszählung. Die gesamte Frage des Erhebungsverfahrens, mit der ich mich schon früher in meinem Allgemeinen Statistischen Archiv[2]) beschäftigt habe, wird deshalb besser im Zusammenhang erörtert. Ich hoffe, darauf nach vorgängiger Beleuchtung einiger Probleme unserer nächsten gewerblichen Betriebszählung zurückkommen zu dürfen. Für heute kam es nur darauf an, für die Kombination von landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebszählung mich auszusprechen und Einzelvorschläge zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebszählung zur Diskussion zu stellen.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Ortsgruppe Berlin der Gesellschaft für Soziale Reform hielt am 5. November abends im „Architektenhause" eine gut besuchte Versammlung ab, in der zunächst Lithograph Tischendörfer über die 3. Generalversammlung der Internationalen Vereinigung für Arbeiterschutz Mitte September d. Js. in Basel und Ingenieur Bernhard über die 2. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform Ende Oktober in Mainz berichteten; beide stellten einen guten Verlauf der Beratungen fest, der zu weiteren Hoffnungen berechtige. Die Frage der Arbeitskammern wurde von denselben Referenten erörtert, die auch in Mainz gesprochen hatten: Privatdozent Dr. Harms-Tübingen und Magistratsrat v. Schulz, 1. Vorsitzender des Berliner Gewerbegerichts. Sie fordern beide die Errichtung von Interessenvertretungen der Arbeiter und zwar in der Form von Arbeitskammern, in denen Arbeitgeber und Arbeiter paritätisch durch Vertrauensmänner ihrer Wahl beraten. Aber während Harms für Sonderorganisation der Kammern eintrit, ist v. Schulz für die Angliederung an die Gewerbegerichte. In der Diskussion wurde allseitig die Notwendigkeit der Errichtung solcher Kammern betont, ebenso sprachen alle Redner sich für Arbeitskammern aus. In anderen Punkten aber gingen die Ansichten auseinander. Abgeordneter Erzberger (Zentrum) forderte die Einbeziehung der Privatbeamten und eine selbständige Organisation der Kammern. Lic. Mumm sprach sich für die Wahl des Vorsitzenden durch die Regierung aus und betonte nachdrücklich die Heranziehung von Beamten und Führern der Berufsvereine. Döring vom Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband verlangte eine Interessenvertretung der Handlungsgehilfen in Kaufmannskammern. Lithograph Tischendörfer trat aus praktischen Gründen für die Anlehnung an die Gewerbegerichte ein; in den Kammern müsse den Arbeitern eine Vertretung ihrer Angelegenheiten in Separatvoten gegeben werden. Rechtsanwalt Gottschalk plädierte für die selbständige Organisation der Kammern unter Beiziehung der Privatbeamten, der Frauen und der Berufsvereinsführer. Wiesenthal

[2]) Die Grenzen des gewöhnlichen schriftlichen Verfahrens bei statistischen Ermittlungen mit besonderer Rücksicht auf die bevorstehende deutsche Berufs- und Gewerbezählung (Allg. Statistisches Archiv IV. 1, S. 104 u. ff., Tübingen, H. Laupp, 1895).

vom Metallarbeiterverband, der zugleich im Namen des Abgeordneten Körsten (sozialdemokratisch) sprach, erklärte sich für Arbeitskammern, damit nur überhaupt etwas zustande komme; das sei auch der Standpunkt der sozialdemokratischen Fraktion. Wahrhaft radikal sei jetzt derjenige, der das praktisch Erreichbare fordere. In seinem Schlußworte warnte Dr. Harms vor allzu schwerer Belastung der neuen Institution mit Schwierigkeiten; erst möge man für die gewerblichen Arbeiter sorgen, dann für die Handlungsgehilfen und Privatbeamten. An seinem Vorschlag der selbständigen Organisation halte er fest. Der Vorsitzende Bernhard schloß die Versammlung mit dem Wunsche, daß die Verhandlungen dazu beitragen möchten, die Errichtung von Arbeitskammern zu fördern.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der Beirat für Arbeiterstatistik

befaßte sich in seiner Sitzung am 7. d. M., wie aus der in Sp. 109 bereits mitgeteilten Tagesordnung hervorgeht, einmal mit der Feststellung des Standes und der Richtziele der bereits begonnenen Erhebungen, wie derjenigen über die Arbeitszeit der Gehilfen und Lehrlinge im Fleischergewerbe, sowie der Gehilfen und Lehrlinge in solchen Kontoren des Handelsgewerbes, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind, ferner mit der Aufstellung der Gesichtspunkte, nach denen die neu einzuleitenden Erhebungen vorgenommen werden sollen. Von dem Vorsitzenden des Beirates wurde betont, daß bei allen Erhebungen das Bestreben vorhanden sei, sie möglichst schnell durchzuführen, daß aber, abgesehen von den Schwierigkeiten, die sich nicht selten aus der Lückenhaftigkeit des eingehenden Materials ergäben, die Aufgaben der Arbeiterstatistischen Abteilung im Kaiserlichen Statistischen Amt so umfangreiche wären, daß die zur Verfügung stehenden Kräfte trotz weitgehender Inanspruchnahme ihrer Arbeitskraft nicht immer imstande seien, alle in Angriff genommenen Erhebungen gleichmäßig zu fördern.

Zu der Erhebung im Fleischergewerbe ist das Protokoll über die vernommenen Auskunftspersonen aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeiter bereits veröffentlicht worden. Da nicht anzunehmen ist, daß weitere Vernehmungen noch neue Gesichtspunkte zutage fördern werden, so wird nun mit der Befragung der Organisationen begonnen werden, sobald der erforderliche Fragebogen von dem Ausschuß für die Erhebung aufgestellt worden ist. Die Erhebung über die Arbeitszeit im Handelsgewerbe ist soweit gefördert, daß ihre Fertigstellung und Veröffentlichung mit dem Ende dieses Jahres wird erfolgen können.

Den neu angeordneten Erhebungen über die Arbeitszeit in Plättanstalten, über die Abänderung der Bestimmungen über die Arbeitszeit in Fischräuchereien und über die Lohnbücher in der Kleider- und Wäschekonfektion liegen Erlasse des Staatssekretärs des Innern zugrunde. Die übermäßige Dauer der Arbeitszeit in den Plättanstalten und den nicht als Fabriken oder Werkstätten mit Motorbetrieb anzusehenden Waschanstalten hat zu Klagen Veranlassung gegeben, über deren Berechtigung eine Untersuchung geboten erscheint, um eventuell die Ausdehnung der Bestimmungen in dem § 135 ff. auch auf diese Betriebe auszudehnen. Auf Beschluß des Beirates wird sich ein zu diesem Zweck eingesetzter Ausschuß nach dem Muster des bisher gepflogenen Erhebungsmodus mit der Untersuchung dieser Verhältnisse befassen.

In der Fischindustrie haben sich nach den Angaben der hier in Frage kommenden Gewerbetreibenden, die sich mit der Verarbeitung frischer Seefische beschäftigen, insofern Unzuträglichkeiten ergeben, als die unregelmäßige Gewinnung des Rohmaterials sowie die leichte Verderblichkeit der Fische es erfordern, daß die Arbeiterinnen je nach den augenblicklichen Fangverhältnissen beschäftigt wurden. Werde die Arbeitszeit, wie es jetzt der Fall sei, durch gesetzliche Bestimmungen beschränkt, so sei eine zweckentsprechende Verwertung des Materials unmöglich, was nicht nur für die Fabrikanten sondern auch für die Fischer eine schwere Einbuße bedeute. Von den Gewerbetreibenden wird daher eine Milderung der beschränkenden Bestimmungen über die Arbeitszeit der Arbeiterinnen in Fischräuchereien gefordert. Durch direkte Befragung der Beteiligten, sowohl der Arbeitgeber wie der Arbeiter wird festzustellen sein, wie weit die geführten Klagen zutreffen. Gleichfalls durch Befragung von Arbeitgebern und Arbeitern wird einem Erlasse des Reichskanzlers entsprechend festgestellt werden, wie weit die gegen die Lohnbücher in der Kleider- und Wäschekonfektion aus den beteiligten Kreisen erhobenen Beschwerden zutreffend sind. Als Auskunftspersonen werden für die Kleiderkonfektion die Unternehmer, die Zwischenmeister, die in Werkstätten und in Heimarbeit arbeiten lassen und die in Werkstätten und in Heimarbeit tätigen Arbeiter und Arbeiterinnen, für die Wäschekonfektion, wo das System der Zwischenmeister nicht die gleiche Ausdehnung wie in der Kleiderkonfektion hat, die Unternehmer, welche ihre Waren in eigenen Fabriken oder Werkstätten herstellen, solche die ganz oder teilweise die Arbeiten durch eigenen oder von Zwischenmeistern angenommenen Arbeiter in Heimarbeit herstellen lassen, ferner endlich Arbeiter und Arbeiterinnen, die in Fabriken, Werkstätten oder zu Hause arbeiten, in Betracht kommen.

Die Verhandlungen über die Wahlbeeinflussungen im Saarrevier, die am 26. Oktober und 2. November auf Grund einer Interpellation des Zentrums im preußischen Abgeordnetenhause stattfanden, haben die Stellungnahme der dortigen Bergbehörden zu der politischen Meinungsfreiheit ihrer Arbeiter in einem zum mindesten eigenartigen Lichte erscheinen lassen. Wenn man auch den Worten des Handelsministers, der die Angriffe gegen seine Verwaltung abwehrte, gern glauben will, daß es „nicht gerechtfertigt sei, von einem System der Unterdrückung zu sprechen“, so hat doch weder der Verlauf der Verhandlungen, noch haben die Worte des Ministers den Eindruck zu verwischen vermocht, daß die Bergbehörden ihre wirtschaftliche Ueberlegenheit als Arbeitgeber mehr oder weniger unmittelbar benutzt haben, um einen Druck auf die Arbeiter nach der Richtung auszuüben, ihre politische Anschauung der ihrer Vorgesetzten anzupassen. Recht deutlich ist den Arbeitern zu verstehen gegeben worden, daß nur diejenigen, die dem politisch genehmen Kandidaten ihre Stimme geben würden, Aussicht hätten, vorwärts zu kommen, während den Anhängern der Zentrumspartei Drangsalierungen in Aussicht gestellt wurden; Aeußerungen wie: „nur wer waschecht ist, hat Aussicht vorwärts zu kommen“ und „wissen Sie, daß man Sie auch wegen Ihrer politischen Parteizugehörigkeit knuten kann“, sind nicht widerlegt worden, und auch der Minister hat zugegeben, daß Verfehlungen vorgekommen sind, wenn er sie auch auf Einzelfälle beschränkt, die in einem großen Beamtenkörper nicht zu vermeiden seien. Er hat außerdem betont, daß er vor der Wahl den Beamten auf das strengste eingeschärft habe, sich streng an die Gesetze zu halten. Trotzdem muß man auf Grund der Verhandlungen zu dem Schlusse kommen, daß diese Verordnung nicht innegehalten worden ist, daß vielmehr Wahlbeeinflussungen unter Mißachtung der gesetzlich gewährleisteten Koalitionsfreiheit und Unterdrückung der eigenen politischen Meinung der Arbeiter in erheblichem Umfange vorgekommen sind. Dagegen aber kann gar nicht entschieden genug Einspruch erhoben werden. Als im Winter 1902 den Arbeitern mehrfach von ihren Arbeitgebern Loyalitätskundgebungen gegen ihre politische Ueberzeugung abgezwungen wurden, schrieb die „Soziale Praxis“: „Wir können uns kaum etwas Verächtlicheres und Schädlicheres denken, als dies frivole Gebahren. Der Arbeiter hat das freie Recht politischer Ansicht und Meinung ebenso gut wie jeder andere Bürger, und der Arbeitsvertrag gibt dem Unternehmer kein Recht auf die Ueberzeugung der Arbeiter. Jeder Zwang und Druck in dieser Richtung muß Erbitterung, Haß und Verachtung wecken.“ Diese Ausführungen passen Wort für Wort auch auf die Wahlvorgänge im Saarrevier. Nirgends ist der Arbeiter empfindlicher als auf dem Gebiet seiner politischen Anschauung, nichts vergißt er schwerer als Kränkungen, die er auf diesem Gebiet erfahren hat. Gerade der Staat aber als der Vertreter der Gesetze sollte sich auch dort, wo er als Arbeitgeber auftritt und als solcher unter die Gesetze fällt, vor Mißgriffen auf das peinlichste hüten. Vorkommnisse wie die im Saarrevier fressen in der Arbeiterschaft lange nach und schaffen einen Riß in dem Vertrauen zwischen Behörde und Arbeitern, der sehr schwer wieder zu heilen ist.

Soziale Zustände.

Die Arbeitslosigkeit in Basel im Winter 1903/04.

Vor kurzem ist unter diesem Titel ein Bericht des statistischen Amtes des Kantons Basel-Stadt, verfaßt von Dr. Mangold, erschienen. Wir finden darin nicht nur interessante statistische Mitteilungen, sondern auch mancherlei lehrreiche, für andere Staaten und Städte beachtenswerte Schlußfolgerungen.

Zum Zwecke der Statistik wurden anfangs des Winters alle Arbeitslosen aufgefordert, sich einschreiben zu lassen. Für jeden Eingeschriebenen wurde eine Zählkarte ausgefüllt und ihm eine Ausweis-

karte ausgestellt, die derselbe bei Anweisung von Arbeit dem Arbeitgeber zur Aufbewahrung abzuliefern hatte. Jeden Morgen hatten sich die Arbeitlosen zum Appell einzufinden und bei dieser Gelegenheit allfällige Anweisung auf Arbeit entgegen zu nehmen. Das Arbeitslosenbureau erhielt dadurch die Funktionen eines Arbeitsnachweises.

Die Einschreibungen begannen am 28. November und dauerten bis 17. März. Am Schlusse ergaben sich 1090 eigentliche Arbeitslose und 60 ungenügend Erwerbende. Von diesen waren heimatberechtigt: 58 % Schweizer, 27,5 % Deutsche, 12,1 % Italiener. Von der Arbeitslosigkeit wurden hauptsächlich Arbeiter der Baugewerbe (61,4 %) betroffen, die übrigen verteilen sich mit geringen Prozentzahlen (Handel 7,4; Urproduktion 5,9 %) auf andere Erwerbsgruppen.

Genaue Zahlen liefert der Bericht über die Ursachen der Arbeitslosigkeit; sie entstand durch eigene Kündigung bei 5,4 %, durch Kündigung des Arbeitgebers bei 81,7 %, ohne Kündigung bei 58,9 % der Arbeitslosen. Der Berichterstatter rechnet aus, daß in höchstens 10 % von Fällen eigenes Verschulden der Arbeitslosen angenommen werden könne. Die meisten dieser Fälle sind von den Arbeitgebern schriftlich bezeugt worden. Die Dauer der Arbeitslosigkeit betrug durchschnittlich pro Kopf 52 Tage, wobei das unerwartete Resultat zutage tritt, daß ungelernte Leute (Tagelöhner) in geringerem Grade unter der Arbeitslosigkeit leiden. Die Gesamtzahl der Arbeitslosentage betrug 55 709; den Tag nur zu 3 fr. berechnet, ergäbe sich ein Lohnausfall von 167 127 fr. Die geringste Arbeitslosigkeit entfällt auf das Alter von 30—40 Jahren.

Das Arbeitslosenbureau gab aus an Unterstützungen u. a. m. insgesamt 23 515 fr., wovon der Staat 19 822 fr. und die Privaten 4193 fr. leisteten. (Es ist auffällig, daß die privaten Leistungen gegenüber den Vorjahren bedeutend zurückgegangen sind; sie betrugen 1902/03 5922 fr. und 1901/02 13 162 fr., also mehr als das Dreifache! Dieser Rückgang der Wohltätigkeit bei der reichen und sonst sehr hilfsbereiten Bevölkerung Basels ist wohl in erster Linie den mutwillig heraufbeschworenen Arbeitseinstellungen der italienischen Bauarbeiter zuzuschreiben.) Den Arbeitslosen wurden an Löhnen 47 883 fr. ausbezahlt, so daß total 71 578 fr. aufgewendet wurden.

Von der Unterstützungssumme haben die Ausländer 53 %, die Schweizer 47 % bezogen. Den Italienern gegenüber war Zurückhaltung geboten, weil sie in der Mehrzahl darauf ausgehen, möglichst viel Unterstützung zu beziehen, unbekümmert darum, ob sie arbeitslos sind oder nicht. Selten nützt ein deutscher oder schweizerischer Arbeiter die Kasse so aus, wie der Italiener.

Unter der Arbeitslosigkeit hatten nebst den Arbeitslosen selbst auch deren Familienangehörige, total 3951 Personen, zu leiden.

Ueber die Beschäftigung der Arbeitslosen gibt der Bericht ausführliche Auskunft. Vom Tage der Bureaueröffnung an durften von keiner staatlichen Verwaltung andere als aus dem Bureau zugewiesene Leute beschäftigt werden, und ebenso mußten vor allem Erdbauunternehmer, die für den Staat arbeiteten, ihre Arbeiter durch das Bureau beziehen. Etwa 10 bis 12 % der bestellten Leute sind nicht zur angewiesenen Arbeit angetreten, zum Teil, weil ihnen der Weg zu weit, der Lohn zu gering oder die Arbeit zu schwer war. Je schwerer die Arbeit war, um so mehr Mühe kostete es, Arbeitslose zur Annahme zu veranlassen. Der Bericht folgert daraus, daß schwere Arbeiten (Kanalisationen, Flußkorrektionen u. dgl.) sich nicht als Notstandsarbeiten eignen.

Bei Betrachtung des durch die Arbeitslosigkeit entstehenden Elends wird die Frage erörtert, wie der Kampf gegen dieselbe und ihre Folgen aufgenommen werden solle. Der Arbeitslosenkommission erwachse die Pflicht, gegen das Elend überhaupt anzukämpfen; denn es sei nicht leicht, die Quelle des Notstandes zu lokalisieren. Wohl trage nicht allein der Winter oder die kapitalistische Produktionsweise Schuld am Unglück dieser Armen, sondern gar oft auch ihre persönlichen Eigenschaften. Im allgemeinen sei man leicht bereit, diese als alleinige Ursachen anzusehen. Die Arbeitslosenkommission von Basel will aber auch in allen Fällen von Selbstverschulden ihre Hilfe nicht versagen.

Soziale Rechtsprechung.

Achtuhrladenschlußverordnungen vor dem Kammergericht. Der Drogenhändler G. zu Posen war wegen Zuwiderhandlung gegen die auf Grund des § 139f der Gewerbeordnung erlassene Anordnung des Regierungspräsidenten vom 2. Oktober 1903 angeklagt worden; hiernach sollte für die Geschäfte, in welchen mit Weiß-, Woll-, Galanterie-, Manufaktur- und Kurzwaren Handel getrieben wird, der Ladenschluß um 8 Uhr abends eintreten. Nachdem das Schöffengericht in Uebereinstimmung mit dem Landgericht den Angeklagten freigesprochen hatte, weil er nach 8 Uhr keine Waren aus den erwähnten Branchen verkauft hatte, legte die Staatsanwaltschaft Revision beim Kammergericht ein mit der Behauptung, der Angeklagte hätte nach 8 Uhr nicht nur den Verkauf von Waren aus den genannten Branchen einstellen, sondern seinen Laden überhaupt schließen sollen. Das Kammergericht wies jedoch die Revision der Staatsanwaltschaft als unbegründet zurück, weil die Anordnung des Regierungspräsidenten zu Posen vom 2. Oktober 1903 ungültig sei. In der Anordnung hätte zum Ausdruck kommen müssen, daß eine Anhörung der Gemeindebehörde stattgefunden habe; da dies nicht geschehen sei, so entbehre die ganze Anordnung der Rechtsgültigkeit. Aus denselben Erwägungen wurde eine Bekanntmachung des Polizeipräsidenten von Berlin vom 28. Oktober 1903 für ungültig erklärt, welcher den Ladenschluß für die Nähmaschinenbranche auf 8 Uhr abends festgesetzt hatte. Abweichend vom Reichsgericht und früheren Entscheidungen des Kammergerichts nimmt der Strafsenat des Kammergerichts nunmehr an, daß bei dem Erlaß von Bekanntmachungen, Statuten usw. auch die notwendigen Vorbedingungen dem Publikum gegenüber beurkundet werden müssen, an welche die Existenz dieses Gesetzgebungsrechts im Einzelfalle geknüpft ist. Sofern dies erfolgt ist, muß die Beurkundung als authentisch angesehen werden. Die Konstatierung, daß die Anhörung der Gemeindebehörde usw. erfolgt ist, bildet einen notwendigen materiellen Inhalt der Verordnung, die authentische Beurkundung einer Tatsache, die für die Gültigkeit der Verordnung, Bekanntmachung usw. unerläßlich ist. Sollten derartige Beurkundungen einmal unrichtig sein, was kaum jemals vorkommen dürfte, so ist die vorgesetzte Staats- oder Reichsbehörde um Abhilfe anzugehen. —ld—

Das Kammergericht gegen wechselnde Sonntagsruhe. In dem in der „Soz. Praxis" XIII. Sp. 1176 geschilderten Rechtsstreit eines Warenhausbesitzers zu Frankfurt a. M. gegen die Gültigkeit des Ortsstatuts, das den Handlungsgehilfen abwechselnd jeden zweiten Sonntag freigeben will, hat sich das Kammergericht ebenfalls auf die Seite des vom Schöffen- und Landgericht freigesprochenen Beklagten gestellt. Es wies nämlich die Revision des Staatsanwalts als unbegründet zurück, weil die in Betracht kommende statutarische Vorschrift, welche zwar sehr gut gemeint sei, im Gesetz keine Stütze finde. Aus § 41a der Gewerbeordnung sei vielmehr zu entnehmen, daß die kritische Bestimmung nicht rechtsgültig sei; nach § 41a der Gewerbeordnung dürfe in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an Sonn- und Festtagen überhaupt nicht stattfinden, soweit nach den Bestimmungen der §§ 105b—105h der Gewerbeordnung Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an den genannten Tagen nicht beschäftigt werden dürfen. —ld—

Seemannsrecht. Zu der schwierigen Frage, wieweit die selbstständige Wahrnehmung der Rechtsinteressen den Seeleuten gegenüber der Gehorsamspflicht und den Gesetzen der Disziplin an Bord des Schiffes gestattet ist, haben die hanseatischen Gerichte dieser Tage zwei merkwürdige Entscheidungen geliefert. Der Tatbestand des ersten Falles ist folgender:

Als der Hamburger Dampfer „Dacia" im September v. J. in den Hafen von Rio de Janeiro einlief, um dort einen Teil seiner Ladung zu löschen und dann die Fahrt fortzusetzen, streikten in Rio de Janeiro die Hafenarbeiter. Es waren daher vom Lande keine Hilfskräfte zu haben und die Schiffsmannschaft selbst mußte die Löscharbeiten übernehmen. Um dem Wunsche des Vertreters der Reederei nachzukommen und dennoch die Reise an dem vorgesehenen Tage wieder antreten zu können, wollte der Kapitän das Löschen der Ladung auch an einem Sonntage ausführen lassen. Dies verweigerte aber ein Teil der Schiffsmannschaft unter Berufung auf § 33 der Seemannsordnung, der lautet: „An Sonn- und Festtagen dürfen, so lange das Schiff im Hafen oder auf der Reede liegt, Arbeiten, einschließlich des Wachtdienstes, nur gefordert werden, soweit sie unumgänglich oder unaufschieblich oder durch den Personenverkehr bedingt sind."

Nach Rückkehr vom Schiffskapitän vor dem Hamburger Schöffengericht verklagt, wurden sie freigesprochen, in der Berufungsinstanz und der Revisionsinstanz aber zu Geldstrafen verurteilt. Das Oberlandesgericht sagt in seinen Urteilsgründen:

Die Seemannsordnung lasse keinen Zweifel darüber aufkommen, daß die Absicht des Gesetzes ist, im Interesse der im Schiffsdienste unentbehrlichen Disziplin eine unbedingte Gehorsamspflicht der Schiffsleute gegenüber dienstlichen Anordnungen ihrer Vorgesetzten zu begründen. Mit dieser sowohl im § 84 wie im § 38 der Seemannsordnung durch die Hinzufügung des Wortes „unweigerlich" noch besonders kenntlich gemachten Absicht des Gesetzgebers würde es unvereinbar sein, wenn es dem Schiffsmanne gestattet sein sollte, die dienstlichen Befehle seiner Vorgesetzten vor deren Befolgung auf die materiellen Voraussetzungen ihrer Angemessenheit nachzuprüfen.

In dem anderen Falle hatte ein Matrose sich geweigert, morgens $1/2$6 mit der Arbeit zu beginnen, da er vertragsgemäß erst um 6 die Arbeit zu beginnen verpflichtet war. Er wurde wegen Gehorsamsverweigerung verurteilt, ein weitergehender Wunsch des Staatsanwalts, den Mann wegen Meuterei zu verurteilen, da er sich mit anderen verabredet habe den Gehorsam zu verweigern, fand kein Gehör beim Richterkollegium.

Arbeiterbewegung.

Der Kongreß der gewerkschaftlichen Zentralverbände in Köln Mai 1905 wird sich nach einem Beschluß einer Ende Oktober in Berlin zusammengetretenen Konferenz der Vorstände der gewerkschaftlichen Zentralverbände u. a. mit der Maifeier und dem „Generalstreik oder politischen Massenstreik" beschäftigen. Gegen die Generalstreiksideen hat sich die auf Veranlassung der Berliner Generalkommission der Gewerkschaften tagende Konferenz ablehnend ausgesprochen; sie hielt es aber, wie das „Korrespondenzblatt" der Generalkommission berichtet, für zweckmäßig, daß diese ablehnende Haltung auch in einem Beschluß des Gewerkschaftskongresses zum Ausdruck komme.

Das Nürnberger Arbeitersekretariat, das erste seiner Art in Deutschland, wenn man von dem 1889 von der Berliner Gewerkschaftskommission errichteten, aber zuerst anderen als reinen Auskunftszwecken dienenden „Arbeitersekretariat" absieht, feierte am 1. November sein zehnjähriges Bestehen. Die Verfassung und die Tätigkeit dieses Sekretariats unter der Leitung des Abgeordneten Segitz ist vorbildlich geworden für die übrigen 46 Sekretariate, die die Gewerkschaften nunmehr in Deutschland besitzen oder zu errichten im Begriff sind. Den Anstoß zur Errichtung von Arbeitersekretariaten gab die Einführung der Versicherungs- und Arbeiterschutzgesetze, denen der einzelne Arbeiter zunächst hilf- und ratlos gegenüberstand und die für seine Interessen fruchtbar zu machen sich die Organisationen mit einem um so höher zu schätzenden Eifer angelegen sein ließen, als sie prinzipiell jener Sozial-Gesetzgebung der bürgerlichen Gesellschaft anfangs kritisch gegenüberstanden. Es ist das Verdienst der Nürnberger Zahlstelle des Metallarbeiterverbandes, den Gedanken des Arbeitersekretariats angeregt und mit einer energischen Zähigkeit jahrelang bis zu seiner endlichen Verwirklichung durchgefochten zu haben. Kaum war das Sekretariat, zu dessen Unterhaltung sich 3500 organisierte Arbeiter Nürnbergs eine Wochensteuer von je 2 ₰ auferlegten, am 1. November 1894 ins Leben getreten, so lieferte es auch durch die gradezu erstaunliche Inanspruchnahme den anschaulichsten Beweis, welche Mißstände in der Arbeiter-Rechtspflege vorhanden war, die seine Existenz gradezu zur Notwendigkeit machten. Da das Sekretariat allen Besuchern ohne Rücksicht auf die Parteizugehörigkeit seine Auskunftsdienste zur Verfügung stellte, so wuchs es sich bald zu einem überall geschätzten gemeinnützigen Institut aus, und die Stadtverwaltung von Nürnberg dürfte ihre Weigerung bald bereut haben, daß es die von den Arbeitern seinerzeit gewünschte Jahressubvention von 2500 ℳ dem Sekretariat verweigerte und damit sich jedes neutralisierenden Einflusses auf dieses wichtige sozialpolitische Unternehmen begab, das mehr und mehr zu einer Zentrale aller die Arbeiterschaft betreffenden Angelegenheiten, Erhebungen, Vermittlungen und Agitationen sich auswuchs. Die Entwicklung seines Arbeitsfeldes zeigen folgende Ziffern: 1895: 2005 Besucher. 1900: 5003. 1903: 6246. Schriftliche Einläufe. 1895: 242. 1900: 1020. 1903: 2545; Ausläufe: 902. — 2430. — 4926. Die Jahresberichte des Nürnberger Sekretariats mit ihren tüchtigen monographischen Beigaben genießen den Ruf wertvoller sozialpolitischer Dokumente.

Die Schaffung von Arbeitersekretariaten, die dem Arbeiter zum sicheren Genuß der für ihn bestehenden allgemeinen und besonderen Rechts- und Versicherungswohltaten verhelfen, bedeutet unseres Erachtens eine der hervorragendsten sozialpolitischen Leistungen der Arbeiterbewegung, eine Leistung, die mehr dem sozialen Frieden, der Aussöhnung des Arbeiters mit den bestehenden Institutionen dient, als viele übertrieben gerühmte Dekorationsstücke der „Arbeiterwohlfahrtspflege": das im Deutschen besonders stark entwickelte Rechtsbewußtsein wird durch die Vermittlung der Arbeitersekretariate am besten befriedigt. Es ist gut, daß die Staatsregierung schließlich, wenn auch spät, zu der Einsicht gelangt ist, daß auch ihr auf diesem Gebiete große Aufgaben obliegen und daß sie nunmehr, 10 Jahre nach dem Vormarsch der Arbeiterschaft, einen schüchternen Versuch macht, zur Stillung des Rechtsbedürfnisses durch öffentliche Belehrungsstellen beizutragen.

Internationaler Lohntarif für Färber. Zwischen den Färbereiarbeitern des europäischen Festlandes soll auf Anregung der schweizerischen Färbereiarbeiter eine bessere Verbindung geschaffen werden, um in allen Ländern einen einheitlichen Lohntarif aufzustellen. Die Färbereiarbeiter werden aufgefordert, überall zu dieser Frage Stellung zu nehmen und mit den schweizerischen Berufskollegen Unterhandlungen einzuleiten.

Von der Berliner Arbeiterbewegung. In der Gelbmetallindustrie ist ein Ende des Kampfes (es sind am Streik und an der Aussperrung rund 4000 Arbeiter beteiligt) nicht abzusehen. Der Unternehmerverband lehnt nach wie vor jede Unterhandlung mit dem Metallarbeiterverband ab und verlangt bedingungslose Rückkehr zur Arbeit. Die Arbeiter ihrerseits rüsten zu längerem Widerstand. In neun stark besuchten Metallarbeiter-Versammlungen wurde beschlossen, unter allen Umständen im Kampfe auszuhalten, den Streikenden und Ausgesperrten einen Extrazuschuß zur Unterstützung zu bewilligen und zum Zwecke einer weiteren Extraunterstützung für die Weihnachtsfeiertage von den Arbeitenden einen besonderer Beitrag in Höhe von 50 ₰ bis 2 ℳ pro Woche zu erheben. — Die Aussperrung der Möbeltischler dauert fort, doch soll die Aussperrungslust in der letzten Zeit nachgelassen haben. Nur etwa ⅙ der Arbeiter, denen die Aussperrung zugedacht war, soll bisher ausgesperrt sein. Zugunsten der Ausgesperrten streiken etwa 1100 Mann. Neuerdings haben auch die Bautischlermeister beschlossen, 25 % ihrer Arbeiter auszusperren. Da die Saison im wesentlichen beendet ist, wären diese wohl ohnehin als überflüssig entlassen worden. Jetzt erhalten dieselben Gemaßregelten-Unterstützung seitens des Verbandes. — Der Klavierarbeiterstreik, der nun bereits einen Monat dauert, geht weiter. Bewilligt sind die Forderungen bis jetzt in 34 Betrieben mit etwa 700 Arbeitern. In 76 Betrieben streiken noch 1550 Arbeiter. Da sämtliche Klaviaturarbeiter streiken, macht sich in den Pianofabriken, in denen sich die Arbeiter an der Lohnbewegung nicht beteiligten, ein Mangel an Klaviaturen bemerkbar, so daß es hier an Beschäftigung fehlt. Die angedrohte Aussperrung seitens der Fabrikanten ist noch nicht eingetreten. — Der Streik der Glasschleifer, Polierer und Verleger ist nun durch Annahme eines Tarifvertrags beendet worden. Dieser bietet den Arbeitern zwar nicht das Gewünschte, doch wird es als ein beachtenswerter Erfolg angesehen, daß nun die Lohn- und Arbeitsbedingungen für das Glasschleifergewerbe durch einen Tarifvertrag geregelt worden sind. — Zurzeit hat Berlin auch einen „Müllkrieg" aufzuweisen. Wegen Lohndifferenzen ist es zwischen den Müllabfuhrunternehmern und deren Kutschern und Mitfahrern zu Streitigkeiten gekommen, in deren Verlauf ein Teil der Kutscher in den Streik eingetreten ist, während ein anderer Teil ausgesperrt worden ist. Es soll Aussicht vorhanden sein, daß die Sache vor dem Einigungsamt beigelegt wird. Da die zum Teil ungeübten neuen Arbeitswilligen der Müllanhäufung nicht völlig zu steuern vermögen, suchen die Hausbesitzer der Müllnot dadurch abzuhelfen, daß sie das Müll aus ihren Grundstücken für Rechnung der Unternehmer nach den städtischen Müllabladeplätzen abfahren lassen. Die Unternehmer sollen sich auch an den Magistrat mit dem Antrag gewandt haben, eine städtische Regelung der Müllabfuhr ins Auge zu fassen.

Die Entwickelung der amerikanischen Gewerkschaften erfährt im Septemberheft des „Departement of Labor Bulletin" des Staates New-York auf Grund des Jahresberichtes der „American Federation of Labor" eine kurze Darstellung, aus der hervorgeht, daß das Jahr 1903 für die amerikanische Gewerkschaftsbewegung ein ausnahmsweise günstiges gewesen ist. Die Zahl der im Jahre 1903 neu an die Federation angeschlossenen Organisationen belief sich auf 1333 gegen 1024 im Vorjahre. Die Einnahmen der Federation in 1903 waren um etwa 70 % höher als in 1902 und etwa 12mal so groß als in den Jahren von 1893—1899, wo mit dem wirtschaftlichen Aufschwung und der Erhöhung der Arbeiterlöhne auch die Einnahmen der Gewerkschaften in die Höhe gingen. Die Gesamteinnahme im Jahre 1903 belief sich auf 247 802 $ = etwa 1,04 Mill. Mark, die Ausgabe demgegenüber auf 196 015 $ = rund 820 000 ℳ. Die Mitgliederzunahme bei den der Federation angeschlossenen Organisationen belief sich im Berichtsjahre (Oktober 1902/03) auf 440 800, ihre Gesamtmitgliederziffer wird auf ungefähr 1 466 000 angegeben. Hierbei wird jedoch betont, daß diese Ziffer ungenau sei, weil sie aus den an die Federation gezahlten Kopfbeiträgen der einzelnen Organisationen nach dem Durchschnitt der letzten 12 Monate berechnet sei. Einmal haben alle Organisationen im Laufe der 12 Monate des Berichtsjahres stetige Mitgliederzunahmen erfahren, sodaß der Gesamtdurchschnitt erheblich niedriger ist als die effektiven Ziffern der letzten Monate, außerdem aber geben verschiedene Organisationen die Zahl ihrer Mitglieder niedriger an, als sie in Wirklichkeit ist, um geringere Beiträge zu zahlen. Nach den Beiträgen für September 1903 waren ungefähr 1 745 000 Mitglieder vorhanden. Berücksichtigt man die Tatsache der zu niedrigen Angaben, die sich z. B. bei den Zimmerern auf nahezu 60 000, d. h. ⅓ der Mitglieder überhaupt belaufen, so wird man auf eine Mitgliederziffer von rund zwei Millionen schließen können.

Arbeiterschutz.

Nicht weniger, sondern mehr Kinderschutz!

Ziel, Weg und Zeitmaß sind für die Förderung einer Idee und ihre Umsetzung in die Praxis von ebenso großer Bedeutung wie Konsequenz. Tauchen neue Vorschläge auf, so müssen sie daraufhin geprüft werden, ob nicht bei selbstverständlicher Vor-

aussetzung des besten Willens eine Hemmung der Bewegung eintreten kann. Herrn Sanitätsrat Dr. Landsberger erscheint, wie er in einem Artikel der „Sozialen Praxis" Jahrg. XIII. Sp. 1362 hervorhebt, das Kinderschutzgesetz eines Ausbaues bedürftig, insofern „schon jetzt Bemühungen darauf gerichtet sein müssen, den Begriff der ‚eigenen Kinder', wie er im Gesetz festgelegt ist, humaner zu gestalten". Weiterhin zeigt ihm das Gesetz den Charakter „allzugroßer Zaghaftigkeit und tastender Vorsicht." Schließlich geht auch aus seiner Unterstützung eines Vorschlages von Dr. W. Heymann hervor, daß ihm die für die Wirkung des Gesetzes schon jetzt verhängnisvolle Fassung des § 3 Abs. 3 als Mangel erscheint. Zu diesen Feststellungen scheinen aber seine weiteren Ausführungen in einem Gegensatz zu stehen. Wir möchten wiederholt darauf hinweisen, daß auch von uns nicht ein sofortiges Verbot der Lohnarbeit der Kinder gefordert worden ist, daß es aber als Ziel gelten muß, die Lohnarbeit der schulpflichtigen Kinder aus dem Produktionsprozeß mit möglichster Beschleunigung auszuschalten. Es kann gar nicht bezweifelt werden, daß schlechthin betrachtet „manche Eltern durch eine gewisse Mitarbeit der Kinder sich und ihnen eine verbesserte Lebensweise zu verschaffen mögen", doch dürfen Gegner des energischen Kinderschutzes niemals übersehen, daß die verbesserte Lebensweise auf Kosten des Wohls anderer herbeigeführt wird, indem sie durch den Lohndruck gezwungen werden, ihre Kinder nun ebenfalls mitarbeiten zu lassen.

Natürlich hat es Dr. Landsberger ferngelegen, sich für die Lohnarbeit der Kinder zu engagieren, doch können mißverstandene Sätze aus so berufenener Feder leicht schädlich wirken. Diese Gefahr wird erhöht durch seine Ausführungen über den Satz: „Eine Industrie, die nur durch Kinderarbeit bestehen kann, verdient nicht zu existieren". Selbst wer diesen Satz nur bedingt anerkennen will, muß zugeben, daß eine solche Industrie nicht noch besondere Unterstützung verdient. Von einer internationalen Kinderschutzgesetzgebung mehr zu hoffen als von einer energischen nationalen, die doch immer Voraussetzung jener ist, halte ich für gewagt, so sehr man sie natürlich auch herbeiwünschen mag. Mit einem körperlich kräftigen und einem sittlich und intellektuell gebildeten Menschenschlag wird Deutschland jede Konkurrenz schlagen, auch wenn man die gewerbliche Kinderarbeit in zehn Jahren gänzlich zu beseitigen imstande wäre. Um ein Beispiel zu wählen: Die Herstellung künstlicher Blumen in Fabriken hat früher Erwachsenen Löhne gebracht, die 30 ℳ wöchentlich überstiegen. Durch die Heimarbeit und Kinderarbeit ist sie, wird sie zugrunde gehen. Sehen wir nicht an dem Beispiel Frankreichs in der Herstellung seiner Modeartikel, daß sich die Qualität doch schließlich durchsetzt?

Wenn Dr. Landsberger sagt: „So lange man freilich das Elend der Heimarbeit und Hausindustrie nicht mindern kann, wird ein wirklicher Kinderschutz ein frommer Wunsch bleiben", so bin ich der Meinung, gerade das Kinderschutzgesetz sei der erste Schritt des Gesetzgebers, in dieses „Elend" eine Bresche zu legen, selbst gegen den Willen der Eltern oder der fremden Arbeitgeber. Die Mitarbeit der Kinder ermöglicht es ja den Eltern, „zu jedem Lohn" zu arbeiten, also zu niedrigen Löhnen auch solche Heimarbeiter zu zwingen, die keine Kinder haben.

Schon aus dem bisher gesagten ergibt sich mit Notwendigkeit unsere Stellung zu allen Forderungen und Maßnahmen, die einem möglichst stark beschleunigten Tempo auf dem Wege zu einer Beseitigung der Erwerbsarbeit der Kinder entgegentreten: Wir müssen die neuen Bestimmungen des Bundesrats für weite Industriebezirke Sachsens bekämpfen im Hinblick auf die Gefahr einer Verlängerung, also einer Verlangsamung, im Hinblick auf § 3 Abs. 3, auf die gesetzliche Sanktion der Arbeit vieler dieser „eigenen" Kinder von 8—10 Jahren, welch letztere nunmehr in den Ferien 10 Stunden schaffen dürfen; wir müssen auch Dr. W. Heymanns Vorschlag auf Zwangsversicherung arbeitender Kinder nach sorgfältiger Prüfung ablehnen, weil er hemmend auf das naturgemäße, in der Entwicklung liegende, die Ausschaltung der Lohnarbeit schulpflichtiger Kinder bedingende Ziel einwirkt. Zu untersuchen wäre allerdings zunächst, ob der vorgeschlagene Weg überhaupt gangbar ist. Geltung soll die Versicherung für alle gewerblich tätigen Kinder haben; „denn gibt es arbeitende Kinder", so sagt Sanitätsrat Dr. Landsberger in seiner Befürwortung des Vorschlages, „so muß auch für sie in ihrer Arbeitereigenschaft gesorgt werden". Nach meiner Ansicht ist dagegen das Kind selbst in seiner Arbeit nicht Arbeiter, sondern Kind. Die Sorge für das Kind liegt dem Vater, der Gemeinde, dem Vormund ob. Der Vater glaubt auch für das Kind zu sorgen, wenn er als Arbeitgeber ihm Arbeit gibt. Diese natürliche, auch im Gesetz festgelegte Stellung wolle man beachten.

Die Einführung der Kinderversicherung für gewerblich arbeitende Kinder würde nun bewirken, daß alle Eltern, die volksschulpflichtige Kinder haben, diese gewerblich beschäftigten, um billig Arzt und Apotheke für sie zur Hand zu bekommen. Zweifellos ist die Erkrankungsgefahr der arbeitenden Kinder größer als die durchschnittliche —, zweifellos wird die Beschaffenheit des Wohnraumes verschlechtert durch seine Mitbenutzung als Arbeitsstätte. Aber kehren sich die Eltern daran? Für sie würde ein unverkennbarer Vorteil darin liegen, die Kinder, die so wie so häufig krank sind, in einer Kasse zu haben. Und so würden die aufzubringenden Kosten allerdings unerschwinglich werden. Nehmen wir auch an, daß die Verhältnisse, die über den Gesundheitszustand der Kinder in Wasungen (siehe „Soziale Praxis" XIII. Jahrg. S. 1305) ans Tageslicht gezogen wurden, nicht typisch sind für weite Heimarbeitgebiete, so sind sie immerhin bezeichnend genug. Und was die Berichte der 10 Berliner Schulärzte für 1901 und 1902 festgestellt haben, daß nämlich „von der Zahl der ärztlich untersuchten Berliner Gemeindeschulkinder nur etwa 44 Prozent als völlig gesund betrachtet werden konnten", (Pol. Anthrop. Revue. Sept. 1903), das spricht Bände. Der fremde Arbeitgeber könnte übrigens sich schadlos halten und die Versicherungsbeiträge auf die Kinder abwälzen, also wiederum den Lohn kürzen, um so mehr sich ihm ja Arbeitskräfte übergenug zur Verfügung stellen. Das ganze Experiment wäre eine Prämie auf Erhaltung einer rückständigen Betriebsform, wie sie nun einmal die Heimarbeit und Hausindustrie sind, und, wie gesagt — eine Hemmung in dem Prozeß einer möglichst beschleunigten Ausschaltung der gewerblichen Kinderarbeit aus dem Produktionsprozeß überhaupt.

Rixdorf—Berlin. Konrad Agahd.

Eine eindrucksvolle Kundgebung für den Zehnstundentag ist am 29. vorigen Monats in Augsburg von den dortigen Arbeiterorganisationen veranstaltet worden. Seitens der freien Gewerkschaften, der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine und der christlichen Gewerkschaften war eine Massenversammlung, zu der jede der Organisationen einen Referenten gestellt hatte, zugunsten des Zehnstundentages einberufen worden. Sämtliche Referenten traten sehr energisch für den Zehnstundentag ein, am energischsten der Führer der christlichen Textilarbeiter Schiffers—Düsseldorf, der eine Massendemonstration in ganz Deutschland an einem bestimmten Tage befürwortete und empfahl, vom Reichstag und Bundesrat den allgemein gesetzlichen Zehnstundentag ohne Unterschied des Geschlechts zu fordern. Die Veranlassung zu der Demonstration gab das Verhalten der Textilindustriellen, die auf eine erste Eingabe der drei Organisationen auf Einführung des Zehnstundentages überhaupt nicht geantwortet hatten, während auf die Wiederholung der Eingabe von einer einzigen Firma ein ablehnender Bescheid eingegangen war.

Die Protestversammlungen der Konfektionsarbeiter und -Arbeiterinnen gegen die Gestattung von Ueberzeitarbeit an Sonnabenden, die durch den Ausführungserlaß des preußischen Handelsministers zur Bundesratsverordnung vom 17. Februar dieses Jahres zugelassen werde („Soz. Pr." Sp. 95) gaben in Nr. 260 des „Reichsanzeigers" vom 3. November dieses Jahres zu einer ausführlichen Erklärung Veranlassung, in der hervorgehoben wird, daß in dem angegriffenen Erlaß die Frage, inwieweit die Beschäftigung von Arbeiterinnen an den Sonnabendnachmittagen erlaubt sei, gar nicht behandelt, sondern nur darauf aufmerksam gemacht werde, daß die Gewerbetreibenden, die Arbeiterinnen an den Sonnabenden nach $5^1/_2$ Uhr nachmittags beschäftigen wollen, vor Beginn der Ueberarbeit den Tag, an dem sie stattfinden soll, auf der auszuhängenden Tafel einzutragen haben. Durch den Erlaß wird also eine neue Rechtslage nicht geschaffen. Nach den bestehenden reichsgesetzlichen Vorschriften kann aber, worauf im Reichsanzeiger hingewiesen wird, kein Zweifel darüber bestehen, daß die gemäß § 6 Abs. 1 a. a. O. an 60 Tagen im Jahre zulässige Ueberzeitarbeit auch an Sonnabenden und den Vorabenden der Festtage nach $5^1/_2$ Uhr nachmittags stattfinden darf.

Sonntagsruhe im Schlächtergewerbe zu Berlin. Die Sonntagsschlachtungen, um deren Beseitigung es sich bei der jüngsten Bewegung der Fleischergehilfen handelte (vergl. Sp. 117), haben im städtischen Schlachthofe so gut wie aufgehört. Am Sonntag, 29. Oktober, wurden, wie die „Allgemeine Fleischer-Zeitung" meldet, im ganzen nur noch 14 Schweine geschlachtet, während am entsprechenden Sonntag des Vorjahres 1103 Schweine, 360 Rinder, 200 Kälber und 518 Schafe geschlachtet worden sind. Auch die Aufhebung des Fleischgroßmarktes an Sonn- und Festtagen ist in kurzem zu erwarten.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die staatsrechtliche und prozessuale Stellung der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung.

Von Regierungsrat Freiherrn von Grießenbeck-Regensburg, Vorf. des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung der Oberpfalz und von Regensburg.

I

Die am 1. Oktober 1885 ins Leben tretende Unfallversicherungsgesetzgebung mußte zur Erledigung von Streitigkeiten über Rechtsansprüche, die auf dem neugestalteten Rechtsgebiete entstehen würden, eine Organisation schaffen. Rechtsansprüche aus erlittenem Schaden waren bisher ausschließlich nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts, aus der lex Aquilia des römischen Rechts, den Spezialgesetzen der Partikularrechte usw. bei den ordentlichen bürgerlichen Gerichten im Wege der Zivilklage geltend zu machen. Auch das durch die mächtige Entwickelung des Verkehrs, der Industrie und der Technik notwendig gewordene Reichshaftpflichtgesetz vom 7 Juni 1871 schuf keine Sondergerichte, sondern beließ es bei den ordentlichen Gerichten.

Das den Wünschen nach Revision des Haftpflichtgesetzes entsprungene Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 läßt die Rechtsansprüche gegen die Träger der Krankenversicherung, die Gemeindekrankenversicherungen, Orts- und Betriebskrankenkassen usw. im Verwaltungsstreitverfahren austragen (1. Instanz untere, 2. obere Verwaltungsbehörde, 3. Verwaltungsgerichtshof), von der Annahme ausgehend, daß Krankenfürsorge und Teilnahme an deren Lasten öffentlich-rechtliche Pflicht sei. Hierdurch war die Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte von vornherein ausgeschlossen.

Das aus dem gleichen Grunde wie das Krankenversicherungsgesetz entstandene sogenannte industrielle Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 steht auf dem gleichen öffentlich-rechtlichen Boden. Unfallfürsorge, Teilnahme an ihren Lasten, Rentenanspruch usw. sind im öffentlichen Interesse als Pflicht und Recht geschaffen worden. Deren Unterstellung unter die Rechtsprechung der Zivilgerichte wurde demnach gleichfalls von vornherein als ausgeschlossen angenommen; wohl aber hätte die Uebernahme des Instanzenzuges des Krankenversicherungsgesetzes in Betracht kommen können. Der gleiche Rechtsboden (jus publicum), der unmittelbare Anschluß des Rentenanspruchs an die 13wöchentliche Warte- (Karenz-) Zeit des Krankenversicherungsgesetzes hätte die gleiche Gliederung der Rechtsprechung nahegelegt, welche neben der Einheitlichkeit der letzteren auch die damals für notwendig erachtete Dezentralisation des Verfahrens nicht bloß nach einzelnen Berufsgenossenschaften, sondern nach den verschiedenen Verwaltungsbehörden zur Folge gehabt hätte. Bei der Weiterentwickelung der Sozialgesetzgebung ist das Invaliditätsversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899 wenigstens auf die Mitwirkung der unteren Verwaltungsbehörde bei dem Verfahren zurückgekommen, der sie in den §§ 58ff. grundlegende und rechtliche bedeutsame Funktionen auferlegte. Die Unfallversicherung beschritt aber diesen Weg nicht, sondern schuf eine eigene Organisation, die Schiedsgerichte (§ 46), später (§ 3 des Abänderungsgesetzes vom 30. Juni 1900) „Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung" genannt.

An dieser Neuorganisation muß zunächst die Bezeichnung „Schiedsgericht" auffallen. Die Bestellung eines Schiedsgerichts erfolgt nach bürgerlichem Rechte im Wege des sogenannten Schiedsvertrags derart, daß eine zwischen den vertragschließenden Parteien schwebende Rechtsstreitigkeit durch eine oder mehrere Privatpersonen, die Schiedsrichter, entschieden werden soll (das compromissum des römischen Rechts). Der schiedsrichterliche Spruch tritt an Stelle des richterlichen Urteils und schafft Recht zwischen den Parteien, wie der richterliche; seine Durchführung muß aber im Falle des Widerspruchs einer der Parteien erst durch ordentliche Klagestellung erzwungen werden (s. Windscheid Pandekten 3. Aufl. Band II § 415 S. 520f.).

Das schiedsrichterliche Verfahren kann auch nach den Bestimmungen der Reichs-Zivilprozeßordnung (§§ 1025ff.) vereinbart werden; die Wirkung des Schiedsgerichtsurteils ist nach § 1040 jene des rechtskräftigen gerichtlichen Urteils; die Betretung des ordentlichen Rechtswegs ist, wenn die Wiederaufhebung des schiedsgerichtlichen Spruchs nach § 1046 der Reichs-Zivilprozeßordnung erstritten ist, nicht ausgeschlossen. Auf das Verwaltungsrechtsverfahren sind diese Bestimmungen der Reichs-Zivilprozeßordnung nicht ohne weiteres übertragbar. Demselben ist das schiedsrichterliche Verfahren zwar nicht vollständig fremd (s. Entscheidungen des bayerischen Verwaltungsgerichtshofes Band XVIII S. 246, Artikel 11 des bayerischen Verwaltungsgerichtshofsgesetzes vom 8. August 1878), allein in der Regel ist die schiedsrichterliche Zuständigkeit in Verwaltungsrechtssachen ausgeschlossen (s. Kahr, Kommentar zu vorgenanntem Gesetz, S. 166). Stets aber ist sie nur dann zulässig, wenn es sich um Schlichtung eines Verwaltungsrechtsstreits nach Billigkeitsgrundsätzen handelt (s. Kahr, daselbst S. 152).

Die Entscheidung nach Billigkeit im Gegensatze zu jener nach strengem Rechte ist demnach der eigentliche Boden der schiedsrichterlichen Tätigkeit. Derartige wahre Schiedsgerichte sind z. B. auch die Börsenschiedsgerichte (§ 28 Börs.G. v. 22. Juni 1896, RGBl. S. 157; vergl. Gaupp-Stein, ZPO. 4. Aufl. S. 862 II, 1).

Dem Verfahren der aktiven Verwaltung im Gegensatz zum Verwaltungsrechtsverfahren ist naturgemäß das schiedsrichterliche Verfahren fremd. Die durch ihre positiven Gesetze geschaffenen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen können nicht im Wege der Vereinbarung beseitigt oder beeinflußt werden. Dies trifft namentlich für die Krankenversicherung, den Vorläufer in der Unfallversicherung, zu; mit ihrer Rechtsprechung ist der Schiedsspruch unvereinbar.

Auf dem Gebiete der aktiven Verwaltung hat aber die neuere Gewerbegesetzgebung das schiedsrichterliche Verfahren insofern akzeptiert, als es den Innungen in § 84b der Gewerbeordnung die Befugnis zur Errichtung von Schiedsgerichten behufs Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Gesellen und Arbeitern erteilt. Dieses Schiedsgericht, nicht zu verwechseln mit dem nach § 81 lit. a Ziff. 4 der Reichs-Gewerbeordnung behufs Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und Lehrlingen zu bildenden Organen, tritt an Stelle des ordentlichen Gewerbegerichts (§ 1, § 3 des Reichsgesetzes vom 29. Juli 1890 über die Gewerbegerichte Reichs-Gesetzblatt S. 141) ist ein besonderes, auch die Zuständigkeit des bürgerlichen Gerichts ausschließendes Gericht, es ist ein Gewerbegericht im Sinne des § 14 Ziff. 4 des Reichsgerichts-Verfassungsgesetzes und gemäß § 15 Abs. 1 das. ein Staatsgericht, obgleich dessen Einrichtung in das Belieben der Innung gelegt ist. Seiner inneren Einrichtung nach ist es ein echtes Schiedsgericht, weil es nach Billigkeitsgrundsätzen und nicht nach strengem Recht zu urteilen hat. Außerdem beendet sein Urteil den Streit nicht sofort definitiv, kennt zwar keine höhere Instanz, läßt aber gemäß § 91b der Reichs-Gewerbeordnung Klage bei dem ordentlichen Gerichte zu. (Vergl. v. Landmann: Gewerbeordnung 4. Aufl., S. 571, Anm. 6, S. 577 Anm. 6, S. 611 Anm. 2, S. 616 Anm. 2.)

Von allen diesen Schiedsgerichten unterscheiden sich nun ganz wesentlich die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung. Sie sind keine Staatsgerichte im Sinne des § 15 Abs. 1 des Gewerbe-Unfallgesetzes, weil sie unter keines der in § 14 das. aufgezählten Gerichte fallen; namentlich sind sie keine Gewerbegerichte. Und dennoch würde ihnen diese rechtliche Qualität der Staatsgerichte eher gebühren als den Innungsschiedsgerichten, die nur nach Belieben der Innungen errichtet werden, während jene dauernde, durch die Gesetzgebung geschaffene Einrichtungen sind. Das Schiedsgericht für Arbeiter hat nicht nach Billigkeit zu urteilen, sondern ausschließlich nach strengem formalen Recht. Sein Wirkungskreis ist eng beschränkt: es hat ausschließlich über die von dem Versicherungsträger beschlossene Ablehnung oder Feststellung der Entschädigung zu entscheiden; für Ermessens- und Billigkeitsgründe ist kein Raum. Seine Entscheidung soll nicht an Stelle eines richterlichen Urteils treten, sondern selbst ein solches sein. Gegen seine Urteile gibt es keine Anrufung des ordentlichen Gerichts, sondern nur die Einhaltung des speziell für diese Gesetzgebung geschaffenen Rekurs- bezw. Revisionsweges zum Landes- und Reichs-Versicherungsamt. An diesen Grundzügen des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung hat die ganze neuere Unfalls- und Invalidengesetzgebung nichts geändert. Ihre Aufgabe der Erlassung richterlicher Urteile, ihre dauernde Einrichtung, ihre Besetzung mit einem Beamten und mit für fünf Jahre gewählten ständigen Beisitzern, der in sich geschlossene Instanzenzug, die ausschließliche Anwendung strengen Rechts nötigen zu dem Schlusse, daß diese Gerichte mit Unrecht Schiedsgerichte heißen, daß sie vielmehr ordentliche Gerichte in Unfalls- und Invalidensachen sind oder wenigstens sein sollten.

Sie sind aber auch nichts weniger als ordentliche Gerichte. Ordentliche, zu definitiven Entscheidungen im ordentlichen

Prozeßwege berufene Gerichte sind mindestens mit einem berufsmäßigen, juristisch vorgebildeten Richterbeamten besetzt, dem in einzelnen Bundesstaaten Sonderrechte zustehen, so in Bayern das verfassungsmäßige Recht der sofortigen definitiven Anstellung, der Unabsetzbarkeit und der Belassung des ganzen Standesgehalts im Falle der Dienstesquiescenz. Keiner dieser Vorzüge ist dem Schiedsgerichtsvorsitzenden als solchem eingeräumt, wenn sie ihm nicht ohnehin zustehen. Die prinzipielle Uebertragung des Schiedsrichteramts an einen Richterbeamten wurde nicht für notwendig befunden. Nach § 104 des Invaliditäts-Versicherungsgesetzes kann der Vorsitz jedem öffentlichen Beamten übertragen werden. Die Zentralbehörden der Bundesstaaten legten aber den Schiedsgerichten eine genügende Bedeutung bei, um den Vorsitz überwiegend höheren und juristisch gebildeten Beamten, der Mehrzahl nach Regierungsräten, in 19 Fällen Richterbeamten zu übertragen.*)

Die Vorsitzenden sind demnach hauptsächlich Administrativbeamte, welche die dem Schiedsgerichtsvorsitzenden obliegenden Funktionen anfänglich im Nebenamte, jetzt im Hauptamte ausüben. Daß sie ihre Arbeitskraft ausschließlich dem an Umfang und Bedeutung stets zunehmenden schiedsgerichtlichen Dienste widmen müssen, ist nicht vorgeschrieben. Daß die Schiedsgerichtsvorsitzenden, insofern sie Verwaltungsbeamte sind und als solche Weisungen ihrer Vorgesetzten entgegenzunehmen haben, in ihrer richterlichen Tätigkeit vollständig unabhängig sind, wie die Zivilrichter, ist im Gesetze gleichfalls nirgends ausgesprochen, wenn auch über deren tatsächliche Unabhängigkeit wohl kein Zweifel bestehen kann. Als man 1900 die Reorganisation der Schiedsgerichte beschloß, war man sich über die wirtschaftliche Bedeutung ihrer Rechtsprechung längst klar und hätte man Anlaß nehmen können, die Besetzung einheitlich, und zwar mit Richterbeamten, zu regeln oder den anderweitig hierzu bestimmten Beamten die Richterqualität zu verleihen. Denn die Schiedsgerichte üben keine bloße Bagatelljustiz, wie es den Anschein hat, sondern entscheiden über sehr bedeutende Vermögenswerte. Die Unfallsrenten, namentlich die Anfangsrenten, repräsentieren oft sehr bedeutende Kapitalswerte (die Vollrente zu 800 ℳ aus einem Jahresarbeitsverdienst von 1200 ℳ z. B. ein 4prozentiges Kapital von 20 000 ℳ, die Invalidenrente in ihrem geringsten Betrage zu 116 ℳ einem Kapitalswerte von 2900 ℳ). Die Zuständigkeit der Schiedsgerichte umfaßt demnach die Zuständigkeiten der Amts- und der Landgerichte hinsichtlich der Höhe der vermögensrechtlichen Ansprüche, welche den Versicherten gegen die Versicherungsträger zustehen. Daß diese Ansprüche auf dem Boden des öffentlichen Rechtes im Gegensatze zu den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten fußen, vermag der Bedeutung der Schiedsgerichte, die auch hinsichtlich ihres Geschäftsumfangs den Landgerichten gleichkommen, keinen Abbruch zu tun. Es würde also sachlich nichts im Wege gestanden sein, den Vorsitzenden mit den Eigenschaften und Vorzügen eines ordentlichen Richters auszustatten. Ebensowenig würde dem die Besetzung des Schiedsgerichts mit noch vier Laienbeisitzern im Wege stehen, da auch die Schöffengerichte, die Kammern für Handelssachen usw. gemischte Gerichte mit einem Berufsrichter als Vorsitzenden und Laien als Beisitzern sind — im Gegensatze zu den Gewerbegerichten, die reine Laiengerichte sind. (Schluß folgt.)

Der Verein für die Interessenten der Hausangestellten in Berlin hat eine Krankenkasse begründet, die durch Krankheit stellungslos gewordenen Mitgliedern täglich 1 ℳ Krankengeld bis zur Höchstdauer von 6 Wochen gibt. Es ist eine der berechtigtsten Klagen der Dienenden, daß sie bei Krankheitsfällen so viel ungünstiger gestellt sind als die gewerblichen Arbeiterinnen. Die Verpflichtung der Herrschaft, für den erkrankten Dienstboten zu sorgen, erlischt mit der Entlassung aus dem Dienst. Durch die allgemeine Einbeziehung der Dienenden in die Reichskranken- und Unfallversicherung würde die Kasse unnötig werden; aber wenn auch Verhandlungen über diesen Punkt schweben, so weiß man doch nicht, wann sie zum Abschluß kommen werden, und so ist diese Selbsthilfe der Dienenden freudig zu begrüßen.

*) Am 1. Juni 1902 fungierten an den 124 Schiedsgerichten des Reichs: (Amtl. Nachr. des Reichs-Versicherungsamts 1902 S. 457) 50 Regierungsräte, 16 Regierungsassessoren, 8 Landgerichtsräte, je 4 Geheime Regierungsräte und Amtsgerichtsräte, 3 Oberbergräte, je 2 Oberregierungsräte, Bergamtsräte, Kreisamtmänner und Amtsrichter, je 1 Senator, Verwaltungsgerichtsrat, Geheimer Legationsrat, Hofrat, Oberamtsrichter, Gerichtsrat, Landrichter und Justizrat. Bei Schiedsgerichten am Sitze von Regierungen sollen nach den einschlägigen Erlassen nur Beamte der Regierungen zur Leitung des Vorsitzes berufen werden. Der Verf.

Arbeitsnachweis.

Arbeitsnachweise und Reichsgewerbeordnung. Der preußische Justizminister hat unterm 5. August d. J. eine Verfügung erlassen, die nachstehende Anweisungen enthält: Wer das Geschäft eines Stellenvermittlers betreiben will, bedarf dazu gemäß § 34 der Gewerbeordnung der Erlaubnis. Voraussetzung ist, daß dieses Geschäft gewerbsmäßig betrieben wird. Der Begriff der Gewerbsmäßigkeit erfordert aber eine auf fortgesetzte Gewinnerzielung gerichtete Tätigkeit. Besteht die Absicht nicht, aus der Stellenvermittelung eine dauernde Einnahmequelle zu machen, so liegt ein gewerbsmäßiger Betrieb nicht vor. Entscheidend ist hiernach die Absicht, nicht die bloße Tatsache der Gewinnerzielung. Interessenverbände der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer oder andere gemeinnützige Vereinigungen, die einen Arbeitsnachweis ohne Gewinnabsicht unterhalten, unterstehen mithin den Vorschriften der Gewerbeordnung nicht und bedürfen daher auch nicht der im § 34 a. a. O. geforderten Erlaubnis. Hieran ändert auch der Umstand nichts, daß für den Arbeitsnachweis Gebühren erhoben werden. Denn aus der Tatsache der Gebührenerhebung allein kann auf das Vorhandensein einer Gewinnabsicht noch nicht geschlossen werden. Werden für den Stellennachweis Gebühren — z. B. eine sogenannte Einschreibegebühr — lediglich zur Deckung der dem Verband entstehenden Kosten erhoben, so liegt ein Gewerbebetrieb nicht vor. Geht dagegen die Absicht darüber hinaus auf Erzielung eines regelmäßigen Ueberschusses, so ist der Arbeitsnachweis selbst dann ein gewerbliches Unternehmen, wenn der erzielte Gewinn bestimmungsmäßig zu gemeinnützigen Zwecken Verwendung finden soll. Für die Annahme einer auf Gewinnerzielung gerichteten Absicht kann aber auch der Umstand, daß tatsächlich in einzelnen Jahren Ueberschüsse gemacht worden sind, nicht ohne weiteres entscheidend sein. Denn ebensowenig wie ein zum Zwecke der Gewinnerzielung unternommener Betrieb dadurch aufhört, ein gewerbsmäßiger zu sein, daß sich statt der erwarteten Ueberschüsse Verluste ergeben, wird ein nicht auf Gewinn gerichteter Betrieb schon damit zum Gewerbebetriebe, daß er gelegentlich zu einem für die Dauer nicht beabsichtigten Gewinne führt. Auch dem Umstande, daß über die Verwendung eines etwaigen Ueberschusses schon beim Beginn des Geschäftsbetriebes Bestimmung getroffen worden ist, kann ein entscheidendes Gewicht nicht beigelegt werden. Denn da der Betrag der Verwaltungskosten und der zu ihrer Deckung erforderlichen Einnahmen sich im voraus meist nur annäherungsweise schätzen lassen wird, so muß auch bei sorgfältiger Veranschlagung mit der Möglichkeit eines Ueberschusses gerechnet werden, und es kann deshalb über dessen Verwendung vorsorglich Anordnung getroffen sein, ohne daß die Absicht dauernd auf die Erzielung von Ueberschüssen gerichtet zu sein braucht. In Fällen der in Rede stehenden Art wird bei der etwaigen Erhebung einer Anklage wegen Verfehlungen gegen die gewerbepolizeilichen und gewerbesteuerlichen Vorschriften von den hier dargelegten rechtlichen Gesichtspunkten auszugehen sein.

Erziehung und Bildung.

Vortragskurse für wirtschaftliche Ausbildung in Frankfurt a/M. Der in diesem Jahre zum erstenmal von der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung zu Frankfurt a/Main in Verbindung mit der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften veranstaltete zwölftägige Vortragskursus, der am 10. Oktober begonnen hatte, hat am 22. Oktober sein Ende erreicht. Wir haben s. Zt. auf diesen Kursus hingewiesen; er sollte insbesondere solchen Personen, die sich bereits in einer Berufsstellung befinden und denen es meist nicht möglich ist, ihre Tätigkeit zu Studienzwecken längere Zeit zu unterbrechen, wirtschaftliche Kenntnisse, wie sie in einer großen Zahl von Berufen unentbehrlich oder doch von großem Vorteil sind, in gedrängter Form vermitteln und vor allen Dingen ihnen Anregung zu einem selbständigen Studium wirtschaftlicher Disziplinen geben. Der Kursus hatte in diesem Jahre die Bedeutung eines ersten Versuches, den die Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung in Frankfurt a/Main machte, und es ließ sich von vornherein noch nicht übersehen, ob ein solcher zwölftägiger Kursus den Teilnehmern den erwarteten Nutzen zu bringen imstande sei und in wie weit dafür in den Kreisen der Industrie und des Handels sowie der Verwaltung ein tatsächliches Bedürfnis bestehe. Der jetzt zum Abschluß gelangte Vortragskursus hat nun nicht nur das Bedürfnis nach derartigen Kursen deutlich erwiesen, sondern auch den Nutzen solcher Veranstaltungen so außer Zweifel gestellt,

daß sich die Gesellschaft durch Wiederholung dieser Kurse sicher ein außerordentliches Verdienst erwerben würde. Nach einer uns zugegangenen Mitteilung betrug die Zahl der Teilnehmer 135, von denen 60 für den ganzen Kursus eingeschrieben waren. Diese Zahlen sind als besonders hoch anzusehen, zumal für den Kursus in diesem Jahre leider keine besonders günstige Zeit gewählt werden konnte und auch eine Ankündigung des Vortragskursus erst verhältnismäßig recht spät möglich wurde. Unter den Teilnehmern waren:

16 staatlich höhere technische und Verwaltungsbeamte,
7 " mittlere " " "
9 städtische höhere " " "
9 " mittlere " " "
59 technische und Verwaltungsbeamte privater Unternehmungen
35 Kaufleute und Industrielle.

Die größte Zahl der Teilnehmer — und zwar 87 — stellte die Provinz Hessen-Nassau, sonst hatten sich Teilnehmer aus allen Gegenden Deutschlands (namentlich Süddeutschlands) eingefunden.

In den Vorlesungen wurden behandelt:

„Grundzüge des Aktienrechts; Grundzüge der Verfassung; Bilanzwesen mit einer Einführung in die Buchhaltung; Selbstkostenwesen; die Stellung der deutschen Volkswirtschaft innerhalb der Weltwirtschaft; Notenbanken und Diskontopolitik in den Hauptkulturstaaten; Grundzüge der technischen Oekonomik; Fabrikorganisation und Gewerbehygiene."

Bei der beschränkten Zahl der Vortragsstunden und bei der Unbestimmtheit, welche Kreise sich an den Kursen beteiligen würden, und den verschiedenartigen Interessen der Teilnehmer ist nicht zu verkennen, daß die Wahl des Stoffes für die Vorträge ganz außergewöhnliche Schwierigkeiten bot. Wir glauben aber, daß die Auswahl in jeder Beziehung glücklich getroffen worden ist und daß das in den Vorträgen Gebotene den Erwartungen der Teilnehmer vollauf entsprochen hat. In jedem Falle hat die Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung mit diesem ersten Versuch einen schönen Erfolg erzielt.

Staatliche Förderung des hauswirtschaftlichen Unterrichts für Preußen. Am 3. November beschäftigte sich das preußische Abgeordnetenhaus mit einem Antrage des Abg. Ernst (fr. Vgg.), den Mitglieder aller Fraktionen unterschrieben hatten; er ersucht die Regierung, in den nächstjährigen Etat eine Summe einzustellen zur Förderung des hauswirtschaftlichen Unterrichts in den Mädchen-Volksschulen derjenigen Orte, in welchen die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse dies besonders wünschenswert erscheinen lassen. Man sollte meinen, das sei ein so bescheidener Antrag, daß man ihn ohne weiteres hätte annehmen können. Das wäre wohl auch geschehen, hätte nicht der Redner der konservativen Fraktion Malkewitz trotz der vorzüglichen Begründung und Befürwortung des Antrages durch die Abgg. Ernst (fr. Vgg.), Dr. Zwick (fr. Vp.) und v. Schenckendorff (nl.) und trotz der zahlreichen praktischen Erfahrungen auf diesem Gebiete erklären müssen, trotz des guten Kerns des Antrages sei eine sofortige Entscheidung nicht angezeigt, die Regierung habe sich noch nicht dazu geäußert, man müsse die Frage gründlich prüfen und ihn zu diesem Behufe der Unterrichtskommission überweisen. Spricht eine größere Partei solchen Wunsch aus, so folgen ihm die anderen; Dr. Dittrich (Centr.) und Dr. Arendt (frk.) sprachen das noch ausdrücklich aus. Hoffentlich wird die Kommission nicht das Grab des Antrages.

Pflichtfortbildungsschule in Berlin. Der Stadtverordneten-Ausschuß zur Vorberatung für die Pflichtfortbildungsschule hat das vom Magistrat vorgelegte Ortsstatut mit einigen Aenderungen angenommen. Das Plenum wird zweifellos zustimmen.

Pflichtfortbildung für Verkäuferinnen in Sorau. Gegen die unverantwortliche Vernachlässigung der weiblichen Gehilfenschaft, die man gegen ein Spottgeld ausbeutet, ohne für ihre fachliche Fortbildung auch nur das Geringste zu tun, macht die Sorauer Kaufmannschaft Front. Die Herren haben sich nämlich bei Zahlung einer ansehnlichen Konventionalstrafe verpflichtet, den jungen Mädchen, die sie in Stellung nehmen, eine zweijährige Lehrzeit aufzuerlegen und sie zum regelmäßigen Besuche der obligatorischen Fortbildungsschule zu verpflichten. Die städtischen Behörden haben diese durchaus richtigen Bestrebungen unterstützt, indem sie eine eigene Schule für Mädchen gründeten, die in kaufmännischen Geschäften tätig sind, und indem sie alle jungen Angehörigen des Handels weiblichen Geschlechts zum Besuche dieser Anstalt verpflichteten. Auf diese Weise wird der weiblichen Schmutzkonkurrenz am besten ein Ende bereitet und die Scheelsucht der Handlungsgehilfen auf die weiblichen lohndrückenden Pfuscherinnen eingedämmt werden.

Soziale Medizin und Hygiene.

Abnahme der Wurmkrankheit im Oberbergamtsbezirk Dortmund. Dem „Staatsanzeiger" zufolge ist die Zahl der Schachtanlagen, auf denen eine Untersuchung der gesamten unterirdischen Belegschaft durchgeführt ist, auf 107 gestiegen. Auf diesen Anlagen waren bei der ersten Durchmusterung insgesamt 14 430 Wurmträger festgestellt worden, während bei der jeweilig letzten Untersuchung insgesamt 3480 Wurmträger gefunden worden sind. Es ergibt sich danach eine Abnahme in der Zahl der Wurmträger um 10 950, gleich 75,9 v. H. Die Abnahme der Krankheit ist durchweg auch auf den einzelnen Zechen festzustellen. Im Wurmrevier (Oberbergamtsbezirk Bonn) sind alle erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Krankheit getroffen worden. Bisher sind schwerere Erkrankungsfälle nicht vorgekommen; Erkrankungen von Angehörigen wurmkranker Bergleute sind bis jetzt nicht zur Kenntnis gelangt.

Zur Förderung des Volksbadewesens gibt der Regierungspräsident Dr. Kruse zu Minden in einer Sonderbeilage des Amtsblattes dankenswerte Hinweise. Die im Regierungsbezirk Minden eingerichteten öffentlichen Brause- und Wannenbäder, so schickt die Bekanntmachung voraus, haben einen geradezu überraschenden Zuspruch gefunden, die Schulbrausebäder hatten auf den Reinlichkeitssinn, Gesundheit und Sauberhaltung der Wäsche und Kleidung, selbst bei den Aermsten sehr günstig gewirkt und sich geradezu als „unschätzbare Erziehungsfaktoren" erwiesen. Auf Grund dieser Erfahrungen empfiehlt nun die Regierung einen energischen Weiterausbau des Volksbadewesens, zumal der Brausebäder, ihre Einrichtung und ihr Betrieb erfordern so geringe Mittel, daß sie zu niedrigen Preisen abgegeben und demzufolge auch von den wenig bemittelten Volksschichten regelmäßig besucht werden können. Für Schulbäder bildeten sie die gegebene Badeform. Ohne Schwierigkeiten ließen sie sich auch im Anschluß an gewerbliche Betriebe mit Dampfkesselanlage einrichten, so daß die Gewerbeinspektoren allenthalben ihre Errichtung womöglich zugleich mit Wannenbädern anregen sollten. Endlich sei dringend zu wünschen, daß beim Bau von Arbeiterwohnungen Badeeinrichtungen mehr als bisher, z. B. in Gemeinschaft mit einer Waschküche vorgesehen würden. Kreisärzte, Polizei und Kreis- und Gemeindeverwaltung sollten Hand in Hand mit der privaten Initiative hier vorgehen. An diesen Aufruf, der besonders auch die Landräte zur Unterstützung jener Bestrebungen auffordert, schließen sich Vorschriften über die an den Betrieb von Heilquellen, Heilbädern, Badeanstalten zu stellenden Anforderungen mit Erläuterungen und Entwürfen für einfache Schul- und Volksbadeeinrichtungen.

Städtische Milchlieferung in M.-Gladbach. Die Stadtverordneten beschlossen, wie in diesen Blättern seinerzeit mitgeteilt worden ist, vor einiger Zeit, zwecks Verminderung der Säuglingssterblichkeit eine städtische Milchsterilisierungsanstalt einzurichten. Diese Anstalt hat jetzt ihren Betrieb eröffnet und liefert, wie die „Köln. Volksztg." mitteilt, Milch in kleinen Fläschchen frei ins Haus, und zwar, dem Alter der Kinder entsprechend, in vier Sorten, zu 40 ₰ das Liter. Solchen Familien, die nur ein Einkommen bis zu 2000 ℳ haben, wird nach Ablauf von je einem Vierteljahr auf ihren Antrag die Hälfte der bezahlten Summe zurückerstattet, so daß für diese Familien die Milch tatsächlich nur 20 ₰ pro Liter kostet. Familien mit einem höheren Einkommen, die sich sonstwie in wirtschaftlich ungünstiger Lage befinden, erhalten nach je einem Vierteljahr 10 ₰ pro Liter zurückerstattet, so daß für diese Familien der Preis der sterilisierten Milch sich auf 30 ₰ pro Liter stellt.

Wohnungswesen.

Der Wechsel im Hausbesitz in Berlin. In Berlin wie in andern Städten Preußens haben die Hausbesitzer nach den Bestimmungen der Städteordnung das Privileg, daß mindestens die Hälfte der Stadtverordneten Hausbesitzer sein müssen. Dieses Privileg ist wiederholt verteidigt. Noch am 17. Januar 1902 erklärte der Finanzminister von Rheinbaben im preußischen Abgeordnetenhause: „Wir können die Haus- und Grundbesitzer in städtischen Behörden nicht entbehren, weil sie das stabile und erhaltende Element sind." Zur Prüfung der Berechtigung dieser Frage für Berlin gibt das zweite Heft der Berliner Statistik „Die Ergebnisse der Grundstücks- und Wohnungsaufnahmen im Jahre 1900" Zahlen an die Hand, es bringt uns Auszählungen über die Grundstücke nach Eigentumsverhältnis und dem Wohnorte der Besitzer und über die bewohnten Grundstücke nach der Besitzzeit des Eigentümers. Dieses angeblich stabile Element beträgt in Groß-Berlin nur an die 34 500, stellt also zur Gesamteinwohnerzahl nur 1,4 %, oder wenn wir die Familie des Hausbesitzers zu 4 Personen annehmen, 5,6 %. Von 1000 Grundstücksbesitzern in Stadt Berlin waren im Jahre 1900 Privateigentümer 898, darunter besaßen 793 das Grundstück allein zu eigen; von den übrigen unpersönlichen Eigentümern entfielen auf das Königliche Haus 2 ‰, auf das Reich 30, die Stadt Berlin 17, Kirchen und Stiftungen 11 und Gesellschaften 42. Gegen das Jahr 1895 ist hierbei ein unbedeutendes Sinken der einzelnen Privateigentümer und ein Anwachsen der Grundstücke von Gesellschaften zu verzeichnen. Für

Groß-Berlin stellen sich die Zahlen ähnlich. Von 1000 Privatgrundstücken wurden von Eigentümern im Jahre 1900 bewohnt 541 bei Einzelbesitz und 322 bei Verteilung auf mehrere Besitzer. Wie schnell in Berlin die Hausbesitzer wechseln, davon geben folgende Zahlen ein anschauliches Bild. Ueber die Hälfte aller bewohnten Grundstücke in Stadt Berlin, genau 513 ‰, sind seit weniger als 10 Jahren im Besitz eines und desselben Eigentümers, 206 ‰ seit mehr als 20 Jahren. Durchschnittlich wechseln in jedem Jahre 6 % der Grundstücke ihren Herrn. Während mithin die Anzahl der Grundstücke, die ihren Besitzer seit 10 Jahren nicht gewechselt haben, in Stadt Berlin 487 ‰ beträgt, steigt diese Ziffer in einigen Gemeinden Groß-Berlins erheblich bis über 600 in Friedrichsfelde und Stralau, bis auf 851 sogar in Plötzensee. Die Grundstücke, die noch nicht 10 Jahre in der Hand desselben Besitzers waren, sind am meisten in Karlshorst und Grunewald zu finden.

Thesen der deutschen Gartenstadt-Gesellschaft zur Wohnungs- und Ansiedelungsfrage. Aus den dem Frankfurter Wohnungskongreß vorgelegten Thesen mögen folgende hier mitgeteilt werden.

Eine durchgreifende Lösung der Wohnungsfrage ist nur im Zusammenhange mit einer methodischen Städtedezentralisation und planmäßigen Ansiedelungsbewegung möglich.

Die Selbsthilfe ist den gesetzgeberischen Bestrebungen gegenüber ein Pionier des Fortschritts.

Die Gartenstadt ist berufen, die Vorteile der Selbsthilfe größeren Kreisen zugänglich zu machen.

Eine Dezentralisation der Großstädte muß bestrebt sein, geschlossene Siedlungen, d. h. neue und neugeartete Stadteinheiten zu schaffen.

Neugründungen von Städten vollkommener Art im Sinne der Gartenstadt begegnen nicht größeren Schwierigkeiten als eine fortschrittliche Stadtreform und Stadterweiterung.

Wie alle wirtschaftlichen und sozialen Neubildungen ist das Problem der Gartenstadt endgültig nur durch das Experiment zu lösen.

Das aus ästhetischen und hygienischen Motiven geborene Streben der gemeinnützigen Bau- und Terraingesellschaften, das unter dem Namen „Gartenstadtbewegung" nunmehr auch in Deutschland breiteren Boden gewinnt und in der Umgebung Berlins (Schlachtensee), Frankfurts und Straßburgs nach Verwirklichung seiner Ziele ringt, kann in England, dem Mutterlande dieser Ideen, dort, wo es von der großmächtigen Genossenschaftsbewegung getragen ist, und auch in Frankreich bereits auf greifbare Erfolge hinweisen. Der Plan der ersten englischen Gartenstadt, den die deutsche Gartenstadtgesellschaft soeben dem deutschen Volke vorlegt, gibt einen urkundlichen Beweis von den Absichten und Taten der „First Garden City Limited", die ein Terrain von 1600 ha sich gesichert und ein Drittel davon für die städtische und industrielle Ansiedelung von 30 000 Menschen, das übrige für landwirtschaftliche Zwecke bestimmt hat. Das ganze Land soll natürlich unverkäufliches genossenschaftliches Eigentum bleiben und nur in Erbpacht vergeben werden. — Durch eine 10 Millionen Mark-Stiftung von Andrew Carnegie an seine schottische Mutterstadt Dunfermline ist bereits an einer zweiten Stelle die Schaffung einer Gartenstadt in greifbare Nähe gerückt.

Wie Kranke wohnen. Aus den sehr verdienstlichen, in diesen Blättern schon erwähnten Erhebungen der „Ortskrankenkasse für den Gewerbebetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker" über die Wohnverhältnisse ihrer Kranken in Berlin teilen wir im nachstehenden abermals eine Probe mit: Im September 1904 wurden die Wohnräume von zusammen 1031 Personen festgestellt, worunter sich 157 Patienten befanden, denen kein Bett zur alleinigen Verfügung stand. Bei 51 Patienten, die ihr Bett mit anderen Personen teilen, wurden die sonstigen Verhältnisse gut befunden. In dunklen, resp. feuchten Wohnungen wurden 112 Kranke angetroffen. Nachstehend einige Auszüge aus den Berichten der Krankenkontrolleure:

Landsbergerstraße: Die Wohnung des Influenzakranken befindet sich in einem äußerst schlechten Zustand. Die Wände sind sehr schmutzig, der Fußboden wurmstichig, ungestrichen, ausgeflickt, hat breite Fugen und biegt sich beim Gehen. In der Küche ist es noch ärger. Im Fußboden befinden sich große Löcher. Die Dielen sind teilweise verfault.

Lichtenbergerstraße: Das Haus ist eine Mietskaserne mit zwei Seitenflügeln und einem Quergebäude, die je außer „Hochparterre" fünf Etagen hoch sind. Es wird von ca. 80 Mietern bewohnt. Der Hof ist klein; auf ihm befinden sich sechs Klosetts für die Mieter der Hinterhäuser. Die Treppenaufgänge sind im höchsten Grade schmutzig und die Stufen so ausgetreten, daß deren Besteigen gefährlich ist. Die Wohnung der an Lungenkatarrh leidenden Kranken besteht in einem dunkelen Raum, der unsauber ist und in dem eine äußerst schlechte Luft herrscht, da der Dunst von einer Lumpensortiererei im Erdgeschoß durch die Fenster eindringt.

Landsberger Allee: Die wegen Blutarmut und Nervenleiden erwerbsunfähige Frau bewohnt einen feuchten, ungesunden Keller von ca. 1,40 m Tiefe, mit stockiger, unerträglicher Luft. Obgleich die Wände der Stube bis zur Mitte mit Oelfarbe gestrichen sind, dringt dennoch die Nässe durch. Ueber dem Oelfarbenanstrich bröckelt der Putz ab und haben sich große Wasserflecke gebildet. Ein Bett, ein altes Sofa, ein halbes Küchenspind, Gerümpel und eine kleine Bank aus Eierkistenbrettern bilden die Einrichtung. Die Küche gleicht einem schmalen Gang und hat Cementfußboden. Miete 15 M per Monat.

Rixdorf, Berlinerstraße: Das an Blutarmut leidende junge Mädchen schläft in einer kleinen Stube, zusammen mit sechs Personen in drei Betten und muß das Bett mit einer Schwester teilen. Das Zimmer hat keine Heizgelegenheit.

Wir empfehlen die Lektüre dieser Berichte den Haus- und Grundbesitzervereinen. Auch die Behörden nehmen hoffentlich davon Vermerk.

Literarische Mitteilungen.

Staatslexikon. Zweite, neubearbeitete Auflage. Unter Mitwirkung von Fachmännern herausgegeben im Auftrage der Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland von Dr. Julius Bachem. 45 Hefte zu je 1,50 M. oder 5 Bände 67,50 M.; geb. in Orig.-Halbfranzbänden 82,50 M. Freiburg im Breisgau. Herdersche Verlagshandlung.

Das Staatslexikon der Görres-Gesellschaft ist mit dem soeben erschienenen 45. Hefte zum Abschluß gekommen. Auf der Generalversammlung der Gesellschaft 1899 wurde die Herausgabe der zweiten Auflage des Staatslexikons beschlossen. Jedes Jahr erschien seitdem regelmäßig ein Band, die zweite Auflage kommt in vielen Punkten einer völligen Neubearbeitung gleich. In dem Vorwort zu der zweiten schrieb die Redaktion im Januar 1900, es empfehle sich, den Charakter des Werkes als staatswissenschaftliches Nachschlagewerk strenger zu wahren: „Dieser Grundsatz ist streng durchgeführt. Statistische wie politisch-geographische Artikel, welche in der ersten Auflage zum Teil über Gebühr umfangreich waren, wurden in der zweiten Auflage bedeutend gekürzt. Auch manche juristisch-technische Ausführungen wurden auf ein Maß zurückgeführt, wie es für ein staatswissenschaftliches Werk angezeigt erschien. Dagegen wurde in anderen Artikeln, die nur prinzipielle Erörterungen enthielten, das staatswissenschaftliche Moment zur Geltung gebracht." Besonderes Gewicht wurde ferner darauf gelegt, den biographischen Teil zu erweitern, was in glücklichster Weise geschehen ist. Die zweite Auflage enthält namentlich neue Artikel über die hervorragendsten katholischen Politiker der Gegenwart.

Die progammatische Grundlage des Staatslexikons ist die gleiche geblieben. „Bei strenger Innehaltung des katholischen Standpunktes wird in einzelnen, neuzeitliche staatliche Verhältnisse behandelnden Artikeln den Bedürfnissen der Gegenwart in höherem Maße Rechnung zutragen, zwischen den katholischen Prinzipien und deren Anwendung auf die Gegenwart, zwischen feststehenden Lehren der Kirche und mehr oder minder autoritativen Schulmeinungen genauer zu unterscheiden sein."

Ein staatswissenschaftliches Nachschlagewerk der auf dem Boden des Zentrums stehenden Politiker, Staatsmänner und Volkswirte ist nicht nur angesichts der ausschlaggebenden Stellung der Partei im öffentlichen Leben Deutschlands eine publizistische Notwendigkeit, sondern bedeutet auch eine Bereicherung der kritischen Wissenschaft, da es dank der Reflektierung vieler umstrittener Probleme im Spiegel einer bestimmten geschlossenen Weltanschauung diesen Fragen neue Seiten abgewinnt. Eine Durchsicht des Inhalts ergibt, daß das Görreslexikon dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften keine überflüssige Konkurrenz bereiten will, sondern daß es im Gegenteil eine dankenswerte Ergänzung dazu darstellt.

Arbeiterbibliothek. Heft 6. Die englischen Gewerkvereine. Heft 7. Das Koalitionsrecht der deutschen Arbeiter. M.-Gladbach. Verlag der Westdeutschen Arbeiter-Zeitung. 1904 32 und 40 S. je 15 Pf.

Diese recht brauchbare „Arbeiterbibliothek" vertritt den Standpunkt der christlichen Gewerkschaften und liefert handliches, wohl disponiertes Material für Arbeiterführer, wie für jeden Arbeiter überhaupt.

Anleitung zur Gesundheitspflege an Bord von Kauffahrteischiffen. Auf Veranlassung des Staatssekretärs des Innern bearbeitet im kaiserlichen Gesundheitsamt. J. Springer, Berlin 1902. 3. Abdruck. 241 S. 1,10 M.

Ein dankenswertes Gegenstück zu dem bewährten „Gesundheitsbüchlein", jener gemeinfaßlichen Anleitung zur Gesundheitspflege im allgemeinen, das natürlich die besonderen Erfordernisse der maritimen Hygiene nicht eingehend berücksichtigt. Das besorgt die vorliegende Schrift.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Nollendorfstraße 29 30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob C. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

Dieser Nummer ist eine Verlagsanzeige von **Felix Dietrich, Verlag in Leipzig** beigelegt.

XIV. Jahrgang. Berlin, den 17. November 1904. Nummer 7.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts.
Telephon: IX. 14 224.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Krankheit und Vergiftung.*)

Von Prof. Dr. L. Lewin-Berlin.

Krankheit und Vergiftung sind in ihren Aeußerungen nie für den Laien und sehr oft auch nicht für den Arzt zu unterscheiden, der nicht gerade gut geschult ist und über viel toxikologisches Wissen verfügt. Die Schwierigkeit der Unterscheidung wird sofort begriffen, wenn man feststellt, daß beide Vorgänge Funktionsstörungen von Körperorganen sind, die sich bald in kurzer, bald in langer Zeit vollziehen. Für die menschlichen Gewebe, die zu einer Reaktion gezwungen werden, ist es gleichgültig, ob die veranlassende Ursache als körperfremder Stoff von außen eindringt, oder ob er in ihnen aus irgend einem Grunde sich bildet. Reizwirkungen oder Lähmungswirkungen entstehen durch Krankheitsstoffe unbekannter Natur in derselben Weise, wie wenn bekannte Gifte in den Körper durch irgend eine der vorhandenen Eingangspforten gelangen. Die Grundlage solcher Wirkungen sind ewig gleichbleibende chemische Gesetze, nämlich die Gesetze der Wahlverwandtschaft zwischen dem Gifte und bestimmten menschlichen Körpergeweben oder Körpersäften.

Diesen Schluß ziehen wir in allen den Fällen, in denen wir Menschen krank werden sehen, gleichgültig ob an Lungenentzündung oder an Gelenkrheumatismus, oder durch Vergiftung mit Blei oder Chrom oder Mutterkorn, oder durch irgend einen anderen chemischen Einfluß. Dieser Schluß ist eine naturwissenschaftliche Notwendigkeit. Er läßt sich aber leider nicht auf die Fälle ausdehnen, in welchen trotz erkennbarem, sicher nachweislichem Hineingelangen eines Giftes in den Körper nicht die Folgen eintreten, die man nach analogen Vorgängen hätte erwarten müssen. Ich zweifle keinen Augenblick daran, daß auch hier gesetzmäßige Grundlagen für ein solches Verhalten von Menschen vorhanden sind, die wir in den unendlich komplizierten chemischen und physikalischen Prozessen, die im Körper ablaufen, nur nicht zu erkennen vermögen.

Was wir individuelles Glück nennen, wenn jemand frei bleibt von einer, nach dem gewöhnlichen Gang der Dinge notwendigen Körperbeschädigung durch eine innere Krankheitsursache, kann nur die Folge eines besonderen, individuellen, aber auch in diesem Falle gesetzmäßigen Verhaltens in der Funktion innerer Organe sein, besonders derjenigen die für die Ausscheidung von Giften wirken. Diese relative Toleranz für innere Schädigung kann, wie gegenüber innerlichen Krankheitsursachen, so auch gegenüber Giften bestehen. Auch hier sind Unterschiede ebensowenig feststellbar wie in der Gestaltung des Krankheitsbildes, das durch eine unbekannte „innere Schädlichkeit“ oder durch ein bekanntes Gift entstanden ist.

Ist es aber wahr, daß Krankheiten und Vergiftungen sich in ihren erkennbaren Wirkungen nicht nur ähneln, sondern wesentlich gleich sein können, so folgt daraus, daß es schwer oder fast unmöglich ist, zwei Krankheitsäußerungen, nur als solche, auf die eine oder die andere Ursache zurückzuführen. Wie will man einen Erweichungsherd im Gehirn an sich mit allen davon abhängigen Leidenssymptomen auf die wahre Ursache zurückführen, wenn eine Vergiftung mit Kohlendunst und ein uns unbekannter Einfluß einen solchen beim Menschen erzeugen können? Dem Aussehen nach ist es unmöglich, Hautausschläge der Chinin-Arbeiter von ebenso aussehenden Hautleiden aus anderen äußerlichen oder innerlichen Ursachen, oder die Bleiblindheit mit ihren erkennbaren Veränderungen am Sehnerven von ebenso sich gebenden, der Ursache nach aber ganz verschiedenen Sehstörungen zu unterscheiden. Es gibt eben kein Organ des menschlichen Körpers und keine Gewebsart, die nicht durch bestimmte Gifte so erkranken können, wie durch Leidensursachen anderer Art.

Es ist deswegen notwendig für die kausale Beurteilung eines Leidens außer dessen Symptomen noch andere Hülfsmittel heranzuziehen. Wo dies nicht geschieht, da können auch statistische Angaben über die Häufigkeit z. B. von Vergiftungen keinen Wert haben. Besteht nun gar noch in Fabrikbetrieben — wie es sehr häufig der Fall ist — die Neigung, Krankheitsstatistiken, wenn Gifte in Frage kommen, möglichst günstig erscheinen zu lassen und die Ursache von Krankheiten der Arbeiter lieber auf alles andere als auf eine Vergiftung zurückzuführen, so ist der wahren Erkenntnis über den Umfang der wirklich in den Giftbetrieben vorkommenden Erkrankungen ein Riegel vorgeschoben.

Dies muß anders werden! Es muß sich ein Weg finden, um über diese sozialpolitisch wichtige Frage Aufklärung zu erhalten. Es dürfte für einen Arzt unziemlich sein, in das Krankheitsattest eines Bleiarbeiters, der an Gliederschmerzen leidet, Rheumatismus zu schreiben, weil dies einen Teil der Wahrheit verschleiert. Dieser Arbeiter leidet mit größter Wahrscheinlichkeit an Blei-Gliederschmerzen, oder Blei-Gelenkschmerzen, und ein Chrom-Arbeiter, der Geschwüre an seinen Händen bekommt, erfordert als Krankheitsbescheinigung die

*) Aus „Beiträgen zur Kenntnis der Vergiftungen in Betrieben, insbesondere der Bleivergiftungen. Bericht der Gesellschaft für Soziale Reform an die 3. Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, erstattet von Prof. Dr. L. Lewin in Berlin.“

Diagnose: Chromgeschwüre, und bei einem an chronischer Quecksilbervergiftung Gestorbenen soll nicht als Todesursache die Diagnose Herzlähmung oder Gehirnlähmung gegeben werden — denn daran sterben schließlich alle Menschen — sondern die klare Bezeichnung: Tod durch chronische Quecksilbervergiftung. Der Arzt sollte einsehen, daß diese Genauigkeit im Interesse des Allgemeinwohles erforderlich ist, und dieses müßte ihm unter allen Umständen mehr sein als das Wohlwollen irgendwelcher Brotgeber, denen eine solche volle Wahrheit vielleicht nicht angenehm ist. Er müßte auch daran denken, daß ein solches Krankheits- oder Todesattest ein Dokument darstellt, das ganz, und nicht halb wahr sein darf.

Verlangt man von dem Arzte die volle Wahrheit der Erkenntnis, so muß er sie auch geben können. Er muß mit den Giftgefahren der Betriebe, in denen seine Klienten arbeiten, vertraut sein. Selbst da, wo ein ungewohntes Symptom bei einem Kranken sich ihm darbietet, liegt — auch rein naturwissenschaftlich betrachtet — die Notwendigkeit vor, die allernächste Ursache für die in die Erscheinung tretende Wirkung verantwortlich zu machen. Leider werden derartige, eigentlich sich von selbst verstehende Forderungen nur sehr selten erfüllt. Der Schaden, der hierdurch nicht nur der Wissenschaft, sondern noch viel mehr dem leidenden Arbeiter zugefügt wird, ist außerordentlich groß. **Mit der Erkenntnis des Umfanges der Gefahr würde die Dringlichkeit wachsen, ihr, so weit es möglich ist, zu begegnen,** während das beabsichtigte Verheimlichen der Erkrankungsziffern von Giftarbeitern und die aus medizinischem Nichtunterrichtetsein hierbei zustande kommenden Irrtümer vereint bisher den Eindruck erweckt haben, als seien die Gefahren nicht nur nicht größer, sondern sogar geringer als z. B. in rein mechanischen Betrieben.

Um diese falschen Anschauungen, die zu falschen statistischen Aufstellungen geführt haben, zu beseitigen, so bedarf es eines sehr guten Willens seitens der **Fabrikleitungen** und der Aerzte und seitens der letzteren auch eines tieferen biologischen und speziell toxikologischen Wissens. Das in den letzten Jahren so krampfhaft zum Ausdruck gekommene Streben, das ärztliche Standesbewußtsein zu heben, sollte sich auch noch mehr auf den Wissensteil dieses Bewußtseins erstrecken. Nur gründliche Kenntnisse, nicht seichte Oberflächlichkeit, die leider auch auf diesem gewerbehygienischen Gebiete Vertreter hat, kann Besserung erzielen. Es ist aber ein edles Ziel, das Aerzte sich hier stecken können, wenn sie nicht nur Standes-, sondern auch das höchste Pflichtbewußtsein haben: das Bewußtsein, diese Dinge lernen zu müssen, und die Unerschrockenheit, die Wahrheit zu sagen, selbst wenn sie irgendwo unangenehm berührt.

Die Verhältnisse liegen in den Giftbetrieben traurig, wenn nicht eine intelligente und humane Fabrikleitung vorhanden ist. Der Giftarbeiter verkauft sonst für ein Weniges manches Glück und manches Jahr seines Lebens. Der Preis steht in keinem Verhältnis zu dem Einsatze. Verliert ein Arbeiter aus irgend einem andersartigen Betriebe ein Auge, so wird der erzeugte Erwerbsverlust abgeschätzt und dem Verunglückten eine Rente zugesprochen, während der durch das Arbeiten mit Blei blind gewordene Arbeiter nach heutiger Auffassung kein Anrecht auf eine Rente hat. Trotz meiner Bemühungen, wissenschaftlich zu begründen, daß die Blindheit in einem solchen Falle die Gesamtfolge einzelner Unfälle sei**), hat man sich bei uns bis heute noch nicht dazu verstehen wollen, die Konsequenzen einer solchen wissenschaftlichen Erkenntnis zu ziehen, während in Frankreich auch regierungsseitig meine Auffassung als die richtige zugegeben worden ist. Man wolle ferner bedenken, daß ein solcher Arbeiter, einmal konstitutionell in seiner Gesundheit geschädigt, schwer anderwärts Arbeit findet, vielleicht nur gerade noch in dem Betriebe, der sein Leiden verursacht hat. So bewegen sich solche Individuen in einem circulus vitiosus, der immer enger sie umschließt, bis sie zerrieben und aufgebraucht sind.

Leider scheint man auch an denjenigen Stellen, die unterrichtet sein sollten, weder über den Umfang der Giftgefahren noch über die Arten der Vergiftungsäußerungen genügend unterrichtet zu sein. Wie wäre es sonst möglich, daß man dieses **furchtbare Stück sozialen Elends** fortbestehen lassen konnte, ohne die radikal ändernde Hand anzulegen? Wie wäre es sonst möglich, daß man die **Bleivergiftung** und manche andere, in Giftbetrieben zustande kommende Vergiftung mit ihren, z. B. auf die **Generationssphäre** gerichteten, verderblichen Wirkungen nicht als einen das **Volkswohl** schwer schädigenden Eingriff beurteilte und danach handelte? Die Giftleiden, von denen viele Tausende von Menschen heimgesucht werden, gehören nicht zu den Dingen, die dann nur wahr sind, wenn sie in den Akten verzeichnet sind. Sehr greifbare Volksschädigungen werden dadurch erzeugt, die wahrscheinlich sehr viel größer sind, als es heute auch Eingeweihte ahnen. Den hierhergehörigen Fragen ist noch lange nicht genug nachgegangen worden. Bei gutem Willen der beobachtenden Aerzte und mit dem notwendigen Wissen, das sich nur auf einer genügenden toxikologischen Schulung aufbauen kann, wird es gelingen, sie besser als bisher zu beantworten.

**) Lewin, Die Vergiftungen in den Betrieben und das Unfallversicherungsgesetz. „Deutsche Medizinische Wochenschrift", 1900, Nr. 20. — „Bullet. génér. de Thérap.", T. CXLIII.

Allgemeine Sozialpolitik.

Arbeiter- oder Arbeitskammern?

Eingesandt von Arbeitersekretär A. **Erkelenz**, Düsseldorf.

Die Aufgabe der Arbeiterinteressenvertretung — die Form sei zunächst einmal gleichgiltig — liegt, so weit ich sehe, auf zwei verschiedenen Gebieten, deren Verschiedenheiten aus mancherlei opportunistischen und an sich durchaus diskutablen Gründen gar zu sehr als gleichartig aufgefaßt werden. Diese Aufgaben sind:

I. Vertretung der reinen Arbeiterinteressen gegenüber den Reichs-, Staats- und Gemeindebehörden, und zwar als Gegengewicht gegenüber den Handels-, Handwerker- usw. Kammern.

II. Vertretung gemeinsamer Interessen von Arbeitgebern und Arbeitern auf dem Gebiet der Produktion und Konsumtion.

Man übersehe doch nicht, daß hier differenzierende Interessen neben gemeinsamen liegen. So falsch die Behauptung des absoluten Gegensatzes zwischen Kapital und Arbeit ist, so verkehrt ist doch auch der Grundsatz der Interessengemeinschaft unter allen Umständen. Wer das einsieht, der muß unbedingt anerkennen, daß eine Beurteilung beider Dinge von paritätischen Kammern dem einen der beiden, wenn nicht allen, Gewalt antun heißt, und zwar derart, daß zum mindesten die Gefahr der Unfruchtbarkeit auf einem Gebiete nicht von der Hand zu weisen ist.

Besehen wir einige Punkte, die zu I. den Interessenvertretungen vorgelegt werden können, ja nach meinen Begriffen müssen. Dr. Harms nannte in Mainz nur Auskünfte an Behörden über Arbeiterschutz und Versicherungsgesetzgebung. Man kann zugestehen, daß das Angelegenheiten sind, die man ohne schwerwiegende Bedenken einer paritätischen Kammer vorlegen kann, ein gemeinsames Votum dürfte hier das zweckmäßigere sein. Schwieriger wird schon die Sache, wenn es sich um einschneidendere Lohn- und Arbeitszeitfragen, wie etwa um Einführung des zehnstündigen Maximalarbeitstages für weibliche Arbeiter handelt. Haben wir doch erfahren, daß sich in 1902, soweit ich sehe, fast alle Handelskammern gegen den zehnstündigen Arbeitstag für Frauen aussprachen, alle Arbeiterkorporationen dafür. Besteht etwa Aussicht, daß sich diese Differenz behebt, wenn wir paritätische Interessenvertretungen haben? In einigen Jahrzehnten vielleicht zum Teil, aber so lange kann man doch die Kammern nicht für die Gesetzgebung auf bezeichnetem Gebiet totliegen lassen. Dabei kann man auch hier noch theoretisch von einer Interessengemeinschaft reden, denn so sagt man nicht mit Unrecht: was an Körperkräften hier gespart wird, kommt in erster Linie der nächsten Generation und damit dem Volksganzen zugut. Bloß schade, daß man voraussichtlich nicht so leicht dahin kommt, daß alle Maßnahmen von solchen weitreichenden Gesichtspunkten, wie z. B. auch dem der gleichen Leistung bei kürzerer Arbeitszeit, von allen Interessenten beurteilt werden.

Nun aber die berechtigte weitere Frage, sollen nicht etwa auch andere staatliche und kommunale Maßnahmen, die außerhalb der Arbeiterschutz- oder Versicherungsgesetzgebung liegen, der Beurteilung der Interessenvertretung unterbreitet werden? Als ich diese Frage auf der Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform in Mainz aufwarf, antwortete mir Herr Dr. Harms: Selbstverständlich! Gut, ich denke an den Zolltarif. Mit mir haben es damals hunderte bedauert, daß pro und contra dieser Frage in den letzten Zollkämpfen, besonders in der Arbeiterschaft, nur nach agitatorischen Gesichtspunkten gewertet wurde. Nur eine einzige Arbeiterorganisation hat damals auf Grund eigener Prüfung der Verhältnisse zu der Frage der Hut- usw. Zölle Stellung genommen und merkwürdiger Weise mit dem entgegengesetzten Resultate, als sie eigentlich aus agitatorischen Rücksichten auf ihre Partei durfte. Bei den nächsten Zollkämpfen muß das anders sein, da müssen alle Arbeiterorganisationen so stark sein und vor allem die Einsicht und geistige Kraft haben, selbständig die Zollfrage zu beurteilen.

Nebenbei gesagt, gehöre ich zu den Ketzern, die der Meinung sind, daß keine Arbeiterorganisation heute unbedingten Freihandel verlangen kann.

Wie soll nun in der paritätischen Kammer diese Frage entschieden werden? Der Arbeitgeber verhandelt darüber schon in seiner Handelskammer, er wird versuchen, das Votum dieser in die Arbeitskammer zu tragen. Meist werden die ihn leitenden Motive die des Warenherstellers sein. Vielleicht stehen die Arbeiterinteressen im konkreten Falle aber entgegengesetzt, da der Arbeiter nicht nur Warenhersteller, sondern auch Verbraucher ist. In neun von zehn Fällen ist in der paritätischen Kammer die Sache so: auf der einen Seite Arbeitgeberstimmen, auf der andern die Arbeiter, den Ausschlag gibt der unparteiische Vorsitzende. In diesem Falle ist das Votum wertlos, auch dann noch, wenn einige Arbeiter mit den Arbeitgebern oder umgekehrt stimmen. Allen Behörden aber, die Gutachten einfordern, muß in erster Linie an einem Urteil aus Arbeiterkreisen gelegen sein, wenn es sich um stark differenzierende Interessen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern handelt, das Urteil für erstere geben eben andere Instanzen ab. Nun sagt Dr. Harms, die Minderheit soll ein Separatvotum haben, und erkennt dies in dem Recht, ihre abweichende Meinung kund zu tun. Diese Form scheint mir recht unpraktisch, besonders wenn sie öfter zur Anwendung gelangt, sie wird den Meinungsstreit nicht schlichten, sondern aus dem Schoße der Kammer in die Oeffentlichkeit tragen. Mir scheint also in allen diesen Fällen eine Entscheidung der Arbeiter ohne die Arbeitgeber die zweckmäßigere zu sein, ein Separatvotum im vollsten Sinne des Wortes.

Anderseits kann ich Professor Wirminghaus und andern nicht beistimmen, wenn sie das gemeinsame Zusammentagen und Beraten von Arbeitgebern und Arbeitnehmern für ganz unwichtig halten. Ich bin gegenteiliger Ansicht, einmal hinsichtlich mancher Gutachten und Anträge für Behörden, dann aber und hauptsächlich in bezug auf die Beratung innerer Betriebsverhältnisse unter tätiger Mithilfe der Gewerbeinspektion, des kollektiven Arbeitsvertrages und nicht zum wenigsten der Pflege einer guten Statistik. Wir sind weit entfernt, uns davon Wunder zu versprechen und wissen auch, daß ein regelrechtes Ineinanderarbeiten erst nach Jahren erwartet werden kann. Aber es muß begonnen werden, auch mit den Einigungsämtern.

Aus allen diesen Erwägungen heraus kann ich mich weder für die reine Arbeiterkammer, noch für die Arbeitskammern in dem von Dr. Harms vorgeschlagenen Sinne erwärmen, eine Verbindung der Vorteile beider, ohne die Nachteile, scheint mir richtiger und zweckmäßiger. Daß dem große Schwierigkeiten gegenüber ständen, vermögen wir nicht zu erkennen. Charakteristisch ist doch auch, daß in Mainz Arbeitersekretär Giesberts erklärte, er stehe meiner Auffassung ziemlich nahe und erkenne die Gründe an. Ob man Institutionen dieser Art Arbeiter- oder Arbeitskammern nennt, ist herzlich gleichgiltig, es kommt eben auf den Inhalt an. Wenn der Verbandstag der deutschen Gewerkvereine 1904 sich auf den Boden der Arbeiterkammer stellte, so eben aus oben genannten Gründen, da man, besonders aus den praktischen Erfahrungen an Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung, wenig geneigt war, dem unparteiischen Vorsitzenden den schließlichen Ausschlag bei Gutachten und Anträgen zu geben.

Die preußische Kontraktbruchvorlage für Landarbeiter hat nach Wiederbeginn der Session die Abgeordnetenhauskommission in zwei Sitzungen beschäftigt, deren Ergebnis die Ablehnung des grundlegenden § 1 Nr. 1 (Strafandrohung gegen Arbeitgeber, die vertragsbrüchige Arbeiter oder Dienstboten beschäftigen) mit Stimmengleichheit gewesen ist. Hierauf ist eine längere Pause in den Beratungen eingetreten. Die „Kreuzztg." gibt zu, es habe nicht den Anschein, „als sei der Vorlage ein günstiges Schicksal beschieden". Wir hoffen aufrichtig, daß sich diese Ansicht bewahrheiten möge, glauben aber vor allzu früher Sicherheit warnen zu müssen. Starken Eindruck haben allerdings die Proteste gegen diese Vorlage aus Interessentenkreisen gemacht; bekanntlich hat auch die Konferenz der Vorstände der preußischen Landwirtschaftskammern am 5. und 6. Juli zu Münster den Gesetzentwurf in der vorliegenden Form für unannehmbar erklärt. Aber es wird gut sein, den Kampf gegen diesen Versuch, die ländlichen Arbeiter und Dienstboten zu bedrängen, kräftig fortzusetzen.

Eine Reform des Vereins- und Versammlungsrechts für Elsaß-Lothringen ist in Vorbereitung. Bei einer Beratung über diese Frage im Landesausschuß gab Staatssekretär v. Köller jüngst zu, die jetzigen Bestimmungen seien veraltet. Ein Gesetzentwurf der reichsländischen Regierung über diese Materie sei fertiggestellt und werde dem Bundesrat in Berlin zugehen. Hoffentlich stimme der Bundesrat zu, sodaß der Entwurf in der nächsten Session des Landesausschusses vorgelegt werden könne. — Gegenwärtig wird das Vereins- und Versammlungsrecht in den seit 34 Jahren deutschen Reichslanden geregelt durch den französischen Code pénal vom Jahre 1810, durch die französische Loi sur les Associations vom Jahre 1834 und die französische Loi relative aux Réunions publiques vom Jahre 1868. Diese Vorschriften sind nicht nur veraltet, sondern lassen dem Ermessen und dem Einfluß der Verwaltungsbehörden den weitesten Spielraum, sodaß tatsächlich das Vereins- und Versammlungsleben in Elsaß-Lothringen in dem Belieben der Regierung steht. Soll jetzt eine Regelung kommen, die den Bedürfnissen der Gegenwart gerecht wird, so wird man nicht sagen können, daß sie eine übereilte Maßregel sei.

Der französisch-italienische Arbeitsvertrag vom 15. April d. Js. („Soziale Praxis" Jahrg. XIII Sp. 873 ff.) hat nach Angabe des „Bulletin de l'Office du Travail" vom Oktober d. Js. nunmehr in beiden Staaten die gesetzliche Ratifikation erhalten. In Italien wurde ein dahingehender Gesetzentwurf von der Kammer am 30. Juni, vom Senat am 6. Juli angenommen. Nachdem am 21. September der Austausch der beiderseitigen Ratifikationen erfolgt war, ist die Konvention mittelst Dekretes vom 8. Oktober 1904 durch den Präsidenten der Republik gleichzeitig mit der Abmachung über die Art der Vorrechnung zwischen der National-Sparkasse in Frankreich und der Postsparkasse in Italien in Kraft gesetzt worden. Hierbei mag daran erinnert werden, daß ein analoger Vertrag bereits zwischen Frankreich und Belgien besteht, der im Jahre 1882 abgeschlossen und im Jahre 1897 umgestaltet wurde.

Soziale Zustände.

Die Arbeitszeit in gewerblichen Fuhrwerksbetrieben.

Die Abteilung für Arbeiterstatistik im Kaiserlichen Statistischen Amt, in der je sieben Vertreter des Bundesrats und des Reichstages zusammenarbeiten, ist eine hervorragende soziale Einrichtung des Deutschen Reiches; wir möchten sie den Brennpunkt unserer sozialpolitischen Gesetzgebung nennen. Hier sammeln sich die fast täglich auftauchenden sozialreformerischen Wünsche und von ihr gehen gleich Strahlen die Frage- und Erhebungsbogen hinaus. Sie stellt den wissenschaftlichen Apparat und Arbeitskräfte zur Sichtung des Materials; das „Reichsarbeitsblatt" tritt zwölfmal im Jahr seinen Gang an, um Freunde der Sozialreform zu orientieren und die jeweils erscheinenden umfangreichen Drucksachen führen uns ein in die Verhältnisse der Arbeiter der einzelnen Berufe. Hierher gehören auch: „Erhebungen über die Arbeitszeit in gewerblichen Fuhrwerksbetrieben".

Diese im Sommer 1902 veranstalteten Erhebungen sind zurückzuführen auf eine Anregung des Abg. Dr. Hitze, die sich in der Sitzung der Kommission für Arbeiterstatistik vom 17. Juni 1900 zu dem Antrag verdichtete: „Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, Erhebungen über Arbeitszeit, Sonntagsruhe, Beschäftigungsverhältnisse (Gefährdung von Gesundheit und Leben durch den Betrieb, Aufenthaltsräume usw.), Lohnverhältnisse, Strafen usw. der im privaten Verkehrsgewerbe beschäftigten Personen zu veranstalten". Bei der Besprechung des Antrages wurde aber erklärt, daß, soweit der Antrag sich auf Betriebe beziehe, welche, wie Straßen- und Pferdebahnen, außerhalb der Gewerbeordnung ständen, die Kommission nicht zuständig sei; die Antragsteller schränkten dann ihren Antrag auf die privaten gewerblichen Fuhrwerksbetriebe, soweit sie unter die Gewerbeordnung fallen, ein. Nunmehr ging das Reichsamt des Innern durch Erlaß vom 1. März 1901 auf die Materie ein, und ersuchte die Kommission um eine gutachtliche Aeußerung über diese gewünschten Erhebungen. Die Kommission schlug in der Sitzung vom 13. Mai 1902 die Einleitung einer statistischen Aufnahme vor und arbeitete einen Fragebogen hierfür aus, der sich in den Hauptteilen den früheren Erhebungen im Bäckerei- und Fleischergewerbe anschloß. Die Erhebung sollte sich auf 10% der Betriebe, welche gewerbsmäßig fremde Personen und Sachen befördern, und welche regelmäßig mindestens eine nicht zur Familie gehörige Person beschäftigen, erstrecken; da Deutschland 29 000 solcher Betriebe umfaßt, kamen 2900 in Betracht.

Die Erhebung sollte sich somit erstrecken über Omnibus- und Droschkenbetriebe, die Posthaltereien, sowie die Unternehmer, welche Hotelwagen und Equipagenfuhrwerk, Torwagen-, Stellwagen- und Kremserfuhrwerk, Lohnfuhrwerk, Möbeltransport-, Packetfahrt-,

Last- und Rollfuhrwerk gewerbsmäßig betreiben. Der vierte Teil der Fragebogen fiel auf 17 Großstädte (Danzig, Berlin, Stettin, Breslau, Magdeburg, Frankfurt a. M., Düsseldorf, Köln, München, Nürnberg, Leipzig, Stuttgart, Braunschweig, Bremen, Hamburg, Straßburg, Mannheim; durch Versehen erhielt Königsberg auch die Fragebogen). In 359 Ortschaften des Reiches fanden die Erhebungen im Monat August und der ersten Hälfte des September statt. 1879 Fragebogen wurden an Arbeitgeber und 1775 an Arbeitnehmer ausgegeben; Fehler in der Ausgabe haben es lediglich vereitelt, daß er nicht je 1827 auf beide Teile getroffen hat. Die Beantwortung der Fragebogen wurde in nur 59 Fällen, darunter 37 Arbeitnehmer, verweigert; an der Spitze steht Düren mit 15 Verweigerungen unter 31 Befragten. Die Ortsbehörden waren vielfach behilflich in der Ausfüllung der Fragebogen. 95,1% der Fragebogen aus 357 Orten gelangten zurück, gewiß ein recht günstiger Verlauf der Erhebung. Der Verlust der Fragebogen trifft namentlich auf die mittleren und kleineren Städte. Für die Bearbeitung kommen insgesamt 344 Orte mit 3143 Fragebogen in Betracht. In der Statistik werden dann vier Gruppen von Fuhrwerksbetrieben unterschieden.

A. Betriebe, die **andauernd regelmäßige** Arbeitszeit innehalten;

B. Betriebe, deren Arbeitszeiten **an bestimmten Tagen** verlängert oder verkürzt werden;

C. Betriebe, die **während einer bestimmten Zeit im Jahre** (periodische) Verlängerungen der Arbeitszeit eintreten lassen und

D. Betriebe, in denen sowohl **regelmäßige als auch periodische** Aenderungen der täglichen Arbeitszeit vorkommen.

1. Gesamtzahl der befragten Betriebe und des Personals.

In den befragten 3143 Betrieben waren 24 282 Personen beschäftigt, darunter 18 439 als Fahrpersonal = 76,4%, 3925 als Stallpersonal = 16,3% und 1761 als Bureaupersonal = 17,3%. Dadurch wurden durchweg mehr als 10% der Gesamtbetriebe in die Erhebung hereingezogen. Nur 303 (1,96%) jugendliche Personen sind im Fahr- oder Stalldienst beschäftigt. Das Bureaupersonal ist in den Groß- und Mittelstädten ziemlich gleich vertreten, in den kleineren Orten weniger; das Stallpersonal nimmt mit der Größe der Orte zu. Mit ausschließlich Personenfuhrwerk befassen sich 35,1% der befragten Betriebe, 48,9% nur mit Frachtfuhrwerk und 16,1% mit beiden Arten. Die Zahl der Angestellten in ersteren beträgt 28,6%, in der zweiten Art 53,4% und in den gemischten Betrieben 18%. 49% der befragten Unternehmer betreiben neben dem Fuhrgeschäft noch andere Gewerbe und zwar

Landwirtschaft 28% mit 3617 beschäftigten Personen,
Gastwirtschaft 11,6% mit 702 " "
Handelsgewerbe 7,1% mit 1487 " "
andere Gewerbe 4,8% mit 1333 " "

Schichtenwechsel kommt nur in 1,3% der Betriebe vor. 28 Betriebe haben mehr als 100 Arbeitnehmer, darunter drei Berliner Geschäfte mehr als 500. Die Großbetriebe finden sich alle in Großstädten mit einer Ausnahme; in Bochum hat ein Fuhrgeschäft 110 beschäftigte Personen.

2. Arbeitszeit der über 16 Jahre alten Personen.

Die Unregelmäßigkeit ist hier „Regel"; die Ursachen hierfür liegen auf der Hand (Witterung, Zufälligkeiten, Straßensperren, Glatteis usw.). Von den befragten Betrieben beschäftigen 3114 im Sommer und 3080 im Winter **Fahrpersonal** im Alter von mehr als 16 Jahren und zwar 18 197 bezw. 18 156 Personen. Die Arbeitszeit dieser Personen stellt sich folgendermaßen:

Die Arbeitszeit im Fahrdienst beträgt einschließlich der Pausen	im Sommerhalbjahr				im Winterhalbjahr			
	in Betrieben	in % der Betriebe	für Personen	in % der Personen	in Betrieben	in % der Betriebe	für Personen	in % der Personen
bis 10 Stunden	15	0,5	34	0,2	140	4,5	886	2,2
mehr als 10—12 "	252	8,1	1 443	7,9	883	28,7	8 557	19,6
" " 12—14 "	1 545	49,6	8 898	48,9	1 378	44,6	8 919	49,1
" " 14—16 "	1 038	33,3	5 927	32,6	521	16,9	3 781	20,8
" " 16—18 "	237	7,6	1 850	10,2	140	4,5	1 474	8,1
" " 18 "	27	0,9	45	0,2	23	0,8	39	0,2

Anders gestaltet sich die Sache, wenn man die wirkliche Arbeitszeit — nach Abzug der Pausen — aufstellt; dann ergeben sich folgende Zahlen:

Die Arbeitszeit im Fahrdienst beträgt nach Abzug der Pausen	im Sommerhalbjahr				im Winterhalbjahr			
	in Betrieben	in % der Betriebe	für Personen	in % der Personen	in Betrieben	in % der Betriebe	für Personen	in % der Personen
bis 8 Stunden	18	0,6	210	1,2	164	5,3	567	3,1
mehr als 8—10 "	355	11,4	2 208	12,1	883	28,7	4 161	22,9
" " 10—12 "	1 446	46,4	7 447	40,9	1 258	40,7	7 239	39,9
" " 12—14 "	825	26,5	5 418	29,8	418	18,6	8 601	19,8
" " 14—16 "	207	6,6	667	8,7	106	3,4	849	1,9
" " 16 "	28	0,9	48	0,2	21	0,7	80	0,2
Die Arbeitszeit nach Abzug der Pausen läßt sich nicht berechnen, weil die Pausen nicht angegeben wurden . . .	235	7,6	2 209	12,1	235	7,6	2 209	12,2

Das Ergebnis der Tabellen ist knapp gesagt folgendes: Ungefähr die Hälfte sämtlicher Betriebe, in denen auch die Hälfte des Personals tätig ist, hat im Sommer eine Gesamtarbeitszeit von 12—14 Stunden, ein Drittel der Betriebe mit einem Drittel der Kutscher 14—16 Stunden, ein Zehntel mehr als 16 Stunden und nur ein schwaches Zehntel bis 12 Stunden. Während des Winterhalbjahres sind die Arbeitszeiten im allgemeinen kürzer. Rechnet man nur die wirkliche Arbeitszeit, so hat man folgendes Bild: Für 13,3% der im Fahrdienst Angestellten beträgt die Arbeitszeit im Sommer, für 26% im Winter 10 Stunden oder weniger; 40,9% werden im Sommer, 39,9% im Winter 10—12 Stunden, 29,8% im Sommer, 19,8% im Winter 12—14 Stunden, 3,7% im Sommer und 1,9% im Winter 14—16 Stunden und 0,2% sowohl im Sommer als im Winter mehr als 16 Stunden beschäftigt.

Die Größe der einzelnen Betriebe ist ohne wesentlichen Einfluß auf diese Durchschnittszahlen; anders ist es mit der Art des Betriebes. Hier zeigt es sich, daß die Arbeitszeit der Kutscher vom Personenfuhrwerk länger dauert als die der Frachtkutscher, und daß für die letzteren, besonders im Winter, günstigere Verhältnisse eintreten. Während die Zahl der Betriebe des Personenverkehrs, die kurze Arbeitszeiten einhalten, von 11,1% im Sommer nur auf 26,6% im Winter steigt, bewirkt der Wechsel der Jahreszeit für die Betriebe des Frachtverkehrs ein Steigen der entsprechenden Verhältniszahlen von 7,7% auf 38,4%. Deutlicher jedoch tritt der Unterschied hervor, wenn man die Zahl der Personen, die in langen Arbeitsschichten beschäftigt werden, zum Vergleich heranzieht. Im Sommer werden 47,1% der Kutscher des Personenfuhrwerks und 39,5% der Frachtkutscher mehr als 14 Stunden beschäftigt, im Winter dagegen 40,7% gegen 24,5%. An den Arbeitszeiten von mehr als 16 Stunden nehmen im Sommer 25,9%, im Winter 24,2% der ersteren teil, gegen nur 3,2% bezw. 1,4% der Frachtbeförderer. Die gemischten Betriebe, die sowohl Personen- als auch Frachtfuhrwerk unterhalten, stehen bezüglich der Länge der Arbeiszeiten zwischen beiden, neigen aber, sofern man die Durchschnittszahlen prüft, mehr zu den Frachtbetrieben.

Wenn man im Personenverkehr näher rubriziert, so findet man, daß 83% aller Omnibuskutscher mehr als 16 Stunden täglich Dienst haben; nach ihnen kommen die Hotelwagenkutscher mit 40%. Besser steht es im allgemeinen mit der Arbeitszeit in denjenigen Betrieben, die reine Fuhrgeschäfte sind; besonders sind es diejenigen Betriebe, die neben dem Fuhrgewerbe die Gastwirtschaft betreiben, die an den langen Arbeitszeiten am stärksten, an den kurzen Arbeitszeiten dagegen am schwächsten beteiligt sind. Dies gilt sowohl für die Zahl der Betriebe als für die in ihnen beschäftigten Personen. 57,1% der Kutscher aus Gasthöfen haben im Sommer lange Arbeitsschichten von mehr als 14 Stunden; das Fahrpersonal aus landwirtschaftlichen Betrieben ist an diesen Arbeitszeiten mit 46,6%, und das Personal aus Handelsgeschäften mit 34,9% beteiligt. Die höchsten Arbeitszeiten haben jene Betriebe, die ihren Dienst erst zwischen 10 und 2 Uhr nachts beendigen lassen. Soweit über das Fahrpersonal.

Das **Stallpersonal** hat ebenfalls sehr lange Arbeitszeiten; die 12—14 stündige Arbeitsschicht ist am häufigsten. Doch steht es noch besser als das Fahrpersonal, was folgende Tabelle veranschaulichen dürfte:

Art des Personals	Anzahl der Personen	Es haben eine Arbeitszeit einschließlich der Pausen					
		bis 10 Stunden	von mehr als . . . Stunden				
			10 bis 12	12 bis 14	14 bis 16	16 bis 18	18
im Sommerhalbjahr							
Fahrpersonal . .	18 197	34	1 448	8 898	5 927	1 850	45
in Prozenten .		0,2	7,9	48,9	32,6	10,2	0,2
Stallpersonal . .	3 858	8	657	2 389	724	74	6
in Prozenten .		0,2	17,0	61,9	18,8	1,9	0,2
im Winterhalbjahr							
Fahrpersonal . .	18 156	386	3 557	8 919	3 781	1 474	39
in Prozenten .		2,2	19,6	49,1	20,8	8,1	0,2
Stallpersonal . .	3 857	45	1 107	1 897	747	57	4
in Prozenten .		1,2	28,7	49,1	19,4	1,5	0,1

Nun erfahren alle diese Zahlen noch eine bedeutende Verschlimmerung, wenn man an die Ueberarbeit denkt, sei es, daß diese nur an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Zeiten oder für längere Zeitabschnitte eintritt.

3. Arbeitspausen.

Aus 2877 von 3114 Fuhrbetrieben sind Mitteilungen über die täglichen Pausen gemacht worden; an diesen nehmen 87,8 % der Kutscher teil und von diesen haben 76,6 % täglich 3 und mehr Pausen, 42,5 % haben 1—2 Stunden Pause, 41,2 % 2—3 Stunden. Auch vom Stallpersonal haben 90,1 % täglich 3 und mehr Pausen, 41 % 2—3 Stunden und 57,6 % hiervon 1—2 Stunden.

4. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit beginnt für das Fahrpersonal schon in sehr früher Stunde; 75 % fängt zwischen 4 und 6 Uhr und um 6 Uhr an und 12 % später. Im Winter zeigt sich ein späterer Beginn der Arbeit. Die Mehrzahl der Betriebe (71 %) schließt im Sommer zwischen 6 und 8 Uhr; 6,1 % sind noch nach 10 Uhr abends tätig. Das Stallpersonal hat früher die Arbeit zu beginnen, dasselbe hat abends auch früher Schluß. Während 89,3 % der Stalleute im Sommer bis 6 Uhr die Arbeit antreten, sind hierzu nur 80,8 % der Kutscher verpflichtet; für den Winter ergibt sich ein Verhältnis von 68,3 und 61,8 % Dagegen nimmt an dem späten Schluß der Arbeitszeit, nach 8 Uhr abends, ein geringerer Bruchteil der Stalleute als der im Fahrdienst Angestellten teil. Nach 8 Uhr abends sind etwa 6,4 % der Stalleute, dagegen 24 % der Kutscher tätig und unter letzteren wiederum etwa 9 % die erst nach 10 Uhr den Dienst beenden, während von den Stalleuten nur 0,7 % erst nach 10 Uhr Feierabend machen.

5. Arbeitszeit und Pausen der jugendlichen Arbeiter.

Von den 303 jugendlichen Arbeitern (unter 16 Jahre) sind 236 im Fahrdienst beschäftigt und 67 im Stalldienst. Im Fahrdienst treten die 236 jugendlichen Angestellten meist als Mitfahrer auf und zwar der Mehrzahl nach in Berlin (200 Personen); ganz überwiegend sind sie in Großbetrieben mit mehr als 20 Angestellten (218 Personen) und in den nur oder überwiegend Frachtfuhrwerk betreibenden Geschäften (226 Personen) tätig; ebenso in den das Fuhrgeschäft als alleinige Beschäftigung unterhaltenden Betrieben (221 Personen).

Von den jugendlichen Arbeitern haben eine Gesamtarbeitszeit — mit Einschluß der Pausen — von mehr als 12 Stunden während des Sommers 127 Mitfahrer (53,8 %) und 51 Stalleute (76,1 %), während des Winters 118 Mitfahrer (50,2 %) und 34 Stalleute (50,7 %). Unter diesen befinden sich wiederum 24 (im Sommer 23) jugendliche Mitfahrer und 8 Stalleute, die einschließlich der Pausen mehr als 14 stündige Arbeitsschichten einhalten. Es hat demnach über die Hälfte der jugendlichen Arbeiter täglich mehr als 12 Stunden Dienst. Nach Abzug der Pausen beträgt die tägliche Arbeitszeit im Sommer für 113 jugendliche Mitfahrer (47,9 %) mehr als 10 Stunden und unter diesen für 22 Personen mehr als 12 Stunden. Die letztgenannten 22 jugendlichen Personen sind sämtlich in Berlin tätig; unter ihnen befinden sich zwei, deren tägliche Arbeitszeit — nach Abzug der Pausen — mehr als 14 Stunden beträgt. Vom jugendlichen Stallpersonal haben im Sommer 44 (65,6 %) im Winter 28 (41,8 %) wirkliche Arbeitszeiten von mehr als 10 Stunden, darunter 6 solche von mehr als 12 Stunden. Von den 6 zuletzt erwähnten Stallburschen haben 2 Arbeitszeiten bis zu 13 Stunden und je einer solche von 12 1/2, 13 1/2, 15 1/2 und 16 Stunden. Die Arbeitszeiten der erwähnten 22 jugendlichen Personen vom Fahrdienst und der 6 Stallburschen schwanken mit Einschluß der Pausen zwischen 15 und 18 Stunden. An den kurzen Arbeitsschichten von weniger als 6 Stunden ist das jugendliche Stallpersonal nicht beteiligt, dagegen 47 jugendliche Mitfahrer.

Beginn der Arbeitszeit ist später und Schluß früher nur bei den Arbeitern über 16 Jahre.

6. Arbeitszeit an Sonn- und Festtagen.

Nur 592 Kutscher (3,2 %) und 1089 Stalleute (27,7 %) sind an Sonntagen gänzlich dienstfrei. 32,3 % der Kutscher und 23,8 % der Stalleute haben bis zu 3 Stunden Sonntagsarbeit; 19,9 % der Kutscher, 12,6 % der Stalleute 3—6 Stunden, 6,1 % der Kutscher 72,2 % der Stalleute 6—9 Stunden, 11,1 % der Kutscher und 11,6 % der Stalleute 9—12 Stunden, 8,3 % der Kutscher und 1,9 % der Stalleute 12—15 Stunden, 4,9 % der Kutscher und 11,9 % der Stalleute 15 Stunden. 11 805 Kutscher, also beinahe 2/3 sind an mehr als 45 Sonntagen tätig; es ist ferner bemerkenswert, daß diejenigen Personen, welche nur jeden zweiten oder dritten Sonntag Dienst tun, zumeist kurze Sonntagsarbeit zu leisten haben, während die an allen oder jedenfalls an mehr als 45 Sonntagen Beschäftigten an den langen Sonntagsschichten stärker teilnehmen. Von den erwähnten 11 805 Kutschern, die ungefähr an jedem Sonntage tätig sind, werden 3425 Personen mehr als neun Stunden an Sonntagen beschäftigt, während von den übrigen Kategorien zusammen nur 1 048 Personen zu einer Sonntagsarbeit von gleicher Zeitdauer herangezogen werden.

Bei den Stalleuten zeigt sich ein ähnliches Verhältnis.

Von 18 433 Kutschern können 10 756 Personen (58,3 %) trotz der Sonntagsarbeit, den Vormittags-Gottesdienst an mehr als 45 Sonntagen besuchen. An 31 bis 45 Sonntagen ist dies 674 (3,7 %) Personen, an 16 bis 30 Sonntagen 2249 (12,2 %), an 15 und weniger Sonntagen 1112 (6 %), an einer unbestimmten Anzahl von Sonntagen 875 (4,8 %) Personen möglich. 2767 Kutscher (15 %) können dagegen an keinem Sonntage den Vormittags-Gottesdienst besuchen. Von 3925 Stalleuten können 2590 Personen (66 %) trotz der Sonntagsarbeit den Vormittags-Gottesdienst an mehr als 45 Sonntagen besuchen; an 31 bis 45 Sonntagen sind es 75 (1,9 %), an 16 bis 30 Sonntagen 157 (4 %), an 15 und weniger Sonntagen 21 (0,5 %) und an einer unbestimmten Anzahl von Sonntagen 462 (11,8 %) Stalleute, die vormittags zur Kirche gehen können. 620 Stalleuten (15,8 %) ist der Besuch des Vormittags-Gottesdienstes an keinem Sonntage möglich.

7. Regelmäßige Ausgehezeiten.

3855 Personen von 22 055 wohnen beim Arbeitgeber und haben regelmäßige Ausgehezeiten von verschiedener Dauer. Beinahe zwei Drittel der Angestellten (61,7 %) können monatlich bis zu viermal über mehr oder weniger Stunden frei verfügen, etwa ein Fünftel (19,6 %) hat häufiger als zehnmal im Monat Gelegenheit, auszugehen. Die Dauer der Ausgehezeiten ist davon abhängig, wie oft diese gegeben werden. Erholungszeiten von mehr als 8 Stunden Dauer erhalten 31,6 % der beteiligten Angestellten bis zu viermal im Monat; dagegen hat nur 1 % fünf- bis zehnmal und 0,3 % häufiger als zehnmal eine Ausgehezeit von dieser Dauer. Auch an den Erholungszeiten von 4—8 stündiger Dauer ist das Personal, welches nur viermal im Monat frei hat, mit 17,1 % erheblich stärker beteiligt als diejenigen, welche häufiger über Ausgehezeiten von gleicher Länge verfügen können; es sind dies 41 Personen = 1,1 % der beim Arbeitgeber Wohnenden. Von den 2225 Angestellten, denen freie Tage zugestanden sind, erhielten 97 einmal, 876 zweimal, 247 dreimal und 1005 Personen viermal oder öfter im Monat einen ganzen dienstfreien Tag.

8. Wohnungsverhältnisse.

In 1838 Geschäften, also in 58,5 % der Betriebe, erhält ein Teil der Angestellten oder das gesamte Personal Wohnung. Die Angestellten aus den übrigen 1305 Unternehmen (41,5 %) wohnen nicht bei den Arbeitgebern. Im Nordosten des Reichs und in Mittel-Deutschland ist die Zahl der Geschäfte, die dem Personal Wohnung geben, erheblich geringer als in den beiden andern Gebietsteilen.

* * *

Diese Erhebungen geben die Fingerzeige für eine Bundesratsverordnung auf Grund des § 120e und 139b der Gewerbe-Ordnung. Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter könnte ganz

verboten werden, ohne daß die Betriebe notleiden. Nur in den größten Unternehmungen, die alle gut rentieren, finden wir ja solche Arbeiter. Eine Beschränkung der Arbeitszeit ist geboten, vielleicht im Sinne einer ununterbrochenen Mindestruhe von zehn Stunden. Die Pausen, die gleichfalls der Zahl wie Dauer nach geregelt werden können, fallen selbstverständlich in diese nicht. Für die Sonntagsruhe sind eingehende Bestimmungen nötig; spätestens der dritte Sonntag muß ganz frei sein und an jedem zweiten Sonntag die Arbeitszeit so gelegt, daß Zeit für den Besuch des Gottesdienstes ist. Auf je sechs Arbeitstage sollte eine ununterbrochene Ruhezeit von 24 Stunden fallen. Auch läßt sich der Schluß der Arbeitszeit regulieren, soweit dies nicht schon durch die Mindestruhe von selbst geschehen würde.

Berlin. M. Erzberger.

Soziale Rechtsprechung.

Die Ausübung des Koalitionsrechts — grober Unfug! Der Maurer B. zu Königsberg i. Pr. war wegen groben Unfugs und Zuwiderhandlung gegen die Straßenpolizeiverordnung vom 25. Mai 1891 angeklagt worden. Während das Schöffengericht auf Freisprechung erkannte, verurteilte ihn die Strafkammer zu einer Woche Haft. Zu Anfang dieses Jahres war in Königsberg i. Pr. ein Maurerstreik ausgebrochen. Mit den neuangeworbenen italienischen Arbeitswilligen verhandelte B. teils auf dem Baugrundstück, teils auf der Straße und suchte sie zur Einstellung der Arbeit zu bewegen. Zur fraglichen Zeit hatte sich auch eine größere Menschenmenge in der betreffenden Straße angesammelt, welche laut schrie, als schließlich B. von einem Polizeibeamten zur Wache geführt wurde. Gegen seine Verurteilung legte B. Revision beim Kammergericht ein und bestritt, sich gegen die erwähnten Vorschriften vergangen zu haben. In dem Umstande, daß er auf dem Baugrundstück und der Straße mit den Italienern verhandelt habe, könne weder grober Unfug noch auch ein Verstoß gegen die Straßenpolizeiverordnung vom 25. Mai 1891 erblickt werden; das Publikum habe sich nicht angesammelt, weil er sich dort aufgehalten habe, sondern weil auf dem Bau italienische Arbeiter gearbeitet hätten. Der Strafsenat des Kammergerichts wies jedoch die Revision als unbegründet zurück, da die Vorentscheidung ohne Rechtsirrtum ergangen sei. Sowohl § 360 XI R.Str.G. als auch die Straßenpolizeiverordnung vom 25. Mai 1891 sei richtig zur Anwendung gelangt. Unter den obwaltenden Umständen, insbesondere im Hinblick auf die Erregung infolge des Streiks und der angesammelten Menschenmenge durfte der Angeklagte nicht derart sprechen, daß er sich die Italiener gruppenweise vornahm. In Uebereinstimmung mit dem Reichsgericht ist das Kammergericht der Ansicht, daß der Begriff des groben Unfugs eine grobungebührliche Handlung voraussetze, durch die das Publikum in seiner unbestimmten Allgemeinheit dergestalt belästigt werde, daß in dieser Belästigung zugleich eine Gefährdung des äußeren Bestandes der öffentlichen Ordnung zur Erscheinung komme. —ld—

Die gewerkschaftliche Zahlstelle ein politischer Verein. Der zu den Vorstandsmitgliedern einer Zahlstelle des deutschen Metallarbeiterverbandes gehörige Schriftführer J. war sowohl vom Schöffengericht als auch vom Landgericht zu einer Geldstrafe verurteilt worden, weil er es unterlassen hätte, etwa 19 Vereinsmitglieder, die der Zahlstelle beigetreten waren, fristzeitig bei der Ortspolizeibehörde anzumelden. J. machte besonders zu seiner Verteidigung geltend, es handle sich vorliegend nicht um einen selbständigen Verein, sondern lediglich um ein Glied des großen Verbandes. Das Landgericht erachtete aber die Zahlstelle für einen Verein im Sinne des § 2 des Vereinsgesetzes; die Zahlstelle habe eine Organisation, indem ein Vorstand, eine Kasse usw. vorhanden sei; in den Versammlungen der Zahlstelle würden Mißstände besprochen und davon der Verbandsleitung Mitteilung gemacht, damit eventuell durch Streiks Abhilfe geschaffen werde. Die Revision des Angeklagten wurde vom Kammergericht zurückgewiesen. Als Verein sei jede dauernde Vereinigung mehrerer Personen zur Verfolgung bestimmter gemeinschaftlicher Zwecke zu verstehen. Unter den Begriff Verein fielen nach der Judikatur des Reichsgerichts und Kammergerichts auch Vereinigungen, wie Ausschüsse, Kommissionen usw., die auf Grund von Beschlüssen einer Versammlung zur Ausführung von Beschlüssen der Versammlung gewählt seien und zu diesem Zwecke auf eine längere Dauer zusammenträten. Die in Rede stehende Zahlstelle habe nach den Feststellungen des Landgerichts auch ein Vereinsleben entfaltet, indem u. a. Versammlungen abgehalten und Beschlüsse gefaßt worden seien; es wäre auch in eine Agitation eingetreten, um günstige Lohnbedingungen zu erzielen, und den Mitgliedern endlich auch der Rat erteilt worden, sich an den Wahlen zu beteiligen. (ld) Diese Kammergerichtsentscheidung geht noch weiter als die früher in Vereinssachen gefällten, die den Charakter des politischen Vereins erst von der dauernden politischen Betätigung einer fest organisierten Personengruppe ableiteten. Darnach galten der Gau, ein Bindeglied zwischen Zahlstellen und Gesamtverband der Holzarbeiter, sowie das Gewerkschaftskartell an sich noch nicht als „politische Vereine", obwohl auch sie „dauernde Vereinigungen mehrerer Personen zur Verfolgung bestimmter gemeinschaftlicher Zwecke" ja in viel höherem Maße als die einfache Zahlstelle bedeuteten (vergl. die früheren Entscheidungen des Kammergerichts „Soz. Praxis" XII. Sp. 124, 886, 1902).

Der Begriff der politischen Versammlung ist unlängst vom Kammergericht wie folgt definiert worden: Unter öffentlichen Angelegenheiten sind nicht nur solche zu verstehen, die im Gegensatz zu Privatinteressen die eigentlichen Staatsinteressen, sondern alle die Gesamtheit berührenden allgemeinen Angelegenheiten und besonders auch das Gebiet der sozialen Interessen betreffen. Eine Versammlung ist eine Vereinigung einer nicht zu kleinen Zahl von Personen an einem bestimmten Orte; zwanzig Personen wurden für völlig ausreichend erachtet.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Fortschritt des Tarifsvertraggedankens im Gärtnergewerbe. Einen schönen Beweis für die werbende Kraft der Tarifgemeinschaftsidee liefert die Tatsache, daß der Verein zur Beförderung des Gartenbaus in den Königlich Preußischen Staaten, der die führenden Männer und Arbeitgeber des Gärtnergewerbes und der verwandten Berufszweige umfaßt, auf die Tagesordnung seiner letzten Oktobersitzung das Thema: Tarifverträge gesetzt und keinen geringeren als den Ministerialdirektor Dr. Thiel aus dem Preußischen Landwirtschaftsministerium als Referenten dafür genommen hatte. Thiel gab einen kurzen Abriß der bisherigen Arbeitsvertragsentwicklung, die in ihrer inneren Vernunft schließlich notgedrungen zur Methode der friedlichen Einigung der Arbeitgeber und Arbeiter über die Arbeitsbedingungen führen müsse und die doktrinären Grundsätze vom ewigen Kampfe um den Arbeitsvertrag schon erheblich modifiziert haben. Referent erörterte nun die englischen Vorbilder des Tarifvertragsschlusses und ging dann ausführlicher auf die deutschen Verhältnisse ein. Er wog die Schwierigkeiten, die einer kollektiven Regelung der Arbeitsbedingungen grade im Gärtnergewerbe sich entgegenstellen gegen die Vorteile ab, die die friedliche Festsetzung auf längere Zeit für die stetige Entwicklung des Gewerbes mit sich bringe und schloß mit der dringenden Empfehlung, in Berlin einen Versuch mit dieser segensreichen Methode der Arbeitsvertragsreglung zu machen. Die Diskussion ergab im allgemeinen Zustimmung der anwesenden Arbeitgeber und Arbeitervertreter zu dem Grundgedanken des Referenten. Der Vorsitzende Bluth des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands betonte sehr richtig, daß Voraussetzung der Tarifverträge eine starke Organisation sei. Die fürstlichen und Privatgärtnereien in denen die Gärtnerei als Liebhaberei betrieben würde und die trotzdem oft die niedrigsten Löhne zahlten, müßten in die Tarifgemeinschaft eingeschlossen werden. Zweckmäßig für die vollkommene Ausgestaltung des Tarifs sei es, die Ergebnisse der Gärtnereistatistik (vgl. „Soz. Praxis" XIII, 73) abzuwarten. Der Geschäftsführer Albrecht des Allgemeinen Deutschen Gärtner-Vereins, der der Generalkommission der Gewerkschaften angeschlossen ist, vertrat die Ansicht, daß Tarifverträge nur Ergebnis von Kämpfen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern sein werden, und wies auf den von seiner Gewerkschaft errungenen Hamburger Tarif hin. Der „Berliner Landschafter-Tarif" sei mangels fester Organisation im vorigen Frühjahre gebrochen worden. Seine Wiederherstellung müsse aufs neue erkämpft werden. Diese Ausführungen forderten die Erklärung einiger Arbeitgeber heraus, daß sie den Tarifgedanken an sich zwar hochhalten, aber Tarife nur mit solchen Leuten abschließen wollten, die für seine Innehaltung bürgten.

Arbeiterschutz.

Die Bekämpfung des Bleigifts.

Der dem Bundesrat vorliegende Entwurf von Bestimmungen zur Verhütung von Bleierkrankungen der Maler, Anstreicher und Lackierer begegnet fortdauernd in den beteiligten Kreisen einer ein-

gehenden Kritik, die sowohl wegen der speziellen Kommentierung der einzelnen Entwurfsbestimmungen, als auch wegen der dabei herausspringenden allgemeinen Gesichtspunkte für die Bleigiftfrage Beachtung verdient. Die Malermeisterinnungen, die nach der ziemlich abweisenden Behandlung der Petition des Gehilfenverbandes um ein Bleiweißverbot im Reichstage (am 6. Mai 1904) von der plötzlichen Veröffentlichung des Bundesratsentwurfs unliebsam überrascht waren, haben sich von Berlin, Süddeutschland und Rheinland-Westfalen aus, unter einseitigster Betonung des Unternehmerstandpunktes und mit Berufung auf privatim erhobene Krankheitsziffern, rundweg gegen den Entwurf erklärt. Die Vertreter der Malergehilfen sind zwar auch nicht mit dem Entwurf zufrieden, aber sie begrüßen ihn doch als einen „moralischen Erfolg" ihrer Bestrebungen, „erkennen die Tendenz des Entwurfs, die Bleivergiftung einschränken zu wollen, an," erklären ihn für „vielleicht auch eine notwendige Etappe zum endgiltigen Bleiweißverbot", meinen aber, daß der Versuch seiner Durchführung gerade die Notwendigkeit eines Verbotes aufs neue demonstrieren wird. Die Kritik, die in einer Petition des Vorstandes der Vereinigung der Maler usw. an den Bundesrat betreffend den Entwurf, in dem „Correspondenzblatt" der Gewerkschaften (Nr. 40) und in der „Neuen Zeit" Nr. 52 zu Worte gelangt, erstreckt sich auf folgende Punkte:

Zu § 1. Die Verhütung der Staubentwicklung muß auch für Leimfarbenarbeiten z. B. beim Abstoßen von Chromgelbanstrichen vorgeschrieben werden.

Zu § 2. Das Anreiben der Bleifarben in kleinen Mengen mit der Hand muß nicht nur für Arbeiter unter 18 Jahren, sondern überhaupt verboten werden, denn die Erkrankungsziffer ist bei den Gehilfen über 20 Jahr stärker als bei den jüngeren.

Zu § 3. Schleifschlamm, der beim feuchten Abbimsen alter Anstriche entsteht, ist sofort zu entfernen. Alle alten Anstriche ohne Ausnahme müssen feucht abgeschliffen werden, da ihre Bleifreiheit niemals feststeht. Die Kritik hebt des weiteren die technischen Schwierigkeiten, die mit dem nassen Abbimsen des Anstrichs verbunden sind, hervor.

Zu § 4. Die Lieferung der Schutzanzüge für die Malergehilfen muß ebenso wie deren periodische Reinigung dem Unternehmer obliegen (vgl. den französischen Erlaß vom Juli 1902).

Zu § 5. Die Vorschriften über die Beschaffung von Waschräumen, Seife, Bürsten usw. müssen auf alle und jede Malerarbeiten, nicht bloß auf die, wo Bleiweiß in Frage kommt, Anwendung finden.

Zu § 7. Das Trinken, nicht das Mitbringen von Spirituosen zur Arbeitsstätte ist zu verbieten. Die Umkleidefristen müssen in die Arbeitszeit eingerechnet werden. In der Praxis dürfte das Umkleidegebot viel Scherereien machen.

Die Kritik der §§ 8, 9 und 10 enthält den Kernpunkt der Einwendungen, die gegen den Entwurf von Arbeiterseite erhoben werden. Diese Paragraphen sehen eine gesundheitliche Ueberwachung nur für die „ständig in einer Werkstatt oder auf einer Werft mit Maler- und Anstreicherarbeiten beschäftigten und dabei regelmäßig bleihaltige Farbstoffe verarbeitenden Arbeiter" durch einen vom Unternehmer auszuwählenden Arzt und ein „Kontrollbuch" vor. Alle Malergehilfen, die nicht ständig Bleifarben in der Werkstatt verstreichen, „entbehren also jeglicher Kontrolle, mithin auch alle Maler und Anstreicher auf Neubauten und Privatarbeiten! „Und die ganze Kontrolle der Gewerbeaufsichtsbeamten über die regelmäßig Bleifarben verarbeitenden beschränkt sich auf die Einsicht des „Kontrollbuches" und die vierteljährliche Prüfung des Gesundheitsstandes der Arbeiter. „Wer aber prüft die sicher zu erwartende Ausrede der Unternehmer im Malergewerbe, daß kein Bleiweiß verwendet werde, während es tatsächlich der Fall sein wird?" Die Arbeiter selbst aber werden die Schutzbestimmungen „aus Unverständnis als einen Eingriff in ihre Rechte betrachten, und zu ihrem eigenen Schaden nicht befolgen". Deshalb fordern die Kritiker einmütig die Anstellung von Kontrolleuren aus Arbeiterkreisen.

Als eine furchtbare Härte wird ferner der § 9 angesehen, wonach Arbeiter, die sich den Einwirkungen bleihaltiger Farbstoffe gegenüber besonders empfindlich erweisen, dauernd von der Beschäftigung auszuschließen und der Bleierkrankung Verdächtige bis zu ihrer völligen Genesung zu Beschäftigungen, bei welchen sie mit bleihaltigen Farben in Berührung kommen, nicht zuzulassen sind. Dieses Verbot wird vielfach Arbeiter treffen, die ihre Gesundheit durch langjährige Beschäftigung in Malbetrieben dem Bleigift zum Opfer gebracht haben, und einmal von Bleikolik geschwächt, nicht mehr als bleifest angesehen werden können! Wer gibt diesen Opfern des Berufs, diesen Geächteten andere Beschäftigung? „Wer entschädigt dieselben dafür, daß sie dauernd krank sind?" fragen mit Recht die Malergehilfen in ihrer Kritik. Im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes sind sie nicht „dauernd erwerbsunfähig", also haben sie keinen Anspruch auf Entschädigung, höchstens ließe sich nach § 120 a G.O. und §§ 618 und 823 B.G.B. ein Schadensersatzanspruch aufstellen, dessen prozessualische Durchsetzung indes, je nach dem Gutachten der Sachverständigen zweifelhaft sein würde.

Die ernste Frage, ob die kumulativen Wirkungen der gewerblichen Gifte nicht ebenso wie plötzliche Betriebsunfälle, der Wohltaten der Unfallversicherung teilhaftig werden müssen, ist also durch den Bundesratsentwurf unwillkürlich wieder aufgerollt. Die bisherige Rechtsprechung des Reichsgerichts (Bd. XXI S. 77. Urteil vom 6. Juli 1888) und des Reichsversicherungsamts, die in Ermangelung einer früheren gesetzlichen Definition des Unfallbegriffes eine eigene bisher nicht angetastete, aber unzulängliche Interpretation aufgestellt haben, schneidet den Opfern der gewerblichen Vergiftungen jeden Versicherungsanspruch ab. Bisher gilt als Unfall nur ein plötzliches, d. h. zeitlich bestimmbares, in einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum eingeschlossenes Ereignis, welches in seinen möglicherweise erst allmählich eintretenden Folgen den Tod oder die Körperverletzung des Versicherten verursacht hat. Bei den chronischen gewerblichen Vergiftungen ist aber ein solch plötzliches, unmittelbar greifbares Auftreten selten zu konstatieren, wenn auch die Wissenschaft immer mehr zu der Ansicht neigt, daß dieser Vergiftungsprozeß sich aus einzelnen Unfällen kumulativ zusammensetzt, von denen jeder sich in den Rahmen des Unfallversicherungsgesetzes einfügt. (Vgl. Lewin. D. Med. Wochenschr. 1899 Nr. 43 und „Soz. Praxis" XIII. 716). Eine Erweiterung des Unfallbegriffs durch authentisch gesetzliche Interpretation kann hier nur abhelfen.

Man wird der Kritik der Gehilfenschaft kaum in irgend einem Punkte die Berechtigung absprechen können. Bietet der Entwurf den Arbeitern aber zu wenig, so daß sie aus diesem Grunde das völlige Verbot des Bleiweißes verlangen, bedrückt er andererseits die Unternehmerschaft durch das komplizierte Zuviel seiner Einzelvorschriften, so daß der Verband der Maler-, Tüncher- und Lackierermeister Süddeutschlands mit seiner Erklärung: lieber das Bleiweißverbot als diesen Entwurf! vom Standpunkte des Praktikers aus Recht haben mag. Jedenfalls scheinen sich Meister und Gehilfen des Malergewerbes darin einig, daß dieser Entwurf nur eine vorläufige Regelung des Arbeiterschutzes im Gewerbe für eine Uebergangszeit bedeuten kann.

Daß inzwischen, bevor der Entwurf gesetzliche Wirksamkeit entfalten kann, die deutsche bleiverarbeitende Industrie nicht müßig ist, die Schädigungen des Giftes nach Möglichkeit einzuengen, ist gebührend anzuerkennen. In den Bleifarbenfabriken werden, wie die Berichte der Gewerbeinspektoren schildern, mannigfache Verrichtungen, die früher mit der Hand ausgeführt wurden, auf mechanischem Wege selbsttätig bewirkt. Auch findet das elektrochemische Verfahren Anwendung. In Verfolg der Bekanntmachung vom 26. Mai 1903 sind in den Betrieben weitgehende Verbesserungen der allgemeinen Einrichtung und Instandhaltung der Arbeitsräume vorgenommen und für die möglichste Vermeidung der Entwicklung von Bleistaub, sowie für seine sofortige Abführung Sorge getragen worden. Im Magdeburger Bezirke sucht man mit einem periodischen Beschäftigungswechsel der Arbeiter den Bleierkrankungen zu steuern und erzielte damit, wie auch in Düsseldorf, günstigere Krankheitsziffern als in den Aachener Fabriken, wo der Personalwechsel geringer war. Andere Bleifarbenfabriken in Offenbach und Mainz strebten wiederum, durch Gewährung von Prämien, guter Kost und gesundem Logis, mit gutem Willen, aber nicht völlig zweckmäßigen Mitteln, einen geschulten und mit dem Giftschutz vertrauten Arbeiterstamm an ihre Betriebe zu fesseln, um die Erkrankungsziffern herabzudrücken. In Cöln, Trier, Württemberg suchten einzelne Fabriken durch elektrische Lichtbäder die Bleikranken oder Verdächtigen wieder gesund und arbeitsfähig zu machen.

Und anscheinend ist auch eine Abnahme der Bleierkrankungen im letzten Berichtsjahre eingetreten, wenn man nämlich der Statistik trauen will. Die Zahl der wegen Bleivergiftung in den Heilanstalten Preußens behandelten Personen weist einen erheblichen Rückgang auf, obwohl die Anzahl der in bleigefährlichen Betrieben beschäftigten Personen gestiegen ist. Auch behauptet ein offiziöser Kommentar dieser Statistik, die Aufmerksamkeit der Aerzte bei dem Auftreten gewisser Krankheitserscheinungen (Magen- und Nervenbeschwerden) sei in höherem Grade auf ein hier mögliches Vorliegen von Bleivergiftung gerichtet. Diesen optimistischen Interpretationen ist indes nach wie vor das Bedenken entgegenzuhalten, das seit Jahren in den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten mehr oder minder deutlich durchklingt und noch im letzten Jahre von dem Oppelner Inspektor ungeschminkt zum Ausdruck gebracht worden ist: „Zur Beurteilung der Zahlen muß jedoch immer wieder darauf hingewiesen werden, daß bei der Schwierigkeit einer ganz

scharfen Auseinanderhaltung verwandter Krankheiten der eine oder der andere Hüttenarzt geneigt sein wird, das dem Hüttenleiter unbequeme Wort „Bleikrankheit“ zu vermeiden.“

Allzu überschwenglichen Hoffnungen und einer Ueberschätzung der im Gange befindlichen Bleischutzbestrebungen darf man sich also, auf Grund der diesmal günstiger verlaufenden amtlichen Zahlenkurve, nicht hingeben. Die Ziffern der Zentralkrankenkasse der Maler geben z. B. gerade für die jungen Arbeiter steigende Erkrankungshäufigkeit an, wenn sie auch im großen und ganzen eine günstigere Sprache führen. Zu dem Nachlaß der Bleierkrankungsziffern in den Heilanstalten trägt überdies auch die Wirkung der Schutzmaßnahmen in den übrigen bleiverwendenden Betrieben, Akkumulatorenfabriken, Schriftgießereien, Feilenhauereien und Bleihüttenverwaltungen bei, wenn gleich die letzteren beiden noch immer furchtbare Gesundheitszustände aufweisen. In den Akkumulatorenfabriken werden die Bleivergiftungen hauptsächlich nur noch durch dampfförmiges Blei verursacht, die durch Bleistaub sind dank der Betriebstechnik nunmehr fast ausgeschaltet. In den handwerksmäßig betriebenen Feilenhauereien herrscht dagegen immer noch ein unverständiges Widerstreben gegen den Ersatz der Bleiunterlagen, die viel Schädigungen verursachen, und die Dünste des hocherhitzten Bleihärteofens fordern ebenfalls manches Opfer. Ein trübes Dunkel schwebt noch über den keramischen Betrieben, wo Bleifarben und Glasuren Arbeiter und Arbeiterinnen zeitweilig in ganzen Scharen ins Krankenhaus trieben (vergl. die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten für 1903).

Es bleibt trotz allen ehrlichen Strebens der bleiverarbeitenden Unternehmer, den Arbeitern Schutz zu schaffen, in Deutschland noch viel zu tun. Der Bundesratsentwurf für das Malergewerbe bedeutet gewiß einen neuen Schritt vorwärts auf dem Gebiete der gewerbehygienischen Prophylaxis. Aber wie wenig wir auf diesem Gebiete bisher geleistet haben, das lehrt uns mit aller Nachdrücklichkeit immer wieder ein Blick auf Frankreich. Die einschneidende Regelung der Bleiweißverwendung von 1902 ist kaum durchgeführt, so wendet man sich bereits der Bekämpfung anderer Bleigiftstoffe zu. Der Handelsminister und der Direktor des Arbeitsamts pflogen in diesen Tagen mit den Delegierten der Föderation der französischen Malergehilfen Verhandlungen, die auf die Unterstellung auch des Miniums (Bleimennige) unter die Schutzverordnung von 1902 und seinen Ersatz durch Aluminiumbisulphat bezw. auf die Anwendung des Gesetzes vom 12. Juni 1893 gegen das Minium abzielten. Deutschland überstürzt sich also mit dem vorliegenden Bundesratsentwurf zugunsten der Maler keineswegs in sozialpolitischem Uebereifer, wie engherzige Interessenten, die die Fortschritte des Auslands ignorieren, in ewiger Wiederholung behaupten.

W. Z.

Jahreskonferenz der Fabrikeninspektoren in Bayern. Unter dem Vorsitze des Staatsministers des Innern fand die alljährlich wiederkehrende Konferenz kürzlich in München statt mit folgender Tagesordnung: Besprechung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Industrie und der Arbeiterbevölkerung, Beziehungen der Gewerbe-Aufsichtsbeamten zu Arbeitgebern und Arbeitern, Beratung über die 1905 zu pflegenden Spezialerhebungen, Bericht über bisher gesammelte Erfahrungen über den Vollzug der Arbeitszeit in Getreidemühlen, des Kinderschutzgesetzes und der Beschäftigung von Gehilfen und Lehrlingen in Gast- und Schankwirtschaften, Beratung über Sicherheitsvorschriften für Aufzüge und die Anlage von Sauggasmotoren, Einrichtung von Anlagen zur Herstellung von Weißphosphor-Zündhölzern unter Zugrundelegung des vom Reich erworbenen Verfahrens. Nach Erledigung der Tagesordnung traten die Aufsichtsbeamten zu einem Austausch ihrer Erfahrungen zusammen, um eine tunlichste Uebereinstimmung in der Revisionstätigkeit zu erzielen. — Bemerkt sei, daß jüngst die Ressorts von Handel, Industrie und Gewerbe und damit auch die Gewerbeinspektion und die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte vom Ministerium des Innern abgezweigt und dem Ministerium des Aeußern zugeteilt worden sind.

Der Achtstundentag in den französischen Bergwerken ist vom Senat bewilligt worden, allerdings nicht in dem weitgehenden Maße, wie es der Kammerentwurf, der ihn für alle unter Tage beschäftigten Arbeiter ohne Ausnahme vorsah, forderte. Der Senat legt den Achtstundentag gesetzlich nur für die Häuer fest, und zwar in Uebergangsabstufungen: während der nächsten zwei Jahre neun Stunden, sodann erst acht Stunden. Den Schleppern, Karrenführern, sonstigen Förderleuten und den Stollenzimmerern bleibt es nach wie vor überlassen, sich selbst auf dem Wege der Organisation die Arbeitszeitverkürzung zu erringen. Trotz der Verkümmerung des ursprünglichen Kammerentwurfs ist sich der Senat doch der grundsätzlichen sozialen Bedeutung des neuen Schrittes vollkommen bewußt. Der Berichterstatter Boudenot erklärte die Abkürzung der Arbeitszeit für eine der fruchtbarsten sozialen Reformen, weil sie allen Angestellten erst die edle Muße ermögliche, in der der Geist sich erquicken und fortbilden könne. Französische Arbeiterblätter begrüßen die Tat des Senats als einen Fortschritt auf dem Wege, der mit der Einführung des Zehnstundentages in den gemischten Betrieben seinerzeit kühn und zuversichtlich beschritten worden.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die staatsrechtliche und prozessuale Stellung der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung.

Von Regierungsrat Freiherrn von Grießenbeck-Regensburg, Vors. des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung der Oberpfalz und von Regensburg.

II. (Schluß.)

Eine von den ordentlichen Gerichten gänzlich abweichende Einrichtung der Schiedsgerichte besteht darin, daß die sämtlichen Gerichtskosten, mit Ausnahme der Gehaltsbezüge der Vorsitzenden, nicht vom Staate oder einem Kommunalverband, sondern von den Versicherungsträgern allein, also von einer der im Streitverfahren vor den Schiedsgerichten auftretenden und dort Recht suchenden Parteien getragen werden. Hierdurch gelangen die Schiedsgerichte in eine unzukömmliche Stellung zu dieser einen Partei, da diese nicht mit Unrecht Einblick in den Geschäftsbetrieb des Schiedsgerichtes verlangen kann. Noch eigentümlicher wird dieses Verhältnis bei der Erwägung, daß diese eine Partei zugleich erste Instanz ist, über ihre eigene Verpflichtung — entgegen dem fundamentalen Rechtsgrundsatz nemo judex in re propria — der Rechtskraft fähige Bescheide erläßt, und demnach dem Schiedsgericht als der zweiten Instanz untergeordnet ist. Durch diese Verpflichtung zur Kostentragung sind die Schiedsgerichte zu Einrichtungen der Versicherungsträger gemacht worden; aber sie dürfen nicht einmal als Einrichtungen sämtlicher Versicherungsträger, der juristischen Person einer societas, angesehen werden; denn die derzeitigen Schiedsgerichte sind nichts anderes als die seitherigen Schiedsgerichte der Invalidenversicherung, deren Zuständigkeit durch § 3 des Mantelgesetzes vom 30. Juni 1900 auf die streitigen Unfallsachen ausgedehnt wurde. In § 104 des Invaliden-Versicherungsgesetzes ist aber direkt ausgesprochen, daß die Schiedsgerichte Einrichtungen der Versicherungsanstalten sind, indem in Abs. IV die schiedsgerichtlichen Hilfsbeamten als Beamte der Versicherungsanstalten bezeichnet sind, die von ihr ernannt und demnach auch entlassen werden und bezüglich derer dem Schiedsgerichtsvorsitzenden nur das Recht, gehört zu werden, zusteht. Die Einschränkung der Befugnisse des Letzteren geht hierbei soweit, daß ihm ohne Zustimmung des Vorstandes der Versicherungsanstalt nicht einmal die Beschaffung der Geschäftsbedürfnisse gestattet ist (§ 107 Abs. III J.V.G). Eine derartige Abhängigkeit eines Gerichts von einer bei ihm rechtsuchenden Partei dürfte wohl eine völlig isolierte Erscheinung sein. Hierzu kommt noch, daß die Vorsitzenden des Vorstandes der Versicherungsanstalten und der Schiedsgerichte meist im gleichen dienstlichen Range stehen, wodurch dieses Unterordnungsverhältnis vielfach noch empfindlicher wird.

Eine weitere Eigentümlichkeit der Schiedsgerichte ist ihre Stellung im Instanzenzuge. In der Regel sind die Versicherungsträger die erste, die Schiedsgerichte die zweite, das Reichs-Versicherungsamt die dritte Instanz. Eine Aenderung tritt hierin ein, wenn der Bezug einer Unfallsrente fünf Jahre gedauert hat und diese nunmehr gemindert oder eingestellt werden soll. Diese Aenderung hat im Wege des Antrags beim Schiedsgericht zu erfolgen, welches alsdann als erste Instanz in derselben Sache zu befinden hat, in der es bis dahin als zweite Instanz urteilte. Bei fünfjähriger Rentensteuer sind die Parteien um eine Instanz verkürzt, die Schiedsgerichte aus der zweiten in die erste Instanz gedrängt.

Der Grund dieser Maßnahme, dem Versicherten nach diesem Zeitraume einen höheren Schutz seiner seitherigen Rente zu gewähren, kann diese eigenartige prozessuale Erscheinung nicht genügend erklären; die Entziehung einer Instanz stellt keine Sicherung eines Rechtsanspruches dar, die Vertrauenswürdigkeit der Berufsgenossenschaften kann nach fünf Jahren nicht geringer eingeschätzt werden als bei der ersten Rentenfestsetzung. Vielleicht schwebte dem Gesetzgeber vor, es sei genug des seltsamen Spieles, wenn der Verpflichtete fünf Jahre lang seine Verpflichtung in der Form von der Rechtskraft fähigen Bescheiden selbst instantiell festsetzen kann, und daß mit dieser Abnormität vom fünften Jahre an aufgeräumt werden solle. Dies ist jedoch keineswegs hinsichtlich aller Versicherungsträger der Fall. Die Versicherungsanstalten

sind im Renteneinzugsverfahren erste Instanz ohne Rücksicht auf die seit der Rentenverleihung verstrichene Zeitdauer. Die bayerische Gesetzgebung kennt übrigens eine ähnliche Doppeleigenschaft der Eigenpartei und der Prozeßinstanz: die unmittelbaren Stadtmagistrate erlassen über ihre eigenen Ansprüche Verwaltungs- und Verwaltungsrechtsbescheide in erster Instanz. Der bedeutende Unterschied ist aber der, daß den den königlichen Regierungen unmittelbar untergeordneten Magistraten organisatorisch ausdrücklich die Eigenschaft einer Distriktspolizeibehörde übertragen ist, während den Versicherungsträgern, den Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten die Eigenschaft öffentlicher Behörden überhaupt nicht zukommt (vergl. die Ausführungen in der „Unfallversicherungs-Praxis" Jahrg. 6 Nr. 12 S. 116, Nr. 13 S. 123).

Der hauptsächlichste Grund aber, warum die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung nicht als ordentliche Gerichte gelten können, ist folgender: Sämtliche ordentliche bürgerlichen und Verwaltungsgerichte erlassen ihre Urteile je nach der Zuständigkeit im Namen des Landesherrn oder im Namen des Reichs. Die Justizhoheit ist ein wesentliches Prärogativrecht der Krone und des Reichs. Auch auf dem Gebiete der Unfalls- und Invalidenversicherung wird im Namen des Landesherrn und des Reiches judiziert: aber nur in der dritten, der Rekurs- und Revisionsinstanz vor den Landes-Versicherungsämtern und dem Reichs-Versicherungsamte. Die erste und zweite Instanz sprechen in keines Namen Recht. Der Unterschied zwischen ihnen besteht blos in einem Ausdruck ohne rechtliche Bedeutung: die Versicherungsträger erlassen Bescheide, die Schiedsgerichte Entscheidungen. Wenn man die ersteren in re propria nicht auch noch im Namen des Königs Recht sprechen lassen wollte, so ist dies erklärlich. Denn ihre „Bescheide" tragen die innerliche Natur der reinen Parteierklärung, woran der Umstand nichts ändert, daß sie in der Unfallversicherung die einzigen Lastenträger sind. Anders ist es bei den Schiedsgerichten, welche die wahre, eigentliche erste Instanz sind. Sie bilden ein über den Parteien stehendes Gericht, das auf einem wichtigen sozialen Gebiete über bedeutende Vermögenswerte entscheidet. Ihnen hätte man mindestens bei ihrer Umwandlung aus berufsgenossenschaftlichen in territoriale, große Regierungsbezirke umfassende, von Beamten mit Richterqualität geleitete Gerichte die Rechtsprechung im Namen des Trägers der Staatsgewalt verleihen sollen, wodurch auch ihre Stellung gegenüber den Parteien gehoben und auf das richtige Niveau gestellt worden wäre. Ihre Organisation ist aber ein Torso geblieben, dessen Haupt ein Staatsgericht ist, dessen Leib aber überhaupt unter keine juristischen Formel gebracht werden kann. Die Ausstattung der Schiedsgerichte mit der Repräsentation der Justizhoheit scheint gar nicht in Erwägung gezogen worden zu sein, weil man sich dabei begnügte, sie als die bisherigen Schiedsgerichte den Versicherungsanstalten zu belassen und sie nur entsprechend zu erweitern und territorial zu gestalten.

Die Schiedsgerichte führen zwar amtliche Siegel mit dem Landeswappen, was aber staatsrechtlich ganz bedeutungslos ist, da dieselben Siegel auch einer Anzahl von Versicherungsträgern verliehen sind. Gerichte aber, die Schiedsgerichte benannt sind, aber keine sind, da sie keinen schiedlichen Ausgleich bezwecken, sondern nur Entscheidungen auf Grund bindender Rechtsvorschriften treffen, die in keines Trägers der Justizhoheit Namen urteilen, können nur Entscheidungen erlassen, die sich im wesentlichen nicht viel von den Bescheiden der Versicherungsträger unterscheiden. Es fehlt ihnen der Hintergrund der Staats- oder Reichsgewalt. Es steht den Schiedsgerichten deshalb auch nicht die Befugnis der Zwangsvollstreckung zu, sie können ihre Urteile nicht wie die bürgerlichen Gerichte für vollstreckbar erklären (§ 704 ff. ZPO.), da die Tätigkeit der Schiedsgerichte mit der Urteilsfindung beendet ist (s. Rev.Entsch. 440 d. Amtl. Nachr. f. Inv.- u. Altersvers. 1895 S. 230). Das Schiedsgericht hat sich und braucht sich nicht weiter darum zu bekümmern, ob und inwieweit sein rechtskräftig gewordenes Urteil auch vollzogen wird. Angenommen, ein renitenter Versicherungsträger beschließt, das schiedsgerichtliche Urteil unberücksichtigt zu lassen. Wie kommt der Versicherte zu seiner Rente? Die Anrufung der Rechtshilfe, etwa bei dem Schiedsgerichte, ist für ihn ausgeschlossen, da diese Anrufung nach § 144 GUVG., § 172 IVG. nur den dort genannten Behörden und Versicherungsträgern zusteht. Ebensowenig kommt deren Beitreibung analog der Beitreibung von Gemeindeabgaben in Betracht, da auf diese Weise nur rückständige Beiträge und Geldstrafen beigetrieben werden können. Auch Landes- und Versicherungsamt sind hierzu nicht zuständig; letzterem obliegt die Einleitung des Beitreibungsverfahrens nur bezüglich der Abführung der Beträge und Erstattung der Vorschüsse an die Postkassen (§ 127 IVG. § 106 G.UVG.). In ihrer Eigenschaft als Aufsichtsbehörden (§ 125 G.UVG., § 108, § 111 IVG.) werden Reichs- und Landesversicherungsamt gleichfalls nicht zu diesem Zwecke angerufen werden können.

Da eine ähnliche Bestimmung hinsichtlich der Zwangsvollstreckung von schiedsgerichtlichen Urteilen in den einschlägigen Gesetzen nicht getroffen ist, wie z. B. für die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in Bayern nach Artikel 46 des Gesetzes vom 8. August 1878, die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofs betreffend, wonach diesen Behörden dieselben Zwangsmittel zu Gebote stehen, wie sie beim Vollzuge rechtskräftiger Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gegeben sind, so kommt nur noch die analoge Anwendung der Vorschriften über die Zwangsvollstreckung aus Zivilrechtsurteilen in Frage, obgleich eine derartige Bestimmung fehlt. Die Versicherungsträger sind ohne Zweifel öffentliche Korporationen, die Rentenansprüche der Versicherten gegen sie sind Geldforderungen; die Zwangsvollstreckung in Geldforderungen erfolgt aber durch das Vollstreckungsgericht und dieses ist das Amtsgericht. (§ 828, § 829 ff. ZPO.) Außerdem sind nach § 15 Ziffer 3 des Einführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen gegen eine Körperschaft aufrecht erhalten. Hiernach könnten in Bayern in Anwendung von Artikel 46 Absatz III des vorgenannten Gesetzes vom 8. August 1878 vielleicht die Distrikts-Verwaltungsbehörden (Königliche Bezirksämter, unmittelbare Magistrate) von den Versicherten um die Zwangsvollstreckung wegen ihrer sich auf öffentliches Recht gründenden Rentenforderung angegangen werden. Da aber hierauf bezügliche Bestimmungen fehlen, so ist auf das Königliche Amtsgericht als Vollstreckungsgericht zurückzukommen. Hierbei bestehen aber über dessen Zuständigkeit begründete Zweifel, da dem Schiedsgerichtsbescheid die Eigenschaft des Urteils eines ordentlichen Gerichts nicht zukommt und die bürgerlichen Gerichte zunächst berufen sind, die Urteile über Zivilrechtsansprüche zu vollstrecken. Ob diese Frage bereits den Instanzenzug durchschritten hat, ist nicht bekannt geworden; das Amtsgericht I Berlin soll in einem Beschluß vom 27. April 1896 seine Zuständigkeit in Anspruch genommen haben (s. Brandis-Weyer GUG. § 28 Anm. 6). Den Schiedsgerichten kann nach dem Stande der damaligen Gesetzgebung nicht einmal die Eigenschaft einer Behörde unbedenklich zuerkannt werden. In dem Bescheide Nr. 147 (Amtliche Nachrichten 1886 S. 72) findet sich folgende Aeußerung des Reichs-Versicherungsamts:

„Die Schiedsgerichte können nicht als Reichsbehörden angesehen werden, da ihre Mitglieder als solche weder vom Kaiser oder in dessen Namen ernannt werden, noch dessen Befehlen Folge zu leisten haben, noch auch die Rechtsprechung im Namen des Reichs geübt wird."

Da ihre Mitglieder als solche auch nicht vom Landesherrn oder in dessen Namen ernannt werden, so sind sie folgerichtig auch keine Landesbehörden; Kommunalbehörden sind sie ohnedies nicht: sie sind in der Tat keine öffentlichen Behörden. Gerichte aber, die in geregeltem Prozeßweg und dreifachem Instanzenzuge über dem ihrem Kapitalswerte nach bedeutende Forderungen zu entscheiden haben, bei denen aber selbst die Eigenschaft als öffentliche Behörde zweifelhaft ist, dürften als eine staatsrechtlich höchst bedenkliche Institution zu erachten sein. Daß man ursprünglich die Schiedsgerichte als nichts anderes schaffen wollte denn als Sondergerichte der Berufsgenossenschaften, als eine Einrichtung der letzteren, die ja auch ihre Kosten zu tragen haben, und daß man ihnen ebensowenig die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde einräumen wollte, wie den Berufsgenossenschaften, ist aus § 101 GUVG. v. 6. Juli 1884, § 121 land- u. forstw. UVG. v. 5. Mai 1886, § 49 Abs. 2 Bau-UVG. v. 11. Juli 1887, § 115 See-UVG. v. 13. Juli 1887, § 141 Abs. 2 IVG. u. AVG. v. 22. Juni 1889 zu entnehmen. In all diesen Gesetzen erscheinen die Schiedsgerichte unter denjenigen Organisationen, denen Rechtshilfe zu leisten ist, an letzter Stelle nach „den öffentlichen Behörden" und hinter den Genossenschaftsorganen. Hierdurch ist ihr Trennung von den öffentlichen Behörden aufs deutlichste zum Ausdruck gelangt. Erst in § 172 IVG. v. 13. Juli 1899 rückten sie an eine bessere Stelle vor, unmittelbar hinter die Landesversicherungsämter, wohin sie von Anfang an gehört hätten. Da nunmehr der Ausdruck „und anderer öffentlicher Behörden" den Schluß bildet, so ist anzunehmen, daß nunmehr die Schiedsgerichte, wenigstens soweit die ihnen zu gewährende Rechtshilfe in Betracht kommt, den öffentlichen Behörden gleichstehen. An derselben Stelle stehen sie auch in der Unfallversicherungsgesetzgebung vom 30. Juni 1900 (§ 144 Gew.-, § 154 land- und forstw. UVG. usw.). Ob damit aber auch tatsächlich eine Klärung der staatsrechtlichen Eigenschaft der nun territorialen Schiedsgerichte oder lediglich eine dem Instanzenzuge entsprechende

Reihenfolge beabsichtigt wurde, erscheint fraglich; den Kommentaren konnte hierüber nichts näheres entnommen werden. Dagegen bezeichnet Isenbart (Komm. z. IVG. Aufl. 2 S. 945 Anm. 4) das Schiedsgericht „zweifellos“ als öffentliche Behörde, während sich die Revisionsentscheidung (440 b. Amtl. Nachr. 1895 S. 231) weit weniger bestimmt ausdrückt mit den Worten: „wenn auch zuzugeben ist, daß dem Schiedsgericht der Charakter einer öffentlichen Behörde beiwohnt usw.“ Eine nähere Begründung dieser, nach dem Vorerörterten keineswegs selbstverständliche Annahme findet sich nirgends.

Wenn den Schiedsgerichten aber auch diese Eigenschaft zweifellos zukommen sollte, so können sie doch weder als eigentliche Schiedsgerichte noch als ordentliche Gerichte angesehen werden. Sie sind vielmehr mit der Befugnis der Rechtsprechung in Rentensachen ausgestattete Einrichtungen der Versicherungsträger. Sie sind Sondergerichte, die staats- und prozeßrechtlich aus ihrer inneren Einrichtung beurteilt werden müssen. Da sie a. A. auf Kosten der Versicherungsträger, also ihrer eigenen Partei fungieren und mit dem Rechte der Zwangsvollstreckung ihrer Urteile nicht ausgestattet sind, während die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte auf Kosten der Kommunalverbände errichtet werden und ihre Urteile für vollstreckbar erklären können. (§ 8, 56 GGG. v. 29. Juli 1890 RGBl. S. 141, KGG. v. 6. Juli 1904 §§ 1, 6, 8, 16 Abs. 1 RGBl. S. 268), so stehen sie jedenfalls hinter diesen Gerichten in ihrer Organisation zurück.

Nach ihrer sozialen Bedeutung sollten sie wenigstens in organisatorischer und prozessualer Hinsicht keiner Eigenschaft der übrigen Sondergerichte entbehren müssen, deren Errichtung nach einer Aeußerung des Staatssekretärs Grafen v. Posadowsky bei der Beratung des Gesetzentwurfs über die Kaufmannsgerichte mit letzteren ihr Ende gefunden hat.

Auch die Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung tragen zur Gefahr der Zersplitterung der Rechtspflege bei, die dem herrschenden System der Sondergerichte innewohnt, von denen sie sich außerdem durch ihre keineswegs klare staats- und ihre beschränkte prozeßrechtliche Stellung nicht zu ihrem Vorteile abheben. Sowohl die Organisation der Schiedsgerichte als gemischte Laiengerichte als auch der hauptsächlichste Gegenstand ihrer Rechtsprechung, die Entscheidung über Geldleistungen, verweisen auf ihre Angliederung an die Amtsgerichte*), wodurch auch das Verfahren nach der allgemeinen Zivil-Prozeßordnung unter Wegfall der Schiedsgerichtsordnung geregelt wäre, wie dies jetzt schon bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten der Fall ist. Vielleicht birgt die Zukunft die schon von vielen Seiten verlangte Umkehr vom System der Sondergerichte und die Schaffung eines allgemeinen, beschleunigten und verbilligten Gerichtsverfahrens, welches imstande ist, alle Beteiligten in gleicher Weise zu befriedigen.

Erziehung und Bildung.

Mannschaftsbüchereien auf Seeschiffen.

Schwerlich wird in irgend einer anderen Bevölkerungsschicht die soziale Befriedigung des Lesebedürfnisses dringlicher sein als bei den Seeleuten, die bei wechselnder Arbeitsstelle, bei beschränktem Wohnraum an Bord, oft ohne ständigen Landaufenthalt kaum selbst sich Bücher halten und die auf hoher See und in fremden Häfen sich keinen Lesestoff selbst verschaffen können. Dabei ist ihr Unterhaltungsbedürfnis an Bord auf weiter, abwechselungsarmer Fahrt geradezu brennend. Der Seemann ist seit alters her bekannt durch seine Zugänglichkeit für Erzählungen und Unterhaltung, auch für allgemeine Belehrung jeder Art. In seinen Untersuchungen über die Lage der Seeleute hat der Verein für Sozialpolitik aus einer englischen Enquete die äußerst kennzeichnende Aussage eines schlichten Seemanns über das Leben an Bord beigebracht: „Wenn sie dann über alles gesprochen haben, und jeder hat seine Lebensgeschichte erzählt, dann wird einem jeden die Gesellschaft des anderen langweilig, einfach weil man keine Abwechselung hat, keine Veränderung beim Mittagessen oder beim Tee . . . jedermann wird auffässig, jeder wird der Gesellschaft der anderen überdrüssig, und die geringste Anforderung, die ein Offizier an einen Mann stellt, macht diesen . . . verdrießlich . . .“

Gegen diese bedenklichen Folgen des eintönigen, der Abwechselung entbehrenden Lebens, die der treuherzige Seemann allein mit einem etwas reichhaltigeren Speisezettel bekämpfen wollte, ist das Vorhandensein passender Lektüre an Bord das beste Mittel. Mehrfach wird uns berichtet, wie jedes Buch, jedes Stück einer Zeitung an Bord von Hand zu Hand geht und eifrigst gelesen wird. Erst recht findet jede Bücherei an Bord fleißige Leser.

Oft treten schlecht geschriebene, minderwertige oder schädliche Flugblätter, Broschüren und Traktate in die Lücke, die das Fehlen einer Mannschaftsbibliothek offen ließ, und finden mangels besserer Unterhaltung unverdiente Beachtung.

In unseren Hafenstädten sind es zuerst und bis jetzt hauptsächlich die Einrichtungen der Seemannsmission und die gemeinnützigen Seemannsheime gewesen, die für das Lesebedürfnis der Mannschaften auch an Bord gesorgt haben. Diese Anstalten wissen aus Erfahrung, daß in jedem Heim der Leseraum und die Bücherei ein Hauptanziehungsmittel ist, um die im Hafen befindlichen Seeleute dorthin und vom übermäßigen Kneipenlaufen abzuziehen. Die Kenntnis dieser segensreichen Wirksamkeit hat die Mission und die Leiter der Seemannsheime dahin gebracht, auch den Wünschen der Seeleute nach Mitgabe von Lektüre zu entsprechen und den einzelnen Schiffen Kisten und Taschen mit Lektüre, Zeitschriften und Büchern, die nach der Reise ausgewechselt werden, mitzugeben. Diese Einrichtung wird vielfach benutzt und ist von großem Segen, sie hält auch während der Reise in ausländischen Häfen die Seeleute davon zurück, sich während der Freizeit ausschließlich in Kneipen aufzuhalten. Das wird uns zum Beispiel in einem Bericht über das Seemannsheim in Danzig ausdrücklich bezeugt. Andererseits werden auch Pakete mit alten Büchern und Zeitschriften an Bord gegeben, auf deren Rückgabe verzichtet wird und die bis zum gänzlichen Verschleiß auf dem Schiffe bleiben. Dies letztere Verfahren scheint besonders an der Weser bevorzugt zu werden. Immerhin kommen solche Bestrebungen nur einem Teil der deutschen Seeleute zugute.

Leider wird von einzelnen Beobachtern berichtet, daß ein allgemeines Mißtrauen gegen die Seemannsmission und gegen das Bestreben, in den von ihren Organen zusammengestellten Büchersammlungen außer den unterhaltenden auch religiöse Zwecke zu verfolgen, einen Teil der Seeleute von der ausgiebigen Benutzung dieser Lesegelegenheit zurückhalte. Schon das Wort „Mission“, durch das die Seeleute sich mit Heiden und Wilden auf eine Stufe gestellt fänden, soll sie nach einem Bericht zur Gegnerschaft herausfordern. Dies Gefühl der dem Seemannsverbande folgenden Seeleute und ihrer Führer, als müßten sie sich gegen religiöse Beeinflussung auf jeden Fall zur Wehr setzen, hat auch die frühere Universallektüre unseres Volkes, die Bibel, an Bord zurückgedrängt. Den eminenten Bildungswert der Lutherschen Bibel, an deren Bildern, Gleichnissen und Geschichten unser Volk seit Jahrhunderten lesen und denken gelernt, seine Muttersprache ausgebildet und seine Moralbegriffe geschult hat, den Wert, der von ihrem Charakter als Bekenntnisschrift ganz unabhängig geschätzt werden kann, verkennen die Leute, die sich zu Führern der Seeleute für berufen halten.

In größeren Reedereibetrieben, deren Schiffe lange überseeische Reisen machen, werden am zweckmäßigsten die Reedereien selbst die Mannschaftsbücher beschaffen und mitgeben. Die Einführung von Schiffsbibliotheken hat diesen auch der Deutsche Nautische Verein gelegentlich empfohlen. Die Lektüre besteht am besten lediglich aus guten Büchern und Zeitschriften, die den bei den Schiffsleuten ermittelten speziellen Wünschen nach Unterhaltung und Belehrung entsprechen, ohne daß politische oder religiöse Nebenzwecke damit verfolgt werden. Größere Zufriedenheit, Dienstwilligkeit, Solidität und Ständigkeit der Schiffsbesatzungen werden die kleine Mühe und Ausgabe reichlich lohnen. Von einigen Hamburger und Bremer Reedereien werden bereits Mannschaftsbüchereien mitgegeben. Die Reeder können die rechte Verwendung und gute Behandlung ihrer eigenen Bücher leichter sicherstellen als fremde, gemeinnützige Institute. Die Bremer Sparkasse, die früher Bücherkisten an Schiffe auslieh, hat das eingestellt, weil ihr die Mittel fehlten, um die Verwendung zu kontrollieren.

Von den größten Reedereien hat die Hamburg-Amerika Linie seit einigen Jahren Erfahrungen mit Mannschaftsbüchereien gesammelt und nur günstiges über ihre Wirkungen ermittelt. Auf den Wunsch einiger Kapitäne, die besonders weite Reisen machten, wurden für deren Schiffe zunächst aus ausrangierten Büchern von Kajütsbibliotheken, die zwar noch brauchbar, aber für Schnelldampfersalons etwas unansehnlich geworden waren, kleine Sammlungen zusammengestellt. Diese zuerst abgenutzten Bücher waren naturgemäß die beim reisenden Publikum beliebtesten deutschen und englischen Romane, Novellensammlungen usw. Die nämliche Lektüre fand auch bei den Mannschaften Anklang. Allmählich wurde die Zahl der Mannschaftsbüchereien vermehrt. Zu den aus den Kajütsbüchereien entnommenen Schriften wurden nach und nach auch

*) So beachtenswert die Ausführungen des Herrn Verfassers über die jetzige Stellung der Schiedsgerichte sind, so vermögen wir dieser Lösung der Frage nicht beizupflichten. Die Red. der „Soz. Praxis“.

neue eingestellt, z. B. die von der Deutschen Dichter-Gedächtnis-Stiftung herausgegebenen Bände, gebundene Jahrgänge von Unterhaltungszeitschriften, Broschüren und Bücher über Schiffahrt, Seereisen und über die Geschichte der Gesellschaft. Das Literarische Bureau der Hamburg-Amerika Linie hat jedes Schiff der Gesellschaft, dessen Kapitän ein Bedürfnis dafür angemeldet hat, mit einer Bücherei versehen.

Die Urteile der Kapitäne über den Einfluß solcher Büchereien lauten zum Teil überraschend günstig. Die Beteiligung an der Bücherentnahme von seiten der Mannschaft sei eine sehr starke gewesen. Durch Vorlesen und Nacherzählen sei der Kreis der Interessanten noch erheblich erweitert worden. In übel berufenen tropischen Häfen, wo für die an Land gehenden Mannschaften gegen schweres Geld nur Gelbfieber, Messerstiche und Geschlechtskrankheiten zu holen seien und wo früher trotzdem die dienstfreien Leute nicht an Bord zu halten gewesen wären, da hätte nun die ganze Bemannung friedfertig an Deck gelegen, gelesen oder einem Vorleser zugehört. Die Stimmung auf der ganzen Reise sei vorteilhaft beeinflußt worden, die Leute viel williger und zufriedener gewesen. Der Berichterstatter wolle nie mehr ohne Mannschaftsbücherei fahren. — Nun wäre es zweifellos zu optimistisch, wollte man in derart starker Wirkung die Regel sehen. Bei anderen Leuten, auf einem Schiffe, wo der Kapitän nicht Zeit und Neigung hat, den Leuten bei Auswahl und Benutzung der Bücher mit verständigem Rat an die Hand zu gehen, und auf anderen Reisen wird die Wirkung vielleicht sehr abgeschwächt erscheinen. Daß aber eine gute Bücherei in gewisser Weise stets einen Einfluß auf die Stimmung der Mannschaften und zwar einen für deren wirtschaftliches Verhalten und für die Schiffsdisziplin günstigen Einfluß ausüben muß, das erscheint schon nach der oben zitierten Schilderung der gefährlichen Wirkung der Langeweile an Bord durchaus plausibel.

Dieser sozialpolitischen Maßregel gegenüber kann der häufig gehörte prinzipielle Einwand, daß Disziplin und Sozialpolitik unversöhnliche Gegensätze seien, daß die Förderung der einen eine Schädigung der anderen Tendenz bedinge, ganz sicher in keiner Weise aufrecht erhalten werden. Im Gegenteil ist die Darbietung von Büchereien gleichzeitig für das geistige Leben und das Wohlbefinden und auch für das dienstliche Verhalten und die Arbeitsfreudigkeit der Seeleute förderlich. Da die Beschaffung und Verwaltung der Bücher keinen zu großen Aufwand an Mitteln und Arbeit erfordert, dürfen die Mannschaftsbüchereien auf Seeschiffen auf allgemeine Sympathie und auf vielseitige praktische Verwirklichung hoffen.

Danzig. Prof. Dr. K. Thieß.

Wohnungswesen.

Die Wohnungsfrage im Spiegel des Hausbesitzertums, so etwa müßte der Titel einer Schrift lauten, die der Abgeordnete Justizrat Dr. Baumert, Vorsitzender des preußischen Landesverbandes der städtischen Haus- und Grundbesitzervereine, „zum preußischen Wohnungsgesetzentwurf" veröffentlicht hat. (Berlin, C. Heymann. 1 *M*. 86 S.) Die Schrift sucht den preußischen Entwurf als einen Versuch zur Expropriation des ehrsamen Hausbesitzertums zu brandmarken. Das Büchlein ist aber eine Fundgrube von Beweisen — für die Wohnungsreform, für den Kampf gegen die Monopolherrschaft der einseitigen Hausbesitzerinteressen. Beispiele: Warum ist der im Entwurf vorgesehene Bebauungsplan vom Standpunkte der Grundbesitzer aus verwerflich? weil er Nebenstraßen schafft: „nur an einer Hauptstraße aber kann man auf immer weitere Steigerung des Bodenpreises rechnen", — was ja natürlich im Interesse der Mieterwohlfahrt liegt! — Die Angriffe der Entwurfsbegründung (S. 33) auf die Hausbesitzermajorität in den Gemeindevertretungen, die das für die Städte bestehende Wahlrecht anfeinden, „geziemen sich einem Gesetzgeber so nicht". Für ungenutzt liegengelassene Grundstücke fordert Baumert (S. 27) eine höhere Grundwertsteuer, zwar nur aus Schönheitsrücksichten, damit die Grundstücke angepflanzt werden; aber falsche Motive schaden ja guten Gesetzen nichts. Die Beschränkung des Wohnungsentwurfes auf die Städte über 10 000 Einwohner befremdet den Verfasser (S. 31):

„Grade auf dem Lande sind die Wohnverhältnisse wohl noch kläglicher als in den Städten!" „Schraubt man die Lebenshaltung in den Städten sogar noch durch das Gesetz hinauf(!)", so wird jeder Landbewohner in die Stadt zu ziehen streben. „Eine der Hauptursachen des Wohnungselends in den Städten ist wohl das noch größere Wohnungselend in den Dörfern, also auf dem Lande." „Die Statistik der Begründung tut allerdings überzeugend dar, daß die kleineren Wohnungen in den Städten in erschreckendem Maße (!) zu sehr belegt sind."

Besonders erbaulich sind Baumerts Ausführungen über den Wohnungsluxus im allgemeinen und den Abortluxus im besonderen.

„Jetzt verlange doch jedermann auch bei kleinen Wohnungen einen besonderen Abort." Gegen die Entwurfsbegründung aber, die die gemeinschaftliche Benutzung des Aborts wegen der damit verbundenen Unreinlichkeit, Ansteckungsgefahr und Streitigkeiten verurteilt, wendet Baumert ein: „Sollte nicht vielleicht grade eine gemeinsame Benutzung erzieherisch auf die Friedfertigkeit wirken? — Grade die Begründung betont so schön das erzieherische Moment und nimmt dieses für den Entwurf in Anspruch."

Der Abort als Erzieher!

Und mit welch überzeugenden Gründen einer höheren Moral weiß Baumert die Forderung des Entwurfs, daß jede Wohnung einen eigenen Ausguß und Wasserhahn haben müsse, abzutun:

„Der Gesetzgeber soll doch Anspruchslosigkeit und einfache Lebenshaltung hochhalten und sich von Ansprüchen, die immer auf eine höhere Lebenshaltung und einen gewissen Luxus hinauslaufen, womöglich garnicht bestimmen lassen. Warum will man . . . die Ansprüche noch gesetzlich höher schrauben, als grade notwendig ist?"

Der Entwurfsbestimmung, die für Personen über 14 Jahr besondere Schlafräume, nach Geschlechtern getrennt, verlangt, hält Baumert sehr feinsinnige Betrachtungen über die sittlichenden Wirkungen des innigen Zusammenhausens der beiden Geschlechter innerhalb der Familie entgegen.

„Der Versuchung zu Unsittlichkeiten Widerstand leisten, kann nur ein Mensch, der von Jugend auf mit dem anderen Geschlechte frei zu verkehren gelernt hat, der dies täglich geübt hat" (S. 55). „Jede Trennung der Jugend nach Geschlechtern schädigt überall den Familiensinn und fördert die Sittlichkeit nicht, sondern schädigt sie sicher. Warum stellt daher der Gesetzgeber jene Forderung? Ist etwa die Blutschande bei uns so verbreitet, daß ein derartiges gesetzgeberisches Einschreiten geboten wäre?"

Dem Reinen ist alles rein!

„Der Gesetzgeber soll sich in das Familienleben nicht ohne die größte Not einmischen. Es gibt gewisse Dinge, vor deren Berührung man Scheu empfinden soll, weil sie heilig sind. . . . Wo die Kinder schlafen sollen, haben doch wohl die Eltern zu bestimmen."

Die Wohnungsämter begrüßt Baumert als segensreiche Institution: „ihre Tätigkeit wird sich der Hauptsache nach gegen schlechte Mieter richten."

In dem Schlußwort seiner Schrift: „Ist der Entwurf sozial?" kommt Baumert natürlich zu einem vernichtenden Gesamturteil über den Entwurf, von dem er nur die Vorschriften über das Wohnungsamt, über das Schlafgängerwesen, über die Schlafräume der Dienstboten und Gehilfen und die Belegung der Räume — cum grano salis — gelten lassen will. Daß die Kritik des Verfassers verschiedentlich über anfechtbare Stellen, Halbheiten, bureaukratische Unzulänglichkeiten des Wohnungsentwurfes und über die mangelnde Regelung des Baukreditwesens recht Beachtliches zu sagen weiß, versteht sich bei der Erfahrung und Sachkenntnis des Verfassers am Rande. Aber die Gesamtauffassung von der Wohnungsfrage, die das Ganze beherrscht und die wir hier widerspiegelten, verleiht dem Buche den eigentlichen Charakter und seine sozialpolitische Bedeutung.

Literarische Mitteilungen.

v. Meyeren, G., Geh. Reg.-Rat, vortr. Rat im Ministerium für Handel und Gewerbe, **Das Reichsgesetz über die Kaufmannsgerichte vom 6. Juli 1904 mit der Preußischen Ausführungsanweisung und den amtlichen Statutenvorschlägen.** Ausführlich erläutert, Berlin 1904, Carl Heymanns Verlag. Geb. 2 *M*.

Die Erläuterungen des Verfassers zeugen von ungewöhnlicher Vertrautheit mit der Materie und erscheinen geeignet, die Durchführung des Gesetzes in der Praxis sehr zu erleichtern. Beigegeben ist ein sorgfältig bearbeitetes Sachregister. Die Ausstattung zeigt die Vorzüge der bekannten Heymannschen Taschengesetzsammlung.

Jahresbericht des Allgemeinen Volksbureaus in Düsseldorf für die Zeit Juli 1903/04, verfaßt von dessen Vorsteher, Rentmeister a. D. Barthel.

Tätigkeitsbericht des Vorstandes und Ausschusses des rheinisch-westfälischen Ausbreitungsverbandes und des Gewerkvereins für 1903. Erstattet vom Vorstande. Düsseldorf 1904.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Nollendorfstraße 29/30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

Zu dieser Nummer befinden sich Beilagen von Otto Liebmann, Berlin W. 57, betr. die „Deutsche Juristenzeitung“ und von Aug. Scherl, G. m. b. H., Berlin, über die Zeitschrift „Der Tag“.

XIV. Jahrgang. Berlin, den 24. November 1904. Nummer 8.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:

Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts.
Telephon: IX. 14224.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Bewegung der Privatangestellten.

In den letzten Jahren hat sich in dem Stande der Privatangestellten eine starke Bewegung entwickelt, die der Zersplitterung der Kräfte innerhalb dieses neuen Standes zugunsten der Wünsche der einzelnen Berufe wenigstens zu einem kleinen Teile ein Ende gemacht hat. Bisher war man es gewohnt, mit einer Bewegung der Werkmeister, der Handlungsgehilfen, der Techniker zu rechnen All die verschiedenen Berufsorganisationen innerhalb des Standes der Privatangestellten haben für ihren Teil gutes, zum teil hervorragendes geleistet; aber es konnte nicht übersehen werden, daß die wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahrzehnte eine Umwälzung auch innerhalb der einzelnen Stände herbeigeführt hat und daß bei dieser Umwälzung den privaten Angestellten, also denjenigen, die im Dienste anderer gegen Entgelt höhere Dienstleistungen verrichten, eine wichtige Aufgabe zugefallen ist, die nämlich, dem für das Volksleben so wichtigen Mittelstande neue Kraft zuzuführen. Wenn auch heute die Bewegung noch feste Formen vermissen läßt, so ist doch nicht zu übersehen, daß sie schon jetzt im sozialen Leben einen bedeutenden Faktor bildet, der unmöglich übergangen werden kann.

Die Annahme, daß die Privatangestellten in ihrer Gesamtheit berufen sein werden, dem Mittelstande eine starke Stütze zu verleihen, wird von hervorragenden Sachkennern geteilt. Kein geringerer als Professor Schmoller hat diesen neuen Stand den „Kern des sich neu bildenden Mittelstandes“ genannt. In der Tat berechtigt die materielle und gesellschaftliche Stellung die Privatangestellten durchaus zur Uebernahme der Mission, als Stütze des Mittelstandes in die sozialen Verhältnisse einzugreifen, sofern es gelingt, gewisse Begleiterscheinungen der Entwicklung zu beseitigen, die der Existenz des Privatangestellten heute noch eine große wirtschaftliche Unsicherheit verleihen.

Umfassende Angaben über die Einkommensverhältnisse der Privatangestellten, die einige Sicherheit in bezug auf ihre Zuverlässigkeit bieten, gibt es nicht. Reich und Einzelstaaten haben bisher eine solche Aufnahme nicht in die Hand nehmen können, aus dem einfachen Grunde schon, weil der neue Stand eben erst als solcher in die Erscheinung tritt. Die Organisationen der einzelnen Berufe innerhalb des neuen Standes aber haben fast allgemein nicht einen so hohen Prozentsatz der Berufsangehörigen als Mitglieder, daß sie eine solche Aufnahme hätten wagen können. Hierzu kommt noch, daß infolge der großen Verschiedenheiten in den Einkommensverhältnissen heute noch allgemein der Wunsch besteht, über seinen Gehalt niemandem Mitteilung zu machen. Allgemeine Feststellungen, bei denen ein Teil des Materials den Gehaltsangaben der Stellenvermittelungsanstalten entstammt, die seitens der verschiedenen Berufsorganisationen für ihre Mitglieder eingerichtet worden sind, lassen aber die Richtigkeit der Behauptung, daß die Privatangestellten den Angehörigen der andern, in den Mittelstand hineinfallenden Berufe materiell gleichstehen, als außer Zweifel stehend erscheinen.

Zu beachten bei einem Vergleich ist noch, daß ein sehr großer Teil der Angestellten sich im Mannesalter selbständig macht, die Privatangestellten im Durchschnitt also wesentlich jünger sind als die Mitglieder der anderen Berufe des Mittelstandes. Ein direkter Vergleich der Ergebnisse etwaiger irgendwo ermittelten Teilresultate ist sonach nicht zulässig, weil sich dabei ein für die Angestellten zu ungünstiges Bild ergeben würde. Als sicher kann man es wohl hinstellen, daß die Werkmeister der Industrie heute durchschnittlich dasselbe Einkommen haben wie die Handwerker, die ihr Gewerbe als selbständige Meister ausüben. Ebenso sicher ist es, daß die große Zahl der Ingenieure und Techniker durch ihre Einkommensverhältnisse dieselbe Beachtung zu verlangen berechtigt ist, wie die Inhaber der kleinen industriellen Betriebe, die sich aus dem Handwerk entwickelt haben. Bei der Kaufmannschaft liegt es noch klarer zu tage, daß die Einkommensverhältnisse der kleinen selbständigen Gewerbetreibenden im Durchschnitt kaum mit den Einkommensver-

hältnissen der im gleichen Alter stehenden Angestellten in kaufmännischen Betrieben verglichen werden können.

Die Stellung, die der Privatangestellte im wirtschaftlichen Leben einnimmt, wird vielfach beurteilt unter dem Gesichtswinkel der Unselbständigkeit. Das ist nicht zulässig. Es muß vielmehr sehr genau unterschieden werden zwischen der Bedeutung und der Art der Tätigkeit des Angestellten auf der einen und seinen Existenz-Verhältnissen auf der andern Seite. Tut man das, so findet man, daß die Wirksamkeit des Angestellten im Wirtschaftsleben sich im allgemeinen derselben Selbständigkeit erfreut wie die des angeblich selbständigen Geschäftsmannes. Die wirtschaftlichen Verschiebungen der verflossenen Jahrzehnte haben ja für den weitaus größten Teil der selbständigen Unternehmer des Mittelstandes Verhältnisse herbeigeführt, die eine Selbständigkeit oft nur noch zum Schein bestehen lassen.

Das Handwerk ist zu einem sehr großen Teile abhängig geworden von den Abnehmern. Nur zu viele Handwerker sind heute völlig in ihrer Existenz erschüttert, sobald sie ihren Hauptabnehmer verlieren. Auf die Kundschaft großer Bauunternehmer haben viele Bauhandwerker ihre Selbständigkeit aufgebaut; sobald es jenen einfällt, ihnen die Kundschaft zu entziehen, sind sie ihrer Existenz beraubt, weil ihr ganzer Betrieb eben auf die Kundschaft dieses Abnehmers zugeschnitten ist. Noch drastischer tritt das zu tage bei jenen Handwerkern, die große Werke zu ihren Hauptabnehmern zählen. Werke, die sich mit dem Risiko einer eigenen Anlage für Schreinerarbeiten, für Sattlerarbeiten usw. nicht belasten wollen, weil sie sich infolge ihrer mangelnden Sachkenntnis ganz auf ihren Meister verlassen müßten, dessen Kenntnisse und Fähigkeiten zu prüfen ihnen ja meistens nicht einmal möglich sein würde, übertragen gerne ihre Kundschaft irgend einem strebsamen Handwerksmeister, der in der Nähe wohnt und recht billig arbeitet. Infolge der vielen Aufträge, die ihm das Werk gibt, richtet sich der Mann besonders dafür ein, er schafft sich Spezialmaschinen an, die er zu anderen Arbeiten nicht verwenden kann, und im Laufe der Zeit vernachlässigt er seine andere Kundschaft immer mehr, bis er schließlich ganz in der Gewalt des Werkes steht, selbst wenn er seine angebliche Selbständigkeit aufrecht erhalten hat. Wenn es nun dem Werke einfällt, vielleicht infolge eines Wechsels in den leitenden Persönlichkeiten, eine eigene Werkstatt für diese Arbeiten einzurichten, dann ist es mit der Kundschaft des Werkes vorbei und der Handwerker lernt die Schattenseiten seines Berufes kennen. Unter solchen Umständen wird sich der selbständige Meister stets in so hohem Grade den Wünschen seiner Abnehmer zu fügen haben, daß in Wirklichkeit nicht er selber, sondern die Kunden die ausschlaggebenden Faktoren in seinem Betriebe sind; denn die Abnehmer, vielmehr dessen Angestellten schreiben dem selbständigen Meister vor, was sie für nötig halten und von einer Selbständigkeit kann nur insoweit die Rede sein, als dem Handwerker wenigstens in der Theorie das Recht zusteht, irgend einen Arbeitsauftrag zurückzuweisen.

Und so, wie es bei dem Handwerker steht, so steht es auch bei vielen anderen Gliedern des Mittelstandes. Man denke nur an die selbständigen Kaufleute. Kein Mensch wird sagen wollen, daß die Abhängigkeit, in der diese von ihren Kunden stehen, ein idealer Zustand sei. Niemand wird ferner abstreiten wollen, daß ein sehr erheblicher Teil der selbständigen Kaufmannschaft auch noch in einer festen Abhängigkeit zu seinen Lieferanten steht, die durch Hergabe von Waren und Geldern oft erst den Betrieb des Geschäftes ermöglicht haben. Man erinnere sich endlich nur der Feststellungen, die zu den verschiedensten Zeiten in bezug auf das Gastwirtschaftswesen gemacht worden sind, die dahin gehen, daß den meisten Wirten trotz ihrer Selbständigkeit nicht das Recht zusteht, in den wichtigsten Angelegenheiten ihres „Geschäfts" selbständig zu disponieren. Man braucht unter solchen Umständen zum Vergleich nicht einmal hingewiesen zu werden auf jene Angestellten, die in ihrer Stellung sich einer absoluten Unabhängigkeit erfreuen. Schon ganz im allgemeinen stehen die Angestellten, die im Mannesalter angelangt sind, unter Anstellungsverhältnissen, die ihnen für die Ausführung der übernommenen Arbeiten die volle Selbständigkeit verbürgen. Die Behauptung der wirtschaftlichen Unselbständigkeit der Privatangestellten wird am besten widerlegt durch die Tatsache, daß ein Angestellter an der Stelle, an der er nicht ganz selbständig zu arbeiten vermag, auf die Dauer nicht zu gebrauchen ist. In dem auf dem Angestellten lastenden Zwang zu regelmäßiger Arbeit in bestimmten Stunden einen Nachteil zu sehen, geht wohl schon um dessentwillen nicht an, weil die selbständigen Handwerksmeister und Gewerbetreibenden 2c. nur zu sehr an ihren Betrieb gebunden sind und durch die Notwendigkeit zum Verdienen einfach zu regelmäßiger Arbeit gezwungen werden, dabei vielfach sich einer übermäßig ausgedehnten Arbeitszeit unterziehen müssen.

Es soll und darf nun keineswegs übersehen werden, daß dem neuen Stande der Privatangestellten noch eine Reihe von Nachteilen anhaften, die die Uebernahme einer führenden Stelle unter den verschiedenen Gruppen des Mittelstandes vorläufig noch als kaum möglich erscheinen lassen. Die schnelle Entwicklung hat manche Nachteile mit sich gebracht, die durch die Gesetzgebung bis jetzt einen Ausgleich noch nicht gefunden haben. Bei dem Stande der Staats- und Gemeindebeamten ist die Unmöglichkeit, das Einkommen auch für den Fall der Arbeitsunfähigkeit aufrecht zu erhalten, zu einem sehr großen Teile ausgeglichen durch die Pensionsversorgung; und für die Nachteile, die dem Beamteneinkommen wegen seiner festen Abgrenzung nach oben anhaften, entschädigt die unbedingte Sicherheit, mit der der Beamte auf die Dauer seiner Stellung rechnen kann.

Anders liegen die Verhältnisse bei den Privatangestellten. Auch ihr Einkommen ist fest begrenzt und die Nachteile des unfundierten Einkommens lasten nicht allein unvermindert auf ihnen, sie haben dazu noch mit der Tatsache zu rechnen, daß ihr Dienstverhältnis jeden Augenblick mit mehr oder weniger kurzer Kündigungsfrist gelöst, die Gelegenheit zur Verwertung ihrer Kenntnisse ihnen also genommen werden kann. Diese Tatsache, deren wirtschaftliche Tragweite noch wesentlich erweitert wird durch die vorhandene Konkurrenz um die vorhandenen Stellen, wirkt viel stärker auf die Lebenshaltung der Angestellten ein, wie es der Fernstehende erwarten muß. Manches in dieser Beziehung ist durch den Einfluß der Berufsorganisationen schon gebessert worden. Aber sehr vieles liegt noch im Argen und die Tatsache, daß z. B. unter den Handlungsgehilfen andauernd 2—3 % keine Stelle haben, beweist nur zu sehr, daß sich dem Gesetzgeber sowohl, als auch den Berufsorganisationen, wie endlich der Erziehung der öffentlichen Meinung noch ein sehr weites Feld der Betätigung darbietet.

Die heutige Bewegung der Privatangestellten richtet sich vor allem auf diese Punkte: sie will jene Veränderungen herbeiführen, die notwendig sind, um den neuen Stand zur Uebernahme der Funktionen eines hervorragenden Gliedes des Mittelstandes zu befähigen. Soviel kann schon heute gesagt werden: es ist nicht daran zu denken, daß die Bewegung an Stärke verlieren oder gar abflauen könnte; dazu sind die Gemüter in den letzten Jahren zu sehr angeregt, die Standesverhältnisse zu sorgfältig untersucht und beobachtet worden. Die Privatangestellten erheischen heute eine Berücksichtigung ihrer Wünsche und es wird Sache der gesetzgebenden Faktoren sein, durch Beachtung der hierauf bezüglichen Forderungen die Bewegung vor dem Radikalismus der Aussichtslosigkeit und damit vor Irrwegen zu bewahren.

Lankwitz-Berlin. **Wilhelm Arens.**

Soziale Bestrebungen der deutschen Journalisten und Schriftsteller.

Die deutschen Schriftsteller und Journalisten sind bekannt als ein Stand, der in der organisierten, gemeinsamen Wahrnehmung seiner Berufsinteressen stark rückständig ist. Weder die aus seiner Mitte so häufig Anderen gepredigten Segnungen des Zusammenschlusses und die Einsicht von der Notwendigkeit starker Verbände noch die für alle möglichen anderen Stände und Interessenkreise eingesetzte Macht des gedruckten Worts hat das deutsche Schrifttum bisher energisch und geschlossen im Dienst eigener Standesinteressen nutzbar machen mögen. Zwar fehlen Vereinigungen der Schriftsteller und Journalisten nicht ganz, doch sind sie weder ihrer Mitgliederzahl noch der Geschlossenheit ihrer Organisation, noch ihrer Geltung bei den berufenen Faktoren der Gesetzgebung und Verwaltung nach hervorragend und der Bedeutung des Berufs entsprechend.

Die umfassendste Organisation ist der Verband deutscher Journalisten- und Schriftstellervereine mit 27 lokalen, provinziellen oder Fachvereinen im Reich, in Oesterreich und in der Schweiz. Diese Vereine haben zusammen rund 2000 Mitglieder. Der Verband hält jährlich eine Wanderversammlung und inhaltreiche Beratungen ab, bei denen mannigfache wirtschaftliche und soziale Bestrebungen zugunsten der Standeszugehörigen im Vordergrunde stehen. Die Leitung des Verbandes wechselt zwischen den angeschlossenen Vereinen ab und liegt gegenwärtig beim Journalisten- und Schriftstellerverein Hamburg-Altona.

Die führenden Kräfte des Verbandes vertreten den gesunden Standpunkt, daß unser Zeitungswesen und unser Schrifttum nur

dann einer gesunden und großen Zukunft entgegenzuführen ist, wenn nicht nur einige Spitzen des Berufs nach Geltung, Einkommen und Selbstschätzung den Rang von kommandierenden Generälen einnehmen, sondern wenn die große Masse der Berufsgenossen gegen die Schädigung durch Krankheit und Invalidität, durch plötzliche Entlassung und willkürliche Behandlung sich nach Möglichkeit geschützt weiß und für den Fall des Todes sicher ist, daß die Angehörigen einen materiellen Rückhalt haben. Erst daraus und aus der eng organisierten Gemeinschaft mit Gleichstehenden, deren Achtung oder Nichtachtung für die Lebensführung des Einzelnen maßgebend wird, deren Hilfe und Zusammenhalt in Konflikten dem bedrohten Einzelnen helfend zur Seite steht, erwächst tatsächlich jedem die Möglichkeit, nach gewissenhafter Ueberzeugung sein Bestes zu leisten und gegen jede minderwertige Arbeitsleistung und unwürdige Zumutung sich erfolgreich zu wehren. Das Ansehen und die hohe Bewertung, die der ganze Stand auf diese Weise erringen will, wird dann auch der Boden sein, auf dem die Verehrung und der Nachruhm für die Zierden des Berufs, für große Dichter und Schriftsteller, am reichsten und schönsten gedeiht.

Von solcher Ueberzeugung ausgehend wendet der Verband deutscher Journalisten- und Schriftstellervereine den sozialen Hülfsmitteln seine größte Aufmerksamkeit zu. Aus den Kreisen dieses Verbandes ist die Pensionsanstalt deutscher Journalisten und Schriftsteller zu München erwachsen, die im vorigen Jahr ihr zehnjähriges Bestehen feierte. Diese genossenschaftliche Anstalt hat nach ihrem letzten Geschäftsberichte 659 Versicherte, 49 Pensionäre, 36000 ℳ Reserven, 630000 ℳ Prämienreserven, einen Zuschußfonds von 140000 ℳ, außerdem einen Unterstützungsfonds und Spezialreserven. Sie bietet einem erheblichen Bruchteil des Standes schon jetzt die Gelegenheit, selbst seine Zukunft wirtschaftlich zu sichern. Auch eine Anzahl von Zeitungsverlegern haben die Anstalt benutzt, um ihre Redakteure zu versichern. Eine bedeutsame Erweiterung der Pensionsanstalt steht für das nächste Jahr in Aussicht, nämlich die Angliederung einer Witwenkasse, zu der eine große Lotterie von vornherein beträchtliche Reserven zur Verfügung stellen soll. Die Witwenversorgung wird die wirtschaftliche Besserstellung des ganzen Standes wesentlich fördern. Uebrigens bestehen bei einer Anzahl von leistungsfähigen angeschlossenen Lokalvereinen schon besondere Witwenkassen, deren Renten allerdings nicht eben hoch, aber dem unversicherten Zustande gegenüber immerhin von Wert sind. Ebenso haben die Ortsvereine Sterbe- und Unterstützungskassen begründet. Einige besonders leistungsfähige und große Vereine, namentlich in Wien und München, haben außerdem mit Erfolg Krankenkassen organisiert, und eine Resolution des letzten, des Grazer Verbandstages (1904) hat allen Verbandsvereinen empfohlen, die Errichtung derartiger Krankenkassen vorzusehen.

Gleich dem Schutz gegen Invalidität und Krankheit und dem Schutz der Hinterbliebenen hat der Verband den Schutz gegen Arbeitslosigkeit ernstlich ins Auge gefaßt. Im Jahre 1903 hat der Münchener Verbandstag einen Normalvertrag für Redakteure beraten und angenommen, in dessen Bestimmungen besonders auf eine ausreichend lange Kündigungsfrist und auf die Ausschließung kurzfristiger Krankheit, Haft oder sonstiger Behinderung als Entlassungsgrund Wert gelegt wurde. Zwar wurde über diesen Entwurf mit dem Verlegerverein noch keine Verständigung erzielt, doch dürften weitere Bemühungen in dieser Richtung immerhin nicht aussichtslos und direkt eine Anzahl von großen Blättern außerdem auch bereit sein, diesen Vertrag für ihre Anstellungen zugrunde zu legen.

Eine weitere Schutzmaßregel gegen lange dauernde Stellenlosigkeit wird wie überall in der Organisation eines Arbeitsnachweises gesucht. Damit haben einzelne Fachvereine für kleinere Bezirke günstige Erfahrungen gemacht, während ein allgemeiner deutscher Arbeitsnachweis für Journalisten in Berlin trotz vorhandener Mittel und vertrauenswürdiger Leitung an der Anteilslosigkeit der Nächstbeteiligten gescheitert ist. Der letzte Verbandstag hat den Vorort Hamburg beauftragt, sich von neuem mit der Errichtung eines journalistischen Stellennachweises zu befassen. Doch dürfte diese Frage so leicht nicht zu lösen sein. Die Etablierung eines einfachen Austausches der Anfragen würde gegenüber dem jetzigen Verfahren der Annoncierung in der Fachpresse keine Verbesserung und nur eine weitere Zersplitterung bedeuten. Die wirksame Vermittlung so differenzierter geistiger Arbeit verlangt eine große Sorgfalt, Sach- und Personenkenntnis und die ständige intensive Arbeit eines gewandten Vermittlers, der allgemeines Vertrauen genießt. Die ganz private Tätigkeit einiger hervorragenden und berühmten akademischen Lehrer, denen allseitiges Vertrauen ganz von selbst eine umfassende Stellenvermittlung für ihr Fach ins Haus getragen hat, kann da vorbildlich sein. Für ein verwandtes Gebiet hat der Deutsche Volkswirtschaftliche Verband den Stellennachweis vor kurzem mit Geschick und Erfolg organisiert. Um ähnliches für den Journalismus zu erreichen, dazu reicht aber die ambulante Verbandsverwaltung, die im Nebenamt eines Nebenamtes betrieben wird, schwerlich aus. Dazu bedarf es voraussichtlich strafferer Organisation, eines ständigen Bureaus und eines tüchtigen Generalsekretärs. Wenn die Wünsche nach Erhalt eines Arbeitsnachweises zu einer strafferen Verbandsorganisation und zu einem ständigen Sekretariat führen, so kommt der Verband damit auch für alle sonstigen Zwecke ein gut Stück vorwärts.

Während für die angestellten Journalisten die Sicherung ihres Arbeitsverdienstes durch Schutz vor Stellenlosigkeit bewirkt wird, handelt es sich für die freien Schriftsteller und die freien Mitarbeiter der Presse darum, ihren Arbeitsvertrag gegen unberechtigte Benutzung und unrationelle Behandlung ihrer literarischen Arbeiten sicherzustellen. Für diese Sicherung die richtigen Formen zu finden, ist ein Problem, das die Gesamtheit des Standes in mannigfachster Weise eng berührt, und bei dem es darauf ankommt, für die in ihren Interessen hier auseinandergehenden Gruppen des Schrifttums den besten Ausgleich zu finden. Der allseitige gute Wille zu solchem Ausgleich zeigt sich besonders in dem Nachdruck, mit dem innerhalb des Verbandes die Schiedsgerichtsfrage aufgerollt wird. Die Interessengegensätze zwischen wissenschaftlichen Autoren und Buchverlegern sind erst kürzlich in der Buchhandelsenquete des Reichsamts des Innern ausführlich zur Verhandlung gestellt worden, und in den Kreisen der Schriftstellervereine ist es bitter empfunden worden, daß bei der Einberufung dieser Enquetekommission die organisierte Vertretung ihres Berufs einfach übergangen wurde. Wäre das irgend einem anderen Beruf begegnet, so hätte sich die Tagespresse seiner sicherlich sehr energisch angenommen. Aber für die Vertretung journalistischer Interessen wird nach einem zäh festgehaltenen Brauch oder Mißbrauch die Presse nicht benutzt. Auf dem letzten Verbandstage haben sich die Journalisten- und Schriftstellervereine dahin geeinigt, daß sie gern die Hand bieten wollten zur Konstituierung von Schiedsgerichten zwischen Schriftstellern und Buchverlegern, zwischen Redakteuren und Zeitungsverlegern, und daß sie endlich auch Schiedsgerichte zwischen den verwaltenden Redakteuren oder Verlegern und den freien Mitarbeitern der Zeitungen anstreben wollten.

Gesetzlich sind gegenwärtig am weitestgehenden die freien Mitarbeiter geschützt, denen im Inlande gegen Nachdruck nicht nur befriedigende Entschädigungsansprüche zustehen, denen vielmehr auch ein strafrechtlicher Schutz zur Seite steht. Dieser ist in analogen Fällen ganz ungewöhnlich und bedroht die Redakteure trotz der besten Absichten, allen Ansprüchen der Schriftsteller gerecht zu werden und bei unbewußter Benutzung geschützten Materials die Ersatzansprüche in liberaler Weise zu regeln, stets mit Bestrafung. Die Möglichkeit für die Mitarbeiter, einmal hohe Entschädigung beanspruchen und zum andern strafrechtliche Verfolgung veranlassen zu können, hat sich in einzelnen Fällen als ein Anreiz zu erpresserischen Praktiken erwiesen, der im Zeitungswesen für recht bedenklich zu erachten ist. Die Standesehre der Redakteure und der Mitarbeiter verlangt in gleicher Weise die Bekämpfung solcher Vorkommnisse. Eine anderweite Regelung der Nachdrucksfrage, welche den Mitarbeitern einen recht ausgiebigen Schutz gewährt, aber auch die Redakteure bei ehrenhaftem und loyalem Verhalten gegen Verfolgung und Strafe sicherstellt, hat der Verband für unumgänglich erklärt, und er sammelt gegenwärtig das Material für durchschlagende Begründung einer Aenderung den Faktoren der Gesetzgebung gegenüber.

Während so an einer Stelle im Schutz geistiger Arbeit dem Inland gegenüber die Gesetzgebung schon über das Ziel hinausgeschossen ist, läßt dem Ausland und besonders Amerika gegenüber dieser Schutz alles zu wünschen übrig. Der Schutz des geistigen Eigentums, des Urheberrechts, ist durch den deutsch-amerikanischen Vertrag für Deutschland in keiner Weise gesichert. Der Verband will durch eine Umfrage in Deutschland und Oesterreich den Schaden festzustellen suchen, der dem deutschen Schrifttum durch unbefugten Nachdruck in Amerika erwächst, und alsdann bei den Regierungen auf einen besseren Schutz hinwirken.

Die weiteren Bestrebungen des Verbandes, die Münchener und Grazer Verbandstags-Beschlüsse auf Herausgabe einer Verbandsgeschichte, Bemühung um Gründung weiterer Vereine und Erweiterung der bestehenden und dergl. sind nur Mittel zum Zweck, dem Verbande und seinen sozialen Bestrebungen leichtere Durch-

führbarkeit und erhöhte Geltung zu verschaffen. Die Verbandsmaßnahmen gegen den fliegenden Gerichtsstand der Presse, gegen die unwürdige Behandlung verhafteter und gefangener Redakteure, gegen die verletzenden und die Berufsehre der Journalisten ignorierenden Maßnahmen des Zeugniszwanges, gegen verächtliche und den Stand herabsetzende Aeußerungen vom Richtertisch, von Behörden und Versammlungen, wurden dem Verbande durch unliebsame Vorkommnisse in Verwaltung und Rechtsprechung und im öffentlichen Leben aufgenötigt, und niemand wünscht mehr als die Journalisten, daß solche Fälle je länger je weniger sich der Beachtung und Schutztätigkeit des Verbandes aufdrängen. Die Behandlung dieser Fragen von Verbandswegen erfolgte streng sachmäßig nach den allgemein gebilligten Auffassungen und Interessen aller Fachgenossen und hielt sich von politischer Ausnutzung der „Fälle" durchaus fern. Der Verband ist in der Begrenzung seiner Tätigkeit das Muster einer unparteiischen, streng sachlichen Berufsvertretung. Hoffentlich wird man ihm in absehbarer Zeit ein gleiches Lob einmal auch hinsichtlich seiner Ausbreitung, seines Einflusses und seiner Erfolge im öffentlichen Leben spenden dürfen.

Danzig. Prof. Dr. K. Thieß.

Allgemeine Sozialpolitik.

Vom österreichischen Arbeitsbeirate.

Aus Wien wird uns geschrieben:

Der bedeutsame Konflikt zwischen dem Arbeitsbeirate und dem Industrierat, von dem in der „Sozialen Praxis" (vergl. den Artikel zum gleichen Thema in Nr. 16 des XIII. Jahrg.) bereits die Rede war, hat in der Sitzung des Arbeitsbeirates vom 5. November eine sachlich befriedigende Lösung gefunden. In dieser Sitzung wurde nach langwierigen Beratungen des „Kompetenzausschusses" mit allen gegen eine Stimme beschlossen, „die Regierung aus Anlaß des zwischen dem Arbeitsbeirate und dem Industrierate entstandenen Kompetenzkonfliktes zu ersuchen, es möge ausgesprochen werden, daß der Arbeitsbeirat berufen sei, Gutachten abzugeben und Anträge zu stellen in allen Angelegenheiten, welche das Arbeitsverhältnis, den Arbeiterschutz, die Arbeiterversicherung und die Arbeiterfürsorge betreffen". Der Arbeitsbeirat gab durch die Annahme dieses Antrages der Ueberzeugung Ausdruck, daß eine formale Abgrenzung der Kompetenzen der beiden Beiräte nicht im Interesse des Arbeitsbeirates gelegen sei, dem damit eine Fessel auferlegt werde, die er im Verlaufe der Zeit als drückend empfinden müsse. Dagegen hielt es der Arbeitsbeirat für wünschenswert, der Regierung die Ausgestaltung seiner Kompetenz vorzuschlagen.

Bisher oblag dem Arbeitsbeirate nach den Bestimmungen seiner Geschäftsordnung: „1. die Erstattung der vom Arbeitsstatistischen Amte verlangten Gutachten über die von diesem Amte durchzuführenden Maßnahmen, und 2. die Stellung von selbständigen Anträgen, welche sich auf die Tätigkeit des Arbeitsstatistischen Amtes beziehen." Der Arbeitsbeirat war also in der Hauptsache ein Beirat und Hilfsorgan des Arbeitsstatistischen Amtes. Und wenn er auch in Wirklichkeit in vielen Fällen über den Rahmen seiner Geschäftsordnung hinausgriff, so blieb er doch immer von der Liberalität der Regierung abhängig, in deren Hände er völlig gegeben war. Die Abänderung der Geschäftsordnung im Sinne der Anträge des Arbeitsbeirates schafft der Institution die Gelegenheit zu reicher sozialpolitischer Arbeit und verleiht ihr den Charakter einer amtlichen Stelle für Erörterung aller Fragen der Sozialpolitik. Nach der unzweideutigen Erklärung, die Handelsminister Freiherr v. Call in der letzten Sitzung des Beirates abgab, akzeptiert die Regierung den Antrag des Beirates und ist bereit, ihn durch entsprechende Abänderung der Geschäftsordnung zu sanktionieren. Es ist wohl zweifellos, daß der Arbeitsbeirat damit einen großen und auch in die Zukunft wirkenden Erfolg errungen hat, der höher anzuschlagen ist als die Erfüllung der Wunsches nach einer Kompetenzabgrenzung von sehr fragwürdigem Wert.

Man hätte daher erwarten können, daß die sozialdemokratischen Mitglieder der Arbeiterkurie des Beirates, dessen zweite dreijährige Funktionsperiode jetzt zu Ende geht, die Verbriefung des Wirkungskreises einer Institution, welche ihnen einen Einfluß auf alle sozialpolitischen Aktionen in Oesterreich sichert, mit Freude begrüßen und daß sie darin einen Ansporn erblicken werden, ihre Kraft mit vermehrtem Eifer in den Dienst der Sache zu stellen. Trotzdem erklärte der Wortführer der sozialdemokratischen Mitglieder des Arbeitsbeirates im Namen seiner Parteigenossen, daß diese über ihr ferneres Mitwirken an den Arbeiten des Beirates erst nach Fühlungnahme mit der Partei entscheiden können. Aus dieser Erklärung spricht wohl weniger die Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit der angeregten Kompetenzabgrenzung als die Verdrossenheit darüber, daß die bisherigen Erfolge des Arbeitsbeirates den gehegten Erwartungen nicht entsprechen. Das ist leider eine Tatsache, die in den politischen Verhältnissen Oesterreichs begründet ist und die auch von der Regierung nicht in Abrede gestellt werden kann. Selbst der sonst so vorsichtige Handelsminister sprach in der letzten Sitzung des Beirates davon, daß viele Anregungen des Arbeitsbeirates nicht in Wirklichkeit umgesetzt werden konnten, und machte das „politische Klima" in Oesterreich für die sozialpolitischen Unterlassungen der Regierung verantwortlich.

Es wäre unnütz, die Schuldfrage zu erörtern, die in den Ausführungen des Handelsministers gestreift wird. Wenn aber die sozialdemokratische Parteileitung nicht nur Gefühlspolitik treiben will, wird sie sich für die Beschickung des jetzt neu zu konstituierenden Arbeitsbeirates entscheiden müssen. Vielleicht ist die Hoffnung, daß das Abgeordnetenhaus den Weg zu sachlicher Arbeit finden werde, nicht ganz unbegründet. In diesem Falle wird der Arbeitsbeirat schon wegen seiner Zusammensetzung eine wesentlich erhöhte Bedeutung gewinnen. Und die Abstinenz der Sozialdemokratie von den Arbeiten des Beirates wäre dann eine doppelt bedenkliche Demonstration, die in der Vorliebe der österreichischen Parteien für dieses Mittel der politischen Taktik keine genügende Entschuldigung fände.

Das Koalitionsrecht der Arbeiter war das Thema einer Rede, die der Kanzler der Universität Tübingen, Staatsrat Professor Dr. v. Schönberg, am 6. November d. Js. in der Aula bei einer akademischen Feierlichkeit gehalten hat. Nach Zeitungsberichten führte er aus, das Koalitionsrecht der Arbeiter sei eine der wichtigsten Fragen, welche die volkswirtschaftliche Wissenschaft beschäftigt und die ihre legislative Lösung noch nicht gefunden hat. Die Gewährung des Rechts der freien Vereinigung der Lohnarbeiter zur Besserung ihrer Lage und zur Wahrung ihrer Interessen mit dem Recht der gemeinsamen Aktions- und Agitationsfreiheit liege im Wesen des Rechtsstaats, der die Freiheit der Person verbürgt. Noch mehr folge sie aus sozialpolitischen Gründen, sofern die Freiheit des Arbeitsvertrags und die Gleichberechtigung der Kontrahenten Grundvoraussetzung der heutigen Arbeitsweise sind. Tatsächlich sei nämlich der einzelne isolierte Arbeiter nicht gleich mächtig wie der Unternehmer. Die isolierte Arbeit könne egoistisch ausgenützt werden und oft genug geschehe das. Nur durch Organisation von Arbeitsverbänden könne das beseitigt werden. Darum sei die Gewährung des Koalitionsrechts auch sozialpolitisch ein Gebot der Gerechtigkeit, das allerdings als Korrelat auch das Koalitionsrecht der Arbeitgeber erfordere. Nur so und mit Hilfe der Institution der Einigungsämter können die berechtigten Interessen beider Teile genügend gewahrt werden.

Die Aufgabe der Arbeiterverbände sei nicht nur das Streben nach günstigeren Arbeitsbedingungen, sondern sie hätten auch noch andere Ziele: sie dienten zur Arbeitsvermittelung und Arbeitsversicherung, zur Unterstützung von Arbeitslosen, von Witwen und Waisen, zur Förderung der Bildung, zur Hebung von Moral und Sittlichkeit, zum Bau von Wohnungen und zu anderen Wohlfahrtseinrichtungen. Deshalb sei die Rechtsfähigkeit dieser Vereine, ihre gesetzliche Anerkennung und Regelung zu fordern. Darin sei enthalten das Recht gemeinsamer Arbeitseinstellung, wie andererseits den Arbeitgebern das Recht der Aussperrung nicht zu versagen sei. Agitationen seien nicht zu bestrafen, weil sie notwendige Folgen der Freiheit des Arbeitsvertrags sind. Der Bruch des Arbeitsvertrags sei nur zivilrechtlich zu belangen, seine strafrechtliche Verfolgung sei nicht berechtigt. Streiks seien oft das einzige Mittel zum Fortschritt; sie tunlichst zu vermeiden, sei Aufgabe der Organisationen, der Tarifvereinbarungen und Einigungsämter. Jedoch dürfe die Koalitionsfreiheit keine absolute sein; berechtigte private und öffentliche Interessen dürfen dabei nicht verletzt werden. Sie dürfe einmal nicht in Koalitionszwang ausarten; widerrechtliche Freiheitsbeschränkung der Arbeitswilligen sei zu bestrafen. Ferner sei es eine schwierige Frage, ob das Recht zu streiken für alle Arbeitsklassen gewährt werden kann oder ob es verneint werden muß, wenn das öffentliche Interesse mit dem Privatinteresse der Arbeiter widerstreitet, im Fall der „öffentlichen Gefahr" also z. B. bei Transportunternehmungen, Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerken, bei verschiedenen Nahrungsmittelbetrieben usw. Die Schwierigkeit der Frage könne praktisch gelöst werden durch Einführung von obligatorischen Einigungsämtern, welche vermittelnd und entscheidend eintreten unter gleichmäßiger Wahrung der beiderseitigen Interessen.

v. Schönberg erörterte sodann die Reform des Koalitionsrechts. Die Bestimmungen der §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung und der Vereinsgesetzgebung seien völlig ungenügend. In dreifacher Beziehung müsse vorgegangen werden:

1. Das Koalitionsrecht muß ausgedehnt und gesichert werden auch für die Arbeiter, auf welche die Gewerbeordnung keine Anwendung findet. Dieses Koalitionsrecht ist in jeder Beziehung gegen landesgesetzliche Bestimmungen zu sichern. Endlich ist erforderlich das Verbot eines durch Arbeitgeber an den Arbeitern geübten Zwangs, an den Berufsvereinen nicht teilzunehmen.

2. Dringend notwendig ist es, den Arbeiterberufsvereinen das Recht der juristischen Person zu verleihen. Bis jetzt unterstehen sie den landesgesetzlichen Bestimmungen über politische Vereine. Allein wegen ihres besonderen sozialpolitischen Charakters bedürfen sie einer besonderen sozialpolitischen Regelung. Sie sind nebenbei auch Versicherungs-, Bildungs- und Unterstützungsvereine; sie bilden also eine besondere Gesellschaftsreform mit eigentümlichen Charakter. Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Vereine können nicht als genügend für sie angesehen werden. Zurückzuweisen ist der Einwand, daß ein großer Teil der Mitglieder politisch der sozialdemokratischen Partei angehört. Man darf dem Arbeiterstand nicht versagen, was ein Gebot der Gerechtigkeit ist. Gesetzgeberisch ist zu fordern, daß die Verbände reine Berufsvereine sind, nicht reine Kampf- und Streikvereine. Sie hätten sich statutarisch zu verpflichten, vor Ausbruch des Streiks ein gesetzliches Einigungsamt anzurufen. Auch die Sicherung der Unterstützungsanträge der Mitglieder wäre durch statutarische Verpflichtung festzulegen.

3. Andererseits ist die Pflicht geboten, der mißbräuchlichen Ausübung entgegenzutreten. Der Koalitionszwang ist zu verhindern in besserer Weise, als es in § 153 der Gewerbeordnung geschieht. Die englische Praxis muß hier maßgebend sein. Da ist strafbar einmal die rechtswidrige Wegnahme und Beschädigung von Gegenständen der Arbeitswilligen und dann das Streikpostenstehen, sofern es nicht den Zweck hat, Nachricht und Erkundigung einzuziehen.

So der Bericht! Nach der im Namen der verbündeten Regierungen am 30. Januar 1904 im Reichstag abgegebenen Erklärung des Staatssekretärs des Innern soll eine Vorlage über die gesetzliche Anerkennung der Berufsvereine vorbereitet werden. Wenn sie kommt, so wird damit nur ein kleiner Teil der Reform des Koalitionsrechts der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten in Angriff genommen. Der weitaus größere und wichtigere Teil bleibt davon *unberührt*: die Erweiterung und Sicherung des Koalitionsrechts überhaupt und die Regelung des allgemeinen Vereins- und Versammlungsrechts. Beide Forderungen sind vom Reichstag wiederholt aufgestellt und in diesen Blättern immer wieder als das A und O jeder wirksamen Sozialreform betont worden. Es ist ein unbestreitbares Verdienst v. Schönbergs, daß er an weithin sichtbarer Stätte die ganze Frage aufs neue aufgerollt hat. Die positiven Reformen, die er verlangt, sind Gemeingut aller ernsthaften Sozialpolitiker. Was aber die von ihm vorgeschlagenen Beschränkungen betrifft, so bestehen hier freilich große Meinungsverschiedenheiten; wir stehen der Wirksamkeit solcher Koalitionsverbote für bestimmte Arbeiterkategorien im Interesse der öffentlichen Sicherheit und der Maßregeln gegen den Koalitionszwang sehr skeptisch gegenüber. Gewiß kann jede Freiheit, jedes Recht mißbraucht werden. Aber vorderhand haben wir ein Mindermaß von Freiheit und Recht, das alle Gebote der staatlichen Gerechtigkeit und der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit verletzt, und ein Uebermaß von Strafbestimmungen, das jeder Willkür und Bedrückung Vorschub leistet. Eine Reform muß daher damit anfangen, daß zuerst die Rechte und Freiheiten der Arbeiter wie der Arbeitgeber, sich zur Vertretung ihrer Interessen in Berufsverbänden zu vereinigen, in Wirklichkeit geschaffen werden. Haben wir dies Ziel erreicht, dann erst werden wir zusehen können, wie etwaigen Mißbräuchen gesteuert werden soll. Wahrscheinlich wird sich dann herausstellen, daß gerade die jetzige Verkümmerung des Koalitionsrechts die Hauptursache der Bedrohungen und Gewalttaten ist, die die Arbeitskämpfe bisweilen so beklagenswert verschärfen.

Soziale Zustände.

Inventarien von 87 Dresdener Arbeiterhaushalten.

Das Dresdener Statistische Amt hat sich — zuerst von allen kommunalstatistischen Aemtern in Deutschland — der zeitraubenden Aufgabe genauer Haushaltsstatistik unterzogen; mit Hilfe der Gewerkschaften hat sie von Arbeitern Haushaltungsbücher vom April 1903 bis zum März 1904, die allmonatlich ausgetauscht wurden, führen lassen. Die Ergebnisse dieser Arbeit werden wohl erst übers Jahr veröffentlicht werden können. Die Grundlage der noch unvollendeten Aufnahme über die Haushaltungsrechnungen sind die 87 Inventarien, die Dr. Wiedfeldt als 13. Heft der Mitteilungen des Statistischen Amtes der Stadt Dresden (Dresden 1904, v. Zahn & Jaensch, 36 S.) herausgegeben hat und die wir Sp. 78 unten bereits erwähnten. Diese Inventare finden ihren vollen richtigen Wert nur als Teil jener größeren Untersuchung, immerhin geben sie einen, wenn auch bescheidenen Einblick in die Arbeiterfamilie und ihre Neigungen. Die Bedürfnisse, wie sie in der Größe und der Zusammensetzung der Haushaltung ihre Wurzeln haben, und die Möglichkeit zu ihrer Befriedigung, also das wirklich verdiente Lohneinkommen, sind die wichtigsten Faktoren für die verschiedene Ausstattung der Arbeiterhaushalte mit Möbeln, Hausgeräten, Kleidungsstücken usw. Man ersieht, wie die einzelnen Arbeiterkategorien sich in Dresden häuslich einrichten, wie Haushalte von 1 bis 10 Personen aussehen und wie Menschen mit nur 177 *M.* (Invalide), mit 453 *M.* (eine Arbeiterin) bis herauf zu 2040 *M.* Einkommen sich einrichten. Eine Umrechnung auf Tagelohn- und Wochenlohnsätze war leider wegen Arbeitslosigkeit usw. nicht möglich.

Wiewohl von diesen Haushalten nur 28 über 2 und 7 über 3 heizbare Zimmer, die übrigen nur über 1 und 8 über keine Küche verfügen, mußten sie doch durchschnittlich 21 % ihres Einkommens für Wohnungsmiete ausgeben, ja 29 davon 20 bis 25 %, 8: 25 bis 30 %, 8: 30 bis 35 %, 2 Haushalte 35 bis 40 %. Ein Heimarbeiter muß 41 %, eine Witwe 48 % und der Invalide gar 68 % seines Jahresverdienstes für Miete aufwenden; hier sind allerdings die Einkommen auch ungewöhnlich niedrig. Die Inventarien der vier Handwerkerfamilien regen den Bearbeiter zu der Frage an: Ob der Verlust dieser vom konkurrierenden Großbetrieb in den Städten stark bedrohten Handwerke (Bürstenmacher, Schuster) wirklich unerträglich groß wäre und nicht materiell wie geistig durch kräftigere Elemente wett gemacht würde? 44 Haushalte besitzen geringfügige Vermögen, am häufigsten sind es Geschäftsanteile am Konsumvereine, auch die Schulden sind gering. Erstaunlich klein sind die Vorräte, die in den 85 Familien gehalten werden, selbst Holz oder Kohlen fehlten in 36 Haushaltungen und nur 16 hatten einen Kartoffelvorrat, vier Konserven, d. h. diese Familien leben buchstäblich von der Hand in den Mund. Die hygienische, moralische und wirtschaftliche Bedeutung eines ausreichenden Ruhelagers, in dem der Mensch etwa ein Drittel seiner Lebenszeit verbringt, ist unbestritten. In 21 dieser Familien waren zu wenig Schlafgelegenheiten, also bei einem Viertel; Nähmaschinen entbehrten 25, sonst sind die Bedürfnisse an „Mobiliar" recht verschieden. Geklagt wird über die Unsolidität der Möbel bei unehrlicher Außenseite. Selbst ein Waschgeschirr fehlt in einer Haushaltung, Lampen sind reichlicher vertreten. Gaslicht wird nicht benutzt, Gaskocher werden in 5, Petroleumkocher in 29, Spirituskocher in 76 Familien gebraucht. Das Gas ist offenbar noch zu teuer; der Spirituskocher aber wird wohl als unentbehrlich aus der Kinderstube mitgebracht. 10 Familien hatten keine Plätten usw., die Wäsche selbst zu plätten. Mit Ueberkleidern sind die Frauen reichlicher als die Männer ausgestattet. Der Regenschirm ist überall zu Hause. Die Kleidungsstücke liefert meist das Warenhaus. Die Wäscheaufnahme zeigt, wie es vielfach am nötigsten gebricht, am Unnützen (Tischläufer, gehäkelte Sofadeckchen, Ueberhandtücher) aber Ueberfluß ist. Das erweist das Bedürfnis nach verständig geleiteten Haushaltungsschulen. Von Schmucksachen sind selbst Taschenuhr und Ringe nicht in allen diesen Haushalten vorhanden; bei 19 Ehepaaren fehlen Ringe gänzlich. 12 Haushalte besitzen Fahrräder, wohl als wichtiges Verkehrsmittel.

Die Musik pflegen 11 Familien, Plastik und Malerei haben viele Freunde. Nach Angaben über den Besitz an Büchern scheint der bösartigste Kolportageschund in Dresdener Arbeiterkreisen wenig verbreitet zu sein. Ob seine Abnehmer wirklich die Dienstmädchen und das Kleinbürgertum sind? Stimmt die Tatsache, so würde sie für die Arbeiter eine gesunde Gefühls- und Denkweise zeigen. Unter den politischen und geschichtlichen Büchern überwiegen durchaus die sozialdemokratischen Schriftsteller, recht reich sind die Naturwissenschaften, das Naturheilverfahren usw. und die Nachschlagebücher, Lexika, Fremdwörterbücher usw., sowie endlich die billigen Klassikerausgaben vertreten. Erfreulich ist, daß trotz der modernen Arbeitsteilung der Sinn für die Gesamtheit des Gewerbes sich in dem Besitz von Fachwerken nicht eben selten wiederspiegelt. Wir versprechen uns von der Aufbereitung der Arbeiterhaushaltrechnungen wertvolle Einblicke und Anregungen.

Eine Erhebung über die Lohnbeschäftigung von Kindern im Haushalt sowie in der Landwirtschaft und deren Nebenbetrieben hat

in Preußen auf Anordnung des Unterrichtsministeriums mit Hilfe der Klassenlehrer und -lehrerinnen stattgefunden, denen zu diesem Zwecke Formulare zur Ausfüllung übergeben wurden. Auf den Formularen soll zunächst angegeben werden, wieviel Knaben und Mädchen die betreffende Klasse besuchen, wieviel davon im Alter von 6—10, von 10—12 und über 12 Jahren stehen. Sodann ist die Zahl derjenigen Kinder festzustellen, die in der Zeit vom 15. November 1903 bis 14. November 1904 gegen Lohn beschäftigt wurden, und zwar getrennt nach Geschlecht und Altersstufe 1. in häuslichen Dienstverrichtungen (Kinderwartung, Aufwartedienste, häusliche Hilfeleistungen) und 2. mit land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten (insbesondere beim Viehhüten, Jäten, Heutrocknen, Rübenverziehen, Rübenhacken, Rübenausnehmen, Kartoffellegen, -hacken und -ausnehmen, bei anderen Hackarbeiten, beim Torftrocknen, Steine- und Ungeziefersammeln, Obst-, Hopfenpflücken und Traubenlesen, bei Treibjagden usw.) Die Beschäftigung in gewerblichen Betrieben, in Handels- und Verkehrsgewerben soll bei der Zählung ganz außer Betracht bleiben. Weiter soll die Zeit der Beschäftigung nach Wochen und Stunden genau angegeben werden, und schließlich wird gefragt: Wieviel Kinder waren außerhalb der Ferienzeit zeitweise über sechs Stunden täglich beschäftigt — an wieviel Tagen durchschnittlich in der Woche, in wieviel Wochen durchschnittlich, mit welchen Arbeiten vorzugsweise, wieviel von diesen Kindern waren unter 12 Jahre alt? Einzubeziehen in die Erhebung sind alle Kinder, auch die erkrankten oder von der Aufsichtsbehörde vom Unterricht befreiten. — Bekanntlich handelt es sich um eine Erhebung im ganzen Reich, die der Bundesrat auf Anregung des Reichstags beschlossen hat.

Soziale Rechtsprechung.

Gesetzliche Sonntagsruhe und Notarbeiten. Ein Fleischermeister B., welcher im Ladengeschäft drei Gesellen beschäftigt, war in Strafe genommen worden, weil er seine Gesellen entgegen der Polizeiverordnung vom 28. Juli 1892 noch während des Hauptgottesdienstes mit Aufräumungsarbeiten beschäftigt hatte. Die Innung beschloß, die Angelegenheit auf ihre Kosten gerichtlich durchzufechten. B. berief sich auf einen Hofschlächtermeister dafür, daß es üblich sei, die Gesellen nach dem Schluß des Geschäfts mit Aufräumungsarbeiten zu beschäftigen; diese seien nicht zu den eigentlichen Betriebsarbeiten zu rechnen, welche vor dem Gottesdienste ihr Ende erreichen müßten. Die Gesellen verrichteten solche Arbeiten auch gern, ohne Anspruch auf die gesetzlichen Vergünstigungen. Indessen Schöffengericht wie Landgericht verurteilten B. zu einer Geldstrafe, da er während des Gottesdienstes seine Gesellen weder mit den eigentlichen Betriebsarbeiten noch auch mit Aufräumungsarbeiten beschäftigen dürfte; sämtliche Arbeiten im Handelsgewerbe hätten zu demselben Zeitpunkte aufzuhören. In seiner Revision betonte B. u. A., wenn die Fleischwaren nicht nach dem Schluß des Geschäfts in den Kühlraum befördert würden, so würden sie dem Verderben unterliegen. Das Kammergericht hob auch die Vorentscheidung auf und wies die Sache an die Vorinstanz zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung zurück, da der Vorderrichter irre, wenn er annehme, daß mit dem Beginn des Hauptgottesdienstes jede Arbeit aufhören müsse; nach § 105c der Gewerbeordnung seien z. B. Arbeiten, die zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich seien, gestattet. Das Fortschaffen von Fleisch nach dem Kühlraum darf daher noch nach dem Geschäftsschluß während des Hauptgottesdienstes erfolgen. —ld—

Fürsorgeerziehungsvereine sind keine sozialpolitischen Vereine und unterliegen deshalb nicht dem Vereinsregisterzwange, entschied das preußische Oberverwaltungsgericht am 12. April 1904 in der Streitsache wider einen Verein, der sich die Sorge für die verwahrloste männliche Jugend zur Aufgabe gemacht hat. Das gilt für alle Vereine, die sich der Kinder, ihrer Aufsicht und Pflege annehmen. „Durch die Schaffung von Kinderkrippen wird nicht auf Aenderung der sozialen Zustände in dem Sinne hingewirkt, daß verschiedene Gesellschaftsklassen zu einander in Gegensatz gebracht werden, sondern einem Mißstande gesteuert, der sich bei der weiten Verbreitung des Strebens der Frauen nach eigener Erwerbstätigkeit in allen Schichten der wenig bemittelten Bevölkerung zum Schaden des Nachwuchses bemerkbar gemacht hat. Das Vorliegen sozialpolitischer Zwecke kann hiernach nicht anerkannt werden. (D. Jur.-Ztg.)

Betriebsunfall oder nicht. Der Brauer H. war vor einiger Zeit von einem Bergmann R. durch Messerstiche verletzt worden. H. behauptete, es liege ein Betriebsunfall vor und erhielt auch vom Schiedsgericht eine Unfallrente zugesprochen. Das Reichsversicherungsamt wies aber die Rentenansprüche zurück mit der Ausführung: Zu den Obliegenheiten des H. gehörte es auch, Kunden zu besuchen, damit diese ihr Bier ständig von seinem Arbeitgeber entnehmen sollten. H. behauptete, an einem Sonntage zwei Kunden in der Absicht besucht zu haben, damit diese ihren Bedarf an Bier ausschließlich von seinem Arbeitgeber beziehen. Die Verletzung soll sich zugetragen haben, als H. den Heimweg antrat. Nach Ueberzeugung des Reichsversicherungsamts hat sich der Unfall nicht bei einer gewerblichen Tätigkeit zugetragen. Die Versicherung erstreckt sich auf häusliche und andere Dienste, gemäß § 3 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes, zu denen versicherte Personen neben der Beschäftigung im Betriebe von ihren Arbeitgebern oder von deren Beauftragten herangezogen werden. H. hielt sich am kritischen Tage bis 11 Uhr abends in einer Gastwirtschaft auf, wo er Gäste zum Trinken anregte und teilweise selbst Bier spendierte. H. erklärte, er habe lediglich im Interesse seines Arbeitgebers gehandelt, welcher Aufwendungen bei derartigen Gelegenheiten zu ersetzen pflegte. Der Unfall trat erst ein, als H. seinen Heimweg fast völlig zurückgelegt hatte. Nach Lage der Umstände ist anzunehmen, daß H. die Bierreise in der Hauptsache aus dem Grunde unternommen hat, um sich zu amüsieren, nebenbei hat er auch im Betriebsinteresse gehandelt. Der Unfall hätte sich auch bei jeder anderen Gelegenheit auf der Straße ereignen können. — dn —

Kommunale Sozialpolitik.

Informationskurse über Bau- und Wohnungshygiene für Kommunalbeamte sollen, nachdem sich solche für höhere preußische Staatsbeamte bewährt haben, geschaffen werden, wie eine Verfügung des Ministers des Innern und der öffentlichen Arbeiten an die Oberpräsidenten ankündigt. Darnach werden an den technischen Hochschulen in Charlottenburg, Hannover, Aachen und Danzig die Kurse womöglich noch im Laufe dieses Winters stattfinden, vorausgesetzt, daß sich für jeden Kursus eine genügende Zahl von Teilnehmern meldet. Entsprechend den Kursen für Staatsbeamte würden auch die Sonderkurse für Kommunalbeamte voraussichtlich einen Zeitraum von je 14 Tagen beanspruchen. Im Anschluß an die auf $1^1/_2$ bis 2 Stunden bemessenen täglichen Vorträge würden Besprechungen des Vortragsstoffes, sowie Ausflüge zur Besichtigung nahegelegener Fabriken und anderer Gebäude, städtischer Straßen-, Kanalisations-, Entwässerungs- und ähnlicher Anlagen veranstaltet werden. Die Teilnehmerzahl für jeden Kursus würde auf höchstens 20 zu bemessen sein.

Die Lage der städtischen Arbeiter in Magdeburg. Am 10. November erklärte den Stadtverordneten auf eine Anfrage, wie es mit der in der Stadtverordnetensitzung am 14. April beschlossenen Aufbesserung der Löhne der städtischen Arbeiter, mit dem Urlaub und der Fortgewährung des Lohnes bei Erkrankung bis auf 13 Wochen stehe, der Oberbürgermeister Schneider, es habe sich herausgestellt, daß in den meisten Fällen eine Vertretung der Arbeiter durch andere möglich sei, wenn auch nicht überall, und daß die finanzielle Mehrbelastung der Stadt durch die Vertretungskosten jährlich 11 000 *M.* erfordern werde. Daraufhin habe der Magistrat beschlossen, sich bezüglich des Urlaubes dem Stadtverordnetenbeschlusse anzuschließen, d. h. den städtischen Arbeitern nach fünfjähriger Dienstzeit einen Urlaub von einer Woche bei vollem Lohne zu gewähren. Der volle Lohn als Krankengeld, so habe man gemeint, reize zur Simulation, zum schnelleren Krankmelden, zum längeren Krankbleiben usw. Da aber auf Erkundigung in anderen Städten, die den vollen Lohn als Krankengeld gewähren, zur Freude des Magistrats gemeldet worden sei, daß in der Praxis keine Mißbräuche vorgekommen seien, so habe der Magistrat sich auch entschlossen, nach ebenfalls fünfjähriger Dienstzeit bei eventuell eintretender Erkrankung den vollen Lohn bis auf 13 Wochen zu gewähren. Das werde der Stadt eine alljährliche Mehrlast von etwa 5000 *M.* auferlegen. Der Magistrat behalte sich aber eine Nachrevision für den Fall vor, daß sich Mißbräuche herausstellen. Seine Zustimmung sei also nur widerruflich. In der Zeit zwischen dem vollendeten dritten und fünften Beschäftigungsjahre sollten die Arbeiter nach wie vor zwei Drittel des Lohnes als Krankengeld erhalten. Das gesetzliche Krankengeld ist bekanntlich die Hälfte. — Dem Beschlusse, 25 000 *M.* zur Aufbesserung der Löhne gegen Streichung der Weihnachtsgelder zu verwenden, sei der Magistrat in dieser Form nicht beigetreten; der Magistrat vermisse darin die Beschränkung der Aufbesserung auf die „in längerer städtischer Dienstzeit bewährten

Arbeiter". Eine steigende Lohnskala wie die Beamten wünschten die Arbeiter nicht — sie ist bereits von einigen Städten eingeführt. D. Red. —, der Magistrat habe nun, um nicht Weihnachtsgelder zu geben, die Alterszulagen von 40, 60 und 80 ℳ auf das ganze Jahr verteilt und wolle nur die erste von 20 ℳ auf einmal geben. Es würden die Aufbesserung von 20 ℳ im ganzen 305 Arbeiter, die von 40 ℳ 164, die von 60 ℳ 62 und die von 80 ℳ 74 erhalten, zusammen 605, darunter 18 Frauen. In dieser Weise würden, dem Wunsche der Versammlung gemäß, die älteren bewährten Arbeiter der Stadt aufgebessert. Im Etat für 1905 werde durch diese Beschlüsse eine Mehrbelastung von 41 000 ℳ in Erscheinung treten. Für die städtischen Arbeiter sei doch schon vieles geschehen, sie hätten nach mindestens zwölfjähriger Dienstzeit das Recht auf Pension bis zum Höchstbetrage von zwei Drittel des Höchstlohnes, die Witwen erhielten außer den Waisengeldern für sich 240 ℳ Witwengeld.

Kommunale Arbeiterwohlfahrtskommission in Budapest. Die vor $1\frac{1}{2}$ Jahren beschlossene Errichtung einer Arbeiterwohlfahrtskommission ist am 19. Oktober endlich erfolgt. Der Vorsitzende, Magistratsrat Lung, begründete in seiner Eröffnungsrede die Notwendigkeit, eine Sektion für Sozialpolitik zu errichten, mit der Unkenntnis und Achtungslosigkeit, in der die Stadt bisher der Lage der Arbeiter gegenüber gestanden habe. Der erste Antrag, der die Kommission beschäftigte: die Stadtverwaltung möge beschließen, städtische Arbeiten nur an Unternehmer zu vergeben, die laut Offertliste angemessene Arbeitslöhne zahlen und gesunde Arbeitszeiten bewilligen, in allen Gewerben mit Lohntarifverträgen diese für die Submittenten verbindlich zu machen und in den Gewerben ohne Tarif durch Umfrage bei den Arbeiter- und Unternehmerorganisationen die befriedigenden Arbeitsnormen festzustellen, dieser Antrag wurde trotz des Einwandes, daß die Beeinflussung der freien Lohnvereinbarung nach dem Gewerbegesetze von 1884 unzulässig sei, einstimmig angenommen, weil es im Interesse der Gemeinde liege, die anständige Industrie gegen die Schmutzkonkurrenz zu unterstützen. — In den folgenden Sitzungen wird sich die Kommission mit der Frage der Arbeitskammern und dem Antrag der Gewerkschaften, ihnen ein städtisches Gebäude als Versammlungshaus zu überlassen, befassen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Zentralisationsbestrebungen unter den Privatbeamtenvereinen sind gegenwärtig im Gange und haben in Berlin durch die Gründung eines „Ausschusses der Privatbeamtenvereine von Berlin und Umgebung", der das Einvernehmen und Zusammenwirken der verschiedenen Privatbeamten-Organisationen bezweckt, bereits greifbare Gestaltung gewonnen. Dem Ausschuß haben sich 10 Berliner Vereine, der Verein der Weinküfer von 1896, der Verein der Handlungs-Kommis von 1888, der Verein der Vertreter der Wein- und Spiritusbranche, der Verein der Speditionsbeamten Berlins, der Berliner Faktoren-Verein, der Verein der Hypotheken-Beamten Berlins, der Deutsche Werkmeisterverband, Ortsgruppe Berlin, der Bund der industriellen Beamten, der Zentralverein der Zuschneider, Ortsgruppe Berlin und der Deutsche Brennmeisterbund angeschlossen und einen aus 5 der Beteiligten bestehenden Vorstand gewählt. Mitglied des Ausschusses kann jeder Verein von Privatangestellten innerhalb der durch den Namen des Verbandes gegebenen Grenzen werden. Von den Fragen, die den neugebildeten Privatbeamten-Ausschuß zunächst beschäftigen, sei neben der staatlichen Pensions- und Altersversicherung die Stellenlosen-Versicherung, die Schmiergelderfrage, die Fusionsfrage, das Wohnungsgesetz, die gesetzliche Vertretung der Arbeitnehmer und die nächste Berufs- und Gewerbezählung erwähnt. Es steht zu erwarten, daß nach dem Beispiele des Berliner Ausschusses sich in nächster Zeit eine Reihe solcher Vereinigungen der Privatbeamten-Vereine bilden wird.

Das Tarifamt der deutschen Buchdrucker sucht die Arbeitslosigkeit im Buchdruckgewerbe dadurch zu bekämpfen, daß es die Arbeitgeber ersucht, die Ueberarbeit einzuschränken, die Arbeitsnachweise besser zu benutzen und es zu vermeiden, Ausländer auf dem Inseratenwege heranzuziehen und dadurch den deutschen Arbeitsmarkt noch mehr zu bevölkern. — Im Buchdruckerverband wird unter den Mitgliedern und im Verbandsorgan für die Einführung der Witwenversorgung eine rege Agitation entfaltet.

Für die christlichen Gewerkschaften ist der Kardinal-Erzbischof von Köln eingetreten. In einer großen Bezirksversammlung katholischer Arbeitervereine in Köln hielt Kardinal Fischer eine längere Ansprache an die Versammlung, in der er, wie die „Köln. Volksztg." berichtet, wörtlich erklärte:

„Ich benutze gern die Gelegenheit, hier zu erklären, daß der preußische Episkopat den christlichen Gewerkschaften wohlwollend gegenüber steht. Ich darf dieses namentlich mit aller Entschiedenheit von mir sagen. Ich freue mich, daß die christlichen Gewerkschaften hier in der Erzdiözese immer mehr sich ausbreiten und gedeihen. Ich wünsche auch von ihnen wie von den Arbeitervereinen, daß sie noch mehr sich ausdehnen und gedeihen; viel mehr Mitglieder müssen sie zählen, damit sie den großen Aufgaben gewachsen sind."

Für die Beziehungen der christlichen, d. h. der konfessionell gemischten Gewerkschaften zu den einseitig katholischen Arbeiterfachverbänden, wie sie die von Trier aus unterstützte Berliner Richtung vertritt, ist diese Erklärung wichtig.

Eine Zentrale der graphischen Arbeiter haben die verschiedenen Arbeiterorganisationen der graphischen Berufe in Berlin begründet, um eine Instanz für die Arbeiterinteressen der graphischen Berufe für den Fall von Streiks und Differenzen in solchen Betrieben zu schaffen, in denen mehrere Berufe zusammen in Betracht kommen. Insgesamt würde der Verband, nach dem Mitgliederstand der jetzigen Einzelorganisationen berechnet, mehr als 61 000 Arbeiter repräsentieren, nämlich: 36 755 Buchdrucker, 12 254 Buchbinder, 9184 Lithographen und Steindrucker, 2848 Buchdruckereihilfsarbeiter und 328 Notenstecher.

Das Berliner Gewerkschaftshaus soll durch den Ankauf eines Nachbargrundstückes vergrößert werden. Es erwies sich von Anfang an als zu klein, um sämtlichen Zentralverbänden für ihre Bureauräume Unterkunft zu gewähren. Neuerdings genügen aber auch die den im Hause befindlichen Gewerkschaften zugewiesenen Räume nicht mehr, da mit der stetig wachsenden Mitgliederzahl auch die Zahl der Beamten erhöht worden ist. Bereits hat man den Metall- und Holzarbeitern, sowie den Buchbindern kleine Versammlungssäle einräumen müssen, während die Transportarbeiter und Töpfer in die Nachbarschaft verzogen sind, um mehr Platz zu schaffen. In dem neuen Anbau, in dem vor allem die Gewerkschaftskommission eine neue und bessere Unterkunft finden soll, sind bereits bis auf die vierte Etage sämtliche Räume von den Organisationen vorgemietet worden. Geplant wird auch eine Vergrößerung des großen Saales.

Berliner Arbeitskämpfe. Der Streit im Berliner Müllabfuhrgewerbe ist zum größten Teil beigelegt. Die streikenden bezw. ausgesperrten Müllkutscher und Schaffner haben eine Lohnerhöhung durchgesetzt, während wegen der Festsetzung der Arbeitszeit und Arbeitsleistung noch Verhandlungen schweben. Durch die Müllanhäufung in den Höfen ist eine Kalamität entstanden, die vollständig wohl erst in Wochen beseitigt werden kann. Es sollen während des Streiks mehr als 600 Waggons Müll in den Höfen angehäuft worden sein. In Berliner Blättern sind Stimmen laut geworden, welche die Müllabfuhr, die doch einen Zweig der öffentlichen Gesundheitspflege bilde, als Sache der Stadt bezeichneten. Der Verein für gemeinnützige Abfallverwertung tritt für die Trennung der Speisereste von dem übrigen Müll ein, wie sie in Potsdam durch städtische Verordnung durchgeführt sei. Die streikenden Müllkutscher und Schaffner haben im Transportarbeiterverband eine starke Stütze gehabt. — In der Gelbmetall- und Holzindustrie dauert der Kampf fort. Wie neuerdings vom Verband der Holzarbeiter festgestellt worden ist, sind in der Holzindustrie zurzeit 4419 Arbeiter ohne Beschäftigung. Für die Dauer des Kampfes ist vom Verband der laufende Beitrag von 60 ₰ auf 1 ℳ wöchentlich erhöht worden. Allen unverheirateten organisierten Holzarbeitern ist aufgegeben worden, Berlin zu verlassen. Die Bautischlermeister haben inzwischen beschlossen, sämtliche organisierten Arbeiter nach Fertigstellung ihrer Arbeiten zu entlassen.

Arbeiterschutz.

Ueberarbeit in der Konfektionsindustrie.

Seit dem Inkrafttreten der neuen Verordnung betr. Konfektionswerkstätten vom 17. Februar 1904 ist in den beteiligten Kreisen mehrfach die Frage aufgeworfen worden, ob für die in den Geltungsbereich der Verordnung fallenden Betriebe Ueberarbeit auch an Samstagen und Vorabenden von Festtagen zulässig sei.

Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen kann diese Frage nur in einem und zwar in bejahendem Sinne beantwortet werden, so sehr die Inanspruchnahme der Samstage und Vorfeiertage mit den sonst für Fabriken und gleichgestellte Anlagen geltenden Normen im Widerspruch steht. Der Wortlaut und die Begründung des Gesetzes lassen keinen Zweifel darüber, daß der Gesetzgeber diese Ausnahme geschaffen hat, um den aus dem Saisoncharakter der Konfektionsindustrie entspringenden Eigentümlichkeiten im weitesten Umfang Rechnung zu tragen.

Die Verordnung vom 17. Februar 1904 stellt in der Hauptsache lediglich eine Ausdehnung der Verordnung vom 31. Mai 1897 auf einen größeren Kreis von Betrieben dar. Zur Auslegung müssen daher die Motive zu dieser Verordnung (Drucksache 51 der Session 1897 des Bundesrats) neben dem Text selbst herangezogen werden. Die einschlägigen Paragraphen der Verordnung lauten — in der alten und in der neuen Fassung identisch — folgendermaßen:

§ 4 Abs. 1 und 2.

„Arbeiterinnen dürfen nicht in der Nachtzeit von 8½ Uhr abends bis 5½ Uhr morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5½ Uhr nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre darf die Dauer von 11 Stunden täglich, an den Vorabenden der Sonn- und Festtage von 10 Stunden nicht überschreiten."

§ 6 Abs. 1.

„Über die in § 4 Abs. 1 und 2 festgesetzte Zeit dürfen Arbeiterinnen über 16 Jahre an 60 Tagen im Jahr beschäftigt werden. Diese Beschäftigung darf 13 Stunden täglich nicht überschreiten und nicht länger als bis 10 Uhr abends dauern."

Dazu bemerken die Motive zu § 6:

„Dabei empfiehlt es sich, die Beschäftigung an den für Überarbeit freizugebenden Tagen bis 10 Uhr abends zu gestatten und die in Fabriken für die Beschäftigung an Sonnabenden und den Vorabenden von Festtagen bestehenden besonderen Beschränkungen (§ 137 Abs. 1 und 2) nicht einzuführen."

Zum Vergleich sei die Regelung der Ueberarbeit für die wichtigsten Arten von Betrieben im folgenden zusammengestellt:

1. In Fabriken und in den Motorwerkstätten mit mehr als 10 Arbeitern ist jegliche Ueberarbeit erwachsener Arbeiterinnen an behördliche Erlaubnis gebunden. Sie ist für Samstage und Vorfeiertage nur in wenigen bestimmt umgrenzten Fällen und auch in diesen höchstens bis 8½ Uhr abends zulässig. (§ 138a der Gewerbeordnung und Abschnitt I der Verordnung betr. Motorwerkstätten vom 13. Juli 1900.)

2. In den Motorwerkstätten mit weniger als 10 Arbeitern ist Ueberarbeit für 40 Tage innerhalb eines Kalenderjahres ohne behördliche Erlaubnis statthaft. Diese Tage sind in einem Verzeichnis zu vermerken. Vorabende von Sonn- und Festtagen dürfen nicht darunter fallen. Für sie gelten die gleichen Bestimmungen, wie bei Fabriken und Motorwerkstätten mit mehr als 10 Arbeitern. (Abschnitt II Ziff. 7 und 8 der Verordnung vom 13. Juli 1900.)

3. Für die Betriebe der Konfektions- und Putzindustrie ist Ueberarbeit bis zu 13 Stunden und bis 10 Uhr abends an 60 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres ohne behördliche Erlaubnis statthaft. Sonnabende und Vorfeiertage dürfen darunter fallen. Die Tage sind in ein Verzeichnis einzutragen.

Die rechtliche Grundlage zu dieser Abstufung in der Freigabe von Ueberarbeitstagen ist in dem Wortlaut des § 154 Abs. 3 G.-O. gegeben, welcher bestimmt, daß durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats die Bestimmungen der — ursprünglich nur für Fabriken gültigen — §§ 135—139b der Gewerbeordnung ganz oder teilweise auf andere Werkstätten ausgedehnt werden können.

Ist sonach den Leitern von Putz- und Konfektionswerkstätten in der Anordnung der Ueberarbeitstage völlig freie Hand gelassen, so ist es leicht verständlich, daß sie mit besonderer Vorliebe den Samstag hierfür wählen. Denn einmal geht ohnehin die in den Gewohnheiten des Publikums wurzelnde Tendenz der Arbeitsverteilung in diesen Industrien dahin, die Arbeit auf den Schluß der Woche zusammenzudrängen; andererseits kann infolge der für die Samstage beschränkten normalen Arbeitszeit gerade an diesen Tagen ein größerer Ueberschuß von Ueberarbeitsstunden, als an den übrigen Wochentagen, gewonnen werden. Außerdem werden zahlreiche Geschäftsleiter, die der vom Gesetze freigegebenen 60 Ueberarbeitstage für ihren Betrieb nicht bedürfen, aus alter Gewohnheit, mangelnder Einsicht usw. an dem einmal eingeführten 7 oder 8 Uhr-Schlusse der Arbeitszeit auch für die Samstage festhalten.

Eine planmäßige Zurückdrängung der Samstags-Ueberarbeit auf das Mindestmaß, das unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Konfektions- und Putzindustrie gewährt werden muß, wird nur durch eine Abänderung des Gesetzes zu erreichen sein. Es lassen sich hierfür verschiedene Wege denken, z. B. die Freigabe einer bestimmten Anzahl von Samstagen innerhalb eines Kalenderjahres oder bestimmter, in die Hauptsaisons fallender Samstage. Am zweckmäßigsten wäre es aber wohl zweifellos, die Ueberarbeit an Samstagen und Vorfeiertagen auch hier von behördlicher Genehmigung abhängig zu machen.

Karlsruhe. Dr. Marie Baum.

Die völlige Sonntagsruhe im Handelsgewerbe erstrebt eine von dem Sozialen Ausschuß Kaufmännischer Vereine Frankfurt a. M. an den Bundesrat gerichtete Eingabe. Es wird darin ausgeführt, daß schon bei den Beratungen über den Gesetzentwurf der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe Neigung für eine vollständige Sonntagsruhe geherrscht, man sich jedoch vorläufig auf eine bloße Beschränkung geeinigt habe, um den Gewerbetreibenden wie dem Publikum den Uebergang zu erleichtern. Inzwischen hätten sich einmal die beteiligten Kreise an die Sonntagsruhe gewöhnt, ferner seien die damaligen Gesetzesbestimmungen durch die fortschreitende Entwickelung längst überholt worden und inzwischen veraltet. In allen größeren Städten, in „denen das Verständnis für Sozialpolitik vorherrschend sei", habe man von der Befugnis, eine kürzere als die fünfstündige Arbeitszeit, ja völlige Arbeitsruhe festzulegen, Gebrauch gemacht, in einer ganzen Reihe sei ferner in die Ortsstatuten die Bestimmung aufgenommen worden, daß jedem Gehilfen, Lehrling oder Arbeiter jeweils der zweite Sonntag gänzlich freigegeben werden müsse. Die Notwendigkeit, eine ausgedehnte Sonntagsruhe gesetzlich festzulegen, werde dadurch erhärtet, daß die gegen die Sonntagsruhe gerichteten, noch immer vorhandenen Bestrebungen neuerdings durch eine rechtlich vielleicht zu verteidigende, vom sozialen Standpunkt aber unbedingt anfechtbare gerichtliche Entscheidung, die eine Bestimmung im Ortsstatut, daß den Angestellten jeder zweite Sonntag freizugeben sei, für ungültig erklärt, eine neue Stärkung erfahren hätten. Die Eingabe schließt daher zusammenfassend mit dem Wunsche,

„im § 105b die völlige Sonntagsruhe zu bestimmen und nur Ausnahmen dahingehend für einzelne Branchen zuzulassen, daß eine Höchstarbeitszeit an Sonntagen nur zwei Stunden betragen darf, die nur in den Stunden vor dem Hauptgottesdienste zu leisten sind."

Macht die Weihnachtseinkäufe frühzeitig! Der Kölner Verein weiblicher Angestellter (Vors.: Elisabeth v. Mumm) erläßt einen Aufruf an das Publikum, die Einkäufe und Bestellungen zum Weihnachtsfeste so frühzeitig wie möglich zu machen. Damit erweise es den Handwerkern, Fabrikanten und ihren Angestellten den größten Dienst, insonderheit aber mildere es die körperliche Ueberanstrengung der kaufmännischen Angestellten, die im Bunde mit der unregelmäßigen Nahrungsaufnahme in diesen Wochen, der langen Arbeitszeit (bis 11 Uhr und noch später) und dem Fortfall der Sonntagsruhe für die letzten drei Sonntage vor Weihnachten oft den Grund zu schweren Leiden und späterer dauernder Erwerbsunfähigkeit lege und eine Weihnachtsfeier wegen der gänzlichen Erschöpfung meist für alle Betroffenen nicht aufkommen lasse. Wir können dies Vorgehen den Vereinen anderer Städte nur zur Nachahmung empfehlen und unterstützen diese Bitte insonderheit bei allen Frauenvereinen. Denn Frauen verursachen in der Regel den Verkäufern die größte Arbeit.

Die Forderung eines wöchentlichen Ruhetages in Frankreich ist vom Conseil supérieur du travail nach Prüfung der Kommissionsgutachten einstimmig befürwortet worden. Mit 30 Stimmen gegen 17 Enthaltungen wurde die gesetzliche Festlegung dieses Ruhetages gutgeheißen. Ein Amendement Montgolfier, das die Wochenruhe, abgesehen von besonderen Fällen und Ereignissen höherer Gewalt, stets auf den Sonntag legen will, fand mit 25 gegen 4 Stimmen den Beifall des Konseil. Besonders wichtig ist dessen letzter Beschluß, der 33 Stimmen auf sich vereinte, daß der wöchentliche Ruhetag oder gleichwertige Ruhefristen in regelmäßiger Wiederkehr auch den Eisen- und Straßenbahnangestellten unter Berücksichtigung gewisser Übergangszeiten gesetzlich garantiert werden müsse. In den Betrieben mit regelmäßigen Arbeitsschichten muß die Ruhefrist mindestens 36, in allen übrigen mindestens 24 Stunden betragen. Der Senator Fougeird wird diese Anträge des Konseil in der zuständigen Senatskommission als besonders dringlich vertreten.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Materialiensammlungen zur Frage der Arbeitslosenunterstützung betreiben gleichzeitig die deutsche, die französische und die schweizerische Regierung. Während die auf Anregung des Reichstags von der Arbeitsstatistischen Abteilung des Kaiserlich Statistischen Amts begonnenen Zusammenstellungen noch im ersten Stadium stehen, ist der von der französischen Enquetekommission gesammelte und gesichtete Stoff bereits vom Conseil supérieur du travail begutachtet und zu einem Gesetzesantrag verarbeitet worden. Als der Handelsminister Trouillot den gegenwärtigen Sitzungsabschnitt des Conseil mit einer Begrüßung eröffnete, sprach er die Hoffnung aus, daß die vom Conseil befürworteten Arbeitslosenversicherungskassen bald

feste Gestalt gewinnen möchten. Die Budgetkommission habe unter dem Eindruck der trefflichen Begründungsschrift beschlossen, der Kammer die Einsetzung eines Kredits von 100 000 frcs zur Verwirklichung des Kommissionsantrages vorzuschlagen. Die Arbeitslosenkasse bilde zusammen mit der Frage der Sonntagsruhe und der Lehrlingserziehung gegenwärtig die dringendste Aufgabe der Sozialpolitik in Frankreich. In der Schweiz hat der Bundesrat dieser Tage, 10 Jahre nach Einsetzung des Prüfungsausschusses, der die Probleme der Arbeitslosenfürsorge und Arbeitsvermittlung in der Schweiz studieren sollte, der Bundesversammlung eine Sammlung von diesbezüglichen Gutachten der Unternehmerorganisationen, des schweizerischen Arbeitersekretariats und der Kantonsregierungen vorgelegt und seine eigene Meinung zur Frage dahin zusammengefaßt, daß die Arbeitslosenunterstützung lokal geregelt werden und nur bei größeren Wirtschaftskrisen Kanton und Bund mit Unterstützungsbeiträgen einspringen sollten. Wichtiger als die Arbeitslosenversicherung sei aber zunächst die Schaffung einer Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenen-Versorgung. Demgemäß sucht auch der Bundesrat für die Frage der Regelung des Arbeitsnachweises eine selbständige, von der Arbeitslosensache gesonderte Lösung: Errichtung einer Zentrale zur Verbindung der Arbeitsämter und eines Wochenarbeitsblattes zur öffentlichen Verkündung des Stellenangebots und der Nachfrage. Die Bundesversammlung solle den Rat in dieser Richtung autorisieren. Für 10 Jahre der Erwägung und Prüfung gerade kein überwältigendes Ergebnis; denn es steht hinter dem französischen Projekt, das allerdings vorläufig noch den Charakter eines unreifen Experiments besitzt, weit zurück. Hoffentlich zeitigen die deutschen Vorarbeiten ein gediegeneres Resultat.

Die Bestimmungen der Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 25. Mai 1903, welche eine Aenderung der für die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen vorgeschriebenen Mindestleistungen enthalten, treten laut Bundesratsverordnung vom 7. ds. Mts. für die preußischen Knappschaftskassen mit dem 1. Januar 1905 in Kraft.

Die Alters- und Invaliditätsversicherung in Oesterreich bildet den Gegenstand einer Gesetzesvorlage, die demnächst dem Abgeordnetenhause zugehen wird. Dem Wiener Fremdenblatt zufolge ist die einheitliche Ausgestaltung der gesamten Arbeiterversicherung gegen Unfall, Krankheit, Altersnot und Gebrechlichkeit auf der Grundlage der Bezirkskrankenkassen geplant. Der Kreis der Alters- und Invalidenversicherungspflichtigen wird fürs erste auf 5 Millionen geschätzt. In Anlehnung an das reichsdeutsche Vorbild soll die Lastentragung sich zu gleichen Teilen auf Arbeiter und Unternehmer stützen. Der Staat leistet nur Zuschüsse von je 60 Kronen zu jeder Rente.

Genossenschaftswesen.

Regierungsvertreter auf Genossenschaftstagungen. Angesichts des unliebsamen Eindrucks, den das Fehlen von Regierungsvertretern auf den Verbandstagen von genossenschaftlichen Wirtschaftsorganisationen vielfach hervorgerufen hat, hat der preußische Minister für Handel und Gewerbe die Regierungspräsidenten angewiesen, nicht nur zu den „Allgemeinen Genossenschaftstagen“ der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sondern auch zu den Tagungen der Unterverbände behördliche Vertreter zu delegieren. Das Recht der Behörden an den Genossenschaftsversammlungen sich durch Vertreter zu beteiligen, das § 59 des Genossenschaftsgesetzes statuiert, soll also fortan mehr als eine Pflicht aufgefaßt werden. Da die Begründung der Verfügung „die Bedeutung dieser Versammlungen für das Genossenschaftswesen“ als Grund für die Notwendigkeit ihrer Beschickung anführt, ist es wohl selbstverständlich, daß auch gegenüber den Tagungen des „Zentralverbandes deutscher Konsumvereine“ nach demselben Grundsatze von den Behörden verfahren werden wird.

Die Seifenfabrik der Großeinkaufsgesellschaft und das Staatswohl. Der Magistrat von Aken, wo die genossenschaftliche Seifenfabrik für den Zentralverband Deutscher Konsumvereine und die sonstigen der Großeinkaufsgesellschaft angeschlossenen Kundengruppen errichtet werden sollte, hat sich durch folgenden in geheimer Versammlung gefaßten Beschluß unsterblich gemacht: Der Magistrat lehnt die Genehmigung zum Bau der Seifenfabrik ab. Eine solche Fabrik ziehe leicht die Errichtung von weiteren Fabriken nach sich

„Eine derartige Produktion bedroht aber die Existenz von zahlreichen kleineren Geschäftsleuten und Handwerkern verschiedener Art, sowie von vielen Hausbesitzern, denen mit der Zeit die Nutzung von Läden und größeren Wohnungen verloren geht. (In Fettdruck:) Diese **Produktion bedroht deshalb einen großen Teil des sogenannten Mittelstandes mit Untergang, verletzt somit das Staatswohl und das Bestreben der Regierung, den Mittelstand, insbesondere den Handwerkerstand, zu schützen . . .**“

Glückliches Aken, das so der Weltgeschichte zu trotzen versteht!

Die genossenschaftlichen Unterrichtskurse in München, die der Agitationsausschuß zur Förderung des Konsumvereinswesens in Bayern, besonders für Geschäftsführer veranstaltete, umfaßten 7 Kapitel: Buchführung für Konsumvereine, Warenkunde, kaufmännische Verwaltungs- und Betriebslehre, Rechtskunde und Verkehr mit Gericht und Behörden, Geschichte und Aufgaben der Konsumvereine, Stellung der Konsumvereine im Handels- und Verkehrsleben der Gegenwart, Genossenschaftliche Verwaltungsgrundsätze. Zur Teilnahme an dem Kursus, der am 7. November begann, hatten sich 16 Teilnehmer aus 12 Konsumvereinen gemeldet.

Der Staat und das Arbeitergenossenschaftswesen in Frankreich. In interessantem Gegensatze zu der Art, wie die preußische Regierung den Arbeiterkonsumvereinen das Leben schwer macht, steht das Verhalten der französischen Regierung gegenüber den Arbeiterproduktivgenossenschaften. Einige 30 von diesen Gruppen hat sie laut dem Budgetausweis für 1903 mit 78 000 frcs Subvention unterstützt und weiteren 15 Arbeitergenossenschaftsgründungen 69 000 frcs Vorschüsse durch die banque coopérative des associations ouvrières de production vermitteln lassen.

Soziale Medizin und Hygiene.

Gewerbliche Schädlichkeiten und Ehe.

A. und F. Leppmann (Berlin) haben zu dem großen Sammelwerk: Krankheiten und Ehe (Verlag von J. F. Lehmann in München) einen Beitrag über den Zusammenhang von gewerblichen Schädlichkeiten und Ehe geliefert, der auch an dieser Stelle von Interesse sein dürfte. Zunächst weisen die Verfasser darauf hin, daß durch die Ehe eine Verhinderung gewerblicher Schädigungen eintreten kann, indem z. B. Arbeiterinnen durch das Eingehen einer ehelichen Gemeinschaft in die Lage versetzt werden, ihren unzuträglichen Beruf aufzugeben, um in der Ehe durch die körperlich und seelisch befriedigendere Existenz aufzublühen und kräftig zu werden. Auch für die meisten Männer bedeutet eine glückliche Ehe in einem geordneten Haushalt eine Regelung der Lebensführung, wie sie gerade zum Kampf gegen die Berufsgefahren erforderlich ist. Der verheiratete Arbeiter gewinnt auch mehr Interesse für die Gesundheitspflege, da er sich der von ihm zu versorgenden Familie erhalten will und muß. Nicht minder aber wird auf die Zunahme gewerblicher Schädigungen durch das Eingehen einer Ehe hingedeutet. Der größere Bedarf des Verheirateten zwingt diesen oft zu einem forcierten Arbeiten über seine Kraft, oder aber auch die Frau muß wieder in die gewerbliche Tätigkeit eintreten, welche doppelte Pflichten auferlegt und sowohl ihren eigenen Organismus schwächt als auch eine Vernachlässigung der Nachkommenschaft und des ganzen Hauswesens bedingt. Insbesondere wird dann der Nachweis gebracht, wie die verschiedenen Gewerbekrankheiten eine Gefährdung des Ehelebens herbeiführen können, indem sie Symptome zeitigen, die sich in der Geschlechtssphäre offenbaren. Eingehend werden die betreffenden Schädlichkeiten bei dem weiblichen Geschlecht beleuchtet (Maschinennäherinnen, Plätterinnen).

Als besonders eigenartig werden die Beziehungen der gewerblichen Vergiftungen zum Eheleben geschildert. Die Bleivergiftung erweist sich als besonders gefährlich, indem sie die Lebensfähigkeit der Frucht schwer beeinträchtigt, wenn sie im väterlichen oder im mütterlichen Organismus Platz greift. Stärker ist allerdings der Einfluß der Bleivergiftung auf den weiblichen Körper, weil das Gift durch den Mutterkuchen auf die Frucht übergeht. Auch die Milch vermittelt eine weitere Schädigung. In einem hessischen Töpferdistrikt sind an Kindern von Bleikranken ganz eigentümliche Beobachtungen gemacht worden, indem bei ihnen — von der englischen Krankheit ganz abgesehen — ganz besonders gestaltete Schädel beobachtet worden sind. Ein großer Teil dieser Kinder litt an Krämpfen; viele sterben daran in frühester Jugend, mehrere waren verblödet. Auch wenn die Mütter von allen Symptomen der Bleikrankheit frei geblieben waren, wurden die oben geschilderten Veränderungen an dem Kinde gefunden, woraus auf eine schwere Schädigung des väterlichen Keimplasmas durch das Blei geschlossen werden kann.

Auch unter der Einwirkung der gewerblichen Quecksilbervergiftung leiden die Kinder. Die Kinder von Belegerinnen sind oft zart und kränklich, 65% sterben bereits im ersten Lebens-

jahr. Daß die Arbeit in **Zündholz- und Boraxfabriken** zum häufigen Abortieren prädisponiert, wird von den Verfassern als wenig begründet hingestellt. Auch die **Tabakindustrie** hat sich für die Nachkommenschaft der betreffenden Arbeiter als verhängnisvoll erwiesen. Die neuesten Berichte der Fabrikinspektoren zeigen eine enorme Kindersterblichkeit bei Tabakarbeiterinnen, auch da, wo der Gesundheitszustand der männlichen Arbeiter über den Durchschnitt gut befunden wurde. Die Arbeit mit dem **Schwefelkohlenstoff** führt bei beiden Geschlechtern zur geschlechtlichen Impotenz.

Des weiteren wird auf die Betriebsunfälle hingewiesen, die so oft zu Unfallnervenschwächen und dadurch zu Störungen des Ehelebens führen. Gleiche Folgen hat die Ueberanstrengung im gewerblichen Leben, die ganz besonders schädliche Folgen bei den Frauen zeitigt. Aus einer neueren Statistik wird festgestellt, daß die Kinder der während der Schwangerschaft durcharbeitenden Frauen zu früh geboren werden, und daß sie zarter sind als der Durchschnitt der Arbeiterkinder. Des Ferneren kommt in Betracht, daß eine derartige Wegraffung von Kindern der in industriellen Betrieben tätigen Eltern der Rassenhygiene nicht zum Nutzen dient, was schon aus der Tatsache hervorgeht, daß es nirgends mehr überlebende Krüppel gibt als in Industriegegenden.

Zur Bekämpfung aller dieser das Eheleben schädigenden Momente wird in erster Linie auf eine intensiv zu gestaltende **Arbeiterschutzgesetzgebung** hingewiesen, deren Zweck es ist, die Gesundheit der in gewerblichen Betrieben beschäftigten Personen vor dem Einfluß der meistfalls Schädigungen zu bewahren. (Reichsgewerbeordnung, Frauen- und Wöchnerinnenschutz, Bestimmungen über den Normalarbeitstag, Gesetze über Frauen- und Kinderarbeit). Für Deutschland werden weitere Verordnungen über Höchstarbeitszeiten in anstrengenden Betrieben und ausgiebigerer Gesundheitsschutz in den mit giftigen Stoffen arbeitenden Betrieben gefordert. Auch diejenigen Bestrebungen wollen die Verfasser unterstützt wissen, die auf eine Verkürzung der weiblichen Arbeitszeit hinzielen. M. F.

Nervenheilstätten. Neu eröffnet wurde 1903 die hannoversche Nervenheilstätte Reismühle bei Göttingen. Im Bau befindet sich die Anstalt Leichlingen zu Essen. Im Prinzip beschlossen sind Anstalten von der Stadt Essen und dem Großherzogtum Baden. Hier bringen die Krankenkassen der Frage Interesse entgegen und durch Privatinitiative wurde ein Heilstättenverein gegründet, der über 25 000 ℳ verfügt und dem von der Staatsregierung 50 000 ℳ in Aussicht gestellt wurden.

Ein Tuberkulosemuseum in Karlsruhe nach dem Muster des mit der Charlottenburger Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt verbundenen, soll am 25. ds. Mts. eröffnet werden. Seine Anlage und Einrichtung ist in noch größerem Maßstabe als die Charlottenburger gedacht. Arbeiterstudienreisen, mit denen die badische Fabrikinspektion seinerzeit voranging, um die badischen Arbeiter mit dem Anschauungs- und Lehrmaterial der Charlottenburger Ausstellung vertraut zu machen, sollen alsdann in größerem Umfange aus allen Teilen des badischen Landes auf Staatskosten zum Karlsruher Tuberkulosemuseum veranstaltet werden.

Berufskrankheiten der Mineure in Zinngruben behandeln die britischen Grubeninspektoren in ihren an das Home-Departement erstatteten Berichten über die Gesundheitsverhältnisse der Bergleute in den Cornwallischen Zinngruben. Die seit Alters hohe Sterblichkeitsziffer ist bei diesen Arbeitern, und zwar auch bei den jüngeren, in letzter Zeit noch erheblich gestiegen und stellt sich fast drei- bis viermal so hoch wie bei den Arbeitern der englischen Kohlen- und Eisengruben. Ursache ist die durch den Bergwerksstaub erzeugte Lungenschwindsucht. Die nach Einführung des elektrischen Betriebes außerordentlich erweiterte Bohr- und Sprengtechnik hat die Staubentwicklung bedenklich gefördert. Die direkt an den Bohrmaschinen beschäftigte Belegschaft wies eine 15 mal so hohe Sterblichkeit infolge Lungenkrankheiten und eine achtmal so hohe Gesamtsterblichkeit auf wie die übrigen Arbeiter des Bergreviers. Zur Verhütung der Staubbildung fordern die Arbeiter eine gesetzliche Vorschrift, das Gestein künstlich zu befeuchten.

Die Winterarbeit im Schuhmachergewerbe charakterisiert das „Schuhm.-Fachbl." als „die trostlose Zeit der Lichtarbeit", welche zugleich eine tägliche 12-, 13- und 14 stündige Arbeitszeit mit sich bringe. Die Ausführungen des Blattes gipfeln in der Forderung, ernstlich eine ausgiebige Verkürzung dieser für die gesamten Kollegen so schädlichen Lichtarbeit anzustreben. Ohne Zweifel hat die durch die Beleuchtung und Heizung im Winter bedingte Temperaturerhöhung, der gleichzeitige Mangel an ausreichender Ventilation usw. eine wesentliche Steigerung der Gesundheitsschädlichkeit der Arbeit in den dunst- und staubgeschwängerten Werkstatträumen zur Folge, und zwar nicht nur bei den Schuhmachern, sondern auch bei den meisten übrigen Industriearbeitern. Die Schädlichkeit der übermäßigen Arbeitszeit zur Winterszeit wird dadurch noch verschärft, daß Hunderte von Kollegen arbeitslos feiern müssen, während andere sich zu Schanden arbeiten. Den 4—5 % Arbeitslosen der Schuhmachergewerkschaft würde mit einer Verkürzung der Arbeitszeit ebenso sehr gedient sein wie den in den dumpfen Werkstuben sich unvernünftig abrackernden Beschäftigten.

Verbot der Verwendung von Bleiweiß in der Schweiz. Man schreibt uns: Der Große Rat von **Baselstadt** hat am 27. Oktober dem Antrag des Regierungsrates ohne Diskussion zugestimmt, wonach die Verwendung von Bleiweiß bei öffentlichen Arbeiten für die Dauer von 3 Jahren, vom 1. Januar 1905 an, probeweise zu untersagen sei. Die Erfahrungen dieser Versuchsperiode sollen dann für weitere Maßregeln die Grundlage bieten. Ein vollständiges Verbot der Verwendung von Mennige kann die Regierung noch nicht empfehlen; es seien vorerst die Ergebnisse der Versuchsperiode abzuwarten. Das Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerk werde umfassende Proben machen. Die Regierung wird in 3 Jahren darüber Bericht erstatten. Bekanntlich ist der **schweizerische Bundesrat** und sind die Regierungen der Kantone **Zürich** und **Schaffhausen** gegen die Verwendung von Bleiweiß in gleicher Weise vorgegangen. Im Kanton **Bern** steht ein ähnlicher Beschluß bevor.

Sozialpolitik im Verkehrswesen.

Die Arbeitsverhältnisse der Reichspostbeamten beleuchtet ein Erlaß des Staatssekretärs des Reichspostamts vom 13. August 1901 (vgl. Nr. 21 der „Deutsch. Postzeitg.") an die Oberpostdirektionen. Der Erlaß stellt als Ergebnis der Prüfungen des Arbeitsmaßes, das für die Postbeamten durch Generalverfügung Nr. 38 von 1899 geregelt worden, fest, daß im allgemeinen die Bestimmungen zwar durchgeführt, aber eine Summe von Ausstellungen noch durch sorgfältige Revision der einzelnen Dienststundenpläne zu begleichen seien. Insonderheit ist die Sonntagsruhe vollkommener durchzuführen, nötigenfalls durch Personalvermehrung, und die wöchentliche Stundenzahl muß bei schwierigen Leistungen mehr auf der unteren als der oberen Zulässigkeitsgrenze sich bewegen. Die seit Jahren angeregten und mit entsprechenden Mitteln unterstützten Maßnahmen der Oberpostdirektionen zur Herabsetzung des Leistungsmaßes müssen 1904/5 zu Ende geführt und in ihren Wirkungen dauernd aufrecht erhalten werden. Nachprüfung der Dienststundenpläne wird den kontrollierenden Oberbeamten auf ihren Dienstreisen empfohlen. Die Frühdienstleistungen, die vor 4 Uhr morgens beginnen, sind auch für die Zeit von 6 bis 8 Uhr vormittags und ebenso Arbeitspausen während der Nacht, die nur 1 bis 2 Stunden betragen, als Nachtdienst anderthalbfach zu rechnen, Nachtdienstleistungen mit größeren Pausen möglichst zu beseitigen.

Besonders wichtig ist der tatsächliche Befund in den Arbeitsverhältnissen, den die in einer Anlage mitgeteilten wesentlichsten Ausstellungen gegen die bestehenden einzelnen Stundenpläne erkennen lassen:

Es wird gerügt: die „zu ungleiche Verteilung des Dienstes" auf die einzelnen Tage und Wochen; in der einen **Woche** blieb das Leistungsmaß hinter der wöchentlichen Mindeststundenzahl zurück, in der anderen ging es über das Höchstmaß hinaus. Dienstleistungen von 12 bis 14 Stunden wechselten mit solchen von 1 bis 2 Stunden oder gar dienstfreien Werktagen ohne voraufgegangenen Nachtdienst. Ferner die zu starke Ausdehnung der Schichten (12 und mehr Stunden hintereinander), die zu kurze Bemessung der Mittagspausen. Die Zersplitterung des Dienstes in 4 und mehr Abschnitte während eines Tages. Das Berechnen von Arbeitspausen, die nur nach Minuten zählten, als dienstfreie Zeiten (z. B. ist der Dienst von $4-7^{25}$, $8-8^{35}$, $8^{45}-9^{30}$ mit $4^{7}/_{12}$ statt mit $5^{1}/_{2}$ Stunden angesetzt worden.) Weiter wird der vorzeitige Beginn des Nachtdienstes gerügt, der statt um 8 Uhr abends bereits in die Nachmittagsstunden angesetzt wurde, die ungerechtfertigt kurze Berechnung der Nachtschichten und die übermäßige Heranziehung der Beamten und Unterbeamten zu aufeinanderfolgenden Nachtschichten bezw. Früh- und Spätschichten. Auch die Störung der dienstfreien Samstagnachmittage durch Ansetzung von Kassenübernahmen für den Abend, die entbehrliche Einrichtung von Wachtdienst während der Sonntagnachmittage wird mit einer Erinnerung bedacht.

Dieses „Fehlerregister" bestätigt aufs neue die alte Erfahrung, die z. B. auch für das Eisenbahnbetriebsbereich nachgewiesen worden ist, daß es mit der Aufstellung annehmbarer Grundsätze für die Diensteinteilung von oben her durchaus nicht getan ist, daß vielmehr von den Unterinstanzen vielfach aus Kurzsichtigkeit oder Strebsamkeit, sich durch Personalersparnisse auszuzeichnen, nicht nur gegen den Geist, sondern auch gegen den Buchstaben der Vorschriften gesündigt wird. Ohne einen **systematisch** betriebenen Aufsichtsdienst über die Arbeitsverhältnisse der Angestellten geht es eben in Staatsbetrieben, die Hunderttausende beschäftigen, ebensowenig wie in der Industrie.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Die Vorbereitungen für die Errichtung der Kaufmannsgerichte im Deutschen Reich sind, obwohl das Gesetz betr. die Kaufmannsgerichte bereits am 1. Januar 1905 in Kraft tritt, nach einer Umfrage durch die Archivverwaltung des Verbandes deutscher Gewerbegerichte bisher in relativ wenig Städten ernstlich gefördert worden. Eine Ausnahme macht allein Bayern. Hier haben von den vorhandenen 18 Städten mit mehr als 20 000 Einwohnern zehn die Statuten für die Errichtung bereits vollständig fertig gestellt, während in 5 weiteren die Arbeit in den städtischen Kollegien gleichfalls beendet ist und die Genehmigung der Kreisregierung eingeholt wird. Im übrigen Deutschland haben 14 Gemeinden — 7 in Nord-, 4 in Mittel- und 3 in Süddeutschland — insgesamt also 24 Gemeinden ihre Statuten fertig gestellt. Die Zahl der Gemeinden, die die Durchberatung vollendet und den Entwurf zur Genehmigung eingereicht haben, beträgt 56, während die Genehmigung durch den Magistrat und die Vorlage an die Stadtverordneten aus 31 weiteren Gemeinden gemeldet wird. Danach befinden sich also in etwa der Hälfte aller Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern, deren Zahl sich nach den Angaben im statistischen Jahrbuch des Deutschen Reiches für 1904 auf 227 beläuft, die Vorbereitungen noch in dem allerersten Anfangsstadium, wenn mit ihnen überhaupt schon begonnen worden ist.

Die Tätigkeit der deutschen Gewerbegerichte wird im Septemberheft des „Reichs-Arbeitsblattes“ statistisch dargestellt. Insgesamt bestanden Ende 1903 814 Gewerbegerichte in Deutschland, darunter 409 Innungsschiedsgerichte und 24 auf Grund der Landesgesetze zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten berufene Gewerbegerichte. In Mecklenburg-Strelitz, Schwarzburg-Sondershausen und Schaumburg-Lippe bestanden 1903 noch keine Gewerbegerichte. Aus Preußen berichten 35 kommunale Gewerbegerichte über 44 043 Rechtsstreitigkeiten, die von Arbeitern gegen Arbeitgeber, über 3741 die umgekehrt, und 200, die von Arbeitern untereinander anhängig gemacht worden sind. Die 5 preußischen Berg-Gewerbegerichte hatten es mit 11 009 + 850 + 35 Fällen zu tun. Vor den kommunalen Gewerbegerichten der übrigen Bundesstaaten kamen 31 217 + 4217 + 219 Streitigkeiten zur Entscheidung; das bayerische Berg-Gewerbegericht hatte sich nur mit einem Falle zu befassen. Von den insgesamt anhängig gemachten 94 891 Sachen wurden 42 135 durch Vergleich erledigt. Welche Summe von Aerger und Zwist im Gewerbe ist durch die Gewerbegerichte im Handumdrehen friedlich aus der Welt geschafft worden! Verzichte, Anerkenntnis und Versäumnisurteile endigten die Streitigkeiten in weiteren 13 600 Fällen, andere Endurteile erfolgten in 15 289 Fällen, und zwar nahmen nur 1877 zu ihrer Erledigung einen Monat und mehr in Anspruch. Der Wert des Streitgegenstandes bewegte sich in 44 000 Fällen unter der Grenze von 20 *M* und überschritt den Betrag von 100 *M* nur in 5587 Fällen. Am bedeutsamsten aber erscheint uns der Teil der Statistik, der über die Tätigkeit der Gewerbegerichte als Einigungsämter Aufschluß gibt. In 174 Fällen wurden die Gewerbegerichte zu dieser Funktion angerufen, 135mal allerdings nur von einer Seite. Trotzdem wurden in 54 Fällen Vereinbarungen zu stande gebracht und in weiteren 7 Fällen unterwarfen sich die Parteien unter die Schiedssprüche der Einigungsämter, die 13mal erlassen wurden. Also in weit über einem Drittel der Streitigkeiten, zu deren Schlichtung Gewerbegerichte überhaupt angerufen wurden, schufen sie durch Verständigung eine Basis des gewerblichen Friedens, brachten schwere soziale Kämpfe zu einem gedeihlichen Abschlusse oder beugten den Konflikten mit ihren bitteren wirtschaftlichen Opfern überhaupt vor. Wünschenswert wäre zur Ergänzung dieses Bildes der Einigungstätigkeit der Gewerbegerichte noch eine Mitteilung über die Arbeit der Gewerberichter als unparteiische Vorsitzende in den Schlichtungs- oder Tarifkommissionen und die ungefähre Feststellung der Kopfzahl jener Arbeiter und Arbeitgebergruppen, zwischen denen die Einigungen zustande gebracht wurden. Erst dann ließe sich der ganze Segen der Einigungsämter voll ermessen. An der Spitze der Einigungsämter steht das Gewerbegericht Berlin mit 13 Einigungserfolgen bei 32 Anrufungen. Sehr erfolgreich waren auch München und die sächsischen Gewerbegerichte, welch letztere bei 22 Anrufungen 10 Vereinbarungen herbeiführten. Als gutachtende Behörden traten die deutschen Gewerbegerichte 23mal auf. Außerdem stellten sie 18 Anträge zu sozialpolitischen Gesetzesentwürfen.

Ein lehrreiches Beispiel zur Methode der Verhältniswahlen liefert die kürzlich in Magdeburg abgehaltene Gewerbegerichtswahl, die nach dem System der freien Listen erfolgte. Von 12 183 eingetragenen Arbeitnehmerwählern gaben 9459 ihre Stimme ab, davon entfielen 1096 auf die sogenannte „blaue“ Vereinigung der Hirsch-Dunckerschen, christlichen usw. Organisierten, 8363 auf die Liste des Gewerkschaftskartells, und zwar nahmen von letzteren nur 11 Wähler Streichungen an den Kandidatenlisten vor, 8552 stimmten geschlossen für die Standardliste. 50 Beisitzer waren zu wählen, also mußte jeder Kandidat etwa 190 Stimmen auf seinen Namen erhalten. Gewählt konnten nur diejenigen werden, deren Name auf keinem der für die zugehörige Partei abgegebenen Stimmzettel gestrichen war, sonst geriet der Betreffende sofort ins Hintertreffen gegenüber den nachgenannten Kandidaten der Standardliste. Das machten sich die Gegner des Gewerkschaftskartells und einige Eigenbrödler zu nutze, um besonders markante Persönlichkeiten aus der Kartelliste zu Fall zu bringen. So erging es einem als Beisitzer bewährten Bewerber G.: 7 unter 8363 Wählern, die zur Kartellliste stimmten — es können das auch 7 abkommandierte Anhänger der Gegenpartei sein — strichen seinen Namen aus der Liste; er fiel durch. „Zwar hat er das Vertrauen von 8356 Wählern, die ihn kennen und schätzen lernten — wir folgen hier der „Magdeburger Volksstimme“—, aber es genügten 7 Personen, die ihn nicht leiden mögen, um die übrigen 8356 zu überstimmen.“ In einem noch krasser gelagerten Falle brachte 1 Stimme gegen 8362 den Kandidaten zum Fallen. Die vom Gewerkschaftskartell aufgestellten Arbeitgeberbeisitzer wurden von der Gegenpartei durch diese Streichmethode glatt weggefegt. Diese Dinge sprechen für sich selbst. Die freien Listen bilden zwar das einfachste Verfahren und sichern dem einzelnen Wähler die völlige Wahlfreiheit, vernichten aber die sichere Beschlußkraft der Mehrheiten. Eine gewisse Bindung, an die Bewerberfolge in den Listen, vereint mit Stimmenhäufung, ist also nicht zu vermeiden (vgl. „Soz. Praxis“ XIII Sp. 1345).

Die Tätigkeit der französischen Gewerbegerichte 1903 schildert das Bulletin de l'Office du travail. Die Zahl der Conseils de prud'hommes ist von 150 auf 151 (in 1903) angewachsen; sie hatten sich mit 43 832 Streitsachen (1495 weniger als 1902) zu befassen. 18 591 wurden durch Vergleich beigelegt, in 13 005 Fällen war gerichtliche Entscheidung nötig; jedoch wurden noch 7 239 Klagen vor endgültiger Urteilsfällung zurückgezogen. Die übrigen 12 000 Sachen erledigten sich durch Verzicht oder Nichterscheinen. — Die 6 Schiedsgerichte in Algier schufen in 1177 unter 6211 Streitfällen Vergleiche.

Literarische Mitteilungen.

Dr. Franz Adler, Wohnungsverhältnisse und Wohnungspolitik der Stadt Frankfurt a. Main zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Verlagsinstitut für Sozialwissenschaften Dr. E. Schnapper, Frankfurt a. M.

Diese Arbeit ist deshalb besonders beachtenswert, weil die alte Reichsstadt am Main in der Behandlung von Wohnungsfragen für Deutschland gewissermaßen vorbildlich geworden ist. Man findet in dem Buche nicht allein eine gute Uebersicht über die Ursachen der Wohnungsnot, sondern es werden auch die Hauptziele bezeichnet, die eine von sozialem Geist getragene Wohnungspolitik einschlagen muß.

Thomas Carlyle. Arbeiten und nicht verzweifeln. Auszüge aus seinen Werken. Deutsch von Maria Kühn und A. Kretzschmar 25. Tausend. Düsseldorf-Leipzig, Langewiesche. 180 S. Brosch. 1,80 *M*.

Daß der englische Jesaias des 19. Jahrhunderts mit seinen tiefen, herben Lebensworten im Deutschland der Gegenwart soviel Widerhall und Verständnis findet, wie sie die tausendfache Verbreitung der vorliegenden bewährten Auswahl aus der Fülle seiner Schriften beweist, das ist ein gutes Zeichen für den Geist unserer Tage und besonders ein Pfand der Zuversicht für jeden Sozialethiker. Carlyle ist der gewaltigste Mahner zur Erziehung der sittlichen Persönlichkeit mitten im drängenden Schwall der Masse.

Meyers Historisch-Geographischer Kalender für 1905. IX. Jahrgang. Mit 365 Landschafts- und Städteansichten, Porträten, kulturhistorischen und kunstgeschichtlichen Darstellungen sowie einer Jahresübersicht. Als Abreißkalender eingerichtet. Preis 1,75 *M*. Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig und Wien.

Als alter bewährter Freund in neuem Gewand ist der Jahrgang 1905 von „Meyers Historisch-Geographischem Kalender“ erschienen. Es ist in ihm eine Fülle des Wissens vereint, daß jeder mit Vergnügen es sich zur täglichen Gewohnheit macht, sein Tagewerk mit der Durchsicht der in wenigen Zeilen zusammengedrängten Tagesangaben zu beginnen und sich an den Bildern am Kopf jedes Blattes zu erfreuen. Die astronomischen Vorgänge und ein die Feiertage im ganzen deutschen Gebiet anzeigender Festkalender sind geschickt dem Ganzen eingegliedert. Die Ausstattung ist musterhaft.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Nollendorfstraße 29/30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIV. Jahrgang. | Berlin, den 1. Dezember 1904. | Nummer 9.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts.
Telephon: IX. 14 224.

Prof. Dr. E. Francke.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Zum Beginn der Reichstagsarbeiten.

Nach 5½ monatiger Pause hat der Reichstag am 29. November seine Arbeiten wieder aufgenommen. Was die Session auf sozialpolitischem Gebiete bringen wird, liegt noch ganz im Dunkeln. Feststehen nur zwei Dinge. Dank der Vertagung gehen erstens aus der alten in die neue Tagung zahlreiche Initiativanträge der Parteien hinüber, die unerledigt geblieben sind und nun von neuem zur Verhandlung stehen. Es sind etwa vierzig verschiedene Anträge, die alle möglichen Gebiete der Sozialpolitik betreffen: Gesetzliche Begrenzung der Arbeitszeit, Heraufsetzung des Schutzalters der Jugendlichen, Maßnahmen gegen Betriebsgefahren, Erweiterung der Sozialversicherung, Koalitionsrecht, Vereins- und Versammlungswesen, Interessenvertretung der Arbeiter usw. usw.

Das Register dieser Forderungen ist so umfangreich, daß auch für die Session 1904/05 zu besorgen ist, es werde herzlich wenig von diesem Uebermaß zu gründlicher Verhandlung und Beschlußfassung gelangen. Uns scheint die Erfahrung dafür zu sprechen, daß die auf dem Boden der Sozialreform stehenden Parteien ihre Taktik ändern müssen. Indem sie mit ihren Anträgen sich den Rang abzulaufen suchen, erdrücken sie sich gegenseitig. Wollen sie wirklich fruchtbare Arbeit leisten, so müssen sie sich untereinander auf einige ganz bestimmte Anträge oder Entwürfe einigen, deren Verwirklichung als spruchreif anzusehen ist. Nicht wer nach vielen und entfernten Zielen greift, sondern wer das praktisch Erreichbare fordert, der ist heutzutage der radikale Sozialreformer.

Von größerer Bedeutung aber als die Initiativanträge der Partei ist ein anderes Vermächtnis, das der neue Abschnitt der Reichstagsarbeiten aus der letzten Session erhalten hat, nämlich die Erklärung vom 30. Januar 1904, in der der Staatssekretär Graf Posadowsky im Namen der verbündeten Regierungen die gesetzliche Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Berufsvereine, die Einführung von Arbeitervertretungen und den Ausbau der arbeitsstatistischen Abteilung des Kaiserlichen Statistischen Amts angekündigt hat. Freilich fehlte in dieser Erklärung jede Angabe eines Zeitpunkts der Verwirklichung dieser Pläne. Und es hat nicht an Stimmen gefehlt, die diesem Wechsel auf lange Sicht nur den Wert einer Vertröstung beimaßen, da nun doch einmal vom Tische des Bundesrats eine Antwort auf die Interpellation der Zentrumspartei habe gegeben werden müssen.

Demgegenüber ist festzustellen, daß seit jener Erklärung im Reichsamt des Innern ein Gesetzentwurf über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine ausgearbeitet worden ist, daß über die Arbeitskammern Verhandlungen mit den Landesregierungen laufen und daß auch eine Vermehrung des Personals in der Abteilung für Arbeiterstatistik des Kaiserlichen Statistischen Amts in Aussicht genommen ist. Daneben haben die Erhebungen über den zehnstündigen Maximalarbeitstag für Fabrikarbeiterinnen ihren Fortgang genommen, ebenso die Vorbereitungen für die Beseitigung oder doch Verminderung der Gefahren in besonders gesundheitsgefährlichen Betrieben. Endlich dauern die Vorarbeiten für eine gründliche Reform der Krankenversicherung an. Daß dagegen, wie dieser Tage die Zeitungen meldeten, eine Vorlage über Witwen- und Waisenvorsorge schon soweit vorgeschritten sei, um bald Bundesrat und Reichstag zu beschäftigen, bezweifeln wir ganz entschieden. Eher wäre noch ein Gesetzentwurf über die obligatorische Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden zu erwarten.

So sind manche Eisen im Feuer. Welche freilich von ihnen im Laufe der nächsten Monate in die Schmieden des Bundesrats und des Reichstags kommen, ist, wie schon bemerkt, heute noch ganz ungewiß. Wir vermuten sogar, daß selbst in den leitenden Kreisen der Regierung zur Stunde hierüber noch kein fester Plan besteht. Für diese Unschlüssigkeit, die nicht aus den Vorarbeiten heraus zu Taten kommt, mag zum Teil die Schwierigkeit gesetzgeberischer Formulierung eine Entschuldigung bieten. Zum andern kann auch die allgemeine politische Konstellation mitsprechen: Dem Reichstag

sind außer dem Etatsgesetz in dieser Session sehr wichtige andere Vorlagen zugedacht, die Beschlußfassung über die Handelsverträge, das neue Militärgesetz, die Reform des Börsengesetzes; zudem ist die Finanzlage nichts weniger als günstig.

Aber selbst wenn wir alle diese Umstände in Betracht ziehen, so vermissen wir doch eine gewisse Frische und Energie in der Fortführung der Sozialpolitik. Die im Namen des Kaisers und der verbündeten Regierungen abgegebenen Erklärungen des Reichskanzlers, die die Reichstagssitzungen vom 21.—22. Januar 1903 so denkwürdig gemacht haben, ließen anderes hoffen. Damals wurde der Ausbau der sozialen Gesetzgebung als Aufgabe des 20. Jahrhunderts gerühmt, sowie die Gleichberechtigung der Arbeiter mit den anderen Ständen und Klassen und die Notwendigkeit, dieser Gleichberechtigung gesetzgeberischen Ausdruck zu geben, aus voller Ueberzeugung anerkannt.

Seitdem aber sind fast zwei Jahre vergangen und wir harren noch des Beginns der Verwirklichung dieser Verheißung. Gewiß hat die amtliche Sozialpolitik in dieser Zeit nicht still gestanden: Wir verzeichnen das Phosphor-Verbot, das Kinderschutzgesetz, die Seemannsordnung, die Krankenkassen-Novelle, die Kaufmannsgerichte. Es fällt uns entfernt nicht bei, den Wert dieser Fortschritte zu unterschätzen. Aber der Schwerpunkt aller Sozialreform liegt längst nicht mehr in solchen Einzelgesetzen, und seien sie noch so vorzüglich und bedeutsam. In der Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiter liegt er, das hat Kaiser Wilhelm II. schon vor 15 Jahren betont. Diese findet aber ihren gesetzgeberischen Ausdruck in einer Erweiterung und Sicherung des Koalitionsrechts, in der Beseitigung der landesgesetzlichen Hemmungen dieses Rechts durch Vereins- und Versammlungsgesetze, in der Rechtsfähigkeit der Berufsvereine und der Einrichtung einer staatlich geordneten Interessenvertretung. Dies alles natürlich nicht nur für die Lohnarbeiter im engeren Sinne, sondern auch für die Gehilfen im Handelsgewerbe, die Privatangestellten und andere in ähnlicher Lage befindliche Personen.

Grundsätzlich wird diese Gleichberechtigung und ihre Durchführung als notwendig anerkannt; trotzdem heißt es nicht „Ja — Also", sondern „Ja — Aber". Vor lauter Vorbereitungen und Bedenken kommt man nicht zu Beschlüssen. Hätte Fürst Bismarck bei der großen Versicherungsgesetzgebung, die zum großen Teil völlig Neues schuf und in Wahrheit einen Sprung ins Dunkle bedeutete, sich durch solcherlei Zweifel über Rätlichkeit und Tunlichkeit aufhalten lassen, wir besäßen noch heute nicht dies monumentale Werk, das die Bewunderung der Welt hat. Für freies Koalitionsrecht, Vereins- und Versammlungsfreiheit, Rechtsfähigkeit der Berufsvereine, Arbeitskammern aber gibt es Vorbilder, hier sind uns England, Frankreich, Belgien, Schweiz und andere Länder vorausgegangen, Deutschland ist hier im Rückstande. Wie lange noch? Bei allen Bedenken und Befürchtungen übersieht man die Hauptsache: Je länger die Erfüllung der Verheißungen auf sich warten läßt, desto geringer wird ihr ethischer und praktischer Wert, desto fester organisieren sich die Arbeiter, Gehilfen, Privatbeamten in der Gegenwehr gegen all die Hindernisse, mit denen Polizei, Staatsanwalt und Richter ihre Vereine einzäunen.

Es ist wahrlich die höchste Zeit — im eigenen Interesse von Reich und Staat, — daß in dieser Session die Regierung wenigstens den Anfang der Reform mit Gesetzen über die Berufsvereine und Arbeitskammern macht. Da der Reichstag nicht geschlossen worden ist, fand der Wiederbeginn der Arbeiten ohne Thronrede statt. So fehlte der äußere Anlaß, von vornherein Gewißheit über die sozialpolitischen Pläne der Regierung zu schaffen. Dazu gibt aber die erste Lesung des Reichshaushaltsetats Gelegenheit. Möge sie ebenso von den Parteien mit ernster Frage wie von der Regierung mit offener Antwort benutzt werden! E. Fr.

Der heutige Stand der französischen Sozialpolitik

Von Dr. Kaethe Schirmacher, Paris.

Die sozialpolitischen Einrichtungen der französischen Republik stehen in vielen Punkten hinter denen des deutschen Kaiserreichs zurück, und in den französischen Parlamentsdebatten ertönt oft der Satz: La France ne peut se laisser distancer ainsi par les autres pays, notamment l'Allemagne. Es erscheint verwunderlich, daß in einer Republik und Demokratie die Institutionen dem Volkswohl, der Arbeiterwohlfahrt weniger Rechnung tragen, als in einer Monarchie, einem Klassenstaat.

Erklärt wird es unserer Ansicht nach durch folgende Umstände. Sozialpolitische Maßregeln sind in erster Linie kostspielige Maßregeln, die oftmals nur späte Früchte tragen. In einer Republik mit kurzen Amtsperioden der führenden Männer wird aber vor allem der augenblickliche Nutzen gesucht. Das französische Arbeitgebertum ist politisch noch stark genug, um sich den Opfern für Sozialpolitik weiter zu widersetzen. Die französische Arbeiterschaft hingegen besitzt ein sehr kitzliges Selbstgefühl und ist sehr schwer zu befriedigen. Arbeitgeber wie Arbeitnehmer hegen eine von der alten liberalen Schule herstammende Abneigung gegen die „obligatorische" Sozialpolitik. Rein politische und religiöse Streitigkeiten drängen sich auch fortwährend der Sozialpolitik vor. Die Finanzen sind nicht glänzend. Von Erhöhung der sozialpolitischen Lasten befürchten die Arbeitgeber eine Verminderung ihrer Konkurrenzfähigkeit; vor allem aber — es ist niemand da, der in dieser hochwichtigen Angelegenheit, wo Opfer gefordert werden, ein: Ich will! — sprechen kann. Und die Patrioten, die aus freiem Willen in den Abgrund springen, sind selten.

Wir wollen in großen Zügen zusammenfassen, was Frankreich auf den Gebieten der Arbeiterversicherung und des Arbeiterschutzes, der Gewerkschafts- und Genossenschaftsbewegung geleistet hat.

Arbeiterversicherung.

1. Unfallversicherung. Bis 1882 hielt man juristisch an der Auffassung fest, jeder Unfall beruhe auf Schuld des Arbeiters, so lange er nicht den Beweis des Gegenteils erbringt. Seitdem macht sich die Anschauung geltend, daß im Gegenteil der Arbeitgeber durch den Arbeitsvertrag für die Sicherheit des Arbeiters haftet, so lange nicht eine grobe Verschuldung des Arbeiters vorliegt. Das Präjudiz ist daher zugunsten des Arbeiters, die Last des Beweises auf Seiten des Patronats. Diese Anschauung führt zum Gesetz von 1898: gesetzlicher Entschädigungsanspruch aller Arbeiter im Baugewerk, Transportwesen, den Docks, Minen, Steinbrüchen, Fabriken und Manufakturen, jedoch nur fakultative Versicherung der Arbeitgeber und zwar bei ausschließlich privaten Gesellschaften. Letztere beuteten damals durch Erhöhung der Prämien die Lage aber derart aus, daß die Unfallversicherung durch das Gesetz von 1899 geändert wurde: fakultative Versicherung, jedoch bei Privatgesellschaften oder der neuorganisierten Caisse nationale d'assurance contre les accidents; Festsetzung bestimmter Tarife. Eine letzte Reform ward dann durch die Novelle von 1902 eingeführt.

Die Unfallversicherung der Arbeitgeber bleibt fakultativ. Tatsächlich waren nach den letzten Statistiken aber versichert:

bei Privatgesellschaften	262 200	Firmen,
bei Berufsverbänden und Syndicats de garantie[1]	70 794	„
bei der Caisse nationale	538	„
von rund 500 000 Arbeitgebern =	333 532	Firmen.

Einige große Firmen sind ihre eigenen Versicherer. Unversichert bleiben nur die Zahlungsunfähigen und die Leichtsinnigen.

Bleibt nun die Versicherungspflicht der Arbeitgeber auch fakultativ, so ist dem Arbeitnehmer dennoch in jedem Falle ein Entschädigungsanspruch gesetzlich gewährleistet. Es liegt daher im Interesse des Arbeitgebers, seine Arbeiter gegen Unfall zu versichern, man hat dadurch die allgemeine Versicherung de facto erreichen wollen, ohne dem Gesetz den verpönten Charakter des „obligatorischen" zu geben.

Die Entschädigung wird dem verunglückten Arbeiter in allen Fällen gezahlt, in denen ihm nicht „une faute grave" nachgewiesen werden kann (in Deutschland geht er erst dann der Entschädigung verlustig, wenn ihm ein dolus nachgewiesen wird). Die Unterstützung ist zu zahlen vom fünften Tage nach dem Unfall bis zur Wiederherstellung und beträgt die Hälfte des von dem Betroffenen bezogenen Tagelohns. Bei völliger, dauernder Arbeitsunfähigkeit beträgt sie 2/3 des Jahreslohns, bei dauernder Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit die Hälfte des (durch diese Beeinträchtigung verringerten) Tagelohns. Bei Unfällen mit tötlichem Ausgang erhalten der überlebende Gatte oder die Kinder eine 15—60 % des Jahreslohns betragende Lebensrente.

2. Krankenversicherung. Auch sie ist ganz fakultativ und liegt ausschließlich dem Arbeiter selbst ob. Sie geschieht durch die Mutualités (Versicherungen auf Gegenseitigkeit) die bis 1884 die einzigen erlaubten Arbeitervereinigungen waren, daher in Frankreich sich ausgedehnter Verbreitung erfreuten, aber erst durch das Gesetz von 1898 die Zeit ihrer großen Blüte erreichten. Sie be-

[1] Verbände der Arbeitgeber derselben Branche mit gleichem Risiko; müssen ein Minimum von 5000 Arbeitern versichern.

dürfen seitdem keiner Autorisation mehr, Einreichung der Statuten genügt; sie sind juristische Personen und dürfen für ihre beruflichen Zwecke Baulichkeiten erwerben. Der Staat überwacht sie. Die französische Industriearbeiterschaft beträgt rund 4 Millionen, davon sind höchstens $1^1/_2$ Millionen in den Mutualités gegen Krankheit versichert. Die übrigen Mitglieder der Mutualités sind Nichtarbeiter.

3. **Alters- und Invaliditätsversicherung.** Auch diese ist für die Mehrzahl der französischen Arbeiter nur fakultativ und liegt ihnen allein ob. Es sind obligatorisch versichert: gegen Krankheit, Invalidität und Alter **die Grubenarbeiter.**[2]) Das Gesetz von 1894 zwingt sie, 2% ihres Verdienstes für eine Versicherung zu zahlen, die von dem Patronat ergänzt und auf der Caisse nationale des retraites pour la vieillesse deponiert wird; doch dürfen auch Gewerkschaften und Patronatskassen die Versicherung übernehmen. — Die Rente beginnt mit dem 55. Jahr, die Versicherungspolice ist individuell. Die Bergarbeiter verlangen die Erhöhung der Rente auf 2 Frcs. täglich. — Obligatorisch versichert sind ferner **die 17 000 Arbeiter der französischen Staatsbetriebe.** Von den auf eigene Hand in Mutualités versicherten Personen sind nur 55 000 auf Altersrente (72 Frcs. jährlich) versichert. Wie viele davon Arbeiter, ist nicht festgestellt. Bei der Caisse nationale des retraites pour la vieillesse wiederum sind rein fakultativ entweder direkt oder durch die Arbeitgeber versichert rund 99 000, während die deutsche Altersversicherung 13 Millionen Arbeiter umfaßt. Man hat leider vergessen, gesetzlich die Unbeschlagnehmbarkeit dieser Renten in Frankreich festzusetzen.

Das letzte (von der Kammer verworfene) Altersversicherungsprojekt (Millerand) sollte seine Anwendung auf 9—10 Millionen Arbeiter (obligatorische Versicherung der Landarbeiter, Industriearbeiter, Handelsangestellten) finden. Im ersten Entwurf war eine Rente von jährlich 360 Frcs. vorgesehen. Die Beiträge waren halb vom Arbeitgeber, halb vom Arbeitnehmer zu zahlen. Der Staat sollte ergänzen, was an dem Minimum von 360 Frcs. gefehlt hätte. In dem endgültigen Projekt ist kein Beitrag des Staates für die Altersrente vorgesehen. Es garantiert nur 3% Zinsen der deponierten Summen. Hingegen sollen Staat, Departement und Kommune im Verhältnis von 25, 15 und 10% zur Invaliditätsversicherung herangezogen werden. — Die Rente ist auf ein Minimum von 200 Frcs. herabgesetzt und statt der 20 Regionalkassen eine einzige Zentralkasse geschaffen. Das Projekt ist, wie gesagt, abgelehnt worden, aber die Kommission der Kammer für Arbeiterschutz arbeitet jetzt wieder daran und es steht auf dem Programm dieser Session.

Arbeiterschutz.

1. **Arbeitsdauer.** — Das Gesetz von 1848 setzt den Maximalarbeitstag für Fabriken (über 20 Arbeiter) auf 12 Stunden fest. Eine anderweitige Reglementierung der Arbeitszeit des erwachsenen Mannes (18 Jahre) besteht nicht. Für Frauen und jugendliche Arbeiter sind durch die Gesetze von 1892 und 1900 folgende Beschränkungen getroffen: zuerst 11stündige Arbeitszeit, dann $10^1/_2$-stündige und vom 1. April 1904 an 10stündige. In den gemischten Betrieben (Männer, Frauen, Jugendliche) dehnt sich diese Beschränkung auch auf die Männer aus.

2. **Sonntagsruhe.** — Sie ist in Frankreich gesetzlich weder in der Industrie noch im Handel eingeführt. Die buchstäbliche **Sonntagsruhe** begegnet in Frankreich einem lebhaften, Deutschen gänzlich unverständlichen Widerstand: on ne veut pas du dimanche à cause de son caractère religieux. Jedoch wird der „wöchentliche Ruhetag" (repos hebdomadaire) befürwortet. Für die Sonntagsruhe sprachen in der Kammer: 1889 Graf Mun, 1896 Baudry d'Asson, 1897 Abbé Lemire. 1902 wurde durch G. Berry dann ein Gesetzentwurf betreffend „le repos hebdomadaire" eingebracht: ein Ruhetag in der Woche für alle Industriearbeiter und kaufmännischen Angestellten, und zwar ein Tag, den Arbeitgeber und Angestellte nach freier Uebereinkunft wählen. Dieser Entwurf dürfte auch den prinzipiellen Antiklerikalismus befriedigen, er ist aber sehr unpraktisch. Entweder werden die Interessenten aus alter Gewohnheit und aus Gründen der Bequemlichkeit doch den Sonntag wählen, oder es wird in Frankreich alle Tage Sonntag sein. Die nationale Produktion dürfte dadurch mehr gestraft werden als der liebe Gott, dem die Antiklerikalen doch so gern ihr Mißtrauen ausdrücken möchten.

3. **Nachtarbeit.** Das Gesetz von 1892 untersagt die Nachtarbeit der Frauen und der jugendlichen Arbeiter. — Leider gestattet das Gesetz sehr viele Ausnahmen zu, die von der Gewerbeinspektion für unnötig und mißbräuchlich erklärt werden. Die Nachtarbeit der Männer ist gestattet. Die Gewerbeinspektion spricht sich energisch für ihre Beschränkung oder Abschaffung aus. Diese Maßregel ist aber nur durch gleichzeitiges, internationales Vorgehen zu verwirklichen. (Association internationale pour la protection légale des travailleurs.)

4. **Wöchnerinnenschutz.** Frankreich ist der einzige Großindustriestaat Europas, der keinen gesetzlichen Wöchnerinnenschutz hat. Die Association nationale française pour la protection légale des travailleurs befürwortet ihn lebhaft (vergl. Bericht des Dr. Fauquet daselbst Januar 1903).

5. **Kinderschutz.** Das Gesetz von 1892 läßt Kinder mit 13 Jahren (14 in Deutschland) zur gewerblichen Arbeit zu, und mit 12 Jahren, wenn sie ihr certificat d'études (Primarschulzeugnis) haben, d. h. die intelligentesten Kinder kommen zur Belohnung am frühesten in den industriellen Bagno. Ihre Arbeitszeit ist gleich der der Frauen in Etappen von 11 auf 10 Stunden (1. April 1904) herabgesetzt worden.

Auf gewisse allgemeine Vorschriften, Hygiene, Sauberkeit und Sicherheit der Werkstätten betreffend, gehen wir hier nicht näher ein. (Gesetz von 1893.)

Da der Arbeiterschutz illusorisch ist, wenn die Anwendung der Gesetze nicht kontrolliert wird, erwähnen wir, daß seit 1874 in Frankreich die Gewerbeinspektion besteht, die durch das Gesetz von 1892 folgendermaßen modifiziert worden: 11 Bezirke mit 11 Divisionsinspektoren und 110 Departementsinspektoren und Inspektricen. Sie haben die Beobachtung folgender Gesetze zu kontrollieren:

- G. vom 12. Juni 1893 (l'hygiène et la sécurité des ouvriers dans les établissements industriels).
- G. vom 9. Januar 1898 und 22. März 1902 (accidents du travail).
- G. vom 9. September 1848 und 30. März 1900 (durée du travail des hommes adultes).
- G. vom 2. November 1892 und 30. März 1900 (travail de nuit des femmes, durée du travail des femmes et des enfants dans les établissements mixtes).
- G. vom 29. Dezember 1900 (l'emploi des femmes dans les magasins, boutiques et locaux y attenant; Sitzgesetz).
- G. vom 7. Dezember 1874 (emploi des enfants dans les professions ambulantes).

Die Strafen für Uebertretung der Arbeiterschutzgesetze sind: beim ersten Male 16—100 Francs, beim zweiten (im Laufe eines Jahres) 500—1000 Francs. Sie sind, nach Ansicht der Gewerbeinspektion, viel zu niedrig.

Eine häufige Inspektion aller industriellen Betriebe ist auch in Frankreich noch nicht zu erreichen gewesen. Landwirtschaft, Handelsgewerbe, Dienstboten und Hausindustrie bleiben außerhalb jeden Schutzes und jeder Kontrolle, gleichfalls die gewerbliche Unternehmungen treibenden privaten Wohltätigkeitsanstalten (Klöster, z. B. Le Bon Pasteur, Nancy).

Gewerkschaften.

Die Gewerkschaftsbewegung ist in Frankreich lange durch das Gesetz gehindert worden. Das Koalitionsrecht wird den Arbeitern erst 1864 gegeben, doch bezieht es sich in erster Linie auf „vorübergehende Koalition" zum Zweck des Ausstandes (grève)[3]). Bis dahin galt jeder Ausstand als ein „Vergehen" (délit). Doch wird die liberté du travail (d. h. die Freiheit der Arbeitswilligen) dadurch gewährleistet, daß §§ 414, 415 und 416 des Strafrechts sie gegen schwere wie leichte Bedrohungen schützen. Die „dauernden Koalitionen" der Industriearbeiter (Gewerkschaften) sind unter dem Kaiserreich nur geduldet worden. Und selbst die Republik hat ihnen die legale Existenz erst 1884 gegeben, 1892 erweitert.

Kurz vor 1884 gab es in Paris 237 Gewerkschaften mit 50 000 Mitgliedern. Sie brauchen heute nur ihre Statuten zu deponieren. Ihr Vorstand muß aus Franzosen bestehen.

Genossenschaften.

1. Mutualités. — Das Genossenschaftsprinzip ist zuerst auf dem Gebiet des Sparens — einer sehr französischen Tugend — angewandt worden. Da die individuellen Ersparnisse nicht genügten, dem Arbeiter eine Versicherung zu gewährleisten, nahm er

[2]) rund 180 000.

[3]) Nach der Place de grève in Paris, wo die Arbeiteransammlungen stattzufinden pflegten.

Anm. der Red.: Das Arbeitersyndikatsgesetz von 1884 ist die große soziale Tat Waldeck-Rousseaus, die ihm die französische Arbeiterschaft nicht vergessen hat, wie die Trauerkundgebung des Internationalen Bergarbeiterkongresses bei seinem kürzlich erfolgten Heimgange beweist.

seine Zuflucht zur Kollektiversparnis, und so entstanden die Mutualités, die bei der französischen Arbeiterversicherung gegen Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter eine Rolle spielen. Seit dem Gesetz von 1898 haben sie sich rasch entwickelt, es gibt ihrer heute an 15 000 mit rund drei Millionen Mitglieder, deren Zahl jährlich um etwa 10 000 zunimmt. Von den drei Millionen Genossenschaftlern sind aber höchstens 1½ Millionen Arbeiter. Das Kapital der Mutualités beträgt 300 Millionen. Es ist heute erwiesen, daß die Mutualités, wie nützlich sie auch seien, ohne Unterstützung von Staat, Kommune und vor allem ohne Beiträge und Stiftungen von Privaten nicht bestehen können. — Gesetzlich sind sie verpflichtet, ihre Gelder an die Caisse des dépôts et consignations abzuführen, und dürfen sie nur in folgenden Werten anlegen: Staatsrente, Tresorscheine, departementale und kommunale Obligationen, die der Staat garantiert.

Wir fügen hier ein Wort über die Sparkassen ein, die ja im Leben des Arbeiters eine Rolle spielen und auch zu den ihm gewidmeten Wohlfahrtseinrichtungen gehören. Nach dem Gesetz von 1895 müssen die nationalen Sparkassen, die in allen Postbureaus Geschäftsstellen haben, ihre Gelder an die Staatskassen abführen, dürfen aber gleich den Mutualités, außer Staatsrente und Tresorscheinen, auch departementale und kommunale Werte erwerben, so daß die lokalen Ersparnisse als Kredit wieder dem Ursprungsort zugute kommen können. Die Sparkassen besitzen ein Kapital von rund vier Milliarden, doch sind nur 17 % davon Arbeitererspärnisse.

2. Produktions- und Konsumgenossenschaften. Der Zweck der ersteren ist die Ausschaltung des Zwischenhändlers. Sie scheitern häufig an der mangelnden wirtschaftlichen und kaufmännischen Erziehung der Arbeiter, an ihrem Mangel an Kapital und an der Eifersucht, der die begabten Leiter solcher Unternehmungen begegnen. Die Konsumvereine bezwecken eine Verbilligung des Lebensunterhalts. Seit dem Erfolg des Vooruit in Gent ist diese Form der Genossenschaft, die von den französischen Sozialisten gering geschätzt wurde — Bourgeois konnten sie ja auch schaffen und benutzen — im Ansehen gestiegen. Der Vooruit ist eine große Produktions- und Konsumgenossenschaft geworden. Frankreich hat dem, auf dem gleichen Gebiet, nichts an die Seite zu stellen. Doch bestehen große Produktionsgenossenschaften in Paris, l'Association des Charpentiers; in Albi und in Rive-de-Gier, la verrerie Ouvrière; in Petits-Châteaux la Mine aux Mineurs usw.

3. Kreditgesellschaften. Sie sind, auf industriellem Gebiet, in den ersten Anfängen. Ihre Entwicklung hat 1889 begonnen.

Fortbildungs- und Lehrlingswesen.

Das Lehrlingswesen verliert sich in der Großindustrie immer mehr, da der jugendliche Arbeiter von vornherein zwar bei leichter Arbeit, aber doch als Arbeiter beschäftigt und von Anfang an bezahlt wird. Daß für gewisse besondere französische Kunst- und Luxusindustrien das Lehrlingswesen aber dennoch unentbehrlich, sieht man jetzt ein. Der Conseil Supérieur du travail hat eine Resolution angenommen: das Lehrlingswesen soll unter Kontrolle lokaler Kommissionen und der Gewerbegerichte (Conseils des Prud'hommes) erhalten werden. Die Gewerbegerichte halten auch Lehrlingsprüfungen ab.

Das Fortbildungswesen ist in allen großen Industriezentren durch Privatgesellschaften (Sociétés philotechniques, philomatiques), durch die Gewerkschaften, die Bourses du travail und die Kommunen organisiert. Der Besuch der Kurse ist jedoch fakultativ. Man scheint dem Fortbildungsschulzwang (vom 18. Jahre) jetzt weniger abgeneigt.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Bevor Frankreich die ersten Schritte auf dem Gebiet der sozialpolitischen Gesetzgebung tat, war der Glaube verbreitet, daß sich die Arbeiterfrage durch das individuelle Eingreifen der Arbeitgeber lösen lasse. Man sieht heute, daß das Arbeitgebertum dieser Aufgabe nicht gewachsen sein kann. Außerdem macht das erstarkende Selbstgefühl der Arbeiter die Ausübung der patronalen Wohltätigkeit sehr schwer. Der Arbeiter hegt ein instinktives Mißtrauen gegen diese Institutionen, die ihn in seiner Freiheit zu beeinträchtigen scheinen, und denen er nur grollend etwas verdankt. Daher beschränken die Arbeitgeber sich mehr und mehr auf Einrichtung von Arbeiterkassen, die von den Arbeitern selbst verwaltet werden. Man fördert in Frankreich den Bau von Arbeiterwohnungen (habitations à bon marché).[4]) Das Gesetz von 1894 befreit sie auf 5 Jahre von der Grund- sowie der Tür- und Fenstersteuer, und das Gesetz von 1895 gestattet den nationalen Sparkassen, die Zinsen von ⅕ des Kapitals den Baugesellschaften für Arbeiterwohnungen zu leihen.

Die Gewinnbeteiligung ist bei einigen Patronats- und Arbeiterunternehmungen eingeführt, so in der Société anonyme des forges et hauts fourneaux de Mézières, bei der „Union", einer Versicherungsgesellschaft, bei der Imprimerie Chaix, bei der Pariser Anstreicherfirma Leclaire. Die „Union" zahlt 5 %, Chaix 15 %, Leclaire 5 %. Die Arten der Gewinnbeteiligung sind sehr verschiedene.[5])

Als Schlußergebnis dieser sozialpolitischen Uebersicht darf hingestellt werden: Frankreichs Sozialpolitik steht an Straffheit und geschlossener Organisation weit hinter der deutschen zurück. — Sie hat einen horror vor dem „obligatorischen", sie ist individualistisch veranlagt, sie hat unter veralteter Gesetzgebung (Gewerkschaften, Mutualités) gelitten, und sie wird durch reine politische Fragen fortdauernd von der Tagesordnung gedrängt.

Allgemeine Sozialpolitik.

Landeskommission für Volkswohlfahrt in Preußen.

Am 24. November verwies das preußische Abgeordnetenhaus einen Antrag des Abgeordneten Dr. Graf Douglas mit Petitionen, die ähnliche Fragen betreffen, an eine 21gliedrige Kommission. Graf Douglas hat seit Jahren als Sondergebiet seiner parlamentarischen und sonstigen öffentlichen Tätigkeit Fragen erwählt, die die Sozialhygiene und Volkswohlfahrt betreffen. In diesem Sinne fordert sein Antrag eine Zusammenfassung der Anregung, Förderung und Leitung zahlreicher Bestrebungen auf diesem Gebiete, die jetzt von einzelnen Stellen und Vereinen gepflegt werden. Es soll damit eine Art Generalstab der Wohlfahrtstätigkeit ins Leben gerufen werden, der Einheitlichkeit in die jetzt herrschende Zersplitterung bringt. Die Arbeit der Kommission ist nach den Vorschlägen des Grafen Douglas ungemein weitgreifend; sie soll etwa umfassen:

Die Gebiete, mit denen eine solche Landeskommission sich eventuell zu beschäftigen hätte, wären die gesamte öffentliche Gesundheitspflege, mithin die Bekämpfung der drei apokalyptischen Reiter der Gegenwart: Tuberkulose, Syphilis und Alkoholismus, wie des Krebses und aller Seuchen und Epidemien, die Unfallverhütung und erste Hilfe in Unglücksfällen, Ausbildung von Pflegepersonal, die Belehrung des Publikums auf den einschlägigen Gebieten wie über die Kurpfuscherei; ferner die verschiedenen Frauenvereine, wie die vom grünen Kreuz (Frauenschutz), Haushaltungs-, Kochschulen, wie für Wöchnerinnen, Säuglingspflege, Kinderbewahranstalten. (Sehr wahr!) Weiter würde sich das Gebiet der Tätigkeit überall dahin zu erstrecken haben, wo eine sittliche Einwirkung not tut; also auf die Fürsorge für die mit einem leiblichen, geistigen oder sittlichen Defekt Behafteten, namentlich auch für solche, die nicht in einer Anstalt haben untergebracht werden können, also die Geistesschwachen und Irren, wie Idioten und Epileptiker, Säufer, gefallene Mädchen, entlassene Sträflinge, die Tauben, Blinden, Krüppel, Armen und Kranken. Der Tätigkeit der Kommission fielen weiter anheim: die Vereine für innere Mission, insoweit die Tätigkeit nicht auf konfessionellem Gebiete liegt, die Vereine zur Fürsorge für verwahrloste Kinder und für solche in Fürsorgeerziehung, für die schulentlassene Jugend, als Fortbildungsschulen, für die Herbergen zur Heimat, Mädchenhorte und Jünglingsvereine, wie diejenigen für Volksbibliotheken, Lese- und Wärmehallen, Arbeitergärten und Ferienkolonien. Schließlich sei auf überwiegend sozialwirtschaftlichem Gebiet noch hingewiesen auf die so wichtige Wohnungsfrage, die Heimstätten, das Kollekten- und Sparwesen, wie die Freiwillige Feuerwehr. Wie inhaltsschwer dieses Verzeichnis ist, weiß jedermann, der das Leben unseres Volkes kennt.

Aus dem Hause fand der Antrag Graf Douglas bei allen Parteien Unterstützung, besonders warm trat Abgeordneter v. Bodelschwingh mit seiner von Herzen kommenden und zu Herzen gehenden Beredsamkeit dafür ein. Aber es klang doch schon auch eine Besorgnis durch in der Frage: Wird diese Zentralisierung der Förderung und Leitung der Volkswohlfahrtspflege nicht vielleicht die Initiative, die Arbeitsfreudigkeit und den frischen Mut der Einzelvereinigungen, der Privatunternehmungen und Staatsstellen beein-

---

[4]) 1903 produzierte sich in Paris im Grand Palais eine Ausstellung von Habitations à bon marché. Selten ist wohl dem Publikum eine größere Unzulänglichkeit mit größerer Unverfrorenheit vorgesetzt worden.

[5]) Siehe Paul Pic: Traité de législation industrielle. Paris. 1903. Rousseau. Die Angaben dieses übersichtlichen, eingehenden Werks liegen dieser Arbeit durchweg zugrunde.

trächtigen? Hier liegt in der Tat die Klippe für den neuen Plan und man wird sogleich darüber wachen müssen, daß sich nicht die Schablone bureaukratischer Reglementierung über das freie Leben der Wohlfahrtsbestrebungen legt. Hier kommt alles auf die Ausführung des Planes an. Unseres Erachtens bietet die Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrt das beste Fundament, um die Landeskommission aufzubauen. Von der Regierung erfolgte keine Aeußerung zu dem Antrag Douglas; wir nehmen aber an, daß sie im Prinzip ihm wohlwollend gegenübersteht.

Ein Einigungsversuch der amerikanischen National Civic Federation ist im September d. Js. mit bewundernswertem Erfolge durchgeführt worden. Beim Uebergange der zur Interborough Rapid Transit Company gehörigen Hochbahn vom Dampf- zum elektrischen Betriebe und bei der Eröffnung der Untergrundbahn in New York ergaben sich ernste Verschiebungen in den Arbeits- und Lohnbedingungen der Angestellten, gegen die deren Verband, ein Zweig der Amalgamated Association, und zwei Maschinistenvereine Front machten. Schon hatten diese an die Interborough ein scharfes Ultimatum gestellt, als sich die National Civic Federation einmischte und den Präsidenten August Belmont von der Eisenbahngesellschaft, den größten Arbeitgeber New Yorks in diesem Gewerbszweige, und den Präsidenten Mahon von der Amalgamated Association, sowie die der anderen lokalen und nationalen Eisenbahnerverbände zu gemeinsamen Verhandlungen, „for face-to-face conference" zu gewinnen verstand. Nach einer unübersehbaren Reihe von Konferenzen in Belmonts Haus sollte am 6. September endlich die Entscheidung fallen. Bis zu den Zähnen bewaffnet, standen beide Parteien einander gegenüber, jeden Augenblick zum Kampfe bereit; die Gesellschaft hatte ihre Wagenschuppen mit Zelten und Kochgelegenheiten ausgestattet und eine kleine Armee von jederzeit verfügbaren Streikbrechern dort garnisoniert. Die Arbeiter harrten nur auf eine telephonische Anweisung, um alle Betriebe zu sperren. Die gesamte Polizeimacht, auch die dienstfreie, war mobil gemacht.

Die National Civic Federation bot nun beiden Teilen eine Vorschlagsliste für ein Schiedsgericht an, für den Fall, daß die Konferenz vom 6. September erfolglos verlaufen solle. Die Arbeiterpartei sollte zwei Unternehmer, die Gesellschaft zwei Arbeiter von der Liste als Schiedsrichter wählen und diesen im Notfalle die Entscheidung überlassen. Und noch ein übriges tat die National Civic Federation, sie lud vor der für die Konferenz festgesetzten Stunde vom 6. September die Führer der streitenden Parteien zu einem Frühstück ein, um noch einmal eine unverbindliche, aber versöhnlich stimmende Aussprache zu ermöglichen. So verstanden sich denn schließlich auch die Arbeitervertreter zu dem Verzicht auf die Regelung der Lohn- und Arbeitszeitfrage, die Belmont absolut von der Verhandlung ausgeschlossen wissen wollte, da es der Gesellschaft nicht möglich sei, den Forderungen der Arbeiter (3,50 $ bei neun Stunden Arbeit) weiter als bisher entgegen zu kommen (3 $ für zehn Stunden). Es sollte nur über die Berechnung der Alterszulagen, die ärztliche Prüfung auf Dienstfähigkeit, über die Bevorzugung der Hochbahner bei der Belegung der Untergrundbeamtenstellen u. a. gesprochen werden. In ihrer stillen Ueberzeugung, daß man beim Verhandeln von Person zu Person schließlich doch über jene Punkte hinaus sich verständigen würde, sahen sich die Arbeiterführer nicht getäuscht: es kam außer der Einigung in den Anstellungsfragen auch eine Vereinbarung über 3,50 $ Lohn bei zehnstündiger Arbeitszeit zustande. Belmont erklärte am Schluß der Verhandlungen:

„Mehr denn je bin ich von der Gesundheit der Politik, wie sie die National Civic Federation treibt, überzeugt. Eigentlich sind wir im heutigen Zeitalter doch zu zivilisiert, als daß das Kapital noch länger sich weigern dürfte, mit organisierten Arbeitern zu unterhandeln."

Der Präsident Mahon von der Amalgamated Association der Straßen- und Eisenbahner aber führte aus:

Der große Wert dieser Konferenzen liegt darin, die Persönlichkeiten aus beiden Lagern, Auge in Auge miteinander zu bringen, so daß sie ungeschminkt, wie es ihnen ums Herz ist, sich über Einzelheiten des Streitfalls mit einander aussprechen können. Das ist besser als ein diplomatischer Notenaustausch und das schriftliche Hin- und Herfordern, wobei sich jede Partei immer so unnachgiebig und machtbewußt wie nur möglich stellt und jeder sich fürchtet, ein schriftliches Zugeständnis zu zu machen. Bei mündlicher Unterhandlung aber klärt sich der frostige Nebel sofort und beide beginnen den Weg zu finden, auf welchem sie nebeneinander gehen können.

Auf einem internationalen Propagandabankett, das die National Civic Federation am 26. September zu New York im Beisein von Arbeitervertretern, Parlamentariern und Unternehmern aus aller Welt, die zum Besuche der Weltausstellung gekommen waren, veranstaltete, wurde der Gedanke der friedlichen Verständigung zwischen Kapital und Arbeit von allen Rednern, Arbeitgebern und Sozialisten aufs entschiedenste vertreten. So nichtssagend die Verherrlichung dieser Methode als der internationalen Grundlage des kommenden Weltfriedens war, so entbehrten doch die Reden von Samuel Gompers, Vandervelde, dem französischen Senator Strauß zugunsten der gewerblichen Schiedsgerichtsbarkeit und über das vorbildliche Wirken der Civic Federation nicht einer ernsten Bedeutung. Vandervelde erklärte z. B.:

Es ist selbstverständlich, daß die Arbeitsfrage nicht durch blutigen Konflikt, sondern durch friedliche Verständigung gelöst werden muß. Klassenkampf ist nicht notwendig Klassenkrieg. Ich trete für Schiedsgerichte und Einigungsämter ein und freue mich, welchen Fortschritt dieser Grundsatz in der großen Demokratie der Vereinigten Staaten macht. Sozialer Friede ist allein möglich mit Hilfe starker wohlorganisierter Arbeitsverbände.

Auch ein anwesender Vertreter des preußischen Landtags, der Zentrumsabgeordnete Dr. Hauptmann, pries die Tätigkeit der National Civic Federation:

Die gegenseitige Aussprache ist nicht nur der beste, sondern auch der einfachste und leichteste Weg, die gewerblichen Streitigkeiten beizulegen.

Freuen wir uns, daß auch in Deutschland der Gedanke immer mehr sich Bahn bricht und in den Einigungsämtern mancher Gewerbegerichte eine so vortreffliche Pflegstätte gefunden hat.

Soziale Zustände.

Zur Heimarbeiterfrage.

Bei Bekämpfung der Heimarbeit, deren gesellschaftlich ruinöse Schäden insonderheit nach dem letzten Heimarbeiterkongreß zu Berlin allerorts anerkannt worden, ist ein Umstand interessant, der bisher nicht oder doch nicht genügend beachtet wurde. Er involviert einen Vorteil der Heimarbeit, welcher durch die zu tragenden Produktionskosten nicht aufgewogen wird. Ich meine die Arbeitskraft, die der Heimarbeiter in seiner Frau zur Verfügung hat, und ihn gegen die Schäden der Heimarbeit unempfindlich, ihrer Bekämpfung abgeneigt macht. Doch tritt dieser Vorteil nur da zu Tage, wo der Arbeitslohn Manneslohn ist. Er ist umso größer, je besser die Arbeiterschaft des betreffenden Gewerbes organisiert ist, je mehr sie es verstanden hat, durch Tarife und Vereinbarungen den Arbeitslohn zu heben und die Werkstattarbeit zur Grundlage der Lohnberechnung zu machen.

Natürlich kann auch die Frau des Werkstattarbeiters durch irgend eine Beschäftigung zum Unterhalt der Familie beitragen. Nur besteht zwischen der Bezahlung beider Arbeiterinnen ein großer Unterschied. Während die Frau des Heimarbeiters für ihre Arbeit denselben Lohn wie der Mann erhält, bekommt die Frau des Werkstattarbeiters, die ihrem Manne ja nicht helfen kann, einen Frauenlohn. Auf den Unterschied brauche ich hier nicht einzugehen. Zur Sache ein Beispiel aus der Herrenmaßschneiderei, wo die geschilderten Verhältnisse besonders klar nachweisbar sind. Nehmen wir an: Ein Heimarbeiter fertigt mit Hilfe seiner Frau wöchentlich $2^1/_2$ Gehröcke,*) so beträgt der Lohn nach einem Berliner Tarif $2^1/_2 \times 22 = 55$ *M.* Hiervon gehen 10 % = 5,50 *M* Produktionskosten ab. Es verbleiben ihm 49,50 *M.* Wochenlohn. Da nach demselben Tarif zur Anfertigung eines Gehrockes aus erster Probe 3 Tage gehören, sind $2^1/_2$ Röcke mit Hilfe der Frau eine minimale Leistung und sicherlich ohne längere Arbeitszeit als die des Werkstattarbeiters zu schaffen. Auf die Arbeitshilfe der Frau entfällt $^1/_2$ Stück gleich 11 *M*, wovon noch die Produktionskosten abzurechnen sind. Demgegenüber verdient der Werkstattarbeiter bei einer wöchentlichen Arbeitsleistung von 2 Röcken $2 \times 22 = 44$ *M.* Es ergibt sich das folgende:

a) Wöchentlicher Lohn des Heimarbeiters mit Hilfe der Frau nach Abzug der Produktionskosten . . . . 49,50 *M*
b) Stundenlohn desselben bei täglich zehnstündiger Arbeitszeit . . . . 0,66 „
c) Wöchentlicher Lohn des Werkstattarbeiters . . . . 44,00 „
d) Stundenlohn des Werkstattarbeiters bei ebenfalls zehnstündiger Arbeitszeit . . . . 0,73 „

Zur Erzielung des Mehrverdienstes von 5,50 *M* durch den Heimarbeiter sind $8^1/_3$ Arbeitsstunden nötig; ebensoviel zur Tilgung des durch Tragen der Produktionskosten entstandenen Schadens. Die Frau für sich verdient bei einer Arbeitsleistung von $16^2/_3$ Arbeits-

*) Der Berechnung ist überall eine Arbeitszeit von 30 Stunden pro Rock zugrunde gelegt. Tarifmäßig würde hierbei die Zeit zu den Proben fehlen.

stunden pro Woche 11 M. Eine Summe, für welche die Frau des Werkstattarbeiters oft die ganze Woche wird arbeiten müssen. Legt man die durch die Heimarbeit entstehenden Unkosten ganz dem Verdienst der Frau zur Last, so erhalten wir folgendes Bild:

Sie betragen:

1.	bei 2 Stücken pro Woche	. . . . .	4,40 M
2.	„ 2½ „ „ „	. . . . . .	5,50 „
3.	„ 3 „ „ „	. . . . . .	6,60 „
4.	„ 3½ „ „ „	. . . . . .	7,70 „
5.	„ 4 „ „ „	. . . . . .	8,80 „.

Zur Aufhebung dieses Schadens sind folgende Arbeitsstunden nötig:

ad 1	. . . .	6⅔ Stunden
„ 2	. . . .	8⅓ „
„ 3	. . . .	10 „
„ 4	. . . .	11⅔ „
„ 5	. . . .	13⅓ „ .

Werden diese Stunden von der Frau geleistet, so erhöht sich der stündliche Lohn des Heimarbeiters auf den des Werkstattarbeiters.

Ein interessantes Bild bietet uns der weibliche Stundenlohn. Er steigt mit der Zahl der geleisteten Arbeitsstunden und beträgt — bei Fortlassung kleinster Brüche — bei gemeinsamer Arbeitsleistung von:

2 Röcken pro Woche	= 6⅔ Hilfsstunden	0,07 M	= 0,47 M	pro Woche
2½ „ „ „	= 23⅓ „	0,47 „	= 5,50 „	„ „
3 „ „ „	= 40 „	0,55 „	= 15,40 „	„ „
3½ „ „ „	= 56⅔ „	0,58 „	= 25,30 „	„ „
4 „ „ „	= 73⅓ „	0,60 „	= 35,20 „	„ „ .

Hiermit haben wir den Grund der Erfolglosigkeit allen auf Selbsthilfe basierenden Mühens erfaßt. Es verstößt gegen die Triebfeder unseres gesamten Wirtschaftslebens — den Egoismus, den Heimarbeitern in der Herrenmaßbranche zuzumuten, einen Vorteil aufzugeben, der „nur den anderen" schadet. Wenn der Heimarbeiter durch eine Arbeitshilfe von 6⅔ Stunden den Schaden der Heimarbeit auswetzen kann, wenn ihm klar wird, daß seine Frau in 40 Stunden pro Woche nicht nur den Schaden der Heimarbeit aufhebt, sondern noch 15,40 M zum Haushalt beisteuert, warum sollte er nicht Heimarbeiter sein? Des Vorteils wegen, den der Unternehmer hat? Er schiert ihn nicht. Des Schadens wegen, den seine Kollegen haben? Wer richtet sich danach? Sein Vorteil ist die Hilfe seiner Frau.

Diese Erkenntnis kann und darf jedoch den Kampf gegen die Heimarbeit nicht aufhalten. Er ist ein gesellschaftlicher und muß geführt werden, selbst ohne und gegen Heimarbeiter wie Unternehmer.

Berlin. Erich Stobon.

Arbeitsmarkt im Oktober 1904. Das „Reichsarbeitsblatt" schreibt hierüber in seiner November-Nummer: In der Gestaltung des Arbeitsmarktes im Monat Oktober machte sich das Herannahen der winterlichen Jahreszeit durch eine Abschwächung der Tätigkeit in einer Anzahl Gewerbe wie alljährlich geltend. Insbesondere ist im Oktober die Hauptsaison im Baugewerbe beendet, und es fängt daher die Nachfrage nach Bauarbeitern an nachzulassen. Der allgemeine Stand des Arbeitsmarktes war indessen unter Berücksichtigung der Jahreszeit im ganzen nicht unbefriedigend und jedenfalls nicht schlechter als im gleichen Monat des Vorjahres. Im Kohlenbergbau und in der Roheisengewinnung trat ein leichtes Anziehen der Beschäftigung ein, wogegen sich bei den Stahl- und Walzwerken ein leichter Rückgang geltend machte. Die Gestaltung der Verhältnisse in der Maschinenindustrie war im allgemeinen nicht ungünstig, in der elektrischen Industrie war die Arbeitslage in allen Branchen zufriedenstellend. Die Textilindustrie war in ihren meisten Zweigen trotz heftiger Schwankungen der Rohstoffpreise voll beschäftigt, die chemische Industrie wurde von dem Krieg in Ostasien in einzelnen Zweigen günstig, in anderen ungünstig beeinflußt. In der Konfektionsindustrie wirkte das milde Wetter auf den Absatz und die Nachbestellungen im Sinne einer Verzögerung ein. In der Landwirtschaft bestand noch rege Nachfrage nach Arbeitskräften, denen genügendes Angebot inländischer Arbeitskräfte nicht gegenüberstand. Wenn auch in einzelnen Berufen ungünstige Verhältnisse vorlagen, so kann doch ebenso wie im Vorjahre das Gesamtbild des Arbeitsmarktes in anbetracht der Jahreszeit als verhältnismäßig befriedigend bezeichnet werden.

Die Zechenstillegungen im Ruhrrevier schreiten nach Mitteilungen aus verschiedenen Quellen fort. Drei Zechen Bickefeld, Marianne Steinbank, Glückwinkelsburg sind neuerdings stillgelegt worden, verschiedene andere stehen vor dem Verkauf bezw. Stillegung. Hierzu kommen zahlreiche Arbeiterentlassungen und Feiertagsschichten infolge des mangelhaften Absatzes an Brennstoffen, der an die schlechtesten Zeiten des Jahres 1902 heranreicht. Auf Grund des Ueberangebots an Arbeitskräften, das durch Zuzug aus anderen Gebieten noch vermehrt worden, sind die Verhältnisse sehr bedenklich geworden. Die Ziffer der arbeitslosen bezw. vor der Entlassung stehenden Bergleute reicht an die Tausende. Alle Nachrichten aus dem Ruhrrevier stimmen darin überein, daß die Lage eine sehr ernste und die Gährung unter den Arbeitern eine tiefe, weitumgreifende ist. Voraussichtlich wird auch im Reichstage, dem aus dem letzten Sessionsabschnitt noch eine Interpellation der Sozialdemokraten betr. die Außerbetriebsetzung von Kohlengruben im Ruhrrevier vorliegt, die Frage neu aufgerollt werden.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die Regelung der Arbeitszeit in den deutschen Tarifverträgen.

Der Darstellung über die Tariflöhne in der Mainummer (Soz. Praxis Jahrg. XIII Sp. 938) läßt das Kaiserliche Statistische Amt in der Novembernummer des „Reichs-Arbeitsblattes" eine Darstellung der Regelung der Arbeitszeit in den Tarifverträgen folgen, die insofern von besonderem Interesse ist, als sie für einen nicht unbeträchtlichen Teil der deutschen Industrie, nämlich soweit diese durch die Tarifbewegung bereits erfaßt ist, ziffernmäßig feststellt, daß hier die zehnstündige oder kürzere Arbeitszeit durchweg bereits eingeführt ist und längere Arbeitszeiten zu den Ausnahmen gehören. Die amtliche Untersuchung erstreckt sich über rund 600 Tarifverträge, die 14 verschiedenen Gewerben angehören, sie kommt zu dem Ergebnis, daß in 544 dieser Verträge oder 91,1 % aller Tarife eine tägliche Arbeitszeit von 10 Stunden oder weniger und in 53 Tarifen oder 8,9 % eine solche von mehr als 10 Stunden vereinbart war. Im einzelnen ergab sich folgendes Resultat. In mehr als der Hälfte, nämlich in 381 Tarifen oder 63,8 % war der zehnstündige Arbeitstag vereinbart. Von den übrigen hatten 68 Tarife oder 11,4 % der Gesamtzahl den 9½ stündigen, 81 oder 13,5 % den 9 stündigen Arbeitstag. Eine 8½ stündige Arbeitszeit war in 9 Tarifen, eine 8 stündige in einem Tarif vereinbart. Mehr als 10 Stunden regelmäßiger täglicher Arbeitszeit fanden sich in 53 Tarifen und zwar galt eine 10½ stündige in 33 oder 5,5 %, eine 10¾ stündige in einem Tarif und eine 11 stündige in 19 Tarifen oder 3,2 %.

Innerhalb der einzelnen Gewerbe lassen sich nach der Länge ihrer Arbeitszeit bestimmte Gruppierungen unterscheiden und zwar stellt die amtliche Darstellung drei verschiedene Gruppen fest, eine solche in der der Zehnstundentag allein herrschend ist, eine zweite, in der er die obere Grenze der vorkommenden täglichen Arbeitsdauer, und eine dritte, in der er die Untergrenze der täglichen Arbeitsdauer darstellt.

Zu der Gruppe mit fast ausschließlich 10 stündiger Arbeitszeit gehört vor allem das Baugewerbe, wo in 191 Tarifen oder 76 % derjenigen, die Vereinbarungen über die Arbeitsdauer enthalten, der Zehnstundentag festgesetzt ist. Zu ihr gehören ferner die Dachdecker, Steinsetzer, Brauer und Töpfer. Der Zehnstundentag gilt in dieser Gruppe für 73,9 % der vorhandenen 414 Tarife, in 18,1 % sind kürzere Arbeitszeiten vereinbart, längere Arbeitszeiten galten nur in 8 %, und zwar der 10½ stündige Arbeitstag in 26 Tarifen oder 6,3 %, der 11 stündige in 7 Tarifen oder 1,7 %.

Die zweite Gruppe, in der der Zehnstundentag die obere Grenze der täglichen Arbeitsdauer darstellt, umfaßt in erster Linie die Steinmetzen, die nur in 4 Fällen einen 10- bezw. 10½ stündigen, dagegen in 18 Fällen einen Arbeitstag von weniger als zehn Stunden haben, ferner die Stukkateure, bei denen 4 Tarifen der ersteren Art 17 der anderen gegenüberstehen, weiter die Klempner und die Glaser. Zwei Gewerbe, die Maler und die Holzarbeiter, zeigen anscheinend gleichfalls die Neigung, vom Zehnstundentag zu einer kürzeren Arbeitszeit überzugehen. Das Gesamtergebnis ist hier, daß von 128 Tarifen, die die Gruppe umfaßt, 45 oder 35,1 % eine 9 stündige, 21 = 13,5 % eine 9½ stündige und 47 = 36,7 % eine 10 stündige Arbeitszeit haben. 10½ Stunden galten in 7 Tarifen = 5,4 %, während der 11-Stundentag nur in einem Tarif vorkam.

Zu der dritten Gruppe, in der der Zehnstundentag die Untergrenze der täglichen Arbeitszeit bildet, gehören nur zwei Gewerbe, die Schneider und die Schuhmacher. Sie sind die einzigen, bei denen eine mehr als zehnstündige Arbeitszeit noch verhältnismäßig häufiger vorkommt und nicht bei wie den übrigen Gewerben zu

den Ausnahmen gehört. Von den vorliegenden 26 Schneidertarifen mit vereinbarten Arbeitszeiten hatten 6 eine 11stündige und einer eine 10¾stündige, von den 19 Schuhmachertarifen ebenfalls 5 eine 11stündige Arbeitszeit. In Verhältnisziffern ausgedrückt sind dies für jedes der beiden Gewerbe 26 %.

Für die Ueberzeitarbeit läßt sich ganz allgemein sagen, daß in den Tarifen die Tendenz dahin zu gehen scheint, sie nach Möglichkeit zu beseitigen oder wenigstens einzuschränken. Allerdings zeigen sich auch hier Abstufungen, und zwar scheinen gerade in den Gewerben mit längerer Arbeitszeit Ueberstunden häufiger zu sein, als in denen mit ausgesprochen kurzer Arbeitszeit. Während beispielsweise im Baugewerbe fast sämtliche Tarife die Bestimmung enthalten, daß Ueberstunden nur in dringendsten Fällen stattfinden sollen, ist dies bei den Schneidern und Schuhmachern nur in einer relativ geringen Zahl von Tarifen der Fall.

Die amtliche Darstellung begnügt sich mit einer Zusammenstellung der angeführten Tatsachen, sie vermeidet es, irgend welche Schlüsse aus dem ihr zu Gebote stehenden Material zu ziehen. Sie warnt auch davor, aus den Ergebnissen der Untersuchung allgemeine Schlüsse auf die Lohn- und Arbeitsbedingungen in der Industrie zu ziehen, weil es aus Mangel an brauchbaren Unterlagen nicht möglich sei, die anläßlich der Darstellung der Tariflöhne aufgeworfene Frage, wie weit die in jedem Berufe tätigen Personen durch die Tariffestsetzungen betroffen werden und wie viele von ihnen außerhalb derselben stehen, welche Bedeutung die Abmachungen in den Tarifen also für die einzelnen Industriekreise sowie für die Gesamtindustrie und ihre Arbeiterschaft besitzen, zurzeit zahlenmäßig zu beantworten. Wenn man diese Beschränkungen vollgültig anerkennt, so werden doch folgende Schlüsse aus den Ergebnissen der Untersuchung zulässig sein.

Der im Reichstage wiederholt geforderte zehnstündige Arbeitstag ist in demjenigen Teile der deutschen Industrie, in dem eine tarifliche Regelung der Arbeitsverhältnisse erfolgt ist, bereits fast durchweg eingeführt. Ist auch ziffernmäßig zurzeit nicht festzustellen, welcher Prozentsatz der Arbeiterschaft an den Tarifvereinbarungen bereits Anteil hat, so sind doch eine erhebliche Anzahl wichtiger Gewerbe — u. a. das Baugewerbe mit allen ihm verwandten Gewerben, ferner die Brauer, Töpfer, Holzarbeiter, Schneider, Schuhmacher u. a. — in ihren Bereich bereits einbezogen. Die außerhalb der Tarifbewegung stehenden Gewerbe — chemische Industrie, Textilindustrie, Bergbau und Hüttenwesen usw. — sind meist großindustriellen Charakters, wie auch von der amtlichen Darstellung hervorgehoben wird. Wenn in den handwerksmäßigen Betrieben mit ihrer kleingewerblichen Produktion der Zehnstundentag sich bereits durchzuringen vermocht hat, so erscheint der Schluß nicht unberechtigt, daß er auch in der Großindustrie mit ihren technisch unendlich vollkommneren Betrieben bereits Eingang gewonnen hat, bezw. daß da, wo er noch nicht eingeführt ist, seine Einführung ohne erhebliche Schwierigkeiten und ohne eine Schädigung des Produktionsprozesses erfolgen kann. Die Forderung an den Gesetzgeber, eine allgemeine gleichmäßige Regelung der Arbeitszeit durch Einführung eines zehnstündigen Arbeitstages für alle industriellen Arbeiter einzuführen, kann auf Grund dieser Tatsachen nicht mehr als eine übertriebene angesehen werden. Sie würde sich ohne Schädigung der heimischen Produktion vollziehen, umsomehr wenn durch ausreichende Uebergangsfristen und Rücksichtnahme auf die Saisonindustrie durch Gewährung von Ueberstunden in beschränkter Anzahl, wie dies schon heut gegenüber der noch immer 11stündigen Maximalarbeitszeit der Frauen der Fall ist, besonderen Verhältnissen Rücksicht entgegengebracht werden würde.

Tarifvereinbarungen, Unternehmer und Staat. Der hessische Landtag hat unlängst 6½ Millionen Mark für Bauzwecke in Bad Nauheim bewilligt. Auf Antrag des sozialdem. Abg. Ulrich war dazu im Finanzausschuß die Vorschrift angenommen worden, daß beim Abschluß von Verträgen mit Unternehmern möglichst darauf zu sehen sei, daß die mit den Arbeiterorganisationen vereinbarten Löhne und Arbeitsbedingungen anerkannt und Streiks oder Aussperrungen nicht Naturereignissen gleichgestellt werden. Im Plenum der Abgeordneten-Kammer sprach Finanzminister Gnauth zu gunsten dieser Bestimmungen: Soweit er Arbeiten in Nauheim zu vergeben haben werde, würde er unter sonst gleichen Verhältnissen solche Unternehmer bevorzugen, die in festen Lohnvereinbarungen mit den Arbeitern stehen: „Man mag darüber akademisch denken, wie man will, der praktische Standpunkt des Bauherrn, der das größte Interesse daran hat, daß sein Bau rechtzeitig und ungestört durch Aussperrungen und durch Streiks fertig wird, wird sehr gern solche Firmen bevorzugen lassen, die in derartigen Vereinbarungen stehen." Trotzdem wurde die Bestimmung abgelehnt, aber freilich nur mit einer Stimme Mehrheit.

Submissionsbedingungen und Tarifverträge. Wegen Vernachlässigung der von der bayrischen Regierung erlassenen Submissionsvorschriften in bezug auf Löhne und Arbeitszeiten durch einen Unternehmer, der beim Bau einer Bahnhofshalle die gewerbeüblichen Tariflöhne nicht zahlen wollte, ist der Gauvorsitzende des Zimmerverbandes persönlich beim Verkehrsminister von Frauendorfer vorstellig geworden, der über diesen direkten Vermittlungsversuch sich sehr erfreut zeigte. Der Minister versprach, auf den Bauunternehmer dahin einzuwirken, daß er die üblichen Lohnsätze zahle, eine direkte Handhabe fehle ihm allerdings, da nach § 3 der Submissionsbestimmungen nur solche Unternehmer bei neuen Vergebungen auszuschließen seien, von denen es bekannt sei, daß sie nicht die entsprechenden Löhne zahlten. Er könne also erst in Zukunft an eine völlige Ausschließung des widerstrebenden Bauunternehmers denken.

Die Tarifgemeinschaft der Buchdrucker im Urteil der Gehilfen. Auf der Gauvorsteherkonferenz des Buchdruckerverbandes, die durch „tarifliche Ungehörigkeiten" des Berliner Gaues notwendig geworden war, wurde, wie der „Corr." berichtet, allgemeiner Unwille darüber laut, daß die Tarifgemeinschaft vielfach so gering geachtet werde:

Mit der Tarifgemeinschaft sei der Verband ein gutes Stück vorwärts gekommen und wenn man angestrengt bei der tariflichen Arbeit verharre, wenn man den sozialen Tendenzen gerecht werde, die in der Tarifgemeinschaft ruhen und vor allem die eingegangenen Verpflichtungen streng innehalte, werde der Kollegenschaft besser gedient sein als mit der in Berlin vielfach eingeschlagenen Selbsthilfetaktik, die vor Tarifbruch und Streik nicht zurückscheue. Einwürfe, daß der Verband durch die Tarifgemeinschaft ausgeschaltet worden sei, würden schon dadurch hinfällig, daß aus Gehilfenkreisen nur Verbandsmitglieder in den Tarifinstitutionen sitzen und für den Tarif arbeiten, was denn doch im Interesse der Organisation liege. An den mit der Prinzipalität abgeschlossenen Verträgen dürfe, so fügt der „Corr." hinzu, nicht gerüttelt werden, so lange sie auch von der anderen Seite eingehalten würden. Nach Erschöpfung aller vorgesehenen Instanzen und friedlichen Mittel bliebe ja immer noch als ultimo ratio das Streikrecht.

Tarifverträge im Schuhmachergewerbe. Zur Herbeiführung allgemein giltiger Verträge im Schuhmachergewerbe soll in der nächsten Zeit in eine rege Agitation seitens des Verbandes der deutschen Schuhmacher eingetreten werden. Derselbe hat einen Tarifvertragsentwurf ausgearbeitet, der in allen Zahlstellen des Verbands zur Beratung gestellt und dann den Arbeitgebern unterbreitet werden soll.

Streiks und Aussperrungen.

Der Kampf in der Berliner Gelbmetall- und Holzindustrie dauert fort. Es feiern infolge der Aussperrung und Streiks in beiden Industrien jetzt über 10 000 Arbeiter und Arbeiterinnen. In der Gelbmetallindustrie rechnen die Arbeiter mit einer Dauer des Kampfes bis nach Neujahr, da erst dann wieder die Konjunktur beginne. In einer der letzten Versammlungen wurde von dem Vertreter der lokal organisierten Berliner Metallarbeitergewerkschaft die Verhängung des Generalstreiks über die gesamte Berliner Metallindustrie befürwortet, dem sich zugleich die übrigen Berliner Gewerkschaften in Form eines Solidaritätsstreiks anzuschließen hätten. Diesem „phantastischen" Plan wurde indessen von den Vertretern des großen Metallarbeiterverbands und des Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereins scharf widersprochen. Man hoffe auch mit der jetzigen Taktik zu siegen. Der Kampf werde bis zum „Biegen oder Brechen" geführt werden. Wollten die „Lokalisten", die nur mit 30 Mann am Kampf beteiligt seien, den Generalstreik für sich erklären, so möchten sie das tun. Die Versammlung stimmte den letzten Rednern zu, weigerte sich auch, eine Erwiderung des Vertreters der Metallarbeitergewerkschaft anzuhören. In der Holzindustrie sollen die Aussperrungen nachlassen. Verschiedene Unternehmer sollen einer Verständigung geneigt sein. In 43 Betrieben sollen rund 900 Klavierarbeitern die Arbeiterforderungen ganz oder teilweise bewilligt worden sein.

Der Streik der Kohlenarbeiter in Wien, der am 23. d. Mts. ausbrach und gegen 1000 Arbeiter umfaßte, hat schon nach zweitägiger Dauer mit einem sehr bemerkenswerten Erfolge für den größeren Teil der Streikenden geendet. Mit Ausnahme einer Großfirma haben alle Arbeitgeber sich zu einer Anzahl Zugeständnissen bereit erklärt,

unter denen die wichtigsten sind, die Festsetzung einer Lohnskala nach der Dauer der Beschäftigung, neunstündige Arbeitszeit, völlige Sonntagsruhe, Anerkennung der Organisationen und ihrer Vertrauensmänner als Vertreter der Arbeiter, Freigabe des 1. Mai unter Zahlung des Lohnes und einiges andere. Der rasche Erfolg ist in erster Linie der weitgehenden Solidarität der Arbeiter zuzuschreiben; Deutsche, Tschechen, Slovaken, organisierte wie unorganisierte Arbeiter hielten fest zusammen. Erwähnung verdient auch die maßvolle Auffassung der Richter gegenüber den Arbeitern, die gelegentlich des Streiks verhaftet wurden. Ein Arbeiter, der mit anderen Streikenden einen von einem Arbeitswilligen geführten Wagen angehalten und der Aufforderung eines Schutzmannes, die Pferde loszulassen, nicht Folge geleistet hatte, während seine Verhaftung nur unter Schwierigkeiten erfolgen konnte, wurde freigesprochen, ein anderer, der einen Arbeitswilligen durch Worte bedroht hatte, erhielt 24 Stunden Arrest. Die in der Erregung im Kampf um die Besserung der Lohn- und Arbeitsbedingungen getanen unvorsichtigen Aeußerungen erscheinen durch solche Strafen ausreichend gesühnt. Derartige Urteile entsprechen weit mehr dem allgemeinen Rechtsempfinden, als Richtersprüche, die hier Aufruhr und Landfriedensbruch konstruieren und für Handlungen augenblicklicher Erregung Gefängnis- und womöglich Zuchthausstrafen verlangen.

Ein Streik in den Marinewerkstätten in Frankreich, der in diesen Tagen von den Pulverfabriken in Lorient ausging, hat bereits wieder sein Ende gefunden. Nachdem die Forderung der Pulver-Arbeiter in Lorient, von ihrem achtstündigen Arbeitstag noch den Weg von und zur Arbeit abzuziehen, vom Marineminister abgelehnt worden war, hatten diese die Arbeit niedergelegt, am nächsten Tage jedoch bis auf sechs wieder aufgenommen. Die Entlassung dieser sechs gab den Anlaß zu einer allgemeinen Arbeitseinstellung aller Arsenalarbeiter zunächst in Lorient, mit denen sich die in Brest solidarisch erklärten, während die Arbeiter in Toulon und Rochefort eine abwartende Stellung einnahmen. In Brest traten gegen 6000 Arbeiter in den Ausstand. Die Streikenden forderten einmal die Wiedereinstellung der entlassenen sechs Arbeiter, ferner gleichzeitig Lohn- und Pensionserhöhungen und Pensionen für die Witwen der Arbeiter mit 15 Dienstjahren. Die Regierung griff diesmal energisch durch. Es wurde unter Ablehnung aller Forderungen das Ultimatum gestellt, daß jeder Arbeiter bis Freitag früh die Arbeit wieder aufzunehmen hätte, widrigenfalls er entlassen sei. Dieser entschiedene Schritt hatte den Erfolg, daß die Arbeiter die Arbeit zum festgesetzten Termin wieder aufnahmen und in der Versammlung, die diesen Schritt beschloß, nur den Wunsch aussprachen, daß die entlassenen Arbeiter wieder eingestellt würden. Der Streik, der an sich nur eine Episode darstellt, hat insofern eine tiefere Bedeutung, als er ein Licht auf das Verhältnis der Arbeiter in den Marinewerkstätten zur Regierung wirft. Unter dem Ministerium Pelletan, der als Abgeordneter zu der sozialistisch-radikalen Partei gehörte, sind jenen eine Reihe wichtiger Zugeständnisse gemacht worden. Der Achtstundentag sowie Lohnaufbesserungen wurden ihnen bewilligt, außerdem die Gewerkschaften als ihre rechtmäßige Vertretung anerkannt und die Marinebehörden angewiesen, mit den Gewerkschaftsdelegierten über alle vorkommenden Streitpunkte zu verhandeln. Diese Zugeständnisse sowie verschiedentliches nicht immer geschickt gewähltes Entgegenkommen bei Beschwerden über Vorgesetzte haben unter dem Ministerium Pelletan die Autorität der Vorgesetzten erheblich erschüttert, und es erscheint nicht ausgeschlossen, daß, wenn die Regierung nicht bestimmt ihren Willen zum Ausdruck bringt, gerechtfertigten Wünschen zwar entgegenzukommen, ihre Autorität aber unbedingt aufrecht zu erhalten, solche Vorgänge sich wiederholen und vielleicht nicht immer so einfach verlaufen werden, wie der mißglückte Streik in Lorient und Brest.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Schiedsgerichtliche Entscheidung zwischen Aerzten und Krankenkassen in Württemberg. Der erste Fall, der die in Württemberg neugeschaffenen Schiedsgerichte zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und Aerzten beschäftigte, drehte sich neben Honorarfragen um die Forderung der Aerzte, daß die Bezirkskrankenkasse Schorndorf ausschließlich mit dem Aerzteverein, nicht mit den einzelnen Mitgliedern oder außerhalb des Vereins stehenden Aerzten Anstellungsverträge abschließen dürfe. Die Kassenverwaltung nahm hingegen nach dem Grundsatz der freien Arztwahl das Recht in Anspruch, mit dem einzelnen Arzte, und zwar jedem, der ihr genehm schiene, Verträge abzuschließen. Nach sechsstündiger Verhandlung vor dem Schiedsgerichte schlossen die streitenden Parteien folgende Vereinbarung, die auf einen regelrechten kollektiven Tarifvertrag hinausläuft:

1. Der Vertragsschluß erfolgt mit dem Aerzteverein Schorndorf. Andere, dem Aerzteverein nicht als Mitglieder angehörende Aerzte können ohne Zustimmung des genannten Vereins nicht Kassenärzte werden. Die Karenzzeit (1 Jahr Mitgliedschaft) bezüglich neu anziehender Aerzte wird aufgehoben. Wundärzte des Bezirks Schorndorf sind von der Kassenpraxis nicht ausgeschlossen.
2. Die Honorierung der Kassenärzte erfolgt nach Einzelleistungen nach den Mindestsätzen der staatlichen Medizinaltaxe unter Abzug von 20 %. Die Verbandsstoffe haben die Aerzte zu bezahlen.

Diese Vereinbarung soll zunächst bis Ende 1905 gelten. Von da ab steht jeder Partei vierteljährliche Kündigung zu.

Die Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf die Hausgewerbetreibenden in Stuttgart ist durch Ortsstatut beschlossen worden, und zwar auf alle Zweige; so daß über 2000 Hausindustrielle neu der Versicherung unterstellt werden, vor allem etwa 600 in der Schneiderei, 300 bis 400 in der Konfektion, (es besteht nur 1 Betriebswerkstatt in Stuttgart), und Handschuhmacher sowie Schuhmacher. Stuttgart ist nächst dem Balinger Bezirk das größte Feld für Hausindustrie in Württemberg. Für vorübergehende auf fremde Rechnung beschäftigte Gewerbetreibende gilt der Versicherungszwang nicht. Die Beiträge sind zu $^2/_3$ von den Hausgewerbetreibenden und ihren versicherungspflichtigen Hilfspersonen, zu $^1/_3$ von den unmittelbaren Arbeitgebern der Hausgewerbetreibenden oder aber, falls das nur Zwischenmeister sind, von denjenigen Gewerbetreibenden zu bestreiten, in deren Auftrag die Waren hergestellt oder bearbeitet sind; letztere sind für die Einzahlung verantwortlich. In 32 Städten Deutschlands ist nunmehr die Krankenversicherungspflicht auf die Hausindustriellen ausgedehnt, wir nennen u. a. Berlin, Köln, M.-Gladbach, Frankfurt a/M., Altona, Kassel, Magdeburg, Aachen, Elberfeld, Bremen, Düsseldorf, Bochum, Mannheim, Augsburg, Krefeld, Erfurt, Liegnitz, Osnabrück, Potsdam u. a.

Der 7. internationale Kongreß für Arbeiterversicherung findet vom 17. bis 23 September 1905 in Wien statt. (Der 6. Kongreß war im Juni 1902 in Düsseldorf.) Das Organisationskomité hat sich konstituiert, zu den Vorsitzenden gehört auch Dr. Bödiker-Berlin.

Arbeitsnachweis.

Die Organisation des Arbeitsnachweises in Deutschland.

Unter diesem Titel veröffentlicht Carl Conrad, angeregt durch eine von der Universität Straßburg gestellte Preisaufgabe, eine kritische Darstellung der Organisation des Arbeitsnachweises in Deutschland nebst einer Schilderung des von den großstädtischen Verwaltungen auf diesem Gebiet bisher Geleisteten. (Verlag von Duncker und Humblot, Leipzig 1904.) Die Arbeit, die von der Universität preisgekrönt wurde, verdient weitgehende Beachtung. Zwar liegen auf dem Gebiet des Arbeitsnachweises bedeutende wissenschaftliche Untersuchungen vor, wobei nur an die von Reitzenstein, Freund, Evert, Jastrow, Schanz erinnert werden mag, aber entweder gehen diese schon eine Anzahl von Jahren zurück oder befassen sich nur mit bestimmten Formen des Arbeitsnachweises. In dem Conradschen Buche wird ein mit Bienenfleiß zusammengetragenes und wohl vollkommen erschöpfendes Material über alle Formen des Arbeitsnachweises zur Anschauung gebracht und kritisch verwertet, um auf diesem Wege zu der Lösung des Problems zu gelangen: wie weit genügen die heutigen Arbeitsnachweise ihrer Aufgabe, Arbeit zu vermitteln und wie solche zu beschaffen und welche Gestalt müßte ein Arbeitsnachweis erhalten, um den an ihn zu stellenden Forderungen vollkommen gerecht zu werden?

Das Gesamtergebnis der Vermittelungstätigkeit der Arbeitsnachweise in Deutschland, zu dem Conrad kommt, ist, um dies kurz zusammenfassend vorweg zu nehmen, kein glänzendes. Nach einer allgemeinen Schätzung kommen in Deutschland jährlich etwa 5 000 000 Arbeitsverträge zum Abschluß. Die Zahl der im Jahre 1901 durch Vermittlung der öffentlichen Arbeitsnachweise zustande gekommenen belief sich auf 1 086 874, ein Beweis, daß die Arbeitsnachweise nur einen verhältnismäßig kleinen Teil des Arbeitsmarktes beherrschen. Die Gründe hierfür sucht Conrad aus der Art der bisherigen Organisation des Arbeitsnachweises abzuleiten. Er geht davon aus, daß ein Normalarbeitsnachweis derjenige sei, „der in vorzüglichster Weise nicht nur vorhandene Arbeitswilligkeit und zur Hand liegende Arbeitsgelegenheiten, die sich suchen, zu ein-

ander in Beziehung setzt, sondern auch bei einseitig bestehenden Angeboten bezw. Nachfragen das zur Vertragschließung noch mangelnde Material an Arbeitskräften bezw. offenen Stellen zu beschaffen versteht."

Diesen Aufgaben genügen die ausschließlich in den Händen der Interessenten liegenden d. h. die einseitig von Arbeitgebern oder Arbeitern organisierten Arbeitsnachweise am wenigsten. Sie sehen ihre Aufgabe nicht allein darin, Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt zu einander in Beziehung zu setzen, sondern sie sehen in dem Arbeitsnachweis zugleich ein Werkzeug zur Verfolgung parteipolitischer Zwecke, in der Hand der Gewerkschaften eine Waffe, um die Arbeitgeber ihren Forderungen gefügig zu machen, in der Hand der Arbeitgeberverbände ein Mittel, „um den Arbeiter zu dem zu zwingen, was die Arbeitsnachweisstelle der Arbeitgeber als im beiderseitigen Interesse für notwendig erachtet." Auf beiden Seiten ist für ein Zusammenwirken kein Raum, auf beiden Seiten daher kein Ineinanderarbeiten, sondern gegenseitige Bekämpfung. Das Endergebnis faßt Conrad dahin zusammen: „Ein in ausgesprochenem Gegensatz zum Unternehmertum von der Arbeiterschaft einseitig organisierter Arbeitsnachweis wird es nie zu rechter Lebensfähigkeit bringen, besonders aber in wirtschaftlich ungünstigen Zeiten in der Regel völlig wirkungslos bleiben." „Auch der Unternehmernachweis wird nur unter den für seinen Betrieb günstigsten Umständen gut funktionieren. Dagegen wird er gerade dann, wenn der Arbeitgeber seiner Dienste am meisten bedürfte — also in Zeiten ausbleibenden Angebotes — mehr oder minder versagen."

Das Hauptgewicht legt Conrad auf die Wertung des paritätischen öffentlichen Arbeitsnachweises, in dem er die Grundlage für den angestrebten Normalarbeitsnachweis erblickt. „Vor allem begegnet man hier zum erstenmal und in größerem Maßstab dem ernsten Bestreben, den Arbeitsnachweis im Interesse der beiden beteiligten wirtschaftlichen Klassen dem Parteikampf zu entnehmen und ihn auf neutralen Boden zu stellen." Auf die eingehende Darstellung des Arbeitsnachweises, die auf den Jahresberichten der verschiedenen öffentlichen Nachweisstellen beruht, kann an dieser Stelle nicht eingegangen werden, es muß da auf das Buch selbst verwiesen werden.

Wesentlicher als die Darstellung ist hier die Kritik der getroffenen Einrichtungen, die den Verfasser schließlich zur Aufstellung eigener bestimmter Forderungen führt, sie erfolgt unter Zugrundelegung dreier Gesichtspunkte: ob die Gemeinde zunächst, dann der Staat das Recht und die Pflicht habe, die Arbeitsvermittlung selbständig in die Hand zu nehmen, ob sie dazu auch die Befähigung besitzen und endlich inwieweit die Organisation des Arbeitsnachweises von Oeffentlichkeitswegen eine Lösung des Arbeitsnachweisproblems bedeute. Die erste Frage wird von Conrad ohne Einschränkung bejaht, und die Regelung des Arbeitsnachweises durch Kommunen und Staat als sozialpolitische Aufgabe dieser beiden festgestellt, auch die zweite Frage glaubt der Verfasser auf Grund der mit den öffentlichen Arbeitsnachweisen, sowie auf Grund einer Vergleichung mit den Ergebnissen der sonstigen Vermittlungseinrichtungen bejahen zu müssen. Die wohlwollende Stellung des Verfassers zu dem paritätischen Arbeitsnachweis ist durch die obige Aeußerung bereits angedeutet worden, immerhin verschließt er sich aber nicht der Erkenntnis, daß damit nur ein Fingerzeig gegeben sei, nach welcher Richtung sich die Bemühungen zur Vervollkommnung des Arbeitsnachweises entwickeln müßten, daß man aber über seine Schwächen nicht hinwegsehen dürfe. Hier müsse vor allem berücksichtigt werden, daß das Großunternehmertum nur Verachtung und Haß gegen einen auf paritätischer Grundlage errichteten Arbeitsnachweis habe, daß es ferner scheine, als wenn bei den zuständigen öffentlichen Körperschaften der Eifer für die Errichtung paritätischer öffentlicher Arbeitsnachweise sich abgekühlt habe, und daß endlich auch bei den 10 größten Arbeitsnachweisen in Deutschland die Zahl der Vermittlungen in den letzten drei Jahren nicht mehr gestiegen sei, so daß man hier augenscheinlich den Höchstpunkt der Leistungsfähigkeit erreicht habe. Auf Grund aller dieser Tatsachen betont Conrad, daß von einer tatsächlichen Lösung des Arbeitsnachweis-Problems durch die Organisation des öffentlichen Nachweises, so wie sich dieser heute darstelle, nicht die Rede sein könne.

Die Frage, welcher Form des Arbeitsnachweises die Zukunft gehören werde, deren Beantwortung das Fazit der Untersuchung darstellt, wird von Conrad mit Recht nur sehr bedingt beantwortet. Sie kommt etwa auf folgendes hinaus: Staat und Kommunen haben ihre Berechtigung und ihre Befähigung für die Arbeitsvermittlung bewiesen. Ihnen muß die Arbeitsvermittlung für die ungelernten Arbeiter — einschließlich der landwirtschaftlichen — bleiben, da diesen jede eigene Interessenvertretung fehlt. Anders für die gelernten und nicht organisierten Arbeiter. Für sie erscheint es zweckmäßiger, den beruflich organisierten Arbeitsnachweis beizubehalten, ihm aber paritätischen Charakter zu verschaffen und ihn dem allgemeinen Arbeitsnachweis anzugliedern. Das vorausgesetzt, bleibe aber noch eine Frage zu beantworten: soll die Benutzung des Arbeitsnachweises eine freiwillige oder eine zwangsweise sein? Ebenso wie die meisten Fachmänner auf dem Gebiet des Arbeitsnachweises kommt auch Conrad zu dem Resultat: „Um die Einführung einer obligatorischen Benutzung wird man nicht herumkommen." Hierbei aber glaubt Conrad der Beihilfe des Staates und der Reichsgesetzgebung entraten zu können. Er glaubt, daß das System einer Organisation des Arbeitsnachweises auf kommunalberuflicher Grundlage in sich selbst das Vermögen trage, die nicht willigen Interessenten wenn erforderlich zur Aufgabe ihrer Opposition zu zwingen. „Insofern nämlich der dem kommunalen anzugliedernde paritätisch-berufliche Arbeitsnachweis für jedes Gewerbe über ganz Deutschland hin zentralistisch organisiert sein würde, würde damit dem zum paritätischen Berufsnachweis haltenden Grundstock von Arbeitern und Arbeitgebern auch durch den Rückhalt, den er am kommunalen Arbeitsnachweis hätte, eine solche Überlegenheit über die noch abseits Stehenden gesichert sein, daß diese, vor allem die Arbeitgeber unter ihnen, sich auf ihrem isolierten Standpunkt auf die Dauer nicht würden halten können."

Diese Auffassung erscheint uns zu optimistisch und mit den Ausführungen des Verfassers über die Abneigung der Arbeitgeber gegen jede Art von Parität des Arbeitsnachweises schwer vereinbar. Wird ein gesetzlicher Zwang zur Benutzung der vom Verfasser vorgeschriebenen Form des Arbeitsnachweises nicht eingeführt, so werden diese ebensowenig wirklich befriedigende Erfolge aufzuweisen haben, wie ihre heut bestehenden Vorgänger. Die Arbeitgebernachweise haben sich in Deutschland in verhältnismäßig kurzer Zeit kräftig entwickelt, sie werden in demselben Maße an Bedeutung und Einfluß wachsen, in dem der Ausbau der Arbeitgeberorganisationen fortschreitet. Während in Arbeiter- bezw. in gewerkschaftlichen Kreisen der Gedanke des paritätischen Arbeitsnachweises immer mehr Anhänger findet, ist dies bei den Arbeitgebern keineswegs der Fall, der Verfasser wird daher vor der letzten Konsequenz seiner schlüssigen Ausführungen nicht zurückschrecken dürfen, sondern den gesetzlichen Zwang zur Benutzung der von ihm angestrebten Einrichtungen fordern müssen. Die Frage, wie weit diese Forderung Aussicht auf Verwirklichung hat, liegt auf anderem Gebiet.

Stellenvermittlung im Handel. Der deutsche Verband kaufmännischer Vereine, der nach seinen Angaben gegenwärtig 112 Vereine mit 88 685 Mitgliedern, darunter 21 684 Prinzipale umfaßt, wendet sich in einer Erklärung energisch gegen den von der Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände ausgehenden Plan, eine Stellenvermittlung im Handelsgewerbe durch die Arbeitgeber zu schaffen. In der Erklärung wird darauf hingewiesen, daß seit Jahren durch alle größeren kaufmännischen Organisationen in ausgedehntester Weise Stellenvermittlung betrieben werde und daß durch den Stellenvermittlungsbund im deutschen Verband kaufmännischer Vereine auch für die Mitglieder der kleineren für eigenen Stellenvermittlungsbetrieb nicht eingerichteten Vereine, eine Vermittlung geschaffen werde. Eine der wesentlichsten Seiten dieser Stellenvermittlung in ihrer jetzigen Form bestehe darin, daß durch sie ein reger Verkehr mit den Arbeitgebern aller Geschäftszweige aufrecht erhalten werde und sie viel dazu beigetragen habe, die Klassengegensätze zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu mildern und Klassenkämpfe hintenanzusetzen. Der Verband richtet daher die nachdrückliche Bitte an alle Arbeitgeber und Gehilfen, ihn im Kampfe gegen den Plan der Hauptstelle zu unterstützen.

Fahrpreisermäßigung für Arbeitsämter in der Schweiz in der Höhe des halben Fahrpreises hat der Verband schweizerischer Eisenbahnen auf Ansuchen der dortigen Arbeitsnachweisstellen denjenigen Personen zugebilligt, denen durch jene Stellen und durch die mit ihnen in Verbindung stehenden Natural-Verpflegungsstationen auswärts offene Stellen nachgewiesen werden, wenn die Entfernung bis zu der betreffenden Arbeitsstelle mehr als 25 km beträgt. Die Person, die von der Vergünstigung Gebrauch machen will, muß mit einem entsprechenden Empfehlungsschein des Arbeitsamtes versehen sein

---

Erziehung und Bildung.

Pflicht-Fortbildungsschulen in Berlin. Am 24. November genehmigten die Berliner Stadtverordneten sämtliche Vorlagen, welche die Einrichtung von unentgeltlichen Pflicht-Fortbildungsschulen in

Berlin sichern sollen, nach den Anträgen des vorberatenden Ausschusses (Vgl. Sp. 842 f. des vorigen Jahrg.). Danach erklärte die Versammlung ihre Zustimmung zu dem nötigen Ortsstatut, der Ordnung des Fach- und Fortbildungsschulwesens, überließ dem Magistrat, den Tag des Inkrafttretens zu bestimmen, und ersuchte um eine Vorlage, die den Frauen, soweit dies auf Grund der Gewerbeordnung geschehen kann, die Wohltat der obligatorischen Fortbildungsschule zuteil werden läßt. Die Schülerzahl in den einzelnen Klassen soll — entsprechend dem gemilderten Vorschlage des Ausschusses in den einzelnen Klassen möglichst „nicht über 40 und tunlichst nicht unter 30" betragen; statt vier sollen zehn Bezirke für je eine Fortbildungsschule gebildet werden. — In der Ausschußberatung bekannte sich Oberbürgermeister Kirschner als entschiedener Anhänger der Freiwilligkeit. In der Plenarverhandlung bekämpfte Stadtschulrat Dr. Gerstenberg die sofortige Hineinbeziehung der Frauen in die Pflichtfortbildung mit Nützlichkeitsgründen; sie würde die Erledigung der Sache hinausgeschoben haben, man möge auch erst Erfahrungen mit den männlichen Schülern sammeln. Mannheim, Wiesbaden und Frankfurt a. M. seien bezüglich des weiblichen Unterrichts bereits vorangegangen; etwas besonderes nach dieser Richtung hin zu leisten werde also Berlin nicht mehr möglich sein. Ein Antrag, die unentgeltliche Lieferung der Lehrmittel der Stadt aufzuerlegen, (nach der Vorlage ist für ihre Beschaffung der Arbeitgeber verantwortlich) wurde — wie übrigens bisher in allen anderen Städten — abgelehnt, die Schulgeldfreiheit aber aufrecht erhalten. Die Verhandlungen bewiesen, daß der einer energischen sozialpolitischen Auffassung kommunaler Angelegenheiten widerstrebende Geist, der einst das „rote Haus" beherrschte, sich stark zurückhält; die modernen Ideen lassen sich nicht töten, sie wachsen und siegen.

Die Einführung der obligatorischen Fortbildungsschule in Barmen ist durch Ortsstatut beschlossen worden. Sie wird am 1. April 1905 in zwei Abteilungen, einer gewerblichen und einer kaufmännischen Schule eröffnet. Die Schulpflicht besteht bis zum Ende des 17. Jahres. Das Zeugnis zum einjährig-freiwilligen Dienst befreit vom Fortbildungsschulzwang.

Die **öffentliche Bibliothek und Lesehalle Berlin,** welche von Herrn Hugo Heimann vor 5 Jahren angelegt wurde und unterhalten wird, hat einen Bücherbestand von etwa 10 000 Bänden. In der Ausleihebibliothek wurden im 5. Betriebsjahr 65 899 Bände nach Hause verliehen, von denen nur 18 Bände in Verlust gerieten. 44 784 Bände entfallen auf schöne und 20 615 Bände auf belehrende Literatur aller Gattungen. Die verlangten wissenschaftlichen Bücher machten 31 % aller Entlehnungen aus. In dem Leserkreise waren 4474 gewerbliche Arbeiter, 2209 Kaufleute und weibliche Handelsangestellte, 150 Aerzte und Juristen, 471 Staats- und Privatbeamte, 282 Lehrer und Lehrerinnen, 154 Studenten, 392 Seminaristen und Schüler und 714 Personen ohne Beruf vertreten. Die Lesesäle wurden von 67 809 Personen, darunter 2679 Frauen, in den 5 Jahren von 282 777 Personen besucht. Es liegen dort u. a. 516 Zeitungen und 1246 Bände zum Nachschlagen auf. Die Einrichtung ist werktäglich von 5½ Uhr bis 10 Uhr abends, an Sonn- und Feiertagen von 9 bis 1 und 3 bis 6 Uhr zu unentgeltlicher Benutzung für jedermann geöffnet. Seit Beginn haben über ½ Million Personen das Institut aufgesucht, ein Beweis, welchem Bedürfnis es entgegenkommt und wie sich reiche Philanthropen nutzbringend in der Wohlfahrtspflege betätigen können.

Abschaffung des Schulgeldes in Baden. In Baden ist bekanntlich in vielen Gemeinden das Schulgeld für Volksschulen abgeschafft; in Karlsruhe für die erweiterte Volksschule aber noch nicht. Jetzt beginnt Freiburg i. B. damit, das Schulgeld für die Gewerbeschule, soweit der Besuch auf Grund von Gesetz und Ortsstatut ein obligatorischer ist, aufzuheben. Vom Tage der Eröffnung des neuen Gewerbeschulhauses, die bevorsteht, wird kein Schulgeld mehr erhoben.

Lehrlingssonntagabende in Metzingen sind auf Anordnung der Gemeindebehörde, des Gewerbeschulrats und des Gewerbevereins auch diesen Winter wieder eingeführt. Im geheizten und wohlbeleuchteten Saal des Rathauses soll den Gewerbelehrlingen Gelegenheit geboten werden, die Sonntagabende mit Schreiben, Lesen und anderen angemessenen Unterhaltungen zuzubringen. Als vorläufiger Ersatz für die auf die Dauer nicht zu entbehrenden Lehrlingsheime verdient eine derartige Veranstaltung wohl Nachahmung.

Soziale Medizin und Hygiene.

Der Kampf gegen das Bleiweiß. In Frankreich werden die Aufklärungsgefechte gegen das Bleigift von der Gehilfenschaft auf der ganzen Linie eifrig betrieben. Nach den Kongressen des Malerverbands hat nunmehr die Loge der sozialistischen Arbeiter und die Freimaurergruppe der Malergehilfen eine Konferenz unter dem Vorsitz des Senators Clemenceau zur Beratung der Bleibekämpfung veranstaltet, in der kein Geringerer als der Ehrendekan der Pariser medizinischen Fakultät, Professor Brouardel das Referat über die Einwirkung des Bleigifts auf den Organismus, (Nierenschwund, Darmleiden, Lähmung der Extremitäten, allgemeiner Kräfteverfall, schwere Gehirnstörungen) übernommen hatte. Seine wissenschaftlichen und statistischen Ausführungen, seine Beweise für die Giftübertragung vom väterlichen Organismus des Bleiarbeiters auf die Kinder, die der Degeneration und Rachitis verfallen, machten auf die Versammlung einen überwältigenden Eindruck. Brouardel aber verspricht sich von dem dem Senate vorliegenden Gesetzentwurfe eine außerordentliche Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse der Bleiarbeiter. —

Zugleich mit der Beratung des Bundesratsentwurfs zum Schutze der Maler und Anstreicher hat es das sächsische Ministerium des Innern für gut befunden, eine aufklärende Anweisung an die ihm untergeordneten Behörden über die Verhütung und Bekämpfung der Bleigefahren zu erlassen. Wie notwendig das ist, beweisen z. B. die Klagen, die das Fachblatt der Eisenbahner, der „Weckruf" über die Verhältnisse in den bleifarbenverarbeitenden Lackiererwerkstätten der Kgl. Sächsischen Staatsbahn veröffentlicht. Die Verwendung der Bleifarben fände in „kolossalem" Umfange und zwar in engen Räumen statt. Infolge der Terpentinverdünnung der Farben stäubten diese noch mehr als gewöhnlich. Auch würden blasige und gerissene Decken mittelst Lötlampe abgebrannt und mit Sandpapier abgerieben, wobei besonders schädlicher Staub sich entwickele. Die gesundheitlichen Verhältnisse der Lackierer seien infolgedessen besonders ungünstig. Bekanntlich ist bei den Schweizerischen Staatsbahnwerkstätten ein Versuch, die Verwendung von Bleifarben ganz zu vermeiden, beschlossen worden.

Die Stadt Dresden hat, dem Beispiele des sächsischen Ministeriums folgend, ihrerseits Bestimmungen zum Schutz gegen die Bleigefahr für alle bleiverarbeitenden Betriebe erlassen. Sie fordern tägliche Reinigung und Lüftung, genügende Wascheinrichtung, besondere Arbeitskleider und Ankleideräume, Waschungen und Mundausspülungen vor den Mahlzeiten bezw. vor Verlassen der Arbeitsstätte und untersagen das Rauchen, Priemen und Schnupfen. Die Aufklärung der Arbeiter über die Bleigefahr und die Durchführung der Schutzbestimmungen freilich wird den Unternehmern allein überlassen. Die Vorschriften fordern sofort Aushang der Schutzbestimmungen in allen Betriebsstätten und Ueberweisung Bleikranker in ärztliche Behandlung. Schwer zu rechtfertigen dürfte die schließliche Bestimmung sein, daß Arbeiten, bei denen zwar Blei und Bleipräparate verwendet, aber kein Bleistaub erzeugt wird (?) in Wohnräumen, wo also gerade am meisten herumhantiert, gegessen und geraucht wird, bis auf weiteres zugelassen und nur in Schlafräumen verboten werden. Von einem teilweisen Verbot der Verwendung des Bleiweißes für Innenanstriche, zu dem sich bereits vor Jahren andere sächsische Städte wie Glauchau und Leipzig entschlossen haben, ist natürlich in diesen Dresdener Schutzbestimmungen keine Rede. Viel Wirksamkeit ist daher von ihnen nicht zu erwarten, wie die Erfahrungen mit den alten Schutzvorschriften der Berliner Gewerbedeputation bewiesen haben. Immerhin sind sie ein weiteres Zeichen dafür, daß sich allenthalben das Gewissen gegenüber der bedenklichen Erscheinungen in dem Malergewerbe regt.

Zur Bekämpfung der großen Säuglingssterblichkeit in Berlin hat der Magistrat folgende Maßregeln beschlossen: Den nächsten Angehörigen der in Waisenpflege aufgenommenen Kinder ist in der Regel von der Ausgabe eines Kindes in Pflege und einem jeden Wechsel der Pflegestelle schriftlich Mitteilung zu machen. Zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit ist beschlossen worden: 1. Die Schmidt-Gallisch-Stiftung wird beauftragt, vier poliklinische Fürsorgestellen einzurichten, in denen die Mütter oder Pflegemütter unentgeltlich spezialärztlichen Rat über die Wartung und Ernährung der Säuglinge einholen können. 2. Der Leiter dieser Anstalt ist ermächtigt, Milch und Nährpräparate für Säuglinge an die Mutter oder Pflegemutter abzugeben. 3. Ueber den Zeitpunkt von acht Tagen hinaus darf eine Inanspruchnahme der Fürsorgestelle, d. h. eine Verabfolgung von Milch und Nährpräparaten, nur erfolgen, wenn die Mutter oder Pflegemutter durch Organe der Armen- oder Waisenverwaltung zugewiesen werden. 4. Die Bearbeitung dieser Angelegenheit wird dem städtischen Kinderasyl übertragen. 5. Dem Kinderasyl wird zur Ausführung dieser Maßnahme durch den Etat 1905 die Summe von 40 000 ℳ überwiesen.

Die erste Heilstätte für Lupuskranke in Wien, die allerdings aus Mangel an Mitteln zunächst noch provisorischen Charakter hat, ist am 29. Oktober d. Js. eröffnet worden. Das Ministerium des

Innern hat der Heilstätte eine Subvention von 60 Halbjahrsraten zu je 3000 Kronen, also insgesamt 180 000 Kronen, zugewendet. Da außerdem aus privaten Mitteln reichliche Unterstützungen zufließen und die unentgeltliche Ueberweisung von Grund und Boden in Aussicht steht, so ist die Hoffnung vorhanden, daß es in baldiger Zeit möglich sein wird, eine dauernde Einrichtung zu schaffen. Um auch auswärtigen Lupuskranken möglich zu machen, die Heilstätte aufzusuchen, ist die Errichtung eines eigenen Heims in Aussicht genommen, dessen Eröffnung im Herbst nächsten Jahres erfolgen soll. Die Behandlung, die nach der Finsenschen Belichtungsmethode erfolgt, kann mit Rücksicht auf die mangelhafte Finanzierung des Instituts bisher nur denjenigen gewährt werden, die imstande sind, den Preis von 2,80 Kronen für eine einstündige Belichtung zu zahlen. Die Anstalt steht unter der ärztlichen Leitung des Professors Lang, dem ein Adjunkt und zwei Sekundärärzte beigegeben sind. Daneben fungiert ein geschultes Wartepersonal. In der Lupusanstalt werden zum erstenmal die weltlichen Pflegeschwestern des von Direktor Mucha errichteten Krankenpflege-Instituts in Aktion treten. Das Institut stellt einen neuen Fortschritt auf dem Gebiet der Heilstättenbehandlung dar, der weitgehendster Beachtung würdig erscheint.

Wohnungswesen.

Wohnungsverhältnisse in den österreichischen Großstädten.

Im Jahre 1900, bei Vornahme der allgemeinen Volkszählung wurden in Oesterreich auch Erhebungen über die Wohnungsverhältnisse gepflogen. Ueber die Zustände in den Mittelstädten ist in diesem Blatte („Soz. Praxis" XIII. Jahrg. Nr. 3 Sp. 78) bereits kurz berichtet worden. Die Daten bezüglich der Großstädte und einiger anderer Gemeinden mit großstädtischem Charakter sind erst kürzlich veröffentlicht worden. Demnach entfiel die nachfolgende Anzahl von Personen auf eine Wohnung, in Mietobjekten bestehend aus:

	Wien	Linz-Urfahr	Graz	Triest	Brünn	Krakau
1 Raum	2,6	2,6	2,5	2,7	2,7	4,9
2 Räume	3,9	3,6	3,5	3,8	4,0	4,7
3 "	4,7	3,9	4,0	4,9	4,6	5,6
4 "	4,6	2,2	4,2	5,4	4,7	6,4
5–6 Räume	5,0	4,9	2,6	5,5	5,1	8,2
7–10 "	5,9	6,4	5,6	6,1	6,0	8,4
über 10 "	8,4	10,0	8,0	7,8	8,7	15,0
überhaupt	4,3	3,7	3,8	4,7	4,4	4,6.

Die einräumigen Wohnungen können überall als überfüllt gelten, zum Teil auch die zweiräumigen. Die Wohndichtigkeit ist von allen bedeutenden österreichischen Städten in Krakau am größten. Bei den größeren Wohnungen ist die Stärke der Besetzung in den verschiedenen Orten viel mehr Schwankungen unterworfen als bei den kleinen Wohnungen. Nach der Höhenlage der Wohnungen ergeben sich gleichfalls bedeutende Abweichungen; von je 100 waren gelegen:

	Wien	Linz-Urfahr	Graz	Triest	Brünn	Krakau
im Keller	1,43	4,03	6,13	0,14	1,19	3,81
" Erdgeschoß	26,05	31,40	27,68	21,07	40,19	58,64
" Stock	70,55	60,27	54,63	70,81	57,93	31,12
" Dachgiebel	0,19	4,30	8,41	7,55	0,22	0,58
unbekannt	1,78	—	3,15	0,54	0,47	5,85.

Die Kellerwohnungen, also die ungesündesten, finden sich demnach am häufigsten in Graz, Erdgeschoßwohnungen sind am meisten in Krakau. Mit den höher gelegenen Wohnungen tritt Triest in den Vordergrund, während Graz wieder auffallend viele Dachgiebelwohnungen besitzt. Von besonderer Wichtigkeit ist die Zusammensetzung der Wohnparteien nach der Familienzugehörigkeit der Mitglieder; hier ergibt sich aus den Daten der österreichischen Wohnungsstatistik für die Großstädte folgendes Bild:

	Von je 100 Wohnparteien waren			
	mit Dienstboten	mit Aftermietern	mit Bettgehern	mit gewerbl. Gesinde
Wien	28,33	16,94	11,35	5,15
Linz-Urfahr	17,11	8,50	5,71	5,02
Graz	23,56	14,93	10,81	4,68
Triest	15,76	*)	*)	*)
Brünn	22,83	17,71	4,15	4,74
Krakau	37,71	15,05	0,58	6,58.

Die Dienstbotenhaltung ist am weitesten ausgebreitet in Krakau, sodann folgt Wien, am Schluß steht Graz. Aftermieter sind in Brünn und Wien am zahlreichsten, Bettgeher in Wien und Graz, in Krakau am wenigsten. Die Publikation bringt auch Angaben über die Höhe der Mietzinse nach Städten, der Größe der Wohnungen usw. Hier sei nur bemerkt, daß die Mieten außer in Wien auch namentlich in Krakau sehr hoch sind, trotz der dortigen ungünstigen Wohnverhältnisse. Eine Ausstattung der Wohnungen mit Gas, Elektrizität usw. ist in Oesterreich relativ selten zu finden. In einem erheblichen Prozentsatz der großstädtischen Wohnungen finden sich dagegen Trink- und Nutzwasserleitungen vor.

Wien. C. Berger.

*) Nicht bekannt.

Zum Bau von Arbeiterwohnhäusern in Italien hat die Società Umanitaria (zu Mailand) einen Fonds von etwas über 2 Millionen Lire bereitgestellt und den Ankauf großer Geländestücke im Viertel Porta Macello in Mailand für diesen Zweck beschlossen.

Preisausschreiben für den Bau von Kolonisten- und Arbeiterwohnhäusern auf dem Agro Romano sind von der italienischen Regierung erlassen worden. Preise und Medaillen im Gesamtbetrage von 62 000 Lire sind für die Erbauer der besten zweistöckigen Häuser, auf einem Gelände von mindestens 100 oder mindestens 150 qm ausgesetzt. Zulassung zum Wettbewerb bis Ende 1905.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mitteilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigiert von Magistratsrat Dr. Schalhorn, Vorsitzendem am Gewerbegericht Berlin.

Abkürzungen in dieser Rubrik:

B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
C.P.O. = Civilprozeßordnung.
G.G. = Gewerbegericht.
„G.G. Berlin" (mit folgender Seitenzahl-Angabe) = Das Gewerbegericht Berlin; Aufsätze, Rechtsprechung, Einigungsamt, Gutachen 2c., herausgegeben von v. Schulz und Dr. Schalhorn, Berlin 1903, Franz Siemenroth.
G.G.G. = Gewerbegerichtsgesetz.
G.O. = Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.
K.G. = Kaufmannsgericht.
K.G.G. = Gesetz, betr. Kaufmannsgerichte.
R.A.Bl. = Reichs-Arbeitsblatt, herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Berlin. 1. Jahrg. 1903, 2. Jahrg. 1904.

Das aktive Wahlrecht der Kaufleute zum Kaufmannsgericht.

Bei einer Vorbesprechung von Kaufleuten über die Wahlen zum Berliner Kaufmannsgericht und während der Beratungen und Verhandlungen über das Statut dieses Gerichts im Rathause ist behauptet worden, daß „Kaufleute ohne Handlungsgehilfen" Beisitzer wählen dürften. Mit Unrecht. Es handelt sich um die §§ 12, 13 und 14 K.G.G. Hierzu bemerken die Motive: Die §§ 11, 12, 13 (jetzt 12, 13, 14) entsprechen den Vorschriften der § 13, § 14 Abs. 1, § 16 des G.G.G. Dies gilt insbesondere auch von der Wahl der Beisitzer."

Um die Unhaltbarkeit der bemängelten Ansicht zu zeigen, haben wir zunächst das G.G.G., aus welchem die angegebenen Paragraphen des K.G.G. entwachsen sind, in Betracht zu ziehen. Die in den Motiven des K.G.G. angezogenen §§ 13, 14 Abs. 1 und 16 G.G.G. haben nachstehenden Wortlaut:

„§ 13. Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern entnommen werden.

Die ersteren werden mittelst Wahl der Arbeitgeber, die letzteren mittelst Wahl der Arbeiter bestellt. Die Wahl ist unmittelbar und geheim.

Die Wahl erfolgt auf mindestens ein Jahr und auf höchstens sechs Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig."

„§ 14 Abs. 1. Zur Teilnahme an den Wahlen (§ 13) ist nur berechtigt, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet und in dem Bezirke des Gewerbegerichts Wohnung oder Beschäftigung hat. Die im § 11 Abs. 2 beschäftigten Personen[2]) sind nicht wahlberechtigt."

„§ 16. Als Arbeitgeber im Sinne der §§ 12 bis 14 gelten diejenigen selbständigen Gewerbetreibenden, welche mindestens einen Arbeiter (§ 3) regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen. Den Arbeitgebern stehen im Sinne der bezeichneten Vorschriften die mit der Leitung eines Gewerbebetriebs oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbständigen Gewerbetreibenden gleich, sofern sie nicht nach § 3 Abs. 2 als Arbeiter gelten."

Zu den §§ 13 und 14 G.G.G. (§§ 11 und 12 des Entwurfs) sagen die Motive:[3])

„Eine wesentliche Abweichung des Entwurfs von der Vorlage von 1878 liegt darin, daß die Wahl der Beisitzer durch die beteiligten Berufsgenossen nicht mehr bloß fakultativ zugelassen, sondern zur allgemeinen Vorschrift erhoben und demnach jede andere Art der Bestellung, insbesondere auch die in der früheren Vorlage an die Spitze gestellte Berufung durch die Gemeindeorgane ausgeschlossen

[1]) S. 12.
[2]) Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind (Gerichtsverfassungsgesetz §§ 31 u. 32).
[3]) S. 23.

wird."[4]) „Es genügt, daß nach dem Entwurfe zur Mitwirkung bei den Wahlen jedenfalls alle Arbeitgeber und Arbeiter berufen sein müssen, welche nach § 12 (jetzt 14) als wahlberechtigt anzusehen sind." „Was die Voraussetzungen des Wahlrechts betrifft, so sind dieselben unter dem doppelten Gesichtspunkte festzustellen, daß Beschränkungen der Wahlberechtigung zwar auf das tunlichst geringe Maß zurückzuführen sind, daß andrerseits aber nicht auf diejenigen Garantien verzichtet werden darf, ohne welche von den Wahlen ein für die Rechtsprechung der Gewerbegerichte förderliches Ergebnis nicht erwartet werden kann. Infolge der allgemeinen Einführung des Wahlprinzips für die Berufung der Beisitzer gewinnt der letztere Gesichtspunkt erheblich an Bedeutung, und der Entwurf hat demselben durch die Vorschriften im Absatz 1 des § 12 (jetzt 14), soweit erforderlich, Rechnung getragen."

§ 13 (§ 11 des Entwurfs) enthält somit Bestimmungen, wieviel aus jeder der beiden Gruppen von Gewerbetreibenden Beisitzer zu entnehmen sind und über die Art der Bestellung der Beisitzer — nämlich mittels Wahl durch Arbeitgeber und durch Arbeiter, nicht mittels Berufung durch Gemeindeorgane. Alsdann erklärt § 14 (§ 12 des Entwurfs) Abs. 1, unter welchen Voraussetzungen Arbeitgeber und Arbeiter zur Teilnahme an den im § 13 (§ 11 des Entwurfs) vorgesehenen Wahlen befugt sind. Da eine Beschränkung, daß Arbeitgeber, bei welchen Arbeiter regelmäßig nicht tätig sind, nicht wählen dürfen, im alten G.G.G. fehlte, war den Arbeitgebern, welche nicht „mindestens einen Arbeiter regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen", seiner Zeit die Teilnahme an den Wahlen gestattet. Dies änderte die Novelle, welche dem § 16 G.G.G. den jetzigen Satz 1 einfügte.

Die Vorschriften der §§ 13 und 16 G.G.G. sind nun vom K.G.G. — in einem Paragraph (§ 12) zusammengefaßt — für die Wahlen zum Kaufmannsgericht übernommen worden.

§ 12 K.G.G. Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 hat nachstehenden Inhalt:

„Die Beisitzer müssen zur Hälfte aus den Kaufleuten, welche mindestens einen Handlungsgehilfen oder Handlungslehrling regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen, zur Hälfte aus den Handlungsgehilfen entnommen werden.

Die ersteren Beisitzer werden mittels Wahl der im Abs. 1 bezeichneten Kaufleute, die letzteren mittels Wahl der Handlungsgehilfen bestellt."

Nach Abs. 1 des Paragraphen ist zunächst unumstößlich, daß aus den Kaufleuten, auf welche die Voraussetzungen des Absatzes 1 zutreffen, die eine Hälfte der Beisitzer zu entnehmen ist. Da ferner die im § 13 G.G.G. Abs. 2 genannten Arbeitgeber stets und unbestritten als die aktiv wahlberechtigten angesehen worden sind[5]) und die oben vorgetragenen Motive des G.G.G. an der Richtigkeit dieser Auffassung keinen Zweifel lassen, so bleibt außerdem die alleinige Deutung, daß der Gesetzgeber bei den im Abs. 2 Satz 1 § 12 K.G.G. bezeichneten Kaufleuten nicht etwa an die wählbaren, sondern nur an die aktiv wahlberechtigten gedacht hat.[6]) § 12 Abs. 2 a. a. O. stellt aber nur ein Erfordernis für das aktive Wahlrecht der Kaufleute fest. Das Gesetz verlangt weiter, daß die Kaufleute nicht zu den im § 10 Abs. 1[7]) aufgezählten Personen gehören. Endlich müssen die Wähler mindestens am Wahltage das 25. Lebensjahr vollendet und mindestens am Tage vor der Wahl oder bei Schluß der Wahllisten im Gerichtsbezirke ihre Handelsniederlassung haben.[8])

Uebrigens stehen nach § 14 Satz 1 K.G.G. den Kaufleuten im Sinne der §§ 11[9]) bis 13 gleich „die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft oder eingetragenen Genossenschaft oder einer als Kaufmann geltenden juristischen Person sowie die Geschäftsführer einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung".

Bei Entwurf des Statuts für das Berliner K.G. durch die damit betrauten Gewerberichter ist übrigens bedenkenlos davon ausgegangen, daß Kaufleute, die keinen Handlungsgehilfen oder -lehrling beschäftigen oder sich nur gelegentlich eines solchen bedienen, auch aktiv nicht wahlberechtigt sind.

Ebenso hat die Magistratskommission die aus Kaufmannskreisen heraus geltend gemachte abweichende Auslegung der §§ 12, 13 K.G.G. nicht für richtig erachtet.

Berlin. M. v. Schulz.

Würdigung wirtschaftlicher Verhältnisse bei rechtlicher Beurteilung gewerblicher Streitigkeiten.

(Nachtrag zu dem Aufsatz in den letzten Mitteilungen, Sp. 125.)

Nach Veröffentlichung des genannten Aufsatzes gehen mir zwei Erkenntnisse, nämlich des G.G. zu Berlin vom 19. Dezember 1903 in Sachen der Putzer S. und Genossen gegen L., Nr. 1336/03. K. 3, und das auf die Berufung ergangene Urteil des Königlichen Landgerichts I vom 2. November 1904 zu, in denen sich erfreulicherweise in einem wesentlichen Punkte, nämlich in der Beurteilung der rechtlichen Natur des sogenannten Kolonnenvertrages eine Anerkennung der von dem G.G. seit langer Zeit befolgten rechtlichen Beurteilung dieses Vertrages und damit eine weitgehende Berücksichtigung der ihm zugrunde liegenden wirtschaftlichen Verhältnisse findet.

Dem Rechtsstreit lag folgender Vertrag zugrunde:

Auf Grund unserer mündlichen Besprechung übertrage ich Ihnen die Fassadenputzarbeiten zum Neubau, Rodenbergstraße 28, Ecke der Greifenhagenerstraße zu folgenden Bedingungen: Der Preis für die Vorderfassade beträgt 2,00 ℳ (Zwei), für die Hoffassade 0,80 ℳ (Achtig) und für die Balkondecken und Innenwände 0,60 ℳ (Achtzig).

Teilzahlungen erhalten Sie an jedem Sonnabend, und zwar für den Putzer 8,00 ℳ und für den Träger 7,50 ℳ für den neunstündigen Arbeitstag. Sollte das Aufmaß ergeben, daß der Tagelohn nicht erreicht wird oder nicht voll gearbeitet werden, so wird dementsprechend weniger ausgezahlt. Ferner sind Sie verpflichtet, die Arbeiten sauber und gut, sowie genau nach Zeichnung herzustellen, bei möglichst haushälterischer Verwendung des Materials. Nichtordnungs- und sachgemäße Arbeiten sind auf Verlangen zu ändern resp. kostenlos wiederherzustellen. Die Arbeiten müssen mindestens 8 Tage nach erfolgter Aufforderung begonnen werden und sind ohne Unterbrechung bei 9 Stunden täglicher Arbeitszeit mit ausreichenden Arbeitskräften, die auf mein Verlangen zu verstärken sind, 5 Wochen nach Putzerlaubnis fertigzustellen.

Das ordnungsmäßige Aufstellen und Beseitigen der erforderlichen Rüstungen, für deren Güte und Haltbarkeit die Putzer verantwortlich sind, desgleichen das Heranschaffen sämtlicher Materialien und aller irgendwie zur vollständigen Herstellung der vereinbarten Putzarbeiten erforderlichen Nebenarbeiten übernehmen die Putzer. Die Preise hierfür, sowie der Trägerlohn sind im Akkordpreis einbegriffen.

Aufmaß erfolgt gemeinsam und wird 8 Tage nach Einreichung der Rechnung abgerechnet.

Werden die Arbeiten nicht ordnungsmäßig hergestellt oder durch Aussetzen oder nicht ausreichende Arbeitskräfte verschleppt, so bin ich berechtigt, die Arbeiten durch einen andern Putzer fertigstellen zu lassen und die eventuellen Mehrkosten vom Nachschuß zu bezahlen.

Das G.G. hat auf die Klage der Putzer den Beklagten verurteilt, an die Gesamtheit der Kläger 879,12 ℳ zu zahlen, durch welche Summe sich der pro Mann und Tag verdiente Lohn von 8 auf 10,53 ℳ erhöhte.

Die Gründe lauten:

Die Kläger haben im August/September 1903 beim Beklagten gegen gemeinschaftlichen Akkordlohn, worauf allwöchentlich Abschlagszahlungen mit 8 ℳ pro Mann und Tag geleistet sind, Putzarbeiten auf dem Neubau Rodenbergstraße 28 ausgeführt. Es war Kündigungsausschluß vereinbart. Im Laufe der Arbeit erklärten die Kläger, mit

---

[4]) Vgl. dazu V. v. 6. Februar 1849 (G.S. S. 110) § 6.

[5]) Siehe dazu noch v. Schulz G.G.G. S. 54 Anm. 1 zu § 13.

[6]) Die Worte „mittelst Wahl der im Abs. 1 bezeichneten Kaufleute" (Abs. 2 Satz 1 § 12 K.G.G.) sind lediglich dahin zu erläutern, daß mit den „Kaufleuten", die nach Abs. 1 des Paragraphen zu Beisitzern geeigneten Kaufleute gemeint und daß durch Wählen dieser Kaufleute die Beisitzer zu bestellen sind. Hirsekorn (K.G.G. S. 19) ist anscheinend auch auf diese Weise dahin gelangt, daß er Kaufleute ohne Angestellte unter Bezugnahme auf § 13 K.G.G. für aktiv wahlberechtigt hält § 13 a. a. O. bestimmt: „Zur Teilnahme an den Wahlen ist berechtigt, wer das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und in dem Bezirke des Kaufmannsgerichts seine Handelsniederlassung hat oder beschäftigt ist. Zur Teilnahme an den Wahlen sind nicht berechtigt die im § 10 Abs. 1 bezeichneten Personen." Aehnlich Biberfeld, Kommentar zum K.G.G. S. 37 Anm. 2.

[7]) Siehe Anm. 2. Es kommen in Frage: 1. Personen weiblichen Geschlechts; 2. Ausländer; 3. Personen, welche die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben; 4. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann; 5. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

[8]) Siehe § 13 K.G.G., hier Anm. 6. Dazu Kulka, das Kaufmannsgerichtsgesetz S. 43 Anm. 2 und v. Schulz, das Reichsgesetz betr. Kaufmannsgerichte S. 62 Anm. 4.

[9]) § 11 K.G.G. handelt im wesentlichen von den Vorsitzenden, deren Stellvertretern, der Wahl dieser Personen und von dem Bestätigungsrecht der höheren Verwaltungsbehörde.

Erwähnt sei noch, daß das Erfordernis im § 12 Abs. 1 K.G.G. wohl nur bei den Gesellschaften usw. vorzuliegen braucht. Kulka a. a. O. S. 45 Anm. 1.

den vereinbarten Lohnsätzen nicht auskommen zu können und begehrten Lohnerhöhung, andernfalls sie die Arbeit niederlegen würden. Der Beklagte hat darauf die Lohnsätze bedingungslos erhöht (Schriftstück vom 25. August 1903[1]). Nach diesen höheren Sätzen berechnet steht den Putzern ein Lohnrest (sogenannter Nachschuß) von insgesamt 879,13 M zu. Auf Zahlung dieses Betrages haben die Kläger ihre Klage erhoben.

Der Beklagte hat Abweisung beantragt. Er führt aus, daß er bei der Lohnerhöhung mit den Klägern davon ausgegangen sei, daß Kläger mit den alten Lohnsätzen nicht „zurecht" (d. h. nicht auf mindestens 8 M pro Mann und Tag) kommen würden. Da nun schließlich die Kläger schon bei den alten Lohnsätzen doch zurecht gekommen sein würden, so halte er sich an die Lohnerhöhung nicht gebunden. Außerdem sei er zu dieser Erhöhung gewissermaßen gezwungen gewesen; denn damals hätten die Kläger 500 M mehr Vorschuß gehabt, als an sich verdient gewesen sei; diese 500 M würden ihm verloren gegangen sein, falls die Kläger die Arbeit niedergelegt hätten; um die Kläger zu halten, habe er die Erhöhung des Lohnes bewilligt. Das bewilligende Schreiben hat vorgelegen und ist zum Gegenstand der Verhandlung gemacht. —

Das Gericht erachtet den Beklagten an seine nachträgliche Lohnbewilligung für gebunden. Ein gesetzlicher Grund, diese Willenserklärung anzufechten, besteht nicht. Daß die Kläger seinerzeit wider besseres Wissen erklärt haben, sie würden mit dem alten Lohn nicht „zurecht" kommen, ist nicht behauptet; außerdem ist bekannt, daß sich mitten in der Arbeit der schließliche Erfolg derselben schwer abschätzen läßt. Ein „Zwang" zur Lohnerhöhung lag für Beklagten weniger in der Erklärung der Kläger, aufhören zu wollen — wozu sie übrigens vertraglich befugt waren —, als in dem durch seine eigene Fahrlässigkeit verursachten Umstande, daß er die Abschlagszahlungen von 8 M pro Mann und Tag fortgesetzt hatte, obwohl die Putzer gerade damals erheblich weniger erarbeitet hatten und obwohl vertragliche Voraussetzung der Abschlagszahlungen eine entsprechende Arbeitsleistung war. Ein derartiger „Zwang" ist übrigens kein Zwang im Rechtssinne und zur Anfechtung nicht geeignet. Endlich läßt sich aus der ganzen Sachlage auch nicht folgern, daß die Kläger nur die üblichen 8 M garantiert haben wollten und sollten. Gerade im letzten Jahre haben die Putzer regelmäßig 10 bis 11 M erzielt und auf entsprechenden Lohn gerechnet.

Nach alledem rechtfertigt sich die Verurteilung des Beklagten.

Auf Berufung des Beklagten hat das Landgericht die Klage abgewiesen.

Aus dem Tatbestande des Berufungsurteils teilen wir noch folgende Ausführungen des Beklagten mit:

Die Drohung des S., die Arbeit mit den von ihm angestellten Arbeitern niederzulegen, falls die Vergütung nicht erhöht würde, sei widerrechtlich gewesen und das umsomehr, als er nicht nur 500 M, sondern 946 M zuviel damals an S. vorschußweise gezahlt gehabt habe. Es seien nämlich bis zum 25. August 1903 nur 350 qm Fassadenputz fertiggestellt worden. Die hierfür zu zahlende Vergütung habe 700 M betragen, während er bis dahin an S. 1646 M habe auszahlen lassen. Den eigentlichen Putzerarbeiten sei das langwierige Aufstellen der Gerüste vorausgegangen. Um die Arbeiter während dessen nicht ohne Lohn zu lassen und um eine Niederlegung der Arbeit durch die Kläger nicht zu provozieren, habe er auch für diese Zeit und ebenso später den durchschnittlichen Lohnsatz bezahlt.

Die Entscheidungsgründe des Landgerichts lauten:

Wenn es auch nach dem Wortlaut der oben wiedergegebenen Schreiben den Anschein gewinnen könnte, als ob lediglich mit S. ein Werkvertrag abgeschlossen ist, so muß unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse und der Verkehrssitte doch der Ansicht des Gewerbegerichts beigetreten werden, daß die sämtlichen Putzer als Gegenkontrahenten des Beklagten anzusehen sind. Ist an sich schon nicht anzunehmen, daß die Mitkläger des S. nur mit diesem haben kontrahieren wollen, da er ihnen doch jedenfalls betreffs ihrer Lohnansprüche weit weniger Sicherheit wie der Beklagte bot, so hat sich auch in den Verhältnissen der hier fraglichen und ähnlicher Art die Verkehrssitte gebildet, daß die Vertragsbedingungen der Einfachheit halber nur mit einem der Arbeiter festgestellt werden, daß diese Bedingungen aber für alle in Betracht kommenden Arbeiter gelten, und daß diejenigen Arbeiter, die die Arbeiten auf Grund der Bedingungen übernehmen, die Gegenkontrahenten des Bauunternehmers von vornherein werden.

Der Polier des Beklagten hat ferner lediglich auftragsgemäß gehandelt, wenn er die Kläger die Arbeitsbedingungen unterschreiben ließ. Er hatte nach seinem Zeugnis den allgemeinen Auftrag erhalten, „die Leute die Bedingungen unterschreiben zu lassen". Eine Einschränkung hatte Beklagter bei Erteilung des Auftrages nicht gemacht. Infolgedessen hat der Polier den Auftrag mit Recht so aufgefaßt, daß alle Bauarbeiter des Beklagten, und dazu gehörten auch die Kläger, die den Kündigungsausschluß enthaltenden Arbeitsbedingungen unterschreiben sollten.

Hiernach waren die Kläger nicht verpflichtet, die Putzarbeiten zu Ende zu bringen, sondern konnten jederzeit beim Beklagten zu arbeiten aufhören. Es lag also kein Werkvertrag, sondern ein Dienstvertrag vor, der sofort gelöst werden konnte.

Die Drohung der Kläger, die Arbeit niederzulegen, falls die Vergütung nicht erhöht würde, war demnach an sich nicht widerrechtlich. Darauf kommt es aber für den Tatbestand des § 123 B.G.B. auch gar nicht an. Denn es heißt hier nicht, wer durch widerrechtliche Drohung bestimmt, sondern, wer zur Abgabe einer Willenserklärung widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist, kann die Erklärung anfechten.

Entscheidend ist also nicht, ob die angedrohte Handlung selbst rechtswidrig ist oder nicht, sondern ob die Bestimmung zur Abgabe einer Willenserklärung durch das angewandte Mittel widerrechtlich ist. Wider das Recht geht aber nicht nur, was von der Strafrechtsordnung verpönt ist, sondern auch was von der Zivilrechtsordnung verpönt ist. Und unsere Zivilrechtsordnung mißbilligt nicht nur das strafbare Verhalten, sondern auch das gegen die guten Sitten und gegen Treu und Glauben verstoßende Verhalten. Widerrechtlich ist also jede Willensbeeinflussung, welche nach einer dieser Richtungen gegen das objektive Recht verstößt. Gegen dieses verstößt sie aber sowohl, wenn der mit der Drohung verfolgte Zweck, als auch wenn das zur Beeinflussung benutzte Mittel unsittlich ist und mit den guten Sitten in Widerspruch steht.

(cfr. Staudinger und Planck Anmerkung zu § 123 B.G.B., Sörgel, Rechtssprüche 1901 und 1903.)

Nun ist hier durch das Zeugnis des Poliers erwiesen worden, daß die Kläger sich wöchentlich Abschlagszahlungen von 8 M pro Tag und Putzer hatten auszahlen lassen, obgleich sie eine den Zahlungen entsprechende Arbeit nicht geleistet hatten. Sie waren dadurch mit zirka 860 M in Vorschuß gekommen. Der Mitkläger S. hat, als er und die übrigen Putzer mit der Niederlegung der Arbeit drohten, falls sie vom Beklagten nicht mehr Lohn erhielten, dem Polier selbst erklärt, daß sie schon über 500 M mehr weg hätten, als sie zu beanspruchen hätten.

Sie wußten also, daß der Beklagte in einer Notlage war, als sie ihn durch die Drohung der Arbeitsniederlegung zur Lohnerhöhung beeinflußten. Denn daß die ca. 860 M, mit denen sie in Vorschuß gekommen waren, für Beklagten verloren waren, wenn die Kläger ihre Drohung wahr machten, erscheint unbedenklich, da von ihnen nichts wieder zu bekommen gewesen wäre.

Die Zwangslage des Beklagten wurde dadurch um so größer, als er sich sagen mußte, daß im August, als in der Hauptbauzeit, andere Putzer kaum zu haben sein würden und der Bau liegen bleiben würde.

Und diese doppelte Zwangslage, in der der Beklagte sich befand, haben die Kläger zur Beeinflussung des Willens desselben ausgenutzt. Das verstieß um so mehr gegen Treu und Glauben, und war demnach um so widerrechtlicher, als sie selbst den Beklagten dadurch, daß sie sich immer nicht verdienten Lohn hatten auszahlen lassen, in die Zwangslage erst gebracht hatten. Der Beklagte ist hiernach zur Anfechtung seiner Erklärung vom 25. August 1903 gemäß § 123 B.G.B. berechtigt.

Der Fortschritt der landgerichtlichen Entscheidung besteht einmal in der ausschlaggebenden Bedeutung, welche dem wirtschaftlichen Milieu bei der Auslegung der Parteierklärungen im Gegensatze zu deren Wortlaute beigelegt wird, zweitens in der Anerkennung des sogenannten Akkordvertrags als Dienst- und nicht als Werkvertrag.

Die Verbindlichkeit der Abmachungen des Kolonnenführers für die Kolonnenmitglieder leitet die Baukammer des Gewerbegerichts in ständiger Rechtsprechung aus der Annahme eines Gesellschaftsvertrages zwischen den Kolonnenmitgliedern und der daraus folgenden Stellung des Kolonnenführers als Geschäftsführers her.[2] Diese Lösung ist eine durchaus glückliche. Denn da nach § 705 B.G.B. der Zweck einer Gesellschaft nicht auf bestimmte Gegenstände beschränkt ist, kann er auch in der Erzielung von Gewinn durch gemeinschaftliche Dienste bestehen. Auch der Charakter des Dienstvertrages, der ein persönliches Verhältnis zwischen den Berechtigten und Verpflichteten voraussetzt, steht nicht im Wege, denn die Gesellschaft des § 705 B.G.B. ist keine juristische Person und aus den von der Gesellschaft geschlossenen Verträgen

[1]) Es lautet im wesentlichen:
Auf Grund unserer gestrigen Besprechung erhöhe ich hierdurch den Akkordpreis, und zwar Vorderfassade auf 2,40 M und Hinterfassade auf 0,70 M ausschließlich des Kalkträgers.

[2]) Siehe „G.G. Berlin" S. 209, 212.

werden lediglich die Gesellschafter selbst berechtigt und verpflichtet (Planck, Komm. II 2 der Vorbem. z. XIV. Titel).

Das Landgericht leitet die Verbindlichkeit der Abmachungen des Kolonnenführers aus der durch den Tatbestand nicht unterstützten Annahme her, daß alle Kläger die Arbeit auf Grund dieser Abmachungen übernommen haben. So spielt sich in der Praxis der Eintritt neuer Mitglieder in die Kolonne nicht ab. Dieser erfolgt vielmehr oft ohne genaue Kenntnis aller Rechtsbeziehungen der Kolonne, die auch gerade in dem wesentlichsten Punkte, wie viel zur Zeit des Eintritts bereits verdient ist und wie hoch der Gewinn des Neueintretenden folglich sein kann, wegen der Schwierigkeit der Berechnung — die besonders bei anderen Akkordarbeiten, welche kein Flächenmaß wie Putzarbeiten zulassen, hervortritt — meist unmöglich ist.

Daß die Bedingungen der Kolonnenführer ohne weiteres lediglich mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Zweckmäßigkeit auch für alle anderen Arbeiter gelten sollen, ohne daß sie sie selbständig oder durch Eintritt in ein Gesellschaftsverhältnis übernommen hatten, kann das Landgericht unmöglich annehmen, denn das würde den Grundsätzen jedes Zivilrechts über den Vertragsschluß widersprechen.

* * *

Nicht zustimmen möchten wir dem Landgericht in der Annahme eines wider die guten Sitten verstoßenden Verhaltens der Kläger.

Auch das B. G.B. geht von dem Grundsatze aus, qui jure suo utitur neminem laedit. Die Kläger durften danach von dem Recht des Kündigungsausschlusses ebenso wie der Beklagte Gebrauch machen und folglich durften sie diese ihre Absicht auch äußern. Zuzugeben ist allerdings, daß die Vereinbarung des Kündigungsausschlusses in dieser Bedeutung das Wesen des Akkordvertrages erheblich beeinflußt. Die Tatsache besteht aber nun einmal, daß diese den Zweck des Akkordvertrages beeinträchtigende Abmachung sehr weit verbreitet ist — im Gegensatze zu anderen Industriezweigen.[3]) Die von beiden Teilen von vornherein vorauszusehende Konsequenz dieser Abrede ist die Möglichkeit eines sehr erheblichen Schadens, wenn einer der beiden Kontrahenten von seinem Rechte zu einer dem anderen Teil ungelegenen Zeit Gebrauch macht. Aus wirtschaftlichen Gründen halten aber Unternehmer und Arbeiter an der Gepflogenheit dieser Abrede fest, weil sie auf die Möglichkeit jederzeitiger Lösung des Arbeitsverhältnisses in Anbetracht der vielen Wechselfälle im Baugewerbe mehr Wert legen, als auf die dauernde Sicherung ihres Anspruches auf Arbeitsleistung oder Lohnzahlung. Die Maßregeln der Parteien gegen einander haben daher oft etwas Gewalttätiges. Das wirkt auf einen Dritten beim ersten Anblick abstoßend, folgt aber aus den Anforderungen des Gewerbes und kann deshalb nicht als gegen die guten Sitten verstoßend bezeichnet werden.

Das Landgericht erblickt den Verstoß gegen die guten Sitten in der Ausbeutung einer angeblichen Notlage des Beklagten. Dieser Spezialfall ist im B. G.B., nämlich im § 138, Abs. 2 besonders behandelt. Man wird daher bei seiner Beurteilung auch die Einschränkungen beachten müssen, unter denen das Gesetz die Ausbeutung einer Notlage als wider die guten Sitten verstoßend ansieht. Dahin gehört vor allen Dingen der Umstand, daß Vermögensvorteile versprochen wurden, welche den Wert der Leistung dergestalt übersteigen, daß den Umständen nach die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnisse zu der Leistung stehen.

Das war aber, wie der erste Richter unter zutreffender Berücksichtigung dieses Momentes anführt, ganz und gar nicht der Fall, denn die Putzer kamen trotz der Erhöhung unter Hinzurechnung ihres Ueberschusses nur auf 10,53 M Tagelohn, gegenüber dem im vergangenen Sommer üblichen Durchschnittssatze von 10 bis 11 M. täglich.

Arbeitgeber wie Arbeiter glauben leider ganz allgemein bei der Vereinbarung von Akkorden nicht viel Zeit auf deren Berechnung der Preise verwenden zu können. Man rechnet dabei aber immer auf eine nachträgliche gütliche Einigung besonders für den Fall, daß ein gewisser Durchschnittsverdienst nicht erreicht wird. Daraus kann man zwar keineswegs einen klagbaren Anspruch auf einen Minimallohn bei Akkordarbeiten herleiten. Solche wirtschaftliche Gepflogenheiten müssen aber bei der Frage berücksichtigt werden, ob ein Verstoß gegen die guten Sitten oder eine widerrechtliche Willensbeeinflussung durch Drohung vorliegt.

Wenn uns nicht alles täuscht, ist auch gerade im vorliegenden Falle die ungenügende Sorgfalt bei Abfassung des Vertrages der Grund der Mißhelligkeiten gewesen. Es ist doch undenkbar, daß die Putzer während der selbst nach dem Zugeständnis des Beklagten langwierigen Rüstungsarbeiten ohne Abschlagslohn bleiben sollten. Das hätte aber bei wörtlicher Auslegung des Vertrages geschehen müssen, der Abschlagslohn nur nach Maßgabe der geputzten Fläche vorsieht. Der Beklagte hatte nun entsprechend Abschlagszahlung auch für die Rüstungstage geleistet. Daher hatten die Kläger zur Zeit des Nachtragsabkommens wohl mehr weg, als ihnen nach Maßgabe der geputzten Fläche zustand, aber nicht bei sinngemäßer Vertragsauslegung. Das Abkommen datiert übrigens von einem Donnerstag, während Sonnabend Zahltag war. Wie aus dem Abkommen hervorgeht, waren auch tatsächlich für die Woche Zahlungen noch nicht geleistet. Wenn also die Kläger wirklich am letzten Zahltage 500 bis 860 M zu viel erhalten hatten, so war dieser von Bauarbeitern durchaus nicht immer unbeitreibliche Betrag bis zum Tage der Lohnerhöhung zum größten Teil schon wieder verdient. Die angebliche Furcht des Beklagten ist danach wohl in der Tat, wie der erste Richter andeutet, in so hohem Maße als die eines vanus homo zu bezeichnen, daß man sie, trotzdem das B. G.B. keinerlei Drohungen ausdrücklich ausnimmt, unbeachtet lassen konnte.

Im allgemeinen wird man, ehe man das Vorliegen eines Verstoßes gegen die guten Sitten annimmt, eingehend die konkreten wirtschaftlichen Verhältnisse untersuchen müssen, ähnlich wie es auch das Reichsgericht in seiner Entscheidung vom 16. April 1901 Bd. 48 S. 122 verlangt. Wölbling.

*

Anmerkung: Im Anschluß an vorstehende Betrachtung möchte ich bemerken, daß m. E. das Berufungsurteil die wirtschaftlichen Verhältnisse auch insofern nicht hinreichend gewürdigt hat, als es den Putzern schon die Annahme der üblichen Abschlagzahlung (von 8 M pro Mann und Tag) über die augenblickliche Summe des tatsächlichen Verdienstes hinaus zum Vorwurf macht. Es übersieht dabei, daß — wie schon oben hervorgehoben ist — das plus gar nicht so sehr groß war (bei ca. 15 Putzern waren bis einschließlich zum Donnerstag, dem Tage der Lohnerhöhung, $5 \times 8 \times 15 = 600$ M schon wieder gedeckt) und daß die schwierige Rüstarbeit als solche nicht bezahlt wird, der Lohn für die Rüstzeit also nur nach und nach durch den Putzlohn „herausgeholt" werden konnte; es berücksichtigt ferner nicht, daß eine derartige Weiterzahlung der 8 M über den jeweiligen Akkordverdienst hinaus seitens der Unternehmer etwas durchaus Gewöhnliches ist. Ist doch seinerzeit von einem Unternehmer der Betrag von 8 M. sogar als Minimallohn zugesagt worden.

Die Ansicht des Landgerichts, daß die Kläger sich bei der Annahme der vollen Abschlagszahlungen nicht in gutem Glauben befunden hätten, dürfte daher fehlgehen; mir scheint, als ob sie auf die irrige Auffassung zurückzuführen ist, es sei der Arbeitgeber von der Tatsache der Zuvielzahlung zunächst nicht unterrichtet gewesen und dieser Umstand von den Klägern ausgenutzt worden. Aber für diese Auffassung fehlt jeder tatsächliche Anhalt; jedenfalls ist es in erster Linie Sache des Arbeitgebers, sich über den wahren Stand der Arbeiten zu unterrichten.

Ueberhaupt ist der ganze Streitfall durch die Ungeschicklichkeit des Arbeitgebers veranlaßt worden, insofern dieser mit den Putzern jederzeitige Lösbarkeit des Arbeitsverhältnisses ausbedungen hat, während ihm doch an der Fertigstellung des ganzen Putzes durch ein und dieselbe Kolonne lag und nach der Natur der Arbeit und der Art der Lohnberechnung liegen mußte. Er hätte also gerade die Kündigungsmöglichkeit für den Lauf der Arbeit ausschließen müssen, wodurch sich übrigens der rechtliche Charakter des Arbeitsverhältnisses als eines Dienstvertrags keineswegs — wie das Landgericht anzunehmen scheint — in den eines Werkvertrags verwandelt haben würde. Schalhorn.

Gutachten und Anträge.

Dem Ausschuß wurde unterm 13. Mai cr. von 30 Gewerbegerichts-Beisitzern der Antrag unterbreitet, bei den gesetzgebenden Körperschaften dahin vorstellig zu werden:

> einen besonderen Abschnitt des Tit. VII der Gewerbeordnung für die Heimarbeiter zu bilden und in der Parenthese der Ueberschrift des Tit. VII hinter: „Fabrikarbeiter" die Worte: „Heimarbeiter, Außenarbeiter" aufzunehmen.

Nach verschiedenen Kommissionsberatungen wurde vom Ausschuß in der Sitzung am 6. Oktober 1904 beschlossen, an die gesetzgebenden Körperschaften den Antrag zu richten:

1. daß durch Gesetz ein Zwang zur Kranken- und Invalidenversicherung sämtlicher Hausgewerbetreibenden und aller

[3]) Vergl. „G.G. Berlin" S. 213 Anm., S. 229.

Heimarbeiter ausgeübt wird, die ein Einkommen von weniger als 2000 Mark im Jahre haben;

2. daß als Träger dieser Versicherung zentralisierte Kassen geschaffen werden.

Literarische Mitteilungen.

Zur Wohnungsfrage. Vorträge und Aufsätze von Carl Johannes Fuchs. Mit 28 Abbildungen und 2 Plänen. Leipzig. Verlag von Duncker & Humblot 1904. 219 S. 4,60 M.

Von einer der ersten Autoritäten auf dem Gebiet der Wohnungsfrage verfaßt, stellen die 5 Aufsätze, die im ersten Teil des Buches die Wohnungsprobleme teils historisch erfassen, teils kritisch beleuchten, wertvolle Beiträge zu dem behandelten Gebiete überhaupt dar. Sie entstammen der Zeit nach den letzten 5 Jahren und spiegeln die Fortschritte, welche in der nationalökonomischen Behandlung der Wohnungsfrage in dieser Zeit gemacht worden sind, ebenso wieder, wie die Verschärfung und Steigerung, welche das Problem selbst in der gleichen Zeit erfahren hat. Die beiden ersten Aufsätze tragen einen in der Hauptsache referierenden Charakter. Der erste behandelt die verschiedenen Bestrebungen zur Hebung der Wohnungsverhältnisse nach dem Stande des Jahres 1899, der zweite gibt einen Ueberblick über die Entwicklung der Wohnungsfrage in den letzten 15 Jahren (1896—1901) auf Grund der Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik über die Wohnungsfrage in Deutschland. Während der dritte Aufsatz — ein auf dem VI. Internationalen Wohnungskongreß vom Verfasser erstattetes Generalreferat — die Auffassungen über die Abhängigkeit der Wohnungsmieten von Bodenpreis, Baukosten und Besteuerung teils noch referierend, teils kritisch behandelt, sind die beiden letzten Aufsätze rein kritischer Natur und beschäftigen sich mit den Eberhardtschen Untersuchungen über die rheinischen Wohnungsverhältnisse und mit seinen Auffassungen über die Meliorations- und Spekulationsverschuldungen. Die Ausführungen Eberhardts werden hier nach mancher Richtung hin ergänzt, daher verdienen namentlich diese beiden Aufsätze, wenn sie auch mehr theoretische als praktische Bedeutung haben, besonders unterstrichen zu werden. Der zweite Teil des Buches behandelt die kommunale Wohnungsreform in England und Schottland und gibt eine Darstellung der zum teil sehr erheblichen Aufwendungen, die von den Gemeinden hierfür schon sehr viel früher als in Deutschland gemacht worden sind, um der empfindlichen Wohnungsnot abzuhelfen.

Der Nebenerwerb in seiner volkswirtschaftlichen Bedeutung. von Dr. Otto Most. Jena, Gustav Fischer 1903. 2,50 M. 134 S.

Angesichts der in den nächsten Jahren bevorstehenden Berufs- und Betriebszählung kommt die kleine Schrift, die sich in sachlicher und übersichtlicher Weise mit der volkswirtschaftlichen Bedeutung des Nebenerwerbes und seiner statistischen Erfassung beschäftigt, sehr zur rechten Zeit. Man gewinnt aus ihr eine Vorstellung, welche Ausdehnung der Nebenerwerb in den verschiedensten Gewerben angenommen hat, wie die verschiedenen Geschlechter, die sozialen Klassen, Stadt und Land an seiner Ausübung beteiligt sind. Der Weg, dessen man sich bisher bedient hat, um den Nebenerwerb zahlenmäßig zum Ausdruck zu bringen, wird kritisch dargestellt. Der zweite Teil der Arbeit geht auf den Nebenerwerb in den einzelnen Berufen besonders ein, er schildert die Berufskombinationen innerhalb landwirtschaftlicher und ähnlicher Berufe, die agrarischen Nebengewerbe, die Betriebsvereinigung in der Industrie. Hervorzuheben sind die beiden eingehenden Abschnitte über Hausindustrie und Handwerk. Auf Grund seiner Untersuchungen kommt der Verfasser zu dem Schluß, daß angesichts der Bedeutung des Nebenerwerbs im heutigen Wirtschaftsleben gerade diesem Gebiet bei einer künftigen Berufszählung eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen sei. Die Schrift verdient u. E. die Beachtung aller derjenigen Kreise, die an der nächsten Berufs- und Betriebszählung beteiligt sind.

Kompendium der Gewerbekrankheiten und Einführung in die Gewerbehygiene von Dr. E. Roth, Geheimer Medizinal- und Regierungs-Rat in Potsdam. Berlin 1904. R. Schoetz. 271 S. 6 M.

Das Erscheinen eines neuen Handbuches der gewerblichen Hygiene ist ein erfreuliches Zeichen für das wachsende lebendige Interesse, das der Aerztestand der Arbeiterfrage, den sozialen und technischen Grundlagen unserer hygienischen Kultur zuwendet, zugleich aber auch ein Beleg für das steigende Bedürfnis der Aerzte, Verwaltungsbeamte und Arbeiter nach wissenschaftlicher Aufklärung über diese, bisher dem Durchschnittsmediziner ganz fernliegenden Fragen, deren Bedeutung mit dem Wachstum der gewerblichen Arbeitermassen und ihrem sozialhygienischem Verständnis, in steter Steigerung begriffen ist. Das vorliegende Kompendium, das auf Vorträgen über Gewerbehygiene, die der Verfasser in ärztlichen Fortbildungskursen in Berlin gehalten, aufgebaut ist, scheint uns diesem Bedürfnis und der Bedeutung und Vielgestaltigkeit des Themas innerhalb des zu grunde gelegten knappen Rahmens in vortrefflicher Weise gerecht zu werden. Das Buch gliedert die Darstellung nach Industriezweigen, schildert knapp deren jeweilige Technik und die sich daraus ergebenden Schädlichkeiten, deren Umfang und praktische Wirkungen und die Mittel zur Abhilfe, sowohl die technischen wie ärztlichen und hygienisch-pädagogischen Mittel samt den gesetzlichen Maßnahmen und den noch zu erfüllenden Forderungen, die dabei eingreifen. Die gesamte Darstellung ist von einem fortschrittlich gesonnenen sozialpolitischen Geiste erfüllt. Der Verfasser betont in den einleitenden Kapiteln, die allgemeine Fragen der sozialen Hygiene: Aerzte und Krankenkassen, Erkrankungs- und Sterblichkeitsstatistik, natürliche Schutzmittel und Lebensführung behandeln, ausdrücklich, daß ohne Mitwirkung der Arbeiter alle Arbeiterfürsorge in der Luft schwebe, und erkennt an, daß diese Mitwirkung in erfreulichstem Maße sich entwickele. Freilich, nicht nur die Arbeiter-, auch die Unternehmerorganisationen sucht Roth für den sozialhygienischen Gedanken zu erziehen; Unternehmer, Verwaltung, Arbeiter und Aerzte müssen gemeinschaftlich arbeiten, um den Arbeiterschutz aus der Theorie in die Praxis lebendig zu übersetzen und die papiernen Bestimmungen und Institutionen, die heute bereits bestehen, zu beseelen und fruchtbar zu machen. Bemerkenswert ist, daß der Verfasser auf die Sonderstellung der Heimarbeit auf dem Gebiet der gewerblichen Hygiene mit dringlichem Ernste hinweist. Wünschenswert wäre ein Gutachten Roths über die Zusammenhänge zwischen Betriebsunfall und gewerblicher Vergiftung nach der versicherungstechnischen Seite hin gewesen.

Handbuch der Sozialen Medizin, Gustav Fischer, Jena. 1904. Band IV, Abteilung I. **Jessen, Soziale Krankenpflege in Krankenhäusern.**

Nachdem der Verfasser einen kurzen Ueberblick über die Geschichte des Krankenhauswesens gegeben hat, beschäftigt er sich mit dem modernen Stand der Krankenhauspflege, für deren Entwicklung der große Aufschwung der Naturwissenschaften und Medizin, insbesondere der Hygiene, sowie die außerordentliche Weiterentwicklung der technischen Wissenschaften maßgebend gewesen ist. Jessen beschränkt sich bei der Erörterung der modernen Anforderungen hinsichtlich Einrichtung und Verwaltung von Krankenhäusern auf die Besprechung der deutschen Krankenpflegeanstalten und berichtet von anderen Ländern nur, was sie an Krankenfürsorge in Anstalten tatsächlich bieten.

Abschnitt I handelt von dem **Bau und der Einrichtung** der Krankenhäuser (Krankenhaussysteme, deren Größe, Lage und Bestandteile, Anordnung und Einrichtung der einzelnen Bestandteile, sowie Kosten der Herstellung und Einrichtung); Abschnitt II bespricht die gesetzlichen Maßnahmen, welche für Verwaltung und Betrieb der Krankenhäuser in Betracht kommen, den Transport der Kranken und schließlich die Verwaltung und den Betrieb selber (Organisation der Verwaltung, Aufnahme und Entlassung, Verpflegungsklasse, Bekleidung, Verpflegung, ärztlicher Dienst, Krankenpflege, Seelsorge, Unterricht, Fürsorge für die Entlassenen, Leichenwesen und Kosten des Krankenhausbetriebes); Abschnitt III befaßt sich mit den Spezialkrankenhäusern, wie sie für akute Infektionskrankheiten, Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten und Lepra bereits bestehen, sowie mit den Sonderkrankenanstalten für Kinder, Frauen, Siechen, Krüppel und Unheilbare, für Augenkranke und Blinde, für Ohrenkranke und Taubstumme; Abschnitt IV erörtert die Leistungen des deutschen Krankenhauswesens. Am Schlusse gibt der Verfasser einen kurzen Ueberblick über das Krankenhauswesen außerdeutscher Länder.

Das größte Interesse für die Leser dieser Zeitschrift beansprucht der Abschnitt IV, aus dem wir eine treffliche Uebersicht über die Leistungen und soziale Bedeutung des deutschen Krankenhauswesens erhalten. Indem ich bezüglich der Einzelheiten auf das Handbuch verweise, seien wenigstens die Endziffern und Endergebnisse hier in Kürze vorgeführt. Nach Guttstadt sind für 1900 ermittelt 6300 Anstalten mit 370 000 Betten gegenüber 3000 Anstalten und 140 900 Betten im Jahre 1876. In den 6300 Anstalten wurden 1898/99 1 650 000 Personen verpflegt. Die Verteilung der Krankenhäuser, soweit sie als ländliche oder kleinstädtische Anstalten wirken, ist nicht gleichmäßig. Es gibt Bezirke, in denen man von einem Mangel, anderseits solche, in denen man fast von einem Ueberfluß sprechen kann. Die Zahl der Neuaufnahmen schwankt in den einzelnen Bezirken außerordentlich, wobei das Ueberwiegen der großen Städte und die hierdurch bedingten besonderen Verhältnisse, anderseits die vielfach noch nicht überwundene „Furcht vor dem Krankenhause" eine große Rolle spielen.

Durchschnittlich standen in Deutschland im Jahre 1894 auf 1000 Einwohner etwa 2,76 Betten zur Verfügung, und es wurden etwa 17 Kranke von je 1000 Einwohnern in Krankenhäusern verpflegt.

Zum größten Teile kommen die Krankenhäuser den Angehörigen der niederen Stände zugute; etwa 4/5 aller Aufgenommenen wurden für Rechnung von Krankenkassen oder des Armenwesens verpflegt. Die Angehörigen des Mittelstandes sind, wie überhaupt in allen Notlagen des Lebens, so auch hinsichtlich der Krankenhauspflege am ungünstigsten gestellt, weil sie Kostgängerpreise nicht zahlen können und der Aufenthalt in den Sälen der allgemeinen Verpflegungsklasse ihnen zumeist nicht zusagt.

Neben der vorwiegenden Eigenschaft als Heil- und Pflegeanstalten kommt den Krankenhäusern auch als Schutzanstalten gegen die Verbreitung epidemischer Krankheiten und als Stätte für die Ausbildung des Heil- und Pflegepersonals eine hohe soziale Bedeutung zu.

Die sorgfältige Studie Jessens bietet sowohl dem Techniker, wie Verwaltungsbeamten und Sozialpolitiker manche wertvolle Anregung, unterrichtet in klarer, übersichtlicher Darstellung über den Stand der sozialen Krankenpflege in Krankenhäusern und darf aufs wärmste zur Bereicherung der Hausbibliothek empfohlen werden.

Th. Sommerfeld-Berlin.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Rollendorfstraße 29/30.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIV. Jahrgang. Berlin, den 8. Dezember 1904. Nummer 10.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts.
Telephon: IX. 14224.

Prof. Dr. E. Francke.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Fürsorge für die Wanderarmen.

Mit nicht geringer Spannung sieht man in den Fachkreisen dem Erfolg des Antrages v. Bodelschwingh—v. Pappenheim im Preußischen Abgeordnetenhause entgegen: „Die Kgl. Staatsregierung aufzufordern, dem Landtag alsbald einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Fürsorge für arbeitsuchende mittellose Wanderer mittels Errichtung von einstweiligen Arbeitsstätten (Wanderarbeitsstätten) in Verbindung mit Arbeitsnachweisen geregelt wird — der aber nur für die Provinzen in Kraft zu treten hat, deren Vertretungen dies beschließen.“ Die impulsive Kraft und herzandringende Wärme, mit welcher der Begründer der deutschen Arbeiterkolonien und Vorsitzende des Verbandes deutscher Verpflegungsstationen in seiner Rede am 17. Juni und in einigen neuen Veröffentlichungen*) aus reichster Erfahrung in langjähriger praktischer Fürsorgetätigkeit heraus die Not der Wanderarmen und die Notwendigkeit gesetzlicher Hilfe darlegte, hat ihre Wirkung auf weitere Kreise nicht verfehlt. Und es ist notwendig, daß die „öffentliche Meinung“ hier mithilft! Denn der Notstand, welchem abgeholfen werden soll, ist ein weit verbreiteter in Stadt und Land, im Inland und Ausland; die Opfer an Menschenwohl und Lebenskraft, auch an privaten Unterstützungen, die er verschlingt, sind ohne Frage weit größer, als der Aufwand für eine zweckmäßig geordnete Fürsorge ist und sein wird; die Aussicht auf das Zustandekommen eines vernünftigen Fürsorgegesetzes im Landtage ist jedoch sehr unsicher.

In den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts gab es keine volksbeliebteren Einrichtungen, als die Verpflegungsstationen und Arbeiterkolonien. „Das Betteln hat aufgehört,“ verkündeten rühmend auch die amtlichen Berichte der Polizeibehörden. Entsprechend nahmen die Bestrafungen wegen Bettelns und Landstreichens ab (von 23 000 auf rund 6000 jährlich in Preußen). — Ein Umschwung trat anfangs der neunziger Jahre ein; infolge der damaligen Wirtschaftskrisis stieg die Zahl der Arbeitslosen, also auch der Wanderarmen, und die Inanspruchnahme der Stationen auf das Doppelte und Dreifache. (Jahresausgabe in Westfalen von 60 000 auf 160 000 M, in Brandenburg 250 000, Provinz Sachsen über 300 000 M). Diese Feuerprobe bestanden sie in vielen Bezirken nicht. Die meistbelasteten Kreise beschwerten sich mit Recht darüber, daß andere unverhältnismäßig wenig oder nichts taten. Durch arbeits- und ordnungslose Stationen, meist in Branntweinherbergen, „Bummel- und Drückstationen“ genannt, wurde ein zweckloses Umhertreiben vielfach nicht gehindert, sondern begünstigt. — Hatte man bis dahin Wert darauf gelegt, die Fürsorge nicht als eine öffentlich-rechtliche zu behandeln, und gehofft, daß die Städte, Kreise, Provinzen freiwillig sowohl die nötigen Mittel dauernd aufbringen, als auch in freiwilligem verbandsmäßigem Zusammenschluß eine gute einheitliche Organisation, Leitung und Ueberwachung der Wanderei und eine gerechte Kostenverteilung erzielen würden, so mußte man 1892 diese Hoffnung aufgeben. „Gesetzliche Regelung“ wurde die Losung. Allein der im Jahre 1895 von der Preußischen Staatsregierung eingebrachte, noch unter Leitung des Ministerpräsidenten Grafen Botho zu Eulenburg ausgearbeitete Gesetzentwurf scheiterte nach anfänglich günstiger Aufnahme in dritter Lesung am 1. Juli im Abgeordnetenhause, hauptsächlich daran, daß der Finanzminister v. Miquel die von der Kommission gewollte Staatsbeteiligung mit einem Drittel der Kosten verweigerte, da es sich um eine grundsätzlich den Kommunalverbänden allein obliegende Armenfürsorge handle. — Durch das neue Dotationsgesetz — Ueberweisung von zehn Millionen jährlich an die Provinzen, wovon ein Teil für diesen Zweck verwendet werden darf —, vermeint die Staatsregierung erst recht allen berechtigten Anforderungen genügt zu haben, obgleich sie selbst einräumt, daß diese Mittel für andere Zwecke vollauf beansprucht und, mit alleiniger Ausnahme von Westfalen, verbraucht sind; in Westfalen hat die Provinzialvertretung auf diesen Fonds ein Drittel der Verpflegungskosten übernommen, auch die Zuschüsse für die beiden Arbeiterkolonien daraus erhöht (auf je 15 000 M jährlich).

*) Wer hilft mit? Ein Wort zur Reorganisation der Berliner Asyle für Obdachlose, Aug. Scherl, 50 ₰. — Unsere Brüder von der Landstraße — Anstaltsbuchhandlung Bethel, 30 ₰.

Von den früheren rund 120 Verpflegungsstationen Westfalens über die ganze Provinz ziemlich gleichmäßig verteilt, wurden schon anfangs der neunziger Jahre rund 50 als überflüssig aufgehoben, und es verschwanden nachgerade fast alle in den landwirtschaftlichen und gebirgigen Bezirken; nur im industriellen Teil der Regierungsbezirke Arnsberg und Minden blieben sie bestehen, dort fast ausnahmslos in Herbergen zur Heimat gut untergebrachte „Wanderarbeitsstätten", jetzt noch 27 an der Zahl. Das jetzige westfälische oder Bielefelder System kann man als „Konzentrationssystem" gegenüber dem früheren „Aufsaugungssystem" bezeichnen. Es gliedert sich naturgemäß in drei verschiedene, aber in enger Verbindung mit einander wirkende Einrichtungen:

1. Allgemeiner Arbeitsnachweis für Einheimische und Wandernde, gemeinnützig oder kommunal oder beides, im Verband westfälischer Arbeitsnachweise organisiert und auf fortschreitende Zentralisierung ausgehend. — Bei dem Bielefelder Arbeitsnachweis waren beispielsweise 1903 unter 13296 männlichen Arbeitsuchenden 7496 zugereiste Gäste der Herberge zur Heimat und Verpflegungsstation. — Von 6020 angebotenen Arbeitsstellen wurden 4727 besetzt, und zwar 2405 mit zugereisten Arbeitsuchenden.

Jeder zugereiste Mittellose (Verpflegungsbewerber) hat zunächst den Arbeitsnachweis (Dienstgebäude dicht neben der Stationsherberge zur Heimat) aufzusuchen und hat Anspruch auf Verpflegung nur dann, wenn ihm (durch Stempel des Arbeitsnachweises im Wanderschein) bescheinigt wird, daß keinerlei Arbeitsstelle für ihn vorhanden ist.

2. Die Wanderarbeitsstätte, von der Stadt mit $^2/_3$ und dem Landkreise mit $^1/_3$ der Kosten unterhalten, untergebracht in der Herberge z. H. und von deren Verwalter geleitet. (1903 4556 Verpflegte. Nur fünf v. H. der Verpflegungsbewerber konnten Arbeitsstellen erhalten.)

3. Das städtische Obdachlosen-Asyl. Die Bade- und Kleiderreinigungs-Einrichtung der Herberge z. H. wird für die Asylisten mit benutzt; ihre gewöhnlichen Schlafräume sind unter einem Dach mit dem städtischen Arrestlokal, genügend warme und saubere Schlafstätten, Abend- und Morgenkost. (1902 noch 2213 Asylisten mit 900 ℳ Verpflegungskosten, 1903 nach Einführung zweitägiger Arbeitsforderung nur mehr 628 mit 514 ℳ Kosten.)

Verpflegung erhält nur, wer den Wanderschein führt. Dieser wird ausgefertigt gegen Zahlung von 50 ₰ oder halbtägige Arbeit nur an solche Wanderer, die ein polizeiliches Abzugsattest vom letzten Arbeitsort, ein Arbeitszeugnis und eine Quittungskarte führen, in Ermangelung dieser Papiere nur an „Obdachlos-Verpflegte" mit besonderer polizeilicher Erlaubnis und nach Leistung der zwei- bis dreitägigen Arbeit.

Die geschehene Ausfertigung eines Wanderscheins wird durch Abstempelung der anderen Papiere ersichtlich gemacht. — Beim Weiterwandern wird jedesmal die Abgangsstunde und die Zielstation eingetragen; Verpflegung giebt es nur an der eingetragenen Zielstation bei rechtzeitigem Eintreffen. — Vormittags wird in der Wanderarbeitsstätte gearbeitet, dann Mittagessen, dann Weiterwandern. — Eisenbahnbeförderung (mit Gutscheinen an die Fahrkartenausgabestelle) kommt aushilfsweise zur Anwendung bei zu weiter Entfernung der Zielstation oder zum schnelleren Erreichen einer entfernten Arbeitsstelle oder einer Arbeiterkolonie.

Wer gemäß den Vorschriften der „Wander- und Arbeitsordnung" in die Verpflegungsstation nicht aufgenommen werden kann, erhält „Obdachlos-Verpflegung". Unversorgt bleibt keiner. — Gegen Betteln wird scharf vigiliert und eingeschritten.

Dies in Kürze das Bielefelder System, mit dessen Leistungen man hierzulande vollkommen zufrieden ist. Die gleiche Fürsorge für Arbeitsuchende und Abwehr gegen Arbeitfliehende allgemein einzubürgern oder wiederherzustellen, ist der Zweck des Bodelschwinghschen Antrages, den er durch Veröffentlichung nachstehender, aus den vielerlei Vorarbeiten des letzten Jahrzehntes erwachsenen und ein Kompromiß mit den Gegnern im Abgeordnetenhause bezweckenden Gesetzentwurfes inzwischen erläutert hat:

Art. I. Die Provinziallandtage sind befugt, zu beschließen, daß an Orten, in denen ein Bedürfnis dazu besteht, Wanderarbeitsstätten aufgerichtet werden, in welchen mittellosen, arbeitsfähigen Männern, welche außerhalb ihres Wohnsitzes eine Arbeitsgelegenheit aufzusuchen genötigt sind, Arbeit vermittelt oder vorübergehend Beköstigung und Nachtlager gegen Arbeitsleistung gewährt wird.

Art. II. Macht ein Provinziallandtag von dieser Befugnis Gebrauch, so treten für den Bereich der Provinz die nachstehenden Vorschriften in Geltung:

§ 1. Verpflichtet zur Einrichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Wanderarbeitsstätten sind die Kreise, innerhalb deren diese Arbeitsstätten für notwendig befunden werden. Zu den Kosten der Errichtung, Unterhaltung und Verwaltung können auch benachbarte Kreise herangezogen werden.

§ 2. Die Kreise können ihre Verpflichtung auch durch den Abschluß von Verträgen erfüllen, welche die Benutzung von Anstalten, die von anderer Seite errichtet sind oder unterhalten werden, den Arbeitsuchenden unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen sichern, wie sie für die von den Kreisen eingerichteten Anstalten bestehen.

§ 3. Ueber das Vorhandensein eines Bedürfnisses zur Errichtung einer Wanderarbeitsstätte, sowie über die Heranziehung benachbarter Kreise zu den Kosten der Einrichtung, Unterhaltung und Verwaltung einer Wanderarbeitsstätte beschließt nach Anhörung der beteiligten Kreisausschüsse der Provinzialausschuß. Die definitive Festsetzung des Stationsnetzes und der für die Provinz geltenden Wanderstraßen und Eisenbahnstraßen liegt in der Hand des Oberpräsidenten. Die gemäß Artikel II § 2 abgeschlossenen Verträge bedürfen der Genehmigung des Provinzialausschusses.

§ 4. Der Provinzialvorstand hat den Kreisen in bestimmten Raten je nach den Verhältnissen der Provinz ein Drittel bis zwei Drittel alljährlich der ihnen im abgelaufenen Rechnungsjahr für die Unterhaltung und Verwaltung der Wanderarbeitsstätten erwachsenen Kosten zu erstatten. Streitigkeiten hierüber zwischen dem Provinzialverband und den Kreisen unterliegen der endgültigen Beschlußfassung des Provinzialrates.

§ 5. Ueber die Einrichtung, Verwaltung und Benutzung der Wanderarbeitsstätten, insbesondere über die Wander- und Arbeitsordnung, sind von dem Provinzialausschuß nach Anhörung der beteiligten Kreisausschüsse tunlichst einheitliche Bestimmungen zu treffen. Diese Bestimmungen sind zur endgültigen Genehmigung dem Herrn Minister des Innern vorzulegen.

§ 6. Dem Provinzialausschuß steht ebenso wie dem Oberpräsidenten das Recht zu, die Wanderarbeitsstätten einer Revision zu unterwerfen.

Art. III würde besondere Bestimmungen über die Zuständigkeit in der Provinz Hessen-Nassau mit Rücksicht auf die dort vorhandenen Bezirksverbände, die Hohenzollernschen Lande und die Stadt Berlin enthalten.

* * *

Drei Hauptbedenken werden gegen diesen Entwurf erhoben, und zwar im Sinne des Antragstellers selbst, der sich nur aus taktischen Rücksichten, um überhaupt etwas zu erreichen, auf diese Mindestforderung beschränkte. Man vermißt darin 1. die Beteiligung des Staates an der Kostenaufbringung, 2. die organische Verbindung mit den vorhandenen oder noch zu schaffenden allgemeinen Arbeitsnachweisen und deren Zentralisation, und man hält 3. die Anheimgabe an die einzelnen Provinzialvertretungen, ob sie die Fürsorge-Einrichtungen ins Leben rufen wollen oder nicht, für nicht sachgemäß und Erfolg versprechend. — Der Hessen-Nassauische Provinziallandtag hat 1902 die Staats-Kostenbeteiligung zur Bedingung gemacht; die Rheinisch-Westfälische Gefängnisgesellschaft hat in ihrer 76. Generalversammlung am 13. Oktober in Düsseldorf im Anschluß an Vorträge des Professors v. Hippel-Göttingen und des Beigeordneten Dr. jur. Greve-Düsseldorf über „Verhütung und Bestrafung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu" dieselbe Forderung erhoben und verlangt, daß das Gesetz sogleich mit bindender Kraft für den Hauptumfang des preußischen Staatsgebietes (etwa mit Ausnahme der Provinzen Ost- und Westpreußen und Posen) erlassen werde.

Die gewollte Fürsorge soll weder ein sozialistisches „Recht auf Arbeit," noch den armenrechtlichen Anspruch auf Gewährung eines Existenzminimums verwirklichen. Ersteres wäre nicht möglich, und mit letzterem wäre den arbeitsfähigen und arbeitsuchenden Wanderarmen, um die es sich hierbei ausschließlich handelt, nicht gedient. Es handelt sich vielmehr um eine vorbeugende sozialpolitische Wohlfahrtseinrichtung für Arbeitsuchende, die wandern müssen, weil sie keine „Bleibe" haben. Das Arbeitsuchen und -Finden soll ihnen möglichst erleichtert werden; man kann aber nicht getrennte öffentliche Arbeitsnachweise für wandernde Arbeitsuchende neben denen für Einheimische wollen. Die Ausgestaltung der allgemeinen Arbeitsnachweise gehört in erster Linie in das Gesetz hinein und wurde 1895 in der vom Abgeordnetenhause angenommenen Resolution Zedlitz ausdrücklich gewünscht. Zwangsmäßig braucht diese Ausgestaltung keineswegs zu sein, soll und darf sie nicht sein; die bereits vorhandenen Arbeitsnachweise sollen benutzt, unter Heranziehung aller zur Mitwirkung berufenen und bereiten Organe verbessert, verbunden, ausgedehnt, zu praktischem Zusammenwirken gebracht werden. Um dies zu erreichen, ist es notwendig und genügend, den hierzu meistgeeigneten staatlichen und kommunalen Organen grundsätzlich die Befugnis zum Organisieren und die Pflicht zur Beschaffung der auf andere Weise nicht aufzubringenden Kosten aufzuerlegen.

Allgemeiner Arbeitsnachweis und Wanderarbeitsstätten erfordern sich gegenseitig. Was soll der Verwalter eines Arbeitsnachweises

dem mittellosen zugereisten Arbeitsuchenden, dem er keine Stelle nachweisen kann, der aber nicht Dach und Fach, nichts zu beißen und zu brechen hat und nicht sofort weiter wandern kann, raten? Betteln? Einkehr in ein „arbeitsscheues" Polizeiasyl, worin aller Auswurf, alles Elend, alle Verworfenheit sich sammelt, weil man sie von der Straße fort haben will?

Man will das „Wandern" Mittelloser beseitigen; auf freiwilligem Wege, indem man (Reg.-Bez. Liegnitz) Arbeitsasyle, kleine Arbeiterkolonien mit Arbeitsnachweisen verbunden, einrichtet zu etwa achttägigem Aufenthalt und jedem Wandernden, der sich bei einer Ortsbehörde dazu meldet, eine Eisenbahnfahrkarte nach dem nächsten Asyl besorgt. In Schlesien sollen nur sehr wenige Wanderer hiervon Gebrauch gemacht haben. Der Brandenburgische Provinziallandtag hat zwar beschlossen, zwei freiwillige Arbeitsasyle neben seinen Zwangsarbeitshäusern in Strausberg und Alt-Landsberg einzurichten, aber die Bewilligung von Transport- und Verpflegungskosten für solche, die dorthin wollen, abgelehnt. Sie müssen sich also durchbetteln. — Geheimrat v. Massow hatte 1901 für den Gesamtverband Deutscher Verpflegungsstationen reichs- und landesgesetzliche Bestimmungen academice entworfen, welche ein ähnliches Schub- oder Deportationssystem mit zwangsmäßiger Durchführung aufbauten.

Diese Versuche scheitern daran, daß gerade die besseren Elemente unter den Wanderarmen eine derartige Bevormundung, eine vollständige Entziehung der Möglichkeit, sich selbst nach Arbeit umzusehen, sich nicht gefallen lassen, während die minderwertigen sich mit Recht keinen Erfolg davon versprechen und die arbeitsscheuen die Bettelgelegenheit nicht missen wollen. Die uralte Wandersitte läßt sich nicht so leicht beseitigen; gründen doch auch die heutigen Gewerkschaften ihre Reiseunterstützung auf „Wanderschaft". Auch das heutige organisierte Handwerk will sie nicht beseitigt wissen und widerstrebt zum großen Teil sogar der Arbeitsforderung der Stationen. Der moralische Zwang zum Geben besteht für die Einwohnerschaft fort, wenn das Konzentrationssystem in dieser Weise überspannt wird und ganze Gruppen von Kreisen ohne Fürsorge-Einrichtung sind. Die beschleunigte Fortbewegung hat keinen Zweck und das Fahrgeld ist unnütz ausgegeben, wenn der Betreffende dadurch nicht eher eine Arbeitsbleibe findet. Vor dem mit eigenem Gelde wandernden Handwerksgesellen den mittellosen zu bevorzugen, indem man ihn fahren läßt, ist wohl nicht gerechtfertigt. Nicht Abschaffung, sondern zweckmäßige Regulierung des Wanderns ist das richtige. Wenige große Wanderstraßen, welche die Hauptarbeitsplätze verbinden! Stationsarbeit und Wanderkontrolle zu derartiger Ausfüllung der Zeit, daß Kreuz- und Quer-Wandern und Fechten unmöglich wird. — Für die eigentlichen, unverbesserlichen Vagabunden, meist trunksüchtige alte „Schmorbrüder", wäre eine Zwangs-Unterbringung in gut geleiteten Asylen das beste; aber diese Aufgabe läßt sich nicht im Rahmen der Fürsorge für Arbeitsuchende lösen.

Für den Arbeitsmarkt sind die Provinzgrenzen gleichgültig. Jede Hauptwanderstraße berührt mehrere Provinzen. Dutzendfach überschreitet der Wandererzug alle Tage die Grenzen von Provinz zu Provinz, hinüber und herüber. Die Regeln für seine Regulierung müssen im ganzen Lande dieselben sein, sonst verfehlen sie den Zweck. In Annehmlichkeits- und Luxussachen mag jede Provinz tun oder lassen was sie will; hier handelt es sich um notwendige Erfordernisse der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit, um Bewahrung von zehntausenden vor gezwungener Gesetzesübertretung, vor physischer und sittlicher Versumpfung. Soll in den Provinzen, welche es vorziehen, nichts für die Wanderarmen zu tun, Bettel- und Vagabundierfreiheit herrschen? Soll dasselbe Spiel, wie seither zwischen den Kreisen, sich zwischen den Provinzen wiederholen, daß eine auf die andere wartet, eine um der anderen willen aufhört?

Bei der Gestaltung des Netzes der Arbeitsnachweise, Wanderarbeitsstätten, Obdachlosenasyle im einzelnen läßt sich den verschiedenen Verhältnissen der Provinzen vollkommen Rechnung tragen. Es genügt also, wenn den letzteren eine Mitbestimmung über das „Wie" eingeräumt wird.

Der Staat ist als erstberufener Faktor der allgemeinen Wohlfahrtspflege, als Gerichtsherr, Inhaber der Gewerbe- und Sicherheitspolizei, Aufsichtsorgan der Kommunalverbände und auch als größter Arbeitgeber in hohem Grade an der Lösung der Aufgabe interessiert. Die Wanderei in ihrer nach Jahren und Jahreszeiten wechselnden Ab- und Zunahme ist eine Begleiterscheinung der jeweiligen Lage des Arbeitsmarktes; in ebenso engem Zusammenhange mit dem Hoch- oder Tiefstand des Wirtschaftslebens steigen und fallen die Betriebsüberschüsse der Eisenbahnen. Ein ganz kleiner Teil dieser Ueberschüsse könnte doch wohl zu fortlaufenden Beiträgen und in Zeiten wirtschaftlicher Blüte zur Ansammlung eines Reservefonds verwendet werden zur Unterstützung von Wohlfahrtseinrichtungen, welche dem Arbeitsmangel und den schlimmsten Folgen zeitweiliger Arbeitslosigkeit einigermaßen abzuhelfen geeignet sind. Das wäre eine leicht zu tragende Abgabe des gesamten Gewerbes und der gesamten Einwohnerschaft zur Entlastung der Gewerbskreise von ihrer moralischen Fürsorgepflicht für ihre zeitweilig Arbeitslosen und der Einwohnerschaft von ihrer moralischen Gebepflicht an wandernde Arbeitslose.*)

Bethel bei Bielefeld. Pastor **Mörchen**.

Allgemeine Sozialpolitik.

Mittelstandsbewegung. Am 29. November hat hier eine vornehmlich von Handwerksmeistern und Kleinhändlern beschickte Versammlung stattgefunden, die sich, unter scharfen Ausfällen gegen die Gleichgültigkeit der Regierungen und unter Proklamierung der Unabhängigkeit von den politischen Parteien, Schutz und Förderung des Mittelstands als Ziel gesetzt hat. In 21 Punkten wurde ein Programm aufgestellt, das folgende Forderungen enthält:

Schutz der nationalen Arbeit. Verbot der Wanderlager, des Filialunwesens und ähnlicher Erscheinungen des Eindringens des Großkapitals in den Detailhandel, Einschränkung des Konsumvereinswesens. Verbot der Warenhäuser von Beamten, Offizieren, Geistlichen und Lehrern. Verschärfung der Bauvorschriften für Warenhäuser. Schärfere Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs und des Ausverkaufswesens. Verbot von Trusts. Pensionsfürsorge für die Privatbeamten. Regelung des Submissionswesens unter Bevorzugung der Handwerksmeister. Ausgestaltung des Kredits für den Mittelstand. Vorgehen gegen das Gründungsunwesen. Verschärfung der Konkursordnung. Sicherung der Forderung der Bauhandwerker. Befähigungsnachweis. Lehrlingsausbildung nur durch Meister. Verbesserung der Fach- und Fortbildungsschulen. Handwerksgerichte. Abschaffung der Konkurrenz der Gefangenenarbeit. Wohlfahrtseinrichtungen für Gehilfen. Besserung der Lage des städtischen Haus- und Grundbesitzes; Bekämpfung der ungesunden Bodenspekulation. Eintreten für berechtigte Forderungen der mittleren und kleinen Beamten. Pflege der Interessengemeinschaft zwischen dem ländlichen und dem städtischen Mittelstand.

So das Programm, das Wünschenswertes und Unmögliches in bunter Reihenfolge enthält. Alle Maßregeln, die unlautere und schwindelhafte Praktiken im Geschäftsleben bekämpfen, alle Einrichtungen, die bessere allgemeine und sachliche Bildung verbreiten, alle Bestrebungen organisierter Selbsthilfe verdienen weitgehende und allseitige Unterstützung. Verhandlungen im Reichstag wie im preußischen Abgeordnetenhause in den letzten Tagen der vorigen Woche haben auch eine erfreuliche Bereitwilligkeit der Parteien und

---

*) Die Gemeindekommission des preußischen Abgeordnetenhauses hat am 25. November zum zweiten Male über den Antrag Bodelschwingh-Pappenheim beraten. Einen dilatorischen Antrag lehnte sie ab. Eine von Freunden des Bodelschwingh'schen Bestrebens ihr vorgelegte Resolution faßte die der Regierung für Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes zu gebende Direktive in folgenden sechs Punkten zusammen:

„1. Es soll in dem Gesetzentwurf zum Ausdruck gebracht werden, daß die Königliche Staatsregierung sich an den den Provinzen erwachsenden Kosten mit einer angemessenen Beihilfe beteiligen wird. 2. Es soll den Kreisen nicht mehr als ein Drittel der Kosten auferlegt werden können. 3. Die Provinz soll zur Einrichtung eines Arbeitsnachweises verpflichtet werden. 4. Es soll in dem Gesetz ausgesprochen werden, daß die Aufnahme in die Wanderstationen nur gegen die Verpflichtung zur Arbeit erfolgen darf. 5. Es soll eine Bestimmung in das Gesetz aufgenommen werden, dahingehend, daß die Wanderstationen möglichst nur an den größeren Orten errichtet werden 6. Es soll die Beförderung der mittellosen Wanderer von und nach den Wanderstationen und zur Arbeitsstelle auf den preußischen Staatseisenbahnen zu den Tarifen der Militärfahrkarten zugelassen werden."

Der Finanzminister ließ leider durch einen Vertreter zu der wichtigsten Nr. 1 erklären, er nehme zu der organisatorischen Stellung einstweilen noch keine Stellung: Das Verpflegungsstationswesen sei Sache der Armenpflege und müsse daher den Kommunalverbänden überlassen werden. Unter allen Umständen lehne er es ab, eine Quote der Kosten zu übernehmen. Von dem Gesichtspunkte jedoch, daß die Verpflegungsstationen vielleicht dem Arbeitsnachweis dienen könnten, was aber erst bewiesen werden müsse, sei er bereit, vorbehaltlich Feststellung der Bedingungen, die Erhöhung des Tit. 16 Kap. 69 des Etats des Handelsministers, der 30 000 M. ausweist und bestimmt ist, die nichtgewerbsmäßige Vermittlung von Arbeitsgelegenheit und die Rechtsbelehrung der unbemittelten Stände zu unterstützen, aufs doppelte ins Auge zu fassen. — Die Kommission vertagte nach diesen recht wenig entgegenkommenden Aeußerungen ihre Beratungen bis auf weiteres. Die Red. der „Soz. Praxis".

der Regierungen hier erkennen lassen. Aber alle Forderungen, die den Mittelstand auf Kosten noch schwächerer und ärmerer Volksschichten, insbesondere der Lohnarbeiter in Stadt und Land, heben oder die kraftvolle Entwicklung unseres nationalen Wirtschaftslebens künstlich hemmen wollen, sind zu verwerfen. Das Programm spiegelt in seiner Zwiespaltigkeit die inneren Widersprüche im Mittelstande selbst ab, der zurzeit in einem Gärungs- und Wandlungsprozesse begriffen ist. Neben absterbenden Zweigen des alten Handwerks neu aufsprossende Triebe des Gewerbefleißes, hier ein ins Proletariat sinkende Schar untüchtiger Kleinhändler, dort eine aufstrebende Elite von Spezialisten; dazu die starken neuen Schichten der Angestellten, Privatbeamten, Techniker, Werkmeister — auf dem Lande aber eine gesunde, wachsende Bauernschaft. Es wird lange Zeit dauern, bis aus diesen ganz verschiedenen Gliedern eine einheitliche Klasse, ein wirklicher Stand in der Mitte unserer Nation zusammengeschweißt wird. Vielleicht ist es ganz unmöglich; denn die Differenzierung der einzelnen Teile ist unendlich groß und ihre Interessen durchkreuzen, ja widerstreiten sich vielfach. Vor allen Dingen ist es notwendig, hierüber volle Klarheit zu erlangen. Dazu wird auch die Handwerker-Enquête der preußischen Regierung einen wertvollen Beitrag liefern können.

Die Beteiligung des preußischen Staates an der Hibernia — nur soviel ist ja von dem großen Plane des Handelsministers übrig geblieben — soll nach dem vorliegenden Gesetzentwurf nunmehr in der Weise erfolgen, daß der Staat die von der Dresdener Bank aufgekauften Hiberniaaktien im Nominalbetrage von 27½ Millionen zum Wertsatz von 69½ Millionen Mark übernimmt und die erforderlichen Geldmittel sich durch Staatsschuldverschreibungen sowie vorübergehend durch Schatzanweisungen beschafft. Daß die Regierung mittelst dieses Aktienbesitzes natürlich keinen wirklich maßgebenden Einfluß auf die Geschäftsführung der Hibernia, deren Matadore überdies zur Aufrechterhaltung einer verstaatlichungsfeindlichen Aktienmehrheit einen „Trotztrust" gegründet haben, ausüben kann, gab der Handelsminister selbst in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses zu; ja er erklärte einen derartigen Einfluß auf die Bestimmung der Kohlenpreise seitens des Staates für ein bitterböses Danaergeschenk, während doch in den offiziellen Verlautbarungen bei Einleitung der Verstaatlichungsaktion im Juli davon die Rede war, einen mäßigenden Einfluß auf die Preisgebarung zu gewinnen. Der Handelsminister hat überhaupt zum Kohlensyndikat das beste Zutrauen; bei der Enquete im Reichsamt des Innern hätte es sein Examen glänzend bestanden, nur die große Fusionsbewegung infolge der Disparität in der Behandlung der Hüttenzechen (gemischten Betriebe) und der reinen Zechen halte er für einen schweren Konstruktionsfehler des 1904 erneuten Syndikats. Immerhin:

„Ich habe seit langen Jahren die feste Ueberzeugung, daß nicht das alte System der freien Konkurrenz alles heile, daß die Methode, wobei der starke Ellenbogen die Schwachen niederstoße, heute nicht mehr anwendbar ist."

Diese zurückhaltende Kritik des Ministers gilt freilich den freisinnigen und nationalliberalen Vertretern der rheinisch-westfälischen Montanindustrie bereits als ein schwerer Verstoß gegen die großartigen Schöpfungen der privaten Initiative, nur der nationalliberale Abgeordnete Schiffer war unparteiisch genug, auch die Kehrseite dieser gewaltigen wirtschaftlich-technischen Organisation zu beleuchten, die sich allmählich zu einem Staat im Staate auswachse, und er billigte, daß der Staat auf die Syndikate Einfluß nehme, zumal in solch milder Form, wie sie der Gesetzentwurf vorschlage, wodurch überdies die Schaffung eines Kartellgesetzes hintenangehalten werde. Den übrigen Parteien aber, Zentrum und Konservativen genügt die zurückhaltende Politik des Ministers nicht: ersteres wünscht eine entschiedene Einmischung des Staates in die Preispolitik des Kohlensyndikats zugunsten der Verbraucher, letztere eine Erweiterung des staatlichen Bergwerkbesitzes. Die Erkenntnis und der Wille, daß die Entwicklung der monopolistischen Riesenunternehmen in der Rohproduktion nicht sich selbst überlassen bleiben dürfe, bricht sich also immer energischer Bahn. Das mußte auch Herr Bueck, der Generalsekretär des Zentralverbandes Deutscher Industrieller, in der letzten Ausschußsitzung in beweglicher Klage feststellen. Er sprach von der stetig zunehmenden sozialistischen Richtung in manchen bürgerlichen Kreisen, die sich der sozialdemokratischen Stimmung immer mehr nähere. Das jetzige Ministerium habe gewiß keine Absichten auf weitere Verstaatlichung, aber es sei absolut keine Sicherheit für die Zukunft vorhanden. Die parlamentarischen Einflüsse nach dieser Richtung seien zu stark. Und in derselben Sitzung mußte es Herr Bueck dann erleben, daß auch der Vorsitzende des Zentralverbandes Herr Vopelius und Geheimrat Meyer sich zu jener „angenähert sozialdemokratischen Stimmung" bekannten, indem sie erklärten, als Mitglieder des Herrenhauses in der Kommission für die Hiberniavorlage eintreten zu wollen.

Reichstags-Interpellation über den Zehnstundentag. Das Zentrum erkundigt sich in einer Interpellation, ob noch in dieser Session ein Gesetzentwurf zu erwarten sei, der den allgemeinen Zehnstundentag für Fabriken und ähnliche Anlagen vorschreibe. Die Antwort der Regierung wird schwerlich anders als nein lauten. Dagegen müssen wir umsomehr auf den Zehnstundentag für Fabrikarbeiterinnen drängen. Wenn eine Frage spruchreif ist, so ist es diese. Seit Jahren gehen die Erhebungen und Untersuchungen. Die vom Reichskanzler angeordnete Enquête hat ergeben, daß der zehnstündige, wenn nicht ein noch kürzerer Arbeitstag für die Fabrikarbeiterinnen schon jetzt in der überwiegenden Mehrzahl der Betriebe vorherrschende Regel ist. Die Arbeiterverbände treten einstimmig für die Herabsetzung der Arbeitszeit ein. Alle sozialpolitischen Kreise sind einig in der Befürwortung dieser Maßregel. Die Gesellschaft für Soziale Reform hat dieser Ansicht vor Jahresfrist in einer Eingabe an Bundesrat Reichstag und Ausdruck gegeben. Der Reichstag hat sich wiederholt mit großer Mehrheit im gleichen Sinne ausgesprochen. Auch unter den Arbeitgebern hat in der Praxis der Zehnstundentag viele Anhänger. Allerdings haben die meisten Unternehmerverbände, allen voran der Zentralverband Deutscher Industrieller, und die Handelskammern sich dagegen ausgesprochen. Aber sollte wirklich bei den verbündeten Regierungen dies Votum schwerer wiegen als alle Tatsachen? Wir können das nicht glauben, sondern erwarten mit Zuversicht auf die Interpellation die Antwort der Regierung, daß ein Gesetzentwurf auf Herabsetzung der Arbeitszeit, wenn auch nicht für die erwachsenen Männer, so doch wenigstens für die Fabrikarbeiterin auf zehn Stunden (§ 137 G.O.) noch in dieser Session eingebracht werden soll.

Die Sozialpolitik in Italien. Die Thronrede des Königs bei der Parlamentseröffnung hat folgende Gesichtspunkte und Aufgaben aufgestellt:

„Nur durch die Freiheit kann man die schweren Aufgaben lösen, die jetzt allen Völkern infolge der neuen Bestrebungen und der neuen Gestaltung der sozialen Kräfte obliegen. Meine Regierung wird daher ihre Politik weitgehender Freiheit in den stark gesicherten gesetzlichen Grenzen fortsetzen, die im Lande so weithin Zustimmung gefunden hat."

Besonders den arbeitenden Klassen muß die Gesetzgebung die Mittel zur Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse schrittweise erhöhen und billige und friedliche Lösungen der Interessenkämpfe zwischen Kapital und Arbeit anzubahnen suchen. Der scharfe Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit werde in vielen Fällen durch Schiedsspruch gelöst werden können, der der Gerechtigkeit und Billigkeit den Sieg sichere; ebenso wie die bürgerliche Gesellschaft in Fragen zwischen einzelnen Individuen die Gerechtigkeit an die Stelle der Gewalt gesetzt habe, werde auch dieser neue, große Schritt auf den Wegen der Zivilisation die Gerechtigkeit zur Herrscherin in den Beziehungen zwischen den sozialen Klassen machen. Zu diesem großen Fortschritt werde auch ein weiter ausgedehnter und den neuen Zeitverhältnissen mehr angepaßter Unterricht mächtig beitragen, womit die Regierung und das Parlament sich beschäftigen werden.

Daß diesen schönen Worten auch Taten folgen werden, will die Regierung zuerst an den Eisenbahnern erweisen. Bei der Neuorganisation des italienischen Eisenbahnwesens sollen nicht nur die Interessen von Handel und Industrie, sondern ebenso sehr auch die Interessen und gerechten Gehaltsansprüche des Personals berücksichtigt werden. Ebenfalls zum Frommen der weniger bemittelten Klassen soll die Finanzverwaltung des Staats geführt und eine Verminderung der Staatsschuldenlasten im Zusammenhange mit einer großzügigen Steuerreform angestrebt werden.

Eine „soziale Woche" in Lyon ist nach dem Muster der M.-Gladbacher und Berliner sozialen Ausbildungskurse von den katholischen Sozialpolitikern Frankreichs nunmehr als ständige Einrichtung ins Leben gerufen. Der erste Versuch, der im August damit in Paris gemacht worden, hat durch seine befriedigenden Ergebnisse zu diesem Beschlusse geführt. Eine ausgewählte Reihe von Fragen soll jedesmal von bewährten Fachmännern behandelt werden. In Paris machte man den Anfang mit Referaten und Diskussionen über die Arbeit, das Eigentum und die Erziehung der Demokratie.

Soziale Zustände.

Die Lage der Bureauangestellten.

Unsere Sozialpolitik war zunächst „Arbeiterpolitik" und zwar Fürsorge für gewerbliche Arbeiter, während alle anderen Arbeitnehmer erst nachträglich und teilweise den Segnungen unterstellt wurden. Wie unsystematisch dabei vorgegangen wurde, zeigt am deutlichsten die Lage der sogenannten Privatangestellten, d. h. derjenigen Arbeitnehmer, die weder Arbeiter, noch Gesinde, noch

öffentliche Beamte sind. Verhältnismäßig am besten stehen die kaufmännischen Angestellten da. Sie sind eine „Masse"; sie sind seit längerer Zeit verhältnismäßig gut organisiert; die Reichsbehörden sehen in ihnen „Arbeiter" (die Berufsstatistik zählt die große Menge der Verkäufer, Kommis und Lehrlinge in Ladengeschäften nicht unter Gruppe b „Angestellte", sondern unter c „Arbeiter"). Ihre Arbeitsverhältnisse sind im Sondergesetze (Handelsgesetzbuche) geregelt; die Widerstände waren dort geringer als gegenüber der Gewerbeordnung, weil im Handelsgewerbe der eigentliche Arbeiterstand eine geringe Rolle spielt. — In mancher Beziehung ungünstiger als die kaufmännischen stehen die technischen Beamten: Ingenieure, Chemiker, Werkmeister usw., namentlich bezüglich der Konkurrenzklausel, der Kündigungs- und Gehaltszahlungsfristen, der Anrechnung von Krankengeld usw. So gut wie gar nicht hat sich schließlich die Gesetzgebung um die dritte Gruppe der Privatangestellten gekümmert: die Bureaubeamten.

Sie setzen sich zusammen aus den Angestellten der Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Patentanwälte, Prozeßagenten, Auskunfts- und Versicherungsinstitute, neuerdings in wachsendem Maße auch der Bureaus von wirtschaftlichen, politischen und sozialen Organisationen, insbesondere von Krankenkassen. Dem Reichstage liegen noch zwei Anträge (und Etatresolutionen) vor, einer vom Zentrum, der sich nur auf „die Gehilfen der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher, ferner die Beamten und Angestellten der Krankenkassen" bezieht, und ein nationalliberaler, der ziemlich vollständig alle Gruppen der Bureauangestellten aufzählt. Beide Anträge wollen übereinstimmend „über die Arbeitszeit, die Kündigungsfristen, die Sonntagsruhe, die berufliche Aus- und Fortbildung gleiche oder ähnliche Schutzvorschriften, wie sie das Handelsgesetzbuch und die Gewerbeordnung hinsichtlich der Handelsangestellten enthält".

Wie notwendig eine solche Fürsorge ist, zeigt wieder einmal deutlich eine Erhebung, die der Bezirksverband Thüringen des Leipziger Verbandes deutscher Bureaubeamten veranstaltet hat, um die thüringischen Staatsregierungen zu einem Vorgehen im Bundesrate zu veranlassen. Die Erhebung erstreckt sich auf 102 Anwaltsbureaus mit 514 Angestellten; man darf aber den Ergebnissen allgemeine Bedeutung beimessen, da die Rechtsanwaltsbureaus für die Arbeitsbedingungen auch in anderen Zweigen maßgebend und die Verhältnisse in Thüringen sicherlich nicht schlechter als in anderen Landesteilen sind.

Die Gehaltsverhältnisse ergeben sich aus folgender Uebersicht:

Beschäftigungsart	Geschlecht		Familienstand		Gehalt jährlich in Mark									
	m.	w.	verh.	led.	0	bis 120	121 bis 240	241 bis 360	361 bis 480	481 bis 600	601 bis 840	841 bis 1200	1201 bis 1800	über 1800
Lehrlinge . .	253	—	—	253	12	90	79	45	14	5	—	—	—	—
Gehilfen . .	154	9	20	144	—	—	5	8	18	25	50	47	6	—
Bureauvorsteher .	97	—	68	29	—	—	—	—	1	2	4	18	44	27.

Es beziehen:

70 % der Lehrlinge im ersten Lehrjahre nur 10 ℳ oder weniger monatlich,
70 % „ „ „ zweiten „ „ 20 „ „ „ „
67 % „ „ „ dritten „ „ 30 „ „ „ „
56 % „ jüngeren Gehilfen „ 50 „ „ „ „
40 % „ älteren „ „ 70 „ „ „ „
26 % „ Bureauvorsteher „ 100 „ „ „ „ .

Berücksichtigt man, daß von den Gehilfen 45 zwischen 21 und 25 Jahren, 21 unter 25 Jahren alt sind, daß von den Gehilfen 1/8, von den Vorstehern aber beinahe 3/4 verheiratet sind, so wird man zugeben, daß die Einkommensverhältnisse außerordentlich kümmerlich, vielfach schlechter als die gewerblicher Arbeiter sind, an die doch weit geringere gesellschaftliche Ansprüche gestellt werden (Kleidung!). Dabei handelt es sich nicht um Nebenverdienst oder auch nur um eine kurze Arbeitszeit, die noch Kraft und Muße für genügenden Nebenverdienst läßt. Die Arbeitszeit beträgt mindestens 8 Stunden täglich, in 50 von 102 Bureaus sogar regelmäßig 8½ und 9 Stunden. Bei 31 % der Bureaus müssen Überstunden geleistet werden und zwar in 12 Fällen 6—9 Stunden wöchentlich, in 6 Fällen noch mehr. Sonntagsarbeit des gesamten Personals findet sich allerdings nur in drei Fällen (man sollte diese 3 Rechtsanwälte mit Namen festnageln!), in 27 Bureaus aber Sonntagsarbeit eines Teiles der Angestellten. Alles ohne besondere Vergütung!

Derartige Löhne und Arbeitszeiten wären wohl nicht möglich ohne das Überhandnehmen des Lehrlingshaltens. Auf 97 Vorsteher und 163 Gehilfen entfallen 253 Lehrlinge, also rund 50 % des gesamten Personales, 60 % unter Nichtberücksichtigung der Vorsteher. Daß dabei keine gründliche Ausbildung erfolgen kann und die älteren Beamten überlastet werden, ist leicht verständlich.

Die Kündigungsfristen sind gesetzlich nicht geregelt; es kommen also nur die Bestimmungen des B.G.B. in Frage, die bei täglicher Gehaltszahlung auch eine tägliche Entlassung zulassen. Nach den Erhebungen in Thüringen haben 46 % der Angestellten eine Kündigungsfrist von weniger als einem Monat, 4 % sogar von weniger als ½ Monat. Noch schlimmer müssen die Verhältnisse in Berlin sein, wo nach einer früheren Untersuchung nur 23 % der Angestellten eine Kündigungsfrist von mehr als zwei Wochen haben. Für technische Beamte ist die Frist auf mindestens 4, für Handlungsgehilfen auf 6 Wochen gesetzlich festgelegt, Bureauangestellte sind der „freien Vereinbarung" preisgegeben, obgleich das Arbeitsfeld für sie viel enger umschränkt, daher das Auffinden einer neuen Stellung schwieriger ist.

Schließlich sind auch die hygienischen Verhältnisse durchaus unbefriedigend. Während ein Luftraum von 20 cbm als das mindeste gilt, was für das Wohnbedürfnis eines Menschen gefordert werden muß, während in den Bureaus dieser Raum noch verengt wird durch staubige Aktenschränke und zahlreiche wartende Klienten, wird in etwa der Hälfte der thüringischen Bureaus auch diese bescheidenste Forderung nicht erfüllt. In 10 der untersuchten Bureaus kommen auf jeden Angestellten nur 9—11 cbm Luftraum und 3—3½ qm Bodenfläche. Die Beleuchtung durch Fenster und Lampen ist vielfach völlig ungenügend. Ventilation ist in den meisten Bureaus nicht vorhanden. Heizung, Wascheinrichtung, Aborte sind unzureichend oder gar nicht da (2 Bureaus ohne Abort, 4 ohne Wascheinrichtung, in 43 weniger als 1 Handtuch auf 2 Beamte).

Einen der wichtigsten Beschwerdegründe der Beamten bilden die Bestimmungen über Bevorzugung der Militäranwärter im Staats- und Gemeindedienste, durch die natürlich die Möglichkeit des Fortkommens in privaten Bureaubeamten beeinträchtigt wird. Die Frage kann hier unerörtert bleiben, da sie nicht zur sozialen Fürsorge unmittelbar gehört. Das bisher Gesagte genügt aber auch vollkommen, um zu zeigen, daß die wirtschaftliche und rechtliche Lage der Bureauangestellten kümmerlich ist und unbedingt der Besserung bedarf. Es wäre dringend zu wünschen, daß die Gesetzgebung ihnen nicht länger vorenthält, was sie gewerblichen Arbeitern und anderen Angestellten längst gewährt hat.

Charlottenburg. Dr. Heinz Potthoff.

Kommunale Sozialpolitik.

Vermehrung städtischer Straßenbahnen in Berlin. Die Stadt Berlin bemüht sich, die Versäumnis einer rechtzeitigen Uebernahme der Straßenbahnen in städtische Regie wenigstens durch Ausdehnung der wenigen eigenen Linien wieder gut zu machen. Die Straße „Unter den Linden", über die einst keine Straßenbahnlinie geführt werden durfte und jetzt nur an der Universität und dem Opernhause vorbei, verhinderte bisher die Vereinigung der städtischen Linien. Der Bau der Untergrund- und Hochbahn, die nach dem von der Stadt gegen die einsprechende Große Berliner Straßenbahngesellschaft gewonnenen Prozesse nunmehr vom Potsdamer Platz durch die Mitte der Stadt geführt werden darf, hat die Abneigung gegen das vom Kaiser Wilhelm II. seinerzeit als Bedingung für die Genehmigung der Linien gestellte „Unten durch" vermindert, der Stadtverordnetenausschuß ist der Magistratsvorlage auf den Bau von fünf neuen Linien beigetreten, worin eine Untertunnelung des Opernplatzes und der Straße unter den Linden, um die Verbindung zwischen dem Norden und Süden herzustellen, vorgesehen ist. Die Stadtverordneten werden voraussichtlich dem Beschlusse beitreten. Für die Stadt Berlin würde das den Beginn einer neuen und hoffentlich segensreichen Verkehrspolitik bedeuten.

Fürsorge für Waldarbeiter in Freiburg i. Br. Durch einen Gemeindebeschluß vom 14. Mai 1900 und 3. Mai 1901 hat die Stadt Freiburg die Rechtsverhältnisse ihrer sog. Stadtarbeiter modern geregelt; da brauchte die gegenwärtige Neuregelung nur hier und da einzugreifen. Einen grundsätzlichen Fortschritt aber — und soweit wir sehen, ist er bisher einzig — hat die Stadt Freiburg für ihre Waldarbeiter, also unständige Arbeiter, beschlossen. In der Stadtvorlage ist der Versuch unternommen, den Waldarbeiter im weitesten Sinne des Wortes der geordneten Alters- und Hinterbliebenenversorgung der ständigen Arbeiter teilhaftig zu machen. Die Holzhauerarbeit ist zwar bisher an eine kleine Anzahl „Unternehmer" vergeben, aber das sind lediglich Vorarbeiter, welche die Auszahlung des Lohnes besorgen. Der Waldarbeiter ist wegen seiner Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen nicht das ganze Jahr im Dienst, wie die anderen

Arbeiter. Darauf ist bei der Schaffung der Stadtarbeiterfürsorge auch für die Waldarbeiter Rücksicht genommen, und Pension, Witwen- und Waisenversorgung und Sterbegeld sollen unter allen Umständen festgehalten werden. Den Waldarbeitern wird im Gegensatz zu den übrigen Stadtarbeitern das Privileg geschaffen, daß etwaige versicherungspflichtige Rentenbezüge auf die durch die neuen Satzungen zu erwerbenden Versorgungsbezüge nicht in Anrechnung gebracht werden. Damit sind Arbeiter, die nicht zu den ständigen wegen ihrer teilweisen Saisonarbeit gerechnet werden, in der Alters- und Invalidenversicherung, der städtischen Arbeiterversicherung den städtischen Vollarbeitern gleichgestellt.

Nach den Satzungen gelten als Waldarbeiter Personen, „welche innerhalb eines Kalenderjahres mindestens an 120 Tagen in einem Arbeitsverhältnis zum städtischen Forstamt standen". „Sie haben Aussicht auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung, wenn sie in zehn aufeinanderfolgenden Kalenderjahren in diesem Arbeitsverhältnis standen. Der Beginn der Wartezeit muß in die Zeit von Vollendung des 25. bis 45. Lebensjahres fallen." Die Anstellung geschieht durch einen Dienstvertrag, welcher die Vorschriften dieser Satzungen als wesentlichen Bestandteil erklärt und den Beginn des Arbeitsverhältnisses bezeichnet. Nach zehnjähriger Dienstzeit kann einem Arbeiter nur mit Zustimmung des Stadtrates gekündigt werden. Als Beschäftigungstage werden bis zur Dauer von 60 Tagen innerhalb eines Kalenderjahres noch diejenigen Tage gerechnet, während deren der Waldarbeiter durch militärische Friedensübungen oder wegen bescheinigter mit zeitweiliger Erwerbsunfähigkeit verbundener Krankheit an der Fortsetzung der Beschäftigung im städtischen Dienst verhindert ist. Die Aussicht auf Ruhegehalt hat als verwirkt zu gelten, sobald der Arbeiter während zwei aufeinanderfolgender Kalenderjahre in keinem Jahre 120 Tage im Arbeitsverhältnis der Stadt gestanden hat. Davon kann der Stadtrat Dispens erteilen. Der Bemessung der Versorgung wird ein durchschnittlicher Tagelohn von 3,50 *M.* zugrunde gelegt. Nach zehnjähriger Dienstzeit als Waldarbeiter und Zurücklegung des 35. Lebensjahres erhält er, wenn er ohne eigenes Verschulden arbeitsunfähig wird, ein Ruhegehalt ausbezahlt, das dann 30 % seines durchschnittlichen Jahresarbeitslohnes (Anzahl der Arbeitstage mal Tagelohn, geteilt durch die Zahl der Jahre, innerhalb deren die Beschäftigung stattfand) beträgt und mit jedem weiteren Arbeitsjahre um 1 % bis 70 % des durchschnittlichen Jahresarbeitslohnes steigt. Das Sterbegeld ist auf 150 *M.* bemessen, das Witwengeld auf 30 % des durchschnittlichen Jahresarbeitslohnes des Verstorbenen, das Waisengeld, wenn die Mutter noch lebt, auf $^2/_{10}$, wenn auch die Mutter tot ist oder zur Zeit des Todes des Waldarbeiters zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, jährlich für jedes Kind $^3/_{10}$ des Witwengeldes und wird bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres der Waise fortgezahlt. Witwen- und Waisengeld zusammen dürfen nicht mehr betragen als das etwaige Ruhegehalt des Arbeiters. Ist die Witwe 25 Jahre und mehr jünger als der Verstorbene, bekommt sie nur die Hälfte des Witwengeldes, das Waisengeld aber wird voll gezahlt. Ist die Ehe erst nach der Zurruhesetzung des Arbeiters oder innerhalb der letzten drei Monate vor dessen Tode während einer gefährlichen Krankheit geschlossen, so wird Witwen- und Waisengeld nicht gezahlt. Die auf Grund der Arbeiterversicherungsgesetze des Deutschen Reiches gewährten Renten kommen auf das Ruhegehalt, das Witwengehalt und Waisengeld nicht zur Anrechnung.

Neue Einnahmequellen für die Gemeinden und wie sie zu schaffen, ist das Thema einer Darlegung im „Preußischen Verwaltungsblatt", Nr. 3. Von einem schärferen Anziehen der Personalsteuervorschrift verspricht sich der ungenannte Verfasser keine Erfolge, eher von einer weiteren Ausgestaltung der Realsteuern, besonders der des Wertzuwachses. Davon sagt der Verfasser:

„Eine solche Steuer, die sich sowohl als direkte Real- wie als indirekte Umsatzsteuer konstruieren läßt, verwirklicht, auf den „unverdienten", d. h. nicht durch Meliorationen erzielten Wertzuwachs beschränkt, theoretisch wie kaum eine andere eine Belastung nach dem Interesse. Ihre Schattenseite ist indes die praktische Schwierigkeit der ziffermäßigen Feststellung dieses „unverdienten" Wertzuwachses; deckt sich doch z. B. der Mehrwert, der durch eine vom Eigentümer vorgenommene Melioration erzielt ist, keineswegs immer mit den Kosten der Melioration. Jedenfalls ist aber die Frage der Wertzuwachssteuer eine solche, an der die Vertreter unserer Städte nicht vorübergehen sollten, und es wird von hohem Interesse sein, zu verfolgen, wie sich diese Steuerreform in Frankfurt a. M., wo sie — mit recht kräftigen Steuersätzen — vor kurzem zur Annahme gelangt ist, in der Hand des dortigen weitblickenden Stadtoberhauptes bewähren wird."

Erörtert wird die Ausgestaltung der Betriebssteuer, der Gebühren und der Beiträge (§§ 9 und 10 Kommunal-Abg.G.). Besonders aussichtsreich erscheinen dem Verfasser die indirekten Steuern, wie Bier-, Wein-, Schlacht-, Hunde-, Lustbarkeits- und Umsatzsteuer usw. Dieser Weg dürfte gegenwärtig, wo im Zusammenhang mit dem Zolltarifgesetz der Gemeinden die Aufgabe der indirekten Steuern auf Lebensmittel im engeren Sinne auferlegt ist, wohl erheblicher Abneigung begegnen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Volksbureaus und gemeindliche Arbeitersekretariate. Die Darstellung der gewerkschaftlichen Arbeitersekretariate in Nr. 42 des des „Korrespondenzblattes der Gewerkschaften" (Soz. Praxis Sp. 116) erfährt in der Novembernummer des „Reichs-Arbeitsblattes" eine Ergänzung, indem hier auch die von den evangelischen und katholischen Arbeitervereinen sowie den Gemeinden in Deutschland auf diesem Gebiet geschaffenen Einrichtungen zur Darstellung gelangen. An erster Stelle stehen neben den gewerkschaftlichen Arbeitersekretariaten die katholischen Volksbureaus, von denen gegenwärtig 43 existieren, die in dem am 1. April 1893 geschaffenen „Zentralbureau für Arbeitervertretung vor dem Reichsversicherungsamt" in Berlin ihre Zentrale haben. Eine größere Anzahl von Volksbureaus ist noch jüngeren Datums, erst eine begrenzte Ziffer vermag auf eine längere Tätigkeit zurückzublicken. Hiervon sind in der amtlichen Darstellung 18 aufgezählt, von denen das älteste das am 1. Januar 1893 gegründete Volksbureau in Aachen ist. Nach der Zahl der erteilten Auskünfte waren die bedeutendsten die Bureaus in München, München-Gladbach, Düsseldorf und Aachen, deren Bescheide — mündliche und schriftliche zusammen — im Jahre 1903 zwischen 12 000 und 16 000 schwankten. Die Grundsätze der Volksbureaus sind ähnliche wie die der Arbeitersekretariate, nach ihren Statuten besteht ihre Aufgabe darin, allen Rechtsuchenden ohne Unterschied der Partei und der Konfession, in erster Linie den Arbeitern Rechtsschutz zu gewähren und ihnen Rat und Auskunft zu erteilen, sowie die notwendigen schriftlichen Eingaben anzufertigen, insbesondere in Fragen der Unfall-, Invaliden- und Krankenversicherung, in Miets-, Steuer-, Schul-, Militär-, Polizei-, Unterstützungs-, Vormundschafts- und Erbschaftsangelegenheiten usw. Die Auskunfterteilung erfolgt an Unbemittelte in der Regel unentgeltlich, an die übrigen gegen einen geringen Gebührensatz. Gegen einen niedrigen jährlichen Beitrag wird die Mitgliedschaft erworben. Die evangelischen Volksbureaus sind durchweg Gründungen der jüngsten Zeit, sodaß Berichte über ihre Tätigkeit noch nicht vorliegen. Nach Angaben der Generalsekretariats der Freien kirchlich sozialen Konferenz bestehen zurzeit 11 Volksbureaus und Rechtsauskunftsstellen, deren Grundsätze für Auskunfterteilung denen der katholischen Volksbüreaus gleichen. Von gemeindlichen Arbeitersekretariaten liegen Berichte für Ulm, Kaiserslautern, Mülhausen und Ruhla S.-W. vor, während Stuttgart und Eßlingen für die Darstellung ausscheiden, weil sie sich nur mit Arbeitsvermittelung befassen. Auch bei den städtischen Sekretariaten handelt es sich durchweg um Gründungen neuerer Zeit. Das Ulmer wurde 1899 geschaffen und 1903 in 261 Fällen in Anspruch genommen. Kaiserslautern, das am 1. Oktober 1902 geschaffen wurde, verzeichnet in dem Zeitraum vom 1. Oktober 1902 bis 31. Dezember 1903 8411 Auskünfte. Bei weitem am bedeutendsten und zugleich das älteste ist das 1896 errichtete städtische Auskunftsbureau in Mülhausen i. E., das im Geschäftsjahre 1903 von 33 678 Personen in Anspruch genommen wurde. Für Ruhla wurden statistische Nachweise nicht geführt, doch wurde nach dem eingegangenen Bericht die Auskunftsstelle in Steuer- und Versicherungsangelegenheiten vielfach in Anspruch genommen.

Ein „Verein der Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter" ist in Berlin unter der Protektion des „Vorwärts" und der Gewerkschafskommission entstanden, der die eben der Volksschule entwachsenen gewerblichen und kaufmännischen Lehrlinge und die jugendliche Arbeiterschaft beiderlei Geschlechts „frei von jeder Bevormundung und Beschützung durch die höheren Klassen" zur Wahrnehmung ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Interessen zusammenschließen will. Die Erörterung politischer und religiöser Fragen soll ausgeschlossen sein, auch soll bei allen Vereinsveranstaltungen jeder Trinkzwang wegfallen. Der Verein will seinen Mitgliedern gewähren: Rat, Rechtsschutz, Vorträge, Unterrichtskurse, Stellennachweis, Bibliothek, gesellige Veranstaltungen usw. Mitglieder können alle Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter unter 18 Jahren werden. Mitglieder, die 18 Jahre alt werden und ihre Lehrzeit beendet haben, sollen in dem Verein nur dann verbleiben dürfen, wenn sie zugleich Mitglied einer gewerkschaftlichen Organisaton werden. Beratendes Mitglied soll jede Person werden können, die sich für die Bestrebungen des Vereins interessiert. Der Beitrag soll für Lehrlinge und jugendliche Arbeiter 5 ₰ wöchentlich, für beratende Mitglieder 50 ₰ monatlich betragen. In einem Aufruf an die Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter Berlins, den der junge Verein im „Vorwärts" veröffentlichte, hieß es: „Kollegen, die Ihr die Zu-

kunft der Arbeiterklasse bildet, Euch darf Eure Lage nicht gleichgültig sein, und wenn Ihr Eure Interessen selbst vertreten wollt, dann schließt Euch Eurer Organisation an! Je zahlreicher organisiert, desto mächtiger werdet Ihr sein!" Der Verein, dessen Vorstand aus drei Erwachsenen (darunter ein Rechtsanwalt) und zwei Lehrlingen besteht, soll bereits mehrere hundert Mitglieder zählen und hat auch bereits zwei öffentliche Versammlungen abgehalten, von denen die erste auch von Mitgliedern des Evangelischen Jugendbundes für soziale Arbeit unter Führung von Lic. Mumm besucht war, der für den Anschluß der Lehrlinge an die christlichen Jugendorganisationen und später an die christlichen Gewerkschaften plaidierte. Auch die christlich-soziale Partei hat durch den Abg. Stöcker sich der Gegenagitation zugunsten der christlichen Jugendorganisationen in einer Versammlung in der „Berliner Tonhalle" angeschlossen, nachdem vorher schon der „Evangelische Jugendbund für soziale Arbeit" in einer öffentlichen Versammlung, in der auch zwei Leiter des neuen Lehrlingsvereins zum Worte kamen, gegen die „sozialdemokratischen Jugendverderber" Stellung genommen hatte Weitere öffentliche Versammlungen sollen bevorstehen, und es dürfte sich demnächst zeigen, wieweit gegen die neue Jugendbewegung, die für Berlin jedenfalls eine eigenartige sozialpolitische Erscheinung bildet, ein Damm zu ziehen ist. Auch die Berliner Tischler-Innung hat gegen den neuen Lehrlingsverein mobil gemacht. Ihr Obermeister hat in der „Fachzeitung" eine „Offizielle Ankündigung" veröffentlicht, in der den Lehrmeistern zur Pflicht gemacht wird, ihren Lehrlingen den Beitritt zu einem Verein oder den Besuch von Versammlungen auf das allerstrengste zu untersagen und bei Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot von dem väterlichen Züchtigungsrecht des Lehrmeisters den ausgiebigsten Gebrauch zu machen oder den widerspenstigen Lehrling sofort zu entlassen. Der Versuch gewissenloser Agitatoren, sogar die unreifen Lehrlinge zu verhetzen und diese in die sozialdemokratischen Gewerkschaften zu ziehen, müsse im Keime erstickt, den Lehrkontrakten ein entsprechender Zusatz zugefügt werden. Durch die Drohung mit dem „väterlichen Züchtigungsrecht", das für Berlin, wo die Lehrlinge meist im Haushalt ihrer Eltern bleiben, sehr wenig angebracht ist, dürften die Meister in vielen Fällen das Gegenteil von dem Beabsichtigten erreichen. Als bedeutsam will es uns erscheinen, daß die Gewerkschaftskommission den neuen Lehrlingsverein protegiert, wohl weil sie in ihm eine Art „Rekrutenschule" für die gewerkschaftlichen Zentralverbände erblickt. Ganz abgesehen davon halten wir alle Bestrebungen, junge Leute und halbe Kinder von 14—18 Jahren in Berufsorganisationen zusammenzufassen, für unstatthaft. Wer in Fabrik und Werkstatt ebenso wie in der Fortbildungsschule erst lernen soll, was er einst im Leben zu leisten hat, der gehört unseres Erachtens nicht in Gewerkschaften, die das Recht ihrer Berufsinteressen vertreten. Die Jugend soll vor allem mit dem Bewußtsein ihrer Pflichten erfüllt werden.

Fortschritte der christlichen Gewerkschaften. Unter der Spitzmarke: „Es geht vorwärts!" schreiben die „Mitteilungen des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands":

Wie schon jetzt übersehbar ist, haben im letzten Jahre die dem Gesamtverband angeschlossenen Verbände einen größeren Mitgliederzuwachs zu verzeichnen, als die letzten drei Jahre zusammen. Insbesondere weisen Bauhandwerker, Metallarbeiter und Holzarbeiter schöne Fortschritte auf. Der Holzarbeiterverband vermehrte die Zahl seiner Ortsgruppen von 104 am Jahresanfang auf 170 bis Ende November, somit um 66. Nahezu im gleichen Prozentsatz ist die Mitgliederzahl gestiegen. Auch der Gewerkverein der christlichen Bergarbeiter ist in den letzten Monaten um einige tausend Mitglieder gewachsen.

Der Gewerkverein der Krankenpfleger und -pflegerinnen Deutschlands, vor Jahresfrist gegründet und zum Gesamtverband christlicher Gewerkschaften gehörig, hat jüngst in Berlin seine erste Generalversammlung abgehalten. Der Geschäftsbericht behandelte eingehend die Schwierigkeiten der Organisation auf diesem besonderen Gebiete und die Mißstände des Berufes. In einer ausgedehnten Aussprache wurde besonders über die Verdrängung der Krankenpfleger durch weltliche Schwestern geklagt. Schließlich wurde eine Erklärung angenommen, wonach die Versammlung bedauert, daß ein Teil des Krankenpflegepersonals wenig geschult sei. Um diesen Mißstand zu beseitigen, sei eine gesetzliche Regelung, welche das gesamte Krankenpflegepersonal einer staatlichen Prüfung und der Kranken- und Unfallversicherungspflicht unterwerfe, dringend notwendig. Der junge Verband zählt jetzt 408 Mitglieder, darunter 55 weibliche, in 60 Orten Deutschlands.

Der 1. österreichische Beamtinnentag hatte gegen 300 weibliche Wiener und von außerhalb entsandte Bahn- und Postangestellte zu einer Aussprache über die soziale Lage ihres Standes vereint. Das Referat von Fräulein Fischer über die Lohn- und Dienstverhältnisse der Stadt und Staatsbahnmanipulationen lief in folgende Anträge aus. 1. Uebernahme sämtlicher weiblicher Angestellten in die Kategorie der statutsmäßig eingereihten Bediensteten im Sinne der Dienstordnung. 2. Zulassung zur Beamtenlaufbahn auf Grund von Fachprüfungen. 3. Anfangsgehalt von 1200 Kronen und entsprechendes Aufrücken. 4. Beseitigung der gesundheitsschädlichen Zustände in den Dienstlokalen. 5. Regelung der Diensteinteilung. Die Anträge wurden nach sehr lebhafter und ausführlicher Debatte, die viel Material über die Dienstüberbürdung und ungenügende Bezahlung an den Tag förderte, einstimmig angenommen. Das Referat des Fräulein Quittner über die Reichsorganisation der weiblichen Angestellten fordert nach dem Vorbild des Zusammenschlusses der Männer einen gleichen für die Beamtinnen, etwa als besondere Sektion des Bundes der Frauenvereine. Fräulein Schliske, die über die Lohnverhältnisse der Post- und Telegraphenbeamtinnen referierte, forderte als Nächstes 20 prozentige Teuerungszulagen. An den fünfstündigen Verhandlungen des Tages beteiligte sich auch ein sozialdemokratischer Abgeordneter.

Streiks und Aussperrungen.

Dem Kampfe in der Berliner Gelbmetall- und Holzindustrie, der sich nun schon Monate hinzieht und dessen Ende noch nicht abzusehen ist, wird von der gesamten Arbeiterschaft, da er sich zu einem Machtkampf zwischen den Unternehmer- und Arbeiterorganisationen ausgewachsen hat, große Bedeutung beigelegt. Die Grenzlinien zwischen Streik und Aussperrung sind in dem Kampf längst verwischt. Die Aussperrungen werden gewöhnlich mit weiteren Arbeitsniederlegungen beantwortet. Der phantastische Plan des Vertreters der lokalorganisierten Berliner Metallarbeitergewerkschaft, über die gesamte Berliner Metallindustrie den Generalstreik zu verhängen, kann als gescheitert angesehen werden. In der Holzindustrie sollen in der letzten Woche die Aussperrungen nachgelassen und eine Reihe von Arbeitgebern zur Wiedereinstellung der Ausgesperrten sich bereit erklärt haben. Durch die Ausschreibung von Extrasteuern suchen die Arbeiterverbände sich für eine längere Dauer des Kampfes zu rüsten. Geklagt wird in den Versammlungen der Arbeiter über schroffes Vorgehen der Polizei gegen Streikposten. Tagtäglich würden die Streikposten „dutzendweise" arretiert. Der Ausschuß der Berliner Gewerkschaftskommission hat einen Aufruf an die „Arbeiter und Parteigenossen Berlins und Umgegend" erlassen, in welchem zu Geldsammlungen aufgefordert wird. Es handele sich nicht mehr allein um Erreichung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen, sondern es gehe um Sein oder Nichtsein der Organisation. Neben der Unterstützung der Kämpfer gelte es auch, ihren Kindern eine gemeinsame Weihnachtsfreude (im Gewerkschaftshause) zu bereiten.

Die Entschädigungsklage der 21 Hamburger Brauereien, die dem Versicherungsverbande der Brauereien gegen Verrufserklärung angehören, gegen das Hamburger Gewerkschaftskartell („Soz. Praxis" Sp. 18) ist durch einen Vergleich, wonach beide Parteien ihre außergerichtlichen Kosten selbst und die gerichtlichen Kosten halbschichtig tragen, beigelegt worden.

Arbeiterschutz.

Die Belehrung der Arbeiter über die Giftgefahren in gewerblichen Betrieben will die Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in die Hand nehmen. Das Thema soll auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung der Zentralstelle, die im Juni 1905 in Hagen stattfindet, gesetzt werden. Ein vorbereitendes Komitee unter Vorsitz Robert Kochs soll am 11. Dezember die besten Mittel und Wege besprechen. Das Referat wird der um die Erkenntnis der Bekämpfung dieser Gefahren hochverdiente Professor Dr. Lewin übernehmen. Das Vorgehen der Zentralstelle auf diesem Gebiete, das auch die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz und ihre Landessektionen seit ihrer Gründung eifrig bearbeiten, verdient die freudigste Zustimmung. Wahrhaft fruchtbar aber wird die geplante Belehrung über die Giftgefahr nur dann werden, wenn es gelingt, auch die bedrohten und gefährdeten Arbeiter zur Beteiligung und Mitwirkung heranzuziehen.

Ueber die Schutzvorrichtungen an Webstühlen hat der Handelsminister aus Anlaß eines Einzelfalles eine Entscheidung von allgemeiner Bedeutung getroffen, die in Nr. 22 des Ministerialblattes für Handels- und Gewerbeverwaltung veröffentlicht ist (Jahrg. 4 S. 479). Danach sind an allen Webstühlen, die mehr als 65 Schuß in der Minute machen, Schützenfänger an der Lade anzubringen,

die auch den vor den Spulen stehenden Weber schützen. Die Königliche Technische Deputation für Gewerbe hat auf Veranlassung des Ministers festgestellt, daß die Anbringung des Schützenfängers ohne eine Schädigung des Betriebes erfolgen kann. Der Schützenfänger muß nach dem Erlaß folgenden Bedingungen entsprechen:

„Er muß einen an der Lade gelenkig angeordneten, ihrer Länge nach laufenden Schutzteil haben, der aus einem die Aufsicht über die Ware und die Kette zulassenden, wenig Schatten werfenden Gestänge besteht. Er muß eine derartige zwangläufige Bewegung haben, daß er sich beim Gange der Lade in ihrer hintersten Stellung dem Oberfach anpaßt und es überdeckt, während er sich im übrigen aufrichtet, um Kette und Schuß freizulegen. Er muß das Aufrichten auch zulassen, wenn der Stuhl still steht, sich aber von selbst in seine Arbeitslage zurückbegeben, sobald der Stuhl in Gang gesetzt wird. Er muß soweit über die ganze Breite des Stuhls reichen, mag nun diese durch die Ware ausgenutzt werden oder nicht, daß zwischen seinem Ende und dem Schützenkasten eine Entfernung bleibt, die die Hälfte der Schützenlänge nicht überschreitet. Er muß so eingerichtet sein, daß er aufgeklappt den Ladendeckel tunlichst wenig überragt."

Volle sechsunddreißigstündige Feiertagsruhe im Bäckergewerbe wird nunmehr auf dem Verordnungswege für die Stadtkreise Berlin, Charlottenburg, Rixdorf und Schöneberg eingeführt. An den drei Hauptfesten ist danach den Bäckereiarbeitern von vormittags 9½ Uhr des ersten Feiertages bis 9½ Uhr abends des zweiten ununterbrochene Ruhe zu gewähren. Der lange Kampf der Bäcker um die Freinacht an den ersten Festtagen hat also doch Erfolg gehabt; die gewerkschaftliche Forderung ist nicht von den Unternehmern, wohl aber von den Behörden als berechtigt anerkannt worden.

Bewegung für den Achtuhr-Ladenschluß in Hamburg. In einer Versammlung des Zentralausschusses Hamburgischer Bürgervereine wurde mitgeteilt, daß eine vorläufige Rundfrage bei etwa 4500 Geschäften 3285 Zustimmungen für Einführung des früheren Ladenschlusses ergeben habe. Die Mehrheit der Bürgervereine sprach sich trotzdem dagegen aus.

Ärztliche Mitwirkung in der badischen Fabrikinspektion. Aus Baden wird uns geschrieben: Das Ministerium des Innern hat, wie bereits schon in die Öffentlichkeit gedrungen ist, seit einiger Zeit die Absicht, seine Fabrikinspektion durch Anstellung eines Arztes als Fabrikinspektor auszugestalten. Es schien, als ob man keinen Arzt für die Stellung fände, der aus Lust zur Sache Opfer an Einkommen zu bringen geneigt sei, aber das ist nicht der Fall und es ist die Aussicht, daß in naher Zeit ein Arzt als Hygieniker der Fabrikinspektion angestellt werden wird. Bewerber sind mehrfach vorhanden und nur die rechte Wahl wird noch zu treffen sein.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Obdachlosigkeit in Berlin

Im Berliner Rathause fand am 8. November unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters Kirschner eine Konferenz zur Beratung der Frage statt, wie dem Andrange der Obdachlosen zu steuern ist. Abg. v. Bodelschwingh-Bielefeld hat in der vorigen Tagung des preußischen Abgeordnetenhauses wiederholt diese Frage angeschnitten und dort wie in der Presse eine Reihe von Vorschlägen in die Öffentlichkeit gebracht; im Abgeordnetenhause sind sie einer Kommission zur Prüfung überwiesen worden. Sie bildeten anscheinend die Anregung zu dieser Konferenz, an der neben Pastor v. Bodelschwingh sowie den Berliner Stadträten Fischbeck und Dr. Münsterberg Vertreter der Gemeindebehörden aller Nachbarorte Berlins, des Oberpräsidiums wie des Landesdirektoriums der Provinz Brandenburg und des Berliner Polizeipräsidiums teilnahmen.

In seinem einleitenden Vortrage erläuterte Stadtrat Fischbeck die derzeitigen Verhältnisse im Obdach der Stadt Berlin unter Anführung der gesetzlichen Bestimmungen und statistischen Materials. Danach ist der Besuch im nächtlichen Obdach stetig mit Ausnahme des Jahres 1900 gestiegen, und zwar weit über den Prozentsatz der Zunahme der Bevölkerung hinaus — und trotz der Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Arbeitsbedingungen gerade in den letzten Jahren — besonders aber in den Monaten September und Oktober des laufenden Jahres. Im Oktober 1904 besuchten das städtische Obdach fast 14000 Personen mehr als im Oktober 1903. Von diesen Besuchern des Obdachs kämen, wie Stichproben ergäben, ein großer Teil aus den umliegenden Orten oder sei auf der Durchreise durch Berlin. Um diesem Andrange einigermaßen begegnen zu können, sei das Hospital in Reinickendorf eingerichtet worden, das vorwiegend für nicht mehr arbeitsfähige Personen bestimmt sei. Ein Erweiterungsbau des Obdachs für zirka 650 Personen sei genehmigt und von der Bauverwaltung ausgearbeitet worden. Von den vorgeschlagenen Ledigenheimen erwarte man keine dauernde Verminderung der Inanspruchnahme des Obdachs. Es komme in der Hauptsache darauf an, ob und wie es bei der großen Zahl der Obdachlosen möglich sei, diese zur Arbeit anzuhalten und sie wieder an die Arbeit zu gewöhnen, die Arbeitsscheuen aber zur Bestrafung dem Richter zuzuführen.

An Einrichtungen zur Aufnahme von Obdachlosen und zur Verminderung der Obdachlosigkeit ist in der Provinz Brandenburg bisher nicht allzuviel geschehen. Landesrat Gerhardt teilte mit, wie geplant sei, die vagabondierende Bevölkerung in Arbeitsstätten und Arbeitsasylen unterzubringen, die nicht mehr arbeitsfähigen Personen aber in Hospitälern.

In den Ortsasylen sollen vor allem landwirtschaftliche Arbeiten verrichtet, im Winter auch Handwerks- und Gewerbebetriebe eingerichtet werden. Zwei Arbeitsstätten seien zunächst in Strausberg und Landsberg begründet worden. Landesdirektor Freiherr v. Manteuffel ergänzte diese Ausführungen dahin, daß ähnliche Arbeitsstätten an den sog. „Einbruchsstraßen" der Provinz errichtet werden sollten, um die vagabondierende Bevölkerung gleich beim Eintritt in die Provinz abzufassen. Aus den Vororten Berlins Rixdorf, Charlottenburg und Lichtenberg berichteten die Vertreter, daß ein Familienobdach vorhanden sei, die Räume für Nächtlich-Obdachlose aber nicht benutzt würden, da Berlin in dieser Hinsicht die Vororte entlaste. Stadtverordneter Singer sprach für den Berliner Asylverein für Obdachlose, der durch Neubauten in die Lage versetzt würde, 1000 männlichen und 400 weiblichen Obdachlosen Raum zu gewähren. Der Verein halte an dem Grundsatz der völligen Anonymität der Asylisten fest. Mit den Anstalten sei ein Arbeitsnachweis verbunden, der allerdings nicht stark benutzt würde.

Pastor v. Bodelschwingh erläuterte sein in Westfalen begründetes System der Wanderarbeitsstätten. Die Hauptaufgabe bestehe darin, den Obdachlosen nicht nur für eine Nacht Obdach zu gewähren, sondern ihnen auch am nächsten Tage Gelegenheit zur Arbeit zu geben und sie dadurch wieder an die Arbeit zu gewöhnen. In Westfalen müsse ein jeder, der ein Asyl aufsuche, anerkennen, daß er mittellos und arbeitslos sei und sich durch Unterschrift verpflichten zu arbeiten. Diejenigen, die Invaliditäts-Versicherungs-Quittungskarte, Entlassungsschein, eine glaubwürdige Arbeitsbescheinigung des letzten Arbeitgebers und einen Wanderarbeitsstättenschein besäßen, hätten für die Gewährung des Obdaches am folgenden Tage einen halben Tag lang Holz zu zerkleinern, die übrigen — höchstens noch 10% — müßten zwei Tage lang Steine klopfen. Die Ortsangehörigen seien in Arbeitskolonien außerhalb des Ortes unterzubringen, bei den Auswärtigen sei die Fortschaffung durch Inanspruchnahme der freien Liebestätigkeit geboten. Hand in Hand hiermit müsse die Abschaffung der Bettelpfennige gehen.

Stadtrat Dr. Münsterberg wies darauf hin, daß es sich in Berlin um hier dauernd sich aufhaltende Personen handele, während es in der Provinz Westfalen nur „Wanderarme" gebe. In Berlin finde sich der Abtrieb des ganzen Deutschlands zusammen. Das städtische Obdach sei gewissermaßen ein Ventil zur Sicherheit der Einwohnerschaft. Die Jugendlichen müßten von den Älteren geschieden und Personen angestellt werden, die den Jugendlichen mit Rat und Tat zur Seite ständen. Oberbürgermeister Schustehrus empfahl eine gemeinschaftliche Kommission, deren Aufgabe es sei: a) die tatsächlichen Verhältnisse zu ermitteln; b) die Verhältnisse in Westfalen zu studieren und c) mit praktischen Vorschlägen an die einzelnen Gemeinden heranzutreten. Stadtrat Fischbeck vermeinte, eine Möglichkeit, die einzelnen Kategorien von Obdachlosen zu scheiden, in der Verbindung mit der polizeilichen Verwarnung zu finden. Es werde sich empfehlen, denjenigen Personen, die zur Verwarnung vorgeführt würden, und solchen, die des öfteren das Obdach besucht hätten, Arbeiten zuzuweisen. Dies würde auf den Andrang der Obdachlosen günstig einwirken.

Das Obdachkuratorium Berlins hat sich mit diesen Anregungen befaßt. Dabei wurde eine schärfere Verwarnung, Wiedereinführung der Verwarnung am Sonntag, Aufhebung der Anonymität der Asylisten von den Vertretern der Stadtverwaltung gefordert, während Stadtverordnete für völligen Verzicht auf Verwarnung eintraten. Für gesunde Obdachlose solle die Stadt eine anständige billige Herberge bauen, die Kranken aber seien in Hospitälern unterzubringen. Beschlossen wurde einstimmig die Absonderung der Jugendlichen, die Vorarbeiten zur Absonderung der kranken Asylisten und — nicht einstimmig — die Sonntagsverwarnung. Die Vororte sollen zur Mitarbeit aufgefordert werden.

Die Arbeit der Heilsarmee in Deutschland. Nach ihren eigenen Mitteilungen arbeitet die Heilsarmee seit 18 Jahren in Deutschland und verfügt jetzt über etwa 130 Stationen; diese werden von mehreren Hundert aktiven „Offizieren" geleitet, denen 650 Lokal-Offiziere zur Seite stehen. Die Versammlungen, von denen wöchentlich gegen 900 gehalten werden, wurden im letzten Jahre von rund 1 Million Zuhörern besucht. Der „Kriegsruf", das Organ der Heilsarmee, erscheint in einer Auflage von 26000 bis 30000 pro Woche. Es bestehen jetzt 14 soziale Einrichtungen. Davon sind: 5 Rettungsheime für Mädchen in Berlin, Hamburg, Köln, Königsberg und Straßburg i. Els. Ueber 600 Mädchen und Frauen fanden darin Aufnahme, wovon sich 60 bis 70% als tatsächlich gebessert erwiesen. 1 Wöchnerinnenheim in Berlin mit 25 Betten. 1 Logierhaus für alleinstehende Arbeiterinnen usw. mit 75 Betten, verbunden mit Stellenvermittelungs-Bureaus. 1 Männerheim für entlassene Gefangene, in Freienwalde a. O. 1 Männerheim für Arbeitslose in Hamburg. Ein weiteres Männerheim, mit Platz für 100 Männer, wird im Januar 1905 in Köln eröffnet. 1 Trinkerasyl in Mülheim a. d. Ruhr. 1 Kinderkrippe in

Pforzheim für 40 Kinder. 3 Samariterstationen in Berlin, Köln und Mülhausen i. Els. mit Schwestern zur Pflege armer Kranker. Im Winter 1903 wurden über 55 000 Arme und Arbeitslose in verschiedenen Großstädten gespeist und zum Teil bekleidet, womit auch in diesem Winter begonnen wird.

Die Sozialen Hilfsgruppen in Hamburg, Zweigverein der Hamburger Ortsgruppe des Allgemeinen Deutschen Frauenvereins (Vorsitzende Frau Otto Traun) haben laut ihrem Jahresbericht eine stetige Zunahme ihrer Arbeitsgebiete erfahren. Annähernd 5500 Kostkinderstellen wurden in den beiden letzten Jahren kontrolliert; das Ergebnis dieser Besuche waren u. a. Anträge auf Konzessionsverweigerungen und Entziehungen in erheblicher Zahl. Die Möglichkeit, daß die Engelmacherin Wiese gleichwohl 5 Kinder, von denen allerdings nur 2 der behördlichen Aufsicht untergestellt gewesen sind, hat verschwinden lassen können, hat zu Erwägungen geführt, wie einmal die Verstöße gegen die Meldepflicht für Kinder möglichst verhindert werden können, und zum andern zu dem Antrage des Senates an die Bürgerschaft, die Mittel zur Besoldung von 6 Kinderpflegerinnen (à 1000 *M.*) bereit zu stellen, um die ehrenamtliche Aufsicht, soweit Säuglinge in Betracht kommen, durch eine hauptamtliche zu ersetzen, die dem Waisenhauskollegium ganz zur Verfügung steht; die besoldeten Pflegerinnen unterstehen dem zweiten Arzt des Waisenhauses. Eine Beschleunigung des Verfahrens soll gleichfalls dadurch erreicht werden. Der Antrag dürfte kaum einem Widerspruche in der Bürgerschaft begegnen. Die Gruppen haben wertvolle Hilfe den verschiedenen Ferien-Wohlfahrtsbestrebungen geleistet (Tageskolonie, Kinderspielplatz), dem Kinderheim auf Sylt und dem wohltätigen Schulverein; sie haben die Nachpflege und Beaufsichtigung aus Heilstätten kommender Kinder übernommen, sich an den Knaben- und Mädchenhorten, Warteschulen und Krippen, an der Blindenpflege (durch Herstellung von Werken in Blindenkurzschrift für die neu gegründete „Zentralbibliothek für die Blinden Deutschlands") beteiligt sowie an der Haus- und Frauenpflege (260 Fälle), wie Arbeitsbeschaffung, hauswirtschaftliche Anleitung usw. Die monatlichen Kreisversammlungen vermitteln den Austausch der Erfahrungen. Endlich wurden die „öffentlichen Bücherhallen", die „Sonntäglichen Heimstuben für weibliche Hausangestellte" unterstützt und Lesegruppen organisiert. Bei diesem umfangreichen Gebiet ist es erklärlich, daß die Zahl der Helferinnen noch nicht ausreicht.

Ferienspiele in Straßburg i. Els. Der Gemeinderat von Straßburg i. E. bewilligte einen Nachtragskredit von rund 5550 *M*, der durch Mehrausgaben für Jugendspiele in den Ferien entstanden war. Die Spiele wurden in der Ferienzeit 1904 während etwa 3 Wochen an den Werkvormittagen abgehalten. Durchschnittlich nahmen täglich 1316 Kinder daran teil, an einzelnen Tagen sogar über 1600. Von $8^1/_2$ bis 10 Uhr wurde in Abteilungen gespielt, um 10 Uhr erhielten die Kinder ein Frühstück, bestehend aus einem Glase Milch und Brot oder aus einer Wurst oder Käse mit Brot. Dann folgte ein Spaziergang und die Heimkehr, damit die Kinder um 12 Uhr wieder in der elterlichen Wohnung sein konnten. Das Frühstück kostete 3875,67 *M.*, das Honorar für die Lehrkräfte 2406 *M*, die Spielgeräte und sonstiges 162,45, in Summa also betrug die Ausgabe 6444,12 *M.* Daneben sind auch noch an Schultagen Knabenspiele mit einem Aufwande von rund 3000 *M* veranstaltet. Unseres Wissens ist eine umfassende Organisation der Ferienspiele mit Frühstücksgabe bisher in anderen Städten noch nicht durchgeführt, wenn auch in einer Reihe von ihnen schon recht Erfreuliches getan ist.

Soziale Medizin und Hygiene.

Das badische Tuberkulosemuseum zu Karlsruhe.

Von Dr. Julian Marcuse, Mannheim.

Am 29. November wurde zu Karlsruhe das zweite deutsche Tuberkulosemuseum eröffnet, und somit verfügt auch der Süden Deutschlands über eine Lehr- und Lernstätte im Kampf gegen die Tuberkulose, wie sie als Untergrund planmäßiger Volksbelehrung allmählich zu einer inneren Notwendigkeit geworden ist. Denn wer im Kampfe gegen die Volksseuche steht, hat seit Jahren das Fehlen jeglichen Anschauungsmaterials bitter empfunden und mit mangelhaften Notbehelfen sich über diese Lücken der Massenaufklärung hinwegzusetzen gesucht. Durch Schaffung derartiger Zentren aber ist, vorausgesetzt, daß sie auch außerhalb ihrer Errichtungsstätte der Bevölkerung in Stadt und Land zugänglich gemacht werden, die Möglichkeit einer systematischen Aufklärungsarbeit gegeben. Und in diesem Sinne bedeuten sie mehr als jede andere Bildungsstätte, jedes andere Museum, selbst wenn diese die gleiche hohe Devise der Volkswohlfahrt im Wappen führen sollte.

Die äußere Veranlassung zur Begründung des Karlsruher Tuberkulosemuseums bot der 1903 auf Veranlassung und unter Leitung des Vorstandes der badischen Fabrikinspektion unternommene Besuch der ständigen Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt in Charlottenburg seitens einer größeren Anzahl Arbeiter aus allen Teilen des Großherzogtums Badens. Auf dieser zu allgemeinster Befriedigung verlaufenen Reise wurde der Grundgedanke dazu gelegt. Ein Mannheimer Großindustrieller stellte die erforderlichen Mittel zur Verfügung, die Prinzen Karl und Max von Baden die dazu notwendigen Räume im Markgräflichen Palais und so konnte Oberregierungsrat Dr. Bittmann, der derzeitige Leiter der badischen Fabrikinspektion, tatkräftigste Unterstützung von allen in Betracht kommenden Instanzen und Kreisen, eine außerordentlich reichhaltige und instruktive Ausstellung schaffen.

Zehn Räume beherbergen die teils gestifteten, teils erworbenen oder zur Ausstellung überlassenen Gegenstände, die in ihrer Gesamtzahl nicht bloß ein erschöpfendes Bild von der Tuberkulose, ihrer Entstehung, ihrem Wesen und Verbreitung, Verhütung und Bekämpfung geben, sondern uns auch weiter einführen in die Grundfragen der Volksernährung und in einer Fülle von Material die Zusammensetzung, den Nährwert und Nährgehalt der einzelnen Lebensmittel vor Augen führen. Vielleicht ließe sich diese Abteilung für die Zukunft noch weiter dahin ausdehnen, daß auch die Fälschung und künstliche oder natürliche Verschlechterung der wesentlichsten Volksnahrungsmittel dargestellt wird. In den zuvorderst befindlichen Räumen ist der Entwicklungsgang der Forschungen über die Lungenschwindsucht als Volkskrankheit in Tafeln, Statistiken, Modellen, Phantomen und vielen anderen figürlichen Darstellungen skizziert. Bedeutung der Gefahren der Tuberkulose für das Volkswohl, ihre Ausbreitung über alle Völker und Staaten der Erde, die Anteilnahme der Bevölkerung verschiedenster Länder und Provinzen an dieser Seuche, die Ergebnisse der Heilstättenbehandlung, soweit sie die Invaliditätsversicherung angehen, die dafür aufgewandten Kosten, alles dies wird in graphischen Tafeln, in leicht faßbaren Zusammenstellungen und Statistiken gezeigt. Einen Schritt weiter sehen wir den ursächlichen Faktor dieser Volkskrankheit in seiner Entwicklung in Kulturen, seine Einwirkung auf das lebende Gewebe in Wachsmodellen und farbigen Zeichnungen, seine Rolle im Haushalt des krankhaft affizierten Körpers.

Diese Darstellungen leiten über zu den Schutzmaßnahmen im industriellen Betrieb, zu den mannigfachen Prozessen für die Atmung des Einzelnen in Gestalt von Desinfektoren, Respiratoren usw. wie für die Atmung großer Massen in Form von Exhaustoren, Entstaubungsanlagen, Ventilationsvorrichtungen. Diese letzteren sehr exakt durchgeführten Modellbetriebe ganzer Industrieanlagen stammen aus der Charlottenburger Ausstellung für Volkswohlfahrt. Die Wichtigkeit und den heutigen Stand der Lüftung und Entstaubung in gewerblichen Etablissements zu fixieren, ist die Aufgabe dieser Abteilung, deren Bedeutsamkeit gerade für die Frage der Tuberkulose so enorm ist, daß ihr noch ein weit größeres Feld in den fabrikhygienischen Vorschriften zukommt als sie heute einnimmt. Heilstättenzwecke und Einrichtungen in Inventar, Wasseranlagen, Klärungen, Desinfektionseinrichtungen usw. begegnen uns auf den weiteren Schritten, um dann überzuleiten zu den zahlreichen Relief- und Typendarstellungen von Volkssanatorien, Walderholungsstätten, Wohlfahrtseinrichtungen einzelner Großbetriebe, Musterkonstruktionen u. a. m. Dieser Teil schließt mit einer Uebersicht über die internationale Propaganda, den Tuberkuloseunterricht, die Tuberkuloseliteratur. In letzteren ist kulturhistorisch von Interesse, daß die preisgekrönte Arbeit von Knopf über Wesen, Entstehung und Verhütung der Tuberkulose unter 17 lebenden Sprachen unter anderem auch in brasilianisch, japanisch, hebräisch und isländisch vorliegt.

Die letzte Abteilung endlich bringt die Beziehungen des Alkoholismus zur Tuberkulose sowie die umfassende Bedeutung einer rationellen Volksernährung zur Anschauung. Ersteres in Darstellungen der Organveränderungen durch Alkoholismus, in statistischen Angaben über Lebensdauer der einzelnen, vom Alkoholismus im besonderen infizierten Berufsarten, letzteres durch eine große Reihe natürlicher Substanzen und Lebensmittel mit Angabe ihres Nährwerts, Nährgehaltes, ihrer Ausnutzung im menschlichen Organismus. Von besonderem Interesse in allen diesen Abteilungen sind die vom Reichsgesundheitsamt gespendeten plastischen Körper, den Gesundheitszustand des Deutschen Reiches darstellend, die statistischen Tabellen des Reichsversicherungs- und badischen Landesversicherungsamtes, die Stiftungen der Berliner Professoren Lassar und Sommerfeld, jene Wachsphantome, die verschiedenen Formen des Lupus zeigend, diese eine Sammlung von gewerblichen Staubarten, Mikrophotogrammen und Lungennachbildungen, endlich die Präparate erkrankter Lungen aus dem hygienischen Institut der Universität Freiburg. Als historische Rarität weist das neue

Museum die erste 1882 gezüchtete Tuberkelbazillenkultur, ein Geschenk von Professor Koch, auf. Alles in allem eine erschöpfende Uebersicht über Entstehung, Wesen und Verhütung dieser Seuche, ein Bild steten Vorwärtsdrängens aller kulturellen Faktoren um die Behütung und Erhaltung der Volksgesundheit.

Zum Kampf gegen die Säuglingssterblichkeit ruft ein Schreiben der Deutschen Kaiserin an den Vaterländischen Frauenverein auf; es heißt darin:

„Es ist eine betrübende Erscheinung, daß alljährlich weite Kreise der Bevölkerung durch die Sorge um die Kinder im zartesten Alter schwer bedrückt werden. Die Fürsorge der Staatsbehörden und aller in dem Vaterländischen Frauenverein verbundenen wohltätigen Kreise vereinigt zu sehen in der Linderung dieses Notstandes, ist mein lebhafter Wunsch. Ich gebe mich der Erwartung hin, daß es dieser bewährten Vereinsorganisation durch geeignete Hilfeleistungen gelingen wird, die Maßnahmen der Behörden, Beamten und unmittelbar Beteiligten bei der Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit wirksam zu unterstützen. Namentlich hoffe ich, daß der Weg der Belehrung der Mütter und derjenigen Personen, denen die erste Pflege der Wöchnerinnen und Säuglinge anvertraut ist, durch die Verteilung des mir vorgelegten und von mir gebilligten Merkblattes sich segensreich erweisen wird. Möge der Gedanke der Nächstenliebe unter dem Banner des Roten Kreuzes auch nach dieser Richtung hin barmherzig und heilsam wirken zum Heile des Vaterlandes."

Wir wünschen diesem Aufrufe natürlich den besten Erfolg. Der wirksamste Säuglingsschutz aber wird stets in der Hebung der Lebenslage der Eltern, namentlich durch Wöchnerinnenschutz, Verkürzung der Arbeitszeit der Frau, Erhöhung der Löhne und Verbesserung der Wohnungsverhältnisse bestehen.

Volksseuchen und Bodenverunreinigung. In einem langwierigen Prozeß wegen Verunreinigung des Trinkwassers in Gelsenkirchen, die eine furchtbare Typhusepidemie erzeugt haben soll, erklärte Prof. Dr. Emmerich-München, ein hervorragender Sachverständiger:

„In Ortschaften mit gesunden Bodenverhältnissen tritt der Typhus nicht oder kaum auf. In dem Epidemiegebiet aber, insbesondere in Schalke, seien die Bodenverhältnisse ganz unglaublich. Er sei auf Anordnung des Sultans in Konstantinopel gewesen und habe dort die schmutzigsten Orte gesehen, aber der Schmutz dort sei noch lange nicht so arg gewesen wie der im Gelsenkirchener Gebiet. Er möchte mit lauter Stimme diese Tatsache hinausrufen, damit es im Reichstag und Landtag und auch an den Stufen des Thrones gehört und Abhilfe geschaffen werde, damit die vielen Arbeiter nicht weiter unter der Erde von der Wurmkrankheit und oberhalb derselben vom Typhus und der Ruhrkrankheit dezimiert werden."

Möge dieser Ruf namentlich bei den Gemeindeverwaltungen gehört werden! Die Lieferung von Wasser ist eine kommunale Aufgabe. Dies Prinzip muß überall durchgeführt werden. Dann kann dieser Prozeß noch gute Folgen haben.

Kommunale Fürsorge für arme Lungenkranke ist in Charlottenburg beabsichtigt. Wie die „Med.-Reform" mitteilt, soll das durch Erbauung eines neuen freigewordene alte städtische Krankenhaus zu einer Fürsorgestelle für Lungenkranke der weniger bemittelten Stände eingerichtet werden. Die Mittel für die zumeist kostenlose Behandlung und Verpflegung lungenkranker Charlottenburger in der Anstalt, deren Leitung einem besonderen Oberarzt unterstellt wird, sollen von den Stadtverordneten alsbald bewilligt werden.

Wohnungswesen.

Berliner Wohnungsbilanz.

In Berlin wird seit dem Jahre 1861 auf Anregung des Seniors der Stadtverordneten Dr. S. Neumann mit der Volkszählung auch eine Wohnungsaufnahme verbunden. Der jetzige Direktor des statistischen Amts Prof. Dr. E. Hirschberg erreichte es im Jahre 1900, daß diesem Beispiele Berlins 23 seiner Nachbargemeinden unter Leitung seines Amtes folgten. Die erste Veröffentlichung darüber brachte die Grundstücks- und Wohnungsaufnahme. In dem zweiten Hefte der Berliner Statistik sind „Die Ergebnisse der Grundstücks- und Wohnungsaufnahme im Jahre 1900 in Berlin und den Nachbargemeinden, die seit 1900 in Berlin alljährlich leerstehenden Wohnungen und entstandenen Neubauten" (Berlin. Druck und Verlag von P. Stankiewicz Buchdruckerei. 1904. Gr. 4. 85 S. und eine graphische Darstellung) zusammengetragen. Sie ermöglichen eine Bilanz der Wohnungsverhältnisse Großberlins. Diese Bilanz wirft ein nicht eben günstiges Bild auf die Wohnungspolitik der Haupt- und Residenzstadt.

In Berlin und den 23 herangezogenen Vororten gab es Ende 1901 38 388 bebaute Grundstücke, von denen einige Prozent nicht bewohnt waren. Die bewohnten beherbergten 2 399 206 Personen, die 24 472 der Stadt Berlin 1 827 447. Auf ein Grundstück entfallen demnach in Berlin 74,7, in Großberlin 64,7 Bewohner, eine Behausungsziffer, die seit 1867, wo sie 51,3 betrug, stetig gestiegen ist. Einzelne Grundstücke beherbergen 240 und mehr Personen, ja steigen mit ihren mehrfachen Hinterhäusern und Höfen zur Einwohnerzahl kleiner Städte empor. Die Vororte haben erfreulicher Weise diese Entwickelung noch nicht durchlaufen, einige scheinen aber auf dem Wege dazu zu sein. Keine andere deutsche Stadt erreicht die Höhe dieser Behausungsziffer. Das statistische Jahrbuch deutscher Städte (Verlag von Wilh. Gottl Korn, Breslau) gibt als Behausungsziffer vom Herbst 1900 an für Berlin 76,9, Schöneberg 72,4, Rixdorf 69,4, Charlottenburg 59,6, Breslau 52,8, München 36,6, Magdeburg 36,3, Hamburg 35,6, Leipzig 35,3, Dresden 35, Görlitz 28,1, Halle a. S. 25,9, Kiel 25,8, Altona 25,6, Danzig 25,4, Stuttgart 23,2, Mannheim 21,9, Frankfurt a. M. 20,5, Essen 19,4 (neues Stadtgebiet), Erfurt 18,8, Elberfeld 18,7, Straßburg i. E. 18, Köln 16,1 und Lübeck 10,1.

Demgemäß ist auch die Zahl der Wohnungen eines Grundstücks in Berlin größer als anderswo. Von 1000 Grundstücken hatten in Berlin 29,5 über 50 Wohnungen; der Durchschnitt betrug für Berlin 19,2, für Großberlin 16,5. Die größte Kategorie 203,5 ‰ in der Stadt Berlin bot 21 bis 30 Wohnungen, 31 bis 40 Wohnungen noch 109,9 ‰, 16 bis 20 Wohnungen 143,2 ‰, 11 bis 15 Wohnungen 174,1 ‰ und 6 bis 10 Wohnungen 151,4 ‰. Immerhin gibt es noch Einfamilienhäuser, 30,7 ‰ in Berlin, 65,2 ‰ in Großberlin und Zweifamilienhäuser 23 bezw. 50,7 ‰.

Entscheidend aber dafür, ob ein Wohnungselend angenommen werden muß oder nicht, ist die Frage der Wohndichtigkeit, die Frage, wie viel Bewohner mit einem Zimmer vorlieb nehmen müssen. Gewiß, auch hier kann die Größe und Höhe des Zimmers dazu beitragen, das Elend erträglicher zu machen und es ist zuzugeben, daß die Berliner Mietskasernen, besonders der allerjüngsten Zeit, die Maße für den einzelnen Wohnraum geweitet haben; die Menge der Stockwerke vermindert dafür den Luftraum wieder. 5 Stockwerke hatten in Berlin 539 von 1000 Häusern, in Schöneberg sogar 657, auf 6 Stockwerke kamen in Großberlin 71 ‰ (in Berlin 94 ‰, in Schöneberg 73 ‰), auf 7 indes nur 5 ‰ in Berlin und 4 ‰ in Schöneberg. In den Berliner Zählungen ist bisher zwischen mäßig und stark übervölkerten Wohnungen unterschieden. Zu erster Gattung hat man alle Wohnungen mit mehr als zwei Bewohnern für das heizbare und mehr als einer Person für das nicht heizbare Zimmer oder die Küche gerechnet, zu den stark übervölkerten Wohnungen alle mit mehr als vier Bewohnern für das heizbare und mehr als zweien für das nicht heizbare Zimmer oder die Küche. 1890 gehörten nun rund $1/3$ sämtlicher Wohnungen den mäßig, und 77 ‰ den stark übervölkerten Wohnungen an; vom Tausend der Bevölkerung kamen auf die erstere Kategorie von Wohnungen 452, auf die zweite 126. Nach diesem Maßstab würden 1900 283 ‰ (133 260 Wohnungen) den mäßig und nur 59 ‰ (27 751 Wohnungen) den stark übervölkerten Wohnungen zuzurechnen sein; vom Tausend der Bewohner würden 401 auf die erstere, 99 auf die zweite Kategorie entfallen. Das würde eine nicht unerhebliche Wendung zum Besseren im letzten Jahrzehnt bedeuten. Aber ist es nicht ein höchst betrüblicher Zustand, daß $2/5$ aller Bewohner Berlins 1900 noch in mäßig übervölkerten Wohnungen ihr sogenanntes trautes Heim finden müssen? Die Tabelle des Statistischen Amts hat die ein(wohn)räumigen Wohnungen mit mehr als 4, die zwei(wohn)räumigen mit mehr als 9 Bewohnern als „übervölkert" zusammengestellt, bei dieser nachsichtigen Beurteilung gab es nur 1 378 + 388 solcher Wohnungen mit 7 815 + 4 028 Bewohnern, sodaß im ganzen 11 843 Bewohner oder 6,4 ‰ der Bevölkerung in so überfüllten Wohnungen hausten. Dieser Promillesatz wurde in den Landgemeinden Hohen-Schönhausen, Friedrichsfelde, Rixdorf, Karlshorst und Lichtenberg noch erheblich, bis auf das doppelte übertroffen. Das liegt wohl an der geringeren Kapitalkraft der dortigen Hausbesitzer und Arbeiterkolonien.

Vom sittlichen und hygienischen Standpunkte bedauerlich ist, daß gerade die Schlafleute im Jahrfünft 1895 bis 1900 von den Kategorien der Wohnungsinsassen am meisten zugenommen haben, nämlich um 24,4 %, während die Familienmitglieder nur um 11,8 %, die Einmieter und Chambregarnisten um 14,4 % anwuchsen. 825,7 ‰ der Bevölkerung von Berlin entfallen auf Familienangehörige; von den 143,3 ‰ sonstiger Haushaltungsgenossen sind über die Hälfte Schlafleute, 38,4 ‰ Dienstboten.

Berücksichtigt man nun, daß die Schlafleute sich gerade in den kleinsten und ärmsten Haushaltungen am meisten finden, so erschreckt geradezu die Tatsache, daß die Hauptmasse der Wohnungen gleichwohl nur ein heizbares Zimmer hatten, ja oft nur aus diesem einen Zimmer bestanden, nämlich 490 ‰. Rechnet man die Wohnungen, die nur aus einer Küche (8,7 ‰) oder nur aus einem unheizbaren Zimmer oder einem Gewerberaum (5,7 ‰) bestanden, hinzu, so ist das Ergebnis, daß über die Hälfte der Berliner Wohnungen nicht über den allerbescheidensten Rahmen dessen, was man überhaupt noch Wohnung nennen kann, hinausgeht. Ist auch 1875 dieser Prozentsatz noch höher gewesen, nämlich 528,5 ‰, so ist der gegenwärtige Zustand doch wirklich schlimm genug, denn in diesen sogenannten Wohnungen hausten 438,3 ‰ der Berliner Bevölkerung. Auch eine Wohnung von zwei heizbaren Zimmern kann man gewiß nicht als das Ideal einer Behausung für eine Familie betrachten. Nimmt man diese hinzu (281,3 ‰ mit 307,4 vom Tausend Bewohnern), so ist hier amtlich unanfechtbar festgestellt, daß 745,7 ‰, also beinahe drei Viertel der Berliner Bevölkerung, das sind über 1,4 Millionen in der allerbescheidensten Weise untergebracht waren. Gebessert hat sich das seit dem nicht.

Bei der Unerschwinglichkeit der gegenwärtigen Mieten für menschenwürdige Arbeiterwohnungen kann das auch gar nicht anders sein. Der Durchschnittsmietswert einer Wohnung schwankt in den Berliner Standesamtsbezirken zwischen 1518 und 343 ℳ; im Jahre 1900 betrug die Durchschnittsjahresmiete für eine Wohnung 443 (im Vorderhause 614, im Hinterhause 266 ℳ), für das heizbare Zimmer 236 (249 bezw. 206), für einen Bewohner 116 (157 bezw. 71) ℳ; im Durchschnitt von Großberlin stellt sich die Wohnung auf 455, das heizbare Zimmer auf 230 und die Miete des einzelnen Bewohners auf 118 ℳ. Die Wohnung, die nur aus einer Küche besteht, kostete 1900 129 ℳ, der Preis steigerte sich aber für das einzelne unheizbare Zimmer bereits auf 211 ℳ (in Stadt Berlin 214). Ein heizbares Zimmer erhöhte die Miete weiter auf 227 (in Stadt Berlin 232) ℳ, zwei heizbare Zimmer auf 364 (379) ℳ, drei heizbare Zimmer auf 625 (642) ℳ. Mit der Zahl der Zimmer steigt dessen Einzelpreis unverhältnismäßig stark. Diese Preise galten 1900. Eine Tabelle über die leerstehenden Wohnungen und den Wohnungsbedarf in Berlin im Jahre 1900 bis 1904 verrät uns eine geradezu riesige Mietssteigerung der kleinsten Wohnungen in diesen 4 Jahren. In den leerstehenden Wohnungen ohne Gewerberäume betrug nämlich der geforderte Mietspreis für eine Wohnung ohne Zimmer 1901: 100,86, 1904: 173,75, mit 1 Zimmer 1901: 178,85 ℳ, 1904: 220,08 ℳ, mit 2 Zimmern 1901: 352,33, 1904: 423,12 ℳ. Die Preise für die 3- und 4-zimmerigen Wohnungen sind dagegen eine Kleinigkeit zurückgegangen. Der geforderte Mietspreis für das Zimmer ist in den einzimmerigen Wohnungen von 178,75 auf 220,08, in den zweizimmerigen von 176,17 auf 211,56 gestiegen. Bei den vielzimmerigen Wohnungen ist er bis über 500 ℳ für das Zimmer hinaufgeschnellt worden.

Je kleiner das Einkommen ist, je geringer sollte der Betrag sein, der nach richtigen sozialökonomischen Grundsätzen auch prozentual auf die Miete verwendet werden muß. 1/6 ist ungefähr das, was der Durchschnittsarbeiter ohne sonstige schwere wirtschaftliche Schädigung dafür abstoßen könnte; das erkennt ein Erlaß des sächsischen Ministeriums des Innern vom 31. März 1903 ausdrücklich an. Der Jahresbericht der Großherzogl. Hessischen Landeswohnungsinspektion für das Jahr 1903 (Darmstadt 1904, S. 17) rechnet den 5. Teil des Einkommens als das Höchste, was ein Familienvater ohne hohes Einkommen an Miete ausgeben soll. Für diesen Betrag aber bekäme ein Berliner Durchschnittsarbeiter auch nicht die allerbescheidenste Wohnung. Die Einkommensteuerstatistik mag das beweisen. Für das Steuerjahr 1903 waren nämlich nach dem soeben erschienenen 28. Jahrgange des Statistischen Jahrbuches der Stadt Berlin (Berlin, P. Stankiewicz' Buchdruckerei, 1904, 481 + 96 Seiten usw.). 677 037 Personen (mit Einschluß von 23 385 Militärpersonen), von der staatlichen Einkommensteuer freigestellt, weil ihr steuerpflichtiges Einkommen den Betrag von 900 ℳ nicht überschritt; unter ihnen befanden sich 559 381 Einzelsteuernde und Haushaltungsvorstände, also nur 117 928 Angehörige. 900 ℳ ist für diese rund 650 000 Zivilpersonen die Höchstgrenze des Einkommens, 181 629 waren auf 420 bis 659 und 174 254 erst auf 660 bis 900 ℳ Einkommen geschätzt. Man berücksichtige immer, daß, wie erwähnt, eine Wohnung mit nur einem heizbaren Zimmer — meist nur aus diesem bestehend — 1900 in Stadt Berlin 232 ℳ kostete. Dabei gab es solcher Zensiten mit einem Einkommen von weniger als 900 ℳ 554,1 auf das Tausend aller, d. h. über die Hälfte der Zensiten und an sich schon, ohne die hier nicht in Betracht kommenden Angehörigen, über ein Drittel der Berliner Bevölkerung (1 875 752). Von 900 bis 1500 ℳ Einkommen haben nun 332 475 Zensiten, auch für diese wäre eine doch wirklich bescheidene Wohnung von nur 2 Zimmern, da sie 1900 379 und 1904 423,12 ℳ kostete, ein teurer Luxus. Durch die amtliche Statistik ist somit erwiesen, daß mit den staatssteuerfreien Personen von dem Komfort einer auch nur bescheidenen Ansprüchen genügenden Wohnung bis zu zwei Zimmern über eine Million Personen in Berlin ausgeschlossen werden und weiter noch die 33 811 Steuerpflichtigen mit 1500 bis 1800 ℳ Einkommen.

Leider ist ja aus den vorliegenden Ziffern nicht mit völliger Sicherheit für die einzelnen Steuerstufen die Zahl der steuernden und der minorennen Familienmitglieder zu ersehen. Einen Anhalt aber gewinnen wir, insofern die Einkommenlosen ausgeschieden werden, wenn wir aus den sonstigen Tabellen heranziehen, daß 1903/04 mit einem Einkommen von 660 bis 900 ℳ 164 254 physische Personen (259,26 ‰) und von 900 bis 1800 ℳ 366 285 (578,14 ‰), also zusammen 350 540 Personen oder 837,40 ‰ aller zur Einkommensteuer veranlagten Personen begabt sind. Diesem Promillesatz der Einkommensteuer veranlagten dürfte im wesentlichen auch die entsprechende Einkommenschicht der Familienväter gegenüberstehn. 1800 bis 3000 ℳ Einkommen haben nur 76,63 ‰ und mehr als 3000 ℳ Einkommen nur 85,97 ‰, also Prozentsätze, die für das Wohnungsbedürfnis Berlins nicht sollten als ausschlaggebend betrachtet werden. Da dreizimmerige Wohnungen bereits auf 625 ℳ emporschnellen, müßten deren Mieter mindestens 3000 ℳ Einkommen haben, d. h. nur 8,6 % der Einkommensteuerpflichtigen kämen dafür noch in Betracht.

Diese Zahlen erklären zur Genüge für den, der solche Zustände nicht einfach als schicksalsbestimmt hinnimmt, die ganze Misère des Berliner Wohnungswesens. Um eine Wohnung behaupten zu können, muß sie bei mehr denn 8/10 der Berliner Bevölkerung aufs äußerste ausgenützt werden. Chambregarnisten im günstigsten Falle, Bettgeher und Aftermieter müssen den Zins mit erschwingen helfen. Das Schlafstellenwesen hat teilweise die allerböseisten und sittlich bedenklichsten Formen angenommen. Alle Familienmitglieder sind gezwungen, den Verdienst des Haushaltungsvorstandes zu ergänzen. Die starke und verhängnisvolle Frauen- und Kinderarbeit, die auch durch die modernen Schutzvorschriften noch keineswegs beseitigt wird, entspringen mit aus dieser Quelle. Für eine Millionenstadt ist ja ein Eindringen in die genauen Arbeiterbudgets unendlich schwierig, immerhin wäre ein Versuch wertvoll, wie er in Dresden von Dr. Wiedfeldt vorbereitet worden ist. Prof. Dr. Hirschberg hat in seinem Buche „Die soziale Lage der arbeitenden Klassen in Berlin" bereits einen Anlauf zu ähnlichen Untersuchungen genommen. Er hat den Preis des Kubikmeter Luftraum festzustellen versucht und dazu rund 800 Wohnungen ausgemessen. Er hat mit Nachdruck auf die Notwendigkeit hingewiesen, billigere Wohnungen zu erbauen; er wäre wohl der geeignete Mann für eine solche Ausgestaltung der Statistik.

Uns erfüllt freilich die Tatsache, daß schon mehr denn 100 Jahre über die schlechten Wohnungsverhältnisse der arbeitenden Bevölkerung Berlins erfolglos geklagt wird, nicht mit großen Hoffnungen für die Zukunft. Bei der Masse der Wohnungen und ihrer Inhaber, die in Betracht kommen, ist eine schnelle Besserung nicht zu erwarten. Selbst beim besten Willen aller Beteiligten, des Staates, der Stadt, der gemeinnützigen, der privaten Bautätigkeit würde es doch einer Reihe von Jahrzehnten bedürfen, um die Unterlassungssünden wieder gutzumachen, die die Passivität der Vergangenheit auf diesem Gebiete verschuldet hat. Die breiten Straßen, die stattlichen Fronten dürfen uns nicht über die Unzulänglichkeit hinwegtäuschen, in der hinter diesen Aushängeschildern 90 % der Berliner Bevölkerung und mehr ihr Dasein zu fristen gezwungen ist.

Charlottenburg. Dr. Fr. Specht.

Literarische Mitteilungen.

Die Beratung Bedürftiger in Rechtsangelegenheiten. Berichte von H. v. Frankenberg und Ernst Krug (Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. 70. Heft). Leipzig. 1904. Duncker & Humblot.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Nollendorfstraße 29-30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Muller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

In dieser Nummer befindet sich eine Beilage der **Manz**'schen Hof- und Universitäts-Buchhandlung, Wien, über **Dr. E. Schwiedland,** „Ziele und Wege einer Heimarbeitsgesetzgebung“. 2. Auflage.

XIV. Jahrgang. Berlin, den 15. Dezember 1904. Nummer 11.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts.
Telephon: IX. 14224.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Das Hamburger Volksheim.

Vom Volksheim in Hamburg, diesem bisher auf deutschem Boden einzigartigen, den englischen Settlements in manchen Dingen ähnlichen Institute, liegt der Bericht über das dritte Geschäftsjahr 1903/04 vor. Er gibt ein erfreuliches Bild vom Wachsen und Fortschreiten auf fast allen Arbeitsgebieten, die das Volksheim in seinen Wirkungskreis einbezogen hat; er gibt die Hoffnung, ja die Gewißheit, daß dieses nacheifernswerte Unternehmen sich zu einer bleibenden Einrichtung Hamburgs ausgestalten wird, wofür namentlich die im Berichtsjahre begonnene Errichtung eines eigenen Hauses den deutlichsten Beweis erbringt. An dieses neue Heim, dessen Grundmauern sich schon aus dem Boden erheben und das, wie der Bericht sagt, dem Volksheim Heimatrecht im Arbeiterviertel erwerben soll, knüpfen sich mancherlei Hoffnungen. Es soll die Zahl der Gäste bei den einzelnen Veranstaltungen vermehren, soll einen würdigen äußeren Rahmen für die Musik- und künstlerischen Unterhaltungsabende bilden, soll bessere Raum- und Lichtverhältnisse für die Ausstellungen geben. Die Leitung des Volksheims hatte zuerst daran gedacht, den Anlagefonds für den Neubau durch Mietwohnungen rentabel zu machen, kam aber bei näherer Prüfung von dem Projekt ab, nachdem sich auch bei weitgehendstem Hypothekenkredit der hanseatischen Landesversicherungsanstalt die Unrentabilität des Planes herausstellte, und beschränkte sich nunmehr darauf, lediglich die für den eigenen Bedarf nötigen Räume zu errichten; nur eine Filiale der öffentlichen Bücherhalle Hamburgs soll noch mit untergebracht werden.

Im Bericht ist mancherlei zu finden, was auch für weitere Kreise, die für den sozialen Frieden wirken, von Interesse ist. Die einzelnen Abschnitte sind von verschiedenen Verfassern geliefert; sie geben, da jeder Leiter über sein besonderes Gebiet berichtet, eine Menge Erfahrungen wieder, die nur derjenige machen kann, der in solch enge Fühlung mit den Arbeitern tritt, wie es hier im Volksheim geschieht. Sehr hübsch ist die „Unsere Aufgabe“ überschriebene Einleitung. Sie ist in Form eines fingierten Briefes an einen reichen und wohlgesinnten Mann als Antwort auf ein Schreiben dieses abgefaßt, der vom besten Willen, in sozialen Dingen ernstlich vorurteilsfrei zu sein und darin zu wirken, beseelt, doch sich in seiner Eigenschaft als Kapitalist durch mancherlei verletzt fühlt und daher seine Bedenken gegen die Sache des Volksheims äußert:

„Wie könnte ich mich frei und ungezwungen, so wie Sie es wünschen, in einer Sphäre bewegen,“ schreibt er, „in der man gewohnt ist, meinesgleichen (soll heißen: den Besitzenden) wie das Unrecht in persona zu betrachten?“

Und die Antwort:

„Wo liegt Ihr Irrtum, besser gesagt: der Irrtum Ihres Standes? In der unglücklichen Gewöhnung, die Arbeiterschaft als eine in sich unterschiedslose Masse, erfüllt von einer gleichen feindlichen Stimmung, zu betrachten. So wird Ihnen die Klassenparole zum Ausdruck der Empfindungen des einzelnen Arbeiters. Dann freilich wären wir auf dem falschen Wege und dürften dem Reichen am allerwenigsten zumuten, uns zu helfen. Und weiter: wie erklärt sich dieser Irrtum überhaupt? Man soll die Gründe nicht weit suchen, es gibt nur einen einzigen und sehr naheliegenden. Ich meine, den Mangel an Anschauung über das tatsächliche Arbeiterleben. Hier liegt die Wurzel des Uebels, der Grund für die eigenartige Verständnislosigkeit und Feindseligkeit, die oft die Besten in sozialen Dingen hegen.“

Und weiter unten:

„Das alte Werkstattsverhältnis zu Großvaters Zeiten sorgte, daß die Fäden persönlicher Beziehungen zwischen Menschen verschiedenen Standes nicht abrissen. Heute, wo zwischen beiden Teilen Widerspruch besteht in der Auffassung ihrer Rolle und Bedeutung im Arbeitsprozeß, heute müssen wir die Fäden anderswo wiederum anspinnen. Es ist vielleicht eine beklagenswerte Zeiterscheinung (aber eine, mit der wir unbedingt rechnen müssen), daß da, wo sich die Angehörigen verschiedener Stände beruflich begegnen, die rein persönliche Annäherung zwischen Hoch und Niedrig unsäglich schwer, mühsam, ja beinahe unmöglich geworden ist. Wir stehen vor einer tiefgehenden Veränderung der Stimmungen und Empfindungen, der Anschauungsweise breiter Bevölkerungsschichten, einer Veränderung, die wir um des sozialen Friedens willen verstehen lernen müssen. Denn mit dieser Veränderung haben sich die Bedingungen rein persönlicher Annäherung zwischen Bessersituierten und Arbeitern ebenfalls verändert, wenn auch keineswegs — wie Sie meinen — verschlechtert. Gerade Ihr beruflicher Verkehr mit Arbeitern hat — so parador es auch klingen mag — ver-

hindert, daß Sie je das Arbeiterleben aus der richtigen Perspektive sahen, denn es fehlte hier für die persönliche Annäherung die unter den veränderten Verhältnissen wichtigste Voraussetzung: das Gefühl gegenseitiger Unabhängigkeit, die Empfindung, menschlich sozusagen auf gleicher Höhe zu stehen.

Wir, d. h. wir im Volksheim, suchen deshalb andere Anlässe für die persönliche Annäherung, wir bevorzugen — wie Sie sagen — „die Bildungsbestrebungen". Verzeihen Sie, ich muß diesen Ausdruck beanstanden, denn wir sind kein „Arbeiter-Bildungsverein". In reinen Bildungsbestrebungen erscheint der Gebildete als der Gebende, der Arbeiter als der Empfangende, und das Moment persönlicher Verbindung zwischen beiden, also eben das, worauf es uns zu allererst ankommt, bleibt unberücksichtigt. Wir müssen aber den Gebildeten davon überzeugen, daß er selbst im Verkehr mit Arbeitern unendlich viel lernen und empfangen kann, daß er Gelegenheit suchen soll zur Selbsterziehung in einem wichtigen und doch so arg vernachlässigten Punkte."

Zum Schlusse heißt es dann:

„Halten Sie, verehrter Freund, das eine fest: rein menschliche Gefühle, Liebe und Freundschaft sind zeitlos und unveränderlich; aber die Art, sie fruchtbar zu äußern, ist zu allen Zeiten verschieden. Wer die Veränderung der sozialen Zustände und Anschauungen außer Acht läßt, darf sich nicht wundern, daß man ihn mißversteht. Jede Mutter weiß, daß für die verschiedenen Lebensalter des Kindes nicht ein und dieselbe Erziehungsweise gut sein kann. In den „Flegeljahren" sind auch die besten Söhne meist recht unliebenswürdig, aber in keinem Stadium sind Erziehungsfehler verhängnisvoller. — Und es gibt unvernünftige Eltern, die das im Grunde so natürliche Verlangen des Heranwachsenden, mündig zu werden, mit Trauer und Schrecken begrüßen."

Im Kapitel: „Die Donnerstagsvorträge" finden sich verschiedene beachtungswerte allgemeine Erfahrungen. Es sind das regelmäßige, tendenzlose, von Gebildeten mitten im Arbeiterviertel gehaltene Vorträge, die auch dem Hauptstreben des Volksheims, der gesellschaftlichen und geistigen Isolierung der Arbeiterklasse durch Anbahnung eines persönlichen Verkehrs zwischen Besitzenden und Arbeitern entgegen zu wirken, dienen. Ich zitiere wieder der eindrucksvollen Sprache wegen einige der markantesten Stellen wörtlich. Zunächst über die Schwierigkeit, volkstümlich zu sprechen:

„Unsere nun dreijährige Erfahrung beweist, daß der Gebildete selten seine Gedanken vor Arbeitern faßlich zu entwickeln vermag und selten den Widerhall versteht, den sie hervorrufen. Die Debatten, die den Vorträgen stets folgen, sind dafür ein wertvolles Kontrollmittel. Sie bestätigen insbesondere, daß vor Arbeitern oft gerade die angeborene Rednergabe irre geht, wenn der Vortragende die Empfindungs- und Denkart dieses seines Publikums nicht aus eigenem persönlichen Studium kennt. Die Fehler des gebildeten Redners liegen ja nicht so sehr in der Sprechweise, als vielmehr in der Auffassung, die er von seiner Stellung zum Stoffe hat. Er ist sich — infolge mangelnder Anschauung vom Arbeiterleben — über seine Aufgabe als Redner vor Arbeitern noch immer grundsätzlich im Unklaren. Er weiß nur, daß er die agitatorische Behandlung seines Themas vermeiden soll und verfällt infolgedessen gar leicht ins Dozieren. Wir verstehen darunter die Art der Rede, die die im Stoffe liegenden Probleme vorsichtig umgeht, und dem Zuhörer das eigene Denken erspart. Der Fehler ist nicht kleiner als jener andere, den man vermeiden will: den Zuhörer durch agitatorische Meisterung des Gegenstandes in bestimmter Richtung zu beeinflussen. In beiden Fällen verhindert man das Verständnis für die Bedeutung des Problems, d. h. des Ungelösten, in beiden Fällen die Möglichkeit absichtslosen Meinungsaustausches."

„Praxis und Erfahrung lehrten uns, die Art der Rede am höchsten zu schätzen, die sich vom Agitieren und Dozieren gleichweit entfernt hält, in der der Redner weder seine Meinung absichtsvoll ausspricht, noch — verleitet durch eine irrtümliche Auffassung von Unparteilichkeit — ängstlich verschweigt. Daß wir das, was wir wollen, in Ermangelung einer prägnanten Bezeichnung negativ ausdrücken müssen, zeigt nur, wie selten diese Art öffentlicher Rede noch ist."

Und ferner über den Wert der sich anschließenden Debatten für die gebildeten Mitarbeiter:

„Unsere Debatten waren für die als Diskussionsredner oder Zuhörer erschienenen Mitarbeiter nicht minder lehrreich, auch dann, wenn das Thema selbst sie nicht interessierte. Ueberhaupt liegt ja nicht soviel an der jeweils behandelten Frage als vielmehr an der Art, wie sie in unserem Kreise besprochen wird. Hat der Mitarbeiter erst erkannt, daß seine Beobachtungsgabe durch Schulung wesentlich gefördert wird, so wird er auch die unvergleichliche Gelegenheit, die unsere Vortragsabende dazu bieten, nicht versäumen."

Schließlich aus den Erfahrungen mit den Arbeitern:

„Wie seltsam ist die Doppelstellung des fortgeschrittenen Arbeiters, der als Sozialdemokrat die „bestehende Gesellschaftsordnung" negieren muß und als Gewerkschafter praktisch und grundsätzlich genötigt ist, das System der Lohnarbeit, überhaupt das „kapitalistische System" für verbesserungsfähig zu halten, d. h. eben doch anzuerkennen. So haben wir die eigenartige Erscheinung, daß trotz aller prinzipiellen Verneinung und Feindseligkeit in keiner Bevölkerungsschicht das Vertrauen zum Staat so eminent ist, wie in der Arbeiterschaft."

„Unsere radikalen Frauenrechtlerinnen würden wohl entsetzt sein über die „Rückständigkeit" der Ansichten, die Mann und Frau in diesem Kreise von Familien- und Eheleben haben. Der Arbeiter schämt sich fast, wenn seine Frau miterwerben muß, er sieht in der Betätigung des Weibes außerhalb des heimischen Kreises kein Frauenrecht, sondern eine Frauennot. Er illustriert sich Bebels Buch von der Frau mit idyllischen Bildern von Ludwig Richter."

Bezüglich der „Sonntags-Unterhaltungen", die den Arbeitern möglichst gediegene künstlerische Genüsse verschaffen sollen, hat das Volksheim an seinem Grundsatz festgehalten, stets ein einheitliches Programm aufzustellen, dessen Mittelpunkt eine künstlerische Persönlichkeit, zuweilen auch eine künstlerische Idee bildete, und die Erfahrungen des letzten Jahres haben die Leitung darin bestärkt, daß dieser Weg der richtige ist. Eine Neuerung ist hinzugekommen. Auch die Sonntags-Unterhaltungen sollen, wie alle übrigen Veranstaltungen des Volksheims, der Herstellung persönlicher Beziehungen zwischen Besitzenden und Arbeitern dienen. Daher wurde die Aufgabe der „Leiter" der Sonntags-Unterhaltungen dahin erweitert, daß sie nicht nur, wie bisher, das äußere Arrangement der Unterhaltung zu treffen und vielleicht dem darzustellenden Künstler oder der Idee des Abends einige erläuternde Worte vorauszuschicken hatten, sondern daß sie die einzelnen Teile des Programms erläutern, die nötige Stimmung zu erwecken suchen, kurz etwa die Rolle spielen, welche bei dem einstigen Ueberbrettl dem „Conferencier" zufiel. Sie sollen zum Vermittler zwischen Kunstwerk und Publikum werden, den Unterschied zwischen Podium und Zuhörerraum verschwinden lassen und so den Veranstaltungen einen möglichst intimen, zwanglosen Charakter verleihen. Diese Neuerung scheint Erfolg gehabt zu haben, und ihr ist es vielleicht auch mit zuzuschreiben, daß als Ergebnis der diesmaligen Umfrage unter den Zuhörern nach der am meisten gefallenden Sonntags-Unterhaltung ein großer Erfolg des Brahms-Abend sich herausstellte, mit ein Beweis dafür, daß man auch dem Volk ruhig sogenannte schwere Musik bieten darf.

„Wenn die Musik eines Meisters," so sagt der Bericht, „der in weiten Kreisen noch immer als schwer verständlich gilt, die Herzen unserer Arbeiter im Fluge erobert, so darf uns diese Tatsache ermutigen, auf dem betretenen Wege fortzuschreiten, und uns die ängstlichen Bedenken, als trauten wir unserem Publikum zu viel zu, aus dem Kopfe zu schlagen."

Das Volksheim veranstaltete auch wieder zwei Kunstausstellungen; die eine behandelte die niederdeutsche Landschaft, die andere umfaßte die Erzeugnisse eines bestimmten Verlages, des Hirt'schen in München, war also in bezug auf Motive bunt zusammengestellt. Bekanntlich will es noch immer trotz mancher Versuche nicht gelingen, Reproduktionen wirklich guter Bilder in das Volk, in die Wohnungen der Arbeiter zu bringen. Mit Recht weist der Bericht darauf hin, daß die Preisfrage nicht mehr Schuld daran sein kann, denn oft sind gute Bilder billiger als die Oeldrucke oder ähnlichen Fabrikate, die noch immer den Hauptwandschmuck der durchschnittlichen Arbeiterwohnungen bilden und namentlich als „Pendants" sehr geschätzt sind. Aber es ist neben der oft vorhandenen schlechten Geschmacksrichtung auch die Art, wie der Arbeiter seine Bilder ersteht, die diesen minderwertigen Produkten noch immer ein weites Absatzgebiet sichern. Der Arbeiter kauft sie als Mobiliar mit dem übrigen auf Abzahlung. Und um die Kunst volkstümlich zu machen, die Geschmacklosigkeit zu bekämpfen, ist es nötig, ihre Ursachen zu studieren, die Bedürfnisse des Publikums zu erkennen. Dazu bot besonders die zweite Ausstellung mit ihrer Mannigfaltigkeit an Motiven die beste Gelegenheit. Der Bericht drückt sein Erstaunen darüber aus, daß der „Jugendstil", womit der Arbeiter alles meint, was von der ihm bekannten Schablone abweicht, einen so großen Erfolg hatte. Und weiter sagt er:

„Im allgemeinen fand die Landschaft mehr Liebhaber als das Porträt. Gar nicht geschätzt wurden humoristische Motive „Sie sind zum Lachen, aber nicht zum Hinhängen" sagte gelegentlich einer unserer Besucher. Keller-Reutlingen mit seinen Abendstimmungen fand wiederum viel Anklang, Volkman und Segantini wurden wiederholt verlangt. Am meisten — nämlich über 40 mal — ist eine beinahe schwermütig anmutende Waldlandschaft begehrt worden. Um es allgemein zu sagen: es besteht eine ganz unverkennbare Neigung für das Sentimentale. Sie wird gegenwärtig von den Ansichtskartenhändlern, die die Vorstädte als das geeignetste Absatzgebiet für ihren süßlichen Schund betrachten, ganz gehörig mißbraucht."

Großen Wert legten die Käufer, wie das auch anderweitige Erfahrungen bestätigen, auf die Frage, ob dies oder jenes Bild zu ihren Möbeln passe und namentlich darauf, daß sie „Pendants" fanden.

Ferner wurden zwei Lichtbildervorträge über die Werke von Wilhelm Busch veranstaltet.

„Wie genau man doch die Lebens- und Anschauungsweise des Arbeiters kennen muß, um stets das richtige zu treffen, zeigten gerade diese Vorträge! Wir sind geneigt, die Stärke von Wilhelm Busch besonders in der Zeichnung des kleinbürgerlichen Lebens zu finden. Der Arbeiter versteht den Humoristen darin eben am wenigsten, weil seine eigene Lebensweise sehr weit von spießbürgerlicher Behaglichkeit entfernt ist. Busch's Welt in ihrer Besonderheit bleibt ihm fremd, aber im allgemein-menschlichen packt er sie. Die Freuden und Leiden des jungen Malers Klexel z. B. wurden unter Jubel mit erlebt."

Die in den Sommermonaten regelmäßig unternommenen Ausflüge gaben wieder aufs neue Gelegenheit, zu erkennen, wie weit bei gutem Willen die gesellschaftliche Annäherung von Bessersituierten und Arbeitern zu erreichen ist, und der zwanglose, heitere Verkehr auf diesen Ausflügen zeigt, daß das anfangs Ungewöhnliche dieser Zusammensetzung allen Beteiligten mit der Zeit lieb und vertraut geworden ist.

Die Auskunftsstelle hat sich auch im Berichtsjahre als ein wichtiges Glied in den Einrichtungen des Volksheims bewährt. Von allgemein interessierenden Beobachtungen seien einige hier angeführt: „Mindestens die Hälfte unserer Besucher sind Frauen, aber sachlich beschäftigen wir uns meist mit den Sorgen der Männer. Allerdings gibt es in puncto Sorge im Arbeiterleben wenig Reservate für Frau und Mann oder Familienmitglieder. Die Frau jedoch faßt schneller, feiner und leichter die kommende Gefahr ins Auge, ihr fehlt der seltsame Gleichmut des Arbeiters, die Dinge auf sich zukommen zu lassen bis zum letzten Ende, auch vertraut sie mehr auf ihre natürliche Beredsamkeit. Wenn Ehepaare bei uns eintreten, ist meist die Frau die Sprecherin und der Mann nur Zeuge. Wir gewinnen auch sonst den Eindruck, daß von der „Entrechtung des Weibes" im Arbeiterleben nicht gesprochen werden kann. Sie hat alle wichtigen Verträge des täglichen Lebens zu schließen und während der Arbeitszeit des Mannes tagsüber geht ihre „Schlüsselgewalt" weit über die gesetzlich gedachten Grenzen hinaus. Wo gar die doppelte Last des Haushaltens und Miterwerbens auf ihre Schultern fällt, finden wir eine Art „Mutterrecht", wie es Historiker und Juristen in der grauen Vorzeit immer noch vergebens suchen. Im Arbeiterleben hat das Pflichtengebiet der Frau unaufhörlich zugenommen. Ihr Sorgenkreis schließt außer der engen Wohnung, Treppe, Hof und Straße in sich. Nirgends ist Kindererziehung so sehr Reservatrecht der Frau, als im Arbeiterleben und wir werden von Vätern in Erziehungsfragen sehr selten um Rat gefragt. Hingegen sind es die schönsten Erfahrungen aus unserer Praxis, wenn Mütter um ihrer Kinder wegen unseren Rat suchen."

Ein unverhältnismäßig großer Teil der eingeholten Auskünfte betraf Mietsachen oder Dinge, die in den mangelhaften Wohnungsverhältnissen ihre Ursache finden, wie Zwiste zwischen Hausbewohnern, die Mißstände des Schlafstellenwesens. Mit Recht wird gesagt:

„Die Wohnungskalamität ist das ernsteste Hindernis für die Entfaltung eines intensiven Gemeingeistes, der den einzelnen sittlich stützen könnte, dessen Vorzüge wir an der dörflichen und kleinstädtischen Gemeinschaft so hoch schätzen. Ein unverhältnismäßig großer Teil der Vorstadtbevölkerung nomadisiert. Der häufige Wohnungswechsel macht das Dasein unheimatlich und zerreißt die mühsam angeknüpften persönlichen Verbindungen."

Ueber das Gewerkschaftswesen finden sich folgende lehrreiche Worte:

„In unsere Auskunftstelle kommen viele „outsider", d. h. Nichtorganisierte, die den Gang ins Arbeitersekretariat scheuen oder die durch die Art ihrer Sorgen abgehalten werden, diese Einrichtung ihrer Standesgenossen anzurufen. Auf diesem Umwege lernen wir die Bedeutung der gewerkschaftlichen Organisation kennen, und wir gewinnen keinen günstigen Eindruck von denen, die sich uns gegenüber rühmen, ihr nicht anzugehören. Die Meinung, daß unsere Auskunftstelle den einzelnen Arbeiter wegen seiner Anschauungen bevorzuge oder zurücksetze, daß sie Bedingungen stelle, die sich durch die Pflicht gewissenhafter Raterteilung an sich nicht rechtfertigen ließen, haben wir eben noch immer zu bekämpfen. Zuweilen beobachten wir sogar, daß männliche Klienten nicht durch augenblickliche Sorgen zu uns geführt werden, sondern durch die Hoffnung auf Protektion. Sie glauben, sich durch eine besondere zur Schau gestellte Gesinnungsart bei uns empfehlen zu können, sie glauben unsere Protektion wie ein Anrecht auf Belohnung für ihre religiösen oder politischen Tugenden fordern zu dürfen. Wir betrachten das als eine Zumutung, die grundsätzlich abgelehnt werden muß."

Eine erhebliche Rolle bei den Auskünften spielen auch Versicherungsangelegenheiten. Der Bericht konstatiert eine sichtliche Zunahme des ohnehin schon großen Vertrauens zur reichsgesetzlichen Invalidenversicherung, nicht so zur Unfallversicherung, wo bekanntlich der Arbeiter gegen die Art der Rentenfestsetzung sehr mißtrauisch ist. Betrübend waren die Erfahrungen oft bei der Krankenversicherung, namentlich mit den Hilfskassen.

Die Klubs des Volksheims haben sich im Berichtsjahr nicht vermehrt, sind aber innerlich und äußerlich, vielleicht mit Ausnahme des plattdeutschen Klubs, der mehr den nicht gewünschten Charakter als Unterhaltungsverein angenommen hat, weiter geschritten. Der volkswirtschaftliche Klub veranstaltete unter anderem einen öffentlichen Diskussionsabend über „Aerzte und Krankenkassen" im Beisein von 10 Aerzten, einigen Kassenleitern und etwa 100 Versicherten. Den, trotz der die Gemüter so heftig bewegenden Frage, mustergültig ruhigen und sachlichen Verlauf des Abends rechnet sich das Volksheim mit Recht als einen Erfolg seiner Sache an. Einen ähnlichen Diskussionsabend hielt der naturwissenschaftliche Klub über den vielbesprochenen Ladenburg'schen Vortrag. Allgemein heißt es:

„Ueber das Wissen und über die Lernbegier der Arbeiter waren manche der Vortragenden, die mit dem naturwissenschaftlichen Klub zum erstenmal dem Volksheim näher traten, überrascht. Dieser Klub lehrte so eine Reihe von Studierten die Arbeiter von ganz neuer Seite kennen, wie anderseits diesen die Tatsache vor Augen geführt wurde, daß außer den verhältnismäßig wenigen regelmäßigen Volksheim-Mitarbeitern doch noch andere Gebildete umgänglich und frei von Klassenvorurteilen sind."

Die Jugendvereine haben sich um drei vermehrt, um einen Lehrlingsverein und die beiden Gruppen des Mädchenbundes. Sie sind die Rekrutenschule des Volksheims, gedeihen sie, so wird auch das Volksheim seinen Zielen immer näher kommen. Darum ist auch hier die Aufgabe der Leiter und Helfer eine so besonders wichtige und dabei auch schwierige. Denn der Volksheimlehrlings-Verein soll auf der einen Seite eine möglichste Selbständigkeit bewahren, andererseits aber doch durch den persönlichen Einfluß des Leiters und der Helfer stets in den richtigen Bahnen bleiben. Richtig geleitet, dienen sie ausgezeichnet dem Zweck des Volksheims, persönliche Beziehungen und gegenseitiges Vertrauen zwischen Reich und Arm zu erwecken. Der Mädchenbund ist der erste Versuch, die bei den Vereinen für die männliche Jugend gemachten Erfahrungen unter entsprechenden Aenderungen für die weibliche zu verwerten, und dieser Versuch ist über alles Erwarten geglückt. Die verschiedenartigen Interessen und Wünsche führten dazu, zwei Gruppen, nach Altersklassen getrennt, zu bilden, die beide stetig anwachsen. Die älteren Mädchen hörten Vorträge über Geschichte und Literatur im 19. Jahrhundert, woran sich Besprechungen knüpften. In der jüngeren Gruppe wurden zwar auch Vorträge, musikalische und deklamatorische Vorführungen gehalten, im allgemeinen wurden aber Bewegungsspiele bevorzugt.

Dem hoffnungsvollen Ausblick in die Zukunft, der das Schlußwort des Berichtes bildet, kann man nur beistimmen. Das kommende eigene Heim, das steigende Vertrauen der Arbeiter, die nicht nur an Zahl, sondern auch an Verständnis für ihre Aufgabe zunehmenden Mitarbeiter lassen mit Bestimmtheit ein weiteres glückliches Fortschreiten auf dem betretenen Wege erwarten. Ich kann nur den Wunsch hinzufügen, daß das Hamburger Volksheim bald nicht mehr das einzige derartige Institut in Deutschland sein möge!

Berlin. Dr. von Finckh.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Der Vorstand der Gesellschaft für Soziale Reform beriet am 10. Dezember über die Mittel und Wege, die Beschlüsse und Verhandlungen der Generalversammlungen der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz und der Gesellschaft für Soziale Reform durchzuführen. Es wurden Kommissionen eingesetzt, die die Bekämpfung der gewerblichen Giftgefahren sowie die Schutzmaßregeln für Kinder, Jugendliche, Frauen und den Maximalarbeitstag weiter beraten sollen. Die übrigen Beschlüsse der Baseler Versammlung hinsichtlich der Heimarbeit-Enquete, der Versicherung ausländischer Arbeiter und der Propaganda werden teils vom Vorstand, teils von einzelnen Mitgliedern übernommen. Auch für die Abfassung einer Eingabe in Sachen der Arbeitskammern wurde eine Kommission eingesetzt, in der Reichstagsabgeordnete verschiedener Parteien vertreten sind. Die Konsumvereinsfrage soll den nächsten Ausschuß beschäftigen. Um den mißlichen Finanzverhältnissen der Internationalen Vereinigung zu Hilfe zu kommen, erklärte sich der Vorstand bereit, einen außerordentlichen Zuschuß der deutschen Sektion zu leisten, wenn andere Landessektionen dies

gleichfalls tun. Gleichzeitig sollen mehr Mittel aufgebracht werden, um den Mitgliedern der Gesellschaft die „Schriften" zugänglich zu machen. Zu den nächsten Arbeiten der Gesellschaft zählt die Herausgabe von Schriften über die Heimarbeit, die kaufmännische Sonntagsruhe und die Verlängerung des Schutzalters der Jugendlichen. Ein bestimmter Termin für die nächste Ausschußsitzung wurde, da die Bereitstellung der Arbeiten hierfür einige Zeit in Anspruch nehmen wird, noch nicht gefaßt.

Ortsgruppe Breslau der Gesellschaft für Soziale Reform. Die amerikanischen Arbeiterverhältnisse behandelte Professor Sombart, der erst kürzlich von einer Studienreise aus den Vereinigten Staaten zurückgekehrt ist, vor einer zahlreichen, aufs lebhafteste interessierten Versammlung. Wir können hier nur einige Stichworte aus dem umfassenden Vortrage wiedergeben:

Drüben wird doppelt so schnell gearbeitet wie bei uns; die großartige maschinelle Vervollkommnung der Betriebe zwingt geradezu zur Fixigkeit: so, wenn im Schlachthof das geschlachtete Vieh auf Krähnen an den Arbeitern vorbeigleitet, die jeder nur einen Handgriff daran zu machen haben, oder wenn die Mammutdruckpresse des New Yorker Herald 5000 Zeitungsexemplare in der Minute fix und fertig ausspeit. Der Arbeiter wird von der Maschine mitgerissen, drum ist der in Eisenfabrikaten steckende Arbeitslohn nach Carnegie nur halb so groß wie z. B. in Deutschland, obwohl der Tagelohn doppelt so hoch ist. Amerikanische Lohnsätze: ein New Yorker Maurer erhält z. B. 25 ℳ pro Tag, ein Juwelier 75 bis 100 ℳ, freilich sind das Künstlerlöhne. In Illinois ist der männliche Durchschnittswochenlohn 36 bis 80 ℳ für $^2/_3$ der Arbeiter. Ueber 100 ℳ beziehen 6 %. Der tägliche Durchschnittslohn für Männer ist 2 $ oder 8 ℳ. Frauenlöhne fand Sombart zwischen 6 und 15 $ die Woche. Der Dollar hat für den Arbeiter etwa den Wert eines Talers, nur Wohnung, nicht Nahrung und Kleidung ist teurer als hier. Höhere Bedürfnisse sind allerdings sehr kostspielig. Dazu die Schattenseiten: Das Leben gilt nichts. Das Unfallrisiko ist unheimlich groß, und die Intensität der Arbeit zehrt die Menschen bald auf. Menschliche Beziehungen zwischen Unternehmer und Arbeiter gibt es nicht mehr. In den Carnegiewerken werden alle Arbeiter über 35 Jahr abgelegt, weil man sie für verbraucht hält. Wohltätigkeitseinrichtungen gibt es nicht, ebenso wenig irgend eine Versicherung vom Betriebe aus. Die Länge des effektiven Arbeitstages beträgt durchschnittlich 10 Stunden: 7—12 und $^1/_2$1— $^1/_2$6 Uhr. Mit Kinder- und Frauenarbeit steht es noch ungünstiger als bei uns. 168 000 Kinder unter 14 Jahren sind in der Industrie beschäftigt.

Die amerikanische gewerkschaftliche Arbeiterorganisation ist die mächtigste und größte der Welt: $2^1/_2$ Millionen Organisierte; davon $1^2/_3$ Millionen in der Federation of Labour. An der Spitze der Gewerkschaften stehen Präsidenten mit hohem Gehalt, z. B. 25 000 ℳ, im Durchschnitt 4000 bis 7200 ℳ. Die hochbezahlten Führer werden vielfach konservativ, wie Samuel Gompers mit 5000 $. Die Organisationen neben der Federation sind unbedeutend, teilweise sozialistisch-radikal wie z. B. in Colorado. Einer der bedeutendsten Gewerkschaftsführer ist John Mitchell, der den Bergarbeiterstreik mit 160 000 Mann durchgefochten hat. Das Kassenwesen ist dürftig. Arbeitslosenunterstützung zahlen nur Zigarrenarbeiter und Buchdrucker; 12 Verbände zahlen 4 bis 5 $ Krankengeld die Woche, alle hohes Sterbegeld.

Der Hauptkampf mittelst Streik und Kontrollmarken geht um die prinzipielle Anerkennung der Gewerkschaften, um die Close-shop, die nur für Gewerkschafter reserviert ist. Ein ausgesprochenes Zünftlertum will die einzelnen Berufe gegen einander abgrenzen, wie der Befähigungsnachweis in Oesterreich es bewirkt. Die Glasbläser erheben z. B. 500 $ Eintrittsgeld. Mit den Trusts vereint ziehen solche Organisationen oft den Konsumenten das Fell über die Ohren. Doch ist im allgemeinen die Erbitterung der Unternehmer gegen die Arbeiterorganisationen so groß wie bei uns. Die Arbeitgeberverbände wollen jene mit Stumpf und Stil ausrotten, und die Behörden bieten fast regelmäßig Militär gegen die Streikenden auf; die Justiz gegen Arbeiter übertrifft aber noch die deutsche, mit der Injunction-Bill verbietet man die Fortführung von Streiks. Nur von der öffentlichen Meinung, die durch die gegenwärtigen Formen der Gewerkschaftstaktik freilich etwas verstimmt ist, ist für die Zukunft der Arbeiterbewegung etwas zu hoffen.

Der amerikanische Arbeiter ist heut noch durchaus vom kapitalistischen Geiste erfüllt. Die Gewerkschaften sind nur Parallelen zu den Trusts. Wenn aber die günstigen Einkommensverhältnisse und die Möglichkeit, Siedlungsland zu erwerben, aufhören, wenn ferner die gegenwärtige äußerliche Demokratie, die den Arbeiter ebenbürtig macht, verschwinden wird, dann wird der Sozialismus ungeheuer sich entwickeln. Der Konservatismus der Gewerkschaften ist ein solcher auf Kündigung, so lange die Hebung der Arbeiterschaft eben im kapitalistischen Rahmen möglich ist. Die sozialistische Stimmenzahl ist von 21 000 im Jahre 1892 auf 500- bis 600 000 heute angewachsen. Ein Gesamtüberblick über die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in den Vereinigten Staaten weckt in uns keineswegs das Bedauern, daß wir in Deutschland wohnen.

Eine Debatte konnte leider wegen der Unerträglichkeit des überfüllten Raumes nicht stattfinden. Immerhin geht aus den Bemerkungen der „Bresl. Volksw.", der wir bei diesem Berichte im wesentlichen folgten, hervor, daß die Mitteilungen über die amerikanische Gewerkschaftspolitik und die kluge Taktik der Unionsregierung, die Arbeiterführer durch Berufung in leitende öffentliche Stellungen mit den Interessen der Regierung zu verknüpfen und sie dem Radikalismus zu entfremden, auf die zahlreich anwesenden Arbeiter starken Eindruck gemacht haben.

Die Ortsgruppe Hamburg der Gesellschaft für Soziale Reform hielt am 7. November eine öffentliche Versammlung ab, in der Privatdozent Dr. Harms, Tübingen, einen Vortrag über Arbeitskammern hielt. In der Diskussion, an der sich auch hervorragende Gewerkschaftsführer beteiligten, trat mehrfach die Befürwortung reiner Arbeiterkammern hervor.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Fortführung der Sozialpolitik hat bei der ersten Lesung des Reichshaushaltsetats trotz ihrer sechstägigen Dauer leider eine sehr geringe Rolle gespielt und namentlich hat sich die Hoffnung, man werde bei dieser Gelegenheit Klarheit über die Absichten der Regierung auf diesem Gebiete erhalten, nicht erfüllt. Vom Bundesratstische wurde überhaupt kein Wort über sozialpolitische Pläne laut; hier schwieg man sich völlig aus. Aus dem Hause kamen wenigstens einige Anregungen. Abg. Dr. Spahn (Zentrum) riet dem Staatssekretär des Innern, sich durch die überscharfe Kritik, die seine Sozialpolitik im preußischen Abgeordnetenhause gefunden, nicht beirren zu lassen. „Den Weg, den wir in der Sozialpolitik bisher gegangen sind, werden wir weiter gehen. Wir möchten aber wünschen, daß der Staatssekretär etwas rascher sich zu größeren Schritten entschlösse. Für spruchreif halten wir die Frage des Zehnstundentages. Man kann diesen allgemein bewilligen für die Fabriken, aber auf alle Fälle müssen wir ihn für die Arbeiterinnen in den Fabriken fordern." Des weiteren fragte er an, wie es mit der Eintragung der Berufsvereine und mit den Arbeitskammern stehe. Es sei zu bedauern, daß diese Entwürfe dem Reichstage noch nicht zugegangen seien. Auch der Schutz der Heimarbeit muß energisch in Angriff genommen werden. „Was die Kartelle anlangt, so haben wir es mit einer Entwickelung zu tun, der wir mit verschränkten Armen nicht mehr gegenüberstehen können." Ferner wünschte er, daß die Handhabung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe eine bessere und gleichmäßigere werden möge, wie der Reichstag in einer Resolution es bereits gefordert habe. Abg. Bebel (Sozialdemokrat) fragte nach dem Verbleib des sozialen Programms des Reichskanzlers. Wo bleibe die Gleichberechtigung der Arbeiter? Wo seien die versprochenen staatlichen Musterbetriebe? Saarbrücken habe die Antwort gegeben. Der preußische Eisenbahnminister verbiete den Staatsarbeitern sogar das Genossenschaftsrecht. Noch immer fehle ein deutsches Versammlungs- und Vereinsrecht, noch immer eine Sicherung des Koalitionsrechts. Wie stehe es mit dem Rechte der Arbeiter auf eine gesetzliche Vertretung ihrer Interessen? Wir haben Gewerbe-, Handels-, Handwerker- und Landwirtschaftskammern, aber noch immer fehlt es für die Arbeiter an einer ähnlichen Einrichtung. „Sie werden begreifen, daß angesichts dieser Zustände die Unzufriedenheit in der breiten Masse wächst." — Abg. Stöcker (christl.-sozial) nahm sich mit viel Wärme der christlichen und nationalen Arbeiterbewegung an, verteidigte deren Forderungen und meinte, daß der Reichstag dieser Bewegung, die auf dem Frankfurter Kongreß einen so schönen Ausdruck gefunden, mehr Aufmerksamkeit, die Regierung aber mehr Entgegenkommen zuteil werden lassen sollte. Er sehe in den Forderungen der christlich-nationalen Arbeiterschaft nichts, was man nicht bewilligen könnte. — Alle diese Anregungen hätten vom Bundesratstisch wahrlich eine Antwort verdient. Möglich, daß diese bei der Besprechung der Zentrumsinterpellation über den Zehnstundentag nach den Weihnachtsferien oder auch erst bei der Einzelberatung des Reichsamts des Innern kommt.

Rechtsfähigkeit der Berufsvereine. Wegen der Aufstellung des vom Staatssekretär des Innern am 30. Januar 1904 dem Reichstage namens der verbündeten Regierungen versprochenen Gesetzentwurfs über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine finden zurzeit Konferenzen zwischen Vertretern des Reichsamts des Innern und der anderen in Betracht kommenden Ressorts und Instanzen statt. „Wann diese kommissarischen Beratungen zum Abschluß gebracht werden können, ist augenblicklich noch nicht zu sagen", fügt die „Natlib. Corr." dieser Meldung hinzu. Wie wir hören, legt die Reichsregierung Wert darauf, diesen Gesetzentwurf im Laufe dieser Session dem Reichstag vorzulegen.

Ausbau der amtlichen Arbeiterstatistik in Deutschland. In Verfolgung einer Erklärung des Staatssekretärs des Innern (am 30. Januar 1904 im Reichstag) bringt der Etat für 1905 eine Erweiterung der arbeitsstatistischen Abteilung des Kaiserlichen Statistischen Amts. Die Dienstgeschäfte in dieser Abteilung haben u. a. auch durch die Zuweisung der Berufs- und Gewerbestatistik und der übrigen Sozialstatistik an Umfang und Bedeutung derartig zugenommen, daß für den geordneten Fortgang und die gedeihliche Weiterentwicklung der Abteilung die Schaffung einer eigenen Direktorstelle und die Vermehrung des höheren Beamtenpersonals unabweisbar erscheint. — Hoffentlich ist diese Erweiterung der Arbeitsstatistischen Abteilung nur ein Schritt weiter auf der Bahn zu einem eigenen Reichsarbeitsamt.

Arbeiterangelegenheiten in der deutschen Marineverwaltung. Im Marine-Etat für 1905 wird die Errichtung einer neuen Beamtenstelle wegen der Geschäfte gefordert, die der Marineverwaltung auf dem Gebiete der Arbeiterangelegenheiten erwachsen. Sie haben an Umfang und Bedeutung so zugenommen, daß es notwendig wird, eine in der Gewerbeaufsicht vorgebildete Persönlichkeit heranzuziehen. Hierfür ist ein älterer und erfahrener Regierungs- und Gewerberat der preußischen Verwaltung in Aussicht genommen.

Die Botschaft des Präsidenten Roosevelt an den 58. Kongreß ist wohl die erste Kundgebung an dieser Stelle, die in entschiedener Weise die Fragen der Sozialreform, der Regelung des Verhältnisses von Kapital und Arbeit in den Vordergrund der politischen Aufgaben der Union stellt. Roosevelt führte etwa aus:

Die Trennung der Machtbefugnisse der Bundesregierung und Einzelstaaten erschwere es zwar sehr, diese Fragen, z. B. die Geschäftsführung der ungeheuren Kapitalkonzerne, den Arbeiterschutz, die Abwehr von Uebergriffen der Arbeiterorganisationen zu regeln. Nur selten stehe der Bundesregierung das Recht zum Eingreifen zu; gegen Ausschreitungen der letzteren müßten aber alle guten Bürger und öffentlichen Diener Front machen. Pöbelherrschaft dürfe in keiner Form geduldet werden. Die Lohnarbeiter hätten anderseits Anspruch auf besonderen gesetzlichen Schutz; in ihrem Interesse solle nach Möglichkeit ein strenges Haftpflichtgesetz durchgeführt werden.

Roosevelt empfiehlt sodann Maßregeln gegen die immer häufiger werdenden Eisenbahnunfälle, kündigt eine Sonderbotschaft über den Grubenarbeiterausstand in Colorado an und erklärt es für wünschenswert, daß das Bureau für Arbeiterwesen eine Zusammenstellung der Fabrikgesetzgebung der Einzelstaaten ausarbeite. Nach weiteren Ausführungen über die Trusts und die großen Kapitalskorporationen, die den zwischenstaatlichen Handel nicht länger ungünstig beeinflussen dürften, beklagt die Botschaft die Uebervölkerung der Großstädte und die Entvölkerung des flachen Landes und wünscht scharfe Kinderarbeits- und Fabrikinspektionsgesetze und das Verbot der Frauenarbeit in Fabriken. Schließlich streift sie die soziale Seite der Einwanderungsfrage und weist eine ungerechte ungleiche Behandlung der verschiedenen Volkselemente auf Grund bloßer Vorurteile zurück:

Jeder sei berechtigt, lediglich nach seinem Wert als Mensch beurteilt zu werden. Aus welchem Lande die Einwanderer kämen, sei gleichgültig; wenn sie körperlich und geistig gesund, vor allen Dingen aber guten Charakters seien, dann solle man sie mit herzlicher Gastfreundschaft bewillkommen. Die gute Lebenshaltung der amerikanischen Lohnarbeiter aufrecht zu erhalten, sei wesentlich, und deshalb sollten nicht Massen von Leuten zugelassen werden, deren Lebenshaltung, Gewohnheiten und Gebräuche derart seien, daß dadurch die amerikanischen Lohnarbeiter auf eine niedrigere Stufe herabgedrückt werden könnten.

Soziale Rechtsprechung.

Das Kammergericht über § 2 des preußischen Vereinsgesetzes. B., der Vorsitzende des Verbandes der Fabrik-, Land- und Hilfsarbeiter, hatte von der Polizeibehörde zu Hannover, dem Sitz des Verbandes, die Aufforderung erhalten, ein Verzeichnis der Zahlstellen, der Vorsitzenden der Zahlstellen und der Bevollmächtigten der Gemeinden, wo sich keine Zahlstellen befinden, sowie ein Verzeichnis der Gemeinden einzureichen, in denen die Mitglieder wohnen. Dem Verbande gehören 45 000 Mitglieder an, welche über 433 Ortschaften in ganz Deutschland verteilt sind. Als B. der polizeilichen Aufforderung nicht Folge leistete, wurde gegen ihn Anklage erhoben. Das Schöffengericht sowohl wie das Landgericht sprachen ihn jedoch frei. Die Revision der Staatsanwaltschaft gegen die Vorentscheidung wurde vom Kammergericht als unbegründet zurückgewiesen, da die polizeiliche Aufforderung über § 2 des Vereinsgesetzes hinausgehe. Die Polizeibehörde sei nicht befugt, von dem Vorsitzenden des Verbandes die Namen der Zahlstellen, der Vorsitzenden, der Bevollmächtigten und der Ortschaften zu fordern, wo die einzelnen Mitglieder wohnen. Das Kammergericht nahm an, daß die Polizeibehörde die Namen der Mitglieder des Verbandes und die Wohngemeinden infolge der vorgeschriebenen Anmeldung kennt. Will die Polizeibehörde eine Zusammenstellung der Wohnorte der einzelnen Mitglieder haben, so müsse sie selbst eine solche vornehmen. —ld—

Städtische Wählerlisten. Das preußische Oberverwaltungsgericht hat folgende grundsätzliche Entscheidung gefällt: Wird den Wählern, die die Wählerliste einsehen wollen, dies nur bezüglich ihres eigenen Namens gestattet und ihnen jede weitere Einsicht verweigert, so würde ein Verfahren beobachtet werden, daß die Zwecke, die mit der Offenlegung der Liste verbunden sind, vereitelt. Die Wählerliste muß auch über die steuerlichen Verhältnisse der einzelnen Bürger Auskunft geben; insbesondere darf die Kenntnisnahme der einzelnen Steuerbeträge denen, welche die Einsicht in die Liste nehmen wollten, nicht versagt werden. Das Recht auf Kenntnisnahme von dem Inhalt der Liste der stimmfähigen Bürger hat durch die auf die Geheimhaltung der Verhältnisse der Steuerpflichtigen abzielenden Vorschriften des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 keine Einschränkung erfahren. Dürfen auch die Wähler verlangen, daß sie uneingeschränkt von dem Inhalt der Wählerliste Kenntnis nehmen, so reicht es doch aus, wenn von den Beamten den Wählern die Liste vorgelegt und körperlich so nahe gebracht wird, daß sich die Wähler von dem Inhalt der Wählerliste überzeugen können; nicht gerechtfertigt ist aber das Verlangen der Wähler, die Liste selbst in die Hand zu nehmen. —ld—

Pfändung der Möbel eines Zimmervermieters. Aus Anwaltskreisen wird uns geschrieben: Nach § 811 Ziffer 5 der Zivilprozeßordnung dürfen bei Künstlern, Handwerkern, gewerblichen Arbeitern und anderen Personen, welche aus Handarbeit oder sonstigen persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, die zur persönlichen Fortsetzung der Erwerbstätigkeit unentbehrlichen Gegenstände nicht gepfändet werden. Es ist fraglich geworden, ob diese Vorschrift auch von der Vermieterin möblierter Zimmer zum Schutze gegen die Pfändung der Möbel angerufen werden kann; das Oberlandesgericht Frankfurt a. M. hatte seinerzeit die Frage bejaht, wogegen sie neuerdings in einer Entscheidung des Oberlandesgerichts Köln verneint wird. Juristisch mag diese Entscheidung den Vorzug vor der erstgenannten verdienen, da allerdings bei dem Vermieten das Moment der persönlichen Dienstleistung gegenüber dem sachlichen, d. h. der Ueberlassung des Gebrauchs an Zimmer und Möbeln derart zurücktritt, daß man nicht mehr wohl von persönlichen Leistungen zum Zwecke des Erwerbs im engsten Sinne sprechen kann, aber vom sozialen Standpunkt ist diese Auslegung eine große Härte, die sich um so mehr im praktischen Leben geltend macht, als ein großer Teil der Personen, welche möblierte Zimmer vermieten, aus dem Ertrag dieser Vermietung selbst die Kosten ihrer eigenen Miete aufbringen. Ohne die zu der Möblierung erforderlichen Möbel kann ein möbliertes Zimmer nicht vermietet werden, fallen diese Möbel unter die Pfändungsgewalt des Gläubigers, so wird es dem Vermieter hierdurch unmöglich gemacht, aus der Vermietung fernerhin seinen Erwerb zu beziehen. Man sieht, daß die sozialpolitischen Erwägungen, welche den Gesetzgeber zu der Aufnahme der humanen Vorschrift des § 811 Ziffer 5 veranlaßten, auch bezüglich der Zimmervermieter vollständig zutreffen und es beruht nur auf der unzureichend engen Fassung des gesetzgeberischen Gedankens, daß der sozialpolitische Zweck nicht in vollem Umfange erreicht wird. Freilich will es uns bedünken, als ob die in dem Frankfurter Urteil vertretene Anschauung sich auch vom streng juristischen Standpunkte vertreten ließe, ohne daß man der Interpretation eine Ueberschreitung der ihr gezogenen Grenzen vorwerfen könnte.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die Lehrlingsfrage in den deutschen Tarifverträgen.

Von Bernh. Schildbach, Düsseldorf.

Der Lösung der Lehrlingsfrage wendet man in jüngster Zeit größere Aufmerksamkeit zu. Jedoch ist es nicht immer leicht, einen systematischen Zusammenhang in den vielerlei Bestrebungen zu erkennen. Während von der einen Seite das Bestreben zutage tritt, die „unverhältnismäßig“ hohe Zahl der Lehrlinge in einem Betrieb zu beschränken, begnügt man sich andererseits mit der Gewähr einer

guten Ausbildung der jungen Leute. Aber was ist eine "hohe" Lehrlingszahl — was ist eine „gute" Ausbildung? In verschiedenen Gewerben kann die Lehrlingszüchterei in Blüte stehen, ohne daß die wirtschaftliche Lage des Gewerbes eine Beeinträchtigung erleidet; das trifft in solchen Gewerben zu, die in rascher Entwicklung und weiter Ausdehnung begriffen, einen „unverhältnismäßig" hohen Zugang zum Gewerbe erfordern. Diese Erscheinung beobachtet man in neuen Industrien, wie z. B. in der Elektrizitätsindustrie, oder in solchen Exportindustrien, die neue Absatzgebiete gewinnen, und endlich in jenen Industrien, die stark von der Mode beeinflußt werden. In anderen Gewerben brauchen Mißverhältnisse nach landläufiger Redensart gar nicht zu bestehen und doch kann jeder Lehrlingszugang eine Gefahr für die wirtschaftliche Lage des Gewerbes bedeuten. Zu dieser Art gehören diejenigen Gewerbe, in denen technische oder andere Umwälzungen Arbeitskräfte abstoßen. So hat im Sattlergewerbe die Einführung elektrischer Straßenbahnen, der Gebrauch von Fahrrädern und Automobilen verminderte Arbeitsgelegenheit gezeitigt. Und die gute Ausbildung! Bei unserem heutigen Stand der Gewerbe mit ihren vielverzweigten Teil- und Spezialarbeiten, Branchen und Unterbranchen eine Unterweisung der Lehrlinge in allen Fächern des Gewerbes fordern, ist ein fast undurchführbares Verlangen. Diese Zerklüftung besteht nicht nur in der Großindustrie, die Signatur ändert sich fortgesetzt zugunsten der Teil- und Spezialarbeit auch im Kleingewerbe.

Man wird also, ohne die Anforderungen an die Lehrlingsausbildung zu hoch zu bemessen, Normen zu suchen haben, die dem Gewerbe sowohl, als auch den Arbeitern dienlich sind. Eine generelle und schematische Behandlung ist von vornherein zu verwerfen, es hat diese vor allem im engsten Anschluß an die Bewegungen des Wirtschaftsmarktes zu erfolgen. Die in der Handwerks- und Gewerbegesetzgebung angedeutete Lösung der Frage kann weder die Arbeiter noch die Unternehmer befriedigen. Ein recht aussichtsvoller Weg zur Regelung des Lehrlingswesens ist der von den Gewerkschaften durch tarifliche Verständigung eingeschlagene. Einigen sich Arbeiter und Arbeitgeber über die Lehrlingsfrage, so ist den Erfordernissen des Gewerbes am sichersten Rechnung getragen. Im folgenden sei eine Anzahl in den bestehenden Tarifverträgen befindlicher Bestimmungen über das Lehrlingswesen beleuchtet.

Im **Buchdruckertarif** wird das Lehrlingswesen nach der Zahl der zu haltenden Lehrlinge geregelt. Die Lehrlingsskala ist für Drucker und Setzer verschieden. Es können beschäftigt werden:

Setzerlehrlinge:

bis zu 8	Gehilfen	1 Lehrling,
auf 4—7	"	2 Lehrlinge,
" 8—12	"	3 "
" 13—18	"	4 "
" 19—24	"	5 "
" 25—30	"	6 "

und auf je weitere 8 Gehilfen 1 Lehrling mehr;

Druckerlehrlinge:

bis zu 2	Gehilfen	1 Lehrling,
auf 3—5	"	2 Lehrlinge,
" 6—9	"	3 "
" 10—14	"	4 "
" 15—20	"	5 "

und auf je weitere 6 Gehilfen 1 Lehrling mehr.

Ferner ist bestimmt, daß an der Setzmaschine nur in den letzten drei Monaten der Lehrzeit und nur behufs ihrer Ausbildung Lehrlinge beschäftigt werden dürfen. Bestimmungen über die Lehrzeit und über die Ausbildung fehlen im Buchdruckertarif. Die den Buchdruckern verwandten **Schriftgießer** verfügen nicht über einen Tarif, der für das ganze Reich gilt, sondern nur über Tarife mit örtlicher Giltigkeit. Der Tarif in Hamburg verpflichtet zur Lehrlingsskala des Buchdruckertarifs; der Berliner setzt folgende Skala fest:

Bis zu 2	Gehilfen	2 Lehrlinge
auf 4—7	"	3 "
" 8—12	"	4 "
" 13—18	"	5 "
" 19—24	"	6 "
" 25—30	"	7 " und

" jede weitere 8 Gehilfen 1 Lehrling mehr.

Ferner bestimmt dieser Tarif, daß „jeder Gehilfe, der einen Lehrling anzulernen hat, ins „gewisse Geld" (festen Wochenlohn) zu stellen ist. Diese Bestimmung soll den in Akkord arbeitenden Gehilfen vor Versäumnissen durch das Anlernen der Lehrlinge schützen; die Maßnahme garantiert aber auch eine bessere Ausbildung des Lehrlings, da ein Akkordarbeiter zur gründlichen Unterweisung sich nicht die Zeit nehmen würde. Die gleichen Bestimmungen — daß die Akkordarbeiter zum Anlernen der Lehrlinge nicht verpflichtet sind — enthalten auch die Tarife in Leipzig und Stuttgart, während in Frankfurt a/M. den Akkordarbeitern während des Anlernens der Lehrlinge ein Lohnaufschlag für Zeitverluste zusteht. Etwas weiter als die genannten Tarife geht der nationale Tarif der **Lichtdrucker**, der auch die Lehrzeit — 4 Jahre — festsetzt und außerdem der Lehrlingszüchterei von Lehranstalten entgegenarbeitet, indem bestimmt wird, daß Lehranstaltszöglinge zwei Jahre lang zu einem Lohn von 10,00 ℳ die Woche zu arbeiten haben. Letztere Bestimmung findet sich auch in den ebenfalls nationalen Tarif der **Chemigraphen und Kupferdrucker**. Der Lichtdruckertarif läßt für jede Abteilung einer Lichtdruckanstalt auf je 5 Gehilfen 1 Lehrling zu mit der Maßgabe, daß in Abteilungen mit nur einem Lehrling ein zweiter gehalten werden darf, wenn sich der erste im dritten oder vierten Lehrjahre befindet. Der Chemigraphentarif enthält folgende Lehrlingsskala:

auf 2 Photographen	1 Lehrling
" 4 Retoucheure	1 "
" 4 Aetzer	1 "
" 4 Nachschneider	1 "
" 3 Kupferdrucker	1 "

In Geschäften bis zu 4 Gehilfen dürfen höchstens 2 Lehrlinge, gleichgiltig welcher Branche, gehalten werden, hingegen können in Geschäften mit nur 1 Lehrling, wenn dieser sich in den letzten 2 Jahren der Lehrzeit befindet, ein zweiter Lehrling gehalten werden.

Der **Buchbindertarif** für Berlin—Leipzig—Stuttgart regelt ebenfalls die Lehrlingszahl:

Bis 3	Gehilfen	2 Lehrlinge
" 6	"	3 "
" 10	"	4 "
" 15	"	5 "

und verbietet bei Akkordarbeiten „das ständige Zusammenarbeiten von Gehilfen und Lehrlingen oder Arbeitsburschen".

Die interessantesten und zugleich einschneidensten Bestimmungen über das Lehrlingswesen finden sich aber in den Tarifgemeinschaften der verschiedenen **Schlägergewerbe Mittelfrankens**. Die Tarifgemeinschaft der Feingoldschläger läßt auf je 5 Gehilfen 1 Lehrling zu, sowie bis 5 Gehilfen einen zweiten, wenn der erste sich im letzten Lehrjahre befindet. Für das erste Jahr der Tarifgemeinschaft durften nur Betriebe ohne Lehrlinge **einen** solchen einstellen. Ferner ist der Lohn (Kostgeld) der Lehrlinge staffelweise vom ersten bis dritten Jahre der Lehre auf 3 bis 5 ℳ. die Woche festgelegt. Die Lehrlinge werden von den Gehilfen, die sie ausbilden, entlohnt; die Gehilfen zahlen dem Meister für die Arbeit der Lehrlinge, je nach dem Lehralter derselben 3 bis 5 ℳ. pro Woche. Die Tarifgemeinschaft der Silberschläger setzt eine dreijährige Lehrzeit fest und bestimmt, daß im letzten Halbjahr der Lehre dem Lehrling Gelegenheit zum selbständigen Arbeiten zu geben ist. Die Lehrlingszahl ist ungeachtet der Größe des Betriebes bestimmt; jedes Geschäft darf nur 1 Lehrling halten. Der Lohn der Lehrlinge ist in ähnlicher Weise wie bei den Goldschlägern geregelt, nur daß die Lohnhöhe eine andere und die Staffelung nach dem Halbjahr erfolgt. Der Lohn beträgt pro Woche vom ersten bis sechsten Halbjahr 0,50 bis 9,00 ℳ. Die gleichen Bestimmungen — mit der Abweichung im Lohn, der vom ersten bis sechsten Halbjahr 0,50 bis 7,00 ℳ. beträgt — weist die Tarifgemeinschaft der Aluminiumschläger auf, während sich bei den Metallschlägern folgende Abweichungen finden: Auf je 5 Gehilfen darf 1 Lehrling — jedoch nicht über 3 — gehalten werden; den Lehrlingslohn bestimmen die Ortsausschüsse; die Lehrzeit ist ebenfalls auf 3 Jahre bemessen. Noch wichtiger aber als diese sämtlichen Bestimmungen ist die Befugnis einiger Tarifämter dieser Tarifgemeinschaften, die Annahme von Lehrlingen während schlechten Geschäftsganges ganz zu verbieten. — Die unterschiedliche Regelung des Lehrlingswesens in diesen so engverwandten Gewerben lassen zur Genüge auf die verschiedenartige ökonomische Struktur schließen, die eine einheitliche Regelung verbietet.

Außer in diesen besprochenen Vereinbarungen finden sich in anderen Gewerben nur wenige Tarife mit Bestimmungen über das Lehrlingswesen. Erwähnen wollen wir noch die Bestimmung des **Klempner- und Installateurtarifs** in Düsseldorf, die besagt, daß Lehrlinge an Grubenreinigungen — eine gesundheitsgefährliche Arbeit — nicht beschäftigt werden dürfen; die Bestimmung des **Malertarifs** in Rosenheim (Bayern), daß mit Lehrlingen ein Lehrvertrag abgeschlossen werden muß; im Tarif der **Baugewerbe** zu Magdeburg das Verbot, Lehrlinge zur Bedienung in den Kantinen heranzuziehen; und endlich die Verpflichtung in einigen **Töpfertarifen**, welche den Gesellen das Anlernen eines Lehrlings gebietet.

Daß die Regelung des Lehrlingswesens bei der großen Zahl der bestehenden Tarifverträge nur in so wenigen sich vorfindet, ist sicherlich dem noch zu geringen Einfluß der Gewerkschaften geschuldet. Die Gesetzgebung aber würde am wirksamsten die so nötige Ordnung in das Lehrlingswesen bringen durch Anerkennung der bestehenden tariflichen Bestimmungen, und wo diese fehlen durch Festlegung von Vorschriften durch noch zu schaffende paritätische Organe.

Arbeiterschutz.

Arbeiterschutz in der Petitionskommission des Reichstages. Eine Petition, betreffend Einführung der zwölfstündigen Arbeitszeit für alle im Gastwirtsgewerbe Angestellten und eine weitere, betreffend Unterstellung des in Handelsgärtnereien beschäftigten Personals unter die Gewerbeordnung unter gesetzlicher Abgrenzung der Handelsgärtnereien von den landwirtschaftlichen Gärtnereibetrieben, wurden dem Reichskanzler als Material überwiesen. Petitionen aus Kaufmannskreisen, die für alle nicht zum Kleinhandel gehörigen Geschäfte vollständige gesetzliche Sonntagsruhe und Beseitigung der Ausnahmearbeitszeiten an den Sonntagen vor den Festen sowie eine Höchstarbeitszeit von 9 Stunden für Kontore verlangen, wurden dem Reichskanzler zur Erwägung, eine Petition auf Errichtung von Handelsinspektionen zur Berücksichtigung und eine solche auf Einführung der Pflichtfortbildung für alle Handelsangestellten unter 18 Jahren als Material überwiesen.

Die Einführung der Freinacht an den hohen Festtagen für die Bäckergesellen ist nicht nur von den Behörden, wie Sp. 255 berichtet wurde, sondern auch, wie uns der Zentralverband deutscher Bäckerinnungen Germania mitteilt, von den Bäckermeistern seit längerem befürwortet worden. Auch haben zahlreiche Meister bereits gegenwärtig den Gesellen eine Freinacht an den Festtagen gewährt; nur durch Rücksicht auf rückständige Konkurrenten, die ohne gesetzlichen Zwang die Betriebe in den Festnächten nicht ruhen lassen würden, sei das Weiterumsichgreifen dieser Uebung behindert worden. Daß freilich zahlreiche Bäckermeister diese Neuerung im Bäckereibetriebe während der Festtage noch immer für bedenklich erachten, erweist eine Kundgebung von Bäckermeistern an das Publikum, die es auf das Fehlen der „knusprigen Knüppel“ am ersten und zweiten Feiertag schonend vorbereitet und die Verantwortung für die Mängel der Backwarenversorgung an diesen Festtagen von sich weist.

Die Forderung des gesetzlichen Ruhetags in Frankreich hat nun den Obersten Arbeitsrat passiert. Aus seinem endgültigen Gutachten sind außer den bereits Sp. 200 berührten Beschlüssen noch folgende hervorzuheben:

Für den Lebensmitteldetailverkauf sollen besondere Reglungen auf dem Verwaltungswege getroffen werden. Die Läden dürfen Sonntag Vormittag 5 Stunden lang geöffnet bleiben, es müssen aber die am Sonntag beschäftigten Gehilfen mit einer entsprechenden Ruheschicht in der Woche entschädigt werden. Auf Verlangen von zwei Drittel der beteiligten Geschäftsinhaber kann der Gemeinderat für sämtliche Geschäfte eines Gewerbezweigs und für einzelne Gemeindebetriebe den Schluß an Sonn- und Feiertagen für den ganzen Tag oder für gewisse Tageszeiten auch in den Gemeinden unter 3000 Einwohnern festsetzen.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Die Fürsorge für die alleinstehende Fabrikarbeiterin in Berlin war das Thema einer auf Anregung des Ministers für Handel und Gewerbe von der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen am 10. November in der ständigen Ausstellung in Charlottenburg veranstalteten Konferenz, in der im Beisein von Fabrikanten aus Großberlin, welche Arbeiterinnen beschäftigen, sowie verschiedener Vertreter der Gewerbeinspektion von Damen und Herren, die auf dem Gebiete der Fürsorge für die ledige Fabrikarbeiterin in Berlin arbeiten, über ihre Tätigkeit und die Erfolge ihrer Arbeit berichtet werden sollte. Die Tagesordnung teilte das Thema in zwei Hauptabschnitte: die Fürsorge in Beziehung auf das Berufsleben und die Fürsorge in Beziehung auf das häusliche Leben. Einleitend wurden von dem Referenten des ersten Themas zuerst die Löhne der Fabrikarbeiterinnen beleuchtet, für die die Assistentinnen der Gewerbeaufsicht durch Befragung von etwa 1000 Arbeiterinnen Material gewonnen hatten. Nach den Ergebnissen dieser Befragung sind die gezahlten Löhne ganz erschreckend niedrig. Der höchste durchschnittliche Wochenlohn wird in der Zigarettenindustrie gezahlt und beträgt 13,37 *M.*, in allen übrigen Gewerben geht er unter diesen Betrag hinab, in der Edelmetallindustrie bis auf 9,62 *M.*, in der chemischen und Seifenfabrikation gar bis auf 7,10 *M.* Der Wochenverdienst im Gesamtdurchschnitt beträgt bei einer durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit von 9½ Stunden 11,36 *M.* Demgegenüber berechnet der Berichterstatter einen Aufwand für die notwendigsten Bedürfnisse d. h. in der Hauptsache für Wohnung, Essen und Kleidung von 10,12—11,62 *M.* pro Woche, sodaß demnach nicht einmal hierfür der durchschnittliche Wochenverdienst als ausreichend angesehen werden kann.

Die Wohlfahrtseinrichtungen in den Fabriken, die nach der Art des Betriebes verschieden sind, erstrecken sich in der Hauptsache auf Umkleideräume, Wascheinrichtungen und die Einrichtung von Kantinen. Badeeinrichtungen für Arbeiterinnen gibt es in Berlin sehr wenig, und wo sie vorhanden sind, werden sie selten benutzt. Ein wesentlicher Einfluß wurde sowohl von dem Referenten wie den Diskussionsrednern der Tätigkeit des Aufsichts- und Pflegepersonals beigemessen. Es kam zum Ausdruck, daß die Fabrikpflegerin für ihre Aufgabe sorgfältig praktisch geschult werden und daß dann ihre Tätigkeit darin bestehen müsse, sich das Vertrauen der Mädchen zu erwerben, mit Hilfe dessen alle ihre Wünsche und Beschwerden zu erfahren und an geeigneter Stelle zu vertreten. Doch nicht nur auf die Arbeiterin in der Fabrik allein, sondern auch auf ihr Leben außerhalb der Fabrik muß sich Einfluß und Tätigkeit der Pflegerin erstrecken. Durch Abhaltung von belehrenden und unterhaltenden Abendkursen, durch Besuche volkstümlicher Konzerte, Museen usw. muß sie in den Arbeiterinnen das „Bewußtsein der Persönlichkeit“ wecken. An der Hand bereits gesammelter Erfahrungen konnte hier über manchen erfreulichen Erfolg berichtet werden. Noch sehr im Argen liegt bei der Arbeiterin der Arbeitsnachweis. Nur wenige Arbeitervereinigungen haben einen solchen auch für weibliche Arbeiter eingerichtet. Der Zentralverein für Arbeitsnachweis vermittelt zwar auch für Frauen Arbeit, aber seine Leistungen auf diesem Gebiete sind noch völlig unzulänglich. Auch wird der Arbeitsnachweis weder von der Arbeiterin noch vom Arbeitgeber in genügender Weise benutzt. Die Mädchen gehen in der Mehrzahl auf Umschau und die Arbeitgeber engagieren diese, ohne sich an die Nachweise zu wenden.

Die Behandlung des zweiten Punktes der Tagesordnung ging hauptsächlich auf die Verpflegung und Beherbergung in Heimen ein. Solche Heime bestehen heut in Berlin schon verschiedene, von denen die des Vereins „Arbeiterinnenwohl“, die beiden katholischen Arbeiterinnenheime, sowie zwei Erholungsheime in der Brücken- und Usedomstraße nach den Ausführungen der Referentinnen auf eine erfreuliche und erfolgreiche Tätigkeit zurückzublicken vermögen. Neben billiger Wohnung und billigem Essen wird in den Heimen vielfach auch Unterhaltung und Unterricht geboten, es wird gesungen, geturnt, geschneidert, gekocht usw., auch ein Kursus im Deutschen ist eingeführt. Der größte Andrang herrscht zu den Schneiderkursen, wo verschiedene Lehrkräfte erforderlich sind, während der Kochkursus den geringsten Besuch aufwies. Zu erwähnen ist endlich noch, daß auch ein Versuch mit einem Nachweis von Wohnungen gemacht worden ist. Die Erfolge des Versuches sind noch keine überwältigenden. Das Wohnungs- bezw. Schlafstellenangebot ist vorläufig noch größer als die Nachfrage. Der Grund wird in dem Mißtrauen der Mädchen, die unter Aufsicht gestellt zu werden fürchten, gesucht. Bezüglich der Preise ist zu bemerken, daß für eine Schlafstelle 6—7 *M.* pro Monat gefordert werden, wozu noch 2—3 *M.* für den Kaffee kommen. Das Ergebnis der Konferenz wird man jedenfalls als ein wohl befriedigendes bezeichnen können, sie hat einen Einblick in das gegeben, was für die Fabrikarbeiterin bisher getan wird, sie hat erfreuliche Fortschritte feststellen können und zugleich manche neue Anregung gegeben. Man wird sie daher als einen Erfolg der rührigen Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen ansprechen können.

Centralverein für das Wohl der arbeitenden Klassen. Unter dem Vorsitz des Unterstaatssekretärs Lohmann hielt der Centralverein am 9. Dezember seine Mitgliederversammlung und im Anschluß daran eine Ausschußsitzung ab. Der Rechenschaftsbericht für 1904 weist eine günstige Finanzlage auf. Außer den ständigen Beiträgen für die Centralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen und die Sozialkorrespondenz sowie der Herausgabe des „Arbeiterfreund“ hat der Centralverein beträchtliche Mittel für eine Untersuchung über Entlohnungsmethoden aufgewandt. Diese Forschungen werden im nächsten Jahre fortgesetzt. Ferner bewilligte der Verein einen namhaften Beitrag auf eine Reihe von Jahren zur Errichtung eines Volksheims in dem neuen großen Arbeiterwohnungsbau des Berliner Bau- und Sparveins bei Charlottenburg. Die beiden Vorsitzenden Unterstaatssekretär Dr. Lohmann und Admiral Hollmann wurden wieder gewählt; das Amt des Schriftführers übernimmt Geheimer Regierungsrat Dr. Zacher.

Der bürgerliche Volksverein in Bremen, dessen Begründung vor kurzem zu dem Zwecke erfolgte, auf dem Boden der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung ausgleichend und versöhnend im wirtschaftlichen Kampfe zu wirken und durch Veranstaltung von allgemein verständlichen Vorträgen sowie durch die Errichtung einer Rechtsauskunftsstelle das Interesse an der sozialen Reform in weitere Kreise zu tragen, zeigt auf Grund der bisherigen Berichte über seine Tätigkeit eine hoffnungsvolle Entwicklung. Von Anfang September bis Mitte November wurden von der Rechtsauskunftsstelle an 657 Personen 710 Auskünfte erteilt, die sich auf die verschiedensten Gebiete der Gesetzgebung erstreckten. Die Auskunftsuchenden gehörten allen Berufskreisen — Arbeitern, Handwerkern und Gewerbetreibenden, Beamten, Handlungsgehilfen, Landleuten u. a. an. Für den Winter 1904/05 ist ein Programm an Vorträgen aus den verschiedensten Wissensgebieten — der Sozialpolitik, Rechtswissenschaft, Medizin, Technik und Naturwissenschaft usw. — aufgestellt. Außerdem sind Museumsbesuche unter sachkundiger Führung in Aussicht genommen.

Genossenschaftswesen.

Die Bedrohung des Kleinhändlertums durch die Konsumvereine wird wieder einmal durch folgende Ziffern für Basel, das bekanntlich eine rege Genossenschaftsbewegung besitzt, als eine eitle Agitationsphrase gekennzeichnet.

Zahl der Spezereihändler		Zahl der Einwohner	Es kommt ein Spezereihändler auf Einwohner
1877 . .	115	etwa 60 000	522
1880	159	„ 65 000	409
1890	181	„ 78 000	437
1900	275	„ 112 842	413

Während sich die Zahl der Einnwohner um 88 % vermehrte, hat die der Kleinkaufleute in der Materialwarenbranche um 137 % (!) — von 115 auf 273 — zugenommen. Heut sollen schon 413 Einwohner einen solchen Zwischenhändler ernähren, 1877 war es ein um 25 % größerer Kundenkreis. Mögen nun auch die Bedürfnisse der Käufer sich reicher entwickelt haben als früher und sie selbst kaufkräftiger geworden sein, eine wirtschaftliche Notwendigkeit ist diese Uebersetzung der Kleinhändlerzweige nicht, und eine gesunde, staatserhaltende Erscheinung schon lange nicht.

Die Baseler Ziffern stehen aber durchaus nicht einzig da. Als der Kampf gegen die Umsatzsteuer im Herzogtum Braunschweig herrschte, stellt die Handelskammer in ihren Untersuchungen über den Kolonialwaren-Kleinhandel und Konsumvereine ein ebenso schreiendes Mißverhältnis zwischen den Entwickelungsziffern der Kleinhändler und der Bevölkerung fest, trotzdem 1900 90 000 Personen (einschließlich der Familienangehörigen) im Herzogtum, in 83 Konsumvereinen organisiert, eine Wareneigenversorgung von 5½ Millionen Mark Umsatz eingeführt hatten. Für die Stadtväter aber, die um das „gefährdete Gemeinwohl“ sorgen, mag die Anmerkung dienen, daß jener Konsumverein Braunschweig 8000 ℳ mehr an Steuern entrichtet als die 60 Kleinhändler höchstens gezahlt haben würden, die er schlimmstenfalls verdrängt haben könnte; daß der Konsumverein daneben eine hohe Zahl von Angestellten unterhält, sollte man eigentlich nicht erst noch besonders betonen müssen. Wie es den angesessenen Kaufleuten unter der Konkurrenz der Konsumvereine geschäftlich ergeht, mögen schließlich noch einige Zahlen aus Leipzig veranschaulichen, wo 40 000 Familien konsumgenossenschaftlich organisiert sind. Dort hat sich das Durchschnittseinkommen des einzelnen Geschäftsinhabers in fast allen Geschäftszweigen gehoben, in der Kolonialwarenbranche z. B. zwischen 1895 und 1899 von 4800 auf 5600 ℳ.*) Damit vergleiche man nun, was Herr Professor Suchsland über die Konsumvereine schreibt:

„Durch die Konsumvereine werden zehntausende von Geschäften verkümmert oder ganz ruiniert.“

Und auf solche Redensarten gründet man eine Bewegung zur Gesundung des Mittelstandes! Ist es nicht vielmehr ein Verdienst der Konsumvereinsbewegung, daß sie eine soziale Auslese auf wirtschaftlich-technischem Wege unter den Kleinhändlern schafft und die Parasiten von den gesunden und leistungsfähigen Elementen, die an der rechten Stelle stehen, absondert und vernichtet?

Zur Beförderung des Sparbetriebs in den Genossenschaften schreibt der Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften (Sitz Darmstadt) drei Preise von 100—300 ℳ für die besten Antworten auf die Frage aus: „Durch welche Mittel läßt sich die Belebung des Sparsinns bei der ländlichen Bevölkerung und die Beförderung des Sparbetriebs unserer Spar- und Darlehnskassen am zweckmäßigsten und wirksamsten ausgestalten?“ Die Antwort soll eine volkstümliche Schrift von 32—48 Oktavseiten bilden und bis 1. April 1905 erfolgen.

Der dritte Kongreß der französischen Arbeiterproduktiv-Genossenschaften lieferte folgendes Bild von dieser Organisation: An die im Mittelpunkt stehende chambre consultative sind 172 „Assoziationen“ angeschlossen, deren Mehrzahl in denjenigen Gewerbezweigen begründet ist, wo die Handarbeit eine hervorragende Rolle spielt. Durch Gesetze und durch Verordnungen betreffend die Zuschläge bei öffentlichen Arbeiten stark begünstigt, gediehen die Genossenschaften dank der Kundschaft des Staates und der Gemeinden außerordentlich, voran die der Zimmerer und die der Maler, „le Travail“ genannt. Eine jährliche Subventionierung durch den Staat kommt fördernd hinzu (vergl. „Soz. Praxis“ XIV Sp. 202). Der vorletzte Kongreß zu Lyon 1901 zeitigte einige Beschlüsse über die Gewinnzurücklegung, über die Schaffung einer gegenseitigen Unterstützungskasse und eine Mahnung an die Genossenschafter, ihren Gewerkschaften sich anzuschließen. Der diesjährige Kongreß beschloß die Errichtung einer Nebenkammer für wirtschaftliche Fragen und Handelsgeschäfte als Ergänzung der Auskunfts- und Beratungskammer. Aus den Kommissionen gingen Anträge hervor auf energische Durchführung der Bestimmung über 14tägige Abschlagszahlungen bei öffentlichen Bauarbeiten, auf Vermeidung der Schmutzkonkurrenz unter den Genossenschaften bei der Bewerbung in öffentlichen Submissionen und auf die Errichtung von Arbeiterpensionskassen auf privater Grundlage. Letztere Frage soll indes den nächsten Kongreß noch einmal beschäftigen.

Soziale Medizin und Hygiene.

Belehrung der Arbeiter über die Giftgefahren in gewerblichen Betrieben.

Wie die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz seit dem Jahre 1901 die Beseitigung oder Verminderung der gewerblichen Giftgefahren (zunächst bei Phosphor und Blei) für die Arbeiter auf ihr Programm gesetzt hat und dies Ziel auf dem Wege der Gesetzgebung und Verordnung durch internationale Verträge und Maßnahmen in den einzelnen Ländern zu erreichen sucht, so tritt nun auch die Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in diesen Kampf ein, faßt aber das Problem von einer anderen Seite an, nämlich durch die Belehrung der Arbeiter über die ihm drohenden Gefahren und die Anleitung zum Selbstschutze. Die hier sich ergebenden Aufgaben sollen am 6. Juni 1905 auf einer Konferenz in Hagen i. W. erörtert werden. Die Vorbereitungen hierfür wurden in einer am 11. Dezember in Berlin abgehaltenen, zahlreich besuchten Versammlung besprochen. Es waren hierzu außer leitenden Persönlichkeiten der Zentralstelle hervorragende Hygieniker, Toxikologen, Chemiker, Aerzte, Beamte, Gewerbeinspektoren, Unternehmer, Betriebsleiter, Sozialpolitiker erschienen. Die Notwendigkeit einer Aufklärungspropaganda über die Giftgefahren wurde allseitig anerkannt; von verschiedenen Seiten wurde auf die hier in Arbeiterkreisen herrschende Unkenntnis und Gleichgiltigkeit hingewiesen. Auch bestand Einmütigkeit darüber, daß die Mithilfe der Arbeiter, ihrer Vertrauensmänner und ihrer Presse bei dieser Belehrung unentbehrlich sei. Zunächst handelt es sich darum, festen wissenschaftlichen Boden zu gewinnen; ebenso wichtig aber ist es, die gewonnenen Resultate dann unter der Mitwirkung der Arbeiter selbst an die beteiligten Kreise heranzubringen. Dies wird in einer zweiten Konferenz versucht werden. Das Programm für die Verhandlungen in Hagen weist folgende Punkte auf: Einleitende Referate über die bereits getroffenen Maßnahmen (Professor Lehmann-Würzburg) und die künftig einzuschlagenden Wege (Professor Lewin-Berlin) zur Bekämpfung der Giftgefahren. Was können zur Lösung dieser Aufgabe tun a) der Arbeitgeber (Professor Lepsius-Griesheim); b) der Arbeiter (Dr. H. Rößler-Frankfurt a. M.); c) der Fabrik- oder Kassenarzt (Dr. Blum-Frankfurt); d) der Gewerbeaufsichtsbeamte (Regierungs- und Gewerberat Oppermann-Arnsberg); e) die Medizinalbehörde (Geheimer Rat Dr. Roth-Potsdam); f) die Landesversicherungsanstalt (Dr. Liebrecht-Hannover); g) die Schulbehörde (Schulrat Dr. Kerschensteiner-München); h) die Presse (Professor Dr. Francke-Berlin). — Das Vorgehen der Zentralstelle und ihrer Mitarbeiter wird hoffentlich guten Erfolg haben, aber dieser wird vornehmlich davon abhängen, in welchem Maße es gelingt, die Arbeiterschaft dafür zu interessieren und zu gewinnen.

*) Siehe genossenschaftliche Volksbücher Nr. 5 S. 17 und 6 S. 31 Hamburg 1904 Verlagsanstalt des Zentralverbandes Deutscher Konsumvereine.

Berufskrankheiten und Betriebsunfall. Der Pariser Kongreß für Arbeiterhygiene, der von sozialistischer Seite einberufen und von Fachleuten, Medizinern, Ingenieuren, Architekten, Chemikern und Meteorologen, den Vertretern des Arbeitsamts und der Gewerbeinspektion stark besucht war, hat sich, neben dem Studium der hygienischen Mißstände in den einzelnen Industriezweigen und Betriebsformen, vor allem auch mit der versicherungstechnischen Klassifizierung der Gewerbekrankheiten, unter dem Gesichtspunkte des Arbeiterunfallgesetzes befaßt. Der frühere Minister Millerand, der auf diese Frage den Hauptnachdruck legte und sie für wichtiger als die Schaffung neuer hygienischer Schutzgesetze erklärte, meinte, zwei Hindernisse ständen vornehmlich der „Assimilation" der Berufskrankheiten an die Betriebsunfälle im Wege: die Schwierigkeiten der Feststellung, ob die Krankheit ihren Ursprung wirklich aus der gewerblichen Berufsarbeit herleite, und der weiteren Untersuchung, die bei dem Charakter der französischen Unfallversicherung von erheblichster praktischer Bedeutung ist, in welcher Werkstatt, im Dienste welches Arbeitgebers der Arbeiter sich die Krankheit geholt hat. Der letzteren Schwierigkeit abzuhelfen, schlug Millerand solidarische Haftung der Arbeitgeber derselben Industrie (also wie in Deutschland) mit einer Versicherungskasse für die den Berufskrankheiten ausgesetzten Arbeiter vor. Und um die Beweisführung für den gewerblichen Ursprung irgend einer Erkrankung zu vermeiden, empfahl Millerand die Gründung eines Garantiesyndikats zur Versicherung gegen alle Arbeiterkrankheiten ohne Ausnahme.

Die Bleikrankheiten der Schriftgießer und Schriftsetzer, die trotz den vom Bundesrat 1897 angeordneten Schutzvorschriften, noch immer erheblich der giftigen Einwirkung des Bleidampfes und Bleistaubes unterliegen, ließen sich, wie ein Aufsatz im „Vorwärts" ausführt, zu einem guten Teile dadurch eindämmen, daß das Letternmetall statt aus Blei aus irgend einem anderen harmloseren Erz gewonnen würde. Bis auf das zu Lettern unbrauchbare Zink kommen ein gutes halbes Dutzend dem Blei verwandte Metalle für den Ersatz in Betracht, leider haben sie bisher wegen des höheren Preises das Blei nicht verdrängen können. Es wäre Aufgabe der Staatsregierung, durch Ausschreibung eines Preises die Technologen und Chemiker zur Herstellung einer einwandsfreien, bleilosen und nicht zu teueren Letternlegierung anzuregen.

Sozialpolitik im Verkehrswesen.

Eisenbahnangestellte und Kaufmannsgerichte. Einem Erlaß des Preußischen Verkehrsministers zufolge gelten alle als Staatsbeamte in den Bureaus angestellte Eisenbahner und die Portiers, Boten usw. nicht als Handlungsgehilfen, geschweige denn die im äußeren Eisenbahnbetrieb oder in den Werkstätten arbeitenden. Zweifelhaft steht es mit jenen Personen, die ohne Staatsbeamtentitel, mit Fahrkarten, Güterabfertigungs-Kassen und Bureaudienst beschäftigt werden. Hier will sich der Minister, falls einmal Bahnbedienstete in die Wählerlisten aufgenommen werden sollten, die Entscheidung von Fall zu Fall vorbehalten.

Zur Verhütung der Unglücksfälle im Rangierbetriebe, die in letzter Zeit zumal in Berlin und Vororten unerhörte Opfer an Menschenleben und Gesundheit forderten, hat die preußische Staatsbahnverwaltung eine merkwürdige Verfügung erlassen, die die Häufung der Unfälle auf eigenes Verschulden oder Unvorsichtigkeit der Verunglückten zurückführt:

Es wird deshalb sämtlichen Beamten und Arbeitern erneut zur Pflicht gemacht, bei Ausübung des Betriebsdienstes die Unfallversicherungsvorschriften gewissenhaft und unausgesetzt zu beobachten und auch Mit-Beamte und -Arbeiter bei jeder sich bietenden Gelegenheit zur äußersten Vorsicht und zur Beachtung jener Vorschriften anzuhalten. Insbesondere sollen die Stationsvorsteher, sowie die im Außendienste beschäftigten Aufsichtsbeamten und Rangiermeister ernstlich bestrebt sein, zur Verhütung von Unfällen nach Möglichkeit beizutragen. Für Beamte, welche in dieser Beziehung besondere Leistungen und Erfolge aufzuweisen haben, sollen Belohnungen beantragt werden. Zugleich ist angeordnet worden, daß eine zur Verhütung von Unfällen bewährte Neuerung überall eingeführt werden soll, nämlich die Anbringung von Schutzgeländern an denjenigen Stellen der Kohlen-Ladebühnen, an denen keine Be- und Entladung zu erfolgen pflegt.

Daß die Schuld an der unheimlichen Zunahme der Unfälle allein bei den Arbeitern liegen und die Verwaltungseinrichtungen gar keine Verantwortung treffen soll, ist ja zwar eine bequeme Erklärung, aber keineswegs eine befriedigende Antwort der Behörde gegenüber der öffentlichen Erregung, die jene Vorgänge weithin geweckt haben. Jedenfalls hätte eine Kundgebung der Verwaltung, daß sie die Entscheidung über die Einführung der automatischen Kuppelung für den Eisenbahn- und speziell den Rangierbetrieb beschleunigen werde, einen günstigeren Eindruck gemacht.

Eisenbahner-Fürsorge. Ein Invalidenheim für Eisenbahnbeamte ist auf dem früheren Stiftsgut Jenkau bei Danzig mit Unterstützung des Fiskus durch die Pensionskasse der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft errichtet worden. — Zur Förderung der Mäßigkeitsbewegung unter dem Eisenbahnpersonal hat der bayrische Verkehrsminister in den Zentralwerkstätten zu Nürnberg und zu Weiden eine große Anlage zur Bereitung und Abgabe alkoholfreier Getränke an das Bahnpersonal errichten lassen. — Die Konsumanstalt der Königlichen Eisenbahnwerkstatt zu Witten bleibt bestehen. Der dortige Verein gewerbtreibender Kaufleute ist mit seiner Eingabe an den Eisenbahnminister wegen Aufhebung jener Einrichtung kurz abgewiesen worden. Wenn Herr von Budde nur auch die freien konsumgenossenschaftlichen Gründungen der Eisenbahner so duldsam behandeln wollte.

Wohnungswesen.

Die Wohnungsfrage auf dem Preußischen Städtetag.

Im Berliner Rathause tagten am 6. und 7. Dezember Vertreter fast aller preußischen Städte über 25 000 Einwohnern unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters Kirschner. Den breitesten Raum nahmen die Wohnungsfragen ein. Wie das bestehende Fluchtliniengesetz als ein Hemmnis moderner Stadtbaupläne angesehen wird, zeigt die Annahme folgender von den Oberbürgermeistern Dr. Wilms (Posen) und Dr. Oehler (Halberstadt) vorgeschlagenen Grundsätze:

Eine Umgestaltung des Fluchtliniengesetzes entspricht sowohl dem dringenden Bedürfnis der Gemeinden als auch der zweckmäßigen Verwertung und Bebauung des Grundbesitzes. Es ist notwendig, Grundsätze, welche auf Grund der gegenwärtigen Fassung des Gesetzes vom 2. Juli 1875 durch die Rechtsprechung gebildet worden sind, gesetzlich festzulegen, Lücken und Härten in dem bisherigen Recht zu beseitigen, dieses Recht im Interesse einer Erleichterung der Aufschließung des Baugeländes und der zweckmäßigeren und besseren Bebauung weiter zu entwickeln und zugleich unbillige Grundsätze des bisherigen Enteignungsrechtes zu mildern.

Eine ganz hervorragende Rede über das Wohnungswesen, wie wir seit langem nichts ähnliches gehört haben, hielt der Oberbürgermeister Zweigert aus Essen bei seiner Kritik des preußischen Gesetzentwurfes zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse. Anknüpfend an den Frankfurter Wohnungskongreß legte er unter Zustimmung der Versammlung dar, wie die Grundfragen längst entschieden seien, und zwar mit Ja — nämlich, ob es ein Wohnungselend gebe und ob seine Beseitigung ein erstrebenswertes Ziel sei. Auf dem Städtetage werde wohl niemand beides leugnen. Ganz gewiß trügen auch die Hausbesitzer einen Teil der Schuld, aber ihr Anteil sei nicht größer als der Anteil der Grundbesitzer und der Mieter. Den Mietern falle vielfach Vernachlässigung der Wohnungen zur Last, außerdem treffe sie der Vorwurf, daß auch sie oft von Profitwut besessen seien und ihre Aftermieter auszunutzen suchten. Wenn der Entwurf den Gemeindeverwaltungen die Schuld zuschiebe, so begehe er denselben Fehler. Ebenso vorschnell sei die Annahme, daß die Staatsaufsicht ein geeignetes Mittel sei.

Es sei nicht wahr, daß das Wohnungselend ein Produkt der Neuzeit und eine Frucht des Baufluchtliniengesetzes sei. Richtig sei nur, daß die neuere Zeit ihre Aufmerksamkeit auf die Verhältnisse gelenkt hat. Die Zustände im Wohnungswesen seien das Produkt unserer gesamten staatlichen und kommunalen, wirtschaftlichen und sozialen Entwickelung. Wer, wie er, ein Freund der heutigen Gesellschaftsordnung sei, habe allen Anlaß, es offen einzugestehen. Man müsse ernstlich bestrebt sein, Abhilfe zu schaffen auf dem Boden der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung. Unbegreiflich sei es, daß der Entwurf vor dem Lande und dem Gutsbezirke Halt mache, obwohl dort die Verhältnisse ebenso schlecht seien wie in den Städten. Er gebe weiter zu, daß die Spekulation eine der Ursachen des Elends sei, aber man überschätze auch wieder ihren schädlichen Einfluß. Nicht richtig sei die Annahme des Entwurfes, daß die Gemeinden die Spekulation gefördert hätten, indem die Hausbesitzer in der Stadtverwaltung ihre Privilegien ausgenutzt und die Aufstellung von Bebauungsplänen verhindert hätten, um die Mieten hochzuhalten. Es sei vollständig falsch, daß zu wenig Bebauungspläne aufgestellt werden, eher viel zu viel. Zwar hätten sich viele Gemeinden zu wenig mit dem Straßenbau befaßt. Falsch sei aber, daß der Straßenbau der Spekulation entgegenwirke. Im

Gegenteil: wo ein Straßenbau stattfinde, entwickele sich die Spekulation in üppigster Weise. Ebenso falsch sei es, daß die Hausbesitzer schuld seien, wenn zu wenig Bebauungspläne aufgestellt würden. Auch die Hausbesitzer seien gewiß keine Engel. Sie nähmen ihr Interesse wahr, darin unterschieden sie sich in nichts von den anderen Agrariern, denen man ja alles andere als zu große Bescheidenheit vorwerfen könne. Aber daß sie ihr Privileg irgendwo ausgenutzt hätten bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, müsse er bestreiten.

In Berlin unterlägen die Bebauungspläne der allerhöchsten Genehmigung, die doch wohl niemals ohne vorherige Befragung der hohen und höheren Behörden geschehen sein dürfte. Wenn also jemand versagt habe, dann die hohen und höheren Behörden! Damit sei erwiesen, daß da höhere Genehmigung und Staatsaufsicht nicht vor schlechten Bebauungsplänen schützen. Die Regierung könne sich ja doch nur auf ihre Organe stützen; was seien diese Organe? Schutzleute, Nachtwächter, Polizeiwachtmeister und ähnliche Personen, von diesen würde es also abhängen, ob das Bedürfnis für Straßenbauten und Bebauungspläne vorliege. Es sei nicht zu verkennen, daß die Städte manchmal schlechte Bebauungspläne aufgestellt hätten. Das werde nie ganz zu beseitigen sein. Der beste Schutz aber sei, wenn die Städte dafür sorgten, daß ihre Techniker Gelegenheit, sich zu vervollkommnen, fänden, und wenn man keine Mittel scheue, die Pläne erst ersten Fachleuten zur Begutachtung zu unterbreiten. Die Städte müßten mehr in den Geist des modernen Stadtbaues eindringen. Das könnten sie aber ohne Hilfe der Polizei; diese sei nicht geeignet, organische kommunale Einrichtungen zu fördern.

Die in Artikel 2 des Entwurfs enthaltenen Vorschriften können wesentlich günstiger beurteilt werden. Aber zu den Motiven sei zu sagen: nicht weil die Grundstücke so teuer sind, müßten vier Stockwerke gebaut werden, sondern weil vier Stockwerke gebaut werden dürften, seien die Grundstücke so teuer. Der Artikel 3 enthalte die Vorschläge zur Abänderung des Kommunalabgabengesetzes behufs Begünstigung des Kleinwohnungsbaues. Gegen die Unterstützung des Baues von Kleinwohnungen durch Barmittel, Steuererlässe usw. habe er an sich keine prinzipiellen Bedenken. Das Wohnungselend sei eine öffentliche Angelegenheit und berühre die Allgemeinheit. Deshalb müßten auch öffentliche Mittel bereitgestellt werden zur Beseitigung des Uebels. Wogegen man sich aber wenden müsse, das sei der Zwang durch das Gesetz. Und das Schlimmste sei, daß die Aufsichtsbehörde nach dem Entwurf festsetzen dürfe, wie viel zur Unterstützung des Wohnungsbaues in den städtischen Etat eingestellt werden solle. Darin liege eine große Gefahr. Wolle man das, so solle man den Gemeinden auch neue Einnahmequellen nachweisen. Oder soll es auf Kosten der Ausgaben für Krankenhäuser und andere Anstalten geschehen? Mit solchen Mehrbelastungen treibe man die wohlhabenden Leute nur noch mehr, als es bisher schon geschieht, aus den betroffenen Orten hinaus. Die Bestimmung sei auch unwirksam. Es sei ein allgemein anerkannter Erfahrungssatz, daß Steuererleichterungen, um die Bautätigkeit anzuregen und das Wohnungselend zu beseitigen, keine Wirkung hätten.

Der Steuererlaß werde nur ein Geschenk an den jeweiligen Besitzer des Grundstückes sein. Auf die Mietspreise würde der Erlaß einen Einfluß nicht haben, dazu sei der Betrag, der auf eine Wohnung von 300 bis 400 *M* Mietspreis jährlich 7 bis 11 *M* betragen würde, zu minimal. Er wünsche eine energische Entfaltung einer starken Wohnungspolitik sowohl seitens der Gemeinden als des Staates. An uns aber, namentlich an dem wohlhabenden Teile der Bevölkerung sei es, uns auf unsere sozialen Pflichten zu besinnen. Gewiß habe mehr geschehen können, obwohl die Gemeinden für Verbesserung der Wohnungsverhältnisse in den letzten Jahrzehnten über 100 Millionen Mark ausgegeben hätten. Die Verhältnisse seien schlecht, spottschlecht. Deshalb richte er an die preußischen und deutschen Gemeinden die Mahnung, sich aufzuraffen und zu bedenken, daß, wenn irgendwo, hier der Satz angebracht sei: tua res agitur.

Die Resolution, die der Preußische Haus- und Grundbesitzerverband dem Städtetage durch seinen Vorsitzenden Justizrat Baumert in Spandau hatte unterbreiten lassen, erklärte die Forderung des Baues von Straßen, insbesondere von Straßen mit geringerer Breite sowie von kleineren Wohnungen, welche der Entwurf durch Zwang gegenüber der Selbstverwaltung der Gemeinden anstreben will, nicht für annehmbar, und verlangte „Schaffung kommunaler Rentenbanken und Pfandbriefinstitute". Schließlich wurde nach anregender Verhandlung, an der sich der Oberbürgermeister Werner (Kottbus), Placzek (Posen), Dr. Schneider (Magdeburg), Bollmann (Guben), Mehrlein (Graudenz), Lenze (Barmen), Körte (Königsberg), Adickes (Frankfurt a. M.) und Becker (Cöln) meist im Sinne Zweigerts beteiligten, mit sehr großer Mehrheit folgende vom Oberbürgermeister Zweigert gestellte Entschließung angenommen:

„Der Preußische Städtetag erachtet ein Eingreifen der Gesetzgebung zur Beseitigung der auf dem Gebiete des Wohnungswesens herrschenden Uebelstände für notwendig und erkennt an, daß die im Artikel 4 und 5 des Gesetzentwurfs über den Erlaß von Wohnungsordnungen und Einführung einer kommunalen Wohnungsbeaufsichtigung gegebenen Vorschriften eine geeignete Grundlage für eine gesetzliche Regelung dieser Gegenstände bilden können.

Was dagegen die vorgeschlagenen Abänderungen des Fluchtlinien- und Kommunalabgabengesetzes anlangt, so kann denselben in ihrer jetzigen Fassung nicht zugestimmt werden. Sie sind nicht geeignet, die nach Lage der geltenden Gesetzgebung vorhandenen Hindernisse einer leichten und umfassenden Erschließung von Baugeländen in dem erforderlichen Umfange zu beseitigen und durch gerechte Verteilung der Straßenkostenbeiträge zu einer Besserung der Wohnungsverhältnisse beizutragen.

Die Beschränkung der Selbstverwaltung erweckt die größten Bedenken und würde in ihren Wirkungen dahin führen, daß die Gemeindeverwaltungen in ihren Plänen und Maßnahmen gelähmt und dadurch eine gedeihliche Stadterweiterung auf das äußerste gefährdet werden müßten."

Tausend Arbeiterwohnungen bei Charlottenburg wird der Berliner Bau- und Sparverein E. G. m. b. H. errichten. Für die Ausführung des großartigen Unternehmens, das in der Nähe von Westend ausgeführt werden soll und für 4- bis 5000 Menschen Unterkunft bieten wird, ist eine Zeit von vier bis fünf Jahren vorgesehen. Inmitten des Wohnungskomplexes wird ein Volksheim gebaut, das Zwecken der Bildung, Belehrung und Geselligkeit dient. (Vergl. den Artikel über „Das Hamburger Volksheim" an der Spitze dieser Nummer.)

Ledigenheim für Charlottenburg. In Charlottenburg hat sich eine Gesellschaft zur Errichtung eines Ledigenheims gebildet, der der Magistrat wohlwollend gegenübersteht. Die Stadtverordneten gingen aus gleicher Stimmung am 8. Dezember über eine Petition des Haus- und Grundbesitzervereins von 1895 gegen die Errichtung eines Ledigenheims und eines Asyls für Obdachlose zur Tagesordnung über.

Preisausschreiben für Arbeiterhäuser in Hessen. Der unter dem Schutz des Großherzogs stehende Hauptverein für Errichtung billiger Wohnungen zu Darmstadt hat einen Wettbewerb unter den Architekten zur Erlangung mustergültiger Baupläne für Arbeiterwohnhäuser ausgeschrieben. Es sind drei Preise von 1000, 600 und 400 *M* ausgesetzt. Von der Regierung ist dem Verein ein Staatszuschuß gewährt worden. Aus dem Programm für den Wettbewerb verdienen insbesondere folgende Ausführungen Hervorhebung:

Die Pläne sollen nicht nur mustergültig sein in der Anordnung des Grundrisses, sie sollen auch in der äußeren Ausgestaltung der Häuser künstlerischem Empfinden Rechnung tragen und sich in der einfachsten Form und Ausführung der Bauweise vorbildlicher ländlicher Bauwerke anlehnen. Damit soll der jetzt namentlich bei Errichtung kleiner Häuser in weitem Umfange eingerissenen monotonen Bauweise entgegen gearbeitet und versucht werden, im Kleinwohnungsbau die Kunst auch dem Volke zugänglich zu machen. Freilich ist dabei zu berücksichtigen, daß sich die Baukosten der Häuser immer in mäßigen Grenzen halten müssen, damit die den minderbemittelten Kreisen angehörigen Bewohner auch imstande sind, die aus dem Besitz eines solchen Hauses erwachsenden Abgaben, oder die zu deren Deckung festzusetzenden Mieten zu zahlen.

Das Programm ist von der Geschäftsstelle des Vereins, Wilhelminenstraße Nr. 3 in Darmstadt (gegen Einsendung von 50 ₰) zu beziehen. (Bekanntlich hat auch die Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in Berlin die künstlerische Gestaltung des Arbeiterwohnhauses auf das Programm ihrer Arbeiten gesetzt.)

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Von den Kaufmannsgerichten. An vielen Orten gehen jetzt die Beisitzerwahlen vor sich, nachdem die Beratung der Ortsstatute fast überall erledigt und die Beschlußfassung über die Errichtung oder Nichterrichtung von Kaufmannsgerichten für die Gemeindebezirke zu Ende geführt ist. Die darüber gepflogenen Beratungen haben nichts wesentlich Neues zutage gefördert. Die Gründe der Ablehnung von Kaufmannsgerichten bewegten sich vielfach auf der Höhe der von der Gemeinde Limburg beliebten Formulierung: die Einrichtung von Kaufmannsgerichten sei deshalb nicht zu befürworten,

weil ein Bedürfnis der die Gemeinden mit Arbeiten und Kosten belastenden Einrichtung für einzelne Orte nicht vorliege und die Vorteile der Billigkeit und des Zeitgewinns durch mancherlei Nachteile wieder aufgewogen würden!

Ergebnisse der Wahlen zu den Kaufmannsgerichten liegen bisher aus folgenden Großstädten vor: In Stuttgart gewannen die vereinigten kaufmännischen Vereine (Deutsch-Nationale, Merkur usw.) mit 631 Stimmen 23 Beisitzerplätze, der gewerkschaftliche Zentralverband der Handlungsgehilfen mit 181 7 Plätze. In Erfurt eroberten die verschiedenen kaufmännischen Vereine mit Ausnahme des Verbandes deutscher Kaufleute, mit 212 Stimmen 14 Beisitzer stellen. Die kaufmännischen Arbeitgeber, die in der Handelskammer organisiert sind, 6; auf dieser Seite hatten sich von 301 eingetragenen Wahlberechtigten nur 122 beteiligt, auf der Seite der Handlungsgehilfen ebenfalls noch nicht 30 %. Dieselbe Beobachtung der Interesselosigkeit unter den Kaufleuten beobachtete man in München bei den Wahlen. Von mehreren tausend Arbeitgebern schritten nur 1247 zur Wahlurne. Die eine Gruppe, geleitet vom Handelsverein, gewann mit 847 Stimmen 31, die andere, welche den katholischen kaufmännischen Verein Hansa, den Verein Merkur und den Zigarrenhändlerverein umschließt, mit 400 Stimmen 14 Plätze. Als Ersatzmänner wurden beiderseits außerdem 10 bezw. 5 Herren gewählt; die acht Tage später, ebenfalls an einem Sonntage, erfolgende Wahl der Gehilfenbeisitzer zeichnete sich nicht gerade durch regere Beteiligung aus, allerdings mag die Jugendlichkeit der Handlungsgehilfen, die meist das wahlfähige Alter von 25 Jahren noch nicht erreicht haben, dabei mitspielen.

Die Liste des kaufmännischen Vereins München von 1873 und der mit ihm verbündeten anderen 8 kaufmännischen Vereine vereinte 894 Stimmen auf sich, die der Deutsch-Nationalen und der mit ihnen verbündeten 2 Vereine 509, die des Zentralverbandes der Handlungsgehilfen 334 Stimmen. Die Reihe der 45 Beisitzer und der 15 Ersatzmänner verteilte sich auf die drei Gruppen im Verhältnis 23 : 13 : 9 bezw. 8 : 4 : 3.

Da die Beteiligung der Handlungsgehilfinnen an der Wahl zu den Kaufmannsgerichten leider nicht durch das Gesetz gebilligt worden ist, so suchen diese jetzt andere Wege, wenigstens indirekt eine Mitwirkung in dem Funktionsbereich der Gerichte zu erlangen. Zunächst fordert der Zentralverband die Kolleginnen auf, als Helferinnen bei der Wahl, der Agitation Dienste zu leisten. Ferner aber eröffnet das Kaufmannsgericht in seiner weiteren Eigenschaft als Einigungsamt in Arbeitskämpfen Möglichkeiten, einzelne hervorragende weibliche Kaufleute bezw. Gehilfinnen als „Vertrauenspersonen" und Sachverständige zu den einigungsamtlichen Verhandlungen hinzuzuziehen. Durch Ortsstatut müßte in diesem Sinne bestimmt werden, daß in den Fragen, wo weibliche Angestellte vorwiegend eine Parteirolle spielen, sachverständige Vertreterinnen derselben vom Einigungsamt zu hören wären. Auch für die Rechtsberatung und die nicht geschäftsmäßige Vertretung der weiblichen Gehilfinnen durch juristisch geschulte Frauen bietet das Kaufmannsgericht einen wahrscheinlich mit Erfolg zu bearbeitenden Boden.

Literarische Mitteilungen.

Das neue Haftpflichtgesetz und die Unfallversicherung in Schweden von Thor Andersson. Leipzig, Duncker & Humblot 1904.

Das oben genannte Gesetz ist in Schweden am 1. Januar 1903 in Kraft getreten. Die mehr als zwanzig Jahre dauernden Kämpfe, die es kostete, um das Gesetz zustande zu bringen, macht der Verfasser zum Gegenstand seiner kritisch gehaltenen Darstellung, wobei festgestellt wird, wie auch hier Deutschland in mancher Hinsicht als Vorbild gedient hat, wenn auch das Gesetz infolge starker, jeder Sozialpolitik abholder Strömungen dem deutschen Vorbilde nicht entfernt entspricht. Aus den Ausführungen des Verfassers, der in sozialpolitischer Hinsicht Schweden den rückständigsten unter den nordischen Staaten nennt, geht hervor, daß die Volksvertretung, und hier in erster Linie die erste Kammer, engherziger als die Regierung gewesen ist und an den Vorschlägen, die die Regierung machte, vielfach Verschlechterungen vornahm. Das kleine Buch gibt einen klaren Ueberblick über das Gebiet, dessen Bearbeitung sich der Verfasser zur Aufgabe gestellt hat. Wer Interesse an der schwedischen Gesetzgebung hat, wird bei dem Studium des Buches auf seine Kosten kommen.

Hamburgische Hausbibliothek. Von dieser im Auftrage der Gesellschaft Hamburger Kunstfreunde, der Patriotischen Gesellschaft und der Lehrervereinigung für die Pflege der künstlerischen Bildung herausgegebenen Sammlung, die im Verlage von Alfred Janßen in Hamburg erscheint, sind wiederum zwei Bände herausgekommen: die prachtvolle Erzählung Otto Ludwigs „Zwischen Himmel und Erde" und die berühmten Erinnerungen Jung Stillings: „Jugend, Jünglingsjahre und Wanderschaft — eine wahre Geschichte von ihm selbst erzählt". Das sind echte Haus- und Volksbücher, die ewig jung bleiben, weil sie in künstlerischem Gewande Meisterwerke bieten. Die Ausstattung ist in Papier, Druck und Einband sehr gediegen. Der Preis ist für jeden dieser beiden starken Bände minimal, nur 1 *M*. Hoffentlich finden die Bücher die weiteste Verbreitung.

Das Reichsfinanzwesen vom Geh. Finanzrat J. Rheinboldt. Burschenschaftliche Bücherei, Herausgeber Dr. Hugo Böttger, Band II, Heft 8. Carl Heymanns Verlag 1904.

Der Inhalt des Buches beschränkt sich in der Hauptsache auf eine referierende Darstellung der historischen Entwicklung des Reichsfinanzwesens seit seiner Begründung nebst den verschiedenen Anläufen zu seiner Verbesserung. Es wird zuerst ein Ueberblick über Bedarf und Mittel im Reichshaushalt, sowie über die von der Regierung vorgebrachten vom Reichstage meist abgelehnten Vorschläge zur Vermehrung der Mittel gegeben, dann die Franckenstein'sche Klausel nach Entstehung und Bedeutung geschildert, in einem besonderen Abschnitt der Miquelschen Reformanträge von 1893 und 1894, sowie der Stengel'schen Finanzreform von 1904 gedacht, endlich auch das Reichsschuldenwesen kurz gestreift. Ein Abschnitt beschäftigt sich mit den technischen Fragen der Abrechnung zwischen Reich und Bundesstaaten. Kritik wird von dem Verfasser nur wenig geübt, Reformvorschläge werden nicht gemacht, selbständige Untersuchungen nicht angestellt. Als Tatsachenzusammenstellung kann sich das Buch den übrigen, neuerdings ziemlich zahlreichen Publikationen auf dem Gebiete der Reichsfinanzen an die Seite stellen, etwas Neues bringt es nicht.

Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin. 28 Jahrgang, enthaltend die Statistik des Jahres 1903 (zum Teil auch 1904). Im Auftrage des Magistrats herausgegeben von Prof. Dr. E. Hirschberg, Direktor des Statistischen Amts der Stadt Berlin. Berlin. Druck und Verlag von P. Stankiewicz' Buchdruckerei. 1904. 98 + 481 S.

Die Veröffentlichung der Berliner Statistik blieb früher mindestens zwei Jahre hinter den Ereignissen zurück. Der neue rührige Direktor Prof. Dr. E. Hirschberg hat es durch seine Energie zu Wege gebracht, in dem jetzt vorliegenden 28. Jahrgange nicht bloß die Statistik des Jahres 1903, sondern auch schon Teile der Statistik des Jahres 1904 zu veröffentlichen, und er hat sich auch nicht wie sein Vorgänger darauf beschränkt, bloß das trockene Tabellenwerk zu geben, sondern hat diesem, einem vielfach ausgesprochenen Wunsche gemäß, eine Erläuterung vorausgeschickt. Selbstverständlich konnte diese textliche Darstellung nur einzelne wichtig erscheinende Punkte herausgreifen. „Die Durchführung dieser textlichen Beilage," so klagt der Herausgeber, „war, ohne die pünktliche Herausgabe des Werkes zu gefährden, innerhalb der zur Verfügung stehenden Frist äußerst schwierig." Bedauerlich wäre es aber, wenn diese Schwierigkeiten so groß sein sollten, daß es unmöglich würde, dem Buche alljährlich Erläuterungen beizugeben. Gerade diese Erläuterungen machen für den Laien doch die Statistik erst benutzbar und gewähren die Möglichkeit, daß die Berliner Statistik einen ähnlichen Einfluß auf die Gestaltung von Vorlagen und Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung bekommt, wie es beispielsweise die Stuttgarter und neuerdings die Essener gewonnen haben. Die Reichhaltigkeit des Statistischen Jahrbuchs der Stadt Berlin ist bekannt. Wie wir es bereits auf Sp. 156 f. zur Feststellung des Wechsels im Hausbesitz benutzt haben, so werden wir noch oft das Buch zu Rate ziehen müssen. Sp.

Prof. Dr. M. Schottelius. Bakterien, Infektionskrankheiten und deren Bekämpfung. Stuttgart, E. H. Moritz, 1904. Gbd 3 *M*. 287 S.

Die Bibliothek für Gesundheitspflege, in der dieses Buch erscheint, hat bereits gegen 20 sehr nützliche und gediegene Schriften über die wichtigsten Fragen der Hygiene aus den Federn besonders bewährter Fachgelehrten veröffentlicht. Wie alle jene wendet sich auch die Darstellung über die Bakterien an die weitesten Kreise der Gebildeten, und es scheint uns, als wäre es dem bekannten Bakteriologen mit dieser Darstellung vortrefflich gelungen, das ebenso schwierige wie interessante Wissensgebiet dem Verständnis des Laien nahe zu bringen. Der vierte Abschnitt des Buches, der die Infektionskrankheiten behandelt, dürfte besonders dankbare Leser finden. 33 fein ausgeführte, zum Teil farbige Bildertafeln unterstützen die Anschaulichkeit der Darstellung.

Dr. M. Kromrey, Baugenossenschaften und der Berliner Spar- und Bauverein. Berlin, Prager, 1904. 2 *M*. 95 S.

Der Doppeltitel verspricht etwas mehr, als die Schrift selbst bietet. Die nur 24 Seiten umfassende Erörterung der Baugenossenschaften und ihrer geschichtlichen Entwickelung kann füglich nur als Einleitung zu dem eigentlichen Thema: Der Berliner Spar- und Bauverein, bezeichnet werden. Dieses wird mit liebevoller Ausführlichkeit behandelt. Eine kritische Behandlung dieser gemeinnützigen Gründung auf dem Hintergrunde allgemeiner baugenossenschaftlicher Probleme liegt dem Verfasser fern.

Staudinger, Prof. Dr Franz, Sprüche der Freiheit. Wider Nietzsches und Anderer Herrenmoral. Darmstadt 1904, Eduard Röther. Preis brosch. 2 *M*, geb. 3 *M*.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Nollendorfstraße 29/30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIV. Jahrgang. Berlin, den 22. Dezember 1904. Nummer 12.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Telephon: IX. 14224. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Der Arbeitsnachweis in der Schweiz.

Von Nationalrat Dr. Hofmann-Frauenfeld.

Die Schweiz stand auf dem Gebiete des öffentlichen Arbeitsnachweises kurze Zeit an der Spitze der Länder. Leider wurde ihr der Rang rasch abgelaufen. Schon seit einer Reihe von Jahren hat sie alle Ursache, sich durch die Tätigkeit anderer Länder auf diesem Gebiete anspornen zu lassen. Das hängt zum Teil mit unserer territorialen Zersplitterung zusammen. Die erfreulichen Beispiele kommunaler Arbeitsnachweisbureaus entfalteten intensive Wirksamkeit; aber schließlich langten sie an einem Punkte an, auf dem ihrer Ausdehnung gewisse Schranken gegenüberstanden. Es fehlte eine Zentralstelle und dann machte sich der Mangel einheitlicher Organisation stark bemerkbar. Einige suchten den Kreis ihrer Tätigkeit wenigstens auf das Gebiet eines Kantons auszudehnen. So haben beispielsweise die Arbeitsnachweisbureaux Zürich und Winterthur mit dem Naturalverpflegungsverband dieses Kantons ein Abkommen getroffen, wodurch für die Arbeitsvermittlung dieses Verbandes der notwendige Kontakt durch eine kantonale Zentralstelle geschaffen werden konnte. Die Kantonsgrenzen suchten die Arbeitsnachweisanstalten dadurch zu überwinden, daß sie mit den ähnlichen Instituten anderer Kantone zum Teil sogar mit solchen des Auslandes in regelmäßigen geschäftlichen Verkehr traten.

Diese und ähnliche Versuche konnten aber je länger je weniger eine eigentliche Zentralstelle ersetzen. Je mehr die öffentlichen Arbeitsnachweisanstalten ihre Lehrjahre hinter sich hatten, um so stärker machte sich das Bedürfnis nach organischer Verbindung der Aemter unter sich geltend. Dieses Bedürfnis fand schließlich seinen Ausdruck an einer Konferenz der Vorstände schweizerischer Arbeitsämter vom letzten Jahre. Diese Konferenz erteilte unter anderm einer Kommission den Auftrag, bei den Bundesbehörden die Errichtung eines eidgenössischen Arbeitsamtes anzuregen zur Leitung, Ueberwachung und Förderung des gegenseitigen Verkehrs der Arbeitsämter und Herausgabe einer Zentral-Vakanzliste.

Dieses für die gedeihliche Entwickelung des Arbeitsnachweises unendlich wichtige Postulat scheint seiner Verwirklichung nahe zu sein, wie dem „Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend Mitwirkung des Bundes bei Institutionen für Arbeitsnachweis und für Schutz gegen Arbeitslosigkeit“ zu entnehmen ist. Dieser 124 Seiten starke Bericht hält es für eine dankbare Aufgabe des Bundes, die gegenseitige Verbindung und Unterstützung der Nachweisstellen oder Arbeitsämter herbeizuführen, eine Zentralstelle zu bezeichnen, welche die Nachrichten über Angebot und Nachfrage erhält und in einem Wochenbulletin veröffentlicht, oder in anderer Weise die umfassende Verwertung der von den einzelnen Stellen gesammelten Informationen zu sichern.

Ohne Zweifel wird die Bundesversammlung dieser Ansicht des eidgenössischen Industriedepartements beistimmen und den Bundesrat beauftragen, über die Förderung des Arbeitsnachweises eine Vorlage einzubringen. Ist dies geschehen, so hat die im Jahre 1894 verworfene Initiative betreffend das Recht auf Arbeit endlich einen praktischen Erfolg errungen. Der erwähnte Bericht des Bundesrates ist nämlich als Folge dieser Initiativbewegung zu betrachten, indem der Bundesrat am 12./26. Juni 1904 von der Bundesversammlung den Auftrag erhielt, zu untersuchen, ob und eventuell in welcher Weise eine Mitwirkung des Bundes bei Institutionen für öffentlichen Arbeitsnachweis und für Schutz gegen die Folgen unverschuldeter Arbeitslosigkeit möglich und gerechtfertigt sei. Zur Erfüllung dieses Auftrages wandte sich das Industriedepartement an die Kantonsregierungen, den Handels- und Industrieverein, den Gewerbeverein, den Arbeiterbund, um deren Ansichten über Arbeitslosigkeit, Arbeitsnachweis, Arbeitslosenversicherung und über die eidgenössische Regelung des privaten Stellenvermittlungswesens zu erfahren. Nach manchen Mahnungen und Fristverlängerungen war das Industriedepartement nach rund 9 Jahren endlich im Besitze sämtlichen Materials mit Ausnahme desjenigen vom Kanton Bern, von welchem bedauerlicherweise kein Bericht vorliegt.

Der Bericht des Bundesrates ist ein wertvolles Dokument über die erwähnten Fragen. Die Berichte der Kantonsregierungen ent-

hält er im Wortlaut. Diejenigen der Berufsverbände, sowie private Eingaben gibt er auszugsweise wieder. Die Schlußfolgerung, die das Industriedepartement hieraus zieht, ist gleichfalls sehr interessant. Hinsichtlich des Arbeitsnachweises haben wir sie bereits erwähnt. Mit Bezug auf die Arbeitslosenversicherung gipfelt sie darin, daß vor der Durchführung der Arbeitslosenversicherung das Problem der Versicherung gegen Unfall und Krankheit und dann dasjenige der Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisenversicherung gelöst werden müsse. Uebrigens sei der Bund in der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit nicht ganz untätig geblieben, indem zu ihrer Verhütung eine tüchtige Erlernung der gewerblichen und industriellen Berufe, sowie die hauswirtschaftliche und berufliche Bildung des weiblichen Geschlechtes gehöre, für welche Zwecke der Bund über 12 Millionen Franken ausgegeben habe.

Leider wird das anschauliche und interessante Bild der bestehenden Zustände und Ansichten dadurch etwas beeinträchtigt, daß ein Teil der Berichte schon ein ziemlich hohes Alter aufweist. Vielleicht würden sich nicht mehr alle Kantonsregierungen in gleicher Weise äußern. Ganz sicher würde das interessante Material an manchen Stellen wesentliche Bereicherung erfahren. Zum Beweise hiefür soll eine Anzahl von Tatsachen dienen. Der Bericht des Staatsrates von Neuenburg datiert zum Beispiel erst vom 4. November 1902. Trotzdem steht derselbe der Frage der Arbeitslosenversicherung skeptisch gegenüber. Schon im folgenden Jahr sah sich der Staatsrat durch die Uhrenmacherkrisis gezwungen, dem Großen Rat ein Dekret vorzulegen, welches die Gemeinden zur Errichtung eigener Bureaus für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenunterstützung auffordert und ihnen auf Grund der von den kantonalen Behörden genehmigten Statuten einen jährlichen Staatsbeitrag von 30 % zu den Kosten der Arbeitslosenunterstützung zusichert. Schon im letzten Jahr hatten die Gemeinden Locle, Chaux de Fonds und Buttes die einleitenden Schritte zur Arbeitslosenfürsorge getroffen. Locle tat dies durch die daselbst schon seit Jahren bestehende freiwillige Association des Arbeitsbureaus, welche eine Vereinigung von Philantropen ist. Dieses Arbeitsbureau sucht in erster Linie den Arbeitslosen Arbeit zu verschaffen. Die Arbeitslosenunterstützung basiert auf folgendem Tarif:

	pro Arbeitsstunde	Arbeitstag v. 11 Stunden
Lediger oder verheirateter Arbeiter ohne Kinder	27 cts.	2 fcs. 97 cts
Verheirateter Arbeiter mit 1 Kind	29 =	3 = 19 =
= = = 2 Kindern	31 =	3 = 41 =
= = = 3 =	34 =	3 = 74 =
= = = 4 =	37 =	4 = 07 =
= = = 5 =	41 =	4 = 51 =
= = = 6 und mehr Kindern	46 =	5 = 06 =

Der Bericht des Staatsrats von Genf vom 24. Dezember 1895 weiß natürlich von der dortigen Arbeitskammer und deren sehr erfreulichen Tätigkeit auf dem Gebiete der Arbeitsvermittlung, die am 15. Juni 1896 begann, noch nichts zu sagen. Und doch hat dieses vom Staat subventionierte und von der Arbeiterschaft geleitete Institut im letzten Jahre 9481 Stellengesuche, 6373 Arbeitsangebote registriert und 3743 Vermittelungen vollzogen.[1] Wahrscheinlich hätte der Genfer Staatsrat heute doch etwas veränderte Ansichten über die Organisation des Arbeitsnachweises, die Arbeitslosigkeit und die Arbeitslosenversicherung. Hat doch das Komitee der Genfer Arbeitskammer im letzten Sommer einen Entwurf zur Gründung einer Versicherungskasse für Arbeitslose auf folgender Grundlage ausgearbeitet. Mitglieder dieser „Caisse de Chômage" kann jeder im Kanton niedergelassene Arbeiter unter sechzig Jahren werden gegen Zahlung eines wöchentlichen Beitrags, den das Komitee möglichst niedrig zu stellen hofft mit Hilfe freiwilliger Beiträge der Arbeitgeber, Privater und Behörden. Die Unterstützungen würden nach der ersten Woche von Arbeitslosigkeit gewährt. Sie betragen täglich 1 fc 50 cts bei einem Taglohn bis zu 5 fcs, 1 fc 75 cts bei einem solchen von mehr als 5 fcs. Familienväter erhalten 10 cts Zuschlag für jedes unerwachsene Kind. Dieselben werden nicht ausgerichtet, wenn der Versicherte durch eigene Schuld der Arbeit verlustig geht oder einfach feiert. Das Komitee verpflichtet sich überdies die nötigen Schritte zu tun, um den Arbeitslosen so schnell wie möglich wieder eine Stelle zu verschaffen, da die Unterstützung nur für die Dauer von 42 Tagen gewährt wird.

[1] Vergl. hierzu: Chambre de travail de Genève, bureau de renseignements de placements gratuits, instituée par la loi du 19 octobre 1895. Rapport annuel du comité d'administration pour l'année 1903 (Plainpalais-Genève, imprimerie ouvrière — Coulouvrenière 1904).

Wahrscheinlich würde sich auch die Regierung des Kantons St. Gallen heute nicht mehr ganz gleich äußern wie am 28. Juli 1896. Die Arbeitslosenversicherungskasse der Stadt St. Gallen ist inzwischen eingegangen; eine städtische Arbeitsnachweisanstalt ist gegründet worden; über die Stickereiindustrie ist wieder eine Krisis gekommen, welche nach umfassender Aktion seitens des Staates rufen dürfte; die Arbeiter dieser Industrie sind mit der Gründung einer sogenannten Krisen- d. h. einer Arbeitslosenkasse beschäftigt, welche ohne Zuschüsse der öffentlichen Körperschaften nicht wird bestehen können.

Der Bericht des Regierungsrates vom Kanton Zürich datiert zwar erst vom 25. Mai 1901. Trotzdem kann er von der bereits erwähnten Ausgestaltung des Arbeitsnachweises im Kanton Zürich noch nichts wissen. Die Erfolge des städtischen Arbeitsamtes in Zürich und die Reorganisation desjenigen von Winterthur sind ihm nicht bekannt. Hinsichtlich des Unwesens der privaten Stellenvermittlungsbureaus stand der Regierungsrat auf dem Standpunkt, nur der Bund könne demselben gründlich steuern und einer gewissen Ausbeutung der Stellensuchenden ein für allemal ein Ende machen. Inzwischen hat er wahrscheinlich eingesehen, daß das noch allzulange auf sich warten lassen könnte und hat die aus dem Jahre 1886 stammende Verordnung betreffend die Plazierungsbureaux revidiert.

Uebrigens sind natürlich die erwähnten, wie noch andere Vorgänge auf diesem Gebiete dem Industriedepartement nicht unbekannt geblieben. Dasselbe hat seit Jahren das reichhaltige Material über die genannten Fragen vollständig und sorgfältig gesammelt. Es wird namentlich auch in der Lage sein, über die Lösung der Arbeitslosenversicherungsfrage auf gewerkschaftlichem Boden Auskunft geben zu können.

Die Konditionslosenkasse des schweizerischen Typographenbundes hat Nachahmung bei einer Reihe schweizerischer Arbeiterverbände gefunden. Vor allem ist hier an die Arbeitslosenunterstützung des schweizerischen Metallarbeiterverbandes zu erinnern. Mit dem 1. August 1903 begann die Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung im Betrag von 1 fc bis 1 fc 80 cts pro Tag bis zu 42 Tagen pro Jahr. Dadurch wird die Reiseunterstützung jährlich rund 5000 fcs betragen, die Ortsunterstützung zirka 1500 fcs. Der Verband hatte hierfür einen Fond von 25000 fcs zusammengespart. Die neue Institution begann ihre Tätigkeit zu günstiger Zeit. Namentlich die sogenannte Ortsunterstützung nahm die Kasse viel weniger in Anspruch, als zu erwarten war, was einerseits auf vermehrte Arbeitsgelegenheit zurückzuführen ist und anderseits auf den Umstand, daß die Sektionen, in denen Arbeitslose zu unterstützen waren, sich bemühten, dieselben so rasch wie möglich wieder zu plazieren.[2] Die Vermehrung der Mitgliederzahl dieses Verbandes um 19 % ist nicht zuletzt auf den erwähnten Ausbau des Versicherungswesens zurückzuführen.

Endlich ist noch ein Fortschritt auf dem Gebiete des öffentlichen Arbeitsnachweises zu erwähnen. Die schweizerischen Arbeitsnachweisbureaux haben im Frühjahr 1904 an die schweizerischen Eisenbahnen das Gesuch gestellt, es möchte denjenigen Personen, welchen durch die Arbeitsnachweisbureaux oder durch die mit ihnen gemeinsam arbeitenden Naturalverpflegungsstationen auswärts offene Stellen angewiesen werden, eine Fahrpreisermäßigung auf die Hälfte der gewöhnlichen Eisenbahntaxe gewährt werden, sofern die Entfernung bis zum Orte der angewiesenen Arbeitsstelle mehr als 25 Kilometer beträgt und die betreffenden Personen als zugewiesene Stellensuchende legitimiert sind.

Der Verband schweizerischer Eisenbahnen (wozu außer den schweizerischen Bundesbahnen alle übrigen normalspurigen Eisenbahnen gehören) hat nun beschlossen, dem von den Arbeitsnachweisbureaus gestellten Begehren zu entsprechen. Die Taxbegünstigung wird nur gewährt zum Antritt einer auswärtigen, bestimmt zugewiesenen Stelle, also nicht zum Zwecke des Aufsuchens von Stellen.

Es ist somit begründete Aussicht vorhanden, daß der öffentliche Arbeitsnachweis endlich die Entwickelung erfahre, die schon lange nötig gewesen ist.

Staatshilfe und Selbsthilfe.

Der Reichstag hat am 13. Dezember einen nationalliberalen Antrag angenommen, der die verbündeten Regierungen ersucht, „unter Mitwirkung der Handwerkskammern und Gewerbevereinsverbände Erhebungen über die Grundlagen für eine obligatorische

[2] Bericht des Zentralvorstandes des schweizerischen Metallarbeiterverbandes pro 1903 an die Verbandssektionen und Mitglieder. Bern. (Unionsdruckerei 1903).

Alters- und Invalidenversicherung des Handwerks alsbald in die Wege zu leiten". Sowohl von seiten der Konservativen wie des Zentrums wurden schwere Bedenken gegen solche Erhebungen geltend gemacht, die doch nur die Einleitung zur Zwangsversicherung der Handwerker bilden würden. Diese selbst aber seien sich keineswegs einig in dem Wunsche nach der Zwangsversicherung, im Gegenteil die größten und leistungsfähigsten Meister wollten davon nichts wissen. Auch die Freisinnigen schlossen sich der Ablehnung an. Trotzdem kam eine Zufallsmehrheit aus Nationalliberalen, Sozialdemokraten und kleineren Gruppen für den Antrag zustande. Vom Bundesrat nahm Staatssekretär Graf Posadowsky sehr entschieden Stellung gegen eine Ausdehnung der Zwangsversicherung auf das Handwerk. Da seine Rede eine grundsätzliche Bedeutung hat, geben wir im nachstehenden die wichtigsten Stellen, soweit sie sich auf die Versicherungsfrage beziehen, nach dem Bericht des „Reichsanz.". Der Staatssekretär sagte unter anderem:

Es war gewiß eine große Tat des deutschen Volkes, unter der Führung von zwei deutschen Kaisern die sozialpolitische Gesetzgebung ins Leben zu rufen, eine Gesetzgebung zugunsten derjenigen Kreise unseres Volkes, die infolge der Natur unserer gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse nicht selbständig sein können und verhältnismäßig wenig Aussicht haben, einmal selbständig zu werden. Aber jeder, der die Dinge vorurteilsfrei ansieht, muß zugestehen, daß damit auch ein sehr gewagter Schritt in wirtschaftlicher Beziehung getan war, daß damit dem deutschen Volke ein Arbeitsprogramm gestellt war, welches es kaum in einem Menschenalter vollkommen durchführen kann. Ich stehe auf dem Boden fester Ueberzeugung, daß die sozialpolitische Gesetzgebung für unser deutsches Volk unermeßlichen Segen gebracht und den Lebensstand unserer Arbeiterbevölkerung in einer so ungeahnten Weise gehoben hat über den Lebensstand der Arbeiterklassen anderer Völker, daß wir dieser sozialpolitischen Gesetzgebung auch zum großen Teil den staunenswerten industriellen Fortschritt verdanken, den Deutschland in den letzten 30 Jahren errungen hat. Ich freue mich, Ihnen mitteilen zu können, daß diese Auffassung auch bei der Ausstellung in St. Louis eine allgemeine war, daß man dort bei den Vertretern aller anderen Nationen die Ueberzeugung hatte, daß das, was wir auf kunstgewerblichem und industriellem Gebiet geleistet haben, nur ein Volk leisten kann, welches die Kraft, den Mut und die Opferfreudigkeit gehabt hat, in dieser Weise den Lebensstand seiner untersten Klassen zu heben.

Aber jedes Lichtbild hat auch seine Schattenseiten. Ich . . . werde eine andere Gelegenheit ergreifen, näher auszuführen, welche Schattenseiten und welche Gefahren in der Ueberspannung des Versicherungsprinzips für unser gesamtes Volk liegen. Es treten jetzt schon psychologische Erscheinungen hervor, welche eine Schwäche, einen Mangel an Tatkraft bei manchen Arbeitern bekunden, nicht mehr in der Sammlung ihrer noch vorhandenen Kräfte für ihr Dasein zu ringen, sondern sich zu verlassen auf die Rente. Die Rente wird bisweilen geradezu eine fixe Idee, das höchste Glück, welches man mit gerechten oder ungerechten Mitteln zu erreichen sucht. Damit hängt auch das ungewöhnliche Anwachsen der Rentenlast überhaupt zusammen. Ich meine also: wenn man auch auf durchaus sozialpolitischem Grunde steht und die Einführung der sozialpolitischen Versicherung in Deutschland für eine große, unsterbliche Tat hält, so muß man sich doch davor hüten, einen Weg zu gehen, der sozusagen aus ganz Deutschland nur einen großen Versicherungsstaat machen will. Eine solche Organisation können sich vielleicht Staaten wie Neuseeland erlauben mit einer kleinen Bevölkerung und außerdem mit einer sehr beschränkten, unter scharfer Aufsicht stehenden Einwanderung; auch in einzelnen Sonderstaaten des australischen Gesamtstaats hat man ein derartiges System der allgemeinen Versicherung eingeführt, berechnet in Zuschüssen zu dem Einkommen, welches derjenige, der sich nicht mehr selbständig ernähren kann, noch aus eigenen Quellen hat. . . . Aber wenn wir in einem großen Staatswesen, wie Deutschland, dasselbe System einführen wollten, dann frage ich den Herrn Antragsteller: was bleibt dann eigentlich noch übrig von Nichtversicherten? Meine Herren, Sie können es dann gar nicht verhindern, auf alle die Kreise, die sich in gleicher Vermögenslage wie die Handwerker befinden, in gleicher Unsicherheit ihrer Zukunft, auch den entsprechenden Versicherungszwang auszudehnen. Dann bleibt eigentlich nur nicht versichert von Staatswegen der von den Geschäften zurückgezogene Rentier. Ob das gerade der Teil unserer Bevölkerung ist, der die Kraft und Stärke unseres Volkes darstellt, das ist mir zweifelhaft. Wer selbständig bleiben will, der muß auch die Kraft haben, für seine Zukunft selbst zu sorgen, der muß den Spartrieb besitzen, seine Zukunft zu sichern, und auch das Risiko seines Geschäfts laufen. Wenn wir durch Staatsfürsorge dieses Risiko abschwächen, ja vollkommen aus der Welt schaffen, wenn wir dieses Risiko auf die Gesamtheit legen, so glaube ich, würden wir unserem Volke die stärkste und wichtigste Wurzel seiner Kraft rauben. Deshalb kann ich dem Herrn Antragsteller nur sagen: die verbündeten Regierungen werden den Weg, den er zeigt, nicht gehen.

Staatshilfe und Selbsthilfe — das ist das Grundthema dieser bemerkenswerten Rede. Als die kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 das große Werk der Sozialversicherung ankündigte, wies sie auf die wirtschaftlich Schwachen hin, denen der Staat mehr als bisher seine Fürsorge, auf die sie ein Anrecht hätten, widmen müsse. Diese wirtschaftlich Schwachen waren damals nach Ansicht der Gesetzgeber in erster Linie die Lohnarbeiter, nicht nur wegen der geringen Höhe ihres Einkommens, sondern noch mehr wegen der Unsicherheit ihrer Existenz und der Aussichtslosigkeit ihrer Zukunft. Ihnen schließen sich im weiteren Laufe der Versicherungsgesetzgebung jene Bevölkerungskreise an, die sich in ähnlicher wirtschaftlicher und sozialer Lage befinden: Kaufmännische Gehilfen, Privatangestellte, Dienstboten, Hausindustrielle usw. Für sie alle ist das entscheidende Merkmal die Unsicherheit ihres Daseins, die Unselbständigkeit, die Unmöglichkeit der Selbsthilfe. Wenn jetzt im Handwerkerstande Bestrebungen in der gleichen Richtung auftreten, so ist sicher nicht zu leugnen, daß schwere wirtschaftliche Notstände sie unterstützen. Gewiß sind zahlreiche wackere Handwerksmeister in ähnlich unsicherer und aussichtsloser Lage wie Lohnarbeiter, Gehilfen, Angestellte. Und das gleiche gilt von vielen kaufmännischen Prinzipalen, ja sogar von manchen industriellen Unternehmern. Aber diese Lage ist keineswegs das charakteristische Merkmal der ganzen Stände. Die Grenzlinie zwischen selbständigen und unselbständigen Berufsschichten mag im einzelnen oft schwer zu finden sein, aber es spricht für das Selbstgefühl der Handwerker, daß die Mehrzahl von ihnen durch ihren Protest gegen die Zwangsversicherung diese Scheidung selbst zieht.

Was Graf Posadowsky über die Wirkung der sozialen Reformen auf die wirtschaftliche Hebung der Arbeiterklasse und die Steigerung unserer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sagt, entspricht durchaus den Anschauungen, die seit langen Jahren in diesen Blättern vertreten werden. Insbesondere haben wir immer wieder betont, der glänzende Aufschwung unserer Industrie wäre ohne die Sicherung und den Schutz, den die Arbeiter in Deutschland seit einem Vierteljahrhundert erfahren haben, nicht möglich gewesen. Die Lasten, die die Sozialreform den Unternehmern auferlegt hat, sind tausendfältig durch den Gewinn aufgewogen worden, der unserem ganzen nationalen Leben durch die Verbesserung des Loses der Arbeiter zugewachsen ist. Sozialreform und wirtschaftlicher Fortschritt ergänzen sich, greifen ineinander wie Zahnräder und treiben sich gegenseitig voran. Darin liegt nach unserer Ueberzeugung auch die stärkste Gewähr für die Fortführung der sozialen Reform: Gerade weil für Deutschland der Wettbewerb unter den Völkern immer schwieriger wird, muß der Lohnarbeiter immer leistungsfähiger gemacht werden, damit er die höchsten Anforderungen, die Unternehmer und Techniker an ihn stellen müssen, auch erfüllen kann.

Aber auch darin pflichten wir dem Staatssekretär völlig bei, daß diese umfassende Staatshilfe ihre ernste Kehrseite in einer Erschlaffung und Ertötung der eigenen Kraft, der Selbsthilfe hat. Hier die richtige Mitte zu halten, gehört zu den schwersten, aber auch den notwendigsten Aufgaben der Staatsweisheit. Der Ruf nach Staatshilfe ist aber nicht am stärksten in den Kreisen der gewerblichen Unternehmer und Arbeiter, der Prinzipale und Gehilfen im Kaufmannsstande: im Gegenteil gerade von hier werden die energischsten Forderungen einer Organisation der Selbsthilfe geltend gemacht. Was sind denn schließlich die gleichsam als Lebensbedingungen auftretenden Wünsche auf Sicherung und Erweiterung des Koalitionsrechts, auf Befreiung von den Fesseln des Vereins- und Versammlungsrechts, auf Anerkennung der Berufsvereine, Freiheit des Genossenschaftswesens und staatliche Ordnung der Interessenvertretung anders als das Verlangen, auf dem Wege der Selbsthilfe durch eigene Kraft im Zusammenschluß der Schwachen vorwärts zu kommen? Will die Regierung, die die Gefahren einer Ueberspannung der Staatshilfe einsieht, die Selbsthilfe wecken und stärken, dann muß sie vor allem hier freie Bahn schaffen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der Beirat für Arbeiterstatistik

nahm in seiner letzten am 13. Dezember abgehaltenen Sitzung die Berichte der verschiedenen von ihm eingesetzten Ausschüsse zur Vorbereitung und Betätigung der in Aussicht genommenen bezw. in Gang befindlichen Erhebungen entgegen.

Was die Erhebung über die Arbeitszeit im Fleischergewerbe anlangt, so legte der Ausschuß dem Beirat den Entwurf eines an die Organisationen zu versendenden Fragebogens vor. Bei der Befragung sollen nicht nur in gleicher Anzahl Innungen mit und ohne Separatvoten der Gesellenausschüsse angegangen werden, sondern auch ebenfalls unter strenger Wahrung der Un-

parteilichkeit Fachverbände, Innungs- und Ortskrankenkassen. Die Erhebung wird sich erstrecken auf die Mitgliederzahl der befragten Organisationen, die Mißstände der dermaligen Arbeitszeit, die Wünsche hinsichtlich einer Regelung der Arbeitszeit an Wochentagen, die Möglichkeit der Einführung von regelmäßigen Pausen, vornehmlich für jugendliche Arbeiter, die Sonn- und Festtagsarbeit, Erkrankungen und Sterblichkeit im Fleischergewerbe. Der Beirat sprach sich entschieden dafür aus, daß in keiner Weise auch die im Fleischhandel tätigen Personen in den Kreis der Ermittelung gezogen würden, und beschloß, in einigen Punkten Abänderungen des vom Ausschuß vorgelegten Entwurfs, der nach Vornahme der dadurch benötigten redaktionellen Aenderungen in der nächsten Sitzung erneut zur Beratung stehen wird.

Auch für die Erhebungen über die Arbeitszeit in Plättanstalten legte der Ausschuß, gemäß dem vom Beirat in der Sitzung vom 7. November gefaßten Beschluß, den Entwurf eines Fragebogens vor, der durch die Vermittelung der Ortsbehörden für die eine Hälfte der Betriebe ausschließlich an die Arbeitgeber, für die andere ausschließlich an gewerbliche Hilfspersonen — jedoch nur an hauptsächlich als Plätterinnen und Wäscherinnen tätige Personen — verteilt werden soll. Abweichend von dem bisherigen Modus, sollen bei dieser Erhebung auch Lehrmädchen, falls sie über 18 Jahre alt sind, zur Ausfüllung von Fragebogen herangezogen werden und während bei den meisten der früheren Enqueten nur 10 % der in der Branche tätigen Betriebe in Frage kamen, hat man für dieses mal die Befragung von 50 % derselben in Aussicht genommen. Der Fragebogen enthält Fragen nach dem Namen des Inhabers, der Art des Geschäfts, der Zahl und Beschäftigungsart der im Betrieb tätigen Personen, der Dauer des regelmäßigen täglichen Betriebs sowie der regelmäßigen Pausen, der Dauer der Arbeitszeit in einer zu bestimmenden Stichwoche, der Art des Schichtwechsels und der übrigen für die Beurteilung der Arbeitszeit bedeutsamen Verhältnisse. Der Beirat behandelte eingehend die Vorschläge des Ausschusses und beschloß auch hier Zurückverweisung des Entwurfs an den Ausschuß zur Vornahme einiger Aenderungen. Als Zeitpunkt der Erhebung ist vorläufig der Februar 1905 in Aussicht genommen worden.

Die zur Ermittelung der in der Fischindustrie herrschenden Arbeitszeit beschlossene mündliche Vernehmung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern soll in Bälde stattfinden. Die zu befragenden Personen sind bereits zum großen Teile ausgewählt worden. Auch die Erhebung, betreffend die Lohnbücher in der Kleider- und Wäschekonfektion ist nunmehr eingeleitet worden. Mit Unterstützung der Bundesregierungen werden zunächst diejenigen Orte und Personen ermittelt werden, welche für die Vernehmung — auch hier wird man sich auf mündliche Befragung beschränken — in Frage kommen. Mit möglichster Beschleunigung wird man sodann an die Erhebungen selbst herangehen.

Zur Erhebung über die Arbeitszeit im Binnenschiffahrtsgewerbe lag eine Eingabe des Zentralvereins für Hebung der deutschen Fluß- und Kanalschiffahrt vor, die aber unberücksichtigt bleiben mußte.

Neue Erhebungen kamen nicht zur Sprache. Die nächste Sitzung des Beirats wird anfangs Januar 1905 stattfinden.

Die Kartellfrage wird den Reichstag auch in dieser Session beschäftigen. Abgesehen von den allgemeinen Erörterungen, die man bei der zweiten Lesung des Etats des Innern erwarten darf, bringt das Zentrum dies Thema mit folgender Resolution auf die Tagesordnung:

Den Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage möglichst bald eine Denkschrift über die zum Zweck der Produktion, Preisfestsetzung und des Vertriebs von Waren gebildeten Kartelle, Syndikate und Interessen-Gemeinschaften vorzulegen, welcher die Vertragsbestimmungen dieser Gesellschaften angefügt sind.

Für eine Reihe von Kartellen der Kohlen- und Eisenindustrie ist das gewünschte Material bereits in den Protokollen der Reichsenquete über das Kartellwesen enthalten. Diese Untersuchungen schreiten aber sehr langsam fort und ihr Ende ist nicht abzusehen.

Das Bulletin des spanischen „Instituts für soziale Reformen" (vergl. „Soz. Praxis" XIV Sp. 87), das fortan alle Monate erscheint, bringt zunächst jedesmal einen Tätigkeitsbericht des „Reichsarbeitsamts", eine Darstellung der Lage auf dem Wirtschafts- und Arbeitsmarkte auf Grund von Rundfragen, die alle drei Monate an die Arbeitgeber- wie Arbeiterorganisationen ergehen. Auch eine Statistik der Betriebe, der Arbeiterzahl, der Rohstoffpreise, der Fertigprodukte, der Löhne und Lebenskosten soll damit verbunden werden. Ueber den letzten Punkt soll ein besonderer Abschnitt des Bulletins: „Lebenshaltung" berichten. Kapitel 4 schildert die Streikbewegungen und die Tätigkeit der Einigungsämter und Schiedsgerichtsbarkeit. Eine „soziale Chronik" verzeichnet fortlaufend den Stand der Arbeiter- und Arbeitgeberbewegung, des Versicherungs- und Arbeiterwohnungswesens, der Genossenschaftsarbeit, der Auswanderung, Volksbildung und Arbeiterschutzgesetzgebung. Eine Gesetz- und Verordnungstafel, Rechtsprechungsübersicht, Auslandschronik und Bibliographie machen den Beschluß.

Soziale Zustände.

Die Beschäftigung von Frauen und Jugendlichen in den Fabriken Deutschlands hat, wie das 4. Vierteljahrsheft der Reichsstatistik zeigte, im Jahre 1903 gegenüber dem Vorjahre beträchtlich zugenommen und zwar sowohl fast in sämtlichen Gewerbszweigen als auch bei allen Kategorien der Kinder, junger Leute, jüngeren und älteren Mädchen und Frauen. In 62 905 (im Vorjahr 61 056) Fabriken wurden jugendliche Arbeiter beschäftigt, 48 706 (45 699) Arbeiterinnen über 16 Jahre. Kinder unter 14 Jahren waren tätig 5391 (4678) männliche und 3528 (3399) weibliche „Junge Leute" von 14—16 Jahren 221 744 (215 074) männliche und 156 175 (101 229) weibliche. So erhalten wir als Gesamtziffer der Jugendlichen 336 838, über 12 000 mehr als 1902; fast dreifach so groß die Zahl der erwachsenen Arbeiterinnen: 328 535 (314 624) waren im Alter von 16—21 Jahren, 570 803 (545 463) in höherem Alter, zusammen 899 338, rund 40 000 mehr als 1902. Weitaus am stärksten besetzt ist die Textilindustrie, aber auch die Industrien der Nahrungs- und Genußmittel, der Bekleidung und Reinigung, der Steine und Erden weisen sehr hohe Ziffern auf. Je mehr die Massen von Kindern, jungen Leuten, Mädchen und Frauen in der Fabrik anschwellen, desto notwendiger ist eine Steigerung und Ausdehnung des Schutzes von Gesundheit und Sittlichkeit und im Zusammenhang damit eine Regelung der Heimarbeit.

Die Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der Zigaretteninduſtrie in Hamburg sind von der Hamburger Zahlstelle des Tabakarbeiterverbandes Deutschlands zum Gegenstand einer Erhebung gemacht worden. Nach den Ergebnissen der Erhebung, die im „Echo" mitgeteilt werden, sind sowohl die Löhne wie die Arbeitsbedingungen wenig befriedigende. Bei der Entlohnung ist es namentlich die Zigarettenarbeiterin, die sehr niedrige Löhne bezieht. In der Zigaretteninduſtrie ist vorwiegend die Zwillingsmethode eingeführt, d. h. ein Verfahren, bei welchem dem Arbeiter eine Arbeiterin in die Hand arbeitet, die er selbst entlohnt. Nur dadurch, daß der Arbeiter die — meist jugendliche — Gehilfin nach allen Regeln der Kunst ausbeutet, wie der Bericht selbst ausführt, ist es ihm möglich, bei einer Arbeitszeit von 10 Stunden zu einem Wochenlohn von 20—25 ℳ zu gelangen. Demgegenüber erhält die Arbeiterin einen Wochenlohn, der bei Eintritt in das Arbeitsverhältnis 3 ℳ pro Woche beträgt und sich, wenn sie eingearbeitet ist, in einen Akkordlohn von 50—55 ₰ pro Mille umwandelt, so daß schließlich ein Höchstlohn von 8,50 ℳ pro Woche erreicht wird. Der Bericht stellt fest, daß die Mehrzahl der Arbeiterinnen nach Ablauf von 2—3 Jahren zu einem anderen Beruf übergeht, da der Lohn zur Bestreitung des Lebensunterhaltes nicht ausreicht. Von den weiteren in der Zigaretteninduſtrie tätigen Arbeiterinnen erhalten die im Tagelohn tätigen Packerinnen bei zehnstündiger Arbeitszeit 8 ℳ pro Woche, gewandte Arbeiterinnen, die im Stücklohn arbeiten, erzielen bei gleicher Arbeitszeit 10—11 ℳ pro Woche. Die Sortiererinnen, Zurichterinnen und Bekorkerinnen erzielen Wochenlöhne bei gleicher Arbeitsdauer von 6—9 ℳ pro Woche. Tabakschneider verdienen bei zehnstündiger Arbeitszeit wöchentlich 16—20 ℳ, Lagerarbeiter 14—20 ℳ, Hausknechte 10—16 ℳ. In der Zigarreninduſtrie dringt bei den Tabakzurichterinnen namentlich der Akkordlohn immer weiter an Stelle des bisher üblichen Zeitlohnes vor. Die Entlohnung weist hier eine deutlich rückläufige Bewegung auf. Während von Mitte der achtziger bis Mitte der neunziger Jahre ein Lohn von 12 ₰ pro Pfund im Akkord gezahlt wurde, ist dieser jetzt auf 8—9 ₰ zurückgegangen, der Wochenlohn dementsprechend von 10—11 auf 7—8 ℳ. Hinsichtlich der Beschaffenheit der Arbeitsräume und der sanitären Einrichtungen stellt der Bericht bei allen in die Erhebung einbezogenen Firmen Unzuträglichkeiten und Ueberschreitung der Bundesratsbestimmungen fest. Namentlich wird über Unsauberkeiten geklagt; nur die Arbeiterinnen, die mit dem Packen der Kartons zu tun haben, erhalten Handtücher. Bei einer Firma sind nach einer behördlichen Revision allgemein Handtücher eingeführt worden, jedoch müssen die Arbeiter hierfür 5 ₰ pro Woche entrichten. Die Aborte werden vielfach ohne Trennung von beiden Geschlechtern benutzt und weisen grobe Unreinlichkeit auf. Bei einer Firma sind Speiseraum und Garde

robe identisch, bei einer anderen fehlt der Speiseraum überhaupt. Wieder bei einer Firma benutzen männliche und weibliche Arbeiter dieselbe Garderobe. Da außerdem der Raum unverschließbar ist, so sind Diebstähle vorgekommen, ohne daß es gelungen wäre, den Dieb zu ermitteln. — Soweit der Bericht. Wenn alle die hier aufgestellten Behauptungen zutreffen, so ist es zu verstehen, wenn hier der dringende Ruf nach Abhilfe aus Arbeiterkreisen laut wird. Es wird sicher nur dieser Ausführungen bedürfen, um die rührige Hamburgische Gewerbeinspektion zu veranlassen, festzustellen, wie weit die geschilderten Mängel auf Wahrheit beruhen und die als wahr befundenen schleunigst zu beseitigen.

Die berufstätige Bevölkerung in Oesterreich. Die österreichische Berufszählung vom 31. Dezember 1900 („Oesterreichische Statistik", 66 Band, I. Heft, 171 und 121 Seiten) ergab, daß von der Gesamtbevölkerung 14 108 598 Personen (54 %) in der Land- und Forstwirtschaft, in Industrie, Gewerbe und Handel, sowie im öffentlichen Dienst und den freien Berufen tätig waren. Auf die Klasse der Dienstboten entfielen 478 756 Personen (18 %); 11 563 356 Personen waren nicht erwerbstätige Angehörige. Von je 100 Personen entfielen auf

	Land- und Forstwirtschaft	Gewerbe und Industrie	Handel und Verkehr	öffentl. Dienst freie Berufe
Berufstätige	59,9	44,7	39,8	61,0
Dienende	0,4	2,2	5,5	6,0
Angehörige	39,7	53,1	54,7	33,0

Im öffentlichen Dienst, den freien Berufen usw. ist die Proportion der Berufstätigen am größten, jene der Angehörigen am geringsten. Von der land- und forstwirtschaftlichen Bevölkerung entfällt mehr als die Hälfte auf die Klasse der Berufstätigen und nur etwas über ein Drittel auf die der Angehörigen. Dies ist darin begründet, daß in der Landwirtschaft die Zahl der mittätigen Familienangehörigen eine große ist. Dagegen bilden in Gewerbe und Industrie, sowie im Handel, die Angehörigen einen höheren Prozentsatz als die Berufstätigen. Von besonderem Interesse ist es, die soziale Schichtung der Bevölkerung zu kennen. Von je 100 Berufstätigen waren:

	Land- und Forstwirtschaft	Gewerbe und Industrie	Handel und Verkehr	öffentl. Dienst, freie Berufe
Selbständige	26,3	18,9	35,6	68,6
Angestellte	0,2	2,4	10,8	13,7
Arbeiter	25,4	75,5	49,1	17,6
Mithelferin	48,1	3,2	3,5	0,1

Während in der Land- und Forstwirtschaft, im öffentlichen Dienst und den freien Berufen der höchste Prozentsatz auf die Selbständigen entfällt, überwiegen in den beiden anderen Berufsklassen die Arbeiter. Die Angestellten bilden nur im Handel und Verkehr und im öffentlichen Dienst und den freien Berufen einen beträchtlichen Teil der Berufsbevölkerung. Die Mithelfenden sind besonders in der Landwirtschaft zahlreich vertreten. Von allen Berufstätigen (ausschließlich der Dienenden) waren 8 258 093 (57 %) männlichen uud 5 850 503 (43 %) weiblichen Geschlechtes; von den letzteren entfallen 41 Millionen auf die Land- und Forstwirtschaft.

Soziale Rechtsprechung.

Streikposten und Landfriedensbruch. An der Spitze ihrer Nummer 296 schreibt die „Nordd. Allg. Ztg." offiziös: „Durch sozialdemokratische Blätter ist die Behauptung verbreitet worden, der Justizminister habe eine generelle Anweisung gegeben, überall da, wo es irgend angängig sei, den Landfriedensbruch-Paragraphen zur Bekämpfung des Streikpostenstehens in Anwendung zu bringen. Diese Behauptung entbehrt jeder tatsächlichen Unterlage." Eine generelle Anweisung des preußischen Justizministers ist also nicht ergangen. Manche Gerichtsfälle aber machen den Eindruck, als ob staatsanwaltlicher Scharfsinn das Ziel einer Bekämpfung des Streikpostenstehens durch Anklagen wegen Landfriedensbruchs zu verfolgen bestrebt sei. Vielen Leuten erscheint ja ohnehin jeder Streikposten als Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit.

Die Verantwortlichkeit des Arbeitgebers für versäumte Zahlung der Versicherungsbeiträge wurde durch ein Urteil des 3. Zivilsenats des Reichsgerichts in einem prinzipiell neuen Sinne entschieden. Eine mit dem Rentenanspruch abgewiesene Arbeiterin verklagte den Arbeitgeber, bei dem sie vom 1. August 1896 bis 20. April 1897 in Dienst gestanden hatte und der durch Nichtkleben der Versicherungsmarken den Verlust der Rente fahrlässigerweise herbeigeführt hatte, auf vollen Ersatz der Rente bis zu ihrem Ende aus seinen eigenen Mitteln. Das Berufungsgericht wie das Reichsgericht wiesen die Klägerin ab, weil ihr aus der Unterlassung des Markeneinklebens kein privatrechtlicher Anspruch erwachsen sei. Der Entschädigungsanspruch, erklärte das Reichsgericht, könne sich im vorliegenden Falle weder auf ein außerkontraktliches Verschulden, noch auf eine privatrechtliche Verpflichtung des Arbeitgebers stützen. Nach dem gemeinen Recht haftet jeder nicht allgemein für den durch seine Schuld, sondern nur für den durch seine Arglist angerichteten Schaden, letztere aber liege hier nicht vor. Auch das Inv.- u. A.-V.G. v. 22. Juni 1889 enthalte keine Bestimmung darüber, daß die Zuwiderhandlung gegen das Gesetz für den dadurch entstandenen Schaden haftbar mache. Eine privatrechtliche Verpflichtung aber existiere nicht, weil der ganze Charakter des Gesetzes im wesentlichen und prinzipiell ein öffentlich rechtlicher sei, mithin die den Arbeitgebern auferlegten Pflichten nicht als privatrechtliche, sondern als öffentlichrechtliche anzusehen wären.

Kommunale Sozialpolitik.

Zur Frage der Gemeindesteuern in Preußen wird in den amtlichen „Berl. Korresp." bekannt gemacht:

Aus den Nachweisungen über die Umlagenverteilung in den nicht mehr als 50 000 Einwohner zählenden Städten für das Rechnungsjahr 1904 ergibt sich, daß in manchen mit direkten Steuern schwer belasteten Städten das System der indirekten Steuern (Hunde-, Bier-, Lustbarkeits-, Umsatzsteuer usf.), in anderen das System der Gebühren (Gas-, Wasser-, Kanalisationsgebühren und dergl.) und Beiträge oder beide Systeme nicht genügend entwickelt oder ganz unentwickelt geblieben sind. Ein Erlaß des Ministers des Innern in Gemeinschaft mit dem Finanzminister vom 24. Oktober d. J. hat hieraus Veranlassung genommen, anzuordnen, daß mit Nachdruck auf die Einführung bezw. den angemessenen Ausbau des zurückgebliebenen Systems in den in Betracht kommenden Städten hingewirkt werde, um eine wünschenswerte Erleichterung der in vielen Fällen zu stark angespannten Personal- und Realsteuern zu erreichen.

Aehnliche Anweisungen sind ebenfalls für die mit direkten Steuer übermäßig belasteten Landgemeinden ergangen.

Versorgungskasse für staatliche Angestellte und Arbeiter in Hamburg. Diese Vorlage des Hamburger Senats wurde in den Sitzungen der Bürgerschaft vom 2. und 30. November beraten. Der Verband der in Staats- und Gemeindebetrieben beschäftigten Arbeiter und Unterangestellten Filiale Hamburg hatte an die Bürgerschaft eine Petition gerichtet, der geplanten Versorgungskasse (vgl. Sp. 68 f. Jahrg. XIII, Sp. 1388) nicht zuzustimmen. Der Verband vertritt den Standpunkt, die Pensionierung staatlicher Angestellten in Hamburg könne nur dadurch eine sozial befriedigende Lösung finden, daß ein solches Gesetz für Beamte, Diätare und Arbeiter in grundsätzlich gleicher Weise geschaffen wird. Da ihm die Erreichung dieses Zieles zurzeit nicht möglich erscheint, so beantragt er eine Umbildung der Vorlage nach dem Muster der bekannten Alters- und Invalidenversorgung der städtischen Arbeiter Berlins (Jahrg. X 57, 700, 1038), insbesondere die Einbeziehung einer Witwen- und Waisenfürsorge, den Wegfall der Zwangsbeiträge der Arbeiter, Einrichtung eines eigenen Arbeitsnachweises für die staatlichen Arbeiter, eine besondere Instanz zur Entscheidung über Entlassung von Arbeitern und Angestellten, die ev. bereits in den Genuß der Alterspension kommen würden und endlich die Beibehaltung der im Entwurfe vorgesehenen subsidiären Gerichtsbarkeit, für die die Vertreter der Versicherten in den Ausschuß in allgemeiner, direkter und geheimer Wahl zu küren seien. Es müsse, so führten die Freunde der Petenten aus, Unfrieden erregen, wenn die Vergleichungen mit den Einrichtungen anderer großer Städte ergäben, daß die Hamburger Arbeiter und Angestellten nach 10 bzw. 25 Dienstjahren trotz ihrer Beitragspflicht nicht höhere, sondern zum Teil niedrigere Ruhegelder beziehen als z. B. die Arbeiter in Berlin, Cöln a. Rh., Mainz, Offenbach, Freiburg, Gießen, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim usw. Die Form einer Versorgungkasse hätten nur München (vgl. Jahrg. X Sp. 775) und Nürnberg gewählt; den Zwangsbeiträgen der Arbeiter stehe hier ein Recht auf den Ruhelohn gegenüber; tatsächlich bedeute dies Recht nicht viel mehr als der zu einem Gewohnheitsrecht sich ausbildende Billigkeits-Anspruch der städtischen Arbeiter auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung, den ohne eine Beitragspflicht der Arbeiter über 30 deutsche Städte bereits ortsstatutarisch konstruiert haben. Auch in Zeitungen wie dem „Hamburgischen Korrespondenten" wurde die Vorlage als der „kleinste mögliche Schritt" bezeichnet. Von anderer Seite wiederum wurde erklärt, daß diese Senatsvorlage selbstverständlich die Sympathie des Hauses und der Bevölkerung habe.

Sie bedenke die Arbeiter, die an sich schon bevorzugt seien, und deshalb möge man auf ihren Standpunkt nicht achten, von dem sie wie unartige Kinder die Vorlage ablehnten, weil sie nicht alles bekommen könnten. Später würden sie die Wohltat schon einsehen. Die Vertreter der bürgerlichen Parteien enthielten sich im wesentlichen einer Verwerfung der Vorlage, ohne aber auf ihre Kritik im Interesse der Arbeiter zu verzichten. Schließlich einigten sich alle Parteien auf eine Ueberweisung der Vorlage an einen Ausschuß.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

1. Mai und Kontraktbruch. In dem vom Deutschen Metallarbeiterverbande, der größten Gewerkschaft (140 000 Mitglieder) herausgegebenen Notizkalender für 1905 heißt es unter der Rubrik „Kleines Lexikon des gewerblichen Rechts“:

„Wegbleiben von der Arbeit am 1. Mai ist Kontraktbruch und berechtigt den Arbeitgeber zu Schadenersatzansprüchen (§ 1247 der Gewerbeordnung — G. G. Berlin K. 5. 9. 6. 1902). Es kann gar keinem Bedenken unterliegen, daß das Ausbleiben von der Arbeit gerade am 1. Mai ohne die Genehmigung des Arbeitgebers, als ein unbefugtes Verlassen der Arbeit im Sinne der Gewerbeordnung aufzufassen ist.“ (G. G. Berlin, K. B. 1. 6. 1899).

Wenn die Leitung einer großen Gewerkschaft ihre Mitglieder auf dieses rechtsgiltige Urteil und damit warnend auf die Folgen des Zuwiderhandelns hinweist, so tut sie damit nur ihre Pflicht, die aus dem Gefühl ihrer Verantwortung entspringt.

Die Fortschritte der christlichen Gewerkschaften im Jahre 1904, auf die wir bereits in Sp. 253 dieser Blätter hinwiesen, stellen sich, wie wir erfahren, ziffernmäßig folgendermaßen: Nach der neuesten Zählung am Schlusse des dritten Quartals d. J. zählten die 17 dem Gesamtverband angeschlossenen christlichen Gewerkschaften 112 685 Mitglieder, d. i. 21 245 gleich 23 % mehr als im Durchschnitt des Jahres 1903, in dem sich die Gesamtmitgliederzahl auf 91 440 belief. Von diesem Mitgliederzuwachs entfielen u. a. auf die Bauhandwerker 8726, Bergarbeiter 4169, Metallarbeiter 3463, Hilfs- und Transportarbeiter 3249, Holzarbeiter 2034, Heimarbeiterinnen 1038 und Textilarbeiter 884. Dabei hat die Zentralisation weitere Fortschritte gemacht Zurzeit dürfte einschließlich der dem Gesamtverband nicht angeschlossenen, aber auf seinem Programm stehenden christlichen Gewerkschaften die Gesamtzahl der Mitglieder über 220 000 betragen gegenüber 192 607 im Jahresdurchschnitt 1903. Auch die Zahl der Ortsgruppen hat sich um etwa 300 vermehrt, so daß die 17 Verbände nunmehr 1500 Ortsgruppen aufzuweisen haben. Beamte zählen die Verbände 51, außerdem der Gesamtverband 5, letztere teils im Hauptberuf, teils mit Zuschüssen angestellt. Mit dem 1. Dezember sind zwei weitere Sekretäre in St. Johann-Saarbrücken hinzugekommen, die vom christlichen Bergarbeiterverband und dem Gesamtverband angestellt worden sind. — Die „Mitteilungen des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands“ sollen vom 1. Januar 1905 an unter dem Titel „Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften“ erscheinen. Von diesem Tage ab stellt das „Christliche Gewerkschaftsblatt“, das bisher als Organ für die kleineren christlichen Verbände, die kein eigenes Fachblatt unterhalten können, herausgegeben wurde, sein Erscheinen ein. Die meisten dieser Verbände sind zur Gründung eigener Organe übergegangen.

Die französische Gewerkschaftsbewegung hatte dem Bulletin des Arbeitsamts zufolge am 1. Januar 1904 folgenden Stand:

Es bestanden insgesamt 10 087 Fachvereine, um 807 mehr als im Vorjahre, mit 1 637 953 Mitgliedern, um 156 468 mehr als in 1903. Es bestanden 7326 gewerbliche und Handels-Syndikate, die dem Gesetz vom 21. März 1884 entsprechen, nämlich 2948 Arbeitgeberverbände mit 236 819 Mitgliedern, 4227 Arbeiterverbände mit 715 576 und 151 gemischte Syndikate mit 36 004 Mitgliedern. Das bedeutet gegenüber dem 1. Januar 1903 Zunahmen von 31 356 bezw. 71 819 Mitglieder. Verhältnismäßig haben also die Arbeitgeberorganisationen schneller zugenommen als die der Arbeiter. Die Arbeiterorganisationen sind am stärksten im Seinedepartement (239 168) vertreten, 70 169 im Norden, 41 308 in Pas-de-Calais, 29 072 an der Rhonemündung, 25 968 im Rhonedepartement, 23 834 Loirebezirk, 20 535 in der Gironde. Von den 72 004 weiblichen Mitgliedern der Fachvereine entfallen fünf Sechstel auf die Arbeiterverbände. Die Zahl der Mitglieder der landwirtschaftlichen Fachvereine ist seit dem Vorjahre von 598 834 auf 649 514 gestiegen. Die größte Zahl von Mitgliedern dieser Fachvereine hat das Sarthedepartement aufzuweisen, nämlich 27 138; das Seinedepartement kommt mit 25 402 Mitgliedern erst an zweiter Stelle. 111 Arbeitsbörsen vereinten am 1. Januar 1904: 2121 Syndikate 100 Börsen mit 1847 Syndikaten waren zur Fédération des Bourses zusammengeschlossen.

Streiks und Aussperrungen.

Streiks und Armenunterstützung.

Die Aufmerksamkeit weiterer Kreise wird auf diese Frage durch einen Vorgang in der Stadt Aachen gelenkt. Es handelt sich um folgenden Tatbestand, der in den Zeitungen der verschiedensten politischen Richtungen im wesentlichen übereinstimmend mitgeteilt wird:

Die Lohnweberei von Crous und Hoffmann in Aachen erklärte eines Tages ihrer Arbeiterschaft, sie werde für bestimmte Arbeiten, für die sie nach dem zwischen der Aachener Arbeiterschaft und den Lohnwebereibesitzern im Frühjahr 1903 abgeschlossenen Tarif 12½ ₰ „für 1000 Schuß“ als Minimallohn zu zahlen hatte, in Zukunft nur noch 12 ₰ zahlen. Auf Beschluß der Leitung des christlichen Textilarbeiterverbandes trat darauf die Belegschaft in den Ausstand. Nach längerem Verhandeln erklärte sich dann die Firma, die inzwischen zugegeben hatte, daß sie die fragliche Arbeit von einer größeren Textilfabrik von Herz und Haymann zu einem 3 ₰ unter dem Konventionaltarif der Lohnwebereibesitzer zurückbleibenden Satze übernommen hatte, bereit, den Minimaltarif zu zahlen. Die Belegschaft beschloß aber, die Arbeit nicht eher wieder aufzunehmen, bis einem Arbeitswilligen, der nach ihrer Ansicht sehr wesentlich zur Verschärfung der Differenzen beigetragen hatte, wenigstens mit 14tägiger Frist gekündigt sei. Daraufhin übernahm die Firma Herz und Haymann den Betrieb der Firma Crous und Hoffmann mit der Erklärung, sie werde ihrerseits den Tarif einhalten, aber keinen einzigen der Streikenden, die bei Crous und Hoffmann in dem Betriebe gearbeitet hatten, wieder einstellen. Die Firma Herz und Haymann suchte dann in den Zeitungen Weber, die in dem bisherigen Betriebe von Crous und Hoffmann arbeiten sollten. Durch den Arbeitsnachweis erhielt die Armenverwaltung Kenntnis davon, daß Herz und Haymann Weber suchten, und sie wies darauf diejenigen Weber, die um Armenunterstützung einkamen, an, bei Herz und Haymann Arbeit anzunehmen, also sich in den von den Streikenden verlassenen Betrieb von Crous und Hoffmann einstellen zu lassen. Es gab jedoch nur eine Arbeiterin diesem Ansinnen der Armenverwaltung nach; die anderen Arbeiter weigerten sich. Sie mußten darauf auf eine Armenunterstützung verzichten. Da Aachen in dem benachbarten Teile der Eifel, ferner in dem nahe gelegenen Teil von Belgien und Holland fortgesetzt eine große industrielle Reservearmee hat, so mußten der Organisation aus dieser Haltung der Armenverwaltung bei der Fortdauer des Streiks große Schwierigkeiten erwachsen. Sie versuchte deshalb durch ihren Bezirksvorsitzenden Sistenich eine Einwirkung auf die Stadtverwaltung. Diese erklärte sich nach Lage der Gesetzgebung außerstande von ihrer Stellungnahme abzugehen. Da die öffentliche Diskussion ihren Fortgang nahm und die Stadtverwaltung anscheinend die ganze Verantwortung nicht selber tragen wollte, so wurde die Angelegenheit dem Stadtverordnetenkollegium unterbreitet. Diese Körperschaft, in der kein einziger Arbeiter sitzt, hat darauf folgenden Beschluß gefaßt:

Nach den im Reichsgesetze über den Unterstützungswohnsitz und den preußischen Ausführungsgesetze hierzu festgesetzten Grundsätzen der öffentlichen Armenpflege in Verbindung mit der Entscheidung des höchsten Gerichtshofes in Armensachen, des Bundesamtes für das Heimatwesen, gehört zu den Aufgaben der öffentlichen Armenpflege nicht

„die Gewährung einer fortlaufenden Unterstützung an einen arbeitsfähigen Mann, der die infolge eines Streiks vorhandene Arbeitsgelegenheit unbenutzt läßt, weil er dadurch Nachteil für spätere Zeiten fürchtet.“

Die Stadt- (Armen-) Verwaltung hat in dem vorliegenden Fall keine Veranlassung, von diesem Grundsatze abzugehen, umsoweniger als die Firma Herz & Haymann in bezug auf die Löhnung ihrer Arbeiter die Bedingungen vollständig erfüllte, welche seitens der Arbeitnehmerverbände an die Arbeitgeber in der Textilindustrie gestellt werden. Es muß daher darauf bestanden werden, daß arbeitslose Weber, welche öffentliche Armenunterstützung in Anspruch nehmen, die ihnen sich jeweils darbietende Arbeitsgelegenheit ergreifen, widrigenfalls die Armenunterstützung ganz oder teilweise in Fortfall kommt. Es soll jedoch hierbei seitens der Armenverwaltung jede Härte vermieden werden. In künftigen Streitfällen wird von Fall zu Fall eine sorgfältige Prüfung der Sachlage und der Frage der von der Armenverwaltung zu treffenden Maßnahmen erfolgen.

Zu diesem Beschlusse hat dann die Arbeiterschaft in einer von 2000 Personen besuchten Versammlung Stellung genommen. Nachdem sie in einer Resolution gegen die Bestrebungen eines Teiles der Lohnwebereibesitzer, den vor einem halben Jahr abgeschlossenen Lohntarif zu durchbrechen und sich gegenseitig zu unterbieten, ausgesprochen hatten, erklärte die Versammlung ferner:

Es ist Aufgabe der Stadtverwaltung und Stadtverordneten, den Bestrebungen der Arbeiterschaft auf Besserung ihrer Lage fördernd zur Seite zu stehen. Insbesondere ist es Pflicht der Stadtverwaltung, sich bei Lohnkämpfen aller Maßnahmen zu enthalten, die als einseitige Parteinahme sich darstellen. Die Versammlung ist weit entfernt davon, zu verlangen, daß die „Armenkasse eine Streikkasse" sei. Sie verurteilt aber entschieden den Versuch, die Armenverwaltung zu einer „Streikbrechervermittlungsstelle" zu machen. Die in der Stadtverordnetensitzung am 18. November seitens der Verwaltung abgegebene Erklärung betrachtet die Versammlung als einen Schritt vom rein juristisch-formalen Standpunkt auf dem Boden der sozialen Gerechtigkeit und Billigkeit. Die Versammlung verlangt, daß der Arbeiterschaft die Möglichkeit gegeben werde, an den Aufgaben der Gemeinde in einer ihrer Zahl und Bedeutung entsprechenden Weise mitzuwirken.

Inzwischen ist dieser spezielle Fall erledigt worden, nachdem die Belegschaft des früheren Betriebes von Crous & Hoffmann beschlossen hat, den Streik für beendigt zu erklären, nachdem ferner Herz & Haymann sich ausdrücklich nochmals verpflichtet haben, den Tarif inne zu halten, keinen ihrer bisherigen Arbeiter in dem Betriebe der früheren Firma Crous & Hoffmann arbeiten zu lassen und diesen Betrieb Ende Dezember eingehen zu lassen. Natürlich bleibt die grundsätzliche Schwierigkeit bestehen. Unter allen Umständen ist es unzulässig, daß ein kommunaler, gemeinnütziger Arbeitsnachweis bei einem Arbeitskampf, sei es Streik oder Aussperrung, den Parteien Hilfsdienste leistet; er muß entweder seine Tätigkeit für die Zeit und das Gebiet des Kampfes einstellen oder zum mindesten ausdrücklich darauf hinweisen, daß ein Streik bezw. eine Aussperrung herrscht. Für die Armenverwaltung aber entsteht ein ernstes Dilemma. Soll sie erwerbsfähigen Arbeitern, wenn überhaupt Arbeit vorhanden ist, Unterstützung zahlen, weil Streik herrscht? Soll sie anderseits die Streikenden bei Versagen der Unterstützung durch die Macht des Hungers in Streikbrecherdienste treiben? Und wie steht es mit der Unterstützung für Arbeitslose während einer Aussperrung? Wir glauben, daß die Frage generell überhaupt nicht, sondern nur von Fall zu Fall zu entscheiden ist. Namentlich kann die Armenverwaltung nicht ohne weiteres sich ihrer Verpflichtungen entziehen, wenn es sich um mittellose unorganisierte Arbeiter handelt. Der letzte Weg jedoch, um aus den Schwierigkeiten herauszukommen, ist eine Stärkung der Organisationen, die aus eigener Kraft bei Arbeitskämpfen ihre Kollegen unterhalten müssen.

Der Kampf in der Berliner Gelbmetall- und Holzindustrie dauert zurzeit noch an, wenn auch in den letzten Tagen für die Holzindustrie Einigungsversuche beim Gewerbegericht eingeleitet worden sind. Zurzeit organisieren die Arbeiter eine Extraunterstützung der Ausgesperrten und Streikenden für das Weihnachtsfest. So sollen z. B. die verheirateten Holzarbeiter, die zehn Wochen und länger streiken oder ausgesperrt sind, eine einmalige Extraunterstützung von 15 ℳ aus der Lokalkasse erhalten, soweit sie ledig sind und aus triftigen Gründen nicht abreisen konnten 8 ℳ. Für die Weihnachtsbescheerung für die Kinder der ausgesperrten Metall- und Holzarbeiter, für die seit Wochen unter der Berliner Arbeiterschaft mit Erfolg gesammelt wird, hat der Ausschuß der Gewerkschaftskommission drei der größten Berliner Lokalitäten für den Weihnachtsabend gemietet. In den großen Sälen soll Konzert und Theater usw. stattfinden, während in den Nebensälen die Geschenke für die Kinder nach Altersklassen ausgestellt und verteilt werden sollen.

Ein allgemeiner Landarbeiterstreik in Südfrankreich, der nach den Berichten der linksstehenden französischen Blätter durch das Bestreben der dortigen Großgrundbesitzer, die Arbeiterorganisation zu vernichten, veranlaßt wurde, hat in den letzten Wochen in den weinbautreibenden südlichen Departements stattgehabt. Das Zentrum der Bewegung war Narbonne und die umliegenden Dörfer. Die Spannung zwischen den Arbeitern und den Großgrundbesitzern, denen die erstarkende Gewerkschaft der Landarbeiter ein Dorn im Auge ist, besteht schon seit langer Zeit. Die Arbeiterverhältnisse ließen den gegenwärtigen Zeitpunkt als den geeignetsten erscheinen, um einen Streich gegen die Arbeiterorganisation zu führen. Zahlreiche ihr angehörige Arbeiter wurden von den Großgrundbesitzern entlassen. Infolgedessen proklamierte die Gewerkschaft für ihre Angehörigen den Streik, mit dem Erfolge, daß alle Arbeiter in den Ausstand traten. Diese kraftvolle Kundgebung, die von den Grundbesitzern nicht erwartet worden war, führte, umsomehr da die erwartete Schwächung der Arbeiterorganisation nicht eintrat, zu Verhandlungen, die für die Arbeiter insofern erfolgreich waren, als die Grundbesitzer sich in den meisten Fällen dazu verstanden, die Streikenden und Ausgesperrten wieder einzustellen. Heut ist in den meisten Orten die Arbeit wieder aufgenommen worden. Die letzte Ursache für den Erfolg ist zweifellos die starke Organisation der Arbeiter gewesen.

Arbeiterschutz.

Der Bergarbeiterschutz

hat den Reichstag wieder einmal beschäftigt. Es handelte sich um die Beratung von zwei Resolutionen des Zentrums und der Sozialdemokraten, die im letzten Sessionsabschnitt nicht erledigt worden sind. Die Zentrumsresolution verlangt ein einheitliches Reichsberggesetz, Aufnahme von weiteren Bergarbeiterschutzbestimmungen in die Gewerbeordnung und Verhandlungen zwischen den Bundesregierungen behufs wirksamerer Bekämpfung der Wurmkrankheit. Die Resolution der Sozialdemokraten verlangt eine regelmäßige tägliche Schichtzeit von höchstens acht Stunden, die bei Temperaturen von über 28° C. auf sechs Stunden herabgesetzt werden soll, Zuziehung von aus der Mitte der Belegschaften gewählten Arbeitervertretern zur Grubeninspektion, Verbot der Frauenarbeit in den der Berginspektion unterstellten Betrieben und einheitliche Regelung des Knappschaftswesens. Das Ergebnis der Beratung, die, nachdem das Thema in den letzten Jahren wiederholt erörtert worden ist, wenig neues bringen konnte, war die Annahme der Resolution des Zentrums, wobei die Rechte gegen die reichsgesetzliche Regelung des Bergwesens stimmte, während die Resolution der Sozialdemokraten der Regierung als Material überwiesen wurde. Für den Antrag, diese Resolution zur Berücksichtigung zu überweisen, stimmten nur die Sozialdemokraten, Freisinnigen, Antisemiten und Polen.

Die Resolution des Zentrums wurde begründet von den Abgeordneten Spahn und Stötzel-Essen, einem früheren Bergarbeiter. Während der erstere besonders für die einheitliche Regelung des Bergrechts und für einen reichsgesetzlichen Maximalarbeitstag für die Bergarbeiter eintrat, verbreitete sich letzterer auch über die Auswüchse des Kohlensyndikats und die schädlichen Folgen der Zechenstillegungen im Ruhrrevier, die Wurmkrankheit und die Mißstände in den Knappschaftskassen. Sache des Reichsamts des Innern werde es sein, sich eingehend mit der ganzen Materie zu befassen. Die sozialdemokratischen Redner Sachse (Vorsitzender des alten Bergarbeiterverbandes) und Bömelburg entrollten zur Begründung der sozialdemokratischen Resolution trübe Bilder über die Lage der Bergarbeiter. Sie verwiesen auf die Zunahme der Unfälle, die hohen Krankheitsziffern, die frühzeitig und in großem Umfange eintretende Invalidität, die vielen Ueberschichten, die schlechte Behandlung der Arbeiter und die ungenügenden Löhne, auf das Wagennullen, die Engherzigkeiten bei der Verwaltung der Knappschaftskassen und andere bedenkliche Erscheinungen. Alles dies habe eine hochgradige Unzufriedenheit unter den Bergarbeitern hervorgerufen, die bis zur „Siedehitze" steigen werde, wenn man den Beschwerden der Arbeiter nicht abhelfe. Die Führer hätten bisher die Massen vom Streik zurückgehalten; aber ob dies auf die Dauer gelingen werde, sei eine andere Frage.

Für einen besseren Bergarbeiterschutz trat auch der christlich-soziale Abgeordnete Burckhardt ein, während der polnische Abgeordnete Korfanty, der praktisch in der Grube gearbeitet hat, die zahlreiche Verwendung von weiblichen Arbeitskräften beim oberschlesischen Bergbau kritisierte und sich ganz auf den Boden der sozialdemokratischen Resolution stellte. Auch der freisinnige Abgeordnete Mugdan trat warm für einen erweiterten Bergarbeiterschutz, insbesondere für die Achtstundenschicht ein, und regte zugleich eine internationale Verständigung zwischen den europäischen Kohlenländern an. Namens der Nationalliberalen äußerte Abgeordneter Paasche Bedenken gegen das grundsätzliche Verbot der Frauenarbeit beim Kohlenbergbau und gegen die einheitliche reichsgesetzliche Regelung des Bergrechts, die zur „Zwangsjacke" werden könne. Im übrigen sprach auch er für Reformen zugunsten der Bergleute. Die Rechte schwieg sich aus.

Der Staatssekretär des Innern, Graf Posadowsky, ging auf die Frage, ob und wann die Regierung ein Reichsberggesetz vorzulegen gedenke, gar nicht ein, sondern erging sich nur in Betrachtungen über die Wurmkrankheit. Er konnte zwar von den „außerordentlich günstigen Ergebnissen" sprechen, welche die mög-

ichste Trockenhaltung und strengste Ueberwachung der Kranken und Wurmverdächtigen im Ruhrrevier zur Folge gehabt habe, aber da noch immer gegen 33 % der Belegschaft krank sein sollen, kann von einem Erlöschen der Seuche noch nicht gesprochen werden. Bedenklich erschien auch die Mitteilung des Staatssekretärs, daß nach den Versuchen im Reichsgesundheitsamt der krankheitserzeugende Wurm auch durch die Haut einen Eingang in den Körper zu finden scheint, so daß die bisherige Prophylaxe nur einen mäßigen Wert besitzt. Im übrigen stellte Graf Posadowsky dem Reichstage eine Denkschrift in Aussicht. — Vom Bundesratstisch führte ein Bundeskommissar noch aus, daß die Schichtdauer nicht gestiegen und ein Zusammenhang zwischen Unfällen und Ueberschichten nicht nachgewiesen sei. Die vermehrten Unfälle seien zum Teil auf die sorgfältigere Unfallmeldung zurückzuführen. Bezüglich der Unfälle durch Stein- und Kohlenfall gab er zu, daß die betreffenden Unfallverhütungsvorschriften noch verbessert werden könnten. Das Wagennullen sei allerdings eine wenig sympathische Erscheinung, aber schwer zu vermeiden; auch werde vom Nullen nur ein wohlwollender Gebrauch gemacht.

Es verdient noch hervorgehoben zu werden, daß keine Partei des Reichstags versucht hat, die gegenwärtigen Zustände in unserm Bergbau zu verteidigen oder zu beschönigen. Gegenüber den Beschwerden der Bergarbeiter sollte der Staat nicht länger tatlos zusehen. Immer bedenklicher lauten die Berichte, die neuerdings über die Gärung unter der Bergarbeiterschaft, besonders im Ruhrrevier, in den Blättern veröffentlicht werden. Bereits ist es an einigen Orten zu lokalen Ausständen gekommen. Die Führer der Bergarbeiter warnen zwar vor übereilten Schritten, wie dies erst neuerdings auf der Konferenz der Bergarbeiter Mitteldeutschlands in Halle a/S. geschehen ist, aber bereits wird diese abmahnende Haltung der Verbandsleiter von den erregten Arbeitern als „Feigheit" und „Leisetreterei" bezeichnet. Die Lage in den Kohlenbezirken ist jedenfalls sehr ernst.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Das neue Haftpflichtgesetz und die Unfallversicherung in Schweden.

Unter diesem Titel ist soeben im Verlage von Duncker & Humblot in Leipzig eine Broschüre erschienen, in welcher Thor Andersson, Mitglied der Königl. Statistischen Zentralkommission in Stockholm, das am 1. Januar 1903 in Kraft getretene schwedische Unfallentschädigungsgesetz vom 5. Juli 1901 seiner Entstehungsgeschichte und seinem Inhalt nach behandelt.

In der Einleitung gibt der Verfasser einen kurzen Ueberblick darüber, wie sich in Europa aus dem römisch-rechtlichen Grundsatz der persönlichen Haftpflicht allmählich die erst in der deutschen Unfallversicherungs-Gesetzgebung verkörperte moderne, sozialpolitische Anschauung entwickelt habe, „daß die Schäden, welche die Industrie hervorrufe, auch von dieser selbst, nicht von der Armenpflege oder der Arbeiterfamilie zu tragen sei, und daß für die Schadloshaltung der Verunglückten nicht das formale Verschuldungs-, sondern das soziale Versorgungsprinzip maßgebend sei, da die meisten Unfälle unvermeidlichen Betriebsvorgängen entspringen". Es wird dann an Hand der verschiedenen gesetzgeberischen Anläufe der Regierung geschildert, welchen Vorurteilen diese moderne Anschauung auch im schwedischen Parlament begegnete und wie man schließlich, ähnlich wie in Dänemark, England, Frankreich und Belgien, auf halbem Wege stehen blieb, d. h. zwar einen gesetzlich normierten Entschädigungszwang zugunsten der Unfallverletzten einführte, aber — entgegen den einmütigen Wünschen der organisierten Arbeiterschaft — an der persönlichen Haftpflicht des Unternehmers festhielt und es diesem überließ, ob und wie er sich für das Unfallrisiko versichern wollte.

Das nur 27 Paragraphen umfassende Gesetz (deutsche Uebersetzung S. 68 ff.) beschränkt sich im wesentlichen auf industrielle, besonders unfallgefährliche Betriebe und legt die Entschädigungspflicht für Betriebsunfälle dem Unternehmer auf, jedoch erst vom 60. Tage nach dem Unfall und in sehr begrenztem Umfange: für vorübergehende Erwerbsunfähigkeit in einem täglichen Krankengeld von 1 Krone (= 1,12 M), bei dauernder Erwerbsunfähigkeit in einer jährlichen Unfallrente bis 300 Kronen oder bei tötlichen Unfällen in einem Begräbnisgeld von 60 Kronen und Hinterbliebenenrente bis 300 Kronen; indessen hat der Entschädigungsberechtigte jedesmal die Wahl, ob er die Entschädigung nach diesem Gesetz oder nach dem gemeinen Recht beanspruchen will.

Durch freiwillige Versicherung bei der staatlichen Reichs-Versicherungsanstalt kann der Betriebsunternehmer sich seiner Haftpflicht entledigen; ebenso kann sich jeder Arbeitgeber und jeder Arbeitnehmer bei dieser Staatsanstalt gegen Betriebsunfälle versichern.

Mit Recht bemängelt der Verfasser an diesem Gesetz, daß es seinen Wirkungskreis zu eng begrenzt, daß die Wartezeit in Ermangelung einer geordneten Krankenversicherung zu lang ist, daß die Versagung jeder Entschädigung bei grobem Verschulden des Verletzten unbillig ist, daß die Unfallentschädigungen ohne jede Beziehung zum Lohnverdienst des Verletzten stehen und sich kaum über die Leistungen der Armenpflege erheben, daß die Grundlage des ganzen Gesetzes eine durchaus rückständige, insbesondere von Selbstverwaltung und paritätischen Spruchinstanzen nirgends die Rede ist, und daß bei Zahlungsunfähigkeit des nichtversicherten Arbeitgebers der Verletzte völlig leer ausgehe. Bis zum Ende des Jahres 1903 seien aber bei der Reichsversicherungsanstalt kaum mehr als 30 000 Arbeiter = 1/10 aller industriellen Arbeiter versichert gewesen.

Auch diese Abhandlung bringt wiederum schlagende Belege dafür, wie unendlich schwer es hält, eingewurzelte Vorurteile und egoistische Klasseninteressen zu überwinden, wenn es sich darum handelt, das Lebensniveau der arbeitenden Klassen zu heben und die wirtschaftliche Existenz des Lohnarbeiters mehr zu sichern. Auf der Weltausstellung in St. Louis gab die Internationale Jury der Ueberzeugung Ausdruck, daß der überraschende Aufschwung Deutschlands nicht zum wenigsten auf seine vorgeschrittene soziale Gesetzgebung zurückzuführen sei, welche die Leistungsfähigkeit und Arbeitsfreudigkeit des deutschen Arbeiters gegen früher ganz erheblich gefördert habe, und zeichnete deshalb die Ausstellung der deutschen Arbeiterversicherung durch die Zuerkennung der höchsten Preise aus. Ist aber diese Anschauung zutreffend — und die Tatsachen sprechen für sie —, so erscheint es als eine politische Kurzsichtigkeit, wenn rückständige Parteien in den Parlamenten das Zustandekommen wirksamer sozialer Gesetze verhindern und damit einer gesunden nationalen Entwicklung entgegenwirken, zumal der Arbeiterstand fast überall den größten und wichtigsten Bestandteil der Gesamtbevölkerung darstellt.

Berlin. Dr. Zacher.

Zur Frage der Versicherung der Privatbeamten hat am 15. d. M. eine Konferenz von Vertretern des Reichsamts des Innern, des Kaiserlichen Statistischen Amtes und des Reichstages auf Veranlassung des Staatssekretärs Grafen von Posadowsky stattgefunden. Die Konferenz betraf die Enquete über die Lage der Privatbeamten am 15. Oktober 1903, zu der bisher 187 000 Fragebogen eingegangen sind. Die Konferenz bezeichnete diese Zahl, die etwa einem Zehntel aller in Frage kommenden Privatbeamten, deren Zahl auf etwa 1½—2 Millionen geschätzt wird, entspricht, als genügend für die Gewinnung einer guten Grundlage zur Erkenntnis der Verhältnisse der Privatbeamten. Man glaubte auch über das Bedenken hinweggehen zu sollen, daß vielleicht Süddeutschland stärker als Norddeutschland bei diesen Erhebungen beteiligt sei. Auch erklärte sich das Reichsamt des Innern bereit, weitere Fragebogen von allen Privatbeamten, welche an der Enquete nicht teilgenommen haben, bis zum 1. Februar 1905 entgegenzunehmen und sie zu berücksichtigen, wenn sie für den 15. Oktober 1903 ausgestellt wären. Für die Aufbereitung der Statistik wurde zunächst eine genaue Gliederung nach den Berufsarten, in denen die Privatbeamten tätig sind, gefordert. Außerdem werden als weitere Grundlagen für die versicherungstechnischen Berechnungen vier Tabellen aufgestellt werden: 1. nach Altersgruppen, bezw. Geburtsjahr, Familienstand, Zahl der Kinder unter 18 Jahren; 2. nach Einkommensklassen (in Kombination mit dem Alter), sodann die Mitteilungen 3. über die Stellenlosigkeit in den letzten fünf Jahren; 4. über bestehende Versicherungen und Kassen der Firmen usw. Sämtliche Tabellen sollen für männliche und weibliche Angestellte sowie nach Berufsgruppen getrennt ausgezählt werden.

Die Frage der Arbeitslosenversicherung in Frankreich wurde in der Deputiertenkammer durch eine Interpellation Vaillants in interessanter Weise beleuchtet (vergl. auch Soz. Praxis XIV Sp. 200). Der Prozentsatz der Arbeitslosen ist in merklichem Steigen: 10 % gegen 6½ % 1900: Die industrielle Reservearmee beziffert sich zur Zeit auf mindestens 400 000. Obgleich Vaillant viel von den Notstandsarbeiten für die Linderung der Arbeitslosigkeit erwartet, fordert er in Uebereinstimmung mit den französischen Sozialreformern systematische Arbeitslosenversicherung in der Form einer öffentlichen Subvention der von den Gewerkvereinen eingerichteten Arbeitslosenunterstützung, wie sie die Gemeinden Dijon und Limoges seit 1896 bereits gewähren. Es pflegen jetzt bereits 312 Gewerkschaften Arbeitslosenunterstützung, über 3 mal soviel wie 1895

(97 Organisationen). Im Budget des Handelsministeriums sind dieses Jahr, wie Sp. 201 bereits mitgeteilt, erstmalig 100 000 Frcs. für die allgemeine Durchführung des Genter Subventionssystems ausgeworfen. Vaillant aber erklärte zu einem systematischen Ausbau dieser Einrichtung eine großzügige Arbeitsenquête durch die commission du travail für notwendig und die Kammer stimmte diesem Vorschlage einmütig zu.

Arbeitsnachweis.

Ein Arbeitsnachweis für Dienstboten in Berlin soll in dem städtischen Arbeitsnachweisgebäude in der Gormannstraße geschaffen werden. Zur Verwirklichung des Gedankens hat sich ein Komité aus Berliner Damen bereits gebildet, das einen Arbeitsnachweisverein begründen wird, dem jede Dame beitreten kann. Die Vermittlung erfolgt für die Mädchen kostenlos, während die Herrschaft nach abgeschlossenem Engagement 1 *M.* zu entrichten hat. Zweifelhafte Elemente, namentlich auch solche Mädchen, welche allzu häufig die Stellung wechseln, werden von dem städtischen Arbeitsnachweise ausgeschlossen. Auch werden die Damen des Komités, von welchen stets mehrere beim Arbeitsnachweis zugegen sein werden, Erkundigungen über die stellungsuchenden Mädchen einziehen, so weit dies eben möglich ist. Die Vermittlung beschränkt sich auf die Nachmittagsstunden, da vormittags das städtische Arbeitsnachweisgebäude anderweit in Anspruch genommen ist. Wenn durch die geplante Einrichtung der privaten Stellenvermittlung mit ihren vielen schädlichen Auswüchsen Abbruch getan wird, so ist die neue Vermittlungsstelle nur zu begrüßen.

Ein paritätischer Kreisarbeitsnachweis für das Gebiet Offenbach-Dieburg soll am 1. Januar 1905 nach folgenden Grundsätzen ins Leben treten. Ein Verwaltungsausschuß, der sich aus je einem Gewerbegerichtsbeisitzer der Arbeitnehmer der Stadt und des Landes und aus je einem Arbeitgeber unter Vorsitz des Kreisrats zusammensetzen wird, ernennen einen Beamten für die Verwaltung. Für die vier im Kreise vertretenen Gewerkschaften mit schwierigen Berufsanforderungen wird aus deren Mitte je ein Arbeitsvermittler auf einige Tagesstunden in den Nachweis entsandt. In den Räumen des Nachweises werden tagtäglich die Reiseunterstützungen und alle Sonnabende die Arbeitslosenunterstützungen an die bezugsberechtigten Gewerkschaftler ausgezahlt. Eine soziale Auskunftsstelle wird mit dem Nachweis verbunden. Die Kreiskasse trägt die Kosten. Telephonische Verbindung mit allen Bürgermeistereien des Landes ist vorgesehen. Arbeiter und Arbeitgeber, welche sich in Streikfällen weigern, das Gewerbegericht als Einigungsamt anzurufen, sind von dem Vermittelungsdienste des Nachweises ausgeschlossen. Findet trotz Verhandlungen keine Einigung statt, so muß der Verwaltungsausschuß des Nachweises über dessen Verhalten entscheiden. Ebenso sind Arbeiter und Arbeitgeber, die ihre Vertragspflichten verletzen, vom Nachweis ausgesperrt. Grundloses Nichteintreten oder Verlassen einer vermittelten Stelle gilt ebenfalls als Ausschließungsgrund.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Erholungsstunden und Erholungsstätten für Angestellte.*)

Für Lerngelegenheiten und Ausbildungsmöglichkeiten hat man bei uns auch für Leute mit bescheidenen Mitteln bereits recht ergiebig gesorgt, wenngleich ich mit diesem Ausspruch nichts weniger behaupten möchte als, daß diese schon genügend vorhanden oder etwa nicht noch erweiterungsfähig wären. Aber bei den immer höher geschraubten Arbeitsanforderungen dürfen wir der Erholungszeiten nicht länger vergessen, und es ist geboten immer wieder auf die Notwendigkeit des Wechsels zwischen Arbeit und Ruhe hinzuweisen. Besondere Erholungsstätten müssen geschaffen werden.

Diejenigen Arbeitgeber, die das erkannt und berücksichtigt, die dementsprechend ihre Einrichtungen getroffen haben, leisten nicht nur ihren Angestellten einen guten Dienst, erweisen sich nicht nur als Kulturförderer, indem sie der Gesellschaft und der Familie die Arbeitskräfte frisch und stark erhalten, sondern sie ersparen sich selbst die Misère unzufriedener Untergebener, vermeiden Streik und stellen einen guten Kontakt zwischen Arbeitgeber und Angestellten her. Keineswegs gilt das nur für die sogenannte Arbeiterklasse, ich habe vielmehr den gesamten Mittelstand und schließlich die Angestellten aller Klassen im Sinne.

Bei uns in Deutschland ist die bessere Einsicht erst recht vereinzelt zur Tat gediehen, denn die „Kantinen" und die kleinen „Erholungswinkelchen", die einzelne Industrielle den Angestellten zuerkennen, bedeuten dem Eingeweihten doch noch recht wenig. Aber wäre es nicht der Mühe wert, wenn sich mehr Arbeitgeber auf ihre Menschenpflicht besännen? Wenn z. B. die Warenhäuser, die in vieler Hinsicht von einschneidendem Einfluß auf moderne volkswirtschaftliche Probleme zu sein scheinen, sich die Einrichtung von Erholungsstätten für ihre Angestellten angelegen sein ließen, bei denen ein wohleingerichteter Gymnastiksaal nicht fehlen dürfte. In erster Linie wären dabei die Frauen zu berücksichtigen, die naturgemäß im Vergleich zu den männlichen Kollegen im Nachteil hinsichtlich der Erholungsmöglichkeit sind. Männer finden sich leichter, wenigstens des Abends, zusammen, um dem Druck gleichförmiger Arbeit, der Einsamkeit oder der Traurigkeit häuslichen Lebens das nötige Gegengewicht zu bieten. Dazu haben sie im doppelten Sinne mehr Bewegungsfreiheit.

So wäre mit dem Gymnastiksaal bei den Mädchen und Frauen anzufangen, und neben der Gelegenheit der Benutzung müßte ihnen zugleich eine zweckmäßige Anleitung gegeben werden, diese in gemeinsamen Unterrichtsstunden, praktisch und theoretisch; die Einzelübungen, die damit zugleich Erholung werden könnten, gälte es so zu arrangieren, daß für jede Teilnehmerin täglich eine halbe Stunde zur Verfügung stünde. Truppweise, oder auch einzeln, müßte halbstündlich mit der Ablösung gewechselt werden.

Solche Einrichtungen bestehen schon im vorgeschrittensten Sinne in den Vereinigten Staaten. Dort ist, wie der Geschäftsbericht der Thomas G. Plant Co. — Boston, Mass. lehrt, ein Zehntel des Gesamtgrundbodens von sieben Acres den Eigeninteressen der Angestellten vorbehalten, zu physischer und sozialer Wohlfahrt, mit dem Endziel „ihnen kostenlose Gelegenheit zu körperlicher und geistiger Erholung während aller verfügbaren Freizeit bei Tage und des Abends zu geben". Welcher Segen könnte dem deutschen Volke erwachsen, würde bei uns nur mal ein kleiner Anfang gemacht! Wenn z. B. Wertheim — Berlin meinen Vorschlag in wohlwollende Erwägung ziehen und in seinem Riesen-Erweiterungsbau ein paar Quadratmeter dafür reservieren würde! In dem Bostoner Etablissement sind behaglich ausgestattete Erholungsräume für Frauen und Männer getrennt vorgesehen. Daneben liegen Bibliothek und Lesezimmer, diese und der einfache Speisesaal zu gemeinsamer Benutzung. Im Lesezimmer liegen die besten laufenden Zeitschriften und Zeitungen aus; die Bibliothek wird von einem eigenen Beamten verwaltet, der den Benutzern jeden gewünschten Rat erteilt und Aufschluß über den Inhalt und die Tendenz der verlangten Bücher gibt.

Trägt man hier den geistigen Bedürfnissen Rechnung, so wird dem Körper sein Recht in den Spielzimmern, der Turnhalle und — dem Tanzsaal. Fünf Billardtische und kleinere für Spiele wie Schach, Karten usw. finden wir im Männerspielsaal, während der für die Frauen bestimmte für letztgenannte Spiele und „ping-pong" eingerichtet ist. Im Tanzsaal, der selbst in der Mittagspause, aber dann fast nur vom weiblichen Teil der Angestellten, eifrig benutzt wird, erfüllt das „selbsttätige Piano" seine eigenste Bestimmung in der befriedigendsten Weise. Die Turnhalle steht unter Oberleitung eines deutschen Turnwarts, für die Frauen ist außerdem noch eine Turnlehrerin vorgesehen. Die Geräte, die dem Raum, der sechzig Turnern zugleich die Benutzung gestattet, entsprechend eingefügt sind, wurden nach den neuesten Systemen und den besten Erfahrungen ausgewählt. Dicht daneben liegende Ankleideräume erleichtern den vorgeschriebenen Wechsel der Kleidung. Die sechzig Brausebäder mit regulierbarem kalten und warmen Wasser dienen dem Reinigungsbedürfnis in jeder Weise, und in der „Heißluftkammer" wird die Wäsche getrocknet und gewärmt. Auch hier sind professionelle Kräfte zur Ueberwachung angestellt.

Dreitausend Arbeitern kommen diese Einrichtungen des Riesenetablissements zugute, die mit meiner heutigen Beschreibung keineswegs erschöpft sind, deren weitere Fürsorge aber hier nicht hergehört.

Mir gilt es die Bahn frei zu machen zu menschenwürdiger Erholungsstätte für angestrengt Schaffende, denen die wenige freie Zeit fröhliche Lust werden soll, friedlicher Ausgleich nach anstrengender oder einseitiger Tätigkeit. Würde zu rechter Zeit der rechte Weg hierzu gewiesen, Besserungs- und Strafanstalten würden weniger gefüllt sein und man hätte diesen Etat für die Erholungsstätten übrig. Das Wirtshausleben würde sich von selbst einschränken, denn viele verfallen ihm, ohne je die Neigung dafür besessen zu haben und manche Mädchen und Frauen würden vor abschüssigen Bahnen bewahrt werden. Es eignet nur einem auserlesenen Charakter, in anstrengender, unentwegter Arbeit seinen ganzen Lebensinhalt zu finden. Die große Menge braucht Abwechslung und Leitung. Also gebt ihnen Erholungsstätten!

Berlin. Marg. N. Zepler.

*) Nachdruck nur mit Genehmigung der Verfasserin gestattet.

Obligatorischer Spielnachmittag an den deutschen Schulen. Der 1891 ins Leben gerufene „Zentralausschuß für Volks- und Jugendspiele in Deutschland" (Vorsitzender: Abg. E. v. Schenckendorff) hat in Gemeinschaft mit dem deutschen Turnlehrerverein die Forderung eines allgemeinen obligatorischen Spielnachmittags an den deutschen Schulen aufgestellt bei der Guts Muts-Feier in Quedlinburg. Die einmütig gebilligten Leitsätze der beiden Berichterstatter, Studiendirektor Professor Raydt in Leipzig und Professor Dr. E. Kohlrausch in Hannover, die an die 105 obersten Schulbehörden und 864 Magistrate größerer und mittlerer Städte übersandt worden sind, fordern u. a.:

„Die Schule muß die Jugendspiele in ihre Pflege nehmen, „und zwar nicht bloß gelegentlich, sondern grundsätzlich und in geordneter Weise" (Erlaß des preußischen Kultusministeriums vom 27. Oktober 1882). Für jede Knaben- und Mädchenschule (bezw. Spielabteilung) ist ein Spielnachmittag mit allgemein verbindlicher Beteiligung einzurichten. Dauernde Befreiung darf nur auf ärztliche Bescheinigung geschehen. Jeder Schule muß ein geeigneter Spielplatz zur Verfügung stehen. Für die Spielgeräte sorgt die Schule. Eine Spielaufsicht durch Lehrer ist notwendig. Die Aufsichtsstunden sind als Pflichtstunden anzurechnen oder besonders zu vergüten. Der Spielnachmittag kann gelegentlich zu Turnmärschen, Baden und Schwimmen, Schlittschuhlaufen und dergleichen verwendet werden. Unter dieser Voraussetzung ist der Spielnachmittag durch das ganze Jahr durchzuführen."

Der Abg. E. v. Schenckendorff bemerkt dazu in einem Schreiben, daß die Kultusminister von Preußen und Bayern diesen Bestrebungen sehr wohlwollend gegenüberstehen. Die Geschäftsführung des Zentralausschusses ist jetzt an den Studiendirektor Professor Raydt in Leipzig übergegangen; von ihr werden Exemplare der Schrift: „Ein obligatorischer Spielnachmittag an den deutschen Schulen", 30 S., abgegeben. Man beschränkt sich hier zunächst auf die Zöglinge von Schulen; für die jugendlichen Fabrikarbeiter beiderlei Geschlechts wären ähnliche Einrichtungen, etwa nach englischen Mustern am Sonnabend Nachmittag, gewiß von noch erheblicherem Nutzen.

Soziale Medizin und Hygiene.

Säuglings-Fürsorge. In der großartigen Organisation unserer deutschen Krankenkassengesetzgebung und unserer Invaliden-Versicherung klafft eine Lücke; die Kinder sind gesetzlich, d. h. obligatorisch, gar nicht und tatsächlich nur selten in die Krankenversicherung eingeschlossen, und die der frühzeitigen Invalidität vorbeugenden Maßnahmen der Versicherungs-Anstalten sind bisher noch nicht auf das Kindesalter ausgedehnt; ob die Gründe dafür dauernd bestehen bleiben können, wollen wir hier nicht untersuchen, die Kinder sind bisher auf die Armenpflege und Wohltätigkeit angewiesen, und wenn diese Faktoren neuerlich nach ihrer Entlastung durch die Zwangsversicherung sich diesem Felde mit besonderem Interesse zugewandt haben, so bleibt doch noch viel zu tun übrig, z. B. sind Kinderspitäler spärlich und manche recht kümmerlich in deutschen Landen usw. So führt Hofrat Prof. Dr. O. Vierordt, Direktor der Großherzoglichen Poliklinik und der Kinderklinik der Universität Heidelberg in seiner neusten Denkschrift aus.*) Die Bestrebungen, die Volksgesundheit zu heben, müssen aber eben den Kindeskörper als die Grundlage für das spätere Leben beachten, „das Kind ist der Vater des Mannes". Nun gehen aber nicht bloß tatsächlich die meisten Säuglinge an unzweckmäßiger künstlicher Nahrung zugrunde, sondern die fehlerhafte Ernährung erzeugt auch länger lebende Schwächlinge. Daraus allein schon folgt: die Wertschätzung des Säuglingslebens und der Säuglingsgesundheit muß gehoben werden. Das beste Mittel dazu ist das Selbststillen der Kinder durch die eigenen Mütter. Eine eifrige Propaganda dafür sollte die jetzige schädliche Mode, daß die Frauen sich gern dieser Mutterpflicht entziehen, beseitigen, wie z. B. in Norwegen heute das Selbststillen Sitte ist; dadurch ist dort die Säuglingssterblichkeit bis auf 10 % heruntergedrückt und auch die späteren Lebensalter weisen günstige Sterblichkeitszahlen auf, z. B. die geringsten Tuberkuloseziffern in ganz Europa. Vierordt empfiehlt eine Propaganda des Selbststillens zu organisieren mit Hilfe der obersten Klassen unserer Mädchenschulen, der Fortbildungsschulen, Gebäranstalten, Aerzte usw. Der zweite Hauptteil der Arbeit für die Hebung der sanitären Verhältnisse der Säuglinge ist die Einführung einer gesunden und vernünftigen künstlichen Ernährung und eine gute hygienische Volksbelehrung darüber. Diesen Zwecken dienen für Heidelberg die im Büchlein mit Abbildungen erläuterten Einrichtungen. Ein zielbewußtes Ineinandergreifen der verschiedensten Kräfte ist dazu nötig. Das Versorgungshaus für Mütter und Säuglinge zu Solingen (Dr. Selter) (vergl. den 1. Jahresbericht) gliedert sich z. B. in eine Entbindungs- und Wöchnerinnenstation, eine Säuglingspflegestation und eine Säuglingskrankenstation; sie behält die jungen Mütter mit ihren Säuglingen 2—3 Monate, währenddem sie ihre eigenen Kinder stillen; dann gibt sie sie als Ammen oder in anderen Dienst nach außen ab und sorgt für Unterkunft der Kinder; außerdem nimmt sie kranke Säuglinge unbemittelter Eltern behufs Brusternährung gegen ein Entgelt von 60 ₰ den Tag auf. In Heidelberg führt das Ineinandergreifen von Station, Ambulanz und Milchküche zu sehr erfreulichen Ergebnissen. Die Milchküchen könnten auch an Krippen angegliedert werden; sie müssen aber ärztlich kontrolliert werden. Das Büchlein Vierordt enthält ferner Mitteilungen über die Konsense und Vorschriften für die Abnehmer von Säuglingsnahrung, Aerzte, Pflegerinnen und über deren Ausbildung in der Kinderpflege.

*) Die Säuglingsabteilung, Säuglingsambulanz und Milchküche der Luisenheilanstalt (Kinderklinik) zu Heidelberg. Eine Denkschrift zur Frage der Forschung, des Unterrichts und der Fürsorge im Gebiet des Säuglingsalters. Stuttgart. Verlag von Ernst Heinrich Moritz. 1904. 48 S.

Fürsorge für Lungenkranke in Königsberg i. Pr. Man schreibt uns: Nach längeren Verhandlungen mit den beteiligten Krankenkassen ist nunmehr die Errichtung einer Fürsorgestelle für Lungenkranke zum 1. Januar 1905 gesichert. Bis jetzt sind etwa 26 000 Mitglieder, d. h. 80 % aller Krankenkassenmitglieder, an die Fürsorgestelle angeschlossen, rechnet man dazu die Familienangehörigen, so werden etwa 120 000 Personen von der neuen Fürsorge erfaßt werden. Sie ist zunächst so gedacht, daß in der Fürsorgestelle alle Meldungen von Erkrankungen der Atmungsorgane und der Lungen gesammelt werden, ein für diesen Zweck angestellter Beamter sichtet das Material, besorgt die Kontrolle der erwerbsunfähigen Kranken und fungiert gleichzeitig als ihr hygienischer Berater. Die Aufsicht über diese Fürsorgestelle führt ein aus dem weiteren Komitee gewählter Verwaltungsausschuß, sein Vorsitzender ist ein Arzt. Die Kosten für die Einrichtung tragen die Krankenkassen, der Magistrat und die Landesversicherungsanstalt. Später soll über die Fürsorgestelle noch eine Zentralstelle gesetzt werden, die sich nicht nur der Kontrolle der Kranken usw. annimmt, sondern auch für deren Unterbringung in geeigneten Wohnungen, Ueberführung in andere Berufe, pekuniäre Unterstützung und dergl. sorgt. — Zum Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses der Fürsorgestelle ist Dr. Ascher gewählt worden.

Alkoholfreie Restaurants. Ihre hohe soziale Bedeutung ist neuerdings in Basel und in Zürich vom Staate dadurch gewürdigt worden, daß ihnen Steuerbefreiung bewilligt sowie Lokalitäten und Grundstücke unentgeltlich überlassen wurden. Das überraschend schnelle Emporblühen dieser Restaurants beweist, wie gern dem Alkohol entsagt wird, wenn nur ein richtiger Ersatz geboten wird. Namentlich die Studenten wissen die vorzüglichen billigen Gasthäuser wohl zu schätzen. In rascher Reihenfolge entstanden in Zürich in fünf Jahren neun und in Basel fünf solcher Restaurants. Alle sind stets überfüllt und alle haben sich in ganz kurzer Zeit so vorzüglich rentiert, daß immer neue und stets größere Lokale zum Teil mit Lesesälen usw. eröffnet werden konnten. Berlin, die Millionenstadt, besitzt noch kein einziges derartiges Lokal. Immerhin hat der Aufruf zur Gründung eines alkoholfreien Restaurants, der jüngst durch alle Zeitungen ging, bereits die Sammlung von fast 25 000 ℳ ergeben. Weitere Gaben sowie Anteilscheinzeichnungen (maximal zu 4 % verzinslich) nimmt die Deutsche Bank, Depositenkasse A, Berlin W, Mauerstraße 29/30, entgegen. Anfragen sind zu richten an: Dr. Abderhalden, N. 4, Schlegelstraße 23 I.

Hygiene-Unterricht in England. Dem englischen Kultusminister wurde eine Massenpetition der Aerzte Großbritanniens und Irlands überreicht, in der nicht weniger als 14 718 Mediziner die Einführung des Unterrichts der Gesundheitslehre für alle öffentlichen Schulen und vor allem Aufklärung über die Eigenschaften und Wirkung des Alkohols fordern.

Wohnungswesen.

Die Wohnungsfrage im Spiegel des Hausbesitzertums. Unsere gleichnamigen Mitteilungen (Sp. 181) über die Schrift des Verbandsvorsitzenden der Haus- und Grundbesitzervereine Justizrat Dr. Baumert haben es dem Herrn Verfasser angetan. Gegen den Kern unseres Glossars, das die von Herrn Baumert behaupteten Zusammenhänge zwischen höherer Sittlichkeit und Wohnungsenge und seine Apotheose des genius loci ins rechte Licht rückte, um die Konsequenzen der in Haus- und Grundbesitzerkreisen herrschenden Auffassung der Wohnungsfrage zu kennzeichnen, kann er zwar nichts einwenden, wohl aber bittet er uns zu einigen Nebensächlichkeiten um folgende „Berichtigungen":

„1. Es ist in der Besprechung als Inhalt meiner Schrift angegeben: „„Warum ist der im Entwurf vorgesehene Bebauungsplan vom Standpunkt der Grundbesitzer aus verwerflich? weil er Nebenstraßen schafft; „nur an einer Hauptstraße aber kann man auf immer weitere Steigerung des Bodenpreises rechnen," was natürlich im Interesse der Mieterwohlfahrt liegt."" In meiner Schrift habe ich aber gerade das Gegenteil von vorstehendem vertreten. An keiner Stelle ist darin die Behauptung enthalten, daß der Entwurf deshalb verwerflich sei, weil er Nebenstraßen schafft. Im Gegenteil erachte ich dies für einen Vorzug des Entwurfs, wie meine Schrift klar ergibt; so heißt es wörtlich Seite 9: „„Sollen nicht überall nur große Mietskasernen entstehen, soll auch das Bauen kleiner Wohnhäuser, die auch der Minderbemittelte erwerben kann, erfolgreich ermöglicht werden, so empfiehlt es sich wohl noch in anderer Weise, das Entstehen von Nebenstraßen zu begünstigen, als der Entwurf dies vorsieht."" Ich habe auch derartige Vorschläge gemacht und eingehend begründet. Uebrigens bin ich ein warmer Befürworter von Nebenstraßen von jeher gewesen."

Wir haben keineswegs für jenes Argument der Grundbesitzer Herrn Baumert als geistigen Urheber und Vertreter hingestellt, sondern es einzig als ein „Beispiel" zitiert aus jener „Fundgrube von Beweisen" für den Kampf gegen das Haus- und Grundbesitzermonopol, die uns Herr Baumert mit seinem Buche geliefert hat! Da steht ausdrücklich geschrieben: „Die betreffenden Grundbesitzer, deren Eigentum durch eine Nebenstraße durchschnitten wird, werden sich gegen einen derartigen Bebauungsplan wehren, sie wollen nicht gerade diejenigen sein, an deren Grundbesitz nur Nebenstraßen kommen . ." und „die Terrainbesitzer stehen Nebenstraßen ganz besonders feindlich gegenüber". Und leider spricht sich auch laut „Nat.-Ztg." die von Herrn Baumert als Vorsitzendem unterzeichnete Eingabe der Haus- und Grundbesitzervereine an den deutschen Städtetag gegen die gesetzlich erzwingbare Aufnahme von Straßen von geringerer Breite in den Bebauungsplan aus! Herr Baumert fährt fort:

„2. Ferner ist der in der Besprechung mitgeteilte Satz in meiner Schrift, daß sich die Anfeindung des bestehenden Wahlrechts in der Begründung einem Gesetzgeber so nicht gezieme, als eine Ausführung von Jebens von mir angeführt worden, was in der Besprechung unrichtigerweise nicht hervorgehoben ist."

Unrichtigerweise? Wir haben auch dieses „Beispiel" nicht Herrn Baumert selbst in den Mund gelegt. Immerhin schreibt er selbst wörtlich S. 10:

„Jebens hebt im Preußische Verw.-Blatt sehr richtig hervor, daß damit die Begründung das für die Städte bestehende Wahlrecht anfeinde, und daß sich dies einem Gesetzgeber so nicht gezieme." Es identifiziert sich also Herr Baumert mit Jebens bedingungslos. Des weiteren heißt es in seinem Schreiben:

„3. Es ist unrichtig, daß ich für ungenutzt liegen gelassene Grundstücke eine höhere Grundwertsteuer „nur aus Schönheitsrücksichten" gefordert habe. Ich habe vielmehr auf Seite 27 von diesen ungenutzt daliegenden Grundstücken gesagt: „„sie schaffen eine Wildnis in der Nähe der Städte, sie dienen der Unordnung. Auch erscheint es unwirtschaftlich, so nahe einer dichten Bevölkerung nicht einmal einige Garten- und Ackerfrüchte anzubauen."" Ich habe also als Grund besonders die Unordnung und die Wirtschaftlichkeit hervorgehoben, ebenso habe ich Seite 28 dies als eine volkswirtschaftliche Forderung aufgestellt. Keinesfalls habe ich dies „nur aus Schönheitsrücksichten" gefordert."

Uns hat bei dieser Frage der Besteuerung unbebauter Grundstücke, die wir zur Eindämmung der Bodenspekulation fordern, allein die originelle Begründung des Herrn Baumert, der mit dieser Steuer auf die schöne und „wirtschaftliche" Anpflanzung der verwilderten Spekulationsgrundstücke hinwirken will, interessiert. Die Gesichtspunkte dieser famosen Begründung faßten wir in den Ausdruck „Schönheitsrücksichten" zusammen, weil Herr Baumert hintereinander schreibt:

S. 27: „Nun gereichen aber derartige unbebaute Grundstücke diesen (Städten) keineswegs zur Zierde, sie schaffen eine Wildnis usw."

S. 28: „Dagegen bleiben die . . . Grundstücke z. T. ungenutzt um die Stadt herumliegen und sind keine Zierde der Stadt mehr. Man muß daher bei der Grundwertsteuer, wenn man diese überhaupt beibehalten will, die Grundstücke höher besteuern, die nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden; denn volkswirtschaftlich ist es nicht richtig, das Brachliegen von Aeckern in der Nähe einer Stadt in diesem Maße umsichgreifen zu lassen."

Daß es volkswirtschaftlich nicht richtig ist, Bodenwucher auch nicht unter der „gärtnerischen" oder „landwirtschaftlichen" Maskierung der Spekulationsgrundstücke zu dulden, davon sagt Herr Baumert nichts, und deshalb wiederholen wir die Behauptung: er fordert die Grundwertsteuer „aus Schönheitsrücksichten", denn die „volkswirtschaftliche Nutzung" der Spekulationsgrundstücke etwa als Kartoffelland ist doch kein ernstzunehmendes Argument.

Wenn Herr Baumert zum Schlusse dieser seiner „Berichtigungen" sich noch darüber beklagt, daß wir „einzelne Sätze herausgerissen" haben, so verweisen wir ihn demgegenüber nur noch einmal auf die Ueberschrift und die Einleitung unseres Aufsatzes: „Die Wohnungsfrage im Spiegel des Hausbesitzertums." Herr Baumert hat eben in seiner Schrift, natürlich sehr wider seinen Willen, uns Gelegenheit geboten zu zeigen, bis zu welchen Wunderlichkeiten sich die einseitige Gesellschaftsanschauung einer Interessengruppe versteigen kann. Darum haben wir uns ausführlicher mit der Schrift befaßt, anstatt sie nur zu registrieren, denn jene festgenagelten Stellen leisten dem Wohnungsreformer wertvolle Dienste im Kampfe gegen die Monopolwirtschaft des Grund- und Hausbesitzertums.

Die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der Arbeiter bei öffentlichen Bauten bezweckt ein vom 15. November d. J. datierter gemeinsamer Erlaß des Ministers des Innern und des Handelsministers an die Regierungspräsidenten (vergl. Nr. 22 des Ministerialblattes der Handels- und Gewerbeverwaltung). Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben wiederholt Klage über die mangelhafte Unterbringung von Arbeitern geführt, die bei größeren Bauten, insbesondere von Bahnen und Wegen, beschäftigt werden. Es fehlt an geeigneten Unterkunftsräumen, für die auch die Bauunternehmer nicht sorgen. Die Arbeiter sollen sich sogar in solchen Fällen Hütten aus Erde und Baumzweigen für sich und ihre zahlreiche Familie errichtet haben. Ein polizeiliches Eingreifen ist hier nicht angängig. Dagegen soll darauf gehalten werden, die Unternehmer anzuhalten, die erforderlichen Unterkunftsräume bei Bedarf zu stellen. Der Verwaltung steht das Recht zu, die Ausführung dieser Verpflichtung zu überwachen. Die Regierungspräsidenten sollen auch die Gemeinden und anderen öffentlichen Körperschaften, insbesondere die weiteren Kommunalverbände dahin beeinflussen, daß sie den Bauunternehmern solche Verpflichtungen auferlegen. In gleicher Weise sollen die Landräte wirken, während die Polizeibehörden der Unterbringung solcher Arbeiter ihre besondere Aufmerksamkeit widmen sollen.

Förderung des Arbeiterwohnungswesens durch die Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz. Aus Düsseldorf wird uns geschrieben: Die Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz hat einen Beschluß gefaßt, der für die Entwicklung des Arbeiterwohnungswesens in unserer Provinz von großer Bedeutung ist. Die bisherigen Beleihungsgrundsätze wurden neu gefaßt und den veränderten Verhältnissen entsprechend sachgemäß fortentwickelt. Danach sollen, wie bisher, Darlehen zu Arbeiterwohnungszwecken bewilligt werden an Gemeinden, öffentliche Sparkassen und Bauvereine und unter Garantie dieser Korporationen auch an einzelne Versicherte. Dabei soll, soweit nicht die Gemeinde Selbstschuldner wird, dieselbe tunlichst als Solidarbürge mitwirken. Weiter wurde auf Antrag des Rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens, und dem Beispiele des Reiches, Preußens und der Landes-Versicherungsanstalt Hannover folgend, beschlossen, auch dann, wenn ausnahmsweise die Gemeindegarantie nicht zu erlangen ist, Darlehen an Bauvereine bis zu 85 % der nachgewiesenen Selbstkosten bezw. 75 % des amtlich festgestellten Wertes zu gewähren. Auch einzelne Versicherte können bis zu dieser Höhe unter Garantie einer der vorstehend benannten Korporationen beliehen werden. Der Zinsfuß wurde auf 3 %, die Tilgung auf 1 1/2 % festgesetzt; von dem die Mündelsicherheit übersteigenden Betrage soll, bis die mündelsichere Grenze durch Tilgung erreicht ist, außerdem 1/2 % zur Dotierung eines besonderen Garantiefonds entrichtet werden. Es blieb noch besonderer Beschlußfassung vorbehalten, ob bei Tilgung des Darlehens bis auf 30 % des Wertes die Tilgung fortgesetzt, eingestellt oder das Darlehen gekündigt werden soll. Voraussetzung für diese weitgehende Kreditgewährung ist, daß die schuldnerischen Bauvereine sich der Prüfung durch den Revisionsverband der Rheinischen Baugenossenschaften unterziehen. Durch diesen Beschluß der Landes-Versicherungsanstalt ist das Projekt des Rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens, wegen Gründung einer Hypothekenbank in ein anderes Stadium getreten. Damit wird die Gründung der Bank wohl überflüssig werden.

Literarische Mitteilungen.

Schlafstellenwesen und Ledigenheime. Vorbericht und Verhandlungen der 13. Konferenz der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen am 9. und 10. Mai 1904 in Leipzig (Schriften der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen. Nr. 26). Berlin 1904, Carl Heymanns Verlag. Preis 3,50 *M.*

Die Fürsorge für Ausländer in Deutschland. Bericht von Dr. jur. A. Olshausen (Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. 69. Heft). Leipzig 1904. Duncker & Humblot.

Die Aufgaben der Armenpflege bei der Bekämpfung der Tuberkulose. Berichte von Stadtrat Samter und Dr Kohlhardt (Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. 68. Heft). Leipzig 1904, Duncker & Humblot.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Nollendorfstraße 29/30.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIV. Jahrgang. Berlin, den 29. Dezember 1904. Nummer 13.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Telephon: IX. 14224.

Prof. Dr. E. Francke.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die italienische Auswanderung.

Von Otto Kahn, Mailand.

Die Ursachen, die große Massen einer Beölkerung treiben, die Heimat zu verlassen und sich in der Fremde niederzulassen, können zweierlei Natur sein: materielle oder moralische, wirtschaftliche oder politische und religiöse. Die italienische Auswanderung wird ausschließlich durch materielle Gründe verursacht. Das Land kann durch eine Reihe von Umständen seine rasch anwachsende Bevölkerung nicht ernähren. Seit 25 Jahren ist die Auswanderungsbewegung, durch die Verbesserung der Transportmittel und das Sinken der Transportpreise begünstigt, stark angewachsen. Ende der siebziger Jahre waren es nur etwa 100 000 Italiener jährlich, die auswanderten, und von ihnen kehrte nur der fünfte Teil der Heimat dauernd den Rücken, während die anderen 80 000 „Sachsengänger“ waren, die im Sommer als Arbeiter, meistens bei Hoch- und Tiefbauten, ihr Brot in den benachbarten Staaten suchten und am Anfang des Winters mit den gemachten Ersparnissen zurückkehrten. Heute wandert mehr als eine halbe Million jährlich aus, die eine Hälfte dauernd, die andere Hälfte zeitweilig.

Italien hat nächst Irland die stärkste Auswanderung. Die Sachsengänger stammen meist aus den armen Bergtälern des Nordens. Das Primat hat die Provinz Udine. Der Mann geht im Sommer als Maurer oder Bauarbeiter ins Ausland, während die Frau Feld, Vieh und den Haushalt besorgt. Die dauernden Auswanderer stammen dagegen meist aus dem Süden, aus den Abruzzen und Molisen, aus Kampanien, der Basilikata, Kalabrien und Sizilien. Es ist die wahre Not der Landwirtschaft, die diese Leute heraustreibt. Der kleine Grundbesitz wird erdrückt von einem unerträglichen Steuerdruck und wucherischen Hypothekenzinsen, die mit 10 % beginnen und nicht selten bis 60 % hinaufgehen. Die Kleinbauern haben weder die Fachbildung noch Geräte, um den erschöpften Boden rationell zu bearbeiten. In einzelnen Ortschaften ist die ganze arbeitsfähige männliche Bevölkerung ausgewandert und hat nur Kinder, Kranke und Greise zurückgelassen. In manchen Gegenden erreicht die jährliche dauernde Auswanderung 3 % der Bevölkerung. Am wenigsten werden die industriellen Provinzen der Po-Ebene, die am meisten Gelegenheit zur Arbeit bieten, von der Auswanderung betroffen. Auf das ganze Königreich berechnet wandern von 100 000 Bewohnern jährlich etwa 750 dauernd aus, vor 25 Jahren waren es nur 66. Von den Auswanderern sind $61\frac{1}{2}$ % Ackerbauer und $18\frac{1}{2}$ % Erdarbeiter, Menschen, die viel produzieren und wenig verbrauchen.

Der Strom der periodischen Auswanderung richtet sich hauptsächlich nach den benachbarten mitteleuropäischen Staaten. Ueberall, wo große Bauten, seien es Bahnanlagen oder Straßen, Kanäle oder Häuser errichtet werden, macht der nüchterne flinke Italiener dem einheimischen Arbeiter starke Konkurrenz und verdrängt ihn oft ganz. Am Simplontunnel werden ausschließlich italienische Arbeiter beschäftigt. Nach Oesterreich-Ungarn, Frankreich und Deutschland gehen jährlich je etwa 50 000 dieser Sachsengänger, fast ebensoviel nach der nahen kleinen Schweiz und neuerdings ist die Zahl der periodischen Auswanderer nach dem fernen Amerika in starkem Steigen begriffen und beläuft sich heute schon auf etwa 45 000 jährlich.

Die dauernde Auswanderung richtete sich früher hauptsächlich nach dem stammverwandten Südamerika. Nach Abschaffung der Sklaverei war in Brasilien eine starke Nachfrage nach Arbeitskräften. Es folgte Ende der achtziger Jahre ein großer „Boom“. Der Strom der italienischen Einwanderer schwoll an und im Jahre 1901 landeten nicht weniger als 130 000 Italiener in Brasilien. Da erfolgte infolge der Ueberproduktion die Kaffeekrise, deren Folgen durch eine vorausgegangene Mißwirtschaft im Staatshaushalt und der Notenpresse gesteigert wurden. Die Löhne fielen und die eingewanderten Italiener waren häufig der Willkür und Mißhandlung der Grundbesitzer ausgesetzt. Infolgedessen verbot die italienische Regierung die Anwerbung von Arbeitern für Brasilien

bei freier Ueberfahrt, und die Auswanderung nahm ab. Die Zahl der heute in Brasilien lebenden Italiener wird auf 1 000 000 bis 1 300 000 nach amtlichen Berechnungen angegeben. Aehnlich ging es mit Argentinien. Die italienische Auswanderung dorthin ist verhältnismäßig alt und geht bis aufs Jahr 1821 zurück. Seit 1868 wurde die Bewegung stärker und erreichte im Jahre 1887 mit 90 000 Auswanderern ihren Höhepunkt. Seit 1896 ist der Rückgang infolge der dauernden wirtschaftlichen Depression stärker; heute gehen noch etwa 33 000 Italiener jährlich nach Argentinien. Bei einer Gesamtbevölkerung von 5 Millionen spielt das italienische Element mit ungefähr einer Million Seelen eine große Rolle. Es hat sich ohne Zweifel um den Anbau des Landes große Verdienste erworben. Die meisten Einwanderer befinden sich in einer wirtschaftlich schwachen Lage, doch haben es nicht wenige auch zu Wohlstand und sogar zu Reichtum gebracht. Der italienische Konsul Givia berechnete im Jahre 1902 den Immobiliarbesitz seiner Landsleute in der Provinz Buenos Ayres auf 200 Millionen Franken und ihre Spareinlagen bei den Banken der Stadt auf 100 Millionen Franken.

Mit der Abnahme der Auswanderung nach den südamerikanischen Republiken erfolgte gleichzeitig eine noch stärkere Zunahme nach den Vereinigten Staaten. Gegenwärtig gehen bereits drei Fünftel der dauernden Auswanderer nach der Union. Sie machen den amerikanischen Arbeitern eine gefährliche Konkurrenz. Die Vereinigten Staaten haben die erschwerenden Maßregeln für die Einwanderung hauptsächlich gegen die Italiener gerichtet. Im vorigen Jahre hatte der Kongreß auf Betreiben der Union-Trades die Analphabeten, denen ein beträchtlicher Teil der italienischen Auswanderer angehört, von der Einwanderung in die Vereinigten Staaten ganz ausgeschlossen, hätten nicht einige an der Billigkeit der arbeitenden Hand interessierte Großunternehmer es verhindert. Die Zahl der im Gebiet der Union lebenden Italiener wird auf etwa 800 000 geschätzt, von denen 300 000 in den Vereinigten Staaten von italienischen Eltern geboren sind. Die meisten wohnen in den Großstädten der Neuenglandstaaten, fast alle sind entweder Bauarbeiter oder haben die niedrigsten Beschäftigungen, wie Kanal- und Straßenreiniger, Schuhputzer usw.

Als die Auswanderungsbewegung, die wir nach Ursprung und Ziel soeben geschildert haben, nach und nach stärker wurde, machte sich die Pflicht des Staats immer mehr fühlbar, seinen ausziehenden Söhnen mit Rat und Schutz beizustehen. Nach mancherlei Bemühungen kam am 31. Januar 1901 ein entsprechendes Gesetz zu stande. Es haben sich darum hauptsächlich zwei Männer verdient gemacht, der Nationalökonom Luigi Luzzatti, gegenwärtig Schatzminister, und der Abgeordnete Dr. E. Pantano. Die verschiedenen Funktionen für den Auswanderungsdienst, die bisher von mehreren Ministerien ausgeübt worden waren, wurden einem neugegründeten „Auswanderungskommissariat“, das als autonome Abteilung dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten beigegeben wurde, übertragen und wesentlich erweitert. Das Auswanderungskommissariat überwacht den ganzen Informations- und Schutzdienst. In der Heimat sollen dem Auswanderer die Ortskomitees beistehen. Ihrer gibt es über 3000, die über das ganze Land verbreitet sind. Jedoch leisten nur die wenigsten, wie der letzte offizielle Bericht selbst hervorhebt, Befriedigendes, da es den damit beauftragten Persönlichkeiten oft an Fähigkeit und dem guten Willen fehlt und die Gemeinden nicht die Mittel aufbringen wollen, mit denen auch das Kommissariat nicht sein schwaches Budget belasten kann.

Zweck der Ortskomités soll es sein, den Auswanderungslustigen Auskunft über ihr Reiseziel, die dortigen Arbeits- und Lebensverhältnisse, den Reiseweg, die Kosten usw. zu erteilen, wozu ihnen die Unterlagen vom Auswanderungskommissariat geliefert werden. Ferner sollen sie den Auswanderern zur Erlangung der nötigen Papiere behilflich sein und Kindern, die ihren Eltern nachwandern wollen, Begleitung zu verschaffen suchen. Die Regierung erlaubt übrigens die Anwerbung von Auswanderern nach fremden Ländern nur, wenn ihnen Beschäftigung durch einen Vertrag zugesichert wird, der Vertrag selbst ihnen eine befriedigende Existenz sichert und seine Einhaltung genügend gewährleistet wird.

Einen starken Nachdruck legt das neue Gesetz auf den Schutz der Auswanderer im Abfahrtshafen und während der Fahrt. Zur Ausübung der Beförderung von Auswanderern bedarf es eines Patentes, das nur den Reedern, die sich allen gesetzlichen Bestimmungen unterwerfen, erteilt wird. Im Jahre 1904 wurde dies Patent an 19 Reeder, nämlich an 11 italienische, 3 englische, 2 französische, 1 spanische und 2 deutsche Gesellschaften, den Norddeutschen Lloyd und die Hamburg-Amerika-Linie, erteilt. Unter deutscher Flagge fuhren auch zwei Dampfer der „Italia“, einer Tochtergesellschaft der Hamburg-Amerikalinie. Es wurden im vorigen Jahre 49 615 italienische Auswanderer von Schiffen unter deutscher Flagge befördert. Deutschland steht mit einem Anteil von 18 % an der Gesamtbeförderung an dritter Stelle hinter Italien (41 %) und England (21 %).

Die wichtigsten Bestimmungen, denen sich die Gesellschaften zu unterwerfen haben, sind folgende: Es ist verboten, daß Agenten Auswanderer sammeln und sie herdenweise dem Reeder zuführen, der ihnen die höchsten Provisionen zahlt. Vielmehr muß ein jeder Reeder feste Agenten anstellen, die nur für ihn arbeiten. Der Preis der Fahrt darf ein vom Ministerium des Aeußern festgesetztes Maximum nicht überschreiten und muß für alle Zwischendeckspassagiere eines Schiffes gleich sein. Der Hauptwert des Gesetzes aber liegt in theoretischer und praktischer Beziehung in den hygienischen Vorschriften über die Behandlung der Auswanderer. Schon vom Mittag des Tages vor der Abfahrt an müssen die Dampfergesellschaften den Auswanderern Kost und Wohnung gewähren, und zwar in den Häfen, wo keine eigenen Anstalten zu diesem Zweck bestehen, nur in solchen Gasthäusern, die die besondere Genehmigung der Behörde dazu haben. Die Schiffe werden, ehe sie überhaupt zum Auswanderungsdienst zugelassen werden und dann zweimal unmittelbar vor der Abfahrt, gründlich untersucht, ob ihr baulicher Zustand, die Raum-, Licht- und Luftverhältnisse, die Lebensmittel nach Qualität und Quantität und der Sanitätsdienst genügen. Häufig kommt es vor, daß die Untersuchungskommission, die aus einem Hafenbeamten, einem Hafenarzt, dem Auswanderungsinspektor und einem Marinearzt besteht, kostspielige Aenderungen am Schiff verlangt, und man sagt, daß sie namentlich gegen ausländische Dampfer in ihren Anforderungen streng ist. Auf jedem Dampfer fährt ein italienischer Marinearzt mit, der die Verköstigung und Behandlung der Auswanderer überwacht.

Für den Schutz der Auswanderer im Ausland ist weniger die staatliche als die private Fürsorge tätig. Die größte Vereinigung zu diesem Zweck ist die von Monsignor Bonomelli, Bischof von Cremona, geleitete „Opera“ zum Schutz der Auswanderer in Europa und der Levante. Sie hat eine Reihe von Sekretariaten errichtet, die meisten davon in der Schweiz, aber auch einige in Deutschland (Freiburg i. Br., Mannheim, Hamburg und Berlin). Sie haben wohltätige Einrichtungen, wie Kindergärten, Arbeitsschulen, Abendschulen für Lesen und Schreiben und die Landessprache, Konsumvereine und Sparkassen eingerichtet. Da aber diese Vereinigung auch vorzüglich religiöse Zwecke verfolgt und das kirchliche Leben pflegt, so haben die Gewerkschaften ein „Consorzio per la tutela dell' emigrazione temporanea in Europa“ gegründet. Sein Sitz ist beim Arbeitsamt der „Società Umanitaria“ in Mailand. Das Konsortium gibt praktische Handbücher für die Auswanderer heraus, die das wichtigste über die Gesetze, Lebens- und Arbeitsbedingungen und das Verzeichnis der Arbeiterorganisationen im Ausland enthalten. Das Konsortium hat auch bereits im Ausland einige Beamte zum Schutz der Auswanderer angestellt. Doch sind seine Einrichtungen noch unentwickelt, da es erst kaum ein Jahr alt ist. Um den Auswanderern es zu erleichtern, ihre Ersparnisse ihren zurückgebliebenen Angehörigen nach der Heimat zu senden, ohne übervorteilt zu werden, hat das Gesetz den Banco di Napoli mit diesem Dienst beauftragt. Im Jahre 1902 führte das Institut 63 381 Sendungen im Betrag von 9 304 835 Lire, im Jahre 1903 133 545 Sendungen im Betrag von 23 576 695 Lire aus. Jedoch sind diese Summen erst ein verschwindender Bruchteil der Ersparnisse, die jährlich von den Auswanderern gemacht werden.

Es ist gewiß ein Uebel, wenn die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in einem Lande einen Teil der Bevölkerung zwingen, sein Brot im Ausland zu suchen. Das Uebel ist aber leider heute namentlich in Süditalien noch nicht zu vermeiden. Die Auswanderung hat sogar in mancher Beziehung für Italien sehr günstige Rückwirkungen. Der italienische Arbeiter lebt nüchtern und sparsam. Häufig nimmt er sogar einen Teil der Lebensmittel, die er während des Sommers im Ausland braucht, aus der Heimat mit. Die Ersparnisse, die die italienischen Arbeiter im Ausland machen und nach der Heimat bringen oder senden, sind sehr bedeutend. Man schätzt sie auf wenigstens 200 bis 300 Millionen Franken im Jahr. Sicher ist es, daß die Rimessen der Auswanderer einer der wichtigsten Faktoren sind, die die Zahlungsbilanz Italiens aktiv gemacht und das Verschwinden des Goldaufgelds veranlaßt haben. Ich sprach vorhin von Ortschaften, wo die ganze arbeitskräftige Bevölkerung ausgewandert ist und nur Greise, Kinder und Kranke zurückgeblieben sind. Das ist ein trauriges Bild. Aber es gibt auch Dörfer, die durch die Ersparnisse der Emigranten wohlhabend geworden sind und deren schmuckem Aus-

sehen man es anmerkt, wie die Lebenshaltung ihrer Bewohner gestiegen ist. Man hat das in der Val d'Ossola am Simplon, im Veltlin und in Friaul, den Zentren der oberitalienischen Sachsengängerei, und bei mehreren Dörfern im Neapolitanischen beobachtet.

Für diejenigen, die größeres Interesse der Auswanderung zuwenden, möchte ich noch bemerken, daß das Commissariato d'emigrazione unter dem Titel „Bollettino" jährlich eine Reihe von fortlaufenden Heften herausgibt, die interessante Mitteilungen über die italienische Auswanderung, die italienischen Kolonien im Auslande und die Lage des Arbeitsmarktes in den wichtigsten Einwanderungsgebieten bringen. Das „Bollettino", dem auch ich für diese Arbeit viel Material entnommen habe, ist von der Libreria Bocca in Rom zu beziehen.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Eine Ortsgruppe Hagen i. W. der Gesellschaft für Soziale Reform, die Angehörige der verschiedensten politischen Richtungen und Berufe umfaßt, ist nach einem einleitenden Vortrag des Oberbürgermeisters Herrn Cuno in einer Versammlung am 15. Dezember begründet worden.

Die II. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform lautet der Titel des soeben im Verlag von Gustav Fischer-Jena erschienenen 4. Heftes des II. Bandes der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform. Das Heft muß seinem Inhalte nach zu den wirkungs- und wertvollsten der Gesellschaft überhaupt gezählt werden. Abgesehen von den ausgezeichneten Referaten von Dr. Harms, v. Schulz und Dr. Riehn über Arbeitskammern und Konsumvereine auf der Tagung in Mainz am 14. und 15. Oktober d. Js. wirft es in dem Tätigkeitsbericht des Generalsekretärs ein Licht auf das planmäßige und eifrige Wirken der Gesellschaft in der Fortführung und Stärkung der deutschen Sozialreform. Dank diesem Wirken, das sich hinsichtlich des internationalen Arbeiterschutzes auf die Bekämpfung der gewerblichen Gifte und der Frauennachtarbeit, hinsichtlich des nationalen auf alle großen sozialpolitischen Fragen, wobei nur an den Maximalarbeitstag für Fabrikarbeiterinnen, Kinderschutz, Phosphorverbot, Kaufmannsgerichte usw. erinnert werden mag, erstreckte, ist der Mitgliederbestand der Gesellschaft Ende September 1904 auf 1361 Mitglieder (gegen rund 1000 Mitte 1902 und 800 Mitte 1901) gewachsen. Berücksichtigt man, daß unter den 1360 Mitgliedern 137 korporative sich befinden, so haben sich mit diesen durch ihre Vorstände gegen 700 000 organisierte Arbeiter, Gehilfen und Angestellte der Gesellschaft für Soziale Reform angeschlossen. Von den vorerwähnten Referaten greifen die beiden von Dr. Harms und v. Schulz über die Frage der Arbeitskammern mitten in eine der aktuellsten Fragen der heutigen Sozialpolitik hinein. Bezüglich seines Inhalts kann auf die ausführliche Würdigung des Harmsschen Buches in Jahrg. XIII Sp. 793 der „Soz. Praxis" verwiesen werden. Besonders wertvoll werden die Harmsschen Ausführungen, der sich gegen eine Erweiterung der Funktionen der Gewerbegerichte ausspricht, dadurch, daß ein so ausgezeichneter Praktiker wie Herr v. Schulz, der Vorsitzende des Berliner Gewerbegerichts, in dem von ihm übernommenen Korreferat im Gegensatz zu Harms sich für die Erweiterung der Gewerbegerichte zu Arbeitskammern ausspricht und seine Ausführungen aus seiner reichen Erfahrung heraus mit einleuchtenden Beispielen belegt. Die inhaltreiche, gleichfalls wiedergegebene Diskussion beweist, welches Interesse die Arbeitskammern sich in neuester Zeit in weiten Kreisen erworben haben. Nicht weniger wertvoll ist das sehr eingehende Referat von Dr. Riehn, der als der überzeugteste Vorkämpfer der Konsumvereinsbewegung anzusehen ist. Seine Ausführungen, hinsichtlich deren auf das erwähnte Heft verwiesen werden muß, lösten, wie die Diskussion zeigt, mehrfach Widerspruch aus, man wird ihnen aber trotzdem in mannigfachen Punkten, namentlich soweit sie sich auf die materielle Förderung der Konsumvereinsmitglieder, sowie auf die erzieherische Bedeutung der Konsumvereine und endlich auf die Beurteilung der Hemmnisse der Bewegung beziehen, zustimmen müssen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Ethik und Kapitalismus.

Der als Theologe und Sozialpolitiker bekannte Lic. Traub in Dortmund hat unter diesem Titel eine Arbeit*) veröffentlicht, die sich zur Aufgabe stellt, das heutige Wirtschaftsleben in seinen verschiedenen Erscheinungsformen an dem Maßstabe der Ethik zu messen. Daß Handel und Wandel, wie sie sich in unserer Zeit gestaltet haben, den sittlichen Forderungen nicht gerecht werden, wird wohl von keiner Seite bestritten, wobei dahingestellt beiben mag, ob es in früheren Zeiten besser gewesen ist. Wenn man auf Beseitigung der vorhandenen Mängel bedacht sein will, so ist vor allem erforderlich, die sittlichen Normen, die man als Maßstab anlegen will, festzustellen. Das aber ist eine Aufgabe von der größesten Schwierigkeit, denn es fehlt an festen, allgemein anerkannten Sätzen, ja man könnte fast sagen, es fehlt an Uebereinstimmung hinsichtlich der Grundlagen der Ethik. Daß die sittlichen Forderungen, die wir in der Bibel finden, nicht unmittelbar auf die heutigen Lebensverhältnisse anwendbar sind, wird kaum mehr bestritten und ist von Tröltsch in seinem Vortrage auf dem Evangelisch-sozialen Kongresse schlagend nachgewiesen. Aber auch wenn man von der biblischen Moral absieht, ist das Gewirr der Meinungen und Standpunkte unabsehbar. Der Verfasser sagt mit Recht, daß es nicht nur ein galiläisches, ein protestantisches und ein katholisches Christentum gibt, sondern daß, wenn man von Ethik spricht, dem einen mehr das antike, dem andern mehr das moderne Staatsideal vorschwebt, daß bald die Gedanken der Aufklärungszeit, bald pietistische Gesinnungen maßgebend sind, ja daß zwischen individueller und sozialer Ethik eine unüberbrückbare Kluft zu gähnen scheint. Unter diesen Umständen würde es von hohem Werte sein, wenn diejenigen, die am meisten ein inneres Recht dazu haben, nämlich die führenden Männer der Industrie und des Handels sich darüber aussprächen, welche Grundsätze sie als sittliche Leitmotive des wirtschaftlichen Lebens ansehen, denn erst dann würde die Frage zu entscheiden sein, ob man diese Grundsätze auch außerhalb jener Kreise als sittlich berechtigt anerkennen kann, oder ob zwischen den Forderungen der Ethik und denen des wirtschaftlichen Lebens ein Ausgleich kaum unmöglich ist. Aber solche Aeußerungen liegen kaum vor.

Trotz aller dieser Schwierigkeiten will Traub nicht darauf verzichten, seine Aufgaben zu lösen, und er tut dies in der Weise, daß er als Maßstab, mit dem er die Tatsachen mißt, gewissermaßen die communis opinio über das, was sittlich oder unsittlich ist, zugrunde legt und mit dieser Fackel in die verschiedenen Lebensgebieten hineinleuchtet. In die Einzelheiten einzugehen, fehlt hier der Raum, aber da der Verfasser über ein erhebliches Maß volkswirtschaftlicher Kenntnisse verfügt, so bieten seine Ausführungen viel Interesse, auch wenn man nicht allen seinen Urteilen zustimmt.

Nicht ganz glücklich gewählt erscheint der Titel des Buches, denn „Kapitalismus" ist ein sehr unbestimmter Begriff, unter dem man sehr verschiedene Dinge verstehen kann, insbesondere sowohl das tadelnswerte einseitige Geldinteresse, den Mammonismus, um uns biblisch auszudrücken, wie auch die kapitalistische Wirtschaftsordnung, also die Einrichtung der Trennung des Besitzes der Produktionsmittel und der Arbeitskraft. Der Verfasser erwähnt beides, spricht sich aber nicht darüber aus, ob er sie unter dem Ausdrucke „Kapitalismus" begreift, wie er überhaupt eine Begriffsbestimmung des letzteren nicht gibt. Dem Inhalt des Buches würde der Titel „Ethik und modernes Wirtschaftsleben" am besten entsprechen, denn das letztere ist das Objekt, an welches der ethische Maßstab angelegt wird.

Bremen. W. Kulemann.

*) Ethik und Kapitalismus. Grundzüge einer Sozialethik von Lic. theol. G. Traub. Heilbronn 1904. Salzer. Brosch. 3 *M* 60 *Pf*, geb. 4 *M* 50 *Pf*.

Rechtsverhältnisse in der Schweizer Hausindustrie. Aus Bern wird uns geschrieben: Das Industriedepartement läßt als Vorarbeit für die staatliche Kranken- und Unfallversicherung durch einen Juristen die Rechtsverhältnisse in der Hausindustrie untersuchen, damit man sich nicht dem Vorwurf aussetze, daß man deren Angehörige in der Gesetzgebung vernachlässigt habe. Die Ergebnisse dieser Studien sollen veröffentlicht werden, und zwar demnächst eine Monographie über die Stickereiindustrie, im nächsten Jahre eine solche über die Uhrenindustrie.

Soziale Zustände.

Arbeitsverhältnisse in den Schokoladenfabriken.

In der Weihnachtszeit, in der die Produktion und der Umsatz in den Schokoladen- und Bonbonsfabriken ihren Höhepunkt erreicht, haben die Arbeiter und Arbeiterinnen dieser Branche in Berlin versucht, die Aufmerksamkeit der Konsumenten auf ihre Lage zu lenken. In einer Versammlung, die am 30. November stattfand, haben sie eine bessere Entlohnung gefordert, und Mitteilungen über ihre Arbeitsverhältnisse gemacht, die allerdings das Interesse weiterer Kreise erregen sollten. Es wurde darüber geklagt, daß für

16jährige Arbeiter und Arbeiterinnen Löhne von 7½—8 M., für Jugendliche Löhne von 6 M. vorkommen, die unmöglich ausreichen können, um das Leben zu fristen. In der Tat handelt es sich hier um eine Gruppe von Großunternehmungen, in der die Arbeiterinnen außergewöhnlich schlecht gestellt sind. Bei einer der größten Berliner Firmen sollen Anfangslöhne von 7,50 und 8 M. gezahlt werden. Wenn diese Löhne vielleicht auch nur für jugendliche Arbeiterinnen und für die Lehrzeit in Betracht kommen, so steigen sie doch so langsam, daß der Durchschnitt für erwachsene Arbeiterinnen 9 M. beträgt. Das ist ein Satz, der hinter den üblichen Löhnen der Berliner Fabrikarbeiterinnen erheblich zurückbleibt. In der betreffenden Fabrik steigt der Wochenlohn in jedem Jahr um 50 ₰, doch sollen Arbeiterinnen, die auf eine 20jährige Tätigkeit zurücksehen, nicht höher als 13—14 M. in der Woche kommen; und das sollen Ausnahmefälle sein. Im großen und ganzen werden die Jugendlichen in diesen Fabriken sehr bevorzugt. Dazu kommen noch sehr unangenehme Arbeitsbedingungen. In verschiedenen Berliner Schokoladenfabriken beginnt die Arbeit selbst im Winter um 6 Uhr. Die jugendlichen Arbeiterinnen, die hier beschäftigt werden, müssen also geradezu des Nachts ihren Weg in die Fabrik antreten. Bei einigen Firmen werden die jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen täglich visitiert. Ueber dieses entehrende System wird lebhaft Klage geführt. Aus einer mir vorliegenden Arbeitsordnung seien folgende Bestimmungen wiedergegeben;

Zu Ueberarbeiten ist jeder Arbeiter mit Ausnahme der jugendlichen verpflichtet.

Wenn wegen Arbeitsmangel oder Betriebsstörungen einzelne Schichten ausfallen oder die tägliche Arbeitszeit eingeschränkt wird, hat der Arbeiter keinen Anspruch auf Lohn für die ausfallende Zeit.

Jedes in die Beschäftigung eintretende Mädchen hat bei der Arbeit die von der Firma eigens hierzu geschafften Kleider zu tragen und stets in sauberem Zustand zu erhalten. Jedes Mädchen hat zwei solcher Kleider zum Selbstkostenpreise bei der Betriebsverwaltung zu entnehmen, und zwar das erste Kleid in den ersten 14 Tagen der Beschäftigung, das zweite nach weiteren 14 Tagen. Bleibt ein Mädchen länger als 6 Monate in der Beschäftigung, so erhält dasselbe die Hälfte des für die beiden Kleider bezahlten Betrages zurück.

Mutwillige oder durch Fahrlässigkeit entstehende Schädigung an Maschinen usw., sowie Verderben von Rohstoffen, wie in Bearbeitung befindlicher unfertiger, sowie auch fertiger Waren, Bruch von Fensterscheiben usw. müssen von dem Beschädiger nach dem Wert des Schadens ersetzt werden.

Bei der geringsten Veruntreuung erfolgt sofortige Entlassung, eventuell polizeiliche Anzeige, eine Strafe in Höhe des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes und hat der Veruntreuende außerdem Schadenersatz zu leisten. Die Hehler, welche Veruntreuungen anderer nicht zur Anzeige bringen, haben dieselbe Strafe verwirkt.

Das Naschen wird mit Geldstrafe belegt, im Wiederholungsfalle erfolgt Entlassung. Beim Austritt aus der Beschäftigung ist die Arbeitsordnung sauber gehalten wieder abzuliefern, im anderen Falle sind für dieselbe 50 ₰ zur Unterstützungskasse zu zahlen.

Mit dem vollen durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienst werden bestraft: Tätlichkeiten gegen Mitarbeiter, erhebliche Verstöße gegen die guten Sitten, gegen die Arbeitsordnung. Bis zur Höhe des durchschnittlichen halben Tagesarbeitsverdienstes werden bestraft: Verstöße gegen die Vorschriften der Arbeitsordnung betreffend das Verlassen der Arbeit ohne vorherige Genehmigung, betreffend den Anzug in den Fabrikräumen (saubere, einfache Haartracht), betreffend das Einschleppen von Schnaps, brennenden Zigarren, Naschen, Stehenbleiben vor dem Fabrikplatz beim Nachhausegehen, Beschmutzen und Bemalen der Fabrikwände usw. Die Zahlung verwirkter Strafen wird durch Entlassung, beziehentlich Austritt aus der Fabrik nicht aufgehoben.

Danach scheinen allerdings die Klagen der Arbeiterinnen über ein hartes Strafsystem nur zu berechtigt. Die Forderung nach einem Anfangslohn für jugendliche Arbeiter von 8 M., für Mädchen über 16 Jahr von 10 M., die Bezahlung der Ueberstunden mit einem Aufschlag von 25 % zielt nur auf Erreichung der in anderen Industrien üblichen Durchschnittslöhne ab. Das Verlangen, die gelieferten Kleider zu kulanteren Bedingungen zu erhalten, erscheint durchaus billig. Und das Verlangen der Arbeiterinnen nach Sanierung ihres Arbeitsverhältnisses sollte unbedingt von den Kunden unterstützt werden. Die eingangs erwähnte Versammlung nahm eine Resolution an, in der es u. a. heißt:

„An die Konsumenten richten die Arbeitenden das dringende Ersuchen, sich bei den Weihnachtseinkäufen daran zu erinnern, in welcher erbärmlichen Lebenslage die bekannten Weltfirmen ihre Arbeiter und Arbeiterinnen halten."

Das „Erinnern" allein macht es aber nicht. Es sollten Mittel und Wege gesucht werden, um durch die Käufer auf eine Besserung der Lage dieser Arbeitergruppe hinzuwirken. Es bietet sich hier für die Frauenvereine eine Gelegenheit, ihr Interesse an der Lage der Arbeiterinnen zu betätigen. Man sollte nähere Erhebungen über die Lage der Schokoladen-Arbeiterinnen anstellen, und durch Einführung „weißer Listen" sollte ein Druck auf die Fabrikanten ausgeübt werden, um die Lage der Arbeiter und Arbeiterinnen dieser Branche zu verbessern. Es handelt sich hier um ein übersehbares, abgegrenztes Gebiet, auf dem ein solcher Versuch der Konsumenten Erfolg haben dürfte.

Berlin. Alice Salomon.

Der deutsche Arbeitsmarkt im November hatte nach dem „Reichs-Arbeitsblatt" folgendes Ansehen: Wie alljährlich erfuhr die Arbeitsgelegenheit im November des Jahres eine nicht unbeträchtliche Einschränkung, die zum erheblichen Teil regelmäßig zusammenhängt mit dem Ende der Bausaison. Infolge der milden Witterung im November machte sich der Rückgang nicht so einschneidend geltend wie in anderen Jahren. Die allgemeine Arbeitslage im November wird jedenfalls als nicht ungünstiger bezeichnet werden dürfen als im gleichen Monat des Vorjahres. Im Kohlenbergbau hat die Besserung der Beschäftigung, die im Oktober einsetzte, im November sich weiter fortgesetzt, ohne daß freilich Arbeiterentlassungen größeren Umfangs ganz vermieden worden wären. Die Metall- und Maschinenindustrie wies auch im November trotz einer leichten winterlichen Abschwächung der Arbeit genügende Beschäftigung auf; in der Textilindustrie und der elektrischen Industrie war die Tätigkeit eine sehr rege, und ebenso waren in der chemischen Industrie die Verhältnisse überwiegend normal. Die Lage im Baugewerbe und in den mit ihm zusammenhängenden Gewerben war in Anbetracht der vorgeschrittenen Jahreszeit als günstig zu bezeichnen, wenn auch in der Mehrzahl der berichtenden Städte ein größerer Teil der Bauarbeiter außer Arbeit trat. Im Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe und in der Konfektion war die Beschäftigung nur eine matte, im übrigen machten sich die Einflüsse der Saison in den verschiedenen Gewerben geltend. Charakteristisch ist, daß anscheinend an der verstärkten Arbeitslosigkeit die männlichen Arbeiter hauptsächlich beteiligt waren, wogegen andererseits als Ausgleich eine verstärkte Nachfrage seitens verheirateter Frauen bemerkt wurde. Die Beschäftigungsziffer bei den berichtenden Krankenkassen sank im November um 36 141 Personen gegen eine Zunahme von 6332 im Monat Oktober. Die Vermittelungsergebnisse der Arbeitsnachweise gingen im November zurück, die Arbeitslage, soweit sie bei den Arbeitsnachweisen zum Ausdruck kommt, wird von diesen überwiegend als günstiger bezeichnet als im November des Vorjahres.

Ausländische Arbeiter in Deutschland. Die von der deutschen Landwirtschaft jährlich beschäftigten ausländischen Wanderarbeiter werden im Amtsblatt der pommerschen Landwirtschaftskammer auf weit über 300 000 geschätzt. 60 000 sollen aus Galizien, etwa 250 000 Arbeiter zur Erntezeit aus Russisch-Polen nach Deutschland strömen. An Slowaken, Deutsch-Ungarn, Böhmen dürften nicht mehr als 10 000 in Deutschland Arbeit suchen. Das sind die Reservoirs, aus denen sich die industrielle Reservearmee letzten Endes immer wieder rekrutiert. Wieviel von den ausländischen Wanderarbeitern nämlich in die Industrie schließlich hinüber schwenken, sagt eine neue Nationalitätenstatistik aus dem Ruhrrevier. Unter den zwei Dutzend „fremden Zungen" sind das polnische Idiom mit 60 000, das Masurische mit 25 000, das österreichisch-italienische mit etwa 15 000 vertreten. In den neu erschlossenen Bergbaubezirken des nördlichen Ruhrreviers übersteigt sogar die fremdländische Bevölkerung die einheimische.

Schweizer Gewerbe- und Betriebszählung. Aus Bern wird uns geschrieben: Auf Antrag des Bundesrates genehmigte die Bundesversammlung einen Kredit von 398 000 Fr. für Durchführung der von den eidgenössischen Räten bereits grundsätzlich beschlossenen eidgenössischen Gewerbe- und Betriebszählung im Jahre 1905. Für die Kosten der auf mehrere Jahre sich ausdehnenden Aufarbeitung und Drucklegung der Ergebnisse kann eine genaue Berechnung noch nicht gegeben werden. Es wird vorgeschlagen, auf ungefähr 20 Häuser und 85 Haushaltungen je einen Zählbeamten anzustellen. Diese werden ca. 8 Tage in Anspruch genommen sein und sollen mit 10 Fr. honoriert werden.

Soziale Rechtsprechung.

Verbot des Balls eines Gewerkschaftskartells. Der Vorsitzende eines Gewerkschaftskartells hatte die Genehmigung für eine Tanzlustbarkeit am 1. Mai d. J. nachgesucht. Die Polizeibehörde lehnte dies ab. Nun wurde Beschwerde erhoben mit der Behauptung, eine Genehmigung der Lustbarkeit sei überhaupt nicht erforderlich, da es sich um das Vergnügen einer geschlossenen Gesellschaft handele. Auch Landrat und Regierungspräsident vertraten den

gegenteiligen Standpunkt und es wurde nun Klage beim Oberverwaltungsgericht erhoben. Diese wurde ebenfalls abgewiesen, da die Polizeibehörde damit rechnen durfte, daß jedes Mitglied einer Gewerkschaft an der Tanzlustbarkeit teilnehmen konnte; unter diesen Umständen erscheine die Annahme, daß eine öffentliche Tanzlustbarkeit stattfinden sollte, gerechtfertigt. Nach Ansicht der höchsten Gerichte ist eine geschlossene Gesellschaft ein nach außen hin abgeschlossener Kreis von Personen, die nach innen mit einander verbunden sind. Eine öffentliche Lustbarkeit liegt aber dann vor, wenn die Teilnahme einer nach Zahl, Ort und Individualität unbestimmter Mehrheit von Personen freisteht. —ld—

Verurteilungen aus § 153 G.O., also wegen Koalitionsvergehen, sind im Jahre 1903 gegen 318 Personen ausgesprochen worden, darunter 3 Jugendliche. Das ist die höchste Zahl seit 6 Jahren; im Jahre 1902 waren es nur 125. Dabei muß dahingestellt bleiben, ob wirklich die Zahl der Koalitionsvergehen eine so starke Zunahme erfahren hat oder ob die Verfolgung und Judikatur strenger geworden ist. Manche Anzeichen sprechen für das letztere. Jedenfalls aber enthält die Tatsache eine ernste Mahnung, Arbeitskämpfe in Ordnung unter Vermeidung von Drohungen und Tätlichkeiten auszufechten.

Die Statistik der Zuwiderhandlungen gegen Arbeiterschutzvorschriften für 1903 weist, laut den Mitteilungen des Kaiserlichen Statistischen Amts, nach, daß die Verurteilungen wegen Verfehlungen gegen das Truckverbot (§ 115 G.O.) im letzten Jahrfünft regelmäßig abgenommen haben; für 1903 sind 48 Verurteilungen erfolgt. Dagegen sind die Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über Beschäftigung von Arbeitern und Jugendlichen gestiegen bis auf 1201 im Jahre 1903; dazu treten noch 119 Bestrafungen wegen Verfehlungen gegen die Vorschriften über die Gewährung von Ruhezeit und Arbeitspausen des Personals in offenen Verkaufsstellen. Ganz minimal ist die Zahl der Bestrafungen wegen Eintragung kennzeichnender Merkmale in Arbeitsbücher oder Zeugnisse, nämlich 2. Dagegen ist die Zahl der Bestrafungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Sonntagsruhe sehr groß: 8055, wozu noch 1980 Verurteilungen wegen Übertretungen der Vorschriften über den Ladenschluß kommen; in den meisten Fällen wird es sich dabei aber wohl um Bagatellen gehandelt haben. Die Verurteilungen wegen Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter (§ 120d und § 139g) sind aus einer Gruppe anderer Vergehen nicht besonders ausgeschieden; wir wissen daher nicht, welcher Teil von der insgesamt 18 194 betragenden Ziffer der Verurteilungen auf sie fallen. Daß die verhängten Strafen meist sehr leicht waren, hat die im vorigen Jahr veröffentlichte amtliche Denkschrift (Soz. Pr. XIII Sp. 662) bewiesen.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die Tarifverträge im Urteile der Arbeitgeber. Die „Deutsche Arbeitgeber-Zeitung" hatte in der Nr. 42 vom 16. Oktober 1904 den Vertrag ihres Redakteurs Dr. Kuh von der Arbeitgeberkonferenz zu Wernigerode wiedergegeben, der den Gedanken des Tarifvertrags bekämpft. Denn für die Tarifgemeinschaften, sagte Kuh, spricht allenfalls die Möglichkeit, die Schmutzkonkurrenz damit zu verringern und den Frieden im Gewerbe auf einige Zeit zu sichern. Gegen die Tarifgemeinschaften aber sprechen 6 Punkte:

1. Der Tarif bindet den Arbeitgeber, nicht aber den Arbeiter zwingend. 2. Kassenstärkung der Gewerkschaften während des Tariffriedens, hernach um so gefährlicherer Kampf. 3. Beschränkung der Dispositionsfreiheit des Unternehmers. 4. Zweifel, ob Tarifverträge für die technisch hochspezialisierten Gewerbe angängig sind. 5. Tarifverträge stärken Einfluß und Macht der Gewerkschaften. 6. Tarifliche Mindestlöhne können die Arbeitsleistung herabdrücken.

Und mit dem Manchestermann Cree kommt Kuh also zu einer prinzipiellen Ablehnung der Tarifverträge, wenn sie freilich auch vorläufig der Arbeitgeberschaft aus mancher Schwierigkeit heraushelfen können. Diese Anschauung hatte die „Arbeitgeber-Zeitung" natürlich auch gegenüber den Forderungen der Metallarbeiter nach Tarifverträgen, die im Berliner Gürtler- und Drückerstreik aktuell geworden waren, vertreten. Mit diesen einseitigen Ansichten geht nun das „Zentralblatt für das deutsche Baugewerbe" in seiner Nummer vom 7. Dezember scharf ins Gericht. Aus mehr als 20 Städten wartet das „Zentralblatt" mit Gutachten der Arbeitgeber aus der Praxis auf und knüpft daran mit einer Deutlichkeit, die nichts zu wünschen übrig läßt, folgende Bemerkungen:

„Damit ist eigentlich der Artikel der „Arbeitgeber-Zeitung" schon genügend abgetan; wir wollen aber noch einige der schreiendsten Behauptungen durch Hinweise auf die Praxis kurz widerlegen. An einer Stelle wird sehr schön eingewandt, daß den Kollektivverträgen das Stigma der Gleichmacherei anhaftet. Wo ist dieses Brandmal in unserer modernen Arbeiterbewegung und den damit in Verbindung stehenden Verhältnissen aber nicht zu finden? Haftet es etwa den Generalaussperrungen, die oft den Tarifgemeinschaften als besseres Streikabwehrmittel an die Seite gestellt sind, nicht ebenso an? Wenn ja, soll dann etwa ein vorurteilsfreier Arbeitgeber nicht den Friedensschluß der Unterdrückung unter Umständen vorziehen? Diese Umstände brauchen keineswegs in schwerer Not zu bestehen, wie die „Arbeitgeber-Zeitung" meint.

Gerade die Tatsache, daß die früher von schweren gewerblichen Kämpfen mit am meisten heimgesuchten Buchdrucker- und Baugewerbe die in höchster Not abgeschlossenen Tarifverträge später freiwillig und wiederholt ohne vorausgegangenen Streik erneuert und verlängert haben, beweisen das Gegenteil. Gäbe es daher auch ein anderes Mittel, die Streiks zu bekämpfen, so würde damit noch lange nicht den Tarifgemeinschaften das Lebenslicht ausgeblasen sein, da die meisten Verträge keineswegs gezwungen abgeschlossen werden, sondern in der wohlverstandenen Erkenntnis ihres nicht nur volkswirtschaftlichen, sondern auch sozialpolitischen Nutzens für die manchmal wirtschaftlich wirklich schwächeren Arbeitgeber.

Der vorbildliche, nationale Buchdruckertarif mit seinen 8264 Akkordsätzen den verschiedenen Zuschlägen usw. beweist ferner, daß trotz aller Verschiedenheit der Produktionsverhältnisse, die im Buchdruckergewerbe reichlich, so wie z. B. in der Gelbmetallindustrie, vorhanden sind, bei einigermaßen gutem Willen sich einheitliche Grundlagen für eine Tarifgemeinschaft finden lassen."

Die „Sozialideologen" scheinen also wieder einmal recht zu behalten mit ihrer „himmelblauen Theorie". Denn eine überzeugendere Bestätigung unserer unaufhörlich wiederholten Ansichten und Mahnungen, als diese mitten aus der Praxis, die die Probe aufs Exempel machte, ist wohl nicht zu verlangen. Freilich, die Scharfmacher werden auch von den Arbeitgebern des Baugewerbes keine Belehrung annehmen. Sie haben ihr Dogma: Tarifverträge mögen ganz schön sein, aber sie befürworten, hieße ja die Gleichberechtigung der Arbeiter anerkennen, — was eben dem Dogma zuwiderläuft!

Tarifentwurf im Schuhmachergewerbe. Der Vorstand des Zentralverbandes der Schuhmacher hat einen Entwurf zu einem nationalen Tarife ausgearbeitet, der vorerst nur zur Diskussion unter den Vereinsvorständen bestimmt ist. An dieser Vorlage ist besonders bemerkenswert die Regelung der Arbeitszeit und des Mindestlohnes nach der Einwohnerzahl. In Orten bis zu 25 000 Einwohnern soll die Arbeitszeit zehn Stunden, der Mindestlohn 18 ℳ für männliche und 11 ℳ für weibliche Arbeiter betragen; in Gemeinden von 25 000 bis 50 000 9½ Stunden und 21 bezw. 13 ℳ, in solchen mit mehr als 50 000 Einwohnern neun Stunden und 24 bezw. 15 ℳ pro Woche. Das Fabrikantenorgan der Schuhindustrie verhält sich zu dem Tarifentwurf ablehnend und bezeichnet die Arbeitsordnung als den einzigen und besten Weg zur Regelung der Arbeitsbedingungen.

Die Arbeitsordnungen in Essen, die Oberbürgermeister Zweigert zur Linderung der Arbeitskämpfe im Baugewerbe, gemeinsam mit den Vertretern der Arbeiter- und Arbeitgeberorganisationen aufzustellen versucht, sind zunächst für die Maurer und Hilfsarbeiter in bezug auf die Lohnsätze für 1905 zustande gekommen. Nach dem Vertrage werden die Stundenlöhne von 50 auf 52 bezw. von 38 auf 42 ₰ erhöht. Die Verhandlungen mit den übrigen Bauhandwerkern folgen demnächst.

Tarifvereinbarungen im Auslande. Im graphischen Gewerbe Oesterreichs macht der Tarifvertragsgedanke gute Fortschritte. 926 tariftreuen Druckereien stehen nur noch 139 Nichttarifdruckereien gegenüber. In den Gewerben der Stein-, Kupfer- und Lichtdrucker, der Chemigraphen und Lithographen nebst verwandten Berufe haben sich die örtlichen Tariforganisationen ohne Kampf zu einer Tarifgemeinschaft zusammengeschlossen. Die Gehilfenschaft hatte den Prinzipalen Normativbestimmungen vorgelegt. Zur Beratung derselben fand in Tetschen eine vorläufige Besprechung der zahlreich erschienenen Prinzipale statt. Das Ergebnis war die Zustimmung der Versammelten zur Schaffung eines Normaltarifs, der vom 1. Dezember 1904 bis 30. November 1907 gelten soll und zur Einführung der neunstündigen Arbeitszeit in allen Betrieben. — Akkordlöhnung ist ausgeschlossen. Der Mindestlohn ist auf 16 Kr. im ersten, 19 Kr. im zweiten, 24 Kr. im dritten Gehilfenjahre festgesetzt. Die Lehrlingsfrage ist nach dem Muster des österreichischen Buchdruckertarifs geregelt. In Deutschland ist das graphische Gewerbe in 4 nationalen Tarifgemeinschaften der Buchdrucker, Chemigraphen, Lichtdrucker und neuerdings der Xylographen (abgesehen von dem Leipziger Sondertarif) organisiert, während die Buchbinder, Notendrucker, Schriftgießer und Stereotypeure dem „Corr." zufolge auf dem besten Wege sind, ihre lokalen Tarife national zu verschmelzen. — Für

das schweizerische Buchdruckgewerbe ist kürzlich ein Schiedsgerichtsverband abgeschlossen worden, der alle aus dem Arbeitsverhältnis entstehenden Streitigkeiten schlichten soll. Vertragschließende Parteien sind der Typographenbund und der Verband der Unterstützungskassen auf Arbeitnehmerseite und die Organisation der Buchdruckereibesitzer auf seite der Arbeitgeber. Das Einigungsamt des Verbandes besteht aus acht Arbeitgebern und acht Arbeitnehmern. Der Sitz des Verbandes ist in Olten. — In der **schwedischen Tabakindustrie** ist eine neue nationale Tarifgemeinschaft für die Zeit vom 1. Dezember 1904 bis 30. November 1908 unter Erhöhung der Mindestlohnsätze und einer genaueren Regelung des Lehrlingswesens zustande gekommen.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Die Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände nahm in der unter Vorsitz des Hüttenbesitzers Vopelius abgehaltenen Sitzung am 3. Dezember den Geschäftsbericht entgegen, der die Uebertragung der Geschäftsführung der Hauptstelle an Assessor Dr. Tänzler meldet und über den weiteren Ausbau der Organisation sich verbreitet. Das Hauptstreben ging darnach, neue Verbände zu begründen und bestehende zum Anschluß an die Hauptstelle zu gewinnen. Interessant ist, daß entsprechend den Gewerkschaftskartellen der Arbeiter auch in den Lohngeberkreisen ein ähnliches Bedürfnis nach örtlichem Zusammenschlusse der den verschiedensten Industrien angehörigen Unternehmer auftritt, ohne Rücksicht auf die Zugehörigkeit des einzelnen zu ihren speziellen Fachverbänden. Weiter sind mit Verbänden, die ihrer Zweckbestimmung nach Arbeitgeberverbände selbst nicht begründen können, Kartellverträge abgeschlossen worden, wonach diese die Bestrebungen der Hauptstelle innerhalb ihres Einflußgebietes nach Möglichkeit zu unterstützen sich bereit erklären. Als Abteilung II der Hauptstelle ist ein unentgeltlicher Arbeitsnachweis für kaufmännische und technische Beamte eingerichtet worden, gegen den bekanntlich von seiten einzelner Organisationen der Privatangestellten erheblicher Widerspruch erhoben worden ist, der aber trotzdem eine rege Benutzung aufweist, da er über das ganze Reich Verbindungen besitzt und keine Vereinszugehörigkeit von seinen Benutzern verlangt, also den einzigen Grund, der jene mittleren Privatbeamten sonst zur Organisation allenfalls noch bestimmte, beseitigt. Dieser Arbeitsnachweis soll in großem Maßstabe durch eine zentralisierte Verbindung aller bisher unter den Mitgliedern des Arbeitgeberbundes bestehenden Stellenvermittlungseinrichtungen ausgebaut werden. Eine Vorbesprechung über die Streikunterstützung, die eine Reihe von Verbänden nach von vornherein bestimmten Grundsätzen ihren von einem „unberechtigten Streik" betroffenen Mitgliedern gewähren wollen, führte zu dem Beschlusse, diese gegenseitige Streikversicherung möglichst eifrig zu betreiben, und zwar nach folgendem Plane: Die Verbände sollten besondere Gruppen zu gegenseitiger Unterstützung nach bestimmten Grundsätzen bilden, möglichst aber nur unter gleichartigen Industrien oder unter benachbarten Verbänden. Zur Feststellung solcher übereinstimmender Bestimmungen und zur Bildung solcher Gruppen wurde eine anderweite Besprechung unter den betreffenden Verbänden für nötig erachtet.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Die englischen Gewerkschaften im Jahre 1903.

Die ungünstige Entwickelung, die im Jahre 1902 im Wirtschaftsleben Englands einsetzte und die nach den amtlichen Berichten über den Arbeitsmarkt während des Jahres 1903 in den wichtigsten Industriezweigen anhielt, kam auch in der Entwickelung der Gewerkschaften zum Ausdruck. Der in der „Labour Gazette" (Dezember 1904) veröffentlichte Jahresbericht weist für 1903 einen Rückgang von 1 925 000 auf 1 902 000, d. h. um 43 000 Mitglieder oder mehr als 1 % auf. Als Parallelerscheinung zeigt sich, daß die Arbeitslosenunterstützung gegen das Vorjahr um 80 000 £, die sonstigen Unterstützungsbeträge um 10 000 £ anstiegen. Im einzelnen sind aus dem Bericht folgende Ziffern herauszuheben:

Die Zahl der Gewerkschaften belief sich Ende 1903 auf 1166 gegen 1 190 zu der gleichen Zeit des Vorjahres. Im Baugewerbe betrug der Mitgliederverlust 1,4 % — hier hauptsächlich bei den Gewerkschaften, die keine Arbeitslosenunterstützung zahlen —, im Bergbau 0,5 %, Metallindustrie, Maschinen und Schiffbau 0,1 %, Textilindustrie 1,1 %, Transportgewerbe 0,5 %. Diese 5 Gruppen umfassen allein mehr als $3/4$ der *gesamten* Mitgliedschaft der Gewerkschaften. Die nächstgrößte Gruppe der Bau- und ungelernten Arbeiter, die besonders unter schlechten wirtschaftlichen Zeiten zu leiden haben, zeigen einen Verlust von 9,8 %.

Die Zahl der den Gewerkschaften angehörigen weiblichen Mitglieder belief sich im Jahre 1903 auf 119 416, gegen 122 210 im Vorjahre, d. h. ein Verlust von 2,3 %. Der Verlust entfiel in erster Linie auf die Gewerkschaften in der Textilindustrie.

Die Gesamteinnahme von 100 der bedeutendsten Gewerkschaften belief sich in 1903 auf 2 073 612 £, ihre Ausgabe auf 1 895 000 £, ihr Vermögen Ende 1903 auf 4 550 775 £. Seit dem Jahre 1902 ist der auf den Kopf entfallende Vermögensbetrag von 34 s, $10^1/_2$ d auf 80 s $3^1/_2$ d, d. h. um das $2^1/_3$fache gestiegen. Die Ausgabe für 1903 war mit einer Ausnahme, die höchste im letzten Jahrzehnt, sie wird nur durch das Jahr 1897, in dem der große Streik in der Metallindustrie stattfand, übertroffen.

Den verhältnismäßig größten Anteil an der Mehrausgabe des Berichtsjahres haben die Textil- und Konfektionsindustrie sowie das Transportgewerbe mit je 30 % Ausgabesteigerung. Den größten Einnahmeausfall und Vermögensverlust weist die Textilindustrie auf, wo der hohe Preis des Rohmaterials eine ausgedehnte Beschäftigungslosigkeit herbeiführte. Der Einkommensverlust betrug hier 6 %, der Vermögensverlust 3 %. Die folgende Tabelle gibt einen Ueberblick über die Streik- und Arbeitslosenunterstützung, sowie die sonstigen Unterstützungen der 100 größten Gewerkschaften in dem Zeitraum von 1892—1903.

Jahre	Ausgaben an Streikunterstützung £	Arbeitslosenunterstützung £	Andere Unterstützungen £
1892 . . .	398 035	324 869	455 653
1893 . . .	574 208	457 846	545 485
1894 . . .	167 776	447 248	580 861
1895 . . .	197 368	415 533	509 984
1896 . . .	171 168	261 387	513 748
1897 . . .	659 079	327 732	600 491
1898 . . .	328 651	237 469	618 360
1899 . . .	119 574	187 832	624 856
1900 . . .	149 122	260 655	682 413
1901 . . .	204 622	324 863	720 513
1902 . . .	217 998	420 811	751 448
1903 . . .	172 418	504 214	791 404

Danach haben in den letzten 12 Jahren diese 100 Gewerkschaften rund 18 700 000 £ ausgegeben, wovon auf Arbeitslosenunterstützung allein 4 200 000 £ oder 22,3 % entfallen. Für sonstige Unterstützungszwecke — Kranken-, Unfall-, Altersunterstützung, sowie Zuschüsse zu Begräbniskassen — wurden 7 300 000 = 39,3 % aufgewendet. 3 400 000 £ = 18 % kamen auf Streikunterstützung, der Rest auf andere Ausgaben. Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, kommen im Jahre 1903 68,4 % der Ausgabe auf Arbeitslosen- und andere Unterstützung, d. h. mehr als in einem der anderen Jahre, 1894 allein ausgenommen. Streikunterstützung machte dagegen nur 9,1 % aus und war damit der niedrigste anteilige Betrag dieser Art während des Zeitraumes von 1892—1903. Gegenüber 1902 ist das Herabgehen der Ausgaben für Streikunterstützung hauptsächlich der geringen Anzahl von Ausständen in der Kohlenindustrie zuzuschreiben.

An den Ausgaben der Arbeitslosenunterstützung waren die Hauptgewerbe im Jahre 1903 mit folgenden Ziffern beteiligt: Baugewerbe mit 80 802 £, Bergbau und Steinbruch 18 020 £, Metall-, Maschinen- und Schiffbauindustrie 224 043 £, Textilindustrie 112 510 £, Bekleidung 1 516 £, Transportgewerbe 3 590 £, Buchdruck und verwandte Industrien 38 407 £, Holzarbeiter 17 045 £, verschiedene Gewerbe 8 281 £, zusammen 540 214 £.

Seit dem Jahre 1899 sind die Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung in stetem Wachsen. Der Betrag für 1903 ist höher als in einem der vorhergehenden Jahre. Gegenüber 1902 ist es, wie bereits erwähnt, in erster Linie die Textilindustrie, die gewaltige Mehrausgaben gegenüber dem Durchschnitt aufweist. Absolut den größten Ausgabebetrag für die erwähnten Zwecke haben die Gruppe der Metall- und verwandten Industrien aufzuweisen.

Der Gewerkverein der Heimarbeiterinnen (Hauptgeschäftsstelle Berlin W., Derfflingerstr. 19 a) hat in den letzten Monaten zahlreiche neue Mitglieder aufgenommen, so daß, wie die neueste Nummer der „Heimarbeiterin" mitteilt, die Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder in 23 Gruppen auf 3000 gestiegen ist. — Der „Verein Erholungshaus für Heimarbeiterinnen" gewährt in seinem Erholungs-

haus „Ernst Böhme-Stiftung“ in Buckow (Märkische Schweiz) einer stets wachsenden Schar von Heimarbeiterinnen einen vierwöchentlichen Erholungsaufenthalt. Im vergangenen Sommer konnte an 134 Personen ein Erhrlungsaufenthalt von insgesamt 1342 Pflegetagen gewährt werden. Für das kommende Jahr ist eine Vergrößerung der Bettenzahl geplant.

Ein „Polnischer Gewerkverein“ im Ruhrrevier ist auf über 10 000 Mitglieder angewachsen. Seine Leiter unternehmen zur Organisation der polnischen Arbeiter Streifzüge auch nach Sachsen, Braunschweig, Hannover, kürzlich sogar bis nach Thorn. Der Gewerkverein unterhält ein Rechtsschutzbureau und hat auch eine Sterbekasse eingeführt, im übrigen aber liegt seine Tätigkeit mehr auf national-polnisch-politischem als gewerkschaftlichem Gebiete. Die wirtschaftliche Absonderung der Polen hat dann auch zur Gründung des Vereins „Samoganoc“ (Selbsthilfe) geführt. Einkaufsgenossenschaften für Schreiner, Schneider und Kolonialwarenhändler sollen demnächst ins Leben gerufen werden.

Streiks und Aussperrungen.

Die Gärung unter den Bergarbeitern in Deutschland

nimmt nach allen vorliegenden Berichten überall im Reich an Intensität und Ausdehnung in bedenklichem Maße zu. Neuerdings hat die öffentliche Aufmerksamkeit sich in erster Linie auf die Verhältnisse im Ruhrrevier konzentriert, dabei darf aber nicht übersehen werden, daß auch in anderen Bergwerksgebieten, so in Schlesien, wo es in Neurode bereits zu einer Arbeitseinstellung gekommen ist, so vor allem im mitteldeutschen Braunkohlengebiet, eine heiße Glut unter einer leichten Decke ruht, so daß in jedem Augenblick die Flammen emporschlagen können. Wenn es noch nicht zu einem offenen Kampfesausbruch gekommen ist und wenn auch diesmal, abgesehen von kleineren Bewegungen, die Krisis ohne einen solchen vorübergeht, so ist dies, das unterliegt keinem Zweifel und verdient nachdrücklich betont zu werden, vornehmlich der Besonnenheit der Führer der verschiedenen Arbeiterorganisationen zu danken. Die richtige Abschätzung der Wirtschaftslage sowie die Erwägung der Tatsache, daß nur eine Minderheit der Bergarbeiter gewerkschaftlich organisiert ist, veranlaßt jene, alle ihre Autorität dafür einzusetzen, die Arbeiter von einem offenen Bruche abzuhalten. Und diese Zurückhaltung, die den Organisationsleitern von ihren eigenen Mitgliedern bereits den Vorwurf der „Leisetreterei“ und der „Feigheit“ eingebracht hat, muß als durchaus berechtigt bezeichnet werden, denn so begründet die Klagen der Arbeiter, so unanfechtbar ihre Forderungen sein mögen, nach der gegenwärtigen Wirtschaftslage wäre ihre Niederlage kaum zweifelhaft. Auch wir raten daher dringend zur Besonnenheit.

Eine ganze Reihe von Momenten lassen den gegenwärtigen Zeitpunkt für den Beginn einer Arbeitseinstellung in hohem Maße ungeeignet erscheinen. Nach den monatlichen Arbeitsmarktberichten im „Reichs-Arbeitsblatt“ haben gerade Kohlenbergbau und Roheisenindustrie im Jahre 1904 mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt. Förderung und Verarbeitung von Roheisen sind gegen das Vorjahr erheblich zurückgegangen, infolgedessen hat auch der Kohlenverbrauch eine starke Verminderung erfahren, so daß sich große Kohlenlager an den Hauptförderstellen angesammelt haben. Es kommt hinzu, daß infolge des bisher so milden Winters auch die Nachfrage nach Hausbrandkohle nicht den erwarteten Umfang angenommen hat und daher wohl soviel abgesetzt wird, wie die jetzige Förderung beträgt, die Lager aber nicht geräumt werden. In der Stillegung kleiner Zechen, der Entlassung zahlreicher Arbeiter, der Einlegung von Feierschichten kommt die ungünstige Lage der Kohlenindustrie zum Ausdruck. Ein in diesem Moment begonnener Ausstand würde für sie etwa die Wirkung eines heilsamen Aderlasses haben, dessen Kosten allein die Arbeiter zu tragen hätten. Die Einstellung der Förderung würde den großen Gruben die Räumung ihrer Lager, die jedenfalls wenigstens solange ausreichen, wie der Ausstand dauern würde, ermöglichen und sie dann instandsetzen, mit verstärkten Kräften zu arbeiten.

Die Führer der Arbeiter vermögen diese Sachlage zu übersehen, weshalb sie trotz aller Erbitterung jede Arbeitseinstellung unterdrücken. Voraussichtlich werden sie auch diesmal wieder mit ihrer Einsicht durchdringen, darüber aber kann kein Zweifel herrschen, daß dies nur ein Hinausschieben, nicht eine Beseitigung der Gefahr eines Kampfes bedeutet. Wenn es nicht gelingt, die heutige Entwickelung im Kohlenbergbau, die zuerst das kapitalistische Gewinninteresse einiger Weniger auf Kosten der Konsumenten wie der Arbeiter berücksichtigt, in andere Bahnen zu leiten, wenn lediglich als Ausfluß dieses einseitigen Gewinninteresses auch weiterhin die kleinen Zechen stillgelegt und tausende von Arbeitern nicht nur arbeitslos gemacht, sondern auch von eigener Scholle losgerissen werden, wenn auch fernerhin die Wirkungen einer ungünstigen Konjunktur, wie es jetzt geschieht, zum größten Teil auf die Arbeitslöhne abgewälzt werden, dann droht die Gefahr, daß es in absehbarer Zeit im Kohlenbergbau zu einem Arbeitskampfe kommt, dessen Wirkungen für die heimische Volkswirtschaft noch gar nicht abzusehen sind. Kommt es zum Kampfe, so wird es sich um tausende und zehntausende von Ausständigen und um viele Millionen volkswirtschaftlicher Werte handeln.

Daß hier ein energisches und rasches Handeln geboten ist, bedarf keiner weiteren Begründung. Als der einzige Weg, der beschritten werden kann, dürfte ein Eingreifen des Staates und des Reiches in Frage kommen, da von seiten der Kartelle, wie das Fortschreiten der Stillegungen, das weitere Emporschrauben der Frachtenpreise und das Herabdrücken der Arbeiterlöhne zeigt, eine Aenderung ihrer Politik nicht zu erwarten ist.

Diese Erkenntnis beginnt sich auch in allen Parteien mehr und mehr durchzuringen, wie die Verhandlungen im Reichstage und im preußischen Abgeordnetenhause beweisen; auch die Regierung fängt an, dem Gedanken näher zu treten, wie der allerdings ziemlich verunglückte Versuch des preußischen Handelsministers darlegt, durch Verstaatlichung einer bedeutenden Kohlengrube einen Einfluß innerhalb des Kohlensyndikats zu gewinnen. Die Kommission des Abgeordnetenhauses, die über den Antrag betreffend gesetzgeberische Maßregeln gegen das Stillegen von Bergwerksunternehmungen zu befinden hat, ist zu ähnlichen Resultaten gekommen. Sie beantragt, die Staatsregierung aufzufordern, in eine Prüfung der Frage einzutreten, ob durch Zusammenlegung der für einen rationellen Betrieb zu kleiner Grubenfelder im südlichen und südöstlichen Teile des westfälischen Steinkohlenbeckens die dort vorhandenen Kohlenmengen noch mit Nutzen gewonnen werden können, damit auch diese Kohlenschätze nach einer längeren Reihe von Jahren möglichst vollständig zur Hebung gelangen, und eine weitere Stillegung von Zechen dieses Reviers auch auf diesem Wege in absehbarer Zeit vermieden werden kann, ferner die Staatsregierung zu ersuchen, noch in dieser Session einen Gesetzentwurf dem Landtage vorzulegen, welcher das Berggesetz dahin ergänzt, daß unnötigen Stilllegungen kleinerer Zechen auf gesetzlichem Wege Einhalt getan werden kann. Es sei noch darauf hinzuweisen, daß auch unter den Bergarbeitern selbst der Gedanke der Verstaatlichung im Gegensatz zu früheren Anschauungen Boden gewonnen hat. Während der II. deutsche Bergarbeiterkongreß im Jahre 1894 von einer „Nationalisierung der Bergwerke“ noch nichts wissen wollte, erhob sich auf der im Jahre 1902 in Essen abgehaltenen Generalversammlung des deutschen Bergarbeiterverbandes kein Widerspruch gegen die Ausführungen des Referenten Hué, der für die Verstaatlichung des Bergbaues eintrat.

Friedensverhandlungen in der Berliner Holzindustrie. Die beim Gewerbegericht eingeleiteten Einigungsversuche, die zunächst den Charakter „unverbindlicher Vorbesprechungen“ tragen, wurden bis zum 28. d. M. vertagt, doch soll Aussicht vorhanden sein, daß Anfang des nächsten Jahres bereits eine Einigung erfolgt, und zwar auf Grund eines Tarifvertrages, der für zwei Jahre abgeschlossen werden und in erster Linie für die Möbel- und Bautischlerei und die Ladeneinrichtungbranche gelten soll. Man hofft, daß das Ende des Tischlerkrieges auch das Ende des Streiks der Klavierarbeiter bringen werde. In der Gelbmetallindustrie geht der Kampf weiter.

Arbeiterschutz.

Lehrer und Gewerbeinspektoren als Förderer des Kinderschutzes.

Von Konrad Agahd, Rixdorf.

1. Erhebungen über Lohnbeschäftigung von Kindern in der Landwirtschaft und im Gesindedienst.

Vor eine unseres Erachtens nur teilweise zu lösende Aufgabe ist die deutsche Lehrerschaft am 15. November d. Js. gestellt worden. Es sollte ermittelt werden, wieviel Schulkinder innerhalb des Jahres (vom 15. November 1903 bis zum gleichen Tage 1904) insbesondere beim Viehhüten, Jäten, Heutrocknen, Rübenverziehen, Rübenhacken, Rübenausnehmen, Kartoffellegen, Kartoffelhacken, Kartoffelausnehmen, bei anderen Hackarbeiten, beim Torftrocknen, Steine- und Ungeziefersammeln, Obst-, Hopfenpflücken, Trauben-

lesen, bei Treibjagden, bei sonstigen wichtigeren Arbeiten gegen Lohn tätig waren. Da jedes Kind, wenn es in mehreren der bezeichneten Beschäftigungen gegen Lohn (auch Naturallohn) tätig war, bei jeder einzelnen Beschäftigung zu zählen ist, so werden wir nicht nur erfahren, wieviel Kinder im ganzen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben arbeiten, sondern auch wie viele unter diesen z. B. das Vieh hüteten. Daß der Umfang der landwirtschaftlichen Kinderarbeit und der häuslichen Lohnarbeit erfaßt wird unter der gleichzeitigen Feststellung des Alters, ist ebenfalls dankenswert, dagegen werden die Ergebnisse über die Dauer der Beschäftigung auf besondere Genauigkeit keinen Anspruch machen können, da wir es für unmöglich halten, nach Ablauf eines Jahres anzugeben, ob ein Kind während jener Zeit 4 Wochen, 4—13, mehr als 13—26, mehr als 26 Wochen überhaupt beschäftigt war. Noch weniger dürfte es möglich sein, genau festzustellen, ob das Kind in den betreffenden Wochen „bis 3 Tage" oder „über 3 Tage" und gar an den betreffenden Tagen „bis 3 Stunden" oder „über 3 Stunden" gearbeitet hat. Im allgemeinen wird man aber aus den Angaben bestätigt finden, daß die lohnarbeitenden Kinder in der Landwirtschaft denselben Arbeitstag oder Arbeitsnachmittag haben wie die Erwachsenen. Die Frage nach der Arbeitsdauer in jeder einzelnen Beschäftigung konnte aus diesem Grunde in einem Erhebungsbogen mit Recht unterbleiben.

Die Frage: „Wieviel von den in Ziffer 2 I und IIa gezählten waren außerhalb der Ferienzeit zeitweise über 6 Stunden täglich beschäftigt" läßt erkennen, daß der Behörde 6 Stunden land- oder hauswirtschaftliche Kinder-Lohnarbeit als Maximalgrenze erscheint. Im Reichsgesetz über Regelung der Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben gelten für die gegen Lohn bei fremden Arbeitgebern beschäftigten Kinder 3 Stunden Arbeit als Höchstdauer. Jede Verkürzung der Unterrichtszeit, das werden die Angaben beweisen, bedeutet eine Verlängerung der Arbeitszeit, jedes minderwertige Schulsystem desgleichen. Wenn unter 4 (Frage 2) beantwortet werden soll, „an wieviel Tagen durchschnittlich" (während der 40 Schulwochen) „in der Woche" gearbeitet wurde, so würde das für ein einzelnes Kind beantwortet werden können; da aber zu Ziffer 4 keine besonderen Erläuterungen gegeben sind, dürfte die Beantwortung je nach der Auffassung sehr verschieden ausfallen. Aus der Frage nach dem Alter der täglich außerhalb der Ferienzeit länger als 6 Stunden arbeitenden Kinder (wie viele waren „unter 12 Jahre" alt?) scheint hervorzugehen, daß für eine in Aussicht genommene Gesetzgebung hier die Altersgrenze analog dem bestehenden Kinderschutzgesetz in Betracht zu ziehen wäre.

Die Lehrer haben sicher die Erhebungen so gründlich gemacht wie es eben möglich ist. Wir würden aber gewiß ein besser als Grundlage eines Gesetzes zu benutzendes Material erhalten haben, falls Zählkarten ausgegeben worden wären. Der Reichskanzler ist einem Teil der Resolution, die der Reichstag in dieser Teilfrage des Kinderschutzes gefaßt hat, zur Freude der Lehrerschaft bald nachgekommen. Wer über „die Gründe" der landwirtschaftlichen Lohnarbeit der Kinder, „ihre Vorzüge und Gefahren insbesondere für Gesundheit und Sittlichkeit" der Kinder urteilen soll, steht jedoch noch aus. Hierauf bezügliche Fragen waren in den Erhebungen nicht gestellt. Auch hier aber haben die Lehrer ein Wörtlein zu sagen.

II. Bericht über die Feststellungen betreffend die gewerblich beschäftigten Breslauer Volksschulkinder.

Zum erstenmal ist der Versuch gemacht worden, die Einwirkung des Kinderschutzgesetzes zahlenmäßig in der Weise darzustellen, daß man die Ermittlungen einer Zählung kurz vor Inkrafttreten des Gesetzes mit denen einer neuen (1904, im März) verglich. In Breslau hat sich eine besondere Kommission des Lehrervereins mit Genehmigung der Schuldeputation dieser Aufgabe unterzogen (vergl. Heft 10 der Schr. d. Ges. f. Soz. Reform II. Aufl. S. 36ff.). Es ist eine Freude, aus dem von Lehrer Fischer-Breslau erstatteten Bericht[1]) das Interesse festzustellen, mit welchem jede einzelne Lehrkraft Breslaus an die Arbeit gegangen war. Der von der Kommission verfolgte Zweck, für das Gesetz und besonders für die arbeitenden Kinder das Interesse zu beleben, ist durchaus erreicht. Wir müssen auf diesen Bericht um so mehr hinweisen, als es durch eine besondere Verfügung des Kultusministers fast ausgeschlossen erscheint, in Preußen noch einmal so eingehendes Material zu erhalten. Jede Erschwerung freiwilliger Tätigkeit auf dem Gebiet der Feststellung des Umfanges und der Einwirkung übermäßiger Kinderarbeit ist aber um so beklagenswerter, als die in Aussicht stehenden Uebersichten bezw. Verzeichnisse (vergl. Ziffer 10 der Preuß. Ausführungsbestimmungen) ein richtiges Bild nicht geben können. Wir sind nun bezüglich Breslau in der Lage, einwandfrei festzustellen, daß die Kinderarbeit seit 1898 fortgesetzt abgenommen hat (1898: 10 %, 1903: 7,8 %, 1904: 6,1 % Beschäftigte). Unter den 4205 Kindern waren 57 % Knaben und 43 % Mädchen. Ein Zusammenhang zwischen dem Beschäftigtsein und dem geringeren Fortkommen und der Versetzung ist unverkennbar. 65 % der Beschäftigten sind sogenannte „Freischüler"; sie erhalten die Lernmittel umsonst. In 779 Fällen war die Mutter Witwe, in 150 ist das beschäftigte Kind unehelich, in 2106 Fällen hilft die Mutter das Einkommen des Mannes durch Arbeit erhöhen. Den Wunsch, daß die Armenverwaltungen der Frage näher treten möchten (in 479 Fällen wird statistisches Almosen gewährt), können wir nur unterstützen. 128 Kinder waren in Pflege."

Die Art der Beschäftigung ist bekannt; doch erscheint uns die Zahl der „Rollmöpse" (28), der Tabakarbeiter (38), Hausierer (94) recht hoch. Durch hinreichend begründete Schätzung wurde festgestellt, daß im Jahre 1903 im elterlichen Betriebe 1597, in fremden Betrieben 2608 Kinder tätig waren. Leider fehlt die Angabe für 1904. Einige 70 Beispiele von Kinderarbeit lassen uns einen Blick tun in das „Paradies der Kindheit". Man möchte Tränen weinen. 756 verdienten pro Woche bis 50 ₰, 1235 bis 1 ℳ, über 1 ℳ: 808 Kinder. In Austrage- und Laufdiensten hatten 550 ihre Tätigkeit im Jahre 1904 eingestellt. Die Feststellung, daß „die Arbeitskarte den Eltern bezw. Pflegern wenig oder gar nicht sympathisch" ist, wird besonders besprochen. Es scheint auch so zu gehen. . . . . . Das Kegelstellen wurde durch das Gesetz nicht sonderlich getroffen. . . . . Die Abschnitte über Hausieren und Kinderarbeit in Gastwirtschaften sind besonders dankenswert. In den „Aufgaben, welche uns das Kinderschutzgesetz stellt", schließt sich der Berichterstatter in den wesentlichsten Teilen unseren Vorschlägen (Agahd und von Schulz a. a. O. Teil I) an. Es wird eine „vorsorgende" und „überwachende" Tätigkeit namentlich der Schulverwaltung empfohlen und ein Zusammenarbeiten der städtischen Armendirektion, der Polizei, der Schule und Aerzte befürwortet. Knapp in der Form, bewegt in der Darstellung, immer das Ziel im Auge, für Breslau eine Beachtung des Gesetzes zu erzwingen, darf man der Kinderschutzkommission des Breslauer Lehrervereins und namentlich ihrem Vorsitzenden gern das Prognostikon stellen, daß ihre Arbeit sehr viel als Grundlage für ähnliche Erhebungen in anderen Städten benutzt werden wird. Dabei ist festzustellen, daß in den schlesischen Lehrervereinen am eifrigsten auf diesem Gebiete gearbeitet wurde. Die Regierung zu Breslau hat Listenführung angeordnet.

III. Eine vorzügliche Revisionstabelle hat der Großherzoglich hessische Gewerbeinspektor Engeln entworfen. Sie ist geeignet, die Verstöße gegen das Gesetz — abgesehen von Umgehungen des § 13, Abs. 2 — sofort festzustellen. Die kleine Ausstellung läßt sich durch Einfügung zweier Kolumnen leicht beseitigen. Unter den in Tabellenform gebrachten Darstellungen des Gesetzes hat uns die von demselben Verfasser herrührende Bekanntmachung des Kreisamts Offenbach gut gefallen. Solange freilich in den einzelnen Staaten noch eine Reihe von Ausnahmebestimmungen bestehen, muß es bei Darstellungen bleiben, die für den betreffenden Staat gelten. Hier aber hat der Satz volle Berechtigung, daß „manche sozialen Gesetze im Wortlaut so verzwickt sind, daß man erst dann davon ein übersichtliches Bild bekommt, wenn man sie in Tabellenform bringt. Dem Irrtum, daß für die Beschäftigung „eigener" Kinder (und dazu ist auch die in § 3 Abs. 3 genannte zu rechnen) eine tägliche Beschäftigungsdauer von 3 bezw. 4 Stunden festgelegt sei, sind wir auch in der Tabelle zum v. Rohrscheidtschen Kommentar begegnet. Daß man in Hessen für solche Kinder, die ihren Eltern bei dem Austragen von Waren für Dritte helfen, schriftliche Anmeldung bei der Ortspolizeibehörde verlangt, zeugt von dem Ernst, mit welchem das Gesetz durchgeführt werden soll, wie denn das Gesetz gerade hier auch am entschiedensten und, ohne auf besondere Schwierigkeiten zu stoßen, auch durchgeführt wird.

IV. Ueber den Rahmen des Kinderschutzgesetzes hinausgehend, stellt Rektor Rieger-Tarnowitz den Kinderschutz (einschließlich der Bestimmungen der Gewerbeordnung) unter der Ueberschrift: „Der gesamte Kinderschutz"[2]) dar. Die Zusammenstellung gilt für

[1]) Fischer, Lehrer. Bericht über die Feststellungen betr. die gewerblich beschäftigten Breslauer Volksschulkinder. (Ermittelung vom 18. Dezember 1903 und Ergänzung vom 3. März 1904.) Breslau 1904. Verlag von Priebatsch's Buchhandlung. Preis 0,75 ℳ.

[2]) Rieger-Tarnowitz, Selbstverlag.

Preußen und „will dem Nichtjuristen die Einführung in das Verständnis des neuen Kinderschutzgesetzes erleichtern, ihm — soweit es in einer Tabelle möglich ist — eine praktische Auslegung des Gesetzes sein" und den Laien zur Mitwirkung bei der Durchführung anregen. Wenn wir auch die überaus fleißige Arbeit anerkennen, so will es uns doch scheinen, als wenn die Uebersichtlichkeit zu kurz gekommen ist. Als „Kommentar zur Tabelle" schlägt R. u. a. auch Heft 10 der Schriften der Gesellschaft für Soz. Reform vor. Das ist schmeichelhaft, aber wir dürfen den flotten Absatz der Tabelle nur auf das Bedürfnis nach einer kurzen Darstellung des Gesetzes zurückführen. Ein Uneingeweihter findet sich in Beratungen wie: „Botengänge bei Kindern über 12 Jahre mit Beachtung der Einschränkungsbestimmungen III B b 2—6 und III B a 2" doch wohl nicht leicht zurecht. Eine Tabelle kann ein übersichtliches Bild geben, aber der Kommentar mit ausführlichem Sachregister bleibt solange die Hauptsache, bis ein allgemein verständliches, sehr vereinfachtes Kinderschutzgesetz herbeigeführt ist.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Das Programm für die Reform und den Ausbau der Arbeiterversicherung in Österreich,

das der Ministerpräsident zu Anfang der Tagung dem Abgeordnetenhause angekündigt hatte (vergl. „Soz. Pr." S. 200), ist in Gestalt eines Gesetzentwurfes von 252 Paragraphen den Abgeordneten nunmehr zur kritischen Durchsicht überreicht worden. Nach dem Motivenbericht stellt sich das Programm die doppelte Aufgabe: einmal die bestehende Unfall- und Krankenversicherung der Invalidenversicherung anzugliedern und sodann alle drei Versicherungszweige durch eine gründliche Reform zu einer organischen Einheit zu verschmelzen. Diese Absichten erfordern tief einschneidende Maßnahmen gegenüber dem bestehenden Organisationssystem der Arbeiterversicherung. Zunächst wären alle unbrauchbaren, nicht tragfähigen Krankenkassen mit weniger als 500 Mitgliedern bezw. 1000 (bei den Bezirkskrankenkassen) zu beseitigen und ihre Zahl damit von 3000 auf 1000 zu reduzieren. Diese sind als künftige örtliche Funktionsstellen der gesamten Arbeiterversicherung von öffentlich zu ernennenden Kassenbeamten fortan zu verwalten. Träger der Unfallversicherung sind künftig die territorialen Versicherungsanstalten, Träger der Invalidenversicherung die in Wien zu errichtende staatliche Versicherungsanstalt. Eine staatliche Invalidenkasse ist deshalb notwendig, weil der Staat nur mit großen Mitteln die jährlichen Zuschüsse von 90 Kronen (nicht 60 Kr., wie ursprünglich nach deutschem Muster angenommen war) zu den Invaliden- und Altersrenten leisten und die 2 Millionen Kronen jährlichen Versicherungsaufwandes bestreiten kann.

Die Einführung der Invalidenversicherung bietet die Gelegenheit, die Frage der organischen Zusammenfassung aller Zweige der Arbeiterversicherung ohne allzu tiefe Eingriffe in gegebene Verhältnisse zu lösen, eine Gelegenheit, die vielleicht unwiederbringlich versäumt wäre, wenn diese Frage bei Schaffung der Organisation des neuen Versicherungszweiges ganz außer acht bliebe. Eben deshalb ist die Ausgestaltung der Krankenkassen zu Lokalstellen der gesamten Versicherung nötig. Die Schaffung einer allen Versicherungszweigen gemeinsamen Lohngrundlage für die Bemessung der Versicherungsleistungen und der Versicherungsbeiträge soll nach dem Lohnklassensystem erfolgen, bei welchem die Versicherten nach Maßgabe ihres wirklichen Arbeitsverdienstes in sechs Lohnklassen derart eingeteilt werden, daß die Versicherten mit einem Jahresarbeitsverdienst bis zu 240 Kronen in die erste Lohnklasse, von 240 bis 480 Kronen in die zweite, von 480 bis 720 Kronen in die dritte, von 720 bis 1200 Kronen in die vierte, von 1200 bis 1800 Kronen in die fünfte, endlich die über 1800 Kronen in die sechste Lohnklasse gehören. Die Lohnklasseneinreihung gilt gleichzeitig für die Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung und ist daher, da die Versicherungsleistungen im Gesetze durchweg nach Lohnklassen festgesetzt werden sollen, im einzelnen Fall für das Ausmaß der Versicherungsansprüche (somit auch der Beiträge) in allen Versicherungszweigen entscheidend. Die Krankenkassen werden zu den wichtigsten Organen der gesamten Versicherung, sie führen die Listen der Versicherten, verwalten die Beitragserhebung und nehmen die Rentenansprüche entgegen. Das deutsche Klebemarkensystem wird bei dieser Reglung entbehrlich. Die angesichts dieses erweiterten Arbeitsfeldes überaus vermehrte Verantwortlichkeit der Kassenleitung erfordert dementsprechend auch die Bestellung und Besoldung eines unabhängigen Staatsbeamten. Wegen des einheitlichen Aufbaues der Versicherung müssen sich die Versicherten-Kreise in allen drei Zweigen möglichst decken, deshalb soll die Versicherungspflicht auf alle unselbständig erwerbenden das heißt über 5 Millionen Personen, — mehr als doppelt soviel wie heute — ausgedehnt werden, namentlich also auch auf die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter. Die häuslichen Dienstboten und die Bergarbeiter werden in die Unfallversicherung einbezogen. Nur gewisse besondere Personengruppen, deren Aufnahme in die Versicherung das ganze Werk gefährden könne, bleiben vorläufig noch ausgeschlossen.

Soviel über die Grundzüge des Neubaus der Gesamtversicherung. Die Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, die ganz neu in den staatlichen Fürsorgebereich durch den Gesetzentwurf einbezogen wird, soll sich nach folgenden Gesichtspunkten regeln: Voraussetzung ist Leistung von abgestuften Beiträgen, Erfüllung einer bestimmten Wartezeit und Nachweis der Invalidität (Unfähigkeit ein Drittel desjenigen zu erwerben, was körperlich und geistig gesunde Personen derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegen), der vorübergehenden Arbeitsunfähigkeit, die über die sechsmonatige Krankenunterstützungsdauer hinausgreift oder Folge eines Betriebsunfalles ist, oder endlich eines Lebensalters von 65 Jahren. Die Wartezeit beträgt bei der Invalidenrente 200 Beitragswochen, bei der Altersrente 1200 Beitragswochen, hinsichtlich der Versicherung von Kapitalsbeträgen zu gunsten der Hinterbliebenen 40 Beitragswochen; bei Personen, die mit dem Inkrafttreten des Gesetzes bereits das 35. Lebensjahr überschritten haben, werden auf die Altersrente für jedes über 35 hinausgehende Jahr 40 Beitragswochen angerechnet, sofern nicht etwa die Wartezeit für die Altersrente auf diese Weise auf unter 200 Beitragswochen ermäßigt wird. Die Beitragszählung erfolgt zu gleichen Hälften durch die Dienstgeber und die Versicherten nach 6 Lohnklassen, die für die ersten 12 Jahre der Versicherung mit gleichen Abstufungen von 10 bis zu 60 Hellern in Aussicht genommen sind. Für Erkrankungs- und Militärzeiten des Arbeiters besteht keine Beitragspflicht, wohl aber zählen diese als Beitragswochen. Die Invaliden-Renten, zu deren jeder der Staat einen Zuschuß von jährlich 90 Kronen leistet, setzen sich aus dem Grundbetrag, der je nach der Lohnklasse 120, 150, 180, 210, 240 und 270 *M* beträgt, und dem Steigerungsbetrage, der zwei Zehntel der Summe der während der ganzen Versicherungsdauer geleisteten Beiträge ausmacht, zusammen. Altersrenten werden in jenem Ausmaße gewährt, in welchem Invalidenrenten zu leisten gewesen wären, wenn in dem Zeitpunkte, in welchem der Anspruch auf Altersrente erwächst, Invalidität eingetreten sein würde.

Beim Tode eines Versicherten oder eines Rentenempfängers empfangen die Hinterbliebenen folgende Kapitalsabfindungen: die Witwe des Rentenempfängers den Rentengrundbetrag, die Witwe des Versicherten den für Invaliden zu berechnenden Grundbetrag; die ehelichen und unehelichen Kinder unter 15 Jahren die Hälfte des Grundbetrages, Doppelwaisen ebensoviel wie die Witwe; Witwe und Kinder zusammen aber niemals mehr als das dreifache der Grundrente. Soweit dieses höchste Ausmaß nicht erschöpft ist, haben auch Aszendenten, Enkel und Geschwister des Verstorbenen Anspruch auf eine entsprechende Kapitalabfindung. Anstelle der Alters- und Invalidenrente kann auch dem Rentner mit dessen Zustimmung freie Verpflegung in einem Versorgungshause gewährt werden. Bei Trunksüchtigen bedarf es keiner Zustimmung. Zur Vorbeugung der Invalidität oder Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit kann der Versicherte auf Anordnung der Versicherungsanstalt einer besonderen Heilbehandlung unterzogen werden.

Der großzügige Plan, dessen hier nur knapp skizzierte Grundgedanken zum Teil über das deutsche Muster, dem sie nachgebildet sind, hinausgehen, beschäftigt die ernsthaften Sozialpolitiker in Oesterreich natürlich aufs lebhafteste, obwohl bei den politischen Zuständen des Habsburger Reiches auf seine baldige Verwirklichung nicht gewißlich zu hoffen ist. Auch birgt der Plan in sich selbst manche Punkte des Anstoßes gerade für die Sozialpolitiker, die für einen Ausbau der Versicherung ihre ganze Kraft einsetzen. Schon heute macht sich Widerspruch gegen die allzu bureaukratische Organisation der Arbeiterversicherung, wie sie der Entwurf vorsieht, vor allem gegen die angekündigte Ausschaltung der Selbstverwaltung in Krankenkassen geltend. Je mehr die breite Masse zur Aufbringung der Versicherungslasten mit ihrer Steuerkraft herangezogen wird, umsomehr sollte sie freilich auch an Rechten in der Verwaltung dieses großen Apparates gewinnen, ganz abgesehen von den sozialpädagogischen Gesichtspunkten, die für eine immer innigere Verflechtung der Arbeitermassen mit dem Organismus der Staatsverwaltung sprechen. Die einheitliche Neuregelung der Beitragslasten, die allenthalben die Leistungen zu gleichen Teilen auf die Unternehmer

und Arbeiter wälzt und entsprechend den Unternehmern die gleichen Rechte in der Verwaltung zugestehen muß, bedeutet überdies eine weitere Verstärkung des Unternehmereinflusses gegenüber dem bisherigen Zustande, da diese in den Krankenkassen bislang, entsprechend der Drittelung der Beiträge, auch nur ein Drittel der Stimmen in der Generalversammlung und in dem Vorstande beherrschten. Die Stellung der Arbeiterschaft in diesem Versicherungsbau herabdrücken, während zugleich die der Dienstgeber verstärkt wird, ist denn doch ein sozialpolitisches Beginnen, das in unseren Tagen keine Aussicht auf gedeihliche Vollendung hat.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Die Berliner Kindervolksküchen.

Dr. Ludwig Cohn-Berlin.

Unlängst veröffentlichte der Berliner Verein für Kindervolksküchen seinen Kassenbericht pro 1902—1904, und die darin mitgeteilten Zahlen müssen zu denken geben. Der Verein, der 1893 begründet wurde, hat sich die Aufgabe gestellt, darbenden Kindern warmes, kräftiges Mittagbrot zu gewähren. Es ist ihm aber kaum möglich, auch nur den kleineren Teil all der Kinder zu sättigen, denen daheim kein warmes Mittagbrot gereicht werden kann. So hat der Verein in seinen 12 (jetzt 13) Küchen in den Wintermonaten der Jahre 1893 bis 1903—04 4 551 825 Portionen verabfolgt, davon 3 773 038 umsonst, und den Rest pro Portion zu 5 ₰; letztere an solche Kinder, deren Mütter außerhalb der Wohnung arbeiten und zur Mittagszeit nicht nach dorthin zurück kommen können. Die Höchstbelastung erfährt der Winter 1894—95 mit insgesamt 996 318 Portionen, gegen 314 349 des Vorjahres und 400 507 des folgenden Jahres. Am günstigsten stellt sich in der Tabelle der Winter 1896—97 mit nur 236 237 Portionen. Während man diese relativ günstige Zahl unschwer auf die mit den Abbrucharbeiten der Berliner Gewerbeausstellung verbundene reiche Arbeitsgelegenheit zurückführen kann, fehlt, leider auch in dem Jahresberichte, für die ungemein hohe Zahl von 1894—95 eine Erklärung. Auf den Stand der Arbeitslosigkeit jenes Winters zurückgreifen wollen, wäre verfehlt, da spätere Jahre mit weit stärkerer Arbeitslosigkeit in der Tabelle viel geringere Zahlen aufweisen; so erscheint der Winter 1900—01 mit 304 478, dagegen der an Arbeitsgelegenheit viel reichere Winter 1903—04 mit 481 561 Portionen.

Zur Deckung der Kosten hat der Verein für Kindervolksküchen während der 10 Jahre seines Bestehens 397 338,67 ℳ aufgewandt, welche Summe fast ausschließlich auf dem Wege der privaten Wohltätigkeit aufgebracht werden mußte, da die städtische Subvention nur 2000 ℳ pro Jahr beträgt.

Um ein Bild von dem Konsum in den Kindervolksküchen zu geben, seien folgende Zahlen angeführt: Es wurden im Winter (Oktober bis Ende März) 1903—04 in den 12 Küchen verbraucht: Fleisch 3074 kg, Speck 210 kg, Würstchen 29 500 Paar, Bohnen 2347 kg, Erbsen (gelbe und grüne) 8927 kg, Linsen 2817 kg, Reis 3984 kg, Kohl und Rüben 8300 kg, Kaffee und Surrogate erfreulicherweise nur 70 kg, Milch 1100 Liter, Kartoffeln 22 500 kg.

Aus der den Konsum der Küchen illustrierenden Aufstellung des Berichtes geht hervor, daß, wie aus der hohen Verbrauchsziffer für Gemüse zu ersehen ist, bei der Auswahl der Speisen in erster Linie auf den Nährgehalt der dargebotenen Kost geachtet wird, und daß somit Angriffe auf die Volksküchen durchaus entkräftet werden. Ungemein groß ist natürlich der Verbrauch von Feuerungsmaterialien. So wurden im Berichtsjahre 1903—04 verbraucht: 17 200 kg Steinkohle, 200 Hektoliter Koks, 31 000 Stück Briketts, 14 Kubikmeter Holz.

Der Besuch ist in den einzelnen Küchen ganz verschieden; an erster Stelle steht die Küche in der Swinemünderstraße mit rund 53 000 Portionen im Winter 1902—03, als Untergrenze stellt sich die Küche in der Mulakstraße mit rund 23 000 verabfolgten Portionen dar.

Diese Zahlen reden eine beredte Sprache und sie beweisen die Notwendigkeit der Kindervolksküchen. Es handelt sich hier um eine der großartigsten Einrichtungen, die der vorbeugenden Fürsorge dienen. Nicht in der Beseitigung bestehender Schäden, sondern in der Verhütung der Schäden sieht eine weise Sozialpolitik ihre Hauptaufgabe, und dieser Aufgabe ist die Arbeit des Vereins für Kindervolksküchen gewidmet. Er will durch Verhütung zu schlechter Ernährung der Jugend, durch Gewährung guter, kräftiger Kost an all die Kinder, deren geistige Qualität mit dem Schwinden der körperlichen Widerstandskraft stark bedroht ist, einen Boden schaffen, aus dem die Nation nur gesunde Säfte ziehen und auf dem sich eine von Geschlecht zu Geschlecht erstarkende Volksgesundheit aufbauen kann. Hier liegt die hohe soziale, zugleich aber auch politische Bedeutung dieser Institutionen. Die aufwachsende Jugend, die Mütter, die Ernährer und Verteidiger späterer Geschlechter, zu körperlich und damit auch geistig gesunden Individuen erziehen, das heißt das körperliche und geistige Gesundheitsniveau des gesamten Volkes heben und auf eine sichere Grundlage setzen.

Nach dieser Richtung hin wird indes die Wirksamkeit solcher Vereine wie des hier in Frage stehenden noch viel zu wenig gewürdigt, sonst wären sie längst nicht mehr lediglich auf die privaten Geber angewiesen. Gewiß, die Kommunen haben große Lasten, und ein Gemeinwesen wie Groß-Berlin weiß kaum, woher es die Gelder zur Deckung der notwendigsten Bedürfnisse nehmen soll. Trotzdem aber dürfte ein so ungemein wichtiger Zweig der öffentlichen Fürsorge nicht so arg vernachlässigt werden; denn würde er besser gepflegt werden, würden sich zweifellos eine ganze Reihe von Ausgaben erübrigen, die der Kommune aus Erkrankungen ihrer armen und ärmsten Bürger erwachsen. In den 262 Berliner Gemeindeschulen wird rund 12 000 Kindern das ihnen fehlende Frühstücksbrot gereicht. Mindestens ebenso wichtig aber wäre es, allen denen warmes Mittagbrot zu bieten, welche dieses entbehren müssen. Die private Wohltätigkeit ist diesen Anforderungen nicht gewachsen; sie tut bereits ihr möglichstes, und doch müßte die Tätigkeit der Kindervolksküchen weit mehr als verdoppelt werden, sollte das ideale Ziel erreicht werden, das sich jene Menschenfreunde, die 1893 den Verein begründeten, gesteckt haben: „in Berlin soll es kein hungerndes Kind mehr geben."

Wegweiser sozialer Fürsorge. Den Weg zum Wohltum suchen mehr Menschen als oft in dem schließlich Geleisteten zum Ausdruck kommt. Es fehlt ihnen der Wegweiser, der in knapper handlicher Form sie einführt in die gesamten Probleme der Volkswohlfahrtspflege. Ein solcher Wegweiser lag in der von Prof. Albrecht ausgearbeiteten Denkschrift „Soziale Wohlfahrtspflege in Deutschland" (1900. 164 S. Groß-Oktav) im deutschen Hause der Pariser Weltausstellung auf. Diese Denkschrift hat sich zu dem prächtigen erschöpfenden Handbuche der Sozialen Wohlfahrtspflege in Deutschland (Berlin, Carl Heymanns Verlag 1902. Mit 111 Textabbildungen und einer Mappe mit 87 Tafeln. 496 S.), das aber wegen des Umfanges und seines dementsprechenden Preises in Massengebrauch kaum übergehen dürfte. Und doch ist ein solches Buch Bedürfnis. Es müßte dahin wirken, daß an die Stelle des Almosens und der häufig zwecklos ausgegebenen Beiträge für Wohltätigkeit eine systematische Förderung der gemeinnützigen sozialen Einrichtungen tritt. An Beispielen muß man zeigen, was in allen Richtungen Vorbildliches und Wichtiges geschaffen ist, um zu Verbesserungen anzuregen, wo es noch fehlt, und allen Freunden der Sache, die guten Willens sind, Zeit und Kraft in den Dienst der Allgemeinheit zu stellen, Anleitung und Ueberblick zu geben über das, was am zweckmäßigsten zu tun ist und sie für eine moderne Auffassung der Erfüllung sozialer Pflichten zu gewinnen. Eine solche Anleitung hat unserer Meinung nach Dr. Karl Singer in München (München und Berlin 1904. Druck und Verlag von R. Oldenbourg. 266 S. 4 ℳ.) in seinem Buche „Soziale Fürsorge, der Weg zum Wohltum" geschaffen, indem er in geschickter, überzeugender Weise die Feststellung des Tatsächlichen mit der Belehrung und der Werbearbeit für Jedermann verband. Ein besonders nützlicher zuverlässiger Ratgeber wird das Büchlein sein für Vorstände und Mitglieder von gemeinnützigen und Wohltätigkeitsvereinen, von Frauenvereinen, Mitgliedern von städtischen Verwaltungen, der Armenpflege, und für alle, die ihr Beruf besonders auf soziale Gebiete führt, wie Lehrer und Lehrerinnen, Geistliche, Aerzte, Diakonissen, Schwestern vom Roten Kreuz usf. Ein Adressen-Verzeichnis von Zentralstellen der sozialen Fürsorge erhöht seine Brauchbarkeit. Nur durch Zusammenfassung aller Kräfte ist es möglich, an die Stelle der alten Wohltätigkeit, die sich an den Einzelnen wendet, die Volkswohlfahrtspflege oder soziale Fürsorge zu setzen.

Ein Volksheim in Wien wird nun nach jahrelangen vergeblichen Mühen doch endlich zustande kommen. Am 18. Dezember wurde der Grundstein gelegt. Es soll den Kristallisationskern für alle Arbeiterbildungsbestrebungen der Donaustadt bilden. Dem Volksheim ist die Aufgabe gestellt, über die volkstümlichen Hochschulkurse hinaus, aber in stetem Zusammenwirken mit ihnen die arbeitende Bevölkerung in die Werkstätten der wissenschaftlichen Forschung einzuführen. Diesem Zwecke dienen die verschiedenen Institute das chemische und physikalische Laboratorium, das naturgeschichtliche und psychologische Kabinett und die verschiedenen Vorlesungen und Uebungen, die darin abgehalten werden. Freilich wird der Ausbau des Volksheims zu solch einer wirklichen Volkshochschule von den Mitteln abhängen, die dafür noch aufgebracht werden müssen.

Genossenschaftswesen.

Das deutsche Genossenschaftswesen im Jahre 1903

erfährt in der Dezembernummer des „Reichs-Arbeitsblattes" auf Grund der vorliegenden Jahresberichte der verschiedenen genossenschaftlichen Organisationen eine umfassende Darstellung, aus der nachstehend die Hauptziffern wieder gegeben werden. Die Zahl der am 31. März 1904 überhaupt bestehenden Genossenschaften belief sich auf 24 061 gegen 22 512 im Vorjahre, sodaß ein Zuwachs von 1549 Genossenschaften zu konstatieren ist. Im einzelnen bestanden 14 280 Kreditgenossenschaften, 266 gewerbliche und 1837 landwirtschaftliche Rohstoffgenossenschaften, 105 gewerbliche und 671 landwirtschaftliche Werkgenossenschaften, 345 gewerbliche und 3130 landwirtschaftliche Produktivgenossenschaften, 1994 Konsumvereine und 550 Baugenossenschaften.

Von den angeführten gehörten zu dem von Schulze-Delitzsch begründeten „Allgemeinen Verbande der auf Selbsthilfe beruhenden Deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" im Jahre 1904 insgesamt 1400 Genossenschaften und zwar 963 Kreditgenossenschaften, 272 Konsumvereine, 106 Baugenossenschaften und 59 sonstige Genossenschaften. Die zur Statistik berichtenden 884 Kreditgenossenschaften hatten im Berichtsjahre rund 550 000 Mitglieder, unter denen die selbständigen Landwirte mit 28,17 % den erheblichsten Anteil ausmachten, ihnen folgten mit 24,84 % die selbständigen Handwerker, mit 9,81 % die selbständigen Kaufleute und Händler und so fort. Eine wesentlich andere Zusammensetzung weisen die 251 berichtenden Konsumvereine mit ihren 248 004 Mitgliedern auf. Den Hauptbestandteil machen hier mit 39,63 % die Fabrikarbeiter, Bergarbeiter und Handwerksgesellen aus, ihnen folgen mit 15,99 % die Briefträger und anderen Unterbeamten, insgesamt entfallen 62,84 % des Gesamtmitgliederbestandes auf Arbeiter und Unterbeamte. Von den Konsumvereinen, die einen Verkaufserlös von rund 54 Millionen Mark und einen Reingewinn von 5,7 Millionen Mark erzielten, wurden für Volksbildungs- und gemeinnützige Zwecke von 24 Vereinen 10 837 ℳ verwendet, den Hausbaufonds wurden von 19 Vereinen 11 422 ℳ überwiesen, und für andere Fonds (zu Jubiläen, Verbandstagen usw.) legten 71 Vereine 37 102 ℳ zurück. Insgesamt betrugen die Aufwendungen für diese drei Zwecke im Berichtsjahr 59 361 ℳ. Die Baugenossenschaften zeigten eine günstige Entwickelung, ihr Mitgliederbestand erhöhte sich von 30 876 zu Anfang des Jahres 1903 auf 32 987 zu Anfang 1904. Von da ab stellten im Berichtsjahre 59 Genossenschaften 2349 Häuser zum Erwerb und 129 Genossenschaften 1605 Häuser zur Vermietung an die Genossen fertig. Der Reingewinn dieser Genossenschaften belief sich auf rund 600 000 ℳ.

Der Zentralverband deutscher Konsumvereine, der über sein erstes volles Geschäftsjahr berichtet, hat sich nach der Zahl seiner Vereine von 585 auf 684, nach der Zahl seiner Mitglieder von 480 916 auf 575 449 gehoben. Von den 684 Vereinen waren 666 eigentliche Konsumvereine, 18 Produktivgenossenschaften und eine Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H. Der Umsatz im eigenen Geschäft im Zentralverband stieg auf 131 786 106 ℳ, der Umsatz im Lieferantengeschäft auf 16 286 069 ℳ. Der Reingewinn betrug 14 552 563 ℳ oder 9,8 %. Hiervon wurden für Volksbildungs- und gemeinnützige Zwecke 192 949 ℳ = 0,13 % aufgewendet. Die geringe Höhe der Ausgaben für diese Zwecke wird damit erklärt, daß derartige Zuwendungen der Konsumvereine an Bibliotheken von Arbeiterorganisationen vielfach von Behörden als ein Ausfluß politischer Bestrebungen und daher als gegen das Genossenschaftsgesetz verstoßend, für unzulässig erklärt wurden. Die Statistik erstreckt sich auf 514 333 Mitglieder; davon entfielen auf selbständige Gewerbetreibende 38 295 = 7,4 %, selbständige Landwirte 8583 = 1,6 %, Angehörige der freien Berufe, Staats- und Gemeindebeamte 22 593 = 4,4 %, gegen Lohn oder Gehalt Angestellte in gewerblichen Betrieben 390 601 = 75,9 %, in landwirtschaftlichen Betrieben 14 811 = 2,9 %, Personen ohne bestimmten Beruf 24 123 = 4,7 %. Die Großeinkaufsgesellschaft hatte einen Warenumsatz von 26,4 Millionen Mark und einen Reingewinn von 115 815 ℳ.

Ueber das deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftswesen im allgemeinen berichtet das Jahrbuch des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften eine Vermehrung um 1605 Genossenschaften, so daß am 1. Juli 1903 17 162 ländliche Genossenschaften bestanden, die unter ihren Mitgliedern 1 Million der in Deutschland nach der letzten Berufszählung vorhandenen 2½ Millionen selbständiger Landwirte zählten. Die Zunahme der Genossenschaften im Berichtsjahre verteilt sich auf 629 Kredit-, 179 Bezugs-, 146 Molkerei- und 111 sonstige Genossenschaften.

Dem Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften gehörten im Berichtsjahr 27 Verbände und 10 165 Genossenschaften an, gegen das Vorjahr war eine Zunahme von 1802 Genossenschaften zu verzeichnen. Für die Zentralkreditgenossenschaften war das Berichtsjahr ein solches der Fortentwickelung, ihr Umsatz hob sich von 1086 Mill. auf 1626 Mill. Mark, ihr Reingewinn von 421 269 ℳ auf 518 016 ℳ. Die Zentralbezugsgenossenschaften im Reichsverbande erhöhten sich von 20 auf 22, ihr Reingewinn betrug 473 519 ℳ. Außerdem gehörten dem Verbande 5 Zentralbutterverkaufsgenossenschaften, eine Zentrale für Viehverwertung in Berlin und die Vieh-Ein- und Verkaufsgenossenschaft für die Rheinprovinz an.

Der Generalverband ländlicher Genossenschaften Raiffeisenscher Organisation für Deutschland hatte im Berichtsjahr 1903 mit schwierigen finanziellen Verhältnissen zu kämpfen und verzeichnete einen Fehlbetrag von 86 283 ℳ. Die zur Statistik berichtenden 3375 Raiffeisenvereine erzielten einen Reingewinn von 1 135 741 ℳ. Die „Landwirtschaftliche Zentraldarlehnskasse" schließt im Berichtsjahr mit einem Reingewinn von 240 747 ℳ ab. Die Umsätze der Landesgenossenschaftskassen für die Betriebsgenossenschaften im laufenden Rechnungsverkehr mit der Zentralkasse erreichten zusammen die Höhe von 93 703 000 ℳ (1902: 69 108 000 ℳ). Der Warenverkehr entwickelte sich im abgelaufenen Jahre gut. Besondere Aufmerksamkeit wurde der Beschaffung landwirtschaftlicher Maschinen und dem Bau von Molkereien gewidmet. Der Umsatz belief sich auf 49,7 Millionen Mark (1902: 44,4 Millionen). Der Bericht schließt mit der Betrachtung, daß das Gesamtbild der Organisation fast überall einen „schönen, ruhigen Fortschritt" aufweise.

Soziale Medizin und Hygiene.

Erhält unser Volk genug Fleisch?

Von Dr. Ferdinand Goldstein, prakt. Arzt.

Physiologie und Hygiene haben durch den Versuch ermittelt, in welchen Mengen die Nährstoffe dem Menschen zugeführt werden müssen, um ihn gesund und arbeitsfähig zu erhalten. Die Nährstoffe: Eiweiß, Kohlehydrate und Fette sind in den Nahrungsmitteln enthalten, aber während die Nährstoffe weder quantitativ willkürlich vom Menschen eingenommen noch in ihrem gegenseitigen Verhältnis wesentlich verrückt werden dürfen, hängt die Möglichkeit für die Bevölkerung, die Nahrungsmittel zu kaufen, von ihrem Preise und dem persönlichen Einkommen ab.

Die Reichsstatistik nimmt als wahrscheinlich an, daß auf den Kopf der Bevölkerung 40 kg Fleisch kommt. Das Fleisch ist die wichtigste Quelle für den menschlichen Eiweißbedarf, sein Gehalt hieran beträgt etwa 20 %; auf den Kopf der Bevölkerung kommen demnach durch Fleisch 8 kg Eiweiß. Um zu ermitteln, ob das genügt, muß man wissen, wieviel Eiweiß die Bevölkerung auf den Kopf verlangt. Der Eiweißbedarf ist von verschiedenen Faktoren abhängig. Er beträgt durchschnittlich bei

		täglich	jährlich
Personen[1]) von	0 bis unter 2 Jahr	36,60 g	= 13,35 kg
" "	über 2 " " 6 "	50,85 g	= 18,56 kg
" "	" 6 " " 15 "	80,00 g	= 29,20 kg
Arbeitenden männl. "	" 15 " " 65 "	105,00 g	= 38,32 kg
" weibl. "	" 15 " " 65 "	90,00 g	= 32,85 kg
Alten männl. "	" 65 " " 100 "	92,00 g	= 33,58 kg
" weibl. "	" 65 " " 100 "	80,00 g	= 29,20 kg

Um bei diesen Verschiedenheiten zu ermitteln, wieviel Eiweiß die Gesamtheit verlangt, muß der Jahresbedarf der einzelnen Altersklassen berechnet werden. In der folgenden Uebersicht geschieht dies. Die Altersklassen sind die bei der letzten Volkszählung (1900) ermittelten.

Altersklassen	Zahl	Jährlicher Gesamteiweißbedarf in Tonnen zu 1000 kg
0 bis unter 2 Jahr	8 091 284	41 268,6
über 2 " " 6 "	5 621 901	104 342,4
" 6 " " 15 "	10 901 687	818 827,8
männl. Pers. " 15 " " 65 "	16 680 046	639 262,7
weibl. " " 15 " " 65 "	17 321 892	569 024,1
männl. " " 65 " " 100 "	1 226 551	41 187,5
weibl. " " 65 " " 100 "	1 523 867	44 496,9
Zusammen . . .	56 367 178	1 757 910,0

[1]) Für die Altersklasse von 0 bis unter 2 Jahr war maßgebend Flügge, Grundriß der Hygiene S. 249, für die übrigen Altersklassen vergl. Handbuch der Hygiene Bd. 3.

Auf den Kopf der Bevölkerung müssen demnach 31 kg Eiweiß gerechnet werden. Davon sind 8 kg oder 25,8 % durch Fleisch gedeckt. Das ist äußerst wenig. Das Eiweißdefizit von 23 kg ist indessen bis zu einem gewissen Grade durch andere Nahrungsmittel gedeckt. Nach den Ermittelungen des statistischen Reichsamt kommt an Brotgetreide auf den Kopf der Bevölkerung 180 kg. Diese entsprechen 145 kg Brot. Der Gehalt des Brotes an Eiweiß beträgt 6,5 % durchschnittlich, in 145 kg Brot sind demnach 9,4 kg Eiweiß enthalten. Von diesem kann der Mensch jedoch nur etwa 70 % assimilieren. Die Carnivorennatur des Menschen ist bezeugt durch den Eckzahn, die saure Reaktion des Urins und durch sein Unvermögen, vegetabilisches Eiweiß in demselben Maße zu assimilieren wie animalisches. Die 9,4 kg sind demnach auf 6,5 kg zu reduzieren. Eine andere Quelle, den menschlichen Eiweißbedarf zu befriedigen, bilden die Kohlehydratnahrungsmittel. Auch bei den Kohlehydraten, ebenso wie beim Eiweiß, gelten feste Normen, die zunächst auf den Kopf der Bevölkerung in Anrechnung gebracht werden müssen, wenn man ermitteln will, wie viel Eiweiß mit ihnen der Bevölkerung zugeführt wird. Der Kohlehydratbedarf beträgt bei

			täglich		jährlich
	Personen von	0 bis unter 1 Jahr	46,68 g	=	17,03 kg
	" "	über 1 " " 2 Jahre	96,41 g	=	35,18 kg
	" "	" 2 " " 6 "	145,20 g	=	53,00 kg
	" "	" 6 " " 15 "	270,00 g	=	98,50 kg
männl.	" "	" 15 " " 65 "	500,00 g	=	182,50 kg
weibl.	" "	" 15 " " 65 "	400,00 g	=	146,00 kg
männl.	" "	" 65 " über 100 "	350,00 g	=	127,70 kg
weibl.	" "	" 65 " " 100 "	300,00 g	=	109,50 kg.

Hiernach ist in derselben Weise wie beim Eiweiß der Bedarf an Kohlehydraten auf den Kopf der Bevölkerung zu berechnen.

	Altersklassen	Zahl	Jährlicher Gesamtbedarf an Kohlehydraten in Tonnen zu 1000 kg
	Personen über 0 bis unter 1 Jahr	1 632 103	27 794,7
	" " 1 " " 2 Jahre	1 459 181	51 333,9
	" " 2 " " 6 "	5 621 901	297 960,7
	" " 6 " " 15 "	10 901 637	1 073 811,2
männl.	" " 15 " " 65 "	16 680 046	3 044 108,3
weibl.	" " 15 " " 65 "	17 321 892	2 528 996,2
männl.	" " 65 " über 100 "	1 226 551	156 630,5
weibl.	" " 65 " " 100 "	1 528 867	166 863,4
	Zusammen . . .	56 367 178	7 347 498,9.

Die Bevölkerung verlangt also auf den Kopf 130 kg an Kohlehydraten. Hiervon ist ebenso wie beim Eiweiß ein Teil durch Brot gedeckt. Sein Gehalt an Kohlehydraten beträgt im Durchschnitt etwa 50 %. In 145 kg Brot sind mithin 72,50 kg Kohlehydrate enthalten. Zieht man diese von der Gesamtmenge ab, so bleiben 57,50 kg, die durch andere Nahrungsmittel geliefert werden müssen. Von diesen kommt zunächst der Reis in Frage. Der Import von Reis betrug im Jahre 1900 290 554 Tonnen, macht auf den Kopf der Bevölkerung 5 kg mit 0,35 kg Eiweiß und 3,87 kg Kohlehydraten. Außer Reis kommen bei Massenernährung als Kohlehydratquellen nur noch Kartoffeln und Hülsenfrüchte (Erbsen, Bohnen, Linsen) in Betracht. Zuverlässige Erhebungen über ihren Verbrauch existieren nicht. Man wird jedoch nicht fehlgehen, wenn man das Verhältnis ihres Verbrauchs nach Maßgabe ihres Preises auf den Kopf der Bevölkerung in Anrechnung bringt. Der Durchschnittspreis für 100 kg Kartoffeln betrug 1900 in Berlin 5 *M*, der von Hülsenfrüchten 28 *M*, letztere waren also 5,6 mal so teuer als Kartoffeln. Der Gehalt der Kartoffel an Kohlehydraten ist indessen nicht derselbe wie der der Hülsenfrüchte, letztere enthalten im Mittel 51,5 %, erstere nur 20,6 %. Da also der Gehalt der Kartoffel an Kohlehydraten den 2,5ten Teil des Gehalts der Hülsenfrüchte ausmacht, so sind, um den Bedarf zu decken, bei ausschließlicher Kartoffelnahrung 2,5 mal soviel notwendig als bei ausschließlicher Hülsenfruchtnahrung.[2]) Dadurch verteuert sich entsprechend der Preis der Kartoffel als Kohlehydratquelle, und es werden nicht 5,6mal so viel Kartoffeln gekauft werden wie Hülsenfrüchte, wie man nach Maßgabe des Marktpreises erwarten sollte, sondern nur $\frac{5,6}{2,5} = 2,24$ mal soviel. Zu decken bleiben nach Abzug des in Brot und Reis steckenden Quantums noch 53,63 kg Kohlehydrate. Verteilt man diese in der Weise, daß auf Kartoffeln 2,24mal soviel entfallen wie auf Hülsenfrüchte, so ist das Kartoffelkohlehydrat mit 37,07 kg, das der Hülsenfrüchte mit 16,55 kg anzusetzen, oder auf die Nahrungsmittel berechnet, es sind auf den Kopf 180 kg Kartoffeln und 32 kg Hülsenfrüchte notwendig.

[2]) Dem Volke ist es wohl bekannt, daß Kartoffeln nicht so gut „vorhalten" wie Linsen.

Da der Gehalt der Kartoffel an Eiweiß 2 %, der der Hülsenfrüchte 24,5 % beträgt, so wird mit 180 kg Kartoffeln und 32 kg Hülsenfrüchten dem Kopf der Bevölkerung 11,44 kg Eiweiß zugeführt. Die Carnivorennatur des Menschen verhindert aber ihre völlige Ausnutzung, von den 11,44 kg kommen ihm daher nur 70 % = 8 kg zugute.

Um zu rekapitulieren: Das Eiweißdefizit betrug auf den Kopf der Bevölkerung 23 kg; davon waren durch Brod 6,5 kg, durch Reis 0,35 kg, durch Kartoffeln und Hülsenfrüchte 8 kg gedeckt, es verbleibt demnach ein Defizit von rund 8 kg. Durch die Milch erfährt diese Zahl eine weitere Verminderung. Die Altersklasse von 0 bis unter 1 Jahr deckt ihren Eiweißbedarf ausschließlich durch Milch, bei der Altersklasse von über 1 bis unter 2 Jahren, bei der sich das Gebiß bildet und von der derbkonsistente Nahrung noch nicht vertragen wird, bildet die Milch ebenfalls die wichtigste Eiweißquelle; man kann sie mit etwa 80 % in Ansatz bringen. In der Alterskasse von über 2 bis unter 3 Jahren ist das Gebiß zwar schon durchgebrochen, aber auch jetzt ist die Ernährung mit ausschließlich festen Substanzen noch nicht möglich. Wir können in dieser Altersklasse die Bedeutung der Milch als Eiweißquelle vielleicht mit 50 % annehmen. In den folgenden Altersklassen verliert die Milch als solche immer mehr ihre Bedeutung bei der Deckung des Eiweißbedarfs. Berechnet man jetzt den Bedarf der ersten drei Altersklassen an Eiweiß unter Zugrundelegung der Ermittelungen bei der Volkszählung von 1900, so erhält man folgende Zahlen:

Altersklassen	Zahl	Tägl. Bedarf des Einzelindividuums an Eiweiß	Gesamter Jahresbedarf der Altersklasse an Eiweiß in Tonnen zu 1000 kg
0 bis unter 1 Jahr	1 632 103	30,79 g	18 328,5
über 1 " " 2 "	1 459 181	42,41 "	22 573,5
" 2 " " 3 "	1 462 409	50,00 "	26 688,9.

Berechnet man hiernach die Eiweißmenge, die durch Milch zugeführt wird, unter Berücksichtigung, daß die erste Altersklasse ihren Bedarf zu 100 %, die zweite zu 80 %, die dritte zu 50 % durch Milch deckt, so erhält man 49 731,7 Tonnen Eiweiß, und verteilt man diese auf die Bevölkerung, so erhält man 0,88 kg pro Kopf.

Während für die höheren Altersklassen die Milch als solche nur in untergeordnetem Maße in Frage kommt, bildet für sie der Käse eine Quelle zur Deckung des Eiweißbedarfs. Die inländische Käseproduktion ist gering, die Molkereigenossenschaften verarbeiten die Milch ganz überwiegend auf Butter.[3]) Wir werden also keinen nennenswerten Fehler machen, wenn wir uns nur an den Import halten. Letzterer betrug im Jahre 1900 15 479 Tonnen oder auf den Kopf der Bevölkerung 0,27 kg. Der Gehalt des Käses an Eiweiß beträgt im Durchschnitt 30 %, die Bevölkerung erhält also durch ihn 0,08 kg Eiweiß pro Kopf und Jahr.

Im ganzen wird also durch Milch dem Kopf der Bevölkerung 0,88 kg + 0,08 kg = 0,96 kg oder rund 1 kg Eiweiß zugeführt. Eine weitere Eiweißquelle bildet für die höheren Altersklassen der Salzhering. Die deutsche Fischerei liefert verhältnismäßig wenig Heringe für den Massenkonsum, im Jahre 1897 nur 6 % des Gesamtbedarfs, weitaus die meisten Salzheringe werden importiert. Der Import betrug im Jahre 1900 1 137 303 Faß zu 150 kg, macht auf den Kopf der Bevölkerung rund 2,5 kg mit einem Eiweißgehalt von 0,5 kg.

Da das vorher ermittelte Defizit 8 kg betrug, so bleibt nach Abzug des Eiweiß aus Milch und Hering 6,5 kg. Wollte man dies durch Fleisch liefern, so wären bei einem Eiweißgehalt desselben von 20 % 32,5 kg erforderlich. Auf den Kopf der Bevölkerung dürfen also nicht wie heute 40 kg Fleisch kommen, sondern beinahe das Doppelte, nämlich 72,5 kg. Dieses Plus vermag die Bevölkerung nicht zu kaufen, und wie deckt sie den Mangel? Sie deckt ihn garnicht, sondern sie setzt das Nahrungsbedürfnis herab durch — Alkohol. Die wechselseitige Abhängigkeit des Fleisch- und Branntweinkonsums ist durch die französische Statistik festgestellt.[4])

[3]) Thieß, Das Genossenschaftswesen im deutschen Molkereigewerbe. In „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik". 3 F. Bd. XX S. 390 ff.

[4]) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Art. Fleischkonsum.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mitteilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigiert von Magistratsrat Dr. Schalhorn, Vorsitzendem am Gewerbegericht Berlin.

Abkürzungen in dieser Rubrik:

B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
C.P.O. = Civilprozeßordnung.
G.G. = Gewerbegericht.
„G.G. Berlin" (mit folgender Seitenzahl-Angabe) = Das Gewerbegericht Berlin; Aufsätze, Rechtsprechung, Einigungsamt, Gutachten 2c., herausgegeben von v. Schulz und Dr. Schalhorn, Berlin 1903, Franz Siemenroth.
G.G.G. = Gewerbegerichtsgesetz.
G.O. = Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.
K.G. = Kaufmannsgericht.
K.G.G. = Gesetz, betr. Kaufmannsgerichte.
R.A.Bl. = Reichs-Arbeitsblatt, herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Berlin. 1. Jahrg. 1903, 2. Jahrg. 1904.

Die Tätigkeit des G.G. Berlin im elften Geschäftsjahr (1. April 1903 bis 31. März 1904).

Die Prozesse sind, zumeist wohl infolge der Ausdehnung der sachlichen wie örtlichen Zuständigkeit der G.G. durch die G.G.G.-Novelle von 11 054 im Vorjahr auf 11 922, also um 868 gestiegen.

Das Mehr verteilt sich auf die einzelnen Kammern folgendermaßen:

I. — Schneiderei und Näherei — von 2613 auf 2921; mehr: 308 . . . . . 12 v. H.
II. — Textil-, Leder- und Putzindustrie — von 744 auf 809; mehr: 65 . . . . 9 „ „
III. — Baugewerbe (Steine und Erden) — von 1286 auf 1364; mehr 78 . . 6 „ „
IV. — Holz- und Schnitzstoffe — von 697 auf 707; mehr: 10 . . . . . . $1^1/_2$ „ „
V. — Metalle — von 1202 auf 1285; mehr: 83 . . . . 7 „ „
VI. — Nahrung, Beherbergung, Erquickung — von 2396 auf 2504; mehr: 108 . . $4^1/_2$ „ „
VII. — Handels- und Verkehrsgewerbe — von 1292 auf 1394; mehr: 102 . . . 8 „ „
VIII. — Allgemein — von 824 auf 938; mehr: 102 . . . . $12^1/_2$ „ „.

Das Süßstoffgesetz vom 7. Juli 1902, welches im § 11 bestimmt:

„Die Inhaber von Fabriken sind verpflichtet, von der ihnen gewährten Entschädigung ihren Beamten und Arbeitern, die infolge des Verbots aus ihrer Beschäftigung entlassen werden, eine Entschädigung zu gewähren, die bei Arbeitern dem von ihnen in den letzten drei Monaten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bezogenen durchschnittlichen Arbeitsverdienste . . . . entspricht.

Streitigkeiten zwischen den Inhabern der Fabriken einerseits und den Beamten oder Arbeitern andrerseits werden von der für Lohnstreitigkeiten zuständigen Instanz entschieden"

hat Prozesse beim G.G. nicht zur Folge gehabt.

Neue Erfahrungen in der Praxis auf Grund der neueren Gesetzesbestimmungen — vergl. „Soziale Praxis" vom 17. Dezember 1903 Jahrg. XIII Nr. 12 S. 310ff. — sind nicht zu verzeichnen. Dagegen ist aufgefallen, daß die Arbeitgeber nicht immer genügende Vorkehrungen treffen, um bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses den Arbeitern ohne Verzug die „Arbeitspapiere" auszuhändigen. Andrerseits unterlassen auch die Arbeiter es oft, beim Austritt aus einer Arbeitsstelle sogleich die Papiere zu erfordern, oder, falls die augenblicklichen Verhältnisse die sofortige Ausantwortung derselben nicht ermöglichen, ihre genaue Adresse anzugeben, damit sie schnellstens zugeschickt werden. Ist infolge solchen Säumens eigenes Verschulden des Arbeiters anzunehmen, so muß sein Schadenersatzanspruch ganz oder — bei gleichzeitigem Verschulden des Arbeitgebers — doch zum großen Teil abgewiesen werden. Häufig weiß sich auch der Arbeiter, der z. B. eine Ersatzkarte für die abhanden gekommene alte Quittungskarte sucht, der Polizei gegenüber nicht geschickt zu benehmen; oft bemüht er sich zu allen möglichen Polizeirevieren, aber an das gerade zuständige, obwohl es ihm bezeichnet ist, wendet er sich nicht. Andrerseits bleibt zu bedauern, daß die Arbeitnehmer mit ihren Anträgen auf Kartenersatz nicht immer bei der Polizeibehörde die rechte, d. h. schnellste Hilfe finden. So ist bemerkt worden, daß die Polizei die von ihr neu ausgestellte Ersatzkarte wochenlang behält, um zu ermitteln, wie viel Marken auf der abhanden gekommenen Karte sich befanden. Natürlich entspricht diese Ermittelung dem Interesse und dem — ihm meist vom Beamten nahegelegten — Verlangen des Arbeiters; es wäre aber richtiger, ihm erst einmal die Karte zum Aufsuchen einer neuen Arbeitsgelegenheit auszuhändigen, denn ohne Karte findet er solche weit schwerer; andrerseits wird er nicht wagen, auf sofortige Herausgabe zu drängen, da er natürlich glaubt, so, wie die Polizei es mache, sei es nun einmal Vorschrift. Daß er natürlich wegen einer auf diese Weise eingetretenen Verzögerung des Empfanges der Karte nicht Schadensersatz vom Arbeitgeber verlangen kann, ist klar.

Aufgefallen ist endlich, daß das Polizeipräsidium die Ansicht vertritt,

> es entspräche den gesetzlichen Bestimmungen, daß bei Erteilung von Ersatzkarten die Ausgabestellen die Vorlegung von etwaigen Aufrechnungsbescheinigungen oder den glaubhaften Nachweis seitens des Arbeitnehmers verlangen, daß er in einer versicherungspflichtigen Beschäftigung steht. (Schreiben vom 27. Februar 1904.)

Wir haben darauf geantwortet (Gen. 34 fol. 6), daß diese Auffassung unseres Dafürhaltens dem Gesetz zuwiderläuft, und auf § 136 J.V.G. und auf die Anweisung des preußischen Handelsministers vom 17. November 1899 unter XVIII und II verwiesen. Dort heißt es:

(§ 136.) Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Quittungskarten sind durch neue zu ersetzen.

(XVIII.) Ist berechtigt, die Ersetzung . . . . zu beanspruchen.

(II.) Verpflichtet zur Ausstellung . . . . ist diejenige Stelle, in deren Bezirk der Versicherte beschäftigt ist oder, sofern er eine Beschäftigung nicht hat, die Stelle, in deren Bezirk er wohnt oder sich aufhält.

Hiernach bedarf es nur der Glaubhaftmachung, daß die alte Karte verloren gegangen ist.

Aus der Statistik dürfte noch folgendes bemerkenswert sein:

A. Gewerbliche Streitigkeiten.

Es wurden			12 553	(11 739)[1]
Klagen eingereicht. Hiervon sind vor Abhaltung des ersten Termins erledigt			631	(685)
so daß			11 922	(11 054)
Klagen für die Rechtsprechung verblieben.				
Von diesen 11 922 Prozessen wurden erledigt:				
a) durch Vergleich			6 127	(5 747)
b) durch Verzicht			25	(6)
c) durch Zurücknahme			2 180	(1 517)
d) durch Abgabe an das Innungsschiedsgericht			535	(617)
e) durch Anerkenntnisurteil			34	(41)
f) durch Versäumnisurteil			1 615	(1 357)
g) durch andere Endurteile				
α) mit Beweisaufnahme .	582	(519)		
β) ohne Beweisaufnahme	420	(460)		
γ) nach Eidesleistung durch eine Partei	11	(20)	1 013	(999)
h) unerledigt blieben			393	(770).

Wie sich die Klagen auf die einzelnen Kammern verteilen, haben wir eingangs angeführt.

Insgesamt ergingen 1137 (1130) kontradiktorische Urteile (einschließlich der Urteile in den aus dem Vorjahre übernommenen Sachen), und zwar in Kammer:

Kammer	Urteile	(Vorjahr)				
I.	147	(140)	= ca. 5 %	der betreffenden Klagen; gegenüber	1 919	Vergleichen und Klagerücknahmen.
II.	60	(52)	= „ $7^1/_2$ %		578	
III.	303	(243)	= „ 22 %		808	
IV.	80	(60)	= „ 11 %		466	
V.	188	(163)	= „ $14^1/_2$ %		910	
VI.	138	(339)	= „ $5^1/_2$ %		1 984	
VII.	115	(76)	= „ $8^1/_4$ %		1 039	
VIII.	106	(55)	= „ 11 %		603	

Der Unterschied in der verhältnismäßigen Zahl der Urteile erklärt sich zum großen Teil aus der für die Kammern verschiedenen Art der Prozesse. Die Kammern I und VI haben ungewöhnlich viel Kündigungsklagen sowie Lohnklagen von meist geringem Objekt. In den Kammern III und V sind viele Klagen mit höherem Objekt, dazu sehr viele verwickeltere Akkordlohnansprüche zu verhandeln. Der Rückgang der Zahl der Urteile in Kammer VI ist mit darauf zurückzuführen, daß diese Kammer endlich wieder einen ständigen Vorsitzenden hat.

Unter den 12 553 Klagen des Berichtsjahres sind, soweit Geldansprüche in Frage kommen,

---

[1]) Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf die Ergebnisse des Vorjahres.

5 971 (5 317) mit einem Objekt bis 20 M
3 705 (3 575) " " " von 20,01— 50 M
1 919 (1 735) " " " " 50,01—100 "
509 (485) " " " " 100,01—200 "
132 (120) " " " " 200,01—300 "
132 (118) " " " " 300 M

Es hatten also 773, d. h. rund 6 1/5 % der betreffenden Klagen (gegen 723 = 6 1/3 % im Vorjahre) ein berufungsfähiges Objekt (über 100 M); auffällig ist die weitere erhebliche Zunahme der höchsten Stufe.

In den berufungsfähigen Prozessen ergingen 207 (178) Urteile = 26,8 (24,5) %. Gegen 46 (44) von ihnen wurde Berufung eingelegt. Vor dem Berufungsgericht wurden im Berichtsjahre 30 Berufungen erledigt, davon 12 durch Urteil (14 Entscheidungen wurden bestätigt, 1 abgeändert, 4 aufgehoben, 7 Berufungen zurückgenommen, 4 Sachen verglichen).

Streitgegenstand war
in 7 415 (6 764) Fällen Zahlung von rückständigem Lohn,
" 4 679 (4 796) " Anspruch wegen kündigungsloser Entlassung,
" 398 (466) " Anspruch auf Ausstellung eines Arbeiszeugnisses u. dergl.
" 80 (53) " Antrag auf Auflösung oder Fortsetzung des Lehrverhältnisses,
" 753 (513) " Schadenersatz[2]) und Konventionalstrafe,
" 842 (779) " Herausgabe von Arbeitsbüchern, Krankenkassenbüchern, Handwerkszeug, Kautionen u. dergl.,
" 62 (63) " Wiederaufnahme der Arbeit,
" 69 (77) " Lohnteilungsanspruch (aus von Mehreren gemeinschaftlich übernommenen Arbeiten — § 4 [6] G.G.G. —),[3]),
" 73 (31) " Zahlung von Lehrgeld und Kostgeld[4])
in Sa. 14 371 (13 599).

Eingegangen waren nur 12 553 Klagen. Die Differenz von 1818 erklärt sich dadurch, daß in vielen Fällen mit einer Klage gleichzeitig mehrere Ansprüche geltend gemacht werden, wie: rückständiger Lohn, Lohnentschädigung, Herausgabe von Handwerkszeug, Ausstellung von Arbeitszeugnissen usw.[5])

Von Arbeitnehmern wurden 11 877 (11 093), darunter 3 110 (3 038) von weiblichen Personen, 113 von Heimarbeitern, 147 von Lehrlingen, 189 von Lauf- und Arbeitsburschen, von Arbeitgebern 676 = 5 1/3 % (im Vorjahre 646 = 5 1/2 %) Klagen angestrengt. Hiervon wurden durch kontradiktorisches Urteil entschieden 959 bezw. 38 Klagen, darunter zugunsten der jeweiligen Kläger 375 = 39 % (im Vorjahre 40 2/3 %) bezw. 16 = 44 1/2 (58 1/2) %. An Klagen von Arbeitern desselben Arbeitgebers untereinander wurden 69 (77) verhandelt.

Sitzungen, bei denen der Einzelrichter amtierte, fanden 579 (512) mit durchschnittlich je 21 Terminssachen, Sitzungen, zu denen Beisitzer zugezogen wurden 462 (471) mit durchschnittlich 10 Terminssachen statt.

Von den im Berichtsjahr durch kontradiktorisches Urteil beendeten 1137 Prozessen wurden erledigt:

in weniger als 1 Woche . . .	44 =	3,87 v. H.	(2,13)[6])
" 1 bis 2 Wochen	182 =	16,00 "	(11,24)
" 2 Wochen bis 1 Monat . .	392 =	34,48 "	(36,28)
" 1 Monat bis 3 Monat . . .	458 =	40,28 "	(49,29)
" mehr als 3 Monat	61 =	5,37 "	(1,06)

In dem Anmeldezimmer des Gewerbegerichts wurden 10 916 (10 081) Klagen, pro Geschäftstag 36 (33), aufgenommen. Es verkehrten daselbst insgesamt rund 20 000 (18 000) Personen.

An Gerichtskosten wurden rund 6000 M (im Vorjahr 6400 M) zum Soll gestellt. Es mußten 892 von 3173 Posten nieder geschlagen werden. In 1937 (2083) Fällen mußte zur Zwangsvollstreckung geschritten werden, und zwar 1286 (1218) mal gegen Arbeitgeber, d. h. in rund 65 % (!!) aller bezgl. Fälle, und 651 (865) mal gegen Arbeitnehmer, d. h. in nur 58 %. Unter den betr. Arbeitgebern sind freilich viele Haus- und Kleingewerbetreibende, besonders aus den Kammern I und VI.

Erfolgreich war die Vollstreckung in 1065 Fällen, und zwar: bei den Arbeitgebern in 859 (908) Fällen = rd. 67 % (im Vorjahr noch 75 %), b. d. Arbeitnehmern in 206 (176) Fällen = rd. 32 % (im Vorjahr 20 %).

Auffällig ist die beträchtliche Zunahme der erfolgreichen Vollstreckungen gegen Arbeitnehmer. Vielleicht bestimmt diese Tatsache manchen Arbeitgeber, von Verfolgung etwaiger Ansprüche gegen kontraktbrüchige Arbeiter nicht mehr ohne weiteres als zwecklos abzusehen.

B. Einigungsamt.

Die einigungsamtliche Tätigkeit war eine sehr rege. Sie hat abermals zugenommen, insonderheit hat sich durch Tarifvereinbarungen bezw. Tarifniederlegungen, die meist unter alleiniger Leitung des Ersten Vorsitzenden mit Hinzuziehung eines Protokollführers aus der Reihe der Bureaubeamten des G. G. erfolgen, ein neues Feld eröffnet.

Bei 10 Streits bezw. Lohnbewegungen (im Vorj. bei 13) wurde das Einigungsamt von beiden Teilen angerufen. Hiervon sind 9 (9) durch Vergleich beendet, während in 1 Falle ein Schiedsspruch gefällt wurde. Diesem haben sich die Arbeitnehmer unterworfen, während die Arbeitgeber — mit Ausnahme der in der von den Parteien gewählten Schlichtungskommission tätig gewesenen Arbeitgeber — die Annahme des Schiedsspruchs ablehnten.

Fälle in denen das E.A. wohl Verhandlungen gepflogen, eine Anrufung aber von keiner Seite erfolgte, wurden 10 (2) gezählt, darunter allein 6 Fälle, in denen Tarife niedergelegt oder vereinbart wurden. Endlich wurde 17 mal (12) das E.A. nur von einer Seite angerufen.

C. Ausschuß für Gutachten und Anträge.

Gutachten sind im Berichtsjahre von dem Ausschusse nicht erfordert, dagegen sind 4 Anträge (und zwar an die gesetzgebenden Körperschaften des Reiches, bzw. an den preußischen Minister des Innern) gestellt worden: sie betreffen:

1. Angliederung der Kaufmannsgerichte an die Gewerbegerichte,
2. Verpflichtung der Arbeitgeber zur Führung von Lohnbüchern,
3. Aenderung der Gew.-Ordnung in bezug auf die Rechtsverhältnisse der Gärtner und
4. Berücksichtigung und Benutzung eines Entwurfs von Vorschriften bei der Ausarbeitung der Ausführungsbestimmungen zum Kinderschutzgesetz.

Ein weiterer Antrag (betr. Ausbau der Koalitionsfreiheit) wurde vorberaten.

Rechtsprechung.

Androhung der Kündigung als Mittel zur Erlangung einer Lohnerhöhung.

Wann ist darin eine widerrechtliche Drohung im Sinne des § 123 B. G. B. zu finden?

Vergl. die im zweiten Aufsatze der vorigen Mitteilungen, Sp. 232 ff. wiedergegebenen Urteile.

*

Ist das G.G. zuständig für Klagen gegen den Erben des Arbeiters oder Arbeitgebers?

Inwieweit bindet die rechtskräftige Unzuständigkeitserklärung eines ordentlichen Gerichts das G.G.? (§ 11 C.P.O. § 28 G.G.G.).

Entscheidungsgründe:

Das angerufene Gericht ist zur Entscheidung unzuständig. Gemäß § 1 G.G.G., Abs. 1, sind die G.G. zuständig für gewerbliche Streitigkeiten zwischen Arbeitern und ihren Arbeitgebern. Das Gesetz verlangt also ausdrücklich, daß die Parteien eines vor dem G.G. zu verhandelnden Prozesses für das streitige Rechtsverhältnis selbst als Arbeitgeber und Arbeitnehmer erscheinen müssen. Nicht genügt es, daß der jeweilige Anspruch aus einem Arbeitsverhältnis herrührt (vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts Bd. 51 S. 193 und Bd. 55 S. 265). Wenn von anderer Seite auf § 28 des Gerichtsverfassungsgesetzes verwiesen und gesagt wird, daß noch niemand Bedenken getragen habe, auch dem Erben des „Vermieters, Mieters, Wirtes, Rei

---

[2]) Zum großen Teil wegen Verzögerung der Herausgabe von Arbeitspapieren. Die Zunahme dieser Prozesse ist augenfällig. Noch vor 2 Jahren waren es nur 278.

[3]) Darunter auch Ansprüche auf Schadensersatz wegen böswillig oder fahrlässig falscher Lohnteilung.

[4]) Bei einer Nachprüfung haben sich die Zahlen etwas verschoben. Es sind gezählt: 7433, 4649, 398, 80, 804, 866, 62, 69 bzw. 73 Ansprüche, dazu 3 wegen Anrechnung der Krankenkassenbeiträge, Sa.: 14 487.

[5]) Hierbei sind gleichartige Ansprüche mehrerer Kläger (oder gegen mehrere Beklagte) in einer Klage nur als ein Fall gerechnet. Derartige Mehrheitsklagen sind häufig und gemeinsame Klagen von 20 und mehr Arbeitern keine Seltenheit.

[6]) im Vorjahr.

tenden usw." das schleunige Verfahren vor dem Amtsgericht zugute kommen zu lassen, so ist zu bemerken: Der Erbe der genannten Personen wird in vielen Fällen selbst zum Vermieter, Mieter oder Wirt, nimmt dann also die Vergünstigung des § 23 aus eigenem Recht in Anspruch. Soweit dies nicht zutrifft, erscheint die Anwendung des § 23 des Gerichtsverfassungsgesetzes auf den Rechtsnachfolger durchaus nicht einwandsfrei. Jedenfalls aber muß das Gewerbegericht als Sondergericht seine Zuständigkeit einschränkend auslegen.

Der Kläger ist nun nicht Arbeitnehmer der Beklagten und diese nicht Arbeitgeberin des Klägers gewesen, vielmehr wird letztere nur als Erbin des angeblichen Arbeitsgebers in Anspruch genommen. Es fehlt schon hiernach die grundlegende Voraussetzung für die Zuständigkeit des G.G., so daß die weitere Frage, ob Kläger überhaupt Gewerbegehilfe des Verstorbenen war, deren Bejahung der Umstand entgegensteht, daß Kläger in der fraglichen Zeit selbständig das Töpfergewerbe betrieben und auch für die fraglichen Arbeiten sich eines Burschen bedient hat, auf sich beruhen kann. Auch der Umstand, daß schon ein rechtskräftiges Urteil eines ordentlichen Gerichts vorliegt, durch welches die Unzuständigkeit dieses und die Zuständigkeit des G.G. ausgesprochen wird, macht das G.G. nicht zuständig. Allerdings ist nach § 28 G.G.G., § 11 Z.P.O. die Entscheidung, wodurch die Unzuständigkeit der Gerichte rechtskräftig ausgesprochen wird, für die G.G. bindend. Es handelt sich aber hier nicht um eine Frage der sachlichen Zuständigkeit, d. h. nach dem Gegenstande des Rechtsstreits, sondern um die Frage nach dem Personenkreis, für welchen die G.G. bestimmt sind. Das G.G. hat daher insoweit frei und ohne Rücksicht auf anderweite Entscheidungen seine Zuständigkeit zu prüfen.

Da es zur Verneinung der Zuständigkeit gelang ist, so war Kläger abzuweisen.

[Kammer 8 vom 1. Juni 1904, Nr. 548.]

Anmerkung: 1. Es mag auf den ersten Blick kaum zweifelhaft erscheinen, daß unter dem Begriff der „sachlichen" Zuständigkeit nach § 11 C.P.O. auch die Zuständigkeit hinsichtlich des Personenkreises zu rechnen ist. Erwägt man aber, daß sich der § 11 C.P.O. ursprünglich nur auf das Verhältnis zwischen Amts- und Landgericht bezog, für welche eine Verschiedenheit des ihrer Rechtsprechung unterworfenen Personenkreises nicht besteht, so wird man den abweichenden Standpunkt des Urteils als berechtigt anerkennen können.

In obigem Falle war aber auch abgesehen hiervon das G.G. zur Unzuständigkeitserklärung trotz der rechtskräftigen Vorentscheidung deshalb berechtigt, weil ein weiterer Unzuständigkeitsgrund (das Fehlen der Arbeitereigenschaft auf Seiten der Kläger) vorlag, über den das ordentliche Gericht nicht entschieden hat, so daß insoweit dem G.G. die freie Beurteilung blieb.

2. Wird die obige Auslegung des § 1, Abs. 1 G.G.G. für die Zukunft durch § 1, Abs. 1 K.G.G. umgestoßen? Letzterer Paragraph will bekanntlich (vergl. „Soz. Praxis" 13 S 475) für das Verfahren vor den Kaufmannsgerichten die Zuständigkeit auf alle aus einem kaufmännischen Dienst- oder Lehrverhältnis auch nur herrührenden Streitigkeiten erstrecken. Bewer (im Jurist. Literaturblatt vom 15. November cr., S. 208) bejaht die Frage; weil beide Paragraphen sich inhaltlich gleichwertig seien und § 1 K.G.G. nur zur Beseitigung von Zweifeln klarer redigiert sei, so müsse nun auch § 1 G.G.G. die erweiternde Auslegung finden. Ich vermag mich dieser Ansicht nicht anzuschließen. Schon in der Begründung zum K.G.G. ist nicht ausgesprochen, daß die abweichende Fassung des § 1, Abs. 1 auch den Sinn und die Bedeutung des § 1 G.G.G. Abs. 1 klarstellen solle. Noch weniger ist solches aus dem Gesetz selbst zu entnehmen. Wollte der Gesetzgeber eine authentische Interpretation des § 1 G.G.G. geben, so hätte er dies besonders aussprechen müssen. Es kommt hinzu, daß selbst die Fassung des § 1 K.G.G. nicht frei von Zweifeln ist und mithin die Vorschrift — da die Motive ja nicht Gesetzeskraft haben — leicht dieselbe einschränkende Auslegung finden kann, wie § 1 G.G.G. (Vergl. Kulka, K.G.G. § 1, A. 2). Sch.

*

Landmesser, auch vereidete, die nur private Aufträge ausführen, sind Gewerbetreibende.

[Nr. 1089/04 K. 3.]

*

Ein Vermessungsgehilfe gehört an sich nicht zu den höheren Angestellten der §§ 133 a ff. G.O., auch nicht bei festem Monatsgehalt; wohl aber dann, wenn er wiederholt selbständig Karten aufnimmt und Zeichnungen fertigt.

Die letztgenannten Techniker und Zeichner pflegen derart regelmäßig mit Monatskündigung angenommen zu werden, daß — nach der Ansicht der sachkundigen Beisitzer — auch bei Unterlassung einer ausdrücklichen Kündigungsabrede die Frist von 1 Monat als stillschweigend vereinbart gelten muß, so daß die gesetzliche Frist nicht Platz greifen kann.

[Nr. 1348/04, K. 3; durch Vergleich erledigt.]

*

Werkmeisterfragen (Wann ist das Anborgen der Arbeiter, wann die Weggabe von Material Entlassungsgrund?).

Ein Werkmeister, der ihm unterstellte Arbeiter wiederholt um Darlehen angeht und so seine Autorität zu untergraben Gefahr läuft, gibt Grund zu sofortiger Entlassung; ein vereinzelter Fall dagegen (Entnahme von 5 M) rechtfertigt die Entlassung nicht!

Die unentgeltliche Weggabe eines ganz kleinen Stückes Drahtgeflecht (noch dazu nur an den Menagewirt des Arbeitgebers) seitens des Werkmeisters ist kein Entlassungsgrund; selbst wenn dabei bewußte Eigenmacht vorläge, würde die sofortige Lösung des Verhältnisses nur gerechtfertigt sein, falls der Werkmeister trotz vorgängigen Verbotes oder aus Eigennutz gehandelt hätte.

[Aus einem uns eingesandten Urteil des Landgerichts Essen, 2. Civil-Kammer, vom 25. Okt. 1902.]

Berichtigung. In dem Aufsatz der vorigen „Mitteil." ist ein Satzfehler stehen geblieben. Sp. 286, Mitte, muß es nicht heißen: „von einem Unternehmer", sondern: „von einem Teil der Unternehmer".

*

Ferner ist Sp. 281 Anm. 6 dahin zu berichtigen, daß für Satz 2 der Anmerkung 6 folgende Worte zu setzen sind: „Hirsekorn (K.G.G. S. 19) ist gegenteiliger Ansicht unter Bezugnahme auf § 13 K.G.G.". Hier hätte dann der letzte Satz der Anmerkung: „Aehnlich Biberfeld usw." zu folgen.

Es sei übrigens bemerkt, daß auch Haas in seinem Kommentar zum K.G.G. S. 82 den Standpunkt von Hirsekorn teilt. Siehe jedoch Haas S 86 Anm. 1 zu § 13, wo es heißt: „§ 13 stellt in Verbindung mit § 12 Abs. 2 die Voraussetzungen für das aktive Wahlrecht auf".

Literarische Mitteilungen.

Bücherverzeichnis der öffentlichen Bibliothek und Lesehalle. 2. Auflage. Berlin 1904. Verlag von Hugo Heimann. 741 S. Preis 1 M.

Es ist eine Freude, an dem Wachstum des Katalogs die prächtige Entwicklung dieser schönsten, aus den Privatmitteln hochherziger Stifter errichteten Volksbibliothek zu verfolgen. Musterhaft wie die Bibliothek ist auch der Katalog. Die erste Auflage war in 4 Monaten vergriffen, das spricht am besten für die Beliebtheit dieser Bücherei.

Beiträge und Vorschläge zum Problem der Kreditversicherung von Dr. E. von Liebig, Regierungsrat und ständiges Mitglied des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung. Berlin 1905. Puttkammer & Mühlbrecht. 110 S. 2,60 M.

Das Bestreben, eine Sicherung für den im Handel und Gewerbe gewährten Kredit zu schaffen, ist bereits alt, es wird um so intensiver, je mehr mit dem Aufschwung von Handel und Verkehr der Kredit zu einem immer mächtigeren Faktor bei der Abwicklung aller Geschäfte wird. Alle Versuche, durch eine Kreditversicherung der hier vorhandenen Lücke abzuhelfen, sind bisher entweder fehlgeschlagen, oder in ihren Erfolgen nicht befriedigend. Das vorliegende Werk stellt den Versuch eines Fachmannes auf dem Gebiet des Versicherungswesens dar, aus der Erfahrung mit den bisherigen Versuchen und aus der Untersuchung der Fehlerquellen der bisherigen Systeme zu einem Weg zu gelangen, um das hier gestellte Problem zu lösen. Nach einer kurzen Begriffserklärung des Kreditbegriffs folgt eine sehr gründliche Darstellung der bisherigen Vorschläge auf dem behandelten Gebiet, an die sich eine ebensolche Darstellung der praktischen Versuche einer Kreditversicherung und ihrer Ergebnisse schließt, die auch mit Daten aus den Geschäftsergebnissen der bestehenden 4 oder 5 Versicherungsgesellschaften belegt wird. Nach einer eingehenden Untersuchung der Gründe, die zu den mehr oder wenigen unvollkommenen Resultaten der bestehenden Unternehmungen führten, folgt ein sehr beachtenswerter Vorschlag des Verfassers, die Frage auf einer Basis zu lösen, die sich an das im Jahre 1889 von dem österreichischen Advokaten Brabée in Wien ausgearbeitete Projekt anlehnt und es wesentlich erweitert. Für die an der Einführung der Kreditversicherung beteiligten Kreise sei auf das interessante Buch hierdurch hingewiesen.

Das Pensions- und Reliktenwesen der Arbeiter und niederen Angestellten. Vorbericht und Verhandlungen der 13. Konferenz der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen am 9. und 10. Mai 1904 in Leipzig (Schriften der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen. Nr. 27). Berlin 1904, Carl Heymanns Verlag. Preis 5 M.

Dyroff, Prof. Dr. Adolf, Über das Seelenleben des Kindes. Bonn 1904. P. Hansteins Verlag. Preis 1 M.

45. Bericht des Zentralausschusses für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche für 1903.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Nollendorfstraße 29–30.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. C. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIV. Jahrgang. Berlin, den 5. Januar 1905 Nummer 14.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts.
Telephon: IX. 14 224.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Schwächen der Kaufmannsgerichte.

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Bewer in Cöln.

1. „Für die Entscheidung von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Arbeitern einerseits und ihren Arbeitgebern andererseits sowie zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers können Gewerbegerichte errichtet werden.“

So lautet der § 1 Abs. 1 des Gewerbegerichtsgesetzes. Die gesperrten Worte fehlen in dem parallelen § 1 Abs. 1 des Kaufmannsgerichtsgesetzes:

„Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem Dienst- oder Lehrverhältnisse zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen andererseits können bei vorhandenem Bedürfnisse Kaufmannsgerichte errichtet werden.“

Dann sind nach dem § 4 Abs. 1 Nr. 6 des Gewerbegerichtsgesetzes die Gewerbegerichte zuständig für Streitigkeiten

„über die Ansprüche, welche auf Grund der Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden“.

Eine entsprechende Bestimmung ist im Kaufmannsgerichtsgesetze nicht enthalten.

In dieser geminderten Zuständigkeit liegt eine Schwäche der Kaufmannsgerichte.

Gute Gründe fehlen dafür. Die Begründung des Entwurfs des Kaufmannsgerichtsgesetzes schweigt. In der Reichstagskommission wurde ein Antrag gestellt, den § 1 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„Zur Entscheidung von Streitigkeiten aus dem kaufmännischen Dienst- und Lehrverhältnisse sind Kaufmannsgerichte zu errichten“

— und damit begründet, daß auch Streitigkeiten des Personals unter sich den Kaufmannsgerichten unterstellt werden sollen. Der Antrag war nicht glücklich gefaßt; er ließ im Dunkeln, welche bestimmten Streitigkeiten zwischen dem angestellten Personal in die Zuständigkeit der Kaufmannsgerichte einbezogen werden sollten. Aber sein Grundgedanke, auch kaufmännische Streitigkeiten des Personals unter sich den Kaufmannsgerichten zu unterstellen, war umsomehr beachtenswert, als der Entwurf des Kaufmannsgerichtsgesetzes hier von dem Vorgange des Gewerbegerichtsgesetzes abgewichen war und sich nach dieser Richtung auch Schwächen des Gewerbegerichtsgesetzes selber gezeigt hatten. Gleichwohl wurde der Antrag abgelehnt, nachdem von verschiedenen Seiten bloß ausgeführt war, daß solche Streitigkeiten als nicht aus dem Dienstvertrag herrührend vor die ordentlichen Gerichte gehören, also ein Bedürfnis in der Richtung des Antrags nicht vorhanden sei (Kommissionsbericht S. 6). Ein anderer Ablehnungsgrund ist nicht vorgebracht worden, insbesondere nicht das Bedenken, daß die Kaufmannsgerichte, in denen beide Kategorien, Kaufleute und Handlungsgehilfen, gleichmäßig vertreten sind, zur Entscheidung von Streitigkeiten, bei denen beide Teile derselben Kategorie angehören, nicht geeignet zusammengesetzt sein würden. Jenes Bedenken hätte auch, wenn man den Werdegang des Gewerbegerichtsgesetzes beachtet, nicht ausschlaggebend sein dürfen. Zwar hatten die Motive des nicht zur Annahme gelangten Entwurfs eines Gewerbegerichtsgesetzes von 1878 es abgelehnt, die Zuständigkeit der Gewerbegerichte auch auf Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern unter einander zu erstrecken, weil „das Gericht durch die Art seiner Zusammensetzung überhaupt nicht geeignet sei, über Streitigkeiten, bei welchen beide Teile Arbeitgeber sind, zu befinden“ (Drucksache Nr. 41 S. 51). Aber man kam auf dieses Bedenken nicht mehr zurück, als in der Reichstagskommission von 1890 der Antrag gestellt wurde, die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers in dem Umfange des § 4 Abs. 1 Nr. 6 den Gewerbegerichten zu übertragen; vielmehr wurde dieser Antrag damals „von allen Seiten als berechtigt anerkannt und ohne weitere Debatte einstimmig angenommen“ (Kommisionsbericht von 1890, Drucksache Nr. 51 S. 7).

2. In der Tat ist es als Uebelstand und Lücke zu bezeichnen, daß nicht auch gewisse Streitsachen zwischen den kaufmännischen Angestellten, die sich allerdings aus dem Dienstverhältnisse zwischen Kaufmann und Handlungsgehilfen nicht unmittelbar herleiten lassen, den Kaufmannsgerichten zugewiesen sind, obwohl für sie das gleiche Bedürfnis nach sozialer Rechtsprechung besteht. Man werfe auf folgende Verhältnisse einen Blick:

a) Notwendig ist bei jeder kaufmannsgerichtlichen Streitigkeit die eine Partei ein Kaufmann und zwar ein Kaufmann im technischen Sinne des Handelsgesetzbuchs. „Der Begriff Kaufleute ist hier wie überall sonst in diesem Gesetze der gleiche, wie im ersten Abschnitte des ersten Buches des Handelsgesetzbuchs; eine Abweichung hiervon findet sich nur im § 14", nämlich für Wahlzwecke (Begründung S. 12). Hiernach ist Kaufmann auch im Sinne des Kaufmannsgerichtsgesetzes, wer ein Handelsgewerbe betreibt (§ 1 Abs. 1 HGB.), der Geschäftsherr in der juristischen Bedeutung, dem das Gesetz die Rechte und Verbindlichkeiten des Geschäfts zuweist. Ihm gegenüber stehen die Angestellten des Geschäfts, Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten, Handlungsgehilfen usw., die im Namen des Geschäftsherrn ihre kaufmännischen Dienste verrichten, gleichviel wie ihr Anstellungsverhältnis im besonderen geregelt ist (§ 59 HGB.). Angestellte sind auch die Vorsteher der unter der Firma des Hauptgeschäfts betriebenen Zweiggeschäfte an demselben oder an auswärtigen Orten. Diesen Vorstehern wird vielfach rechtlich bedenkenfrei und aus geschäftlich anerkennenswerten Gründen das Recht eingeräumt, selbst auf eigenen Namen das kaufmännische Personal der Filiale anzustellen, mit der ausdrücklichen Bestimmung und Wirkung, daß zwischen diesen Angestellten und dem Prinzipal ein Dienstverhältnis nicht besteht. Auch die Angestellten sind sich darüber klar, daß sie zwar in der Firma des Prinzipals tätig sind, daß aber ihr Dienstherr (§ 611 B. GB.) nicht der Geschäftsherr, sondern der Filialleiter ist. Die Rechtslage ist nach keiner Richtung hin verschleiert, ebensowenig erscheint der Filialvorsteher als bloßer Strohmann des Prinzipals, es sei denn, daß er nachweisbar zu unlauteren Geschäftsgriffen, zur Ausbeutung der Angestellten eingeschoben wäre und deshalb insoweit ein nichtiges Filialverhältnis vorläge.[1]) Für die Streitigkeiten dieses Personals sind die Kaufmannsgerichte nicht zuständig, weil ihr Dienstherr, der Filialleiter, kein Kaufmann ist.

Auch bei der Handhabung des Gewerbegerichtsgesetzes wird diese Härte gefühlt, daß Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse zwischen Werkmeistern, Betriebsbeamten einerseits und ihren Arbeitern andererseits nicht vor die Gewerbegerichte gehören. Denn der Werkmeister usw. betreibt das Gewerbe nicht selbständig und ist nicht Arbeitgeber im Sinne des § 1 Abs. 1 des Gewerbegerichtsgesetzes. Aus diesem Grunde wurde für die Lohnklage, die gegen einen im selbständigen Gewerbebetrieb eines anderen tätigen Ziegelmeister von seinem Arbeiter angestellt war, die Zuständigkeit des Gewerbegerichts in zwei Instanzen verneint. „Daß hier das Gesetz eine Lücke hat, ist nicht von der Hand zu weisen", so lautet der Schluß des Urteils des Landgerichts in Hagen vom 20. Dezember 1901 („Gewerbegericht" 8, 83), Worte, die jetzt ebenso auf das Kaufmannsgerichtsgesetz passen, das die Streitigkeiten aus dem kaufmännischen Dienstverhältnisse zwischen Angestellten desselben Kaufmanns von den sozialen Vorzügen der kaufmannsgerichtlichen Rechtsprechung schlechthin ausgeschlossen hat.

b) Nach Art der gewerblichen Kolonnenarbeit sind auch in größeren kaufmännischen Betrieben Dienstverrichtungen denkbar. Ein Kaufmann stellt z. B. mehrere Handlungsgehilfen zur gemeinsamen Leistung kaufmännischer Dienste gegen ein Gesamtentgelt (Akkordsumme) an. Die Streitigkeiten aus diesem Anstellungsverhältnisse zwischen Prinzipal und Gehilfen gehören allerdings vor die Kaufmannsgerichte. Hier trifft zu, was die Begründung Seite 7 allgemein über das Bedürfnis nach Kaufmannsgerichten ausspricht, die Handlungsgehilfen, deren Einkommen meist nur zum täglichen Unterhalt ausreiche, seien auf den pünktlichen Bezug ihres Gehalts angewiesen und würden im Streitfalle die durch eine nicht besonders beschleunigte Rechtsprechung hervorgerufene Hinausschiebung der Gehaltszahlung lästig empfinden. Wirtschaftlich und rechtlich aufs engste an dieses Dienstverhältnis angeschlossen ist aber das grundlegende Abkommen zwischen den Handlungsgehilfen selber, welche Dienste der einzelne zu verrichten hat, wie die Vergütung unter sich zu teilen ist, weiterhin die Frage, wie sie für nichtgehörige Dienstverrichtung unter sich zu haften haben usw. Derartige Streitigkeiten über Arbeits- und Gewinnteilung betreffen ebenfalls das kaufmännische Arbeitsverhältnis im weiteren Sinne. Hat der Prinzipal das Gehalt aller an einen von ihnen als ihren gemeinsamen Empfangsberechtigten gezahlt, so sind die Handlungsgehilfen in derselben sozialen Bedrängnis, die nach den Motiven des Kaufmannsgerichtsgesetzes von ihnen genommen werden sollte, wenn der Empfänger das Gehalt an die einzelnen nicht eher weiterzahlen kann, bis daß ihr Streit über die Auseinandersetzung des gemeinsamen Verdienstes gerichtlich entschieden ist. Handlungsgehilfen müssen dazu das ordentliche Gericht anrufen. Gewerblichen Arbeitern steht in gleichen Fällen gewerblicher Art der Weg an das Gewerbegericht offen; denn nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 des Gewerbegerichtsgesetzes ist das Gewerbegericht für streitige Ansprüche von Arbeitern desselben Arbeitgebers auf Grund gemeinsamer Arbeitsübernahme zuständig; darunter fallen auch die Streitigkeiten über die Teilung des Verdienstes aus gemeinschaftlicher Kolonnenarbeit nach Gesellschaftsgrundsätzen (§ 705 B. GB.).[2]) Warum das Kaufmannsgerichtsgesetz hier nicht in eine gleich weite Stellung wie das Gewerbegerichtsgesetz auf dem Gebiete des Arbeitsverhältnisses vorgerückt ist, lassen die Materialien des Kaufmannsgerichtsgesetzes ungesagt und würde auch schwer zu rechtfertigen sein.

[1]) Wilhelmi-Bewer, Gewerbegerichtsgesetz § 3 Anm. 3 letzter Absatz; v. Schulz, Gewerbegerichtsgesetz § 3 Anm. 9.

[2]) Vergl. Urteil des Gewerbegerichts Stuttgart vom 21. November 1903 im „Gewerbegericht" 9, 258.

Das neue Gesicht der gewerblichen Arbeiterfrage.

So betitelt Professor Lujo Brentano-München eine in der „Frankfurter Zeitung" (Nr. 358 und 359) erschienene ausführliche Darlegung seiner Ansichten über die Wirkung der neuen Handelsverträge und des durch sie verstärkten Schutzzollsystems in Deutschland auf die Arbeiterklasse. Seine Untersuchung erstreckt sich auf die Einflüsse, die die von Zollerhöhungen und Tarifpolitik unterstützte Betriebskonzentration in verschiedenen Industriezweigen auf die politischen Rechte des Arbeiters sowie sein Bestimmungsrecht beim Abschluß des Arbeitsvertrages ausüben wird. Er kommt zu dem Ergebnis, daß die letzten Wirkungen eine Bedrohung der Selbstbestimmungsrechte und der Vertragsfreiheit des Arbeiters bedeuten und daß infolge dieser Entwickelung das Programm über die Regelung des Arbeitsverhältnisses einer Revision unterzogen werden müsse.

Nach einer einleitenden Darstellung, wie durch die Erhöhung des Zollschutzes die Unternehmer in den sog. schweren Industrien in der Lage seien, die Preise ihrer Rohprodukte zum Schaden der weiterverarbeitenden Industrieen zu erhöhen, wie diese dadurch genötigt würden, sich die Rohstoffe schaffenden Werke anzugliedern, so daß dadurch immer neue, an Ausdehnung wachsende Riesenbetriebe entständen, legt sich Brentano die Frage vor, wie diese Betriebskonzentration auf die Verhältnisse der gewerblichen Arbeiter wirken müsse.

Die Lage der Arbeiter wird durch die der Arbeitgeber bedingt. Je größer die Betriebe werden, je mehr die in ihnen angelegten Kapitalien und damit die absolute Höhe der Verzinsungssumme wächst, desto schwerer sind die Verluste, die den Betrieben aus einem Arbeitsstillstand erwachsen. Das Bestreben muß daher dahin gehen, solchen Stillständen nach Möglichkeit vorzubeugen. Direkte Zwangsmittel, den Arbeiter im Betriebe festzuhalten oder ihn an einer Arbeitsniederlegung zu hindern, sind nach der gegenwärtigen Rechtsauffassung nicht vorhanden. Der § 105 der RGO. gibt dem Arbeiter das Recht der freien Vertragsschließung in allen Punkten des Arbeitsvertrages, der § 152 hebt alle Verbote und Strafbestimmungen auf, die früher die Vereinigung der Arbeiter zur Wahrnehmung ihrer Interessen bedrohten. Es muß also, um die Arbeiter an die Betriebe zu fesseln ein anderer Weg, ein Weg indirekten Zwanges gewählt werden. Es kommt darauf an, „ohne formale Beseitigung des Koalitionsrechtes dessen Gebrauch unmöglich zu machen, ja selbst das Verhalten des Arbeiters über das Arbeitsverhältnis hinaus so zu regeln, daß keinerlei äußere Einflüsse der für diese Regelung des Arbeitsverhältnisses nötigen Gesinnung der Arbeiter Abbruch tun." Das Mittel, um diesen Zweck zu erreichen, sieht Brentano in den von vielen Arbeitgebern geschaffenen Wohlfahrtseinrichtungen, und die Stimmen für die Auffassung dieser Einrichtungen in Arbeitgeberkreisen, die er anführt, sind wohl geeignet, seine Ausführungen zu unterstützen.

Nach Brentano dienen die von den Arbeitgebern geschaffenen sog. Wohlfahrtseinrichtungen, von Ausnahmen, die der Verfasser ausdrücklich betont, abgesehen, nicht in erster Linie dazu, die ökonomische und soziale Lage der Arbeiter zu heben, sondern sie

verfolgen den Zweck, den Arbeiter, der bei Aufgabe seiner Stellung auch seiner Rechte an die verschiedensten Kassen, die Krankenzuschuß-, Witwen-, Waisen-, Begräbniskassen usw. verlustig geht, mit Rücksicht auf diese Verluste im Betriebe festzuhalten. Sie verfolgen also keineswegs uneigenützige, sondern sehr egoistische Zwecke. Brentano führt folgendes, sehr lehrreiche Zitat aus einem Leitartikel der Deutschen Arbeitgeberzeitung an, in dem in äußerst offenherziger Weise der wahre Charakter vieler Arbeitgeberwohlfahrtseinrichtungen gekennzeichnet wird. Es heißt da u. a.:

„Die auf das Wohl der Arbeiterschaft gerichteten Bestrebungen besitzen keineswegs einen rein charitativen Charakter. Sie entspringen vielmehr in erster Linie Erwägungen sozialpolitischer Art. Außerdem unterscheiden sie sich von den Werken der freien Wohltätigkeit dadurch, daß zwischen Gebern und Empfängern, d. h. also zwischen den Unternehmern und den Arbeitern ein Geschäftsverhältnis, nämlich der Lohnvertrag, besteht, woraus für den Geber die Möglichkeit erwächst, die Kosten für die Wohlfahrtseinrichtungen auf den Empfänger selbst abzuwälzen, indem er sie ihm vom Arbeitslohn abzieht. Allerdings läßt es sich schwer oder gar nicht nachweisen, inwieweit der einzelne Unternehmer von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, weil es sich da, wo die Wohlfahrtseinrichtungen einen größeren Umfang erreicht haben, meistens nur um isolierte Betriebsstellen handelt, so daß die Möglichkeit eines sachgemäßen Vergleichs der dort gezahlten Löhne mit den an anderen Orten üblichen zu ziemlich ausgeschlossen erscheint. Im allgemeinen liegen die Verhältnisse so, daß die Errichtung von Wohlfahrtseinrichtungen geradezu durch das Interesse der Arbeitgeber selbst bedingt wird. Man kann demnach sagen, daß überall da, wo für die Arbeitgeber ein Vorteil aus solchen Wohlfahrtseinrichtungen nicht erwächst, deren Schaffung auch unterbleibt. Hieraus in erster Linie erklärt sich die große Verschiedenheit in den von den einzelnen Arbeitgebern zu dem genannten Zweck gemachten Aufwendungen."

Es wird dann auf die verschiedenen Arten der Wohlfahrtseinrichtungen des näheren eingegangen und darauf hingewiesen, wie es ratsam sei, in dünn bevölkerten Gegenden, wo es an Wohngelegenheit und der Möglichkeit zum billigen Einkauf von Nahrungsmitteln fehle, Arbeiterfamilienhäuser, Kasernen für unverheiratete Arbeiter, Speisehäuser, Warenhäuser, Krankenhäuser, Badeanstalten u. dgl. mehr zu bauen. Müßten die Arbeiter isoliert liegender Betriebe, sobald sie die Arbeit verließen, innerhalb einer kurz bemessenen Frist ihre von der Betriebsleitung gebauten Wohnungen räumen und wären sie zur Abwanderung gezwungen, weil es am Orte selbst keine Wohngelegenheit für sie gäbe, so sei das eine gute Schutzmaßregel gegen die Ausstandsbewegung, die den betreffenden Werken das Gefühl verhältnismäßiger Sicherheit vor der großstädtischen Konkurrenz mit ihrer größeren Fluktuation der Arbeiterschaft gebe. Das Zitat schließt mit folgenden Sätzen:

„Natürlich ist es eine durchaus berechtigte Handlungsweise, wenn die Arbeitgeber solcherart Wohlfahrtseinrichtungen zum Zweck der Streikabwehr benutzen. Nur kann man alsdann solche Einrichtungen nicht mehr als Ausfluß einer völlig uneigennützigen Denkweise hinstellen, sondern man muß sie als ein nach Lage der Dinge gewiß außerordentlich loyales und darum auch politisch wertvolles Mittel zum Zweck der Streikabwehr bezeichnen. Immerhin ist von diesem Gesichtspunkt aus die Errichtung von Arbeiterwohnungen und Pensionskassen in humanitärer Hinsicht keineswegs höher einzuschätzen als zum Beispiel die Errichtung von Arbeitsnachweisen durch die Arbeitgeber" usw. usw.

Diese Ansichtsäußerungen werden von Brentano mit Beispielen aus der Praxis belegt, unter Hinweis darauf, wie sowohl das Wahlrecht wie das Koalitionsrecht des Arbeiters durch dieses System völlig unterbunden werde. Das System des Freiherrn v. Stumm und die bekannten im Prozeß Hilger aufgerollten Verhältnisse in den Bergwerksbezirken im Saarrevier sind überzeugende Belege für seine Ausführungen. Dort das Verbot jeder Beteiligung an allen dem Arbeitgeber nicht genehmen politischen oder sozialen Vorgängen unter Androhung sofortiger Entlassung, hier die weitestgehende Bevormundung des Arbeiters bei der Ausübung seines verfassungsmäßig gewährleisteten Wahlrechtes, um ein dem Arbeitgeber, die hier eine königliche Bergwergsdirektion war, genehmes Wahlresultat zu erzielen. Der Vergleich dieser Verhältnisse mit der beseitigten Hörigkeit des Bauern liegt nahe. „Die Arbeiter werden an die einzelnen Betriebe derart gebunden, daß von einer freien Uebereinkunft beim Abschluß des Arbeitsvertrags (§ 105 d. R.G.O.) nicht weiter die Rede sein kann. Wer den Dienst verläßt oder gleichviel aus welchem Grunde entlassen wird, verliert alle, eventuell durch lange Jahre geleistete Beiträge erworbenen Ansprüche an jene Einrichtungen." Nicht genug damit, auch in seine innersten wirtschaftlichen Verhältnisse greift der „allmächtige" Arbeitgeber ein. Mißliebige Wirtshäuser, Bäcker, Fleischer, Krämer werden verboten, und dadurch ruiniert. „So sind neue Herrschaften im Entstehen begriffen, in denen die Grundlagen der wirtschaftlichen Freiheit beseitigt sind. Statt der Gleichheit vor dem Rechte gilt der Wille der Beherrscher der Riesenbetriebe und alle Maßnahmen, die man bisher zur Lösung der gewerblichen Arbeiterfrage befürwortet hat, die ökonomischen wie die politischen versagen."

Diese Zustände haben bisher auf noch verhältnismäßig wenig Gebieten geherrscht, aber das Hochschutzsystem wird nach Brentanos Ansicht infolge seines konzentrierenden Einflusses diese Zustände verallgemeinern. Immer neue Riesenbetriebe werden entstehen, in denen nicht das Reichs- oder Landesgesetz, sondern der Wille des Betriebsinhabers Gesetz ist. Diesen Verhältnissen muß beizeiten entgegengetreten werden. „Wir brauchen" — so schließt Brentano seine interessanten Ausführungen — „nach meiner Meinung angesichts der durch unsere Zollpolitik geförderten Zunahme der Riesenbetriebe ein neues Programm für die Regelung des Arbeitsverhältnisses der in ihnen beschäftigten Arbeiter, ein Progamm, welches ihre wirtschaftliche, soziale, religiöse und politische Unabhängigkeit sicher stellt."

Allgemeine Sozialpolitik.

Amtliche Erhebungen über die Proportionalwahlen für die Kaufmannsgerichte. Da bei den Beisitzerwahlen für die Kaufmannsgerichte das Verhältniswahlverfahren im Inlande zum ersten male in größerem Umfange zur Anwendung kommt, hat der Handelsminister die Regierungspräsidenten angewiesen, über den Verlauf der Beisitzerwahlen eingehende statistische Erhebungen zu veranstalten und ihm unmittelbar nach Ablauf einer einmonatigen Frist einzureichen. — Man darf wohl erwarten, daß Ergebnisse dieser Ermittlungen veröffentlicht werden. Die obligatorischen Proportionalwahlen, mit denen hier zum ersten Male in Deutschland ein Versuch in größerem Stil gemacht wird, sind, wenn dieser Versuch gelingt, das Wahlsystem der Zukunft auch für die Gewerbegerichte, die Krankenkassen und die Arbeitskammern.

Der preußische Gesetzentwurf zur Bestrafung der Annahme kontraktbrüchiger Arbeiter führte auf dem sozialdemokratischen Preußentage zu Berlin am 29. und 30. Dezember nicht nur zu einem scharfen Protest gegen die Vorlage, sondern auch zur Aufrollung der Fragen des Gesinderechtes und der Verhältnisse der Landarbeiter. Die positiven Forderungen, auf die man sich einigte, entstammen den Formulierungen der Reichstagsabgeordneten Haase und Stadthagen und der Frau Ihrer; man forderte u. a.:

die rechtliche Gleichstellung der ländlichen Arbeiter und Arbeiterinnen wie des Gesindes mit den gewerblichen Arbeitern; — Errichtung von Schiedsgerichten für die Streitigkeiten der Landarbeiter und des Gesindes unter Mitwirkung von Richtern, welche von den Landarbeitern und dem Gesinde aus ihren Kreisen auf Grund des allgemeinen gleichen geheimen direkten Wahlrechts zu wählen sind; — Beseitigung der gegen die ländlichen Arbeiter und Arbeiterinnen und gegen das Gesinde bestehenden Ausnahmegesetze, insbesondere des Gesetzes vom 24. April 1854 und der Gesindeordnungen; — Arbeiterschutz durch Reichsgesetz für die ländlichen Arbeiter und für das Gesinde, und ein volles, gesichertes Koalitionsrecht.

Für Arbeiterkammern hat sich die Bürgerschaft in Bremen ausgesprochen. Dort ist ein von sozialdemokratischer Seite eingebrachter Antrag, den Senat zu ersuchen, den Bevollmächtigten Bremens im Bundesrat zu beauftragen, im Bundesrat für schleunige Einbringung eines Gesetzentwurfs über Errichtung von Arbeiterkammern einzutreten, am 7. Dezember mit 44 gegen 31 Stimmen — also bei nur 75 anwesenden Mitgliedern, während die Bürgerschaft 150 zählt — angenommen worden. Ein ähnlicher Antrag liegt der Bürgerschaft in Hamburg vor, wird dort aber vermutlich abgelehnt werden. Dagegen hat der Landtag in Hessen sich vor Jahr und Tag in gleichem Sinne wie das Stadtparlament von Bremen ausgesprochen. Auch in Würtemberg und Baden hat die Errichtung einer staatlich geordneten Interessenvertretung der Arbeiter früher wiederholt Zustimmung gefunden.

Eine Regierungskommission im Ruhrrevier, bestehend aus dem Oberberghauptmann von Velsen und zwei Ministerialräten, hat auf Anweisung des Handelsministers an Ort und Stelle Erhebungen angestellt, inwieweit den Zechenstillegungen durch Zusammenlegung der Grubenfelder vorzubeugen sei, sie hat ferner die Aufgabe gehabt, den Ursachen der Gärung unter den Bergleuten nachzuforschen. Nachdem zur Aufklärung der schwebenden Streitfragen Verhandlungen sowohl mit Vertretern der Arbeitgeber wie der Arbeiter stattgefunden haben, ist der eine der Kommissare nach Berlin zurückgekehrt, um dem Minister Bericht zu erstatten. In der Frage der Zusammenlegung der Grubenfelder sowie der Zechen nahm die Kommission Vorschläge von den Bergrevierbeamten an. Sollte es infolge der gegenwärtig zwischen mehreren Gruben-

verwaltungen und den Belegschaften schwebenden Streitfragen zu einem Ausstand kommen, so wird wie die „Westf. Allg. Ztg." erfährt, die Spruchkammer des Berggewerbegerichtes als Vermittlungsamt in Funktion treten.

Schweizer Lohnstatistik. Der Bundesrat hat das Arbeitersekretariat mit Ausarbeitung einer Lohnstatistik beauftragt. Diese Erhebung soll wichtige Anhaltspunkte für die Sozialgesetzgebung bieten. Die Kosten sind auf 12 000 Fr. veranschlagt.

Soziale Zustände.

Die Verhältnisse der Industriearbeiter in 17 Landgemeinden bei Karlsruhe.

Von Henriette Fürth—Frankfurt a. M.

Die Monographie ist die zukunftsicherste Form der soziologischen Forschung. Die nötige Ein- und Umsicht bei Auswahl der zu behandelnden Objekte vorausgesetzt, ist hier die Möglichkeit gegeben, innerhalb enger Grenzen und unter Berücksichtigung auch der kleinsten Nebenumstände ein für weitere Kreise zutreffendes Lebensbild zu erlangen, von dem sich fruchtbringende allgemeine Erkenntnisse von zwingender Beweiskraft gewinnen lassen. Auch sind hier leichter die meisten der Fehlerquellen zu vermeiden, die sich überall da, wo es sich nicht um ausschließliche Eigenerfahrung oder Aussagen der unmittelbar Beteiligten handelt, gar leicht aus dem Temperament, den vielleicht unbewußten Vorurteilen und Voreingenommenheiten der betr. Bearbeiter ergeben.

Der Bericht, in dem uns Dr. Fuchs, der ehemalige badische Fabrikinspektor und jetzige Baurat „die Verhältnisse der Industriearbeiter in 17 Landgemeinden bei Karlsruhe"[1]) schildert, weist die von uns angezogenen Vorzüge in vollem Maße auf. Er ist gleich der Darstellung, die Fuchs vor einigen Jahren der Pforzheimer Bijouteriewarenindustrie und ihrer Arbeiterschaft angedeihen ließ, ein Muster berichterstatterischer Treue, Einsicht und Unvoreingenommenheit. Eine wohltuende Klarheit und Uebersichtlichkeit zeichnet ihn aus, ein kritisches Eindringen auch in die tieferliegenden Zusammenhänge und Einflüsse, eine sorgfältige Berücksichtigung der volklichen, wie auch der territorialen und geographischen Faktoren, der besonderen Gestaltung des industriellen Arbeitsverhältnisses, wie der Lagerung und Verquickung von Industrie und Ackerbau. Alles in allem ein Gesamtbild, in dessen Mosaik kein Steinchen fehlt und keines am unrechten Orte ist.

Auch ergeben sich aus der unmittelbaren Würdigung der innerhalb einer bestimmten Volksschicht zum Ausdruck gelangenden Lebensgewohnheiten und Auffassungen interessante Ein- und Ausblick in die bewegenden und wichtigsten Fragen der Sozialpolitik und Sozialethik. Die Notwendigkeit des Kampfes gegen den Alkohol erfährt eine scharfe Beleuchtung durch die Ergebnisse der Untersuchung der Ernährungsverhältnisse. Ein Fünftel des Gesamteinkommens geht für Alkohol drauf. Neben dem leider allgemein verbreiteten Hang zu alkoholischen Getränken findet diese sinnlose Unwirtschaftlichkeit ihre Begründung in dem Glauben an den Nährwert, ja an die Heilkraft des Alkohols, der befestigt wird durch das mit dem Alkoholgenuß verknüpfte Gefühl der Wärme und des momentanen Wohlbehagens und die angebliche, aber selbstverständlich trügerische Zunahme der Kraft und Leistungsfähigkeit. Hier bleibt der Aufklärungsarbeit noch viel zu tun. Ebenso viel auch der Propaganda für eine allseitige, in den Oberklassen der Volksschulen und zwar obligatorisch einsetzende hauswirtschaftliche Schulung der heranwachsenden Mädchen. Nur durch Vermittlung der einschlägigen Kenntnisse und Fertigkeiten kann die so unwirtschaftliche, des stimulierenden Alkohols bedürfende kalte Wurstküche usw. erfolgreich bekämpft werden. Von hohem Interesse ist in diesem Zusammenhang auch der Hinweis darauf (S. 137), daß in Pforzheim mit seinen durchweg höheren Löhnen, im übrigen aber ähnlich gelagerten Verhältnissen kein so hoher Alkoholkonsum üblich ist. Das spricht gegen die mancherorts aufgestellte Behauptung, daß erhöhter Lohn gleichbedeutend sei mit einer Steigerung des Alkoholverbrauchs, und führt zu der Erwägung, daß gerade die niedrigen Löhne im Zusammenhang mit dem gekennzeichneten Unverstand an dieser alkoholischen Unwirtschaftlichkeit schuld sind. Außerordentlich zu begrüßen ist die Polemik des Verfassers gegen die Branntweinschenken", die schon in den frühsten Morgenstunden geöffnet sind. „Es ist wirklich schwer ersichtlich, aus welchen Gründen derartige Wirtshäuser immer wieder und in so großer Zahl konzessioniert werden, die der Volksgesundheit und Sittlichkeit unheilbaren Schaden zufügen und niemandem Nutzen bringen als den Wirten und Schnapsbrennern.

Das Untersuchungsgebiet Fuchs' umfaßt rund 30 000 Einwohner, von denen etwa 2000 Industriearbeiter sind, ausschließlich der 1751 Bauarbeiter. Von den durch die Berufszählung des Jahres 1895 als hauptberufstätig ermittelten 8391 männlichen Personen verteilen sich 7706 zu ungefähr gleichen Teilen auf Landwirtschaft und Industrie. Noch hat die Landwirtschaft einen kleinen Vorrang, doch zeigt sich — und dies umso nachdrücklicher, als der Umstand, daß $^2/_3$ der landwirtschaftlichen Betriebe nicht über 2 ha an landwirtschaftlicher Fläche umfassen, den industriellen Zuverdienst geradezu zur Notwendigkeit macht, — deutlich die der allgemeinen Entwicklung innewohnende Tendenz, die Landwirtschaft zugunsten der Industrie zurückzudrängen. Am schärfsten kommt das natürlich in den der größeren Stadt und den Industriezentren naheliegenden Orten zum Ausdruck. Dort siedelt sich der qualifizierte Arbeiter an, der so viel verdient, daß er der landwirtschaftlichen Nebenarbeit entraten kann, ebenso wie die Nähe und leichte Erreichbarkeit der industriellen Arbeitsgelegenheit den ehedem ausschließlich landwirtschaftlich tätigen Arbeiter und bäuerlichen Kleinbesitzer zum Wechsel der Arbeit bestimmt. Doch haben immerhin von den gelernten Arbeitern nur $^1/_3$, von den ungelernten nur $^1/_4$ keinen landwirtschaftlichen Betrieb. Eine Verschiebung aber findet insofern statt, als die Hauptlast der Landarbeit je länger je mehr auf die Frauen überwälzt wird, von denen 3197 in der Landwirtschaft und nur 791 in der Industrie gezählt werden. Die Gründe dafür sind die nämlichen wie überall. Die Frau ist von jeher im landwirtschaftlichen Gewerbe tätig gewesen und ist durch den engen Zusammenhang von Haus- und Landwirtschaft geradezu auf diese Arbeit hingewiesen, die ihr überdies das Zuhausebleiben gestattet, wennschon sie in ihrer Schwere und Ausdehnung ihr selten die von Unkundigen vorausgesetzte oder gar gerühmte ausreichende Einflußnahme auf Erziehung und Pflege der Kinder ermöglicht. Auch kommt hinzu, daß die beiden Domänen weiblicher Industriearbeit, die Textil- und Tabakindustrie mit einer Ausnahme im Untersuchungsbezirk nicht vertreten sind.

Als weiteres bestimmendes Moment ist die geringe Entlohnung der weiblichen industriellen Arbeit anzusehen. Aus den von Fuchs mitgeteilten Tabellen geht hervor, daß sie nur in 6 Ausnahmefällen die Höhe von über 2,50—3 M. erreicht, in 34 = 4,4 % 2—2,50 M. und durchschnittlich 1,53 M. pro Tag beträgt. Die Frauenlöhne sind von 1890—1900 nur ganz unwesentlich gestiegen, während die Männerlöhne im gleichen Zeitraum freilich auch nur $^1/_6$—$^1/_7$ höher geworden sind. Niedere Löhne bis zu 3 M. beziehen 27,6 % der männlichen Arbeiter, mittlere Löhne bis 4,50 M. 54 % und 18,4 % über 4,50 M. Das bedeutet immerhin eine begrüßenswerte Verschiebung nach oben, was auch in der Lebenshaltung zum Ausdruck kommt. In einem mitgeteilten Falle hatten von 50 befragten Haushaltsvorständen 29 die Summe von 44 000 M., also von durchschnittlich 1524 erspart. Der landwirtschaftliche Nebenbetrieb wird im allgemeinen als wenig ertragreich bezeichnet. Er bringt im Mittel 217 M. im Jahr, von denen, wenn man Pacht- und Mietwert von Gelände und Gebäuden in Abrechnung bringt, noch 126 M. übrig bleiben, ungerechnet den dem Manne durch die landwirtschaftliche Arbeit an einigen Tagen entstehenden Lohnausfall. Man macht dafür sowohl den mageren Boden, der viel Aufwendungen an Kunstdünger, Futtermittel etc. verlangt, wie die hohen Nebenspesen (Fuhrlöhne, Arbeitslöhne) verantwortlich.

Die allgemeinen Ernährungsverhältnisse sind infolge des bereits besprochenen übermäßigen Alkoholverbrauchs nicht so günstig, als sie wohl in Ansehung der durchschnittlichen Tagesaufwendung von 68 ₰[2]) pro Kopf des Erwachsenen sein könnten. Auffällig ist, und dies gerade, weil es sich um einen ländlichen Bezirk handelt, der vergleichsweise geringe Verbrauch der doch so nahrhaften und zugleich billigen Hülsenfrüchte, ebenso die ungenügende

[1]) Bericht erstattet an das großherzogliche Ministerium des Innern und herausgegeben von der großherzoglich badischen Fabrikinspektion. Karlsruhe, Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei 1904.

[2]) Es sei mir hier eine Nebenbemerkung gestattet. Diese 68 ₰, die übrigens hinter der Kopfquote des Militärs zurückbleiben, sind nach alter Gewohnheit dadurch gewonnen, daß man Kinder unter 14 Jahren nur als halb rechnet. Das ist, soweit meine Erfahrung reicht, absolut falsch. Kinder von 10, ganz gewiß aber von 11 Jahren aufwärts brauchen teilweise quantitativ, allemal aber qualitativ genau das, was Erwachsene konsumieren müssen, und manchmal selbst mehr, denn Kinder müssen ihren Organismus nicht nur erhalten, nicht nur verbrauchte Kräfte ersetzen, sondern sie müssen auch aufbauen. Den zuständigen Stellen sei diese Beobachtung zur Nachprüfung empfohlen.
H. F.

Verwendung von Milch und Butter. Auch dies ist zweifellos auf die Unkenntnis der Frauen bezüglich der elementarsten Begriffe der Küchenchemie und der Methoden zur rationellen Erschließung des Nährwertes zurückzuführen.

Auf der gleichen Stufe rangiert die Gepflogenheit, von einer räumlich beschränkten Wohnung auch noch eine niemals benutzte Putzstube abzutrennen. Man begegnet ihr just so wie an anderen Orten und in anderen Volksschichten; überall bekämpfenswert, aber geradezu unbegreiflich da, wo die ganze Familie sich deshalb in einem Raum zusammendrängen muß und an Licht, Luft und Raum ohnedies kein Ueberfluß ist. Die Mieten bezw. Aufwendungen im eignen Hause sind gering. In 14 näher untersuchten Fällen bildeten sie nur 4,1 % der Gesamtausgaben. Diese Summe erhöht sich aber durch die Fahrgeldausgaben und Schuldzinsen um 3,5 bezw. 3,9 % zusammen 11,5 %. Doch erreichten von 75 Wohnungen 39 nicht das landesgesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß von 2,50 m Höhe. Von 77 Schlafräumen hatten 46 noch nicht 10 cbm Luftinhalt pro Kopf, und in 18 von diesen 46 kamen auf die Person 5 cbm und weniger. Solche Zustände illustrieren in passender Weise die Behauptung, daß die Wohnverhältnisse auf dem Lande nicht reformbedürftig seien. Ebenso die gleichfalls von Fuchs belegte Tatsache, daß Kranke und zwar Tuberkulöse mit Angehörigen das Zimmer und selbst das Bett teilen. Auch die sittlichen Anstände werden berührt, die sich trotz des glücklicherweise fehlenden Schlafgängerwesens ergeben müssen, wenn für 2 bis 3 Personen nur je ein Bett zur Verfügung ist.

Im übrigen unterscheiden sich Sitte und Sittlichkeit nicht von dem in anderen ländlichen Gegenden Beobachteten; das Herkommen entscheidet, und ihm fügt man sich. Erfreulich ist die Beobachtung, daß sowohl der Gesundheitszustand wie auch die Sittlichkeit von der Industriearbeit nicht sonderlich beeinflußt worden sind. Es ist sogar wahrscheinlich, daß durch die infolge der Industriearbeit ermöglichte bessere Lebenshaltung die Bevölkerung an Widerstandsfähigkeit gewonnen hat. Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß die nur landwirtschaftliche Bevölkerung gesundheitlich besser steht, da dieser Teil sich allgemein besserer sozialer Lage erfreut. Die bedauerlich hohe Zahl der Todesfälle durch Tuberkulose, die übrigens seit 1881 von 16,8 auf 15,4 % zurückgegangen ist, wird von zwei Aerzten den ungünstigen klimatischen Verhältnissen der Rheinebene, der schlechten Ernährung und Lebensweise (Alkoholismus), zu frühem Eintritt in die Fabrikarbeit und den übrigen bekannten Ursachen zugeschrieben.

Recht erfreulich ist auch die Feststellung, daß in dem gesamten Untersuchungsgebiet die Zahl der unehelichen Geburten sich von 8 % in den Jahren 1852—1861 auf 5,5 % in den Jahren 1892 bis 1901 vermindert hat, und daß insbesondere bei den stark industrialisierten Gemeinden eine bemerkenswerte größere Abnahme der unehelichen Geburten als bei den andern stattgefunden hat. Beträchtlich wird dagegen über die Verschwendungssucht der jungen Burschen geklagt, die häufig im Wirtshaus zu finden sind, besonders an Sonntagen viel draufgehen lassen und den Eltern bedauerlich wenig von ihrem Verdienst abgeben. Die Familienbeziehungen sind überhaupt nicht sehr innerlicher Art. Schuld daran ist das geringe Ausmaß an Erziehung und Aufsicht, das den Kindern zu teil wird, und der Mangel an Opferfreudigkeit für die Schul- und Berufsbildung, im letzten Sinne also das Fortkommen der Kinder. Sie wachsen in der Mehrzahl der Fälle wild heran und sollen möglichst früh verdienen. So kommt es auch ihrerseits sehr bald zu Rücksichtslosigkeit und Eigensucht. Das gilt besonders für die Söhne, während die Töchter den Eltern weit eher eine Stütze sind. Neben entsprechender Beeinflussung der Eltern könnte hier durch Darbietung edler Vergnügungen, Einrichtung von Lesehallen, Vortragskursen 2c. manches geschehen.

Politisch ist die Bevölkerung ziemlich interessiert, und zwar vorwiegend sozialistisch. Die Wahlbeteiligung ist rege. In einigen Gemeindekollegien sind die Sozialdemokraten vertreten, und in Grünwinkel, dem bedeutendsten der Industrieorte, wurde 1903 ein sozialdemokratischer Bürgermeister gewählt. Dagegen fehlt es fast völlig an gewerkschaftlicher Organisation. Die größere Entfernung von der Stadt und demzufolge die Unmöglichkeit, die Vorteile der Organisation in größerem Umfange genießen zu können, der Mangel an Opferwilligkeit, der mit dem ausgeprägten Eigentumssinn des Bauern zusammenhängen mag, und ähnliches mehr sind schuld daran.

Zum Schluß sei noch auf einige Einzelerfahrungen des Berichterstatters hingewiesen, die im Rahmen der Gesamtwürdigung keine Stelle finden konnten, aber wichtig genug sind, um nicht gänzlich übergangen zu werden. Da ist der in der dortigen Möbelindustrie wiederum bestätigte Erfahrungssatz, daß hohe Löhne mit kurzer Arbeitszeit, niedere mit langer zusammenfallen. Da ist die merkwürdige Gepflogenheit der staatlichen Eisenbahnhaupt- und Betriebswerkstätte, bei Akkordlohnarbeit unter keinen Umständen mehr als 40 % über den festgesetzten Tagelohn auszubezahlen, und weiter die Feststellung, daß bedauerlicherweise auch hier Arbeiterinnen sowohl in der Steinschleiferei wie in der Ziegelei anzutreffen sind. Und schließlich ein Exkurs ins Gebiet der Bodenpolitik, der die höchst betrübende Tatsache zutage fördert, daß Gemeindevertretungen in völliger Verkennung ihrer Pflichten und Aufgaben das Gemeindeland, die „Allmend“, an ortsansässige Bürger zu Spottpreisen veräußern. Da sollten die zuständigen Stellen eingreifen, so lange es noch Zeit ist, statt zu dulden, daß einzelnen auf Kosten der Allgemeinheit Geschenke gemacht werden. — —

Baden fand in seinem ersten Fabrikinspektor Wörishoffer einen Mann, der nicht nur bahnbrechend und vorbildlich auf dem Gebiete der Gewerbeinspektion war, sondern der auch mit dem sicheren Blick des tüchtigen Mannes und Menschenkenners sich Helfer und Nachfolger auszuwählen und heranzubilden wußte, Männer, die seiner an Leistung und Charakter würdig sind und die edelste Tugend des Menschen, die der Dankbarkeit besitzen. So schließt Fuchs mit einem Wort besonderen Dankes an Wörishoffer seine in jedem Sinne so tüchtige und begrüßenswerte Arbeit, die aufs Neue das Bedauern weckt, daß ihr Verfasser aus der badischen Fabrikinspektion ausgeschieden ist.

Nochmals die Verhältnisse in der Hamburger Zigarettenindustrie. In Sp. 296 hatten wir Auszüge aus einer im „Echo“ veröffentlichten Darstellung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der Hamburger Zigarettenindustrie mitgeteilt, die von der dortigen Zahlstelle des Tabakarbeiterverbandes zum Gegenstand einer Erhebung gemacht worden waren. Wir hatten an die Schilderung der Zustände die Bemerkung geknüpft, wenn diese Angaben wahr seien, so würde die Hamburger Gewerbeinspektion wohl eingreifen. Daraufhin erhalten wir von dieser amtlichen Stelle eine längere Zuschrift, die jene Angaben der Erhebung in wesentlichen Punkten als unrichtig bezeichnet:

Eine Bundesratsverordnung für die Zigarettenindustrie existiere nicht und auf Grund der Gewerbeordnung könnten die Unternehmer nicht zur Lieferung von Handtüchern verpflichtet werden. Einzelne lieferten sie aber doch, hätten aber die Erfahrung gemacht, daß die Zahl der zurückgelieferten Handtücher am Schluß der Woche geringer wurden; daraufhin sei die Lieferung eingestellt worden. Wo doch noch Handtücher geliefert würden, müßten die Arbeiter allerdings die Kosten für die Reinigung mit 5 ₰ pro Stück bezahlen. Was die Aborte betreffe, so seien sie in sämtlichen der Gewerbeinspektion bekannt gewordenen Betrieben nach Geschlechtern getrennt, mit Ausnahme eines einzigen Betriebes, der aber nur 7 Personen beschäftige. Die Klosetts seien in reinlichem Zustande, zum Teil nach neuester Konstruktion ausgeführt. In den größeren Betrieben seien Speiseräume vorhanden, bei kleineren könne man das nicht verlangen. Auch sei nichts dagegen zu erinnern, daß ein Speiseraum auch zugleich als Garderobe benutzt werde. Unbedenklich sei auch die Benutzung einer und derselben Garderobe durch männliche und weibliche Arbeiter, da dies zu verschiedenen Zeiten geschehe. Allerdings sei einmal in einer Garderobe einer Arbeiterin ein Jackett gestohlen worden, aber diese Garderobe sei verschließbar gewesen, auch habe die Polizei das Jackett wieder zur Stelle geschafft. „Die Verhältnisse in den Arbeitsräumen der in Hamburg vorhandenen Anlagen zur Anfertigung von Zigaretten geben keinen Anlaß zu weiteren Maßnahmen,“ schließt die Zuschrift des Gewerbeinspektors, die auf die Angaben über die Löhne nicht eingehen will, obwohl auch hier Unrichtigkeiten vorzulegen schienen.

Sehr schön, wenn alles in so vortrefflicher Ordnung wäre! Immerhin haben bisher in den meisten Fällen die Erhebungen aus beteiligten Arbeiterkreisen sich durch Sachlichkeit ausgezeichnet und wir hatten von vornherein keinen Grund, an der Wahrheit der im „Echo“ enthaltenen Mitteilungen zu zweifeln. Und selbst nach den Feststellungen der Gewerbeinspektion scheint uns doch noch manches in den Hamburger Betrieben der Zigarettenbranche verbesserungsbedürftig — auch abgesehen von den Löhnen.

Soziale Rechtsprechung.

Sonntagsruhe im Theaterbetrieb. Nach § 105b der Gewerbeordnung dürfen in Fabriken und Werkstätten Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen und Arbeiter an Sonn- und Festtagen in der Regel fünf Stunden beschäftigt werden. Diese Vorschriften finden auf das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten sowie auf das Verkehrsgewerbe keine Anwendung. In diesen Gewerben

können die Arbeiter zu solchen Arbeiten an Sonn- and Festtagen herangezogen werden, welche einen Aufschub oder eine Unterbrechung nicht gestatten. Nun war der Theaterdirektor Sch. in Strafe genommen worden, weil er eines Sonntags von 1—6 Uhr nachmittags Schneiderinnen mit der Anfertigung von Theaterkostümen für eine Theateraufführung beschäftigt hatte, die in 14 Tagen stattfinden sollte. Sch. behauptete, die fragliche Schneiderei sei als Teil des Theaterbetriebes anzusehen; die Bestimmungen der Gewerbeordnung kämen daher vorliegend nicht in Betracht. Das Schöffengericht verurteilte jedoch den Angeklagten zu einer Geldstrafe und das Landgericht verwarf die eingelegte Berufung, da die Schneiderei nicht als Teil des Theaterbetriebes angesehen werden könne. Diese Entscheidung focht Sch. durch Revision beim Kammergericht an und betonte, auch die Hoftheater beschäftigten an Sonntagen Schneiderinnen. Das Kammergericht wies jedoch die Revision des Angeklagten als unbegründet zurück; da die Kostüme erst für eine Vorstellung nach 14 Tagen gebraucht wurden, so könne die Anfertigung der Kostüme nicht als Teil des Theaterbetriebes angesehen werden; an und für sich sei es nicht ausgeschlossen, daß die Anfertigung von Kostümen zum Theaterbetriebe gerechnet werden könne. (Hotelwäschereien sind bereits vom Kammergericht für Teile des Hotelbetriebes erklärt worden.) —ld—

Ausländische Arbeiter. In verschiedenen Regierungsbezirken sind Polizeiverordnungen erlassen, die die Annahme von Ausländern als Arbeiter von einer polizeilichen Genehmigung abhängig machen. Eine Firma, welche ausländische Polen als Arbeiter beschäftigte, erhielt auf Grund einer solchen Verordnung eine Verfügung, die Ausländer zu entlassen und in Zukunft ohne polizeiliche Erlaubnis keine Ausländer mehr zu beschäftigen. Der Bezirksausschuß wies die Klage der Firma gegen die polizeiliche Verfügung in der Hauptsache ab. Das Oberverwaltungsgericht hob jedoch die Vorentscheidung auf und setzte die polizeiliche Verfügung außer Kraft. Auch das Kammergericht hat eine polizeiliche Vorschrift, die die Annahme von Ausländern als Arbeiter von einer polizeilichen Genehmigung abhängig macht, für ungültig erachtet, da sie über den Kreis der Gegenstände hinausgeht, die nach dem Gesetz vom 14. März 1850 der polizeilichen Regelung unterliegen. —ld—

Züchtigungsrecht eines Fabrikwerkmeisters gegen Lehrlinge. In einer braunschweigischen Fabrik war ein Werkmeister von dem Prokuristen einer Aktiengesellschaft mit der Ueberwachung der Abteilung und der Anleitung der Lehrlinge betraut. Das genügte nach einer in der „Deutschen Juristen-Ztg." angeführten Entscheidung des Oberlandesgerichts Braunschweig, um sein Züchtigungsrecht anzunehmen. Das Gericht wies eine Klage des Vaters eines Lehrlings zurück. In den Gründen wird ausgeführt, es sei zu beachten, daß bei einem gewerblichen Betriebe von solcher Größe und Gliederung eine Ausübung des Züchtigungsrechts durch die oberste Spitze praktisch ausgeschlossen erscheine. An eine erziehliche Wirkung war nur zu denken, wenn die Betätigung des Erziehungsrechts demjenigen anvertraut wurde, der in der Organisation des Betriebes dem Lehrling am nächsten stand.

Zum Unfallversicherungsgesetz. Ein Versicherter, der im Auftrage seines Arbeitgebers einen Gang ausführt (§ 3 des Gewerbe-Unfall-Versicherungs-Gesetzes) ist hierbei nur gegen diejenigen Gefahren versichert, die ein solcher Gang seiner Natur nach mit sich bringt. Eine auf einem solchen Wege zugefügte Körperverletzung ist nach einem neuerdings vom Reichs-Versicherungsamt aufgestellten Rechtsgrundsatze nur dann anzurechnen, wenn der Gang aus besonderen Gründen die Gefahr einer Verletzung in sich birgt.

Kommunale Sozialpolitik.

Ein ärztlicher Beigeordneter in Köln. Die Stadtverordneten Kölns bewilligten am 22. Dezember statt eines zwei Beigeordnete, um dem Verlangen einer großen Anzahl von Mitgliedern Rechnung tragen zu können, das Dezernat für die Krankenhäuser mit einem approbierten, in der Hygiene bewanderten Arzt zu besetzen, ohne den vom Magistrat geforderten „Juristen" ablehnen zu brauchen. Wir sehen in diesem Beschluß einen erfreulichen Fortschritt auf der Bahn, die technischen und wissenschaftlichen Fachleute neben den Juristen allmählich zur Leitung der öffentlichen Angelegenheiten heranzuziehen, die man in den meisten größeren Städten im Ehrenamte schon längst nicht mehr entbehren kann. Berlins hygienische Fortschritte haben z. B. im wesentlichen neben R. Virchow die Aerzte Langershans, Straßmann, S. Neumann u. a. durchgesetzt, in München Pettenkofer und seine Helfer. In kleineren Städten trifft man gelegentlich auch einmal einen Arzt als ordentlichen Bürgermeister, so in Salzwedel i. Alten.

Magdeburger Bürger im Ehrenamt. Die ehrenamtliche Mitwirkung der Bürgerschaft in der Verwaltung der Städte hat durch die moderne Auffassung von den sozialen Pflichten der Kommunen, insbesondere auch die größere Individualisierung der Armenpflege eine stetig steigende Zahl opferbereiter Bürger erfordert. Magdeburg, eine Mittelstadt von rund 230 000 Einwohnern, hatte 1904 bei 649 besoldeten Beamten (im Sinne des Kommunalbeamtengesetzes) 705 kommunale Ehrenämter, die von 602 Personen ausgeübt wurden. Davon beanspruchten die Armen- und Stiftungsverwaltung 507 Stellen und 495 Personen, die Gesundheitskommissionen 106 Stellen und Personen, die ständigen Verwaltungskommissionen (ohne die Ausschüsse der Stadtverordneten) 92 Stellen und 78 Personen. Unbesetzt waren zurzeit 13 Stellen, mit Stadtverordneten besetzt 136 Stellen. Die Stadtverordneten-Versammlung selbst ist hier nicht mitgerechnet. 83 Personen hatten 2, acht 3 und einer 5 Ehrenämter. Frauen sind nur an der Armenverwaltung beteiligt. Von den 75 Armenpflegerinnen waren 13 ledig (5 Lehrerinnen), 46 verheiratet (20 Ehefrauen von Armenpflegern) und 16 Witwen. Daß bei den Männern die selbständigen überwiegen, ist verständlich. Von den Arbeitern zählen viele wegen jugendlichen Alters, zu geringer Steuerleistung und aus anderen Gründen nicht zu den stimmberechtigten Bürgern und sind deshalb in der Regel zu den kommunalen Ehrenämtern nicht wählbar. Andere besorgen Lohnausfälle usw. Stärker als die gewerblichen sind die kaufmännischen Angestellten und Gehilfen beteiligt, nämlich mit 27 Ehrenämtern und 24 ehrenamtlich tätigen Personen. Bei der Armenverwaltung sind 5 Werkmeister, in den Gesundheitskommissionen und der Kommission für die städtische Arbeitsnachweisestelle 7 eigentliche Arbeiter tätig. Die Gesundheitskommissionen haben je einen Bausachverständigen zu enthalten, in den drei Baudeputationen und in den Steuerkommissionen sind sie erwünscht; so kommt es, daß von den 7 Berufsgruppen Selbständiger die Architekten und Bauunternehmer die meisten Ehrenämter besetzen, 13 v. H. der Ämter mit 8,4 % der Personen im Ehrenamt. Die Landwirte und Gärtner, die dann mit 10,3 bezw. 8,3 % folgen, sind neben der Armenverwaltung besonders stark in den landwirtschaftlichen und Steuerkommissionen vertreten. Mit spricht wohl bei dieser starken Beteiligung der vom Statistischen Amt der Stadt Magdeburg (Dr. Landsberg) in dieser Uebersicht nicht erwähnte Umstand, daß diese beiden Berufsgruppen, von gewissen Wochen abgesehen, nicht so stark mit der Zeit geizen brauchen, wie viele andere Berufe. Ungefähr gleich stark sind ehrenamtlich rührig die Handwerksmeister (besonders in der Armenpflege), die Kaufleute und Händler, und die Fuhrunternehmer, etwas weniger die Gastwirte, doppelt so sehr die Fabrikanten und Industriellen. Die Pensionäre und Rentner dagegen sind zurückhaltender und gegenüber den Privatbeamten erheblich in der Minderheit die Staatsbeamten. Aerzte sind nur 2, akademische Lehrer nur einer, Rechtsanwälte gar keiner verzeichnet.

Erweiterung des Gemeindegebietes von Wien. Aus Wien wird uns geschrieben: Der niederösterreichische Landtag faßte in letzter Zeit über ein Gesetz Beschluß, wodurch mehrere Gemeinden und Gemeindeteile am linken Donauufer der Kommune Wien einverleibt werden sollen; die wichtigste dieser Gemeinden ist der Industrieort Floridsdorf mit 36 600 Einwohnern; im ganzen wird das Wiener Gemeindegebiet, das bisher 17 812 ha mit 1 675 000 Einwohnern umfaßte, um 9314 ha mit 52 000 Einwohnern vergrößert. Die Bedeutung der Maßregel, welche nach mehrjährigen Verhandlungen auf Grund eines eingehenden Referates des Magistratsdirektors von Wien, Dr. Weiskirchner, nun einem befriedigenden Abschluß zugeführt worden ist, liegt aber insbesonders darin, daß der Großkommune hierdurch jenes Gebiet einverleibt wird, das durch seine Lage an der Mündung des künftigen Donau-Oder-Kanales und Donau-Moldau-Elbe-Kanales für eine reiche industrielle Entwicklung wie geschaffen ist. Die wie auch anderwärts aus der Großstadt hinausstrebende Industrie wird, einem bereits bestehenden Zuge künftig in erhöhtem Maße folgend, Floridsdorf, den künftigen 21. Wiener Gemeindebezirk aufsuchen, da sie dort an den Wasserstraßen, die ihr auch billige Kohle zuführen sollen, günstige Vorbedingungen für ihre Entwicklung finden wird. Für Wien ist es von der größten Bedeutung, daß die schiffbaren Kanäle in seinem Stadtgebiete endigen, da es dadurch einen maßgebenden Einfluß auf deren Anlage und auch darauf gewinnt, daß innerhalb seiner Gemeindegrenzen ein für den Handel hochwichtiger Umschlageplatz geschaffen wird. Aber auch in sozialpolitischer und sozialhygienischer Hinsicht ist die Angliederung dieses Industriebezirkes an Wien von großer Bedeutung. Die Großkommune, welche die elektrischen Straßenbahnen besitzt,*) wird für einen rationellen Ausbau dieser Bahnlinien in dem neuen Stadtgebiete sorgen, die dort zunächst

*) Vergl. die „Soziale Praxis" vom 3. Nov. 1904 Sp. 114.

der arbeitenden Bevölkerung zustatten kommen werden; dem Einflusse Wiens wird es gelingen, daß eine dritte Donaubrücke für den Personen- und Wagenverkehr unter der mit einem Drittel der Baukosten in Aussicht genommenen Beihilfe des Staates bald errichtet wird. Die Kanalisierung der teils noch ländlichen Gemeinden steht ebenso bevor, wie die Errichtung eines Krankenhauses und die Erweiterung der Schulen. Die große Stadt wird mit ihren reichen Mitteln die hygienischen, sanitären, Verkehrs- und Schulinteressen der arbeitenden Bevölkerung in weit höherem Maße befriedigen können, als es die kleinen Gemeinden vermöchten. Endlich verdient hervorgehoben zu werden, daß die Einbeziehung des großen Wald- und Augebietes der Lobau in den Wiener Bergfrieden die Schaffung eines herrlichen weit ausgedehnten Waldparkes sichert, der seiner Lage nach zunächst wieder der arbeitenden Bevölkerung zugute kommt.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Die Nachrichten aus dem Ruhrrevier

lauten andauernd sehr ernst, die Erbitterung unter den Arbeitern ist noch immer im Wachsen begriffen und wird durch verschiedene Maßnahmen der Zechenleitungen leider noch gesteigert. Die gut unterrichtete Arbeiterpresse, die im übrigen vor jedem Ausstande auf das Eindringlichste warnt, hält trotzdem einen elementaren Ausbruch keineswegs für ausgeschlossen. Dagegen äußert die Rh.-Westf. Ztg., daß trotz der Erregung unter einzelnen Belegschaften an einen größeren Streik nicht zu denken sei. Es muß angesichts des Verhaltens der Zechenleitungen wiederholt werden, worauf schon im letzten Berichte hingewiesen wurde, daß es den Anschein hat, als täten diese zum mindesten nicht das in ihren Kräften liegende, um einen Streik zu verhüten. Trotzdem gegen 10000 Bergleute durch Stillegung oder aus anderen Gründen z. T. bereits arbeitslos sind oder vor der Entlassung stehen und um Arbeit bettelnd zu Hunderten vor den Zechentoren warten, wird in verschiedenen Zechen der Versuch gemacht, noch Schichtverlängerungen einzuführen. Auf zwei Zechen, wo eine solche Verlängerung bereits angekündigt worden war, ist auf Vermittlung des Oberbergamts diese Maßnahme, jedoch nur vorläufig wieder zurückgenommen worden, weil die rechtlichen Vorschriften nicht eingehalten worden waren. Für einen späteren Termin ist sie jedoch in Aussicht genommen. Durch die willkürliche Entlassung eines organisierten Arbeiters auf einer anderen Zeche ist wieder Oel ins Feuer gegossen worden. In zahlreichen Versammlungen, die in der letzten Woche stattfanden, ist gerade diese Frage erörtert worden. Es hat sich ergeben, daß die sämtlichen Organisationen, ohne Rücksicht auf ihre politische Parteirichtung, bereit sind, bei Ausbruch eines Kampfes gemeinsam vorzugehen. Es handelt sich hierbei um vier Verbände: der alte Verband mit 60000, der christliche Gewerkverein mit 40000, der polnische Verband mit 10000, und der Hirsch-Duncker'sche Gewerkverein mit 1000 Mitgliedern, also insgesamt 111000 organisierte Bergarbeiter, wobei aber in Betracht gezogen werden muß, daß die Gesamtzahl der Bergarbeiter im Ruhrrevier etwa 270000 ist und sich hierunter ca. 17000 Ausländer, die am leichtesten zu Streikbrechern werden, befinden.

Wie wenig die Arbeitgeber daran denken, ihre Taktik, durch Stillegung der kleineren Zechen die Ausnutzung der großen profitabler zu machen, zu ändern, wie sie in weiteren Konzentrationen von Kapital und Produktion das erstrebenswerte Ziel erblicken, davon legt mit unumwundener Offenheit der soeben erschienene Jahresbericht der Essener Handelskammer Zeugnis ab. Die Zusammenschlüsse in der Montan- und in der Kohlenindustrie, die im Laufe des Jahres 1904 erfolgten, bilden danach erst den Anfang der durch sie eingeleiteten Entwicklung. Die Stillegung der Kohlenzechen im Ruhrrevier bedeutet nach dem Bericht ein durchaus berechtigtes Vorgehen, da es sich durchweg um Verlustzechen gehandelt habe, „die ohne das Syndikat überhaupt längst zugrunde gegangen wären", eine Behauptung, die seltsam anmutet, wenn man sich erinnert, wie anders die fachmännischen Beurteilungen, die anläßlich der verschiedenen Stillegungen stattfanden, gelautet haben. Noch wunderbarer aber klingt es, wenn weiter festgestellt wird, „daß von einem „Brotloswerden zahlreicher Arbeiter" und einem „Notstande" der infolge dieser Stillegungen unter den Arbeitern eingetreten sei, nicht die Rede sein kann". Demgegenüber mag nur konstatiert werden, daß in der „Industrie", d. h. einer Unterneherzeitung, in einem Artikel, der sich mit dem drohenden Streik beschäftigt zu lesen ist: „Infolge der Zechenstilllegungen herrscht ein Ueberfluß an Arbeitskräften, nachgewiesenermaßen sind bisher mehr als 7000 Bergleute aus den Grubenbetrieben entlassen."

Nicht uninteressant, wenn auch ganz in den Rahmen der obigen Anschauungen passend, ist die Stellungnahme der Kammer gegenüber den Versuchen des Staates, einen gewissen Einfluß in den großen Rohproduktenverbänden zu gewinnen. Indem darauf hingewiesen wird, daß die „Tendenz unserer ganzen wirtschaftlichen Entwicklung zur Konzentration, zur Zusammenlegung und Abrundung der Betriebe, zur Fortbildung derselben in der Richtung der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit dränge", wird dem Handelsminister sehr deutlich abgewinkt mit den Worten, daß „es ein vergebliches Bemühen sein würde, dieser Entwicklung auf dem Wege, den die Regierung mit dem Versuch der Verstaatlichung der Bergwerksgesellschaft Hibernia eingeschlagen hat, entgegenwirken zu wollen. Der Besitz selbst der ganzen Hibernia würde unter Einrechnung des sonstigen fiskalischen Grubenbesitzes in Westfalen dem Staate lediglich einen moralischen Einfluß im Kohlensyndikat gewähren, einen Einfluß, den er durch Anschluß seines jetzigen fiskalischen Grubenbesitzes an das Syndikat jederzeit erreichen könne."

Wolle der Staat aber darüber hinaus weiteren Konzentrierungen und Fusionierungen entgegenwirken, so werde er das mit Aussicht auf Erfolg nur tun können, wenn er sowohl auf dem Gebiete des Bergbaues, als auch auf demjenigen der Eisenindustrie und der Transportgewerbe in weitem Umfange zu Verstaatlichungen schreite. Das aber würde nach Ansicht der Kammer „ein ebenso vergebliches als volkswirtschaftlich schädliches Beginnen sein". Diese Erklärung läßt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig, sie bringt ungeschminkt zum Ausdruck, daß die Kartelle sich jede Einmischung des Staates in ihre Wirtschaftspolitik verbitten. Eine derartige Erklärung darf von der Regierung nicht stillschweigend hingenommen werden. Der Staat, der die Rechte der Gesamtheit seiner Bürger zu vertreten hat, darf nicht tatenlos zuschauen, wenn eine kleine Gruppe durch Monopolisierung der wichtigsten Bodenschätze eine rein eigennützige Gewinnpolitik treibt und ihre dominierende Stellung auf dem Markte auf Kosten der Gesamtheit mißbraucht. Die Stillegungen der kleinen Zechen, das Heraufschrauben der Preise, das Herabdrücken der Löhne, während die Gewinne der Syndikate weiter steigen, das sind die unmittelbaren Folgen jener Politik egoistischen Gewinninteresses. Das „caveant consules" gilt hier, wo es sich um einen neuen volkswirtschaftlichen Werdeprozeß handelt, mehr als an jeder anderen Stelle. Je mehr der Prozeß fortschreitet, je umfassender die Kapital- und Betriebskonzentrationen werden, desto gewaltiger wird die Macht, die sich hier in den Händen weniger anhäuft, desto größer die Gefahr ihres Mißbrauches mit seinen einschneidenden Wirkungen auf die Gesamtheit, desto schwieriger aber auch die Aufgabe des Staates, mit Erfolg in den Prozeß einzugreifen.

Die eingetragenen Berufsvereine in Belgien unterliegen dem Gesetz von 1898 (vergl. Soz. Praxis VIII Sp. 60); dieses bestimmt, daß alle drei Jahre über die Wirkungen dieses Gesetzes berichtet werden soll. Der erste Bericht, der die Jahre 1899 bis 1901 umfaßt, liegt nun vor. Er stellt fest, daß die Zahl der eingetragenen Berufsvereine von 9 in 1898 am Schlusse des Jahres 1901 auf 352 gestiegen ist. Hiervon sind aber 304 landwirtschaftliche Berufsvereine und nur 18 solche der gewerblichen Arbeiter, 16 der freien Berufe, 6 der Arbeitgeber, 3 der Handlungsgehilfen usw. Das Gesetz hat also nur für die Landwirtschaft einige Bedeutung erlangt. Die gewerblichen Arbeiter, deren gewerkschaftliche Organisation wächst, halten sich ihm gegenüber fast völlig zurück.

Arbeiterschutz.

Arbeiterschutzgesetzgebung in Argentinien.

Vor anderthalb Jahren erschien an dieser Stelle eine historische Darstellung der Arbeiterbewegung in der Argentinischen Republik. In dem Aufsatze wurde betont, daß ein großer Teil der Schuld an den zahlreichen Ausständen der letzten Jahre, durch die auch europäische Interessen empfindlich in Mitleidenschaft gezogen wurden, der Regierung des Landes zugeschoben werden müssen, weil sie bis dahin den Erwerbsverhältnissen der hunderttausende eingewanderter Arbeiter und ihrer wirtschaftlichen und sozialen Lage auch nicht die geringste Aufmerksamkeit geschenkt habe. Mit Problemen, wie Arbeiterschutzgesetzen, gewerblichen Schiedsgerichten und dergleichen habe sie sich überhaupt noch nicht befaßt; das müsse hervorgehoben werden, um die in den arbeitenden Kreisen im Gange befindliche Bewegung zu verstehen. — Mag man nun im Regierungspalast

zu Buenos Aires durch die Erfahrungen der letzten Jahre gewitzigt sein und lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen dem Arbeiterstande sichere Existenzbedingungen schaffen wollen, oder mag man sich endlich zu der Ueberzeugung durchgerungen haben, daß eine mit der Zeit fortschreitende moderne Regierung, wie es die argentinische doch sein will, an dem großen Probleme der Arbeitergesetzgebung nicht länger achtlos vorübergehen dürfe, Tatsache ist, daß der Präsident Roca in seiner Botschaft an den Kongreß die Einbringung eines Gesetzentwurfes ankündigte, „der die Arbeit in ihren Beziehungen zum Kapital regeln will". Diese Vorlage wolle die Lage der Arbeiter im allgemeinen bessern, ihnen dauernd die Möglichkeit, ihr Recht durch billige Vergleiche zu erlangen, gewähren und friedliche gegenseitige Beziehungen sichern, die für die Entwickelung der Produktion so wesentlich seien. Auf diese Weise, so heißt es in der Botschaft weiter, solle für die arbeitsame, nützliche, die Ordnung liebende und anständige Einwanderung eine ihr zusagende Lage geschaffen werden. Mit der Arbeiterschutzgesetzgebung werde das von anderen Nationen, besonders in den Vereinigten Staaten, England und einigen Staaten Australiens erreichte Ziel erlangt werden, nämlich zugleich mit der Besserung der Lage der arbeitenden Klassen eine Vermehrung der Produktion und eine größere Entwickelung aller Kräfte des Landes. — Damit scheint auch in Argentinien endlich die Schranke niedergerissen, die bislang sich dort jedem wirklichen Fortschritt auf sozialem Gebiete entgegenstellte, und unter diesem Gesichtswinkel kommt ohne Frage der Entschließung des Präsidenten und seines Ministers des Innern, eine Lösung der sozialen Frage durch Mithilfe des gesetzgebenden Körpers der Republik anzustreben, besondere Bedeutung zu. Umsomehr, als mit diesem Vorgehen Argentinien als erste unter den südamerikanischen Nationen den Weg betritt, den ältere Kulturvölker — an ihrer Spitze Deutschland, das allerdings in der Präsidentenbotschaft nicht als Beispiel erwähnt wird — schon seit vielen Jahren eingeschlagen haben. Inzwischen hat sich nun auch der Minister des Innern, Dr. Gonzalez, zu der Vorlage geäußert, wobei er es in erster Linie als seine Aufgabe ansah, von vornhereherein alle Einwendungen zu entkräften, die etwa seitens der Arbeitgeber, deren Vertreter die überwältigende Mehrheit der Kongreßmitglieder ausmachen, erhoben werden könnten. Vor allem suchte er auch die Besorgnis zu zerstreuen, daß die geplanten Gesetze die Entwickelung der nationalen Industrie aufhalten oder vereiteln könnten; um diese Besorgnis zu beseitigen, wies er auf die fortschreitende industrielle Entfaltung Deutschlands, Englands und der nordamerikanischen Union hin, eine Erscheinung, die offenbar jeden Kundigen zu der Ueberzeugung bringen müsse, daß eine den Arbeiter so viel wie möglich schützende Gesetzgebung trotz der Lasten, die sie dem Arbeitgeber auferlege, den industriellen Fortschritt nicht aufhalte, sondern vielmehr fördere.

Die angekündigte Regierungsvorlage, deren Wortlaut bisher noch nicht veröffentlicht worden ist, umfaßt eine stattliche Reihe von Gesetzentwürfen, von denen freilich mehrere mit der Arbeiterschutzgesetzgebung nur in ziemlich loser Verbindung stehen. So bezieht sich einer von ihnen auf die Einwanderung, für die gewisse Einschränkungen in Kraft treten sollen, damit die Regierung in den Stand gesetzt wird, unliebsame Ankömmlinge am Betreten des Landes zu verhindern. Für die eigentlichen Arbeiterschutzgesetze haben die einschlägigen deutschen und schweizerischen Gesetze als Vorbild gedient, wobei aber natürlich den völlig verschiedenen Verhältnissen entsprechend, die gegenüber Argentinien in Deutschland und der Schweiz herrschen, erhebliche Modifikationen vorgenommen werden mußten. Wie weit diese Anpassung an argentinische Verhältnisse geht, steht, wie gesagt, noch nicht fest, und man wird mit einem abschließenden Urteil warten müssen, bis, voraussichtlich in einigen Monaten, die Vorlagen an die gesetzgebenden Körperschaften gelangen. Ueber Stellenvermittlung handelt ein anderer Entwurf, der den Arbeiter vor Ausbeutung durch gewissenlose Vermittler schützen will und staatliche Arbeitsnachweise für Arbeitslose vorsieht, wie sie unter gewissen Beschränkungen bislang übrigens in Argentinien schon bestanden. Wichtig ist vor allem die Vorlage über Arbeiterunfallversicherung, wenn man die geplanten Ansätze zu einer solchen überhaupt so nennen darf. Bei der Bearbeitung des Gesetzentwurfs ist die Regierung davon ausgegangen, daß das bürgerliche Gesetzbuch der Republik bereits Bestimmungen über die Verantwortlichkeit des Arbeitgebers bei Unfällen, die seinen Arbeitern zustoßen, vorgesehen hat, wenn auch nur in der Hinsicht, daß es sich um Feststellung der Schuldfrage handelt. Man entschloß sich daher, das bürgerliche Gesetzbuch in diesem Sinne zu vervollständigen, was durch Nachahmung des in Spanien vor kurzer Zeit sanktionierten Gesetzes über die Arbeiterunfallversicherung geschehen ist. Dadurch wird indes nur das Prinzip der Verantwortlichkeit des Arbeitgebers näher definiert und eine Norm für die Entschädigungen aufgestellt, zu deren Zahlung der Arbeitgeber verpflichtet ist, falls einem seiner Arbeitnehmer in Ausübung seines Berufes ein Unfall zustößt. Von einer obligatorischen Arbeiterversicherung hat man also vor der Hand abgesehen, weil man von der Voraussetzung ausging, daß die große Mehrzahl der Arbeitgeber, um sich gegen allzu schwere Lasten von vornherein zu schützen, aus eigenem Antriebe zur Versicherung ihrer Leute bei geeigneten Versicherungsgesellschaften schreiten werde. Lediglich aus Opportunitätsgründen hat die Regierung, wie sie behauptet, es vorgezogen, zunächst in dieser Form den Grundstein zu diesem so wichtigen Zweige der Arbeiterschutzgesetzgebung zu legen, um später auch die obligatorische Unfallversicherung durchzuführen. Ebenso ist die Invalidenversicherung vorläufig völlig unberücksichtigt geblieben.

Im Gegensatz zu dieser recht rudimentären Form des Arbeiterschutzes steht der Teil der Vorlagen, der sich auf die Regelung der Arbeitsdauer erstreckt. Hier geht das Gesetz nämlich so weit, daß es im Prinzip den Achtstundentag zur Durchführung bringen will. Eingehende Bestimmungen sollen genau vorschreiben, wie viel Stunden täglich Kinder oder Erwachsene, weibliche oder männliche Personen in jedem im Lande eingeführten Erwerbszweige beschäftigt werden dürfen, wie oft Ruhetage eingeschaltet werden müssen usw. Ein besonderer Entwurf beschäftigt sich schließlich mit den Arbeitsverhältnissen der Hausindustrie, der alle Betriebe zugezählt werden, die weniger als zehn Arbeitskräfte beschäftigen. Auch Unfallverhütungsvorschriften für Fabriken mit Maschinenbetrieb und für Anlagen, die mit gesundheitsschädlichen Materialien arbeiten, sind geplant, sowie Vorschriften über Größe, Beleuchtung und Einrichtung der Arbeitsräume.

Der Gesamteindruck der Vorlagen ist bei dem überwiegenden Teil der Bevölkerung wie auch bei der Landespresse ein sehr günstiger. Damit ist indes noch keineswegs gesagt, daß die gesetzgebenden Körperschaften, in denen vorwiegend Vertreter der Arbeitgeber sitzen, sich dieser Anschauung anschließen werden. Jedenfalls aber ist wohl schon heute als ziemlich sicher anzunehmen, daß die guten Absichten der Regierung im günstigsten Falle sobald noch nicht zur Durchführung gelangen werden, denn die argentinischen Gesetzgeber arbeiten noch weit langsamer als die in — anderen Ländern, zumal wenn es sich um Entwürfe handelt, die nicht gerade ihrem Geschmacke entsprechen, und werden sicher in der laufenden Session eine so umfangreiche gesetzgeberische Tätigkeit nicht beenden. Ueberdies ist es eine alte Erfahrung, daß Entwürfe der argentinischen Regierung vielfach in ganz anderer Form aus der Gesetzgebungsmühle hervorgehen, als sie in diesen Apparat hineingelangt sind. Man wird daher mit dem Urteil zurückhalten müssen, bis die Gesamtheit der Arbeiterschutzgesetze wohlbehalten die Scylla der Deputiertenkammer und die Charybdis des Senats passiert haben werden, und bis dies der Fall, wird noch manche Woge den La Platastrom hinabtreiben. Immerhin verdienen die humanitären Bestrebungen der Regierung Argentiniens alle Anerkennung, auch wenn sie vorläufig nur die gute Absicht dokumentieren. Zeigen sie doch, daß auch in Südamerika soziales Denken en marche ist, und daß man selbst dort bestrebt ist, den großen Errungenschaften der Zivilisation nachzueifern, wo bis vor kurzem noch von den leitenden Kreisen jedes Streben, der Arbeiterklasse bessere Existenzbedingungen zu schaffen und dadurch zur Lösung der sozialen Frage beizutragen, perhorresziert wurde.

G. Flachsbart.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Pensionsversicherung der Privatangestellten. Wie uns in Ergänzung des Berichts in Sp. 304 der „Soz. Praxis" mitgeteilt wird, machten bei der Konferenz im Reichsamt des Innern die Vertreter des Kais. Statistischen Amtes einige interessante Mitteilungen über eine Stichprobe, die sie aus den eingegangenen Fragebogen über die Verhältnisse der Privatangestellten genommen haben. Diese Stichprobe umfaßt 5000 Fragebogen aus den verschiedensten Berufen und den verschiedensten Gegenden. Sie ließen erkennen, daß die ersten Fragen des Fragebogens, die sich auf die persönlichen Verhältnisse der Befragten, ihr Alter, ihren Familienstand, event. die Zahl der Kinder und deren Alter beziehen, und die außerdem eine Auskunft über das Gehalt verlangen, recht vollständig beantwortet worden sind, daß aber der zweite Teil erhebliche Lücken aufweist. Die Fragen des zweiten Teiles haben die Stellenlosigkeit in den letzten 5 Jahren, dann das Verhältnis des

Befragten zu der staatlichen Invalidenversicherung, ferner die etwa von den einzelnen abgeschlossenen privaten Versicherungen zum Gegenstande. Das Statistische Amt ist jedoch der Ansicht, daß auch dieser Teil recht wertvolle Aufschlüsse über die Lage der Privatbeamten bringen wird. Die Beantwortung dieser Fragen ist zudem zu einem Teile auf Grund der Feststellungen an anderer Stelle möglich. So läßt die allgemeine Beantwortung der Frage über das Gehalt ohne weiteres erkennen, wieviele der Angestellten nach dem Invalidenversicherungsgesetze zwangsweise versichert sind, da ja nur ein verschwindend kleiner Teil der Angestellten in den unteren Gehaltsklassen nicht unter das Invalidenversicherungsgesetz fällt. Die auch vom Hauptausschuß aufgestellte Frage, wie viele Angestellten nach dem bestehenden Invalidenversicherungsgesetze sich nicht versichern können, weil sie schon von Anfang an ein über 3000 ℳ hinausgehendes Gehalt beziehen oder weil sie einem Berufe angehören, der nicht unter das Invalidenversicherungsgesetz fällt, das wird allerdings nicht festgestellt werden können. — Als seinerzeit der Ausschuß der Privatbeamtenverbände seine Wünsche in bezug auf die erstrebte Versicherung aufgestellt hatte, da hatte er in bezug auf die Bearbeitung dieses Fragebogenmaterials auch den Wunsch ausgesprochen, es möge von einer Trennung der Berufe abgesehen werden. Der Ausschuß hatte dabei im Auge, es müsse verhindert werden, daß denjenigen, die bestrebt seien, die Bewegung zu behindern, neues Material in die Hand gegeben werde. Ein Teil der Gegner arbeitet nämlich mit der Behauptung, daß ein Teil der Angestellten einem viel geringeren Invaliditätsrisiko unterworfen sei, wie der andere. Die Verfechter dieser Behauptung sind nun gerade diejenigen, die die Bestrebungen auf Einführung einer staatlichen Pensionsversicherung der Privatangestellten auf das entschiedenste bekämpfen. Man erwartet, daß sie es sich angelegen sein lassen werden, das durch die Enquete herbeigeschaffte Material zu ihrer Agitation gegen eine staatliche Versicherung zu benutzen, wenn es nach den verschiedenen Berufen bearbeitet wird. Der Ausschuß beruft sich in dieser Beziehung darauf, daß die Arbeiter einer viel größeren Verschiedenheit in bezug auf die Invaliditätsgefahr unterworfen sind, wie die Arbeiter; trotzdem habe der Gesetzgeber aber bei der Schaffung der Invalidenversicherung darauf keine Rücksicht genommen. Unter solchen Umständen sei das auch bei den Angestellten nicht nötig. — Was die Vollendung der Arbeit angeht, so ist das Erscheinen der Denkschrift erst im Frühjahr 1906 zu erwarten. Die Bearbeitung der etwa 187 000 Fragebogen, zu denen möglicherweise noch einige Tausend nachträglich bis zum 1. Februar einkommen werden, wird die Tätigkeit von 18 bis 20 Beamten auf 4 bis 6 Monate erforderlich machen. Dazu kommen dann, wie ein Vertreter des Statistischen Amtes in der Konferenz auseinandersetzte, die Vorarbeiten, und endlich wird die Bearbeitung der Denkschrift ein halbes Jahr in Anspruch nehmen. — Daß die Bearbeitung dieser Enquete, deren Kosten die Angestellten bisher allein getragen haben, auch vom Reiche einige Aufwendungen finden wird, das geht daraus hervor, daß das Statistische Amt einen Teil der erforderlichen Beamten neu einstellen muß, und daß für die Arbeit dieser neuen Beamten notwendinge Räume nicht vorhanden sind, mithin beschafft werden müssen.

Versicherungsbeiträge der Unternehmer bei staatlichen Submissionen in Hessen. Nach einer Verfügung der Bauabteilung des hessischen Finanzministeriums an die unterstellten Behörden soll von jetzt an bei der Vergebung von Arbeiten für Staatsbauten dem § 11 der „Allgemeinen Vertragsbedingungen" jedesmal handschriftlich folgender Zusatz beigefügt werden:

Der Unternehmer hat zuzulassen, daß etwaige rückständige, von ihm gesetzlich zu entrichtende Beiträge zur Kranken-, Invaliden- oder Unfallversicherung auf Antrag der beteiligten Kasse an seinem Guthaben ohne weiteres in Abzug gebracht und an die betreffende Kasse zur Auszahlung angewiesen werden.

Zugleich werden die Behörden angewiesen, künftig nach Uebertragung der Arbeiten an solche Unternehmer, von denen nicht mit Sicherheit zu erwarten ist, daß sie die Versicherungsbeiträge ordnungsmäßig und rechtzeitig entrichten, jedesmal festzustellen, bei welcher Kasse die von ihm bei den betreffenden Arbeiten beschäftigten Arbeiter versichert sind, und sodann dieser und dem betreffenden Berufsgenossenschaftsvorstand eine schriftliche Mitteilung des Inhalts zugehen zu lassen, daß anheimgegeben werde, im Falle der Rückständigkeit des Unternehmers mit Beiträgen bei der zuständigen Behörde einen dem vorstehenden Zusatz entsprechenden Antrag zu stellen.

Bitte um Staatssubvention gewerkschaftlicher Arbeitslosenversicherung. Aus der Schweiz wird uns geschrieben: Die vereinigten Zentralkomitees der Schweizer Uhrenindustriearbeiterverbände (etwa 10 000 Arbeiter) haben beschlossen, den Bundesrat zu ersuchen, er möchte zur Unterstützung derjenigen Gewerkschaften, die die Arbeitslosenversicherung eingeführt haben, eine jährlich zu verteilende Subvention im eidgenössischen Budget vorsehen.

Die Unfallversicherung in Dänemark wird durch einen neungliedrigen Ausschuß, in dem zwei Arbeitgeber sitzen, geleitet. Auf Grund des Gesetzes vom 7. Januar 1898 sind an ihn alle Unfallmeldungen zu richten; er setzt die Kapitalsabfindungen fest; über die täglich zu zahlenden Unfallentschädigungen entscheidet er nur bei Uneinigkeit der Parteien. Der Ausschuß veröffentlicht jetzt seinen neuesten Verwaltungsbericht, der infolge der geringen Ausdehnung der Industrie in Dänemark natürlich nur sehr bescheidene Leistungen verzeichnen kann. Das Unfallgesetz gewährt den Hinterbliebenen der Verunglückten eine zwischen 1200 und 3200 Kronen schwankende Kapitalsumme nebst 50 Kronen Begräbnisgeld. Unter 55 durch Unfälle weggerafften Arbeitern hatten nur 38 anspruchsberechtigte Angehörige hinterlassen. Ihnen wurden insgesamt 118 000 Kronen ausgezahlt, d. h. im Einzelfalle durchschnittlich 3000 Kronen. Den Vollinvaliden gewährt das Gesetz 1800 bis 4800 Kronen Entschädigungssummen, je nach der Lohnhöhe. Bei Teilinvalidität sinken die Entschädigungssätze entsprechend tiefer herab.

Die Einführung einer staatlichen Arbeiterversicherung in Rußland verheißt das am 26. Dez. 1904 veröffentlichte Manifest des Zaren. Unter den Reformen, die zur Verbesserung der Zustände getroffen werden sollen, heißt es . . . „erkennen wir als unaufschiebbar zur regelrechten Festigung des Staates und des öffentlichen Lebens an: 4. daß zur weiteren Entwicklung der von uns gefaßten Maßnahmen zum Schutze des Lohnes und der Arbeiter in den Fabriken und Werkstätten sowie der Arbeiter in anderen Erwerbszweigen Sorge zu tragen sei für die Einführung einer staatlichen Versicherung".

Genossenschaftswesen.

Das ländliche Genossenschaftswesen erfreut sich, ungleich dem Genossenschaftswesen der gewerblichen Arbeiter, einer hervorragenden Fürsorge der Regierung. Dafür geben die neuesten Verhandlungen über die landwirtschaftliche Reichsgenossenschaftsbank (e. G. m. b. H. zu Darmstadt) einen schönen Beleg. Die von dem Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften in jener Bank geschaffene selbständige genossenschaftliche Zentralgeldausgleichstelle, die durch Umwandlung der früheren „Großhandelsgesellschaft der deutschen landwirtschaftlichen Ein- und Verkaufsgenossenschaften zu Hamburg" entstand, hatte, obwohl dieser Plan älter als der der Preußischen Zentral-Genossenschaftskasse und einst auch von Miquel angeregt worden ist, seitens der „Berl. Korresp." Anfechtungen des Sinnes erfahren, als sei sie neben der Preußenkasse überflüssig und störend für die einheitliche Organisation der Kreditgewährung. Auf eine entschiedene Erwiderung des Reichsverbandes aber schickten sich die amtlichen Vertreter der Preußenkasse sofort zum Rückzuge an und die „Berl. Korresp." gab die Erklärung ab:

In der Ueberzeugung, daß das moderne Genossenschaftswesen in seinem ganzen Umfange nur bei freier Selbstverwaltung und Selbstbestimmung gedeihen kann, war es ganz naturgemäß, daß bei den getroffenen Vereinbarungen die Selbständigkeit der Landwirtschaftlichen Reichsgenossenschaftsbank, e. G. m. b H. zu Darmstadt, nicht beeinträchtigt, vielmehr das Selbstbestimmungs- und Selbstverwaltungsrecht des ländlichen Genossenschaftswesens streng aufrechterhalten worden ist.

Und diesen Worten folgten alsbald Taten. Die Preußenkasse schränkt ihren Geschäftsverkehr mit den Genossenschaftskassen zugunsten der selbständigen freien Genossenschaftsbank ein; nur der Geld- und Darlehnsverkehr mit den preußischen Verbandskassen bleibt ihr vorbehalten, während der landwirtschaftlichen Reichsgenossenschaftsbank der außerpreußischen Geld- und Kreditverkehr sowie der aus dem Warenumsatze stammende und durch ihn bedingte Geschäftsverkehr, und zwar auch der mit den preußischen Genossenschaften, überlassen bleibt. Ferner ist der Genossenschaftsbank und den Verbandskassen eine Kapitalbeteiligung an der Preußenkasse eingeräumt sowie der weitere Ausbau des Ausschusses der letzteren ins Auge gefaßt worden.

Das Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine, dessen zweiter Jahrgang für 1904 erschienen ist, stellt nicht nur äußerlich einen stattlichen Band von 672 Seiten dar, sondern ist auch seinem Inhalt nach ein vollgewichtiges Zeugnis für die großartige Ausgestaltung des deutschen Konsumvereinswesens. Ein reiches Leben der Arbeit und des Kampfes spiegelt sich in dieser voluminösen Jahreschronik wieder, die neben dem Zentralverband auch die einzelnen Landesverbände sowie die Tätigkeit der Großeinkaufsgesellschaft schildert. Von besonderer Wichtigkeit ist der

Bericht des Verbandsekretärs Heinrich Kaufmann über den Zentralverband wegen der zahlreich eingeflochtenen, prinzipiellen Ausführungen über Wesen und Arten der Genossenschaften und ihre wirtschaftliche Ueberlegenheit. Wie das deutsche Konsumvereinswesen, dessen „Kraft und Blüte sich in dem Zentralverband — so darf der Bericht mit Recht sagen — vereinigt", voranschreitet, zeigt das Wachstum des Verbandes um fast 20 % an Mitgliedern, Umsatz und Reingewinn und 20—30 % an Grund- und Kapitalbesitz sowie Verkaufsstellen binnen einer Frist von 10 Monaten. Sehr wertvoll ist die statistische Zusammenstellung der Jahresberichte aller Ortsvereine aus den verschiedenen deutschen Gauen. Diese Geographie des Konsumvereinswesens läßt die Eigenart der genossenschaftlichen Entwicklung erkennen. Ganz Berlin beherbergt z. B. nur 10 000 Konsumgenossenschaften, kaum doppelt soviel wie das Städtchen Brandenburg. Die Statistik, die wohl alle Jahre in gleicher oder vervollkommneter Form wiederkehren wird, muß eine Fundgrube für den Genossenschaftsforscher sein, der die Physiologie dieser Organisation studieren will. Dieses Jahrbuch, das auch das Protokoll des Verbandstages 1904 mit seinen lehrreichen Referaten enthält, dünkt uns nicht nur für die Genossenschafter, sondern auch für die Genossenschaftstöter ein recht nützlicher Lesestoff. Vor der außerordentlichen Energie und Geschäftstüchtigkeit, von der das Jahrbuch Zeugnis ablegt, bekommen sie vielleicht Respekt und ziehen daraus die richtige Lehre für ihre Kreise und Schützlinge: Gehet hin und tuet desgleichen.

Eine Genossenschaft der Schneider in Jena, die im Anschluß an einen im Frühjahr 1904 ausgefochtenen Lohnkampf begründet wurde, ist nun ins Leben getreten. Nach der Veröffentlichung des Amtsgerichts Jena führt die Genossenschaft den Titel „Produktivgenossenschaft der Schneider, Jena. Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht." Gegenstand des Unternehmens sind die Herstellung und der Verkauf von Herren- und Damengarderobe, Handel mit Kleidern und Kleiderstoffen sowie allen Bedarfsartikeln des Schneidergewerbes auf gemeinschaftliche Rechnung. Die Haftsumme beträgt 25 ℳ. Die höchste Zahl der Geschäftsanteile beträgt 1000.

Eine Genossenschaftsapotheke in Puteaux, der Hochburg genossenschaftlicher Wirtschaftsorganisation in Frankreich, hat, nachdem die früheren Versuche hier und mit der Egalitaire in Paris durch die privilegierten Apothekenbesitzer mit Hilfe der Verordnung von 1777 zunichte gemacht worden waren, ihre Neuerstehung erlebt. Das Gesetz von 1898 mit der Nachtragsverordnung von 1900 ermächtigte nämlich die Genossenschaften zur Errichtung von Pharmazieen auf Gegenseitigkeit ohne die Beschränkung, daß die Mitglieder unentgeltlich die Medikamente aus der von ihnen errichteten Apotheke beziehen müßten, so daß also nunmehr das Konsumvereinsprinzip mit der Eigenproduktion auch in der Heilmittellieferung Platz greifen konnte. 4000 Mitglieder der alten berühmten Genossenschaft la Revendication bilden den Kundenstamm für die neue Genossenschaftsapotheke, die von einem diplomierten Chemiker geleitet wird.

Erziehung und Bildung.

Sozialdemokratie und Schule in Preußen. Auf dem Parteitage der preußischen Sozialdemokratie zu Berlin wurde am 28. und 29. Dezember 1904 neben der Trennung der Schule von der Kirche die Einheitsschule für alle der Schulpflicht unterworfenen Schüler mit gemeinsamen Unterricht von Knaben und Mädchen bis in die höchsten Klassen; neben der Unentgeltlichkeit des Unterrichts auch die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel; Beschränkung der Schülerzahl auf ein Maß, das dem Lehrer die volle Unterweisung seiner Schüler ermöglicht, verlangt; ferner bessere Ausbildung und Besoldung der Lehrerschaft, Schaffung von Schulräumen und Lehrmitteln, die den Anforderungen der Hygiene und der vorgeschrittensten Pädagogik entsprechen. Ernährung und Bekleidung aller hilfsbedürftigen Schüler. Die Mittel sollen durch den Staat aufgebracht, — die Verwaltung der Volksschule durch die Gemeinde aber aufrecht erhalten werden —, beziehungsweise durch zu bildende Zweckverbände. Schweizer Kantone haben auf dem Wege der Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lehrmittel schon einige Schritte mehr getan als Deutschland.

Fortbildungsschulen in den Reichslanden. Elsaß-Lothringen hat noch keine landesgesetzliche Regelung der Fortbildungsschulpflicht. Infolgedessen sind die im Lande bestehenden Fortbildungsschulen, soweit sie den Zwangsbesuch durchgeführt haben, lediglich auf Grund des § 120 der Gewerbeordnung eingerichtet worden. Dieses Reichsgesetz gewährt aber nicht die Möglichkeit, alle Kreise der Fortbildungsschule zuzuführen. Es liegt z. B. keine Handhabe vor, das Gesinde, Angehörige der Land- und Forstwirtschaft, der Gärtnerei, Jagd und Fischerei, Apotheker, Angestellte von Rechtsanwälten, Tagelöhner und Handarbeiter ohne gewerbliche Arbeiten zum Besuch der Schule anzuhalten. Außerdem ist die Aufrechterhaltung der Schulpflicht nur während der Dauer der Beschäftigung möglich. Von Mädchen können bekanntlich nur die im Handel beschäftigten durch besonderes Ortsstatut herangezogen werden. Unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse hat der Gemeinderat von Straßburg beschlossen, im Einvernehmen mit den übrigen größeren Gemeinden des Landes den Landesausschuß zu ersuchen, den Erlaß eines Gesetzes für Elsaß-Lothringen herbeizuführen, durch das alle im Gebiete der Reichslande beschäftigten oder wohnhaften Knaben und Mädchen, die aus der Volksschule entlassen sind, für mehrere Jahre zum Besuche einer Fortbildungsschule verpflichtet werden, soweit sie nicht eine höhere oder als gleichwertig anerkannte Schule besuchen.

Die öffentliche Bibliothek und Lesehalle Berlin hat eine Ausleihbücherei, deren höchst sachverständig und sorgfältig ausgewählter Bestand nicht 10 000 Bände, wie infolge eines Druckfehlers in unserer Nr. 9 Spalte 227 zu lesen ist, sondern 18 000 umfaßt.

Fortbildungskurse in Frankreich. Nach dem „Journal Officiel" hat sich die Zahl der Fortbildungskurse von 8288 im Schuljahr 1894 nach zehn Jahren auf 46 867 (darunter 30 208 für Jünglinge und 16 659 für junge Mädchen) im Jahre 1903/04 gehoben. Regelmäßige Besucher dieser Kurse waren 427 789 Jünglinge und 185 943 Mädchen. Ungefähr 5000 Kurse wurden von Volksbildungsvereinen, Handelskammern usw. veranstaltet. 110 482 Vorlesungen mit oder ohne elektrische Projektionen fanden vor mehr als 3 Millionen Zuhörern statt. Es wirkten im Berichtsjahr 3991 Schulvereine mit 630 000 Mitgliedern, die 4 Millionen Francs Beiträge leisteten und 800 000 Francs als Krankenunterstützungen verteilten. Vor zehn Jahren bestanden nur erst 10 solche Vereine. Vereine von ehemaligen Schülern bestanden im Berichtsjahre 62 252, gegen 56 vor 10 Jahren. Lehrlingspatronate bestanden 2125 gegen 34 vor 10 Jahren. 68 661 Lehrer und Lehrerinnen beteiligten sich im letzten Jahre an der Volksfortbildung. Diese wenigen Ziffern sprechen von einem gewaltigen Aufschwung der Fortbildungsbestrebungen in Frankreich.

Soziale Medizin und Hygiene.

Zur Fürsorge für Lungenkranke in Königsberg i. Pr. (vergl. Sp. 308) wird uns noch von dort mitgeteilt, daß für die Verwaltung der Fürsorgestelle ein Zentralkomitee eingesetzt ist, ein Ausschuß aus Vertretern der Stadt, der Landesversicherung, der Kassen und der Aerzteschaft; es hat die gesamte Fürsorge einschließlich der Unterbringung in Heilstätten, des Wohnungs- und Berufswechsels zu besorgen. Weitere organisatorische Aufgaben sollen nach Stoffsammlung in Angriff genommen werden. Der Fürsorgestelle stehen die drei Kranken-Kontroleure (ein weiblicher) der Gemeinsamen Ortskrankenkasse, ein ouvrier enquêteur, d. h. eine eigens ausgebildete, aus dem Arbeiterstand stammende Persönlichkeit, für die anderen Kassen und mehrere im Ehrenamte tätige Damen (Waisenpflegerinnen) zur Verfügung. Die tägliche Sprechstunde wird von Dr. Ascher abgehalten, hat aber nur Fürsorge-Arbeit, keine Behandlung zur Aufgabe. Die Aerzteschaft hat den Kollegen die Unterstützung der Fürsorgestelle dringend empfohlen. An die Aerzte sind mit einem Rundschreiben Meldekarten gesandt. Auf die bei der Fürsorgestelle eingegangene Meldung hin sucht einer der Krankenkontroleure, ein ouvrier enquêteur oder eine im Ehrenamt tätige Dame die sozialen Verhältnisse und die Anamnese zu ermitteln, holt das Sputum zur Untersuchung ab und erteilt hygienische Ratschläge. Der Befund einschließlich der Sputumuntersuchung geht dem meldenden Arzt zur Kenntnisnahme und zur Abgabe seiner Ansicht in bezug auf Krankheitsform wie in bezug auf weitere Maßnahmen zu, mit der Bitte, im Interesse des Patienten diesen Bogen mit seinen Bemerkungen möglichst umgehend zurückzuschicken. Auch sonst sucht man Fühlung mit dem Vertrauensarzt des Patienten zu behalten.

Ein Alkoholmerkblatt und zwar als Mahnwort an die Mütter, ist vom deutschen Vereine abstinenter Lehrerinnen herausgegeben worden und von Elsa Röhn, Berlin, Lothringerstr. 112, zu beziehen. 100 Stück 1,50 ℳ. 10 000 75 ℳ. In 12 Punkten behandelt das Merkblatt in schlicht belehrender, keineswegs verdammender, und darum um so eindringlicher Form die Schädlichkeiten des Alkohols. Seine Verbreitung wird Segen stiften, da die Unwissenheit der Mütter über die Wirkungen des Alkohol auf den kindlichen Organismus beängstigend groß ist.

Der Internationale Tuberkulosekongreß 1905, der im Oktober in Paris, unter dem Ehrenvorsitz von Casimir-Perier und Léon Bourgeois und dem Vorsitz Marcellin Berthelets, abgehalten werden wird, wird vier Abteilungen umfassen: Medizinische Pathologie (Vorsitz: Prof. Bouchard), Chirurgische Pathologie (Prof. Lannelongue); Vorbeugung und Heilpflege bei Kindern (Prof. Grancher), bei Erwachsenen (Prof. Landonzy).

Wohnungswesen.

Die Wohnungsfrage auf dem sozialdemokratischen Preußentage. Auf dem preußischen Parteitage der Sozialdemokratie (28. bis 31. Dezember 1904) zu Berlin berichtete am 28. Hugo Heimann über den preußischen Wohnungsgesetzentwurf, die tatsächlichen Verhältnisse in den Großstädten auf diesem schwierigen Gebiet, wenn man von dem parteiagitatorischen Aufputz absieht, wohl aus eigener (Berliner) langjähriger Erfahrung und praktischen Blickes darstellend. In der Besprechung betonte man das Wohnungselend der landwirtschaftlichen Arbeiter besonders und forderte die Ausdehnung der Wohnungsaufsicht auf alle Gemeinden, nicht bloß auf die über 10 000 Einwohner (Regierungsvorlage). Unter Verwerfung des preußischen Gesetzentwurfes einigte man sich auf die vom Referenten aufgestellte Entschließung; man forderte:

1. den Erlaß eines umfassenden Reichs-Wohnungsgesetzes, unter anderem mit Bestimmungen für die in den einzelnen Gemeinden zu erlassenden Wohnungsordnungen und weitgehendem Enteignungsrecht zugunsten der Gemeinden. — 2. Schaffung eines Reichs-Wohnungsamtes als Zentralinstanz für die in allen Gemeinden zu errichtenden kommunalen Wohnungsämter. — 3. Einführung des allgemeinen gleichen geheimen und direkten Wahlrechts für alle Einwohner der Gemeinde. Aufhebung aller Vorrechte für die Hausbesitzer. — 4. Völlige Selbstverwaltung der Gemeinden.

Erst wenn diese politischen Vorbedingungen gegeben sind, werden die Gemeinden die Wohnungsnot ernstlich bekämpfen können. Als hierfür geeignete Mittel kommen in erster Linie in Betracht: a) Erhaltung und Vermehrung des Gemeinde-Eigentums an Grund und Boden. b) Errichtung von Häusern mit gesunden, dem Bedürfnis der breiten Massen entsprechenden Wohnungen durch die Gemeinden. Diese Wohnungen sind zu Mietspreisen abzugeben, bei denen nur die Verzinsung und Amortisation des aufgewendeten Kapitals, sowie die aus der Instandhaltung der Gebäude entstehenden Kosten in Ansatz gebracht werden. c) Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses an Grund und Boden. d) Aufstellung von umfassenden Stadterweiterungsplänen und Erlaß abgestufter Bauordnungen. e) Uebernahme der Verkehrsmittel in kommunale Regie und planmäßige Aufschließung des Gemeindegebietes.

Neue Forderungen sind, wie unsere Leser sehen, nicht dabei; die Mehrzahl dieser Wünsche ist auch von bürgerlichen Sozialpolitikern längst erhoben.

Das Ledigenheim in Charlottenburg, das die Stadt zu errichten gedenkt, soll den ersten Schritt in der Bekämpfung des Schlafstellenunwesens in Großberlin bedeuten. Das von der Stadt Charlottenburg zu erbauende Heim soll zunächst aus rein praktischen Gründen von einer Aktiengesellschaft betrieben werden. Ueber 300 Männer soll es fassen. Die jährlichen Betriebskosten sind auf 40 000 ℳ veranschlagt und sollen aus Mietsgeldern und Gastwirtschaftserträgnissen gedeckt werden. Die Monatsmieten sollen sich in der Höhe der ortsüblichen Mindestsätze von 9 ℳ halten; in der Restauration werden für Speisen die Preise der Volksküchen — 10 bis 30 ₰ für ein Mittagessen — erhoben werden. Um jedem Mißbrauch vorzubeugen, will man den Restaurationsbetrieb nicht verpachten. Besondere Annehmlichkeiten werden den Bewohnern des Heims noch daraus erwachsen, daß sie ein Bad für 5 ₰ erhalten, billige Flickwerkstätten und eine Dampfwäscherei im Hause vorfinden. Für die Stunden der Muße steht ihnen ein Unterhaltungssaal zur Verfügung. Hoffentlich verweigern die Stadtverordneten diesem Projekte des Magistrats nicht ihre Zustimmung. Auf das Vorangehen Berlins in der Regelung der Wohnfrage für die Ledigen kann doch Charlottenburg nicht gut warten.

Die Wohnungsverhältnisse der Angestellten in den Nahrungsmittelgewerben Frankreichs sind trotz des Gesetzes vom 11. Juli 1903 noch immer außerordentlich trübe. Die Arbeitsinspektoren enthüllen geradezu scheußliche Zustände in den Schlafräumen der Kommis: Löcher im 6. Stock, oder Schlafgelegenheit in den Arbeitsräumen, starrend von Schmutz, ohne Möglichkeit genügender Lüftung, mehrfache Belegung der Betten. Die Arbeitgeber, die gezwungen wurden, die Inspektoren zu begleiten, bemerkten lakonisch, seit einem oder zwei Jahren sich um diese Räume nicht gekümmert zu haben. Da das Gesetz mit seinen allgemeinen Anordnungen sich als unwirksam erwiesen, hat der Minister Trouillot am 28. Juli ein besonderes Dekret, betreffend die Schlafgelegenheiten der Angestellten des Handels- und Transportgewerbes sowie der Nahrungsmittelindustrien, ausgefertigt. Es setzt den Mindestluftraum in den Schlafräumen auf 14 cbm für die Person fest. Die Räume müssen gut lüftbar und mit Fenstern versehen und mindestens 2,60 m hoch sein. Die Haushaltungen müssen jede über ein besonderes Zimmer verfügen. Die Schlafräume dürfen nur Personen desselben Geschlechts, jede in einem besonderen Bett aufnehmen. Die Unterbringung des Personals in Arbeits- oder Lagerräumen, die geschäftlichen Zwecken dienen, ist untersagt. Der Fußboden der Schlafräume muß mit einem undurchlässigen Belag versehen sein, die Bettwäsche sich stets in sauberem Zustande befinden, der Inhalt der Matrazen und Kissen muß alle zwei Jahre aufgekrempelt werden. Ferner müssen den Angestellten Waschgefäße mit besonderem Handtuch für jede Person zur Verfügung stehen u. a. m. Die Ueberwachung der Durchführung dieser Bestimmungen liegt den Arbeitsinspektoren ob.

Literarische Mitteilungen.

Das Reichsgesetz betreffend Kaufmannsgerichte vom 6. Juni 1904. Nebst zwei Anhängen. Erläutert von M. v. Schulz, Magistratsrat und Vorsitzender des Gewerbegerichts Berlin. Verlag von Gustav Fischer, Jena, 1905. Preis brosch. 4 ℳ, geb. 4,50 ℳ.

Der langjährige Vorsitzende des Berliner Gewerbegerichts, bekannt durch seine praktische Tätigkeit wie durch seine juristischen Schriften, war, wie kaum ein zweiter, berufen, eine Darstellung und Erläuterung des neuen Gesetzes über die Kaufmannsgerichte zu geben. Sein Kommentar ist nicht nur der umfangreichste, sondern auch der vollständigste aller bis jetzt erschienenen. Der Verfasser hat fast alle früheren Text- und Handausgaben benutzt. Die preußischen Ausführungsbestimmungen, das Musterstatut und die übrigen einschlägigen Ministerialerlasse sind abgedruckt. Ferner ist eine für diesen besonderen Zweck redigierte Bearbeitung des Gewerbegerichtsgesetzes, des Vorbildes für das Kaufmannsgerichtsgesetz, mitgeteilt. Ebenso hat ein Auszug aus der Zivilprozeßordnung und der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige Platz gefunden. Sehr dankenswert ist, daß auch die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über Kaufleute, Gehilfen und Lehrlinge, sowie die für Kaufleute wichtigen Vorschriften der Gewerbeordnung und endlich die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Dienstvertrag und das Lohnbeschlagnahmegesetz abgedruckt sind. So ist in diesem Kommentar durch Wiedergabe des gesamten Materials, das überhaupt in Betracht kommt, eine Vollständigkeit erreicht, die eine kleine Bibliothek ersetzt. Wir zweifeln nicht, daß v. Schulz' Buch die weiteste Verbreitung finden wird.

Kapital und Kapitalismus von Joh. Gaulke. — Arbeiterbildungsvereine von Tony Kellen. — Rechtsentstehung und Rechtsgeschichte von Prof. Dr. Achelis. — Alkohol und Volksschule. Der Lehrer und die soziale Frage von A. Damaschke. — Freie öffentliche Bibliotheken und Lesehallen von Pastor Dr. Pfannkuche. — Die Deutschen Herbergen von Hans Ostwald. — Settlements von Adele Schreiber. — Die Frau in der öffentlichen Armen- und Waisenpflege von A. v. Welczeck. — Ländliche Wohlfahrtspflege von Max Hoffmann. — Sämtlich Leipzig. F. Dietrich. 1904. je 15 ₰.

Die Sammlung „Sozialer Fortschritt" schreitet, wie die vorliegende Aufzählung der neuesten Erscheinungen beweist, munter fort. Sie scheint also, wie auch die bereits erfolgten Neuauflagen einzelner Schriftchen beweisen, das vorhandene Bedürfnis nach leichter Information über soziale Einzelfragen in geschickter Weise zu befriedigen.

Ländliche Wohlfahrtsarbeit. Bericht über die 7. Hauptversammlung des Ausschusses für Wohlfahrtspflege auf dem Lande am 10. Februar 1903 in Berlin. Berlin, Deutscher Verlag. 50 ₰. 82 S.

Dieses „Heft 7" der vom Ausschuß herausgegebenen Schriften enthält u. a. Vorträge über die Heimatpflege durch die Landschule und über die Kunst auf dem Lande.

Petermann, Theodor, Die Gelehrtenschulen und der Gelehrtenstand (Neue Zeit- und Streitfragen. Herausgegeben von der Gehestiftung zu Dresden. Heft 3 u. 4.) Dresden 1904, von Zahn & Jaensch. Jahresabonnement für 9 Hefte 6 ℳ; Preis des einzelnen Heftes 1 ℳ.

Funcke, Rich. C., Psychekult und Religion. Ernste Worte an denkende Leute. (Lebensfragen, Kampf- und Friedensblätter aus der Zeit — für die Zeit. Unter Mitwirkung hervorragender Sozialethiker herausgegeben von Rich. C. Funcke. Jährlich 4 Hefte. Preis jedes Heftes 1 ℳ. Heft 1.) Freiburg und Leipzig 1903, Paul Waetzel.

Eyck, Dr. Erich, Der Vereinstag deutscher Arbeitervereine 1868 bis 1868. Ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte der deutschen Arbeiterbewegung. Berlin 1904, Georg Reimer. Preis 1,50 ℳ.

Bericht über die 1. Versammlung der Tuberkulose-Ärzte in Berlin 1. bis 3. November 1903. Herausgegeben von Prof. Dr. Pannwitz.

Liepmann, Prof. M., Duell und Ehre. Vortrag. Berlin 1904, Otto Liebmann. Preis 0,75 ℳ.

Marburg, Gustav, Soziale Reformen. Wien. Stähelin & Lauenstein.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Nollendorfstraße 29/30.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

XIV. Jahrgang. Berlin, den 12. Januar 1905. Nummer 15.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Redaktion: Berlin W30, Rollendorffstr. 29-30 II rechts.
Telephon: IX. 14224.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Gärung im Ruhrrevier.

Von Dr. Lorenz Pieper-M.-Gladbach.

Schon im Sommer des Jahres 1903 hatte die Mißstimmung unter den Kohlengräbern im Ruhrrevier infolge der alten, bereits durch mehrere Jahrzehnte sich hinschleppenden Mißstände und speziell durch das akute Auftreten der Wurmkrankheit einen Grad erreicht, daß man eine neue Auflage des Riesenstreiks von 1889 befürchten mußte. Zum Glück ebbte aber die Erregung allmählich wieder ab, um indes schon bald wieder, zunächst durch das rigoros betriebene Zechenstillegen im südlichen Teile des Ruhrreviers, dann neuestens durch die Zuspitzung und Verschärfung der alten Klagepunkte, ganz speziell aber durch die aufreizenden Versuche, die Seilfahrt zu verlängern, eine bedrohliche Gestalt zu gewinnen. Die Unmutsflut wächst noch immer und jeder weitere Tropfen der Mißstimmung und Gärung kann die Wogen eines Streiks entfesseln, der in weit höherem Maße noch als im Jahre 1889 ein Riesenstreik sein würde. Denn während 1889 im Ruhrrevier bloß 120 000 Bergleute zusammen gedrängt waren, beträgt heute die Belegschaft ca. 270 000 Mann. Von großer Gefahr für die Disziplin und Haltung der Ruhrbelegschaft ist das starke Ingredienz der fremden Arbeitskräfte. Von der Gesamtbelegschaft des Jahres 1903 (260 341 Mann) waren Reichsdeutsche 244 325 (233 365 i. V.), Ausländer 15 989 (14 342 i. V.); von den Reichsdeutschen aber wiederum waren 82 667 (= 33,8 %) aus den östlichen Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen und Oberschlesien. Damit hängt auch zum großen Teile der Uebelstand zusammen, daß heute erst 110 000 Ruhrbergleute gewerkschaftlich organisiert sind. Es sitzt also im Ruhrbecken ein sehr starker Block, eine zähflüssige Masse undisziplinierter Elemente, die aber anderseits wieder leicht Funken fängt und zu unüberlegten Putschen neigt (vergl. den Herner Krawall 1899).

Welches ist denn der heute im Ruhrrevier aufgehäufte Zündstoff?

Die Klagepunkte sind nicht neu, sind schon Jahrzehnte im Parlament und in der sonstigen Oeffentlichkeit ventiliert worden. Man hätte nach dem Streik von 1889 eine gründliche Remedur erwarten können; vergebens! Die Berggesetznovelle vom Jahre 1892 war eine durchaus ungenügende Abschlagszahlung. Die Hauptmißstände sind nicht verschwunden und neue sind noch hinzugekommen.

Im Vordergrunde des Interesses steht nach wie vor die Frage der Arbeitszeit sowie die Lohnfrage. Gerade erstere wurde neuerdings so akut, daß bereits im Anfange des Jahres 1904 auf den Zechen Königsberg und Vonderort (bei Oberhausen) die Flamme des Streiks aufzüngelte und ein gleiches jetzt auf Zeche Bruchstraße (bei Langendreer) droht.

Was versteht man unter der Arbeitszeit im Bergbau? Im eigentlichsten Sinne den Zeitraum, den der Bergmann, wenn er an seiner Arbeitsstelle unter Tage angelangt ist bis zu dem Moment, wo er sie wieder verläßt, zubringt; die Zeit von der begonnenen Einfahrt bis zur beendeten Ausfahrt ist die Schichtdauer. Diese Auffassung herrschte auch im preußischen Landtage bei der Beratung der Berggesetznovelle 1892. Eine solche eigentliche Arbeitszeit (von 8 Stunden „vor Ort“) bestand in der Tat solange der Ruhrbergbau in seinen primitiven Anfängen steckte (Tagebau, Stollenbau). Mit der fortschreitenden Modernisierung des Bergbaues aber und seiner technischen Revolutionierung, mit der Niederbringung stets tieferer Schächte und der damit wachsenden Hitze, mit den längeren unterirdischen Gängen (1/4—1 Stunde und darüber), mit der Zusammenballung stets größerer Arbeitermassen und der damit verlängerten Seilfahrt (Ein- und Ausfahrt der Bergleute) bekam die „Schichtdauer“ immer mehr den Charakter einer Arbeitszeit. Die Ein- und Ausfahrt, das Zurücklegen der weiten, dunkeln, auf große Strecken hin nur in gebückter Haltung zu passierenden, dazu noch oft holprigen und glitschigen Strecken bedeutet für den mit seinem Gezäh (Werkzeug) belasteten Bergmann offenbar einen beträchtlichen Zeit- und Kraftaufwand, der wohl als „Arbeit“ zu der „Arbeitszeit vor Ort“ hinzugerechnet werden kann. Jedermann wird dem zustimmen, der schon einmal selbst unter Tage sich gründlich umgesehen und stundenlang das Gehen, Kriechen und Klimmen in den Strecken und Querschlägen usw. mitgemacht hat. Eine gerechte Auffassung wird also dem Bergmann recht geben, wenn er heutzutage als „Arbeit“ die ganze Schichtdauer ansieht und behauptet, daß die „von den Vätern ererbte Achtstundenschicht“ heute in der Regel zu einer Arbeitszeit von 9—10 Stunden geworden ist.

Die **Kardinalforderung** der Ruhrbergleute ist deshalb der **Maximalarbeitstag von 8 Stunden einschließlich Ein- und Ausfahrt**; diese Forderung stellen sie um so energischer, je schwieriger mit dem lawinenartigen Vorrücken des Ruhrbergbaues nach Norden und Nordosten die Arbeitsverhältnisse werden. Die infolge der zunehmenden Mächtigkeit des Deckgebirges, der infolgedessen tiefer zu bringenden Schächte und der damit wachsenden Wärme leichter eintretende Erschöpfung der Kräfte wird auf die Dauer noch eine weitere allgemeine Einschränkung der Arbeitszeit nötig machen. Ebenso könnte schon heute die bergamtliche Bestimmung, daß an Arbeitsstellen mit 29° C. (22 1/2° R.) und darüber **nur 6 Stunden** gearbeitet werden darf, auch auf Arbeitsstellen mit großer Nässe ausgedehnt werden. **Was aber geschieht heute?** Man versucht die so wie so schon neun- bis zehnstündige Schichtzeit noch weiter auszudehnen. Am 13. Januar 1904 machte die Verwaltung der Zeche Königsberg und Vonderort, ohne erst der großjährigen Belegschaft vor Inkrafttreten des Erlasses Gelegenheit zur Aeußerung darüber gegeben zu haben, also **gesetzwidrig** (§ 80f des preußischen Berggesetzes), plötzlich durch Anschlag bekannt, daß mit dem 1. Februar die Arbeitszeit resp. die Schichtdauer für die Morgen- und Mittagsschicht um etwa 1/2 Stunde verlängert würde, für die Nachtschicht um 1 1/4 Stunde, die Arbeitszeit in der Lampenbude von 8 auf 12 Stunden. Anfangs Dezember 1904 dekretierte plötzlich, also wiederum **rechtswidrig**, die Verwaltung der Zeche Bruchstraße (Langendreer), daß die Dauer der Seilfahrt von einer halben auf dreiviertel Stunden verlängert werden solle. Trotz der Rechtswidrigkeit gab der Königliche Bergrat Remy-Witten dem Betriebsführer recht und hatte für die Kommission der Bergarbeiter nur ein schroffes, abweisendes Benehmen übrig. Erfreulicherweise erklärte sich das Oberbergamt in Dortmund sofort zur Vermittlung bereit. Die Verwaltung nahm infolge der drohenden Haltung der Belegschaft und auch wohl in Erkenntnis ihres rechtswidrigen Vorgehens den Anschlag vorläufig zurück. Nunmehr aber hat sie das Inkrafttreten des Anschlags für den 1. Februar dekretiert. 1150 der 1260 Belegschaftsmitglieder haben erbitterten Protest eingelegt. Der Streik hängt an einem Haar. Die Ruhrbergleute sehen eben derartige Vorstöße, ob mit Recht oder Unrecht mag dahin gestellt sein, als Symptome und Vorgefechte eines **planmäßigen** Versuchs an, eine Verlängerung der so wie so schon überlangen Arbeitszeit herbeizuführen, und waffnen sich zur Abwehr.

Eine Verschärfung der übermäßigen Arbeitszeit bedeutet auch das Unwesen der **Ueberschichten** und **Beischichten**, deren Dauer wohl 2, 4, 6 oder gar 8 Stunden beträgt. Es soll nicht geleugnet werden, daß hier und da Ueberschichten notwendig werden können, ebenso nicht, daß einzelne Arbeiter sich selbst aus Lohngier, Familiensorgen, zwecks Wettmachung der Feierschichten, des Lohnausfalles infolge von Krankheiten, Strafgeldern, Nullen usw. oder aus anderen Gründen freiwillig dazu erbieten; in den meisten Fällen jedoch geht das Verfahren der Ueberschichten auf direkten oder indirekten Zwang seitens der Zechenbesitzer, bezw. deren Beamten zurück, aus Gründen der Ausnützung einer günstigen Konjunktur, Betriebsersparnis (Minderung der Belegschaft und Belastung derselben mit Ueberschichten) usw. „Wer nicht will, dem wird das Gedinge gekürzt oder er wird an schlechte Arbeitspunkte verlegt", liest man öfters in den Bergarbeiter-Organen.

Sehr verbitternd wirkt auf der andern Seite, als Gegensatz, das zahlreiche Einlegen von **Feierschichten**. Diese mögen zum großen Teil durch Absatzstockung, Wagenmangel usw. bedingt sein; in der heute beliebten Häufigkeit und Unregelmäßigkeit aber könnten sie beschränkt werden. Zu den Feierschichten kommen zahlreiche **Kündigungen**, so daß der Arbeitsmarkt immer mehr mit freien Händen übersättigt wird. Ein großes Kontingent frei gewordener Kräfte, angeblich 7000, haben die stillgelegten Zechen gestellt; diese Arbeitskräfte konnten nicht völlig von den andern Zechen absorbiert werden infolge der anhaltenden flauen Marktlage.

Der Absatz entspricht eben nicht entfernt der Leistungsfähigkeit der Zechen. Die Entwicklung des Ruhrbergbaues hat sich sozusagen überschlagen. Die Beteiligungsziffer im Kohlensyndikat beträgt rund 75 Millionen Tonnen, das Kohlensyndikat hat aber eine Förderungseinschränkung von fast ein Drittel dieser Beteiligungsziffer eintreten lassen. Dabei traten während des Jahres 1904 zwölf neue Schächte zu den bereits bestehenden; 14 neue Schächte können bald ihre Tätigkeit aufnehmen, neue Abteufungen stehen bevor.

Trotzdem keine Hoffnung besteht, daß der Kohlenmarkt in nächster Zeit kräftig anzieht, trotzdem zahlreiche heimische Arbeitskräfte nicht ankommen können und diese Kalamität in nächster Zeit noch größer werden wird durch sicher bevorstehende neue Zechenstillegungen, suchte man noch vor kurzem durch Agenten **auswärtige Arbeitskräfte** aus dem polnischen Osten, aus Kärnthen, Steiermark, Ungarn usw. heranzuziehen.

Zu der überlangen Arbeitszeit usw. treten als weiteres Gährungsmoment die augenblicklichen **Lohnverhältnisse**, die sich gegen das Jahr 1900, wo die Bergarbeiterlöhne am höchsten standen, sehr verschlechtert haben.

Jüngst ist die amtliche Nachweisung über die im 3. Quartal v. J. in den Hauptbergbaubezirken Preußens verdienten Bergarbeiterlöhne erschienen. Darnach betrug im Ruhrrevier nach Abzug aller Arbeitskosten (Sprengstoffe, Gezähe usw.) sowie der Knappschafts- und Invalidenversicherungsbeiträge, der Lohn auf einen Arbeiter und eine Schicht: a) in den nördlichen Revieren 4,05 *M*, b) in den südlichen Revieren 3,83 *M*. Im 3. Quartal 1900 waren die Löhne um 24 bezw. 32 *Pf.* höher. Berücksichtigt man die Quartallohnsumme, so ergibt sich, daß auf einen Arbeiter im Oberbergamtsbezirk Dortmund im 3. Quartal 1903 entfielen: a) in den nördlichen Revieren 311, b) in den südlichen Revieren 299 *M*. Das 3. Quartal 1900 dagegen wies 353 bezw. 336 *M* auf. **Das bedeutet einen Lohnfall von 42 bezw. 37 *M*.** Am markantesten kommt der Lohnfall 1900—1904 zum Ausdruck bei einer Vergleichung der Durchschnittslöhne (pro Mann und Schicht) der **Hauer und Lehrhauer**, also der Hauptgruppe der unter Tage arbeitenden Bergleute. Im 3. Quartal 1900 betrug nämlich ihr Lohn a) in den nördlichen Revieren 5,33 *M*, b) in den südlichen Revieren 5,07 *M*; im 3. Quartal 1904 dagegen bloß 4,87 bezw. 4,58 *M*; das bedeutet ein heutiges Minus pro Arbeiter und Schicht von 46 bezw. 49 *Pf.* „Der Bergknappe" weist bei dieser Gegenüberstellung darauf hin, daß im Jahre 1900 122 380 Bergleute einen **Bruttolohn** (also einschließlich der Kranken- und Pensionskassenbeiträge sowie der übrigen gebräuchlichen Abzüge) von 5 *M* und darüber pro Mann und Schicht verdient hätten. (Gesamtbelegschaft 235 226 Mann); im Jahre 1903 dagegen verdienten nur 94 057 Bergleute 5 *M* und darüber pro Kopf und Schicht bei einer Belegschaft von 260 341 Mann. Es haben also im Jahre 1903 28 000 Bergleute **weniger** als im Jahre 1900 einen Bruttolohn von 5 *M* und darüber verdient, trotzdem die Gesamtbelegschaft um 25 000 Mitglieder **gewachsen** sei. Im Jahre 1903 hätten etwa 135 000 Mann (statt der heutigen 94 057) einen Lohn von 5 *M* und darüber verdienen müssen. Der „Bergknappe" schätzt den Lohnausfall pro 1903 allein für die Hauer und Lehrhauer, also für den ausschlaggebenden und wichtigsten, über die Hälfte der Belegschaft betragenden Teil, auf 4 1/2 bis 5 Millionen Mark. — Ob zudem alle oben angeführten amtlichen Lohndaten der Wirklichkeit entsprechen, d. h. ob die Löhne tatsächlich die genannte Höhe hatten, ist noch sehr zweifelhaft, weil die amtliche Lohnstatistik unzuverlässig ist, wie wir an anderer Stelle (Die Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier, Stuttgart, Cotta, 1903) des näheren nachgewiesen haben. Maßgebend sind heute eigentlich nur die Lohnbücher der Bergarbeiter. Trotzdem führten wir die amtlichen Lohndaten an, weil immerhin die Vergleichung derselben wenigstens die **Lohndifferenz** oder den **Lohnfall** während der letzten 4 Jahre aufweist.

Die Erregung über den starken Lohnfall seit 1900 muß bei den Bergleuten wachsen, wenn sie auf der anderen Seite die trotz der Geschäftsflaue immer noch recht ansehnlichen Werksgewinne, vor allem der Riesengesellschaften im Ruhrrevier betrachten. Die Harpener Bergbau-Aktiengesellschaft weist für das Jahr 1903/04 nach den Abschreibungen einen Reingewinn von 7 230 876,53 *M* auf; die Bergwerksgesellschaft Hibernia für die ersten 11 Monate des Jahres 1904 zusammen 10 Millionen Mark; die Gelsenkirchener Bergwerks-Aktiengesellschaft für die ersten 11 Monate 1904 zusammen einen Ueberschuß von 12 Millionen Mark. Die Gewinne wenigstens der größeren Werksbesitzer halten sich also durchweg trotz der schwierigen Absatzverhältnisse auf einer respektablen Höhe. Die Gedinge und Schichtlöhne der Arbeiter aber werden abgerissen und durch die fremden Lohndrücker und die durch die Zechenstillegungen frei gewordenen Arbeitskräfte gedrückt. Die Kosten der Lebenshaltung bleiben die alten oder steigen noch. Ist es da zu verwundern, wenn die Gärung von Tag zu Tag wächst?!

Neben den Lohnkürzungen resp. Gedinge-Reduzierungen wirken sehr verbitternd die zahlreichen **Geldstrafen** und ganz besonders das rigorose **Nullen**. Letzteres besteht bekanntlich darin, daß der Lademeister diejenigen über Tage ankommenden Kohlenwagen, welche entweder unrein, d. h. mit Steinen oder sogenannten Schrambergen (Kohlenschiefer) vermengt oder keine intakte Füllung mehr aufweisen, streicht („nullt"), d. h. „ein Lohn wird nicht gezahlt" (§ 24 der Arbeitsordnung). Die gestrichenen Lohnbeträge belaufen sich pro Wagen bis 1 *M*: zuweilen treten **obendrein** noch Geldstrafen hinzu. Allerdings: „Der nicht zur Auszahlung kommende Lohnbetrag fließt in die Unterstützungskasse" (§ 24 der A.O.). Diese Bestimmung beseitigt indes nicht den Groll der Bergarbeiter: einmal weil ihnen **persönlich** doch ein in den meisten Fällen sicherlich unverschuldeter, beträchtlicher Lohnausfall erwächst,

sodann auch, weil durchweg die Belegschaft auf die Verwaltung der Zechen-Unterstützungskasse und die Verteilung der betr. Gelder keinen entsprechenden Einfluß hat.

Welche Stellung soll man dem Nullen gegenüber nehmen? Man kann eine Reihe schlagender Gründe gegen die Berechtigung des Nullens überhaupt erbringen. Andererseits mag man freilich zuweilen mit Recht auf Nachlässigkeit der Kohlenhauer selbst hinweisen. Auf jeden Fall aber ist das seit langem und auch heute noch beliebte übermäßige und vielfach chikanöse Nullen entschieden zu verurteilen. Durchblättert man die Berg-Inspektionsberichte, so begegnen einem horrende Zahlen: 20-, 30-, 40-, 50-, ja 100 000 Wagen werden in einzelnen Revieren jährlich genullt. Woher rührt denn in zahllosen Fällen die unreine Beimischung? Vielfach sind die Flöze (Kohlenschichten) derartig mit Steinen durchsetzt oder mit gebrächem Nebengestein umgeben, daß bei dem Losschießen oder -hauen der Kohle ein Auseinanderhalten von Kohle und Gestein unmöglich ist. Ein nachträgliches Aussuchen der Steine verbietet sich wegen des spärlich herrschenden Lichtes, der Gleichfarbigkeit des Brandschiefers und der Kohle, wegen der infolge niedriger Löhne bedingten Arbeitshast, da ja Akkordlohn herrscht usw. Auch treiben vielfach die Steiger zu überhasteter Arbeit an wegen der Prämien, die ihnen für flotte Förderung ausgesetzt sind, oder unter dem Drucke des „Soll-Systems". Die Reviersteiger wissen, daß der Betriebsführer auf eine tägliche bestimmte „Soll-Forderung" sieht, nach der er oft die „Tüchtigkeit" des Steigers einschätzt; neben dieser „Soll-Forderung" muß der Steiger auf eine möglichste billige Förderung sehen; der Hauer trägt meist den Schaden in Gestalt von Gedinge-Reduzierungen und sucht durch überhastete Arbeit den Lohnausfall wieder wett zu machen; ein Sortieren der Kohlen ist da erst recht unmöglich. — Das Fehlen eines mehr oder minder großen Quantums am Vollmaß der über Tag ankommenden Kohlenwagen ist ebenfalls leicht erklärlich. Auch der vorschriftsmäßig voll geladene Wagen muß naturgemäß durch das Rütteln und Schütteln, Stoßen und Schwanken während der langen, oft umgeschalteten Fahrt, die Bremsberge herunter und hinauf, die Strecken entlang und den Schacht hinauf, durch das Sichsetzen des Inhalts oder Herunterfallen von Kohlenteilen an Volumen oder Inhalt verlieren. Soll das nun der Kohlenhauer vor Ort, der für das Schicksal des Wagens, sobald er ihn aus den Händen gegeben, nicht mehr verantwortlich ist, durch Lohnausfall beim Nullen entgelten?! Etwas verletzenderes ist nicht gut denkbar; ein derartiges Verfahren muß dem Bergmann Tränen der Wut ins Auge treiben! Deshalb spielte das Nullen auch schon bei dem Streik von 1889 eine Hauptrolle. Will man das Nullen nicht ganz fallen lassen, wie das bei einzelnen Zechen im Ruhrrevier bereits geschehen ist, so sei man doch gerecht und nulle nach dem Maße der unreinen Beimischung oder des fehlenden Quantums, wie es in England durchweg Praxis ist. Man wiegt dort das aus den Zechen kommende Kohlenquantum oder die ausgeklaubte Beimischung. Leider fielen die an diese englische Praxis sich anlehnenden Reformvorschläge bei Beratung der Berggesetz-Novelle 1892 durch. Durch die Einführung des Gewichtsmaßes statt des Raummaßes würde auch der Mißstand wegfallen, daß hier und da eine Nichteichung der Wagen und infolgedessen eine Verschiedenheit des Rauminhalts vorkommt.

Noch manche andere Gärungskeime, auf die mit der notwendigen Ausführlichkeit hier einzugehen der Raum verbietet, haben die heutige Situation gezeitigt. Trotzdem der Bergarbeiterberuf einer der beschwerlichsten und gefährlichsten ist, ist der Bergarbeiterschutz gegen Krankheiten, Unfälle usw. heute noch sehr mangelhaft. Aus der neuesten Statistik der preußischen Knappschaftskassen pro 1903 ersieht man, daß von 1000 Bergleuten 551 erkrankten. Schon seit Jahren wird im Ruhrrevier mehr als die Hälfte der Belegschaft jährlich aufs Krankenbett geworfen. Da kann es nicht wundernehmen, daß der Bergmann verhältnismäßig früh Invalide („bergfertig") wird. Als Grenze der vollen Arbeitsfähigkeit kann man für die Ruhrbelegschaft das 46. Lebensjahr bezeichnen. Das Berichtsjahr 1903 drückt sogar diese Zahl noch weiter herunter.

Im Jahre 1903 betrug die Zahl der Krankheitsfälle einschließlich der Betriebsunfälle und sonstiger mechanischer Verletzungen 184 889 (gegen 152 879 i. J. 1902). Besonders hervorzuheben ist, daß im Jahre 1903 29 363 Bergleute auf Wurmkrankheit behandelt wurden. Betriebsunfälle mit Erwerbsunfähigkeit kamen 43 601 vor (gegen 38 119 im Vorjahr). Durch Betriebsunfälle wurden im Jahre 1903 allein im Ruhrrevier 529 Knappen getötet. Fürwahr ein Schlachtfeld der Arbeit!

Zur Besserung dieser Verhältnisse verlangen die Bergarbeiter schon seit Jahren eine Verstärkung der unzulänglichen Berginspektion durch Einstellung von besoldeten Arbeiter-Kontrolleuren, wie sie bereits in England, Frankreich und Belgien mit bestem Erfolge tätig sind. Des weiteren fordert man schon lange von der Belegschaft in geheimer Wahl zu wählende Arbeiter-Ausschüsse. Weshalb, erhellt aus folgenden Aufgaben, die man den Arbeiter-Ausschüssen stellt: Mitverwaltung der Zechen-Unterstützungskassen, Gehör bei Erlaß und Abänderung der Arbeitsordnung, Vermittlung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern bei Klagen der Arbeiter, die Durchführung der bergpolizeilichen Vorschriften, die Mitwirkung bei der Regelung der Gedinge- und Schichtlohnsätze und der Verfahrung von Ueberschichten, die Ueberwachung der Ausbildung der Lehrhauer, ihrer Löhnung und ihrer Prüfung. Gerade der persönliche Kontakt zwischen Zechenverwaltung und Arbeiter ist mit dem zunehmenden Zechen-Großbetrieb und der Zusammenballung großer Arbeitermassen immer mehr geschwunden. Prägnant drückte das am 12. Dezember im Reichstag der Abgeordnete Stötzel mit den Worten aus:

„Der Arbeiter in der Grube ist gewissermaßen zu einem Stück Papier geworden, das auf dem Weltmarkte herumfliegt. Heute steht der Arbeiter nur einem Beamten gegenüber, der seinerseits die Verpflichtung übernommen hat, aus den Werken so viel wie möglich Dividenden herauszuschlagen."

Daher denn auch die immer mehr anschwellenden, die heutige Gärung besonders schürenden Klagen über schlechte, rücksichtslose Behandlung, wovon zum Teil schon bisher die Rede war (Nullen, Geldstrafen usw.). Die entsprechenden Rubriken in den Bergarbeiterorganen, wenn sie auch nicht stets zuverlässig sind, liefern immerhin zahlreiche Belege dafür. Gerade in Zeiten ungünstiger Konjunktur (so seit 1900) verschlechtert sich die Behandlung: Behinderung der Koalitionsfreiheit, plötzliche Kündigung (vgl. den augenblicklichen Konflikt auf Zeche Herkules), unbegründetes Abreißen der Gedinge oder Verlegen der Arbeiter an schlechte Arbeitsorte, ruckweises Einlegen von Ueberschichten und anderseits wieder von Feierschichten, Beschränkung oder Verteuerung der Brandkohlen, schlechte Instandhaltung der Waschkauen, widerrechtliche Verzögerung der Personenausfahrt infolge Fortsetzung der Kohlenförderung, unangebrachte Holzersparnis beim Ausbau der Arbeitsorte, zu hohe Abzüge für Gezähe und Lampenreparatur usw. Auch sind noch nicht vergessen die Plagen der Wurmseuche, die Tausenden von Ruhrbergleuten nicht bloß schweren materiellen und gesundheitlichen Schaden zugefügt, sondern sie auch öfters einer unwürdigen Behandlung unterworfen hat. Betont sei nicht an letzter Stelle das vielfach persönlich beleidigende Benehmen mancher Werksbeamten. Schon im Jahre 1900 stand in einer Eingabe des christlichen Gewerkvereins der Bergleute an den Verein für bergbauliche Interessen: „Eine ständige Quelle der Klage ist die sehr oft inhumane, teils sogar unanständige Behandlung der Arbeiter durch Betriebsbeamte. Die Arbeiter werden mit Titulaturen und Aufforderungen bedacht, die wir hier aus Reinlichkeitsgefühl nicht wiedergeben können." Heute mehr als je legt der Ruhrbergmann Gewicht darauf, daß er als freier, unabhängiger Mann behandelt wird. Diesen Mannes- und Berufsstolz hat besonders der in den südlichen Revieren ansässige alte Stamm der Ruhrbergleute. Bildete derselbe bisher den am meisten festen, bodenständigen, ruhigen, nüchternen und leidenschaftslos denkenden Kern der Belegschaft, so hat das einer immer größeren Konzentration zustrebende Bergwerkskapital seit Jahresfrist auch ihn in die größte Gärung versetzt durch das rücksichtslose Zechenstillegen. Hunderte altgedienter Bergleute, in deren Familien der Knappenberuf seit Generationen sich vererbte, die zäh an der Scholle kleben, die sich in die modernen nördlichen Riesenbetriebe mit ihrer Arbeitshast, weiten Arbeitswegen, heißeren Arbeitsstellen, mit ihrer zusammengewürfelten, zu- und abflutender Belegschaft nicht mehr recht einpassen können, wurden entwurzelt, von Haus und Kotten verdrängt oder doch zu weiten, zuweilen stundenlangen Wegen nach den nächstgelegenen Zechen, soweit diese die freigewordenen Arbeiterkräfte überhaupt aufnehmen konnten, gezwungen. Der Haushalt der Bergarbeitergemeinden wurde erschüttert durch den beträchtlichen Steuerentgang, Grund und Boden wurde entwertet und Handwerker- und Kaufmannsexistenzen dem Ruin nahe gebracht. Man muß diese Distrikte selbst durchwandert haben, um sich eine Vorstellung von der herrschenden Erbitterung gegen das Zechenkapital zu machen. Und dabei stehen wir erst im Beginn dieser verhängnisvollen Entwicklung; erst die Zechen Bickfeld, Marianne Steinbank und Glückwinkelsburg sind stillgelegt; dasselbe Schicksal droht mit der Zeit die meisten anderen alten Ruhrzechen zu ereilen. Dieses Gefühl lastet wie ein Alp auf der Bevölkerung und erhält sie in beständiger Unruhe und Gärung. Schon jetzt sucht man andere Arbeit, wirkt dadurch wider Willen lohndrückend und schafft so schlechtere Arbeitsbedingungen. Zum Schluß seien als sonstige

langjährige Bergarbeiterforderung nur noch erwähnt: das Drängen nach einem einheitlichen Reichs-Berggesetz und vor allem nach einer den heutigen Verhältnissen entsprechenden durchgreifenden Knappschaftsreform.

Um zu resummieren: Es ist irreführend, in der Oeffentlichkeit bloß von dieser oder jener Ursache der heutigen Gärung im Ruhrrevier zu sprechen. All die erwähnten Mißstände in ihrer Gesamtheit haben als ebensoviele Ursachen, natürlich jede nach ihrem akuten Charakter verschieden, die Gärung und Erregung vorbereitet und aufgestaut, bis dann kürzlich der gesammelte Unmut aus Anlaß der anscheinend planmäßig beabsichtigten Schicht- bezw. Seilfahrtverlängerung, der Zechenstillegungen und zunehmenden rücksichtslosen Behandlung der Arbeiter und ihrer Vertrauenspersonen plötzlich hier und da aufflammte. Ob sich die an einzelnen Stellen bereits einsetzende Streikbewegung fürderhin noch lokalisieren läßt? Das Schlimmste ist zu befürchten, obschon bei der heutigen Marktlage und dem verhältnismäßig geringen Prozentsatz gewerkschaftlich organisierter Bergarbeiter letztere sich selbst am empfindlichsten ins Fleisch schneiden würden. Die Führer halten aus diesen Gründen nach Kräften zurück; aber schließlich entgleiten auch ihnen die Zügel. Die Bergarbeiter haben den Finger am Hahn; zahlreich ertönte schon in den Versammlungen der Ruf: „Brocken hinwerfen!“ „Losschlagen!“ Alles hängt in diesem Augenblicke von der Haltung der Zechenverwaltungen und dem staatsklugen Eingreifen der Regierungsfaktoren ab. Möge vor allem auch die augenblickliche Gärung den wirksamen Anstoß abgeben zur Veranstaltung einer durchaus objektiven, auf kontradiktorischem Verfahren beruhenden, die Arbeiteraussagen mehr als bisher berücksichtigenden, umfangreichen amtlichen Enquete. (Vergl. auch Sp. 383 dieser Nummer.)

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Ortsgruppe Köln der Gesellschaft für Soziale Reform hat in einer Versammlung am 23. November 1904 nach einem Vortrag von Dr. med. L. Auerbach-Köln über die gewerblichen Zwangs-Fortbildungsschulen folgende Resolution gefaßt:

Die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe für Köln und Umgegend der Gesellschaft für Soziale Reform begrüßt den Erlaß des preußischen Handelsministers vom 20. August 1904 und hält es

1. für ein dringendes Erfordernis, daß bereits jetzt eine dreijährige Schulpflicht für die Zwangs-Fortbildungsschulen eingeführt wird, damit die zu Ostern 1905 zum ersten Male zur Entlassung kommenden Schüler dieser Anstalt zu weiterem Schulbesuch verpflichtet werden können. Sie hält es für wünschenswert, daß für die Schüler des dritten Schuljahres besondere Abteilungen für die sogenannten „gelernten“ jugendlichen Arbeiter mit Fachunterricht, namentlich nach Berufen gesondert, eingerichtet werden. Die Versammlung stützt sich bei diesen Forderungen auf die allerorts gemachten Erfahrungen hinsichtlich der Unzulänglichkeit des zweijährigen Schulbesuchs, die auch in Düsseldorf in diesem Jahre die Einführung des dritten Schuljahres bewirkt haben, sowie auch auf den in den meisten größeren Städten bestehenden drei- oder vierjährigen Fortbildungsschulzwang.

2. Die Versammlung erachtet in voller Uebereinstimmung mit den Fachmännern sowie mit dem erwähnten Erlaß des Handelsministers die jetzt bestehende Unterrichtszeit in den Fortbildungsschulen für durchaus ungeeignet, sowohl mit Rücksicht auf den durch die Schulen zu erstrebenden Zweck, als auch aus hygienischen und sittlichen Gründen, sowie mit Rücksicht auf das Familienleben. Solange für die Schulen keine besonderen Räume zur Verfügung stehen, erachtet die Versammlung die Nachmittagsstunden von 5 bis 7 Uhr als die allein in Betracht kommende Zeit, gibt es aber zugleich der städtischen Verwaltung anheim, ob nicht für den Unterricht der sogenannten „gelernten“ jugendlichen Arbeiter in Fachschulklassen die früheren Nachmittagsstunden Mittwochs und Samstags zu wählen sind.

3. Die Versammlung hält die Errichtung von Mädchen-Fortbildungsschulen für Mädchen von 14 bis 16 Jahren, insbesondere auch für den Unterricht in Haushaltungsfächern, seitens der Stadt im Interesse der Mädchen und der Allgemeinheit und entsprechend der Gerechtigkeit für erforderlich.

4. Die Ortsgruppe ersucht den Generalvorstand der Gesellschaft für Soziale Reform bei den gesetzgebenden Körperschaften eine Ergänzung des § 120 der Gewerbeordnung dahin anzuregen, daß auch eine ortsstatutarische Verpflichtung zum Besuch der Fortbildungsschulen für Mädchen unter 18 Jahren erfolgen kann.

5. Die Versammlung ersucht die Direktion der städtischen Straßenbahnen, den Schülern der sämtlichen Fortbildungsschulen während der Dauer des Besuchs eine Stunde vor Beginn und nach Schluß der betreffenden Schulen Fahrscheine zum Preise von 5 ₰ entsprechend den Schülern anderer Lehranstalten zu gewähren, wenn sie sich durch einen Ausweis der Schulleitung als Fortbildungsschüler legitimieren.

Zu der Nr. 4 der Resolution bemerken wir, daß es eine offenbare Lücke in den Bestimmungen des § 120 der Gewerbeordnung bedeutet, wenn für weibliche Arbeiterinnen der Schulzwang ortsstatutarisch nicht eingeführt werden kann, während dies für die weiblichen Handlungsgehilfen und Lehrlinge möglich ist. Auch für die jüngeren gewerblichen Arbeiterinnen würde der Besuch einer geeigneten Fortbildungsschule von großem Nutzen sein. Der Unterricht würde auf die Hebung des Pflichtbewußtseins und der Sittlichkeit zweifellos einen sehr günstigen Einfluß üben, nicht minder aber auch auf eine geordnete Haushaltung hinwirken, namentlich dann, wenn die in Absatz 2 des § 120 der Gewerbeordnung vorgesehenen weiblichen Hand- und Hausarbeiten mit in den Lehrplan eingefügt werden. Da aber der Besuch einer solchen Fortbildungsschule sich nur durch Einführung des Schulzwanges erreichen läßt, so ist eine Ergänzung des § 120 der Gewerbeordnung in dem Sinne dringend geboten, daß die Verpflichtung zum Besuch der Fortbildungsschule für gewerbliche Arbeiterinnen unter 18 Jahren ortsstatutarisch festgelegt werden kann.

Allgemeine Sozialpolitik.

Zusammenschluß der deutschen Arbeitgeberverbände. Ueber einen weiteren bedeutsamen Fortschritt in der Organisation der deutschen Arbeitgeberverbände berichten die Mitteilungen der Hauptstelle der Deutschen Arbeitgeberverbände:

Wie erinnerlich, war neben der Hauptstelle Deutscher Arbeitgeberverbände für diejenigen Verbände, die sich dieser vom Zentralverband Deutscher Industrieller ins Leben gerufenen Hauptstelle nicht anschließen zu können erklärten, eine „freie Vereinigung von Arbeitgebern und wirtschaftlichen Verbänden“ unter Führung des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller gegründet worden. Sie nahm später den Namen Verein deutscher Arbeitgeberverbände an, und verfolgt im übrigen dieselben Ziele wie die Hauptstelle, wenn auch teilweise auf anderen Wegen. Von Anfang an war hiernach diese Trennung nur eine formelle, in den Zielen herrschte jederzeit volle Uebereinstimmung, ebenso darüber, daß erforderlichenfalls beide Verbände gemeinsam zu handeln bereit sein würden. Deshalb war bereits in den Satzungen der Hauptstelle die Möglichkeit des Abschlusses von Kartellverträgen vorgesehen worden und von dem Verein von Anfang an ein solcher Kartellvertrag mit der Hauptstelle in Aussicht genommen. Erfreulicherweise ist dieser Kartellvertrag nunmehr zustande gekommen und noch vor Schluß des vergangenen Jahres von den beiderseitigen Vertretern vollzogen worden. In dem Vertrage wird die gemeinsame Förderung der in den beiderseitigen Satzungen bereits festgelegten Ziele ausgesprochen und zur Durchführung dieser Zwecke der Austausch der gesammelten Materialien und Nachrichten, sowie gemeinsame Hilfe für die von unberechtigten Streiks oder Boykotts betroffenen Arbeitgeber beschlossen. Wir möchten auch an dieser Stelle unserer Freude und Genugtuung darüber Ausdruck verleihen, daß das große Ziel, die gesamte deutsche Arbeitgeberschaft zur Vertretung ihrer gemeinsamen Interessen zu einem festen Zusammenschlusse zu bringen, hierdurch wieder um einen wesentlichen Schritt gefördert worden ist. Wir hoffen, daß das Zusammenwirken der nunmehr vereinigten weiten Kreise der Arbeitgeber dazu beitragen wird, der deutschen Industrie in erster Linie freundschaftliche und friedliche Beziehungen zu ihren Arbeitern zu ermöglichen und zu erhalten. Sofern dies aber nicht möglich sein sollte, wird diese bedeutsame Vereinigung ein festes Bollwerk bilden gegen unberechtigte übermäßige Machtforderungen der sozialdemokratisch organisierten Arbeiter. Somit wird der abgeschlossene Kartellvertrag zum Besten der deutschen Arbeitgeberschaft und damit zum Besten der gesamten deutschen Wohlfahrt dienen, die ganz wesentlich mit vom Gedeihen des deutschen Unternehmertums und der deutschen Industrie abhängt.

Die feste Organisation der Arbeitgeber und Unternehmer ist nach unserer Ueberzeugung ebenso wie die Organisation der Arbeiterschaft eine Notwendigkeit zur Herbeiführung geordneter und friedlicher Verhältnisse im wirtschaftlichen und sozialen Leben. Ueber beiden Parteien aber, die durch bestellte Vertrauensmänner mit einander verhandeln müssen, steht der Staat, der durch geeignete Institutionen, Gewerbegerichte, Einigungsämter, Arbeitskammern und allgemeine Staatseinrichtungen ihnen den Boden für Verhandlungen, Schlichtung ihrer Differenzen und Vertragsabschlüsse unter Wahrung der Gleichberechtigung beider Teile schafft. So können die Organisationen auf beiden Seiten wohl „zum Besten der gesamten deutschen Wohlfahrt dienen“. Ob sie das wirklich tun werden, hängt von dem Geiste ab, der sie beseelt und leitet. Der Zusammenschluß der deutschen Arbeitgeberverbände, deren Führer vielfach identisch sind mit den Leitern der großen Kartelle und

Trusts, repräsentiert eine ungeheure Macht, die nicht nur der Gesamtheit der jetzt noch in sich gespaltenen und vielfach verfeindeten Arbeiterorganisationen weit überlegen ist, sondern auch einen Staat im Staate darstellt. Wir können im Interesse des inneren Friedens und der Wohlfahrt nur aufrichtig wünschen, daß von dieser Machtfülle stets ein dem Gemeinwohl und dem Vaterlande dienender Gebrauch gemacht wird. Aber zahlreiche Ereignisse der Vergangenheit und manche Begebenheiten der jüngsten Gegenwart lassen die Befürchtung nicht verschwinden, daß in erster Linie nicht „freundschaftliche und friedliche Beziehungen" zu den Arbeitern ermöglicht werden sollen, sondern vor allem die Abwehr von Forderungen der Arbeiter, die allgemein als unberechtigte Machtansprüche sozialdemokratischer Organisationen in der obigen Mitteilung stigmatisiert werden, während sie sehr häufig — wie jetzt im Ruhrrevier — Forderungen billiger, ja notwendiger Verbesserungen der wirtschaftlichen und sozialen Lage aller Arbeiter, ohne Unterschied der Parteirichtung und der Konfession sind. Der Zusammenschluß der Arbeitgeber muß als Gegenstück den Zusammenschluß der Arbeiterorganisationen haben, sonst führt er auf Abwege.

Anerkennung der Berufsvereine. Zurzeit finden kommissarische Beratungen der beteiligten Reichsämter und preußischen Ministerien über den Entwurf der Anerkennung der Berufsvereine statt, den Graf Posadowsky am 30. Januar 1904 im Reichstag in Aussicht gestellt hat. Wir wiederholen, daß die Reichsregierung Wert darauf legt, den Gesetzentwurf noch im Laufe dieser Session an den Reichstag zu bringen; aber es steht dahin, ob das möglich sein wird.

Direktor der arbeiterstatistischen Abteilung des Kaiserlich Statistischen Amts ist Geheimer Regierungsrat Dr. Georg Zacher, bisher Senatspräsident im Reichs-Versicherungsamt, geworden. Dr. Zacher ist allen Sozialpolitikern wohlbekannt durch seine vorzüglichen Arbeiten über die Arbeiterversicherung in Deutschland und im Auslande; seine sozialpolitischen Interessen und Bestrebungen umfassen aber die gesamte Arbeiterfrage. Möge es unter seiner Leitung der arbeiterstatistischen Abteilung des Amts vergönnt sein, sich immer tiefer und breiter zu entwickeln, um für die Fortführung der Sozialreform des Reichs die festen wissenschaftlichen Grundlagen zu schaffen.

Der Verein für Sozialpolitik wird seine nächste Generalversammlung Ende September 1905, einer Einladung der Stadtverwaltung folgend, in Mannheim abhalten. In einer Ausschußsitzung am 6. Januar wurde beschlossen, auf die Tagesordnung die Wasserstraßenfrage, das Arbeitsverhältnis in den privaten Riesenbetrieben und eventuell noch das Verhältnis der Kartelle zum Staat zu setzen. Von der Erhebung über Kommunalpolitik, die vor zwei Jahren eingeleitet wurde, werden die ersten Bände im Laufe des Jahres erscheinen.

Gegen eine Arbeiterkammer in Hamburg hat sich, ebenso wie vor drei Jahren, die Bürgerschaft am 4. Januar ausgesprochen. Von den Sozialdemokraten war der Antrag eingebracht worden, „den Senat um eine Vorlage betreffend Errichtung einer Arbeiterkammer zu ersuchen, deren Mitglieder von allen im Hamburger Staatsgebiete beschäftigten großjährigen Arbeitern und Arbeiterinnen auf Grund des gleichen und direkten Wahlrechts mit geheimer Abstimmung gewählt werden." Ihr Wortführer Stolten wies zur Begründung des Antrages daraufhin, daß die Arbeitgeber und Unternehmer in Hamburg bereits drei staatlich geordnete Interessenvertretungen haben: die Handelskammer, die Gewerbekammer und die Detaillistenkammer. Da gebühre den Arbeitern doch auch eine Vertretung. Von den bürgerlichen Parteien sprachen Dr. Westphal und Sievers gegen den Antrag; man müsse abwarten, was im Reiche geschehe; außerdem aber würde die Arbeiterkammer nur eine neue sozialdemokratische Organisation werden. Dr. Petersen dagegen trat für nähere Prüfung der Forderung ein, die er sympathisch begrüßte. Bei der Abstimmung wurde der Antrag mit sehr großer Mehrheit abgelehnt.

Ein neues ungarisches Gewerbegesetz, das an Stelle des veralteten aus dem Jahre 1884 treten soll, ist in Vorbereitung. Wie man uns aus Ungarn schreibt, liegen die sehr umfangreichen Vorarbeiten in den Händen des auch als Sozialpolitikers bekannten Ministerialrats Josef Szterenyi. Er sieht folgende Einteilung des Entwurfes vor:

1. Gewerbeausübung. 2. Gewerblicher Unterricht. 3. Arbeiterschutz. Hier finden die Vorschriften über das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitern, Fabriksordnung, Arbeitszeit und Sonntagsruhe. Der dritte Teil dieses Artikels wird den Schutz der Gesundheit und körperlichen Integrität der Arbeiter und das Gewerbeinspektorat behandeln. Der vierte Teil wird die Frage der Arbeitsvermittlung, der fünfte Streiks und Arbeiteraussperrung regeln. 4. Gewerbliche Organisation. 5. Gewerbliche Rechtsprechung. 6. Strafbestimmungen.

Das ist der Rahmen des neuen Entwurfs, zu dem vorläufig umfangreiche Materialiensammlungen veröffentlicht worden sind. Die Vorlage des Gesetzes selbst soll im Laufe dieses Jahres erfolgen.

Soziale Zustände.

Arbeitszeiten und Arbeitsverhältnisse im Handelsgewerbe.

Die „Arbeiterstatistische Abteilung" des „Kaiserlichen Statistischen Amtes" veröffentlicht soeben die Ergebnisse der „Erhebung über die Arbeitszeit der Gehilfen und Lehrlinge sowie der Hilfsarbeiter in solchen Kontoren des Handelsgewerbes und kaufmännischen Betrieben, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind." Der vorliegenden Erhebung ist im September 1901 bereits eine Enquête vorangegangen, die im Oktober 1902 dem damals neu gebildeten Beirat für Arbeiterstatistik vorgelegt wurde. Während bei der ersten Aufnahme die schriftliche Befragung einer Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitern bestimmter Betriebe erfolgte und die Antworten beider Teile, aus erklärlichen Gründen ziemlich übereinstimmend, verhältnismäßig recht günstige Resultate über die Arbeitszeiten der in Frage kommenden Angestellten ergaben, wurden bei der zweiten Erhebung auf Grund bestimmter Fragebogen Gutachten der Handelskammern als Vertretungen der Arbeitgeber und der kaufmännischen Vereinigungen, sowie derjenigen der Handelshilfsarbeiter, Hausdiener und Packer als Vertreter der Arbeitnehmer unabhängig voneinander eingefordert. Infolgedessen ist das Ergebnis der diesmaligen Erhebungen ein von dem ersten wesentlich verschiedenes. An die Stelle der im großen Ganzen wenig von einander abweichenden Meinungsäußerungen sind die sich z. T. diametral gegenüberstehenden Gutachten der Handelskammern und Gehilfenvereinigungen getreten und mit Recht auch in der amtlichen Darstellung einander gegenübergestellt worden. Die Art der jetzt eingelaufenen Antworten, die z. T. in eingehenden Berichten der befragten Vereine bestanden, bringt es mit sich, daß das vorliegende stattliche Heft mit seinem umfangreichen Tabellenwerk mehr als eine bloße Darstellung der Arbeitszeiten geworden ist. In ihrer geschickten, übersichtlichen und dabei stets objektiven Verarbeitung des umfangreichen Berichtsmaterials, zu dem 90 Handelskammern, 92 kaufmännische Verbände und Vereine und 31 Handelshilfsarbeitervereinigungen beigetragen haben, bildet diese Erhebung einen wertvollen Beitrag zur Beurteilung der Lage der kaufmännischen Angestellten in nicht offenen Verkaufsstellen überhaupt und ergänzt und bekräftigt die von diesen mehrfach an Bundesrat und Reichstag in Hinsicht auf Regelung der allgemeinen Arbeitszeit, der Mittagspausen, der Sonntagsruhe usw. gerichteten Forderungen in mancher Beziehung.

Die Erhebung umfaßt zwei Hauptgruppen von Angestellten, das eigentlich kaufmännische Kontorpersonal und die Handelshilfsarbeiter, Packer, Hausdiener usw. Hervorgehoben werden mag nochmals, daß es sich durchweg um Personal in nicht offenen Verkaufsstellen, also nicht in Ladengeschäften u. dergl. handelt. Von jeder Gruppe wird ihre Ansicht über die gegenwärtige Arbeitszeit, Mittagspause, Ueberstunden sowie die Handhabung der Sonntagsruhe eingeholt, und ihre Aeußerung darüber eingefordert, ob und eventl. mit welchen Ausnahmen eine allgemeine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit geboten und durchführbar sei.

Es werden zunächst die Ergebnisse der Erhebung hinsichtlich des kaufmännischen Kontorpersonals betrachtet.

Das zuerst hier ins Auge fallende ist der Gegensatz in den Auffassungen der Handelskammern und der kaufmännischen Vereinigungen. Die Handelskammern haben an der gegenwärtigen Arbeitszeit nichts auszusetzen, sie erachten sie nicht zu lang und vermögen auch Schädigungen der Gesundheit infolge zu langer Arbeitszeiten nicht festzustellen. Anders die Vereinigungen und unter diesen besonders die reinen Gehilfenvereinigungen, die überwiegend die Frage nach den schädlichen Folgen der Arbeitszeit namentlich für weibliche Arbeiter und Lehrlinge sowohl in körperlicher wie in sittlicher Beziehung sowie auch in bezug auf die geistige Fortbildung bejahen. Die intensive, ununterbrochene Arbeit des Kontorpersonals, der Mangel an Erholungszeit, die vielfach engen, überfüllten, staubigen, schlecht gelüfteten und schlecht beleuchteten Arbeitsräume geben die Veranlassung zu mannigfachen Erkrankungen, unter denen namentlich Nervosität, Tuberkulose, Augenleiden, insbesondere Kurzsichtigkeit, Magenleiden und sonstige Störungen der Verdauungsorgane, schließlich bei den weiblichen

Angestellten Blutarmut und Bleichsucht von den Berichterstattern angeführt werden. Diese Angaben werden durch die allerdings nur in beschränkter Zahl vorliegenden Nachweise von Krankenkassen bestätigt, wobei noch hinzuzufügen ist, daß hiernach auch die Geschlechtskrankheiten einen sehr hohen Prozentsatz der Erkrankungen unter den kaufmännischen Angestellten überhaupt ausmachen. In bezug auf die Schädigung des geistigen Lebens wird namentlich geklagt, daß die zu lange Arbeitszeit sowie der späte Schluß der Kontore den Besuch von handelswissenschaftlichen Kursen und sonstigen Bildungsstätten für die Handelsgehilfen wie die Lehrlinge in gleichem Maße hindern, weil einmal die geistige Spannkraft nach der anstrengenden Tagesarbeit nicht mehr ausreiche, um dem hier Gebotenen zu folgen, und weil ferner vielfach der Schluß der Kontore noch später liege, als die Vorlesungen begönnen. Ganz besonders wird auf die Schädigung, die die Lehrlingsausbildung unter diesen Umständen erfahre, hingewiesen. Die jungen Leute, die tagsüber nicht weniger intensiv und nicht weniger ausdauernd als die Gehilfen in Anspruch genommen würden, seien abends erst recht nicht imstande, noch geistig weiter zu arbeiten, während zur Erledigung häuslicher Arbeiten schon gar keine Zeit bleibe. Die Gehilfenvereinigungen kommen infolgedessen in größerer Zahl einmal zur Forderung eines reichsgesetzlichen Fortbildungsschulzwanges sowie ferner der Verlegung des Abendunterrichtes in frühere Tageszeiten. Ganz entgegengesetzt ist auch hier wieder die Stellung der Handelskammern. Ueber nachteilige Folgen der bestehenden Arbeitszeit für das geistige oder sittliche Leben der Handelsangestellten vermag keine einzige zu berichten, nur 6 räumen ein, daß die Arbeitszeit den Besuch der Fortbildungsschule behindere.

Angesichts dieser Gegensätze wird es verständlich, wenn Handelskammern und Vereinigungen sich in der Beantwortung der Frage, ob eine allgemeine Regelung der Arbeitszeit einerseits geboten, anderseits durchführbar erscheine, geschlossen gegenüberstehen. Mit einer einzigen Ausnahme kommen alle Handelskammern zur Verneinung der allgemeinen Regelung, mit einer einzigen Ausnahme alle Gehilfenvereine d. h. die ungemischten zu ihrer Bejahung. Auch von den gemischten, d. h. aus Prinzipalen und Gehilfen bestehenden kommen 20 zur Bejahung, und 9 zur Verneinung. Abgesehen von der Behauptung, daß die bisherige Arbeitszeit zu Mißständen, die eine allgemeine Regelung wünschenswert erscheinen ließen, nicht geführt hätte, führen die Handelskammern zur Begründung ihres Standpunktes an, daß eine solche sich durch die Eigenart des Handelsgewerbes von selbst verbiete, für die meisten Geschäftszweige geradezu undurchführbar sei, dazu beitrage, den Wettbewerb auf dem Weltmarkte zu unterbinden, die Tüchtigkeit der Gehilfen zu mindern und das Vertrauensverhältnis zwischen Prinzipal und Angestellten zu erschüttern, Gründe, die von den Vereinigungen durchweg nicht als stichhaltig anerkannt werden. Die Mehrheit von diesen, nämlich 6 Verbände und 44 Vereine, sprechen sich für die Festsetzung einer Höchstarbeitszeit, nicht für eine Mindestruhezeit, wie sie für die offenen Verkaufsstellen festgesetzt ist, aus, und zwar verlangen 5 Verbände und 29 Vereine — darunter namentlich der Leipziger, der deutsch-nationale und der Essener Verband, sowie der Verband für weibliche Angestellte — eine Höchstarbeitszeit von 9, bei ungeteilter Arbeitszeit von 8 Stunden. Der Hamburger Zentralverband verlangt eine Höchstarbeitszeit von nur 8 Stunden und mit ihm 5 Vereine, 7 Berichterstatter halten eine Höchstarbeitszeit von 10 Stunden und mehr, 3 hiervon sogar bis zu 11 Stunden für eine ausreichende Sicherung. Der Erwähnung wert erscheint der Vorschlag eines Arbeitgebers, die Dauer der Arbeitszeit auf 9 bis 10 Stunden zu bemessen und einen Druck auf ihre Innehaltung durch Einführung eines gesetzlichen Zwanges zur besonderen Bezahlung der Ueberstunden einzuführen.

Darin kommen sich Handelskammern und Vereinigungen entgegen, daß die Mehrheit beider bei Einführung einer allgemeinen Arbeitszeit Ausnahmen für besondere Fälle als zulässig erachtet. Insofern tritt der Unterschied beider wieder zutage, als die Forderungen der Handelskammern nach Ausnahmen bedeutend weiter gehen, als die Gehilfen sie zulassen wollen. Jene verlangen nicht nur, wofür auch die Gehilfen eintreten, allgemeine Ausnahmen, sondern noch besonders spezialisierte für eine Reihe von Betriebsarten. Dagegen warnen die Vereine vor zu übermäßiger Ausdehnung der Ausnahmebestimmungen unter Verweisung auf die ungünstigen Erfahrungen mit den Ausnahmen beim Ladenschlußgesetz. Zusammenfassend läßt sich etwa sagen, daß die Vorschläge der Handelskammern und Vereine bezüglich der allgemeinen Ausnahmetage sich zwischen 50 und 60 Tagen zu je 2 Stunden bewegen.

Auch hinsichtlich der Jugendlichen bezw. der Handlungslehrlinge lehnten die Kammern mit fünf Ausnahmen eine allgemeine Regelung bezw. Verkürzung der Arbeitszeit ab. Einige Kammern geben zwar gewisse Bedenken einer langen Arbeitszeit wegen der damit verbundenen Beeinträchtigung des Fortbildungsschulbesuchs zu, wünschen jedoch nur, daß der Schulbesuch in die Geschäftszeit falle, dagegen lehnen sie eine besondere Regelung der Arbeitszeit für Jugendliche ab. 15 Kammern lehnen einen gesetzlichen Schutz der Jugendlichen mit der Begründung ab, daß ihre Arbeit nur eine leichte sei, 32 deshalb, weil dadurch eine Störung der ununterbrochenen Erledigung der Geschäfte eintrete. Die Posener Kammer empfindet in dieser Hinsicht den Fortbildungsschulzwang als eine „unliebsame Betriebsstörung." Endlich wird geltend gemacht, daß die Festsetzung einer kürzeren Arbeitszeit viele Arbeitgeber abhalten werde, Jugendliche überhaupt einzustellen. Bei den Verbänden und Vereinen gehen die Ansichten hinsichtlich der Arbeitszeit für Jugendliche auseinander. Wenn es zu einer allgemeinen Regelung der Arbeitszeit in den Handelskontoren überhaupt komme, so will die Mehrzahl von einer besonderen Regelung für Jugendliche absehen; wird eine allgemeine Regelung nicht vorgenommen, so sind 34 Vereine für eine besondere Regelung, 27 dagegen, 20 sprechen sich nicht darüber aus.

Soweit die allgemeine Arbeitszeit. Hinsichtlich ihrer Stellungnahme zu der Sonntagsruhe mag wenigstens erwähnt werden, daß die Mehrzahl der Vereine sich auf den Boden nach Ausdehnung der bestehenden Vorschriften stellt und es beklagt, daß nur so wenige Gemeinden von dem ihnen zustehenden Recht nach Erweiterung der Sonntagsruhe Gebrauch gemacht hätten. Die Handelskammern wollen von einer gesetzlichen Erweiterung der Sonntagsruhe nicht viel wissen. Sie sprechen sich dafür aus, hier die Entwicklung sich selbst vollziehen zu lassen. „In den Kontoren ohne offene Verkaufsstellen," schreibt die Kammer Dessau, „werde schon jetzt an den Sonntagen in der Regel gar nicht gearbeitet." . . . „Es lasse sich auch erwarten, daß dies in immer zahlreicheren Kontoren Gebrauch werde, und es sei sicher heilsamer, diesen Gebrauch allmählich freiwillig sich einführen zu lassen, als ihn gesetzlich zu erzwingen".

Die Stellungnahme beider Parteien zur Regelung der Mittagspause, d. h. die Frage, ob mit ununterbrochener Arbeitszeit oder mit geteilter Arbeitszeit gearbeitet werden solle, löst nicht so große Widersprüche aus, wie die bisher behandelten Fragen. Wie aus der amtlichen Darstellung hervorgeht, hat die ununterbrochene Arbeitszeit in Deutschland mit Ausnahme von wenigen Großstädten und hier wieder in besonderen Geschäftszweigen, namentlich den Ladengeschäften, bisher nur wenig Fuß gefaßt. Der Frage wird eine sehr erhebliche Bedeutung nicht beigemessen. Bei geteilter Arbeitszeit wird eine ein- bis zweistündige Tischzeit verlangt, die auch heut nicht innegehalten wird.

Sehr kraß stehen sich jedoch wiederum die Meinungen von Handelskammern und Vereinen hinsichtlich der Beurteilung der Ueberstunden gegenüber. Mit einer Ausnahme kommen die Handelskammern zu dem Ergebnis, daß auch hier Mißstände, die Abänderungen wünschenswert erscheinen ließen, nicht anzuführen seien. Ganz entgegengesetzt stellen die Gehilfenvereinigungen zahlreiche Fälle schwerer Mißbräuche fest. 14- bis 16stündige Arbeitszeiten in den Zeiten regen Geschäftsganges werden als gar keine Ausnahmen bezeichnet, ja aus dem Buchhandel, wo augenscheinlich die Verhältnisse am meisten im Argen liegen, werden Fälle angeführt, wo mit kürzeren Unterbrechungen 35 Stunden hintereinander gearbeitet wurde. Dabei wird von nicht weniger als 21 Vereinen zum Ausdruck gebracht, daß derartige Arbeitszeiten und Ausbeutungen des Personals nicht immer durch die Geschäftslage geboten seien. Schlechte Arbeitsteilung, spätes Erscheinen der Chefs oder Geschäftsleiter im Geschäft seien die Hauptgründe der Ueberstunden, die sich bei besserer geschäftlicher Disposition und gutem Willen des Arbeitgebers ganz oder bis auf wenige Ausnahmen vermeiden ließen.

Der zweite Teil der Erhebung erstreckt sich auf die Handelshilfsarbeiter, er stützt sich hauptsächlich auf die Berichte der Hilfsarbeitervertretungen, da die Handelskammern und die kaufmännischen Vereine die Frage nach den Arbeitsverhältnissen der Hilfsarbeiter fast durchweg als nebensächlich behandeln. Das Bild, das hier entrollt wird, ist ein wenig erfreuliches. Selbst wenn man annimmt, daß die Arbeitervertretungen vielleicht etwas zu sehr Grau in Grau gemalt haben und wenn man daher geneigt ist, etwas mehr Licht und etwas weniger Schatten zu sehen als diese, so ist das, was übrig bleibt, immer noch düster genug.

Die Arbeitszeiten sind nach den Berichten übermäßig lange. Selbst die Handelskammern und die kaufmännischen Vereine geben

sie als 1—2 Stunden, ja bis zu 2½ Stunden länger an, als die des Kontorpersonals. Im Durchschnitt werden sie in der amtlichen Darstellung auf 11—12 Stunden berechnet. Schon in der gewöhnlichen Arbeitszeit werden sie von den Hilfsarbeitern meist länger angegeben, ganz übermäßig lang sind sie in Zeiten regen Geschäftsganges. 15—16 Stunden und mehr werden als nichts seltenes bezeichnet. Als mit besonders langen Arbeitszeiten arbeitend werden aufgezählt die Petroleum-, Eier- und Bierhandlungen, Speditionen, Fracht- und Fischgeschäfte. Am schlimmsten liegen die Verhältnisse in der Konfektion, namentlich der Damenkonfektion. Nach den Angaben des Berliner Zentralverbandes dauere die Arbeitszeit in diesem Geschäftszweig im allgemeinen schon 12—14 Stunden, steige aber in der Saison, die während des größten Teils des Jahres stattfinde, auf 19—20 Stunden täglich. Als ein charakteristisches Beispiel für die Auffassungen in diesem Gewerbszweig wird folgende Aeußerung des Chefs einer bekannten Konfektionsfirma zu einem Hausdiener angeführt, als dieser nachts 1 Uhr nach Hause gehen wollte: „Es ist doch gleich, wo Sie schlafen, ob hier oder zu Hause, legen Sie sich ein bischen auf die Stoffe, wenn ich Sie wieder brauche, werde ich Sie wecken." Die Klagen erstrecken sich nicht allein auf die Arbeitszeit. Der Zentralverband und 16 Vereine weisen auf die Schwere der Arbeit, ferner auf die überaus mangelhaften Arbeitsräume hin. Mit den schwersten Lasten müßten die Arbeiter hantieren, namentlich sei dies in der Lederbranche, den Kohlen-, Mehl-, Eis-, Bier-, Fisch-, Papier- und Produktenhandlungen der Fall, auch Kohlenplätze und Eisenhandlungen werden hier genannt. Dadurch, sowie durch das fortwährende hastige Jagen treppauf treppab erhitzten sich die Leute, und da die zugigsten und schlechtesten Räume für die Arbeitszwecke verwendet würden, so seien Erkältungskrankheiten an der Tagesordnung. Zu den gesundheitsschädlichen Einflüssen komme ferner die Staubentwicklung und die schädlichen Ausdünstungen bei manchen Verrichtungen, das ständige Einatmen von Giftstoffen in Drogen- und Farbenhandlungen, endlich die zur Erholung ungenügenden oder ganz fehlenden Pausen. Eigentliche Frühstücks- und Vesperpausen werden meist gar nicht gewährt, die Mittagspause wird unpünktlich gehalten und nach Belieben den geschäftlichen Bedingungen entsprechend in ihrer Lage abgeändert. Auf Grund aller dieser Beobachtungen kommen fast sämtliche Hilfsarbeitervertretungen zu dem Resultat, daß die Arbeitszeit die nachteiligsten Folgen für ihre Gesundheit mit sich führe. Namentlich Schwindsucht, Rheumatismus, Magenleiden, Bruchleiden und verschiedene Erkältungserscheinungen werden angeführt. Die Berliner Vereinigung der Hausdiener usw. gibt an, daß auf 100 Mitglieder 70 Kranke entfielen, jeder dritte Hausdiener, Packer usw. sei mit einem Bruch behaftet. Der Hamburger Verein der Hausknechte beruft sich darauf, daß Berufsangehörige, die das 40. Lebensjahr überschritten hätten, bei eingetretener Arbeitslosigkeit selten oder gar nicht wieder Stellung fänden. Sehr beachtenswert erscheinen die Ausführungen über die Arbeitszeit der Jugendlichen und die nachteiligen Einwirkungen auf die Gesundheit dieser. Die Arbeitszeit der Jugendlichen ist danach nicht kürzer als die der Erwachsenen, die Krankheitserscheinungen daher ähnliche. Auf eine wird ganz besonders aufmerksam gemacht, nämlich auf Herzerweiterungen, die durch das Fahren schwerbelasteter Transportdreiräder herbeigeführt würden. Es erscheint sehr wesentlich, hierauf die allgemeine Aufmerksamkeit zu lenken, da es sich hier um eine sehr gefährliche und weit verbreitete Erscheinung handelt.

Auf Grund aller dieser Ausführungen ist es nicht überraschend, wenn fast sämtliche Arbeiter eine allgemeine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit im Sinne einer Verkürzung für notwendig erachten. Durchweg wird die Festsetzung einer Höchstarbeitszeit und zwar von 4 Vereinen einer neunstündigen, von 13 einer zehnstündigen verlangt. Für jugendliche Personen fordern alle Berichterstatter eine kürzere und zwar fast ausnahmslos die achtstündige Höchstarbeitszeit. Daneben wird die Anordnung einer bestimmten Mittagspause von 25 Vereinen als geboten und von 23 Vereinen auch als durchführbar bezeichnet. Ihre Dauer wird auf 1—2 Stunden bemessen, der Zentralverband und 21 Vereine, also die große Mehrheit, sprechen sich für 2 Stunden aus. Neben der Mittagspause werden vom Berliner Zentralverband und 14 Vereinen noch eine Frühstücks- und Nachmittagspause von je ½ Stunde verlangt. Wo der Einführung dieser Pausen, die zurzeit selten gewährt würden, Schwierigkeiten entgegenstünden, könne man Schichtwechsel eintreten lassen.

Soweit die Erhebung. Blickt man am Schlusse nochmals auf das Gebotene zurück, so wird man folgende Ergebnisse feststellen können. Es ist erstens durch sie ein reiches Material über die Arbeitszeiten und die damit in Verbindung stehenden Gebiete für die durch die Erhebung erfaßten Personen zusammengetragen worden. Dieses Material hat infolge der Art der Erhebung den Vorzug, daß die Gutachten beider Parteien unbeeinflußt von einander abgegeben worden sind, also die Ansichten der Arbeitgeber, wie vor allem der Arbeitnehmer ungeschminkt zum Ausdruck gelangen. Schließt sich an die schriftliche Befragung nunmehr noch eine Befragung einer Anzahl von Auskunftspersonen, so wird man hoffen dürfen, ein lückenloses und völlig zuverlässiges Bild von den Arbeitszeiten der Gehilfen und Arbeiter in den Kontoren und damit eine unbedingt sichere Grundlage für ein eventuell gesetzliches Vorgehen zu erhalten.

Soziale Rechtsprechung.

Schadensersatzforderungen bei Arbeitskämpfen. Aus der nunmehr vorliegenden Begründung des Urteils des hanseatischen Oberlandesgerichts, das die Schadensersatzklage eines von den organisierten Kollegen aus der Arbeit gedrängten Outsiders ablehnte (vergl. „Soz. Praxis" Sp. 12), sind folgende Gesichtspunkte hervorzuheben.

Kläger und Beklagte stimmten darin überein, der Grund für das Verhalten der Beklagten sei wesentlich der gewesen, daß sie als organisierte Arbeiter nicht mehr mit dem Kläger arbeiten wollten, weil dieser nicht zu den organisierten Arbeitern gehöre. Hierin liege an sich keine Verletzung der guten Sitten. An sich sei jeder Arbeiter berechtigt zu bestimmen, unter welchen Bedingungen er arbeiten wolle oder nicht wolle, insbesondere auch, daß er nicht mit einem anderen zusammenarbeiten wolle. Nur unter ganz besonderen Voraussetzungen könne ein Arbeiter oder könnten mehrere Arbeiter dadurch, daß sie sich weigerten, mit einem anderen zu arbeiten, gegen diesen vielleicht eine durch die guten Sitten gebotene Pflicht verletzen, etwa wenn sie es aus reiner Chikane täten, lediglich um den andern zu schädigen, oder vielleicht auch, wenn sie dadurch dem andern jede Möglichkeit weiter zu existieren, oder doch in seinem Gewerbe zu existieren, unmöglich machten. An solchen Voraussetzungen fehle es hier. Keine Chikane liege nicht vor, wenn die Beklagten, wie Kläger selbst angebe, im wirklichen oder vermeintlichen Interesse ihrer Organisation nur mit organisierten Arbeitern zusammen arbeiten wollten, mit anderen aber nicht. Andererseits liege auch keine so ernste Schädigung des Klägers vor, daß sie nach den Anschauungen guter Sitte soviel schwerer wiege, als die von den Beklagten wahrgenommenen Interessen ihrer Organisation, und deshalb hätten denn auch die Beklagten dadurch, daß sie den Kläger aus der Arbeit drängten, die guten Sitten nicht verletzt. Das ergebe sich von vornherein daraus, daß nach übereinstimmender Darstellung der Parteien der von der Maurer-Innung eingesetzte Arbeitsnachweis und dementsprechend die Maurermeister selbst tatsächlich die Scheidung organisierter und nicht organisierter Arbeiter strenge einhielten, daß der Arbeitsnachweis den einzelnen Baustellen nicht gemischt organisierte und nicht organisierte, sondern nur entweder organisierte oder nicht organisierte Arbeiter zuweise. Wenn dem Kläger die Arbeit auf mit organisierten Arbeitern besetzten Baustellen verschlossen gewesen sei, so sei sie ihm an Baustellen, die mit nichtorganisierten Arbeitern besetzt seien, offen geblieben. Daher sei dem Kläger das weitere Fortkommen in seinem Gewerbe nicht unmöglich gemacht, sondern nur erschwert worden.

Zur Auslegung des preußischen Vereinsgesetzes. Der Vorsitzende eines katholisch-kaufmännischen Vereins, welcher außer der Pflege der Geselligkeit und der Hebung der Bildung seiner Mitglieder auch die Förderung des religiös-sittlichen Lebens bezweckt, war in Strafe genommen worden, weil er die Statuten und das Mitgliederverzeichnis nicht vorschriftsmäßig der Polizei eingereicht hatte. Der Vereinsvorsitzende bestritt, daß es sich um einen Verein handle, welcher unter das Vereinsgesetz falle. Das Schöffengericht und die Strafkammer verurteilten aber den Angeklagten zu einer Geldstrafe, da religiöse Vereine unter das Vereinsgesetz fallen. Diese Entscheidung focht der Angeklagte durch Revision an, da von religiösen Vereinen nur dann die Rede sein könne, wenn der Hauptzweck dahin gehe, sich mit der Religion zu befassen, bei einem katholisch-kaufmännischen Verein sei dies nicht der Fall, da ein solcher Verein sich nur nebenher mit Religion befasse und lediglich sein Handeln von religiösen Anschauungen leiten lasse. Anders verhalte es sich mit religiösen Orden. Das Kammergericht hob auch die Vorentscheidung auf und wies die Sache an das Landgericht zurück, um zu prüfen, ob der Verein seine religiöse Wirksamkeit ausdehnen wolle über den Kreis der Mitglieder. Nur in diesem Falle sei anzunehmen, daß der Verein unter § 2 des Vereinsgesetzes falle. —ld—

Ein Gewerkschaftskartell als politischer Verein. Die Polizeibehörde in Forchheim, Bayern, hat das aus neun Personen bestehende Gewerkschaftskartell für einen politischen Verein erklärt, da es eine 1. Mai-Feier arrangiert hatte Zugleich hatte die Polizei dem Kartell unter-

sagt, mit anderen politischen Vereinen in Verbindung zu treten, wofür es sich jetzt belehren lassen muß, daß durch Reichsgesetz das Verbindungsverbot für inländische Vereine im Jahre 1899 aufgehoben worden ist, während allerdings das bayrische Vereinsgesetz nicht gestattet, daß politische Vereine mit ausländischen Vereinen in Verbindung treten.

Lehrvertrag. Ein Bäckermeister Kl. war in Strafe genommen worden, weil er einen Lehrling nicht zur Fortbildungsschule geschickt hatte. Kl. hatte behauptet, er habe die fragliche Person nicht als Lehrling angenommen, sondern nur gelegentlich in seiner Bäckerei beschäftigt, auch sei niemals ein Lehrlingsvertrag abgeschlossen worden. Das Landgericht stellte aber fest, daß Kl. die Person wie einen Lehrling beschäftigt habe; unerheblich sei es, daß ein schriftlicher Lehrvertrag nicht vorhanden sei. Diese Entscheidung focht Kl. durch Revision an. Das Kammergericht wies jedoch die Revision als unbegründet zurück. Nach § 126 b der Gewerbeordnung ist der Lehrvertrag binnen vier Wochen nach Beginn der Lehre schriftlich abzuschließen. Der Mangel der Schriftlichkeit macht aber den Lehrvertrag nicht ungültig. —ld—

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Die Entscheidung im Ruhrrevier steht auf des Messers Schneide. Noch schwankt das Zünglein der Wage zwischen Krieg und Frieden, aber der allergeringste Anstoß kann genügen, um 1/4 Million Arbeiter der verschiedensten Parteischattierungen Schulter an Schulter in den Kampf treten zu lassen. Was an Parteihader zwischen den einzelnen Organisationen stand, angesichts der gewaltigen Bewegung, um die es sich hier handelt, angesichts der Lebensfragen, vor denen man steht, treten sonstige Ansichtsverschiedenheiten in den Hintergrund.

Der Ernst der Lage hat sich seit dem letzten Berichte erheblich verschärft. Auf der Zeche Bruchstraße ist die von den Arbeitern geforderte Zurücknahme der Verlängerung der Seilfahrt abgelehnt worden. Dazu ist noch ein neuer Konfliktstoff gekommen, die Lieferung der den Bergarbeitern zustehenden Hausbrand- oder Deputatkohlen ist eingeschränkt und die Weiterlieferung den Arbeitern zwar zugesagt, die verlangte schriftliche Bestätigung der vollen Lieferungen bis zu einem bestimmten Termine aber abgelehnt worden. Infolgedessen sind hier die Arbeiter in den Streik getreten. Der Streik ist vorläufig ein rein lokaler und auf die genannte Zeche beschränkt. In einer Versammlung der Streikenden, in der ihre Forderungen an die Zechenleitung präzisiert wurden, ist ausdrücklich beschlossen worden:

„Die Versammlung ersucht alle Kameraden der Nachbarzechen und des ganzen Ruhrreviers, nicht in einen allgemeinen Streik einzutreten, weil dadurch der Sieg unserer gerechten Sache sehr in Frage gestellt wird. Auf allen anderen Zechen sollen die Kameraden erst dann Forderungen stellen oder sich anschließen, wenn ihre Verwaltung die Zeche Bruchstraße direkt oder indirekt unterstützt."

Ueber den eigentlichen Stein des Anstoßes, die Verlängerung der Seilfahrt, ist eine definitive Enscheidung noch nicht herbeigeführt. Das Oberbergamt in Dortmund lehnte eine Vermittlung ab und verwies die Arbeiter an das Einigungsamt des Berggewerbegerichts in Witten. Auch dieser neuen Verzögerung der Entscheidung haben sich die Arbeiter, dem Anraten ihrer Führer gemäß, die sich auf das strengste in den rechtlich vorgeschriebenen Bahnen halten und ein geradezu musterhaftes Verhalten zeigen, gefügt und Hausmann und Sachse als Arbeitervertreter gewählt. Es wird zunächst abgewartet werden müssen, ob die Arbeitgeber sich gleichfalls zur Anrufung des Einigungsamtes bereit erklären und ob es gelingt, hier zu einer friedlichen Einigung zu kommen. Sollte dies nicht möglich sein, sollten die Arbeitgeber jede Vermittlung oder Nachgiebigkeit ablehnen, dann wird es besonderer Wege bedürfen, um die Flutwelle der Erregung unter den Arbeitern zurückzuhalten. Außerordentliche Zustände erfordern außerordentliche Mittel. Darum muß hier, wo es sich um das Los von Hunderttausenden von Arbeitern, und viele Millionen volkswirtschaftlicher Werte handelt, der Ruf nach einem direkten Eingreifen der Reichsregierung zur Verhütung des Aeußersten berechtigt erscheinen. Auch in anderen Ländern hat die Regierung in solchen Lagen ihr Eingreifen als ein nobile officium betrachtet. Der drohende Generalstreik der französischen Bergarbeiter im Jahre 1901, wo die Lage mit der heutigen im Ruhrrevier manches Verwandte hatte, ist durch das besonnene Verhalten des französischen Ministerpräsidenten Waldeck-Rousseau vermieden worden, selbst aus den Vereinigten Staaten, dem Lande der Selbsthilfe par excellence, liegt ein Beispiel erfolgreichen Eingreifens vor. Der große pennsylvanische Kohlengräberstreik im Jahre 1902 wurde durch das energische Eingreifen des Präsidenten Roosevelt, der die widerstrebenden Kohlenmagnaten der Einsetzung eines Schiedsgerichts, das nachher wirklich eine Einigung herbeiführte, günstig stimmte, entschieden. Und was in anderen Ländern möglich gewesen ist, wird man in Deutschland nicht als unmöglich bezeichnen dürfen. Wenn es dem Präsidenten der Vereinigten Staaten gelang, die Trustmillionäre zum Einlenken zu bewegen, dann wird auch der deutsche Reichskanzler vor einem Versuch bei den Syndikatsgewaltigen nicht zurückzuschrecken brauchen. Wo ein Wille ist, ist auch ein Weg. Zeigt die Reichsregierung den energischen Willen, den Frieden zu erhalten, berechtigte Forderungen der Arbeiter zu unterstützen, unerfüllbare zurückzuweisen, dann reicht ihre Macht, hinter der in diesem Falle die Meinung der großen Mehrheit des Volkes steht, auch aus, um die Zechenbesitzer nachgiebiger zu stimmen. Es gilt einen Kampf, an dem rund 270 000 Arbeiter beteiligt sein würden, da freie Gewerkschaft, Gewerkvereine und christliche Gewerkschaften ihre Solidarität ausdrücklich erklärt haben, zu verhindern. Nach den bei Schluß der Redaktion vorliegenden Nachrichten hat sich der Ausstand noch auf einige andere Zechen ausgedehnt. Neben „Bruchstraße" sind die Belegschaften auf drei weiteren Zechen gar nicht, auf 10 Zechen nur teilweise angefahren. Doch darf die allgemeine Lage immerhin nicht als hoffnungslos angesehen werden. Die „Köln. Ztg." beurteilt die Verhältnisse sogar dahin, „daß der allgemeine Ausstand zurzeit als abgewendet gelten darf."

Von der Gewerkschaftsbewegung. In einem „Rückblick auf das Jahr 1904" verbreitet sich das „Correspondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands" über die Erfolge und Aussichten der zentralisierten Gewerkschaftsverbände. Das Jahr 1903 habe ihnen einen Zuwachs von nahezu 190 000 Mitgliedern gebracht, so daß zu Beginn des Jahres 1904 ihnen nur noch 58 471 Mitglieder an der ersten Million gefehlt hätten. Nach den vorliegenden Berichten sei im zweiten Quartal des vorigen Jahres diese Zahl erreicht worden, und da die weitere Mitgliederzunahme bis Mitte des vorigen Jahres auf ca. 110 000 Mitglieder geschätzt werden dürfe, so werde der Jahresaufschwung der Verbände voraussichtlich den des Jahres 1903 noch übersteigen. Zum fünften Male würden demnächst die Zentralverbände ihre Heerschau halten, und die Wahl von Cöln als Ort des Gewerkschaftskongresses bedeute, daß sie sich anschickten, den großindustriellen Westen Deutschlands, das Stammland der bedeutendsten Industrien und den Sammelplatz der größten Arbeitermassen, systematisch zu erobern. Ein ungeheueres Operationsfeld eröffne sich dort der gründlichen Bearbeitung. Aber wie groß auch die Schwierigkeiten sein möchten, die sich der letzteren dort entgegenstellten, die Gewerkschaftsbewegung werde sie überwinden. Dort würden von dem „jungen Riesen" die entscheidenden Kämpfe mit dem Unternehmertum ausgefochten und zugleich die Einheit der Arbeiterbewegung hergestellt werden. Das „Correspondenzblatt" hebt noch hervor, daß die Gewerkschaften finanziell immer mehr erstarkten, ihr Unterstützungswesen immer mehr ausbauten, den Tarifverträgen immer mehr Geltung verschafften und schon jetzt imstande seien, der Aussperrungstaktik der Unternehmer die Spitze zu bieten. Immer mehr gehe außerdem, wie die letzten internationalen Berufskonferenzen gezeigt hätten, die Leitung der internationalen Gewerkschaftsverbindungen auf die deutschen Gewerkschaften über. Freilich lasse sich nicht verkennen, daß auch das Unternehmertum durch seine Organisation im abgelaufenen Jahre erheblich an Schlagfertigkeit und Widerstandsfähigkeit gewonnen habe. Hand in Hand mit der wirtschaftlichen Konzentration der Großbetriebe gehe eine Konzentration der Unternehmerklasse, die in der Gründung der Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände einerseits und des Vereins deutscher Arbeitgeberverbände andererseits zum Abschluß gekommen sei. — Inzwischen aber ist kurz vor Jahresschluß zwischen den beiden Unternehmerorganisationen ein Kartellvertrag zustande gekommen, nach welchem u. a. auch gemeinsame Hilfe für die von unberechtigten Streiks oder Boykotts betroffenen Arbeitgeber Platz greifen soll (vergl. Sp. 376 dieser Nummer). Die Gewerkschaften werden nicht verkennen dürfen, daß sie nun den stärksten wirtschaftlichen Gegner vor sich haben, den sie je haben können.

Streiks und Aussperrungen.

Der Friedensschluß in der Berliner Holzindustrie zieht sich sehr in die Länge. Im großen und ganzen sind die Arbeiter wohl mit dem vor dem Einigungsamte aufgestellten Vergleichsentwurf zufrieden, doch will ein großer Teil von ihnen den Ver-

tragsabschluß von der Wiedereinstellung aller Ausgesperrten und Streikenden und der Entlassung der Streikbrecher abhängig machen. Die Arbeitgeber wollen von dieser Entlassung nichts wissen. Daneben gibt es in einer großen Reihe von Werkstätten noch Sonderforderungen und Sonderverhandlungen. Am 10. d. Mts. sollten die Verhandlungen vor dem Einigungsamt fortgesetzt worden. Die Streikleitung des Holzarbeiterverbandes, dem der nun fünfzehn Wochen andauernde Kampf schon über 600 000 M gekostet hat, die zum großen Teil durch die ausgeschriebenen Extrabeiträge gedeckt worden sind, ist bestrebt, die Frage der Wiedereinstellung der kämpfenden Arbeiter vorläufig auszuscheiden und der Regelung durch die Berliner Ortsverwaltung des Verbandes zu überlassen. Der Vergleichsentwurf sieht u. a. eine paritätische Schlichtungskommission, einen paritätischen Arbeitsnachweis, die Lohnfestsetzung bei neuen Mustern (den eigentlichen Grund des Kampfes) und eine wöchentliche Arbeitszeit von 52 Stunden vor und soll bis zum 1. Januar 1907 Gültigkeit haben. — Nach Schluß der Redaktion wurde bekannt, daß die Einigungsverhandlungen zu einem Erfolge geführt haben.

Die Aussperrung in der Berliner Gelbmetallindustrie, die im alten Jahre bereits 15 Wochen andauerte, hält an. Wie in einer Versammlung der streikenden und ausgesperrten Arbeiter mitgeteilt wurde, sollen von den 5000 vom Kampfe betroffenen Arbeitern kaum ein Dutzend abtrünnig geworden sein. Ein kleiner Teil der Fabrikanten sei mit Neujahr aus dem „Kühnemänner-Verband" ausgeschieden und habe den Tarif der Arbeiter anerkannt. Auf der anderen Seite behaupten die Unternehmer, daß es ihnen gelungen sei, ungelernte Arbeitswillige in größerer Zahl heranzubilden. Ein Ende des Kampfes ist zunächst nicht abzusehen. Die Arbeiter erhoffen anscheinend eine günstige Rückwirkung des Friedensschlusses in der Holzindustrie auch auf die Gelbmetallindustriellen.

Arbeiterschutz.

Einschränkung der Kinderarbeit. In einer Bekanntmachung des Polizeipräsidiums Berlin wird nachdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß mit dem 1. Januar eine weitere Beschränkung der Kinderarbeit auf gewerblichem Gebiete eingetreten ist. Kinder dürfen am frühen Morgen und am späten Abend zum Austragen von Backwerk, Milch und Zeitungen nicht mehr benutzt werden. Die Bekanntmachung lautet:

„Die auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, bisher für Berlin gestatteten Ausnahmen bezüglich des Austragens von Backwerk, Milch und Zeitungen in den Stunden von $6\frac{1}{2}$ bis 8 Uhr vormittags waren nur für die Zeit bis zum 31. Dezember zugelassen und es treten mit dem 1. Januar d. Js. die Bestimmungen des bezeichneten Gesetzes voll in Kraft. Es bleibt die Beschäftigung von Kindern zugelassen: an Wochentagen in der Zeit von 8 Uhr morgens bis 8 Uhr abends an drei Stunden (in den Schulferien an vier Stunden) täglich, jedoch nicht vor dem Vormittagsunterricht und am Nachmittag erst eine Stunde nach beendetem Unterricht. Am Mittag ist den Kindern eine Pause von mindestens zwei Stunden zu gewähren. An Sonn- und Festtagen ist in der Zeit von 8 Uhr früh bis 1 Uhr nachmittags Beschäftigung der Kinder für die Dauer von zwei Stunden zulässig, jedoch nicht eine halbe Stunde vor Beginn des Hauptgottesdienstes und nicht während desselben."

Der Siegeszug des Acht-Uhr-Ladenschlusses. Unter diesem Triumphworte stellt die Deutsche Handelswacht die Erfolge, die die Bewegung zum frühzeitigen Geschäftsschluß in den letzten Wochen gemacht hat, in einer stattlichen Uebersicht zusammen. Aus 12 Groß- und Mittelstädten weiß die Handelswacht von der neu erfolgten Durchführung des Acht-Uhr-Ladenschlusses in einzelnen oder sämtlichen Branchen des Handels zu berichten. In 10 weiteren Orten soll die Einführung ganz oder teilweise vor der Tür stehen. Die innere Vernunft der sozialpolitischen Forderungen muß sich eben mit Notwendigkeit Bahn brechen.

Sonntagsruhe im mittelfränkischen Fleischergewerbe schafft eine Regierungsverordnung, die die Beschäftigung von Arbeitern an allen Festtagen nur für 5 Stunden bis zum Beginn des Hauptgottesdienstes in den Wintermonaten gestattet. Wenn die Sonntagsarbeiten länger als 3 Stunden dauern, so sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage für volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends oder aber in jeder Woche während der zweiten Hälfte eines Arbeitstages von 1 Uhr mittags ab von jeder Arbeit freizulassen.

Der Kampf gegen das Bleigift in Frankreich wird mit unermüdlicher Energie fortgeführt. Fortwährend sprechen Vertretungen der Malerorganisationen beim Handelsminister und anderen maßgebenden Persönlichkeiten vor. Besonders aber sucht man auf den Senat und den säumigen Senatsreferenten Treille, der den Bericht über die Vorlage des Bleiweißverbots zu erstatten hat, einen Druck auszuüben, um die Verabschiedung des Gesetzentwurfs zu beschleunigen. Die Verordnung des Präsidenten der Republik vom 5. Juli 1904, welche die provisorischen Bestimmungen des bekannten Dekrets vom 18. Juli 1902 über die Bleiweißverwendung im Baugewerbe auf alle öffentlichen gewerblichen Maler- und Anstreicharbeiten ausdehnte und etwa unserem deutschen Bundesratsentwurf entspricht, genügt eben den Forderungen der französischen Bleiarbeiter keineswegs. Inzwischen haben sie beim Handelsminister wenigstens eine Verordnung über die Bleiweißminium- (Mennige-) Verwendung zu erwirken versucht und der Erlaß einer solchen im Sinne des Gesetzes vom 12. Juni 1893 ist ihnen denn auch für diesen Winter noch zugesagt worden. Besonders bemerkenswert aber ist das kraftvolle Auftreten der Wissenschaft in diesem Kampfe gegen das Bleigift. Nach Brouardel sind nun Prof. Mirallie von der Medizinischen Fakultät zu Nantes und ganz kürzlich Prof. Stéphane Leduc in großen öffentlichen Versammlungen, wobei der Präfekt des Unter-Loirebezirks den Vorsitz führte, mit ihrer Autorität für die Forderungen der Bleiarbeiten eingetreten und haben durch eingehende Vorträge die Giftgefahren der Bleiweiß- und Mennigverwendung weitesten Kreisen vor Augen geführt.

Wohlfahrtseinrichtungen.

„Arbeiterwohl", Verband für Wohlfahrtspflege und soziale Kultur. Der Verband katholischer Industrieller und Arbeiterfreunde „Arbeiterwohl" beschloß auf seiner Generalversammlung in Neuß am 28. Dezember eine Erweiterung seiner Aufgaben. Diese begründete der erste Vorsitzende Fabrikbesitzer Franz Brandts (M.-Gladbach) mit dem Hinweise auf die jetzt über den Rahmen der industriellen Arbeiterschaft hinausgegangene soziale Gesetzgebung, die für ihren vollen Erfolg die bereitwillige Mittätigkeit der Arbeitgeber und die verständnisvolle Teilnahme aller gebildeten Stände zur Voraussetzung hat. Im Zusammenhange damit soll auch die Zeitschrift „Arbeiterwohl" ein Organ für eine allgemeine praktische Sozialpolitik werden. Diese größeren Arbeitsziele soll die Ergänzung der alten Bezeichnung „Arbeiterwohl" durch den Zusatz „Verband für Wohlfahrtspflege und soziale Kultur" ausdrücken, der Sitz M.-Gladbach bleiben. Die vom Prof. Dr. Hitze redigierte Zeitschrift soll künftig den Namen „Soziale Kultur. Der Zeitschrift Arbeiterwohl und der Christlichsozialen Blätter neue Folge" tragen und eine allgemeine Revue über die sozialen und kulturellen Bewegungen der Gegenwart werden. Die Verbindung zwischen den oberen Klassen und dem Volke soll gepflegt werden. Generalsekretär Prof. Dr. Hitze erläuterte die bisherige Entwicklung von der ersten Aufgabe an, eine mustergültige Fabrikwohlfahrtspflege zu schaffen. Der Abgeordnete Dr. Trimborn erläuterte den neuen Satzungsentwurf, dessen grundlegende Paragraphen lauten:

§ 1. Der Verband erstrebt die Förderung der geistigen und wirtschaftlichen Kultur und des sozialen Fortschritts in unserem Volke auf dem Boden des Christentums. Er wendet sich vor allem an die Gebildeten und Besitzenden, um sie über die einschlägigen Fragen zu orientieren und zur Mitarbeit an deren Lösung anzuregen. Getreu seiner Tradition wird er sich insbesondere die Förderung der religiösen, sittlichen und materiellen Interessen des Arbeiterstandes angelegen sein lassen.

§ 2. Der Verband sucht diesen Zweck zu erreichen: 1. durch Herausgabe der Zeitschrift: Soziale Kultur, einer allgemeinen Revue über die sozialen und kulturellen Bewegungen der Gegenwart; 2. durch Veröffentlichung einer freien Folge in sich abgeschlossener Einzeldarstellungen auf dem Gebiete der sozialen Wohlfahrtspflege; 3. durch Veranstaltung von Konferenzen zur Klärung und Bearbeitung schwieriger Fragen auf dem Gebiete der praktischen Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege in Stadt und Land unter Festlegung ihrer Ergebnisse in Denkschriften und Eingaben; 4. durch Erörterung besonders wichtiger Fragen bei Gelegenheit der Generalversammlung; durch Veranstaltung von Kursen; 5. durch Erteilung von Rat und Auskünften in allen einschlägigen Fragen; 6. durch Mitwirkung bei der Förderung und Ausgestaltung des sozialen Vereinswesens und der gesamten Wohlfahrtspflege.

Dem Vorstande gehören folgende Herren an: Fabrikbesitzer Franz Brandts (M.-Gladbach), Prof. Dr. Frhr. v. Hertling (München), Geh. Kommerzienrat Louis Beissel (Aachen), Fabrikbesitzer Matth. Wiese (Werden), Fabrikbesitzer Michael Commes (M.-Gladbach), Prof. Dr. Fr. Hitze (Münster i. W.), Bergassessor a. D. Emil Tilmann (Dortmund), Bergwerksdirektor Pieler (Ruda i. Schl.), Direktor Dr. Brandts (Düsseldorf), Generaldirektor Dr. Aug. Pieper (M.-Gladbach), Fabrikbesitzer Mich. Molls (M.-Gladbach), Generaldirektor Dr. Stephan (Beuthen); Justizrat Dr. Jul.

Bachem (Cöln), Fabrikbesitzer Baldus (Friedrichsthal b. Gummersbach), Bürgermeister Gielen (Neuß), Landgerichtsrat Gröber (Heilbronn), Gutsbesitzer Herold (Loevelinkloe b. Münster i. W.), Dr. Eug. Jäger (Speyer), Sanitätsrat Dr. Rügenberg (Bonn), Bauinspektor Schilling (Cöln), Justizrat Karl Trimborn (Cöln) und Privatdozent Dr. Weber (Bonn).

Direktor Dr. Brandts-Düsseldorf sprach über den **Wohnungsnachweis für Ledige.** Danach betrug im Jahre 1900 die Zahl der Logierleute in Cöln 4,17 %, in Essen 6 %, in Berlin 8½ % und in München 11½ % der Gesamtbevölkerung. Der Sitz des vorhandenen Uebels liegt bei den Schlafleuten. Der Logiernachweis soll, unterstützt von einer tüchtigen Wohnungsinspektion, eine Klassifikation der Vermieter (gewerbsmäßig oder nicht) und Mieter bezw. Mieterinnen wie der Quartiere ermöglichen helfen und dadurch zur Ausscheidung der schlechten Wohnungen, zur Klärung des gesamten Gebietes des Quartierwesens, der Preisverhältnisse, der persönlichen Qualitäten beitragen und so für das **öffentliche Logierhaus** vorbereiten. Der Vorstand des Nachweises soll paritätisch zusammengesetzt sein. Die Kosten werden für eine Stadt von 120 000 bis 130 000 Einwohnern (5000 zu inspizierenden Logis) auf jährlich 7000 bis 8000 ℳ veranschlagt. Generaldirektor Dr. Aug. Pieper machte Vorschläge, wie die **Gebildeten für die soziale Arbeit zu gewinnen seien,** dabei die Pflicht dieser Klassen, mit zum sozialen Ausgleich der Interessen beizutragen, scharf betonend. Die freie Organisation der Selbsthilfe (Vorlesungen, Seminare, soziale Ferienkurse und Konferenzen, Vorträge und Diskussionsabende, Toynbee Halls) könne und müsse helfen. Neben dem eigentlichen Broterwerb müsse sich jeder Gebildete mit sozialen Kenntnissen versehen.

Auskunftsstelle für private Fürsorge in Leipzig. Der aus einer größeren Anzahl von Vereinen und Gesellschaften und Einzelpersonen bestehende Verein „Zentrale für private Fürsorge" hat eine von ihm zu erhaltende und auch behördlicherseits unterstützte Auskunftsstelle geschaffen, die ein Vermittelungs- und Bindeglied zwischen den Vereinen untereinander und dem städtischen Armenamt und den sonstigen Behörden bilden soll zur Bekämpfung des großstädtischen Bettlertums unter den Hilfebedürftigen und zur Herbeiführung intensiver, ausgiebigerer Unterstützung und Fürsorge für wirklich Notleidende. Vorbilder dafür sind in Frankfurt a. M. und anderswo vorhanden.

Erziehung und Bildung.

Der kunstgewerbliche Unterricht in Lehrwerkstätten ist mehr zu pflegen — dazu soll ein Erlaß des preuß. Ministers für Handel und Gewerbe vom 15 Dezember dienen. Dieser Unterricht soll dem Schüler die notwendigen Beziehungen zwischen Werkstoff und Form nachdrücklich zum Bewußtsein bringen und ihn dazu erziehen, seinen Entwurf sachlicher, wirtschaftlicher und zweckmäßiger zu entwickeln. Bei der Einrichtung der Lehrwerkstätten sollen in erster Linie die örtlichen Industrien berücksichtigt und zunächst solche Arbeitsweisen ins Auge gefaßt werden, bei denen der künstlerische Wert vornehmlich auf der eigenen Arbeit des Künstlers beruht. Neben den schon in weiterem Umfange bestehenden Werkstätten für Treiben, Ziselieren und Holzschnitzen werden Kunstschmieden, die Lithographie, der Schriftsatz, das Buchbinden, die feinere Holz- und Metallbearbeitung jeder Art und die weiblichen Kunsthandarbeiten als für den Werkstättenbetrieb geeignet genannt. In der Werkstätte soll die künstlerische Unterweisung mit der technischen Hand in Hand gehen. Die Schüler sollen daher in der Regel ihre eigenen Entwürfe ausführen. Die zeichnerische Behandlung des Entwurfes soll sich dann auf das Notwendigste beschränken und innerhalb der Grenzen der Werkstattzeichnung halten, bei der auf die Darstellung kein wesentliches Gewicht gelegt wird. Lehrer sollen möglichst die Kunsthandwerker sein. Bei den eigentlichen Handwerkerschulen soll aber die technische Ausführung das Wesentliche sein. Die in Schulwerkstätten erzeugten Gegenstände dürfen Handwerk und Industrie keinen Wettbewerb machen; sie sollen entweder mindestens zum Materialpreise dem Anfertiger überlassen oder Schulsammlungen überwiesen werden, verkauft nur mit Zustimmung der Schulvorstände (Kuratorien) und dann zum Marktpreis. Die staatlichen und staatlich unterstützten Fach- und Fortbildungsschulen sind zu ermächtigen, sich wegen der Beschaffung von Lehrmitteln nach Maßgabe vorstehender Vorschriften mit den Schulen mit Werkstättenbetrieb unmittelbar in Verbindung zu setzen.

Obligatorische Fortbildungsschule für Mädchen in Köln a. Rh. Der Vorstand des Kölner Vereins weiblicher Angestellter hat an die Stadtverordneten eine Eingabe gerichtet, die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule auch auf die weiblichen Handlungsgehilfen und -Lehrlinge im Alter von 14 bis 16 Jahren, entsprechend dem Vorgange der Städte Mannheim, Wiesbaden, Freiburg i. B., Kreuznach, Sorau u. a., auszudehnen, wie solches nach § 120 der Gewerbeordnung zulässig sei. Das Bedürfnis liege vor, ebenso die Gefahr für die weiblichen Angestellten, sonst als minderwertig angesehen zu werden. Auch entstehe leicht in den weniger guten Geschäften eine für die Gesamtheit schädliche überstarke Nachfrage auf Kosten der fortbildungspflichtigen männlichen Angestellten. Als Unterrichtszeit werden entsprechend dem Gutachten der Handelskammer die Stunden von 2 bis 4 Uhr als die geeignetsten bezeichnet, der Sonntag müsse als Ruhetag frei bleiben.

Soziale Medizin und Hygiene.

Zum Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten. Neben ihrem „Merkblatt" und ihren „Mitteilungen" gibt neuerdings die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten auch **Flugschriften** heraus, von denen bis jetzt — im Verlage von Johann Ambrosius Barth in Leipzig — vier Nummern à 20 und 30 ₰ erschienen sind, die durch ihre populäre, gemeinverständliche und dabei doch wissenschaftlich ernste Darstellungsweise in hohem Maße geeignet sind, zu tätiger Anteilnahme an den Bestrebungen der Gesellschaft anzuregen.

1. Geschlechtskrankheiten und Kurpfuscherei von Dr. med. C. Alexander (30 ₰) wendet sich gegen die unheilvolle Verblendung weiter Kreise, die alljährlich eine erschreckende Menge von Opfern fordert, Opfer, die gar nicht einmal immer als solche erkannt werden. Die Darlegungen des Verfassers, welcher vor kurzem auf dem Breslauer Naturforschertage durch seine interessante „Ausstellung des Kurpfuschertums" den Umfang und die Schamlosigkeit dieses Treiben anschaulich zur Darstellung gebracht hat, sind klar und einleuchtend. — Die 2. Flugschrift: Die Bedeutung der Geschlechtskrankheit für die Hygiene des Auges ist von dem Berliner Augenarzt Dr. Gutmann verfaßt (20 ₰). Beide Flugschriften erscheinen jetzt schon in zweiter Auflage.

Auch von dem vor wenigen Wochen erst herausgegebenen Heft 3: Wie schützen wir uns vor den Geschlechtskrankheiten und ihren Folgen? Ein Vortrag für junge Männer. (30 ₰) mußte schon eine neue Auflage hergestellt werden. Der Verfasser, Dr. F. Block-Hannover, verfolgt den Zweck, unsere männliche Jugend, soweit dieses durch Aufklärung, Belehrung, Warnung möglich ist, vor jenen verderblichen Krankheiten zu bewahren, die bereits Erkrankten vor den schlimmsten Folgen zu schützen. — Nr. 4. Das Geschlechtliche in der Jugenderziehung von Prof. C. Kopp-München (30 ₰) wendet sich vornehmlich an Eltern und Erzieher; nicht um die Geschlechtskrankheiten handelt es sich hier, sondern um das gesunde Geschlechtliche. Wie und wann sollen wir unseren Kindern davon sprechen? Bis zu welchem Grade sollen wir sie mit den geschlechtlichen Vorgängen bekannt machen? Aus der Schrift selbst müssen die vortrefflichen Antworten darauf entnommen werden.

Gemeinnützige Vereine, Krankenkassen, Arbeitgeber, Lehrer und alle diejenigen, welche an dem Volkswohl Anteil nehmen, seien auf die nützlichen Schriften aufmerksam gemacht.

Ein Bund für Mutterschutz ist unlängst, mit dem Sitz in Berlin, begründet worden. Er will Heimstätten schaffen, wo alle gesunden und arbeitswilligen unverehelichten Mütter willkommen sind, die den ernstlichen Wunsch haben, ihre Kinder zu gesunden und nützlichen Menschen selbst zu erziehen. Tunlichst auf dem Lande oder in ländlichen Vororten der Städte sollen sie in gärtnerischer Bodenbearbeitung, in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben oder in gesundheitlich einwandsfreier gewerblicher Tätigkeit wirtschaftliche Selbständigkeit gewinnen, unter gleichzeitiger Fürsorge für eine zweckmäßige Pflege und Erziehung der Kinder, Gewährung von Rechtsschutz und ärztlicher Hilfeleistung. Hand in Hand mit diesen Maßnahmen sollen ein umfassender gesetzlicher Mutterschutz, eine allgemeine Niederkunftsversicherung und ähnliche Ziele in Angriff genommen werden. Die Geschäftsstelle ist Berlin W., Leipzigerstraße 42.

Die schulärztlichen Untersuchungen in Göppingen, die sich auf 1640 Zöglinge der evangelischen Volksschule bezogen, ergaben äußerst bedenkliche Befunde. 210 Kinder, d. h. 12,8 % (10,15 % bei den Knaben, 14,83 % bei den Mädchen) wurden als krank erkannt. In Cannstatt betrug das Verhältnis 11,6 %. Besonders viel Blutarmut herrschte unter den Mädchen, und die Reinlichkeit und Hautpflege ließ außerordentlich viel zu wünschen übrig. Die vorhandenen ausgezeichneten Badeeinrichtungen werden gerade von denen am wenigsten benutzt, die es am nötigsten haben. Auffallend groß ist die Zahl der Rückgratsverkrümmungen. Den Eltern der schlecht ernährten Kinder wurden von ärztlicher Seite Winke und Ratschläge für eine verständigere Verpflegung der Kinder an die Hand gegeben.

Verwerfung der Freigebung der arzneilosen Heilweise im Kanton Zürich. Bei der Abstimmung über das Volksbegehren zur Freigebung der arzneilosen Heilweise hat die Bevölkerung des Kantons Zürich Ende November 1904 sich mit einer Mehrheit von 51 819 gegen 22 888 Stimmen zu Ungunsten der Vorlage entschieden.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Kaufmannsgerichtswahlen. Die Signatur der Wahlbewegung bleibt nach wie vor dieselbe: viel Flauheit bei den Gehilfen, in deren Kreisen wesentlich nur der deutschnationale Verband und der Zentralverband hie und da etwas Leben wecken, und noch größere Flauheit und Gleichgültigkeit bei den Prinzipalen.

In Hamburg wählten von 912 eingetragenen Prinzipalen nur 474, von 2959 Gehilfen 2486. Für die Wahl der 30 Gehilfenbeisitzer waren 6 Vorschlagslisten aufgestellt, auf die 73 650 giltige und 4752 ungiltige Stimmen abgegeben wurden. Auf die Liste I des Vereins für Handlungskommis von 1858 23 548, auf eine Konkurrenzliste II von Mitgliedern desselben Vereins 2797, auf die Liste der Eisenkrämer 411, auf die des Zentralverbandes 8975, auf die der Deutschnationalen 36 718, auf die auf einzelne Persönlichkeiten zugeschnittene Liste VI 6369 Stimmen; ferner auf ein Dutzend beliebige Einspänner noch 882 gültige Stimmen. Entsprechend der Verteilungszahl 2294⅞ entfielen 10 Beisitzer, auf Liste I 1 auf Liste II 3 auf IV und 16 auf V. Im benachbarten Altona gaben die Prinzipale nur 80, die Gehilfen am selben Tage 220 Stimmen auf 5 Listen ab. Die Deutschnationalen gewannen 7, die 1858er 4 von insgesamt 15 Beisitzerstellen. In dem zweiten großen Seehandelsplatze Lübeck standen sich nur Deutschnationale und 1858er verbündet mit „Konkordia" gegenüber. Jene gewannen 5, die anderen 7 Sitze. In Kiel siegten die vereinten 1858er und „Leipziger" mit 10, die Deutschnationalen mit 4 und die Zentralverbändler mit 2 Beisitzerkandidaten. In Magdeburg übten von 2166 eingetragenen Arbeitgeberwählern nur 192 ihr Wahlrecht zur Besetzung von 30 Plätzen aus, von den 1220 Arbeitnehmern 706 zu gunsten der vereinigten bürgerlichen Listen, 44 für die Gewerkschaftsliste, auf die von den 30 Beisitzern, zwei entfielen. In Leipzig vereinte die einzige Prinzipalsliste 321 Stimmen auf sich. Die von den Gehilfen abgegebenen 3406 (unter 4017) Stimmen verteilten sich auf 3 Listen: die vereinigte Buchhändler- und die Nationalen-Liste I, die 18 Sitze gewann, auf die Zentralverbandsliste II, der 4 Plätze zufielen, und auf die Liste III des Leipziger Verbandes, des Kaufmännischen Vereins zu Leipzig, des Unterstützungsvereins und 6 weiteren Leipziger Bank- und Handelsbeamtenvereinen, die zusammen 8 Beisitzer stellen werden. In Nürnberg hatten sich sämtliche kaufmännischen Vereine mit dem sozialdemokratischen Zentralverbande und den christlichen Vereinen auf eine gemeinsame Liste gegenüber den Deutschnationalen geeinigt. Nach dem Stimmenverhältnis von 962 zu 289 gewannen erstere ¾, die letzteren ¼ der Beisitzerplätze. In Straßburg war die Listenzersplitterung bisher am stärksten. Nicht weniger als 7 Listen von organisierten und unorganisierten Gruppen konkurrierten. Die Liste der 4 alten Verbände errang mit 909 Stimmen 8 Beisitzerplätze, der Zentralverband mit 777 Stimmen (das ist bisher sein größter Erfolg) 7 Plätze, die Deutschnationalen mit 476 Stimmen brachten 4 durch, alle übrigen insgesamt 11.

In Charlottenburg zeigte sich eine verhältnismäßig starke Listenzersplitterung bei den selbständigen Kaufleuten, die in 3 verschiedenen Gruppen: Neutrale, Mittelstandsparteiler und Großindustrielle, aufgetreten waren, und 920 bezw. 407 bezw. 12 Stimmen abgaben, so daß jeder einzelne der 12 Beisitzer mit 116 Stimmen zu wählen war. 8 entfielen auf die Neutralen, 4 auf die Mittelstandsparteiler. Die Gehilfenschaft brachte für die gemeinsame Liste des Vereins deutscher Kaufleute, der Deutschnationalen und der Leipziger 1430, für die Zentralverbandsliste 148 Stimmen auf. Die Plätze der 12 Beisitzer verteilten sich dementsprechend nach dem Verhältnis 11 : 1.

Sehr schwache Beteiligung, die die Beisitzerwahl zur Farce macht, wiesen eine Reihe von Städten auf. In Bayreuth erschienen von den zu wählenden 12 Unternehmerbeisitzern 5 an der Urne. Nachdem glücklich noch drei weitere zusammengeholt waren, wurden die 12 Beisitzer mit insgesamt diesen 8 Stimmen gewählt. Solchen Komödien ist eine stillschweigende Einigung der verschiedenen Wahlberechtigten auf eine einzige konkurrenzlose Liste natürlich vorzuziehen. So haben z. B. in Köln die Vereinigungen der Unternehmer sowohl als der Gehilfen untereinander Vereinbarungen getroffen, wonach die Sitze unter die verschiedenen Vereine ohne Wahl zu verteilen sind. Auf jede der 12 Gehilfenvereinigungen sollen je 2 Besitzer kommen, nur dem deutschnationalen Verband als dem stärksten wurde noch ein dritter Sitz zuerkannt, und die letzte übrige der 26 Beisitzerstellen fiel durch Los dem Bankbeamtenverein zu. Die seit einigen Monaten von den verschiedenen Gehilfengruppen betriebene gemeinsame Aktion zur Erringung des zeitigen Ladenschlusses hat diese Einigkeitsstimmung unter den Gehilfen bei der Kaufmannsgerichtsbesetzung gezeitigt. Aehnliche konkurrenzlose Beisitzerbestellungen, bei denen sich die beteiligten Wählerkreise vorher auf eine Vorschlagsliste einigten, erfolgten in einer ganzen Anzahl von Mittel- und auch Großstädten. Eigentümliche Erfahrungen mit dem System der ungebundenen Listen machte der Zentralverband, ähnlich wie seine Gesinnungsgenossen kürzlich bei der Gewerbegerichtswahl in Magdeburg, bei der Kaufmannsbeisitzerwahl in Mannheim. Von 994 (unter 1272 Wahlberechtigten) abgegebenen Stimmen gewann die Liste der vereinigten kaufmännischen Vereine, auf der auch ein Zentralverbändler als Kandidat verzeichnet stand, 618 Stimmen, die der Deutschnationalen 376, so daß 15 Beisitzerstellen jenen, 9 diesen zufielen. Die zur ersten Liste gehörigen Zentralverbändler aber hatten mit ihrem Kandidaten trotzdem das Nachsehen. Man hatte seinen Namen trotz vorheriger Vereinbarungen auf einer Anzahl von Stimmzetteln oft genug gestrichen, um ihn zu Fall zu bringen.

Zu weit über 40 der bis Ende 1904 errichteten 72 Kaufmannsgerichte haben bis zum 8. Januar die Beisitzerwahlen stattgefunden. Immerhin ist der Rest noch groß genug; und diese Säumigkeit bedeutet eine empfindliche Rechtsverkürzung der auf den Kaufmannsgerichten Recht suchenden Handlungsgehilfen.

Die Stellung der Frauen zu dem Berliner Kaufmannsgericht. Daß der Berliner Magistrat Frauen als Vertrauens- und Auskunftspersonen bei dem als Einigungsamt fungierenden Kaufmannsgericht nicht zulassen will, steht in peinlichem Gegensatze zu der Haltung süd- und mitteldeutscher Städte, die in ihren Ortsstatuten die Auswahl der Vertrauenspersonen nicht einseitig auf das männliche Geschlecht beschränken; auch eine Reihe preußischer Städte, z. B. Charlottenburg, Steglitz, Danzig, Kiel lassen die Entscheidung darüber offen. Nur Berlin hat sich engherzig an das sogenannte „Musterstatut" des Handelsministers geklammert und die Frauen auch vom Einigungsamt ausgeschlossen. In einer Protestversammlung des kaufmännischen Verbandes für weibliche Angestellte behandelte der Generalsekretär Dr. Silbermann diese Zustände. Er wies darauf hin, daß das Wort „Vertrauensmann" den Amtstypus, aber keine Geschlechtsbezeichnung bedeute, ebenso wie der handelsgesetzliche Begriff „Kaufmann" männliche und weibliche Handlungstreibende umfasse. Der Ausschluß der Frauen vom Einigungsamte, der der Versagung der Pflichtfortbildung für die weiblichen Angestellten sich würdig zur Seite reiht, werde die praktische Folge haben, daß die Frauen das Einigungsamt meiden, daß andererseits aber die Prinzipale die minderberechtigten Frauen den Männern oftmals bei der Anstellung vorziehen werden.

Literarische Mitteilungen.

Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik für 1901. Barbeitet von Prof. Dr. A. Petersilie. (Sonderabdruck aus dem XXI. Ergänzungshefte zur Zeitschrift des Königl. Preußischen Statistischen Bureaus.) Berlin 1904.

Wernicke, Prof. E., Der neueste Stand der Tuberkuloseforschung und die Bekämpfung der Tuberkulose in der Stadt Posen. Vortrag. (Veröffentlichungen des Vereins zur Fürsorge für kranke Arbeiter zu Posen. Heft 6.) Posen 1904, Merzbach'sche Buchdruckerei. 22 S.

Schlesinger, Dr. med., E, das ärztliche Ehrengerichtsrecht im Lichte von Reichsrecht und Landesrecht, in besonderer Hinsicht auf das Krankenversicherungsgesetz. (Sonderabdruck aus der Monatsschrift für Soziale Medizin. 1. Bd. Jena 1904, Gustav Fischer.

Die Innere Mission in Berlin. Zeitschrift für Verständnis und Förderung evangelischer Liebesarbeit in der Hauptstadt. Unter Mitwirkung von D. Weser und Dr. Conrad herausgegeben von Pastor Wilhelm Pfeiffer. 1. Jahrg. 1. Heft. Berlin 1904, Martin Warneck. Preis jährlich 2 M.

Der Kampf gegen die Wohnungsnot. Vorträge von Ad. Damaschke und Dr. Heinrich Rößler. Herausgegeben vom Verein Reichs-Wohnungsgesetz. Frankfurt a. M. 1903. Zu beziehen vom Verein Reichs-Wohnungsgesetz, Frankfurt a. M., Brönnerstr. 14.

Zusammenstellung der Entschädigungssätze, welche das Reichs-Versicherungsamt bei dauernden Unfallschäden gewährt hat. Dritte vermehrte Auflage. Berlin-Grunewald 1904, Verlag der Arbeiter-Versorgung (A. Troschel).

Bericht des Verbandes der Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskassen Oesterreichs für 1902. Wien 1903, im Selbstverlage des Verbandes.

Protokoll des XI. Verbandstages der Arbeiter-Kranken- und Unterstützungskassen Oesterreichs, abgehalten am 5. und 6. September 1903 in Graz.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Nollendorfstraße 29/30

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. C. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. - Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

In dieser Nummer befindet sich ein Prospekt der Verlagsbuchhandlung **R. Oldenbourg, München und Berlin** betr. **Soziale Fürsorge, der Weg zum Wohltun.** Von Dr. **Karl Singer.**

XIV. Jahrgang. Berlin, den 19. Januar 1905. Nummer 16.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts.
Telephon: IX. 14 234.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Umbau der Arbeiterversicherung.*)

Von Hans Seelmann, stellvertretendem Magistrats-Kommissar für die Invalidenversicherung zu Königsberg i./Pr.

Die verschiedenen Zweige unserer Arbeiterversicherung, die Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung, sind kein einheitliches Werk, sondern nach und nach entstanden. Sie bilden deshalb kein organisches Ganzes, vielmehr sind die einzelnen Teile der Versicherung nur aneinandergereiht, und wenn sie auch vielfach sich berühren und ineinandergreifen, so ist diese Verbindung doch nur eine äußerliche, nicht eine organische. Je älter die Gesetze werden, desto mehr verblaßt die Erinnerung an die historische Entwicklung, die Mängel der jetzigen Zerrissenheit und Zersplitterung treten immer schärfer hervor und drängen mit Gewalt zu einer Verschmelzung der verschiedenen Zweige der Versicherung. Die Notwendigkeit einer solchen Verschmelzung wird heute so allgemein anerkannt, daß man berechtigt ist, von einer communis opinio zu sprechen; sie wird noch mehr in Erscheinung treten, wenn aus dem Stamme der Versicherung ein vierter Zweig erwächst, die Hinterbliebenenversicherung, auf deren Einführung wir im nächsten Jahrzehnt zu hoffen berechtigt sind. Wird hiernach die Vereinheitlichung und Vereinfachung der Versicherung allgemein gefordert, so begegnet doch die Durchführung einer solchen Maßnahme in der Praxis den größten Schwierigkeiten. Zwei Punkte sind es insbesondere, die sich der Vereinheitlichung als Klippen entgegenstellen, nämlich die Frage der Aufbringung der Mittel und die der Organisation. Die Kosten der Unfallversicherung werden von den Unternehmern allein aufgebracht, die der Invalidenversicherung zur Hälfte von den Arbeitgebern, zur Hälfte von den Versicherten, die der Krankenversicherung zu zwei Dritteln von den letzteren, zu einem Drittel von den ersteren. Dieser Verteilung der Lasten entspricht die Organisation der Versicherung; in den Berufsgenossenschaften entscheiden die Arbeitgeber allein, während sich bei der Kranken- und Invalidenversicherung das Stimmenverhältnis der Arbeitgeber und Versicherten nach dem Prozentsatz der von ihnen aufgebrachten Beiträge richtet. Diese Unterschiede können bei einer Verschmelzung der Versicherung nicht bestehen bleiben, der Beseitigung der Unterschiede wird aber erheblicher Widerstand entgegengesetzt.

Neuerdings hat Düttmann (a. a. O.) einen Weg für die erstrebte Vereinheitlichung gewiesen, der deshalb sich als gangbarer erweist als eine völlige Verschmelzung, weil er die Frage der Aufbringung der Mittel im wesentlichen ausschaltet. Düttmann denkt sich in seinem ausführlichen und bis ins einzelne gehenden Programm die Sache so, daß die Frage, in welcher Weise ein organischer Anschluß der Unfallversicherung an die übrigen Versicherungszweige erreicht werden könne, einstweilen zurückgestellt werde. Die Hinterbliebenenversicherung soll ganz von der Invalidenversicherung übernommen werden, die finanzielle Selbständigkeit der Krankenversicherung erhalten bleiben, für die Hinterbliebenen-, Invaliden- und Krankenversicherung aber eine gewisse Verwaltungsgemeinschaft geschaffen werden. Diesem Vorschlage der Erhaltung der finanziellen Selbständigkeit der verschiedenen Versicherungszweige kann man um so mehr zustimmen, als er nicht nur dem Wunsche, einen Weg für die Vereinheitlichung zu finden, entspringt, sondern auch in sich begründet ist. Düttmann motiviert dies nur für die Kranken- und Invalidenversicherung, indem er — im Gegensatz zu Freund — mit Recht darauf hinweist, daß die Mittel der Invalidenversicherung, die zur Deckung der Renten dienen, vor der Gefahr einer Aufzehrung durch die laufenden Ausgaben der Krankenversicherung bewahrt werden müssen. Es liegt auf der Hand, daß die Kosten der Krankenversicherung ins Ungemessene steigen würden, wenn jede örtliche Verwaltungsstelle über das Millionenvermögen der Versicherungsanstalten verfügen könnte. Aber auch die Erhaltung der finanziellen Selbständigkeit der Unfallversicherung ist m. E. nicht nur Notbehelf, sondern Selbstzweck. Es liegt kein Grund vor, den Unternehmern die Lasten der Unfallversicherung teilweise abzunehmen, wenn die Vereinheitlichung auf anderem Wege erreicht werden kann, es muß auch durchaus vermieden werden, die Unfallverletzten durch Schaffung einer Einheitsrente schlechter zu stellen als sie jetzt dastehen. Denn die Einheitsrente würde wohl etwas höher sein als die zeitige Invalidenrente, aber weit niedriger als die jetzt relativ hohen Unfallrenten der Industriearbeiter. Es ist nicht richtig, wenn behauptet wird, es liege kein Grund vor, die durch Unfall invalide gewordenen Arbeiter besser zu stellen als die übrigen. Invalidität tritt durchschnittlich

*) Düttmann, „Umbau der Arbeiterversicherung“, in der Arbeiter-Versorgung 1904 Nr. 18 und 19 (auch als Separatabdruck erschienen). Vergleiche hierzu Düttmann in der Diemer'schen Zeitschrift 1904 Nr. 19; v. Frankenberg in der Volkstümlichen Zeitschrift 1904 S. 241; ferner ebenda S. 247, 256; Seelmann in der Medizinischen Reform 1904 Nr. 33 und 34, in der Diemer'schen Zeitschrift 1904 Nr. 20 und im Archiv für soziale Medizin und Hygiene. Jahrgang II Heft 1.

in späterem Alter ein, die Unfälle dagegen vielfach bei noch jugendlichen Arbeitern, die eine große Familie zu ernähren haben. Es darf auch nicht vergessen werden, daß man den Arbeitern durch die Unfallversicherungsgesetze die Haftpflichtklage genommen hat und daß man sie, wenn sie bei Betriebsunfällen nur die Einheitsrente erhalten würden, weit schlechter stellen würde als alle übrigen Staatsbürger.

Auf dieser Basis der Erhaltung der finanziellen Selbständigkeit und der Schaffung einer gewissen Verwaltungsgemeinschaft baut Düttmann sein Programm auf. Als öffentliche örtliche Organe der Versicherung soll̄en besondere Behörden, sogenannte Wohlfahrtsämter errichtet werden, welche aus einem Beamten als Vorsitzenden und wenigstens vier Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten als Beisitzern bestehen und die Eigenschaft einer öffentlichen Behörde haben. Die Vorsitzenden sollen nach Anhörung des Vorstandes der Versicherungsanstalt durch die Landeszentralbehörde, bezw. den weiteren Kommunalverband ernannt werden, während die Wahl der Beisitzer von Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Wege der Verhältniswahl bewirkt werden soll. Die Hilfsbeamten sollen Beamte der Versicherungsanstalt sein. Die Wohlfahrtsämter sind Träger der Krankenversicherung. Der Krankenversicherungspflicht kann nur durch Versicherung bei dem Wohlfahrtsamte genügt werden. Daneben werden Zuschußkassen zugelassen. Können die Kosten der Krankenversicherung aus den Einnahmen nicht bestritten werden, so besteht ein Anspruch auf Unterstützung durch die Versicherungsanstalt, zu der in gewisser Weise auch die Träger der Unfallversicherung beizutragen haben. Damit würden wir von der Zersplitterung des Krankenkassenwesens befreit, die einer guten Fürsorge für die Kranken hemmend im Wege steht, und die in diesem Umfange auf anderem Wege kaum zu erreichen ist, da der Gesetzgeber sich zu einer Beseitigung der Betriebskrankenkassen zugunsten der Ortskrankenkassen nicht entschließen wird.

Als Aufgaben der Wohlfahrtsämter führt Düttmann neben der Durchführung der Krankenversicherung auf die Besorgung der örtlichen Geschäfte der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (Erhebung der Beilage, Entgegennahme und Begutachtung der Rentenanträge usw.) die Erledigung der ihnen auf dem Gebiete der Unfallversicherung zu übertragenden Geschäfte (zunächst vielleicht nur die Kontrolle der Rentenempfänger, die Beobachtung der Unfallverhütungsvorschriften in Kleinbetrieben, sofort oder später die Entgegennahme von Betriebsanmeldungen, Unfallanzeigen, Vornahme der Unfalluntersuchungen usw.), ferner die Ausführung der ihnen auf den Gebieten der Krankheitsverhütung, der Arbeiterschutzgesetzgebung, der Wohnungskontrolle, des Arbeitsnachweises usw. später zu übertragenden Aufgaben. Hier muß man die Grenzen weiter stecken, wie Düttmann es getan hat. Der Schwerpunkt der ganzen Versicherung muß in die örtliche Instanz verlegt werden. Deshalb muß man den Wohlfahrtsämtern die Verpflichtung zur Erteilung von Rechtsauskunft und geeignetenfalls zur Anfertigung von Schriftsätzen auferlegen und zwar am besten nicht nur auf dem Gebiete der Versicherung, sondern allgemein. Es genügt ferner nicht, den Wohlfahrtsämtern die Entgegennahme und Begutachtung der Rentenanträge zu übertragen, vielmehr muß prinzipiell gefordert werden, daß auch die Entscheidung über diese Anträge in ihre Hände gelegt wird. Die örtliche Stelle, die mit dem Rentenbewerber selbst verhandelt unter Zuziehung von Beisitzern aus dem Kreise der Arbeitgeber und der Versicherten, die ihn schon von früher her kennt, als er die Leistungen der Krankenversicherung in Anspruch nahm, die mit anderen Worten sich ein eigenes Urteil über den Fall bilden kann und zwar infolge der ständigen Uebung auf diesem Gebiete ein zutreffendes Urteil, ist die richtige Instanz, eine Entscheidung über die Erwerbsfähigkeit einer Person zu treffen, nicht der Dezernent der Versicherungsanstalt, der lediglich auf Grund der Akten entscheidet, ohne den Versicherten selbst zu sehen. Würden wir dieses erreichen, so würde mancher nicht unberechtigte Vorwurf über das bureaukratische Verfahren der Versicherungsanstalten fortfallen. Der Versicherte hat einen berechtigten Anspruch darauf, daß über seine Rentenansprüche in erster Instanz eine Stelle entscheidet, die einerseits unbeteiligt ist, andererseits nicht schematisch auf Grund des — vielfach recht dürftigen — Akteninhalts, sondern unter Berücksichtigung der individuellen Eigenart des Falles ihr Votum abgibt. Was für die Invalidenversicherung gilt, gilt in gleicher Weise für die Unfallversicherung. Auch hier stelle ich prinzipiell die Forderung auf, daß die erstinstanzliche Entscheidung in die Hände der lokalen Instanz gelegt wird, unter Zuziehung von Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten. Der Umstand, daß die Arbeiter zu den Kosten der Unfallversicherung nichts beitragen, darf nicht entscheidend sein. Wirken doch auch in den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung und dem Reichs-Versicherungsamt Arbeiter als Beisitzer mit. Daß ich dieses auch für die erste Instanz fordere, ist also nichts grundsätzlich Neues. Läßt sich diese Entscheidungsbefugnis auf dem Gebiete der Unfallversicherung zur Zeit noch nicht erreichen, so muß zum mindesten gefordert werden, daß den Wohlfahrtsämtern die Vorbereitung und Begutachtung der Unfallrentenansprüche in dem Umfange übertragen werden, wie sie jetzt den unteren Verwaltungsbehörden auf dem Gebiete der Invalidenversicherung obliegen. Ich glaube, daß schon dadurch viele Klagen der Arbeiter zum Schweigen gebracht wurden. Gegenüber dieser prinzipiellen Forderung der Entscheidungsbefugnis verkenne ich nicht die Schwierigkeiten, die sich ihrer Verwirklichung namentlich in der Uebergangszeit entgegenstellen werden. Es wird, wenn gleichzeitig im ganzen deutschen Reiche die Wohlfahrtsämter ins Leben treten sollten, an ausreichend ausgebildeten Beamten fehlen, die sofort allen neuen und großen Aufgaben der Wohlfahrtsämter gerecht werden können. Allein dieses Bedenken gilt nur für die Uebergangszeit und ist daher nicht geeignet, die prinzipielle Forderung als ungerechtfertigt erscheinen zu lassen.

Daß Düttmann den Kreis der Versicherten für die Kranken-, Unfall- und Hinterbliebenenversicherung gleichmäßig abgrenzt, erscheint als selbstverständlich. Im allgemeinen sollen hierfür die jetzt für das Gebiet der Invalidenversicherung geltenden Bestimmungen bestehen bleiben. Es werden indessen außerdem noch die sämtlichen Hausgewerbetreibenden und die Unternehmer, welche nicht wenigstens regelmäßig einen Lohnarbeiter beschäftigen, ferner die nur gegen freien Unterhalt Beschäftigten und die weniger als 16 Jahre alten Lohnarbeiter zur Versicherung herangezogen, auch wird vorgeschlagen, die obere Lohngrenze von 2000 ℳ auf 3000 ℳ heraufzusetzen. Durch diese Ausdehnung des Kreises der Versicherten würden alle alten Wünsche der Sozialpolitiker auf Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter, der Hausindustriellen und des Gesindes in den Versicherungszwang erfüllt, die Fürsorge für die Versicherten auch noch dadurch erweitert, daß die Ansprüche aus der Versicherung nicht mit dem Ausscheiden aus der Beschäftigung erlöschen, sondern auch während der Arbeitslosigkeit weiter bestehen sollen. Auf die diesbezüglichen Einzelheiten einzugehen, würde hier zu weit führen.

Es ist hier nicht der Ort, alle bis ins einzelne gehenden Vorschläge Düttmann's hervorzuheben oder kritisch zu beleuchten. Angeführt werden mag nur noch, daß für die Wohlfahrtsämter folgende Leistungen der Krankenversicherung für die Dauer von 26 Wochen obligatorisch sein sollen:

1. für die Mitglieder und deren Familienangehörigen, welche nicht selbst dem Krankenversicherungszwange unterliegen, freie ärztliche Behandlung und Arznei,
2. für die Mitglieder auch sonstige Heilmittel im Preise bis zum (20)fachen Betrage des durchschnittlich von ihr gezahlten Krankengeldes oder einen Zuschuß zu den Kosten bis zu dieser Höhe, Verpflegung in einem Krankenhause, soweit sie nach der Art der Krankheit oder wegen der häuslichen Verhältnisse erforderlich ist, nach Beendigung der Krankheit Verpflegung in einem Genesungshause, wenn die Wiederaufnahme der Berufstätigkeit noch nicht zulässig ist und die häuslichen Verhältnisse die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit nicht sicher stellen, ferner im Falle der Erwerbsunfähigkeit das Krankengeld und zwar auch für Sonn- und Feiertage,
3. den weiblichen Mitgliedern und den Ehefrauen von Mitgliedern während der Schwangerschaft und nach der Entbindung soweit erforderlich Hebammendienste und ärztliche Behandlung und eine Unterstützung in der Höhe des Krankengeldes (den Ehefrauen nach dem Satze der Lohnklasse I) für längstens je sechs Wochen,
4. den Angehörigen eines in einem Kranken- oder Genesungshause untergebrachten Mitgliedes eine Unterstützung in Höhe der Hälfte des Krankengeldes,
5. ein Sterbegeld, das für Mitglieder das 50fache, für die Ehefrauen derselben das 30fache, für die Kinder das 20fache des Krankengeldes beträgt.

Fassen wir die Grundzüge des Düttmann'schen Programms zusammen, so ergibt sich, daß die Verwirklichung desselben außer den vielen kleineren Verbesserungen insbesondere folgende Vorteile bringen würde: die seit langem erstrebte Vereinheitlichung und die damit verbundene Vereinfachung des Versicherungswesens wäre in einer Form erreicht, die als genügend und zweckentsprechend zu erachten ist, der Kreis der gegen Krankheit und Invalidität versicherten Personen wäre in solchem Maße erweitert, daß allen berechtigten Ansprüchen für absehbare Zeit genügt wird, die Leistungen der Krankenversicherung wären obligatorisch so weit ausgedehnt, wie es in den bisher geltend gemachten Forderungen verlangt ist,

für die örtliche Durchführung der Versicherungsgesetze wären die seit langer Zeit geforderten sozialen Lokalbehörden erreicht, denen nach und nach die Durchführung der gesamten sozialen Gesetze übertragen werden könnte, wodurch der soziale Fortschritt nicht unwesentlich gefördert werden würde. Zu diesen Grundzügen kommen viele kleinere Verbesserungen, wie Zuschläge zur Invalidenrente für Familienväter, die Verpflichtung der Gemeinden, für die Zwecke der Krankenversicherung Betten in Krankenhäusern zu einem bestimmten Verpflegungssatze zur Verfügung zu halten, die gleiche Verpflichtung der Versicherungsanstalten bezüglich der Genesungshäuser, die Aufrechterhaltung der Anwartschaft auf die Leistungen der Versicherung während der Zeit der Arbeitslosigkeit usw.

Wie groß der Fortschritt für die Versicherten wäre, wenn sich dieses Programm verwirklichen ließe, bedarf nicht der besonderen Hervorhebung. Betonen möchte ich nur noch, daß die Vereinigung der Kranken- und Invalidenversicherung eine zwingende Notwendigkeit ist. Jetzt arbeiten sich die beiden Träger der Versicherung teilweise direkt entgegen. Bei vielen Krankenkassen ist es üblich, die Lieferung von Zahnplomben abzulehnen. Sie lassen die Zähne zerfallen oder die schmerzenden Zähne ausziehen, und sie können sich hierbei auf gerichtliche Entscheidungen stützen. Den Versicherungsanstalten bleibt es dann überlassen falsche Gebisse zu liefern oder infolge von Magenerkrankungen Invalidenrenten zu gewähren. Ferner hat sich in der Praxis längst herausgestellt, daß von einem lückenlosen Anschluß der Invalidenversicherung an die Krankenversicherung gar nicht die Rede sein kann. Krankenkassen und Invalidenversicherungsanstalten sind eben über die Frage, ob Erwerbsunfähigkeit vorliegt, nur zu häufig verschiedener Ansicht. Die Krankenkassen stellen ihre Leistungen vor Ablauf von 26 Wochen ein, weil ihrer Ansicht nach Erwerbsunfähigkeit nicht mehr vorliegt, während die Invalidenversicherungsanstalten zwar Invalidität anerkennen, aber nur vorübergehende, so daß die Rente erst vom Beginn der 27. Woche ab bewilligt wird. Oder umgekehrt, die Krankenkassen gewähren zwar ihm Leistungen für 26 Wochen, die Versicherungsanstalten dagegen lehnen den Anspruch auf Krankenrente ab, weil ihres Erachtens der Versicherte nicht erwerbsunfähig ist. Begünstigt wird diese abweichende Beurteilung noch dadurch, daß der Begriff der Erwerbsunfähigkeit im Krankenversicherungsgesetz ein anderer ist als im Invalidenversicherungsgesetz. Die Versicherten aber sind es, die darunter leiden. Alles dieses würde fortfallen, wenn Kranken- und Invalidenversicherung in einer Hand vereinigt wären.

Trotz dieser großen Vorteile, die der Umbau der Arbeiterversicherung im Düttmann'schen Sinne bringen würde, ist doch ein freilich nicht unerwarteter heftiger Widerspruch dagegen erhoben worden, nämlich von seiten der Krankenkassen. Es liegt auf der Hand, daß nach den Düttmann'schen Vorschlägen die Krankenkassen in ihrer jetzigen Gestalt zu existieren aufhören würden. Das ist für viele ein Stein des Anstoßes. Ich glaube aber doch, daß man bei ruhiger, leidenschaftsloser Ueberlegung zu der Ueberzeugung kommen muß, daß der Düttmann'sche Vorschlag gegenüber den bestehenden Verhältnissen nicht eine Verschlechterung, sondern eine Verbesserung bedeutet, daß man also, wenn man die Interessen der Versicherten wahrnehmen will, für die Reform eintreten muß, ohne Rücksicht darauf, daß dabei mit anderen liebgewordenen Einrichtungen aufgeräumt wird. Wer für eine Verschmelzung der drei Versicherungszweige eintreten will, muß sich von vornherein klar machen, daß die Zusammenlegung der Versicherung die jetzige Organisation beseitigen muß. Wer das nicht will, muß eben auf die Vereinheitlichung der Versicherung überhaupt verzichten. Wenn also die bisherigen Organisationen nicht bestehen bleiben können, so muß entweder die Durchführung der Versicherung einer der bisherigen Organisationen übertragen oder es muß eine neue geschaffen werden. Die Organisationen der Versicherungsanstalt, bei der das Laienelement als mitbestimmendes Organ kaum in Betracht kommt, ist nicht die zweckmäßigste Form für die Durchführung der Versicherungsgesetze. Das gleiche gilt von den Krankenkassen. Wie soll man den jetzt bestehenden 22 000 Krankenkassen, von denen sehr viele nur eine ganz verschwindende Mitgliederzahl haben, die Durchführung der Hinterbliebenen-, Invaliden- und teilweise auch der Unfallversicherung übertragen, zumal in den Krankenkassen die Arbeiter stets die Majorität haben! Gewiß gibt es Krankenkassen, die eine so vorzügliche Verwaltung haben, daß, wie schon Düttmann sagt, die Wohlfahrtsämter nicht besser funktionieren könnten. Allein diese großen vorzüglich verwalteten Krankenkassen bilden nicht die Regel. In Betracht kommen überhaupt nur die Ortskrankenkassen, denn bei den Gemeindekrankenversicherungen ist rechtlich, bei den Betriebskrankenkassen mindestens zu einem großen Teile tatsächlich von einer Selbstverwaltung nicht die Rede. Die Ortskrankenkassen bilden aber nur 20 % aller Kassen und haben nur 47 % aller Versicherten als Mitglieder. Und auch bei den Ortskrankenkassen ist doch die große Mehrzahl von den idealen Zuständen jener bekannten großen Musterkassen weit entfernt. Die große Mehrzahl hat eine geringfügige Mitgliederzahl, niedrige Leistungen und eine nebenamtliche, gänzlich ungenügende Verwaltung. Ortskrankenkassen von 20—30 Mitgliedern sind eine Karikatur jenes Ideals einer Krankenkasse, die die großen Aufgaben der Krankenversicherung lösen soll. Zur Durchführung der Unfall-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sind sie jedenfalls erst recht nicht geeignet.

Daß eine Zentralisation der Krankenkassen innerhalb der einzelnen Gemeinden an dem Widerstande der Kassen scheitert, ist bekannt. Eine Beschränkung des jetzigen Selbstverwaltungsrechts der Krankenkassen ist also eine notwendige Voraussetzung für die Verschmelzung der Versicherung. An die Stelle des jetzigen Selbstverwaltungsrechts muß ein anderes System treten, welches meines Erachtens nicht schlechter ist als das jetzige. Die Verwaltung der Wohlfahrtsämter soll nach den Düttmannschen Vorschlägen nicht eine rein bureaukratische sein, sondern es sollen Beisitzer aus dem Kreise der Arbeitgeber und der Versicherten in weitem Umfange zugezogen werden. Man kann die Fälle, in denen Beisitzer zugezogen werden sollen, noch weiter vermehren, aber das Prinzip muß man als richtig anerkennen. Die Wohlfahrtsämter würden in der nämlichen paritätischen Weise besetzt sein, wie zur Zeit die städtischen Arbeitsämter und die Gewerbegerichte. Diese Institutionen besitzen das volle Vertrauen der Arbeiter. Es ist nicht einzusehen, weshalb nicht dasselbe Vertrauensverhältnis sich zwischen den Arbeitern und den Wohlfahrtsämtern entwickeln sollte. Gewerbegerichte, Arbeitsämter, Schiedsgerichte, die zu zwei Dritteln mit Arbeitern, zu einem Drittel mit Arbeitgebern besetzt wären, sind undenkbar. Das gleiche gilt für die Wohlfahrtsämter. Die vorgeschlagene Organisation der Wohlfahrtsämter läßt sich mit der zur Zeit bei den Versicherungsanstalten vorhandenen nicht vergleichen. Bei den Versicherungsanstalten kommt das Laienelement nur wenig in Frage, die hauptsächlichen Leistungen der Invalidenversicherung, nämlich die Bewilligung von Renten, Beitragserstattungen und Heilverfahren, werden von den beamteten Mitgliedern des Vorstandes der Versicherungsanstalt erledigt, während bei den Wohlfahrtsämtern die kollegiale Beschlußfassung und Zuziehung des Laienelements vorgesehen ist. Das Laienelement erfährt also nach den Düttmannschen Plänen in gewisser Beziehung eine Erweiterung seiner Machtbefugnisse, insbesondere wenn den Wohlfahrtsämtern die von mir geforderte Entscheidungsbefugnis zugestanden wird. Diese Entscheidungsbefugnis der lokalen Instanzen in Invaliden- und Unfallrentensachen unter Mitwirkung der Beisitzer ist meines Erachtens viel wichtiger und den Interessen der Versicherten dienlicher, als die jetzige unbedingte Vorherrschaft der Arbeiter in den Ortskrankenkassen.

Auch mit dem Berufsbeamtentum werden sich die Versicherten aussöhnen. Ich bin mit Düttmann der Ansicht, daß die Wohlfahrtsämter mit ihren vielen und wichtigen Aufgaben, die nicht lediglich die Reichsversicherung umfassen, sondern sich nach und nach auf das gesamte Gebiet der Sozialpolitik erstrecken sollen, eines gehörig vorgebildeten Berufsbeamtentums nicht entbehren können. Man wird sogar, wie ich es bereits im Archiv für soziale Medizin (a. a. O.) gefordert habe, von diesen Beamten eine besondere, auf die Anforderungen ihres Amtes zugeschnittene Ausbildung verlangen können, ähnlich wie für die preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten ein besonderer Bildungsgang vorgeschrieben ist. Dafür, daß dieses Berufsbeamtentum der Wohlfahrtsämter nicht in Bureaukratismus versinkt, wie geltend gemacht ist, sorgt als Korrektiv die vorgesehene Beteiligung des Laienelements, welches zudem bei allen Entscheidungen der Stimmenzahl nach den Ausschlag gibt.

Ich glaube demnach, daß alle diejenigen, die im Interesse eines Fortschreitens der Sozialpolitik für einen Umbau unserer Arbeiterversicherung eintreten, dem Düttmannschen Programm in seinen Grundzügen zustimmen können, wenn man auch in Einzelheiten abweichen mag.

Die amtliche Einladung zur Internationalen Regierungskonferenz für Arbeiterschutz.

Am 30. Dezember 1904 ist im Namen des schweizerischen Bundesrates von dessen Präsidenten Comtesse und dem Kanzler der Eidgenossenschaft Ringier an die Regierungen von Deutschland,

Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Portugal, Rumänien, Serbien, Schweden und Norwegen das bedeutsame Dokument versandt worden, das die Kulturstaaten zu einheitlichem Vorgehen im Interesse des gewerblichen Arbeiterschutzes sammeln will. Es hat im wesentlichen folgenden Wortlaut:

Im Auftrage der von der Kölner Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz eingesetzten Kommission hat uns das Bureau dieser Vereinigung ersucht, eine internationale Konferenz zur Regelung der folgenden Fragen des Arbeiterschutzes einzuberufen:

1. Verbot der Verwendung des weißen Phosphors bei der Herstellung von Zündhölzchen; 2. Verbot der gewerblichen Nachtarbeit bei Frauen.

Was den zweiten Punkt betrifft, so ergibt sich aus den Erörterungen des Bureaus und den Resolutionen der vorerwähnten Kommission (Verhandlungen vom 10. und 11. September 1903, in Basel), daß die Frage folgende Postulate umfaßt:

a) Unter dem Ausdruck „Frauen" sind alle Arbeiterinnen ohne Altersunterschied zu verstehen;

b) das Verbot der Nachtarbeit soll darin bestehen, daß sämtliche in irgend einem gewerblichen Betrieb, also außerhalb ihres Haushaltes beschäftigten Arbeiterinnen eine ununterbrochene zwölfstündige Arbeitsruhe von abends bis morgens gesichert sein soll;

c) von dem Verbote können Ausnahmen für Fälle drohender oder bereits eingetretener Betriebsgefahr vorgesehen werden;

d) die Arbeiterinnen, welche Rohmaterialien zu verarbeiten haben, die einem raschen Verderben ausgesetzt sind, zum Beispiel jene der Fischerei und gewisser Arten der Obstverarbeitung können die Erlaubnis zur Nachtarbeit in jedem Falle erhalten, in welchem dies notwendig ist, um den sonst unvermeidlichen Verlust der Rohprodukte hintanzuhalten;

e) diejenigen Betriebe, bei denen zu gewissen Jahreszeiten ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis eintritt, werden durch die Uebergangsbestimmung, welche die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe auf 10 Stunden festsetzt, Zeit für die Ueberstunden finden, deren sie beim gegenwärtigen Stand ihrer Organisation bedürfen;

f) für die Ausführung der Reformen können bestimmte Fristen festgesetzt werden.

Aufschluß über diese Fragen enthalten auch die beiden Veröffentlichungen „Denkschrift über das Verbot der Verwendung des weißen Phosphors in der Zündhölzchen-Industrie" und „Denkschrift über das Verbot der gewerblichen Nachtarbeit der Frauen". Diese Denkschriften sind den verschiedenen Regierungen im Jahre 1904 durch das Bureau der Internationalen Vereinigung im Namen der Kommission zugestellt worden.

Wir haben bei den Regierungen einer Anzahl Staaten in vertraulicher Weise Erkundigungen eingezogen, um zu erfahren, welche Aufnahme ein von der Schweiz ausgehender Vorschlag, betreffend die Einberufung einer internationalen Konferenz, finden würde. Beinahe alle Staaten zeigen sich geneigt, einem Vorschlag zur Abhaltung einer Konferenz ihre Zustimmung zu erteilen. Der Bundesrat glaubt unter diesen Umständen, seinem bisherigen Vorgehen entsprechend, dem an ihn gerichteten Begehren Folge geben zu sollen. Auch wir würden es lebhaft begrüßen, wenn endlich, und wäre es auch nur in beschränktem Maße, die Idee einer internationalen Verständigung über gewisse Fragen des Arbeiterschutzes verwirklicht werden könnte. Wir hegen die feste Zuversicht, daß die Konferenz sich nicht mit theoretischen Kundgebungen begnügen, sondern trachten werde, eine wirkliche Verständigung zwischen den Staaten anzubahnen. Wir sind der Meinung, daß die Konferenz zu diesem Zwecke die Grundsätze von internationalen Uebereinkünften feststellen sollte; damit soll selbstverständlich den Absichten der an der Konferenz vertretenen Regierungen nicht vorgegriffen werden und es würde der Abschluß der Uebereinkunfte selbst vollständig späteren diplomatischen Unterhandlungen vorbehalten bleiben.

Wir schlagen vor, die unter Ziffer 1 und 2 und unter lit. a—f näher bezeichneten Fragen in das Programm der Konferenz aufzunehmen. Die Idee des Verbots der Nachtarbeit auch auf die jugendlichen Arbeiter auszudehnen, ist von verschiedenen Seiten als unzeitgemäß bezeichnet und fallen gelassen worden. Es steht zu hoffen, daß infolge der Beschränkung des Programms auf einige wenige Punkte die Konferenz eher zu einer fruchtbringenden Verständigung gelangen werde.

Die internationale Konferenz wird am Montag, 8. Mai 1905, um 3 Uhr nachmittags im Ständeratssaal des Bundeshauses in Bern zusammentreten. Indem wir Ihre hohe Regierung einladen, dieselbe zu beschicken, bitten wir Sie, uns die Namen Ihrer Delegierten mitteilen zu wollen.

Die Schwierigkeiten internationaler Verständigung grade auf sozialpolitischem Gebiete rechtfertigen die weise Beschränkung der Einladung auf ein Minimalprogramm. Anders wäre die Zustimmung zahlreicher hervorragender Konkurrenzstaaten zur Beschickung der Konferenz nicht zu erlangen gewesen. Im Stillen hegen wir die Hoffnung, daß die beratenden Parteien, nachdem sie erst einmal den Boden der Verständigung betreten haben, durchaus auch im Sinne der Einladung die Gelegenheit benützen werden, allgemein die Grundsätze für internationale Uebereinkünfte auf sozialpolitischem Felde nach dem Muster des französisch-italienischen Arbeitsvertrags zu diskutieren, und so über das ursprüngliche Programm hinaus einen entscheidenden Schritt weiter zu tun. So kann die kommende Konferenz sich auch ohne zahlreiche weitgesteckte, positiv bestimmte Programmforderungen, zu deren Erfüllung sich die teilnehmenden Staaten sofort bindend verpflichten sollen, außerordentlich fruchtbar für die gesamte Sozialpolitik der Kulturstaaten erweisen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der Beirat für Arbeiterstatistik, der in den letzten Monaten eine sehr lebhafte Tätigkeit entfaltete, hat vom 9.—13. d. Mts. ein umfangreiches Arbeitspensum erledigt. Vom 9.—12. wurde gemäß dem Beschlusse des Beirates vom 29. Februar 1904 die Erhebung über die Arbeitszeit in gewerblichen Fuhrwerksbetrieben fortgesetzt. Es wurden 58 Arbeitgeber und Arbeiter aus den meisten Spezialzweigen dieses Gewerbes aus ganz Deutschland über ihre Arbeitsverhältnisse, die tägliche Arbeitszeit, Pausen, Ueberstunden sowie über ihre Stellungnahme zu einer allgemeinen Regelung der Arbeitszeit befragt. Im großen und ganzen wurden die Ergebnisse der ersten Erhebung, die durch Fragebogen bei Arbeitgebern und Arbeitern ermittelt worden waren, bestätigt. Die Arbeitszeiten sind außerordentlich lange, sie bewegen sich bei dem Fahrpersonal zwischen 14 und 16 Stunden im Sommer und 13—15 Stunden im Winter. Regelmäßige Pausen werden selten gehalten. In den meisten Fällen findet um die Mitte des Tages, aber mehr in Rücksicht auf die Pferde als auf die Menschen, eine 1½—2stündige Arbeitsunterbrechung statt, die aber für die Kutscher keineswegs völlige Arbeitsruhe bedeutet. Diese haben vielmehr hierbei ihre Pferde, außerdem mehrfach noch andere Arbeiten zu besorgen, sodaß die wirkliche Zeit zum Mittagessen sehr zusammenschrumpft. Am allerauffallendsten ist die außerordentlich geringe Ruhezeit zwischen zwei Arbeitstagen. Trotzdem die Beschäftigung meist eine körperlich sehr anstrengende ist, beträgt die Ruhezeit vielfach nicht mehr als 4—6 Stunden. Allerdings liegen die Verhältnisse nicht überall gleich, sie erscheinen am ungünstigsten in den Speditions- und Frachtfuhrgeschäften, verhältnismäßig günstiger bei den Droschkenkutschern und im Hotelfuhrwerkswesen. Bemerkenswert ist dabei, daß die Arbeiter mit ihrer Tätigkeit meist zufrieden sind und Wünsche nach einer Aenderung nur wenig ausgesprochen wurden. Am meisten wurde noch eine längere Nachruhe als wünschenswert bezeichnet, wie überhaupt in den Verhandlungen zum Ausdruck kam, daß Arbeitgeber wie Arbeiter die Möglichkeit der Festsetzung einer Mindestruhezeit wohl zugeben, während die Festsetzung einer Maximalarbeitszeit als unvereinbar mit den Betriebsinteressen betrachtet wurde. An die mündlichen Vernehmungen wird sich die schriftliche Befragung der Organisationen schließen.

Am 14. d. Mts. wurde der Fragebogen für die Arbeitgeber- und Arbeitervereinigungen der Fleischer beraten und festgestellt, ferner wurde die Frage der Fortsetzung der Erhebung, betreffend die Arbeitszeit in Kontoren, behandelt. Die übereinstimmende Meinung ging dahin, daß durch die bisherigen Erhebungen eine Reihe von Mißständen, namentlich bei den Handelshilfsarbeitern aufgedeckt worden seien, daß es aber wünschenswert sei, durch die Vernehmung von Arbeitgebern, Gehilfen und Angestellten ähnlich wie bei den übrigen Erhebungen das gewonnene Bild zu vervollständigen. Diese Vernehmungen sollen so bald wie möglich vorgenommen werden.

Am Schluß der Sitzung kündigte Prof. Hitze an, daß er den Teil seines Antrages betreffend die Erhebungen im Fuhrgewerbe, den er in der Kommission für Arbeiterstatistik hatte fallen lassen, wieder aufnehmen werde. Er hatte damals beantragt, die Erhebungen auf das ganze Fuhrgewerbe einschließlich der Straßenbahnen auszudehnen. Er ließ den Teil des Antrages, in welchem die Straßenbahnen genannt sind, fallen, weil die Kommission für Arbeiterstatistik sich nur mit den Verhältnissen der Arbeiter befassen durfte, welche der Gewerbeordnung unterstellt sind. Die Straßenbahnen sind hiervon aber durch § 6 ausgeschlossen. Diese Beschränkung besteht für den Beirat nicht. Er kann sich mit allen Arbeiterfragen beschäftigen. Nun wurde aber durch einen Regierungsvertreter mitgeteilt, daß bereits zwischen dem Reichskanzler und den Regierungen der Bundesstaaten Verhandlungen schweben, die auch darauf abzielen, die Erhebungen auf die durch Elektrizität, Dampf oder Pferde betriebenen Straßenbahnen auszudehnen.

Vom 23. d. Mts. ab wird der Beirat für Arbeiterstatistik die Vernehmung der Auskunftspersonen in der Fischindustrie vor-

nehmen, um festzustellen, ob die von den Gewerbetreibenden behaupteten Uebelstände, die sich aus den Vorschriften der Gewerbeordnung über den Schutz der Arbeiterinnen für die Ausübung des Gewerbes ergeben haben sollen, auf Wahrheit beruhen. (Vergl. „Soz. Praxis“ Sp. 295.)

Ein preußisches Landesgewerbeamt. Dem preußischen Staatshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1905 ist eine Denkschrift über die Begründung eines Landesgewerbeamtes und eines ständigen Beirates beigegeben. Sie sollen der Ausführung und Ueberwachung einer planmäßigen, stärkeren Gewerbeförderung, der gewerblichen Unterrichtsanstalten wie Einrichtungen dienen, das Landesamt als ständiger Berater des Ministers, als eine mit laufenden geschäftlichen Funktionen betraute, dem Handelsminister unterstellte öffentliche Behörde, der Beirat mit seinen Fachabteilungen als begutachtende Körperschaft, die in regelmäßigen Zwischenräumen berufen wird, um zu bestimmten, ihm vorgelegten Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und zu der Entwickelung des gewerblichen Unterrichts und der Gewerbeförderung im allgemeinen Stellung zu nehmen. Den Vorsitz im Amt soll der Direktor der neu zu bildenden Ministerialabteilung oder sein Vertreter führen. Mit diesen Einrichtungen würde die ständige Kommission für das technische Unterrichtswesen verschwinden und die Beaufsichtigung der Textilschulen usw. der technischen Zentralstelle für Textilindustrie genommen werden. Diese neuen Aemter sind eine Fortsetzung des Weges, der mit der Schaffung der Handwerkskammern und der Vermehrung der Fach- und Fortbildungsschulen beschritten und vom preußischen Abgeordnetenhaus gebahnt wird. Durch die Annahme des sog. Antrages Trimborn hat der Landtag Preußens den Wunsch zu erkennen gegeben, die Gewerbeförderung nachdrücklicher zu betreiben. Andere Staaten, namentlich Süddeutschland, besitzen bereits ähnliche Einrichtungen. Die neueren Aufgaben der Gewerbeförderung haben das Kleingewerbe und Handwerk besonders im Auge, man wünscht dem Handwerkerstand die Vorteile des Großbetriebes zuzuwenden, die Gründung der Genossenschaften war der erste Versuch auf diesem Wege. Sonst gehören hierzu die Veranstaltung dauernder und zeitweiliger Ausstellungen von kleingewerblichen Motoren, Maschinen und Werkzeugen, die Unterweisung in ihrem Gebrauch und ihre tunlichste Verbreitung unter den Handwerkern, die Schaffung von Auskunftsstellen zur Erteilung von Auskünften über Leistungsfähigkeit, Materialienverbrauch, Anschaffungsgelegenheit und Preis solcher Maschinen, die Vorführung bewährter Arbeitsmethoden und technischer Fortschritte des Kleingewerbes in Lehrkursen, die Vermehrung und der weitere Ausbau der Meisterkurse mit Unterweisung in der Buch- und Rechnungsführung, die Förderung der Lehrlingsausbildung durch Veranstaltung von Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten, die Errichtung von Lehrlingsheimen u. a. m. Der Ausbau des Schulwesens ist gleichfalls noch nicht abgeschlossen. Es ist kein Zweifel, daß diese Pläne, die nur ein Mehr von 61 290 ℳ im preußischen Milliardenetat verursachen, die Zustimmung der preußischen Volksvertreter finden.

Fürsorge für innere Kolonisation im preußischen Etat. Die Etatsbegründung führt darüber aus: Die durch die Abwanderung hervorgerufene Abnahme der ländlichen Bevölkerung der Provinzen Ostpreußen und Pommern läßt es geboten erscheinen, zur Förderung einer gesunden inneren Kolonisation in diesen Landesteilen in erhöhtem Maße staatliche Mittel bereit zu stellen. Es ist nicht beabsichtigt, eine Kolonisation für eigene Rechnung des Staates einzuleiten, vielmehr sollen die bereitgestellten Mittel dazu dienen, private Kolonisationsunternehmungen, deren gemeinnütziger Charakter gesichert ist, staatlich zu fördern. Die Festlegung der einzelnen Verwendungszwecke erscheint in Ermangelung der nötigen praktischen Erfahrungen zunächst nicht angezeigt, jedoch ist hervorzuheben, daß ein Teil des Fonds zur Verstärkung der bereitgestellten Mittel zur Gewährung von Beihilfen zu den bei den Rentengutsgründungen vorkommenden Folgeeinrichtungskosten dienen soll. — Das ist ein entscheidender Fortschritt in der östlichen Besiedlungspolitik, nun auch die private Initiative hier neben der amtlichen Arbeit mehr zur Geltung kommen zu lassen. Bekanntlich arbeiten die privaten Kolonisatoren vielfach mit hervorragendem Geschick und mancherlei gründlich durchdachte, großzügige Kolonisationspläne privater Volkswirte, z. B. die Siedlungsgenossenschaften Oppenheimers, harren ihrer Verwirklichung. Die Beschränkung der Förderungsbestrebungen auf die nördlichen Provinzen ist wohl nur eine vorläufige.

Sozialpolitisches aus dem Reichstage. In der letzten Woche wurden bei der Einzelberatung des Etats der Reichsjustizverwaltung von sozialdemokratischer Seite viele Beschwerden über Fälle vorgebracht, in denen durch polizeiliches Vorgehen gegen Streikposten das Koalitionsrecht der Arbeiter beeinträchtigt worden sei. Der sozialdemokratische Redner, Stadthagen, konnte auf 50 Gerichtsurteile verweisen, durch welche Streikposten freigesprochen worden sind. Trotzdem bleibe die Polizei bei ihrer alten Praxis. Man möge die betreffenden Polizeibeamten auf die Anklagebank setzen. Im Anschluß an früheren Resolutionen des Reichstags beschäftigte man sich auch wieder mit der besseren Lehrlingsausbildung im Handwerk, mit der Verleihung des Meistertitels und mit der Einführung des Befähigungsnachweises für das Baugewerbe, ohne daß es zu einem positiven Ergebnis gekommen wäre.

Sozialpolitische Forderungen des liberalen Wahlprogramms in Bayern. Für die Landtagswahlen haben die Nationalliberalen, die Freisinnigen, die Nationalsozialen und die Demokraten Bayerns ein Programm aufgestellt, das unter dem Titel „Arbeiterschaft“ folgende sozialpolitische Forderungen enthält:

Ausbau der sozialen Einrichtungen auf dem Boden der Arbeitergesetzgebung des Reiches, insbesondere: Sicherung und Ausbau des Koalitionsrechtes für alle Arbeiter. Rechtsfähigkeit der Berufsvereine, Arbeitskammern. Gesetzliche Festlegung des zehnstündigen Maximalarbeitstages für die industriellen Betriebe. Förderung der Tarifgemeinschaften zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Vereinfachung der Versicherungsgesetzgebung, Herabsetzung der Altersgrenze für den Bezug der Altersrente, Witwen- und Waisenversicherung. - Planvolle Durchführung des Arbeitsnachweises und der Wohnungsfürsorge in Staat und Gemeinde; dann der Fabrik- und Gewerbeinspektion unter Vermehrung der weiblichen Hilfsbeamten und unter Beiziehung von Gehilfen aus dem Arbeiterstande. - Staatliche Förderung der Arbeitslosenfürsorge — Mustergültige Arbeits- und Lohnverhältnisse in öffentlichen Betrieben. — Berücksichtigung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse bei Vergebung öffentlicher Arbeiten. Weitgehende Berücksichtigung der Sonntagsruhe in allen Zweigen der Staatsverwaltung, Regelung der Urlaubsverhältnisse von Beamten, Bediensteten und Arbeitern. — Schaffung staatlicher Rechtsauskunftsstellen für Minderbemittelte.

Dies alles sind Forderungen, die die „Soz. Praxis“ seit Jahren vertritt. Möchten die Liberalen und Volksparteiler Bayerns ernstlich für ihre Durchführung bei den ihnen nahestehenden Parteien im Reichstag wirken!

Ministerpräsident Graf Tisza über die soziale Frage in Ungarn. In einer Wahlversammlung zu Budapest führte Tisza aus, daß zwar auch die Enkelkinder die soziale Frage noch nicht gelöst haben werden, aber das eine könne er doch versichern:

Ich erkläre offen und ehrlich, daß wir diese Übel nicht mit Gendarmen heilen werden. Diese Übel heilt man nicht, wenn man dem Arbeiter den Weg nach vorwärts versperrt. Würden wir dies tun, so könnten wir für eine Weile den Ausbruch des Übels verhindern, dieses würde aber später mit um so größerer elementarer Gewalt zum Durchbruch gelangen. Wir müssen diese Frage unter Aufrechterhaltung der staatlichen Ordnung und des staatlichen Ansehens vom Gesichtspunkte der Gerechtigkeit auf der prinzipiellen Grundlage der Freiheit lösen.

Wir müssen den Arbeiter auf dem Wege der Freiheit vorwärtsführen zu einem höheren Niveau der Bildung und der sozialen Anschauung, dorthin, wo Brotgeber und Arbeiter wirklich einander verstehen können. Unsere Verhältnisse sind in dieser Hinsicht trostlos. Wir haben auf dem Gebiete der sozialpolitischen Reformen in der sogenannten deutschen Richtung einige Fortschritte gemacht und unter anderem die Frage der Krankenunterstützung in der Weise gelöst, daß die Arbeiterkrankenunterstützungsvereinen verboten wurde, auch andere Zwecke zu verfolgen.

Man staunt bei uns, daß in Deutschland, wo man mit großer Munifizenz die Interessen der Arbeiterschaft wahrt, von Jahr zu Jahr, von Wahl zu Wahl die Sozialdemokratie erstarkt. Ich staune darüber nicht. Ich würde staunen, wenn dem nicht so wäre, daß die sogenannte staatssozialistische Richtung die wahre Förderin der Sozialdemokratie ist.

Die wirkliche Lösung dieser Frage muß auf eine ganz andere Weise erfolgen. Wir kennen die sogenannten Arbeiterfachvereine, die sich infolge der lückenhaften Bestimmungen unserer Gesetze eigentlich gar nicht mit den Interessen der Arbeiterschaft befassen, sondern in denen sich Arbeiter und Nichtarbeiter aus den verschiedensten Klassen zusammenfinden. Ich glaube, aus diesen Fachvereinen müssen wir lebensfähige und selbständige Organe schaffen und den Arbeitern Gelegenheit bieten, sich in diesen Vereinen mit ihren wichtigen Lebensfragen zu befassen, damit sie in diesen Vereinen die große Schule des Lebens und der Selbstregierung eventuell mit Aufwendung eines teuren Schulgeldes durchmachen. Dies wird einen großen Kampf und große Krisen kosten, wie wir dies ja in England gesehen haben. Aber Freiheit ist Leben und Leben ist Kampf. Wer vor dem Kampf zurückschreckt, wer sich vor den Übeln, vor den Leiden, vor der schweren Arbeit fürchtet, mit der der Kampf verbunden ist, der möge der Freiheit entsagen. Die wirkliche Lösung des sozialen Problems besteht nicht im Umsturz der gesellschaftlichen Ordnung und nicht in unsinnigen Angriffen gegen das Kapital, sondern darin, daß jeder in der Gesellschaft seinen Platz ausfülle, daß jeder sich eine menschenwürdige Existenz schaffen könne mit der rechtschaffenen Arbeit seiner Hände.

In diesen nach der „Wiener Arbeiterztg.“ wiedergegebenen Worten mischen sich großzügige, ehrliche, moderne Gedanken mit

allerlei wunderlichen Urteilen. Daß die staatliche Sozialpolitik und Versicherung die Sozialdemokratie fördere, das wird wohl jeder Sozialdemokrat als unhaltbare Behauptung ablehnen; höchstens die Unzulänglichkeiten, die Lücken dieser Versicherungsgesetzgebung schaffen vielleicht Unzufriedenheit, die der Sozialdemokratie zugute kommt. Wichtig an der Rede aber ist, daß hier zum ersten Male ein verantwortlicher Staatsleiter es ausgesprochen hat: Mit der staatlichen Fürsorgepolitik und wirtschaftlich-sozialen Bevormundung allein ist die soziale Frage wahrhaftig nicht zu lösen, sondern in erster Linie muß die Arbeiterschaft selbst zur Mitwirkung daran berufen werden. Die gewerkschaftlichen Arbeiterverbände, die organisierten, von den Gesetzen nicht gehemmten, sondern geförderten Selbsthilfebestrebungen bilden die Grundlage für alle ernsthaften Lösungsversuche im Bereiche der sozialen Frage.

Soziale Rechtsprechung.

Versammlungsverbot. Eine Versammlung, in welcher W. über die Sozialdemokratie und Sozialismus sprechen wollte, war von der Polizeibehörde verboten worden. Gegen die polizeiliche Verfügung erhob der Einberufer Beschwerde beim Regierungspräsidenten. Der Regierungspräsident wies aber die Beschwerde ab, da der Redner zu den zielbewußten Anarchisten gehöre; durch seine Ausführungen könnten leicht Zuhörer zu Verbrechen angereizt werden. Der Polizeibehörde liege es aber ob, gemäß § 10, II, 17 des Allgemeinen Landrechts die erforderlichen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung und zur Abwendung der dem Publikum bevorstehenden Gefahren zu treffen. Nachdem der Oberpräsident auf Abweisung der weiteren Beschwerde erkannt hatte, hob das Oberverwaltungsgericht am 3. Januar 1905 die polizeiliche Verfügung nebst dem Bescheide des Oberpräsidenten auf und erklärte das polizeiliche Verbot für ungerechtfertigt. Die Befugnis der Polizeibehörde, auf Grund § 10, II, 17 des Allgemeinen Landrechts einzuschreiten, ist nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichts durch Art. 29 und 30 der preußischen Verfassungsurkunde und das Vereinsgesetz von 1850 gegenüber Versammlungen, in welchen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, enger begrenzt worden; im Hinblick auf diese Vorschriften kann die Polizei ihr Einschreiten gegen eine Versammlung, falls sie nur deshalb einschreitet, weil durch die Ausübung des Versammlungsrechts Gefahren für die öffentliche Ordnung entstehen, lediglich auf das Vereinsgesetz stützen. Gefahren, die aus der Abhaltung einer Versammlung für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung zu befürchten sind, rechtfertigen nach dem Vereinsgesetz die Versagung der Genehmigung für eine Versammlung nur in dem Falle, wenn sie unter freiem Himmel und nicht in einem geschlossenen Raum abgehalten werden soll. Ist hingegen ein Versammlungsraum baufällig oder ist eine Ansteckungsgefahr zu besorgen, so ist die Polizeibehörde wohl befugt, auf Grund anderer Vorschriften einzuschreiten. —ld—

Abermals ein Gewerkschaftskartellball (vergl. Sp. 320). Der Schriftsetzer F., welcher Vorsitzender eines Gewerkschaftskartells war, dessen Mitglieder in öffentlichen Versammlungen gewählt wurden, hatte die polizeiliche Genehmigung für einen Ball nachgesucht. Die Genehmigung wurde aber verweigert, da eine öffentliche Tanzlustbarkeit in Frage komme, zu einer solchen liege aber kein Bedürfnis vor. F. erhob Beschwerde und betonte, es sei keine öffentliche Tanzlustbarkeit, sondern ein Vereinsball beabsichtigt gewesen, an welchem sich nur Mitglieder der Gewerkschaften hätten beteiligen dürfen. Nach fruchtloser Beschwerde strengte F. gegen den Regierungspräsidenten Klage im Verwaltungsstreitverfahren an, welche indessen vom Oberverwaltungsgericht abgewiesen wurde, da eine öffentliche Tanzlustbarkeit bezweckt gewesen sei, an welcher ein unbeschränkter Personenkreis hätte teilnehmen können. Das Kammergericht faßt den Begriff der geschlossenen Gesellschaft weiter als das Oberverwaltungsgericht und erklärte, unter einer geschlossenen Gesellschaft verstehe man einen nach außen hin abgeschlossenen Kreis von Personen, die nach innen mit einander verbunden seien. Die innere Verbindung könne auf persönlichen Beziehungen beruhen, welche zwischen den Mitgliedern bereits bestehen oder durch die Vereinigung hergestellt werden sollen. Das die Gesellschaft umschließende Band kann nach Ansicht des Kammergerichts, die der Auffassung des Oberverwaltungsgerichts entgegensteht, in der bloßen Absicht der Anbahnung persönlicher Beziehungen oder in der Gemeinsamkeit des sachlichen Zweckes bestehen. —ld—

Gemeinnützige Rechtsauskunftsstellen in Berlin. Das Bureau für Sozialpolitik (W. Nollendorfstr. 29/30, 2 Treppen rechts) hat Sprechstunden für Arbeiterrechtsangelegenheiten Mittwoch und Sonnabend Nachmittag, 4—6 Uhr, angesetzt. Die soziale Geschäftsstelle für das evangelische Deutschland hat ebenfalls Rechtsauskunftsstellen eingerichtet: 1. Berlin N., Versöhnungs-(Privat)straße 1, Erdgeschoß; wochentäglich 4—6 Uhr nachmittags (zwischen Hussiten- und Strelitzer Straße, nahe Ackerstraße). 2. Berlin NO., Landsberger Allee 123, bei Martin; Dienstags und Freitags 4—6 Uhr nachmittags. 3. Berlin SW., Johanniterstraße 6, links, Erdgeschoß; Montags und Donnerstags 4—6 Uhr nachmittags.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Der Streik im Ruhrrevier hat in der verflossenen Woche allgemein an Ausdehnung zugenommen. Nach den letzten Angaben streiken auf 106 Zechen ca. 70 000 bis 80 000 Mann. Nach den Feststellungen des Reichsanzeigers waren am 14. Januar auf 121 Zechen 60 296 Mann im Ausstande und 30 031 angefahren; auf 42 Zechen waren die Schichten in eins zusammengelegt. Die Entwicklung in den letzten Tagen hat sich folgendermaßen vollzogen. Am 12. Januar fand in Essen eine Delegiertenversammlung der Bergarbeiter unter dem Vorsitz des Sekretärs des christlichen Gewerkvereins, Efferts, statt. Aus den beiden hier herrschenden Strömungen, von denen die eine für die sofortige Erklärung des Generalstreiks, die andere für Formulierung der Forderungen der Bergarbeiter und Ueberreichung derselben an den „Verein für die bergbaulichen Interessen" in Dortmund mit der Bedingung der Beantwortung bis zu einem bestimmten Termin eintrat, ging nach scharfem Meinungsaustausch zwischen dem Führer des alten Verbandes und dem der christlichen Gewerkvereine die von dem letzteren vertretene vermittelnde Strömung als Siegerin hervor. Es wurde folgende Resolution angenommen:

„Die heute am 12. Januar 1905 tagende Bergarbeiterkonferenz sämtlicher Reviere verurteilt entschieden das disziplinlose Vorgehen der Belegschaften, die ohne Rücksprache mit der Organisation und ohne Forderungen aufzustellen in den Ausstand getreten sind. Eine Bergarbeiterbewegung kann nur dann glücklich zu Ende geführt werden, wenn eiserne Disziplin herrscht. In Anbetracht der Ausdehnung, die der Ausstand bereits erreicht hat, würde eine Aufforderung zur Wiederaufnahme der Arbeit an die Streikenden nur eine Ursache weiterer Verschlechterung ihrer Lage bedeuten und Maßregelungen in weitem Umfange hervorrufen. Die Konferenz ersucht die bereits streikenden Belegschaften weiterzustreiken; jedoch darf zunächst keine Belegschaft in den Streik eintreten. Die Konferenz beschließt: Es werden sofort die Forderungen der Bergarbeiter formuliert und morgen, Freitag, dem Verein für bergbauliche Interessen überreicht mit dem Ersuchen, bis zum 16. Januar mittags seine Antwort zu geben. Ergeht eine ablehnende Antwort, so hat am 17. Januar die gesamte Bergarbeiterschaft die Arbeit niederzulegen. Es wird eine Kommission von sieben Personen gewählt, die zur Verhandlung mit den Arbeitgebern beauftragt ist. Die Konferenz richtet an die Reichs- und Staatsbehörden das dringende Ersuchen, eine Vermittlung anzubahnen. An die deutsche Arbeiterschaft und Bürgerschaft richtet die Konferenz das dringende Ersuchen, sofort mit Sammlungen zu beginnen und die Bergarbeiter in ihrem gerechten Kampfe zu unterstützen. Dort, wo noch nicht gestreikt wird, darf auch keine Versammlung stattfinden . . . ."

Dem Inhalt der Resolution entsprechend sind von der gewählten Kommission, die aus Vertretern der verschiedenen Organisationen, nämlich Efferts, Hammacher, Hausmann, Kühne, Prescott, Regulski und Sachse besteht, dem Verein für die bergbaulichen Interessen folgende Forderungen überreicht worden:

1. Achtstündige Schichtzeit, einschließlich Ein- und Ausfahrt, und zwar fürs laufende Jahr wie bisher, jedoch nicht über 9 Stunden, von 1906 ab 8½ und von 1907 ab 8 Stunden. Sechsstündige Schicht (inklusive Ein- und Ausfahrt) vor nassen Orten und heißen mit über 28 Grad Celsius.

2. Sonntags- und Ueberschichten sind nur zur Rettung von Menschenleben, bei außerordentlichen Betriebsstörungen und bei Schachtreparaturen zulässig. Für Schachtreparaturen am Sonntag ist 50 % Zuschlag zu zahlen.

3. Das Wagennullen wird sofort beseitigt und die Kohlen, die wirklich sich im Wagen befinden, werden auch bei Berge enthaltenden Wagen bezahlt (demnach darf nur der Prozentsatz der Steine den Arbeitern in Abzug gebracht werden, der sich in dem betreffenden Wagen befindet). Eventuell Bezahlung der Kohle nach Gewicht (wie in England). Alle Wagen müssen geaicht und der Rauminhalt oder Gewichtsinhalt des Wagens jederzeit leicht ersichtlich sein.

4. Die Belegschaft hat in alljährlich wiederkehrender geheimer Wahl einen Wagenkontrolleur bezw. Wiegemeister zu wählen (§ 80c Absatz 2 des Berggesetzes), welcher seinen Lohn mit von der Zechenverwaltung erhält. Dieser verteilt denselben auf alle bei der Förderung

beteiligten Grubenleute und bringt ihn bei den letzteren beim Lohntage in Abzug. Der Wagenkontrolleur besitzt alle Rechte der sonstigen Belegschaftsmitglieder und ist auch bei allen Versicherungen und Kassen seiner Zeche ebenso beteiligt wie alle anderen.

5. Löhne (Schießmaterial und Geleuchte darf nicht verrechnet werden: a) Minimallohn für Hauer und Lehrhauer im Gedinge 5 M., b) im Schichtlohn 4,50 M., c) für Bremser 3 M., d) für Pferdetreiber 3 M., e) für Schlepper 3,80 M., f) für erwachsene Tagarbeiter 3,80 M., g) für Maurer 5 M., h) für jugendliche Tagarbeiter 1,50 M., i) für Koksarbeiter, Planierer 4,50 M., k) für Verlader 5 M., l) für Füller 3,80 M., m) Lohnzahlung dreimal monatlich; Ende des betreffenden Monats erste Abschlagszahlung, 10 Tage später die zweite und spätestens am 20. des folgenden Monats Lohntag.

6. Errichtung eines Arbeiterausschusses zur Vorbringung und Regelung a) aller Beschwerden und Mißstände, b) aller Lohndifferenzen, einschließlich des Gedingelohnes, c) zur Mitverwaltung der Unterstützungskassen, deren Abrechnung alljährlich der Gesamtbelegschaft durch Aushang bekannt zu machen ist. Wenn die Zechenverwaltungen keine Beiträge leisten, haben sie auch in der Unterstützungskasse kein Verwaltungsrecht; mehr als die Hälfte Sitze dürfen die Verwaltungen bezw. Besitzer nicht haben, selbst wenn sie mehr Beiträge zahlen sollten.

7. Einführung von Grubenkontrolleuren, die alle zwei Jahre in geheimer Wahl von der Belegschaft aus ihrer Mitte gewählt und von den Zechenbesitzern oder dem Staate bezahlt werden. Der zu Wählende soll mindestens ein Jahr der Belegschaft angehören und 30 Jahr alt sein.

8. Reform des Knappschaftswesens nach dem Programm der Arbeiterorganisationen.

9. Gute Deputatkohlen zum Selbstkostenpreise an alle verheirateten Arbeiter, ebenso an Invaliden, Witwen und Unverheiratete, welche Eltern oder Geschwister zu ernähren haben) mindestens monatlich einen Wagen.

10. Beseitigung der vielen und zu harten Strafen.

11. In den Mietskontrakten der Zechenkolonien ist monatliche Kündigung aufzunehmen.

12. Humane Behandlung; Bestrafung und event. Entlassung aller die Arbeiter mißhandelnden und beschimpfenden Beamten.

13. Keine Maßregelungen, keine Abzüge und Strafen wegen der Bewegung, insbesondere dürfen die Bewohner von Zechenkolonien infolge des jetzigen Streiks nicht gekündigt und rausgesetzt werden.

14. Anerkennung der Arbeiterorganisationen.

Am Sonntag, den 15. d. Mts., haben zahlreiche Versammlungen stattgefunden, die meist überfüllt waren und in denen große Kampfeslust zum Ausdruck kam, die sich aber allgemein mit dem Essener Ultimatum einverstanden erklärten.

Die Folgen des bisherigen Streiks machen sich in eintretendem Kohlenmangel schon verschiedentlich bemerkbar. Bei der Mindener Eisenindustrie, dem Hörder Verein, der Bochumer Dampfmühle trat eine Einschränkung der Arbeit ein. Die Schwerter Straßenbeleuchtung ist gleichfalls eingeschränkt worden. Die „Union" und das Löschwerk in Dortmund hat bekannt gegeben, daß sie wegen Kohlenmangel die meisten ihrer Betriebe einstellen müsse. Endlich hat der Stahlwerksverband seine Abnehmer bereits auf die Eventualität einer Betriebseinschränkung und der Hinausschiebung der Lieferungsfristen aufmerksam gemacht.

Inzwischen hat auch die Regierung zu dem Streik Stellung genommen. Die Interpellation der sozialdemokratischen Partei im Reichstage, welche Maßnahmen der Reichskanzler gegenüber den Vorgängen im Ruhrrevier zu ergreifen gedenke, ist allerdings noch unbeantwortet. Die Erklärungen des Reichskanzlers und des Handelsministers im Abgeordnetenhause aber, die in Sp. 407 wiedergegeben sind, sind mit Genugtuung zu begrüßen. Vollständig gerecht und unparteiisch die Sachlage abwägend, bringen sie die Absicht der Regierung zum Ausdruck, nach Kräften mitzuwirken, um einen friedlichen Ausgleich zustande zu bringen und zu dem Zwecke die Behörden zu Vermittlungsversuchen zu veranlassen. Das Oberbergamt in Dortmund ist demgemäß nun auch angewiesen worden, erforderlichenfalls die Vermittlung zu übernehmen. Bei dem ersten Herantreten der Arbeiter an das Oberbergamt waren diese bekanntlich an das Berggewerbegericht in Essen verwiesen worden. Außerdem teilte der Handelsminister mit, daß er den Oberberghauptmann von Velsen wiederum nach dem Streikgebiet gesandt habe, um festzustellen, ob eine Vermittlung nötig oder erwünscht sei. Leider haben die Erklärungen und Bemühungen der Minister, den Generalstreik durch eine amtlich geförderte Verständigung vorzubeugen, keinen freundlichen Widerhall bei den maßgebenden Persönlichkeiten des Zechenbesitzertums gefunden. Denn in der Montagssitzung des Abgeordnetenhauses mußte der Handelsminister Möller mitteilen, daß sein entsandter Vertreter, Herr von Velsen, mit einem wenig erfreulichen Protokoll von den Essener Verhandlungen mit dem Verein für die bergbaulichen Interessen zurückgekehrt sei.

Nach längerer Verhandlung hat nämlich Herr Geheimrat Krabbler, der den Verein vertritt, erklärt, daß es vollständig ausgeschlossen sei, auf die Vorschläge der Bergarbeiterdelegierten einzugehen, wonach Verhandlungen zwischen ihnen und dem Bergbauverein über die Forderungen stattfinden sollen; derartigen Verhandlungen stehe einmal entgegen der auf einen Kontraktbruch hin begonnene Ausstand, sodann die völlige Unsicherheit der Exequierbarkeit etwaiger Verhandlungen. Trotz der am 12. d. Mts. in Essen ausgegebenen Parole, daß weitere Belegschaften nicht in den Ausstand treten würden, seien gleichwohl gestern und heute zahlreiche neue Belegschaften wiederum unter Kontraktbruch in den Ausstand getreten. Hiernach bestände nicht die geringste Wahrscheinlichkeit, daß es den Unterzeichnern der Forderungen gelingen werde, die ausständischen Belegschaften wieder zur Aufnahme der Arbeit zurückzuführen. Andrerseits liege es aber gewiß im dringenden Interesse aller bergbaulichen Interessenten, daß über den niederrheinisch-westfälischen Bergbau eine objektive Untersuchung geschaffen werde, um festzustellen, daß irgendwelche allgemeinen Mißstände im Ruhrbezirk nicht beständen. Zu dem Zweck wäre es wünschenswert, wenn die Königl. Staatsregierung im Einvernehmen mit dem Landtag eine Enquete über die einschlägigen Verhältnisse veranstalten wollte. Alle Mitglieder des bergbaulichen Vereins würden jede Aufklärung zu geben bereit sein. Der Handelsminister hat nun sofort Kommissare, Oberberghauptmann von Velsen in Gemeinschaft mit Vertretern des Ministeriums des Innern, in das Ruhrrevier zur Einleitung der gewünschten Untersuchung entsandt; zunächst sollen die Vertreter der Arbeiter zur Darlegung der Verhältnisse und ihrer Beschwerden aufgefordert werden. Hoffen wir, daß diese Untersuchung namentlich auf Seite der Bergwerksbesitzer, die ja die Verhältnisse im Ruhrrevier als mängelfrei bezeichnen, aufklärend und auf die Arbeiter beruhigend wirken wird.

Den Ausbruch des Generalstreiks aber kann sie nicht mehr verhüten. Die Delegiertenversammlung der Bergarbeiter beschloß sofort auf die schroffe Ablehnung der Verhandlungen seitens der Zechenbesitzer den allgemeinen Ausstand. Infolge der besonderen Lohnzahlungsmethoden verfügen die einzelnen Bergarbeiter durchschnittlich bis Ende Januar über ausreichende Mittel. Die Unterstützungskassen der Organisation dagegen sind nicht für den Kampf gerüstet. Dafür aber wird die Solidarität der übrigen Arbeiterorganisationen in ganz Deutschland und auch der bürgerlichen Kreise — mit Ausnahme der Syndikatszeitungen und vereinzelter Blätter der Rechtsparteien sympathisiert die gesamte Presse mit den Interessen der Bergarbeiter — sich in ziemlich hohem Grade opferwillig erweisen. Der Metallarbeiterverband hat bereits eine Umlage ausgeschrieben und zahlreiche Versammlungen sind angekündigt, die das Unterstützungswerk in die Wege leiten wollen. Die Händler, Metzger und auch die Gastwirte im Ruhrrevier werden, obwohl der Schnapskonsum allgemein eingestellt werden soll, ebenfalls, wie im Jahre 1889 durch Vorschußgewährung den Bergarbeitern als ihren besten Kunden eine starke Rückendeckung geben.

* * *

Der Gesamtverband evangelischer Arbeitervereine von Rheinland und Westfalen hat in einer Ausschußsitzung am 16. folgende Beschlüsse zur Bergarbeiterbewegung gefaßt:

„Der Ausschuß fordert, ohne auf Einzelheiten des gegenwärtigen Streiks einzugehen, zur dauernden Besserung der Arbeiterverhältnisse im Bergbau sowie der gesamten Verhältnisse des Bergbaues: 1. die Veranstaltung einer durchaus unparteiischen, kontradiktorischen amtlichen Untersuchung; 2. die Beschleunigung der Berggesetzreform, insbesondere die gesetzliche Regelung der Schichtdauer und der Ein- und Ausfahrt; 3. die gesetzliche Anerkennung der Arbeiterberufsvereine und Sicherung der Vereins- und Versammlungsfreiheit; 4. die obligatorische Einführung von Arbeiterausschüssen in den einzelnen Betrieben; 5. die baldige Schaffung von Arbeitskammern.

Im übrigen warnt der Verband seine Mitglieder dringend vor dem Anschluß an den Streik.

Infolge des oben erwähnten Beschlusses der Delegiertenversammlung hat der Ausstand an Ausdehnung zugenommen, jedoch noch nicht alle Zechen erfaßt. Während im Recklinghauser Revier sich fast alle Zechen im Ausstande befinden, sind in Gelsenkirchen verschiedene Belegschaften noch angefahren. Die Arbeitervertreter wurden telegraphisch nach Dortmund beschieden zur Darlegung ihrer Beschwerden vor der Ministerialkommission. Damit ist die von dem Minister in Aussicht gestellte Untersuchung eingeleitet worden.

Die Bewegung im Ruhrkohlenrevier vor dem Preußischen Landtage. Am Sonnabend, den 14. Januar benutzten der Ministerpräsident Graf Bülow und der Handelsminister Möller die erste Lesung des Etats im Preußischen Abgeordnetenhause u. a. auch dazu, ihre Anschauung über die Arbeitsstreitigkeiten im Ruhrrevier öffentlich vor dem Lande auszusprechen. Die Gelegenheit dazu bot ihnen die Aufforderung des konservativen Führers Grafen Limburg-Stirum, von dem großen Beamten- und Arbeiterpersonal der Staatsbetriebe, insonderheit der Eisenbahnen, jeden sozialdemokratischen Einfluß fern zu halten und die direkte Anfrage des Zentrumsvertreters Abgeordneten Herold, welche Stellung die Regierung zur Bewegung im Ruhrrevier einnehme. Durch diese Verhandlung wurde die fruchtbringende Beratung einer sozialdemokratischen Interpellation in gleicher Richtung, die zur gleichen Stunde auf der Tagesordnung des Reichstages stand, unmöglich; sie wurde deshalb vertagt. Der Reichskanzler äußerte sich wörtlich, wie folgt:

„Der Herr Abgeordnete Herold hat endlich den Streik im Ruhrgebiet zur Sprache gebracht, der in eine ernste Phase eingetreten ist. Der Herr Handelsminister will Ihnen die Sachlage im Ruhrgebiet im einzelnen darlegen. Ich möchte für meine Person und schon für heute folgendes sagen. Bei Streiks haben nach meiner Ansicht die Behörden eine doppelte Pflicht. Sie haben vor allen Dingen die Aufgabe, dafür einzustehen, daß unter allen Umständen die Ordnung und Ruhe aufrechterhalten bleibt, dafür zu sorgen, daß die Gesetze gleichmäßig und gerecht zur Anwendung gebracht werden. Sie haben ferner alles zu tun, was in ihren Kräften steht, um eine Einigung herbeizuführen zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Interesse des sozialen Friedens, im Interesse des Gedeihens der Industrie und des Wohles der Arbeiter. Deshalb bin ich gern bereit gewesen, die Behörden zu einer solchen vermittelnden Tätigkeit zu veranlassen, und ich hoffe, daß alle Beamten diesen meinen Weisungen im vollen Maße und mit Eifer, voller Unparteilichkeit nachkommen werden. Das setzt voraus, daß sich die Arbeitnehmer von Ausschreitungen fernhalten, daß sie sich streng im Rahmen der bestehenden Gesetze halten. Ich erwarte aber auch von den Arbeitgebern, daß sie den Beschwerden und Wünschen der Arbeitnehmer gegenüber Verständnis und Entgegenkommen zeigen. Ein allgemeiner Ausstand würde für unsere deutsche Kohlenindustrie, die für unser wirtschaftliches Leben eine so große Bedeutung hat, eine so große Rolle spielt, schwere Nachteile nach sich ziehen. Ein solcher Ausstand würde unsere Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Auslande beeinträchtigen und den nationalen Wohlstand schädigen. Auf der andern Seite wird jeder wahre Freund des Arbeiterstandes die schweren Folgen beklagen, welche ein Ausstand zweifellos für die Arbeiter nach sich ziehen müßte. Bei jeder solchen Kraftprobe, möge sie nun von der einen oder andern Seite herbeigeführt oder provoziert sein, ist in der Regel oder im besten Fall der Erfolg von nur zweifelhafter Dauer; sicher aber der augenblickliche große Schaden, die großen Opfer eines solchen Kampfes, hier in dem Verlust großer Werte, dort im Familienelend und in sinkender Lebensführung. Und deshalb schließe ich mich von ganzem Herzen der Hoffnung des Herrn Abgeordneten Herold an, die gewiß von diesem hohen Hause ohne Ausnahme geteilt wird, daß auf beiden Seiten die besonnene Ueberlegung die Oberhand behalten und ohne schwere Kalamitäten für beide Teile und für das Land zu einer friedlichen Verständigung führen möge.

Der Handelsminister Möller, noch im besonderen durch die scharfmacherischen Ausführungen des freikonservativen Freiherrn v. Zedlitz gegen die Streikenden dazu mit veranlaßt, teilte mit, daß nach den neuesten Nachrichten 54 000 Mann streikten, erfreulicherweise aber auf einigen Zechen wieder ein Anfahren bemerkbar sei.

Der Streik ist plötzlich und unerwartet entstanden, aber doch hätten in den letzten Jahren die Versammlungen der Bergarbeiter darauf hingedeutet, daß früher oder später eine Explosion erfolgen würde. Die Ursache liege neben speziellen Klagen nur in gewissen allgemeinen Klagen der Bergleute. Sie klagten zunächst über die Löhne, aber diese seien seit ihrem Tiefpunkt von 1902 schon wieder im Steigen. Der Lohn betrüge durchschnittlich 1900 4,90 M, 1902 3,82 M, 1903 3,88 M und 1904 3,99 M, insgesamt fürs Jahr betrug er 1900 1822 M, 1901 1224 M, 1902 1131 M, 1903 1205 M. Ferner beklagen sich die Bergarbeiter über schlechte Behandlung durch die Unterbeamten. Das sei auf den verschiedenen Zechen ganz verschieden. Bei 7500 Unterbeamten sei die eine oder andere Ausschreitung nicht verwunderlich, genau wie bei den Mißhandlungen in der Armee. Auch diese seien große Ausnahmen, aber die zur Kenntnis kommenden Fälle verursachen viel Aergernis und Aufregung. Heftig werde das Nullen angegriffen. Es sei anzuerkennen, daß das Nullen speziell dem westfälischen Revier eigentümlich sei und in manchen anderen Revieren nicht vorkomme. Wenn man vermitteln wolle, werde man wahrscheinlich bei der Frage ansetzen müssen, ob nicht an Stelle des Nullens andere disziplinare Maßregeln treten könnten, die weniger gehässig wirkten. Der Umfang des Nullens ist ungemein verschieden. Auf manchen Zechen falle es sozusagen gänzlich fort. Auf keiner Zeche erstrecke sich der Prozentsatz an genullten Wagen höher als 3 %, in der großen Mehrzahl bleibe er unter 1 %. Auf der Zeche Bruchstraße habe die Zahl der genullten Wagen im September 1,33, Oktober 1,35, November 1,28 % betragen. Außergewöhnlich hartes Nullen sei also dort nicht vorgekommen. Eine fernere Klage der Bergleute betreffe die Wurmkrankheit. Sie sei von uns viel energischer bekämpft worden als in anderen Ländern. Erst jetzt gehe man mit ähnlichen Maßregeln, wie wir seit zwei Jahren, in Belgien vor; in England sei man der großen Kosten wegen vor durchgreifenden Maßregeln zurückgeschreckt. Sieben bis acht Millionen seien gegen diese Krankheit aufgewendet, ihre Kraft sei gebrochen. Die Erregung sei nur dadurch gekommen, daß die notwendigen Kontrollmaßregeln für die Arbeiter äußerst lästig wären, und die Kur die Leute herunterbringe. Der letzte Beschwerdepunkt der Arbeiter liege in der Stillegung der Zechen. Auf der Zeche Bruchstraße sei die Arbeiterzahl aus solchen Gründen erhöht, so daß die Dauer der Seilfahrt nicht wie bisher innegehalten werden konnte. Aehnliche Verhältnisse seien schon vor zwei Jahren bei einer anderen Zeche eingetreten. Bei der Zeche „Oberhof" habe einmal dieselbe Absicht, die Schichtdauer in dieser Weise zu verlängern, bestanden, das Oberbergamt habe es aber verhindert. Die sofortige Verlängerung der Seilfahrt auf der Zeche Bruchstraße sei durch die Bergbehörde verhindert, weil diese Verfügung ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gegen die Arbeitsordnung verstoße. Darauf habe die Verwaltung von Bruchstraße ihre Verfügung zurückgenommen, aber sie am 22. Dezember erneuert, jedoch mit einer Frist bis zum 1. Februar. Formell sei also die Zechenverwaltung in ihrem Recht. Wo die Seilfahrt bereits eine Stunde betrage, seien die Arbeiter immer damit einverstanden gewesen, aber sobald in letzter Zeit eine Verlängerung der bis dahin kürzeren Seilfahrt habe stattfinden sollen, haben sie immer Widerspruch erhoben. Die Arbeiter hätten nun die Vermittelung des Oberbergamts angerufen, aber ohne die Entscheidung abzuwarten, sei der Streik ausgebrochen. Wenn neue Anträge auf Vermittelung kämen, werde er die Arbeiter sofort an das Berggewerbegericht in Dortmund verweisen lassen. Aber auch das Oberbergamt solle sich zur Verfügung stellen, wenn es um Vermittelung angegangen werde. Er habe soeben den Oberberghauptmann in das Revier geschickt, um zu untersuchen, ob eine Vermittelung möglich und nötig ist. Er stehe auf dem Standpunkt, daß eine Vermittelung stattfinde, wo es möglich sei. Die Bergverwaltung müsse Neutralität walten lassen. — Wenn eine friedliche Lösung nicht möglich wäre, so würde es eine verhängnisvolle Bewegung werden, nicht nur für den Bergbau und die Arbeiter, sondern auch für den Kohlenverbraucher, für die weitesten Kreise der Industrie. Auf jeden feiernden Bergarbeiter würden viele Arbeiter der anderen Industrie kommen."

Aus diesen Ausführungen des leitenden Staatsmannes und des Ressortministers geht das Bestreben hervor, volle Unparteilichkeit nach beiden Seiten walten zu lassen. Die Mahnung an die Arbeiter, sich aller Ungesetzlichkeiten zu enthalten entspringt der Besorgnis, daß solche Vorkommnisse die augenblicklich nur schlummernde Bewegung gegen den „Umsturz," d. h. in Wirklichkeit gegen die Koalitionsfreiheit der gewerblichen Arbeiter, wieder zu kräftigem Leben erwecken könnten. Wir wissen bestimmt, daß Graf Bülow nach wie vor gewillt ist, sich nicht in diese unsoziale Bahn drängen zu lassen. Ebensowenig dürften aber im Augenblick Ausnahmemaßnahmen gegen die „Kohlenbarone" seine Billigung finden. Der konservative Antrag, den Gemeinden das Recht der Abgabenerhebung von dem Werte stillgelegter, aber noch betriebsfähiger Bergwerksunternehmungen zu geben, den das Zentrum unterstützt, ist aber immerhin ein Zeichen der steigenden Abneigung der Volksvertretung gegen die Rücksichtslosigkeit der Steinkohlensyndikate.

Frieden in der Berliner Holzindustrie. Der Friedensvertrag ist nun am 14. d. Mts. auf dem Gewerbegericht von den Vertretern beider Parteien unterzeichnet worden, nachdem die Parteien in ihren Generalversammlungen die Einigungsverhandlungen gutgeheißen hatten. Damit ist die Grundlage für die Lohn- und Arbeitsbedingungen im Berliner Tischlergewerbe für die nächsten zwei Jahre festgelegt. Der Tarifvertrag sichert den Arbeitern die wöchentliche 52stündige Arbeitszeit, 24 M. Mindestabschlagslohn, Festsetzung der Akkordpreise unter Zuziehung des Fabrikausschusses und eventuell der Schlichtungskommission, die aus sieben Arbeitgebern und sieben Arbeitern bestehen und über Streitigkeitsfragen entscheiden, auch die paritätische Arbeitsvermittelung regeln soll. Auf die Entlassung der Arbeitswilligen mußten die Streikenden verzichten; dagegen verpflichteten sich die Arbeitgeber, sie an Plätzen zu beschäftigen, wo sie mit den Streikenden nicht in Berührung kommen. Die letzteren sollen ohne Auswahl der Person eingestellt und bis zu deren Unterbringung soll auf die Annahme anderer Arbeitskräfte verzichtet werden. Aus gewerkschaftlichen Kreisen wird dem „Vorwärts" als Ergebnis des fünfzehnwöchentlichen Kampfes folgendes mitgeteilt:

„Der Holzarbeiter-Verband hat bewiesen, daß er durch den schärfsten Angriff, dessen die Unternehmer der Holzindustrie fähig sind, nicht besiegt, ja nicht einmal in seiner Macht und seinem Einfluß geschädigt werden kann. Die Unternehmer mußten wohl oder übel diese Tatsache anerkennen und einen Vertrag mit den organisierten Arbeitern

abschließen, der an die Stelle der Willkür festumgrenzte, beide Teile verpflichtende Bestimmungen, an die Stelle des Unternehmer-Absolutismus ein sozusagen konstitutionelles Verhältnis setzt. Die Arbeiter brauchen nicht mehr durch Streiks, die ihnen Opfer kosten und nicht immer Erfolg haben, in jedem Einzelfalle um ihr Recht kämpfen, es muß ihnen vielmehr werden, ohne daß sie Opfer zu bringen und Kämpfe zu liefern haben. Besonders ist zu beachten, daß ja auch die kapitalkräftigen Großunternehmer, die ja immer noch am ehesten in der Lage sind, den Arbeitern erfolgreichen Widerstand zu leisten, dem Vertrage unterworfen sind. So ist also jetzt für die Berliner Holzindustrie ein Vertragsverhältnis geschaffen, welches für längere Zeit stabile Lohn- und Arbeitsverhältnisse schafft, an denen die Unternehmer nicht rütteln dürfen, selbst wenn eine ungünstige Geschäftskonjunktur die Möglichkeit böte, die Lage der Arbeiter zu verschlechtern."

Auch auf der Arbeitgeberseite ist man mit dem Einigungserfolge außerordentlich zufrieden. Die „Köln. Zeitg." rühmt bei einer prinzipiellen Besprechung des Kampfes und seines Ausganges besonders die Tätigkeit des Gewerbegerichts, die Initiative zur Vermittlung, wie sie in Berlin in vorbildlicher Weise und mit außerordentlichem Erfolge geübt wird.

Zum Kampf in der Berliner Gelbmetallindustrie. Der Vorstand der Unternehmervereinigung veröffentlicht folgende charakteristische Bekanntmachung:

„Laut Beschluß der Generalversammlung der Vereinigung der Berliner Metallwarenfabrikanten vom 7. cr. dürfen von jetzt ab die Mitglieder mehr als 30 % der vor dem Streik beschäftigten Arbeitnehmer, aber nur nichtorganisierte, einstellen. Gleichzeitig ist eine Arbeitslosenunterstützung für nichtorganisierte Arbeiter, zu der diese keine Beiträge zu zahlen haben, eingeführt. Die Statuten der letzteren gelangen in allen Vereinswerkstätten zum Aushang. Nichtorganisierte Metallarbeiter werden deshalb ersucht, sich bei unserer Arbeitsnachweisstelle . . . . . . zu melden."

Das „Correspondenzblatt" der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands bemerkt dazu: „Die Metallarbeiter pfeifen auf den Korruptionsfonds der Kühnemänner." Vorläufig sind die Friedensaussichten gering. Beide Parteien pochen auf die Stärke ihrer Organisationen. Der Metallarbeiter-Verband zählt jetzt über 200 000 Mitglieder und ist die stärkste zentralisierte Gewerkschaft Deutschlands.

Arbeiterschutz.

Der Jahresbericht der Gewerbeaufsichtsbehörde im Herzogtum Sachsen-Meiningen war fürs Jahr 1903 von einem neuen Beamten erstmals erstattet und so finden wir zunächst, daß der Beamte einmal sich den Zutritt zu einem Betrieb erst erzwingen mußte, weil die Leitung Furcht wegen ihrer Fabrikationsgeheimnisse hatte, aber daß er auch sonst mehrfach sich erst legitimieren mußte. Zu erwähnen ist aus dem Bericht, daß die Zahl der jugendlichen Arbeiter sowie der weiblichen wiederum gestiegen ist; was bei der Mehrzahl der Betriebsarten auch sehr begreiflich ist. Die Porzellan-, Glas- und Spielwarenindustrie vermag viel Jugendliche und Frauen zu beschäftigen und zieht die billigeren Kräfte vor. Die Arbeitgeber sind aber bezüglich der Arbeitszeitverkürzung willfähriger geworden, ja sie wünschen solche, weil sie nun auch erkannt haben, daß man bei kürzerer Arbeitszeit intensiver zu arbeiten vermag und also ebensoviel produziert als bei langer. Aufgefallen ist es und soll nun genauer unter Erforschung der Ursachen ermittelt werden, daß in den Kreisen Meiningen und Hildburghausen relativ ganz erheblich weniger Arbeiterinnen verheiratet sind als in den Kreisen Sonneberg und Saalfeld. Während im allgemeinen die Arbeitszahlen zunehmen, sind sie besonders in den Nahrungsmittelgewerben zurückgegangen. Hauptsächlich dürfte das die Bierbrauerei betreffen. Aufgefallen ist es ferner, daß nach Erlaß des neuen Phosphorzündhölzergesetzes zunächst die Zündholzfabrikation erheblich zurückging, daß sie aber dann sich wieder hob. Es scheint im Publikum der Glaube verbreitet gewesen zu sein, die Weißphosphorhölzer wären bereits verboten. Die Sonntagsarbeit ist ganz erheblich zurückgegangen und betrug im Durchschnitt nur noch 8,1, gegen 17,9 Arbeitsstunden pro Arbeiter und Jahr. Manche Arbeitgeber sind der Ansicht, daß, wer am Sonntag arbeiten müsse, leiste entweder am Montag nichts oder bliebe ganz aus. In dem Kapitel „Schutz der Arbeiter vor Gefahren" ist beachtenswert, daß in 17 Fällen die Sauberkeit in den Arbeitsräumen beanstandet wurde, in 16 Fällen war die Sauberkeit in Aufenthalts- und Schlafräumen zu beanstanden, die Staubentwicklung in Arbeitsräumen gab 21 Mal Anlaß zu Erinnerungen, in 44 Fällen war die Ventilation der Arbeitsstätten mangelhaft, in 14 Fällen die Waschgelegenheiten und in 9 Fällen die Aborte. Als auffallende Krankheit in der Flanellfabrikation wird die Walkerkrätze besprochen. Es wurde empfohlen, für die Arbeiter Gummihandschuhe zu beschaffen, welche bei gewissen Arbeiten Schutz gewähren würden. Bleierkrankungen wurden bei Malern und Tünchern beobachtet. Die Empfehlung der Inspektion, Badeeinrichtungen für Arbeiter zu erstellen, fand mannigfach Beachtung. Die Erwerbsverhältnisse waren im allgemeinen befriedigend und die Wohnungsfürsorge mehrerer Arbeitgeber hat wiederum zur Errichtung neuer Wohnungen geführt. M. M.

„Uebergriffe der Gewerbeinspektoren" will der Bund der Industriellen durch Umfrage bei seinen Mitgliedern aufspüren und in einer Übersicht zusammenstellen, um daraufhin Beschwerde zu führen, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten gegen den Geist der Ausführungsbestimmungen in der Gewerbeordnung sündigen und nicht die gleiche Bereitwilligkeit gegen die Arbeitgeber in der Wahrnehmung von deren Interessen zeigen, wie gegenüber den Arbeitern. Das einlaufende Material soll mit den für das Studium der Errichtung einer gewerblich technischen Reichsbehörde gewonnenen Unterlagen bearbeitet und den zuständigen Stellen übermittelt werden.

Daß die Gewerbeaufsichtsbeamten den Arbeitgebern vielfach unbequem sind, ist eine alte Geschichte. Die vor einem Jahre erfolgte umfassende Zusammenstellung der steigenden Zahlen von Verurteilungen der Arbeitgeber wegen Verletzung der Arbeiterschutzbestimmungen zeigt uns die Gründe. Diese Zusammenstellung würde ein gutes Pendant zu der vom Bunde der Industriellen geplanten Uebersicht abgeben. Aus dem Studium der Jahresberichte unserer Gewerbeaufsichtsbeamten gewinnt der Unbefangene wahrhaftig nicht den Eindruck, als ob die Beamten einseitig nur die Interessen der Arbeiter wahrnähmen. Es wird mit den Klagen der Unternehmer über die Einseitigkeit der Gewerbeinspektion wohl gerade so bestellt sein wie mit den Klagen über die Parteilichkeit der Gewerbegerichte. Hier hat die Statistik längst den Beweis geliefert, wie unhaltbar jene Klagen sind.

Krankenversicherung für Hausgewerbetreibende in Erfurt. Mit 1. Januar 1905 tritt das von den Stadtverordneten genehmigte neue Ortsstatut betr. die Krankenversicherung der selbständigen Hausgewerbetreibenden in Kraft. Die Anwendung des neuen Gesetzes erstreckt sich auf diejenigen selbständigen Gewerbetreibenden, die in eigenen Betriebswerkstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden. Die Versicherungspflicht tritt auch dann ein, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen. Ausgenommen sind nur diejenigen Gewerbetreibenden, die auf Grund des Gewerbesteuergesetzes zur Gewerbesteuer verpflichtet sind. Erfurt ist die 33. deutsche Stadt, in der die Krankenversicherung auf die Hausindustriellen ausgedehnt wird.

Erziehung und Bildung.

Arbeiter-Unterrichtskursus in Düsseldorf.

In der Zeit vom 27. Dezember bis 5. Januar d. Js. hielt der Rheinisch-westfälische Ausbreitungsverband der deutschen Gewerkvereine in Düsseldorf den ersten volkswirtschaftlichen Kursus innerhalb der Gewerkvereine ab, an dessen Zustandekommen und Erfolg auch das Bureau für Sozialpolitik in Berlin beteiligt war. Der Kursus war von zehntägiger Dauer. Rechnete man anfänglich auf eine Teilnehmerzahl von 15—25 Personen, so steigerte sich die Zahl der Anmeldungen bald auf 60, was um so anerkennenswerter war, als von seiten der Veranstalter keinerlei finanzielle Unterstützung an die Teilnehmer bewilligt werden konnte. Diese mußten also die Kosten des Aufenthalts und den entgangenen Lohnverlust selber tragen. Später erklärten die Generalräte der Maschinenbauer, Tischler, Schuhmacher, der Bildhauer und der Frauen sich bereit, einem Teil der Teilnehmer aus ihrem Gewerkverein eine Beihilfe zu leisten. So zahlte der Generalrat der Maschinenbauer an 10 Teilnehmer von 23 je 25 M.

Die Tagesordnung war sehr reichlich bemessen und umfaßte je zehn Vorträge über folgende Themata:

Volkswirtschaftslehre durch den Doktor der Staatswissenschaften Herrn Waltz aus Elberfeld,

Arbeiterbewegung in Deutschland und Ausland, durch Herrn Rechtsanwalt Dr. Max Prager aus München,

Arbeiterschutzgesetzgebung durch Herrn Dr. Moldenhauer, Köln, Dozent an der dortigen Handelsschule,

Arbeiterversicherung durch die Vorstandsmitglieder der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Landesrat Appelius, Dr. Schollmann und Futikar.

Umständehalber konnten über Arbeiterbewegung nur 6 Vorträge stattfinden. Für die ausfallenden Stunden wurde Volkswirtschaftslehre eingeschoben.

Manche der eingeschriebenen 60 Teilnehmer wurden zum Schlusse abgehalten, weil die Arbeitgeber keinen Urlaub gewährten. Den Gewerkvereinen fehlt in solchen Fällen der Einfluß dritter Mittelspersonen, die auf die Arbeitgeber einwirken, wie solche bei den Kursen der christlichen Gewerkschaften ähnliche Schwierigkeiten aus dem Wege räumen. Die endgültige Teilnehmerzahl betrug 44, von denen einer schon in den ersten Tagen des Kursus von seinem Arbeitgeber entlassen wurde, man betrachtete ihn als Beispiel für die Ausführungen der Dozenten über die Harmonie der Interessen. Ganz entgegengesetzt war freilich das Verhalten eines großen rheinischen Textilveredelungsbetriebes. Der Chef erfuhr durch die Presse von dem Kursus. Da es in dortiger Gegend keine Gewerkvereinler gibt, frug er an, ob einige seiner Arbeiter trotzdem teilnehmen könnten. Die Frage wurde bejaht und so zwei Arbeiter entsandt, die von der Firma pro Tag 6 *M* erhielten. Unter den Teilnehmern waren mehrere, die als Beamte der Organisation ihre Berufsarbeit nicht ganz ruhen lassen konnten und an Nachmittagen oder Abenden deshalb fehlten. Das beachte man bei Durchsicht der Zahlen.

Bei den 44 Teilnehmern waren folgende Berufsgewerkvereine vertreten: Maschinenbauer 22, Tischler 3, Fabrik- und Handarbeiter, Textilarbeiter und Bergarbeiter 2. Mit je einem Mitgliede waren beteiligt: Bauhandwerker, graphische Berufe, Schneider, Klempner, Bildhauer und Schuhmacher. Mit 4 Teilnehmerinnen, also relativ sehr stark, war der Gewerkverein der Frauen beteiligt. Zwei Teilnehmer waren unorganisiert.

Abgehalten wurden in den zehn Tagen vormittags:

14 Vorträge von je einer Stunde über Volkswirtschaft,
10 „ „ „ „ „ „ Arbeiterschutz,
9 „ „ „ „ „ „ Arbeiterversicherung,
6 „ „ „ „ „ „ Arbeiterbewegung.

Sowie $14^1/_2$ Stunde Diskussion über diese vier Themen in den frühen Abendstunden, ferner noch etwa 10 Stunden praktische Uebungen in der Arbeiterversicherung in den Spätabendstunden, geleitet durch Schreiber dieses, und ein mit hohem Interesse aufgenommener Vortrag des bekannten Theologen und Nationalökonomen Traub über „Religion und Arbeiterbewegung". Man sieht ein reichlich bemessenes Tagespensum, zu reichlich, wenn die Dauer des Kursus länger gewesen wäre. Jetzt gelang es den meisten, sich zu konzentrieren und die umfangreichen schriftlichen Aufsätze, die außerhalb all der genannten Stunden von fast sämtlichen Teilnehmern angefertigt wurden, zeugten von dem Verständnis für das Gehörte.

Am Schlusse fand eine Aussprache der Teilnehmer darüber statt, welche Wünsche für event. spätere Veranstaltungen geltend zu machen seien. Zunächst waren sich alle darüber einig, daß die Veranstaltung von großem Erfolge sein werde und zwar nicht nur für die Teilnehmer, sondern im weiteren Verlaufe für alle Mitglieder. Einer äußerte, man habe, besonders in dem Thema „Volkswirtschaft" vieles neue, bisher unbekannte gehört und gelernt, die Arbeiterbewegung von weitgreifenderen Gesichtspunkten anzusehen, als bisher. Eine Umwälzung in der ganzen Agitationsform würde wohl die Folge sein. Mehr als je sei zu bedauern, daß nicht eher solche Kurse veranstaltet worden seien. Mehrfach wurde gewünscht, spätere Kurse zu verlängern auf mindestens 14 Tage und nicht mehr ein so umfangreiches Programm aufzustellen. Im Gegensatz zu letzterem schien manchem Optimisten unter den Teilnehmern am Anfang das Pensum als zu klein.

Allen voran aber geht die eine Erfahrung, daß solche Kurse öfter veranstaltet werden müssen. Die Arbeiterbewegung ist auf den Stand gekommen, wo sie nicht mehr allein mit den doch seltenen self made men arbeiten kann. Die Größe der Bewegung fordert gebieterisch ihre Vertiefung. Es wird nur eine Frage der Zeit und namentlich des schnellen Begreifers der Entwickelung sein, daß die Organisationen ihre voraussichtlichen späteren Führer auf 1–2 Jahre als Hospitanten an die Universitäten senden.

Düsseldorf. A. Erkelenz.

Ein sozialer Kursus in Breslau, veranstaltet vom Ausschuß für Arbeitervertreterwahlen und soziale Angelegenheiten daselbst, nimmt am 18. Januar seinen Anfang. An acht Abenden, die sich auf acht Wochen verteilen, wird das Thema des Kursus „Die Geschichte des Sozialismus" von Oberlehrer Bürger, Arbeitersekretär Langer, Redakteur Dr. Nitschke, Prof. Dr. Tröger und Redakteur Bürkner behandelt und diskutiert werden. Zu den einzelnen Vorträgen sind Karten à 10 ₰ zu lösen, während Teilnehmer am ganzen Kursus für die Teilnehmerkarte 50 ₰ zahlen und dafür eine Disposition des jedesmaligen Vorrages erhalten.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mitteilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigiert von Magistratsrat Dr. Schalhorn, Vorsitzendem am Gewerbegericht Berlin.

Abkürzungen in dieser Rubrik:

B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
C.P.O. = Civilprozeßordnung.
G.G. = Gewerbegericht.
„G.G. Berlin" (mit folgender Seitenzahl-Angabe) = Das Gewerbegericht Berlin; Aufsätze, Rechtsprechung, Einigungsamt, Gutachen 2c., herausgegeben von v. Schulz und Dr. Schalhorn, Berlin 1903, Franz Siemenroth.
G.G.G. = Gewerbegerichtsgesetz.
G.O. = Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.
K.G. = Kaufmannsgericht.
K.G.G. = Gesetz, betr. Kaufmannsgerichte.
R.A.Bl. = Reichs-Arbeitsblatt, herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Berlin. 1. Jahrg. 1903, 2. Jahrg. 1904.

Zur Frage der Anwendbarkeit des Gerichtskostengesetzes auf das gewerbegerichtliche Verfahren.

Die Gewerbegerichte haben für die Verhandlung der Rechtsstreitigkeiten — sofern die Parteien sich nicht vergleichen oder sofern und soweit nicht die Gemeinde, welche das G.G. zu unterhalten hat, durch Ortsstatut Gebührenfreiheit eingeführt hat — Gebühren und gewisse Auslagen zu erheben. Die Gebührentarifierung ist gegenüber derjenigen der ordentlichen Gerichte zwar ungemein vereinfacht; es wird bekanntlich für jeden Rechtsstreit nur eine Pauschgebühr, abgestuft nach der Höhe des Streitgegenstandes, erhoben. Aber natürlich tauchen bei jeder Gebührenerhebung, mag sie noch so einfach gedacht sein, eine Reihe von grundlegenden, sowie von Begleitfragen auf, die einer gesetzlichen Regelung bedürfen. Es handelt sich u. a. um die Berechnung des Streitwertes, die Nachholung seiner Festsetzung, die Kostentragung bei seiner Abschätzung durch Sachverständige; es sind ferner die Fragen zu beantworten: wer ist der Zahlungspflichtige, wann ist die Gebühr fällig, wer genießt Gebührenbefreiung, wie ist das Verfahren bei Erinnerungen des Zahlungspflichtigen oder der Gemeindekasse, bei Nachforderungen, Niederschlagungen, Zurückzahlungen; wann kann Gebührenfreiheit besonders bewilligt werden; wann verjährt die Gebührenforderung?

Ueber die Mehrzahl dieser und verwandter Fragen gibt nun das Gewerbegerichtsgesetz merkwürdigerweise keine Auskunft und keine Verweisung. Es bestimmt lediglich, daß Schreibgebühren und Zustellungskosten nicht zu erheben sind, stellt den Schuldner der Gebühren und Auslagen fest und verordnet, daß die Gerichtskosten wie Gemeindeabgaben eingezogen werden. Daneben verweist es auf zwei Paragraphen des Reichsgerichtskostengesetzes (§ 2: betr. Stempelfreiheit, und § 79: Erhebung von Auslagen).

Nach welchen Grundsätzen sind also die übrigen Fragen zu entscheiden?

Zweifellos, da das G.G.G. nicht auf andere Gesetze verweist, in erster Linie aus dem Sinn und dem Zweck des G.G.G. selbst. Hiermit ist aber wenig gewonnen, da es sich zumeist um Spezialfragen handelt, für deren Beantwortung das G.G.G. — abgesehen etwa von der Frage nach der Verjährung, welche aus § 59 Abs. 2 das. entschieden werden kann[1]) — keinerlei Anhalt bietet.

Läßt uns das eigene Gesetz im Stich, so sind die sonstigen Reichsgesetze, welche über Gerichtskosten usw. Bestimmungen treffen, in den Kreis der Betrachtungen zu ziehen, also vornehmlich das Reichs-Gerichtskostengesetz. Die analoge (entsprechende) Anwendung seiner Vorschriften wird in Zweifelfällen angezeigt sein, wo Gleichartigkeit der tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen besteht; ausgeschlossen ist sie natürlich dort, wo direkt widersprechende Bestimmungen im G.G.G. getroffen sind (ausgeschlossen ist also z. B. der ganze Tarif des Ger.K.G.)

Warum verweist nun aber das G.G.G. nicht selbst im allgemeinen auf das Gerichtskostengesetz, ähnlich wie es für das Verfahren auf die Zivilprozeßordnung ausdrücklich Bezug nimmt? Beabsichtigte der Gesetzgeber etwa gar, durch Unterlassen solcher Verweisung die Unanwendbarkeit des Gerichtskostengesetzes im allgemeinen festzustellen?

Für letztere Annahme scheint der Umstand zu sprechen, daß das G.G.G. zwei Paragraphen des Ger.K.G. besonders als anwendbar bezeichnet (die §§ 2 und — zum Teil — 79; siehe § 58 G.G.G.), und daß es die Bestimmungen zweier weiterer Paragraphen des Ger.K.G. — 86 Abs. 1, und 89 Satz 1 — fast

[1]) Da nach § 59 Abs. 2 die Einziehung der Kosten nach den Vorschriften für die Einziehung von Gemeindeabgaben zu erfolgen hat, so wird man auch dieselbe Verjährungsfrist, wie für Gemeindeabgaben platzgreifen lassen dürfen (für Preußen vgl. § 88 Kommunalabgabengesetz).

wörtlich wiederholt (§ 59 G.G.G.). Diese Annahme dürfte jedoch fehl gehen.

Zunächst erklärt sich die Unterlassung einer allgemeinen Verweisung auf das Ger.K.G. daraus, daß immerhin nur eine kleine Zahl von Vorschriften des Ger.K.G. als anwendbar in Frage kommen, während aus der Civilprozeßordnung ganze Abschnitte im Zusammenhang Geltung haben sollen; daß ferner Kostenfragen, die nicht aus dem G.G.G. zu beantworten sind, verhältnismäßig selten zur Entscheidung stehen, während die Vorschriften über das Prozeßverfahren täglich zu handhaben sind.

Ebenso läßt sich die besondere Anführung bezw. Wiedergabe gerade der §§ 2, 79, 86 und 89 des Ger.K.G. verstehen. Letztere beiden Paragraphen stellen fest, von wem die Gebühren zu erfordern sind, entscheiden also eine Hauptfrage. Der § 79 mußte genannt werden, um deutlich hervorzuheben, daß durch die Anordnung der Richterhebung von Schreibgebühren und Zustellungskosten, die Befugnis zur Erhebung der übrigen in § 79 genannten „Auslagen" nicht beseitigt werden sollte. Der § 2 Ger.K.G. endlich ist lediglich auf den Wunsch der mit der Beratung des G.G.G.-Entwurfs befaßten Reichstagskommission im § 58 G.G.G. besonders genannt worden;[2] offenbar, um seine Anwendung auf alle Fälle sicher zu stellen. Keineswegs ist bei der Kommissionsberatung auch nur angedeutet worden, daß man alle übrigen Bestimmungen des Ger.K.G. als unanwendbar ansehe.

Endlich wird in den Motiven zum Entwurf des G.G.G. von 1890 — S. 35 — zu §§ 51 bis 53 (jetzt §§ 58—60) direkt vorausgesetzt, daß auch Paragraphen des Ger.K.G., die nicht im G.G.G. genannt sind, entsprechende Anwendung zu finden haben. So wird z. B. § 80b Ger.K.G. direkt als maßgebend bezeichnet:

> Da die Zustellungen von Amtswegen erfolgen, so führt schon die Bestimmung in § 80b Ger.K.G. dazu, auch Zustellungsgebühren nicht zu erheben.

Auch die verschiedenen Kommentatoren des G.G.G. halten, allerdings ohne allgemeine Begründung, die Anwendung einer Reihe nicht genannter Paragraphen des Ger.K.G. für zulässig. Nur insoweit gehen die Ansichten zum Teil auseinander, als es sich um die Anwendbarkeit gerade eines bestimmten Paragraphen dreht.

Wir werden hiernach den Grundsatz aufstellen dürfen: Das Reichsgerichtskostengesetz findet auf das Verfahren vor den G.G., soweit das G.G.G. nicht widersprechende Vorschriften enthält, sinngemäße Anwendung.

Die Einzelfragen durchzugehen, würde hier, wo es sich für uns um die Feststellung des allgemeinen Prinzips handelt, zu weit führen. Nur beispielsweise sei hier die Frage der Gewährung von Gebührenbefreiung gestreift; und zwar diese, weil sie für die der Rechtsprechung des Gewerbegerichts unterworfenen Parteien von erheblicher Bedeutung ist.

Das Gewerbegericht darf nur in gewerblichen Streitigkeiten entscheiden. Wie häufig es zweifelhaft ist, ob eine gewerbliche Streitigkeit im Sinne des G.G.G. und der G.O. vorliegt, beweisen die in den Sammlungen mitgeteilten Urteile.[3] Es handelt sich dabei oft um Auslegungsfragen, die nur bei gründlicher Untersuchung der Gesetze und Gesetzesmaterialien richtig zu entscheiden sind und die zum Teil, je nach der Auffassung des Richters, verschieden beurteilt werden. Um so weniger kann es dem Laien zugemutet werden, hier immer das zuständige Gericht herauszufinden. Ebensowenig kann man verlangen, daß er bei derartigen Zweifelsfällen, auf die bloße Belehrung des Richters hin, die Klage zurücknimmt; denn er muß gewärtigen, bei dem anderen Gericht gleichfalls kein Gehör zu finden. Er braucht also ein Urteil über die Unzuständigkeit des G.G., möchte aber natürlich die Kosten ersparen. Diesem billigen Verlangen kann entsprochen werden, wenn § 6 des Ger.K.G. auch auf das gewerbegerichtliche Verfahren Anwendung finden darf. Er besagt u. a., daß für abweisende Bescheide Gebührenfreiheit gewährt werden kann, wenn der (Klage-) Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntnis der Verhältnisse oder auf Unwissenheit — wozu auch Rechtsunkenntnis gehört — beruht.

Nach unseren obigen Ausführungen besteht gegen die Anwendung dieses § 6 kein Bedenken; sie ist sogar ganz besonders geboten, da einerseits gerade vor den G.G. viele Leute zu klagen haben, die mit Gerichtsverfassung und -Zuständigkeit wenig vertraut sind, während andererseits ein Hauptzweck der Einführung besonderer G.G. die Erleichterung des Verfahrens — auch seine Verbilligung! — war. In der Literatur wird die Anwendbarkeit des § 6 von Haas[4]) bestritten, aber ohne Angabe von Gründen.

Angeschlossen sei, daß auch die gesetzlich festgelegte Gebührenfreiheit von den Gewerbegerichten anzuerkennen ist. Der § 98 Ger.K.G., welcher u. a. dem Reich vor den Landesgerichten Gebührenfreiheit gewährt und außerdem die landesgesetzlichen Vorschriften über Gebührenfreiheit bestehen läßt, muß entsprechend für das gewerbegerichtliche Verfahren gelten.[5])

Schalhorn.

[2]) Bericht der VI. Kommission zu § 51 des Entwurfs, S. 29. Gründe für die Zufügung sind nicht genannt.

[3]) Unger, Entsch. Nr. 157—219; „G.G. Berlin" S. 279 ff. Nr. 168 bis 205.

Kaufmannsgerichtswahl in Charlottenburg. Unsere letzte Meldung (Sp. 889), daß die vereinigten Handlungsgehilfenvereine 11 und der Zentralverband nur 1 unter 12 Sitzen erhalten habe, wird von letzterer Gruppe dahin berichtigt, daß sich das Verhältnis vielmehr 9 zu 3 stelle. Es wurden 158 Stimmen abgegeben, 121 von den vereinigten Parteien, 87 vom Zentralverband und zwar nach dem System der verbundenen Listen.

Literarische Mitteilungen.

Der Gewerbearzt. Von Prof. Dr. Theodor Sommerfeld, Arzt in Berlin. Jena, Verlag von Gustav Fischer, 1905. Preis 5 M.

Dies Buch des bekannten Gewerbehygienikers bildet zugleich den 6. Band des in diesen Blättern schon wiederholt erwähnten trefflichen „Handbuchs der Sozialen Medizin" (herausgegeben von Dr. Moritz Fürst und Prof. Dr. Windscheid). Der Verfasser steht auf dem Standpunkt — den auch wir teilen —, daß die systematische Mitwirkung des Arztes bei der Beaufsichtigung der Gewerbebetriebe für die Forderung der gewerblichen Gesundheitspflege in hohem Maße bedeutungsvoll ist. Noch in keinem Lande, auch in England nicht, gibt es den Gewerbearzt, wie der Verfasser ihn anstrebt. Um für seine Darlegungen einen festen Boden zu gewinnen, gibt Sommerfeld zunächst einen Abriß über die Aufgaben und die Stellung der Gewerbeaufsichtsbeamten in Deutschland unter Anfügung der Dienstanweisungen in sämtlichen Einzelstaaten. Er untersucht dann an der Hand amtlichen Materials, insbesondere der Jahresberichte und Erhebungen der Aufsichtsbeamten deren Eignung zur gesundheitlichen Ueberwachung der Gewerbebetriebe und stellt fest, wie weit bisher die Mitwirkung der Aerzte und Medizinalbeamten bei der Gewerbeaufsicht, der Konzessionierung von Ueberwachung von Fabrikanlagen geht. In einem weiteren Abschnitt wird dann die Beteiligung der Aerzte an der Gewerbeaufsicht im Auslande untersucht; das Ergebnis ist, daß bis auf England und teilweise in Belgien und Holland der Arzt überall aus dem Aufsichtsdienst völlig ausgeschaltet ist oder nur in ganz lockeren Beziehungen zu den Fabrikinspektoren steht. Der Schluß des Buches ist dem Erweise der Notwendigkeit der Einsetzung besonderer Gewerbeärzte gewidmet sowie einer Anweisung zur Vorbildung solcher Gewerbeärzte und einem Abriß ihrer Stellung zum Fabrikinspektor. Wir sind überzeugt, daß die wertvollen Ausführungen des Verfassers der Bewegung, dem Arzte in der Gewerbeaufsicht endlich die ihm im Interesse der Volksgesundheit dienende Stellung zu verschaffen, sehr nützen werden.

Arendt-Denart, Max, Christus kein Welterlöser. Berlin, Hugo Schildberger. Preis 1 M.

[4]) Kommentar z. G.G.G., 2. Aufl. S. 187.

[5]) Ebenso Beschluß des G.G. Berlin vom 22. Dezember 1899 in Sachen II Nr. 396/94 der Kammer 4 (betr. den Preuß. Eisenbahnfiskus): Da das Gesetz betr. die G.G. vom 29. Juli 1890 die Frage der Kostenfreiheit nicht regelt, die derogierende Kraft dieses Gesetzes naturgemäß aber nicht über die Grenzen der von ihm behandelten Materien hinausreichen kann, so bestimmt sich die Frage nach dem Bestehen der Kostenfreiheit nach den bisher darüber erlassenen Gesetzen. § 84 Teil II Titel 14 des Allg. Preußischen Landrechts statuiert aber für den Fiskus in allen seinen Prozessen die Befreiung von den sonst gewöhnlichen Gerichtsgebühren. Diese Bestimmung ist im § 7 1 des Preußischen Gerichtskostengesetzes vom 10. Mai 1851 und demnächst im § 98 des Reichsgerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878 aufrecht erhalten worden. Bei der Wortfassung des zit. § 84, welcher von allen Prozessen des Fiskus handelt, kann davon keine Rede sein, daß der Gesetzgeber dieses Privilegium für Rechtsstreitigkeiten, welche vor anderen als den ordentlichen Gerichten zu erledigen sind, hat ausschließen wollen. Aber auch auf Grund analoger Anwendung des Gerichtskostengesetzes vom 18. Juni 1878, welche bei der Lückenhaftigkeit der Bestimmungen des Gewerbegerichtsgesetzes ohnedies nicht zu umgehen ist und welche sich nach § 1 des Ausführungsgesetzes vom 10. März 1879 zum Reichsgerichtskostengesetz auf diejenigen Rechtssachen erstreckt (. . . vor preuß. Sondergerichten), auf welche die Z.P.O. Anwendung findet, mithin auch auf die Gewerbegerichtssachen, ist dem preußischen Fiskus der Anspruch auf Kostenfreiheit vor den Gewerbegerichten, welche nach § 15 des Gerichtsverfassungsgesetzes als Staatsgerichte anzusehen sind, nicht zu versagen.

Verantwortlich für die Redaktion: i. V. Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIV. Jahrgang. Berlin, den 26. Januar 1905. Nummer 17.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts.
Telephon: IX. 14224.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Ernst Abbe,

gestorben am 14. Januar 1905.

Wie einen Fürsten hat man Ernst Abbe zur letzten Ruhe geleitet, — so wurde von Jena aus berichtet. Aber einen Fürsten der Arbeit! Nicht nur der Arbeit der Hände und des Verstandes, sondern auch des Herzens. Ohne äußeren Prunk war die Trauerfeier in dem Volkshaus, das nach seinem Stifter in Zukunft nun „Ernst Abbe-Haus" heißen soll, aber von so großer seelischer Gewalt, geboren aus dem Drange der Verehrung heraus und getragen von einer großen allgemeinen wahrhaftigen Trauer, daß auch der, der Professor Ernst Abbe vorher nicht kannte, daraus hätte den Eindruck gewinnen müssen: Hier wird ein selten Großer betrauert!

Streng wahrhaftig und sachlich gerecht, wie der Verstorbene im Leben immer war, bemühten sich auch diejenigen zu sein, die am Sarge Abbes zum Abschiedsgruße das Wort ergriffen, und um so wertvoller ist das, was sie gesagt haben; denn man fühlte, wie sie in Abbes Sinne sich mühen wollten, auch Schattenseiten seines Wesens aufzudecken, aber wie sie doch nichts bezeugen konnten als nur Großes, Gewaltiges, Gütiges und Bewunderungswürdiges.

Ernst Abbe stand kurz vor der Vollendung seines 65. Lebensjahres; er war am 23. Januar 1840 zu Eisenach als der Sohn eines Spinnmeisters geboren. Seine Schulbildung erhielt er auf der Realschule zu Eisenach und zeichnete sich schon da durch Begabung, besonders aber durch eisernen Fleiß aus, der sogar, wie ein Mitschüler mir bezeugt, den Klassenkameraden Bewunderung abnötigte. Für Spiel und sonstigen Zeitvertreib zeigte er nicht die geringste Neigung, dagegen hatte er schon früh für Mathematik und Physik besondere Vorliebe. Bei der Entlassungsfeier zu Ostern 1857 wurde ihm ein so großes Lob über Fleiß und Leistung ausgesprochen, wie es, was besonders hervorgehoben wurde, bis dahin noch keinem Schüler der Anstalt erteilt worden sei. Aber bei den bescheidenen Einkommensverhältnissen seines Vaters wäre es ihm ohne fremde Hilfe nicht möglich gewesen, seine Anlagen und Kenntnisse in entsprechender Weise weiter zu verwerten.

Diese Hauptmomente im Leben des Knaben lassen die drei großen Entwickelungsgesetze in dem Leben des Mannes schon klar hervortreten: Die hervorragende Begabung für mathematische und physikalische Dinge, die Erkenntnis der sozialen und Klassengesetze und durch das schon frühe in großem Maße geerntete Lob der Drang nach Tat und Wahrheit statt nach Lob und Ruhm.

Die weiteren Daten des äußeren Lebensganges aufzuzählen, sei hier erspart; man findet das wenige, was darüber bekannt ist — denn Abbe sprach ja so selten von sich —, in Professor Auerbachs Buch über das Zeißwerk. Sein großes Wollen und Schaffen drängte ihn ja so unaufhaltsam vorwärts, daß zu müßigen Betrachtungen äußerer Lebensvorgänge ihm nie die Zeit blieb. An die einmal von ihm für recht erkannte Sache gab er sich ganz hin und ruhte nicht, bis er sie erreicht hatte; ein ihm unerbittlich erscheinendes: „Die Sache will's!"

Was Abbe als Physiker und Mathematiker für die theoretische und praktische Optik geleistet hat, ist hier zu schildern nicht der Ort. Die Fachwissenschaftler haben die Lehren der Optik auf Grund der Abbeschen neuen Theorien und Erfindungen einer gründlichen Revision unterziehen müssen, und von wie großer praktischer Bedeutung das war, zeigt die Stellung, die die Firma Carl Zeiß mit ihren Instrumenten und Apparaten auf dem Weltmarkt einnimmt, und ließe sich in imponierenden Ziffern vor Augen führen.

Hier aber gilt es, den Menschen Ernst Abbe mit einigen Strichen zu zeichnen, soweit es eben möglich ist, die große Persönlichkeit in die engen Schranken armer Worte zu pressen, und aus den menschlichen Grundzügen seines Wesens den Komplex seiner sozialpolitischen Gesinnung zu erklären, die uns hier ja am nächsten berührt und die wir in ihren Endergebnissen schon vor einiger Zeit hier vorgeführt haben.*)

Die menschlichen Grundzüge seines Wesens hat bei der Trauerfeier der Stiftungskommissar, der staatliche Vertreter der Carl Zeiß-Stiftung, Geheimrat Vollert in folgenden drei Worten umgrenzt: Die unbeugsame Wahrhaftigkeit, der strenge Gerechtigkeitssinn und die aufopfernde Selbstentsagung Ernst Abbes. Und daß

*) Vergl. Jenaer Arbeiterwohlfahrt, Soz. Prax. XIII 656 und 682

diese Begriffe nicht nur Worte, sondern inhaltschwere Dinge sind, mag das Zeugnis des jetzigen Stiftungsleiters, Dr. Czapski, bestätigen, der in seiner Rede an der Bahre des Freundes unter anderem sagte: „Weit über den Gelehrten, weit über den Erfinder und Organisator hinaus ragte der Mensch. Dieser erst wandelte die mehr kühle Hochachtung, die wir jenem zollen, um in das warme Empfinden, das Ernst Abbe von so vielen unter uns entgegengebracht wurde."

Seine **Wahrhaftigkeit**, das Streben nach unbedingter Erkennung und Betätigung der Wahrheit, drückte sich ja ebensowohl in seinen wissenschaftlichen Leistungen wie in allen seinen Worten und auch in seiner Weltanschauung aus, von der Professor Ernst Haeckel bei der Trauerfeier sagen durfte, daß er nie einen Menschen gekannt habe, der so konsequent die letzten Folgen des einmal für richtig Erkannten furchtlos und überzeugungstreu aufgesucht und bekannt habe wie Abbe. Im Umkreise dieses Grundzuges liegt auch jene strenge Sachlichkeit, von der wir sprachen, ferner das hohe Pflichtgefühl und die reine Anschauung der wissenschaftlichen Dinge, die Schärfe der Problemstellung insbesondere. Ernst Abbes Forschergeist hat vorausgesehen, wo die Fortschritte seiner Wissenschaft lagen, er hat, das ist mir von zuverlässiger Seite bezeugt worden, vorauserkannt, daß etwas so oder so sein müsse, noch ehe die mathematische Berechnung oder die praktische Probe die Lösung des Problems hätte berechtigt erscheinen lassen. Seine Wahrhaftigkeit mußte ihn auch dazu führen, seine scharfe Erkenntnis der Naturvorgänge in gewissem Sinne — mutatis mutandis — zu übertragen auf das soziale Leben. Dieses mußte für ihn sich nach ebenso klaren und vor allen Dingen gerechten Gesetzen behandeln lassen wie die mathematisch erfaßbaren Kräfte der Natur.

Der strenge **Gerechtigkeitssinn** hat Professor Ernst Abbe zu dem hervorragendsten Arbeitgeber gemacht, den wir kennen. Ein leuchtendes Beispiel dieses hochentwickelten Sinnes für unbedingte Gerechtigkeit, für den materiellen Inhalt des Rechtes, ist jene denkwürdige Rede, die Abbe am 15. Dezember 1897 in einer allgemeinen Versammlung der Geschäftsangehörigen „über die Grundlagen der Lohnregelung in der optischen Werkstätte" gehalten hat. Abbe hatte nämlich erkannt, daß die Akkordarbeit damals in dem Stiftungsbetriebe gegenüber der Zeitarbeit unverhältnismäßig hoch gelohnt war, daß hier die Arbeiter, denen er bekanntlich stets die nur irgend zulässigen höchsten Anteile am Kollektivertrage zugemessen sehen wollte, bei der Akkordarbeit doch um etwa 12 % zu hoch entlohnt wurden. In dreistündiger Rede unternahm es der Professor, seinen Arbeitern die tiefsten und reifsten Erkenntnisse der Verteilung des Anteiles an dem gemeinsam durch das Unternehmen erzielten Ertrag auseinanderzusetzen, und zwar so klar und menschlich eindringlich, bei aller freundlichen Anheimstellung der Entscheidung an die Arbeiter doch mit einer so energisch bestimmten Logik, daß sich niemand der Wucht dieser Erörterungen entziehen konnte. Und der hervorragende Mann, der da von sich sagen mußte, daß ohne seine Arbeit von den „10 Millionen Mark Mikroskopen 9½ Millionen sicher nicht erzeugt worden wären", gelangte von dieser Tatsache aus doch zu dem Ergebnis, daß er darum keineswegs persönlichen Anspruch auf den erzeugten Mehrwert habe, weil er eben seine Arbeit nicht hätte leisten können ohne die Mitwirkung der anderen, ohne das Vorhandensein des Kollektivkapitals, des Kollektivunternehmens als solchen! Nach so strengen sozialen Gerechtigkeitstheorien handelte er auch selbst. Die Hand, die sich kaum erheben mochte, um ein Kätzchen von sich zu scheuchen, das ihn umspielend die Gedankenarbeit störte, diese Hand, so hat er einmal in ernster Stunde zu Dr. Czapski gesagt, „würde ohne Zittern ein Todesurteil unterschreiben, wenn er ein solches in höherem Interesse einmal für notwendig befunden haben würde." Wenn es das für richtig Erkannte zu erreichen galt, war Abbe streng und setzte es unweigerlich durch. Seine grenzenlose, überall helfende Güte war deshalb aber auch nicht die Güte, die den Schein der Schwäche hat, sondern die der Ausdruck höchster Stärke des Intellekts und der Ethik ist.

Diese große Menschengüte ist es aber auch, die ihn zu seiner **aufopfernden Selbstentsagung** führte. Er blieb, wie Czapski in seiner Trauerrede sehr bezeichnend hervorhob, Zeit seines Lebens der schlichte deutsche Professor. Kein Sammeln von irdischen Gütern, kein Hängen am Besitz. Als Carl Zeiß ihm in den ersten Jahren seine Tantiemen für die neuen Erfindungen auszahlte, da fragte er sich ganz verwundert, wie denn er durch seine wissenschaftlichen Forschungen zu diesen klingenden Erfolgen berechtigt sei, und in solchen Erwägungen kam er im Jahre 1889 zu der großen, vielleicht der größten Tat seines Lebens, zur Gründung der sogenannten **Carl Zeiß-Stiftung**, d. h. zu der Ueberantwortung seines gesamten Vermögens und seines Besitzes an der Firma Carl Zeiß an die unpersönliche Stiftung, die künftig Zwecken der Wissenschaft und der Allgemeinheit dienen sollte und nun lange Jahre in leuchtender Weise gedient hat. Er selbst begnügte sich mit einem verhältnismäßig ganz geringen Arbeitseinkommen, von welchem er noch selbst in reichlichstem Maße an Hilfsbedürftige und für gemeinnützige Zwecke hingab. Das Statut der Carl Zeiß-Stiftung ist sein Werk, das ihm wegen der hierin niedergelegten fruchtbaren Weiterbildung des deutschen Arbeiterrechts den juristischen Ehrendoktor der Universität Jena eintrug. Den reichen sozialpolitischen Inhalt dieses privaten Sozialgesetzes hat der Schreiber dieser Zeilen vor nicht langer Zeit in der „Soz. Praxis" (1904 Nr. 25 und 26) ausführlich behandelt und darf darauf verweisen. Noch einige andere bedeutsame sozialpolitische Reden und Vorträge (so über „Soziale Forderungen für die Freisinnige Volkspartei" und über den „Achtstundentag" u. a. m.) existieren von Professor Abbe, auf deren Inhalt einzugehen aber hier zu weit führen würde.

Einige wenige Züge aus dem Leben des einzigartigen Mannes konnten wir hier zeichnen, des Mannes, der durch rastloseste angestrengteste Arbeit die Kraft seiner Nerven aufgebraucht hat und der, selbst wenn er in der Schweiz Erholung suchte, den immer schaffenden Geist kaum zur Ruhe zwang.

So hat man Ernst Abbe jetzt wie einen Fürsten zur letzten Stätte geleitet; und wer auch hie und da vielleicht in sozialer oder politischer Hinsicht anderer Meinung war als er, hat doch nur bewundernd vor der Aufrichtigkeit und Lauterkeit aller Gedanken und Taten dieses Mannes sich verneigen müssen:

„Denn hinter ihm in wesenlosem Scheine,
Lag, was uns alle bändigt, das Gemeine."

Jena. Dr. jur. A. Elster.

Der rechtliche Charakter der sogenannten „Wagennullens".

Von Gewerberichter Wölbling, Berlin.

Das „Wagennullen" besteht darin, daß Fördergefäße wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Beladung dem Bergarbeiter überhaupt nicht bezahlt werden. Es handelt sich hierbei um einen sogenannten Akkord-(Geding-)Vertrag, der in ständiger Rechtsprechung der Gewerbegerichte nicht als Werkvertrag, sondern als Dienstvertrag aufgefaßt wird. Sein Wesen besteht also darin, daß für geleistete Dienste von vereinbarter Art eine ausbedungene Vergütung gezahlt wird (§ 612 B. GB). Sind die Dienste nicht von der vereinbarten Art, d. h. für den vorliegenden Fall, ist die Beladung eine derartige, daß sie für den dienstberechtigten Bergwerksbesitzer überhaupt keinen Wert hat, so braucht er sie nicht anzunehmen, er kann den Bergmann für den seinem Betrieb durch die unnütze Beladung des Wagens entstandenen Schaden ersatzpflichtig machen und braucht infolgedessen für den Wagen keine Zahlung zu leisten. Dies folgt aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wobei nur noch zu berücksichtigen ist, daß die Dienste des Bergmannes im Falle der Wertlosigkeit der geförderten Ladung als nicht der Vereinbarung entsprechend anzusehen sind. Denn trotz sachgemäßer Ausführung seiner Arbeit kann die Leistung wertlos sein. Der Dienstvertrag erfordert aber nur Leistung von Diensten, sein Wesen besteht nicht, wie das des Werkvertrages, in der Herbeiführung eines gewollten Erfolges, wenngleich dieser für die Bemessung der Vergütung, wie beim Akkordvertrage, ausschlaggebend ist. Sind insbesondere Dienste der vereinbarten Art geleistet, und ist das Arbeitsprodukt durch Zufall vor der Abnahme untergegangen, so ist die vereinbarte Vergütung fällig. Das „Wagennullen" ist demnach aus allgemeinen Rechtsgründen unbedenklich, wenn die geförderte Ladung für den Arbeitgeber völlig wertlos ist und der Arbeiter nicht nachweist, daß er die vereinbarten Dienste geleistet und sonach keine Schuld an der Wertlosigkeit der Leistung hat. Hierüber besteht kein Streit, auch nicht während des jetzigen Ausstandes. Hat die Ladung auch einen nur teilweisen Wert, so erwächst dem Arbeiter auch ein Anspruch auf Vergütung, die dann entsprechend dem vereinbarten Lohn für eine vollständig genügende Leistung zu bewerten, d. h. angemessen zu kürzen ist.

Auch in diesem Falle tritt vereinbarungsgemäß oder nach bestehenden Arbeitsordnungen das Nullen ein, und dieser Fall ist es, welcher jetzt zu Streit Veranlassung gibt.

Läßt sich ein derartiger Wegfall eines, wie wir gesehen haben, an sich rechtmäßig erwachsenen Vertragsanspruches rechtfertigen? In Frage kommt hier zunächst der 7. Titel der Gewerbeordnung,

dessen einschlägige Bestimmungen nach § 154a Gewerbeordnung auch auf Arbeiter in Bergwerken Anwendung finden, und die die Rechtsverhältnisse der Bergarbeiter im besonderen regelnden Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung der Novelle vom 24. Juni 1892, die im Geiste vollständig, im allgemeinen auch in ihrem Wortlaut den übrigen Bestimmungen der Gewerbeordnung entsprechen. Wir wollen daher zunächst untersuchen, unter welchen Umständen der Wegfall verdienten Lohnes bei den gewerblichen Arbeitern im allgemeinen zulässig ist.

1. Die Gewerbeordnung kennt zunächst die Lohnverwirkung der §§ 134 Abs. 2 und 134b Nr. 5 übereinstimmend mit §§ 80 Abs. 2 und 80b Nr. 6 des Berggesetzes. Diese Lohnverwirkung ist aber nur im Falle der rechtswidrigen Lösung des Arbeitsverhältnisses, also nicht im vorliegenden Falle, anwendbar.

2. Die Gewerbeordnung spricht ferner von einer Einbehaltung von Lohnbeträgen für den Fall einer verabredeten Strafe für rechtswidrige Lösung des Arbeitsverhältnisses in § 119a. Diese Einbehaltung erscheint auch für den Fall einer durch Arbeitsordnung oder Arbeitsvertrag gemäß § 134b Nr. 4 Abs. 2 — übereinstimmend mit § 80b Nr 5 Berggesetz — festgesetzten Strafe zulässig. Der Betrag dieser Strafe ist aber — sofern nicht Verstöße gegen die guten Sitten, die Ordnung des Betriebes oder der Gewerbeordnung in Frage kommen, auf das Maß der Hälfte des durchschnittlichen Tagelohnes nach § 134b beschränkt. Das Berggesetz (§ 80 Nr. 5) kennt diese Beschränkung nicht. Beide Gesetze erfordern aber eine Bestimmung, daß die Strafbeträge zum Besten der Arbeiter verwendet werden sollen. Hiernach wäre das „Nullen“ zulässig nach der Gewerbeordnung, sofern der Lohnbetrag für einen Wagen den Betrag der Hälfte des durchschnittlichen Tagelohnes nicht erreicht; nach dem Berggesetz: in beliebiger Höhe. Die Strafbeträge müssen aber in beiden Fällen für die vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Diese Strafen setzen aber ein Verschulden des Arbeiters voraus und kommen nur im Falle der Nichterfüllung der bedungenen Leistung, d. h. beim Dienstvertrag: der Dienste, nicht des Resultats der Dienste wie beim Werksvertrage, in Frage (s. Dernburg, Bürgerl. Recht II 1, § 103 I S. 228) in Frage. Das „Wagennullen“ geht aber weiter. Es kann daher als eine Vertragsstrafe im gewöhnlichen Sinne nicht aufgefaßt werden, wobei auch noch zu berücksichtigen ist, daß gegen die Straffestsetzung ein Beschwerdeweg vorgeschrieben ist (§ 80b Nr. 5).

3. Die Gewerbeordnung hebt im § 134b Satz 1, was sich übrigens zwar von selbst versteht, ausdrücklich hervor, daß durch die Vertragskraft das Recht des Arbeitgebers, Schadenersatz zu fordern, nicht ausgeschlossen wird. Dieser Schadenersatz kann aber niemals im Wege des Nullens erfolgen. Dieses würde entweder eine Aufrechnung oder eine Zurückbehaltung sein. Nach § 394 B.G.B. § 1, ff. Ges. v. 21. Juni 1869 betr. Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes, § 850 I Z.P.O. (cf. auch § 115 G.O.) ist aber die Aufrechnung unzulässig, woraus sich ergibt, daß die bei Geldforderungen im wesentlichen den gleichen Erfolg erzielende Zurückbehaltung dem Wesen des Dienstvertrags widerspricht und daher beim Dienstlohn nicht anwendbar ist.*)

Die Praxis des Lebens trägt, soweit die übrige Industrie, abgesehen der Bergbau, in Frage kommt, den obigen Ausführungen im wesentlichen Rechnung. Verstöße oder abweichende Bestimmungen in den Arbeitsordnungen zeigen sich recht selten. So lautete die dem „Wagennullen“ entsprechende Bestimmung der Arbeitsordnungen in der Regel: „für fehlerhafte **unbrauchbare** Akkordarbeit wird kein Lohn gezahlt“, oft wird auch noch ausdrücklich hervorgehoben, daß die Unbrauchbarkeit auf Verschulden des Arbeiters zurückzuführen sein muß. Dies braucht aber nicht ausdrücklich hervorgehoben zu werden, weil es selbstverständlich ist. Unrichtig würde nur eine vollständige Ausschließung des Schuldmomentes sein, wie sie wohl vorkommt, indem gesagt wird: „für fehlerhafte **Arbeit gleichviel, ob den Arbeiter ein Verschulden trifft oder nicht wird kein Lohn gezahlt.**“

Anders liegt es beim Bergbau. Die für die übrige Industrie unzuläßige Ausnahme bildet hier die Regel, d. h. die geleistete, der Vorschrift nicht entsprechende Arbeit wird nicht bezahlt, mag sie auch zum Teil brauchbar sein und mag den Arbeiter ein Verschulden gar nicht treffen. Ist dies angesichts der von der Gewerbeordnung ein wenig abweichenden Vorschriften des Berggesetzes zulässig? In Frage kommt hier allein außer den bereits erörterten Gesetzesstellen die Bestimmung des § 80c Abs. 2 des Berggesetzes in der Fassung vom 24. Februar 1892, welche lautet:

*) Die lex commissoria des § 360 B. G.B. unterscheidet sich vom Nullen durch die Rückgewähr der empfangenen Leistungen. (§ 346.)

„Werden auf Grund der Arbeitsordnung Fördergefäße wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Beladung ganz oder teilweise nicht angerechnet, so ist den beteiligten Arbeitern Gelegenheit zu geben, hiervon nach Beendigung der Schicht Kenntnis zu nehmen. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, zu gestatten, daß die Arbeiter auf ihre Kosten durch einen von ihnen, oder wenn ein ständiger Arbeiterausschuß besteht, von diesem aus seiner Mitte gewählten Vertrauensmann das Verfahren bei Feststellung solcher Abzüge insoweit überwachen zu lassen, als dadurch eine Störung der Förderung nicht eintritt. Genügend oder vorschriftsmäßig beladene Fördergefäße in Abzug zu bringen, ist unzulässig.“

Es ist hiermit ein von dem der übrigen gewerblichen Arbeiter abweichendes Recht geschaffen, demzufolge der Lohn für eine geleistete Arbeit ohne weiteres in Wegfall kommen kann, wenn die Leistung zwar nicht völlig vorschriftsmäßig, aber dennoch nach Abzug etwaiger Unkosten — z. B. des Sortierens — noch ganz oder teilweise von Wert ist und wenn den Arbeiter kein Verschulden an dem Minderwert der Leistung trifft. Nach dem Vorhergesagten würde dies völlig aus dem Rechtssystem der Gewerbeordnung und dem Gesetz vom 21. Juni 1869, auch den aus § 394 B. G.B. ersichtlichen Grundsätzen des Deutschen Zivilrechts herausfallen.

Zugeben muß man, daß das Gesetz in dem angeführten Satze die Anordnung einer solchen Abrechnung nicht trifft, daß eine dahingehende Willenserklärung des Gesetzgebers nicht vorliegt. Man könnte aus den wiedergegebenen Gesetzesworten nur folgern, daß der Gesetzgeber eine solche Bestimmung der Arbeitsordnung für rechtlich möglich hält. Zwingend ist ein solcher Schluß aber nicht! Wäre er es aber, so würde es sich nur um eine — zur Beschreibung oder Erläuterung — hinzugefügte Wiedergabe der Vorstellung des Gesetzgebers handeln, nicht aber um eine Willenserklärung desselben, die allein Recht zu schaffen vermag. Nun ist dieser Schluß aber gar nicht zwingend. Der Gesetzgeber kann sehr wohl sich nur den Fall eines nach den vorherigen allgemeinen gültigen Ausführungen zulässigen Erlöschens des Lohnanspruchs gedacht haben.

Die uneingeschränkte Vorschrift des Nullens in einer Arbeitsordnung für Bergwerksbetriebe, deren Inhalt auch nach dem Berggesetz (§ 80e) nur soweit rechtsverbindlich ist, als er den Gesetzen nicht zuwiderläuft, dürfte daher rechtlich nicht haltbar sein.

Das allgemeine Staatsinteresse läßt eine möglichst übereinstimmende Regelung der Verhältnisse aller gewerblichen Arbeiter, auch der Bergarbeiter erwünscht erscheinen, während den Interessen der Arbeitgeber durch die Möglichkeit der Entlassung des Arbeiters die wirksamste und eine genügend starke Waffe zur Erzwingung der Vertragspflichten des Arbeiters gegeben ist. Jeder Versuch einer weitergehenden Sicherung des Arbeitgebers schafft statt wirkungsvoll zu sein, nur eine ungleich nachteiligere Mißstimmung. Andere Vermögensstrafen versprechen nur Erfolg, wenn sie sich in den ganz mäßigen Grenzen wirklicher Ordnungsstrafen halten.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Gründung der neuen Ortsgruppe Hagen der Gesellschaft für Soziale Reform ist am 14. Januar unter günstigen Zeichen vor sich gegangen. Auf Einladung des vorbereitenden Komitees hatte sich eine stattliche Zahl von Teilnehmern zur ersten Vereinsversammlung zusammengefunden. Herr Gewerberat Klaußen gab in einem Vortrag über die geschichtliche Entwicklung der sozialen Gesetzgebung einen großzügigen kritischen Ueberblick über die Entwicklung der volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Ideen von den Kanonisten an bis heute und knüpfte in dem zweiten Teile der Rede eine Betrachtung der sozialpolitischen Gesetzgebung in Deutschland daran. Unter Hinweis auf das „Bauern-Programm“ von 1525 wies Redner nach, daß die meisten dieser Forderungen im 19. Jahrhundert verwirklicht worden seien, doch manchen fehle noch die den Zeitverhältnissen angepaßte Vervollkommnung. Diese zu erreichen und die Ueberzeugung von ihrer Notwendigkeit in der großen Masse wie bei den leitenden Kreisen, zu wecken, sei die Aufgabe der Vereine für soziale Reform. Der Vortrag wurde mit lebhaftem Beifall aufgenommen. Herr Erster Bürgermeister Cuno legte dann ergänzend die Aufgaben der genannten Vereine dar, in weiteren Kreisen das Verständnis für die sozialen Aufgaben unserer Zeit zu wecken und zu fördern. Redner führte eine große Anzahl sozialer Einrichtungen auf, die, teils vorhanden, noch des weiteren Ausbaues bedürften, teils des sozialen Friedens und der gedeihlichen wirtschaftlichen Entwickelung unseres Volkes wegen geschaffen

werden müßten. Zu solchen Bestrebungen die für die sozialen Fragen Verständnis Empfindenden zusammenzuschließen ohne Rücksicht auf Partei und Konfession zur Förderung des allgemeinen Wohles, sei der Wunsch, der dazu geführt habe, die Versammlung einzuberufen. Die Ausführungen fanden lebhaften Widerhall in der Versammlung und die Gründung einer Ortsgruppe Hagen wurde alsbald beschlossen. Bei der Vorstandswahl wurden gewählt die Herren Dr. Wilhelm Elbers zum Vorsitzenden, Arbeitersekretär Becker zum zweiten Vorsitzenden und Versicherungsinspektor Buschmann zum Schriftführer. Zu Beisitzern wurden gewählt die Herren Rechtsanwalt Bueren, Pastor Bertram, Fabrikant Buschhaus, Rechtsanwalt Dr. Cremer, Arbeitersekretär Hartwig, Religionslehrer Kaplan Gabriel, Dr. Wortmann, Schulrat Stordeur, Gewerkvereinsvorsitzender W. vom Lehn, Klempnermeister Emmelius und Verlagsbuchhändler Rippel. Für die nächsten Sitzungen wurden bereits mehrere Vorträge über Fragen sozialer Natur angekündigt.

Die Gesellschaft für Soziale Reform, Ortsgruppe Aachen, beschloß in der Versammlung am 13. Januar nach Erledigung des Geschäftsberichts aus dem Kassenüberschuß der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz eine einmalige außerordentliche Unterstützung in Höhe von 75 Mark zu bewilligen. Die Vorstandswahl ergab die einstimmige Wiederwahl des bisherigen Vorstandes und die Zuwahl der Herren: Fabrikant W. Renner, Amtsgerichtsrat Kraftoll und Handlungsgehilfen Ulrich. Der Vortragende des Abends, Herr Dr. Mendelson, Direktor des statistischen Amts der Stadt Aachen, sprach über die Wohnungsfrage und den preußischen Wohnungsgesetzentwurf. Er beleuchtete an der Hand der neuesten Forschungen zunächst die tatsächlichen Zustände im städtischen Wohnungswesen, zeigte gleichmäßig die gegen früher erzielten Verbesserungen und die Mißstände wirtschaftlicher, hygienischer und sittlicher Art, die namentlich den großstädtischen Arbeiter treffen. Von dem preußischen Wohnungsgesetzentwurf erklärte Dr. Mendelson, daß die negativen oder regressiven Maßnahmen in ihm überwiegen. Die Anforderungen, welche die Wohnungsordnungen an die städtischen Wohnungen stellen sollen, scheinen dem Referenten teils unausführbar zu sein und soweit sie doch ausführbar sind, vielfach auf eine Verteuerung der Wohnungen hinzuwirken. Die Durchführung einer gründlichen Wohnungsaufsicht stellt dagegen nach seiner Ansicht richtige Fortschritte im Wohnungswesen in Aussicht. Unter den Maßnahmen positiver Wohnungspolitik hob er die Fortschritte in der Aufstellung der Bebauungspläne und in der Neuregelung der Steuern und Gebühren vom städtischen Grund- und Hausbesitz hervor. Die Baupolizeiordnungen wurden kritisch besprochen. Diese positiven Maßnahmen, die der Entwurf in Aussicht nimmt, bedürfen sehr wesentlicher Erweiterungen, von denen der Vortragende die Schaffung einer geeigneten Wohnungskreditvermittlung, eine Verbesserung des Mietsrechts und eine zweckmäßige Ausgestaltung der lokalen Verkehrsmittel hervorhob. Die an den Vortrag anschließende zweistündige Diskussion brachte sehr wesentliche Ergänzungen zu dem mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Referat: Arbeitgeber und Arbeiter sowie Architekten beteiligten sich an der Besprechung. Insbesondere wurde die Frage des Baues von Arbeiterwohnungen durch private Unternehmer und der Einfluß der gemeinnützigen Bautätigkeit auf diesen erörtert. Die Aachener Verhältnisse wurden mehrfach gestreift und auf die Bedeutung der Wohnungsaufnahme hingewiesen, die voraussichtlich mit der Dezember-Volkszählung verbunden werden wird. Eine Fortsetzung der angeregten Diskussion in einer der nächsten Sitzungen wurde vielfach gewünscht.

Die Ortsgruppe Mühlhausen i/Th. der Gesellschaft für Soziale Reform befaßte sich am letzten Vortragsabend mit der Frage der Frauenarbeit, über die Herr Oskar Thomas vom deutsch-nationalen Handlungsgehilfenverbande referierte. In folgendem Beschlusse kam die Stellung der Ortsgruppe zu dem erörterten Problem zum Ausdruck:

Die Gesellschaft für Soziale Reform, Ortsgruppe Mühlhausen, nimmt mit einem Vortrag des Herrn Thomas Stellung zur Frauenarbeit; sie erblickt die Ursache der Frauenarbeit nicht in der Sehnsucht des Weibes nach Freiheit und Unabhängigkeit, sondern in der Notlage seiner selbst oder der Angehörigen. Sie begrüßt infolgedessen alle Maßnahmen, welche geeignet sind, der arbeitenden Frau einen größeren Schutz angedeihen zu lassen, sei es durch Einschränkung der Arbeitszeit, oder Verbot der Arbeit in solchen Betrieben und Beschäftigungsarten, die geeignet sind, die weibliche Eigenart zu zerstören. Die Versammlung fordert Arbeiter und Angestellte auf, unausgesetzt tätig zu sein für den Ausbau der männlichen Organisationen, um durch Schaffen von Tarifen auch für die Frau einen Mindestlohn festsetzen zu können.

Veröffentlichungen des Internationalen Arbeitsamts. Vom „Bulletin" ist Heft 8 des dritten Bandes soeben erschienen. Es referiert in der Abteilung „Arbeiterschutz" vor allem über die neue bulgarische Gewerbeordnung von 1903, über die Ausführung des französischen Arbeiter-Gesundheits- und Sicherheitsgesetzes und die Novelle zum Fabrikgesetz des Staates Viktoria, das bekanntlich die staatlichen Lohnämter neu organisiert und ein Appellationsgericht für gewerbliche Streitigkeiten schafft. In der Spalte „Enqueten" ist vor allem die deutsche über die Kinderarbeit in der Landwirtschaft berücksichtigt. In der nach Ländern geordneten Gesetzgebungsübersicht ist außer den in der „Sozialen Praxis" erörterten Gesetzen des In- und Auslandes noch eine Reihe einzelner Verordnungen und Erlasse zum Arbeiterschutz aus allen Kulturstaaten im Wortlaut wiedergegeben, unter denen das dänische Regulativ für Zigarren- und Tabakfabriken und die Verordnung über die Einwanderung ungelernter nichteuropäischer Arbeiter in Transvaal besondere Beachtung verdient. Eine Rundschau über die parlamentarischen Arbeiten und freien Kongreßbeschlüsse sowie eine sehr reichhaltige Bibliographie der neuesten sozialpolitischen Veröffentlichungen in Büchern und Zeitschriften beschließt wie gewöhnlich das Heft.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Sozialpolitik der Postverwaltung vor dem Reichstage. Bei der Spezialberatung des Etats der Post- und Telegraphenverwaltung im Reichstage gab es in der vergangenen Woche, wie schon im Vorjahre, wieder eine sozialpolitische Debatte. Der Zentrumsabgeordnete Trimborn eröffnete sie mit einer anderthalbstündigen Rede, in der er die tägliche Arbeitszeit, die Nachtdienststunden, die Sonntagsruhe, die Ruhestunden und den Urlaub der Beamten erörterte und unter Anerkennung des bereits Geschehenen weitere Verbesserungen befürwortete. Er empfahl zwei Resolutionen, von denen die eine verlangt, daß den gemeinnützigen Arbeitsnachweisen in bestimmten (Morgen-) Stunden die Benutzung der Fernsprecheinrichtungen gegen ermäßigte Vergütung ermöglicht werde. Die andere Resolution verlangt, daß 1. die Sonntagsruhe für die Beamten durch Einstellung des Geld-, Nachnahme-, Drucksachen- und Paketverkehrs an Sonn- und Festtagen, sowie durch Verkürzung der Schalterstunden für den Paketverkehr an den Vorabenden dieser Tage in erhöhtem Maße durchgeführt werde, daß 2. für die mittleren und unteren Beamten die wöchentliche Maximalarbeitszeit weiter beschränkt wird. Trimborn hält für die Beamten eine tägliche Arbeitszeit von acht und für die Unterbeamten eine solche von zehn Stunden für angemessen. Der sozialdemokratische Abgeordnete Singer führte Beschwerde über die schlechte und bevormundende Behandlung der Unterbeamten und befürwortete ebenfalls weitere Entlastung derselben. Staatssekretär Krätke sagte weitere Reformen zu, machte aber auch Schwierigkeiten. Es gehe bei dem riesigen Postverkehr nicht alles so leicht zu verbessern, wie man wohl möchte. Die Beratung geht nächstens weiter.

Die zweite und dritte Lesung der Hiberniavorlage im Preußischen Landtage ergab eine Besserung der Stellung der Regierung gegenüber den Verstaatlichungsgegnern (vergl. S. Pr. 247). Der nationalliberale Abgeordnete Schiffer erklärte die nunmehrige Zustimmung des größten Teils seiner Partei zur Erwerbung der Hiberniaaktien durch den Staat, da sie eine Stärkung des staatlichen Einflusses gegenüber den Syndikaten mit Rücksicht auf die Stimmung des Volkes für wünschenswert erachte. Die Redner der freisinnigen Parteien allerdings verhielten sich mit Ausnahme des Abg. Oser nach wie vor ablehnend. Die grundlegenden Bestimmungen der Vorlage wurden in der Kommissionsfassung angenommen. Eine Zusatzresolution fordert, die Mehrerträgnisse aus den Dividenden über die zur Verzinsung der entsprechend ausgegebenen Staatsschuldverschreibungen oder Schatzanweisungen erforderlichen Beträge hinaus zur Amortisation dieser Schuldverschreibungen zu verwenden; und zwar über das gesetzliche Mindestmaß von 3 bis 5 % der jeweiligen Staatskapitalschuld hinaus.

Erhebungen über die Frauenarbeit im österreichischen Bergbaubetriebe, die durch die Arbeiternovelle vom 21. Juni 1884 das letzte Mal eine einschränkende Reglung erfahren haben, sind vom Ackerbauministerium neuerdings eingeleitet worden. Unter Zugrundelegung des 22. November 1904 als gemeinsamen Erhebungstages sollen sowohl die bergbaulichen Betriebe einschließlich der Werkstätten zur Aufbereitung, dann die mit den betreffenden bergbaulichen Anlagen unmittelbar in Verbindung stehenden Koksöfen, Röstöfen und Brikettsfabriken als auch die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehenden Hüttenwerke, einschließlich der Salzsudhütten statistisch geprüft werden, und zwar werden sich die bezeichneten Erhebungen nicht nur auf die erwachsenen Frauen, sondern auch auf die jugendlichen Arbeiterinnen und die Kinder weiblichen Geschlechtes erstrecken. Zweck der Erhebung ist festzustellen, in welchem Umfange sowie in welcher Art weibliche Arbeitskräfte beim Bergbaubetriebe gegenwärtig überhaupt verwendet werden, um hienach beurteilen zu können, welchen Einfluß etwa die Erlassung eines

Verbotes der Beschäftigung der Frauen beim Bergbau zur Nachtzeit einerseits auf die Bergbau-Industrie und andererseits auf die hiervon betroffenen Kreise der Arbeiterschaft wirtschaftlich auszuüben vermöchte.

Kommunale Sozialpolitik.

Städtische Arbeiterversorgungskasse in Würzburg. Der Magistrat der Stadt Würzburg hat beschlossen, mit dem Erlaß geplanter spezieller Arbeitsordnungen eine städtische Arbeiterversorgungskasse für die „ständigen Arbeiter" zu errichten. Nach der im Ausschuß etwas abgeänderten Vorlage, zu der die Zustimmung der Kollegien demnächst wohl erfolgen wird, soll der Stamm der städtischen Arbeiter eine höhere Rangstufe darstellen und deshalb Vorrechte und Vergünstigungen bekommen, wie gleichmäßigen Lohn im Sommer wie im Winter, einen Minimallohn, Bezahlung der halben Feiertage, Lohnergänzung bei Einberufung zu militärischen Friedensübungen, Lohnergänzung in Krankheitsfällen, Gewährung von Urlaub, bestimmte Kündigungsfristen, Schonung nicht mehr voll arbeitsfähiger Arbeiter, Wählbarkeit in den Arbeiterausschuß. Die neue Arbeitsordnung soll freilich auch den übrigen Arbeitern Vorteile bringen, wie eine Verlängerung der Mittagspausen, einschränkende Bestimmungen zur Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, besondere Vergütungen für solche Arbeit, Wahlrecht zum Arbeiterausschuß, der in geheimer Wahl zu küren ist, usw. Aus finanziellen Rücksichten ist vorläufig von einem Lohntarif Abstand genommen. Mit den Abänderungen, die der Soziale Ausschuß an der Vorlage des Magistrates vorgenommen hat, ergibt sich folgendes Bild. Die Versorgungskasse gewährt den dienstunfähigen ständigen Arbeitern wie deren Hinterbliebenen einen Rentenanspruch gegenüber der Stadtgemeinde (§ 2). Allerdings besteht ein Rechtsanspruch auf Annahme als ständiger Arbeiter nicht, selbst wenn die anderen Voraussetzungen ihn dazu qualifizieren, wie fünfjährige ununterbrochene Tätigkeit im Dienste der Stadt, Brauchbarkeit, Solidität und Gesundheit, ein Lebensalter zwischen 20 und 40 Jahren, guter Leumund und ständige Arbeit für ihn. Auch das Kündigungsrecht usw. verbleibt der Stadt. Gleichwohl müssen die ständigen Arbeiter der Kasse nicht bloß beitreten, sondern analog der Münchener Einrichtung bei jeder Lohnzahlung einen Beitrag in Höhe von 2 % (die Magistratsvorlage enthielt 3 %) des jeweiligen regelmäßigen Lohnbezuges sofort entrichten, nicht aber von Ueberstunden und Nebenbezügen; sie brauchen aber die Beiträge zur reichsgesetzlichen Invalidenversicherung nicht selbst zu bezahlen. Nach mindestens fünfjähriger Zugehörigkeit zur Versorgungskasse beginnt der Anspruch daran. Dann und bis zum 30. Lebensjahre beträgt die monatlich voraus zahlbare Rente 30 % des zuletzt bezogenen Jahreslohnes (des 300fachen Betrages des in den letzten drei Jahren bezogenen durchschnittlichen Tagelohnes) und steigt von da ab mit jedem Jahre der Mitgliedschaft um $1\frac{1}{2}$ % bis zu dem nach §§ 34 Abs. I und 36 Abs. II und III des Invalidenversicherungsgesetzes für den Rentenberechtigten sich berechnenden $7\frac{1}{2}$fachen Grundbetrage der reichsgesetzlichen Invalidenrente (§ 48, I, 2 a. a. O.). An dieser Rente kommt die Invalidenrente in Abzug. Die Witwe bezieht $\frac{3}{10}$ der Rente des Rentners oder des Betrages, den ihr Mann erhalten haben würde, wäre er an seinem Todestage in den Ruhestand getreten. Bei Wiederverheiratung erhält die Witwe eine Abfindung im zweifachen Betrage ihrer Jahresrente. Keinen Anspruch auf Rente haben Witwen, die ein schon in den Ruhestand getretenes Kassenmitglied geheiratet haben, oder bei schuldhaften Ehescheidungen, ebensowenig die Kinder aus solchen Spätehen. Sonst erhalten die einfachen Waisen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre eine Rente von je $\frac{2}{10}$, die Doppelwaisen von je $\frac{3}{10}$ der Witwenrente als Erziehungs- und Unterhaltsbeitrag, auch wenn die Mutter sich wieder verehelicht oder geschieden wird. Unter Umständen kann die Ueberweisung der Waisenrente statt an die Mutter oder Stiefeltern an den Vormund beschlossen werden. Bei Unfallrenten ruhen die Witwen- und Waisenrenten. Die Stadtgemeinde wird zunächst 5 Jahre lang zur Bildung eines Stammvermögens je 3000 ℳ aufwenden und später sonstige Ueberschüsse, Schenkungen, Stiftungen usw. dieser Kasse zuführen, auch nötige Zuschüsse aus der Stadtkämmereikasse leisten, solange nicht die Mitgliederbeiträge angemessen erhöht werden müssen. Die Auflösung der Kasse setzt die Zustimmung von zwei Dritteilen der Mitglieder und der Gemeindekollegien voraus. Auch Uebergangsbestimmungen sind vorgesehen.

Auch diese Neuregelung des Arbeitsverhältnisses bedeutet einen erheblichen Schritt über den bisherigen Zustand hinaus, die Arbeitsordnung, der Arbeiterausschuß mit geheimer Wahl und eigenem Vorsitzenden usw. wird gewiß freudig von den Arbeitern begrüßt werden. Weniger gern werden sie die Beiträge entrichten, auf die mit zwei Ausnahmen die übrigen Städte verzichtet haben, die Alters- und Hinterbliebenen-Versorgungen für ihre Arbeiter geschaffen haben, und zwar um so widerwilliger, als die Stadt sich — theoretisch wenigstens — doch so sehr viel weitergehende Rechte darin ausgemacht hat als das Mitglied erhält. Für eine soziale Tat oder als ausgleichende Gerechtigkeit können wir es nicht erachten, wenn aus der Versorgungskasse einem gekündigten Arbeiter nur $\frac{3}{4}$ seiner Beiträge ohne Zinszulage, einem freiwillig aus dem Gemeindedienst ausscheidenden Stadtarbeiter oder Bediensteten gar nur die Hälfte ohne Zinszulage zurückerstattet wird, und bei disziplinarer Entlassung gar nichts. Wir hoffen, daß die Zukunft solchen Egoismus der Städte, die über Disziplinarrechte hinausgehen sollten, als nicht wohlanständig ansehen lehrt und aus der Welt schafft. Werden es auch nicht allzuviel Fälle sein, so müssen sie doch unnütze Erbitterung schaffen.

Ausdehnung der Krankenversicherung im Freiburger Gemeindedienst. Nach Zeitungsmeldungen wurden in Freiburg i. B. auch die nicht etatsmäßigen und nicht versicherungspflichtigen Gemeindebediensteten ortsstatutarisch (§ 2 Abs. 1 Ziffer 2 des Krankenversicherungsgesetzes) der Krankenversicherung unterstellt. Gegenwärtig sind das 30 Personen. Zugleich wurde erwogen, ob nicht die Versicherung auf die unteren Beamten ausgedehnt werden könne, soweit deren Einkommen 2000 ℳ nicht übersteigt. Die Stadtverwaltung trägt sich mit dem Gedanken, eine städtische Betriebskrankenkasse für alle im Gemeindedienst tätigen Arbeiter und unteren Beamten zu errichten. Der Grundgedanke, auch die Beamten mit kleinerem Gehalt in die Krankenversicherung einzubeziehen, ist schon deshalb zu loben, weil gegenwärtig gerade die Krankheiten mit ihren hohen Ausgaben leicht das finanzielle Gleichgewicht der Beamtenfamilien auf Jahre hinaus gefährden. Zu einer eigenen leistungsfähigen Krankenkasse gehört aber immerhin ein so großer Mitgliederkreis, daß kleinere Städte ihn aus dem Bestande ihrer Beamten und Arbeiter kaum aufbringen können. Ein Anschluß an andere Einrichtungen ähnlicher Art, eine gemeinsame große Ortskrankenkasse kann das Interesse der Mitglieder besser wahren als die Zweigkassen.

Die städtischen Arbeiterlöhne in Karlsruhe sind vom Stadtrat entsprechend den Bestimmungen des § 6 des städtischen Arbeitsstatuts, wonach sich die Löhne der ungelernten auf der oberen Grenze der ortsüblichen Löhne halten sollen, um insgesamt 80 000 ℳ aufgebessert worden.

Eine soziale Gemeindekommission in Kevelaer hat der Gemeinderat zu errichten beschlossen, die alle an den Gemeinderat herantretenden sozialen Fragen vorberaten soll.

Fünf neue städtische Bahnlinien in Berlin. Berlin bemüht sich jetzt, die Unterlassungen der Vergangenheit in der städtischen Verkehrspolitik wieder gut zu machen. Am 12. Januar genehmigten die Stadtverordneten den Bau fünf weiterer Linien der städtischen Straßenbahn. Da die Stadt auch ihren Prozeß gegen die Große Straßenbahngesellschaft in letzter Instanz gewonnen hat und so diese weder Einspruch erheben, noch Schadensersatz verlangen kann, wenn die Stadt ihre Straßen und Plätze unter oder über der Erde weiteren Verkehrseinrichtungen zur Verfügung stellt, dürfte die Weiterführung der Hoch- und Untergrundbahn nur noch eine Frage der Zeit sein.

Arbeitslosenversammlungen in München haben in größerem Umfange stattgefunden und nicht bloß die Privatwohltätigkeit mobil gemacht, sondern es auch erreicht, endlich die Stadtverwaltung zu einer Hilfsaktion zu veranlassen. Infolge eines sozialdemokratischen Dringlichkeitsantrages im Magistrat hat dieser am Dienstag, den 17. Januar in geheimer Sitzung über die Arbeitslosenfrage beraten und die Einsetzung eines Komitees beschlossen, das sich mit der Regierung und den Gewerkschaften ins Benehmen setzen soll. Ferner wurden 20 000 ℳ aus Gemeindemitteln und 15 000 ℳ aus dem Münchener Hilfsfonds für die Arbeitslosen zur Linderung der größten Not bewilligt. Die Kommission zur Verteilung der Arbeitslosenunterstützung hat beschlossen, die sozialdemokratischen und christlichen Gewerkschaften mit der Ausgabe der Summe dieser 35 000 ℳ zu beauftragen. Die Verheirateten empfangen bei der ersten Auszahlung 2 ℳ, später bekommen sie pro Tag 60 ₰, für jedes Kind bis zur Höchstzahl von drei Kindern 20 ₰. An die Ledigen werden Speisebillets für die bereits bestehenden und provisorisch in allen Stadtteilen zu errichtenden Speisehallen ausgegeben. Nur solche Arbeiter sollen eine Unterstützung erhalten, die seit mindestens 1. Juli 1904 ununterbrochen in München wohnen und mindestens 8 Tage arbeitslos sind. Die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit soll mit aller Energie betrieben werden. Die städtischen Körperschaften Münchens haben nicht nur selbst beschlossen,

soweit irgend möglich, sofort Notstandsarbeiten in Angriff nehmen zu lassen, sondern haben auch die staatlichen Behörden aufgefordert, ihrerseits ein gleiches zu tun. Von den auf etwa 9 000 geschätzten Arbeitslosen haben sich 2538 zur Unterstützung gemeldet. Der Prinzregent stiftete 10 000 ℳ für die Arbeitslosen, eine wohltätige, von den „M. N.N.“ angeregte Sammlung brachte ebenfalls 10 000 ℳ ein.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die Anerkennung der Tarifgemeinschaft durch die katholische Presse schreitet immer mehr fort. Auf der letzten Verlegerversammlung des Augustinusvereins zur Pflege der katholischen Presse zu Köln traten, der „Köln. Volksztg.“ zufolge, mit ganz wenigen Ausnahmen alle Anwesenden entschieden für die Tarifgemeinschaft ein: sie sei das vollkommenste, was wir heute auf sozialem Gebiete haben. Der Tag werde kommen, wo die Annahme des Tarifs nicht mehr zur Wahl stehe, sondern alle zur Annahme gezwungen seien. Für den ungestörten Fortbestand der Tarifgemeinschaft sei natürlich eine geschlossene große Organisation der Prinzipale gleich der der Gehilfen notwendig. Durch den Wiederanschluß von Rheinland und Westfalen an den Deutschen Buchdruckerverein ist ein bedeutsamer Schritt dazu getan. Durch den Eintritt der früher Nichtorganisierten in den Gehilfenverband sei dieser, das ließe sich für Köln und Krefeld nachweisen, entschieden gemäßigter geworden; übertriebene Forderungen würden überhaupt nicht mehr vertreten. Im Tarifschiedsgericht, so berichtete ein Arbeitgeberbeisitzer, urteilten die beisitzenden Gehilfen keineswegs einseitig oder ungerecht, sondern verurteilten oft einstimmig Verhalten und Forderungen der klagenden Gehilfen. — Immerhin ist von der theoretischen Anerkennung des Prinzips der Tarifvereinbarungen bis zu ihrer praktischen Verwirklichung in dem Umfange, wie ihn die Gehilfen wünschen, noch ein weiter Weg. Der „Correspondent“ des Buchdruckgehilfenverbandes bemängelt denn auch die Gutachten und Anträge der vom Augustinusverein im März 1904 eingesetzten Tarifkommission zu den einzelnen konkreten Tarifforderungen der Gehilfenschaft in sehr entschiedener Weise; und die Tatsache, daß der Vorsitzende jener Tarifkommission ein Gegner des Tarifgedankens überhaupt ist, muß freilich bedenklich stimmen. Die Leitsätze der Tarifkommission, welche den Verhandlungen der Verlegerversammlung zugrunde gelegt, aber vorläufig noch nicht zu Beschlüssen erhoben wurden, wenden sich gegen gewisse zu hohe Entlohnungssätze für die Akkord- und die jüngeren Arbeiter, fordern Beseitigung des Akkordarbeitverbots an den Setzmaschinen, Zulassung ungelernter Arbeiter zu den Maschinen, sechsmonatige Lehrzeit statt der dreimonatigen für den Arbeitsantritt bei der Setzmaschine. Der „Correspondent“ erachtet diese gewünschten Einengungen der Arbeiterforderungen zum Tarif für gefährliche Einbrüche in das Tarifgemeinschaftsprinzip. Ein ernster Kampf, und zwar hauptsächlich um die Arbeit an der Setzmaschine und die Beschäftigung der minderwertigen Gehilfen, dürfte bei Erneuerung der Tarifgemeinschaft nicht zu den Unmöglichkeiten gehören.

Streiks und Aussperrungen.

Die weitere Entwicklung des Streiks im Ruhrrevier. Der Verein für die bergbaulichen Interessen hat jedes Eingehen auf Verhandlungen mit den Arbeitern oder ihren Vertretern abgelehnt und damit die von der Regierung versuchte Vermittlung von der Hand gewiesen, das ist das wichtigste Ereignis aus dem Verlauf des Generalstreiks in der letzten Woche. Die von der Regierung aufgewendeten Bemühungen, eine Aussprache zwischen den Zechenbesitzern und den Bergarbeitern herbeizuführen, sind damit endgiltig gescheitert und es fragt sich nun nur noch, ob die Regierung schwach genug ist, um sich den Willen einer winzigen Minderheit kapitalgewaltiger Staatsbürger aufzwingen zu lassen und zuzusehen wie täglich nutzlos Millionen des Nationalwohlstandes geopfert werden, wie weite Kreise der heimischen Industrie in ihrer Produktion gehindert und schließlich lahm gelegt werden oder ob sie willenskräftig genug ist, um im Interesse der Gesamtheit auf dem Wege der Gesetzgebung das zu erreichen, was im Wege gütlicher Einigung nicht zu erzielen war. Obwohl die Haltung der Regierungsvertreter in den Parlamenten in den letzten Tagen vielfach enttäuschte, (vgl. „Soz. Praxis“ Sp.429) soll doch die Hoffnung noch nicht aufgegeben werden, daß der dauernde Starrsinn der Arbeitgeber hier noch eine Aenderung herbeiführen wird. Die Ablehnung jeder Verhandlungen mit den Arbeitern seitens der Unternehmer, die neuerdings durch den Vorsitzenden des Kohlensyndikats gegenüber einem Vertreter der „Frankf. Ztg.“ noch bekräftigt worden ist, hat den Ausstand vollständig allgemein werden lassen, sodaß jetzt mehr als 200 000 Bergleute die Arbeit niedergelegt haben. Dabei ist die Ruhe der Arbeiter durchweg musterhaft, die Versammlungen, die von Tausenden von Arbeitern besucht werden, verlaufen ohne Störung, die von gewissen Seiten ausgestreuten Anschuldigungen über Ausschreitungen gegen Arbeitswillige haben sich als maßlos übertrieben, oder gänzlich erfunden herausgestellt. Ebensowenig wie auf Seiten der Arbeitgeber zur friedlichen Beilegung ist bei den Arbeitern irgend welche Neigung zur Aufgabe des Streiks und ihrer Forderungen vorhanden. Die in diesen Tagen erfolgten Lohnauszahlungen sowie die auf die Aufrufe aller Organisationen reichlich fließenden Unterstützungen geben ihnen vorläufig genügend Mittel an die Hand, um den Streik weiterzuführen. Auch geben im Streikgebiet selbst die bürgerlichen Kreise ihrer Sympathie für die Arbeiter offen Ausdruck. Einen tiefen Eindruck machte die Spende des Kölner Erzbischofs Fischer, der zur Fürsorge für die Angehörigen der Streikenden 1000 ℳ an den christlichen Gewerkverein übersandte. In einer in Bochum am 22. d. M. abgehaltenen großen Versammlung wurde eine Resolution angenommen, worin sich die Bürgerschaft mit den Streikenden solidarisch erklärt. In Herne und Recklinghausen wurden in der Bürgerschaft große Sammlungen eingeleitet. Die Bürgerschaft erklärt, kein Streikender soll hungern, die Miete wird erlassen. Inzwischen ist auf der Zeche „Freier Vogel“, einer der außerhalb des Syndikats stehenden Gruben, eine Einigung erzielt worden. Fast alle Forderungen der Arbeiter wurden bewilligt: Ein maßgebender Arbeiterausschuß und Grubenkontrolleure werden anerkannt, das Nullen der Wagen beseitigt. Wenn ein neuer Schacht fertig ist, tritt auch eine nur halbstündige Ein- und Ausfahrt ein. Eine Lohnsteigerung von 20 ₰ pro Schicht, der ortsübliche Tagelohn wird bei Streitigkeiten auf 4 ℳ erhöht. Der Vertrag wird schriftlich niedergelegt. Damit ist der evidente Beweis geliefert, daß die Forderungen der Arbeiter durchführbar sind und daß nur der Eigensinn der Zechenbesitzer eine friedliche Beilegung der ganzen Bewegung hintertreibt. Nochmals muß daher auf die gebieterische Pflicht für die Regierung hingewiesen werden, kraft der ihr zu Gebote stehenden Rechtsmittel eine solche Beilegung auf gesetzlichem Wege, eventuell durch Schaffung eines Notgesetzes zu erzwingen.

Der Bergarbeiterstreik vor dem Reichstage. Die Interpellation der sozialdemokratischen Fraktion über den Bergarbeiterstreik im Ruhrrevier ist nun im Reichstage zur Verhandlung gelangt. Dieselbe lautet:

„Ist dem Herrn Reichskanzler bekannt, daß die Werkbesitzer im Ruhrkohlenrevier

1. systematisch die zum Schutze der Arbeiter in der Reichsgewerbeordnung festgelegten und auch für die Bergarbeiter gültigen Bestimmungen umgehen und sogar eine förmliche Organisation behufs Verrufserklärung unbequemer Arbeiter geschlossen haben;
2. die reichsgesetzlichen Vorschriften über den Arbeitsvertrag tatsächlich außer Wirkung setzen, die Arbeitsordnungen durchaus willkürlich anwenden und dadurch werkseitig fortgesetzt Kontraktbruch geübt wird;
3. durch das Nullen der Kohlenwagen den Arbeiter um einen Teil seines verdienten Lohnes betrügen;
4. durch ihre Verkaufsorganisation, das Kohlensyndikat, ohne Berücksichtigung der Industrie und der allgemeinen Volksbedürfnisse die Kohlenpreise systematisch hinaufschrauben, und um dieses in höherem Grade zu erreichen, alles getan haben, was den Ausbruch des Bergarbeiterstreiks zur Folge haben mußte.

Welche Maßregeln gedenkt der Herr Reichskanzler gegenüber diesen Vorgängen zum Schutze der Arbeiter sowie der Kohlenverbraucher zu ergreifen?“

Begründet wurde die Interpellation durch den sozialdemokratischen Abgeordneten für Bochum, Hué, einen früheren Bergarbeiter und jetzigen Redakteur des Organs des alten Bergarbeiterverbandes, der „Deutschen Bergarbeiterzeitung“. Derselbe vertrat die Forderungen der Streikenden mit bemerkenswerter Mäßigung, großer Sachkenntnis und Geschick. Er erklärte, nur als Beauftragter der Bergarbeiter, seiner Kameraden, sprechen zu wollen, die sich in glänzender Einigkeit aus allen Parteien zusammengeschart hätten und ihre Ehre und ihren Stolz darein setzten, diesen Riesenkampf in musterhafter Ordnung durchzuführen. Was er als Parteimann zu sagen habe, das werde er beim Etat des Reichsamts des Innern sagen und durch Anträge ausdrücken. Scharf hob er hervor, daß der Streik von den Unternehmern systematisch heraufbeschworen worden, daß die Arbeiter stets zu Verhandlungen bereit gewesen seien und noch seien, daß aber die Unternehmer jede

Verhandlung protzig zurückwiesen. Die Regierung müsse, nachdem sie nichts zur Verhütung des Streikausbruchs getan, den Widerstand der Unternehmer brechen, da andernfalls den Kohlenherren besser gleich die ganze Regierung übertragen werde. Die Arbeiter würden, gestützt auf die unverkennbare Sympathie weiter Volkskreise den Streik selbst unter Hungeropfern zu einem für sie günstigen Erfolge zu führen suchen, falls nicht noch eine Verständigung erzielt werde. Der Redner, der nie zögerte, da Lob zu spenden, wo es ihm angezeigt erschien, machte mit seiner durch wuchtiges Anklagematerial gespickten nahezu dreistündigen Rede sichtlichen Eindruck.

Bevor der preußische Handelsminister Möller die Interpellation beantwortete, ergriff Reichskanzler Graf Bülow das Wort. Bei Streiks habe der Staat die doppelte Pflicht, für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung und für den Schutz der Arbeitswilligen zu sorgen und auf den Ausgleich der Gegensätze hinzuwirken. Wenn er auch hoffe, daß es den Arbeitsführern gelingen werde, die Streikenden von Exzessen fernzuhalten, so wolle er doch kaum Zweifel darüber lassen, daß eventuell die Regierung die vollen Machtmittel des Staates einsetzen werde. Tief beklagte der Kanzler, daß noch keine Einigung erzielt worden. Die Regierung habe aber jedenfalls bezüglich einer versöhnenden Vermittelung ihre Schuldigkeit getan und werde sie weiter tun. Das Nichteintreten der Unternehmer in Verhandlungen mißbillige und bedauere er ebenso, wie den Kontraktbruch der Arbeiter. Die Frage, auf wessen Seite die Schuld am Streike liege, ließ der Kanzler offen. Jedenfalls werde durch die parteipolitische Verwertung des Streiks die Aufgabe des Staates erschwert. Die Ausgleichung der allgemeinen Interessen mit den Kapitalsassoziationen bilde ein überaus schwieriges Problem. Seine Lösung werde bei uns einerseits erleichtert durch die sozialpolitische Opferwilligkeit der Unternehmer, andererseits aber dadurch erschwert, daß die Arbeiterorganisationen Werkzeuge politischer Parteien seien. Not tue die Emanzipation der organisierten Arbeiter von der Parteipolitik, namentlich von der Sozialdemokratie. Von der sozialdemokratischen Presse, insbesondere vom „Vorwärts", werde seit Ausbruch des Streiks jeden Tag eine ganze Wagenladung Oel ins Feuer gegossen. Der Verlauf der Streikbewegung zeigt, daß die Arbeiterführer die Zügel verloren hätten. Mit einem Vorstoß gegen die Sozialdemokratie und deren Zukunftsstaat und der Mahnung zu Besonnenheit und Mäßigung an alle Teile im Ruhrrevier schloß der Kanzler.

Handelsminister Möller bedauerte, daß der Interpellant durch seine persönlichen Angriffe es ihm herzlich schwer gemacht habe, noch weiterhin dieselbe unparteiische Rolle zu spielen. Die Vermittelungsbemühungen der Regierung seien zwar noch nicht erschöpft; leider seien sie aber zurzeit auf dem toten Punkte angelangt. Die Kommissare kehrten unverrichteter Dinge nach Berlin zurück. Die Unternehmer lehnten es ab, mit den Arbeitern kontraktorisch zu verhandeln, was er in hohem Grade bedauere. Im wesentlichen wiederholte der Minister seine Darlegungen aus dem Abgeordnetenhause und bat, ihm die Vermittelung durch Verdächtigung seiner Verwaltung nicht zu erschweren. Seine Angabe im Abgeordnetenhause, daß höchstens 3 % der Förderung genullt würden, berichtigte er dahin, daß auf einigen Zechen über 3 % Nullungen vorgekommen seien. Dem Interpellanten gab er darin Recht, daß die Nachrichten über Krawalle im Ruhrrevier alle übertrieben gewesen seien. Um die Untersuchung der Bergarbeiterbeschwerden rasch zu fördern, sei nicht nur für den Ruhrbezirk eine Kommission eingesetzt worden, sondern es würden mehrere Kommissionen für die verschiedenen Reviere in Tätigkeit treten.

Nachdem auf Antrag des sozialdemokratischen Abg. Singer einstimmig die Besprechung der Interpellation beschlossen worden war, nahm sich zunächst der Zentrumsabgeordnete Stötzel, ein früherer Bergmann, in wärmster Weise der Wünsche und Beschwerden der Bergarbeiter an. Hätte man seinerzeit die Bergarbeiterschutzanträge des Zentrums angenommen, wäre es nicht zum Streik gekommen. Die Konzentrierung des Kohlenbergbaues in den Händen einiger weniger Kapitalisten, bilde eine fortgesetzte Gefahr für den sozialen Frieden und erkläre die Rufe nach Verstaatlichung des Kohlenbergbaues. Mit einem Hinweis auf die Spende des Kardinal-Erzbischofs von Köln für die notleidenden Bergarbeiterfamilien und das sie begleitende Friedenswort schloß Redner.

Namens der Konservativen erklärte Abg. v. Normann, daß, solange die Arbeiter im Kontraktbruch ständen, seine Partei es ablehne, auf ihre Forderungen einzugehen.

Am zweiten Sitzungstag entstand in dem nationalliberalen Abg. Beumer den Zechen-Unternehmern ein einsamer Verteidiger. Er verteidigte das Nullen und erklärte, man könne es den Zechen nicht zumuten, mit kontraktbrüchigen Arbeitern zu verhandeln. Ihm antwortete der sozialdemokratische Abgeordnete Molkenbuhr, der einen Vergleich zwischen dem Streik von 1889 und dem heutigen zog. Damals habe ein Zechenunternehmer den Streik als eine rettende Tat gefeiert, der den Unternehmern große Profite verschafft habe. Auch der jetzige Streik sei von den Unternehmern provoziert, der neue Kurstreibereien in Kohlenaktien ermöglichen und zugleich den drei Zwecken des Unternehmertums dienen solle: die Regierung durch unmäßig hohen Aktienstand vom Ankauf der Gruben abzuschrecken, die Arbeiterverbände zu schwächen und zum 1. April eine hohe Preisfestsetzung für das kommende Syndikatsjahr zu ermöglichen. Im Interesse der Allgemeinheit müsse das wichtigste Produktionsmittel, die Kohle, privater Willkür entzogen und wenigstens durch ein scharfes Reichsberggesetz den Uebertreibungen kapitalistischer Ausbeutungssucht entgegen getreten werden. Was die Syndikate für die Unternehmer, das seien die Gewerkschaftsverbände für die Arbeiter, bei denen es sich um den kollektiven Verkauf der Arbeitskraft und um nichts weiter handele. Daß im Ruhrrevier die Arbeitervereine jeder Richtung zusammengehen, hätte den Reichskanzler doch stutzig machen sollen. Von der freisinnigen Volkspartei lobte der schlesische Abgeordnete Pohl die oberschlesischen Grubenbesitzer. Die Ruhrzechenbesitzer hätten wohl das formale Recht auf ihrer Seite, aber weise, klug und patriotisch sei ihre schroffe Haltung nicht. Die Gesetzgebung sollte den Widerstand der Unternehmer gegen die erste Grundlage der Verständigung, die Verhandlungen mit den Arbeitern, brechen. — Von der freisinnigen Vereinigung schalt zwar Abgeordneter Gothein, ein Bergrat a. D., auf den Kontraktbruch der Arbeiter, schob aber die ganze Verantwortlichkeit der Verständnislosigkeit und der brüsk abweisenden Haltung der Unternehmer zu. Vor der öffentlichen Meinung trügen die Werkbesitzer allein die Verantwortung, und die Arbeiter verdienten die allgemeine Sympathie. Mit viel Wärme trat Abgeordneter Stöcker für die Bergarbeiter ein, deren Kontraktbruch zwar bedauerlich, aber entschuldbar sei. Aus eigener Kenntnis der Dinge (Redner kam aus dem Ruhrrevier) könne er dem Interpellanten bezeugen, daß nicht sozialdemokratische Verhetzung, wie noch der Reichskanzler annehme, sondern der unerträgliche Druck des Unternehmertums zum explosiven Ausbruch des Streiks geführt habe. Er erinnert die Regierung an die kaiserlichen Botschaften, forderte Verschärfung des Berggesetzes, obligatorische Schiedsgerichte mit Erscheinungszwang und ersuchte die Regierung, den Riesenstreik sich nicht selbst zu überlassen, sondern die starke Hand zu zeigen.

Gegen Schluß der Sitzung bereitete Handelsminister Möller dem Hause noch eine Ueberraschung, indem er die Hoffnung aussprach, daß die Interpellationsdebatte den Zechenbesitzern wohl klar machen werde, daß sie sich einer geschlossenen öffentlichen Meinung gegenüber befinden und daß sie gut tun würden, den schweren politischen Fehler der starr ablehnenden Haltung möglichst bald rückgängig zu machen.

Ueber geplante gesetzgeberische Maßnahmen führte der Minister etwa folgendes aus: Das schon lange angekündigte Gesetz über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine und ein solches über die Arbeitskammern seien in Vorbereitung und würden vielleicht noch am Schlusse der Session dem Hause vorgelegt werden. In Preußen habe man gegenüber dem Zechenstillegen den Versuch gemacht, in einem Gesetzentwurf den § 65 des Berggesetzes so auszubauen, daß das weitere Fortschreiten der Zechenstillegung unmöglich gemacht werde. Die Novelle zum Berggesetz, die seit 2 Jahren im Ministerium fertig liege, werde auf Grund der öffentlichen Kritik überarbeitet; die Bestimmungen des Krankenkassengesetzes seien durch Kaiserliche Verordnung in Kraft gesetzt worden, um die Arbeiter nicht zu schädigen.

Diese Reichstagsdebatten in deren späterem Verlauf Freiherr v. Heyl und der Zentrumsführer Dr. Spahn noch für die Arbeiter eintraten, hatten schließlich am Montag wieder ein Nachspiel im Landtage. Herausgefordert durch einige Bemerkungen der Abg. Schmieding und Hirsch-Essen bei der Hiberniaverhandlung, erklärte der Handelsminister noch einmal die ablehnende Haltung des Bergbaulichen Vereins für einen schweren politischen Fehler und schüttelte diese Herren schließlich mit den Worten ab: „Wollen Sie nicht mit mir gehen, muß ich sehen, wie ich es allein mache!"

Die Bewegung im Kohlenrevier vor dem preußischen Landtage. Am 17. Januar hat der preußische Handelsminister Möller im Abgeordnetenhause, gereizt durch ein scharfes Eintreten des Zentrumsabgeordneten Brust, des früheren Vorsitzenden des Gewerkvereins christlicher Arbeiter, für seine ehemaligen Kollegen, und der ebenso schroffen Erwiderung des Unternehmervertreters, Abge-

ordneten Hirsch (Essen), Aeußerungen getan, die nicht bloß auf die Arbeiter, sondern weit hinein in die Kreise der bürgerlichen Parteien verstimmend gewirkt haben, wie zur Genüge allein schon die Reichstagsverhandlungen über die Streikinterpellation (vergl. Soz. Praxis Sp. 428) erweisen. Brust hatte aus den Erfahrungen einer zwanzigjährigen Tätigkeit als Bergarbeiter das Los und die Beschwerden der Bergarbeiter dargelegt und geschildert, wie die lang angesammelte Verstimmung durch das „rigorose Vorgehen" und „protzige Auftreten" der Grubenbesitzer à la Stinnes zunächst auf der Zeche Bruchstraße zur Explosion gebracht wurde. Er brachte ein reiches Material aus den Protokollen von Belegschaftsversammlungen bei, meistens sind darin Mißstände einzelner Gruben jeder Art festgestellt, die von geringem Entgegenkommen der Steiger zeugen, auch von Zuwiderhandlungen gegen grundlegende Bestimmungen, wie z. B. acht- (statt sechs-) stündige Schicht bei 38 Grad Celsius, starkes Nullen, ungerechte Entlassungen, Nichtbezahlen von Schichten für Reparaturen, für Wasserförderung, Verlängerung der Arbeitsschichten usw. Der Minister Möller legte dar, wie das Vorgehen der Zeche Bruchstraße in der Lieferung der Deputatkohle als Kontraktbruch der Verwaltung nicht ausgelegt werden könne, wie die erste Anordnung über die verlängerte Einfahrtzeit ohne Einhaltung der Kündigungsfrist — auf Eingreifen des Oberbergamtes — zurückgenommen, der Kontraktbruch also beseitigt worden sei, später allerdings — mit der nötigen Kündigungsfrist — diese Forderung erneuert worden sei. Das Nullen verstehe er als eine Disziplinarmaßregel, die nicht nur im Interesse des Bergwerksbesitzers, sondern vor allen Dingen auch im Interesse des konsumierenden Publikums liege, das keine Steine für Kohlen erhalten wolle. Das Nullen betrage auf keiner Zeche mehr als 3 %, in der Mehrzahl der Fälle unter 1 %. Wenn die Temperatur über 29 Grad Celsius steige, müsse die Schicht auf sechs Stunden verkürzt werden. Uebertretungen der Bergordnungen würden geahndet. Der Handelsminister hielt sich aber nicht im Rahmen dieser Antikritik und der Ermahnung, den Streik zum Stillstand zu bringen, um nicht mehr als eine Million Arbeiter durch den Kohlenmangel mit zur Arbeitslosigkeit zu verdammen. Der Syndikus der Handelskammer Essen, Abgeordneter Hirsch, führte die Ursache dieses großen allgemeinen Streiks auf die „gewissenlose und verbrecherische Verhetzung, die seit Jahren unter den Arbeitern des Ruhrreviers von offenen und verkappten Sozialdemokraten systematisch betrieben werde" und suchte das zu beweisen, ebenso die einzelnen sonstigen Anklagen zu entkräften und eine Steigerung der Löhne ziffernmäßig festzustellen, dagegen die Unfallziffern abzuschwächen und zu erklären. Auf seine Beschwerde, daß der Handelsminister über den begangenen Kontraktbruch der Arbeiter nichts geäußert habe, erwiderte dann Exzellenz Möller u. a. wörtlich: „Darüber kann kein Zweifel sein, daß ich den Kontraktbruch im höchsten Maße mißbillige und ihn bedaure; ich bedaure, daß in unserer deutschen Arbeiterschaft so wenig Gefühl für Gesetzlichkeit herrscht, daß man zu diesem Fehler gekommen ist." Er führt dann weiter aus, wie schon 1889 diese Frage eine große Rolle gespielt hat, wie der Abgeordnete Bebel deshalb damals sich die größte Mühe gegeben habe, die Kündigungsfrist in der Gewerbeordnung überhaupt zu verbieten. Ein so epidemisch auftretender Kontraktbruch könne von neuem zu der Erörterung führen, ob die Kündigungsfrist nützlich wäre, und diese sei doch eins der wichtigsten Schutzmittel der Arbeiter. Der Abgeordnete Goldschmidt, der freisinnige Gewerkvereinsführer, unterstützte den Abgeordneten Brust. Der konservative Redner Winckler unterstrich die Zusicherung des Ministers des Innern Freiherrn v. Hammerstein, die öffentliche Ordnung mit Energie aufrecht zu erhalten und dem Arbeitswilligen den nötigen Schutz wirksam angedeihen zu lassen. Im übrigen ist diese Erörterung an der sich auch noch die Abgeordneten v. Kardorff (freikonservativ), Schmieding (Dortmund, nationalliberal) — letzterer hob besonders „die absolute Kopflosigkeit der Leiter und die damit Hand in Hand gehende vollständige Disziplinlosigkeit der Massen", „das Versagen aller vier Arbeiterorganisationen, die wir in Westfalen haben" als charakteristisch für diese Ausstandsbewegung hervor — durch die Verhandlung im Reichstage überholt, die unserer Meinung nach die Probleme tiefer und gründlicher herausschälte und auch den Handelsminister Möller zum Einlenken auf einer Bahn veranlaßte, deren Verfolgung nach unserer Ueberzeugung den Grubenbesitzern im ungeeigneten Moment das Rückgrat noch mehr versteifte.

Die nicht nur im Landtage, sondern auch im Reichstage geübte Taktik, die Abneigung gegen die Arbeiterbewegung hinter einer moralischen Entrüstung über den Kontraktbruch zu verschanzen, wirkt nicht grade erbaulich. Ihr gegenüber wollen wir doch einmal wieder an das Wort von Gustav Schmoller erinnern, der 1874 den Herren, die den Kontraktbruch so schwer verdammten, daß sie Gefängnisstrafen dagegen forderten, zurief:

„Ich sehe in der ganzen Bewegung für Kontraktbruchstrafe eine reaktionäre Philisterstimmung, die eigentlich am liebsten die ganze Freizügigkeit und das Koalitionsrecht wieder beseitigen würde; die Angst vor der Arbeiterbewegung, die den Philister kennzeichnet, der keine Kenntnis unserer ganzen sozialen Bewegung hat, trägt dazu bei, daß man dafür schwärmt, es müsse zur Bekämpfung des Kontraktbruches der Arbeiter irgend etwas geschehen."

Trotzdem erachten wir den Kontraktbruch, da er in diesem Falle keine taktische Notwendigkeit war, wie sie sonst wohl vielfach gewerkschaftliche Kämpfe erheischen, für einen Fehler, da er den Gegnern eine allzu billige Handhabe bietet, die moralischen Register gegen die „über Recht und Gesetz sich hinwegsetzenden" Streikenden spielen zu lassen und gewisse sentimentale Kreise bedenklich gegen die Arbeiterschaft zu stimmen. Unsere deutschen Gewerkvereine müssen von ihren englischen Vorbildern das noch lernen, ihre Arbeitskämpfe unter Beachtung der Kündigungsfrist peinlich genau nach dem gesetzlichen Schema abzuwickeln. Voraussetzung dazu ist freilich, daß wir auch in Deutschland einer gleich großartigen Arbeiterorganisation wie dort das Dasein ermöglichen. Im gegenwärtigen Ruhrstreik, in den die Hälfte der Bergarbeiter unorganisiert eingetreten, ist jene hohe Disziplin auch in formalen Beziehungen nicht zu erwarten gewesen.

Die Ausstände in Petersburg, die in ihren Anfängen einen rein wirtschaftlichen Stempel trugen und sich auf eine Anzahl von Forderungen der Arbeiter zur Verbesserung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen gründeten, haben in wenigen Tagen, vom wirtschaftlichen auf das politische Leben übergreifend, einen revolutionären Charakter angenommen. Am 22. Januar kam es vor dem Winterpalais des Zaren zu blutigen Zusammenstößen zwischen den unter Führung des Popen Gapon demonstrierenden Arbeitern, die dem Kaiser eine Bittschrift überreichen wollten, und dem überall zusammengezogenen Militär, wobei Hunderte von wehrlosen Arbeitern, Frauen und Kindern rücksichtslos zusammengeschossen wurden. Die äußeren Ursachen der Bewegung waren, wie erwähnt, wirtschaftlicher Natur, die eigentlichen Gründe aber liegen in der tiefen Unzufriedenheit des russischen Arbeiters, der sich allmählich seiner unglaublich elenden Lage bewußt wird und in dem Drange nach Freiheit sich zu elementaren, gewaltsamen Bewegungen fortreißen läßt. — Am 16. Januar traten 12000 Arbeiter der Putiloffschen Werke in den Ausstand, weil vier ihrer Kollegen wegen ihrer Zugehörigkeit zu dem — übrigens von der Regierung erlaubten — Verein der Fabrikarbeiter gemaßregelt worden waren, und die Leitung ihre Wiedereinstellung ablehnte. Nachdem der Ausstand proklamiert worden war, formulierten die Arbeiter neben der ersten noch eine Reihe weiterer Forderungen, die auch die dem Ausstand sich anschließenden Arbeiter anderer Fabriken in ihr Programm aufnahmen. Infolge der ablehnenden Haltung der Arbeitgeber griff der Streik immer weiter um sich und nahm immer mehr die Form eines Generalstreiks an, wobei die arbeitswilligen Elemente zum Mitgehen gezwungen wurden. Am 20. Januar war der Streik in Petersburg und seiner näheren Umgebung nahezu allgemein, 174 Fabriken, industrielle Unternehmungen und Druckereien mit rund 100 000 Arbeitern standen still. Die wirtschaftlichen Forderungen der Arbeiter waren folgende: Einführung des achtstündigen Arbeitstages, Wahl einer ständigen Arbeiterkommission, die gemeinsam mit Vertretern der Fabrikverwaltung zu entscheiden hat über die Höhe der Löhne und die Entlassung der Arbeiter, Einführung eines Minimallohnes von 1 Rubel pro Tag für männliche und 70 Kopeken für weibliche Handlanger, Abschaffung von Ueberstunden bezw. doppelte Bezahlung für dieselben und Besserung der sanitären Verhältnisse der Arbeiter. Neben dem wirtschaftlichen ist aber von den Arbeitern auch ein politisches Programm aufgestellt worden. In den Arbeiterversammlungen wurden folgende Beschlüsse gefaßt, die in zwei Teile zerfallen, der erste enthält die sogleich zu erfüllenden, der zweite die später zu erfüllenden Forderungen. Die Forderungen sind folgende: Gleiche Gerichtsbarkeit für alle, persönliche Freiheit, Glaubensfreiheit, sofortige Amnestie für alle politischen Verbrecher, Preßfreiheit und sofortige Beendigung des Krieges. Ferner wurde auch die Forderung aufgestellt, daß alle Bestellungen des Marineministeriums im Inlande gemacht werden sollen. Zur Unterstützung der genannten Forderungen sollte eine gewaltige Demonstration durch die Versammlung der sämtlichen streikenden Arbeiter vor dem Zaren veranstaltet und diesem hierbei die schriftlich festgestellten Wünsche

überreicht werden. Bei dieser Demonstration, die am 22. d. M. stattfand, kam es zu den erwähnten blutigen Zusammenstößen mit dem Militär, die tief beklagenswert sind und wohl hätten vermieden werden können, da der Umzug der Arbeiter einen vollständig friedlichen Charakter trug und die Beteiligten unbewaffnet waren.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Anerkennung der deutschen Arbeiterversicherung in den Vereinigten Staaten, die in zahlreichen wissenschaftlichen Publikationen Amerikas seit Jahren erfolgte, hat auf der Weltausstellung von St. Louis einen würdigen Ausdruck dadurch gefunden, daß ihr die Abteilung „Sozialökonomie" die besondere große goldene Abteilungsmedaille zuerkannte, dieselbe Auszeichnung, die in der Abteilung „Unterrichtswesen" für die deutsche Unterrichtsausstellung dem preußischen Kultusministerium verliehen wurde. Auf die deutsche Sozialausstellung sind außer der erwähnten besonderen großen goldenen Abteilungsmedaille 15 große Preise und 10 goldene Medaillen entfallen, ohne die noch nicht bekannt gegebenen Auszeichnungen der Mitarbeiter. Die Ausstellungsgegenstände der Arbeiterversicherung sind zur Begründung eines ständigen sozialen Museums der Harvard-Universität auf deren Antrag schenkungsweise überlassen, zum Teil auch dem American Institute of Sozial Service in New-York neu überwiesen worden.

Invalidenversicherung 1903. Über die Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der deutschen Invalidenversicherungsanstalten und zugelassenen Kasseneinrichtungen für das Jahr 1903 ist dem Reichstage eine im Reichsversicherungsamt aufgestellte Nachweisung zugegangen, welche die auf Grund des Invalidenversicherungsgesetzes bestehenden 31 Invalidenversicherungsanstalten und 9 zugelassenen Kasseneinrichtungen umfaßt. Von den 575,3 Millionen Wochenbeiträgen der 31 Anstalten in Höhe von 134,7 Millionen Mark entfallen auf polnische Arbeiter russischer und österreichischer Staatsangehörigkeit rund 3,4 Millionen Wochenbeiträge mit 280 942,63 *M*. Bei der Abrechnung für das Jahr 1903 wurden zusammen 171 560 Renten als im Jahre 1903 in Zugang gekommen behandelt. Davon waren 150 209 Invalidenrenten im durchschnittlichen Jahresbetrage von 152,27 *M*, 8977 Krankenrenten im durchschnittlichen Jahresbetrage von 155,94 *M* und 12 374 Altersrenten im durchschnittlichen Jahresbetrage von 156,38 *M*. Beitragserstattungen wurden 1903 gewährt in 154 849 Heiratsfällen im durchschnittlichen Betrage von 35,31 *M*, bei 776 Unfällen im durchschnittlichen Betrage von 63,37 *M* und in 32 577 Todesfällen im durchschnittlichen Betrage von 64,90 *M*. Auf diese reichsgesetzlichen Entschädigungen wurden allein zu Lasten der 40 Versicherungsträger, also ohne den Anteil des Reichs, im Rechnungsjahre 1903 82 848 453,94 *M* gezahlt, und zwar an Renten 75 293 301,17 *M*, an Beitragserstattungen 7 555 152,77 *M*. Zu den Ausgaben der Invalidenversicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen traten noch die Zahlungen des Reichs zu Renten und Beitragserstattungen im Betrage von 41 854 726,20 *M*. Die Beitragserstattungen bei Heirat dürften nunmehr von Jahr zu Jahr höhere Summen beanspruchen und sich zu einer Art Zwangssparkasse auswachsen. Bedauerlich ist freilich, wenn noch über 60 Jahre alte Frauen — 17 an der Zahl —, die heiraten, sich die gegenwärtig noch geringen Beitragssummen zurückerstatten lassen, statt durch freiwillige Weiterversicherung sich die Rente für Alter und Invalidität zu sichern. Für die Heilverfahren wurden insgesamt 9 903 427,74 *M* aufgewendet. Im einzelnen flossen den Invalidenversicherungsanstalten und Kasseneinrichtungen an Zuschüssen zu den Kosten des Heilverfahrens von Krankenkassen, von Trägern der Unfallversicherung und von anderer Seite 1 877 662,90 *M* zu, während die Unterstützungen an Angehörige der in Heilbehandlung genommenen Versicherten 797 359,68 *M* betrugen, neben denen auf Grund des § 45 des Gesetzes noch weitere 899 732,70 *M* gewährt wurden. Die gesamten Ausgaben für Invalidenhauspflege haben 192 339,45 *M* betragen, wovon jedoch durch Einbehaltung der Renten 40 350,93 *M* erstattet und durch Zuschüsse von anderer Seite 4990,36 *M* ersetzt wurden, so daß den Anstalten aus der Anwendung des § 25 des Gesetzes eine Reinausgabe von 146 998,16 *M* erwachsen ist. Von 1891 bis 1903 wurden insgesamt 768,1 Mill. Mark Renten mit einem Reichszuschusse von 293,8 Mill. Mark gezahlt und 43,8 Mill. Mark Beiträge erstattet. Das Vermögen der Anstalten und Kasseneinrichtungen ist auf 1084,3 Mill. Mark gestiegen ohne die 3,8 Mill. Mark Inventarien.

Unfallversicherung 1903. Nach der üblichen, dem Reichstage alljährlich überreichten Denkschrift bestanden im Jahre 1903 zur Durchführung der reichsgesetzlichen Unfallversicherung 66 gewerbliche Berufsgenossenschaften mit 14 Versicherungsanstalten, 48 land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaften, 198 staatliche und 289 Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden. Die 66 gewerblichen Berufsgenossenschaften umfaßten 349 Sektionen und 608 955 Betriebe mit 7 466 484 durchschnittlich versicherten Personen oder 6 553 514 Vollarbeitern; die 48 land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften 583 Sektionen, 4 642 427 Betriebe mit 11 189 071 durchschnittlich versicherten Personen. Von den Reichs-, Staats- sowie Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden werden 809 867 durchschnittlich versicherte Personen oder 601 292 Vollarbeiter nachgewiesen. Von den 114 Berufsgenossenschaften werden für das Jahr 1903 an Entschädigungen 106,01 Mill. *M*, Kosten der Fürsorge für Verletzte innerhalb der gesetzlichen Wartezeit 655 099,06 *M*, Kosten der Unfalluntersuchungen und der Feststellung der Entschädigungen 3,6 Mill. *M*, Kosten des Rechtsgangs (Schiedsgerichtskosten usw.) 1,7 Mill. *M*, Kosten der Unfallverhütung 1,01 Mill. *M*, Laufende Verwaltungskosten 10,7 Mill. *M*, Sonstige Ausgaben 1,05 Mill. *M*, Einlagen in den Reservefonds 15,5 Mill. *M* nachgewiesen, so daß die Gesamtausgabe 140,3 Mill. *M* beträgt, denen als Einnahme 143,04 Mill. *M* gegenüberstehen. Von den Reichs-, Staats- und Kommunal-Ausführungsbehörden sind 9,8 Mill. *M* verausgabt worden, von den Versicherungsanstalten der Bergwerksberufsgenossenschaften, der Tiefbau- und der See-Berufsgenossenschaft 2,2 Mill. *M*. Die Gesamtsumme der gezahlten Entschädigungsbeiträge (Renten usw.) beläuft sich im Rechnungsjahr auf 117,3 Mill. *M* gegen 107,4 Mill. *M* im Jahre 1902. Die Zahl der Unfälle, für welche im Jahre 1903 (1902) zum ersten Male Entschädigungen gezahlt wurden, beläuft sich: I. für den Bereich der Berufsgenossenschaften auf 122 947 (115 178), II. für den Bereich der Ausführungsbehörden auf 5000 (4723), III. für den Bereich der Versicherungsanstalten auf 1428 (1383), zusammen auf 129 375 (121 284); darunter: Unfälle mit tödlichem Ausgange 8370 (7975), Unfälle mit der Folge einer dauernden völligen Erwerbsunfähigkeit 1538 (1435). Die Zahl der von tödlich verletzten Personen hinterlassenen Entschädigungsberechtigten, welche im Rechnungsjahre die erste Rente erhalten haben, beträgt 18 587 (16 924), darunter: Witwen (Witwer) 6077 (5440), Kinder, Enkel 12 152 (11 196), Verwandte aufsteigender Linie 358 (288). Die Anzahl sämtlicher im Jahre 1903 (1902) zur Anmeldung gelangten Unfälle beträgt: I. bei den Berufsgenossenschaften 489 287 (449 098), II. bei den Ausführungsbehörden 37 960 (36 550), III. bei den Versicherungsanstalten 3260 (3059), zusammen 530 507 (488 707).

Die Altersversorgungskassen für die französischen Arbeiter in Industrie und Landwirtschaft sollen nach dem Vorschlag des Referenten der sozialen Versicherungs- und Versorgungskommission, Guieysse, in folgender Gestalt ins Leben treten, die sich von dem Entwurf, der den Fachvereinen und den Handels- und Gewerbekammern seinerzeit auf Antrag Lasies zur Begutachtung überwiesen war, merklich unterscheidet: die Altersversorgung baut sich auf den gegenseitigen Hilfskassen auf und soll mit dem 60. Lebensjahre der Arbeiter einsetzen, während der frühere Entwurf nach deutschem Muster das 70. Jahr als Grenze annahm. Für die Uebergangszeit bis zur vollkommenen Einbürgerung des Gesetzes gilt die Versorgungsfrist vom 65. Jahre ab. Für die Bergarbeiter, die Eisenbahner und gewisse andere, besonderen Gesundheitsschädigungen ausgesetzte Arbeitergruppen tritt der Versorgungsanspruch schon vom 55. Lebensjahre an in Kraft. Die Versorgung der Landarbeiter wird in einem besonderen Abschnitt geregelt. Dem Arbeiter steht es frei, die Hilfskasse oder die unterstützende Gewerkschaft nach eigenem Ermessen auszusuchen, durch die er sich versichern lassen will. Die Lasten der Versicherung werden durch Beiträge der Arbeiter und Arbeitgeber von je 2 % des Lohnes und einen staatlichen Jahreszuschuß gedeckt. Die Anhäufung der Kapitalsfonds darf innerhalb 25 Jahren nicht 10 Milliarden und späterhin niemals 20 Milliarden überschreiten. Ein Fünftel der Fonds muß in Industriewerten angelegt werden. Aus dem Staatsfonds werden auf jede Rente 120 Frcs. draufgezahlt, wenn der Versicherte mindestens 30 Jahre lang wenigstens 20 Frcs. jährlich an Beiträgen entrichtet hat, wobei die persönlichen Zuschußbeiträge, die in den Verwaltungsvorschriften ausdrücklich zugelassen sind, mitberechnet werden. Auf jeden Fall aber wird der Staat jede Rente auf den Mindestbetrag von 360 Frcs. bringen. Der Titel II des Entwurfes setzt die Invalidenrenten auf mindestens 200 Frcs. fest. Die Unfähigkeit, noch ein Drittel des durchschnittlichen Arbeitsverdienstes der letzten 5 Jahre zu verdienen, gilt als Invalidität. Der Witwe oder der Gesamtheit der verwaisten Kinder steht 6 Monate lang nach dem Tode des Mannes, der noch keine Altersrente bezog, eine Entschädigung von je 50 Frcs. im Monate zu.

Alle vorhandenen günstigeren Versicherungseinrichtungen werden durch die Bestimmungen des Entwurfes nicht berührt. Während der Uebergangszeit soll jeder Arbeiter vom 65. Lebensjahre ab, sofern er eine 30jährige Beschäftigungsdauer nachweisen kann, einen Jahreszuschuß von 50 Frcs. empfangen, der mit jedem Folgejahre sich um 4 Frcs. bis zum Höchstbetrage von 120 Frcs. in der Industrie und 100 Frcs. in der Landwirtschaft erhöht.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Ueber Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen.

Stadtrat Dr. Flesch-Frankfurt a. M. hat die „Wohlfahrtseinrichtungen für Arbeiter und deren Familien" einer besonderen kritischen

Sammlung und Sichtung für das bekannte „Handbuch der Hygiene“*) unterzogen und ihren Begriff festzustellen gesucht. Die Arbeit ist den Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, dem sozialen Experiment gewidmet. Sozialpolitik und Hygiene sind nach des Verfassers Ansicht derart unlöslich verbunden, daß jeder Fortschritt auf dem einen Gebiete ohne weiteres einen Fortschritt auf dem andern bedeutet. Die Hygiene sei, wenigstens soweit sanitäre Mißstände erörtert werden, gewissermaßen nur die angewandte Sozialpolitik und diese sei nichts weiter als die Lehre, wie und bis zu welchem Grade die hygienischen Anforderungen unter den realen Verhältnissen und innerhalb der wirtschaftlichen und politischen Gegensätze zwischen Individuen und Völkern sich durchführen ließen. Recht hat der Verfasser sicher, wenn er meint, „kein sozialpolitisches Gesetz von einiger Bedeutung könne geschaffen werden, das nicht durch Wohlfahrtseinrichtungen vorbereitet, in die öffentliche Meinung eingeführt worden wäre, und das nicht durch Wohlfahrtseinrichtungen ergänzt und ausgestaltet werde.“

Wie wichtig dies Gebiet auch in den Augen der Regierenden ist, zeigt der Eingang unserer Reichsverfassung. Die deutschen Fürsten, heißt es dort, schließen einen ewigen Bund zum Schutz des Bundesgebietes und des innerhalb desselben geltenden Rechts, sowie zur Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes. „Wohlfahrt“ hat freilich eine weiter fassende Bedeutung als „Wohlfahrtseinrichtung“. Als Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen will Flesch sogar nur „Veranstaltungen“ gelten lassen, „durch die das Wohl einer, sei es rechtlich, sei es tatsächlich irgendwie abgegrenzten Gruppe von Arbeitern gefördert wird über die gesetzliche Verpflichtung der Urheber hinaus, und bei denen diese Förderung des Wohles der Arbeiter Selbstzweck der Veranstaltung ist.

Ganz interessant ist der Versuch eines systematischen Verzeichnisses der Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, sowohl solche für Arbeiter, die in einem konkreten Arbeitsverhältnis stehen (A), als solche, welche Lohnarbeitern ohne Rücksicht auf einen speziellen Arbeitsvertrag zugute kommen (B). Zunächst (1) werden die Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen behandelt, welche dem Arbeiter seine Leistungen aus dem Arbeitsvertrage erleichtern [a) erweiterter Schutz für Leben und Gesundheit, b) erweiterte und angenehmer gemachte Arbeitspausen, c) Gestattung von Arbeitsunterbrechungen (Urlaub), d) Verkürzung der Arbeitszeit], sodann diejenigen, welche die Gegenleistung des Arbeitgebers erhöhen oder dem Arbeiter wertvoller machen. Dahin wäre a) die Erhöhung des Einkommens der Arbeiter durch α) Gewinnbeteiligung als Grenzgebiet zwischen Arbeiterwohlfahrtseinrichtung und Betriebseinrichtung, β) Zusicherung von Prämien für besondere Leistungen, γ) Sparprämien und b) die Erleichterung geordneter Wirtschaftsführung durch α) Ermöglichung billigen Bezugs von Gebrauchsgegenständen, billige Wohnungen usw., β) erleichterte Bestreitung außerordentlicher Ausgaben, Lohnregulierung, Unterstützungskassen, γ) Anpassung des Lohnes an die Bedürfnisse zu rechnen, woran sich die Prämiierung für langjährige Dienstzeit, Sparkassen, Volksküchen, gemeinnützige Baugesellschaften, Rekonvaleszentenanstalten, Lungenheilstätten usw. reihten.

Den Beschluß machen die Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, welche die Lebensführung und soziale Stellung des Arbeiters heben. Hierher wären die Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen a) zur Abschwächung unwillkommener Nebenwirkungen des Arbeitsvertrages zu zählen, wie die b) zur Befriedigung kultureller Bedürfnisse. Also einmal die Arbeitsordnungen, Arbeiterausschüsse, sowie die Fürsorge für Arbeitsuchende (Verpflegungsstationen, Herbergen, öffentliche Arbeitsvermittlung), Auskunftsstellen (Volksbureaus usw.) und zum andern die Wohnungsergänzung durch Spielplätze, Bäder, Kinderherbergen, Hauspflege usw., sowie Lesezimmer, Volksvorlesungen, Volksvorstellungen, Vereinshäuser, Volkshäuser, University settlements u a.

Die Arbeit trägt wesentlich zur richtigen Würdigung der Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen bei, hoffentlich auch für die Arbeitgeber. Auch für den, der die gesellschaftlichen Zusammenhänge verfolgt, sind Resultate zu erzielen, wenn von der Alchemie zur Chemie, vom planlosen Experimentieren zum zielbewußten Experiment übergegangen wird. Als solche sozialwissenschaftlichen Experimente kommen aber, neben den Organisationen der sozialen Selbsthilfe, wesentlich nur die Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in Betracht.

Der Charlottenburger Hauspflegeverein, der sich wie seine Schwestergründungen in Frankfurt a. M., das zuerst voranging, Berlin, Hamburg, Danzig, Gotha, Jena, Magdeburg, Breslau, Stuttgart und in manchen anderen Groß- und Mittelstädten, die Aufgabe gesetzt hat, den Frauen aus dem Arbeiter-, Handwerker- und kleinen Beamtenstande in Fällen der Behinderung durch Arbeit außer dem Hause, durch das Wochenbett, durch Krankheit usw. Stellvertreterinnen, Helferinnen gegen geringe Bezahlung oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, gibt in seinem 6. Geschäftsbericht einen interessanten Ueberblick über seine Tätigkeit.

Als Hauspflegerinnen stellt der Verein gut empfohlene von Haus abkömmliche Frauen aus dem Volke an. Da diese Frauen, die keine genügende Kraft für wirklich schwere Arbeit wie Fabrikarbeit, fortgesetztes Waschen und Reinmachen aufweisen und für die kaum lohnende Näharbeit in den seltensten Fällen vorgebildet sind, so entlastet der Verein, indem er diesen Frauen Arbeitsgelegenheit und Verdienst gibt, sowohl die gemeindliche wie die private Armenpflege. Indem er sich die Förderung seiner Krankenpflegerinnen in wirtschaftlicher und ethischer Hinsicht angelegen sein läßt, erzieht er in ihnen zugleich ein kulturförderndes Element, das um so wirksamer ist, als es der gleichen Bevölkerungsschicht angehört, wie die Verpflegten. Auch die Aufsichtsdamen, deren Aufgabe es ist, die Pflegerinnen in ihrer Tätigkeit zu beaufsichtigen, und die zuerst den Bedürftigkeitsgrad der Familie, welche die Pflege beantragt, festzustellen und während der Krankheitsdauer ihre Besuche zur Kontrolle der Pflegerin und Beruhigung der Kranken fortzusetzen haben, tragen durch die persönliche Anteilnahme am Wohl und Wehe ihrer Pflegebefohlenen viel zur Förderung des gegenseitigen Verstehens der verschiedenen Gesellschaftsklassen bei. Den Pflegerinnen werden im städtischen Krankenhause die notwendigsten Handgriffe, wie Umkleiden und Umbetten der Kranken, gelehrt Der Kochkursus für Pflegerinnen, in dem alljährlich je 10 Frauen in der billigsten und schmackhaftesten Zubereitung von Volksgerichten unterwiesen werden, bewährt sich gut. Durch Pflegerinnenabende, von verschiedenen Damen des Vereins in ihrer Häuslichkeit veranstaltet, die teilweise der Belehrung, teilweise der Erheiterung gewidmet sind, wird das Zusammengehörigkeits- und Pflichtgefühl der Pflegerinnen zu stärken gesucht. Aus einem besonderen Fonds werden den Pflegerinnen Unterstützungen in Krankheitsfällen gezahlt; auch zahlt der Verein für jede Pflegerin Invaliden- und Altersversicherung. Der Verein besitzt ein Krankenpflegedepot, das allerhand Krankenpflegeutensilien enthält, die den Pflegerinnen gegen Bescheinigung der Aufsichtsdamen leihweise überlassen und die vor dem Wiedergebrauche stets erst durch die städtische Desinfektionsanstalt gereinigt werden.

Die Leistungen des Vereins stellen sich im letzten Jahre wie folgt: 846 Pflegen mit zusammen 6097 ganzen und 1322 halben Pflegetagen, sowie 81 ganzen und 28 halben Waschtagen. Die Kosten beliefen sich auf 11 376 *M.* Es mehren sich die Pflegen besonders auch in den etwas besser gestellten Handwerker- und kleinen Beamtenfamilien, und damit steigen die Zu- und Rückzahlungen in erfreulicher Weise von Jahr zu Jahr. Der Hauptdienst des Pflegevereins aber gilt den Arbeiterfamilien. So hat der Verein mit einigen großen Fabriken und mit der Stadtgemeinde Charlottenburg Vereinbarungen zur Pflege der Frauen ihrer angestellten Arbeiter und Unterbeamten abgeschlossen. Die Stadtgemeinde zahlt laut Vertrag von 1902 als Zubuße zu jeder in der Familie eines Angestellten geleisteten Pflege von 1 *M.* für den Tag; abgesehen von einer allgemeinen jährlichen Beihilfe. Mit gutem Erfolg ist der Pflegeverein auch auf ein systematisches Zusammenarbeiten mit den übrigen Charlottenburger Wohlfahrtsbestrebungen bedacht. Ein lehrreiches Bild der ganzen Einrichtung entwirft die Vorsitzende Frau Hedwig Heyl in ihrer Schrift: Der Charlottenburger Hauspflege-Verein. (Geschäftsstelle: Kirchstr. 5II).

Die XIV. Konferenz der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen wird am 5. und 6. Juni in Hagen i. W. stattfinden. Tagesordnung: Die Belehrung der Arbeiter über die Giftgefahren in gewerblichen Betrieben (vergl. Soz. Prax. 280). Die Gestaltung des Arbeiterwohnhauses. Das Haus in seiner erzieherischen Bedeutung (Referent: C. E. Osthaus). Entwicklung und heutiger Stand des Arbeiterwohnhausbaues (Regierungs- und Gewerbeschulrat Dr. Jng. Muthesius-Berlin). Die Notwendigkeit verschiedener Wohnhaustypen (Direktor Dr. M. Brandts-Düsseldorf). Das Bauernhaus in seiner vorbildlichen Bedeutung für den Arbeiterwohnhausbau (Professor Schultze-Naumburg). Grundriß und Außenbau. Innenausbau und Einrichtung (Architekt Riemerscheid). Arbeiterkolonien (Geheimrat Professor Dr. Jng. Henrici). Gärten (Professor Dr. Lichtwark). Mit der Konferenz wird eine Arbeiterwohnungs-Ausstellung in den Räumen des Folkwang-Museums verbunden sein.

Soziale Medizin und Hygiene.

Der Rauch der Kohlenfeuerung prädisponierend für akute Lungenkrankheiten.

Ueber der Bekämpfung der Lungentuberkulose ist anscheinend die Beobachtung der akuten Lungenkrankheiten zu stark in den

*) IV. Supplement-Band. Soziale Hygiene. Jena. Verlag von Gustav Fischer. 1904. 50 S.

Hintergrund gedrängt worden, so daß es hohe Zeit ist, ihnen eine verschärfte Aufmerksamkeit zu widmen. Diese Ueberzeugung haben wir aus einem Sonderabdruck aus den Schriften der Physikalisch-ökonomischen Gesellschaft zu Königsberg i. P. (Jahrg. XIV. 1904): „Die Lungenkrankheiten Königsbergs“ Vortrag von Dr. Ascher, Kreisassistenzarzt (89 S. Groß 4⁰) erhalten. Auf den Seiten 65, 66 bezw. 75, 76 dieser Schrift führt Dr. Ascher die Gründe an, weshalb er die durch den Rauch der Steinkohlenfeuerung bedingte Luftverschlechterung als Ursache für die beiden Tatsachen anschuldigt, nämlich 1. für die immer noch zunehmende Sterblichkeit an akuten Lungenkrankheiten, 2. für das immer mehr abnehmende Sterbealter.

Bei Durchprüfung der Sterblichkeitstabellen stellt sich heraus, daß in Deutschland, im Süden wie im Norden, die Zunahme der akuten Lungenkrankheiten noch immer anhält, aber nur in den industriellen Gegenden und in den Großstädten mit Kohlebrand im Gegensatz zum platten Lande, daß sich dieselbe Erscheinung in England und Nordamerika zeigt und daß am zahlreichsten davon die Säuglinge betroffen werden. Die Sterblichkeit an akuten Respirationskrankheiten erreichte nach einer Untersuchung von Finkelnburg über die Jahre 1875 bis 89 eine ungewöhnliche Höhe in Essen, Bochum, Duisburg und Dortmund (die Grenzzahlen sind 100 bis 130 gegenüber 7 bis 9 in den Landgemeinden), also in den Städten mit der größten Steinkohlenfeuerung. Die Statistik des Knappschaftvereins Bochum ergibt eine beträchtlich höhere Sterblichkeit an akuten Lungenkrankheiten als der gleichaltrigen männlichen Einwohner Preußens. Unter den Kohlenarbeitern zeigen die Reviere mit überwiegend westfälischen Arbeitern eine höhere Sterbeziffer an jenen Krankheiten als die mit mehr aus dem Osten zugezogenen.

Die Abwehr der Rauchbelästigung ist in die sozialpolitischen und hygienischen Aufgaben, zum Teil in gesetzlicher Form (England) aufgenommen worden. Auch die am 31. Januar 1903 auf Einladung der Königlichen Sternwarte zu Berlin im Kaiserlichen Gesundheitsamte abgehaltene Versammlung von Männern der Praxis und der Wissenschaft nannte es im gemeinnützigen Interesse unumgänglich, gegen die Uebelstände der Rauchentwicklung mit allem Ernst weiter vorzugehen. Die Reinhaltung der Luft sei ein fundamentales Interesse des Gemeinschaftslebens. Ist aber erwiesen, daß der Rauch der Kohlenfeuerung eine Prädisposition für akute Lungenkrankheiten schafft, so haben alle ernsthaften Sozialpolitiker und Hygieniker die Pflicht, nach Mitteln der Abhilfe oder Verminderung der Gefahren zu suchen. Auch die Reichsbehörden, insonderheit das Reichsversicherungsamt, schon deshalb, weil es durchaus nicht unmöglich ist, daß die über Erwarten große Zunahme der Invalidenrenten hiermit zusammenhängt. Der Rauch bewirkt einen schnelleren Verlauf der Lungenkrankheiten. Hier hätte das Reichsversicherungsamt zunächst einmal den Hebel anzusetzen, um die Ueberinvalidisierung aufzuklären und dadurch vielleicht eine Verminderung der Renten zu erreichen, statt in einer Form der Rentenbewerbung vorbeugen zu wollen, wie sie in diesen Blättern bedauert worden ist.

Den Städten könnten daraus neue Aufgaben erwachsen; sie könnten beispielsweise durch Verbilligung des Gases die möglichste Einschränkung des Kohlen-Hausbrandes und seinen Ersatz durch Gasfeuerung erleichtern und künstlich fördern. Erneute Untersuchungen müssen hier Klarheit schaffen. In New York hat das Board of health (Dr. Darlingson) bereits aus ähnlichen Gründen eine Kommission zur Untersuchung der akuten Lungenkrankheiten eingesetzt. In Deutschland scheint vorläufig noch die Tuberkulosefrage die Sinne der Berufenen völlig gefangen zu nehmen.

Man freut sich mit Recht darüber, daß die Sterblichkeit an Tuberkulose abnimmt; man übersieht aber ganz die Zunahme der Sterblichkeit an akuten Lungenkrankheiten, die jenes Minus wieder auszugleichen drohen. Der Zweck dieser Zeilen ist, nachdrücklich auf diese Gefahr aufmerksam zu machen; wir hoffen, daß er erreicht wird und auch die nächsten Reichstagsverhandlungen schon Anregungen an das Reichsversicherungsamt bringen werden, auch auf diesen Weg einen Teil seiner segensreichen Tätigkeit zu leiten.

Die städtischen Sanitätsinspektorinnen in Dundee, die auf Betreiben der dortigen Frauen seit Januar 1903 angestellt sind, schildert Scottish Liberal Women's Magazine. Demzufolge haben die Sanitätsinspektorinnen im ersten Jahre in den Armenvierteln der Stadt 12 828 Wohnungen Haus bei Haus inspiziert. Ihre Aufgabe besteht hauptsächlich darin, die Frauen an Reinlichkeit, gute Luft und Schamgefühl zu gewöhnen. Sie fanden zuerst die beklagenswertesten Zustände, schmutzige Wände, schmutzige dürftige Lagerstätten; die Fenster konnten oft gar nicht geöffnet werden weil man sie zugenagelt hatte. Sie setzten in solchen Häusern durch, daß die Wände so gestrichen wurden, daß man sie abwaschen konnte. Zunächst versuchten sie, alle ihre Verbesserungen durch Ueberredung und guten Rat durchzusetzen, und erst, wenn das versagte, berichteten sie an die Sanitätskommission, die dann mit Zwang vorging. In über 200 Häusern fanden die Sanitätsinspektorinnen ganz kleine Kinder ohne oder unter völlig unzureichender Aufsicht. Die Kinder lagen auf dem schmutzigen Fußboden oder in einer schmutzigen Wiege; ihre Flaschen waren oft mit saurer Milch und kaltem Tee oder Haferschleim gefüllt. Manchmal bestand auch die Nahrung der Säuglinge in eingeweichtem Brot, das die Mutter am Morgen vorbereitete, ehe sie zur Arbeit ging. In vielen Fällen gingen die Sanitätsinspektorinnen daran, die Flaschen selbst zu reinigen. Sehr häufig fanden sie ferner sechs oder sieben schulpflichtige Kinder unter dem Bett versteckt, die die Sanitätsinspektorinnen für Beamte der Schulbehörde gehalten hatten. Meist versuchten die Sanitätsinspektorinnen überall, wo sie vernachlässigte Kinder fanden, die Familien noch einmal abends aufzusuchen, wenn die Eltern zu Haus waren. Sie verteilten Flugblätter des Gesundheitsamts über die Vorkehrungen bei Masern, Diphtheritis und Tuberkulose und versuchten vor allen Dingen, die Mütter über die Erfordernisse der Säuglingsernährung aufzuklären.

Ein städtischer Hygieniker in Stettin, der sich im Vollamt mit hygienischen Untersuchungen im öffentlichen Interesse befassen soll, wird daselbst angestellt werden, nachdem Köln und Danzig mit diesem Amte gute Erfahrungen gemacht haben. Berlin besitzt bisher nur für die Wasserhygiene einen ständigen wissenschaftlichen Untersuchungsbeamten. Letzterer Posten war bislang mit einem bakteriologisch geschulten Chemiker und Ingenieur besetzt. Für den allgemein-hygienischen Dienst in Stettin ist ein Arzt in Aussicht genommen.

Literarische Mitteilungen.

The progress of the german working classes in the last quarter of a century. By W. J. Ashley. Longmans, Green, and Co, London, New York and Bombay.

Diese Schrift ist ein Erzeugnis des großen Kampfes um die Tarifreform, die England gegenwärtig bewegt. Freunde und Gegner Chamberlains haben dabei sehr häufig auf die Zustände in Deutschland verwiesen, die Freihändler schildern sie als sehr trübe, die Schutzzöllner rühmen die Lage der deutschen Arbeiter. Der bekannte treffliche Nationalökonom W. J. Ashley ist natürlich zu streng wissenschaftlich, als daß er eine bloße Tendenzschrift geben würde. Das erste Kapitel seines Buches weist vielmehr darauf hin, wie ungemein schwierig ein Vergleich zwischen der Lage der arbeitenden Klassen in England und Deutschland ist. Aber im weiteren Verlaufe führt er durch, wie sich in Deutschland für die Masse der ländlichen Bevölkerung und ebenso bei den Lohnarbeitern in der Stadt die Verhältnisse seit 20—30 Jahren bedeutend gehoben und zwar während einer Aera des Schutzzolls, allerdings auch während einer Zeit umfassender Sozialreform durch Arbeiterversicherung und Arbeiterschutz. Uns Deutschen wird das Bild, das der Verfasser entwirft, oft zu günstig erscheinen, es enthält sehr viel Licht, aber die Schatten fehlen fast ganz.

Kleine Gesundheitslehre von Dr. Julian Marcuse. Hermann Hillgers Verlag, Berlin-Leipzig. Bd. 16. 30 ℳ.

Ein vortreffliches kleines Büchlein, das in leichtfaßlicher, anregender Form auf die vielfachen schädlichen Seiten unserer heutigen Lebensweise hinweist und warm für eine naturgemäße Lebensweise, die Geist und Körper in gleichem Maße frisch und arbeitsfähig erhält, eintritt. Ein Gesundheitsbüchlein im wahren Sinne des Wortes und weitesten Kreisen warm zu empfehlen.

Arbeiter-Taschenbuch für das Jahr 1905. Herausgegeben von den Verbänden katholischer Arbeitervereine West- und Süddeutschlands. Berlin, Druck und Verlag der Germania.

Das Taschenbuch stellt sich in den Dienst der christlichen Arbeiterbewegung und bildet als solches einen brauchbaren Führer. Es gibt im ersten Kapitel einen Ueberblick über die christlich-nationale Arbeiterbewegung und die innere Organisation der Arbeitervereine und schildert im Anschluß daran die Voraussetzungen der Berufsfreudigkeit. Sehr brauchbar und anschaulich sind die Regeln für Redner, die in kurzer präziser Fassung sehr schätzbare Winke geben. Ein ausführlicher Ueberblick über die gewerkschaftliche Entwicklung sowie über die Entstehung der Arbeitgeberorganisationen bildet den Inhalt des zweiten Kapitels. Einigen wichtigen Gebieten der Sozialpolitik ist das dritte, dem sozialen Adreßbuch, welches alle den christlichen Arbeiter angehenden Adressen enthält, das vierte Kapitel vorbehalten. Das Büchlein kann allen christlichen Arbeitern warm empfohlen werden.

Verantwortlich für die Redaktion: i. V. Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

In dieser Nummer befindet sich eine Beilage der „Berliner Zeitung".

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts.
Telephon: IX. 14224.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Aus dem Streikgebiet*).

Der seit dem 16. Januar, dem Tage der abschlägigen, schroffen Antwort des Bergbaulichen Vereins proklamierte Generalstreik steht seit mehr als einer Woche auf seinem Höhe- und Stillpunkt. Am 10. Januar streikten bereits 15 000 Mann, am 11. Januar 32 000, am 12. Januar 50 000, am 14. Januar 77 000, am 16. Januar 92 000, am 17. Januar 155 000, am 18. Januar 184 000, am 20. Januar 195 000. Um diese Ziffer pendeln seitdem die vom Bergbaulichen Verein sowie vom Reichsanzeiger veröffentlichten Zahlen. Letzterer gab schon einmal 204 000 an. Diese Ziffern bedeuten tatsächlich einen Generalstreik der Ruhrbelegschaft und ein fast völliges Darniederlieberliegen der Kohlenförderung. Ausschlaggebend ist die unterirdische Belegschaft (ca. 200000) und hier wiederum die Hauer (ca. 135000). Reißt dieses erste Glied der Kette, versagt dieses Hauptrad in dem Riesenbetrieb einer Grube, so ist das ganze Räder- und Betriebswerk lahm gelegt. Dieser tote Punkt ist nun bei der jetzigen Situation dadurch herbeigeführt, daß von der ca. 200 000 Mann starken Belegschaft unter Tage rund 177 000 streiken und zwar, wie mir die Führer mitteilten, die Hauer fast ausnahmslos. Wenig verschlägt da, daß von der oberirdischen Belegschaft von ca. 48 000 Mann noch ca. 30000 arbeitswillig sind. Dabei ist aber noch folgendes zu bemerken: Eine Reihe von Zechen, deren Stillegung angedroht ist, sind durch das Streikkomitee von vornherein vom Mitstreiken dispensiert worden. Die Belegschaft der wirklich in den Streik hineingezogenen Zechen beträgt rund 245 000 Mann. Zu diesen also ist, um das richtige Verhältnis von Streikenden zu Arbeitswilligen zu finden, die Streikmasse von rund 200 000 Mann in Beziehung zu setzen. Nur 50000 Mann also sind eigentliche „Arbeitswillige“. Ferner stecken in dieser Zahl noch ca. 7000 Zechenbeamte und über 6000 Kinder von 14—16 Jahren. Zudem entfällt, wie bereits bemerkt, der Hauptteil der Nichtstreikenden auf die nicht ausschlaggebende Belegschaft über Tage.

Welches massenpsychologische Schauspiel bietet uns diese Riesengährung! Eine bewundernswürdige Ruhe herrscht überall! Und zwar trotz schwieriger Umstände: Die Mehrzahl ist unorganisiert (von 270000 bloß ca. 110000), ein großer Teil (ca. 100000) aus dem Osten und dem Ausland angeschwemmt. Alle aber gereizt und mit Groll geladen über die jahrelangen Mißstände, Chikanen usw. Trotzdem steht die Gesamtheit durchweg unter dem Ernste der Situation. Ueberall sind in der Nähe der Zechen aus den eigenen Reihen gewählte Ordnungsmannschaften mit weißer oder grüner Schleife auf der Brust oder mit weißer Armbinde aufgestellt. Die vor den Zechen auf und ab reitenden oder zu Fuß patroullierenden Gensdarmen mit ihren Gewehren sind meistens „arbeitslos“. Ihre Haupttätigkeit ist, beim Schichtwechsel die Arbeitswilligen wie einen Trupp Gefangener nach Hause zu begleiten oder zur Zeche zu führeu. Vielfach ein erbärmlicher Anblick! Das Verhältnis zwischen Polizei und Streikenden ist meistens gut, hie und da grüßt man sich ganz bieder. Besonders die einheimischen Polizisten nehmen eine verständige Haltung ein; sie kennen eben ihre Leute und das Milieu im Ruhrrevier. „Forscher“ gehen schon die von weit her, aus Nord, Ost und Süd herangezogenen Schutzleute vor. Besonders übel aber fällt an manchen Stellen das schroffe Benehmen der mit Polizeiqualität ausgestatteten Zechenbeamten auf. Uebrigens eine sehr deplazierte Maßnahme, gerade diese Beamten, die zu einem beträchtlichen Teile wegen schlechter Behandlung der Leute den Streik mitverursacht haben, „zur Aufrechterhaltung der Ordnung“ zu verwenden. Vor den Versammlungslokalen und in den Versammlungen ebenfalls kühle Ruhe. Nach Empfang der

*) Leider konnte die Veröffentlichung dieses Stimmungsbildes aus dem Ruhrrevier nicht mehr in der vorigen Nummer erfolgen. D. Red.

Nachricht am Mittag des 16. Januar, daß sicherem Vernehmen nach sämtliche seitens des Revierkomitees am Donnerstag, den 12. Januar, formulierten Forderungen vom bergbaulichen Verein schlankweg abgelehnt seien, war ich in 2 Stunden in Essen. In der Tonhalle (Wirtschaft van de Loo), einem niedrigen, unscheinbaren Gebäude, tagten seit 1 Uhr die Führer und ca. 150 Delegierte. Schon von weitem war das Lokal kenntlich. Ueber hundert Bergleute, vielfach an Meunier's Gestalten erinnernd, frierend vor schneidender Kälte, die Hände in die Hosentaschen versenkt, bleiche, blaunarbige Gesichter mit deutschem oder slavischem Typus, standen auf dem Trottoir.

Düster, verschlossen, in spärlicher Zwiesprache harrte man. Erst die Bekanntgebung des drinnen mit brausendem Beifall proklamierten Generalstreiks löste die Spannung und rief ein vielfältiges ingrimmiges Bravo hervor. Dann eine lebhaftere Unterhaltung, aber trotz der folgenschweren Entscheidung doch auffallende Ruhe. Der Bergmann, besonders der westfälische, ist ernst, wortkarg und verschlossen, zurückhaltend, mißtrauisch, besonders gegen Fremde. In der Nähe tritt ein mir bekannter Berichterstatter an eine Gruppe. Wie er sie nach kurzem Gespräch verläßt, nähert sich ein Kamerad und warnt: „Laßt Euch nicht ausfragen; hier sind Spione und Aushorcher!" —

Abends 8 Uhr war Versammlung in der Borussia, dem Versammlungslokal und Streikbureau des „alten Verbandes". Auch hier musterhafte Ruhe und Ordnung, trotzdem immer neue Menschenmengen hereinfluteten und bereits eine Stunde vor Beginn der Saal gepfropft voll ist. Fast ausnahmslos Bergleute. Meistens im Alter von 20—30 Jahren. Sehr viele an den Tischen friedlich aus kurzer Pfeife rauchend. Andere mit hochgezogenen Knien auf den Treppen zur Tribüne hockend in gemächlicher Unterhaltung. Eine Menge polnisch-slavischer Gesichter mit in die Stirne gekämmten Haaren. Nirgends eine Spur von Erregung, vielfach gemütliches Lächeln. Mein Nebenmann, intelligent dreinsehend, bittet um Feuer. Er stammt aus Thüringen, arbeitete in Berlin, Hamburg und ist seit sechs Jahren auf einer benachbarten Zeche.

„Ich streike aus Solidarität mit." — „Wie ist die Behandlung?" — „Man muß gerecht sein: Ein großer Teil der Steiger ist human, viele allerdings Tyrannen; sie wissen indes, daß sie einem ordentlichen Kerl, der etwas auf sich hält, nichts bieten können . . Mein Steiger forderte mich zum Streikbruch auf, ich antwortete ihm: ‚Ich habe auch meine Ehre!' — Die besten Elemente sind in der Organisation drin. Wir sind auch gebildet, ebensogut wie die Zechenprotzen; man benutzt doch seine Gewerkschaftsbibliothek." Er sprach weiterhin ganz verständig über Schopenhauer; entwickelte treffend die Auffassung Christi durch Feuerbach, hob ferner die nationalen Schäden des französischen Zweikindersystems hervor usw.

Die Versammlung verlief ohne besondere Erregung. Die Redner waren sachlich und beschränkten sich auf kurze Skizzierung der Lage. Mit besonderm Nachdruck forderten sie zur Ruhe, zur Nachhaltigkeit, zur Solidarität auf:

„Kameraden, haltet Disziplin, beobachtet eine Ruhe, daß den Unternehmern davor graut. Keine Ausschreitung, keine Ansammlung auf Straßen und vor Zechen! Vor allem die Schnapsflasche weg! Nehmt sie nicht bloß aus der Tasche, werft sie an den nächsten Baum. Meidet die Wirtschaften, spart die Groschen; schränkt Eure Haushaltung jetzt schon ein; es kann einen Kampf geben bis zum Weißbluten. Ein Verräter, wer den streikenden Kameraden in den Rücken fällt; er verdient, wie der Spion im Krieg, aufgeknüpft zu werden. Eure Kinder werden Euch einst verfluchen, wenn Ihr jetzt mürbe werdet. Alle hinein in die Organisation! Hoch die Einigkeit, hoch die Kameradschaftlichkeit!"

Noch ein brausendes Hoch auf die Solidarität, dann flutet die 2000köpfige Menge langsam und in musterhafter Ordnung aus dem Saale.

Am folgenden Tage wohnte ich einer Versammlung in einem andern Revier bei. Dasselbe Bild; dieselbe Ruhe. Nur dann und wann unterbrochen von Beifallsrufen: „Richtig", „Bravo" usw. Der Redner, ein erprobter Knappschaftsältester, ist äußerst vorsichtig in seinen Wendungen. Er fordert nicht zur sofortigen völligen Arbeitsniederlegung auf; er könnte sich in den Maschen des Gesetzes (Aufforderung zum Kontraktbruch) verstricken. „Wollt Ihr wei erstreiken?" Ein 3000stimmiges Jawohl durchbraust den leichtgezimmerten, öden trüb erleuchteten Bretterſaal. „Gut, wenn Ihr weiterstreiken wollt, dann aber auch die Einigkeit festgehalten! Verhaltet Euch ruhig! Belästigt keinen Arbeitswilligen! Meidet den Alkohol!" Ein polnischer Redner tritt auf. In sich überstürzender lebhafter Sprache fordert er zur Einigkeit auf. „Es handelt sich jetzt nicht mehr um Deutsche, um Polen, um Oesterreicher — Kameraden sind wir jetzt alle!" Am Schluß der Versammlung wählt man noch eine Reihe von Ordnungsmannschaften. Dann wälzt sich der riesige Menschenstrom langsam in den dunkeln Abend hinaus. — Als gefährlichsten Anlaß zu Unruhen sah die Polizei usw. den Schichtwechsel an. Ich begab mich am Tage nach Proklamierung des Generalstreiks gegen 2 Uhr (Ausfahrt der Morgenschicht) zu einer Zeche. Acht Gendarmen, Hunderte von Knappen standen friedlich in Gruppen umher. Lächelnd blickte man auf die bewaffnete Macht. Hunderte von Bergleuten mit der blechernen Kaffeekanne auf dem Rücken oder an der Seite, viele aus kurzer Pfeife rauchend, schlenderten durch das Zechentor hinein, kamen aber fast ausnahmslos mit ihren Blechkannen und dem aus der Waschkammer geholten Kleiderbündel unter dem Arm wieder zurück. Mit gleichgültig ruhigem Gesicht; die Solidarität ist ihnen selbstverständliche Pflicht.

Dieselbe Ruhe gewahrte ich auch in der Folgezeit im Streikgebiet. Wer längere Jahre im Ruhrrevier ansässig gewesen, wird jetzt kaum eine Veränderung im Straßenbild bemerken. Gewiß mögen hier und da kleinere Schlägereien usw. vorkommen, aber die sind hier etwas Gewohntes. Auch mögen hier und da kleinere Anrempelungen von „Arbeitswilligen" stattfinden, aber die Tartarennachrichten der Rheinisch-westfälischen Zeitung wirken in ihrer maßlosen Uebertreibung direkt lächerlich. Ueberall mahnt man hier zur Ruhe. Die Arbeiterpresse bringt tagtäglich am Kopf die Mahnung: „Kämpfende Bergleute! Haltet eiserne Disziplin! Laßt Euch zu keinen Putschen hinreißen! Meidet den Alkohol!" Die Ordnungsmannschaften tun ihr Möglichstes. In jeder Versammlung erschallt die Mahnung zu eherner Ruhe. Wahrhaftig, ein imponierendes Schauspiel, ein Kampf von 200 000 Knappen in kaltblütigster Besonnenheit!

Aber wird nicht der Hunger und die Kälte die Bergleute in die Gruben zurücktreiben? Ich trat an eine Gruppe von Streikenden heran:

„Hoffen Sie auszuhalten; es sind ja bloß 40 % organisiert; die Kassen sind zu schwach usw." „Wir kämpfen bis zum bitteren Ende; die Mittel werden nicht ausgehen; schon ist Geld von England unterwegs." Ich wunderte mich über diese Leichtgläubigkeit, die ich bereits in den ersten Tagen des Streiks an verschiedenen Orten fand. „Was sagen Eure Frauen?" „Sie werden mit uns hungern. Vorläufig gehen wir nicht wieder zum ‚Pütt' (Grube). In einer Woche haben wir Lohntag für Dezember. Später borgt man uns schon. 1889 war's auch so."

In der Tat greift die Geschäftswelt den Streikenden tatkräftig unter die Arme. Tut man es nicht aus ehrlicher Sympathie, so ist man doch aus Geschäftsrücksichten dazu gezwungen. Hier lebt aber alles vom Bergmann. Hat er Geld, so rollt es auch den Geschäftsleuten zu. Ist Lohntag, so ist auch Flut in den Kassen der Kaufleute. Daran denkt man jetzt. Die Warenhäuser, Abschlagsgeschäfte usw. zeichnen größere oder kleinere Summen oder verpflichten sich zu Ratenzahlungen für die Dauer des Streiks. Bäcker, Metzger, Kolonialwarengeschäfte usw. senden gratis oder zu sehr ermäßigten Preisen Lebensmittel an die schleunigst errichteten Sammelstellen, wo dann durch die Streikleitung die Verteilung an die bedürftigsten Kameraden erfolgte. Auch Kohlenmangel droht. Schon am Morgen nach Proklamation des Generalstreiks konnte ich beobachten, wie Männer, Frauen und Kinder in Körbe, Pferdekarren, Schiebkarren und Kinderwägelchen am Fuße der Halden in buntem Gewimmel abgelagerten Kohlenschlamm (zum größten Teile das Residuum der chemischen Verarbeitung der Kohle) einluden und in Sicherheit brachten, andere suchten die Halden nach Kohlenteilchen ab. Ich näherte mich. „Brennt das Zeug?" „Immerhin besser als nichts!" „Werdet Ihr den Streik aushalten?" „Einige Wochen sicher, wenn wir auch den Riemen enger schnallen müssen."

Friedensverhandlungen? Ueberall herrschte die Ansicht: die Werksherren bleiben hart, jeder Verhandlung unzugänglich. Immer wieder erhalte ich in den nächsten Tagen auf öftere telephonische Anfragen bei den Führern die Antwort: Verhandlungen aussichtslos. Dasselbe bestätigt mir acht Tage später einer der angesehensten Rechtsanwälte des Ruhrreviers, der seit mehr als einem Jahrzehnt durch Hunderte von Prozessen die Herren von Kohle und Koks kennt: „Hugo Stinnes ist ein äußerst befähigter Geschäftsmann, aber wo andere Menschen ein Herz haben, hat er einen Stein;" „Krabler ist ein ausgezeichneter Verwaltungsbeamter, aber sozialpolitisch erschreckend rück- und unbeständig."

Werden Sie und ihre Genossen der Regierung dauernd die eiserne Stirn zeigen können?!

***

Eine Großschlächterei auf Aktien unter kommunaler Mitwirkung in Wien.

Von Dr. Viktor Heller in Wien.

Nicht so sehr aus zielbewußter Erkenntnis der Anforderungen, welche die moderne Entwicklung an die Gemeindeverwaltungen der großen Städte gestellt hat, denn Wien hat ein kleinbürgerliches Stadtregiment, als vielmehr dem Zwange der Umstände und politischen Erwägungen gehorchend, hat die gegenwärtige Stadtverwaltung in den letzten Jahren eine Reihe von großangelegten Verstadtlichungsaktionen durchgeführt, vor allem die Errichtung städtischer Gas- und Elektrizitätswerke, die Verstadtlichung des Straßenbahnnetzes unter gleichzeitiger bedeutender Erweiterung und Umwandlung auf elektrischen Betrieb.

Augenblicklich ist die Gemeindeverwaltung in einer bedeutsamen Aktion begriffen, welche eine Besserung in der Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch zum Ziele hat. Den Anstoß dazu hat die ständige und bedeutende Steigerung der Fleischpreise gegeben, die in den letzten Jahren in Wien eingetreten ist und einen Rückgang des relativen Konsums, insbesondere von Rindfleisch, und ein bedenkliches Steigen des Konsums von minderwertigen Fleischsorten und Wurstwaren zur Folge hatte. Die Ursachen der Teuerung sind einerseits handelspolitischer Natur, eine Folge der von den ungarischen Agrariern erzwungenen Grenzsperre gegen die Vieheinfuhr aus Rumänien und Rußland, andererseits rein lokaler Natur, nämlich der rückständigen und unkaufmännischen Art, mit welcher das Fleischhauergewerbe in Wien betrieben wird, zuzuschreiben, nicht zum geringen aber auch dem über Verhältnis großen Aufwand in der Lebensführung, der in diesem Stande in Wien Tradition ist, und in der damit zusammenhängenden Verschuldung an die Viehwucherer. Da die Beseitigung der zuerst erwähnten Ursache außerhalb des Machtbereiches der Stadtverwaltung gelegen ist, blieb nur die Bekämpfung der zweiten übrig, die aber gerade für die gegenwärtige Stadtverwaltung große Schwierigkeiten deshalb hat, weil die Fleischhauer zu ihren bewährtesten Stützen gehören, ganz abgesehen von den technischen und kaufmännischen Schwierigkeiten. Daher ist denn auch der ursprüngliche Plan des kommunalen Eigenbetriebes in der Fleischversorgung fallen gelassen und ein Kompromißweg eingeschlagen worden, die Beteiligung der Gemeindeverwaltung an einer auf Aktien zu errichtenden Großschlächterei.

Nach dem dem Stadtrate vorliegenden Entwurf gründen die Verwaltung des Erzherzoglich Josefschen Vermögens, die Aktiengesellschaft für chemische Industrie (der Leimtrust) und die Gemeinde Wien eine Aktiengesellschaft zur Errichtung einer Großschlächterei mit einem Anfangskapital von 5 Millionen Kronen, das nach Bedarf bis zu 20 Millionen Kronen erhöht werden soll. Die Gemeinde Wien beteiligt sich vorerst mit einem Maximalbetrage von einer Million Kronen. Die Gesellschaft verpflichtet sich zu einer jährlichen Mindestschlachtung von 10 000 Rindern im ersten, 15 000 im zweiten, 25 000 im dritten, 35 000 im vierten und 50 000 vom fünften Jahre ab. Die Verwertung der bei der Schlachtung gewonnenen Nebenprodukte soll vorerst durch dritte erfolgen, weiterhin ist aber auch die Errichtung einer eigenen Margarine-, eventuell auch einer Lederfabrik im Wiener Gemeindegebiet in Aussicht genommen. Der Viehbedarf ist direkt bei den Mästern, ländlichen Viehverwertungsgenossenschaften usw. unter Ausschluß des Zwischenhandels zu decken. Die Gemeinde verpflichtet sich, der Gesellschaft in jedem Bezirke mindestens einen Platz zur Errichtung eines Standes für den Kleinverkauf zu überlassen, wo das Fleisch zum Selbstkostenpreis, zuzüglich eines Regiezuschlages von höchstens 5 %, verkauft werden muß. Jedenfalls müssen die Verkaufspreise in den Ständen niedriger sein, wie die Preise der Fleischhauer und Fleischhändler im jeweils vorangegangenen Monat. Die Gemeinde verpflichtet sich 75 % des Fleischbedarfes der kommunalen Anstalten von der Gesellschaft zu beziehen.

Ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates, mindestens drei Mitglieder werden von der Gemeinde ernannt und diese erhält ein Viertel des eine 5 %ige Verzinsung des jeweiligen Aktienkapitales übersteigenden Reingewinnes. Das Uebereinkommen wird auf die Dauer von 25 Jahren geschlossen. Nach Ablauf dieser Zeit ist die Gesellschaft verpflichtet nach Aufforderung der Gemeinde zu liquidieren, worauf dann alle Einrichtungen für den Betrieb der Großschlächterei mit Ausschluß der für die Verwertung der Nebenprodukte errichteten Anstalten kostenlos in das Eigentum der Gemeinde übergehen. Doch ist die Gemeinde schon früher, nämlich nach Ablauf von 15 Jahren berechtigt, das Unternehmen gegen Bezahlung des Buchwertes mit einem 10 %igen Aufschlag einzulösen. Die Gesellschaft verpflichtet sich den Betrieb frühestens am 1. März, spätestens am 1. Mai 1905 zu beginnen.

Darüber, welche Chancen diese Unternehmung dem konsumierenden Publikum auf billigeres Fleisch zu eröffnen geeignet ist, läßt sich ein abschließendes Urteil heute nicht fällen. Die Unternehmung stellt sich als eine in ihrer Art neue Kombination von privatkapitalistischen Gewinninteressen mit öffentlichen Interessen dar. Sie schließt eine Fülle von Gegensätzlichkeiten und Konfliktsgefahren ein, denen namentlich auch gewisse vage Bestimmungen des Vertrages, wie z. B. die, daß das Fleisch „zu den Selbstkosten“ abzugeben sei, Vorschub zu leisten geeignet sind. Insofern aber die privatkapitalistischen Produzenten vornehmlich bei der Verwertung der Nebenprodukte der Viehschlachtung auf ihre Rechnung zu kommen hoffen, die Gemeinde dagegen vor allem die möglichst billige Abgabe des Fleisches erstrebt, wären wenigstens theoretisch gar wichtige Grundlagen für ein gedeihliches und einvernehmliches Zusammenwirken gegeben, wenn auch nicht übersehen werden darf, daß die Gemeindeverwaltung mit den gegensätzlichen Interessen der Fleischhauer vorerst noch einen schweren Kampf haben wird. Im übrigen ergibt sich die Notwendigkeit einer sehr reservierten Beurteilung der Wirkungen der Aktion auf die Fleischpreise der nächsten Zukunft von selbst, wenn man in Betracht zieht, daß der durchschnittliche jährliche Bedarf Wiens an Rindern allein 250 000—300 000 Stück beträgt, während die erwähnte Großschlächterei in den ersten beiden Jahren nur 10 000 bezw. 15 000 zur Schlachtung bringt. Ueberdies werden Ersparnisse, welche die Großschlächterei durch rationelleren Betrieb und durch die Ausschaltung des Zwischenhandels beim Vieheinkauf erzielt, zunächst wohl weniger dem konsumierenden Publikum als den Fleischhauern zu gute kommen. Die Unternehmung wird der Absatzvermittlung der letzteren nicht so bald entraten können, oder, aus Schonung für sie, nicht wollen, sie wird aber die Fleischhauer zur Abnahme des Fleisches nur bereit finden, wenn sie es ihnen billiger überläßt, als es die Fleischer bei Schlachtung in eigener Regie zustehen käme.

Allgemeine Sozialpolitik.

Arbeitgeberbetrachtungen zum Ruhrstreik.

Die Zuschrift eines sächsischen Fabrikdirektors „Zum Ende des Streiks im Ruhrrevier“ geben wir im folgenden wieder. Sie trägt zwar zur Klärung der konkreten Konfliktsfrage nichts bei, aber sie erscheint uns doch ein psychologisch beachtenswertes Zeichen dafür, daß in Arbeitgeberkreisen die Neigung, die Beziehungen zwischen Kapital und Arbeit unter großen sozialpolitischen und nationalwirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erfassen, Wurzeln schlägt. Die Erkenntnis gewinnt an Boden, daß es im wohlverstandenen Eigeninteresse des Kapitals liegt, die größten Rücksichten auf das Gemeinwohl und die Gesundheit der direkt produktiven Arbeit walten zu lassen, damit der Ast, auf dem das Kapital sitzt, nicht abfaule. Die Zuschrift lautet:

Mit der Absicht der Regierung, ein Notberggesetz zur Vorlage zu bringen, welches entgegen den Auffassungen der Grubenbesitzer den Forderungen der Bergleute in der Hauptsache gerecht wird, erscheint es angebracht, darauf aufmerksam zu machen, daß hierdurch nur dann Verhältnisse geschaffen werden, die der Industrie Sicherheit und Stetigkeit in ihrer Entwicklung verbürgen, wenn sich beide Parteien, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, über die Absichten und die Wirkung der Regierungsmaßnahme keinen Trugschlüssen hingeben.

Die Sympathien, mit welchen weite Schichten der Bevölkerung der Bergarbeiterbewegung gegenüberstehen, gründen sich vielfach auf entgegengesetzte, abstrakte Empfindungen, die das Publikum den den Kapitalbesitz repräsentierenden Zechenbesitzern und Bankvertretern entgegenbringt. Soweit die ersteren in Betracht kommen, sei daran erinnert, daß der „Besitz“ an sich weder solche Empfindungen rechtfertigt, noch aber, daß den Zechenbesitzern Grund gegeben ist, in dem Eingreifen des Staats eine Verletzung ihrer Rechte und eine Beeinträchtigung ihrer Interessen zu erblicken. Sie mögen sich darüber klar werden, daß alle im „Eigentum“ aufgespeicherten Kapitalsrechte in letzter Linie doch nichts anderes darstellen, als den „Anspruch auf die Arbeit anderer“, und daß somit alle diese Eigentumsrechte gerade dann die empfindlichste Schädigung erleiden, wenn diese „Arbeit anderer“ dauernd oder auch nur vorübergehend entweder nicht geleistet werden kann oder aus irgend welchen Gründen, wie beispielsweise beim Streik, nicht geleistet wird. Alle Maßregeln also, welche auf eine Sicherung und Kräftigung dieser Arbeitsfähigkeit und auf eine Hebung der Arbeitsfreudigkeit hinauslaufen, sind geeignet, den „Besitz“ als solchen für den Besitzenden überhaupt erst wertvoll zu machen! Von diesem Gesichtspunkt aus können die Zechenbesitzer sich mit dem Eingreifen des Staats also sehr wohl abfinden.

Was nun die Bankinteressenten betrifft, die auch in den Verwaltungen der Kohlenbergwerke eine so bedeutsame Rolle spielen, so mögen sie aus dem Schritt der Regierung erkennen, daß diese entschlossen ist, die Kapitalskonzentration keinesfalls in einen Machtfaktor „ausarten" zu lassen, der sich einseitigen Interessen dienstbar macht. Sie mögen erkennen, daß ihre Arbeit nur dann fruchtbar und von Erfolg gekrönt sein wird, wenn sie sich auf Grundlage eines gesunden, ökonomischen Fortschritts im Dienste des Gemeinwohls betätigt und auf die Errungenschaften einer Kulturperiode Rücksicht nimmt, auf die alle, Besitzende und Besitzlose, gleichmäßig und mit Recht Anspruch zu haben glauben. Auf ihren Sachwaltern lastet die doppelt und dreifache Verpflichtung, ihre Mission mit einer sozialpolitischen Umsicht zu erfüllen, die bewirkt, daß Bewegungen, wie diejenigen im Ruhrgebiet, sobald nicht wiederkehren.

So unberechtigt und unrichtig es im übrigen sein würde, den Arbeitern die Möglichkeit zu solchen Bewegungen zu verkürzen, so unrichtig und verkehrt aber wäre es auf der andern Seite, wenn die Arbeitgeber verabsäumten, diejenigen Schritte zu tun, die sie in den Stand setzen, allen solchen Forderungen der Arbeiter wirksam entgegenzutreten, die das Maß des Berechtigten und wirtschaftlich Nützlichen und Erreichbaren überschreiten, und mehr als je darf man wohl angesichts der gegenwärtigen Haltung der Regierung das Vertrauen zu ihr haben, daß sie ihrerseits mit Energie und Verständnis ihrer Aufgabe auch in Zukunft gerecht zu werden weiß im Interesse des Gemeinwohls.

Dresden, den 27. Januar 1905. W. Strackbein.

Aufruf des Evangelisch-sozialen Kongresses zur Unterstützung der Ruhrbergleute. Das Aktionskomité des Evangelisch-sozialen Kongresses bittet uns um Veröffentlichung folgender Kundgebung:

An unsere Mitglieder und Freunde! Der große im Ruhrgebiet ausgebrochene Streik ist an sich und in seinen Folgen ein nationales Unglück und muß in kürzester Frist über Hunderttausende von Arbeiterfamilien Not und Elend bringen. Wir maßen uns nicht an, über die einzelnen Streitpunkte zwischen den Grubenbesitzern und den Bergarbeitern ein Urteil abzugeben. Aber wir empfinden es als eine Herausforderung nicht nur des Arbeiterstandes, sondern des gesamten deutschen Volkes, daß die Grubenbesitzer das von der Regierung an sie gerichtete Ersuchen, mit den gewählten Vertrauensleuten der Bergarbeiterschaft über ihre Beschwerden und Ansprüche zu verhandeln, rundweg abgelehnt haben. Die Arbeitgeber sind fest organisiert; den Arbeitern aber verweigert man das gleiche Recht. Da eben deshalb ein Ende des Streiks in der nächsten Zeit nicht zu erwarten ist, so richten wir an alle Mitglieder und Freunde unseres Kongresses die Bitte, durch Einsendung von Gaben an ihrem Teile die Not lindern zu helfen.

Der Generalsekretär des Kongresses (Pfarrer Lic. Schneemelcher, Rummelsburg bei Berlin, Hauptstraße 7) ist ermächtigt, solche Gaben entgegen zu nehmen. Quittung erfolgt in der Zeitschrift des Kongresses „Evangelisch-Sozial".

Das Aktionskomité des Evangelisch-sozialen Kongresses. Frau Geheimrat Broicher. Professor Dr. Hans Delbrück. Geh. Justizrat Professor Dr. Gierke. Professor D. Gregory. Professor D. Harnack. Ober-Konsistorialrat Professor D. Kaftan. Pfarrer D. Kirmß. Geh. Archivrat Dr. Keller. Landesökonomierat Nobbe. D. Friedrich Naumann. Pfarrer Professor D. Freiherr von Soden. Frau Professor Schmoller. Pfarrer Lic. Schneemelcher. Geh. Regierungsrat Professor Dr. Adolf Wagner.

Ein deutsch-italienisches Arbeiterschutzübereinkommen soll uns zugleich mit dem Abschluß der neuen Handelsverträge beschert werden. Ein in den Entwurf zum Handelsvertrage mit Italien neu aufgenommener Artikel sagt, wie in dem halbamtlichen Auszuge mitgeteilt wird, eine gemeinsame Prüfung der Frage der Anwendung der Arbeiterversicherungsgesetze auf die deutschen Arbeiter in Italien und umgekehrt zu. „Das Ziel der Erwägungen," heißt es halbamtlich weiter, „wäre ein besonderes, vom Handelsvertrag unabhängiges, späteres Abkommen, in dem Vereinbarungen zu treffen sein würden, welche den Arbeitern beider Länder eine gleiche Vorteile bietende Behandlung sichert." Das starke Herüberwechseln italienischer Arbeiter, vor allem Stein- und Erdarbeiter nach Deutschland legte es nahe, daß Deutschland mit Italien nach dem Muster des französisch-italienischen Arbeitervertrages die Regelung der beiderseitigen Arbeiterfürsorgeverpflichtungen anstrebt. Freilich ist das sozialpolitisch gegenüber Italien hochentwickelte Deutschland, das überdies Italiener in ungleich größeren Mengen aufnimmt als Italien deutsche Arbeiter, in dieser Angelegenheit durchaus der gebende Teil. Es wäre interessant zu erfahren, welche Kompensationen gegen diese sozialpolitischen Darbietungen eingetauscht werden sollen.

Die Sozialpolitik der Postverwaltung vor dem Reichstag. Die Beratung des Etats der Post-, Telegraphen- und Telephonverwaltung schloß mit der Annahme der vom Zentrum beantragten Resolutionen, welche verlangen, daß den gemeinnützigen Arbeitsnachweisen in bestimmten Morgenstunden die Benutzung der Fernsprecheinrichtungen gegen ermäßigte Vergütung ermöglicht, der Geld-, Nachnahme-, Drucksachen- und Paketverkehr an Sonn- und Festtagen eingestellt und der Schalterdienst für den Paketverkehr an den Vorabenden dieser Tage verkürzt und für die mittleren und unteren Beamten die wöchentliche Maximalarbeitszeit weiter beschränkt werde. Der sozialdemokratische Abgeordnete Lipinski befürwortet den früheren Schalterschluß (6 oder 7 Uhr) für den Paketverkehr an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen besonders auch im Interesse der zahlreichen Angestellten und Arbeiter im Handelsgewerbe. Der von einigen Rednern scharf angegriffenen Telephonistinnen nahm sich der Chef der Postverwaltung, Staatssekretär Kraetke, warm an. Sie hätten sich besser bewährt als die männlichen Beamten. Sie würden weniger leicht nervös, weniger leicht grob, höchstens, daß sie leicht „schnippisch" würden.

Das Fiasko des Schweizer Arbeitswilligenschutzes. Vorstöße der Unternehmer hatten vor etwa einem Jahre den Großen Rat gezwungen, die Frage des Arbeitswilligenschutzes gegenüber der Streikfreiheit der organisierten Arbeiter zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist natürlich ein negatives gewesen: Es liege keinerlei Anlaß zu verschärftem gesetzlichen Einschreiten gegen Uebergriffe der Streikenden vor, es sei denn, daß man den Streik selbst als etwas verdammenswertes aus der Welt schaffen wolle. Er sei aber nun einmal das letzte Auskunftsmittel der Arbeiter im Kampfe um den Arbeitsvertrag. Das Recht zum Streiken aber schließe mit Notwendigkeit, wenn es nicht zum Schein verblassen solle, auch das Recht zur Streikagitation, zum Streikpostenstehen, zu Streiksammlungen und Umzügen ein. Die Gesetzgebung müsse es in diesen Stücken tunlichst vermeiden, einseitig den Arbeitgebern zu Dienste zu sein. Strafbare Handlungen im Gefolge eines Streiks müßten den allgemeinen Strafgesetzen, aber nicht besonders gegen die Arbeiter konstruierten Ausnahmegesetzen unterliegen. Nötiger als derartige Streikverfolgungsgesetze seien Gesetze über Vermittlungs- und Einigungsämter als Mittel, den Streiks überhaupt von vornherein vorzubeugen.

Die Ablehnung des Submissionsgesetzes im Kanton Basel haben die Bauunternehmer daselbst durchgesetzt, die sich an den Bestimmungen über die Arbeiterfürsorge stießen und die Festlegung des Mittelpreisverfahrens, das der Große Rat für unzweckmäßig erachtete, und der Streikklausel in dem Entwurf vermißten.

Soziale Zustände.

Der Arbeitsmarkt und die Arbeitslosigkeit im Jahre 1904 erfährt durch die amtliche Darstellung im „Reichs-Arbeitsblatt" (Jahrg. III Nr. 1) eine relativ günstige Beurteilung. Danach ist das Wirtschaftsjahr 1904 für die deutsche Volkswirtschaft im großen und ganzen ein Jahr der Erholung und Konsolidation gewesen. Allerdings zeigt die Lage im Jahre 1904 kein völlig einheitliches Gepräge, verschiedene Faktoren haben die Verhältnisse in den einzelnen Industrien in günstigem oder ungünstigem Sinn beeinflußt. Charakteristisch für das Jahr 1904 ist jedenfalls die starke Konzentrationsbewegung in der deutschen Industrie, die sich einerseits in der zahlreichen Neugründung von Syndikaten und der Verlängerung alter Syndikate und Kartelle sowie in den häufigen Fusionen großer Werke äußerte, die andererseits auch in dem Zusammenschluß der deutschen Arbeitgeber zu großen nationalen Arbeitgeberverbänden, welche ein Gegengewicht gegen die Organisationen der Arbeiterschaft bilden wollen, sich geltend machte.

Der deutsche Außenhandel hat im Jahre 1904 seinen Umfang behauptet, ja sogar die Ziffern des Jahres 1903 sowohl in Ausfuhr wie in der Einfuhr übertroffen. Die Verkehrseinnahmen der deutschen Eisenbahnen aus dem Güterverkehr stiegen erheblich und übertrafen die Einnahmen von 1903 um 67,3 Millionen und ebenso hat die Stempelsteuer im Jahre 1904 wesentlich höhere Beträge erbracht als im Jahre 1903, alles Anzeichen eines stärkeren Pulsschlages des wirtschaftlichen Lebens. Die verhältnismäßig günstige Lage des deutschen Arbeitsmarkts trat besonders in die Erscheinung bei einem Vergleich mit dem Ausland, insbesondere mit England und Frankreich, von dem zumal das erstere unter einer ungünstigen Gestaltung der Beschäftigung der nationalen Industrie zu leiden hatte.

Diese Ausführungen erhalten ihr Rückgrat, abgesehen von den Berichten der Industrie, durch die Beobachtung der Ziffern der Krankenkassen und Arbeitsnachweise sowie der Arbeitslosigkeit in deutschen Fachverbänden im Jahre 1904. Es läßt sich schon jetzt übersehen, wie diese Ziffern, die sich gegenseitig ergänzen, immer

mehr zu einer wertvollen Basis zur Beobachtung des deutschen Wirtschaftslebens werden. Namentlich gilt dies von der Arbeitslosigkeit in deutschen Fachverbänden, unter der Voraussetzung, daß diese Statistik in der bisher begonnenen Weise weiter ausgebaut wird und alle Verbände, die Arbeitslosenunterstützung zahlen oder deren Zahlung einführen, ihr angeschlossen werden. Die Zahl der Arbeitslosen bezw. die Ziffern für die Fälle der Arbeitslosigkeit in den einzelnen Gewerben geben ein Bild von der Konjunktur in diesem Gewerbe und bilden in gewisser Beziehung das Gegengewicht zu den Industrieberichten, die allein von den Arbeitgebern erstattet werden.

Die Kurve der Mitgliederzahlen der Krankenkassen zeigt für Männer und Frauen insgesamt eine Steigerung. Die Steigerung ist bei den Männern viel stärker als bei den Frauen. Sie dauert bei jenen an bis zum Oktober und geht von da ab zurück. Bei den Frauen steigt die Kurve bis Monat Juni, sinkt dann bis zum August, um wieder bis zum 1. Dezember zu steigen. Im letzten Monat des Jahres fällt sie dann, jedoch nicht so tief, wie sie im Beginn des Jahres stand.

Die Statistik der Arbeitslosigkeit in deutschen Fachverbänden gibt mit der vorliegenden Aufnahme zum erstenmal die Ziffern für ein volles Kalenderjahr. Sie erstreckte sich am Schlusse des Jahres 1904 über 51 Verbände mit 641 653 Mitgliedern gegen 46 Verbände mit 429 318 Mitgliedern am Schlusse des Jahres 1903, die Zahl der erfaßten Personen steigerte sich also im Laufe des Jahres 1904 um rund 212 000. Nach der Zahl der Arbeitslosen betrachtet, zeigt sich, daß die Prozentziffern am Schlusse des vierten Quartals 1903 und am Schlusse des vierten Quartals 1904 übereinstimmen. Jeweils waren 2,6 % der Mitglieder arbeitslos. Sehr geringfügig sind die Unterschiede dieser Prozentziffern in den einzelnen Quartalen. Die niedrigste mit 1,8 war im dritten Quartal 1904 zu verzeichnen, sie belief sich im ersten und zweiten Quartal auf 2,0 bezw. 2,1 %. Nach den Fällen der Arbeitslosigkeit ergab sich bei Betrachtung der absoluten Ziffern eine fortlaufende Steigerung in den einzelnen Quartalen, nach den Prozentziffern nur im letzten Quartal. Es wurden festgestellt im

	Fälle von Arbeitslosigkeit	auf 100 Mitglieder kamen Fälle
4. Quartal 1903	33 257	7,8
1. " 1904	34 790	7,9
2. " 1904	40 398	7,8
3. " 1904	47 352	7,9
4. " 1904	53 081	8,6.

Auch hier sind innerhalb der einzelnen Quartale erhebliche Schwankungen nicht zu verzeichnen, nur das letzte Quartal zeigt eine, jedoch nicht sehr erhebliche Steigerung, die zum Teil auf den Eintritt des Winters mit zurückzuführen ist.

Aus der Statistik der Arbeitsnachweise ist zu erwähnen, daß bei diesen, soweit sie berichteten, von Beginn des Jahres ab ein ununterbrochenes Steigen der Vermittelungstätigkeit stattfand bis September einschließlich. Im September standen rund 198 000 Bewerbungen 180 000 öffentliche Stellen gegenüber, von denen rund 128 000 besetzt wurden. Damit ist der Höhepunkt erreicht und die Bewerbungs- und Vermittlungsziffern sinken entsprechend dem Vorrücken der Jahreszeit, um im Dezember den tiefsten Stand des Jahres zu erreichen.

Es werden sodann kurze Ueberblicke über die Entwicklung in den einzelnen Industrien zusammenfassend dargestellt. Es kommt der Bericht zu dem Schluß, daß die Lage des Arbeitsmarktes und die Entwickelung der Volkswirtschaft im Jahre 1904 im großen und ganzen nicht ungünstig war und daß, wenn gegen den Schluß des Jahres eine gewisse Abschwächung der Konjunktur in einzelnen Wirtschaftszweigen eintrat, der Beschäftigungsgrad unter Berücksichtigung der Jahreszeit als ein von normalen Verhältnissen wenig abweichender bezeichnet werden kann. Das Jahr hat im allgemeinen nicht ungünstiger geschlossen, wie es angefangen hat.

Arbeitsverhältnisse in den preußischen Staatsforsten. Nach einer dem preußischen Abgeordnetenhause zugegangenen Nachweisung der von der Staatsforstverwaltung 1903 beschäftigten Arbeiter und ihrer Verhältnisse waren 158 814 Arbeiter in den preußischen Staatsforsten mit 10,8 Millionen Arbeitstage beschäftigt bei einer durchschnittlichen täglichen Arbeitsdauer im Sommer von 9,4 bezw. 10,2 Stunden, im Winter von 7,5 bezw. 9,1 Stunden. Der Tagelohn betrug im Sommer für Männer 1,50 bis 2,62 ℳ., für Frauen 75 ₰ bis 1,53 ℳ., für Jugendliche 60 ₰ bis 1,44 ℳ.; im Winter bei Männern 1,22 bis 2,49 ℳ., bei Frauen 43 ₰ bis 1,45 ℳ. Bei Stücklohn schwankt der Tagesverdienst zwischen 1,61 ℳ. und 3,40 ℳ. im Sommer, 1,39 bis 3 ℳ. im Winter; darin wurden nur Männer beschäftigt. Die schlechtesten Löhne wurden in Schlesien und Westpreußen, die besten in Westfalen gezahlt. Für Erkrankungen versicherter Arbeiter hatte der Fiskus an die forstfiskalischen Betriebskrankenkassen 25 800,10 ℳ., an Beiträgen für Orts- oder Gemeindekrankenkassen 55 520,56 ℳ. zu entrichten. Von 1952 Betriebsunfällen waren 43 tötlich; der Forstfiskus wandte als Betriebsunternehmer 418 148,07 ℳ. auf, für Kosten des Heilverfahrens während der ersten dreizehn Wochen 24 018,81 ℳ. freiwillige Unterstützungen von Waldarbeitern und deren Hinterbliebenen gewährte er 18 966,90 ℳ., zur Arbeiterunterstützungskasse in Clausthal trug er freiwillig 32 718,61 ℳ. bei. Aus dem Gnadenpensionsfonds gab er 6468,33 ℳ.

Die Ausdehnung der Privatbeamtenenquete, die der Antrag Potthoff, noch nachträglich Fragebogen zur Enquete vom 15. Oktober 1903 anzunehmen, bezweckte, hat den Erfolg gehabt, daß noch über 15 000 Bogen beim Kaiserlich Statistischen Amte eingelaufen sind und täglich noch weitere eingehen. Der letzte Annahmetermin ist bekanntlich der 1. Februar.

Soziale Rechtsprechung.

Verallgemeinerung der Schöffengerichte fordert der Leipziger Rechtsgelehrte Geheimrat Wach, ein Mitglied der Reichsjustizkommission für die Vorbereitung der Strafprozeßreform, in einer tiefgründigen Studie der Juristenzeitung (1905 Nr. 2). Den scharf kritisierten Kammern mit reinem Berufsrichtertum und den Geschworenengerichten, die in ihrer Abhängigkeit vom autoritativ gestellten juristischen Prozeßleiter und in ihrer künstlich herbeigeführten Hilflosigkeit gegenüber verwickelten rechtlichen Fachfragen nur mehr eine Karikatur des englischen Vorbildes seien, stellt Wach das Schöffengericht als das Musterorgan volkstümlicher Rechtspflege entgegen: „Die Erlösung aus dieser gegenwärtigen Wirrnis und die befriedigende Verwertung des Laienrichtertums liegt in der Verallgemeinerung der Schöffengerichte unter Fortfall der Strafkammern und der Schwurgerichte". Wach nimmt also den alten, bereits vom Justizminister Leonhard vertretenen Gedanken wieder auf; denn „die Schöffengerichte haben sich nach allseitigem Zeugnis gut bewährt" und „die unerläßliche Harmonie der Gerichtsorganisation ist nur durchführbar im Schöffengerichte, der Bildung kleiner und größerer Schöffengerichte. Und nur auf dieser Basis ist es möglich, zu der vielersehnten einheitlichen Rechtsmittelordnung zu gelangen. Aber auch nur im Schöffengericht erlangt der Volksrichter die volle richterliche Würde und Autorität. Hier wird er dem Beamtenrichter koordiniert, übt mit ihm ungeteilt und unverkümmert die volle Urteilsfunktion!" Die Zahl der Schöffen soll natürlich nach Wachs Vorschlag, um einer Majorisierung der Laien durch die Juristen vorzubeugen, die der Richter überwiegen; so erst gelangt auch das Laienelement zur vollen Entfaltung seiner Kräfte in der Rechtsprechungskunst und tritt ein wechselseitiges Geben und Nehmen, ein wahrhaftiges beiderseitiges Ergänzen ein. Die Befürchtung, daß es zur Verallgemeinerung der Schöffengerichte an dem erforderlichen Menschenmaterial fehlen und eine zu große Belastung des Volkes eintreten könne, hält Wach mit Recht entgegen: „Es ist Pflicht des Volkes, in dieser seiner eigenen Sache den Dienst nicht zu versagen". Nun, und aus der Erfahrung mit den Gewerbegerichten können wir die gewißliche Behauptung hinzufügen: Das Volk wird auch nicht versagen. Greifen wir nur hinein in die großen Speicher geistiger und sittlicher Kräfte sowie gemeinnützig geschulter Intelligenz, und es wird uns an den rechten Volksrichtern nicht fehlen, an „jenem wertvollen, lebensfrischen und belebenden Element, das ein wachsames Gewissen, einen heilsamen spiritus rector in die Rechtspflege bringt" wie Wach es fordert.

Ueberhaupt erwartet Wach Großes von der frischen Blutzufuhr für unsere etwas reichlich scholastisch verknöcherte volkentfremdete Justiz. Er spricht zu diesem Punkte recht beherzigenswerte Worte:

„Wir dürfen ohne Uebertreibung und ohne Vorwurf sagen: der außerordentliche Aufschwung der Wissenschaft und Gesetzgebung des letzten Jahrhunderts hat das Recht dem Volke eher entfremdet als nahe gebracht. Allen Parlamenten und aller Oeffentlichkeit zum Trotz sind wir von einem volkstümlichen Recht entfernter denn je. Das Juristenrecht ist in Blüte. Es ist außer Zweifel, daß das heutige Volksrichtertum von der großen politischen Grundströmung getragen ist, der wir die Entwickelung unseres modernen Staates verdanken. Ohne sonderliche Klarheit des Bewußtseins äußert sich hier der Trieb des mündigen

Volkes nach Mitraten und Mittaten am eigenen Geschick, ein freiheitlicher, antibureaukratischer Zug. Wer wollte ihn mißachten!

Nur Verblendung findet in dieser Bewegung den Geist schädlicher Herrschsucht oder der Hingabe an demagogische Schlagworte. Der vorurteilsfreie Blick erkennt das Walten einer elementaren Kraft, den Druck eines mächtigen Zeitgeistes, das gebieterische Wirken einer Gerechtigkeitsidee. Das mündige Volk fordert unabweisbar seinen Platz auf dem Richterstuhl und es fordert ihn mit dem Vernunftsgrund, daß es an seiner Lebensordnung mitwirken dürfe, an deren Bewährung wie an deren Entstehung."

Die Mahnung zur Umkehr auf den heutigen Bahnen der Rechtspflege, wenn wir wieder zu einer den großen Massen verständlichen Rechtsprechung gelangen wollen, scheint also wirklich nicht bloß ein Kassandraruf des sozialpolitischen „Byzantinismus" zu sein, sondern auch in den Juristenkreisen selbst viel dringlicher empfunden zu werden, als es die Fernerstehenden ahnen.

Erörterung öffentlicher Angelegenheiten im Sinne des Vereinsrechts. Zurzeit der Reichstags-Stichwahl hatte ein Genosse H. in dem Arbeiterorgan eine Einladung an solche Genossen zu einer Besprechung ergehen lassen, die bereit waren, am Tage der Stichwahl sich der Partei zur Verfügung zu stellen. Ein Polizeibeamter löste die Versammlung auf, weil eine Anmeldung nicht erfolgt war. H. und Gen., die an einem Tische auf einem Podium saßen, wurden deshalb angeklagt. Gegen die Verurteilung des Schöffengerichts legten die Angeklagten Berufung ein, weil die Aufforderung, an der Wahlarbeit teilzunehmen, nicht als eine Erörterung öffentlicher Angelegenheiten angesehen werden könne. Das Landgericht nahm aber an, daß es zu einer Erörterung öffentlicher Angelegenheiten kommen sollte; dies sei jedoch durch das Eingreifen der Polizeibehörde verhindert worden. Das Kammergericht erachtete die Vorentscheidung, die sich lediglich auf die Einladung in der Zeitung stützte, nicht für einwandsfrei und wies die Sache an das Landgericht zurück. Entscheidend sei, ob der Einberufer beabsichtigt hätte, öffentliche Angelegenheiten zu erörtern. Als Versammlung gelten nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichts und Kammergerichts nicht nur solche Zusammenkünfte, in denen unter Leitung eines Bureaus die Beratung und Erörterung eine einheitliche in Wechselrede verlaufende ist, sondern auch solche, in denen ohne Organisation in zwangloser Weise öffentliche Angelegenheiten erörtert werden. Nicht die Organisation, sondern der gemeinsame Zweck unterscheidet die Versammlung von der formlosen Menschenmenge.

In einem anderen Falle hatten sich auf die öffentliche Bekanntmachung von G. und Gen., daß an einem bestimmten Orte öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollten, gegen 30 Personen eingefunden. Auf den Einberufer der Versammlung wartend, vertrieben sie sich in der Zwischenzeit die Zeit mit Zeitung lesen. Der Einberufer erschien aber nicht, weil er es unterlassen hatte, die Versammlung fristzeitig anzumelden. Schließlich forderte ein Polizeibeamter die Personen, welche sich zur Teilnahme an der Versammlung eingefunden hatten, auf, sich zu entfernen. Dies geschah. Trotzdem wurden G. und Genossen wegen Zuwiderhandlung gegen das Vereinsgesetz verklagt, aber vom Schöffengericht und Strafkammer freigesprochen. Auf Revision des Staatsanwalts hob das Kammergericht die Vorentscheidung auf und wies die Sache zur anderweiten Verhandlung an das Landgericht zurück. Das Kammergericht erachtete es für erforderlich, daß festgestellt werde, weshalb die fraglichen Personen sich in dem für die Versammlung bestimmten Raum aufgehalten hätten. Seien diese Personen zurückgeblieben, um nach Entfernung des Polizeibeamten einen Vortrag anzuhören, so liege der Tatbestand der §§ 1 und 12 des Vereinsgesetzes vor. Das Oberverwaltungsgericht sagte in einem ähnlichen Falle, es könne nicht jede kleine, in einem Privathause zur Besprechung eines Gegenstandes von öffentlichem Interesse sich zusammenfindende Gesellschaft der Anzeigepflicht unterworfen sein.

— ld —

Die rechtliche Natur des Wagenunllens. In dem gleichlautenden Aufsatz in Nr. 17 befinden sich leider zwei sinnstörende Druckfehler. Sp. 421 zu Nr. 3 dritte Zeile muß es statt: „Vertragskraft" „Vertragsstrafe" heißen. Sp. 422 Absatz 2 beginnt mit der Frage: Ist hiermit ein .... Recht geschaffen, demzufolge usw. ....?; nicht: „Es ist" usw.

Kommunale Sozialpolitik.

Kommunale Fleischpreisregulierung. Die Stadt Stuttgart hat bei Aufhebung des Fleischoktrois mit der dortigen Fleischerinnung folgenden vom 1. April geltenden Vertrag geschlossen:

Die Fleischerinnung verpflichtet sich, die bestehenden Fleischpreise am 1. April um 3 ₰ pro Pfund herabzusetzen. Von da an erfolgt die Festsetzung der Preise für den Ladenverkauf des Fleisches (besonders wertvolle Fleischstücke ausgenommen) durch eine Kommission, welcher der erste Stadttierarzt oder dessen Stellvertreter, der Marktmeister und ein Beamter des Stadtpolizeiamts, sowie drei Metzgermeister angehören. Den Vorsitz in dieser Kommission führt ein auf zwei Jahre gewählter Gemeinderat. Die Kommission tritt am Schlusse eines jeden Monats zusammen. Durch drei Mitglieder der Kommission kann auch in der Zwischenzeit zu einer außerordentlichen Preisfestsetzung eine Sitzung einberufen werden. Die Innung verpflichtet sich, gegen diejenigen Mitglieder einzuschreiten, welche die Preisfestsetzungen nicht einhalten. Geschieht dies seitens der Innung nicht, so hat sie für jeden einzelnen Fall 50 ℳ Strafe zu bezahlen. Die Stadtgemeinde dagegen verpflichtet sich, keine Gemeindeschlächterei einzurichten. Der Vertrag gilt auf fünf Jahre; wird er nicht ein halbes Jahr vor Ablauf dieser fünf Jahre von einem Teil gekündigt, so läuft er stillschweigend für den nämlichen Zeitraum weiter.

Tarifliche Reglung der Arbeitslöhne bei Vergebung öffentlicher Arbeiten, Marktpreistaxen — alles Ansätze zu einer modernisierten Wiederbelebung gesunder städtischer Gemeindewirtschaftspolitik aus den Zunftzeiten.

Eine Vereinigung der Gemeindevorsteher und besoldeten Schöffen aus Berliner Vorortsgemeinden hat sich gebildet, um in unverbindlichen Beratungen die Gemeinden gemeinsam angehende Angelegenheiten fördern und Differenzen beseitigen zu können. Die Herren kommen monatlich einmal in Berlin zusammen. In dieser Vereinigung stecken vielleicht die ersten Keime zu dem von allen Berliner Kommunalpolitikern längst als notwendig erachteteten kommunalen Zweckverbande für gemeinsame Beratung und Durchführung der mehrere Gemeinden gleichmäßig berührenden Verkehrs-, Wasser- und Lichtversorgungs-, Kranken- und Schulhausprojekte und vielleicht auch für eine einheitlich geordnete Finanz- und Steuergebarung.

Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die städtischen Arbeiter in Chemnitz soll demnächst eingeführt werden. Der Bürgermeister hat angekündigt, daß in der nächsten Zeit seitens des Magistrats eine Vorlage eingebracht wird, durch welche diese Frage für die städtischen Arbeiter geregelt wird.

Die städtischen Arbeiter in Harburg haben auf Grund der Verhandlungen ihrer Delegiertenkommission mit dem Magistrat eine allgemeine Lohnerhöhung auf 8 ℳ durchgesetzt. Wiederum ein Beispiel korporativer Arbeitslohnregelung in einem Gemeindebetriebe.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Ein Kongreß der italienischen Arbeitskammern fand vom 6.—9. Februar ds. Js. in Genua statt. Die italienischen Arbeitskammern sind keine behördlich geschaffenen Interessenvertretungen der Arbeiter etwa in dem Sinne, wie sie in Deutschland angestrebt werden, sonden Arbeitervereinigungen, die sich mit den deutschen Gewerkschaftskartellen vergleichen lassen, der genannte Kongreß verdient daher eher den Namen eines Gewerkschaftskongresses. Vertreten waren 34 Arbeitskammern und 15 Nationalverbände, hinter denen rund 350 000 Arbeiter einschließlich der Landarbeiter stehen. In den ersten drei Tagen behandelte der Kongreß positive Fragen der Sozialpolitik, am letzten Tage wurde die Stellung der Gewerkschaften zur Regierung bezw. zur Staatsordnung überhaupt festgelegt. Zu der Frage der sozialen Gesetzgebung beschloß der Kongreß eine Resolution, wodurch diese als ein Mittel, um die moralische und ökonomische Lage der arbeitenden Klassen zu erhöhen, anerkannt wird. Der von der radikalsten Seite — der Mailänder Arbeitskammer — ausgehende Antrag, jede parlamentarische Arbeit zu verhindern, wenn nicht die soziale Gesetzgebung gefördert wird, wurde abgelehnt, ebenso ein weiterer Antrag, daß der Kongreß von der sozialen Gesetzgebung nichts halte. Die Institution des Arbeitsamtes und des höheren Arbeitsrates wurde an sich als gut anerkannt, aber eine andere Zusammensetzung gefordert. Hinsichtlich der Eisenbahner gelangte eine Resolution zur Annahme, die sich gegen jede Beschränkung ihres Koalitionsrecht ausspricht, mit dem vom Oberen Arbeitsbeirat ausgearbeiteten Entwurf zum Schutze der Landarbeiter erklärte sich der Kongreß einverstanden, verlangte aber einige Erweiterungen. In der Diskussion über die „Stellung des Proletariats gegenüber den Unterdrückungsmaßregeln der Regierung bei ökonomischen Konflikten", die den vierten Verhandlungstag ausfüllte, erlangte die radikalere Strömnng die Oberhand. Es standen zwei Resolutionen zur Annahme, eine, die die Organisationen auffordert, die Propaganda intensiver zu gestalten und die den Generalstreik als ausdrückliches Kampfesmittel hinstellt, eine zweite, die den General-

streik als ein Mittel anerkennt, dessen sich das Proletariat im Ausnahmefall bedienen kann: in jedem Fall solle er nur zulässig sein, wenn er von den Zentralkomitees beschlossen und von diesen geleitet werde. Für die letzte Resolution stimmten 18 Arbeitskammern mit 27 Stimmen, welche 81039 organisierte Arbeiter vertreten, und 10 Zentralverbände mit 205210 Mitgliedern, für die Mailänder Resolution stimmten 26 Arbeitskammern mit 36 Stimmen, die 122975 Mitglieder vertreten, und 5 Zentralverbände mit 59 Stimmen. Damit ist die schärfere Resolution mit 41 gegen 37 Stimmen angenommen, die Minderheit aber repräsentiert eine größere Zahl organisierter Arbeiter. Unter den Zentralverbänden, die für die gemäßigtere Resolution stimmten, befinden sich die Eisenbahner mit 56000, die Metallarbeiter mit 30000, die Bauarbeiter mit 24000 und die Landarbeiter mit 100000 Mitgliedern. Auch die Arbeitskammern der größeren Städte, wie die von Genua, Parma, Reggio Emilia, Ravenna, stimmten für die Resolution, in welcher der Generalstreik nur als das äußerste, mit größter Vorsicht anzuwendende Mittel des Proletariats anerkannt wird; die Mailänder Arbeitskammer mit 25000 Mitgliedern steht allerdings auf Seite der Generalstreikler.

Hierbei verdient erwähnt zu werden, daß die Arbeitskammern z. T. staatliche oder kommunale Subventionen erhalten.

Der Bund der industriellen Beamten, Ortsgruppe Berlin, beschäftigte sich in der letzten Mitgliederversammlung mit der Einführung der obligatorischen Stellungslosenunterstützung durch den Bund, wie sie nach gewerkschaftlichem Muster z. B. auch der Deutsch-nationale Handlungsgehilfen-Verband mit Erfolg eingeführt hat. In technischen Berufsvereinen ist die Frage bis jetzt kaum erörtert, geschweige denn praktisch in Angriff genommen worden. Der Bund der industriellen Beamten, der sich der gewerkschaftlichen Grundlage gemäß, auf der er aufgebaut ist, überhaupt von den anderen technischen Vereinen wesentlich unterscheidet, geht nun mit der Absicht um, seine Mitglieder insgesamt gegen die Gefahren der Stellungslosigkeit zu versichern. In der beratenden Versammlung ergab sich, daß eine solche Versicherung für den technischen Beamten ebenso notwendig sei wie für den Arbeiter, und daß die praktischen Schwierigkeiten wohl zu überwinden seien. Der durch die obligatorische Versicherung erworbene Anspruch auf Unterstützung in Fällen der Stellungslosigkeit bedeutet einen materiellen Rückhalt nicht bloß während der Dauer der Stellungslosigkeit, sondern auch im Dienstverhältnisse selbst. Die Bundesleitung wurde von der Versammlung aufgefordert, den Plan zu solcher Versicherung vorzubereiten.

Streiks und Aussperrungen.

Zum Bergarbeiterstreik im Ruhrrevier.

Der dritte Sitzungstag, welcher im Reichstag der sozialdemokratischen Streikinterpellation gewidmet wurde, brachte noch zwei bedeutsame Reden des nationalliberalen Abgeordneten Freiherrn v. Heyl und des Zentrumsabgeordneten Dr. Spahn, die beide mit der starrsinnigen Haltung der Zechenbesitzer scharf ins Gericht gingen. Herr v. Heyl machte sich im Gegensatz zu seinem Fraktionsgenossen Dr. Beumer namens der großen Mehrheit seiner Parteigenossen wesentliche Forderungen der Bergarbeiter: so die Abschaffung des Wagennullens, die Zuziehung von Arbeitern zur Grubeninspektion, die Gleichberechtigung der Arbeiter bei Festsetzung des Gedinges usw. zu eigen, und erklärte sich persönlich und namens seines Freundes Bassermann sogar für die Achtstundenschicht. Er konstatierte, daß die Sympathie des Volkes auf seiten der Arbeiter sei, verlangte eine Untersuchung des deutschen Bergbaues und seiner reichsgesetzlichen Regelung und begrüßte die „Hibernia"-Vorlage als ersten Schritt zur völligen Verstaatlichung des gesamten Bergbaues. Noch schärfer sprach sich der Abgeordnete Dr. Spahn aus. Er wies nach, daß die streikenden Arbeiter nach wie vor auf dem Boden des Rechts ständen und daß auch der Kontraktbruch in diesem Falle nicht als ein Rechtsbruch gelten könne. Den Zechenbesitzern hielt er entgegen, daß ihr schroffes, ablehnendes Verhalten im Widerspruch stehe zu den Wünschen, die kein Geringerer als der Kaiser selbst in bezug auf gemeinsame Vertretung der Arbeiter und Arbeitgeber wiederholt kundgegeben. Er stellte den Zechenbesitzern eventuell eine parlamentarische Untersuchungskommission mit Zuziehung des Bundesrats in Aussicht, und nahm dem Reichskanzler gegenüber für die Arbeiter das Recht der uneingeschränkten Organisation in Anspruch. Der Staat habe nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, Bergwerksgesellschaften, die ihre sozialen Pflichten nicht erfüllen, das Mutungsrecht zu entziehen. Das Ansehen des Staates erfordere es, daß den Zechenbesitzern mit dem ganzen Schwergewicht der Gesetzgebung entgegengetreten werde.

Im übrigen erklärte der polnische Abgeordnete Brejski die Solidarität seiner Fraktion mit den kämpfenden Bergarbeitern, während der dritte Redner der Sozialdemokraten, der Abgeordnete für Dortmund, Bömelburg, Vorsitzender des Zentralverbandes der Maurer, besonders die musterhafte Haltung der Streikenden hervorhob und einen baldigen neuen Riesenstreik prophezeite, falls im jetzigen die Arbeiter erfolglos unterliegen sollten. Minister Möller beschränkte sich auf die Erklärung: wenn wieder Ruhe im Ruhrrevier eingetreten sei, werde man die Lehren aus dem Streik ziehen und überlegen, wie Abhilfe zu schaffen sei. Wohl in der Erwägung, daß der Worte nun vorläufig genug gewechselt worden seien, wurde dann die Streikdebatte auf unbestimmte Zeit vertagt.

Inzwischen sind von nationalliberaler, freisinniger und sozialdemokratischer Seite Anträge im Reichstage eingegangen. Die Nationalliberalen wünschen, daß die arbeitsstatistische Kommission beauftragt werde, tunlichst bald Untersuchungen über die Verhältnisse des deutschen Bergbaues anzustellen, und zwar durch Vernehmung von Bergwerksbesitzern und Bergarbeitern, sowie durch Einziehung sonstiger geeigneter Informationen, zur Vorbereitung etwaiger reichsgesetzlicher Maßnahmen. Ein Antrag der Freisinnigen Vereinigung will einen Teil der Bergarbeiterforderungen durch Abänderung der Gewerbeordnung erfüllen. Die Sozialdemokraten beantragen, den Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage noch in der gegenwärtigen Tagung eine Novelle zur Gewerbeordnung vorzulegen, welche [als eine Art Reichsberggesetz] für den Kohlenbergbau Bestimmungen trifft über:

1. Festsetzung der Schichtdauer einschließlich Ein- und Ausfahrt mit besonderer Berücksichtigung der Schichtdauer von nassen sowie heißen Orten mit über 28 Grad Celsius; Verbot der Sonntag- und Ueberschichten mit Ausnahme der Arbeiten zur Rettung von Menschenleben, für außerordentliche Betriebsstörungen und Schachtreparaturen. Lohnzuschlag für Schachtreparaturen an Sonn- und Feiertagen.
2. Beseitigung des Wagennullens. Bezahlung der wirklich gelieferten Kohlen. Eichung der Wagen nach Raum oder Gewichtsinhalt.
3. Wahl und Besoldung von Wagenkontrolleuren bezw. Wiegemeistern durch die Belegschaft.
4. Regelung der Lohnzahlung; kostenlose Lieferung des Schießmaterials und des Geleuchtes durch die Zechenbesitzer.
5. Errichtung von Arbeiterausschüssen zur Erörterung von Beschwerden und Mißständen, Regelung des Strafgelderwesens und zur Mitverwaltung der Unterstützungskassen.
6. Wahl von Grubenkontrolleuren durch die Belegschaft.
7. Regelung des Mietsrechts für die den Zechenbesitzern gehörenden Arbeiterwohnungen.

Am Geburtstage des Kaisers Wilhelm II. veröffentlichte die „Nordd. Allg. Ztg.", anscheinend nach amtlicher Quelle, folgende Ankündigung eines Notgesetzes:

Die Königliche Staatsregierung beabsichtigt außer den bereits früher angekündigten Gesetzentwürfen, betreffend die Abänderung der §§ 65, 156 ff. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865/1892 (Stillegen der Zechen) und die Neuregelung des Knappschaftswesens, dem Landtage demnächst den Entwurf eines Gesetzes vorzulegen, durch welches der dritte Abschnitt des dritten Titels des Allgemeinen Berggesetzes, soweit er von den Bergleuten handelt, einer Abänderung unterworfen werden soll. Diese Abänderung wird aller Voraussicht nach sich namentlich auf folgende Gegenstände erstrecken:

1. gesetzliche Regelung der Arbeitszeit beim Steinkohlenbergbau, einschließlich der Seilfahrt, soweit dies durch sanitäre Rücksichten geboten ist;
2. gesetzliche Regelung des Ueber- und Nebenschichtenwesens;
3. obligatorische Einführung von Arbeiterausschüssen, welche insbesondere auch bei der Verwaltung derjenigen Zechen-Unterstützungskassen mitzuwirken haben, in welche Arbeiterbeiträge oder Strafgelder fließen;
4. Verbot des Nullens;
5. Begrenzung der Höhe der Strafen für einen bestimmten Zeitraum.

Damit würde ein gut Teil der Arbeiterforderungen erfüllt sein. Und ist diese Möglichkeit im Wege des Landesgesetzes zu verwirklichen, so ist der Streit darüber müßig, ob es nicht besser wäre, die Sache durch ein Reichsgesetz zu regeln. Die Berggesetzgebung untersteht den Einzelstaaten; starke politische und praktisch-technische Gründe sprechen dagegen, die Reichsgewerbeordnung mit zu vielen berggesetzlichen Einzelheiten zu belasten.

Wie halbamtlich weiter gemeldet wird, hat am 28. d. Mts. in der Amtswohnung des Reichskanzlers ein Kronrat, d. h. eine Sitzung des preußischen Staatsministeriums unter Teilnahme des Königs stattgefunden, in der die Einzelheiten der von der Staats-

regierung geplanten Berggesetz-Novelle erörtert worden seien. Man dürfe also hoffen, daß der Entwurf dem Landtage bald zugehen werde. Inzwischen soll auch in der am 28. v. Mts. abgehaltenen Konferenz der Regierungskommissare mit der Siebener-Kommission in Dortmund den Bergarbeitern bereits nahegelegt worden sein, daß es nunmehr ratsam erscheine, die Arbeit wieder aufzunehmen, da die Regierung gezeigt habe, daß sie durch das Berggesetz die Forderungen der Arbeiter berücksichtigen wolle. Die Bergarbeiterführer sollen aber darauf erwidert haben, daß hierzu vorläufig wegen der schroffen Stellungnahme des Bergbaulichen Vereins noch kein Anlaß vorliege.

Vorläufig ist im preußischen Abgeordnetenhause folgender von den Zentrumsabgeordneten Stötzel, Brust und Genossen gestellte Antrag:

„Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, sofort eine Kommission unter Zuziehung von mindestens sieben Mitgliedern des Abgeordnetenhauses zur Untersuchung der Arbeiterverhältnisse im Kohlenbergbau einzusetzen und auf Grund der Ergebnisse einen Gesetzentwurf zur Beseitigung der festgestellten Mißstände schleunigst einzubringen."

schon für die Sitzung am 30. d. Mts. auf die Tagesordnung gesetzt worden. Gleichzeitig dürfte auch ein von dem wildkonservativen Abgeordneten v. Bodelschwingh angekündigter Antrag, wonach bis zur Erledigung und der Einigung in den Ausstandsverhandlungen im Ruhrgebiet der Staat den Betrieb der Bergwerke übernehmen soll, mit zur Verhandlung kommen. Der obige Antrag Stötzel-Brust ist nach der „Köln. Volkszeit." im Abgeordnetenhause deshalb eingebracht worden, weil gegen den Vorschlag des Abgeordneten Spahn im Reichstage, in Verbindung mit dem Bundesrat eine Reichstagskommission einzusetzen, welche die Beschwerden der Bergarbeiter zu prüfen und Vorschläge zur Beendigung des Ausstandes durch die Gesetzgebung zu machen habe, eingewandt worden sei, es handele sich um eine rein preußische Angelegenheit, in die das Reich und der Reichstag sich nicht einzumischen hätten. Gegen den Antrag Stötzel-Brust lasse sich der Kompetenzeinwand aber nicht erheben. Ein Antrag des freisinnigen Abgeordneten Bachmann verlangt nach Abschluß der beim Oberbergamt Dortmund angeordneten Untersuchungen die Einsetzung einer aus Staatsbeamten und Sachverständigen zu bildenden Kommission zur Untersuchung der Arbeiterverhältnisse im gesamten preußischen Kohlenbergbau. Wie dem Siebener-Ausschuß der Streikenden mitgeteilt worden ist, werde die Bergbehörde sechs Kommissionen ernennen, welche bereits am 30. d. Mts mit der Untersuchung beginnen sollen. Jede Kommission bestehe aus einem Regierungsvertreter, drei Belegschaftsmitgliedern und einer Vertretung der Zeche, bei welcher jeweilig die Untersuchung geführt werde. Jede Zeche solle einzeln vorgenommen werden. Es werde beabsichtigt, wöchentlich wenigstens in die Untersuchung von drei Gruben einzutreten.

* * *

Die Streikenden haben bisher die ihnen von den Führern eingeschärfte musterhafte Ordnung und Ruhe im wesentlichen beobachtet, selbst an den Lohnzahlungstagen. Das ist auch jüngst vom „Reichsanzeiger" anerkannt worden, welcher u. a. schrieb: „Es scheint, daß die Streikleitung ernstlich darauf bedacht ist, Störungen der öffentlichen Ordnung zu vermeiden." Noch die letzten Verbandsorgane des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter und des alten Verbandes „Der Bergknappe" und die „Bergarbeiter-Ztg." brachten Aufrufe an die Streikenden, in welche diese zu „striktester Ruhe und Ordnung", zur „strengsten Gesetzlichkeit" und „eiserner Manneszucht" ermahnt werden. „Verstärken und erhalten wir uns die Sympathien der Oeffentlichkeit durch eine beispiellos musterhafte, ruhige Haltung." Auch die stetige Mahnung: „Meidet den Alkohol!" fehlt nicht. Die fast allgemeine Sympathie mit den Streikenden zeigt sich denn auch in reichlichen Geldsammlungen und sonstigen Kundgebungen. Selbst unter den Mitgliedern des preußischen Abgeordnetenhauses hat der Abgeordnete v. Bodelschwingh eine Geldsammlung für die Streikenden eingeleitet. In dem Aufruf heißt es u. a.:

Wer, wie der Unterzeichnete, der einst auch Bergmann werden wollte, auch nur eine Nacht in Nässe und Hitze vor Ort gelegen hat und seinen Schräm gehackt hat und dann, wie viele meiner späteren Gemeindeglieder es mußten, nach seiner Schicht noch 1—$1\frac{1}{2}$ Stunden zu gehen hatte, bis er zu seiner Hütte und ermattet nach Hause kam, wird auch milder urteilen über die Erbitterung, wenn es mit einmal heißt: „$\frac{1}{2}$ Stunde länger arbeiten". — Und wenn man bedenkt, daß oft eine Bergmannsfamilie 10 bis 20 Jahre daran gearbeitet hat, sich ein eignes schuldenfreies Heim zu erwerben, der kann es auch verstehen, welch eine Angst über diese Leute kam, als es hieß: „Deine Zeche wird stillgelegt, nimm deinen Wanderstab und suche dir wieder eine neue Heimat."

In Berlin und Umgegend haben vorige Woche an einem Abend nicht weniger als 30 Arbeiterversammlungen den Streikenden ihre tatkräftige Sympathien ausgesprochen. In den gewerkschaftlich organisierten Arbeiterkreisen und seitens der sozialdemokratischen Partei offenbart sich eine staunenswerte Opferwilligkeit und Solidarität. Auch von ausländischen Arbeiterorganisationen kommen reichliche Unterstützungen, namentlich aus England seitens der großen Miners-Federation, die sich für die Dauer des Streiks zur Zahlung von wöchentlich 40 000 ℳ den deutschen Delegierten gegenüber verpflichtet und die erste Rate bereits eingesandt hat. Die englischen Bergleute wollen auch wie die belgischen, französischen und österreichischen während des Streikes keine Ueberschichten verfahren. Nach dem „Korrespondenzblatt" der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands sollen sich die Streikenden auf eine monatelange Dauer des Streiks einrichten. Die bestimmte Absicht den Kampf bis zu Ende durchzuführen, kam auch in den am 29. ds. Mts. im Streikgebiet abgehaltenen Versammlungen zum Ausdruck, die im allgemeinen eine schärfere Tönung gegen die Arbeitgeber aufweisen, als dies bisher zum Ausdruck gekommen ist. In der Essener Versammlung wurde die vom Vorsitzenden vorgeschlagene Resolution, die Arbeit nicht wieder aufzunehmen, bis Versprechungen seitens des Bergbaulichen Vereins gemacht worden seien, abgelehnt und dafür einer Resolution zugestimmt, daß die Arbeit nicht wieder aufgenommen werden dürfe, bis sämtliche Forderungen seitens des Bergbaulichen Vereins bewilligt seien. Eine Wiederaufnahme der Arbeit, die der Handelsminister den Arbeitern in der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses am 30. ds. Mts. dringend ans Herz gelegt hat, dürfte daher kaum zu erhoffen sein, bevor die Annahme des von der preußischen Regierung in Aussicht gestellten, oben erwähnten Notgesetzes gesichert erscheint. Erfreulicherweise hat der Minister in der gleichen Sitzung erklärt, daß die Regierung aufs Aeußerste bestrebt sein werde, die Vorlage zu beschleunigen. Allerdings sollen doch noch immer „wenige Wochen" vergehen, um die Vorlage einzubringen, ein Zeitraum, der angesichts der Sachlage noch immer zu lange erscheint. Wie der Minister weiter berichtete, hat der Oberberghauptmann in Dortmund am Sonnabend wiederholt mit den sieben Vertretern der Arbeiter verhandelt, mit dem Resultat, daß sechs Kommissionen eingesetzt werden, die mit größter Beschleunigung die vorgebrachten Beschwerden untersuchen sollen, sowie daß diese Kommissionen entgegen der ursprünglich beabsichtigten Form nicht nur eine Zusammensetzung aus lauter Revierbeamten erfahren, sondern daß für jeden der Untersuchungsplätze wirkliche Kommissionen aus Mitgliedern des Oberbergamtes und der inneren Verwaltung gebildet werden, damit von vornherein die Untersuchungen jeden Verdacht der Einseitigkeit unmöglich machen. Nach der Erklärung des Ministers wurde der nationalliberale Antrag Friedeberg, der eine Untersuchung der Arbeiterverhältnisse im gesamten preußischen Kohlenbergbau verlangt, mit Zustimmung des Antragstellers von der Tagesordnung abgesetzt, während der Abgeordnete Stötzel sich durch die Ausführungen des Ministers befriedigt erklärte und seinen Antrag zurückzog.

Arbeiterschutz.

Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung.

Die ministerielle „Berliner Korrespondenz" schreibt:

Auf Grund der im § 120e der Gewerbeordnung erteilten Ermächtigung hat der Bundesrat im Laufe der Jahre eine Reihe von Verordnungen zum Schutze der Arbeiter erlassen. Diese Maßnahmen zur Bekämpfung der auf der Eigenart der Betriebe beruhenden Gesundheitsgefahren sind zunächst für solche gewerblichen Anlagen durchgeführt worden, deren Gefährlichkeit im besonderen Maße hervorgetreten ist, und auf die daher weitere Kreise aufmerksam geworden sind. Dahin gehören beispielsweise die zur Abwendung der Bleierkrankungen für Bleifarbenfabriken, Akkumulatorenfabriken, Buchdruckereien usw. erlassenen Bundesratsverordnungen, ferner Vorschriften zur Bekämpfung der Milzbrandgefahr in Haar- und Borstenzurichtereien, Bürsten- und Pinselmachereien; der Vergiftungsgefahr bei der Fabrikation von Zündhölzern mit weißem Phosphor, in Anlagen zur Herstellung von Alkalichromaten und in Gummi-Vulkanisierungsanlagen; der Staubgefahr in Thomasschlackenmühlen, Glashütten, Glasschleifereien, Steinbrüchen usw.

Für die weitere Ausführung des § 120e der Gewerbeordnung ist nunmehr in Anknüpfung an Berichte, welche die Gewerbeaufsichtsbeamten schon vor einiger Zeit auftragsmäßig erstattet haben, in Aussicht genommen worden, nach einem einheitlichen, möglichst für alle in Betracht kommenden Gebiete im voraus aufgestellten Plane vorzugehen. Ein solcher Plan soll in nächster Zeit im Reichsamte des Innern mit einer Anzahl erfahrener Gewerbeaufsichtsbeamten vorberaten werden.

Bei Aufstellung dieses Planes wird insbesondere auch zu prüfen sein, ob es sich empfiehlt, entsprechend der bisher erfolgten Praxis Sondervorschriften für einzelne Gewerbe zu erlassen, oder ob neben solchen Einzelbestimmungen auch allgemeine Vorschriften zur Abwendung bestimmter Gesundheitsgefahren für mehrere oder alle Gewerbezweige, in denen sie vorkommen, erlassen werden können. Soweit ein solches Vorgehen durchführbar ist, dürfte ihm der Vorzug zu geben sein, weil dadurch nicht nur ein größerer Kreis in ihrer Gesundheit gefährdeter Arbeiter zu baldigem Schutz gelangt, sondern auch dem Mißstande vorgebeugt wird, daß Arbeiter, welche der gleichen Gesundheitsgefahr in verschiedenen Gewerben ausgesetzt sind, in dem einen Gewerbe geschützt, in dem anderen, für welches noch keine Sondervorschriften erlassen worden sind, nicht geschützt sind. Auch würde die Zahl der Einzelvorschriften zugunsten der Uebersichtlichkeit der gesamten Regelung beschränkt werden.

Bei der Beratung wird man sich darüber schlüssig zu machen haben, für welche Betriebe Sondervorschriften und in welchen Fällen allgemeine Vorschriften zur Bekämpfung bestimmter Gesundheitsgefahren für alle davon betroffenen Gewerbezweige zweckmäßig sind; ferner auch darüber, in welcher Reihenfolge die noch notwendigen Bundesratsverordnungen gemäß ihrer Wichtigkeit vorzubereiten sein werden.

Eine der am frühesten ausgestreuten und in der „Sozialen Praxis" seit Jahren mit besonderer Sorgfalt gepflegten sozialpolitischen Saaten will also nun endlich zur Ernte reifen: die einheitliche Regelung des Arbeiterschutzes in gesundheitsschädlichen Industrien, ein Thema, um dessen Aufbereitung das Internationale Arbeitsamt mit seinem grundlegenden Werk „Gesundheitsgefährliche Industrien" (vergl. „Soz. Praxis" XIII. 267 ff.) sich vornehmlich verdient gemacht hat.

Der Weg, den die Reichsregierung mit jener Kundgebung zu beschreiten sich anschickt, kann zu großen Erfolgen führen, wenn sie nicht bei einer rein formalen Kodifizierung gewisser bestehender Einzelvorschriften mehr oder minder sich bescheiden will. Letzteres ist abzuwarten. Was die Kundgebung des Reichsamts andeutet, ist zunächst dem Anschein nach die Absicht, nach dem französischen Vorbilde eine von Professor Stephan Bauer als Rahmengesetzgebung bezeichnete einheitliche Normierung der hygienischen Arbeiterschutzvorschriften vorzunehmen. Innerhalb dieses Rahmens soll dann von Fall zu Fall durch administrative Verordnung die spezielle sanitäre Regelung der einzelnen Industriezweige erfolgen und eine Liste der Arbeitszweige, welche dem Sonderschutze unterstehen, sich entwickeln. Es kommt ganz auf die materielle Konstruktion solches Rahmengesetzes und die Konsequenzen seiner Handhabung an, ob die daraus abzuleitenden Spezialregeln wirksam sein werden oder nicht. England, das nur mit solchen „special rules" arbeitet, hat den Schutz in seinen gesundheitsgefährlichen Betrieben schärfer ausgebaut als Frankreich, mit seinem aus dem Jahre 1874 datierenden und 1903 das letzte Mal neugefaßten allgemeinen Gesetz für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter. Auch die bisher in Deutschland üblichen Spezialverordnungen haben recht Erfreuliches geleistet. Freilich, sie ergriffen nur ganz wenige, als besonders gefährlich von vornherein bekannte Industriezweige. Die in anderen nicht speziell geregelten Zweigen sich offenbarenden Gesundheitsschädigungen wurden nicht erfaßt. Mit der großartigen Verbreitung chemisch-technologischer Errungenschaften in allen Industrien bildeten sich aber von Jahr zu Jahr neue Vergiftungsherde heraus, denen selbst die wissenschaftliche Gewerbehygiene, wie vielmehr aber die gesetzlich gebundene Gewerbeinspektion rat- und hilflos gegenüberstand. Die „Soz. Praxis" hat in ihrer Sparte „Soziale Hygiene — Berufskrankheiten" sich der Aufklärung dieser unheimlichen Gebiete nachdrücklichst gewidmet. Das vom Reichsamt des Innern angekündigte Rahmengesetz, wie wir die „allgemeinen Vorschriften zur Abänderung bestimmter Gesundheitsgefahren für mehrere oder alle Gewerbezweige, in denen sie vorkommen", kurz nennen möchten, will nun alle diese neu entdeckten gewerblichen Arbeitsschädigungen in seinen Schutzbereich hineinziehen, wie die Bemerkungen „weitere Ausführung des § 120c G.O. in Anknüpfung an die Gewerbeinspektorenberichte" und „Vorbereitung der noch notwendigen Bundesratsverordnungen" mit Gewißheit erhoffen lassen. Wir dürfen also in der Tat erwarten, daß die Kodifizierung der hygienischen Arbeiterschutzbestimmungen nicht bloß einen formalen, begrifflichen Subsumtionsversuch, sondern die Schaffung eines bedeutsam erweiterten materiellen Arbeiterrechts in hygienischer Richtung bezweckt. Ob dieses mit höchster Genugtuung zu begrüßende Unternehmen aber in den engen Schranken einer Ausführungsvorschrift zu § 120e G.O. sich gedeihlich gestalten kann, ist zu bezweifeln. Es verknüpfen sich ja mit jenen Sanierungsproblemen so viele einschneidende Forderungen, wie Festsetzung eines hygienischen Maximalarbeitstages für die besonders bedrohten Arbeiterschichten, Ausschluß der Frauen und Kinder aus den giftverarbeitenden Betrieben, einheitliche strenge sanitäre Ueberwachung dieser Betriebe durch Gewerbehygieniker usw., daß ein selbständiges umfassendes Arbeiterhygienegesetz außerhalb des Rahmens der Gewerbeordnung wohl kaum zu umgehen sein wird. Schließlich muß ja auch die Frage nach der versicherungstechnischen Behandlung der gewerblichen Vergiftungen im Zusammenhang mit dieser Gesetzgebung gelöst werden, wenn man die nunmehr für die Hygiene des Betriebes überall verantwortlich gemachten Unternehmer nicht dem Risiko der Schadensersatzklagen nach § 823 B.G.B. aussetzen will.

Die Sonntagsruhe in Apotheken. In Württemberg ist durch ministerielle Verfügung die fakultative Sonntagsruhe in allen Apotheken eingeführt worden. Die bisherigen Bestimmungen über Einrichtung und Betrieb von Apotheken, wonach der Apotheker zu jeder Zeit dienstbereit sein mußte, sind auf Betreiben des pharmazeutischen Landesvereins abgeändert worden. Schon nach dem bisherigen Ministerialerlaß konnte das Medizinalkollegium nach Vernehmung des Oberamts und des Oberamtsphysikus alleinstehenden Apothekern in stets widerruflicher Weise gestatten, an Sonn- und Festtagen ihre Apotheken auf einige Stunden zu schließen. Von dieser Möglichkeit haben seither etwa dreißig Apothekenbesitzer in Orten mit nur einer Apotheke Gebrauch gemacht. Nach der neuen Verfügung wird es namentlich den Apothekern in Orten mit mehreren Apotheken freigestellt, unter Zustimmung des Bezirksamts eine Vereinbarung zu treffen, daß an Sonn- und Feiertagen ein Teil der Apotheken des Orts während des ganzen Tages oder eines Teiles geschlossen bleibt, wenn Fürsorge getroffen ist, daß das Publikum in einer oder mehreren Apotheken des Orts an diesem Tag seinen Bedarf an Arzneien decken kann, und daß an jeder geschlossenen Apotheke die nächste offene Apotheke in einer leicht in die Augen fallenden Weise bezeichnet wird. Wo eine Vereinbarung fehlt, kann jeder Apotheker für sich dasselbe Ziel erreichen. Nach Inkrafttreten dieser Verfügung gedenken zum Beispiel in Stuttgart die Apotheken der inneren Stadt an Sonn- und Festtagen um 2 Uhr mittags zu schließen. Nur eine soll abwechselnd geöffnet bleiben und an den Türen der anderen Apotheken namhaft gemacht werden. Die Verfügung hat zugleich die Lehrlingsfrage in den Apotheken geregelt. Künftig wird jedem Apothekenvorstand, nicht aber dem Leiter einer Zweigapotheke, die Haltung eines Lehrlings, den Apothekern, die ständig mehr als einen Gehilfen beschäftigen, die Haltung von zwei, ausnahmsweise von mehreren Lehrlingen gestattet sein. Einer unerwünschten Lehrlingszüchterei wird dadurch vorgebeugt, daß nicht mehr als zwei Lehrlinge gleichzeitig von einem Apotheker gehalten werden dürfen. Bisher durften z. B. Apothekenbesitzer, die keinen Gehilfen beschäftigen, in der Regel auch keinen Lehrling annehmen, während die übrigen soviele Lehrlinge ausbilden konnten, als sie Gehilfen angestellt hatten.

Auch in den übrigen Bundesstaaten des Reiches wird hoffentlich bald eine ähnliche Regelung der Sonntagsruhe wie in Württemberg erfolgen, entsprechend den Forderungen, die der Reichsverband konditionierender Apotheker auf seiner Gründungsversammlung in Leipzig aufgestellt hat. Bisher sind die pharmazeutisch-technisch tätigen Angestellten in den Apotheken von den Schutzbestimmungen der Gewerbeordnung (§. 157) ausdrücklich ausgenommen. In Gotha ist bereits eine Einrichtung getroffen worden, um dem Apothekerpersonal, das sonst stets Tag und Nacht zur Verfügung stehen muß, eine Erleichterung zu schaffen.

Die Zentrumsresolutionen zur Sonntagsruhe, die jüngst dem Reichstag zugegangen sind, fordern, daß 1. die den Arbeitern zu gewährende Ruhe (§ 105 der Gewerbeordnung) mindestens für jeden Sonn- und Festtag sechsunddreißig, für zwei auf einander folgende Sonn- und Festtage sechzig Stunden betrage; 2. die Arbeitszeit der Handlungsgehilfen, -Lehrlinge und -Arbeiter, soweit sie nicht in offenen Verkaufsstellen beschäftigt werden (§ 139c der Gewerbeordnung) auf höchstens zwei Stunden an Sonn- und Festtagen beschränkt werde; 3. eine ortsstatutarische Regelung der Sonntagsruhe (§ 105b der Gewerbeordnung) auch dahin ermöglicht würde, daß die Zulassung der Beschäftigung an bestimmte Bedingungen geknüpft wird; 4. den in Gast- und Schankwirtschaften beschäftigten Personen tunlichst an jedem Sonn- und Feiertag, mindestens aber an jedem zweiten Sonntag der Besuch des Gottesdienstes ihrer Konfession ermöglicht werde (§ 105i der Gewerbeordnung).

Der Entwurf eines neuen Sonntagsruhegesetzes im Kanton Zürich enthält folgende fortschrittliche Bestimmungen: Verkaufsgeschäfte und Magazine dürfen an den öffentlichen Ruhetagen (außer den hohen Festtagen) von 10½ Uhr vormittags bis 12 Uhr mittags, an den Sonntagen im Dezember (mit Ausnahme des ersten Weihnachtstages) und am Neujahrstage bis 8 Uhr abends offen gehalten werden. Coiffeurgeschäfte sind an hohen Festtagen gänzlich, an den übrigen öffentlichen Ruhetagen von mittags 11 Uhr an geschlossen zu halten. Photographengeschäfte und Zeitungs-

kioske dürfen von 10½ Uhr vormittags bis 6 Uhr abends geöffnet bleiben, außer an den hohen Festtagen. Verkaufslokale der Gewerbe für das tägliche Bedürfnis, wie Milchgeschäfte, Bäckereien, Konditoreien, Metzgereien und Bratwurstereien, dürfen offen gehalten werden an hohen Festtagen bis vormittags 9 Uhr, an den übrigen Ruhetagen außerdem von 5 bis 8 Uhr abends. Den Gemeinden ist freigestellt, mit Genehmigung des Regierungsrates die Sonntagsarbeit für einzelne Berufsgruppen noch weiter einzuschränken. Den Gehilfen, Angestellten, Arbeitern und Lehrlingen der genannten Betriebe ist in jedem Falle mindestens der dritte Sonntag ganz freizugeben. In den kaufmännischen Bureaus ist die Betätigung von Angestellten und Lehrlingen an den öffentlichen Ruhetagen gänzlich untersagt; vorbehalten bleibt die Inanspruchnahme in Notfällen und bei periodisch wiederkehrenden Rechnungsabschlüssen. Die Hausdienstboten sind von Arbeiten an öffentlichen Ruhetagen möglichst zu entlasten. Jeder zweite Sonntagnachmittag und in der Zwischenwoche ein Werktagnachmittag ist ihnen freizugeben. Eine ideale Reglung der Sonntagsruhe bedeuten diese Bestimmungen trotz einzelner Schärfen keineswegs. In Deutschland sind wir glücklicherweise über die hauswirtschaftliche Bequemlichkeit, die auch an den Sonntagabenden noch Lebensmitteleinkäufe, nötig macht, längst hinaus.

Schutz der Bäckereiarbeiter in Basel. Der Arbeiterbund Basel will mittelst des Initiativrechts ein Gesetz zum Schutz der Bäckereiarbeiter zur Volksabstimmung bringen. Darnach dürfen u. a. erwachsene Arbeiter nicht mehr als 70 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Jeder Bäckereiarbeiter soll beim Eintritt auf Kosten des Meisters ärztlich untersucht und nur gesund befundene angestellt werden. Besondere Bestimmungen sorgen für hinreichende Ernährung und saubere hygienische Wohnung. Arbeits- und Schlafräume unterliegen der Aufsicht des Gewerbeinspektorats und der Sanitätspolizei. Die Lohnauszahlung soll spätestens alle zwei Wochen erfolgen. Die Arbeiter sind gegen Unfall zu versichern auf Kosten der Meister. Zuwiderhandlungen werden mit Geldbuße oder Haft bestraft. Die Annahme dieses Gesetzentwurfes ist freilich durchaus nicht gesichert. Der Große Rat kann Nichteintreten oder einen Gegenentwurf beantragen.

Ein gewerkschaftlicher Arbeiterschutzkongreß für alle in Hafen-, Schiffsfahrts- und Schiffbaubetrieben beschäftigten Arbeiter soll im Herbst 1905 in Berlin mit folgendem Arbeitsprogramm abgehalten werden: „Aufklärung der Oeffentlichkeit über die Gefahren des Berufes der Werft-, Hafen- und seemännischen Arbeiter" und „Beratung über Mittel und Wege eines wirklichen Unfallschutzes für diese Arbeiterkategorien".

Erziehung und Bildung.

Der erste deutsche Volkshochschultag.

Von Professor Dr. Carl Johannes Fuchs, Freiburg i/B.

Der erste deutsche Volkshochschultag — oder wie der genauere Titel lautete: die erste „Tagung für volkstümliche Hochschulvorträge im deutschen Sprachgebiet" — die im Frühjahr 1904 in Wien stattgefunden hat, ist ein Markstein in der Geschichte der „Universitätsausdehnungsbewegung in Deutschland". Er stellt die gemeinsame Organisation des im Jahre 1900 gegründeten „Verbandes für volkstümliche Kurse von Hochschullehrern des Deutschen Reiches" und der an volkstümlichen Universitätskursen beteiligten österreichischen Hochschullehrer dar und vereinigte in großer Zahl österreichische und reichsdeutsche Dozenten, die an den volkstümlichen Hochschulkursen beteiligt oder interessiert sind.

Bekanntlich ist Oesterreich und zwar zunächst Wien schon im Jahre 1895 mit der Einrichtung volkstümlicher Universitätskurse vorangegangen und zwar werden sie hier von Anfang an ganz offiziell von der Universität selbst eingerichtet und betrieben und der Staat leistet einen nicht unbeträchtlichen Zuschuß. Schon 1898 ist man dann hier auch über die Grenzen von Wien hinausgegangen in die Umgebung und die Provinz, unterstützt durch einen weiteren Zuschuß des niederösterreichischen Landtags. In dieser Weise entwickelten sich die volkstümlichen Kurse der Universität rasch zu großer Ausdehnung: von 58 Kursen mit 6198 Hörern im Jahre 1895/6 stiegen sie in Wien selbst auf 86 Kurse mit 10 131 Hörern im Jahr 1900/1, wozu in diesem Jahr noch 27 Kurse außerhalb Wiens mit 5538 Hörern kamen, also insgesamt 113 Kurse mit 15 669 Hörern. Finanzielle Schwierigkeiten und Richterhöhung des Staatszuschusses machten in den folgenden Jahren leider eine Einschränkung nötig, so daß im Jahr 1902/3 nur noch 63 Kurse mit 6341 Hörern in Wien und 21 Kurse mit 4348 Hörern außerhalb Wiens, also im ganzen 84 Kurse mit 10 689 Hörern abgehalten wurden. Inzwischen wurde das Wiener Beispiel zuerst von Innsbruck und dann auch von den übrigen deutschen Universitäten Oesterreichs nachgeahmt. Diese österreichische Organisation hat jedoch — wie auch der zweite Referent des ersten Tages Prof. v. Skala-Innsbruck hervorhob — einen Mangel: die Klassen, für welche die Kurse gehalten werden, insbesondere auch die organisierten Arbeiter, sind dort an der Einrichtung und Leitung der Kurse in keiner Weise beteiligt.

Im Gegensatz dazu sind im Deutschen Reich die volkstümlichen Vortragskurse nicht von den Universitäten selbst eingerichtet worden, sondern privatim von einzelnen Hochschullehrern bezw. besonders von solchen gebildeten Vereinen, und zwar zuerst in München, Berlin und Leipzig (im Jahr 1897; Jena, Freiburg, Breslau, Heidelberg, Karlsruhe, Hannover, Stuttgart, Kiel, Straßburg, Greifswald, Würzburg, Königsberg folgten in den nächsten Jahren. Dazu kommen hier noch verschiedene nichtakademische Einrichtungen wie die Vorlesungen und Vortragskurse des „Frankfurter Ausschusses für Volksvorlesungen" und des „Verbands der Rhein-Mainischen Vereine und Ausschüsse für Volksvorlesungen und verwandte Bestrebungen", der Hamburger Oberschulbehörde und der Gehestiftung in Dresden. Sehen wir von den letzteren hier ab, so sind die eigentlich akademischen Kurse — und zwar zweifellos eben wegen dieses ihres privaten Charakters — im Deutschen Reich nicht annähernd zu dem Umfang gediehen wie ihr Wiener Vorbild Berlin, das naturgemäß an der Spitze steht, hatte 1902/3 20 Kurse mit 6947 Hörern (man vergleiche hier vor allem die Zahl der Kurse mit den Wiener Ziffern!), München 21 Kurse und 3333 Hörer, Leipzig 1901/2 1932 Hörer. Ueber den Sitz der Hochschule hinaus an andere Orte ist man bisher nur vereinzelt und nicht immer mit großem Erfolg gegangen. Bei der geographischen Lage der bisher an den Kursen beteiligten deutschen Hochschulen bedeutet dies, daß gerade der größte Teil der deutschen Industriebezirke bis jetzt leer ausgegangen ist, vom Land gar nicht zu reden, auf das sich die Hochschulkurse in Deutschland überhaupt noch nicht gewagt haben. Und doch ist gerade dies auch von der größten Wichtigkeit, denn sonst wird durch solche Volksbildungseinrichtungen die „Flucht vom Lande" in die Stadt noch verstärkt, die wir doch heute mit allen Mitteln der Sozialpolitik und Wohlfahrtspflege bekämpfen. Dagegen finden wir in Deutschland schon jetzt meistens, wenn auch nicht überall eine Mitwirkung der Arbeiterorganisationen bei der Einrichtung und Leitung der Kurse.

Eine derartige Ausdehnung der Kurse ist aber bei der bisherigen privaten Organisation überhaupt aus Mangel an Mitteln wie an Lehrkräften ausgeschlossen. Wollen wir sie erreichen, was im höchsten Grade wünschenswert erscheint, so müssen wir nach meiner Ueberzeugung auch in Deutschland das österreichische Beispiel nachahmen und die volkstümlichen Vortragskurse als offizielle Unternehmung der Hochschulen mit Unterstützung des Staates und eventuell auch der Gemeinden ausbilden, dabei aber den jetzigen Vorzug der meisten deutschen Organisationen die Beteiligung der organisierten Arbeiter an den Lokalkomitees beibehalten. Es gilt also, die Vorzüge der österreichischen und der deutschen Organisation zu kombinieren.

Dieser Standpunkt, welchen der Verfasser auf dem Kongresse als Referent über die Organisation der Hochschulkurse einnahm, fand allerdings von Seiten anderer reichsdeutscher Teilnehmer zum Teil lebhaften Widerspruch. So wurde betont, daß bei den heutigen politischen und sozialen Verhältnissen im Deutschen Reich beziehungsweise in den Einzelstaaten, namentlich dem Mißtrauen der klassenbewußten Arbeiterschaft, eine solche offizielle Organisation mit Staatszuschuß unmöglich sei. Allein diese Auffassung ist unseres Erachtens nicht richtig: gewiß mußten die Kurse bei uns zunächst als rein private formlose Einrichtung begonnen werden, aber sie haben sich an den meisten und wichtigsten Orten nun schon so viele Jahre bewährt und das Mißtrauen auch der sozialistischen Arbeiter eben durch ihre Beteiligung an ihrer Einrichtung und Leitung so erfolgreich überwunden, daß es — wenn auch vielleicht noch nicht in allen — so doch in vielen der deutschen Einzelstaaten durchaus schon möglich erscheint, zu der österreichischen Form überzugehen — und jedenfalls, wenn wir eine gleiche und noch größere Ausdehnung der Volkshochschulkurse wie dort erreichen wollen, gibt es keinen anderen Weg!

In der damit zusammenhängenden Frage der Auswahl der Vortragenden insbesondere des Unterrichts durch Studenten, sprach sich die Majorität der Redner in Wien mit großer Entschiedenheit dafür aus, daß in „Hochschulkursen" auch nur Hochschullehrer, von gewissen Ausnahmen abgesehen, unterrichten sollen. Allein gerade zur Durchführung dieses Grundsatzes gehört wiederum offizielle Organisation der Kurse und eine so große Menge von Privat-

dozenten, wie sie offenbar Oesterreich, insbesondere Wien, bei uns aber höchstens Berlin hat; an den mittleren und kleineren deutschen Universitäten werden die jetzigen Lehrkräfte auf die Dauer jedenfalls nicht ausreichen und entweder eine Vermehrung derselben zu diesem Zweck oder die Ausbildung besonderer Lehrkräfte dafür notwendig werden. Doch das ist vorläufig noch Zukunftsmusik.

Auch in bezug auf die Teilnahme von Studenten verhielt man sich und wohl mit Recht im Prinzip ablehnend, wenigstens was die eigentlichen Lehrkurse anlangt.

An diese Fragen der Organisation reihten sich Einzelberichte von den meisten österreichischen und deutschen Hochschulen, welche bisher Kurse veranstaltet haben, an, die ein reiches Bild fleißiger Arbeit und eifrigen Strebens nach demselben Ziel auf den verschiedensten Wegen boten. Sie wären allerdings zweckmäßiger der Beratung über die Organisation vorangegangen, da sie für diese selbst erst vielfach die Unterlagen lieferten. An der Spitze stand der Bericht über die Entstehung und Entwicklung der Wiener Kurse und der übrigen die ergänzenden dortigen Volksbildungseinrichtungen. Daraus treten namentlich die Ergebnisse der bei den Wiener Kursen veranstalteten Enquete über die Ursachen, welche die Teilnehmer in die Kurse getrieben haben, und den Nutzen, den sie davon erfahren zu haben glaubten als interessante Dokumente der Volkspsyche hervor. Schmerzlich vermißt wurde demgegenüber auf deutscher Seite ein mündlicher Bericht über die umfang- und erfolgreichsten deutschen Kurse, diejenigen von Berlin.

An dritter Stelle wurde sodann noch die wichtige Frage besonderer Hochschulkurse für **Volksschullehrer** auf Grund der deutschen und österreichischen Erfahrungen auf diesem Gebiet behandelt. Auf ersterer Seite trat man dabei für die Zulassung der Volksschullehrer zur Universität auf einige Semester ein. Zu den lehrreichsten Darbietungen des ersten deutschen Volkshochschultags gehörte aber vor allem auch der Besuch des Wiener „**Volksheims**". Diese bis jetzt nur in Wien in Zusammenhang mit den volkstümlichen Universitätskursen geschaffene aber rein private Institution, — wie jene auch eine Schöpfung Dr. L. M. Hartmanns, einstweilen noch in einem bescheidenen provisorischen Heim untergebracht, das bald einem prächtigen eigenen Haus Platz machen wird, — ist ebenso eine freie Nachahmung der englischen University Settlements wie die Kurse eine solche der University Extension. Es werden hier von Universitätsdozenten und anderen auch zum Teil jüngeren Lehrkräften Abendkurse in Sprachen, Literatur, Zeichnen ꝛc. und Uebungen, in einem chemischen Laboratorium und kleinen naturwissenschaftlichen Kabinetten veranstaltet. Hier treffen wir neben dem ebenso lerneifrigen wie tanzlustigen „Wiener Mädel", der kleinen Ladnerin, Putzmacherin oder „Beamtin", den verwachsenen Schreiber, die strebsame Lehrerin, den alten Hausierer im schäbigen Arbeitsanzug, einen Sattlergesellen, dem fleißige Chemiestudien einen höher gelohnten Beruf verleihen sollen, und einen Schuster, dessen Zeichentalent so ausgebildet worden ist, daß er nun auf die Kunstakademie geht, indem er sich abends als Kellner das nötige Geld verdient — hier ist des Volkes wahrer Himmel!" Das Volksheim ist gleichsam das Seminar der Hochschulkurse, der Schlußstein des ganzen Gebäudes.

Reiche Eindrücke und Anregungen haben die Teilnehmer des I. Deutschen Volkshochschultags mit nach Hause gebracht und die aus dem Reich vielleicht doch auch die Erkenntnis, daß wir, um zu gleichen Erfolgen zu kommen, auch in Deutschland die gleiche Organisation annehmen müssen, sobald und wo die politischen Verhältnisse es gestatten und unter sorgfältiger Wahrung unserer Vorzüge. So wird der II. Volkshochschultag, der in längstens zwei Jahren in Berlin stattfinden soll, hoffentlich auch einen empfindlichen Mangel des ersten nicht aufweisen — das vollständige Fehlen von Vertretern derjenigen Klassen, für welche die Kurse bestimmt sind, insbesondere der Arbeiterklasse. In Wien erklärte es sich für Oesterreich aus ihrer grundsätzlichen Nichtbeteiligung bei Einrichtung und Leitung der Kurse, für Deutschland aus der weiten und kostspieligen Reise.

Für die ganze Volkshochschulbewegung Oesterreichs aber kann als Motto das prächtige programmatische Wort gelten, das bei der Begrüßung des I. Volkshochschultags geprägt wurde: „Wissenschaftlich im Inhalt, volkstümlich in der Form!"

Zur Fortbildung der jugendlichen Fabrikarbeiter macht ein Einsender in der „Deutschen Arbeitgeber-Zeitung" beachtenswerte Vorschläge. Er wendet sich gegen die Bedenken, die von manchen Unternehmern an die Verfügung des Handelsministers, der zufolge der Fortbildungsunterricht auf die Tagesstunden zu verlegen sei, geknüpft werden.

„Ich habe mich, schreibt der Industrielle, wiederholt erboten, den Jugendlichen je einen halben Tag in der Woche für Unterrichtszwecke freizugeben, falls dagegen das frühere Weggehen aufhören könnte. Wenn ich damit auch fünf Freistunden gegen jetzt zwei gewähren würde, so schätze ich doch die bessere Ordnung so hoch, daß ich die Zugabe von drei weiteren Freistunden als kein erhebliches Mehropfer ansehe. Selbstverständlich könnte ich nicht alle Jugendliche an einem und demselben Vor- oder Nachmittage entlassen, sondern ich müßte in der Lage sein, die freien halben Tage so zu verteilen, daß auf je 12 arbeitende Jugendliche ein feiernder kommt."

In weiterer Auseinandersetzung mit der bisherigen Unterrichtsverteilung verurteilt derselbe Industrielle scharf den Abendunterricht.

„Ich wünsche seine Abschaffung wegen der schlechten Folgen für die Gesundheit der Jugendlichen . . . Der jugendliche Arbeiter oder Lehrling, welcher derart ein Opfer des Abendunterrichts wird, ist meistens strebsam fleißig, aber schwächlich, und die Zahl dieser bedauernswerten Jünglinge wird sich meiner Ansicht nach mehren, wenn wir . . . fortfahren würden, unsere vielfach ganz unentwickelten und noch knabenhaften Jugendlichen nach getaner 10stündiger Fabrikarbeit zwangsweise weitere zwei Stunden lang in der Fortbildungsschule zu unterrichten. Deshalb bin ich der Ansicht, daß man den Fortbildungsunterricht entweder gänzlich aufheben oder die Abendschulzeit in die Fabrikarbeitszeit verlegen muß . . . In der Tat ist durch den Abendunterricht der Fortbildungsschule die Arbeitszeit der Jugendlichen von wöchentlich 60 Stunden auf wöchentlich 64 Stunden erhöht worden. Das verstößt offensichtlich gegen das Gesetz des 10stündigen maximalen Arbeitstages und muß recht üble Folgen für die Gesundheit der Jugendlichen haben.

Es ist erfreulich, wenn die einsichtigen Arbeitgeber anerkennen, daß die Verlegung des Fortbildungsunterrichts auf einen freien Nachmittag, wie in Baden vorgeschrieben, trotz aller Schwierigkeiten, die sie den Betriebsleitern macht, das richtige für die jugendlichen Arbeiter ist.

Der zweite soziale Ausbildungskursus des Gesamtverbandes evangelischer Arbeitervereine, der unter Mitwirkung des Sozialen Museums in Frankfurt, des Bureaus für Sozialpolitik, des evangelisch-sozialen Kongresses, der freien kirchlich-sozialen Konferenz und der sozialen Geschäftsstelle für das evangelische Deutschland vom 1. bis 27. Mai 1905 in Frankfurt a/M. veranstaltet wird, soll außer Arbeitern auch Angehörigen anderer Berufsschichten in bestimmten Ausnahmefällen zugänglich sein und insgesamt gegen 40 Teilnehmern umfassen. Das umfassende, auf möglichste Vertiefung in die einzelnen Lehrstoffe zugeschnittene Programm enthält, chronologisch geordnet, folgende Vorträge:

1. Geschichte des Sozialismus mit Erläuterungen der volkswirtschaftlichen Grundbegriffe im Anschluß an die Darstellung der sozialistischen Systeme. Prof. Voigt, Frankfurt a/M. 5 Stunden. 2. Arbeiterschutz und Gewerbehygiene. Regierungs- und Gewerberat Leymann, Wiesbaden. 5 Stunden. 3. Fabrikinspektion. Gewerbeassessor Dr. Pelgry, Frankfurt a/M. 2 Stunden. 4. Die soziale Frage in der Kirchengeschichte. Prof. D. Harnack, Berlin. 3 Stunden. 5. Einleitung in die Arbeiterversicherung. Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung. Dr. Cahn, Frankfurt a/M. 8 Stunden. 6. Kommunale Sozialpolitik. Stadtrat Flesch, Frankfurt a/M. 3 Stunden. 7. Wohnungsfrage. Stadtrat Lautenschlager, Frankfurt a/M. 3 Stunden. 8. Arbeitsvermittlung. Magistratsassessor Dr. Luppe, Frankfurt a/M. 1 Stunde. 9. Unternehmerverbände. Prof. Pohle, Frankfurt a/M. 2—3 Stunden. 10. Gewerkschaften und Gewerkvereine. Landgerichtsrat Kulemann, Bremen. 4—5 Stunden. 11. Gewerbegerichte. Wahlen zu den Gewerbegerichten. Assessor Dr. Luppe, Frankfurt a/M. 2—3 Stunden. 12. Arbeitsvertrag und Tarifverträge. Prof. Dr. Francke, Berlin. 2—3 Stunden. 13. Genossenschaftswesen. Dr. Ph. Stein, Frankfurt a/M. 3 Stunden. 14. Wohlfahrtseinrichtung privater Arbeitgeber. Rechtsanwalt Dr. Häuser, Höchst a/M. 2 Stunden. 15. Arbeitersekretariate und Volksbureaus. Werkmeister J. Bärrn, Frankfurt a/M. 1—2 Stunden. 16. Politische Grundbegriffe. Dr. v. Wiese, Frankfurt a/M. 2 Stunden. 17. Volksversicherung. Prof. Dr. Bleicher, Frankfurt a/M. 2 Stunden. 18. Christliche und materialistische Weltanschauung. Prof. Trommershausen, Frankfurt a/M. 3 Stunden.

An die Vorträge schließen sich regelmäßig Diskussionen, in denen die Teilnehmer besonders auch rednerisch geschult werden sollen, und eine große Reihe von Besichtigungen und Ausflügen an. Die Verwaltung der Geschäfte hat Pfarrer Schmitt in Höchst a/M., der Vorsitzende des Mittelrheinischen Verbands evangelischer Arbeitervereine und des vorberatenden Ausschusses, übernommen.

Soziale Medizin und Hygiene.

Die Maler- und Lackierer-Innung zu Hamburg und das Bleiverbot.

Der Entwurf von Bestimmungen zur Verhütung von Bleierkrankungen der Maler, Anstreicher und Lackierer wird natürlich auch seitens der Arbeitgeber mit großem Interesse behandelt. Die

Hamburger Innung hat sich nun mit einigen anderen bedeutenden Innungen auf den folgenden beachtenswerten Standpunkt gestellt. Die Innung hat den Bundesrat ersucht, dem Entwurf von Bestimmungen zur Verhütung der Bleierkrankungen seine Zustimmung zu versagen und in Erwägung zu ziehen, ob ein Gesetz zu erlassen sei, durch welches die Verwendung von Bleifarben gänzlich verboten werde, sofern es sich nicht um künstlerische und kunstgewerbliche Arbeiten handelt. Die Begründung ist kurz gefaßt die folgende:

1. Da es geradezu als unmöglich betrachtet werden muß, der bis zu einem gewissen Grade bei fast allen Arbeitern des Maler- usw. Berufes bestehenden bewußten oder unbewußten Abneigung gegen hygienische Vorschriften der Art, wie sie der vorliegende Entwurf enthält zu steuern und

2. da die Bestimmungen des Entwurfes, sofern sie die Arbeitgeber angehen, zweifellos unhaltbare Zustände in bezug auf begründete oder unbegründete Denunziationen von seiten gewisser Elemente unter der Arbeiterschaft herbeiführen müssen, da ferner

3. die Befolgung dieser Vorschriften nur durch Androhung von Strafen gegen die Arbeitgeber erzielt werden kann, abgesehen von dem Recht des Arbeitgebers, im Uebertretungsfalle seinen Arbeiter ohne Kündigung entlassen zu dürfen, da ferner

4. das ebengenannte Recht des Arbeitgebers diesem selbst nur Schaden bringt, weit weniger aber dem Arbeiter, denn im Malergewerbe ist, durch gegenseitiges Uebereinkommen und den Wünschen der Arbeiter durchaus entsprechend, jegliche Kündigungsfrist fast allerorts ausgeschlossen. Der Arbeitgeber könnte also unter Umständen, um sich selbst vor Strafe zu schützen, einen ihm sonst sehr genehmen Arbeiter entlassen müssen. Da

5. und das ist der Kernpunkt der ganzen Sache, durch die Presse zur Evidenz erwiesen ist, daß das Bleiweiß entbehrt werden kann, und daß andere Bleifarben, wie Mennige, Chromgelb u. a. m. durch andere Fabrikate nicht allein vollkommen ersetzt worden sind, sondern daß diese Ersatzwaren auch alle Vorzüge der genannten Bleifarben in zum Teil erhöhtem Maße besitzen, ohne die vielfachen Mängel auf Lichtechtheit, Haltbarkeit u. a. m. aufzuweisen. So z. B. weiß man doch heute ganz genau, daß bei äußerem Anstrich (Fassaden und dergleichen) das Bleiweiß, infolge seiner geringen Oelaufnahme ohne einen erheblichen Zusatz von gemahlener Kreide absolut unhaltbar ist. Ferner weiß man, daß das Bleiweiß infolge der in der Luft enthaltenen Schwefelwasserstoffe und Alkalien nach kurzer Zeit in den See- und Fabrikstädten zuweilen in einigen Wochen eine schmutzig-graue bis schwarz-graue Färbung annimmt, welche langsam die ganze Farbschicht durchdringt. Unkundige wollen behaupten, dieser Umstand sei auf den durch Rauch und Ruß erzeugten „Schmutz" gewisser Gegenden zurückzuführen. Nun, da müßte sich der Schmutz doch abwaschen lassen. Aber das ist einfach unmöglich. Wohl sind auch Rauch und Ruß zu den Zerstörern der hellen Bleifarbenanstriche zu rechnen, doch nicht infolge ihrer schmutzigen Farbe, sondern wegen ihres hohen Gehaltes an Schwefel und anderen Stoffen, welche das Bleioxyd zerstören, zersetzen bezw. in Schwefelblei überführen. Da ferner

6. die Zinkfarbenfabrikation vermöge der mancherlei Erfindungen älteren und neueren Datums als vollkommen in der Lage angesehen werden kann, alle qualitativen Ansprüche an eine gute weiße Anstrichfarbe zu erfüllen, und die Zinkprodukte mit allerbestem Erfolge, ja allgemein anerkennenswerterweise für alle Innenarbeiten heute schon als dem Bleiweiß bedeutend überlegenen, verwendet werden und es nur einen Schritt vorwärts bedarf, um jeden Zweifel erkennen zu lassen, daß dieselben Vorzüge des Zinks auch bei Außenarbeiten vorhanden sind; da aber endlich

7. es als nicht zutreffend bezeichnet werden muß, daß die Bleierkrankungen, wie von gewisser Seite behauptet wird, „lediglich auf Schmutzfinkerei, auf persönliche Unsauberkeit zurückzuführen seien". Vielmehr, ja die größte Zahl versteckter Leiden, wie Rheumatismus, Magen- und Darmkrankheiten, Schwächen und Lähmungen u. a. m. haben nachgewiesenermaßen ihre Ursache in der Bleivergiftung oder sind Folgeerscheinungen von bereits überstandenen Bleierkrankungen und in einer großen Zahl von Fällen bei Leuten — Meistern wie Gesellen — vorhanden, welche stets größtes Gewicht auf Sauberkeit gelegt haben. Da es nun als ein menschlich durchaus berechtigtes Bestreben bezeichnet werden muß, wenn man ein so gesundheitsgefährliches Material, ohne irgend welche Nachteile für das Malergewerbe zu zeitigen, aus dem Bereiche des Farbwesen für Anstrichzwecke auszuschalten sich bemüht, so kommt die Innung zu dem Ergebnis, daß die Bleifarben von den Malern gern entbehrt werden können, daß die Innung aber vor allem darauf verzichten will, falls ein Gesetz geschaffen werden sollte, von welchem selbst die sozialdemokratische Presse schreibt, daß der Entwurf dazu an Schärfe und Strenge alle bisher bestehenden Arbeiterschutzgesetze übertreffe.

Nun könnte man ja einfach erwidern: Wer nicht mit Bleifarben arbeiten will, der möge es bleiben lassen. Das wäre ein guter Ratschlag, wenn der Maler nicht mit seinen Auftraggebern zu rechnen hätte. Solange noch und insbesondere in den Arbeitsbedingungen für staatliche und städtische Arbeiten ab seiten der bauleitenden Behörden Bleifarben vorgeschrieben werden, so lange nützt dieser sonst sehr praktische Weg der Selbsthilfe nichts. Aehnlich ist die Sachlage bei Arbeiten für Private. Hierzu käme noch die Wahrscheinlichkeit, daß gewisse Unternehmer ein Konkurrenzmanöver veranstalten, indem sie die Bleifarbe über alles loben und der Kundschaft ankündigen würden, daß sie nur allein das so bewährte Material, das Bleiweiß, verarbeiteten. Also mit der Selbsthilfe ist es in diesem Falle nichts.

Der Schriftsatz, dem obige Ausführungen entnommen sind, weist noch darauf hin, daß es für ältere Maler allerdings schwer fallen dürfte, der alten Gewohnheit der Anwendung von Bleiweißfarben zu entsagen. Man könne aber darauf nicht Rücksicht nehmen, wenn es sich um eine allgemeine Wohlfahrtsangelegenheit handle. —

Der Obermeister der Maler- und Lackierer-Innung zu Hamburg Karl Fr. Hansen hat auf der Bleiweiß-Konferenz in Leipzig am 29. September 1904 dem obigen entsprechend sich folgendermaßen geäußert (Allgemeine Maler-Zeitung. 1. November 1904):

Es seien durchaus unbewiesene Behauptungen, wenn man erkläre, Zinkweiß und Lithopone hätten nicht genügende Deckkraft und zu geringe Haltbarkeit. Sollte dies jedoch wirklich der Fall sein, so sei durchaus nicht einzusehen, warum man der Gesundheit unserer Arbeiter und unserer selbst zuliebe nicht ein Opfer bringen wolle, das in bezug auf die Frage der Deckkraft jedenfalls geeignet sei, ein billiges Konkurrenzmanöver zu beseitigen. Bekanntlich werde vielfach da, wo zwei- oder dreimalige Anstriche vorgeschrieben seien, der Auftraggeber um einen Anstrich bemogelt. Das sei ein grober Verstoß gegen das Prinzip der Ehrlichkeit, und wir brauchten uns nicht zu schämen, wenn es gelänge, auf diese Weise Abhilfe zu schaffen. Wenn ferner die Haltbarkeit der guten Zinkfarben für Innenarbeiten rückhaltlos von jedem Kollegen anerkannt werde und allgemein bekannt sei, daß die Zinkfarben im Innern besser halten als Bleiweiß, so sei es einfach unverständlich, daß die viel reinere Luft im Freien für Zink gefährlicher als für Blei sein sollte, umsomehr da doch Bleifarben sich durch den Einfluß der in der Atmosphäre enthaltenen Schwefelwasser- und anderer Stoffe bekanntlich in ganz kurzer Zeit schmutzig dunkelgrau färbten. Wenn nun aber wirklich, was durchaus bezweifelt werden müsse, z. B. eine Fassade mit Zinkfarben gestrichen in kürzerer Zeit erneuert werden müsse, so sei das doch ganz und gar kein Unglück für den Malerberuf. Im Gegenteil könne dieser Umstand nur einen Vorteil infolge der vermehrten Arbeitsgelegenheit haben, was wiederum zur Folge habe, daß die Möglichkeit geboten sei, die Preise für die Arbeiten zu erhöhen.

Uebrigens käme es ganz darauf an, wie die Zinkfarben angerieben bezw. angerührt und wie sie verwendet würden. In Hamburg gäbe es eine nicht unbeträchtliche Zahl von Kollegen, welche schon seit langer Zeit ausschließlich mit Zinkfarben arbeiteten. Die Versammlung möge sich denn die Frage vorlegen, was vorzuziehen sei: ein Gesetz, wie der vorliegende Entwurf oder ein gänzliches Bleifarbenverbot. Nach gründlicher Erwägung müsse man bekennen, daß angesichts der erschreckend hohen Ziffern der Bleierkrankungen und deren Folgeerscheinungen es wünschenswert erscheine, daß die Bleifarben aus den Werkstätten verschwänden, dadurch das geplante Gesetz überflüssig würde und man es darnach dem Bundesrate überlassen möge, ein Bleifarbenverbot zu erlassen. Dadurch sei nicht allein den Gehilfen ein wichtiges Agitationsmittel für ihre gewerkschaftspolitischen Zwecke genommen, sondern es sei dadurch zweifellos dem ganzen Gewerbe ein Dienst erwiesen. Wenn auch mancher Kollege sich schweren Herzens vom Bleiweiß trenne, weil solche Trennung ihn aus einer guten Gewohnheit bringe, so würde er später erkennen, daß er gut daran getan habe.

Wenn auch aus teilweise ganz anderen Motiven, so sehen wir, wie die Hamburger Innungsmeister sich zu einem Standpunkte durchgerungen haben, den auch die Vereinigung der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder Deutschlands vertritt (vergl. „Soz. Praxis" Jahrg. XIII. Sp. 440). Da bei dem Beschließen von Gesetzen über Motive nicht abgestimmt wird, so werden wir fortan die Hamburger Malermeister als Bundesgenossen im Kampfe gegen die Bleigiftgefahren begrüßen dürfen. Bekanntlich stehen sie mit ihrer Erklärung für ein Bleiweißverbot unter den Malerinnungen nicht allein; die süddeutsche ist ihnen mit gutem Beispiele voraufgegangen.

Der Tabak als Kindermörder. Unter diesem Stichwort berichten französische Arbeiterblätter über Untersuchungen, die Dr. Mutrel in Nancy über die Kindersterblichkeit in den Tabakarbeiterfamilien angestellt hat. Die älteren Forschungen Drysdales bei den Wiener Zigarrenarbeiterinnen haben bereits den Nachweis von Nikotingift in der Muttermilch dieser Frauen ergeben. Mutrel zeigt nun an den Arbeiterinnen in der Tabakmanufaktur zu Nancy, daß die Sterblichkeit unter den von ihnen selbstgestillten Kindern, sofern die Mutter bald nach der Niederkunft die Fabrik wieder aufsucht, 99 % beträgt, während der durchschnittliche Sterblichkeitssatz in Nancy 55 %, bei Selbststillung außerhalb der Tabakarbeiterinnenkreise nur 39 % beträgt. Eine gewerkschaftliche Enquete in allen französischen Tabakmanufakturen hat einen durchschnittlichen Sterblichkeitssatz von 70 % ergeben.

Fürsorge für mittellose geisteskranke und schwachsinnige Personen. Ein Antrag des Abgeordneten Schmedding (Münster) hat in der Gemeindekommission des Preußischen Abgeordnetenhauses zu folgendem Schmeddings Gedanken aufnehmenden Gesuch um Vorlegung eines Gesetzentwurfes geführt, worin folgendes bestimmt wird:

Soweit die Landarmenverbände nicht gemäß dem Gesetze vom 11. Juli 1891, betreffend die außerordentliche Armenpflege, verpflichtet sind, die Kosten der Unterbringung derjenigen mittellosen Geisteskranken und schwachsinnigen Personen zu übernehmen, welche nur oder vorwiegend behufs des Schutzes anderer Personen gegen ihre Ausschreitungen der Unterbringung in Anstalten bedürfen, hat der Staat diese Kosten auf die Staatskasse zu übernehmen.

Dadurch würde ein wesentlicher Fortschritt in der Fürsorge für diese armen Elenden erzielt.

Unentgeltliche hygienische Vortragskurse der Zentralkommission der Krankenkassen, 14 an der Zahl, finden wiederum vom 1. Februar bis 8. März 1905 in städtischen und Vororts-Gemeindeschulen an den Donnerstagen und Freitagen 8—10 Uhr abends statt. Jeder Kursus wird fünf Vorträge umfassen. Sie werden parallel abgehalten. Folgende Gegenstände werden behandelt: „Frauenkrankheiten und ihre Verhütung", „Das Kind im ersten Lebensjahre", „Geschlechtskrankheiten", „Die geschlechtliche Ansteckung und ihre Verhütung", „Der Kampf gegen die Säuglingssterblichkeit".

Den Alkohol als Sterblichkeitsursache statistisch nachzuweisen will der Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Berlin, Professor Hirschberg, versuchen. Die Fälle von akuter Alkoholvergiftung sind zwar verhältnismäßig selten, dagegen scheint es erwiesen, daß durch den ständigen Alkoholgenuß die Widerstandsfähigkeit des Körpers gegen Krankheiten erschüttert wird. Direktor Hirschberg hat veranlaßt, daß bei den von den Aerzten auszustellenden Totenscheinen angeführt wird, ob der Verstorbene ständig Alkohol zu sich genommen hat. Natürlich sind diese Angaben vollkommen geheim, und selbst das Statistische Amt erfährt nicht den Namen des Verstorbenen. Der dem Totenschein angeheftete Bogen wird mit den Angaben des Arztes abgetrennt und gelangt direkt an das Statistische Amt.

Sozialpolitik im Verkehrswesen.

Die Gewinnbeteiligung der Angestellten auf den dänischen Staatsbahnen, ein Gedanke, der durch das Gesetz vom 15. Mai 1903 in die Wirklichkeit umgesetzt worden, hat im ersten Betriebsjahre recht erfreuliche Ergebnisse geliefert. Der Generaldirektor, die Direktoren, der Oberingenieur für Neubauten und die Angestellten der 1. bis 14. Gehaltsklassen, weiter die angestellten Bahn- und Telegraphenarbeiter sowie Bahn- und Signalwärter außer ihrem Gehalte sollen einen Gewinnanteil aus dem Ueberschusse der Staatsbahnen erhalten, sobald dieser in einem Betriebsjahre mehr als 2 Prozent des Anlagekapitals betragen habe. Der prozentuale Betrag des Gewinnanteiles ist je nach der Höhe des Ueberschusses abgestuft, mehr als 0,6 Prozent des Anlagekapitals darf er nicht betragen. Zum Zwecke der Verteilung wird der hierzu bestimmte Betrag in 12 000 gleiche Teile zerlegt; von diesem erhalten die verschiedenen Beamtengruppen eine bestimmte feste Anzahl. Da 1903/04 nun die Verzinsung des Anlagekapitals fast 4 Prozent erreichte, kam die Summe von 727 023 Kr. zur Verteilung; auf jeden der 12 000 Teile entfielen 60 Kr., der Rest wurde dem Anteilfonds überwiesen. Infolgedessen erhielten beispielsweise in der ersten Gruppe (Bahn- und Signalwärter, Bahn- und Telegraphenarbeiter) 1885 Personen 1750 Teile, also jeder rund 56 Kr. In der Gruppe der Lokomotivheizer und Wagenaufseher erhielt jeder rund 87 Kr., in der Gruppe der Zugsführer rund 82 Kr., in der der Stationsvorsteher usw., jeder rund 153 Kr., in der letzten, 19. Gruppe, jeder rund 1070 Kr. Zu dieser Gruppe, (auf welche 1000 Teile = 60 000 Kr. entfallen, gehören 56 Kassenkontrollöre, Oberbeamten, Bureauchefs, Hauptbuchhalter, Distriktchefs, Betriebs- und Verkehrsinspektoren, Bahn- und Maschineningenieure, der Oberingenieur für Neubauten, die Direktoren und der Generaldirektor. In den letzten Gruppen 17—19 erfolgt aber die Verteilung nicht mehr gleichmäßig, sondern nach individuellem Ermessen des Ministers. In den übrigen Abteilungen kommt es auf Leistung, Führung oder Bedürftigkeit des einzelnen nicht an. Im ganzen haben 8456 Personen Gewinnanteile erhalten, es entfällt also durchschnittlich auf jeden Bediensteten ein Betrag von rund 83 Kr. = 93 ℳ. Gewiß für alle Beteiligten eine sehr erwünschte Zubuße zu ihrem sonstigen Diensteinkommen, und auch die Einwirkung auf die Betriebsgebarung dürfte nicht zu unterschätzen sein.

Wohnungswesen.

Förderung des Baues kleiner Häuser durch Milderung der baupolizeilichen Vorschriften. Aus Düsseldorf wird uns geschrieben: Der Bau von kleinen Häusern, namentlich von Ein- und Zweifamilienhäusern für die unteren Klassen, leidet zumeist noch unter zu hohen Anforderungen, welche durch die Bauordnungen in bezug auf Mauerstärke, Treppenbreite u. dergl. an sie gestellt werden. In eingehender und klarer Weise hat dies zuerst Stadtbauinspektor Schilling-Cöln nachgewiesen in einem Vortrage, den er in der außerordentlichen Hauptversammlung des Rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens am 5. Dezember 1901 in Düsseldorf gehalten hat. Die Frage wurde weiter verfolgt bei Beratung des Entwurfs einer neuen Baupolizeiordnung für die Landkreise des Regierungsbezirks Düsseldorf durch eine Kommission des Rheinischen Vereins. Inzwischen hat der Eschweiler Bergwerksverein interessante Versuche auf diesem Gebiete an einem Hause in Alsdorf gemacht. Dieser Versuch wurde geleitet von den Professoren Boost von der Berliner technischen Hochschule und Schumann von der Aachener technischen Hochschule und von dem Baumeister Wichmann des Bergwerksvereins, der auch im vorigen Jahre als Kommissionsmitglied des Rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens an den Vorberatungen der neuen Baupolizeiordnung für die Landkreise des Regierungsbezirks Düsseldorf teilgenommen hatte. Eine balkentragende Zwischenmauer dieses Hauses von der Stärke 1/2 Steines und einer lichten Höhe von 3,15 m, welche ein Jahr vorher aus hartgebrannten Ringofensteinen mit verlängertem Zementmörtel errichtet war, wurde oben zuerst durch aufgebrachte Sandsäcke im Gewicht von 5245 kg belastet. Die Beobachtung des Verhaltens einer Anzahl festgelegter Punkte der Mauer mittels eines Theodolites ergab, daß keinerlei Verschiebungen im Gefüge der Wand eintraten. Bei einem zweiten Versuche wurde ein 1,80 m langes Stück dieser Mauer vollständig von den Nachbarstücken, also von jeder seitlichen Stütze abgelöst, so daß es vollständig frei stand, und mit einer Belastung bis zu 7000 kg versehen (eine höhere Belastung konnte nicht erfolgen, da nicht mehr Material zur Verfügung stand). Als sich auch hier keinerlei Beschädigungen zeigten, beließ man die Last drei Wochen lang darauf. Die hiernach beobachtete höchste Verschiebung eines der Merkpunkte betrug 1,2 mm; nach der Entlastung ging die Mauer wieder in ihre ursprüngliche Lage zurück. Während die Last noch auf der Wand lagerte, wurden gegen diese außerdem durch zwei Arbeiter mit aller Kraft Stoßversuche mittels eines Balkens von 18 kg Gewicht vorgenommen, ohne daß die Struktur der Mauer beschädigt wurde. Berücksichtigt man, daß derartig hohe Belastungen in solchen Wohngebäuden nie vorkommen können, so folgt aus diesen Versuchen mit großer Sicherheit, daß als Träger von Wohnungszwischendecken Mauern von 1/2 Stein Stärke und mehr als 3 m lichter Höhe, wenn sie aus guten Steinen und mit einem Zementmörtel ausgeführt werden, ohne jede Gefahr Verwendung finden können. — Es liegt auf der Hand, daß sich beim Bau kleiner Häuser dadurch eine beträchtliche Verbilligung erzielen läßt.

Sparkassen und Klein-Wohnungsbau. Die Sparkassen sind seit alters in kleineren Städten die eigentlichen Hypothekengeber. Es lag nahe, sie auch für die Förderung des Kleinwohnungsbaues heranzuziehen, die zugleich ja auch eine Förderung des Sparsinnes zur Folge haben kann, jedenfalls wieder den Kreisen der hauptsächlichsten Sparer zugute kommt. Wie aber der erste Beigeordnete von Duisburg, Lehwald, mitteilte, begegnete dies Streben, die Sparkassen auch nach der Richtung zu Volkserziehungsanstalten und zu Einrichtungen,

die Arbeiter seßhaft zu machen, zu gestalten, dem Widerstande einiger Oberpräsidenten; diese hätten erklärt, Kleinwohnungen böten keine genügende Sicherheit für die Anlegung von Sparkassengeldern. Demgegenüber frägt Lehwald unserer Meinung nach mit Recht: Ist denn die Sicherheit der Hypotheken bei den modernen Mietswohnungen, wo doch die Geschäftslage, Konzessionsfragen usw. in Betracht zu ziehen sind, größer als bei einem soliden Arbeiterwohnhause? Er sage nein. Selbst im schlimmsten Falle, der Uebernahme eines solchen kleinen Hauses durch die Sparkasse, werde man keine großen Schwierigkeiten mit seiner Verwertung haben.

Zum Wohnungsgesetz hat nach Zeitungsmeldungen der Brandenburgische Provinzialverband der Haus- und Grundbesitzervereine in einer in Berlin abgehaltenen Delegiertenversammlung eine Erklärung angenommen, in der es heißt:

A. „Unannehmbar sind: 1. die geplante steuerliche Bevorzugung der Baugenossenschaften, der sogenannten gemeinnützigen Aktiengesellschaften, sowie der Wohnhäuser Unbemittelter; 2. die geplanten Vorschriften für die bauliche Einrichtung von Mietswohnungen bezüglich Wasserhahn, Ausguß und eigenem verschließbaren Abort, soweit es sich um bereits bestehende Häuser handelt.

B. Unerläßlich zur Erreichung des Zieles, welches der Wohnungsgesetzentwurf mit untauglichen Mitteln erstrebt, erscheinen dagegen folgende Maßnahmen: 1. die Schaffung von provinziellen Rentenbanken zur Berichtigung der Anliegerbeiträge, wodurch die Herstellung von Straßen, von kleineren Gebäuden und von Häusern mit kleineren Wohnungen besser als durch Zwang gegenüber der Selbstverwaltung gefördert wird. Auch wird durch solchen Zwang die Herstellung von Straßen mit geringerer Breite nicht erreicht werden, sondern viel erfolgreicher dadurch, daß den Grundbesitzern ein Anspruch auf Aufnahme solcher Straßen im Bebauungsplan unter gewissen Voraussetzungen gesetzlich eingeräumt wird. 2. Die Schaffung von Pfandbriefinstituten für städtische Hausgrundstücke nach dem Vorbilde der preußischen Landschaften zur Verbilligung des Kredits und damit zur Herabsetzung der Mieten.

C. Neben der im Gesetz in Aussicht gestellten Wohnungsaufsicht durch bezahlte Beamte erscheint es geboten, auch eine ehrenamtliche Verwaltung der Wohnungsämter zuzulassen. Damit würde auch kleinen Gemeinden unter 10 000 Einwohnern die Möglichkeit gegeben, eine Wohnungsaufsicht einzuführen, bei denen diese ebenso notwendig erscheint, zumal auch bei Vororten der Großstädte nicht geringere Anforderungen gestellt werden dürfen, als bei den Großstädten selbst."

Hoffentlich überlegen sich die Herren ihr „Unannehmbar" unter A nochmals.

Gewerbegerichte. Einigungsämter. Schiedsgerichte.

Mitteilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigiert von Magistratsrat Dr. Schalhorn, Vorsitzendem am Gewerbegericht Berlin.

Abkürzungen in dieser Rubrik:

B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
C.P.O. = Civilprozeßordnung.
G.G. = Gewerbegericht.
„G.G. Berlin" (mit folgender Seitenzahl-Angabe) = Das Gewerbegericht Berlin; Aufsätze, Rechtsprechung, Einigungsamt, Gutachen 2c., herausgegeben von v. Schulz und Dr. Schalhorn, Berlin 1903, Franz Siemenroth.
G.G.G. = Gewerbegerichtsgesetz.
G.O. = Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.
K.G. = Kaufmannsgericht.
K.G.G. = Gesetz, betr. Kaufmannsgerichte.
R.A.Bl. = Reichs-Arbeitsblatt, herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Berlin. 1. Jahrg. 1903, 2. Jahrg. 1904.

Rechtsprechung.

Keine Kürzung des Lohnes wegen eines von dem Arbeiter nach ordnungsmäßiger Arbeitsleistung an dem fertigen Arbeitsprodukt angerichteten Schadens; auch nicht im Wege der Vereinbarung einer „Lohnverwirkung".

Dem Kläger sind 6,05 ℳ. Zeitlohn für das Reparieren (Schärfen) eines „Schnittes" vorenthalten, weil er angeblich diesen Schnitt demnächst vorschriftswidrig (ohne zu prüfen, ob die Platte sich verzogen hatte) angebracht hat, so daß dieser Schnitt bei Aufsetzung des Stempels entzwei ging.

Der Beklagte ist verurteilt.

Aus den Gründen:

Die vom Beklagten angezogene Bestimmung der Arbeitsordnung, daß schlechte Arbeit nicht bezahlt wird — ein Grundsatz, der, sofern der Arbeiter am Mißerfolge Schuld ist, auch ohne Erwähnung in der Arbeitsordnung Geltung hat (§§ 611, 614, 276 B.G.B.), im übrigen aber dem Wesen des Arbeitsvertrages nicht ganz gerecht wird, da der Arbeiter, der seine Schuldlosigkeit am Mißerfolge der Arbeit nachweist, sicher Anspruch auf Lohn hat —, diese Bestimmung kommt für den vorliegenden Fall nicht in Betracht, denn die Arbeitsleistung des Klägers — das Reparieren des Schnitts — ist ordnungsmäßig erfolgt; lediglich bei der nachträglichen Aufsetzung des Stempels (was nicht mehr zu der übernommenen Reparaturarbeit gehörte, sondern besonders zu vergüten gewesen wäre) soll Kläger durch Unvorsichtigkeit das schon vorhandene gute Arbeitsprodukt wieder zerstört haben. — Der Arbeitslohn war mithin schon verdient und es ist dem Beklagten nur hinterher ein Gegenanspruch auf Ersatz des durch die angebliche Fahrlässigkeit des Kl. verursachten Schadens erwachsen. Ein solcher Anspruch aber ist nach § 394 B.G.B., §§ 1 u. 2 des Lohnbeschlagnahmegesetzes gegen die Lohnforderung, sofern sie — wie hier — rechtzeitig geltend gemacht ist, nicht aufrechenbar.

Von einer ohne weiteres in solchem Falle eintretenden „Lohnverwirkung", wie Beklagter meint, kann nicht die Rede sein; im übrigen läßt sich richtiger Ansicht nach auch eine Verwirkung des Lohnes nur in der Form der Erhebung von Gegenansprüchen, also durch Aufrechnung geltend machen.

[Kammer 5 vom 8. Juli 1904, Nr. 625.]

Anmerkung: Vergl. den Aufsatz von Wölbling, Über das Wagennullen hier. Nr. 17, Sp. 417.

*

1. Auf einen bloßen Vorarbeiter mit mehr als 2000 ℳ Jahresverdienst findet § 1 Abs. 1 G.G.G., nicht § 3 Abs. 2 G.G.G., Anwendung.

2. Der § 528 Abs. 1 Satz 2 C.P.O. bezieht sich nicht auf die ausschließliche sachliche Zuständigkeit der Gerichte.

(Urteil des Oberlandesgerichts Cöln, I. Zivilsenat, v. 23. November 1904, 1 U 62/04).

Der Kläger wurde von dem Beklagten zu Cöln laut schriftlichem Vertrage vom 5. Oktober 1901 als Vorarbeiter in seiner Kunststeinfabrik angestellt aber vorzeitig entlassen. Seine Klage auf 700 ℳ Schadensersatz wegen rechtswidriger Entlassung ist vom Landgericht in Cöln nach Beweiserhebung als unbegründet abgewiesen, seine Berufung hingegen ist vom Oberlandesgericht in Cöln wegen Unzuständigkeit der ordentlichen Gerichte zurückgewiesen worden, aus folgenden

Gründen:

Der Anspruch des Klägers betrifft eine gewerbliche Streitigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Nr. 4 des G.G.G. Der Beklagte ist als Fabrikunternehmer Arbeitgeber. Der Kläger ist von ihm zur Verrichtung gewerblicher Arbeiten als „Vorarbeiter" angestellt worden. Für den aus diesem Arbeitsverhältnis entstandenen Anspruch des Klägers ist daher das G.G. sachlich zuständig, dessen örtliche Zuständigkeit sich übrigens aus § 27 Abs. 1 G.G.G. ergibt. Alsdann ist aber nach § 6 Abs. 1 G.G.G. die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

Der Hinweis des Klägers, er beziehe einen Jahresarbeitsverdienst von mehr als 2000 ℳ, ist richtig, aber rechtlich verfehlt, da er als bloßer „Vorarbeiter" sich nicht auf § 3 Abs. 2 G.G.G. berufen kann; denn der Abs. 2 des § 3 G.G.G. schließt unter der erwähnten Voraussetzung lediglich die Werkmeister usw. von der Zuständigkeit der G.G. aus. Die Möglichkeit, den Kläger als Werkmeister usw. anzusehen, wird aber durch den Inhalt und Wortlaut des Anstellungsvertrags ausgeschlossen.

Auch der § 528 Abs. 1 Satz 2 C.P.O. steht der Klageabweisung wegen Unzuständigkeit des Gerichts in zweiter Instanz nicht entgegen. Er bezieht sich nur auf den örtlich ausschließlichen Gerichtsstand, in welchem Falle die Unzuständigkeit des ordentlichen Gerichts in zweiter Instanz allerdings nicht mehr ausgesprochen werden kann. Dagegen bezieht sich jene Vorschrift nicht auf die Fälle der ausschließlichen sachlichen Zuständigkeit wie diejenige des G.G. (Komm.-Ber. zur C.P.O., Novelle von 1898 S. 30; Petersen — Anger C.P.O. § 528 Anm. 8; Struckmann — Koch C.P.O. 8. Aufl. § 528 Anm. 2; Seuffert C.P.O. 8. Aufl. § 528 Anm. 8; Haas K.G.G. 1904 § 6 Anm. 1c; Wilhelmi — Bewer G.G.G. § 6 Anm. 4d; ferner aus der Rechtsprechung Urteil des Reichsgerichts v. 10. Juli 1903 in Jurist. Wochenschrift 1903 S. 342 Nr. 2; Urteil des Landgerichts Beuthen v. 7. Mai 1901 bei Baum, Handbuch für G.G. Nr. 78c).

Es muß daher die Klage wegen Unzuständigkeit der ordentlichen Gerichte abgewiesen werden und dem Kläger überlassen bleiben, seinen Anspruch vor dem G.G. geltend zu machen.

*

1. Der Begriff der „Betriebsbeamten usw." des § 3 Abs. 2 G.G.G. deckt sich mit dem des § 133a G.O.

2. Poliere fallen regelmäßig nicht unter diesen Begriff.

Aus den Gründen:

Das G.G.G. kann füglich im § 3 Abs. 2 unter „Betriebsbeamten usw." nur die mit denselben Worten bezeichneten Personen des § 133a der G.O. verstehen. Es ist also nicht nur entscheidend, daß sie „mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder einer Abteilung desselben beauftragt sind", sondern sie müssen auch „gegen feste Bezüge

und nicht lediglich vorübergehend beschäftigt" sein. Die gegenteilige Ansicht von Wilhelmi-Bewer (Das G.G.G. Berlin 1903 Anm. 5 u. 8 zu § 8 S. 42/43 u. 45), daß § 133a der G.O. zur Auslegung des Abs. 2 § 8 des Gesetzes nicht herangezogen werden dürfe, weil die erstere Bestimmung erst nach Erlaß des ursprünglichen G.G.G. vom 29. Juli 1890 durch die Novelle vom 1. Juni 1891 in die G.O. aufgenommen sei, ist nicht zu billigen. Der Gesetzgeber hat im § 133a den Begriff der Betriebsbeamten, Werkmeister usw. festgestellt und durch Beispiele erläutert, es ist daher nicht einzusehen, warum diese Begriffsbestimmung des jüngeren Gesetzes für das ältere Gesetz (§ 8 Abs. 2 a. a. O) nicht maßgebend sein soll. Offenbar hat der Gesetzgeber doch eine nähere Bestimmung und Erläuterung des Begriffs der Betriebsbeamten für erforderlich gehalten. Wilhelmi-Bewer a. a. O. entnehmen auch selbst dem § 133a G.O. das Kriterium, daß die unter § 8 Abs. 2 des Gesetzes fallenden Personen mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder einer Abteilung desselben hauptsächlich (im Hauptberuf) beschäftigt sein müssen.

Von diesen Gesichtspunkten ausgehend, hat der erkennende Senat in früheren Entscheidungen einen als Polier in einem größeren Bau-Steinmetzgeschäfte gegen festen Wochenlohn beschäftigten Angestellten nicht als Werkmeister im Sinne der vorgedachten Bestimmungen und einen Maurerpolier nicht als eine unter § 133a G.O. und § 8 Abs. 2 G.G.G. fallende Person angesehen.*) Auch bei erneuter Prüfung ist an dieser Auffassung festzuhalten. Ein Maurerpolier hat regelmäßig die auf einem Bau beschäftigten Maurer und Handlanger — nicht auch die übrigen Bauhandwerker wie Zimmerleute, Putzer, Maler usw. — zu beaufsichtigen und die eigentlichen Maurerarbeiten in gewissem Sinne zu leiten. Daraus folgt aber nicht, daß er mit der Leitung oder Beaufsichtigung einer Abteilung des Betriebes des den betreffenden Bau ausführenden Maurermeisters, Bauunternehmers oder Baumeisters beauftragt ist. Führt letzterer nur den einzelnen Bau aus, so ist er der Leiter des Betriebes, unter dessen Kontrolle und Oberleitung der Polier gewisse Aufsichtsbefugnisse ausübt. Nur bei größeren Baugeschäften kann die Leitung einer Betriebsabteilung überhaupt in Frage kommen. Solche Stellung wird man dem Vorsteher des Zeichnungs-, Berechnungs- und Konstruktionsbureaus einerseits und anderseits dem Bauführer oder Architekten zuweisen können, welcher sämtliche gleichzeitig in Ausführung begriffene Bauten oder einen Teil derselben kontrolliert und mit deren spezieller Beaufsichtigung und Leitung beauftragt ist, und damit eine sonst regelmäßig von dem Baumeister oder Bauunternehmer — dem Gewerbetreibenden oder Gewerbeunternehmer der G.O. — selbst geübte Tätigkeit als dessen Vertreter ausübt. Eine derartige Betriebsleitung steht dem Maurerpolier regelmäßig nicht zu. So hat auch das G.G. in Hamburg den „Maurerpolier" als bevorzugten Maurergesellen und daher als gewerblichen Arbeiter des § 8 Abs. 1 des Gesetzes angesehen.

Dabei soll nicht verkannt werden, daß unter besonderen Umständen auch ein Polier ausnahmsweise unter die Betriebsbeamten oder ähnlichen Angestellten des § 8 Abs. 2 a. a. O. fallen kann. Solche Umstände hat der Kläger in bezug auf seine Tätigkeit aber nicht dargetan.

[Kgl. Kammergericht, 8. Ziv.-Sen., v. 25. Juni 1904; zu Nr. 1245/04 Kammer 3 des G.G.]

Die erste Tätigkeit der Kaufmannsgerichte. Das Münchener Kaufmannsgericht, dessen Ortsstatut seinerzeit zuerst bekannt wurde, hat auch zuerst seine Wirksamkeit am 1. Januar 1905 begonnen. Binnen drei Tagen liefen 22 Klagen bei ihm ein, während das bisher für kaufmännische Streitigkeiten zuständige Amtsgericht im ganzen Jahre 1904 nur 104 Klagen erledigte. Auch zwei Gutachten über handelsgewerbliche Fragen sind bereits angefordert, in denen zu Eingaben der kaufmännischen Gehilfenschaft Stellung genommen werden soll.

Das Leipziger Kaufmannsgericht, das am 4. Januar seinen ersten ordentlichen Gerichtstag abhielt, hatte sich sofort mit 15 Streitsachen zu befassen. Am 17. Januar fand seine erste Vollsitzung statt: ein Jurist als Vorsitzender, zwei selbständige Kaufleute und zwei Handlungsgehilfen als Beisitzer. Die Zuziehung der Beisitzer sollte nicht vor Ablauf der einmonatigen Frist, in der Einspruch gegen die Gültigkeit der Beisitzerwahlen möglich war, erfolgen. Die Verhandlungen in dieser ersten Sitzung wurden sehr gründlich geführt. Die Gehilfenbeisitzer beteiligten sich an den Vorgängen lebhaft und bemühten sich durch häufige Fragen, die Sachlage der Streitfälle aufzuklären. Fünf Klagen kamen zur Erledigung. Aus anderen Städten, z. B. Breslau und Köln, wird berichtet, daß die bloße Tatsache des Bestehens von Kaufmannsgerichten günstig auf die Abwicklung der rechtlichen Beziehungen zwischen Prinzipal und Gehilfen einwirke. So genügte in mehreren Fällen die bloße Ankündigung der Gehilfen, sie würden ihre rückständigen Gehaltsansprüche vor dem Kaufmannsgerichte einklagen, selbst bei solchen Prinzipalen, die sich gegenüber der Drohung mit den Gerichten bisher kühl verhalten hatten, eine wundersame Erfüllungsbereitschaft zu erwecken.

Ueber die Eindrücke aus der ersten Tätigkeit des Kaufmannsgerichts Köln schreibt die „Köln. Ztg.":

„Die Empfindungen .... sind die, daß durch seine Einrichtung eine große soziale Wohltat erwiesen worden ist, die den beteiligten Kreisen der Handlungsgehilfen und Prinzipale erst voll zum Bewußtsein kommen und sie mit lebhafter Befriedigung erfüllen wird, wenn diese Sondergerichte einige Zeit bestanden haben werden. Als eine erfreuliche Tatsache ist zunächst der Umstand zu bezeichnen, daß es dem Vorsitzenden .... möglich geworden ist, in einer großen Anzahl von Sachen durch seinen Zuspruch .... Vergleiche herbeizuführen.... Verfehlt ist die vielverbreitete Annahme, daß bei den Kaufmannsgerichten die einseitige Neigung besteht, lediglich ihren Schutz den Handlungsgehilfen angedeihen zu lassen.... In der ersten Sitzung .... verfehlte der Vorsitzende nicht, einem Handlungsgehilfen, der übertriebene und unberechtigte Ansprüche an seinen Prinzipal stellte, in unzweideutiger Weise seine persönliche Meinung und die des Gerichts auszusprechen, daß er sich mit seiner Klage im Unrecht befinde.... Diese offene Meinungsäußerung des Vorsitzenden kann nur eine erzieherische Wirkung auf die Parteien ausüben, insbesondere wenn sie von einem Manne ausgeht, der welt- und lebenserfahren ist und sozial zu denken und zu fühlen versteht. Leider sind diese Eigenschaften bei unseren Berufsrichtern, denen die Fühlung mit dem praktischen Leben fehlt, meistens zu vermissen, weshalb man sich nicht zu wundern braucht, daß ihre Rechtsprechung rein doktrinär ist und den wirklichen Anforderungen der Rechtsuchenden nicht Rechnung zu tragen versteht. Das Vertrauen der Rechtsuchenden wird deshalb zu den Kaufmannsgerichten weitaus größer sein, als es bisher zu den ordentlichen Gerichten war...."

Der Aufsatz klingt mit dem Ausdruck der Hoffnung aus, daß sich die neue Einrichtung trotz aller möglichen Bedenken doch wegen ihres gesunden sozialen Grundzuges auf die Dauer bewähren wird.

Die Kaufmannsgerichte in Bayern sind mit größerer Beschleunigung als in den meisten anderen Bundesstaaten errichtet worden, und zwar auch in solchen Städten, die noch nicht einmal 20000 Einwohner haben. In 5 von den 22 bayerischen Städten, die sich der Kaufmannsgerichte inzwischen erfreuen, geschah also die Errichtung durchaus freiwillig. Das bayerische Staatsministerium läßt ebenso wie das preußische Erhebungen über die Vorgänge und Ergebnisse der Beisitzerwahlen veranstalten.

Literarische Mitteilungen.

Ratzenhofer, Gustav, Die Kritik des Intellekts. Positive Erkenntnistheorie. Mit 1 Figur. Leipzig 1902, F. A. Brockhaus. Preis geh. 4 *M*.

Utthard, Bodo, Mädchenrecht und Ehereform. Deutsches und Deutliches. Freiburg i. B. und Leipzig 1903, Paul Waetzel. Preis 1 *M*.

Eckstein, Dr. jur., Die strafbare Verletzung der Unterhaltspflicht. (Strafrechtliche Abhandlungen, begründet von Professor Dr. Hans Bennecke, herausgegeben von Professor Dr. Ernst Beling. Heft 45.) Breslau 1903, Schletter'sche Buchhandlung Preis 1 *M*.

Deutsch, Julius, Die Lehrlingsfrage. Herausgegeben im Auftrage des Reichsverbandes der jugendlichen Arbeiter Oesterreichs. Wien 1903, Verlag der Redaktion „Der jugendliche Arbeiter", Zöchbauerstraße 2. Preis 20 Heller.

von Dorn, Dr. Alexander, Ritter, Die Entwickelungsstadien des Zoll- und Handelsbündnisses zwischen Oesterreich und Ungarn. Vortrag gehalten im Niederösterreichischen Gewerbeverein. Wien 1903, Verlag des Niederösterreichischen Gewerbevereins.

Paalzow, Dr. jur. Hans, Zur Polenfrage. Der Gebrauch der polnischen Sprache in politischen Versammlungen. Die polnischen Postadressen. Zwei Rechtsgutachten. Berlin 1902, Otto Liebmann. Preis 1,60 *M*.

Kahl, Prof. D. Dr. Wilh., Strafrecht und freie Liebestätigkeit. Vortrag, gehalten in der 7. Hauptversammlung des Freiwilligen Erziehungsbeirats für schulentlassene Waisen zu Berlin. Berlin 1904, Otto Liebmann. Preis 50 *Pf*.

Erythropel, Dr. iur. Herm., Das Recht der weltlichen Vereine und geistlichen Orden in Frankreich nach dem Gesetz vom 1. Juli 1901. Unter Berücksichtigung der Vereinsgesetzgebung Deutschlands. Mit einem Vorwort von Prof. D. Dr. Wilhelm Kahl. Berlin 1904, Otto Liebmann. Preis 5 *M*.

*) Siehe die Mitt. d. G.G. Berlin, „Soz. Prax." XIII, Sp. 816 f.

Verantwortlich für die Redaktion: i. V. Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Stellenvergebung.

Die Stelle des Vorstands des **städtischen statistischen Amtes,** welches hier auf 1. April 1905 errichtet werden wird, soll im Verlauf der nächsten Zeit besetzt werden.

Bewerber mit **akademischer Bildung** wollen ihre Gesuche mit Zeugnissen versehen, unter Bezeichnung der Gehaltsansprüche binnen drei Wochen dahier einreichen.

Freiburg im Breisgau, den 28. Dezember 1904.

Der Stadtrat.

Dr. Winterer.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIV. Jahrgang. Berlin, den 9. Februar 1905. Nummer 19.

Soziale Praxis.
Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts.
Telephon: IX. 14224.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Beschluß der Gesellschaft für Soziale Reform zur Bergarbeiterbewegung im Ruhrrevier.

Der Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform hat am 4. Februar 1904 in einer besonderen Sitzung zur Bergarbeiterbewegung im Ruhrrevier Stellung genommen und folgenden eingehend begründeten Beschluß gefaßt:

I. In Erwägung,
daß trotz der Bereitwilligkeit der Vertreter der Bergleute zu Verhandlungen mit den Zechenbesitzern über die Beseitigung der von ihnen hervorgehobenen Mißstände, trotz der angebotenen Vermittlung der Königlichen Behörden, die Führer des Bergbaulichen Vereins jede Verhandlung vor Wiederaufnahme der Arbeit seitens der ausständigen Belegschaften abgelehnt haben,

in Erwägung,
daß, wenn auch die Verletzung des formalen Rechts durch Nichteinhaltung der Kündigungsfrist nicht zu billigen ist, die Berechtigung dieses Vorbehalts nicht anerkannt werden kann gegenüber der ungeheuren Wichtigkeit der Beilegung des Ausstandes und gegenüber den vielfachen Umständen, die mit Recht angeführt worden sind als zu einer milderen Beurteilung der Verletzung des formalen Rechts führend,

in Erwägung endlich,
daß die in §§ 62 ff. des Gewerbegerichtsgesetzes enthaltenen Bestimmungen, insbesondere auch die im § 65 l. c. dem Vorsitzenden des Berg-Gewerbegerichts gegebene Befugnis, auf die Anrufung des Einigungsamts hinzuwirken und dieselbe den Beteiligten nahezulegen, sich zur Herbeiführung von Verhandlungen zwecks Beilegung der entstandenen Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern als unzulänglich erwiesen haben,

richtet die Gesellschaft für Soziale Reform an die Reichsregierung das dringende Ersuchen, sobald als möglich im Wege der Reichsgesetzgebung Mittel und Wege zu schaffen, um die Parteien vor Ausbruch eines Ausstandes oder Verhängung einer Aussperrung und im Verlauf derselben zu nötigen, vor dem Einigungsamt nicht nur zu erscheinen, sondern auch zu verhandeln.

II. In Erwägung,
daß nur eine kraftvolle und umfassende Organisation die Vertretung der Arbeiterinteressen mit Ueberlegung und Erfolg in die Hand nehmen kann und zugleich allein Bürgschaft bietet gegen übereilte Ausstände und Niederlegung der Arbeit ohne Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist, sowie für den sachlichen Abschluß und die Einhaltung von Tarifverträgen, die als das wirksamste Mittel zur Wahrung des Friedens im Arbeitsverhältnis anzusehen sind,

in fernerer Erwägung,
daß die Behauptung, die Organisationen der Bergarbeiter hätten im Ruhrgebiet vollständig versagt, nicht als zutreffend anerkannt werden kann, da die bisher festgehaltene Ordnung und ruhige Haltung der Arbeiter, sowie die sofortige Aufstellung bestimmter und klarer Forderungen lediglich den Organisationen zu danken ist, deren Fehlen im Jahre 1889 das Gegenteil hervorgerufen hat,

in Erwägung endlich,
daß die Vertreter der Zechen an dem Standpunkt festhalten, daß „Vereinbarungen auf Grund der Bestimmungen der Arbeitsordnung nur Sache der einzelnen Zechenverwaltung und des einzelnen Arbeiters sind“, daß sie überhaupt der Bildung von Arbeiterorganisationen entgegentreten mit der Begründung, daß „die Gewerkvereine bei dem Mangel wirklich positiver Ziele statt das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu verbessern, dieses weiter zu vergiften suchen werden“,

richtet die Gesellschaft für Soziale Reform an die Reichsregierung das dringende Ersuchen, sobald als möglich durch die Gesetzgebung des Reichs die Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche der Ausbildung und der Wirksamkeit der Arbeiter-Berufsvereine im Wege stehen, und dabei Bestimmungen vorzusehen, welche die Arbeitgeber veranlassen, mit den Arbeiter-Berufsvereinen als Vertretern der in ihnen organisierten Arbeiter zu verhandeln.

III. In Erwägung,
daß es nicht nur im Interesse der Parteien sondern auch im Interesse der Volkswohlfahrt und des Vaterlandes dringend erwünscht ist, dem Ausstand sobald als möglich ein Ende zu machen,

in Erwägung,

daß bei der Ablehnung von Verhandlungen seitens der Vertreter der Zechen nur der schleunige Erlaß von gesetzlichen Bestimmungen zur Regelung der Arbeitsbedingungen, welche im wesentlichen den Forderungen der Bergarbeiter Rechnung tragen, zur Beendigung des Ausstandes führen kann,

begrüßt die Gesellschaft für Soziale Reform die Absicht der Königlich Preußischen Staatsregierung, einen entsprechenden Gesetzentwurf in kürzester Frist dem Landtage vorzulegen, weil ihre Initiative am schnellsten zu dem gewollten Ziele führen kann. Verstärkt würde der Eindruck eines solchen Verfahrens dadurch werden, daß die in Aussicht genommenen Reformen sofort nach vorhergehender Verhandlung mit der Siebener-Kommission der Bergleute und mit Vertretern der Belegschaften auf den fiskalischen Gruben eingeführt würden. Dabei betont die Gesellschaft für Soziale Reform, daß sie an sich die Regelung der Arbeitsverhältnisse in den Bergwerken durch die Reichsgesetzgebung wünscht und daß verfassungsmäßige Bedenken gegen diesen Weg nicht vorliegen. Dieselben Gründe, welche das Reich dazu geführt haben, die Arbeiterschutzbestimmungen für die sonstigen Arbeiter durch seine Gesetzgebung einheitlich zu treffen und einen Teil derselben auf die Bergwerke auszudehnen, sprechen auch dafür, das ganze Bergarbeiterverhältnis durch das Reich zu regeln. Die Gesellschaft für Soziale Reform erwartet deshalb, daß das für den Augenblick in Aussicht genommene preußische Gesetz nur einen Schritt bedeutet auf dem Wege zu einer umfassenden Bergarbeitergesetzgebung durch das Reich.

Aus dem Streikgebiet.

Noch zeigt der Pegel der wogenden Streikmasse keine bemerkenswerte Veränderung. Ob noch lange? Die Erinnerung an 1889 ist nicht ermutigend. Damals bäumte auch der Streik elementar auf. Er begann am 4. Mai. Am 7. streikten von 120 000 Ruhrbergleuten bereits ca. 40 000, am 14. ca. 90 000. Am 17. und 18. Mai indes bröckelte bereits ungefähr ein Drittel der Streikenden ab, weil ihnen Lohnerhöhung und Berücksichtigung der übrigen Wünsche versprochen war. Am 29. Mai war der Streik bereits rettungslos zerblättert. Das Zentralkomitee erließ an diesem Tage die Erklärung:

„Kameraden! Nach dem Beschluß der Delegierten vom 24. d. Mts. in Bochum hat es sich gezeigt, daß diejenigen Delegierten die Belegschaften nicht mehr hinter sich hatten, welche es durchsetzten, daß weiter gestreikt werden sollte. Kameraden! Fast überall haben die Belegschaften die Arbeit wieder aufgenommen, folgen auch wir im Vertrauen darauf, daß die Zechenverwaltungen ihr Wort halten werden, ihrem Beispiel und nehmen am 31. d. Mts. die Arbeit insgesamt wieder auf."

Ein klägliches Ende! Freilich fehlte 1889 noch die gewerkschaftliche Organisation fast völlig. Heute sind immerhin von 270 000 Ruhrbergleuten ca. 110 000 (40 %) organisiert. Aber ist diese Klammer stark genug? Zudem: 1889 fehlte die feste Vereinigung der Zechenbesitzer. Heute sind sie zusammengeschweißt im Kohlen- und Koks-Syndikat. Die größte Gefahr indes droht den Streikenden aus den eigenen Reihen. Noch steht man, Organisierte und Unorganisierte, Christlicher Gewerkverein, Alter Verband, polnischer sowie Hirsch-Dunckerscher Gewerkverein wie eine Mauer zusammen. Aber dem anfänglichen Elan der Bergarbeiterbewegung entspricht oft nicht eine gewerkschaftliche Zähigkeit, wie man sie bei anderen Berufen bemerkt. Das ist erklärlich. Während in anderen Industriezweigen beständige gewerkschaftliche Kleingefechte stattfinden, wodurch sich Streiktaktik und -technik, Kampfesgewandtheit und nachhaltige Solidarität herausbildet, schafft sich bei den Bergleuten die angesammelte Gärung alle ein oder zwei Jahrzehnte in einem explosiv auffliegenden Streik Luft, der aber fast ebenso oft wirkungslos verpufft. Man kann nicht prophezeien, vor allem nicht in wirtschaftlichen Dingen und am wenigsten bei wirtschaftlichen Kämpfen. Hier sind ja oft die scheinbar nebensächlichsten und unvermutetsten Ursachen ausschlaggebend. Aber wenn nicht alles trügt, so kann dieser Riesenkampf nicht wieder so elendiglich versumpfen wie der 1889er. In der 200 000köpfigen Knappenschar herrscht bis zur Stunde noch ungebrochener, siegesgewisser Kampfesmut, gepart mit eherner Ruhe. An der Spitze stehen gewiegte, gewerkschaftlich geschulte, klug operierende Führer, wie sie 1889 völlig fehlten. Vor allem aber empfinden es die Streikenden als moralischen Sieg, daß die breite Oeffentlichkeit (Publikum, Presse, Parlament), deren Hilfe in diesem Kampfe unentbehrlich ist, die schroffe Haltung des Bergbaulichen Vereins aufs schärfste verurteilt hat. Sie sind überzeugt, daß trotz des hartnäckigen Herrenstandpunktes der gegen Arbeiter wie Regierung in gleicher Schroffheit frondierenden Zechenbesitzer der Friede in kürzester Zeit wieder hergestellt werden kann, wenn nur die Regierung einspringt und ihrerseits in Erfüllung der Aufgaben eines sozialen Königtums die aufreizenden Mißstände energisch wegräumt, die zu beseitigen das Zechenkapital des Ruhrreviers sich bereits Jahrzehnte hindurch sträubt. Die Führer lassen in der persönlichen Unterredung wie vor der Oeffentlichkeit, in den Aufrufen und Versammlungen, keinen Zweifel darüber, daß sie, wie von Anfang an, so auch jetzt noch zu Kompromissen geneigt sind, wodurch wenigstens die drückendsten, den sozialen Frieden im Ruhrrevier stets von neuem gefährdenden Uebelstände endgültig aus dem Wege geräumt und natürlich auch drakonische Maßregelungen verhütet werden, wie sie z. B. unter Zustimmung und Veranlassung des jetzigen Oberberghauptmanns von Velsen nach dem 1893 er Streik im Saarrevier stattfanden. Allerdings, noch zu positiven Einigungsverhandlungen mit dem Bergbaulichen Verein zu kommen, diese Hoffnung haben die Führer, sowie die hinter ihm stehende Heersäule der Bergknappen ebenso wie die Oeffentlichkeit aufgegeben. Die Herren von Kohle und Koks wollen keinen Zoll breit entgegenkommen. Sie sind und bleiben unnahbar. Schon sind Strecken zu Bruch gegangen, Sohlen ersoffen. Wochen- und monatelang wird man mit der Aufräumung zu tun haben. Auch das verschlägt anscheinend bei ihnen nicht. Noch vor einigen Tagen hat, wie ich aus sichererer Quelle erfuhr, Bergmeister Engel, dieser „Sozialpolitiker" und Hauptscharfmacher des Bergbaulichen Vereins, gesagt: „Wenn alle Schächte einstürzen, wir geben nicht nach!" Das charakterisiert die Stimmung. Gewiß sind die Herren entrüstet gegen die Arbeiter, aber ebenso erbittert gegen die Regierung, die es gewagt, ihnen die Zirkel zu stören, sie zu Verhandlungen mit den „kontraktbrüchigen" Arbeiter zu veranlassen, sie im Parlament, wenn auch noch so schonend bloßzustellen. Nicht einmal das Versprechen, daß keine Maßregelungen stattfinden, will man den Führern geben. Man soll sich auf Gnade und Ungnade ergeben. Aber eines erhoffen die Arbeiter noch, müssen und können sie erhoffen: daß die Regierung, in deren Händen jetzt die Entscheidung ruht, den nicht mehr ungewöhnlichen Weg geheimrätlicher Erwägungen, auf dem sie sich schon seit 15 Jahren befindet, endlich verläßt, frisch und schnell zugreift und durch eine zeitgemäße Berggesetznovelle gründliche Remedur schafft. Die Führer und die Massen verstehen nicht, wie man ihnen jetzt schon zumuten kann, den Riesenkampf abzubrechen auf die bloße Ankündigung einer Novelle hin. Man ist mit Recht der Ansicht, daß man in das faule Holz bloßer, in Dunkel gehüllter Versprechungen keinen Haken der Verständigung einschlagen könne, daß, was man bisher über die Novelle habe verlautbaren lassen, ein Einband ohne Inhalt sei. Mit etwas mehr als leeren Ankündigungen und Versprechungen müsse man als Führer doch vor die kämpfenden Leute hintreten können. —

Die Entscheidung liegt also bei der Regierung. Arbeitet sie nicht schneller und wird sie nicht deutlicher, so jagt sie die Bergleute in einen Verzweifelungskampf hinein.

Auch die Tätigkeit der behördlichen Untersuchungskommissionen befriedigt die Arbeiter nicht. Man klagt über Parteilichkeit, Einschränkung der Beschwerdeerhebung usw. Inwieweit diese Klagen berechtigt sind, kann jetzt, wo die Protokolle noch nicht vorliegen, nicht konstatiert werden. Es wäre aber praktisch gewesen, von vornherein mehrere Parlamentarier als unparteiische Sachverständige zu den Untersuchungen noch hinzuzuziehen. Das gleiche hätte im Anfange des Streiks bei den Einigungsversuchen und Erhebungen der von Berlin herübergekommenen Ministerialkommissare geschehen sollen. Man glaubt wohl nicht mit Unrecht, daß, nach den früheren Anzeichen und Reden zu urteilen, z. B. die Herren von Velsen und Meißner nicht das volle Interesse oder Verständnis und das nötige Wohlwollen für die augenblicklichen Forderungen der Bergarbeiter haben.

Können die Streikenden den Kampf ökonomisch weiter aushalten? Einige Wochen wohl noch. Freilich stehen 200 000 Männer im Kampf, mit Weib und Kind fast 1 Million Menschen. Der tägliche Lohnentgang beläuft sich auf etwa 800 000 *M.* Diesen Ziffern gegenüber müssen allerdings die bis jetzt gespendeten Unterstützungsgelder durchaus unzureichend erscheinen. Anfangs Februar waren erst 3/4 Millionen Mark eingelaufen. Vielleicht mögen es jetzt 1 Million Mark sein. Auch die von der Miners Federation in England versprochenen Gelder laufen tatsächlich ein. Ebenso werden weiterhin die Gaben fließen. Aber 1 Million Menschen können auf lange Wochen hinaus doch auf diese Weise nicht unterhalten werden. Immerhin aber könnte der Kampf noch einige

Wochen hindurch fortgeführt werden. Die Hauptlöhnung für Dezember war erst am 20. bis 24. Januar. Die Zechen haben größtenteils, weil sie rechtlich nicht dazu imstande waren, die straffälligen sechs Schichtlöhne nicht einbehalten. Rigoros ist man freilich dadurch vorgegangen, daß man das Kartoffelgeld (viele Zechen beziehen im Herbst für ihre Belegschaft Kartoffeln, geben sie zum Selbstkostenpreise ab und haben ratenweise den Betrag an den einzelnen Lohntagen ab) auf einmal abzog. Man schränkt sich auf alle mögliche Weise ein, begnügt sich meistens mit billigen Suppen, Kartoffelnahrung usw. Der Alkoholgenuß ist sehr zurückgegangen. Der überwiegende Teil der Bergleute ist auch ehrenhaft genug, von den Unterstützungen erst im äußersten Notfalle Gebrauch zu machen. Besonders die eingesessenen westfälischen Bergleute sehen das als Ehrenpunkt an. Speziell die überall stattfindenden Naturaliensammlungen läßt man durchweg bloß den kinderreichsten und bedürftigsten Kameraden zukommen. Von den zugewanderten, fremden Elementen sind manche in die Heimat gereist, teils zur Erleichterung des Streiks, teils in der Voraussicht, daß von dem durch das planlose Heranziehen verursachten Ueberschuß an Arbeitskräften, der so wie so schon ca. 20 000 bis 30 000 Mann betrug, wodurch auch das massenhafte Einlegen von Feierschichten veranlaßt wurde, sehr viele nach dem Streik keine Arbeit wiederfinden würden. Auf einen Geldrückhalt in Form einer ersparten Summe können verschwindend wenige Ruhrbergleute sich stützen. Man lebt im Ruhrrevier durchweg aus der Hand in den Mund. Ein verheirateter Bergmann kann übrigens nicht anders. Für das weitere Hinausziehen des Streiks ist indes ein wichtiges Moment das leichte Kreditgeben der Geschäftsleute. Ist dieses überhaupt zwischen Geschäftsleuten und Bergleuten im Ruhrrevier sehr häufig, so geschieht es jetzt besonders. In Anbetracht aller einschlägigen Umstände könnte also der Streik wohl noch einige Wochen fortgesetzt werden.

Die Unterstützungsaktion hat erst anfangs dieser Woche eingesetzt, abgesehen von der bereits länger eingetretenen Unterstützung der Belegschaft Zeche Bruchstraße. Es werden Organisierte wie Unorganisierte unterstützt, letztere schon deshalb, damit sie nicht Streikbrecher werden. Uebrigens findet seit Beginn des Streiks ein massenhaftes Zuströmen zu den Organisationen statt. Wie man mir an leitender Stelle sagte, sind jetzt gegen 180 000 Mann in den Verbänden. Ein Bergmann aus den nördlichen Revieren teilte mir brieflich mit, daß während des Streiks an seinem Wohnorte die Zahlstelle des christlichen Gewerkvereins von 620 auf 1700 Mitglieder und die Zahlstelle des alten Verbandes von 360 auf 800 Mitglieder gestiegen sei; die neugegründete polnische Zahlstelle zähle auch bereits 67 Mitglieder. Die durch Sammlungen usw. aufgebrachten Unterstützungsgelder werden von den Verbänden nachträglich zusammengeworfen und gemeinsam je nach dem Bedürfnis verteilt. Auch die von England wöchentlich herübergeschickten 40 000 ℳ usw. werden prozentual auf die Verbände verteilt. Am meisten durch Unterstützungen in Anspruch genommen wird der alte Verband. Dem christlichen Gewerkverein kommt zu Gute, daß sehr viele seiner Mitglieder sich aus alten eingesessenen Elementen rekrutieren, die immerhin mehr Rückhalt haben, als der fluktuierende, in den Bergbau aus anderen Branchen und anderen Gegenden eingedrungene Teil der Belegschaft.

Die erfreuliche Waffenbrüderschaft der vier bis zum Ausbruch des Streiks in gegenseitigem Kampfe begriffenen Organisationen ist noch fest und geschlossen. Von Anfang an ist sie freilich besonders dem christlichen Gewerkverein erschwert worden, nicht durch die Haltung der sozialdemokratischen Führer, speziell nicht Hues und Sachses, sondern durch eine parteipolitisch gefärbte sozialdemokratische Unterströmung, die von Tag zu Tag unverhüllter hervortrat und jetzt in der ultraradikalen „Dortmunder Arbeiterzeitung" und dem „Bochumer Volksblatt" ihr anerkanntes Sprachrohr hat. Schreibt doch erstere am 2. Februar (Nr. 28) in einem Leitartikel: „Der Generalstreik und die Sozialdemokratie":

„Wir wären schlechte Sozialdemokraten, wenn wir die jetzige Situation nicht benutzen wollten, die ganze brutale Arbeiterfeindlichkeit des Klassenstaates, die ganze Widersinnigkeit der kapitalistischen Produktionsweise den Arbeitern klarzulegen. Wir würden unsere Pflicht in gröblichster Weise verletzt haben, wenn wir nicht die Gelegenheit ergriffen hätten, nachzuweisen, wie das Privateigentum an den Produktionsmitteln sich wieder einmal als völlig unvereinbar gezeigt hat mit den Gesamtinteressen des Volkes. . . . . Wir sollten nicht das Recht haben, als einzigen Ausweg aus solchen Zuständen den Sozialismus zu preisen, die Vergesellschaftlichung aller Produktionsmittel? Und wir sollten dem Volk nicht lehren dürfen, daß der einzige Weg, dies Ziel zu erreichen, der Klassenkampf des Proletariats sei? Jetzt, wo Zehntausende auf unsere Stimme hören, die unserer Aufklärungsarbeit sonst nicht zugänglich sind, jetzt sollten wir schweigen? Jetzt, wo der Boden aufnahmefähig ist wie noch niemals zuvor, jetzt sollten wir plötzlich aufhören, den Samen des Sozialismus auszustreuen? Narren wären wir, und verdienten obendrein, daß die Partei uns mit Schimpf und Schande von unseren Posten jagte!"

Aehnlich das „Bochumer Volksblatt". Es ist ungemein bedauerlich, daß gerade die im Ruhrrevier eingesessenen sozialdemokratischen Zeitungen in skrupellosester Weise den gewerkschaftlichen Kampf der endlich einmal geschlossen marschierenden Verbände der Bergarbeiter vergiften. Eine Spaltung der augenblicklichen Bewegung wäre der Tod derselben. Die Vertrauensleute und Ausstandsleiter der verschiedenen Verbände sowie die Siebenerkommission haben denn auch gerade jetzt von neuem in einer öffentlichen Erklärung betont: „Unsere Bewegung muß als eine rein gewerkschaftliche durchgeführt werden, nur dann ist uns der Erfolg sicher." Leider machte sich auch bereits in einigen der zahlreichen Frauenversammlungen die sozialistische Agitation aufdringlich bemerkbar.

Daß überhaupt die Bergarbeiterfrauen so lebhaften Anteil an dem Riesenkampfe ihrer Männer nehmen, ist gegenüber 1889 ein neues, erfreuliches Symptom in diesem Streik und ein wichtiges, nicht zu unterschätzendes Moment der bisherigen Zähigkeit des Kampfes. Hier und da stellten sie sich sogar in der Nähe der Zechentore auf mit Wurst und Brot in den Händen oder der Schürze, um die Arbeitswilligen zur Umkehr zu bewegen.

Die bereits früher betonte allgemeine Disziplin und Ruhe im ganzen Streikgebiet hält an. Trotz des zahlreichen Aufgebots von einheimischen und auswärtigen Polizisten und Gensdarmen lassen die Behörden durchweg auch die Ordnungsmannschaften der Verbände ruhig ihren Dienst tun. Diesem Umstande ist nicht zum geringsten Teile die musterhafte Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu verdanken. Immer wieder wurde mir von alten erfahrenen Bergleuten gesagt: „Im Gegensatze zu 1889 ist hier alles ruhig. Ganz zum Ueberflusse hat man fremde Gensdarmen und Polizeibeamte nach hier kommen lassen." Auch die stets von Tausenden von Streikenden besuchten zahlreichen Versammlungen verlaufen nach wie vor in gewohnter Ruhe. ***

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Ortsgruppen der Gesellschaft für Soziale Reform und der Bergarbeiterstreik. In einer Reihe von öffentlichen Volksversammlungen, Vereins- und Vorstandssitzungen haben die Ortsgruppen der Gesellschaft für Soziale Reform zum Bergarbeiterstreik im Ruhrrevier Stellung genommen. Es liegen darüber bisher folgende Berichte vor:

Voran ging unter Professors Sombarts Leitung die Ortsgruppe Breslau mit einer öffentlichen allgemeinen Versammlung am 30. Januar. Es hatten sich etwa 700 Besucher aus allen bürgerlichen Berufsgruppen zusammengefunden, Stadträte und Stadtverordnete, Rechts- und Staatsanwälte, Richter, Geistliche, Lehrer, Studenten, Kaufleute usw. Die Vertreter der organisierten Arbeiter, die sonst stets an den Versammlungen der Breslauer Ortsgruppe teilnahmen, waren diesmal durch eine eigene Veranstaltung am Besuch gehindert. Professor Sombart wies in der Einleitung auf die gleichzeitigen Bewegungen im Osten und Westen hin. Während aber im Osten Ströme von Blut fließen, vollziehe sich die große Volksbewegung im Westen in musterhafter Ordnung. Eine Viertelmillion Menschen, die nicht arbeiten, zieht hier die Aufmerksamkeit der gesamten Bevölkerung auf sich. Es erscheine das sonderbar in Anbetracht des Umstandes, daß doch in Deutschland mehr als eine Million Menschen ständig überhaupt nicht arbeiten. Aber ohne die Arbeit jener Viertelmillion können wir nicht leben. Es muß untersucht werden, inwieweit hier die gesellschaftliche Organisation fehlerhaft ist, und es gilt, Vorschläge zu machen, wie der Wiederholung so drohender Gefahren vorgebeugt werden kann.

Der erste Referent Abgeordneter Brust schildert in sachlicher Weise die Ursachen und den bisherigen Verlauf des Streiks. Er betont, daß der Nichteinhaltung der Kündigungsfrist seitens der Arbeiter die Verletzung eines alten Gewohnheitsrechts in Sachen der Deputatkohlenlieferung auf seiten der Arbeitgeber gegenüberstehe. Brust erörtert eingehend die Forderungen der Bergarbeiter, besonders die Schichtdauerfrage, die Lohnfrage und das Wagennullen und kommt zu dem Schlusse, daß nur ein umfassendes Reichsgesetz die Bergarbeiter zufrieden stellen könne. Der zweite Referent Reichstagsabgeordneter v. Gerlach bespricht die allgemeinen Gesichtspunkte, die für die Beurteilung des Streiks maßgebend sind, die Fragen der Organisation, der Disziplin, der ungleichen Machtverteilung zwischen Kapital und Arbeit. Die Herren Stinnes und Genossen, die bereits den kühnen Plan einer Fusion des Kohlensyndikats mit den Eisenhütten und dem Seehandel hegen, würden bald mächtiger als Minister und Reichskanzler und schüfen schließlich einen Staat im Staate. v. Gerlach kritisiert die parlamentarischen Verhandlungen und die Haltung der Regierung und erörtert sodann die

Frage der Bergwerksübernahme in den Reichsbetrieb. Auf jeden Fall müßten stillgelegte Zechen in das Staatseigentum zurückfallen.

Es gelangte ein Beschluß einstimmig zur Annahme, der Ausbau und Anerkennung der Arbeiterorganisationen empfiehlt, eine Erweiterung der Befugnisse des Berggewerbegerichts dahin fordert, in besonders ernsten Fällen die Parteien zu einem Einigungsverfahren zwingen zu können, und zur raschen Beilegung des Streiks die ungesäumte Einbringung einer Gesetzesvorlage durch die Reichsregierung im Sinne der Forderungen der Bergleute verlangt.

Am 8. Februar veranstaltete die **Ortsgruppe Berlin** eine von weit über 1000 Personen besuchte öffentliche Versammlung in der „Tonhalle". Statt des als ersten Referenten in Aussicht genommenen Bergarbeiterführers Effert, der im letzten Augenblicke absagte, weil er seinen Führerposten in der Streikbewegung nicht verlassen zu dürfen glaubte, war Arbeitersekretär **Giesberts**-M.-Gladbach, der den Streik ebenfalls aus nächster Nähe kennt, in dankenswertester Weise eingesprungen. Er dementierte in der Einleitung seiner Rede die von Scharfmachern ausgesprengte Nachricht, als seien die Organisationen auf Zeche Rheinpreußen uneins geworden; dort handelt es sich in Wirklichkeit nur um unorganisierte Schreier, die gegen die gewerkschaftliche Zucht rebellierten. Dann schilderte der Redner ausführlich den gegenwärtigen Kampf im Ruhrgebiete, der dasselbe Gepräge wie der Ausstand im Jahre 1889 trage. Das Eigenartige beider Streiks seien vor allem die Begleiterscheinungen: die Sympathien der ganzen Bürgerschaft für die Bergarbeiter und die Einigkeit der sonst zersplitterten Bergarbeiter im entscheidenden Augenblick; religiöse und politische Gegensätze seien völlig vergessen. Der Streik von 1889 wurde wesentlich hervorgerufen durch die Knappschaftsverhältnisse, erst später traten Lohnfragen hinzu. Auch damals lehnte der Bergbauverein schroff ab. Inzwischen seien ja die Löhne gestiegen, aber von 1899 ab doch wieder beträchtlich zurückgegangen, also in einer Zeit, in der die Bergwerksdividende auf 80 % und darüber stieg. Die schwere, den Mann früh aufreibende Bergarbeit mache eine sehr kostspielige Nahrung und damit einen hohen Lohn notwendig. Und dabei konnte dennoch ohne eine Mark Lohnzulage der Ausstand unterbleiben, wenn nicht das Ablegen der Wurmverdächtigen gewesen wäre, wenn vor allem die Bergwerksbesitzer das Wagennullen, über dessen Anwendung die Bergarbeiter keine Kontrolle besitzen, beseitigt, die Arbeitsdauer nicht vertragswidrig zu lange ausgedehnt, ein wenig von ihrer Selbstherrlichkeit aufgegeben und die so notwendigen Arbeiterausschüsse bewilligt hätten. Der gegenwärtige Streik aber sei ein Stück Kulturarbeit im Interesse des ganzen deutschen Volkes, denn das deutsche Volk und seine Regierung sollen sich nicht niederdrücken lassen von einer Handvoll Kapitalisten.

In seiner meisterhaften Weise beleuchtete sodann D. **Friedrich Naumann** als zweiter Referent die gesamte sozialpolitische und volkswirtschaftliche Konstellation, innerhalb deren der Streik sich bewegt, und arbeitete die ethischen Werte, die in der Bewegung stecken, klar heraus. Er verwies auf die Gleichzeitigkeit der Vorgänge in Rußland und im Ruhrrevier; beide sind die Folge des überspannten Absolutismus, dort des politischen, hier des kapitalistischen. Trotz aller Kontraktbruchsfragen liegt die Frage der moralischen Schuld klar. Das Syndikat wirft billige Kohlen ins Ausland und erhöht im Inland die Kohlenpreise, selbst zur Zeit einer wirtschaftlichen Krise, und dabei erniedrigt es trotz hoher Dividenden die Arbeitslöhne. Allein durch Reduktion der Löhne verdiente eine einzige Zeche in zwei Jahren 2 Millionen. Das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat hat in den letzten Jahren 26 Millionen Mark Lohn weniger als 1900 bezahlt. Das noblesse oblige verstehen die Kohlenbarone noch nicht. Aber auch die Welt hat in den letzten fünfzehn Jahren den Bergmann vergessen, ohne den sie doch nicht bestehen kann. Nur im Ministerium werde seit 1889 immer fort die „Ordnung der Angelegenheit" — vorbereitet.

Die Regierung hat zwar guten Willen, aber zu wenig Willen! Dem Staat, der früher den Bergbau in der Hand hatte, ist in den Bergwerksfürsten eine neue Macht gegenübergetreten. Das Wort von der Verstaatlichung der Bergwerke ist zwar eine sehr schöne Parole, aber Wert hat sie nicht. Während Minister Möller noch mit der Dresdner Bank verhandelt, wird von den Bergwerksfürsten ein neuer großer Einheitskörper aus den Zechen geschaffen, den keine Bank mehr aufkaufen kann. Schnelle Taten sind hier notwendig. Statt dessen überlegt man und verhandelt, bis das Geld der Bergarbeiter aufgebraucht ist und sie sich ihren „Herren" fügen müssen. Der Reichstag würde ein wirksames arbeiterfreundliches Gesetz mit unbedingter Mehrheit annehmen. Statt dessen bringt die Regierung ihre Vorlage vor den Landtag. Dort aber ist wohl keine Garantie für die Annahme. Die Regierung muß klar zeigen, daß sie helfen will. Erst dann können die Bergarbeiter ihr vertrauen. Das wird am besten geschehen, wenn das Gesetz vor den Reichstag kommt, wohin es als eine Art Erweiterung der Reichsgewerbeordnung auch gehört.

Nachdem in der Diskussion Bergmann **Brinke**, Arbeitervertreter beim Reichsversicherungsamt, das Bergmannsleben in seinen trüben Einzelheiten geschildert und Rechtsanwalt **Bieber** eine Sympathieerklärung der Gesellschaft für ethische Kultur für die Bergarbeiter abgegeben hatte, ergriff Geheimrat Professor **Wagner** das Wort zu einer außerordentlich eindrucksvollen, von starker Wärme belebten Rede, weil ihn sein wissenschaftliches und sein menschliches Gewissen dazu treibe, Zeugnis für die Bergarbeiter abzulegen. Er weist auf die Einigkeit der Bewegung, die keinen konfessionellen oder politischen Charakter trage, hin und schildert seine eigenen Erfahrungen mit den Bergarbeitern und den Kohlenbaronen im Jahre 1896, die ihn damals als Sozialdemokraten denunzierten, als er für die Bergarbeiter eintrat. Zwei Dinge erscheinen Professor Wagner besonders bedenklich: die Weigerung der Zechenbesitzer, nicht nur mit den Arbeitern, sondern auch mit der Regierung zu verhandeln — das zeuge bereits von einem plutokratischen Staate innerhalb des Hohenzollernstaates — und die Erklärung des jugendlichen Stinnes, er könne mit seinem Eigentum machen, was er wolle! So etwas könne Stinnes mit seinen alten Kleidern tun, aber nicht mit einem Stück Nationaleigentum, das ihm nur zur Verwaltung anvertraut worden ist. Kann man das Kohlensyndikat nicht zügeln, so muß man die Bergwerke verstaatlichen; das ist nicht sozialdemokratisch: besser Staatsmonopol, als Privatmonopol.

Nachdem Reichstagsabgeordneter **von Gerlach** noch die parlamentarische Behandlung der Streikfrage beleuchtet und einige unreife Köpfe die Generalstreiklosung ausgegeben hatten, wurde ein Beschluß einstimmig angenommen, der das Vorgehen der Bergwerksunternehmer verurteilt und ein Reichsgesetz verlangt, das im Fall von Lohnkämpfen beide Teile nötigt, in Verhandlungen einzutreten und die Arbeitgeber großer Betriebe zwingt, Arbeiterausschüsse einzurichten. Vor allem aber fordert die Ortsgruppe schleunigst ein Reichsgesetz zum Schutz der Bergarbeiter im Sinne des Antrages Gothein und des mit ihm verwandten sozialdemokratischen Antrages.

Die **Ortsgruppe Cöln** der Gesellschaft für Soziale Reform nahm am 8. Februar in einer Versammlung unter Vorsitz des Professors Dr. **Wirminghaus**, Syndikus der Cölner Handelskammer, nach einem eingehenden Referat des Oberlandesgerichtsrats Dr. **Neukamp** eine Resolution an, wonach es dringend notwendig erscheint, dem gegenwärtigen Ausstande ein rasches Ende zu bereiten und ungesäumt eine landesgesetzliche Regelung der Arbeitsbedingungen herbeizuführen. Um dauernd befriedigende Verhältnisse zu schaffen, sei eine umfassende Regelung des Schutzes der Bergarbeiter im Wege der Reichsgesetzgebung erforderlich. Ferner sollen durch die Reichsgesetzgebung die Parteien zum Versuche eines friedlichen Ausgleichs im Wege von Verhandlungen gezwungen werden. Falls eine Einigung nicht zu erzielen sei, sollte das Einigungsamt ermächtigt sein, den Schiedsspruch zu fällen.

In der **Ortsgruppe Dresden** sprach an demselben Abende Geheimrat Professor Dr. **Böhmert** über den Bergarbeiterstreik und ließ seinen Vortrag in eine Resolution ausklingen, die Verhandlungszwang vor dem Gewerbegericht, Ausbau und Anerkennung der Arbeiterberufsvereine und schleunige reichsgesetzliche Regelung des Bergarbeiterschutzes fordert sowie zur Verhütung ähnlicher Streiks zur Erwägung gestellt, einige Bergwerke den Arbeitern zum eigenen Betriebe zu überlassen und die industrielle Teilhaberschaft der Arbeiter an Bergwerken oder die Gewinnbeteiligung der Arbeiter an den Bergwerkserträgen im friedlichen Zusammenwirken mit wohlwollenden Bergwerksbesitzern ernstlich zu versuchen.

Die Kundgebungen der übrigen Ortsgruppen bewegen sich, soweit über ihr öffentliches Hervortreten Nachrichten vorliegen, auf den Grundlinien der vom Vorstand der Gesellschaft ihnen zur Beratung vorgelegten und nunmehr vom Ausschuß endgültig formulierten Beschlüsse. In allen Ortsgruppenversammlungen wurden mit reichem Erfolge Sammlungen zu Gunsten der Bergleute veranstaltet.

Allgemeine Sozialpolitik.

Das Arbeitsprogramm der Internationalen Arbeiterschutzkonferenz in Bern erfährt in folgender Zuschrift eines sachverständigen Unternehmers eine beachtenswerte Kritik, die hoffentlich bald durch die Ausführung des bestehenden Beschlusses, möglichst alle Kulturstaaten zur Teilnahme an der Konferenz zu gewinnen, gegenstandslos werden möge. Die Zuschrift lautet:

Die Vorbereitung der Berner internationalen Konferenz muß leider als sehr unvollkommen bezeichnet werden, da ihr schon die Vorbedingung zur erfolgreichen Durchführung des ersten und wichtigsten Punktes, das Phosphorverbot betreffend, fehlt. Es sind nämlich, wie sich aus der publizierten Liste der zur Konferenz geladenen Staaten zeigt, nicht alle Staaten geladen worden, in denen Phosphor enthaltende Zündhölzer produziert werden (vergl. „Soz. Praxis" Sp. 398). So fehlen folgende Staaten, die bedeutende Zündholzindustrie besitzen: Japan, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Britisch-Indien, Egypten, Tonking und China. Es ist nun selbstverständlich, daß die Staaten, in denen Phosphorzündholz exportierende Fabriken existieren, wie Oesterreich-Ungarn, Großbritannien, Belgien, Schweden-Norwegen usw., jeden bindenden Beschluß, das Phosphorverbot betreffend, unter dem Druck ihrer Zündholzindustrie in einer Konferenz, die vom Standpunkt dieser Frage so mangelhaft zusammengesetzt ist, hintertreiben werden. Und sollten die jetzt geladenen Staaten sich auch — was wohl ganz ausgeschlossen ist — einem Phosphorverbot anschließen, so ist vom allgemeinen, höheren Standpunkt des Arbeiterschutzes eigentlich nichts erreicht, als daß die Produktion von Phosphor-

zündern eine Verschiebung erfahren wird. Wirklicher und dauernder Erfolg kann daher in dieser Frage nur dann erreicht werden, wenn sich dem internationalen Phosphorverbot alle vertragsfähigen Staaten der Erde anschließen.

Sigmund Szana, Fabriksdirektor.

Die Kontraktbruchvorlage zurückgezogen. Der offiziöse Telegraph verbreitet die Meldung, daß die Regierung nach einer dem Vorsitzenden der betreffenden Kommission zugehenden Nachricht auf die Weiterberatung des Gesetzentwurfs betreffend die Bestrafung der der Annahme kontraktbrüchiger ländlicher Arbeiter vorläufig verzichtet bezw. es für notwendig erachtet, zunächst noch weitere Ermittelungen zur Sache anzustellen. So hat die beinahe einmütige Kritik diesen Gesetzentwurf, der einen schweren Eingriff in den letzten Rest persönlicher Freiheit bei den ländlichen Arbeitern bedeutet, endlich doch zu Fall gebracht. Als die preußischen Landwirtschaftskammern ihn ablehnten und der Staatssekretär des Reichsjustizamts diese juristische Schöpfung seines preußischen Ministerkollegen als „etwas schwer verständlich" charakterisierte, war freilich sein Schicksal schon damals besiegelt.

In welcher Richtung sich die „weiteren Ermittlungen" bewegen werden, muß man abwarten. Vielleicht gibt einen Fingerzeig dafür eine Aeußerung des Landwirtschaftsministers im preußischen Landes-Oekonomie-Kollegium am 2. Februar des Inhalts, der Leutefrage müsse man entschieden durch Seßhaftmachung der Landarbeiter entgegenkommen, anders sei der Landflucht nicht zu steuern. Auch müsse man den Arbeiter etwas freier in seinen Arbeits- und Lebensbedingungen machen. Der entscheidende Schritt auf diesem Wege ist die Verleihung des Koalitionsrechts an ländliche Arbeiter und Dienstboten, die bereits Anfang 1866 ein dem preußischen Landtag vorgelegter Gesetzentwurf gefordert hat, der die Unterschriften König Wilhelms und des dem Ministerium Bismarck angehörigen Grafen Itzenplitz trug.

Die Schaffung eines besonderen Arbeitsministeriums in Frankreich strebt der neue französische Handelsminister Dubief an. Das soll seinen Erklärungen zufolge neben der Altersversorgung der Arbeiter seine Hauptaufgabe sein. Die Schaffung eines Arbeitsministeriums soll weniger eine Neugründung darstellen, als vielmehr eine bessere Gruppierung der einzelnen Ressorts bei den Ministerien des Handels, des Innern und der öffentlichen Arbeiten. Die Neuorganisation in Form eines speziellen Arbeitsministeriums würde eine viel einheitlichere Behandlung der Stoffe gewährleisten, als sie bisher möglich sei.

Soziale Zustände.

Die ländlichen Arbeiterverhältnisse beleuchtete ein Vortrag von Professor Sering in der letzten Sitzung des Preußischen Landesökonomiekollegiums nach der wirtschaftlichen und sozialen Seite eindringlich. Dem ländlichen Arbeitermangel Preußens, der auf etwa 113 000 Köpfe zu beziffern ist, muß statt durch Zuwanderung ausländischer Arbeitskräfte durch Schaffung von Familienbauernbesitz und planmäßige Kolonisation abgeholfen werden, so fordert Sering.

Die Anziehungskraft der Industrie auf die besitzlosen ländlichen Arbeitermassen beruht auf der durch Arbeitsteilung und intensive Arbeitsausnützung ermöglichten höheren Lohnzahlung und der größeren Ungebundenheit der Arbeiter. Dort gewinnen die Geschulten und Befähigten immer bessere Aussichten. Andrerseits haben Gesetzgebung und Arbeitgeber zusammengewirkt, um vieles an den alten Verhältnissen auf dem Lande in den letzten Jahrzehnten zu zertrümmern. Der saisonmäßige Charakter des Getreidebaues begünstigte die Ausbildung eines durchaus kapitalistischen und geschäftsmäßigen Verhältnisses. Die Landwirte haben eigentlich kein Recht, sich zu wundern, wenn die Leute dahin ziehen, wo sie bessere Verhältnisse und ein besseres Wahlrecht finden. Am schlimmsten ist die Abwanderung in den Bezirken des Großgrundbesitzes, wo nichts an Land an die Arbeiter abgegeben wird. Gerade auf dem Gebiet der Saisonarbeiter ist der Hebel anzusetzen. Sie sind zu beseitigen. Diese Einrichtung hat sich heute wirtschaftlich überlebt. Ganz widerfinnig ist die Heranziehung gar aus dem Auslande. Das Ziel muß sein, so viele Menschen auf einem Gute oder Dorfe anzusiedeln, als zur Verrichtung aller dort nötigen Arbeiten erforderlich sind. Das ist nur möglich, wenn in jahrzehntelanger, konsequenter, systematischer Arbeit aus den inländischen Arbeitern das erforderliche Material zur Ansiedelung gewonnen wird. Geschehen kann dies allein unter Bedingungen, welche die Arbeiter innerlich an die Heimat fesselt, durch Verleihung von Eigentum bei voller ökonomischer Selbständigkeit.

Die Beschränkung der Freizügigkeit bis zum 20. Lebensjahre, die in der Diskussion verschiedentlich gefordert wurde, verwirft Sering entschieden, weil man damit nur widerwillige Arbeiter züchte:

Es darf eben nicht verkannt werden, daß sich bei dem Landarbeiter ein gewisses Persönlichkeitsgefühl herausgebildet hat, das vielleicht in der Stadt eher Befriedigung findet. Wenn man anerkennt, daß dieses Gefühl eine notwendige Folge der modernen Kulturentwickelung ist, eine Folge der Eisenbahnen, Posten usw. und der liberaldemokratischen Staatsverfassung, dann muß man zu der Ansicht kommen, daß schlechterdings dieser Bewegung durch gesetzgeberische Maßnahmen nicht beizukommen ist, und deshalb muß ich mich ganz entschieden gegen eine Beschränkung der Freizügigkeit aussprechen. Diese Mittel können Ihnen die Leute etwas länger erhalten, aber Sie haben unzufriedene Leute. Es gibt nur ein Mittel: die Verleihung von Grundbesitz.

Die Landarbeiterverhältnisse in Brandenburg beleuchtet eine statistische Erhebung der Landwirtschaftskammer daselbst, die aus 31 Kreisen je 4, insgesamt also 124 Güter zur Feststellung der durchschnittlichen Lohnverhältnisse ausgewählt hat. Der Jahresverdienst der Arbeiter bewegte sich zwischen 900 und 1500 *M*, im Durchschnitt betrug er 1221 *M*, abgesehen von der Gewährung freier Wohnung. Es fragt sich, für die zuverlässige Beurteilung dieser Ziffern, welche Marktwerte für die Berechnung der Naturalverpflegung zugrunde gelegt sind. Der durchschnittliche Nebenverdienst der Frau des Arbeiters scheint uns mit 240 *M* dagegen recht niedrig ermittelt. Die vom Arbeitsamt der Landwirtschaftskammer zum Vergleich herangezogenen Lohnsätze für den Berliner Arbeiter, 3,50 *M* für den Tag, 1050 *M* für das Jahr, stellen die ortsüblichen Löhne für die ungelernten Arbeiter dar.

Ein neues Lohnsystem bei der Marinebauverwaltung in Wilhelmshaven, das auf der letzten Hauptversammlung der Schiffbautechnischen Gesellschaft vorgeführt wurde, besteht in folgendem Berechnungsverfahren: Man setzt für eine bestimmte Arbeit einen Erfahrungshöchstsatz an, der bei der Stundenlöhnung als Gesamtbetrag nicht überschritten werden darf. Bei gewöhnlicher Akkordarbeit fällt dem Arbeiter die Differenz zwischen der auf seine Arbeitszeit entfallenen Stundenlöhnung und jenem vorher fixierten Höchstlohnsatz (Akkordsatz) als Prämie zu. Bei dem Verfahren der Marineverwaltung wird die durch Eifer und Geschick erarbeitete Differenz zwischen Arbeiter und Verwaltung nach einer bestimmten Proportion geteilt oder, wie es die Verwaltung bezeichnet, der Arbeiter erhält einen nach diesen Proportionen erhöhten Stundenlohn für die wirklich an dem Werkstück verarbeiteten Stunden. Die Proportion aber richtet sich nach dem prozentualen Verhältnis des verarbeiteten Zeitlohnes zu den Höchstakkordsätzen. Betrug dieser 100 *M* und schaffte der Arbeiter das Werk in einer Anzahl von Stunden, für die er normal nur 70 *M* Zeitlohn empfangen hätte, so erhöht sich seine wirkliche Entlöhnung um das Verhältnis von (100 — 70 =) 30 %, weil er der Verwaltung ursprünglich 30 *M* erspart hat, d. h. er bezieht im ganzen 70 *M* + 70 × 0,30 *M* = 91 *M*. In diesem System liegt eine ebenso scharfe Antreiberei wie in der reinen Akkordarbeit, aber es gestattet der Verwaltung eine schnellere, einfachere und vor allem weitherzigere Bemessung der Akkordsätze. Die anderthalbjährige Erfahrung mit diesem System soll eine Verbilligung der wiederkehrenden Werkstückarbeiten und eine Steigerung des Arbeiterverdienstes um etwa 3 % ergeben haben.

Soziale Rechtsprechung.

Das Saarbrücker Urteil gegen den Bergmann Krämer wegen Beleidigung des Bergrats Hilger ist vom Reichsgericht aufgehoben worden. Zur Aufhebung führte in erster Linie die Rüge der Beschränkung der Verteidigung. Rechtsanwalt Wolfgang Heine hatte in der Hauptverhandlung die Vernehmung zweier Zeugen beantragt. Indem die Strafkammer verabsäumte, über diesen Beweisantrag zu entscheiden, hat sie nach Ansicht des Reichsgerichts den Angeklagten in einem wesentlichen Punkte in seiner Verteidigung beschränkt. Der Einwand des Angeklagten, daß er berechtigte Interessen wahrgenommen habe, ist vom Landgericht nicht genügend gewürdigt worden. Der Umstand, daß der Verband, als dessen Stellvertreter der Angeklagte aufgetreten ist, etwa 60 000 Mitglieder zählt, schließt nicht aus, daß ein engerer Zusammenhalt zwischen den Mitgliedern besteht und daß der Angeklagte deren Interessen vertreten konnte. Insbesondere hätte aber der Einwand des Angeklagten, daß er geglaubt habe, berechtigte Interessen wahrzunehmen, einer Prüfung unterworfen werden müssen. Das Reichsgericht hat die Sache zur erneuten Verhandlung dem Landgericht Trier überwiesen, gemäß einem Antrag des Verteidigers, der ausgeführt hatte, daß das Gericht in Saarbrücken in hohem

Maße unter dem Einfluß jener geistigen Strömung stehe, die der Angeklagte Krämer zu bekämpfen sich vorgesetzt habe. Es sei notwendig, daß die erneute Verhandlung vor einem Gericht geführt werde, das außerhalb des Bannkreises dieser Gedanken liege.

Ein neues Kammergerichtsurteil über Streikpostenstehen. Der Bauarbeiter W. war einer Aufforderung des Polizeibeamten, seinen Streikposten zu räumen, nicht gefolgt und auf Grund der Polizeiverordnung vom 7. März 1899 (in Verbindung mit § 366 Ziff. 10 StrGB.) vom Landgericht Beuthen verurteilt worden, da der Polizeibeamte erklärt hatte, er habe W. in der Befürchtung zum Fortgehen aufgefordert, es könnte zwischen ihm und den Arbeitswilligen zu Streitigkeiten kommen und daher die Ordnung und Sicherheit auf der Straße gestört werden. Gegen seine Verurteilung legte W. Revision beim Kammergericht ein und behauptete, die in Rede stehende Polizeiverordnung verstoße gegen § 152 der Gewerbeordnung. Das Kammergericht wies indessen die Revision des Angeklagten als unbegründet zurück. Der Angeklagte habe sich strafbar gemacht, indem er der Aufforderung des Polizeibeamten, die zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf der Straße ergangen sei, nicht Folge geleistet habe. Ein allgemeines Verbot des Streikpostenstehens sei allerdings ungültig, da ein solches gegen § 153 der Gewerbeordnung verstoße; § 152 gewährleiste zwar die Koalitionsfreiheit, befreie aber die Streikposten nicht von der Beachtung der für alle Personen erlassenen Vorschriften. — Wie man von Koalitionsrecht, das doch ohne Streikpostenstehen illusorisch ist, noch reden kann, wenn jeder Polizist die Streikposten wegjagen darf, das ist uns ein Rätsel. —ld—

Betriebsstörung und Lohnzahlung. Ohne Verschulden des Inhabers war in einem Webereibetriebe der Dampfzylinder einer Arbeitsmaschine geplatzt, so daß die Arbeiter drei Tage feiern mußten. Für diese Zeit verlangten sie Entschädigung. Der Unternehmer verweigerte die Zahlung, weil er nicht für den Lohnausfall haftbar gemacht werden könne. Das Gewerbegericht M.-Gladbach erkannte aber die Forderung auf Grund des § 615 des Bürgerlichen Gesetzbuches für gerechtfertigt an: „Kommt der Dienstberechtigte mit der Annahme des Dienstes in Verzug, so kann der Verpflichtete für die infolge des Verzugs nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein."

Versammlungen in einer Scheune sind keine Versammlungen unter freiem Himmel entschied das Oberverwaltungsgericht, wenn sich die Zuhörer, die in der Scheune, wo der Redner spricht, keinen Platz mehr finden, auf dem Hofe ansammeln, aber nicht aktiv an der Versammlung beteiligen und die Worte des Redners nicht an sie direkt gerichtet sind.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Tarifgemeinschaften und Organisationsterrorismus.

Von Fanny Imle, M.-Gladbach.

Aus der Flut der Klassengegensätze und Standeskämpfe, die schon so manche hoffnungsvolle Anpflanzung sozialer und gewerblicher Kultur hinweggeschwemmt hat, ragt ein Eiland des Friedens, die Tarifgemeinschaft. Sie ist das Ziel der mühselig um die Hebung ihrer Existenz und die Anerkennung ihrer Mitbestimmungsrechte ringenden Arbeiter, zu ihr flüchten die Unternehmer, die ihr Gewerbe auf die gesicherte Basis eines soliden Wettbewerbs und eines vertrauensvollen Zusammenarbeitens mit der Gehilfenschaft stellen wollen, und auf sie setzen die Sozialpolitiker aller Parteien ihre Hoffnungen. So schnurgerade, wie man es sich in der Theorie ausmalt, ist aber der Weg nicht, der zum wirtschaftlichen Fortschritt und zur sittlichen Entwicklung weiter Volkskreise führt. Auch der Werdegang der Tarifgemeinschaften weist neben zahllosen ermutigenden Tendenzen auch Entgleisungen auf, die der aufmerksamsten Beachtung wert sind.

„Die Tarifgemeinschaften, die dem Volkswohl dienen sollen, werden in den Dienst rücksichtsloser Interessencliquen gestellt, sie, die eine Aussöhnung der Klassengegensätze verheißen, werden von radikal-sozialistischen Arbeitergruppen zur Stütze ihrer umstürzlerischen Bestrebungen mißbraucht." So oder doch ähnlich hört man vielfach die Fachblätter mancher Unternehmerkreise klagen. Und es ist in der Tat unleugbar, daß einige Korporativvereinbarungen die Bestimmung enthalten, daß nur organisierte und zwar der sozialistischen Gewerkschaft angehörige Arbeiter von tariftreuen Firmen beschäftigt werden dürfen. Am meisten machten bekanntlich die Vorgänge in den süddeutschen Schlägergewerben von sich reden. Der Sachverhalt ist kurz folgender:

Das Gewerbe der Feingoldschlägerei, dessen Hauptproduktionsorte Nürnberg, Fürth und Schwabach sind, litt seit Jahren an chronischer Ueberproduktion. Durch die exportierenden Kaufleute, die danach streben, die Fabrikation allmählich zu annektieren, wurde der preisdrückerische Konkurrenzkampf noch geschürt, und so ging das Gewerbe gegen Ende des vergangenen Jahrhunderts dem Ruin mit Riesenschritten entgegen. Arbeitszeitverkürzungen, ja sogar längere Betriebsschließungen waren mehrfach notwendig gewesen, doch immer noch konnte der Ueberarbeit nicht Einhalt geboten und die Lager geräumt werden. Da vereinigten sich die gedrückten Meister mit ihren nicht minder unter den ungesunden Zuständen leidenden Gehilfen zu einem letzten Rettungsversuch, der im Abschluß einer Tarifgemeinschaft bestand. Ihr Hauptzweck war von Anfang an, der Ueberproduktion zu steuern, und daher bildeten denn auch den Hauptinhalt der Vereinbarung Bestimmungen, die die Arbeitgeber und Arbeiter zur Unterwerfung unter die paritätisch angeordnete Förderungseinschränkung verpflichteten. Hand in Hand mit der systematischen Produktionsverminderung sollte aber auch eine Absperrung des an sich schon überfüllten Berufs gehen. Es wurde daher vertraglich bestimmt, daß keine neu erstehenden Firmen in die Tarifgemeinschaft aufgenommen werden dürften. Folgerichtig drängten die Arbeiter auch auf die Zurückweisung eines weiteren Arbeitsangebots und verlangten, daß mindestens keine unorganisierten Personen mehr beschäftigt werden sollten. Bedenkt man, daß sie bisher die Kosten der Verdiensteinbußen stets aus ihrer Organisationskasse gedeckt hatten und sich auch jetzt dazu bereit erklärten, ihren durch die Arbeitszeitverkürzung benachteiligten Mitgliedern entsprechende Entschädigung aus Verbandsmitteln zu bieten, so versteht man wohl, daß sie nun eine weitere Verdienstverminderung durch das Eindringen von Unorganisierten zu vermeiden suchten. Die Unternehmer ihrerseits hatten allen Grund dem Metallarbeiterverband dafür dankbar zu sein, daß er durch Unterstützung der benachteiligten Arbeiter die Zeche ihrer Mißwirtschaft bezahlte, und die Heranziehung von unorganisierten Arbeitskräften bedeutete auch für sie die Gefahr des Eindringens von Elementen, die nur zu leicht zur Umgehung der Vorschriften auf Produktionsverminderung geneigt waren. Folglich setzten sie dem Arbeiterwunsch auf Verbot der Beschäftigung von „Wilden" keinerlei Widerstand entgegen.

Nach einjährigem Bestehen dieser Tarifgemeinschaft übernahmen nun die Arbeitgeber die Verpflichtung, die Hälfte der Unterstützungskosten zu decken, die der Gewerkschaft durch die Aufrechterhaltung der Arbeitszeitverkürzung entstanden waren, wie sie ja auch schon vorher durch freiwillige Beiträge die Gehilfenvereinigung subventioniert hatten. Damit war eine regelrechte paritätische Unterstützungskasse durch Arbeitgeber und Arbeiterverband geschaffen, deren Leistungen nur solchen Personen zugute kommen konnten, denen durch Zugehörigkeit zu ihrer Organisation dort die korporativen Mitgliedsrechte erworben hatten. Der gemeinsame Kampf gegen die Schmutzkonkurrenz festigte diese Allianz zwischen den beiden Organisationen noch mehr. Dem starken Arbeiterverband gelang es häufig, Preisdrückereien durch strikte Aufrechterhaltung der vertraglichen Lohnsätze und Lehrlingsskala zu verhindern, und hier kam es den Prinzipalen noch deutlicher als in den meisten übrigen Gewerben zum Bewußtsein, wie viel an beruflicher Sanierungsarbeit sie der Arbeiterkoalition zu verdanken hatten. Wir müssen, das geht aus dem Gesagten hervor, also die Beschränkung der Tarifgemeinschaft auf nur organisierte Arbeitgeber und Arbeitnehmer hier aus den Verhältnissen heraus beurteilen.

Wie aber kam es nun in den Schlägergewerben zum tariflichen Ausschluß der nicht sozialistisch organisierten Gehilfen, der ja den eigentlichen Stein des Anstoßes bildet? Nicht, wie irrtümlich oft angenommen wird, die Tarifgemeinschaft der Feingoldschläger, sondern vielmehr diejenige der Silberschläger enthielt das vielberufene Arbeitsverbot an Nichtverbändler. Kaum war in der Schwesterbranche die besprochene Vereinbarung zustande gekommen, da rafften sich auch die Gewerbsgenossen in der Silberschlägerei auf. Die gewerbliche Lage war dort nicht anders als in der Goldschlägerei, höchstens mußte die Situation der einzelnen Prinzipale als noch trostloser bezeichnet werden, da dort durchweg kleinhandwerkliche, ja fast an hausindustrielle Beschränktheit grenzende Verhältnisse herrschten. Von einem sozialen Gegensatz zwischen den Prinzipalen und Gehilfen war kaum die Rede, der wirtschaftliche Kampf spielte sich vielmehr in der ersten Zeit ausschließlich zwischen den koalierten Meistern und Gesellen einer- und den kaufmännischen Abnehmern anderseits ab. Daraus erklärte sich schon, daß die

dortige Arbeitgeberschaft in ihren sozial-wirtschaftlichen und wohl auch politischen Anschauungen der Arbeiterschaft durchaus nahe stand, und wir wundern uns gar nicht, wenn wir hören, daß Meister und Gehilfen in einer und derselben Vereinigung, dem Deutschen Metallarbeiterverband organisiert waren. Die erste Tarifabmachung vom Herbst 1902 entwickelte sich also im Schoße der freien Gewerkschaft, ihre Kontrahenten lebten in Organisationsgemeinschaft. Erst nachdem ein Jahr tariflichen Zusammenarbeitens die Prinzipale von der Notwendigkeit einer gesonderten Vertretung ihrer Standesinteressen überzeugt hatte, gründeten sie eine Vereinigung. Dieser Umstand macht es wohl begreiflich, wenngleich durchaus nicht entschuldbar, daß von Anbeginn an keine andere Arbeiterverbindung zum Tarifabschluß herangezogen wurde. Wohl arbeiteten einige im Gewerkverein (H. D.) organisierte Gehilfen im Beruf, sie befanden sich jedoch sehr in der Minderheit. Jedenfalls war es ein schwerer Verstoß, sie nicht zu den ersten Tarifberatungen zuzuziehen. Er rächte sich dadurch, daß die Gewerkvereinler sich nun nicht an die Vereinbarung gebunden fühlten und sich selbstredend auch an der Erhebung einer Extrasteuer zur Deckung der Unterstützungskosten für die verkürzt arbeitenden Kollegen nicht beteiligten. Reibereien zwischen den beiden Verbänden waren die Folge dieser Ereignisse und schließlich spitzten sich die Verhältnisse so zu, daß bei der ersten Vertragsrevision ein Passus Annahme fand, der den tariftreuen Firmen nur noch die Beschäftigung frei-gewerkschaftlich organisierter Gehilfen erlaubt.

Unterdessen hat der Sturm des gewerblichen Ruins die Abmachungen der Schlägergewerbe hinweggeweht und zwar sowohl den Silberschlägertarif als auch die Vereinbarungen der Gold- und sogar jene der Aluminiumbranche, an der Gewerkvereinler teilnahmen und selbst in der Tarifkommission vertreten waren. Die Nürnberg-Schwabacher Vorkommnisse spielen also heute mehr nur noch die Rolle des Schreckgespenstes. Die dort tariflich sanktionierte Arbeitervergewaltigung hat aber immerhin ihre bleibende Bedeutung, indem sie die nichtsozialistischen Arbeiter des Berufs aus ihrer Organisationslässigkeit aufgerüttelt hat. Aktuell dagegen sind die Vorgänge im chemigraphischen Gewerbe. Wesentlich anders waren dort bei dem — zu Anfang 1904 — erfolgten Vertragsabschluß die gewerblichen und sozialen Verhältnisse gelagert. Wohl stand auch hier die Bekämpfung der Schmutzkonkurrenz im Vordergrund des tariflichen Strebens und die Aktion galt mindestens ebensowohl dem geschäftlichen Wohle der Unternehmer wie dem wirtschaftlichen Vorteil der Arbeiter. Von einer Depression wie sie die Schlägerberufe seinerzeit darniederwarf, darf aber nicht geredet werden und die Tarifgemeinschaft kostete daher auch die organisierten Arbeitgeber und Arbeiter ungleich weniger Opfer, als dies dort der Fall gewesen war. Der Ausschluß der unorganisierten Gehilfen von der Tarifgemeinschaft war also auf keinen Fall ein Gebot der gewerkschaftlichen Selbsterhaltung, umso weniger als bereits der überwiegend größte Teil der Berufsgenossen einer Organisation, und zwar dem freien Verbande, angehörten. Warum nun aber die Bestimmung, daß nur organisierte Gehilfen in Arbeit genommen werden und solche wiederum nur bei Prinzipalen in Stellung treten dürfen, die ihrer Vereinigung angegliedert sind? Die Frage ist umso begründeter, als der Buchdruckertarif, dem das Abkommen der Chemigraphen fast wortgetreu nachgebildet ist, eine derartige Beschränkung nicht kennt und bisher stets ähnliche Tendenzen in Buchdruckerkreisen auf entschiedenen Widerstand stießen. Der Hauptgrund dürfte darin gelegen sein, daß die Prinzipale dieser Branche sich noch zu schwach zu einer durchgreifenden gewerblichen Reformarbeit fühlen. Es muß beachtet werden, daß die Tarifgemeinschaft sich nicht im Laufe langer Jahre organisch entwickelt hat. Sie ist vielmehr das Produkt einer Augenblicksaktion, und ihre beiden Kontrahenten sind auf dem Gebiete der gewerblichen Sanierungsarbeit noch recht unerfahren. Diesem Umstand ist vielleicht zum Teile die Furcht zuzuschreiben, die hier die Parteien von einer Kraftentfaltung vor dem Forum des gesamten Berufs abhält.

Sind nun aber auch diejenigen Arbeiter von diesem Abkommen ausgeschlossen, welche zwar organisiert sind, aber nicht in einer sozialistischen Gewerkschaft? In dieser Richtung enthält die Vereinbarung keine ausdrücklichen Bestimmungen, ihr ganzer Aufbau läßt aber darauf schließen, daß man dies bei den Tarifberatungen als selbstverständlich angenommen hat. Der freie Verband ist nämlich der einzige Arbeiterkontrahent, und es gab unseres Wissens zur Zeit des Abschlusses auch keine Gehilfenvereinigung anderer Richtung, welche Chemigraphen beherbergte. Seitdem haben aber die ständigen Neutralitätsverletzungen im Verband der Lithographen und Steindrucker, dem die sozialistischen Chemigraphen angehören, die christlich denkenden und national fühlenden Arbeiter der verwandten Branchen zur Gründung eines neuen Verbandes gezwungen, und damit ist die Frage nach der Arbeitsberechtigung der dort vereinigten Gehilfen brennend geworden. Dringend notwendig erscheint uns daher vor allem eine dahin gehende Verständigung mit den bestehenden Tarifkörperschaften.

Bei kühler Betrachtung bleiben also von dem vielumstrittenen Organisationsterrorismus auf dem Tarifgebiet nicht viel mehr als bedenkliche Tendenzen übrig. Ihr Vorhandensein darf allerdings nicht leicht genommen werden, denn das eine ist sicher, mit dem Erstarken der freien Gewerkschaften wächst die Gefahr eines Mißbrauchs der Tarifgemeinschaften zu egoistischen Organisationszwecken. Je schwächer aber die nichtsozialistischen Arbeiterorganisationen sind, desto bedenklicher wird jene Tendenz. Den Arbeitgebern ist es gar nicht zu verdenken, wenn sie sich als kluge Geschäftsleute bei ihren vertraglichen Abmachungen auf starke Organisationen stützen wollen, deren Kraft eine strikte Durchführung des Vereinbarten verbürgt. Von ihnen kann man nicht verlangen, daß sie, die ohnehin oft den Korporativverträgen noch skeptisch gegenüberstehen, nun in liebevoller Sorgfalt Arbeiterminderheiten zu den Tarifabmachungen heranziehen werden, von deren gewerblichem Reformeifer sie noch nichts verspürt haben. So wird sich im Laufe der Zeit mancher Prinzipal, wenn auch unter Protest seiner Selbstbestimmungsansprüche dazu herbeilassen, nur freie Verbändler zu beschäftigen, wenn nur ihre Bundesgenossenschaft ein gedeihliches Fortarbeiten verspricht.

Die Konsequenz, welche wir aus dem Gesagten ziehen müssen, ist also die, daß auf jeden Fall die Machtposition der nichtsozialistischen Arbeiter gestärkt werden muß, wenn nicht im Laufe der Zeit viele Tarifgemeinschaften in Organisationsexklusivität verkümmern und weite Arbeiterkreise um ihre Willens- und Gewissensfreiheit gebracht werden sollen. Durch gesetzliche Maßnahmen zur Verhinderung des tariflichen Arbeitsverbots an Andersorganisierte, wie solche ab und zu verlangt werden, kann dieser Zweck aber nicht erreicht werden. Es scheint auf dem Boden unserer Gewerbe- und Koalitionsfreiheit fast undenkbar, derartige gesetzgeberische Vorkehrungen juristisch zu rechtfertigen. Ihre Schaffung bedeutete jedoch vor allem die Bereicherung unserer Koalitionsgesetze durch eine Menge unklarer und der willkürlichen Auslegung preisgegebener Bestimmungen. Vielleicht wären ähnliche gesetzliche Maßnahmen der modernste Versuch zu einer Realisierung der seinerzeit an die Zuchthausvorlage geknüpften Pläne. Wie dort aus der offenkundigen Bedrohung oder Ehrverletzung des Arbeitswilligen tausend Nuancen von gesetzwidrigen Belästigungen usw. ersonnen wurden, so könnte hier die Bestrafung des positiven Arbeitsverbots zur Verfolgung jedweden Vorgehens der Gewerkschaften gegen die unorganisierten Berufsgenossen ausarten. Dann darf auch nicht vergessen werden, welch weittragende Konsequenzen ähnliche Gesetzesparagraphen für das organisierte Kapital haben könnten. Logischerweise müßten sie auch verbieten, daß die syndizierten Unternehmer ihre „wilden" Berufsgenossen durch Absperrung des Rohmaterials usw. an der Ausübung ihrer Berufsarbeit hinderten, die Taktik vieler Kartelle und Syndikate müßte also eine erhebliche Revision erfahren. Verlasse man sich demnach auf die eigne Kraft anstatt nach dem Staatsanwalt zu rufen und eine weitere Verwirrung unserer verwickelten Rechtsverhältnisse auf dem Koalitionsgebiet heraufzubeschwören, unter der die Arbeiter am meisten leiden würden. Die Vorkommnisse in den Schlägerberufen und dem chemigraphischen Gewerbe haben der nichtsozialistischen Arbeiterschaft gezeigt, was werden kann, und die wertvolle Warnung möge sie zur Stärkung ihrer organisierten Gruppen und zur tariflichen Schulung ihrer Kämpfer mahnen, bevor es zu spät ist. Kein ernsthafter Sozialpolitiker, das hoffen wir von Herzen, wird sich aber durch die gelegentlichen Irrungen auf dem Tarifgebiet zur Preisgabe der Erwartungen hinreißen lassen, welche er in diese vorläufig höchste Form der kulturellen Entwicklung des Arbeitsvertrags gesetzt hat.

Zur Beilegung von Streitigkeiten in tariftreuen Betrieben erläßt das Tarifamt der Buchdrucker folgende Mahnung:

„Das Tarifamt hat wiederholt Veranlassung nehmen müssen, sich mit plötzlichen, dem Tarifvertrage widersprechenden Arbeitsniederlegungen einzelner Druckereipersonale zu beschäftigen, für welche gehilfenseitig als Entschuldigungsgrund angeführt wurde, daß die betreffende Firma den Vertrauensmann der Gehilfen wegen Geltendmachung tariflicher oder sonstiger, das Arbeitsverhältnis betreffender Wünsche und Forderungen plötzlich entlassen habe; begünstigt wurde die sofortige Entlassung zumeist dadurch, daß die Gehilfen ohne Kündigungsfrist beschäftigt wurden. Durch Beschluß des Tarifausschusses vom April 1904 ist zur Vermeidung von Konflikten den Schiedsgerichten aufgegeben worden, sich auch in außertariflichen Streitfragen als Einigungs-

amt den Parteien zur Verfügung zu stellen, und letzteren ist gleichzeitig damit die Verpflichtung auferlegt worden, sich in allen Streitfällen und Differenzen an die Schiedsgerichte zu wenden, die in dringenden Fällen innerhalb 48 Stunden zusammenzutreten haben. Den tariftreuen Buchdruckereien Deutschlands aber ist die Beachtung des nachfolgenden einstimmigen Beschlusses des Tarifamtes vom 15. Januar d. J. höflichst und dringend empfohlen:

1. Die Wahl von Arbeiterausschüssen, wie sie § 134h der Gewerbeordnung vorsieht, ist zu begünstigen; die Vertrauensmänner der Gehilfen der betreffenden Druckerei haben dem Ausschuß anzugehören;
2. ist die Bildung eines derartigen Ausschusses wegen des geringen Umfanges eines Betriebes nicht möglich, dann: Anerkennung der von den Gehilfen gewählten Vertrauensmänner; den Vertrauensmännern muß das Recht zustehen, tarifliche oder außertarifliche Wünsche ihrer Mandatgeber dem Prinzipal oder seinem Beauftragten in schicklicher Form zum Vortrag zu bringen; in nicht dringenden Angelegenheiten und auf Wunsch des Prinzipals außerhalb der Arbeitszeit;
3. mit den Mitgliedern des Arbeiterausschusses und den Vertrauensmännern ist unter allen Umständen eine vierzehntägige Kündigungsfrist zu vereinbaren;
4. die jeweils amtierenden Vertrauensmänner der Gehilfen sind dem Prinzipal nach vollzogener Wahl stets sofort namhaft zu machen."

Allen anderen Gewerben zur Nachachtung zu empfehlen, insonderheit den Unternehmungen im Kohlenbergbau!

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Die Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse der Bureauangestellten beleuchten zwei neue Veröffentlichungen aus Leipziger Kreisen. Eine Bittschrift des „Verbandes deutscher Bureaubeamten zu Leipzig" an den Reichstag schildert die Rechtlosigkeit der bei Anwälten, Notaren, Gerichtsvollziehern Angestellten. Diese Berufsklasse ist nach den Justizgesetzen von 1879 zusammen mit der wachsenden Volksmasse und Zahl der Rechtsanwälte (heut 7700 gegen 4000 1879) außerordentlich in die Breite gegangen und umfaßt heute etwa 20 000 Berufsgenossen. Aber in die Höhe ist sie nicht gegangen. Kein Gesetz kümmert sich um sie, und an einer tätigen Organisation hat es allzu lange gefehlt. Außerordentliche Mißstände haben sich darum herausgebildet. Die Bittschrift erzählt davon folgendes:

Die Besoldung ist zu niedrig. Ueber 20 Jahre alte Angestellte mit 50 und weniger Mark Monatsgehalt finden sich in den Großstädten. Nach den Erhebungen in Thüringen beziehen dort nur 32% ein ausreichendes Gehalt. Die Arbeitszeit beträgt 9—12 Stunden. Diese Beschäftigung sei überdies bei den hygienischen Zuständen in vielen Bureaus, Mangel an Licht, Luft, Heizung, Wasch- und Abortgelegenheit gesundheitsschädlich. Erhebungen von 1899 über 500 Anwaltsbureaus ergaben außerdem in der Hälfte davon Sonntagsarbeit. Die Kündigungsfrist beträgt vielfach unter 1 Monat oder ist sogar ausgeschlossen. Das Lehrlingsunwesen, das Lehrvertrag, Fachbildung, Höchstzahl der Lehrlinge nicht kennt, deklassiert den ganzen Stand. Nach der Statistik von 1899 waren von 2085 Angestellten 911 14—17 Jahre alt. Nach der neuesten Berliner Erhebung waren 52% von 1784 Angestellten noch nicht 19 Jahr alt, nach der Thüringer befand sich von 514 fast die Hälfte im Alter von 14—17 Jahren. Das heißt: der Bureauangestelltenberuf baut sich auf der Ausbeutung jugendlicher Arbeiter auf.

Die Bittschrift des Leipziger Angestelltenverbandes fordert demgemäß vom Reichstag gesetzliche Festlegung eines Existenzminimums und des Achtstundentages, Verbot der Feiertagsarbeit, hygienische Schutzvorschriften für die Arbeitsräume, einmonatige Kündigungsfrist, Pflichtfortbildung für die Lehrlinge, Beschränkung ihrer Zahl, Gehaltfortzahlung bei unverschuldeter Arbeitsbehinderung, Urlaubsregelung, schriftliches Zeugnis, Ueberwachung der Arbeitsstätten.

Seit 1899 hoffen die Angestellten bereits auf die Hülfe der Gesetzgebung. Am 12. Mai 1899 nahm die Gewerbeordnungskommission folgenden von allen Parteien gutgeheißenen Beschluß an:

„Die verbündeten Regierungen werden ersucht, dem Reichstag tunlichst bald einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher bezüglich der Gehilfen der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher über die Arbeitszeit, die Kündigungsfristen, die berufliche Aus- und Fortbildung die gleichen oder ähnliche Vorschriften vorsieht, wie sie das Handelsgesetzbuch und die Gewerbeordnung hinsichtlich der Handelsangestellten enthält."

Diese Resolution wurde dem Bundesrate überwiesen. Am 22. November 1900 wurde von einer großen Anzahl Reichstagsabgeordneten ein gleicher Antrag eingebracht, der ebenfalls Annahme fand, und am 10. Juni 1901 erklärte Graf Posadowsky, daß er sich wegen gesetzlicher Regelung der Verhältnisse der Anwaltsgehilfen bereits mit dem Justizministerium in Verbindung gesetzt habe. Vier Jahre sind seitdem wiederum verflossen. Es wird Zeit, daß für diese Stiefkinder der modernen Rechts- und Verkehrsentwicklung, die fürwahr mit Neid zu dem städtischen Industriearbeiter aufschauen müssen, etwas Gründliches von Gesetzes wegen geschehe. Die jetzt im Gange befindlichen Erhebungen über die Verhältnisse der Privatangestellten dürften in manchen Sparten fürchterliche Ergebnisse an den Tag bringen.

Wie es in Leipzig in Sonderheit in jenen Kreisen, aus deren Mitte jene Klageschrift stammt, im einzelnen aussieht, zeigt uns die von einer anderen Leipziger Organisation, vom Leipziger Anwaltsgehilfenverein aufgenommene Statistik über die wirtschaftliche Lage der Rechtsanwaltsangestellten. Unter 367 männlichen Angestellten beziehen 43 14jährige 0—20 ℳ., die Mehrzahl 6—15 ℳ. Monatsgehalt, 146 15—17jährige 0—60 ℳ. (61: 11—20 ℳ.; 45: 21—35 ℳ.), 60 18—20jährige 6—90 ℳ., (30: bis zu 50 ℳ., 12 50—60 ℳ); 54 21—25jährige 41—175 ℳ. (32 bis zu 100 ℳ.): 35 26—30jährige 71—250 ℳ (30 bis zu 150 ℳ.). Die Monatsgehälter der 13 31—40, der 12 41—50 und der 4 über 50 Jahr alten Angestellten bewegte sich zwischen 91 und 250 ℳ. Nur ein Fünfzigjähriger bezog 60 ℳ.; schließlich je einer über 250 ℳ. bezw. 300 ℳ Gehalt.

Die 68 weiblichen Angestellten genossen allgemein eine günstigere Bezahlung als die Männer; ja zuweilen ganz auffällig hohe Saläre. Ein 15jähriges Mädchen war mit 60 ℳ. angestellt, während die 51 gleichaltrigen Knaben nur in zwei Fällen bis auf 20 und 30 ℳ. Gehalt kamen; allgemein bezogen die 19 Mädchen von 15—17 Jahren: nur in einem Fall 15—20 ℳ, dafür in 2 Fällen 50—70 ℳ, im Durchschnitt 35—40 ℳ, während die gleichaltrigen Jünglinge vielleicht auf 30 ℳ. kamen. 22 18—20jährige Bureaufräuleins bezogen 16—80 ℳ., davon 8 nur bis 50 ℳ. Die 20 21—25jährigen verdienten 46—125 ℳ, im Durchschnitt 75 ℳ. Über 25 Jahre alt waren nur 7 weibliche Angestellte, die 50—150 ℳ. verdienten.

Dem Alter nach standen von sämtlichen männlichen und weiblichen Angestellten also genau zwei Drittel zwischen 14 und 20 Jahren und ein Viertel zwischen 21 und 30 Jahren. Null bis zu 50 ℳ Monatsgehalt bezogen fast drei Fünftel (57,9%)!, 51—100 ℳ. 22,8%, darüber nur 19,3%.

Das sind recht trübe Zahlen. Freilich haben sich der Leipziger Bureaubeamtenverein und der Kreisverein Leipzig vom Verband deutscher Bureaubeamten an dieser Statistik nicht beteiligt, so daß in der mitgeteilten Statistik die bloßen Schreibkräfte überwiegen. Immerhin sind die Kanzlistengehälter elend zu nennen. Denn der ortsübliche Tagelohn für ungelernte Arbeiter beträgt in Leipzig 3 ℳ., von den 367 männlichen Kanzlisten aber, die vielfach auch Sonntags- und Überzeitarbeit leisten müssen, kamen nur 104 auf 81 und mehr ℳ, also nicht gar viel mehr als ein Viertel, und ebenso nur 11 unter den 68 Kanzlistinnen.

Folgende vergleichende Alters- und Lohntabelle, die „der Bureau-Angestellte" (Nr. 12) veröffentlicht, gibt schließlich einen Ueberblick über die allgemeine Verbreitung dieser traurigen Lohnverhältnisse unter den Anwaltsschreibern und Kanzleibeamten:

	bis 20	21—30	über 30 Jahre alt	bis 50 ℳ	50—100 ℳ	über 100 ℳ Gehalt.
Leipzig (1904) . . .	67%	25%	8%	58%	23%	19%
Chemnitz (1904) . . .	71 „	17 „	12 „	65 „	28 „	12 „
Berlin (1904) . . .	50 „	34 „	16 „	38 „	35 „	27 „
Berlin (1901) . . .	52 „	28 „	20 „	49 „	36 „	15 „
Berlin (1895) . . .	60 „	25 „	15 „	56 „	25 „	19 „

Unerhörtes hat noch die Organisation der Bureauangestellten zu leisten, um diese Verhältnisse zu verbessern. Ein Appell aber an das soziale Gewissen der Rechtsanwälte, die nicht bloß dem Gesetz, sondern auch der Gerechtigkeit dienen sollen, wird hoffentlich auch das seine wirken. — In der Petitionskommission hat sich nun jüngst auch der Reichstag mit der Lage der Bureauangestellten sehr ernst beschäftigt. Zwei Petitionen des Verbandes der deutschen Rechtsanwalts- und Notariatsbureaubeamten (Sitz Wiesbaden), die gleicherweise eine gesetzliche Regelung des Anstellungs-, Arbeits- und Ausbildungsbedingungen verschiedener Gruppen von Bureaubeamten nach dem Vorbilde des Handelsgesetzbuches (für kaufmännische Angestellte) beantragten, wurden dem Reichskanzler zur Berücksichtigung empfohlen. Die Frage wird jedenfalls demnächst auch im Plenum zur Erörterung kommen, da dem Reichstage gegenwärtig wieder zwei Anträge und Etatresolutionen (von Seiten der

Nationalliberalen und des Zentrums) vorliegen, die übereinstimmend eine Ausdehnung der für Handlungsgehilfen geschaffenen gesetzlichen Schutz- und Sicherheitsvorschriften auf die Bureaubeamten verlangen.

Die Gewerkschaften gegen die Maifeier. Auf der sächsischen Metallarbeiterkonferenz erklärte der Referent unter starker Zustimmung, daß die Opfer, die eine Ertrotzung der Maifeier fordern, zu deren Bedeutung in keinem Verhältnis ständen. Es müsse betont werden, daß derjenige, der für die Arbeitsruhe am 1. Mai sei, auch für den Generalstreik sein müsse, denn jene sei ein Generalstreik. Die Metallarbeiter könnten dem Generalstreik nicht zustimmen, deshalb müßten sie auch gegen die Arbeitseinstellung am 1. Mai sein. Man müsse das über Bord werfen, was als verfehlt und undurchführbar erkannt sei. Ein Vertreter Zwickaus fügte zustimmend hinzu, in seinem Bezirk sei die Maifeier kläglich verlaufen, obwohl die letzte auf einen Sonntag fiel. Sie sei tatsächlich das Schmerzenskind der Arbeiterbewegung. Andere erklärten: „Wir haben mehr zu tun als zu demonstrieren. Wir müssen weiter gehen und statutarisch festlegen, daß Kollegen, die wegen der Maifeier entlassen worden, nicht anders behandelt werden als ein Arbeiter, der aus irgend einem Grunde entlassen wird, und wer wider den Willen der Unternehmer die Arbeit ruhen lasse, würde tarifbrüchig werden." Die Konferenz bekundete ihr Einverständnis mit dem Referenten dadurch, daß sie ihn zum Delegierten für den Kölner Gewerkschaftskongreß ernannte.

Streiks und Aussperrungen.

Zum Bergarbeiterstreik im Ruhrrevier.

Der Reichstag hat sich noch in zwei Sitzungen mit dem Bergarbeiterschutz befaßt und zwar im Anschluß an zwei zum Etat des Reichsamts des Innern von den Sozialdemokraten und der Freisinnigen Vereinigung gestellte Resolutionen, nach welchen durch eine Ergänzung der Gewerbeordnung die wesentlichen Forderungen der Bergarbeiter (Achtstundenschicht, Verbot des Wagennullens, Zuziehung von Arbeitern zur Grubeninspektion, Arbeiterausschüsse usw.) von reichswegen geregelt werden sollen. Den sozialdemokratischen Antrag haben wir bereits in der letzten Nummer (Sp. 454) mitgeteilt; der freisinnige Antrag deckt sich im wesentlichen mit dem sozialdemokratischen, hat aber vor diesem den Vorzug, daß er bereits in die Form eines Gesetzentwurfs gegossen ist. Vom nationalliberalen Abgeordneten Freiherrn v. Heyl lag außerdem ein Antrag vor, welcher die arbeitsstatistische Kommission mit Erhebungen über die Verhältnisse des deutschen Bergbaues betrauen will, behufs „Vorbereitung etwaiger reichsgesetzlicher Maßnahmen".

Der sozialdemokratische Antrag wurde von dem Abgeordneten Sachse, dem Vorsitzenden des alten Bergarbeiterverbandes, der freisinnige von dem Abgeordneten Gothein, einem Bergrat a. D., begründet. Die Antragsteller fanden warme Unterstützung seitens des Zentrumsabgeordneten Dr. Spahn, der alle Bedenken gegen die Zuständigkeit des Reiches als gegenstandslos erklärte und das Mißtrauen der Arbeiter gegen die gesetzgeberische Tätigkeit des preußischen Landtags nach den Erfahrungen von 1892 als durchaus berechtigt anerkannte. Unterstützung fanden die Antragsteller auch bei dem christlich-sozialen Abg. Burckhardt und dem polnischen Abg. Korfanty, der u. a. auch auf Mißstände bei den fiskalischen Kohlengruben Oberschlesiens hinwies. Ablehnend verhielten sich dagegen die Redner der Rechten, die Abgg. v. Richthofen und v. Tiedemann, die zugleich für besseren Schutz der Arbeitswilligen eintraten. Staatssekretär Graf Posadowsky äußerte sich in einem den Streikenden wohlwollenden Sinne. Er erkannte mit warmem Lobe die Ruhe und Besonnenheit der Streikenden an und bezeichnete die Nachrichten über Ausschreitungen gegen Arbeitswillige als teils unwahr, teils übertrieben. Zur Sache selbst lehnte der Staatssekretär die reichsgesetzliche Regelung leider ab; Preußen würde sich jedenfalls das Bergrecht nicht nehmen lassen. Die preußische Novelle zum Berggesetz stellte er in kürzester Zeit in Aussicht. Eine provokatorische Rede mit scharfen Spitzen gegen die Untätigkeit der preußischen Regierung und gegen den Reichskanzler insonderheit hielt noch der Abg. Bebel, der sich auch einen Ordnungsruf holte, als er bemerkte, die Minister hätten die kaiserlichen sozialpolitischen Februarerlasse „mit Füßen getreten". Verwunderlich sei dies nach der Abdankung der Regierung vor dem Industrie-Feudalismus nicht. Die Verhandlungen endeten mit der Annahme der freisinnigen und sozialdemokratischen Anträge, denen jedoch nach der Erklärung des Grafen Posadowsky seitens des Bundesrats schwerlich Folge gegeben wird.

Inzwischen verharren die Streikenden im Ruhrrevier in musterhafter Ruhe. Wiederholte Bekanntmachungen der Siebener-Kommission (der Streikleitung) fordern die Streikenden zum entschlossenen Festhalten in unerschütterlicher Ruhe auf, damit sie sich der Sympathien des ganzen deutschen Volkes würdig erweisen.

Die Sammlungen für die Streikenden fließen zwar reichlich, aber bei der großen Zahl der Arbeiter und ihrer Familien ist es erklärlich, daß die Streikleitung immerhin einige Sorge hegt. Im Organ des alten Verbandes, der „Bergarbeiter-Ztg.", werden alle Streikenden, die nur halbwegs auf eine Unterstützung verzichten können, „im Namen der Ärmsten unter euch Armen" herzlich gebeten, kameradschaftliche Bruderliebe zu üben.

Die neuerdings verbreiteten Nachrichten über Uneinigkeiten im Streiklager werden von der Streikleitung für „Schwindel" erklärt. Es herrsche völlige Einmütigkeit sowohl in der Siebenerkommission, wie in den Versammlungen. In letzteren wurde der Wunsch ausgedrückt, es möge auch nach dem Streik die brüderliche Einigkeit hochgehalten werden. Das erweckte begeisterten Beifall bei den Mitgliedern aller Verbände.

Wie die „Kölnische Zeitung" aus maßgebenden Kreisen der Zechenbesitzer meldet, sollen nach deren Auffassung Mißstände allgemeiner Art nicht vorhanden sein, über deren Abstellung mit den Arbeitern verhandelt werden könne, so daß sie auch weiterhin an dem Standpunkt festhielten, sich auf keinerlei Verhandlungen mit den Ausständigen einzulassen. Die Zechenverwaltungen würden dagegen es nicht ablehnen, einzeln mit den betreffenden Belegschaften zu verhandeln, wenn diese wegen Wiederaufnahme der Arbeit an sie herantreten. Maßregelungen sollten nicht vorgenommen werden, bindende Erklärungen würden indessen abgelehnt. — Auf die Mahnungen der Regierungskommissare an die Vertreter der Bergarbeiter, mit Rücksicht auf die in Aussicht gestellte preußische Berggesetznovelle die Arbeit wieder aufzunehmen, hat die Siebenerkommission in einem Telegramm an den Reichskanzler folgende Erklärung abgegeben:

„Die von den streikenden Bergleuten des Ruhrreviers gewählte Siebenerkommission wird sich erlauben, Euer Exzellenz umgehend eine Eingabe einzureichen bezüglich der Stellung der Bergleute zu der im preußischen Landtag angekündigten Novelle betreffend das preußische Berggesetz und den im Reichstage angekündigten Gesetzentwurf betreffend Rechtsfähigkeit der Arbeiterberufsvereine. Euer Exzellenz teilen wir dann ergebenst mit, daß die genannte Siebenerkommission bei dem Verein für die bergbaulichen Interessen telegraphisch um eine Unterredung nachgesucht hat zur Besprechung folgender ermäßigter Forderungen: 1. Eine 15prozentige Lohnerhöhung (an Stelle des zuerst geforderten Minimallohnes); 2. kommt ein Gedinge nicht zu stande, so soll der Durchschnittslohn gleichartiger Arbeiter gezahlt werden und nicht, wie bisher, der ortsübliche Tagelohn; 3. nach Aufnahme der Arbeit soll keine Maßregelung der Streikenden vorgenommen werden; 4. gute Deputatkohlen auch für bedürftige Invaliden und Bergmannswitwen; 5. humane Behandlung. Auf Grund der beabsichtigten Verhandlungen soll die Arbeit eventuell sofort aufgenommen werden."

Der Reichskanzler hat darauf telegraphisch geantwortet:

„Ihr Telegramm habe ich erhalten und danke Ihnen für Ihre Mitteilung. Im allgemeinen Interesse halte ich es für dringend geboten, daß die Arbeit jetzt, wie Sie am Schluß in Aussicht stellen, sogleich wieder aufgenommen wird. Für diesen Fall bin ich auch gern bereit, Vertreter der Arbeiter und der Unternehmer zur weiteren Verhandlung zu empfangen."

Die Siebenerkommission hat daraufhin am 6. Februar beschlossen, die Stellungnahme zu dieser Kundgebung der auf den 9. d. M. anberaumten Revierkonferenz aller Delegierten zu überlassen. Inzwischen haben die Arbeitgeber auch den erneuten Versuch der Arbeiter zu einer friedlichen Beilegung des Streikes rundweg von der Hand gewiesen mit der Begründung, daß sie nach wie vor in der Kommission eine Vertretung der Gesamtbelegschaften nicht zu erblicken vermöchten. In dem Schreiben wird ferner auf den Antrag bei der Regierung verwiesen, eine eingehende Untersuchung auf allen Gruben des Bezirks zu veranstalten, um festzustellen, inwieweit die behaupteten Mißstände tatsächlich vorliegen. Die inzwischen angestellten Untersuchungen hätten ergeben, daß die erhobenen Anklagen über angeblich bestehende allgemeine Mißstände unberechtigt und der Ausstand grundlos begonnen sei. Die Arbeitgeber bleiben also auf ihrem starr ablehnenden Standpunkt.

Auch auf den Kohlenbergbau außerhalb des Ruhrreviers ist die Streikbewegung nicht ohne Einfluß geblieben. Im oberschlesischen Berg- und Hüttenrevier haben die Arbeiter gleichfalls und zwar zuerst in den dortigen fiskalischen Gruben (Königin Luise-Grube), Forderungen aufgestellt, die sich auf Schichtzulagen, eine Vermehrung der Deputatkohle, sowie Verkürzung der zehnstündigen

Schichtzeit erstrecken. Dank dem entgegenkommenden Verhalten der Bergwerksdirektion, die Verhandlungen mit einer von den Bergarbeitern gewählten Kommission keineswegs abwies, ist es gelungen, hier den Ausstand, wie die letzten Meldungen besagen, beizulegen. Bewilligt wurden den Wagenführern und Schleppern Schichtzulagen, während eine Verkürzung der Schichtzeit abgelehnt werden mußte. In bezug auf die Vermehrung der Deputatkohle steht eine Entscheidung noch aus, da hier ministerielle Entschließung abgewartet werden muß. Dagegen scheint sich auf den nicht fiskalischen Gruben der Streik auszudehnen. Die vereinigten Grubenverwaltungen des Waldenburger Bergreviers haben in ihrer Sitzung vom 5. d. M. die Forderungen der Arbeiterschaft abgelehnt. In einer darauf in Gottesberg abgehaltenen Bergmannsversammlung beschloß man auf Anraten der Vertrauensmänner mit knapper Mehrheit, noch nicht in den Streik einzutreten, sondern nochmals mit den Direktionen zu verhandeln. Trotzdem brach am 6. d. M. auf sämtlichen Gruben der „Schlesischen Kohlen- und Kokswerke, Aktiengesellschaft" der Streik aus. In den Gottesberger Schächten ist niemand eingefahren. Auch auf einigen anderen Zechen wird gestreikt.

Auch auf das Ausland beginnt die Streikbewegung überzugreifen. In Belgien ist auf dem Bergarbeiterkongreß am 5. d. M. der Generalstreik beschlossen worden. Jedoch wird von dort gemeldet, daß der Streik, der ohnehin gegen eine starke Minderheit beschlossen wurde, aussichtslos sei, da Geldmangel herrsche und im Gegensatz zu Deutschland das Publikum nicht auf Seiten der Arbeiter stehe. In Böhmen hat die Direktion der Brucher Kohlenwerke die Forderungen der Arbeiter abgelehnt, sodaß der Ausbruch eines Streiks gleichfalls droht. Internationale Solidaritätskundgebungen der Grubenarbeiter sind am 5. d. M. in Dover abgegeben worden. In einer Sondersitzung des internationalen Komités der Minenarbeiter, an der Vertreter aus England, Deutschland, Frankreich und Belgien teilnahmen, kündigten die englischen Abgesandten an, daß die von den englischen Organisationen gewährten Unterstützungen wesentlich erhöht werden sollten. Die französischen Delegierten teilten mit, daß jede Ueberstundenarbeit verweigert werden würde, um auf diese Weise zu verhindern, daß französische Kohle nach Deutschland gehe. Die Hafenarbeiter in den nördlichen Häfen Frankreichs würden die Sendung von Kohlen nach Deutschland überwachen; dem deutschen Streikkomitee sei mitgeteilt, daß die französischen Arbeiter ebenfalls beschlossen hätten, Geldsummen für die Ausständigen in Deutschland zu sammeln.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Das kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung und die private Krankenversicherung. In dem kürzlich erstatteten zweiten Geschäftsbericht des kaiserlichen Aufsichtsamtes für Privatversicherung wird darüber geklagt, daß auf dem Gebiete der privaten Krankenversicherung vielfach noch wenig erfreuliche Verhältnisse herrschen. Auch wir hatten auf diese Tatsache vor einigen Monaten in einem Aufsatze Dr. Moldenhauers-Köln (Soz. Praxis XIII Sp. 1193) hingewiesen. Nachfolgende Ausführungen des Aufsichtsamtes sind von allgemeinem Interesse:

In einer Reihe von Fällen versuchten Krankenkassen, die zum teil bereits als eingeschriebene Hilfskassen bestanden hatten und als solche wegen ungenügender finanzieller Grundlage oder mangelhafter Verwaltung von der lokalen Aufsichtsbehörde aufgelöst waren oder aufgelöst zu werden befürchteten, nach Abstreifung des Charakters als eingeschriebene Hilfskassen sich in der Rechtsform eines Vereins im Sinne des B. G. B. zu organisieren und sich unter Berufung auf § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen einer behördlichen Beaufsichtigung dadurch zu entziehen, daß sie in die Satzung, die im übrigen dem Inhalte der Satzungen von eingeschriebenen Hilfskassen in allen Punkten entsprach, eine Bestimmung des Inhalts einfügten, daß sämtliche Leistungen der Kasse freiwillige, nicht einklagbare seien, und daß den Mitgliedern ein Rechtsanspruch auf die Kassenleistungen nicht zustehe. Solchen Unternehmungen gegenüber hat das Aufsichtsamt den Standpunkt vertreten, daß die mechanische Einfügung einer Vorschrift in die Satzung, wonach den Mitgliedern ein Rechtsanspruch auf die Kassenleistungen nicht zustehe, nicht genüge, um die Kasse des Charakters einer Versicherungsunternehmung zu entkleiden und der behördlichen Beaufsichtigung zu entziehen, falls sich aus dem gesamten übrigen Inhalte der Satzung entnehmen lasse, daß den Mitgliedern eines solchen, von den Gründern als „Unterstützungsverein" bezeichneten Unternehmens für bestimmte Leistungen bestimmte Gegenleistungen derart in Aussicht gestellt werden, daß die Mitglieder naturgemäß in den Glauben versetzt werden müssen, auf diese Gegenleistungen einen rechtlich erzwingbaren Anspruch zu haben. Als wesentliche Merkmale für das Vorliegen eines aufsichtspflichtigen Versicherungsunternehmens erachtete das Aufsichtsamt u. a. die Aufstellung eines nach bestimmten Maßstäben (Alters- und Gefahrenklassen oder nach der Höhe der versicherten Leistungen) abgestuften Beitragstarifs, die Beschränkung der Aufnahme auf Personen in einem gewissen Lebensalter oder auf Personen, die ihre Gesundheit durch ärztliches Zeugnis nachweisen, die Abhängigkeit der Aufnahme von der Beantwortung formularmäßig feststehender Fragen, die Festsetzung von Karenzzeiten, das Vorhandensein genauer Vorschriften über die Krankmeldung, die Krankenkontrolle und die Verwirkung des Anspruchs bei Zahlungsverzug usw., sowie die Ueberweisung der Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern an ein Schiedsgericht oder eine andere unparteiische Instanz. Die Annahme, daß es sich um ein nach geschäftlichen Gesichtspunkten betriebenes Unternehmen, nicht aber um eine Wohltätigkeitseinrichtung handelt, findet, wie das Aufsichtsamt wiederholt ausgesprochen hat, eine wesentliche Unterstützung auch darin, daß sich ein Verein an die gesamte Bevölkerung wendet und nicht den Kreis der zur Aufnahme Berechtigten auf beruflich oder durch sonstige gemeinsame Interessen verbundene Personen beschränkt.

Die Unfallverhütung in landwirtschaftlichen Betrieben läßt bekanntlich noch sehr viel zu wünschen übrig. Das preußische Landes-Oekonomie-Kollegium hat sich am 3. Februar mit diesen Maßnahmen des Arbeiterschutzes beschäftigt und eine Resolution angenommen des Inhalts: Unfallverhütungsvorschriften für Land- und Forstwirtschaft entsprächen den eigenen Interessen der Landwirtschaft, sofern sie den Betrieb nicht mehr als praktisch durchaus notwendig erschweren, und wenn die bestehenden Polizeiverordnungen für Unfallverhütung mit den Vorschriften der Berufsgenossenschaften bezüglich der technischen Vorschriften in Einklang gebracht würden. Auch soll eine Vorschrift erlassen werden, wodurch solche Maschinenfabrikanten und Händler zur Strafe gezogen werden, die Maschinen ohne die vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen in den inländischen Verkehr bringen. — Mit solch lahmer Befürwortung von Unfallverhütung, die noch dazu die Verantwortung auf andere Schultern abwälzen möchte, wird der Saumsal in landwirtschaftlichen Kreisen nicht gesteuert werden. Man kann nur wünschen, daß das Reichs-Versicherungsamt die ländlichen Berufsgenossenschaften immer wieder zur Erfüllung ihrer Pflichten anhält.

Arbeitsnachweis.

Oeffentliche Dienstbotennachweise haben bisher besonders in den süd- und westdeutschen Gegenden eine erfreuliche Entwicklung genommen. Neuerdings haben nun, wie der „Arbeitsmarkt" berichtet, die Vermittlungsstellen des Rhein-Main-Verbandes und angrenzender Gebiete auf Anregung des Arbeitsnachweises in Frankfurt a. M. mit Genehmigung der Eisenbahnbehörde entsprechende gemeinsame Plakate in den Personenwagen IV. Klasse anbringen lassen. Der Aushang enthält die Adressen aller sich mit der Dienstbotenvermittlung befassenden Arbeitsnachweise und hat folgenden Wortlaut: „Dienstmädchen jeder Art erhalten kostenfrei gute Stellungen durch die nachstehenden öffentlichen Arbeitsnachweise." Aufgeführt sind alsdann die Städte Darmstadt, Frankfurt, Gießen, Heidelberg, Karlsruhe, Kassel, Köln, Kreuznach, Mainz, Mannheim, Wiesbaden und Worms. — In Berlin ist kürzlich vom Zentralverein für Arbeitsnachweis eine öffentliche Dienstbotenvermittlung auf gemeinnütziger Grundlage eingerichtet worden. Die Leitung des Arbeitsnachweises soll in den Händen von Beamtinnen des Vereins liegen, welchen die Mitglieder eines Damenkomitees helfend und unterstützend zur Seite stehen werden. Von den Dienstboten soll keinerlei Gebühr, von den Hausfrauen, welche nicht Mitglieder dieses Vereins sind, für jede perfekt gewordene Vermittlung eine Gebühr von 1 M. erhoben werden. Dieser Nachweis liegt allerdings im Norden der Stadt, während die Hauptnachfrage wohl im Westen Berlins sich konzentriert. Bei der Unbekanntschaft und Uninteressiertheit der Hausfrauen gegenüber öffentlichen Institutionen wird dieses Abseitsliegen des neuen Nachweises seine Einbürgerung erschweren. Mit welchen Schwierigkeiten ein öffentlicher Dienstbotennachweis sonst noch zu kämpfen hat, das zeigen die Zustände in Schöneberg. Hier finden sich bei dem betreffenden Nachweis die gewerbsmäßigen Gesindevermieterinnen zu den Zeiten des regeren Verkehrs in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober nicht allein in der Nähe, sondern auch auf dessen Hofe ein, um die beim städtischen Nachweis Stellung suchenden Dienstmädchen für ihre Zwecke abzufangen. Es sind nicht selten Klagen laut geworden über die unverschämten Forderungen, welche diese Vermieterinnen den augenblicklich stellungslosen Dienstmädchen gegenüber für etwaige Verabreichung von Tagekost und Gewährung von Nachtquartier gestellt haben. Die Verwaltung des Arbeitsnachweises hat nun die Polizei zur Ueberwachung und Abwehr der Vermieterinnen mobil gemacht.

Erste Konferenz der bayerischen Haupt-Arbeitsvermittlungsstellen. Beim Städtischen Arbeitsamte München fand am 22. Dezember 1904 eine Konferenz der acht bayerischen Haupt-Arbeitsvermittlungsstellen (Kreiszentralen) statt, zu der die Referenten und Leiter der städtischen Arbeitsämter München, Straubing, Kaiserslautern, Regensburg, Bamberg, Nürnberg, Würzburg und Augsburg erschienen. Die Staatsregierung war durch den Referenten Ministerialrat v. Rauck vertreten. Die Konferenz, die vom Vorsitzenden des Verbandes bayerischer Arbeitsnachweise, Rechtsrat Dr. Menzinger-München einberufen und geleitet wurde, hatte folgende Tagesordnung:

1. Beteiligung des Verbandes bayerischer Arbeitsnachweise an der Dritten bayerischen Landes-, Industrie-, Gewerbe- und Kunst-Ausstellung 1906 in Nürnberg. 2. Arbeitsnachweisstatistik. 3. Ausgestaltung des gemeindlichen Arbeitsnachweises (Abhaltung von Kreiskonferenzen, Verbandsmitgliedschaft usw). 4. Sonstige Wünsche und Anträge.

Erziehung und Bildung.

Die Wirkungen des Fürsorge-Erziehungsgesetzes bezeichnete ein Sachverständiger auf diesem Gebiet, Pastor Pfeiffer, in einem Vortrag im Abgeordnetenhause zu Berlin als wenig erfreulich. Nach seinen Erfahrungen ist das Gesetz nicht in der Lage, vorbeugend zu wirken, da es doch nicht den Makel von denen genommen hat, die von der staatlichen Fürsorgeerziehung getroffen werden. An der Rechtsprechung des Kammergerichts scheitert immer wieder der Versuch, den Kindern mit dem Fürsorgeerziehungsgesetz zu helfen, die noch nicht ganz verwahrlost sind und bei rechtzeitigem Eingreifen noch davor bewahrt werden können. Die Statistik zeigt, daß gegen das erste Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes, wo die Rechtsprechung des Kammergerichts noch nicht feststand, die Zahl der wegen Verwahrlosung der Fürsorgeerziehung überwiesenen Kinder um 13,4 % gestiegen ist, während die Zahl der wegen Gefährdung Ueberwiesenen um 14,8 % abgenommen hat. Die wirklich fürsorgende und vorbeugende Wirkung des Gesetzes ist also nahezu ausgeschaltet. Wenn nämlich das Kammergericht bei den zur Fürsorge empfohlenen Kindern einen Grad der Verwahrlosung verlangt, der „besondere erzieherische Maßnahmen notwendig macht“, so muß man oft Kinder im größten Sumpf verkommen lassen, bis sie durch ein Vergehen die besonderen erzieherischen Maßnahmen notwendig machen. Dann aber ist die Hilfe der Fürsorgeerziehung meist zu spät. Deshalb ist zu fordern, daß an den maßgebenden Stellen mehr Gewicht auf die vorbeugende Aufgabe des Gesetzes gelegt und die Rechtsprechung sich diesen Standpunkt zu eigen machen möge. Bis dahin müsse die Privatwohltätigkeit durch Kinderhorte usw. zu helfen suchen.

Die „**Kunst auf dem Lande**“. Unter diesem Zeichen hat das Berliner Kunstgewerbemuseum auf Veranlassung des „Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege“ eine umfangreiche Ausstellung von Originalarbeiten und Gemälden, Bildern und Modellen älterer und heutiger Kunst veranstaltet. Das alte deutsche Bauernhaus in seinen mannigfachen Typen, die traulichen Dielen und Stuben, die kernigen Möbel und Geräte, die farbenfrohen Trachten und Stickereien werden in gewählten Beispielen und Abbildungen dargestellt. Als glänzendster Beleg ländlicher Kunstkultur sind eingehend die Vierlande bei Hamburg durch eine Leihausstellung des Hamburger Museums für Kunst und Gewerbe und Trachtenbilder des Malers Haase vorgeführt. Die kürzlich vom Staate übernommene Sammlung für deutsche Volkskunde in Berlin ist mit bäuerlichem Schmuck beteiligt; dazu kommen Aufnahmen und Studien aus verschiedenen deutschen Landschaften. Neben der prächtigen alten Kunst stehen in der zweiten Hälfte des Lichthofes anregende Beispiele für heutige Aufgaben. Hier haben sich aus Preußen und aus Sachsen amtliche Stellen und Privatarchitekten beteiligt.

Die Auskunftsstelle für oberschlesische Volksunterhaltung zu Oppeln berichtet über das erste Halbjahr ihrer Tätigkeit. Sie stellte zunächst fest, daß in 124 Ortschaften und 12 Kreisen des Regierungsbezirks Oppeln Volksunterhaltungs- und Elternabende und zwar fast ausschließlich von Lehrern abgehalten worden sind. Die Sammlung von Programmen dieser Veranstaltungen und Anleitungsschriften, Texten von Theaterstücken, Gesangsvorträgen, war quantitativ recht reichhaltig; sie füllt fünf Abteilungen des Berichtsanhanges aus. Qualitativ aber ergab sie erhebliche Mängel in bezug auf die Stoffauswahl. Als Muster können diese Programmsammlungen, die in 10 oder 15 Bänden für die Ausleihe zusammengestellt werden sollen, keinem dienen. Endlich arbeitete die Auskunftsstelle auch positiv, indem sie Auskünfte und Belehrungen auf Anfragen erteilte und, auf zahlreiches Ersuchen hin, auch Material an die Veranstalter am Unterhaltungsabende ausgab.

Literarische Mitteilungen.

Richard Calwer. **Das Wirtschaftsjahr 1903.** Erster Teil. Handel und Wandel in Deutschland. Jena. G. Fischer. 1904.

Diese seit einigen Jahren erscheinenden Jahresberichte über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt bilden ein für Volkswirte und Geschäftsmänner, Arbeitgeber und Arbeitgeberorganisationen bestimmtes Gegenstück zu der mehr wissenschaftlichen Zwecken dienenden „Volkswirtschaftlichen Chronik“, die als Beilage zu Conrads Jahrbüchern erscheint. Der Herausgeber beklagt es, daß der Abschluß seines Jahrbuches, sofern er auf statistische Vollständigkeit Wert legt, durch die Säumigkeit mancher amtlicher Veröffentlichungen sehr verzögert werde. Uns scheint dieser Mangel des Calwerschen Jahrbuches, der z. B. in dem Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie durch weitgehende Vergleichsstatistik der Parallelmonate sehr geschickt ausgeglichen ist, weniger schwer zu wiegen als die mangelnde Garantie für die kritische Exaktheit der Darstellung. Diese Garantie beruht, da die Quellen für das Mitgeteilte nur selten angegeben sind, allein auf dem Vertrauen in die wirtschaftspolitische Sachkenntnis des Verfassers. Nun genießt ja Calwer den Ruf besonderer Tüchtigkeit, aber es ist undenkbar, daß ein einzelner Gelehrter alle Gebiete des Wirtschaftslebens, die in dem Jahrbuche ihre Behandlung verlangen, gleichmäßig beherrscht. Ein solches Jahrbuch kann unmöglich ein einzelner bearbeiten, ohne die Bedenken der wissenschaftlichen Kritik aufs schärfste herauszufordern, zumal wenn ihr die Kontrolle der Quellen abgeschnitten ist. Zur allgemeinen Orientierung für den Praktiker mag die Methode Calwers ausreichen, die wissenschaftliche Benutzung des Jahrbuches wird dadurch aber leider — denn es besteht, wie gesagt, kein Ueberfluß an derartigen Uebersichten — beeinträchtigt. Gewiß bringt Calwer an einzelnen Stellen eine kritische Haltung zu dem benutzten Darstellungsmaterial zum Ausdruck, aber diese eingestreuten Kritiken muten in ihrer Vereinzelung fast als deplazierte Einschaltungen an, fehlen sie doch an anderen Berichtsstellen, wo sie notwendiger wären, durchaus; sie bestärken nur den Eindruck einer mangelnden organischen Ausgeglichenheit der Darstellung. So wirkt auch seine an sich nicht unberechtigte Kritik an der Arbeitsmarktberichterstattung des Reichs-Arbeitsblattes, die „alle willkürlichen und subjektiven Auslassungen, die jeglicher Kontrolle entbehren“, ausgeschieden wissen will, seltsam in einem Buche, das doch selber an derartigen Auslassungen sehr reich ist und die Quellen dafür nur spärlich angibt. Die parteipolitische Stellung des Verfassers bietet denn doch keine höhere Garantie für die Unanfechtbarkeit seiner Berichterstattung als die amtliche Stellung der Verfasser des Reichs-Arbeitsblattes. Abgesehen von diesen grundsätzlichen Einwendungen ist das Calwersche Jahrbuch eine sehr nützliche, viel bequeme Belehrung spendende Zusammenstellung.

Invalidenversicherungsgesetz nebst Ausführungsbestimmungen. Erläutert von Geh. Oberregierungsrat Dr. F. Hoffmann. 3. Auflage, Berlin, Carl Heymanns Verlag. 1905. Preis geb. 8 M.

Die neue Auflage des bekannten trefflichen und sehr handlichen Kommentars hat eine erhebliche Verbesserung dadurch erfahren, daß die Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamts in weitgehendem Maße berücksichtigt worden ist. Neben den Ausführungsverordnungen des Bundesrats sind auch alle in Preußen ergangenen Anweisungen mitgeteilt. In den Anmerkungen sind ferner die Erlasse der preußischen Landes-Zentralbehörden zitiert. So gibt das Buch nunmehr einen vollständigen Ueberblick über die Auslegung und Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen.

Otto Rühle. Arbeit und Erziehung. Eine pädagogische Studie. München. G. Birk & Co. 80 S.

Rühle, der als pädagogischer Spezialist in der Sozialdemokratie erhebliches Ansehen genießt und durch seinen Plan eines auf Lehrbriefe gegründeten „Arbeitergymnasiums“ eine starke Debatte in Partei- und Gewerkschaftskreisen heraufbeschworen hat, greift in der vorliegenden Schrift den uralten, kürzlich aber wieder einmal von den verschiedensten Seiten gleichzeitig wieder neu entdeckten pädagogischen Grundsatz, die Arbeit der Erziehung dienstbar zu machen, auf. Wie die Menschheit in der Arbeit groß und tüchtig geworden ist, soll auch das Kind wieder durch praktisches Angreifen und sinnenfälliges „Begreifen“, in das gedankliche, abstrakte Begreifen eingeführt werden. Rühle setzt sich entschieden mit der heutigen Unterrichtspraxis unserer Volksschule auseinander, zeigt ihre Widersprüche zu den Jahrhunderte alten Forderungen der großen Pädagogen von Comenius und Locke bis heute und geht dann die einzelnen Einrichtungen, die bisher schon den Grundsatz der Erziehung durch Arbeit zu betätigen suchen, Kindergarten, Schulgarten, Schülerwerkstätten, Landerziehungsheime im In- und Auslande durch. In den finanziellen Lasten des Militarismus erblickt Rühle ein Haupthindernis für die allgemeine Durchsetzung der Arbeitserziehung.

Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der 24. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit am 25. und 26. August 1904 in Danzig (Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. 71. Heft) Leipzig 1905, Duncker & Humblot. Preis 2,40 M.

Verantwortlich für die Redaktion: i. V. Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstraße 29–30.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. C. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

In dieser Nummer befindet sich eine Beilage: „**Parteipresse und Tag**". Verlag von **Aug. Scherl, G. m. b. H., Berlin.**

XIV. Jahrgang. Berlin, den 16. Februar 1905. Nummer 20.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Telephon: IX. 14224.

Prof. Dr. E. Francke.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Gewinnbeteiligung der Bergleute an den Betriebsüberschüssen der Bergwerke.

Bei Besprechung des Bergarbeiterausstandes im Ruhrkohlenrevier in der Reichstagssitzung vom 21. Januar 1905 streifte der Reichstagsabg. Molkenbuhr die bekannte Forderung einer Gewinnbeteiligung der Bergarbeiter an den Erträgnissen der Bergwerke. Diese Erträgnisse haben in den letzten Jahren bei den größten in Betracht kommenden Bergwerksgesellschaften 10 % und darüber bis zu 45 % ja 75 % betragen. Der preußische Handelsminister hob den Bemerkungen des Abg. Molkenbuhr gegenüber die gegen eine direkte Gewinnbeteiligung der Arbeiter in Form der gleitenden Lohnskala sprechenden Gründe hervor. Dem Arbeiter ist es von wesentlicher Bedeutung mit einem auskömmlichen, stabilen, möglichst geringen Schwankungen unterworfenen Lohne zu rechnen, da er andernfalls in vorübergehend guten Jahren sich Ausgaben angewöhnt, die in weniger guten Jahren nicht aufrecht zu erhalten sind und alsdann eine empfindliche Störung seines Budgets verursachen.

Immerhin ist dem Anspruche der Arbeiter auf eine Anteilnahme an den hohen Gewinnen guter Jahre die Berechtigung nicht durchaus abzusprechen, namentlich wenn diese hohen Erträgnisse eine Reihe von Jahren fortbestehen und die Mindererträgnisse schlechter Jahre reichlich ausgeglichen haben. Nur muß die Gewinnbeteiligung in einer Form erfolgen, die das regelmäßige Arbeitsbudget keinen zu starken Schwankungen aussetzt und möglichst allen Bergarbeitern des Bezirks gleichmäßig zugute kommt.

Bei den Bergwerksbetrieben rechtfertigt sich diese Forderung an die Bergwerksbesitzer um deswillen, weil das Bergwerkseigentum auf einem vom Staate verliehenen Rechte an den unterirdischen Kohlenschätzen beruht und der Staat deshalb einen gewissen Ausgleich an dem Gewinne dieser Schätze zwischen den Bergwerkseigentümern und den Bergarbeitern im öffentlichen Interesse zu fordern wohl berechtigt ist. Da es ferner viel vom Zufall abhängt, ob das eine Bergwerk besonders reiche Schätze antrifft, während das andere mit geringerem Gewinne sich begnügen muß, die Arbeitsleistung des Arbeiters in beiden aber in der Hauptsache die gleiche ist, so erscheint es wohl begründet, daß der den Arbeitern aus den guten Bergwerken zuzusprechende Gewinnanteil der ganzen in einen Knappschaftsverein zusammengeschlossenen Arbeiterschaft zufließt.

Die Art der Gewinnbeteiligung dürfte so zu bestimmen sein, daß die Gewinnanteile einer an den Knappschaftsverein anzugliedernden, aber unter maßgebender Mitwirkung der Bergarbeiter besonders zu verwaltenden Arbeiter-Fürsorgekasse etwa in der Weise zugewandt werden, daß die Zinsen der anzusammelnden Gewinnanteile sei es zur Erhöhung der Kassenleistungen oder zur Herabsetzung der Versicherungsbeiträge der Arbeiter verwendet, immer aber als besondere Leistungen der Arbeiter behandelt werden, ohne daß dadurch die Beiträge der Arbeitgeber sich vermindern. Nach diesem Vorschlage dienen die Gewinnanteile einer gleichmäßigen und dauernden Besserung der Lebensverhältnisse der Bergarbeiter, ohne die Nachteile der direkten Gewinnbeteiligung im Gefolge zu haben.

Die Zwecke der Fürsorgekasse werden genau wie vorangedeutet dahin zu begrenzen sein, daß die in dem Statut des Allgemeinen Knappschafts-Vereins vorgeschriebenen Leistungen bis zu einer gewissen Grenze erhöht, bezw. auf die Familien der Versicherten ausgedehnt oder daß die zurzeit reichlich hohen Beiträge der Versicherten dauernd herabgesetzt werden. Ferner würden Unterstützungen in besonderen Notfällen, eventuell auch Prämiierung von Spareinlagen der Versicherten oder sonstige Wohlfahrtsbestimmungen vorgesehen werden können.

Das anzusammelnde Kapital müßte pupillarisch sicher angelegt werden, ein Teil aber auch nach Analogie des Vorgehens der Landesversicherungsanstalt zu billigen Darlehen behufs Förderung

des Bergarbeiter-Wohnungsbaues Verwendung finden dürfen. Ob ein Teil des Kapitals auch in Bergwerks-Kuxen oder -Aktien anzulegen sein wird, um auf diese Weise das Interesse der Arbeiter an den Bergwerksbetrieb zu fesseln und um gleichzeitig das anzusammelnde Kapital nicht vollständig der Industrie zu entziehen, dürfte einer näheren Prüfung zu unterziehen sein.

Bei Bemessung der Gewinnanteile der Bergarbeiter wird von der Erwägung auszugehen sein, daß zunächst der Bergwerksbesitzer für das mit dem Bergwerksbetrieb verbundene Risiko und für seinen Aufwand an Intelligenz und Unternehmerarbeit eine auskömmliche Verzinsung des in dem Bergwerk investierten Kapitals zu beanspruchen berechtigt ist. Hat diese auskömmliche Verzinsung, die mit 5 % einzusetzen sein wird, im Durchschnitt einer Reihe von Jahren, etwa der letzten 10 Jahre, stattgefunden, so tritt für den dann noch verbleibenden Gewinnüberschuß eine Beteiligung der Arbeiter im Verhältnis zu der Höhe der über 5 % zur Verfügung stehenden Dividende etwa in der Form ein, daß, wenn der Gewinnüberschuß zur Verteilung einer Superdividende von 1 % hinreicht, von diesem Gewinnüberschuß $^1/_5 = 20$ % der Arbeiterfürsorgekasse zuzuwenden wäre und so fort für jedes Prozent Superdividende mehr $^1/_2$ % zu den 20 %. Beträgt beispielsweise das Aktienkapital 10 Millionen Mark und die zur Verfügung stehende Dividende 6 % = 600 000 ℳ, so würden zunächst 5 % = 500 000 ℳ an die Aktionäre verteilt werden. Von den dann noch verbleibenden 100 000 ℳ würden vorab 20 % = 20 000 ℳ in die Arbeiterfürsorgekasse gehen und 80 000 ℳ mit $^4/_5$ % als Superdividende zur Ausschüttung gelangen. Beträgt die zur Verfügung stehende Dividende 10 % von 10 Millionen Mark, so würden nach Abzug der ersten 5 % noch 500 000 ℳ übrig bleiben; von diesen würden 20 % und außerdem $^1/_2$ % für jedes Prozent über 6 % Dividende, also 22 % = 110 000 ℳ in die Arbeiterfürsorgekasse fließen und der Rest mit 390 000 ℳ als Superdividende mit 3,9 % verteilt werden.

Allein von den drei großen Bergwerksgesellschaften Gelsenkirchen, Harpen und Hibernia würden unter Zugrundelegung der letztjährigen Gewinnergebnisse nach diesem Vorschlage rund 2 Millionen Mark an die Arbeiterfürsorgekasse jährlich zu zahlen sein, während die Dividende sich nur von 10 % auf 8,9 %, bezw. von 11 % auf 9,7 % ermäßigen würde. Die Abgabe aller in Betracht kommenden Bergwerke dürfte in Berücksichtigung der Ergebnisse der letzten Jahrzehnte mehrere Millionen Mark jährlich ergeben, so daß auf diesem Wege in nicht zu langer Zeit eine fühlbare Besserung der Verhältnisse der Bergarbeiter ohne nennenswerte Schädigung der Aktien- und Kuxenbesitzer erwartet werden darf.

Für die Gewerkschaften würde das für die vorstehende Berechnung der Dividenden in Betracht zu ziehende Anlagekapital sich aus den gezahlten Zubußen unter Absetzung der mittlerweile abgängig gewordenen Werte zusammensetzen und als zu verteilender Gewinn auch das zu Neuanlagen in den Bergwerken verwendete Kapital in Rechnung zu ziehen sein. Die Veranlagung der Gewerkschaft zur Einkommen- und Gewerbesteuer könnte hierbei als Anhalt dienen und eine besondere aus Vertretern von Bergwerks-Aktiengesellschaften und Berggewerkschaften zu bildende Kommission die für den Arbeiter-Gewinnanteil in Betracht kommende Dividende festsetzen.

Die Forderung der Gewinnbeteiligung kann von dem Programm der Bergarbeiterorganisationen nicht verschwinden und es erscheint deshalb empfehlenswerter, diese Forderung alsbald in der vorangegebenen Weise zum dauernden Nutzen der betreffenden Arbeiter zu gestalten, als den Anschein zu erwecken, sie sich durch die Agitation der Arbeiterorganisationen womöglich in einer für die Arbeiter weniger nützlichen Weise ertrotzen zu lassen. Wie der Bergwerksbesitz in guter Zeit die Aufhebung der bisher als Ausfluß des Bergregals vom Staate erhobenen Bergwerkssteuer gern hingenommen hat, so wird er sich aus dem gleichen Grunde im Interesse des für das Allgemeinwohl wichtigen sozialen Friedens die Abgabe eines Gewinnanteils aus längere Zeit andauernden guten Jahren an die Bergarbeiter wohl gefallen lassen müssen.

Sollte der vorgeschlagene Weg dahin führen, daß die Bergwerksgesellschaften zur Vermeidung zu hoher Dividendenbeiträge unter geringerer Rücksichtnahme auf den Börsenstand der Papiere, als bisher, sich innerlich mehr konsolidieren und zunächst mittels der Gewinnüberschüsse für die eignen Arbeiter sorgen, ehe sie zur Dividendenverteilung übergehen, so würde dies in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung nur zu begrüßen sein; ebenso, wenn die auf der bestehenden Organisation im Bergbaugewerbe und dem eigentümlichen Charakter des vom Staate verliehenen Bergwerkseigentums zu basierende gesetzliche Maßnahme zum besten der besonderen Gefahren und Gesundheitsschädigungen ausgesetzten Bergarbeiter aneifernd wirken würde für ein freiwilliges Vorgehen der übrigen Erwerbsgesellschaften in der gleichen Richtung. Es darf als selbstverständlich angenommen werden, daß der Staat für die in den fiskalischen Bergwerken beschäftigten Arbeiter entsprechende Vorkehrungen treffen wird. R. K.

Waffenstillstand.

Aus dem Streikgebiet.

Auf stolzer Höhe, in einem Augenblicke, wo die seit dem 16. Januar im Generalstreik befindlichen 200 000 Ruhrbergknappen noch wie eine eherne Mauer standen, ist der Riesenkampf abgebrochen worden. Nicht hingesiecht an Entkräftung, wie 1889, ist das heiße Ringen, sondern mit kluger, wohlüberlegter Selbstzügelung ist es beendet worden. Es fand nicht eine regellose Flucht zu den Gruben statt, sondern ein selbstbewußtes, wenn auch notgedrungenes, vorläufiges Niederlegen der Waffen auf dem Fechtboden. Schon einige Tage vorher war durchgesickert, daß die Führer der Siebenerkommission die Erfüllung derjenigen Forderungen, die in diesem Kampfe durchgesetzt werden könnten, durch die Stellungnahme der öffentlichen Meinung, der Regierung und des Parlaments in dem für jetzt überhaupt erreichbaren Maße gesichert hielten und daß eine Fortsetzung des Kampfes, wenn auch möglich, so doch nutzlos sei. Um aber kein Mittel zu einem möglichst befriedigenden Waffenstillstand unversucht zu lassen und um den guten Willen für Kompromisse und Verhandlungen bis zum Ende zu beweisen, ersuchte nochmals die Siebenerkommission am 5. Februar den Bergbaulichen Verein telegraphisch, über fünf Forderungen, deren Annahme eventuell zum Frieden führe, mit sich verhandeln zu lassen. Wie bereits am 16. Januar erfolgte auch jetzt eine glatte Absage: keine Verhandlung von Gesamtheit zu Gesamtheit, sondern bloß zwischen Zechen und einzelnen Arbeitern. Man teilte dem Reichskanzler telegraphisch die an den Bergbaulichen Verein eingereichten ermäßigten Forderungen mit:

1. 5-prozentige Lohnerhöhung (an Stelle des zuerst geforderten Minimallohnes); 2 kommt ein Gedinge nicht zustande, so soll der Durchschnittslohn gleichartiger Arbeiter gezahlt werden und nicht, wie bisher, der ortsübliche Tagelohn; 3. nach Aufnahme der Arbeit soll keine Maßregelung der Streikenden vorgenommen werden; 4. gute Deputatkohlen auch für bedürftige Invaliden und Bergmannswitwen; 5. humane Behandlung. Auf Grund der beabsichtigten Verhandlungen solle die Arbeit eventuell sofort aufgenommen werden.

Der Reichskanzler versteifte sich aber auf den „ungesetzlichen" Streik. Vorerst Wiederaufnahme der Arbeit. „Für diesen Fall bin ich auch gern bereit, Vertreter der Arbeiter und der Unternehmer zur weiteren Verhandlung zu empfangen." Was der Kaiser 1889 tat (Anhörung einer Deputation der streikenden Arbeiter), der Kanzler verweigerte es 1905. So war man vor eine endgiltige Entscheidung gestellt. Sie fiel auf der Konferenz der Delegierten aus den einzelnen Revieren zu Essen am Donnerstag, 9. Februar.

Bei Eröffnung der Konferenz, $9^1/_2$ Uhr, waren 169 stimmberechtigte Delegierte (76 vom alten Verband, 67 vom christlichen Gewerkverein, 20 Polen, 6 Hirsch-Dunckerianer) in demselben Saale (Tonhalle) versammelt, in dem am 16. Januar der Generalstreik proklamiert worden war. Die Sitzung war geheim, die berufsmäßigen Pressevertreter deshalb nicht zugelassen. Neben den Delegierten und Führern waren nur einige Regierungsvertreter und einzelne im Gewerkschaftsleben stehende oder durchaus vertrauenswürdige Personen anwesend. Eine eisige Ruhe lag auf der Schar der Reviervertreter, zum Teil jüngere, zum großen Teil im Knappenberuf bereits ergraute Männer. Auf der Bühne, um einen Tisch, die Siebenerkommission: Effert, Kühne, Sachse, Hansmann, Regulski, Korpus, Hammacher. Zunächst erstattete Sachse den Bericht über die bisherige Tätigkeit der Siebenerkommission, die darauf folgende Diskussion verlief durchaus ruhig, von einer vorhandenen Opposition keine Spur. Das allgemeine Vertrauen zu den Führern dokumentierte sich durch einstimmige Annahme der Resolution:

„Die Konferenz erklärt, daß sie mit dem Verhalten der Siebenerkommission einverstanden ist, und spricht derselben ihr volles Vertrauen aus."

Man kam zum Hauptgegenstand: Fortführung des Kampfes oder Waffenstillstand?! In markiger, wuchtiger Rede, die trotz äußerer Beherrschung doch innerlich verhaltene Erregung durchzitterte, legte Effert den Standpunkt der Siebenerkommission dar: Trotzdem

gerade die Führer durch den Bergbaulichen Verein am meisten brüskiert worden seien, trotzdem auch ihnen innere Empörung die Brust zuschnüre, sei doch die Siebenerkommission nach tagelangen ernsten Erwägungen, nach stundenlangen Sitzungen allseitigsten Ueberlegens, nach Prüfung aller möglichen Mittel und Wege zu dem Entschlusse gekommen, der Delegiertenkonferenz den Antrag auf sofortige Einstellung des Kampfes und das Eintreten in einen Waffenstillstand zu unterbreiten. Lautlose Ruhe während dieser Ausführungen, kein Ton des Beifalls oder Widerspruchs am Schlusse. Vor Beginn der allgemeinen Debatte kamen die Vertreter der großen Verbandsgruppen in längeren Ausführungen zu Wort. Der Vertreter der Generalkommission der freien Gewerkschaften Deutschlands, Abg. Rob. Schmidt, Berlin, empfahl ebenfalls in überzeugenden Ausführungen den Waffenstillstand. In gleichem Sinne sprach Giesberts als Vertreter des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands und der Vertreter der Hirsch-Dunckeraner. Vereinzelter Beifall. Es ist inzwischen fast 1 Uhr geworden. Den seit mehreren Stunden draußen wartenden Pressevertretern wird der Eintritt gestattet. Gerade beginnt sich auch der oppositionelle Teil der Delegierten, der sich ausnahmslos aus Vertretern des alten (sozialdemokratischen) Verbandes zusammensetzt, zu regen. Erregte Rufe schwirren hinüber und herüber. Abwechselnd wird einem Redner der verschiedenen Verbände, fast ausschließlich des christlichen Gewerkvereins und des Alten Verbands, das Wort erteilt. Auch die Delegierten des letzteren pflichten überwiegend der von der Siebenerkommission ausgegebenen Parole auf Waffenstillstand bei. Umso heftiger werden die Vorstöße der Opposition, an ihrer Spitze die Vertreter des Essener und Dortmunder Reviers. Noch könne nicht ernsthaft von einem Streik die Rede sein — der beginne eigentlich erst. Die Not sei noch nicht an den Mann gekommen. Die Umstände zeigten sich günstig. Gerade jetzt seien die Kohlenlager erschöpft, soeben erst die Kameraden in Belgien, England, Frankreich, Amerika mit Unterstützungen, Arbeitseinschränkungen usw. auf den Plan getreten; die Geldersammlungen seien im vollen Fluß, reiche Quellen noch nicht angeschlagen, man möge mit Anleihen die anderen Verbände, besonders den Buchdruckerverband angehen usw. Einen plötzlichen Abbruch des Streikes würden die Kameraden draußen nicht verstehen, man solle *den* Massenversammlungen die Entscheidung überlassen usw. Gegen 30 Redner stehen noch auf der Liste. Erregt stimmt die Opposition gegen eine Beschränkung der Redezeit auf fünf Minuten. Der gemaßregelte Knappschaftsälteste Wagner von Zeche „Herkules“ kündigt offene Rebellion gegen Beendigung des Streiks an, bezeichnet die Konferenz als Komödienspiel usw.

Die Erregung steigt von Minute zu Minute. Aber der überwiegende Teil der Delegierten bleibt fest und Effert und Sachse halten die Zügel straff in den Händen. Umso hitziger geberdet sich die Opposition, Sachse äußert sich sehr energisch: „Wir haben den Streik nicht verloren. Kein Wort davon. Nur Waffenstillstand. Der Streik ist abgebrochen, nicht aufgehoben. Gerade wenn der Bissen am schönsten schmeckt, soll man aufhören. Das ist richtige Taktik. Gerade im Dortmunder Revier hat man wegen Unterstützungen den meisten Radau gemacht und am ersten Geld verlangt.“ Die Mehrzahl der Delegierten drängt auf Schluß der Debatte. „Wir haben eine Siebenerkommission; wenn wir der nicht gehorchen wollen, so laßt uns doch auseinandergehen.“ Ein Antrag auf Schluß der Debatte (es ist inzwischen gegen 2 Uhr geworden) wird angenommen. Effert erhebt sich zum Schlußwort. Es ist die Grabrede auf den Streik von 1905:

„Wir wollen uns keine Mätzchen vormachen, sondern nur den Ernst der Situation vor Augen halten. Hier entscheidet nicht das Gefühl, das Herz, sondern der klare Verstand, das kalte, klare Rechenexempel. Wenn dieses Rechenexempel dargetan hätte, daß wir den Streik weiterführen könnten, dann wäre ich angesichts der Behandlung, die uns zuteil geworden ist, der erste gewesen, der gesagt hätte, wir müssen den Streik fortsetzen. Keiner ist mehr getroffen durch den Bergbaulichen Verein als die Führer. Wir haben es für die Bergarbeiter, unsere Kameraden, empfunden. Welche Gefühle haben unsere Brust bestürmt, bevor wir diesen Entschluß gefaßt haben. Tag und Nacht haben wir gearbeitet, um nicht einen Waffenstillstand schließen zu brauchen. Aber alle Mühen sind gescheitert an dem kalten Rechenexempel: kein Geld. Die Generalkommission weiß am besten darüber Bescheid. Die Gefühlspolitiker können wir nicht gebrauchen. Man sagt: der Kampf beginnt erst. Einzelne können es wohl noch Monate lang aushalten, die Hunderttausende aber nicht. Im Interesse des musterhaft verlaufenen Streiks, der Einigkeit der verschiedenen Organisationen, die mehr wert ist als alle Opfer des Streiks: fügt euch! Diese Einigkeit ist mehr wert als alle Forderungen. Arbeiterschaft und Bürgertum sind beispiellos einig geblieben. Sollen wir jetzt den Arbeitgebern das Schauspiel der Uneinigkeit, der Zertrümmerung der Organisationen, der Frucht jahrelanger Mühen, bieten! Die Werkspresse würde Recht behalten, daß der Gedanke der Organisation nur eine Phrase sei. Wir gehorchen der Not und sind auch nicht froher Stimmung. Mögen die vielen anders denkenden Kameraden ihr berechtigtes Empfinden niederdrücken und der Welt zeigen, daß hier eine Einigkeit zustande kam, wie sie nirgendwo in der deutschen Arbeiterwelt zutage getreten ist. Fügt euch, bezähmt euch, folgt nicht dem Kameraden Wagner, der jeder Autorität ins Gesicht spuckt. Das ist keine Disziplin, damit kann man keine Schlachten schlagen. Seid einig in dieser Stunde und nehmt die Resolution einstimmig an!“

Lebhafter Beifall folgte den ergreifenden Worten. Um 2 Uhr erfolgte die Abstimmung. Die überwältigende Mehrheit war für die Resolution, nur 5 Stimmen stimmten gegen den Abbruch des Streiks. Indessen enthielten sich eine ganze Anzahl Delegierten der Abstimmung. Lautes Bravo begrüßte das Resultat. — Für die weitere Leitung der Bewegung und zur Erhaltung der Einigkeit bleibt auf Antrag von Hué die Siebenerkommission weiter bestehen. Hué, der während der ganzen Konferenz absichtlich nicht eingegriffen, sondern sich nur hier und da im Saale umherbewegte, richtete nunmehr folgende Worte an die Versammlung:

„Wir haben diesen Streik als Gewerkschaftler geführt; er hat aber gezeigt, daß wir durch die Gewerkschaftsbewegung allein unsere Ziele nicht erreichen. Der nunmehr abgebrochene Kampf ist ein eindringliches Memento mori für die bloße Gewerkschaftssimpelei. Wir müssen uns auch als Staatsbürger in jeder Hinsicht betätigen. Vor allem haben wir in dieser harten Zeit auch gelernt: Ohne die brüderliche Einigkeit ist überhaupt nichts zu erzielen. Wie die Kameraden zusammen in der Tiefe dem Blitz und Donner der Wetter standhalten müssen, so müssen wir auch über Tage zusammenbleiben. Ich habe die Genugtuung, daß meine jahrelang gepredigte gewerkschaftliche Taktik sich glänzend erprobt hat. Im Augenblick, wo der Streit wieder entsteht, ist der Unternehmerverband wieder in voller Machtfülle. Deshalb laßt uns auch nach dem Kampfe stets zusammenhalten. Innerhalb der Organisation haben wir mit dem politischen Parteistandpunkte und dem religiösen Bekenntnis nichts zu tun; außerhalb der Organisation aber hat sich jeder in seiner politischen Partei zu betätigen. Das muß unsere Basis für die Zukunft sein.“

Im selben Sinne mahnte auch der zweite Vertreter der Berliner Generalkommission, Silberschmidt zur Einigkeit. „Ihr habt den Kampf nicht verloren; es tritt bloß Waffenstillstand ein; aufgeschoben ist nicht aufgehoben. Ihr weicht bloß zurück, um neue Kräfte zu sammeln. Was im Augenblick durch eure Kraft erreicht werden konnte, ist erreicht; das andere war über eure Kraft. Bleibt einig und fügt euch der Parole. Dann habt ihr begriffen, daß Organisation soviel wie Unterordnung bedeutet, dann seid ihr im wahren Sinne Demokraten, dann wird für euch auch eine neue geistige Kraft aus diesem Riesenkampfe hervorgehen.“ Nochmals gibt Effert die Parole aus: „Anfahren morgen, am 10. Februar, mittags, oder Samstag, den 11. Februar, früh!“ Es wurde noch bestimmt, die dem Reichskanzler telegraphisch bereits angekündigte Eingabe mit den spezifizierten Wünschen für die geplante Berggesetznovelle sofort abzusenden und dann die Konferenz gegen 2½ Uhr mit einem brausenden Hoch auf die Einigkeit geschlossen.

Hatte schon die Delegiertenkonferenz sich von Stunde zu Stunde dramatischer gestaltet, so begann doch das eigentliche Drama erst jetzt draußen im Revier. In über 60 Massenversammlungen entspann sich der Kampf zwischen Tribüne und Versammlung. Schon in die Konferenz selbst wülten die erregten Wogen. Gegen Schluß drückten nämlich gegen 50 Bergarbeiter eine Saaltür auf und suchten unter den Rufen: Verräter, Streikbrecher! auf die Siebenerkommission einzudringen. Eine ungeheure Empörung hatte sich auf die Kunde vom Abbruch des Streiks der seit Stunden vor dem Lokal harrenden mehrtausendköpfigen Menge bemächtigt. So etwas hat Essen noch nicht erlebt. Hunderte von Armen reckten sich unter Verwünschungen empor. Ein tausendstimmiges wütendes, tosendes Geschrei: „Verräter“, „Schurken“, „Feiglinge“, „bezahlte Subjekte“, „Spitzel“ usw. brandete gegen das Gebäude. Gerade fuhr jetzt auch ein Wagen die von der Siebenerkommission für die Delegierten zur Verteilung in den Außenbezirken bestimmten Flugblätter heran. Im Nu war der Wagen von der wütenden Menge gestürmt, 200 Ballen aufgerissen und 200 000 Flugblätter mit den Händen und Zähnen zerrissen, von den Fäusten zerknittert, mit den Füßen in den Kot gestampft. Sachse wurde unter Verwünschungen und gröbsten Beleidigungen bis zur Bahn verfolgt, Hué von einem wütenden Haufen umringt, mit „Schurke“, „Verräter“ usw. tituliert und tätlich angegriffen, dem Hauptredakteur der Dortmunder „Arbeiterzeitung“, Hänisch, ein Ballen mit Flugblättern entrissen und unter Verhöhnungen an die Beine entworfen. Diese beispiellose Erregung ist zum größten Teile der vorhergegangenen aufreizenden Hetze der sozialdemokratischen Nebenregierung zuzuschreiben.

Zum Teil allerdings entsprang sie auch der bloßen Ueberraschung über den unverhofften Abbruch des Streikes. Wie ein Blitz war die Kunde in die Menge gefahren. Wie eingerammt hatte man bis zur Stunde im Streik gestanden, von erheblicher Abbröckelung war noch keine Spur, die Kampfesstimmung, wie ich mich noch einige Tage vorher auf der Rundreise in einigen bekannten Revieren überzeugen konnte, durchweg ungeschwächt. Speziell die älteren Knappen, die die Niederlage von 1889 noch nicht verwunden hatten, erfüllte ein auffallender Kampfesingrimm. Kein Gedanke an Abbruch des Streiks. Diese Ueberzeugung gewann man auch in den am selben Nachmittag stattfindenden Riesenversammlungen. Minutenlang und immer von neuem wurde der Saal erschüttert durch die Rufe: „Weiterstreiken“, „Wir sind verkauft“, „Pfui“, „Verräter“ usw. Der Streik mußte an den einzelnen Orten sozusagen erdrosselt werden. Das Wanken der bisherigen eisernen Disziplin ist begreiflich, wenn man die Umstände und den Charakter des Ruhrbergmanns kennt.

Tatsächlich hätte der Kampf noch 8—14 Tage lang fortgesetzt werden können. Von einer allgemeinen Notlage unter den Knappen konnte noch nicht die Rede sein. Trotzdem hatte die Siebenerkommission Recht, auf Beendigung des Kampfes zu dringen. Die Fortsetzung war möglich, aber nutzlos. Vom Bergbaulichen Verein war auch nach Wochen nichts, von der Regierung nicht mehr als bisher zu erreichen. Im Gegenteil: man hätte sich wahrscheinlich die Chancen bei der Regierung und dem Parlament, sowie der hinter beiden stehenden und drängenden öffentlichen Meinung verschlechtert. Durch die jetzige Parole aber: Waffen nieder, übte man einen verstärkten Druck auf die genannten Faktoren aus. Möge nun aber auch vor allem die Regierung und das Parlament die mannhafte Selbstzügelung der Führer und Delegierten anerkennen und das Vertrauen, das man bei Abbruch des Streiks auf sie setzte, durch eingreifende Reformen rechtfertigen. Die Ruhrbergleute haben alles auf diese Karte gesetzt. Täuscht sie ihr Vertrauen, wie im Jahre 1889, so wird es nicht wieder 17 Jahre dauern, bis die Riesenwoge eines Generalstreiks sich über das Ruhrrevier hinwälzt. ***

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform. Als Heft 17 der „Schriften“ sollen mit tunlichster Beschleunigung Beiträge zum Streik im Ruhrrevier ausgegeben werden. Das Heft erscheint im Verlage von Gustav Fischer-Jena.

Ortsgruppe Dresden der Gesellschaft für Soziale Reform. Am 8. Februar war unter dem Vorsitz von Dr. P. Scheven eine Zusammenkunft in den Räumen der Gehestiftung. Unter den Erschienenen waren auch der Gewerberat Hübner, Vorsitzender der Gewerbeinspektion der Kreishauptmannschaft Dresden, und eine Anzahl hoher Bergbeamten, Prof. Dr. Wuttke u. a. Geheimrat Prof. Dr. Böhmert sprach (wie schon in Sp. 480 erwähnt) über die Stellung der Gesellschaft zum Bergarbeiterstreik im Ruhrrevier. Nach lebhafter Diskussion fand die bereits mitgeteilte Resolution einstimmige Annahme. — An Stelle des Hofrats Dr. Kolbe, bisheriger 1. Vorsitzender, ward, da dieser Herr den Vorsitz vor einiger Zeit niedergelegt hatte, Geheimrat Prof. Dr. Böhmert gewählt, während die übrigen Herren des Vorstandes durch Zuruf wiedergewählt wurden.

Allgemeine Sozialpolitik.

Internationale Arbeitsgesetzgebung.

Bei der ersten Lesung der Handelsverträge im Reichstage hat Staatssekretär Graf Posadowsky am 10. Februar folgende Aeußerung getan:

Wir haben (mit andern Staaten) Vereinbarungen über die Arbeiterversicherung und den Arbeiterschutz getroffen. Hier im Reichstag wird jede Session eine große Anzahl von sozialpolitischen Anträgen gestellt; aber immer mehr muß sich jedem die Ueberzeugung aufdrängen: je mehr wir sozialpolitisch fortschreiten, desto mehr müssen wir den dringenden Wunsch haben, daß die anderen Staaten mit uns Schritt halten; denn wenn andere Staaten uns auf sozialpolitischem Gebiet nicht folgen, dann wird schließlich der Fall eintreten, daß wir teurer produzieren wie diese anderen Staaten. Deshalb sind solche internationalen Abkommen auch von dem allergrößten sozialpolitischen Wert. Ich weiß sehr wohl, daß früher in weiten politischen Kreisen gegen derartige Abkommen eine gewisse Abneigung bestanden hat, weil man fürchtete, die anderen Staaten könnten uns zu einem zu schnellen sozialpolitischen Fortschritt drängen Jetzt — trotz allen Behauptungen, daß in Deutschland sozialpolitisch nichts geschieht — sind wir entschieden in der Vorderhand und haben unsererseits das Interesse, andere Staaten zu drängen, daß sie uns nachfolgen.

Wir begrüßen diese Erklärung als ein günstiges Vorzeichen für die internationale Regierungskonferenz für Arbeiterschutz, die im Mai dieses Jahres in Bern tagen wird, und für den Ausbau der internationalen Arbeitsverträge nach Art des französisch-italienischen Abkommens. Die Aeußerungen des Staatssekretärs des Innern sind völlig zutreffend unter der Voraussetzung, daß die an sich notwendigen oder nützlichen sozialpolitischen Maßnahmen, wie z. B. die Einführung des gesetzlichen Zehnstundentags für Fabrikarbeiterinnen, auch für das eigene Land unter allen Umständen dann getroffen werden müssen, wenn sozialpolitische Rückständigkeit, einseitiges Klasseninteresse oder sonstige Hindernisse in anderen Ländern eine internationale Regelung zurzeit vereiteln sollten.

Die von dem Staatssekretär erwähnten Vereinbarungen finden sich in den Handelsverträgen mit Italien und Österreich-Ungarn, sie fehlen dagegen in den übrigen. In dem Vertrage mit Italien wird nur auf die Arbeiterversicherung Bezug genommen, in dem mit Österreich-Ungarn auf Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung. Die vertragschließenden Teile verpflichten sich, „in freundschaftlichem Einvernehmen die Behandlung der Arbeiter des einen Teils in den Gebieten des andern (hinsichtlich der Arbeiterversicherung bezw. des Arbeiterschutzes) zu prüfen, um durch geeignete Vereinbarungen diesen Arbeitern wechselseitig eine Behandlung zu sichern, die ihnen möglichst gleichwertige Vorteile bietet“. Diese Vereinbarungen sollen aber unabhängig von dem Inkrafttreten der Handelsverträge durch ein besonderes Abkommen festgesetzt werden. So die Bestimmung der Verträge.

Zieht man in Betracht, daß Frankreich und Italien einen ähnlichen Vertrag bereits haben, so kann man mit Freuden feststellen, daß der Gedanke des internationalen, vertragsmäßig gesicherten Arbeiterschutzes einschließlich der Arbeiterversicherung in der letzten Zeit siegreich vordringt und feste Gestalt anzunehmen beginnt. So bleibt die Arbeit der Internationalen Arbeiterschutzvereinigung nicht fruchtlos.

Der Zehnstundentag vor dem Reichstag.

Am 7. d. M. gelangte im Reichstage die Interpellation des Zentrums, betreffend die Einführung des gesetzlichen Zehnstundentags zur Verhandlung; ihr Wortlaut ist folgender:

„Kann erwartet werden, daß die verbündeten Regierungen noch im Laufe der gegenwärtigen Session dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorlegen, durch welchen die regelmäßige Arbeitszeit der Arbeiter (über sechzehn Jahre) in Fabriken und den diesen gleichgestellten Anlagen (§ 154 RGO.) auf höchstens zehn Stunden täglich beschränkt wird?“

Die Interpellation wurde vom Abgeordneten Dr. Trimborn mit all der Frische und Freudigkeit begründet, die dieser warmherzige Sozialpolitiker des Zentrums jedem sozialen Fortschritte entgegenbringt. Er gab in längerer, auf umfassenden Kenntnissen beruhender Rede zunächst einen Ueberblick über die parlamentarischen Bemühungen um den Maximalarbeitstag, verwies auf die Urteile der Gewerbeaufsichtsbeamten und die Regelung der Arbeitszeit durch Tarifverträge und führte aus, daß der sanitäre Arbeitstag nach dem Zeugnis der Gewerbehygieniker nicht ausreiche. Bisher habe die Verkürzung der Arbeitszeit immer zu industriellen Fortschritten geführt, und angesichts der Tatsache, daß der moderne Produktionsprozeß eine viel intensivere Arbeitsweise erfordere, sei im Interesse der Gesundheit der Arbeiter die gesetzliche Arbeitszeitverkürzung unbedingt geboten. Redner erklärt sich bereit, für gewisse Zeiten und für gewisse Saisonindustrien Ausnahmen zuzugestehen und wünscht den gesetzlichen Zehnstundentag nach englischem und französischem Muster mindestens für die Fabrikarbeiterinnen. „Ich sehe am Baume zwei Aepfel, den allgemeinen Zehnstundentag und den Zehnstundentag für Frauen. Wenn wir beide Aepfel bekommen, würde ich mich sehr freuen; aber einer muß mindestens kommen.“

Staatssekretär Graf Posadowsky erklärte freilich die Aepfel für noch nicht reif. Im Interesse der Gesundheit der Arbeiter trete schon heute in gefährlichen und gesundheitsschädlichen Betrieben der sanitäre Maximalarbeitstag ein, aber gegen den schematischen allgemeinen Arbeitstag sprächen schon die außerordentlich verschiedenen Verhältnisse in den einzelnen Industrien und die Rücksichten auf die Konkurrenz des Auslandes. Nachdem ihm die Interpellation bekannt geworden, habe er bei der großen wirtschaftlichen Bedeutung der Frage sämtlichen Bundesregierungen die

Frage vorgelegt, wie sie sich dazu stellten. Von den 26 Bundesstaaten seien aber erst acht Antworten eingegangen, und diese acht Regierungen ständen entweder auf unbedingt ablehnendem Standpunkte oder sie verlangten zuvor die allereingehendsten Erhebungen. Bezüglich der Arbeitszeit für Arbeiterinnen hoffe er dem Reichstage bald eine Denkschrift mit eingehender Statistik vorlegen zu können, die ein klares Bild über die Sachlage gebe. Liege die Denkschrift vor, so würden die Regierungen sehr eingehend und ernsthaft sich mit der Frage beschäftigen, ob die Arbeitszeit für Arbeiterinnen eventuell mit einer Uebergangsfrist zu ermäßigen sein werde.

Aber — fuhr der Staatssekretär fort — auch hier ist die Frage der Konkurrenz des Auslandes eine außerordentlich wichtige. Ich habe deshalb durch das Auswärtige Amt bei den Regierungen von Italien, der Schweiz, Oesterreich-Ungarn und Belgien anfragen lassen, wie sie sich zu der Frage stellen, auf diesem Gebiete gleichzeitig vorzugehen. Von der Schweiz ist bisher eine wohlwollende, ich möchte fast sagen, zustimmende Antwort eingegangen. Bei der Herabsetzung der Arbeitszeit für weibliche Arbeiter wäre unsere Textilindustrie besonders beteiligt. Eine angemessene Uebergangsfrist ist daher notwendig. Würde es möglich sein, diesen Schritt in Uebereinstimmung mit den vier Konkurrenzstaaten zu tun, so bin ich der Ansicht, daß die Bedenken, die in bezug auf nationale Konkurrenz geäußert worden sind, entweder wesentlich abgeschwächt würden oder ganz fortfielen. Wir wollen hoffen, daß diese Verhandlungen zu einem günstigen Resultat kommen.

Im Sinne des Interpellanten sprachen noch die Abgeordneten Kulerski (Pole), Burkhardt (christl.-soz.) und Pachnicke (fr. Vgg.), während sich die Abgeordneten Lehmann (natl.) und Schickert (kons.) entschieden gegen den gesetzlichen Zehnstundentag aussprachen. Der sozialdemokr. Abgeordnete Fischer-Berlin betrachtet den Zehnstundentag nur als Durchgangsstadium für den Achtstundentag. Er beschuldigte die Regierung der sozialpolitischen Untätigkeit, pries die gewerkschaftliche Arbeiterorganisationen, von denen die Arbeiter mehr zu erwarten hätten als von der Gesetzgebung, und zieh das Zentrum der sozialpolitischen Halbheit und Heuchelei, welcher Beschuldigung der Zentrumsabgeordnete Erzberger scharf entgegentrat, während Graf Posadowsky gegenüber Fischer hervorhob, daß die Regierung demnächst eine Vorlage über die gesetzliche Anerkennung der Berufsvereine einbringen werde.

So wenig es auch nach den Erklärungen der Regierung scheinen mag, so haben wir doch allen Anlaß zu der Annahme, daß der Zehnstundentag für Fabrikarbeiterinnen, den England und Frankreich bereits haben, auch für Deutschland nicht mehr fern ist. Das Ergebnis der internationalen Regierungskonferenz zu Bern, Mai ds. Js., wo die Beseitigung der gewerblichen Nachtarbeit der Frauen und die Feststellung einer zwölfstündigen Ruhezeit zur Beratung steht, wird hierbei stark in Betracht kommen: Zwölf Stunden Ruhezeit bedeutet zehn Stunden effektive Arbeitszeit plus zwei Stunden Pause.

Gesetzgeberische Vorarbeiten auf sozialpolitischem Gebiete sind bekanntlich gegenwärtig mehrfach im Gange. Schon in diesen Tagen wird eine Vorlage betr. die Stillegung von Zechen an den preußischen Landtag kommen. Nach etwa einer Woche wird dann die vielbesprochene Berggesetz-Novelle folgen, an deren Fertigstellung mit Eifer gearbeitet wird. Für das Reich werden Gesetze über Berufsvereine und Arbeitskammern vorbereitet. Die Vorlage über die Anerkennung der Berufsvereine ist im Entwurf fertig und unterliegt jetzt der Prüfung der Einzelregierungen. Weiter zurück sind die Bemühungen um die Arbeitskammern, für die bindende Grundzüge noch nicht aufgestellt sind. In Zusammenhang mit diesen Plänen steht die Absicht der Erweiterung und Stärkung der jetzigen arbeitsstatistischen Abteilung des Kaiserlichen Statistischen Amts, aus der mit der Zeit sicher ein Reichsarbeitsamt wird. Wenn aber in der Presse behauptet wird, alle diese Maßnahmen würden schon in allernächster Zeit an den Reichstag kommen — es werden schon als bestimmte Termine Anfang und Ende März genannt —, so ist das nach unseren Erkundigungen nicht richtig. Unter diesen Umständen ersparen wir uns auch auf die Gerüchte über den Inhalt jener Vorlagen einzugehen. Im Reichsamt des Innern werden im nächsten Monat Besprechungen von Regierungskommissaren mit Gewerbeaufsichtsbeamten und Hygienikern über eine systematische Regelung der gesundheitsgefährlichen Betriebe innerhalb des Rahmens des § 120e der Gewerbeordnung stattfinden. Auch scheint endlich die lang erwartete Verordnung über Bleihütten jetzt an den Bundesrat zu kommen. Endlich sind noch Vorarbeiten und Verhandlungen — auch internationale — zu erledigen für die Regierungskonferenz über internationalen Arbeiterschutz Anfang Mai in Bern (Phosphorverbot und Frauennachtarbeit). Hier spielt auch die Frage des Zehnstundentags für Fabrikarbeiterinnen mit hinein, wie Staatssekretär Graf Posadowsky kürzlich im Reichstag erwähnt hat.

Reform des Bauarbeiterschutzes in Hessen. Aus Hessen wird uns geschrieben: Die Regierung plant eine gründliche Durchführung des Bauarbeiterschutzes. Sie wird in kurzer Frist den Kammern der Landstände den Entwurf eines Gesetzes vorlegen, dessen wesentlicher Inhalt darin besteht, daß die Regierung die Ueberwachung der Beschäftigung der Arbeiter an Bauten selbst in die Hand nimmt und sie nicht mehr den Gemeinden allein überläßt. Als Träger der Ueberwachung sind die Gewerbeinspektionen ausersehen, denen zu diesem Zwecke Beamte beigegeben werden, die aus Bauarbeiterkreisen gewählt werden sollen. Dieser gänzlich neue sozialpolitische Schritt der Regierung dürfte den Wünschen der Arbeiter in weitestem Maße entgegenkommen und der Zustimmung aller ernsten Sozialpolitiker sicher sein, umsomehr als es sich nicht nur um den Schutz gegen Unfallgefahren handeln wird, sondern weil auch die Ueberwachung der gesundheitlichen Gefahren namentlich in Betracht gezogen werden soll. Auf die Einzelheiten des Gesetzes werden wir noch zurückkommen.

Verheißung sozialer Reformen in Rußland. Die Ausführung der im Zarenerlaß vom 25. Dezember versprochenen Versicherung der Industriearbeiter ist dem Finanzministerium übertragen worden, das hierfür eine besondere Kommission einsetzt; zur Teilnahme werden außer Kommissaren der Behörden Vertreter aus vielen Handels-, Manufaktur- und Börsenkomités, Konferenzräte, Vertreter des Bergbaus, Metallfabrikanten, Zuckerfabrikanten, Müller, Vertreter der kaiserlich technischen Gesellschaft und von Gesellschaften zur gegenseitigen Versicherung von Arbeitern gegen Unglücksfälle und andere zugezogen. Der von ihnen ausgearbeitete Gesetzentwurf bildet die Grundlage weiteren Vorgehens. Der Finanzminister, dem auch Handel und Gewerbe unterstehen, hat aber noch weitergehende Pläne, die er in einer Denkschrift dem Zaren vorgelegt hat; ihr Inhalt wird in folgendem Auszug angedeutet:

Er hält es für nötig, den Arbeitern auf legislativem Wege das Recht zu geben, an den Maßnahmen zur Verbesserung ihres Loses mitzuarbeiten. Es sei ferner nötig, gewisse Organisationen zu genehmigen. Die eine betrifft Hospital- und Krankenkassen mit Beiträgen der Fabrikanten sowie der Arbeiter unter gemeinsamer Leitung durch Vertreter der Fabrikanten und gewählte Vertreter der Arbeiter. Die andere Organisation betrifft Bureaus, bestehend aus Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter für die Beratung und Lösung von Lohnfragen und anderen, die Verbesserung der Lage der Arbeiter betreffenden Fragen. Der Finanzminister hält es für möglich, die Arbeitszeit auf zehn Stunden bei Tage und neun Stunden bei Nacht herabzumindern. Den Fabrikanten könnte erlaubt werden, an Festtagen Arbeiten ausführen zu lassen, sie müßten aber gehalten sein, den Arbeitern in jedem Monat vier Tage freizugeben. Zur Begrenzung der Ueberstundenzeit müßten, um Mißbräuche zu verhindern, besondere Maßnahmen ausgearbeitet werden. Nötig sei sodann eine Revision der Gesetzesparagraphen über Ausstände und Kontraktbruch. Gegenwärtig werde jeder Ausstand wegen der bestehenden Gesetze nicht vom ökonomischen Standpunkt betrachtet, sondern notwendigerweise von dem Standpunkt, daß es sich um Verstöße gegen die soziale Ordnung und Ruhe handle. Bei der Revision der gegenwärtigen Gesetze, meint der Minister, müsse man den westeuropäischen Standpunkt sich zu eigen machen, daß jeder Streik, wenn er nicht von Uebertretungen begleitet ist, lediglich ökonomischen Charakters ist und die soziale Ordnung nicht bedroht. Schließlich betont der Minister die Notwendigkeit der Verbesserung ärztlicher Hilfe für die Arbeiter.

Diese Pläne werden von dem Ministerkomité gleichzeitig mit der Frage der staatlichen Versicherung erwogen. Der Zar soll sie bereits gebilligt haben. In Sitzungen der Minister vom 11. und 12. d. M. wurden bereits einige Arbeiterfragen erörtert. Nun wollen wir sehen, was für Taten aus diesen löblichen Absichten erwachsen.

Soziale Zustände.

Wesen und Wirkungen des „Neunstundentages" im österreichischen Kohlenbergbau.

Die Forderung einer Verkürzung der Arbeitszeit, die unter den Forderungen der streikenden rheinisch-westfälischen Bergleute an erster Stelle stand, begegnete offenbar bei ihren Arbeitgebern besonders hartnäckigem Widerstande. Er wurde vor der Oeffentlichkeit auch mit der Behauptung gestützt, eine Verkürzung der Schichtdauer werde notwendig den rheinisch-westfälischen Kohlenbergbau

zerstören oder zu einer gewaltigen Steigerung der Kohlenpreise zwingen. Wahrscheinlich wird diese Weissagung auch der geplanten gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit entgegenklingen. Da die betreffenden Unternehmerkreise bis jetzt der Oeffentlichkeit mit keiner Silbe verraten haben, in welchen Momenten Ursachen dafür zu sehen wären, daß eine Verkürzung der Schicht notwendig das Unheil mit sich bringen müßte, das sie in Aussicht stellen, ist eine Würdigung solcher Prophezeiungen auf dem Wege einer Prüfung der von den Propheten vorgebrachten Gründe ausgeschlossen. Hingegen ist es möglich, die Qualität jenes finsteren Zukunftsbildes dadurch festzustellen, daß man untersucht, wie jenes angeblich so verhängnisvolle Postulat da wirkte, wo es annähernd erfüllt wurde. Die Möglichkeit zu einer solchen Feststellung wird uns durch die Entwicklung des österreichischen Kohlenbergbaues geboten.

Der sogenannte Neunstundentag im österreichischen Kohlenbergbau ist hervorgewachsen aus der großen Bewegung der Kohlenbergarbeiter, die Oesterreich in den drei ersten Monaten des Jahres 1900 durchrüttelte. Eine der prägnanten Linien inmitten der Fülle denkwürdiger Erscheinungen dieses Streiks liegt in der hartnäckigen Entschlossenheit der Unternehmer, an der Gestaltung der Schichtdauer, die vor Ausbruch des Streiks für die überwiegende Mehrzahl der unter Tag beschäftigten Arbeiter im Steinkohlenbergbau inkl. Ein- und Ausfahrt zehn Stunden für jeden einzelnen Mann betrug und an deren Stelle die Streikenden die Achtstundenschicht verlangten, nicht rütteln zu lassen. Nach Beendigung des Streiks, der ohne Aenderung der Arbeitszeitverhältnisse endigte, fuhren die Unternehmer fort, dem Gedanken einer Schichtverkürzung und speziell auch einer Verkürzung durch Eingreifen der Gesetzgebung den heftigsten Widerstand entgegenzusetzen. Der Neunstundentag wurde gegen die verzweifelten Anstrengungen der Unternehmer geschaffen. Und zwar war die Hauptwaffe der Unternehmer hierbei der Satz, daß das Herabgehen unter die Zehnstundenschicht mit einer mindestens ebenso großen Senkung der Leistung verknüpft sein werde. Auf diesem Satz basieren die Schauergemälde, die verkündeten, daß eine Verkürzung der Zehnstundenschicht zu einer gewaltigen Herabsetzung der Bergarbeiterlöhne, zur Steigerung der Lebensmittelpreise und zur Minderung der Kaufkraft des Geldes in den Bergwerksdistrikten führen müsse, daß nach Verkürzung der Schicht aus Mangel an Bergarbeitern es selbst unmöglich sein werde, die Kohlenproduktion Oesterreichs auf ihrer absoluten Höhe zu erhalten.[1])

Die Schreckschüsse der Unternehmer machten bei der Regierung ebenso wenig Eindruck wie bei der Mehrheit des Parlamentes. Man hielt an dem Gedanken einer gesetzlichen Reduzierung der Arbeitszeit über die zehnstündige Schicht hinaus fest, trotzdem man klar den Unterschied gegen die Sachlage zu der Zeit sah, in der Oesterreich zum ersten Male das Prinzip des Maximalarbeitstages für den Kohlenbergbau seiner Gesetzgebung einverleibte. Damals, im Jahre 1884, handelte es sich um Durchführung der Zwölfstundenschicht, einer Schicht, die im Auslande vielfach verbreitet war. Jetzt war man sich bewußt, daß die gesetzliche Festlegung einer Schicht, die weniger als zehn Stunden betrug, dem österreichischen Kohlenbergbau eine Schicht auferlegte, die kürzer war als die in anderen Ländern vielfach übliche, kürzer insbesondere als die bei dem hauptsächlichen Konkurrenten des österreichischen Kohlenbergbaues, beim schlesischen Kohlenbergbau, weitverbreitete Schicht. Es ist bemerkenswert, daß es selbst unter den Anhängern einer gesetzlichen Verkürzung der zehnstündigen Schicht solche gab, die zwar nicht an einen Produktionsausfall in dem von den Unternehmern vorhergesagten Umfang glaubten, die aber doch der Ansicht waren, die Verkürzung der Schicht werde leistungsmindernd wirken. Ueber dem Neunstundengesetz steht als Motto der Satz, daß die Abkürzung der Schicht der Bergarbeiter eine so dringende Forderung ist, daß sie erfüllt werden muß, selbst auf die Gefahr hin, dadurch eine Verminderung des Unternehmergewinnes herbeizuführen.

Das Neunstundengesetz, das am 27. Juni 1901 die kaiserliche Bestätigung fand, hat zum Kerne die Vorschrift, daß die Schichtdauer inklusive Ein- und Ausfahrt für die beim Kohlenbergbau in der Grube beschäftigten Arbeiter neun Stunden täglich nicht übersteigen darf. Das Gesetz brachte damit zwar nicht die volle Schichtverkürzung, die die Streikenden gefordert hatten. Aber es kam den Wünschen der Arbeiter doch weiter entgegen, als sein Name und der unkommentierte Wortlaut des Gesetzes besagen. Der Begriff der Schicht inkl. der Ein- und Ausfahrt tritt nämlich in zwei Variationen auf. Man kann unter einer solchen Schicht die sogenannte Gesamtschicht verstehen, d. h. die Schicht der Gesamtheit der unter Tag beschäftigten Arbeiter von der Einfahrt der ersten Förderschale bis zur vollendeten Ausfahrt der letzten Förderschale. Dieser Gesamtschicht steht gegenüber die Individualschicht, d. h. die Schicht des einzelnen unter Tag beschäftigten Arbeiters, die mit seiner Einfahrt beginnt und mit seiner Ausfahrt endigt. Da es meistens üblich ist, daß die Belegschaft einer Grube nicht gleichzeitig eingefahren und auch nicht gleichzeitig ausgefahren wird, vielmehr die Einfahrt wie die Ausfahrt der Belegschaft in Gruppen erfolgt und dieser Transport längere Zeit in Anspruch nimmt, ist naturgemäß die Individualschicht mindestens für einen Teil der Arbeiter kürzer als die Gesamtschicht, zu der sie gehört. Im Laufe der Beratung über die Regierungsvorlagen erklärte der Regierungsvertreter, daß die Vorlage mit der Schicht nicht die Individualschicht, sondern die Gesamtschicht meine. Mit dieser Interpretation wurde die Regierungsvorlage angenommen und damit ein Gesetz geschaffen, das nur einem Teile der unter Tag beschäftigten Arbeiter einen wirklichen Neunstundentag, dem anderen Teile dieser Arbeiter aber einen weniger als neun Stunden betragenden Arbeitstag brachte. Da nach zuverlässigen Mitteilungen in den größeren Betrieben die Dauer der Einfahrt wie die Dauer der Ausfahrt der gesamten Belegschaft zwischen etwa $1/4$ Stunde im Minimum und etwa 1 Stunde im Maximum beträgt, geht die Länge der gesetzlich zulässigen Maximalschicht für den einzelnen Arbeiter unter neun Stunden bis gegen acht Stunden hinab. Die Bedeutung des Neunstundengesetzes für die Zechen, die mit der alten „Zehnstundenschicht" arbeiteten, wird noch recht vorsichtig eingeschätzt, wenn man die alte Individualschicht, wie zum Zwecke des Vergleiches notwendig ist, in die entsprechende Gesamtschicht umrechnet und mit der Gesamtschicht des Neunstundengesetzes vergleicht. Die Annahme, die alte „Zehnstundenschicht" habe im Minimum eine zehnstündige Gesamtschicht dargestellt, liefert sicher eine zu niedrige Minimalziffer, da dies höchstwahrscheinlich nur in vereinzelten Fällen zutraf. Andrerseits liefert die Annahme, die alte „Zehnstundenschicht" habe im Maximum eine zwölfstündige Gesamtschicht mit sich gebracht, keine zu hohe Maximalziffer, da mit Sicherheit angenommen werden darf, daß die Maximaldauer der Ein- und Ausfahrt der Gesamtbelegschaft vor Inkrafttreten des Gesetzes nicht kürzer war als nachher. Man kann demgemäß den gegenwärtigen Stand der Dinge im Vergleiche zu der Zeit vor Inkrafttreten des Gesetzes so formulieren: Das Gesetz brachte eine Verkürzung der Arbeitszeit um mehr als 10 % bis gegen 25 % mit sich. Das stimmt auch annähernd mit den Angaben eines fachmännischen Gegners des Neunstundengesetzes, der vorwurfsvoll das Gesetz anklagt, gegenüber der „Zehnstundenschicht" in günstigen Fällen eine Abkürzung der Schichtzeit um 13 % und in ungünstigen Fällen eine Abkürzung der Schichtzeit um 20 % herbeigeführt zu haben.[2])

Da man erwartete, daß die Verkürzung der Schicht auf vielen Werken zu technischen Aenderungen Veranlassung geben werde und da man den Werken zur Vornahme dieser Aenderungen Zeit lassen wollte, wurde festgesetzt, daß das Gesetz ein Jahr nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit treten sollte. Am 1. Juli 1902 trat das Neunstundengesetz in Kraft.

Welchen Einfluß hat die dadurch hervorgerufene Schichtverkürzung auf die Größe der Leistungen ausgeübt? Die Antwort auf die Frage ist in der folgenden Tabelle enthalten, vor deren Lektüre der Leser einige zum Verständnis notwendige Bemerkungen zur Kenntnis nehmen möge. Da brauchbare amtliche Erhebungen nicht vorliegen, war ich auf private Quellen angewiesen. Die Leistungsziffern, auf denen unsere Tabelle basiert, sind ausschließlich privaten Betriebsangaben entnommen. Schon die Erinnerung an die Haltung der Unternehmer während der Kämpfe um die Verkürzung der Zehnstundenschicht macht genügend plausibel, daß die Unternehmer geneigt sind, die Leistungsziffern für die Jahre des Neunstundengesetzes eher zu niedrig als zu hoch einzusetzen. Die Annahme, daß wir es mit Ziffern zu tun haben, die von den Unternehmern „frisiert" sind, hat aber auch deshalb keine Unterlage, weil die unserer Tabelle zugrunde liegenden Leistungsziffern statistischen Zusammenstellungen entnommen sind, wie sie von allen größeren Bergbauunternehmungen zur Beurteilung der technischen und wirt-

[1]) Eine treffliche Widerlegung der desperaten Versuche jener Zeit, die Richtigkeit der Unternehmerverkündigungen empirisch zu erweisen, findet sich in einer Serie von Aufsätzen, die den kenntnisreichen und hingebenden Vorkämpfer für die Verbesserung der Lage der österreichischen Bergarbeiter, Dr. Benno Karpeles, zum Verfasser haben („Die Gewerkschaft", 1900, Nr. 25 ff.

[2]) Oberbergrat J. Mayer in „Oesterreich. Ztschr. für Berg- und Hüttenwesen" 1903 S. 471

schaftlichen Erfolge ihrer Betriebe alljährlich zu Betriebszwecken ohne die bewußte Absicht verfaßt werden, zu der Frage nach dem Verhältnis zwischen Schichtverkürzung und Leistungshöhe nach außen hin Stellung zu nehmen.

Was den Umfang des Beobachtungsfeldes anbelangt, das durch unsere Tabelle umspannt wird, so bezieht sie sich auf das Ostrauer Revier, das bedeutendste österreichische Steinkohlenrevier, in dem wiederum die von uns behandelten Gruben einen beträchtlichen Bruchteil der Produktion lieferten. Von der im Jahre 1903 rund 61 Millionen Meterzentner betragenden gesamten Steinkohlenproduktion des Ostrauer Reviers entfielen auf die in unserer Tabelle behandelten Gruben nicht weniger als 46,5 %. Wir schließen die Tabelle mit dem Jahre 1903, da Angaben über die Jahresproduktion für das Jahr 1904 uns noch nicht vorlagen.

Hinsichtlich der äußeren Form unserer Tabelle wird auffallen, daß die einzelnen Gruben nicht mit ihren Namen, sondern mit Nummern versehen sind und daß die absoluten Leistungsziffern in Relativzahlen umgerechnet wurden. Das erklärt sich daraus, daß die Veröffentlichung des Materials mir nur unter der Bedingung gestattet wurde, daß aus der Publikation weder der Name der einzelnen Gruben noch die absolute Höhe der einzelnen Förderungsziffern ersichtlich würden. Ich mußte mich dieser schon aus der Abneigung der einzelnen Werke gegen die Preisgabe von Betriebsdaten hinreichend verständlichen Bedingung fügen.

Die Leistungen vor und nach Einführung des Neunstundengesetzes in 17 Steinkohlengruben des Ostrauer Revieres.

Grubennummer	Leistung pro Grubenschicht[3]) in Prozent im Jahre 1899	1900	1901	1902[4])	1903
1	100,0	94,0	88,1	94,0	89,2
2	100,0	95,1	77,7	92,2	96,1
3	100,0	109,1	87,9	84,8	96,0
4	100,0	109,1	101,9	98,0	106,0
5	100,0	111,4	108,4	112,3	116,5
6	100,0	96,5	98,0	92,1	90,2
7	—	—	—	100,0	111,7
8	—	—	100,0	106,5	107,6
9	—	100,0	82,7	98,4	99,2
10	—	100,0	89,9	104,5	105,6
11	100,0	94,7	89,4	92,6	95,3
12	—	100,0	110,8	107,3	—
13	—	—	100,0	97,5	109,9
14		100,0	98,3	89,0	81,6
15	—	—	100,0	110,5	107,0
16	100,0	100,3	86,8	78,5	94,3
17	—	100,0	86,3	92,6	110,4.

Wenn wir nun die Leistungen bei den einzelnen Gruben uns näher ansehen, so finden wir zunächst das frappierende Ergebnis, daß bei zahlreichen Gruben, nämlich unter 16 hier in Betracht kommenden Gruben bei 13 Gruben, die Leistung entweder im Jahre 1902 oder 1903 oder in beiden Jahren höher war als die entsprechende Minimalleistung vor Einführung der Neunstundenschicht. Die Leistungen waren in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle in der längeren Schicht kleiner als in der Neunstundenschicht. Ja, unter den 16 hier in Betracht kommenden Gruben gab es 10 Gruben, bei denen die Minimalleistung in der Periode vor Einführung der Neunstundenschicht sich niedriger stellte als die entsprechende Minimalleistung in den späteren Jahren.

Einer der Gründe dafür, daß das letztere nicht noch häufiger geschah, tritt bei einem Vergleiche der Jahre 1902 und 1903 hervor. Bei sämtlichen 16 Gruben, die hier in Betracht kommen, mit Ausnahme von vier Gruben zeigt das Jahr 1903 eine stärkere Leistung als das Jahr 1902. Die Erwartung der Gesetzgeber, die Einführung der Neunstundenschicht werde von technischen Neuerungen begleitet sein, ging, wie auch das statistische Jahrbuch des k. k. Ackerbauministeriums für das Jahr 1902 in seinem die wichtigsten Einrichtungen im Bergwerksbetriebe behandelnden Abschnitte (2. Heft) dartut, in Erfüllung. In den relativ niedrigen Leistungsziffern des Jahres 1902 spiegelt sich die Tatsache, daß die technischen Aenderungen dieses Jahres sich erst einleben mußten.

Die Leistungen des Jahres 1903 zeigen daher auch, daß es sich im Jahre 1902 nur um eine vorübergehende Anomalie handelte. Man legt für die Quantifizierung der Leistungen pro 1903 den strengsten Maßstab an, wenn man die Ziffern dieses Jahres in Vergleich setzt zu den Maximalleistungen der Periode vor Einführung der Neunstundenschicht und wenn man im Widerspruch zu den früher von uns dargelegten Möglichkeiten die Verkürzung der alten Schichtzeit mit nur 10 % annehmen will. Dann finden wir allerdings drei Gruben, die insofern die Prophezeiung der Unternehmer zu rechtfertigen scheinen als die Ziffern des Jahres 1903 um mehr als 10 %, also um mehr als die angenommene Relation der Schichtverkürzung, hinter der Maximalleistung vor Einführung der Neunstundenschicht zurückstehen. Dazu kommt noch eine Grube, in der das Minus pro 1903 gegenüber der Maximalleistung der früheren Periode mit 9,8 % ungefähr der angenommenen Relation der Schichtverkürzung entsprach.

Aber nur ein Kindergemüt kann, selbst wenn es übersehen sollte, daß die Verkürzung der Schichtzeit mit nur 10 % offenbar zu niedrig angesetzt ist, das ohne weiteres als Beleg für die ungünstigen Wirkungen der Neunstundenschicht ansehen. Jeder, der auch nur einmal einen flüchtigen Blick in die Bewegung der Produktion eines Kohlenbergwerkes geworfen hat, weiß, daß vielfach bei gleichbleibender Arbeitszeit die Produktion schwankt, da die Arbeitszeit nur einer der die Leistung beeinflussenden Faktoren ist und außerdem eine ganze Reihe anderer Faktoren mitspielt, die unter Umständen leistungsmindernd wirken. Bei drei von den uns hier beschäftigenden Gruben steht das Hineinspielen solcher leistungsmindernden Faktoren nach den mir von sach- und ortskundiger Seite gewordenen Informationen außer Zweifel. Bei Grube Nr. 1 und 3 ist die Ursache der Leistungsminderung darin zu suchen, daß die Abbauverhältnisse infolge geringerer Mächtigkeit der Flötze und infolge des Auftretens größerer Flötzstörungen während des Jahres 1903 ungünstiger waren als vorher. Bei Grube Nr. 6 ist die Leistungsminderung lediglich darauf zurückzuführen, daß die Förderung infolge der größeren Ausdehnung der Förderwege eine umständlichere wurde. Nur Grube Nr. 14 ist eine Grube, für die solche leistungsmindernden Faktoren nicht festgestellt werden konnten und für die vielleicht an einen Rückgang der Arbeitsintensität zu denken wäre, wenn hier die Schichtverkürzung nicht, wie es möglich wäre, mehr als 18,4 % ausgemacht hätte. Dieser vereinzelte Fall wiegt federleicht gegenüber den übrigen Aufschlüssen unserer Tabelle. Bei allen Gruben, bei denen erschwerte Abbauverhältnisse oder erschwerte Förderungsverhältnisse nicht vorlagen, mit Ausnahme jener einzigen Grube, weist das Jahr 1903 eine Leistung auf, die dem in den Jahren vor Verkürzung der Schichtdauer erreichten Maximum entweder sehr nahe kommen oder dieses Maximum sogar übertreffen. Bei fünf Gruben liegt gegenüber dem Maximum der früheren Periode ein Minus vor, das geringer als 10 % ist und bis auf 0,8 % sinkt. In diesen fünf Fällen liegt selbst unter der Annahme einer nur 10 % betragenden Schichtverkürzung wenigstens eine Steigerung der Leistung pro Stundeneinheit vor. Das bei dem Vergleich der Schichten hervortretende Minus verschwindet übrigens vollständig, wenn wir in Uebereinstimmung mit Fachmännern annehmen, daß Differenzen in der Leistung pro Schicht, die weniger als 1 Meterzentner betragen, praktisch nicht ins Gewicht fallen und daß es sich also hier um Differenzen handelt, die für den Mathematiklehrer von Interesse sein mögen, für den Geschäftsmann und Volkswirt aber ohne Bedeutung sind. Bei sechs anderen Gruben liegt sogar die Leistung pro Schicht im Jahre 1903 höher als das Maximum vor der Durchführung der kurzen Schicht, und zwar liegt bei einer dieser Gruben, wie hinzugefügt werden soll, jenes Plus um etwas mehr als 1 Meterzentner über dem Maximum in der Zeit vor Einführung der kurzen Schicht.

So endigten die Prophezeiungen des bevorstehenden Bankrottes der Unternehmer mit dem Bankrotte dieser Prophezeiungen. Man kann zusammenfassend sagen, daß im wesentlichen den österreichischen Unternehmern die verkürzte Schicht mindestens dasselbe Produktenquantum lieferte wie früher die gleiche Arbeiterzahl bei längerer Schicht. Und man macht sich eher einer Unterschätzung als einer Uebertreibung der günstigen wirtschaftlichen Resultate der Verkürzung der Schichtdauer schuldig, wenn man sagt, daß die Verkürzung der Schicht die Höhe des auf den einzelnen Arbeiter täglich entfallenden Produktionsquantums unberührt gelassen hat.

* * *

Wir stehen nun noch vor der Frage, ob diese Erfahrungen für Rheinland-Westfalen maßgebend sein können, ob nicht die in Oesterreich erzielten günstigen Resultate Folgen zeitlicher und

---

[3]) Förderung dividiert durch Schichtenzahl sämtlicher unter Tag beschäftigten Arbeiter.

[4]) Einführung der neunstündigen Gesamtschicht an Stelle der zehnstündigen Individualschicht zwischen 1. April und 1. Juli.

örtlicher Besonderheiten sind, deren Fehlen notwendig Resultate nach entgegengesetzter Richtung zeitigen müßte. Man muß auf diese Frage antworten, daß die Eigentümlichkeiten des von uns betrachteten Zeitraumes und des Ostrauer Revieres derart sind, daß bei ihrem Fortfalle die wirtschaftliche Gesundheit der Verkürzung der Schichtdauer nur noch schärfer hervortreten müßte, als unsere Ziffern lehren. Während die Periode vor Einführung der Neunstundenschicht im Ostrauer Revier zwei Jahre glänzender Konjunktur und außerdem die Monate glänzenden Geschäftes nach Beendigung des Streiks umfaßt, ist das Jahr 1902 sowohl hinsichtlich der Absatzgröße als auch der Verkaufspreise ein Jahr ungünstiger Konjunktur, und auch das Jahr 1903 hat nicht nur niedrige Verkaufspreise, sondern bleibt gleichfalls in der absoluten Größe seiner Produktion — nicht infolge von Mangel an Händen, sondern infolge von Mangel an Absatz — wenigstens hinter der im Jahre 1901 erreichten Gesamtproduktion zurück. Gerade im Bergbau aber wirken ungünstige Konjunkturen als ein die Steigerung der Arbeitsleistung pro Schicht hemmendes Element. Einmal ist im Bergbau die Zeit stockenden Absatzes eine Zeit, in der naturgemäß die Energie der Betriebsleitung bei der Anfeuerung der Belegschaft geschwächt ist, eine Zeit, in der alles das, was die bergmänische Sprache das „Antreiben" der Leute nennt, matter betrieben wird als sonst. Selbst einer der bedeutendsten Bergwerkseigentümer des Ostrauer Reviers, der mir gegenüber die Ansicht aussprach, die Neunstundenschicht sei weniger produktiv als die Zehnstundenschicht gewesen, gab zu, daß die schlechten Absatzverhältnisse eine volle Ausnutzung der Arbeiter durch die Betriebsleiter verhindert hätten. Hierzu kommt, daß die Produktionseinschränkung sich vielfach in der Form vollzieht, die auch in der Periode der Neunstundenschicht im Ostrauer Revier reichlich angewandt wurde, nämlich in der Einschiebung von Feierschichten seitens der Betriebsleitung. Solche mit Arbeitstagen intermittierende Feierschichten wirken aber als die Kohlenerzeugung mindernde Faktoren auch deshalb, weil notwendig damit die Vermehrung zeitraubender Sicherungsarbeiten verknüpft ist. Die Periode der Neunstundenschicht enthielt deshalb eine ganze Reihe von Momenten, die einer Leistungssteigerung entgegenwirkten. Die Leistungsresultate, die trotz der schlechten Konjunktur erzielt wurden, berechtigen zu dem Schlusse, daß die Leistungsziffern voraussichtlich in einiger Zeit gebesserter Absatzverhältnisse sich noch günstiger stellen werden, als sie in den von uns betrachteten Jahren sich stellten.

Unzweifelhaft weist das Ostrauer Revier neben Zügen, die sich in Rheinland-Westfalen gleichfalls vorfinden, eine Reihe lokaler Eigentümlichkeiten auf, die in Rheinland-Westfalen nicht anzutreffen sind. Aber die Unterschiede, die wir gegenüber dem deutschen Gebiete vorfinden, sind sämtlich Unterschiede, die nicht gegen, sondern für die Vermutung sprechen, daß eine beträchtliche Kürzung der Schicht in Rheinland-Westfalen mindestens keine schlechtere Resultate zeigen würde, als die Resultate sind, zu denen man in Oesterreich gekommen ist. So steht die Ostrauer Arbeiterschaft auf einer geringeren Kulturhöhe als die Arbeiterschaft, mit der der rheinisch-westfälische Bergbau zu arbeiten hat. Gibt es doch im Ostrauer Revier Gruben, bei denen nicht weniger als 30% Analphabeten ermittelt wurden, wobei schon diejenigen, die nicht mehr als ihren Namen schreiben konnten, nicht als Analphabeten gezählt wurden. Wichtig ist ferner noch, daß die kohlenkonsumierende Industrie Oesterreichs überhaupt im Gegensatz zur deutschen Industrie viel weniger weit entwickelt ist und viel weniger entwickelungsfähig ist als die deutsche. Expansionskraft des industriellen Kohlenkonsums bedeutet aber Hinausrückung der Grenze, welche die Produktivität des Kohlenbergarbeiters unabhängig von seinem eigenen Wollen und unabhängig von dem Willen der Betriebsleitungen hinabdrückt. Angesichts dieser Verhältnisse wäre es eine unberechtigte Zaghaftigkeit, lediglich die Ungefährlichkeit einer der österreichischen Schichtdauer entsprechenden Normierung der Schicht im Ruhrgebiet zu behaupten. Das Ruhrrevier ist reif für eine Schicht, die kürzer ist als die österreichische.

Nach dem Gesagten ist es nicht wunderbar, daß ich österreichische Unternehmer traf, die im Privatgespräche Trümmer ihrer früheren Prophezeihungen zu retten versuchten, daß es aber zu keinerlei gemeinsamen öffentlichen Aktion der österreichischen Unternehmer gekommen ist, wie sie zu erwarten gewesen wäre, wenn das Neunstundengesetz wirklich die vorausgesagten Kalamitäten mit sich gebracht hätte. Welche herbe Ironie steckt doch in dem Schauspiel, daß, während die rheinisch-westfälischen Kreise Kürzung der Schicht als gleichbedeutend mit dem Ende des rheinisch-westfälischen Bergbaues ausgaben, man in den Kreisen der österreichischen Unternehmer unter dem Schutze des Neunstundengesetzes, das sicher in erster Linie dafür haftbar zu machen ist, daß es jetzt im Ostrauer Gebiet unter den Arbeitern nicht lichterloh aufflammte, sich rüstete, Absatzgebiete, die bisher mit deutschen Kohlen versorgt wurden, für die österreichischen Kohlen zu erobern!

Der Reichsdeutsche findet in Oesterreich vieles als Sehnsucht, was in Deutschland erreicht ist, und für ihn bilden manche Seiten des österreichischen Lebens einen Kurs der Erziehung zur Wertschätzung von Dingen und Menschen in der Heimat. Das österreichische Neunstundengesetz und manche der Männer, die es schaffen halfen und die seine Durchführung sichern, gehören zu dem vielen Liebenswerten, das, dem oberflächlichen Beobachter verborgen, in Oesterreich vorhanden ist und den Deutschen zwingt, von der Höhe des Stolzes herabzusteigen, von der er vielfach auf österreichische Institutionen blickt. Das Neunstundengesetz trägt den Stempel des echten Ernstes, dem leichtsinniges Spiel ebenso fremd ist wie die Furcht vor erdichteten Gefahren. Die Zukunft des deutschen Bergrechtes kann auf sichererem Boden gestaltet werden als es der Boden war, den die österreichischen Gesetzgeber im Jahre 1901 betraten. Deshalb wäre es auch nur ein schwächlicher Ersatz für die bei uns gemachten Versäumnisse und es wäre nur eine jämmerliche Nachahmung eines großen Vorbildes, wenn unseren rheinisch-westfälischen Bergarbeitern nur das gegeben würde, was in Oesterreich den dortigen Bergarbeitern gegeben wurde. Der Reform unseres Bergrechtes ist das Ziel gesteckt, bei der geplanten staatlichen Regelung der Maximalschicht den Forderungen der rheinisch-westfälischen Bergarbeiter weiter entgegen zu kommen, als die bloße Kopie des österreichischen Neunstundentages mit sich bringen würde. Die auf die Arbeitszeit bezüglichen Forderungen der rheinisch-westfälischen Bergarbeiter erscheinen im Lichte der in Oesterreich gemachten Erfahrung als Forderungen, denen wirtschaftliche Bedenken nicht entgegengestellt werden können, als Forderungen, die wert sind, daß der Staat sie vollinhaltlich erfüllt. Wenn etwas prophezeit werden kann, so ist es dies, daß einmal die Zeit kommen wird, in der man an die Verkünder des Satzes, die Verkürzung der Schichtdauer werde dem deutschen Kohlenbergbau den Todesstoß versetzen, sich erinnern wird wie an diejenigen, die einst den Bau von Eisenbahnen mit der Begründung bekämpften, daß die Eisenbahnpassagiere infolge des Luftdruckes getötet werden würden.

Z. Zt. Wien.

Privatdozent Dr. Ludwig Sinzheimer-München.

Kommunale Sozialpolitik.

Arbeiterausschüsse für städtische Arbeiter in Charlottenburg. Am 11. Februar 1903 hatte die sozialdemokratische Fraktion der Charlottenburger Stadtverordneten-Versammlung Anträge auf Einführung von Arbeiterausschüssen, Regelung von Lohn und Arbeitszeit usw. gestellt, der Magistrat aber, dem die Anträge zur Erwägung überwiesen worden waren, hatte die Forderungen im wesentlichen nicht genehmigt. Die Mitteilung über diese Magistratsbeschlüsse ging an einen besonderen Ausschuß. Am 1. Februar kam dessen Antrag im Plenum zur Beratung, der also lautet: „Die Versammlung nimmt von der Mitteilung der Magistratsbeschlüsse Kenntnis und beschließt: I. Für sämtliche städtische Betriebe, soweit die Zahl der ähnlich beschäftigten Arbeiter 50 übersteigt, mit Ausnahme der Feuerwehr, sind Arbeiterausschüsse einzusetzen. II. Ueberstunden-, Sonn- und Feiertagsarbeit ist, abgesehen von den Fällen, wo die Eigenart des Betriebes sie notwendig macht und die Arbeiter unter ausdrücklichem Hinweis hierauf angestellt sind, nur insoweit zulässig, als sie zur Abwendung von Gefahren getan werden muß und ist dann mit 25 Prozent höher zu löhnen." Er wurde nach einer sehr erregten Erörterung unter Abänderung weitergehender Anträge angenommen, ebenso die Vorlage über den Erlaß eines Ortsstatuts zur Regelung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Frauen in der städtischen Armenpflege. Der Verein „Frauenstimmrecht-Hamburg" hat in einer Eingabe an die Bürgerschaft, die Gleichberechtigung der Frauen in der Armenverwaltung fordert, darauf hinweisen können, daß als vollberechtigte Armenpflegerinnen Frauen anderswo bereits in großer Zahl tätig seien: in Berlin 30, in Bremen 66, in Bonn 89, in Köln 44, in Greifswald 15, in Mannheim 93. Als Beamte in der Armenverwaltung selbst sind Frauen angestellt in Bremen, Bonn, Charlottenburg, Dessau, Hanau und Kassel. — Des weiteren wird uns noch geschrieben: Die Heranziehung der Frauen zur Mitwirkung bei der öffentlichen Armenpflege ist in Darmstadt kürzlich beschlossen worden. Die Anregung war von der Bürgermeisterei ausgegangen und hatte allgemeine Zustimmung gefunden.

Einbürgerung der Gasautomaten in Berlin. Die Münzgasmesser haben in Berlin sich im Jahre 1903 um 6753 auf 16803 vermehrt und diese Zunahme dauert an. Zu dem Plus des an Private im letzten Verwaltungsjahre abgegebenen Gases von 13 Millionen Kubikmeter haben die Automaten etwa den vierten Teil beigetragen. Ohne Zweifel kommen diese Münzgasmesser also einem steigenden Bedürfnis entgegen Ihr Gas ist zwar etwas teurer, nämlich um ungefähr 2½ ₰ den Kubikmeter, aber der bequeme Zahlungsmodus in einzelnen Zehnpfennigstücken macht es auch solchen Familien, deren Budget eine monatliche oder vierteljährliche Gasrechnung nicht würde ertragen können, möglich, das Gas zu Leucht- und noch mehr zu Kochzwecken zu verwenden. Einen Fortschritt bedeutet das für die Lebenshaltung der Minderbemittelten immerhin.

Der städtische Kinderarzt in Düsseldorf, der dem Armenetat für das nächste Jahr von der Gemeindeverwaltung in Aussicht genommen ist, soll die von der Stadt in öffentliche Pflege gegebenen Ziehkinder beaufsichtigen. Das große Mißverhältnis der Säuglingssterblichkeit zwischen ehelichen und unehelichen Kindern (17 bezw. 40 %) hat diesen Beschluß gezeitigt.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Der korporative Arbeitsvertrag im Berliner Gewerbe erfährt wie im vergangenen, so auch in diesem Jahre wiederum in dem trefflichen Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie (Jahrgang 1904)*) eine eingehende Würdigung. Die Archivverwaltung des Verbandes deutscher Gewerbegerichte hat das von ihr mit Hilfe der Gewerkschaften gesammelte Material über die in Berlin i. J. 1904 geltenden oder neu geschlossenen korporativen Arbeitsverträge den Bearbeitern des Jahrbuchs zur Verfügung gestellt. Gegenüber 26, die das allerdings unvollständige Verzeichnis für 1903 aufzuweisen vermochte, zählt das Verzeichnis 1904 64 Verträge auf, 21 davon sind im Jahre 1904 neu geschlossen. Die 64 Verträge verteilen sich auf die Gewerbe wie folgt: 1 Landschaftsgärtnertarif, 4 in der Stein- und Glasindustrie, 8 in den Metallgewerben, 1 in der Plan- und Zeltverfertigung, 3 in der Buchbinderei und Kartonage, 3 in der Lederbranche, je 1 bei den Böttchern und den Bäckern, 3 bei der Brauerei, 3 bei Kürschnern und Schneidern (darunter 1 für die hausindustriellen Mützenmacher), 1 für die städtischen und privaten Badeanstaltswärter, 18 in den Baugewerben, darunter je 3 für Maurer, Glaser, 4 für Fliesenleger, 3 für Stuckateure und Gipser, 4 für die polygraphischen Werkstätten, 1 für die Stempelschneider, 1 für Handelsarbeiter und 1 für die Arbeiter der Konsumvereine. Weit über 70000 Berliner Arbeiter (es liegen nicht für alle Gewerbegruppen Zahlenschätzungen vor) werden von diesen Tarifverträgen erfaßt: 53000 etwa in den Baugewerben, 8000—9000 in den polygraphischen Gewerben, über 3000 bei den Papierarbeitern, weit über je 1500 bei den Brauern und Metallarbeitern. Die kleinste tariflich beherrschte Gruppe ist das Kunstgewerbe der Stempelschneider mit 40 Angehörigen.

Mindestens ebensowichtig wie die Zahlen der der Tarifvertragsherrschaft unterstellten Arbeitergruppen sind die Zahlen der außenstehenden, nicht durch die korporativen Verträge gebundenen. Leider sind die Angaben hier natürlich noch unvollständiger als in der positiven Sparte. In den Baugewerben werden 4000 nicht tariflich inkorporierte gemeldet, besonders in den Reihen der Töpfer, Bauhilfsarbeiter, Gipser und Glaser. Die Maurer sind so stramm organisiert, daß hier fast keine Tarifverächter zu nennen sind. Ebenso schwach ist deren Ziffer in den polygraphischen Berufen, wo sie eigentlich nur unter den Lichtdruckern noch eine Rolle spielen. Erdrückend groß aber ist das Heer der Tariflosen nachweislich in den Metallgewerben. Die Gründe sind bekannt. Bis vor ganz kurzem wies der Verband der Metallindustriellen jede Verhandlungszumutung des Metallarbeiterverbandes schroff ab. Erst in den letzten Tagen scheinen die Führer der Arbeitgeber das Falsche dieser absolutistischen Gewerbepolitik eingesehen zu haben und sich, wie in Versammlungen und Zeitungen der Arbeiter erklärt wird, zu einer Vertragsberatung geneigter zeigen zu wollen.

Ueber das Zustandekommen der Tarifverträge liegen in 53 Fällen Angaben vor. Die Verdienste des Gewerbegerichts als Einigungsamt bei der Anbahnung der tariflichen Vereinbarungen halten den privaten Bemühungen der Organisationsleiter und Vertrauensleuten der Arbeiterschaft das Gleichgewicht; auf einigungsamtlichem Wege kamen 27, auf außeramtlichem Wege 26 Verträge zu stande. In 14 bis 15 Fällen, also in einer sehr geringen Zahl, gingen Streiks bezw. einmal eine Aussperrung den Vertragsabschlüssen vorauf; in Berlin also, dem Sitze gut disziplinierter, mächtiger Organisationen, haben sich die Tarifverträge tatsächlich nicht nur als Friedensstifter, sondern, was ja viel wertvoller ist, als Friedenserhalter hervorragend bewährt. Das bezeugen auch die Antworten auf die Frage, ob der Tarifvertrag ohne Konflikte von beiden Seiten aufrecht erhalten worden ist. Nur 3 Aussperrungen, 2 Streiks und eine ohne Arbeitseinstellung verlaufene Lohnbewegung fanden im Bereich der tariflich geordneten Gewerbszweige statt, und zwar im Baugewerbe. Auf tariflich nicht so gut vorbereitetem Boden, wie ihn Berlin mit seinem Einigungsamt herangebildet hat, sind die Tarifvertragsschlüsse ohne voraufgegangenen Kampf viel seltener.

Für die Vervollkommnung der Tarifvertragstechnik spricht es, daß nur bei 7 Verträgen keine Schiedsinstanz, Schlichtungskommission oder dergl. von vornherein geschaffen worden ist, um Streitigkeiten aus dem Vertrage im Keime zu ersticken. Daß diesen Schlichtungskommissionen die Aufrechterhaltung des Friedens wesentlich zu danken ist, hebt das Berliner Jahrbuch ausdrücklich hervor. Die Geltungsdauer der Tarifverträge schließlich zeugt auch dafür, mit welchem Vertrauen man der auf Verständigung gleichberechtigter Parteien gegründeten Regelung der Arbeitsverhältnisse begegnet. Vertragsschließungen auf 3 und 4 Jahre sind, ganz abgesehen von der 5jährigen Dauer der Buchdruckertarifgemeinschaft, nichts Außergewöhnliches; ja der Zimmerertarif läuft über 5½ Jahr, seit August 1899. Auf vierjährige Dauer abgestellt ist der Drahtarbeitertarif, auf dreijährige oder annähernd dreijährige diejenigen der Landschaftsgärtner, der Radler und Drahtspinner, die beiden der Buchbinder, der Weißgerber, der Rohrleger, der Rammer, der Lichtdrucker, der Chemigraphen und Kupferdrucker und der der Handelsarbeiter. Auf unbestimmte Geltungszeit sind nur in zwei Gewerbezweigen Verträge abgeschlossen.

Welche Rolle die korporativen Arbeitsverträge im Berliner Gewerbeleben zu spielen beginnen, das bezeugt die Tatsache, daß der Wirtschaftsbericht der Ältesten der Kaufmannschaft ihnen eine so ausführliche Darstellung zu teil werden läßt. Von einer besonderen Empfehlung dieser Methode zur Regelung der Arbeitsverhältnisse hat der Bericht im Gegensatz zum Vorjahre abgesehen; eine Fülle sympathiereichster Kundgebungen aber aus den verschiedensten Berliner Geschäftsbranchen — es seien nur Bau-, Brau- und neuerdings auch das Holzgewerbe hervorgehoben —, wäre gerade aus dem letzten Jahre zusammenzustellen gewesen. Freilich, diese Parade empfehlender Zeugnisse erübrigt sich mehr und mehr: denn der Tarifvertragsgedanke marschiert, unaufhaltsam, allen juristischen Fallstricken, allem Fabrikabsolutismus zum Trotz. Nur die stets revolutionäre Technik und die Ueberspannung des „Unionismus" kann ihn hemmen.

*) Bericht der Ältesten der Kaufmannschaft von Berlin. Band 1, Verlag von Georg Reimer, Berlin 1905.

Amtliche Anerkennung der Buchdrucker-Tarifgemeinschaft in Bayern. Nach dem Vorgange anderer Einzelregierungen und einiger Reichsbehörden hat das bayerische Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern gez. Freiherr v. Podewils unterm 4. Februar d. J. an die Regierungen folgende Verfügung erlassen:

> Die sämtlichen Zivilstaatsministerien und das königliche Kriegsministerium haben mit Rücksicht auf den großen Umfang der Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker und den wohltätigen Einfluß, den diese Gemeinschaft auf die Ordnung des Verhältnisses zwischen Unternehmern und Arbeitern übt, vereinbart, entsprechend dem in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 21. Juli v. J. angenommenen Antrag, die ihnen unterstellten Behörden mit Anweisung dahin zu versehen, daß Druckaufträge des Staates in der Regel nur an solche Druckereien vergeben werden sollen, welche den vom Deutschen Buchdruckerverband mit den Prinzipalen vereinbarten Tarif angenommen haben. Die königlichen Regierungen werden hiernach im Einverständnisse mit dem königlichen Staatsministerium des Innern beider Abteilungen beauftragt, bei der Vergebung staatlicher Druckaufträge in der Regel nur tariftreue Druckereien zu berücksichtigen. Die Abgabe amtlicher Inserate an Tagesblätter gilt nicht als Druckauftrag des Staates. Die von der Tarifgemeinschaft nicht angehörigen Druckereien ohne amtlichen Auftrag hergestellten Formulare dürfen nur noch bis 1. Januar 1906 bezogen werden, sofern diese Betriebe sich der Tarifgemeinschaft nicht nachträglich anschließen. Die königliche Regierungen werden beauftragt, die unterstellten Staatsbehörden entsprechend anzuweisen und den Gemeindebehörden ein entsprechendes Verhalten bei der Vergebung gemeindlicher Druckaufträge zu empfehlen.

Dieser sehr erfreulichen Maßnahme wird hoffentlich bald die generelle Verfügung der bayerischen Regierung folgen, daß überhaupt

bei allen Staatsaufträgen die in Tarifgemeinschaften geeinigten Unternehmer und Arbeiter in erster Linie berücksichtigt werden sollen.

Streiks und Aussperrungen.

Die gegenwärtige Lage im Ruhrrevier. Die Verhandlungen, die zum Beschluß der Beendigung des Streiks führten, sind in dem Artikel „Waffenstillstand" von unserem Berichterstatter im Streikgebiet geschildert worden, nachstehend handelt es sich darum, noch einige Tatsachen zu registrieren. Der Wortlaut der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Resolution war der folgende:

„In Erwägung, daß der Herrenstandpunkt des Vereins für die bergbaulichen Interessen durch diesen Kampf in nächster Zeit noch nicht gebrochen werden kann und die Werksbesitzer nach wie vor Verhandlungen mit der Siebener-Kommission ablehnten; in fernerer Erwägung, daß durch die Weiterführung des Kampfes das gesamte Wirtschaftsleben einer unermeßlichen Erschütterung ausgesetzt wäre, glauben wir an die Opferwilligkeit der Bergarbeiter wie der Gesamtarbeiterschaft keine höheren Anforderungen stellen zu dürfen. Im Hinblick darauf, daß nahezu die gesamte öffentliche Meinung auf seiten der streikenden Arbeiter steht und die Regierung, gedrängt durch die imposante Kundgebung der Bergarbeiter, im Reichstage bereits Gesetzentwürfe, betreffend Arbeitskammern und die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine angekündigt sowie die seit mehr als einem Jahrzehnt versprochene Reform der Berggesetzgebung auf das bestimmteste zugesagt hat, in welcher 1. die Schichtzeit gesetzlich geregelt, 2. das Ueberschichtenwesen verboten bezw. eingeschränkt, 3. die Knappschaftskasse verbessert, 4. das Wagennullen verboten, 5. die vielen und hohen Strafen beseitigt, 6 die Arbeiterausschüsse allgemein eingeführt werden, beschließt die Konferenz der Delegierten der vier Verbände, die Arbeit morgen wieder aufzunehmen. Sollten die Versprechungen, die man den Bergarbeitern während des Kampfes seitens der Staatsregierung gegeben hat, nicht erfüllt, die Beschwerden unbeachtet, die Mißstände im Bergwerksbetriebe in alter Weise fortbestehen bleiben, dann behält sich die Bergarbeiterschaft vor, so einmütig, wie sie den Kampf geführt, aufs neue wieder den Kampfplatz zu betreten, um die Erfüllung ihrer berechtigten Forderungen zu erzwingen. Die Bergarbeiter verpflichten sich, die Stärkung ihrer Organisation energisch zu betreiben, um jederzeit für einen neuen Kampf gerüstet zu sein."

Der gegen diese Resolution von den Arbeitern zuerst erhobene Widerspruch entsprang zumeist der augenblicklichen Erregung. In den am 11. und 12. d. Mts. abgehaltenen zahlreichen Bergarbeiterversammlungen wurde, wenn auch erst nach langen, zum Teil sehr erregten Debatten, die Resolution durchweg angenommen. Vom 13. d. Mts. an haben sich die Arbeiter in den meisten Revieren wieder soweit zur Arbeit gemeldet, daß der Betrieb in gewohnter Weise durchgeführt werden kann. Allerdings muß abgewartet werden, wie die Zechenverwaltungen sich zu der Wiederaufnahme der Arbeit stellen und wie weit sich die Nachrichten aus dem Streikgebiet bewahrheiten, daß an verschiedenen Stellen umfangreiche Entlassungen und Maßregelungen vorgenommen, an anderen an die Arbeiter das Ansinnen gestellt worden sei, sich mit weitgehenden Lohnkürzungen einverstanden zu erklären. Die von verschiedenen Seiten bei der Streikleitung nach dieser Richtung hin einlaufenden Klagen veranlaßten die Siebener-Kommission, an die Regierungspräsidenten von Arnsberg und Düsseldorf folgendes Telegramm zu richten:

„Die am 9. Februar stattgehabte Revierkonferenz der Delegierten der ausständigen Bergarbeiter des Ruhrreviers beschloß, die Arbeit wieder aufzunehmen. Sie hat damit dem Wunsche Sr. Exzellenz des Reichskanzlers entsprochen. Bei der heutigen Meldung zur Einfahrt wurde den Arbeitern auf mehreren Zechen massenhaft die Abkehr eingehändigt. Das führt zu großer Erregung und es ist deshalb das schlimmste zu befürchten. Wir bitten deshalb Ew. Hochwohlgeboren, bei maßgebender Stelle dahin wirken zu wollen, daß diese Provokationen unterbleiben."

Demgegenüber ließ der bergbauliche Verein erklären:

„Die Behauptung, die Zechen des hiesigen Reviers beabsichtigen, mit einer planmäßigen massenhaften Abkehr von Bergleuten vorzugehen, ist frei erfunden. Die Zechenverwaltungen sind, wie es die regelmäßige Folge eines jeden Streiks von längerer Dauer ist, nicht in der Lage, sofort nach Beendigung des Ausstandes die Belegschaften in alter Stärke wieder anzulegen. Die Strecken unter Tage müssen zunächst wieder aufgewältigt und in betriebsfähigen Zustand gebracht werden, ehe mit der Arbeit vor Ort und mit der eigentlichen Gewinnung von Kohle begonnen werden kann. Bei diesen Aufräumungsarbeiten ist aber selbstverständlich nur ein Teil der Belegschaften, und auch dieser nur im Schichtlohn beschäftigt. Ebenso natürlich ist es, daß es auf der einen Grube längerer Zeit bedarf als auf der anderen, um den ordnungsmäßigen Zustand wieder herzustellen."

Am 13. Februar hat die Siebenerkommission der Arbeiter an den Reichskanzler folgendes Telegramm gesandt:

„Die Wiederaufnahme der Arbeit ist jetzt sozusagen auf der ganzen Linie erfolgt. Die ausständigen Bergleute sind dem Rufe ihrer Vertrauensleute gefolgt. Wir bitten nunmehr Ew. Exzellenz, die Herren Bergwerksbesitzer zu den in Aussicht gestellten weiteren Verhandlungen gütigst geneigt machen zu wollen."

Inzwischen wird von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen, daß nach Beendigung des Streiks die Unterstützungssammlungen mit vermehrter Energie fortgesetzt werden müßten, da der eigentliche Notstand jetzt beginne, wo die Arbeiter ihre Mittel aufgezehrt hätten, die Kassen der Organisationen leer seien, die ersten Löhne aber frühestens nach 2—3 Wochen zur Auszahlung gelangten. In einem Aufruf des Kurators und zahlreicher Professoren der Universität Bonn wird an die Bevölkerung die Bitte gerichtet, sich durch Gewährung von Spenden an der Linderung der zu erwartenden Not zu beteiligen. Auch städtische Körperschaften haben sich an der Bewilligung von Unterstützungen für die Bergarbeiter beteiligt, so hat die Stadt Frankfurt auf Beschluß des Magistrats und der Stadtverordneten 15 000 M. bewilligt. Der Kardinal-Erzbischof von Köln hat abermals 1000 M. gespendet.

Zu der gesetzlichen Regelung des Bergarbeiterschutzes hat der Minister für Handel und Gewerbe am 11. d. Mts. im preußischen Abgeordnetenhause erneut Stellung genommen und auf die Anfrage, wann die Vorlegung der Novelle zu erwarten sei, sich dahin geäußert, daß er einen bestimmten Termin noch nicht nennen könne, daß er aber erwarte, im Laufe der Woche eine Novelle bringen zu können zu § 65, die aus der Zechenstillegungskommission durch einstimmigen Beschluß gewünscht werde, und daß kurz darauf auch die andere Novelle vorgelegt werden könne. Auf eine weitere Anregung führte der Minister ferner aus, daß er die Zusammenfassung aller Änderungen in einer großen Novelle nicht für wünschenswert erachte. Es handle sich zunächst um eine Reihe brennender Fragen, die zuerst erledigt werden müßten, die aber nicht mit noch anderen in einer großen Vorlage zusammengefaßt werden dürften, da sonst eine Session kaum ausreichen dürfte, um diese Vorlage zu erledigen. Darum werde zunächst eine Umgestaltung der §§ 65 und 156 ff. des Berggesetzes in Vorschlag gebracht werden, durch die das Verfahren über die eventuelle Entziehung des Bergwerkeigentums reformiert werden solle, wonach die Neuordnung der Arbeitsverhältnisse an die Reihe kommen solle. Nach Erledigung dieser dringendsten Fragen müßte die Inangriffnahme der weiteren ins Auge gefaßt werden, wobei er es für die dringendste Aufgabe halte, das bereits fertig vorliegende Gesetz über die Änderung der Knappschaftskassen noch in dieser Session einzubringen. In Zusammenhang hiermit sei darauf hingewiesen, daß der deutsche Landwirtschaftsrat in der Versammlung vom 9. d. Mts. sich in einer Resolution für Verstaatlichung des Steinkohlenbergbaues in bedingtem Umfange, nämlich insoweit ausgesprochen hat, daß der Staat in Notfällen den für die Aufrechterhaltung des Eisenbahnverkehrs erforderlichen Kohlenbedarf auf seiner Förderung decken und im übrigen die Festsetzung der Kohlenpreise und die sonstigen den Betrieb der Kohlengruben betreffenden Einrichtungen in ausschlaggebender Weise beeinflussen kann. Der Landwirtschaftsrat erblickt in den von der preußischen Staatsregierung in Aussicht genommenen gesetzlichen Maßnahmen ein wirksames Mittel, die Interessen der Allgemeinheit wie der deutschen Landwirtschaft gegenüber dem Privat-Kohlenbergbau zu sichern und zu verhindern, daß letzterer sich zu einem Privatmonopol ausgestaltet, dem nach Ansicht des deutschen Landwirtschaftsrats mit allen zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzutreten ist.

Die endgültige Abrechnung über den Kampf im Krimmitschauer Textilgewerbe, der aus kleinen Einzelstreiks zu einer Massenaussperrung geführt hat, ist jetzt vom Verbandsvorstand des Deutschen Textilarbeiterverbandes bekanntgegeben worden. Hiernach betragen die Gesamtkosten 1 145 629,82 M., denen eine Einnahme von 1 223 275,44 M. gegenübersteht, so daß der Streik einen Ueberschuß von 77 645,62 M. ergeben hat. Der Verbandsvorsitzende bemerkt hierzu, daß die Angaben, der Textilarbeiterverband habe 800 000 M. verdient, insofern irrtümlich seien, als für die Maßregelungen und infolge davon, daß der Betrieb nach dem Streik lange Zeit kaum zur Hälfte aufrecht erhalten werden konnte, noch rund 216 000 M. zu zahlen waren. Bei den Einnahmen sind zu verzeichnen 11 846,05 M. aus dem Auslande und 208 271,18 M. vom Textilarbeiterverbande selbst, sowie direkte Zusendungen in Krimmitschau 141 996,46 M. Der übrige Einnahmebetrag von 861 161,75 M. sind außerordentliche und freiwillige Beiträge gewesen. An Unterstützungen sind allein fast 1 100 000 M. gezahlt worden.

Streiks und Armenunterstützung. Zu einem in Nr. 12 Sp. 300 der „Soz. Praxis" unter dieser Ueberschrift veröffentlichten Artikel, der Vorgänge in Aachen behandelt, schreibt uns der Vorsitzende der dortigen Allgemeinen Arbeitsnachweisanstalt (die nach ihren Satzungen nicht unter kommunaler Verwaltung steht, sondern von einem Vereinsverband von Arbeitgebern und Arbeitern gegründet worden ist): es sei nicht richtig,

daß von dieser Anstalt der Armenverwaltung Mitteilung gemacht worden sei, die Firma H. & H. suche Weber. Ein solches Verhalten stände in Widerspruch mit den Satzungen, deren § 15 folgendes vorschreibe: „Bei Arbeitseinstellungen und Aussperrungen stellt die Arbeitsnachweisanstalt ihre Tätigkeit für das beteiligte Geschäft oder den beteiligten Arbeitszweig ein." Diese Bestimmung sei bisher bei allen in Aachen eingetretenen Arbeitseinstellungen streng beobachtet worden. So die Berichtigung, der wir gerne Raum gewähren, wobei wir aber bemerken, daß der Verfasser jenes Artikels sich ausdrücklich auf die unwidersprochen gebliebenen Angaben der Presse berufen hatte. An dem in jenem Artikel behandelten Prinzipienfragen wird durch diese einen Nebenumstand betreffende Richtigstellung nicht das mindeste geändert.

Arbeiterschutz.

Preisausschreiben zur Bekämpfung der Bleigefahr.

I. Zur wirksamen Bekämpfung der Vergiftungsgefahren, welchen die Arbeiter bei der Förderung, Aufbereitung, Verhüttung und Verwendung des Bleis und seiner Verbindungen ausgesetzt sind, wird eine Preisbewerbung unter folgenden Bedingungen ausgeschrieben:

Es sollen zuerkannt werden:

1. Ein Preis von 5000 ℳ für die beste Schrift über die Beseitigung der Bleigefahren bei der Förderung und Aufbereitung von Bleierzen und bleihaltigen Erzen.

2. Ein Preis von 10 000 ℳ für die beste Schrift über die Beseitigung der Bleigefahren in Bleihütten.

3. Zwei Preise, und zwar: ein erster Preis von 2500 ℳ,
ein zweiter Preis von 1500 „
für die besten Schriften über die Beseitigung der Bleigefahren bei der chemischen Verwendung von Blei in Bleifarbenwerken, Akkumulatorenfabriken u. dgl.

4. Vier Preise, und zwar: ein erster Preis von 1500 ℳ,
ein zweiter Preis von 1000 „
zwei dritte Preise von je 750 „
für die besten Schriften über die Vermeidung der Bleigefahr im Gewerbe der Anstreicher, Maler, Lackierer u. dgl.

5. Vier Preise, und zwar: ein erster Preis von 1500 ℳ,
ein zweiter Preis von 1000 „
zwei dritte Preise von je 750 „
für die besten Schriften über die Beseitigung der Bleigefahr in Gewerben, in denen Blei und Bleifabrikate in großem Maße zum Verbrauch gelangen, wie in Schriftgießereien und Buchdruckereien.

II. In den einzureichenden Arbeiten ist der Ursprung der Bleivergiftung in schematischer Weise anzugeben und zwar derart, daß der ganze Produktionsgang beschrieben und die Gefahren, die innerhalb jeder Betriebsabteilung, auch auf dem Transport usw. bestehen, genannt werden. Auch sonstige Ursachen der Bleivergiftungen sind anzugeben, z. B. zu lange unausgesetzte Arbeit an den für die Arbeiter gefährlichen Arbeitsstellen, mangelnde Reinlichkeit, mangelhafte Unterweisung und Nachlässigkeit der Arbeiter, mangelhafte Ernährung und unrationelle Lebensweise, sowie ungesunde Wohnungsverhältnisse der Arbeiter. Anknüpfend an die Schilderung der einzelnen Gefahren sind die Mittel zu ihrer Vermeidung anzugeben.

III. Die Vorschläge müssen die Möglichkeit der Beseitigung der Bleigefahren in hygienisch, technisch und wirtschaftlich einwandsfreier Weise darlegen.

IV. Die Gefahren sind soweit wie möglich nach Klassen abzustufen, damit ersichtlich werde, in welchen Betriebsabteilungen und unter welchen Verhältnissen die höchsten, geringeren und geringsten Gefahren vorhanden sind.

V. Bei Vorschlägen für Neueinrichtungen oder Betriebsveränderungen sind die Mehr- oder Minderkosten, die dadurch entstehen, ungefähr anzugeben, z. B. bei Vorschlägen für mechanische Einrichtungen anstelle von Handarbeit die Kosten der maschinellen Einrichtung sowie der hierfür erforderlichen Amortisation und Zinsen, auf der andern Seite die dadurch ersparten Löhne oder sonstwie erzielten Ersparnisse. Auch sind die Vorteile zu berücksichtigen, die durch den Wegfall des häufigen Arbeitswechsels, durch Heranziehung eines tüchtigen Arbeiterstammes und durch die Steigerung der Arbeitsleistungen erzielt werden.

VI. Es ist wünschenswert, daß die Arbeiten in Weiterentwickelung der bestehenden Verhütungsvorschriften aller Staaten solche Gesetzes-, Verordnungsentwürfe oder Anregungen für die Verwaltung enthalten, welche in Durchführung der von den Preisbewerbern gemachten Vorschlägen erlassen werden müßten; diese könnten auch kurze Merkblätter zur Verhütung der Vergiftungsgefahr enthalten, die sich zum Anschlag in den Werkräumen, Baustellen usw. eignen.

Die bestehenden staatlichen Verhütungsvorschriften sind in dem Sammelbande: „Gesundheitsgefährliche Industrien", Jena, G. Fischer 1903, und im „Bulletin des internationalen Arbeitsamtes", 1901 bis 1904, enthalten. Der Sammelband befindet sich in den nachstehend verzeichneten Bibliotheken und ist von denselben auf Wunsch den Preisbewerbern zur Verfügung zu stellen:

Aachen, Bibliothek der technischen Hochschule.
Berlin, Königl. und Universitätsbibliothek.
Beuthen, Stadtbibliothek.
Breslau, Königl. und Universitätsbibliothek.
Charlottenburg, Bibliothek der technischen Hochschule.
Dresden, Bibliothek der Gehe-Stiftung.
Düsseldorf, Landes- und Stadtbibliothek.
Hamburg, Kommerzbibliothek.
Köln a. Rh., Stadtbibliothek.

VII. Die von jedem Preisbewerber aufgestellten Vorschläge sind am Schlusse der von ihm eingereichten Schriften in klarer Uebersicht zusammenzufassen.

VIII. Die Arbeiten können in deutscher, französischer oder englischer Sprache abgefaßt sein und müssen, mit einem Motto versehen, bis zum 31. Dezember 1905 bei dem Internationalen Arbeitsamt in Basel eintreffen.

In einem versiegelten Kuvert, mit dem gleichen Motto, und mit der Aufschrift „Name des Verfassers" versehen, ist die genaue Adresse des Autors anzugeben.

IX. Nach dem 31. Dezember 1905 werden Preisschriften nicht mehr zum Bewerbe zugelassen.

X. Das Internationale Arbeitsamt erwirbt durch die Zuerkennung des Preises das Eigentumsrecht an den preisgekrönten Arbeiten, es ist indessen berechtigt, den Autoren die Veröffentlichung zuzugestehen.

XI. Von dem Gesamtbetrage von 27 000 ℳ, welcher zur Preisverteilung zur Verfügung steht, sind diejenigen Beträge, welche das Preisrichterkollegium nicht zuzuerkennen gutfindet, auf dessen Vorschlag zu anderen Zwecken der Arbeiterhygiene von der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz zu verwenden.

XII. Die bis Ende Juni 1905 erfolgende Veröffentlichung der Namen der Mitglieder des Preisrichterkollegiums, sowie die Bekanntmachung der Ergebnisse des Preisausschreibens erfolgt für Deutschland in der „Sozialen Praxis", der „Köln. Ztg.", der „Frankf. Ztg."

Alle Zuschriften und Sendungen sind an das Internationale Arbeitsamt in Basel zu richten.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.
Im Auftrage: Internationales Arbeitsamt.

Zur Beratung von Bleiweißschutzvorschriften im Reichsamt des Innern, die am 24. und 25. Januar unter dem Vorsitz des Ministerialdirektor Caspar und unter Mitwirkung des Geheimrats Sprenger, sowie verschiedener anderer Herren vom Reichsgesundheitsamt und der Gewerbeinspektion stattfand, waren 15 Malermeister und 12 Gehilfen, davon 10 organisiert, geladen worden. Eine Diskussion über ein vollständiges Bleiweißverbot wurde von vornherein auf Wunsch der Regierungsvertreter ausgeschieden. (Das ist angesichts der Kundgebungen der Malermeisterinnungen — „Soz. Praxis" Sp. 462 — nicht zu rechtfertigen.) Die Beratung beschränkte sich bloß auf den Bundesratsentwurf. Ueber § 2, der das Anreiben von Bleiweiß und von größeren Mengen anderer Bleifarben mit der Hand bei völligem Ausschluß der jugendlichen Arbeiter bis zu 18 Jahren verbietet, entspann sich eine lebhafte Debatte. Die Meister erklärten es für unerhört, daß statt des Lehrlings nun wohl gar der Meister selber zum Anreiben den Läufer in die Hand nehmen solle; ein solches Verbot würden sie niemals beachten; die Gehilfenvertreter forderten völligen Fortfall des Anreibens mit der Hand bei allen Bleifarben. Bei dem Verbot des Trockenschleifens von Bleianstrichen standen die Ansichten von Meistern und Gehilfen wieder in scharfem Widerspruch. Die Gehilfen forderten das Verbot auch für nicht fertige, frische Anstriche, weil auch hier starke Staubentwicklung eintrete, während die Meister das Naßschleifen als schädlich für das zu streichende Holzwerkstück erklärten und es für den schleunigen Schiffsanstrich in den Werkstätten der Reedereien als unanwendbar betrachteten. Die Vorschriften des § 4 über die Arbeitskleidung wurden gegen den Einspruch der Meister von den Regierungsvertretern ausdrücklich als eine Vorschrift für die Arbeit-

geber interpretiert. Die Bereitstellung eines Wasch- und Ankleideraums (§ 5) erschien den Meistern nicht bloß bei Privatarbeiten, sondern selbst bei Neubauten als unangängig, während die Gehilfen über die Bestimmungen des Entwurfs hinaus solche Räume bei Ausführung jeglicher größeren Malarbeit forderten. Auch Bürsten und Handtücher sträubten sich die Meister zu liefern; letztere würden als Farblappen verwendet, was die Gehilfen bestritten, sofern die Meister nur besondere Farblappen, wie gehörig, zur Verfügung stellen würden. Die Bestimmung über Schutzseifen gegen Bleigift wurden fallen gelassen, weil noch keine derartige Seife existiere. Die in § 6 geforderte Belehrung der Gehilfen über die Bleigefahr durch die Meister soll wesentlich für die vorübergehenden Hilfsarbeiter Geltung haben. Bei dem Rauchverbot für Malarbeiten würde vielleicht das Pfeifenrauchen auszunehmen sein. Den Ausschluß bleiverdächtiger Arbeiter aus der Beschäftigung mit Bleifarben (§ 9) erklärte ein Gehilfenvertreter zwar prinzipiell als richtig, aber unter den gegebenen Verhältnissen, angesichts des Versagens der Versicherungsgesetzgebung bei Berufskrankheiten, als eine schwere Härte. Das Merkblatt wurde in der vorgelegten Form gutgeheißen.

Die Erweiterung der Fabrikinspektion in Preußen ist am 10. ds. Mts. bei den Etatsberatungen im Abgeordnetenhaus zur Sprache gekommen. Der Etat sieht im ganzen vor, 29 Regierungs- und Gewerberäte, 137 Gewerbeinspektoren und 12 etatsmäßige Hilfsarbeiter bei Gewerbeinspektionen. Neugeschaffen sind 6 Stellen für Gewerbeinspektoren, außerdem soll für den Regierungsbezirk Marienwerder ein besonderer Regierungs- und Gewerberat angestellt werden. In der Debatte über dieses Kapitel wurde von einem Redner des Zentrums Abg. Sittard die Notwendigkeit einer Vermehrung der Gewerbeaufsichtsbeamten betont und namentlich die Erweiterung und Verschärfung der Aufsicht in hygienischer Beziehung als wünschenswert bezeichnet. Von dem Vertreter der freisinnigen Volkspartei Dr. Hirsch wurde die Anstellung von Frauen als Gewerbeinspektoren mit dem Hinweis auf die günstigen Erfahrungen in England und in den 12 Bundesstaaten, die sich hierzu bereits entschlossen hätten, warm befürwortet. Ebenso begründete der Redner seine Forderung auf Hinzuziehung von Arbeitern als Assistenten zur Gewerbeinspektion. Von der Regierung wurde erwidert, daß sie fortgesetzt bestrebt sei, die Zahl der Gewerbeinspektoren zu vermehren. Hinsichtlich der Anstellung von Fabrikinspektorinnen sei ein Beschluß noch nicht gefaßt worden, da die mit Frauen als Gewerbeinspektions-Assistentinnen gemachten Versuche noch nicht abgeschlossen seien. Auch die Frage der Zuziehung von Arbeitern zur Gewerbeinspektion sei noch nicht spruchreif; es würde für solche Arbeiter sehr schwer sein, den Unternehmern gegenüber ihre Autorität zu wahren. — Wenn man bedenkt, daß in verschiedenen süddeutschen Staaten mit der Heranziehung von Arbeitern zur Gewerbeinspektion die besten Erfahrungen gemacht worden sind und ebenso die Anstellung von Frauen im Aufsichtsdienste sich anderswo bewährt hat, so wird man die Begründung der preußischen Regierung für ihr ablehnendes Verhalten nicht als stichhaltig gelten lassen können. Warum denn gar so zaghaft?

Der Arbeiterschutz in der sächsischen Land- und Forstwirtschaft scheint auf derselben Höhe zu stehen wie der preußische, von dem die Verhandlungen des Oekonomiekollegiums soeben einen Begriff geben („Soz. Praxis" Sp. 492). Nach dem jüngst erschienenen Bericht der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Königreich Sachsen wurden im Jahre 1908 von 20 319 revidierten Betrieben 91,57 % als mangelhaft befunden. In 18 277 Fällen mußte die Berufsgenossenschaft Entschädigung — 1 256 358 ℳ. — zahlen, gegen 11 964 Fälle im Vorjahre.

Zur Bekämpfung der Bleivergiftungen in der niederländischen Diamantenindustrie hat die Regierung daselbst einen Preis von 6000 Gulden für das beste Mittel zum Einklemmen und Verstellen der Diamanten gesucht, das der Gesundheit nicht schädlich ist, das für alle gegenwärtig in Holland vorkommenden Formen der Diamantschleiferei brauchbar ist, dessen Anwendung von den in diesem Fach ausgebildeten Arbeitern leicht zu erlernen und dessen Einführung und Gebrauch nicht mit großen Unkosten verknüpft ist. Preisbewerbungen können bis zum 1. Januar 1906 eingereicht werden. Bisher werden zur Einklemmung Backen aus Zinn- und Bleilegierungen benutzt, bei deren Verschleiß sich giftiger Bleistaub entwickelt.

Arbeiterschutzforderungen in Bulgarien. Aus Sofia wird uns geschrieben: Am 15. Dezember hat die Generalkommission der Gewerkschaften Bulgariens eine Petition an die Narodnoje Sobranje eingereicht, die folgende sechs Forderungen enthält:

1. Eine Enquete der Arbeiterverhältnisse in den Industrien des Landes. Da es keine bulgarische Gewerbestatistik gibt, so weiß man nicht, wie groß die Zahl der in der Industrie beschäftigten Arbeiter ist, wie sich die Zahl der weiblichen zu den männlichen Arbeitern verhält, welches Alter sie haben, welches die Arbeitsbedingungen (Arbeitszeit, Lohn, Hygiene usw.) sind.
2. Ein Gesetz für die Frauen- und Kinderarbeit. In den bulgarischen Gesetzen gibt es bis jetzt keine Bestimmungen, die die Arbeiterverhältnisse dieser Schichten der Arbeiter regeln, weder Vorschriften über das Alter der Kinder, noch über die Nachtarbeit der Frauen und der Kinder. Die Ausbeutung dieser Arbeiterkategorien ist sehr verbreitet.
3. Ein Gesetz für eine Sonntagsruhe von mindestens 36 Stunden. Bei den jetzigen Arbeitsverhältnissen ist die ununterbrochene Beschäftigung der Arbeiter in den Arbeitsstätten oder Geschäftshäusern fast die Regel.
4. Errichtung von Arbeitsnachweisämtern von Staats- oder Gemeindewegen.
5. Errichtung von Einigungsämtern mit gleicher Zahl von Arbeitgebern und Arbeitern.
6. Errichtung eines Arbeiterinspektorats, gewählt von der gewerkschaftlichen Kommission.

Diese letzten drei Institutionen sollen unter den Namen von Arbeitskammern mit einer Zentrale in Sofia in allen Arbeitszentren im Lande eingerichtet werden und den dringendsten Forderungen der Arbeiterschaft Bulgariens genüge leisten.

Die Generalkommission der Gewerkschaften Bulgariens, die diese Forderungen eingereicht haben, umfaßt 2000 organisierte Arbeiter. Aber 5870 Arbeiter haben die Petition mit ihrer Unterschrift unterstützt. Wie verlautet, wird schon in dieser Session der Kammer eine Vorlage zur Regelung der Frauen- und Kinderarbeit von der Regierung eingebracht werden.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Ein Volkswohlfahrtsamt in Preußen. Die Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses für Volkswohlfahrt hat ihre Beratungen über den Antrag Douglas auf die behördliche Einrichtung eines Volkswohlfahrtsamts beendet und einstimmig beschlossen, die Staatsregierung möge ersucht werden, als behördliche Einrichtung möglichst bald zur Förderung der Volkswohlfahrt in Stadt und Land ein Volkswohlfahrtsamt zu errichten, behufs ausgiebiger Mitwirkung des Laienelements ihm einen ständigen Beirat anzugliedern und die hierfür erforderlichen Mittel im Staatshaushaltsetat bereitzustellen. Daß Abgeordnetenhaus und Herrenhaus diesem Beschlusse zustimmen, ist anzunehmen. Die Regierung hat noch keine bindende Erklärung abgegeben.

Zur Fürsorge für die Wanderarmen hat die Gemeindekommission des preußischen Abgeordnetenhauses in Beratung des Antrages von Bodelschwingh beschlossen, dem Plenum eine Resolution zur Annahme zu empfehlen, durch die die Regierung zur Vorlegung eines Gesetzentwurfes betreffend Regelung der Fürsorge für mittellose, arbeitswillige Wanderer aufgefordert wird. Durch das Gesetz soll den Provinzialausschüssen die Befugnis zugesprochen werden, mit $^2/_3$ Majorität die Errichtung von Wanderarbeitsstätten zu beschließen, an deren Kosten die Provinz, die Kreise und die Regierung beteiligt sein sollen. Die Bestimmung der Orte, an denen Wanderstationen errichtet werden, soll dem Provinzialausschuß nach Anhörung der zuständigen Kreisausschüsse verbleiben. Ihre Errichtung soll nur an größeren Orten erfolgen. Für die Beförderung der mittellosen Wanderer von und nach den Wanderstationen sollen von dem preußischen Staatseisenbahnen ermäßigte Tarife gewährt, ferner innerhalb der Provinz tunlichst eine Zentralarbeitsvermittlungsstelle errichtet werden. Der Inhalt der Resolution entspricht im wesentlichen den Forderungen, die in Spalte 243/44 der „Soz. Praxis" von Pastor Mörchen mitgeteilt sind.

Der vierte Jahresbericht des Münchener Museums für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen ruft die wehmütige Erinnerung an den allzufrühen Tod des am 28. Juni 1904 heimgegangenen Zentralgewerbeinspektor Karl Poellath, des Museumsbegründers, aufs neue wach. Ein Nachruf, der seine Persönlichkeit und seine amtlichen Verdienste mit warmen Worten würdigt, eröffnet den Jahresbericht. Aus dem Betrieb des Museums im Jahre 1904 wird vermeldet, daß das Museum nicht nur nach der Zahl seiner Gegenstände erweitert ist, sondern auch gut besucht wurde, u. a. auch von Fachschulen, Arbeiterorganisationen, Studierenden der Technischen Hochschule und vielen auswärtigen Beamten, die sich mit der Gewerbeaufsicht, dem Ortskrankenkassenwesen, hygienischen und Wohlfahrtseinrichtungen beschäftigen. Insbesondere fand die Sonderausstellung der Schutzvorrichtungen an Holzbearbeitungsmaschinen lebhaften Besuch und Anerkennung. Von der größten Bedeutung für das Museum, das sich bisher immer noch in dem Gebäude der München-Dachauer A.G. für Maschinenpapierfabrikation befindet,

ist es, daß der Landtag nunmehr die Mittel für einen Neubau des Museums bewilligt hat. Beigefügt sind dem Jahresbericht drei zum Teil mit trefflichen Abbildungen von Schutzvorrichtungen versehene Aufsätze, nämlich: 1. ein Aufsatz von Karl Gumbart (Deisenhofen): „Der wirtschaftliche Einfluß des Maschinenbetriebes in Schreinereien"; 2. ein Aufsatz von Dr. E. Bergmann (München) über „Schutzvorkehrungen bei der maschinellen Holzbearbeitung" und 3. ein Aufsatz von Jakob Lutz (Würzburg): „Welche Fortschritte machen sich bei der Unfallverhütung an Transmissionen und zwar hinsichtlich Bauart und Bedienung der Transmissionen, Schutzvorrichtungen an denselben und Signalvorrichtungen bemerkbar?" Besonders der erste Aufsatz, der einen Vortrag des Ingenieurs Gumbart, technischer Aufsichtsbeamter der bayerischen Holzindustrie-Berufsgenossenschaft, zur Eröffnung der Ausstellung der Holzbearbeitungsmaschinen wiedergibt, ist ein ausgezeichneter, bei aller Knappheit theoretisch und praktisch ungemein lehrreicher Beitrag zu dem Thema: „Die soziale Bedeutung der Maschine" und es wäre im höchsten Maße wünschenswert, wenn die Ingenieure der sonstigen Berufsgenossenschaften in ähnlicher Weise die Zusammenhänge zwischen Maschinentechnik und Betriebsgestaltung nach der wirtschaftlichen und sozialen Seite hin studierten.

Das Volksheim in Hamburg, dessen Wesen, Einrichtungen und Ziele in Nr. 11 Sp. 265 ausführlich geschildert worden sind, hat jetzt ein eigenes neues Gebäude in Rotenburgsort errichtet und bezogen, das als Gesellschaftshaus für Arbeiter in Deutschland seines Gleichen sucht. Bei der Eröffnungsfeier am 5. Februar sagte der Vorsitzende Dr. Wilhelm Hertz u. a.: „Das gemeinsame Menschentum, die natürliche Zusammengehörigkeit führt uns Studierte und Großkaufleute mit den Arbeitern zusammen. Wir sind uns bewußt, daß die Einseitigkeit des Berufes uns trennt. Unser Denken und Empfinden drohte verschiedene Wege zu gehen. Der Kampf hat zwar auch sein Gutes — wir wollen und können ihn nicht hindern —, aber der Mangel an gegenseitigem Verständnis ist eine Gefahr und ein Anstoß für unser Gefühl. Daher resultiert der Entschluß, diese Zusammengehörigkeit auf der Grundlage beiderseitiger Achtung der Ueberzeugung, frei von jeder Tendenz, wieder zum Bewußtsein zu bringen." Dann folgten ein Vortrag über Goethe von dem bekannten Dichter Otto Ernst und musikalische Darbietungen hervorragender Künstler.

Hinterbliebenenversorgung für Arbeiter der Firma Funcke & Hueck. Wie die städtischen Alters- und Hinterbliebenen-Versorgungen befruchtete Keime in die Privatindustrie senden, zeigt die Zunahme von gleichen Fürsorgeeinrichtungen Privater. Die Firma Funcke & Hueck in Hagen i. W. hat gelegentlich ihres 60jährigen Bestehens eine Witwen- und Waisenunterstützung in der Weise eingerichtet, daß jede Witwe eines fünf Jahre bei der Firma tätig gewesenen Arbeiters vom 1. Januar 1905 ab einen Zuschuß erhält, der um die Hälfte erhöht wird, wenn die Arbeitsdauer 15 Jahre überschritten hat. Vorab handelt es sich um einige 60 Witwen. Einen geringeren Zuschuß erhält jedes Kind eines verstorbenen Arbeiters mit gleicher Abstufung bis zum 14. Lebensjahre. Die Einrichtung ist getroffen für die Zeit, bis die staatliche Witwen- und Waisenversorgung noch nicht gesetzlich festgesetzt ist; sie ist an die Stelle getreten der bisherigen nicht geregelten Unterstützung, die eintrat, wenn der Firma ein Bedürfnis dazu bekannt wurde.

Das Musée Social in Paris feierte am 16. Dezember seinen zehnten Geburtstag. Es soll nach der eigenen Definition*) seiner Aufgabe unentgeltlich Auskunft und Belege über die verschiedenen Gegenstände der Sozialökonomie sammeln und den Interessenten zugänglich machen. Es soll die Personen und Gesellschaften beraten und anleiten, die Einrichtungen gründen oder vervollständigen wollen, die zum Gegenstande haben die Verbesserung der materiellen oder moralischen Lage der Arbeiter. Graf Chambrun hat es 1894 mit einer Jahresrente von 100 000 Franken auf den Rat der Herren Jules Siegfried, Cheysson, Charles Robert und Georges Picot gegründet; am 31. August 1894 hatte der Staat ihm die Privilegien eines gemeinnützigen Instituts verliehen, im November trat es als das erste seiner Art ins Leben. Heute verfügt es über ein gesichertes Jahreseinkommen von 120 000 Franken. Die sozialpolitische Fachbibliothek zählt 21 000 Bände und 1600 Aktenfascikel. Die periodischen Veröffentlichungen geben eine fortlaufende Uebersicht über die wichtigen sozialpolitischen Vorgänge in der ganzen Welt. Der Direktor Mabilleau, der eine Uebersicht über die Tätigkeit des Instituts gab, erinnerte an die Auszeichnung auf der Weltausstellung in St. Louis mit dem ersten Preise. Der Präsident Loubet, der mit Casimir Perier der Feier anwohnte, erinnerte an die Worte Chambruns, das Musée social solle helfen, auch die Fraternité zu organisieren, den Geist der Solidarität und freien sozialen Reformarbeit zu verbreiten. Im nächsten Jahre will das Museum eine große sozialökonomische Ausstellung veranstalten. Nach seinem Vorbild sind ähnliche Einrichtungen u. a. in Wien, in Amerika (American Institut of social service), in München, in Frankfurt und in Berlin geschaffen worden. In Frankreich haben sich viele Zweigstellen gebildet.

*) Vergl. Le musée social. Organisation et services, Paris, Arthur Rousseau, 1900.

Erziehung und Bildung.

Fortbildungsschulzwang und Tagesunterricht verlangt eine vom „Verband deutscher Handlungsgehilfen" zu Leipzig an die Regierungen der deutschen Bundesstaaten gerichtete Eingabe. Wie anerkannt wird, hat das Fortbildungsschulwesen in Deutschland in den letzten Jahren einen erheblichen Aufschwung genommen. 233 kaufmännische Fortbildungsschulen in den Jahren 1895/96 standen 522 im Jahre 1904 gegenüber. Der Mehrzahl dieser Fortbildungsschulen fehlt jedoch der Besuchszwang, der eine Grundbedingung für den Besuch der Schule ist. Ohne einen solchen Zwang hindern vielfach die Arbeitgeber ihre Lehrlinge aus falsch verstandenem Geschäftsinteresse an dem Besuch des Unterrichts, während anderseits viele Lehrlinge ihm aus Mangel an Einsicht fern bleiben. In Barmen, in Stuttgart und anderen Orten sind seinerzeit Erhebungen über den Besuch der fakultativen kaufmännischen Fortbildungsschule gemacht worden; sie haben ergeben, daß in Barmen nur zirka 23 bis 34 %, in Stuttgart zirka 54 % den Fortbildungsschulunterricht besuchen. Zu dem Besuchszwang gehört auf der andern Seite als notwendiges Korrelat der Tagesunterricht. Der Abendunterricht findet den jugendlichen Lehrling körperlich und geistig ermattet, so daß er außerstande ist, dem Unterricht zu folgen; am Sonntag aber soll er seiner Familie gehören. Infolgedessen kommt die Eingabe zu der Forderung an die Regierungen, auf dem Wege der Landesgesetzgebung für Einführung des unmittelbar gesetzlichen Besuchszwangs für die kaufmännische Fortbildungsschule, wo eine vom Staat oder der Gemeinde anerkannte kaufmännische Fortbildungsschule besteht, mit Schluß des Unterrichts spätestens um 6 Uhr einzutreten; bis dahin aber bei den Gemeinden darauf hinzuwirken, daß sie, von der Befugnis des § 120 der Gewerbeordnung Gebrauch machend, obligatorische kaufmännische Fortbildungsschulen mit Tagesunterricht — Schluß um 6 Uhr — einführen.

Der Etat der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung für 1905 ist auf 132 165 ℳ festgestellt, und zwar sollen verausgabt werden: für lokale Bildungszwecke 19 000 ℳ, für Begründung von Volksbibliotheken 65 600 ℳ, für öffentliche Vorträge 12 200 ℳ, für die Zeitschrift der Gesellschaft „Die Volksbildung" 12 325 ℳ, für die Beschaffung von Lichtbildern 2000 ℳ. Eine Zusammenstellung der für Volksbibliotheken geeigneten Heimatliteratur wird in der Zeitschrift der Gesellschaft erfolgen. Von einer Geschenkausgabe von Schillers „Wallenstein" werden 1000 Exemplare zur Verteilung bei der Schillerfeier in wenig bemittelten Gemeinden angekauft. Zur Veranstaltung von volkstümlichen Vorträgen zum Gedächtnis Schillers hat die Gesellschaft auch zwei Serien von Lichtbildern von je 60 Platten mit der zugehörigen Literatur beschafft.

Eine soziale Frauenschule, eine neue Gründung des verdienten Reformers der Frauenausbildung, Prof. Dr. Zimmer, will das Ostern 1905 ins Leben tretende „Internationale Töchterheim Heimathaus" in Berlin-Zehlendorf werden. Der erste Versuch einer zusammenhängenden systematischen Einführung in das Gesamtgebiet der „Volkspflege", eines bisher übel vernachlässigten Gebietes der sozialen Praxis, das Volkserziehung und Wohlfahrtspflege zusammenfaßt, soll damit gemacht werden. In dieser Erziehungs- und Bildungsanstalt für junge Mädchen wird die Volkspflege speziell unter dem Gesichtspunkt der sozialen Frauentätigkeit behandelt. Der Unterricht erstreckt sich auf allgemeine Volkserziehungslehre, die Organisation der Volkspflege, Volksgesundheitspflege, wirtschaftliche und staatsbürgerliche Volkserziehung, Volksbildung, Volkskunstpflege, sittliche und religiöse Volkserziehung. Zur Uebung tritt hinzu der Besuch von Anstalten der kommunalen, industriellen, konfessionellen und humanitären Wohlfahrtspflege, ein Fröbelkursus, Beteiligung an der Arbeit in Bewahranstalt und Kindergarten, an hauswirtschaftlichem Jugendunterricht, an Museumsführungen, volkstümlichen Bilderausstellungen, Volkskonzerten, -Theatern und -Vorträgen, an Volksunterhaltungsabenden und am Kindergottesdienst.

Erster deutscher Volkshochschultag. Der offizielle Bericht über die Verhandlungen dieses Tages in Wien ist kürzlich erschienen; seine Veröffentlichung gab den Anlaß zu dem Aufsatz des Herrn Prof. Dr. Fuchs-Freiburg i. B. in Nr. 18 Sp. 459 der „Soz. Praxis".

Soziale Medizin und Hygiene.

Die Gründung eines „Vereins für Medizinalstatistik, soziale Medizin und Hygiene"

bezweckt ein Aufruf von Universitätsprofessoren, Volkswirten, Aerzten und Mitgliedern von städtischen, Staats- und Reichsbehörden. Die konstituierende Versammlung findet am Donnerstag,

den 16. Februar, abends 8 Uhr statt im Hörsaal der Professor Lassarschen Klinik, Karlstr. 19, Berlin. Beitrittserklärungen und Zuschriften sind an Herrn Dr. Rudolf Lennhoff, Berlin, Schmidstr. 37, zu richten. In dem Aufruf heißt es u. a.:

Medizin und Sozialpolitik finden sich von Jahr zu Jahr zu vermehrter praktischer Arbeit zusammen. In der Erkenntnis, daß die Ursachen zahlreicher Krankheiten allein mit den Mitteln der klinischen, pathologischen und bakteriologischen Forschung weder zu ermitteln noch abzustellen sind, haben Aerzte das Gebiet der sozialen Betätigung beschritten. Gleicherweise haben Sozialpolitiker erkannt, daß eine große Zahl sozialer Fragen nur mit Unterstützung der Mediziner gelöst werden kann. So haben sich Aerzte und Volkswirte zu bestimmten sozialmedizinischen und sozial-hygienischen Zwecken in gemeinsamer Arbeit verbunden. Bekämpfung der Tuberkulose, des Alkoholismus, der Geschlechtskrankheiten, der Säuglingssterblichkeit, Arbeiterversicherung usw.) Das Gebiet der sozialen Medizin und Hygiene hat dadurch eine weite praktische Ausdehnung erfahren; demgemäß hat auch die Zahl der zugehörigen theoretischen Erörterungen in ungeahnter Weise zugenommen. Während aber für die praktischen Arbeiten in den großen Sondervereinigungen Sammelstätten vorhanden sind, in denen ein Austausch der Meinungen stattfindet und einheitliche Ziele aufgestellt werden, zersplittert sich die theoretische Forschung, zieht Material in ihren Bereich, die nur lose Beziehungen zur sozialen Medizin haben, und läßt wichtige sozialmedizinische Fragen unberücksichtigt. Dadurch ist das Bedürfnis nach einer Stätte entstanden, die geeignet ist, die Arbeitenden zu sammeln und an Stelle einer weiteren Zersplitterung und Verwirrung der Meinungen zu einer theoretischen Verständigung zu führen. Diese Stätte soll in dem „Verein für Medizinalstatistik, soziale Medizin und Hygiene" geschaffen werden . . . Der Verein soll grundsätzlich vermeiden, in das Arbeitsgebiet verwandter Veranstaltungen, die der praktischen Sozialpolitik oder der praktischen Hygiene gewidmet sind, überzugreifen. Er soll der theoretischen Verständigung und dem systematischen Ausbau der sozialen Medizin und Hygiene dienen.

Wir werden über die Versammlung einen Bericht bringen und wünschen schon heute diesen Bestrebungen den besten Erfolg.

Alkoholismus und Arbeiterfragen. Aus einer Rede des sozialistischen Abgeordneten und Gewerkvereinsführer John Burns in Manchester, die kürzlich auch die Runde durch die deutsche Arbeiterpresse machte, seien folgende bezeichnende Stellen wiedergegeben:

Die Trinkgewohnheit des armen Mannes jeden Landes hat zu seiner politischen und materiellen Abhängigkeit, gedrückten Lage und seinem häuslichen Elend erheblich beigetragen. Durch Jahrhunderte hindurch ist die Kneipe das Vorzimmer des Armenhauses, eine Stufe der Treppe zum Hospital, das Rendezvous der Spieler und der Vorhof des Gefängnisses gewesen. Zwei Drittel aller Ausgaben für alkoholische Getränke werden von der Arbeiterbevölkerung bezahlt, die drei Viertel der Gesamtbevölkerung Englands ausmacht. Diese Ausgabe können sie auf die Dauer nicht ertragen. Die Gewohnheit des Trinkens macht jedes ideale Vorwärtsstreben zuschanden, welches eine praktische Form in der Verbesserung der Lebensbedingungen des Arbeiters annehmen soll. Herr Chamberlain verspricht den Arbeitern durch seine Schutzzölle 15 bis 25 ₰ wöchentlich vermehrten Arbeitslohn. Warum können sie sich nicht schneller und gründlicher selbst helfen? Einen Gewinn von 5 bis 6 ℳ pro Woche können sie haben, wenn sie vom Bier und Schnaps ablassen. Im Jahre 1901 haben sie durch 648 Streiks 20 Millionen Mark verausgabt, dafür aber 480 Millionen Mark durch erhöhte Arbeitslöhne bei 11 Millionen verringerten Arbeitsstunden gewonnen. In derselben Zeit sind 600 bis 1000 Millionen Mark in Alkohol und Wetten von ihnen vergeudet worden. Was für ein Gegensatz! London hat 16 500 Polizisten; ohne Trunksucht würde man mit der Hälfte auskommen! Wenn in einem Falle Armut zur Trunksucht führe, so führe in neun Fällen Trunk zur Armut. Nüchternheit sei das Bindemittel, Trunk das Scheidemittel der Familie und ihres Glückes. Burns befürwortet ein frühes Schließen der Lokale mit Alkoholausschank alltags, ein gänzliches Schließen am Sonntag, ein Recht, seitens der Gemeinde, Konzession zu verweigern. Ferner als einen Ablenkungspunkt von den Kneipen bessere und größere Wohnungen, besonders in Vororten und auf dem Lande, und dazu eine gute Verkehrsmöglichkeit. Insofern als sie den Arbeiter schnell in ein besser gelegenes Heim führten, seien elektrische und andere Bahnen der größte Feind des Alkohols.

Zur selben Zeit führte Prof. Haushofer-München in einem Vortrage über die wirtschaftliche Bedeutung der Alkoholfrage aus:

„Die schädliche Wirkung des Alkohols ist auch bereits in den unteren Schichten der Arbeiter erkannt worden und man hat ihn deshalb nicht mit Unrecht als schlimmsten Lohndrücker bezeichnet. Die Tatsache steht fest, daß Arbeiter mit kürzerer Arbeitszeit und höheren Löhnen dem Alkohol in viel geringerem Maße ergeben sind, da sie in höheren und feineren Genüssen ihre Erholung suchen und finden.

Bekanntlich lautet die vulgäre Phrase rückständiger Arbeitgeber etwas anders: „Wozu den Arbeitern höheren Lohn und kürzere Arbeitszeit? Damit sie noch mehr Geld und Zeit im Wirtshaus versaufen?"

Mutterschaftsfürsorge. Ein Berliner Kinder- und Mutterheim ist jetzt in dem Vorort Wilmersdorf von einer hochherzigen Stifterin errichtet worden. Es soll den Müttern Gelegenheit geben, einige Jahre mit ihren Kindern zusammen zu bleiben, um sie Zuneigung und Anhänglichkeit zu lehren. Das Heim enthält zwei hübsch eingerichtete Kinderzimmer mit daranstoßendem großen Garten sowie zwei gemeinschaftlich eingerichtete Zimmer für die Mütter, eine Küche und ein großes Badezimmer. Die Aufsicht liegt in den Händen einer Oberin sowie einer Kinderfrau. In Jena ist ebenfalls kürzlich ein Mutterheim vom Deutschen Bund für Mutterschutz begründet worden. Daselbst finden Mädchen, welche ihrer Niederkunft entgegensehen, unter günstigen Bedingungen Aufnahme und Pflege. Auch die jüngst eröffnete Wiener Säuglingsschutzstelle dient verwandten Zwecken. Zugleich erfahren wir, daß die staatliche Betriebskrankenkasse für Hessen mit dem Sitz in Darmstadt, angeregt durch die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 25. Mai 1904, die Wöchnerinnenunterstützung in Höhe von $1^1/_2$fachem Krankengelde auf sechs Wochen ausgedehnt, also eine Art Mutterschaftskasse ins Leben gerufen hat. Man geht wohl nicht fehl, wenn man in diesen sich drängenden Schöpfungen beachtenswerte Zeichen der Zeit erblickt, die es mehr und mehr erfaßt, daß der Mutterschutz die beste Gewähr für die Aufzucht einer gesunden Generation bildet.

Eine Säuglingsschutzstelle in Wien ist von dem dortigen Verein „Säuglingsschutz" im Januar in Anwesenheit der höchsten Spitzen der Wiener Gesellschaft eröffnet worden. Hofrat Professor Dr. Escherich legte in einer Begrüßungsansprache den Zweck der Schutzstelle und den Bestrebungen des Vereins „Säuglingsschutz" dar. Die „Münchener medizinische Wochenschrift" berichtet darüber: In erster Linie sollen hier armen, bedürftigen Müttern, welche sich über die Pflege und Ernährung ihrer gesunden Kinder unterrichten wollen, Auskunft und Belehrung erteilt werden. Ein Arzt wird täglich in den Vormittagsstunden anwesend sein und alle darauf bezüglichen Fragen beantworten. Gedruckte Merkblätter, die der Mutter mitgegeben werden, sollen das Gehörte in Erinnerung halten. Eine Beratung vermögender Personen und die Behandlung kranker Säuglinge ist jedoch strengstens ausgeschlossen. Die Tätigkeit dieser Schutzstelle soll aber den Armen, soweit es die Mittel des Vereins erlauben, auch eine wirtschaftliche Unterstützung bieten. Ein Komitee von Damen bemüht sich, Wäsche, Windeln, Gebrauchsgegenstände jeder Art für die Schützlinge zu sammeln, und auch, soweit es möglich ist, in den Wohnungen derselben nach dem Nötigen zu sehen. Den Säuglingen armer und mittelloser Mütter wird endlich eine gute, richtig zubereitete Milch unentgeltlich abgegeben. Von 50 000 jährlich in Wien geborenen Kindern sterben 10 000, ehe sie das Ende des ersten Lebensjahres erreicht haben, $^4/_5$ aller Todesfälle treffen künstlich genährte Säuglinge und sind durch Verdauungsstörungen infolge von ungeeigneter Beschaffenheit und Zubereitung der Kuhmilch hervorgerufen. Die Einrichtung dieser Schutzstelle zur Sterilisierung und Zubereitung der Kindermilch stellen nach Escherich das Vollkommenste dar, was in dieser Hinsicht zu erreichen ist. Nebenbei bemerkt, wird noch an zwei anderen Stellen Wiens von seiten anderer humanitärer Vereine an die Säuglinge armer Mütter unentgeltlich gute Kindermilch abgegeben und auch der Verein „Säuglingsschutz" beabsichtigt nach Maßgabe der gesammelten Gelder, weitere Schutzstellen in den anderen Bezirken Wiens zu errichten. Das Häuschen der ersten Schutzstelle weist folgende Räume auf: eine Wartehalle, die Milchabgabestelle, ein ärztliches Untersuchungszimmer, ein Bureau, Säuglingsbadezimmer, einen Milchsterilisierraum, eine Milchküche, den Flaschenwaschraum, das Laboratorium usw.

Sozialpolitik im Verkehrswesen.

Vom Wohnort zum Arbeitsort in Preußen. Das hübsch ausgestattete und sehr nützliche blaue statistische Jahrbuch für den preußischen Staat 1904 (herausgegeben vom Königlichen Statistischen Bureau in Berlin 1905, 1 ℳ.) bringt u. a. die Ergebnisse der Ermittelungen über die Entfernung zwischen Arbeitsort und Wohnort bei der am 1. Dezember 1900 in den Großstädten und einigen Industriebezirken sowie in deren Umgebung arbeitenden oder wohnenden Bevölkerung.

A. Von der Arbeitsstätte in der Großstadt oder dem Industriebezirk hatten bis zu dem außerhalb gelegenen **Wohnorte** 1 bis 2 km 6,60 % (18 635 Arbeiter und Arbeiterinnen), 2 bis 3 km 7,30 % (15 077), 3 bis 4 km 16,55 % (34 170), 4 bis 5 km 17,13 % (35 388), 5 bis 6 km 13,09 % (27 040), 6 bis 7 km 19,32 % (39 892, darunter

5827 Frauen), 7 bis 8 km 4,52 % (9348), 8 bis 9 km 8,56 % (7844). Die größeren Entfernungen bringen geringere Prozentsätze, doch haben 15 bis 20 km immerhin noch 2,27 % der Männer (4027) und 0,87 % der Frauen (256) zurückzulegen. Ueber 30 km hinaus sind nur 574 (75 weibliche) oder 0,28 % ermittelt. Auffällig ist, daß bei den Entfernungen von 2 bis 8 km der Prozentsatz der Frauen größer ist. Die Jungen sind wohl eher geneigt, sich eine eigene Schlafstelle zu suchen, wenn der Weg unbequem ist; die Töchter hält man, so lange es angeht, zu Hause.

B. Aber auch die am Industrieort oder in der Großstadt wohnenden Personen hatten erhebliche Entfernungen bis zur Arbeitsstätte zurückzulegen. Die Hauptmasse, nämlich 30,65 % und 35,18 %, hatten 3 bis 4 km (22 212) und 6 bis 7 km (25 498) vom Mittelpunkte ihres Wohnortes zu machen. Auch bei diesen Entfernungen stellen die Frauen den größeren Prozentsatz (32,39 und 44,29), wenn natürlich die absoluten Zahlen weit hinter denen der Männer zurückbleiben. Auch bei diesen Arbeitern und Arbeiterinnen gehen die Entfernungen bis über 30 km, bei 122 Männern und 19 Frauen. In einer Entfernung von mehr als der alten Meile (7½ km) scheint man nur ungern noch Stellungen anzunehmen.

Immerhin predigen diese Zahlen erneut die Bedeutung guter Verbindungen für die Wohnungsfrage nicht bloß, sondern auch zum Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte der Großstädte und Industriezentren. Im ganzen sind in diese Statistik einbezogen unter A 177 217 Männer und 29 318 Frauen, unter B 63 878 männliche und 8601 weibliche Bedienstete, also gewiß nur ein Teil derer, die nicht am Wohnort auch den Arbeitsort haben.

Die Wohnungsfrage beim schweizer Eisenbahnpersonal. Das Zentralkomitee der Arbeiterinnen der schweizer Transportanstalten hat an die Generaldirektion der schweizer Bundesbahnen das Ersuchen gerichtet, für ihre Angestellten und Arbeiter Wohnhäuser zu errichten oder Bestrebungen dieser Art finanziell zu unterstützen. Die Generaldirektion antwortete u. a., sie verkenne keineswegs die Gründe, die dafür sprächen, sie könne jedoch zu ihrem Bedauern zu der Verwirklichung derartiger Bestrebungen nicht die Hand bieten, weil ähnliche Versuche bei den Privatbahnen nicht den gewünschten Erfolg hatten. So haben z. B. die in Basel von der Zentralbahn gebauten Wohnhäuser nicht die gehoffte Benutzung durch Eisenbahnpersonal gefunden, und in Bern mußte ein ähnliches Projekt wegen Fernbleiben des Personals fallen gelassen werden, obwohl das erforderliche Areal bereits angekauft war. Es bestehe offenbar eine Abneigung des Personals, beisammen zu wohnen und Mieter der Bahnverwaltung zu sein. Auch sei die Leistung von Subventionen an Vereinigungen von Angestellten, welche sich zum Bau von Wohnräumen bilden, gesetzlich nicht zulässig. — Die Arbeiterunion betrachtet diese Angelegenheit durch den Entscheid der Generaldirektion, welcher allerdings wohnungspolitisch von großer Tragweite sein könnte, nicht für erledigt und gedenkt sie noch weiter zu prüfen und eventuell an obere Instanzen weiter zu leiten.

Literarische Mitteilungen.

Schriften der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung Frankfurt a. M. (Heft 3). Die Calciumkarbidindustrie von Paul Wangemann, Diplomingenieur (98 S. 2 *M.*). (Heft 4). **Die englische Goldminenindustrie** von Dr. Max Epstein, Gerichtsassessor (416 + XXXIV S. 8 *M.*). Verlag O. V. Böhmert, Dresden.

Diese beiden neuen Hefte, denen Studien über die Frachtkostenfragen in der westdeutschen Eisenindustrie und über die sieben größten deutschen Elektrizitätsgesellschaften vorausgegangen sind, geben weitere Belege für die Art und Weise, wie sich die Gesellschaft die Erziehung von Ingenieuren, Juristen, Kaufleuten zu nationalökonomischem Denken angelegen sein läßt und ihrer stolzen Aufgabe, die wissenschaftliche und praktische Wechselwirkung zwischen Technik, Wirtschaft und Staatsverwaltung zu fördern, gerecht zu werden sucht. Der Diplomingenieur bietet uns eine kommerzielle und soziale Studie, der Gerichtsassessor eine sowohl technische und finanzielle wie juristische Untersuchung. Gemäß dem Programm der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung tritt die Erörterung der sozialpolitischen Fragen stark in den Vordergrund. Das wertvolle Material zur Schrift über „Die Calciumkarbidindustrie" ist hauptsächlich auf Studienreisen, durch persönliche Rücksprache mit den maßgebenden Persönlichkeiten und durch Arbeiten in den Archiven verschiedener Großbanken gewonnen. An die allgemein verständliche technische Schilderung der Herstellung und Verwendung des Calciumkarbids für die Beleuchtungstechnik schließt sich ein Charakteristik der Industrie unter besonderer Berücksichtigung der Kraftverhältnisse, der Anlagekapitalien, der Arbeiterverhältnisse, deren internationale Beleuchtung besonderes Interesse weckt, der erforderlichen Rohmaterialien, der Selbstkosten, des Vertriebs und des Konsums. Die Entwicklung der Industrie in der Abhängigkeit von ihren spezifischen Besonderheiten, die finanzielle Entwicklung der einzelnen Werke, die Beteiligung des deutschen Kapitals an solchen des Auslandes und die Aussichten für die Calciumkarbidindustrie finden in den weiteren Abschnitten des Buches ihre eingehende, mit außerordentlich wertvollem Zahlenmaterial gestützte Darstellung.

Das Werk über „Die englische Goldmineindustrie" schildert das heute im Vordergrunde des Interesses der wirtschaftlichen Welt beider Halbkugeln stehende Rechts- und Wirtschaftsleben der Minenindustrie zum ersten Male wissenschaftlich in großem Stile. Das Material ist unter Mithilfe der Gesellschaft, größtenteils unmittelbar aus der Praxis, durch Erkundigungen an den maßgebenden Stellen, Rücksprache mit den leitenden Personen, Durcharbeiten der Jahresberichte usw. gesammelt und in überraschender Fülle dem Verfasser, der sich längere Zeit in England aufgehalten hat, zugeflossen. Wird das Buch dadurch dem Kaufmann, Bankier, dem an Goldminen interessierten Laien besonders wertvoll, so überhebt die kritische, nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten erfolgte Verarbeitung des Materials zugleich den nationalökonomischen Theoretiker der Mühe, wenn er die Goldindustrie studieren will, die weitzerstreuten zahllosen Bücher, Zeitschriften, Tageszeitungen und ihre vielfach einseitigen und lückenhaften Berichte selber zu sichten. Besonders ausführlich ist die südafrikanische Goldindustrie, der Bedeutung des Goldfeldes und der Beteiligung des deutschen Kapitals entsprechend, behandelt. Innerhalb der Darstellung ragt wieder die Behandlung der beiden wichtigsten Fragen für die Industrie, der Arbeiter- und Selbstkostenfrage durch Genauigkeit der Details und Vollständigkeit der Tatsachen hervor. Auch die klare technisch populär gehaltene Einleitung, die ausführliche Darstellung der börsentechnischen und rechtlichen Verhältnisse wird allen Goldmineninteressenten willkommen sein.

Travaux de l'Institut de Sociologie (Instituts Solvay), Actualités Sociales. Misch et Thron. Éditeurs. Bruxelles et Leipzig. 1904.

No. 1. Ernest Solvay, Principes d'orientation sociale.
No. 2. M. Ansiaux, Que faut-il faire de nos industries à domicile.
No. 3. De Leener, Wodon, Waxweiler, Le charbon dans le Nord de la Belgique.
No. 4. De Crick, Le procès du libre-échange en Angleterre.

Die hier vorliegenden Arbeiten des soziologischen Instituts der berühmten Solvay-Stiftung in Brüssel bilden eine neue Serie von Studien, die das Institut seinen früheren Publikationsgruppen, Notes et Mémoires und Études sociales im letzten Jahre hinzugesellt hat. Wollen jene besonders der soziologischen Kritik und Materialsammlung sowie der Erörterung allgemeiner sozialer Probleme dienen, so bezwecken die als „Actualités sociales" angezeigten Schriften, wie schon ihr Name besagt, die Erörterung sozialökonomischer Tagesfragen vom wissenschaftlichen Standpunkte aus, aber mit der Absicht durchaus volkstümlicher Darstellung. Die erste der in dieser Serie veröffentlichten Schriften von E. Solvay geht freilich über den Rahmen der Tagesfragen weit hinaus. Dieses in zweiter Auflage bereits erschienene Heft I bildet vielmehr einen Auszug aus den Werken Solvays über den Produktionismus, Comptabilismus und Kollektivismus und einigen anderen soziologischen Studien. Allerdings entbehrt die Schrift insofern nicht der Aktualität, als Solvay glaubt, daß seine auf physiologischer Energetik aufgebauten Gedanken reif für die Verwirklichung in Form von Gesetzesvorschlägen seien. Seine Reformvorschläge beziehen sich auf die praktische Anerkennung des Rechtes auf Existenz und die Arbeitsmarktreorganisation, auf die Beschränkung der Kapitalserblichkeit, auf die Vermögensversicherung und die allgemeine Gewinnbeteiligung der Gesellschaft an der Produktion.

Die Schrift über die Hausindustrie setzt sich nach einem Rückblick auf ihre Geschichte mit der konservativen Sanierungspolitik gegenüber diesem Problem auseinander und plädiert für ein allmähliches Aussterbenlassen des Heimbetriebes. In Heft 3 beleuchtet der Assistent des soziologischen Instituts de Leener die technische Seite der Steinkohlengewinnung in Nordbelgien mit besonderer Berücksichtigung des neu erschlossenen Campinebeckens. Wodon prüft die Rechtsfragen betreffs des Obereigentums des Staates an den neuentdeckten Flözen und schlägt Revision des belgischen Berggesetzes von 1810 vor. Der Direktor des Instituts, Professor Waxweiler, endlich legt eindringlich die volkswirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkte dar, von denen aus die Frage, soll der Staat diese Kohlenfelder bewirtschaften oder soll er eine rationelle Gewinnbeteiligung an der privaten Ausbeutung vorziehen, zu entscheiden ist. Heft 4 endlich führt uns in die gegenwärtige Krise des Freihandels in England hinein, unter ausführlicher geschichtlicher Orientierung und sauberer Darlegung der beiden sich bekämpfenden Ansichten Balfours und Chamberlains. Die parlamentarischen Debatten sind ebenso wie die Schriften über die Zollfrage, für die der Verfasser eine besondere Bibliographie aufstellt, sorgfältig berücksichtigt.

Lichtenfelt, Dr. H., Anleitung zur Begutachtung des Nährwertes der Kost Privater und der in öffentlichen Anstalten. Bonn 1903, Friedrich Cohen. Preis 0,80 *M.*

Mexin, Dr. S., Der Mädchenhandel. Sozial- und kriminalpolitische Studie. Basel 1904, Basler Buch- und Antiquariatshandlung vorm. Ad. Geering. Preis 1,20 *M.*

Pforzheim, Rechenschaftsbericht über die Einnahmen und Ausgaben der städtischen Kassen für das Jahr 1903.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Rollendorfstraße 29–30.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

In dieser Nummer befindet sich eine Beilage über das im Verlag „Encyklopädie" in Bern erscheinende „Handwörterbuch der Schweizerischen Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung."

XIV. Jahrgang. Berlin, den 23. Februar 1905. Nummer 21.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Telephon: IX. 14224. | Prof. Dr. E. Francke. | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Saat auf Hoffnung.

Ein Nachwort zum Bergarbeiterstreik.

Eine schwere Pflugschar ist über's Land gegangen und hat im deutschen Boden tiefe Furchen gerissen. In ihnen liegen jetzt Saaten der Hoffnung. Würden sie nicht zu voller Ernte reifen, so müßte man klagen: „Ein großer Reichtum schmählich ward vertan!“ Der größte Arbeitskampf, den unser Vaterland je gesehen hat, darf nicht ohne dauernde Folgen für den Fortschritt unseres sozialen und wirtschaftlichen Lebens bleiben. Als 1889 auf den Ausstand im Ruhrrevier nicht bloß in zeitlichem, sondern auch in ursächlichem Zusammenhang die Arbeitererlasse unseres Kaisers, die Arbeiterschutznovelle, das Gewerbegerichtsgesetz und die Internationale Arbeiterschutzkonferenz folgten, da war ein Frühling der Sozialreform angebrochen, der millionenfach mit frohem Jubel begrüßt wurde. Aber nicht alle Blütenträume reiften. Schon die Novelle zum preußischen Berggesetz von 1892 fiel, durch Verschuldung des Landtags, wie ein Mehltau auf die Hoffnungen. Und nicht lange darauf setzte die starke Reaktion ein. Gewiß ist es seitdem wieder besser geworden, aber gerade in den letzten Jahren machte sich wieder ein Stocken und Zaudern geltend, das in seiner Wirkung lähmend gewirkt hat. Nun brach diese Katastrophe im Ruhrrevier herein — eine tiefernste, gewaltige, drohende Mahnung zu entschiedenem Handeln, zum entschlossenen Fortschritt, zu gründlicher Sozialreform.

Die eherne Stimme der Ereignisse rief die Regierung auf den Plan. Manches und Wichtiges war hier versäumt worden. Minister und Staatssekretäre haben jetzt wiederholt anerkannt, das preußische Berggesetz sei in vielen Punkten veraltet und reformbedürftig. Ja, warum hat man denn diese Erkenntnis nicht früher in Taten umgesetzt, wo doch seit langen Jahren die Parlamente, die Bergleute, die Sachverständigen und die Presse die Notwendigkeit zeitgemäßer Abänderungen betont hatten? Und erst kurze Zeit ist verstrichen, als in amtlichen Kundgebungen dem Kohlensyndikat ein Lob gesungen wurde, das den Herrentrotz der Grubengewaltigen festigen mußte. Diesen Trotz hat die preußische Regierung jetzt an sich selbst in der Hibernia-Angelegenheit erfahren. Dann kam die Aufregung über die eigenmächtigen Zechenstillegungen und endlich der Riesenstreik. „Beuge vor!“ war ein Lieblingswort des klugen Johannes v. Miquel. Auch die Reichsregierung kann es sich ebenso wie die preußische vorhalten. Denn — so haben Führer der Ausständigen beteuert, und der Sozialpolitiker muß ihnen zustimmen — hätten wir die Anerkennung der Berufsvereine und die Arbeitskammern, diese alten Forderungen, gehabt, so wäre der Streik nicht ausgebrochen, da es dann nicht an Organen zur Vertretung, Verhandlung und Vermittlung gefehlt hätte. Auch in der Sozialpolitik gilt Goethes Wort: „Unsrer Krankheit schwer Geheimnis schwankt zwischen Uebereilung und zwischen Versäumnis.“

Aber es wäre im höchsten Grade ungerecht zu behaupten, nun erst, wo das Kind hineingefallen, decke man den Brunnen zu. Gerade die Begleitumstände verleihen der Ankündigung und Vorlage der beiden Novellen zum Berggesetz eine besondere Bedeutung: Indem die Regierung erklärt, sie wolle jetzt der Stillegung betriebsfähiger Zechen auf dem Wege des Gesetzes entgegentreten, führt sie den Beweis, daß sie der Macht des Kapitals im Bergbau Schranken setzen will, wo sie dem Gemeinwohl schadet. Und da die zweite Novelle die wichtigsten Forderungen der Arbeiter, um derentwillen sie in den Streik traten, nämlich die Festsetzung der Arbeitszeit einschließlich der Seilfahrt, die Beseitigung des Nullens und die Einführung obligatorischer Arbeiterausschüsse, enthalten soll, so schafft die Regierung damit nicht nur Mißstände aus der Welt, sondern sie stellt sich hierin auch offen auf die Seite der Arbeiter. Vertrauen weckt Vertrauen: Ohne diese Zusage der Regierung wäre der Streik weder in so musterhafter Ruhe verlaufen, noch so entschlossen abgebrochen worden. Wir halten auch jeden Zweifel an der Erfüllung der Verheißungen für unzulässig und unwürdig; es ist uns ganz undenkbar, daß die Regierung den Schatz von Hoffnung und Glauben, den sie sich mit einem Schlage erworben hat, leichtherzig verspielen sollte. Wenn aber der preußische Landtag Schwierigkeiten machen würde, das verpfändete Wort der

Regierung einzulösen, so würde mit elementarer Gewalt eine Volksbewegung losbrechen, auf dem Wege der Reichsgesetzgebung die Arbeitsverhältnisse in den Bergwerken zu regeln. Der Reichstag würde sofort die Hand dazu bieten und die partikularischen Spinnweben, die in manchen Einzelstaaten hängen, würden im Nu weggefegt sein.

Denn noch niemals, weder 1889 beim Bergarbeiterstreik, noch für die Konfektionsarbeiter 1895/96, ja selbst nicht bei der Tragödie von Crimmitschau 1903/04, hat die öffentliche Meinung so warmherzig, so einmütig für die Arbeiter in einem großen Kampfe Partei genommen. Wer jetzt ihr Vertrauen täuscht, würde auch den Zorn des deutschen Volks, der Massen sowohl wie seiner besten Männer, gegen sich kehren. Es ist für den Sozialpolitiker vielleicht unter allen Vorgängen der letzten Wochen die erfreulichste Tatsache, daß sich ein Verständnis für das Recht der Arbeiter und ein Gefühl der Solidarität mit ihnen in den weitesten Kreisen des Bürgertums in Stadt und Land mit elementarer Gewalt kundgegeben hat. Ohne Unterschied von Rang und Stand, von Beruf und Geschäft, von Konfession und Partei sind Kundgebungen der Teilnahme und der werktätigen Hilfe gekommen. Und es war nicht nur die menschliche Sympathie, das Mitleid mit Darbenden und Kämpfenden, das da eine so laute Sprache führte, sondern das klare Bewußtsein, hier müsse das Bürgertum den Arbeitern sich an die Seite stellen, weil sie ihr Menschenrecht auf Verbesserung ihrer Lebenslage verfechten. Das hat, wie wir hoffen, Brücken des gegenseitigen Verstehens und der Achtung über manche Klüfte geschlagen, die unser Volk durchziehen, und hat diesem Streit Momente der Versöhnung und des Friedens beigemischt.

Und nicht nur die sachliche Berechtigung der wichtigsten Arbeiterforderungen haben die Regierung, große parlamentarische Parteien und die überwiegende öffentliche Meinung anerkannt, sondern auch die Art und Weise ihrer Vertretung. Wir wollen das Aergernis des Kontraktbruchs nicht beschönigen; es ist und bleibt ein sittlicher Defekt, eine vertragsmäßige Verpflichtung zu brechen, und nach unserer Ueberzeugung wäre die Wirkung noch größer gewesen, wenn die Arbeiterschaft unter Einhaltung der Kündigungsfrist in den Ausstand getreten oder dann vermutlich von den Zechenverwaltungen ausgesperrt worden wäre. Aber wenn sich jetzt manche pharisäisch über den Kontraktbruch entrüsten, so fragen wir: Ist denn das nur bei Arbeitern verdammenswert? Und hat die Schroffheit der Grubenherren und die leidenschaftliche Erregung der Massen nicht ein Anrecht auf Milderungsgründe? „Ihr ... laßt den Armen schuldig werden!" Wie ist's denn anderswo? Man blicke doch um sich: Wo ist der, der nicht schon in seinem Leben — und zwar ohne den Druck der Not und des heißen Blutes — eine Arbeits- oder Zahlungsverpflichtung mißachtet oder versäumt hat? Der Mangel sittlichen Pflichtgefühls ist leider bei Hoch und Niedrig verbreitet und man kann nicht sagen, daß die in der Gesellschaft hochstehenden Kreise hier mit gutem Beispiel vorangehen. Nur aber wer ohne Schuld ist, werfe den ersten Stein auf die Arbeiter!

Man wendet auch ein, die amtlichen Untersuchungen hätten ergeben, daß allgemeine Mißstände von Bedeutung nicht vorlägen. Das ist nur zum Teil richtig, abgesehen davon, daß die Untersuchungen noch nicht abgeschlossen sind. Auch beweist doch das Vorgehen der Regierung, daß gründliche Reformen nottun. Bei den Bergleuten im Ruhrrevier bestand seit Jahren eine dumpfe Gärung. Das enorme Umsichgreifen der Wurmkrankheit, das Sinken des Arbeitsverdienstes nach dem Umschlag der Konjunktur, andrerseits das neue Steigen der Betriebsgewinne und Dividenden, die Zechenstillegungen, Mißgriffe von Unterbeamten, Verlängerung der Arbeitszeiten u. a. m. hatten den Zündstoff gehäuft. Nun fiel bei geringfügigem Anlaß der Funken hinein und unaufhaltsam lohte der Brand empor. Bei solchen Vorgängen taucht dann gewöhnlich die verwunderte Frage auf: Wie war das möglich? Man vergißt die psychologischen Momente, die von der Masse ausgehen und auf die Masse wirken. Die Arbeiterführer haben ihre ganze Kraft aufgeboten, die Scharen zurückzuhalten, aber der breite Strom mußte sie mit fortreißen. Das zeigt klar, wie die Organisation trotz aller Fortschritte seit 1889 doch noch viel zu schwach war. Nur $^2/_5$ aller Bergleute waren in festen Verbänden, nach Zehntausenden zählten die von auswärts hereingezogenen Fremden, die das auf- und abwogende, unruhige Element darstellen. Im Streik sind dann die Organisationen ausgebaut worden. Daß dies geschehen konnte, hat zugleich die Möglichkeit geschaffen, diese musterhafte Ruhe und Ordnung zu bewahren, die wiederholt von amtlichen Stellen lobend anerkannt worden ist.

Man bedenke nur, was das heißt: 200 000 Arbeiter mit ihren Angehörigen, rund eine Million Menschen, sind drei Wochen ohne Arbeit, ohne Lohn, in Sorge ums tägliche Brot, und nirgends ein größerer Exzeß, keine Unruhen, kein Lärm und Streit, nur ein paar kleine Reibungen, wie sie bei Anhäufung von Massen unvermeidlich sind. Man sehe auf unsere Nachbarvölker: Wie stürmisch verlaufen da große Arbeitskämpfe! Die Art, wie die Bergarbeiterschaft im Ruhrgebiet ihre Sache geführt hat, ist ein Ruhmesblatt in der Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung, auf das unsere Nation stolz sein kann. Und dieser Ruhm wäre ohne Erstarken der Organisation nicht errungen worden: Organisation heißt Ordnung. Wie wir daher wünschen müssen, daß die Kräftigung der Bergarbeiterverbände von Dauer sein möge, so hoffen wir auch, daß bei Regierung und Bürgertum die jetzt noch vielfach vorhandene Scheu vor der Organisation schwinden und damit der Eingliederung der Arbeiterberufsvereine in unsere Rechtsordnung und ihrer Heranziehung zu positiven Leistungen im öffentlichen Leben die Wege geebnet werden. Das wäre eine der schönsten Früchte des Kampfes!

Es war aber nicht allein diese musterhafte Ruhe und Ordnung der Arbeiter, die den Ausständigen in wachsendem Maße Anerkennung verschafften, sondern auch der rein gewerkschaftliche Charakter der Bewegung. Zwar hat die Sozialdemokratie als Partei es an Anstrengungen nicht fehlen lassen, für ihre Zwecke Kapital aus dem Streik zu schlagen und den Kampf politisch zu vergiften. In der Zentrale der Partei, im Reichstag, an Ort und Stelle des Ausstands, in der Presse und in zahlreichen Versammlungen hat man der ganzen Bewegung das Siegel sozialdemokratischer Herkunft und sozialdemokratischer Tendenz aufzudrücken versucht. Damit hat man aber nur erreicht, den Gegnern Waffen zu liefern. Das Sprüchlein von der sozialdemokratischen Mache und der revolutionären Hochflut haben die Grubenherren fleißig hergesagt, die Unternehmerpresse hat es weiter gebetet und schon ist es auch im preußischen Herrenhause erklungen. Wir werden es zweifelsohne noch öfter hören von denen, die nicht einsehen können oder wollen, daß der einzig wirksame Kampf gegen die Sozialdemokratie die Erfüllung berechtigter Forderungen der Arbeiter, die Austilgung der Mißstände und die Verbesserung ihres Loses ist. Die Regierung wird sich hoffentlich weder durch reaktionären Unverstand noch sozialdemokratische Bosheit aus den eingeschlagenen Bahnen der Reform und der Gerechtigkeit drängen lassen. Sie kann mit hundert Tatsachen beweisen, daß der Ausstand von Anfang bis zu Ende sich jeder politischen Färbung enthalten hat.

Schulter an Schulter standen freie Gewerkschafter, deren Führer sonst in der Politik der Sozialdemokratie folgen, mit den christlichen Gewerkschaften, die bei den Wahlen mit der Zentrumspartei oder den Konservativen gehen, den Hirsch-Dunckerschen, die den Freisinnigen zuneigen, und den Polen; mit diesen Organisationen gingen hunderttausend Unorganisierte aller Parteien und beider Konfessionen. In diesem Kampfe hatten Politik, Religion, Nationalität keine Stimme; hier galt nur das gewerkschaftliche Prinzip der Eintracht aller Arbeiter in dem Bemühen, ihre Lage zu verbessern. Wir halten das für einen gewaltigen Fortschritt, und wenn wir auch nicht so kühn sind zu glauben, daß nun alle Zwietracht zwischen den verschiedenen Verbänden verschwinden werde, so wird doch sicher die Erinnerung an die in gemeinsamer Sache bewiesene Einigkeit und der Druck der Notwendigkeit die Bergarbeiter in Zukunft bei allen großen Fragen in fest geschlossenen Reihen zusammenhalten. Möge als Exekutivorgan die „Siebenerkommission" eine bleibende Einrichtung sein! Die Männer, die sie bilden, haben sich als klug, entschlossen, staatsmännisch veranlagt bewährt.

Diese Vertrauensmänner der Arbeiter nicht anerkannt und sogar schroff abgewiesen zu haben, das war der Grundfehler der Grubenherren. Sie haben für ihre Ablehnung zwei Gründe vorgebracht, den Vertragsbruch der Arbeiter und die mangelnde Legitimation und Autorität der Siebenerkommission. Der Reichskanzler und die preußische Regierung haben trotzdem mit diesen Arbeiterdelegierten verhandelt, und das hat den ärgsten Zorn der Zechenbesitzer hervorgerufen. Was es mit dem Kontraktbruch auf sich hat, ist von uns oben gesagt worden. Und was den angeblichen Mangel an Berechtigung und Autorität der Arbeiterführer betrifft, so erinnern wir an die Haltung des Kaisers, der 1889 nach dem Empfang der Deputierten aus dem Ruhrrevier ausdrücklich erklärte, es mache nichts, wenn diese Abgesandten auch nur einen Teil der Arbeiter verträten. Weit mehr aber als damals hatte jetzt die Siebenerkommission das Recht und die Macht, im Namen der gesamten Arbeiterschaft zu reden. Diese Einwände des Bergbaulichen Ver-

eins sind auch nicht die wahren Gründe: Man will nicht verhandeln, weil man die Gleichberechtigung der Arbeiter verwirft, die Organisation fürchtet, die Herrschaft des Arbeitgebers proklamiert. Darum die schroffe Ablehnung jeder Verhandlung, das Streben, die Organisation zu vernichten, die Abneigung gegen Arbeiterausschüsse und Arbeitervertretungen. Das Ansuchen der Ausständigen um Verhandlung, die Vermittlungsversuche der Regierung wurden ebenso schroff abgewiesen wie das Eingreifen des Berggewerbegerichts. Und dieser Herrentrotz der Grubenbesitzer ist es gewesen, der in allen Volkskreisen die tiefste Empörung wachgerufen hat. Sie haben sich mit dieser kurzsichtigen Politik selbst ins Unrecht gesetzt und ihrer eigenen Taktik zuzuschreiben, daß die Regierung den Bergleuten verhieß, im Wege der Gesetzgebung jene wichtigsten Forderungen zu erfüllen, über die die Arbeitgeber nicht einmal verhandeln wollten.

Man wirft uns Sozialreformern so häufig vor, wir wären von Feindschaft gegen das Unternehmertum erfüllt. Wie töricht wäre das! Jene energischen, weitblickenden, genialen Unternehmer, denen Deutschland das Erstarken seiner Industrie, das Vordringen auf dem Weltmarkt und damit ein gut Teil seines nationalen Aufschwungs verdankt, sind — bewußt oder unfreiwillig — die Pioniere auch des sozialen Fortschritts. Ihre Erfolge bereiten der Hebung der Arbeitermassen erst den Boden. Ihre Arbeit sichert die Möglichkeit der Reformen, der Steigerung der Löhne, der Verkürzung der Arbeitszeit, der Verbesserung der Arbeitsbedingungen, des Arbeiterschutzes und der sozialen Versicherung. Und unter den großen Industrieführern Deutschlands stehen die leitenden Männer Rheinlands und Westfalens in der ersten Reihe. Gern erkennen wir auch an, daß die Herren des Ruhrreviers sich der Maßregelung von Arbeitern und der Wohnungskündigung enthalten, daß sie den zur Arbeit Rückkehrenden Unterstützungen gewährt haben. Wir zeihen sie nicht der persönlichen Hartherzigkeit. Aber es ist uns allerdings ein unerträglicher Gedanke, daß sie die Herren und die Arbeiter nur die Knechte sein sollen, daß nicht das Recht, sondern die Macht entscheiden soll, daß sie die Autorität des Staates, wenn es sich um ihre Sonderinteressen handelt, ebenso geringschätzen, wie die gesetzliche Gleichberechtigung der Arbeiter mißachten. Das Gemeinwohl erheischt, daß die Grubenherren und Industriemagnaten sich keine Vorrechte anmaßen; je höher sie an Macht und Erfolg gelangen, desto mehr steht ihre Arbeit im Dienste der Gesamtheit; wenn sie selbst die Organisation und Koalition bis zu den letzten Konsequenzen ausnützen, so müssen sie das gleiche Recht auch den Arbeitern zugestehen; die Arbeiterführer haben keine schlechtere Legitimation und Autorität als die Leiter des Bergbaulichen Vereins; die von Reich und Staat eingesetzten Institutionen für friedlich-schiedliche Beilegung von Streitigkeiten müssen bei den Unternehmern das gleiche Ansehen genießen wie bei den Arbeitern. Das fordern gebieterisch das Ansehen des Staats und das Wohl der Gesamtheit.

Es wäre ein ungeheurer Gewinn, der die Opfer und Kosten des großen Streiks reichlich wert wäre, wenn in der Regierung, in den Parlamenten und im Volke sich die Ueberzeugung befestigen würde: So kann es mit den Arbeitskämpfen nicht weitergehen! Schlimm genug sind die Wunden, die sie dem Wohlstand der Nation schlagen — schlimmer aber sind die Erbitterung und der Haß, die sie heraufbeschwören. Es müssen Mittel und Wege gefunden werden, Streiks und Aussperrungen bis auf ein Minimum auszuschalten. Sie sind ein Ueberbleibsel des Faustrechts, das Gesittung und Recht aus unserm öffentlichen Leben getilgt hat. Welche Anomalie: Wenn zwei Staatsbürger sich um eines Pfennigs Wert streiten, gehen sie vor das ordentliche Gericht, wenn es sich aber um Dutzende von Unternehmern und viele Tausende von Arbeitern handelt und Werte von Millionen, dazu noch Not und Elend ganz Unbeteiligter auf dem Spiele stehen; dann darf ungestört der Starke den Schwachen niederzwingen! Die Gewerbegerichte und die Tarifverträge sind nur die ersten Etappen auf dem Wege der friedlichen Schlichtung, die Organisation und Anerkennung der Berufsvereine, die Arbeitskammern, die Ueberführung des Arbeitsvertrags in öffentliches Recht, der Verhandlungszwang und die Exekution von Schiedssprüchen werden und müssen folgen. Vor allem ist es nötig, jene Betriebe vor Störungen zu sichern, die für die Fortführung unserer Nationalwirtschaft und für die Wehrhaftigkeit des Vaterlands unentbehrlich sind. Und dazu gehört vor allem der Kohlenbergbau. Wir sind keine Anhänger einer Verstaatlichung der gesamten Kohlengewinnung, sie kann unseres Ermessens nur dann in Betracht kommen, wenn alle anderen Mittel versagen; auch die politische Unfreiheit und die sozialen Zustände in manchen Staatsbetrieben schrecken ab. Aber die jetzt herrschenden Verhältnisse sind in jeder Hinsicht auf die Dauer unhaltbar. Mögen die ernsten Lehren des großen Kampfes der letzten Wochen nicht vergessen werden. „Der Kampf ist der Vater aller Dinge“: Aus ihm kann auch der Segen einer reichen Ernte für unser Vaterland erblühen!

Berlin. E. Francke.

Kartellgesetzgebung.

Von Dr. Karl Hirsch, Gerichtsassessor in Frankfurt a. M.

Die Klage legislatorischer Ueberproduktion für Deutschland mag bei vielen Materien zutreffen, andererseits ist aber der Vorwurf nicht unbegründet, daß man mit Regelung wichtiger Fragen zu lange zögert und so Gefahr läuft, den richtigen Zeitpunkt zu verpassen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Kartellwesens, wobei ich allerdings nicht etwa an ein besonderes Kartellgesetz, an eine Spezialgesetzgebung, die stets gefährlich erscheint, denke, sondern an eine Ergänzung des geltenden Rechts, soweit sie sich nach den zutage getretenen Mißständen der Kartellierung als notwendig erweist.

Der Streik im Ruhrkohlenrevier hat in dieser Beziehung klärend gewirkt, da seine Gründe zum überwiegenden Teil in der Kartellierung des Kohlenbergbaues zu suchen sind. So haben die Zechenstillegungen, welche die Arbeitslosigkeit vieler Bergarbeiter im Gefolge hatten, ihren Ausgangspunkt in einer Bestimmung des Syndikatsvertrages, der zufolge die Uebertragung von Beteiligungsziffern ohne weiteres möglich ist, große Zechen also durch Aufkauf und Stillegung kleiner ihren Produktionsanteil erhöhen können. Auch die Verschiedenheiten der Arbeitszeit auf den einzelnen Syndikatszechen resultieren aus dem Syndikatsvertrag, da das Quantum zum Selbstverbrauch nicht kontingentiert, also unbeschränkt ist. Die Vereinigung der Arbeitgeber hat durch die damit geschaffene Steigerung ihres wirtschaftlichen Uebergewichts die Verschärfung der Werkdisziplin zur Folge gehabt und es hat des weiteren die durch die Kartellierung erzielte Gewinnsteigerung der Kartellteilnehmer, mit der eine entsprechende Erhöhung der Arbeitslöhne nicht Hand in Hand ging, zur Verschärfung der Gegensätze beigetragen.

Während nun die Kartellteilnehmer, unbehindert durch die landesrechtlichen Beschränkungen des Vereinsrechtes, sich eine Monopolstellung sichern können und gesichert haben, ist den Arbeitern die Möglichkeit zur Schaffung gleichberechtigter Organisationen genommen. Die Ankündigung der Regierung, daß ein Gesetzentwurf über Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Berufsvereine in Vorbereitung ist, läßt eine Aenderung in diesem ungerechten Zustand erhoffen. An Stelle der Waren, deren Produktion oder Vertrieb das Kartell bezweckt, tritt beim Arbeiter die „Ware Arbeitskraft“, und wie dort muß auch hier die Koalition rechtlich zugelassen werden.

Gegen die Zechenstillegungen wird nach Ankündigung der Regierung durch Verschärfung des Betriebszwanges angekämpft werden. Ob damit etwas erreicht wird und nicht eine Umgehung des Gesetzes durch „Scheinbetrieb“ — Reduzierung des Betriebes auf ein Minimum — möglich ist, kann erst nach Vorliegen des Entwurfes beurteilt werden.*) Man wird wohl daran tun, in dieser Beziehung nicht allzu viel zu erhoffen, und braucht deshalb auch nicht zu bedauern, daß die Gelegenheit zur reichsrechtlichen Regelung des Bergrechts verpaßt wird. Die Kompetenz des Reichs dürfte allerdings auf Grund des Art. 4 Ziffer 1 der Reichsverfassung (Gewerbebetrieb) und der Einführungsbestimmung dieses Gesetzes (Pflege der Wohlfahrt des deutschen Volkes) nicht zweifelhaft erscheinen.

Die angedeuteten Mißstände der Kartellierung treffen den Arbeiter als Produzenten; er wird aber auch als Konsument durch die Kartellpolitik geschädigt, ein Schicksal, das er mit der Allgemeinheit teilt und das nicht durch Gegenorganisationen sich abwenden läßt, sondern nur durch gesetzliche Maßnahmen. In Betracht kommen hier zunächst die Verrufserklärungen. Hierunter ist zu verstehen:

> die unter Ausnützung der tatsächlich monopolistischen Stellung eines Kartells von demselben veranlaßte — angedrohte oder durchgeführte — Nichtlieferung von Waren oder Lieferung von Waren unter Bedingungen, welche ökonomisch einer Verweigerung der Lieferung gleichkommen

oder

> der unter Ausnützung der tatsächlich monopolistischen Stellung eines Kartells von demselben veranlaßte — an-

*) Vergl. Sp. 535 dieser Nummer. Die Red.

gedrohte oder durchgeführte — Nichtbezug von Waren oder Bezug von Waren unter Bedingungen, welche ökonomisch der Aufhebung des Bezuges gleichkommen.[1])

Mit Rücksicht auf den monopolistischen Charakter der Kartelle dürfte sich hier — nach dem Vorbilde des französischen und englischen Rechts und unter Erweiterung geltender Bestimmungen des deutschen Rechts — eine Einschränkung der Vertragsfreiheit und die Einführung des Kontrahierungszwanges empfehlen.

Gegen Mißstände bei Festsetzung der Preise und Lieferungsbestimmungen könnte durch Preiskommissionen nach den Vorschlägen Kleins Vorkehrung getroffen werden.

Wie die Verrufserklärungen haben auch die Konkurrenzbeschränkungen der Kartellteilnehmer und -abnehmer ihren Grund in einem Mißbrauch der tatsächlichen Monopolstellung der Kartelle.

Eine Einschränkung auf das dem allgemeinen Interesse nicht widersprechende Maß dürfte durch Schaffung einer Bestimmung nach dem Vorbild des § 74 H.G.B.[2]) zu erreichen sein. Der § 138 B.G.B.[3]) hat sich gegen diese Kartellgefahren in der Praxis nicht bewährt.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der Gesetzentwurf über die Zechenstillegungen in Preußen ist als Novelle zum Berggesetz dem Abgeordnetenhause zugegangen. Die Hauptbestimmungen sind folgende: Während § 65 bisher die Bergwerksbesitzer nur verpflichtet, „das Bergwerk zu betreiben, wenn der Unterlassung oder der Einstellung des Betriebes nach der Entscheidung des Oberbergamts überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen“, wird jetzt die neue Forderung hinzugefügt, das Bergwerk sei zu betreiben, „wenn der Betrieb Gewinn verspricht“. Das Oberbergamt hat nach § 65 Abs. 2 die Befugnis, den Eigentümer nach seiner Vernehmung unter Androhung bestimmter Maßregeln aufzufordern, binnen einer festzusetzenden Frist „in einem dem öffentlichen Interesse entsprechenden Umfang das Bergwerk in Betrieb zu setzen oder den Betrieb fortzuführen“. Der Grubenbesitzer ist künftig gehalten, alle Maßnahmen zu unterlassen, welche die Inbetriebsetzung des Bergwerks vereiteln oder erschweren können, und sofern das Bergwerk sich im Betrieb befindet, den Betrieb zum mindesten insoweit fortzuführen oder wieder aufzunehmen, daß die Aufnahme des Betriebes in einem dem öffentlichen Interesse entsprechenden Umfang jederzeit ausführbar ist“. Kommt der Bergwerksbesitzer diesen seinen Verpflichtungen nicht nach, „so können die erforderlichen Maßregeln auf seine Kosten von den Revierbeamten getroffen werden“. Ein neuer § 65c lautet: „Beschließt das Oberbergamt auf Grund des § 156 die Einleitung des Verfahrens auf Entziehung des Bergwerkseigentums, so kann es daneben den Bergwerkseigentümer durch Beschluß für verpflichtet erklären, sich auf seine Kosten den Zwangsbetrieb des Bergwerks in dem nach § 65 Absatz 2 angeordneten Umfange durch Fortsetzung oder durch Wiederaufnahme des Betriebes gefallen zu lassen“. Darüber ob der Zwangsbetrieb durchgeführt werden soll, entscheidet nach § 65c der Minister für Handel und Gewerbe. Wird die Durchführung des Zwangsbetriebs angeordnet, so hat das Oberbergamt einen Bergwerksverwalter zu ernennen: „Mit dem Zeitpunkt der Anordnung verliert der Bergwerkseigentümer die Befugnis, das Bergwerk zu verwalten sowie Rechte aus Verträgen oder anderen Rechtsverhältnissen auszuüben, die auf der Verwaltung oder dem Betriebe des Bergwerks oder auf dem Vertriebe von Erzeugnissen des Bergwerks beruhen. Die Ausübung aller dieser Befugnisse geht auf den Bergwerksverwalter über“ (§ 65f). Der Bergwerkseigentümer ist verpflichtet (§ 65e), „dem Bergwerksverwalter alle auf den Betrieb und die Verwaltung bezüglichen Schriftstücke und Risse zu übergeben und ihm die erforderlichen Auskünfte zu erteilen“; ebenso muß er nach § 65o etwa erforderliche Kostenvorschüsse leisten. § 65m handelt von den Pflichten des Bergwerksverwalters: er hat das Bergwerk in seinem wirtschaftlichen Bestande zu erhalten, ist allen Beteiligten gegenüber verantwortlich und hat jährlich Rechenschaft abzulegen. Der Zwangsbetrieb endigt (§ 65v) „1. wenn das Bergwerk im Wege der Zwangsversteigerung veräußert wird; 2. wenn das Zwangsversteigerungsverfahren erfolglos bleibt und aufgehoben wird; 3) wenn der Beschluß aus § 65c aufgehoben oder zurückgenommen wird.“ § 65r schließt Schadenersatzansprüche an den Staat aus. — Dies die wesentlichsten Vorschriften des Entwurfs, dem kurzgefaßte Motive beigegeben sind.

Aus Juristenkreisen wird uns dazu geschrieben: „Die neue Fassung des § 65 verpflichtet den Bergwerkseigentümer das Bergwerk zu betreiben, „wenn der Betrieb Gewinn verspricht“; im Weigerungsfalle muß der Eigentümer sich den Zwangsbetrieb gefallen lassen. Ich stehe dieser Vorschrift sehr skeptisch gegenüber. Die Einstellung des Betriebes ist regelmäßig erfolgt, weil seine Fortsetzung keinen Gewinn „versprach“ bezw. weil der Gewinn, der bei der Einstellung (durch Erhöhung der Beteiligungsziffer) für die aufkaufende Zeche erwuchs, höher war als der Gewinn, der bei Fortsetzung des Betriebes der aufgekauften Zeche zu erwarten war. Gewinn ist ein relativer Begriff, Rentabilität an sich ist nicht Gewinn, sondern geringere Rentabilität ihr gegenüber höherer „Verlust“. Daran kann oder darf auch das Ermessen des Oberbergamts nicht ändern. Der neue § 65 bedeutet überdies gegenüber dem bisherigen Rechte insofern ein Minus, als die Voraussetzung, „daß der Betrieb Gewinn verspricht“, nicht fakultativ ist, („oder“), sondern kumulativ („und“) den bisherigen Voraussetzungen „Gründen des öffentlichen Wohls“ (zu denen nur die „teilweise“ Einstellung hinzugetreten ist) angefügt worden ist. Nicht nur die „überwiegenden“ Gründe des öffentlichen Interesses, sondern außerdem die Rentabilität soll in Zukunft entscheiden. Das will mir eher als eine „reformatio in pejus“ erscheinen! Die langen Fristen des bisherigen Rechts sind allerdings beseitigt. Der Rekurs soll keine aufschiebende Wirkung haben. Der Betrieb muß zum mindesten soweit fortgeführt werden, daß seine Aufnahme in einem dem öffentlichen Interesse entsprechenden Umfang jederzeit ausführbar ist. Die Ansichten über das „öffentliche Interesse“ sind aber — das hat sich bisher gezeigt — verschieden und es wäre gut, wenn noch eine Bestimmung über Feststellung und Begrenzung dieses Begriffes käme! Die Grundursache der Zechenstillegungen — bleibt. Ein Gesetz, das die Bestimmung des Syndikatsvertrages über die Beteiligungsziffern unmöglich macht, in das allzu „freie Spiel der Kräfte“ eingreift, hat man nicht gewagt, und so wird die Novelle ein Schlag ins Wasser bleiben, wenn nicht der Landtag die bessernde Hand anlegt“. Wir können dies Urteil nicht in allen Punkten unterschreiben. Der Widerspruch, den die Novelle in Organen der Grubenbesitzer findet, spricht doch für ihre Wirkungskraft.

Die Berggesetznovelle zur Regelung der Arbeitsverhältnisse wird nach Mitteilungen des Abg. Spahn am 18. Februar in Bochum enthalten: 1. Sanitärer Maximalarbeitstag; vom 1 Oktober 1905 ab Einführung der $8^1/_2$stündigen Schicht einschließlich der Seilfahrt; von 1907 oder 1908 ab achtstündige Schicht von Schale zu Schale. In Gruben mit mehr als 22° C. weitere Verkürzung der Arbeitszeit. 2. Verbot des Nullens, dafür Lohnabzüge; Geldstrafen insgesamt bis höchstens 6 ℳ monatlich. 3. Ueberschichten höchstens eine wöchentlich. 4. Grubenkontrolleure aus Arbeiterkreisen. 5. Obligatorische Arbeiterausschüsse. Weiter erklärte Abg. Spahn: Die Anerkennung der Organisation werde das Berufsvereinsgesetz bringen. Eine Novelle zum Knappschaftsgesetz werde volle Freizügigkeit gewähren. Endlich komme noch ein Gesetz über Arbeitskammern.

Ein neuer Vorstoß gegen die Koalitionsfreiheit wurde in der Petitionskommission des Reichstags abgewiesen. Es lag ein ganzes Bündel von Petitionen vor, die Schutz der Arbeitgeber vor Streiks und Sperren sowie Schutz der Arbeitswilligen, Haftpflicht der Berufsvereine, Verschärfung und Erweiterung des § 153 der G.-O., Verbot des Streikpostenstehens und Bestrafung des Kontraktbruchs verlangten, lauter alte und bekannte Forderungen, die unter verschiedenen Einkleidungen alle das eine Ziel einer Verkümmerung des ohnehin jetzt schon stark eingeschränkten Koalitionsrechts verfolgen. Die konservativen und leider auch die nationalliberalen Mitglieder der Kommission waren für Ueberweisung der Petitionen zur Erwägung, Centrum aber, Freisinnige und Sozialdemokraten traten für Uebergang zur Tagesordnung ein, die denn auch mit 9 gegen 6 Stimmen beschlossen wurde. Es ist bestimmt anzunehmen, daß das Plenum diesen Beschluß bestätigen wird.

Eine Ankündigung sozialpolitischer Maßnahmen in England bringt die zur Eröffnung des Parlaments am 14. Februar gehaltene Thronrede. In Aussicht gestellt werden eine Bill zur

[1]) Vergl. Annalen des Deutschen Reichs 38 S. 77.

[2]) Die Konkurrenzklausel darf nicht eine „unbillige Erschwerung“ des Fortkommens bedeuten.

[3]) „Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.“

Herabminderung der Mißstände, die sich aus der Einwanderung von Ausländern ergeben, eine Bill über die Arbeitslosenfrage, eine solche betreffend die Erweiterung der Bestimmungen über Entschädigung von Arbeitern, ferner Vorschläge betreffend die Einsetzung eines Ministers für Handel und Industrie. Die amtliche Sozialpolitik in England ist in den letzten Jahren so unfruchtbar gewesen, daß man selbst diese bescheidenen Pläne begrüßen muß.

Soziale Zustände.

Die neue Lohnordnung der badischen Staatseisenbahnen.

Seit 1. Oktober vorigen Jahres wurde bei der Großherzoglich Badischen Staatsbahn eine neue Lohnordnung eingeführt, welche auf die „ständigen Arbeiter des Betriebs-Bahnunterhaltungs- und Magazinsdienstes“ Anwendung findet. Ausgeschlossen bleiben die Arbeiter des Werkstättendienstes, die der Arbeitsordnung für die Werkstätte unterliegen, sowie die aus den Werkstättearbeitern hervorgehenden Reserveheizer und Wagenwärtergehilfen, ferner alle sonstigen im Dienst der Verwaltung stehenden Handwerker, als: Mechaniker, Schlosser, Maurer, Zimmerleute und dergleichen mehr, sofern sie ausschließlich in ihrem Handwerk beschäftigt werden, endlich die weiblichen Arbeiter.“

Die Lohnordnung selbst ist auf sogenannten Grundlöhnen aufgebaut. Für ihre Festsetzung wurden bei den einzelnen Gemeinden des Landes Erhebungen in bezug auf die ortsüblichen Lohnsätze angestellt und hiernach Durchschnittslohnsätze gebildet. Auf Grund dieser Sätze wurden dann sämtliche Stationen des Landes in 6 Ortsgruppen eingeteilt. Die Mindest-Löhne derselben betragen der Reihe nach 2 ℳ, 2,10 ℳ, 2,20 ℳ, 2,30 ℳ, 2,40 ℳ, 2,50 ℳ.

Neben diesem Grundlohn ist für die Berechnung des Lohnsatzes das Lohndienstalter maßgebend. Dasselbe beginnt mit dem Tage des Eintritts in die ständige Beschäftigung des Eisenbahndienstes. Von diesem Zeitpunkte ab steigt bei befriedigender Dienstleistung und tadelfreiem Verhalten der Lohnsatz des Arbeiters bis zum Höchstbetrag derjenigen Klasse, welche für seine Verwendungsart und seinen Stationierungsort maßgebend ist. Unverschuldete Unterbrechung der Dienstzeit durch Krankheit, zeitweilige Arbeitseinschränkungen und Ableistung des Militärdienstes sowie durch Urlaub werden der Eisenbahndienstzeit angerechnet. Die Lohnzulagen, im Betrage von je 10 ₰ täglich, erfolgen nach dem 1., 3., 5., 8., 11., 15., 20ten Lohndienstjahre.

Außer dem Grundlohn erhalten Arbeiter, deren Dienst eine besondere Fertigkeit, Befähigung, Verantwortlichkeit oder außergewöhnliche Körperanstrengung erfordert, eine sogenannte Stellenzulage als Lohnzuschlag. Die Höhe dieser Zulage richtet sich einerseits nach der Art und Weise, in welcher die eine oder andere dieser Voraussetzungen in größerem oder geringerem Maße vorliegt, andererseits nach dem Lohndienstalter. Diese Zulage beträgt 10 ₰ bis zu 1 ℳ pro Tag. Die im Fahrdienst beschäftigten Arbeiter erhalten außer ihrem Taglohn noch wandelbare Bezüge, sogenannte Fahrgebühren, deren Reinertrag bis zu 50 ₰ täglich auf den Lohn durch Ermäßigung des Lohnsatzes angerechnet wird. Bei vorübergehender, aushilfsweiser Beschäftigung im Fahrgienst fällt diese Anrechnung hinweg. Andere Gebühren, wie Wägegelder, Auf- und Abladegebühren u. dergl. werden ganz oder teilweise ebenfalls in den Lohn mit eingerechnet. Auch mit der Unfallrente wird ähnlich verfahren; eine Ausnahme bildet die Altersrente. Für gelegentliche Ueberschreitung der Dienstzeit bis zu 30 Minuten wird den Arbeitern des Betriebsdienstes, welche regelmäßig Lohn beziehen, keine besondere Vergütung geleistet. Für Ueberstunden von 30 Minuten und längerer Dauer wird der Betrag von höchstens einem Zehntel des Lohnes pro Stunde bezahlt. Bei einer Arbeitseinschränkung sollen von den überschüssigen Arbeitern, sofern sie nicht in anderen Dienstzweigen untergebracht werden können, in erster Reihe solche entlassen werden, welche zuletzt eingetreten sind und nicht für Angehörige zu sorgen haben, sofern nicht vorgezogen wird, in Schichten einzelne Tage oder Wochen zu feiern. Nach 20, 30, 35, 40, 45 und 50 Jahren erhalten die Arbeiter eine Belohnung von jeweils 50 ℳ.

Wir können es uns nicht verhehlen, daß die Lohnordnung bei einem großen Teil der Arbeiterschaft eine gewisse Enttäuschung hervorgerufen hat, zumal sie, durch allerlei Gerüchte beeinflußt, von ihr mehr noch erwarteten, als sie ihnen tatsächlich brachte. Durch die Einführung der neuen Lohnordnung erwächst aber doch der badischen Staatseisenbahn-Verwaltung eine Mehrausgabe von 300 000 ℳ, welche durch Ausgleichung der Differenz zwischen den früheren Löhnen — diese waren auf Durchschnittslöhne innerhalb gewisser Bezirke oder Stationen aufgebaut — und den jetzigen entstanden ist. Eine unmittelbare Lohnaufbesserung war im Grunde genommen gar nicht beabsichtigt; es sollte nur System in die Löhne gebracht werden. Trotzdem erhielten weitaus die meisten Arbeiter Zulagen im Betrage von mindestens 10 ₰ täglich. Immerhin dürfte den Arbeitern gegenüber durch die Einreihung verschiedener Stationen in eine höhere Lohngruppe, durch Kürzung der Zulagefristen vom 11. Lohndienstalter ab, sowie durch eine einheitliche Regelung der Lohnzuschläge durch die Direktion anstatt durch die Betriebsbeamten weiter entgegen gekommen werden.

Aus Baden. Sch.

Die Kinderarbeit in der Hausindustrie des Kantons Appenzell erfährt durch Erhebungen des Pfarrers Zinsli eine furchtbare Beleuchtung. Von 9378 Schulkindern sind volle 5820 neben der Schule erwerbstätig, davon 4199 in der Hausindustrie. Täglich beschäftigt sind 3554 Kinder (von der ersten bis zur obersten Schulklasse), das sind 41,7 % aller Schulkinder. Die tägliche Arbeitszeit beträgt eine Stunde bei 211 Kindern, zwei Stunden bei 367, drei Stunden bei 504, vier Stunden bei 396, fünf Stunden bei 425, sechs Stunden bei 526, mehr als sechs Stunden bei 1125 Kindern. Bei diesen letzteren befinden sich allerdings 583 Schüler des ältesten Jahrgangs, aber die Reihe beginnt doch bei einem Mädchen der ersten Klasse, steigt in der zweiten Klasse auf 14 und in der dritten, wo das normale Alter erst 8—9 Jahre ist, schon auf 47 usw. Dabei ist die Schulunterrichtszeit noch nicht in Anschlag gebracht. Freilich dient die Schule den Kindern meist nur zum Ausruhen. Zählt man Schule und Arbeit auf wöchentliche Stundenzahlen zusammen, so stellen sich folgende Arbeitsleistungen in Schule und Haus zusammen heraus: 549 Kinder (ausschließlich Übungsschüler, d. h. Halbtagsarbeiter) arbeiten bis zu 90 Stunden wöchentlich. 269 Kinder aus allen Klassen kommen auf 39 Stunden wöchentlich, 258 Kinder von der zweiten Klasse an auf 60, 253 aus allen Klassen auf 51, 245 von der zweiten Klasse an auf 54 wöchentliche Stunden, und so geht es aufwärts bis zu 90 Stunden Von 77 Kindern wurde mitgeteilt, daß sie täglich 12 Stunden, von 33, daß sie täglich 15, und von 129 sogar, daß sie mehr als 15 Stunden den Tag arbeiten müssen.

Löhne und Arbeitszeiten in England im Jahre 1904. Der Abfall der Lohnkurve, der im Jahre 1901 in England nach einer Periode wirtschaftlicher Prosperität einsetzte, hat wie die „Labour Gazette“ im Januarheft mitteilt, auch im Jahre 1904 angehalten. Nach den in der amtlichen Darstellung gegebenen Daten betrug der Lohnverlust im Jahre 1904 39 117 £ gegen 38 557 im Jahre 1903. Vergleicht man die Ziffern des ganzen Jahrzehnts von 1895—1904, so ergibt sich, daß der Lohngewinn der wirtschaftlich günstigen Jahre von 1896—1900 die Lohnverluste in den ungünstigen noch übersteigt, da der Gesamtgewinn 435 355 £, der Gesamtverlust aber nur 257 740 £ betrug. Die Gesamtzahl der Arbeiter im Jahre 1904, die von Lohnverlusten betroffen wurde, belief sich auf 781 443, der wöchentliche Lohnverlust auf 40 257 £. 13 644 erzielten Lohnaufbesserungen im wöchentlichen Betrage von 1140 £. In allen 4 Jahren war der Kohlenbergbau die hauptsächlich von dem Wechsel der Löhne betroffene Industrie, daneben kommen hauptsächlich Eisen-, Stahl- und Schiffbauindustrie in Betracht. Für 612 000 Arbeiter vollzog sich der Wechsel der Löhne mit Hilfe der Schiedsgerichtshöfe, rund 30 000 standen unter den gleitenden Lohnskalen, für 153 000 kamen persönliche Vereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu stande. Veränderungen der Arbeitszeit kamen nur in sehr geringem Umfange vor und waren ausschließlich Arbeitszeitverkürzungen im Betrage von durchschnittlich $1^1/_3$ Stunden pro Woche.

Soziale Rechtsprechung.

Unzulässige Arbeitszeit von Fabrikarbeiterinnen. Ein Fabrikant zu Köln-Ehrenfeld war unter Anklage gestellt worden, weil er eine seiner Arbeiterinnen an einem Samstage nach $5^1/_2$ Uhr abends mit Putzarbeiten in den Bureauräumen seiner Fabrik beschäftigt hatte. Das Schöffengericht erkannte auf Freisprechung, weil diese Arbeiten über die gesetzlich vorgeschriebene Zeit hinaus nicht in dem Fabrikbetriebe verrichtet worden seien, sondern sich als häusliche Arbeiten charakterisierten, die der Fabrikherr von seinen Arbeiterinnen, sofern diese damit einverstanden seien, an Samstagen auch nach $5^1/_2$ Uhr abends verrichten lassen dürfe.

Die Strafkammer des Landgerichts hob das Urteil auf und erkannte auf eine Geldstrafe. Sie ist der Ansicht, daß das Bureau einer Fabrik zum Fabrikbetrieb gehört, weil von dort aus die technische Leitung derselben stattfindet. Die Putzarbeiten, welche die betreffende Arbeiterin auf dem Bureau nach 5½ Uhr abends verrichtet habe, seien mithin als Fortsetzung ihrer eigentlichen Fabrikarbeiten anzusehen. Die von dem Angeklagten eingelegte Revision wurde von dem Strafsenat des Kölner Oberlandesgerichts am 11. Februar verworfen. Der Senat hält die rechtlichen Ausführungen des Landgerichts für zutreffend und führt nach der „Köln. Volksztg." in seiner Begründung noch weiterhin folgendes aus: Das Gesetz, gegen welches der Angeklagte verstoßen hat, bezweckt, den Fabrikarbeiterinnen eine gewisse Zeit freizugeben, und sie vor der Ausbeutung ihrer Arbeitskraft seitens des Fabrikherrn zu schützen. Daraus folgt, daß Fabrikmädchen unter keinen Umständen im eigenen Betriebe des Fabrikherrn über die gesetzlich vorgeschriebene Zeit hinaus beschäftigt werden dürfen, selbst wenn es sich um Putzarbeiten in Bureauräumen der Fabrik handelt. Mit Vornahme derartiger Arbeiten mag der Fabrikherr eine Putzfrau beauftragen. Sofern die Arbeiterinnen auch damit einverstanden sind, Putzarbeiten in den Bureauräumen der Fabrik an Samstagen nach 5½ Uhr abends vorzunehmen, so geschieht dies doch in der Regel nur unter dem Drucke der autoritativen Stellung, welche der Fabrikherr seinen Arbeiterinnen gegenüber einnimmt.

Die Gründung eines Arbeiter-Radfahrervereins — eine öffentliche Angelegenheit. Sch. hatte einen Aufruf zu einer Versammlung erlassen, in der über die Gründung eines Arbeiter-Radfahrervereins beschlossen werden sollte, der Personen aus dem Arbeiterstande umfasse. Da er die Versammlung nicht angemeldet hatte, wurde Sch. wegen Zuwiderhandlung gegen § 1 des preußischen Vereinsgesetzes angeklagt. Das Schöffengericht sprach den Angeklagten frei und die Strafkammer verwarf die eingelegte Berufung, da von einer Erörterung öffentlicher Angelegenheiten nicht die Rede sein könne, wenn lediglich über die Gründung eines Arbeiter-Radfahrervereins beraten werden solle. Die Revision der Staatsanwaltschaft betonte, es handle sich vorliegend ohne Zweifel um die Gründung eines Vereins, welcher unter dem Deckmantel eines Radfahrervereins die Interessen der sozialdemokratischen Partei wahren wolle. Das Kammergericht hob auch die Vorentscheidung auf und wies die Sache an ein anderes Landgericht zur anderweiten Entscheidung zurück, da es nahe liege, daß der Aufruf über die Gründung eines Arbeiter-Radfahrervereins in der fraglichen Versammlung eine Erörterung über öffentliche Angelegenheiten veranlaßt habe. Nach Ansicht des Reichsgerichts und des Kammergerichts begreift der Begriff öffentliche Angelegenheiten unbedenklich alle Angelegenheiten, die nicht ausschließlich einzelne physische oder juristische Personen oder deren Privatinteressen, sondern im Gegensatz hierzu die Gesamtheit des Gemeinwesens und das gesamte öffentliche Interesse berühren. — ld —

Die Strafe für Frechheiten eines Handlungslehrlings soll nach dem Entscheide des hanseatischen Oberlandesgerichts in einer scharfen Rüge bestehen; zur sofortigen Entlassung berechtigen die Ungezogenheiten eines doch noch im Erziehungsstadium befindlichen Jungen, mag er auch höhere Bildung genossen haben, den Arbeitgeber nicht. Der § 72 des Handels-Gesetzbuches spricht ein solches Entlassungsrecht dem Prinzipal nur gegenüber dem ausgelernten Handlungsgehilfen zu. Der ungezogene Lehrling ist mit seiner Klage gegen den Prinzipal auf Zurücknahme der kündigungslosen Entlassung in allen Instanzen durchgedrungen.

Kommunale Sozialpolitik.

Sicherung der staatlichen Bediensteten und Arbeiter in Hamburg. Die freie und Hansestadt Hamburg hat sich bisher gegen eine moderne Regelung des Lohn- und Arbeitsverhältnisses ihrer unteren Bediensteten und Arbeiter gewehrt. Jetzt endlich scheint auch hier der sozialpolitische Sauerteig die „Bürgerschaft" zu erfassen. Am 15. Februar genehmigte sie einen von dem der Rechten angehörigen Dr. Wolffson eingebrachten Initiativantrag, der den Senat ersucht, den „normalen Tagelohn" für die vorübergehenden wie ständigen Bureauhilfsarbeiter vom 21. Lebensjahre ab bei den Verwaltungsbehörden wie den Gerichten auf 4 *M.* festzustellen, das Mindestjahresgehalt auf 1200 *M.* zu bemessen und durch regelmäßige Alterszulagen zu steigern. Der Antrag bedarf noch einer zweiten Lesung. Betrifft diese Regelung auch nicht die Arbeiter im eigentlichen Sinne, so sind manche dieser Hilfsarbeiterkategorien doch durchaus nicht auf sozial höherer Stufe als die gelernten Arbeiter. Die Besserung der Arbeiterverhältnisse streben sodann zwei weitere Anträge an. Mit 68 gegen 50 Stimmen wurden einem Ausschusse folgende Anträge des Sozialdemokraten Paeplow überwiesen:

1. In allen Staatsbetrieben wird die Arbeitszeit zunächst auf höchstens 9 Stunden festgesetzt. In ohne Unterbrechung arbeitenden Betrieben wird eine dreifache Schicht von je 8 Stunden eingeführt. Der Schichtwechsel ist so einzurichten, daß jedem Arbeiter wenigstens in jeder dritten Woche eine 36stündige Ruhezeit mit Einschluß des Sonntags zur Verfügung steht.

2. Die Löhne für die Arbeiter in den Staatsbetrieben sind mindestens so hoch zu bemessen, wie sie durch bestehende Vereinbarungen zwischen Unternehmern und Arbeitern des gleichen Berufs festgesetzt sind. Unter 4 *M.* pro Tag (24 *M.* pro Woche) darf an keinen Arbeiter in den Staatsbetrieben bezahlt werden. Für dauernd beschäftigte Arbeiter ist der Lohn in bestimmten Perioden zu erhöhen.

Diesen Antrag abzulehnen fordert der Gegenantrag, der dafür den Senat ersucht:

1. die Anordnung zu treffen, daß die Löhne für die Arbeiter in den Staatsbetrieben mindestens so hoch bemessen werden, wie sie durch bestehende Vereinbarungen zwischen Unternehmern und Arbeitern des gleichen Berufes festgesetzt sind,

2. in Erwägung zu ziehen, allen in Staatsbetrieben dauernd beschäftigten Arbeitern in Form von Alterszulagen eine Erhöhung der Löhne zu gewähren.

Auch das wäre noch ein Fortschritt gegen den bisherigen Zustand. Ueber die Fürsorge für die direkten Staatsbediensteten und Arbeiter geht der an den Submissionsausschuß verwiesene sozialdemokratische Antrag auf die mittelbar für den Staat arbeitenden Personen hinaus, der Lohn- und Arbeitszeitklauseln schaffen will, wie sie in Belgien, der Schweiz, in England, hier und da auch schon bei uns gelegentlich üblich sind, deren Ausbreitung mit der Anerkennung der Tarifgemeinschaften zusammentrifft. Die Fassung des Antrages würde zugleich dem Gewerbe durch Ausschluß der Schleuderkonkurrenz Nutzen bringen; sie bahnt zugleich die Uebernahme von Arbeiten in die eigene Regie des Staates an. Die Anträge haben auch eine größere Zahl Freunde in den bürgerlichen Kreisen.

Keine Streikklausel bei städtischen Bauaufträgen in Stuttgart. Die Stuttgarter Stadtverwaltung hat es abgelehnt, dem Ersuchen des Baugewerkevereins zu entsprechen, im Hinblick auf den in den nächsten Monaten zu erwartenden Bauarbeiterstreik in die städtischen Bauverträge die Streikklausel aufzunehmen, da die Gemeinde in den Lohnkämpfen ihre unparteiische Haltung nicht aufgeben dürfe, umsomehr, als der Gemeinderat es früher abgelehnt habe, zugunsten der Arbeiter Vorschriften an die Unternehmer über Lohnhöhe und Arbeitszeit in die Verträge aufzunehmen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Der 5. Kongreß der Gewerkschaften Deutschlands wird vom 22. bis 27. Mai zu Köln im Gürzenich-Saal stattfinden. Außer der Erledigung geschäftlicher Angelegenheiten und dem Rechenschaftsbericht (Agitation, Streikunterstützung, Streikstatistik, Heimarbeit, Beseitigung des Kost- und Logiszwanges) stehen auf der Tagesordnung folgende Punkte: Zentral-Arbeitersekretariat, Stellung der Gewerkschaften zum Generalstreik, die Maifeier, Gewerkschaften und Genossenschaften, die Aufgaben der Gewerkschaftskartelle, die gesetzliche Vertretung der Arbeiterschaft in Arbeits- oder Arbeiterkammern, Anträge. Wie man sieht, nicht nur eine reichhaltige, sondern auch sehr bedeutsame Tagesordnung. Auf dem Kongreß wird mehr als eine Million gewerkschaftlich organisierter Arbeiter vertreten sein.

Der Kampf des Allgemeinen Deutschen Zivilmusikerverbandes um das Lebensminimum ist auch ein Zeichen jener neuen Phase der sozialen Bewegung, die weit über die gewerblichen Lohnarbeiterkreise hinaus in die Gruppen der Schreibtischarbeiter und Kunstbeflissenen hineingreift und das geistige Proletariat zur Organisation seiner Kräfte für eine gemeinsame soziale Interessenvertretung antreibt. Die Bewegung, die jetzt durch die Masse der 50 000 Zivilmusiker Deutschlands geht, richtet sich gegen die „schamlose Konkurrenz" der von Staatswegen unterhaltenen und überdies noch ungerechtfertigt begünstigten Militärmusiker. In einer Kampfschrift: „Recht verlangen wir, nichts als Recht!" gellt der „Notschrei der deutschen Zivilmusiker" hinaus in alle Welt und enthüllt das soziale Elend, in das dieser zwar gern gesehene und

geschätzte, aber meist schlecht bezahlte oder schlecht beschäftigte Stand allmählich unter dem Druck der bevorzugten Militärmusik heruntergesunken ist.

Es gibt im Deutschen Heere 560 Musikkorps mit 17 692 Mann, wogegen der Etat nur 466 Musikkorps mit 12 761 Mann vorsieht. Die Zivilmusiker beziffern den Verdienstverlust, den sie durch die Militärkapellen erleiden auf 10 1/2 Millionen, den durch die Beamtenmusiker auf 7 Millionen, dies ergibt die ungeheure Summe von 17 1/2 Millionen. Die Militärmusiker, für die die Uniform die beste Reklame macht, erhalten Löhnung, Musikzulage, Steuerfreiheit, freie Wohnung, Kleidung, Arzt, Krankenpflege, Instrument, Noten, Fahrpreisermäßigung auch bei Ausübung ihrer außerdienstlichen Tätigkeit, unbeschränkten Urlaub usw. Das Invalidenversicherungsgesetz findet auf sie keine Anwendung. Nach zwölfjähriger Dienstzeit winkt ihnen schließlich die Prämie von 1000 *M.* nebst dem Zivilversorgungsschein. Es kommt vor, daß ein beliebter Militärkapellmeister 6000 *M.* Nebeneinnahmen für sich jährlich herausschlägt. Dagegen sollen selbst diejenigen Zivilmusiker, die in ihrem Beruf das große Los gezogen haben, die an irgend einem Hof- oder Stadtorchester angestellt sind (es sind dies ca. 2000), nur auf ein Jahresgehalt von 1200 bis 2500 *M.* kommen. Diejenigen jedoch, die darauf angewiesen sind, von Gelegenheitsgeschäften zu leben, und das sind ca. 42 000 Zivilmusiker, haben nach Darstellung der Kampfschrift im Durchschnitt kaum eine Einnahme von sage und schreibe 50 *M.* im Monat.

Hier liegen also unerträgliche Zustände vor, und seit Jahren bemühen sich die drei Organisationen der Zivilmusiker (Allgemeiner deutscher Musikerverband, Sitz Berlin mit 12 000 Mitgliedern; Deutscher Musikdirektorenverband, Sitz Leipzig mit 400 Mitgliedern; Zentralverband der Zivilmusiker Deutschlands, Sitz Hamburg mit 700 Mitgliedern) die Gesetzgebung für sich zu interessieren. Auf eine Eingabe an den Reichstag vom Oktober 1900 ist ihnen im Dezember 1902 der Bescheid geworden, daß die Forderung, den Militärmusikern die Eisenbahnfahrermäßigungen fortan zu versagen, dem Reichskanzler zur Berücksichtigung, die Wünsche auf Abstellung sonstiger Mißstände zur Erwägung überwiesen seien. Die sozialen Aufgaben, die sich der Verband gesetzt hat, zielen auf eine reichsgesetzliche Regelung der Musikerverhältnisse durch die Gewerbeordnung, auf ein Verbot des gewerblichen Musizierens der Militärmusiker und Beamten, auf Uebernahme der Orchester in öffentliche Regie unter Aufstellung fester Arbeitsverträge und örtlicher Minimaltarife sowie Beseitigung des gesundheitsschädlichen Notenmaterials.

Der deutsche Verband kaufmännischer Vereine umfaßt nach der Statistik für Januar 1905 insgesamt 114 über das ganze Reich verteilte Vereine. Einen Sondercharakter der Zusammensetzung bringen, abgesehen von den 12 Vereinen weiblicher Angestellter, nur folgende Verbindungen durch ihre Benennung zum Ausdruck: Der große Verein der Bankbeamten in Berlin (mit 2308 Mitgliedern), der handelswissenschaftliche Verein zu Freiberg i. S., der kaufmännische Verein verheirateter Angestellter zu München (mit 28 Mitgliedern!), der Handlungsdiener-Unterstützungsverein zu Neisse und die Handlungsdiener-Hilfskasse von 1742 zu Nürnberg. Alle übrigen Vereine tragen die Bezeichnung „Kaufmännischer Verein" bezw. „Verein junger Kaufleute". An Mitgliedern umfassen diese 114 Vereine 94 964 Personen; davon sind ein Viertel (22 467) Prinzipale; die übrigen drei Viertel setzen sich aus 68 302 Gehilfen, 1888 Lehrlingen und 2307 Nichtkaufleuten zusammen. Insgesamt sind zu den Listen 21 363 weibliche Mitglieder vermerkt. Neben der Geselligkeits- und Unterstützungspflege besteht die Hauptleistung in der Stellenvermittlung: dem besonderen Stellenvermittlungsbund kaufmännischer Vereine gehören sechs Vereine aktiv und 49 passiv an. Generalsekretär des Gesamtverbandes ist Wilhelm Schmidt, Frankfurt a. M.

Streiks und Aussperrungen.

Der Streik im Ruhrrevier kann als völlig beendet angesehen werden. Der ursprüngliche Widerspruch der Ausständigen gegen den Beschluß der Siebenerkommission auf Wiederaufnahme der Arbeit hat die erste Erregung nicht überdauert. Sobald diese vorüber war, haben die Bergarbeiter die Arbeit mit derselben musterhaften Ruhe und Disziplin wieder aufgenommen, die sie während der ganzen Ausstandsbewegung bewahrt haben. Unterm 15. d. Mts. meldet der „Reichsanzeiger" noch etwa 2000 Ausständige. Diese niedrige Ziffer beweist, daß auch die Zechenverwaltungen den Arbeitern entgegengekommen sind und daß die zuerst auftauchenden Gerüchte von Massenmaßregelungen sich nicht bewahrheitet haben. Die erste Sorge gilt nunmehr der Unterstützung derer, die noch nicht wieder eingestellt werden konnten, sowie weiter dem Bestreben, den Bergleuten über die ersten Wochen, in denen sie noch keinen Lohn erhalten, hinwegzuhelfen. Hinsichtlich der ersteren beschloß die Siebenerkommission, daß jeder Verband aus eigenen Mitteln seine arbeitslosen Mitglieder unterstützen solle. Die Höhe der Unterstützungen ist überall gleich, 12 und 10 *M.* pro Woche. Der christliche Gewerkverein beruft auf den 26. Februar seine Ausschußmitglieder zu mehreren Bezirkskonferenzen, in denen die Lage nach dem Streik besprochen werden soll. Die Siebenerkommission hat außerdem einen Aufruf erlassen, worin die Bürgerschaft gebeten wird, auch weiterhin mit ihren Sympathien den Bergarbeitern treu zu bleiben und gleichzeitig der Hoffnung Ausdruck gegeben wird, daß auch die Spenden zur Unterstützung in den ersten, noch verdienstlosen Wochen weiter fließen möchten. Inzwischen hat sich eine ganze Reihe von Stadtverwaltungen mit Anträgen auf Unterstützung der Bergleute aus städtischen Mitteln zu befassen gehabt. In Mainz und Straßburg i. E. wurden je 5000, in Hanau 1000 *M.* für die notleidenden Familien der Bergarbeiter bewilligt. In Frankfurt a. M. wurden von der Stadtverordnetenversammlung 15 000 *M.* genehmigt, der Magistrat trat jedoch diesem Beschlusse nicht bei. In Ludwigshafen waren vom Stadtrat 2000 *M.* nach der „Straßb. Post" bewilligt, dieser Beschluß jedoch vom Königl. Bezirksamt beanstandet worden. Sympathisch berührt es, daß auch von Hugo Stinnes für die in Not geratenen Bergleute auf den Zechen „Graf Beust", „Baakermulde", „Friedlicher Nachbar" und „Hansemann" 35 000 *M.* gestiftet worden sind.

Der Kampf in der Berliner Gelbmetall-Industrie ist beendet. Die Arbeiter sind unterlegen. Nachdem ein Teil der Fabrikanten sich zu Zugeständnissen bereit erklärt hatte, falls die Arbeiter die Arbeit vorher aufnehmen und den Streik aufheben würden, ein anderer Teil der Fabrikanten aber bedingungslose Wiederaufnahme der Arbeit verlangt hatte, ist in einer Versammlung der streikenden und ausgesperrten Arbeiter mit zwei Drittel Mehrheit folgende Resolution angenommen worden:

„Die Vertrauensleute der Streikenden und Ausgesperrten machen nach eingehender Prüfung der Sachlage den Vorschlag, den Streik im allgemeinen aufzuheben. In den Betrieben, wo noch besondere Schwierigkeiten bestehen, bleibt die Regelung den im Betrieb beschäftigten Kollegen überlassen."

Den Arbeitern wurde empfohlen, nach wie vor Disziplin zu halten und zunächst abzuwarten, ob der „scharfmacherische" Teil der Fabrikanten auch nach Wiederaufnahme der Arbeit auf seinem schroff ablehnenden Standpunkt beharren werde. Vorläufig wollen die Arbeiter versuchen, den Neunstundentag, die Verzichtleistung der Arbeitgeber auf die Unterzeichnung des Austritts-Reverses und die Zusicherung der Einführung von Lohntarifen zu erreichen. Der Verbandsbevollmächtigte betonte am Schlusse der Versammlung, daß, wenn auch diesmal der Kampf wieder mißlungen sei, die Arbeiter dennoch keineswegs entmutigt seien. Er schloß mit den bezeichnenden Worten: „Dieser Teil des Kampfes ist vorüber — es lebe der Kampf." Der Kampf hat der Arbeiterorganisation rund 1 1/4 Millionen Mark an Unterstützungen gekostet und fünf Monate gedauert.

Arbeiterschutz.

Die Gewerbeaufsicht in den Reparaturwerkstätten der Privatbahnen ist in ihrem Bestande bedroht, wenn die Rechtsprechung in der Weise wie bisher fortfährt, die Zuständigkeit der Gewerbeordnung für die Werkstattannexe der Kleinbahnen zu bestreiten. Es liegen nun bereits drei Urteile, von den Oberlandesgerichten Frankfurt a. M. und Marienwerder sowie vom Kammergericht vor, die den § 6 der Gewerbeordnung. im Gegensatz zu der bisherigen Uebung in den Bahnbetriebsverwaltungen und auch im Gegensatz zu der Entstehungsgeschichte jener Ausschlußbestimmung, extensiv interpretieren und die Arbeiter der Reparaturwerkstätten der Privatbahnen, der Straßen- und Pferdebahnen von dem Rechtsschutz der Gewerbeordnung ausnehmen. Damit fällt das auf § 139 b der Gewerbeordnung sich stützende Recht der Gewerbeinspektoren, diese Betriebe zu revidieren. Das von der Zeitschrift für Kleinbahnen (Jahrgang 9 S. 658) mitgeteilte Frankfurter Urteil ist in dieser Hinsicht sehr lehrreich:

Der Betriebsdirektor K. hatte dem Königlichen Gewerbeinspektor S., der unter Berufung auf § 139 b der Gewerbeordnung die Werkstätte der von dem Angeklagten geleiteten elektrischen Straßenbahn zwischen W. und B. einer amtlichen Revision unterziehen wollte, den Zutritt zu den Werkstatträumen verboten und war deshalb wegen Uebertretung der §§ 139 b und 149 Ziff. 7 der Gewerbeordnung angeklagt worden. Nachdem der Angeklagte vom Schöffengerichte zu W. und vom Landgerichte zu W. freigesprochen worden war, kam auf die eingelegte Revision der Staatsanwaltschaft auch der Strafsenat des Oberlandes-

gerichts zu Frankfurt a. M. aus folgenden Erwägungen zu einem freisprechenden Urteil:

Ohne Rechtsirrtum stellt der Vorderrichter fest, daß das Unternehmen der S.-Eisenbahngesellschaft, die in W. und B. und zwischen diesen beiden Orten eine elektrische Straßenbahn betreibt, nach Art und Umfang des Betriebes als eine Eisenbahnunternehmung angesehen werden muß, deren Gewerbebetrieb nicht unter die Reichsgewerbeordnung fällt (§ 6 a. a. O.). Zu diesem Gewerbebetriebe der Eisenbahnunternehmung der S.-Eisenbahngesellschaft gehört, wie der Vorderricher zutreffend annimmt, auch der Betrieb der hier in Rede stehenden Werkstätte, von der er tatsächlich feststellt, daß sie lediglich dem Zwecke und der Förderung des Eisenbahnunternehmens dient, indem in ihr Reparaturen des Materials und Herstellung und Ausbesserung der im Betriebe erforderlichen Gerätschaften vorgenommen werden. Wenn die Revisionsrechtfertigung ausführt, daß nur die gewerbsmäßige Beförderung von Personen und Gütern auf dem festen Spurwege (den Eisenbahnschienen) diesen Gewerbebetrieb darstelle, so nimmt sie den Begriff zu eng. Der Gewerbebetrieb der Eisenbahnunternehmungen umfaßt insbesondere auch die Instandhaltung und Ersetzung sowohl des beweglichen Betriebsmaterials als auch des Unterbaues, ohne welche die Beförderung der Personen und Güter auf dem Schienenwege nicht ungestört durchgeführt werden kann. Die nur zu dem Zwecke entwickelte gewerbliche Tätigkeit der S.-Eisenbahngesellschaft, diese Beförderung von Personen und Gütern zu ermöglichen und zu fördern, stellt sich auf ihrer Seite nicht als die Ausübung eines besonderen Gewerbes neben dem des Eisenbahnunternehmens dar, sondern lediglich als ein Teil des letzteren (vergl. Landmann, G.O. Anm. 10 zu § 6; Stenglein, Strafrechtliche Nebengesetze, Anm. zu § 6 d. G.O. S. 728; Rohrscheidt, G.O., Anm. zu § 6 S. 81; ferner Entsch. d. R.G. i. C. Bd. 8 S. 149ff.).

Die Gewerbeordnung findet hiernach auf den Betrieb der Werkstätte keine Anwendung.

Aehnlich wie hier sind die anderen Entscheidungen begründet. Diese Urteile aber sind deshalb von unübersehbarer Bedeutung, weil das Kleinbahngesetz von 1892 den Begriff „Eisenbahnunternehmung" auf alle zwangsläufig betriebenen Transportunternehmungen ausgedehnt hat und deren Umfang dank der gewaltigen Entwicklung der Straßenbahntechnik in dem letzten Jahrzehnt ins Ungemessene gewachsen ist. Den zehntausenden der in diesen „Kleinbahn"-Unternehmungen und ihren sämtlichen Annexen beschäftigten Arbeitern wird nicht nur die fürsorgende Aufsicht der Gewerbeinspektion entzogen und damit der Arbeiterschutz illusorisch gemacht, sondern ihnen werden alle Rechtswohltaten der Gewerbeordnung abgeschnitten. Darum gilt es, gegen eine derartige Rechtsprechung Front zu machen. Zunächst ist entgegenzuhalten, daß eine entgegengesetzte Interpretation der Ausschlußbestimmung des § 6 der Gewerbeordnung die Billigung des Reichsgerichts in einem Urteil vom 30. Dezember 1882 gefunden hat, daß die preußischen Ministerialerlasse vom 25. Mai 1892 und ein ähnlicher sächsischer ausdrücklich ihre Reparaturbetriebe der Gewerbeaufsicht unterstellen und weitere preußische Ministerialerlasse vom 21. November 1891 und vom 23. November 1892, von denselben juristischen Gesichtspunkten ausgehend, die Zuständigkeit der Gewerbegerichte für die Arbeiter der staatlichen Eisenbahnreparaturwerkstätten anerkennen, — was besagen will, daß die herrschende Rechtsansicht in der Praxis, ehe die Syndici der durch das Kleinbahngesetz plötzlich privilegierten Straßenbahnen die persönlichen Ansichten einzelner Kommentatoren zugunsten einer Verkümmerung des Arbeiterschutzes auszuschlachten begannen, durchaus für die Geltung der Gewerbeordnung im Bereiche der Reparaturwerkstätten der Eisen- und Straßenbahnen sich ausgesprochen hat. Und jeder, der die praktischen Verhältnisse in deren Eisenbahnbetrieben auch nur einigermaßen kennt, muß dieser Ansicht im Gegensatz zu diesen jüngsten Juristenurteilen beipflichten.

Wer anerkennt, und das tun alle Juristen ohne Ausnahme, daß der Ausschluß der Gewerbeordnung für die Eisenbahnbauunternehmungen nicht gilt, kann die extensive Interpretation dieser Ausschlußbestimmung unmöglich gegenüber den Reparaturwerkstätten aufrecht erhalten. Die Eisenbahnbauten, also auch der Streckenoberbau, gehören viel inniger und notwendiger zur „Unterhaltung der Transportanlagen", als die Ausbesserung oder Neuherstellung einiger beweglicher Betriebsmittel in den Werkstätten.

Diese Bahnbauten der Eisenbahnverwaltung aber, mögen sie nun privaten Bauunternehmern übertragen sein oder von der Verwaltung in eigener Regie ausgeführt werden, werden als „nicht zum Eisenbahnbetrieb gehörig" betrachtet (vgl. auch die damit übereinstimmende Reichsgerichtsentscheidung — Civilsachen VIII 51), und „auf sie finden die Vorschriften der Gewerbeordnung in vollem Umfange Anwendung" (Neukamp). Diese Bahnbauten erfolgen nun direkt innerhalb des Verkehrsbetriebes der Eisenbahnen. Die Reparaturarbeiten an Maschinen und Wagen aber, die in abgesonderten Fabrikwerkstätten sich vollziehen, sollten als „durchaus zum Eisenbahnbetrieb gehörig" gelten? Ja, wenn die Verwaltung sie nun aber nicht in eigener Regie in ihren eigenen Werkstätten, sondern, wie das bei größeren Reparaturen, Umbauten und vor allen Dingen bei den Ersatz- oder Ergänzungsneubauten der Fall ist, in Privatfabriken ausführen läßt, werden diese dann auch dem Geltungsbereich der Gewerbeordnung entrückt, weil sie nun doch unentbehrliche Annexe des Eisenbahnbetriebs geworden sind, zum mindestens doch wohl ebenso unentbehrliche wie die Bahnhofsbuchhandlungen, Wirtschaften, Automaten usw.?

Und weiter, sind auch die Maschinisten und Heizer in den großen elektrischen Zentralen, die den Straßenbahnen die Betriebskraft liefern, ohne die der Betrieb überhaupt nicht möglich ist, ebenfalls der Gewerbeordnung entrückt, wenn diese Zentralen direkt von der Straßenbahngesellschaft verwaltet werden, andererseits aber wieder als „nicht zum Eisenbahnbetrieb gehörig" der Gewerbeordnung und Fabrikinspektion unterstellt, falls die Straßenbahngesellschaft ihre Betriebskraft nur von dort mietweise bezieht, wie dies vielfach vorkommt? Die Perspektiven dieser Art Rechtsprechung werden noch schöner, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die privaten Straßenbahngesellschaften und Kleinbahnen Gastwirtschaften auf ihren Bahnhöfen einrichten und die Arbeiterschutzvorschriften der Bundesratsverordnung für das Gastwirtsgewerbe einfach in den Wind schlagen können, weil auch für diese „Annexe des Eisenbahnbetriebs" sich Kommentatoren finden, die die Geltung der Gewerbeordnung ausschließen.

Es wird dringend nötig, daß durch eine authentische Interpretation von maßgebender Stelle der Kreis des Eisenbahnbetriebs und dessen, was zum eigentlichen Verkehrsbetrieb unmittelbar gehört, innerhalb der gewerberechtlichen Bestimmungen scharf abgegrenzt und der Neigung der privaten Transportunternehmungen, sich den Arbeiterschutzvorschriften nach Möglichkeit zu entziehen, ein Riegel vorgeschoben wird — wenn es nicht anders geht, durch das G e s e t z.

Neue Erhebungen über die Schädigungen durch Bleiweiß plant der Ortskrankenkassenverband Stuttgart. In den einzelnen Erkrankungsfällen, in denen Bleiweiß als Krankheitsursache in Betracht kommen kann, wird nun der Arzt über die Ergebnisse seiner Beobachtungen der Ortskrankenkasse Mitteilung zugehen lassen. Auf diesem Wege werden neue Unterlagen für die Forderungen gewonnen, daß die Bleierkrankungen nicht allein der Krankenversicherung, sondern in akuten Fällen vielmehr der Unfallversicherung zur Last fallen müssen.

Die Arbeitsverhältnisse in den Weißzeugnähereien, Wäschereien und Bügelstuben in Hessen. Gelegentlich der Ausdehnung der Bestimmungen über die Arbeitszeit in den Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, welche am 1. Juli 1904 erfolgt ist, hatten einige Bundesregierungen beantragt, auch die Regelung auf solche Werkstätten der Wäschekonfektion auszudehnen, in denen weiße und bunte Wäsche im K l e i n e n, d. h. auf Bestellung nach Maß für den gewöhnlichen Gebrauch des Bestellers angefertigt und bearbeitet wird. Hierbei sollte unter Bearbeiten auch das Reinigen, Bleichen, Trocknen und Bügeln (Plätten) verstanden sein. Der Bundesrat hat damals auf den Einspruch anderer beteiligter Faktoren, daß ohne eingehende Ermittelungen diese Ausdehnung nicht möglich sei, davon abgesehen. Um nun die Grundlage für die Ausdehnung zu beschaffen, hat die hessische Regierung, wie man uns schreibt, im Frühjahr 1904 ihre Gewerbeaufsichtsbeamten angewiesen, im Verlaufe des Jahres ins einzelne gehende Ermittelungen in den bestehenden Weißzeugnähereien, Wäschereien und Bügelstuben anzustellen. Die Feststellungen sollen sich beziehen auf die Anzahl der in Betracht kommenden Betriebe, die in ihnen beschäftigten Arbeiter, namentlich der jugendlichen und weiblichen, auf die tägliche Arbeitszeit, auf die Pausen und auf die Sonntagsarbeit, sowie auf die Arbeit an den Vorabenden der Sonn- und Festtage. Gleichzeitig ist namentlich in den Wäschereien und Bügelstuben darauf zu achten, ob die Arbeiterinnen in der Woche vollauf oder nur einige Tage beschäftigt sind, ob im Laufe des Jahres regelmäßige Arbeitsunterbrechungen vorkommen und zu welcher Arbeit die Arbeiterinnen alsdann greifen. Weiter sind in das Bereich der Ermittelungen hereinzuziehen die Größe, der Zustand, die Erhaltung und die Lüftung der Arbeitsräume, die Höhe des Lohnes, der Lohnersatz durch Kost und Wohnung, die Kündigungsfrist. Zuletzt sollen noch die Berufskrankheiten und die Berufsschädigungen, soweit dies durch Befragung der Beteiligten sich ermöglichen läßt, festgestellt werden. Alles in allem ein großes und weites Gebiet, über das die Beamten in Sonderberichten Nachweis liefern sollen. Da es sich immerhin um mehrere hundert

von Betrieben handelt, dürfte die Arbeit der hessischen Gewerbeaufsichtsbeamten wertvolles Material für den Sozialpolitiker liefern und eine vorbereitende Grundlage für die nunmehr auch von dem arbeitsstatistischen Amt beschlossenen Erhebungen auf dem gleichen Gebiete bilden.

Lehrlingsschutz in Bern. Das Bernervolk hat im Mai über ein kantonales Gesetz betr. gewerbliche und kaufmännische Berufslehre abzustimmen, dessen Arbeitsschutzbestimmungen in der Beratung zu lebhaften Kämpfen zwischen den Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter geführt haben und im Bestreben einen Kompromiß zu erzielen sind schließlich beide Parteien nicht ganz befriedigt worden, so daß, wie man uns schreibt, die Annahme des immerhin einen Fortschritt darstellenden Gesetzes zweifelhaft erscheint. U. a. ist die Schriftlichkeit des Lehrvertrages, das Obligatorium der Lehrlingsprüfungen und des Besuchs beruflicher Fortbildungsschulen, die staatliche Beaufsichtigung des Lehrverhältnisses, die Subventionierung von Meister- und Arbeiterfachkursen, Wandervorträgen, Preisaufgaben, die Gewährung von Stipendien vorgesehen. Die Arbeitszeit der Lehrlinge darf 66 Stunden, der Lehrtöchter 60 Stunden in der Woche nicht überschreiten; Nacht- und Sonntagsarbeit ist untersagt.

Der Kinderschutz im Staat Illinois ist durch ein Gesetz geregelt worden, das die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern unter 16 Jahren in den Bergwerken verbietet. Es werden hiervon gegen 2500 jugendliche Arbeiter betroffen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Aerzte und Krankenkassen. Der preußische Minister für Handel und Gewerbe hat in Anknüpfung an einen Spezialfall die Stellungnahme gekennzeichnet, welche der Aufsichtsbehörde bei Streitigkeiten zwischen Krankenkassen und Aerzten zuzuweisen wäre. In diesem vom „Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung" Nr. 3 mitgeteilten Erlaß heißt es wie folgt:

„Es ist nicht die Aufgabe der Aufsichtsbehörde, die Ansprüche der Aerzte und Krankenkassen auf ihre Berechtigung hin zu prüfen und nach dem Ergebnisse der Prüfung entweder zugunsten der Aerzte oder zugunsten der Krankenkasse eine Entscheidung zu treffen, sondern sie ist verpflichtet, lediglich das Interesse der versicherten Kassenmitglieder im Auge zu behalten und unter allen Umständen dafür Sorge zu tragen, daß die Kassenmitglieder eine ausreichende ärztliche Fürsorge *nicht* entbehren. Ist die Erfüllung dieser Verpflichtung nur dadurch zu erreichen, daß die Ansprüche der Aerzte erfüllt werden, so muß die Aufsichtsbehörde diesen Forderungen selbst auf die Gefahr hin nachgeben, daß eine Erhöhung der Beiträge notwendig wird. Im übrigen weise ich noch darauf hin, daß der Pauschalsatz von 8 *M.* für den Versicherten schon von jeher in weiten Bezirken des preußischen Staatsgebietes als der Mindestsatz angesehen worden ist, zu dem den Aerzten eine Hilfeleistung billigerweise zugemutet werden kann."

Nach der formalen Seite entspricht diese Stellungnahme unzweifelhaft den gesetzlichen Vorschriften. Trotzdem ist zu hoffen, daß die Behörden sich der Aufgabe zu unterziehen, bei Differenzen zwischen Krankenkassen und Aerzten vermittelnd einzugreifen, um Konflikte zu verhüten. Die Bildung von Schiedsgerichten und Schlichtungskommissionen, wie sie unter fördernder Mithilfe der Regierungen in Württemberg und Hessen entstanden sind, erweist sich hier als nützliches Interim bis zu einer gesetzlichen Regelung der Verhältnisse.

Die preußischen Sparkassen in 1903. Die „Stat. Korr." bringt die Hauptzahlen über die Geschäftstätigkeit der preußischen Sparkassen im Rechnungsjahre 1903 und stellt dabei fest, daß der Einlagebestand, der im Rechnungsjahre 1902 um 500,45 Mill. Mark gestiegen war, im Jahre 1903 abermals um 500,30 *M.* gewachsen ist, so daß er in zwei Jahren eine Erhöhung um reichlich 1 Milliarde Mark erfahren und einen Stand von 7229 Mill. Mark erreicht hat. Vor zehn Jahren hat der Sparkassenbestand nur 3750 Mill. Mark, also nicht viel mehr als die Hälfte des jetzigen Bestandes, betragen. Der Zuwachs ist so gewaltig, daß die Sparkassen für unser ganzes wirtschaftliches Leben, namentlich auch für die Entwicklung des öffentlichen wie des privaten Kredits eine sehr große Bedeutung erlangt haben. Die Zahl der vorhandenen Bücher belief sich Ende 1903 auf 9 772 942 Stück. Ausgegeben sind im Berichtsjahre 1 341 263 Stück, zurückgenommen 947 741, so daß sich ein Ueberschuß von 393 522 Stück ergibt. 1903 sind 200 Mill. Mark Zinsen zugeschrieben worden, während 800 Mill. Mark mehr eingezahlt als ausgezahlt sind.

Eine provinziale Versorgungskasse für die Chausseearbeiter in Hannover beantragte der Provinzialausschuß bei dem Provinziallandtag. Es sollen 100000 *M* bewilligt werden, um die allgemeine Altersversorgung der 3000 von der Provinz beschäftigten Chausseearbeiter durchzuführen. Bisher gab es nur eine freiwillige Notstandsunterstützung von Fall zu Fall.

Die Erwerbslosenunterstützung tritt als ein neuer Betätigungszweig in der Fürsorgearbeit der Gewerkschaften hervor. Die führende deutsche Arbeiterorganisation, der Metallarbeiterverband will auf seiner nächsten Generalversammlung sich mit der Umwandlung der bloßen Arbeitslosenunterstützung in eine Erwerbslosenversicherung befassen. Sie bedeutet eine Verquickung der gewerkschaftlichen Kranken- und Arbeitslosenversicherung, indem nämlich unter gegenseitiger Aufrechnung bei Arbeitslosigkeit und Krankheit bis zu einer gewissen Anzahl von Tagen (der Metallarbeiterverband hat 20 Wochen statt bisher 10 Wochen in Aussicht genommen) bezw. bis zu einer gewissen Höchstsumme eine für beide Fälle der Erwerbslosigkeit gleich hohe Unterstützung gewährt wird. Gründe der vereinfachten Kassenführung scheinen für diese von manchen Gewerkschaftspolitikern als bedenklich erachtete Kombinierung maßgebend zu sein.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Ein Hauptverein für Volkswohlfahrt in Hannover ist am 28. Januar gegründet worden. Es wird uns darüber geschrieben: Ausgehend von den im Antrage des Grafen Douglas niedergelegten Gedanken, doch schon vorher in kleinem Kreise erwogen, hat sich der Verein die Pflege der gesamten Volkswohlfahrt in seinem Bezirke als Zweck gesetzt. Als seine nächsten Ziele hat er, ohne darüber andere Gebiete vernachlässigen zu wollen, aus praktischen Gründen ins Auge gefaßt:

a) die planmäßige Bekämpfung der Tuberkulose durch Gründung von Fürsorgestellen (dispensaires) und Walderholungsstätten, Unterstützung von Volksheilstätten, Arbeitsbeschaffung, Unterbringung von Unheilbaren in Heimstätten u. dergl.,
b) die Wohnungsfürsorge, besonders die Förderung des Kleinwohnungsbaues in den Städten und der Kleinansiedlungen auf dem Lande,
c) den Kampf gegen Alkoholismus und Geschlechtskrankheiten,
d) Belehrung des Publikums auf allen einschlägigen Gebieten.

Die für einzelne dieser Zwecke bereits bestehenden und blühenden Vereine sollen in ihrer Tätigkeit keine Einschränkung erleiden, sie sollen vielmehr Unterstützung und neue Anregung erfahren: der Verein will eine gemeinsame Organisation für alle bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen schaffen, er will eine Art Generalstab für die gesamte Wohlfahrtspflege im Vereinsgebiet sein. Dieses Gebiet fällt zusammen mit dem Bezirk der Landes-Versicherungsanstalt Hannover, umfaßt also die Provinz Hannover und die Fürstentümer Lippe, Schaumburg-Lippe und Pyrmont. Den Ehrenvorsitz im Verein führt der Oberpräsident der Provinz Hannover, Dr. Wentzel; zum Vorsitzenden des Vorstandes, dem außer einer Reihe hervorragender Persönlichkeiten auch Vertreter der Regierungen der drei zum Vereinsgebiet gehörenden Fürstentümer, sowie Vertreter des Arbeiterstandes angehören, ist Geh. Regierungsrat Dr. Liebrecht, der Vorsitzende der Landes-Versicherungsanstalt Hannover, gewählt worden. Wie die Satzungen ergeben, sollen auch Zweigvereine gegründet werden; dort, wo keine solchen bestehen, sollen Vertrauensmänner die Interessen des Vereins vertreten. Der Verein rechnet auf die tätige Mitarbeit von Männern und Frauen aus allen Kreisen der Bevölkerung und auf den Anschluß aller Wohlfahrtsvereine in seinem Bezirke. Der Mindestbeitrag ist daher jährlich für Einzelpersonen auf eine Mark, für Vereine auf zehn Mark und für Kreise, Gemeinden usw. auf zwanzig Mark festgesetzt. Seine Tätigkeit wird der Verein damit beginnen, die in dem Vereinsgebiet bestehenden Organisationen, die die Förderung der Volkswohlfahrt sich als Ziel gesteckt haben, kennen zu lernen, um mit ihnen in Verbindung zu treten. Auf diese Weise wird gleichzeitig durch den Verein der notwendige lokale Unterbau geschaffen, falls die vom Abgeordneten Grafen Douglas angeregte Landeskommission für Volkswohlfahrt zustande kommt. Als Organ des Vereins dienen die „Amtlichen Nachrichten der Landes-Versicherungsanstalt Hannover", die zugleich als „Zeitschrift des Hauptvereins für Volkswohlfahrt in Hannover" erscheinen. Möge dem neuen Verein neben der Mithilfe der Behörden vor allem die freudige Mitarbeit recht vieler Männer und Frauen aus allen Ständen beschieden sein!

Der bürgerliche Volksverein zu Bremen (vergl. Sp. 278) weist in seinem ersten Jahresschlußbericht mit Stolz auf einen Mitgliederstand von 5032 Mitgliedern hin, die seinen gemeinnützigen Bestrebungen sich angeschlossen haben. Allen Kreisen, ohne Rücksicht auf politisches Bekenntnis, kommt der Dienst des Volksvereins, der hauptsächlich Volksbildung und Rechtsauskunftswesen pflegt, zugute. Die Rechtsauskunftsstelle hat in den ersten vier Monaten ihres Bestehens 1709 Auskünfte an 1563 Personen erteilt und 229 Akten angelegt. Auch vertrat der Konsulent Dr. Karl Vogel mehrfach

Arbeiter persönlich vor dem Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung. Die Auskünfte werden grundsätzlich nur Unbemittelten erteilt, Bemittelte werden an die Rechtsanwälte verwiesen. Auch in den Nachbarplätzen Bremerhaven und Vegesack werden gelegentlich Auskunftstage abgehalten. Insgesamt 18 Vorträge aus verschiedenen Fächern in den zahlreichen Distrikten Bremens vereinten insgesamt über 2100 Hörer.

Soziale Medizin und Hygiene.

Der Einfluß gewerblicher Gifte auf das Auge.*)

Zu denjenigen Störungen, die als Folge von Giftwirkung auf den Menschen bisher nur selten berücksichtigt worden sind, gehören solche, die sich am Auge abspielen. Auch hier liegt die Möglichkeit vor, daß die Leiden, die durch die gewerbliche Aufnahme von Gift in langsamer oder schneller Entwicklung entstehen, eher irgend welchem unbekannten Umstande, als dem Gifteinflusse zugeschrieben werden. Die Fortschritte in der Erkenntnis auf diesem Gebiete sind leider weit davon entfernt, Gemeingut der Aerzte zu sein — sehr zum Schaden der leidenden Arbeiter, denen man es wünschen muß, daß die sie behandelnden, in Gewerkskrankenkassen und ähnlichen Verbänden angestellten Heilkundigen gerade auf diesem Gebiete vollkommen unterrichtet seien. Ja, nicht selten wurde auch beobachtet, daß selbst da, wo der ursächliche Zusammenhang zwischen Giftarbeit und Leiden ein zwingender, von dem Arbeiter selbst erkannter ist, der Arzt — aus welchen Gründen braucht nicht gesagt zu werden — ein Arbeitsleiden nicht zugeben will. Aus diesen Gründen habe ich kein großes Vertrauen zu vielen Erkrankungs-Statistiken, die offiziell aus Unternehmerkreisen von Giftbetrieben gegeben werden, weil sie meist alles andere — nur nicht ein volles Eingehen in die Krankheitsursachen erkennen lassen.

Auch auf diesem Gebiete findet sich unendlich Trauriges! Auch hier sieht man in den schlimmsten Fällen Männer, Frauen, Mädchen die gefährliche, meist überlange, nicht sonderlich entlohnte Arbeit mit dem Verluste eines Stückes ihres kargen Lebensglückes, nämlich ihres Augenlichtes bezahlen, während andere Defekte ihres Sehvermögens behalten und viele lange leiden, ehe der verursachte Schaden wieder ausgeglichen wird. Man erkennt auch hier wieder oft genug, daß die Ergebnisse wissenschaftlicher Erkenntnis im Widerstreit stehen mit den Interessen derjenigen, die Arbeiter mit giftigen Produkten arbeiten lassen, ohne sich selbst über die Tragweite der Gefahren zu unterrichten oder, wenn sie unterrichtet sind, ohne die Beteiligten mit den Schutzmaßregeln zu umgeben, die geboten sind und ausgeführt werden können.

Meistens entwickelt sich ein solches Augenleiden aus unmerklichen Anfängen und kann Monate oder sogar Jahre brauchen, um schließlich subjektiv sich so schlimm zu gestalten, daß Hilfe gesucht wird. Es ist oft genug festgestellt worden, daß auch eine schwere Erkrankung nur eines Auges von dem Leidenden nicht bemerkt wird, daß selbst die aus organischen Veränderungen an beiden Sehorganen entstehenden Störungen erst von einer gewissen Leidenschwelle an subjektiv zum Bewußtsein kommen. Die Individualität spielt hierbei freilich keine geringe Rolle. Wirken große Mengen gewisser Gifte in kurzer Zeit auf ein empfängliches Individuum ein, so können die Erkrankungen des vorderen oder hinteren Auges sich auch schnell vollziehen.

Unter 127 Fällen von Bleivergiftung entfielen 84 auf eine allmähliche Entwicklung und 43 auf eine akute Entstehung. Tausende von Händen und Lungen nehmen bei der Vulkanisation von Kautschuk Schwefelkohlenstoff auf und bekommen bald diese, bald jene Funktionsstörungen an ihrem Körper, u. a. auch Leiden ihres Sehorgans: Herabsetzung der Sehschärfe, Einschränkungen der Gesichtsfelder, Störungen des Farbensinns, Augenmuskelstörungen und Blindheit. Von 100 derart Vergifteten wurden 33 wiederhergestellt, 25 gebessert und 20 blieben ungebessert. Meiner Ueberzeugung nach gibt es Fabriken, in denen diese Zahlenverhältnisse sich in bezug auf die Nichtgesundung der Erkrankten noch viel schlechter stellen. Als besonders unheilvoll ist natürlich die Heimarbeit mit diesem Stoffe anzusehen, die, sicheren Angaben nach, für die Darstellung von Condoms geübt wird. Sogar auch Kinder sollen hierbei beschäftigt werden!

*) Aus dem von Prof. Dr. L. Lewin-Berlin auf Ersuchen der Gesellschaft für Soziale Reform erstatteten Referat für die 8. Generalversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz in Basel.

Es gibt genug andere flüchtige Substanzen, wie z. B. Brommethyl, durch das Arbeiter an ihrem Sehvermögen leiden müssen und außerdem noch schwere Gehirnstörungen bekommen können. Auch Quecksilber kann schädigen, gleichgültig in welchem Aggregatzustande es einwirkt. So wurde aus der Calomelfabrikation der Fall eines Arbeiters mitgeteilt, der nach voraufgegangenen, sinnfälligeren Beschwerden, wie Gliederschmerzen, Zittern, Kopfweh und Bewegungsschwäche eine Minderung des Sehvermögens bekam, die schnell zu voller Erblindung führte! Wohl schwanden die genannten Allgemeinstörungen, zu denen sich noch Delirien hinzugesellt hatten, aber die Blindheit blieb und ließ an dem Augenhintergrunde Veränderungen erkennen, die den Zustand erklärlich machten.

Soll ich daran erinnern, daß Polierer und Lackierer, denen Holzgeist statt Spiritus in dem Material zum Gebrauche zugemischt wird, und die in engen Räumen arbeiten müssen, blind werden können und geworden sind, daß Arbeiter mit Arsenik oder Arsenverbindungen auch an ihrem Auge geschädigt werden können, oder daß etwa 25—30 % der Arbeiter mit Dinitrobenzol, nachdem Benommensein, Schwindel und andere Symptome vorangegangen sind, mit Verschleierung des Sehens und Veränderungen am Augenhintergrunde erkranken?

Wie viele Arbeiter an Anilin-Sehstörungen erkranken, wird statistisch nicht mitgeteilt. Ich behaupte, daß dies nicht gar so selten sich ereignet. Doppelseitige Regenbogenhautentzündung mit Schwachsichtigkeit und Nebelsehen wurde an solchen Arbeitern festgestellt. Ein Färber, der in seinem Berufe schon schwer durch Kaliumbichromat in seiner Nase und seinem Munde geschädigt worden war, mußte oft in einem schlecht ventilierten Raume Anilinsalze abwiegen und nahm dieselben dabei staubförmig auf. Er bekam dadurch Einengung seines Sehfeldes, Ausfallstellen an seiner Netzhaut für gewisse Farben und eine Entzündung des Sehnerven. Oft leiden Arbeiter, auf welche Kohlenoxyd oder Schwefelwasserstoff beruflich einwirken, bald an leichteren Augenmuskelstörungen, bald an schwereren Sehstörungen. Ein volles Bild der erzeugbaren gewerblichen Augenleiden würde auch nicht gegeben werden, wenn ich weiter darauf hinwiese, wie viele Menschen schwere und unheilbare Bindehaut- und Hornhautleiden, eventuell mit Verlust des Sehvermögens bei der Beschäftigung mit Kalk davontragen, wie viele durch Arbeiten mit Anilinfarbstoffen oder mit Chinonverbindungen an ihren Hornhäuten geschädigt werden, oder daß häufig beim Arbeiten mit ätzenden oder entzündungserregenden Stoffen in chemischen Fabriken und Laboratorien Augenbeschädigungen zustande kommen.

Die „Gesellschaft für soziale Medizin, Hygiene und Medizinalstatistik", auf die wir in voriger Nummer Sp. 522 hingewiesen haben, ist am 16. Februar in Berlin unter zahlreicher Beteiligung von Aerzten, Medizinalstatistikern, städtischer und staatlicher Aemter sowie des Kriegsministeriums, Verwaltungsbeamten und Sozialpolitikern begründet worden:

Das einleitende Referat hielt Dr. Rudolf Lennhoff, Herausgeber der sozial-medizinischen Wochenschrift „Medizinische Reform". Die Tätigkeit des Vereins soll sich auf den Grenzgebieten von Volkswirtschaft und Medizin bewegen. Zweck der Medizin ist Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Gesundheit. Die Gesundheit ist Voraussetzung für wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, somit ist die Medizin ein wichtiger Faktor in der Volkswirtschaft. Die Vertreter dieser Wissenschaft haben naturgemäß ein großes Interesse daran, zu erkennen, in welcher Beziehung und in welchem Umfange sie durch die Medizin beeinflußt wird. Besonders bei der Ausführung der Arbeiterversicherungsgesetze trägt die praktische ärztliche Tätigkeit einen ausgesprochen sozialen Charakter. Ein gleiches ist der Fall bezüglich der Gewerbekrankheiten, Bekämpfung der Alkoholismus, Säuglingsfürsorge, der Infektionskrankheiten, Städteassanieren; Wohnungsverbesserung usw., welch letztere auf dem Gebiete der Hygiene liegen. Diese ist ebenfalls eine ebenso medizinische wie volkswirtschaftliche und dazu technische Wissenschaft. Eine große Zahl von Schädlichkeiten, deren Wirkung volkswirtschaftlich von weittragender Bedeutung ist, kann man nur mit Mitteln, die Naturwissenschaft und Technik liefern, bekämpfen. Umgekehrt gibt es viele Schädlichkeiten, die ihrer Erscheinung nach zwar in das Gebiet der Naturwissenschaften fallen, deren Ursachen aber gesellschaftlich-wirtschaftliche sind. Hier hat die soziale, insbesondere die sozial-statistische Forschung einzusetzen. Zur Klärung der schwebenden Fragen und zur Auffindung neuer Probleme ist also ein Zusammenarbeiten von Aerzten, Volkswirten und Sozialpolitikern, und zwar auf streng wissenschaftlicher Grundlage, notwendig.

Nach Annahme der Satzungen traten über 90 Mitglieder der Gesellschaft bei. Die Mitgliedschaft bleibt nicht auf Berlin beschränkt. In den Vorstand wurden gewählt Prof. Dr. Mayet, Regierungsrat im Kaiserlichen Statistischen Amt, Dr. Dietrich,

Geh. Ober-Medizinalrat im Kultusministerium, Prof. Dr. Lassar, diese drei als Vorsitzende; Dr. Rudolf Lennhoff und Dr. A. Grotjahn als Schriftführer; Dr. Georg Heimann als Kassenführer; Dr. Kriegel als Bibliothekar; Sanitätsrat Dr. Landsberger und Dr. A. Gottstein als Beisitzer.

Die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten wird vom 17. bis 19. März ihren zweiten Kongreß in München abhalten. Für die zur Verhandlung bestimmten Themata „Das ärztliche Berufsgeheimnis in bezug auf die Geschlechtskrankheiten", „Die Bordellfrage", „Die Strafbarkeit der Ankündigung von Schutzmitteln zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten" sind eine Reihe von hervorragenden Referenten — Hygieniker, Juristen, Nationalökonomen — gewonnen worden.

Die alkoholfreien Wirtschaften in Schleswig-Holstein sind an Zahl außerordentlich gewachsen; am 31. März 1904 wurden bereits 488 gezählt: 102 im Stadtkreis Altona, 60 im Kreise Pinneberg, 43 im Kreise Husum, 34 im Kreise Kiel, 34 in Stemarn. Die Gesamtzahl der Wirtschaften in der Provinz beträgt 6738.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Kaufmannsgerichte. Nach einer für Anfang Februar geltenden Zählung waren in 77 Städten als Beisitzer gewählt: 323 Mitglieder des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes in Hamburg, 113 Mitglieder des Vereins für Handlungskommis von 1858 in Hamburg, 179 Mitglieder des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig, 55 Sozialdemokraten und 362 Beisitzer, die sich auf 183 verschiedene kleinere kaufmännische Vereine verteilen. Diese 77 Gemeinden stellen erst den dritten Teil der Gemeinden dar, die zur Errichtung von Kaufmannsgerichten verpflichtet sind. Die Wahlvorbereitungen in vielen Städten nehmen nur einen allmählichen Fortgang. Den Vogel schießt jedenfalls Berlin ab, wo das Ortsstatut glücklich Anfang Februar dem Oberpräsidenten zur Genehmigung vorgelegt worden und die Eröffnung des Gerichts vielleicht für den 1. Mai in Aussicht genommen ist. Bis zu dieser endgültigen Errichtung eines ordentlichen Kaufmannsgerichts mußte darum notgedrungen ein Schiedsgerichtsprovisorium auf Grund des § 19 K.G.G. geschaffen werden, um die rechtlichen Streitfragen über Antritt und Aufhören des Dienst- und Lehrverhältnisses und über die Krankenversicherung wenigstens der gesetzlich vorgeschriebenen (§ 5) „vorläufigen Entscheidung" zuzuführen. Am 1. Februar fand in den Räumen des Berliner Gewerbegerichts die erste derartige Verhandlung unter dem Vorsitz des Stadtkämmerers Maaß statt.

Ueber den Verlauf der Wahlen geht der „Köln. Volkszeitg." eine bemerkenswerte Kritik zu. Die Beteiligung an den Wahlen wird darin als ebenso ungenügend beurteilt, wie es unsererseits („Soziale Praxis" Sp. 469) geschehen ist. Siegfried-Königsberg, der Spezialist für die Proportionalwahltechnik, hat freilich in einer Zuschrift an uns die Beteiligung mit Rücksicht darauf, daß es die erste Wahl auf neuem Felde und nach neuen Grundsätzen war, als einen guten Anfang begrüßt und die Teilnamlosigkeit bei der Listenaufstellung aus der großartigen Einmütigkeit der Parteien, die keine Meinungsunterschiede bei der Wahl zum Ausdruck zu bringen hatten, erklärt. Diesen Optimismus teilt der kaufmännische Gutachter in der „K. Volksztg.", wie gesagt, ebenso wenig wie wir. Unter den Gründen für die Wahlflauheit erscheint ihm auf der Prinzipalseite die Abneigung gegen die neue Rechtsinstitution ausschlaggebend, bei den Handlungsgehilfen aber hindert nach seiner Meinung die Umständlichkeit des Wahlmodus den Wahleifer. Die meisten Ortsstatuten schreiben einen vom Prinzipal auszustellenden Beschäftigungsausweis als Legitimation für die Listeneintragung vor. Aus Scheu vor dem Angehen des Prinzipals aber unterbleibt oft die Anmeldung zur Liste. Zweckmäßig wäre also eine Pflichtanmeldung sämtlicher wahlberechtigter Gehilfen zu den Listen.

Sehr interessant sind die weiteren Ausführungen der „Köln. Volkstzg." über das Arbeiten des Verhältnissystems:

Die Verhältniswahl war geeignet, ein getreues Spiegelbild der Handlungsgehilfenbewegung zu geben. Wo die kaufmännischen Vereine Wahlbündnisse eingegangen sind, trifft dieses allerdings nicht zu. In vielen Städten, wie Hamburg, Leipzig, Bremen, Harburg, Regensburg, Hildesheim, Bayreuth, Plauen u. a. m. würde z. B. der Deutschnationale Verband sämtliche Beisitzer gestellt haben, wenn wie bei den Gewerbegerichten nach einfacher Mehrheitswahl gewählt worden wäre. Die Sozialdemokraten haben nur wenige Beisitzerstellen erobern können, so in Hamburg, Leipzig, Stuttgart, München, Straßburg i. E. Es scheint, daß sich das System der gebundenen Listen am besten bewährt hat. Nur ein kleiner Bruchteil der Wähler ist von den Vorschlagslisten abgewichen. Ausnahmslos hat weder die Stimmenzahl eines Einzelkandidaten noch die Gesamtstimmenzahl aller Einzelkandidaten hingereicht, auch nur einen Sitz zu erlangen. In einigen Ortsstatuten hat man versäumt, „verbundene" Listen zu gestatten. Infolgedessen wurden kleinere Gruppen gezwungen, sich an andere anzuschließen oder auf eine Vertretung zu verzichten. In Mannheim wurden die Katholiken und die Sozialdemokraten mit auf eine gemeinsame Liste genommen, jedoch bei der Wahl so oft gestrichen, daß sie durchfielen. Würden diese Organisationen „verbundene" Listen aufgestellt haben bezw. haben aufstellen dürfen, so würden sie nicht um ihren Anteil gekommen sein, weil sie ihre ganze Stimmkraft auf die eigenen Kandidaten hätten beschränken können. Es zeigt sich also, daß die z. B. im Aachener Ortsstatut vorgesehenen „verbundenen" Listen besonders für kleinere Gruppen sehr vorteilhaft sind.

Ein ganz klares Bild und daraufhin ein zutreffendes Urteil wird sich allerdings erst ergeben, wenn die von den Regierungen einzelner Bundesstaaten (Preußen, Bayern usw.) eingeleiteten Erhebungen über Verlauf und Ergebnis aller Wahlen vorliegen werden.

Das Gewerbegericht München als Einigungsamt hat im Jahre 1904 eine sehr umfassende und erfolgreiche Tätigkeit geübt. Es wurde, wie man uns von dort schreibt, in 31 Fällen angerufen, hiervon wurde in 28 Fällen eine Vereinbarung erzielt, in 1 Fall erging ein Schiedsspruch, dem sich jedoch nur die Arbeitgeber unterwarfen, in den übrigen 2 Fällen war der Einigungsversuch erfolglos. Ueber die in den Monaten September bis Dezember 1904 geübte Tätigkeit erfahren wir folgendes: 6 Verhandlungen betrafen die Metallindustrie; sie alle endigten mit dem Abschluß von Tarifverträgen. Ein Streik in einem Marmorwerke wurde durch Vermittelung beigelegt. In einer Lederfabrik und in einer Parkettschreinerei kam es zu Vereinbarungen; ebenso gelang es eine Tarifvereinbarung zu erwirken zwischen der Direktion und den unständigen Arbeitern der Straßenreinigungsanstalt. Die Glaserinnung dagegen lehnte eine Vereinbarung mit ihren Gehilfen ab, obwohl ihre Vertreter vor dem Einigungsamt sie befürworteten. In je einem Falle der Schuhwarenindustrie und des Töpfergewerbes brachte aber der Vorsitzende des Gewerbegerichts einen friedlichen Austrag der Differenzen durch Vereinbarung zustande. Somit hat in den vier letzten Monaten des Jahres 1904 das Gewerbegericht als Einigungsamt von 12 Fällen in 11 einen Erfolg erzielt. In den Verhandlungen spricht sich deutlich das wachsende Vertrauen der Arbeitgeber und der Arbeiter zum Gewerbegericht als Einigungsamt aus, dessen Vorsitzender mit Hingebung und Geschick seines segensreichen Amtes waltet.

Literarische Mitteilungen.

van Calker, Prof. Dr. Fritz, Ethische Werte im Strafrecht. Berlin 1904, Otto Liebmann. Preis 1,20 M.

Nordenholz, Dr. A., Zur Theorie des Kapitals. I. Das Kapital als Kostenfaktor. Sonderdruck aus dem Archiv für Rassen- und Gesellschafts-Biologie einschließlich Rassen- und Gesellschafts-Hygiene. Herausgegeben von Dr. med. Alfred Ploetz. 1. Jahrg. 3. Heft. Berlin 1904, Verlag der Archiv-Gesellschaft, Berlin SW. 11. Abonnement jährlich 6 Hefte 20 M, Einzelhefte 4 M.

Kontradiktorische Verhandlungen über Deutsche Kartelle. Heft 8. Berlin 1904, Franz Siemenroth. Preis 2,40 M. Subskriptionspreis für je 1200 Seiten 10 M.

Bütow, Otto, Ingenieur, Die Weltordnung. III. Band. Die Antwort auf die soziale Frage. Braunschweig 1903, E. & O. Bütow. Preis 4 M.

Tschierschky, Dr. S., Die Neuordnung des zollfreien Veredlungsverkehrs. Göttingen 1904, Vandenhoeck & Ruprecht. Preis 2,50 M.

Köbner, Prof. Dr. Otto, Die Organisation der Rechtspflege in den Kolonien. Berlin 1903, Ernst Siegfried Mittler & Sohn. Preis 1 M.

Graf, M., Die sozialen Gedanken der alttestamentlichen Lehrbücher. Vortrag. Königsberg i. Pr. 1904, Evang. Buchhandlung des ostpreußischen Provinzialvereins für innere Mission.

von Suttner, Bertha, Briefe an einen Toten. 7. Auflage. Dresden 1905, E. Piersons Verlag. Preis 2,50 M.

Karlsruhe i. B., Rechenschaftsbericht über die Einnahmen und Ausgaben der städtischen Kassen für das Jahr 1903.

Düsseldorf, Jahresbericht der Handwerkskammer zu Düsseldorf. Im Selbstverlag der Handwerkskammer.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Rollendorfstraße 29–30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist Mk. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Vornehme Existenz

findet vermögender Sozialpolitiker durch Ankauf einer einflussreichen und angesehenen Fachzeitschrift. Rentabilität nachgewiesen. Ernste Selbst-Reflektanten erhalten Auskunft unter „Presse“.

Carl Fr. Fleischer, Leipzig.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Der Gewerbearzt

von

Prof. Dr. Th. Sommerfeld,

Arzt in Berlin.

(Bildet zugleich Bd. 6 des „**Handbuch der Sozialen Medizin**“, herausgegeb. von Dr. **M. Fürst** und Prof. Dr. **F. Windscheid.**)

Preis für Abnehmer des ganzen Werkes: **4** Mark, geb. **5** Mark, Einzelpreis: **5** Mark, geb. **6** Mark.

Nationalökonom,

Dr., sucht Anfangsstellung in **Kommunalstatistik, Fürsorgestatistik usw.** Offerten sub **B. O.** an den Verlag von **Duncker & Humblot, Leipzig.**

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Über einige Grundfragen der Sozialpolitik und der Volkswirtschaftslehre.

Von **Gustav Schmoller.**

Gr. 8°. IX, 393 Seiten.

Preis: 7 Mark 20 Pfennig, geb. 8 Mark.

Zweite, vermehrte Auflage.

Inhalt: Ueber einige Grundfragen des Rechts und der Volkswirtschaft. 1874 bis 1875. — Die Gerechtigkeit in der Volkswirtschaft. 1881. — Die Volkswirtschaft, die Volkswirtschaftslehre und ihre Methode. 1893. — Wechselnde Theorien und feststehende Wahrheiten im Gebiete der Staats- und Sozialwissenschaften und die heutige deutsche Volkswirtschaftslehre. 1897.

Bekanntmachung.

Die Stelle des

Direktors des hiesigen Statistischen Amts

soll zum **1. Mai d. Js.** durch einen akademisch gebildeten Statistiker anderweit besetzt werden.

Anfangsgehalt 5000 Mk., steigend von drei zu drei Jahren um 500 Mk. bis zum Höchstbetrage von 6500 Mk.

Mit der Stelle ist Anspruch auf Ruhegehalt und Hinterbliebenen-Versorgung nach Maßgabe der Bestimmungen des Kommunalbeamtengesetzes verbunden.

Bewerber, die bereits längere Zeit in städtischen oder staatlichen statistischen Ämtern mit Erfolg tätig gewesen sind, wollen Bewerbungen nebst Lebenslauf und Zeugnis-Abschriften bis zum **15. März d. Js.** unter der Adresse: **„An das Oberbürgermeister-Amt zu Elberfeld“** einreichen.

Elberfeld, den 11. Februar 1905.

Der Oberbürgermeister:

Funck.

Das Mietrecht nach d. B.G.B. systematisch dargestellt v. **Ludw. Fuld.** Preis geb.: 5 Mark 40 Pf.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Anfang März werden in unserem Verlage erscheinen:

Lebenserinnerungen

von

Rudolph von Delbrück.

1817—1867.

Mit einem Nachtrag aus dem Jahre 1870.

2 Bände gr. 8°.

Preis geheftet etwa 16 Mk., in Ganzleinwand etwa 18 Mk.

Soeben ist erschienen:

Studien über Agrarzustände und Agrarprobleme in Frankreich von 1700 bis 1790.

Von

Fritz Wolters.

(Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen XXII. 5.)

Preis: 10 Mark.

Inhalt: Erstes Kapitel. Das Eigentum am Grund und Boden am Vorabende der Revolution — Zweites Kapitel. Die Theorien der Bodenverteilung und des Bodenkommunismus des 18. Jahrhunderts in Frankreich bis zur Revolution — Drittes Kapitel. Die agrarische Bewegung von 1750—1789. — Viertes Kapitel. Der Kampf um die Bodengüter der französischen Kirche im 18. Jahrhundert bis zum 2. November 1789.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Ueber die Verhütung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Vortrag aus dem vom Zentralkomitee für das ärztliche Fortbildungswesen in Preussen veranstalteten Zyklus „Volksseuchen“,

gehalten am 16. Oktober 1903

von

Prof. Dr. E. Lesser,

Berlin.

Preis: 60 Pfg.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Robert Owen.

Sein Leben und seine Bedeutung für die Gegenwart.

Mit einem Bildnis Robert Owens.

Von

Helene Simon.

Preis: brosch. 7 Mark, geb. 8 Mark.

Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Soeben erschien:

Gewerbliche Friedensdokumente

Entstehungs- u. Entwicklungsgeschichte der Tarifgemeinschaften in Deutschland

von

Fanny Imle.

Preis: 10 Mark.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

Dieser Nummer liegen Verlagsanzeigen von **Gustav Fischer, Jena,** über **Imle, Gewerbliche Friedensdokumente** und von **E. S. Mittler u. Sohn, Berlin,** über **Wittschewsky, Rußlands Handels-, Zoll- und Industriepolitik usw.,** bei.

XIV. Jahrgang. Berlin, den 2. März 1905. Nummer 22.

Soziale Praxis.
Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Telephon: IX. 14224. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Für die notleidenden Bergleute im Ruhrrevier und ihre Angehörigen hat das **Bureau für Sozialpolitik** als das Ergebnis einer Sammlung die Summe von **20 300 M.** an die **„Siebenerkommission“** zu Händen des Herrn Joh. Effert-Altenessen mit der Bestimmung abgesandt, daß diese Spende ohne Rücksicht auf Organisation, Parteirichtung, und Konfession unter alleiniger Würdigung des Bedürfnisses verteilt werde. Der Empfang der Sendung ist uns mit Schreiben vom 27. Februar bestätigt worden. Den Spendern der Beiträge herzlichsten Dank!

Das Bureau für Sozialpolitik.
Prof. Dr. E. Francke.

Erziehungsanstalten und Kinderschutzgesetz.

Die vom Zentralausschuß für innere Mission veranstaltete achte Konferenz der Rettungshausverbände, Erziehungsvereine und Rettungshausvorstände Deutschlands hat in den von ihr einstimmig angenommenen Leitsätzen unter anderem folgendes ausgesprochen: „Die Idee des Kinderschutzgesetzes zwingt uns, in Erziehungsanstalten die Arbeitsbetätigung der Zöglinge nur dem Erziehungszweck dienstbar zu machen, also ist eine einseitig auf materielle Vorteile der Anstalt gerichtete Arbeit abzuweisen.“[1] Dennoch richtet sich eine Anzahl von Erziehungsanstalten nicht nach diesem Beschlusse, so daß die Frage aufzuwerfen ist, ob die Kinder, die gegen den pädagogischen Standpunkt von den Anstaltsverwaltungen mit Arbeiten gewerblicher Natur beschäftigt werden, des Schutzes der Vorschriften der Gewerbeordnung und des Gesetzes betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben teilhaftig sind.

§ 1 des Kinderschutzgesetzes lautet:

„Auf die Beschäftigung von Kindern in Betrieben, welche als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen sind, finden neben den bestehenden reichsrechtlichen Vorschriften die folgenden Bestimmungen Anwendung, und zwar auf die Beschäftigung fremder Kinder die §§ 4 bis 11, auf die Beschäftigung eigener Kinder die §§ 12 bis 17“.[2]

Der Betrieb eines Gewerbes, von dem im § 1 des K. Sch. G. die Rede ist, liegt dann vor, wenn eine fortgesetzte gewerbetechnische Tätigkeit in der Absicht vorgenommen wird, Gewinn zu erzielen.[3] Gewinn ist vorhanden, sobald der Betrieb einen Ueberschuß über die Selbstkosten ergibt. Im Sinne der Gewerbeordnung ist u. a. ein Betrieb ein gewerblicher, wenn, was für unsere Erörterungen hier nur in Betracht kommen wird, in demselben eine Be- und Verarbeitung von körperlichen Gegenständen handwerks-[4] oder fabrikmäßig[5] stattfindet. Zu denjenigen Betrieben jedoch, die dem Geltungsbereich der Gewerbeordnung durch § 6[6] entzogen sind, gehört der Unterricht (das

[1] Siehe Agahd u. von Schulz, Kinderschutzgesetz. Dritte Auflage. S. 55.

[2] Nach den Motiven zum Kinderschutzgesetz S. 13 setzt der Entwurf „abweichend von der Gewerbeordnung nicht das Vorhandensein eines gewerblichen Arbeitsvertrages und auf Seiten des Kindes nicht die Eigenschaft eines gewerblichen Arbeiters voraus, die Beschäftigung soll vielmehr ohne Rücksicht darauf, ob ein Arbeitsvertrag vorliegt oder nicht, den vorgesehenen Bestimmungen unterliegen“. Es ist dies hier zu beachten. Denn die Zöglinge der Erziehungsanstalten haben mangels eines Arbeitsvertrages ebenso wenig die Eigenschaften gewerblicher Arbeiter wie Gefangene und Arbeitshäusler. v. Schulz, Kommentar zum Gewerbegerichtsgesetz S. 33 Anm. 2 a. E. Im übrigen siehe über gewerbliche Kinderarbeit Agahd und von Schulz a. a O. Anm. 2 zu § 1.

[3] Siehe die einzelnen Kommentare zur Gewerbeordnung; Wilhelmi u. Bewer, Kommentar zum Gewerbegerichtsgesetz, S. 15 ff; v. Schulz, das Reichsgesetz betreffend Kaufmannsgerichte S. 64, 65, 316.

[4] handwerksmäßig: v. Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung. Vierte Auflage. Bd. I. S. 653.

[5] fabrikmäßig: v Landmann, a. a. O. S. 29 u. 654.

[6] § 6 bestimmt: „Das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf die Fischerei, die Errichtung und Verlegung von Apotheken, die Erziehung von Kindern gegen Entgelt, das Unterrichtswesen, die advokatorische und Notariats-Praxis, den Gewerbebetrieb der Aus-

„Unterrichtswesen"). Soweit das Unterrichtswesen als öffentliches uns entgegentritt, würde es schon wegen des Mangels der Erwerbsabsicht aus dem Gebiete der Gewerbeordnung ausscheiden.

Aber auch die mit Erwerbsabsicht verbundene unterrichtende Tätigkeit der Privatpersonen ist durch § 6 der Gewerbeordnung mitbetroffen. Dies erhellt daraus, daß bei der Beratung des Entwurfes der Gewerbeordnung von 1869 ein vom Abg. Runge gestellter Antrag, den Ausschluß nur auf das öffentliche Unterrichtswesen zu beschränken, abgelehnt wurde. Die Erziehungsanstalten, die man zweifellos zum Unterrichtswesen zu rechnen hat, sind also nicht gewerbliche Betriebe im Sinne der Gewerbeordnung, so daß auf sie das Kinderschutzgesetz insoweit unanwendbar ist.[7])

Trotzdem ist es den Erziehungsanstalten nicht benommen, gewerbliche Betriebe zu unterhalten. Daß dies gar nicht so selten geschieht, ist aus den oben erwähnten Beschlüssen der achten Konferenz der Rettungshausverbände usw. ersichtlich.[8])

Wenn diejenigen, welche eine Tätigkeit gewerblicher Art ausüben, nebenbei oder hauptsächlich einen anderen Beruf haben, so sind deren gewerbliche Betriebe dadurch noch nicht ihrer charakteristischen Eigentümlichkeiten entkleidet und befreit von der Beurteilung nach den Regeln der Gewerbeordnung. Landwirte beispielsweise, die als solche Gewerbetreibende im Sinne der Gewerbeordnung nicht sind, fallen des ungeachtet mit manchem ihrer Nebenbetriebe[9]) unter die Gewerbeordnung. Auch die Kommunen und der Staat betreiben keineswegs in erster Linie Gewerbe. Nur nebenbei verfolgen sie häufig Erwerbszwecke. Wir nennen kommunale Brauereien, Gasanstalten, Straßenbahnen usw., ferner staatliche Bankanstalten. Ganz so verhält es sich mit den Erziehungsanstalten. Es kann natürlich von dem Gewerbebetriebe einer Erziehungsanstalt nicht die Rede sein, wenn die Höchster Farbenwerke eine Haushaltungsschule für die Töchter ihrer Arbeiter eingerichtet haben, in denen die Kinder kochen und nähen lernen. Die Speisen werden von den Zöglingen selbst genossen und die von ihnen angefertigten Gegenstände gehen in ihr Eigentum über. Weiter wird man einen Gewerbebetrieb nicht annehmen, wenn lediglich zum Zwecke des Unterrichts, wie z. B. in Webeschulen, Gegenstände be- und verarbeitet werden, und diese dann zur Deckung der der Schule durch Anschaffung des Materials erwachsenden Unkosten veräußert werden. In den beiden soeben von uns angeführten Fällen liegt beim Mangel jeder Gewinnabsicht ein gewerblicher Betrieb im Sinne der Gewerbeordnung nicht vor. Die Beschäftigung soll einzig und allein die Erziehung fördern. In ähnlicher Weise äußert sich Lotmar[10]):

Die Tätigkeit, welche nur Vorbereitung auf einen Beruf überhaupt, oder auf einen bestimmten Beruf sei, entbehre als präparatorische Tätigkeit in den meisten Fällen der Merkmale, daß sie irgendwo entgolten werde. Darum sei sie trotz des Ernstes und der Mühe, mit der sie betrieben werde, der Aufnahme in einen Arbeitsvertrag entrückt und daher juristisch nicht für Arbeit zu halten, wie sehr sie der Tätige selber und seine Lehrer, sie von seinen anderen Beschäftigungen unterscheidend, als Arbeit bezeichnen mögen. Schulknaben und Schulmädchen, Student und Kunstjünger seien als solche in der Regel mit Tätigkeiten beschäftigt, die außerhalb der Entgeltssphäre liegen.

wanderungsunternehmer und Auswanderungsagenten, der Versicherungsunternehmer und der Eisenbahnunternehmungen, die Befugnis zum Halten öffentlicher Fähren, und die Rechtsverhältnisse der Schiffsmannschaften auf den Seeschiffen. — Auf das Bergwesen, die Ausübung der Heilkunde, den Verkauf von Arzneimitteln, den Vertrieb von Lotterielosen und die Viehzucht findet das gegenwärtige Gesetz nur insoweit Anwendung, als dasselbe ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält. Durch Kaiserliche Verordnung wird bestimmt, welche Apothekerwaren dem freien Verkehre zu überlassen sind."

Bei der „Erziehung von Kindern gegen Entgelt" handelt es sich um das Ziehkinder- oder Kostkinderwesen, nicht um Unterricht. v. Landmann, a. a. O., Bd. 1, S. 64.

7) Siehe Agahd und v. Schulz a. a. O.: Preußische Ausführungsbestimmungen S. 177. Vgl. dazu viele der ebenfalls dort zum Abdruck gelangten Vollzugsverordnungen der übrigen Bundesstaaten S. 190 ff.: „Zu den gewerblichen Betrieben gehören die öffentlichen Erziehungsanstalten nicht".

8) Siehe dazu die Fälle, die von Agahd angeführt werden in seinem bei Wunderlich-Leipzig soeben erschienenen Buche: Gewerbliche Kinderarbeit in Erziehungsanstalten eine Reform im Sinne des Reichsgesetzes, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben?

9) Der Betrieb einer Molkereigenossenschaft mit selbständiger Rechtspersönlichkeit fällt unter die Gewerbeordnung. Siehe v. Landmann, Bd. I S. 26 Anm. u. S. 879. Agahd und von Schulz a. a. O. Anm. 5 zu § 1; v. Schulz, Kaufmannsgerichtsgesetz S. 816.

10) Der Arbeitsvertrag S. 79.

Anders, wenn, wie über zwei Erziehungsanstalten berichtet wird, bereits die kleineren Kinder für Unternehmer mit dem Aufnähen von Knöpfen beschäftigt werden und die größeren Zöglinge Christbaumschmuck, Transparente usw. herzustellen haben. Peters erwähnt ferner in seinem Reisebericht,[11]) daß in einer dritten Anstalt für die Kinder die Teilarbeit derart eingeführt sei, daß sie Bleisoldaten zum Bemalen erhalten. Eine Gruppe bepinselt die Helme, eine andere die Köpfe usw. Derartige Tag für Tag stundenlang geleisteten Arbeiten ermüden die Kinder. Ihre erzieherische Wirkung muß gleich Null sein. Anstalten pflegen die Produkte ihrer Zöglinge hin und wieder sogar direkt auf den Markt zu bringen und mit Gewinn zu verkaufen. Bei alledem ist offensichtlich, daß in den mitgeteilten Fällen unter Ausnutzung der kindlichen Arbeitskraft Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung betrieben werden. Würden die Erziehungsanstalten dieselben Kinder nicht noch anstatt der Eltern erziehen, sie eben nur als Arbeiter anstellen, niemand würde zaudern, von ihnen wie von allen anderen Unternehmern, die Erfüllung sämtlicher Pflichten aus dem Gewerbe zu verlangen. Von den Landwirten, vom Staat und von den Kommunen, sowie von allen Arbeitgebern fordert man, daß sie sich streng nach den Vorschriften der Gewerbeordnung und der anderen Arbeiterschutzgesetze richten. Es ist wirklich nicht angängig, daß den Erziehungsanstalten etwa Ausnahmen zugebilligt werden.

Die im Sinne der Gewerbeordnung gewerblichen Betriebe der Erziehungsanstalten sind nicht bloß nach der Gewerbeordnung zu behandeln, sondern auch den Vorschriften des Kinderschutzgesetzes zu unterstellen, ohne Rücksicht, ob die Erziehungsanstalten etwa der Zwangserziehung gewidmet sind oder nicht. Von nicht unerheblicher Bedeutung wird dabei die Frage, ob die Zöglinge der Anstalten als eigene oder fremde Kinder anzusehen sind. Nach den Reichstagsverhandlungen zum Kinderschutzgesetz müssen die Zöglinge als fremde Kinder erachtet werden. Zur Begründung wird auf § 3 des Kinderschutzgesetzes[12]), vornehmlich auf Ziffer 3 des Paragraphen Bezug genommen. Hier hat auf Antrag des Abgeordneten Trimborn der Reichstag dem Entwurf des Gesetzes die Worte hinzugefügt: „zugleich mit Kindern der unter 1 oder 2 bezeichneten Art beschäftigt"[13]). Der Abgeordnete führte zu seinem Antrage aus:

„Der entscheidende Gesichtspunkt, den ich für die Qualifizierung der Kinder als eigene angeführt habe, ist die Aufnahme in die Hausgemeinschaft. Nun bin ich aber der Meinung, dann lasse man diese Qualifizierung der Fürsorgekinder auf diese eine ratio sich beschränken; man darf sie nur als eigene Kinder erklären, wenn sie wirklich in eine Hausgemeinschaft kommen, wo sonst noch Kinder[14]) vorhanden sind. Über dieses Gebiet hinaus die Kinder als eigene zu erklären, würde zu weitgehend sein und diese Beschränkung sieht mein Antrag vor."

Aus diesen Erklärungen, aus dem Inhalt des § 3 des Entwurfs und dem dazu gemachten Zusatz geht unwiderlegbar hervor, daß man die gewerblich tätigen Kinder des § 3 Ziffer 3 K.Sch.G. als in einem Familienhaushalt und nicht in einem Anstaltshaushalt befindlich, gedacht hat. Kinder, welche gewerblich arbeiten, sind demnach regelmäßig als fremde anzusprechen, sobald ihre Beschäftigung in Anstalten stattfindet. Demzufolge hätte die Anstaltsverwaltung die durch § 10 K. Sch. G. vorgeschriebenen Anzeigen zu erstatten und auch Arbeitskarten nach § 11 K.Sch.G. zu lösen.

11) Peters, Die Fürsorge für die verwahrloste Jugend. S. 31.

12) Er lautet:

„Eigene, fremde Kinder.

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als eigene Kinder:

1. Kinder, die mit demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder mit dessen Ehegatten bis zum dritten Grade verwandt sind,
2. Kinder, die von demjenigen, welcher sie beschäftigt, oder dessen Ehegatten an Kindesstatt angenommen oder bevormundet sind,
3. Kinder, die demjenigen, welcher sie zugleich mit Kindern der unter 1 oder 2 bezeichneten Art beschäftigt, zur gesetzlichen Zwangserziehung (Fürsorgeerziehung) überwiesen sind,

sofern die Kinder zu dem Hausstande desjenigen gehören, welcher sie beschäftigt.

Kinder, welche hiernach nicht als eigene Kinder anzusehen sind, gelten als fremde Kinder.

Die Vorschriften über die Beschäftigung eigener Kinder gelten auch für die Beschäftigung von Kindern, welche in der Wohnung oder Werkstätte einer Person, zu der sie in einem der im Absatz 1 bezeichneten Verhältnisse stehen und zu deren Hausstande sie gehören, für Dritte beschäftigt werden."

13) Agahd u. von Schulz a. a. O. Anm. 6 zu § 3.

14) Reichstag vom 31. Januar 1903 S. 7614 (A), vom 23. März 1903 S. 8833 (C).

Nur dann werden die Zöglinge als eigene Kinder zu gelten haben, wenn der Leiter der Anstalt sie seinem Haushalte einverleibt und zugleich mit „Kindern der unter 1 oder 2 des § 3 bezeichneten Art" beschäftigt. Dies hat der Regierungsvertreter wohl bei den Kommissionsberatungen[15]) zum K. Sch. G. lediglich bestätigen wollen, als er ausführte, daß unter gesetzlicher Zwangserziehung jede behördlich angeordnete Erziehung, durch welche ein Kind zur Verhütung der Verwahrlosung in einen fremden Hausstand eingewiesen wird, zu verstehen sei. Gleichgültig schließlich, ob die Zöglinge als eigene oder fremde Kinder in Betracht kommen, die geschilderte Tätigkeit, die man ihnen aufträgt, gehört zur gewerblichen Heimarbeit. Man trachtet danach, die Heimarbeit möglichst einzudämmen. Da sollten die Erziehungsanstalten es sich angelegen sein lassen, mit gutem Beispiel voranzugehen, um zunächst bei sich die Heimarbeit auf die äußersten Notfälle zu beschränken, wenn nicht gar abzuschaffen.

Wir schließen mit einem Satze aus den Beschlüssen der achten Konferenz der Rettungshausverbände: „So sehr Kinderarbeit an sich bei zweckmäßiger Auswahl der Beschäftigung und verständiger Leitung als wertvolles Erziehungsmittel zu empfehlen ist, so sehr ist sie in der Form jener Erwerbstätigkeit, mit der eine Ausbeutung der Kraft des Kindes fast mit Notwendigkeit verbunden ist, vom pädagogischen Standpunkt aus zu verwerfen".

Berlin. M. v. Schulz.

[15]) Bericht S. 12.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Ortsgruppe Breslau der Gesellschaft für Soziale Reform erörterte in ihrer letzten öffentlichen Versammlung die Frage der persönlichen Freiheit im Zeitalter des Großbetriebs. Der Redner, Pfarrer D. Friedrich Naumann, ging von dem gewaltigen Kampf des Großkapitals, das im Kohlenkartell arbeitet, gegen das Selbstbestimmungsrecht der organisierten Bergarbeiterschaft aus. Die Tendenz zur großbetrieblichen Konzentration, die dem Kleinbetrieb technisch und volkswirtschaftlich weit überlegen ist, vermindert die Möglichkeit, daß der Einzelne fortan noch seines Glückes Schmied sei. Die künstliche, politisch gewollte Gebundenheit der Produzenten im feudalzünftlerischen Zeitalter, die durch die Gewerbefreiheit des liberalen Zeitalters abgelöst worden war, ist in neuer, diesmal durch Technik und Kapitalswirtschaft naturnotwendig bestimmter Gestalt wieder aufgelebt: Alle Arbeit existiert nur noch innerhalb eines irgendwie gearteten Verbandes, dessen einheitliche Leitung aber oft nicht nur die Arbeit des Verbandskreises, sondern Existenz und Glück weiterer Kreise, oft einer ganzen Nation bestimmt. Der neue industrielle Feudalismus schafft eine neue hoffnungsarme Unabhängigkeit der Massen. Wie aber den absolutistischen Staat einst der konstitutionell gebändigte Staat verdrängte, so muß auch den absolutistischen Großbetrieb entweder der staatssozialistische oder der genossenschaftliche Betrieb dereinst ablösen, in dem die Leitung mit den Geleiteten bei aller technisch-wirtschaftlichen Disziplin und Unterordnung doch in persönlicher Gleichberechtigung zusammenwirkt und die dem Menschen außerhalb des Betriebes seine volle bürgerliche und politische Freiheit gönnt. Professor Sombart vertrat in der Diskussion gegenüber Naumanns Optimismus den Standpunkt des Kulturpessimisten, der von der weiteren Ausbreitung des Großbetriebs und der Massenproduktion auch eine fortschreitende Vernichtung der Individualität und Unfreimachung der Persönlichkeit befürchtet. Gegenüber dieser „Auffassung einer niedergehenden Gesellschaftsklasse", wie Sombart sie selbst bezeichnete, vertrat Redakteur Loebe „die Prinzipien der aufsteigenden Arbeiterklasse", die auch vom Naumannschen Optimismus erfüllt sind, aber über das monarchisch-konstitutionelle Entwicklungsstadium hinaus auf das demokratisch-republikanische System zielen, in dessen Rahmen eine sozialistische Produktionsordnung auch für die Entwicklung der Individualitäten wieder Raum bieten werde. D. Naumann betonte gegenüber den weitschweifenden Zukunftsträumen Loebes die größere Notwendigkeit einer sozialen Politik, die das für die gegenwärtige Generation Erreichbare ins Auge fasse und dem Arbeiter von heute ein größeres Mitbestimmungsrecht einräume.

Die Ortsgruppe Königsberg i. Pr. der Gesellschaft für Soziale Reform hielt ihre erste Versammlung für diesen Winter am 28. Januar ab. Zunächst erstattete Redakteur Georg Müller den Jahresbericht und dann hielt Geschäftsführer Huse vom Genfer Gasthofsgehilfenverband einen Vortrag über „Das Stellenvermittelungswesen im Gasthofsgewerbe":

Er hob hervor, daß sich gerade im Gasthofsgewerbe die unlauteren Stellenvermittler so fühlbar machen, wie in keinem anderen Beruf; vielfach betreiben sie ihr Geschäft unter der Firma von Verbänden und locken auf diese Weise die Gehülfen an sich. Da es den Vermittlern fast immer darum zu tun ist, möglichst viel an Provisionen zu verdienen, so haben sie ein Interesse an vielfachem Stellenwechsel der Gasthofsbediensteten und suchen diesen durch alle möglichen unlauteren Mittel zu erreichen. Es sei schon vorgekommen, daß Kellner durch solche unlauteren Stellenvermittler, denen bisher trotz aller Mühe nicht beizukommen gewesen sei, ihr ganzes Vermögen verloren hatten; es sei Zeit, daß endlich etwas gegen das Stellenvermittelungsunwesen im Gasthofsgewerbe geschehe. Der Redner erbat sich hierzu die Unterstützung der Gesellschaft für Soziale Reform.

An das Referat knüpfte sich eine sehr ausgedehnte Debatte, in der zunächst dem Erstaunen über die unwürdigen Verhältnisse Ausdruck gegeben wurde. Außerdem aber wurde von allen Seiten eine stramme Organisation und rücksichtsloses Vorgehen gegen die unreellen Stellenvermittler empfohlen; als Endziel bezeichnete man, wie es in Frankreich geschehen sei, die Abschaffung aller privaten Stellenvermittelungsbetriebe. Der Vorschlag, mit der weiteren Verfolgung der Angelegenheit eine Kommission zu betrauen, wurde angenommen und Landgerichtsrat Symanski, Dr. Dullo und Geschäftsführer Huse in dieselbe gewählt.

In der am 16. Februar abgehaltenen Versammlung erfolgte die Vorstandswahl. An Stelle des von dort verzogenen Professors Dr. von Blume wurde Professor Dr. Kohlrausch und für Bankdirektor Kraschutzki, der freiwillig aus dem Vorstand ausgeschieden ist, Buchhalter Gustav Schneider gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder Professor Dr. Diehl, Prediger Konschel, Fabrikbesitzer Bendix, Stadtrat Rosenstock und Redakteur Georg Müller wurden wiedergewählt. Alsdann beschäftigte sich die Versammlung mit der Besprechung der vom Hauptvorstand eingegangenen Entschließung zum Bergarbeiterstreik, mit der sie sich in ihren Grundzügen, Einführung des Verhandlungszwanges, Anerkennung der Berufsvereine und reichsgesetzliche (nicht landesgesetzliche) Regelung der Bergarbeiterverhältnisse einverstanden erklärte. Ferner beschloß die Versammlung, eine Sammlung in bürgerlichen Kreisen zu veranstalten, sowie außerdem auch noch eine öffentliche Versammlung abzuhalten, sobald die beabsichtigten Maßnahmen der Regierung bekannt geworden sind. — Im April soll in einem Mitgliederabend die Verschmelzung der drei Arbeiterversicherungsgesetze beschlossen werden.

Die Ortsgruppe Aachen der Gesellschaft für Soziale Reform behandelte am 10. d. Mts. die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse. Der Referent, Geheimer Regierungsrat Professor Dr. Henrici nannte als Vorbeugemittel gegen die Wohnungsverschlechterung Verbesserung der Verkehrsmittel, Anlage von Vorortsstädten, finanzielle Besserstellung der städtischen und staatlichen Arbeiter. Erleichterung der baupolizeilichen Bestimmungen für den gemeinnützigen Kleinwohnungsbau; überhaupt Ermöglichung einer möglichst billigen Erstellung von Arbeiterwohnungen, vor allem durch Verbilligung des Baugeländes unter Revision der Baupläne. Bei der Schilderung, wie die Wohnungseinrichtungen an sich am besten zu gestalten, erklärte Henrici das Einfamilienhaus zwar für das Ideal, aber es biete keine praktische Lösung für alle Schwierigkeiten in der Wohnungsfrage. Die Diskussion hob besonders die Pflege des Verständnisses für ein rationelles Wohnen hervor. Es wurde mitgeteilt, daß mit der nächsten Volkszählung eine allgemeine Erhebung über die Aachener Wohnungsverhältnisse verbunden werden würde.

Die Landessektion Frankreich der Internationalen Vereinigung für Arbeiterschutz hat in mehrfachen Diskussionen über den Zehnstundentag und die entsprechende Erweiterung des Gesetzes von 1900 beraten und einen Beschluß den gesetzgebenden Körperschaften unterbreitet, dessen Grundzüge sind:

1. Gesetzliche tägliche Arbeitsdauer von höchstens 10 Stunden für alle Arbeiter, Kinder, Frauen, Erwachsene in öffentlichen und privaten Fabriken, Hüttenbetrieben, Bergwerken, Steinbrüchen, Werften, Werkstätten und Nebenanlagen, auch wenn sie anderen als Erwerbszwecken dienen;
2. Uebergangsstufen für die Betriebe, die heut noch dank der Verordnung von 1848 den 12-Stundentag haben: zunächst 11stündige Arbeitszeit bei Verkündung des Gesetzes, zwei Jahre darauf $10^1/_2$ und nach weiteren zwei Jahren 10 Stunden;
3. für gewisse Betriebe ist statt Einzeltagsreglung eine Höchstarbeitswoche unter folgenden Bedingungen nach Anhörung der Arbeiter zulässig: a) 5 Tage lang $10^1/_2$ Stunden (ausgenommen Kinder unter 16 Jahren); b) am sechsten Tage 6- bis $6^1/_2$stündige Arbeitsdauer mit darauffolgendem ganzen Ruhetage;
4. für Aufräumungsarbeiten keine Zuschläge zur Normalarbeitszeit außer denen, die die Verordnung vom 28. März 1902 gestattet;
5. auf jede Arbeitsschicht von höchstens 6 Stunden eine mindestens halbstündige Ruhepause.

Die in der Sektion vertretenen Arbeiter stimmten diesen Forderungen bis auf Punkt 3b, der nach ihrer Ansicht die Halbtagsarbeit zu lang ansetzt, zu. Mit Ausnahme der Handels- und Transportgewerbe erachtet die Sektion Frankreich sämtliche industriellen Arbeitsbetriebe für den Zehnstundentag reif.

Allgemeine Sozialpolitik.

Reichsarbeitsamt und Arbeitskammern vor dem Reichstag.

Am 21. Februar gelangten im Reichstage bei leider schwach besetztem Hause drei Anträge auf Einrichtung von Arbeitskammern, Arbeitsämtern und eines Reichsarbeitsamtes zur Verhandlung. Drei Parteien traten als Antragsteller auf! Von den Sozialdemokraten lag ein formulierter, in 5 Artikel mit 46 Paragraphen zerfallender Gesetzentwurf vor, der die Errichtung eines Reichsarbeitsamts, von Arbeitsämtern, Arbeitskammern und Einigungsämtern fordert. Ein Antrag der Nationalliberalen und der Polen forderte lediglich die Errichtung eines Reichsarbeitsamtes. Es wurde schließlich, nachdem der Antrag der Polen der Regierung als Material überwiesen worden war, der nationalliberale Antrag mit großer Mehrheit angenommen, während der sozialdemokratische Gesetzentwurf geschäftsordnungsmäßig zur zweiten Lesung kommen soll. Der angenommene nationalliberale Antrag (Antrag Heyl-Lieber-Paasche) lautet:

„Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher die Einrichtung eines Reichsarbeitsamts schafft, mit der Maßgabe, daß auf dasselbe die Obliegenheiten und Befugnisse der Kommission für Arbeiterstatistik übergehen, und daß ihm je in gleicher Zahl Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer als ständige Beisitzer angehören."

Die Debatte brachte wenig Neues, sind doch diese Fragen seit vielen Jahren im Reichstag erörtert worden. Zur Begründung der Anträge sprachen Abgeordneter Thiele seitens der Sozialdemokraten, Abgeordneter Patzig seitens der Nationalliberalen und Abgeordneter Kulerski seitens der Polen. Patzig deutete an, daß die Nationalliberalen vorerst mit ihrem Antrag eine weitere Ausgestaltung der Kommission für Arbeiterstatistik, die freier gestellt und ausgedehnt werden solle, erstrebten, während der polnische Antragsteller die Organisation auf der Grundlage der Arbeiterausschüsse in den einzelnen Fabriken aufgebaut wissen will. Der sozialdemokratische Antragsteller, der sich über die Vorgeschichte der Materie und die einschlägige Gesetzgebung des Auslandes verbreitete, führte aus, daß es die Arbeiter immer mehr verbittern müsse, wenn ihren langjährigen Wünschen nach einer gesetzlichen Vertretung und Gleichberechtigung nicht Rechnung getragen werde. Wenn es Landwirtschaftskammern, Handels- und Handwerkskammern gebe, warum nicht auch Arbeitskammern? Wären solche als Einigungsämter bereits vorhanden, so würde der Streik im Ruhrrevier schwerlich ausgebrochen sein, eine Ansicht, die auch noch von anderen Rednern ausgesprochen wurde. Vom Zentrum hob Abgeordneter Trimborn hervor, daß auf die Interpellation seiner Partei Anfang vorigen Jahres am 30. Januar 1904 durch die bekannte Erklärung des Staatssekretärs des Innern die Zusage einer Vorlage gegeben worden sei. Dieser versprochene Entwurf sei zunächst abzuwarten. Der Redner sprach sich für Vertretung auch der geistigen Arbeiter, der Privatbeamten, Techniker usw. in den Kammern aus und bezeichnete die Zentralstelle (Reichsarbeitsamt) als eine unbedingte Notwendigkeit, um dauernde Fühlung mit den Arbeiterverhältnissen zu unterhalten. Diese fehle heute sowohl dem Reichsamt des Innern wie dem arbeitsstatistischen Beirat. Das Reichsarbeitsamt, das auch die Zentrale für die Arbeitskammern abgeben soll, werde dem Reichsamt des Innern untergeordnet bleiben müssen, etwa nach Art des Reichs-Versicherungsamts. Abgeordneter Pachnicke von der freisinnigen Vereinigung, der sich im Gegensatz zum Abgeordneten Mugdan von der freisinnigen Volkspartei für Arbeitskammern (Kammern, in denen neben den Arbeitern auch die Unternehmer vertreten sind), und nicht wie die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine für reine Arbeiterkammern aussprach, befürwortete gleich Trimborn Einbeziehung der Privatbeamten in die Arbeitskammern. Grundsätzliche Gegnerschaft gegen die Anträge äußerte nur der freikonservative Abgeordnete Pauli-Potsdam. Bebel vertrat ebenfalls Arbeitskammern, die einflußreicher zu werden versprächen als die reinen Arbeitervertretungen. Etwa die Hälfte der sozialdemokratischen Gewerkschaften stehe jetzt auf dem Standpunkt der Arbeitskammern, die andere Hälfte fordere noch reine Arbeiterkammern. Welche Richtung die Mehrheit habe, werde der bevorstehende Gewerkschaftskongreß in Köln zeigen. Bei der Erläuterung der von seiner Partei beantragten Organisation betonte Bebel mit Nachdruck, daß eine Organisation geschaffen werden müsse, durch die vor jedem Streik ein offizieller Einigungsakt vorgenommen werden solle (Verhandlungszwang). Auf Einzelheiten versteife sich seine Partei nicht, denn sie halte sich „nicht für unfehlbar". Die Hauptsache sei, daß die Arbeiter in derartigen Organisationen ihre Meinungen und Wünsche überhaupt zum Ausdruck bringen und danach Beschlüsse gefaßt werden könnten. — Man kann nur wünschen, daß seitens der verbündeten Regierungen die in Aussicht gestellte Vorlage über die Arbeitskammern bald beim Reichstage eingebracht wird. Eine Erklärung hierüber erfolgte diesmal vom Bundesratstische nicht, obwohl der Staatssekretär des Innern anwesend war. Doch sei bei dieser Gelegenheit eine tags darauf, am 22. Februar, im Reichstage bei der Schlußberatung der Handelsverträge gemachte Aeußerung des Grafen Posadowsky aufbewahrt, die folgendermaßen lautet:

Wir erkennen an, daß mit der gesteigerten Volksbildung der Massen diese auch berechtigt sind, höhere Ansprüche an ihre Lebenshaltung zu stellen. Wir wollen Sozialpolitik treiben, indem wir dem Arbeiter eine wirtschaftlich vollkommen gleichberechtigte Stellung mit allen anderen Erwerbsklassen einräumen, und wir wollen Sozialpolitik treiben, um von dem Teile der Arbeiter, der im politischen und wirtschaftlichen Kampfe leider das Vertrauen zu der bürgerlichen Gesellschaft und der Regierung verloren hat, dieses Vertrauen zu der bürgerlichen Gesellschaft und der Regierung wieder zu erwerben.

Ein schönes Bekenntnis, das den ehrt, der es ablegt. Mögen ihm die Taten der Regierung entsprechen!

Nach dem Kampfe im Ruhrrevier. Wir stellen im folgenden einige Aeußerungen aus Blättern der organisierten Bergleute zusammen, die für die Stimmung der Arbeiterschaft im Ruhrrevier bezeichnend sind. So schreibt „Der Bergknappe, Zeitschrift für christliche Bergleute, Organ und Eigentum des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter Deutschlands" in seiner Nr. 8 vom 25. Februar am Schlusse eines längeren Artikels:

Die Bergleute haben durch den Waffenstillstand dargetan, daß sie, indem sie dem Wunsche der Regierung nachkamen, auch ein Recht darauf haben, zu verlangen, daß die Regierung das feierlich gegebene Versprechen sobald als möglich einlöst. Wir haben die Ueberzeugung, daß dieses geschieht. Was uns aber durch Gesetz gegeben wird, kann uns kein Grubenbesitzer mehr nehmen, wenn die Kameraden nicht wieder in eine schlafähnliche Gleichgültigkeit verfallen. Das durch Gesetze Geschaffene muß durch eine straffe, starke Organisation mit Energie und Klugheit ausgenutzt werden. Eine starke Organisation ist in den vier Verbänden heute vorhanden, die Mitgliederzahl unseres Gewerkvereins allein hat sich im Ruhrrevier verdoppelt.

Kameraden, jetzt gilt es, diese neuen Kollegen aufzuklären und dem Gewerkverein zu erhalten. . . . Mittel müssen geschafft werden, damit, wenn man uns vielleicht vergessen sollte, die Kameraden wieder auf den Kampfplatz treten können. Große Mitgliederzahlen, große Summen aufbringen, strenge Disziplin und Vertrauen unter uns, und die deutsche Bergarbeiterschaft wird der englischen in nichts mehr nachstehen. Daß es soweit komme, dazu muß jeder seine Kräfte einsetzen, und in diesem Sinne ein herzliches Glückauf!

Die „Bergarbeiter-Zeitung", das Blatt des Alten Verbandes, fragt in seiner Nr. 8 vom 25. Februar: „Haben die Bergleute eine Niederlage erlitten?" und antwortet in längeren Ausführungen darauf u. a.:

. . . Es soll kein Erfolg sein, wenn sich der Mensch zum Menschen findet und unter heißen Freudentränen weißhaarige Kämpfer von 1872, 1877, 1889 und 1893 ausriefen: Nun sind wir uns endlich einig! . . . Vor vielen Tausenden sprachen die Vertreter des alten, des christlichen, des polnischen, des Hirsch-Dunckerschen Verbandes unter einem Jubelsturm! Endlich haben sie sich gefunden! . . . Wir erblicken in dem großartigen Zusammenschluß der vorher zersplitterten Masse den großartigsten, weitreichendsten Erfolg des Generalstreiks! . . . Haben wir eine Niederlage erlitten? Nein und tausendmal nein! . . . Mag man nun über den guten Willen der Regierung denken was man will, daß sie mitten im Generalstreik ein 15 Jahre vergeblich gefordertes Bergarbeiterschutzgesetz ankündigt, daß vom Regierungstisch mehrmals dem imponierenden Verhalten der Generalstreikler Anerkennung gezollt wurde, ist ein in der preußisch-deutschen Geschichte noch nie dagewesenes Ereignis, welches nicht ohne günstige Folgen speziell für die Bergleute bleibt! . . . Statt Scharfmachergesetze werden Arbeiterschutzgesetze, Gesetze für die Anerkennung der Gewerkschaften angekündigt! . . . Wir haben allen Anlaß, uns des herrlichen Kampfes zu freuen, der so oder so ein Wendepunkt in der Arbeiterbewegung und in der Arbeiterpolitik der gesetzgebenden Körperschaften bedeutet.

Und das „Centralblatt der christlichen Gewerkschaften Deutschlands" schreibt in seiner Nr. 4 vom 20. Februar: „Nichts kränkt den Arbeiter mehr in seiner Ehre, als wenn man ihn für nicht würdig, nicht fähig, nicht zuverlässig, nicht gleichberechtigt hält, mit seinem Arbeitgeber, für den er doch schafft und arbeitet, über diese Arbeitsverhältnisse zu verhandeln." Ueber diesen Kernpunkt des Kampfes lesen wir in der „Deutschen Juristenzeitung" folgende Aeußerung des Justizrats Dr. Stranz:

„Der erste Schritt zu einem Ausgleich ist die gegenseitige Verhandlung. Die Bergwerksbesitzer aber haben es abgelehnt, mit den Arbeitern kontradiktorisch zu verhandeln. Ein beklagenswerter Entschluß! Ein volles Jahrhundert bleiben die Unternehmer mit ihm hinter der Zeit zurück!"

Was schließlich die von gewisser Seite mit Fleiß gepflegte Meinung anlangt, der Bergarbeiterstreik wäre eine sozialdemokratische Mache, so lohnt es sich, zwei authentische Gutachten dagegen anzuführen, die die Sachlage so scharf wie möglich beleuchten. Die sozialdemokratischen Radikalen glaubten wohl während des Streiks im Trüben fischen zu können, aber der wirkliche Verlauf der Bewegung hat sie bitter enttäuscht. Die „Leipziger Volkszeitung" schreibt in Nr. 42:

„Welche herrliche, welche eigenartige Gelegenheit war das für die Sozialdemokratie, diesen instinktiven Haß der Massen in einen bewußten Haß umzuwandeln. Was ganz allgemein schon seit den Tagen des kommunistischen Manifestes die Taktik der Sozialdemokratie gewesen, in jeder proletarischen Bewegung sich die Führung zu sichern, jede proletarische Bewegung mit ihrem Geiste, dem Geiste des Sozialismus zu erfüllen, so war hier die Erfüllung dieser Aufgabe doppelt und dreifach notwendig. Niemals war die Gelegenheit günstiger, niemals der Boden aufnahmefähiger! Das ganze Ruhrrevier dürstete förmlich nach sozialdemokratischer Massenpropaganda! Und da versagte die Leitung vollständig!"

Diesen betrübten Lohgerbern des Radikalismus gibt das Mitglied der Generalkommission der Gewerkschaften, Robert Schmidt, im „Correspondenzblatt" obendrein noch eine deutliche Abfuhr:

„Der Bergarbeiterverband tat gut, wenn er die Einmischung übereifriger Parteigenossen zurückwies. Man muß sogar die Geduld der leitenden Personen bewundern, wenn sie sich die Einmischung eines Parteigenossen gefallen ließen, der im Gegensatz zu der Auffassung der Streikleitung die Fortführung des Streiks anordnete."

Bekanntlich ist aber die organisierte Bergarbeiterschaft über diesen „Politiker" zur Tagesordnung übergegangen; mit Robert Schmidts Worten: „Die ruhige Ueberlegung hat den Bergleuten gesagt, daß sie sich weder ihre Organisationszugehörigkeit noch den Erfolg ihres Kampfes von einigen Mißvergnügten, die nicht die gehörige Aktion dabei entwickeln konnten, verekeln lassen sollten."

Die zweite preußische Berggesetznovelle, die die Arbeiterschutzfragen behandelt, ist nach der „Köln. Volksztg." bereits einigen Parlamentariern vertraulich mitgeteilt worden. Die erste Novelle, betreffend die Zechenstillegung, soll nach Beendigung des Kultusetats, also wohl noch in dieser Woche im Abgeordnetenhaus zur Beratung kommen. Die Unterstellungen einiger Blätter, als verzögere die Regierung die Angelegenheit, ist falsch.

Der Bund deutscher Bodenreformer hat eine Petition an die preußische Regierung und den Landtag gerichtet, daß sie bei der geplanten Neuregelung des Bergrechts eine Bestimmung aufnehmen sollen, wonach verliehene Mutungsrechte, die innerhalb einer bestimmten Frist nicht durch Aufnahme der Förderung ausgenutzt werden, an den Staat zurückfallen. Die Begründung weist auf die Tatsache hin, daß diese gegen eine Stempelgebühr von 1,50 *M.* verliehenen Rechte reine Spekulationsobjekte geworden seien, deren Bewertung auf die Zukunft abgestellt ist, wo die drängende Bevölkerung Deutschlands die Kohlenreserven mit Nachfragen bestürmen wird. So ist denn auch ein schwunghafter Handel mit Mutungsrechten, an deren Ausnutzung in absehbarer Zeit niemand denkt, eingetreten; zumal hat das Rheinisch-Westfälische Kohlensyndikat durch Aufkäufe seitens seiner Mitglieder sich einen großen Teil der verliehenen Mutungsrechte gesichert und dadurch in den Stand gesetzt, die Inangriffnahme neuer Bergwerke im Interesse der Aufrechterhaltung seines Monopols zu verbieten. Das Syndikat braucht auf diese Weise die Stillegung in Betrieb befindlicher oder die Niederkonkurrierung außenstehender Bergwerke weniger intensiv zu betreiben, da es das Entstehen einer neuen Konkurrenz nunmehr im Keime ersticken kann. In einer Streitschrift „Zum Kampf um die deutschen Kohlenschätze", die der Bundesvorsitzende Damaschke in seiner Sammlung: „Soziale Zeitfragen" zu gleicher Zeit herausgibt (Verlag Bodenreform. Berlin 1905. 45 S. 80 *Pf.*), schildert der Bankier Ludwig Eschwege in populärer, anschaulicher Form die Bank- und Syndikatsvorgänge und den großen volkswirtschaftlichen Hintergrund, auf dem sich die Kapitals- und Betriebskonzentration vollzogen hat, und liefert damit eine weitere Begründung für die Reform des Bergeigentumsrechts.

Eine Ausstellung von Erzeugnissen der Hausindustrie in Berlin ist für den Herbst dieses Jahres in Vorbereitung. Ihr Zweck ist, weitesten Kreisen ein möglichst umfassendes, völlig objektives und anschauliches Bild von den Zuständen in der Hausindustrie und den Verhältnissen der in ihr arbeitenden Bevölkerung zu geben. Um dieses Ziel zu erreichen, haben sich Vertreter fast aller Arbeiterorganisationen, in deren Bereich Heimarbeit fällt, zu gemeinsamem Wirken vereinigt: Die freien Gewerkschaften, der Verband christlicher Gewerkschaften und der Verband deutscher Gewerkvereine (Hirsch-Duncker). Ebenso haben zahlreiche Vertreter bürgerlicher Kreise sich zur Mitarbeit bereit erklärt. Nach mehreren Vorbesprechungen hat am 22. Februar abends eine von allen Beteiligten gut beschickte Sitzung stattgefunden, die ein größeres Kuratorium für die Ausstellungsarbeiten eingesetzt hat. Aus dessen Mitte wurde sodann ein engerer Ausschuß bestellt, dem die Leitung der Vorbereitungen im einzelnen obliegt; er besteht aus folgenden Mitgliedern: Frl. Behm, Ingenieur Bernhard, K. Dittmann, Prof. Francke, Abg. Goldschmidt, C. Hübsch, Frau Ihrer, F. Käming, P. Körner, Frl. Lüders, Frl. Salomon, Joh. Sassenbach, R. Schmidt, K. Schulze, Prof. Sommerfeld, Dr. Wilbrandt. Ueber den Verlauf der Angelegenheit werden wir von Zeit zu Zeit berichten.

Arbeitervertretung im Beirat der Verkehrsanstalten in Württemberg. Nach dem Vorgang des Ministeriums des Innern, das bereits vor mehr als Jahresfrist den Arbeitern eine Vertretung im Beirat der Zentralstelle für Gewerbe und Handel eingeräumt hat, soll in Württemberg nun auch eine Arbeitervertretung im Beirat der Verkehrsanstalten geschaffen werden. Gegenwärtig sind darin nur die Handelskammern und die Landwirtschaft vertreten, jetzt sollen die Handwerker und die Arbeiter zugezogen werden. Beabsichtigt ist, nach der „Frankf. Ztg.", jeder Berufsgruppe vier Vertreter zu geben. Die Handwerker könnten von den vier Handwerkskammern gewählt werden. Für die Arbeiter wird, solange sie eine gesetzlich organisierte allgemeine Berufsvertretung nicht haben, als Notbehelf die Wahl durch die Arbeitervertreter der Versicherungsanstalt Württemberg naheliegen, durch welche ja auch die Arbeiterbeiräte in die Zentralstelle für Handel und Gewerbe gewählt werden. Der Beirat der Verkehrsanstalten wird sich in seiner nächsten Sitzung gutachtlich zu dieser Frage äußern. An ihrer Erledigung im Sinne der Regierung ist kaum zu zweifeln.

Soziale Zustände.

Berliner Arbeiter-Etats.

In einem Aufsatz „Berliner Wohnungsbilanz" (Nr. 10, Sp. 259 ff.) war die Hoffnung ausgedrückt, daß der Direktor des Berliner Statistischen Amtes Prof. Dr. E. Hirschberg an die Bearbeitung von Berliner Arbeiterbudgets herangehen werde. Diese Erwartung hat sich bereits erfüllt. Das 3. Heft der „Berliner Statistik" bringt „Lohnermittelungen und Haushaltrechnungen der minder bemittelten Bevölkerung im Jahre 1903" (Berlin, Druck und Verlag von P. Stankiewicz' Buchdruckerei, 1904; 61 Seiten Text und 75 Seiten Tabellen, Gr. 4°). Und — um dies vorweg zu nehmen — sie bestätigen vollkommen das in jenem Aufsatz angenommene Mißverhältnis von Arbeitereinkommen und Wohnungsmiete.

Die Arbeiter-Einnahmen sind, wozu schon frühere Versuche vorlagen, im Wege der Enquete zusammengestellt und zwar mit Hilfe der Arbeiter- wie Unternehmerorganisationen. Das Statistische Amt hat versucht, die Wochen- und Jahresverdienste der Arbeiter nach bestimmten Gruppen zu ordnen. Dabei zeigt sich, daß der häufigst vorkommende Wochenlohn bei den gelernten Gesellen und Gehilfen sich auf 22½ bis 27½ *M.* belief, bei den Facharbeitern auf 20 bis 22½ *M.*, bei den Facharbeiterinnen auf 10 bis 12½ *M.* Der Jahresverdienst der gelernten Arbeiter wie der Facharbeiter bewegte sich meist zwischen 1000 und 1250 *M.*, aber auch von 750 bis 1000 *M.*, der Facharbeiterinnen zwischen 500 und 700 *M.* Der Bericht bemerkt dabei selbst, daß die bei den Berliner Arbeitern in der Regel übliche Lohnhöhe aus den Tabellen nicht zu entnehmen ist, weil eben bisher die Lohnermittelung mit der Volkszählung nicht verbunden gewesen ist. Sie geben Auskunft über die Löhne in den einzelnen Branchen, ohne mitzuteilen, wie viele Arbeiter diese Löhne beziehen.

Die höchstgelohnten Arbeiter (Jahresverdienst 1750 bis 2000 *M.*) waren die Maurer-, Zimmerer- und Steinsetzpoliere, die Putzer, Ofensetzer und Maßzuschneider. Zwischen 1500 bis 1750 *M.* Jahresverdienst halten sich außer einigen Maschinisten Brauer, Tabakschneider, Damenmäntelzuschneider, Bleiglaser, Baustukkateure, Maschinenmeister (Buchdrucker), Schriftsetzer, Stereotypeure, Steindrucker, Lithographen, Kupferdrucker, Chemigraphen, Lichtdrucker, Stempelschneider, aber keineswegs alle Mitglieder dieser Berufe. Die Hauptmasse der „beruflich ausgebildeten Gesellen und Gehilfen" verzeichnet 1000 bis 1250 *M.* Jahreslohn, eine Oberschicht 1250 bis 1500 *M.* Darunter aber sind noch

weite Tiefen nicht bloß von 1000 bis 750 M. (Gärtner, Lackierer, Barbiere, Handschuh-, Mützen-, Bürsten-, Korb-, Perückenmacher usw.), sondern von 500 bis 750 M. (Tritt- und Fabrikweber, Korbmacher auf Grünarbeit, Pfefferküchler, Marzipanarbeiter, Zuckerbäcker) und sogar unter 500 M. (Weber und Wirker mit Handbetrieb, Damenhutmacher). Die „Facharbeiter" stehen noch etwas schlechter, bei ihnen ist die Oberschicht (über 1250 M.) sehr klein, die Schicht 1000 bis 1250 M. allerdings gut vertreten (hierher gehören z. B. auch die Straßenbahnführer und -schaffner), die Gruppe 750 bis 1000 M. weist 21 Branchen auf, nur 500 bis 750 M. erreichen trotz Akkordarbeit Versilberer, sodann Kistenkleber, unter 500 M. bleiben Wickelmacher und Anfeuchter. Von den „Facharbeiterinnen" ist mit einem Jahresverdienst über 1500 M. nur eine Zeichnerin für Stickerei aufgeführt, von 1250 bis 1500 M. eine Maßzuschneiderin, von 1000 bis 1250 M. Akkordarbeiterinnen für Kranzbinden und Kurbelsticken auf Konfektion und auf Borten. 12 Damenberufe bringen es auf 750 bis 1000 M., alle anderen bleiben unter einem Jahreseinkommen von 750 M., ja in 26 Branchen erreichen die Frauen nur „bis gegen 500 M.", zum Teil trotz der Akkordarbeit (Handschuhnäherinnen usw.).

Für die gewöhnlichen Tagelöhner ist auf die Festsetzungen der Behörden aus Anlaß der Versicherungsgesetze verwiesen. Aus gleichem Anlaß (im Mai 1902) sind auch die noch vorkommenden Naturalbezüge (Zimmer, Beköstigung, Dienstkleidung, freie Station) behördlich festgesetzt; wir übergehen sie hier.

Bei den 908 zur Bearbeitung im Tabellenwerke gekommenen Haushaltrechnungen handelte es sich um Haushaltungen von 1 bis 13 Personen, zusammen um 3828 Personen. Die 3828 Angehörigen der 908 Haushaltungen wohnten in 1261 Stuben, so daß auf die Wohnung 1,4 Zimmer, auf das Zimmer etwas über 3 Personen kam. Der Mietwert des Zimmers belief sich auf 208 M. und war niedriger als der Berliner Durchschnitt Anfang 1904 (220 M., vergl. Sp. 261). Die relativ größte Zahl dieser Haushaltungen (231) bestand aus 4 Personen, aus 3 nur 209, aus 5 Personen 155, aus 2 Personen 15, aus 6 Personen 97 usw.

Die Einnahmestufen dieser Haushaltungen decken sich nicht mit den Lohnstufen. Von den 908 Haushaltungen haben nämlich nicht weniger als 690 noch Nebeneinnahmen — korrekter vielleicht wäre es, zu sagen: sind noch auf Nebeneinnahmen angewiesen —, indem teils 744 Personen noch mitverdienen helfen, teils sonst von anderer Seite Zuschüsse bekommen. Die Summe dieser Zuschüsse erreichte 275 035 M. oder 17 % der Einnahme; fielen diese Zuschüsse weg, so würde sich die durchschnittliche Einnahme dieser 908 Haushaltungen von 1752 auf 1448 M., also um 303 M. verringern. Wir ersehen hieraus zugleich, daß diese Budgets der Oberschicht der Arbeiter im wesentlichen entnommen sind. Trotzdem verblieb am Jahresschluß ein Defizit von durchschnittlich 17 M. oder 0,98 % der Ausgaben. Da aber nur 464 Haushaltungen sich in das Defizit (15 672 M.) teilen, so ist es für die einzelnen dieser Familien höher, nämlich 79 M. (4,4 % der Ausgabe), während bei den übrigen ein Ueberschuß von 53 M. (3 % der Ausgabe) zu verzeichnen war. Dies Ergebnis erscheint günstiger als es in Wirklichkeit ist. Denn unter die Einnahmen sind auch aufgenommene Darlehen eingesetzt. Bei diesen Arbeitern, die auch noch von der Hand in den Mund leben, bringt eben jede Störung das Gleichgewicht der Finanzen ins Wanken und ein Jahr stellt es nicht wieder her. Die Ausgabeetats sind nicht einwandfrei ermittelt. Die Versuche früherer Jahre, durch Verteilung von Haushaltungsbüchern an die Arbeiter zu einem lückenlosen Ergebnis zu kommen, sind an der Teilnahmlosigkeit der Arbeiter gescheitert. Wie 1900 hat man sich die Angaben durch Ausfüllenlassen von Formularen am Schlusse des Jahres beschafft, gleichgiltig, ob Haushaltungsbücher geführt sind, oder nicht. So dürften auch Schätzungen an die Stelle von Rechnungen getreten sein.

Die Hauptkosten erfordern die Nahrungsmittel. Fleisch, Brot, Butter, Margarine, Schmalz und Fett, sodann noch Speck und Wurst stehen an erster Stelle. Hier spielt die Kinderzahl eine erhebliche Rolle. Der Bierkonsum ist bei den Haushaltungen mit geringer Personenzahl — wo nur Mann und Frau vorhanden sind, arbeiten meist beide und nehmen ihre Mahlzeiten im Wirtshause ein — und bei Berufen wie dem der Droschkenkutscher usw. größer; immerhin ist der Verbrauch von Bier zu Hause und im Wirtshaus bei diesen Familien nicht ganz unerheblich, er verschlingt nämlich bei den Haushalten mit 2 bis 9 Personen durchschnittlich 61,6 ‰ der Ausgabe, die Spirituosen überhaupt (einschließlich anderer Getränke im Wirtshause) forderten 66,2 ‰ der Gesamtausgabe, von der Haushaltung jährlich 117 M., pro Kopf 27,9 M. Da für Fleisch durchschnittlich 87 vom Tausend ausgegeben wurde, so ist allerdings das Bier ein etwas teures Nahrungs- und Genußmittel im Arbeiterhaushalt. Das Hauptnahrungsmittel ist Schwarz- und Weißbrot; es beansprucht von 48,8 ‰ bis 134,4 ‰ des Budgets der Familie, pro Kopf 32,3 M., gegen frühere Annahmen allerdings ein geringer Verbrauch (etwa 133 kg). Der Gemüseverbrauch ist gering, Zucker und Sirup — schon der Kinder wegen — reichlicher, auf Heringe und sonstige Fische entfielen 10,3 ‰, auf Obst 7,6 ‰, d. h. auf den Kopf 4,4 M. bezw. 3,2 M. Wohnung, Heizung und Beleuchtung, zu denen zum Teil die Ausgaben für den Verkehr bei den weiten Entfernungen Berlins mitgerechnet werden müssen, schwankten zwischen 240,2 und 184,1 ‰ der Gesamtausgabe. Wir machen erneut darauf aufmerksam, daß es sich hier durchweg um besser gelohnte Arbeiter handelt und daß gleichwohl diese Familien sich durchschnittlich auf 1,4 Zimmer beschränken, also unzulänglich wohnen.

Gegen diese Ausgaben treten alle übrigen, die nicht existenznotwendig sind, weit zurück, denn durchschnittlich bleiben für nur 197 ‰ übrig. Wenn man will, kann man die Ausgaben für geistige und körperliche Erholung (95,7 ‰) hoch finden, man muß aber beachten, daß es sich dabei nicht bloß um Bier- und Schnapstrinken handelt, sondern auch um Bäder, Bücher und Zeitungen, Sport und die Vergnügungen, die der Großstädter nicht immer bloß um sich anzuregen, sondern, im Sommer wenigstens, auch um die Lungen im Freien auszulüften, schwer entbehren kann. Die Ueberfüllung der eigenen Behausung lassen zudem auch minderwertige Kneipen noch als einen Erholungsort höherer Kultur erscheinen.

Die gesetzlich pflichtmäßigen Ausgaben belaufen sich auf 34,3 ‰ durchschnittlich, die freiwilligen Beiträge auf 25,4 ‰, die außerordentlichen Ausgaben (Umzug usw.) auf 32,5 ‰. Auch für Schuldentilgung sind nicht unerhebliche Beträge auszugeben.

Ist der Hausstand klein, wachsen die „sonstigen Ausgaben", das zeigen die beigegebenen graphischen Darstellungen deutlich.

Diese Haushaltungsbudgets darf man nicht als Spiegelbild der durchschnittlichen Lebenshaltung des Berliner Arbeiters ansehen; sie sind bessergestellten Branchen entnommen und Familien mit höherem Einkommen. Trotzdem sind sie sehr lehrreich und werden hoffentlich auch für die unteren Schichten, wie es in Dresden versucht ist, fortgesetzt. Auch sie zeigen, wie selbst die bestgestellten Arbeiter ihr Wohnbedürfnis in den bescheidensten Grenzen halten müssen, wie sie gleichwohl auf Nebenverdienste, insonderheit die Mitarbeit der Familienglieder angewiesen sind und wie trotzdem die Wirtschaftsbilanz für einen großstädtischen Arbeiter schwer aufrecht zu erhalten ist, wenn er nicht äußerste Sparsamkeit und Anspruchslosigkeit walten läßt. Ob die gegenwärtige Ernährung des Arbeiters immer rationell ist, wollen wir bei dieser Gelegenheit nicht untersuchen, sicher werden die Haushaltungsschulen und der Haushaltungsunterricht in Mädchen-Volksschulen hier bessernd eingreifen können. Der springende Punkt wird aber immer die Schaffung einer hinreichenden Anzahl erschwinglicher und genügender Arbeiterwohnungen bleiben. Sp.

Der Arbeitsmarkt im Januar. Dem Monatsbericht des „Reichs-Arbeitsblattes" vom 21. Februar entnehmen wir: Die Entwicklung des Arbeitsmarktes im Monat Januar wurde in erheblichem Maße beeinflußt durch den im Laufe des Monats eingetretenen Generalausstand der Bergarbeiter des Ruhrreviers. . . . Die Konjunktur in der Bergwerksindustrie wurde durch den Ausstand indessen nicht erheblich beeinträchtigt, da einerseits die vorhandenen Lagerbestände an Kohlen und Koks im Ruhrrevier zur Abstoßung gelangten und andrerseits die übrigen deutschen Steinkohlenreviere ihre Tätigkeit erhöhten. . . . Ebenso wurde auch die Arbeitslage in der rheinischen Braunkohlenindustrie durch den Ausstand in günstigem Sinne beeinflußt. Von den anderen Industrien waren es hauptsächlich die Metall- und Maschinenindustrie und die Textilindustrie, die infolge der durch den Ausstand eintretenden Kohlenknappheit Störungen ihres Betriebes erlitten. Diese Störungen vermochten indes nicht, die verhältnismäßig günstige Konjunktur in den genannten beiden Industrien zu erschüttern, zumal in der Eisenindustrie führten die durch Kohlenmangel hervorgerufenen Betriebseinschränkungen zu umfangreicher Abstoßung von Lagerbeständen. Ebenso hat der Monat Januar in der allgemeinen günstigen Arbeitslage in der elektrischen und chemischen Industrie Aenderungen nicht gebracht. Trotzdem ist im Januar unabhängig von dem Ausstande im Ruhrgebiet ein Sinken der Beschäftigung eingetreten, wie es der Jahreszeit entspricht. Dieser Rückgang, der

unter anderem in dem Sinken der Beschäftigungsziffer der berichtenden Krankenkassen um etwa 56 000 Personen zum Ausdruck kommt, hängt zu einem erheblichen Teile damit zusammen, daß durch den Eintritt von Frost die Bautätigkeit im Freien vorübergehend völlig zum Stillstand kam. Aber auch außer den mit dem Baugewerbe zusammenhängenden Berufen machte sich in einer Anzahl anderer Berufe eine gewisse Stille geltend (Bäcker, Konditoren, Spielwarenindustrielle, Handelsgewerbe, Graveure, Konfektion), wie sie nach Abwicklung des Weihnachtsgeschäfts im Januar regelmäßig einzutreten pflegt. Das Auftreten von Influenza-Epidemien in verschiedenen Gegenden Deutschlands bewirkte gleichzeitig eine erhebliche Anschwellung der Erkrankungsziffern. — Trotz des Rückganges in der Beschäftigung war diese nach den Nachweisungen der berichtenden Krankenkassen immerhin doch nicht unerheblich höher als im Januar des Vorjahres.

Notstandsarbeiten in England. Das Labour Departement hat im Laufe des Januar 1905 in allen Orten mit mehr als 50 000 Einwohnern, sowie in den Städten mit besonders stark auftretender Arbeitslosigkeit eine Umfrage über die meist betroffenen Gewerbe, sowie die von den Behörden getroffenen Gegenvorkehrungen veranstaltet. Ganz besonders stark trat der Mangel an Arbeitsgelegenheit in London und Umgebung, sowie in 79 Provinzstädten hervor, obwohl gegen den Vormonat eine Verschlechterung nicht eingetreten ist. Notstandsarbeiten wurden in fast allen Distrikten Londons, sowie in 74 Provinzstädten vorgenommen und zwar machten hiervon insgesamt 41 424 Personen mit durchschnittlich 9 Arbeitstagen Gebrauch. Der Lohn betrug 5—7 d. pro Stunde und war meist Zeit-, selten Stücklohn. Die Art der Arbeiten bestand überwiegend in Erd- und Steinarbeiten, die tägliche Arbeitsdauer betrug 8 bis 8½ Stunden. Die aus dem gesamten Reiche eingegangenen Berichte lassen durchweg erkennen, daß im Baugewerbe die Konjunktur am ungünstigsten war. An zweiter Stelle wies die Schuhindustrie die meisten Arbeitslosen auf, es folgen die ungelernten Arbeiter. Mehrfach wird auch die Arbeitslosigkeit im Schiffbau und den verschiedenen Zweigen der Metallindustrie hervorgehoben.

Soziale Rechtsprechung.

Die Vereinbarung einer täglichen Kündigungsfrist im Handelsgewerbe ist nichtig, so entschied das Hamburger Kaufmannsgericht in einer seiner ersten Sitzungen. Einem Handlungsgehilfen wurde von seinem Prinzipal, der mit seinen Leistungen nicht zufrieden war, am 1. Oktober zu ultimo Dezember 1904 gekündigt, nach Ablauf dieser Frist aber wurde er auf sein Versprechen, sich bessern zu wollen, noch weiter auf seinem Posten belassen, jedoch unter der Bedingung, daß die Kündigung aufrechterhalten bleibe und er fortan, sowie wieder etwas vorkomme, jeden Tag entlassen werden könne. So ging das Verhältnis bis zum 8. Januar weiter, dann wurde der Gehilfe wegen einer Differenz von dem Chef sofort entlassen. Er klagte nun beim Kaufmannsgericht eine Forderung von 300 ℳ Salair für Januar, Februar, März gegen die Firma ein, weil nach § 66 des Handelsgesetzbuchs die Vereinbarung einer eintägigen Kündigungsfrist zwischen Kommis und Prinzipal nichtig sei. Der Beklagte bot vergleichsweise 100 ℳ als Abfindungssumme an. Darauf ging der Kläger nicht ein und das Gericht verurteilte im zweiten Termine die beklagte Firma, dem Kläger am 31. Januar, am 28. Februar und am 31. März je 100 ℳ zu zahlen. Von den Kosten hatte der Kläger ¼, die Beklagte ¾ zu tragen.

Zur Auslegung des § 2 des preußischen Vereinsgesetzes. Vorsteher von Vereinen, die eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, sind verpflichtet, Statuten des Vereins und das Verzeichnis der Mitglieder binnen 3 Tagen nach Stiftung des Vereins und jede Aenderung der Statuten oder der Mitglieder binnen 3 Tagen der Polizeibehörde zur Kenntnisnahme einzureichen. R. war dieser Vorschrift des Vereinsgesetzes insofern nachgekommen, als er fristzeitig nach Stiftung seines Vereins Statuten und Mitgliederverzeichnis eingereicht und die Aenderungen im Mitgliederbestande vorschriftsmäßig angezeigt hatte. Nachdem der Verein mehrere Jahre bestanden hatte, forderte die Polizeibehörde von dem Vereinsvorsitzenden ein neues Mitgliederverzeichnis. R. hielt sich hierzu nicht für verpflichtet. Die Strafkammer verurteilte ihn zu einer Geldstrafe, das Kammergericht hob aber diese Entscheidung auf und wies die Sache an die Vorinstanz zurück. Das Kammergericht nahm an, daß ein neues Mitgliederverzeichnis nur in Ausnahmefällen der Polizeibehörde eingereicht zu werden brauche, z. B. wenn das alte Mitgliederverzeichnis abhanden gekommen oder verbrannt sei. In der Regel müsse in einem solchen Falle die Polizeibehörde auch Gründe angeben. Dies sei jedoch dann nicht erforderlich, wenn die Gründe dem Vereinsvorsitzenden bekannt seien. Die Polizeibehörde habe aber kein Recht, etwa aus dem Grunde die Einreichung eines neuen Mitgliederverzeichnisses zu verlangen, um sich eine Schreibarbeit zu ersparen. — ld —

Die Erörterung von Preisvereinbarungen in unangemeldeten Versammlungen verstößt nicht gegen das Vereinsgesetz. Von einer Friseurinnung, einer freien Vereinigung und von solchen Friseuren, die weder der Innung, noch auch der Vereinigung angehörten, waren Mindestpreise für die beruflichen Leistungen festgesetzt worden. Als einige Friseure sich an die Vereinbarungen nicht kehrten, wurde in einer unangemeldeten Versammlung erörtert, ob die festgesetzten Preise bestehen bleiben sollten. Das Landgericht sprach den Einberufer frei, weil es sich vorliegend um eine geschlossene Gesellschaft gehandelt habe, in welcher öffentliche Angelegenheiten nicht erörtert worden seien, und das Kammergericht verwarf die Revision des Staatsanwalts, indem es ebenfalls öffentliche Interessen nicht für vorliegend erachtete.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Ein weiteres Zusammengehen der verschiedenen Bergarbeiter-Organisationen im Ruhrrevier wird von den Organen der beiden großen Verbände der christlichen und der sozialdemokratischen Bergarbeiter eifrig befürwortet. So schreibt „Der Bergknappe", das Organ des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter in einem „Nach dem Kampf" betitelten Artikel: „Die Verbände können nebeneinander friedlich sich entwickeln, unter der gegenseitigen Achtung ihrer Prinzipien. Zusammen müssen sie aber scharfe Wacht halten, damit das gegebene Versprechen eingelöst wird." In gleichem Sinne schreibt die „Bergarbeiter-Zeitung", das Organ des alten (sozialdemokratischen) Verbandes: „Wir haben in diesem Kampfe erst recht die Notwendigkeit unbedingten Zusammenarbeitens der Verbände erkannt und werden alles tun, um die Einigkeit zu erhalten. Wir bitten alle Verbandsmitglieder, uns dabei zu unterstützen." Demgemäß wird in einer Briefkastennotiz auf mehrere Anfragen wegen der Agitation der Rat erteilt, die Agitation für den Verband sachlich, ohne gegenseitige Angriffe zu führen. Es dürfe nicht in die früheren Fehler verfallen werden, da an einer gegenseitigen Bekämpfung der Organisationen nur die Unternehmer Freude hätten. Die Masse wolle von dem Bruderstreit nichts wissen. „Unsere Agitatoren dürfen sich nicht von unverantwortlichen Einigkeitsstörern beirren lassen, sondern müssen immer das gemeinsame Ziel der organisierten Bergleute im Auge behalten. Halten wir streng die Parole fest: Getrennt marschieren, aber vereint schlagen." Inzwischen veröffentlichen die Organisationen Aufrufe zur finanziellen Stärkung der Verbände. Der alte Verband soll für das Ruhrrevier bereits eine Erhöhung der Wochenbeiträge auf 50 ₰ beschlossen haben. Die Mitgliederzahl der beiden großen Verbände soll sich verdoppelt haben. Von der „Köln. Volksztg." wird das paritätische Zusammenarbeiten der einzelnen Bergarbeiterverbände unter vollster Wahrung der Selbständigkeit und Unabhängigkeit derselben im Interesse einer gesunden Arbeiterpolitik begrüßt. Wir können uns diesem Urteil rückhaltlos anschließen.

Die Arbeiterorganisationen Italiens umfassen nach einer Statistik des „Ufficio del lavoro" 155 102 Personen und zwar in den Eisenbahnbetrieben 32 770 (riscatto) und 21 550 (sindaccati), in den Baugewerben 26 505, Seeleute 16 967, Metallarbeiter 13 313, Staatsarbeiter 11 771, Bucharbeiter 9198, Textilarbeiter 7510, Hafenarbeiter 5970. Alle übrigen Gewerkschaften haben geringere Mitgliedsziffern.

Streiks und Aussperrungen.

Die Obstruktion der italienischen Eisenbahner,

mit der seit Monaten gedroht worden, hat in den letzten Februartagen praktisch eingesetzt. Im Zusammenhange mit den Gesetzentwürfen zur Verstaatlichung der italienischen Eisenbahnen wollte die Regierung auch die Arbeiterverhältnisse auf den Bahnen regeln, ohne sich jedoch auf das von den Eisenbahnern vor Monaten den Bahngesellschaften vorgetragene Programm von Forderungen festlegen zu wollen. In Ungewißheit über das Schicksal dieser For-

derungen suchten nun die Eisenbahner durch Deputationen Erklärungen des Ministeriums zu ihren Gunsten zu provozieren. Giolitti und Tedesco teilten darauf den Kommissionen der Eisenbahner mit, daß vom 1. Juli 1905 ein Steuernachlaß auf das Einkommen der Eisenbahner um 1½ % (statt 9, 7½ %) und ferner Witwen- und Waisenpension ihnen gewährt werden solle. Weiter deutete der Minister eine Beteiligung des Personals am Reingewinn als in Aussicht stehend an und versprach für späterhin, sobald sich die Finanzlage der Bahnverwaltung überblicken ließe, die Durchführung der den Eisenbahnern von Gesetzeswegen zustehenden Gehalts- und Avancementsordnung, die jede Willkürwirtschaft ausschließe, Regelung der Disziplinarstrafen und des Nebengelder- und Prämienwesens sowie schließlich die Einsetzung einer Schiedsgerichtskommission mit Beisitzern aus dem Personal zur Beilegung von Streitfällen und einer gemisch'en Kommission zur periodischen Revision des Arbeitsvertrages zwischen den Bahnen und dem Personal. Auf diese weitgehenden Zusagen hin ließen jedoch die Eisenbahner von ihrer Agitation nicht ab, da in der Presse durchgesickert war, die Regierung würde die Vorlage zur Aufbesserung der Arbeitsverhältnisse mit einem Streikverbot verkoppeln und die Militarisierung des Bahnbetriebsdienstes bei Arbeitsstörungen seitens des Personals durchführen. Gegen diese Ankündigungen machten die Eisenbahner mit der Drohung Front, sie würden den Betrieb in demselben Augenblicke, wo das Antistreikgesetz erschiene, durch Dienstobstruktion lähmen und eventuell, wenn das nicht wirkte, durch einen Generalstreik in ganz Italien stillegen.

Der Plan der Dienstobstruktion ist eine verteufelt schlaue Idee, die von einem mittleren Beamten der Telegraphenverwaltung im vorigen Jahre ausgeheckt worden ist und die allein durch ihre Theorie der Bahnverwaltung sehr gefährlich werden kann, wenn sie auch in der Praxis, weil zu fein zugespitzt, sehr bald schartig werden muß.

Kaum ein anderer Bereich einer öffentlichen Betriebsverwaltung dürfte so mit Dienstvorschriften, Betriebsregeln, Arbeitsnormen gespickt sein wie der Eisenbahnfahrbetrieb. In der Schrift über die Lage der Eisenbahner in Preußen, die der Verein für Sozialpolitik vor zwei Jahren (Bd. 99) veröffentlichte, heißt es S. 24 von den „ungezählten Vorschriften, die nur der heiligen Ordnung halber ausdrücklich fixiert und zum andern deshalb bis ins kleinste ausgearbeitet sind, um für jeden denkbaren Fall einer Betriebsstörung alsbald Verstoß gegen Paragraph so und so konstruieren und jeden Vorwurf gegen die Behörde wegen Unzulänglichkeit der Betriebseinrichtungen parieren zu können, nach dem Urteile der Eisenbahner: „Ja, wenn wir alle Vorschriften befolgen sollten, kämen wir überhaupt nicht aus dem Bahnhofe hinaus." Was für den disziplinierten preußischen Betrieb gilt, dürfte wohl auch dem südländischen Betrieb der italienischen Privatbahnen nicht fremd sein. Jedenfalls sind die Eisenbahner dort selbst der Meinung, daß sie durch peinlichste Befolgung aller und jeder Dienstvorschriften eine Behinderung des Betriebes herbeiführen können, die einer Stillsetzung ziemlich nahe kommt, also die Wirkungen eines Streiks erzielt, ohne daß sie doch nur einen Schritt von der Bahn des Gesetzes und der vorgeschriebenen Dienstpflicht abzuweichen brauchen.

Der am 21. Februar dem Parlament endlich vorgelegte Entwurf zur Neuordnung des Eisenbahnwesens hat nun neben all den Versprechungen des Ministers zugunsten der Dienstverbesserung in der Tat auch die Befürchtungen der Eisenbahner erfüllt, indem er sehr strenge Maßnahmen gegen die Streikfreiheit vorsieht. Art. 71 des Entwurfs bestimmt nämlich, daß die Anstifter oder Organisatoren einer Verabredung, die auf irgend welche Weise die Unterbrechung oder Schädigung des regelrechten Betriebs der Bahnen bezweckt, mit Gefängnis bestraft werden, und zwar von einem Monat bis zu einem halben Jahr, wenn der Zweck nicht erreicht wird, und von sechs bis zu zwölf Monaten, wenn er erreicht wird. Außerdem kann auf Ausstoßung aus dem Dienst mit Verlust aller Ansprüche, auch auf Pension und Unterstützung, erkannt werden. Diese Bestimmungen sind auch auf die Privatbahnen ausdehnbar, wenn sie ein obligatorisches Schiedsgericht nach den Grundsätzen des staatlichen einrichten. Das Gesetz bedroht also nicht nur die geschehene Handlung, sondern bereits die Verabredung dazu mit den schwersten dafür in Betracht kommenden Strafen, dem zeitlichen Verlust der Freiheit und der Einbuße der wirtschaftlichen Existenz. In dem Schiedsgericht aber, das für die friedliche Regelung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse vorgesehen ist, geben drei hohe Staatsbeamte neben drei Vertretern der Bahnverwaltung den Ausschlag: das Personal ist nur mit einem Drittel der Stimmenzahl vertreten. Das Schiedsgericht, das einen annehmbaren Ersatz für das Streikrecht der Eisenbahner bieten sollte, bildet in dieser Form eine so schwere Enttäuschung für sie und hat auch in der Oeffentlichkeit so scharfe Verstimmung hervorgerufen, daß sich die Sympathie des Publikums, die durch die allzu weitgehenden Forderungen der Eisenbahner abgeschwächt worden war, ihnen in erneutem Maße zuwendet, die Eisenbahner haben die Gesetzesvorlage natürlich sofort mit der geplanten Dienstobstruktion beantwortet, und auf vielen großen Verkehrsknotenpunkten des Landes stockt der Betrieb infolge der argen Verspätung, die jede Zugabfertigung bei der genauen Beachtung der Reglements erfährt, in empfindlicher Weise.

Der Generalstreik im belgischen Kohlenbergbau, der sich im Anschluß an den Kampf im Ruhrrevier entwickelt hat, dauert noch immer an, scheint jedoch seinen Höhepunkt jetzt überschritten zu haben. In den Kohlenbergwerken Belgiens sind 135 000 Bergleute beschäftigt, davon streikten nach der „Frankfurter Zeitung" in der ersten Hälfte des Februar rund 80 000, nach neueren Meldungen ist die Zahl auf 50 000—60 000 zurückgegangen. Zwar wird von verschiedenen Seiten behauptet, ein noch großer Teil der Streikenden sei bereits wieder angefahren, jedoch wird von anderer Seite dagegen angeführt, daß es sich hierbei um bewußte Verdrehungen oder zum mindesten Uebertreibungen durch die Arbeitgeber handle, die dadurch die Einigkeit der Streikenden zu untergraben sich bemühten. Im Parlament hat der Ausstand wie in Deutschland zu Debatten Veranlassung gegeben. Am 21. v. Mts. wurde in der Kammer eine Resolution des Inhalts eingebracht, die Regierung möge ihren Einfluß geltend machen, um eine Verständigung zwischen den Industriellen und den streikenden Bergleuten herbeizuführen. In der Debatte über den Ausstand wurde die Regierung von den sozialistischen Vertretern aufgefordert, einzugreifen, wie die deutschen Behörden in dem Ruhrausstand eingegriffen hätten und Schiedsämter einzusetzen. Im Verlauf der Verhandlung erklärte der Gewerbeminister Francotte, gegenwärtig sei noch ein Kohlenvorrat von 650 000 Tonnen vorhanden. Der Eisenbahnminister versicherte, er verfüge über solche Vorräte und Bezugsquellen, daß der Betrieb der Staatsbahnen durch den Ausstand nicht gehemmt werde. Von Arbeitgeberseite wurden Lohnerhöhungen in Aussicht gestellt, wenn die Arbeiter die Arbeit wieder aufnähmen.

Die Arbeitskämpfe in England im Jahre 1904 gelangen in der Februarnummer 1905 der „Labor Gazette" zur Darstellung. Die ungünstige wirtschaftliche Lage, unter der England in den letzten Jahren krankte, findet in der Zahl und dem Umfang der Arbeitskämpfe ihren deutlichen Widerschein. Seit dem Jahre 1899 ist ihre Zahl um mehr als die Hälfte zurückgegangen und das Jahr 1904 weist die geringste Zahl aller bisherigen Jahre auf. Gegen 719 im Jahre 1899 und 387 im Jahre 1903 verzeichnet es nur 334. Während im Jahre 1899 2,5, im Jahre 1903 2,3 Millionen Arbeitstage verloren gingen, waren es 1904 deren 1,4. Den größten Anteil an den Streiks — nämlich ⅓ — weist wie gewöhnlich der Kohlenbergbau mit 93 Streiks, 42 352 Arbeitern und 542 463 verlorenen Arbeitstagen auf. An zweiter Stelle steht die Metallindustrie mit 69 Streiks, 11 610 Arbeitern und 175 551 Arbeitstagen, an dritter das Baugewerbe mit den Ziffern 36 bezw. 8678 bezw. 345 019 Unter den Ursachen stehen wiederum Lohnstreitigkeiten in 220 von 334 Fällen oder 66 % an erster Stelle, daneben sind Streitigkeiten aus der Art der Beschäftigung, der Arbeitszeit sowie Organisationsfragen zu erwähnen. Nach ihren Ergebnissen waren 58 Streiks (28,5 %) mit 15 338 Personen erfolgreich für die Arbeiter, 111 Streiks (39,6 %) mit 21 332 Personen für die Arbeitgeber und 105 Streiks (30,2 %) mit 16 229 Personen wurden durch Vergleich beendet.

Arbeiterschutz.

Der englische Arbeiterschutz.

a) Die Fabrikinspektion im Jahre 1903.
b) Eine Erhebung über die ökonomischen Wirkungen des Arbeiterinnenschutzes.
c) Frauenlöhne im Laufe des 19. Jahrhunderts.
d) Säuglingssterblichkeit.

Die Zahl gesetzlich geschützter Fabriken und Werkstätten stieg im letzten Berichtsjahr von 216 145 auf 247 087.[1]) Diesem Wachstum steht eine Stärkung des Aufsichtstabs um neun Inspektoren und fünf Assistenten aus dem Arbeiterstand gegenüber: 152 Beamte gegen 138 im Vorjahre. Eine weitere Stütze angesichts der in jedem Sinne ständig gesteigerten Ansprüche an Kraft und Zeit der Behörden erfuhr das Amt durch die vermehrte Anstellung von Bureauarbeitern. Von 1976 auf 1986 erhöhte man die Zahl der an der Fabrikaufsicht beteiligten Distriktsärzte. — Für gefährliche

[1]) Vergl. Annual Report of the Chief Inspector of Factories und Workshops for the year 1902 und 1903, London 1903 und 1904.

Gewerbe und Maschinen ward im Februar 1903 ein besonderer Oberinspektor ernannt und mit der Untersuchung bestimmter gesundheitlicher Fragen betraut. Immer größere Spezialisierung einzelner Aufsichtszweige bei strenger Zentralisation der Gesamtarbeit ist die Charakteristik der englischen Gewerbeinspektion.

Neben vermehrte Anstellungen traten organisatorische Verbesserungen. Besonders das weibliche Amt entwickelte sich in dieser Richtung. Wirksamere und ausgedehntere Inspektionen ermöglichten zum Teil seine vermehrten Bureaukräfte, vor allem aber erweiterte Befugnisse und größere Unabhängigkeit: volle Verantwortlichkeit für die Durchführung der Sicherheitsvorschriften und der Strafverfolgungen. Man vergleiche mit dem englischen Inspektorinnenamt die Stellung der deutschen Gewerbeassistentinnen und es springt ins Auge, welch entscheidendes Tatgebiet dem Ersten im Dienste des Arbeiterinnenschutzes zugewiesen ist. Hier haben wir ein vielleicht einzigartiges Beispiel hervorstechender Frauenleistung von starkem Sondergepräge. Dazu ein ausgezeichnetes Handinhandgehen mit den männlichen Kollegen. Die Unsicherheiten und Unbehaglichkeiten des Übergangsstadiums sind heute nach zehnjährigem Bestand des weiblichen Departements längst überwunden.

Von neuen Aufgaben im Berichtsjahre ist die Durchführung des am 1. Januar 1904 in Kraft getretenen Kinderschutzgesetzes zu erwähnen.[2]) Es enthält wichtige Bestimmungen, wie das Verbot der Nachtarbeit für Kinder unter 14, der Beschäftigung im Straßenverkauf für Kinder unter 11 Jahren. Mittel gibt es ferner an die Hand, Kinder überhaupt vor ungesunder, die körperliche oder geistige Entwicklung schädigender Arbeit zu schützen. Indes die staatlichen Beamten sind hier fast ohnmächtig ohne die Lokalbehörde: bei ihnen liegt der Erlaß von Ergänzungsvorschriften, die allein die toten Paragraphen beleben können.

Für das Jahr 1902 trat ferner § 132 des Fabrikgesetzes von 1901 in Kraft. Danach haben die ärztlichen Beamten der örtlichen Gesundheitsbehörden jährlich über die Ausführung der Schutzvorschriften in allen Werkstätten und Arbeitstellen an die staatliche Aufsichtsbehörde Bericht zu erstatten. Ein Zusammengehen von Arbeiterschutz und öffentlicher Gesundheitspflege soll dadurch bewirkt werden. Wird erst ihr Sinn allgemein erfaßt sein, so ist die Vorschrift wohl geeignet, Uebeln, vor allem auch den gesundheitwidrigen Verhältnissen der Heimarbeit, zu steuern.

Die gewerbliche Entwicklung im Berichtsjahre stagnierte. Steigende Regsamkeit wird nur auf dem Gebiete der Elektrizität und der Automobilindustrie gemeldet. Es sei mir bei dieser Gelegenheit ein Wort gegen das Automobil — in seiner heutigen Gestalt das unsozialste aller Beförderungsmittel — gestattet. Sind die elektrischen Bahnen als Mittel der Massenbeförderung ein soziales Erfordernis, so gilt dies keineswegs für das Automobil. Seine größere Geschwindigkeit kann in belebten Stadtteilen ohne Gefahr nur wenig zur Geltung kommen. Was es auszeichnet, ist seine Plumpheit, sein Lärm und sein abscheulicher Geruch. Launen oder geringe Vorteile einzelner Personen stehen hier in schreiendem Gegensatz zum Gemeininteresse. Und ehe das Automobil auf Experimentstationen eine angemessene Form gefunden hat, sollte es als öffentlicher Unfug verboten sein.

Einen großen Raum im Berichte nimmt die wachsende Zahl der Unfälle in Wasch- und Plättanstalten ein. Ueberhaupt wird den Letzten seit Jahren in England große Aufmerksamkeit geschenkt.[3]) Mit Recht. Bergen sie doch einen Herd von Gefahren für die Arbeiter. Fast durchweg wird ferner darauf verwiesen, daß diese Gewerbe überall die Tendenz zeigen, sich zum Großbetrieb zu entwickeln. Die kleine Wäscherei und Plätterei stirbt aus. Eine Regelung der Arbeitzeit in Plättereien und Wäschereien ohne Motorbetrieb würde wahrscheinlich auch bei uns eine ähnliche Entwicklung beschleunigen. Gewiß sind es, wie ich in dieser Zeitschrift bereits vor einigen Jahren darlegte,[4]) unhaltbare Zustände, daß Frauen und Mädchen jeden Alters bis tief in die Nacht in Dunst und Glut einer stehenden Beschäftigung obliegen dürfen, Mißbräuche, die sich, soweit die Plätterei in Frage kommt, bei hellem Lichtschein aufdringlich genug abspielen. Hoffentlich wird die in Aussicht genommene Erhebung des Beirats für Arbeiterstatistik[5]) so schlagend wirken, daß es von der zahlenmäßigen Bloßlegung des Uebels bis zu seinem Verbot nur mehr ein Schritt ist.

* * *

Wie es um die frauenrechtlerischen Einwände — diese letzten Schößlinge eines irregehenden Freiheitbegriffes — gegen einen weiblichen Sonderschutz bestellt ist, hat unlängst eine von ersten Sachkennern geleitete, umfassende Erhebung über „die ökonomischen Wirkungen der Regelung der weiblichen Arbeitzeit"[6]) ein andermal gezeigt. Die ökonomische Sektion der „Britischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft" unterzog sich dieser verdienstlichen Aufgabe in dreijährigen Untersuchungen. Im Herbste 1903 erschien ihr abschließender Bericht.

In seinen sehr vorsichtig gehaltenen Schlußfolgerungen heißt es unter anderem: Eine Verkürzung der Wochenarbeit in einigen, ihre Regelung in vielen Fällen, eine fast allgemeine Beseitigung der Nachtarbeit und eine gleichmäßigere Verteilung der Arbeit auf das ganze Jahr ward durch das Fabrikgesetz bewirkt. — Oft hat es nur die Praxis besser gehandhabter Firmen verallgemeinert, oft auch auf keinem anderen Wege erreichbare Arbeitskürzung erzwungen. — Die in gewerkschaftlich organisierten Industrien übliche Arbeitdauer ist im allgemeinen kürzer als der gesetzliche Maximaltag. — Fast alle Unternehmer und alle vernommenen Arbeiter sind mit der staatlichen Regelung einverstanden. Ohne ihren Zwang würde die Arbeit häufig gegen den Willen der Mehrzahl aller Beteiligten verlängert werden. — In nur sehr wenigen Fällen ward die Frauenarbeit durch ihre gesetzliche Begrenzung verdrängt. — Es liegen Anzeichen dafür vor, daß die Regelung der Stunden die Leistungsfähigkeit der Frauen erhöht hat. Etwaige Unbequemlichkeiten und Härten in einzelnen Fällen waren meist nur vorübergehender Natur. „Die durch die Fabrikgesetze bewirkten Wohltaten sind auf die Länge der Zeit groß und außer allem Verhältnis zu irgendwelchen etwa verursachten Unbequemlichkeiten oder Schäden."

* * *

Eine bestimmte Wirkung der Fabrikgesetze auf die Löhne ließ sich nach dem Bericht der „britischen Association" nicht nachweisen. Aber ein anderes Zeugnis für ihren günstigen Einfluß auch in dieser Richtung liegt uns aus dem gleichen Jahre vor. Im Anhang einer neuen „Geschichte der englischen Fabrikgesetzgebung"[7]), die bei dieser Gelegenheit den Lesern der Sozialen Praxis als die bisher erschöpfendste Behandlung des Gegenstandes empfohlen sein mag, sind alle vorhandenen statistischen Daten über Frauenlöhne im Laufe des 19. Jahrhunderts zusammengestellt.[8]) Auf ihrer Grundlage wird der Versuch gemacht, die Wechselwirkung zwischen Gesetz und Lohnrate zu prüfen. Auch nach den Ergebnissen dieser Untersuchung ist nicht immer eine unmittelbare Beziehung zwischen Lohnhöhe und Arbeitkürzung mit Gewißheit festzustellen. In der Regel aber folgte der Arbeitkürzung infolge vermehrter Leistungsfähigkeit eine schließliche Steigerung der Löhne selbst da, wo sie vorübergehend fielen. Die Frauenlöhne stiegen mit denen der Männer, nur schneller und beständiger.

* * *

Wie unendlich wichtig der Ausbau des Arbeiterinnenschutzes ist, wie untrennbar er mit der Volksgesundheit verknüpft ist, beleuchtet die Frage der Säuglingssterblichkeit. Ihr hoher Prozentsatz veranlaßte die rührige Kensingtoner Gesundheitsbehörde, deren bekannter Leiter, der Distriktsarzt Orme Dudfield, bahnbrechend für die Anstellung von Sanitätsinspektorinnen war, im Jahre 1902 zu einer Untersuchung der Ursachen der Säuglingssterblichkeit.[9])

Die Inspektorinnen wurden mit der Zartgefühl und Takt erheischenden Aufgabe betraut, die in Betracht kommenden Mütter zu interviewen. Von 381 Todesfällen kamen alle mit 5 Ausnahmen auf die unteren Klassen. Von 197 befragten Müttern

---

[2]) Vergl. „Soz. Praxis" XIII. Jahrg. Nr. 5, 29. Okt. 1903, Das englische Gesetz über die Kinderarbeit, 1903.

[3]) Vergl. die früheren Besprechungen der Jahresberichte in dieser Zeitschrift. S. auch: Das englische Fabrik- und Werkstättengesetz von 1901, XI. Jahrg. Nr. 4, 24 Okt. 1901.

[4]) Vergl. „Soz. Praxis" X. Jahrg. Nr. 49, 5. Sept. 1901, Waschanstalten.

[5]) Vergl. „Soz. Praxis" XIV. Jahrg. Nr. 6, 10. Nov. 1904.

[6]) S. Annual Reports of the British Association for the Advancement of Science, Burlington House, Picadilly, London. 1., 2. und 3. final Report of the Committee, appointed to investigate the Economic Effect of Legislation regulating Womens Labour, 1901, 1902 und 1903.

[7]) B. L. Hutchins & A. Harrison, A History of Factory Legislation. With a Preface by Sidney Webb, London 1903.

[8]) George H. Wood, Fellow of the Royal Statistical Society, The Course of Women Wages during the 19th century. Appendix A. a. a. O.

[9]) The Royal Bourough of Kensington, London. A Report of Infantile Mortality, 1902.

waren 109 gewerblich tätig; 74 außerhalb des Hauses, darunter 46 Wäscherinnen. In den 35 Fällen unehelicher Geburten waren 17 Mütter Dienstboten. 140 Kinder starben innerhalb der 4 ersten Wochen. 130 Kinder wurden mit der Flasche ernährt; 20 davon erhielten die Mutterbrust während der Nacht. Eine Liste aller gestorbenen Kinder in 15 Familien „veranschaulicht die Vergeudung kindlichen Lebens unter den Armen". Starben doch in 4 Familien mit je 11 Kindern 10, 9, 8 und 5 Kinder durch vorzeitige Geburt. Ein ähnliches Hinsterben ist für die übrigen kinderreichen Familien verzeichnet. „Ungesunde Wohnungen, Mangel der mütterlichen Nahrung und Pflege, unzureichende und schlechte Ernährung sind hier am Werk. Von den vielen vorzeitigen Geburten fällt wahrscheinlich eine Anzahl der zu lange fortgesetzten Erwerbstätigkeit der Mütter während der Schwangerschaft zur Last. Die Häufigkeit der Todesfälle in den ersten Wochen läßt als Ursache die zu frühe Wiederaufnahme der Arbeit nach der Entbindung und die dadurch bedingte Vernachlässigung der Kinder vermuten. Man hat guten Grund anzunehmen, heißt es im Bericht, daß nicht einmal die gesetzliche vierwöchentliche Frist eingehalten wird — daß die armen Frauen allzuoft schon viel früher ihre Stelle am Waschzuber oder Plättbrett wieder einnehmen.

Wahrlich, seltsam mutet es an, daß angesichts solcher Wirklichkeit noch Stimmen, gleichviel aus welchen Gründen und unter welcher Doktrin, gegen den staatlichen Schutz der Arbeiterin laut werden.

Berlin. Helene Simon.

Genossenschaftswesen.

Staatsunterstützung von Genossenschaften in Württemberg. Im neuen Hauptfinanzetat sind Mittel vorgesehen, um Genossenschaften von Kleingewerbetreibenden Staatsbeiträge zur Anschaffung von Kraft- und Arbeitsmaschinen bis zur Höhe von 25 % des einzelnen Betriebsstückes zu gewähren. Bedingung dabei ist u. a., daß die Genossenschaft dem Verband württembergischer Handwerkergenossenschaften beitritt und der Ankauf der Maschinen durch diesen Verband erfolgt, und an den Maschinen alle gebräuchlichen Arbeiterschutzvorrichtungen angebracht sind. Ist das nicht auch Genossenschaftsförderung auf Kosten des Zwischenhandels und der „wirtschaftlichen Selbständigkeit" des Einzelnen, die man im Kampf gegen die Konsumvereine immer so eifrig zu schützen vorgibt?

Die Maßnahmen gegen die Eisenbahner in den Konsumvereinen verlieren neuerdings an prinzipieller Schärfe. Während noch kürzlich aus Weißenfels gemeldet wurde, daß den Bahnarbeitern befohlen sei, aus dem Konsumverein sofort auszutreten und eine amtsgerichtliche Bescheinigung darüber beizubringen, wird aus Erfurt und Kassel jetzt bekannt, daß der Eisenbahnminister die genossenschaftsfeindlichen Aktionen der Kleinhändlervereine zurückgewiesen hat.

Eine schwäbische Genossenschaftszimmerei ist, nachdem vor wenigen Wochen in Jena eine Genossenschaftsschneiderei gegründet wurde, in Tailfingen (Amtsgerichtsbezirk Balingen) eingerichtet worden. Der Geschäftsanteil beträgt 4000 ℳ, kein Genossenschafter darf mehr als zwei Anteile besitzen. Die erfahrenen Konsumgenossenschafter stehen diesen Unternehmungen abwartend gegenüber.

Das britische Genossenschaftswesen umfaßte nach der Statistik des „Board of Trade" Ende 1903 2 058 731 Mitglieder in 2027 Genossenschaften gegen $1\frac{1}{4}$ Million Ende 1894 und ein Gesamtkapital von 37,1 Mill. £ gegen 19,1 Ende 1894. Der Umsatz entwickelte sich gleichzeitig von 49,8 Mill. £ auf 99 Mill.; davon entfielen 57,5 allein auf die eigentlichen Konsumvereine. Bei den Großeinkaufsgesellschaften erweiterte er sich von 12,6 auf 26 Mill. Der Reingewinn sämtlicher Genossenschaften betrug 1903 9,8 Mill. oder 36,9 % des gesamten Genossenschaftskapitals. 4,9 %, oder vielmehr mit Rücksicht auf die Familienangehörigen, 15—20 % der Einwohnerschaft Großbritanniens sind an dem Genossenschaftswesen interessiert.

Das Genossenschaftswesen in Japan ist der Genoss. Rundsch. zufolge uralt und sehr gewürdigt. Die ältesten genossenschaftlichen Bildungen sind Vereine zum gemeinschaftlichen Verkauf von Seide. Einige derartige Vereine, die noch heute bestehen und ein gutes Geschäft betreiben, sind rund 230 Jahre alt. Die Mehrzahl der heute in Japan bestehenden Genossenschaften sind auf Grund des neuen Genossenschaftsgesetzes vom Jahre 1900 gegründet. Vordem bestanden bereits nach einer Statistik von 1898 346 Genossenschaften mit 64 388 Mitgliedern und Vermögen im Werte von 968 141 Yen (1 936 282 ℳ.). Unter diesen waren die Seidenverkaufs-Genossenschaften die bedeutendsten. Einige darunter verkauften im Jahre für 8 000 000 Yen (6 000 000 ℳ.) Seide. Nach der letzten Zählung Ende 1903 waren in Japan 583 Genossenschaften vorhanden.

Soziale Medizin und Hygiene.

Die Bekämpfung der Malaria in Italien.

Ist es auch allgemein bekannt, daß die Malaria in Italien zahlreiche Opfer fordert, so machen sich doch wenige eine richtige Vorstellung über den volkswirtschaftlichen Schaden, den die Krankheit dadurch hervorruft, daß sie ausgedehnte Teile der Halbinsel von jedem kulturellen Fortschritte nahezu ausschließt. Während nämlich in der Umgebung von Genua und Florenz die Krankheit nicht viel verbreiteter ist als in Deutschland und Belgien, steigt in Neapel und Bari die Erkrankungsziffer bis auf 50 % der Bevölkerung, in Girgenti und Palermo mag es sogar nur wenige Bewohner geben, die von der Malaria nicht befallen werden. In ganz Italien zählt man jährlich zwei Millionen Malariaerkrankungen und unter diesen nicht weniger als 15 000 mit tödlichem Ausgange. In neuerer Zeit nun beginnt man dem Uebel ernstlich entgegen zu treten. In diesem Kampfe, der erst, nachdem die Italia unita eine Wahrheit geworden, mit Aussicht auf Erfolg unternommen werden konnte, hat sich die 1898 von Fortunato, Franchetti und Celli gegründete „Gesellschaft zur Bekämpfung der Malaria" besondere Verdienste erworben. Besonders Celli, der bekannte römische Hygieniker, machte mit nimmer ermüdendem Eifer im Parlamente wieder und immer wieder auf die Wichtigkeit der Malariafrage für ganz Italien aufmerksam, und ihm ist in erster Linie das italienische Volk dafür dankbar, daß er den Staat veranlaßte, die Abwehr der Malaria als eine das ganze Land angehende Angelegenheit zu behandeln. Auf Grund der lebhaften Agitation Cellis und seiner Mitarbeiter entstand eine antimalarische Gesetzgebung, deren Grundzüge im folgenden mitgeteilt werden sollen.

Naturgemäß sind es die niedersten Volksklassen, die sich der Malaria am schwersten erwehren konnten, weil dem mittellosen Landarbeiter oder Handwerker das Chinin, das einzige die Krankheit wirksam bekämpfende Arzneimittel, wegen seines von den Fabrikanten hoch gehaltenen Preises beinahe unerschwinglich war. Der Staat hat nun die Herstellung des Chinins in einer großen, in Turin belegenen Fabrik für das ganze Land übernommen und stellt es in guter Qualität zu einem billigen Preise her. Ferner erhalten Bauern und Arbeiter in Malariagegenden das Heilmittel durch die Amtsärzte unentgeltlich. Die Kosten des verteilten Chinins müssen die Arbeitgeber tragen und sie werden bestraft, wenn sie sich ihrer Pflicht entziehen wollen. Mustergültig ist auch die Fürsorge, die einige große industrielle Betriebe z. B. die Eisenbahngesellschaften ihren Angestellten widmen, und die Generalzolldirektion, deren Agenten häufig in den ungesündesten Landschaften ihres Amtes walten müssen, sorgt nicht minder eifrig für die Verteilung von Chinin. Die Eisenbahngesellschaften sind es auch, welche sich die neuesten Errungenschaften der Malariaforschung zunutze machen, indem sie der Krankheit mit vorbeugenden Maßnahmen entgegentreten und z. B. die Fenster und Türen der von Bahnbeamten bewohnten Wärterhäuser mit dichten Drahtgittern umgeben, damit die Mücken, die Verbreiter der Malaria, in die Wohnungen nicht eindringen können.

Aber das italienische Volk hat sich zu noch viel größeren Opfern aufgerafft, um die Geißel der Malaria abzuwehren. Galt es doch die ausgedehnten Ländereien bewohnbar zu machen, aus denen die Malaria den Menschen, die sich hier ansiedeln wollten, immer wieder vertrieb. Der italienische Staat nahm diesen beinahe übermenschlichen Kampf auf und beginnt, gestützt auf eine vom Parlamente bewilligte Summe von 325 Millionen Lire mit der Assanierung der pontinischen Sümpfe und ähnlicher in Mittel- und Süditalien gelegener Landstriche. In 25 Jahren soll das große Werk vollendet sein. Dann wird der bedürfnislose italienische Arbeiter, der heute sein Vaterland verläßt, um in anderen europäischen Ländern jene schweren Arbeiten der Erdbewegung und der Tunnelbauten auszuführen, weil er in seinem Vaterlande eine genügende Beschäftigung nicht findet, sich auf freiem Eigentum ansiedeln können. Dann wird eine neue und gesunde Generation italienischer Bauern entstehen, welche für sich selbst arbeitet und teilnehmen darf an den geistigen und materiellen Errungenschaften des neuen Italiens.

Berlin. Herma Schiffer.

Kriminalität und Alkohol. Eine Studie von Dr. Herz-Brünn im Dezemberheft 1904 der Conradschen Jahrbücher führt auf Grund umfassender Erhebungen den Nachweis, daß 49—52 % aller Leidenschaftsdelikte auf übermäßigen Alkoholgenuß der Exzedenten zurückzuführen sind, und daß in der Arbeiterstadt Brünn die Wochentags-

frequenz der Delikte sich also stellte. Sonntag wurden 68, Montag 37, Dienstag 13, Mittwoch 14, Donnerstag 28, Freitag 26, Sonnabend 44 Anzeigen wegen Roheitsverbrechen eingebracht. Am Sonnabend, dem Lohntage und Vorabend eines Ruhetages, wird ein Teil des Lohnes vertrunken. Sonntags bleibt dem Arbeiter, dessen Heim nur selten genügende Anziehungskraft besitzt, kein anderer Zufluchtsort, zumal bei schlechtem Wetter und Kälte, als das Wirtshaus, und am Montag wird vielfach unter der körperlichen und seelischen Nachwirkung der Exzesse „blau" gemacht. Dazu kommt, daß an den Sonntagen, wo Musik und Tanzfeste größere beschäftigungslose Mengen im engen Raume zusammendrängen, die Rauflust entsteht, wenn reichlicher Alkoholgenuß die fröhliche Stimmung erhöht.

Auf dem 8. Internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus hatte Löffler gar nachgewiesen, daß fast 60 % der Leidenschaftsdelikte, nämlich 55 % der Majestätsbeleidigungen, 50 % der Gotteslästerungen, 77 % der Gewalttätigkeiten gegen die Sicherheitsbehörden, 54 % der schweren Körperverletzungen von Betrunkenen begangen werden

Die Einrichtung von Schrebergärten in Düsseldorf nach dem Leipziger Muster soll in nächster Zeit erfolgen. Der Düsseldorfer Verein für Volksgesundheitspflege hat bei der Stadt den Antrag gestellt, ein ihr gehöriges Gelände von 16 000 qm Umfang in der Nähe des Rheines für die Anlage von Schrebergärten zur Verfügung zu stellen.

Die Tuberkulosebekämpfung in Dänemark tut einen bedeutenden Schritt vorwärts. Das Folkething hat Mitte Februar in dritter Lesung zwei Gesetzentwürfen zugestimmt, die der Weiterverbreitung der Tuberkulose entgegenarbeiten werden. Sie sehen zu diesem Zwecke allgemeine hygienische Maßregeln vor, die die verschiedenen Gesundheitsausschüsse der einzelnen Bezirke durchzuführen haben, und eine staatliche Unterstützung der Heil- und Pflegeanstalten für Tuberkulose und der darin untergebrachten Kranken. Es kommen da in Betracht: Küstenhospitäler und Küstensanatorien für Kinder, die an Skrofulose leiden; Volkssanatorien für Tuberkelkranke in einem frühen Stadium der Krankheit; Tuberkulosehospitäler für Tuberkelkranke aller Art, sowie Rekonvaleszentenheime und Pflegestätten für Lungentuberkulose. Die Bezahlung, die diese Anstalten verlangen, darf, wenn sie der Staatsunterstützung teilhaftig werden wollen, pro Tag in den Volkssanatorien für Erwachsene 3 Kronen, für Kinder 2 Kr. nicht übersteigen; in den Tuberkulosehospitälern 2,50 Kr. für Erwachsene und 1,66 Kr. für Kinder, in den Küstenhospitälern 2 Kr. und in den Küstensanatorien, Rekonvaleszenten- und Pflegeanstalten 1,20 Kr. Der Staat gewährt 3/4 der Kosten. Nur unbemittelte Angehörige einer vom Staat anerkannten Krankenkasse oder solche, deren wirtschaftliche Verhältnisse sich wesentlich verschlechtern würden, falls sie selbst die Ausgaben bestreiten müßten, haben Anspruch auf die Staatsunterstützung. Zur Errichtung und Erweiterung von Tuberkulosehospitälern werden vom Staat in den nächsten fünf Jahren 500 000 Kr. zur Verfügung gestellt, doch dürfen für jeden Patientenplatz nicht mehr als 1250 Kr. bewilligt werden. Die Heilanstalten, die vom Staat unterstützt werden sollen, sind teils auf private Initiative durch den Nationalverein zur Bekämpfung der Tuberkulose gegründet worden, teils durch die Kommunen. Die Zustimmung zu den beiden Gesetzen des Landthings darf als sicher angenommen werden.

Literarische Mitteilungen.

Rudolf Goldscheid. Zur Ethik des Gesamtwillens. Eine sozialphilosophische Untersuchung. Erster Band. Leipzig. O. R. Reisland. 1902. 10 M. 552 S.

Auf dem brachliegenden Felde der Sozialethik bedeutet dieses Buch einen ernsten Orientierungs- und Anbauversuch. Es will gegenüber der bisherigen formalen Ethik, die die Pflichten des einzelnen aus der Erkenntnis und dem Gewissen ableitet, die sittlichen Forderungen der Gesellschaft gegenüber dem einzelnen ins Auge fassen und untersuchen, welche Pflichten die Gesamtheit gegen ihn zu erfüllen hat, wenn er gehalten werden soll, sein ethisches Ich ihr als Bildnerin anzuvertrauen. Der Verfasser ist sich wohl bewußt, daß solche „Ethik des Gesamtwillens" in unserer Zeit der dem Augenblick lebenden Realpolitik als Ideologie beurteilt, als Utopismus verschrieen werden wird, und daß er mit einer sozialwissenschaftlichen Betrachtung, die nicht vom ökonomischen „Rentabilitarismus" beherrscht wird, sondern das ethische Ziel überall über die Staatsraison und den Nationalismus der „Bevorrechteten" stellt, seiner Zeit vorauseilt. Aber ihn beseelt der Glaube, daß, wenn Theorie und Praxis sich nicht decken, deshalb die Theorie nicht ohne weiteres zu verwerfen sei, sondern daß die Praxis richtiger oft der Theorie angepaßt werden sollte. Anpassung des Bestehenden an unsere gereifte Erkenntnis, also empirischer Idealismus, ist überhaupt der Inbegriff seiner Gesellschaftsethik, er soll die bisherige Anpassung der Vollkraft unseres geistigen und sittlichen Vermögens an das historische Ueberlebte ablösen. Die Formel, auf die Goldscheid seine exakte Ethik bringt, bedeutet eine Umkehrung der alten Benthamschen: er fordert „geringstes Leid der geringsten Zahl", was zwar Fechner u. a. vor Goldscheid auch längst als gesellschaftliche Losung geprägt haben, was aber mit solch gewaltigem Aufwande wissenschaftlicher Energie, wie sie Goldscheids Buch enthält, bisher noch nicht vertreten worden ist. Goldscheids Werk baut sich auf psychophysischen Grundlagen auf, setzt die intellektualistische Ethik mit dem Skeptizismus und der religiösen Ethik auseinander und erörtert das deterministische Problem. Die Doppelheit der bewegenden Prinzipien in Natur und Mensch, die moralischen Wurzeln werden kritisiert als Unterbau für Goldscheids Zukunftsideen, die die Kapitel 10 bis 17 in der Hauptsache ausfüllen und in dem Worte gipfeln: Wir müssen über jene Stufe des Kampfes ums Dasein hinaus „zum Kampfe ums Recht". Die vielleicht schwierigste Frage der Sozialethik, die Bedeutung der Autorität ist in dem gleichnamigen Kapitel eindringlich abgehandelt.

Leitsätze für die Behandlung der Arbeiterfrage. 84 S. — Die katholischen Arbeitervereine und ihre Aufgaben nach dem päpstlichen Rundschreiben Rerum novarum. 16 S. Beide herausgegeben vom Generalsekretariat des Verbandes der katholischen Arbeitervereine (Sitz Berlin). 1904. Verlag des Arbeiters. Berlin C.

Je mehr die Gruppe der katholischen Arbeiterfachorganisationen, die die Grundsätze der interkonfessionellen christlichen Gewerkschaften ablehnen, darauf besteht, ihre eigenen Wege zu gehen, um so wichtiger ist es, ihre sozialen Grundanschauungen genauer kennen zu lernen. Den Mangel einer systematischen zusammenfassenden Uebersicht nach dieser Richtung beseitigen die vorliegenden Schriften. Die Leitsätze geben die Quintessenz der in den Sozialen Kursen des katholischen Arbeiterverbandes vorgetragenen Anschauungen. Eine knappe Darlegung der katholischen Gesellschafts- und Sittenlehre leitet die Behandlung der Arbeiterfrage ein, die in ihrer Bedeutung, ihrem Verhältnis zu Kirche und Staat samt den verschiedenen Lösungsversuchen unter deutlicher Auseinandersetzung mit dem Standpunkt der christlichen Gewerkschaften, mit Professor Hitzes „Arbeiterfrage" erörtert wird. In dem Hauptkapitel „Die Mitwirkung der Arbeiter bei der Lösung der Arbeiterfrage" werden auch für das taktische Verhalten der katholischen Fachabteilungen zu den Gewerkschaften und das Zusammenwirken prinzipiell verschieden gearteter Arbeiterorganisationen Anweisungen gegeben. Das Bekenntnis zu der Losung „Getrennt marschieren und vereint schlagen" bedeutet einen theoretischen Fortschritt in der Entwicklung der katholischen Arbeitervereine, dessen praktische Betätigung freilich zurzeit noch sehr viel zu wünschen übrig läßt. Die Leitsätze bilden alles in allem ein interessantes Gegenstück zu dem Handbuche der christlichen Gewerkschaften, das der Gesamtverband in Köln herausgegeben hat. Die zweite angezeigte Schrift ist eine Agitationsbroschüre, die die Anweisungen der Encyclica Rerum novarum ins Praktische übersetzt.

Keller, Dr. Ludwig, Der Humanismus. Sein Wesen und seine Geschichte (Vorträge und Aufsätze aus der Comenius-Gesellschaft. XII. Jahrgang 4. Stück). Berlin 1904, Weidmannsche Buchhandlung. Preis 1 M.

Bazille, Wilhelm u. Reinhard Köstlin, Das Recht der Staatsangehörigkeit mit besonderer Berücksichtigung Württembergs, dargestellt unter Benutzung der Akten des K. württembergischen Ministeriums des Innern. Stuttgart 1902, W. Kohlhammer. Preis 7 M.

Hagen, Dr. Carl, Das Zuckersteuergesetz vom 27. Mai 1896 / 6. Januar 1903 nebst den Ausführungsbestimmungen sowie der Brüsseler Konvention vom 5. März 1902, im Auftrage der Abteilung der Rohzuckerfabriken des Vereins der Deutschen Zuckerindustrie bearbeitet. Berlin 1903, Puttkammer & Mühlbrecht. Preis 5 M.

Führer durch das kirchliche Berlin. Jahrgang 1904/05. Berlin 1904, K. J. Müller, Ev. Buch- u. Kunsthandlung.

Stenographischer Bericht über die Verhandlungen der 23. Jahresversammlung des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit (Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. 67. Heft). Leipzig 1903, Duncker & Humblot. Preis 2,60 M.

Jahresbericht des Deutschen Buchbinder-Verbandes für 1903.

Apt, Dr. med., Das Stottern. Zur Belehrung für Stotterer, deren Elter und Lehrer. Breslau 1903, Preuß & Jünger.

Sitzungs-Protokolle des ständigen Arbeitsbeirates 1903. (14.–16. Sitzung). Wien 1904, k. k. Hof- und Staatsdruckerei.

Statistisches Jahrbuch der autonomen Landesverwaltung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Herausgegeben durch die k. k. statistische Zentral-Kommission. III. Jahrgang. Wien 1903, Druck und Verlag der k. k. Hof- u. Staatsdruckerei.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Nollendorfstraße 29-30.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. - Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIV. Jahrgang. Berlin, den 9. März 1905. Nummer 23.

Soziale Praxis.
Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Telephon: IX. 14224. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Eine Rechtsauskunftsstelle, in der Arbeitern, Gehilfen, Dienstboten usw. **unentgeltlich** Rat und Auskunft auf allen Rechtsgebieten erteilt wird, hat das Bureau für Sozialpolitik mit freundlicher Genehmigung des Vorstandes des Zentralvereins für Arbeitsnachweis in den Räumen des Gebäudes für Arbeitsnachweis in der Gormannstraße eingerichtet. Dort wird ein Jurist und Verwaltungsbeamter jeden Wochentag Vormittag von 8—10 Uhr, außerdem am Sonnabend Nachmittag von 6½—8 Uhr bereit sein, Rechtshilfe zu gewähren; auch werden kostenfrei Eingaben, Gesuche, Klagen usw. dort angefertigt.

Bureau für Sozialpolitik.
Prof. Dr. E. Francke.

Der Gesetzentwurf über die Stillegung der Steinkohlenzechen im Ruhrgebiete.

Von Oberlandesgerichtsrat Dr. Neukamp in Köln.

Am 7. Dezember 1904 hat die 19. Kommission des Abgeordnetenhauses, die zur Beratung über den Antrag des Abgeordneten Dr. von Savigny und Genossen, betreffend gesetzgeberische Maßregeln gegen das Stillegen von Bergwerksunternehmungen eingesetzt war, einstimmig dem Abgeordnetenhause u. a. folgenden Beschluß zur Annahme empfohlen:

„Die Königl. Staatsregierung zu ersuchen, da der § 65 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 eine ausreichende Handhabe nicht bietet, um das freiwillige, die beteiligten Gemeinden und deren Einwohner schwer schädigende Stillegen von Bergwerksunternehmungen zu verhindern, noch in dieser Session einen Gesetzentwurf dem Landtage vorzulegen, welcher das Berggesetz dahin ergänzt, daß gegen jene Schädigungen wirksame Vorkehrungen getroffen werden können." (Drucksachen des Abgeordnetenhauses Nr. 585 S. 3678 ff. Session 1904/1905.)

Noch ehe dieser Beschluß die Zustimmung des Plenums des Abgeordnetenhauses gefunden, ist diesem bereits unter dem 17. Februar 1905 (Drucksachen des Abgeordnetenhauses Nr. 703) ein Gesetzentwurf betr. Abänderung der §§ 65, 156—162, 207a des Allgemeinen Berggesetzes und des 3. Abschnitts des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 zugegangen. Um die Bedeutung und Tragweite des Gesetzentwurfes, insbesondere vom Standpunkte der Sozialpolitik aus richtig würdigen zu können, ist es erforderlich, in kurzen Zügen die Gründe darzulegen, die das beabsichtigte gesetzgeberische Vorgehen veranlaßt haben.

Nach dem bis zum 1. Januar 1904 in Kraft befindlichen Syndikatsvertrage des rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats wurde die Beteiligung der einzelnen Zechen an dem Gesamtabsatze in der Regel nach der Zahl der Schachtanlagen bemessen und es hatte sich die Praxis herausgebildet, für jeden neu angelegten Schacht (sogen. Syndikatsschacht) der betreffenden Zeche eine Mehrförderung von 120 000 t zu bewilligen. Durch den neuen mit dem 1. Januar 1904 in Kraft getretenen Vertrag wurden die Beteiligungsziffern der dem Syndikat angehörigen Zechen ein- für allemal festgelegt und dadurch wurde den einzelnen Bergwerksunternehmungen die Möglichkeit benommen, durch Vermehrung ihrer Schachtanlagen eine erhöhte Beteiligung an dem Gesamtabsatze zu erlangen.

Man suchte nunmehr auf einem anderen Wege eine größere Beteiligungsziffer zu erreichen; und als ein solcher Weg erwies sich der Ankauf von Zechen zum Zwecke des Erwerbes der diesen

zustehenden Beteiligungsziffer als gangbar. Dieses Mittel war dann besonders erfolgreich, wenn die angekaufte Zeche unter ungünstigeren Verhältnissen arbeitete und infolgedessen gar keinen oder nur einen kleinen Gewinn erzielte, während andererseits die ankaufende Zeche infolge günstigerer Lagerungsverhältnisse und sonstiger Umstände einen erheblich größeren Nutzen aus jeder geförderten Tonne ziehen konnte. Diese Erwägung hat dazu geführt, daß in den letzten Jahren über 1 Dutzend Zechen insbesondere aus dem eigentlichen Ruhrgebiet von größeren und reicheren Bergwerksunternehmungen aufgekauft worden sind und zwar lediglich zu dem Zwecke, um die angekaufte verhältnismäßig unrentable Zeche stillzulegen und deren Beteiligungsziffer auf das Unternehmen der ankaufenden Zeche zu übertragen. Der Ankaufspreis der kleinen zum Stillegen bestimmten Zechen wurde wesentlich mit Rücksicht auf die diesen zustehende Beteiligungsziffer verhältnismäßig hoch bemessen, wie z. B. die von der Firma Mathias Stinnes angekaufte und zum Stillegen bestimmte Zeche „Marianna und Steinbank“ für den Preis von $2^1/_2$ Millionen Mark angekauft worden ist, von welcher Summe nur der Betrag von 500 000 ℳ für die Liegenschaften gezahlt worden, während die übrigen 2 Millionen Mark für die Uebertragung der Beteiligungsziffer im Kohlensyndikat angerechnet worden sind. Dieses plötzliche und fast gleichzeitig stattfindende Vorgehen der großen Bergwerksunternehmungen hat zu einer lebhaften Beunruhigung der Arbeiter und der Gemeindeangesessenen der durch die Stillegung betroffenen Gemeinden geführt und ist sicherlich keine der geringsten mitwirkenden Ursachen für den Ausbruch des großen Bergarbeiterausstandes gewesen, der soeben erst sein Ende erreicht hat.

Nachstehende (auf den in der amtlichen Denkschrift [Drucksachen des Abgeordnetenhauses Nr. 585 der Session 1904/1905] enthaltenen Angaben beruhende) von mir aufgestellte Statistik gibt Aufklärung darüber, in welchem Maße die Arbeiter und die einzelnen Gemeinden, in denen sich die ganz oder teilweise stillgelegten oder zur Stillegung bestimmten Zechen befinden, von dieser betroffen sind, und sie beweist zugleich, daß die von seiten der Zechenbesitzer in der Verhandlung vor der Ministerialkommission vom 28. April 1904 aufgestellte Behauptung, die Beunruhigung der Bergleute und die Notwendigkeit ihres Wegziehens sei **lediglich** „eine Folge der Verhetzung von außen“, (wie Geheimrat Kirdorf a. a. O. S. 3730 und 3731 sich ausgedrückt), den Tatsachen nicht Stand hält. Demgegenüber hat schon in jener Verhandlung der Ministerialkommissar Geheimrat Meißner (a. a. O. S. 3731) mit Recht darauf hingewiesen, daß auch der Umstand auf die Arbeiter eingewirkt haben wird, daß gerade die Zechen, die jetzt stillgelegt worden, wie z. B. „Marianne und Steinbank“, „Bickefeld“, „Eiberg“ (Schacht Hermann) ihre Belegschaft in den letzten Jahren stark vermehrt haben, so daß die Arbeiter gerade um deswillen mit einem dauernden Weiterbetriebe dieser Zechen rechnen mußten, während sie umgekehrt im Jahre 1904 keine Neigung haben konnten, auf einer Zeche zu bleiben, die lediglich zwecks Erwerbes ihrer Beteiligungsziffer von einem größeren Unternehmen angekauft worden und mit deren alsbaldiger Stillegung die Arbeiter deshalb rechnen mußten. Aus den nachstehenden Zahlen möge der Leser sich selbst ein Urteil in dieser Hinsicht bilden.

Name der ganz oder teilweise zur Stillegung bestimmten Zechen	Zahl der Arbeiter 1902	1903	am 1. Januar 1904	davon verheiratet	Hausbesitzer	Durchschnittslohn 1903	Steuerausfall der durch die Stillegung betroffenen Gemeinden
1	2	3	4	5	6	7	8
1. Bickefeld	872	959	897	612	221	3,66	12 248,00
2. Bommerbänker Tiefbau	656	520	494	256	71	3,68	21 297,00
3. Sprockhövel	366	400	408	188	48	3,53	2 794,84
4. Julius Philipp	1084	1041	1038	520	152	3,63	2 379,88 [1]) (4. und 5. zusammen)
5. Berneck und Glückwinkelburg	524	599	603	368	94	3,94	
6. Hasenwinkel	1791	1775	1881	950	173	3,59	(nicht angegeben) [2])
7. Marianna und Steinbank	1332	1321	1276	723	97	4,08	51 641,00
8. Eiberg	1125	1153	1160	681	109	3,92	15 938,00 [2])
9. Alstaden	1126	1089	1334	738	46	3,95	10 247,00
Insgesamt	8876	8857	9041	5036	1011	—	116 545,72.

[1]) Der verhältnismäßig geringfügige Steuerausfall, der durch die Stillegung der unter 4 und 5 erwähnten Zechen entsteht, erklärt sich daraus, daß die dadurch am meisten betroffene Gemeinde Wiemelhausen in die Stadt Bochum eingemeindet wird.

Die vorstehend in Spalte 8 der Tabelle mitgeteilten Zahlen geben nur den direkten und unmittelbaren Schaden für die Gemeinden und ihren Haushalt, nämlich die Höhe des Steuerausfalls wieder; über die weit bedeutendere Höhe des indirekten Schadens, den die betroffenen Gemeinden durch die Stillegung der Zechen erleiden, kann, wie auf der Hand liegt, ein zahlenmäßiger Nachweis schwerlich erbracht werden. Es braucht aber nur daran erinnert zu werden, daß die in den Gemeinden ansässigen Gewerbetreibenden und Aerzte durch den Wegzug einer großen Anzahl von Zechenbeamten und Arbeitern in ihren Einkünften erheblich geschmälert und daß auch die Häuser dadurch erheblich entwertet werden, was alles gleichfalls auf die Steuerverhältnisse der Gemeinden aufs ungünstigste einwirken muß.[3]) Ganz besonders empfindlich werden aber die verhältnismäßig zahlreichen Bergarbeiter (in vorstehender Aufstellung sind es nicht weniger als 1011) betroffen, die in den hier in Betracht kommenden Gemeinden Hausbesitzer sind. Ihr Hausbesitz wird nahezu vollständig entwertet, und — was vom Standpunkte der Allgemeininteressen und der Sozialpolitik besonders schwer ins Gewicht fällt — diese seßhaften Elemente, die ebenso wie ihre Väter und Großväter von Jugend auf im Bergbau tätig gewesen und den besten und ruhigsten Teil der Bevölkerung bildeten, werden durch jene Stillegung der Zechen notgedrungen ein Bestandteil der fluktuierenden Arbeiterbevölkerung — ein Moment, in dem meines Erachtens eine der beklagenswertesten Folgen der Zechenstillegung zu erblicken sein dürfte.

Derartige Erwägungen sind aber anscheinend nicht überall für die Entschließungen der Bergwerksbesitzer maßgebend gewesen; jedenfalls dürfte der unten (Anm. 2) mitgeteilte Fall eher eine rühmliche Ausnahme, als die Regel bilden. Denn wie es in dem Bericht der 19. Kommission des Abgeordnetenhauses heißt, hat der Oberberghauptmann bei den Verhandlungen der Kommission amtlich mitgeteilt, daß, obwohl das Oberbergamt in Dortmund sich mit Bestimmtheit dahin ausgesprochen, daß insbesondere die Zeche Louise Tiefbau noch abbauwürdig sei, der Eigentümer dieser Zeche (Stinnes) erklärt habe, er sei **Herr seines Eigentums**, und er lege die Grube still, weil dies vorteilhafter für ihn sei. „Glückauf Tiefbau“, fährt der Oberberghauptmann wörtlich fort, „und Kaiser Friedrich erklärten, wenn Louise Tiefbau still legte, würden sie auch still legen müssen; andere Gruben würden dem folgen.“

Aber nicht bloß für die Arbeiter und die Gemeinden, sondern auch für die Bergwerksbesitzer selbst hat die Stillegung der Zechen sehr weitgreifende und schädigende Folgen, worauf in der Verhandlung vom 28. April 1904 der vorerwähnte Bergwerksbesitzer Stinnes selbst hingewiesen hat. Er sagt wörtlich (a. a. O. S. 3747): „Wenn drei bis vier Zechen, die neben einander liegen, nach einander still legen, dann sind die folgenden Zechen gar nicht mehr in der Lage, den Weiterbetrieb aufrecht zu erhalten, da die Zuflüsse zu große werden. Das ist der wichtigste Punkt: Vorsorge für Wasserhaltung.“ Der Berghauptmann Baur mußte dies als richtig anerkennen, indem er ausdrücklich betonte, daß, wenn die Stillegung von Zechen in umfangreichem Maße stattfinde, die Frage der Wasserhaltung allerdings eine schwierige werde (a. a. O. S. 3747).

Es ist auch dem Laien ohne weiteres einleuchtend, daß die Stillegung einer Zeche die im Betrieb bleibende Nachbarzeche mit Rücksicht auf die vermehrten Wasserzuflüsse aufs erheblichste gefährden und schädigen muß. Denn wird eine Zeche still gelegt

[2]) Bezüglich dieser beiden Zechen findet eine gänzliche Einstellung des Betriebes nicht statt; die Verkäuferin der Zeche Hasenwinkel (der Bochumer Verein) hat die Fortführung des Betriebes zur Bedingung gemacht, wofür sie, wie der Vertreter der Ankäuferin Stinnes selbst mitgeteilt (a. a. O. S. 3038) bei dem Kauf ein Opfer von etwa 1 Million Mark bringen mußte.

[3]) Um in dieser Hinsicht einen ungefähren Ueberblick zu gewinnen, braucht man nur die Zahl der Arbeiter mit der von diesen alljährlich verdienten Lohnsumme zu multiplizieren und zu unterstellen, daß die Arbeiter sämtlich ihren bisherigen Wohnort verlassen müssen, um andere Arbeitsgelegenheit zu finden; der größte Teil dieser Summe stellt den Ausfall dar, welcher den Ortsangesessenen an Einnahmen entgeht. So macht der Lohnausfall für die Zeche Bickefeld die Summe von 959 . 3,66 . 300 = 1 052 982 ℳ aus, wenn man die Arbeiterzahl und den Lohnsatz des Jahres 1903 zugrunde legt. Nimmt man aber auch an, daß nur die Hälfte der Arbeiter infolge des Stillegens wegzieht, so bedeutet dies immer noch einen Lohnausfall von 526 491 ℳ, wobei aber die gleichfalls ausfallenden Gehälter der Zechenbeamten noch nicht berücksichtigt sind.

und infolgedessen auch deren Wasserhaltungsmaschine beseitigt, so bildet der vorhandene Grubenbau einen natürlichen Wasserbehälter, in welchem sich nicht nur die unterirdischen Wasserzuflüsse, sondern auch das Tagewasser ansammelt. Dieses sucht naturgemäß einen Ausweg durch die im Gebirge befindlichen Risse und strömt auf diese Weise der Nachbarzeche zu, die alsdann unter Umständen nicht mehr im stande ist, die vermehrt zuströmende Wassermenge zu bewältigen. Dazu kommt aber noch, daß die in der still gelegten Zeche selbst noch anstehenden Kohlen durch die nicht mehr zur Auspumpung gelangenden Grubenwässer beschädigt, jedenfalls aber infolge Versaufens der Zeche der Gewinnung entzogen werden, wodurch also ein Verlust der vorhandenen Kohlenschätze bewirkt wird.

Es darf nach alledem nicht wundernehmen, daß die durch die Zechenstillegung hervorgerufene Erregung in einer seitens der Abgeordneten Stötzel und Brust unter dem 15. April 1904 im Abgeordnetenhause eingebrachten Interpellation ihren Ausdruck fand, die folgenden Wortlaut hatte:

„1. Ist der Königlichen Staatsregierung bekannt, daß infolge der Zuteilung der Fördermengen seitens des Kohlensyndikats an die einzelnen Zechen von den größeren Zechen die kleineren im Ruhrrevier angekauft und stillgelegt werden, um deren Förderquantum zu übernehmen?

2. Was gedenkt die Königliche Staatsregierung gegen diese die betroffenen Gemeinden und deren Einwohner, insbesondere die Bergleute und Gewerbetreibenden in bedenklicher Weise schädigende Praktik zu tun?"

Nachdem diese Interpellation am 16. April 1904 eine Besprechung im Abgeordnetenhause gefunden, stellte der Abgeordnete von Savigny und einige andere Abgeordnete den Antrag:

„Das Haus der Abgeordneten wolle beschließen, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, die Frage zu prüfen, ob der § 65 des Berggesetzes vom 24. Juni 1865 eine ausreichende Handhabe bietet, das freiwillige, die beteiligten Gemeinden und deren Einwohner schwer schädigende Stillegen von Bergwerksunternehmungen zu verhindern und nötigenfalls, und zwar noch in dieser Session, einen Gesetzentwurf dem Landtage vorzulegen, welcher das Berggesetz dahin ergänzt, daß gegen jene Schädigungen wirksame Vorkehrungen getroffen werden können." Dieser Antrag wurde der 19. Kommission des Abgeordnetenhauses zur Beratung überwiesen. Im Verlaufe der Verhandlungen der Kommission stellte sodann der Abgeordnete Schmieding den folgenden Antrag:

„Die Königliche Staatsregierung aufzufordern, in eine Prüfung der Frage einzutreten, ob durch Zusammenlegung der für einen rationellen Betrieb zu kleinen Grubenfelder im südlichen und südöstlichen Teile des westfälischen Steinkohlenbeckens die dort noch vorhandenen Kohlenmengen noch mit Nutzen gewonnen werden können, damit auch diese Kohlenschätze noch in einer längeren Reihe von Jahren möglichst vollständig zur Hebung gelangen, und eine weitere Stillegung von Zechen dieses Reviers in absehbarer Zeit vermieden werden kann."

Dieser Antrag gelangte ebenso wie der eingangs bereits wiedergegebene (modifizierte) Antrag v. Savigny zur Annahme, indem seitens der Kommission anerkannt wurde, „daß es erforderlich sei, dem fortschreitenden Prozeß der Stillegung der Gruben im Ruhrrevier durch gesetzgeberische Maßregeln möglichst bald Einhalt zu tun", daß aber das geltende Recht, insbesondere die Fassung des § 65 des Allgemeinen Berggesetzes nicht ausreiche.

Auch der Minister für Handel und Gewerbe betonte, daß er nur eine Aenderung des § 65 des Allgemeinen Berggesetzes in Aussicht gestellt habe und empfahl der Kommission ausdrücklich die Annahme des Antrages von Savigny.

* * *

Prüfen wir nunmehr, inwiefern der Entwurf vom 17. Februar 1905 den nach der vorstehend geschilderten Entstehungsgeschichte beabsichtigten Zweck, ein weiteres Stillegen der Zechen in besserer Weise zu verhüten, als dies nach dem geltenden Recht möglich ist, durch die darin neu aufgestellten Bestimmungen erreicht hat. Um dies beurteilen zu können, ist eine Vergleichung des gegenwärtig geltenden Rechtszustandes mit den Vorschriften des Entwurfs erforderlich.

§ 65 des Allgemeinen Berggesetzes lautet wörtlich:

„Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, das Bergwerk zu betreiben, wenn der Unterlassung oder Einstellung des Betriebes nach der Entscheidung des Oberbergamts überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

„Das Oberbergamt hat in diesem Falle die Befugnis, den Eigentümer nach Vernehmung desselben zur Inbetriebsetzung des Bergwerks oder zur Fortsetzung des unterbrochenen Betriebes binnen einer Frist von sechs Monaten aufzufordern und für den Fall der Nichtbefolgung dieser Aufforderung die Entziehung des Bergwerkseigentums nach Maßgabe des sechsten Titels anzudrohen."

Dem gegenüber hat der neue § 65 des Entwurfs folgenden Wortlaut: „Der Bergwerkseigentümer ist verpflichtet, das Bergwerk zu betreiben, wenn der Betrieb Gewinn verspricht und der Unterlassung oder der gänzlichen oder teilweisen Einstellung des Betriebes überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.

„Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 nach dem Ermessen des Oberbergamts vor, so hat diese Behörde die Befugnis, den Bergwerkseigentümer nach Vernehmung desselben unter Androhung der in den §§ 65c bis 65o und im 6. Titel bezeichneten Maßregeln aufzufordern, binnen einer vom Oberbergamte zu bestimmenden Frist in einem dem öffentlichen Interesse entsprechenden Umfange das Bergwerk in Betrieb zu setzen oder den Betrieb fortzuführen."

Wie schon diese Gegenüberstellung ergibt, ist die grundlegende Vorschrift des § 65 A.B.G. in mehrfacher Hinsicht in dem Entwurfe geändert. Eine Erweiterung der Befugnisse des Oberbergamts und damit eine Verbesserung des bestehenden Rechtszustandes ist darin zu erblicken, daß nach dem Entwurfe auch schon einer teilweisen Einstellung des Bergbaubetriebes entgegengetreten werden kann, während jedenfalls der Wortlaut des jetzt geltenden § 65 in solchem Falle versagt. Dagegen muß die in dem Entwurf neu aufgestellte Voraussetzung, daß der Bergwerkseigentümer nur dann verpflichtet sein soll, das Bergwerk zu betreiben, wenn der Betrieb Gewinn verspricht, als höchst bedenklich und jedenfalls in der Fassung abänderungsbedürftig bezeichnet werden.

Die amtliche Begründung zu dem Gesetzentwurf rechtfertigt diese neue Einschaltung damit, daß auch schon nach den Motiven zu dem Allgemeinen Berggesetz von 1865 „kein Zwang zu einem unwirtschaftlichen oder unzeitigen Betriebe ausgeübt werden dürfe." Abgesehen davon, daß diese gelegentliche Bemerkung der Motive, schon weil sie mit dem Wortlaut des Gesetzes in Widerspruch steht, keine Beachtung verdient, ist sie aber auch in dem Zusammenhang der amtlichen Begründung des Entwurfes vom Jahre 1865 anders aufzufassen, als in dem Gesetzentwurf vom 17. Februar 1905 unterstellt ist, wie sich schon aus einer Betrachtung der Entstehungsgeschichte des A. B.G. ergibt. Bis zum Inkrafttreten des Allgemeinen Berggesetzes bestand nämlich für alle Bergwerksunternehmungen die uneingeschränkte Zwangspflicht zum Betriebe, wie diese in den §§ 188, 189, 191 II. 16 A. L.R., wie folgt, formuliert ist:

§ 188: „Jede Bergwerksbeleihung geschieht unter der Bedingung, das überkommene Bergwerkseigentum, bei dessen Verlust, zu dem beabsichtigten Endzwecke zu benutzen."

§ 189: „Berggebäude müssen daher ununterbrochen fortgebaut . . . werden."

§ 191: „Zum Fortbaue der Gruben wird überhaupt beständige Belegung mit Arbeitern erfordert."

Wenn nun in dem Allgemeinen Berggesetz die sogen. Bergbaufreiheit eingeführt wurde, so ist dies doch nur mit der Einschränkung geschehen, daß die Zwangspflicht zum Betriebe unter allen Umständen aufrecht erhalten werden sollte, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses dies erforderten. Dies ergibt sich mit völliger Klarheit aus dem Wortlaut der amtlichen Begründung zu den §§ 65 und 66 des A. B.G:

„Wie gegenwärtig die Verhältnisse der Bergwerksindustrie stehen," heißt es hier wörtlich, „reicht es vollkommen aus, den Bergwerkseigentümer zum Betriebe seines Werkes nur für den Fall zu verpflichten, daß der Unterlassung des Betriebes überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen . . ."

„Daß die öffentlichen Interessen auch in diesem Punkte gewahrt werden müssen, hängt so wesentlich mit der allgemeinen Bergbaufreiheit zusammen, daß die Ausscheidung der dem Berggesetz unterworfenen Mineralien aus dem Dispositionsbereiche des Grundeigentümers sich überhaupt nicht würde rechtfertigen lassen, wenn nicht gleichzeitig, soweit die öffentlichen Interessen dies erheischen, von dem Beliehenen die Benutzung der Mineralien gefordert und nötigenfalls erzwungen würde.

„Daß andererseits die gesetzliche Betriebspflicht nicht über das Maß der öffentlichen Interessen ausgedehnt wird, entspricht dem grundsätzlich anzuerkennenden freien Verfügungsrecht des Bergwerkseigentümers und der Rücksicht, daß kein Zwang zu einem unwirtschaftlichen oder unzeitigen Betriebe ausgeübt werden darf."

Wie dieser Zusammenhang ergibt, soll der letzte der vorstehend mitgeteilten Sätze nur die Beseitigung der unbedingten und ohne Rücksicht auf vorhandene öffentliche Interessen bis dahin bestehenden Betriebspflicht motivieren; keineswegs ist aber darin der Satz ausgesprochen, daß auch beim Vorliegen öffent-

licher Interessen, die den Betrieb erheischen, die Zwangspflicht zum Betriebe von dem Erfordernis der Rentabilität desselben abhängig sein soll.

Das Bergwerkseigentum unterscheidet sich eben, wie auch die Begründung zu dem Entwurf vom 17. Februar 1905 zutreffend hervorhebt, ganz wesentlich von dem zivilrechtlichen (Grund-) Eigentum; es ist seinem geschichtlichen Ursprunge nach ein staatliches Regal, dessen Verleihung ein Privileg darstellt und das deshalb, wenn es nicht im Sinne des Verleihers benutzt wird, ohne Weiteres entzogen werden darf. „Es ist nicht wie bei dem Grundeigentum in das Belieben des Eigentümers gestellt, sein Eigentum zu benutzen oder die Benutzung zu unterlassen, sondern es gehört zum Inhalt des Bergwerkseigentums, daß der Bergwerkseigentümer verpflichtet ist, das Bergwerk zu betreiben, die ihm verliehenen Mineralien zu benutzen, sofern überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses dies fordern."

Die oben mitgeteilte Auffassung eines Bergwerksbesitzers, die dahin geht, er könne mit seinem Bergwerkseigentum machen, was er wolle und insbesondere auch eine Grube still legen, wenn ihm dies vorteilhaft erscheine, ist demnach grundverkehrt.

Aber auch die Auffassung der amtlichen Begründung zu dem Gesetzentwurf vom 17. Februar 1905, wonach eine Entziehung des Bergwerkseigentums aus Gründen des öffentlichen Interesses nur dann statthaft sein soll, wenn der Betrieb eingestellt wird, obwohl derselbe Gewinn verspricht, findet nach den obigen Ausführungen in dem geltenden Recht jedenfalls keine Stütze. Dieses will freilich nicht etwa den Bergwerkseigentümer zu einem unwirtschaftlichen Betriebe schlechterdings und unter allen Umständen positiv zwingen; erheischen dagegen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls die Fortführung eines Betriebes, so kann zwar die gleichwohl erfolgte Einstellung desselben nicht dahin führen, den Bergwerksunternehmer zur Fortsetzung des Betriebes direkt zu zwingen; dagegen liegt aber keine Veranlassung vor, einem Bergwerkseigentümer, der das ihm staatlich verliehene Bergwerkseigentum aus welchen Gründen immer nicht nutzen will, dieses gleichwohl zu belassen, wenn Gründe des öffentlichen Interesses eine Fortführung des Betriebes erheischen.

Auch eine Unbilligkeit ist in einer solchen Entziehung des Bergwerkseigentums nicht zu erblicken, da dem Bergwerkseigentümer das Bergwerk unentgeltlich verliehen ist, um die Mineralien in den Verkehr zu bringen, nicht aber um diese etwa aus spekulativen Gründen nach seinem Belieben im Schoße der Erde liegen zu lassen.

Schon diese Erwägungen dürften es gerechtfertigt erscheinen lassen, in dem § 65 des Entwurfs die Worte: „wenn der Betrieb Gewinn verspricht" unter allen Umständen zu streichen.

Hierzu kommt aber noch, daß die Einschaltung dieser Worte nicht nur keine Verbesserung, sondern umgekehrt eine Verschlechterung des gegenwärtig bestehenden Rechtszustandes zur Folge hat, und daß insbesondere der mit dem Gesetzentwurf ausgesprochenermaßen verfolgte Zweck, dem oben geschilderten Stilllegen der Zechen entgegenzutreten, durch die Einschaltung jener Worte leicht vereitelt werden könnte.

Die amtliche Begründung betont nämlich, daß die zwangsweise Entziehung des verliehenen Bergwerkseigentums nur dann stattfinden dürfe, wenn es sich um ein Bergwerk handle, das als rentabel anzuerkennen ist. Hier erhebt sich nun sofort die Frage, was man unter einem „rentablen" Bergwerk zu verstehen hat? Ist ein Bergwerk schon dann als „rentabel" zu bezeichnen, wenn die Betriebskosten geringer sind, als der Erlös aus den gewonnenen Mineralien oder muß auch eine angemessene Verzinsung desjenigen Kapitals gewährleistet sein, das für den Ankauf des Bergwerksbesitzes aufgewandt ist? Nimmt man letzteres an, so würde beispielsweise in allen eingangs erörterten Fällen der neue Gesetzentwurf vollständig versagen und es würde dem durch den Kohlensyndikatsvertrag ins Leben gerufenen Ankauf kleinerer Zechen zum Zwecke ihrer Stillegung in keiner Weise entgegengetreten werden können. Denn wie sich aus dem oben mitgeteilten Beispiel des Ankaufs der Zeche Marianna und Steinbank ergibt, ist der größte Teil des Kaufpreises, nämlich der Betrag von zwei Millionen Mark lediglich für den Erwerb der Beteiligungsziffer dieser Zeche gezahlt worden. Wird also zur Anwendung des § 65 des Allgemeinen Berggesetzes in der Fassung des neuen Entwurfs ein derartig gewinnbringender Betrieb verlangt, daß dieser auch eine angemessene Verzinsung des bezahlten Kaufpreises abwirft, so wird es zu einer praktischen Anwendung des neuen Gesetzes wohl niemals kommen und somit dessen Zweck geradezu vereitelt werden; denn daß der Betrieb der kleinen Zechen für den lediglich mit Rücksicht auf ihre Beteiligungsziffer unverhältnismäßig hoch bemessenen Kaufpreis eine angemessene Verzinsung gewähren sollte, ist wohl von vornherein gänzlich ausgeschlossen. Wollte man also auch trotz der vorstehend hervorgehobenen Bedenken daran festhalten, daß zu einer Entziehung des Bergwerkseigentums wegen Einstellung des Betriebes nur dann geschritten werden darf, wenn der Betrieb an und für sich ein gewinnbringender ist, so müßte dem Gesetze jedenfalls die Einschränkung hinzugefügt werden, daß als gewinnbringend ein Bergwerksbetrieb schon dann zu erachten ist, wenn der Verkaufserlös aus den Mineralien des Bergwerks die eigentlichen Betriebskosten übersteigt.

Da nun aber naturgemäß in den ersten Jahren der Anlage eines Bergwerks die Betriebskosten immer höher sind, als der Erlös aus den geförderten Mineralien, so bedürfte es auch nach dieser Richtung hin einer weiteren Einschränkung des Inhalts, daß das Bergwerk erst dann als nichtgewinnbringend zu bezeichnen ist, wenn nach Ablauf eines bestimmten durch das Oberbergamt festzusetzenden Zeitraums seit Inangriffnahme des Betriebes der Erlös aus dem Verkaufe der geförderten Mineralien die Betriebskosten nicht übersteigt. Besser als alle diese Kasuistik ist und bleibt aber die von mir in erster Linie befürwortete Streichung des Satzes: „wenn der Betrieb Gewinn verspricht".

Mit der von mir befürworteten Streichung der Worte: „Wenn der Betrieb Gewinn verspricht" tritt auch eine Schädigung des Bergwerksbesitzers nicht ein. Denn ist das Bergwerk dauernd unrentabel, so hat das Bergwerkseigentum für den Bergwerksbesitzer keinen Wert und kein wirtschaftliches Interesse.

Andrerseits ist auch kein Grund einzusehen, warum der Staat dann, wenn die Bergwerksbesitzer, um z. B. eine Preissteigerung des Produktes künstlich zu erzielen (wie dies früher von den sogenannten Petroleum- und Kupferringen versucht wurde), den Betrieb einer großen Zahl von Bergwerken einstellen würden, oder wenn sie aus irgend einem Grunde zu einer Aussperrung der Arbeiter schritten, erst den umständlichen und schwierigen Nachweis erbringen soll, daß der Betrieb des einzelnen Bergwerks „rentabel" ist. (Vergl. darüber Köln. Ztg. vom 4. März 1903 Nr. 235, worin mit Recht auf die Schwierigkeiten eines „Rentabilitätsnachweises" hingewiesen wird. Der dort [in dem Artikel: „Zur ersten Berggesetznovelle"] enthaltene Vorschlag, wonach der Staat auf Antrag des Bergwerksbesitzers zur Uebernahme des Bergwerks gegen Zahlung des aus dem Rentabilitätsnachweises sich ergebenden Wertes verpflichtet sein soll, bedeutet übrigens eine abermalige, durch nichts gerechtfertigte Verschlechterung des jetzigen Rechtszustandes. Denn dadurch würde der Bergwerksbesitzer das mit jedem Bergwerksunternehmen verbundene Risiko auf den Staat abwälzen; und die praktische Folge dieses Vorschlages würde die sein, daß einem Stillegen der Zechen durch Entziehung des Bergwerkseigentums niemals entgegengetreten würde.)

Will man dagegen den gegenwärtigen Rechtszustand wirklich verbessern und mit Erfolg gegen den Erwerb der Beteiligungsziffern kleiner Zechen durch große Bergwerksbetriebe und das damit notwendig verbundene Stillegen von Zechen vorgehen, so wäre — abgesehen von der Streichung der Worte: „wenn der Betrieb Gewinn verspricht" — nach dem Abs. 1 des § 65 des Entwurfs folgender Abs 2 einzuschalten:

„Ein öffentliches Interesse ist stets dann als vorhanden anzunehmen, wenn der Betrieb des Bergwerks Gewinn verspricht, d. h. wenn nach Abzug der Betriebskosten eine angemessene Verzinsung der Anlagekosten erzielt werden kann."

Unter „Anlagekosten" verstehe ich hier diejenigen Kosten, die auf die Instandsetzung und Instandhaltung des Bergwerks verwendet werden, nicht aber diejenigen, die durch Zahlung eines Kaufpreises für den Erwerb eines bereits verliehenen Bergwerks entstanden sind.

Dieser Vorschlag zielt darauf ab, daß dem Bergwerksbesitzer die Möglichkeit entzogen werden soll, willkürlich und aus rein subjektiven Erwägungen ein an und für sich rentables Bergwerk stillzulegen. Eine Schädigung des Bergwergseigentümers ist um deswillen durch meinen Vorschlag ausgeschlossen, weil sowohl nach § 65, wie nach § 157 des Entwurf es stets vom Ermessen des Oberbergamts abhängt, ob es, auch wenn an sich die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die Einleitung des Entziehungsverfahrens herbeiführen will oder nicht. Dadurch ist Vorsorge getroffen, daß nur dann, wenn gleichzeitig ein öffentliches Interesse auf dem Spiele steht, die Stillegung eines „rentablen" Bergwerksunternehmens ohne weiteres verhindert werden wird.

Auf die sonstigen Einzelheiten des Gesetzentwurfes vom 17. Februar 1905, die wesentlich technisch-juristischer Natur sind,

und ein besonderes sozialpolitisches Interesse nicht bieten, braucht hier nicht eingegangen zu werden. Nur mag noch erwähnt sein, daß diese Vorschriften im großen und ganzen eine nicht unzweckmäßige Durchführung und Verwirklichung des im § 65 des Entwurfs aufgestellten Grundsatzes enthalten.

Das Geltungsbereich der Gewerbeordnung.

Die Frage der Aufsicht über die Durchführung der Bestimmungen, die der Entwurf des Reichsamtes des Innern zur Verhütung von Bleierkrankungen der Maler, Anstreicher und Lackierer vorsieht, bedarf meines Erachtens einer näheren Erörterung. Den Entwurf selbst darf ich bei den Lesern der „Soz. Praxis" seinem Inhalt nach als bekannt voraussetzen. Wohl noch kein Vorschlag über Arbeiterschutzbestimmungen ist bei den beiderseitigen Beteiligten auf so prinzipiellen Widerspruch gestoßen wie dieser; noch bei keinem Entwurf ist vor seinem Inkrafttreten soviel gestritten worden über die materielle Wirkung und die praktische Durchführung. So ist auch aus Arbeiterkreisen betont worden, daß die praktische Durchführbarkeit so lange angezweifelt werden muß, als keine Ueberwachung der Vorschriften vorhanden sei und eine Hauptforderung müsse in der Einreihung des Malergewerbes unter die Gewerbeaufsicht bestehen. Hierzu wäre anzuführen: Wenn der Entwurf des Reichsamtes des Innern Gesetzeskraft erlangen soll, ohne daß er vorher die gesetzgebenden Körperschaften des Deutschen Reiches durchläuft, so muß er auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung als Verordnung des Reichskanzlers erlassen werden. Damit ergibt sich nach § 139b a. a. O. von selbst die Ueberwachung der Schutzbestimmungen durch die Gewerbeaufsichtsbeamten, wie dies auch bei den Bäckereien, Gast- und Schankwirtschaften und allen Gewerbezweigen, für welche ähnliche Bestimmungen erlassen sind, der Fall war. Damit wäre auch der Anfang mit der tatsächlichen Ueberwachung im Baugewerbe gemacht, und vielleicht wäre schon um dieser Tatsache willen eine allzugroße Bekämpfung des Entwurfs schädlich, um den Anfang dieses Weges nicht zu gefährden. Die Heranziehung von Arbeitern zur Ueberwachung der Betriebe des Malergewerbes, die ebenfalls als Forderung aufgestellt ist, wird sich dann in denjenigen Staaten, in welchen Arbeiter zur Gewerbeaufsicht herangezogen sind oder herangezogen werden sollen, von selbst ergeben.

Weiter komme ich nochmals auf die schon einmal in diesen Blättern (Jahrg. XIII, Sp 1356) besprochene Nebenbeschäftigung der Arbeiter in solchen Betriebsarten zurück, für welche Vorschriften über die Arbeitszeit bestehen, für die also ein Maximalarbeitstag oder eine Maximalruhezeit besteht. In meinen letzten Ausführungen sprach ich über die Nachbeschäftigung von Arbeitern in den Betrieben selbst, aber mit anderen Arbeiten als denjenigen, für die zeitliche Grenzen gezogen sind, und über das Mitgeben von Arbeit an Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter, die in deren Heim geleistet werden soll. Auch die Beschäftigung der Konfektionsgehilfinnen und Putzmacherinnen in den zu den Gewerbebetrieben gehörigen handelsgewerblichen Verkaufsstellen ist in Erörterung gezogen worden. So wenig sich dort gegen eine solche Beschäftigung rechtlich etwas einwenden läßt, so wenig läßt sich eine Einwendung gegen eine andere Nebenbeschäftigung geltend machen, nämlich gegen die in der Landwirtschaft. In vielen kleinen Getreidemühlen ist es Sitte, daß der Mühlbursche nach seiner gesetzlich festgelegten Arbeitszeit noch im Betriebe der Landwirtschaft des Mühlenbesitzers helfen muß, ohne daß hier Gesetz oder Verordnung eine Handhabe böten, eine solche Beschäftigung zu verbieten. Die Verordnung des Reichskanzlers schreibt eine Ruhezeit von acht innerhalb 24 Stunden im gewerblichen Betriebe vor. Die Verordnung gründet sich eben auf eine Befugnis, welche dem Bundesrat gegeben ist, zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der gewerblichen Arbeiter, nicht der Gewerbebetriebe. Es ließe sich wohl darüber streiten, ob ein Arbeiter, der vorwiegend im gewerblichen Betriebe beschäftigt ist, dauernd als ein gewerblicher Arbeiter im Sinne des Titels VII der Gewerbeordnung angesehen werden kann. Aber der Begriff hängt eben mit der zeitweiligen Beschäftigung zusammen, er ändert sich mit der Beschäftigung, und es will mir scheinen, als ob die Dauer der Unterbrechung des gewerblichen Betriebsverhältnisses — sei es auf Tage und Wochen oder nur auf Stunden — keinen Ausschlag bei der Begriffsbegründung geben kann.

Das unregelmäßige gewerbliche Verhältnis spielt auch noch eine Rolle bei anderen Nebenbeschäftigungen. Ich habe hier das Hilfspersonal in den Gast- und Schankwirtschaften im Auge, das gewöhnlich an Sonn- und Festtagen zur Arbeit herangezogen und zum großen Teil anderen gewerblichen Betrieben entnommen wird. Auch für dieses gelten praktisch nicht die Vorschriften der Verordnung des Bundesrates, weil keine dauernde gewerbliche Beschäftigung vorliegt, deren Dauer einmal die Durchführung der gesetzlichen Vorschriften ermöglicht, und weil es sich zum anderen nicht um ein Arbeitsverhältnis handelt, das durch seine regelmäßige Wiederkehr den Begriff des gewerblichen Arbeiters begründen könnte. So stellt insbesondere die Beschäftigung von weiblichem Hilfspersonal in den späten Abendstunden und in den Nachtstunden eine starke Einschränkung der gesetzlichen Vorschriften dar, ganz abgesehen davon, daß in diesem Falle den in der Woche beschäftigten, vielleicht anstrengend und bis zur zulässigen Grenze beschäftigten Arbeitern die Sonntagsruhe, die ja doch der Erholung dienen soll, entzogen wird. Auch dem ständigen Arbeitgeber ist mit dieser Nebenbeschäftigung nicht gedient. Er ist verpflichtet, die Sonntagsruhe, bei Arbeiterinnen auch die Nachtruhezeit einzuhalten, damit die Erholung dem Arbeiter die weitere Verwertung seiner Arbeitskraft besser ermögliche. Anstatt ausgeruhten Arbeitern hat er nach der zu anderweitigen Arbeiten verwendeten Erholungszeit überangestrengte.

Auch das Gebiet der Heimarbeit möchte ich streifen. Die Einführung der nach § 114a der Gewerbeordnung für die Großbetriebe der Kleider- und Wäschekonfektion vorgeschriebenen Lohnbücher brachte die Ausstellung und Führung dieses Buches auch für die Heimarbeiter. In dem Buche muß bei der Anlieferung der Arbeit an den Arbeiter der Stücklohn für jede Einzelleistung eingetragen sein. Wie ich schon früher in diesen Blättern (Jahrgang XII, Spalte 689) ausgesprochen habe, ist gerade diese Bestimmung geeignet, den Heimarbeiter bei der Geltendmachung seiner Lohnansprüche wesentlich zu unterstützen. Wenn nämlich, wie auch am angegebenen Orte (Spalte 419) ausgeführt und begründet ist, das Rückbehaltungsrecht des Arbeitgebers, welches ihm das Bürgerliche Gesetzbuch unter dem Dienstvertrag zugesteht, sich nicht auf die Entschädigung bei Nichterfüllung der vereinbarten Arbeitsgüte bezieht, so ist auch der vielbeliebte Abzug für schlechte Arbeit in diesen Fällen gänzlich unzulässig und gesetzwidrig: Damit wäre dem schlecht bezahlten Heimarbeiter ein Mittel an die Hand gegeben, sich solchen Lohnkürzungen, die ja doch in vielen Fällen einer Herabsetzung des vereinbarten Einzellohnes gleichkommen, wirksam entgegen zu stellen, namentlich wird er Versuche mit solchen Lohnkürzungen erfolgreich zurückzuweisen imstande sein.

Darmstadt. F. Löffer.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die **Britische Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz** (British Association for Labourlegislation) ist am 23. Februar d. J. mit nahezu 100 Mitgliedern begründet worden. Sidney Webb wurde zum Präsidenten, das Unterhausmitglied Mr. Henderson zum Schatzmeister, Miß Sophy Sanger zur Schriftführerin gewählt. Dem Ausschusse gehören das Oberhausmitglied Lord Lytton, Professor Oliver, das Unterhausmitglied Shackleton, die Gewerkvereinsführerin Mrs. Macdonald an. Das Sekretariat (Club Union Building, Clerkenwell Road, London E.C.) entwickelt eine rege Propaganda. — Mit der Gründung einer Landessektion in England ist ein höchst wichtiger Schritt für die Bestrebungen der Internationalen Vereinigung gemacht worden. Es gehören ihr jetzt folgende Sektionen an: Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Belgien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Niederlande, Schweiz; außerdem haben die Vereinigten Staaten in loserer Form durch eine Vereinigung der Vorstände der Arbeitsämter sich angeschlossen; Bemühungen, in Rumänien, Skandinavien, Spanien, Rußland Sektionen zu begründen, sind mit Aussicht auf Erfolg im Gange. Die Zahl der Regierungen, die das Internationale Arbeitsamt direkt oder mittelbar unterstützen, ist aber noch weit größer als die Zahl der Sektionen der Internationalen Vereinigung.

Allgemeine Sozialpolitik.

Sozialpolitisches aus dem Reichstage.

Im Reichstage kam es in der vergangenen Woche beim Etat des Reichsamts des Innern und den dazu gestellten 24 Resolutionen gleich bei dem Etatsposten „Gehalt des Staatssekretärs" zu einer ausgedehnten Debatte über unsere gesamte Sozialpolitik in all

ihren inhaltlichen Abstufungen. Es würde den Raum dieser Zeitschrift weit übersteigen, wenn wir hier auf alle Einzelheiten der Verhandlungen eingehen wollten. Wir werden uns daher auf die unseres Erachtens wesentlichsten Punkte, insbesondere auf die Erklärungen des Staatssekretärs Grafen Posadowsky beschränken, zumal die Debatte noch nicht abgeschlossen ist und wir in der nächsten Nummer noch eine Nachlese werden bringen müssen. Das eine haben die bisherigen Debatten klar ergeben, daß eine Mehrheit im Reichstage aufs neue für die Fortführung der Sozialreform vorhanden ist, und daß man in dieser Beziehung zu dem Grafen Posadowsky, den der Abg. Trimborn den „erprobten Lokomotivführer der deutschen Sozialpolitik" nannte, auch vollstes Vertrauen besitzt. Dieser akzeptierte die Bezeichnung „Lokomotivführer", warnte aber, den Zug zu sehr zu belasten. Wenn man sich mehr beschränke, werde die sozialpolitische Lokomotive im einzelnen schneller fahren können, sagte er sehr richtig. Augenscheinlich wünscht der Staatssekretär weder einen „Schnellzug" in der Sozialpolitik, wie er von einer Seite verlangt wurde, noch einen „Bummelzug", sondern ein besonnenes Tempo, bei dem es nach der natürlichen Wellenbewegung des sozialpolitischen Fortschritts auch an Jahren nicht fehlen kann, die als Wellentäler sich charakterisieren. Als ein solches Wellental wurde das vergangene Jahr bezeichnet.

Ueberaus reichhaltig waren die Wünsche, die, abgesehen von der Rechten, deren Fürsorge zurzeit sich auf den Mittelstand zu beschränken scheint, von den verschiedensten Seiten im Reichstage angeregt wurden. Die Wortführer des Zentrums, an der Spitze der unermüdliche Abg. Dr. Trimborn, verlangten Vereinheitlichung, Vereinfachung und Ausdehnung der Arbeiterversicherung, Erweiterung des Arbeiterschutzes durch Einführung des Zehnstundentages, mindestens für die Arbeiterinnen, und dessen Ausdehnung auf die Hausindustrie, strengere Durchführung der Sonntagsruhe, Sicherung des Koalitionsrechts, Sicherung des Streikpostenstehens, Rechtsfähigkeit der Berufsvereine, Arbeitskammern, Vermehrung der Gewerbeinspektoren und Heranziehung von Frauen und Arbeitern zur Inspektion, weiteren Ausbau des sanitären Maximalarbeitstages und Schaffung von Einigungsinstanzen bei Streiks. In dieser Beziehung wurde wieder erklärt, daß der Streik im Ruhrrevier wohl hätte vermieden werden können, wenn der ausgezeichnete Vorsitzende des Berliner Gewerbegerichts, Herr v. Schulz, hätte vermitteln können. Die Wünsche der Sozialdemokraten bewegten sich in der Richtung des Zentrums. Es fehlte aber auch nicht die alte Forderung des Achtstundentags und die Forderung des sanitären Maximalarbeitstags für alle Betriebe mit Vergiftungsgefahr, insbesondere für die „Gifthöhlen" der chemischen Industrie. Von freisinniger Seite wurde besonders dem Ausbau des Koalitionsrechts unter Hinweis auf die gegenwärtige Rechtlosigkeit der Arbeiterorganisationen gegenüber der Verwaltungswillkür, sowie dem Schutze des Hotelpersonals das Wort geredet. Auch der bessere Schutz der Seeleute und Schiffer und des kaufmännischen Hilfspersonals fand Fürsprecher. Daneben fanden die Handwerkerforderungen Verteidiger und fast eine ganze Sitzung wurde dem Streit der Krankenkassen mit den Aerzten und Apotheken und dem Aerztestreik in Leipzig und Köln sowie dem System der freien Aerztewahl und der Stellung der Aerzte in der Sozialpolitik gewidmet. Auch die Kartelle und Syndikate, die in der Rheinprovinz immer mehr vertrusteten, wurden behandelt. Das Zentrum verlangte über diese eine Denkschrift als Grundlage für ein gesetzgeberisches Vorgehen.

Eine bedeutsame sozialpolitische Programmrede hielt der Staatssekretär Graf Posadowsky über die notwendige Vereinheitlichung bezw. Verschmelzung der Arbeiterversicherung. Für diese Verschmelzung hat die Regierung bisher nur ein theoretisches Wohlwollen gehabt. Diesmal trat der Staatssekretär aus der Reserve heraus, indem er den bestehenden Zustand im Arbeiterversicherungswesen als auf die Dauer unhaltbar bezeichnete. Wir hätten einen Koloß aufgebaut, und die Geschäfte des Reichsversicherungsamts hätten in einer geradezu Entsetzen erregenden Weise zugenommen. Der Riesenbau habe keinen Unterbau. Die Hauptaufgaben seien den bestehenden Verwaltungsbehörden aufgebürdet. Diese könnten auf die Dauer diese ungeheuere Arbeitslast nicht mehr tragen. Würde man heute die sozialpolitische Gesetzgebung neu aufbauen, so würde kein vernünftiger Mensch daran denken, je eine besondere Organisation für Kranken-, Unfall- und Invaliden- und Altersversicherung zu schaffen. Krankheit, Unfall und Invalidität seien doch rein physiologische Zustände, die ganz eng miteinander in ihren Wirkungen zusammenhingen. Aufgabe der Zukunft müsse es sein, diese drei Versicherungszweige in eine einheitliche Form zu bringen. In Österreich liege bereits dem Parlament eine Denkschrift über die Notwendigkeit der Verschmelzung der Kranken- und Unfallversicherung vor. Der Unterbau sei unter berufsmäßiger Leitung zu schaffen, der in erster Instanz alles erledige (Prüfung der Anträge, Einziehung der Beiträge, Überwachung der Rentenempfänger, Ordnen des Heilverfahrens usw.). So gewaltig erscheint aber dem Staatssekretär das Werk, daß er glaubt, dasselbe werde die Kraft eines Diktators erfordern. Und man werde das Werk nur schaffen können, wenn sich ein Reichstag finde, der auf das Eingehen in alle Einzelheiten verzichte, der mit einem gewissen Vertrauen die großen Grundzüge akzeptiere und der bessernden Hand der Zukunft den allmählichen Ausbau überlasse. Er wisse nicht, ob das Schicksal ihm noch Amtsdauer, Leben und Arbeitskraft geben werde, diese Aufgabe durchzuführen; aber wenn die Sozialpolitik auf eine wirksame sozialpolitisch und finanziell geordnete Grundlage gestellt werden solle, werde nichts anderes übrig bleiben, als an eine solche große Reform heranzutreten.

Die angekündigte Verschmelzung der drei Arbeiterversicherungen wurden vom Hause mit Beifall aufgenommen. Vom Zentrum äußerte Abg. Spahn nur Bedenken wegen des vom Staatssekretär empfohlenen Modus der parlamentarischen Behandlung der künftigen Verschmelzungsvorlage. Auch über die Einzelheiten des Plans müsse der Reichstag mitsprechen. Der Staatssekretär möge aber deshalb nicht den Mut verlieren und im Vertrauen auf den Ernst des Reichstags die Sache in Angriff nehmen.

Graf Posadowsky machte auch verschiedene Mitteilungen über den Gang der sozialpolitischen Kleinarbeit. Die verlangte Abgrenzung zwischen Handwerk und Fabrik werde in der nächsten Novelle zur Gewerbeordnung versucht werden, vielleicht — bestimmtes könne er nicht sagen — auch die Einführung des Befähigungsnachweises für das Bauhandwerk. Der allgemeine Befähigungsnachweis für das Handwerk erscheint ihm schädlich und aussichtslos. Den Konsumvereinen stehe die Regierung neutral gegenüber, und in der Frage der Lehrlingszüchterei sei eine Eingabe des Buchdruckerverbandes Gegenstand der Erwägung. Bezüglich der Lage der Straßenbahner würden in Preußen Erhebungen gepflogen, und mit der besseren Regelung der Unfallverhütung in landwirtschaftlichen Betrieben seien die beteiligten Kreise beschäftigt. Eine Vorlage wegen ausgedehnterer Sonntagsruhe sei in der nächsten Tagung zu erwarten. Die Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Heimarbeiter sei wegen der Verschiedenheit der Löhne und der geringen finanziellen Leistungsfähigkeit der Heimarbeiter mit sehr großen Schwierigkeiten verbunden; zurzeit befasse sich die Regierung mit der Sache. Die Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Landwirtschaft sei Landessache. In Württemberg habe sie sich ausgezeichnet bewährt, doch erstrecke sich dort die obligatorische Hilfe nur auf freie ärztliche Behandlung und freie Arznei. Ein Erfolg der Heilstätten sei die Abnahme der Tuberkulose. Das Vorgehen gewisser ärztlicher Kreise gegen die Krankenkassen billige er nicht; diese seien wegen der kranken Arbeiter, nicht wegen der Aerzte da. Eine Sachverständigenkonferenz prüfe, in welchen Betrieben gesundheitsgefährliche Manipulationen vorgenommen würden. Die Agitation gewisser Bauinteressenten gegen die Wohnungspolitik des Reiches bezeichnet der Staatssekretär als unverantwortlich. Er kam auch auf die Frage der Wehrfähigkeit zurück, indem er hervorhob, daß von der ländlichen Bevölkerung 58 %, von der Berliner Bevölkerung nur 34 % wehrfähig sein. Es liege also eine gewisse Schwächung des Organismus der industriellen Bevölkerung vor. Hier für einen möglichsten Ausgleich zu sorgen, wird Aufgabe der staatlichen und kommunalen Sozialpolitik sein.

Bei der bedeutenden Arbeitskraft und Sachkunde des Grafen Posadowsky darf man hoffen, daß er das angekündigte große Werk der Vereinheitlichung unserer viel zu komplizierten Arbeiterversicherung bald in Angriff nehmen wird. Die Freunde sozialer Reformarbeit werden ihm von Herzen Glück auf den neuen Weg wünschen!

Berlin. G. T.

Reichsarbeitsamt und Arbeitskammern. Der von den Sozialdemokraten im Reichstage eingebrachte Gesetzentwurf auf Errichtung von Arbeitsämtern, Arbeitskammern, Einigungsämtern und eines Reichsarbeitsamts, (cfr. Sp. 559), der geschäftsordnungsmäßig noch die zweite und dritte Lesung zu passieren gehabt hätte, ist am 4. d. Mts. überraschend schnell durch Ueberweisung an die Regierung zur Berücksichtigung erledigt worden, und zwar auf Antrag des Zentrumsabgeordneten Dr. Trimborn, dem namens der Sozialdemokraten der Abgeordnete Singer zustimmte. Es

wurden zur Geschäftsordnung zwar Bedenken gegen die Ueberweisung zur „Berücksichtigung“ geäußert und von anderer Seite wurde Ueberweisung als Material beantragt, gleichwohl wurde der Antrag Trimborn mit Hilfe der Sozialdemokraten angenommen. Alle Parteien, mit Ausnahme der Konservativen, waren mit der Tendenz des sozialdemokratischen Antrages einverstanden, doch wollte man sich durchaus nicht mit den Einzelheiten einverstanden erklären. Die zeitraubende zweite und dritte Beratung des Entwurfs würde aber den Reichstag nur aufgehalten und, wie der „Vorwärts“ selbst andeutet, vielleicht den von der Regierung über den gleichen Gegenstand in Aussicht gestellten Gesetzentwurf verzögert oder gar vereitelt haben. Die „Köln. Volkszeitung“ schließt aus dem Schweigen der Regierung, „daß der angekündigte Gesetzentwurf über Arbeitskammern in nächster Zeit dem Reichstag zugeht und Graf Posadowsky die Antwort bis dahin sich vorbehalten hat.“ Nach unseren Informationen wird jedoch eine Vorlage über Arbeitskammern erst in der nächsten Session an den Reichstag kommen. Für zutreffend aber halten wir die Nachricht desselben Blattes, daß die Arbeiterstatistische Abteilung mit dem Beginn des Etatsjahres 1906 (1. April) vom Kaiserlichen Statistischen Amt getrennt und als besondere nachgeordnete Behörde dem Reichsamt des Innern unterstellt wird.

Die Heranziehung der Arbeiter zur Selbstverwaltung und Rechtsprechung macht in Baden erfreuliche Fortschritte. Die „Fränk. Tagespost“ schreibt darüber:

In einer Reihe von Gemeinden ist es den vereinigten Arbeitern gelungen, Vertreter ihrer Berufsklasse nicht nur in den Bürgerausschuß, sondern auch in den Gemeinderat zu wählen. Die Generaldirektion der badischen Staatseisenbahnen hat verfügt, daß den der Eisenbahnverwaltung Offenburg angehörigen Beamten und Arbeitern die zur Teilnahme an den Sitzungen der Gemeindevertretungskörper nötige Zeit nicht auf den Jahresurlaub angerechnet und auch auf eine Einbehaltung des Tagelohns verzichtet werden soll. Neuerdings macht sich auch in verschiedenen Städten das Bestreben geltend, Arbeiter zum Schöffendienst heranzuziehen. Der „Volksfreund“ stellt fest, daß in Schopfheim kürzlich mehrere Arbeiter als Schöffen ausgelost worden seien. In Karlsruhe wurde in den letzten Tagen der Redakteur des „Volksfreundes“ und Vorsitzende des Gewerkschaftskartells ausgelost.

Aus der bayerischen Rheinpfalz kam vor kurzem die Meldung, daß in Speyer ein Schuhmacher und ein Setzer als Gerichtsschöffen zugezogen wurden. In Breslau und Striegau (Schlesien) dagegen lehnten die Amtsgerichte die Arbeiterliste für die Schöffenwahl schroff ab.

Der Arbeitsbeirat in Oesterreich nahm in der ersten Sitzung seiner neuen Sitzungsperiode die Mitteilung des Handelsministers entgegen, daß die Regierung die vom Arbeitsbeirat beantragten Arbeiterschutzklauseln, die sich zur Aufnahme eigneten, in die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung der Wasserstraßen eingesetzt habe und die anderen Klauseln in der Offertausschreibung verwerten werde. Nach grundlegenden Debatten über die Reform der Arbeiterversicherung konstituierte der Arbeitsbeirat einen Arbeiterversicherungsausschuß und eine ganze Reihe weiterer Ausschüsse für die Statistik der Arbeitslosen, für die Angelegenheiten der Heimarbeiter, für die Erhebungen über die Lage der landwirtschaftlichen Arbeiter und der Verkehrsbediensteten und einen allgemeinen Gewerbeausschuß. In die Kommission zur Durchführung der Bleigefahrenenquete entsandte der Arbeitsrat die Mitglieder Vetter, Beer und Professor Mischler. — Des weiteren wird uns geschrieben: „Der Kompetenzstreit zwischen dem Arbeitsbeirat und dem Industrierat (Sp. 218, 1903) dürfte nun in der Aenderung des Statuts des Arbeitsstatistischen Amts seine Erledigung gefunden haben. Im § 5 dieses Statuts wird bestimmt, daß der Arbeitsbeirat berufen ist, Gutachten abzugeben und Anträge zu stellen in allen Angelegenheiten, die das Arbeitsverhältnis, den Arbeiterschutz, die Arbeiterversicherung und die Arbeiterfürsorge betreffen. Außerdem wurde auch die Bestimmung getroffen, daß für jedes Mitglied sowohl der Unternehmer-, als auch der Arbeitergruppe je ein Ersatzmann auf die Dauer von drei Jahren vom Handelsminister ernannt wird. Mit dieser Maßregel wird bezweckt, eine Anzahl tüchtiger Arbeitsbeiräte heranzuziehen.“

Eine Kodifizierung der gesamten Arbeitsgesetze in Frankreich ist im Werke (vgl. XIII 1073). Seit 1901 beschäftigt sich eine Kammerkommission mit dieser Aufgabe, jetzt hat der Handelsminister einen dahingehenden Gesetzentwurf auf Grund der Kommissionsberichte eingebracht. Ueber den Plan des großen Werks wird berichtet:

Die beiden ersten Bände „Abmachungen bezüglich der Arbeit“ und „Reglementierung der Arbeit“ befassen sich mit dem Arbeiter, der in die Werkstatt eintreten will, und mit dem Arbeiter in der Werkstatt. Eine weitere Abteilung bilden die Bestimmungen über die Organisierung der Arbeiter außerhalb der Werkstätten. Die Abteilung „Berufliche Jurisdiktion und Vertretung“ gruppiert die Organe, an die man sich wenden kann, um Zwistigkeiten zu regeln, oder die bei der Organisierung der Arbeit eine Kontrolle und einen Schutz auszuüben haben. Der die soziale Fürsorge behandelnde Stoff ist in zwei Bänden untergebracht: „Arbeiterversicherungen“ und „Fürsorge“. Ein letzter Band ist der „Unterstützung“ gewidmet.

Auch in Deutschland wird die Regierung über kurz oder lang zu einer solchen Kodifizierung schreiten müssen.

Soziale Zustände.

Der steigende Zeitlohn wurde jüngst von Professor Hasbach-Kiel im dortigen Bezirksverein deutscher Ingenieure nach der volkswirtschaftlichen und sozialpolitischen Seite beleuchtet. Der steigende Zeitlohn bietet da Ersatz, wo der an sich wünschenswerte Stücklohn aus technischen Gründen unangängig oder zu schwierig zu berechnen ist, und zwar in zwei Formen, als sogenannter sinkender Stücklohn oder als steigender Stücklohn unter Aufstellung von Tarifen mit Elementenberechnung; beides in Amerika seit 20 Jahren geübte Methoden, auf die Halsey und Taylor verfielen, als sie mit dem Stücklohn gegenüber dem Widerstand der organisierten Arbeiterschaft schlechte Erfahrungen gemacht hatten. Der Charakter des Stücklohns bestimmt bekanntlich den Unternehmer gern zu wiederholten Abstrichen an den ursprünglich für ein Werkstück angesetzten Lohnpreisen; gegen die Herabsetzung machten die Trade-Unions Front. Deshalb ging Halsey dazu über, Stundenlohn als Grundlöhnung anzunehmen, für die gegenüber dem Voranschlag aber ersparte Arbeitszeit einen Prozentsatz des damit dem Arbeitgeber ersparten Stundenlohnes den Arbeitern zu gewähren. Williams und Robinson in Regby modifizierten die Methode dahin, die Produktionskosten festzulegen und dem Arbeiter bei Zeit- und Lohnersparnis neben dem Stundenlohn einen Teil der ersparten Produktionskosten zu zahlen. Hills Thames Iron Works, Blackwell London wiederum zahlten den Arbeitern außer dem Stundenlohn die gesamte durch Arbeitsintensität erreichte Gelderspamis gegenüber dem fixierten Produktionskostenkalkül aus. Je rascher der Arbeiter schafft, umsomehr steigt der auf die Stunde entfallende Lohnsatz bei den ersteren Methoden unter gleichzeitigem Fallen des auf das einzelne Stück entfallenden Lohnbetrages. Die letztgenannte Methode ist reiner Akkordgruppenlohn. Taylor nun verwendet dagegen eine Intensitätsberechnung der Arbeit nach Zahl- und Qualitätselementen zur Konstruktion eines steigenden Stücklohns. Je mehr Stücke und je besser der Arbeiter produziert, umso höher steigt bei dieser Methode sein Lohn; der Lohnsatz sinkt niemals. Die Gewißheit, einen Minimallohn zu verdienen und keine Herabsetzung der Lohnsätze zu erleiden, hat dem Zeitprämiensystem bei den amerikanischen Arbeitern Beifall verschafft. Für den Unternehmer bedeutet es gesteigerte Produktivität bei sinkenden Kosten. Bei genauer Arbeitszeitschätzung erreicht er dieselbe Wirkung wie beim Akkordsystem. Die Diskussion der Ingenieure ergab, daß das Akkordsystem der deutschen Staats- und Privatwerften sich als brauchbar erweise.

Kinderarbeit zu Nürnberg in häuslichen und landwirtschaftlichen Diensten. Das Ergebnis der am 15. November 1904 in den Schulen vorgenommenen Erhebung ist für Nürnberg:

Mit häuslichen Arbeiten wurden beschäftigt 193 Knaben unter 10 Jahren, 179 über 10 bis 12 Jahren, 182 über 12 Jahren, zusammen 504 Knaben, 283 Mädchen unter 10 Jahren, darüber bis 12 Jahren 297, darüber 224, zusammen 804 Mädchen; in land- und forstwirtschaftlichen Nebenbetrieben Knaben 60 + 80 + 59, zusammen 159, Mädchen 15 + 18 + 17, zusammen 50; in Haushalt und Landwirtschaft also zusammen 1557 Kinder. Als Gründe wurden von den 10 Schulinspektoren die ungünstigen Erwerbsverhältnisse der Eltern, mangelhafte Erziehung, Absicht der Eltern, die Kinder unter Aufsicht zu geben u. a., als Folgen Ueberanstrengung durch langandauernde Beschäftigung, Beeinträchtigung des Schulunterrichts, Naschhaftigkeit durch Vernaschen des Verdienstes, Beeinträchtigung der Sittlichkeit (beim Hopfenzupfen) usw. angegeben.

Im Polizeisenat, der sich mit diesen Zuständen beschäftigte, waren die Stimmen in der Verurteilung dieser gewerblichen Ausnutzung der Kinderkraft ziemlich einig. Der Erwerb von Kenntnissen der Kinder bei dieser Beschäftigung sei minimal gegenüber der leiblichen und geistigen Schädigung. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Kinderarbeit sei herzlich geringfügig. Von einem wirtschaftlichen Erfolg könne man nicht reden; die Kinder verdienen vielleicht 10—15 ₰, das mache im Jahre bei 1500 Kindern 40 000—60 000 ℳ. Davon hänge doch nicht der wirtschaftliche Bestand einer großen Einwohnerschaft ab. Der Antrag des Referenten, in dem Gutachten des Senats regelmäßige Kinderarbeit überhaupt für unzulässig zu erklären, wurde angenommen.

Die Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Textilindustrie im Wuppertal hat Elisabeth Gottheiner in Heft 2 des 22. Bandes von Schmollers und Serings „Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen" einer Untersuchung unterworfen. Nachdem die Verfasserin festgestellt hat, daß die in der Textilindustrie gezahlten Löhne im Wuppertal für alle Arbeiterkategorien außerordentlich niedrige sind, kommt sie hinsichtlich der Arbeiterinnen zu folgenden Schlüssen. Die den Arbeiterinnen gezahlten Löhne genügen in den wenigsten Fällen zur Bestreitung der notwendigsten Lebensbedürfnisse, an die Bestreitung etwas weiter liegender Ausgaben für bessere Kleidung, Vergnügungen und Erholung ist nicht zu denken. Die Folge davon ist, daß ein beträchtliches Kontingent der dortigen Prostituierten von den Wuppertaler Textilarbeiterinnen gestellt wird. Zur Erhöhung dieser Gefahren dient noch die ganze Art der Arbeitsverhältnisse. Die Länge der Arbeitszeit, unsaubere gehetzte Arbeit, heiße und mangelhafte Arbeitsräume, zahlreiche Ordnungsstrafen, knappe Löhne und Akkordsätze und geringe Fürsorge von seiten der Arbeitgeber werden schon im Jahre 1884 von dem Gewerbeinspektor des Bezirkes Düsseldorf als die Ursachen der traurigen sittlichen Zustände jener Fabrikgegenden bezeichnet. Ferner wird auch von der Verfasserin der Zusammenhang zwischen Arbeitszeitverkürzung und Arbeitsleistung untersucht und wie alle diejenigen, die sich objektiv mit der Untersuchung dieser Frage beschäftigt haben, kommt auch sie zu dem Resultat, die Produktivität der Arbeit sei während der letzten Jahre unter dem Einfluß der Zeitverminderung erheblich gestiegen. Die Behauptungen der Fabrikanten, die Verkürzung der Arbeitszeit müsse zum Sinken des Arbeitsverdienstes führen, haben sich, wie die von ihr angeführten Beispiele beweisen, nicht bewahrheitet. So wenig neu dieses Ergebnis an sich ist, so ist es doch als ein Beitrag mehr zur Frage der Verkürzung der Arbeitszeit für Fabrikarbeiterinnen zu schätzen. Jede solche Bestätigung mehr erhöht die Wucht des Tatsachenmaterials, das unermüdlich von den Freunden der Sozialreform gegen die Widerstände angehäuft wird, die sich der gesetzlichen Festlegung des Zehnstundentages für Fabrikarbeiterinnen noch immer entgegenstemmen. Der Macht der Tatsachen wird es allein gelingen, diesen Widerstand zu brechen.

Die Arbeitslosigkeit in Kopenhagen ist in diesem Winter wieder sehr groß, da ungefähr 16 000 arbeitslos sind. Die unentgeltliche öffentliche Speisung wird mehr als früher und zu einem großen Teil auch von Männern in Anspruch genommen. Die Stadt Kopenhagen hat zur Unterstützung Arbeitsloser in diesem Jahre 60 000 Kronen (statt 50 000 Kr. im Vorjahre) bewilligt. Ein Drittel der Summe wird nach dem Gesetz vom 29. März 1904 vom Staat ersetzt. — Diese Unterstützung, die nicht als Armenunterstützung gilt, wird nur in größeren Summen, gewöhnlich in Beträgen von 50 Kr. (56 M)., verteilt, und nur an solche Leute, die in Kopenhagen ansässig sind und voraussichtlich nur vorübergehend einer Unterstützung bedürfen.

Soziale Rechtsprechung.

Dolus des Unternehmers einer Versammlung. Das Kammergericht hat am 12. Januar d. J. folgende Entscheidung zu § 1 des preußischen Vereinsgesetzes (nach der „Juristenztg.") gefällt: Angekl. hat durch Inserat zu einer Versammlung aufgefordert, die stattgefunden hat, ohne daß der Polizeibehörde Anzeige gemacht war. Bei der Prüfung, ob in der Versammlung *öffentliche* Angelegenheiten erörtert werden *sollten*, geht das Berufungsgericht davon aus, es komme lediglich darauf an, was juristisch und im Sinne des Sprachgebrauchs unter den Worten des Inserats zu verstehen sei, nicht aber darauf, was Angekl. und seine Partei darunter verstanden wissen wolle. Dies ist *rechtsirrtümlich*. Der Unternehmer hat nach § 1 Vereingesetzes vom 11. März 1850 die Versammlung vorher polizeilich anzumelden, wenn er *will*, daß in ihr öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen. Dieser bei ihm vorhandene Wille muß also ermittelt werden. Ist er nicht nachweisbar vorhanden, so kann eine Bestrafung des Unternehmers als solchen nicht stattfinden. Hier sollte nun der Wille aus dem Inserat ermittelt werden. Dabei durfte von dem — juristischen oder nicht juristischen — Sprachgebrauch ausgegangen werden, dieser konnte aber nicht allein entscheidend sein. Denn der Angeklagte hatte behauptet, er habe nach seinem und seiner Partei Sprachgebrauch etwas anderes sagen wollen und gesagt. Da es gerade auf diesen Willen ankommt, so durfte der Berufungsrichter jene rechtlich erhebliche Behauptung nicht unbeachtet lassen.

Der § 115 G. O. und die Kellnerinnenausbeutung. Einen scheußlichen Ausschnitt aus dem Kellnerinnenelend lieferte eine Gewerbegerichtsverhandlung zu München, die sich mit den Lohnverhältnissen in einem besseren Café-Restaurant zu beschäftigen hatte. Die 10 in diesem Café beschäftigten Kellnerinnen erhalten, wie in den meisten feineren Cafés in München, keinen Pfennig Lohn, dagegen haben die Mädchen täglich folgende Beträge am Buffet zu entrichten: 15 Pfg. Bruchgeld, trotzdem sie jeden einzelnen zerbrochenen Gegenstand extra bezahlen mußten, 20 Pfg. Putzgeld, 15 Pfg. täglich — — für die Benützung des Aborts, jeden fünften Tag eine Mark für den Ausgang und die vollständigen Invaliden- und Krankenversicherungsbeiträge! Dazu kommt noch, daß die Mädchen keinerlei Kost bekommen und die Speisen nach der Karte und bei Menu-Portionen sogar um 10 Pfennig teurer bezahlen mußten, als die Gäste. Drei Kellnerinnen verlangten die ihnen auf eine sonderbare Art abge—nommenen Beträge zurück und beanspruchten die erste 60 Mk., die zweite 101 Mk. und die dritte, die nur 12 Tage die „feine" Pfründe inne hatte, 5,34 Mk. Der Gewerberichter empfahl der beklagten Restaurateursgattin, dieses Geld, das auf eine höchst eigentümliche Art in ihren Besitz geflossen sei, vergleichsweise zurück zu erstatten, was die Beklagte, der bei richtiger Anwendung des Truckparagraphen 115 und 146 G. O. eine Geldstrafe bis zu 2000 Mark winkte, denn auch schleunigst tat. Mit den oben aufgeführten Beträgen sind die Leistungen der Kellnerinnen aber noch nicht erschöpft. Jede Kellnerin hat außerdem von ihrem ganz auf das Trinkgeld abgestellten Verdienst das ihr beigegebene Bier- oder Wassermädchen mit täglich 50 Pfg. zu entlohnen, außerdem für die nötigen Zahnstocher, Streichhölzer aufzukommen und die für ihr Service notwendigen Zeitungen herbeizuschaffen. Ein Zuhälter kann Mädchen nicht ärger zur Prostitution antreiben und sich an ihr bereichern, als es hier im Rahmen des „freien Arbeitsvertrags" von dem Arbeitgeber geschieht.

Einkassieren und Sonntagsruhe. Aus München wird der „Frankf. Ztg." berichtet: Mit Einführung der kaufmännischen Sonntagsruhe wurde es den Inhabern von Abzahlungsgeschäften nicht mehr gestattet, durch ihre Einkassierer bei den Kunden die fälligen Raten an Sonntagen einheben zu lassen. Die Inhaber der Abzahlungsgeschäfte machten dagegen geltend, daß die Kunden, meist Arbeiter, nur an Sonntagen vormittags zu treffen seien, an anderen Tagen auch kein Geld mehr hätten, daß die Einkassierer keine Handlungsgehilfen seien und vielfach nicht in Auftrag, sondern aus eigenem Antrieb handelten. Die Abzahlungsgeschäfte sind in allen Gerichtsinstanzen mit ihren Einwänden abgewiesen worden.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Tarifverträge im Steinsetzergewerbe.

In zwei Denkschriften, von denen die eine für solche Orte, wo bereits Tarifverträge bestehen, die andere für Orte gilt, wo solche Verträge von der Arbeiterschaft erst angestrebt werden, wendet sich der Verband der Steinsetzer, Pflasterer und Berufsgenossen Deutschlands an alle in Betracht kommenden Staats- und Gemeindebehörden, um sie für die öffentliche Anerkennung und Förderung der Tarifbestrebungen zu gewinnen. In ausführlichen Darlegungen geben die Denkschriften Antwort auf die Frage: „Liegt das Zustandekommen von Tarifverträgen im Interesse der Kommunen und im öffentlichen Interesse?" Der Verband weist darauf hin, daß es ihm gelungen ist, in 600—700 Orten bezw. größeren Distrikten die Arbeitgeber des Steinsetzergewerbes zum Abschluß von nahezu 70 Verträgen mit den organisierten Steinsetz- und Pflasterarbeitern zu gewinnen. Der Tarif von Großberlin, an dem vier Arbeitgebervereinigungen beteiligt sind, gilt allein für rund 100 Orte. Wenn der Entwurf des erneuerten Tarifs, der seit langem zur Beratung stand und nunmehr von den Vertretern der Steinsetzerinnungen von Berlin, Steglitz, Potsdam und Eberswalde mit den Arbeitervertretern vereinbart worden ist, von den Innungen und den Arbeitern selbst, wie nicht zu bezweifeln ist, gutgeheißen sein wird, dann wird der Herrschaftsbereich des Berliner Tarifs, der 5 Meilen im Umkreis gelten soll, gar 400 Orte umfassen. Dieser Fortschritt des Tarifvertragsgedankens rechtfertigt das Ersuchen, das der Verband an die Behörden richtet, bei Vergebung von Straßenbauarbeiten nur solche Firmen zu berücksichtigen, die den Nachweis führen können, daß sie sich mit der Organisation der in Betracht kommenden Arbeiterschaft oder deren gewählter Vertretung über die Lohn- und Arbeitsverhältnisse vertraglich geeinigt haben, und eine

hieraufbezügliche Bestimmung in die Lieferungsverträge mit den Unternehmern solcher Arbeiten einzufügen.

Grade für die Ausführung öffentlicher Straßenbauten erscheint es dringend erwünscht, jede Störung der Arbeit durch Differenzen in Lohn- und anderen Fragen zu vermeiden, um den Wirtschaftsverkehr der Gemeinde nicht empfindlich zu beeinträchtigen. Das alte Verfahren der Arbeitgeber, durch eine Streikklausel alle Haftung für verspätete Ausführung des Pflasterungsauftrages von sich auf die Arbeiter abzuwälzen, entspricht keineswegs den Lebensinteressen der Gemeinde, da solche Klausel nur zur Verewigung des Arbeitskonflikts führt, denn die organisierte Arbeiterschaft weiß auch unter solchen Kampfbedingungen mit Erfolg zu operieren. So hat das Vorhandensein der Streikklausel oder das Zugeständnis ähnlicher Konzessionen an die Unternehmer es nicht zu verhindern vermocht, daß die Steinsetzer 1893/94 in Stettin einen Streik volle 13 Monate, und einen späteren 5 Monate lang, in Hamburg 1896/97 11 Monate lang, in Leipzig zweimal, 1 und 3 Monate lang, in Halle 40 Wochen lang durchhielten und mit ganzem oder teilweisem Erfolge zu Ende führten. Ueberall hat hier die Streikklausel versagt und den Unternehmern sowie der Gemeinde, die den Auftrag gab, mindestens ebenso sehr geschadet wie den Arbeitern, die auf anständige Tariflöhne um so mehr dringen müssen, als ihre Arbeitsperiode im Durchschnitt nur 34 Wochen im Jahre beträgt.

Das Arbeiterinteresse vereinigt sich also bei den Forderungen nach einem friedenerhaltenden Tarife in diesem Gewerbe so augenfällig wie nirgends mit dem öffentlichen Interesse des Publikums. Zugleich ist es Aufgabe der Behörde, den von ihr beschäftigten Unternehmer zur Erfüllung der mit dieser öffentlichen Arbeitsvergebung verknüpften sozialen Aufgaben anzuhalten; das ist natürlich nicht so zu verstehen, setzt die sehr verständig abgefaßte Denkschrift hinzu, als verlangte der Steinsetzerverband von den Behörden, „daß sie den Unternehmer zwingen sollen, uns einen bestimmten Lohn zu zahlen: wir wollen nur, daß derselbe gehalten sein soll, sich mit uns zu einigen. Auf welche Weise diese Verständigung zustande kommt, das soll Sache der direkt Beteiligten sein und bleiben. Aber dazu bedarf es eben nicht des Streiks. Vielmehr hat der Unternehmer städtischer usw. Arbeiten in weit höherem Maße als jeder andere Unternehmer die Pflicht, die von seinem Auftraggeber errichteten sozialen Institutionen, insbesondere die Einigungsämter, in Anspruch zu nehmen, wenn durch direkte Verhandlungen eine Einigung nicht zu erzielen ist.“ Und die Begründungsschrift klingt in die denkwürdigen Worte aus:

„**Wir geben uns dieser Hoffnung (Erfüllung der Petition) umsomehr hin, weil wir es uns zur Aufgabe gestellt haben, die tarifliche Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse für unser Gewerbe im ganzen Deutschen Reiche anzustreben, also Sozialpolitik im besten Sinne des Wortes** zu treiben (im Original fettgedruckt!), und weil wir anderseits in sehr vielen Fällen die Erfahrung gemacht haben, daß die Durchführung dieser Aufgabe oft genug an dem Starrsinn und der Kurzsichtigkeit eines einzigen Unternehmers zu scheitern vermag, auf dessen schlechtes Beispiel sich alle anderen Unternehmer sodann berufen.

„Im Falle der Zustimmung unseres Gesuches übernehmen die Unterzeichneten bezw. unsere Gesamtorganisation die Garantie, bei denjenigen Firmen, die . . . die vereinbarten Bedingungen innehalten, dieselben ebenfalls strenge einzuhalten und Ueberschreitungen derselben auf Arbeiterseite in keiner Weise zu unterstützen, im Gegenteile solchen, wo sie versucht werden, mit den Mitteln der Organisation entgegen zu treten. Damit glauben wir denn auch dem öffentlichen Interesse einen guten Dienst zu erweisen.“

Wieder eine Gewerkschaft als Pionier auf dem Wege zum sozialen Frieden mit Energie und Verantwortlichkeitsbewußtsein voran! Es mehren sich die Frühlingszeichen im Reiche der Sozialpolitik. Hoffentlich wird auch dieses von den Gemeindeverwaltungen, die es grüßt, mit dem rechten Verständnis aufgenommen.

Ein kollektiver Arbeitsvertrag in der österreichischen Schirmbranche. Aus Wien wird uns geschrieben: Nach einem kurzen Streik wurde am 24. Februar dieses Jahres zwischen den Vertretern des „Verbandes der österreichischen Schirmindustriellen“ sowie der „Vereinigten Sonn- und Regenschirmerzeuger Wiens“ einerseits und den Vertretern der „Gewerkschaft der Schirmarbeiter und -arbeiterinnen“ andererseits ein Tarifvertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag, der am 1. April in Kraft tritt, ist umso erfreulicher, als die Verhältnisse bei diesem Gewerbe schon seit längerem unhaltbar geworden waren und die Differenzen nun endgiltig beseitigt sein dürften. Bemerkenswert ist auch, daß eine große Anzahl der Unternehmer selbst die Anregung zur Schaffung eines Tarifes gab.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Der Jahresbericht des Zentralarbeitersekretariats für 1904 wird im „Correspondenzblatt der Gewerkschaften“ vom 4. ds. Mts. veröffentlicht. Die Tätigkeit des Sekretariats hat gegen das Vorjahr an Umfang zugenommen, die Anzahl der Streitsachen ist von 633 auf 968 gestiegen. Mit den unerledigten Streitsachen aus dem Vorjahre waren 1089 Sachen zu bearbeiten, von denen 879 durch Entscheidung des Reichsversicherungsamtes erledigt wurden und 210 unerledigt blieben. Eine Zunahme erfuhr die Tätigkeit des Sekretariats durch die vielfachen von Gewerkschaftsmitgliedern, Kartellen und Sekretariaten ausgehenden schriftlichen Anfragen betr. Raterteilung über Streitigkeiten auf allen Gebieten des Gewerberechtes. Durch die Arbeitersekretariate wurden im Geschäftsjahre 536, von den Gewerkschaftskartellen 27, von den Gewerkschaften 91, von den Klägern 129, von Einzelpersonen 184 Streitsachen überwiesen. In 176 Streitsachen auf Grund der Unfallversicherungsgesetze wurde eine Vertretung abgelehnt, da die Ansprüche rechtlich unhaltbar waren. Von den Unfallversicherungssachen — insgesamt 873 Fälle — betraf die Mehrzahl Rentenherabsetzungen, danach die Höhe der ersten Rentenfestsetzung, die Anerkennung eines Betriebsunfalles usw. Von der Gesamtzahl der Rekurse von dem Reichsversicherungsamt wurden 50,87 % der Fälle zugunsten der Verletzten entschieden. An Invalidenrentensachen gingen wiederum verhältnismäßig wenig ein. Im ganzen wurden 37 erledigt, davon 9 mit einem Erfolg des Rechtsmittels für den Versicherten, 9 mit einem Erfolg insofern, als die Sache an das Schiedsgericht zurückverwiesen wurde. Durch eine Anfrage bei 751 Rentenbewerbern wurden deren wirtschaftliche Verhältnisse, ihre Erwerbsfähigkeit nach dem Unfall usw. festgestellt. **Das Verhältnis des Sekretariats zum Reichsversicherungsamt bezeichnet der Bericht als ein durchaus** zufriedenstellendes.

Das Berliner Gewerkschaftshaus im Jahre 1904 zeigt ein günstigeres Bild als in den Jahren vorher. In den Jahren 1901 bis 1903 betrug das Defizit 23 167 ℳ 82 ₰, im Jahre 1904 ist ein Verlust von 1443 ℳ 59 ₰ entstanden. Bemerkenswert ist — ein Zeichen der fortschreitenden Mäßigkeitsbewegung in den Gewerkschaftskreisen —, daß der Bierabsatz im Restaurant und in den Sälen zurückgeht. Dagegen wächst der Umfang der Herbergstätigkeit des Hauses zusehends.

Zugereist sind im Jahre 1904 18 407 Personen gegenüber 15 621 im Jahre 1903. Übernachtet haben 65 154 gegen 61 290 Personen im Vorjahr. 1903 sind 9610 Betten leergeblieben, 1904 nur 6218 Betten. Von den Zugereisten waren im Jahre 1903 organisiert 11 662, im Berichtsjahre 14 436 Personen, unorganisiert waren im Jahre 1903 3959, im Jahre 1904 3971 Personen. 196 Betten sind vorhanden. Der Preis des Übernachtens schwankt zwischen 40 ₰ und 75 ₰. Nur für vier Betten beträgt er 1,50 ℳ. Die Zusammenstellung der in der Herberge Uebernachteten nach Berufsgruppen zählt neben Arbeitern aller Berufe noch Fabrikanten (15), Kaufleute (322), Lehrer (8), Landwirte (9), Redakteure (28), Schauspieler (2), Schriftsteller (7), Studenten (23), Architekten (1) und Arzt (1) auf. 18 180 Bäder wurden genommen, desinfiziert wurden 807 Personen. Der Verbrauch an Fleischwaren, Backwaren, Käse, Milch, Zigarren und anderen Bedarfsmitteln ist sich gleich geblieben.

Forderungen der Handlungsgehilfen in Belgien. Im Hennegau geht eine starke Bewegung durch die Handlungsgehilfen, die auf weitgehende Reformen in ihren berufsständischen Angelegenheiten abzielt. Sie fordern Ausdehnung der Gewerbegerichtsbarkeit auf die Angestellten aller Gruppen; Alterspension von mindestens 2 frcs. täglich vom 60. Lebenjahre ab mittels einer Zwangsumlage bei der Steuererhebung unter den Prinzipalen und Industrieleitern; Arbeiterschutz für die kaufmännischen Angestellten: nämlich Ausdehnung der Gewerbeinspektion auf sie, Existenzminimum, begrenzte Arbeitszeit, Unterstützung und Ratserteilung bei Kündigung des Arbeitsvertrages, endlich Abfassung eines ähnlichen Arbeitsvertrages, wie ihn die Lohnarbeiter haben.

Streiks und Aussperrungen.

Die Obstruktion der italienischen Eisenbahner, die mit viel Geschick durchgeführt wurde und eine Stockung besonders des mittelitalischen Bahnverkehrs erzwang, hatte nach drei bis vier Tagen jedoch ihre mehr frappierende als schreckende Wirkungskraft erschöpft. Auch drohte die Sympathie, die das Publikum sonst den Eisenbahnerbestrebungen entgegenbrachte, unter der leidigen Trottelei, die sich vor seinen Augen abspielte und seine Geduld schwer auf die Probe stellte, in das Gegenteil umzuschlagen. Da

blieb schließlich den Eisenbahnern nichts übrig, als sich für die Rückkehr zur alten Ordnung oder aber für einen offenen Generalstreik zu entscheiden. Die Führer der Agitation schritten zu einem Referendum über die Frage. Von den 63 000 daran teilnehmenden Eisenbahnern erklärten sich 41 000 gegen, 14 000 für den Ausstand, 8000 enthielten sich der Stimmabgabe. Damit war der Plan eines Streiks gefallen. Das am folgenden Tage in Rom zusammentretende Agitationskomitee sah sich überraschenderweise vor die Tatsache gestellt, daß der Ministerpräsident Giolitti seine Demission einreichte. Mit Jubel wurde das als ein Sieg der Eisenbahner, unter deren „Keulenschlägen" das „freiheitsmörderische Ministerium" zusammengebrochen sei, begrüßt, aus dem die Kollegen neuen Mut schöpfen müßten. Die noch flackernde Dienstobstruktion wurde sofort durch telegraphische Befehle abgebrochen. Ob die Eisenbahner nach Giolittis Sturz nicht aus dem Regen in die Traufe kommen werden, ist die Frage.

Arbeiterschutz.

Die Gewerbeaufsicht in Reparaturwerkstätten der Privatbahnen.

Was wir unter diesem Titel in der Nummer 21 Sp. 542 der „Soz. Praxis" als Befürchtung hinstellten, das ist schneller als alles Erwarten Ereignis geworden. Im neuesten Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung veröffentlicht der Handelsminister Möller folgende Anweisung für die Gewerbeaufsichtsbeamten.

Nachdem in den Urteilen des Oberlandesgerichtes in Frankfurt a. M. vom 4. Juli 1902, des Kammergerichts vom 18. Oktober 1904 und des Oberlandesgerichts Marienwerder vom 19. November 1904 die Rechtsauffassung zum Ausdrucke gebracht ist, daß Reparaturwerkstätten, die lediglich dem Zweck und der Förderung eines Eisenbahnunternehmens dienen, als dessen wesentliche Bestandteile anzusehen und deshalb gemäß § 6 der Gewerbeordnung den gesamten Vorschriften der Gewerbeordnung nicht unterworfen seien, erscheint es geboten, daß bei dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung auch die Gewerbeaufsichtsbeamten und Polizeibehörden nicht mehr versuchen, die Bestimmung des Titels VII der Gewerbeordnung in solchen Reparaturwerkstätten zwangsweise zur Durchführung zu bringen, und daß die Gewerbeaufsichtsbeamten überhaupt in ihnen keine Zuständigkeit mehr in Anspruch nehmen.

Für die Betriebe der Staats- und Reichsverwaltungen behält es sein Bewenden bei den Bestimmungen der Erlasse vom 25. Mai und 15. Juni 1892.

Also der Arbeiterschutz in Fabrikbetrieben, die auch Reparaturen an Bahntransportmitteln ausführen, ist in das Belieben der Fabrikleitung fortan gestellt. Es gilt keine Gewerbeordnung, kein Koalitionsrecht, kein Kinderschutz von Gesetzeswegen mehr in Unternehmungen, wo Juristen Zusammenhänge mit irgend welchem Bahnbetrieb entdecken. Welche Konsequenzen diese Art Gesetzesauslegung zeitigt, dafür liefert uns folgende, vor Bekanntwerden der obigen Verfügung abgesandte Zuschrift eines Gewerbeinspektors aus dem Westen einen drastischen Beleg:

Ich gestatte mir, zu den Ausführungen in Nr. 21 einen mir bekannten Fall anzuführen, in welchem ein Gemeindevorstand, ebenfalls unter Hinweis auf § 6 der Gewerbeordnung und verschiedene in diesem Sinne ergangene gerichtliche und gewerbegerichtliche Entscheidungen die Befugnis der Gewerbeaufsichtsbeamten zur Revision der elektrischen Zentrale und der übrigen Werkstätten der Straßenbahn bestreitet.

Abgesehen davon, daß die in Rede stehende Zentrale elektrischen Strom nicht ausschließlich für den Straßenbahnbetrieb, sondern auch für private und gewerbliche Zwecke abgibt und sich hiermit als gewerbliche Anlage wie jede andere darstellt, fällt noch besonders ins Gewicht, daß die Zentrale zum Betriebe der Dynamomaschinen eine Dampfkessel- und Maschinenanlage benutzt.

Wäre die Auffassung richtig, daß der § 6 der Gewerbeordnung die Zentralen und Werkstätten der Straßenbahnunternehmungen der Anwendung aller übrigen Bestimmungen der Gewerbeordnung entzieht, so müßte dies folgerichtig auch für den die Genehmigungspflicht der Dampfkessel aussprechenden § 24 der Gewerbeordnung gelten, die Straßenbahnunternehmungen könnten also mangels anderer gesetzlicher Bestimmungen, wie sie für die Lokomotivkessel der Haupt-, Neben- und Kleinbahnen bestehen, feststehende Dampfkessel ohne jede Genehmigung aufstellen und genössen damit eine Ausnahmestellung, die zweifellos nicht beabsichtigt ist.

Tatsächlich sind aber die Dampfkessel der betreffenden Zentrale auf Grund des § 24 der Gewerbeordnung genehmigt und damit im Widerspruch mit dem der Gewerbeaufsicht gegenüber vertretenen Standpunkte des Gemeindevorstandes Bestimmungen der Gewerbeordnung anstandslos auf den Betrieb angewendet worden.

Es könnte noch die Frage offen bleiben, wie die nicht mit Dampfkesseln oder einer nach § 16 der Gewerbeordnung genehmigungspflichtigen Betriebseinrichtung (z. B. einem Fallhammer) ausgerüsteten Reparaturwerkstätten der Straßenbahn zu behandeln sind.

Für die Gewerbeaufsichtsbeamten kann in dieser Hinsicht nur der gemeinschaftliche Erlaß der Minister für Handel und Gewerbe und des Innern vom 24. Mai 1892 maßgebend sein, worin es heißt:

„In Ergänzung usw. bestimmen wir, daß den Gewerbeaufsichtsbeamten durch die Ortspolizeibehörden Abschriften der Unfallanzeigen in Zukunft nur für solche Betriebe übersandt werden, die der Beaufsichtigung jener Beamten unterliegen.

Die Mitteilung von Abschriften von Unfallanzeigen hat hiernach fortan zu unterbleiben: (I. usw.;) II. für Betriebe, die folgenden gewerblichen Berufsgenossenschaften angehören: (1. usw.). 6. der Privatbahn-Berufsgenossenschaft, 7. der Straßenbahn-Berufsgenossenschaft.

Zu 6 und 7 jedoch mit dem Vorbehalte, daß den Gewerbeaufsichtsbeamten von denjenigen Unfällen Mitteilung zu machen ist, die sich im Werkstättenbetriebe ereignen."

Es geht hieraus unzweideutig hervor, daß die preußischen Landeszentralbehörden die Werkstätten der Straßenbahnen als der Gewerbeaufsicht unterliegend ansehen; derselben sachlich allein zutreffenden Auffassung neigt von Schicker zu (s. Kommentar zur Gewerbeordnung Note 10 Abs. 8 zu § 6 der Gewerbeordnung); es wäre zu wünschen, daß auch die richterlichen Behörden unter Aufgabe eines rein formalistischen Standpunktes die Anwendbarkeit der Gewerbeordnung auf diese Betriebe anerkennen wollten.

Wir sind also, wie diese Zuschrift beweist, in der Praxis mit der Abbröckelung der Gewerbeaufsicht schon ziemlich weit auf der schiefen Ebene. Um so unaufschiebbarer ist eine gesetzliche Interpretation der Befugnisse der Gewerbeinspektoren gegenüber den Straßen- und Privatbahnen, wenn wir ein gut Stück unseres Arbeiterschutzes nicht zur Farce machen wollen.

Der Feldzug der fédération des ouvriers peintres gegen das Bleiweiß, läßt in Frankreich nicht nach. Immer neue Versammlungen werden durch das ganze Land einberufen, in denen eine sofortige Unterdrückung des Bleiweißes gefordert und aufs heftigste gegen die Verschleppung des Bleiweißgesetzentwurfs durch den Senat, wo kapitalistische Interesseneinflüsse die Beratung nun schon ein volles Jahr hintenangehalten haben, protestiert wird. Auf den letzten beiden Versammlungen in Tours und Orleans wurde bereits der Generalstreik angedroht, wenn das Gesetz nicht schleunigst zur Erledigung komme; die Erinnerung an den Kampf um die Unterdrückung der gewerbsmäßigen Stellenvermittelung müßte den Regierenden eigentlich eine genügende Lehre sein. Die Versammlung in Orleans gestaltete sich besonders eindrucksvoll durch den Vortrag des Hospitalchefarztes Dufour, der aus seiner Praxis heraus konstatierte, daß mindestens 20 % der bleiweißverwendenden Arbeiter die Opfer des Giftes werden, und aus der Reihe der anwesenden Maler durch ein diagnostisches Examinatorium alsbald vierzehn als mit Bleikrankheit behaftet feststellte. Ein Arbeiterführer Craissac führte in derselben Versammlung ein neues, unschädliches Miniumpräparat in Pastenform vor, das nur in seiner Herstellung noch infolge Verwendung von explosibler und feuergefährlicher nitrierter Soda Bedenken weckt.

Ein Arbeiterschutzgesetz für den Kanton Waadt, an dem seit etwa 10 Jahren gearbeitet worden, kam in der ersten Dezemberwoche 1904 vor dem Großen Rat zur Schlußberatung. Es wird uns darüber geschrieben: Das Gesetz enthielt sehr gute Bestimmungen und man glaubte der Annahme sicher zu sein, nachdem der Vertreter der Regierung, Oyez-Ponnaz, in eindrucksvoller Rede die Notwendigkeit sozialer Reformen dargelegt hatte. Dem sehr unklugen taktlosen Votum eines Sozialistenführers war es vorbehalten, diesen guten Eindruck bei den Vertretern der Landwirtschaft, welche die Mehrheit des Rates bilden, zu zerstören. In begreiflicher Entrüstung über einen dem Landvolk angetanen Schimpf stimmten sie wie ein Mann gegen das Gesetz, so daß es mit 115 gegen 52 Stimmen verworfen wurde. Ein sachliches Motiv der Opposition war allerdings auch die Furcht, jede Verbesserung der Arbeitsbedingungen des Arbeiters werde eine noch größere Arbeiterflucht vom Lande in die Stadt zur Folge haben.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Der **7. Internationale Kongreß für Unfallverhütung und Arbeiterversicherung** wird vom 17. bis 23. September 1905 in Wien tagen. Den Hauptraum der Verhandlungen wird die Invaliditäts- und Altersversicherung einnehmen. Der Kongreß wird es sich auch angelegen sein lassen, eine internationale Unfallstatistik einzurichten.

Die staatliche Pensionsversicherung der Privatbeamten in Oesterreich steht, wenn man den Worten des Ministers des Innern Graf Bylandt-Rheydt, an eine aus allen Völkerschaften zusammengesetzte Deputation der Privatbeamtenschaft gerichtet, vertrauen will, nicht aussichtslos, obwohl die Arbeiterversicherungsgesetze nunmehr in den Vordergrund getreten sind. Der Ministerpräsident Freiherr v. Gautsch gab namens der Regierung die Zusicherung, daß alles bereitwilligst geschehen werde, um die Wünsche der Privatbeamten rascher der Verwirklichung entgegenzuführen. Die Abordnung, welche von einer Anzahl Abgeordneter verschiedener Parteien geführt war, hat die Ueberzeugung gewonnen, daß das Zustandekommen des Gesetzes nunmehr gesichert ist. Auch der die Abordnung begleitende Dr. Groß, Vorsitzender des sozialpolitischen Ausschusses, erklärte, daß er ohne Verzug den sozialpolitischen Ausschuß einberufen werde; sämtliche Abgeordnete versicherten, nach Vorlage des Entwurfes im Plenum würden sie nachdrücklich dafür eintreten.

Das Sparkassenwesen in Baden hat sich von 78 Kassen mit 8154 Sparbüchern und 18 853 074 Gulden Einlagen im Jahre 1863 bis zu 151 Kassen im Jahre 1901 ausgedehnt, die 448 295 Sparbücher und 462 263 192 ℳ Einlagen kontrollierten. 135 wurden von der Gemeinde, 16 genossenschaftlich verwaltet.

Arbeitsnachweis.

Förderung von Arbeitsnachweisen und Rechtsauskunftsstellen in Preußen. Am 10. Februar forderte im preußischen Abgeordnetenhause der Abgeordnete v. Arnim, daß die Gemeinden, die vom Staate Zuschüsse zur Förderung der nicht gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung und Rechtsberatung für die minder bemittelten Bevölkerungskreise erhalten, unentgeltlich Auskunft in Rechtssachen erteilen; er hoffe, daß man dadurch dem Anwachsen der Sozialdemokratie entgegentreten könne. Der Handelsminister versprach, auf dem bisherigen Wege fortzufahren. In erster Linie müßten die Kommunen Rechtsberatungsstellen errichten, die Regierung sei aber nicht abgeneigt, auch mit Vereinen in Verbindung zu treten.

Die Landeszentrale für Arbeitsnachweis in Baden, die der Verband badischer Arbeitsnachweise mit Unterstützung der Regierung in Karlsruhe geschaffen, wird fortan auf Grund der Mitteilungen der dem genannten Verbande angeschlossenen Anstalten dreimal wöchentlich über die bei diesen gemeldeten offenen Stellen eine gemeinsame Liste aufstellen und diese sofort vervielfältigt an alle badischen, württembergischen, reichsländischen, pfälzischen, rheinhessischen Arbeitnachweisanstalten, an alle oberbadischen Verpflegungsstationen und demnächst auch an die Bürgermeisterämter aller badischen Gemeinden mit mindestens 2000 Einwohnern versenden. Die Bürgermeisterämter dieser Gemeinden werden angewiesen werden, auf Verlangen den Arbeitgebern Formulare zu Gesuchen um Zuweisung von Arbeitern, den Arbeitern solche um Zuweisung von Arbeit auszuhändigen und die ausgefüllten Formulare als portopflichtige Dienstsache an die gewünschte badische Arbeitsnachweisanstalt einzusenden. Das Schema der von der Landeszentrale ausgegebenen Stellenlisten ist das gleiche wie das bei der württembergischen Landeszentrale eingeführte; da demnächst auch die elsaß-lothringische Landeszentrale für ihre Stellenliste dieses Schema annehmen will, so ist jetzt für ein großes zusammenhängendes Gebiet in Südwestdeutschland eine regelmäßige ausgedehnte Bekanntmachung der bei den öffentlichen Arbeitsnachweisen gemeldeten offenen Stellen in einheitlicher Weise durchgeführt.

Genossenschaftswesen.

Die Regierungen und die Konsumvereinsfrage.

Verschiedene Erklärungen von Regierungsvertretern des Reichs und der Bundesstaaten wurden in jüngster Zeit laut, die die noch teilweise unsichere Haltung der Staatsbehörden gegenüber der Genossenschaftsbewegung beleuchten. Graf Posadowsky sprach im Namen der Reichsregierung am 28. Februar im Reichstage zu der Frage sich in folgender Weise aus:

Die Stellung, die wir gegenüber den Konsumvereinen im Reich einnehmen, beruht auf dem Erlaß meines Herrn Amtsvorgängers vom 20. Oktober 1896, und der Grundgedanke dieses Erlasses ist unbedingte Neutralität gegenüber den Konsumvereinen. Was die in der Resolution zum Ausdruck gebrachten Wünsche betrifft, so stehen sie mit der vom Reichsamt seither beobachteten Praxis insofern in Einklang, als wir uns bereits seit einer längeren Reihe von Jahren innerhalb sämtlicher Ressorts der Reichsverwaltung den Konsumvereinen und Konsumanstalten gegenüber wie gesagt vollständig passiv verhalten, und eine amtliche Unterstützung solcher Veranstaltungen, sei es in sachlicher, sei es in persönlicher Beziehung, nur da für angängig erachtet ist, wo eine Konsumanstalt in direktem Zusammenhang mit einer Betriebsverwaltung des Reichs steht und ein besonderes dienstliches Interesse durch die Fürsorge für die in solcher Betriebsverwaltung beschäftigten Arbeiter und Beamten gegeben erscheint. Eine solche behördliche Unterstützung erfolgt in der Regel auch nur da, wo es sich um Konsumvereine handelt, die Gegenstände zum unmittelbaren Genuß vertreiben. Was die Beteiligung von Reichsbeamten an der Verwaltung von Konsumvereinen und dergleichen anbetrifft, so ist eine dienstliche Einwirkung nur in dem Rahmen des § 6 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1872 zulässig, in dieser Begrenzung aber meines Erachtens auch erforderlich. Wie ich mir ausdrücklich hervorzuheben gestatte, haben die Verhandlungen des Reichstags, insbesondere der betreffenden Reichstagskommission, darüber keinen Zweifel gelassen, daß sich jene Resolution nur gegen die Ausführung der in der Regel gegen Entgelt erfolgenden laufenden Arbeiten der Buch- und Kassenführung sowie die eigentlichen Verkaufs- und Magazinierungsarbeiten durch die im Dienste des Reichs stehenden Beamten richten soll, nicht aber gegen die Beteiligung an der Leitung und Ueberwachung der allgemeinen Verwaltung in Vorstand und Aufsichtsrat. Ich glaube, meine Herren, an dieser Stellung wird die Reichsverwaltung festhalten müssen.

Mit dieser Haltung der Reichsregierung können die Konsumvereine sehr wohl einverstanden sein; sie bedürfen ja nicht besonderen Sonnenscheins von oben, sondern nur strikter Neutralität der Verwaltungsjustiz, um zu gedeihen.

Das bayerische Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten hat sich zu dieser — man möchte fast sagen „fortschrittlichen" — Auffassung der Reichsregierung noch nicht aufgeschwungen und glaubt noch immer die materiellen Interessen seiner Beamten auf dem Altar der Mittelstandsvereinler opfern zu müssen. Auf eine Entschließung des Allgemeinen Gewerbevereins München an die Staatsregierung, sie möge den beteiligten Stellen zu Gemüte führen, „daß die Staatsregierung den Betrieb der Warenvertriebsstelle des bayrischen Verkehrsvereins als eine unerfreuliche Wirtschaftserscheinung, die das gute Einvernehmen zwischen Bürger und Beamten beeinträchtigt, betrachtet und dieselbe deshalb ernstlich mißbilligt", hat der Verkehrsminister v. Frauendorfer folgende Antwort gegeben:

Die Erhebungen über den Betrieb der sogenannten Warenverteilungsstelle des Bayerischen Verkehrsvereins haben ergeben, daß dieses Unternehmen ein auf die Mitglieder des genannten Vereins beschränkter Konsumverein ist. — Verfolgbare Anhaltspunkte für die Annahme, daß der Verein auch an Personen verkauft, die nicht durch die besondere Legitimationskarte sich als Mitglieder ausweisen, haben sich bis jetzt nicht gewinnen lassen. Angesichts dieser Sachlage bieten mir die dienstlichen Vorschriften keine Handhabe, gegen den Betrieb der Warenverteilungsstelle einzuschreiten. In Uebereinstimmung mit dem von der kgl. Staatsregierung schon bisher eingenommenen Standpunkt erblicke ich aber in der Bildung von Konsumvereinen durch staatliche Beamte und Bedienstete eine unerfreuliche Erscheinung, weil die Tätigkeit solcher Vereine von dem gewerblichen Mittelstande, auf dessen Erhaltung und Förderung sich die Bestrebungen von Regierung und Landtag seit Jahren vereinigen, als eine Schädigung seiner Erwerbsinteressen empfunden werden muß. Die Beamten und Bediensteten setzen sich durch ihre Absonderung in solchen Vereinen zu weiten Kreisen des erwerbstätigen Volkes in einen ausgesprochenen wirtschaftlichen Gegensatz, dessen Rückwirkungen auch in dienstlicher Hinsicht nicht erwünscht sein können. Ich muß die Gründung eines solchen Vereins in München um so tiefer bedauern, als ich einen wirtschaftlichen Notstand, der die Beamten und Bediensteten gerade hier auf diesen Weg der Selbsthilfe drängen könnte, nicht für gegeben erachte. Ich habe nicht unterlassen, die Beamten und Bediensteten der Verkehrsverwaltung von dieser meiner Auffassung in Kenntnis zu setzen.

Dieser Erlaß atmet etwa denselben Geist, der die Stellungnahme des preußischen Eisenbahnministers von Budde bislang beherrschte, den Geist seines außeramtlichen volkswirtschaftlichen Beraters Professor Suchsland, der das Rezept der Erhaltung lebensunfähiger Krämer auf Kosten der Schwachen erfunden hat. Neuerdings aber scheinen, wie wir bereits in einer Notiz (Sp. 571) andeuteten, diese Spuren zu schrecken. Ist es doch soweit gekommen, daß die hessischen Kleinhändler den allzu willfährigen Minister beim Kaiser verklagten, als er ausnahmsweise angesichts der Notstände in Cassel den Bahnangestellten die Beteiligung an einer Genossenschaftsbäckerei gestattet hatte. Weiter hatte der von Detaillisten begründete Rabattsparverein in Erfurt, im Gegensatz zu dem den Kleinhändlern weit entgegenkommenden Konsumvereinserlaß des Ministers vom 29. Juni 1904, die Auflösung des Eisenbahnbeamtenkonsumvereins daselbst gefordert und der Stargarder Kolonialwarenhändlerverein war mit einem ähnlichen Anliegen an

den Minister herangetreten. Die „Kolonialwarenzeitung" forderte leidenschaftlich, daß der Minister den schönen Worten vom Juni, die ihm Bravo!-Telegramme von Herrn Suchsland und Genossen eingetragen haben, nun auch die entsprechenden „Taten" folgen lasse.

„Solange das Beamtentum einen Pfahl im Fleische des gewerblichen Mittelstands bilden darf, kann die Regierung es nicht wagen, den Geschäftssozialdemokraten bei der Erdrosselung der Berufskaufleute in den Arm zu fallen. Das Beamtentum und die Umsturzpartei — par nobile fratrum!"

Mit dieser Hetze gegen die harmlosesten, gesetzlich garantierten Bestrebungen der Eisenbahner zu gegenseitiger Hilfe haben die Mittelständler es dann glücklich fertig gebracht, den Bogen der Ministerfreundschaft zu überspannen und zu zerbrechen: Die Erfurter, die Stargarder, die Detaillisten von Hessen und Waldeck wurden mit ihren Anliegen außerordentlich kühl abgewiesen. Die Eisenbahndirektion Erfurt bedeutete sie mit höflichem Nachdruck,

daß auch die im Staatsdienste beschäftigten Beamten und Arbeiter mit der Gründung einer solchen, lediglich wirtschaftlichen Zwecken dienenden Genossenschaft sich auf dem Boden der Verfassung und der sonstigen Gesetzgebung befinden. Schon aus diesem Grunde ist es ausgeschlossen, daß wir einen Druck auf die uns unterstellte Beamten- und Arbeiterschaft im Sinne einer Auflösung der Genossenschaft ausüben.

Und im übrigen wurde den Konsumvereinstötern noch einmal jener Junierlaß mit dem Kommentar in Erinnerung gebracht, daß er „nicht den Zweck habe, den Eisenbahnbeamten und Arbeitern die Teilnahme an den Konsumvereinen und deren Verwaltung zu verbieten".

Die konsumvereinsfeindliche Reaktion, die in Bayern eben noch ihre Stimme erhoben, ist in der preußischen Eisenbahnverwaltung also bereits überwunden. Freilich nur im Prinzip. In der Praxis zögert man immer noch, der genossenschaftlichen Bewegung der Eisenbahner gänzlich freien Lauf zu lassen, wie die Verfügung an die Weißenfelser Bediensteten, aus dem dortigen Konsumverein auszutreten, beweist. Man wittert in der Beteiligung an allgemeinen, nicht exklusiv auf die Beamten zugeschnittenen Genossenschaften — und dieses Umfassen der Allgemeinheit ist doch ihr wirtschaftliches Lebensprinzip — eine Gefahr für die „gute Gesinnung" der Eisenbahnerschaft, weil es sie mit Sozialdemokraten in Berührung brächte. Absatz 3 des Junierlasses nennt diese Konsumvereine solche, „die tatsächlich nicht auf privatwirtschaftliche Zwecke allein gerichtet sind". Wir hoffen, auch in diesem Punkte wird die volkswirtschaftliche Einsicht die Eisenbahnverwaltung in ihrer Haltung bekehren. Daß Konsumvereine nicht rein privatwirtschaftliche Bildungen sind, sondern wie jede Genossenschaft, wie jedes Kartell Keimzellen zu einer gesunden sozialen Reorganisation unserer gegenwärtigen Spekulationswirtschaft — das sollte doch wirklich für einen Betrieb, der die großartigste Blüte des Staatssozialismus darstellt, nichts Schreckhaftes mehr haben. Daß es aber Konsumvereine gäbe, in denen sozialdemokratische Propaganda die allzuschwache Gesinnungstreue der Eisenbahner entwurzeln könnte, das gestattet das Genossenschaftsgesetz und das Oberverwaltungsgericht nicht. Es schlüge überdies dem Genossenschaftsprinzip ins Gesicht, durch parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen Keile in den konzentrisch sich ausdehnenden Zusammenschluß der wirtschaftlichen Interessenten zu treiben. Die Absonderung der Eisenbahner ist also nicht zu rechtfertigen, und nötig haben sie es alle, des Segens der genossenschaftlichen Warenversorgung teilhaft zu werden. W. Z.

Soziale Medizin und Hygiene.

Die Wirksamkeit der Schulärzte erhellt aus den jüngsten für Berlin, Schöneberg und Stuttgart vorliegenden Berichten. In Berlin ermittelten die 36 Schulärzte, denen etwa je 7—8 Gemeindeschulen unterstehen, unter den 17 482 Kindern, die im Herbst 1903 neu eingeschult werden sollten, 1101 für den Schulbesuch ungeeignete, die zurückgestellt werden mußten. Insgesamt wurden bei den Untersuchungen der neu eingeschulten wie derjenigen, die schon länger die Schule besuchen, 12 897 Kinder festgestellt, die zwar schulfähig, aber doch nicht völlig gesund waren. In Nebenklassen zu besonderer Nachhilfe mußten 499 Kinder überwiesen werden. 290 Kinder wurden für die Aufnahme in Stotterkurse untersucht. In Schöneberg ergaben die Untersuchungen schlechte geistige und körperliche Beschaffenheit bei 85 bezw. 215 Schulkindern, Nervenleiden in 27, Blutarmut in 484 Fällen, Rachitis in 165, Skrophulose in 419, Tuberkulose in 23, Seh- und Hörschwäche in 185 bezw. 103, Sprechstörungen in 113, Lungenkatarrh in 92, Bronchitis in 28, Herzkrankheiten in 74, Unterleibsbrüche in 59, Wirbelsäulenverkrümmung in 80 Fällen. 28 Kinder waren mit Läusen behaftet, 61 hatten schlechte Zähne. Einschließlich 376 Neuaufgenommener standen 1927 Kinder unter ärztlicher Kontrolle; 1902/3 waren es 1555. Eine Spezialuntersuchung über die 25 einer Hilfsklasse überwiesenen Kinder ergab, daß die häuslichen Verhältnisse zu der traurigen Verfassung dieser Kinder wesentlich beitrugen. In zehn Fällen gehörten sie sehr großen Familien mit 7 bis 12 Köpfen an, die zumeist in ungünstigen Wohnungen hausten. So hatten 17 Familien der 25 Hilfsklassenkinder nur zwei Räume einschließlich der Küche, eine sogar nur einen einzigen Raum. Bei 19 Kindern lag ferner allem Anscheine nach erbliche Belastung vor, 9 stammten von Säufern ab. Wichtig nicht nur für die Schularztfrage, sondern für die gesamte Volkshygiene ist die Bemerkung des Berichts: Den durch die Schule den Eltern übermittelten ärztlichen Ratschlägen wurde im wesentlichen nachgekommen, soweit nicht durch die Befolgung derselben größere Ansprüche an den Geldbeutel oder die Zeit der Eltern gestellt wurden. Bemängelungen der baulichen und hygienischen Einrichtungen der Schulanstalten vermerkt der Bericht an einzelnen Stellen. In Stuttgart hat eine Untersuchung sämtlicher Volksschüler und Schülerinnen durch den Stadtarzt und seine Organe, einen wenig erfreulichen Gesundheitsbefund, ergeben. Zwei Drittel der Schüler wiesen irgend ein körperliches Gebrechen oder eine chronische Gesundheitsstörung auf, zwei Fünftel litten an Unterernährung, 98 % hatten mehr oder weniger schlechte Zähne. Bei einem Drittel der Schüler wurde festgestellt, daß sie in überfüllten Räumen schlafen. Nach diesen Ergebnissen dürfte nun wohl endlich auch in Stuttgart die Schularztfrage als spruchreif gelten.

Zum Stande der Wurmkrankheit in den Oberbergamtsbezirken Dortmund und Bonn wird im Anschluß an die früheren Veröffentlichungen amtlich weiter mitgeteilt:

Die Zahl der Schachtanlagen, auf denen eine mehr als einmalige Untersuchung der gesamten unterirdischen Belegschaft durchgeführt ist, betrug Anfang dieses Jahres 108. Auf diesen 108 Schachtanlagen waren bei der ersten Durchmusterung insgesamt 14 483 Wurmträger festgestellt worden, während bei der jeweilig letzten Untersuchung insgesamt 2655 Wurmträger ermittelt worden sind. Es ergibt sich daraus eine Abnahme in der Zahl der ermittelten Wurmträger um 11 828, gleich 82 %.

Eine Zusammenstellung der bisher veröffentlichten entsprechenden Zahlen für die Zeit vom Beginn der systematischen Belegschaftsuntersuchungen bis Anfang 1905 liefert folgendes Bild:

Ende September 1903 betrug die Zahl der bei der ersten Untersuchung ermittelten Wurmträger 7763, Anfang Juni 1904 14 261, Mitte Januar 1905 14 483. Auf der am schwersten verseuchten und unter ganz besonders ungünstigen Verhältnissen hinsichtlich der Wurmkrankheit stehenden Zeche Graf Schwerin haben die Maßregeln zur Bekämpfung der Krankheit einen erfreulichen Erfolg gehabt, denn die Zahl der ermittelten Wurmträger, die bei der ersten Untersuchung über 66 % der unterirdischen Belegschaft betrug, ist jetzt auf ungefähr 30 % heruntergegangen, und bei den einzelnen Wurmträgern ist die Schwere der Erkrankung ganz wesentlich zurückgegangen.

Erkrankungen von Familienangehörigen wurmkranker Bergleute sind, abgesehen von einem schon früher mitgeteilten Falle, nicht festgestellt worden. Schwerere Folgen der Abtreibungskuren sind in letzter Zeit nicht mehr zur Kenntnis gelangt.

Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit in Berlin. Am 2. März genehmigten die Berliner Stadtverordneten eine Magistratsvorlage über die Maßnahmen zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit nach den Vorschlägen ihres Ausschusses. Danach werden 130 000 ℳ in den Haushaltungsplan zur Subvention einer Stiftung eingestellt, welche für diese Fürsorge bestimmt ist. Zunächst werden vier Fürsorgestellen für bestimmt abgegrenzte Bezirke eingerichtet, die unter amtlicher Leitung stehen. Die Stiftung wird ermächtigt, Organe der Waisenpflege heranzuziehen und mit geeigneten Anstalten und Vereinen in Verbindung zu treten. Die Waisenverwaltung soll zur Kontrolle der unter Aufsicht der Stiftung stehenden Kinder und Mütter auf die weitere Zuziehung von Frauen zu den Gemeindewaisenräten hinwirken. Der Magistrat wird ersucht, Vereinen, welche sich der Fürsorge für Schwangere und Neuentbundene widmen und Gewähr bieten für eine modernen ärztlichen und hygienischen Anforderungen entsprechende Versorgung der Pfleglinge, durch einmalige oder regelmäßige Zuschüsse zu unterstützen.

Abstinenz und Verkürzung der Arbeitszeit. Den Bau- und Möbeltischlern in Karlsruhe ist unter der Bedingung des gänzlichen Verzichts auf alkoholische Getränke während der Arbeitszeit und den Pausen eine Verkürzung der Arbeitszeit um eine halbe Stunde zugestanden worden. Das Verbandsorgan der Buchdrucker, der „Correspondent", bemerkt dazu: „Um diesen Preis dürften auch die Buchdrucker zu einem Entgegenkommen bereit sein".

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Mitteilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigiert von Magistratsrat Dr. Schalhorn, Vorsitzendem am Gewerbegericht Berlin.

Abkürzungen in dieser Rubrik:

B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
C.P.O. = Civilprozeßordnung.
G.G. = Gewerbegericht.
„G.G. Berlin" (mit folgender Seitenzahl-Angabe) = Das Gewerbegericht Berlin; Aufsätze, Rechtsprechung, Einigungsamt, Gutachen ꝛc., herausgegeben von v. Schulz und Dr. Schalhorn, Berlin 1903, Franz Siemenroth.
G.G.G. = Gewerbegerichtsgesetz.
G.O. = Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.
K.G. = Kaufmannsgericht.
K.G.G. = Gesetz, betr. Kaufmannsgerichte.
R.A.Bl. = Reichs-Arbeitsblatt, herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Berlin. 1. Jahrg. 1903, 2. Jahrg. 1904.

Zur jüngsten Lohnbewegung in der Berliner Holzindustrie.

Mitte Januar haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Berliner Holzindustrie nach monatelangem hartnäckigen Kampfe auf dem Gewerbegericht Frieden geschlossen. Es war den Bemühungen eines Arbeitgeberbeisitzers gelungen, die streitenden Parteien zu einer Aussprache unter Leitung des Gewerbegerichtsvorsitzenden zu bewegen. An den Verhandlungen, welche im Beisein des genanten Arbeitgebers stattfanden und zehn volle Tage in Anspruch nahmen beteiligten sich: Seitens der Arbeitgeber die freie Vereinigung der Holzindustriellen, der Zentralverband der Bautischlermeister und der Verein der Fabrikanten für Ladeneinrichtungen und Kontormöbel. Seitens der Arbeitnehmer der deutsche Holzarbeiterverband, der Gewerkverein der Tischler, der Verband der Möbelpolierer, der Christliche Holzarbeiterverband, der Verband der Bildhauer und endlich derjenige der Maschinenarbeiter. Die beiden letzterwähnten Arbeiterberufsvereine werden mit den Arbeitgebern Separatverträge eingehen, während die übrigen Vereinigungen ein gemeinsames Abkommen am 14. Januar trafen. Erwähnt mag im übrigen werden, daß der Lokalverein der Tischler während der Verhandlungen durch einen Vertreter seine Abneigung gegen Tarifverträge erklären ließ. Die Tischlerinnung hält sich endlich nicht für befugt, mit den Arbeiterverbänden vor dem Gewerbegericht zu verhandeln.[1])

Der Vertrag der Parteien, welcher im Gegensatz zu dem Vertrage vom 20. März 1900[2]) für einen bestimmten Zeitraum (2 Jahre) Geltung hat, enthält im wesentlichen Bestimmungen über die Schlichtungskommission, über die Aufgaben dieser Kommission (Regelung von Differenzen, Herbeiführung eines Einverständnisses über die Art und Weise der Arbeitsvermittlung usw.) und über das Arbeitsverhältnis (Arbeitszeit, Kostgeld für Akkordarbeiter, Lohnsicherung[3]) usw.).

Die Verhandlungen der Tischler auf dem Gewerbegericht liefern dafür den besten Beweis, daß die einigungsamtliche Tätigkeit den Gewerbegerichten zu belassen ist, selbst wenn man zur Einrichtung von Arbeitskammern kommt. Die Vorsitzenden der geplanten Fachabteilungen der Kammern, welche der Regel nach Arbeitgeber bezw. Arbeiter sein werden, sind mit Rücksicht auf ihre sonstige Beschäftigung gar nicht in der Lage bei langwierigen Verhandlungen, wie die der Tischler, die Leitung zu übernehmen. Wenn während der zehntägigen Debatten der Tischler ein Arbeitgeberbeisitzer dem Gewerbegerichtsvorsitzenden zur Seite stand, so bildet eine derartige ausdauernde Wirksamkeit eines Beisitzers eine durchaus seltene Ausnahme.

Zu solchen Opfern können und werden sich nur die wenigsten Beisitzer bezw. Gewerbetreibende verstehen. Man muß dabei auch bedenken, daß der Vorsitzende des Einigungsamts nicht so selten neben den Plenarsitzungen den erforderlichen Kommissionssitzungen beizuwohnen hat und daß er ferner, wo nötig, den Vorsitz der Schlichtungskommission übernehmen wird. So sitzt jede Woche Mittwochs der Gewerbegerichtsvorsitzende der Schlichtungskommission der Holzindustrie vor. Auch andere Gewerbe, welche nicht soviel Angehörige zählen wie das Tischlergewerbe, haben auf Grund der von ihnen auf dem Gewerbegericht oder privatim geschlossenen Tarifverträge Schlichtungskommissionen, zu deren Vorsitzende man meist Gewerberichter erwählt hat. Zu den Sitzungen der Schlichtungskommissionen[4]) wird dann regelmäßig noch ein Beamter des Gewerbegerichts als Protokollführer hinzugezogen. Es wird nicht möglich sein, den Arbeitskammern und deren Abteilungen so viele geübte Beamte zuzuweisen, daß sie die einigungsamtlichen Geschäfte sachgemäß handhaben.[5]) Da wir gerade von Schlichtungskommissionen sprechen, sei erwähnt, daß voraussichtlich in nächster Zeit der Ausschuß des Gewerbegerichts bei den Schlichtungskommissionen derjenigen Gewerbe, in welchen viel Akkordarbeit geleistet wird, Umfrage halten wird zur Erlangung von Material für einen Antrag, welcher die gesetzliche Regelung der Akkordarbeit betrifft.[6])

Kommen wir jedoch auf die Tischlerverhandlungen zurück. Hier wollen wir noch eine Frage erörtern, welche bei anderen Einigungsamtsverhandlungen ebenfalls eine gewisse Rolle gespielt hat. Es wurde nämlich die Behauptung aufgestellt, daß eine Innung als solche nach den Gesetzen mit den Arbeiterverbänden nicht verhandeln und paktieren dürfe. Nur die Gesellenausschüsse seien für die Innungen die gesetzlichen Vertreter der von den Innungsmeistern beschäftigten Arbeiter. Die nachfolgenden Zeilen sollen der Widerlegung dieser Ausführungen dienen.

Bezüglich derjenigen Streitigkeiten, welche gütlich beizulegen das gewerbegerichtliche Einigungsamt in erster Linie berufen ist, kommt für Innungen zunächst § 81a Ziff. 2 G.O. in Betracht. Er lautet:

„Aufgabe der Innungen ist es:
1. . . .
2. die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meister und Gesellen (Gehilfen) sowie die Fürsorge für das Herbergswesen und den Arbeitsnachweis."

Man hat bei dem Paragraphen wohl besonders die Verhütung von Streiks im Auge gehabt. Die von dem Reichskanzler veröffentlichten Musterstatuten einer freien Innung bezw. einer Zwangsinnung enthalten ferner in dem § 47 bezw. § 45 nachstehende Bestimmung: „Entstehen zwischen den Mitgliedern der Innung und der Gesellenschaft Streitigkeiten über die Regelung des gegenseitigen Verhältnisses, namentlich über Arbeitsbedingungen, Arbeitszeit und Lohnsätze, so soll durch gemeinsame Beratung des Innungsvorstandes und des Gesellenausschusses eine Einigung darüber versucht worden."

Es soll also der Innungsvorstand bei drohenden Ausständen mit dem Gesellenausschusse in Verbindung treten. Was aber dann, wenn die ungelernten Arbeiter der Meister, welche in dem Gesellenausschuß nicht vertreten werden, zu streiken beabsichtigen? Wie steht es ferner, wenn Innungsvorstand und Gesellenausschuß nicht einig werden? Hier bleibt der Weg offen, an das Einigungsamt des Gewerbegerichts bezw. an das Innungseinigungsamt, wo ein solches vorhanden und zuständig ist[7]), zu gehen. Zu beachten ist dabei § 74 G.G.G.:

„Das Gewerbegericht als Einigungsamt ist nicht zuständig, wenn bei der Streitigkeit ausschließlich Innungsmitglieder und deren Arbeiter beteiligt sind, und für die Innung zur Erfüllung der im § 81a Nr. 2 der G.O. bezeichneten Aufgabe ein besonderes Einigungsamt besteht, dessen Zusammensetzung und Tätigkeit durch das Statut entsprechend den Bestimmungen der §§ 63 bis 73 dieses Gesetzes geregelt sind. Rufen beide Teile das Gewerbegericht als Einigungsamt an, so ist dieses auch bei solchen Streitigkeiten zuständig."

Für das Gewerbegericht sowohl wie für das Innungseinigungsamt gelten somit hinsichtlich der Zusammensetzung und

---

[1]) Siehe den ausführlichen Bericht im Reichsarbeitsblatt III. Jahrg. S. 155 ff. Bemerkt sei, daß Arbeitgeber und Arbeiter eine Verhandlung vor vollbesetzter Bank des Einigungsamts nicht wünschten.

[2]) Soz. Praxis vom 20. März 1900 Sp. 665 ff. und das „Gewerbegericht Berlin" S. 355 ff.

[3]) Die Forderung der Lohnsicherung durch die Gesellen hatte den Anlaß zu den Kämpfen im Tischlergewerbe gegeben.

[4]) Ueber die nicht unbedeutende Anzahl von Schlichtungskommissionen s. Reichsarbeitsblatt I. Jahrg. Alphabetisches Register XIX. und II. Jahrg. Alphabetisches Register XVI, sowie das Gewerbegericht Berlin. Sachregister S. 405.

[5]) Siehe auch Heft 16 der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform S. 49.

[6]) Der Ausschuß des Gewerbegerichts hat neulich vier Anträge in Beratung genommen: 1. über Tarifverträge, 2. über Akkordarbeit, 3. über Arbeitskammern und 4. über Stellenvermittlungsunwesen. Es sind zuvörderst vier Kommissionen gewählt worden, welche den Stoff vorbereiten sollen. Jeder Kommission wird ein Gewerberichter vorsitzen. Auf diese Weise wird nicht bloß gleichzeitig, sondern auch schleuniger gearbeitet. Es wird nicht bestritten werden, daß zur sachgemäßen Erledigung der Aufträge des Ausschusses die Kommissionen rechtsverständigen Beirats benötigen. Eine Berliner Arbeitskammer würde ohne Angliederung an das Gewerbegericht kaum in der Lage sein, über so viele Juristen zu verfügen. Andern Arbeitskammern dürfte es getrennt von den Gewerbegerichten — nicht besser ergehen.

[7]) „Soz. Praxis" XI Sp. 364 und XIII Sp. 816 u. 817.

Tätigkeit die gleichen Vorschriften. Der oben angezogene § 63 Abs. 1 a. a. O. bemerkt nun:

„Der Anrufung ist Folge zu geben, wenn sie von beiden Teilen erfolgt und die beteiligten Arbeiter und Arbeitgeber — letztere sofern ihre Zahl mehr als drei beträgt — Vertreter bestellen, welche mit der Verhandlung vor dem Einigungsamte beauftragt werden."

Der Gesetzgeber überläßt es demnach Arbeitgebern und Arbeitern, völlig frei ihre Vertreter zu wählen. Die Vertreter sollen nur nach dem sonstigen Inhalt des Paragraphen Beteiligte sein. Würden daher, wie es vorkommen könnte, die Gesellen einer Innung unter sich organisiert sein, so haben sie es zweifellos in der Hand, die Beamten ihres Berufsvereins als Beteiligte und Vertreter vor das Einigungsamt zu senden. Das Gesetz erlaubt also dem Innungsvorstand auch neben dem Gesellenausschusse mit andern Vertretern der Gesellen sich ins Einvernehmen zu setzen. Wenn der Innungsvorstand mit den ausständigen ungelernten Arbeitern der Innungsmitglieder eine Versöhnung vor dem Einigungsamt herbeiführen will, so bleibt ihm, falls die Arbeiter darauf halten, schließlich nichts weiter übrig, als mit dem Vorsitzenden der Arbeiterorganisation sich einzulassen! Da die Führer der Arbeiter stets bei Streiks als Beteiligte anzusehen sind, so finden wir darin sogar nichts Unrechtes, wenn so häufig vor und während des Lohnkampfes die Gesellenausschüsse ihre Meister an die Arbeiterorganisation verweisen.

Ueberdies sagen bereits die Motive bezüglich der Legitimation der Vertreter vor dem Einigungsamt: „Wo für die Arbeitgeber und Arbeiter organisierte Vereinigungen bestehen, werden die Organe derselben oder die nach den Statuten gewählten besonderen Vertreter sich leicht als solche legitimieren können." Nach alledem ist die Innung als Arbeitgeberverband bei Interessenstreitigkeiten mit den Arbeitern keineswegs nur an den Gesellenausschuß[8]) gebunden, sie darf durch ihren Vorstand mit der Gewerkschaft der Arbeiter ungehindert auf dem Gewerbegericht verkehren. Wenn jedoch der Innung das Verhandeln mit den Arbeitern unter Umgehung des Gesellenausschusses durch das Gewerbegerichtsgesetz freigegeben worden ist, so kann natürlicherweise dem Verhandeln auch der Vertragsschluß folgen.

Die Innungen sind deswegen nicht in der Lage, ihre Weigerung, mit den Arbeiterberufsvereinen in Verbindung zu treten, auf die Gesetze zu stützen.

Berlin. M. v. Schulz.

Verfassung und Verfahren.

Kann das ordentliche Gericht einen Rechtsstreit an das G.G. verweisen (§ 505 C.P.O.)?

Wirkung einer Verweisung vom G.G. an das Kaufmannsgericht oder umgekehrt nach § 16, Abs. 3 K.G.G.

1. Das Amtsgericht I Berlin hat in verschiedenen Fällen bei ihm anhängig gemachte Rechtsstreitigkeiten, zu deren Entscheidung es sich sachlich für unzuständig hielt, unter Berufung auf § 505 C.P.O. durch Urteil an das G.G. Berlin verwiesen.[1]) Solche Verweisung wird vom G.G. Berlin nicht als rechtsverbindlich angesehen.

Der § 505 C.P.O. spricht von der Verweisung vom Amtsgericht an das Landgericht, also von einer Verweisung im Rahmen derselben Gerichtsorganisation, und an das im Instanzenzuge nächsthöhere Gericht. Die Gewerbegerichte gehören nicht zu dieser Organisation, stehen vielmehr in Gegensatz zu ihr; sie sind auch im Verhältnis zu den Amtsgerichten keine höheren Gerichte. Deshalb kann von einer „entsprechenden"[2]) Anwendung des § 505 C.P.O. ihnen gegenüber nicht wohl die Rede sein.

Der Auffassung des Amtsgerichts widerspricht auch die neueste Gesetzgebung. Das Kaufmannsgerichtsgesetz trifft in § 16, Abs. 3 eine Bestimmung, wonach aus dem gleichen Grunde wie nach § 505 C.P.O., vom Amts- an das Landgericht — also wegen sachlicher Unzuständigkeit — eine Verweisung vom Gewerbe- an das Kaufmannsgericht und umgekehrt erfolgen kann. Diese Bestimmung wäre überflüssig gewesen, wenn dem Gesetzgeber schon der § 505 C.P.O. entsprechend anwendbar erschienen wäre. Denn daß der Gesetzgeber durch sie lediglich die Form der Verweisung erleichtern wollte (die Verweisung soll bekanntlich ähnlich dem Falle des § 506 C.P.O. durch Beschluß, und nicht durch Urteil geschehen), ist nirgends zum Ausdruck gebracht und daher nicht anzunehmen.[3])

2. Die Verweisung durch Beschluß nach § 16, Abs. 3 K.G.G. verpflichtet übrigens das angewiesene Gericht wohl zur Verhandlung, präjudiziert ihm aber nicht in der Frage der sachlichen Zuständigkeit. Denn wenn § 16 K.G.G. den Verweisungsbeschluß als „unanfechtbar" bezeichnet, so heißt dies nur, daß er von den Parteien nicht angefochten werden kann. Die Gerichte werden an die rechtliche Auffassung der überweisenden Instanz nur durch deren rechtskräftige Entscheidung im Sinne des § 11 C.P.O.[4]), d. h nur durch rechtskräftiges Urteil gebunden.[5])

Der einfache Beschluß nach § 16, Abs. 3 K.G.G. kann also nur die Wirkung haben, daß das angewiesene Gericht nicht durch Beschluß zurückverweisen darf, sondern ein Urteil fällen muß; aber in der Beurteilung seiner eigenen Zuständigkeit ist es durch die Gründe des Zuweisungsbeschlusses nicht gebunden. Hätte der Gesetzgeber dem Beschluß die Kraft solcher endgültigen Bindung beilegen wollen, so hätte er ihn nicht nur als unanfechtbar hinstellen, sondern er hätte genau so, wie es im Abs. 2 desselben § 16 K.G.G. und im § 11, Abs. 2 C.P.O. von den rechtskräftigen Urteilen (Entscheidungen) heißt, bestimmen müssen, daß der Beschluß für das angewiesene Gericht bindend sei.

Daß schließlich selbst eine derartige Bindung das zweite Gericht nicht hindert, seine — vom ersten Gericht ausgesprochene — Zuständigkeit deshalb zu verneinen, weil ein drittes Gericht (also im Verhältnis zwischen Kaufmanns- und Gewerbegericht das ordentliche Gericht) oder ein Innungsschiedsgericht in Frage kommt, hat Bewer (a. a. O.) zutreffend dargelegt. Es greift dann der Grundsatz durch, daß das zweite Gericht insoweit ungebunden ist, als es aus einem neuen, vom ersten Gericht nicht in Betracht gezogenen Gesichtspunkt aus zur Verneinung seiner Zuständigkeit gelangt.[6]) Schalhorn.

Rechtsprechung.

Zuständigkeit des G.G. für Klagen gegen einen Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft.

Gründe.

Das Gericht hat die Zuständigkeit des Gewerbegerichts für einen Gesellschafter, der nach Auflösung der Arbeitgeberin des Klägers gewesenen offenen Handelsgesellschaft die Aktiva und Passiva des Geschäfts unter Fortführung derselben übernommen hat, bejaht.

Das Gericht ist dabei von der Ansicht ausgegangen, daß die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft neben der Gesellschaft als Arbeitgeber der Angestellten der Gesellschaft anzusehen sind, da nach § 128 H.G.B. die Gesellschafter den Gläubigern der Gesellschaft für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft als Gesamtschuldner persönlich haften und daher ein unmittelbares Dienstvertragsverhältnis zwischen den Gesellschaftern und den Angestellten der Gesellschaft anzunehmen ist.

[Kammer 5 vom 21. April 1904, Nr. 294]

*

---

[8]) Siehe hierzu „Soz. Praxis" XIV Sp. 28. Dadurch, daß die Steinsetzerinnungen nur mit den Gesellenausschüssen verhandeln wollen, und diese, nachdem bereits der Vorsitzende des Arbeiterberufsvereins angerufen hatte, nochmals das Einigungsamt anrufen mußten, entstand Zeitverlust.

[1]) So die Abteilung 48 durch Urteil vom 2. Mai 1904:

„Der Rechtsstreit wird vor das G G. Berlin verwiesen. — . . . Gemäß § 26 G.G.G. erscheint auch der § 505 C.P.O. entsprechend anwendbar, sodaß der Rechtsstreit gemäß dem Antrage des Klägers an das G.G. zu verweisen war" [zu Nr. 543/04 der Kammer 8].

[2]) § 26 G.G.G.: Auf das Verfahren vor den G.G. finden die für das amtsgerichtliche Verfahren geltenden Vorschriften der C.P.O. entsprechende Anwendung.

[3]) Die Anwendbarkeit des § 505 C.P.O. verneinen auch Wilhelmi und Bewer, Kommentar zum G.G.G. § 28 A. 2c; Bewer außerdem in der „Soz. Praxis" vom 22. September 1904, Sp. 1271; jetzt auch v. Schulz, Kommentar zum K.G.G., S. 147 Nr. 2 unter Aufgabe der im Kommentar zum G.G.G. S. 95 Nr. 2 vertretenen Ansicht.

[4]) § 11 C.P.O.: „Ist die Unzuständigkeit eines Gerichts auf Grund der Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte rechtskräftig ausgesprochen, so ist diese Entscheidung für das Gericht bindend, bei welchem die Sache später anhängig wird." — Diese Bestimmung gilt nach § 28 G.G.G. und § 16, Abs. 1 und 2, K.G.G. auch im Verhältnis der G.G., der K.G. und der ordentlichen Gerichte untereinander.

[5]) Daß nur ein Urteil diese Wirkung haben kann, ergibt sich für den vorliegenden Fall schon aus § 505 Abs. 2 C.P.O. („ist das Urteil rechtskräftig, so . . .). Außerdem pflegen im System der C.P.O. anderweitige unanfechtbare Entscheidungen, insbesondere Beschlüsse, nicht als „rechtskräftig" bezeichnet zu werden. Daher wird auch die „rechtskräftige Entscheidung" des § 11 C.P.O. — siehe A. 4 — in einer Reihe von Kommentaren ohne Weiteres als „Urteil" bezeichnet, so von Reincke, A. 1 zu § 11 und von Wilmowski und Levy, A. 1 zu § 11. — Anderer Ansicht ist Bewer, „Soz. Praxis" vom 22. September 1904, Sp. 1272.

[6]) Vgl. Mitt. d. G.G. Berlin, Soz. Praxis v. 29. Dezember 1904, Sp. 340 f.

Beteiligung einer Direktrice an schamlosen Unterhaltungen der ihr unterstellten Näherinnen als wichtiger Grund zu sofortiger Entlassung (§ 133a ff. G.O.).

Gründe.

Die Klägerin gehört als Direktrice zu der im § 133a G.O. bezeichneten Kategorie von Angestellten („Personen, welche nicht lediglich vorübergehend mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder einer Abteilung desselben beauftragt sind"). Hinsichtlich dieser Angestellten bestimmt § 133b das., daß jeder von beiden Teilen vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Innehaltung der Kündigungsfrist die Aufhebung des Dienstverhältnisses verlangen kann, wenn ein wichtiger, nach den Umständen des Falles die Aufhebung rechtfertigender Grund vorliegt. Im § 133c wird als solcher Grund unter Nr. 2 angeführt: „wenn sie im Dienste untreu sind oder das Vertrauen mißbrauchen".

In dem Verhalten der Klägerin — schon innerhalb der von ihr selbst zugegebenen Grenzen — sah der Gerichtshof einen wichtigen Grund zur sofortigen Aufhebung des Dienstverhältnisses. Wenn tatsächlich ein derart ungehöriger Ton unter dem Personal der Beklagten herrschte, wenn in Gesten, Bewegungen und Reden so gegen Sitte und Anstand verstoßen wurde, wie die Klägerin es behauptet, so wäre es doppelt ihre Pflicht als Direktrice gewesen, diesem Treiben Einhalt zu tun, doppelt ihre Pflicht, die ihr unterstellte Arbeiterin R. zu einem anständigen und gesitteten Betragen zu veranlassen. Klägerin hat dies nicht getan, sondern sich an dem von ihr selbst als schamlos bezeichneten Treiben beteiligt. Darin liegt eine sehr große Pflichtverletzung seitens der Klägerin, ein Mißbrauch des Vertrauens, welches die Inhaber der Beklagten in sie als Direktrice zu setzen berechtigt, ja, im Interesse der sittlichen Haltung ihres Personals zu setzen verpflichtet waren, denn § 133c Nr. 2 G.O. ist nicht nur auf die Unzuverlässigkeit im Geldpunkt beschränkt, muß vielmehr auch auf die sittliche Untreue, den moralischen Vertrauensmißbrauch des mit der Aufsicht betrauten Personals angewendet werden.

[Kammer 1 vom 8. Juni 1903, Nr. 985; Berufung ist nicht eingelegt worden.]

Anmerkung. Wenn der Arbeitgeber das unsittliche Treiben seines Personals kennt und duldet, so wird m. E. das Vorliegen grober Pflichtverletzung des Arbeiters und damit eines Entlassungsgrundes zu verneinen sein. Sch.

*

Zwei Fälle vermeintlichen Ausschlusses des Kündigungsrechts.

1. Kündigung vor Aufnahme der Arbeit. Kann durch sie das Dienstverhältnis enden, ohne daß es überhaupt zum Arbeitsantritt kommt?

Der Kläger ist vom Beklagten Ende Februar unter Ausschluß der gesetzlichen 14tägigen Kündigungsfrist als Ofensetzer angenommen worden. Er sollte am 7. März anfangen. Einige Tage vorher teilte ihm Beklagter mit, daß er ihn nicht einstellen werde.

Der Kläger ist mit seinem Anspruch auf Lohnvergütung für den 7. März abgewiesen.

Aus den Gründen:

In dem Absageschreiben ist die Aufkündigung des Arbeitsverhältnisses zu erblicken . . . Diese Aufkündigung konnte gültig schon vor dem Zeitpunkt der tatsächlichen Arbeitsaufnahme geschehen, da das Arbeitsverhältnis als solches schon mit der Abrede Anfang März zustande gekommen war und die Aufkündigung nicht allein das tatsächliche Arbeiten, sondern die gesamten Rechtsbeziehungen zu enden bezweckt; auch sind im vorliegenden Falle keine Umstände geltend gemacht, welche auf einen einstweiligen Ausschluß des Kündigungsrechtes schließen lassen könnten, insbesondere ist nicht behauptet, daß der Beklagte dem Kläger eine gewisse Mindestdauer der tatsächlichen Beschäftigung in Aussicht gestellt habe.

[Kammer 8 vom 28. März 1904, Nr. 278.]

Anmerkung: Wird der Vertrag für eine in sich bestimmte Zeit geschlossen, — z. B. Bestellung einer Wäscherin gerade für den 7. März — oder wird eine bestimmte Arbeit übertragen, so ist natürlich eine Kündigung — von den besonderen Lösungsgründen nach §§ 123 f. G.O. und §§ 621 ff. B G.B. abgesehen — nur zum Ende jenes Zeitraums oder zum Zeitpunkt der Beendigung jener Arbeit wirksam. — Vergl. noch Unger, Entscheid. Nr. 144.

Übrigens ist die Hauptfrage streitig. Gegen die Auffassung, wie sie im obigen Urteil enthalten ist, wird geltend gemacht, daß eine Abrede, die schon vor dem Eintritt ihrer Vollwirksamkeit einseitig durch Aufkündigung widerrufen werden könne, keinen rechten Zweck oder Sinn habe. Dem ist wohl in dieser Allgemeinheit nicht zuzustimmen. Andererseits räumen ja auch die Urteilsgründe ein, daß unter Umständen eine andere Auslegung am Platze ist. Sch.

2. Kündigung während eines Urlaubs.

Der Kläger war bei dem Beklagten als Friseurgehilfe mit achttägiger Kündigungsfrist angestellt. Im August verlangte und erhielt er zu seiner Erholung einen Urlaub von 14 Tagen unter Verzicht auf Lohn für diese Zeit. Am 16. August reiste er nach Baden-Baden. Am 22. August erhielt er vom Beklagten die Kündigung zum 1. September.

Sein Anspruch auf Entschädigung wegen vorzeitiger Kündigung ist abgewiesen.

Aus den Gründen:

Der Klageanspruch ist unbegründet. Die Parteien haben eine Kündigungsfrist von 8 Tagen vereinbart. Damit steht nach § 122 G.O. jedem Teile das Recht zu, jederzeit durch eine 8 Tage vorher erklärte Kündigung das Arbeitsverhältnis zur Auflösung zu bringen. Da das Arbeitsverhältnis auch besteht, wenn die eine oder die andere Partei an der Leistung oder Entgegennahme der Gegenleistung zeitweise verhindert ist, so können beide Parteien auch während dieser Zeit die Kündigung erklären.

Insbesondere darf daher der Arbeitgeber wie der Arbeitnehmer auch dann kündigen, wenn z B. der Arbeiter durch Krankheit oder Urlaub an der Arbeitsleistung verhindert ist. Freilich hat das Gericht unter Berücksichtigung von Treu und Glauben im Verkehr angenommen, daß bei der Gewährung eines Urlaubs von fest begrenzter Zeitdauer, falls dem Arbeiter inzwischen keine Entschädigung gewährt wird, unter Umständen der übereinstimmende Wille der Parteien dahin gegangen sein kann, daß sie beiderseits auf ihr gegenseitiges Kündigungsrecht bis zum Ablauf der Urlaubszeit verzichten wollen. Hier aber, wo der Arbeitgeber nur widerwillig Urlaub erteilt und von dem Arbeiter gefordert hatte, daß er jederzeit zur Verfügung stehe, kann auf eine solche Verzichtsabsicht nicht geschlossen werden. Ihre Wirksamkeit würde auch da die Kündigungsbedingungen unbedingt für beide Teile gleich sein müssen, voraussetzen, daß Kläger ebenfalls während der Urlaubszeit nicht hätte kündigen dürfen. Das Gericht hat aber nicht die Überzeugung gehabt, daß dem Kläger durch die Urlaubserteilung das Recht jederzeit seinerseits die Kündigungserklärung auszusprechen, genommen werden sollte. Damit bleibt dies Recht auch für den Beklagten bestehen (Satz 3 des § 122 G.O.).

[Kammer 6 vom 12. Oktober 1904, Nr. 1728.]

„Das Kaufmannsgericht". Unter diesem Titel gibt die Schriftleitung des Deutsch-nationalen Handlungsgehilfen-Verbandes seit dem Februar eine Monatsschrift zum Jahrespreise von 2 *M* heraus, die der Einbürgerung dieses neuen kaufmännischen Rechtsinstituts dienen soll. „Aufgabe unserer Zeitschrift", heißt es im Vorwort der ersten Nummer, „wird es nun sein, Rechtsfragen aus dem kaufmännischen Dienst- und Lehrverhältnis zu erörtern, Kaufmannsgerichtsurteile von allgemeinem Interesse zu sammeln und zu veröffentlichen und über die Tätigkeit dieser Gerichte fortlaufend zu berichten. Unsere Zeitschrift wird somit besonders für alle Kaufmannsgerichts-Beisitzer wertvoll sein." Wenn das Vorwort weiterhin die Hoffnung ausspricht, daß auch den übrigen kaufmännischen Kreisen dieses literarische Unternehmen willkommen sein dürfte, so können wir dem nur beipflichten. Bereits die erste Nummer zeigt, daß die Schriftleitung dem Blatt einen beachtenswerten und lehrreichen Inhalt zu geben versteht. Den Leitern des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes, die erst vor einem Jahre das wertvolle Archiv für kaufmännische Sozialpolitik ins Leben riefen, muß man eine außerordentliche Rührigkeit in der Pflege der kaufmännischen Standesinteressen nachrühmen.

Das Münchener Kaufmannsgericht hatte nach seiner ersten Statistik für den Monat Januar über 95 Klagen zu entscheiden, die in 120 Terminen erledigt wurden, und zwar 53 durch Vergleich, 2 durch Zurücknahme der Klage, 14 durch Endurteil, 1 durch Versäumnisurteil und 7 in anderer Weise.

Literarische Mitteilungen.

Viel Häuser und kein Heim. Zur Naturgeschichte des städtischen Wohnhauses von Fabarius, Stadtbauinspektor. Cassel 1905. Verlag von Max Siering. 80 S. 3 Abbildungen.

Eine sehr fesselnde Schilderung der Bauspekulation Cassels und ihrer schlimmen Folgen für das Wohnungswesen wie ihrer Vermeidbarkeit bei einigem Wollen der Bodenspekulanten, durchgeführt an der Hand bestimmter ziffernmäßig berechneter Kostenanschläge für Neubauten.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Nollendorfstraße 29-30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIV. Jahrgang. Berlin, den 16. März 1905. Nummer 24.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. | Herausgeber: | Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Telephon: IX. 14 224. | Prof. Dr. E. Francke. | Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Arbeiterschutznovelle zum preußischen Berggesetz.

Es hat länger gedauert, als man anfangs erwartet hatte, bis dem Gesetzentwurf gegen das Stillegen von Zechen die zweite Novelle gefolgt ist, die sich mit einer Neuregelung der Bergarbeiterverhältnisse beschäftigt. Eine dritte Vorlage, die sich mit den Knappschaftskassen befassen soll, wird jetzt ebenfalls angekündigt. Schon wurde mehrfach die Befürchtung auf der einen, die Hoffnung auf der andern Seite laut, es hätten sich Widerstände erhoben, die die Regierung von ihren Absichten und Verheißungen abgedrängt hätten. Daß solche Versuche gemacht worden sind, bezweifeln wir nicht. Aber sie sind fruchtlos geblieben. Die am 6. März vom König unterzeichnete Vorlage ist am 8. d. M. vom Handelsminister Möller eingebracht worden. Sie erstreckt sich auf folgende Gegenstände: 1. Gesetzliche Regelung der Arbeitszeit beim Steinkohlenbergbau einschließlich der Seilfahrt. 2. Gesetzliche Regelung des Ueber- und Nebenschichtenwesens beim Steinkohlenbergbau — beides soweit die Regelung durch sanitäre Rücksichten geboten ist. 3. Abschaffung des Wagennullens. 4. Begrenzung der Höhe der Geldstrafen. 5. Obligatorische Einführung ständiger Arbeiterausschüsse. In diesen fünf Punkten hatte die Regierung versprochen, den Forderungen der Arbeiter entgegenzukommen. Daraufhin war die Arbeit von den Streikenden wieder aufgenommen worden. Jetzt löst die Regierung ihr Wort ein; sie erfüllt keineswegs die Forderungen der Arbeiter in ihrem ganzen Umfange, aber sie bringt alles, was sie zugesagt hat, und bietet nicht nur beträchtliche Verbesserungen im einzelnen, sondern auch hochbedeutsame grundsätzliche Zugeständnisse. Die Regierung hat vollkommen loyal gehandelt und die Berggesetznovelle ist ein großer Schritt vorwärts auf der Bahn der Sozialreform. Wir freuen uns aufrichtig, dies unumwunden feststellen zu dürfen; dabei verschweigen wir aber nicht, daß trotzdem der Entwurf noch zahlreiche Lücken und Mängel aufweist. Sehen wir aber uns zunächst den Inhalt an.

Wir beginnen — abweichend von dem Text der Vorlage, der sich an die Paragraphenfolge des jetzigen Berggesetzes anschließt — mit den Bestimmungen über die Arbeitszeit. Danach darf in Gruben und Grubenabteilungen, in denen mehr als die Hälfte der belegten Betriebspunkte eine gewöhnliche Temperatur von mehr als + 22 Grad Celsius hat, die regelmäßige tägliche Arbeitszeit vom 1. Oktober 1905 ab $8^1/_2$ Stunden, vom 1. Oktober 1908 ab 8 Stunden nicht übersteigen. Die Oberbergämter sind ermächtigt, für einzelne Gruben oder Grubenabteilungen diese Anfangstermine höchstens zwei Jahre hinauszuschieben, wenn dies zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens erforderlich erscheint. Als Arbeitszeit gilt die Zeit vom Beginn der Seilfahrt bis zu ihrem Wiederbeginn. An den Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als + 28° C. beträgt, dürfen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden täglich beschäftigt werden. Als gewöhnliche Temperatur gilt die Temperatur, welche der Betriebspunkt bei regelmäßiger Belegung und Bewetterung hat. Wenn Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter oder für die Sicherheit der Baue besteht, so ist auf Verlangen der Betriebsleiter die Arbeit über die regelmäßige Zeit hinaus fortzusetzen.

Es folgt die Regelung des Ueber- und Nebenschichtenwesens. Durch die Arbeitsordnung können die Arbeiter verpflichtet werden, zum Ausgleich von Betriebs- oder Absatzstörungen Ueber- und Nebenschichten zu verfahren. Auf denjenigen Bergwerken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß vorgeschrieben ist, soll dieser vor Einführung von Ueber- und Nebenschichten gehört werden. Den Arbeitern darf indessen nicht die Verpflichtung auferlegt werden: a) an Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als + 28° C. beträgt, Ueber- und Nebenschichten zu verfahren; b) in Gruben oder Grubenabteilungen mit einer Temperatur von mehr als + 22° C. wöchentlich mehr als eine achtstündige Ueberschicht oder mehr als zwei Ueberschichten bis zur Gesamtdauer von vier Stunden zu verfahren.

Vor dem Beginn sowohl einer regelmäßigen Schicht als einer Ueberschicht muß für den einzelnen Arbeiter eine mindestens

achtstündige Ruhezeit liegen. Die Oberbergämter können bezüglich einzelner Gruben oder Grubenabteilungen für einzelne Arbeiterklassen eine Verlängerung der täglichen Arbeitszeit insoweit gestatten, als dies zur Wiederaufnahme und Durchführung des vollen werktägigen Betriebes erforderlich ist und die Art der zugelassenen Beschäftigung eine Gefährdung der Gesundheit ausgeschlossen erscheinen läßt. Auf jedem Bergwerke müssen Einrichtungen vorhanden sein, welche die Feststellung der Zahl und der Dauer der von den einzelnen Arbeitern in den letzten 12 Monaten verfahrenen Ueber- und Nebenschichten ermöglicht.

Arbeiterausschüsse sollen nunmehr obligatorisch eingeführt werden: An denjenigen Bergwerken, auf denen in der Regel mindestens 100 Arbeiter beschäftigt werden, muß ein ständiger Arbeiterausschuß vorhanden sein. Die Befugnisse des Arbeiterausschusses sind dahin erweitert, daß er Anträge, Wünsche und Beschwerden der Belegschaft zur Kenntnis der Bergwerksbesitzer zu bringen und sich darüber gutachtlich zu äußern hat. Als ständige Arbeiterausschüsse im Sinne des neuen Gesetzes haben nur zu gelten die Vorstände von Bergwerkskrankenkassen, die Knappschaftsältesten, die bereits vor dem 1. Januar 1892 errichteten ständigen Arbeiterausschüsse und solche Vertretungen, deren Mitglieder in ihrer Mehrzahl von volljährigen Arbeitern des Bergwerks der betreffenden Betriebsabteilung oder der mit dem Bergwerk verbundenen Betriebsanlage aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt wurden. Die Wahl der Vertreter kann auch nach Arbeiterklassen oder nach besonderen Abteilungen des Betriebes erfolgen. Die Vertreter müssen mindestens 25 Jahre alt sein, mindestens ein Jahr auf dem Bergwerk gearbeitet haben, die bürgerlichen Ehrenrechte und die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen und der deutschen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein. Ihre Zahl muß mindestens 3 betragen.

Für den Erlaß der Arbeitsordnung oder eines Nachtrages dazu ist auf denjenigen Bergwerken, für welche ein ständiger Arbeitsausschuß besteht, dieser über den Inhalt der Arbeitsordnung, oder eines Nachtrages zu hören. Auf den übrigen Bergwerken ist den volljährigen Arbeitern Gelegenheit zu geben, sich über den Inhalt der Arbeitsordnung oder des Nachtrages zu äußern. Die Arbeitsordnung ist an geeigneter, allen beteiligten Arbeitern zugänglicher Stelle auszuhängen. Sie ist jedem Arbeiter bei seinem Eintritt in die Beschäftigung zu behändigen.

Das vielberufene Wagennullen soll gänzlich beseitigt werden: Genügend und vorschriftsmäßig beladene Fördergefäße bei der Lohnberechnung in Abzug zu bringen, ist verboten. Ungenügend oder vorschriftswidrig beladene Fördergefäße müssen insoweit angerechnet werden, als ihr Inhalt vorschriftsmäßig ist. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, zu gestatten, daß die Arbeiter auf ihre Kosten durch einen aus ihrer Mitte von dem ständigen Arbeiterausschuß usw. gewählten Vertrauensmann das Verfahren bei der Förderung und Lohnberechnung überwachen. Hierdurch darf aber keine Betriebsstörung herbeigeführt werden. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, den Lohn des Vertrauensmannes auf Antrag des ständigen Arbeiterausschusses oder der Mehrzahl der beteiligten Arbeiter vorschußweise zu zahlen. Er ist berechtigt, den Vorschuß bei der Lohnzahlung in Abzug zu bringen.

Die Höchstsumme der Geldstrafen wird wie folgt fest begrenzt: Die im Laufe eines Kalendermonats gegen Arbeiter verhängten Geldstrafen dürfen im Gesamtbetrag den doppelten Betrag des durchschnittlichen Tagesarbeitsverdienstes nicht übersteigen. Alle Strafgelder müssen zum Besten der Arbeiter des Bergwerks verwendet werden. Wenn für das Bergwerk ein ständiger Arbeiterausschuß vorgesehen wird, müssen die Strafgelder einer Unterstützungskasse zugunsten der Arbeiter überwiesen werden, an deren Verwaltung der ständige Arbeiterausschuß zum mindesten durch ein aus seiner Mitte gewähltes Mitglied beteiligt sein muß.

Die beiden letzten Abschnitte der Novelle enthalten die Straf- und die Uebergangsbestimmungen. Danach wird mit Geldstrafe bis zu 2000 *M.* und im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft, wer den Vorschriften zuwiderhandelt; mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft, wer es unterläßt, den durch die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen. Nach den Schluß und Uebergangsbestimmungen müssen die notwendig werdenden Abänderungen der Arbeitsordnungen spätestens drei Monate, die Einrichtung der Arbeiterausschüsse spätestens vier Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt sein. Ein Termin für das Inkrafttreten ist nicht ausdrücklich angegeben. Da aber der sanitäre Maximalarbeitstag von 8½ Stunden bereits für den 1. Oktober dieses Jahres in Aussicht genommen ist, so ist damit auch zugleich dieser Zeitpunkt als Beginn für das ganze Gesetz gegeben.

Die Vorschriften über die Arbeitszeit beziehen sich nur auf die Arbeiter im Steinkohlenbergbau, wenn an den Arbeitsstellen bestimmte hohe Temperaturen herrschen. Nach den Motiven des Entwurfs liegen hier besondere sanitäre Rücksichten vor, die auf anderen Gebieten des Bergbaus nicht oder doch nicht in gleichem Maße obwalten. Das mag teilweise zutreffen. Gleichwohl wird ein Maximalarbeitstag im gesamten Bergbau für die Zukunft das erstrebenswerte Ziel bleiben. Denn ein Arbeitstag von 8 Stunden unter Tag ist stets und überall anstrengend genug. Dies werden wir aber erst mit einer reichsgesetzlichen Regelung der Bergarbeiterverhältnisse erreichen. So sehr wir dies wünschen und fordern, so wäre es doch unklug, die Prinzipienfestigkeit so zu überspannen, daß man den großen Fortschritt der gesetzlichen Begrenzung der Arbeitszeit auch nur in einem Teil des Steinkohlenbergbaus in Preußen verkennen und verschmähen wollte. Jedenfalls wird dadurch den größten Uebelständen abgeholfen und den am meisten durch ungünstige, gefährliche Verhältnisse bedrohten Arbeitern ein Schutz geschaffen. Und das Gesetz errichtet nun feste Schranken da, wo bisher nur die Tradition oder die so gut wie niemals angewandte behördliche Verordnung den Bergleuten zur Seite stand. Nach glaubwürdigen Meldungen werden übrigens damit im Ruhrgebiet fast 90% der Bergleute auf weitaus den meisten und besonders auch auf den größten Gruben den Achtstundentag bekommen. Die Einrechnung der Seilfahrt entspricht den Wünschen der Bergleute. Künftig ist willkürlichen Verlängerungen der Arbeitszeit und Arbeitsbereitschaft, wie sie bei Zeche Bruchstraße den Funken ins Pulverfaß warfen, durch das Gesetz ein Riegel vorgeschoben. Die Vorschriften über die Neben- und Ueberschichten scheinen uns an sich zweckentsprechend; freilich wird dabei sehr viel von ihrer Handhabung abhängen. Vielleicht fühlte sich aus diesem Anlaß die Bergbehörde bewogen, den Ursachen der Differenzen zwischen der Zahl von Ueberschichten bei Hüttenzechen und bei reinen Kohlenzechen nachzugehen: auf den ersteren ist die Zahl hoch angeschwollen, bei den letzteren werden Feierschichten eingelegt.*) Alles in allem genommen: der sanitäre Maximalarbeitstag in gewissen Teilen des Steinkohlenbergbaus in Preußen ist, bei Wahrung aller weiter gehenden und umfassenderen Forderungen, doch eine grundsätzliche Reform von größter Tragweite.

Die gleiche Ansicht haben wir über die Einführung obligatorischer Arbeiterausschüsse. Auch hier haben wir noch manche Wünsche: Man könnte die Zahl der Arbeiter, für die ein Ausschuß eingesetzt werden muß, niedriger als 100 ansetzen; aber bei der zunehmenden Konzentration der Betriebe verschlägt das nicht allzuviel. Man wird weiter befürworten, daß die Ausschüsse nicht so verschiedenartigen Charakter haben, wie jetzt vorgeschlagen wird; einigermaßen erklärt sich diese Buntscheckigkeit aus der Schonung bereits bestehender Verhältnisse. Sodann wäre zu verlangen, daß die Befugnisse der Ausschüsse weiter gespannt und kräftiger gestützt werden, namentlich ist es bedenklich, die Bestimmungen über die Ausführungen allzuviel in die Arbeitsordnungen zu legen, und endlich erscheint es notwendig, daß die Mitglieder der Ausschüsse in der pflichtgemäßen Ausübung ihres Amtes vor Nachteilen geschützt werden. Die Erfahrungen mit den Arbeiterausschüssen in der Großindustrie rufen da nur zu leicht die Befürchtung wach, daß die Wirksamkeit der Bergarbeiterausschüsse auf dem Papier bleibt. Und dennoch ist die Einführung obligatorischer Ausschüsse im Bergbau im höchsten Maße willkommen zu heißen, weil damit die Regierung grundsätzlich eine gesetzmäßige Vertretung der Arbeiterinteressen und Arbeiterwünsche auf jenem Gebiete schafft, wo der trotzige Herrenstandpunkt der Grubenbesitzer die Gleichberechtigung der Arbeiter absolut verwirft. Bekanntlich sind nach der Gewerbeordnung die Ausschüsse nur fakultativ; auch im Bergbau war dies bisher der Fall, aber außer den staatlichen Gruben ist davon sehr wenig Gebrauch gemacht worden. Daß hier zuerst der gesetzliche Zwang eingeführt wird, wobei der Staat auf seinen Gruben freiwillig vorangegangen ist, ist ein schlagender Beweis dafür, daß die Regierung den Absolutismus der Herren von Kohle und Koks, der den letzten Riesenstreik verschuldet hat, durch einen freilich noch sehr maßvollen Konstitutionalismus zu bekämpfen.

*) Auf diese Erscheinung als eine Folge des neuen Syndikatsvertrags weist Juzi in seiner wertvollen Schrift über die deutsche Montanindustrie auf dem Wege zum Trust (Jena, Gustav Fischer) S. 48 hin. Auch die „Frankf. Ztg." hat bereits in Nr. 24, 1. Morgenblatt in der Zuschrift eines Bergwerksunternehmer darauf aufmerksam gemacht.

Nicht berücksichtigt ist die Forderung der Bergleute, daß Männer ihres Vertrauens als Grubenkontroleure die Sicherheitsvorkehrungen im Privatbergbau überwachen und ausbauen helfen. In den Staatsgruben ist diese Einrichtung, freilich in beschränktem Umfang und versuchsweise, getroffen; die Urteile über ihre erfolgreiche Wirksamkeit lauten verschieden, und das mag der Grund für die jetzt geübte Zurückhaltung sein. Mit der Zeit wird, davon sind wir überzeugt, die Heranziehung von solchen Vertrauensmännern aus Arbeiterkreisen ganz allgemein als notwendig — ebensowohl aus sozialpolitischen wie aus sicherheitstechnischen Gründen — erachtet werden. Immerhin ist die Errichtung obligatorischer Arbeiterausschüsse mittelbar ein Schritt in dieser Richtung vorwärts, in der schon die Aufstellung eines Vertrauensmannes lag, der die Abzüge für mangelhaft beladene Wagen kontrolliert. Mit der gänzlichen Beseitigung des Nullens wird ein grober Unfug abgeschafft, der dem Rechtsbewußtsein straks zuwiderläuft und dadurch noch weit größeren Schaden gestiftet hat, als der Ausfall an Löhnen bedingt. Die jetzt vorgeschlagene Regelung entspricht den Wünschen der Arbeiter nicht völlig in der Form, die schärfer zu fassen ist, aber doch in der Sache. Nicht ganz ist dies bei den Vorschriften über die Strafgelder der Fall. Aber auch hier ist die Festsetzung einer freilich beträchtlichen Höchstgrenze ein erfreulicher Fortschritt zur Ordnung, und ebenso können wir es nur begrüßen, daß die Verwendung der Strafgelder ausschließlich für Unterstützungszwecke verfügt wird, bei deren Verwendung die Arbeiter durch ihre Vertrauensmänner mitzusprechen haben.

Die preußische Regierung hat das den Bergleuten verpfändete Wort eingelöst. Was wird nun der Landtag tun? Wie verlautet, sollen die beiden Berggesetznovellen erst nach Schluß der Etatsberatung, also gegen Ende März zur ersten Beratung im Abgeordnetenhause kommen. „Es ist jetzt eine schwere Verantwortung bezüglich der Förderung des sozialen Friedens in die Hand des Abgeordnetenhauses gelegt", schreibt die „Nat.-Ztg.", und wir hören aus diesen Worten eine ernste Sorge heraus. Zuversichtlicher äußert sich die „Köln. Volksztg.": „Wir hoffen, daß von keiner Seite ernstliche Schwierigkeiten gegen die Verbesserungen, welche die Novelle bietet, erhoben werden." Aber schon wird gemeldet, daß der Bergbauliche Verein „umfangreiches Material" für die Beratung der Berggesetznovellen zusammenstelle. Es wird im Landtage nicht an Abgeordneten fehlen, die sich eifrig der Gegengründe der Grubenherren annehmen; die Haltung mancher Unternehmerblätter, die sich politisch zur Rechten rechnen, zeigt dies deutlich genug an. Auch die Protokolle der Untersuchungskommissionen wird man heranziehen. Selten haben wir amtliche Aktenstücke mit größerem Unbehagen gelesen. Sie schließen fast regelmäßig mit der seltsamen Behauptung, die Untersuchung auf den Zechen habe allgemeine oder erhebliche Mißstände, die Grund zum Ausstand hätten geben können, nicht ermittelt. Im Protokoll selbst aber wird zumeist eine ganze Menge von Beschwerden der Arbeiter als begründet anerkannt und die so festgestellten Tatsachen rechtfertigen das einseitige und subjektive Gesamturteil der Untersuchungskommission keineswegs. Dies wird auch hie und da in konservativen Blättern anerkannt. Endlich werden die Gegner der Novellen es sich schwerlich entgehen lassen, die Gerichtsurteile wider die Streiksünder heranzuziehen. Nun, wenn die drakonischen Strafen, die jetzt im Ruhrgebiet von einzelnen Gerichten verhängt werden, eins beweisen, so ist es die Unnötigkeit einer Verschärfung des Schutzes der Arbeitswilligen. Wir mißbilligen jede Roheit und jede Ausschreitung. Aber hier wird nicht nur gegen Worte und Taten, sondern auch gegen Mienen und Gesinnungen Ausständiger mit einer Härte und Schärfe vorgegangen, die von der Arbeiterwelt als höchst unbillig und aufreizend empfunden werden muß.

Ein Blatt, das den großen Unternehmerorganisationen nahesteht, meint schadenfroh, die Regierung werde sich mit ihren Novellen zwischen zwei Stühle setzen: die Grubenbesitzer stoße sie vor den Kopf und die Arbeiter gewinne sie nicht. Wenn man die Kritik mancher Organe der Sozialdemokratie liest, die nichts besseres zu tun wissen, als die gesetzgeberischen Maßnahmen der Regierung herunterzureißen, so fühlt man sich versucht, auch diesmal, wie schon des öfteren, Scharfmacher und Sozialdemokraten als Bundesgenossen gegen Fortschritte der Sozialreform zu bezeichnen. Wir hoffen aber, daß der gesunde, in dem Boden der Wirklichkeit wurzelnde Sinn der Bergarbeiter anders urteilt. Sie könnten der Reaktion keinen willkommeneren Dienst erweisen, als wenn sie die Vorschläge der Regierung jetzt verschmähten, weil sie nicht alle ihre Wünsche erfüllen. Kein Titelchen sollen sie von ihren Forderungen aufgeben, keine Kritik sich versagen, jede mögliche Verbesserung beantragen, aber es wäre die verkehrteste Taktik von der Welt, ja geradezu ein nationales Unglück, wenn sie sich in eine schroffe Opposition verrennen würden. Die kluge und staatsmännische Haltung der Siebenerkommission im Streik berechtigt zu der Erwartung, daß der von ihr zum 28. März nach Berlin einberufene preußische Bergarbeitertag die den Arbeitern allein dienliche Stellung zu den Berggesetznovellen einnehmen wird. Das Bessere ist auch hier des Guten Feind! Unterstützen die Bergleute — unter Vorbehalt weiterer Forderungen — die Regierung, so schlagen sie den Gegnern der Verbesserung ihres Loses die schärfste Waffe aus der Hand. Im andern Falle treiben sie eine Politik der Selbstzerfleischung, an der alle Scharfmacher, aber auch die Sozialdemokraten ihre helle Freude haben werden. So ist ihr Schicksal in ihre eigene Hand gelegt.

Berlin. E. Francke.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Ortsgruppe Aachen der Gesellschaft für Soziale Reform hielt am 24. Februar eine sehr gut besuchte öffentliche Versammlung ab, in welcher Herr Reichstagsabg. Dr. Potthoff aus Berlin einen mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Vortrag über den Bergarbeiterstreik und seine sozialpolitischen Lehren hielt. Als Kernpunkte der letzteren bezeichnete er die vollständige Ablehnung des Herrenstandpunkts der Arbeitgeber durch die Oeffentlichkeit, die damit ein wachsendes sozialpolitisches Verständnis weiter Kreise offenbare, die Stärkung des Ansehens der Gewerkvereine durch die musterhafte Durchführung des Streiks, die Notwendigkeit staatlichen Eingreifens teils auf bergrechtlichem Gebiet, teils auf dem Gebiet der allgemeinen Gesetzgebung über das Arbeitsverhältnis, die Arbeiterberufsvereine und die Einigungsämter. Die vom Ausschuß der Gesellschaft für Soziale Reform geforderten Maßnahmen wurden in der Diskussion vom Vorsitzenden zur Verlesung gebracht und fanden den Beifall der Versammlung. Die Diskussion gestaltete sich sehr lebhaft; die Vertreter der verschiedenen Gewerkschaftsrichtungen traten lebhaft für die Bestrebungen der Arbeiterorganisationen zur Besserung der Lohnverhältnisse und des Arbeitsvertrages ein. Von anderer Seite wurden insbesondere die Schwierigkeiten, die aus der gesetzlichen Regelung der Arbeiterberufsvereine hervorgehen werden, zur Sprache gebracht. Daneben wurden die tatsächlichen Verhältnisse im Ruhrbergbau von verschiedenen Standpunkten aus beleuchtet.

Ortsgruppe Mühlhausen i. Th. der Gesellschaft für Soziale Reform. Am 8. März hielt die Ortsgruppe eine sehr gut besuchte Versammlung ab, in der Staatsminister Freiherr v. Berlepsch einen Vortrag über „Die Gesellschaft für Soziale Reform und die Arbeiterbewegung" hielt. Herr v. Berlepsch betrachtete die Aufgaben der Gesellschaft nach ihren beiden Seiten, deren eine mit ihren Bestrebungen auf die Arbeiterbewegung und die soziale Gesetzgebung in Deutschland, deren andere als Sektion der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz auf die Arbeiterbewegung der ganzen zivilisierten Welt gerichtet sei, um sodann die drei Wege unserer sozialpolitischen Reformbewegung: Versicherung, Arbeiterschutzgesetzgebung und Selbsthilfe zu besprechen. Schließlich stellte der Redner die Abneigung einiger Verbände der Arbeitgeber gegen die Berufsvereine und die vorzügliche Wirkung eines friedlichen Zusammenarbeitens, wie sich in der Buchdruckertarifgemeinschaft zeige, gegenüber und führte den Nachweis, wie unbegründet die Behauptung der Sozialdemokratie wäre, der Arbeiterkampf müsse lediglich Klassenkampf sein. Die formvollendeten Ausführungen ließen einen tiefen Eindruck bei der Versammlung zurück.

Die Sektion Oberhessen der Gesellschaft für Soziale Reform befaßte sich in ihrer letzten Sitzung mit dem Bergarbeiterstreik, zu dem sie in einer ausführlichen Entschließung Stellung nahm, und erörterte den angeregten Zusammenschluß der beiden in Hessen bestehenden Ortsgruppen der Gesellschaft zu einem Verbande. Um zu der reichsgesetzlichen Regelung der Zwangsversicherung der Handlungsgehilfen und sonstigen Privatangestellten, deren Gehalt 2000 ℳ im Jahr übersteigt, Stellung zu nehmen, wurde der Schriftführer der Sektion beauftragt, hierüber demnächst Bericht zu erstatten. Von einer Beschlußfassung über die Errichtung von Arbeitsnachweisen in der Provinz Oberhessen wurde mit Rücksicht auf die von einer anderen Seite ausgehende Anregung zunächst Abstand genommen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Fürst Bismarck und die Scharfmacher.

In der Sitzung des preußischen Abgeordnetenhauses vom 1. März hatte Abgeordneter Frhr. v. Zedlitz dem Kurator der Universität Bonn, Wirkl. Geheimrat v. Rottenburg, Vorstand der

Reichskanzlei unter Fürst Bismarck, vorgeworfen, daß „die Bahnen, welche Herr von Rottenburg auf sozialpolitischem Gebiete wandelt, den Auffassungen des Fürsten Bismarck diametral entgegengesetzt" seien. Frhr. v. Zedlitz warnte vor einer Erfüllung der Wünsche der Arbeiter, weil man dadurch nicht nur nicht „der Sozialdemokratie das Wasser abgrabe", sondern im Gegenteil deren Ansehen und Macht stärke. Heißt das aber, wie Frhr. v. Zedlitz meint, wirklich Sozialpolitik im Sinne des Fürsten Bismarck treiben? Herr v. Rottenburg gibt auf diese Frage in der „Nat.-Ztg.", 8. März (3. Ausgabe), eine Antwort, die wegen ihres reichen Tatsachenmaterials die weiteste Verbreitung verdient. Wir entnehmen dem Aufsatze folgende Stellen:

Der große Kanzler ist in seiner Unterstützung von Wünschen der Arbeiter zum Teil weit über die von uns (Sozialreformern) gestellten Forderungen hinausgegangen. Bald nach dem Nobilingschen Attentate, also zu einer Zeit, in der den Kleinmütigen und Kurzsichtigen nichts ferner lag, als der Gedanke an eine sozialpolitische Neuerung, sprach sich Fürst Bismarck im Reichstage zugunsten von Versuchen mit staatlich subventionierten Produktivgenossenschaften aus; durch dieselben könne „ein wesentlicher Teil des Unternehmergewinns" den Arbeitern zugewendet werden. Bald darauf, bei der Beratung des Sozialistengesetzes, bekundete er seine Bereitwilligkeit, einen jeden Verein zu fördern, „der sich den Zweck gesetzt habe, die Lage der Arbeiter zu verbessern, den Arbeitern einen höheren Anteil an den Erträgnissen der Industrie zu gewähren und die Arbeitszeit nach Möglichkeit zu verkürzen", soweit nicht die Konkurrenzfähigkeit der Industrie geschädigt werde. „Selbst vor dem Gedanken einer Staatshilfe", sagte er damals, „werde ich nicht zurückschrecken." Und endlich, in der Sitzung des Reichstages vom 9. Mai 1884, erklärte der Reichskanzler: „Ich erkenne ein Recht auf Arbeit unbedingt an und stehe dafür ein, so lange ich auf diesem Platze sein werde. . . . . Ist es nicht in unseren ganzen sittlichen Verhältnissen begründet, daß der Mann, der vor seine Mitbürger tritt und sagt: „Ich bin gesund, arbeitslustig, finde aber keine Arbeit", berechtigt ist, zu sagen: „Gebt mir Arbeit", und daß der Staat verpflichtet ist, ihm Arbeit zu geben?!"

Nun hat allerdings Fürst Bismarck einige der von meinen Freunden und mir jetzt vertretenen Forderungen, obwohl sie meines Erachtens erheblich geringer sind, seinerzeit abgelehnt. Allein die Begründung seines Widerspruches weicht erheblich von der erwähnten Argumentation der Scharfmacher ab. Als Chef der Reichskanzlei habe ich mehrfach Gelegenheit gehabt, Fragen der Sozialpolitik bei dem Fürsten zum Vortrage zu bringen, insbesondere auf die Frage einer Abkürzung der Arbeitszeit für Frauen und jugendliche Arbeiter. Seine ablehnende Stellung stützte sich jedesmal ausschließlich auf Erwägungen wirtschaftlicher Utilität; er befürchtete, die angeregten Neuerungen würden einen Lohnausfall für den Arbeiter zur Folge haben und unsere Industrie in ihrer Konkurrenzfähigkeit dem Auslande gegenüber schwächen. Lediglich aus diesen beiden Gründen hat er sich auch in der Reichstagsrede vom 15. Januar 1885 gegen einen Normalarbeitstag von zehn Stunden erklärt, von dem er im übrigen anerkennt, daß er einem „dringenden Wunsche" entspreche.

Die Erwägungen, durch welche die Scharfmacher bestimmt werden, waren ihm nicht nur fremd, er hat sie auf das bestimmteste gemißbilligt. Schon in einem im November 1871 an den damaligen Handelsminister Itzenplitz gerichteten Schreiben, in welchem er von den Gefahren „der sogenannten Internationalen" spricht, bezeichnet Fürst Bismarck „als das einzige Mittel, der sozialistischen Bewegung in ihrer gegenwärtigen Verirrung Halt zu gebieten, dieselbe in heilsame Wege zu lenken, daß man realisiert, was in den sozialistischen Forderungen als berechtigt erscheint und in dem Rahmen der gegenwärtigen Staats- und Gesellschaftsordnung verwirklicht werden kann. Daß hierbei die brennendsten Fragen von Arbeitszeit und Arbeitslohn, Wohnungsnot u. dergl. nicht ausgeschieden werden dürfen", bezeichnet er als „selbstverständlich". Wenige Wochen vorher war er bei einer Besprechung in Gastein mit dem österreichischen Reichskanzler dahin übereingekommen, die Tätigkeit der Regierungen zur Bekämpfung der Sozialdemokratie könne sich auch darin äußern, daß sie „den Wünschen der arbeitenden Klassen durch die Gesetzgebung und die Verwaltung entgegenkämen, soweit es mit dem allgemeinen Staatsinteresse verträglich sei."

Anderthalb Dezennien sind verflossen, seitdem der Fürst die heute von uns befürworteten Reformen zurückwies. Inzwischen haben sich die diesseits und jenseits des Ozeans gemachten Erfahrungen zugunsten dieser Reformen so erheblich vermehrt, daß die Bedenken des Fürsten wegen des Lohnausfalls und der Schädigung der Konkurrenzfähigkeit unserer Industrie als beseitigt gelten dürfen. . . . Hieraus und aus der Art und Weise, wie der Fürst seine Opposition begründete, wird man zu dem Schlusse genötigt, daß er dieselbe heute würde haben fallen lassen, wenn man ihm ein unparteiisch zusammengestelltes Beweismaterial vorgelegt hätte. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß ein Entgegenkommen gegen die Wünsche der Arbeiter den Ideen des Fürsten Bismarck über die für die Bekämpfung der Sozialdemokratie zu wählenden Mittel entspricht; ein solches Entgegenkommen steht auch in vollem Einklange mit seiner großzügigen Auffassung von den Grundbedingungen, denen die innere Politik eines Landes gerecht werden müsse.

Noch in einer seiner letzten Reden hat Fürst Bismarck auf die Notwendigkeit hingewiesen, daß selbst der gemeine Mann den Staat als „eine wohltätige Institution" ansehe. Eben diesen Gedanken, den Gedanken, daß in der Zufriedenheit des Individuums mit dem Staate die sicherste Bürgschaft für den Bestand und die Entwicklung des letzteren liege, habe ich — ich weiß nicht wie oft — aus seinem Munde gehört. . . . Vor allem aber kommt hier die Botschaft vom 17. November 1881 in Betracht. Und die Art, wie sie entstand, legt Zeugnis dafür ab, daß jene politische Grundauffassung nicht nur in dem Kopfe, sondern auch in dem Herzen des Fürsten Bismarck wurzelte; denn die Botschaft war nicht die Frucht einer langen heimlichen Ueberlegung; sie ist ihm, wenn ich so sagen darf, aus der Feder herausgeströmt. Ein von einem Geheimrat in stark bureaukratischem Stile abgesaßter Entwurf zu der Thronrede, mit der der Reichstag 1881 eröffnet werden sollte, war an einem Vormittag in Varzin angekommen; ich hatte den Entwurf aber, da der Fürst ausgefahren war, erst nach dem Mittagessen zur Vorlage bringen können. Nach anderthalb Stunden wurde ich zum Fürsten gerufen. Der Entwurf war verschwunden und an seine Stelle jenes herrliche Manifest getreten, das für alle Zeiten ein Stolz unserer politischen Literatur bleiben wird.

Nun ist Fürst Bismarck ja allerdings auch der Urheber des Sozialistengesetzes. . . . Allein, er hat auch andererseits die Aufhebung des Sozialistengesetzes in Aussicht gestellt, wenn durch Reformen „die Begehrlichkeiten der Arbeiter erfüllt sein würden, welche in den Regierungskreisen wenigstens allgemein für verständlich und berechtigt gehalten würden." . . . Nicht die repressiven Maßregeln, die er ergriffen hat, sind es, was seine Politik charakterisiert; die hätte auch ein minder begabter Staatsmann zu erdenken vermocht. Aber nur aus dem gewaltigen Haupte eines Bismarck konnten die Botschaft vom November 1881 sowie die Trilogie der Versicherungsgesetze entspringen, und diese Taten werden es sein, welche man in aller Zukunft als die unsterblichen Töchter des großen Kanzlers bezeichnen wird. So komme ich denn zu dem Schlusse, daß die Sozialpolitiker, welche die Repression als der Weisheit Schluß hinstellen, die Bismarckschen Farben zu Unrecht tragen. . . . Nicht des Fürsten Bismarck, sondern der Herren eigener Geist ist es, der sich in ihrer Sozialpolitik widerspiegelt.

Unzweifelhaft hat Herr v. Rottenburg mit seinen Darlegungen über die Auffassung des Fürsten Bismarck recht; ähnlich hat sich auch Schmoller in seinem schönen Nachruf auf den großen Kanzler in der „Sozialen Praxis" Jahrg. VII Nr. 48 ff. ausgesprochen. Aber niemand wird die überzeugen und belehren, die sich nicht überzeugen und belehren lassen wollen. Gewaltpolitik, die der Staat treibt, ist ja für sie so sehr viel bequemer als Sozialpolitik, die Opfer von den besitzenden Klassen verlangt!

Die sozialpolitische Generaldebatte im Reichstag, die sich an den Etat des Reichsamts des Innern knüpfte, hat noch die ganze letzte Woche in Anspruch genommen. Es sind dieser Debatte, die sich durch Zerfahrenheit und zeitraubende Wiederholungen wenig rühmlich auszeichnete, 11 Sitzungen gewidmet worden und über 60 Redner haben das Wort genommen. 26 Resolutionen gelangten gleichzeitig zur Beratung, doch wurde die Abstimmung darüber bis zur besseren Besetzung des Hauses, das während der ganzen Debatte äußerst schwach besucht war, verschoben, um Zufallsmehrheiten auszuschließen. Die von der Rechten und den Antisemiten vertretene „Mittelstandspolitik" nahm in der Debatte wieder einen breiten Raum ein, ebenso eine zuletzt persönlich zugespitzte Auseinandersetzung über das Kapitel Krankenkassen und Aerzte zwischen den Sozialdemokraten und dem freis. Abg. Dr. Mugdan, der scharf die Ausbeutung der Krankenkassen für sozialdemokr. Partei- und Cliquenzwecke bekämpfte. Ein antisemitischer Redner forderte geradezu eine neue Zuchthausvorlage mit einem besonderen Verbot des Streikpostenstehens, während die Sozialdemokraten eine Resolution befürworteten, wonach die Verrufserklärungen und „schwarze Listen", welche die Unternehmer gegen mißliebige Arbeiter anwenden, mit Gefängnisstrafe bedroht werden sollen. Gemeinsam traten Zentrum und Sozialdemokraten für ausgiebigen gesetzlichen Bauarbeiter- und Heimarbeiterschutz ein, ebenso für gesetzliche Fürsorge für die Privatbeamten, besonders für die Angestellten der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher. Namentlich der württembergische Zentrumsabgeordnete Gröber gab der Mißstimmung seiner Partei über das Ausbleiben des längst versprochenen allgemeinen Heimarbeiterschutzgesetzes Ausdruck. Die bisherigen schwächlichen Versuche, durch Bundesratsverordnungen zu helfen, genügten in keiner Weise. Der Wünsche der Bureauangestellten der Rechtsanwälte, Notare 2c. nahmen sich zwei Rechtsanwälte, der bayerische Zentrumsabgeordnete Thaler und der Berliner sozialdemokratische Rechtsanwalt Heine besonders warm an. Letzterer legte besonders dar, daß die Mehrzahl der Berliner Anwälte es grundsätzlich abgelehnt hätten, mit der Organisation der Angestellten auch nur in Verhandlung einzutreten, weil das ihre Standesehre verletze. Und dabei sei die Lage dieser Bureauangestellten vielfach geradezu

menschenunwürdig. Daneben wurde von dem freisinnigen Berliner Lehrer Merten die Durchführung des neuen Kinderschutzgesetzes und dessen Unzulänglichkeit einer Kritik unterzogen, während der bayerische Zentrumsabgeordnete Dr. Jäger sich über die Wohnungsfrage verbreitete.

Staatssekretär Graf Posadowsky gab auch diesmal wieder beachtenswerte Erklärungen ab. Die Vorschriften über die Sonntagsruhe sollen einer allgemeinen Nachprüfung unterworfen werden. Er glaube, daß mit der weiteren Ausbildung der Sonntagsruhe der sittlichen und geistigen Wohlfahrt unseres Volkes ein großer Dienst erwiesen werde. Von dem Gesetz zum Schutz der arbeitenden Kinder habe man nicht erwarten dürfen, daß es in allen Lebenslagen und in allen Schichten der Gesellschaft sofort zur völligen Durchführung gelangen werde. Bestehende Mißbräuche könnten durch Gesetzesbestimmungen allein nicht sofort beseitigt werden. Ein solches Gesetz werde aber dazu beitragen, das öffentliche Gewissen zu wecken und allmählich gute Sitten einzuführen. Kinderarbeit auf Profit in öffentlichen Erziehungsanstalten halte er für einen pädagogischen Fehler. Richtig sei aber der Grundsatz, daß die Kinder frühzeitig zu einer ihren Körperkräften entsprechenden Arbeit angehalten werden müßten. Der Staatssekretär mißbilligte die Verrufserklärungen in jeder Form, möge sie ausüben, wer immer wolle. Die persönliche Freiheit, namentlich auch die, seine Arbeitskraft zu verwenden, müsse die Grundlage jedes geordneten Staatswesens sein. Mit den Verhältnissen der privaten Bureaubeamten sei zurzeit das statistische Amt beschäftigt. Er habe mit dem preußischen Justizminister besonders über die Stellung der Hilfsbeamten in den Bureaus der Rechtsanwälte, Notare und Krankenkassen Verhandlungen angeknüpft, die aber noch nicht abgeschlossen seien. Im übrigen erklärte sich der Staatssekretär für eine weitere Ausbildung des Bauarbeiterschutzes, aber gegen eine zu weite Ausdehnung des Begriffs der Invalidität, da dies zum finanziellen Ruin der Versicherungsanstalten führen könne.

Berlin. G. T.

Für paritätische Arbeitskammern sprach sich letzthin die Kölner Konferenz der Vorsitzenden und Sekretäre der Gewerbegerichte des niederrheinischen Industriebezirks, auf der die Gewerbegerichte Köln, Düsseldorf, Mülheim a. Rh., Elberfeld, Solingen, M.-Gladbach und Krefeld vertreten waren, einmütig aus. Mitbestimmend für diesen Entschluß waren die Erfahrungen, die im Solinger Industriebezirk mit den seit mehr als 30 Jahren bestehenden Vergleichskammern gemacht wurden. Die Versammlung sprach sich ferner einstimmig gegen den Anschluß der Arbeitskammern an die Gewerbegerichte aus.

Beratungen über Arbeiterschutz in Rußland finden fortgesetzt statt, zu Taten ist es aber noch nicht gekommen. Das Ministerkomitee beschäftigte sich am 10. und 13. Februar abermals mit der Lage der Industriearbeiter. Es billigte die Vereinigung der Inspektion der Fabriken unter dem Finanzministerium unter der Bedingung, daß die Inspektoren den Gouverneuren unterstellt seien. Das Reglement über die Beziehungen zwischen Industriellen und Arbeitern müßte auf dem Wege der Gesetzgebung fortschreiten, die Gesetze über die Ausstände müßten abgeändert werden. Es sei notwendig, daß das Finanzministerium die Frage der Verträge zwischen Industriellen und Arbeitern berate, ferner die Frage der Verbesserung der Lebensbedingungen der Arbeiter, der Verminderung der täglichen Arbeitszeit, die Frage der persönlichen Sicherheit und des ärztlichen Beistandes. Zur Ausarbeitung dieser Gesetzesvorschläge müsse eine Kommission unter Leitung des Finanzministers eingesetzt werden, die die Vertreter der Industriellen und Arbeiter, sowie Leute hören wird, die in der Arbeiterfrage Sachverständige sind. Die Entscheidung des Ministerkomitees ist vom Kaiser am 5. März bestätigt worden. — Das ist alles sehr schön und gut, aber man sieht bis jetzt nicht die geringste praktische Wirkung all der zahllosen Konferenzen und Vorschläge. Worte und Pläne tun's doch nicht.

Soziale Zustände.

Die Lage der Bäckereiarbeiter Deutschlands.

Kaum irgend eine sozialpolitische gesetzliche Maßnahme hat in den Kreisen der von ihr betroffenen Arbeitgeber einen solchen Sturm des Unwillens hervorgerufen, wie die Bäckereiverordnung vom 4. März 1896, eine Entrüstung, die noch besonders künstlich gesteigert wurde durch das Verhalten der Parteien, die entweder sich durch ihre Opposition gegen die Bäckereiverordnung in den Kreisen des gewerblichen Mittelstandes lieb Kind machen wollten oder den Widerstand gegen die Bäckereiverordnung als Sturmbock gegen die sozialpolitische Gesetzgebung überhaupt glaubten ausnutzen zu können. Die Bäckereiverordnung wurde seinerzeit erlassen auf Grund sorgfältiger Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik, deren Ermittelungen über die im Bäckereigewerbe herrschende gesundheitschädliche, überlange Arbeitszeit bei beträchtlicher Hitze und in schlechter Luft sowie die vielfach in den Arbeits- und Schlafräumen angetroffene Unsauberkeit ein gesetzgeberisches Vorgehen auf Grund des § 120e Abs. 3 der Gewerbeordnung vollauf gerechtfertigt erscheinen ließen. Daß jetzt nach fast zehn Jahren trotz Bäckereiverordnung im Bäckereigewerbe die Mißstände noch in keiner durchgreifenden Weise behoben worden sind, beweist eine auf Grund statistischer Erhebungen verfaßte und vom Vorstand des Deutschen Bäckerverbandes (Arbeitnehmer) herausgegebene Einzeluntersuchung über die „Lage der Bäckereiarbeiter Deutschlands“ (Hamburg, 1904). Die hier zu Tage geförderten Ergebnisse gemahnen daran, gegenüber den auf eine Abschwächung der Bäckereiverordnung im Gange befindlichen Bestrebungen der Bäckermeister nicht nur an ihr im jetzigen Sinne festzuhalten, sondern vor allem auch auf ihre strikte Beobachtung überall zu dringen ja sie noch weiter auszugestalten.

Die Erhebungen des Bäcker-Verbandes erstrecken sich naturgemäß wie dies seinerzeit auch bei den Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik der Fall war, nur auf einen Bruchteil der Bäckereien. Beantwortete Fragebogen gingen ein aus 3133 Betrieben mit 10 594 beschäftigten Personen, von denen 7753 = 73,2 % Gehülfen und 225 = 2,1 % mit der Herstellung von Backwaren beschäftigte Hülfsarbeiter, 1115 = 10,5 % sonstige Hülfsarbeiter und 1501 = 14,1 % Lehrlinge waren. Bezüglich der Zuverlässigkeit der gemachten Angaben glaubt der Herausgeber ausdrücklich bemerken zu müssen, daß peinlich jede ungenaue und unsichere Antwort ausgeschieden, nicht genau oder ersichtlich unrichtige Fragebogen ganz ausgeschaltet, überhaupt mit ängstlicher Vorsicht alles vermieden wurde, was Zweifel an der Richtigkeit der Antworten aufkommen ließ. Wir sehen hier von der Wiedergabe der Schilderung der wirtschaftlichen Lage der Bäckereiangestellten, soweit dieselbe in der Höhe der Löhne zum Ausdruck kommt, als nicht direkt zum Arbeiterschutz gehörig ab und beschränken uns auf die Darstellung der Klagepunkte, die dem gesetzgeberischen Eingreifen als Objekt gedient haben.

Inhaltlich bestimmt die Bäckereiverordnung vom 4. März 1896 bekanntlich, daß die normale tägliche Arbeitszeit höchstens 12 Stunden und, falls eine mindestens einstündige Pause gegeben wird, 13 Stunden betragen darf. Für Lehrlinge soll die Arbeitszeit im ersten Jahre zwei Stunden, im zweiten Jahre eine Stunde weniger betragen. Dabei sind aber noch alle Ueberarbeiten freigegeben, wenn nur eine mindestens achtstündige ununterbrochene Ruhe gesichert bleibt. Zwanzig Tage im Jahre sollen außerdem noch dem Bäckermeister ganz zu seiner Verfügung — ohne jede Beschränkung — gestellt und zwanzig weitere Tage je nach der Bestimmung der Polizeibehörde für besondere Zwecke freigegeben werden. Ueber die Beobachtung der auf die Arbeitszeit bezüglichen Bestimmungen bemerken die Erhebungen des Bäckerverbandes, die Arbeitgeber, die sich zuerst gegen die Einführung der Verordnung mit Händen und Füßen gesträubt hätten, hätten dies füglich unterlassen können, denn „sie fragten ja doch nichts danach“. „Wohl ist im Gesetz vorgesehen, daß die Ortspolizeibehörden zweimal jährlich eine Revision der Betriebe vornehmen sollten, um Uebertretungen festzustellen, aber dies geschieht in solch geringem Umfange, daß es eigentlich wirkungslos bleibt. Trotz Bundesratsverordnung und trotz polizeilicher Revisionen ist die Arbeitszeit in sehr vielen Betrieben dieselbe lange geblieben, und hauptsächlich die Bestimmung, daß zwischen je zwei Arbeitsschichten eine Ruhepause von mindestens acht Stunden gewährt werden muß, wird ganz wenig beachtet.“ Arbeitszeiten, die über die gesetzlich zulässige Dauer von 12 bezw. 13 Stunden hinausgehen, sind daher auch an der Tagesordnung. Eine Tabelle führt z. B. für 93 Betriebe Arbeitszeiten von 13½ Stunden, für 134 solche von 14, für 60 von 15, 32 von 16 und 23 Betriebe von 17 und mehr Stunden für Gehülfen an. Bezüglich der Lehrlinge, die doch gesetzlich eine kürzere Arbeitszeit haben sollen wie die Gehülfen, zeigt dieselbe Tabelle mit aller Deutlichkeit, daß die Arbeitszeit dieser in der Mehrzahl der Betriebe ebenso lang oder noch länger ist als diejenige der Gehülfen. Dazu kommt noch in vielen Fällen eine Ueberzeitarbeit. Ruhepausen sind in 54,5 % der untersuchten Betriebe überhaupt nicht vorhanden. In sehr vielen Fällen kommen daher die Arbeiter während der 12, 13, 14 und mehr Stunden dauernden Arbeitszeit überhaupt nicht aus dem Arbeits- bezw. Backraum heraus. Die nötigen Mahlzeiten werden entweder zwischen der Arbeit selbst eingenommen, oder es wird, solange das Essen dauert, pausiert. Ein wunder Punkt ist neben der Nachtarbeit im Bäckergewerbe die Sonntagsarbeit. Erst in 9 % der Betriebe ist sie abgeschafft, in 91 % der Bäckereibetriebe wird noch jahraus, jahrein Sonntags gearbeitet.

An der Ignorierung der Bäckereiverordnung durch die Meister ist zu einem großen Teil die mangelhafte Revision der Bäckereibetriebe durch die unteren Polizeibehörden schuld. Die Betriebe sollen **mindestens** halbjährlich revidiert werden. Nach den Erhebungen des Bäckerverbandes sind nun in 175 Orten, aus welchen insgesamt 333 Bäckereien berichtet haben, **überhaupt keine polizeiliche** Revisionen vorgenommen worden, während auf die übrigen 170 Orte mit 2800 berichtenden Bäckereien insgesamt 3565 Revisionen entfielen, also im Durchschnitt kamen auf jeden Betrieb 1,27 Revisionen. In Wirklichkeit stelle sich die Sache so, daß in verschiedenen Orten auf einen Betrieb 3, 4 und 6 Revisionen entfielen, während in anderen Orten wohl einzelne Betriebe revidiert worden seien, andere jedoch nicht. Durch die Erhebungen wurde ferner festgestellt, daß in 860 Betrieben über die erlaubte Arbeitszeit hinaus gearbeitet wurde, in ganzen 2 Fällen war dem Fragebogen zu entnehmen, daß die Polizei eingegriffen hat, und da erst auf erfolgte Anzeige hin. Die durch die Bäckereiverordnung vorgeschriebenen sogenannten Aushänge d. i. die Kalendertafel und die Tafel mit dem Wortlaut der Bäckereiverordnung fehlten in einer großen Anzahl der von den Erhebungen des Bäckerverbandes betroffenen Betrieben, so daß in diesen Fällen die beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge wohl ganz des ihnen zugedachten Schutzes verlustig gehen dürften.

Was die Erhebungen des Bäckerverbandes über die Einrichtungen der Betriebsräume (Beleuchtung, Ventilation, Reinigung der Arbeitsräume, der Brot- und Teigtücher, Waschgelegenheit usw.) berichten, das bestätigt die alte Erfahrung, daß die Betriebsräume der Bäckereien vielfach das gerade Gegenteil von dem sind, was sie sein sollen: nämlich saubere, helle, ansprechende Räume, in denen die Nahrung des Volkes mit peinlichster Sorgfalt und Reinlichkeit hergestellt wird. Hier finden sich oft Zustände, die den Anforderungen jeder Volkshygiene geradezu Hohn sprechen und in die einzugreifen die Gesetzgebung nicht allein im Interesse der Bäckereiarbeiter, sondern vor allem auch der Volksgesundheit alle Veranlassung hat. Bezüglich Einzelheiten sei hier auf die Zustände in den einzelnen Orten verwiesen, die in den Erhebungen oft mit drastischer Deutlichkeit geschildert werden. Im Interesse der gleichen Verteilung von Licht und Schatten möchten wir unserseits jedoch den Hinweis nicht unterlassen, daß an manchen hygienischen Mißständen im Bäckereibetriebe die Gehilfen mit eine Schuld tragen, indem sie auch ihrerseits die Sauberkeit öfters vermissen lassen, die sie von den Bäckereiinhabern als selbstverständlich voraussetzen. Hier hat die gewerkschaftliche Organisation noch eine dankenswerte Erziehungsaufgabe zu erfüllen.

Gerade die unqualifizierbaren hygienischen Zustände in manchen Bäckereien erfordern dringend ein gesetzgeberisches Vorgehen im Interesse auch des „**Konsumentenschutzes**". Nun werden sich namentlich in kleineren und älteren Betrieben oft schwer notwendige Maßnahmen aus Mangel an Raum usw. durchführen lassen. Um so dringender sollten aber, wie das auch bei industriellen Anlagen geschieht, bei der Anlage neuer Bäckereibetriebe die baupolizeilichen Behörden darauf sehen, daß hier den notwendigsten Anforderungen der Hygiene entsprochen wird, und allenfalls hiervon die baupolizeiliche Genehmigung abhängig machen. Daß sich auf diesem Wege schon sehr viel erreichen läßt, zeigen die Mitteilungen einiger Gewerbeaufsichtsbeamten in ihren Jahresberichten für 1903. So hatte der Gewerbeinspektor zu Hagen zusammen mit dem Stadtbaumeister Grundsätze aufgestellt für die Einrichtung von Bäckereien. Diese Grundsätze wurden dem Innungsobermeister mitgeteilt, welcher wiedernm die Innungsmitglieder ersuchte, ihre Betriebe an der Hand der Grundsätze zu prüfen und etwa erforderliche Baugesuche an das Stadtbauamt zu richten. Die meisten Betriebsinhaber kamen dem Ersuchen nach und wo erforderlich, bauten sie teils um, teils stellten sie Neubauten in Aussicht. „Das Verfahren," bemerkt der Beamte, „ist also von Erfolg gewesen." Aehnlich berichtet der Beamte für Köln: „Seitdem streng darauf gehalten wird, daß alle Baugesuche, die auf gewerbliche Anlagen bezug haben, ohne Unterschied den Gewerbeaufsichtsbeamten vorgelegt werden, ist auch in der Beschaffenheit der Arbeitsstätten des Kleingewerbes, insbesondere u. a. der Bäckereien eine erhebliche Wendung zum Besseren eingetreten."

Im Interesse der Bäckereiarbeiter wird man dringend wünschen müssen, daß allen Anläufen der Bäckermeister zum Trotz die Bäckereiverordnung ihrem Sinne nach mindestens erhalten bleibt und andererseits den unteren Polizeibehörden energisch ihre Revisionspflicht ins Gedächtnis zurückgerufen wird. Wie notwendig gerade letzteres ist, beweist eine Aeußerung des Gewerbeaufsichtsbeamten für Arnsberg in seinem letzten Jahresberichte für 1903. Eine durchgreifende Aenderung in der Durchführung der Bestimmungen der Bäckereiverordnung stehe wohl erst dann zu erwarten, wenn auch die Ortspolizeibehörden die Bäckereien öfter und eingehender revidierten und die vorgefundenen Gesetzeswidrigkeiten mit Nachdruck bestraften. Daß übrigens die Bäckereiverordnung ohne große Schädigungen der Bäckereibetriebe entgegen den Behauptungen der Meister bei einigem guten Willen recht wohl durchführbar ist, haben die Mitteilungen der Gewerbeaufsichtsbeamten seit Jahren dargetan. Möge daher die Regierung in dem Festhalten an dem **grundsätzlichen** Inhalt der Bäckereiverordnung trotz aller Gegenagitation sich nicht beirren lassen. Eines staatlichen Schutzes bedarf die Kategorie der Bäckereigehilfen umsomehr, weil die Gehilfen, selten in „Massen", sondern mehr vereinzelt oder zu wenigen beschäftigt, nicht den gewerkschaftlichen Druck zur Erzwingung der Beobachtung der in ihrem Interesse getroffenen Schutzvorschriften ausüben können, der den mehr in „Massen" beschäftigten industriellen Arbeitern in größeren Betrieben möglich ist.

M.-Gladbach. Dr. Emil **van den Boom**.

Soziale Rechtsprechung.

Ein Urteil des Kammergerichts über Streikposten, das neuerlich ergangen ist, führt aus: Streikposten haben dann den Anordnungen der Polizeibeamten ohne weiteres Folge zu leisten, wenn die Anordnungen im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf den Straßen ergehen; wer einer solchen Anordnung, die auf Grund einer Polizeiverordnung zum Zwecke der Erhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit auf den Straßen erlassen ist, zuwiderhandelt, macht sich strafbar. An sich ist aber das Streikpostenstehen keine strafbare Handlung. —ld—

Was ist ein Verein? Als Verein ist nach Ansicht des Kammergerichts, die bei einem Spezialfall kürzlich ausgesprochen wurde, jede dauernde Vereinigung mehrerer zur Verfolgung bestimmter gemeinschaftlicher Zwecke zu verstehen. Unter den Begriff Verein können auch Ausschüsse, Kommissionen und Filialen fallen, sofern in ihnen sich ein selbständiges Vereinsleben entfaltet. —ld—

Verkauf von Konsumvereinen an Nichtmitglieder. Die Frage, ob die Konsumvereine berechtigt sind, im Notfalle Waren auch an Nichtmitglieder zu verkaufen, hat das Kölner Oberlandesgericht in der Revisionsinstanz bejaht. Der Geschäftsführer der zu Remscheid bestehenden Konsumgenossenschaft „Einigkeit" hatte bei seinem Eintritt 20 Doppelwaggon Kartoffeln vorgefunden, während für den Bedarf der Mitglieder zwei Waggons ausreichten. Da die Kartoffeln schon im Keimen waren und bei längerem Liegen ein Verfaulen zu befürchten stand, wurden sie an Mitglieder und Nichtmitglieder zu jedem annehmbaren Preise losgeschlagen. Die Staatsanwaltschaft erhob hierauf gegen den Geschäftsführer wegen Uebertretung der §§ 8, Abs. 4 und 152 des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften Anklage, weil er an andere Personen als an Mitglieder im regelmäßigen Geschäftsverkehr verkauft habe. Das Schöffengericht zu Remscheid gelangte zu einer Verurteilung des Angeklagten, während die Strafkammer des Landgerichts zu Elberfeld ihn in der Berufungsinstanz freisprach. Sie nahm an, daß im vorliegenden Falle, da die Kartoffeln dem Verderben ausgesetzt gewesen wären, von einem Verkauf im regelmäßigen Geschäftsverkehr, wie es von dem Gesetze erfordert werde, nicht die Rede sein könne. Ein Verkauf unter den obwaltenden Umständen sei vielmehr ein außergewöhnlicher, der statthaft sei. Das Oberlandesgericht Köln billigte gegenüber der Berufung des Staatsanwalts die Rechtsauffassung des Vorderrichters.

Kommunale Sozialpolitik.

Ausschüsse der städtischen Arbeiter in Berlin werden mit dem 1. April, wie die „Berliner Beamtenztg." mitteilt, an allen städtischen Werken und Instituten ins Leben treten. Die Bestimmungen über Einrichtung und Tätigkeit dieser Körperschaften sind in ihren Grundzügen in allen Betrieben dieselben. Danach besitzen das aktive Wahlrecht alle Arbeiter, soweit sie wenigstens 25 Jahre alt und drei Monate im Dienst sind. Das passive Wahlrecht haben alle Angestellte, die wenigstens 25 Jahre alt und drei Jahre im Dienst sind. Die Wahl selbst ist eine direkte und geheime durch Stimmzettel. Zweck der Arbeiterausschüsse ist, den Arbeitern Gelegenheit zu geben, durch ihre gewählten Vertreter Anträge, Wünsche und Beschwerden vorzubringen.

Umsatz- und Wertzuwachssteuer in Köln. Die Gemeindeverwaltung hat eine Neuordnung dieser Steuer beschlossen. Die neue Umsatz- und Wertzuwachssteuer erhöht (nach einem Bericht der „Köln. Volksztg.") zunächst die bisherige Umsatzsteuer von 1 % auf 2 %, gestattet dagegen dem Käufer, der der Umsatzsteuerpflichtige ist, von der zu zahlenden Summe die vom Verkäufer gezahlte Wertzuwachssteuer in Abzug zu bringen, aber nur bis zum halben Betrage der Umsatzsteuer. Der Berechnung der Wertzuwachssteuer wird die vom 1. April 1905 ab zu erzielende Wertsteigerung zugrunde gelegt, die sich darstellt als der durch einige Anrechnungen und Abzüge modifizierte Unterschied des letzten Erwerbspreises und des jetzigen Verkaufspreises. Die Wertzuwachssteuer ist abgestuft. Beginnend mit 10 % Steuer bei 10 % Wertzuwachs wird für je 10 % Wertsteigerung 1 % Steuer mehr genommen, bis zu 25 % Steuer bei mehr als 160 % Zuwachs. Eine Wertsteigerung bis zu 10 % bleibt stets steuerfrei. Die genannten Steuersätze kommen jedoch nur zur Erhebung, wenn seit der früheren bis zur jetzigen Veräußerung höchstens fünf Jahre verflossen sind. Beträgt der Zeitraum über fünf bis zehn Jahre, so werden 2/3, beträgt er mehr als zehn Jahre, so wird nur 1/3 der Steuer erhoben. Falls sowohl der Veräußerungspreis als der gemeine Wert eines unbebauten Grundstücks zur Zeit des jetzigen Eigentumsüberganges nicht höher ist als 6,60 ℳ pro Quadratmeter, kommt die Wertzuwachssteuer ebenfalls nicht zur Erhebung. Das gleiche ist der Fall für Umsatz- und Wertzuwachssteuer bei Zwangsversteigerungen unter bestimmten Umständen, bei Zusammlegungen, Umlegungen, schenkweiser Veräußerung zwischen Verwandten bestimmter Linien, bei einzelnen Teilungsverträgen und bei der Uebereignung eines Vermächtnisses durch den Erben an den Vermächtnisnehmer. Für den Fall, daß das Ergebnis der Wertzuwachssteuer am Schlusse eines Etatsjahres mehr als 400 000 ℳ bzw. 800 000 ℳ beträgt, wird durch eine Abänderung dieser Steuerordnung die Umsatzsteuer für das folgende Etatsjahr um 1/2 bzw. 1 % ermäßigt. Die Steuerordnung tritt am 1. April 1910 außer Kraft.

Altersversicherung für die städtischen Arbeiter in Troppau hat der Gemeinderat auf folgender Basis geschaffen. Jeder Arbeiter erhält nach 10jähriger Dienstzeit 20 %, nach je einem weiteren Jahr ein Prozent mehr bis zum Höchstausmaß von 50 % seines Bezuges als Ruhegehalt. Die Witwen solcher Arbeiter erhalten entweder 20 % der aktiven Bezüge oder 50 % des Ruhegehaltes ihrer Gatten. Der Erziehungsbeitrag für Kinder verstorbener städtischer Arbeiter wurde mit 10 % und 15 % bis zum 15. Lebensjahre festgesetzt. Diese Einrichtung tritt rückwirkend vom 1. Januar 1905 in Kraft.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Verband deutscher Warenhäuser. Für die Pflichtfortbildung weiblicher Handlungsgehilfen trat der Verband deutscher Warenhäuser auf seiner Generalversammlung zu Leipzig mit folgendem Beschlusse ein.

Der durchaus unzulässigen Ausbildung der Lehrlinge und besonders des weiblichen Geschlechtes kann nur durch den zwangsweisen Besuch von Fortbildungsschulen abgeholfen werden, infolgedessen ist die obligatorische Fortbildungsschule auch für die weiblichen Angestellten mit allen Mitteln anzustreben und durchzuführen.

Ein weiterer Beschluß spricht sich für die Pensionsversicherung der Angestellten aus.

Die Sicherstellung aller Angestellten gegen die Folgen von verminderter oder aufgehobener Erwerbstätigkeit oder bei eingetretener Invalidität erscheint durchaus wünschenswert.

Da die geforderten Maßnahmen ebensowohl im Interesse der Angestellten wie der Arbeitgeber liegen, beschloß der Verband, für die Verbreitung dieser Ideen nach Kräften einzutreten und Schritte zu tun, die ihre Durchführung sobald wie möglich herbeiführen. Eine weitere Resolution richtete sich gegen die Sonderbesteuerung der Warenhäuser, durch die den unbemittelten Kreisen der Konsum unnötig erschwert werde.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Der Segen der Organisation.

Die Verdienste der gewerkschaftlichen Arbeiterorganisation, die während des Bergarbeiterstreiks auch dem Gegner der Gewerkschaften Achtung abgenötigt haben, erfahren, ganz in Uebereinstimmung damit, neuerdings in Kreisen, die sich bisher kühl zurückhielten, eine geradezu glänzende Anerkennung.

In einem Vergleich zwischen dem ruhigen Verlauf des Ruhrstreikes und den zu einer Revolte entarteten Ausständen in Rußland schreibt das „Leipziger Tageblatt":

„Es kennzeichnet den ungeheuren Unterschied zwischen russischer und deutscher Kultur, wenn wir einen Blick auf den Ausstand der Bergarbeiter im Ruhrgebiet werfen. Aeußerlich mußte dieser Ausstand mit seinen 200 000 feiernden Arbeitern noch viel bedenklicher erscheinen, als der Streik der Petersburger Industriearbeiter. Aber hier zeigt sich der Segen unserer sozialen Gesetzgebung, hier zeigt sich ebenso der immer wieder von den Autokraten geleugnete und doch nicht zu bestreitende Segen der Arbeiterorganisationen. Es ist viel erzieherische Arbeit, viel Disziplin und schließlich auch viel Vertrauen auf den Sieg der gerechten Sache nötig, um die zwei Hunderttausende der streikenden Arbeiter zu einer solchen Ruhe zu bewegen, wie sie tatsächlich bisher im Streikgebiet geherrscht hat."

Nach Abschluß des Berliner Holzkrieges (vgl. XIV 601), in dem die Anerkennung der Arbeiterorganisationen als vertragschließende Partei einer der Hauptstreitpunkte war, äußerte sich die „Fachzeitung", das offizielle Organ des Arbeitgeberschutzverbandes:

„Nicht ausdrücklich genug aber kann das eine betont werden: der Vertrag ist geschlossen zwischen den Organisationen. Auch hier hat es sich gezeigt, daß nur auf diesem Grunde, durch Verhandlungen von Organisation zu Organisation, Verhältnisse geschaffen werden können, die man als heilsame und Nutzen versprechende Fortentwickelung anerkennen darf. Nur die Organisation — so rief ein Redner in einer unserer jüngsten Versammlungen aus — schafft Ordnung im Gewerbe."

Die „Kreuzzeitung", die noch vor dreiviertel Jahren gewaltig gegen die organisierte Arbeiterbewegung eiferte und es unerhört fand, daß eine Kaiserliche Behörde wie das Statistische Amt mit den Gewerkschaften zusammen arbeite, indem es statistisches Material von ihnen beziehe, spricht in ihrer sozialpolitischen Rundschau an der Jahreswende ebenfalls vom „Segen der Organisation".

Der Segen einer fest gefügten und geordneten Organisation springt vor allem bei den Untersuchungen der Abteilung für Arbeiterstatistik des Kaiserlich Statistischen Amtes in die Augen. Im letzten Jahre haben sich die von dem Beirate dieser Behörde vorgenommenen Erhebungen, die Berichte und mündlichen Auskünfte der Berufsverbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und der von diesen benannten Auskunftspersonen als Stimmen aus der Mitte des praktischen Lebens für den Erfolg der Erhebung von unschätzbarem Werte erwiesen.

Und an einer anderen Stelle desselben Aufsatzes heißt es:

„Mit der zunehmenden Organisierung von Kapital und Arbeit ist anstatt einer Verschärfung der Gegensätze, vielmehr eine gewisse Annäherung zwischen Unternehmern und Arbeitern zu beobachten gewesen. Auf den ersten Blick mag das als ein innerer Widerspruch erscheinen. Aber ergibt nicht schon eine aufmerksame Beobachtung des Verlaufs der einzelnen Arbeitskämpfe des vergangenen Jahres, daß ihr Ausbruch im allgemeinen mehr als früher überlegt, auf innere Berechtigung und Ausgang hin geprüft und meist erst nach Erschöpfung des Versuches einer friedlichen Verständigung als letztes Mittel zur Erlangung des vermeintlichen Rechts nach vorher erfolgter nüchterner Erwägung der beruflichen Organisation ins Werk gesetzt wird? Und scheidet damit nicht eine große Reihe frivol und in der ersten Erregung vom Zaune gebrochener Konflikte aus? Eine Folge dieses bedachtsameren Vorgehens mit der Tendenz friedlicher Regelung des Arbeitsverhältnisses tritt uns in der fortgesetzt wachsenden Zahl der sogenannten Kollektivverträge, die zwischen Unternehmer und Arbeiterorganisationen auf bestimmt beschränkte Fristen abgeschlossen werden, entgegen. Den Unternehmern erwächst durch diese der Vorteil, daß sie vor Beunruhigungen bei der Ausführung der von ihnen übernommenen Arbeiten gesichert und gleichzeitig in der Lage sind, die im Kollektivvertrage nach bestimmtem Tarife geordneten Löhne als unabänderlichen Faktor bei Aufstellung ihrer Kalkulationen in Rechnung zu setzen, während andererseits die Arbeiter durch die Zusage von ihrer Höhe nach bestimmt begrenzten Löhnen gleichfalls wissen, woran sie sind, und den Stand ihres Haushalts danach einzurichten vermögen."

Die Ausführungen der „Kreuzzeitung" über die Organisierung decken sich bemerkenswerter Weise mit dem, was die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands in ihrem soeben veröffentlichten Rechenschaftsberichte für 1904 (Korrespondenzblatt Nr. 9) ausführt:

„Je umfangreicher die Organisationen der Arbeiter und der Unternehmer werden, je größer infolgedessen die Zahl der Arbeiter wird, die an den einzelnen Kämpfen beteiligt ist, um so geringer wird die Aussicht, einen unmittelbaren Erfolg für die Arbeiter bei einem Streik zu erzielen. Es wird, wenn die Kräfte der Kämpfenden gleichwertig sind, immer mehr zu Vereinbarungen kommen, und absolute Siege des einen oder anderen Teils werden immer seltener werden. Für eine solche Vereinbarung aber ist bei dem Unternehmertum genügendes Ver-

ständnis und die Absicht erforderlich, die Gewerkschaft als Vertreterin der Arbeiter anzuerkennen."

Schließlich wäre noch eine Stimme der „Köln. Ztg.", die mit dem von der Kreuzzeitung gespendeten Lob der Tarifverträge durchaus harmoniert und als ihre Voraussetzung auch die Organisation anerkennt, zu erwähnen:

„Erfreulicherweise macht die Neigung, in derartigen Verträgen eine lediglich einseitige Bindung der Arbeitgeber zu sehen, bei diesen einer immer größeren Wertschätzung Platz. Vor kurzem brachte das Zentralblatt für das deutsche Baugewerbe eine Zusammenstellung von Aeußerungen einer großen Anzahl Arbeitgeberverbände des Baugewerbes, die sich über ihre Erfahrungen mit lebhafter Befriedigung aussprachen. Aus anderen Gewerben liegen ähnliche Erfahrungen vor, und die Entschiedenheit, mit welcher der Buchdruckerverband auf Tariftreue seiner Mitglieder hält, wird auch von anderen Gewerkschaftsverbänden betätigt, die nicht ein so festes Gefüge haben wie diese Arbeiteraristokratie. Allerdings ist die Grundlage eines Tarifvertrages eine starke Organisation, deren Leitung ihres Einflusses auf die Mitglieder jederzeit sicher ist. Die Vorgänge im Ruhrgebiet zeigen, daß die Verbände der Bergarbeiter dieser unbedingten Voraussetzung für den Abschluß derartiger Verträge ermangeln. Ueberhaupt werden von den annähernd 900 tariflichen Vereinbarungen, die nach den Erhebungen des Statistischen Amtes im Jahre 1903 bestanden, nur zu einem Teil die Verhältnisse der Großindustrie berührt. Man muß das umsomehr bedauern, als die langfristigen Tarifverträge einer der wesentlichsten Punkte sind, an denen die Stellung der Gewerkschaften zu den wirtschaftlichen Verhältnissen sich unverkennbar scheidet von der Auffassung der Marxistischen Sozialdemokratie, und wo der Standpunkt des Klassenkampfes verlassen wird .... Aber auch abgesehen von dieser erzieherischen Wirkung auf die Arbeiterschaft machen die Opfer, welche die Ausstände den Beteiligten auferlegen und die schweren Schädigungen, die sie dem Gewerbe zufügen, es dringend wünschenswert, daß so weit als möglich durch Beschluß von Verträgen wenigstens für geraume Zeit das Wirtschaftsleben vor Störungen bewahrt und der gewerblichen Tätigkeit die Möglichkeit gegeben wird, sich in sicheren Verhältnissen einzurichten."

Ein Rechenschaftsbericht der Generalkommission der gewerkschaftlichen Zentralverbände Deutschlands für 1904 wird im „Correspondenzblatt" dieser Kommission veröffentlicht. Der Bericht schildert die Tätigkeit, die der Generalkommission durch die Gewerkschaftskongresse zugewiesen ist. Die Kommission ist im Berichtsjahre für die Gewerkschaftsinteressen tätig gewesen durch Einberufung von Kongressen und Konferenzen, Agitation, Statistik, Herausgabe des „Correspondenzblattes", durch Teilnahme ihrer Mitglieder an den Hauptversammlungen verschiedener Zentralverbände, Vermittlung von Streikunterstützung usw. Mit der Gewerkschaftsbewegung geht es nach dem Bericht im allgemeinen vorwärts. Am Schlusse des zweiten Quartals 1904 hatten die der Kommission angeschlossenen Zentralverbände die erste Million Mitglieder erreicht, auch war mit dieser Aufwärtsbewegung eine finanzielle Erstarkung und ein weiterer innerer Ausbau der Gewerkschaften verbunden. Angesichts dieser günstigen Entwicklung glaubt der Bericht das Urteil widerlegen zu können, daß die Gewerkschaften dem vereinigten Unternehmertum gegenüber nichts zu erreichen vermöchten. Diese Auffassung sei ebenso unrichtig, wie die vor einem Jahrzehnt weit verbreitete, wonach die Gewerkschaften in Deutschland nie zu einer nennenswerten Bedeutung kommen würden. Bezüglich der Errichtung von gewerkschaftlichen Unterrichtskursen ist man noch zu keinem positiven Ergebnis gelangt, dagegen hat eine besondere Kommission zur Bekämpfung des Kost- und Logiszwanges beim Meister ihre Tätigkeit selbständig aufgenommen. Die von der Generalkommission errichteten Agitationskommissionen stoßen bei ihrer Tätigkeit im Saargebiet, in Schlesien, Posen, Ost- und Westpreußen auf Schwierigkeiten; auch wird behauptet, daß die Errichtung von Arbeitersekretariaten in manchen Fällen die Agitation geschädigt habe. In bezug auf die statistische Arbeit wird mitgeteilt, daß im vorigen Jahre zum ersten Male statistische Erhebungen über die ohne Streiks verlaufenen Lohnbewegungen gepflogen wurden. Die Statistik soll dahin erweitert werden, „daß der Erfolg der einzelnen Streiks, der in bezug auf Arbeitszeitverkürzung und Lohnerhöhung eingetreten ist, festgestellt wird, desgleichen die bei verloren gegangenen Abwehrstreiks eingetretene Verschlechterung der Arbeitsbedingungen". Beim Streik der Bergarbeiter im Ruhrrevier hat die Generalkommission unmittelbar eingegriffen. Sie habe, abweichend von der Haltung bei anderen größeren Kämpfen, einen Aufruf zur Unterstützung der Streikenden erlassen, nachdem sie hierzu die Zustimmung der Vorstände der Zentralverbände eingeholt hatte. Die Kommission habe es auch für zweckmäßig gehalten, zwei ihrer Mitglieder in das Streikgebiet zu entsenden, als es der Streikleitung notwendig erschien, den Streik zu beendigen. — Der Kassenbericht der Generalkommission weist eine Reineinnahme von 154 716 *M.* auf, ein Mehr von 61 226 *M.* gegen das Jahr 1903. Die Ausgabe beträgt rund 100 000 *M.*

Preußischer Bergarbeitertag in Berlin. Die vielgenannte Siebenerkommission der Bergarbeiter des Ruhrreviers beruft auf den 28. d. M. nach Berlin einen preußischen Bergarbeitertag ein, um Stellung zu der Berggesetz-Reform, insbesondere zu den dem preußischen Landtag gemachten Vorlagen zu nehmen. Als vorläufige Tagesordnung ist festgesetzt: Berggesetzgebung im allgemeinen, Zechenstillegung, Schichtzeit, Arbeiterausschüsse, Grubenkontrolle, Wagennullen, Strafwesen, Frauen- und Kinderarbeit, Knappschaftswesen, Normal-Arbeitsordnung. Zu jedem Punkte sind Referenten bestimmt. Der Bergarbeiterlag findet im Gewerkschaftshause statt. — Ebenda soll nach einer Bekanntmachung der „Bergarbeiter-Ztg." vom 10. bis 14. Juni d. J. die 16. Generalversammlung des alten (soz.-dem.) Bergarbeiterverbandes, der seit dem großen Streik im Ruhrrevier seine Mitgliederzahl beträchtlich erhöht und die dritte Stelle der deutschen gewerkschaftlichen Zentralverbände erreicht haben soll, stattfinden.

Streiks und Aussperrungen.

Die Ausstände in Oesterreich im Jahre 1904 beliefen sich insgesamt auf 876 mit 57 924 Arbeitern. In 870 Fällen handelte es sich um Arbeitseinstellungen, in 6 um Aussperrungen. Unter den von den Ausständen betroffenen Gewerben steht an erster Stelle das Baugewerbe mit 65 Streiks und 12 586 Streikenden, es folgen die Metallindustrie und die Holzarbeiter mit 42 bezw. 41 Streiks und 4077 bezw. 1639 Arbeitern. Im Bergbau betrug die Zahl der Ausstände zwar nur 83, dagegen die Arbeiterzahl 19 536. Ihrer Dauer nach waren 51,9% aller Streiks schon nach 5 Tagen beendet, 18,9% dauerten bis zu 10 Tagen, bis zu 15 Tagen nur noch 8,3%, während für längere Dauer die Prozentziffern entsprechend geringer werden. Unter den Ursachen der Streiks stehen Lohnforderungen mit 57,3% aller Streiks an der Spitze, es folgt die Arbeitszeit mit 24,3%, Entlassung von Arbeitern mit 14,6% usw. Nach ihren Erfolgen waren 91 = 24,6% aller Streiks mit 6816 = 10,9% der Ausständigen für die Arbeiter erfolgreich, 145 = 39,2% mit 26 768 = 39,3% der Arbeiter teilweise erfolgreich, während 111 = 30,0% mit 15 570 = 26,9 der Ausständigen ohne Erfolg waren. Von der Gesamtzahl der Ausstände waren 302 = 81,6% Angriffsstreiks, 34 = 9,2% Abwehrstreiks, 34 = 9,2% waren in dieser Hinsicht unbestimmbar.

Der Generalstreik im Belgischen Kohlenbergbau hat nach sechswöchentlicher Dauer ohne irgend welche Erfolge für die Arbeiter sein Ende gefunden. Die Arbeiter haben die Arbeit bedingungslos wieder aufgenommen. Die Zahl der Ausständigen betrug durchschnittlich 70 000. Bei einem Durchschnittslohn von 3,50 Fr. pro Tag ergibt dies einen Lohnverlust von etwa 10 Millionen Franks. Da der Generalrat der belgischen Arbeiterpartei nur etwa 50 000 Fr. als Unterstützung den Arbeitern zur Verfügung stellen konnte, so haben diese fast allein den ungeheuren Lohnverlust zu tragen.

Ein Streik der Eisenbahner in New York, der sich auf die Hoch- und Untergrundbahnen erstreckte und für einige Tage empfindliche Verkehrsstörungen zur Folge hatte, hat zu Beginn dieses Monats stattgefunden. Da die Lohn- und Arbeitsbedingungen zwischen der Gesellschaft für Untergrundbahnen und den Angestellten erst ein halbes Jahr vorher im Wege der Vereinbarung festgelegt worden waren und von seiten der Angestellten Kontraktbruch vorlag, so lehnte die Gesellschaft jedes Eingehen auf die Forderungen der Eisenbahner sowie auf das vom Bürgermeister von New York vorgeschlagene schiedsgerichtliche Verfahren ab. Da auch die Civic Federation das Vorgehen der Streikenden wegen des Kontraktbruches nicht billigte und zahlreiche Arbeitswillige die Führung der Züge übernahmen, so haben die Eisenbahner die Arbeit zum größten Teil bedingungslos wieder aufgenommen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Förderung der Arbeitslosen-Versicherung.

Von Dr. K. Singer-München.

Die ungünstige Konjunktur der letzten Jahre hat eine Zahl von deutschen Städten veranlaßt, trotz der gegen Winter- oder Notstands-Arbeiten bestehenden Bedenken, solche in erheblichem Umfange durchzuführen. In München sind im letzten Winter 1904/05 angesichts der noch anhaltenden Beschränkung der Bautätigkeit den Arbeitslosen auch direkte Unterstützungen zum Teil in bar, zum

Teil in Naturalien gewährt worden. Zu den Unterstützungen hat die Gemeinde selbst 20 000 ℳ beigetragen, und die Gesamtmittel haben im ganzen nahezu eine Höhe von 100 000 ℳ erreicht. Wie außerordentlich schwer es ist bei der Verteilung solcher Spenden das Richtige zu treffen, braucht hier nicht näher erörtert zu werden. Ein großer Teil der Arbeit hierbei ist von den Organen der Münchener Gewerkschaften geleistet worden.

Die Erkenntnis der mannigfachen Bedenken, welche gegen diese Formen der Arbeitslosen-Fürsorge bestehen, hat dem Gedanken, die Arbeitslosen-Versicherung seitens der Gemeinde zu fördern, zahlreiche weitere Freunde gewonnen. Schon im Winter 1902/03 habe ich in einem Gutachten[1]) darzulegen versucht, daß der einzige zurzeit gangbare Weg, auf dem Gebiete der Arbeitslosen-Fürsorge einen zweckmäßigen Schritt vorwärts zu kommen, in der Annahme des Genter Systems[2]) besteht, das um die Vorsorge für arbeitslose Zeit anzuregen und insbesondere die Ausdehnung der Arbeitslosenunterstützung bei den Berufsvereinen zu fördern, die Gewährung prozentualer Zuschüsse sowohl zu den von den Berufsvereinen gezahlten Arbeitslosen-Unterstützungen wie auch an Abhebungen von der Sparkasse im Falle der Arbeitslosigkeit vorsieht. Die Erfahrung in Gent hat allerdings gezeigt, daß von den Nichtorganisierten zunächst nur ein verschwindender Gebrauch von den aus dem Gemeindefond in Aussicht gestellten Zuschüssen gemacht worden ist, wobei jedoch auch die zuerst dort auferlegte Beschränkung in der Verfügungsberechtigung des Spargastes hindernd im Wege gestanden hat. Die Zuschüsse sind also zunächst in der Hauptsache den Organisierten zugute gekommen. Von zahlreichen Autoren ist hierin eine einseitige Stellungnahme in politischen Kämpfen angenommen, und von jeder weiteren Untersuchung des Systems deshalb von vornherein abgesehen worden. Speziell in dieser Zeitschrift hat sich Erich Eyck (13. Jahrgang, Spalte 129 ff. vom 5. November 1903) gegen das Genter System ausgesprochen.

Bei einem näheren Zusehen wird man aber doch zu dem Schlusse kommen, daß die erhobenen Einwendungen nicht in dem befürchteten Maße zutreffen, und daß jedenfalls die Nachteile gegenüber den Vorzügen sehr zurücktreten. In einem soeben erstatteten Gutachten II über die Schaffung eines Gemeindefonds zur Förderung der Arbeitslosenversicherung in München[3]) ist deshalb die von mir vor 2 Jahren vertretene Auffassung beibehalten und erweitert begründet worden. Es ist zunächst neuerdings gezeigt, in welch großem Maße die Finanzen der Gemeinde sowohl wie der Krankenkassen durch den Umfang der Arbeitslosigkeit beeinflußt werden, und wie wichtig es ist, den Arbeiter selbst zu der Auffassung zu führen, daß die Zurücklegung von Teilen seines Arbeitslohnes während der Zeit, in der er beschäftigt, für die Zeit der Arbeitslosigkeit ein wichtiges, wenn nicht das wichtigste Mittel zur Erhaltung des sozialen Niveaus und der Gesundheit des Arbeiters und seiner Familie ist. So sehr die Arbeitslosenkassen in Bern und in Köln von dem Standpunkt begrüßt werden können, daß sie bei den Bauarbeitern eingreifen, also dort, wo infolge des großen Prozentsatzes der Arbeitslosen im Winter und der dadurch bedingten hohen Prämien die Selbsthilfe des Arbeiters am schwierigsten ist, so kann doch nicht übersehen werden, daß sie unter den jetzigen Bedingungen zum großen Teil durch Wohltätigkeit gehalten und auch bei zureichenden Prämien mehr als eine ergänzende Einrichtung, nicht aber als der Weg, die allgemeine Versicherung herbeizuführen, betrachtet werden können. Alle Erwägungen sprechen meines Erachtens dafür, daß diese zweckmäßig nur von den durch die Berufsvereine geschaffenen Arbeitslosen-Unterstützungskassen ausgehen kann, weil nur hierdurch die ausschlaggebenden Punkte, nämlich die Vermeidung der Beteiligung von nur ungünstigen Risiken, die Zusammenfassung nach gleichartigen Risiken, und was wohl das allerwichtigste ist, eine Kontrolle seitens der Angehörigen des gleichen Berufes ermöglicht werden. Auch hier umfaßt die Vorsorge zunächst nur einen Teil der Arbeiter, aber doch erheblich mehr als bei allen anderen Versuchen.

Von dem Standpunkt der Gemeindeverwaltung aus ergeben sich zusammenfassend folgende Schlußfolgerungen:

1. Die Gemeinde hat ein großes moralisches und finanzielles Interesse, die Vorsorge der Arbeiter gegen die durch Arbeitslosigkeit verursachten Notlagen tunlichst zu unterstützen. Von den Wegen hierzu ist der Anschluß an das modifizierte Genter System, das neben Zuschüssen an die von den Berufsvereinen gezahlten Arbeitslosenunterstützungen auch Zuschüsse an Sparkassenabhebungen im Falle der Arbeitslosigkeit und die gleichzeitige Unterstützung der sonstigen Bestrebungen zur Bekämpfung der Nachteile der Arbeitslosigkeit vorsieht, zur Zeit der allein empfehlenswerte.

2. Das Genter System wahrt in hohem Maße die Grundzüge der Selbsthilfe und der Versicherung. Bei einem Zuschusse der Stadt von 25 % zu den von den Berufsvereinen gewährten Arbeitslosenunterstützungen, wobei für die Berechnung der Zuschüsse ein gewisser Maximalsatz festgesetzt wird, treffen 4/5 der gesamten Unterstützungen und darüber, auf die eigene Leistung des Arbeiters. Der Gemeindezuschuß kann von vornherein in einer begrenzten Höhe — für München unter den derzeitigen Verhältnissen etwa 35 000 ℳ — ausgeworfen werden. Aufgabe der Verwaltung des Fonds ist es, nach Maßgabe des voraussichtlichen jährlichen Gangs der Arbeitslosigkeit den Prozentsatz der Zuschüsse entsprechend von Monat zu Monat zu bestimmen. Da die Berufsvereine selbst an erster Stelle das Interesse haben, die Unterstützung zu beschränken, so wird, zumal wenn auch das Arbeitsamt sowohl zur Kontrolle, wie zur Beschaffung von Arbeit für die Versicherten mitwirkt, ein Mißbrauch soweit irgend möglich vermieden werden. Durch die Zusammenfassung nach gleichen Berufen und den Anschluß an die vorhandenen Organisationen wird die Berechnung der Beiträge und deren Einhebung, wie die ganze Verwaltung außerordentlich erleichtert und verbilligt; und insbesondere ist, wie bereits berührt, vermieden, daß nur ungünstige Risiken, insbesondere nur Saisonarbeiter sich beteiligen. Trotzdem umfaßt der Fond von vornherein eine verhältnismäßig große Zahl von Versicherten.

3. Durch die Ausdehnung der Zuschüsse auf sonstige zum Zwecke der Arbeitslosenunterstützung sich bildende spezielle Vereine oder Kassen, ebenso wie durch Gewährung der Zuschüsse zu den Abhebungen, die bei der Sparkasse im Falle der Arbeitslosigkeit erfolgen, wird zunächst eine einseitige Bevorzugung der Angehörigen der Berufsvereine im Prinzip vermieden, und auch dem nichtorganisierten Arbeiter die gleiche Chance geboten. Die Bildung solcher spezieller Arbeitslosenkassen wie in Bern oder Köln ist allerdings dadurch erschwert, daß sie angesichts des Umstandes, daß hauptsächlich Saisonarbeiter mit einem hohen Prozentsatz von Arbeitslosen im Winter sich anschließen werden, insofern sie auf einer einigermaßen befriedigenden wirtschaftlichen Grundlage errichtet werden sollen, bei einer täglichen Unterstützungssumme von einer Mark mindestens einen Wochenbeitrag von etwa 60 ₰ zu erheben genötigt sein werden. Immerhin sind ja gerade im Baugewerbe, zum mindesten bei den gelernten Arbeitern, die Löhne so bemessen, daß derartige Beträge durchführbar erscheinen. Der Unterschied der auszuzahlenden Unterstützungen eines solchen Vereins unter dem Genter System gegenüber den Kassen in Bern und Köln würde darin liegen, daß nicht eine in der Hauptsache von vornherein bestimmte Summe auf eine beschränkte Zahl von Versicherten verteilt, sondern, daß zu den aus den eigenen Leistungen der Versicherten und etwaigen Stiftungszuschüssen usw. sich berechnenden Unterstützungen des speziellen Arbeitslosenunterstützungsvereins von seiten des gemeindlichen Fonds derselbe Zuschuß wie zu den Unterstützungen der Berufsvereine geleistet würde.

4. Die Gründe, welche gegen die Gewährung solcher Zuschüsse geltend gemacht werden, treten im Verhältnis zu den Vorteilen zurück. Die Gemeinde wird hierdurch allerdings aufs neue belastet, allein es wird dies weit überwogen durch die günstigere Position, welche die Gemeinde, sobald sie eine zielbewußte und zweckmäßige Stellung durch Gewährung eines, wenn auch bescheidenen Zuschusses einmal erreicht hat, gegenüber der gesamten, so außerordentlich schwierigen und bedeutungsvollen Frage der Arbeitslosigkeit, und den erheblichen an sie herantretenden Ansprüchen, insbesondere von Notstandsarbeiten und besonderen Unterstützungen, einnimmt. Der weitere Einwand, daß die Stadt das Vorgehen des Reiches abwarten sollte, kann bei den Schwierigkeiten, welche insbesondere die Verhältnisse der Landwirtschaft hier für den Staat bilden, als großes Bedenken kaum ernstlich in Betracht kommen.

5. Der hauptsächlichste dem Genter System gemachte Einwurf, daß diese Gemeindezuschüsse zur Stärkung politischer Organisationen dienen könnten, ist wohl dahin zu beantworten, daß voraussichtlich seitens der Berufsvereine die Arbeitslosenunterstützung noch mehr als bisher ausgebaut, und so der nächste Zweck des Gemeindefonds, nämlich die Erweiterung der Vorsorge für den Fall einer Arbeitslosigkeit gefördert wird, daß dagegen ein erhebliches direktes Wachstum der Organisationen wegen dieser Zuschüsse wenig wahrscheinlich ist, da der Beitretende wegen einer möglicherweise ein-

[1]) Die Schaffung eines gemeindlichen Fonds zur Förderung der Arbeitslosen-Versicherung (Sonderabdruck aus den Mitteilungen des Statistischen Amts d. St.-München XVIII.)

[2]) Vergl. „Soz. Praxis" Jahrg. VIII Sp. 812, IX Sp. 1137, XIII Sp. 697. Die Red. der „Soz. Praxis".

[3]) Sonderabdruck aus den Mitteilungen des Statistischen Amts d. St. München XVIII 5.

tretenden bescheidenen Zuschußleistung kaum die erheblichen laufenden Beiträge zu den Organisationen auf sich nehmen wird, insofern ihn nicht sonstige Erwägungen hierzu bestimmen. Es ist also bei dem Genter System wohl vielmehr eine Erweiterung der Zahl der Berufsvereine, welche die Arbeitslosenunterstützung einführen, anzunehmen, als eine Vermehrung der Zahl ihrer Mitglieder. Ganz richtig ist darauf hingewiesen worden, daß auch bei der Errichtung der städtischen Arbeitsnachweise zuerst ähnliche Bedenken laut wurden, die die Erfahrung aber durchaus widerlegte.

Die Gesamtheit dieser Erwägungen führt also wohl mit Sicherheit zu dem Schluß, daß, um auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge zweckmäßige Bahnen einzuschlagen, der Anschluß an das Genter System, das nun in 9 von den 10 belgischen Städten mit über 50 000 Einwohnern eingeführt ist, auch für deutsche und insbesondere süddeutsche Verhältnisse zurzeit das beste Mittel darstellt.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Die Wohlfahrtseinrichtungen Berlins und seiner Vororte hatte die Auskunftsstelle der Deutschen Gesellschaft für ethische Kultur 1896 zum ersten Male in systematischer Weise literarisch zusammengestellt, und damit den sozialpolitischen und charitativen Bestrebungen Berlins einen ebenso großen Dienst wie den Hilfsbedürftigen und Schwachen, den Objekten der Wohlfahrtspflege, erwiesen. Jetzt ist dieses fast 500 Seiten starke Buch, das von J. Springer zum Preise von allerdings nur 1,50 *M* verlegt wird, bereits in der dritten Auflage erschienen. Die Schriftleiterin, Frau Mathilde Küstermann, charakterisiert die Fortschritte der neuen Auflage gegenüber den früheren in erster Linie als solche der sachlichen Vertiefung. Dabei ist die praktische Brauchbarkeit nicht zu kurz gekommen, sondern im Gegenteil auf Grund der Erfahrungen der „Auskunftsstelle" noch erhöht worden. Aus diesem Grunde hat man die Darstellung gewisser geschlossener Stiftungen aus dem Buche ausgeschieden, dafür aber die für die Allgemeinheit der Bedürftigen so außerordentlich wichtigen Bestimmungen des Familien- und Erziehungsrechts, der Arbeiterversicherungsgesetze usw., mit Rücksicht auf die praktischen Armenpfleger gebührend behandelt. Die sonstige Bereicherung des Buches ergab sich aus den großen greifbaren Fortschritten auf dem gesamten Gebiete der Berliner Armen- und Wohlfahrtspflege; insonderheit hat die Fürsorge für Lungenkranke, für Wöchnerinnen, für Säuglinge, für unbemittelte Erholungsbedürftige und für die Familien von Kranken, die in Heilanstalten untergebracht sind, eine äußerst wertvolle Ausgestaltung erfahren. Immer von den Erfordernissen der Praxis ausgehend, hat die Auskunftsstelle in ihr Buch auch einige auswärtige Erholungsheime und Altersversorgungsanstalten mit niedrigen Verpflegungssätzen aufgenommen, weil die Berliner Anstalten der stetig wachsenden Beanspruchung nicht genügen können. Guten Nutzen stiften auch die über die Wohlfahrtspflege im engeren Sinne hinausgreifenden Kapitel „Arbeitsvermittlung", Auskunftserteilung und Volksbildung und -unterhaltung. Allerdings bedarf der Abschnitt Erteilung von Rechtsauskünften einer außerordentlichen Reihe von Ergänzungen: die Rechtshülfeeinrichtungen der Gewerkschaften, die christlichen Volksbureaus, das Bureau für Sozialpolitik, die Rechtsauskunftserteilung auf dem Bureau des Gewerbegerichts und in den Redaktionen zahlreicher Berliner Zeitungen wären hier zu nennen.

Der **deutsche Verein „Arbeiterheim"** hielt unter dem Vorsitz des Landtagsabgeordneten Pastors D. v. Bodelschwingh am 4. Februar seine Generalversammlung, die der warmherzige Vorsitzende mit einer „Erzählung" über die politische und sozialpolitische Lage in Preußen eröffnete. Der Kanal hat für ihn Wert, weil er den Minderbemittelten billig Kohlen und eine fast unzählbare Menge von — Ansiedlerstellen schaffen könne. Das „Zwergrentengut" müsse dazu die gesetzliche Grundlage abgeben. Die Versuchsstation des Vereins hat bereits in über 170 Eigenhäusern mehr als 2000 Menschen Obdach geschaffen. Der Verein beauftragte Herrn v. Bodelschwingh mit einer Reihe von Anregungen im Abgeordnetenhause nach seinem Grundsatz:

„Verbindung der Industrie und Landwirtschaft und möglichst kräftige Beförderung der Ansiedelung sowohl der ländlichen wie der Fabrikarbeiter auf eigener Scholle."

Zur Erreichung dieses Zieles soll bei den gesetzgebenden Faktoren dahin gewirkt werden:

1. daß für alle Bestrebungen, die die vorstehenden Ziele befördern, möglichst weitherzig Kapitalien zur Verfügung gestellt werden, und in bezug auf die Baupolizeiordnungen möglichst weitgehende Bedingungen bewilligt werden;
2. daß das Rentengutsgesetz für die kleinsten Heimstätten mit mindestens 1/2 Morgen Gartenland als allgemein gültig proklamiert wird;
3. daß auf gesetzlichem Wege die Genehmigung neuer Fabrikanlagen, soweit es die industrielle Entwicklung derselben nicht schädigt, davon abhängig gemacht wird, daß sie für ihre Arbeiter die Erwerbung von eigenem Grund und Boden und Ansiedelung auf demselben ermöglichen.

Die zweite Forderung ist von uns wiederholt im Anschlusse an Anträge im Abgeordnetenhause unterstützt, den ersten Weg hat die Regierung schon zu beschreiten unternommen. Die dritte Forderung erfüllen, bei Verlegung ihrer Industriebauten auf das Land, eine Reihe größerer Unternehmungen bereits aus der Einsicht des Zusammengehens der eigenen wohlverstandenen Interessen mit denen eines seßhaften Arbeiterstammes. Unerfüllbar sind unserer Meinung nach also diese Forderungen nicht. Für die Beratung des Preußischen Wohnungsgesetzes soll die Kreditfrage, die Wohnungsinspektion und die Bodenfrage mehr in den Vordergrund geschoben werden.

Wohlfahrtsstiftung in Mannheim. Wie die Blätter melden, hat Geh. Kommerzienrat Heinrich Lanz durch Vermächtnis 4 Millionen Mark für Wohlfahrts-Einrichtungen zugunsten der Beamten und der Arbeiterschaft seiner Fabriken sowie für öffentliche Wohltätigkeitszwecke bestimmt.

Sozialpolitik im Verkehrswesen.

Debatten über die Eisenbahner im Preußischen Abgeordnetenhause. Am 9. und 10. März verhandelte das Preußische Abgeordnetenhaus über Eisenbahnbediensteten-Verhältnisse, anknüpfend u. a. an zwei schließlich der Budgetkommission überwiesene Anträge;

Der Antrag des Zentrumsabgeordneten Herold ersucht die Regierung: „1. den Beamten und Arbeitern der Staatseisenbahnen Zeit und Gelegenheit zum regelmäßigen Besuch des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen, mindestens aber an zwei Sonntagen im Monat, zu geben und hierüber alljährlich eingehende Mitteilungen zu machen; 2. für die Handwerker und Arbeiter in den Haupt- und Nebenwerkstätten der Staatseisenbahnen einen jährlichen Urlaub, steigend mit der Zahl der Arbeitsjahre, unter Fortbezug des Lohnes einzuführen." Das Ersuchen der Abgeordneten Oeser (Freisinnige Volkspartei) und Genossen „an die Regierung 1. wünscht eine Einwirkung dahin, daß im Eisenbahnbetriebe die auf die Nachtzeit entfallenden Dienststunden entsprechend höher angerechnet werden, als die im Tagesdienst geleisteten; 2. daß die auf den Nachtdienst folgende Ruhezeit ausreichend bemessen werde."

Die Vertreter der Regierung betonten die großen Schwierigkeiten einer anderen Regelung des Nachtdienstes, ein regelmäßiger Turnus sei notwendig, entweder ein zwölf- oder ein achtstündiger; eine andere Bewertung würde zum Sechsstundenturnus drängen. Dabei sei der Nachtdienst häufig viel weniger anstrengend. Nach der bestehenden Ordnung solle nicht mehr als sieben Nächte hintereinander und unter schwierigen Verhältnissen nicht mehr als drei Nächte hintereinander Nachtdienst getan werden. Indessen wolle man den Antrag Oeser erwägen. Urlaub zu erteilen sind die Direktionspräsidenten ermächtigt. Von den 230 000 Arbeitern und Handwerkern erhielten im Jahre 1904 151 000 Urlaub, in 29 000 Fällen unter Gewährung von Lohn und Freifahrtscheinen, in 24 000 Fällen unter Gewährung von Lohn, in 31 000 Fällen unter Gewährung einer Freifahrtkarte und in 65 000 Fällen ohne besondere Vergütung. Den Arbeitern könne ein Anspruch auf Urlaub nicht gegeben werden; das würde erhebliche finanzielle Bedenken haben. Sehr nachdrücklich betonte der Minister von Budde die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Autorität und erklärte damit mehrere Bestrafungen; nicht wegen Vorbringung von Wünschen, sondern wegen Behauptung von Unwahrheiten und Unrichtigkeiten seien Maßregelungen erfolgt. Beschwerden, wie sie der Hamburger Eisenbahnerverband auch über lokale Verhältnisse in anderen Provinzen vorbringe, desorganisierten nur die Arbeiterausschüsse, indem man sie eliminiere. Erfreulich war die ablehnende Haltung des Ministers gegenüber der „Verfolgungswut" gegen die Konsumvereine, wie sie in Cassel hervorgetreten ist; der Minister erklärte, er könne den Beamten den Eintritt in die Konsumvereine nicht verbieten, wolle diese Vereine aber auch nicht bevorzugen. — Die grundsätzliche Auffassung des Arbeitsverhältnisses, wie sie der Minister vertritt, ist nicht immer die unsere; man wird aber zugestehen können, daß die Verwaltung bestrebt ist, nicht bloß durch die Versicherung im Anschluß an die Allgemeine Kasse des Eisenbahnerverbandes und durch Erbauung von Wohnhäusern, sondern auch durch Besserung der Arbeits-, Lohn- und Urlaubsverhältnisse mit Hilfe der Arbeiterausschüsse die Lage seiner Bediensteten und Arbeiter zu heben.

Arbeiterausschüsse auf den preußisch-hessischen Staatsbahnen außerhalb der Werkstätten, Gasanstalten und ähnlicher Nebenbetriebe, in denen derartige Ausschüsse bereits bestehen, hat der Minister nun auch für die übrigen Betriebszweige zu errichten beschlossen, nachdem sich die versuchsweise in Berlin, Köln und Frankfurt a/M. eingesetzten gut bewährt haben sollen. Es heißt in dem Erlaß:

Die neuen Ausschüsse sollen nach den Inspektionen für Verkehr, Maschinen und Betrieb getrennt werden. Für jeden Bahnhof sind in der Regel besondere Ausschüsse zu bilden, doch können benachbarte Bahnhöfe mit gleichen Betriebsverhältnissen zusammengezogen werden. Voraussetzung ist aber, daß im einzelnen Ausschuß wenigstens 100 Arbeiter vertreten sind. Zahl und Sitz der Ausschüsse bestimmen die Direktionen. Zu jedem Ausschuß gehören mindestens 3 und höchstens 15 Mitglieder. Die Vertreter müssen 30 Jahre alt und mindestens fünf Jahre im Dienste der Verwaltung, ein Jahr auf dem Bahnhof beschäftigt sein. Die Wahl erfolgt geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Die Wahl der Ausschußmitglieder und Ersatzmänner erfolgt auf fünf Jahre. Ausscheidende sind wieder wählbar. Eine Verpflichtung zur Annahme der Wahl liegt nicht vor. Die Ausschüsse sollen nicht nur Anträge, Wünsche und Beschwerden der Arbeiter beim Dienststellenvorsteher vorbringen, und sich darüber gutachtlich äußern, sondern auch ihr Gutachten über Fragen, die das Arbeitsverhältnis betreffen, auf Anforderung abgeben, insbesondere über neue Arbeiterordnungen und Einrichtungen zur Verhütung von Unfällen, sowie zum Wohle der Arbeiter und ihrer Angehörigen. Soweit die Ausschüsse von beiden Teilen angerufen werden, sollen sie auch Streitigkeiten der Arbeiter untereinander schlichten.

Wieder einen Schritt vorwärts in der Sozialpolitik des Eisenbahnbetriebes, wenn freilich vorläufig auch erst in der Theorie; denn es kommt bei kaum einer anderen Institution so auf die Persönlichkeiten, die man hineinwählt bezw. wählen läßt, und auf die Beachtung, die man seinen Kundgebungen an den oberen Stellen schenkt, an, wie beim Arbeiterausschuß. Wenn die Vertreter der Eisenbahninspektion in den Ausschußversammlungen eine ausschlaggebende Rolle spielen, wie es in den Werkstättenausschüssen der Fall ist, ist der Arbeiterausschuß trotz der „geheimen Wahl" ein unbrauchbares Mundstück für die Verkündung des Arbeiterwillens. Es wird ganz auf die sozialpolitische Weitsicht der einzelnen Inspektionsleitungen ankommen, ob der Ausschuß ernsthaft die Interessen der Arbeiterschaft wahrnehmen wird oder nicht.

Fürsorge für die Verpflegung des Eisenbahnpersonals. Nachdem der preußische Eisenbahnminister in der Winterszeit die Bereitstellung warmer Getränke für das frierende Fahrpersonal auf den Bahnhofswirtschaften sich hatte angelegen sein lassen, trifft er nun rechtzeitig Fürsorge für eine vernünftige und billige Verpflegung der Angestellten während der Sommerszeit, wo die Hitze die Frage besonders schwierig macht, da von Hause mitgeführte Speisen und Getränke unterwegs vollständig den Geschmack verlieren. Um der naheliegenden Versuchung, durch Alkoholgenuß in den Bahnrestaurationen sich zu entschädigen, entgegenzuwirken, hat der Minister angeordnet, die Aufenthaltsräume an den Endstationen wohnlicher zu gestalten, mit Kochgelegenheiten auszurüsten und für billigen Kaffee und warmes Mittagessen nach Möglichkeit zu sorgen. In einem ausführlichen Nachtragserlaß vom Februar werden die Bahnhofswirte angehalten, sich diesem nützlichen Werke mehr als bisher zu widmen. Viele Bedienstete würden die Gelegenheit zum Einnehmen des Mittagessens zur gewohnten Tageszeit gern benutzen, wenn die dafür aufzuwendenden Kosten im richtigen Verhältnis zu ihren Einnahmen ständen. Daß es möglich ist, schon zu einem Preise von 30 bis 35 ₰ eine angemessene Mittagskost zu liefern, wäre auf einer ganzen Reihe von Stationen bereits dargetan. Der Minister bestimmt daher, daß überall da, wo seitens der Direktionen ein Bedürfnis anerkannt wird, die Bahnhofswirte vertraglich verpflichtet werden, ein Mittagessen mit Suppe für 40, höchstens 50 ₰, ohne Suppe für 30 bis 40 ₰ bereit zu halten und daneben auch einen Teller Suppe allein für 10 ₰ abzugeben. Zu gleichen Preisen würde auch nötigenfalls ein warmes Abendessen zu verabfolgen sein. Damit den Bediensteten durch weite Wege von der Arbeitsstätte nach den Bahnhofswirtschaften nicht ein zu großer Teil der Ruhezeit verloren geht und sie auch nicht gezwungen sind, die Wirtschaften gegen ihren Willen aufzusuchen, sollen Einrichtungen getroffen werden, welche es ermöglichen, daß die aus den Bahnhofswirtschaften entnommenen Mahlzeiten an den Aufenthaltsstätten eingenommen werden können. Bis zum 1. Februar 1906 sieht Minister von Budde einem Bericht darüber entgegen, was hinsichtlich der Beschaffung warmen Mittagessens für die Bediensteten veranlaßt worden ist.

Arbeiterurlaub auf den sächsischen Staatsbahnen. Die Generaldirektion der sächsischen Staatseisenbahnen macht bekannt, daß den Arbeitern über 35 Jahre, die ungefähr 5 Jahre im Bahndienste stehen, bei guter Führung jährlicher Urlaub für drei Arbeitstage unter Lohnfortzahlung gewährt werden soll. Für Akkordarbeiter gilt der Zeitlohnsatz als Entschädigung. Von Ladeunternehmern übernommenen Arbeitern wird die frühere Dienstzeit angerechnet. Werkstättenvorarbeiter genießen ebenso viel Urlaub wie die Bureau- und Stationsgehilfen.

Wohnungswesen.

Internationaler Wohnungskongreß. Man schreibt uns: In Lüttich, wo in diesem Jahre eine internationale Industrie- und Gewerbeausstellung stattfindet, wird in den Tagen vom 7. bis 10. August ein Wohnungskongreß tagen, der die Fortsetzung der Reihe von Kongressen bildet, deren letzter vor drei Jahren mit so großem Erfolge in Düsseldorf abgehalten wurde. Der Kongreß wird von der belgischen Regierung patronisiert; an der Spitze des von der Regierung eingesetzten Komitees steht der frühere Kammerpräsident und einstmalige Finanzminister Beermaart. Vorsitzender des Organisationsausschusses ist der Generaldirektor des staatlichen Sparkassenwesens O. Lepreux in Brüssel, Generalsekretär Professor E. Mahaim im Lüttich. Zur Unterstützung des Organisationskomitees in allen die Beteiligung Deutschlands an dem Kongreß betreffenden Angelegenheiten hat sich ein deutscher Landesausschuß gebildet, dem u. a. Staatsminister Dr. Freiher von Berlepsch, Professor Dr. Schmoller, Oberbürgermeister Dr. Adickes, Geheimer Baurat Dr. Stübben angehören. Durch Vermittelung dieses Ausschusses werden die Einladungen zur Beteiligung in Kürze ergehen. Etwa gewünschte Auskunft erteilt Professor Dr. H. Albrecht, Groß-Lichterfelde, Schillerstraße 11.

Die Berliner Baugenossenschaft hat am 12. März die Grundsteinlegung einer neuen Häuseranlage (Liebenwalderstraße — Ecke Malplaquetstraße) vollzogen. Der Neubau soll 192 Wohnungen mit einem Mietsertrag von 85 000 ℳ enthalten; außerdem sind Versammlungsräume, Wasch- und Badeeinrichtungen usw. vorgesehen. Die König Friedrich-Stiftung gibt an zweiter Stelle ein Darlehn von 500 000 ℳ.

Die Berliner Baugenossenschaft wurde 1886 mit 28 Mitgliedern und einem Guthaben von 115,80 ℳ begründet. Am Schlusse des Geschäftsjahres 1903 zählte die Genossenschaft 1101 Mitglieder, die zum weitaus größten Teile dem Arbeiterstande und den unteren Klassen des Mittelstandes angehören. Bis jetzt hat die Genossenschaft nur kleine Häuser zum Eigenerwerb in den Vororten gebaut, und zwar insgesamt 248 Häuser im Werte von 3,5 Millionen Mark.

Förderung des Arbeiterwohnwesens am Rhein. Aus Düsseldorf wird uns geschrieben: Angesichts der Erörterungen über den preußischen Wohnungsgesetzentwurf ist es von großem Werte, über die tatsächliche Gestaltung der Wohnungsverhältnisse ein möglichst umfassendes und zuverlässiges Material zu erhalten. Da solches bisher nur für die größeren Städte vorliegt, erscheint ein Beschluß des Rheinischen Städtebundes, im Laufe dieses Sommers eine Wohnungsstatistik aufzunehmen, von großer Bedeutung. Der Rheinische Verein zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens hat daher beschlossen, das Vorgehen des Städtebundes zu unterstützen, und hat ihm seine Hilfe namentlich für die Vorarbeiten sowie für die Vorarbeitung der Ergebnisse zur Verfügung gestellt. Ebenso beschäftigte sich der Vorstand des Rheinischen Vereins u. a. auch mit dem Plane, durch entsprechende Heranziehung und Beschäftigung künstlerisch durchgebildeter Architekten den gemeinnützigen Bauvereinen die Möglichkeit zu geben, in ihren Häusern — bei aller gebotenen Schlichtheit und Zweckmäßigkeit — auch künstlerisch Wertvolles zu schaffen, und sich von dem Zwange herrschender Schablonen loszulösen. Die weitere Verfolgung letzterer Frage wurde einer besonderen Kommission überwiesen.

Literarische Mitteilungen.

Sozialer Fortschritt. Hefte und Flugschriften für Volkswirtschaft und Sozialpolitik. Heft 27: Dr. L. Cohn: „Unsere Blinden". Darstellung und Kritik des deutschen Blindenwesens, nebst einer Würdigung des Blinden als erwerbstätiges Mitglied der menschlichen Gesellschaft. Nach eigenen Erfahrungen und Beobachtungen. — Heft 28/29: L. Katscher: „Gewinnbeteiligung". Mit besonderer Berücksichtigung Deutschlands. — Heft 30: Else Lüders: „Arbeiterinnenorganisation und Frauenbewegung". 2. Aufl. à Heft 15 ₰. Leipzig, Felix Dietrich.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Nollendorfstraße 29-30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. — Herausgeber: — Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Telephon: IX. 14224. — Prof. Dr. E. Francke. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Obligatorische Arbeiterausschüsse im Bergbau.

Von Dr. Ludwig Bernhard, Professor an der Kgl. Akademie in Posen.

> Entwurf der zweiten Berggesetznovelle § 80 f.:
> „Auf denjenigen Bergwerken, auf welchen in der Regel mindestens 100 Arbeiter beschäftigt werden, muß ein ständiger Arbeiterausschuß vorhanden sein.“

Vor zwei Jahrzehnten erwachte in Deutschland das Interesse für Arbeiterausschüsse. Es war ein neuer Gedanke, die Arbeiter zu den Beratungen über das Arbeitsverhältnis heranzuziehen, die Männer aus der Werkstatt gemeinsam mit den Unternehmern verhandeln zu lassen über das, was in der Fabrik vorging, was zu loben, was zu tadeln war. Einige weitblickende Männer hatten den Anfang gemacht und hervorragende Sozialpolitiker traten nun in Wort und Schrift für die Verbreitung von Arbeiterausschüssen ein. Begeistert forderte Brentano im Sommer 1887 die Unternehmer auf, sie möchten diese Gelegenheit sich nicht entgehen lassen, sie möchten jetzt Arbeiterhäupter werden, Führer der Arbeiter auf dem Wege zu deren materiellen, sittlichen und geistigen Wohle. Ein Jahr später meldete sich ein hervorragender, weit berühmter Praktiker zum Worte: Wilhelm v. Oechelhäuser. Er berichtete in schlichter Weise über die Erfahrungen, die man im Verein der Anhaltischen Arbeitgeber mit Ausschüssen gemacht hatte. Allmählich waren diese Institute herangewachsen, ihr Arbeitsgebiet war bestimmt und abgegrenzt worden und überall hatte sich diese Einrichtung glänzend bewährt: „Soweit man sich erkundigen mag, ist der Erfolg eines solchen Verfahrens überall ein gleich günstiger, und es dürfte noch kein Fall konstatiert sein, wo die Arbeitgeber ein konsequentes Entgegenkommen innerhalb vernünftiger Grenzen zu bereuen gehabt hätten.“

Bald begann das Interesse für Arbeiterausschüsse weitere Kreise zu ergreifen, zumal da der Verein für Sozialpolitik seine große Organisation dieser Sache zur Verfügung stellte. Der Verein ließ Untersuchungen anstellen über die Arbeiterausschüsse in der deutschen Industrie. Zum ersten Male wurde jetzt ein ganz deutliches Bild gegeben von der Verbreitung dieser Institute, von ihrer Organisation, von ihren Leistungen. Diese ausführlichen und sorgfältigen Darstellungen kamen zu demselben Ergebnis wie die bisherigen Mitteilungen. Ueberall hatten sich die Ausschüsse glänzend bewährt, wenn man ihnen nur (das allerdings war die Bedingung) ein genügendes Arbeitsfeld bot, genügende Befugnisse, genügende Rechte und Pflichten. Sering wies darauf hin, wie bei den Arbeitern der Sinn für das praktisch Mögliche, für das Notwendige gestärkt werde durch diese „unmittelbare Teilnahme am Regiment“.

Die überaus günstigen Berichte übten sehr schnell, schneller als mancher wohl erwartet hatte, eine bedeutende praktische Wirkung; denn schon im Jahre 1891 gewährte der Gesetzgeber dem Institut der Arbeiterausschüsse seinen besonderen Schutz. Zwar dachte man noch nicht an die obligatorische Einführung der Ausschüsse, aber man wagte es doch, einen indirekten sanften Zwang anzuwenden. Die Novelle zur Gewerbeordnung (und ähnlich im Jahre 1892 die Novelle zum Berggesetz) bestimmten nämlich, daß bei der Einführung von Arbeitsordnungen die großjährigen Arbeiter Gelegenheit haben müßten, sich über den Inhalt der neuen Arbeitsordnung zu äußern, und das Gesetz legte den Unternehmern nahe, zu diesem Zwecke Arbeiterausschüsse zu bilden. (§ 134 e.) Eine ausführliche Bestimmung über die Art, wie die Arbeiterausschüsse zustande kommen sollen, von wem sie gewählt werden usw., enthielt der neue § 134 h der Novelle.

Dieser indirekte Zwang, der von jeder scharfen obligatorischen Bestimmung absah, schien sich vortrefflich zu bewähren; denn aus allen Industriebezirken kamen jetzt Nachrichten, daß die Unternehmer Ausschüsse eingerichtet hatten und ihre Arbeitsordnungen gemeinschaftlich mit diesen berieten. Richard Rösicke faßte das Gesamtresultat der Gesetzgebung so zusammen: „In welch vorteilhafter Weise ein gewisser Zwang auf das Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu wirken vermag, hat sich jetzt bei Einführung der §§ 134 a—h gezeigt. Der Umstand, daß die Ausschüsse in der Gewerbeordnung als berechtigte Organe der Arbeiter anerkannt worden sind, trägt augenscheinlich zu deren allgemeiner Einführung bei.“

Jedoch sehr bald kam eine Enttäuschung, die man nach all der Begeisterung nicht für möglich gehalten hätte. Schon nach wenigen Jahren (1894) erfuhr man aus den Berichten der Gewerbeinspektionen, daß die Arbeiterausschüsse allmählich ihre Wirksamkeit verloren. „Die Arbeiterausschüsse, die seinerzeit zur Einführung der Arbeitsordnungen gebildet worden sind, geraten langsam in Vergessenheit." So berichtete der Gewerberat aus Westfalen, und ganz ähnlich lauteten die Nachrichten aus dem ganzen Rheinlande, aus Baden, Bayern, Sachsen, Schleswig-Holstein, von überall her kam die Kunde: die Arbeiterausschüsse treten kaum noch in Wirksamkeit, spielen kaum noch eine Rolle

So kam es, daß das Institut überhaupt in Mißkredit geriet. „Infolge der geringen Tätigkeit der Arbeiterausschüsse haben die Arbeiter immer mehr das Vertrauen verloren, daß ihre Wünsche durch diese Einrichtung eine genügende Vertretung finden können." Hier und da machte man wohl den Versuch, den Verfall der Arbeiterausschüsse zu verhindern, und mancher Gewerbeinspektor hat sich Mühe gegeben, die Unternehmer für das Institut zu interessieren. Jedoch alles war vergebens, und bald waren sich die Kenner der Industrieverhältnisse darüber einig, daß die große Bewegung für Arbeiterausschüsse im Sande verlaufen war und zwar aus dem einfachen Grunde: **Es fehlte den Arbeiterausschüssen an bestimmten Befugnissen und Pflichten, die ihnen eine dauernde Tätigkeit gesichert hätten.**

* * *

Nach dieser ersten großen Enttäuschung soll nunmehr zum zweiten Male der Versuch gemacht werden, die Unternehmer zur Einführung von Arbeiterausschüssen durch das Gesetz zu veranlassen. Diesmal aber will man energischer vorgehen als ehemals, denn die Novelle zum preußischen Berggesetz, die am 8. März 1905 dem Abgeordnetenhause zugegangen ist, will die Einrichtung der Arbeiterausschüsse **für alle Bergwerke**, die mehr als 100 Leute beschäftigen, **obligatorisch** machen.

Die Vorkommnisse beim letzten Bergarbeiterstreik haben deutlich gezeigt, daß die Bergherren sehr wenig Lust haben mit ihren Arbeitern zu verhandeln, daß ihnen der Begriff einer gesetzlichen Gleichberechtigung noch einigermaßen fremd ist. Es ist daher kaum anzunehmen, daß die Bergherren sich ohne gesetzlichen Zwang entschließen würden, ganz allgemein Arbeiterausschüsse einzuführen. Der Zwang also, die gesetzliche Obligation, mag notwendig sein, wenn man überhaupt auf diesem Gebiete etwas erreichen will, aber man glaube nicht, daß durch diesen Zwang die Zukunft der Ausschüsse wirklich gesichert wird; denn nicht vom Gesetzesbefehl hängt es ab, ob ein Ausschuß günstig wirkt, ob er das Vertrauen der Arbeiter genießt und vom Unternehmer geachtet wird. Wir haben es ja im letzten Jahrzehnt erlebt, daß in vielen Unternehmungen die Arbeiterausschüsse formell bestanden, die allen Ansprüchen auch des neuen Berggesetzes genügt hätten, und daß diese Institute dennoch tot waren, weil sie nichts leisteten und daher kein Vertrauen genossen.

Der gesetzliche Zwang allein bietet also nicht die geringste Garantie für ein gutes Funktionieren der Arbeiterausschüsse, ja Richard Rösicke war sogar der Meinung, daß durch zwangsweise Einführung der Wert der Arbeitervertretungen leicht vernichtet werden könne. Jedoch, wie bemerkt, unter den gegenwärtigen Umständen wird der Zwang notwendig sein, ein notwendiges Übel. Damit aber erwächst dem Gesetzgeber zugleich die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die von ihm ins Leben gerufenen Ausschüsse wirklich ein gesichertes Feld für ihre Arbeit finden, daß den Ausschüssen Rechte und Pflichten gegeben werden, die ihnen Kraft und Ansehen verleihen. In der Tat scheint der Verfasser des Entwurfes von dieser Notwendigkeit überzeugt zu sein, denn er gibt den Ausschüssen ganz bestimmte, wesentlich erweiterte Befugnisse. Diese Befugnisse sollte man bei der Beurteilung des Gesetzes mit besonderem Eifer studieren, denn die Zukunft des neuen Institutes hängt wesentlich hiervon ab. Jeder, welcher wünscht, daß die obligatorischen Ausschüsse lebensfähig werden, muß dafür eintreten, daß ihnen ein genügend weites Arbeitsfeld gesichert wird.

Als einstmals der Verein anhaltischer Arbeitgeber es unternahm für die Verbreitung von Arbeiterausschüssen zu sorgen, war es sein Hauptbemühen, diesen Instituten **reale Aufgaben** zu stellen. In einem Bericht hieß es: „In denjenigen Werken, wo auf Grund der Normativbestimmmungen des Vereins anhaltischer Arbeitgeber den Arbeitern greifbare Befugnisse, insbesondere Teilnahme an der Verwaltung von Wohlfahrtseinrichtungen, Ausfertigung von Lehrbriefen usw. eingeräumt worden sind, aber auch **nur da**, haben die Arbeiter binnen kurzer Frist an der neuen Verfassung Interesse gewonnen und steht eine günstige Entwickelung derselben mit Bestimmtheit zu erwarten. In anderen Fällen klagte man über mangelnde Teilnahme und Initiative der Ausschüsse."

So entsteht auch hier die Frage, und es scheint mir, daß es in der neuen Berggesetznovelle die **Hauptfrage** ist: Gibt das Gesetz den Ausschüssen, die es zwangsweise ins Leben ruft, auch Gelegenheit zum Leben, zur Initiative?

Auf den ersten Blick wird man glauben, daß das Gesetz hierfür in der Tat genügende Garantien bietet; denn die Novelle unterscheidet sich von den bisherigen Bestimmungen gerade dadurch, daß sie den Ausschüssen die Möglichkeit zur dauernden Arbeit zu gewähren scheint. Bisher traten die Ausschüsse nur in Tätigkeit, um eine neue Arbeitsordnung aufzustellen. War das geschehen, so war die gesetzliche Pflicht des Ausschusses erfüllt. Außerdem konnte der Ausschuß noch, wenn die Arbeiter es wünschten und bezahlten, einen Vertrauensmann erwählen, der die Vorgänge beim Wagennullen überwachte. Damit aber war sehr häufig das Ende der Ausschußtätigkeit erreicht. Ganz anders das neue Gesetz. Hier ist **von dauernder Tätigkeit, von Verwaltungsarbeit, von Begutachtung, von Vermittelung** die Rede.

1. Sind die Ausschüsse an der Verwaltung der Unterstützungskassen zu beteiligen, also eine dauernde Beschäftigung.

(§ 80d der Novelle enthält folgende Bestimmung: „Wenn für das Bergwerk ein ständiger Arbeiterausschuß vorgesehen wird, müssen die Strafgelder einer Unterstützungskasse zugunsten der Arbeiter überwiesen werden, an deren Verwaltung der ständige Arbeiterausschuß zum mindesten durch ein aus seiner Mitte gewähltes Mitglied beteiligt sein muß.")

2. Der Ausschuß ist ferner vor der Einlegung von Über- oder Nebenschichten zu hören, also ebenfalls eine Gelegenheit zur Initiative. (§ 80g der Novelle sagt: „Auf denjenigen Bergwerken, für welche ein ständiger Arbeiterausschuß vorgeschrieben ist, soll dieser vor Einlegung von Ueber- und Nebenschichten gehört werden.")

3. Kann der Ausschuß Anträge, Wünsche und Beschwerden der Belegschaft vortragen und begutachten. Wiederum eine Arbeit, die für den dauernden Betrieb des Unternehmens berechnet ist. (§ 80f: „Die Befugnisse des Arbeiterausschusses sind dahin erweitert, daß er Anträge, Wünsche und Beschwerden der Belegschaft zur Kenntnis des Bergwerksbesitzers zu bringen und sich darüber gutachtlich zu äußern hat.")

4. Schließlich ist auch der Vertrauensmann des Arbeiterausschusses, der sich bisher nur mit der Kontrolle des Wagennullens befaßte, weit intensiver beschäftigt, denn er hat das Verfahren bei der Förderung und der Lohnberechnung zu überwachen, also den gesamten Arbeits- und Löhnungsvorgang. (§ 80c: „Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, zu gestatten, daß die Arbeiter auf ihre Kosten durch einen von dem ständigen Arbeiterausschuß gewählten Vertrauensmann das Verfahren bei der Förderung und Lohnberechnung überwachen. Hierdurch darf aber keine Betriebsstörung herbeigeführt werden.")

* * *

Auf den ersten Blick also scheint es, als sei hier wirklich den Arbeitern das gewährt, was man wohl als „Teilnahme am Regiment" bezeichnen kann. Jedoch, wer genauer zusieht, wird bald bemerken, daß hier nur ein Mindestmaß von Rechten und Pflichten gewährt ist und daß der Verfasser des Entwurfes einige wesentliche Punkte nur leicht berührt. Das erkennt man deutlich, wenn man die Erfahrungen, die beim letzten Streik gewonnen worden sind, mit dem zusammenhält, was das neue Gesetz bietet.

Aus den Untersuchungen über die Ursachen des Bergarbeiterstreikes hat sich zur allgemeinen Überraschung ergeben, daß es in erster Linie garnicht die groben Mißbräuche waren, die diesen gewaltigen Streik herbeiführten, vielmehr lag der Hauptgrund darin, daß **zwischen den Bergherren und den Bergarbeitern jede Fühlung, jede Beziehung fehlte.** Infolgedessen waren die Arbeiter über das Verfahren bei der Lohnfestsetzung, bei der Arbeitszuweisung, über viele Vorgänge in den Gruben, über die Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen insbesondere der Arbeiterwohnungen sehr wenig orientiert Aus dieser mangelnden Beziehung zwischen Unternehmern und Arbeitern ist das Schlimmste entstanden, was es in einem Unternehmen geben kann, **Mißtrauen und Spannungen.**

Die Arbeiter glaubten sich übervorteilt auch da, wo von Unregelmäßigkeiten garnicht die Rede war. So kehrt z. B. in den Protokollen der Untersuchungskommissionen die ganz typische Be-

merkung wieder, daß die Arbeiter sich häufig im Unklaren befinden über die Art der Gedingeregelung. Es wird zugegeben, daß die Gedingeregelung infolge der zahlreichen Nebengedinge geeignet sei, die Arbeiter im Ungewissen zu lassen über die Höhe des verdienten Lohnes, und so entsteht die Annahme, daß bei der Lohnberechnung nicht ganz korrekt verfahren werde. Zwar ist der größte Teil der vorgebrachten Einzelbeschwerden unbewiesen geblieben, aber die Tatsache ist schon bedenklich genug, daß überhaupt ein so allgemeines Mißtrauen, ein solches Gefühl der Unsicherheit herrschen kann.

Um hierin Wandel zu schaffen, bestimmt nun die Novelle, daß **der Vertrauensmann der Arbeiterausschüsse berechtigt ist, die Vorgänge bei der Förderung und Lohnfestsetzung zu kontrollieren.** Jedoch es ist höchst zweifelhaft, ob diese Bestimmung, die scheinbar den Kern der Sache trifft, wirksam sein wird. Bisher, d. h. seit der Berggesetznovelle von 1892 hatten die Arbeiter ja schon das Recht, einen Vertrauensmann zu wählen, der die Vorgänge beim Wagennullen überwachte. Dennoch haben die Klagen über Mißbräuche beim Wagennullen nicht aufgehört. Wie das kam, ist wohl bekannt. Es bestand nämlich kein gesetzlicher Zwang, einen solchen Kontrolleur anzustellen, vielmehr gab es nur die Bestimmung, daß der Bergwerksbesitzer verpflichtet war, „auf Kosten der Arbeiter die Tätigkeit eines solchen Kontrolleurs zu gestatten." Die Folge hiervon war, daß die Arbeiter es zuweilen für ratsam hielten, von einer solchen Kontrolle abzusehen. War aber wirklich ein Vertrauensmann angestellt, so verlor er häufig bald die Fühlung mit dem Arbeiterausschuß, zumal ja dem Ausschuß überhaupt Gelegenheit fehlte, Initiative und Leben zu zeigen.

An diesem Zustande nun wird durch die neue Novelle gar nicht viel geändert. Zwar sind die Befugnisse des Vertrauensmannes ausgedehnt worden, aber es fehlt jede Sicherheit dafür, daß der „Arbeiterkontrolleur" mit mehr Glück tätig sein wird als bisher, denn ganz ebenso wie bisher ist von einem **Zwange, einen solchen Kontrolleur anzustellen, nicht die Rede**, wiederum ist es den Arbeitern überlassen, die hier von mancherlei persönlichen Rücksichten und Bedenklichkeiten abhängig sind. Ferner ist wiederum nichts getan, um eine enge Beziehung zwischen dem Vertrauensmann und dem Arbeiterausschusse herzustellen. Vielleicht wäre es daher nützlich, den Entwurf in der Weise zu ergänzen, daß erstens: **die Anstellung eines Vertrauensmannes, eines Kontrolleurs obligatorisch** wird und daß zweitens der Kontrolleur verpflichtet wird, **in bestimmten Zeitabschnitten etwa jeden Monat dem Arbeiterausschuß über die Ergebnisse seiner Tätigkeit zu berichten.** Auf diese Weise würde der Gesetzgeber der so notwendigen Kontrolle Kraft und Sicherheit verleihen; das Mißtrauen würde verschwinden und damit der Hauptanlaß zu neuen Kämpfen beseitigt werden.

Eine andere Bestimmung des Entwurfes, die ebenfalls besonderer Aufmerksamkeit wert ist, verlangt, daß der Arbeitsausschuß **an der Verwaltung der Unterstützungskassen** zu beteiligen sei. Damit ist der erste, schüchterne Schritt getan, um die Ausschüsse zu wirklichen Verwaltungsinstanzen zu erheben. Aber auch hier gilt, wie vorhin, die Bemerkung: Der neue Schritt wird sicherer und erfolgreicher sein, wenn er etwas weiter ausgreift. **Man möge die Ausschüsse an der Verwaltung aller Wohlfahrtseinrichtungen beteiligen.** Erfahrungsgemäß empfiehlt sich dieser Pflichtenkreis für die Arbeitervertretungen ganz besonders. Denn aus der Praxis sind viele Fälle bekannt, wo die segenreiche Wirkung der Ausschüsse gerade in solcher Verwaltungstätigkeit, in ihrer Teilnahme an der Leitung der Wohlfahrtseinrichtungen wurzelte.

Wie wichtig speziell im Bergbau eine solche Teilnahme der Arbeiter wäre, braucht kaum angedeutet zu werden. Seit Jahren schon bemühen sich die Arbeiter, Einfluß zu gewinnen auf die Mietsbestimmungen, die für Arbeiterwohnungen gelten, um unerträgliche Härten, Gefahren für die Existenz der Arbeiter zu beseitigen. Hier könnte man also zwei ersehnte Ziele auf einem Wege erreichen:

1. den Arbeitern Vertrauen geben zu den Wohlfahrtseinrichtungen und
2. für die Ausschüsse eine dauernde Verwaltungstätigkeit schaffen.

Deshalb erscheint es sehr erwünscht, wenn die Novelle auch in diesem Paragraphen ganze Arbeit macht und die Ausschüsse nicht nur an der Verwaltung der Unterstützungskassen teilnehmen läßt, sondern ihnen einen Einfluß auf die Leitung anderer Wohlfahrtseinrichtungen **insbesondere auf die Verwaltung der Arbeiterwohnungen** gewährt, obligatorisch sichert.

Diese Forderungen halten sich durchaus im Rahmen des Erreichbaren. Weitblickende Unternehmer haben die Arbeiterausschüsse noch zu ganz anderen Aufgaben herangezogen, haben sie wirklich als Verwaltungsbehörde im Unternehmen funktionieren lassen und haben damit die größten Erfolge erzielt. Demgegenüber erscheinen die zwei hier hervorgebrachten Forderungen nur als das Mindestmaß, und sie werden umso leichter zu erreichen sein, als die neue Novelle schon Ansätze zu ihrer Verwirklichung enthält.

Zweierlei also, ich fasse noch einmal kurz zusammen, gewähre man den Ausschüssen:

1. **eine gesicherte Kontrolle der Arbeitsleistung und der Lohnberechnung** und
2. **Teilnahme an der Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen.**

Wenn man dies gewährt, werden sich die Ausschüsse auch als Vermittlungsämter bewähren, wie es in § 80c vorgesehen ist, sie werden dann imstande sein, Anträge, Wünsche und Beschwerden der Belegschaft zur Kenntnis der Bergwerksbesitzer zu bringen und sich darüber gutachtlich zu äußern. Diese Vermittelungstätigkeit der Ausschüsse wird dann die natürliche, notwendige Ergänzung ihrer Verwaltungsarbeiten und man vermeidet es auf diese Weise, daß Ausschüsse entstehen, die im Grunde keine anderen Rechte haben als Klagen mitzuteilen und Wünsche zur Kenntnis der Bergwerksbesitzer zu bringen.

Zum Schluß noch eine formale Bemerkung: Da in dem neuen Gesetz zum ersten Male der Arbeiterausschuß eine hervorragende Rolle spielt, dürfte es sich empfehlen, die Rechte und Pflichten dieses Institutes in einem besonderen Paragraphen übersichtlich zusammenzufassen. Zugleich möge man die Bestimmung treffen, daß die Aufsichtsbehörde berechtigt ist, mit Zustimmung von Vertretern der Unternehmer und der Arbeiter die Rechte und Pflichten der Arbeiterausschüsse zu erweitern.

Die Unternehmer und die Arbeiter haben bereits den Kampf um den Gesetzentwurf begonnen. Einmütig haben sich die bergbaulichen Vereine gegen die neue gesetzliche Regelung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen und ebenso energisch verlangen die Arbeiter den Schutz des Gesetzes. Möge man bei den entscheidenden Beratungen bedenken, daß die Hauptlehre des letzten Streikes folgende war: Es fehlte an einem **Verbindungsgliede** zwischen den Unternehmern und Arbeitern, und so entstand sogar aus geringem Anlaß Mißtrauen und Verbitterung. Hier kann das Gesetz helfen! Zwar wird niemand erwarten, daß der Gesetzgeber imstande sei, wirtschaftliche Schwierigkeiten aus der Welt zu schaffen; aber die Bewegungen der Volkswirtschaft so zu ordnen, daß sie möglichst ohne Reibung funktionieren, ist Aufgabe des Gesetzes. Deshalb schaffe man jetzt das fehlende Verbindungsglied zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitern, man rufe Arbeiterausschüsse ins Leben; aber man sorge zugleich dafür, daß diese Einrichtungen **genügende Befugnisse** erlangen, um wirklich lebensfähig zu sein. Der bisher vorliegende Entwurf des Gesetzes bedarf daher der Ergänzung.

Nochmals die Gewinnbeteiligung der Bergleute an den Betriebsüberschüssen der Bergwerke.

Dem Vorschlage in Nr. 20 der „Sozialen Praxis" vom 16. Februar ds. Js. über die Gewinnbeteiligung der Bergleute an den Betriebsüberschüssen der Bergwerke sind von beachtenswerter Seite Bedenken entgegengestellt worden, die wir in nachstehendem kurz erörtern möchten.

Zunächst wird betont, daß die Ueberweisung eines gewissen Prozentsatzes des die normale Verzinsung des Anlagekapitals übersteigenden Reingewinns seitens der Arbeitgeber an eine Bergarbeiter-Fürsorgekasse zur Befriedigung der Belegschaften im Ruhrbezirke schwerlich beitragen werde, daß vielmehr die Beteiligung des Arbeitnehmers an den Erträgnissen des Betriebes in Form eines Prozentsatzes vom Reingewinn des Unternehmers eine neue Quelle des Mißtrauens, der Verdächtigungen und der Streitigkeiten bilden müsse, da der Arbeiter naturgemäß weder einen Einfluß auf die Festsetzung des zur Verteilung kommenden Ueberschusses habe, noch die Gewinn-Errechnung nachprüfen könne und deshalb letztere argwöhnisch beurteilen werde.

Zuzugeben ist, daß eine volle Befriedigung der auf die Gewinnbeteiligung gerichteten Arbeiter-Forderung ohne erhebliche Gefährdung des Erwerbslebens wohl kaum möglich ist. Der eingangs erwähnte Vorschlag bezweckt lediglich den in dieser

Forderung liegenden berechtigten Kern im Rahmen des für den Arbeiter Nützlichen und des für den Unternehmer Nicht-Schädlichen zur Entwicklung zu bringen. Einen berechtigten Grund zur Unzufriedenheit könnte der Vorschlag in Arbeiterkreisen nur dann hervorgerufen, wenn durch ihn die allgemeine Lohnentwicklung im Bergbaubetriebe gehemmt würde. In den Bergwerken des Ruhrreviers wird der Lohn wenn auch im einzelnen um einige Prozent abweichen, doch in der Grundlage wesentlich der gleiche sein und die Ausbeute meist nur da über das normale Maß hinausgehen, wo die Kohlenschätze in bevorzugter Lage oder Beschaffenheit angetroffen werden. Lediglich dieser auf dem Mutungsrechte beruhende, über das Normale hinausgehende Gewinn soll für die zu bildende allgemeine Fürsorgekasse in Frage kommen.

Eine Beeinflussung der Höhe der Durchschnittslöhne ist daher durch die Inanspruchnahme eines Teiles dieses Gewinnes für die Fürsorgekasse, der zurzeit ausschließlich dem Unternehmer zugute kommt, nicht zu befürchten; umgekehrt darf angenommen werden, daß der betreffende Bergwerksunternehmer unter Umständen geneigt sein wird, einen Teil des Gewinnes lieber durch direkte oder indirekte Lohnaufbesserung den eigenen Arbeitern als der allgemeinen Fürsorgekasse zuzuwenden, so daß der gemachte Vorschlag vielmehr zu einer Lohnaufbesserung führen kann.

Die weitere Befürchtung, daß, um den Beitrag zur Fürsorgekasse möglichst niedrig zu halten, der Gewinn-Ueberschuß seitens des Unternehmers zu gering angegeben und infolgedessen neues Mißtrauen und neue Unzufriedenheit in die Arbeiterkreise getragen werde, ist, soweit die Bergwerks-Aktiengesellschaften in Frage kommen, dadurch ausgeschlossen, daß die Aktionäre auf die Verteilung einer möglichst hohen Dividende und die hinter den großen Bergwerks-Aktiengesellschaften stehenden Banken auf einen möglichst hohen Kurs der Bergwerkspapiere drängen werden. Damit aber bei den Berggewerkschaften eine zutreffende, den Aktiengesellschaften analoge Berechnung des Gewinnüberschusses gewährleistet werde, soll eine aus Vertretern der Bergwerks-Aktiengesellschaften und Gewerkschaften zusammengesetzte Kommission die gleichmäßige Berechnung des Gewinnüberschusses sicherstellen. In dieser Kommission werden die Vertreter der Aktiengesellschaften schon dafür Sorge tragen, daß die gut situierten Berggewerkschaften im gleichen Verhältnis zu der Fürsorgekasse beisteuern, wie die Aktiengesellschaften.

Ferner wird gegen den in Rede stehenden Vorschlag geltend gemacht, daß die Absicht, die Gewinn-Anteilbeträge einer allgemeinen Fürsorgekasse zuzuführen, erst recht nicht auf Anerkennung der Bergarbeiterkreise zu rechnen haben werde, da diese den Gewinnanteil als verdienten Lohn in bar verlangen würden und nicht auf die Mildtätigkeit einer Fürsorgekasse angewiesen sein wollen, die zudem bei dem jungen, gesunden und vielfach das Arbeitsrevier wechselnden Arbeiter nur ein sehr geringes Interesse erwecken werde. Nur eine allgemeine direkte Lohnaufbesserung könne in dieser Beziehung den Wünschen der Bergarbeiter gerecht werden. Gerade die Einbehaltung der Lohnbeträge der genullten Wagen und deren Ueberweisung an die Unterstützungskasse habe im letzten Bergarbeiterausstand einen Hauptbeschwerdepunkt gebildet.

Demgegenüber ist zu bemerken, daß jene Einbehaltung der Lohnbeträge der genullten Wagen eine direkte Einbuße des vereinbarten Lohnes für einzelne Kameradschaften bedeutet und daß die Beschwerden sich eben so sehr, wie gegen die Einrichtung als solche, gegen deren angeblich übertrieben strenge Anwendung in den einzelnen Zechen richtete. Die vorgeschlagene Gewinnbeteiligung in Form einer direkten Lohnaufbesserung den einzelnen Belegschaften zuzuweisen, würde Anlaß zu großer Unzufriedenheit und Unbilligkeit in der Arbeiterschaft geben; denn alsdann würden die Belegschaften derjenigen Zechen, welche vielfach durch das Glück des ihnen verliehenen Finderrechts reiche und wertvolle Kohlenschätze antreffen und in der Lage sind über 10 % bis zu 25 und noch mehr Prozent Dividende auszuschütten, unverhältnismäßig besser gestellt sein, als ihre die gleiche oder gar noch schwerere Arbeit verrichtenden Kameraden der geringere Ausbeute erzielenden Zechen.

Gelingt es der Vereinigung der Kohlenzechen stabile und auskömmliche Kohlenpreise zu halten und ein im Durchschnitt befriedigendes Betriebsresultat zu erzielen, so wird in erster Linie eine entsprechende Aufbesserung der Löhne zu erstreben sein. Und nur für diejenigen Zechen, die trotz dieser Lohnerhöhung noch einen über das Normale hinausgehenden Gewinnüberschuß aufzuweisen haben, würde eine weitere Ueberweisung eines entsprechenden Teiles dieses Gewinnüberschusses an die allgemeine, unter wesentlicher Mitwirkung der Bergarbeiter verwaltete Fürsorgekasse gesetzlich in der Weise stattzufinden haben, daß eine dauernde Besserung der Lebensverhältnisse, namentlich aber eine Sicherung der durch außerordentliche Krankheiten, Sterbefälle oder sonstige Schicksalsschläge heimgesuchten Bergarbeiterfamilien herbeigeführt wird.

Das Zusammenwirken der Bergwerksunternehmer und der Bergarbeiter in dieser Fürsorgekasse gibt die Gewähr, daß die Gelder in der für die Arbeiter zweckmäßigsten Weise bessere Verwendung finden werden, als wenn die über das Normale hinausgehenden Gewinnüberschüsse, insbesondere den jungen und gesunden Arbeitern als Bargewinn, auf den sie dauernd nicht zu rechnen hätten, in die Hand gegeben würde.

Der Charakter der Mildtätigkeit wird der Fürsorgekasse dadurch genommen, daß die Verpflichtung zu deren Subventionierung und ebenso deren Organisation auf Grund der eigentümlichen Natur des Bergwerkseigentums und des festen Zusammenschlusses der gesamten Belegschaft im Knappschaftsverein gesetzlich festgelegt wird.

Bei den lange Jahre bereits andauernden günstigen Betriebsergebnissen zahlreicher Bergwerksgesellschaften im Ruhrrevier darf auf eine reiche Zuwendung zu dieser Fürsorgekasse ohne eine allzugroße Inanspruchnahme der Bergwerksunternehmer gerechnet werden, so daß diese Kasse der zahlreichen Bergarbeiterschaft und damit dem ganzen Berggewerbe im Ruhrbezirke dauernd zum Segen gereichen wird.

Das was nach dem gemachten Vorschlage im Bergbau gesetzlich zu regeln möglich ist, kann selbstredend in den andern Industrien nur freiwillig geschehen. Wohl aber wird das gesetzliche Vorgehen in dem wichtigen Bergbaugewerbe zweifellos nacheifernd für viele andere Erwerbsgesellschaften wirken, von denen jetzt schon manche mit großem sozialen Erfolge in dieser Richtung tätig geworden sind.

R. K.

Allgemeine Sozialpolitik.

Zur zweiten Berggesetznovelle wird uns aus Juristenkreisen geschrieben: „Wenn auch in dieser Novelle manches fehlt, das wir gern in ihr gesehen hätten, so muß der Entwurf doch im allgemeinen als eine Verbesserung des geltenden Rechts anerkannt werden. Einzelne Bestimmungen allerdings stellen sich als lex imperfecta dar, da für den Fall ihrer Nichtbefolgung weder Nichtigkeit noch Strafe vorgesehen ist. Insbesondere denken wir hierbei an § 80 c Abs. 2 neuer Fassung in Verbindung mit § 207 c Ziffer 2. In § 80 c Abs. 2 alter Fassung waren bestimmte Verpflichtungen normiert, deren Nichterfüllung nach § 207 c Ziffer 2 mit Strafe bedroht war (mit Strafen, deren Geringfügigkeit nur nebenbei erwähnt sei). Der Schlußsatz des § 80 c Abs. 2, der das Nullen unter bestimmten Voraussetzungen für „unzulässig" erklärte, fiel nicht unter die Strafbestimmung (die sonst nach dem Sprachgebrauch des Berggesetzes hätte lauten müssen: „wer der Bestimmung des § 80 c Abs. 2 letzter Satz zuwider . . ."); dies ist auch in der Praxis allgemein angenommen worden und gerade deshalb wurde eine Aenderung als nötig erachtet. In dem Entwurf heißt es nun: das unberechtigte Nullen „ist verboten". Eine Aenderung der Strafbestimmung ist aber weder dem Wortlaut noch dem Inhalt nach erfolgt. Es dürfte daher nötig erscheinen statt des Verbots, das sich als eine öffentlich-rechtliche Vorschrift darstellt, dem Wortlaute nach eine privatrechtliche Verpflichtung gegenüber dem Arbeitnehmer zu normieren, deren Nichterfüllung unter § 207 Ziffer 2 fiele. Die Strafandrohung wäre zweckmäßig zu verschärfen. Was die „Ueberwachung" des Nullens durch den Arbeiterausschuß oder einen Vertrauensmann betrifft, so ist auch dies eine stumpfe Waffe. Der Bergwerksbesitzer soll verpflichtet sein, die Ueberwachung „zu gestatten". Wie aber die Ueberwachung in praxi zur Durchführung zu bringen ist, wird nicht bestimmt; dafür müßte das Gesetz Bestimmungen treffen. Bezüglich der Wohlfahrtseinrichtungen, deren Verquickung mit den Arbeitsverhältnissen recht unerfreuliche Resultate gezeitigt hat — es sei an die Kündigung der Arbeiterwohnungen beim Streike erinnert — enthält die Novelle nichts. Hier ist aber vor allem gesetzliche Abhilfe geboten".

Eine am 16. März tagende Versammlung der **bergbaulichen Vereine** hat sich dahin resolviert, es läge in den tatsächlichen Verhältnissen des Bergbaus keinerlei berechtigte Veranlassung zu den vorgeschlagenen Arbeiterschutzmaßregeln vor, die „in erheblichster Weise einerseits die Sozialdemokratie und das Großpolentum fördern und anderseits durch Verteuerung der Kohlen-Selbstkosten und damit auch der Kohlenpreise die weitesten Kreise der Kohlenkonsumenten und insbesondere die deutsche Ausfuhrindustrie schädigen" würden. Auch der „Verein mit dem langen Namen"

hat am 17. d. Mts. in Düsseldorf nach einem Referat des Abgeordneten Beumer beschlossen, dem Landtag um glatte Ablehnung der Vorlage zu bitten, da der Ausstand „völlig unberechtigt“ gewesen sei; auch hier wird mit einer Kohlenverteuerung gedroht. Am 19. d. Mts. hat die Vereinigung von Handelskammern des rheinisch-westfälischen Industriebezirks die gleichen Beschlüsse gefaßt. Wie die Unternehmer, so verwerfen auch die meisten sozialdemokratischen Blätter die Novelle, natürlich aus andern Gründen. Dagegen ist es sehr bemerkenswert, daß **die führenden Organe der großen Arbeiterverbände im Ruhrrevier anerkennen, die preußische Regierung habe ihr Versprechen loyal erfüllt.** Zwar befriedige die Novelle die alten Forderungen der Bergleute keineswegs, sie enthalte aber doch so wichtige Verbesserungen der Reformen von grundsätzlicher Bedeutung, daß die Arbeiter diese Schutzmaßnahmen gegen die Scharfmacher und Zechenherren verteidigten müßten. Insbesondere wird festgestellt, daß die Bestimmungen über den sanitären Arbeitstag die achtstündige Maximalzeit für das gesamte Ruhrrevier zur Folge haben würden. Der Bergarbeitertag am 28. März werde an der Hand von Referaten erfahrener Sachkenner Stellung zu den Regierungsvorschlägen nehmen und Verbesserungsanträge stellen. Er solle keine leere Demonstration sein und jeder parteipolitischen Agitation die Türe verschließen. Somit stellen sich die Führer der Bergleute nicht auf den öden Standpunkt des „Alles oder nichts“, sondern der positiven Mitarbeit an dem Werke der Berggesetzreform. Auch das „Korrespondenzblatt der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands“ nimmt in Nr. 11 eine ähnliche Haltung ein.

Der Entwurf eines Gesetzes über das öffentliche Vereins- und Versammlungsrecht für Elsaß-Lothringen ist nach Annahme durch den Bundesrat dem Landesausschuß zugegangen. Der wesentliche Inhalt des Gesetzes ist kurz folgender:

Dem Gesetz unterliegen alle Vereine mit mindestens sieben Mitgliedern, sofern sie nicht ohnedies rechtsfähig sind. Der Vereinsvorstand hat innerhalb acht Tagen nach Bildung des Vereins dessen Namen und Sitz unter Vorlage der Satzungen und eines Mitgliederverzeichnisses dem zuständigen Kreisdirektor (Polizeidirector) anzuzeigen. Die Vereine haben ihre Satzungen in deutscher Sprache abzufassen und sich bei ihren öffentlichen Kundgebungen der deutschen Sprache als Geschäftssprache zu bedienen. Ausnahmen können von dem Bezirkspräsidium zugelassen werden. Für das französische Sprachgebiet ist der Mitgebrauch der französischen Sprache gestattet. Vereine mit politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zwecken dürfen Minderjährige nicht als Mitglieder aufnehmen. Ausnahmen können von dem Bezirkspräsidium zugelassen werden. Vereine, die eine Einwirkung auf politische Fragen bezwecken, dürfen keine Frauen und keine Ausländer als Mitglieder aufnehmen. Vereine, die mit den Gesetzen in Widerspruch stehen, oder deren Tätigkeit den öffentlichen Frieden gefährdet, können durch den Bezirkspräsidenten mit schriftlicher Begründung aufgelöst werden. — An öffentlichen Versammlungen, durch die eine Einwirkung auf politische Wahlen bezweckt wird, dürfen Frauen und Ausländer nicht teilnehmen. Das Ministerium kann eine öffentliche Versammlung verbieten, wenn zu befürchten steht, daß durch ihre Abhaltung der öffentliche Friede gestört wird.

Gegenüber dem bisher geltenden Recht kommt die Bestimmung in Fortfall, daß Versammlungen nur in einem geschlossenen und gedeckten Raum stattfinden dürfen, daß die Anzeige einer Versammlung von sieben in einer Gemeinde wohnhaften Bürgern ausgehen muß und zwischen der Aushändigung der behördlichen Bescheinigung und der Abhaltung der Versammlung drei freie Tage liegen müssen. Die endgültige Gestaltung, die der Entwurf in der Verhandlung des Landesausschusses erfährt, wird abzuwarten sein. Das aber wird man schon jetzt bemerken müssen, daß er nach vielen Richtungen hin sehr berechtigte Wünsche offen läßt. Er bedeutet gegen den jetzigen Zustand der diskretionären Befugnisse gewiß einen Fortschritt, aber er legt dem Vereinsleben gleichzeitig neue, schwere und feste Fesseln an.

Soziale Zustände.

Fabrikarbeit verheirateter Frauen in Holland.

Von Adele Weiler, Wiesbaden.

In Holland ist seit dem Jahre 1889 die Fabrikarbeit unter die gesetzliche Aufsicht der Gewerbebeamten gestellt, die Arbeitsinspektion. Das Reich ist jetzt in neun Inspektionen eingeteilt, an deren Spitze je ein Arbeitsinspektor mit 8 Adjunkt-Inspektoren, 3 Adjunkt-Inspektricen, 8 Aufsehern und einer Aufseherin steht.

Die Nachtarbeit in Holland ist für Frauen schon seit 12 Jahren verboten; unter Nachtarbeit versteht die Gewerbeordnung die Zeit von 7 Uhr abends bis 5 Uhr morgens.

In Deutschland gelten als Nachtzeit die Stunden von 8½ Uhr abends bis 5½ Uhr morgens.

Wenn man jedoch unter „Nacht“ den Zeitraum zwischen 10 Uhr abends und 5 Uhr morgens versteht, dann ist die Nachtarbeit für Frauen in den Fabriken und Werkstätten gänzlich verboten, und ist die einzige Ausnahme, die zugelassen wird, „das Hering speten“. Unter „speten“ versteht man das Reihen der Heringe auf Stangen, eine leichte, fast ausschließlich von Frauen verrichtetete Arbeit.*) Diese Arbeit wird von Frauen über 16 Jahren in den Monaten Oktober bis Juni verrichtet, und zwar in den ersten Monaten bis 12 Uhr nachts, in den letzten Monaten bis 2 Uhr nachts, doch darf die Arbeitszeit während eines Tages nicht mehr wie 8 Stunden überschreiten. Die Arbeitszeit der Frauen und Jugendlichen darf nach dem Gesetze von 1889 11 Stunden nicht übersteigen. Der Regierungspräsident, der Bürgermeister können, ersterer für 6, letzterer für 2 Tage, täglich 2 Ueberstunden gestatten. Nach Verlauf von 8 Tagen kann eine neue Ueberzeitbewilligung nachgesucht und bewilligt werden. Der Minister des Innern kann noch häufigere Ueberstunden gestatten. Von diesen Bewilligungen wird ausgiebig Gebrauch gemacht. Anderseits zeigte sich gleichwohl bei den einsichtigeren Unternehmern das Streben nach einer Verkürzung der Arbeitszeit. Die Regelung des 10stündigen Maximalarbeitstages ist im neuen Gesetzentwurf vorgesehen, ebenso die noch weitere Herabminderung der Stundenzahl in gesundheitsschädlichen Industrien. Ganz verboten ist die Frauenarbeit unter Tag. Während in Deutschland die Arbeitszeit an den Vorabenden von Sonn- und Festtagen 1 Stunde kürzer ist wie in den übrigen Wochentagen, soll dies in Holland erst geregelt werden, und ist im neuen Gesetzentwurf der Schluß für den Sonnabend um 1 Stunde früher und für gewisse Fälle um 3 Uhr des Nachmittages angesetzt worden. Die Mittagspausen sind fast durchweg auf 1 bis 1½ Stunde festgesetzt, die Frühstücks- und Vesperpause dauert in der Regel je ½ Stunde. Die Frauenarbeit hat in Holland keine so wichtige Bedeutung erlangt, sie beträgt nur etwa 1½ % des Umfanges der Männerarbeit, auch ist festgestellt, daß während die Zahl der arbeitenden, unverheirateten Frauen gestiegen ist, die Zahl der verheirateten Frauen abgenommen hat. Dem Jahresberichte 1901/02 des Gewerbeinspektors von Nord-Brabant und Limburg, Stoffels, über die Fabrikarbeit der verheirateten Frauen ist folgendes entnommen:

In den beiden obgenannten Provinzen wurde bei Befragen von 663 verheirateten Frauen durch die Gewerbeassistentin Ruijsink festgestellt:

Daß 230 gleich nach dem Verlassen der Schule, ungefähr 12 Jahre alt, in die Fabrik gegangen waren. Von diesen 482 Frauen hatten Kinder: insgesamt 1899, von denen 1017 am Leben blieben. Im ersten Lebensjahre waren 585 gestorben. Der Durchschnittsverdienst dieser Frauen beläuft sich auf 7½ M. die Woche; der Höchstlohn ist 20 M.

Der Verdienst des Mannes konnte nicht genau festgestellt werden. Es kommt vor, daß die Männer ihren Frauen die Höhe ihres Einkommens nicht genau angeben, um ungehindert für eigene Bedürfnisse einen Teil verwenden zu können. Mißbrauch für Getränke spielt hierbei eine sehr große Rolle. Die größte Anzahl der Frauen arbeitet in Fayence-, Glas- und Zigarrenfabriken. In letztgenannter Industrie werden mit Vorliebe Frauen beschäftigt aus dem Grunde, weil sie das zuverlässigere und ehrlichere Element seien. Diebstahl wird in Zigarrenfabriken, wo Männer tätig sind, als ein häufig vorkommendes Uebel angegeben.

Die Frage nach den Gründen der Fabriktätigkeit ist von den verheirateten Frauen folgendermaßen beantwortet worden:

Ungeregelter Verdienst des Mannes	28
Zu geringer Verdienst	257
Keine Kinder zu versorgen	74
Krankheit in der Familie	24
Kinderversorgung durch Verwandte	29
Fachunkenntnis des Mannes	12
Witwe	99
Mann im Militärdienst	8
Verlassen oder geschieden	10
Mann durch Krankheit am Verdienen verhindert	6
Mann — Trunkenbold	80
Schuldenlast	1
Mann im Gefängnis	2
Sorge für Verwandte	47
Größe der Familie i. Verh. zum Verdienst	7
Keine Angabe der Gründe	34

Wie daraus zu ersehen, ist der Hauptgrund der geringe Verdienst des Mannes. Sobald der Verdienst des Mannes 6 bis

* Vgl. Bericht des Herrn v. Thienen i. d. Buche Gewerbl. Nachtarbeit d. Frauen v. Prof. Bauer.

7 Gulden Wochenlohn übersteigt, nimmt die Fabrikarbeit der verheirateten Frau schnell ab. Die Fälle, daß die Frau bei höherem Verdienst des Mannes noch arbeitet, hängt aller Wahrscheinlichkeit nach sehr eng zusammen mit außergewöhnlichen Lasten, die die Familie drücken. Bei großer Kinderzahl fällt die Fabrikarbeit der verheirateten Frau meistens weg, da die Kinderversorgung außerhalb des Hauses zu hoch wird und so die Fabrikarbeit der Frau nicht viel mehr als die Kosten der Versorgung abwirft. Infolge der Fabrikarbeit der verheirateten Frau leidet sowohl die Häuslichkeit als auch die Erziehung der Kinder, letztere sowohl in Hinsicht auf die körperliche als auch auf die geistige Pflege. Die Vernachlässigung der häuslichen Pflichten führt zu Unreinlichkeit, schlechter und ungesunder Zubereitung der Speise, Vernachlässigung der Kleider, mit einem Wort: es fehlt an allem, was die Wohnung zu einem behaglichen Heim zu machen imstande wäre, und den Mann vom Wirtshausbesuch zurückhielt. Daraus geht hervor, daß es erwünscht wäre, die Fabrikarbeit der verheirateten Frau zu verbieten; dieses Verbot würde jedoch bei dem durchschnittlich niedrigen Verdienst des Mannes die Frau zur ungeschützten Heimarbeit treiben, wodurch die Schädlichkeit der Fabrikarbeit, sowohl was Vernachlässigung der Pflichten der Hausfrau und Mutter anbelangt, als auch in gesundheitlicher Beziehung nicht gemindert, sondern noch erhöht werden würde.

In Verbindung hiermit ist von einem allgemeinen Ausschluß der verheirateten Frau aus der Fabrik noch abzusehen. Durch ausgedehnte Vorschriften über Luftraum, Unfallverhütung, Staubabsaugungsvorschriften, durch allgemeine Einführung motorischer Kräfte statt des früheren Fußbetriebs der Nähmaschinen ließe sich viel zur Erhöhung der Gesundheit beitragen.

Das Arbeiten der verheirateten Frau in den Fabriken erheischt die Versorgung der Kinder durch Verwandte oder durch Kinderhorte, die noch sehr viel zu wünschen übrig lassen. Bei Besuch eines solchen Platzes fand man, daß 43 Kinder sich in einem Raum von 60 cbm Inhalt befanden. Ein Mädchen von 10 Jahren hatte die Aufsicht. Die Kinder saßen auf Bänken längst den Wänden und mußten sich ruhig verhalten, ohne spielen zu dürfen. Für ein Kind wurde die Woche 10—15 cts. gleich 17—25 ₰ bezahlt. In einem andern industriellen Bezirke wurde für Kinder unter einem Jahre 2,25 bis 2,50 Gulden exklusive Nahrung in 14 Tagen bezahlt, mit Nahrung (Milch und Zwieback) betrugen die Kosten 3 Gulden und mehr in 14 Tagen. Oefters wurden die Kleinen gut, vielleicht besser behandelt als zu Hause. In vielen Fällen jedoch führte die Versorgung der Kinder außerhalb des Hauses zu tadelnswerter Vernachlässigung. Versuchen zur Verbesserung dieser Zustände wurde entgegengehalten, daß eine gute Einrichtung von Kinderhorten die Neigung der verheirateten Frauen zur Fabrikarbeit nur noch befördern würde.

Soweit der Bericht der Adjunct Inspectrice.

Es wäre durch ein Verbot der Fabrikarbeit der verheirateten Frau, selbst abgesehen von der Heimarbeit, die Hausfrau und Mutter im wahren Sinn des Wortes der Familie noch nicht zurückgegeben, da das Fabrikmädchen, das in die Ehe tritt, weder ihre Hausfrauen- noch Mutterpflichten zu erfüllen imstande ist; sie hat eben nie praktische hauswirtschaftliche Kenntnisse erworben. Es fehlt ihr nach dem Verlassen der Schule ein weiteres Unterrichtsjahr zur Vorbereitung auf den Beruf der Frau und Mutter. Stellenweise sind wohl von Privaten Schritte zu solchen Fortbildungsschulen gemacht; solange jedoch kein gesetzlicher Zwang besteht, kann man von diesen Hilfsmitteln zur Besserung noch wenig erhoffen.

Das Trucksystem in der oberfränkischen Korbmacherei, das allen gesetzlichen Bestimmungen zum Hohn in jenem einst von Sax so gründlich aufgehellten Industriewinkel in bedenklicher Weise sich wieder eingenistet hat, wurde kürzlich durch eine Gerichtsverhandlung vor dem Landgericht zu Bamberg ans Tageslicht gezogen. 18 Korbhändler aus Lichtenfels waren angeschuldigt, sich gegen die §§ 115, 119 bis 119b und 146 1, der Gewerbeordnung vergangen zu haben dadurch, daß sie seit mindestens sechs Jahren den Korbmachern ihrer Gegend, die regelmäßig an sie liefern, den Arbeitslohn nicht in Bargeld bezahlt, sondern ihnen darauf die zur Herstellung der Korbwaren erforderlichen, auf Kredit überlassenen Rohmaterialien zu Preisen angerechnet haben, die stets den Betrag der durchschnittlichen Selbstkosten überragten und über die ortsüblichen Preise hinausgingen. Gegen zehn Angeklagte wird noch die Beschuldigung erhoben, daß sie außer Materialien den Korbmachern auch Lebensmittel zu einem den Betrag der Anschaffungskosten übersteigenden Preise auf Kredit verkauften und den Betrag hierfür ebenfalls bei der wöchentlichen Lohnzahlung verrechneten. Endlich wurden sieben Angeklagte noch besonders beschuldigt, daß sie anstatt des Barlohnes teilweise Waren, Zucker und Kaffee verabreicht haben. Als Zeugen waren 52 Korbmacher, als Sachverständige sieben Korbhändler und der oberfränkische Fabrikinspektor geladen. Die Angeklagten bestritten, daß ihre Korbmacher unter die erwähnten Bestimmungen der Gewerbeordnung fallen, da sie zu Hause arbeiten, öfters den Abnehmer wechseln, Gesellen beschäftigen usw., somit selbständige Unternehmer, mindestens aber Akkordarbeiter seien. Der Fabrikinspektor erklärte, die Heimarbeiter seien ausnahmslos als Arbeiter im Sinne der erwähnten Bestimmungen zu betrachten, da nirgends in der ganzen Welt die Heimarbeit als selbständig gelte, was die Korbhändler-Sachverständigen nicht zugeben wollten, da die Korbmacher an keinen Unternehmer gebunden, überdies die geforderten Preise nicht zu hoch seien. Das Zeugenverhör ergab, daß allerdings einzelne besser situierte Korbmacher nicht nötig haben, sich Material anrechnen zu lassen, auch an den einzelnen Abnehmer nicht gebunden sind, daß aber in der Mehrzahl der Korbmacher bei seinem Unternehmer tief in der Kreide und in voller Abhängigkeit stehe. Außerdem wurde festgestellt, daß ein großer Teil der Unternehmer die von den Korbmachern zur Verbesserung ihrer Lage geschaffenen Einkaufsgenossenschaften dadurch zu vernichten suchen, daß sie an ihren Türen Plakate anschlagen lassen mit der Ankündigung, daß kein Korbmacher, der Mitglied einer Genossenschaft ist, Arbeit bekomme. Von den Angeklagten wurden zehn freigesprochen, die übrigen zu 10 bis 200 ℳ Geldstrafe verurteilt.

Verwendung der Elektrizität in der Hausindustrie. Aus Baden wird uns geschrieben: Die Arbeitergenossenschaft von Hauswebern der Bezirke Waldshut und Säckingen, die ein elektrisches Netz herstellen ließ, um für die Betriebe der Mitglieder elektrische Kraft zu verwenden, hat nunmehr das Ziel erreicht. Die Genossenschaft, die etwa 400 000 ℳ. bedurfte, hat einen Staatszuschuß von 40 000 ℳ. erhalten und die Industriellen und Verlagsgeschäfte haben sich auch entsprechend beteiligt. Die Mehrzahl der Arbeiter ist bereits an das Werk angeschlossen, die täglichen Kosten für Kraft dürften ca. 60—70 ₰ betragen, der Mehrarbeitsertrag aber beläuft sich auf $1^1/_2$ ℳ. pro Tag. Eine derartige Webergenossenschaft bestand bisher nirgends. Sie hat neben der Vermehrung und Verbilligung der Kraft auch große hygienische Vorzüge und ermöglicht auch Schwächlichen und Kränklichen ihren Beruf fortzusetzen.

Kommunale Sozialpolitik.

Städtische Rechtsauskunftsstellen. Die Anregung und Förderung, die die preußische Regierung den Rechtsauskunftsstellen zuteil werden läßt, beginnt Früchte zu tragen. Der Magistrat von Magdeburg errichtet demnächst eine solche Auskunftei, als deren Zwecke angegeben werden: Allgemeine Förderung der Kenntnis der sozialen Gesetzgebung, und zwar: Erteilung von Auskunft in Fragen der Unfall-, Invaliditäts-, Kranken- und Altersversicherung, Rat und Belehrung auf dem Gebiete der gesamten Armenpflege, Information in Steuerangelegenheiten, Aufklärung betreffend der Gesindeordnung und in Fragen gewerblicher Natur. Alle diese Auskünfte sind kostenfrei. — Auch in Köln gedenkt die Stadtverwaltung eine solche Auskunftsstelle einzurichten. — Hoffentlich findet das Beispiel in recht vielen Gemeinden Nachahmung.

Die Armenlasten sächsischer Städte hat das Königlich sächsische Statistische Bureau für das Jahr 1901 zusammengestellt.

	Einwohnerzahl	Armenausgaben 1901 ℳ.	pro Kopf der Einwohner ℳ.
Leipzig	456 124	1 722 245	3,778
Dresden	399 789	1 527 777	3,846
Chemnitz	206 913	345 048	1,667
Plauen	73 888	84 144	1,138
Zwickau	55 830	75 372	1,350
Meißen	31 434	77 258	2,457
Freiburg . . .	30 175	60 296	1,993
Glauchau . . .	25 677	58 446	2,275
Reichenbach . . .	24 499	39 198	1,597
Meerane	23 851	52 055	2,178
Crimmitschau . .	22 845	46 681	2,041
Werdau	19 355	25 529	1,318
Mittweida . . .	16 119	21 215	1,316.

Ob die Gemeinden mit den geringsten Kopfbeträgen an Armenlast gerade die günstigsten sozialen Verhältnisse in den Unterschichten aufweisen oder ob sie nicht vielmehr infolge Leistungsunfähigkeit die dürftigsten Unterstützungssätze aufweisen, verrät die Statistik allerdings nicht.

Lohntarif städtischer Arbeiter in Mannheim. Aus Baden schreibt man uns: Die Stadt Mannheim hat den Lohntarif der städtischen Arbeiter revidiert und namentlich die untersten Klassen mit wesentlicher Aufbesserung bedacht. Es werden die Aufbesserungen im laufenden Jahre 79 856 *M.* kosten, im Beharrungszustande aber, wenn die Steigerungen, welche nach dem Dienstalter vorgesehen sind, erst praktisch wurden, 122 818 *M.* Bei dieser Revision der Löhne sind auch verschiedene Verbesserungen der Arbeitsordnung vorgenommen worden, wie Bezahlung angebrochener Ueberstunden, Löhnung an gesetzlichen Feiertagen und bei erteiltem Urlaub sowie militärischen Uebungen neben Erhöhung von Sterbegeld, Entfernungszulagen, Krankenentschädigung; dies erfordert jährlich 10 986 *M.* Auch die Invaliden- und sonstigen Bezüge für Versorgung wurden aufgebessert.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Gewerbliche Friedensdokumente.*)

Der kollektive Arbeitsvertrag ist in den letzten Jahren in stetig wachsendem Maße ein bedeutsamer Faktor bei der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen im gewerblichen Leben geworden. Das eindringliche Beispiel der Arbeitsverhältnisse im Buchdruckgewerbe, das seinem vorbildlichen Tarifvertrage seine stetige Entwicklung im letzten Jahrzehnt verdankt, hat die hartnäckigsten Gegner der tariflichen Regelung des Arbeitsverhältnisses allmählich bekehrt, und nachdem der Gewerkschaftskongreß im Jahre 1899 auch für die freien Gewerkschaften die Tarifgemeinschaft sanktioniert hatte, hat diese im letzten Jahrfünft begonnen, wenn auch mit verschieden weit gehendem Erfolge, in der deutschen Industrie Fuß zu fassen. In einzelnen Gewerben, es sei nur das Baugewerbe, die verschiedenen Zweige der graphischen Industrie, das Braugewerbe genannt, kann man heute schon von einer überwiegenden tariflichen Regelung der Arbeitsbedingungen und einer merklichen Tendenz, Arbeitskämpfen aus dem Wege zu gehen, sprechen. Mit Recht hat daher Fanny Imle ihrem kürzlich erschienenen Buche über die Entstehungs- und Entwickelungsgeschichte der Tarifgemeinschaften in Deutschland den Titel „Gewerbliche Friedensdokumente" gegeben. Das vorliegende Werk, das man ohne Einschränkung als eine außerordentlich fleißige und eingehende Arbeit bezeichnen kann, verdient insofern besondere Würdigung, als es tatsächlich die erste umfassendere Zusammenstellung der in Deutschland abgeschlossenen Tarifverträge darstellt. Außer den Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik, die aber schon um mehr als 10 Jahre zurückliegen und in das Anfangsstadium der Tarifbewegung in Deutschland fallen, existieren größere Arbeiten über die Tarifverträge bisher nicht. Allerdings hat die „Soz. Praxis" seit Jahren regelmäßig reichhaltige Materialangaben veröffentlicht. Vom Kaiserlichen Statistischen Amt ist eine Sammlung der gegenwärtig in Deutschland bestehenden Tarife eingeleitet worden, die bisher noch nicht abgeschlossen ist. Nach den bisher im „Reichs-Arbeitsblatt" erfolgten teilweisen Veröffentlichungen wird die amtliche Darstellung infolge der ihr zu Gebote stehenden Hilfsmittel erschöpfender sein, als dies eine private Erhebung naturgemäß sein kann, zu ihr aber wird die Imlesche Arbeit, die für jedes einzelne Gewerbe der historischen Entwicklung des Tarifgedankens nachgeht, eine sehr willkommene Ergänzung darstellen.

Der erste Teil behandelt die Tarifentwicklung in den graphischen Gewerben. An der Spitze steht eine eingehende Darstellung der Geschichte und des Werdeganges des Buchdruckertarifs, der heute noch immer das unerreichte Vorbild tariflicher Regelung der Arbeitsbedingungen darstellt. Einen Generaltarif, der nach dem Muster des Buchdruckertarifs aufgestellt worden ist, haben seit dem 1. Januar 1904 die gleichfalls zum graphischen Gewerbe gehörigen Chemigraphen und Kupferdrucker, sowie die mit ihnen verwandten Lichtdrucker. Bei den Buchbindern haben die großen Verschiedenheiten innerhalb des Berufs bisher unüberwindliche Hindernisse für die Bestrebungen auf Abschluß eines Generaltarifs gebildet und einen partiellen Erfolg nur insofern gehabt, als für die drei Städte Berlin, Leipzig und Stuttgart ein gemeinsamer Tarif, der zuletzt am 1. September 1903 auf 3 Jahre erneuert wurde, abgeschlossen worden ist. Daneben bestehen eine Reihe von Lokaltarifen, von denen in dem vorliegenden Werke allein 14 angeführt werden. Auch bei den Schriftgießern ist es infolge der Eigenart des Gewerbes trotz mannigfacher Bemühungen noch nicht zu einem nationalen Korporativvertrag gekommen. Die Produktionsverhältnisse sind von Stadt zu Stadt infolge der verschiedenen zur Verwendung gelangenden Maschinensysteme so von einander abweichend, daß die auf Vereinheitlichung der Arbeitsbedingungen hinzielenden Bestrebungen bisher nicht von Erfolg gekrönt waren. Oertliche Vereinbarungen bestehen in Berlin, Frankfurt, Hamburg, Leipzig und Stuttgart. „Sie bergen zwar den Keim systematischer Vervollkommnung bereits in sich, lassen aber nicht nur an Einheitlichkeit, sondern auch an Ausgestaltung noch viel zu wünschen übrig." Bei den gleichfalls zur Gruppe der graphischen Gewerbe gehörigen Formenstechern und Graveuren hat der Tarifgedanke noch wenig Fortschritte zu verzeichnen.

In dem zweiten Abschnitt über die Tarifgemeinschaften in der Metallindustrie wird zunächst dem Schlägergewerbe, das in seiner Entwicklung manche Berührungspunkte mit dem Buchdruckgewerbe aufweist, eine eingehende Betrachtung gewidmet. „Das gemeinsame Streben nach dauernder Hebung der Berufslage, welches sich bei den Buchdruckern mit dem tariflichen Ausschluß der lohndrückenden Schmutzkonkurrenz und mit der Durchführung einer den Gehilfenzugang regelnden Lehrlingsskala genügen läßt, tritt hier sogar weit konsequenter und vollkommener zutage, es führt logischerweise zur Mitwirkung der Gehilfenschaft bei der Durchführung der Preiskonvention und konzentriert sich zu der urkundlichen Anerkennung des Mitbestimmungsrechtes der Arbeiter bei der Produktionsregelung resp. Feststellung der Herstellungsquanten". Die Eigenartigkeit der Produktionsverhältnisse im Schlägergewerbe, wo ein weitverbreiteter Handwerkerstand sich gegen den eindringenden Großbetrieb wehren muß, führte zunächst zu einem engen Zusammenschluß der Arbeitgeber, um Preisunterbietungen und Schmutzkonkurrenz zu verhindern, danach aber zu tariflichen Abmachungen mit der Gehilfenschaft, über Arbeitszeit, Lohnhöhe, Lehrlingsverhältnisse, die in allgemeinen Korporativverträgen niedergelegt wurden. Solche Korporativverträge wurden abgeschlossen für die Feingoldschläger Deutschlands, die Silberschläger in Fürth, Nürnberg und Schwabach, die Aluminiumschläger Mittelfrankens. Infolge falscher Preispolitik der Arbeitgeber und verschiedener Tarifbrüche sind die abgeschlossenen Verträge gegenwärtig zum Teil außer Kraft, jedoch wird von seiten der Arbeiter auf ihren Neuabschluß energisch hingearbeitet. Von den übrigen Angehörigen des Metallgewerbes verfügen namentlich die Klempner, Rohrleger und Installateure, die in mancher Beziehung schon mit dem Baugewerbe verwandte Beziehungen aufweisen, über eine größere Zahl von Tarifen. Die weiteren Spielarten der Metallindustrie — Feilenhauer, Gürtler, Drücker, Schlosser, Schmiede usw. — besitzen nur vereinzelte Abmachungen.

In der Holzbearbeitungsindustrie haben die Tarifverträge schon festeren Fuß gefaßt. Allein für Bau- und Möbeltischler werden 32 Tarife angeführt. Die Parketleger sind mit 4 Tarifen, die Musikinstrumentenmacher, Korbmacher, Drechsler, Billardqueuemacher mit je einem, die Bürstenmacher mit 2 Tarifen vertreten. Die Entwicklung der Tarifbewegung ist bei den Holzarbeitern wie bei den meisten freien Gewerkschaften noch jüngeren Datums und reicht nur in wenigen Fällen über das Jahr 1899 zurück. Aehnliches wie für die Tischler gilt für die übrigen in dieser Gruppe vertretenen Gewerbe der Glaser, Böttcher, Maler, Tapezierer und Stukkateure.

Die an Tarifen reichste Gruppe ist die, welche die verschiedenen Zweige des Baugewerbes, also neben den Maurern und Zimmerern die Dachdecker, Steinsetzer, Steinmetzen und Töpfer umfaßt. Zum Teil ist der Sieg des Tarifgedankens in diesen Gewerbezweigen darauf zurückzuführen, daß hier auch die Arbeitgeber im Gegensatz zu denen der meisten Industriezweige gegenüber dem kollektiven Arbeitsvertrag eine ausgesprochen sympathische Stellung einnehmen. Was zunächst die Maurer und Zimmerer angeht, so liegt der Beginn der Tarifbewegung hier z. T. schon in einer früheren Zeit als bei den meisten übrigen Gewerben. Damit können natürlich nicht die mittelalterlichen Lohntaxen gemeint seien, an die Imle gleichfalls erinnert, die aber mit dem Sinne des kollektiven Arbeitsvertrages nichts gemein haben, wohl aber läßt sich für einzelne Tarife ihr erster Abschluß bis in die achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts, so für die Zimmerer in Kiel bis 1884, in Barmen bis 1886, für die Maurer in Lübeck bis 1885, in Mainz, Schwerin bis 1889 zurückverfolgen. Danach ist die Tarifbewegung im Zimmerergewerbe noch älter als im Maurergewerbe. Nach einer Zusammenstellung des Hauptvorstandes der Zimmererorganisation sind heut 114 Lohntarife in Wirksamkeit, tatsächlich aber dürften sich — meint Imle — ihre Zahl weit höher belaufen, da sich, wie von dem Verbandsstatistiker geklagt wird, lange nicht alle Filialen zur Beantwortung seiner auf die Korporativverträge bezüglichen

*) Entstehungs- und Entwicklungsgeschichte der Tarifgemeinschaften in Deutschland von Fanny Imle. Jena. Verlag von Gustav Fischer.

Fragen herbeigelassen haben. Eigenartig ist es, daß im Zimmerergewerbe sogar von Arbeitgeberseite eine das ganze Gewerbe umfassende Tarifgemeinschaft befürwortet wird, mit der Begründung, daß dadurch das „Schreckgespenst" der fortwährenden Lohnerhöhung aus der Welt und der Kalkulation eine gesicherte Grundlage geschaffen werden würde. Auch bei den Maurern haben die Arbeitgeber überwiegend für den Tarifvertrag Stellung genommen. Auf eine Umfrage des Zentralverbandes der Arbeitgeber erklärten sich von 58 Antworten 35 Lokalverbände zugunsten der Korporativvereinbarungen. In allerjüngster Zeit haben sich auch die noch ziemlich schwach organisierten Bauhilfsarbeiter oder Handlanger den korporativen Aktionen der gelernten Berufsgenossen angeschlossen. Das Arbeitsverhältnis zwischen beiden ist dadurch ein angenehmeres geworden. Während vordem die Bauhilfsarbeiter bei Streiks der Maurer oder Zimmerer vielfach zu Streikbrechern wurden, schließen sie sich diesen heut meist an, oder haben ihre eigenen korporativen Abmachungen. Ueber die Dachdecker als Untergruppe des Baugewerbes ist nichts abweichendes von der Entwicklung des Hauptberufes zu sagen, es sei denn, daß bei ihnen die Kollektivabmachungen der neuesten Zeit angehören. Bei den Steinsetzern als den Vertretern des Tiefbaues reichen die tariflichen Abmachungen gleichfalls teilweise bereits in frühere Jahre zurück. So bestehen die Tarife für Posen seit 1890, für Bromberg seit 1894, für Stendal und Elsenburg seit 1895 usw. Ein gleichfalls hier hervortretendes Moment ist das Bestreben nach Zentralisation, welches in der Tarifbewegung zum Ausdruck kommt. Ihm ist der Bezirkstarif für die Mark Brandenburg zuzuschreiben, während für die Lausitz ein gleicher Tarif in Vorbereitung ist.

Von den beiden gleichfalls in die Gruppe des Baugewerbes hineingenommenen Gewerben der Steinmetzen und der Töpfer ist für die ersteren nur wenig Material vorhanden, sodaß sich hier kein einwandfreies Bild gewinnen läßt, wie weit der kollektive Arbeitsvertrag Boden gewonnen hat. Dagegen führt Imle hinsichtlich der Töpfer auf Grund ihres Materials aus, „daß dafür im großen und ganzen ohne Bedenken konstatiert werden könne, daß der Korporativvertrag im Töpfergewerbe, vor allem aber in der Ofensetzerei, zur allgemeinen Norm der Regelung der Arbeitsbedingungen geworden sei." Zugleich sei zu bemerken, daß sich die Kollektivabmachungen auch einer selten strikten Durchführung erfreuten. Auf die gute Organisation im Töpfergewerbe führt es die Verfasserin zurück, „daß die Korporativabkommen hier nicht erst ein Produkt des modernen Gewerkschaftsgerichts und neuzeitlichen sozialpolitischen Strebens sind, sondern daß sie sozusagen zu den Gewerksalteigentümlichkeiten gehören". Für München besteht ein Tarif schon im Jahre 1874, für Stettin Mitte der achtziger Jahre. „Wohltuend berührt die Beobachtung, daß sehr häufig die Tarifvereinbarungen einen ihrer wichtigsten Zwecke, die Verhütung von Arbeitseinstellungen erfüllt haben." 16, d. h. die reichliche Hälfte der von der Verfasserin befragten Personen konstatierten, daß das gegenseitige Verhältnis unter dem Einfluß des Korporativvertrages sich gebessert habe. Insgesamt vermag sie rund 50 Tarife mitzuteilen, die jedoch längst nicht alle überhaupt vorhandenen darstellen, da beispielsweise das Kaiserliche Statistische Amt in seiner Darstellung im „Reichs-Arbeitsblatt" etwa 100 aufweist.

Es bleibt endlich noch die Schilderung der Tarifentwicklung in der Bekleidungsindustrie, dem Transportgewerbe und den Nahrungs- und Genußmitteln. In der Bekleidungsindustrie weisen namentlich die Schneider und Schuhmacher bereits beachtenswerte Grundlagen für die Tarifentwicklung auf, während für die Textilindustrie „die Errungenschaften des Arbeiterstandes kaum in einem anderen Berufe so spärlich sind wie hier". In der Lederindustrie hat die Leichtigkeit, mit der sich einheitliche Berechnungsmethoden aufstellen lassen, die Entwicklung begünstigt. In der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel ist es allein das Braugewerbe, das über umfassendes Tarifmaterial verfügt. Einige Verträge sind schon lange in Wirksamkeit, so bestehen die Abkommen in Stuttgart, Kiel und Hanau seit 1892, Flensburg und Heilbronn seit 1893, zwischen 1895 und 1900 kamen die Tarife in Rosenheim, Hamm, Gera, Erfurt, Erlangen zum Abschluß. „Der gewaltige Aufschwung in der Tarifbewegung der Brauer fällt zusammen mit der inneren und äußeren Stärkung der Berufsorganisation der Arbeiter, vor allem aber mit der Anstellung von Gewerkschaftsbeamten, die den Alltagskämpfen der Betriebe in kühler Objektivität gegenüberstehend aber als frühere Berufsgenossen mit den Eigentümlichkeiten des Gewerbes vertraut, vorzüglich dazu geeignet sind, die Tarifverhandlungen in sachlicher Ruhe und mit gründlichem Verständnis zu führen." Die Zahl der vorliegenden Tarife beläuft sich auf 68, allerdings befinden sich hierunter eine ganze Anzahl Firmentarife. Die große Mannigfaltigkeit der Tätigkeit im Braugewerbe bringt es mit sich, daß häufig die verschiedensten Arbeiterkategorien durch den Tarif umfaßt werden müssen, so z. B. Brauer, Mälzer, Böttcher, Maschinisten, Handwerker, Heizer, Hilfsarbeiter, Bier- und Mitfahrer. Infolgedessen sind mehrfach ganz verschiedene Organisationen, nämlich neben denen der Brauer auch die der Holzarbeiter, der Böttcher und der Handels- und Transportarbeiter an dem Abschluß der Verträge beteiligt. Des weiteren beginnen die Tarifverträge im Bäckereigewerbe allmählich Boden zu gewinnen. Es werden hierfür bereits 27 Lokaltarife, außerdem ein für das ganze deutsche Reich aufgestellter Tarif aufgeführt, dem sich 11 Städte mit 154 Gesellen angeschlossen haben. Bei den Fleischern und Konditoren steckt die Bewegung noch ganz in den ersten Anfängen.

Soweit die Ausführungen der Verfasserin. Es erhellt daraus, daß fast ausschließlich im letzten Jahrfünft der korporative Arbeitsvertrag seinen Einzug in die deutsche Industrie gehalten hat. Sind auch die einzelnen Gewerbezweige noch in sehr verschiedenem Maße von ihm ergriffen, so läßt sich aus seiner bisherigen Entwicklung doch der Schluß ziehen, daß er sich durchaus noch im Vorwärtsschreiten befindet und daß auch die Industrien, die ihm bisher fern stehen, von ihm noch ergriffen werden. Je mehr dies der Fall ist, desto mehr werden die Arbeitskämpfe durch friedliche Vereinbarung der Arbeitsbedingungen auf längere Zeit abgelöst werden und an die Stelle häufiger gewaltsamer Unterbrechungen des Produktionsprozesses wird Stetigkeit und Regelmäßigkeit der Produktion treten, an der Arbeitgeber und Arbeiter ein gleichmäßiges Interesse haben.

Tarifverträge in Essen. Wie die „Westd. Arb.-Ztg." berichtet, sind die von Oberbürgermeister Zweigert-Essen angestrebten Tarifvereinbarungen (vergl. „Soz. Praxis" Sp. 322) für die Gewerbe, bei denen die städtischerseits zu vergebenden Arbeiten in Betracht kommen, am 11. März endgültig zum Abschluß gebracht worden. Es wurden Tarife abgeschlossen im Maurer-, Zimmerer-, Schreiner- und Bauhilfsarbeitergewerbe. Die Unterzeichnung erfolgte durch den Arbeitgeberverband für das Baugewerbe im Ruhrrevier einerseits und die christlichen und freien Gewerkschaften anderseits. Die Kontrahenten berieten darauf sofort über die Ausdehnung der Tarife auf die Privatbautätigkeit; diese wurde auch beschlossen.

Der deutsche Gärtnertarif (vergl. XIV Sp. 172), der vom „Deutschen Gärtnerverband" entworfen worden war, ist nach mehrmonatigen Verhandlungen am 3. März in einer Versammlung von rund 200 Arbeitgebern der Handelsgärtnerei, die der Gruppe Berlin des Verbandes der Handelsgärtner Deutschlands angehören, mit großer Mehrheit angenommen worden. Das ist bei der Rückständigkeit der Gärtnereiarbeiter, die so schwer für eine moderne Arbeiterorganisation zu gewinnen sind, ein gewaltiger sozialer Fortschritt für das ganze Gewerbe, das außer dem etwas problematischen Hamburger Landschaftsgärtnertarif und dem früheren mißlungenen Tarifvertragsentwurf für Berlin nichts von paritätischer Regelung der Arbeitsbedingungen kennt.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Die Berliner Bureauangestellten der Rechtsanwälte und Notare, die seit Jahr und Tag mit ihren Arbeitgebern wegen Verbesserung ihrer Lage zu verhandeln suchten, dabei aber eine kalte Abweisung erfuhren, haben am 16. März eine gut besuchte Versammlung abgehalten, in der folgende Resolution beschlossen wurde:

„Die versammelten Angestellten der Berliner Rechtsanwälte und Notare nehmen Kenntnis von dem Beschluß der Anwaltsversammlung vom 16. v. M., wonach jede Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse abgelehnt wird. Da in Güte eine Berücksichtigung der selbst von einsichtigen Arbeitgebern als berechtigt anerkannten, bescheidenen Forderungen nicht zu erlangen ist, muß dieselbe erzwungen werden. Um den wirtschaftlichen Kampf mit Erfolg führen zu können, wird die aus allen Berufsvereinen zusammengesetzte Regulativkommission beauftragt: 1. Mittel und Wege zu suchen, um eine Vereinigung aller Berufsvereine zu einer einheitlichen Organisation baldigst herbeizuführen. 2. Jedem einzelnen Arbeitgeber die im Regulativ aufgestellten Forderungen zu unterbreiten und der Anerkenntnis und Durchführung zu verlangen. 3. Die Oeffentlichkeit über die in dem größten Teil der Anwaltsbureaus herrschenden, menschenunwürdigen Arbeits- und Entlohnungsverhältnisse, insbesondere die übermäßige Verwendung und Ausbeutung jugendlicher Arbeitskräfte aufzuklären."

Die von fünf Berufsvereinen einberufene Versammlung, zu der sich auch einige Rechtsanwälte eingefunden hatten, empfahl, jedem

einzelnen Rechtsanwalt ihre Forderungen zur Anerkennung zu unterbreiten und im Falle der Ablehnung in den partiellen Streik einzutreten. Die Angestellten fordern: Regelung des Lehrlingswesens durch Abschluß schriftlicher Verträge, Besuch von Fachschulen, Zahlung besserer Gehälter, Festsetzung einer Arbeitszeit von täglich acht Stunden, strikte Sonntagsruhe, Bezahlung der Ueberstunden, Festsetzung einer monatlichen Kündigungsfrist, Gewährung eines zweiwöchentlichen Urlaubs jährlich. An die gesetzgebenden Körperschaften soll das dringende Ersuchen gerichtet werden, dem Verlangen der Bureauangestellten nach gesetzlicher Regelung der Berufsverhältnisse baldigst stattgeben zu wollen. Im Reichstage ist bei Beratung des Etats des Reichsamts des Innern auch die stellenweise recht trübe Lage der Bureauangestellten der Rechtsanwälte zur Sprache gekommen, wobei der sozialdemokratische Rechtsanwalt Heine auch den „Herrenstandpunkt" der Berliner Rechtsanwälte ihren Bureauangestellten gegenüber scharf kritisierte. Wie in der oben erwähnten Versammlung mitgeteilt wurde, haben die Anwälte es abgelehnt, mit ihren Angestellten als gleichberechtigten Kontrahenten zu verhandeln, weil, wie ein Redner in der betreffenden Sitzung des Anwaltvereins, leider unter allgemeinem Beifall, erklärt haben soll, es „den Rechtsanwaltsstand degradieren hieße, wenn man mit den weit unter ihm stehenden Angestellten wie gleich und gleich verhandeln wolle, mit Leuten, mit deren Denk- und Fühlweise die Anwälte nichts gemein hätten." Im Reichstage erklärte der Staatssekretär des Innern (Sp. 617), daß mit den Verhältnissen der privaten Bureaubeamten zurzeit das Statistische Amt beschäftigt sei. Er habe mit dem preußischen Justizminister besonders über die Stellung der Hilfsbeamten in den Bureaus der Rechtsanwälte, Notare und Krankenkassen Verhandlungen angeknüpft, die aber noch nicht abgeschlossen seien.

Der Rheinisch-Westfälische Verband Evangelischer Arbeitervereine. Der Verbandsvorstand hat am 12. März mehrere Resolutionen gefaßt. In der ersten wird die Erwartung ausgesprochen, daß der preußische Landtag die von der Regierung eingebrachten Berggesetznovellen „in kürzester Frist in einer den berechtigten Wünschen der Bergarbeiterschaft entsprechenden Form annehmen wird, damit endlich die so dringend nötige Beruhigung der Bergarbeiterbevölkerung eintreten kann und die weitere parteipolitische Ausnutzung des Streiks seitens der Sozialdemokratie unmöglich wird." Eine zweite Resolution empfiehlt den Mitgliedern der Evangelischen Arbeitervereine „auf das dringendste den Anschluß an eine Gewerkschaft, die der Pflege der christlich-sozialen Ideen Freiheit läßt, in erster Linie an die christliche." Endlich erwartet der Verbandsvorstand von der preußischen Staatsregierung „die baldige Einbringung des Wohnungsgesetzentwurfes, spätestens in der nächsten Session."

Die österreichische Gewerkschaftsbewegung 1904 schildert der Jahresbericht der Gewerkschaftskommission als erfolgreich. Die Ende 1904 erreichte Mitgliederzahl von 120 630 bedeutet einen Zuwachs von 10 000 gegen 1903. Das Budget der Kommission umfaßte 43 872 Kr., wovon 36 000 für Streikunterstützung ausgegeben wurden. Die Kommission stützt ihre Tätigkeit auf drei Landessekretariate und 15 Landesvertrauensmänner. Das Organ „Die Gewerkschaft" hatte eine Auflage von 55 000 deutschen und 3600 tschechischen Exemplaren. Besonders reiches Leben entfalteten aber die Einzelverbände; voran der Verband der Bauarbeiter, der sich von wenigen tausend Mitgliedern zu 14 924 aufschwang, wozu die glücklich abgewehrte Aussperrung in Wien viel beitrug. Der Metallarbeiterverband, der hauptsächlich durch Verschmelzung mit dem böhmischen Fachverein der Metallarbeiter 5303 Mitglieder dazu gewann, zählt 20 400 Mitglieder und hat einen Etat von 337 200 Kr. Einnahme. Der zentralistisch neuorganisierte Holzarbeiterverband schneidet mit 10 789 Mitgliedern ab. Die höchste Mitgliederzahl weist die Eisenbahnerorganisation mit 23 791 auf, obwohl hier eine Abslauung in der Organisation eingetreten ist. Die ganz junge Union der Bergarbeiter kann sich bereits der Zahl von 11 531 Mitgliedern rühmen, der neu errichtete Verband der Handels- und Transportarbeiter hat es auf 3013 Mitglieder gebracht. Die Union der Textilarbeiter ist infolge der Krise in der Seidenindustrie über 13 000 nicht hinausgekommen, da viele Kollegen auswanderten. Der schwer aber erfolgreich kämpfende Verband der Papier-, chemischen und Gummiindustrie hat bereits 4000 Arbeiter organisiert. Die Zahlen der übrigen wichtigeren Verbände lauten: Schneider 4740, Schuhmacher 2800, Lederarbeiter 2800, Sattler, Täschner, Riemer 1100, Hut- und Filzarbeiter 2484, Buchbinder 2200, die erst im letzten Jahre zentralisierte Organisation der kaufmännischen Angestellten 2700. Die Erfolge der Tabakarbeiterinnengewerkschaft, die trotz ihrer erst 1904 erfolgten Gründung bereits 3276 Mitglieder in 16 Ortsgruppen und einer Zahlstelle vereint, spricht gegen die Behauptung von der Unfähigkeit der weiblichen Arbeiter zur Organisation.

Die der böhmischen Gewerkschaftskommission angeschlossenen Organisationen sind in diesen Ziffern nicht berücksichtigt.

Eine Statistik der italienischen Arbeitskammern veröffentlicht das Februarheft des Bolletino dell Ufficio del lavoro auf Grund von Untersuchungen des Arbeitsamts. Im Sommer 1904 bestanden danach 91 Arbeitskammern, die 3345 Sektionen insgesamt mit 347 249 Mitgliedern umfaßten. Die bedeutendsten Arbeitskammern sind die zu Bologna (36 481 Mitglieder), Reggio Emilia (32 490), Mailand (20 947), Genua (18 527), Ravenna (18 498), Parma (15 357). Zahlreiche Arbeitskammern umfaßten nur wenige hundert Arbeiter. Die italienischen Arbeitskammern haben, wie Heft 14 der Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform gut veranschaulicht, eine gewisse Verwandtschaft mit den örtlichen Gewerkschaftskartellen in Deutschland.

Ein Erfolg der englischen Gewerkvereine ist die am 10. März im Unterhause in zweiter Lesung erfolgte Annahme des Gesetzes über die rechtliche Stellung der Trade Unions und die Zulässigkeit ihres Eingreifens in gewerbliche Streitigkeiten mit der sehr ansehnlichen Mehrheit von 122 Stimmen. Infolge des bekannten Taff-Vale Urteils (vergl. „Soz. Pr." Jahrg. XII Sp. 361), durch welches die Gewerkschaften mit ihren Fonds für die den Arbeitgebern entstandenen Verluste aus Streiks, die die Gewerkschaften unterstützt hatten, haftbar gemacht wurden, hatten diese die Einbringung eines Gesetzentwurfes im Parlament betrieben, der die „friedliche Ueberredung" bei Streiks für gesetzlich zulässig erklärt, Verabredungen oder Verbindungen zur Förderung von Streiks nicht als „Konspirationen" gelten läßt und drittens verbietet, daß die Gewerkschaften mit ihren Fonds haftbar gemacht werden für irgend welchen Schaden, den ihre Mitglieder verursachen. Die Annahme in zweiter Lesung bedeutet noch nicht die endgültige Annahme des Gesetzes. Dieses geht nunmehr dem „Grand Committee" für Gesetzesvorlagen zur weiteren Beratung zu, und hat nach der dritten Lesung im Unterhause noch das Oberhaus zu passieren. Das Gesetz bedeutet für den Fall seiner Annahme eine Stärkung der gewerkschaftlichen Position, da es diesen das gesetzliche Recht zusprechen will, bei Arbeitskämpfen mit allen Mitteln der Agitation für die Streikenden Partei zu ergreifen. Gerade deshalb aber stößt es bei den Konservativen auf heftigen Widerstand, so daß es jedenfalls nicht ausgeschlossen erscheint, daß es vor seiner endgültigen Annahme noch eine Abänderung oder wenigstens Abschwächung in diesem Punkte erfährt.

Arbeiterschutz.

Der Jahresbericht der badischen Fabrikinspektion für das Jahr 1904.

Mit dem vorliegenden Jahresbericht ist die badische Fabrikinspektion in das zweite Vierteljahrhundert ihres Bestehens eingetreten. Dank der verdienstvollen Tätigkeit Woerishoffers, der es durch die Pflege gleichmäßig guter Beziehungen zu den Arbeitgebern und den Arbeitern verstand, einen wirklichen Einblick in die gewerblichen Verhältnisse seines Landes zu gewinnen und seine Erfahrungen in den von ihm erstatteten Berichten niederzulegen, sind diese zu einem schätzenswerten Quellenmaterial der industriellen Entwicklung Badens in den letzten Jahrzehnten geworden. Nach dem Tode Woerishoffers schien es, als hätte sein Nachfolger es nicht in gleichem Maße vermocht, die Fühlung mit den gewerblichen Kreisen in der früheren Weise aufrecht zu erhalten, eine Tatsache, die im Interesse der Gewerbeinspektion, ihrer Aufgaben und ihrer Erfolge beklagt werden mußte. Um so mehr ist es zu begrüßen, daß aus dem vorliegenden Bericht, dem dritten nach Woerishoffers Tode, das augenscheinliche Bestreben hervorleuchtet, auch auf diesem Gebiete in die alten Bahnen einzulenken. Wie die beiden vorangegangenen eine fleißige und sorgsame Materialsammlung aus allen Gebieten der badischen Industrie, erhält der vorliegende Bericht ein individuelles Gepräge durch die Wiedergabe einer Anzahl von Erfahrungen, die z. T. durch mündlichen und schriftlichen Verkehr mit Arbeitgebern oder Arbeitern bezw. ihren Organisationen, teilweise auch — und dies erscheint als ein besonders schätzenswerter Fortschritt — durch Aussprache mit beiden in gemeinsamen Zusammenkünften gewonnen wurden.

Der Bericht bezeichnet das Verhältnis der Arbeitgeber und Arbeiter zur Fabrikinspektion als ein gutes und der Sache förder-

liches. Die von den Inspektoren in den einzelnen Bezirken eingerichteten Sprechstunden wiesen z. T. einen sehr guten Besuch sowohl von seiten der organisierten wie der unorganisierten Arbeiter auf und waren „für die Arbeiter wie für die Dienstausübung der Fabrikinspektion nutzbringend.“ Es handelte sich nicht immer um Beschwerden, sondern auch um Raterteilung, wobei die Sachlichkeit des Vorgetragenen in dem Berichte lobend hervorgehoben und namentlich darauf verwiesen wird, wie der schriftliche Verkehr die mündliche Aussprache nicht immer zu ersetzen vermöge, diese vielmehr manchmal neue und überraschende Gesichtspunkte ergebe, die als anscheinend nicht erheblich beim Schriftverkehr überhaupt nicht zur Sprache gebracht würden. „Es erscheint wünschenswert, daß sich der Sprechstundenverkehr weiter entwickelt“, ist das Ergebnis, zu dem der Bericht angesichts seiner günstigen Erfahrungen kommt, wobei allerdings erwähnt werden muß, daß diese noch nicht für die von dem weiblichen Fabrikinspektor abgehaltenen Sprechstunden gelten, die nur sehr wenig besucht wurden. Von seiten der Arbeitgeber wurden die Sprechstunden selten benutzt.

Auch die Zahl der auf schriftlichem Wege an die Gewerbeinspektion aus Arbeiterkreisen gelangten Anliegen zeigt gegen das Vorjahr eine Zunahme. Insgesamt beliefen sie sich auf 102, von denen 56 unmittelbar von Arbeitern, 47 von ihren Vertretungen, Organisationen usw. entstammten. In der Mehrzahl der Fälle erwiesen sich die Beschwerden als begründet, namentlich zeichneten die der Arbeiterorganisationen sich durch Sachlichkeit und gründliche Vorprüfung des Materials aus. Unbegründete Beschwerden, in der Absicht, dem Arbeitgeber aus persönlichen Gründen Unannehmlichkeiten zu bereiten, werden als selten bezeichnet.

Vereinzelte Schwierigkeiten im Verkehr mit den Arbeitgebern ergaben sich daraus, daß unter diesen sich noch immer solche befanden, die eine Revision ihrer Anlagen durch die Beamten entweder zu verhindern oder zu erschweren suchten, oder daß sie sich weigerten, Anordnungen der Fabrikinspektion zur Beseitigung von Mißständen nachzukommen und erst durch Strafen hierzu gezwungen werden mußten. Allerdings sind diese Arbeitgeber bei weitem in der Minderzahl. Wenn solche Fälle im Berichtsjahre mehr als vielleicht sonst in Erscheinung treten, so dürfte eine der Hauptursachen darin zu suchen sein, daß die Vermehrung des Beamtenpersonals eine intensive Revisionstätigkeit auch in Gegenden, die mehrere Jahre lang nicht nach einem regelmäßigen Plane besucht werden konnten, ermöglichte und diese einen gewissen Widerstand namentlich in kleineren Betrieben auslöste. Trotzdem setzte die Inspektion mit Hilfe der ihr gesetzlich zur Verfügung stehenden Mittel überall ihren Willen durch und betont in ihrem Bericht mit Recht, „daß sie, wie mit jedermann, so auch — und dies nicht in letzter Linie im Interesse der Arbeiterschaft — mit der Industrie sich gern in ein gutes Verhältnis setze, daß sie jedoch die unverfehlte Abneigung nicht fortgeschrittener Arbeitgeber einem „guten“ Verhältnis, das mit Nichtauflegen stehe und mit Auflegen falle, vorziehen müsse.“ Zusammenfassend sagt der Bericht, „daß sich im allgemeinen nur noch diejenigen Arbeitgeber Uebertretungen zu schulden kommen lassen, denen es überhaupt an dem erforderlichen guten Willen fehlt, den Bestimmungen der Arbeiterschutzgesetzgebung Achtung entgegenzubringen.“

In zwei Fällen, von denen der eine die Verhältnisse in Steinhauereien und Steinbrüchen, der andere das Lehrlingswesen in Zigarrenfabriken betraf, führte die Fabrikinspektion eine gemeinsame Aussprache mit Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeiter herbei. Beide Konferenzen hatten fruchtbringende Ergebnisse. Die Angehörigen jeder der beiden Gruppen nahmen in sachlicher Weise ihren Standpunkt wahr und wußten auch entgegengesetzte, begründete Ansichten zu würdigen.

Für die Arbeiterorganisationen, sowohl die freien Gewerkschaften wie die christlichen Gewerkvereine war das Berichtsjahr ein Jahr des Erstarkens und des Fortschreitens. Dadurch, daß beide Organisationsformen in wirtschaftlichen Fragen, namentlich bei Arbeitsstreitigkeiten mehrfach zusammengingen, gelang es, auch der Organisationsbewegung bis dahin gleichgültiger gegenüberstehende Elemente zu gewinnen. Direkte Unterdrückung der Organisationsbestrebungen durch die Arbeitgeber finden nur ausnahmsweise statt. Solange die Arbeiter sich im Betriebe ruhig verhalten, kümmern die Unternehmer sich so gut wie gar nicht um die Organisation. Nur in einer Töpferei wurden nach einer für die Arbeiter ungünstig verlaufenen Lohnbewegung organisierte Töpfer nicht mehr eingestellt. Die Absicht der Firma, eine entsprechende Abmachung auch in die Arbeitsordnung aufzunehmen, wurde von der Fabrikinspektion für unstatthaft erklärt. Der Bericht äußert sich gegenüber derartigen Bestrebungen dahin, daß in größeren Städten und Industriezentren Versuche, der Organisation der Arbeiter entgegenzuwirken, heutigen Tages nicht einmal vorübergehende Erfolge haben würden.

Für die wirtschaftliche Entwicklung Badens bedeutete das Jahr 1904 gleichfalls ein Jahr des Fortschritts. Schon das Erstarken der Arbeiterorganisationen, sowie die verhältnismäßig große Zahl von Arbeitsstreitigkeiten spiegeln diese Tatsache wieder. Es waren 32 Arbeitseinstellnngen im Berichtsjahre zu verzeichnen, unter denen 21 mit vollem oder teilweisem Erfolge für die Arbeiter beendet wurden. In einer ganzen Anzahl von Fällen fanden die Arbeitskämpfe in einem Tarifvertrage ihren Abschluß, „und es hat den Anschein, als ob die Erkenntnis des Nutzens solcher Verträge sich immer weitere Kreise unter den Arbeitgebern sowohl wie unter der Arbeiterschaft erobern.“

Die Zahl der beschäftigten jugendlichen Arbeiter zeigt gegen das Vorjahr eine geringe Zunahme, sie belief sich auf 8,4 % der Gesamtzahl der Arbeiter gegen 8,2 % in 1903. Ganz auffällig hoch ist der Prozentsatz der Jugendlichen in den Konfektionsbetrieben, wo die Prozentziffer sich auf 18,5 % der überhaupt beschäftigten Arbeiter beläuft. Auf Schwierigkeiten und Uebertretungen stießen die Beamten mehrfach hinsichtlich der Beobachtung der Bestimmungen des Kinderschutzgesetzes. In ländlichen Zigarrenfabriken wurden vereinzelt volksschulpflichtige Kinder bei der Arbeit betroffen, ebenso in verschiedenen industriellen Betrieben vom Verkehr abgelegener Ortschaften. In Ziegeleien ließen sich Eltern mehrfach von ihren Kindern bei der Arbeit durch Abtragen der fertigen Steine unterstützen. Auf eine Anzeige des Unternehmers durch die Gewerbeinspektion erfolgte dessen Freisprechung mit der Begründung, daß es sich hierbei um eine Unterstützung des Vaters durch sein Kind ohne besondere Vergütung gehandelt habe und von einer Beschäftigung als Fabrikarbeiter nicht die Rede sein könne. Mit Recht wendet sich der Bericht gegen eine derartige Auffassung, durch die der Umgehung der zum Schutze der Kinder erlassenen Gesetze Tür und Tor geöffnet werde, da jeder Arbeiter seine Kinder in gewerbliche Betriebe mitnehmen und für den Arbeitgeber arbeiten lassen könne, sofern nur eine direkte Bezahlung und Berechnung der kindlichen Arbeit unterbleibe. Ueber die Kinderarbeit in der Hausindustrie werden eingehendere Erhebungen vorgenommen und für das nächste Jahr ein eingehender Bericht vorbereitet.

Noch vielfache Mängel weist das Lehrlingswesen auf. In der Textil-, Konfektions-Schmuckwarenindustrie wird über schlechte Ausbildung der Lehrlinge geklagt. Auch in Maschinenfabriken und im Buchdruckgewerbe lassen, namentlich infolge einer gewissen Lehrlingszüchterei, die Verhältnisse zu wünschen übrig. Besser scheinen die Dinge im Holzgewerbe zu liegen.

Die Gesamtzahl der beschäftigten Arbeiterinnen belief sich auf 31,3 % der Gesamtarbeiterzahl, gegen 30,6 % im Vorjahre, auch hier ist also eine relative Zunahme zu verzeichnen. Mehr als 1/3 von diesen waren in der Zigarrenindustrie, etwa 1/4 in der Textilindustrie beschäftigt. Die starke Beschäftigung der Frauen durch die Fabrikarbeit, namentlich in der Zigarrenindustrie hat zum Teil ganz eigenartige, in ihren Folgewirkungen unerfreuliche Erscheinungen gezeitigt. In einzelnen Distrikten wurden beim Aufsuchen hausindustriell tätiger Zigarrenarbeiterfamilien Haushalte gefunden, in welchen die Mutter und die erwachsenen Töchter Fabrikarbeit leisteten, während der Mann das Hauswesen und etwa vorhandene landwirtschaftliche Arbeiten besorgte. Der Bericht sucht die Ursache dieser Arbeitsteilung darin, „daß die Frau mit ihren von der Landwirtschaft weniger angegriffenen Händen an Handfertigkeit dem Manne überlegen sei und in der Zigarrenfabrik mehr verdiene, als er verdienen könnte.“ Unter den Folgen dieser Zustände leiden Familienleben, Hauswesen und Kindererziehung in erheblichem Maße. Ein weiteres Uebel besteht darin, daß die Fabrikarbeit die Frauen ihrer natürlichen Aufgabe, die Kinder selbst zu ernähren, entzieht. Die große Kindersterblichkeit jener Bezirke wird von den Aerzten auf diesen Umstand zurückgeführt. Die starke Bevorzugung der Arbeit in Zigarrenfabriken findet zum Teil auch darin ihre Erklärung, daß hier, wo es sich um rein handarbeitende Industrien handelt, dem Bedürfnis der Arbeiterinnen nach einer größtmöglichen Elastizität der Arbeitsteilung Rechnung getragen werden kann und es den Arbeitern insbesondere den verheirateten Frauen gestattet ist, nach Belieben zur Arbeit zu kommen und diese wieder zu verlassen. Eine Einrichtung, die sich bei der Frauenarbeit trotz mehrfacher Bemühungen noch nicht eingebürgert hat, ist die Einführung von weiblichem Aufsichtspersonal. Die weibliche Aufsicht wird nur ausnahmsweise angetroffen. Wo neben den Arbeiterinnen Männer, wenn auch nur in geringer Zahl, beschäftigt werden, tritt männliche Leitung ein, obgleich sich hier noch

immer Mißstände, namentlich in sittlichen Verfehlungen der Aufsichtführenden gegen die Arbeiterinnen zeigen. Zu beklagen ist es, daß in allen Fällen, wo Mißstände vorliegen, die Zurückhaltung der Arbeiterinnen noch immer sehr schwer zu überwinden gewesen ist.

Infolge des wirtschaftlichen Vorwärtsschreitens, das unverkennbar während des Berichtsjahres in fast allen Gewerben zutage trat, waren die industriellen Arbeiter zumeist voll beschäftigt. Nach dem schon vor Jahresfrist der größere Teil der Betriebe, die in den letzten Jahren wegen ungünstigen Geschäftsganges mehr oder weniger erhebliche Einschränkungen der täglichen Arbeitszeit vorgenommen hatten, zu der in normaler Zeit üblichen zehn- bis elfstündigen Schicht zurückgekehrt waren, folgten nunmehr auch die meisten bis dahin noch rückständigen Betriebe nach, so daß jetzt wieder von einer normalen Arbeitsdauer gesprochen werden kann. Für die aufsteigende Kurve der industriellen Entwicklung spricht auch die vermehrte Zahl der gewerblichen Anlagen, die mit Ueberstunden arbeiten, sowie die Beobachtung, daß namentlich im Nahrungs- und Genußmittelgewerbe ein auffallendes Bedürfnis nach einer Steigerung der Produktion zu verzeichnen ist.

Erfreulich ist die Feststellung des Berichtes, daß einzelne Fabriken auch nach der Beseitigung der Betriebseinschränkung nicht wieder zu der üblichen längeren Arbeitszeit zurückgekehrt sind, sondern die verkürzte beibehalten haben, weil sie erkannt haben, daß eine Ausdehnung der Arbeitszeit auf das früher übliche Maß eine nutzbringende Produktionsvermehrung nicht in Aussicht stellt. So ist z. B. ein größerer Textilindustrieller bei einer zehnstündigen Arbeitszeit geblieben, trotzdem er sich dabei zu der Mehrzahl seiner Berufsgenossen in Widerspruch setzt. Eine bemerkenswerte Erscheinung ist die Feststellung des Berichts, daß in der Zigarrenindustrie im Gegensatz zu den Arbeitgebern die Arbeiter verschiedentlich zu der längeren 11- und 12stündigen Arbeitszeit zurückzukehren wünschten. Allerdings ist hierbei zu berücksichtigen, daß es sich gerade in diesem Gewerbe einmal vielfach um weibliche Arbeiter handelt, die eine längere, aber bequemere Arbeitszeit einer kürzeren, aber intensiveren Arbeitszeit vorziehen und daß ferner die beschäftigten männlichen Arbeiter, die vielfach aus der Landwirtschaft hervorgehen, mit dem geistig regsamen und vollwertigen Industriearbeiter in anderen Gewerben und größeren Städten keinen Vergleich aushalten. Die Innehaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe stößt noch immer auf Schwierigkeiten. Eine „ziemlich erhebliche Zahl“ von Uebertretungen der Vorschriften der Gewerbeordnung wurden im Berichtsjahr zur Bestrafung gebracht. Namentlich werden die Arbeiter kleingewerblicher und handwerksmäßiger Betriebe in weitgehendem Maße mit Sonntagsarbeiten beschäftigt, die sich in der Hauptsache auf Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an anderen Anlagen erstrecken.

Einen dunklen Punkt im gewerblichen Leben bilden die Zuwiderhandlungen gegen den § 115 der Gewerbeordnung (Truckverbot). Das Kreditieren von Speisen und Getränken zu einem die Anschaffungskosten der Waren übersteigenden Preise ist trotz des unausgesetzten Vorgehens der Fabrikinspektionen noch immer ein sehr verbreitetes Uebel. Einmal spielen hier die in vielen Betrieben vorhandenen Kantinen eine Rolle. Vielfach laufen Klagen von den Arbeitern ein, daß sie durch das Borgsystem in den Kantinen infolge des Zuredens des Wirtes oder von Mitarbeitern zu einem größeren Verbrauch veranlaßt wurden, als in ihrer Absicht liege, sodaß es ihnen später schwer falle, die angewachsene Schuld zu begleichen. Am übelsten scheinen, namentlich hinsichtlich des Kreditierens und Animierens zum Bierverbrauch die Verhältnisse in Steinbrechereien und im Baugewerbe zu liegen, wo die Art der Tätigkeit leicht ein gewisses Bedürfnis nach Getränken mit sich bringt. So haben Erfahrungen ergeben, daß die Poliere oder deren Angehörige, die den Flaschenbierhandel meist in der Hand haben, an einer Flasche 2—3 Pfennige verdienen und infolgedessen auf einen möglichst starken Bierverbrauch zum Schaden der Arbeiter hinzuwirken suchen. Um mit dem § 115 G.O. nicht in Konflikt zu kommen, zahlen die Poliere durchschnittlich 1,50 bis 2,00 M. täglichen Vorschuß morgens aus, ein äußeres Zeichen, mit welchem Verbrauch dabei gerechnet wird. „Die wirtschaftlichen und gesundheitlichen Schädigungen, die durch diese Zustände für die Arbeiter entstehen, sind in ihrem ganzen Umfang gar nicht zu ermessen.“ Sehr eingehende Erhebungen sind im Laufe des Berichtsjahres bei den Besichtigungen von Brauereien über die Gewährung des Freitrunks und die Bestrebungen zu seiner Beseitigung gemacht worden. In der überwiegenden Mehrzahl erhalten die Arbeiter den Freitrunk noch in natura und zwar werden 5 Liter von den Arbeitern durchschnittlich als das Quantum bezeichnet, „das man haben müsse“. Immerhin muß festgestellt werden, daß die Brauereien, die ihren Arbeitern das nicht getrunkene Bier des Freitrunks vergüten, damit gute Erfahrungen gemacht haben.

In hygienischer Beziehung entrollt der Bericht kein ungünstiges Bild, es gewinnt den Eindruck, als wenn infolge der schärferen Beobachtung der Innehaltung der gesetzlichen Bestimmungen zur Verhütung von Gesundheitsschädigungen durch die Fabrikinspektion die Arbeitgeber aus freien Stücken mehr als früher ihr Augenmerk auf eine Verbesserung der gesundheitlichen Einrichtungen richteten und freiwillig Verbesserungen nach dieser Richtung einführten, sofern diese sich als solche bewährt haben. So wird berichtet, daß in Zementfabriken durch die Einführung von rotierenden Brennöfen ein Fortschritt von eminenter Bedeutung erzielt worden sei, da hierbei die zum Teil unerträglichen Temperaturen, denen die Arbeiter bei den früheren Oefen ausgesetzt waren, vollständig fortfielen. Bleierkrankungen wurden in Falzziegeleien, wo sie durch das Eintauchen von Ziegeln in bleihaltige Glasuren herbeigeführt wurden, beobachtet. Ebenso trat Bleikolik in einer Deckenfabrik auf, in der Bleizucker verbraucht wurde. Der Bericht klagt darüber, daß die Arbeiter vielfach den von der Inspektion getroffenen Vorbeugungsmaßregeln nicht das genügende Verständnis entgegenbrächten. Der genannten Fabrik wurde aufgegeben, die Arbeiter zum Tragen von Respiratoren und Handschuhen anzuhalten. Die Firma bequemte sich hierzu erst nach längerem Widerspruch mit der Begründung, daß die Arbeiter zur Benutzung derartiger Schutzmaßregeln nicht zu bewegen wären. Auch bei anderen Schutzmaßnahmen zu ihren Gunsten tritt eine gewisse Kurzsichtigkeit der Arbeiter zutage. So werden vielfach von ihnen die Luftkanäle von Ventilationseinrichtungen verstopft, weil sie angeblich den „Zug“ nicht zu ertragen vermögen. Hier bietet sich den Arbeiterorganisationen ein Feld zur Belehrung ihrer Angehörigen.

Auf Grund einer vergleichenden Lohnstatistik, die in dem Bericht gegeben wird, ist ersichtlich, daß die Verdienste der verschiedenen Arbeiterkategorien großen Schwankungen unterworfen sind. Sie schwanken zwischen 15,27 M. für Arbeiter in der Textilindustrie und 27,50 M. für Brauereiarbeiter. Bei den weiblichen Arbeitern zeigt sich ein wesentlich abweichendes Bild. Hier haben die Textilarbeiterinnen mit 11 bis 12 M. den Höchstverdienst, die Tabakarbeiterinnen mit rund 9 M. den niedrigsten Wochenverdienst. Die geringe Höhe des Durchschnittslohnes der in der Textilindustrie beschäftigten männlichen Arbeiter ist nach dem Bericht darauf zurückzuführen, daß fast an allen Maschinen, deren Bedienung eine große Arbeiterzahl beansprucht, der männliche Arbeiter mit dem weiblichen in Konkurrenz zu treten hat und sich daher mit einem ziemlich tief gehaltenen Lohnsatz zufrieden geben muß.

Aus den Wohlfahrtseinrichtungen ist anzuführen, daß die Beschaffung und Abgabe billiger und nahrhafter Nahrungsmittel zum Selbstkostenpreise durch die Arbeitgeber sowie die Beschaffung von Kohlen unter gleichen Bedingungen wie in früheren Jahren erfolgt ist, und bei den Arbeitern allmählich das Verständnis hierfür Boden zu gewinnen scheint.

Achtstundentag für Jugendliche in englischen Bergwerken. Das Unterhaus hat am 17. März einen Gesetzentwurf betreffend die Einführung des achtstündigen Arbeitstages für die in Kohlenbergwerken beschäftigten Personen unter 18 Jahren in zweiter Lesung mit 190 gegen 182 Stimmen angenommen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Vereinfachung der Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung.*)

Von Karl Seybold-Barr (Els.).

Einen verheißungsvollen Ausblick in die Zukunft der deutschen Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung eröffnete der Staatssekretär Graf Posadowsky in seiner hochbedeutsamen Rede in der Reichstagssitzung vom 2. März. Was wir schon vor 14 Jahren als wünschenswert und als innere Notwendigkeit klarzulegen gesucht hatten, das findet jetzt von berufenster Stelle aus auf Grund der inzwischen weiter gemachten Erfahrungen volle Bestätigung in den Worten des Staatssekretärs: „Die jetzige Verfassung unserer sozialpolitischen Gesetzgebung kann auf die Länge nicht so bestehen; wir haben

*) Die „Soziale Praxis“ hat seit langen Jahren dieser Aufgabe Beachtung geschenkt und die Bestrebungen für eine Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung aufmerksam verfolgt. Dabei haben wir es bis jetzt vermieden, uns auf ein bestimmtes System festzulegen, sondern haben die Vorschläge verschiedener Autoren unseren Lesern zur Beurteilung vorgelegt. Dies geschieht auch mit dem obigen Aufsatze. Die Redaktion der „Soz. Praxis“.

einen Koloß aufgebaut, aber nicht auf festem Grunde! . . . Wenn wir heute vor die Aufgabe gestellt würden, das System zu schaffen, das wir haben: kein vernünftiger Mensch würde doch daran denken, eine besondere Krankenversicherung, eine besondere Unfallversicherung, eine besondere Invaliditäts- und Altersversicherung zu schaffen; das sind ja doch drei physiologische Zustände, die ganz eng miteinander zusammenhängen, und daher müßte auch für alle diese drei eine einheitliche Organisation vorhanden sein."

Nachdem der Staatssekretär im weiteren Verlauf seiner Ausführungen noch die verschiedenen Versuche der Ergänzung und Verbesserung der Einzelgesetze erwähnt, stellte er fest, daß trotz der sorgfältigsten juristischen Fassung die Paragraphenmasse zahllose Streitigkeiten und Reibungen verursachte, wodurch der Gang der Geschäfte immer mehr verlangsamt und die Kontrolle ungemein erschwert wurde; als Mittel zur Abhilfe bleibe nur die Verschmelzung der drei Versicherungsarten in eine einheitliche Organisation. (Lebhafte Zustimmung.) „Um die Vereinheitlichung ins Werk zu setzen, muß die ganze Arbeiterversicherung auf ein festeres Gerüst kommen." Der Staatssekretär ist der Ansicht, die Entwicklung gehe dahin, daß man einen Unterbau schafft unter berufener Leitung der Kreisinstanz, welche alle eingehenden Anträge eingehend zu prüfen, die Beiträge einzuziehen, die Ausführung der Vorschriften zu überwachen hat und auf diese Weise eine sozialpolitische Körperschaft bildet, die ein wirksames Organ für die Ausübung der gesamten sozialpolitischen Tätigkeit wird.

Den gleichen Gedankengang haben wir vor Jahren in der 1894 in Straßburg erschienenen kleinen Schrift „Das Gesamtversicherungsgesetz", Entwurf eines die gesamte Arbeiterversicherung umfassenden und vereinfachenden Gesetzes, verfolgt. Es sei uns gestattet, hier kurz auf das dort Ausgeführte zurückzukommen. In der Einleitung ist gesagt:

Von der allmählichen Abänderung und Verbesserung der Einzelgesetze, wie sie jetzt schon (1891) auf der Tagesordnung steht, ist die Verwirklichung der Absichten des Gesetzgebers weniger zu erhoffen, als von einer durchgreifenden Neugestaltung der Gesetzgebung unter Zusammenfassung der Einzelgesetze in ein einziges (möglichst einfaches) Gesamt-Versicherungsgesetz.

Es ist gleichgiltig, auf welchem Gebiet der Arbeit die auf teilweiser oder gänzlicher Erwerbsunfähigkeit beruhende Hilfsbedürftigkeit des einzelnen entstanden ist — abgeholfen kann ihr nur werden durch das einzige Mittel des Eintretens der starken Gesamtheit für den zeitweilig oder dauernd wirtschaftlich Schwachen.

Unterstützt wird, wer bei weniger als 2000 *M.* Jahreseinkommen durch Krankheit, Unfall, Gebrechlichkeit, Alter, Heeresdienst, unverschuldete Arbeitslosigkeit ganz oder teilweise unfähig wird, seinen und seiner Familie Lebensunterhalt in der bisherigen Weise zu verdienen — im allgemeinen nach Maßgabe seines bisherigen Einkommens.

Die Festsetzung und Ueberwachung der Unterstützung im einzelnen Bedarfsfall erfolgt in der Gemeinde des Wohnorts des Berechtigten ehrenamtlich durch den Gemeinderat unter Mitwirkung eines Vertrauensmanns des Reichs; gegen die Rentenfeststellung ist Berufung an ein im Kreishauptort waltendes Schiedsgericht zulässig.

Der große nationale Bau der Arbeiterversicherung kann nur nach einheitlichen Regeln, nicht aber als eine Art von Kompromiß-Mosaik der zahlreichen Reichstags- und sonstigen Fraktionen erstehen.

Es darf nicht Rechte geben, denen keine Pflichten gegenüberstehen; das Versicherungswesen soll in keinem Teile eine Almosenwirtschaft sein, dagegen würde sich der gesunde Ehrsinn unseres gern arbeitenden Volkes sträuben, sondern eine auf reiner Gegenseitigkeit beruhende, im Namen der Gesamtheit verwaltete Einrichtung zur Hilfeleistung bei unverschuldeter Not, daher Selbstaufbringung der eigentlichen Versicherungsmittel durch die Versicherten und Verbürgung des nachhaltigen Fortbestandes der Versicherung auch in außerordentlichen Notlagen durch die Beiträge der Wohlhabenderen, sowie, soweit außerordentliche Notstände nicht vorliegen, Verhütung des Eintritts von Notlagen durch Verwendung dieser Beiträge zu längst als notwendig erkannten Wohlfahrtseinrichtungen, welche weder der einzelne, noch Gemeinde oder Staat, in ihrer dermaligen Finanzverfassung im größten Maßstabe ins Leben rufen können."

Als Vorteile, welche eine Zusammenfassung in ein einheitliches Gesamtversicherungsgesetz bieten würde, wurden namhaft gemacht:

1. Ein einziges handliches Gesamtgesetz an Stelle der bisherigen Einzelgesetze, Ausdehnungsgesetze, Novellen unter Hinzuziehung der Heerespflichtigenunterstützung und Neuaufnahme der Entschädigung für unverschuldete Arbeitslosigkeit.

2. Beseitigung der zahlreichen und auf verschiedenartigster Grundlage aufgebauten Einzelkassen (Knappschafts-, Innungs-, eingeschriebenen und freien Hilfskassen, Orts- und Betriebs-Krankenkassen, der Unfall-Berufsgenossenschaften und der Landesversicherungskassen für Invalidität und Alter) mit ihrem ungeheuren Apparat von Statuten und Verwaltungseinrichtungen, welche niemals in das Gemeinverständnis des Volkes gelangen können, sondern ein privilegiertes Tätigkeitsfeld für Spezialisten bilden.

3. Erzielung ganz bedeutender Ersparnisse gegenüber den bisherigen getrennten und sich oft bekämpfenden Verwaltungen der Einzelkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten und Verwendung dieser Ersparnisse für die eigentlichen Versicherungszwecke selbst bezw. für Wohlfahrtseinrichtungen.

4. Schnellere, leichtere und sachgemäßere Erreichung der Versicherungszwecke durch Verlegung der Hilfstätigkeit in die Gemeinde, wo eine auf allgemeiner Kenntnis der jeweils in Frage kommenden Verhältnisse beruhende gegenseitige Kontrolle und Kritik aller Beteiligten besteht.

5. Einheitliche Grundlage für die Aufbringung der Mittel.

6. Direkte Heranziehung der besser situierten Bevölkerungsklassen zu den Leistungen für Wohlfahrtseinrichtungen an Stelle des jetzt bestehenden Reichszuschusses, des Arbeitgeberbeitrages zur Invaliditäts- und Altersversicherung, des Arbeitgeber-Aufwandes für die Unfallversicherung und der Gemeinde- bezw. Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung.

7. Erleichterung der Bevölkerungsklasse mit mittlerem Einkommen, welche — ohnehin wirtschaftlich am ungünstigsten gestellt — auch die Lasten der Versicherungsgesetze bisher verhältnismäßig am meisten empfindet, ohne andererseits positive Vorteile daraus zu ziehen.

8. Ausdehnung der Wohltaten der Versicherung auf eine erheblich größere Anzahl der wirtschaftlich Schwachen, insbesondere die sogenannten selbständigen kleinen Betriebsunternehmer, Handwerker usw., welche oft ungleich schlimmer daran sind als die „Arbeiter".

9. Ganz wesentliche Vereinfachung der Beitragserhebung durch Annahme des Modus der Steuerzahlung und dadurch insbesondere Wegfall des zeitraubenden und unbeliebten Markenklebens, des umständlichen und ungleichmäßigen Berechnens und Erhebens der Beiträge zu den Krankenkassen und Berufsgenossenschaftskassen, der Lohnlisten, Arbeitsnachweisungen und Genossenschaftskataster.

10. Vermeidung der jetzt so zahlreichen Kompetenz- und der meisten Veranlagungs- und Berufungsstreitigkeiten, sowie der aus der sogenannten Karenzzeit (zwischen Unfall- und Krankenversicherung und den Gemeinden unter sich) so vielfach entstehenden Unzuträglichkeiten.

11. Günstiger moralischer Einfluß der Einrichtung, daß der Versicherte die Wohltaten der Versicherung hauptsächlich seiner eigenen Sparsamkeit zu verdanken hat.

12. Regelung der Beitragslast nach dem allgemeinen wirtschaftlichen Gesetz der Lohnbildung und Lohnbewegung.

Hinzuzufügen wäre noch, daß sich die Leistungen einer Gesamtversicherung viel wirksamer ausgleichen würden (nach dem Gesetz der großen Zahlen), als das innerhalb der Einzelkassen möglich ist, und daß die Verwaltungskosten ganz erheblich geringer werden. Auf die Einzelheiten der gemachten Vorschläge will ich hier nicht näher eingehen, nur das sei noch hervorgehoben, daß dem Selbstverwaltungsprinzip dadurch gerecht geworden ist, daß die Verwaltung im wesentlichen durch die Gemeinderäte erfolgt, welche auf Grund des allgemeinen und direkten Wahlrechts fungieren, und daß der Staat nur die Oberaufsicht und Oberleitung sowie einzelne Geschäfte (wie z. B. Beitragserhebung und Rentenzahlung) besorgt.

Das Anschwellen der Invalidenrente und die ärztlichen Atteste behandelte ein Vortrag des Geheimrats Bielefeldt vom Reichsversicherungsamt in der Gesellschaft für Soziale Medizin, Hygiene und Medizinalstatistik in Berlin. Der Inhalt ist kurz folgender: Von Jahr zu Jahr war eine Steigerung der Invalidenrente bemerkbar, insbesondere, seitdem das Gesetz zugunsten der Rentenempfänger geändert war. Die Steigerung erweckte schließlich die Befürchtung, daß die Versicherungsanstalten in absehbarer Zeit leistungsunfähig werden würden. Es wurden Kommissionen aus Mitgliedern des Reichsamtes des Innern und des Reichsversicherungsamtes gebildet, die in den einzelnen Bezirken den Gründen der Rentensteigerungen nachzuforschen hatten. Da zeigte sich, daß in den der Revision folgenden Jahren nicht nur die Rentenbewilligungen an sich, sondern auch die Anträge selbst erheblich abnahmen. Auf der einen Seite sind die Aerzte beschuldigt worden, daß sie zu streng in ihren Anforderungen seien, auf der andern, daß sie zu häufig den Begriff der Berufsinvalidität mit dem von dem Gesetz verlangten verwechselten, daß sie Alterserscheinungen überschätzten, dem häuslichen Elend gegenüber zu nachsichtig seien, oder aber sich vor übler Nachrede in der Praxis fürchteten. Redner kam zu dem Schluß, daß das Reichsversicherungsamt auf die sachverständige Mitarbeit der Aerzte das höchste Gewicht lege und ihre eifrige Mitarbeit bei der Durchführung der sozialen Gesetze freudig begrüße.

Arbeitslosenunterstützungskassen in Frankreich. Nach einer Enquete des französischen Arbeitsamtes existierten in Frankreich im Jahre 1903 2 von Arbeitgebern gestützte Hilfskassen für Beschäftigungslose zu Dijon und Evreux; 3 von den Gewerkschaften unabhängige Kassen in Paris, Limoges und Grenoble; 307 von den Arbeitersyndikaten eingerichtete Kassen, darunter 162 von dem Bucharbeiterverband begründete mit 10 544 Mitgliedern. Bei den Gewerkschaftskassen beträgt der Monatsbeitrag für die Arbeitslosen-

unterstützung 0,25 Fr. in 95 Fällen, 0,50 Fr. in 32 Fällen, 0,55—0,90 Fr. bei 15 Kassen, 1 Fr. bei 11, 1,10—2 Fr. bei 2 Kassen; die 162 Kassen des Buchgewerbes fordern 0,275 Fr. Monatsbeitrag. Der tägliche Unterstützungssatz schwankt zwischen 1 und 2 Franken in 111 Kassen, er beträgt 2 Franken bei dem Bucharbeiterverband und 2 24—4 Franken in 13 Kassen. Die Höchstdauer der Unterstützungsfrist läuft in 85 Kassen 30—60 Tage, in 9 gegen 90, in 5 120, in je einer 150 und 180 Tage und in 14 Kassen endlich ist sie unbegrenzt. Bei den Bucharbeitern beträgt sie 36, bei den Lithographen im allgemeinen 60 Tage. Unter den 310 Kassen umfaßten 303 im Jahre 1902 30 297 Mitglieder; 3935 Arbeiter waren zusammen 85 598 Tage beschäftigungslos. 285 Kassen mit 28 209 Mitgliedern verzeichneten 1902 einen Beitragseingang von 182 269 Franken und einen Aufwand von 227 648 Franken, darunter 188 941 für die Arbeitslosen.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Fürsorge-Einrichtung für die Angestellten der Zentrale für Spiritusverwertung G. m. b. H. Die bekannte Zentrale für Spiritusverwertung hat für ihre Angestellten und Arbeiter eine Wohlfahrtseinrichtung ins Leben gerufen, wodurch ihnen für den Fall von Arbeitsunfähigkeit infolge von Invalidität oder Alter und ihren Hinterbliebenen für den Fall des Todes ihres Ernährers eine Fürsorge über die durch die soziale Gesetzgebung des Reiches geschaffene Versorgung hinaus gesichert werden soll. Der Versuch ist für eine Reihe von Gesellschaften insofern lehrreich, als er zeigt, wie auch bei nicht völlig gesicherter Existenz des Betriebes doch eine auf einen längeren Zeitabschnitt ausschauende Versorgung der Angestellten geschaffen werden kann; das Bestehen der Anstalt ist vorerst nämlich nur bis 1908 gesichert. Die Zentrale hat mit einer großen Versicherungsgesellschaft ein Abkommen getroffen, wodurch ihre Angestellten versichert sind; auch die gesundheitlich nicht einwandfreien Angestellten haben die Möglichkeit, eine normale vorbehaltlose Versicherung, allerdings unter gewissen erschwerenden Bedingungen, abzuschließen, ohne daß die Gesunden benachteiligt würden. Die Zuschlagprämien übernimmt die Zentrale. Nur für die Angestellten, deren Versicherung nicht möglich ist oder nicht zweckmäßig erscheint, werden Fürsorgesummen durch Spareinrichtung aufgesammelt. Den Angestellten ist ein Rechtsanspruch auf die Vergünstigungen und bei Auflösung des Dienstverhältnisses auf Ausfolgung der Police bezw. der für sie angesammelten Werte eingeräumt worden. Die Freizügigkeit ist dadurch gewahrt. Dafür sollen die Angestellten unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu Beiträgen mit herangezogen werden; auch auf bereits bestehende Versicherungen der Angestellten können die Vergünstigungen ausgedehnt werden. Der Zuschuß der Firma zu den Versicherungsprämien richtet sich nach der Prämie des Angestellten; er ist so hoch, daß die verheirateten Angestellten mit 4000 *M* oder weniger und die sonstigen Angestellten mit 2000 *M* oder weniger einen jährlichen Beitrag von nicht mehr als 25 %, die übrigen Angestellten von nicht mehr als 45 % der dividendenberechtigten Tarifprämie zu tragen haben. Für die besser besoldeten wird als Norm 4000 *M* bezw. 2000 *M* Einkommen angesehen. Der Zuschuß, der jetzt bereits von der Firma entrichtet wird, bewegt sich zwischen 8 bis 22,2 % des Diensteinkommens der Angestellten. — Bei Abschluß des Vertrages mit der Versicherungsgesellschaft hat die Zentrale zugleich vorgesorgt, daß die in ihr kartellierten, d. h. nahezu sämtliche deutsche Spiritusraffinerien, die Möglichkeit zu einer gleichen Wohlfahrtseinrichtung erhalten. Einige Fabriken haben davon bereits Gebrauch gemacht, so die Posener Spritaktiengesellschaft. Ihre wesentliche Abweichung vom Vorbilde der Zentrale ist die Uebernahme der vollen Kosten für die Versorgung der Arbeiter, Boten, Kutscher und Wächter bei Aufrechterhaltung des klagbaren Anspruches bei den ordentlichen Gerichten. — In den Fürsorgeausschuß, der bei der Zentrale diese Einrichtungen mit durchführen soll, werden ein Aufsichtsratsmitglied und zwei Angestellten entsandt; die beiden Angestellten werden in direkter Wahl gewählt.

Sind auch ähnliche Wege schon beschritten worden, so hoffen wir von der Einrichtung der Zentrale für Spiritusverwertung deshalb einen besonders vorbildlichen Erfolg, weil sie die Brücke zu dem landwirtschaftlichen Nebengewerbe, der Spritbrennerei, und damit zum landwirtschaftlichen Betriebe überhaupt schlägt, der bisher in dieser Art der Fürsorge für seine Leute noch recht zurückhaltend ist.

Hauptverein für Volkswohlfahrt in Hannover. Am 28. Februar hielt, wie uns von dort geschrieben wird, der Verein (vergl. Sp. 546) seine erste öffentliche Hauptversammlung ab, nachdem zwei Konferenzen in kleinerem Kreise vorangegangen waren. Die eine vom 7. Februar d. Js. beschäftigte sich im Anschluß an einen im Frühjahr 1904 in Hannover abgehaltenen Informationskursus für die Leiter von Jugendfürsorgevereinen mit der Frage, in welcher Weise dieses Gebiet im Bezirke unseres Hauptvereins organisiert werden könnte; die andere vom 24. Februar d. Js. folgte einer Anregung des Komitees für Massenverbreitung guter Volksliteratur in Berlin und beriet unter dem Vorsitz des Fürsten zu Inn- und Knyphausen darüber, wie man der Schundliteratur und der Verbreitung von Schauerromanen entgegenarbeiten könne. In der Hauptversammlung wurde vom Oberpräsidenten Dr. Wentzel, der als Ehrenvorsitzender die Versammlung eröffnete, betont, daß der Verein nicht herrschen, sondern dienen wolle. Die schon bestehenden und blühenden Organisationen mit ähnlichen Zielen hätten also nur Förderung ihrer Bestrebungen von uns zu erwarten. Der Vorsitzende des Vereins, Regierungsrat Dr. Liebrecht sprach über die Zwecke und Ziele des Vereins, der nicht nur eine Ergänzung der Tätigkeit des Reiches und des Staates, sondern vor allem auch eine Zentralstelle für alle Wohlfahrtsbestrebungen sein wolle. Aeußerlich sei der Verein in eine gewisse Beziehung zur Landesversicherungsanstalt gebracht. Diese Anlehnung sei deswegen zu empfehlen, weil die Landesversicherungsanstalt auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge und der Bekämpfung der Tuberkulose anerkannt Großes geleistet habe. Bei Besprechung der einzelnen Ziele des Vereins verwies der Redner auf die Wohnungsnot; er machte den Vorschlag, nach dem Beispiele Ostpreußens solle der Anstalt das Recht verliehen werden, auf mit Vorrecht eingetragene Renten Gelder herleihen zu können, um eine Parzellierung von Grundstücken zu ermöglichen, bei denen dieses sonst wegen der Hypothekenlast schwer sei. Die zweite Aufgabe des Vereins sei der Kampf gegen die Tuberkulose, die so recht eine Wohnungskrankheit sei. Auch für die übrigen Zwecke des Vereins gab der Redner bedeutsame Anregungen. Zum Schluß wurde der Hoffnung Ausdruck gegeben, daß sich recht viele Männer und Frauen unter der Fahne des Vereins zusammenscharen würden, um die Feinde der Volkswohlfahrt zu bekämpfen. An den mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Vortrag schloß sich eine rege Debatte, an der sich auch die erschienenen Damen beteiligten. Es wurden fünf Ausschüsse gewählt, nämlich ein Finanz-, ein Wohnungsfürsorge-, ein Tuberkulose-, ein Jugendfürsorge-Ausschuß und einer für Verbreitung guter Schriften. Die Mitglieder der Ausschüsse sind den verschiedensten Ständen, auch dem der Arbeiter, entnommen und verteilen sich über das ganze Vereinsgebiet. Das monatlich erscheinende Vereinsorgan steht allen Interessenten kostenlos zur Verfügung (Geschäftsstelle: Hannover, Maschstraße 10).

Soziale Medizin und Hygiene.

Amtliche Kontrolle der Wasserwerke in Preußen. Bei der Bedeutung, die den großen zentralen Wasserversorgungen für die allgemeine Gesundheit, insbesondere auch im Hinblick auf die von Osten drohende Choleragefahr, beizumessen ist, hat der Kultusminister Veranlassung genommen, unter dem 11. Februar d. Js. eine Besichtigung aller bedeutenderen Wasserwerke mit zentraler Versorgung in der ganzen Monarchie durch eine zu diesem Zweck zu bildende Fachkommission anzuordnen. Insbesondere hat die Kommission auch festzustellen, ob und in welcher Weise eine fortlaufende bakteriologische Prüfung der Wasserbeschaffenheit ausgeführt wird. Die Einrichtung einer ständigen Kontrolle aller zentralen Wasserleitungen hat sich, wie das „Ministerialblatt f. Medizinal-Angelegenheiten" mitteilt, der Kultusminister einstweilen noch vorbehalten.

Das Wohnungselend von Kranken in Berlin beleuchtet, wie wir schon des öfteren betont haben, die sehr verdienstvolle Enquête der „Ortskrankenkasse für den Gewerbebetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker", die auch für 1905 fortgesetzt wird. In der Zeit vom 1. bis 31. Januar wurden die Wohnräume von 1282 Personen festgestellt, worunter sich 203 Patienten befanden, denen kein Bett zur alleinigen Verfügung stand. In dunklen oder feuchten Wohnungen wurden angetroffen 178 Personen. Der Bericht bemerkt:

„Mit dem außerordentlichen Anwachsen des Krankenstandes stieg auch die Zahl derjenigen Patienten, die in unzureichenden bezw. ungesunden Räumen hausen, in denen eine Gesundung ausgeschlossen erscheint. Der geradezu chronisch gewordene Bettenmangel in den Berliner Krankenhäusern macht es den Kassenärzten leider unmöglich, Krankenhausbehandlung in denjenigen Fällen besonders vorzuschreiben, in denen die Wohnungsverhältnisse einer Wiederherstellung des Kranken hinderlich sind. Darunter leiden ganz besonders Blutarme, Rheumatiker und Lungenkranke, die letzteren bilden natürlich in den engen, kleinen Verhältnissen eine ständige Ansteckungsgefahr für ihre Hausgenossen. . . . Das Schlafstellenunwesen wird besonders gekennzeichnet durch folgenden Fall: Ein 26jähriger, an Bronchitis leidender junger Mann liegt mit

seiner Mutter auf dem Hängeboden, auf welchem zwei Betten stehen; die Küche dient als Wohnraum, während drei Stuben vermietet werden und wenn eine davon leer steht, wird sie von der Mutter zum Schlafen benutzt."

Wissenschaftliche Kurse zum Studium des Alkoholismus veranstaltet der Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus vom 25. bis 29. April in der Berliner Universität. Eine glänzende Reihe wissenschaftlicher Autoritäten und medizinischer Fachleute beleuchten in 20 Vorträgen das Verhältnis des Alkoholismus zur Volkswohlfahrt, zu Körper- und Geisteskrankheiten, zur Prostitution, zur rationellen Führung des Arbeiterhaushalts, zur Armenpflege, zur Kindererziehung. Die Leitung der Kurse liegt in den Händen des Geheimen Medizinalrats Prof. Dr. Rubner. Beteiligt sind an der Veranstaltung der Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, der Landesverein deutscher Volksschullehrerinnen, der Berliner Lehrerverein, die Mädchen- und Frauengruppen für soziale Hilfsarbeit, der Stadtausschuß für innere Mission, der deutsche Verein abstinenter Studenten und der deutsche Bund abstinenter Frauen.

Die Säuglingssterblichkeit in der Stadt Leipzig ist vom Statistischen Amt der Stadt bearbeitet und dem Verwaltungsbericht für das Jahr 1903 einverleibt. Die Statistik erstreckt sich auf die Zeit von 1801 bis 1904, seit 1891 sind die Ziffern von Alt- und Neu-Leipzig geschieden und dabei stellt sich die zunächst befremdliche Tatsache heraus, daß die Säuglingssterblichkeit in Neu-Leipzig weit erheblicher als in Alt-Leipzig ist, ja daß sie in Alt-Leipzig von 1891 bis 1904 von 180,1 auf 168,7 gefallen, in Neu-Leipzig von 237,7 auf 276,7 gestiegen ist, und ebenso die Differenz zuungunsten Neu-Leipzigs von 57,6 auf 108 ‰. Die genaueren Ursachen dafür dürften sich erst ermitteln lassen, wenn, wie von 1905 an in Aussicht genommen ist, die Zu- und Abgänge von Säuglingen durch das Ziehkinderamt festgestellt ist. Man darf wohl das Vorhandensein der medizinischen Institute in Alt-Leipzig mit für diese Erscheinung verantwortlich machen.

Ein zweites überraschendes Ergebnis dieser Statistik ist die Erscheinung, daß die Unehelichen zwar eine wesentlich höhere Sterblichkeit als die Ehelichen zeigen, daß sie aber den schädlichen Einwirkungen der heißen Monate weniger ausgesetzt sind. Im Durchschnitt der Jahre 1891 bis 1904 starben z. B. im August rund 240 ehelicher und etwas über 190 unehelicher Säuglinge, wenn die durchschnittliche Sterblichkeit = 100 gesetzt wird.*) Die heiße Temperatur des Juli und August übt also eine geradezu mörderische Einwirkung aus; im Dezember und Januar sinkt die Sterblichkeit auf 60 bezw. 70. Im übrigen hält sich Leipzig im Durchschnitt der größeren Städte. Es starben auf 100 Lebendgeborene in den beiden Jahren mit der höchsten und der geringsten Sterblichkeit aus der letzten Zeit, nämlich

	im Jahre 1900	im Jahre 1902
in Leipzig	24,8	18,8
dagegen in		
Berlin	28,6	18,1
Breslau	28,8	21,3
München	30,0	24,0
Dresden	20,5	16,5
Stuttgart	28,0	20,9
Hamburg	18,4	15,2
Straßburg	24,4	21,4
im Durchschnitt	24,2	19,3.

Stadt- und Schulärzte in Baden. Man schreibt uns: Nachdem Mannheim und Karlsruhe bereits Stadtärzte bezw. Schulärzte angestellt haben, geht nun auch Freiburg i/B. mit Anstellung eines Stadtarztes (I. Gehaltklasse) voran. In Heidelberg wird ebenfalls die Schularztfrage demnächst ihre Erledigung finden.

Wohnungswesen.

Einkommen und Miete in Hamburg. In dem kürzlich erschienenen 22. Heft der Statistik des Hamburgischen Staates findet sich eine interessante Arbeit über das Verhältnis zwischen Miete und Einkommen in Hamburg für das Jahr 1901. Die Untersuchung hat sich auf 55 513 Fälle, mehr als ein Drittel aller bewohnten Gelasse, erstreckt, und zwar sind es die Fälle, in denen durch den angegebenen Mietbetrag nur das wirkliche Wohnbedürfnis des Haushaltungsvorstandes und seiner Familie befriedigt wurde; ausgeschlossen sind alle Fälle, wo von den Mitbewohnern ein Beitrag zur Bestreitung der Wohnungsmiete geleistet wurde, oder wo die Wohnung auch gewerblichen Zwecken diente. Wie die Miete im Verhältnis zum Einkommen von 1882—1901 nach und nach für die untersten Einkommenstufen gestiegen, in den mittleren fast konstant geblieben und in den höchsten gefallen ist, ergibt sich aus folgender Tabelle:

Einkommenklassen	Miete in % des Einkommens 1882	1891	1901
Von 900 bis 1 200 M.	21,86	24,12	24,67
über 1 200 - 1 800 -	18,94	22,33	28,19
- 1 800 - 2 400 -	19,50	22,09	21,61
- 2 400 - 3 000 -	18,78	20,81	20,53
- 3 000 - 3 600 -	17,90	19,15	19,25
- 3 600 - 4 200 -	18,33	18,71	18,31
- 4 200 - 4 800 -	17,22	17,88	17,36
- 4 800 - 6 000 -	18,33	17,71	16,69
- 6 000 - 12 000 -	16,72	15,12	14,30
- 12 000 - 30 000 -	12,23	10,38	9,61
- 30 000 - 60 000 -	8,06	6,21	5,93
- 60 000 M.	8,87	8,05	8,04.

Das Fazit dieser Tabelle ist kurz gesagt: Je geringer das Einkommen, desto größer der Aufwand für Wohnung. Und dies Mißverhältnis hat sich in den letzten 20 Jahren noch verschärft.

Eine Encyklopädie des Wohnungswesens kann man eine kürzlich erschienene Schrift Eberstadts*) nennen. Es ist eine Leistung, die nur ein so vollkommener Kenner des weitverzweigten Gebietes zustande bringen konnte, und selbst für einen Meister bleibt es ein Prachtstück knapper und erschöpfender Darstellung, die bei aller Kürze doch nie in den Telegrammstil verfällt. Der Verfasser gliedert den Stoff in vier Hauptabschnitte: 1. Die Entwicklung der städtischen Bauweise; 2. Wohnungsstatistik; 3. Geschichtliche Verhältnisse; 4. Soziale und verwaltungstechnische Maßnahmen. Hier kann nur die allgemeine, grundlegende Anschauung kurz umrissen werden. Eberstadts Auffassung ist bekannt. Er gehört weder zu derjenigen Schule, die Wohnungsnot und Mieterausbeutung für eine „natürliche Folge" der städtischen Bevölkerungsvermehrung halten, noch gar zu den Wunderlichen, die die Mietssteigerung ausschließlich auf die Preiserhöhung der — Baumaterialien zurückführen. Für ihn ist die Wohnungsfrage vor allem **Bodenfrage**, und zwar nicht nur ein Problem des **Grundeigentumsrechtes**, sondern auch vor allem ein solches der **Handhabung** dieses Rechtes, mit andern Worten der Verwaltungspraxis, ein sehr fruchtbarer Gesichtspunkt, der auch sonst in seiner historischen Studie scharf in den Vordergrund tritt. Und mit Recht! Verwaltungspraxis und geltendes Recht wachsen aus einer Wurzel, und nur eine beide gleichmäßig berücksichtigende Betrachtung kann einen historisch gegebenen Tatbestand erschöpfen. Der Einfluß der Verwaltungsgesetzgebung und ihrer Handhabung auf das Wohnungswesen erschließt sich auf das deutlichste, wenn man Ostdeutschland und Nordwestdeutschland mit einander vergleicht. In beiden Landesteilen wachsen die Industriezentren in gleichem, ungeheuerlichem Maße, und dennoch liegen die Verhältnisse in der Zone von Bremen bis zum Rheine ungleich günstiger als etwa in Berlin und Breslau. Dort das geräumige, wohldurchlichtete Kleinwohnunghaus ohne Hofwohnungen und die sozial gehässige Scheidung in „Herrschaften" und Hintertreppenmieter: hier das Mißgebilde der hygienisch, ästhetisch und sozial gleich verwerflichen Mietskaserne. Wir verdanken Eberstadt selbst die Erklärung dieser großen Unterschiede. Im Westen hat sich das Kleinwohnunghaus in ununterbrochener Entwicklung aus dem mittelalterlichen Kleinhaus heraus gebildet: im Osten hat die Polizei es geduldet, daß die anfänglich für zentrale Gartenanlagen bestimmte Innenflächen von großen, für Herrschaftshäuser geschnittenen Baublocks mit Hofwohnungen ad maximum überbaut wurden, die derart als eingebaute, luft- und lichtlose Anhängsel der Vorderhäuser entstanden sind. Im weiteren Verlaufe hat dann dieselbe, von den Interessen der Bodenspekulation beherrschten Verwaltungspraxis aus der Not eine Tugend gemacht, indes so diese monströse Bauweise auch ihre Bauordnungen geradezu erzwang. Denn nur darauf kommen die Bestimmungen über Straßenbreite, Pflasterung, Mauerstärke, Brandsicherheit usw. hinaus, daß alle billigeren und menschenwürdigeren, an schmaleren Wohnstraßen gelegenen Kleinhäuser ganz und gar unmöglich gemacht werden. Auf diese Weise dehnt die Mietskaserne ihr Herrschaftsgebiet über immer größere Landstriche aus, eine wachsende Gefahr für den sozialen Frieden, die öffentliche Gesundheit und Sittlichkeit. Das Schlimmste dabei ist, daß auch noch die Mieterausbeutung im Mietskasernenbezirk weit schlimmer ist, als im Bereich des rheinischen Wohnhauses. „Je höher das Haus, um so höher die Miete!", sagt Eberstadt ganz richtig. Um diesen vollendeten Widersinn begreifen zu können, muß man sich klar

---

*) Ob die unehelichen kräftiger sind, ob sie mehr durch die Mutterbrust ernährt werden als die ehelichen Kinder, oder welche Gründe sonst hier einwirken, ist nicht klar zu erkennen.

*) Dr. **Rudolf Eberstadt**, Das Wohnungswesen. Besonderer Abdruck aus dem „Handbuch der Hygiene", herausgegeben von Dr. Theodor Weyl in Berlin. Vierter Supplementband, Soziale Hygiene. Jena (Gust. Fischer) 1904. 82 Seiten.

machen, daß in diesen begnadeten Bezirken die Terrainspekulation dadurch noch begünstigt ist, daß die wichtigste Aufgabe der **Wohnungsbeschaffung**, die **Bodenparzellierung**, durch die veraltete Städteordnung in die Hände der „Hausbesitzer", d. h. der Terrainspekulanten, gegeben ist, die über die Mehrheit der Stadtverwaltungen verfügen müssen. Wo sie nicht regulieren und kanalisieren, da darf nicht gebaut werden, und so sperrt ein eherner Ring von Spekulationswerten das Bauland gegen das Baubedürfnis, zumal auch die Verfügung über das lokale Personen-Transportwesen sich in der Macht derselben Interessentenclique befindet. Der Raum gestattet nicht, näher auf den Heilplan einzugehen, mit dem Eberstadt dieser so exakt diagnostizierten Krankheit begegnen will. Er verzeichnet sympathisch alle Bestrebungen der „Bautätigkeit unter Gewinnverzicht" (ein sehr glücklicher Ausdruck für die Tätigkeit der öffentlichen Körperschaften sowohl wie der Baugenossenschaften usw.), und entwirft ein reichhaltiges verwaltungspolitisches Programm, das allerdings ohne eine entschiedene Reform der Städteordnung wohl Papier bleiben dürfte: Aufstellung der Bebauungspläne nach sozialen, wirtschaftlichen und politischen Gesichtspunkten; Anpassung der Bauordnung an die unterschiedlichen Bedürfnisse des Wohnungswesens; Anlage der Straßen durch die Gemeinden; zweckdienliche einfache Ausführung der Bahnstraßen, sozialpolitische Regelung der Kosten für Straßenbau, Kanalisation usw.; Verbesserung und Verbilligung der Verkehrsmittel; Maßnahmen der Besteuerung (Steuer nach dem gemeinen Wert); Vermehrung des städtischen Grundbesitzes; Organisation des Realkredits namentlich für die Bautätigkeit unter Gewinnverzicht; Wohnungsaufsicht und Wohnungsnachweis von Behörden wegen: das sind seine Forderungen. Freilich, so lange der maßlosen Zuwanderung vom Lande nicht gesteuert ist, ist an eine radikale Heilung nicht zu denken. Eberstadt sagt ganz richtig: „Die Rente wächst von außen, und nicht von innen": aber das „Außen" liegt ferner, als er denkt, weit jenseits der Zone der Bauspekulation, auf den Aeckern der ostelbischen Großgüter. — Die kleine Schrift kann gar nicht warm genug empfohlen werden.

Berlin. Dr. Franz Oppenheimer.

Literarische Mitteilungen.

I. Bücher und Broschüren.

Kritische Blätter für die gesamten Sozialwissenschaften. Bibliographisch-kritisches Zentralorgan, herausgegeben von Dr. Hermann Beck in Verbindung mit Dr. Hans Dorn und Dr. Othmar Spann. Verlegt bei O. V. Boehmert in Berlin. Monatliche Hefte. Jahrgang 24 M.

Was jeder Nationalökonom bei seinen Arbeiten als ein bitteres Bedürfnis empfindet was wir in diesem Blatte bei der Besprechung der Schmidtschen Bibliographie, des Gesamtverzeichnisses der Frauenliteratur und anderen Gelegenheiten als eine Notwendigkeit bezeichnet haben, eine systematische, möglichst vollständige Uebersicht über alle nennenswerten Veröffentlichungen auf sozialwissenschaftlichem Gebiete, eine bibliotheca politica, wie sie ähnlich manche älteren Wissenschaftsgebiete längst in umfassender Weise besitzen, das will die mit ihrem ersten Hefte (Januar 1905) uns vorliegende Zeitschrift bringen. Eine Art Vorgängerin hat sie wohl in dem Archiv für Politik und Kultur, das in demselben Verlage einst angezeigt ward, gehabt. Aber sie tritt mit einem ganz anderen Apparat auf. Einige hundert Mitarbeiter in aller Herren Ländern und das regelmäßige Studium von 600 Zeitschriften und Zeitungen sollen dafür sorgen, das publizistische Material der Sozialwissenschaft in seiner Gesamtheit zusammenzutragen. Die im Auszuge mitgeteilte Liste führt leider die Gewerkschaftsblätter nicht auf, die doch wohl unter den 600 Zeitschriften mit einbegriffen sind.

Die Kunst, dieses sozialwissenschaftliche Archiv zu einem nutzbringenden Instrument der Wissenschaft zu machen, liegt in der Redaktion und dem Talente, für jedes Thema immer den richtigen Bearbeiter zu finden und die kritische Besprechung in einem engen Rahmen objektiv zu halten; weiter auch in der richtigen Einordnung der Literatur in die systematischen Kategorien. Nach dem ersten Heft kann man natürlich kein Urteil sich bilden. Immerhin haben wir den Eindruck, daß die Redaktion mit der Sammelrubrik „Sozialpolitik" nicht durchkommen wird, ohne daß daselbst ein Chaos entstände. Das Handbuch der Schwachsinnigen-Fürsorge gehört nicht mit dem Frauenkalender für 1905 oder der Gewinnbeteiligung in einer systematischen Bibliographie in eine Spalte zusammen. Was des Juristen Professor Oertmanns Besprechung der Schrift von Hellwig über die Rechtsstellung des Arztes und über die zivilrechtliche Bedeutung der Geschlechtskrankheiten unter Sozialpolitik soll, wenn eine besondere Sparte Rechtswissenschaft besteht, ist uns nicht verständlich. Dagegen würden wir die Studien über die Landarbeiterfrage in Ungarn eher unter „Sozialpolitik" als unter der Rubrik mit dem wunderschönen Namen: „Soziologie der einzelnen Sozialgebilde" suchen. Ob Feuersteins Schrift mehr als „theoretische Sozialökonomie" als „spezielle Sozialwissenschaft" enthält, ist uns ebenfalls zweifelhaft.

Georg Evert, Oberregierungsrat, **Taschenbuch des Gewerbe- und Arbeiterrechts.** Zum täglichen Gebrauch bearbeitet. Dritte umgearbeitete Auflage. Berlin 1905. Carl Heymanns Verlag. Kart. Preis M. 1,60.

Das Werk ist aus Vorträgen entstanden, die der Verfasser seit 12 Jahren den jüngeren Gewerbeaufsichtsbeamten zum Zweck ihrer Einführung in das bezeichnete Gebiet in amtlichem Auftrage gehalten hat. Es wendet sich danach in erster Linie an alle mit der Handhabung des Gewerbe- und Arbeiterrechts befaßten Personen, zugleich aber auch an die gesamte Bevölkerung, soweit sie in einfachen oder häufig wiederkehrenden Fragen auf diesem Gebiete sich selbst beraten will. Bei einzelnen großen Behörden ist es schon bisher zur Instruktion der Exekutivbeamten benutzt worden. Es zerfällt in zwei Hauptteile: Gewerberecht und Arbeiterversicherung, nebst einem Anhange, der wörtliche Abdrücke aus der Anweisung vom 6. Mai 1904 über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, Ausnahmen von der gewerblichen Sonntagsruhe zur Befriedigung täglicher Bedürfnisse und über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in den Werkstätten mit Motorbetrieb enthält.

Dr. **E. Fridrichowicz. Kurzgefaßtes Kompendium der Staatswissenschaften in Frage und Antwort.** Bd. VII Finanzwesen. Bd. IX und X Praktische Verwaltungslehre I u. II. Verlag: S. Calvary & Co. 1904. Pr. 1,60 M.

Die Frage- und Antwortspielerei mag ja sehr geschickt gemacht sein und einem „tiefgefühlten Bedürfnis" entsprechen, prinzipiell aber müssen wir derartige Eselsbrücken für Examenskandidaten ablehnen, da sie der immer mehr sich breit machenden theoretischen Oberflächlichkeit unter den Studierenden der Nationalökonomie überflüssig Vorschub leisten und sie verführen, sich mit Hilfe solcher Surrogate ein Scheinwissen zu geben, statt die nationalökonomische Gedankenwelt an ihren Quellen zu studieren. Als Repetitorium am Ende eines gründlichen Studiums mag man diese Zusammenstellungen gelten lassen, als „Lehrbücher" während des Studiums sind sie gefährlich. Gott sei Dank ist durch den Charakter ihrer Abfassung und die Dürftigkeit und Unzulänglichkeit an vielen Stellen dafür gesorgt, daß ein bloß mit dieser „Wissenschaft" gewappneter Kandidat, bei jedem akademischen Examinator ein peinliches Fiasko erleben dürfte.

ABC der Haushaltung und Anstandslehre von Selma Poetz, Vorsteherin der Haushaltungshochschule in Berlin W. 5. Aufl. Berlin. Verlag der Haushaltungshochschule, Potsdamerstr. 74. 1905. 187 S. (elegant geb. 2,50 M.).

Der Frauenarbeit eigenster Sinn und Gehalt liegen und werden noch lange liegen geborgen im Schoße der Häuslichkeit. Und gerade diese Arbeiten haben, um mit Wilhelm von Humboldt zu sprechen (Briefe an eine Freundin), das Einladende und Reizende, daß sie erlauben, dabei viel mehr in Empfindungen und Ideen zu leben als andere. Deshalb ist auch hochstehenden Männern diese Arbeitsamkeit an Frauen besonders schätzenswert. Leider scheint bei einem Teile des jüngeren Frauengeschlechts das Verständnis dafür zu schwinden, auch hier beherrschen die Mode und die Not geistige Strömungen. Die Erziehung zur Häuslichkeit wie zur Lust an der Arbeit zu fördern, ist daher ein Streben, das gegenwärtig besondere Unterstützung verdient. Wir verstehen es aus diesem Grunde, daß die Berliner Schuldeputation dies „ABC der Haushaltung und Anstandslehre" als Prämienbuch für Mädchenschulen empfohlen hat. Die Verfasserin, Selma Poetz, bereitet erwachsene Töchter für den Haushalt vor, hat einen Vorbereitungskursus für die staatliche Prüfung als Hauswirtschaftslehrerinnen und Handarbeits- und Turnlehrerinnen damit verbunden und veranstaltet regelmäßige Vorträge und Besprechungen über hauswirtschaftliche Fragen für die gebildete Frauenwelt. Sp.

Stefan Großmann. Österreichische Strafanstalten. Wiener Verlag Wien und Leipzig, 1905.

Nach einer allgemeinen Einleitung über die Zustände in den Strafanstalten Oesterreichs, die auf schwere Mängel im Strafvollzug (ungenügende Ernährung, verkehrte Beschäftigung, harte Strafen usw.) hinweist, führt uns der Verfasser an der Hand seiner bei Besuchen an Ort und Stelle gemachten Aufzeichnungen in sieben verschiedene Zuchthäuser und Gefängnisse und zeigt an Einzelheiten, daß eine gründliche Reform nottut.

Das Recht von fünf Millionen. Roman aus dem sozialen Leben des Mittelstandes. Von Julius Bock. München 1905. Münchener freie Vereinigung für staatliche Pensionsversicherung der Privatbeamten. S. 183. Preis 50 ₰.

Das Gewand des Romans ist dem Hauptzweck ziemlich lose übergeworfen; immerhin ist diese Art der Behandlung sozialpolitischer Fragen wohl geeignet, bisher teilnahmslose Kreise zu gewinnen. Die Forderung staatlicher Pensionsversicherung der Privatbeamten wird mit Wärme und Sachkenntnis vertreten.

II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen rc.

Jaarverslag van de Vereeniging „Centraal-Bureau voor Sociale Adviezen", Amsterdam over hat Vijfde Vereenigingsjaar, lopende van 1. Juli 1903 tot 30. Juni 1904.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Rollendorfstraße 29-30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIV. Jahrgang. | Berlin, den 30. März 1905. | Nummer 26.

Soziale Praxis.
Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag.

Herausgeber:

Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts.
Telephon: IX. 14224.

Prof. Dr. E. Francke.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Bergarbeiterschutz.

Von Dr. Lorenz Pieper-M.-Gladbach.

Trotzdem gerade durch den großen Bergarbeiterstreik von 1889 die Arbeiterschutzpolitik in Deutschland einen energischen Anstoß erfuhr, haben doch die Bergarbeiter selbst den geringsten Vorteil davon gehabt. Einsetzend mit Beginn der 60er Jahre, wo die staatliche Bevormundung des Bergbaues fiel und so die kapitalistischen Kräfte frei wirtschaften konnten, hat die technische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung des preußischen Bergbaues, besonders in den letzten beiden Jahrzehnten, riesenhafte Fortschritte gemacht. Die Berggesetzgebung aber, die doch wie überhaupt das Recht, sich den veränderten Verhältnissen hätte anschmiegen, sich mit ihnen fortentwickeln sollen, ist im wesentlichen über das Allgemeine Preußische Berggesetz vom 24. Juni 1865 nicht hinausgekommen. Die Berggesetznovelle vom 24. Juni 1892 war nur ein matter Reformversuch. Wie sehr insbesondere der eigentliche Bergarbeiterschutz zurückgeblieben ist, darüber quittiert am besten die akute Unfall- und Krankheitsgefahr, der die heimischen Bergleute heute noch ausgesetzt sind.

Was zunächst die Unfälle in unserem Bergbau angeht und zwar im Vergleich zu den sonstigen gewerblichen Unfällen, so schrieb bereits im Jahre 1895 der Königlich preußische Geheime Oberbergrat C. Meißner:

„Beim Bergbau in Deutschland kommen nicht nur verhältnismäßig weit mehr Unfälle überhaupt, sondern auch mehr entschädigungspflichtige und unter diesen mehr tödliche Unfälle als im Durchschnitt bei sämtlichen Gewerbebetrieben (einschl. des Bergbaues) und, soweit die beiden ersteren in Betracht kommen, auch bei der Eisenbahn" (Handbuch der Hygiene, herausgegeben von Dr. Th. Weyl in Berlin, 8. Bd., 2. Lfr. S. 236, Jena, G. Fischer 1895).

Wir lassen im folgenden vornehmlich die Zahlen sprechen. Im Gebiet der Knappschafts-Berufsgenossenschaft für das Deutsche Reich beträgt die Gesamtsumme aller entschädigungspflichtigen Unfälle seit dem Bestehen der Berufsgenossenschaft (1886) bis zum Jahre 1903 inkl.: 92 534. Die Folgen der Verletzungen aus dem Jahre 1885/86 bis 1903 inkl. waren: Tod in 18 135 Fällen; dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit in 1609 Fällen, dauernde teilweise Erwerbsfähigkeit in 37 135 Fällen, vorübergehende Erwerbsunfähigkeit in 35 423 Fällen. Im Jahre 1903 betrug die Zahl aller Unfälle, die angezeigt wurden 74 433 (pro 1000 Personen 120,09), der entschädigungspflichtigen 9281 (pro 1000 Personen 14,97), (der tödlichen 1159 [pro 1000 Personen 1,87]). Die Zahl der versicherungspflichtigen Personen belief sich auf 619 798 (davon im Steinkohlenbergbau 458 026). Die andauernde Steigerung der entschädigungspflichtigen, sowie das Balancieren bezw. die geringe Minderung der tödlichen Unfälle wird durch folgende Tabelle illustriert:

Es entfallen auf 1000 versicherte Personen:

	Entschädigungspflichtige Unfälle	Tödliche Unfälle		Entschädigungspflichtige Unfälle	Tödliche Unfälle
1886 . . .	6,59	2,13	1895 . . .	11,39	2,12
1887 . . .	7,58	2,45	1896 . . .	12,11	2,18
1888 . . .	7,75	2,09	1897 . . .	12,09	2,05
1889 . . .	8,46	2,17	1898 . . .	12,77	2,53
1890 . . .	8,54	2,07	1899 . . .	12,10	2,03
1891 . . .	9,51	2,32	1900 . . .	12,19	2,02
1892 . . .	9,85	1,96	1901 . . .	13,06	2,12
1893 . . .	10,60	2,19	1902 . . .	13,55	1,80
1894 . . .	11,20	1,84	1903 . . .	14,97	1,87.

Die Zahl der entschädigungspflichtigen Unfälle hat also seit 1886 eine enorme Steigerung erfahren (6,59 bis 14,97); allein im letzten Jahre (1902/1903) stieg die relative Ziffer um 1,42. Die Zahl der tödlichen Unfälle ist erfreulicherweise etwas herunter gegangen (2,13 bis 1,87).

Eine Berücksichtigung der äußeren Veranlassung der Unfälle klärt uns über diese Erscheinung auf. Die Massenunfälle durch Explosion schlagender Wetter usw., die früher eine erhebliche Quote zur Totenziffer beisteuerten, sind dank der energischen Gegen- und Vorsichtsmaßregeln (Berieselung der Gruben usw.) etwas herabgedrückt worden. Daß dadurch die tödlichen Unfälle nicht in größerem Maße reduziert worden sind, beruht größtenteils darauf,

daß die anderen Gefahrenquellen, insbesondere die „Förderung“ (Bewegte Maschinenteile, Transmissionen, Motore, sowie Fahrzeuge, Beförderung von Lasten, Auf- und Abladen usw. eine ganz rapide Steigerung erfahren haben. Die meisten Opfer forderte von jeher allerdings, sowohl bei uns wie in den anderen bergbautreibenden Ländern, unter den verschiedenen Gefahrenquellen der Stein- und Kohlenfall. Keine Unfallursache aber hat sich im Laufe der Jahre so rapid verschärft wie die der Förderung. Nicht also die „natürlichen“ Gefahren des Bergbaues (Explosion, Stein- und Kohlenfall) auf die man so gern die Schuld schiebt, sondern die maßlos beschleunigte und überhastete Förderung hat das absolute und prozentuale Emporschwellen der Unfallziffer im Bergbau verschuldet. Dabei bleibt allerdings bestehen, daß auch die „natürliche“ Gefahr des Stein- und Kohlenfalls sich nicht bloß nicht verringert, sondern sogar gesteigert hat und zwar zum großen Teil deshalb, weil die lange Schichtzeit, das Hinzutreten von Bei- und Ueberschichten, das zu überhastender Arbeit zwingende Sollsystem sowie niedriges Gedinge, ferner die aus überhasteter Arbeit oder übertriebener Holzersparnis der Zechen resultierende mangelhafte Verzimmerung ebenso viele Ursachen mangelhafter Vorsicht und deshalb gesteigerten Stein- und Kohlenfalls sind. Ein weiterer Grund ist die ungenügende fachliche Ausbildung der Bergleute, die aber vor allem durch die Zechen selbst verschuldet worden ist durch das während des letzten Jahrzehnts beliebte massenhafte Heranziehen bezw. Anlegen fremder, ungeübter Arbeiter (Polen usw.).

Daß die Höhe und beständige Steigerung der Unfallziffer nicht, wie man früher gern einwandte, hauptsächlich durch die Schuld der Arbeiter selbst verursacht ist, beweisen die inneren Ursachen der entschädigungspflichtigen Unfälle. Von letzteren entfallen nämlich seit 1885/86 in prozentual rasch steigender Zahl die meisten auf die Gefährlichkeit des Betriebes; die durch die Verletzten selbst verschuldeten Unfälle sind prozentual sehr rasch gesunken.

Exemplifizieren wir die im vorstehenden kurz skizzierte Entwicklung auf das größte und augenblicklich im Vordergrund des Interesses stehende Bergbaugebiet Deutschlands, das Ruhrrevier. Von 1885/86 bis 1903 inkl. steigerten sich die angemeldeten Unfälle pro 1000 versicherte Personen von 75,78 (absolut 78,85) auf 147,12 (absolut 37,26); pro Arbeitstag von 26,28 auf 123,42. Die durchschnittliche Zahl der versicherten Personen betrug 1885/86: 103 907, 1903: 251 665.

Von 1885/86 bis 1903 steigerte sich in allmählichem Anstieg die Zahl der entschädigungspflichtigen Unfälle absolut von 982 auf 4295, pro 1000 versicherte Personen von 9,45 auf 17,07 (im Jahre 1902: 14,70). Die 4295 entschädigungspflichtigen Unfälle des Jahres 1903 machen 11,60 % aller angemeldeten Unfälle (37 026) aus; 754 = 17,56 % ereignen sich über Tage, 3541 = 82,44 % unter Tage. Die von den entschädigungspflichtigen Unfällen Betroffenen waren zum größten Teile Kohlen-, Gesteins-, Zimmer- usw.-Hauer (2667) und Schlepper (408). Von den 4295 entschädigungspflichtigen Unfällen hatten zur Folge: 564 den Tod (auf 1000 versicherte Personen 2,24), 15 dauernd völlige Erwerbsunfähigkeit (0,06), 1314 dauernd teilweise Erwerbsunfähigkeit (5,22), 2402 vorübergehende Erwerbsunfähigkeit (9,54). Ein weiterer Rückblick ergibt, daß im Ruhrbergbau auf 1000 Personen tödlich verunglückten:

1851—1860 . . .	1,757	1891—1900 . . .	2,726
1861—1870 . . .	2,991	1901	2,484
1871—1880 . . .	3,389	1902	2,144
1881—1890 . . .	3,318	1903	2,241.

Während also die Zahl der tödlichen Unglücksfälle sich etwas verminderte, wuchs die Zahl der entschädigungspflichtigen Unfälle seit 1885/86 pro 1000 versicherte Personen von 9,45 auf 17,07. Die bereits angedeuteten Gründe werden für das Ruhrrevier durch folgende ziffernmäßige Belege der äußeren Veranlassungen illustriert. Von 1885/86 bis 1903 nahmen die Explosionen ab (pro 1000 versicherte Personen) von 1,70 auf 0,36, in Prozent der entschädigungspflichtigen Unfälle von 18,02 auf 2,10. Die Unglücksfälle durch Stein- und Kohlenfall nahmen pro 1000 Personen zu von 4,25 auf 6,17, in Prozent der entschädigungspflichtigen Unfälle nahmen sie ab von 45,01 auf 36,16. Letztere prozentuale Verschiebung fiel aber der Unfallquelle „Förderung“ schwer zu Lasten. Denn die durch bewegte Maschinenteile, Transmissionen, Motore verursachten Unfälle stiegen von 0,43 auf 1,24 bezw. von 4,58 auf 7,26; die durch Fahrzeuge, Beförderung von Lasten, beim Auf- und Abladen usw. verursachten Unfälle stiegen von 1,68 auf 6,06 bezw. von 17,82 auf 35,48. Damit hat letztere Gefahrenquelle schon fast die Bedeutung des Stein- und Kohlenfalls erreicht.

Ein Blick auf die innere Verursachung der entschädigungspflichtigen Unfälle lehrt uns zunächst, daß die durch die Schuld der Verletzten selbst herbeigeführten Unfälle rapid abgenommen haben. Von 1885/86 bis 1903 fiel nämlich die Zahl der durch die Verletzten selbst verschuldeten Unfälle von 3,05 auf 2,48 bezw. von 32,28 auf 14,55. Dagegen wuchsen die durch Gefährlichkeit des Betriebes verursachten Unfälle pro 1000 versicherte Personen von 5,97 auf 14,15, im Prozent der entschädigungspflichtigen Unfälle von 63,14 auf 82,91. Diese Tatsache stützt unsere obige Behauptung von der forcierten Förderung usw., wenn daneben auch die „natürliche“ Gefährlichkeit erklärend, obschon nicht durchaus entschuldigend wirkt, da ihr durch die Technik in sehr erheblichem Maße beizukommen ist.

Erklärte doch am 18. Februar 1904 im Landtage und am 12. Dezember 1904 im Reichstage der Regierungskommissar, Oberbergrat Meißner, schon länger der ständige Vertreter der Regierung auf diesem Gebiete, selbst, daß wir in unseren westlichen Bezirken in Bezug auf die Maßnahmen gegen Stein- und Kohlenfall zurückgeblieben seien gegenüber den anderen Bergbaudistrikten und Ländern. Er wies hin auf die rückständige Art des Ausbaues. Andrerseits allerdings betonte er auch: „England und Belgien haben in den letzten 20 Jahren ihre Steinkohlenförderung verdoppelt, Frankreich verdreifacht, wir in Preußen vervierfacht. Das hat natürlich zur Folge, daß bei uns auch Grubenarbeiter herangezogen wurden, die mit den Verhältnissen des Bergbaus in keiner Weise bekannt waren, daß die Ausbildung der Arbeiter sehr vernachlässigt wurde und auch ein sehr starker Wechsel der Arbeiter Platz gegriffen hat.“ Aber von dieser Verteidigung gilt auch: Qui s'excuse s'accuse. Denn die Entwicklung und Kohlenförderung der Gruben nahm ein viel rascheres Tempo an, als durch den tatsächlichen Bedarf gefordert wurde; man verschleuderte die Kohlen zum Teil nach dem Auslande. Die Zechen haben ferner, wie bereits betont wurde, bis zur Stunde durch Agenten massenhaft fremde Arbeiter aus dem polnischen Osten, aus Steiermark, Kärnten, Krain usw. hinter dem Pfluge und vom Acker weg herangeholt und in die Grube geschickt. Warum zog man sie vielfach den einheimischen gewandteren und intelligenteren Arbeitern vor? Warum förderte man in so hohem Maße den Belegschaftswechsel durch das Fortbestehenlassen der zahlreichen Mißstände in den Gruben?

Hinter ähnliche Gründe verschanzt sich die Regierung, sowie die Werksvertreter, wenn auf die steigende Zahl der entschädigungspflichtigen Unfälle überhaupt hingewiesen wird.

So wies Meißner im Reichstag (12. Dezember 1904) darauf hin, daß auch bei den gewerblichen und landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften die Zahl der entschädigungspflichtigen Unfälle wachse. Aber einmal läßt die gänzliche Verschiedenartigkeit der Betriebsverhältnisse diesen Vergleich gar nicht zu; sodann beweist die Gegenüberstellung höchstens, daß auch auf den beiden ersteren Gebieten noch manches zu bessern ist. Der fernere Hinweis Meißners, die Gründe für die Steigerung der Unfälle seien darin zu suchen, daß von den Arbeitern jetzt auch die kleinsten Unfälle angemeldet würden, um eventuell eine Rente zu erhalten, beweist nichts, da die weitere Behauptung, daß der Begriff „Betriebsunfall“ eine immer wohlwollenden Auslegung erfahren habe, nicht in dem behaupteten Maße zutrifft![1]) Auch der Einwurf, daß das neue Gewerbeinvalidenversicherungsgesetz einen Anspruch auf Unfallrente vor Ablauf der 13. Woche geschaffen habe, wenn der Anspruch auf Krankengeld fortgefallen, aber eine Beschränkung der Erwerbsfähigkeit zurückgetreten sei, verschlägt für die effektive Registrierung der entschädigungspflichtigen Unfälle nichts.

Parallel mit der Unfallhäufigkeit geht die Krankheitsgefahr und die fortschreitende Verschlechterung des Gesundheitszustandes der Bergarbeiter. Im Jahre 1902 z. B. entfielen in den knappschaftlichen Krankenkassen Deutschlands auf 1000 Mitglieder 524 Krankheitsfälle; jeder Krankheitsfall (mit Krankengeldbezug) dauerte durchschnittlich 16 Tage. In Preußen entfielen im Jahre 1903 auf 1000 Knappschaftsmitglieder 551 Krankheitsfälle (im Jahre 1885:529); die durchschnittliche Dauer der Krankheit belief sich auf 15,9, also ebenfalls fast 16 Tage. Bei einzelnen anderen deutschen Knappschaftskassen ist die Quote der Erkrankungen noch viel höher. So erkrankten z. B. im Jahre 1903 in der Brandenburger Knappschaftskasse 71 % sämtlicher Mitglieder. Es kam schon vor, daß in einigen Knappschaftsvereinen die Krankenziffer über 100 % betrug. In den gewerblichen Zwangskassen beträgt die Krankenziffer keine 40 %. Von den Bergleuten aber werden jährlich weit über die Hälfte aufs Krankenbett geworfen.

Wir gehen wiederum des näheren auf das Ruhrrevier ein.

Die Zahl der Krankenkassenmitglieder im Bochumer Knappschaftsverein betrug im Jahre 1903 durchschnittlich 260 341. Die Zahl der Krankheitsfälle, d. h. mit Erwerbsunfähigkeit verbundene

[1]) Z. B. wurden früher auch kleinere Unfälle, die eine Erwerbsbeschränkung von 5—10 % herbeiführten, entschädigt. Neuerdings muß die Erwerbsbeschränkung mindestens 10 % betragen.

Krankheitsfälle, für welche Krankengeld beansprucht wurde, betrug 184 889, darunter 43 601 Betriebsunfälle.

Von je 100 Krankheitsfällen waren herbeigeführt durch:

	1903	1902	1901	1900
Gewöhnliche Krankheiten . . .	76,4	74,4	76,3	76,5
Betriebsunfälle	23,6	25,6	23,7	23,5

Auf 100 Mann der durchschnittlichen Belegschaft entfielen überhaupt Krankheitsfälle mit Erwerbsunfähigkeit im Jahre:

1903	1902	1901	1900	1899	1898
71,0	61,7	63,4	68,3	60,4	58,1

Scheidet man die Wurmkrankheitsfälle aus, wodurch obige Zahlen in ungewöhnlichem Maße modifiziert wurden (1900: 286, 1901: 1029, 1902: 1872, 1903: 29 374 Fälle), so verringern sich die Ziffern für die letzten drei Jahre auf: 1903: 59,7, 1902: 61,0, 1901: 63,0. Es erkrankte also im Ruhrrevier jährlich mehr als die Hälfte der Belegschaft.

Im Gegensatz zu den Arbeitern treffen auf die Beamten bei weitem nicht so viele Krankheitsfälle. Unter Nichtbeachtung der Wurmkrankheitsfälle ergibt sich, daß von je 100 beschäftigten Mitgliedern erkrankten:

	1902	1903
Bei den Beamten	37,2	30,2
Bei den unter Tage beschäftigten Arbeitern . .	67,0	65,7

Bei den über Tage beschäftigten Arbeitern 39,9 und 43,8. Daraus geht hervor, daß die Beamten im letzten Jahre nicht halb so oft erkrankten, als die Arbeiter unter Tage.

Noch greller wird der Unterschied durch die Wurmkrankheit. Berücksichtigt man die verschiedenen Mitgliederklassen, so ergibt sich, daß unter Einschluß der Wurmkrankheitsfälle, aber unter Ausschluß der Betriebsunfälle, von je 100 Mitgliedern im Durchschnitt erkrankten:

	1903	1902	1901	1900	1899
Bei der I. Beamtenabteilung . . .	29,1	24,4	9,0	9,8	14
" " II. " . . .	20,9	25,1	7,7	8,8	15
" " ständigen Arbeiterklasse . .	55,9	48,9	47,8	49,9	48
" " unständigen " . .	54,4	48,8	59,9	48,4	45.

Die Gesamtzahl der Tage, für welche Krankenunterstützung gewährt wurde (also mit Ausschluß der drei ersten Tage der Krankheit, sowie der Sonntage und gesetzlichen Feiertage) betrug im Jahre 1903: 2 819 713. Es entfielen somit an Krankheitstagen im Durchschnitt auf einen Krankheitsfall 15,2 (1902: 16,5, 1901: 16,5) und auf ein beschäftigtes Mitglied 10,8 (1902: 10,1, 1901: 10,4). Läßt man die Betriebsunfälle außer acht, so betrug die Krankenunterstützungsdauer durchschnittlich:

	1902	1903
Bei der I. Beamtenabteilung	21,3 Tage	25,9 Tage
" " II. "	22,6 "	21,1 "
" " ständigen Arbeiterklasse	17,9 "	14,9 "
" " unständigen "	14,0 "	13,1 " .

Die Beamten werden also einerseits, wie oben angeführt ist, viel weniger von Krankheiten betroffen, andrerseits entfällt bei ihnen viel mehr Zeit auf die Kur.

Die große Gesundheitsgefährlichkeit der Grubenarbeit kommt zu einem besonders deutlichen Ausdruck in den Zahlen über die Invalidität („Bergfertigkeit") der Bergleute. Bei den preußischen Knappschaftskassen trat die Bergfertigkeit ein bei einem Durchschnittsalter: 1892 von 50 Jahren, 1894 von 48,3 Jahren, 1900 von 48,9 Jahren, 1903 von 46,6 Jahren. Ende 1903 waren vorhanden unter einer Gesamtmitgliederzahl von 663 168 Mann 65 006 Ganzinvaliden, 2325 Halbinvaliden, 55 008 Witwen, 46 392 Waisen. Summa: 168 811 Unterstützungsberechtigte. Am Jahresanfang waren vorhanden 64 961 Invaliden, 53 197 Witwen, 44 864 Waisen. Summa: 163 022.

Im Ruhrrevier waren im Durchschnitt des Jahres 1903 bei einer Gesamtmitgliederzahl von 260 341 Personen vorhanden: 21 936 Invaliden (1902: 21 431, 1901: 19 516). Das durchschnittliche Lebensalter der in Zugang gekommenen Invaliden betrug 1903 überhaupt 47,8 Jahre, bei der ständigen Arbeitsklasse 45 Jahre; das durchschnittliche bei der Rentenberechnung zu Grunde gelegte Dienstalter überhaupt 22,1 Jahre, bei der ständigen Arbeiterklasse 21,3.

Der mittlere Jahresbestand an Witwen betrug 1903: 14 019 (1902: 13 722), der mittlere Jahresbestand an vaterlosen Kindern (Halbwaisen) 11 457 (1902: 11 298).

Faßt man vorstehende Ausführungen über die Unfälle und Krankheiten im Bergbau zusammen, so kann man nur dem Urteile des Abgeordneten Spahn in der Reichstagssitzung vom 2. Dezember 1904 zustimmen: „Es darf als zweifellos bezeichnet werden, daß seit der Freigabe des Bergbaubetriebes durch das preußische Berggesetz eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes unserer Bergarbeiter eingetreten" ist. Diese Verschlechterung wird weiter fortschreiten, wenn nicht endlich energisch die Ursachen behoben werden: zu lange Schichtdauer, Ueber- und Nebenschichten, niedriges Gedinge, Sollsystem und Antreiberei, Hinausschieben der Knappschaftskassenreform, mangelhaftes Sanitätswesen, ungenügende Grubenkontrolle (hauptsächlich infolge Fehlens von Arbeiterkontrolleuren) usw.

Möge die schwebende Berggesetzreform hier endlich freie Bahn schaffen!

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform, Heft 17. Aufsätze über den Streik der Bergarbeiter im Ruhrgebiete bringt das soeben erschienene Heft 17 der Schriften. Nach einer einleitenden Schilderung des Ausstands im Jahre 1889 folgt eine Reihe von Artikeln über den Riesenstreik von 1905: Die Gärung im Ruhrgebiet, der Verlauf des Streiks, Stimmungsbilder aus dem Streikgebiet, die Verhandlungen im Reichstag und im Landtag, Waffenstillstand, ein Nachwort „Saat auf Hoffnung", die Resolutionen der Gesellschaft für Soziale Reform, sowie endlich die beiden Novellen zum Berggesetz im Wortlaut nebst einem Auszug aus den Motiven. Das Heft geht sämtlichen Mitgliedern der Gesellschaft kostenfrei zu. Angesichts der parlamentarischen Verhandlungen über Reformen im Bergwesen darf diese Sammlung von Aufsätzen auf allgemeines Interesse rechnen.

Ortsgruppe Hagen der Gesellschaft für Soziale Reform. In dieser jüngsten Ortsgruppe, die nach den bisherigen Anfängen ein gutes Gedeihen verspricht, behandelte der Syndikus der Kölner Handelskammer Prof. Dr. Wirminghaus Mitte März in einem Vortrag „Die Frage: Warum betreiben wir die soziale Reform" aus dem Gesichtspunkte des nationalen und staatlichen Interesses. Vom privatwirtschaftlichen Standpunkte aus neigen alle besitzenden Kreise zum Bremsen in der Sozialpolitik. Aber die soziale Frage ist eine Frage des öffentlichen Lebens und erfordere eine Behandlung, für die die Gesamtwohlfahrt des Volkes oberste Richtschnur sei. In diesem Sinne widme sich ihr die Gesellschaft für Soziale Reform. Die vornehmste Aufgabe sei der Ausgleich der Klassengegensätze und der wirtschaftlichen Interessenkämpfe bezw. die Schaffung von Formen, in denen er sich glücklicher vollziehe als bisher, wo man diese Dinge der „natürlichen Entwicklung" überließ. Weiter sei die Erkenntnis vonnöten, daß die sozialen Fragen aus einem höher ausgebildeten Rechtsbewußtsein entsprängen, also mit einer Steigerung der sittlichen und gesellschaftlichen Kultur zusammenhängen. Soziale Fragen aber gäbe es auf allen Gebieten des Gemeinschaftslebens, wie die Schlagworte Mittelstandspolitik, Agrarfrage, Landarbeiterfrage, Organisation der Privatbeamten, Frauenfrage usw. es deutlich genug bekundeten. Eine der wichtigsten Fragen aber sei die gewerbliche Lohnarbeiterfrage, auf die der Redner nun ausführlich eingeht, indem er ihr Wesen, ihre Bedeutung sowie ihre verschiedenen Lösungsversuche beleuchtet und einen Überblick über den heutigen Stand dieses weitverzweigten Problems samt den Aufgaben, die sich der Gesellschaft für Soziale Reform daraus ergeben, entwirft. Nach dem Vortrag, der auf die Hörer sichtlich Eindruck machte, betonte der Erste Bürgermeister Cuno in einem Dankwort die Notwendigkeit derartiger sozialer Aufklärungsarbeit, da in den Industriellenkreisen des Bezirks sich bisher noch kein Verständnis für diese Frage zeige und die „Vertreter von Industrie und Intelligenz" von einer Bewegung, die dem Wohl des ganzen Volkes dienen wolle, wie die Gesellschaft für Soziale Reforn, mit einem unklaren Mißtrauen sich fernhielten.

Die Gründung einer Ortsgruppe Bremen der Gesellschaft für Soziale Reform wird vorbereitet. Freiherr von Berlepsch wird zu diesem Behufe am 6. April auf Einladung angesehener Persönlichkeiten in Bremen einen Vortrag halten.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der Code civil und die Arbeiter.

Aus Anlaß der Hundertjahrfeier des französischen Zivilgesetzbuchs, welche Ende Oktober 1904 in Paris stattfand, ist unter Mitwirkung der französischen Regierung und verschiedener juristischer Körperschaften von der Gesellschaft für gesetzgeberische Studien (Société d'Études Législatives) ein zweibändiges Werk herausgegeben worden, das eine große Anzahl von Beiträgen verschiedener Verfasser über die Entwicklung des Code im Inland und Ausland, seine Beziehungen zu dem Handel, der Industrie und den sonstigen

Berufen, die Frage der Revision und des hierbei einzuschlagenden Verfahrens enthält und als Ganzes ein Standard Work genannt werden darf. In Bd. I wird eine Studie von Albert Tissier, Professor an der Rechtsfakultät in Dijon, veröffentlicht, die sich auf den Code civil und die arbeitenden Klassen bezieht. Der geistvolle Aufsatz orientiert jeden, der mit der Wandlung des französischen Geistes seit dem Sturze des zweiten Kaiserreichs und der Begründung der dritten Republik weniger vertraut ist, in sehr treffender Weise über die Schwierigkeiten, die gerade in Frankreich eine Gesetzesreform zu überwinden hat, bei der es sich um die Durchdringung des bürgerlichen Rechts mit sozialpolitischen Ideen handelt.

Der Verfasser zeigt uns, wie in den ersten Jahren und Jahrzehnten nach seinem Inkrafttreten der Code als die gesetzliche Sanktion der demokratischen Prinzipien betrachtet wurde, wie man selbst in denjenigen Vorschriften, die geradezu von einem antisozialen Geist beherrscht werden, eine Verkörperung fürsorglicher Gesinnung, etwa im Sinne der eudaemonistischen Staatsphilosophie des 18. Jahrhunderts erblickte. Der Code civil bestimmte in Artikel 1781, daß dem Arbeitgeber im Streite mit dem Arbeiter bezüglich seiner Behauptung über die Höhe des Lohns und die geleisteten Zahlungen Glauben geschenkt werden solle; in dieser einseitigsten Klassenvorschrift glaubten französische Juristen des verflossenen Jahrhunderts noch eine Bestimmung zugunsten der arbeitenden Klassen erblicken zu sollen, denn, so wurde argumentiert, der Gesetzgeber wolle, daß die ungebildeten Personen leichter eine Stellung finden könnten, trotz ihrer Unfähigkeit den Arbeitsvertrag schriftlich abzufassen oder schriftliche Quittungen über die empfangenen Zahlungen zu leisten.

Die Reaktion gegen diese, vollständig den Tatsachen widersprechende Apotheose des Code civil ließ indessen nicht auf sich warten; schon unter der Julimonarchie begann man die mangelnde Berücksichtigung der Arbeiterinteressen scharf zu kritisieren, und je mehr es gelang, den starren Individualismus, der allerdings in Frankreich einen ungemein zähen Widerstand leistete, zurückzudrängen, um so mehr wußte sich auch die Anschauung Anerkennung zu verschaffen, daß der Code jedenfalls auf die Befriedigung der Interessen der arbeitenden Klassen nicht die gebührende Rücksicht genommen habe.

Tissier spricht seine Verwunderung darüber aus, daß Ludwig Stein (Bern) die Behauptung aufstellen konnte, der Code bedeute den ersten Schritt auf dem Wege der Sozialisierung des Rechts. Diese Verwunderung ist vollkommen gerechtfertigt, und Stein steht auch mit seiner Auffassung, in Deutschland wenigstens, vollkommen allein. Der Code hat für das, was wir heute als soziale Durchdringung des bürgerlichen Rechts bezeichnen, absolut kein Verständnis, er steht in dieser Hinsicht hinter dem von dem Konvent fertiggestellten Code — im übrigen seinem Vorbild — ganz wesentlich zurück, und die Versuche, welche die französische Gesetzgebung seit einem Menschenalter gemacht hat, auf die sozialen Bedürfnisse der Zeit in höherem Maße Rücksicht zu nehmen, bedeuten — hierüber wird kein Jurist, welcher das Recht des Code kennt, in Zweifel sein — eine grundsätzliche Entfernung von dem Gesetzbuch des ersten Napoleon. Tissier steht auf dem Standpunkt, daß die Sozialisierung des Code die Aufgabe der französischen Gesetzgebung ist und daß das, was dieselbe bislang auf diesem Gebiete geleistet hat, in keinem Verhältnis zu dem steht, was sie noch zu leisten hat.

Mit vollem Recht betont er auch, daß die Umarbeitung des Code im Sinne der heutigen sozialen Bedürfnisse nicht durch die Entwicklung der Sondergesetzgebung über die Arbeiterverhältnisse überflüssig gemacht werde. Er will nicht, daß das imposante Gebäude, welches die französischen Juristen vor einem Jahrhundert errichtet haben, umgestürzt werde, aber er verlangt die Verbesserung und Erweiterung, den Ausbau und die innere Befestigung, damit die Gesetzgebung mehr sich derjenigen annehme, welche als einziges Kapital nur ihre Arbeit besitzen. Der Code civil beruht bis zu einem gewissen Grade ohne Zweifel auf den Grundsätzen der französischen Revolution und diesem Umstand verdankt er es vor allem, daß man in Frankreich lange Zeit in ihm eine Art Magna Charta der Demokratie erblickte. Zweck des Code war es in erster Linie, die durch die Revolution herrschend gewordene Klasse, die Bourgeoisie, in ihrer Stellung und ihrem Vermögen zu sichern, und diesen Zweck hat er in geradezu bewundernswerter Weise erreicht. Die Bourgeoisie Frankreichs erhielt durch den Code die gesetzliche Anerkennung der Stellung, die sie während der Revolution sich zu erwerben gewußt hatte, und es war ein meisterhafter Schachzug des genialen Schlachtenbezwingers, daß er es verstand, hierdurch die aufsteigende Klasse der Bevölkerung an sich zu fesseln, die neue Gesellschaftsordnung auf sie zu stabilisieren.

Mit Recht kann man daher auch heute noch sagen, daß der Code vor allem ein Gesetzbuch für die Besitzenden und Vermögenden ist, während die besitzlosen Volksklassen, vor allem die Arbeiterbevölkerung, keine genügende Anerkennung ihrer Interessen in ihm gefunden hat. Es hat lange gedauert, bis die französischen Juristen sich zu der Anerkennung dieser Sätze verstanden, und heute noch fehlt es nicht an sonst ausgezeichneten Männern, welche nicht zugeben wollen, daß eine Sozialisierung des Code erforderlich sei. Wenn nun auch der latente Widerstand, welcher der Durchsetzung des Code mit sozialpolitischen Ideen noch entgegengesetzt wird, nicht unterschätzt werden soll, so ist anderseits doch die Tatsache, daß die Erkenntnis der vollständig ungenügenden Berücksichtigung der Interessen der arbeitenden Klassen seitens des Gesetzbuchs in den letzten Jahrzehnten in Frankreich bedeutende Fortschritte gemacht hat, von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Ist diese Erkenntnis erst einmal eine allgemeine, so wird auch die Gesetzgebung nicht umhin können, die praktischen Folgerungen daraus zu ziehen, gleichviel ob man im übrigen die Ersetzung des Code durch ein neues Gesetzbuch in Betracht ziehen wird oder nicht.

Mainz. **Ludwig Fuld.**

Rechtsfähigkeit der Berufsvereine. Der angekündigte Gesetzentwurf, dessen Grundzüge zwischen den Bundesregierungen vereinbart sind, wirft jetzt einen leisen Schatten voraus: Das Märzheft des „Reichs-Arbeitsblatt" bringt in Übersetzung die Texte des englischen Gewerkvereinsgesetzes vom 29. Juni 1871 samt den dazu gehörigen Bestimmungen, des französischen Gesetzes über die Berufsvereine vom 21. März 1884 und des belgischen Gesetzes über die Berufsvereine vom 31. März 1898. Es ist sehr nützlich, dies Material bequem zur Hand zu haben. Wünschenswert wäre, daß das „Reichs-Arbeitsblatt" auch eine zusammenhängende Darstellung der neueren Wandlungen bringt, die das englische Trade-Union-Gesetz durch das Urteil des Oberhauses in Sachen der Taff-Tal-Eisenbahn und die daran anknüpfende Aktion im Unterhause erfahren hat.

Ergebnis der bedingten Begnadigung im Reiche. Dem Reichstage hat das Reichsjustizamt „eine die Zeit bis Ende 1904 umfassende Zusammenstellung betreffend die Anwendung der bedingten Begnadigung geltenden Vorschriften" übersandt. Eine gleichmäßige Handhabung des bedingten Strafaufschubs sollen zwischen den Bundesstaaten vereinbarte Grundsätze herbeiführen. Diese Zusammenstellung enthält Statistiken über die Fälle der bedingten Begnadigung. Die Statistik ist noch nicht so ausgebildet, daß man einwandfreie Schlüsse über den Erfolg dieses sozialkriminalistischen Versuches bereits jetzt ziehen könnte. Nach den bis zum Ende des Jahres 1904 vorliegenden Ermittelungen konnten in den Bundesstaaten 76,6 % bedingte Begnadigungen endgültig werden. Im Durchschnitt der letzten fünf Jahre (1900 bis 1904) haben nicht ganz vier Fünftel der Fälle (79,9 %) einen günstigen Ausgang gehabt. Die Verhältniszahl der ungünstig verlaufenen Fälle (23,4 % aller bis Ende 1904, 20,1 % nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre) ist höher als die Zahl der Rückfälle überhaupt. Von den in den Jahren 1894 bis 1899 zum ersten Male wegen Vergehen oder Verbrechen gegen Reichsgesetze Verurteilten (insgesamt 1 592 606 Personen) wurden bis zum darauffolgenden dritten Jahre, das heißt innerhalb 3 1/2 Jahren nach der ersten Verurteilung nur 13 % von neuem verurteilt. Gleichwohl bleibt die Tatsache bestehen, daß immerhin der weitaus größte Teil der bedingt Begnadigten sich bewährt hat und daß ihm gegenüber der hauptsächlichste Zweck der Strafe erreicht wurde, ohne daß zum Vollzuge geschritten zu werden brauchte. Dadurch sind nicht nur die Betroffenen vor einem schweren Eingriff in ihre soziale Stellung und einer Beeinträchtigung ihres Fortkommens bewahrt, sondern es sind dem Staate auch nicht unerhebliche Kosten erspart worden. Diesen Gesichtspunkt stellt man auch in Belgien in den Vordergrund. Der Prozentsatz der günstig erledigten Fälle ist bei den Frauen höher als bei den Männern, ebenso bei Erwachsenen höher als bei Jugendlichen. Bei Rückfälligen, die schon eine Freiheitsstrafe verbüßt haben, ist der Erfolg der bedingten Begnadigung wesentlich ungünstiger als bei noch Unbestraften, obwohl gerade bei jenen die Bewilligung nur ausnahmsweise und nach eingehender Würdigung erfolgt.

Die Sozialpolitik des Zentrums in Bayern wird in dem jüngst erschienenen Aufruf für die Landtagswahlen wie folgt festgelegt:

Den gegenseitigen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern die feste Grundlage gegenseitigen Vertrauens zu geben, dazu reichen Gesetze und Verordnungen nicht aus. Gemeinsame Aufgabe der Regierung und Volksvertretung ist es hingegen, die richtigen Grenzen zu suchen und zu ziehen, deren Einhaltung gerechten Ansprüchen genügt.

In diesem Sinne werden unsere Abgeordneten ihre Mitwirkung auch zu dem Zwecke fortsetzen, damit die sich stetig vergrößernden Staatsbetriebe in Arbeitseinrichtungen wie Arbeitsdauer, in Erholung wie Entlohnung der Arbeiter, in der Fürsorge für sie selbst wie für ihre Angehörigen als Musteranstalten sich darstellen. Auch darauf wird Bedacht zu nehmen sein, daß das Wohnungswesen zugunsten der Arbeiter und Minderbemittelten auch fernerhin durch staatliche Unterstützung gefördert werde. Wir wünschen, daß die Koalitionsfreiheit der Arbeiter mehr als bisher geschehen gesetzlich gesichert, den Berufsvereinen die Rechtsfähigkeit zugestanden und die Wahrnehmung der Interessen der Arbeiter, der Gesamtheit wie des einzelnen, sowie ihre Vertretung nach außen durch Schaffung von Arbeitskammern organisch geregelt werde.

Die letzteren Forderungen greifen ebenso, wie das das sozialpolitische Programm der bayerischen Liberalen (vergl. „Soz. Praxis" Sp. 402) tut — über Bayern hinaus in das Gebiet der Reichsgesetzgebung.

Soziale Zustände.

Die Arbeitszeit der Fabrikarbeiterinnen.

Die auf Anordnung des Reichskanzlers von den Beamten der Gewerbeaufsicht im Jahre 1902 veranstalteten Erhebungen über die Arbeitszeit der Fabrikarbeiterinnen, über die wir im einzelnen in den Jahrgängen XII u. XIII der „Soz. Pr." berichtet haben, sind nunmehr im Reichsamt des Innern bearbeitet und in einer Denkschrift (Berlin, 1905, R. v. Deckers Verlag, 543 S.) herausgegeben worden. Die Feststellungen erstrecken sich auf die Dauer der täglichen Arbeitszeit der Fabrikarbeiterinnen, die Mittagspause und die Stunde des Arbeitsschlusses an den Vorabenden von Sonn- und Feiertagen.

Aus den Einzelberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten gewann man seinerzeit den Eindruck, als ob die ganz überwiegende Anzahl sich zugunsten des gesetzlichen Zehnstundentags aussprach; anders war es allerdings hinsichtlich der beiden andern Punkte. Aber was den Zehnstundentag betrifft, so wurde z. B. für Preußen festgestellt, daß von 397 714 erwachsenen Arbeiterinnen 247 577 eine Höchstdauer der Arbeit von 10 Stunden, z. T. eine noch kürzere hatten. Von den 29 amtlichen Referenten, wobei allerdings die Bergamtsbezirke nur mit einer Stimme zählen, traten 16 mit voller Entschiedenheit für den gesetzlichen Zehnstundentag als zweckmäßig, notwendig und durchführbar ein, 7 waren bedingte Anhänger, nur 6 Gegner. Wie in Preußen, stand es auch in andern Bundesstaaten, Bayern, Baden, Hessen, Württemberg, Hansestädte usw. Kurz das Bild der Erhebungen war in den Einzelberichten der Aufsichtsbeamten dem gesetzlichen Zehnstundentag recht günstig.

Die jetzt erschienene Denkschrift weicht von diesem Ergebnisse nur hier und da ab. Auffallend ist allerdings die große Zahl der Gutachten, die die bestehenden Verhältnisse nicht bloß als erträglich, sondern auch als unabänderlich, ihre Milderung für den Betrieb wie die Arbeiterinnen schädlich ansehen, besonders in den „Berichten der Bergbehörden". Da ist von gesundheitlichen Erwägungen und einer Rücksichtnahme auf das Familienleben der Arbeiterinnen nur in beschränktem Maße die Rede, wohl aber erscheint im Sperrdruck die „unliebsame Störung des Gesamtbetriebes", welche eine Abkürzung der Arbeitszeit der Arbeiterinnen verursachen würde, und selbst gegen einen früheren Arbeitsschluß am Sonnabend und an den Vorabenden von Festtagen als $5^1/_2$ Uhr schweigen sich die Berichterstatter entweder ganz aus oder schlagen nur die kurze Spanne einer halben Stunde (5 Uhr) vor; die gesetzliche Festlegung eines wesentlich früheren Arbeitsschlusses werde „die Bewegungsfreiheit der Werksverwaltungen in unliebsamer Weise beeinträchtigen". Es handelt sich dabei um 9418 Arbeiterinnen in 338 Betrieben. Der Weg von der Arbeitsstätte bis zur Wohnung ist gerade im Bergwerksbetriebe recht erheblich. Glaubt man wirklich, daß eine Frau, wenn sie mehr als 10 Stunden gearbeitet hat, $1^1/_2$ bis 2 Stunden hat marschieren müssen, noch die Spannkraft hat, ihre Pflichten als Hausfrau, Mutter, Gattin in vollem Umfang zu erfüllen? Mehr als 10 Stunden mußten nämlich 2157 Bergarbeiterinnen (22,9 %) in 50 Betrieben, 9 bis 10 Stunden 3897 Arbeiterinnen (41,4 %) in 230 Betrieben und 9 Stunden oder weniger nur 3364 Arbeiterinnen (35,7 %) in 78 Betrieben arbeiten. Die Frauenarbeit ist vorwiegend in dem Oberbergamt Breslau zu Hause, 7872 von den 9418 Frauen sind dort beschäftigt.

Weit erfreulicher als die Berichte der Bergbehörden, bei denen wir den sozialpolitischen Grundton häufig genug vermissen, sind die übrigen Gutachten; ihre Erstatter verraten zum größeren Teil ein warmes Herz für die wenig aussichtsreiche Mühsal des Arbeiterinnendaseins. Lehnen sie auch die vollständige Freigabe des Nachmittags vor Sonn- und Festtagen, um hiermit zu beginnen, übereinstimmend ab, so sprechen doch für einen früheren Schluß (5 Uhr, 4 Uhr, 3 Uhr) 31 Berichterstatter, und häufig heben sie hervor, daß das Bedürfnis der Arbeiterinnen nach der Gewährung einer längeren Freizeit besonders stark an den Tagen vor den drei hohen christlichen Festtagen hervortrete. Einige Berichterstatter empfehlen deshalb für diese Tage einen besonders frühen Schluß (Worms: 12 oder 1 Uhr mittags, Berlin: 2 Uhr, besonders für den 24. Dezember, Offenbach: 3 Uhr, Oberpfalz: 4 Uhr). Der Aufsichtsbeamte von Berlin führt zur Begründung u. a. an, daß ein Teil der Unternehmer diesen Wunsch auch anerkenne und den Betrieb schon um 1 oder 2 Uhr schließe. Die große Mehrzahl der Fabriken würden einer einheitlichen Regelung keinen Widerstand entgegensetzen, denn die Leistung an diesen Nachmittagen sei doch keine vollwertige. Ganz besonders dringend sei der Wunsch am Vorabend des Weihnachtsfestes.

Die Verlängerung der Mittagspause von 1 auf $1^1/_2$ Stunden hat für Großstädte mit ihren weiten Entfernungen bis zur Arbeitsstätte nur einen beschränkten Wert. In Berlin z. B. würden auch bei $1^1/_2$stündiger Mittagspause nur wenige in der Nähe der Fabrik untergekommene, verheiratete Arbeiterinnen das Mittagessen bereiten können. Um so bedeutungsvoller dürfte allerdings eine solche frühere Entlassung mittags in kleinen Orten sein. Tatsächlich sprechen sich dann auch 17 Bezirke dafür aus. Der Bericht des Arnsberger Bezirks regt allgemeine Durchführung der $1^1/_2$stündigen Mittagspause mit der Maßgabe an, auf Antrag zwei Stunden zu gewähren.

Die Gründe für die Verkürzung der täglichen Arbeitszeit der Frauen sind an dieser Stelle des öfteren erörtert. Der Bericht des Reichsamtes des Innern widmet ihnen eine große Sorgfalt. Erwachsene Arbeiterinnen waren am 1. Oktober 1902 im Deutschen Reiche beschäftigt 813 560, unter denen allein 42,9 % in der Textilindustrie. Es hatten eine Arbeitszeit von 9 Stunden oder weniger 6 768 Betriebe mit 86 191 Arbeiterinnen; von 9—10 Stunden: 18 267 Betriebe mit 347 814 Arbeiterinnen, also von 10 Stunden oder weniger: 25 035 Betriebe (64,7 %) mit 434 005 Arbeiterinnen (53,3 %), mehr als 10 Stunden hatten 14 035 Betriebe (36,3 %) mit 379 555 Arbeiterinnen (46,7 %), von letzteren entfallen auf die Textilindustrie 246 765 (65 %). Die Herabsetzung der täglichen Arbeitszeit der Fabrikarbeiterinnen auf 10 Stunden befürworten grundsätzlich — allerdings mit vielen Einschränkungen — 66 von 84 Gutachten, und zwar 22 von 28 preußischen, 7 von 8 bayerischen, 6 von 13 sächsischen (7 dagegen), die sämtlichen Württemberger, Badener und Hessen; von den übrigen Bundesstaaten kamen Ablehnungen nur aus S.-Weimar, Braunschweig und S.-Meiningen. Die Ausnahmen wurden vornehmlich für die Textilindustrie, Spinnereien, Ziegeleien, — unserer Meinung durchaus kein so dringendes Bedürfnis — Bürstenfabriken, Torfgräbereien wie für Kampagneindustrien empfohlen.

Daneben wurden übrigens weniger weitgehende, dasselbe Ziel verfolgende Maßnahmen befürwortet, die den Ausbau der Vorschriften zum Schutze der Gesundheit der Fabrikarbeiterinnen, z. B. Ausschluß von der Herstellung von Säuren, Sulfat, Bleifarben, Zinkweiß, Lithopon, Naphtha, Benzin, von der Bedienung von Kraftmaschinen, Dynamomaschinen und Transmissionen, von Arbeiten in den Oefen der Kachelfabriken, in heißen Räumen der Emaillierwerke, vom Einlegen der Kettenbäume in Webereien, von Bauten, von Arbeiten in Kalköfen, vom Klinkerziehen an den Dietzschen Oefen und den Arbeiten in den Trockenkanälen der Zementfabriken.

Es wurde ferner die Erhöhung des Schutzalters der jugendlichen Arbeiter in Verbindung mit einer weiteren Ausbildung des Fortbildungsschulwesens und erhöhte staatliche Fürsorge für den Bau von Arbeiterwohnungen angeraten. Die Fortbildungsschulen für Knaben sollen den Handfertigkeitsunterricht pflegen; auch für die Mädchen sollen sie obligatorisch sein, sich im wesentlichen aber auf die Erlernung aller Hausarbeiten, besonders auf die Erkennung des Wertes einer guten Ernährung und die Herstellung guter, billiger und dabei doch kräftiger Speisen beschränken.

Das Buch bietet eine gründliche Sammlung über die tatsächlichen Arbeitszeitverhältnisse erwachsener Arbeiterinnen. Wenn auch vielleicht nicht so stark wie in den Einzelberichten, so bleibt der Gesamteindruck in der Hauptsache auch hier, daß für die Ar-

beiterinnen in Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen die Einführung des gesetzlichen Zehnstundentages auch in Deutschland nicht nur möglich, sondern auch nützlich, ja notwendig ist.

Charlottenburg. Dr. Fr. Specht.

Der Arbeitsmarkt im Februar. Im Gegensatz zum Januar, in welchem der winterliche Rückgang der Beschäftigung einen starken Ausdruck fand, hat nach dem Bericht des „Reichs-Arbeitsblatts" (Märzheft) sich im Februar eine kräftige und normale Hebung der allgemeinen Arbeitslage vollzogen, wie sie mehr oder minder stark alljährlich in diesem Monat einzusetzen pflegt. Die Verhältnisse im Kohlenbergbau standen in der ersten Hälfte des Monats noch völlig unter den Einwirkungen des Ausstandes im Ruhrgebiet, welcher erst um die Mitte des Monats als völlig beendet angesehen werden konnte. Nach Beendigung des Ausstandes setzte eine lebhafte Nachfrage nach Kohlen ein, so daß die Beschäftigung im Kohlenbergbau in fast allen Revieren als sehr rege bezeichnet werden konnte. Die günstige Gestaltung der Verhältnisse in der Metallindustrie setzte sich im Februar fort, dasselbe gilt für die elektrische Industrie und die chemische Industrie. Die Beschäftigung der Textilindustrie war im allgemeinen befriedigend, bei den Baumwollspinnereien sehr günstig, bei den Webereien schwächer. Von günstigem Einfluß auf die allgemeine Arbeitslage war die milde Witterung des Monats Februar, welche die Aufnahme der Bautätigkeit im Freien bereits sehr früh gestattete und so auch der Tätigkeit in allen Hilfsgewerben des Baugewerbes eine kräftige Anregung gab. Von anderen Gewerben machte sich in der Schneiderei und Konfektion gegen Schluß des Monats der Beginn der Saison in einer erhöhten Tätigkeit bereits recht bemerkbar.

Die Frauenarbeit im österreichischen Bergbaubetriebe. Aus Wien wird uns geschrieben: Vom Ackerbauministerium wurde eine Erhebung eingeleitet, um den Umfang und die Art der Beschäftigung weiblicher Arbeitskräfte beim Bergbau zu ermitteln. Diese Erhebung hat den Zweck, festzustellen, welchen Einfluß die Erlassung eines Verbotes der Beschäftigung weiblicher Personen zur Nachtzeit auf die Bergbauindustrie einerseits und auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Arbeiterschaft andererseits auszuüben vermöchte. Hierbei kommen auch die Werkstätten zur Aufbereitung, dann die mit den betreffenden bergbaulichen Anlagen unmittelbar in Verbindung stehenden Koksöfen, ferner die Röstöfen und Brikettfabriken in Betracht. — Im Jahre 1903 betrug die Zahl der beschäftigten erwachsenen Frauen in den Bergbau- und Hüttenunternehmungen, ferner im Salinenbetriebe zusammen 6890.

Soziale Rechtsprechung.

Der § 63 des Handelsgesetzbuches und die Gehaltsfortzahlung an erkrankte Handelsgehilfen ist mit dem Einsetzen der Kaufmannsgerichtsbarkeit aufs neue zur Diskussion gestellt. Bekanntlich stehen bedeutende Kommentatoren des Handelsgesetzbuches wie Staub, Horrwitz, Kaufmann auf dem sozialpolitisch höchst bedenklichen Standpunkte, daß § 63 Abs. 1 nicht zwingendes, sondern subsidiäres, ausschließbares Recht enthalte. Da die meisten ordentlichen Gerichte bisher mit Ausnahme der Berliner und Braunschweiger Landgerichte etwa sich diese Auffassung zu eigen machten, so fanden sich die Handlungsgehilfen in ihr Schicksal und verzichteten zumeist notgedrungen auf die Eintreibung des Gehalts für die Krankenwochen im Klagewege. Nun aber die Kaufmannsgerichte in Wirksamkeit getreten sind, an die sich soviele sozialpolitische Erwartungen heften und die Billigkeitserwägungen gegenüber engherziger Formaljurisprudenz zugänglich erscheinen, tauchen zahlreiche Klageansprüche von Handlungsgehilfen auf Grund des § 63 I auf. Alsbald zeigt sich eine erschreckliche Wirrnis in der Rechtsprechung. Einzelne Kaufmannsgerichte klammern sich an die nur durch die angebliche Vorgeschichte des Gesetzes erklärliche Restriktivinterpretation der meisten ordentlichen Gerichte, andere, die mit Recht das soziale Motiv zur Interpretation heranziehen, handhaben den Paragraphen zugunsten der bedürftigen Kranken des Handelsgewerbes. So haben die Kaufmannsgerichte Breslau, Hamburg und Magdeburg zum Beispiel die Ausschaltung der Rechtswohltaten des § 63 I durch Sonderabmachung als rechtlich zulässig anerkannt, dagegen das Kaufmannsgericht Bremen einer Reihe von Klageansprüchen, die erkrankte Verkäuferinnen eines Warenhauses gegen die Firma erhoben, Folge gegeben und diese zur Gehaltsfortzahlung verurteilt, da eine gegenteilige Vereinbarung ungültig sei. Daß es in einer Tag für Tag wiederkehrenden tief in das soziale Leben der Hunderttausende von Handlungsgehilfen einschneidenden Rechtsfrage mit solch widersprechender Rechtshandhabung nicht weiter gehen kann, liegt auf der Hand. Zu den vielen Punkten unserer Gesetze, wo wir eine endgültige authentische Interpretation durch die gesetzgebenden Faktoren bedürfen, gehört der § 63 Abs. V in erster Linie.

Unsittlicher Arbeitsvertrag. Das Leipziger Kaufmannsgericht erklärte einen Vertrag für unsittlich, welcher zwischen einem Versicherungsgeschäft und einem seiner Angestellten dahin abgeschlossen war, daß der letztere ein Mindestpensum von Versicherungsanträgen zu liefern hatte. War dies nicht erreicht, konnte die Firma von dem fürstlichen Honorar von 60 ℳ pro Monat Abzüge bis zu 30 ℳ machen. Sie tat das letztere, wurde aber zur Zahlung verurteilt, da ein solcher Vertrag wider Treu und Glauben, sowie die guten Sitten verstoße.

Anmeldung von Versammlungen. Nach dem preuß. Vereinsgesetz ist von allen Versammlungen, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert werden sollen, 24 Stunden vor Beginn der Versammlung Anzeige bei der Polizeibehörde zu machen, die darüber sofort eine Bescheinigung zu erteilen hat. Eine solche war einem Arbeiter K. versagt worden, der eine Versammlung zur Gründung eines politischen Vereins anmelden wollte. K. erhob ohne Erfolg Beschwerde; es wurde ihm entgegengehalten, die Anmeldung sei verspätet erfolgt, auch stehe ihm, wie von der Polizeibehörde ermittelt sei, das angegebene Lokal nicht zur Verfügung. In seiner Klage betonte K. u. a., die Polizeibehörde müsse die Bescheinigung erteilen, ohne weiter zu prüfen, ob das fragliche Lokal für die Versammlung hergegeben werde oder nicht. Das Oberverwaltungsgericht entschied auch ohne weitere Begründung zugunsten des Klägers. —ld—

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Der korporative Arbeitsvertrag in Breslau macht langsame, aber sichere Fortschritte, ohne freilich an Geltungskraft an die Berliner Verhältnisse irgendwie heranzureichen. Das tüchtige Breslauer Arbeitersekretariat hat sich der dankenswerten Mühe unterzogen, in seinem Jahresbericht auch die Gewerkschaftsbewegung des Platzes und ihre Erfolge übersichtlich darzustellen. Es schreibt über den Verlauf der Lohnbewegung und den Abschluß von Tarifverträgen in Breslau folgendes:

„Im Jahre 1904 fanden in Breslau 89 Lohnbewegungen statt, nur 39 führten zu Streiks, an diesen waren 2052 Personen beteiligt. Von den Streiks endeten 19 mit vollem Erfolge, 10 hatten nur teilweisen Erfolg und 20 blieben erfolglos. Die Bewegungen ohne Streiks waren in 21 Fällen erfolgreich, 17 hatten einen teilweisen und 7 hatten keinen Erfolg. Von fünf Lohnbewegungen fehlt das Ergebnis, doch dürften diese nach der Annahme des Kartellberichts gleichfalls erfolglos gewesen sein."

Das ist eine brauchbare Streikstatistik, die klar das Verhältnis der Streikkämpfe zu den friedlichen Lohnbewegungen darstellt und erkennen läßt, wie das Verhandeln von Partei zu Partei auf geordneter Grundlage, also der Grundgedanke der tariflichen Vereinbarung, an Boden gewinnt. Darüber heißt es nun weiter:

Die Abneigung des Unternehmertums gegen Tarifabschlüsse geht langsam zurück, im vergangenen Jahre konnten neun neue Tarifverträge eingegangen werden. Auf zwei Jahre schlossen die Stukkateure, Töpfer, Zimmerer und einzelne Gruppen der Holzarbeiter Tarife, auf ein Jahr die Bildhauer, Bauarbeiter, Kürschner. Der Metallarbeiterverband vereinbarte mit 106 Firmen der Bauschlosserbranche einen gemeinsamen Tarif, an dem etwa 500 Gesellen interessiert sind.

Es wäre wünschenswert, wenn die Arbeitersekretariate überall ähnliche Berichte über Lohnbewegungen und Tarifabschlüsse alljährlich veröffentlichten. Aber nicht nur den relativen Zuwachs des Jahres, sondern auch den absoluten Bestand an Tarifverträgen älteren Datums, die noch fortlaufen, empfiehlt sich festzustellen.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Der Bund der Industriellen umfaßt nach seinem letzten Geschäftsbericht für 1903/4 43 körperschaftliche und 2027 Einzelmitglieder. Allein im letzten Jahre hat er 800 neue Einzelmitglieder dazu gewonnen. Er weist damit die größte Zahl von Einzelmitgliedern unter allen industriellen Gesamtvertretungen auf,

während der Zentralverband deutscher Industrieller Mitte 1904 nur 458 direkte Einzelmitglieder, dafür aber 157 körperschaftliche Mitglieder zählte, die vier Fünftel der industriellen Arbeiterschaft hinter sich hatten. Bekannt ist, daß im Zentralverband die Repräsentanten der Schwer- und Halbzeugindustrie den Ausschlag geben, während der Bund der Industriellen überwiegend die Interessen der Fertigfabrikation vertritt. Die wichtigste Untergruppe des Bundes ist der Verband sächsischer Industrieller, der etwa 1360 Betriebe mit 16 000 Arbeitern vereinigt. Die Tätigkeit des Bundes war im verflossenen Geschäftsjahre außerordentlich rege. An der Organisation der Arbeitgeberverbände war er lebhaft beteiligt. Besonders war er auch auf die Ausgestaltung der ihm angeschlossenen industriellen Fachvereine zu Arbeitgebervereinen bedacht. Von der schließlichen Kartellvereinigung der vom Bunde inspirierten Freien Arbeitgebervereinigung mit der „Hauptstelle" bringt der seiner Zeit auffällig nachhinkende Jahresbericht allerdings noch nichts; in ihm kommt noch die ursprüngliche Gegnerschaft gegen die vom Zentralverband geleitete Arbeitgeberorganisation zum Ausdruck. Neben dieser vornehmsten sozialpolitischen Aufgabe pflegte der Bund noch den Gedanken einer Streikversicherung; der „Verein auf Gegenseitigkeit zur Entschädigung von Industriellen in Streikfällen" schloß sich dem Bund korporativ an. Eine Umfrage unter den Mitgliedern zu dem Zwecke, Material gegen den Zehnstundentag der Arbeiterinnen zu sammeln, ferner Erörterungen über die gewerbliche Gefängnisarbeit, über die Steigerung der Krankenkassenbeiträge durch die erhöhten Forderungen der Aerzte, über die Reform der Krankenkassen sowie Beteiligungen am Allgemeinen deutschen Wohnungskongreß und an der Gründungsversammlung des Reichsverbandes gegen die Sozialdemokratie verzeichnet der Jahresbericht unter den „sozialpolitischen Arbeiten" des Bundes. In einem Vortrage des Generalsekretärs Dr. Wendlandt über Verstaatlichung des Kohlenbergbaus, den der Bericht wiedergibt, werden die Gesichtspunkte dargetan, die den Bund zu einer sympathischen Haltung gegenüber dem staatlichen Kohlenmonopol und zum Eintreten für die Vermehrung des staatlichen Zechenbesitzes bestimmen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Erster internationaler Bericht über die Gewerkschaftsbewegung 1903. Der internationale Sekretär Legien der gewerkschaftlichen Landeszentralen hat zum erstenmal den dankenswerten Versuch unternommen, eine Uebersicht über die Gewerkschaftsbewegung in allen Kulturstaaten nach gewissen einheitlichen Gesichtspunkten auf Grund der von den betreffenden Landesorganisationen selbst gesammelten Materialien zu geben. Bisher schwebte jede zusammenfassende Darstellung der internationalen Gewerkschaftsbewegung zu einem guten Teil immer aus Mangel an authentischem Berichtsmaterial in der Luft. Inkommensurable statistische Daten waren im Umlauf, die der wissenschaftlichen Kritik nicht standhalten konnten. Wenn nun der Generalsekretär der deutschen Gewerkschaftszentrale, die seit Jahren an gediegene statistische Berichterstattung gewöhnt ist, eine solche internationale Zusammenstellung in die Hand nimmt, so ist Aussicht vorhanden, daß diese empfindliche Lücke in der Gewerkschaftsliteratur mit der Zeit befriedigend ausgefüllt wird. Der vorliegende erste Bericht ist natürlich nur ein erster Versuch, wie der Verfasser mit Nachdruck hervorhebt. Wie schwierig das Unternehmen ist, erhellt am besten daraus, daß ein gleicher für 1902 geplanter Versuch nicht zur Durchführung gelangen und das dann für 1903 verwirklichte Unternehmen erst im März 1905 mit einem fertigen Produkt vor die Oeffentlichkeit treten konnte.

An der erstmaligen Zusammenstellung sind nicht alle dem Internationalen Sekretariat angeschlossenen Landesorganisationen beteiligt. Es sind darin aber enthalten: die Originalberichte der gewerkschaftlichen Landessekretäre von England, Frankreich, Niederland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Serbien, Spanien und Australien. Neben den allgemeinen Berichten sind in Tabellen Ausweise gegeben über die Mitgliederzahl, die Beitragshöhe, die Einnahmen und Ausgaben der an die Landeszentralen angeschlossenen Gewerkschaften.

Der im Verlag der Generalkommission erschienene Bericht, der in drei Sprachen (deutsch, englisch und französisch) ausgefertigt ist und von den gewerkschaftlichen Landeszentralen an die einzelnen Organisationen übermittelt wird, bietet eine Fülle wichtigen arbeitsstatistischen Materials. Er gibt nicht nur einen Einblick in die verschiedenartigen Organisationsbildungen der einzelnen Länder, sondern auch ein Bild ihrer Tätigkeit auf dem Gebiet der Lohnbewegung und der sozialpolitischen Beeinflussung der Gesetzgebung. Der englische Bericht z. B. enthält ein eingehendes Referat über die Entwicklung der Gewerkschaftsgesetzgebung und ihre Handhabung, die ja zurzeit eine Lebensfrage der britischen Trade Unions bildet und endlich zur parlamentarischen Entscheidung gestellt worden ist. Der Bericht der französischen Confédération générale du Travail erörtert die Frage der Gewerbegerichte und des Arbeitsvertrages. Aus Dänemark wird eine interessante Darstellung der Arbeitslosigkeit mitgeteilt; weiter werden die Fragen des Tarifbruches und der schiedsgerichtlichen Einigung diskutiert. Schweden berichtet neben anderem über seine soziale Gesetzgebung, ebenso Deutschland, letzteres freilich in ziemlich einseitiger Weise, da es nach diesem Bericht den Anschein hat, als pflegte die sozialdemokratische Partei allein in Deutschland die Arbeiterinteressen; allerdings wird das Zustandekommen der Kaufmannsgerichte gegen die Stimmen der Sozialdemokratie in dem Berichte gebührend erwähnt. Aus Australien liegt nur ein Bericht über Neusüdwales von Samuel Smith vor, dessen wichtigerer über das gewerbliche Schiedsgerichtsgesetz handelnde Teil bereits in dem Fifth Annual Report der General Federation of Trade Unions erschienen ist. Ein ausführliches Adressenverzeichnis der gewerkschaftlichen Landeszentralen samt denen der angeschlossenen Gewerkschaften und die bereits oben angezeigten Tabellen, die den Etat der Gewerkschaften von Dänemark, Deutschland, Großbritannien, Oesterreich, Schweden, Serbien, Norwegen in bequemster Uebersichtlichkeit zusammenstellen, beschließen das wertvolle Werk, das nun alle Jahre, und zwar in fortschreitender Vervollkommnung wiederkehren soll.

Der zweite Verbandstag des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen Deutschlands für Kleider- und Wäschekonfektion (Berlin, 20. bis 22. März) war von 44 Delegierten aus 19 Gruppen beschickt, die gegen 3000 Heimarbeiterinnen vertraten. Zu diesen ordentlichen Mitgliedern kommen bei dieser eigenartigen Organisation noch einige Hundert außerordentliche, nicht zum Fache gehörige Mitglieder, Freunde und Förderer des Heimarbeitsschutzes. Von sonstigen befreundeten Gruppen war der deutsch-evangelische Frauenbund, die freie kirchlich-soziale Konferenz, der christliche Maurerverband, das Kartell christlicher Gewerkschaften von Berlin, das Bureau für Sozialpolitik vertreten. Das Reichsamt des Innern hatte als seine Repräsentanten den Geheimen Oberregierungsrat Koch und den Regierungs- und Gewerberat Hartmann entsandt. Von den politischen Parteien war das Zentrum durch Justizrat Trimborn vertreten. Alle widmeten dem Gewerkverein der Heimarbeiterinnen ihre besten Wünsche und rühmten die Grundsäulen der Organisation: Disziplin, Opferwilligkeit, gewerkschaftliche Einigkeit trotz konfessioneller und parteipolitischer Verschiedenheiten. Die unter dem Hauptvorsitz der Gräfin Bernstorff folgenden Verhandlungen erörterten die Förderung der Organisation durch inneren Ausbau, Agitation und Presse, Satzungsänderungen und Erhöhung der Monatsbeiträge von 20 auf 30 ₰. Am Abend des 21. sprach Frl. Dyhrenfurth unter großem Beifall über „Vereins- und Familienpflichten". In einer öffentlichen Mitgliederversammlung referierten Privatdozent Dr. Wilbrandt und Lic. Mumm über Heimarbeit und Gesetzgebung. Nach lebhafter Aussprache wurde folgende Resolution Wilbrandt angenommen:

„Der zweite Verbandstag des Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen erblickt in speziellen Vorschriften über die gewerbliche Benutzung von Wohnräumen zwar nicht die entscheidende Maßregel gegen das Elend der Heimarbeit, wohl aber einen im Interesse der Heimarbeiterfamilien und des ganzen Volkes dringend nötigen hygienischen Eingriff und erwartet daher von der Wohnungsgesetzgebung, daß sie die Heimarbeit nicht außer acht läßt, sondern unter Schonung von gegenwärtig an die Heimarbeit gefesselten Personen Mindestbedingungen für die als Arbeitsraum dienenden Wohnungen festsetzt, abgestuft je nach der Gesundheitsgefährlichkeit der einzelnen Gewerbe. Zugleich möge der Staat die gemeinnützige Erstellung billiger Kleinwohnungen, die den sittlichen und hygienischen Anforderungen genügen, im Interesse der Minderbemittelten im allgemeinen und der Heimarbeiterinnen im besonderen in die Wege leiten."

Arbeiterschutz.

Zur Ausführung des Kinderschutzgesetzes in Württemberg.

Von Pfarrer Dr. Zisterer-Ringingen bei Ulm.

In Nr. 14 Jahrg. XIII der „Sozialen Praxis" findet sich Sp. 365 unter der Rubrik: „Zur Ausführung des Kinderschutzgesetzes in Württemberg" eine Unrichtigkeit, die sich zwar aus dem Bestreben nach prägnanter Kürze erklären läßt, immerhin aber zu einem Mißverständnisse Anlaß geben könnte. Es heißt da nämlich:

„Allerdings haben die Lehrer nicht die Aufgaben der Kontrollorgane, sie sollen jedoch die Aufsichtsbehörden, Gewerbeinspektion und Polizei durch Mitteilungen und Anregungen unterstützen.“

Hieraus könnte leicht die Folgerung gezogen werden, als ob den Lehrern in dieser Angelegenheit ein **unmittelbarer** dienstlicher Verkehr mit den genannten Behörden zustände. Daß dem aber nicht so ist, zeigt die nähere Beifügung, die dem Erlasse des Ministeriums des Innern an die Königliche Zentralstelle für Gewerbe und Handel, die Königlichen Oberämter und die Gemeindebehörden vom 15. Dezember 1903 entnommen ist. Die fragliche Stelle lautet dort also:

„Schulbehörden und Lehrer haben nicht die Aufgabe von Kontrollorganen, sie werden jedoch die zuständigen Aufsichtsbehörden durch Mitteilungen und Anregungen unterstützen, **welche der Bezirksschulaufseher an die Gewerbeinspektion gelangen lassen wird.**“

Nähere Anweisung über die Tätigkeit der Lehrer und Schulbehörden gibt der Erlaß des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens an die Oberschulbehörden, die Bezirks- und Ortsschulaufseher und die Ortsschulbehörden vom 16. Dezember 1903; er bestimmt ausdrücklich mit Bezug auf den Erlaß des Ministeriums des Innern vom 15. Dezember 1903:

„Mitteilungen oder Anregungen über Wahrnehmungen der Lehrer oder der Schulbehörden über ungeeignete oder übermäßige Beschäftigung von Kindern sind **auf dem ordentlichen Dienstweg an den Bezirksschulaufseher zu machen, der sie an die Gewerbeinspektion in Stuttgart übermittelt.** Diese ist seitens des Königlichen Ministeriums des Innern angewiesen worden, solche Mitteilungen oder Anregungen durchaus vertraulich zu behandeln.“

Der ordentliche Dienstweg ist aber in Württemberg: für den Lehrer der Ortsschulaufseher; für die Ortsschulbehörde ebenfalls der Ortsschulaufseher in seiner Eigenschaft als Vorsitzender jener Schulbehörde in erster Instanz. Als Schulaufsichtsbehörden im Sinne des Reichsgesetzes, betreffend die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, sind in § 4 des genannten Erlasses die Ortsschulbehörde und der Bezirksschulaufseher erklärt. Als leitender Grundgedanke wird in demselben Erlasse, der von weitblickender Fürsorge zeugt, neben dem Schutz der Kinder vor Gefahren für die Gesundheit und Sittlichkeit auch die Sicherung der erfolgreichen Erfüllung der Schulpflicht für die Organe der Schule aufgestellt.

Außerdem verdient die humane Ausführung des Kinderschutzgesetzes seitens der württembergischen Regierung alle Anerkennung, wie solche namentlich in Ziffer IX des mehrerwähnten Erlasses zum Ausdrucke gebracht worden ist. Desgleichen ist empfohlen:

„vor der Erlassung bezirks- und ortspolizeilicher Vorschriften, durch welche kraft des in § 80 des Gesetzes für das Landesrecht gemachten Vorbehalts die Beschäftigung der Kinder in gewerblichen Betrieben über das im Gesetz bestimmte Maß hinaus, für welche in Württemberg Art. 32 Ziff. 5 des Polizeistrafgesetzbuches vom 27. Dezember 1871 die gesetzliche Grundlage gibt, beschränkt werden soll, ein Gutachten der Zentralstelle für Gewerbe und Handel einzuholen. Auf fortdauernde Geltung bestimmte Vorschriften dürfen vor Einholung eines solchen Gutachtens nicht für vollziehbar erklärt werden.“

Bezüglich der weiteren Auslegung des § 30 des Reichsgesetzes vom 30. März 1903 führte Ministerialdirektor Mosthaf im nichtamtlichen Teil des Amtsblattes des Ministeriums des Innern (Jahrg. 1903 S. 527) unter anderem aus:

„Die Fassung des § 80 macht es deutlich, daß der Vorbehalt des Landesrechts nur auf das Gebiet des durch das Kinderschutzgesetz geschaffenen Reichsrechts, nicht auf die älteren reichsrechtlichen Normen sich bezieht, daß es also nicht zulässig wäre, durch landesrechtliche Vorschrift die von der Gewerbeordnung für den Kinderschutz in Fabriken gegebenen Bestimmungen zu verschärfen.“

Anderseits ist in § 5 Abs. 2 des mehrgenannten Erlasses des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens gegen die Verfügung der **Polizeibehörde** in den Fällen des § 20 Abs. 1 des Reichsgesetzes **der Ortsschulbehörde** das Recht der Beschwerde bis zur Ministerialinstanz zuerkannt worden. Die Beschwerde ist durch Vermittlung des **Bezirksschulaufsehers** einzureichen.“ Hiernach wäre gleichfalls das, was über die Mitteilungen und Anregungen seitens der Lehrer als solcher an die Polizei in der angeführten Nummer der Sozialen Praxis gesagt ist, zu berichtigen. **Ein unmittelbarer dienstlicher Verkehr mit den Polizeibehörden ist in den Erlassen der württembergischen Regierung meines Wissens nicht vorgesehen.** Ein solcher dürfte auch nicht aus verschiedenen Gründen im Intresse der Lehrer selbst liegen. Besser wird eine derartige Verantwortung auf ein Kollegium, in dem der Ortsvorsteher gesetzlich Mitvorstand und erster Votant ist, gelegt, als auf einzelne Lehrer. Da zudem letzterem an den meisten Orten Württembergs die Funktionen der Ortspolizeibehörde zustehen, so ist zum voraus für eine Verständigung dieser Behörde mit der Ortspolizeibehörde Vorsorge getroffen. Ein einmütiges Zusammenwirken dieser unteren Instanzen ist für Schule, Staat und Gesellschaft durchaus notwendig. Denselben dürfte jene höhere Eintracht vorbildlich sein, welche die beiden Vertreter der obersten Polizei- und der obersten Schulbehörde des Landes zu „einer gemeinschaftlichen Verfügung zur Vollziehung des mehrgenannten Reichsgesetzes vom 10. Dezember 1903“ und zu den oben mehrfach besprochenen „Erlassen“ geführt hat, die auf beiderseitigem Einvernehmen beruhen, wie deutlich aus dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 15. und des Ministeriums des Kirchen- und Schulwesens vom 16. Dezember 1903 hervorgeht. Desgleichen wirken die beiden genannten Staatsbehörden bei der praktischen Durchführung des Kinderschutzgesetzes als oberste Verwaltungsinstanzen. Der Umstand endlich, daß nach bisherigem württembergischen Rechte die ersten Ortsgeistlichen der staatlich anerkannten Konfessionen in der unteren, und hervorragende Vertreter der Geistlichkeit beider Konfessionen in der mittleren und oberen Instanz an der Durchführung des Gesetzes gesetzlich mitzuwirken haben, dürfte eine weitere, nicht zu unterschätzende Gewähr für ebenso loyale als humane Ausführung sein.

Zur Bleiweißfrage hat die 10. Generalversammlung der Vereinigung der Maler und Anstreicher erneut Stellung genommen. Zur Agitation für das Malerbleiweißverbot wurde an die Delegierten eine Broschüre: „Der Kampf gegen die giftigen Bleifarben“ verteilt und ergänzend dazu mitgeteilt, daß nach Ueberweisung der ersten Petition, die am 6. Mai 1904 im Reichstag verhandelt wurde, an den Reichskanzler „zur Erwägung“ und nach Veröffentlichung des Bundesratsentwurfs der Vorstand der Malervereinigung eine zweite Petition mit 20 589 Unterschriften von Verbandsmitgliedern im Oktober 1904 an den Bundesrat gesandt habe. In dieser Petition wird ausgesprochen, „daß nur das völlige und auch technisch mögliche Verbot der Bleifarbenverwendung auf reichsgesetzlichem Wege der Bleivergiftung als Berufskrankheit Einhalt gebieten kann.“ Obwohl überzeugt, daß von den Vorbeugungsmaßregeln, und seien sie noch so streng, eine wirksame und bemerkbare Einschränkung der Bleierkrankungsziffer nicht zu erwarten sei, würden sich die Malergehilfen willig den prophylaktischen Maßnahmen unterwerfen. Jedoch hätten sie zu den zu erlassenden Verhütungsvorschriften eine ganze Reihe beachtenswerter Vorschläge nebst einer statistischen Zusammenstellung der Zentralkrankenkasse der Maler zu unterbreiten, woraus sich die Notwendigkeit ergäbe, das Anreiben von Bleifarben im Handbetrieb überhaupt zu untersagen. Zum Schluß wird in der Petition auf die Frage verwiesen, wer die Vorschriften kontrollieren und wer die zu erwartende Ausrede der Malermeister, daß kein Bleiweiß verwendet würde, während es doch der Fall sein wird, beantworten soll. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß eine gewisse Garantie für die Durchführung der Bestimmungen geschaffen werden müsse. Dabei könnte der schon seit vielen Jahren gestellten Forderung der baugewerblichen Arbeiter: Anstellung von fachmännischen, sachverständigen Kontrolleuren aus den Arbeiterkreisen, Folge geleistet werden. Eine Antwort auf die Petition sei bisher nicht erfolgt, wie man auch nichts von einer Berücksichtigung der geäußerten gerechten, leicht durchführbaren Wünsche bemerkt hätte.

Erziehung und Bildung.

Die Arbeiterunterrichtskurse zu Berlin, die eine Kommission der Berliner freien Studentenschaft nach dem bewährten Vorbilde der Charlottenburger „Wildenschaft“ im Herbst 1904 in Elementarfächern, vor allem Deutsch und Rechnen, eingerichtet hat, sind trotz anfänglicher äußerer Schwierigkeiten, die sich namentlich bei der Beschaffung von Unterrichtsräumen ergaben, sehr gut in Fluß gekommen, nachdem der Zentralverein für Arbeitsnachweis ein Zimmer für diese Zwecke in seinem Verwaltungsgebäude zur Verfügung gestellt hatte. Mitte November bis Mitte März 1905 waren 10 Kurse unter Teilnahme von 348 Arbeitern (je 3 Unterkurse und je 2 Oberkurse in Deutsch und Rechnen) im Gange. Jeder Kursus wurde von einem Studenten, der der Kommission geeignet erschien, geleitet. Die an den Vortrag des Kursleiters sich anschließenden Uebungen wurden von mehreren Studenten beaufsichtigt, so daß auf etwa je 8—10 Arbeiter ein Lehrer kam.

Nebenher veranstaltete die Unterrichtskommission während der Weihnachtsferien einige Vorträge über allgemein interessierende

Themen, sowie an Sonntagnachmittagen Museumsführungen und gemeinsame Theaterbesuche der Hörer zu sehr ermäßigten Preisen.

Am stärksten wurden die Kurse für Deutsch (Unterstufe) besucht, nämlich von genau zwei Dritteln der Arbeiter. Ein Viertel der Hörerschaft, unter der sich insgesamt nur 12 Frauen befanden, gehörte dem Beruf nach den Metallgewerben, 13 % dem Baugewerbe, je 10—11 % der Holzindustrie, dem Bekleidungsgewerbe und der Gruppe mit unbestimmter Berufsarbeit an. Der Abfall der Hörer, die am Ende der Kurse nur noch 222 zählten, belief sich auf 36 % und war besonders in den Rechenkursen sehr stark. 53 % der verbliebenen 222 Hörer standen im Alter von 25—35, 31 % in höheren Lebensjahren, 51 % waren verheiratet, 29 % hatten früher nur ein- oder zweiklassige Volks- oder Hüteschulen besucht.

Im bevorstehenden Sommer wird eine weitergehende Differenzierung der Unterrichtsstufen vorgenommen, um dem verschiedenartigen Bildungsbedürfnis mehr Rechnung zu tragen. So ist im Deutschen ein Vorkursus für völlig Ungeübte und für Ausländer sowie noch ein Mittelkursus zwischen Unter- und Oberstufe eingerichtet; ähnlich im Rechnen. Zum Gedächtnis Schillers wird ein besonderer Schillerlesekursus abgehalten. Für die Sommerkurse hat der Magistrat von Berlin, der bisher sich ablehnend gegenüber den Gesuchen der Unterrichtsleiter verhielt, Räume in einer Oberrealschule zur Verfügung gestellt. Hoffentlich findet diese prächtige Unternehmung unserer jungen Akademiker, die ein Stück deutscher „Settlement"-Arbeit darstellt, auch die übrigen Mittel zum Ausbau ihrer Veranstaltung. Allein aus den Semesterbeiträgen der Hörer ist, trotzdem sie von 25 ₰ nunmehr auf 50 ₰ heraufgesetzt worden sind, dieses ideale Werk nicht zu halten.

Ablehnung der Pflicht-Fortbildungsschule für weibliche Handlungsgehilfen in Köln. Die Bemühungen des Kölner Vereins weiblicher Angestellter, die Verpflichtung zum Besuch einer weiblichen Fortbildungsschule auch auf die weiblichen Handlungsgehilfen und Lehrlinge auszudehnen, sind leider bis jetzt erfolglos geblieben. Der Vorstand des Kölner Vereins (Vorsitzende Elisabeth v. Mumm) teilt mit, eine erneute Eingabe an die Stadt sei mit der Begründung abgewiesen, „daß die Verhandlungen über die Ausdehnung der Pflicht zum Besuche der Fortbildungsschulen für männliche Lehrlinge und Arbeiter auf das 17. Lebensjahr, die von dem Handelsminister angeordnete Verlegung des Unterrichtes auf die Tageszeit u. a. mehr, so umfangreiche Vorarbeiten beanspruchten, daß es zurzeit nicht möglich sei, damit gleichzeitig die Einrichtung von Fortbildungsschulen für weibliche Lehrlinge zu verbinden." Ein Artikel in der „Kölnischen Zeitung" bedauert diese Ablehnung und erkennt die Forderungen als berechtigt an. Der Verein wird seine Bemühungen fortsetzen.

Die Ausbildung von Gewerkschaftsbeamten auf Kosten der Gewerkschaften wird nunmehr systematisch gepflegt werden, um dem Mangel an geeigneten, kaufmännisch und agitatorisch ausgebildeten Gewerkschaftsbeamten, Rendanten, Schriftführern usw. abzuhelfen. Mehrere der größten Gewerkschaften beschlossen, eine Anzahl von intelligenten, redegewandten jungen Arbeitern, die die Vertrauensmänner auswählen, auf Kosten der Allgemeinheit ausbilden zu lassen. Unter anderem sollen die künftigen Gewerkschaftsleiter an den Kursen der Arbeiterbildungsschule teilnehmen. Zur Deckung der Unkosten hat jedes Mitglied der Organisation 10 ₰ vierteljährlich beizutragen.

Soziale Medizin und Hygiene.

Zweiter Kongreß der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten.

Die Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, deren Mitgliederzahl auf 4000 bei 21 über ganz Deutschland verteilten Ortsgruppen sich beläuft, hielt am 17. und 18. März ihren zweiten Kongreß in München ab unter offizieller Beteiligung fast aller größeren Bundesstaaten und Stadtverwaltungen, vieler Polizeibehörden, Landesversicherungsanstalten und der Zentrale für das deutsche Krankenkassenwesen, besucht von zahlreichen Aerzten, Juristen, Verwaltungsbeamten, Volkswirten und von den Führerinnen der deutschen Frauenbewegung, sowie von den Vertretern der Sittlichkeitsvereine. Auf der Tagesordnung des Kongresses standen drei mit den Paragraphen 300, 180 und 184 ³ des Reichsstrafgesetzbuches in enger Verbindung stehende Fragen.

Gegen den § 300 des Strafgesetzbuches, welcher die Verletzung des ärztlichen Berufsgeheimnisses unter Strafe stellt, ist schon wiederholt von ärztlicher Seite eingewendet worden, daß seine strikte Anwendung oft zu sehr schweren Konflikten und Unzuträglichkeiten führe, namentlich bei den Geschlechtskrankheiten. Der Vorsitzende der Gesellschaft, Geheimrat Neisser, welcher sich zurzeit auf Java zur Erforschung der Syphilis aufhält, hatte ein Referat eingesandt, das für gewisse besonders bezeichnete Fälle dem Arzt nicht nur ein Offenbarungsrecht zubilligen, sondern sogar eine Anzeigepflicht statuieren wollte. Das sollte namentlich in den Fällen Platz greifen, wo aus der Aufrechterhaltung der ärztlichen Diskretion schwere Schädigungen dritter Personen oder der Allgemeinheit resultieren. In ähnlicher Richtung bewegten sich die Ausführungen des zweiten Referenten, Prof. Flesch aus Frankfurt a. M., und des Dr. Chotzen-Breslau, während der juristische Berichterstatter, Justizrat Bernstein-München die Anschauung vertrat, daß das Gesetz unmöglich von vornherein alle Fälle fixieren könne, wo das Offenbarungsrecht des Arztes als befugt und berechtigt zu gelten habe; hier habe der Takt, und das auf freier Verantwortlichkeit fußende Urteil des Arztes selbst, und in zweifelhaften Fällen eventuell der Richter unter Beweiswürdigung des jedem einzelnen Falle zugrunde liegenden Tatbestandes zu entscheiden. Der § 300 bedürfe daher in dieser Richtung keine Einschränkung. Allgemein als dringend erforderlich wurde ferner die Ausdehnung der den Aerzten auferlegten Schweigepflicht auf die Verwaltungsbeamten der Krankenhäuser, die für die Verwaltung der öffentlichen Invaliden-, Unfall- und Krankenversicherung geschaffene Organisationen, der Lebensversicherung sowie der Armenverwaltung erachtet.

Zweiter Beratungspunkt war die Frage nach der Kasernierung der Prostitution. Schon auf dem ersten Kongreß in Frankfurt a. M. hatte die Gesellschaft eine Umfrage an die deutschen Großstädte und Mittelstädte beschlossen, um Material über die Wohnungsverhältnisse der Prostituierten zu erhalten. Das eingelaufene Material lag den Verhandlungen zugrunde. Die Erörterungen sollten, wie dies der Generalsekretär der Gesellschaft, Dr. Blaschko, ausführte, der Frage dienen, welche Schäden sich aus den heute bestehenden Wohnungsverhältnissen der Prostituierten in Deutschland ergeben hätten, inwieweit der § 180 des Strafgesetzbuches und die Rechtsprechung an diesen Schäden schuld sei, welche Reformen nach dieser Richtung und welche Aenderungen des § 180 zu diesem Behufe erforderlich seien. Bei aller Verschiedenheit nun der in der Diskussion zutage tretenden Anschauungen ist das Eine wenigstens als feststehendes Ergebnis zu betrachten, daß nach einstimmigem Urteil aller auf dem Kongreß vertretenen Richtungen die Aufhebung bezw. Abänderung des § 180 für die unerläßliche Vorbedingung jeder Reform auf dem Gebiete der Prostitutionsüberwachung erklärt wurde. Während das eigentliche Bordellsystem nur vereinzelt (so z. B. von Prof. Wolff-Straßburg und Polizeirat Hopff-Hamburg) befürwortet wurde, fand das System der sogenannten Kasernierung, d. h. der Unterbringung der Prostituierten in gesonderten, ausschließlich von ihnen bewohnten Straßen, wie es in Bremen, Dortmund, Halle usw. zum Teil eingeführt ist, mehrere Verfechter; doch wurde zugegeben, daß auch dieses System in kleinen Städten schädlich, in großen Städten (wegen der teuren Bodenpreise) unmöglich und auch in Mittelstädten nur in sehr beschränktem Umfange durchführbar sei und daher nicht als allgemein gültige Lösung der Prostituierten-Wohnungsfrage betrachtet werden könne. Eine bestimmte Lösung der Wohnungsfrage der Prostituierten konnte niemand geben; es herrschte die Meinung vor, daß mit den lokalen Verhältnissen gerechnet werden müsse. Dr. Blaschko betonte, daß man den Prostitutionsmarkt sehr wohl von der Straße wegschaffen könne, ohne gleich zum Bordellsystem überzugehen; er, sowie andere Redner, insbesondere die Referenten Prof. Düring-Kiel und Frau Fürth betonten die große Rolle, welche bei der Reform dieser Zustände die Wohnungsinspektion, die Beteiligung der Frauen an dieser, ferner die Erziehung der Prostituierten zu freiwilliger Inanspruchnahme der in Krankenhäusern und Polikliniken gebotenen Hilfen spiele; eine Ausdehnung der Krankenversicherung, die auch von den Vertretern der deutschen Krankenkassen, Alb. Kohn und Simanowski gefordert wurde, sei hierzu wünschenswert.

Völlige Einmütigkeit herrschte bei der Beratung des dritten auf der Tagesordnung stehenden Punktes: Strafbarkeit der Ankündigung der Schutzmittel zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten als Mittel die zu „unzüchtigem Gebrauch bestimmt" seien auf Grund des § 184³ (Lex Heinze); beide Referenten, Dr. Neustätter-München und G. Bernhard-Berlin, ebenso alle Diskussionsredner, darunter Prof. Lesser-Berlin, hoben hervor, daß man dieser Mittel im Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten zurzeit absolut nicht entraten könne; selbstverständlich müßten Ankündigungen indezenter oder gar schamloser Art, wie sie leider gerade bei diesen Gegenständen nicht selten vorkommen, auf Grund

des § 184[1] als „unzüchtige Schriften“ strengstens bestraft werden; auch soll gegen marktschreierische und betrügerische Annoncen auf Grund des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb energisch vorgegangen werden; § 184[3] sei auch nicht aufzuheben, da es wohl Gegenstände gebe, die zu unzüchtigem Gebrauche dienten; doch müßte angesichts der Rechtsprechung des Reichsgerichts ausdrücklich im Gesetz hervorgehoben werden, daß Schutzmittel zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten nicht unter diesen Begriff fallen.

Auf die Tagesordnung des nächsten Kongresses, für den von Mannheim und Königsberg Einladungen ergangen waren, soll die Frage der sexuellen Pädagogik gesetzt werden; der Gegenstand soll inzwischen durch eine Subkommission eingehender Vorberatungen unterzogen werden.

Die Verwandtschaft der Berufskrankheiten mit den Betriebsunfällen. Schon im Jahre 1901 in der Sitzung vom 5. Dezember hatte der Abgeordnete Breton in der französischen Deputiertenkammer namens zahlreicher Kollegen einen Gesetzesvorschlag eingebracht, der die Anwendung des Gesetzes vom 9. April 1898 über die Betriebsunfälle auf die Berufskrankheiten ausdehnen sollte. Die Kammer nahm damals eine Tagesordnung an, die die Regierung aufforderte, eine Untersuchungskommission einzusetzen mit der Aufgabe, ein Verzeichnis jener Berufskrankheiten aufzustellen, die ausschließlich oder hauptsächlich der Beschäftigung mit einer bestimmten gewerblichen Arbeit ihren Ursprung verdanken, und ferner ein Verzeichnis der entsprechenden gefährlichen Berufe mit Angaben über den Sterblichkeits- und Erkrankungskoeffizienten in jedem derselben. Die mit diesen Studien beauftragte Kommission für gewerbliche Hygiene hat nunmehr 10 Berichte über die Hauptursachen der Berufskrankheiten abgefaßt und die interessantesten Daten daraus in einem Generalbericht dem Minister für Handel und Gewerbe vorgelegt. Jeder Abschnitt beginnt mit einem genauen Krankheitsbild, das die Einzelheiten der Diagnose, der Komplikationen und Begleiterscheinungen behandelt. Vom gesetzgeberischen Standpunkt aus sind die Betrachtungen über die zeitlichen Grenzen, innerhalb der die Krankheitszeichen unter der Einwirkung der schädigenden Betriebselemente sich äußern können, und das Verzeichnis der gesundheitsschädigenden Berufe wichtig. Der Bericht beginnt mit den Blei-, Quecksilber- und Arsenvergiftungen und schließt daran die Schilderung der Arsen-, Schwefelkohlenstoff-, Kohlenwasserstoff-, Schwefelwasserstoffverbindungen und der sonstigen giftigen und ätzenden Dämpfe und Gase. Sodann behandelt er den Ausschlag, Geschwürbildung und Krätze, weiter Lungentuberkulose einschließlich Haut- und Schleimkrankheiten.

Alkoholterrorismus. Der Gründer und langjährige Leiter des Rheinischen Verbands gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, Regierungsrat Quensel, hat eine Broschüre „Der Alkohol und seine Gefahren“ geschrieben, die in mehr als 200 000 Exemplaren verbreitet worden, und 16 kurze Belehrungskarten über dasselbe Thema, die gleichfalls weiteste Verbreitung fanden. Die letzterschienene, betitelt „Tatsachen über das Bier“, gibt im wesentlichen die Gutachten der in dieser Frage anerkannten medizinischen Autoritäten Fränkel-Halle, Gruber-München, Grützner-Tübingen, Ziehen-Berlin u. a. wieder. Das Alkoholkapital, repräsentiert durch den Verband rheinisch-westfälischer Brauereien, macht — das ist sein gutes Recht — einen Abwehrversuch gegen diese Ketzerpredigten, die so geschickt abgefaßt zu sein scheinen, daß sie den Absatz der Brauereiprodukte bedrohen. Aber der Weg, den die Brauereien einzuschlagen belieben, zeigt, daß der verrufene Terrorismus nicht bloß bei organisierten Arbeitern vorkommt, sondern auch anderswo zu Hause ist und vor dem Kampf mit geistigen Waffen mehr und mehr den Vorzug gewinnt. Der Brauereiverband versucht nicht etwa die Argumente des Mäßigkeitsflugblattes zu widerlegen, nein, er zieht es vor, dessen Verfasser in seiner Beamteneigenschaft beim Regierungspräsidium in Köln, als unfähig für seine Funktionen in der Steuereinschätzungskommission, als hetzerische und auch sonst nicht ganz einwandfreie Persönlichkeit zu denunzieren. Die Sozialreformer sind es längst gewohnt, als Hetzer und Verführer von gewissen Interessentengruppen gescholten zu werden. Jedoch noch ist's nicht so weit, daß man ihre persönliche Existenz zu vernichten sucht. Daß solch ein Versuch gegenüber einem Volksfreunde, der eine unpolitische, diätetische Frage mit den Mitteln wissenschaftlicher Aufklärung erörtert, versucht wird, ist ein betrübendes Zeichen für unsere Zeit.

Wohnungswesen.

Neue Staatsmittel für Arbeiterwohnungen in Preußen. Zum achten Male fordert die Preußische Regierung beim Landtage „weitere Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind und von gering besoldeten Staatsbeamten“ und zwar 15 Millionen Mark. Bisher waren schon insgesamt 54 Millionen Mark außer den erstmaligen 5 Millionen Mark bewilligt. Im ganzen verwendet oder zur Verwendung festgelegt sind davon bisher rund 56,98 Millionen Mark und zwar 34,38 Millionen Mark zu eigenen Bauten, 22,61 Millionen Mark zu Darlehnen. Den Löwenanteil (rund 41,6 Millionen Mark) hat die Eisenbahnverwaltung in Anspruch genommen, deren Betrieb durch Verstreuung der Arbeiter und Bediensteten längs der Schienenstränge in ganz Deutschland das Bedürfnis nach ausreichenden und erschwinglichen Wohnungen besonders fühlbar machte, sodann die Bergverwaltung (7,8 Millionen Mark), bei der ähnliche Verhältnisse obwalten. Die Bauverwaltung hat sich zum Eigenbau einige Summen (0,8 Millionen Mark) bewilligen lassen, die Verwaltung des Innern 6,7 Millionen Mark nur zu Darlehen. Im ganzen sind bisher 8175 staatseigene Wohnungen errichtet oder im Bau begriffen und der Bau von 7476 Genossenschaftswohnungen staatlich gefördert. Da 750 Wohnungen im Saarbrücker Bergwerksbezirk mit Hilfe der von der Bergverwaltung an einzelne Arbeiter zur Errichtung eigener Häuser gewährten Darlehne gebaut sind oder werden, so sind die staatlichen Mittel insgesamt der Erstellung von 16 400 Wohnungen zu gute gekommen. Mit Rücksicht auf kinderreiche Beamtenfamilien, die ältere Verwandte bei sich aufnehmen, ist in einzelnen Fällen auch der Bau von Fünfzimmerwohnungen zugelassen, sonst sind die Regel 2 und 3, allenfalls 4 Zimmer. Bedeutet das auf dem gesamten Wohnungsmarkt auch nicht viel mehr als einen Tropfen auf einen heißen Stein, so werden doch diese Bauten durch ihre zweckmäßige praktische Einrichtung bei mäßigen Mieten vorbildlich und befruchtend auf die private Bautätigkeit wirken.

Der Preußische Haus- und Grundbesitzertag hat sich am 19. und 20. März in Berlin mit dem preußischen Wohnungsgesetzentwurf befaßt und ihn im wesentlichen verworfen. In der ausführlichen Resolution sind als „unannehmbar“ insbesondere bezeichnet „a) die Begünstigung der Baugenossenschaften, der sogenannten gemeinnützigen Aktiengesellschaften sowie der Wohnhäuser Minderbemittelter in bezug auf die Zahlung der Anliegerbeiträge sowie hinsichtlich der Gebühren für Kanalbenutzung, Wasserbezug, für Genehmigung von Neubauten, Umbauten oder anderen baulichen Herrichtungen sowie bei der Heranziehung zur Steuer vom Grundbesitz; b) die geplanten Vorschriften für die bauliche Einrichtung von Mietswohnungen bezüglich Wasserhahn, Ausguß, Kochherd und eigenem verschließbaren Abort, *soweit dieselben rückwirkende Kraft auf bereits bestehende Häuser haben sollen.*“

Daß wir in Punkt a entgegengesetzter Ansicht sind, wissen unsere Leser. Die unter b bemängelte rückwirkende Kraft kann allerdings leistungsschwache Hausbesitzer in erhebliche Not bringen. Geeignet erscheinen — erfreulicherweise — auch dem Hausbesitzertage die Bestimmungen über die Wohnungsaufsicht, über die Schlafräume der Dienstboten, Gewerbegehilfen und Schlafgänger, sowie die über den Mindestraumgehalt, diese letzteren jedoch mit der Abänderung, daß ein Kind während des ersten Lebensjahres für die Berechnung des Rauminhaltes außer Betracht bleibt und daß statt der 10- und 14jährigen Altersgrenze die 16jährige maßgebend ist.

Wenn, wie weiter gefordert, die anderen in dem Gesetz behandelten Gegenstände: Baugelände, Straßenkostenbeiträge (Art. 1), Bebauung der Grundstücke (Artikel 2), Besteuerung (Artikel 3) usw. zweckmäßiger durch ein besonderes Baugesetz und durch eine zeitgemäße Abänderung des Baufluchtliniengesetzes und des Kommunalabgabengesetzes geregelt werden, so liegt die Gefahr einer Verschleppung recht nahe. Erwägenswert, wenn auch nicht gerade „unerläßlich“ zur Erreichung des Zieles des Wohnungsgesetzentwurfes, erscheinen auch uns folgende in der Resolution vorgeschlagene Maßnahmen:

a) die Schaffung von provinziellen Rentenbanken zur Berichtigung der Anliegerbeiträge, wodurch die Herstellung von Straßen, von kleineren Gebäuden und von Häusern mit kleineren Wohnungen besser als durch Zwang gegenüber der Selbstverwaltung gefördert wird. Auch wird durch solchen Zwang die Herstellung von Straßen mit geringerer Breite nicht erreicht werden, sondern viel erfolgreicher dadurch, daß den Grundbesitzern ein Anspruch auf Aufnahme solcher Straßen im Bebauungsplan unter gewissen Voraussetzungen gesetzlich eingeräumt wird; b) die Schaffung von Pfandbriefinstituten für städtische Hausgrundstücke nach dem Vorbilde der preußischen Landschaften zur Verbilligung des Kredits und der Wohnungen.

Auch gegen eine Ergänzung der Wohnungsaufsicht bezahlter Beamten durch ehrenamtliche Wohnungspfleger wäre kaum etwas einzuwenden, bedenklich aber würde bei dem überwiegenden Einfluß der Hausbesitzer in den Gemeindevertretungen die Zulassung

alleiniger „ehrenamtlicher" Verwaltung der Wohnungsämter sein, wenn diese Möglichkeit auch mit dem Bedürfnis kleiner Städte unter 10 000 Einwohnern begründet wird. Zur Frage der Besteuerung des städtischen Grundbesitzes wurde kein Beschluß gefaßt, besprochen aber die Wertzuwachssteuer, ihre Kombination mit einer Wohnungsertragsteuer, Umsatzsteuer, Fortfall der Beamtenprivilegien, Ausdehnung des Deklarationszwanges auf die Einkommen von 1500 bis 3000 *M* (!), Besteuerung der Baugenossenschaften, Besteuerung der im Auslande erworbenen Vermögen, Erhöhung der Besteuerung der großen Vermögen, Heranziehung der Privatfeuerversicherungsgesellschaften zu den Kosten des Feuerlöschwesens, vielleicht durch eine besondere staatliche Kapitalrentensteuer, eine Maximalerhöhung der Progressivsteuer auf 6 % für die großen Vermögen und eine Milderung bezw. Ersetzung der Besteuerung des Grundbesitzes durch andere Gemeindesteuern.

Versuch mit dem Erbbaurecht in Ulm. In Ulm a. D., deren Stadtvertretung der Wohnungsfrage eine ganz besondere Aufmerksamkeit mit bestem Erfolge widmet, ist einer Baugenossenschaft 3½ ha Bauland von der Gemeinde im Erbbauvertrage auf 70 Jahre mit der Aussicht auf Vertragsverlängerung zum billigen Pachtzins von 20 bis 60 ₰ übergeben worden. Die Genossenschaft gedenkt neben Miethäusern, besonders für Geschäftszwecke, etwa 40 Familienhäuser zu erstellen. Die Stadtgemeinde baut und unterhält Straßen, Kanäle und Straßenbeleuchtung auf ihre Kosten.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Das Proportionalwahlsystem bei den Gewerbegerichten erobert sich fortschreitend neues Feld. In den letzten Monaten fanden Wahlen nach diesem Verfahren bei den Gewerbegerichten zu Magdeburg, Geestemünde, Mülheim a. d. Rhr., Ruhrort, Würzburg, Regensburg und Düsseldorf statt. Ueber den Wahlausfall liegen uns folgende Berichte vor: In Magdeburg wurden auf die Liste des Gewerkschaftskartells 8363 Stimmen, auf die der anderen Gruppen 1096 Stimmen abgegeben. Die freien Gewerkschaften erhielten demnach 44 Sitze, die Hirsch-Dunckerschen und verwandten Gruppen 6 Sitze. Auch von den Arbeitgeberplätzen besetzte das Gewerkschaftskartell 4; immerhin verlor es insgesamt 2 Sitze, verglichen mit der früheren Besetzung. In Geestemünde siegte glatt die Liste des Gewerkschaftskartells. In Mülheim erhielten die Christlichen 6, die Hirsch-Dunckerschen und die freien Gewerkschaften je 3 Sitze. In Ruhrort entfielen von 2597 abgegebenen Stimmen 1010 auf die vereinigten christlichen Organisationen, 672 auf die freien, 540 auf die Hirsch-Dunckerschen und 375 auf die evangelischen Arbeitervereine. In Würzburg entfielen von 1838 abgegebenen Stimmzetteln 1318 auf die Liste der freien Gewerkschaften und 515 auf die christlich-nationalen Arbeiter. Von den 20 gewählten Beisitzern gehören 14 zu der ersteren, 4 zur letzteren Gruppe. Bei der Wahl der Unternehmerbeisitzer desselben Gerichts erzielte die Liste der vereinigten Handwerkerkorporationen 247 Stimmen, die der freien Arbeitgeber 55 Stimmen. Unter den 5 von letzteren gewählten Beisitzern befinden sich auch einige Sozialdemokraten. In Regensburg erhielten die freien Gewerkschaften 714, die christlichen 689 und die liberalen Arbeiterfortbildungsvereine 113 Stimmen und entsprechend 5 bezw. 4 bezw. 1 Beisitzermandate. In Düsseldorf war das Resultat folgendes: Es wählten insgesamt 7679 Arbeiter. Da 10 Kandidaten zu wählen waren, so beträgt die Teilungsziffer 768 Stimmen. Auf die Liste der Sozialdemokraten, die zuletzt sämtliche Beisitzer gewählt hatten, fielen 5, auf die der christlichen Arbeiter 4 und die der Hirsch-Dunckerschen 1 Beisitzer. Neu eingeführt ist das Verhältniswahlsystem für die kommenden Wahlen bei den Gewerbegerichten zu Krefeld — hier gegen den ausdrücklichen Widerspruch der Sozialdemokraten, in Wiesbaden, auf Antrag des Vorstandes des christlich-sozialen Ausschusses, ferner in Essen. In Ansbach haben die Organisationen an den Magistrat das Gesuch gerichtet, die Verhältniswahl einzuführen. Als es abgelehnt wurde, schlossen die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine und die freien Gewerkschaften ein Kompromiß, nach dem von den 10 Beisitzern die freien Gewerkschaften 6 und die Gewerkvereine 4 Sitze erhielten. Die Anerkennung des dem Proporz zugrunde liegenden gerechten Prinzips kommt in dieser freiwilligen Verteilung der Beisitzerplätze deutlich zum Ausdruck. Bei der Gewerbegerichtswahl in Köthen demonstrierten die 70 Mann starken Hirsch-Dunckerschen Vereine gegen die Ablehnung der von ihnen geforderten Verhältniswahl durch Stimmenthaltung. Die Gruppe der freien Gewerkschaften gewann mit 158 Stimmen sämtliche Beisitzerplätze. Mit welcher Leichtigkeit die Arbeiterwähler auch auf die Besetzung der Arbeitgeberbeisitzer Einfluß gewinnen können, ergibt sich aus der Tatsache, daß bei der Arbeitgeberwahl am Köthener Gewerbegericht die Vertreter der Fabrikindustrie ganze 3, die der Kleingewerbetreibenden 4 Stimmen abgaben. In Köthen, einer Stadt mit 23 000 Einwohnern, scheint das industrielle Unternehmertum ziemlich ausgestorben zu sein. Ein Zeugnis zugunsten der Verhältniswahlen möge zum Schluß aus Ulm angeführt werden, wo die bürgerlichen Kollegien in ihrer Sitzung am 12 Januar erklärten, die Verhältniswahlen bei dem Gewerbegericht hätten sich so gut bewährt und bei der Bürgerschaft derart Anklang gefunden, daß es nicht zu verstehen sei, wenn sie bei den Gemeinderatswahlen nicht ebenfalls eingeführt würden.

Organe für Einigung und Schiedsspruch in Arbeitsstreitigkeiten. Das „Reichs-Arbeitsblatt" III. Jahrg. Nr. 3 (Märzheft) bringt eine dankenswerte Uebersicht über die Institutionen dieser Art, wie sie in Deutschland, England, Frankreich, Italien, Belgien, Niederlande, Schweiz, Oesterreich, Dänemark, Norwegen, Schweden, Kanada, Verein. Staaten von Amerika, Australien (Neu-Seeland, Neu-Süd-Wales, Süd-Australien, West-Australien, Queensland) bestehen. Für die aufmerksamen Leser der „Soz. Praxis" wird diese Zusammenstellung, die in ihren Quellenangaben übrigens nicht vollständig ist, nicht gerade Neues bringen, da unser Blatt bekanntlich seit mehr als einem Jahrzehnt der Entwicklung der schiedlich-friedl. Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten seine Aufmerksamkeit widmet. Aber eine derartige Uebersicht hat immerhin den Vorzug der handlichen Bereitschaft für den politisch-publizistischen Gebrauch.

Literarische Mitteilungen.

Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie. **Bericht der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin. Jahrgang 1904. Band I. Berlin. Verlag von G. Reimer. 1905.**

Das Berliner Jahrbuch hat in der neuen Gestalt, in der es im Vorjahre auftrat, so außerordentliche Anerkennung gefunden, daß man mit Recht erwarten durfte, seine Fortsetzungen würden sich nicht nur auf der gleichen Höhe exakter und erschöpfender Darstellung bewegen, sondern aus jenem Lobe noch den Sporn zu weiteren Fortschritten entnehmen. Diese Erwartungen werden durch den vorliegenden Band denn auch nicht enttäuscht. Der Verflechtung des Berliner Wirtschaftslebens in die Weltwirtschaft wird durch eine Schilderung hervorragender internationaler Arbeitsgebilde und der internationalen Politik Rechnung getragen. Besonders wertvoll erscheinen uns in diesem Zusammenhange eine Uebersicht über die Auslandshandelskammern und einzelne Partien des Reiseberichts über die Vereinigten Staaten von Nordamerika, die der Volkswirtschaftliche Beirat der Aeltesten, Professor Jastrow, in deren Auftrage im verflossenen Sommer besuchte. Dies Abweichen von der Beschränkung der Wirtschaftsbetrachtung auf das enge Berliner Weichbild, das diesen Bericht einer Handelskorporation von denen anderer Korporationen unterscheidet, hat sich für manche Fragen als durchaus unerläßlich erwiesen; so z. B. bei der Darstellung der Kartellierungen im Bereiche der Industrie. Als Ergänzung dazu schiene uns freilich auch eine Darstellung des Fusionierungsprozesses in der Bankwelt, zumal sie von den Berliner Emporen durchaus beherrscht wird, sehr wünschenswert.

Das den Sozialpolitiker vorzüglich interessierende Kapitel „Arbeiterbewegung" haben wir, soweit es sich mit der Tarifvertragsstatistik befaßt, bereits in Sp. 513 berücksichtigt. Hier wäre nur der Wunsch auszusprechen, daß, entsprechend dem Ueberblick über die Arbeitgeberorganisation auch ein solcher über die Arbeiterorganisation in Berlin in dem Jahrbuch gegeben würde. Die sehr bunt organisierte Arbeiterschaft leistet außer Streiks und Abschluß von Tarifverträgen doch noch manches Beachtenswerte auf dem Arbeitsmarkte, was auf Handel und Industrie von Einfluß ist. Die Tatsache, daß ein allgemeiner von den Gewerkschaften veranstalteter Kongreß sich mit der für die Berliner Gewerbe wichtigen Heimarbeitsfrage eindringlich beschäftigt hat, hätte alsdann wohl auch in dem Bericht eine gebührendere Stätte als auf S. 37 gefunden.

Frauenführer. **Auskunftsbuch über Vereine, Ausbildungsangelegenheiten und Wohlfahrtseinrichtungen in Berlin. Dritte Auflage. Verlag C. Habel. Berlin 1903. 120 S.**

Ein bequemes kleines „Handbuch für Frauenbildung und Frauenberuf", dessen Inhalt aus dem Untertitel sich ergibt. Die neuen Auflagen dieses Büchleins werden schnell aufeinanderfolgen müssen, um mit dem Zuwachs und der stetigen Veränderung auf dem Gebiete der Frauen- und Pflegearbeit gleichen Schritt zu halten.

Führer durch die Landgemeinde-Ordnung. **Preis 30 Pf. Berlin 1905. Verlag: Buchhandlung Vorwärts.**

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIV. Jahrgang. Berlin, den 6. April 1905. Nummer 27.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts.
Telephon: IX. 14224.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Reformen im preußischen Bergwesen.

I. Die Verhandlungen im Abgeordnetenhaus.

Wenn nur der Ton allein die Musik machte, dann müßten wir für das Schicksal der Berggesetzreform im preußischen Landtag ernste Besorgnisse hegen. Denn die Aufnahme der Regierungsvorschläge war bei der Mehrheit des Abgeordnetenhauses im Plenum nicht freundlich. Nur die Vertreter des Zentrums, der beiden freisinnigen Fraktionen und der Polen traten entschieden für eine gründliche Beseitigung der Mißstände unter Ankündigung weitergehender Verbesserungen ein. Ihre Redner aber haben im ganzen nur etwa 150—160 Abgeordnete hinter sich. Auf der andern Seite ließen die Wortführer der Konservativen, Freikonservativen und Nationalliberalen, die zusammen 270—280 Sitze innehaben, es an schweren Vorwürfen gegen die Regierung nicht fehlen: Sie habe durch ihre Haltung während des Streiks im Ruhrrevier die Arbeiter unterstützt und die Unternehmer geschädigt, ihr Vorgehen jetzt komme den Sozialdemokraten zugute und belaste überdies unser Wirtschaftsleben. Der Ministerpräsident und der Handelsminister hatten solchen Angriffen die Spitze vorweg nehmen wollen, indem sie ausführten, die Reform der Berggesetzgebung sei längst geplant gewesen, die vorliegenden Entwürfe träfen alte Mißstände und mit keiner Waffe bekämpfe man die Sozialdemokratie wirksamer als mit der Abhilfe berechtigter Beschwerden der Arbeiter.

Dieser Meinung sind wir allerdings auch, und dabei können wir uns auf die Autorität des größten deutschen Staatsmanns, des Fürsten Bismarck, berufen, der bereits 1871 an den damaligen Handelsminister Grafen Itzenplitz schrieb: Das einzige Mittel, die sozialistische Bewegung in heilsame Wege zu lenken, sei, „daß man realisiert, was in den sozialistischen Forderungen als berechtigt erscheint und in dem Rahmen der gegenwärtigen Staats- und Gesellschaftsordnung verwirklicht werden kann." Aber in dem gegenwärtigen Falle wurde gerade durch dies Argument die Debatte doch auf ein Geleise gelenkt, das die Sozialreform leicht in unfruchtbare Gegenden führt. Denn vor allem ist die wirtschaftliche und geistige Hebung der Massen Selbstzweck, der im eigensten Nutzen des Staates liegt; ebenso wie die Nation nach außen in voller Wehr dastehen muß, brauchen wir im Innern die höchstmögliche Entwicklung der Volkskraft, die in den breiten Schichten der Arbeiterschaft und des Bauernstandes liegt. Und wenn es jemals einen Riesenstreik gegeben hat, der frei von sozialdemokratischen Giftstoffen war, so war es der jetzige Ausstand im Ruhrrevier. Nicht Parteipolitik, sondern Sozialpolitik galt es im Abgeordnetenhause zu treiben. Gründe der parlamentarischen Taktik mögen anders lauten, für die rein sachliche Beurteilung der Berggesetznovellen war die Betonung des Kampfes gegen die Sozialdemokratie, die dann noch im Reichstag ein Nachspiel fand, zunächst kein Vorteil.

Denn die Reformbedürftigkeit des preußischen Berggesetzes ist weithin anerkannt. Als es im Jahre 1865 auf unablässiges, leidenschaftliches Drängen der Unternehmer den Bergbau aus den Fesseln der Bureaukratie und des Patriarchalismus erlöste, begann eine Aera des Aufschwungs, der unser Wirtschaftsleben in reichstem Maße befruchtet hat. Aber die Verhältnisse der Arbeiter haben sich nicht in gleichem Gange entwickelt. Zwar die Löhne sind beträchtlich gestiegen, aber die Arbeitszeit ist vielfach länger geworden, die Mühen der Förderung sind enorm gewachsen und Tod und Krankheit halten eine viel reichere Ernte als zuvor. Das ist schon 1892 in der Novelle zum Berggesetz, die auf den großen Streik von 1889 folgte, anerkannt worden; die Regierung forderte bereits damals fast alle die Reformen, die sie jetzt wiederholt. Der Landtag aber hat sie vereitelt oder doch abgeschwächt, und so trägt er die Mitschuld am jüngsten Ausstand. Wenn jetzt die Regierung aufs neue mit ihren Vorschlägen kommt, so holt sie lediglich eine alte Pflicht nach. Und wenn sie dabei dem Notschrei der Bergleute folgt, so gereicht ihr das zur Ehre; keineswegs ist es ein Zeichen der Schwäche, sondern der Weisheit, wenn die Regierung die Hand bietet, Hunderttausende, ja Millionen von Volksgenossen aus ihrem Elend zu reißen. Der Arbeiter, der Bergmann ist für Staat und Nation gerade so viel wert wie der Zechenherr und der Gutsbesitzer.

Was nun die Vertreter der Nationalliberalen und Freikonservativen, die Abgeordneten Hilbck, Schmieding, Frhr. v. Zedlitz und Vorster, gegen die Regierung und ihre Vorlagen an heftigen Vorwürfen leisteten, halten wir zwar für eine ehrliche Entladung aufgespeicherten Grolls, aber damit macht man keine Gesetze. Manchmal wirken solche Explosionen befreiend; man geht nach ihnen unbefangener an die Sache heran, und wenn auch die Unternehmer außerhalb des Landtags in ihrer kurzsichtigen Opposition ebenso wie die Sozialdemokratie verharren, so gilt doch für alle Mitglieder beider Häuser das noblesse oblige in der Verfassungsbestimmung, daß sie Vertreter des ganzen Volkes sind, zu dem Arbeitgeber und Arbeiter gehören. Schon in der Rede des ersten nationalliberalen Redners, Dr. Schiffer, kam ein gerechteres, weitblickenderes Urteil zum Durchbruch. Entscheidend aber ist die Stellungnahme der konservativen Partei, für die Abgeordneter v. Heydebrandt und der Lasa das Wort führte. Auch er begann in scharfer Tonart, aber je tiefer er dann in die Kritik der Einzelheiten eintrat, desto mehr ließ er den Vorschlägen der Regierung, selbst den obligatorischen Arbeiterausschüssen eine sachliche, maßvolle Würdigung angedeihen. Wirksam sprachen die freis. Abgeordneten Dr. Hirsch und Wolff, der Pole Korfanty, die Zentrumsabgeordneten Spahn und Brust für die Vorlage, deren Erweiterung und Verbesserung sie in verschiedenen Punkten befürworteten. Am dritten Tage fand der konservative Abgeordnete v. Bodelschwingh warme Herzenstöne für die Bergleute und der freisinnige Abgeordnete Träger wies in einer vom Handelsminister sehr beachteten Rede auf die Möglichkeit schwerer Gefahren von Seite der Kartelle hin.

So war der Gesamteindruck der Debatten, die vom 27. bis 29. März währten, im großen und ganzen, unter Ausscheidung mancher Gefühlsmomente und parteipolitischer Gesichtspunkte, doch kein ungünstiger, geschweige denn ein hoffnungsloser. Auf die Einzelheiten der Diskussion brauchen wir nicht einzugehen; wer vermöchte heute noch viel Neues über die Arbeits- und Betriebsverhältnisse in den Bergwerken zu sagen? Schmerzlich haben wir allerdings vermißt, daß die Arbeiter selbst im Abgeordnetenhause ihre Stimme nicht stärker erheben konnten, als dies durch die früheren Bergleute Brust und Korfanty geschehen ist. Dafür sind die Bergleute ausgiebig auf ihrem Tage vom 28.—30. März in Berlin zu Worte gekommen; sie haben da mit sachlichem Nachdruck ihre Interessen vertreten und ihre Forderungen angemeldet. Das ist ihr gutes Recht, von dem sie noch lange nicht einen so weitgehenden Gebrauch gemacht haben wie andere Berufsgruppen. Gegen den Ungestüm mancher Generalversammlung im „Zirkus Busch" ist der Bergarbeitertag im „Gewerkschaftshaus" ein Muster von Gelassenheit gewesen. Möge das den Eindruck ihrer Beschlüsse maßgebenden Orts erhöhen!

Die Vorlagen stehen nun in der Kommissionsberatung. Diese hat bereits am 31. März begonnen und soll in zwei Lesungen zu Ende geführt werden, was kaum vor den Osterferien möglich sein wird. Noch mehr als im Plenum läßt der Anfang der Kommissionsverhandlungen erkennen, daß die Parteien sämtlich zu positiven Ergebnissen kommen wollen. Die ersten Abstimmungen ergaben in allen wesentlichen Punkten die Annahme der Regierungsvorlage, allerdings nur provisorisch, unter Ablehnung weitergehender Anträge. Was schließlich aus den Novellen wird, muß man zunächst in Geduld abwarten. Die Entscheidung liegt in der Hand der Deutschkonservativen. In ihnen, die sich selbst die stärksten Träger des preußischen Staatsgedankens nennen, möge der Geist der Gerechtigkeit leben, die „Jedem das Seine" gibt. Die Regelung des Bergwesens vor 40 Jahren hat diese Devise für die Unternehmer und Grubenherren wahr gemacht. Jetzt gilt das Suum cuique einer halben Million wackrer Bergleute, die in zäher Mühsal nicht nur für sich und die anderthalb Millionen ihrer Angehörigen Brot erwerben, sondern im Schoß der Erde auch mitschaffen an ihres Vaterlands Blüte und Kraft. Man sollte endlich die Erinnerung an den Ausstand bei Seite schieben. Die Reform ist notwendig, sie liegt in der gleichen Richtung der Fürsorge für die Schwachen, die die großen Begründer Brandenburgs, Preußens, des Reichs stets als ihre Fürstenpflicht betrachtet haben. E. Fr.

II. Der Bergarbeiter-Delegiertentag für Preußen.

Mit derselben bewundernswerten Einigkeit und Disziplin, die den großen Kampf der Bergarbeiter im Ruhrreviere auszeichnete, haben ihre erwählten Vertreter in der vergangenen Woche eine gründliche und eindringliche Aussprache über das gesamte Gebiet der Bergarbeiterforderungen abgehalten. Form und Geist dieses dreitägigen Kongresses müssen es jedem, der hören will, sagen, daß hier Arbeiter, nichts als gewerkschaftlich organisierte Arbeiter um die Notstände ihres Berufs, um die Gesundheit ihres Lebens, um die Sicherheit ihres Brotes, um ein Stücklein Menschenwürde sorgend und hoffend berieten und nur durch die Wucht der schlichten, aber bitteren Wahrheit der Dinge Regierung, Parlament und öffentliche Meinung für ihre Sache, zur Mithilfe an der Verbesserung des Bergmannsloses gewinnen wollten. Da waren sie alle einmütig beieinander, die Männer vom Alten sogenannten sozialdemokratischen Verbande (64), die Christlichen (39) neben einigen „katholischen" Einspännern, die von der polnischen Vereinigung (8), die Hirsch-Dunckerschen (8), gegen 120 Delegierte an langen weißgedeckten Tafeln vor dem geschmackvoll geschmückten Vorstandspodium im großen Saale des Berliner Gewerkschaftshauses. Mag mancher der nicht zum „Alten Verband" Gehörigen zuerst nur mit einigem Mißtrauen sich in das rote Haus der „sozialdemokratischen" Gewerkschaften begeben haben, weil es kein neutraler Boden und der Alte Verband an dieser Stätte, gewissermaßen als Sohn des Hauses, von vornherein eine überlegene Stellung zu genießen schien, so hat der Verlauf der Verhandlungen jedes Bedenken verflüchtigt. In voller Gleichberechtigung arbeiteten die verschiedenen Verbände miteinander, nur der gemeinsamen Bergarbeitersache zu dienen und nicht die Interessen oder die Macht irgend einer Organisationsgruppe zu fördern, geschweige denn irgend welchen Einflüssen einer politischen Partei auch nur den geringsten Spielraum zu gönnen.

Der manchmal bei dem zuhörenden Nichtfachmann fast Langeweile erzeugende Ernst nüchterner Sachlichkeit, der über den Tagungen lag, wurde nur dann, wenn die vorgetragenen Tatsachen gar zu hart das soziale Empfinden berührten, von einer dumpfen Bewegung, die durch die Reihen zuckte, unterbrochen. Hoffnungsfreudigkeit und unbedingtes Vertrauen zu den gesetzgeberischen Aktionen, die den Bergleuten zur baldigen Erfüllung ihrer Forderungen verhelfen sollen, war allerdings wenig auf den Bänken des Kongresses zu finden, denn die dem Landtag vorgelegten Novellen bieten den Delegierten anscheinend zu wenig Garantien für eine durchgreifende Verstärkung des Bergarbeiterschutzes. Doch fehlte ebenso der bitter sich empörende Pessimismus. Man glaubt eben, daß diese Verhandlungen mit ihrer Fülle von sozialpolitischem Material, daß die Tatsache der Einmütigkeit der gesamten Bergarbeiterschaft doch auf die preußischen Gesetzgeber nicht ohne Eindruck bleiben werde, und ein Zug ruhig gefaßten, von der organisierten Macht und Einheit des Standes durchdrungenen Selbstbewußtseins bewahrte die Delegierten vor leeren, leidenschaftlichen Demonstrationen. Selbst die unbegreifliche Mitteilung, daß die Regierung keine Zeit habe, über diesen Kongreß, auf dem eine Viertel Million Bergarbeiter vertreten, um deren Wohl und Wehe sich zurzeit die ganze deutsche Sozialpolitik dreht, durch einen ihrer Räte sich informieren zu lassen, während ihre Vertreter auf den Konferenzen des bergbaulichen Vereins niemals fehlen, selbst diese Achtungsverletzung wurde mit überlegener Ruhe hingenommen: „So werden wir unsere Stimme umso lauter erheben müssen, damit Regierung und Parlament sie trotzdem vernehmen."

Von den Parlamentariern waren natürlich auch nur die sozialpolitisch fortschrittlich denkenden Abgeordneten (19) zugegen, die nicht mehr zu den Bergarbeiterforderungen bekehrt werden müssen. Immerhin werden sie aus den Verhandlungen eine Fülle von neuem Material zur Vertretung der Gesetzesvorlagen gegenüber deren Gegnern entnommen haben. Die Regierung aber muß, wohl oder übel, den Inhalt der Kongreßverhandlungen sehr genau im Protokoll studieren, denn an den darin vorgebrachten Tatsachen kann sie nicht teilnahmslos vorübergehen; sie wird sie nachprüfen und berichtigen oder durch gesetzliche Reform aus der Welt schaffen müssen, wenn sie nicht schwerer und verhängnisvoller Unterlassungssünden sich schuldig machen soll. Ueber den Verlauf der drei Tage von früh bis spät sich hinziehenden Verhandlungen im einzelnen zu berichten, ist bei den Raumverhältnissen der „Sozialen Praxis" unmöglich. Nicht einmal die Resolutionen, die zu jedem Punkte der Tagesordnung vorgelegt wurden, können hier im Wortlaut wiedergegeben werden. Denn sie umfassen oft ganze, ja mehrere Druckseiten — ein Zeichen der peinlichen, detaillierten Sachlichkeit der Verhandlungen — und die Tagesordnung kündigte von vornherein nicht weniger als 10 Punkte an: Berggesetzgebung im allgemeinen (Referent Hué, alter Verband). Die Gesetzesnovelle über die Zechenstillegung (Köster, Verband christlicher Gewerkschaften). Die Gesetzesnovelle über die Bergarbeiterverhältnisse: a) Dauer der Schichtzeit und Ueberschichtenwesen (Husemann A.-V.). b) Arbeiterausschüsse (Effert, christl.) c) Grubenkontrolle (Kühme, christl.) d) Wagennullen (Hammacher, Gewerkverein Hirsch-Duncker). e) Straf-

wesen (Regulski, Polnische Vereinigung). f) Frauen- und Kinderarbeit (Krolik, Verband zu gegenseitiger Hilfe [polnisch] Oberschlesien). Reform des Knappschaftswesens (Sachse A.-V.). Normalarbeitsordnung (Hansmann A.-V.). Sonstige Anträge.

Die Leitung der Verhandlungen, die am Dienstag, den 28. März, begannen, lag in den Händen von Effert und Sachse als Vorsitzenden mit gleichen Rechten. Das Bureau wurde nicht bloß aus Mitgliedern der Siebener-Kommission zusammengesetzt, obwohl diese bekanntlich den Kongreß einberufen hatte, sondern mit Rücksicht darauf, daß die gesamte preußische Bergarbeiterschaft vertreten war, wurden auch Angehörige anderer nicht im Ruhrrevier ansässiger Organisationsgruppen in den Vorstand gewählt.

Nach der Eröffnungsansprache des Reichstagsabgeordneten Körsten von der Berliner Gewerkschaftskommission, der den Verhandlungssaal dem Kongresse mit besten Wünschen übergab, und den Begrüßungsansprachen Sachses und Efferts, die die Notwendigkeit des Kongresses mit dem Hinweis auf das zweifelhafte Schicksal der bescheidenen Berggesetznovellen begründeten, legte Hué in $2^{1}/_{2}$stündiger großzügiger, von erstaunlicher Sachkunde zeugender Rede zunächst die Entwicklung des preußischen Bergarbeiterrechts in den letzten drei Menschenaltern, den Umschwung vom Direktionszwang zur unumschränkten Gewerbefreiheit im Bergbau und die gleichzeitig damit wachsende Abhängigkeit der Bergarbeiterschaft von der Willkür der Bergherren, die zu den heutigen Zuständen geführt hat, dar. In seinen weiteren Ausführungen über die Zechenstilllegungen, über das Unfallwesen, über die Veränderung in der Betriebstechnik des Bergbaus, die die Ausdehnung der früheren Achtstundenschicht zu immer längeren Schichten trotz Verschlechterung aller Arbeitsverhältnisse vor Ort herbeigeführt habe, in seiner Kritik der vorliegenden Bergarbeiterschutznovelle und der Ergebnisse der Untersuchungskommission, mit der Erörterung der Frauen- und Kinderarbeit, der Arbeiterausschüsse und Kontrolleure griff Hué allerdings weit über den Rahmen seines Themas hinaus und nahm den nachfolgenden Spezialreferenten einen Teil ihrer Aufgaben vorweg. Dafür aber bot seine Rede eine außerordentlich wertvolle Uebersicht über den ganzen Komplex der Bergarbeiterfragen und eine umfassende Grundlegung für die folgenden Einzel-Verhandlungen der Tagung. Kösters Referat über die Zechenstillegung betonte die starke Freisetzung von Arbeitskräften, die die Arbeitslöhne drückt, während sie die Rentabilität der Zechen erhöht.

Die von Köster und Hué ausgearbeitete Resolution begrüßt das Bestreben der Staatsregierung, der weiteren Stillegung von Zechen gesetzlich entgegenzuwirken und erklärt ein Vorbehaltungsrecht des Staates auf die noch nicht verliehenen Mineralien bezw. Felder für notwendig.

Ein in der Debatte gestellter Zusatzantrag auf Verstaatlichung der Bergwerke wurde, um die Verhandlungen nicht zu zersplittern, abgelehnt.

Zum Thema: Dauer der Schichtzeit und Ueberschichtenwesen führte Husemann aus, daß der sanitäre, von allerlei verzwickten Bedingungen abhängige Arbeitstag den Bergarbeitern nur zu einem geringen Teile etwas helfen würde. Die alte Bestimmung einer sechsstündigen Arbeitszeit an Orten mit mehr als 29° ist nie befolgt worden. „Die Arbeitszeit muß in einem ganzen Gebiete einheitlich sein, sonst kommen wir zu einem System der Lohndrückerei." Die Verkürzung der Arbeitszeit an nassen Orten sei ebenso nötig wie an heißen. Vor allem aber müsse die Bestimmung der Novelle, daß die Arbeiter verpflichtet sein sollen, unter gewissen Bedingungen Ueber- und Nebenschichten zu fahren, unbedingt aus der Vorlage heraus, weil sie geradezu eine Verschlechterung gegenüber den bisherigen Gesetzesvorschriften bedeute. Ueberschichten sollten auch nicht freiwillig nach Belieben verfahren werden dürfen. In der Debatte, die etwa zwanzig Redner aufwies, wurden die Arbeitsverhältnisse aus allen preußischen Bergbaurevieren grell beleuchtet. Idzinski berichtete von außerordentlich ungünstigen Temperatur- und Bewetterungsmißständen in oberschlesischen Schächten, Pokorny über die Ueberzeitarbeit und die Zerfahrenheit in der Arbeitsbemessung im mitteldeutschen Braunkohlengebiet, Schlösser die Arbeitsverhältnisse der 10 000 Bergleute im Aachener Revier, denen trotz vieler Mißlichkeiten mit dem sanitären Arbeitstage nicht geholfen würde. Regulski trat für die Koksarbeiter ein, die unter einer übertrieben langen Arbeitszeit bis zu 24 Stunden litten, Stetiner und Entian legten dar, wie der ganze Siegerländer Erzbergbau, wo Wasser und Dynamitdämpfe die Arbeit in den Gruben sehr ungesund machen, von der Schutznovelle gar nicht berührt werde, obgleich für die Blei- und Schwefelgruben die Sechsstundenschicht notwendig sei, und verriet sehr bedenkliche Zustände aus den Erzscheidereien, in denen Jungen von 14 Jahren 12 bis 13 Stunden täglich beschäftigt werden. Gärtner gab beachtenswerte Einblicke in die Arbeitsverhältnisse des Senftenberger Braunkohlenreviers, wo lange Einfahrten und das vielfältige Arbeiten im nassen Moder bei stetig steigender Arbeitsintensität (1901: 131 Millionen Hektoliter Braunkohlen bei 11 000 Arbeitern, 1903: 143 Millionen Hektoliter bei 10 200 Arbeitern) die Gesundheit und Lebenskraft der Bergleute im Widerspruch mit der Regierungsdenkschrift schwer beeinträchtigten.

Die von Husemann vorgeschlagene Resolution, welche für alle Steinkohlen-, Erz- und Kaligruben vom 1. Januar 1907 ab, für die Braunkohlengruben von 1910 ab die Achtstundenschicht, an nassen Orten und solchen mit mehr als 28° die Sechsstundenschicht, gerechnet von Schale zu Schale, Verbot aller Ueberschichten und Sonntagsarbeiten, außer in akuten Notfällen, und Regelung der Feierschichten fordert, wurde mit dem Zusatzantrag, für die Koksarbeiter an Feiertagen eine dreifache Schichtteilung und allgemein für den Bergbau den Maximalarbeitstag an Stelle des im Entwurfe vorgeschlagenen sanitären Arbeitstages zu fordern, einstimmig angenommen. Der Vorschlag des christlichen Gewerkschafters Imbusch, in der Begründung der Resolution dem Regierungsentwurfe nicht vorzuwerfen, er ließe die Bergarbeiterforderungen fast ganz unberücksichtigt, sondern ihn nur als „nicht genügend" zu bezeichnen, wurde abgelehnt.

Efferts Referat über die Arbeiterausschüsse zielte auf eine Erweiterung der Regierungsvorlage ab. Seine Resolution fordert:

„Die Mindestzahl der Mitglieder des Arbeiterausschusses soll fünf oder sechs betragen; auf großen Gruben soll jedes Steigerrevier ein Mitglied zum Arbeiterausschuß stellen. Für die Wahl des Arbeiterausschusses soll überall das Proportionalsystem maßgebend sein. Sämtliche dem Gesetz genügende Arbeiterausschüsse (auch die aus Kassenvorstände oder Knappschaftsältesten gebildeten) müssen in geheimer und direkter Wahl gewählt sein. Gruben mit 20 Arbeitern sollen einen Arbeiterausschuß erhalten. Die Befugnisse der Arbeiterausschüsse sind dahin zu erweitern, daß das Gesetz wenigstens die Mitwirkung der Ausschüsse bei der Lohnregulierung vorsieht. Im Falle des Widerspruches der Arbeiterausschüsse in Sachen der Arbeitsordnung muß diesem Widerspruch mehr Einfluß beigelegt werden, als die Novelle vorsieht. Vorläufig könnte in derartigen Fällen das Bergamt entscheiden, auch dann, wenn es sich nicht um die Frage der gesetzlichen Zulassung der Aenderung handelt.

Ueber die Verhandlungen des Arbeiterausschusses mit dem Grubenbesitzer oder dessen Vertreter wird ein Protokollbuch geführt, worin alle vorgebrachten Wünsche und Beschwerden des Ausschusses aufzuführen sind. Die Geschäftsleitung gibt in der nächsten Sitzung Bericht, inwieweit den Wünschen, Anregungen und Beschwerden Rechnung getragen ist. Dieser Bericht wird zu Protokoll genommen."

Die Arbeiterausschüsse, so führte Effert eingehender aus, müßten nach dem Beispiel des englischen Bergbaus Reglung der Lohnfrage durch kollektive Arbeitsverträge anstreben, über deren Ausführung eine paritätische Bergwerkskammer zu wachen habe. Da die Selbsthilfe der Organisationen gegenüber dem konzentrierten Grubenkapital zu schwach sei, müsse die Gesetzgebung die Entwicklung zum Tarifvertrage begünstigen. Das angeschlossene Referat Kühmes über die Grubenkontrolle forderte eine Mitwirkung von aktiven Bergleuten, die in geheimer Wahl auf Staatskosten zu bestellen seien, bei der Arbeitsaufsicht in den Gruben. „Wenn die Unternehmer kein schlechtes Gewissen hätten, brauchten sie sich gegen solche Arbeiterkontrolle nicht zu sträuben." Aber die Steigerung der Unfallziffern spreche eine zu deutliche Sprache. Das Antreibesystem und die prämiierte Ersparnissucht der Steiger brauchten ein Gegengewicht. In der Debatte wurde an der Hand der Erfahrungen im Saarrevier das Illusorische von Arbeiterausschüssen hervorgehoben, wenn den Mitgliedern nicht ein gesetzlicher Rückhalt und Schutz vor Maßreglungen gegeben werde. Die Vorgänge bei den Untersuchungen und Zeugenvernehmungen der Ruhrrevierkommission zur Aufdeckung der bergbaulichen Mißstände wurden schwer gebrandmarkt. Von zahlreichen Maßreglungen der Arbeiterbeschwerdeführer war die Rede. Entlassung oder Verlegung der Vertrauensmänner auf eine andere Grube seien nichts Ungewöhnliches an der Saar, wie an der Ruhr und in Oberschlesien.

Ueber das Wagennullen führte Hammacher nach einer Kritik der Nullstatistik des Oberbergrats Meißners aus, daß die Ungerechtigkeit beim Nullen das Allerschlimmste sei. Das würde aber auch beim Ersatz des Nullens durch Geldstrafen der Fall sein, wenn diese nach einer willkürlich von oben gemachten Arbeitsordnung und nicht von einigen unabhängigen Arbeiterkontrolleuren bemessen werden sollten. Zur Unabhängigkeit des Kontrolleurs gehöre auch seine finanzielle Unabhängigkeit vom Arbeitgeber. Hammachers auf englische Vorbilder gestützte Resolution fordert

für den gesamten Mineralbergbau Lohnberechnung nach Gewicht (Ausnahmen davon seien nur mit Zustimmung des Arbeiterausschusses zu gestatten), und Ueberwachung der Gewichtsfeststellungen durch von Arbeitern gewählte und bezahlte Kontrolleure, die nur mit Zustimmung des Arbeiterausschusses entlassen werden dürfen. Strafabzüge sollen nur bei grobem Verschulden zulässig sein.

Regulski, der über das Strafwesen speziell sprach, erblickte in dessen direkter und indirekter Handhabung eine der Hauptursachen des Streiks, was er mit zahlreichem Material zu begründen suchte. Schranken gegen die Willkür der Strafen ist darum das erste, was seine Resolution verlangt; sodann ihre gewöhnliche Bemessung auf höchstens 50 ₰; bei höheren Strafen Zustimmung des Arbeiterausschusses; keinesfalls aber dürfen sie im Monat einen Tagelohn überschreiten. An der Unterstützungskasse, in die die Strafgelder fließen, sollen die Arbeitgeber nur soviel Mitverwaltungsrecht haben, als sie zur Kasse beitragen, höchstens aber die Hälfte der Beisitzerstimmen.

Aus der Diskussion erfordert besonders die Darstellung der lothringischen Erzbergbauverhältnisse durch Hueskes aus St. Johann (christl. Gew.), die ernsteste Beachtung. Er warnte die Regierung, das Strafenunwesen dort so weiter wuchern zu lassen, sonst müsse sie die Verantwortung für das, was sich dort ereignen werde, tragen. Auch aus anderen Bergrevieren wurden recht unerbauliche Praktiken beim Wagennullen und Geldstrafenverhängen zur Sprache gebracht; einzelnen sollen mehr Wagen genullt worden sein, als sie überhaupt gefördert hatten, auch an Tagen, wo sie gar nicht eingefahren waren.

Das trübste Bild der ganzen Tagung aber entwickelte das nächste Kapitel „die Frauen- und Kinderarbeit auf den Gruben“ zu dem Krolik vom Oberschlesischen Verband zu gegenseitiger Hilfe, das Referat erstattete. Nicht nur, daß die Arbeiterinnen, deren 7900 allein im Oberbergamtsbezirk Breslau arbeiten, von den Beamten zu allerlei privaten häuslichen Dienstleistungen und auch schlimmeren Zwecken gemißbraucht werden, sondern vor allem die Arbeit selbst, wie Dölle-Zeitz ausführte, wirkt vertierend auf diese verschmutzten, überanstrengten weiblichen Wesen. Das Mansfelder Revier aber verdiene mit seiner Kinderausbeutung gradezu den Schandtitel: das deutsche Sicilien, weil nicht nur Jungen von 14 bis 16, sondern sogar unter 14 Jahren in den Gängen herumkriechen, um das Erz an einem Strick hinter sich her zutage zu schleppen. Ademark wies auf die Verdrängung männlicher Arbeiter durch Frauen im oberschlesischen Bergbau hin, wo man den Frauen sogar noch Ausnahmen von der Gewerbeordnung für ihre Arbeitszeit gewähre. Eine Resolution auf Abschaffung der Frauenarbeit und Verbot der unterirdischen Beschäftigung von Kindern unter 16 Jahren wurde einstimmig angenommen.

Das Knappschaftswesen erfuhr in dem Referat Sachses eine historisch ausholende Kritik. In einer umfassenden „Eingabe des Vorstands des deutschen Bergarbeiterverbandes betreffend Abänderung des Titels VII des Allgemeinen Preußischen Berggesetzes“ sind die wesentlichsten Forderungen der Bergarbeiter niedergelegt. Was not tue, sei eine Vereinheitlichung der Knappschaftskassen (in Preußen bestehen 73, darunter einzelne mit noch nicht 100 Mitgliedern), eine Gesamtverschmelzung, um die Kassen lebensfähig und die Bewegungsfreiheit von der örtlichen Kassenmitgliedschaft unabhängig zu machen. Beseitigung der unständigen Mitglieder, die nicht die vollen Rechte und Verpflichtungen gegen die Kassen haben, ferner Sicherung der erworbenen Rechte in der Knappschaftskasse durch freiwillige Zahlung des sogenannten Feierschichtengeldes bis zur Höhe der Verbandsunkosten oder Fortsetzung der vollen Mitgliedschaft (vergl. sächsische Berggesetznovelle von 1884), Rückzahlung der Beiträge nach fünfjähriger Mitgliedschaft beim Aufgeben der Arbeit. Volles unabhängiges Wahlrecht für alle zahlenden Mitglieder, auch die freiwilligen, Erhöhung der Pension, der Witwen- und Waisengelder. Gründung besonderer Kassen für die Beamten, die bisher aus den Arbeiterkassen mit durchgehalten werden; Schiedsgerichtsverfahren für alle Knappschaftsstreitigkeiten und freie Arztwahl in den Knappschaftsvereinen in einem Umkreise von 10 km, was merkwürdigerweise die Knappschaftsärzte noch gar nicht verlangt hätten. Eine entsprechende Resolution, die zugleich gegen das Bestreben der Bergherren, den im Herbst 1903 veröffentlichten Entwurf der preußischen Regierung zu Artikel VII zu verschlechtern, protestiert, fand einmütige Zustimmung; ebenso wurde die von Hausmann ausgearbeitete Normalarbeitsordnung, wie sie die Arbeiterausschüsse überall durchzusetzen suchen sollten, gutgeheißen. Ein Antrag Pokorny auf obligatorische Einführung von Gewerbegerichten und Berggewerbegerichten und eine Resolution, die sich für ein einheitliches deutsches Bergrecht, für Rechtsfähigkeit der Berufsvereine und Institutionen zur legalen Interessenvertretung der Arbeiter ausspricht, sowie endlich ein Protest gegen das Verbot der gewerkschaftlichen Organisation von ausländischen Bergarbeitern bei Androhung der Ausweisung, wurden ebenfalls von dem Kongreß zustimmend aufgenommen.

Zum Schluß der Tagungen wurde noch eine gründliche Abrechnung mit den Zechenuntersuchungen, ihrer Methode und ihren Ergebnissen gehalten; da sie nur der Verschleierung der Wahrheit dienten, forderte der Bergarbeitertag die Arbeitervertreter auf, nicht mehr an ihnen teilzunehmen, solange nicht genügende Garantien gegeben seien, daß objektiv die Zustände aufgeklärt würden. Unter gewaltiger Empörung der Delegierten wurde eine stattliche Liste von Arbeitern verlesen, die als Mitglieder der Untersuchungskommissionen gemaßregelt worden sind. Eine Anregung von Bartels-Bochum aus dem Alten Verbande, die bestehende Siebener-Kommission des Ruhrreviers zu einer Gesamtvertretung aller organisierten Bergarbeiter in ganz Preußen oder Deutschland zu erweitern, wurde als solche zwar wegen Kompetenzbedenken von den christlichen Gewerkschaften abgelehnt, gab jedoch den Vertretern der verschiedenen Richtungen noch einmal Gelegenheit, den großen Grundgedanken der Einheit und Einigkeit der gesamten Bergarbeiterschaft, der dauernd aufrechterhalten und praktisch gepflegt werden soll, mit Nachdruck zu betonen. Und so klangen auch die Schlußreden der Kongreßvorsitzenden Sachse und Effert sowie des Generalsekretärs vom Hirsch-Dunckerschen Verbande, Klavon, sämtlich in den Preis dieser Einigkeit und in den hoffnungsvollen Ruf aus, daß sie auch in aller Zukunft unter den Bergarbeitern sich stets neu bewähren möge.

III. Die Untersuchungskommission.

Der Beschluß der preußischen Regierung, zur Untersuchung der Mißstände im Bergbau für die verschiedenen Zechen besondere Kommissionen einzusetzen, in denen neben den Beamten auch Arbeitgeber und Arbeiter vertreten waren, mit der Aufgabe, den Ursachen für die Unzufriedenheit der Bergleute nachzugehen, ist bei seinem Bekanntwerden von allen freudig begrüßt worden, denen an einer Herstellung geordneter Verhältnisse im Bergbau aufrichtig gelegen war. Erhoffte man doch namentlich von der Tätigkeit der Kommission eine wertvolle Vorarbeit für die beiden Berggesetznovellen, die die Regierung dem Landtage zur Beschlußfassung vorgelegt hat.

Seit dem Beginn des Februar haben Verhandlungen über die Beschwerden der Bergleute auf den einzelnen Zechen stattgefunden, Protokolle darüber, die bisher nur einen geringen Prozentsatz der Gesamtzahl der Zechen umfassen, sind im „Reichsanzeiger“ veröffentlicht worden. Die öffentliche Meinung, Parlament und Presse, sind den Niederschriften der Verhandlungen mit großer Aufmerksamkeit und Interesse entgegengekommen, die Aufnahme, die sie gefunden haben, ist eine sehr geteilte gewesen. Das stereotyp in allen Verhandlungen wiederkehrende Endergebnis, daß „Mißstände allgemeiner Natur nicht vorhanden seien“, daß die „Beschwerden sich als durchaus ungerechtfertigt erwiesen hätten“, hat bei dem einen — aber sehr in der Minderheit befindlichen — Teil unverhohlene Befriedigung hervorgerufen, auf der anderen Seite ungläubiges Kopfschütteln, in Arbeiterkreisen und zwar insbesondere bei den Bergarbeitern lauten Widerspruch ausgelöst, der in prägnantester Form in der nachfolgend zitierten Resolution des Bergarbeiterkongresses zum Ausdruck kommt:

Der Bergarbeitertag erklärt: Die vorliegenden Ergebnisse der Zechenuntersuchungen können nicht als ein Beweis für die Verhältnisse auf den Gruben bewertet werden. In Rücksicht auf die Art der Untersuchungsführung, nach welcher ein Aufdecken der tatsächlich vorhandenen Mißstände als ausgeschlossen gelten muß, und weil ferner mehrfach Kommissionsmitglieder und Zeugen gemaßregelt wurden, und demzufolge die Arbeiter sich scheuen, die Wahrheit zu bekunden, den Beisitzern und Zeugen keinerlei Vergütung für ausgefallenen Arbeitsverdienst bezahlt wird, so beschließt der Bergarbeitertag: die Arbeiter aufzufordern, nicht mehr an den Untersuchungen teilzunehmen, und zwar so lange nicht, bis genügende Garantien gegeben sind, daß durch die Untersuchungen die Wahrheit zutage gefördert wird.

In diesem „Für und Wider“ der Meinungen spielen subjektive Empfindungen vielfach eine schwerwiegende Rolle, so daß eine unparteiische Stellungnahme nur nach Wägung des vorliegenden Tatsachenmaterials möglich ist. Dieses Tatsachenmaterial ist in den Protokollen im „Reichsanzeiger“ gegeben, von denen man, da es sich um amtliche Berichte handelt, annehmen muß, daß sie Verlauf und Inhalt der Verhandlungen wahrheitsgetreu wiedergeben.

Das Endergebnis der Untersuchung wird, wie bereits erwähnt, von der Untersuchungskommission mit Ausnahme der allerletzten Verhandlungen, wo ein Urteil nicht mehr abgegeben wird, dahin zusammengefaßt, daß Mißstände allgemeiner Natur nicht vorhanden

seien. An der Hand der einzelnen Beschwerdepunkte wird zu prüfen sein, ob dieses apodiktische Urteil immer als völlig gerechtfertigt angesehen werden kann. Naturgemäß kann es sich an dieser Stelle nur um einige Stichproben handeln, eingehenderes Material bringt eine vom Bergarbeiterverbande herausgegebene Broschüre, auf die hier verwiesen werden mag.*)

Einen der regelmäßig wiederkehrenden Beschwerdepunkte der Arbeiter bildet das **Lohn- und Gedingewesen**. Es wird über niedrige Löhne und einseitige Festsetzung des Gedinges geklagt, eine Behauptung, die die Zechenvertreter durchweg zurückweisen. So führen beispielsweise auf Zeche Gneisenau (Reichsanz. Nr. 56 vom 6. März) die Arbeiter an, daß die Löhne der Gesteinshauer ungünstiger geworden seien, und wird dafür als Beweis ein Lohnbuch vorgelegt. Von dem Zechenvertreter wird diese Behauptung bestritten und auf Grund der Lohnlisten für 1904 die Versicherung abgegeben, daß der Lohn der Gesteinshauer gestiegen sei. Wie aus diesen Lohnlisten hervorgeht, sind jedoch im ersten Halbjahr durchschnittlich 5,43 M. Schichtlöhne, im zweiten Halbjahr nur 5,20 M. gezahlt worden, es hat also tatsächlich ein Rückgang stattgefunden, der sich im Monat auf 6—7 M. beläuft. Trotzdem vermag die Kommission einen Rückgang der Löhne nicht festzustellen. Noch ein anderer Fall. Auf Zeche „Neu-Cöln" (Reichsanz. Nr. 57 vom 7. März) werden von den Belegschaftsvertretern fünf Lohnbücher zum Beweis des niedrigen Standes der Löhne vorgelegt. Danach ergibt sich, daß der Schichtlohn der betreffenden Arbeiter 3,32 M. bezw. 2,66 M. bezw. 3,84 M. bezw. bei den beiden letzten 3,30 M. gewesen ist. Der von der Zechenvertretung vorgeschlagene Zeuge erklärt, daß der Durchschnittslohn der Kohlenhauer auf der Zeche 5,28 M. betrage. Der erstgenannte Hauer feiere „häufig", die Umstände der Arbeitsverschlechterung bezw. der geringern Leistung bei dem zweiten und dritten seien dem Zeugen nicht bekannt, der vierte und fünfte Arbeiter seien Abnehmer und erhielten den ihrer Klasse entsprechenden Schichtlohn von 3,30 M. Diese Aussage genügt der Kommission, um zu dem Ergebnis zu gelangen, daß zwei der Beschwerden „durchaus unbegründet" waren, daß in den anderen Fällen der niedrige Lohn „durch die besonderen Verhältnisse der betreffenden Arbeiter bedingt" gewesen sei und daß die „Kommission die Ueberzeugung gewonnen habe, daß die Löhne der Zeche „Neu-Cöln" mit zu den höchsten des Bezirks gehören". Also die einfache Erklärung des von der Zechenvertretung gestellten Zeugen, daß höchste Löhne gezahlt würden, genügt, um die von den Arbeitern vorgebrachten Beschwerden glatt auffliegen zu lassen!

Bezüglich der Gedingeverhältnisse beschweren sich die Arbeiter auf Zeche Gneisenau, daß eine Aenderung der Gedinge die Löhne ungünstig beeinflußt habe und durch die Abschaffung der Vergütung für Nebenarbeiten die Bestrafungen gestiegen seien. Demgegenüber erklärt der Zechenvertreter, er bestreite, daß durch die Gedingeveränderung die Lohnverhältnisse im allgemeinen ungünstig beeinflußt seien, sowie daß durch die Abschaffung der Nebenvergütungen die Zahl der Bestrafungen sich vermehrt habe. Ergebnis der Untersuchungskommission: „Es ist nicht erwiesen, daß die Abschaffung der sogenannten Nebengedinge auf die Lohnverhältnisse und die Zahl der Bestrafungen ungünstig eingewirkt hat." Eine in diesem Zusammenhang zu erwähnende Klage der Arbeiter, die sich durch fast alle Protokolle hindurch zieht, betrifft den Mangel an Holz zur Sicherung vor Stein- und Kohlenfall. Als Gegenzeugen werden von der Kommission die für die betreffenden Schachte zuständigen Steiger oder Aufseher vernommen, und deren Aussage, die sich als die Verantwortlichen naturgemäß rein zu waschen suchen, genügt der Kommission durchweg, um die Beschwerden der Arbeiter als unbegründet abzuweisen.

Ueber übermäßige Anwendung des **Nullens** klagen die Arbeiter auf verschiedenen Zechen. So wurden auf „Dorstfeld II/III" einer Kameradschaft über 3%, auf „Neuköln" 2,80%, auf „Prosper I" über 3% der Leistung genullt. Ein Zeuge gibt an, daß fast täglich 1—2 Wagen, auch wohl an einzelnen Tagen 3 Wagen wegen Unreinheit gestrichen wurden. Trotzdem kommt die Kommission zu dem Resultat, daß die Beweisaufnahme nicht ergeben habe, daß das Streichen der Förderwagen wegen Mindestmaßes und Unreinheit der Kohlen in rigoroser Weise gehandhabt worden sei. Dieses Urteil bildete sich die Kommission nach dem von den Zechenvertretern vorgelegten Durchschnittsresultat, wonach die Zahl der genullten Wagen in den Monaten Oktober—Dezember zwischen 1,05 und 1,21% schwankt. Nicht diese generellen Resultate sind es, die den Beurteilungsmaßstab abgeben dürfen, sondern die Einzelresultate, die von den Arbeitern von Fall zu Fall empfunden werden und die jedesmal von neuem eine tiefgehende Erbitterung unter ihnen hervorrufen.

Zu den Faktoren, die bei dem Ausbruch des Streiks am schwersten ins Gewicht fielen, gehörte die **schlechte Behandlung** der Arbeiter. Auch hier werden von der Kommission nirgends Mißstände festgestellt. Auf Zeche „Gneisenau" beschwert sich ein Hauer, daß ein Steiger ihn und seine Kameraden als Lumpen und Vagabunden erklärt habe, demgegenüber erklärt der Steiger, „daß er sich **nicht erinnere**, die behaupteten Schimpfworte gebraucht zu haben." Von demselben Steiger sagt ein alter Hauer aus, daß er ohne Grund eines Tages schroff von ihm angefahren worden sei, der Steiger gibt diese Beschwerde in der Hauptsache zu. Die Kommission beurteilt die genannten Fälle von unwürdiger Behandlung als „unerheblich". Auf Zeche „Prosper I" gebrauchte der Maschinensteiger gegen den Heizer die Ausdrücke: „Ihr seid faule Hunde, dumme Blagen", derselbe Heizer wird ausgeschimpft, weil er sich weigert, nachdem er drei Schichten hintereinander verfahren hat, noch eine vierte zu verfahren. Die Kommission beurteilt dieses Verhalten dahin, „daß Scheltworte nur in vereinzelten Fällen gefallen seien, wenn das Verhalten der Arbeiter zu besonderer Erregung des Beamten Anlaß gab." Auf der Zeche „Siebenplaneten" wird ein Pferdetreiber von dem Förderaufseher geohrfeigt. Zwei Verwandte von ihm beschwerten sich deshalb beim Steiger. Kurze Zeit darauf erhielten beide ihre Kündigung. Gegen die Aussage dieser drei Arbeiter bestreitet der als Zeuge vernommene Aufseher, den Pferdetreiber geohrfeigt zu haben. Für die Kommission ist diese Aussage genügend, um die Beschwerde als bedeutungslos zu bezeichnen.

Noch einige Worte über die **sanitären Verhältnisse** in den Gruben. Auf Zeche Dorstfeld II/III beklagen sich die Arbeiter über die Einrichtung der Waschkaue, die als zu eng und nicht genügend geheizt bezeichnet wird. Die Kommission nimmt eine Besichtigung der Kaue vor. Obwohl sie auf Grund dessen die Möglichkeit der Richtigkeit der Beschwerde zugibt, heißt es in dem Endbericht, daß aus dem Zustande der Waschkaue . . . sich zwar Unbequemlichkeiten für die Belegschaft ergeben hätten, daß jedoch hierin eine Härte nicht erblickt werden könne. Auf derselben Zeche wird wie auch auf den meisten anderen über die unregelmäßige Entleerung der Abortkübel Beschwerde geführt. Vier Arbeiter sagen übereinstimmend aus, daß die Abortkübel unregelmäßig entleert worden seien, ein Arbeiter erklärt mit Bestimmtheit, daß in einem Falle ein Kübel 8 Tage lang voll gestanden habe, und daß es dann, nachdem er endlich fortgeschafft worden sei, 8 Tage gedauert habe, bis ein anderer an seine Stelle gekommen sei. Als Gegenzeuge wird der Reviersteiger vernommen. Dieser erklärt, daß alle Kübel rechtzeitig geleert worden seien, bestreitet, daß ein voller Kübel 8 Tage dortgestanden habe und bestreitet ferner, daß weggeschaffte volle Kübel nicht sofort durch leere ersetzt worden seien. Man beachte, daß hier die Aussage des — übrigens für die Verhältnisse verantwortlichen — Steigers allein den Aussagen von vier Arbeitern gegenübersteht, denn zwei noch darüber vernommene Aufsichtsführer vermögen über die in Rede stehenden Beschwerden nichts Bestimmtes auszusagen und die einmal im Jahre erfolgte Revision des Bergaufsichtsbeamten, die Mißstände nicht gefunden hat, wird man gleichfalls kaum als Beweis gegen die vorgebrachte Beschwerde anführen können, trotzdem kommt die Kommission nicht etwa zu dem Resultat, daß die Beschwerde der Arbeiter berechtigt gewesen sei, sondern daß „die einzelnen Fälle, in denen Unregelmäßigkeiten in . . . der rechtzeitigen Entleerung der Abortkübel . . . nachgewiesen worden seien, nicht geeignet seien, das Vorhandensein eines Mißstandes zu begründen."

Der zur Verfügung stehende Raum verbietet es, noch weitere, ähnliche Beispiele anzuführen. Es muß jedoch hier ausdrücklich betont werden, daß vorstehend nur einige, wenige Stichproben gegeben worden sind, und daß sich weitere noch in beliebiger Zahl aus den verschiedensten Beschwerdegebieten nachweisen ließen. Schon die zitierten dürften jedoch den Nachweis erbringen, daß das regelmäßige kategorische Endurteil, Mißstände irgend welcher Art liegen nicht vor, bei unparteiischer Durchsicht der Protokollberichte keineswegs unterschrieben werden kann. Unseres Erachtens war es überhaupt nicht Aufgabe der Kommission — und das ist der erste Einwand, der gegen die Art der Untersuchung erhoben werden muß — ein Urteil über die jeweiligen Verhältnisse zu formulieren. In der Abgabe eines Urteils liegt ein subjektives Moment, liegt eine bestimmte Stellungnahme, eine solche einzunehmen war aber nicht Aufgabe der Kommission, ihr oblag vielmehr allein, unparteiisch

*) Der Bergarbeiterstreik und die Untersuchungskommission. Eine kritische Nachlese. Herausgegeben vom Vorstande des Deutschen Bergarbeiterverbandes. Bochum 1905.

beide Teile zu hören, unparteiisch das Material zu sammeln und zu sichten, das Urteil aber anderen, der öffentlichen Meinung, den Interessenten, den gesetzgebenden Faktoren zu überlassen.

Der Mangel an Objektivität, der in dem Endurteil zum Ausdruck kommt, zieht sich durch den Gang der gesamten Verhandlungen hindurch, er ist das Grundübel der ganzen Untersuchung und stellt ihren Wert daher in Frage. Er erklärt sich aus der Zusammensetzung der Kommission.

Jede Untersuchungskommission besteht aus 3 Vertretern der zuständigen Bergaufsichtsbehörde, 3 Vertretern der Arbeitgeber und 3 Vertretern der Arbeiter. Schon diese Zusammensetzung wird man nicht ohne weiteres als eine paritätische bezeichnen können, denn auf Grund ihrer sozialen Stellung wie ihres sozialen Empfindens werden die Vertreter der Aufsichtsbehörde eher den Anschauungen der Zechen- als der Belegschaftsvertreter zuneigen. Bereits hierin liegt eine gewisse Gefahr für die Objektivität des Kommissionsurteils. Aber es ist nicht der Haupteinwand gegen ihre Zusammensetzung, denn die volle Unparteilichkeit wirklich uninteressierter behördlicher Vertreter wäre wohl denkbar, das Hauptübel ist aber gerade, daß die jetzigen behördlichen Vertreter in der Kommission nicht uninteressiert sind und daher, wenn auch der gute Wille nicht angezweifelt werden soll, kaum unparteiisch sein können. Die Vertreter der Behörde in der Kommission sind zugleich die Bergaufsichtsbeamten für die betreffenden Bezirke. Grobe, allgemeine Mißstände auf den Zechen, die durch die Untersuchung festgestellt werden würden, müßten also der Aufsicht, für die sie verantwortlich sind, ein schlechtes Zeugnis ausstellen. Kann man da erwarten, daß allgemeine Mißstände in größerem Umfange durch diese Kommissionen überhaupt festgestellt werden? Befänden sich Beamte der Zentralbehörde an der Spitze der Kommission an Stelle der Bezirksaufsichtsbeamten, so würde ein Einwand gegen die Art der Verhandlung fortfallen.

Aber nicht nur Einwendungen persönlicher Art, auch solche sachlicher Natur sind gegen die Untersuchung zu erheben. Die Verhandlungen über die Beschwerden erfolgen in der Regel in der Weise, daß als Gegenzeuge gegen die Aussagen der Arbeiter der zuständige und zugleich verantwortliche Revierbeamte vernommen und seine Aussage als die maßgebende angesehen wird. Es tritt also hier die Tatsache ein, daß — cum grano salis — Angeklagter und Richter sich in einer Person vereinigen. Bedenkt man endlich noch, daß die Arbeiter in Gegenwart ihrer Arbeitgeber und ihrer Vorgesetzten aus Furcht vor Maßregelungen in ihren Aussagen viel eher zurückhalten als übertreiben, so muß die Ueberzeugung, daß die Verhandlungen kein getreues Bild von den wirklichen Zuständen im Bergbau geben, noch verstärkt werden.

Alles in allem wird man als Endergebnis aussprechen müssen, daß es nicht gerechtfertigt wäre, aus dem negativen Ergebnis der Untersuchung den Schluß zu ziehen, daß zu einem gesetzlichen Eingreifen zugunsten der Arbeiter keine Veranlassung vorläge.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Ortsgruppe Aachen der Gesellschaft für Soziale Reform hielt am 24. Februar 1905 eine gut besuchte Versammlung ab, in welcher Herr Handelskammersyndikus Prof. Dr. Wirminghaus aus Köln über die „Schaffung gesetzlicher Interessenvertretungen der Arbeiter" sprach. In länger als einstündigem Vortrag entwickelte Prof. Wirminghaus die Notwendigkeit und die Aufgaben der Arbeiterausschüsse und der Arbeiterkammern, wie sie namentlich aus den Erlebnissen des letzten Bergarbeiterstreiks hervortreten. Dementsprechend berücksichtigte der Referent auch besonders die obligatorische Einführung der Arbeiterausschüsse im Bergbau nach der Berggesetznovelle und wies die dagegen und gegen die Begründung der Novelle vorgebrachten Einwände gründlich zurück. Dabei besprach er auch eingehend die Frage, wieweit eine Förderung des sozialdemokratischen Einflusses durch die Einrichtung der Arbeiterausschüsse wahrscheinlich sei, und hielt auch diesem Bedenken gegenüber an dem überwiegenden Nutzen ihrer Einführung fest. Anknüpfend an die vom Grafen Posadowsky im Reichstag gegebenen Zusagen, entwickelte der Vortragende sodann seine, aus der Mainzer Generalversammlung schon bekannten Ansichten über die Einführung von Arbeiterkammern. Er erwartet zurzeit mehr von reinen Arbeiterkammern, als von paritätischen Korporationen der Arbeitgeber und Arbeiter. Als räumliche Grundlage denkt er ohne schematische Begrenzung etwa an die preußischen Regierungsbezirke; an Aufgaben will er ihnen vor allem die Vermittlung vor und bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern und die gutachtliche Tätigkeit gegenüber den Behörden zuweisen; eine Pflege der Arbeiterstatistik hält er dagegen für ausgeschlossen. — An den mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Vortrag schloß sich eine angeregte Besprechung, die sich vor allem mit der Frage der Arbeiterkammern beschäftigte. Der Vorsitzende, Prof. Dr. Kähler, leitete sie mit längeren Ausführungen über die Tätigkeit offizieller Interessenvertretungen ein; er kam dabei zu der Forderung von Arbeitskammern, weil nur aus der gemeinsamen regelmäßigen Verwaltungstätigkeit von Arbeitgebern und Arbeitern eine ersprießliche, auf Arbeit und Vertrauen aufgebaute Vermittlungstätigkeit sich aufbauen könne. Diesen Arbeitskammern müßten daher wichtige Aufgaben auf den verschiedensten sozialpolitischen Gebieten zugewiesen werden, so namentlich Ausbau des Arbeiterschutzes, Fühlung mit der Gewerbeinspektion, rechtsprechende und verwaltende Tätigkeit in allen Gebieten der Arbeiterversicherung und Mitwirkung bei der Arbeiterwohlfahrtspflege. Die übrigen Redner besprachen die angeregten Fragen genauer mit Rücksicht auf die bisher gemachten praktischen Erfahrungen.

Allgemeine Sozialpolitik.

Arbeitnehmer- und Arbeitgeberverbände hat Baurat Hardegg, Gewerbeinspektor des III. Bezirks in Württemberg, unsern Lesern durch seine vortreffliche Abhandlung über das Institut der Vertrauenspersonen („Soziale Praxis" Jahrg. XIII Nr. 33, 34, 35) bekannt, in zwei Vorträgen kürzlich im Württembergischen Goethebund erörtert. Seine Ausführungen sind nunmehr im Druck erschienen (Stuttgart, Verlag von Konrad Wittwer). Wir entnehmen ihnen folgende Stellen:

Die Gewerkschaften kämpfen für die Erhaltung der Persönlichkeit. Weil die Persönlichkeit des einzelnen im Großbetrieb verloren geht, sucht er sie in seiner Berufsorganisation wieder zu finden, und daß er sie findet, das zeigt oft die Zähigkeit und Beständigkeit, mit der er an seiner Organisation hängt, für die er Opfer bringt, nicht nur an Geld, sondern an weitgehenden persönlichen Entbehrungen aller Art.

Das sich die Gewerkschaften zu einen immer wichtigeren Bestandteil der modernen Kultur entwickeln und es zum Teil heute schon sind, wird eben durch die Interessenkämpfe der Gegenwart vielfach verdunkelt. Daß sie heute ideale Institutionen sind, behauptet niemand; auch sie haben ihre Schlacken auszustoßen, und dazu wird ihnen durch die Kämpfe, die ihnen auf wirtschaftlichen Gebieten noch bevorstehen, reichlich Gelegenheit geboten. Wer aber aus den Fehlern, Rücksichtslosigkeiten und Ungerechtigkeiten, die der einzelne und wohl auch eine Gruppe begeht, den Schluß ziehen will, daß von all der erziehenden Wirkung, von all der Bildung und kulturellen Hebung der Massen, von der hier gesprochen wird, nichts zu spüren sei, der gleicht dem, der auf einem Berge stehend sagt, er verstehe nicht, daß man die Erde als rund annehme, wo er doch lauter Buckel sehe. . . .

Und die Darlegungen über die Arbeitgeberverbände klingen in folgende Worte aus:

Es ist ein merkwürdiges Zusammentreffen, daß gerade in den Jahren, in denen die Tarifbewegung unter der organisierten Arbeiterschaft ihren Zug durchs Land nimmt, der Zusammenschluß der Unternehmerverbände sich vollzogen hat. Darüber herrscht kein Zweifel, daß durch die heutige Stimmung in den großen Unternehmerverbänden der Tarifbewegung ein Damm entgegengesetzt ist, der neben den innern Schwierigkeiten, die in der raschen Entwicklung der modernen Technik liegen, die Tarifbildung voraussichtlich erschweren wird.

Eines erscheint jedoch sicher zu sein, daß es wohl keiner Organisation gelingen wird, die andere dauernd machtlos zu machen bezw. zu entrechten. . . . Die Leitung dieser großen Verbände erfordert hüben wie drüben politische Kämpfe; die zu unbesonnenen Elemente werden von der Bildfläche verschwinden, an ihre Stelle treten Männer, welche die jeweilige Lage zu beurteilen imstande sind. Damit ist zwar kein dauernder Friede geschaffen, aber es ist schon sehr viel gewonnen, wenn jeder sich vor dem Kampfe fürchtet.

Es wird wohl nicht zu bestreiten sein, daß der geschlossenen Unternehmerschaft gegenüber die Arbeiterschaft heute noch nicht die Bewegungsfreiheit hat, die sie angesichts der Kartellbewegung und des Zusammenschlusses der Unternehmer haben muß. . . . Die Macht, welche die organisierte Arbeiterschaft den Unternehmerverbänden gegenüberzustellen hat, dürfte für die absehbare Zukunft nicht so sehr in ihrer numerischen Stärke als in ihrer technischen Unentbehrlichkeit liegen. Dessen wird sie sich auch mehr und mehr bewußt, und ihr Streben ist darauf gerichtet, dem Arbeiter durch die Erziehung zur Persönlichkeit, durch Hebung seiner technischen und normalen Fähigkeiten qualitativ das ihm heute und in absehbarer Zeit quantitative Gewicht im Kampf um die Verbesserung seiner wirtschaftlichen Lage zu gewähren.

. . . Was ich Ihnen zeigen wollte, ist, daß die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen die notwendigen Korrelate sind, und daß der Fortschritt nicht darin bestehen kann, daß die eine die andere zu vernichten trachtet, sondern daß sie sich verstehen lernen und mehr und mehr bestrebt sein müssen, durch Schiedsgerichte und Schiedsverträge bestehende oder auftauchende Differenzpunkte zu schlichten.

Dies alles ist uns aus der Seele gesprochen. Seit Jahren und Jahren vertritt die „Soziale Praxis“ unaufhörlich diese Ansichten. Uns wurde stets entgegengehalten: Wir seien Theoretiker, die vom wirklichen Leben nichts verständen. Nun aber bekundet die gleiche Auffassung ein Mann, dessen reiche praktische Erfahrung durch seine amtliche Stellung noch besonderes Gewicht erhält. Möge man auf seine Meinung hören!

Der Entwurf einer österreichischen Gewerbenovelle, der dem Reichsrate zugegangen ist, enthält neben einigen Bestimmungen über die Konzessionierung der gewerbsmäßigen Dienst- und Stellenvermittlung wichtige neue Vorschriften über das Lehrverhältnis. Das Recht, Lehrlinge zu halten, kann auch dann entzogen werden, wenn die Lehrlingsprüfung ergibt, daß der Lehrherr an der mangelhaften Ausbildung des Lehrlings schuld ist. Der Lehrvertrag, der bisher auch mündlich abgeschlossen werden konnte, ist fortan nur schriftlich abzuschließen. Die Lehrzeit kann um ein halbes Jahr verlängert werden, wenn der Lehrling durch eigenes Verschulden einen genügenden Unterrichtserfolg nicht erreicht. Die Zahl der Lehrlinge im Verhältnis zu den Gehilfen kann vom Handelsminister festgesetzt werden. Zur Lehrlingsprüfung wird eine Prüfungskommission je zur Hälfte von der Genossenschaftsvorstehung und vom Gehilfenausschuß bestellt unter Vorsitz der Gewerbebehörde. Prüfungsordnung und Prüfungstaxe bestimmt die Statthalterei auf Antrag der Genossenschaften nach Anhörung der Handelskammer. Nach Ablauf der zulässigen Verlängerung der Lehrzeit kann aber die Ausfolgung des Lehrbriefes wegen der nicht bestandenen Prüfung nicht verweigert werden.

Ueber die Genossenschaften sagt der Novellenentwurf, daß neben den Inhabern der handwerksmäßig betriebenen Unternehmungen mit Zustimmung der Genossenschaft auch Fabrikanten Zutritt haben sollen. Fabrikanten, die Verkaufsniederlagen halten, können als Inhaber dieser auch der Genossenschaft der Handelsgewerbe beitreten. Die Uebernahme der Vermittlung von Versicherungen für die Mitglieder bei einer bestehenden Versicherungsanstalt ist der Genossenschaft als neue freiwillige Aufgabe zugewiesen. Auch die kollektive Regelung des Arbeitsvertrages kann die Genossenschaftsversammlung im Einverständnis mit der Gehilfenversammlung in allen Punkten treffen. Die vereinbarten Bestimmungen über Arbeitszeit, Pausen, Zahl und Entlöhnung der Hilfsarbeiter, über die Kündigungsfrist sind als Anhang zum Genossenschaftsstatut von der Statthalterei nach Anhörung der Handelskammer zu genehmigen. Sowohl die Genossenschaftsversammlung als die Gehilfenversammlung muß aber den Kollektivvertrag mit Zweidrittelmehrheit beschlossen haben. Mit Zweidrittelmehrheit muß auch die Auflösung beschlossen werden, falls der Vertrag nicht für eine bestimmte Zeit geschlossen wurde. Doch können die einzelnen Genossenschaftsmitglieder mit ihren Arbeitern vom Kollektivvertrag abweichende Vereinbarungen treffen.

Ferner haben die Genossenschaften Arbeitsvermittlungen zu errichten, deren Statut von der Genossenschaftsversammlung nach gepflogenem Einvernehmen mit der Gehilfenversammlung zu beschließen und der Statthalterei zur Genehmigung vorzulegen ist. Genossenschaften, die durchschnittlich 200 Gehilfen als Angehörige besitzen, sind verpflichtet, die Vermittlung einem Ausschuß zu übertragen, der aus einer gleichen Anzahl von Erwählten der Genossenschaftsversammlung und der Gehilfenversammlung besteht. Falls Genossenschaftsverbände eigene Arbeitsvermittlungen haben, ist zur Beaufsichtigung dieser, „unter Heranziehung der Vertreter der Gehilfenschaft“, ein Ausschuß einzusetzen. Die von der Verbandsversammlung festzustellenden Statuten unterliegen der Genehmigung der Statthalterei. Hier ist also der Einfluß der Gehilfen geringer, die Genossenschaften können sich da der Verpflichtung zur Errichtung eigener Arbeitsvermittlungen durch den Beitritt zu Verbänden, die Arbeitsvermittlungen haben, wie auch durch den Anschluß an eine „für den öffentlichen Arbeitsnachweis bestehende Anstalt“ befreien. Die übrigen Bestimmungen regeln die Zusammensetzung und Ordnung der Gehilfenversammlungen und die Entrichtung der Lehrlingsgebühren. — Die Novelle ist nach der ersten Lesung im Plenum einer Kommission überwiesen worden.

Ein Einigungs- und Schiedsamt in der Republik Argentinien hat das Gesetz vom 20. Oktober 1904 für alle Streitigkeiten zwischen einzelnen sowie organisierten Arbeitern und Arbeitgebern geschaffen, die sich auf die Sonntagsruhe und die tägliche Maximalarbeitszeit beziehen. Das Polizeioberhaupt soll in allen Fällen, wo der Kampf droht oder erklärt ist, seine freundschaftliche Vermittlung anbieten und suchen, die Grundlagen des Streits aufzuklären suchen. Im Notfall kann der Schiedsrichter einen gesetzlichen Entscheid des Fiskalprokurators des Bundesgerichts herbeiführen.

Soziale Zustände.

Die Verhältnisse in der Wuppertaler Textilindustrie.

In der Nr. 23 der Sozialen Praxis vom 9. März 1905 sind Auszüge aus einer Schrift von E. Gottheiner über die Wuppertaler Textilindustrie veröffentlicht, die geeignet sind, ein sehr schlechtes Licht auf die Lohn-, Arbeits- und sittlichen Verhältnisse der Barmer Textilarbeiterinnen zu werfen. Da ähnliche Auszüge in mehreren anderen Blättern, namentlich auch in der Beilage zum Reichsanzeiger vom 20. Dezember 1904 erschienen sind und daher zu befürchten ist, daß diese Mitteilungen sich immer weiter verbreiten, so bitte ich Sie ganz ergebenst, die folgende Erklärung in Ihr geschätztes Blatt aufzunehmen:

E. Gottheiner sagt auf S. 36 ihrer Schrift abschließend: „Die Lage der Textilarbeiter im Wuppertal ist günstiger als irgendwo sonst in Rheinland-Westfalen, was sich schon daraus ergibt, daß sie unter allen die höchsten Lohnsätze beziehen. Die Geschicklichkeit, der Fleiß und die Nüchternheit der Arbeiter wird von den Unternehmern oft lobend hervorgehoben.“ Sie stellt fest, daß die Löhne ständig gestiegen seien und die 10stündige Arbeitszeit die Regel bilde. Wie E. Gottheiner nun aber speziell auf die weiblichen Textilarbeiter zu sprechen kommt, sieht sie alles in einem trüberen Lichte.

Sie meint, verlängerte Arbeitszeit bei erwachsenen Arbeiterinnen sei in flotten Zeiten sehr ausgiebig im Gebrauch. Für die Jetztzeit trifft das jedenfalls nicht mehr zu. Die Monate Dezember 1904 und Januar 1905 waren Zeiten recht flotten Geschäftsgangs. Bei etwa 8000 Textilarbeiterinnen lagen aber Ueberstundenbewilligungen im Dezember nur für 214, im Januar nur für 278 Arbeiterinnen vor. Dabei betrug diese Bewilligung täglich nur 3/4 Stunden oder 1 Stunde und dehnte sich fast nie über 10 Tage aus. Die Gesamtzahl der Bewilligungen ergab im Dezember 2105 Stunden, im Januar 2317 Stunden; in den übrigen Monaten schwankten die Zahlen zwischen insgesamt 200 bis 300 Stunden. In den Vorjahren lagen die Verhältnisse ähnlich. Man muß da auch bedenken, daß die Barmer Besatzindustrie in hohem Maße Saison- und Modeindustrie ist.

Die Verfasserin spricht von einer bedeutenden Zunahme der weiblichen Arbeiter in der Textilindustrie in den letzten Jahrzehnten. Sie läßt sich dabei durch die absoluten Zahlen täuschen. Nach der deutschen Berufszählung von 1882 machten die weiblichen Personen unter den Textilarbeitern 40 % aus, nach der von 1895 39,1 %.

Bei den Lohnverhältnissen geht die Verfasserin mangels besseren Materials von Durchschnittslöhnen aus, die, wie sie selbst erkennt — für eine eindringende Betrachtung unzulänglich sind. Einen einzelnen Beruf greift sie heraus, die Spulerinnen und die Haspelerinnen; sie sollen in der Regel nur einen Wochenverdienst von 6—7,50 M. haben. Das ist unzutreffend, denn gerade die Haspelerinnnen sind die gesuchtesten Arbeiterinnen des ganzen Tales. Nach Angabe des Arbeitsnachweises verdienen geübte Haspelerinnen wöchentlich 15—18 M., und geübte Spulerinnen 13 M. Nicht selten kommen bei geübten Akkordarbeiterinnen auch weit höhere Verdienste vor. Der Mindestverdienst für ganz ungeschulte, in der Textilbranche tätige (nicht lernende) Arbeiterinnen beträgt nach Angabe des Arbeitsnachweises 9 M. Es ist das auch gar nicht anders möglich, da hier ein ständiger, nur mit großer Mühe von auswärts zu deckender Bedarf an weiblichem Hauspersonal auch in guten Stellungen und bei guter Bezahlung vorhanden ist. Es ist auch zu beachten — wie schon jetzt auf Grund einer von mir angeordneten statistischen Untersuchung über die Lohn- und die häuslichen Verhältnisse der Textilarbeiterinnen gesagt werden kann —, daß nur sehr wenige unverheiratete Arbeiterinnen der Textilbranche auf sich allein angewiesen sind, die allermeisten wohnen in der Familie. Ihre wirtschaftliche Lage ist daher nicht isoliert, sondern nach dem Gesamteinkommen der Familie zu beurteilen.

So sind die Mitteilungen der Verfasserin über die wirtschaftliche Lage der Textilarbeiterinnen in vielen Punkten hinfällig, und sie ist daher nicht berechtigt, auf Grund derselben auf schlechte sittliche Zustände unter ihnen zu schließen.

Wenn sie zum weiteren Beweise ihrer Ansicht behauptet, die Textilarbeiterinnen stellen ein großes Kontingent zu den hiesigen Prostituierten, so ist das durchaus unrichtig. In Barmen gibt es überhaupt nur 8 unter Aufsicht stehende weibliche Personen und keine Wirtschaften mit weiblicher Bedienung oder sonst bedenklicher Natur. Auch eine heimliche Prostitution ist nicht vorhanden, jeden-

falls tritt sie gar nicht hervor und kann deshalb nur einen ganz beschränkten Umfang besitzen. Von einer Prostitution aus Not kann daher gar keine Rede sein.

Die Verfasserin stützt sich endlich namentlich auf einen Gewerbeinspektionsbericht von 1884, der recht ungünstiges über Aussehen und Benehmen der niederrheinischen Textilarbeiterinnen zu berichten weiß; die Verfasserin konstatiert ja aber selbst, daß sich die Verhältnisse seitdem bedeutend gebessert haben. Alle, die amtlich ihr Augenmerk auf diese Dinge zu richten haben, sind darin einig, daß die sittlichen Verhältnisse der Arbeiterinnen im Vergleich mit anderen Großstädten recht günstige sind. Jedem Fremden fällt das anständige Betragen und die saubere Kleidung der aus der Fabrik heimkehrenden Arbeiterinnen auf und läßt ihn vergessen, daß er sich in der Großstadt Deutschlands befindet, die relativ die meiste Industrie aufweist.

Jedenfalls wird es sich empfehlen, in der Erörterung dieser Dinge so lange Zurückhaltung zu üben, bis die erwähnte methodische Untersuchung über die Lohnverhältnisse der Textilarbeiterschaft und die häuslichen Verhältnisse der Textilarbeiterinnen beendigt ist.

Barmen. Dr. Lentze, Oberbürgermeister.

* * *

Wir haben diese Zuschrift der Verfasserin der Abhandlung über die Wuppertaler Textilindustrie, Fräulein Dr. E. Gottheiner zugestellt und von ihr nachstehende „Erwiderung" erhalten:

Der Herr Oberbürgermeister knüpft seine Erklärung an eine kurze Anzeige meiner Schrift in der „Soz. Praxis" an, die keineswegs „Auszüge" aus meiner Arbeit bringt. Für diese Besprechung bin ich natürlich nicht verantwortlich, ja ich erkläre, daß ich selbst die subjektive Auffassung des Referenten über die Arbeitsverhältnisse in der Textilindustrie des Wuppertales nicht teile und seine Ausführung für geeignet halte, ein falsches Licht auf meine Arbeit zu werfen, da sie danach allzu leicht als eine Tendenzschrift erscheinen könnte, während sie im Gegenteil die Textilindustrie des Wuppertals als eine normale und die dortige Arbeiterbevölkerung als hochstehend kennzeichnet. Herr Oberbürgermeister Lentze wendet sich dann aber gegen verschiedene Ausführungen meiner Schrift selbst, und hierüber muß ich mich mit ihm auseinandersetzen.

Die vom Herrn Oberbürgermeister gegen mich vorgebrachten Beweise treffen meine Arbeit insofern überhaupt nicht, als diese die Jahre 1880—1900 behandelt, die von ihm angegebenen Zahlen sich aber auf die Jahre 1904/05 beziehen. Wenn die Ueberstunden in dieser Periode mäßigen Aufschwungs gering waren, so sagt das nichts gegen meine Behauptung, daß die verlängerte Arbeitszeit in Zeiten wirklichen Aufschwungs, wie ich aus dem amtlichen Material nachgewiesen habe, entschieden häufig in Gebrauch war. Daß die Barmer Besatzartikelindustrie eine Modeindustrie par excellence ist, was der Herr Oberbürgermeister mich zu bedenken bittet, habe ich an mehr als einer Stelle nachdrücklich betont.

Die Einwendungen des Herrn Oberbürgermeisters gegen meine Lohnangaben berücksichtigen nicht, daß sich die von mir angegebenen niedrigen Löhne der Spulerinnen und Hasplerinnen ausdrücklich auf das Jahr 1894 beziehen. Im übrigen ist das Haspeln eine so einfache Manipulation, die so wenig Anforderungen an Kraft und Intelligenz stellt, daß sie, wie einer der genauesten Kenner der Wuppertaler Textilindustrie, Dr. J.-V. Bredt, in seinem gerade der Barmer Lohnindustrie gewidmeten Buche berichtet, eine Zeitlang sogar von Gefangenen mit Erfolg ausgeübt wurde. Die Lohnangaben des Herrn Oberbürgermeisters scheinen mir nach alledem doch recht optimistisch zu sein.

Hinzugefügt sei, daß ich den Durchschnittslohn der weiblichen Arbeiter für die letzten Jahre auf 12—15 ℳ pro Woche angegeben habe. Diese Zahlen sind nicht aus den irreführenden, weil nicht differenzierenden Angaben der Berufsgenossenschaft gewonnen, sondern durch Umfrage bei Unternehmern und Arbeitern. Auch Bredt kommt zu keinem günstigeren Resultat, ja seine nach den Handelskammerfeststellungen für 1892 als ortsüblich bezeichneten Löhne würden nur 9 ℳ als durchschnittlichen Wochenlohn der Arbeiterin ergeben. In meinen Feststellungen ist die seitdem eingetretene Steigerung also sicher schon reichlich zum Ausdruck gekommen.

Nach alledem sind meine Mitteilungen über die wirtschaftliche Lage der Arbeiterinnen nicht entkräftet, und daher ist auch meine Anschauung über die sittlichen Verhältnisse durchaus nicht hinfällig. Es bleibt noch immer ein starker Widerspruch zwischen der Höhe des Einkommens und den Lebenskosten selbst für die bescheidenste alleinstehende Arbeiterin bestehen. In erster Linie von dieser habe ich gesprochen und unter dem Vorbehalt, daß ich kein zahlenmäßiges Material beibringen kann, behauptet, daß sie ein beträchtliches Kontingent zur Prostitution stelle.

Sollte die Zahl der alleinstehenden Arbeiterinnen in der Tat gering sein, so müßte ich allerdings meine Behauptung z. T. etwas einschränken. Niemanden würde dies mehr freuen als mich. Was bis heute aber an zahlenmäßigem Material vorliegt, reicht zu dieser optimistischen Auffassung noch nicht aus. Ich kann mir nicht denken, daß der Herr Oberbürgermeister wirklich glaubt, daß die acht unter Aufsicht stehenden weiblichen Personen Barmens das tatsächliche Kontingent der Wuppertaler Prostitution darstellen; allein in Elberfeld unterstehen 130—140 der Polizeiaufsicht. Die Vorstellung, daß es eine geheime Prostitution in Barmen nicht gäbe, heißt glauben: „quod non est in actis non est in mundo" und würde darauf hinauslaufen, daß, wenn die Polizeiverwaltung auch die letzten acht Frauen aus der Kontrolle entläßt, es eine Prostitution in Barmen, einer Stadt mit über 140 000 Einwohnern, überhaupt nicht gibt.

Bisher haben, worin alle Forscher einig sind, alle Mittel versagt, die Frage der Prostitution statistisch zu erfassen. Mit Recht betont Geh. Medizinalrat Prof. Dr. Renk, daß es niemals gelingt, die Prostitution in vollem Umfang zu überblicken, „weil nicht nur die ausschließlich in der Prostitution ihren Erwerb suchenden Dirnen, sondern eine große, meist viel größere Anzahl von Mädchen und Frauen, welche nur nebenbei zur Erhöhung ihrer sonstigen Einnahmen aus ehrbaren Berufen sich an eine Vielheit von Männern hingeben, an der Prostitution wesentlich beteiligt sind und diese Gruppe jeder Zählung, selbst einer einigermaßen zutreffenden Abschätzung unzugänglich ist. Das Verhältnis zwischen der Zahl der offenkundigen, den Behörden wohlbekannten Berufsdirnen zu der Zahl der sich heimlich prostituierenden ist ferner abhängig von den Maßnahmen, welche die Behörde zur Einschränkung der Schäden für nötig hält, von der Größe und den sozialen Verhältnissen der verschiedenen Bevölkerungen, auf deren Boden die Prostitution wuchert."

Meine Anschauungen basieren aber nicht nur auf diesen allgemein gültigen Resultaten eines hervorragenden Forschers, von denen man nicht einsehen kann, daß sie für eine Fabrik- und Großstadt mit starker weiblicher Arbeiterbevölkerung nicht gelten sollen, sondern nicht zuletzt auf Informationen bei einsichtigen Personen der verschiedensten Stellung. Unrichtig ist es daher auch, wenn der Herr Oberbürgermeister behauptet, ich stützte mich namentlich auf einen Gewerbeinspektionsbericht von 1884. Ich erwähne ihn nur, um gerade die günstige spätere Entwicklung festzustellen. Auch auf den Anstand der äußeren Erscheinung der Wuppertaler Textilarbeiterinnen habe ich selbst ausdrücklich hingewiesen.

Der Herr Oberbürgermeister wird mir unbedingt zugeben, daß meine Arbeit in ihrem wirklichen Inhalt nicht geeignet ist, „ein sehr schlechtes Licht auf die Lohn-, Arbeits- und sittlichen Verhältnisse der Barmer Textilarbeiterinnen zu werfen". Wenn wir uns über die Dinge aber doch nicht ganz zu einigen vermögen, so liegt das vielleicht daran, daß ich durchweg bemüht gewesen bin, nicht in den Irrtum zu nahestehender Kreise zu verfallen, die Verhältnisse zu rosig zu sehen. Der Herr Oberbürgermeister begeht auch den Fehler, Barmen mit dem Wuppertal zu identifizieren, als wenn es ein Elberfeld überhaupt nicht gäbe. Daß die Zustände im Wuppertal nicht ideale und in manchen Punkten verbesserungswürdig sind, dürfte auch der Herr Oberbürgermeister empfinden, wenn er die Dinge sieht, wie sie sind, und nicht, wie er sie haben möchte!

Wenn meine Arbeit die Veranlassung wird, Erhebungen über die sozialen Verhältnisse des Wuppertales anzustellen in einem Umfang, wie sie einer Privatperson unmöglich sind, so ist das der schönste Erfolg, den ich finden kann. Nichts werde ich freudiger begrüßen, als wenn objektive Untersuchungen zu demselben günstigen Resultat wie die Ausführungen des Herrn Oberbürgermeisters kommen, in denen, wie mir leider scheint, einstweilen noch zu sehr der Wunsch der Vater des Gedankens ist.

Berlin. Dr. Elisabeth Gottheiner.

Soziale Rechtsprechung.

Kinderschutz. Ein Schaubudenbesitzer von Köln war wegen Uebertretung gegen die §§ 2, 5, 13 des Gesetzes vom 30. März 1903 unter Anklage gestellt worden, weil er gestattet hatte, daß ein fremdes Kind unter zwölf Jahren an seiner Rundschaukel drehen half. Die Staatsanwaltschaft faßte diese Beschäftigung in

Gemäßheit des § 5 des angezogenen Gesetzes als eine unzulässige Kinderarbeit im Betrieb einer Werkstatt auf. Das Schöffengericht hatte auf Freisprechung erkannt. Infolge Berufung der Staatsanwaltschaft hob die Strafkammer des Landgerichts das Urteil auf und erkannte auf 3 *M.* Geldstrafe. Der Strafsenat des Kölner Oberlandesgerichts verwarf (nach der „Köln. Volksztg.") die vom Angeklagten eingelegte Revision hauptsächlich mit folgender Begründung: Es kann nicht darauf ankommen, ob der Gesetzgeber bei Erlaß des Gesetzes ursprünglich etwas anderes gewollt hat, was aus dem Gesetztext klar hervorgeht. Im vorliegenden Falle macht das Gesetz keinen Unterschied in der Art der Beschäftigung. Es verbietet in § 5 jede Beschäftigung von Kindern unter zwölf Jahren in Werkstätten. Nach dem sozialpolitischen Charakter des Gesetzes ist also jede Beschäftigung unterschiedslos verboten, ganz gleichgültig, zu welchem Zweck sie geschieht.

Zur Frage, wie die Beschäftigung der „Kegeljungen" vom Standpunkte des gesetzlichen Kinderschutzes aus zu beurteilen ist, wird eine Entscheidung des Reichsgerichts bekannt (Bd. 37 S. 213): Ein Schankwirt war aus § 23 Abs. 2, 7 Satz 2 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes vom 30. März 1903 zur Strafe verurteilt. Der Sachverhalt war folgender: Ein neben den eigentlichen Wirtschaftsräumen gelegener Kegelbahnbau war mit sämtlichen darin befindlichen Bahnen von ihm an einen Keglerverband vermietet, bei welchem er selbst Mitglied und Kassierer war. An die Kegler wurden aus der Schankwirtschaft allabendlich auf Bestellung Getränke gegen die übliche Bezahlung verabfolgt, und zwar auch an solche in der Kegelbahn sich aufhaltende Personen, welche nicht Mitglieder des Vereins waren. Die „Kegeljungen", welche mit dem Bedienen der Gäste nichts zu tun hatten, wurden von dem „Verwalter" des Keglerverbandes angenommen und von dem Schankwirt in seiner Eigenschaft als Kassierer ausgelohnt. Ihre Beschäftigung geschah allabendlich auch nach 8 Uhr. Der Angeklagte legte gegen seine Verurteilung die Revision ein; diese wurde aber vom Reichsgericht aus folgenden Gründen verworfen: Im vorliegenden Falle war anzunehmen, daß auch die Kegelbahnen dem Betriebe der Schankwirtschaft dienten, daß also die in dem Betriebe der Kegelbahnen beschäftigten Knaben in dem Betriebe der Schankwirtschaft des Angeklagten tätig waren. Daran konnte auch der Umstand nichts ändern, daß die Knaben nicht vom Wirte, dem Angeklagten, sondern von dem Mieter der Kegelbahnen angenommen waren. Der Wirt ist verantwortlich für alles das, was er in seinen dem Betriebe dienenden Räumen wissentlich geschehen läßt und zu verhindern in der Lage wäre; er ist auch zweifellos berechtigt, seinem Mieter die Benutzung der Mieträume zu gesetzwidrigen Handlungen zu verbieten; er darf also nicht dulden, daß in der Kegelbahn, wenn er sie vermietet hat, dem Gesetz zuwider Kinder zum Kegelaufsetzen verwendet werden.

Arbeiterversicherung und Minderjährigkeit. In der Frage, ob die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die Prozeßfähigkeit und die Vertreter minderjähriger Personen auf dem Gebiete der reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung Anwendung zu finden haben, hat das Reichs-Versicherungsamt wiederholt Stellung genommen. In Unfallversicherungssachen sollen, sofern es sich um minderjährige Personen handelt, die ihre Ansprüche betreffenden Bescheide nicht ihnen selbst, sondern ihren gesetzlichen Vertretern zugestellt werden. Der Lauf der Ausschlußfrist beginnt auch gegen gesetzlich vertretene minderjährige Personen. Die Minderjährigen sollen zur Empfangnahme von Rentenbeträgen unter Umgehung ihres gesetzlichen Vertreters nicht befugt sein. Vor dem Inkrafttreten des Bürgerl. Gesetzbuches sind die Berufsgenossenschaften auf die Vorschriften des B.G.B. über die elterliche Gewalt der Mutter hingewiesen worden, wonach die elterliche Gewalt über minderjährige vaterlose Kinder ohne weiteres auf die Mutter übergeht, und der letzteren, ohne daß es einer gerichtlichen oder behördlichen Bestellung bedarf, die gesetzliche Vertretung der Kinder zusteht. Im Bereiche der Unfallversicherung ist die oben bezeichnete Frage also bejaht worden.

Arbeitervertretungen.

Arbeitskammern in Deutschland. Auf eine Anfrage des Abg. Freiherrn v. Heyl in der hessischen Ersten Kammer, wie sich die Regierung zu der Errichtung von Arbeitskammern stelle und ob sie darin allein vorzugehen gedenke, erwiderte Staatsminister Rothe, daß die Regierung den Wert der Arbeitskammern keineswegs unterschätze, daß sie aber auf ihrem früheren Standpunkt beharre, daß nur das Reich kompetent sei, die Frage der Errichtung von Arbeitskammern zu regeln.

Die würtembergische Regierung hat der Abgeordnetenkammer auf ihren vorjährigen Beschluß, der die Errichtung einer gesetzlich geordneten Arbeitervertretung forderte, den Bescheid erteilt, daß ein dahinzielender Gesetzentwurf zur Regelung der Frage von Reichswegen in Vorbereitung sei.

Arbeitskammern und Rechtsprechung in den Niederlanden. Aus Amsterdam wird uns geschrieben, daß in dem in Bälde den Generalstaaten zugehenden Gesetzentwurf über den Arbeitsvertrag die Bestimmung enthalten sein wird, es solle der Richter bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag auf Ansuchen einer der Parteien oder aus eigenem Ermessen das Gutachten einer Arbeitskammer einholen. Gebunden ist die Entscheidung des Richters nicht an dies Gutachten. Immerhin ist dieser Versuch der Anfang einer Rechtsprechung, die andere Länder mit den Gewerbegerichten erfolgreich beschritten haben.

Arbeitervertretung in der Fabrik von Heinrich Freese, Berlin, in 1904. Gerade jetzt, wo die Institution der Arbeiterausschüsse angesichts des Plans ihrer obligatorischen Einführung im Bergbau viel erörtert wird, ist es nützlich an der Hand bestimmter Tatsachen zu ersehen, wie solche Vertretungen in gut geleiteten Betrieben wirken. Ueber die Tätigkeit des Ausschusses in der Berliner Fabrik des durch seine großzügige Auffassung des Arbeitsverhältnisses rühmlichst bekannten Herrn Freese gibt ein Bericht Aufschluß, den der Vorstand erstattet. In 1904 bestand die Arbeitervertretung aus 15 Personen, davon gingen 11 aus Wahlen der Arbeiter hervor, 4 waren von dem Fabrikbesitzer ernannt. Den Vorsitz führten zwei gewählte Arbeiter. Im ganzen wurden acht Sitzungen abgehalten. Die Beratungen beschäftigten sich mit dem Unterstützungswesen, Unterrichtskursen, Tantièmen-Zahlung (126 144 *M.*), Geselligkeit, Auszeichnungen, Prämien für Verbesserung der Erzeugnisse, Arbeitsmethoden, Werkzeuge, Feuerversicherung der Mitglieder (34 Versicherte mit fast 100 000 *M.*), Bibliothekwesen, Wünschen und Beschwerden. In allen Verhandlungen trat ein Geist einträchtigen Handelns zutage. Die Einrichtung des Arbeiterausschusses besteht in den Freese'schen Betrieben seit 1884. Aus dem gleichen Jahre datiert der erste Tarifvertrag. Ende 1904 wurde ein neuer Tarif vereinbart, der bis Ende 1907 läuft.

Arbeiterschutz.

Zur Dezentralisation der badischen Fabrikinspektion.

Von Dr. Walter Abelsdorff (Heidelberg).

Unter den sechs größten deutschen Bundesstaaten besitzt nur noch Baden eine völlig zentralisierte Fabrikinspektion. So wünschenswert auch eine einheitliche systematische Leitung der Geschäfte sein mag — England darf wohl in dieser Beziehung als mustergültig angesehen werden — so wird sich bei dem stetig wachsenden Umfang der zu erledigenden zum Teil heterogensten Aufgaben dieser Behörde eine gewisse Dezentralisation, wie sie z. B auch Bayern seit längerer Zeit hat — von Preußen und Sachsen mit ihren selbständigen Verwaltungsgebieten ganz abgesehen — auf die Dauer kaum umgehen lassen; hat doch die badische Industrie, z. B. die der Nahrungs- und Genußmittel, der Holz- und Schnitzstoffe, der Metallverarbeitung usw. an Zahl wieder bedeutend zugenommen: insgesamt etwa 1000 Fabriken resp. diesen gleichgestellte Anlagen sind im vergangenen Jahre neu erstanden.

Die absolute Zahl aller Revisionen hat nach dem kürzlich erschienenen Jahresbericht für 1904 (vergl. „Soz. Praxis" Nr. 25) zwar — bei gleichzeitiger Vermehrung der Beamtenzahl von 7 auf 8 — um etwa 300 zugenommen. Aber welch' kostbare Zeit ging durch die Reisen verloren! Mußten 1903 etwa 70 000 km mit der Bahn zurückgelegt werden, so stieg die Zahl im Berichtsjahre bereits auf 90 000. Und dennoch spricht Oberregierungsrat Dr. Bittmann von „Gegenden, die mehrere Jahre lang nicht nach einem regelmäßigen Plane besucht werden konnten". Auch die sich meist eines regen Besuches erfreuenden Sprechstunden, für Arbeitgeber und Arbeiter in verschiedenen Industriebezirken abgehalten, weisen auf die Notwendigkeit hin, den dauernden Wohnsitz einiger Beamten aus der badischen Residenz nach anderen Städten wie Mannheim, Freiburg, Konstanz zu verlegen. Vor allem aber sind den Gewerbeaufsichtsbeamten durch das Kinderschutzgesetz vom 30. Mai 1903 und die Verordnung betr. Konfektionswerkstätten vom 17. Februar 1904 neue umfangreiche Arbeitsgebiete erwachsen, die sich in einem so langgestreckten Lande wie dem badischen, kaum von einem Standorte aus bewältigen lassen dürften.

In den Werkstätten der Bekleidungs- und Reinigungsindustrie sind z. B. nach Tabelle 1 des Jahresberichts in der Nachtzeit nur eine, an Sonn- und Festtagen gar keine Revisionen erfolgt, obgleich gerade hier, wie bekannt, nicht selten an den Samstagen

nach 5½ Uhr, ja bisweilen nachts in den Sonntag hinein gearbeitet wird.

Hat auch Fabrikinspektor Dr. Marie Baum (Karlsruhe) in dieser Zeitschrift (vergl. XIV. Jahrg. Nr. 8 S. 198) erst jüngst mit Recht betont, „daß in der Konfektionsindustrie eine planmäßige Zurückdrängung der Samstagsüberarbeit auf das Mindestmaß nur durch Abänderung des Gesetzes zu erreichen sein wird“, so ist es andrerseits gewiß, daß in zahlreichen dieser Werkstätten wenigstens die mit der Samstagüberarbeit häufig identische Sonntagnachtarbeit durch intensive unvermutete Revisionen, auch zur Abendzeit, verhindert werden könnte.

Bei einer dezentralisierten Fabrikinspektion würden sich die so bedeutsamen wiederholten Nach- und Nachtrevisionen unschwer ausführen lassen.

Arbeiterschutz-Resolutionen im Reichstag. Fast am Schluß der zweiten Lesung des Reichshaushaltsetats, am 27. März, wurde über das große Heer der Resolutionen zum Etat des Innern im Reichstage abgestimmt. Es waren sehr viele Abstimmungen nötig, das Haus war mäßig besetzt, die Aktion ging in großer Eile vor sich, so daß sogar Mißverständnisse und Verwechslungen vorgekommen sind. Das Ergebnis kann demnach eine große Bedeutung nicht beanspruchen. Angenommen wurden u. a. folgende, vom Zentrum eingebrachte Resolutionen: Vorlegung einer Denkschrift über die Kartelle, Herausgabe eines Handwerkerblattes, Ausdehnung des Arbeiterschutzes und der Invalidenversicherung auf die Hausindustrie, Regelung der Verarbeitung giftiger und explosiver Stoffe, Maximalarbeitszeit und Sonntagsruhe in der Glasindustrie, gleichmäßigere Gestaltung und Einschränkung der Ausnahmen von der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, Bauarbeiterschutz unter Zuziehung von Arbeitern (hierzu eine weitere Resolution der Sozialdemokraten), gesetzliche Fürsorge für die Gehilfen der Notare, Rechtsanwälte sowie die Angestellten der Krankenkassen. Abgelehnt wurden dagegen: Ausdehnung der Sonntagsruhe für Arbeiter und Handlungsgehilfen (Zentrum und Sozialdemokraten), Achtstundentag für Industrie, Handel, Verkehr (Sozialdemokraten), Bestrafung der Arbeitgeber wegen Koalitionsverhinderung (Sozialdemokraten), Allgemeiner Zehnstundentag (Zentrum) und Zehnstundentag für Fabrikarbeiterinnen (Zentrum). Was den letzten Antrag betrifft, so erklärt der „Vorwärts“ ausdrücklich, die Sozialdemokraten hätten aus Versehen dagegen gestimmt, sonst wäre er angenommen worden.

Die **Erweiterung des gesetzlichen Schutzes für die jugendlichen Bergarbeiter Englands** steht in Aussicht. Das Unterhaus hat in zweiter Lesung eine Novelle zu dem bisher bestehenden Gesetze angenommen, das nur die unterirdische Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren im Bergbau verbietet, bei Kindern von 13 bis 16 Jahren aber eine zehnstündige Arbeitsdauer zuläßt. Dagegen will die Novelle das Schutzalter auf 18 Jahre erhöhen und die zulässige Höchstdauer der Arbeitszeit auf acht Stunden einschränken. Zu den Gegnern der Novelle zählen beschämenswerterweise außer den Kohlenbergwerksbesitzern auch die Bergleute von Northumberland und Durham. Diese Bergarbeiterkategorie arbeitet nur sechs oder sieben Stunden täglich, was denselben nur durch Ausbeutung der für sie arbeitenden Knaben möglich ist. Jede Beschränkung der Arbeitszeit für die jugendlichen Bergarbeiter fällt also zu ihrem persönlichen Schaden aus. Schon im Vorjahre hatten die Bergleute diesen krassen Ausbeutersinn bewahrt. Diese Auswucherung der jugendlichen Arbeitskraft ohne Rücksicht auf Gesundheit und Glück der Kinder zu eigenem Gewinn schändet die Bergarbeiterorganisation Englands.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Der siebente internationale Arbeiterversicherungskongreß wird im heurigen Jahre, und zwar in der Zeit vom 17. bis zum 25. September in Wien tagen. Das Komitee hat als ersten Verhandlungspunkt die Invaliden- und Altersversicherung angesetzt. Als fernere Verhandlungsthemata sind noch zu nennen die Schaffung einer einheitlichen internationalen Unfallstatistik, sowie die Darstellung der historischen Entwicklung der Arbeiterversicherung seit dem Jahre 1889.

Unfallverhütung in der Landwirtschaft. Die Ausgabe des zweiten Teiles der Unfallstatistik für Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 1901 (Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamtes 1904, 2. Beiheft, Verlag von A. Asher & Co., Berlin) ermöglicht einen genaueren Einblick in die Betriebseinrichtungen und Vorgänge, bei denen sich die Unfälle ereigneten. Von den 56 907 erstmalig im Jahre 1901 Entschädigten hatten 5609 durch Maschinen ihren Unfall erlitten, d. h. 9,86 %, und zwar in der Hauptsache durch Arbeitsmaschinen (8,50 %), auf die Transmissionen entfielen 0,62 %, auf die Motoren 0,51 %, auf die Hebemaschinen 0,23 % und auf Dampfkessel, Dampfkochapparate nur 0,01 %. Mit der Natur des landwirtschaftlichen und Forst-Betriebes hängt es zusammen, wenn eine Reihe in der Industrie nicht so stark hervortretender Ursachen hier die Unfallziffern erheblich erhöhen, so der Zusammenbruch, Einsturz, das Herab- und Umfallen von Gegenständen (Erde, Bäume, Steine usw.) 11,22 %, der Fall von Leitern, Treppen, aus Luken, in Vertiefungen usw. 20,36 %, Fuhrwerk (Ueberfahren, Absturz usw.) 18,42 %, Auf- und Abladen von Hand, Heben, Tragen usw. 7,16 %, Tiere (Stoß, Schlag, Biß, Reitunfälle) 15,21 %. Das Handwerkszeug und die Gerätschaften werden in 7,88 % der Fälle verantwortlich gemacht, Sonnenstich, Hitzschlag und Frost tragen 2,90 % bei. Wie einstens in der Industrie ist in landwirtschaftlichen Betrieben die Abneigung gegen Unfallversicherungs-Einrichtungen noch recht groß. Ueber die Vermeidung von Maschinenunfällen sagt die Statistik:

„Schutzvorkehrungen sind zur Zeit in den verschiedensten Bauarten bekannt und werden von den Fabriken, welche landwirtschaftliche Maschinen als Spezialität herstellen, ausgeführt. Leider aber werden sie häufig von den Landwirten nicht mitgekauft und nachträglich nicht angebracht. Es wird daher Pflicht der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sein, durch den Erlaß und die energische Durchführung von Unfallverhütungsvorschriften mehr als bisher auf die Verwendung von Sicherheitsvorrichtungen hinzuwirken und sie nötigenfalls durch die nach dem Unfallversicherungsgesetz für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 zulässige Bestrafung zu erzwingen. Die Meinung, daß solche Schutzvorrichtungen wenig oder gar nicht ihren Zweck erfüllen, und daß sie anderseits zu kostspielig seien, mag für manche Konstruktionen derselben zutreffen. Die Unfallverhütungstechnik stellt aber heute bereits so viele und verschiedene Bauarten zur Verfügung, daß es nicht schwer fällt, zweckmäßige Konstruktionen auszuwählen, die nötigenfalls vom Dorf- oder Gutsschmied oder vom Landwirt und seinen Gehilfen selbst ohne erhebliche Kosten hergestellt werden können, und die dann sicher geeignet sind, Unfälle, auch bei unvorsichtigem Verhalten der Arbeiter, zu verhüten.

Besonders charakteristisch sind hierfür die Unfälle, die durch Zahnräder herbeigeführt werden, und deren Zahl bei der vorliegenden Statistik 1306 beträgt, also weit größer ist als die Zahl der in der gesamten versicherten Industrie durch Zahnräder veranlaßten Unfälle. Abgesehen von den Fällen, in denen vorhandene Schutzabdeckungen von den Zahnrädern zum Zwecke des Schmierens, Reinigens usw. der letzteren abgenommen worden waren und dann die Verletzung durch Hineingeraten in die unbedeckten Räder entstand, wären die zahlreichen anderen Fälle sicher vermieden worden, wenn die Zahnräder in zweckmäßiger Weise abgedeckt gewesen wären. Auch von den erstgenannten Unfällen wären viele vermieden worden, wenn die Schutzvorrichtungen derart eingerichtet gewesen wären, daß das Schmieren der Räder ohne Wegnahme der Abdeckungen hätte erfolgen können und diese ein Verschmutzen der Räder und ein Hineingeraten von Stroh und dergl. in letztere verhindert hätten.“

Unter die Schuld des Arbeitgebers fallend sind bei den — für die einzelnen Maschinenarten ausgezählten — Unfällen 1901

		%
fehlende oder ungenügende Schutzvorrichtungen . . .	mit	10,75
mangelhafte Betriebseinrichtungen usw.	„	5,19
und fehlende oder ungenügende Anweisung usw.	„	1,73

zu verzeichnen.

Auf die Schuld des Arbeiters entfielen in Land- und Forstwirtschaft 1901 27,90 % der Unfälle, und zwar auf:

	1901 %
Ungeschicklichkeit und Unachtsamkeit usw.	25,42
Handeln wider bestehende Vorschriften oder erhaltene Anweisung	1,08
Leichtsinn (Balgerei, Neckerei, Trunkenheit usw.)	1,02
Ungeeignete Kleidung (flatternde Halstücher, Schürzen usw.) .	0,20
Nichtbenutzung oder Beseitigung vorhandener Schutzvorrichtungen	0,18.

Der Rest der Unfälle entfällt auf:

Schuld von Mitarbeitern oder anderen Personen	1,93
Schuld des Arbeitgebers und Arbeitnehmers zugleich . . .	0,71
Unvermeidliche Betriebsgefahr (d. h. Schutzmittel nach dem derzeitigen Stande der Unfallverhütungstechnik nicht möglich, nicht hinlänglich bewährt oder nicht gebräuchlich)	49,23
Sonstige Ursachen (höhere Gewalt, Zufälligkeit usw.) . . .	2,57.

Hier hat die Unfallverhütungstechnik also noch ein weites Feld der Betätigung.

Den Einfluß der Trunkenheit auf die Unfallhäufigkeit hat nur in 94 von 56 907 Unfällen, d. i. in 0,17 %, festgestellt werden

können. Bei dem starken Ueberwiegen des Kleinbetriebes in der Landwirtschaft ist es nicht verwunderlich, daß die Betriebsunternehmer (33,45 %), Ehefrauen (12,86 %), Kinder (1,84 %) und Eltern (2,58 %) rund die Hälfte aller Verletzten ausmachen, das Gesinde 20,82 %, die Tagelöhner 27,22 % und die Betriebsbeamten 1,23 %.

Die Sparkassen im Großherzogtum Hessen. Unterm 8. August 1902 ist in Hessen ein Gesetz über die öffentlichen Sparkassen erlassen worden. Danach werden als öffentliche Sparkassen nur die angesehen, welche als solche staatlich anerkannt sind. Voraussetzung der staatlichen Anerkennung ist, daß die Sparkasse den Vorschriften des erwähnten Gesetzes entspricht und Gemeinde- oder Kreisanstalt ist (Gemeinde-, Kreissparkassen) oder von einem rechtsfähigen Verein betrieben wird, dessen Mitglieder ausschließlich Gemeinden oder Kreise sind (Bezirkssparkasse). Auf ihren Antrag sind im ganzen 32 Sparkassen als öffentliche anerkannt worden. Daneben bestehen allerdings noch andere. Ueber die Ergebnisse von 42 Sparkassen im Jahre 1902 sowie auch in den zehn Jahren 1893—1902 veröffentlicht die Zentralstelle für die Landesstatistik in Darmstadt einige interessante Zahlen, denen wir folgendes entnehmen: Die Zahl der Einleger ist von 194 840 im Jahre 1893 auf 255 046 im Jahre 1902 gestiegen. Die Einlagenbeträge haben sich in der gleichen Zeit von 141 068 269 ℳ auf 234 077 858 ℳ vermehrt. Auf 1000 Einwohner kamen im Jahre 1903 = 190,77 Einleger, im Jahre 1902 = 220,83, eine erfreuliche Bestätigung dafür, daß das Anwachsen der Spartätigkeit nicht nur auf die Vermehrung der Bevölkerung zurückzuführen ist. Auf einen Einwohner kamen an Einlagen im Jahre 1903 = 138,12 ℳ, im Jahre 1902 = 202,68 ℳ. Die Steigerung der Jahresergebnisse weist in allen Rubriken eine ziemlich regelmäßige Gleichmäßigkeit auf.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Eine Ferienstatistik für die deutschen Buchdruckereien hat der „Correspondent“ der Buchdrucker zusammengestellt, die das Umsichgreifen des Gedankens, auch dem Arbeiter einmal im Jahre eine mehrtägige Erholungspause zu gönnen, veranschaulicht. 1889 machte Wilhelm Tümmels Buch- und Kunstdruckerei in Nürnberg den Anfang mit der Ferienbewilligung für sein 44 Köpfe starkes Personal. 1890 folgte der „Berliner Lokalanzeiger“ und gab 390 Gehilfen Sommerurlaub. Seitdem ging die Entwicklung zahlenmäßig so vor sich:

Es richteten Ferienpausen ein

im Jahre	Firmen	für eine Kopfzahl von Gehilfen	für beteiligtes Hilfspersonal von Köpfen
1890	4	188	?
1893	2	69	?
1894	4	120	?
1895	9	457	4
1896	7	182	35
1897	8	590	861
1898	17	479	88
1899	16	326	18
1900	35	854	829
1901	28	320	33
1902	31	556	37
1903	47	994	80
1904	105	1407	198
Insgesamt bisher	315	6965	2524.

Allerdings ist diese Statistik noch durchaus unvollständig. Ist doch eine weitere Anzahl Firmen mit Ferienbewilligung bekannt, für die nur die Kopfziffern der Gehilfenschaft oder das Jahr der Ferieneinrichtung fehlt. Mit ihrem Einschluß steigt die Zahl auf 354 Firmen und auf 7306 Gehilfen. Bei den Angaben über das beteiligte Hilfspersonal sind 97 Firmen nicht beteiligt. Die Karenzzeiten vor dem Genuß der Ferienvergünstigung waren ebenso wie die Dauer der Ferien sehr verschieden bemessen. In 19 Fällen hielt sie sich unter einem halben Jahre. Die Zahl der Ferientage betrug hier zur Hälfte 2 bis 3 Tage, in 6 Fällen 6 Tage, dreimal 12 Tage, einmal 24 Tage. Bei einer Karenzzeit von 1 Jahr, die in 63 Fällen gefordert wurde, schwankte die Feriendauer zwischen 1 und 24 Tagen; in der Mehrzahl (43) der Fälle hielt sie sich auf 6 Tagen. Karenzzeiten von 2 Jahren lagen in 28, von 3 Jahren in 43, von 4 Jahren in 10, von 5 Jahren in 70, von 6 Jahren in 9, von 10 Jahren in 41 Fällen vor. Außerdem gab es noch zehnmal Karenzen bis zu 15 und zweimal gar bis zu 25 Jahren. Je länger die Karenzzeiten, um so kürzer waren durchschnittlich die Ferien im Vergleich zu der oben gegebenen Frist. In 135 Fällen wurden Ferien ohne die Bedingung einer Karenzzeit bewilligt, ihre Dauer betrug in der Mehrzahl 6 Tage und darüber.

Als Durchschnittsdauer der Ferien ergibt sich eine Frist von 1 bis 5 Tagen in 138 Fällen, von 6 Tagen in 228 und von 9 bis 24 Tagen in 64 Fällen.

Am zahlreichsten sitzen die Firmen, die Ferien mit Lohnfortzahlung bewilligen, in Südwestdeutschland: 50 in Bayern, 39 am Mittelrhein, 29 in Württemberg, 26 in Rheinland-Westfalen. Hamburg wies 24, Berlin 18, Dresden 17, Leipzig 12 auf.

Der „Correspondent“ sieht diese zahlenmäßige Entwicklung mit gutem Mute an. Wohl mit Recht! Kann er doch darauf verweisen, daß der Buchdruckertarif, der heute das ganze deutsche Buchdruckgewerbe mit wenigen Ausnahmen beherrscht, im Jahre 1886 erst von 214 Prinzipalen anerkannt war. Wie der Tarif an Boden gewann, werden sich auch die Ferien mehr und mehr einbürgern.

Ein Arbeiterheim in Karlsbad ist mit Hilfe der österreichischen Krankenkassen und der Arbeiterorganisationen von der Karlsbader Arbeiterschaft errichtet worden. Das dreifrontige, 7 Stockwerke zählende Gebäude enthält u. a. einen Saal für 800 Personen, ein Klubzimmer, Restaurant und 40 Zimmer für Pensionszwecke.

Oeffentliche Versorgung bedürftiger Kinder in Ungarn. Dr. A. Szana, der Chefarzt des staatlichen Kinderasyls und des „Weißes-Kreuz“ Kinderschutzvereins in Temesvár hat die obligatorische staatliche Fürsorge für die der öffentlichen Versorgung bedürftigen Kinder in Ungarn zusammengestellt (Separatabdruck aus der „Jugendfürsorge“ Berlin, 1904). Danach werden dort solche Säuglinge grundsätzlich bei der Mutter verpflegt, größere Kinder muß aber die Mutter — falls sie lebt — in die Anstalt geben und sich so von dem Kinde trennen. In beiden Fällen wacht aber die Waisen- und Kinderpflege über der Kinder Wohlergehen. Die Kosten dafür trägt der Staat. Die gesetzlich noch nicht überwundene Schwierigkeit liegt nun darin, daß Kinder, welche das Glück oder Unglück des Besitzes zu zärtlicher Mütter, die sich nicht von ihnen trennen wollen, haben, nicht in die staatliche Versorgung gebracht werden können und so leicht in Elend und Not verwahrlosen oder darben müssen, die Gemeinden aber Erziehungsbeiträge verweigern, da solche Kinder Anspruch auf staatliche Versorgung haben. Spränge der Staat aber unbesehen in solchen Fällen mit Geldbeträgen ein, würde dem Mißbrauche unter Umständen mit Hilfe der Gemeinden Tor und Tür geöffnet sein. Die Weiterentwicklung der hygienisch und erzieherisch so wertvollen öffentlichen Kinderfürsorge denkt sich Szana deshalb in der Gewährung von Naturalien. Am vollkommensten erscheinen ihm dafür Tagesheim, wo die in Arbeit gehende Frau ihr Kind hineingibt und abends wieder abholt. Es wird dann dort gehörig beaufsichtigt, geleitet und genährt. Eine weitere Naturalunterstützung wäre Bekleidung dieser Kinder und kostenloser Schulbesuch mit kostenlosen Lehrmitteln. Die Beaufsichtigung der Kost- und Haltekinder soll, so fordert Szana, möglichst einem der Kinderasyle übertragen werden. Damit würde die große Sterblichkeit unter den ohne Aufsicht plazierten Säuglingen verhütet.

Wohnungswesen.

Hauptergebnisse der Wohnungsuntersuchung in Nürnberg.

Die Basis aller rationellen Wohnungspolitik ist die Wohnungsstatistik. In der Erkenntnis der großen Wichtigkeit dieses Satzes sind zahlreiche Stadtgemeinden zu eindringlichen Wohnungserhebungen übergegangen. Angeregt durch die Königliche Verordnung vom 10. Februar 1901, die Wohnungsaufsicht betreffend, hat insbesondere in Bayern eine Anzahl von Städten mit Wohnungserhebungen eingesetzt. So in Fürth, Zweibrücken, Augsburg und neuerdings in München. Die größte Industriestadt Bayerns, das alte Nürnberg, hat bereits eine sehr eingehende Wohnungsuntersuchung durchgeführt, von der nun bereits vor der definitiven, buchmäßigen Darlegung der Ergebnisse die hauptsächlichsten Resultate bekannt sind. Das allgemeine Interesse in der Wohnungsfrage überhaupt in den weitesten Kreisen aller Bevölkerungsschichten rechtfertigt eine wenn auch gedrängte Zusammenfassung der vorläufigen Ergebnisse.

Die mit Raummessung verbundene allgemeine Wohnungsuntersuchung nahm am 2. September 1901 ihren Anfang. Das Aufnahmegeschäft wurde von bautechnisch geschulten Kräften mit

Unterstützung von Schreibgehilfen vollzogen. Von dem Erhebungspersonal wurden bis zum 7. Dezember 1901, dem Endtermin, in 2275½ Personenpaar-Tagesleistungen 57 661 Wohnungen untersucht, und zwar weitaus zum größten Teil (53 986) in vollem Umfange der Fragestellung. Im Gesamtdurchschnitt entfielen auf die Tagesleistung eines Personenpaares 25,3 Wohnungsaufnahmen. In der verschwindend kleinen Anzahl von 29 Fällen wurde der Zutritt verweigert, was dem Entgegenkommen der Bevölkerung ein gutes Zeugnis ausstellt.

Die Erhebung erstreckte sich im ganzen auf 59 616 Wohnungen. Unter dieser Gesamtzahl befinden sich:

a) 743 = 1,25 % Einfamilienhäuser, in denen nur die Eigentümer mit ihren Familien und Dienstboten wohnen;
b) 6915 = 11,60 % völlig untersuchte Eigentümerwohnungen (Einfamilienhäuser mit Gewerbegehilfen-, Zimmermieter- oder Schlafgängerhaltung, sowie alle Eigentümerwohnungen in Miethäusern);
c) 36 236 = 60,78 % Mietwohnungen ohne Untervermietung;
d) 13 153 = 22,06 % Mietwohnungen mit Untervermietung (an selbständige Haushaltungen, Zimmermieter oder Schlafgänger), zusammen 49 389 = 82,84 % Mietwohnungen einschließlich der Dienst- und Freiwohnungen;
e) 2470 = 4,14 % leerstehende Wohnungen;
f) 70 = 0,12 % verschlossen vorgefundene Wohnungen;
g) 29 = 0,05 % der Untersuchung verweigerte die Wohnungen.

Die Zahl der leerstehenden Wohnungen ist mit 2470 = 4,14 % aller Wohnungen hoch genug, daß von einer Wohnungsnot im allgemeinen nicht die Rede sein kann. Der Prozentanteil der leerstehenden Wohnungen betrug 1900 in München 4,97, in Berlin nur 0,62.

Unter den 49 389 Mietwohnungen für sich machen die ohne Untervermietung 73,4 %, die mit Untervermietung 26,6 % aus.

Von den leerstehenden Wohnungen waren 47 = 1,90 % mit Gewerberäumen verbunden, 136 = 5,61 % waren ohne, 2287 = 94,39 % mit Küchen unter den 2423 = 98,10 % sonstiger Wohnungen.

Von den 136 Wohnungen ohne Küchen hatten 38 = 27,94 % einen Raum, 87 = 63,97 % zwei, 8 = 5,88 % drei, 2 = 1,47 % vier und 1 = 0,74 % sechs Räume.

Von den 2287 Wohnungen mit Küchen hatten, wenn die Küche nicht als Raum gezählt wird, 44 = 1,93 % einen Raum, 542 = 23,70 % zwei, 1099 = 48,05 % drei, 296 = 12,94 % vier, 111 = 4,85 % fünf, 71 = 3,11 % sechs, 69 = 3,02 % sieben, 19 = 0,83 % acht, 22 = 0,96 % neun, 14 = 0,61 % zehn und mehr Räume.

Was die Heizbarkeit der leerstehenden Räume anlangt, so werden als heizbar nur solche gezählt, die wirklich mit Oefen ausgestattet waren, sei es, daß sie unmittelbar am Kamin lagen oder daß die Heizbarmachung mittels Durchführung der Ofenrohre durch einen anderen Raum erzielt war. Die von der königl. Regierung von Mittelfranken am 20. Mai 1903 erlassene Instruktion für die Wohnungskommissionen usw. fordert, daß jede Familienwohnung wenigstens aus 3 Räumen, worunter ein heizbares Zimmer und eine Küche, bestehen soll. Nach dieser Vorschrift sind von den 2423 leerstehenden Wohnungen zu Familienwohnungen ungeeignet:

a) 136 Wohnungen verschiedener Größe ohne Küchen; dann unter den Wohnungen mit Küchen:
b) 4 Wohnungen von 1 nicht heizbaren Zimmer,
c) 40 Wohnungen von 1 heizbaren Zimmer,
d) 1 Wohnung von 2 nicht heizbaren Zimmern,
e) 2 Wohnungen von 3 nicht heizbaren Zimmern.

Insgesamt haben die 2423 Wohnungen 10 107 Räume, wovon 7424 heizbar, 2683 nicht heizbar sind. Es kommen durchschnittlich auf 100 heizbare Räume insgesamt 36,1 nicht heizbare, und zwar in den Wohnungen ohne Küchen 62,3, in den Wohnungen mit Küchen 35,6.

Was die Mietpreise angeht, so seien folgende Ergebnisse der für den Wohnungsmarkt der Minderbemittelten wichtigsten Größenklassen der Wohnungen mit Küchen herausgehoben.

Von den 468 Wohnungen mit 1 heizbaren Raum bei zusammen 2 Räumen fallen 18 3,85 % auf die Gruppe einer Jahresmiete unter 100 M., 64 = 13,67 % auf die Gruppe von 100—150 M., 199 = 42,52 % von 150-200, 154 = 32,91 % von 200-250, 28 = 5,98 % von 250-300 und 5 = 1,07 % auf die Gruppe von 300 und mehr M.

Von den 816 Wohnungen mit 2 heizbaren Räumen bei zusammen 3 Räumen fallen 3 = 0,37 % auf die Gruppe einer Jahresmiete von 100—150 M., 19 = 2,33 % von 150—200, 166 = 20,34 % von 200-250, 382 = 46,81 % von 250-300, 194 = 23,78 % von 300—350, 44 = 5,39 von 350-400 und 8 = 0,98 % auf die Gruppe von 400 und mehr M.

Nunmehr die besetzten Mietwohnungen nach Größenklassen! Als Wohnraum wurde jeder Raum gezählt, welcher zum Tages- oder Nachtaufenthalte von Personen geeignet ist. Mitgezählt wurden alle bewohnbaren Räume, welche zurzeit nur zu Aufbewahrungszwecken dienen. Von den zu Schlafräumen verwendeten Dachgeschoßräumen sind nur diejenigen mitgezählt, die zu Wohnungen anderer Stockwerkslage gehören und ausgebaut sind; während die sogenannten Bodenkammern eigens behandelt werden. Unter der Gesamtzahl von 48 132 eigentlichen Mietwohnungen befanden sich: 3108 = 6,46 % Wohnungen, die mit Gewerberäumen (Läden, Werkstätten usw.) verbunden sind; 45 024 = 93,54 % sonstige Wohnungen. Unter diesen letztgenannten waren 2247 = 4,99 % Wohnungen ohne Küchen und 42 777 = 95,01 % Wohnungen mit Küchen. Von den 2247 Wohnungen ohne Küchen hatten 785 = 34,94 % einen Raum, 1244 = 55,36 % zwei, 176 = 7,83 % drei, 34 = 1,51 % vier Räume usw.

Von den 42 777 Wohnungen mit Küchen hatten, die Küche nicht als Raum gezählt, 743 = 1,76 % einen Raum, 12 261 = 28,66 % zwei, 19 413 = 45,38 % drei, 4764 11,14 % vier, 2350 = 5,49 % fünf, 1390 = 3,25 % sechs, 1044 = 2,44 % sieben, 455 = 1,07 % acht usw. Räume. Die Wohnungen von 1, 2, 3 und 4 Räumen, wenn die Küche als Raum gezählt wird, machen zusammen 76,99 %, also mehr als ¾ der Gesamtzahl aus; darunter sind 4,97 % ohne Küchen.

In Anbetracht der großen Wichtigkeit wendet sich die Nürnberger Aufarbeitung nun den Abortverhältnissen zu. Das Ergebnis kann nicht als günstig bezeichnet werden. Nur 36 486 oder 61,98 % der Wohnungen haben völlig einwandfreie Verhältnisse, insofern jede von ihnen einen besonderen Abort oder mehrere Aborte für sich zur Verfügung hat.

10 870	oder 18,46 %	der Wohnungen sind zu je	2
4 503	„ 7,65 %	„ „ „ „ „	3
3 108	„ 5,28 %	„ „ „ „ „	4
1 315	„ 2,23 %	„ „ „ „ „	5
1 288	„ 2,19 %	„ „ „ „ „	6—13 auf

einen Abort angewiesen; bei 1275 oder 2,17 % werden die Aborte noch von hausfremden Personen (Wirtschaftsgästen) benutzt. 54 Gebäude mit 119 Wohnungen haben überhaupt keinen Abort. Im Durchschnitt treffen auf 1 Abort 5,6 Personen. Dieser Durchschnitt ist jedoch aus ziemlichen Extremen zusammengesetzt. In Wohnungen, in denen je 1 Abort für eine Wohnung bestimmt ist, gibt es 159 940 = im Durchschnitt pro Abort 4,7 Personen; wenn 1 Abort für 2 Wohnungen bestimmt ist, sind es 41 971 = 7,7 Personen; für 3 Wohnungen sind es 16 670 = 11,1 Personen; für 4 : 11 799 = 15,2; für 5 : 4707 = 17,9; für 6 : 2240 = 20,9; für 7 : 946 = 24,3; für 8 : 670 = 31,9; für 9 : 248 31,0; für 10 : 228 37,2; für 11 : 55 = 27,5; für 12 : 57 = 57,0; für 13 : 128 = 42,7 Personen auf 1 Abort. Das Maximum beträgt 57 Personen auf einen Abort.

Betrachtet man das prozentuale Verhältnis der Personenzahl zu den vorhandenen Aborten im ganzen, so haben nur 161 907 oder 65,51 % Personen völlig einwandfreie Verhältnisse, insofern sie in Wohnungen wohnen, von denen jede einen besonderen Abort hat. Die Anzahl von Personen, die auf einen Abort angewiesen sind, ist eine viel zu große. Allein in bezug auf Zahl und Benutzung der Aborte hat mehr als der elfte Teil der Wohnungen und nahezu der zehnte Teil der Personen durchaus unzulässige Abortverhältnisse. Dieses Bild wird noch betrübender, wenn man bedenkt, daß mit diesen Zahlennachweisungen die Beanstandungen der Abortverhältnisse noch keineswegs erschöpft sind. Noch eine Reihe anderer Faktoren gesellen sich hinzu. Die bauliche Beschaffenheit, Luft- und Lichtzufuhr, die Ableitungsverhältnisse, moralische Mängel u. a. mehr geben erst das richtige Kolorit, in welches obige Zahlenangaben zu fassen sein werden. Hierüber ein andermal. Wenn die Wohnungsuntersuchung weiter nichts zutage fördern würde, als diese schlimmen Enthüllungen im Abortwesen, sie hätte sich allein deswegen gelohnt. Für die Wohnungspolizei und die Sozialpolitiker unserer Stadtgemeinden eröffnet sich da ein weites Gebiet zum Einschreiten, wenn anders nicht Volkswohl und Volksgesundheit auch weiterhin unter diesen Mißständen leiden soll.

Augsburg. Dr. Rost.

Förderung des Wohnungswesens. Die Tätigkeit der gemeinnützigen Baugenossenschaften und Bauvereine soll sich nach heute allgemein gültiger Anschauung nicht darauf beschränken, nur durch Errichtung von Wohnungen dem Wohnungsmangel zu steuern, sie sollen daneben auch dahin streben, nur gute mustergültige Baupläne zur Ausführung zu bringen, um auf die private Bautätigkeit anregend und befruchtend einzuwirken. Der westfälische Verein zur Förderung des Kleinwohnungswesens hat auf seiner letzten Mitgliederversammlung für 1905 den Betrag von 3000 M. zur Verfügung gestellt „zu Beihilfen bei der Beschaffung von Bauplänen usw.“. Es sollen aus diesem Betrage den westfälischen Baugenossenschaften und Vereinen, in erster Linie soweit sie Mitglieder des westfälischen Wohnungsvereins sind, Beihilfen zu den Kosten der Beschaffung mustergültiger Baupläne gewährt werden.

Wohnungsfürsorge in Dresden. Die vom Dresdner Spar- und Bauverein errichteten 20 Häuser mit 298 Kleinwohnungen im Preise von jährlich 180 bis 360 *M.* sind am 25. März ihrer Bestimmung übergeben worden. Bei dem Bauprojekte ist das Reichserbbaurecht in vorbildlichem Sinne zur Anwendung gekommen. Zu dem Häusergeviert mit einer bebauten Fläche von 4407 qm gehört ein Hof mit 3820 qm, dazu eine Kinderbewahranstalt, ein Bad, eine Bibliothek, ein Kasino mit Nebenräumen usw. Sämtliche Häuser haben einen Bauwert von über 1 Million Mark.

Arbeiterwohnungsfürsorge der Stadt Venedig. Schon 1893 schloß die Gemeinde mit der Sparkasse ein Abkommen auf 35 Jahre, wonach 80 % des aus den verfügbaren Geldern für Wohlfahrtszwecke bestimmten Betrages zur Erbauung von gesunden und billigen Arbeiterwohnungen verwendet werden sollen. Die Gemeinde erhielt daraufhin von der Sparkasse ein Darlehen von 1/2 Million Lire. Am 9. August 1898 wurde das erste Arbeiterwohnhaus mit 12 Wohnungen für 60 Personen eingeweiht, dessen Mietsätze auf 17,50 bis 34,50 *M* im Monat bemessen wurden. In den Folgejahren erwuchs ein Haus nach dem anderen zu immer niederen Mietsätzen. 1903 stiftete die Stadt einen Baufonds von 1/2 Million Lire zugunsten der Wohnungsbaukommission und so wurden in diesem und dem folgenden Jahre weitere 94 Wohnungen mit 267 Räumen für 491 Personen bezw. 109 Wohnungen für 605 Personen zum Mietssatze von 10 bis 20 Lire erstellt. Frühling 1906 hofft die Kommission insgesamt 297 Wohnungen mit 869 Räumen für 1551 Personen zu ihrer Verfügung zu haben. Die noch fehlenden Gelder im Betrage von 317 265 Lire wurden ganz überwiegend wieder von der Sparkasse dargeliehen. Die handarbeitenden Angestellten und die Pensionierten der öffentlichen und privaten Unternehmungen bis zu 1400 Lire Jahresbezügen. Demnächst erwirbt die Kommission ein neues Riesengelände für 270 000 Lire. Drei andere gemeinnützige Gesellschaften und Stiftungen haben ebenfalls Volkswohnungen für etwa 750 Personen errichtet.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Mitteilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigiert von Magistratsrat Dr. Schalhorn, Vorsitzendem am Gewerbegericht Berlin.

Abkürzungen in dieser Rubrik:

B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
C.P.O. = Civilprozeßordnung.
G.G. = Gewerbegericht.
„G.G. Berlin" (mit folgender Seitenzahl-Angabe) = Das Gewerbegericht Berlin; Aufsätze, Rechtsprechung, Einigungsamt, Gutachten 2c., herausgegeben von v. Schulz und Dr. Schalhorn, Berlin 1903, Franz Siemenroth.
G.G.G. = Gewerbegerichtsgesetz.
G.O. = Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.
K.G. = Kaufmannsgericht.
K.G.G. = Gesetz, betr. Kaufmannsgerichte.
R.A.Bl. = Reichs-Arbeitsblatt, herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Berlin. 1. Jahrg. 1903, 2. Jahrg. 1904.

Zur Begrenzung der Innungszugehörigkeit und der Zuständigkeit der Innungsschiedsgerichte.

a) Hinsichtlich der Person.

In unseren „Mitteilungen" vom 18. Juni 1903 („Soz. Praxis" XII, 1026) haben wir dargelegt, daß nur physische Personen einer Innung angehören können, daß daher z. B. Aktiengesellschaften mit ihren gewerblichen Arbeitern vor dem Gewerbegericht und nicht vor dem Innungsschiedsgericht Recht zu nehmen haben, auch wenn sie als Mitglieder einer Innung geführt würden. Diese Ansicht war von seiten der Innungen bekämpft worden. Inzwischen hat aber auch der Minister für Handel und Gewerbe im Anschluß an eine entsprechende Entscheidung der Berliner Gewerbedeputation den Grundsatz aufgestellt, daß juristische Personen zur Innungsmitgliedschaft nicht herangezogen werden können.

Der Minister führt in seinem Runderlaß vom 18. Dezember 1903 aus:

Es ist zwar anzuerkennen, daß juristische Personen, wenn sie Innungsmitglieder sind, an der Erfüllung mehrerer von den den Innungen durch §§ 81a und 81b G.O. zugewiesenen Aufgaben mitzuwirken vermögen, indes ergibt sich bei genauerer Prüfung des Gesetzes, daß die Vorschriften der Gewerbeordnung über die Innungen nur physische Personen im Auge haben und nur auf solche in vollem Umfange anwendbar sind. Der § 93a legt das Stimmrecht in der Innungsversammlung nur volljährigen Innungsmitgliedern bei, enthält aber keine Bestimmung über die Ausübung des Stimmrechts juristischer Personen; die Ausübung durch einen Stellvertreter kennt Titel VI G.O. nur im § 87a Abs. 8 für die Witwe oder die minderjährigen Erben eines Innungsmitgliedes. Ebenso fehlt im § 92c eine dem § 148 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes und dem § 150 des Invalidenversicherungsgesetzes entsprechende Vorschrift über die Ausübung des Ordnungsstrafrechts des Innungsvorstandes gegenüber den juristischen Personen.

Nach Lage der geltenden Bestimmungen sind juristische Personen somit nicht für verpflichtet zu erachten, einer Zwangsinnung anzugehören.

Der Minister scheint es hiernach für zulässig zu erachten, daß juristische Personen freiwillig einer Innung als Mitglied beitreten. Immerhin ergibt sich aus den im Erlasse hervorgehobenen Bestimmungen, daß eine solche Mitgliedschaft keine vollwertige ist. Es bleibt daher auch mehr als fraglich, ob sich Aktiengesellschaften durch solchen freiwilligen Beitritt der Zuständigkeit des Gewerbegerichts entziehen können.

b) nach Art des Betriebes.

In unseren „Mitteilungen" vom 4. August 1904 („Soz. Praxis" XIII, 1189—90) haben wir in Beantwortung der Frage eines G.G. ausgeführt, daß die Innungsmitgliedschaft nur solche Beschäftigungen decke, welche gebräuchlicherweise von Meistern des betreffenden Handwerks ausgeübt würden, daß also z. B. zwar Anstreicherarbeiten eines Dachdeckermeisters, nicht aber Stuckarbeiten eines Zimmermeisters zum Innungsgewerbe des betreffenden Handwerkers zu rechnen seien.

Dementsprechend hat auch das anfragende G.G. dahin erkannt, daß die Mitglieder einer Schreiner- und Zimmerinnung mit den von ihnen beschäftigten Stukkateuren und Maurern nicht vor ihrem Innungsschiedsgericht, sondern vor dem Gewerbegericht Recht zu nehmen hätten, weil Stukkateure und Maurer nicht Gesellen (Gehilfen) des Schreiner- und Zimmerergewerbes seien.

In Innungskreisen scheint man sich nur ungern mit dieser Abgrenzung der Zuständigkeit der Innungsschiedsgerichte zufrieden zu geben. Wenigstens wurde seitens der Innung „Bund der Bau-, Maurer- und Zimmermeister zu Berlin" in einem anläßlich eines Prozeßfalles geführten Schriftwechsel eine abweichende Ansicht vertreten: Das Innungsschiedsgericht sei zuständig für die Streitigkeiten der Innungsmeister mit allen ihren Gesellen und Arbeitern, auch wenn es sich um berufliche Nebenarbeiten handele; als berufliche Nebenarbeiten eines Bau-, Maurer- oder Zimmermeisters aber müßten alle anderen auf Bauten vorkommenden Handwerkstätigkeiten gelten; ein Zimmermeister also, der nebenher z. B. Einsetzer- oder Rohrerarbeiten übernommen habe, müsse auch von seinen Gehilfen in dieser Nebentätigkeit vor dem Innungsschiedsgericht verklagt werden; die eigentliche Bauausführung sei eben stets die Hauptsache.

Wir müssen demgegenüber bei unserer obigen Auffassung verharren. Die Mehrzahl dieser als Nebentätigkeit bezeichneten Betriebsarten sind kein wesentlicher Bestandteil des Hauptbetriebes, sie sind vielmehr besondere Hilfs- und Ergänzungsbetriebe, deren Unterhaltung durch Maurer- oder Zimmermeister keineswegs üblich ist; sie werden vielmehr — wie auch die genannte Innung nicht verkennt — meist vollkommen selbständig betrieben. Ebensowenig wie ein Bäckereibetrieb, der von einem Schankwirt ausschließlich zur Herstellung der in seinem Schankbetriebe erforderlichen Backwaren unterhalten wird, als ein unselbständiger Bestandteil (Nebenbetrieb) des Schankgewerbes anzusehen ist[1]), ebensowenig ist z. B. eine Tischlerei, die ein Maurermeister lediglich zur Anfertigung der Fenster und Türen für die von ihm ausgeführten Neubauten betreibt, noch ein Nebenbetrieb seines Maurergewerbes. Derartige neben dem betreffenden Innungshandwerk ausgeübten Betriebe, unterstehen daher, solange ihre Mitausübung seitens der Meister des Innungsgewerbes nicht zur Regel geworden ist, sondern noch eine Ausnahme bildet, nicht der Innung des Hauptgewerbes. Sie würden vielmehr, falls für Betriebe von der Art der betreffenden „Neben"-Tätigkeit eine besondere Zwangsinnung eingerichtet wäre, ausschließlich von dieser ergriffen werden. Die bezüglichen gewerblichen Streitigkeiten gehören daher auch nicht zur Zuständigkeit des für das Hauptgewerbe errichteten Innungsschiedsgerichts.[2])

[1]) Vergl „G.G. Berlin", S. 51, Anm. 22.

[2]) Wenn solche Nebentätigkeit übrigens nicht gewerbsmäßig, sondern nur bei einer Gelegenheit ausgeübt wird, würde auch die Zuständigkeit des G.G. ausgeschlossen sein. Vergl. unten unter Rechtsprechung.

Ganz etwas anderes ist es natürlich, wenn zur notwendigen Aufrechterhaltung des Betriebes gelegentlich oder auch ständig[3]) Hilfskräfte gebraucht werden, die einem anderen Handwerk zugehören. Ein Rohrlegermeister, der etwa bei der Verlegung von Gasröhren zwecks des Durchbruches und der Wiederherstellung von Mauerwerk eines gelernten Maurers bedarf, gehört auch wegen der Lohnstreitigkeiten mit diesem Maurer vor das Innungsschiedsgericht seiner Rohrlegerinnung. Hier handelt es sich eben nicht um einen besonderen Nebenbetrieb, sondern lediglich um Hilfstätigkeit in dem einen Gewerbe der Rohrlegerei. Sch.

Verfassung und Verfahren.

Zu § 44, Abs. 2, G.G.G.: Unzulässigkeit des Antrages auf Beeidigung eines Zeugen, nachdem über dasselbe Beweisthema ein Parteieid geleistet ist.

Hierüber besagt ein Urteil der Kammer 5 vom 13. Oktober 1904 (Nr. 835):

Es ist Beweis erhoben worden über die Entlassung durch Vernehmung des X. als Zeugen. Darauf hat der Kläger der Beklagten den Eid über die Entlassung zugeschoben. Diesen hat die Beklagte angenommen und geleistet. Den darauf vom Kläger gestellten Antrag den Zeugen zu vereidigen, hat das Gericht abgelehnt:

Da durch die Eidesleistung bereits ein voller Beweis der beschworenen Tatsache erbracht war, so ist eine weitere Beweisaufnahme über diese Tatsache unzulässig. Die nach weiterer Verhandlung und Beweisaufnahme durch Eidesleistung vorzunehmende Vereidigung des vorher vernommenen Zeugen würde aber unter den obwaltenden Umständen eine neue Beweisaufnahme sein, welche das Gericht abzulehnen befugt war.

Rechtsprechung.

Die einmalige Vornahme eines Hausbaues seitens einer Bauschlosserfirma ist noch kein Gewerbebetrieb, das G.G. daher insoweit unzuständig.

Aus den Gründen:

Die von Kläger — einem Maurer — geltend gemachte Lohnforderung ist zwar dem Grunde nach gerechtfertigt. Denn da geständlich der Prokurist der Beklagten den Kläger für die Firma hat annehmen lassen, so ist diese auch verpflichtet. Aber das Gewerbegericht ist zur Entscheidung nicht zuständig. Denn die Beklagte betreibt nur das Gewerbe der Bauschlosserei, nicht auch das der Bauunternehmung. Letztes Gewerbe betreibt allein der eine Sozius der beklagten Handelsgesellschaft, M. Und unstreitig wollte der Prokurist lediglich diesem, dem die Baugelder ausgingen, unter die Arme greifen, wenn er nunmehr die Bauarbeiter usw. auf den Namen der Beklagten einstellte. Daß etwa die Firma das ganze Baugeschäft M. hätte übernehmen oder auch nur von diesem einen Geschäft einen Gewinn erzielen wollen, dafür ist nichts beigebracht. Die einmalige Vornahme eines Baues, noch dazu nur zur Unterstützung eines anderen, ist aber noch kein Gewerbebetrieb, wird es auch nicht dadurch, daß der Beklagte irrtümlich die fraglichen Arbeiter als gewerbliche zur Kasse gemeldet hat.

Liegt aber kein Gewerbebetrieb vor, so handelt es sich auch um keinen gewerblichen Anspruch im Sinne des § 1 G.G.G.

Mithin ist das ordentliche, und nicht das Gewerbegericht zur Entscheidung berufen.

(Kammer 3 vom 19. Juli 1904, Nr. 807.)

*

Der Kolonnenführer ist nicht Unternehmer, sein Abkommen mit dem Gewerbetreibenden kein Werk-, sondern ein Arbeitsvertrag.

Dieser, vom G.G. in ständiger Rechtsprechung vertretene Grundsatz ist nunmehr auch vom Berufungsgericht angenommen und wiederholt ausgesprochen. So in dem hier Nr. 9, Sp. 233 besprochenen Urteil; ferner im Urteil vom 13. Dezember 1904 zu Nr. 132/04 der Kammer 3 G.G. Berlin, mit folgenden

Gründen:

Der Anspruch der Kläger stellt sich als Arbeitslohn für geleistete Putzarbeiten auf Grund des Vertrages vom 26. Oktober 1903 dar. Das Bestreiten der Aktivlegitimation der Kläger zu 2 bis 6 erscheint nicht begründet. Zwar ist der gedachte Vertrag zunächst nur vom Kläger zu 1 abgeschlossen worden, doch nimmt das Gericht auf Grund notorischer Kenntnis der fraglichen Verhältnisse im Bausache an, daß dieser keinesfalls Unternehmer der Putzarbeiten war, vielmehr nur Kolonnenführer; die Aufgabe eines solchen ist es aber keinenfalls, kraft Werkvertrages die Arbeiten selbständig zu übernehmen, sondern lediglich dem Bauherrn auf Grund der festgelegten Arbeitsbedingungen die nötigen Putzer zuzuführen, wonach er dann selbst lediglich die Stelle eines einfachen Arbeiters annimmt und die zugeführten Putzer nur mit dem Bauherrn in ein Vertragsverhältnis treten.

*

Zurückbehaltungsrecht am Arbeitslohn und seine „materielle Ausführung".

Während unser Berufungsgericht bisher die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts gegenüber unpfändbaren Arbeitslohnforderungen für unzulässig erklärt hat, vertritt es in seinem vorstehend bezeichneten Urteil die umgekehrte Auffassung.

Die betr. Putzerkolonne hatte an mehreren Tagen nicht in der üblichen Stärke von je drei Putzern, sondern nur mit zwei bezw. einem Mann in jeder Unterabteilung gearbeitet. Der Beklagte will dadurch Mehraufwendungen gehabt haben, da die Arbeit nun länger gedauert habe und er daher für die von ihm zu stellenden Träger, der Putzer ca. 300 M. mehr Löhne habe zahlen müssen, als bei ordnungsmäßiger Erledigung der Arbeit. Die Kläger hatten dies bestritten und ev. behauptet, daß sie durch die Witterung und durch vom Arbeitgeber zu vertretenden Materialmangel zur Minderung der Putzerzahl gezwungen gewesen seien. Das Landgericht hat jedoch — abweichend vom G.G. — diesen „Gegenanspruch" des Beklagten teilweise für begründet erachtet und um den entsprechenden Betrag von 156 M die Klageforderung gekürzt. Mit folgender

Begründung:

Bezüglich des Gegenanspruchs des Beklagten ist noch eingewendet worden, daß die Aufrechnung gegenüber dem Klageanspruch als Arbeitslohn unzulässig sei. Dies ist gewiß richtig.*) Doch hat das Reichsgericht in einem gleichen Fall [?] entschieden, daß bei einem auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhenden Gegenanspruch gegenüber einer Arbeitslohnforderung, die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes auf Grund § 273, B.G.B. statthaft ist, und nur dieses Recht wird vorliegend zugelassen. Es hätte dann allerdings bei streng formaler Anwendung der Bestimmung des § 274 B.G.B., der Beklagte zur Zahlung von 340,14 M gegen Zug um Zugleistung der Kläger an ihn in Höhe von 156 M verurteilt werden müssen; da sich dies aber wirtschaftlich und materiell in Wahrheit als eine Aufrechnung der gedachten Beträge gegeneinander darstellt, zumal beide Leistungen Geldleistungen sind, so erschien es angebracht [!], unter materieller Ausführung dieses Zurückbehaltungsrechtes die Verurteilung des Beklagten auf den verbleibenden Restbestand zu stellen.

Anmerkung: Das Bestreben des L.G., dem auf Lohnzahlung belangten Arbeitgeber zur Befriedigung seiner berechtigten Gegenansprüche zu verhelfen, ist durchaus verständlich. Jedoch erscheint die Konstruktion einer „materiellen Ausführung des Zurückbehaltungsrechts" sehr gezwungen. Denn diese Ausführung ist, wie auch das L.G. zugibt, nichts anderes als Aufrechnung. Und die Aufrechnung ist nun einmal — mag sich auch in besonders krassen Fällen das Billigkeitsgefühl dagegen sträuben — in den bekannten Grenzen gesetzlich verboten.

Im vorliegenden Falle hätte es übrigens u. E. der Heranziehung des Zurückhaltungsrechts garnicht bedurft. Man hätte, von dem Grundsatz ausgehend, daß der Lohn nur bei vertragsmäßiger Arbeitsleistung verdient ist, die Lohnforderung der Putzer angemessen mindern können, weil eben — wie das L.G. ja feststellt — ihre Arbeitsleistung eine fahrlässigerweise langsamere, als vertragsmäßig bedungen, und deshalb auch eine minderwertige war.

Auf diese Weise ist schon in verschiedenen Urteilen des G.G. die oft zu große Härte des Aufrechnungsverbotes mit Erfolg vermieden worden. Sch.

*

Das G.G. ist zuständig für Klagen des Arbeitgebers auf Zurücknahme der Arbeitspapiere, die von Arbeitern aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses dem Arbeitgeber übergeben worden sind.

Der § 4 Nr. 3 G.G.G. bezeichnet nämlich das G.G. ganz allgemein als zuständig für die Streitigkeiten „über die Rückgabe von Zeug-

[3]) Z. B. Schlosser in einem Brauereibetriebe.

*) Die 1. Ferienzivilkammer des L.G. hat sich freilich in ihrem Urteil vom 29. August 1904 — zu Nr. 512/04 der Kammer 3 — über den § 394 B.G. direkt hinweggesetzt und einfach gemäß § 387 daselbst die Aufrechnung für zulässig erklärt!

nissen, Büchern usw."; er beschränkt also nicht die Zuständigkeit auf Ansprüche auf Rückgabe dieser Papiere.

[Praxis der Kammern 3 und 5.]

*

Für Bauwächter in Wochenlohn ist der Berliner Tarifvertrag der Bauarbeiter nicht maßgebend, insbesondere nicht der darin vorgesehene Kündigungsausschluß.

Der Tarifvertrag regelt nur die Stellung der gegen Stundenlohn beschäftigten Handlanger (Bauarbeiter), Kalkschläger und Wasserträger, sowie der Steinträger.

[Kammer 8 vom 28. November 1904, Nr. 1475].

*

Inhalt des Zeugnisses: Inwieweit kann der Arbeiter verlangen, daß ihm darin der Arbeitgeber seine Zufriedenheit mit Führung und Leistung ausdrücke?

Aus den Gründen:

Der Kläger fordert ein Zeugnis, das sich hinsichtlich der Führung dahin ausspricht, daß Beklagter im allgemeinen mit derselben zufrieden gewesen ist, während Beklagter es dahin ausstellen will, daß er mit derselben nicht zufrieden war. Wenn es schon zweifelhaft ist, ob das Verlangen des Klägers rechtlich zu begründen ist, da Zufriedenheit ein rein subjektiver Begriff ist, und ein objektiver Maßstab dafür nicht existiert, weil ein Arbeitgeber, um zufrieden zu sein, höhere Ansprüche stellt als ein anderer, so hat auch die Beweisaufnahme ergeben, daß die Nichtzufriedenheit des Beklagten in dem Betragen des Klägers einen Stützpunkt findet.

[Kammer 7 vom 29. Juni 1904, Nr. 472.]

Anmerkung: Der Arbeitgeber muß im Streitfall — wie auch vorstehendes Urteil nicht verkennt — seine subjektive Überzeugung durch Angabe von Tatsachen belegen. Mit andern Worten: der Inhalt des Zeugnisses muß sich auch objektiv rechtfertigen lassen. Die Widerlegung der angeführten Tatsachen ist Sache des Arbeiters. Vergl. Mitteilungen in der „Soz. Praxis" vom 25. Februar 1904, Spalte 586—88 und Reichs-Arbeitsblatt vom 3. Februar 1905, Seite 160.

Das Ortsstatut für das Kaufmannsgericht der Stadt Berlin, das am 31. Januar endlich zustandegekommen und am 9. März vom Oberpräsidenten bestätigt worden ist, wird am 1. Juni d. Js. voll in Kraft treten. Das Kaufmannsgericht soll aus mehreren Kammern mit einer entsprechenden Anzahl von Vorsitzenden und 200 Beisitzern bestehen. Das Nähere über den ersten Vorsitz und die Zahl der Kammern bestimmt der Magistrat. Die Vorsitzenden müssen Richtereigenschaft besitzen. Personen weiblichen Geschlechts, Ausländer, Verbrecher, Entmündigte können nicht Mitglied des Gerichts werden.

Die Wahlen der Beisitzer erfolgen in einem Bezirk bei einer Reihe von Wahlstellen, von bestimmtem örtlichen Bereich. Innerhalb dessen beschäftigte Kaufleute und Gehilfen dürfen nur bei diesen Wahlstellen ihre Stimme abgeben. Die Wahlausschüsse von dem Ausschusse für Gutachten und Anträge gewählt, werden erstmalig vom Magistrat ernannt. Wählerlisten für Kaufleute werden zur Einsicht vier Wochen vor der Wahl spätestens ausgelegt; für die Handlungsgehilfen werden keine Wählerlisten aufgestellt, sie haben am Wahltage dem Wahlvorstand ihre Wahlberechtigung durch ein Zeugnis des Prinzipals oder durch eine Bescheinigung der Polizeibehörde nachzuweisen; die Gehilfenwahlen finden Sonntags statt. Die Wahlvorschlagslisten dürfen höchstens soviel Namen enthalten, als Beisitzer von jedem der beiden Wahlkörper zu wählen sind; sie müssen unter Benennung eines für weitere Verhandlungen bevollmächtigten Vertreters von mindestens 30 Wählern unterzeichnet, spätestens drei Wochen vor der Wahl eingereicht werden. Hat ein Wähler mehrere Vorschlagslisten, die nicht als verbundene Listen bezeichnet sind, unterschrieben, so ist seine Unterschrift auf allen Vorschlagslisten zu streichen. Personen, die auf mehreren Listen vorgeschlagen sind, müssen sich für eine Liste entscheiden. Zwei oder mehr gleichzeitig eingereichte und von den Unterzeichnern übereinstimmend als zusammengehörig bezeichnete Wahlvorschläge werden als verbundene Listen behandelt. Für sie wird die Gesamtzahl der auf sie vereinigten Stimmen besonders ermittelt, während außerdem für jede Liste einzeln die darauf entfallenden Stimmzettel gezählt werden. Die Gesamtzahl der den verbundenen Listen zugefallenen Vertreter wird auf die einzelnen Listen proportional verteilt, wie dies zuvor für die Gesamtheit der eingereichten Stimmzettel und Wahllisten geschehen ist.

Das Amt der Beisitzer ist ein Ehrenamt. Sie dürfen nicht ohne Entschuldigung bei Sitzungen fehlen, andernfalls Ordnungsstrafen bis zu 300 *M.* verwirkt werden. Für jede Sitzung erhalten sie 6 *M.* Entschädigung. Die Geschäftsräume und der Bureaudienst werden von dem Kaufmannsgericht und dem Gewerbegericht gemeinsam benutzt.

Die Verhandlungsgebühren betragen bei Streitwerten bis zu 20 *M.* 1 *M.*, bis 50 *M.* 1,50 *M.*, bis 100 *M.* 3 *M.* usw. bis zur Höchstgebühr von 30 *M.*

Die Vorschriften über das Einigungsamt sowie über Gutachten und Anträge entsprechen im wesentlichen denen für das Gewerbegericht gültigen.

Die Vereinbarung einer täglichen Kündigung im Handelsgewerbe ist im Gegensatz zu der Sp. 565 mitgeteilten Verwerfung seitens des Hamburger Kaufmannsgerichts in folgendem besonders gelagerten Falle vom Kaufmannsgericht Kiel als rechtlich zulässig anerkannt worden. Ein entlassener Buchhalter hatte, da er keine neue Stellung sofort fand, seine alte Firma um Weiterbeschäftigung unter der Bedingung täglicher Kündigung gebeten, was ihm gewährt wurde. Er zog sich aber nach $2^1/_2$ Monaten einen Hundebiß auf dem Hofe des Geschäftsgrundstückes zu. Als ihn die Firma nun entließ, verklagte er sie auf Gehaltszahlung für die folgenden drei Monate. Das Kaufmannsgericht wies seine Klage ab, da die Weiterbeschäftigung des Klägers nach der erstmaligen Kündigung nur eine Tätigkeit „zu vorübergehender Aushilfe" im Sinne des § 69 HGB. gewesen sei, bei der, da das Dienstverhältnis nicht über die Zeit von drei Monaten hinaus fortgesetzt worden ist, die Vereinbarung täglicher Kündigung zulässig war.

Literarische Mitteilungen.

Auswärtige Handelspolitik. Von Professor Dr. Heinrich Sieveking, Marburg. Preis geb. 80 ₰. G. J. Göschensche Verlagshandlung, Leipzig.

In kurzen Zügen weist der Verfasser zunächst auf die historische Entwicklung der Handelspolitik hin. Sodann werden die Grundsätze der Handelspolitik kurz erläutert, das Verhältnis der Mittel zu den Zielen, die die Handelspolitik verfolgen kann, die Möglichkeit, die Tatsachen, die die Handelspolitik beeinflussen soll, exakt zu erfassen, die Bedeutung der Maßnahmen der Handelspolitik, insonderheit der Zölle, geschildert. Schließlich wird die moderne Handelspolitik der wichtigsten Länder in ihren Grundzügen behandelt, die Handelspolitik Englands und Frankreichs, der Vereinigten Staaten und Rußlands, schließlich die Deutschlands. Der Zweck dieser Schrift, in diese, für das moderne Leben so ungemein wichtigen Probleme einzuführen und den Leser zu näherer Beschäftigung mit ihnen anzuregen, wird gut erreicht.

Zeitschrift für Wohnungswesen in Bayern.

Die vom Verein für Verbesserung der Wohnungsverhältnisse in München e. V. herausgegebene Zeitschrift zeigt in ihrer Märznummer, wie in immer mehr durchgreifender Weise die Wohnungsaufsicht dazu beiträgt, die Wohnungsverhältnisse und hiermit insbesondere die hygienischen Verhältnisse der Minderbemittelten fortschreitend besser zu gestalten. Wertvolle Berichte werden hierzu aus den Städten Amberg, Rothenburg o. T., Würzburg, Nördlingen und Villingen mitgeteilt. — An zweiter Stelle führt ein Grundriß für Anwesen mit schmaler Front die Anlage für Häuser, wie sie in Belgien und am Rhein üblich sind, vor, die in bezug auf ihren Gesamtherstellungspreis, auf die Beigabe von Gärten, auf die Beschränkung der Mieter in einem Anwesen sehr wesentliche Vorzüge besitzen. — Daran schließen sich mehrere längere und kürzere sonstige Mitteilungen. — Die zu billigstem Preis zu beziehende Zeitschrift darf allen, die die Wohnungsverhältnisse der Minderbemittelten — eine der wichtigsten sozialen Aufgaben der Gegenwart — fördern wollen, aufs wärmste empfohlen werden.

Krankenversicherungsgesetz. Erläutert von Geh. Oberregierungsrat Dr. F. Hoffmann. 5. Auflage. Berlin, Carl Heymanns Verlag. Preis: 2 *M.*

Diese neue Auflage des sehr handlichen und zuverlässigen Kommentars bringt sowohl eine Erweiterung der Anmerkungen, die alle seit der letzten Ausgabe erschienenen Entscheidungen und Erlasse berücksichtigen, als auch eine Stellungnahme zu wichtigen Streitfragen, deren Zahl durch die letzte Novelle vom 25. Mai 1903 vermehrt worden ist; namentlich wendet der Verfasser seine Aufmerksamkeit den Vorschriften des Gesetzes zu, die auf die Streitigkeiten zwischen Aerzten und Kassen entstanden sind.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Nollendorfstraße 29-30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIV. Jahrgang. Berlin, den 13. April 1905. Nummer 28.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Telephon: IX. 14 224. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Der Zug der Industrie und ihrer Arbeiter aufs Land.

Die Ausbildung der modernen Großindustrie hat das meiste dazu beigetragen, die Menschen immer mehr zusammenzuballen: in einigen Großstädten mit günstiger Verkehrslage, in einigen Industriebezirken, in denen die wichtigsten Rohstoffe der „schweren Industrie“ gewonnen werden, in einigen dicht bevölkerten armen Gegenden, wo der in neue Formen übergeführten Manufaktur die benötigten Arbeitermassen willig und billig sich zur Verfügung stellten. Diese Ansammlung großer Arbeiterscharen an einigen Orten, ihre ungünstige Unterbringung, die Verteuerung ihrer Lebenshaltung in rasch wachsenden Großstädten, die Ueberführung von Millionen aus der angestammten Heimat in ein unruhiges, unfreundliches, zusammenhangloses großstädtisches Leben, in dem sie niemals ein kräftiges Heimatsbehagen fühlen, das haben viele schon längst für sozial ungünstig angesehen. Ebenso haben viele sich nie den politischen und nationalwirtschaftlichen Bedenken verschlossen, die dagegen sprechen, daß den landwirtschaftlichen Provinzen mit einem wertvollen Teil ihrer Bevölkerung die Möglichkeit ruhiger, normaler Entwicklung entzogen wird, daß insbesondere die gemischtsprachigen Provinzen des Ostens fortwährend rührige deutsche Elemente verlieren und dadurch die Stellung der nachrückenden und rasch zunehmenden Slaven gestärkt wird, daß ein immer größerer Teil der Reichsbevölkerung der für Gesundheit und Nerven wenig zuträglichen Menschenanhäufung in engen großstädtischen Arbeitervierteln ausgeliefert wird. Diese Schäden hat man gekannt. Lange Zeit aber hat man gemeint, sie widerstandslos ertragen zu müssen, weil die höchste Entwicklung der modernen Industrie, gleichen Schrittes mit den anderen großen Nationen, als die primäre Pflicht erschien und weil man die Industrie unbedingt an ihre ursprünglichen und „natürlichen“ Standorte in großen volkreichen Zentren und an den Erzeugungsorten ihrer Rohstoffe gebunden glaubte.

Erst in den letzten Jahren hat man gewagt, den wirtschaftlichen Gesichtspunkten die nationalen und die sozialen gleichwertig an die Seite zu stellen, hat von diesen letzteren aus die Programm-Schlagworte von der „Industrialisierung des Ostens“ und dem „Zug der Industrie aufs Land“ geprägt. Der Staat und die Gesellschaft bemühen sich nunmehr, die wirtschaftlichen Verhältnisse den sozialen und den nationalen Forderungen anzupassen und dienstbar zu machen. In der Industrie fanden sich organisatorische Kräfte, die sich zutrauten, neue Betriebe auch in anderer Umgebung, als der durch Herkommen und Theorie bisher dafür bestimmten, in die Höhe zu bringen. Die gründliche wissenschaftliche Ausbildung der deutschen Techniker war solchen Versuchen sehr förderlich. Die Vorbedingungen industriellen Schaffens wurden nun im einzelnen nachgeprüft, und dabei ergab sich, daß keineswegs in allen Fällen auch nur die wirtschaftlichen Gründe für die bisherige Konzentrierung der Industrie sprachen.

Die Befürworter der Dezentralisierung vergegenwärtigten uns, daß seit Jahrzehnten auch auf dem platten Lande sich in aller Stille eine erhebliche Industrie entwickelt hat, insbesondere die Teile der landwirtschaftlichen Nebenindustrien, die schwer zu transportierende landwirtschaftliche Rohstoffe zu verarbeiten hatten und die damit lokal eng an die Produktionsstätten der landwirtschaftlichen Erzeugnisse gebunden blieben. Das sind in erster Linie die Zuckerindustrie, das Molkereigewerbe, die Ziegelei, Müllerei, Brennerei und Stärkefabrikation nebst einigen anderen Gewerben. Sie alle liegen vorwiegend in den Händen der landwirtschaftlichen Gesellschaften und Genossenschaften, z. T. deshalb, weil sich in den Anfängen dieser Gewerbe keine städtischen Kapitalien für Landindustrien gefunden haben. Sie haben aber die Möglichkeit eines erfolgreichen Industriebetriebs auf dem Lande mit erheblichen Arbeiterzahlen und hochentwickelter Technik unwiderleglich erwiesen. Solche landwirtschaftlichen Industrien, die Bodenschätze und Produkte wie Ton, Torf, Holz oder Tabak, Rüben und andere Handelsgewächse verwerten, gelten nach mancher Richtung hin noch einer erheblichen Ausdehnung für fähig, und die Anhänger einer Industrie im Osten und einer Industrie auf dem Lande überhaupt suchen ihnen diese Ausdehnung zu geben. Auch der Wunsch, brachliegende Naturkräfte, namentlich die noch unbenutzten Kräfte der Wasserläufe voll auszunutzen, muß zur Verteilung der Industrie und zur Verlegung von Betrieben gerade in die entlegenen Täler führen. Der preußische Staat läßt eben jetzt die Provinzen des Ostens darauf durchforschen, wo und wie viel Wasserkraft dort noch brach liegt, und stellt diese Informationen den gewerblichen Unternehmern zur Verfügung.

Sodann ergibt sich, daß für solche Industrien, deren Rohstoffe leicht und billig herbeizuschaffen sind oder aus dem Auslande an die Küsten und Flußufer des Ostens sowie an die kleinen Bahnstationen des flachen Landes ebensowohl gefahren werden können wie in die Industriezentren, die Zentralisierung keine besonderen Vorteile mehr bietet, wenn es gelingt, die auf dem Lande aufwachsenden Arbeitskräfte der gewerblichen Arbeit in der Heimat zuzuführen, anstatt sie in die Industriegegenden abwandern zu lassen. Bei der Befürwortung der preußischen Kanalvorlage ist es ein wichtiger sozialer Gesichtspunkt gewesen, daß man mit den ausgedehnten Ufern der Kanäle große Wirtschaftsstraßen schaffen wolle, die die Ansiedelung der Industrie an ihnen volkswirtschaftlich gleich günstig erscheinen ließen, so daß man zu einer sozial vorteilhaften Verteilung der industriellen Anlagen und zu gesunden Formen der Arbeiterunterbringung und Ansiedlung gelangen könne.

Für die Herstellung von Massenbedarfsartikeln bietet die Dezentralisierung den Vorteil, daß sich der Absatz unter den konkurrierenden Fabriken je nach ihrer Lage naturgemäß verteilen kann, und daß die Waren mit den geringsten Transportkosten und Vertriebsspesen dem Konsum zugeführt werden können. Speziell Fabriken für landwirtschaftliche Maschinen haben inmitten der agrarischen Bezirke ihren natürlichen Standort. Ganz nahegelegene Fabriken können am wirksamsten die notwendige Ausdehnung der Maschinenverwendung in den Gutswirtschaften fördern. Denn gerade die Schwierigkeit, an von weither bezogenen Maschinen rasch die nötigen Reparaturen zu beschaffen, hält jetzt vielfach von ihrer Verwendung zurück. Alle Industrien, die auf dem Lande für die Landwirte arbeiten, werden weit mehr als großstädtische Gewerbe Gelegenheit und Anlaß haben, die Lage und die Bedürfnisse der Landwirtschaft zu studieren, auf ihre Arbeiterverhältnisse mögliche Rücksicht zu nehmen und ihren Bedarf in der besten Form zu decken. Die Nachkommenschaft einer ländlichen Industriearbeitergruppe kann, wenn sie in der einen isolierten Fabrik nicht mehr unterkommt, leicht der umwohnenden Landwirtschaft wieder zugeführt werden; das ist sogar dann die ihr zunächstliegende Beschäftigung. Arbeiterfamilien dagegen, die einmal Großstädter geworden sind, sind der Landwirtschaft ganz und dauernd verloren.

Vor allem aber hat sich ergeben, daß in jedem Gewerbe die gesunderen Arbeiterverhältnisse, die durch die Auswanderung aufs Land erreicht werden, nicht nur ein sozialer, sondern auch für den Unternehmer ein wirtschaftlich ins Gewicht fallender Vorteil werden konnten. Besonders in Berlin beobachten wir seit länger als einem Jahrzehnt den Auszug großer Betriebe und Betriebsabteilungen und gerade solcher, die in der Geschichte der Berliner Industrie eine bedeutende Rolle spielen, in die kleinen, stagnierenden märkischen Städte und in die Landorte der Umgegend. Großenteils ist es zunächst der Platzmangel, der die wachsenden Betriebe hinaustreibt, da sie innerhalb der Stadt nicht mehr zu erschwinglichen Preisen das zur Erweiterung nötige Terrain erhalten können. Aber der Auszug zeigt doch zugleich, daß eine Konzentrierung der großen Betriebe in der Hauptstadt bei den erfahrensten Industriellen nicht mehr als wirtschaftlich notwendig gilt, und unter den Vorzügen der Betriebsverlegung werden in der Regel die günstigeren Arbeiterverhältnisse betont: Die Arbeiter könnten dort besser unterkommen, billiger einkaufen und leben, in gesunder Weise mit Haus und Garten angesiedelt werden oder sich selber seßhaft machen. Selbst wenn der Nominallohn, den Ortsverhältnissen sich anpassend, niedriger sei als in Berlin, habe er doch noch eine stärkere Kaufkraft, besonders wegen der besseren Wohnungszustände. Die Folge sei ein zufriedeneres und ständigeres Personal, eine Besserung der gesundheitlichen und sittlichen Zustände in der Arbeiterschaft.

Diese Vorteile haben die Arbeiter sogar viel eher erkannt als die Unternehmer, zwar nicht die Arbeiter-Organisationen, die für „Sentimentalitäten" wie das individuelle Glücks- und Zufriedenheitsgefühl wenig Sinn haben, aber die einzelnen, die selbst einen langen und kostspieligen Weg zur Arbeitsstätte nicht scheuen, wenn sie es damit ermöglichen, außerhalb der Großstadt zu wohnen, und die Familien, die in den „Laubenkolonien" einen dürftigen Ersatz des Landlebens suchen, daran mit ganzem Herzen hängen und dort ihre „Großstadtmüdigkeit" zu vergessen suchen. In dem dichtbevölkerten deutschen Südwesten ist es vielen Fabriken der dortigen kleineren Industriezentren gelungen, die Arbeiterschaft umliegender und selbst ziemlich entfernter Dörfer zu dauernder Mitarbeit heranzuziehen, ohne daß diese ihre Landwohnung und Heimat, ihren kleinen Besitz und ihre sehr geschätzte soziale Position in dem angestammten engen Kreise aufgibt. Manche Fabrikanten bevorzugen direkt diese ansässigen Landleute durch vorzugsweise Einstellung und durch den Fahrkosten entsprechend höhere Löhne. Daraus ergeben sich anerkannt günstige soziale Zustände, auf die namentlich auch die badische Fabrikinspektion oft hingewiesen hat. Aber diese Zustände sind nicht überall zu schaffen. Sie sind gewöhnlich auch für den Arbeiter minder bequem und günstig als die Hinausverlegung der ganzen Betriebe. Diese ist in erster Linie sozial erwünscht, oft auch der einzige gangbare Weg. Daneben bleibt reichlich Raum für die verschiedenen neuen Vorschläge und Pläne, Großstadtarbeiter und Seeleute weit draußen in gesunder ländlicher Umgebung anzusiedeln und durch Vervollkommnung der lokalen Verkehrsmittel diese Möglichkeit zu erweitern.

Die geschilderten wirtschaftlichen Zustände und Erfahrungen lassen die einschlägigen nationalen und sozialen Bestrebungen als gesund und erfolgversprechend erscheinen. In nationaler Hinsicht sind vor allem die Bemühungen des früheren westpreußischen Oberpräsidenten v. Goßler, seiner Freunde und Anhänger zu nennen, die unter dem Schlagwort der „Industrialisierung des Ostens" zusammengefaßt werden. In Ost- und Westpreußen, Pommern und Posen sind auf solche Anregungen hin in letzter Zeit manche Betriebe neu ins Leben gerufen, manche anderen sind bedeutsam gewachsen. Die zusammenfassende, tätige Organisation dieser Industrie, der Verband ostdeutscher Industrieller, nimmt an Umfang und Bedeutung zu. Landwirtschaftliche Kreise des Ostens haben anfänglich nichts von einer engen Berührung mit der Industrie wissen wollen, sie haben sich aber durch langjährige Praxis doch überzeugen müssen, daß auch durch große Entfernung die Industrie für die Landarbeiterschaft des Ostens nichts von ihrer Anziehungskraft verliert. Eine nahe gerückte, dezentralisierte Industrie kann da nichts mehr verschlimmern, wohl aber mit der besseren Absatzgelegenheit, die sie vor die Tür bringt, mit der Möglichkeit eines Austauschs von Arbeitskräften und der Erhaltung großer Arbeiterscharen in ländlichen, heimischen Verhältnissen, endlich auch mit ihrer Steuerkraft manche Härten des Wettbewerbs um die Arbeiter mildern.

Von sozialen Gründen geleitet hat der „Deutsche Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatspflege" in Berlin unter Führung des Ministerialdirektors Dr. Thiel den Ruf „Zurück aufs Land" im Interesse der vom Lande stammenden Arbeiterschaft aufgenommen. Von vornherein, seit etwa zehn Jahren hat dieser Verein die materielle Wohlfahrt der Landbewohner zu fördern gesucht, der Unternehmer durch die Pflege und Befürwortung genossenschaftlich betriebener Nebengewerbe, der Arbeiter durch Belebung des Hausfleißes, geeigneter Hausindustrien und überhaupt passender Nebenbeschäftigungen. Diese Bestrebungen verficht der Geschäftsführer des Vereins Heinrich Sohnrey seit längeren Jahren im „Land", dem vortrefflichen Organ für ländliche Sozialpolitik. Wie v. Goßler ist auch er jetzt zu der Ueberzeugung gekommen, daß diese Schutzbestrebungen allein kein genügender Wall gegen die Landflucht, die Entvölkerung des Landes und das einseitige Wachsen der Großstädte seien. So ist auch diese Sozialpolitik von der Verteidigung zum Angriff übergegangen; sie will jetzt durch die Heranziehung und Pflege ländlicher Industrien schon verlorene Söhne des Landes zurückgewinnen, für die anderen das Abwandern überflüssig machen, will die Arbeiterverhältnisse auf dem Lande vorteilhaft beeinflussen, eine größere Auswahl der Beschäftigungsarten schaffen, und vor allem einem erheblichen Teil der Industrie-Arbeiterschaft die gesunde Lebensgrundlage freundlicher und ständiger Arbeitsverhältnisse, ländlicher Ansiedelung, landwirtschaftlicher Hausarbeit, innigerer Lebensgemeinschaften, kräftigen Heimatsgefühls und selbstbewußter, seßhafter Eigenart erhalten oder wiedergeben. Der Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatspflege hatte schon längst beobachtet, wie sehr der Wunsch nach abwechselnder Geselligkeit und nach Vergnügungen die jungen Leute in die Großstädte zieht, und er hat auf dem Lande die Erhaltung der alten Volksbelustigungen, Spiele und Sitten, die Pflege von Kunst, Musik, Büchereien und allen Bildungsbestrebungen auf seine Fahne geschrieben. Solche Arbeiten können nun auch das Heimischwerden gewerblicher Arbeiter auf dem Lande wesentlich unterstützen. — Die neue Monatsschrift „Landindustrie" (Berlin, in Sohnreys „Landbuchhandlung") ist im letzten Herbst zur Vertretung all der besprochenen wirtschaftlichen Fragen und sozialen Ziele begründet worden, und sie propagiert die mannigfaltigen ländlichen Industrien vielseitig und geschickt.

Wenn diese Bestrebungen Erfolg haben, wird sich daraus eine Organisation unserer Industrie ergeben, die nationalwirtschaftlich mehr befriedigt als die jetzige, namentlich auch insofern als dabei unter Erhaltung und Entwicklung der vollen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und aller industriellen Zukunftsaussichten das

Arbeitermaterial der Industrie, dies wichtige Bürger- und Soldatenmaterial des Staats, besser geschont wird, körperlich intakt bleibt und sich geistig individueller, selbständiger entwickelt. Verlangsamt sich durch diese Ablenkung der Zustrom in die Großstadt, so gewinnen die Bemühungen für die wirtschaftliche Organisation und die geistige Hebung der großstädtischen Arbeiter, für die Verbesserung der Wohnungen und die intensivere Wirkung der Schule freiere Hand. Ein ausgedehnter Wettbewerb städtischer und ländlicher Industrien um die Arbeiter kann für deren Gesamtlage nur günstig sein und sie lehren, bei Abschätzung ihrer Lebensbedingungen auch die gesundheitlichen, gesellschaftlichen und ästhetischen Faktoren mit in Rechnung zu ziehen und über ihre Lage ein unbefangenes, weitblickendes Urteil zu gewinnen. Durch eine gleichmäßigere Verteilung des Gewerbefleißes über Stadt und Land, über Westen und Osten gewinnt die alte, natürliche Gliederung des Staatswesens auch für seßhafte Arbeitergruppen wieder Bedeutung, wird ein erheblicher Teil der Bevölkerung wieder zu Interesse auch an Dorf und Kreis und Landschaft, zur Mitarbeit in den nächstliegenden, kleinsten, einfachsten, verständlichsten Gemeinschaften der Heimat gewonnen und erwirbt damit auch besseres Verständnis für das Staatsganze. Die schwer zu leitende, atomisierte großstädtische Arbeitermasse, die, jeder Gliederung und jedes Zusammenhalts mit anderen Schichten beraubt, geschichts- und freudlos jeder gesellschaftlichen und staatlichen Organisation mißtrauisch und verbittert gegenübersteht, erhält dadurch ein erwünschtes Gegengewicht und kann von der landsässigen Arbeiterschaft her günstig beeinflußt werden.

Es liegt auf der Hand, wie großes Interesse der Staat daran hat, dies Gleichgewicht der Kräfte zu fördern. Die Gründung der neuesten Deutschen Hochschule, der Technischen Hochschule zu Danzig, ist für die Betätigung dieses Interesses charakteristisch. Während alle älteren technischen Hochschulen in bestehende industrielle Zentren hineingesetzt und diesen gleichsam zur Verfügung gestellt wurden, ihr Uebergewicht noch stärken halfen, ist Danzig bewußt als die größte Stadt der gemischtsprachigen Provinzen, als ein Zentrum der östlichen, landwirtschaftlichen Landesteile ausgewählt worden. Bei der Eröffnung der Hochschule ist die kraftvolle Absicht planmäßiger Beeinflussung der wirtschaftlichen Verhältnisse klar zum Ausdruck gekommen in der Eröffnungsansprache des Deutschen Kaisers: „Mögen immer unsere Ostprovinzen nach Lage und Naturverhältnissen für eine industrielle Entwicklung weniger günstige Bedingungen darbieten als andere Landesteile, — das technische Wissen verleiht ja gerade vielfach die Macht, zu ergänzen, was die Natur versagt. So soll die Anstalt mit dazu dienen, den Geist des industriellen Fortschritts zu beleben, und sich mit Fragen beschäftigen, die aus den besonderen Verhältnissen ihres Heimatsgebiets sich ergeben." In ihrem Lehrplan ist außer auf den Schiffbau, die schon jetzt längs der Ostsee dezentralisierte große Industrie, die man hier erhalten will, auf die landwirtschaftlichen Industrien und auf das Bau- und Maschinen-Ingenieurwesen der größte Nachdruck gelegt worden, mit Rücksicht auf die industrielle Entfaltung des Ostens und ihre Förderung durch Ausnutzung der natürlichen Kräfte und durch Ausbau der Land- und Wasserstraßen. Der Zug der Industrie aufs Land erhält hier wissenschaftliches Rüstzeug.

Danzig. Prof. K. Thieß.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Gründung einer Ortsgruppe Bremen der Gesellschaft für Soziale Reform

ist am 6. April durch einen Vortrag des Vorsitzenden der Gesellschaft, Staatsministers Dr. Freiherrn v. Berlepsch, in einer öffentlichen Versammlung zu Bremen eingeleitet worden. Ein von zahlreichen Herren aus den verschiedensten Berufskreisen, Kaufleuten, Richtern, Verwaltungsbeamten, Geistlichen, Aerzten, Anwälten, Gelehrten, Lehrern, Architekten usw., unterzeichneter Aufruf hatte zur Gründung der Ortsgruppe eingeladen, um „auch für Bremen einen neutralen Boden für gegenseitige Aussprache und Verständigung zu schaffen", auf dem „die soziale Reform durch ein Zusammenwirken der Wissenschaft und der Staatsverwaltung mit der Praxis des werktätigen Lebens fortgeführt" werden kann. Beabsichtigt ist:

1. das Verständnis für wichtige Fragen der Sozialpolitik durch regelmäßige Vorträge mit sich daran anschließender Diskussion zu fördern;
2. öffentliche Versammlungen zu veranstalten, zu denen hiesige und auswärtige Redner gewonnen werden sollen;
3. ein Archiv zu begründen, in dem alles für unsere bremische soziale Entwickelung wichtige Material gesammelt werden soll;
4. für den Ausgleich wirtschaftlicher Interessenkämpfe und für die Schaffung von Einrichtungen zu wirken, die eine gesunde Entwickelung des sozialen Lebens zu fördern geeignet sind.

Auf Einladung des Komitees hatte Freiherr v. Berlepsch einen Vortrag über die Arbeiterbewegung und die Gesellschaft für Soziale Reform zugesagt. Die gut besuchte Versammlung wurde von Professor Päpke mit dem Hinweis eröffnet, wie notwendig es sei, daß die Fragen der Sozialpolitik nicht nur vom theoretisch-wissenschaftlichen und vom Standpunkt der Regierung und Verwaltung behandelt werden, sondern daß auch Vertreter der Praxis an ihnen teilnehmen; nur dann werde es möglich sein, die richtige Mittellinie für eine wirksame Arbeit zu finden.

Frhr. v. Berlepsch stellte an die Spitze seiner Ausführungen als entscheidendes Moment für unsere Auffassung den Satz: Die Arbeiterbewegung unserer Zeit beruht nicht auf sozialdemokratischer Agitation, wenn sie gleich in dem Gange ihres Werdens von derselben lebhaft beeinflußt worden ist, sie beruht auf wirtschaftlichen Gründen, in der Lage der Arbeiter, in die sie in der Epoche der kapitalistischen freien Unternehmungen gebracht sind. Er gab dann einen kurzen Abriß der Entstehung der Arbeiterbewegung. Früher in rechtlicher Abhängigkeit, wurde der Arbeiter nun rechtlich frei und gleichberechtigt, dafür aber geriet er in wirtschaftliche Abhängkeit. Nur ein kleiner Teil der hochstehenden qualifizierten Arbeiter führt ein auskömmliches Leben, die breite Masse lebt von der Hand in den Mund, und ein Rest, darunter namentlich die meisten Heimarbeiter, sind ständig in Not. Wohnungselend, Berufskrankheiten, Arbeitslosigkeit bedrohen die Massen. Die Gemeinsamkeit ihrer Lage führt sie zusammen. Lassalle hat die Bewegung angefacht; wer weiß, wie sie sich entwickelt hätte, wenn damals die gebildeten und besitzenden Kreise Verständnis für die aufsteigenden Probleme gehabt hätten. Auch die Regierung hatte es nicht in vollem Maße, obwohl ein 1866 eingebrachter Gesetzentwurf mit noch heute sehr beachtenswerten Gründen die Aufhebung der Koalitionsverbote für alle Lohnarbeiter in Stadt und Land verlangte. Die großen Ereignisse der hohen Politik nahmen damals Bismarck ganz in Anspruch, obwohl er fortgeschrittenen sozialpolitischen Anschauungen huldigte. Die Gründung des Reichs und das allgemeine Wahlrecht haben aber doch das Fundament geschaffen, auf dem überhaupt erst eine umfassende Sozialreform möglich wurde, und es ist Bismarcks unsterbliches Verdienst, die Versicherungsgesetzgebung geschaffen zu haben. Kaiser Wilhelm II. führte die Sozialreform weiter, er hat in seinen Erlassen vom 4. Februar 1890 zum erstenmal die Gleichberechtigung der Arbeiter als die große Hauptforderung aufgestellt. An ihrer Verwirklichung mitzuarbeiten, ist die Gesellschaft für Soziale Reform gegründet worden. Gesetz und geordnete Selbsthilfe gelten ihr als die Wege, das Ziel zu erreichen. Hierfür will sie die Unterstützung der gebildeten und besitzenden Klassen und der Arbeiter selbst gewinnen. Gegenwärtig stehen im Mittelpunkte des Problems die Fragen der Berufsvereine und der Tarifverträge. Auf der einen Seite die Bildung großer Unternehmerverbände, auf der andern wachsende Arbeiterorganisationen. Beide stehen sich gerüstet gegenüber, schwere Kämpfe werden zwischen ihnen ausgefochten. Hier müssen Brücken geschlagen und Interessenausgleiche gefunden werden. Die Durchführung der wirtschaftlichen Gleichberechtigung des Arbeiters verwandelt das heutige absolute Herrschaftssystem im Betriebe in das konstitutionelle; aber selbst die Könige haben, den veränderten Zeitverhältnissen gehorchend, das absolute Regierungssystem aufgeben müssen. Natürlich muß die Leitung des Betriebes dem Unternehmer verbleiben; aber bei der Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen haben die Arbeiter als gleichberechtigter Faktor mitzuwirken. Vorbildlich ist hier die Regelung der Arbeitsverhältnisse im Buchdruckgewerbe durch langfristigen Tarifvertrag, und es sei dringend zu wünschen, daß solche Friedenselemente allgemeine Anwendung finden. Unter Hinweis auf die vom Kaiser in Bremen kürzlich gehaltene Rede mit ihrer herrlichen Friedenskundgebung, schloß der Redner mit dem Ausdruck der Hoffnung, wir möchten in Deutschland dahin gelangen, daß wir nicht nur in Zeiten der Not ein einig Volk von Brüdern sind, sondern auch in den Zeiten ruhiger Entwicklung, einer im Vertrauen zum andern, einer dem andern mit seiner Kraft zur Seite stehend, wenn die eigene Kraft versagt.

Der Vortrag wurde nach den Berichten Bremer Blätter mit außerordentlich lebhaftem Beifall aufgenommen, dem Direktor Päpke namens des Ausschusses und der Versammlung herzliche

Dankesworte an den Redner hinzufügte. Die Konstituierung der Ortsgruppe soll am 17. April in einer Versammlung erfolgen, in der Dr. Böhmert, Direktor des statistischen Amts in Bremen, über die bremische Bauweise, ihre Vorzüge und ihre Mängel sprechen wird.

Zur internationalen Regierungskonferenz für Arbeiterschutz. Eine Abordnung der katholischen Mitglieder der schweizerischen Bundesversammlung richtete an den Bundespräsidenten die Anfrage, warum der Bundesrat nicht auch an den Papst eine Einladung zur Beschickung der Berner Arbeiterschutzkonferenz, die am 8. Mai in Bern zusammentritt, gerichtet habe. Der Bundespräsident antwortete am 5. April, die Einladung sei unterblieben, weil es sich um eine Konferenz von Regierungen der Industriestaaten handle, die die Ergreifung gesetzgeberischer Maßnahmen versprächen. Der Papst repräsentiere keinen Industriestaat, deshalb sei er seinerzeit auch nicht zur Berliner Arbeiterschutzkonferenz geladen worden.

Die schweizerische Sektion der internationalen Vereinigung für Arbeiterschutz hat an alle Kantonsregierungen und Gemeindebehörden eine längere Eingabe gerichtet, in der sie unter ausführlicher Darlegung der großen Gefahren für die Gesundheit das gesetzliche Verbot der Verwendung von Bleifarben im Malergewerbe befürwortet.

Allgemeine Sozialpolitik.

Reform der Berggesetzgebung in Preußen. Die erste Lesung der Novelle zur Neuregelung der Arbeiterverhältnisse in den Bergwerken hat ein sehr unerfreuliches Ergebnis gehabt: Zwar die Beseitigung des Nullens wurde angenommen und die Höhe der Strafen herabgesetzt, aber das Obligatorium der in ihren Befugnissen stark eingeschränkten Arbeiterausschüsse und der sanitäre Maximalarbeitstag in warmen Gruben wurden abgelehnt. Darüber zeigt sich die Unternehmerpresse befriedigt, und die Sozialdemokratie bricht in lauten Jubel aus. In den Kreisen der Bergarbeiter selbst beginnt die Unruhe zu wachsen. Das ist begreiflich, wir müssen aber doch, ehe wir zu einem begründeten Urteil gelangen, geduldig das Ende der Beratungen abwarten. Denn die Beschlüsse der ersten Lesung sind ausdrücklich als provisorisch bezeichnet worden. Es besteht also wohl die Möglichkeit, daß in der zweiten Lesung, vielleicht erst im Plenum des Abgeordnetenhauses oder sogar im Herrenhause die Regierungsvorlage wieder hergestellt wird. Wesentliche Verbesserungen, um die sich Zentrum und Freisinnige bisher bemüht haben, werden allerdings nicht zu erhoffen sein. Mehr als die Regierungsvorschläge bringen, dürfen wir vom preußischen Landtag nicht erwarten. Auf diesen aber muß die Regierung unbedingt bestehen, soll sie anders nicht in den Ruf des Wortbruchs gegen die Bergarbeiter kommen. Versagt die preußische Gesetzgebung, so muß der Reichsweg eingeschlagen werden: mit ein paar Federstrichen wäre hier die Reform der Arbeitsverhältnisse im Bergbau als Novelle zur Gewerbeordnung in legislatorische Formen zu bringen, und der Bundesrat könnte seine Zustimmung dann nicht versagen. Es ist aber schwer zu glauben, daß die preußischen Konservativen darauf ausgehen, ein Stück der preußischen Gesetzgebung an das Reich abzutreten. Ebenso sollte ihnen der Jubel der Sozialdemokraten zu denken geben, wessen Geschäfte sie mit einer Zerstörung der Regierungsvorlage betreiben. Daß die parlamentarischen Vertreter der nackten Unternehmerinteressen solchen Erwägungen nicht zugänglich sind, wissen wir. Aber die Konservativen richten sich doch nach größeren Gesichtspunkten. Das zeigte sich auch bei der Beratung eines Antrags Gamp, der die Mutungen auf Steinkohlen und Steinsalze auf fünf Jahre sistieren will, am 7. April im preußischen Abgeordnetenhause. Die Vertreter der Regierung stimmten dieser Anregung grundsätzlich zu, Abgeordnete aus allen Parteien hatten ihn unterschrieben, nur die Nationalliberalen ließen erklären, sie bestritten einstimmig die Notwendigkeit einer solchen Sistierung, die ein Korrelat zu dem Regierungsentwurf über das Zechenstillegen bildet. Der Antrag Gamp wurde einer Kommission überwiesen. Man sieht, die Reform der Berggesetzgebung zieht immer weitere Kreise: zu den jetzt bekannten Entwürfen und Anträgen kommen später noch die Reform des Knappschafts-Kassenwesens und die Neuregelung der Befugnisse und Pflichten der Werksbeamten. So wird geraume Zeit vergehen, bis das Ziel erreicht werden kann.

Der Beirat für Arbeiterstatistik setzte am 10., 11. und 12. d. Mts. die Erhebung über die Arbeitszeit der Gehilfen und Lehrlinge in solchen Kontoren des Handelsgewerbes, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind, fort. Die Erhebung hat zwei Stadien, nämlich die schriftliche Befragung von Arbeitgebern und Arbeitern einzelner Betriebe, sowie die Einholung von Gutachten der kaufmännischen Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen bereits durchlaufen (vgl. „Soziale Praxis" Sp. 378). Die letzte Tagung des Beirats galt der mündlichen Vernehmung von 47 Auskunftspersonen aus den Kreisen der Arbeitgeber, der Handlungsgehilfen und -Gehilfinnen sowie der Handelshilfsarbeiter, die z. T. von den kaufmännischen Organisationen, z. T. von den Gewerbegerichten und einige auch von den Kaufmannsgerichten in Vorschlag gebracht worden waren. Wie bei den früheren Erhebungen (im Fleischer-, Fuhrwerksgewerbe und in der Fischindustrie) erfolgte eine stenographische Aufnahme der Verhandlungen, jedoch ist nach der aufgestellten Tagesordnung eine Beschlußfassung des Beirates hinsichtlich einer Vereinfachung der Protokolle über mündliche Vernehmungen für den 13. April vorbehalten. Hoffentlich bedeutet dies nicht, daß eine „Vereinfachung" im Sinne einer Bearbeitung, die nur ein Resumé der Verhandlungen wiedergeben würde, geplant ist. Gerade die unverkürzte Wiedergabe der Protokolle bedeutet ein inhaltreiches und schätzenswertes Quellenmaterial, das gar nicht entbehrt werden kann; dagegen wäre es für die Übersichtlichkeit des Inhalts wohl zu begrüßen, wenn dem umfangreichen Protokoll eine objektive, zusammenfassende Darstellung der wesentlichsten Punkte des Inhalts vorangeschickt würde. Weiter steht auf der Tagesordnung des 13. April ein Antrag Hitze-Trimborn, betreffend Erhebung über Arbeitszeit, Sonntagsruhe usw. in Betrieben der elektrischen, Pferde- und Dampfstraßenbahnen; Fortsetzung der Erhebung im Fuhrwerksgewerbe: Beratung des Fragebogens für die Organisationen; Beschlußfassung über die Fortsetzung der Erhebung in der Fischindustrie.

Der preußische Wohnungsgesetz-Entwurf unterliegt nach einer Mitteilung des Finanzministers vom 8. April im Abgeordnetenhause einer erneuten Umarbeitung; deshalb könne er auch nicht sagen, ob er schon im nächsten Jahre dem Hause vorgelegt werde, und ebensowenig einen bestimmten Zeitpunkt dafür heute schon angeben. Das heißt also leider, daß vorläufig dieser Entwurf auf die beliebte „lange Bank" geschoben ist.

Das sozialpolitische Programm der bayerischen Regierung legt eine auf das Studium der Gewerbeinspektionsberichte und Erfahrungen gestützte Entschließung des Staatsministeriums des Königl. Hauses und des Aeußern in folgenden Richtlinien fest:

Zur wünschenswerten Besserung der Arbeitsverhältnisse nach allen Beziehungen sei außer dem wachsenden Verständnis und Entgegenkommen der Arbeitgeber unerläßlich, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten sowie die Beamten der Bergbehörden dem Schutze der Arbeiter vor Gefahren des Betriebes, der Unfallverhütung und der Hintanhaltung gesundheitsschädlicher Einflüsse ihr stetes ernstestes Augenmerk zuwenden, daß sie insbesondere über Beachtung der besonderen Schutzvorschriften für Kinder, jugendliche Arbeiter und Arbeiterinnen wachen, und daß sie, soweit nur angängig, zur Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, der Wohnräume und der sonst in Betracht kommenden Zustände der Arbeiterbevölkerung vermittelnd und anregend mitwirken. Die Kundgebung führt dann im einzelnen aus:

Als eines der erfolgreichsten Mittel zur Besserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse und zur Herbeiführung des so wünschenswerten guten Einvernehmens zwischen Arbeitgebern und Arbeitern haben sich die Tarifverträge erwiesen. Die Gewerbeaufsichtsbeamten werden es deshalb als eine ihrer vornehmlichsten Aufgaben zu betrachten haben, im Benehmen mit den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter auf das Zustandekommen solcher Tarifvereinbarungen hinzuwirken, welche beide Teile zu befriedigen geeignet erscheinen. Die Beseitigung des Prämiensystems, welches ohnehin im Abnehmen sich zeigt, ist anzustreben. Die Verbesserung der Wohnverhältnisse der arbeitenden Bevölkerung, die vielfach noch zu wünschen übrig lassen, ist im Zusammengehen mit den Arbeitgebern und den Bauvereinen unausgesetzt zu fördern und darauf zu trachten, daß allmählich gesunde und wohlfeile Arbeiterwohnungen genügend zur Verfügung stehen. Wo es durchführbar sich erweist, ist auf die Errichtung von Ledigenheimen für männliche und weibliche Arbeiter gesondert Bedacht zu nehmen. Zur Hebung der Verhältnisse der Arbeiter wird auch die Einrichtung von Koch- und Arbeitsschulen für Arbeiterfrauen und Mädchen beitragen können und sind die hierauf gerichteten Bestrebungen tunlichst zu unterstützen. Den Schädigungen, welche die hausindustrielle Beschäftigung teilweise namentlich für Kinder mit sich bringt, kann nunmehr an der Hand des Gesetzes über die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben wirksam begegnet werden. Die weitere Errichtung von Gewerbegerichten, welche zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern bisher wesentlich beigetragen haben, ist auch in kleineren Gemeinden mit industrieller und gewerblicher Bevölkerung neuerdings in Anregung zu bringen.

Der Erlaß des Ministers v. Podewils schließt mit der Aufforderung an alle Regierungen und Ortsbehörden, in dem Sinne

dieser Richtlinien zu wirken und die Gewerbeaufsichtsbeamten bei ihrer auf den Schutz und die Fürsorge für die Arbeiter gerichteten Tätigkeit in jeder Weise zu unterstützen.

Regierung und Arbeitersekretariat in Württemberg. Die Württembergische Eisenbahnverwaltung, die in dem neuen Sommerfahrplane auch die Interessen der Arbeiterschaft gebührend berücksichtigen wollte, hat sich in dieser Frage an das Stuttgarter Arbeitersekretariat um Auskunft gewandt. Die Eisenbahnbetriebsinspektion in Stuttgart übersandte nämlich dieser Tage dem Sekretariat einen Entwurf zum Sommerfahrplan für 1905 mit dem Ersuchen, etwaige Abänderungsvorschläge der Arbeiterschaft der Eisenbahnverwaltung bald zur Kenntnis zu bringen. Die Arbeiter Stuttgarts, welche an dem Sommerfahrplan interessiert sind, werden sich nun in einer demnächst stattfindenden Versammlung mit dieser Angelegenheit befassen und ihre Wünsche der Eisenbahnverwaltung durch das Sekretariat übermitteln.

Soziale Zustände.

Die Arbeitsverhältnisse in den Betrieben der Marine- und Heeresverwaltung.[1])

Die Zahl der von unserer Marine- und Heeresverwaltung beschäftigten Arbeiter ist recht ansehnlich. Erstere beschäftigte am 1. November 1902 19 869, worunter 164 weibliche; am 31. Oktober 1903 19 750 (172 weibliche) Arbeiter. Die preußische Heeresverwaltung beschäftigte an den gleichen Terminen 10 529 und 10 595, die Feldzeugmeisterei 18 113 und 17 342, die bayerische Heeresverwaltung 3088 und 3203; die sächsische Feldzeugmeisterei 1098 und 1233; die Heeresverwaltung 942 und 1124 und die württembergische Heeresverwaltung beschäftigte am 1. April 1903 231 und am 1. März 1904 221, die Artillerie- und Traindepotdirektion 148 und 147 Arbeiter.

Abgegangen sind bei der Marineverwaltung im Berichtsjahr 2919, worunter 1434 auf eigenen Wunsch und 358 wegen Arbeitsmangels, neu eingestellt wurden 2840. Bei der preußischen Heeresverwaltung gingen ab 2616, wovon auf eigenen Antrag 827, wegen Arbeitsmangels 529; neu eingestellt wurden 2682; bei der Feldzeugmeisterei bezifferte sich der Abgang auf 3176, wovon auf eigenen Antrag 661, wegen Arbeitsmangels 1053, der Zugang auf 2405. In Bayern wurden entlassen 529 Arbeiter und zwar auf eigenen Antrag 265, wegen Arbeitsmangels 141, neu eingestellt wurden 644. Die sächsische Feldzeugmeisterei entließ 219 Arbeiter, davon 77 auf eigenen Antrag und 56 wegen Arbeitsmangels, sie stellte aber 354 Arbeiter neu ein; in der Heeresverwaltung gingen ab 263, wovon 63 auf eigenen Antrag und 90 wegen Arbeitsmangels, und es wurden 445 Arbeiter neu eingestellt. In Württemberg betrug der Abgang 39 (bezw. bei der Artillerie- und Traindepotdirektion 22), davon 18 (18) auf eigenen Antrag und 2 (0) wegen Arbeitsmangels, der Zugang 39 (21). Obwohl ich die Schwierigkeiten nicht unterschätze, will mir doch scheinen, daß eine mustergültige Arbeiterpolitik durch gleichmäßigere Verteilung der Arbeit bei steigender Arbeiterzahl die hohen Entlassungsziffern wegen Arbeitsmangels möglichst zu vermeiden bestrebt sein sollte. Der Wechsel in der Arbeiterschaft dieser Staatsbetriebe ist sehr stark.

Indes kann der Heeres- und Marineverwaltung die Anerkennung nicht versagt werden, daß sie es verstanden hat, einen treuen Arbeiterstamm festzuhalten, wie sich aus folgender Uebersicht des Dienstalters am 1. November 1900 ergibt. Es betrug die Zahl der Arbeiter mit einer Beschäftigungsdauer von

Bei der	unter 5		5 bis 15		15 bis 20		über 20	
	Jahren							
	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
Marineverwaltung . .	9 231	46,7	7 202	36,6	1 062	5,3	2 255	11,4
preußischen Heeresverw.	5 768	54,0	3 237	30,0	762	7,0	994	9,0
preußischen Feldzeugmeisterei	4 252	24,4	8 847	50,8	2 293	13,2	2 022	11,6
bayerischen Heeresverw.	1 145	36,0	1 510	48,0	348	11,0	188	6,0
sächsischen Zeugmeisterei	700	57,0	458	37,0	46	3,0	29	3,0
sächsischen Heeresverw. .	710	67,49	274	26,04	38	3,62	30	2,85
württembergisch. Heeresverwaltung	90	41,0	83	37,0	14	6,0	33	16,0.
württemberg. Artillerie- u. Traindepotdir. . .	69	47,0	76	5,20	2	1,0	—	—

[1]) Nach einer dem Reichstag vorgelegten amtlichen Denkschrift, Drucksachen des Reichstags Nr. 625.

Es würde zu weit führen, auch das Lebensalter der beschäftigten Arbeiter in gleicher Weise zu behandeln; es sei nur bemerkt, daß die Zahl der über 50 und 60 Jahre alten Arbeiter noch recht ansehnlich ist.

Die Gesamtsumme der von der Marineverwaltung bezahlten Löhne beziffere sich auf 23,6 Millionen Mark. 1063 Lehrlinge und Jungen der Werft- und der Torpedowerkstatt hatten einen Gesamtverdienst pro Tag von je 1,26 M., 2167 Handlanger verdienten 3,34 M., 2035 Hilfshandwerker 4,04 M., 3777 Handwerker mit einem durchschnittlichen Tagesgrundlohn von 3,60 M.: 4,52 M., 2175 Handwerker mit einem Tagesgrundlohn von 3,60 M. bis 3,80 M.: 4,99 M, 3041 Handwerker mit 3,80 bis 4,00 M. Tagesgrundlohn 4,95 M. und 326 Handwerker mit einem Tagesgrundlohn von über 4 M. hatten einen tatsächlichen Gesamtverdienst von 5,52 M. 109 Tagelöhner stellten sich auf 4,04 M.; 321 Feuerwehrmänner, Wächter, Schiffskammerarbeiter usw. stellten sich monatlich auf 87 M; 777 Bauboten, Bureaudiener, Heizer, See- und Zimmerleute auf 93 M.; 496 Drucker, Lohnschreiber, Kessel- und Maschinenwärter, Telegraphisten, Schleusenarbeiter usw. auf 103 M.; 264 Vorarbeiter, Magazingehilfen, technische Arbeiter, Maschinisten, Oberfeuerwehrmänner, Schleusenwärter usw. auf 114 M.; 53 Steuerleute, Schaltbrettwärter, technische Arbeiter des Seekartenbetriebes, Wohlfahrtgehilfen, Schleusenhandwerker usw. auf 133 M. und 345 dienstituende Werkführer stellten sich monatlich auf 148 M. Von den Arbeitern der Artillerie- und Minendepots, Garnisonverwaltungen, Lazarette, Verpflegungs- und Bekleidungsämter der Marineverwaltung verdiente die Mehrzahl, nämlich 883: 3,14 bis 3,17 M., 234: 3,91 bis 4,00 M., 147 Arbeiterinnen 2,28 M. täglich und 44 Monatslöhner 106 M. monatlich; die Hilfsbediensteten stellten sich monatlich auf 186 M.

Die Gesamtsumme der ausbezahlten Löhne betrug bei der preußischen Heeresverwaltung 6,7 Millionen Mark, bei der Feldzeugmeisterei 20,7 Millionen Mark, bei der bayerischen Heeresverwaltung 3 Millionen Mark, bei der sächsischen Zeugmeisterei 1 Million Mark, bei der sächsischen Heeresverwaltung 703 000 M. und bei der württembergischen Heeresverwaltung 274 000 M. Die tatsächlichen Jahresverdienste ergeben sich aus folgender Tabelle. Es verdienten bei der

	unter 800 M. Arbeiter	unter 1000 M. Arbeiter	%	1000 bis 1500 M. Arbeiter	%	über 1500 M. Arbeiter	%
preuß. Heeresverw.	2 909	5 242	70,4	2 151	28,9	50	0,7
" Feldzeugmeisterei . . .	[2]) 387	582	5,2	5 902	53,3	4 596	41,5
preuß. Artillerie- u. Traindirektion .	304	1 761	81,4	402	18,6	—	—
bayer. Heeresverw.	[3]) 344	943	40,0	1 237	52,0	200	8,0
" Artillerie- u. Train-Depotdirekt.	238	891	96,0	16	4,0	—	—
sächs. Zeugmeisterei	86	161	81,4	278	54,3	72	14,1
" Artillerie- u. Train-Depotdirekt.	112	228	84,8	40	14,9	1	0,3
sächs. Heeresverw.	252	362	49,3	371	50,6	1	0,1
württ. Artillerie- u. Traindepotdir. .	10	60	96,8	2	3,2	—	—
württ. Heeresverw.	85	234	81,4	84	18,6	—	—

Im Dienste der preußischen Heeresverwaltung verdienten 158 Arbeiterinnen 800 bis 899 M, 4454 weniger als 800 M, bei der Feldzeugmeisterei lauten die entsprechenden Zahlen 56 und 2351; 2150 Arbeiterinnen der Artillerie- und Train-Direktion verdienten weniger als 800 M.; bei der bayerischen Heeresverwaltung verdienten 610 Arbeiterinnen weniger als 800 M. und ebenso 49 Arbeiterinnen der Artillerie- und Traindepot-Direktion. Nur eine Arbeiterin der sächsischen Zeugmeisterei verdiente 800 bis 899 M., 427 aber weniger als 800 M.; bei der Artillerie- und Traindepot-Direktion lauten die entsprechenden Zahlen 1 und 118, bei der Heeresverwaltung 11 und 497; bei der württembergischen Heeresverwaltung 70 und 146, bei der Artillerie- und Traindepot-Direktion 0 und 87. Eine weitergehende Detaillierung nach unten wäre hier sehr erwünscht, ebenso die Berechnung der Beschäftigungstage im Jahresdurchschnitt für die größeren Verdienstgruppen (unter 1000 M. usw.), für die die Prozentsätze nachgewiesen sind.

[2]) Außerdem noch 144 Lehrlinge und 1 jugendlicher Arbeiter.

[3]) Außerdem noch 16 Lehrlinge und 12 jugendliche Arbeiter; 2 weitere jugendliche Arbeiter verdienten 900—999 und 1 1000—1099 M.

Bei der Marineverwaltung beträgt die normale Arbeitszeit in den Büreaus 7 bis 8 Stunden. Die normale Arbeitszeit in den Betrieben beträgt 9 bis 10 Stunden, wovon 20 Minuten Pause abgehen. Ein Arbeiten in regelmäßigen Tag- und Nachtschichten kommt kaum vor. Ueberstunden werden möglichst vermieden, so daß im Berichtsjahr nur 22,6 Ueberstunden auf den Kopf kamen; Sonntagsstunden kamen 3,2 auf den Kopf. Ueber die Dauer der Arbeitszeit in der Heeresverwaltung gibt folgende Tabelle, die nur die effektive Arbeitszeit, also ausschließlich der Pausen, für Beamten und Arbeiter sowie Arbeiterinnen nachweist, Auskunft. Es arbeiteten bei der:

	weniger als $7^5/_6$ St.	$7^5/_6$ bis $8^1/_2$ St.	$8^1/_2$ bis 9 St.	9 bis $9^1/_2$ St.	$9^1/_2$ bis 10 St.	über 10 St.
preuß. Heeresverwaltung	57	525	422	3 153	4 662	2 648
" Feldzeugmeisterei	205	533	820	16 373	589	28
bayer. Heeresverwaltung	11	198	42	1 716	1 487	84
sächs. Zeugmeisterei	12	10	768	469	27	10
" Heeresverwaltung[4])	12	218	82	521	479	97
württ. Heeresverwaltung	3	79	91	16	214	71
" Artillerie- u. Traindepotdir.	—	—	—	148	—	—

In Nachtschichten arbeiteten Arbeiter bei der:

	weniger als $7^5/_6$ St.	$7^5/_6$ bis $8^1/_2$ St.	$8^1/_2$ bis 9 St.	9 bis $9^1/_2$ St.	$9^1/_2$ bis 10 St.	über 10 St.
preuß Feldzeugmeisterei	311	1	—	296	64	21
bayer. Heeresverwaltung	—	—	—	—	1	9
sächs. Zeugmeisterei	16	—	—	—	5	—

Am Sonntag waren beschäftigt Arbeiter bei der:

	bis 2 St.	2–4 St.	4–6 St	6–8 St.	8–10 St.	über 10 St.
preuß. Feldzeugmeisterei	13	38	29	85	57	34
bayer. Heeresverwaltung	20	121	54	6	16	33
sächs. Feldzeugmeisterei	3	2	7	1	3	15

Von den übrigen Verwaltungen sind keine Nacht- oder Sonntagsschichten nachgewiesen, scheinen also nicht vorgekommen zu sein.

Die Krankenversicherung zeigte im Jahre 1903 folgende Ergebnisse:

	Zahl der Mitglieder durchschnittlich pro Monat	Erkrankungsfälle		Krankheitstage		Mitgliederbeiträge in 1000 M	Krankheitskosten	
		abs.	%	abs.	pro Mitglied		in 1000 M	pro Mitglied M
Marineamt	20 865	9 597	46	206 808	10	544	777	37,20
Preuß. Feldzeugmeisterei	14 798	6 187	42	202 996	14	349	619	41,81
Bayer. Heeresverwaltung	8 039	935	31	24 590	8	51	102	33,40
Sächsische Zeugmeisterei	1 321	397	m. 29 w. 32	8 413	m. 6 w. 7	30	88	28,54

Das Arbeiterpersonal der württembergischen Heeresverwaltung ist in Ulm bei der Betriebskrankenkasse der preußischen Heeresverwaltung, in den übrigen Standorten bei den Orts- und Bezirkskrankenkassen versichert.

Die Invalidenversicherung zeigt folgende Ergebnisse:

	Beiträge in den Lohnklassen										Summe der Ausgaben in 1000 M
	I		II		III		IV		V		
	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	abs.	%	
Marineverw.	204	1	245	1,3	1388	7,1	12 182	64,4	4954	26,2	153
Preußische Heeresverwaltung	1550	13,8	3494	31,2	2636	23,5	2310	20,6	1227	10,9	64
Preußische Feldzeugmeisterei	158	0,9	2949	17,2	1982	11,5	3084	17,9	9084	52,5	156
Bayerische Heeresverwaltung	30	—	811	—	1425	—	1240	—	841	—	35
Sächs. Zeugmeisterei	—	—	371	23,8	300	19,3	368	23,6	518	33,3	9
Sächsische Heeresverwaltung	21	2,0	280	26,0	272	25,2	230	21,4	273	25,4	7
Württemb. Heeresverwaltung	—	—	31	11,3	109	39,6	124	45,1	11	4,0	1,9
Württ. Artillerie- u. Traindepotdirektion	—	—	31	21,1	70	47,6	46	31,3	—	—	—

[4]) Einschließlich aller Pausen und zwar regelmäßig Vesperpausen 15 bis 30 Minuten und 1 bis 2 Stunden Mittagspause.

Die Marinearbeiter-Unterstützungskasse bewilligte an 410 Arbeiter (Bestand am Schluß des Jahres), und zwar aus der Kasse allein, als Zuschuß zur Unfall- und Invaliden- und Altersrente insgesamt 114 000 M, an 1139 Witwen aktiver und invalider Arbeiter 197 000, an 829 Kinder (Waisen) von 388 Familien 48000 M laufende Unterstützungen; außerdem einmalige Unterstützungen an 1204 Arbeiter 27 000, an 224 Invaliden 6000, an 410 Witwen 11000, sowie 6 000 M Weihnachtsunterstützungen an Invaliden, Witwen und Waisen und 5000 M sonstige einmalige Aufwendungen, insgesamt 55 000 M einmalige Unterstützungen. Die preußische Heeresverwaltung gab 176 Invaliden 30000, 180 Witwen 24000 M laufende Unterstützung; 77 Familien mit 183 Kindern (Waisen) 9000 M Erziehungsbeiträge sowie 49 000 M einmalige Unterstützungen. Die preußische Feldzeugmeisterei zahlte 838 Invaliden 383 000 M und 1298 Witwen 260 000 M laufende Unterstützungen, 412 Familien mit 878 Kindern (Waisen) 65 000 M Erziehungsbeiträge und 56000 M einmalige Unterstützungen. Die bayerische Heeresverwaltung gewährte im Bewilligungsbereich des Kriegsministeriums (der Inspektion der Technischen Institute) an 24 (97) Invaliden 4300 (32 000), an 7 (104) Witwen 1200 (18 000) M laufende Unterstützung, an 2 (60) Familien mit 12 (144) Kindern 222 M (8340 M) Erziehungsbeiträge sowie 5000 (21 000) M einmalige Unterstützungen. Die sächsische Zeugmeisterei (Heeresverwaltung) bewilligte 16 (9) Invaliden 2500 (800) M und 21 (7) Witwen 3000 (1000) M laufende Unterstützungen sowie 14 (2) Familien mit 31 (2) Kindern 2200 (270) M Erziehungsbeiträge und 8600 (8050) M einmalige Unterstützungen. Die württembergische Artillerie- und Traindepot-Direktion hatte keine Invalidenunterstützungen zu bezahlen; sie gewährte einer Witwe 99 M laufende Unterstützung, sowie einer Witwe mit 4 Kindern 176 M Erziehungsbeiträge und 585 M einmalige Unterstützungen. Die württembergische Artillerie- und Traindepotdirektion gewährte 2 Invaliden 236 M, 2 Witwen 280 M laufende Unterstützung und für zwei Kinder 65 M Erziehungsbeiträge, sowie 1840 M einmalige Unterstützungen Die württembergische Heeresverwaltung gewährte 2 Invaliden 236 M, 2 Witwen 280 M laufende Unterstützung und für 2 Kinder 65 M Erziehungsbeiträge sowie 1840 M einmalige Unterstützungen.

Soziale Rechtsprechung.

Straßenpolizeiverordnungen und Streikpostenstehen

zeitigen in nicht endenwollenden Kombinationen immer neue gerichtsnotorische Belege für die Tatsache, daß die Ausübung gewisser Arbeiterrechte ein Lotteriespiel ist, bei dem die Beteiligten nicht wissen, ob es ihnen den erstrebten Koalitionserfolg oder eine Gefängnisstrafe einbringt. Einen besonders denkwürdigen Fall schuf ein Prozeß vor der 4. Strafkammer des Landgerichts Köln, über den der Kölner „Stadtanzeiger" berichtet: Fünf Arbeiter waren von Polizeibeamten weggewiesen und, weil sie dem nicht Folge gegeben hätten, mit Strafmandaten bedacht worden. Das Schöffengericht sprach aber vier frei und verurteilte nur einen zu einer kleinen Geldstrafe. Die Strafkammer als Berufungsinstanz verurteilte alle fünf zu je 1 M Strafe. In der Begründung des Urteils heißt es unter anderm:

„Die beschuldigten Arbeiter wurden, als sie als Streikposten in der Nähe der Fabrik auf- und abgingen, von Schutzleuten aufgefordert, die Straße zu verlassen und die Umgegend der Fabrik in einem Umkreise von 300 Metern nicht zu betreten. Nach den Bekundungen der Polizeibeamten hat irgend eine Belästigung des Publikums oder einzelner nicht

stattgefunden. Die Angeklagten leisteten der Aufforderung der Schutzleute, sich zu entfernen, nur insoweit Folge, daß sie den Platz verließen, aber nachher zu ihrem frühern Standpunkte zurückgingen. Auf Grund dieses Sachverhalts hegt das Berufungsgericht keinen Zweifel darüber, daß die Polizeibeamten zu der Zeit, wo sie die Angeklagten zum Fortgehen aufforderten, einen begründeten Anlaß dazu nicht hatten. Das Gericht ist sich auch bewußt, daß durch solches Vorgehen der Polizei die gesetzlichen und gewerblichen Rechte der Arbeiter ihre Bedeutung verlieren. Denn wenn die Mitteilung, daß zwei oder drei Personen von den Streikenden nach ihrem Berufe gefragt worden seien, genügt, um die Polizeibehörde zum Einschreiten gegen das Streikpostenstehen zu veranlassen, so wird sie in der Lage sein, ein solches bei jedem Streik zu verbieten. . . . Daß aber nicht bloß die entfernte Möglichkeit einer Störung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit, sondern nur eine den Umständen nach mit Wahrscheinlichkeit zu erwartende Gefährdung derselben den Eingriff in die persönliche Freiheit rechtfertigen kann, bedarf keiner weiteren Ausführung. Gerade im vorliegenden Falle aber waren Ausschreitungen umsoweniger zu erwarten, als es sich um ruhige, zu Gewalttätigkeiten nicht geneigte, auch bis zu einem gewissen Grade gebildete Arbeiter handelte. Unter diesen Umständen lag ein ausreichender Grund zum Einschreiten für die Polizei nicht vor. Unbedenklich hätten diese Erwägungen zu der Freisprechung der Angeklagten führen müssen und geführt, wenn nicht der oberste Gerichtshof der Monarchie dem Richter die Nachprüfung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit polizeilicher Anordnungen der hier fraglichen Art in ständiger Rechtsprechung unterbunden hätte. Daß unter diesen Umständen nur das gesetzliche Mindeststrafmaß gegen die Angeklagten einzutreten hatte, bedarf kaum weiterer Gründe."

Daß die Kölner Strafkammer mit dieser Auffassung, so sehr sich ihr eigenes Rechtsempfinden auch dagegen sträubt, tatsächlich nur die bestehende Rechtslage zum scharfen Ausdruck bringt, bestätigt ein ähnlicher aus Breslau gemeldeter Fall, wo ebenfalls ein angeblicher Streikposten sich nicht von dem Polizeibeamten, der auf eine Sicherheitsverordnung sich stützte, Folge leisten wollte, da er nicht einmal einen Streikenden in der Straße angesprochen und nicht die geringste Gefahr vorgelegen habe, daß durch seine Anwesenheit die Ruhe auf der Straße gestört werden könnte. Das Landgericht verurteilte den Berufungeinlegenden zu einer Geldstrafe, da er verpflichtet gewesen, der Anordnung des Aufsichtsbeamten Folge zu leisten; die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der polizeilichen Anordnung habe der Richter nicht nachzuprüfen. Der Antrag auf Revision betonte, daß es unzutreffend sei, wenn der Vorderrichter annehme, er hätte die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der polizeilichen Anordnung nicht nachzuprüfen. Das Kammergericht wies jedoch diese Revision als unbegründet zurück, da die Vorentscheidung ohne Rechtsirrtum ergangen sei.

Nach der feststehenden Praxis der obersten deutschen und preußischen Gerichte kann also das Streikpostenstehen und damit ein wesentliches Stück des Streikrechts unterbunden werden; nur darf in der betreffenden ad hoc erlassenen Polizeiverordnung dieser Grundgedanke nicht direkt ausgesprochen, sondern muß mit „Rücksichten auf die öffentliche Ordnung usw." umhüllt werden. Das werden sich gewisse naive Polizeiverwaltungen noch merken müssen, denn das Kammergericht hat eine Reihe von Polizeiverordnungen der Oberpräsidenten in Westfalen und Schlesien, die ohne die üblichen Umschweife einfach denjenigen für strafbar erklärten, der ohne besondere Befugnis sich in der Nähe oder auf den Zugängen der Betriebsstätten aufhält, für ungültig befunden. In einem jüngst stattgehabten Revisionsverfahren wies das Kammergericht die Oberpräsidialverordnung vom 2. Februar 1892 in der oben charakterisierten Fassung als unbestimmt und auch als zu weitgehend zurück. Die Aufgaben der Polizei seien in § 10 II 17 des Allgemeinen Landrechts umschrieben, und ihre Befugnisse durch das Gesetz vom 11. März 1850 nicht erweitert worden. Die in Frage stehende Polizeiverordnung könne aber nach ihrer allgemeinen Fassung auch auf Privatgrundstücke bezogen werden. Die Polizei sei jedoch nur befugt, eine solche Verordnung zur Erhaltung der Ruhe, Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und Plätzen zu erlassen.

Arbeitervertretungen.

Arbeiterausschüsse im österreichischen Bergbau.

Die obligatorische Einführung von Arbeiterausschüssen in den Industriebetrieben steht in Oesterreich fast ebenso lange auf der Tagesordnung wie in Deutschland (vergl. Schwiedland, Conrads Jahrbuch XV. 1241 ff.). In dem 1891 von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfe „betreffend Einführung von Einrichtungen zur Förderung des guten Einvernehmens zwischen Gewerbsunternehmern und deren Arbeitern" war sie sogar allgemein vorgesehen (vergl. „Soz. Praxis" Bd. I, Sp. 293 u. 388), allerdings wurde dieser Gesetzentwurf nach mehrjähriger Debatte fruchtlos begraben. Immerhin ergaben die damals gepflogenen Erörterungen und die gleichzeitigen Vorarbeiten zum Bergarbeiterschutz (Gesetz über die Berggewerbeinspektion) doch einige Jahre darauf für den Bergbau ein positives und nicht zu verachtendes Resultat: das Gesetz vom 29. August 1896, welches das in Oesterreich herrschende System der gewerblichen Zwangsgenossenschaften auf den Bergbau übertrug, rief eine geordnete Interessenvertretung der Bergarbeiterschaft ins Leben. Ueber die Einzelheiten dieser komplizierten Arbeitervertretung, die nach außen wenig bekannt geworden sind, bringt der „Vorwärts" Nr. 85 interessante Mitteilungen.

Kern der paritätischen Vertretung der Bergbauinteressenten ist also die Genossenschaft, die für jeden Revierbergamtsbezirk besteht und der jeder Zechenbesitzer wie Arbeiter als Mitglied beitreten muß. Ihre Aufgabe ist: Pflege des Gemeinsinnes, der Standesehre usw., sowie die Obsorge für die Ausbildung der jugendlichen Arbeiter, für die Arbeitsvermittlung, vor allem aber „die Verhütung und gütliche Ausgleichung von Gegensätzen zwischen den Arbeitgebern und der Gesamtheit ihrer Arbeiter oder einzelner Arbeiterkategorien in Angelegenheiten des Lohn- und Dienstverhältnisses, sowie die schiedsgerichtliche Entscheidung von Streitigkeiten, welche sich aus diesen Verhältnissen zwischen den Arbeitgebern und einzelnen Arbeitern ergeben". Die Organisation der Genossenschaften gliedert sich nach unten wie nach oben in vielfältiger Zusammensetzung. Den Unterbau bilden die Lokalarbeiterausschüsse auf jeder Zeche, die „dem Werksherrn oder dessen Beamten die Wünsche oder Beschwerden der Arbeiterschaft oder eines Teils derselben in Beziehung auf den Lohnvertrag und die sonstigen Arbeitsbedingungen vorzutragen, sowie die Beilegung von in dieser Hinsicht vorhandenen Meinungsverschiedenheiten anzubahnen", überhaupt das gute Einvernehmen zwischen Werksherrn und Arbeiterschaft „durch angemessene Einwirkung" zu pflegen haben. Sie sollen die Dienstordnungen begutachten. Die Ausführung dieser Bestimmungen und der für die Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter erlassenen Vorschriften und Anordnungen zu überwachen, steht ihnen freilich nur mit Genehmigung des Werkherrn zu. (Ein seinerzeit, 1896, dem österreichischen Landtag vorgelegter Antrag Pernerstorffer, die Inspektion der Bergwerke durch frei gewählte staatliche besoldete und von den Bergherren unabhängige Delegierte der Bergarbeiter vornehmen zu lassen, wurde zwar vom Parlament einstimmig angenommen, gelangte aber nicht zur gesetzlichen Verwirklichung (vergl. „Soz. Praxis" V 468). „Die Mitglieder der Lokalarbeiterausschüsse sind im wesentlichen identisch mit den Vertretern der Bergarbeiterschaft auf der Genossenschaftsversammlung, zu der je 100 Arbeiter einen Delegierten zu entsenden haben. Die Berggenossenschaften arbeiten nämlich mittels gesonderter Versammlungen" der Unternehmer und der Arbeiter und mittelst engerer Genossenschaftsausschüsse. In Fällen von drohenden Streiks treten die beiderseitigen Ausschüsse zum „Großen Ausschuß" zusammen, der als Einigungsamt vermittelnd eingreifen und im Bedarfsfalle die „Herbeiführung eines gütlichen Uebereinkommens zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Bedingungen der Fortführung und Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses" anstreben soll. Einigungsverhandlungen müssen auf Anrufen einer Genossenschaftsgruppe oder auch einer Partei, wenn nämlich bereits fruchtlose Verhandlungen zwischen Werkbesitzer und Lokalarbeiterausschuß vorangegangen sind, eingeleitet werden, sowie vor allem auf Aufforderung des staatlichen Revierbergamts und der politischen Bezirkshauptmannschaft. Zu diesen Einigungsverhandlungen wird der Vorsitzende ad hoc mit absoluter Stimmenmehrheit erwählt, unter Umständen eine außerhalb der Genossenschaft stehende oder eine von der Regierung berufene Persönlichkeit (bei dem Streik im mährisch-schlesischen Revier 1900 wurde bekanntlich neben den juristischen Vorsitzenden der Bergbrüderladen-Schiedsgerichte der freisinnige Brünner Reichs- und Landtagsabgeordnete Landgerichtsrat D'Elvert zum Vorsitzenden eines der fünf in Frage kommenden Reviereinigungsämter bestellt). Der Verhandlung vor dem Einigungsamt sind „Vertrauenspersonen" in gleicher Zahl sowohl aus dem Kreise der Unternehmer als aus jenem der Arbeiter beizuziehen. Sowohl Erfolg wie Mißerfolg der Einigungsverhandlungen und der im letzteren Falle zu erlassende Schiedsspruch sind zu veröffentlichen. Wahlberechtigt sind alle, auch die weiblichen (vergl. „Soz. Praxis" X Sp. 270. „Das Einigungsamt beim Bergbaue in Oesterreich von Dr. Robert Isak) Arbeiter über 21 Jahre, die mindestens ein Jahr bei dem betreffenden Werke bedienstet sind. Das passive Wahlrecht für alle Institutionen

genießen alle männlichen österreichischen Arbeiter über 24 Jahre, die drei Jahre im Genossenschaftsbezirk bergbaulich gearbeitet haben. Die Wahl darf nur ausnahmsweise abgelehnt werden.

Der Nutzen der Arbeiterausschüsse ist bei dem nunmehr beendeten mehrwöchigen Ausstande in der rheinischen Gasmotoren-Fabrik Benz & Co. in Mannheim augenfällig in Erscheinung getreten. Dem Ausstande lagen nicht Lohnforderungen, sondern das Verlangen der Arbeiter nach einer Festsetzung geregelter Akkordsätze gegenüber der Willkür der Meister zugrunde. In einer sechsstündigen, von dem Leiter der badischen Fabrikinspektion Oberregierungsrat Bittmann geführten Verhandlung zwischen dem Arbeiterausschuß und dem Vorstand des Unternehmens, der von einem Mitgliede des Aufsichtsrates unterstützt wurde, kam es, wie ein Bericht der „Frankf. Ztg." hervorhebt, infolge der außerordentlichen Ruhe, Sachlichkeit und Sachkenntnis, die der Arbeiterausschuß in der Geltendmachung der Arbeiterwünsche zeigte, zu einer gütlichen Vereinbarung, in der die Forderungen der Arbeiter durchweg anerkannt wurden. Es wurden die Auslegung der Akkordlisten behufs Kontrolle der Akkorde durch die Arbeiter, ferner die von der Arbeiterschaft geforderten Vertrauensmänner bewilligt, die in Tätigkeit treten sollen, sobald bei Festsetzung von Akkorden Meinungsverschiedenheiten entstehen. Außerdem wurde zugestanden, daß keine Maßregelungen stattfinden und daß die Arbeiter an ihren alten Plätzen wieder eingestellt werden sollen. Bemerkenswert bei dem Ausstande ist ferner, daß freie Gewerkschaften, Hirsch-Dunckersche Gewerkvereine und christliche Gewerkschaften bei diesem Kampfe innig zusammenwirkten.

Arbeitskammern. In der württembergischen Abgeordnetenkammer kam am 7. April beim Etat des Innern wiederum die Frage der gesetzlichen Vertretung der Arbeiter zur Sprache.

Abgeordneter Keil (Soz.) meinte, die Regierung sei bezüglich der öffentlich-rechtlichen Vertretungskörper der Arbeiter, der Arbeiterkammern, ersucht worden, das Reich um Regelung anzugehen. Der Minister des Innern sei vielleicht in der Lage, näheres über die im Bundesrat geplante Organisation mitzuteilen. Die Neuorganisation scheine an die Gewerbegerichte angeschlossen werden zu sollen, das würde er bedauern, denn es würden dann zwei ganz fremde Gebiete künstlich aneinandergekoppelt. Er wolle die große Bedeutung zum Ausdruck bringen, die die Arbeiter dieser Frage beilegen. Der politisch fortgeschrittene Teil der Arbeiter verspreche sich die Lösung der sozialen Frage davon allerdings nicht. Aber das Gefühl der Gleichberechtigung werde durch die Schaffung einer solchen Organisation gestärkt. Auch der Abgeordnete Hieber (natlib.) gab seinen Bedenken gegen die Angliederung der Arbeitskammern an die Gewerbegerichte Ausdruck.

Der Minister erwiderte, er habe sich in Berlin nach den Vorbereitungen für eine Arbeitervertretung erkundigt und die Antwort erhalten, sie seien in gutem Fortgang. Nach unsern Informationen ist diese Versicherung des Ministers doch cum grano salis aufzufassen. Es herrscht noch nicht einmal Einverständnis über die Grundzüge des Entwurfs, und ob wir eine Vorlage im nächsten Herbst erwarten dürfen, ist auch noch zweifelhaft. Dagegen ist der Gesetzentwurf über die Berufsvereine fertig und geht demnächst an den Bundesrat.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Koalitionsfreiheit und Organisationszwang.

Der Kampf um die Sicherung der Koalitionsfreiheit steht seit Jahrzehnten im Mittelpunkt des öffentlichen Lebens. Die Mächte der Verneinung sind aber dessenungeachtet immer noch so groß, daß es gewaltiger Anstrengungen bedürfen wird, um das erstrebte Ziel zu erreichen. Um so bedenklicher ist es, wenn diese Mächte eine Verstärkung erfahren, und zwar von einer Seite, wo man sie am allerwenigsten erwarten sollte, aus der Arbeiterbewegung.

Die im Verband der Lithographen, Steindrucker usw. Deutschlands organisierten Chemigraphen haben vor zwei Jahren mit ihren Arbeitgebern einen Tarif abgeschlossen, nach dem sich die Prinzipale verpflichten, nur die im genannten Verband organisierten Gehilfen zu beschäftigen und letztere sich dafür anheischig machten, nur bei den organisierten Prinzipalen zu arbeiten. Der erste Geschäftsbericht ergibt nun, daß durch diese Zwangsbestimmung die Zahl der organisierten Prinzipale von 54 auf 90 und die der organisierten Gehilfen von 800 auf 1400 gestiegen ist. Damit sind 95% aller Gewerbsangehörigen vereinigt.

Der Organisationserfolg war also durchschlagend. Was die Buchdrucker erst nach Jahrzehnten erreicht haben, fiel den Chemigraphen innerhalb zwei Jahren in den Schoß. Darf nun dieser Erfolg auch das Mittel heiligen? Auf keinen Fall, da der Organisationszwang unter allen Umständen gegen die Koalitionsfreiheit verstößt.

Es wurden einem bestimmten Verband 600 neue Mitglieder zugeführt. Hierunter gab es gewiß auch solche, die dem Verein aus eigener Entschließung nicht beigetreten sein würden. Die Brotfrage hat sie hineingetrieben. Für die genannten Berufe gibt es noch zwei Verbände, eine Organisation der graphischen Zeichner und eine christliche Vereinigung. Von der letzteren sagt ein Bericht in der „Graph. Presse", dem Organ des durch den Chemigraphentarif monopolisierten Verbandes, bei Besprechung einer Lohnbewegung: „Die christliche Gewerkschaft, in welcher einige Berufskollegen organisiert sind, richtete an die Kommission ein Schreiben, wonach sie sich mit sämtlichen Forderungen einverstanden und zur Mitarbeit bei Einreichung derselben bereit erklärte." Trotz der hierdurch ausgesprochenen Anerkennung gewerkschaftlicher Zuverlässigkeit sind Chemigraphenmitglieder dieser Organisation in 95% aller Betriebe ausgeschlossen. Das ist ein unhaltbarer Zustand.

Es handelt sich aber außerdem noch um die Erhaltung der Mitgliedschaft des monopolisierten Verbandes. Nach den Satzungen kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, „wenn es den gefaßten Beschlüssen seiner Mitgliedschaft zuwiderhandelt oder Handlungen begeht, welche die Interessen des Vereins schädigen und den Grundsätzen desselben zuwiderlaufen". Mit diesen dehnbaren Bestimmungen ist ein Mitglied den jeweiligen Machthabern einer Organisation einfach ausgeliefert. Wenn mit dem Ausschluß keine wirtschaftliche Schädigung verknüpft ist, kommt ein Mitglied, dem Unrecht geschehen ist, darüber leicht hinweg. Wenn aber der Ausschluß aus dem Verband auch den Ausschluß von 95% aller Betriebe nach sich zieht! Was dann? Wenn z. B. in einer Zahlstelle bedenkliche Beschlüsse gefaßt werden, muß doch ein Mitglied das Recht haben, dagegen aufzutreten. Dann kann es aber wegen Schädigung von Vereinsinteressen aus dem Verband ausgeschlossen werden. Ein Mitglied mit eigener Ueberzeugung ist daher zum Schweigen verurteilt, wenn es Arbeit und Brot behalten will. Wie Mitgliedschaftsbeschlüsse entstehen, die dem Einzelnen seine Mitgliedschaft entweder verleiden oder sonst in Frage stellen können, beweist gerade die Geschichte dieses Verbandes. Hat doch sogar ein Schiedsgericht desselben den Satz aufgestellt, daß „gehässige Angriffe" gegen die Sozialdemokratie, deren sich ein Mitglied irgendwo schuldig macht, als gewerkschaftsschädigend betrachtet werden müssen. Weil nach den reichlich vorhandenen Erfahrungen der Ausschluß aus einer Gewerkschaft von den mannigfachsten Umständen abhängen kann, darf er keine Schmälerung oder Vernichtung der wirtschaftlichen Existenz im Gefolge haben. Eine nachträgliche Schadloshaltung gibt es dazu in der Arbeiterbewegung im Falle eines Irrtums auch nicht. Einem Mitglied dieses Verbandes hat man ein Schiedsgericht aufgezwungen. Dessen „Urteil" war aber mehr als wunderlich. Trotzdem wurde dem gedachten Mitglied das Verbandsorgan zur Verteidigung gesperrt. Es war daher gezwungen, eine besondere Druckschrift abzufassen und an die Zahlstellen zu verschicken. Beim Oberschiedsgericht erlangte es dann endlich seine Rechtfertigung. Diesem freigesprochenen Mitglied hatte man aber nicht einmal die nachweisbaren Auslagen für den Druck dieser kleinen Schrift zurückerstattet.

Der Organisationszwang, insbesondere für einen bestimmten Verband, muß daher aus dem Chemigraphentarif entfernt werden. Die tarifliche Vereinbarung genügt, und sichert, wie das Buchdruckgewerbe zeigt, geordnete Berufsverhältnisse.

Uebrigens muß hervorgehoben werden, daß der „Vorwärts" seinerzeit beim Abschluß eines ähnlichen, inzwischen aber aufgelösten Vertrags der Silberschläger erhebliche Bedenken äußerte und solche gegenüber dem Chemigraphentarif sowohl in der „Neuen Zeit", als auch in den „Sozialistischen Monatsheften" erhoben worden sind.

Zu diesem Fall gesellt sich noch ein zweites, ebenso bedenkliches Vorkommnis. Seit 30 Jahren besteht ein freier, unabhängiger Unterstützungsverein für die Lithographen usw. Deutschlands, der Senefelderbund. Er bietet Kranken-, Sterbe-, Invaliden-, Witwen- und Waisenunterstützungen, hat 9000 Mitglieder und 375 000 ℳ Vermögen. Es gab immer Mitglieder, welche auf eine Verschmelzung mit dem Verband hinarbeiteten. Vor etlichen Jahren endigten große Kämpfe um diese Verschmelzung mit einem Beschluß auf Gebietsabgrenzung. Es wurde damals vereinbart, daß keine gleichen Unterstützungseinrichtungen in beiden Organi-

sationen bestehen dürfen, und daraufhin die Unterstützungsgebiete jeder Organisation festgestellt und abgegrenzt. Eine Vereinigung bildete daher die Ergänzung der anderen. Der Friede war errungen und der Verband beschloß daraufhin, jede weitere Agitation für eine Verschmelzung zu unterlassen.

Der Friede dauerte jedoch nicht lange. Die Verschmelzungsagitation wurde jetzt innerhalb des Bundes aufgenommen. Die Mitglieder des Bundes, welche nur diesem angehören, sahen hierin einen Bruch der Vereinbarung und waren um die ungeschmälerte Erhaltung ihrer wohlerworbenen Rechte sehr besorgt. Es entstanden neue Kämpfe, die mit großer Bitterkeit geführt wurden. Dabei war natürlich der durch Lohnkämpfe geübte Verband im Vorteil. In seinem Organ, das gleichzeitig das des Bundes ist, wurden nur einseitige Artikel aufgenommen und den Lesern allwöchentlich für die Fragen der Urabstimmung das „Ja" und „Nein" vorgeschrieben. Ueberdies veranstaltete der Verband innerhalb 8 Tagen an 82 Orten Agitationsversammlungen zu demselben Zweck. Der Bund dagegen war auf etliche kleine Flugblätter angewiesen. Er war schließlich um des lieben Friedens willen zu einer Verschmelzung bereit, aber nur unter der Bedingung, daß es den einzelnen Bundesmitgliedern freigestellt werde, dem Gesamtverband ganz oder nur für die bisherigen Unterstützungskassen anzugehören. Neue Mitglieder brauche man ja dann nur für den Gesamtverband anzunehmen. Der Verband lehnte aber dieses Ansinnen ab, da er nur für Oberlithographen, Staatsangestellte usw. etliche Ausnahmen gewähren will.

Trotz umfangreichster Agitation erlangte die Verbandsanschauung bei 7510 abgegebenen Stimmen in der Hauptfrage nur eine Mehrheit von 398 Stimmen. 3556 Bundesmitglieder stimmten für die bedingungslose Sicherung ihrer wohlerworbenen Rechte. Bisher haben sie wöchentlich 50 ₰ bezahlt, mit einer Erhöhung auf 60 ₰ waren sie einverstanden. Ihre Mitgliedschaft konnten sie nur verlieren, wenn sie ihre Beiträge nicht rechtzeitig entrichtet hatten. Jetzt aber sollen sie durch einen Majoritätsbeschluß einer Gewerkschaft einverleibt werden, statt 60 ₰ 1,20 *M* wöchentlich zahlen und alle Rechte mit einem Schlage verlieren, wenn sie, wie es im neuen Statutenentwurf heißt, „den satzungsgemäßen Anordnungen des Haupt- und Mitgliedschaftsvorstandes nicht Folge leisten oder Handlungen begehen, welche die Interessen des Verbandes schädigen und den Grundsätzen desselben zuwiderlaufen". Damit sind tausende von Bundesmitgliedern, welche im hohen Alter stehen und nun in keine Gewerkschaft mehr eintreten wollen, oftmals geradezu auf die Nachsicht der Arbeitgeber angewiesen, mit ihren in einer reinen Unterstützungskasse erworbenen Rechten auf die Gnade und Ungnade neuer Herren angewiesen. Es erregt sie auch, daß sie in eine Gewerkschaft hineingezwungen werden sollen, der sie gar nichts mehr nützen können. Eigentlich mußte der Verband selbst einsehen, daß Zwangsmitglieder nicht sehr wertvoll sind, vielmehr leicht zum Bleigewicht für eine Organisation werden können.

Kann nun ein solches Verfahren gebilligt werden? Die Antwort kann nur verneinend ausfallen. Für die unter behördlicher Aufsicht stehenden Versicherungskassen ist diese Frage längst entschieden. Wenn z. B. in eine Krankenkasse eine größere Anzahl Berufsvereinsmitglieder eintreten und auf deren Agitation hin eine Generalversammlung beschließen würde, daß alle bisherigen Mitglieder dem Berufsverein beitreten müßten, wenn sie ihre Rechte behalten wollten, würde die Aufsichtsbehörde einen solchen Beschluß einfach umstoßen. Die Gewerkschaften und freien Unterstützungsvereine können aus den bekannten Gründen keine klagbaren Rechte gewähren. Sie versichern aber hundertmal, daß trotzdem alle wohlerworbenen Rechte geschützt sind. Diese Zusage wird hinfällig, wenn den Mitgliedern später Bedingungen zur Erhaltung ihrer Rechte auferlegt werden, die in gar keiner Beziehung zum bisherigen Unterstützungswesen stehen. Auf dem letzten Bergarbeiterkongreß hat Sachse beim Referat über die Knappschaftskassen vom Staat die unbedingte Sicherung der erworbenen Rechte gefordert. Seine Genossen lehnen aber diese Forderung dort, wo sie die Macht haben, durchweg ab.

Dabei lag die Sache ungemein einfach. Man konnte Uebergangsbestimmungen für diejenigen Mitglieder des Bundes, welche nicht in die Gewerkschaft eintreten können oder wollen, schaffen, und damit einen Zwang ausschalten, der nun einmal mit dem Prinzip der Koalitionsfreiheit unverträglich ist.

Das alleinige Mittel zur Gewinnung von Mitgliedern ist die Belehrung und Aufklärung. Bei der Anwendung von Gewaltmaßregeln kommt der Arbeiter mit seinem Koalitionsrecht vom Regen in die Traufe. Wir bekämpfen die Entlassung und Schikanierung organisierter Arbeiter durch die Unternehmer und müssen uns daher sowohl gegen die Monopolisierung bestimmter Organisationen, als auch gegen jeden Zwang zum Eintritt in gewerkschaftliche Verbände aussprechen.

Der Verband der Lithographen, Steindrucker und Berufsgenossen Deutschlands, dem ich selbst angehöre, befindet sich auf einem verhängnisvollen Irrweg. Da die Ratschläge der Minorität unbeachtet geblieben sind, wird sich die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands der Aufgabe nicht entziehen können, das Verfahren dieses Verbandes einer Prüfung zu unterwerfen. Es wird sich dann zweifellos ergeben, daß derartige Maßnahmen im Interesse der gesamten Arbeiterbewegung nicht aufrecht erhalten werden können. Die Stoßkraft aller Bestrebungen zur Sicherung und Ausdehnung der Koalitionsfreiheit würde jedenfalls eine ganz erhebliche Schwächung erfahren, wenn dieses Verfahren gebilligt werden würde. Es muß auch verhindert werden, daß noch andere Arbeiterverbände in dieses Fahrwasser geraten. Sonst müßte künftig bei der Forderung auf gesetzliche Sicherung der Koalitionsfreiheit neben dem Schutz vor Unternehmerverbänden auch der Schutz vor Arbeiterorganisationen betont werden.

Berlin. Chr. Tischendörfer.

Gewerkschaftskongresse sind, wie alljährlich so auch in diesem Jahre, für die Zeit vor, während und nach Ostern in größerer Zahl ausgeschrieben worden. So hat bereits der Bäckerverband in Hamburg seine dreitägige Generalversammlung abgehalten, die Bauarbeiter tagten in Leipzig, während der Seemanns- und der Maurerverband in den nächsten Wochen in Hamburg bezw. Braunschweig, die Zentralverbände der Zimmerer in Dresden, der Steindrucker und Lithographen in Berlin, der Zigarrensortierer in Leipzig, der Glasarbeiter in Jena und der Lederarbeiter in Dresden ihre Generalversammlungen abhalten wollen. Fast alle bis jetzt vorliegenden Jahresberichte dieser Verbände bekunden ein Erstarken der Organisationen und das Bestreben, diese durch Verbesserung der Unterstützungseinrichtungen weiter auszubauen und durch Tarifverträge mit den Unternehmern möglichst friedliche Arbeitsverhältnisse in den verschiedenen Berufsgruppen herbeizuführen. Was speziell die Generalversammlung des Bäckerverbandes betrifft, die von 47 Delegierten besucht war, so wurden dort auch die Lehren der vorjährigen Bäckerstreiks eingehend gewürdigt. Es wurde mitgeteilt, daß die Lohnbewegungen in Berlin, Lübeck und Reichenhall teilweise erfolgreich, in Kassel aber erfolglos gewesen seien. Für etwa 8000 Bäckergesellen sei das Kost- und Logiswesen beseitigt, und Lohnerhöhung und Herabsetzung der Arbeitszeit erreicht worden. Die auf den Boykott gesetzten Hoffnungen hätten sich nur teilweise erfüllt, da durch die Verfügungen der Gerichte den Arbeitern die Durchführung des Boykotts sehr erschwert würde. Den Mitgliedschaften wurde deshalb empfohlen, mehr Extrabeiträge zu erheben und für die Lohnkämpfe größere Fonds anzusammeln, damit die Vorteile gleich durch den Streik ohne Boykott errungen werden könnten. Dieser Stärkung des Kampffonds soll in erster Linie auch die beschlossene Erhöhung der Beiträge von 40 auf 50 ₰ dienen. In Berlin ist der Boykott jetzt noch nicht beendet; in gewissen Zwischenräumen werden im „Vorwärts" von der Mitgliedschaft Berlin des Bäckerverbandes noch immer Listen der tariftreuen („bewilligten") Bäckereien veröffentlicht, während die abgefallenen Bäckereien durch Sterne kenntlich gemacht sind. Große Wirkung soll der Boykott aber nach den eigenen Angaben der Beteiligten nicht haben. Mit der Frage der Beseitigung des Kost- und Logiszwanges beim Arbeitgeber soll sich übrigens auch der bevorstehende Kongreß der zentralisierten Gewerkschaftsverbände in Köln beschäftigen, dem die Kommission für Beseitigung des Kost- und Logiszwanges eine umfassende, allerlei Direktiven enthaltende Resolution vorlegen will. Der Verband der Bäcker zählt in 91 Mitgliedschaften 9706 Mitglieder, das Verbandsvermögen beträgt rund 58 000 *M*. Nur etwa 13 % der organisationsfähigen Bäckergesellen gehören dem Verband an. Dabei ist die Fluktuation unter den Mitgliedern noch eine sehr große, da nach beendigten Lohnbewegungen fast regelmäßig viele Mitglieder wieder abspringen. Angesichts der im Bäckergewerbe stark hervortretenden Arbeitslosigkeit hatte der Verband im letzten Jahre allein nahezu 48 000 *M* Arbeitslosenunterstützung zu zahlen. Im allgemeinen wurde konstatiert, daß der Weg zum Großbetrieb unverkennbar sei, daß aber in manchen großen Städten auch eine weitere Verzweigung der Betriebe wahrnehmbar sei.

Eine Zentralisation der Arbeiterverbände in den Niederlanden ist von dem Führer des Diamantarbeiterverbandes Henri Polak ins Leben gerufen worden, zu der alle größeren nicht religiösen

Arbeiterorganisationen mit Ausnahme der Buchdrucker und der Hafenarbeiter, die an der konstituierenden Versammlung nicht teilnahmen, ihren Beitritt erklärt haben. Wie uns aus Amsterdam mitgeteilt wird, verfolgt die neue Zentralorganisation an erster Stelle die Abschließung von Tarifverträgen für ihre Angehörigen, nur als letztes Mittel soll der Streik, zu dessen Ausführung besondere, gut fundierte Kassen gebildet werden, in Betracht kommen. Als weitere Ziele sind die Agitation für den Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung sowie die Sammlung statistischen Materials über Arbeiterfragen in Aussicht genommen.

Streiks und Aussperrungen.

Kampf im Kölner Brauereigewerbe. In den meisten großen und einer Anzahl kleiner Brauereien in Köln und Umgebung (Mülheim, Kalk usw.) ist eine Aussperrung der organisierten Brauereiarbeiter erfolgt, weil seitens der Arbeiter wegen Maßregelung zweier Brauer über die Brauerei Alte Burg in Köln der Boykott verhängt worden war. Infolge dessen wurde vom Boykottschutzverband der rheinisch-westfälischen Brauereien die Generalaussperrung sämtlicher organisierter Brauereiarbeiter von Köln und Umgebung beschlossen. Bis zum 8. April waren 268 Arbeiter ausgesperrt, während 40 Arbeiter, mit denen Kündigung vereinbart worden ist, gekündigt worden sind. Außerdem sollen 23 Arbeiter die Arbeit ohne Kündigung niedergelegt haben. Der Umfang des Kampfes wird sich erst in einigen Tagen genau übersehen lassen. Seitens der Arbeiter soll der Boykott über sämtliche Brauereien verhängt werden, die organisierte Arbeiter ausgesperrt oder gekündigt haben. Unterhandlungen sind bisher fruchtlos geblieben.

Die **Berliner Handelsgärtner** sind in eine Lohnbewegung eingetreten. Sie fordern eine Höchstarbeitszeit von elf Stunden, Beschränkung der Sonntagsarbeiten auf das Unumgänglichste, Freigabe jedes zweiten Sonntags, 20 ℳ wöchentlichen Mindestlohn, sowie Errichtung eines paritätischen Arbeitsnachweises und streben den Abschluß eines Tarifvertrags auf dieser Grundlage mit der Arbeitgeberorganisation an.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Landeskommission für Volkswohlfahrt.

Abgeordneter Graf Douglas hatte beantragt, in Erweiterung der in Anregung gebrachten Landeskommission zur Bekämpfung des Alkoholismus eine Landeskommission für Volkswohlfahrt als ein die Regierung beratendes Organ zur Erhaltung und Hebung des körperlichen, geistigen, sittlichen und wirtschaftlichen Wohles des Volkes zu schaffen. Das Abgeordnetenhaus hat am 6. April die Beschlüsse der hierfür niedergesetzten Kommission gut geheißen, die den Umfang einer solchen Einrichtung genauer umgrenzt. Danach wird die Regierung ersucht:

als behördliche Einrichtung zur Förderung der Volkswohlfahrt in Stadt und Land möglichst bald ein Volkswohlfahrtamt zu schaffen, behufs ausgiebiger Mitwirkung des Laienelements ihm einen ständigen Beirat anzugliedern und die hierfür erforderlichen Mittel im Staatshaushaltsetat bereitzustellen.

Das Volkswohlfahrtamt soll unmittelbar dem Staatsministerium unterstellt werden, die Ernennung des Vorsitzenden und der Mitglieder durch den König erfolgen. Es soll ihm insbesondere obliegen:

1. die Entwicklung der Volkswohlfahrtpflege im In- und Auslande zu verfolgen und darüber der Staatsregierung fortlaufend Bericht zu erstatten;
2. Wahrnehmungen, die ein Eingreifen oder eine Abänderung der Gesetzgebung oder der Verwaltungstätigkeit erforderlich erscheinen lassen, der Staatsregierung mitzuteilen;
3. auf Anordnung der Staatsregierung Gutachten zu erstatten, Vorschläge auszuarbeiten und bei der Vorbereitung von Gesetzentwürfen und Verwaltungsanordnungen mitzuwirken;
4. auf Anordnung der Staatsregierung bei größeren Unglücksfällen oder Notständen die freiwillige Hilfstätigkeit einheitlich zu leiten.

Bei der Berufung in den ständigen Beirat sollen die privaten Volkswohlfahrtorganisationen und die beiden Häuser des Landtags besonders berücksichtigt werden. Der Beirat soll jährlich mindestens einmal einberufen werden, um den Geschäftsbericht des Volkswohlfahrtsamts entgegenzunehmen und sich über ihn zu äußern. Er soll einzelne Fragen der Volkswohlfahrtspflege beraten und begutachten, wenn dies von der Staatsregierung angeordnet oder von einem Viertel der Mitglieder beantragt wird, und soll befugt sein, selbständig Anträge an die Staatsregierung zu stellen. Den Sitzungen des Beirats sollen Beauftragte der Staatsregierung mit beratender Stimme beiwohnen dürfen.

Mit diesem einstimmig gefaßten Beschluß des Abgeordnetenhauses, dem das Herrenhaus wohl beitreten wird, dürfte freilich dies neue Amt noch nicht gesichert sein. Der neue Minister des Innern Dr. von Bethmann-Hollweg lehnte nämlich eine bestimmte Erklärung im Namen der Staatsregierung zurzeit noch ab. Er stellte als Ueberzeugung des Hauses fest, „daß eine weitere Ausgestaltung der Volkswohlfahrtspflege eine der wichtigsten und ernstesten Aufgaben der Gegenwart bildet", wie das auch Ansicht der Regierung sei. „Schließlich bildet", so fuhr er fort, „Beförderung nationaler Volkskultur den Kern jeder staatlichen Tätigkeit — oder sollte ihn bilden —, und ich persönlich halte von den Beamten und Behörden, welche mit meinem Ressort zusammenhängen, diejenigen für die Tüchtigsten, welche den Schwerpunkt ihrer Pflichten in der Förderung solcher nationaler Volkskultur erblicken." Soviel auch geschehen sei, noch bleibe viel zu tun. Recht bedeutsam ist des Ministers „Bemerkung allgemeiner Natur".

„Man hat in den letzten Jahrzehnten das Hauptgewicht gelegt auf die Fürsorge für die in irgend einer Beziehung Schwachen, auf die Verbesserung der Krankenhauspflege, auf die Gründung von Heilstätten, auf die Unterbringung von Siechen, von Irren, von Krüppeln usw. Nicht nur der Gang unserer sozialen Gesetzgebung, sondern auch die Erstarkung des charitativen Sinnes erklärt dies, rechtfertigt es für die Vergangenheit und fordert weitere Ausgestaltung für die Zukunft. Aber persönlich will mir erscheinen, daß wir bei einzelnen dieser Einrichtungen auf Formen gekommen sind, welche über das Kultur- und Zivilisationsniveau der gesunden Bestandteile der Bevölkerung hinausgehen. Wir werden daraus nicht die Folge zu ziehen haben, daß wir in der Fürsorge für die Schwachen nachlassen, wohl aber die Folgerung, daß wir in der Fürsorge für die Gesunden Unterlassenes nachholen.

Schließlich steht und fällt die Zukunft unseres Vaterlandes doch mit der Frage, ob es gelingt, ein in der Hygiene nicht verweichlichtes und verzärteltes, sondern ein körperlich derbes, den Unbilden der Arbeit und des Lebens gewachsenes Geschlecht heranzuziehen, und ob es möglich ist, in diesem corpus sanum eine sana mens zu schaffen, d. h eine mens, in der das Bildungsbedürfnis nicht mit der letzten Klasse der Volksschule abschließt, in der die Heranbildung nationaler Charakterstärke selbstverständliche Lebensaufgabe ist, und in welcher der für jeden notwendige und bei jedem berechtigte Drang nach Lebenslust und Lebensfreude in der Veredelung der Vergnügungen keinen Abbruch, sondern einen Zuwachs erblickt"

Das Volkswohlfahrtamt, so fuhr der Minister fort, solle eine Zentralbehörde für die Gesamtheit der Volkskultur, also des menschlichen Lebens überhaupt umfassen; er frage, ob ein so weites Gebiet eine Zentralisation überhaupt vertrage, ob dafür eine andere als eine etwas bureaukratisch gefärbte Leitung möglich sei, ob nicht die neue Institution — ganz wider Willen oder notgedrungen — denjenigen Stich in das Systematisierende, in das Theoretische, in das Bureaukratische haben werde, dessen Bekämpfung doch sein vornehmstes Ziel sei? Die Regierung werde sich der Prüfung der Frage nicht entziehen können, inwieweit nicht etwa auf diese oder jene Art bestehende Organisationen gedrückt, in ihrer Liebe zur Arbeit durch Vermehrung des Schreibwerks gelähmt werden können, ob der Beirat nicht ein Nebenparlament werde und der komplizierte Mechanismus unserer bestehenden Behördenorganisation und unsere Finanzen schädlich belastet werden? Er hoffe aber, daß eine Weiterausbildung nationaler Wohlfahrtspflege unter Befreiung von allen bureaukratischen Fesseln bei freier Teilnahme aller Volkskreise im Bunde mit der Regierung gelingen werde.

Ein „Soziales Museum" in Bremen beabsichtigt der dortige Bürgerliche Volksverein neben seiner Rechtsschutzstelle einzurichten. In dem Museum soll Material über sämtliche Wohlfahrtseinrichtungen Bremens wie über auswärtige, sowie die vielen sozialen Fragen der Gegenwart gesammelt werden, um es allen Interessenten später leichter zu machen und soziales Verständnis in weitere Kreise zu tragen. Geschäftsführer des Museums ist Hauptmann a. D. v. Kalckstein, von dem mehrere verdienstliche Arbeiten auf dem Gebiet der Wohnungsfrage herrühren.

Ein großes Lehrlings- und Erholungsheim für Berlin wird in nächster Zeit vom Freiwilligen Erziehungsbeirat für schulentlassene Waisen errichtet werden. In der letzten Jahreshauptversammlung teilte der Vorsitzende, Geheimer Admiralitätsrat Dr. Felisch mit, daß im Mittelpunkt Berlins ein Haus (Hintergebäude) angekauft werde, um hier ein Heim für Lehrlinge zu schaffen, die sonst in zweifelhafter Umgebung untergebracht sind. Hier soll den Lehrlingen nicht nur Wohn- und Schlafgelegenheit, sondern auch Pension gewährt werden. Die Preise sollen den in Schlafstellen üblichen entsprechen. Ferner plant der Verein die Gründung eines eigenen Erholungsheims für seine Pfleglinge in einem Berliner Vorort.

Die Ortsgruppe M.-Gladbach des linksrheinischen Vereins für Gemeinwohl hat aus Anlaß ihres 15jährigen Bestehens einen Tätigkeitsbericht herausgegeben. Aus ihm ist ersichtlich, daß sich die Ortsgruppe in erfreulichem Maße der Fortbildung der weiblichen schulentlassenen Jugend durch Errichtung von Handarbeits- und Haushaltungsschulen angenommen hat. Sie schuf ferner ein Wöchnerinnenheim, richtete 1895 eine Anstalt für Arbeitsnachweis ein, suchte die Wohnungsverhältnisse zu verbessern und widmete sich der Rekonvaleszentenpflege. Freilich bedurfte sie bei der Durchführung dieser Aufgaben auch der Hilfe besonderer Vereine, doch ist deren Bildung ihrer Initiative zu danken.

Erholungsheim des Vereins Frauen-Erwerb. Man teilt uns mit: Der Verein Frauen-Erwerb (gegründet 1899) eröffnet anfang Mai sein erstes Erholungsheim und zwar in einem dicht am Walde gelegenen Landhaus nahe der Station Borgsdorf (an der Nordbahn). Haus und Garten sind dem Verein von einem Gönner seiner gemeinnützigen Bestrebungen Herrn Dr. ing. Wolff, in opferwilliger Weise zur Verfügung gestellt, sodaß durchgängig Freistellen vergeben werden können. Alles nähere durch die Zentralstelle des Vereins Berlin W. 15, Lietzenburgerstr. 18.

Soziale Medizin und Hygiene.

Die künstlichen Eiweißpräparate als Nahrungsmittel. Der praktische Arzt Dr. Ferdinand Goldstein-Berlin schreibt uns: Nachdem erwiesen ist, daß unser Volk nicht imstande ist, seinen Eiweißbedarf durch Fleisch und andere natürliche Nahrungsmittel zu decken („Soz. Praxis" Nr. 13), richtet sich der Blick naturgemäß auf die künstlichen Eiweißpräparate. Ihre Zahl ist sehr groß, die meisten von ihnen scheiden aber wegen ihres hohen Preises als Volksnahrungsmittel ohne weiteres aus. Das Fleischdefizit des Volkes beträgt auf den Kopf 32 kg = 0,5 kg Eiweiß. Nimmt man den Durchschnittspreis für 1 kg Fleisch im Kleinhandel mit 1,40 M an, so wäre, um das Defizit zu decken, eine Mehrausgabe von rund 45 M pro Kopf und Jahr notwendig. Dagegen würden beispielsweise bei Nutrose 6,5 kg 117 M im Kleinhandel kosten, bei Pepton Merck 163,80 M, bei Pepton Antweiler 312 M, bei Pepton Kemmerich 493,80 M, bei Somatose 374,40 M, bei Sanose und Sanatogen 234 M. Diese und ähnliche Eiweißpräparate kommen nur als Medikamente und auch als solche vorwiegend bei wohlhabenden Patienten in Frage. Dasselbe gilt auch vom Eucasin, denn wenn es auch wesentlich billiger ist als die angeführten, so kosten 6,5 kg doch immer noch 46,80 M im Kleinhandel, also mehr als 32 kg Fleisch. Am billigsten sind Tropon und Plasmon. Von ersterem kosten 6,5 kg im Kleinhandel 42 M, von letzterem 33,60 M. Tropon ist also nur um 3 M billiger als das äquivalente Fleischquantum, Plasmon allerdings um 11,40 M, aber es enthält nur 75 % Eiweiß, und schlägt man die fehlenden 25 % zu, so erhöht sich sein Preis als Ersatzmittel für das Fleischdefizit auf 42 M, steigt also auf die Höhe von Tropon. Die Quelle zur Lieferung von künstlichem Eiweiß bildet in einigen Fällen Magermilch; Eucasin, Nutrose, Plasmon werden aus ihr gewonnen. Die Magermilch, in der das meiste Milcheiweiß bei der Butterbereitung zurückbleibt, ist zweifellos ein ausgezeichnetes Material zur Darstellung von Eiweiß, aber der Preis der aus ihr hergestellten Präparate ist zu hoch, obgleich sie in solchen Massen zur Verfügung steht, daß man mit ihr die Schweine füttert. Vielleicht ließe sich aus ihr ein allen Anforderungen genügendes Präparat herstellen, wenn man sie im Vacuum behandelte. Dies Verfahren wird schon seit vielen Jahren bei Vollmilch angewandt; die kondensierte Milch (Marke Milchmädchen, Nestles kondensierte Milch) wird durch Absaugen der Milchflüssigkeit im Vacuum gewonnen. Soweit mir bekannt, hat man Magermilch noch nicht in analoger Weise behandelt. Ob das möglich ist, muß die Zukunft lehren, doch ob möglich oder unmöglich — künstliche Eiweißpräparate bleiben ein Notbehelf und können niemals das von der Natur verlangte und gebotene Nahrungsmittel voll ersetzen. Das einzige rationelle und naturgemäße Mittel zur Verbesserung der Volksernährung ist die Herabsetzung des Fleischpreises durch Aufhebung der Vieh- und Fleischzölle und Beseitigung der Viehsperren. Dazu besitzt die Gesetzgebung die Macht, es muß verlangt werden, daß sie sie gebraucht.

Schulärzte in Bremen. Die Freie Hansestadt Bremen hat die Anstellung von sechs Schulärzten zunächst für die Volksschulen vorgesehen. In dem befürwortenden Berichte des Dr. Tjaden wurde nach dem von Dr. B. Schubert-Nürnberg in der „Zeitschrift für Schulgesundheitspflege" 1903 und 1904 veröffentlichten Ergebnisse einer Umfrage bei den größeren Städten festgestellt, daß die Zunahme der Anstellung von Schulärzten eine recht bedeutende ist, und daß sich diese Anstellung nicht nur auf die Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern erstreckt, sondern auch auf kleinere und kleinste. Nur vier der Großstädte, d. h. der Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern, entbehren noch der Einrichtung: Altona, Barmen, Bremen, Hamburg. Das Arbeitsfeld der Schulärzte ist in Bremen ähnlich abgegrenzt wie in anderen größeren Städten.

Ein städtisches Untersuchungsamt für ansteckende Krankheiten wird in Charlottenburg in Verbindung mit dem pathologischen Institut des Krankenhauses auf Westend eröffnet. Das Amt soll der Allgemeinheit der Bürger dadurch gesundheitlich nützen, daß es sich den Ärzten kostenlos zur Verfügung stellt, ihnen eine möglichst zeitige Feststellung und Bekämpfung ansteckender Krankheiten zu erleichtern. Charlottenburg folgt dem Beispiele mehrerer anderer großer Städte, die keine medizinische Fakultät beherbergen.

Die wissenschaftlichen Kurse zum Studium des Alkoholismus (vgl. „Soz. Praxis" Sp. 659) finden vom 25. bis 29. April in der Technischen Hochschule zu Charlottenburg (nicht in der Universität!) statt. Mit den Kursen wird eine Ausstellung von wissenschaftlichen Werken und von Lehrmitteln zur Alkoholfrage verbunden sein. Ebenso wird eine Führung der Teilnehmer durch solche Berliner Veranstaltungen geplant, die auf Hebung der Volksgesundheit abzielen.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Zur Sonntagsruhe im Münchener Bedürfnisgewerbe.

Der Ausschuß des Kaufmannsgerichtes in München trat am 3. März unter dem Vorsitz des Gerichtsrates Dr. Prenner zusammen, um auf Veranlassung der Kreisregierung von Oberbayern ein Gutachten abzugeben über die vom Magistrat München aufgestellten Sonntagsruhe-Vorschriften für die sogenannten Bedürfnisgewerbe. Die Positionen der Beschlüsse wurden einzeln durchberaten und die hierzu gerichteten Eingaben und Protestresolutionen, die zum Teil an Uebertreibungen nichts zu wünschen übrig ließen, geprüft. In den meisten trat der Wunsch stark hervor, wenn irgend möglich, eine einheitliche Verkaufszeit für das gesamte Bedürfnisgewerbe zu schaffen. Zu 14 von den 16 Positionen wurde ein einstimmiges Gutachten erzielt.

Einstimmig wurden folgende Verkaufszeiten für die Sonn- und Feiertage begutachtet: Charkutierwaren- und Delikatessengeschäfte 7 bis 8 Uhr und 10 bis 1 Uhr (der Magistrat hatte vorgeschlagen für Charkutierwaren 10 bis 12 Uhr und 5 bis 8 Uhr, für Delikatessen 5 bis 8 Uhr und 10 bis 2 Uhr); frisches Fleisch, Wildbret, Geflügel, Fische bis ½10 Uhr (übereinstimmend mit dem Magistratsvorschlag); Milch und sonstige Molkereiprodukte 5 bis 8 Uhr und 5 bis 7 Uhr (Magistratsvorschlag 5 bis 8 Uhr und 8 bis 7 Uhr); Spezerei- und Kolonialwaren, Obst, frisches Gemüse und Käse 10 bis 1 Uhr (Magistratsvorschlag 5 bis 8 Uhr und 10 bis 2 Uhr); Handlungen für lebende Blumen und Samen 10 bis 1 Uhr (Magistratsvorschlag 6 bis 8 Uhr und 10 bis 1 Uhr). Der Verkauf von künstlichen und sogenannten semper-viva Blumen soll unter die Bestimmungen für das Handelsgewerbe eingereiht werden. Auf den Viktualienmärkten soll die Verkaufszeit sein für frisches Fleisch und Wildpret, Geflügel, Fische bis ½10 Uhr (übereinstimmend mit dem Magristratsbeschluß), für alle übrigen Artikel 10 bis 1 Uhr (Magistratsvorschlag bis 12 Uhr); Obsthallen am Markt 10 bis 1 Uhr (Magistratsvorschlag 6 bis 11 Uhr). Einstimmig wurde schließlich noch beschlossen, entsprechend einer Anregung des Gemeindekollegiums, den Zeitungsverkauf unter die Bedürfnisgewerbe aufzunehmen und die Verkaufszeit vorzuschlagen auf 5 bis 8 Uhr und 10 bis 12 Uhr. Mit allen gegen 8 Stimmen (mit den Gehilfenvertretern stimmten auch 2 Prinzipale) wurde beschlossen, die Bäckereien, Feinbäckereien und Konditoren gleich zu behandeln und als Verkaufszeit für sie festzustellen 5 bis 8 Uhr und 10 bis 2 Uhr (übereinstimmend mit dem Magistrat), dann für Tabak und Zigarren 10 bis 1 Uhr, wie bei den Spezerei- und Kolonialwarenhandlungen, während der Magistrat hier 6 bis 8 Uhr und 10 bis 1 Uhr vorgeschlagen hatte. Ein Initiativantrag des Ausschusses um reichsgesetzliche Regelung des Verkaufs von Genußmittel in Wirtschaften (Kiosken, Läden, Automaten) wurde in Aussicht gestellt.

Weiter gab der Ausschuß des Kaufmannsgerichts sein Gutachten einstimmig dahin ab, zu beantragen, daß am Oster- und Pfingstsonntag, sowie am ersten Weihnachtsfeiertag ganz geschlossen sein sollen die Läden für Charkutierwaren, frisches Fleisch, Wildbret, Geflügel, Fische, Delikatessen, Spezereien, Kolonialwaren, Obst, frisches Gemüse, Käse, Tabak und Zigarren, lebende Blumen, Samenhandlungen, ebenso die Verkaufsstände am Viktualienmarkt und in den Obsthallen.

Literarische Mitteilungen.

Max Treu, Strafjustiz, Strafvollzug und Deportation, Leipzig, Dietrich, 1905.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Nollendorfstraße 29–30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

Dieser Nummer liegt ein Prospekt der Verlagsbuchhandlung von **Vandenhoeck & Ruprecht in Göttingen** bei.

XIV. Jahrgang. Berlin, den 20. April 1905. Nummer 29.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Telephon: IX. 14224. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Unheilvolle Beschlüsse.

Die eine neue Regelung der Arbeitsverhältnisse in den Bergwerken anstrebende preußische Regierungsnovelle kommt nach zwei Lesungen aus der Kommission des Abgeordnetenhauses an das Plenum in einer Fassung, die nicht dem sozialen Fortschritt und dem sozialen Frieden dient. Mit vollem Recht haben die Mitglieder des Zentrums und der freisinnigen Parteien in der Schlußabstimmung am 13. April den Beitritt zu den Beschlüssen der konservativ-nationalliberalen Mehrheit verweigert. Die Regierung, vertreten durch den Minister für Handel und Gewerbe und eine Anzahl Kommissare, hat eine endgültige Stellung noch nicht eingenommen. Dies wird wohl erst bei der zweiten Lesung im Abgeordnetenhause geschehen. Zwar betonen jetzt offiziöse Preßstimmen, für die Regierung seien einzelne Beschlüsse der Kommission unannehmbar, aber wir dürfen uns doch nicht verhehlen, daß die sanften Proteste der Regierungsvertreter, die mit nachgiebigen Zustimmungen abwechselten, die Erwartungen auf eine günstige Wendung in letzter Stunde sehr tief herabstimmen müssen. Nicht eine einzige Verbesserung über das Maß der Regierungsnovelle ist trotz unablässiger Bemühungen der Zentrumsabgeordneten und Freisinnigen in der Kommission angenommen worden; von den Vorschlägen der Regierung sind nur wenige aufrecht erhalten, die wichtigsten Bestimmungen sind entweder bis zur Wirkungslosigkeit herabgedrückt oder sogar ins Gegenteil verwandelt worden. So wie die Novelle jetzt aussieht, können wir nur wünschen, daß sie nicht Gesetz wird, da sie lediglich den Weg zu einer wirklichen Reform versperren würde.

Im einzelnen sind die Beschlüsse der Kommission, über die wir nach den Zeitungen referieren müssen, da der Kommissionsbericht erst Anfang Mai erscheint, unter Ausscheidung des Unwesentlichen die folgenden: Angenommen wurde das Verbot des Nullens und die damit zusammenhängenden Bestimmungen der Regierungsvorlage unter Hinzufügung der Erklärung, daß der Vertrauensmann und Wiegekontrolleur, solange er in dieser Stellung ist, im Arbeitsverhältnis verbleibt. Gern erkennen wir an, daß mit der Beseitigung des Nullens eine alte Klage der Bergleute im Ruhrrevier berücksichtigt wird; wir sind aber sehr zweifelhaft, ob die neuen Vorschriften jetzt so gefaßt sind, daß nicht andere Mißstände und Reibungen ihren Einzug halten. Keinesfalls erscheint uns aber diese Verbesserung groß genug, um ihretwegen die anderen Danaergeschenke mit in Kauf zu nehmen, die die Kommission den Bergleuten bescheren will. Da ist zunächst der Strafparagraph für schlechte oder unreine Förderung. Hier ist das Maximum der Strafsummen im Monat auf 5 M — abgesehen von anderen Strafen, die bis zur Höhe des doppelten Tagelohns im Monat gehen können — festgesetzt worden, und hinzu tritt noch die harte Bestimmung, daß ein Bergmann, der mehr als dreimal in einem Monat wegen vorschriftswidriger Beladung der Fördergefäße bestraft wird, sofort, ohne Kündigung entlassen werden kann. Welch breite Tür öffnet sich da für Uebelwollen und Chikane gegen mißliebige Bergleute!

Verworfen wurde der sanitäre Maximalarbeitstag in allen Gruben, die eine Wärme von mehr als 22° C haben; die regelmäßige Arbeitszeit darf für den einzelnen Arbeiter durch die Seilfahrt bis zu einer halben Stunde verlängert, das Mehr muß in die Arbeitszeit eingerechnet werden; die Bergbehörde kann in ihrem Bereich aus sanitären Gründen die Arbeitszeit festsetzen, zu diesem Zweck wird ein Gesundheitsbeirat gebildet; in heißen Gruben von mehr als 28° C Temperatur darf die Arbeitszeit nur 6 Stunden betragen. Dies alles ist so gut wie nichts für die Arbeiter, deren Wünsche dabei völlig unberücksichtigt bleiben. Ihre Forderung ist die von den Vätern überkommene achtstündige Arbeitszeit, die schon das preußische Landrecht erwähnt, „von Schale zu Schale". Die Regierung wollte wenigstens für alle warme Gruben den Achtstundentag gewähren, und damit wäre für weitaus die

meisten und größten Gruben im Ruhrgebiet mit 80—90% der Arbeiterschaft eine wesentliche Verbesserung ihrer Lage geschaffen. Was die Kommission den Bergleuten jetzt bietet, sind Steine statt Brot.

Das Schlimmste aber hat die Kommission in den Bestimmungen über die Arbeiterausschüsse verbrochen. In der unklaren Angst vor sozialdemokratischen Einflüssen hat sie die geheime Wahl durch die öffentliche ersetzt, das aktive Wahlrecht an eine zweijährige, das passive an eine vierjährige Beschäftigung auf dem Werke und an das Alter von 30 Jahren gebunden. Bei der rastlosen Fluktuation in den Belegschaften des Ruhrreviers wird damit das Wahlrecht ganz ungemein eingeschränkt. Die Beschwerden der Arbeiter, die der Ausschuß vorbringen und begutachten darf, müssen sich ausschließlich auf die Betriebs- und Arbeiterverhältnisse des Bergwerks beziehen. Und anstatt den Ausschuß mit einem größeren Maß von Aufgaben und Rechten zugunsten der Arbeiterschaft zu betrauen, hat die Kommission den Spieß herumgedreht und ihn zu einer Schutztruppe der Unternehmer gemacht:

„Der Arbeiterausschuß ist verpflichtet, in seiner Gesamtheit und durch seine einzelnen Mitglieder darauf hinzuwirken, daß das Einvernehmen innerhalb der Belegschaft und zwischen der Belegschaft und den Arbeitgebern nicht gestört wird und daß insbesondere Vertragsverletzungen und Vergewaltigungen vermieden werden.

„Mitglieder eines ständigen Arbeiterausschusses, die die ihnen in dieser Eigenschaft obliegenden Pflichten insbesondere durch politisch-agitatorische Tätigkeit verletzen, gehen ihrer Mitgliedschaft verlustig.

„Eine politische Betätigung ist den Arbeiterausschüssen untersagt. Zuwiderhandlungen ziehen die Auflösung des Arbeiterausschusses nach sich. Daneben kann der Bergwerksbesitzer auf die Dauer von höchstens drei Jahren von der im Absatz 1 bezeichneten Verpflichtung entbunden werden. Die Entscheidung über diese Maßregeln steht dem Oberbergamt zu".

Die Arbeiterausschüsse sollen also Streiks verhüten, Arbeitswillige schützen und Kontraktbruch verhindern. Für dies Recht, so dem Unternehmer gegen ihre Kameraden beizustehen, müssen sie, und zwar nicht nur der Ausschuß als solcher, sondern jedes einzelne Mitglied persönlich auf politische Freiheiten verzichten, die jedem erwachsenen Staatsbürger zustehen. Ein solches Zerrbild von einem Arbeiterausschuß kann man dann freilich leicht obligatorisch machen, wie dies die Kommissionsmehrheit getan hat. Damit ist ja nicht dem Arbeiter, sondern dem Unternehmer gedient, der eine Leibgarde in aller Form erhält. Wir fragen nur, welcher ehrenhafte, selbstbewußte Arbeiter wird sich zu dieser Rolle hergeben?

Wie gesagt, sind unsere Hoffnungen nur sehr gering, daß die Festigkeit der Regierung und die politische Einsicht der Abgeordneten im Plenum noch eine wesentliche Verbesserung dieses Trümmerhaufens von Gesetz erreichen werden. Geschieht das aber nicht, so bleibt nach unserer Ueberzeugung nur ein Weg: Die Regierung muß in Wahrung ihres Ansehens und zur Einlösung ihres verpfändeten Worts den Entwurf zurückziehen und der konservativ-nationalliberalen Mehrheit die Verantwortung für die Folgen überlassen. Die einzig richtige Erwiderung auf die Kommissionsbeschlüsse ist jetzt schon die Einbringung eines Reichsgesetzes zur Regelung der Arbeitsverhältnisse im Bergbau durch die reformfreundlichen Parteien im Reichstag. Wenn deren Führer sich verständigen, ist ein solcher in die Form einer Novelle zur Gewerbeordnung gekleideter Antrag unschwer zu entwerfen und einer großen Mehrheit ist er sicher. Schon jetzt gelten die Vorschriften der Gewerbeordnung für Teilgebiete der Arbeitsverhältnisse im Bergbau; es unterliegt keinen gesetzgeberischen Schwierigkeiten auch noch die Arbeitszeit abzugrenzen, die Arbeiterausschüsse obligatorich — dann freilich für die ganze Industrie — einzuführen, das Strafwesen für schlechte Förderung zu regeln u. a. m.

Versagt der preußische Landtag, so muß der Reichsweg beschritten werden. Die Erfahrungen von 1892, wo die preußische Regierung sich ebenfalls ihre Berggesetzentwürfe durch den Landtag verschlechtern ließ, warnen dringend, jetzt den gleichen Fehler zu begehen. Schon jetzt wird die unheilvolle Wirkung der Kommissionsbeschlüsse nicht ausbleiben. Das Ansehen der Krone wird dadurch in sehr weiten Volkskreisen geschwächt. Das neu keimende Vertrauen der Bergarbeiterschaft wird gefährdet. Der Herrentrotz der Grubenbesitzer und Kapitalisten wird gesteigert. Und die Sozialdemokratie lacht sich ins Fäustchen. Sie hat allen Grund dazu. Die Kommission hat eifrigst für sie gearbeitet; die nationalliberalen, freikonservativen und konservativen Herren hätten es nicht besser machen können, wenn sie Agenten der Sozialdemokratie gewesen wären. Mittlerweile gehen die Zechenstillegungen ihren Gang. Die Kohlenaktien steigen an der Börse, die Förderung wird eingeschränkt, Feierschichten werden eingelegt, Arbeiter entlassen, manche auch gemaßregelt. Die Wurmkrankheit tritt wieder stärker auf. Zum alten Groll treten neue Schmerzen mit der Enttäuschung, die wie ein Schlag ins Gesicht wirkt. Das alles aber geschieht einer Arbeiterschaft, deren Königstreue, Tüchtigkeit und Ehrliebe erst jüngst öffentlich ein Mann von höchstem Ansehen bezeugt hat.*) Können konservative Männer es vor ihrem Gewissen verantworten, diesen Arbeitern das Vertrauen zum Staate zu rauben und sie gewaltsam in das Lager der Gegner zu treiben? Fürst Bismarck dachte anders in diesen Dingen. Am 9. Januar 1882 sagte er im Reichstag: „Wir wollen dahin streben, daß es im Staate womöglich niemanden oder doch so wenige, wie möglich gebe, die sich sagen: Wir sind nur dazu da, um die Lasten des Staates zu tragen, wir haben aber kein Gefühl davon, daß der Staat um unser Wohl und Wehe sich irgendwie bekümmert — daß die Zahl dieser nach Möglichkeit vermindert werde. Es gehört zu den Traditionen der Dynastie, der ich diene, sich des Schwachen im wirtschaftlichen Kampf anzunehmen."

E. Fr.

Der Wert des neuen Mittelstandes.

Die sogenannten Mittelstandspolitiker, d. h. diejenigen, die den alten gewerblichen und kaufmännischen Mittelstand mit gesetzlichen Zwangsmitteln (meist einer früheren Zeit) und durch Hinderung moderner, großkapitalistischer Entwickelung zu erhalten suchen, erkennen im allgemeinen den neuen Mittelstand, dessen Kern ja die Privatangestellten bilden, nicht als gleichwertig an, weil ihm die wirtschaftliche Selbständigkeit und äußere Unabhängigkeit fehle. Der soziale und politische Wert der Angestellten soll trotz gleicher wirtschaftlicher Bedeutung geringer sein als der selbständiger kleiner Gewerbetreibender. Auch in wissenschaftlichen Kreisen findet diese geringe Wertung der Privatbeamten Widerhall, z. B. bei Professor Stieda in Leipzig, der im letzten Hefte der „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik" einen Aufsatz über die Mittelstandsbewegung veröffentlicht hat und darin schreibt:

„Der neue Mittelstand lebt in Abhängigkeit von seinem Brotherrn. Er fragt sich immer, ob er es diesem recht macht. Politisch darf er sich nicht frei betätigen, aus Furcht, gemaßregelt zu werden. Er kann schon wegen eines geringen Versehens seine Stellung verlieren. Er muß vielleicht einem Verwandten oder einem Günstlinge seines Chefs Platz machen. Er hat wenig Aussicht, über das, was ihm einmal zuteil geworden ist, hinauszukommen. Seine verdoppelten Anstrengungen kommen in geringem Maße ihm selbst, vollständig nur der Unternehmung zugute, von deren Reingewinn er nichts bezieht."

Solche Ausführungen eines bekannten Nationalökonomen dürfen nicht ohne Widerspruch bleiben. Zunächst zwei tatsächliche Berichtigungen. Die Behauptung, daß der Angestellte „wenig Aussicht hat, über das, was ihm einmal zuteil geworden ist, hinauszukommen", trifft doch nicht zu. Im allgemeinen sind die Aussichten, es zu einer Verbesserung der wirtschaftlichen Lage zu bringen, für einen tüchtigen, aber mittellosen Mann heute in der Angestelltenlaufbahn günstiger als in der Selbständigkeit. Je mehr die Entwickelung zum Großbetriebe in Industrie und Handel fortschreitet, desto schwieriger wird es, ohne erhebliches Kapital ein Geschäft zu begründen und zur Blüte zu bringen (ist doch der Ueberfluß an lebensunfähigen, kleinen Gründungen eine der schwersten „Nöte" des Mittelstandes), desto zahlreicher werden andererseits die gutbezahlten Stellen, zu denen ein Privatbeamter aufrücken kann. Auch darf man nicht die Abhängigkeit des Beamten im Gegensatze zum sogenannten Selbständigen gar so stark betonen, denn diese Selbständigkeit ist doch in sehr vielen Fällen eben nur eine „sogenannte", während ein großer Teil der Handwerker wie der Kaufleute wirtschaftlich und politisch völlig abhängig ist entweder von Unternehmern (Handwerk) und Lieferanten (Gastwirte) oder auch von der Kundschaft, namentlich von den organisierten Arbeitern und Landwirten (Gastwirte, Kleinhändler).

Vor allem aber — das ist der Kernpunkt —: Sind denn die von Prof. Stieda und anderen geltend gemachten Mängel solche,

*) Feldmarschall Graf Haeseler, Mitglied des preußischen Herrenhauses, schreibt in der Wochenschrift „Der Deutsche": „Die Bevölkerung des Ruhrgebiets steht mir besonders nahe, denn aus ihr rekrutiert sich größtenteils das XVI. Armeekorps. An Umsturz denken diese Leute nicht. Sie sind durch und durch königstreu. Das ist kein blindes Vertrauen, sondern meine durch langjährige Beobachtung erworbene feste Ueberzeugung. Die Gedienten des Ruhrreviers sind tüchtige, ehrliebende Soldaten Wir können uns im Kriegsfall fest auf sie verlassen."

die unter allen Umständen dem neuen Mittelstande anhaften müssen? Müssen die Angestellten in steter Furcht vor Maßregelungen sein? Müssen sie politisch unfrei sein? Müssen sie abhängig sein von den Launen und der Willkür ihres Arbeitgebers? Ist es unmöglich, daß der Erfolg verdoppelter Anstrengungen nicht nur der Unternehmung, sondern auch ihnen selbst zugute kommt? Ist es ausgeschlossen, daß sie von dem Reingewinne des Unternehmens einen gebührenden Anteil beziehen?

Alle diese Fragen sind mit „Nein" zu beantworten. Alle die Stiedaschen Einwendungen gelten vielleicht heute, gelten heute noch (auch heute nicht unbeschränkt). Aber sie brauchen nicht immer zu gelten. Man könnte also höchstens sagen: Der neue Mittelstand läßt heute noch manche Eigenschaften vermissen, die wir am alten Mittelstande schätzen. Und man dürfte daraus niemals die Schlußfolgerung ziehen: also ist der neue Mittelstand politisch und sozial minderwert; sondern nur die entgegengesetzte Folgerung: also muß der neue Mittelstand diese Eigenschaften gewinnen!

Daß und wie das möglich ist, zeigt die organisierte Arbeiterschaft. Sie hat nicht nur eine erhebliche Verbesserung ihres Einkommens durchgesetzt (viele Handwerker und Kleinkaufleute behaupten ja, ihre Einnahmen seien geringer und unsicherer, als die des besseren Arbeiters), sondern sie haben durch ihre straffe Organisation, durch das Klassengefühl und das Eintreten aller für einen es erreicht, daß wenige Berufsstände in ihrer sozialen und politischen Betätigung so unabhängig sind wie die organisierten Arbeiter — von wichtigen Ausnahmen wie „Saarabien" natürlich abgesehen. Heute jammern ja alle möglichen Leute schon, daß sie in vollständige Abhängigkeit von ihren eigenen Arbeitern oder der Arbeiterschaft im allgemeinen geraten seien.

Natürlich können die Angestellten nicht einfach Organisation und Kampfesweise der Arbeiter übernehmen. Aber der Grundgedanke der gewerkschaftlichen Organisation muß von ihnen anerkannt werden. Er wird es vielfach auch. Namentlich unter den Handlungsgehilfen haben verschiedene Verbände längst eingesehen, daß nur mit Hilfskassen allein eine dauernde Besserstellung des Standes nicht zu erreichen ist. Unter den technischen Beamten regt sich neuerdings der gewerkschaftliche Gedanke in stärkerem Maße. Die an Zahl weit schwächeren Gruppen der landwirtschaftlichen und der Bureaubeamten schließen sich an.

Seit zwei Jahren wächst mit der Bewegung für eine staatliche Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung auch das Gefühl der Zusammengehörigkeit der verschiedenen Gruppen. Es wird genährt vor allem auch durch die an etwa 100 Plätzen entstandenen „Freien Vereinigungen" und Ausschüsse zur Förderung der Pensionsbewegung, in denen Angehörige aller Berufsgruppen und Verbände zusammen arbeiten. Allmählich erweitert sich das Arbeitsfeld dieser Vereinigungen; sie beraten auch über andere gemeinsame Standesfragen. Langsam aber sicher steuern wir auf das Ziel hin, das ich schon seit längerer Zeit mit aller Entschiedenheit vertrete: eine allgemeine Organisation sämtlicher Privatbeamten über ganz Deutschland und über alle Berufe, d. h. eine Zusammenfassung der einzelnen Gruppen in großen, tatkräftigen Berufsvereinen, und dann eine Zentralstelle, in der die Vertrauensleute dieser Berufsvereine sich zusammenfinden, um gemeinsame Angelegenheiten zu beraten und ein einheitliches Vorgehen in allgemeinen Standesfragen zu vereinbaren.*)

Diese Bewegung zu fördern, liegt allen denen ob, die eine gesunde soziale Entwicklung in Deutschland wünschen. Denn niemand hat eine so wichtige Rolle in der „sozialen Frage", niemand ist so berufen zum Vermittler zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, zum Versöhner von Kapital und Arbeit, wie der neue Mittelstand. Damit er seine Aufgabe erfüllen kann, muß er selbst kräftig und unabhängig sein, muß er die Mängel abgelegt haben, die Prof. Stieda heute an ihm sieht. Er kann diese Mängel beseitigen hauptsächlich durch eine starke, straffe Organisation und Tätigkeit, bei der stets die Erfolge der Arbeiterschaft ihm als Lehrmeister dienen werden. Deswegen hat die beginnende „Standesbewegung" der Angestellten für die Zukunft unserer sozialen Entwickelung eine außerordentliche Bedeutung und verdient nicht nur die Aufmerksamkeit sondern auch die Unterstützung aller sozial gesinnten Kreise.

Charlottenburg. Dr. Heinz Potthoff, M. d. R.

*) Näheres in Nr. 2 und 3 des „Privatbeamten", Herausgeber A. Kamecke, Quedlinburg.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der Beirat für Arbeiterstatistik setzte, wie bereits in der letzten Nummer kurz angeführt wurde (Sp. 727), die Kontorerhebung fort. Die Vernehmungen der Auskunftspersonen ergaben ein Resultat insofern, als nicht nur die Vertreter der Handelsgehilfen und Hilfsarbeiter, sondern auch der Prinzipale, hierunter namentlich auch die meisten Vertreter der Handelskammern, sich einer gesetzlichen Regelung geneigt zeigten. Darüber, wie diese erfolgen soll, gehen die Meinungen zwar auseinander, jedoch läßt sich immerhin feststellen, daß die Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Ruhezeit in offenen Verkaufsstellen ohne Schwierigkeiten auch auf die Kontore ausgedehnt werden könnten. In einer ganzen Reihe von Kontoren sind die Arbeitsbedingungen heut schon wesentlich günstiger. Gewisse Schwierigkeiten ergeben sich aus den Saisonzeiten, in denen eine starke Häufung der Arbeit eintritt, so daß ausgedehnte Ueberarbeit stattfindet. Jedoch ergab sich nach dieser Hinsicht in den Aussagen gleichfalls insofern eine gewisse Uebereinstimmung, als die Gewährung von etwa 40—50 Ausnahmetagen im Jahre, deren Festsetzung und Ausdehnung dem Arbeitgeber überlassen bleiben müsse, als genügend bezeichnet wurde. Nur für die Konfektionsindustrie wurde eine größere Zahl von Ausnahmetagen, etwa 60—80 im Jahre von den Arbeitgebern als erforderlich bezeichnet. Wo auch außerhalb der Saison lange Arbeitszeiten, namentlich Ausdehnung bis in die späten Abendstunden üblich ist, wurde dies fast ausschließlich auf schlechte geschäftliche Dispositionen zurückgeführt. Die Klage, daß die Chefs spät ins Geschäft kämen und durch ihre Bequemlichkeit die Arbeitszeit ihres Personals verlängerten, kehrte häufig wieder. Eine begrenzte Arbeitszeit würde hier voraussichtlich insofern segensreich wirken, als die Arbeitgeber in ihrem eigensten Geschäftsinteresse gezwungen werden würden, ihre Lebensgewohnheiten den Geschäftsstunden anzupassen. Eine solche Regelung würde daher für einige unter ihnen vielleicht gewisse Unbequemlichkeiten, jedoch keine geschäftlichen Schädigungen mit sich bringen. Aus den weiteren Gegenständen der Tagesordnung ist zu erwähnen, daß die Erhebungen über die Arbeitszeit in der Fischindustrie fortgesetzt werden sollen, daß ferner ein Fragebogen festgestellt wurde, der Ende April an 120 Organisationen von Prinzipalen und Arbeitern aus dem Fuhrwerksgewerbe versandt werden soll. Die Organisationen sollen sich darüber äußern, wie eine Regelung der Arbeits- oder Ruhezeit durchführbar ist. Hinsichtlich der „Vereinfachung der Protokolle" wurde beschlossen, daß die Stenogramme in Zukunft etwas gekürzt werden sollen, indem man Wiederholungen und rein formelle Sachen streicht, aber die eigentlichen Verhöre sollen nach wie vor im Wortlaut gedruckt werden. Wir begrüßen diesen Beschluß, da wir in den Protokollen ein namentlich auch für später wichtiges Quellenmaterial für die Verhältnisse in den einzelnen Gewerben erblicken. Es erscheint als eine Sparsamkeit am falschen Ort, wenn im Beirat bemängelt wurde, daß die Kosten für die Drucklegung der Stenogramme — seit Juni 1904 rund 4000 *M.* — zu hoch seien. Durch eine Verminderung dieser Kosten um einige Hundert Mark wird man die Finanzkalamität im Reich in keiner Weise mindern und es wäre in hohem Maße zu bedauern, wenn die energische und fruchtbare Tätigkeit, die der Beirat für Arbeiterstatistik unter der Leitung seines neuen Vorsitzenden in den letzten Monaten entfaltet hat, aus kleinlichen Sparsamkeitsrücksichten beschränkt werden sollte.

Die Maßregelung einer Auskunftsperson bei den Vernehmungen über das Fuhrwerksgewerbe mußte der Vorsitzende des Beirates für Arbeiterstatistik in der jüngsten Tagung zur Kenntnis bringen. Vom Vorstand des Zentralverbandes der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter wurde mitgeteilt, daß von dem Hofspediteur P. v. Maur in Stuttgart ein Kutscher wegen seiner Aussagen vor dem Beirat am 11. Januar d. Js. gemaßregelt worden sei. Im Interesse des Fortganges und des Wertes der sozialstatistischen Erhebungen muß ein derartiges Vorkommnis auf das schärfste verurteilt werden. Es ist ganz naturgemäß, daß Arbeiter und Angestellte wahrheitsgetreue Aussagen vor der Behörde nur machen werden und auch nur machen können, wenn sie sicher sind, daß, gemäß den Ausführungen des Vorsitzenden des Beirates bei Einleitung der Verhandlungen, ihnen irgend welche Nachteile aus ihren Aussagen nicht erwachsen werden. Der Vorsitzende wies damals darauf hin, daß die Arbeitnehmer von der „Ehrenhaftigkeit ihrer Arbeitgeber erwarten könnten, daß ihnen aus dem, was sie der Wahrheit entsprechend aussagen würden, irgend welche Unzuträglichkeiten nicht erwachsen würden."

Gegen eine Unduldsamkeit, wie sie in der angeführten Maßregelung zum Ausdruck kommt, muß von der öffentlichen Meinung auf das schärfste Front gemacht werden, aber auch die Regierung darf hier, wo sie gewissermaßen ihr Wort für die Sicherheit der Arbeiter in ihrem Arbeitsverhältnis verpfändet hat, nicht müßig bleiben. Stehen ihr rechtliche Zwangsmaßregeln gegen derartig rückständige Arbeitgeber nicht zur Verfügung, so ist ein solcher Fall prinzipiell wichtig genug, um dem Vertreter der Regierung im Reichstage zu einer öffentlichen Erklärung Veranlassung zu geben, daß auch die Regierung ein derartiges Verhalten verurteilt. Unseres Erachtens verstößt überdies eine Entlassung aus dem in Rede stehenden Grunde gegen die guten Sitten und würde daher auch zu einer erfolgreichen Klage auf Entschädigung Anlaß geben.

Das Gesetz über das Vereins- und Versammlungsrecht in Elsaß-Lothringen ist vom Landesausschuß in dritter Lesung in der von der Regierung vorgeschlagenen Fassung unverändert angenommen worden. Unserer Beurteilung des Gesetzes haben wir bereits in Sp. 641 Ausdruck gegeben: Da es die jetzige Dehnbarkeit und Verworrenheit des Vereinsrechts in den Reichslanden beseitigt, bedeutet das Gesetz immerhin einen Fortschritt. Dafür aber legt es dem Vereins- und Versammlungswesen neue Fesseln an, die selbst eine liberale Handhabung in ihren lähmenden Wirkungen nicht aufheben würde.

Soziale Zustände.

Die Stillegung kleinerer Zechen im Ruhrrevier als Mittel der Uebertragung ihrer Beteiligungsziffer am Kohlensyndikat auf die großen Betriebe findet trotz der eingeleiteten gesetzgeberischen Aktion noch immer Nachahmung. Die „Arbeitsmarkt-Korresp." berichtet darüber: Demnächst soll Zeche Tellerbeck mit etwa 500 Arbeitern außer Betrieb kommen. Bommerbänker Tiefbau mit 400 Arbeitern steht dicht vor der Stillegung, Zeche Sprockhövel mit 300 Arbeitern ist am 1. April außer Betrieb gekommen. Auf den anderen wegen Uebertragung ihrer Förderziffer verkauften Zechen geht die Arbeiterentlassung systematisch vor sich. Gegen 1903 haben im Jahre 1904 weniger Arbeiter beschäftigt die Zechen Julius Philipp 500, Berneck 120, Marianna 800, Altstaden I 200, Eiberg 150. Im Laufe dieses Jahres werden diese Schächte voraussichtlich vollständig abgerüstet. Dazu kommt noch Louise Tiefbau. Aber auch solche Zechen, die im Betriebe bleiben, selbst nördliche, haben ihre Belegschaft vermindert, so Bonifazius um 100, Julia 60, General 200, Hasenwinkel 300, Hamburg Franziska 500 Mann. Auf Konkordia ist erst in den letzten Tagen wieder etwa 150 Mann gekündigt worden, auf Friedrich der Große etwa 100. Zwar heißt es, die Entlassenen könnten auf näher bezeichneten Schächten wieder angelegt werden, indessen ist das nicht so einfach. Ist doch selbst die im neuesten Teil des Ruhrkohlenbeckens gelegene Zeche Ewald Fortsetzung dazu übergegangen, fast ihre ganze, über 500 Mann starke Belegschaft zu entlassen mit der Motivierung, die Beteiligungsziffer reiche nicht aus zur Inbetriebhaltung der Schächte. Es kommen also Hunderte von entlassenen Bergleuten sogar in den nördlichen Bezirken in Betracht, wohin angeblich die südlichen Belegschaften leicht abwandern könnten. In Erkenschwick, dem Orte, welcher Ewald Fortsetzung seine rasche Ausdehnung verdankt, stehen jetzt schon über 1300 Zimmer leer, weil die Bergleute den Ort verlassen.

Soldaten als Aushilfsarbeiter. Gelegentlich eines Falles der Verwendung von Soldaten als Aushilfsarbeiter für eine Zuckerfabrik haben die preußischen Minister für Handel und Gewerbe und des Innern sich dahin geäußert, sie müßten Wert darauf legen, daß, wenn überhaupt ausnahmsweise Beurlaubungen von Soldaten zur Aushilfe bei dringenden Privatarbeiten in Gewerbebetrieben stattfänden, keine geringeren als die für Arbeiter ortsüblichen Löhne gezahlt würden. Das Kriegsministerium hat darauf verfügt, daß die Gestellung militärischer Aushilfe zu Privatarbeiten solange wie irgend möglich vermieden werden muß und jedenfalls nur dann eintreten darf, wenn alle Versuche, Zivilarbeiter zu irgend annehmbaren Lohnsätzen zu erhalten, gescheitert sind, und nur so ein wirtschaftlicher Notstand vermieden werden kann.

Die Beschäftigung von Schulkindern zu München in Haushalt und Landwirtschaft. Die auf Anregung des Reichstags vom Reichskanzler angeordnete, am 15. November 1904 vollzogene Erhebung hat für München (laut Bericht der „Münchener Neueste Nachrichten") folgendes Ergebnis gehabt: In München kamen im ganzen 46 Schulen mit 1101 Klassen in Betracht. Die Gesamtzahl der Schüler war 56 426 (27 227 Knaben und 29 199 Mädchen). Davon waren gegen Lohn beschäftigt im Haushalte 340 Knaben und 796 Mädchen, in der Landwirtschaft 328 Knaben und 140 Mädchen, mithin im ganzen 1694 Kinder. Der Prozentsatz der beschäftigten Kinder ist 2,84 und zwar im Haushalte 2,01, in der Landwirtschaft 0,83. Bei der Ausscheidung nach drei Altersklassen ergibt sich, daß die größte Zahl der beschäftigten Kinder auf die Altersstufe von 10 bis 12 Jahren entfällt, nämlich 662, dann 521 auf das Alter unter zehn Jahren und 421 auf das Alter über zwölf Jahren. Schon in der ersten Klasse (6—7jährige Kinder) wurden 30 Kinder gezählt, die gegen Lohn beschäftigt wurden. Ueber 6% lohnbeschäftigter Kinder finden sich im ganzen an 5 Schulen, zwischen 5 und 6% nur an einer, zwischen 4 und 5% zusammen an 4, zwischen 3 und 4% zusammen an 7, zwischen 2 und 3% an 12, zwischen 1 und 2 an 10 und unter einem vollen Prozent an 7 Schulen der verschiedenen Stadtteile.

Kommunale Sozialpolitik.

Bekämpfung des Wanderbettels in Berlin durch die Stadt. Die Berliner städtische Deputation für die Rieselfelder stimmte dem Antrage des Pastors Abg. v. Bodelschwingh zu, einem Komitee, dem auch der bekannte Feldmarschall Graf v. Haeseler angehört, 700 Morgen Land bei Rüdnitz nebst dem Kerkowschen Hof zu einem Pachtpreise, der einer 3½prozentigen Verzinsung des ursprünglichen Kaufpreises gleichkommt, zu übertragen. Ferner soll, wie Stadtrat Marggraff mitteilte, dem Komitee das Gutshaus in Ruhlsdorf mit dem Park usw. und 32 Morgen Acker für 2800 Mark Pacht überlassen werden. — Das Komitee beabsichtigt in Rüdnitz obdachlose Personen, die den ernsten Willen haben, sich aus dem Sumpf herauszuarbeiten, unterzubringen und sie mit gärtnerischen Arbeiten zu beschäftigen. Sie sollen Unterweisungen im Obst- und Gemüsebau empfangen, damit sie sich dann selbst weiterhelfen können. Die zu verpachtenden 700 Morgen Acker liegen im Administrationsbezirk Buch und in der Nähe von Bernau. Es sind frühere Bauerländereien, die noch nicht aptiert sind, sich für den Obst- und Gemüsebau eignen, und daher mit Erfolg benutzt werden können. — Eine kleine Arbeiterkolonie besteht bekanntlich im Norden Berlins in der Reinickendorferstraße. Sollte der Versuch des Komitees gelingen, so würde damit eine, wenn auch kleine Entlastung der Berliner Obdachlosenasyle erreicht. Vielleicht rettet man so manchen von den ursprünglich vom Lande zugewanderten Elementen, die aus Mangel an Mitteln nicht in die Heimat zurück können. Bei dem Riesenzustrom nach den Hauptstädten gerade im Winter würde man aber wohl noch große Arbeitswerkstätten anlegen müssen, um eine wirksame Entlastung der Asyle zu erreichen.

Neuregelung des gemeindlichen Submissionswesens in München. Der von einer Kommission eingehend vorberatene Entwurf, der sich im wesentlichen an die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 2. April 1903, betreffend die Vergebung staatlicher Arbeiten und Lieferungen, anschließt, stellt eine Reihe von allgemeinen Regeln für die Vergebung gemeindlicher Arbeiten und Lieferungen auf und regelt dann im besonderen die Vergebungen für Bauzwecke und für andere als Bauzwecke. Ein Anhang umfaßt 50 allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung gemeindlicher Arbeiten und Lieferungen für Bauzwecke. Die Regel bleibt nach dem Entwurfe wie früher die allgemeine Submission, daneben ist noch bei Vorhandensein besonderer Gründe die engere Submission zugelassen; auch der freihändigen Vergebung ist ein größerer Spielraum gelassen. Letztere darf bei Arbeiten und Lieferungen im Anschlagswerte bis zu 3000 *M* erfolgen. Arbeiten und Lieferungen bis zum Betrage von 1000 *M* dürfen vom Stadtbauamte direkt vergeben werden. Unter den Angeboten behält sich der Magistrat die freie Wahl vor; er ist an das Mindestgebot nicht gebunden. Von der Einführung des Mittelpreisverfahrens sieht der Entwurf ab. Es sind in diesem auch verschiedene soziale Forderungen verwirklicht; so ist vor allem die vorzugsweise Verwendung in München heimatberechtigter oder längere Zeit ansässiger Arbeiter festgesetzt. Bei Streiks und Aussperrungen, welche das Einigungsamt des Gewerbegerichts beschäftigt haben, behält sich der Magistrat vor, nach Anhörung des Vorsitzenden des Einigungsamtes über die Ursachen des Streiks bezw. der Aussperrung, die Lieferungsfristen um die Dauer des Streiks bezw. der Aussperrung zu verlängern. Die Vorlage wurde schließlich am 5. April einstimmig en bloc angenommen.

Städtische Ferienkolonien in Charlottenburg. Die Ferienkolonien sollen in Charlottenburg eine Gemeindeeinrichtung werden. Der Magistrat hat mit dem Verein gegen Verarmung einen Vertrag vereinbart und den Stadtverordneten vorgelegt, wonach der Verein die Beförderung, Unterbringung und Verpflegung der Ferienkolonisten übernimmt. Die Kinder werden durch die Schul-

verwaltung überwiesen. Die Stadt überweist jährlich mindestens 500 Kinder, während der Verein die Kinder auf die Kolonien nach Anhörung der Schuldeputation verteilt. Es werden vierwöchige Kurperioden, womöglich in den Monaten Juni bis August, eingerichtet. Für jedes an einer vollen Kurperiode teilnehmende Kind bezahlt die Stadt Charlottenburg dem Vereine 45 *M*, bei Abkürzungen der Perioden nach Verhältnis. Zuschüsse zu den Kosten der Ferienkolonien gewährt eine Reihe der größeren Städte, die diese Einrichtung durch Vereinstätigkeit besitzen.

Sozialpolitik der Stadt Prag. Die Soziale Kommission der Stadt Prag wird fortan ihre Tätigkeit auch auf die Vorstädte und die benachbarten Landgemeinden ausdehnen, um so von vornherein die in Zukunft Prag zuwachsende Körperschaft sozial zu erziehen. Die Gesellschaft für Jugendschutz in Prag wird ihre Fürsorge auf die Findlinge und die unter gerichtlicher Vormundschaft stehenden Kinder, auf die Erziehung der Verwahrlosten und unter Polizeiaufsicht stehenden sowie auf die aus der Volksschule entlassenen, die vor der Berufswahl stehen, erstrecken. Außerdem wird sie Abendkurse für die jugendlichen Arbeiter einrichten und sich ihrer auch sonst nach verschiedenen Richtungen annehmen. Auf dem Kongreß für böhmische Selbstverwaltung zu Prag wurden die Reform der Armenfürsorge und die sozialen Pflichten der Gemeinden erörtert. Man empfahl die Errichtung von Bezirkskrankenhäusern für solche Kranke, deren Aufnahme in die allgemeinen Krankenhäuser nicht angängig ist, sowie für Irre und die Unterbringung der Waisen und Verlassenen bei vertrauenswürdigen, zur Erziehung fähigen Personen. Bei Gelegenheit dieses Kongresses veröffentlichte das Institut für Arbeitsvermittlung zu Prag zum ersten Male eine Statistik über seine bisherige Tätigkeit seit 1898. Damals vermittelte es an 13071 Arbeiter Stellungen bei 8408 Arbeitgebern, 1903 aber 25365 bei 20987 Arbeitgebern, Zahlen, die sich neben denen reichsdeutscher Städte sehr wohl sehen lassen können.

Arbeitervertretungen.

Lohnarbeiter als Beiräte der Zentralstelle für Handel und Gewerbe in Württemberg. Durch Ministerialverfügung vom 7. Dezember 1903 sind in den aus 31 Mitgliedern bestehenden Beirat dieser Zentralstelle auch 4 Arbeiter berufen. In der Kammersitzung vom 13. April dieses Jahres knüpfte ein sozialdemokratischer Abgeordneter hieran folgende Bemerkungen: Dem praktischen Bedürfnisse genüge das nicht. Es sei bei den bestehenden Vorschriften unmöglich, die tüchtigsten und geeignetsten Vertreter zu wählen. Leute, die nicht in einem gewerblichen Betrieb beschäftigt sind, könnten nicht gewählt werden. Wenn vorher in einem gewerblichen Betrieb beschäftigte Arbeiter also zu einer Vertrauensstellung in ihrer Gewerkschaft berufen würden, könnten sie nicht gewählt werden. Das seien aber oft gerade die tüchtigsten Arbeiter; wer 10 Stunden in der Fabrik tätig sei, könne sich nicht genügend auf dem Laufenden halten. Der Arbeiter fühle sich durch die Abhängigkeit von seinem Arbeitgeber oft auch beengt. Er stelle daher den Antrag, daß die Bestimmung, die 4 Beisitzer müßten in gewerblichen Betrieben beschäftigte Lohnarbeiter sein, beseitigt werde. Vom Zentrum wurde entgegengehalten, der Antrag wolle als Vertreter Agitatoren. Allerdings hätten die vier Beiräte keine Bedeutung. Die Regierung möge den in Ausarbeitung begriffenen Reichsgesetzen über Arbeitskammern und Berufsvereine ihre Aufmerksamkeit widmen und dafür sorgen, daß sie in freiheitlichem Sinn ausfielen. Der Minister werde mit seiner freisinnigen Gesinnung darauf bedacht sein, daß eine freie Organisation der Arbeiter zustande komme. Damit werde er den Beifall des Hauses finden. Von nationalliberaler Seite wurde es begrüßt, daß die Regierung auch Arbeiter in die Zentralstelle berufen habe. Es sei das Richtige, daß man im Arbeitsverhältnis stehende Arbeiter als Vertreter berufen habe. Es gebe freilich ein Mittelding zwischen den gewerblichen Arbeitern und den berufsmäßigen Agitatoren, nämlich Arbeiter, die in den Gewerkschaften Vertrauensstellungen bekleiden. Der Minister des Innern erklärte, die 4 Arbeiterbeiräte sollen keine Interessenvertretung im Sinne von Arbeitskammern bilden, sondern ein Teil einer staatlichen Behörde sein. Durch die Verordnung sollte nicht der Einführung einer reichsgesetzlichen Arbeitervertretung vorgegriffen werden, an deren Schaffung die württembergische Regierung mitwirke. Er sei überrascht, daß die Arbeitervertreter daran Anstoß nehmen, daß aktive Arbeiter gewählt werden müssen. Man solle dem Antrag keine Folge geben. Die Arbeiterbeiräte seien nicht befangen. Auch sie seien Mitglieder der Gewerkschaften, woran er übrigens keinen Anstand nehme. Der sozialdemokratische Antrag wurde abgelehnt. — (Am 15. April sprach sich die Handelskammer Stuttgart grundsätzlich für die Zuziehung von Arbeiterdelegierten in den Beirat der Verkehrsanstalten aus, allerdings hält sie die Frage nicht für dringend.)

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Tarifverträge der Seidenhutmacher, der Schuhmacher und der Berliner Handels- und Transportarbeiter.

Nach dem „Correspondent" des Zentralvereins der Hutmacher hat die über 26 Orte sich erstreckende Tarifbewegung der Seidenhutarbeiter folgendes Ergebnis gehabt: Rund 300 Arbeiter erzielten, größtenteils ohne Streik, eine Lohnerhöhung von durchschnittlich 2,50 *M* die Woche. 120 etwa setzten auch vom 1. Februar 1905 ab eine Verkürzung der Arbeitszeit durch, die jetzt für die große Mehrzahl der Beschäftigten 8—8½ Stunden täglich beträgt. Die nur zur Hälfte organisierte weibliche Arbeiterschaft der Hutbranche hat infolge ihrer Kampfunfähigkeit ½ bis 1½ Stunden längere Arbeitszeiten als die Arbeiter. In ihrem Buch „Gewerbliche Friedensdokumente" schrieb Fanny Imle noch vor wenig Monaten, daß Korporativabkommen, die den Namen Tarifverträge verdienen, in diesem Gewerbe nicht bestehen.

Eine Umfrage des Schuhmacherfachblatts bei den Verbandszahlstellen ermittelte das Vorhandensein von Schuhmacherverträgen für 64 Orte und von Tarifverträgen für Schuhfabriken an 19 Orten. Fanny Imle konnte in ihrem Werke nur 24 Tariforte feststellen. Die Handwerkstarifverträge der 64 Orte umfassen 4381 Werkstätten mit 9036 Gehilfen, die Fabrikverträge der 19 Orte beherrschen 27 Schuhfabriken mit 1058 Arbeitern, darunter als größte eine Stuttgarter Fabrik mit 320 Arbeitern. Allerdings fehlen in dieser Statistik verschiedene größere Städte.

Der Jahresbericht der Ortsverwaltung Berlin I vom Zentralverband der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter Deutschlands, die im letzten Jahre ihren Mitgliederbestand um 50% auf 12507 vermehrt hat, umfaßt folgende Arbeitergruppen: aus dem Handelsgewerbe 5807: nämlich Geschäftsdiener, Packer, Portiers und Radfahrer, Kellerarbeiter, Fahrstuhlführer, Motorwagenführer, Markthallenarbeiter, Handelshilfsarbeiter der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft; aus dem Fuhrgewerbe 3438: nämlich Rollkutscher, Bierfahrer, Müllkutscher, Arbeitskutscher, Fraisekutscher, Mehlkutscher, sonstige Kutscher; aus vermischten Arbeitsgebieten 2920: Kohlenarbeiter, Speditions-, Möbeltransportarbeiter und Schiffer, Speicherarbeiter, Mineralwasserarbeiter, Fensterputzer, Leitergerüstbauer, sonstige Arbeiter; endlich 313 Packerinnen, Zeitungsausträgerinnen und sonstige Arbeiterinnen neben 69 Selbständigen. Für eine ganze Anzahl von Arbeitern der verschiedensten Gruppen hat die Ortsverwaltung in Berlin I Lohntarifverträge im letzten Jahre zu erwirken verstanden; und zwar mit einer bemerkenswerten Ausdehnung des Arbeitervertragsbereichs auf Fragen des Arbeiterschutzes und der Arbeiterwohlfahrt. Der Bericht zählt folgende Tarifvereinbarungen oder Tariferneuerungen und Ausgestaltungen auf:

Firmentarif für Kutscher und Mitfahrer sowie Kellerarbeiter bei den 2 Brauereien; Ortstarif für die organisierten Fraisenkutscher (bei 38 unter 40 befragten Fraiseréien); Firmentarif für die Geschäftskutscher und Automobilfahrer des größten Berliner Fuhrunternehmens;

Firmentarife für die Hausdiener, Packer und Motorwagenführer bei drei der größten Warenhäuser; Firmentarife für die Hausdiener, Tourenhausdiener, Kutscher und Aushilfskräfte eines großen Handtuchverleihinstituts, eines chemischen Werks, einer Geschäftsbücherfabrik, einer Eisengroßfirma, eines bedeutenden Damenkonfektionshauses, einer der ersten Buchbindereien; Einsetzung einer Tarifkommission für die ganze Leistenvergolderbranche; Werkstätten- oder Branchentarife für die Maschinenpacker, für die Lager-, Transport- und Hilfsarbeiter sowie Materialbezieher, für die Hilfsarbeiter der Modelltischlerei, für die Kranführer der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft, von deren Transport- und Hilfsarbeiter etwa 1000 im Berichtsjahre organisiert wurden Firmentarif für die Radfahrer, Redaktionsboten, Kassenboten, Hausdiener, Packer, Portiers, Fahrstuhlführer, Motorfahrer einer der größten Berliner Zeitungsverläge.

Firmentarif für die Kohlenarbeiter einer der größten Kohlenhandelsfirmen.

Ortstarif für die Kutscher in den Berliner Mehltransportunternehmungen. Firmentarif für 35 Kutscher, Boden- und Ladenarbeiter einer Nahrungsmittelfirma. Firmentarif für 12 Kutscher und Abzieher einer Mineralwasserfabrik.

Ortstarif zwischen der Wirtschaftsgenossenschaft Berliner Grundbesitzer und den Müllkutschern und -schaffnern unter Beteiligung der verwandten Firmen.

Firmentarife für die Rollkutscher und Bodenarbeiter bei 4 Speditionsfirmen.

Firmentarife für die Speicherarbeiter zweier Speicherhäuser.

Leider fehlen in dem Bericht zumeist die Angaben über die Zahl der bei dem Abschluß von Firmen- und Ortstarifen beteiligten Arbeiter. Auch wäre ein Ueberblick über die Gesamtheit der im Berliner Handels-, Lager- und Transportgewerbe bereits aus früherer Zeit bestehenden Tarifverträge und ihres nach Kopfzahl bestimmten Geltungsbereichs sowie eine Bemerkung über das Verhältnis der tariflich geregelten und ungeregelten Arbeitsvertrags- und Interessentengruppen erwünscht. Die Angaben von Fanny Imle in den Gewerblichen Friedensdokumenten (S. 502 ff.) sind hier auch sehr unvollständig, da sie nur drei Tarifabschlüsse aus den Vorjahren enthalten, an denen die organisierten Handels- und Transportarbeiter beteiligt sind. Wichtiger als die Zahl der tariflichen Abmachungen und ihre quantitative Ausbreitung erscheint uns aber ihr Inhalt, aus dem der Verbandsbericht wertvolle Beispiele bietet. Die tariflichen Arbeitsverträge regeln im Berliner Handels- und Transportgewerbe keineswegs bloß Arbeitszeiten und -löhne, sondern die Gesamtheit der Arbeitsbedingungen bis in Einzelheiten. Der bedeutendste Fortschritt in dieser Kompetenzerweiterung ist wohl die tarifliche Festlegung von Sommerurlaubsferien. So ist im Warenhaus Tietz für die Hausdiener durch Tarifvertrag bestimmt:

Dem Dienerpersonal wird nach mehr als sechsmonatiger Tätigkeit im Hause ein Sommerurlaub gewährt. Derselbe beträgt für diejenigen, welche über sechs Monate bis zu einem Jahre beschäftigt wurden, drei Tage. Für diejenigen, welche länger als ein Jahr im Hause sind, acht Tage.

Ferner im Warenhaus Jandorf:

Sämtlichen Hausdienern usw. wird jedes Jahr ein Sommerurlaub gewährt. Derselbe beträgt nach ½jähriger Beschäftigung drei Tage, nach einjähriger Beschäftigung eine Woche, nach zweijähriger Tätigkeit 10 Tage und nach dreijähriger Tätigkeit 14 Tage.

Im Handtuchverleihinstitut Leopold Fiegner:

Jedem Hausdiener und Kutscher, welcher mindestens zwei Jahre im Betrieb ist, wird ein Sommerurlaub von acht Tagen unter Fortzahlung des tarifmäßigen Lohnes gewährt. Tourenhausdiener haben vor Antritt ihres Urlaubs die Karten zu legen resp. die Tour zu ordnen, daß eine Aushilfskraft sie erledigen kann.

In dem Damenkonfektionshaus August Lüders wurde die Gewährung eines Sommerurlaubs von acht Tagen unter Fortzahlung des Gehalts zugesichert, ebenso in den Warenhäusern Gebr. Stein und H. Engel, allerdings in letzterem ohne bestimmte Frist. Im Tarifvertrage mit der Firma A. Gutschow (Mehl- und Landesprodukte) heißt es:

Ferner wird jedem Kutscher und Lagerarbeiter nach einjähriger Beschäftigung ein Sommerurlaub von einer Woche gewährt unter Fortzahlung des Gehalts.

Ganz ähnlich in den Tarifverträgen der Rollkutscher und Speditionsarbeiter mit den Firmen Joh. J. Leinkauf und Berliner Transportverein (Knopf & Göhrke). Die Firma Otto & Co. geht noch weiter und verpflichtet sich tariflich:

Jedem Kutscher und Arbeiter, welcher mindestens ein Jahr im Betriebe tätig ist, wird ein Sommerurlaub von einer Woche, und nach fünfjähriger Tätigkeit ein solcher von 10 Tagen gewährt.

Sonstige wichtige Bestimmungen, die in diesen Tarifverträgen auftauchen oder sogar häufig wiederkehren, sind: das Verbot von Maßregelungen wegen Agitation zur Einführung und Durchführung des Tarifs; die Einsetzung einer Schiedskommission, Anerkennung des Arbeitsnachweises des Zentralverbands der Handels- und Transportarbeiter durch die Tariffirmen, die genaue Regelung nicht nur des Ueberstundendienstes, sondern vor allem der für Kutscher wesentlich in Frage kommenden Sonntagsarbeit im Stalle, die Lohnregelung während militärischer Uebungen und sonstiger unfreiwilliger Abhaltungen; die Festlegung einer mit der Dienstdauer allmählich anwachsenden Kündigungsfrist, die den Arbeiter gewissermaßen in ein Beamtenverhältnis zur Firma überführt; die Bezahlung von Extravergütungen für ausnahmsweises Durcharbeiten über Mittag, für Feiertage in der Woche, die Bewilligung von Mankogeldern bei Kassenboten, die Vorsorge für eine wetterfeste Bekleidung, für Wasch- und Umkleideräume wie andererseits für eine zweckmäßige sparsame Behandlung des Arbeitsgeräts. Interessant sind folgende offiziellen Vereinbarungen im Tarifvertrage mit einer Speditionsfirma:

8. Die Herren Vorgesetzten sind gehalten, sich gegenüber den Kutschern und Angehörigen einer anständigen Behandlung zu befleißigen.

8a. Desgleichen haben sich die Kutscher und Arbeiter sowohl dem Arbeitgeber als auch dem Vorgesetzten gegenüber stets anständig und gesittet zu benehmen.

Das sind nun freilich Dinge, die sonst wohl in einer Arbeitsordnung behandelt werden. Aber es ist doch nicht dasselbe, ob solche Arbeitsordnungen von oben herab „erlassen", oder ob derlei Verhaltungsmaßregeln gegenseitig freiwillig vereinbart werden und die ganze Organisation der Arbeiter sich schriftlich für ihre Durchführung verbindlich macht.

Denn das mag noch einmal zum Schluß hervorgehoben werden. Fast alle diese Orts- und Firmentarifverträge sind, unter direkter oder indirekter Mitwirkung des Zentralverbandes abgeschlossen worden. Daß die Ortsverwaltung Berlin I hierbei mit viel Takt und Sachkunde vorgegangen sein muß, darf man wohl aus dem Begleitschreiben einer der Brauereien, die den unterfertigten Tarifvertrag dem Bevollmächtigten des Zentralverbandes der Handels- und Transportarbeiter Herrn Werner zustellte, entnehmen:

4. Wir gestatten uns, Ihnen hiermit für Ihre, wie wir ausdrücklich anerkennen, objektive Mühewaltung bezw. Mithilfe unseren verbindlichsten Dank auszusprechen und begrüßen Sie mit aller Hochachtung (Unterschrift).

Der Bericht bemerkt zwar dazu: „Leider sind die Unternehmer, die Objektivität genug besitzen, um die Tätigkeit der Gewerkschaften zu würdigen, sehr dünn gesät". Wir haben aber doch den Eindruck, daß entsprechend dem Wachstum der Organisation in den eigenen Reihen, unsere Arbeitgeber mehr und mehr Verständnis für die gewerkschaftliche Arbeiterorganisation entwickeln und den Fortschritt der damit zusammenhängenden tariflichen Ordnung der gewerblichen Arbeit als eine Notwendigkeit und einen Segen für Kapital und Arbeit begreifen lernen. W. Z.

Der neue Tarifvertrag der Maurer Berlins wurde in entscheidender Abstimmung mit 4084 gegen 2187 Stimmen angenommen. Der Vertrag gilt auf die Dauer von zwei Jahren, erhöht den Stundenlohn für das erste Jahr von 70 auf 73, und für das zweite auf 75 ₰. Unter den gleichen Bedingungen wurde der Zimmerervertrag mit großer Mehrheit angenommen. — Diese neuen „gewerblichen Friedensdokumente" können nur mit Freuden begrüßt werden, denn an dieser zweijährigen Tarifgemeinschaft zwischen dem Verband der Baugeschäfte und den Zentralverbänden der Maurer und Zimmerer sind gegen 20 000 Arbeiter (über 13 000 Maurer und über 6000 Zimmerer) Berlins und der erweiterten Vororte beteiligt. Außerhalb der Tarifgemeinschaft stehen nur die einen kleinen Bruchteil der Gesamtheit bildenden lokalorganisierten Maurer und Zimmerer, sowie die unorganisierten Bauarbeitgeber. Es steht nunmehr nur noch der Tarifabschluß mit den Bauhilfsarbeitern (Kalk- und Steinträgern, Gerüstarbeitern, Erdarbeitern usw., rund 10 000 Mann) aus. Nach dem Stand der Verhandlungen ist zu erwarten, daß auch hier der Friede für zwei Jahre geschlossen wird. Berlin allein hätte dann eine Tarifgemeinschaft von 30 000 Mann einer Berufsgruppe (Rohbau) zu verzeichnen, ein Ergebnis, das an die Tarife der englischen Trade Unions erinnert.

Gesetzliche Anerkennung der Tarifverträge in den Niederlanden. Aus Amsterdam wird uns geschrieben: Der demnächst an die Kammern gelangende Gesetzentwurf über den Arbeitsvertrag, der die bisher in verschiedenen Gesetzen verstreute Materie einheitlich regeln soll, bestimmt u. a., daß der Arbeiter, wenn nicht durch Vertrag oder Arbeitsordnung der Lohn geregelt ist, Anspruch auf den „üblichen" Lohn hat, „wobei besonders der in einem allgemeinen Vertrag über Arbeitsbedingungen abgeschlossene, zwischen einem oder mehreren Arbeitgebern oder einem Arbeitgeberverein einerseits und einem Arbeiterverein andererseits festgesetzte Lohn in Betrachtung zu nehmen ist". Weiter wird bestimmt, daß jede Bedingung nichtig ist, die den Bestimmungen eines solchen Tarifvertrags, der auf die in Betracht kommenden Arbeitgeber und Arbeiter Anwendung findet, zuwiderläuft. Dem Richter wird deshalb volle Freiheit der Handlung gegeben; er kann den Tarifvertrag selbst auf nicht dabei Beteiligte anwenden. Andererseits bleibt es ihm jedoch überlassen zu beurteilen, welchen Forderungen der Tarifvertrag entsprechen muß, um als ein wirklich rechtskräftiger „Vertrag" betrachtet werden zu können und wann die einzelnen Arbeiter und Arbeitgeber den Bestimmungen des Tarifvertrags zu unterwerfen sind.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Der Bund der industriellen Beamten, der vor etwa dreiviertel Jahren ins Leben gerufen worden ist (vergl. „Soz. Praxis" Jahrg. XIII Sp. 886), hat nun bereits einen Mitgliederkreis von 3500 Ingenieuren, Chemikern, technischen Beamten usw. um sich gesammelt und sich ein eigenes vierzehntägiges „Organ des Bundes der industriellen Beamten", geschaffen. Die Pflege der materiellen Standesinteressen lag in diesen Berufsschichten bisher ganz im Argen. Die großen technischen Verbände: „Verein deutscher Ingenieure", „Verein deutscher Maschineningenieure", der „Architektenverein", die deutschen Chemiker- und Technikerverbände, dienten fast ausschließlich wissenschaftlichen- und Bildungsfragen, der Förderung sachlicher Probleme in der technisch-industriellen Welt, allenfalls Wohlfahrtszwecken. Ausschlaggebend sind in ihnen die selbständigen Unternehmer, die Vertreter der Großindustrie, die Kapazitäten und Gelehrten der technischen Wissenschaft, für eine Pflege der sozialen Interessen des technischen Mittelstandes ist in ihnen kein Raum. Dafür mußte eine besondere, autonom von den Interessenten geleitete Organisation geschaffen werden. Je mehr bei der großbetrieblich-kapitalistischen Akkumulation in der Industrie für die Mehrzahl der Ingenieure, Chemiker und Architekten der Weg zur Selbständigmachung auf eigene Faust oder zum Aufschwung in leitende Stellungen sich versperrt, je gewisser es der unbemittelte Techniker empfindet, daß er wohl zeit seines Lebens als abhängiger Angestellter, in schwerer Konkurrenz mit dem stetig steigenden geistigen Nachwuchs der Hochschulen und Technikerlehrstätten, sich durchschlagen müsse, um so näher lag der Gedanke, durch die Zusammenfassung der Einzelinteressen nach dem Vorbild der Arbeiterschaft sich die Macht und den Einfluß der organisierten Masse zu verschaffen. Und unterscheidet sich etwa die Mehrzahl der halben Million technischer Angestellten Deutschlands ihrer wirtschaftlichen Lage nach besonders von den Arbeitern? Bei dem vorwiegenden Gehaltssatz von 100 bis 120 *M.* im Monat und den „standesgemäß" erhöhten Lebensansprüchen ist die Existenz des Technikers nicht viel über die des handarbeitenden Proletariats erhaben. Kein Wunder drum, daß die neue Organisation ganz in gewerkschaftlichem Geiste folgende, z. T. aus der Arbeiterbewegung herbekannten Forderungen in ihrem Programm aufgestellt hat:

1. Die tägliche Arbeitszeit darf höchstens 8 Stunden betragen. Etwaige Ueberstunden sind angemessen zu vergüten. 2. Sonntagsarbeit ist verboten. Die Sonntagsruhe muß mindestens 36 Stunden betragen. 3. Die Kündigungsfrist beträgt für alle technischen Beamten mindestens sechs Wochen. Verabredungen, durch die eine kürzere Kündigungsfrist ausgemacht wird, sind nichtig. 4. Das Gehalt ist monatlich zu zahlen. Während militärischer Uebungen des technischen Angestellten hat es der Arbeitgeber bis zu sechs Wochen weiterzuzahlen. Alle Abzüge vom Gehalt außer denjenigen für die Versicherung sind verboten. 5. Die Konkurrenzklausel ist ganz abzuschaffen. 6. Das Patentrecht ist einheitlich zu gestalten. Auf die Erfindungen des Angestellten hat der Arbeitgeber keinen Anspruch, ihm wird nur ein Vorkaufsrecht auf die praktische Verwertung der Erfindung innerhalb einer kurzen Frist zugestanden. 7. Das gerichtliche Verfahren bei Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis ist gründlich im Sinne des bereits vorhandenen Rechtsganges bei beruflichen Streitigkeiten von Arbeitern und Handlungsgehilfen zu reformieren. 8. Zur Vertretung ihrer Berufsinteressen ist den technischen Beamten Sitz und Stimme in zu schaffenden Arbeitskammern einzuräumen. 9. Für die technischen Beamten ist eine staatliche Pensions- und Hinterbliebenenversicherung einzuführen.

Schwierigkeiten bereitet dieser gewerkschaftlichen Organisation der industriellen Beamten infolge der Doppeltheit der Interessen und gesellschaftlichen Verpflichtungen der einzelnen Mitglieder das Verhältnis zu den bestehenden technischen Fachvereinen, von denen die oben genannten ja nur einen Teil bilden. Auch Anteilsrechte an deren Unterstützungseinrichtungen hindern manche, der sozialen Organisation sich anzuschließen. Vor allem aber ist die Anschauung über das, was not tut, und die Art und Weise, wie die sich instinktiv aufdrängenden sozialen Forderungen am besten zu befriedigen sind, ob in Anlehnung an die Leiter und Besitzer der industriellen Unternehmungen, oder ganz aus eigener Kraft, in den weitesten Kreisen der Ingenieurwelt noch nicht geklärt. Auf der Ende März in Berlin abgehaltenen ersten ordentlichen Hauptversammlung kam dieser Standpunkt der Entwicklung deutlich zum Ausdruck. Aber die „selbständige" Richtung überwog doch bereits. Der Beschluß, eine Stellungslosenunterstützung einzuführen, zeigt praktisch, daß die Mehrzahl der Organisierten dem Verband durch den systematischen Ausbau eines Unterstützungswesens, das auf den Arbeitsmarkt einen regelnden Einfluß auszuüben vermag, ein starkes Rückgrat und Unabhängigkeit verleihen will.

Der Verband deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig zählte nach seinem jüngsten Rechenschaftsbericht am Schlusse des Jahres 1904 = 65 254 Mitglieder gegen 62 438 zu Beginn des Jahres. An 420 Orten bestehen Kreisvereine und in 36 Orten Geschäftsstellen. In Einnahme und Ausgabe balanzierte der Verband am 31. Dezember 1904 mit 519 359 *M.*, die Einnahmen an Beiträgen beliefen sich auf rund 200 000 *M.* Die Witwen- und Waisenkasse hat ein Vermögen von 800 000 *M.* und zahlte im Vorjahre an 56 Witwen und 37 Waisen 10 400 *M.* Pension, die Altersversorgungs- und Invaliditätskasse hat ein Vermögen von 710 000 *M* und zahlte 6000 *M.* Renten. Die Kranken- und Begräbniskasse zählt 34 000 Mitglieder. Der Ueberschuß des Verbandes, ohne seine Kassen, betrug im Vorjahre 17 000 *M.*, die an die Wohlfahrtseinrichtungen verteilt wurden. Die Wirksamkeit des Stellennachweises hat sich gesteigert. Es wurden Stellen

	gesucht:	angeboten:	vermittelt:
1904	13 938	18 886	8957
1903	13 348	12 818	8581

In der am 6. April d. Js. abgehaltenen 23. ordentlichen Generalversammlung wurde beschlossen, den Verbandsbeitrag vom Jahre 1906 ab von 4 auf 6 *M.* zu erhöhen. Ferner wurde die Wahl der gemäß dem neuen Statut einzusetzenden 15 Aufsichtsratsmitglieder vorgenommen. Neben dem Aufsichtsrat fungiert alsdann als Geschäftsleitung ein Vorstand.

Das Arbeitersekretariat Nürnberg, das älteste Deutschlands, auf dessen vorbildliche Leistungen wir bei seinem 10jährigen Bestehen am 1. November 1904 hinwiesen („Soz. Praxis" Sp. 147) leitet seinen eben erschienenen 10. Jahresbericht mit einem interessanten Rückblick auf seine Entwicklungsgeschichte ein. Nach Mitteilungen des Sekretariatsleiters Segitz bedürfen die seinerzeit von uns mitgeteilten Ziffern über die Ausdehnung der Auskunftserteilung einer Richtigstellung. Die Gesamtzahl der Auskünfte betrug 1895 : 6839; 1900 : 15 444 und 1903 : 16 987. Die Frequenztabelle für 1904 weist 18 325 Besucher auf. An den 307 Tagen, die das Bureau im Jahre geöffnet war, verkehrten also durchschnittlich je 59,7 Personen. Der Postverkehr umfaßte 2853 Eingänge und 5653 Ausgänge. Von den Auskünften bezogen sich 8375 (!) auf die Unfallversicherung und über weitere 2000 auf die Kranken- und Invalidenversicherung, 1771 auf Mietsstreitigkeiten, 1512 auf Arbeits- und Lohnstreitigkeiten. 86% wurden mündlich erteilt, 2% wurden an Anwälte, ordentliche Gerichte und Gewerbegerichte überwiesen. Von Fabrikanten, Hausbesitzern, Rentiers, Pensionisten, Beamten, Lehrern, Schriftstellern, Predigern, Bürgermeistern wurde das Sekretariat 272 mal, von Gewerbetreibenden 868 mal, von Ehefrauen und Witwen 2343 mal in Anspruch genommen, im übrigen von Arbeitern und Angestellten aller Berufe. 6550 Besucher waren gewerkschaftlich organisiert. 421 waren von außerhalb gekommen, um sich Auskunft zu holen. Der übrige Berichtsteil befaßt sich mit den Erfahrungen, die das Sekretariat auf den Gebieten des Arbeiterschutzes und der Arbeiterbewegung im letzten Jahre gemacht hat.

Streiks und Aussperrungen.

Die Bewegung der italienischen Eisenbahner

will leider nicht zur Ruhe kommen. Ihr Triumph über den Rücktritt Giolittis ist anscheinend recht unangebracht gewesen, denn die Unzufriedenheit mit den Plänen des neuen Ministeriums für die Dienstregelung der Eisenbahner ist heut eher noch größer als vor vier Wochen. Bekanntlich steht im Hintergrunde dieser Aufregungen das Projekt der Verstaatlichung der italienischen Eisenbahnen, mit der natürlich auch eine Umwälzung in den Personalverhältnissen der Betriebe verbunden ist. Die wesentlichste bedeutet das angestrebte Streikverbot und die Androhung von Geld- und Gefängnisstrafen für die Leiter und Organisatoren des Ausstandes neben Disziplinstrafen für die übrigen Teilnehmer. Diese Bestimmungen forderten eben vor kurzem die vielberufene Eisenbahnerobstruktion heraus. Während aber Giolittis Regierung sich auf die genannten Maßregeln beschränkte und anfängliche Aeußerungen des neuen Ministerpräsidenten Fortis sogar noch eine Abschwächung der Disziplinarverfolgung gegen streikende Eisenbahner verhießen, kommt die Regierung nunmehr mit folgendem bedeutsamen Artikel 17 in dem neuen Gesetzentwurfe:

„Alle Angestellten der Staatsbahnen, was auch immer ihr Amt und Grad sei, gelten als öffentliche Beamte. Diejenigen, welche eigenmächtig ein ihnen übertragenes Amt verlassen oder nicht besorgen oder ihren Dienst in einer Weise leisten, daß dadurch Dauer und Regelmäßigkeit des Betriebs unterbrochen oder gestört werden, sollen als ausgeschieden betrachtet und ersetzt werden. Es ist indes dem Generaldirektor anheimgestellt, statt dessen Disziplinarmaßregeln zu ergreifen." Artikel 24 bestimmt dann noch, daß Artikel 17 auch auf das Personal solcher Linien anwendbar ist, deren Betrieb der Staat an Privatgesellschaften überträgt.

Diese Neugestaltung des Dienstverhältnisses bedeutet zwar auf der einen Seite eine soziale Sicherstellung der Eisenbahner und ihrer bisherigen Errungenschaften, da sie fortan Beamten sein sollen, entwindet ihnen aber auf der anderen die von ihnen bisher so hoch geschätzte und mit indirektem Erfolg als Drohmittel mehrfach verwendete Waffe des Streiks sowie der Obstruktion; denn der § 181 des italienischen Strafgesetzbuches, der für Beamtendienstvergehen Bußen von 500—3000 Lire und mit zeitweiliger Dienstenthebung droht, würde künftig auch sämtliche übrigen Streikteilnehmer treffen, während nach Giolittis Entwurf nur die Streikleiter sich krimineller Strafverfolgung aussetzten. Diese Verschärfung des Streikverbots hat die neue Gärung in den Eisenbahnkadres hervorgerufen. Deputationen an den Ministerpräsidenten und den Verkehrsminister übermittelten der Regierung das Verlangen der Bahner nach Streichung des Artikels 17; statt dessen sollte außerhalb des Eisenbahngesetzes ein besonderes Disziplinargesetz für die Angestellten aller öffentlichen Betriebe, besonders Eisenbahn- und Post- (die Post- und Telegraphenbeamten sind ebenso wie die 60 000 Eisenbahner sozialistisch organisiert und agitieren mit Streikdrohungen) vom Parlament ausgearbeitet werden. Da der Verkehrsminister eine ausweichende Antwort gab, beschloß das am 15. April nach Rom zusammengerufene Eisenbahner-Agitationskomitee in Übereinstimmung mit den Bahnerversammlungen in mehreren Provinzen den Streik für den 17. April früh. Der Zwischentag sollte den sozialistischen Abgeordneten die Möglichkeit geben noch mit der Bahn nach der Hauptstadt zu gelangen. Jedoch hatte der Ausstand im Bezirk Neapel bereits am 16. April begonnen. Verhandlungen mit dem Zentralsekretariat der Arbeiterkammern, die die Gewerkschaften vertreten, und besonders mit dem Straßenbahn- und Gaswerkspersonal, erörterten die Frage des Generalstreiks. Doch sollen die Gewerkschaftsführer eine ablehnende Antwort erteilt haben. Die Regierung soll dem Streik vollkommen gerüstet gegenüberstehen. Die Bahnhöfe werden mit Militär besetzt, alte Soldaten der Eisenbahnbrigade, Maschinisten und Heizer der Kriegsmarine werden als Ersatzleute für den Bahnbetrieb herangezogen. Kavallerie bewacht die Bahnstrecken. Die große Mehrheit der Kammer hat am 17. April der Regierung ein Vertrauensvotum erteilt und beeilt sich, die oben mitgeteilten Bestimmungen durchzuführen. Die öffentliche Meinung wendet sich einmütig gegen die Streikenden und in den eigenen Reihen der Eisenbahner herrscht vielfach Unlust, der Streikordnung zu folgen. Der Bahnverkehr wird leidlich aufrecht erhalten. Man kann wohl heute schon sagen, daß der törichte und gemeinschädliche Ausstand gescheitert ist.

Schuhmacherstreik in Weißenfels und Tarifabwehrfonds der Unternehmer. Seit sechs Wochen stehen mehr als 2000 Schuhfabrikarbeiter in Weißenfels im Kampfe um die Anerkennung eines Lohn- und Arbeitsvertrags. Mehrere Firmen haben zwar den von den Arbeitern aufgestellten Tarif anerkannt, die Mehrzahl lehnt aber eine tarifliche Regelung der Arbeitsbedingungen ab. Diesen kommt jetzt der Verband der deutschen Schuh- und Schäftefabrikanten zu Hilfe, indem er durch Rundschreiben seine Mitglieder auffordert, die Weißenfelser Fabrikanten zu unterstützen. Jeder Unternehmer soll zu einem Tarifabwehrfonds 50 ₰ bis 1 ℳ pro Kopf der von ihm beschäftigten Arbeiter beitragen. Ueber die Verwendung dieser Gelder soll der Vorstand des Unternehmerverbandes bestimmen, ein Teil soll aber für gleiche Zwecke in Zukunft zurückbehalten werden. Angesichts dieses Rundschreibens erläßt der Centralverband der Schuhmacher Deutschlands an die deutschen Gewerkschaftskartelle einen Aufruf, unverzüglich Sammlungen für die Streikenden einzuleiten. Von den letzteren gehören über 1600 dem Centralverband der Schuhmacher und über 500 dem Hirsch-Dunckerschen Gewerkverein an.

Zum Kampf im Kölner Brauereigewerbe. Nachdem die Verhandlungen zwischen der Boykottkommission und dem Syndikus der Brauereien ergebnislos verlaufen sind, da die Hauptforderung der Arbeiter: Wiedereinstellung aller ausgesperrten Brauereiarbeiter, abgelehnt wurde, ist am 12. April in einer Versammlung von etwa 200 Brauereileitern der bisher nur in kleinem Umfang vorhandene Boykottschutzverband rheinisch-westfälischer Brauereien bedeutend erweitert und einstimmig beschlossen worden, am 28. April in sämtlichen Verbandsbrauereien die Hälfte aller zum Centralverband deutscher Brauereiarbeiter gehörenden Arbeiter zu entlassen, falls bis dahin der Boykott nicht aufgehoben ist. Inzwischen weiß das sozialdemokratische Lokalblatt von Köln, die „Rheinische Zeitung", zu melden, daß etwa 150 Kölner Wirte das Bier der Ringbrauereien durch boykottfreies ersetzt hätten und daß die rheinisch-westfälische organisierte Arbeiterschaft den Kampf der Brauereiarbeiter zu ihrem Kampfe machen werde. Bei der Streikstimmung, die jetzt in Köln herrscht — die Schneider streiken und die Schuhmacher und Bäcker drohen mit einem Ausstand, wobei freie und christliche Gewerkschaften gemeinsame Sache zu machen scheinen — ist es nicht ausgeschlossen, daß der „Bierkrieg" auf das ganze rheinisch-westfälische Industrie- und Kohlen-Gebiet übertragen wird, was angesichts der neuerlichen Erregung der Bergarbeiter infolge der Haltung der Berggesetzkommission des preußischen Abgeordnetenhauses zu bedenklichen Konsequenzen führen könnte. — In Dortmund haben sich am 15. April die Brauereiarbeiter mit ihren Kölner Kollegen für solidarisch erklärt.

Die Aussperrung im Wiener Tischlergewerbe, die 15 Wochen lang von der Vereinigung der Meister gegen 3000 Gehilfen durchgeführt wurde, um eine Machtprobe abzulegen, ist endlich durch Vermittlung des Sektionschefs Grafen Auersperg mit einem allgemeinen Friedensschluß beendet worden. Der Kriegsschatz von 120 000 Kronen, den die Meister aufgehäuft hatten, erschöpfte sich bald durch die Notwendigkeit von Unterstützungen für die kapitalschwachen Meister. Für die Gehilfen wurden insgesamt 350 000 Kronen aus den Reihen der gesamten Arbeiterschaft aufgebracht. Die Herbeiziehung von auswärtigen Arbeitswilligen scheiterte an der Solidarität. So mußten schließlich die Meister die Forderungen des genossenschaftlichen Gehilfenausschusses auf verkürzte Arbeitszeit bewilligen und auf die von der Meisterschaft entworfene neue Normalarbeitsordnung, die den Anstoß zu dem Kampfe gegeben, verzichten. Es wird fortan für die organisierten Tischler Wiens folgende Arbeitszeit gelten: 7 bis 12 Uhr mit einer 1/4 stündigen Frühstückspause und 1 bis 1/2 6 Uhr. Die Stabzieher haben im Einverständnis mit den Unternehmern den Fünfuhrschluß wieder eingeführt, während sie bisher für die Dauer der Tischleraussperrung auf Drängen der Tischlermeister, ihrer Auftraggeber, sich vorübergehend widerwillig den Sechsuhrschluß hatten gefallen lassen.

Arbeiterschutz.

Die Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Zigarrenindustrie ist durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 8. Juli 1893 geordnet. Die Vorschriften sind sehr reformbedürftig, z. B. fällt die Zigarettenfabrikation nicht darunter. Schon seit Jahren wird an einem neuen Reglement gearbeitet. Auch ist die Ausdehnung des Schutzes durch Gesetz auf die Heimarbeit geplant. Die „Soz. Praxis" hat hierüber ausführliche Meldungen schon im Jahrg. XII Sp. 1134 gebracht. Es scheint aber, als ob die Verwirklichung dieser Projekte noch immer längere Zeit auf sich warten lassen soll. Denn die Vorschriften über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Zigarrenfabriken sind vom Bundesrat durch Bekanntmachung vom 9. April d. J. bis zum 1. Mai 1907 verlängert worden. Hoffentlich kommen wir in diesen zwei Jahren dann endlich weiter auf dem Gebiete des sehr notwendigen Schutzes der Tabakarbeiter!

Gewerbeaufsicht und Beschwerden der Arbeiter. Das preußische Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung Nr. 7 (5. Jahrg.) enthält einen Erlaß, in dem es heißt:

„. . . es wäre einerseits nicht zu billigen, wenn die Gewerbeaufsichtsbeamten die Namen von Arbeitern, die sich mit Beschwerden über Mängel der gewerblichen Betriebsstätten an sie gewandt haben, ohne deren ausdrückliche Zustimmung zur Kenntnis der Arbeitgeber brächten. Die Gewerbeaufsichtsbeamten haben andererseits die Beschwerden der Arbeiter über die in § 139 b der Gewerbeordnung bezeichneten Angelegenheiten, die zu ihrer Kenntnis kommen, auch wenn dies auf schriftlichem Wege, durch die Tagespresse oder durch die Verhandlungen öffentlicher Versammlungen geschieht, ausnahmslos zu untersuchen und, soweit sich dabei Mißstände herausstellen, für deren Abstellung Sorge zu tragen."

Diese „bekannten Grundsätze" werden ausdrücklich in Erinnerung gebracht, da in einem Regierungsbezirk „Mißverständnisse über die Aufgaben und die Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten" zutage getreten sind.

Die Bekämpfung der Heimarbeit in Paris durch die Frauengewerkschaften hat mit einer Enquête über die aus der Werkstatt gegebene Schwitzarbeit eingesetzt. Energisch bekämpft man das Zwischenmeisterwesen in allen seinen Formen. Zahlreiche Auskünfte von furchtbar ausgebeuteten Arbeiterinnen sind bereits gesammelt, und Aufrufe an Arbeiterinnen, die sich in der Wäsche- und Kleiderkonfektion den Hungerlöhnen unterwerfen, suchen diese zur Selbstbesinnung und zum Erwachen zu bringen.

Arbeitsnachweis.

Eine Zentralisierung der Arbeitsvermittelung in Süddeutschland ist, wie der Beigeordnete der Stadt Straßburg i/E. **Dominicus** in einem Aufsatz in der „Frankf. Ztg." mitteilt, durch die einheitliche Organisation der Arbeitsnachweise in Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen erreicht worden. Bayern und Württemberg besitzen bereits seit längeren Jahren eine zentrale Organisation der einzelnen Arbeitsämter, in Elsaß-Lothringen ist diese im September 1903 (vergl. „Soz. P." Jahrg. XII Sp. 1215), in Baden im Juni 1904 nach württembergischen Vorbild zustande gekommen (Jahrg. XIII Sp. 1055). Der Austausch der Arbeitskräfte innerhalb der genannten Staaten kommt dadurch zustande, daß diese sich über gemeinsame Vakanzenlisten geeinigt haben, die unter einander zur Auswechslung gelangen. Diese Vakanzenlisten enthalten diejenigen offenen Stellen innerhalb des Staates, die bei den einzelnen lokalen Arbeitsnachweisstellen voraussichtlich nicht sofort besetzt werden können. Auf Grund der Listen wird also die Möglichkeit gegeben, eine offene Stelle in einem der genannten Staaten durch eine Arbeitskraft aus einem anderen dieser Staaten zu besetzen. Voraussetzung für die praktische Durchführung dieses in der Theorie möglichen Austausches ist einmal eine möglichst schnelle Verbindung von Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage zum Zwecke der Feststellung, ob nicht inzwischen eine Besetzung der offenen Stelle stattgefunden hat, ferner eine mit möglichst geringen Kosten verbundene Beförderung des Arbeiters an den Arbeitsort. Beide Bedingungen werden in dem Einheitsgebiet in erfreulichster Weise erfüllt. In ganz Süddeutschland hat der Staat die Kosten für den telephonischen Verkehr zwischen den Arbeitsämtern auf sein Budget übernommen, ferner ist von sämtlichen Eisenbahnverwaltungen eine Fahrpreisermäßigung von 50 % bei Entfernungen von mehr als 25 Kilometern zugebilligt worden. Wie erfolgreich die genannte Organisation wirkt, dafür werden in dem erwähnten Aufsatze eine Reihe von Belegen gegeben. So hat z. B. das Arbeitsamt München im letzten Jahr mehrere Tausend Fahrtanweisungen ausgestellt, und in Straßburg sind z. B. 4 % der offenen Stellen indirekt besetzt worden. Seine Probe hat dieses System der Organisation vor einigen Wochen in Straßburg bestanden. Dort waren durch den Brand einer Maschinenfabrik ca. 180 Arbeiter (meist Schlosser, Gießer usw.) arbeitslos geworden. Sofort wurde in ganz Elsaß-Lothringen, Baden und Württemberg von der Arbeitsnachweisstelle Straßburg nach solchen Stellen Umfrage gehalten, und binnen einer Woche waren sämtliche arbeitswilligen Arbeitslosen in den verschiedensten Betrieben und an den verschiedensten Orten bis nach der Schweizer Grenze und nach Baden hin untergebracht, und zwar ohne irgendwelche besonderen Kosten. Für die zukünftige Entwickelung werden noch weitere Fortschritte in Aussicht gestellt. Die Schweiz ist im Begriff, ihre Arbeitsnachweise nach denselben Grundsätzen zusammenzufassen; infolgedessen sind zwischen einzelnen süddeutschen Staaten und der Schweiz bereits Schritte zum Austausch der Vakanzenlisten eingeleitet worden. Zweifellos vollzieht sich hier ein sehr bedeutsamer Fortschritt für die Fruchtbarmachung der Arbeitsvermittlung, der hoffnungsreiche Perspektiven für die Zukunft eröffnet.

Oeffentliche Auskunftstelle in Koburg. Nach dem Vorgang von Gotha, wo der Staat eine Subvention für das Arbeitersekretariat etatsmäßig gewährt, hat nun auch in Koburg der Landtag die Errichtung einer Volksauskunftei aus öffentlichen Mitteln mit dem Sitz in Koburg beschlossen.

Paritätischer Arbeitsnachweis in Düsseldorf. Die beteiligten Kreise haben sich nach Zeitungsnachrichten mit der Stadtverwaltung dahin geeinigt, daß ein allgemeiner Arbeitsnachweis auf paritätischer Grundlage errichtet werden soll. Träger sind die verschiedenen Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Organisationen, die je 10 Vertreter bestellen. Diese verteilen sich für die Arbeiterorganisationen, wie folgt: sozialdemokratische Gewerkschaften 3 Vertreter, katholische Arbeitervereine 2 Vertreter, christliche Gewerkschaften, Hirsch-Dunckerscher Gewerkverein, evangelische Arbeitervereine, Gesellenverein und Kellnerverband je ein Vertreter. Die Kosten, welche eine einmalige Ausgabe von 2000 *M.*, sowie an dauernden Ausgaben jährlich 8000 *M.* betragen, trägt die Stadt. Die bestehenden Arbeitsnachweise gehen ein, mit Ausnahme derjenigen der Innungen, jedoch soll mit der neuen Stelle die engste Fühlung behalten werden.

Einen Zentralarbeitsnachweis für die Schweiz wird das Arbeitsamt der Stadt Zürich fortan darstellen. Sie wird als Zentralstelle für sämtliche Arbeitsämter in der Schweiz fungieren und soll den weiteren Ausbau des Arbeitsnachweises durch die Gemeinden fördern, die Berichterstattung nach einheitlichen Grundsätzen organisieren, mit den kantonalen und eidgenössischen Behörden sowie mit auswärtigen Arbeitsämtern in Verbindung treten und monatlich einen Zentralbericht herausgeben.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Fürsorge für arbeitsuchende mittellose Wanderer in Preußen hatten die westfälischen Abgeordneten von Bodelschwingh und von Pappenheim mittels freiwilliger Errichtung von Wanderarbeitsstätten in Verbindung mit Arbeitsnachweisen durch die Provinzen auf gesetzlichem Wege gefordert. Am 6. April ist das Preußische Abgeordnetenhaus dem Beschlusse seiner Gemeindekommission beigetreten, der für einen Gesetzentwurf zur Regelung dieser Fürsorge folgende Grundgedanken berücksichtigt zu sehen wünscht:

„1. Der Gesetzentwurf hat der Zweidrittelmajorität der Provinziallandtage und der Kommunallandtage zu Kassel und Wiesbaden die Befugnis beizulegen, zu beschließen, daß innerhalb der Provinz bezw. des Bezirksverbandes an Orten, in denen ein Bedürfnis dafür besteht, Wanderarbeitsstätten eingerichtet werden, in welchen solchen mittellosen arbeitsfähigen Männern, die außerhalb ihres Wohnsitzes eine Arbeitsgelegenheit aufzusuchen gezwungen sind, Arbeit vermittelt oder vorübergehend Beköstigung und Nachtlager gegen Arbeitsleistung gewährt wird.
2. Die Königliche Staatsregierung ist an den Kosten in angemessener Weise zu beteiligen.
3. Zur Einrichtung, Unterhaltung und Verwaltung der Stationen sollen die Kreise verpflichtet werden dürfen.
4. Die Bestimmung darüber, an welchen Orten Wanderstationen einzurichten sind, soll dem Provinzialausschuß (Landesausschuß), welcher die beteiligten Kreisausschüsse zu hören hat, beigelegt werden. Sofern die Königliche Staatsregierung eine Beihilfe zu den Kosten gewährt, soll dem Oberpräsidenten die endgültige Festsetzung des Stationsnetzes und der zu benutzenden Wander- und Eisenbahnstraßen nach Anhörung des Provinzialausschusses (Landesausschusses) zustehen.
5. Zwei Drittel der entstehenden Kosten hat die Provinz (der Bezirksverband) den Kreisen zu erstatten. Das dritte Drittel entfällt auf den Kreis, in dem die Wanderstätte liegt. Zur Mittragung dieses Drittels sollen jedoch die benachbarten Kreise, innerhalb welcher keine Station liegt, nach Maßgabe eines vom Provinzialausschuß (Landesausschuß) nach Anhörung der Kreisausschüsse aufzustellenden Verteilungsmaßstabes herangezogen werden können.
6. Wanderstationen sollen möglichst nur in größeren Orten errichtet werden.
7. Die Beförderung der mittellosen arbeitswilligen Wanderer von und nach den Wanderstationen und Arbeitsstätten soll auf den preußischen Staatseisenbahnen zu einem ermäßigten Tarif erfolgen.
8. Innerhalb der Provinz (des Kommunalverbandes) ist tunlichst vom Provinzialverbande (Bezirksverbande) eine Zentralarbeitsvermittlungsstelle zu errichten, welche mit den Wanderarbeitsstätten in Verbindung steht."

Das Staatsministerium hat auch zu diesem Antrage noch keine bindende Erklärung abgegeben. Der Minister des Innern Dr. von Bethmann-Hollweg erkennt für sein Ressort an, daß in den großen Zentren und in den abgelegenen Teilen des platten Landes das Wanderwesen eine unmittelbare Gefahr werden könne, für die wandernde Bevölkerung selbst auch. Ein engmaschiges Netz von Verpflegungsstationen, wie es früher gefordert sei, vermindere wohl den Hausbettel, koste aber zu viel Geld und schließe eine Organisation der Vagabondage ein. Das Ziel müsse sein, von der wandernden Bevölkerung die Arbeitsunfähigen Siechenanstalten und ähnlichen Häusern zuzuführen, den Arbeitswilligen Arbeit zu vermitteln und die Arbeitsunwilligen mit Zwang zur Arbeit anzuhalten. Ihm sei die Dirigierung der Wanderer möglichst mit der Eisenbahn sehr sympathisch. Der gesetzlichen Regelung fehle die Voraussetzung des Legitimations- und Arbeitszwanges. Die Arbeiterasyle sollten keine Korrektionshäuser oder Strafanstalten sein — „wir strafen schon viel zu viel" —, aber es müsse die Möglichkeit bestehen, einen mittellosen Menschen im Arbeiterasyl zurückzuhalten. Deshalb müsse die ganze Organisation der freien Tätigkeit der Kommunalverbände überlassen bleiben. Die Provinzen (nicht die Kreise) müßten die Kosten tragen. Das Recht, das ihnen Nr. 1 der Grundgedanken geben wolle, besäßen sie bereits in weiter gehendem Maße. Der Finanzminister stellte in den Vordergrund seiner Ausführungen, daß für den Staat keinerlei rechtliches Fundament vorliege sich an den Kosten zu beteiligen, die Orts- oder Landarmenpflege habe die Kosten für den Wanderbettel zu tragen; gleichwohl sei der Staat

bereits eingesprungen, einmal im Dotationsgesetz von 1902, das von seinen 10 Millionen Mark auch für diese Zwecke zu verwenden gestatte, und neuerdings habe er auf telegraphische Bitte des Abgeordneten von Bodelschwingh 30 000 ℳ zu Prämien für Bearbeitung dieses Gebietes in den Etat des Ministeriums des Innern eingestellt. Der Eisenbahnminister werde bezüglich der Beförderung der Wanderarbeiter zu ermäßigten Preisen erhebliche Bedenken tragen, weil jetzt schon die Tarife für die Personenbeförderung die Selbstkosten kaum erreichten. Materielle Beihilfen werde der Staat auch weiter geben, aber eine einmalige Verpflichtung dazu ablehnen müssen. Ein Antrag, den Staat mit $^2/_3$ der Kosten zu belasten, wurde dann auch abgelehnt. Von Rednern aus dem Hause wurde unter anderm eine erschöpfende amtliche Enquete über die Entwickelung der Bestrebungen zur Fürsorge für mittellose Wanderer, über die Ursachen des Niederganges der Verpflegungsstationen, ihren Zustand und ihre Leistungen gefordert.

Der Verein zum Schutz der Kinder vor Ausnutzung und Mißhandlung hat nach seinem Jahresberichte (Nr. 2, Aprilheft seiner Mitteilungen) nunmehr ein eigenes Heim für seine Pflegekinder erlangt. James Simon und Franz von Mendelssohn erbauten dem Verein ein Heim für 70 Kinder; man rechnet darauf, es im Oktober bereits beziehen zu können. Beim Verein wurden im Berichtsjahr 182 neue Fälle mit 332 Kindern gemeldet, zumeist Kinder von Arbeitern und Handwerkern. In 26 Fällen waren die Kinder unehelich. Die Ursachen der Anzeigen waren Mißhandlung (68), Ausnutzung (20), sittliche Verkommenheit (5), Vernachlässigung infolge von Armut und Krankheit (19), Verwahrlosung (50), Verleumdung (20). Mit 75 Pflegekindern ist das Jahr begonnen, mit 113 beschlossen, 97 davon sind in das neue Vereinsjahr übernommen, die zumeist in Privat- oder Anstaltspflege genommen wurden. Zweigvereine bestehen in Hamburg-Altona, Hameln, Harzburg, Magdeburg und Witzenhausen, Gruppen und Einzelmitglieder sind über ganz Deutschland verstreut. Ein Drucksachenaustausch findet mit den großen Kinderschutzvereinen in Wien, Budapest, Madrid, London, Edinburg und New York statt. Vom Etat 1905 in Höhe von 19 200 ℳ sind für Pflegegelder, Schulgeld, Arzt und Apotheker 12 000 ℳ ausgeworfen, für den vorläufig noch verhältnismäßig kleinen Verein eine recht hübsche Summe.

Wohltätigkeitsmarken in Österreich wurden von einem Ausschuß, der die Initiative zur Begründung dieser in Oesterreich noch unbekannten, in Dänemark vielgepflegten Humanitätsinstitutionen ergriffen hat, seit Mitte März ausgegeben, deren Erlös zur Errichtung mustergültiger und moderner Waisenpflegsinstitute verwendet werden soll. Die Waisenmarke wird in Tabaktrafiken Wiens zu dem Einheitspreis von vier Hellern vertrieben und wird auf Briefen neben den amtlichen Marken verwendet.

Erziehung und Bildung.

Errichtung eines Landesgewerbeamts in Preußen. Durch Königliche Verordnung vom 20. März d.s Js. wird zur Unterstützung des Ministers für Handel und Gewerbe in der Verwaltung des gewerblichen Unterrichtswesens und der Gewerbeförderung ein Landesgewerbeamt und ein ständiger Beirat errichtet.

Das Landesgewerbeamt ist eine dem Minister für Handel und Gewerbe unmittelbar unterstellte Kollegialbehörde. Es hat 1. an der Aufsicht über das gewerbliche Unterrichtswesen und über die der Gewerbeförderung dienenden Einrichtungen teilzunehmen; 2. über die Entwicklung des gewerblichen Unterrichtswesens und der Gewerbeförderung Verwaltungsberichte zu erstatten; 3. die im In- und Ausland erscheinenden, das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung betreffenden Veröffentlichungen zu sammeln und systematisch zu ordnen; 4. in das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung betreffenden Angelegenheiten den Minister technisch zu beraten. Der ständige Beirat ist berufen, auf Erfordern des Ministers wichtige Fragen des gewerblichen Unterrichtswesens, namentlich solche von grundsätzlicher Bedeutung, zu erörtern und zu begutachten.

Die Aufsichtstätigkeit des Landesgewerbeamts erstreckt sich auf nachstehende staatliche und staatlich unterstützte Einrichtungen: 1. Die gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen; 2. die Handelsschulen und Handelshochschulen; 3. die Fachschulen für das Baugewerbe; 4. die Fachschulen für die Metallindustrie; 5. die Fachschulen für die Textilindustrie; 6. die Handwerker- und Kunstgewerbe-, sowie die keramischen Schulen; 7. die Mädchen-Gewerbe- und Haushaltungsschulen; 8. die Meisterkurse.

Hauswirtschaftlicher Unterricht in Preußen. Der preußische Landtagsabgeordnete Ernst hat mit Unterstützung von Mitgliedern der anderen Parteien mit Ausnahme der Polen in einem Antrage die Regierung ersucht, „in den nächstjährigen Etat eine Summe einzustellen zur Förderung des hauswirtschaftlichen Unterrichts in den Mädchen-Volksschulen derjenigen Orte, in welchen die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse dies besonders wünschenswert erscheinen lassen.“ Bisher waren Unterstützungen dafür dem Dispositionsfond für das Elementarunterrichtswesen (Kap. 121 Titel 43 des Etats) entnommen. Inzwischen ist ein neuer Betrag von 10 000 ℳ „zur Förderung des hauswirtschaftlichen Unterrichts“ in den Etat 1905 in diesen Titel eingestellt. Mit Feststellung dieser Tatsache wurde am 8. April dieser Antrag für erledigt angesehen. Da die Einrichtung einer einfachen Volksschulküche für etwa 24 Schülerinnen 600 bis 1000 ℳ, das zu verwendende Material einschließlich der Nahrungsmittel 300 bis 400 ℳ kostet, so ist die Summe, auch wenn die Gemeinden selbstverständlich die Hauptlast zu tragen haben, nicht allzu erheblich. Man sieht indes den guten Willen. Daneben fördern übrigens die Minister für Handel und Gewerbe und für Landwirtschaft diesen Haushaltungsunterricht, in erster Linie natürlich für schulentlassene Mädchen, letztere insbesondere auch durch Unterstützung der Wanderhaushaltungsschulen.

„Volksbildung“. Unter diesem Titel erscheint jetzt vom 1. April d. Js. die Halbmonatsschrift der Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung, die unter dem Titel „Der Bildungsverein“ bereits seit 35 Jahren besteht und bestimmt ist, das öffentliche Vortragswesen, die Volkslesenanstalten und alle übrigen Zweige des freiwilligen Bildungswesens in Deutschland zu fördern.

Wohnungswesen.

Wohnungsgesetzgebung und Heimarbeit.

Von Dr. Wilbrandt-Berlin.

Leitsätze, die der Verfasser einem Referate über „Heimarbeit und Wohnungsgesetzgebung“ auf dem 2. Verbandstage des „Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen Deutschlands“ am 23. März in Berlin zugrunde gelegt hat:

1. Die Wohnungsgesetzgebung ist für die Heimarbeiter von besonderer Bedeutung, da bei ihnen die Wohnung zugleich Arbeitsraum, also die Verbesserung der Wohnung für sie zugleich ein Stück Gewerbehygiene ist.

2. Eine Wohnungsgesetzgebung, die billigeres und gesunderes Wohnen herbeiführt, kann auch darauf Bedacht nehmen, besonders ungesunde Zustände der in der großstädtischen Wohnungsenge eingenisteten Hausindustrie zu beseitigen; ein schwieriges Problem, das genauer Untersuchung bedarf.

3. Die Schwierigkeit des Problems liegt darin, daß der Arbeitsraum hier nicht wie in der Fabrik vom Arbeitgeber, sondern vom Arbeiter gestellt zu werden pflegt, so daß Vorschriften über den Arbeitsraum hier leicht, auch wenn der Arbeitgeber für ihre Innehaltung verantwortlich gemacht wird, zuletzt nicht ihn, sondern den Arbeiter treffen.

4. Nur soweit als infolge der Arbeitsraumvorschriften von Heimarbeitern die Heimarbeit aufgegeben wird, so daß der Arbeitgeber sein Geschäft einschränken oder eigene Werkstätten errichten muß, also nur soweit als die Vorschriften Verminderung der Heimarbeit bewirken, nur soweit treffen sie sicher auf den Arbeitgeber. Dies ist auch der nützliche Erfolg, den die Heimarbeits-Wohnungs-Gesetzgebung in mehreren Staaten Nordamerikas gehabt hat.

5. Sofern der Heimarbeiter die Heimarbeit nicht aufgeben will oder nicht aufgeben kann, sondern die Bezahlung einer vorschriftsmäßigen Heimarbeitsstätte auf sich nimmt, wirkt die Vorschrift auf ihn als eine empfindliche Last. Noch mehr Arbeit oder noch mehr Hunger kann der Kaufpreis der hygienischen Arbeitsstätte sein. Doch können auch die vom Heimarbeiter getragenen Arbeitsraumvorschriften, indem sie ohne starke Belastung die schlimmste Unhygiene beseitigen, überwiegend nützlich wirken; wie z. B. die Tabakverordnungen bei den Hamburger Hausarbeitern. Und es ist unbedingt nötig, daß die Untergrabung der Volksgesundheit durch unhygienische und überfüllte Heimarbeitsräume künftig unmöglich gemacht wird.

6. Als ein Arbeiterschutz gegenüber dem Arbeitgeber können Vorschriften über den Arbeitsraum nur bei denjenigen Arbeitern angesehen werden, die bei ihrem Arbeitgeber arbeiten, nicht aber bei denjenigen, die bei sich zu Hause für einen Arbeitgeber tätig

sind. Und je kleiner die Arbeiterzahl, die bei einem für große Geschäfte liefernden Arbeitgeber (Zwischenmeister) beschäftigt sind, umso weniger wird auch hier der eigentliche Arbeitgeber getroffen, gegenüber dem der kleine Zwischenmeister sich ja tatsächlich in Arbeiterstellung befindet.

7. Ein Arbeiterschutz, dringend nötig für die am allerärgsten Ausgebeuteten, die Heimarbeiter, kann ihnen nur durch staatlich herbeigeführte und staatlich gesicherte Tarifvereinbarungen zuteil werden. Die nur so zu erreichenden Lohnerhöhungen würden dem Heimarbeiter ermöglichen, den Arbeitsraumvorschriften zu genügen, eine ihnen entsprechende Wohnung zu bezahlen, ohne das mit um so ärgerer Ueberarbeitung und Unterernährung erkaufen zu müssen. Lohntarife sind in der Heimarbeit die beste Gewerbehygiene.

8. Ueberhaupt ist beim Heimarbeitselend nicht die Wohnung, sondern der beständig sinkende Lohn der Kern des Uebels. Die Arbeitsräume sind keineswegs allgemein unhygienisch, sondern zuweilen das relativ günstigste an der Heimarbeit. In einer untersten Schicht von Fällen ist aber die Heimarbeitsstätte so entsetzlich, daß ein Einschreiten im Interesse des Arbeitenden selbst dringend geboten ist.

9. Nicht als Arbeiterschutz, aber als Forderung der Wohnungshygiene ist durch die Gesetzgebung vorzuschreiben, welchen Bedingungen die Räume zu genügen haben, die als Arbeitsstätte verwendet werden. Unter Bewilligung einer Ausnahme-Erlaubnis für alle bereits in der Heimarbeit eingewurzelten und durch besondere Umstände an sie gefesselten Personen, also unter schonender Gewährung einer Uebergangszeit, wäre für alle diejenigen, welche die Heimarbeit neu beginnen wollen, die Erlaubnis dazu von dem Vorhandensein eines gewissen Bedingungen genügenden Arbeitsraumes abhängig zu machen. Es muß spezieller Untersuchung vorbehalten werden, diese sanitären Mindestbedingungen (Mindestluftraum pro Kopf der Arbeitskräfte und der Bewohner, Ausschluß von Dach- und Kellerwohnungen, von feuchten, dunklen, verwahrlosten Räumen, bei größerer Personenzahl Trennung der Arbeits- und Schlafräume usw.) im einzelnen auszuarbeiten, je nach Personenzahl und anderen Umständen abzustufen und je nach der Gesundheitsgefährlichkeit einzelner Gewerbe zu verschärfen.

10. Nur auf Grund des vorgewiesenen Heimarbeitserlaubnisscheines seitens des Heimarbeiters würde es noch erlaubt sein, Arbeit an einen Heimarbeiter auszugeben.

11. Wohnräume, welche den Mindestbedingungen für Heimarbeit nicht genügen, würden von der Behörde dem Hauseigentümer als solche zu bezeichnen und von diesem nur noch mit dem Vermerk „nicht als Arbeitsstätte" zu vermieten sein; bei den als Arbeitsräume vermietbaren Räumen wäre die zulässige Maximalzahl der Arbeitskräfte und der Bewohner zu vermerken.

12. Von der Gewerbe-Inspektion sowie von der zu schaffenden Wohnungs-Inspektion wäre auf Grund der vorzuschreibenden Meldungen der Arbeiter und der Arbeitgeber eine Liste der Heimarbeitsstätten zu führen und die Einhaltung der Vorschriften zu kontrollieren.

13. Die Wohnungsgesetzgebung soll nicht dazu mißbraucht werden, indirekt durch unerfüllbare Anforderungen alle Heimarbeit unmöglich zu machen. Aber ebenso wie durch Tarife, welche die Heimarbeitslöhne erhöhen, alle technisch rückständige Heimarbeit in die Fabrik überführt wird, so beseitigt eine Heimarbeits-Wohnungsgesetzgebung alle hinsichtlich des Arbeitsraumes sanitär schlechte Heimarbeit. Die Möglichkeit, zu Hause zu erwerben, wäre also manchen Armen genommen und müßte ihnen ersetzt werden, den Alten und Kränklichen durch vermehrte Versicherung und Armenunterstützung, den Arbeitsfähigen durch Ermöglichung anderen Erwerbes. Für Frauen mit Kindern wäre durch gesetzliche Fabrikhalbtagsschicht und (von der Gemeinde einzurichtende) Kinderhorte die Möglichkeit zu schaffen, außer Haus zu erwerben, inzwischen die Kinder versorgt zu wissen und in der anderen Hälfte des Tages ihnen ebenso Mutter zu sein wie bisher; eine Möglichkeit, welche für Mütter und Kinder einer ungesunden Heimarbeitsstätte vorzuziehen ist.

14. Die Heimarbeit würde so allmählich auf die Fälle gesundheitlich einwandsfreier Arbeitsräume eingeschränkt werden; ungesunde Hantierungen (mit Giftstoffen, Staubentwicklung usw.) wären in Wohn-, Koch- oder Schlafräumen überhaupt zu verbieten. Es verbliebe jedoch das Elend der Heimarbeit, welches in der sozialen Struktur dieser Arbeitsform begründet ist: die stetig sinkenden Löhne, infolgedessen die zunehmende Ueberarbeitung und Unterernährung, welche noch mehr als das Wohnungselend die Gesundheit untergraben, die Kraft brechen, die Menschen verkümmern oder verkommen lassen und ihres Lebens berauben.

15. Dem kann nur abgeholfen werden durch staatlichen Arbeiterschutz, welcher in der Heimarbeit in nichts anderem bestehen kann als in dem Zwang zur Vereinbarung von Lohntarifen mit rechtsverbindlicher Kraft.

Der **Deutsche Verein für Wohnungsreform** (E. V.) — Verein Reichs-Wohnungsgesetz — hielt am 10. April d. J. in Frankfurt a. M. seine ordentliche Mitgliederversammlung ab, an die sich am 11. eine längere Sitzung des Hauptausschusses des Vereins anschloß. In der Mitgliederversammlung wurden die üblichen geschäftlichen Gegenstände erledigt; außerdem hielt der Generalsekretär des Vereins, Dr. v. Mangoldt, einen längeren Vortrag über „Die Reform unserer Stadterweiterung", der zu einer sehr angeregten Diskussion Anlaß gab. In der Sitzung des Hauptausschusses wurde mitgeteilt, daß gemäß einem früheren Beschlusse des Ausschusses eine Eingabe betreffend die Ausführung des § 164 des Invaliditätsversicherungsgesetzes an das Reichsamt des Innern, das Reichsversicherungsamt und die Landesversicherungsanstalten fertiggestellt sei und demnächst abgehen werde. Des weiteren wurde eine Kommission eingesetzt zur Prüfung der Frage, ob sich nicht eine baldige Revision der Bauordnungsbestimmungen für die weiten äußeren Gebiete um die großen Städte und anwachsenden Industrieorte herum empfehle. Man ging dabei von dem Gedanken aus, daß es angesichts der immer stärkeren städtischen Dezentralisation und Hinausverlegung vieler industrieller Anlagen dringend notwendig sei zu verhüten, daß in den erwähnten Gebieten, die für die Reform unserer Wohnungsverhältnisse so außerordentlich wichtig sind, sich nicht von vornherein wieder dieselben Uebelstände einnisten wie in den jetzigen Stadtgemarkungen. Die Kommission wurde beauftragt, in dieser Frage eventuell auch mit anderen gleichfalls für die Wohnungsreform tätigen Organisationen in Verbindung zu treten. Von wissenschaftlichen Veröffentlichungen sind in nächster Zeit von dem Verein zu erwarten das Jahrbuch der Wohnungsreform und, im Laufe des Sommers, die seit Jahren in Arbeit befindliche zusammenfassende Abhandlung des Generalsekretärs über die städtische Bodenfrage. Angesichts der bevorstehenden großen preußischen Kanalbauten lag dem Ausschusse ferner ein Antrag in der Richtung auf kräftige Ausnutzung dieser Gelegenheit zur Förderung der Dezentralisation und dergleichen mehr vor. Er wurde dem Vorstande überwiesen und dieser beschloß, sich zunächst informatorisch mit denjenigen Stellen in Verbindung zu setzen, die bereits in sozialpolitische Aktionen aus Anlaß der Kanalbauten eingetreten sind. Endlich faßte der Ausschuß den Beschluß, Vorbereitungen einzuleiten zwecks einer gemeinsamen, für den Spätherbst und Winter geplanten Agitation der großen propagandistischen Vereinigungen in Deutschland, zu deren Arbeitsfeld die Wohnungsfrage gehört.

Literarische Mitteilungen.

Bestrebungen und Erfolge der Internationalen Vereinigung für den gesetzlichen Arbeiterschutz und des Internationalen Arbeitsamts. Von Prof. Dr. N. Reichesberg. Bern 1905, Druck von Scheitlin, Spring & Cie.

Der Verfasser, Zentralsekretär der Schweizerischen Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes, in deren Schriftensammlung diese Arbeit als Heft 11 erscheint, hat von Anfang an allen Versammlungen der Internationalen Vereinigung als Delegierter beigewohnt und ist daher in der Lage, ein völlig authentisches Bild ihrer Bestrebungen und Erfolge zu zeichnen. In der Einleitung berührt er kurz die Geschichte der Gründung der Vereinigung, bespricht dann die Tätigkeit der Landessektionen, referiert ferner eingehend über die Delegiertenversammlungen und schildert endlich die Tätigkeit des Arbeitsamts. Im Hinblick auf den für den 8. Mai d. Js. festgesetzten Beginn der internationalen Regierungskonferenz für Arbeiterschutz ist diese Veröffentlichung besonders angebracht.

Leitfaden zum Studium der Volkswirtschaftspolitik. Von Prof. Dr. J. Conrad. Zweite ergänzte Auflage. Jena, Gustav Fischer, 1905.

Conrads trefflicher, viel benutzter Leitfaden liegt nunmehr in zweiter Auflage vor. Er hat einige Kürzungen erfahren; andererseits sind ihm zwei Paragraphen hinzugefügt. Die Einteilung ist die alte: im ersten Abschnitte werden die Land- und Forstwirtschaft, im Anschlusse daran die stoffveredelnden Gewerbe und drittens der Handel, das Verkehrs- und Versicherungswesen behandelt. Der vierte Abschnitt hat das Bevölkerungswesen und der letzte (fünfte) das Armenwesen und die Armenpflege zum Gegenstande.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Nollendorfstraße 29–30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIV. Jahrgang. Berlin, den 27. April 1905. Nummer 30.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag.
Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts.
Telephon: IX. 14 224.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.
Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Stimmung der Bergleute im Ruhrrevier.

Von Freunden, deren besonnenes Urteil und unbedingte Zuverlässigkeit uns seit einer Reihe von Jahren bekannt ist, erhalten wir aus dem Ruhrrevier über den Eindruck, den die Kommissionsbeschlüsse des Abgeordnetenhauses zur Berggesetznovelle dort gemacht haben, Berichte, die äußerst trübe lauten und die große Gefahr, die für das Gemeinwohl mit dem Scheitern der Regierungsvorlage heraufbeschworen wird, klar machen. So entnehmen wir dem Briefe eines in der christlichen Arbeiterbevölkerung Rheinland-Westfalens hochangesehenen Mannes folgende Ausführungen:

„Vergebens warten wir im Lande auf Nachricht von einem Umschwung in den Kreisen der Konservativen und Nationalliberalen in Sachen der Berggesetznovelle. Das Ausbleiben solcher Nachrichten wirkt von Tag zu Tag verbitternder auf die Kreise der christlich-nationalen Bergarbeiter. Die Bergleute sagen sich: Als der Streik auf der Höhe stand, hätten die Führer ihnen unter Berufung insbesondere auf das Telegramm des Reichskanzlers in feste Aussicht gestellt, die Regierung werde wichtige Forderungen der Bergarbeiter auf dem Wege der Gesetzgebung erfüllen. Es hat damals, wie bekannt ist, die gewaltigsten Anstrengungen gekostet, die Aufhebung des Streiks durchzusetzen. Umso enttäuschter sind nun die Bergleute und sie erwidern den christlichen Führern, unter christlich-nationaler Flagge könnten die Arbeiter doch nichts erreichen. Diese Stimmung droht epidemisch um sich zu greifen. Ferner erfahre ich von den leitenden Zentrumsführern im Wahlkreise Essen, daß diese, wenn die Regierungsvorlage nicht angenommen wird, keinen andern Ausweg sähen, die Masse der katholischen Bergarbeiter von dem Anschluß an die Sozialdemokratie zurückzuhalten, als sofort nach dem Falle der Regierungsvorlage mit aller Kraft für eine Reichsberggesetznovelle in die Agitation einzutreten. Es ist eine Wendung von seltener Tragik: Der Ausgang des Bergarbeiterstreiks hat zum Aerger der Sozialdemokratie die Sache der christlich-nationalen Arbeiterbewegung gewaltig gehoben; fällt jetzt die Regierungsvorlage und geht nicht die Regierung sofort an den Reichstag, so wird die Sozialdemokratie einen so großen Erfolg haben, weil sie die Einflußlosigkeit der christlichen Bewegung auf die nationale Sozialpolitik handgreiflich darlegt.“

Und von einem Arbeiterführer evangelischer Konfession und konservativer Parteirichtung wird uns des weiteren geschrieben:

„Ich habe während der letzten Zeit nicht nur verschiedene Orte, sondern auch mehrere Versammlungen der Bergleute im Ruhrrevier besucht. In den Versammlungen ist natürlich die Bergarbeiterschutz-Vorlage das Hauptthema. Die Wirkung der Kommissionsverhandlungen auf die Bergleute und besonders die christlich-nationalen unter ihnen kann man nicht recht schildern, man muß sie miterleben, um sie in ihrer ganzen Tragweite beurteilen zu können. Ich wünschte nur, daß die Konservativen im Landtag die Wirkung ihrer Beschlüsse auf die Bergleute so unmittelbar kennen lernten, wie es mir möglich ist: Sie würden entsetzt sein über das Unheil, das sie mit der Erschütterung des Vertrauens zur Staatsregierung bei diesen gerade denkenden Bergleuten angerichtet haben. Den Agitatoren der Sozialdemokratie wäre das niemals bei den königstreuen Bergleuten, die Exzellenz Graf Haeseler neulich so trefflich schilderte, gelungen. Enttäuschung, Niedergeschlagenheit, gemischt mit Entrüstung über die Kommissionsbeschlüsse, die in den Versammlungen oft mit elementarer Heftigkeit zum Ausdruck kommt, hat sich der Ruhrbergleute bemächtigt. Ja es fehlte nicht an Stimmen, die da sagen: Wenn die Regierung nicht imstande ist, ihre Vorlage zum Schutze der Bergleute durchzubringen, dann haben die Sozialdemokraten recht und müssen die Bergleute die Konsequenzen daraus ziehen. Soviel steht heute schon fest, kommt ein brauchbares Arbeiterschutzgesetz, und die Regierungsvorlage ist das Mindeste, nicht zustande, dann wird das Industrie- und Kohlenrevier in absehbarer Zeit von neuen schweren Kämpfen heimgesucht werden. Die Hoffnung der Führer der christlichen Bergleute ist, daß die Staatsregierung eventuell durch das Reich einen wirksamen Arbeiterschutz zustande bringt. Diese Hoffnung wird fast in jeder Versammlung ausgesprochen und findet allgemeinen Beifall. Hierin liegt meines Erachtens ein Beweis, wie sehr die Bergleute auf das Versprechen der Regierung bauen. Typisch für die Anschauung der Bergleute ist, daß sie in privaten Gesprächen über eine Verstümmelung der Vorlage im Landtag meist sagen: „Das läßt sich der Kaiser nicht bieten!“ Für die Bergleute ist die Gesetzesvorlage der

Wille des Kaisers den Bergleuten zu helfen. Auf Se. Majestät hoffen sie in ihrer einfachen, schlichten Weise unbedingt. Daher ist es auch so außerordentlich betrübend, wenn durch die Ablehnung der Vorlage dieses Vertrauen erschüttert wird. Für das weitere Erstarken der emporblühenden christlich-nationalen Arbeiterbewegung hängt sehr viel davon ab, welches Schicksal der Bergarbeitervorlage von den nationalen Parteien im Lande bereitet wird. Ich hoffe immer noch, daß die Konservativen die Fehler ihrer Vertreter in der Kommission wieder gut machen werden."

Aeußerungen der Arbeiterpresse bestätigen diese Auffassungen durchaus. Im „Evangelischen Arbeiterboten", dem Organ des Gesamtverbandes evangelischer Arbeitervereine, lesen wir (Nr. 16 vom 20. April): „Das, was (in der Kommission) mit Hilfe der Konservativen und Nationalliberalen aus dem Entwurfe geworden ist, ist so gut wie wertlos. Es ist direkt unverantwortlich, in welcher Weise die Regierungsvorlage von diesen Herren verdorben ist. Das schlimmste dabei ist, daß in demselben Maße die Regierung um alles Vertrauen bei den Arbeitern gebracht wird. Bringt die dritte Lesung nicht mindestens die Wiederherstellung der Vorlage der Regierung, so bleibt dieser nichts übrig, als das ganze Gesetz zurückzuziehen. Dann würde von reichswegen eine gesetzliche Regelung zu erfolgen haben, die den Gegnern der preußischen Vorlage sehr wenig angenehm sein würde. . . . Doch muß unter allen Umständen eine Gesundung der Verhältnisse im Bergbau herbeigeführt werden, sonst ist das Ende über kurz oder lang ein neuer Streik, dessen Kosten zugunsten des Großkapitals vom ganzen Volk zu tragen sein würden."

Die „Bergarbeiter-Ztg.", das Blatt des „Alten Verbandes", weist in einem Leitartikel (Nr. 16, 22. April) mit der Ueberschrift „Regierung und Arbeiter" darauf hin, daß die Bergarbeiter in allen ihren Aeußerungen zwar nachdrücklich ihre Forderungen vertreten, Mißstände und Beschwerden vorgebracht und Kritik geübt, sich aber nicht in verletzende Opposition gegen die Regierung gestellt haben, während die Grubenherren und ihre Presse die Minister und ihr Vorgehen mit Schimpf und Spott überhäuften. In dem langen Artikel heißt es u. a.: „Denkt Graf Bülow auch daran, daß ohne die breiten Massen der Arbeiter die Reichsmacht ein Schatten ist und daß schließlich den Arbeitermassen alles gleichgültig werden muß, was man summarisch vaterländische Interessen nennt, wenn die Regierung fortwährend vor den kapitalistischen Großherren zurückweicht? . . . Was wir von der Regierung fordern, ist Einlösung ihres den Arbeitern gegebenen Versprechens, Einleitung und energische Weiterführung einer die Arbeiter schützenden Gesetzgebung . . . Die Bergarbeiter erheben keine parteipolitischen, sondern berufspolitische Forderungen. . . . Worte allein tuns nicht. Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion ist bereit, ein Reichsberggesetz zu beschließen, darüber besteht kein Zweifel. Will auch das Zentrum den Wünschen der Bergarbeiter energische Vertretung zuteil werden lassen, jetzt ist es Zeit dazu! Die Bergleute harren gespannt der kommenden Dinge, sie genießen jetzt einen parteipolitischen Anschauungsunterricht, dessen Tragweite den beteiligten Parteien je nach ihrem Verhalten fühlbar werden wird."

Der „Bergknappe, Zeitschrift für christliche Bergleute", ruft (Nr. 16, 22. April) in einem von schmerzlicher Leidenschaft erfüllten Artikel aus: „Wird die Königl. Staatsregierung, wird der Reichskanzler sein gegebenes Wort einlösen? Wenn wir die Ausführungen des Handelsministers in den Kommissionsberatungen genau verfolgen, so beschleicht uns das Gefühl: die Regierung macht vor diesen Scharfmachern den „Kanossagang". Damit wäre, wir sagen dieses aus Kenntnis der Sachlage heraus, auch das Vertrauen zu der Regierung und vor allem zum Kanzler bei den christlich-national gesinnten Arbeitern verloren. Wenn hier nicht mehr „Ein Mann, ein Wort" gelten soll, wo dann noch? Der einzige Weg, wenn nicht mindestens die Regierungsvorlage in der 2. Lesung im Plenum wieder hergestellt wird, geht zum Reichstage. . . . Die beste Hilfe ist die Selbsthilfe. Möchten endlich die Arbeiter sich dieser Wahrheit bewußt werden. Wo Gesetzgebung und Parlamente versagen, dort versagt ein Mittel nicht, und dieses ist Macht. Mit Macht können die Arbeiter sich Geltung verschaffen bei Gesetzgebung, Parlamenten und Unternehmern."

Diese Erbitterung, ja Verzweiflung der Arbeiterschaft im Ruhrrevier wird noch weiter geschürt durch die Vorbereitung neuer Zechenstillegungen, durch Feierschichten, Arbeiterentlassungen, Maßregelungen, Wagennullen, Steigerung der Unfälle. „Augenblicklich gerade hört man auffallend oft von schweren Verunglückungen und Todesfällen auf zahlreichen Ruhrgruben, so von Bruchstraße, Shamrock, Auguste Viktoria, Westende Concordia. . . . 1904 sind im Ruhrgebiet nicht weniger wie 4525 schwere und tötliche Unfälle vorgekommen, 17 Kameraden pro 1000 erlitten „entschädigungspflichtige" Unfälle, gegen 9 im Jahre 1886." („Bergarbeiter-Zeitung.") Aus Zeche Königsborn bei Bönen wird dem „Bergknappen" geschrieben: „Man klagt hier allgemein über das viele Wagennullen. So wurden vom 14.—31. März täglich 44 bis 84 Wagen, insgesamt 985 Wagen wegen unrein gestrichen, ebenso in derselben Zeit 25 Wagen wegen Mindermaß; zusammen in einem halben Monat über 1000 Wagen. . . . Für die Unterstützungskasse war trotz des Nullens und Bestrafens im Monat März nur eine Einnahme von 220,93 M zu verzeichnen. Auch im April sind vom 1.—8. bereits wieder 485 Wagen insgesamt genullt worden." „Nach Beendigung des Bergarbeiterausstandes wurde B., welcher $5\frac{1}{2}$ Jahre auf der Zeche „Präsident" beschäftigt war, ohne Angabe eines Grundes entlassen. Auf Grund des erhaltenen Abkehrscheines erhielt B. auf keiner Zeche Arbeit." (Bergknappe.) „Auf Zeche Borussia . . . wurden am 15. April 20 Mann gekündigt und zwar sämtliche Zeugen und Kommissionsmitglieder, die bei der Untersuchungskomödie die Statistenrolle spielen mußten. — Weiter wurden gekündigt auf Dahlbusch 40 Mann und auch hier waren es hauptsächlich diejenigen Kameraden, die beim Streik in der Leitung mitgewirkt haben, sowie die Untersuchungsstatisten; auf Zeche General Blumenthal 22 Mann, darunter unsere beiden Vertrauensleute sowie ebenfalls diejenigen, die beim Streik sich unbeliebt gemacht haben. Zeche Ewald Fortsetzung kündigte 88 Mann, ohne dabei eine besondere Proskriptionsliste aufzustellen. Diese Zeche soll vorläufig mal stillgelegt werden. Ferner kündigte man auf Friedrich der Große 70 Mann und auf Germania die 5 Kommissionsmitglieder. Wir fragen die Verwaltungen, was haben sie mit dieser Massenmaßregelung vor? Glaubt man, daß die Bergleute durch die Verstümmelung, die der Landtag zurzeit an der Regierungsvorlage vornimmt, noch nicht genug gereizt würden?" (Bergarbeiter-Ztg.)

Diese Berichte geben in ihrer Gesamtheit ein erschütterndes Bild von der Stimmung der Bergleute im Ruhrrevier. Wer da glaubt, an ihr achtlos vorbeigehen zu können, ladet eine furchtbare Verantwortung auf sich. Wir wissen bestimmt, daß die Staatsregierung die Dinge sehr ernst nimmt; wenn auch noch keine bindenden Beschlüsse des Staatsministeriums vorliegen, so ist doch die offiziöse Meldung, die Regierung erachte die Kommissionsbeschlüsse in einer Reihe wichtiger Punkte für unannehmbar, durchaus begründet und zutreffend. Im Hinblick auf diese Tatsache bitten wir unsere Freunde im Ruhrrevier, nach Kräften auf Beruhigung und geduldiges Abwarten unter den Bergleuten hinzuwirken. Versagt der Landtag abermals, wie im Jahr 1892, findet auch hier wieder „der große Moment ein kleines Geschlecht", so muß das Reich unter Initiative des Reichstags helfen.*) Die Geschichte wird dann den Konservativen die Verantwortung zuweisen, daß sie in Gegnerschaft gegen die preußische Staatsregierung und die vaterländische Arbeiterschaft unter Erschütterung der Staatsautorität die Geschäfte des Kapitalismus und der Sozialdemokratie zugleich besorgt haben. E. Fr.

Das Problem der Gewinnbeteiligung.

Lange Jahre hindurch waren es nur wenige Stimmen, die den Ruf nach der Beteiligung der Arbeiter an dem jährlichen Ertrage des Unternehmens, das sie beschäftigt, erhoben. Obwohl es sich die Verfechter dieser sozialen Maßregel sehr angelegen sein ließen, alle Einwände, welche man gegen ihr System machen könnte, zu widerlegen, verhielten sich Wissenschaft und Praxis, Arbeitgeber und Arbeiter, zumeist recht skeptisch gegen die Vorschläge. Das lag vorwiegend wohl daran, daß die Ertragsbeteiligung als Idee kaum theoretische Schwierigkeiten macht, aber die Ausführbarkeit in den praktischen Einzelfällen fast nie leicht ist. Wieviele Unternehmungen gibt es überhaupt, die in jedem Jahre mit Sicherheit auf einen positiven Ertrag rechnen können? Und

*) Die „Köln. Volksztg." bringt in Nr. 331 aus der Feder eines Reichstagsabgeordneten einen Artikel, der zeigt, wie leicht und einfach die Bestimmungen der preußischen Berggesetznovelle über Arbeiterausschüsse, Arbeitszeit, Nullen usw. durch einen Initiativantrag des Zentrums dem Reichstag in Form einer Novelle zur Gewerbeordnung vorgelegt werden können. Das ist der Weg, den wir bereits in Nr. 29 Sp. 747 der Sozialen Praxis vorgeschlagen haben.
Die Red. der Soz. Praxis.

liegt nicht die rechnerische Festlegung des Reingewinns ganz in den Händen der Betriebsleitung oder ihrer Aufsichtsinstanz? Kann nicht ferner in einem geschäftlich guten Jahre, in dem auch die Arbeiter alle Monate hindurch vollauf beschäftigt waren und sicher auf einen guten Ertrag hofften, sich gerade wegen der günstigen Konjunktur die Notwendigkeit von Betriebserweiterungen, von Neuanschaffungen und Abschreibungen herausstellen, sodaß der Nettoertrag schließlich wider Erwarten gering ist? Schließlich — was für die Beurteilung der Frage vom Arbeiterstandpunkte besonders wichtig ist — stehen nicht Lohnhöhe und Betriebsgewinn unter Umständen in einem gewissen Gegensatz? Kann nicht der Arbeitgeber sagen: Gut, wenn ihr einen hohen Geschäftsertrag haben wollt, gebt euch mit geringeren Löhnen zufrieden?

Diese und ähnliche Einwände lagen zwar nicht ohne weiteres auf der Hand, sie ließen sich sogar teilweise theoretisch widerlegen; ging man aber daran, die Gewinnbeteiligungsprojekte unter Bezugnahme auf spezielle Verhältnisse zu diskutieren oder zu verwirklichen, so stellte sich nur zu oft heraus, daß die Schwierigkeiten recht groß waren. Sie beruhten in der Hauptsache darauf, daß zwischen die Leistung des Arbeiters im Betriebe und die endliche Erzielung des Geschäftsergebnisses eine so große Summe schwankender Faktoren, die sich des Einflusses von seiten des Arbeiters entziehen, tritt, daß der Ertragsbeteiligung etwas Willkürliches anhaftete. Es war nicht leicht den Unternehmer davon zu überzeugen, daß der Arbeiter ein Recht auf die Teilnahme am Geschäftsgewinn habe.

Andrerseits war es ein einfaches Gebot der Gerechtigkeit, daß der Arbeiter, der soviel zum Gelingen der Betriebsleistung beiträgt, auch den Vorteil des etwaigen Geschäftsgewinnes mit genießen soll. Der Förderung dieses Gedankens war mit der generellen Erörterung wenig gedient; wurde das Postulat der allgemeinen Gewinnbeteiligung in den sozialpolitischen Streit hineingeworfen, so konnte man sicher sein, dem Widerspruch der Vorsichtigen und Besonnenen zu begegnen.

In letzter Zeit taucht das Projekt wieder auf, die Diskussion belebt sich von neuem. Auch die „Soziale Praxis“ brachte erst vor wenigen Wochen (Soz. Pr. vom 16. Februar und 23. März d. Js.) einen vielbeachteten Vorschlag über „Gewinnbeteiligung der Bergleute an den Betriebsüberschüssen der Bergwerke“. In der „Concordia“ (vom 1. Januar d. Js.) wurde die „Gewinnbeteiligung als Lohnform“ unter Hinweis auf die Erfahrungen der Zeiß-Werke in Jena besprochen, und die letzten „Mitteilungen des Sozialen Museums“ in Frankfurt a. M. (Nr. 3, März 1905) teilen einen neuen Versuch der Frankfurter Lederfabrik von J. H. Epstein mit. Aber in all diesen Fällen handelt es sich doch um etwas anderes als früher. In dem Vorschlage der „Soz. Pr.“ wird von der Besonderheit des Bergwerkseigentums ausgegangen, der Gewinnanteil soll aber nicht den Arbeitern der e i n z e l n e n Zeche, sondern einer allgemeinen Fürsorgekasse des Knappschaftsvereins zufließen. Hier wird also der Zufälligkeit des besonderen Glücksfalls durch Zuweisung des Gewinns an die Allgemeinheit der Arbeiterschaft begegnet. In dem Frankfurter Falle wird der entgegengesetzte Weg eingeschlagen, der sich durch die besonderen Umstände, die von denen des rheinisch-westfälischen Bergbaus stark abweichen, rechtfertigt. Bei dieser Firma ist die kaufmännische Abteilung von der Produktionsabteilung streng getrennt. Nur am Reingewinne der letzteren kommt dem Arbeiter ein Anteil zu.

Daß die Zeißstiftung bisher verhältnismäßig günstige Erfahrungen mit ihrer Gewinnbeteiligung als Lohnform gemacht hat, wird man teilweise besonderen Spezialverhältnissen und dem Umstande zuzuschreiben haben, daß es sich bei ihr um ein hochentwickeltes System der Arbeiterfürsorge handelt, bei dem sich die Organisation der Firma in gewissem Sinne einer Produktivgenossenschaft nähert. Umso bedeutsamer ist es, daß der Verfasser des Artikels der „Concordia“, dem die einschlägigen Verhältnisse wohl vertraut sind, zu dem Ergebnisse kommt: „Ich halte es für richtiger, daß man grundsätzlich mit der Gewinnbeteiligung als L o h n f o r m bricht und nicht mehr den einzelnen Arbeiter, sondern die gesamte Arbeiterschaft zu einer direkten Beteiligung am Gewinne heranzieht.“ Es wird also hier ein Standpunkt vertreten, der in der Hauptsache mit der Grundlage des obigen Vorschlags der „Soz. Pr.“ übereinstimmt.

Für den weiteren Fortgang der Diskussion dieser schwierigen Frage wird es nun sicherlich von großer Bedeutung sein, daß vor kurzem zwei Broschüren erschienen sind, die beide rege Beachtung verdienen. Einmal hat Wilhelm S t i e l in einer eingehenden Untersuchung das Problem systematisch behandelt. (Die Gewinnbeteiligung der Arbeit; Dresden, O. V. Böhmert, 1905.) Dann aber hat sich wiederum ein Mann zum Worte gemeldet, dessen Urteil in der Frage der Gewinnbeteiligung in erster Linie Anspruch auf Beachtung machen kann. Heinrich F r e e s e s Vortrag auf dem 15. evangelisch-sozialen Kongresse ist bei Perthes in Gotha im Drucke erschienen. („Die Gewinnbeteiligung der Angestellten.“ Von Heinrich Freese, Gotha, Perthes, 1905.) Beide Autoren vertreten eine ausgesprochen optimistische Richtung in der Beurteilung der Ertragsbeteiligung, was bei Freese von um so größerer Bedeutung ist, als er auf seine eigenen Erfahrungen, die er in seinen Werken seit 15 Jahren gemacht hat, hinweisen kann. Seine Forderungen gipfeln in folgenden Leitsätzen:

1. Die Gewinnbeteiligung muß durch Statut gesichert sein.
2. Eine getrennte Beteiligung der Beamten und Arbeiter ist zulässig.
3. Für die Verteilung sind die gezahlten Gehälter und Löhne der beste Maßstab.
4. Das Eigentumsrecht der Beteiligten an ihren Anteilen ist anzuerkennen. . . .
5. Die Aushändigung mindestens der Hälfte der Anteile muß in bar oder in Sparkassenbüchern erfolgen. Der Rest kann für eine Pensions- oder Hilfskasse zurückgehalten werden.
6. Die Abschlüsse müssen durch einen Bücherrevisor geprüft werden.
7. Zur Beratung des Statuts muß ein Arbeiter- oder Beamtenausschuß vorhanden sein.

Stellt man sich mit Freese auf den Standpunkt, daß eine Ertragsbeteiligung des einzelnen Arbeiters am Reingewinne der ihn beschäftigenden Firma stattzufinden hat, so wird man diese Leitsätze als Konsequenz seines Prinzips anerkennen müssen. Wir neigen, wie aus unseren obigen Angaben hervorgehen wird, mehr zu der Ansicht, daß der den Arbeitern zufallende Gewinnanteil im ganzen den Fürsorgekassen der Arbeiterschaft zuzuführen ist, oder mit andern Worten, daß vor Ausschüttung eines Reingewinns den Pensions- und anderen Unterstützungskassen nach einem festen Modus ein Beitrag zugewiesen wird. Denn soviel Ueberzeugungskraft den beherzigenswerten Ausführungen Freeses innewohnt, immer wieder kommt uns der Gedanke: Wird sich das verallgemeinern lassen, was hier ein Mann, der das Vertrauen seiner Arbeiterschaft mit Recht genießt, erreicht hat? Dieses System individueller Ertragsbeteiligung ist vielleicht nur da möglich, wo die freundschaftlichsten Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern bestehen, und wo es sich zugleich um ein dauernd florierendes Unternehmen handelt.

Stiels fleißige und gut disponierte Arbeit ist das mit dem ersten Preise ausgezeichnete Ergebnis eines Ausschreibens der Technischen Hochschule in Charlottenburg. Die Vorzüge der Schrift sind demgemäß auch vorwiegend akademisch-wissenschaftlicher Natur. Eine umfangreiche Literatur findet sich in ihr verzeichnet und ist aufs beste im Texte verarbeitet. Das Ergebnis, zu dem der Verfasser gelangt, faßt er in einigen Thesen zusammen, die sich mehr auf die ideelle Natur des Problems als auf die Form seiner Durchführung in der Praxis beziehen. Insofern ergänzen sie Freeses Leitsätze. Stiel sagt:

1. Die Gewinnbeteiligung stellt ein eine Forderung ausgleichender sozialer Gerechtigkeit erfüllendes selbständiges System dar, das, den festen Lohn durch einen Anteil am Reingewinn ergänzend, in ersterem die produktive Arbeits-, in letzterem die spekulative Unternehmungstätigkeit des Arbeiters vergütet.
2. Sie ist anwendbar und durchführbar überall, wo im gewerblichen Leben unter Mitwirkung menschlicher Arbeit direkt oder indirekt nachweisbare Gewinne erzielt werden.
3. Sie hat in Fällen, in denen die Arbeit auf das Geschäftsergebnis einen erkennbaren Einfluß besitzt, den Charakter eines im Sinne des Arbeitgebers rationellen Lohnsystems und hat als solches in zahlreichen Fällen große Erfolge aufzuweisen.
4. Sie versagt in dieser Wirkung als Lohnsystem überall da, wo sie offen oder versteckt als Kampfmittel gegen Arbeiterkoalitionen benutzt wird.
5. In Fällen legaler Anwendung hat sie sich dagegen öfters als Mittel zur Anbahnung und Erhaltung des sozialen Friedens bewährt.

Praktisch am bedeutsamsten ist die These 4, von deren Richtigkeit auch wir überzeugt sind. Im übrigen scheint uns die Begründung, welche Stiel für das Recht des Arbeiters auf Gewinnbeteiligung gibt, wenn er in ihr eine Vergütung für seine „spekulative Unternehmungstätigkeit“ sieht, nicht haltbar zu sein. Das sind künstliche Konstruktionsversuche, deren Wert fragwürdig ist. Von ihnen ist das treffliche Büchlein Freeses frei. Selbst wenn man Bedenken haben mag, ob letzteren nicht der Enthusiasmus für eine gute Sache zu einer zu optimistischen Auffassung der allgemeinen Ausführbarkeit seiner Idee verführt, so wird man vor allem anerkennen müssen, daß sein Vortrag sich zu jener Ansicht

der Sozialpolitik des Betriebs bekennt, der, wie wir hoffen, die Zukunft gehört, der Ueberzeugung nämlich, daß die Wohlfahrt der Arbeiter im wirtschaftlichen Interesse des Arbeitgebers liegt. Auch Freese steht auf dem Standpunkte: Geben wir unseren Arbeitern ein persönliches Interesse am Gedeihen des Betriebes, so verhelfen wir Unternehmer unserem Eigentume zur Blüte und fördern unsere eigenen materiellen Interessen.

Berlin. Dr. L. v. Wiese.

Allgemeine Sozialpolitik.

Unternehmer-Terrorismus. Es ist viel die Rede vom Terrorismus der Arbeiter, der durch Drohungen, Verrufserklärung, Belästigungen aller Art andersdenkende oder gleichgültige Kollegen in die Organisationen zu treiben sucht. Kein ernsthafter Sozialpolitiker wird solchen gewalttätigen Zwang billigen, selbst wenn sich manche mildernde und entschuldigende Umstände auffinden lassen. Gegen solchen Terrorismus schreiten Behörden und Gerichte mit den Strafmitteln des § 153 G.O. oder mit den noch schärferen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs ein. Was aber geschieht den Arbeitgebern, wenn sie die Arbeiter zum Verlassen ihrer Organisation zu nötigen versuchen? Gerade in der letzten Zeit ist es wieder häufiger bekannt geworden, daß Arbeitgeber die Kündigung androhen oder verhängen, wenn die Arbeiter nicht aus ihrer Organisation austreten und sich schriftlich verpflichten, keinem Verbande anzugehören. Der Arbeitgeber bedient sich allerdings anderer Mittel; er braucht nicht Drohungen, Verrufserklärungen, Schläge usw. anzuwenden. Er kündigt einfach. Das ist sein Recht. Und doch ist es eine Gewalttat, ein Akt des Terrorismus, wenn er, der für sich alle Vorteile der Organisation in Anspruch nimmt, die Arbeiter vor die Wahl stellt, entweder auf die Ausübung eines durch Reichsgesetz gewährleisteten Rechts zu verzichten oder die Fabrik zu verlassen und mit Weib und Kind der Arbeitslosigkeit mit ihren Schrecken und Nöten entgegenzugehen. Verläßt der Arbeiter seine Organisation, so handelt er gegen die Arbeiterehre und die Solidarität; er schwächt den Verband und beraubt sich seines besten Schutzes und Rückhalts. Aber auf der Seite muß ihn der Gedanke, sich und die Seinigen der sicheren Existenz, des täglichen Brodes, der Heimat zu berauben, aufs äußerste bedrängen. Wir meinen, solch seelische Qualen, die ein Arbeitgeber verhängt, weil seinem Herrentrotz die auf dem Boden des Gesetzes stehende Organisation der Arbeiter nicht paßt, sind eben so schlimm als die Belästigungen durch Schimpfworte und Püffe, die ein gewerkschaftlicher Fanatiker gegen andere Arbeiter ausübt. Sittlich steht der Terrorismus des Arbeitgebers zum mindesten eben so tief wie der des Arbeiters. Aber strafbar ist er zurzeit nicht. Hier ist einer der Fälle, wo das Recht höchstes Unrecht ist. Sicher wird noch die Zeit kommen, wo der Arbeiter durch das Gesetz vor solchen Willküracten der Entlassung geschützt und der Arbeitgeber wegen zwangsweiser Verhinderung der Arbeiter an der Ausübung des Koalitionsrechts gestraft wird.

Internationale Arbeiterschutzverträge. Im Jahresbericht der Handelskammer Mannheim für 1904 lesen wir folgendes:

Es wäre zu wünschen, daß wir auch einer anderen neuen Form internationaler Verträge, den internationalen Arbeiterschutzverträgen, beitreten, deren erster zwischen Frankreich und Italien am 15. April zustande kam. Ihre Bedeutung liegt darin, daß sie Garantien für die Ausdehnung in dem einen Lande getroffener sozialpolitischer Maßnahmen auf das andere Land und somit wenigstens hinsichtlich der sozialpolitischen Lasten einen Ausgleich schaffen. Die führende Stellung in bezug auf die sozialpolitische Gesetzgebung bedingt im Interesse der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Industrie als Ergänzung der Handelsverträge den Abschluß von Arbeiterschutzverträgen.

Bekanntlich sind seitdem in den Handelsverträgen Deutschlands mit Italien und Oesterreich-Ungarn Bestimmungen veröffentlicht worden, wonach die Vorbereitung solcher Arbeiterschutzverträge in die Wege geleitet werden soll.

Schweizerische Betriebszählung im Jahr 1905. Die Veranstaltung einer schweizerischen Betriebszählung — der ersten dieser Art — ist im Jahre 1904 von der Bundesversammlung grundsätzlich beschlossen und der erforderliche Kredit bewilligt worden. Nunmehr hat der Bundesrat — nachdem eine Expertenkommission alle Vorarbeiten gründlich vorberaten — den Zähltag auf Mittwoch, den 9. August 1905 festgesetzt; für die Beantwortung des Fragebogen ist die Woche vom 7.—12. August eingeräumt.

In die allgemeine Zählung fallen: a) Die Landwirtschaftsbetriebe, mit Einschluß der selbständigen Betriebe der Alpwirtschaft, des Weinbaues und anderer landwirtschaftlicher Spezialzweige; b) die Handwerks-, Gewerbe-, Industrie- und Handelsbetriebe, mit Einschluß der Betriebe des Bergbaues, der Fischerei, der gewerbsmäßigen Käserei, der gewerbsmäßigen Brennerei, der Kunst- und Handelsgärtnerei, des Kunstgewerbes, der Fuhrhalterei und anderer privater Verkehrszweige, der Gastwirtschaften und der Gelehrtenberufe und der Künste; c) die von Fabrikanten, Ferggern, Handelshäusern oder Konfektionsgeschäften beschäftigte Hausindustrie (gewerbsmäßige Heimarbeit). Außer die Zählung fallen: die ambulanten Gewerbe, die Gelehrtenberufe und Künste, welche nicht selbständig und des Erwerbes wegen ausgeübt werden; die Hauswirtschaft mit oder ohne Dienstboten; die gelegentliche Kost- und Logisgeberei in Familien; die bloßen Gelegenheitsarbeiten, der Sport und der Gelegenheitshandel; die Institutionen mit ausschließlich gemeinnützigen, wohltätigen und administrativen Zwecken.

Für die vorschriftsgemäße Durchführung der Betriebszählung innerhalb eines Gemeindegebietes haben die Gemeindebehörden zu sorgen. Sie haben zuverlässige Zähler zu bezeichnen; der Bund vergütet für die Zähler 5,5 Rappen pro Kopf der Wohnbevölkerung.

Hemmnisse des Arbeiterschutzes in den Vereinigten Staaten von Amerika. Wie schon früher verschiedentlich Gerichte der Einzelstaaten, so hat jetzt das Bundesobergericht eine Entscheidung getroffen, die dem Arbeiterschutz große Schwierigkeiten bereiten wird. Der Staat New York hatte ein Gesetz erlassen, demzufolge Bäckergehilfen nur zehn Stunden täglich arbeiten durften. Die Bäckereibesitzer riefen die Gerichte an und gingen durch alle Instanzen; sie wurden bisher stets abgewiesen. Jetzt aber hat das Bundesobergericht entschieden, daß das Gesetz gegen die Verfassung verstoße, die die Freiheit der Person, der Arbeit und des Vertrags gewähre. Daß die Väter der Unionsverfassung keine Freiheit der Ausbeutung wollten, bleibt bei dieser Buchstabenauslegung außer Betracht. Die Folgen dieses Richterspruchs für den gesetzlichen Arbeiterschutz durch Begrenzung der Arbeitszeit sind unberechenbar. Danach können alle von den Einzelstaaten der Union erlassenen Gesetze zur Begrenzung der Arbeitszeit als verfassungswidrig aufgehoben werden.

Soziale Zustände.

Arbeitsmarkt im März. Das „Reichs-Arbeitsblatt" schreibt: Die alljährlich im März einsetzende Frühjahrsbelebung des Arbeitsmarkts ist auch in diesem Jahre, nachdem der Februar bereits eine Steigerung des Beschäftigungsgrades gezeigt hatte, in kräftiger Weise erfolgt, anscheinend noch etwas stärker als im Vorjahre. Einen wesentlichen Anteil an der Hebung der Beschäftigung im März hatte, wie immer in diesem Monat, einerseits das Baugewerbe, in welchem die Bautätigkeit im Freien in vollem Umfange wieder aufgenommen wurde, anderseits die Landwirtschaft, welche zu der Frühjahrsbestellung Arbeitskräfte in größerem Maßstabe an sich zieht. Im Steinkohlenbergbau bot sich im März das Bild einer etwas rückläufigen Bewegung, verursacht zum Teil dadurch, daß auch im März noch ausländische Kohle in größerem Umfang infolge des Ruhrstreiks nach Deutschland kam und auf den Markt drückte. Die Verhältnisse im Eisengewerbe und in der Maschinenindustrie haben sich auch im März weiter günstig entwickelt und ebenso hielt sich auch der günstige Stand der Beschäftigung in der chemischen Industrie, in der Textilindustrie und in der elektrischen Industrie auf seiner Höhe. In der Konfektion brachte der Beginn der Saison reichliche Arbeit. Anderseits fehlte es auch nicht an Gewerben, in welchen die Beschäftigungsverhältnisse zu wünschen übrig ließen, insbesondere sind hervorzuheben die Gewerbe der Glaser, Bäcker, Friseure, Vergolder, Steindrucker, in welchen viele Arbeitskräfte außer Stellung waren. — Bei den berichtenden Krankenkassen ergab sich im März ein Steigen der Beschäftigungsziffer um 114 384 Personen gegenüber einer Steigerung von 92 637 Personen bei den gleichen Kassen im März des Vorjahres. Die Berichte der Arbeitsnachweise lassen eine stark gesteigerte Vermittelungstätigkeit und eine Hebung der allgemeinen Arbeitslage, soweit sie bei den Arbeitsnachweisen zum Ausdruck kommt, erkennen. Bei den an das Amt über die Arbeitslosigkeit ihrer Mitglieder berichtenden Arbeiterfachverbänden ergab die Aufnahme vom 31. März, daß an diesem Tage von den rund 780 000 Mitgliedern dieser Verbände 1,6 % als arbeitslos gemeldet waren, gegenüber 2 % bei den am 31. März 1904 berichtenden Verbänden.

Die Notlage der Zivilmusiker beschäftigte am 20. April eine öffentliche Volksversammlung in Berlin. Aus fast allen großen Städten wohnten Delegierte des Allgemeinen deutschen Musikerverbandes dieser vom Verein Berliner Musiker einberufenen Versammlung bei. Zahlreiche Depeschen drückten die Sympathie der

deutschen Zivilmusiker aus. Nach dem Referat, das sich eng an die kürzlich von den Zivilmusikern veröffentlichte, auch in der „Soz. Praxis" (Sp. 540) besprochenen Broschüre „Recht verlangen wir, nichts als Recht" anschloß, schilderte der Vorsitzende, Obmann Zimmer die Konkurrenz, die den Zivilmusikern von Militär- und Beamten-Musikern gemacht werde. Die Zivilmusiker wollen sich demnächst mit Massenpetitionen an den Reichstag und die zuständigen Behörden wenden. Nach Schluß der Debatte wurde einstimmig folgende Resolution angenommen:

In Erwägung, daß die Staats- und städtischen Behörden nichts unternahmen, um die den Zivilmusikern äußerst drückende Konkurrenz der Militär- und Beamtenmusiker auch nur in etwas einzuschränken, erklärt die heute tagende Volksversammlung den Zivilmusikern ihre Sympathien und erhebt hiermit energischen Protest gegen die den gesamten Zivilmusikerstand aufs schwerste schädigende Konkurrenz der Militär- und Beamtenmusiker. Die Behörden haben den berechtigten Beschwerden der Zivilmusiker gegenüber nur ein bedauerliches Achselzucken. Die Versammlung appelliert gleichzeitig an das Gerechtigkeitsgefühl der Mitbürger und ersucht diese, zu ihren Veranstaltungen nur Zivilmusiker zu beschäftigen. Das elende Einkommen der Zivilmusiker darf unter keinen Umständen durch die erschreckende Konkurrenz der Militär- und Beamtenmusiker geschmälert werden. Die Versammlung ersucht die maßgebenden Behörden, ihren unterstellten Beamten das gewerbliche Musizieren ein für allemal zu untersagen. Dem Zivilmusiker die Möglichkeit der Existenz, dem Soldaten und Beamten seinen Dienst und nichts weiter. Recht verlangen die Zivilmusiker, nichts als ihr Recht.

Lohnstatistik in der Schweiz. Aus Bern wird uns geschrieben: Das schweizerische Arbeitersekretariat in Zürich ist im Auftrage des Bundesrates mit Ausarbeitung einer Lohnstatistik nach speziellem ausführlichem Programm beschäftigt. Es ist eine doppelte Erhebung in der industriellen Stadt Winterthur und ihren fünf Nachbargemeinden vorgesehen, und zwar erstens die Gewinnung von Auszügen aus den Lohnlisten der dem eidg. Fabrikgesetz unterstellten Etablissemente, zweitens eine Erhebung durch direkte Befragung der Arbeiter. Sodann eine Erhebung unter zwei Kategorien von Heimarbeitern im Kanton Appenzell. Demnach fielen in die Erhebung 12 Gemeinden mit etwa 54 000 Seelen. An Hand der gewonnenen Resultate dürfte die Lohnstatistik später auf andere Landesteile und Industriegruppen ausgedehnt werden. Die Auszüge aus den Lohnlisten sind beendigt, die Erhebungen im Appenzell begonnen. Man hofft, die Ergebnisse bis Ende des Jahres veröffentlichen zu können. Die Gesamtkosten der Erhebung sind auf 12 000 Frcs. veranschlagt und werden vom Bund gedeckt. Die Mehrzahl der Fabrikbesitzer hat ihre Lohnbücher für die Erhebung zur Verfügung gestellt, manche nahmen ein besonders lebhaftes Interesse an dieser Arbeit und leisteten ihr erfreulichen Vorschub, nur ein kleiner Teil verweigerte die Einsichtnahme. Leider waren die direkt befragten Arbeiter mißtrauischer als die Fabrikanten oder mindestens sehr nachlässig. Von 15 000 ausgeteilten Zählkarten kamen trotz aller Gewährleistung für Diskretion und trotz Portofreiheit nur 2000 ausgefüllt zurück. Das ist ein deutliches Zeichen einer noch sehr mangelhaften gewerkschaftlichen Organisation und einer ebenso mangelhaften Aufklärung.

Soziale Rechtsprechung.

Das preußische Oberverwaltungsgericht über die Aufgaben von Krankenkassen. Die Ortskrankenkasse für den Gewerbebetrieb der Kaufleute, Handelsleute und Apotheker in Berlin beabsichtigte ihr Statut dahin zu ergänzen, daß die Beschickung von Kongressen zur Bekämpfung von ansteckenden Krankheiten und des Alkohols und auch der Wohnungskongresse erfolgen könne; zu diesem Zwecke sollten aber im Jahre höchstens 1500 *M* aufgewendet werden. Der Bezirksausschuß erachtete aber den Nachtrag für gesetzwidrig und beanstandete ihn; nach Ansicht des Bezirksausschusses gehe die Kasse mit dieser Bestimmung über ihre Befugnisse hinaus. Das Urteil des Bezirksausschusses focht der Vorstand der Kasse durch Revision beim Oberverwaltungsgericht an und hob hervor, die fragliche Vorschrift halte sich im gesetzlichen Rahmen, die Aufwendungen für die Beschickung von Kongressen seien als Verwaltungskosten anzusehen. Den Krankenkassen liege es ob, nicht nur Krankheiten zu behandeln, sondern auch solche zu verhüten. Zu diesem Zwecke sei der Besuch von Kongressen unbedingt erforderlich, um dort Einrichtungen kennen zu lernen, wodurch jene Krankheiten eingedämmt werden können. Es habe offenbar in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, derartige soziale Aufgaben den Krankenkassen zuzuweisen. Das Oberverwaltungsgericht billigte aber die Vorentscheidung mit der Begründung, Zwangskassen dürfen lediglich Aufwendungen zu solchen Zwecken machen, die im Rahmen des Gesetzes liegen. Die Kassen hätten in erster Linie Unterstützungen zu gewähren, einen Reservefonds zu bilden und die Verwaltungskosten zu decken. Es sei nicht zulässig, Aufwendungen zu machen, um Krankheiten zu verhüten und sich die Lasten zu erleichtern. Die Aufnahme in Rekonvaleszentenhäusern, worauf verwiesen werde, habe das Gesetz ausdrücklich zugelassen. Hieraus könne gefolgert werden, daß anderes nicht zugelassen werden sollte. Für Belehrung dürfen die Kassen endlich Aufwendungen nur insofern machen, als dies im Rahmen der Aufgaben liege, welche die Kassen zu erfüllen haben, u. a. für Vorträge, die die Rechte und Pflichten der Mitglieder betreffen. —ld—.

Ruhepausen der Kellner auf Flußdampfern. Das Oberlandesgericht in Köln hat, konform dem Schöffengericht, aber entgegen dem Landgericht festgestellt, daß die Verordnung des Bundesrats über den Arbeiterschutz im Gastwirts- und Schankgewerbe auch den Restaurationsbetrieb auf Flußdampfern umfasse. Ein Restaurateur war wegen Uebertretung gegen die §§ 120e und 147,4 der RGO. sowie der Bekanntmachung des Bundesrates vom 23. Januar 1902 unter Anklage gestellt worden, weil er als Restaurateur auf dem zwischen Köln und Mainz verkehrenden Schnelldampfer „Deutscher Kaiser" seinen Kellnern nicht mindestens jede dritte Woche eine ununterbrochene Ruhe von mindestens 24 Stunden gewährt hat, in den übrigen Wochen eine sechsstündige Ruhezeit nicht gewährt, ein Verzeichnis zur Eintragung der Ruhezeit für Gehilfen und Lehrlinge nicht geführt hat. Der Angeklagte glaubt sich zur Befolgung der Verordnung des Bundesrates vom 23. Januar 1902 nicht für verpflichtet, da er keinen Wirtschaftsbetrieb im Sinne der angegebenen Verordnung führe, und die Gewährung der vorgeschriebenen Ruhezeit an die Schiffskeller undurchführbar sei, so daß angenommen werden müsse, die erwähnte Vorschrift habe sich auf die Dampfschiffsrestaurateure nach der Absicht des Gesetzgebers überhaupt nicht beziehen sollen. Diese Ansicht wurde vom Oberlandesgericht als irrtümlich zurückgewiesen.

Fortbildungsschule und katholische Feiertage. Mehrere Fortbildungsschüler katholischer Konfession waren auf Grund ortsstatutarischer Vorschriften angeklagt und auch vom Landgericht zu Geldstrafen verurteilt worden, weil sie an einem katholischen Feiertage die Fortbildungsschule nicht besucht hatten. Gegen diese Entscheidung legten die Angeklagten Revision beim Kammergericht ein und behaupteten, sie seien nicht verpflichtet, an hohen katholischen Feiertagen die Fortbildungsschule zu besuchen. Das Kammergericht erachtete jedoch die Revision der Angeklagten in der Hauptsache für unbegründet, da die katholischen Feiertage der Fortbildungsschulpflicht nicht entgegenstehen, und an den staatlich anerkannten Feiertagen brauchen die Angeklagten nicht die Fortbildungsschule zu besuchen. Wegen der Strafzumessung wurde jedoch die Sache an die Vorinstanz zurückgewiesen. —ld—

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Gewerkschaftskongresse.

Drei bemerkenswerte Tagungen der zentralisierten Gewerkschaftsverbände der Bauhilfsarbeiter, Maurer und Zimmerer haben in der ersten Hälfte des April in Leipzig, Braunschweig und Dresden stattgefunden. Zwischen den drei Verbänden bestehen zurzeit Kartellverträge, und das Zusammenarbeiten soll sich, besonders bei Lohnbewegungen, sehr gut bewährt haben. Es fehlt zwar nicht an Anregungen, die drei Verbände zu verschmelzen, da eine solche Verschmelzung voraussichtlich ein rascheres Tempo bezüglich des Bauarbeiterschutzes im allgemeinen herbeiführen werde, es soll aber vorläufig von einem Industrieverband wie bei den Metallarbeitern abgesehen werden, weil im Baugewerbe, in dem die Spezialberufe nicht so durch- und ineinanderlaufen wie in der Metallindustrie, die Berufsorganisation vorzuziehen sei. Internationale Beziehungen unterhalten die Verbände mit den organisierten Berufskollegen in Oesterreich-Ungarn, Holland, Italien, der Schweiz und den skandinavischen Ländern. Es wohnten denn auch Vertreter der dänischen und österreichischen Verbände den Kongressen bei.

Der Verbandstag der Bau-, Erd- und gewerblichen Hilfsarbeiter, oder, wie es künftig heißen soll, des „Verbandes der baugewerblichen Hilfsarbeiter Deutschlands", fand vom 3.—8. d. M. in Leipzig statt und war von 95 Delegierten besucht, die rund 45 000 Mitglieder in 266 Zahlstellen und einen Kassen-

bestand von 106 000 *M.* vertraten. Trotzdem sich die Mitgliederzahl in der letzten zweijährigen Berichtsperiode etwa um das Doppelte vermehrt hat, war doch die Fluktuation noch eine gewaltige. Sind doch von den in den Berichtsjahren neuaufgenommenen 75 507 Mitgliedern nicht weniger denn 54 935 wieder abgesprungen. Vom Ausbau des Verwaltungs- und Unterstützungswesens, der Beitragskassierung, Gau- und Lokalverwaltung und Werkstattorganisation erhofft man nach und nach eine Besserung. Es soll dies u. a. auch durch die Einführung einer Erwerbslosenunterstützung geschehen, die der Vorstand in die Wege leiten soll. Um derselben nicht den Weg zu verlegen, wurde von der vom Vorstand vorgeschlagenen Krankenunterstützung abgesehen. Der Verband gewährt vorläufig Sterbe-, Reise-, Umzugs- und Familienunterstützung bei Inhaftierungen, sowie Streikunterstützungen, die sich in der Berichtsperiode allein auf rund 471 000 *M.* beliefen.

Nach dem Geschäftsbericht war die Baukonjunktur eine gute, doch hätten die Lohnkämpfe, die infolge des Kartellverhältnisses mit den Maurern und Zimmerern mehr gemeinsam geführt worden seien, infolge der Aussperrungstaktik der Unternehmer eine besondere Schärfe angenommen. Auch hätten die Lohnkämpfe einer Anzahl Mitglieder unerhört hohe Strafen gebracht, namentlich bei dem Landfriedensbruchprozeß in Bromberg und in den Unterweserorten. Die Gesamtkosten der Kämpfe hätten 501 753 *M.* betragen, auch seien den beteiligten Arbeitern 248 406 Arbeitstage und ein Verdienst von 910 605 *M.* verloren gegangen. Demgegenüber sei aber erreicht worden: in 131 Orten für 24 082 Mitglieder eine durchschnittliche Lohnaufbesserung von 2¾ ₰ pro Stunde, was einen Mehrverdienst in den beiden Jahren von 62 283 *M.* pro Woche gleichkomme. — Bezüglich des Bauarbeiterschutzes konstatiert der Bericht, daß trotz des unaufhörlichen Drängens der Arbeiter auf Besserung, die bestehenden Unfallverhütungsvorschriften noch völlig unzureichend seien. Die Zahl der gemeldeten Unfälle sei noch in stetem Steigen begriffen: 1902 51 591 und 1903 56 610. Die Vernachlässigung der Schutzvorrichtungen an Bauten werde geradezu begünstigt durch die auffallend niedrigen Strafen gegen pflichtvergessene Unternehmer, die zu den Strafen gegen Arbeiter wegen der geringfügigsten Vergehen bei Ausübung ihres Koalitionsrechts in einem grellen Kontrast ständen.

Bei der Beratung der Taktik bei Lohnbewegungen und Streiks wurde erklärt, daß eine allgemein gültige Taktik nicht festgelegt werden könne, sondern von Fall zu Fall entschieden werden müsse. Notwendig erscheine es aber, bei dem Beginn von Streiks recht vorsichtig zu Werke zu gehen. Das Streikreglement wurde dahin verschärft, daß ein Streik als aufgehoben gelten soll, wenn sich in geheimer Abstimmung ⅓ der Abstimmenden dafür erklärt hat. Ledigen Arbeitern, die sich weigern, bei einem Streik abzureisen, soll nach der ersten Woche die Unterstützung auf die Hälfte reduziert und nach Ablauf der zweiten Woche ganz entzogen werden. Beschlossen wurde, sämtlichen Beamten des Verbandes pro Jahr acht Tage Ferien zu gewähren, und eine intensive Agitation gegen die Frauenarbeit im Baugewerbe, die immer mehr überhand nehme — sogar zum Materialzutragen wurden Frauen verwendet — („Mörtelweiber" nach österreichischem und bayerischem Muster) zu entfalten. Da zwischen dem Verband der Bauhilfsarbeiter und dem Verband der Fabrikarbeiter Grenzstreitigkeiten an der Tagesordnung sind, wurde unter Zustimmung des anwesenden Vertreters des Fabrikarbeiter-Verbandes der Vorstand beauftragt, mit dem Fabrikarbeiter-Verband ein beide Teile befriedigendes Abkommen zu treffen. Ein solches soll auch mit den übrigen in Betracht kommenden Organisationen getroffen werden. Bezüglich der Maifeier wurde einstimmig eine Resolution angenommen, nach welcher der Verbandstag in der Arbeitsruhe am 1. Mai zwar die würdigste Feier des Tages erblickt, jedoch könne es nicht Aufgabe des Verbandes sein, die Arbeitsruhe unter allen Umständen und unter Aufwendung von Mitteln aus der Verbandskasse zu erzwingen.

* * *

Manches Bemerkenswerte bot der 8. Verbandstag der zentralorganisierten Maurer Deutschlands in Braunschweig, dem als Gäste je ein Vertreter der dänischen und österreichischen Bruderorganisation, sowie der Vorsitzende des Bauhilfsarbeiter-Verbandes und 241 Delegierte beiwohnten. Dieser Zentralverband ist mit seinen 130 129 Mitgliedern (Ende 1904) und seinem Verbandsvermögen von über 2 Millionen Mark in raschem Aufsteigen begriffen. Betrug doch die Zunahme der Mitglieder in den letzten beiden Berichtsjahren 46 627! Der Verband, welcher mit den Maurerorganisationen von Oesterreich-Ungarn, Dänemark, Schweden und Norwegen Gegenseitigkeitsverträge abgeschlossen hat, welche die Reiseunterstützung und den Uebertritt der reisenden Mitglieder regeln, hat in den beiden Berichtsjahren allein 637 Streiks geführt, an denen rund 56 000 Mitglieder beteiligt waren. 80 bezw. 86 % dieser Streiks sollen erfolgreich gewesen sein, doch betrugen die Kosten derselben über 1¾ Millionen Mark. Ueber Streiktaktik und Verschärfung des Streikreglements wurde in geschlossener Sitzung verhandelt, was mit der augenblicklichen Spannung im Baugewerbe begründet wurde. Es wird uns berichtet, daß zwecklose Kämpfe vermieden werden sollen, und daß, ähnlich wie bei den Bauhilfsarbeitern, den ledigen Streikenden die Streikunterstützung gekürzt und eventuell ganz entzogen werden soll, wenn sie sich weigern, den Streikort zu verlassen. Sehr beachtenswert waren die Verhandlungen über den korporativen Arbeitsvertrag. Der Verbandsvorsitzende Bömelburg hob die bahnbrechende Rolle hervor, welche der Maurerverband, besonders in Berlin, beim Abschluß von Tarifverträgen gespielt habe und noch spiele. Zurzeit beständen in 1728 Orten für rund 82 000 Maurer Tarifverträge, die durch den Verband abgeschlossen seien. Es wurde eine Resolution angenommen, in welcher grundsätzlich ausgesprochen wird, daß der Verband in der Tarifgemeinschaft ein nicht unbedeutendes Mittel zur Regelung und Verbesserung der Arbeitsverhältnisse erblicke und daher beschließe, an den hierfür bisher maßgebenden Grundsätzen festzuhalten. Zugleich wurden die Normen für den Abschluß einer Tarifgemeinschaft abermals festgesetzt. U. a. sollen Streiks irgend welcher Art, die auf einen Vertragsbruch seitens der Arbeiter zurückzuführen seien, aus Verbandsmitteln nicht unterstützt werden. „Wir müssen beweisen — erklärte der Verbandsvorsitzende — daß wir wirklich vertragstreu sind." Bezüglich der Maifeier erklärte der Verbandsvorsitzende Bömelburg, daß er seine in dieser Frage auf dem letzten Bremer sozialdemokratischen Parteitage abgegebenen Erklärung (die ihm bekanntlich eine Rüge seines Fraktionsgenossen Fischer-Berlin II eintrug), vollinhaltlich aufrecht erhalten müsse. Es gehe nicht an, daß die Gewerkschaften zur Erringung der Arbeitsruhe am 1. Mai große Summen ausgäben. Immerhin solle nach Tunlichkeit die Arbeitsruhe am 1. Mai angestrebt werden. In diesem Sinne sprachen sich fast sämtliche Redner aus. Dabei wurde konstatiert, daß auf dem platten Lande und in den Kleinstädten von einer Maifeier nur in recht engem Sinne gesprochen werden könne. — Eine Verschmelzung der baugewerblichen Zentralverbände erklärte Bömelburg als für absehbare Zeit nicht realisierbar. — In betreff der anderweitigen Regelung der Mitgliederbeiträge und des Unterstützungswesens wurde zurzeit die Einführung einer Erwerbslosen- und Umzugsunterstützung abgelehnt, dagegen wurden die auf Verbesserung der Reiseunterstützung abzielenden Anträge dem Vorstande überwiesen. — Das Verbandsorgan, „Der Grundstein", dessen Auflage der Verbandsmitgliederzahl entspricht, soll vergrößert werden. Streitigkeiten mit dem Zimmererverband, die zur Sprache kamen, erschienen zunächst ohne Belang.

* * *

Auch auf der 16. Generalversammlung des Zimmerer-Verbandes in Dresden waren, wie auf den Kongressen der Maurer und Bauhilfsarbeiter, Vertreter der dänischen und österreichischen Zimmererorganisationen neben 118 deutschen Delegierten vertreten. Besonders eng sind die Beziehungen des Verbandes zu Dänemark, von wo auch ein Begrüßungsschreiben der sozialdemokratischen Stadtverordneten von Kopenhagen vorlag. In Oesterreich läßt die Zimmererorganisation noch manches zu wünschen übrig, so daß sie von Deutschland aus unterstützt werden mußte. Der deutsche Verband zählte Ende v. J. 37 013 Mitglieder, doch wird trotz aller Fortschritte in der Mitgliederzahl die Fluktuation in dem Verbande noch immer als außerordentlich groß bezeichnet. Der Verband soll für den vierten Teil seiner Mitglieder, abgesehen von Lohnerhöhungen, bereits die neunstündige Arbeitszeit errungen und in 170 Orten Tarifverträge mit den Unternehmern abgeschlossen haben. Bezüglich der beantragten Verschmelzung der baugewerblichen Organisationen wurde folgende Resolution beschlossen:

„In Erwägung, daß die Organisationen im Baugewerbe in ihrer heutigen Verfassung recht ansehnliche Erfolge erzielt und den gewerkschaftlichen Kampf wirksam geführt, auch in absehbarer Zeit aus Kämpfen herauszukommen keine Aussicht haben, hält es die 16. Generalversammlung nicht für zeitgemäß, Organisations-Formfragen in dem Umfange aufzuwerfen und zu fördern, wie die vorliegenden Anträge es ver-

langen. Hingegen erklärt die Generalversammlung, daß sie nach wie vor auf dem Boden der Kartellverträge mit den verwandten Berufsorganisationen steht."

Den wichtigsten Gegenstand bildete die Einführung der Arbeitslosenunterstützung, die seit 12 Jahren im Verbande zur Diskussion steht, und diesmal mit 102 gegen 15 Stimmen endgültig beschlossen wurde, nachdem 27 Redner für und nur 5 gegen die Einführung gesprochen hatten. Sie soll bereits am 2. Dezember d. J. in Kraft treten. Die Anträge auf Unterstützung bei Krankheits- und Sterbefällen wurden dagegen abgelehnt. Bezüglich der Taktik bei Lohnkämpfen wurde beschlossen, daß diese von Fall zu Fall zu entscheiden sei.

Es ist anzunehmen, daß die Beschlüsse der organisierten baugewerblichen Arbeiter über die Maifeier nicht ohne Rückwirkung auf die Beschlußfassung des bevorstehenden allgemeinen Kongresses der gewerkschaftlichen Zentralverbände in Köln in derselben Frage bleiben werden. In den nächsten Wochen werden noch die Zentralverbände der Steindrucker und Lithographen, Seeleute, Glasarbeiter, Lederarbeiter, Zigarrensortierer, Töpfer, Handels- und Verkehrsarbeiter, Böttcher, Porzellanarbeiter, Metall- und Bergarbeiter und Buchdrucker ihre Verbandstage abhalten. Inzwischen haben die Arbeiterorganisationen der Metallgewerbe, sowie die Verbände der Hafenarbeiter, Seeleute, Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter und Eisenbahner engere Kartellverträge abgeschlossen. Es herrscht überhaupt z. Z. reges gewerkschaftliches Leben innerhalb der gesamten Arbeiterschaft.

Berlin. G. T.

Streiks und Aussperrungen.

Ende des Eisenbahnerstreiks in Italien. An der Einmütigkeit der bürgerlichen Parteien, der Festigkeit der Regierung, dem Unwillen der öffentlichen Meinung, dem Mangel an Unterstützung durch die Gewerkschaften und der Unlust in den eigenen Reihen ist der Eisenbahnerstreik gescheitert. Das geben selbst sozialistische Blätter zu. Der Ausstand ist keinen Augenblick allgemein gewesen. Hier weniger, dort mehr sind Eisenbahner im Dienst geblieben. Für die Streikenden konnte vielfach Ersatz geschaffen werden. Zwar hat namentlich der Güterverkehr manche Störungen erfahren, aber im allgemeinen gelang es doch, den Betrieb aufrecht zu erhalten. Ohne Unterschied standen die bürgerlichen Parteien und Klassen auf seiten der Gegner des Ausstandes und aus der organisierten Arbeiterschaft erhielten die Eisenbahner so gut wie keine Unterstützung. Sogar die Sozialistenführer hielten sich sehr zurück. Mit Ausnahme eines von Landleuten verursachten Krawalls in Foggia, wo das Militär einschritt, wurde die Ordnung kaum irgendwo gestört. In der Deputiertenkammer wurde der Gesetzentwurf über die Verstaatlichung der Bahnen, der die Eisenbahner zu Beamten macht und das Streiken mit schweren Strafen belegt, am 19. April mit 289 gegen 45 Stimmen angenommen; am 21. April schon gab der Senat mit 109 gegen 8 Stimmen seine Genehmigung. Der Streik war schon vorher gänzlich mißglückt; er hat nur zur Beschleunigung der Maßregeln beigetragen, die die Führer der Ausständigen verhindern wollten. Die Gewerkschaften erklärten sich gegen den Anschluß. Auf eine Anfrage sozialistischer Deputierter versprach der Ministerpräsident, keine Maßregelungen zuzulassen und ein Schiedsgericht einzusetzen. Darauf wurde der Ausstand am 21. April ausdrücklich für beendet erklärt. Mehrere Blätter berichten, daß jetzt unter den Eisenbahnern große Entrüstung über das Streikkomitee herrsche; ja es wird behauptet, hinter dem Ausstand hätten Privatgesellschaften gestanden, die die Verstaatlichung der Eisenbahnen hätten hindern wollen, auch in der Kammer sind derartige Andeutungen gemacht worden.

Zum Kampf im rheinisch-westfälischen Braugewerbe ist zu berichten, daß der Beschluß der jüngst in Köln abgehaltenen Brauereileiter-Versammlung, am 28. April 50 % aller organisierten Brauereiarbeiter in Rheinland und Westfalen auszusperren, wirklich zur Durchführung gelangt, indem in folgenden Orten den Verbandsmitgliedern zu jenem Tage gekündigt worden ist: Düsseldorf, Elberfeld-Barmen, Krefeld, Dortmund, Hamm, Hagen, Unna, Essen und Umgegend, Duisburg, Bochum, Hörde, Iserlohn, Solingen, Mülheim an der Ruhr. Eine in Essen abgehaltene Konferenz der Gewerkschaftskartelle von Rheinland und Westfalen hat eine Kommission niedergesetzt, bestehend aus den Vorsitzenden des Brauereiarbeiter- und Böttchenverbands, sowie je eines Vertreters der Gewerkschaftskartelle Köln, Dortmund und Elberfeld. Die Kommission bildet die Zentralstelle für die agitatorische Unterstützung des Boykotts und soll gegebenenfalls in Unterhandlungen mit dem Boykottschutzverband rheinisch-westfälischer Brauereien eintreten. In Köln, wo bereits 255 organisierte Brauerei-Arbeiter ausgesperrt sind und der Bierboykott im vollen Gange ist, hat das Ortskartell der christlichen Gewerkschaften dem sozialdemokratischen Gewerkschaftskartell die schriftliche Erklärung zugehen lassen, daß es den christlich-organisierten Arbeitern nicht empfehlen könne, sich dem Boykott anzuschließen. Die Kölner sozialdemokratischen Gewerkschaften sollen mit 35 Brauereien Abkommen auf Lieferung boykottfreien Bieres getroffen, und 220 Wirtschaften sollen das Plakat der Kartellkommission: „Hier wird boykottfreies Bier verzapft!" ausgehängt haben. Der Brauereiarbeiterverband hofft, die Ausgesperrten 8—9 Wochen aus eigenen Mitteln unterstützen zu können.

Aussperrung der Holzarbeiter in Hamburg. Zwischen Arbeitgebern und Arbeitern in der Möbeltischlerei von Hamburg und den angrenzenden Städten wurde seit einiger Zeit über einen Tarifvertrag verhandelt. Man war schon fast einig geworden, als die Arbeitgeber die Forderung aussprachen, der Tarif solle auch auf die Bautischler ausgedehnt werden. Dem widersprachen die Arbeiter und verlangten nun ihrerseits eine andere Regelung des Mindestlohns und die Einführung eines paritätischen Arbeitsnachweises. Hierauf antworteten die Meister mit der Ankündigung einer Aussperrung. Es heißt, daß am 22. April gegen 3500 Arbeiter der Holzindustrie ausgesperrt worden sind.

Aussperrung von Werftarbeitern in Bremen. Auf den Werken der Aktiengesellschaft Weser kündigten wegen Lohnstreitigkeiten die Dreher und Hobler. Darauf stellte nach einer Zeitungsmeldung aus Bremen vom 20. April die Direktion dem gesamten Personale, 2800 Mann, die Kündigung zu.

Bauarbeiteraussperrung in Budapest. Die Arbeitgeber haben nach einer Meldung vom 22. April infolge der Forderungen der Arbeiter bei fast sämtlichen Bauten von Budapest die Arbeit einstellen lassen. Hierdurch sind 4000 Bauarbeiter und 7000 Taglöhner arbeitslos geworden. Die Arbeitgeber erklären, sie würden die Arbeiten nur dann wieder beginnen lassen, wenn sie eine Gewähr dafür erhielten, daß deren Fortgang weder durch einen Ausstand noch einen Boykott gestört würde.

Streiks im Bäckergewerbe. In Dresden waren einige hundert Bäckergesellen nach vergeblichen Einigungsverhandlungen mit den Innungsmeistern ausständig geworden. Sie forderten Beseitigung des Logiszwanges beim Meister und 21 ℳ. Mindestlohn. Die Meister wollten nur die über 24 Jahre alten Gesellen vom Logiszwang freigeben. Schon nach wenigen Tagen war der Streik verloren, da für die ausständigen Gehilfen sich schnell Ersatz gefunden hatte. Bäckerstreiks drohen außerdem in Hamburg, Stettin, Köln und Berlin. In einer Berliner Innungsversammlung wurde dieser Tage erklärt, daß man mit einem neuen Streik wahrscheinlich schon in den nächsten Wochen werde rechnen müssen. In einer Berliner Bäckerverbandsversammlung wurde in einer Resolution erklärt, daß die Berliner Bäckergesellen bereit seien, sofort in einen neuen Kampf einzutreten, falls die Berliner Innungsführer versuchen sollten, die arbeitslosen sowie die arbeitenden Kollegen zu Streikbrechern zu pressen oder die Bewegung einzelner Städte in Frage zu stellen. In Köln sind die im christlichen und freien Verbande organisierten Bäcker gemeinschaftlich in eine Lohnbewegung eingetreten. Die Bäcker fordern in erster Linie Abschaffung des Kost- und Logiszwanges, den das Organ des Bäckerverbandes, die „Bäckerzeitung" ein „kulturfeindliches System" nennt.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Sparkasseneinrichtungen für Seeleute.

Die Seemannsenquete des Vereins für Sozialpolitik hat mehrfach auch die Einrichtungen geschildert, die zur Förderung der Spartätigkeit der Seeleute getroffen wurden. Die Seemannsmission und die gemeinnützigen Seemannsheime haben sich regelweise in den Dienst dieser Sache gestellt. Deutsche Seemannsheime im Ausland nehmen in erheblichem Umfang Einlagen der bei ihnen verkehrenden deutschen Seeleute in Empfang und besorgen deren Versand an die Angehörigen oder an heimische Sparkassen. Die Seemannsheime der Heimatshäfen regen zum Sparen an, verwalten die Sparkassenbücher oder senden Sparkasseneinlagen in die Heimat des Sparers,

tragen wohl gar das Porto dafür selbst. Die Beamten der Mission suchen nicht selten die Seeleute auch an Bord oder bei der Abmusterung auf, um ihre Gelder sogleich bei der ersten Gelegenheit zum Sparen oder Uebersenden in die Heimat in Empfang zu nehmen. In Bremen und Bremerhaven werden auf diese Weise in den Seemannsheimen Hunderte von Sparkassenbüchern ständig verwaltet, zumteil mit mehreren tausend Mark Einlagen, und werden viele Tausende von Mark in die Heimat geschickt. Auch die Leiter des Seemannsverbandes widmen sich konkurrierend der Verwaltung von Sparkassenbüchern und der Heimsendung von ersparten Geldbeträgen. Das dringende Bedürfnis hat selbst in diesen Kreisen der vielverspotteten „heiligen Sparagnes" Diener geworben, die sich der Höhe der von ihnen verwalteten Depositen eifrig berühmen. Die Sparkassen der Seestädte kommen den Sparbedürfnissen der Seeleute, die ihr Sparkassenbuch nicht mit sich herumschleppen können, dadurch entgegen, daß sie eine besondere Art von gesperrten Büchern einführen, außer dem Buch, das der Seemann zum Verwahren abgibt, eine Kontrollmarke ausgeben, die er selbst in seinem Brustbeutel verwahrt, und Auszahlungen nur gegen gemeinsame Vorlage des Buches und der Marke machen.

Eine ähnliche Wirkung haben die von den großen Reedereien in Hamburg und Bremen eingeführten „Ziehscheine", auf die hin Angehörige oder Beauftragte der Seeleute die Hälfte der bereits verdienten Monatsgagen bei der Reederei abheben können, während der Seemann noch im Ausland oder auf der See ist. Diese Einrichtung dient freilich wohl in der Hauptsache der Aufrechterhaltung einer regelmäßigeren Wirtschaft in den Seemannsfamilien, sie kann aber auch direkt in den Dienst der Spartätigkeit gestellt werden und begünstigt diese jedenfalls mehr, als wenn große Vorschüsse an den Seemann selbst unterwegs gezahlt würden, wo er keine Gelegenheit zum Sparen oder Heimsenden hat, oder wenn der Seemann die ganze verdiente Summe nach der Beendigung einer Reise erhält, wo er nur zuviel Gelegenheit zu überflüssigen Geldausgaben hat. Die Hamburg-Amerika-Linie übermittelt allein im Jahre für über eine Viertelmillion Mark auf Ziehscheine an die Angehörigen. Die Reedereien und Seemannsämter versenden auch mit der Post nicht unerhebliche Summen an die Angehörigen der Seeleute.

Die geschilderten Maßnahmen beweisen, daß ein Bedürfnis nach Spareinrichtungen für Seeleute vorhanden ist, daß diese Einrichtungen der Seefahrt möglichst angepaßt und den Seeleuten ihre Benutzung so bequem wie möglich gemacht werden muß. Das Urteil in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik, den Schriften der Mission und anderer Stellen geht dahin, daß die jetzigen Sparstellen sehr nützlich wirken, daß aber in dieser Hinsicht noch mehr geschehen könne und müsse. Es ist nun interessant zu wissen, daß im Auslande die Spargelegenheit den Seeleuten noch näher gebracht und als ständige Institution an Bord ihrer Schiffe selbst etabliert werden konnte. Als Mittel dazu hat sich die Postsparkasse dargeboten, die sich in dieser Hinsicht wiederum als die anpassungsfähigste und allen Verhältnissen gerechte Spareinrichtung bewährt hat. Sie kann ja wohl in entwickelten wirtschaftlichen Zuständen mit unseren Genossenschaften an intensiver und erziehlicher Wirkung nicht wetteifern, aber sie könnte doch ergänzend vielleicht auch bei uns eine nützliche Rolle spielen in Verhältnissen, wo alle anderen Einrichtungen versagen. Der österreichische Oberpostrat Wanka macht in seiner Schrift „Seeposten in Deutschland und dem weiteren Auslande" (Prag 1904) über diesen Gegenstand einige interessante Angaben. Daraus sehen wir, daß in Frankreich seit 1885 eigene Schiffspostsparkassen in Anlehnung an die Postsparkassen des Landes mit den an Bord befindlichen Postämtern verbunden worden sind. An Bord jedes dem Staat gehörenden Schiffes befindet sich eine Zweigstelle der Postsparkasse, die direkt mit der Zentrale der Postsparkasse in Paris abrechnet. Ihr Leiter darf Sparkassenbücher neu ausgeben, Einzahlungen annehmen und Auszahlungen leisten. An den Tagen der Soldzahlung sind diese Kassen regelmäßig in Betrieb. Die Einzahlungen an Bord können natürlich später auch auf gewöhnliche Postsparbücher überschrieben und dann an Land abgehoben werden.

Ebenso nehmen die Kassen der in fremden Gewässern befindlichen italienischen Kriegsschiffe Einzahlungen für die italienische Postsparkasse entgegen und bewirken auch Auszahlungen auf Sparbücher. Die gleiche Einrichtung haben die mit besonderen Aufgaben betrauten, in Fahrt befindlichen Kriegsschiffe Oesterreich-Ungarns. Da in Deutschland für solche Einrichtungen nicht etwa nur die Kriegsschiffe in Betracht kommen, sondern auch die Schnelldampfer der großen Gesellschaften, sämtliche Reichspostdampfer und die vielen deutschen „Postdampfer", das sind die größeren Dampfer der meisten regulären deutschen Ueberseelinien, Seeposten haben und einen organisierten Reichspostdienst führen, so ergibt sich daraus die erhebliche Ausdehnungsmöglichkeit für eine entsprechende Einrichtung unserer Reichspost.

Danzig. Prof. K. Thieß.

Ausgleich zwischen Deutschland und Holland in der Unfallversicherung. Der niederländisch-deutsche Ausschuß zur Aufhebung der Schwierigkeiten der gleichzeitigen Anwendung der niederländischen und deutschen Unfallversicherungsgesetze tagt am 26. April im Haag. Die deutsche Regierung hat zu ihren Delegierten den Geheimen Ober-Regierungsrat Dr. Würmeling und Professor Dr. Laß vom Reichsversicherungsamt ernannt.

Die Ergebnisse der österreichischen Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten im Jahre 1903. Den „Amtlichen Nachrichten des österreichischen Ministeriums des Innern" ist zu entnehmen, daß die Gesamteinnahmen der Unfallversicherungsanstalten (ohne die Fonds vom Vorjahre) 34 529 212,65 K. betrugen, wovon auf die Versicherungsbeiträge allein 29 635 168,79 K. entfielen. Die Jahresausgaben inklusive Deckungskapitalien und Schadenreserve beliefen sich auf 45 039 177,77 K., wovon die geleisteten Entschädigungen an Erwerbsunfähige und an Hinterbliebene von Getöteten den Betrag von 18 732 453,81 K., die allgemeinen Verwaltungsauslagen 3 106 119 K. und die Rücklagen an rechnungsmäßigen Deckungskapitalien 22 782 295,43 K. erforderten. Der Rechnungsabschluß für das Jahr 1903 ergibt sonach einen Gebarungsabgang von 10 509 965,12 K. (gegen 6 936 217,28 K. in 1902). Die Versicherungsbeiträge haben gegenüber dem Vorjahre eine Zunahme um 1 745 916,81 K., die baren Entschädigungsleistungen eine solche um 1 528 987,47 K erfahren. — Der Pensionsfonds der Beamten der sieben territorialen Unfallversicherungsanstalten betrug am Schlusse des Jahres 1903 1 683 251 K.; die in demselben Jahre seitens der Anstalten geleisteten Beiträge beliefen sich auf 179 610 K.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Der Berliner Verein für Unfall-Verletzte in 1904 und ein Fazit seiner bisherigen „Erfolge".

Seinen Jahresbericht über die günstigen Ergebnisse von 1903 (vergl. „Soz. Praxis" XIII Nr. 21) sandte der Verein für Unfall-Verletzte Anfang 1904 an einen weiteren Kreis von Behörden und fand damit bei allen reiche Anerkennung, insbesondere auch dadurch, daß verschiedene der nachgeordneten Dienststellen auf die Tätigkeit des Vereins hingewiesen wurden.

Viel Interesse bewiesen die Armenverwaltungen. Sie senden dem Verein Unterstützungsbedürftige zu und erhalten Bericht über den Erfolg der Bemühungen, denselben aufzuhelfen. Einzelne Armenverwaltungen boten dem Verein an, sie wollten die Kosten der Lehrzeit in der Werkstatt tragen.

Die Inanspruchnahme des Vereinsbureaus ist nicht unwesentlich gestiegen. Es erschienen 915 Personen (gegen 776 in 1903), 219 (gegen 127) Schriftsätze wurden angefertigt, ein Beweis dafür, daß das Vertrauen zum Verein in dieser Beziehung im Wachsen begriffen.

Die Versuche, Verletzte bei fremden Arbeitgebern unterzubringen, waren weiter durchaus erfolglos, trotzdem das Bureau sich wiederum viele Mühe damit gab.

Der Werkstatt konnte ein neuer Betriebszweig angegliedert werden. Dort werden jetzt auch leichte Bestoßarbeiten für Firmen der Metallindustrie ausgeführt. Diese zahlen dem Verein die Akkordsätze der Gesunden, wovon die Arbeitenden 80 % erhalten, während der Verein mit 20 % die Unkosten an Miete, Feilen (letztere allein ca. 10 %) usw. zu decken sucht. Dabei hat der Verein bisher bei ca. 2300 ℳ Umsatz ca. 300 ℳ zugesetzt. Bei größerem Umsatz würden wir einigermaßen zurechtkommen, während die fleißigen, gut eingearbeiteten Verletzten immerhin 10—12 ℳ pro Woche in achtstündiger Arbeitszeit erreichen können.

Die Bürstenmacherei der Werkstatt konnte sich in 1904 wiederum ohne alle Zuschüsse selbst erhalten. Sie erreichte ca. 74 000 ℳ Umsatz gegen ca. 49 000 ℳ in 1903 und ca. 20 000 ℳ in den ersten 1¼ Jahren.

Am 31. Dezember 1904 waren 23 Bürstenmacher, 7 Feilarbeiter, 1 Bote und 2 (gesunde) Meister beschäftigt. Bei den Bürstenmachern verdienten die länger beschäftigten, gut eingearbeiteten Pecher ca. 15—18 ℳ, und Einzieher ca. 20—25 ℳ, die jüngeren bezw. weniger tüchtigen Pecher ca. 9—10 ℳ und Einzieher ca. 12 bis 15 ℳ pro Woche.

Aus dem Jahresbericht, dessen hauptsächlichste Daten vorstehend angeführt sind, liest man, wie aus den Vorberichten, recht erfreuliche Fortschritte heraus. Aber mit den Fortschritten wuchsen auch die Schwierigkeiten und man heimst deshalb die Anerkennungen über diese Fortschritte mit dem geheimen Grauen ein, der Verein

werde ebenso, wie die meisten andern Stätten der Betätigung auf großen sozialen Gebieten, im Verhältnis zu der Größe seiner Aufgabe mit recht minimalen Dauererfolgen zufrieden sein müssen.

Man kann die Verletzten, abgesehen von denen ohne Betriebsunfall, also ohne Rente, nach dem praktischen Ergebnis des Unfallversicherungsgesetzes einteilen:

1. in solche, die bei genügend hoher Rente nicht mehr zu arbeiten brauchen;
2. solche, welche von ihren früheren Arbeitgebern dauernd weiterbeschäftigt bezw. auch unterstützt werden, ferner bei fremden Arbeitgebern;
3. solche, welche trotz Verletzung und Rente genau so weiter arbeiten wie früher;
4. solche, die Arbeit finden, aber in mehr oder weniger richtigem Verhältnis zu ihrer Rente mit weniger Entlohnung als vorher; schließlich, ohne Arbeit bleibend;
5. solche, welche, allgemein gesagt, nicht arbeitswillig sind, und
6. solche, welchen trotz guten Willens die Arbeitsgelegenheit fehlt.

Statistische Erhebungen an der Hand einer solchen Einteilung würden meines Erachtens ergeben, daß die Rentenhöhe — außer bei den höchsten Renten, aber auch nicht allgemein bei diesen — mit der tatsächlichen wirtschaftlichen Zukunft des Rentenempfängers viel weniger übereinstimmt, als vom Gesetzgeber beabsichtigt ist. Ich würde dafür sprechen, daß Renten unter 40—50 ℳ überhaupt nicht gegeben werden sollen, dafür aber diese oder eine noch höhere Rente in vielen Fällen, in denen jetzt 10, 15, 20 ℳ gezahlt werden. Diese Zahlen geben monatliche Summen; auf die Stunde umgerechnet, zeigen die letzteren Zahlen, daß es so geringe Lohnunterschiede, also 5—10 ₰ pro Stunde, für eine wirkliche geänderte Leistungsfähigkeit in der Praxis wenig gibt Die betr. Verletzten werden entweder genau so viel verdienen können, wie vorher, und zwar, wenn sie in demselben oder einem ähnlichen Berufe, insbesondere bei demselben Arbeitgeber, verbleiben, oder sie müssen mit erheblich weniger zufrieden sein und werden nicht dauernd Arbeit finden, wenn sie den Beruf ändern müssen, beides natürlich nicht allgemein. Gerade die kleinen Renten erzeugen „die Unfallhysterie, die krankhafte Willensschwäche und Energielosigkeit", die Graf Posadowsky aus dem Zeitungsartikel eines Nervenarztes im Reichstag zitierte. Aus Furcht, die kleine Rente zu verlieren, und im Kampf um die Erhöhung der kleinen Rente bietet sich der Verletzte zu besser bezahlter Arbeit gar nicht mehr an. Aber auch gewisse Arbeitgeber trifft ein Teil der Schuld, daß der Verletzte von der Rente zu viel erhofft. Wer einen Rentenempfänger sucht, will ihm auch rein gar nichts bezahlen: der hat ja seine Rente. Hätte der Verletzte die kleine Rente nicht, so würde er vollwertig geblieben sein. Es sollten auch keine „Schmerzens"- und „Gewöhnungs-Renten" gewährt werden, denn das Gesetz will nicht für solche Unbequemlichkeiten bezahlen, sondern verminderte Arbeitsfähigkeit ersetzen. Wer einmal genauer darauf achtet, wie viele Hunderte kleine Defekte haben und wie sie sich ohne Schaden mit ihnen abfinden, wird meinen Ausführungen eine Berechtigung — natürlich cum grano salis — nicht absprechen können.

Diese Verhältnisse, soweit sie — sagen wir — die falsche Auffassung sowohl der Arbeiter, wie der Arbeitgeber berühren, sind meines Erachtens der Grund für die Erfolglosigkeit der Vereinsbestrebungen, Verletzten bei fremden Arbeitgebern Arbeit zu schaffen. Eine Abhilfe ist nur von ihrer Beachtung gelegentlich der Neuregelung der Arbeiterversicherung zu erhoffen.

Von den oben aufgeführten Kategorien der Verletzten widmet sich die Vereins-Werkstätte insbesondere der letzten (Nr. 6). Sie will die fehlende Gelegenheit zu voll bezahlter, dem Können entsprechender, dauernder Arbeit schaffen, im Gegensatz zu eigentlichen Wohltätigkeitsanstalten, wie Arbeiterkolonien usw., welche Hilfsbedürftigen gegen geringe Arbeitsleistung möglichst vorübergehend Unterhalt und kleine Spargelder gewähren. Der Verein will tatsächlich also die Absicht der Versicherungsgesetze durchführen helfen, ohne jeden Beigeschmack von „Wohltätigkeit". Was die Vereinswerkstatt in bezug auf Lohn, Arbeitsbedingungen usw. als regelrechte Arbeitsstelle zu bieten vermag, ist des öfteren hier ausgeführt worden. Leider konnte bisher nichts anderes als Bürstenmacherei betrieben werden. Der neue Zweig, das Bestoßen von Metallbuntguß, kann vorerst nur als Hoffnung, nicht als Verwirklichung gelten. Daß jeder mit Aussicht auf Erfolg neu eingeführte Zweig die Zahl der Arbeitswilligen vermehrt, ist klar. Trotzdem habe ich aber nicht die Empfindung gewonnen, daß die bisherige Einseitigkeit des Betriebes wirklich Arbeitswillige von einem Versuch abgehalten hat. Ihre Zahl ist dauernd außerordentlich gering, und es stellen sich die meisten noch nach dem Eintritt in die Werkstatt als nicht Arbeitswillige heraus. Die geringe Arbeitswilligkeit überhaupt wird von den Leitern der Berliner und Charlottenburger Armenverwaltungen, den Herren Stadträten Dr. Münsterberg und Samter, durch die in der Großstadt reichliche Gelegenheit, sich ganz ohne Arbeit durchzuschlagen, oder durch Hausierhandel, oder ab und zu durch Gelegenheitsarbeit etwas zu verdienen, maßgeblichst erklärt, zumal offensichtlich Verletzten das Betteln noch leichter gemacht wird, als andern armen Leuten. Ich selbst schließe hieran noch den Hinweis auf die verderbliche, falsche Auffassung des Wertes und der Absicht der kleineren Renten.

Soll man nun aus der geringen Zahl der zu der Vereinswerkstatt ihre Zuflucht nehmenden wirklich Arbeitswilligen schließen, daß entweder die Zahl derselben überhaupt nicht groß ist, oder daß sie auch anderwärts unterkommen? Ist das Interesse an den Zielen des Vereins bei denjenigen, welche beruflich mit Rentenempfängern zu tun haben und deren vorwurfsvolle Bitten um Arbeit hören, dadurch getäuscht, daß diese Bitten nur ausnahmsweise ehrlich sind? Man ist geneigt, dieses letztere anzunehmen, wenn man aus den Erfahrungen des Vereins das Verhältnis der Arbeitswilligen zu den nicht Arbeitswilligen beachtet. Dann müßte man aber mit recht bedenklichen Schattenseiten der großen Segnungen des Unfallgesetzes rechnen, und wir kämen mit dem Hinweis auf die Erfahrungen des Vereins für die Vorarbeiten zu der neuen Arbeiterversicherung gerade jetzt noch zurecht.

Außer von dem genügenden Angebot Arbeitswilliger hängt die Zukunft des Vereins und der Vereinswerkstatt aber noch von der Möglichkeit ab, weitere Beschäftigungszweige einzuführen.

Die Bürstenmacherei wird ihren Umsatz nicht weiter so steigern können, wie das bisher gelungen. Sie ist schon so leistungsfähig, daß sie, um gleichmäßig beschäftigt zu sein, Engroskunden suchen muß. Bei den gezahlten Berliner Tariflöhnen kommt man aber mit der Heimarbeit, den Fabriken mit Frauen- und Kinderarbeit und den Strafanstalten nicht mit.

Das Bestoßen von Buntguß ist unbedingt ausdehnungsfähig. Es stellt eine andere Art des Vorgehens dar, als die Bürstenmacherei. Die Werkstatt vertreibt das Erzeugnis nicht selbst, sondern steht nur im Werkvertrag mit Unternehmerfirmen.

Ich bleibe nach wie vor dabei, daß solche Teilgebiete großer Fabrikationszweige, die sich für Unfall-Verletzte eignen, mehr vorhanden sind. Ob und wann es möglich sein wird, sie für die Zwecke des Vereins nutzbar zu machen, bleibt der Zukunft vorbehalten.

Aus den bisherigen „Erfolgen" des Vereins kann ich hiernach das Fazit ziehen, daß das Bestehende sich dauernd wird erhalten lassen, daß eine Erweiterung aber infolge des Mangels sowohl an Arbeitswilligen, wie an passenden Arbeitsgebieten nur langsam erreicht werden wird. Trotzdem gebietet die Größe der gestellten Aufgabe, daß der Verein rüstig weiterstrebt.

Berlin. Reg.-Baumeister W. Eisner.

Soziale Medizin und Hygiene.

Die Erfolge der Heilstättenkuren bei Lungenschwindsüchtigen.

Der Oberarzt am Eppendorfer Krankenhause zu Hamburg Dr. F. Reiche hat seit 1895 2697 Lungenschwindsüchtige (1779 Männer und 918 Frauen) zu untersuchen gehabt, um zu entscheiden, ob ein einzuleitendes Heilverfahren voraussichtlich von Erfolg begleitet sein würde. Die sämtlichen Untersuchten gehörten den arbeitenden, den versicherungspflichtigen Kreisen der Bevölkerung an. Abgelehnt mußten werden 581 Männer und 136 Frauen, also 33% der ersteren und 15% der weiblichen Patienten. Ueber 4 Wochen, meist aber 10—13 Wochen, waren in Heilbehandlung 1842 Patienten, nämlich 1101 Männer und 741 Frauen: 151 Männer und 107 Frauen wurden je zweimal, 11 Männer und 5 Frauen dreimal in die Heilanstalt geschickt. Reiche hat diese Lungenkranken auch nach ihrer Entlassung aus dem Heilverfahren sehr sorgfältig im Auge behalten und beschreibt die Resultate der Heilstättenkuren in einem sehr interessanten Aufsatz der Münchener medizinischen Wochenschrift Nr. 15.

Hinsichtlich des Lungenbefundes hatte sich ergeben, daß durch die Kur ein Schwinden aller objektiv auf den Lungen nachweisbaren Zeichen erzielt worden war bei den Männern unter 171 Fällen mit ganz geringfügigen Anfangsveränderungen bei 71, bei den Frauen unter 245 bei 73; unter den übrigen Patienten mit weiter fortgeschrittenen Veränderungen war bei 633 Männern und

358 Frauen eine Aufbesserung des physikalischen Befundes auf den Lungen festzustellen. Aus der Gesamtheit der 1895—1900 behandelten 1263 Patienten waren bei der Nachuntersuchung Anfang 1902 13,1% verstorben und 62,1% erwerbsfähig. Von den gleichen 1263 Patienten waren 1 Jahr später 15,8% verstorben und 58,9% erwerbsfähig und wieder 1 Jahr später (1904) 17,8% verstorben und 57,3% erwerbsfähig. Nur langsam, schrittweise verschieben sich die beiden Gruppen.

So zeigt Reiche, daß ein großer, im Laufe der Zeit nur allmählich sich verringernder Prozentsatz dieser Lungenkranken dem Leben und dem Erwerb erhalten bleibt. Bei den Frauen ist dieses Resultat noch überzeugender als bei den Männern. Wenn auch gelegentlich wiederholte Heilstättenbehandlung sich als erforderlich zeigte, so hielt die erzielte Gesundheitsbesserung doch stand trotz der mannigfachen Schädigungen, welche besonders bei körperlich arbeitenden Männern die Wiederaufnahme der Tätigkeit häufig in sich schließt, trotz anderer hygienischer Nachteile, die dem Arbeiter bezüglich Wohnung und Ernährung drohen und trotz der an diesem Material aufs neue erhärteten Tatsache, daß wirkliche Heilungen durchaus nicht häufig sind. Wir haben an den immerhin in wirtschaftlichem Sinne erfreulichen Resultaten nicht nur die Heilstättenbehandlung sondern auch den Wert der verantwortlichen Auslese-Untersuchung für die Einleitung des Heilverfahrens zu berücksichtigen. Nur wenn diese streng sachgemäß unternommen wird, können an einem gut ausgesuchten Material gute Dauererfolge erzielt werden.

Reiche will auch nicht die Frage aufstellen, wie sich die Erfolge der Heilstättenbehandlung darstellen, sondern er wählt die Fragestellung: wie bewähren die zweifellos günstigen Wirkungen des Heilstättenaufenthalts sich in dem nach der Entlassung erneut für jeden Arbeiter beginnenden Kampf ums tägliche Dasein mit seinen mannigfaltigen Gefahren? Die verhältnismäßig günstigeren Erfolge bei Frauen finden darin ihre Erklärung, daß die Frauen durch die bei ihnen so häufige Bleichsucht weniger widerstandsfähig sind, deshalb früher zur Untersuchung und dadurch auch vorzeitiger in die Heilstätte kommen. Den Männern tritt meist der Ernst ihrer Leiden erst dann ins Bewußtsein, wenn der Lungenprozeß schon fortgeschritten ist.

Sehr wichtig sind auch die beweiskräftigen Darlegungen des Verfassers, daß auf den Verlauf der Schwindsucht die Abstammung der Patienten von tuberkulosen Eltern, also die sogenannte erbliche Belastung ohne Bedeutung ist.

Die Erholungsstätten vom Roten Kreuz tun mit Einzug der besseren Jahreszeit ihre Pforten wieder auf. Am 15. April sind in der Umgegend von Berlin die Erholungsstätten bei Station Eichkamp und in der Jungfernhaide für Männer, am Spandauer Berg und in Schönholz für Frauen wieder eröffnet; für Kinder werden die Erholungsstätten in Sadowa und in der Schönholzer Forst am 1. Mai wieder in Betrieb gesetzt. Die Erholungsstätten sind bekanntlich dazu bestimmt, arbeitsunfähigen Kranken den langdauernden Aufenthalt im Freien insoweit zu ermöglichen, als dies im Interesse ihrer Gesundheit ärztlicherseits wünschenswert erscheint. Die Krankenkassen, deren Ueberweisung an die Erholungsstätten auf ärztlichen Antrag von den Kassenvorständen genehmigt ist, sollen sich dort täglich von 9 Uhr morgens bis 7 Uhr abends aufhalten. Milch oder Mittagessen (zusammen 50 ₰, Mittagessen 30 ₰) ist in der Erholungsstätte erhältlich. Auch aus den anderen Teilen Deutschlands kommen die gleichen Nachrichten. — Die Waldschule Charlottenburgs wird gleichfalls nach den Osterferien wieder in Betrieb gesetzt. Von den diesjährigen Erfahrungen soll die Errichtung der zweiten Waldschule abhängig gemacht werden.

Säuglingsfürsorge in München. Eine Säuglingsmilchküche und Säuglingsordinationsstätte errichtete im Zentrum der Stadt der Münchener Zweigverein des Katholischen Frauenbundes mit dem Zweck, durch Verabreichung entsprechender Nahrung die ungemein hohe Kindersterblichkeit zu bekämpfen. Die Nahrung wird nach ärztlicher Angabe sterilisiert und in Einzelportionen mit Gebrauchsvorschrift abgegeben. Die Anstalt verfügt über einen Ordinationsraum, zwei Warteräume, Milchsterilisierungs- und Kühlraum.

Wohnungswesen.

Die Stadterweiterung als öffentlich-rechtliches Geschäft.

Einem Vortrage, den der Generalsekretär des Deutschen Vereins für Wohnungsreform, Dr. v. Mangoldt, am 10. April in Frankfurt a. M. über dies Thema gehalten hat, entnehmen wir nachfolgend einige Gedankengänge, deren ausführliche Darstellung aller Voraussicht nach noch im Laufe des Sommers in einer größeren Abhandlung des Redners über die städtische Bodenfrage erfolgen wird. v. Mangoldt führte in dem genannten Vortrage aus, daß die wichtigsten Fragen und Aufgaben in unserer Stadterweiterung dem privatkapitalistischen Geschäftsbetriebe zur Lösung überantwortet seien; dieser entscheide im Grunde genommen darüber, ob und wann eine Aufschließung einer Gegend stattfinden solle; ebenso sei das Mittel, das jetzt zur Durchführung der Stadterweiterung zur Verfügung stehe, in der Hauptsache nur das privatkapitalistische des Zusammenkaufens von Land, nicht aber das öffentlich-rechtliche der Zwangsgewalt; endlich seien auch die Gesichtspunkte, unter denen dergestalt die Stadterweiterung betrieben werde, in erster Linie privatkapitalistische, nämlich einfach das Geldinteresse der mit und bei der Stadterweiterung in Betracht kommenden Terrainbesitzer. Dieser ganze Zustand widerspreche aber durchaus dem eigentlichen Wesen der Stadterweiterung, die ihrer inneren Natur nach ein öffentlich-rechtliches Geschäft sei.

Für diesen Charakter der Stadterweiterung ließen sich eine ganze Reihe Gründe anführen. Schon der Umstand, daß Staat und Gemeinde mit Recht einen Teil der Wertsteigerung des Bodens für sich in Anspruch nehmen könnten, liege in dieser Richtung. Ferner sei, wie allein schon die Erörterungen der sogenannten Umlegung bewiesen, ohne weitgehende öffentlich-rechtliche Zwangsgewalt eine rationelle Aufschließung überhaupt nicht zu erzielen. Weiter sei als die eigentliche Aufgabe der Stadterweiterung doch zu betrachten, die räumliche Existenzgrundlage für die Hunderttausende und Millionen der kommenden städtischen Bevölkerung zu schaffen; diese Bevölkerung sei aber als solche, bevor eben die tatsächliche Ansiedlung erfolgt sei, nicht vorhanden, sei sozusagen ungeboren und es sei die natürliche Aufgabe des Staates, der doch sogar unter Umständen für ein einzelnes noch ungeborenes Individuum einen Pfleger bestelle, auch als Pfleger und Wächter der ungeheuren Interessen dieser noch „ungeborenen" Millionen aufzutreten. Endlich sei trotz aller Einwendungen daran festzuhalten, daß die Besitzer des engsten, an das bereits bebaute Gebiet sich direkt anschließenden Gürtels von unbebautem Lande eine monopolähnliche Stellung besäßen. Diese Stellung beruhe zum Teil auf gesellschaftlichen, finanziellen und rechtlichen Gründen (z. B. Kosten des Straßenbaus, mangelhafter Zustand unseres Enteignungsrechtes) vor allem aber auf der Straßenbaupolitik der Gemeinden. Und diese Politik wiederum sei unlösbar verknüpft mit dem an sich nicht unberechtigten, aber allerdings wohl vielfach mit falschen Mitteln verfolgten Streben der Gemeindeverwaltungen, die Gemeinden vor unberechtigter Kostenbelastung zu behüten und eine rationelle und geschlossene Stadtanlage herzustellen.

Unter diesen Umständen ergebe sich leicht, daß wir auf der Grundlage der gegenwärtigen Verhältnisse wirklich billige Baustellen überhaupt nicht haben könnten. Zunächst fordere der Urbesitzer schon sehr beträchtliche Preise; noch vermehrt würden die Auslagen für das Land durch die großen Summen, welche einzelne besonders geriebene Urbesitzer oder Spekulanten von den Aufschließenden zu erpressen wüßten für einzelne kleine Landstücke, welche mitten im Besitze der Aufschließenden lägen und zur Aufschließung unbedingt notwendig seien. Weiter bleibe dann das derartig schon sehr teuer erstandene Land in der Regel notgedrungen lange Jahre liegen, bis es endlich gelinge, es der Aufschließung und Verwertung tatsächlich zuzuführen. Auf diese Weise könnten die Preise durch Auflaufen von Zinsen und Zinseszinsen leicht auf die doppelte Höhe und sogar noch höher steigen. Dazu komme dann am letzten Ende auch noch eine kräftige Ausnutzung der schon dargelegten monopolähnlichen Stellung der Terrainbesitzer kurz vor der Bebauung.

Gegen all das — und das ist besonders wichtig — lasse sich auf der Grundlage der Behandlung der Stadterweiterung als eines privaten Geschäftes nur sehr wenig oder nichts tun: weder könne man von dieser Grundlage aus den Urbesitzern ihr Land billiger abnehmen, noch dann das Auflaufen von Zinsen oder die Ausnutzung der monopolähnlichen Stellung der Terrainbesitzer des engsten Ringes verhindern.

Was nun tun? Als Folgerung aus dem Dargelegten ergebe sich von selbst die Forderung zurückzukehren zu dem in früheren Jahrhunderten anscheinend bestehenden System der Behandlung der Stadterweiterung als eines durchaus öffentlich-rechtlichen Geschäftes. Freilich werde sich eine solche Forderung gegenüber dem direkt um die Städte herum gelegenen Lande mit seinen hochgetriebenen Preisen und den mächtigen mit ihnen zusammen-

hängenden Interessen kaum recht durchsetzen lassen, wohl aber könne dieses geschehen auf erheblich weiter draußen gelegenen Ländereien, die in weitem Umfange noch nur den landwirtschaftlichen oder einen diesem nahestehenden Wert hätten. Und da komme in hohem Grade zu Hilfe der ja jetzt bereits in weitem Umfange im Gange befindliche Prozeß der Hinausverlegung zahlreicher industrieller Etablissements aus den Städten in die benachbarten Landgegenden. Im Anschluß an diesen Vorgang oder vielmehr ihn vorbereitend und ihm vorauseilend sei es sehr wohl möglich, dort draußen durch scharfe Bauordnungen, Schaffung und Festhalten von gemeinsamem Bodeneigentum und dergleichen mehr von vornherein gesunde, nicht durch ungeheure Grundrentenlasten bedrückte Zustände zu schaffen und zu erhalten und hierdurch dann auch eine heilsame Konkurrenz auf die bestehenden städtischen Siedlungen auszuüben. In diesen selbst aber endlich werde es vor allem gelten, durch reichliche Schaffung von Straßen wenigstens bis zu einem gewissen Grade eine wirkliche Konkurrenz der Baustellenverkäufer untereinander zu schaffen.

Dieses letztere Ziel verfolge ja auch der preußische Wohnungsgesetzentwurf mit einzelnen seiner Bestimmungen. Aber es erscheine wertvoller und richtiger, statt die Polizei, wie dieser Entwurf es wolle, für diese Aufgabe einzusetzen, die Besitzer des um die Städte gelegenen Landes selber, und zwar namentlich die Besitzer von weiter draußen gelegenem Lande mobil zu machen und ihnen ein leicht klag- und verfolgbares Recht gegenüber den Gemeindeverwaltungen zu geben, ihre Terrains durch Straßen aufgeschlossen zu erhalten. Voraussetzung sei dabei natürlich, daß diese Straßen dem Bebauungsplan entsprächen und die Terrainbesitzer bereit seien, nicht nur die Straßenherstellungskosten, sondern auch für längere Zeit die durch die Straßen entstehenden laufenden Kosten zu decken.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Die bayerischen Gewerbegerichte 1904. 6487 Rechtsstreitigkeiten (gegen 6282 im Vorjahre) wurden anhängig gemacht und zwar 6140 auf Klage der Arbeiter, 334 auf Klage der Arbeitgeber; 13 betrafen Streitigkeiten zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers. 54 blieben unerledigt; 3292 wurden durch Vergleich, 91 durch Verzicht, 48 durch Anerkenntnis, 631 durch Versäumnisurteil, 931 durch andere Endurteile und zwar in 473 Fällen, in weniger als eine Woche erledigt. 1441 Sachen wurden anderweit (durch Klagszurücknahme usw.) erledigt. Der Streitgegenstand betrug in 3220 Sachen nicht mehr als 20 M., in 300 mehr als 100 M. An der Gesamtzahl der Streitigkeiten waren beteiligt die Gewerbegerichte München mit 3342, Nürnberg mit 586, Pirmasens mit 409, Ludwigshafen mit 393, Würzburg mit 299, Fürth mit 235, Kaiserslautern mit 178, Augsburg mit 144, Frankenthal mit 104 Sachen.

Als Einigungsämter wurden die Gewerbegerichte bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses angerufen in 47 Fällen (1903: 33, 1902: 30), in 32 Fällen (1903: 5, 1902: 6) wurden Vereinbarungen erzielt, in 4 Fällen (1903: 2, 1902: 0) ergingen Schiedssprüche; unter zwei derselben unterwarfen sich beide Parteien. Um das Zustandekommen der friedlichen Vereinbarungen hat sich besonders das Gewerbegericht München (mit 28 Erfolgen unter 31 Anrufungen zur Vermittlung) verdient gemacht.

Gewerbegericht Braunschweig 1904. Der Jahresbericht hebt hervor, es sei der Rückgang von 545 Streitfällen in 1903 auf 489 1904 „wohl hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß ein großer Teil der Gewerbetreibenden durch Arbeits- oder Geschäftsordnungen, Vordruck auf den Lohnzetteln oder durch sonstige schriftliche Abmachungen die gegenseitigen Vertragsbedingungen vor Abschließung eines Arbeitsverhältnisses festlegt, wodurch Anlässe zu Streitigkeiten vielfach vermieden werden. Kam es bei vorheriger Abmachung klarer Vertragsbedingungen trotzdem zur Klage, so haben sich diese Fälle auf Grund der größtenteils unterschriftlich anerkannten Vereinbarungen meistens sehr schnell und auf gütlichem Wege erledigen lassen. (Außerdem ist durch Rats- und Auskunftserteilung an Rechtsuchende (659 Personen) seitens der Gerichtsschreiberei in vielen Fällen die Einreichung einer Klage verhindert worden.

Weibliche Sachverständige beim Kaufmannsgericht in Köln. Der sehr rührige „Kölner Verein weiblicher Angestellter" (Vorf. Elisabeth v. Mumm) hat dem dortigen Kaufmannsgericht eine Vorschlagsliste von geeigneten Sachverständigen, Kauffrauen und Handlungsgehilfinnen, eingereicht mit der Bitte, in Streitsachen, bei welchen weibliche Personen als Sachverständige wünschenswert oder notwendig sind, die in Vorschlag gebrachten Personen berücksichtigen zu wollen. Darauf ist dem Verein von dem Vorsitzenden des Kaufmannsgerichtes ein Schreiben zugegangen, worin er unter dem Ausdruck des Dankes mitteilt, es werde dem Wunsche, daß in geeigneten Fällen die Vorschlagliste Berücksichtigung findet, gerne Rechnung getragen werden. Somit ist die Frage der weiblichen Sachverständigen bei den Kaufmannsgerichten in Köln auf die einfachste Weise gelöst worden.

Kaufmannsgericht in Chemnitz. Da nach dem Gesetz über die Kaufmannsgerichte geschäftsmäßige Vertreter für die Parteien nicht zugelassen werden können, die Wahrnehmung der Rechte der wegen Krankheit, Wegzugs oder sonst vom Gericht anerkannter Gründe behinderten Kollegen jedoch stattfinden muß, hat nach dem „Verbandsblatt", Organ des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen, das Kaufmannsgericht den in Chemnitz vertretenen Handlungsgehilfenverbänden und -vereinen das Recht zugesprochen, solche Kollegen vor dem Kaufmannsgericht zu vertreten. Bedingung ist jedoch, daß ein und derselbe Vertreter nie mehr als zweimal im Jahre zugezogen werden darf und Beisitzer des Gerichts eine Vertretung nicht übernehmen können.

Literarische Mitteilungen.

Lehrbuch der Nationalökonomie. Von Heinrich Pesch S. J. Erster Band: Grundlegung; Freiburg im Breisgau, Herder, 1905. (Preis 10 M.)

Das Werk des Jesuiten Heinrich Pesch, eines Schülers von Adolf Wagner, erscheint zum ersten Male auf dem Büchermarkte. Der erste vorliegende Band enthält die prinzipielle Grundlegung; ihm soll nach Jahresfrist die allgemeine und darauf die besondere Volkswirtschaftslehre folgen. Die Tendenz des Buchs gibt der Verfasser selbst im Vorwort wie folgt: „Das ganze System ist beherrscht von der Idee der sozialen Gerechtigkeit, der Gerechtigkeit nicht nur für den einzelnen, sondern auch für das Ganze, jede Klasse, jeden Stand."

Bericht über den 1. Allgemeinen Deutschen Wohnungskongreß in Frankfurt a. M., 16. bis 19. Oktober 1904. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht, 1905.

Bericht des deutschen Vereins für Wohnungsreform (Verein Reichs-Wohnungsgesetz) für das 7. Geschäftsjahr (1904).

In den kampfesreichen Oktobertagen des vorjährigen Kongresses haben die sachlichen Ausführungen der Referenten und Diskussionsredner infolge der allgemeinen Unruhe zumeist nicht die gebührende Beachtung erfahren können. Umso erfreulicher ist es, daß wir jetzt durch die Drucklegung der Reden auf Grund der stenographischen Protokolle in den Stand gesetzt sind, uns in die Fülle wichtiger Probleme, denen der Kongreß gewidmet war, zu vertiefen. Vielleicht wird man erst jetzt nach dem Erscheinen des umfangreichen Berichts den positiven Erfolg des Kongresses feststellen können — einen Erfolg, der dem großangelegten Unternehmen, das so viel guten Willen und Intelligenz zutage förderte, sehr zu gönnen ist.

Der fast gleichzeitig vorliegende Jahresbericht des deutschen Vereins für Wohnungsreform, dessen Initiative der Kongreß zu danken war, beschäftigt sich gleichfalls vor allem mit der Frankfurter Tagung. Es ist anzuerkennen, daß in ihm die Lehren des Kongresses ohne Verschweigen der Mißgriffe dargelegt wurden. Es sei noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Reden der öffentlichen Abendversammlung, welche der Bericht mit Recht einen wirklichen Höhepunkt der Wohnungsreform-Agitation in Deutschland nennt, unter dem Titel „Wohnungsreform und Volkswohl" in Göttingen bei Vandenhoeck & Ruprecht zum Preise von 80 ₰ erschienen sind.

Der Gesamtverband der evangelischen Arbeitervereine Deutschlands, seine Geschichte und seine Arbeiten. Von Pfarrvikar A. Just, Gleiwitz.

Heute, wo der Gesamtverband der evangelischen Arbeitervereine zu einem bedeutsamen Faktor in unserm sozialpolitischen Leben geworden ist, wird man in allen Lagern der Parteien eine Uebersicht seiner Geschichte, seiner Organisation und seiner Leistungen willkommen heißen. Liest man in dieser Geschichte des Verbandes, so werden die letzten 15 Jahre sozialer Kämpfe und Strömungen wieder wach, man durchlebt noch einmal die Tage seiner Gründung nach der Aufhebung des Sozialistengesetzes, die Zeiten seines Zusammengehens mit dem Evangelisch-sozialen Kongresse und dem Evangelischen Bunde, dann die „Aera Stumm" vom Erlasse des Oberkirchenrats, der Stöckerdepesche vom 29. Februar 1896 bis zur Delegiertenversammlung in Stuttgart. In den späteren Jahren stehen die inneren Kämpfe um die Person Naumanns und die Stellung zu den Nationalsozialen im Vordergrund. Das Ausscheiden der „Bochumer" und der Württemberger aus dem Verbande und der Austritt Stöckers und Naumanns aus dem Ausschusse sind noch in aller Gedächtnis. Aber auch über die eigentliche soziale Arbeit des Verbandes gibt die Schrift einen guten Ueberblick.

Der Kampf um die Schule. Vortrag von Oskar Muser. Flugschriften der deutschen Volkspartei, 7. Frankfurt a. M., Sauerländer, 1904.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Nollendorfstraße 29–30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. C. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIV. Jahrgang. Berlin, den 4. Mai 1905. Nummer 31.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts.
Telephon: IX. 14224.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Regierungskonferenz für internationalen Arbeiterschutz in Bern.

Am 8. Mai wird in Bern die zweite Konferenz von Delegierten der Regierungen industriell entwickelter Staaten eröffnet werden, die sich die Aufgabe stellt, Fragen des gesetzlichen Schutzes gewerblicher Arbeiter international zu regeln. Man wird es dem Verfasser dieses Aufsatzes nicht verübeln, wenn gegenüber diesem Ereignis die Erinnerung an die erste Internationale Arbeiterschutz-Konferenz in Berlin in ihm wach wird und er das Bedürfnis empfindet, in aller Kürze die Gedanken zu veröffentlichen, die ihm ein Vergleich der Zeit jener ersten Konferenz mit der jetzigen eingibt. Sie seien in nachstehenden Zeilen wiedergegeben:

Wenn auch die Grundlagen und die Richtungstendenzen der Arbeiterschutzgesetze in den verschiedenen industriell entwickelten Ländern der Welt eine gewisse Gleichartigkeit aufweisen, so sind doch das Maß des Schutzes, das gewährt wird, die Kategorien der Arbeiter und der Fabrikationszweige, welche die Gesetzgebung ergreift, sowie das Tempo, in dem sie Fortschritte macht, außerordentlich verschieden. Und diese Verschiedenheit ist es, die in vielen Ländern nicht nur den Gegnern der Arbeiterschutzgesetzgebung eine Waffe in die Hand gegeben hat, sondern auch ernste Bedenken in der öffentlichen Meinung, bei den Freunden der staatlichen Maßnahmen gegen übermäßige Ausnutzung der Arbeits- und Lebenskraft, und bei den Regierungen erweckt hat. Der Hinweis darauf, daß die Vorbelastung der heimischen Industrie mit Ausgaben zugunsten der Arbeiterschaft oder durch Beschränkungen in der Ausnutzung der Arbeitskraft zu bedenklichen Folgen für sie führen müsse, zu einer Verdrängung ihrer so verteuerten Produkte im Wettbewerbe auf dem Weltmarkt mit denen anderer Nationen, deren Industrie nicht in gleichem Maße belastet ist, wurde zu einem schwerwiegenden Hindernis für den Fortschritt des Arbeiterschutzes. Der Gedanke, diesem Bedenken Rechnung zu tragen durch internationale Verträge, welche die möglichste Gleichheit der Belastung der auf dem Weltmarkt konkurrierenden Unternehmungen durch Schutzbestimmungen herbeiführen sollten, wurde vielfach erörtert, zunächst von der Regierung der Schweiz aufgegriffen und jahrelang in immer neuen Versuchen konsequent verfolgt.

Sie würden im Jahre 1890 zu einem Resultat geführt haben, wenn nicht inzwischen auch der deutsche Kaiser die Initiative zur Abhaltung eines Internationalen Kongresses für Arbeiterschutz ergriffen hätte. Seiner Einladung folgend, vereinigten sich die Delegierten von Oesterreich-Ungarn, Belgien, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Portugal, Schweden und Norwegen, von Dänemark, der Schweiz, der Niederlande und des Deutschen Reichs in den Tagen vom 15.—29. März 1890 zu Berlin, um auf Grund eines vorher vereinbarten Programms über die Arbeit in den Bergwerken, über die Regelung der Sonntagsarbeit, der Kinderarbeit, der Arbeit jugendlicher Arbeiter, der Frauenarbeit und über die Ausführung der von der Konferenz etwa angenommenen Bestimmungen zu beraten. Es ist bekannt, daß das Resultat dieser Beratungen in der Aufstellung einer Reihe von Wünschen bestand, deren Erfüllung ein verhältnismäßig weitgehendes Maß international geregelten Arbeiterschutzes gewährt hätte. Sie sind in dem Schlußprotokoll vom 29. März 1890 aufgeführt. Zu einem vertragsmäßigen Abkommen aber, das die Erfüllung dieser Wünsche gewährleistete, kam es nicht, und es ist deshalb vielfach behauptet worden, daß die Berliner Arbeiterschutzkonferenz ohne jedes Resultat verlaufen sei.

Daß von manchen Beteiligten weitergehende Hoffnungen an die Konferenz geknüpft wurden, daß das Resultat kein befriedigendes war, kann nicht bestritten werden, so gänzlich unzureichend aber, wie von manchen Seiten behauptet wird, war es nicht. Um es richtig zu beurteilen, wird man sich zunächst vergegenwärtigen müssen, unter welchen Verhältnissen die Konferenz stattfand. Zweifellos unvorteilhaft wirkte auf ihren Verlauf, daß der deutsche Reichskanzler nicht die Absicht hatte, die Konferenz auf einen dem

Abschluß von internationalen Arbeiterschutzverträgen günstigen Weg zu führen, daß er sich von ihren Verhandlungen fern hielt, und daß seine Stimmung den Delegierten der vertretenen Regierungen bekannt war. Das war aber nicht das Entscheidende. Selbst wenn Fürst Bismarck das Schwergewicht seiner Person für ein besseres Resultat eingesetzt hätte, würde es über die Formulierung von Wünschen nicht hinausgekommen sein, denn die Verhandlungen haben auf das unzweideutigste ergeben, daß im Jahre 1890 die Neigung, für eine wirksame Arbeiterschutzgesetzgebung einzutreten, bei der Mehrzahl der vertretenen Regierungen noch eine sehr geringe war.

Die Frage, ob es Sache des Staates sei, mit seiner Gesetzgebung zugunsten des Schutzes der lohnarbeitenden Klasse zu intervenieren und der Freiheit der Unternehmung Schranken aufzulegen, war noch allerwärts stark umstritten. Gelegentlich der Berliner Konferenz wurde das ersichtlich aus dem Verhalten vieler Delegierter, die, den ihnen erteilten Instruktionen folgend, ängstlich bemüht waren, nichts beschließen zu lassen, was der heimischen Gesetzgebung eine unbequeme Aufgabe stellen konnte. So wurden gegen die Einführung allgemeiner Sonntagsruhe als entscheidend Bestimmungen der Verfassung geltend gemacht, wonach niemand gezwungen werden könne, die Ruhetage eines Kultus zu feiern. Auch die Vorschrift eines wöchentlichen Ruhetages wurde als im Widerspruch stehend mit dem Geist der Gesetzgebung bezeichnet, die von dem Grundsatz der Achtung vor der Arbeitsfreiheit der Erwachsenen beherrscht sei. Es wurden Rücksichten verlangt auf die physische und geistige Entwicklung der Bevölkerung, auf die Höhe der industriellen Entwicklung, auf die Grundsätze des öffentlichen Rechts, und es wurde auf die hieraus hergeleiteten Bedenken von vielen Seiten mehr Gewicht gelegt als auf die nicht wegzuleugnende Tatsache der übermäßigen Ausnutzung der Arbeitskraft mit ihren traurigen Folgen für Gesundheit, Leben, körperliche und moralische Entwicklung der lohnarbeitenden Bevölkerung.

Wenn man sich den damaligen Stand der Auffassung über die Pflicht des Staats, zugunsten des Arbeiterschutzes mit seiner Gesetzgebung zu intervenieren, vergegenwärtigt, so wird man sich nicht wundern können, daß internationale Verträge über gesetzlichen Arbeiterschutz nicht das Resultat der Berliner Konferenz sein konnten. Ihre Zeit war noch nicht gekommen. Und doch darf man nicht sagen, daß die Einberufung der Konferenz verfrüht war. Solche Bäume fallen nicht auf einen Streich. Und wenn es noch nicht zu Verträgen kam, so war doch das Ergebnis der ersten Arbeiterschutz-Konferenz insofern ein bedeutsames, als, wenn auch nur in Form von Wünschen, von den Vertretern der europäischen Regierungen laut bekannt wurde, daß der Ausnutzung menschlicher Arbeitskräfte durch die Gesetzgebung eine Grenze zu ziehen sei; es wurde eine moralische Barriere aufgerichtet, hinter der die Gesetzgebung keines zivilisierten Landes zurückbleiben solle, und zugleich ein Ziel gesteckt für die, welche mit dem Arbeiterschutz noch stark im Rückstande waren. Es lag ein starker Impuls darin, daß die europäischen Regierungen, in deren Ländern die industrielle Entwicklung ein starkes Kontingent von Lohnarbeitern erzeugt hatte, so gemeinsam als Mahner auftraten zu einer Zeit, wo der gesetzliche Arbeiterschutz noch keineswegs überall als grundsätzlich berechtigt anerkannt wurde. Daß diese Mahnung nicht ohne Erfolg war, beweist das viel lebhaftere Tempo, das seit der Berliner Konferenz in der sozialpolitischen Gesetzgebung aller Länder zu bemerken ist, wenn man auch hier das post hoc mit dem propter hoc nicht verwechseln und nicht alles, was in dem Zeitraum nach der Berliner Konferenz zugunsten des Arbeiterschutzes geschehen ist, auf ihre Rechnung setzen darf. Die wesentlichste Triebfeder hierbei wird wohl in dem Umschwung der öffentlichen Meinung in allen oder doch in den meisten zivilisierten Ländern zugunsten der staatlichen Intervention und gegen das laisser faire et aller zu suchen sein, der sich besonders lebhaft in den beiden letzten Jahrzehnten vollzogen hat, und in der erhöhten Empfindlichkeit gegen die Schattenseiten der sonst so glänzenden wirtschaftlichen Entwicklung. Aber zum wenigsten wird der Berliner Konferenz das Verdienst nicht abzusprechen sein, daß sie in energischer und weithin wirkender Weise die öffentliche Meinung der Nationen wie die Regierungen auf die Fragen des gesetzlichen Arbeiterschutzes hingelenkt hat.

Auch nach einer anderen, auf die Forderung des Arbeiterschutzes hinwirkenden Richtung machte sich eine Folge der Berliner Konferenz geltend, nach der der erhöhten Aufmerksamkeit nämlich, die fremdländischer Gesetzgebung zugewendet wird. Wenn der Vorsitzende der Konferenz in seiner Schlußansprache hervorheben konnte, daß, so groß zunächst die Schwierigkeiten schienen, die Fragen des Arbeiterschutzes von einem einheitlichen Gesichtspunkte aus zu betrachten, doch das Resultat erzielt worden sei, daß es einheitliche internationale Gesichtspunkte gäbe, nach denen die Lösung dieser Fragen von den Regierungen der einzelnen Länder ins Auge gefaßt werden könnte, so ist das Studium der Momente, die eine internationale Behandlung des Arbeiterschutzes ermöglichen, seitdem erheblich fortgeschritten. Die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz konstituierte sich zu diesem Zweck, schuf zu diesem Zweck das Internationale Arbeitsamt in Basel und führte eine Reihe von Untersuchungen über die Lage des Arbeiterschutzes in den industriell entwickelten Ländern.

Der Anregung der Intern. Vereinigung für Arbeiterschutz ist es zu danken, wenn wir jetzt vor dem Beginn der zweiten internationalen Arbeiterschutz-Konferenz stehen. Um wieviel günstiger sind deren Aussichten, als seinerzeit die der Berliner Konferenz waren!

Der Einladung der Schweizer Regierung, die dem Ersuchen der Internationalen Vereinigung bereitwillige Folge leistete und sich aufs neue als Vorkämpferin des Internationalen Arbeiterschutzes bewährte, werden wohl dieselben Regierungen Folge leisten, die schon auf der Berliner Konferenz vertreten waren. Man darf aber mit Sicherheit annehmen, daß diesmal die den Delegierten mitgegebenen Instruktionen anders lauten werden und demgemäß auch der Erfolg der Konferenz von Bern ein günstigerer sein wird, als es der der Berliner Konferenz war. Dafür bürgt zunächst der Umstand, daß seit dem Jahre 1890 allerwärts die Auffassung von der Verpflichtung des Staats, zugunsten des Arbeiterschutzes einzugreifen, eine erheblich weitergehende geworden ist. Die Gesetzgebung aller Staaten hat den Schutz der Lohnarbeiter vor übermäßiger Ausnutzung ihrer Arbeitskraft, den Schutz ihrer Gesundheit und Sittlichkeit, die Wahrung der Stellung des Schwächeren in dem Arbeitsverhältnis zu einer ihrer ständigen Aufgaben gemacht, zu einer Aufgabe, die zwar bezüglich des Maßes und der Art ihrer Gestaltung zwischen den Interessenten und Parteien streitig ist, deren grundsätzliche Berechtigung aber dem Auf- und Abschwanken politischer Stimmungen entrückt ist. Unter den Staaten, deren Bewohner sich auf dem Weltmarkt in wirtschaftlicher Konkurrenz begegnen, gibt es zurzeit keinen mehr, dessen Gesetzgebung nicht den Grundsatz des Schutzes der Arbeiter als einen feststehenden, in sittlichen, wirtschaftlichen, politischen Erwägungen begründeten, aufgenommen hätte, festhielte und ausbildete. Und nicht nur in grundsätzlicher Auffassung, sondern auch in speziellen Bestimmungen haben sich die Arbeiterschutz-Gesetze der verschiedenen Länder einander immer mehr genähert, so besonders in bezug auf die Sonntagsruhe oder den wöchentlichen Ruhetag, auf den Schutz der Kinder, der Jugendlichen und Frauen, auf den Schutz gegen die Gefahren gesundheitsschädlicher Betriebe, und so einen für internationale Abkommen viel günstigeren Boden geschaffen, als er im Jahre 1890 vorhanden war.

Und auch der Wille dazu ist gewachsen, wie die Tat bezeugt. Im weitgehenden Maße tritt das hervor in dem französisch-italienischen Arbeiterschutzvertrog vom 15. April 1904. Mit Stolz und mit Freude dürfen die Mitglieder der Intern. Vereinigung für Arbeiterschutz feststellen, daß auf deren Boden diese bedeutsame Frucht erwachsen ist, indem sie die Vertreter der französischen und der italienischen Regierung zusammenführte gelegentlich der Erfüllung ihres statutarischen Zwecks, das Studium der Frage zu fördern, wie die verschiedenen Arbeiterschutz-Gesetzgebungen in Uebereinstimmung gebracht werden können. Auf der Versammlung des Komitees der Intern. Vereinigung zu Köln am 26. und 27. September 1902 fanden die ersten vertraulichen Verhandlungen statt, welche zu dem Vertrag vom 15. April 1904 führten.

Auch Deutschland hat den Weg internationaler Arbeiterschutzverträge beschritten. Art. 6 des Zusatzvertrages zu dem mit Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Handelsvertrage enthält die Zusage der vertragschließenden Teile „in freundschaftlichem Einvernehmen die Behandlung der Arbeiter des einen Teils in den Gebieten des anderen hinsichtlich des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung zu dem Zweck zu prüfen, um durch geeignete Vereinbarung diesen Arbeitern wechselseitig eine Behandlung zu sichern, die ihnen möglichst gleichwertige Vorteile bietet". Eine gleiche, auf die Arbeiterversicherung beschränkte Bestimmung enthält der deutsch-italienische Handelsvertrag.

So mehren sich die günstigen Symptome für die Aussicht, daß diesmal die diplomatische Konferenz über das Reden, Wägen und Wünschen hinaus zu einem greifbaren Erfolg kommt, wenn auch, abgesehen von seiner grundsätzlichen Bedeutung, zunächst nur zu einem solchen, der einen Anfang vorstellt. Das aber ist wohlüberlegt und absichtlich herbeigeführt worden. Das Komitee der

internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz wollte wirksame Politik treiben, es ließ die Lehren der Erfahrung nicht außer acht, und deshalb wählte es für seinen Antrag bezüglich des Programms, das der zu berufenden diplomatischen Konferenz vorzulegen wäre, zwei Themata aus dem Frauenschutz und dem Schutz vor den Gefahren gesundheitsschädlicher Betriebe aus, die der internationalen Behandlung verhältnismäßig die wenigsten Schwierigkeiten boten, nämlich die Phosphorvergiftung und die Frauennachtarbeit. Bei dieser engen Begrenzung des Programms ist auch die Schweizer Regierung in ihrer Einladung geblieben, sie hat dazu beigetragen, daß diese von den Eingeladenen, mit wenigen Ausnahmen, angenommen wurde; sie wird, wie wir hoffen, dazu führen, daß von keiner Regierung die internationale Bindung ihrer Gesetzgebung in den bescheidenen Grenzen des Programms abgelehnt wird. Zu dieser Hoffnung berechtigt auch der Meinungsaustausch, der gelegentlich der vorhergehenden und vorbereitenden Verhandlungen im Komitee der Internationalen Vereinigung zwischen deren Mitgliedern und den Delegierten der Regierungen stattgehabt hat, der auch nicht ohne Einfluß auf die Gestaltung des Programms geblieben ist.

Die Berner Konferenz wird voraussichtlich wesentlich eine Konferenz von Sachverständigen sein, sie wird den materiellen Inhalt der zu treffenden internationalen Vereinbarungen verhandeln und feststellen, dessen Genehmigung sich die vertretenen Regierungen vorbehalten werden, dessen vertragsmäßige Formulierung in späteren Verhandlungen erfolgen wird. Es heißt also auch der zweiten internationalen Arbeiterschutzkonferenz gegenüber Geduld haben. Um so entschiedener aber muß die Erwartung ausgesprochen werden, daß die vertragsfreundlichen Regierungen, diejenigen, deren Vertreter mit der Absicht nach Bern geschickt werden, einen internationalen Vertrag über das Verbot der Bereitung und Verwendung von Zündwaren, die mit weißem Phosphor hergestellt sind, und über das Verbot der gewerblichen Nachtarbeit der Frauen zustande zu bringen, sich nicht beirren lassen durch Ansprüche auf Ausnahmebestimmungen für die Industrie dieses oder jenes Landes, sofern sie nicht tatsächlich berechtigt sind, und daß sie zum Abschluß des Vertrages schreiten, auch wenn diese oder jene Regierung sich ausschließt. Die Zahl der vertragsfreundlichen Regierungen ist groß genug, um ihren Willen durchzusetzen, das ist außer Zweifel; sie können mit Sicherheit darauf rechnen, daß die etwa Widerstrebenden durch die öffentliche Meinung ihres Landes werden gezwungen werden, ihnen auf dem Wege der vereinbarten Schutzbestimmungen nachzufolgen.

Wir zweifeln nicht, daß die Regierung des Deutschen Reichs zu den vertragsfreundlichen gehört und daß ihre Vertreter ihren Teil zu dem Gelingen des großen Werks — und das würde es trotz der Begrenzung der Aufgabe sein — beitragen werden. Der erste Schritt ist der schwerste; ist er getan, ist der erste internationale Arbeiterschutzvertrag zwischen einer Anzahl von Staaten geschlossen, so müssen ihm mit zwingender Notwendigkeit andere folgen; denn dieselben Gründe, welche die internationale Vereinbarung über Phosphorverbot und Frauennachtarbeit herbeiführen, sind zum Teil in noch höherem Maße auf anderen Gebieten der gewerblichen Produktion geltend zu machen, nämlich die Schädlichkeit für die Arbeiter einerseits, die Schwierigkeit der Beseitigung dieser Schädlichkeit in den einzelnen Ländern mit Rücksicht auf die Konkurrenz der Industrie auf dem Weltmarkt andrerseits.

Wir sehen der Berner Konferenz mit großer Spannung, aber auch mit der Hoffnung entgegen, daß das bescheidene Samenkorn, das auf der Berliner Konferenz in den Boden gesenkt wurde und dort bis heute auf den Sonnenschein harrte, der es zum Keimen und Blühen bringen würde, auf jener die erste Frucht treiben wird.

Seebach, Ostern 1905. Frhr. v. Berlepsch.

Die Gesellschaft für Soziale Reform und die Privatangestellten.

Genau wie die Sozialpolitik des Deutschen Reiches ursprünglich eine Politik der Fürsorge für Industriearbeiter war, so entstanden auch die ersten sozialen Vereine als Organisationen zur Förderung des Verständnisses und des Fortschrittes in der Arbeiterfrage, die als „die soziale Frage“ erschien. Und genau wie allmählich einzelne Teile der Arbeitergesetzgebung auf andere Gruppen des Volkes übertragen wurden, die Sozialpolitik sich vor allem auch auf solche unselbständigen Schichten ausdehnte, die nicht als Arbeiter, sondern als Angestellte bezeichnet zu werden pflegen, so zogen auch die sozialen Vereine die Verhältnisse dieser Gruppen in den Kreis ihrer Erörterungen und Reformbestrebungen. Wie die Gesetzgebung unter den Privatangestellten in erster Linie die Handlungsgehilfen berücksichtigt, ihnen gegenüber die technischen, landwirtschaftlichen und sonstigen Angestellten stiefmütterlich behandelt hat, so hat zunächst auch das Interesse der sozialen Vereine sich vorwiegend, wenn nicht ausschließlich, den sozialen Fragen im Handelsstande zugewandt. Und wie der Staat bei dem jetzigen Verfahren nicht stehen bleiben kann, sondern auf die Dauer dazu kommen muß, seine Arbeiterfürsorge auszubauen zu einer allgemeinen Arbeitnehmerfürsorge, neben die Arbeiterpolitik auch eine grundsätzliche, systematische Privatbeamtenpolitik zu setzen, so werden auch die sozialen Vereine, die bisher sich mit der Arbeiterfrage befaßt haben, ihr Arbeitsfeld ausdehnen müssen auf die sozialen Fragen aller Arbeitnehmer.

Das Gesagte gilt auch von der Gesellschaft für Soziale Reform, von ihr in besonderem Maße, weil sie ja vor allem Fortschritte der staatlichen Gesetzgebung anstrebt, also in ihren Anschauungen und Betätigungen keinesfalls und in keiner Weise hinter dieser Gesetzgebung und den sie beherrschenden Gedanken zurückbleiben darf. Es wird daher nötig sein, den § 1 der Satzungen, wonach die Gesellschaft bezweckt:

> „die soziale Reform auf dem Gebiete der Lohnarbeiterfrage in Deutschland zu fördern“ und „die Bestrebungen der Intern. Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz mit allen Kräften zu unterstützen“,

wenn nicht zu ändern, so durch eine grundsätzliche amtliche Erklärung dahin auszulegen, daß unter Arbeitern im Sinne der Gesellschaftsbestrebungen alle Arbeitnehmer, also insbesondere auch alle Privatangestellten, zu verstehen sind.

Die Gesellschaft und ihre einzelnen Ortsgruppen haben ja auch bisher sich schon gelegentlich mit den Verhältnissen der Angestellten, namentlich der kaufmännischen, beschäftigt (ich selbst habe beispielsweise schon vor vier Jahren in der Breslauer Ortsgruppe zugunsten des Achtuhrladenschlusses gesprochen). In stärkerem Maße wird das der Fall sein, wenn die Gesellschaft die geplanten Untersuchungen über die Ausdehnung der kaufmännischen Sonntagsruhe durchführt. Und wenn im vorigen Jahre bei den schriftlichen und mündlichen Verhandlungen über die Arbeitskammern die Interessen der Angestellten leider nur sehr flüchtig gestreift sind, so ist das einigermaßen ausgeglichen worden durch die Erörterungen der Berliner Ortsgruppe über diese Frage und durch die Absicht der Leitung, demnächst eine besondere Abhandlung über „die Vertretung der Angestellten in den Arbeitskammern“ zu veröffentlichen.

Eine neue Gelegenheit, grundsätzlich die Fragen der Privatbeamten in den Tätigkeitsbereich der Gesellschaft für Soziale Reform zu ziehen, bietet sich im nächsten Jahre. Die Angestellten erstreben bekanntlich seit einer Reihe von Jahren eine besondere staatliche Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung nach österreichischem Muster. Um die nötigen statistischen Unterlagen für eine Beurteilung der Notwendigkeit und Möglichkeit einer solchen Alters- und Invalidenversicherung zu erhalten, haben die Vereine der Privatbeamten auf Veranlassung und unter Beratung der Reichsbehörden im Oktober 1903 eine allgemeine Umfrage erlassen, auf die etwa 200 000 Fragebogen eingegangen sind. Diese werden gegenwärtig im Kaiserl. Statistischen Amte bearbeitet; über die Ergebnisse können wir im Frühjahre 1906 eine ausführliche, amtliche Denkschrift erwarten. Sie wird reichlich 10 % aller Angestellten umfassen und Aufschluß geben 1. über Zahl, Alter, Familienstand, 2. Gehaltsverhältnisse, 3. Stellenlosigkeit in den letzten fünf Jahren, 4. private oder staatliche Versicherung; alles getrennt nach Geschlecht und Beruf.

Wir werden durch diese Denkschrift ein sehr wichtiges, reichhaltiges, aber doch noch nicht genügendes Material zur Beurteilung der Lage der Angestellten erhalten. Es fehlt noch Auskunft über die meisten Arbeitsbedingungen, insbesondere über Anstellungsformen, Kündigungsfristen, tägliche Arbeits- und Ruhezeit, Sonntagsbeschäftigung, Ueberstunden, Urlaub, Lehrlingswesen, Ausbildung, Arbeitsräume usw. usw. Für die kaufmännischen Angestellten ist manche der angedeuteten Fragen beantwortet durch die Erhebungen, die die Abteilung für Arbeiterstatistik des Kaiserlichen Statistischen Amtes über die Arbeitszeit veranstaltet hat. Ueber die Lage der Bureaubeamten ist durch Ermittelungen der Organisationen manches beachtenswerte Material gesammelt*). Aehnliche private Untersuchungen sind in Vorbereitung für einzelne Gruppen von landwirtschaftlichen Beamten. Aber ganz vollständig sind naturgemäß alle diese Erhebungen nicht; vor allem fehlt das Material

*) Vergl. meine Ausführungen in Nr. 10 der „Soz. Praxis“.

über die technischen Beamten, die an Zahl den kaufmännischen zunächst kommen, an sozialer Bedeutung vom Standpunkte der Gesellschaft für Soziale Reform sie weit übertreffen. Nach der Antwort, die der Staatssekretär des Innern mir vor kurzem im Reichstage gab, ist nicht anzunehmen, daß in nächster Zeit die Abteilung für Arbeiterstatistik ihre Tätigkeit auf die Verhältnisse der Techniker ausdehnen wird.

Hier könnte die Gesellschaft für Soziale Reform sich ein großes Verdienst erwerben, wenn sie auf die Tagesordnung einer ihrer nächsten Versammlungen das Thema setzte: „Die Lage der Privatbeamten in Deutschland und die Notwendigkeit einer Privatbeamtenpolitik". Ein solches Vorgehen würde ihr in den Kreisen der Angestellten dankbare Anerkennung sichern und diese geneigt machen, auch sonst an den Bestrebungen der Gesellschaft mitzuwirken. Damit wäre aber für die Gesellschaft wie für die soziale Bewegung viel gewonnen. Die Gesellschaft für Soziale Reform ist keine Arbeiterpartei, sie stellt ihre Forderungen nicht vom Standpunkte der Arbeiterschaft sondern von dem der Allgemeinheit aus. Im Namen der Volksgesundheit, der Volkswohlfahrt, der Volkszukunft verlangt sie die rechtliche, wirtschaftliche, sittliche Hebung der zahlreichsten Volksklasse, verlangt sie einen gerechten Anteil aller an den Errungenschaften unserer Kultur. Sie muß Wert darauf legen, daß die erstrebte Hebung der Arbeiterschaft in friedlichem, unaufhörlichem Fortschritte sich durchsetzt, daß andrerseits die Arbeiterschaft ein Verhältnis zu Staat und Gesellschaft gewinnt, das diese Reformarbeit erleichtert und fördert. Für alle diese Aufgaben sind die Angestellten, namentlich die Techniker, unschätzbare Bundesgenossen. Sie bilden einen neuen Mittelstand, der zwischen Arbeitern und Arbeitgebern steht, zu beiden Beziehungen, mit beiden gemeinsame Interessen hat. In allen Einrichtungen, die dem sozialen Frieden und dem sozialen Fortschritte dienen, sind die Privatbeamten, diese oberste Schicht der Arbeitnehmer, die an Erziehung, Bildung, Können und auch gesellschaftlicher Stellung vielfach den Unternehmern gleichkommen, zu hervorragender Rolle berufen. Nahe Beziehungen zwischen den Angestellten und der Gesellschaft für Soziale Reform zu knüpfen, diese für eine Privatbeamtenpolitik zu gewinnen, jene für eine Förderung allgemeiner sozialer Bestrebungen, ist eine Aufgabe, deren Erfüllung beiden Teilen und der Gesamtheit zum Vorteile gereichen muß.

Charlottenburg. Dr. Heinz Potthoff.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Ortsgruppe Bremen der Gesellschaft für Soziale Reform. Am 16. April hat sich die Ortsgruppe konstituiert. Unter dem Vorsitz von Professor Päpke wurden die Satzungen en bloc angenommen. Danach verfolgt die Ortsgruppe den Zweck, „das Verständnis der sozialen Gegensätze zu fördern und für friedlichen Ausgleich der wirtschaftlichen Interessengegensätze zu wirken." Dieses soll außer durch Versammlungen und Vorträge bewirkt werden „durch Förderung von Bestrebungen und Einrichtungen, die eine gesunde Entwickelung des sozialen Lebens gewährleisten." In den Ausschuß wurden gewählt: Fr. Biermann, Dr. Böhmert, H. Bömers, Dr. Feldmann, Schulvorsteher Hormann, Pastor Kalthoff, Direktor Koop, Landgerichtsrat Kulemann, Diedr. Lampe, Rechtsanwalt Dr. Meier, Richter H. Meyer, Dr. Michaelis, Direktor Professor Päpke, Richter v. Reinken, Syndikus Rösing, Dr. Strube, H. Stuckmann, Baurat Suling, J. K. Vietor, Gewerberat Wegener, Rich. A. Will. Hierauf hielt Dr. Böhmert einen Vortrag über die „Bremische Bauweise, ihre Vorzüge und ihre Mängel," der in folgendem nur kurz skizziert werden kann: Zu Anfang des vorigen Jahrhunderts kam die Umwälzung im Wohnungswesen, das große Mietshaus kam auf. Dadurch wurden drei Gebiete in Deutschland geschaffen: der slavische Osten mit Miethäusern von durchschnittlich 30 bis 53 Bewohnern; einzelne sogar mit 200 bis 300; dann die mittel- und süddeutschen Städte mit Häusern von 20 bis 30 Bewohnern und dann das nordwestliche Gebiet, Rheinland und Westfalen, wo die Häuser 13 bis 20 Bewohner zählen. Bremen steht aber noch günstiger da, es kommen durchschnittlich 7 Bewohner auf ein Haus. Das bremische Haus ist von selbst so geworden, gesetzliche Bestimmungen haben die Verhältnisse nur wenig beeinflußt. Vorteile dieses Wohnungswesens sind: Der Eigentümer wohnt in Bremen viel häufiger als anderswo in seinem Hause. Während in Berlin nur 1 % der Einwohner Hausbesitzer sind, sind es in Bremen die Hälfte aller Einwohner. In Berlin wohnen die Hausbesitzer selten in ihren Häusern. Die Bewohner ziehen in Bremen seltener um, sie wohnen hier vielfach 10 bis 15 Jahre in einer Wohnung. Dann ist das Riesenhaus glücklich vermieden mit seinen halbdunklen Höfen und zuweilen 200 Familien in 4, 5 und 6 Etagen. Das kleinere Haus kann ferner besser den Bedürfnissen des Bewohners angepaßt werden. Die wucherische Bodenrente ist hier auch nicht wie in anderen Städten so zutage getreten. Die Ausgaben für die Wohnung sind in Bremen geringer als in anderen Städten. Freilich fehlt es auch nicht an Mängeln: Schmale Gassen, dunkle und enge Gelasse, schlechte Treppen, mangelhafte Bedachung, böse Abortsverhältnisse, Kellerwohnungen usw. Das Einfamilienhaus ist im schnellen Verschwinden begriffen. Für die wohlhabenden Klassen wird es sich noch erhalten. Aber $^2/_3$, wenn nicht $^3/_4$ der minderbemittelten Klassen wohnen in Mehrfamilienhäusern. Hier aber muß noch viel geschehen, um wirklich gesunde und ausreichende Wohnungen zu bekommen. Namentlich ist für bessere Schlafzimmer, geräumigere Küchen, dickere Wandungen zu sorgen. Ein normales Doppelhaus mit 4 Familienwohnungen kann schon für 16 000 ℳ gebaut werden. In der Diskussion wurde die Vorliebe der Arbeiter für das Einfamilienhaus betont.

Ortsgruppe Hagen der Gesellschaft für Soziale Reform. Vor einer großen Zuhörerschaft hielt am 11. April Herr Erster Bürgermeister Cuno einen höchst beifällig aufgenommenen Vortrag über „die neuere Entwicklung des gewerblichen Arbeitsvertrags". Er ging davon aus, daß in Deutschland von 22 Millionen Erwerbstätigen der letzten Berufszählung 16 Millionen im Arbeitsverhältnis stehen. Trotzdem sei das Arbeitsrecht im Gegensatz zum Vermögensrecht in unserer Gesetzgebung noch sehr vernachlässigt. Die liberale Gesetzgebung habe seinerzeit geglaubt, genügend getan zu haben mit Festlegung des Satzes, „der Arbeitsvertrag ist Gegenstand freier Uebereinkunft". Dieser Satz behandelt die Arbeitskraft als eine Ware, die jedoch insofern mehr bedeutet, als sie vom Menschen selbst untrennbar ist und der Mieter mit der Herrschaft über die Arbeitskraft auch Einfluß auf den Menschen selbst in mancherlei Beziehung gewinnt. Diesem Einfluß sind durch die neuere Gesetzgebung Grenzen gezogen, und die Arbeiterschutzgesetzgebung und die Arbeiterversicherung bilden zwei wichtige Beschränkungen des Arbeitsvertrags. Die Arbeiterversicherung ist eine Ergänzung des Arbeitsvertrages, vielleicht der Anfang der staatlichen Lohnregulierung. Je mehr die Großbetriebe in die Hände weniger Gesellschaften übergehen, wird darauf hinzuarbeiten sein, daß Beschränkungen in der Ausübung der Kündigung auferlegt werden, denn der Staat hat ein Interesse daran, daß niemand aus willkürlichen Gründen brotlos gemacht wird. Die Lage der einzelnen Arbeiter ändert sich nun mit der Koalition. Sie ist das Mittel, um das dem Arbeiter gegebene Recht als Vertragschließender mitzuwirken, zur Geltung zu bringen. Große Kämpfe führen zu schweren materiellen Schädigungen, zu deren Verhütung die Einigungsämter eingesetzt sind. Bei ernstlichen Versuchen haben sie gute Erfolge erzielt. Ein weiteres Mittel zur Verhütung solcher Kämpfe ist der Tarifvertrag, der nur möglich ist unter Voraussetzung starker Koalitionen auf beiden Seiten. Die Forderung muß deshalb sein Anerkennung der Berufsvereine, Anerkennung des Tarifvertrages, Ausgestaltung des einigungsamtlichen Vertrages zur Erzielung solcher Verträge, Beseitigung des § 152, Abs. 2 der Gewerbeordnung, Haftbarmachung der Koalitionen, daß der vereinbarte Tarif gehalten wird. Zur Erreichung dieses Zieles gehört, daß der Unternehmer sich auf den Standpunkt stellt, von dem die Gesetzgebung ausgeht, daß der Arbeitsvertrag durch beiderseitige Uebereinkunft geschlossen wird. Die größte Feindin des Fortschritts in der Arbeiterpolitik ist die Sozialdemokratie und deren Verquickung mit der Gewerkschaftsbewegung. Für das Staatswesen ist es wichtig, daß dem Arbeiter die Ueberzeugung gegeben wird, daß er gegenüber dem Kapital nicht schutzlos ist, sondern daß auch auf dem Boden des heutigen Arbeitsvertrages der Arbeiter an den öffentlichen Angelegenheiten mitarbeiten kann, daß dazu Ansätze in unserer Gesetzgebung vorhanden sind, die es gilt weiter zu bilden.

Allgemeine Sozialpolitik.

Reichs-Gewerbeordnung und Bergarbeiterschutz.

Obwohl die Berggesetzgebung den Einzelstaaten verblieben ist, so sind doch jetzt schon die Arbeitsverhältnisse in den Bergwerken zum großen Teil durch das Reich in der Gewerbeordnung geregelt. So für die Sonntagsruhe (§ 105b bis 105h), für die Lohnzahlung (§ 115—119a), für die Beschäftigung der Kinder, der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen sowie die Aufsicht über diese Bestimmungen (§ 135 bis 139b) — daher ergibt sich auch, daß die Berichte der Bergbehörden dem Reichstage vorgelegt werden müssen — und endlich bezüglich der Koalitionsfreiheit (§ 152 und 153). Kommt nun im preußischen Landtag kein angemessener Bergarbeiterschutz zustande, so ist es nur eine logische Konsequenz, auch die jetzigen Forderungen der preußischen Regierung hinsichtlich des Nullens, des Strafwesens, der Arbeitszeit und der Arbeiterausschüsse vor den Reichstag zu bringen. Wie schon kurz (Sp. 772) erwähnt, hat ein dem Zentrum angehöriger Reichstagsabgeordneter bereits einen solchen vollständigen Gesetzentwurf in der Form einer Novelle zur Gewerbeordnung in der „Kölnischen Volkszeitung" veröffentlicht. Wir geben nachstehend den Wortlaut:

Artikel I.

Die nachstehend bezeichneten Vorschriften der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 26. Juli 1900 sind wie folgt abgeändert.

§ 1.

Nach § 120e wird folgender § 120f eingeschaltet:

Die Bestimmungen der §§ 115—120e finden auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken entsprechende Anwendung. Genügend und vorschriftsmäßig beladene Fördergefäße bei der Lohnberechnung in Abzug zu bringen, ist verboten. Ungenügend oder vorschriftswidrig beladene Fördergefäße müssen insoweit angerechnet werden, als der Inhalt vorschriftsmäßig ist. Der Bergwerksbesitzer ist verpflichtet, zu gestatten, daß die Arbeiter auf ihre Kosten durch einen aus ihrer Mitte von dem ständigen Arbeiterausschuß (§ 134i) oder, wo ein solcher nicht besteht, von ihnen gewählten Vertrauensmann das Verfahren bei der Feststellung der ungenügenden oder vorschriftswidrigen Beladung des bei der Lohnberechnung anzurechnenden Teiles der Beladung überwachen lassen; durch die Ueberwachung darf eine Störung des Betriebes nicht herbeigeführt werden. Der Bergwerksbesitzer ist ferner verpflichtet, den Lohn des Vertrauensmannes vorschußweise zu zahlen; er ist berechtigt, diesen Lohn den beteiligten Arbeitern bei der nächsten Lohnzahlung in Abzug zu bringen.

§ 2.

Nach § 134h der Gewerbeordnung wird folgender § 134i eingeschaltet:

Die Bestimmungen der §§ 134—134h finden auf die Besitzer und Arbeiter von Bergwerken mit der Maßgabe Anwendung, daß auf denjenigen Bergwerken, welche in der Regel mindestens 100 Arbeiter beschäftigen, ein ständiger Arbeiterausschuß vorhanden sein muß. Derselbe hat aus mindestens drei Köpfen zu bestehen und vertritt die Arbeitnehmer in allen das Arbeitsverhältnis betreffenden gemeinsamen Fragen; insbesondere ist er befugt, für die Gesamtheit der Arbeitnehmer Erklärungen über Kündigung oder Wiederaufnahme der Arbeit abzugeben; das Recht des einzelnen Arbeiters, eine hiervon abweichende Erklärung über die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses abzugeben, wird dadurch nicht berührt.

Der Arbeiterausschuß ist ferner berechtigt, aus der Zahl der Arbeiter des betreffenden Betriebes Delegierte (Arbeiterkontrolleure) zur Ueberwachung des Betriebes im Interesse von Leben und Gesundheit der Arbeiter zu bestellen. Diese Delegierten sind nicht befugt, selbständige Anordnungen zu treffen, sondern haben lediglich vorgefundene Mängel oder Verstöße gegen gesetzliche und polizeiliche Bestimmungen oder gegen die Vorschriften der Arbeitsordnung dem Betriebsleiter, und im Falle durch diesen keine Abhilfe erfolgt, dem Oberbergamt mitzuteilen.

Die Delegierten können bei Ueberschreitung ihrer Befugnisse durch die staatliche Aufsichtsbehörde aus ihrem Amte entfernt werden. Gegen deren Entscheidung ist die Berufung an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig.

Wird einem Delegierten die Aufsichtsbefugnis entzogen oder verliert er sie durch Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis, so hat die Aufsichtsbehörde den Arbeiterausschuß aufzufordern, eine Ersatzwahl vorzunehmen.

Die Mitglieder der Arbeiterausschüsse und die Delegierten versehen ihr Amt unentgeltlich; notwendige Auslagen und in Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten ihnen entgangener Arbeitsverdienst sind ihnen zu ersetzen. Die Kosten werden von allen wahlberechtigten Arbeitern durch Umlage entweder nach Köpfen oder durch prozentualen Zuschlag zum verdienten Lohn aufgebracht. Ueber die Höhe der Umlage beschließt die Versammlung der wahlberechtigten Arbeitnehmer. Die Werksverwaltung hat auf Verlangen des Arbeiterausschusses die beschlossene Umlage von der Löhnung in Abzug zu bringen und an den Arbeiterausschuß abzuführen. Die näheren Bestimmungen über die Wahl und Funktionsdauer der Arbeiterausschüsse sind von der höheren Verwaltungsbehörde für alle gleichartigen Betriebe ihres Bezirkes einheitlich zu treffen.

Spätestens alle zwei Jahre muß eine Neuwahl des Arbeiterausschusses stattfinden.

§ 3.

Nach § 139a tritt folgender Artikel 139aa ein:

Die Bestimmungen der §§ 135—139a finden auf die Besitzer und Arbeiter im Bergwerke entsprechende Anwendung.

Arbeiterinnen dürfen im Berggewerbe nicht unter Tage beschäftigt werden.

Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit der in Bergwerken unter Tage beschäftigten Arbeiter darf acht Stunden nicht überschreiten. Als Arbeitszeit gilt die Zeit vom Beginn der Seilfahrt bis zu ihrem Wiederbeginn.

An den Betriebspunkten, an denen die gewöhnliche Temperatur mehr als + 28 Grad Celsius beträgt, dürfen die Arbeiter nicht länger als sechs Stunden täglich beschäftigt werden.

Wenn Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Arbeiter oder für die Sicherheit der Baue besteht, so ist auf Verlangen der Betriebsleitung die Arbeit über die regelmäßige Zeit hinaus festzusetzen. Dem Oberbergamt ist über die Dauer und den Umfang dieser Ueberzeitarbeit jeweils von der Betriebsleitung Bericht zu erstatten.

Artikel II.

Vorstehendes Gesetz tritt am 1. Oktober 1905 in Kraft. Weitergehende Bestimmungen einzelstaatlicher Gesetze zugunsten der Arbeiter werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Der Verfasser dieses Initiativgesetzentwurfs bemerkt dazu: „Für ein solches Gesetz ist im Reichstage eine große Mehrheit vorhanden; beim Landtage liegt die Entscheidung, ob dieser Gesetzentwurf eingebracht wird oder nicht.“ Diese Entscheidung wird zweifelsohne sehr bald fallen, wahrscheinlich kurz nach dem Wiederbeginn der parlamentarischen Arbeiten am 10. Mai, bei der zweiten Lesung der Berggesetznovelle im Plenum des preußischen Abgeordnetenhauses. Beharrt die Mehrheit auf den Kommissionsbeschlüssen oder gibt sie nur in unwesentlichen Punkten nach, dann hoffen wir, daß der oben mitgeteilte Gesetzentwurf unverzüglich im Reichstag erscheint und sofort auch einer Beratung unterzogen wird. In den vier Wochen bis Pfingsten ist reichlich Zeit, um ihn im Reichstag durch die sämtlichen Stadien in Plenum und Kommission bis zur Annahme zu führen. Und würde die vom Landtag schnöde abgewiesene preußische Regierung dann wohl das Herz haben, im Reichstag und im Bundesrat gegen ihre eigenen Vorschläge aufzutreten?

Die 10. Hauptversammlung der freien kirchlich-sozialen Konferenz, die in der Woche nach Ostern in Breslau unter Beteiligung zahlreicher Staats-, Universitäts- und Kirchenvertreter sowie Gutsbesitzer abgehalten wurde, nahm u. a. zwei bemerkenswerte Vorträge über „Patriarchalische Verhältnisse und modernes Arbeitsrecht“ entgegen. Der mecklenburgischen Gutsbesitzerkreisen entstammende Referent D. v. Oertzen legte aus seinen Erfahrungen heraus dar, daß patriarchalische Verhältnisse wohl unter Umständen glückliche sein könnten, und es jedenfalls früher vielfach gewesen seien, daß aber die Schäden des Systems die Vorzüge überwögen, seit der Kapitalismus unerbittlich vorgedrungen sei, den landwirtschaftlichen Betrieb verändere, große Teile des Handwerks zerstört und die Masseinindustrie neu geschaffen habe. Das persönliche, sittliche und gemütliche Moment sei aus den Beziehungen ausgeschieden und die einseitig-geschäftliche Diktatur des Kapitalsinteresses eingetreten, die der radikal-politischen Agitation den Nährboden schuf. Die Kirche habe dringend Veranlassung, ihre Missionsarbeit in die soziale Politik hinein auszudehnen. Sie habe den Armen gegenüber sich manches zuschulden kommen lassen und den Interessenkampf der Gebildeten nicht immer mit gleichem Maße wie den der Arbeiter gemessen. In seinen acht ausführlichen Leitsätzen forderte der Referent energisch einen Ausgleich im Recht für Kapital und Arbeit, für Landwirtschaft und Gewerbe allerdings verschieden. Jedoch lehnte die Versammlung gerade diese These ebenso wie eine andere, die dem Kapitalismus Vernachlässigung seiner sittlichen Pflichten gegenüber dem Arbeiter vorwarf und ihn für die Verbitterung der radikalen Arbeiterbewegung verantwortlich machte, ab und ließ von den Leitsätzen, die sich mit der nicht-patriarchalischen Arbeitsordnung befassen, nur folgende These gelten:

Der Kampf um ein modernes Arbeitsrecht ist das gute Recht der Arbeiterbewegung, und die Anerkennung dieses Rechtes von seiten der Besitzenden und Herrschenden die beste Waffe gegen Sozialdemokratie und Umsturz.

Der Korreferent Arbeitersekretär Franz Behrens widersprach auf Grund des Studiums der mannigfachen wissenschaftlichen Schriften über die Landarbeiterfrage, vor allem v. d. Goltz's, dem Lobe des patriarchalischen Arbeitsverhältnisses, das auch früher bereits eine Herabwürdigung und Degenerierung der Arbeiterschaft bedeutete und heute nicht nur für die Industrie, sondern auch für die Landwirtschaft ein Unding sei. Der erwachsene Arbeiter müsse als mündig und gleichberechtigt bei der Ordnung seines Arbeitsverhältnisses behandelt werden. Er unterzog alsdann die aus den Zeiten von 1732 bis 1859 stammenden Gesindeordnungen einer vernichtenden Kritik, erklärte im Zusammenhange damit die Landflucht der ländlichen Arbeiter aus dem idealen Motiv, dem patriarchalischen Gesindezwang zu entgehen, um in der Stadt mittels der Koalition zu Macht und Selbstbewußtsein zu gelangen. Die Mißstände des patriarchalischen Arbeitsverhältnisses im Handwerk müßten durch Tarifgemeinschaften abgelöst werden. Das Korreferat Behrens fand nur teilweise die Zustimmung der Versammlung. Die übrigen Verhandlungen drehten sich u. a. um folgende Themata: „Größere Anforderungen an die christliche Jugendliteratur“, über die Generalsekretär Müller referierte; in ihr müsse mehr die evangelische Sittlichkeit zur Geltung gebracht werden. „Wie können wir die jugendlichen Fabrikarbeiterinnen organisieren und den christlichen Gewerkschaften zuführen?“ Die Referentin, Frl. Behm, schlug Mitwirkung der Volksschullehrerinnen und Gründung von „Vereinen ehemaliger Schülerinnen“ zu diesem Zwecke vor. In diesen Vereinen solle das fachliche und soziale Berufs-

interesse geweckt werden. Rein weibliche Abteilungen neben den männlichen Organisationen, aber im kartellartigen Zusammenarbeiten mit diesen, müßten dann für die weitere gewerkschaftliche Ausbildung der Frau wirken. In der sozialen Arbeitskommission behandelten endlich unter Vorsitz des Lic. Mumm Arbeitersekretär Behrens die „Knechtung der gewerkschaftlichen Arbeit durch die Sozialdemokratie", welch letztere die gewerkschaftlichen Organisationen gern für politische Zwecke zu mißbrauchen suche und dadurch das Zusammenarbeiten der verschiedenen Organisationen störe, und Chefredakteur Pastor Dr. Ritschke-Breslau die Erfolge der christlichen Volksbureaus. Die übrigen Sitzungen waren kirchlich-religiösen Fragen gewidmet.

Tagegelder und Reisekosten für Geschworene und Schöffen. Wie aus Stuttgart berichtet wird, hat die württembergische Kammer der Abgeordneten einen Antrag Gröber über die Gewährung von Tagegeldern und Reisekostenentschädigung an die Geschworenen und Schöffen angenommen, namentlich um die Heranziehung des Arbeiterstandes zu diesen Funktionen zu ermöglichen. Der Justizminister hatte die Ansicht vertreten, daß die Regelung dieser Frage Sache der Reichsgesetzgebung sei.

Soziale Rechtsprechung.

Haftpflicht der Arbeitgeber bei unterlassener Beitragsleistung zur Invalidenversicherung. Zu der Frage, ob ein Arbeitgeber, der es pflichtwidrig unterläßt, für seinen Arbeiter die vorgeschriebenen Beiträge zur Invalidenversicherung zu verwenden, dem Arbeiter schadenersatzpflichtig ist, sind die widersprechendsten gerichtlichen Urteile ergangen. Während die Gerichte der unteren Instanzen vielfach die Arbeitgeber verurteilt haben, hatte das Reichsgericht bisher in zwei Fällen die Schadenersatzansprüche der Versicherten als unbegründet zurückgewiesen, wobei freilich noch nicht das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Anwendung zu bringen war. Am 10. April d. J. hat nun das Reichsgericht auch in einem dritten Falle die Schadenersatzansprüche des Versicherten zurückgewiesen. Allerdings wird durch diese Entscheidung die Streitfrage insofern noch nicht endgültig erledigt, als auch hier nicht das Bürgerliche Gesetzbuch, sondern das preußische Allgemeine Landrecht der Entscheidung zugrunde zu legen war. Verklagt war der preußische Fiskus, vertreten durch ein Königliches Polizei-Präsidium, welcher es pflichtwidrig unterlassen hatte, für einen seiner Angestellten Marken zu verwenden. Der Schaden war also verursacht durch eine Behörde, die selbst mitzuwirken hat bei der Durchführung des Invalidenversicherungsgesetzes und welcher insbesondere die Ausstellung der Quittungskarten obliegt. Der Klageanspruch war darauf gestützt, daß das Polizei-Präsidium die weitaus größte Schuld an der Unterlassung der Beitragsleistung traf. Indessen ist der Kläger auch in diesem Falle nicht durchgedrungen.

Zur Auslegung des Kinderschutzgesetzes. Der Besitzer einer Töpferei aus einem Nachbarorte von Köln war wegen Uebertretung gegen die §§ 4, 18 und 23 des Kinderschutzgesetzes vom 30. März 1903 unter Anklage gestellt geworden, weil er einen Jungen unter 13 Jahren mit dem Aufladen von den in seiner Fabrik hergestellten Töpfen beschäftigt hatte. Das Schöffengericht wie auch die Strafkammer des Landgerichts erkannten auf Freisprechung. Letztere vertrat die Ansicht, daß die unzulässige Beschäftigung des Jungen nicht, wie es im Kinderschutzgesetz vorgesehen sei, im Werkstätte- beziehungsweise im Fabrikbetriebe des Angeklagten, sondern im Handelsbetrieb geschehen sei, da die Ware, welche der Junge aufgeladen hatte, bereits fabrikationsmäßig hergestellt war, und die nunmehr fertiggestellte Ware in den Handelsverkehr gebracht werden sollte. Das Kinderschutzgesetz bezwecke aber lediglich das Verbot der gesundheitsgefährlichen Beschäftigung von Kindern in Werkstätten und Fabriken. Auf Revision der Staatsanwaltschaft hob der Strafsenat des Kölner Oberlandesgerichts durch Entscheidung vom 14. April d. J. das landgerichtliche Urteil auf und wies die Sache in die Vorinstanz zurück. Das Gericht ist nach einem Bericht der „Köln. Volksztg." der Ansicht, daß von einem Werkstättenbetrieb auch dann die Rede sein kann, wenn es sich wie in diesem Falle darum handelt, fertiggestellte Ware zum Transport zu bringen.

Sonntagsruhe für Zuschneider. Der Inhaber eines Kleidergeschäfts war auf Grund der Vorschriften der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe in Strafe genommen worden. Der Angeklagte F. pflegte an Sonntagen seinen Zuschneider mit Maßnehmen zu beschäftigen und behauptete, das Maßnehmen sei eine kaufmännische Tätigkeit. Während das Schöffengericht F. freisprach, erkannte das Landgericht auf eine Geldstrafe, weil der Zuschneider Anspruch auf 24 Stunden Ruhezeit habe und das Maßnehmen nicht zur kaufmännischen, sondern zur technischen, gewerblichen Tätigkeit zu rechnen sei. Diese Entscheidung focht F. durch Revision beim Kammergericht an und stellte in Abrede, daß der Zuschneider Sonntags in der Werkstätte zu einer gewerblichen Tätigkeit herangezogen sei. Selbst ein Laie verstehe das Maßnehmen. Das Kammergericht wies jedoch die Revision des Angeklagten als unbegründet zurück, indem ausgeführt wurde, der Zuschneider habe einen Anspruch auf Sonntagsruhe und könne darauf auch nicht verzichten. Das Maßnehmen gehöre aber auch nicht zur kaufmännischen Tätigkeit, sondern bilde einen Teil der gewerblichen Tätigkeit. —ld—

Kommunale Sozialpolitik.

Sommerurlaub für städtische Arbeiter in Charlottenburg. Die Stadt Charlottenburg will jetzt den Sommerurlaub für solche städtische Arbeiter und Bedienstete zu einer ständigen Einrichtung machen, die mindestens zwei Jahre im ständigen Arbeitsverhältnis zur Stadt gestanden haben; nach vollendetem fünften bezw. zehnten Dienstjahre tritt eine Steigerung der Urlaubsfristen ein, die außerdem nach der Schwierigkeit der Arbeitsleistung abgestuft sind.

Danach sind die Fristen für die Arbeiter, die in dieser Beziehung nur normale Leistungen zu verrichten haben, auf drei beziehungsweise sieben und zehn Tage, unter Einrechnung einfallender Sonn- und Feiertage, festgesetzt worden, während für die in der gekennzeichneten Weise stärker herangezogenen Arbeiter wie Aufseher, Oberfeuerwehrmänner, Vizefeldwebel und Maschinisten der Feuerwehr, die Ofenarbeiter der Gasanstalten und das Wartepersonal der Krankenhäuser und ähnlicher Anstalten Steigerungen bis zu fünf, zehn und vierzehn Tagen vorgesehen sind. Für die im Bureaudienst beschäftigten ständigen Arbeiter wie Kanzlisten und Bureauarbeiterinnen, Maschinenschreiberinnen, Telephonistinnen, Kassiererinnen werden die für die Beamten in entsprechender Stellung üblichen Sätze zur Anwendung gebracht, indem nach einem Jahre ein Urlaub bis zu einer Woche, nach drei Jahren bis zu zwei Wochen gewährt werden kann. Die Erteilung des Urlaubs erfolgt allgemein unter der Voraussetzung zufriedenstellender Dienstleistung und angemessener Berücksichtigung der dienstlichen Interessen nach dem Ermessen des zuständigen Dezernenten. Im übrigen kann der Urlaub in demjenigen Jahre gewährt werden, in welchem der betreffende Arbeiter innerhalb der bei der Verwaltung üblichen Urlaubsperiode das vorgeschriebene Dienstjahr vollendet, auch wenn zu der Zeit, in die der Urlaub gelegt wird, das Dienstjahr noch nicht abgelaufen ist.

Die Begründung der Abstufung des Urlaubs nach den Leistungen und der Verantwortlichkeit erscheint uns etwas kleinlich und nicht ganz gerecht. Immerhin ist dieser Anfang in der Urlaubserteilung erfreulich.

Arbeiterversorgung in Fürth. Am 9. und 14. Februar ds. Js. haben die städtischen Kollegien der Stadt Fürth Grundsätze für die Invaliden- und Hinterbliebenen-Versorgung ihrer Arbeiter und Angestellten gutgeheißen. Ein Rechtsanspruch wird nicht gewährt, von einer Beitragspflicht ist allerdings auch nicht die Frage. Die Versorgung ist den bekannten Vorbildern nachgebildet, sie gilt für die nichtpensionsberechtigten ständigen Arbeiter und Bediensteten, die 10 Jahre ununterbrochen im Dienste waren, bei Krankheit und Unfall unter Umständen auch schon früher. Der Ruhelohn wird dauernd erwerbsunfähigen und über 65 Jahre alten Bediensteten gewährt, bei noch bestehender verminderter Arbeitsfähigkeit und 50 Lebensjahren zur Hälfte bezw. bis zur Höhe des Lohnausgleichs gegen früher. Kleinere Unterbrechungen durch militärische Uebungen, Krankheit, Arbeitsmangel bis 3 Monate, Freiheitsstrafen bis 14 Tagen bilden keine Unterbrechung der Dienstzeit. Der Ruhelohn beträgt 20 bis 60 % des letzten Diensteinkommens, steigend vom 10. Dienstjahre um 1½ %; er erhöht sich um 20 % des dem Mann an sich zukommenden Betrages, wenn der Empfänger für eine arbeitsunfähige oder bereits 60 Jahre alte Ehefrau zu sorgen hat und sorgt und um jede weitere 10 % für jedes noch nicht 16jährige Kind, für welches der Empfänger zu sorgen hat und sorgt, jedoch wird nicht mehr als höchstens 90 % des dem Ruhelohn zugrunde liegenden Jahresverdienstes gewährt. Frau und Kind müssen aber eventuell versorgungsberechtigt sein. Trotz der Klauseln ist hier ein Fortschritt in der Versorgung der alten Arbeiter, wie sie sonst nicht vorgesehen ist, bedacht, die bei den kärglichen Einkommen dieser Arbeiter erheblich ins Gewicht fällt. Die Witwenversorgung besteht in einem Sterbegeld von 10 % des Jahresruhelohnes des Mannes und in einem Witwengeld von 30 % dieses

Ruhelohnes, das sich bei Arbeitsunfähigkeit oder einem Lebensalter von 60 Jahren auf 45 % erhöht. Als Waisengeld sind 20 % (höchstens 150 ℳ) angesetzt, für die Doppelwaise 30 % (höchstens 225 ℳ), und diese 30 % werden auch bei Arbeitsunfähigkeit oder Alter der Mutter (60 Jahren) gewährt. Vollwaisen erhalten auch das Sterbegeld, selbst wenn sie über 16 Jahre, aber leistungsunfähig sind. Auch dies sind Bestimmungen, die aus guter Kenntnis dieser Volksschicht und warm empfindenden Herzen geboren sind. Vermögenden wird Ruhelohn, Witwen- und Waisengeld nicht gewährt. Von diesen Zuwendungen kommen — ähnlich ist es auch sonst üblich — **zwei Drittel** der Bezüge aus reichs- oder staatsgesetzlicher Invalidenversicherung (Witwen- und Waisenversorgung), ganz Unfallrente in Abzug.

Ein städtisches Vieh-Uebernahmeamt in Wien. Aus Wien wird uns geschrieben: Gleichzeitig mit der im Zuge befindlichen Schaffung der Aktiengroßschlächterei, über die wir kürzlich referiert haben („Soz. Praxis" Sp. 445) soll auch das am 24. Januar ds. Js. vom Wiener Gemeinderate beschlossene städtische Uebernahmeamt ins Leben treten. Die Grundsätze, auf denen dieses Amt beruhen soll, lauten in den Hauptpunkten wie folgt:

Die Gemeinde Wien errichtet auf dem Zentralviehmarkte St. Marx ein Uebernahmeamt unter der Firma „Gemeinde Wien – städtisches Uebernahmeamt." Die Firmenzeichnung erfolgt durch den Bürgermeister oder durch einen der beiden Vizebürgermeister. Das Uebernahmeamt hat die Aufgabe a) sich in voller Kenntnis der **Bezugsquellen** und der Auftriebsverhältnisse zu halten und behufs Information, Auskunftserteilung und entsprechender Einflußnahme mit den als Einsendern in Betracht kommenden Parteien einen ständigen Verkehr zu unterhalten, b) **lebendes oder geschlachtetes** Vieh zum Verkauf zu übernehmen und nach dem jeweiligen Stande der Marktpreise bestmöglichst zu verwerten, c) die mit der Fleischversorgung der Stadt Wien zusammenhängenden Geschäfte zu besorgen. Die Inanspruchnahme des Uebernahmsamtes seitens der Parteien ist eine fakultative. Für den Verkauf ist an das Uebernahmeamt **keine** Gebühr zu entrichten. Außer den Marktgebühren dürfen dem Einsender nur jene Spesen aufgerechnet werden, die bei der Uebernahme, Lagerung und dem Verkaufe oder der sonstigen Verwertung der eingesendeten Waren aufgelaufen sind.

Zur Errichtung und zum Betriebe des Uebernahmeamtes wurde für 1905 ein Kredit von 18 000 Kronen bewilligt. Dem Inslebentreten der neuen Einrichtung wird ebenso wie dem der Aktiengroßschlächterei mit um so größerem Interesse entgegengesehen, als die Fleischhauer mit der Errichtung einer Einkaufsgenossenschaft das Prävenire zu spielen getrachtet haben. Auch sonst ist man darauf gefaßt, daß die Fleischhauer der Approvisionierungspolitik der Gemeindeverwaltung nach Kräften Schwierigkeiten bereiten werden.

Arbeitervertretungen.

Die Arbeiterausschüsse als Friedensinstitution.

Recht zeitgemäß kommt die bekannte Schrift Heinrich Freeses „Das konstitutionelle System im Fabrikbetriebe" (Gotha, Friedrich Emil Perthes) in zweiter veränderter Ausgabe heraus. Hier spricht ein Mann des praktischen Lebens, der seit mehr als 20 Jahren in seinen Betrieben reiche Erfahrungen gesammelt hat, über **Arbeiterausschüsse als Friedensinstitutionen.** Er sagt in seinem Schlußwort u. a.:

„Die Vorzüge der Arbeiterausschüsse für die einzelnen Betriebe sind so offenkundig, daß mir das Widerstreben zahlreicher Unternehmer gegen diese Institution nahezu unbegreiflich ist. Viel begreiflicher finde ich es, wenn die Arbeiter Bedenken gegen die Einführung der Ausschüsse haben. Sie fürchten nicht mit Unrecht eine Konkurrenz dieser Organisationen gegen ihre unter großen Anstrengungen und Opfern geschaffenen Partei- und gewerkschaftlichen Organisationen. Um so weniger verständlich ist es gerade deshalb, daß auch die Arbeitgeber sich vielfach ablehnend und gleichgültig gegen diesen Vorschlag verhalten . . . Die Arbeitgeber beklagen sich, daß sie mit außerhalb ihres Betriebs stehenden Personen verhandeln sollen und doch verweigern sie ihren Arbeitern die Gelegenheit sich im Betriebe eine vom Arbeitgeber anerkannte Vertretung zu schaffen . . . Gerade dadurch, daß die **Arbeitgeber sich weigern, ihren Arbeitern im eigenen Hause einen Einfluß auf die Arbeitsbedingungen zu gewähren, zwingen sie sie, sich ausschließlich auf die außerhalb der Fabrik** bestehenden Organisationen zu verlassen . . . Durch die Arbeiterausschüsse erhalten die Berufs- und Standesorganisationen kein Hemmnis, aber ein wirksames und notwendiges Gegengewicht zum Frieden. In den Berufsorganisationen wird das Gegensätzliche zum Ausdruck gelangen, in **den Friedensorganisationen der Arbeiterausschüsse wird ausgeglichen und vermittelt werden, um unnötige und schädliche Kämpfe zu ersparen.** Deshalb richte ich diese Worte an die Arbeitgeber und bitte sie, sich mit Einrichtungen befreunden zu wollen, die dem Frieden dienen und von denen Unternehmer und Arbeiter gleich große Vorteile haben werden."

Die ausgezeichnete Schrift Freeses sollte den sämtlichen Mitgliedern der beiden Häuser des Landtags eingehändigt werden, damit die Ansichten über die obligatorischen Arbeiterausschüsse in den Bergwerken die nötige Korrektur erfahren; denn viele Gegner dieser Institution haben augenscheinlich ganz irrige Anschauungen über Wesen und Aufgaben dieser Ausschüsse. Ebenfalls aus Unternehmerkreisen wird uns des weiteren geschrieben:

„Hier und da wird behauptet, daß die Arbeiterausschüsse eine große Gefahr bilden, da sie „die sozialistische Organisation auf der ganzen Linie stärken." Diese Meinung jedoch widerspricht allen Erfahrungen. Es hat sich gezeigt, daß überall da, wo Arbeiterausschüsse zur Mitarbeit zugelassen worden sind, der Einfluß sozialistischer Ideen sehr schnell verschwand. In der umfangreichen Literatur, die über die praktischen Erfahrungen mit Arbeiterausschüssen Auskunft gibt, findet man häufig die ausdrückliche Erklärung, daß die Arbeiterausschüsse sich als Schulen bewährt haben, um selbst fanatische Anhänger der Sozialdemokratie in kurzer Zeit zur Sachlichkeit zu erziehen. Denn der Arbeiter, der gezwungen ist, im Ausschuß über praktische Dinge zu beraten, und der seinen Kameraden gegenüber die moralische Verantwortung trägt, sieht bald genug ein, daß mit vorgefaßten Meinungen und luftigen Parteiprogrammen nicht weit zu kommen ist; und so bewähren sich die Arbeiterausschüsse als ein vorzügliches Mittel, um den sogenannten „ökonomischen Revisionismus" zu stärken, der allein imstande ist, uns von den Gefahren der Sozialdemokratie zu befreien."

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Die gesetzliche Stellung der Trades Unions in Großbritannien.

Im Hause der Lords sind kürzlich zwei Fälle entschieden worden, die viel dazu beitragen, die Machtsphäre der Trade Unions weiter festzulegen und zu begrenzen. Der erste entstand aus einem Streite auf der Denaby Main-Kohlengrube, wo die Leute die Arbeit einstellten, ohne die erforderliche 14 tägige Kündigung einzuhalten. Infolgedessen wurde ihnen zuerst von ihrem Verbande die Streikunterstützung verweigert. Sie erboten sich nun die Arbeit wieder aufzunehmen; aber die Arbeitgeber verhielten sich dagegen ablehnend in der Erwägung, daß das Ansinnen der Leute nur die formale Erfüllung der Vorschriften der Union bezwecke, damit sie auf diese Weise die Berechtigung zur Streikunterstützung erlangten. Jetzt wurde auch von ihrem Gewerkverein den Arbeitern die Unterstützung bewilligt, und zwar vom ersten Tage der Arbeitseinstellung an. Die Grubengesellschaft verklagte darauf den Gewerkverein auf 150 000 £ Schadensersatz wegen der Unterstützung der Leute. Außerdem aber — und darum handelt es sich hier — reichte ein Bergmann eine Klage gegen die Yorkshire Miners' Association ein, weil sie in einer Weise über ihre Fonds verfüge, die im Widerspruche mit ihren eigenen Satzungen über Streikunterstützung stehe. Die Streitsache wurde in den beiden unteren Instanzen und schließlich im Hause der Lords mit vier gegen zwei Stimmen zu Ungunsten des Gewerkvereins entschieden. Der wesentliche Punkt für das Urteil hing mit der Frage zusammen, ob die Klage im Widerspruche mit dem Trade Union-Gesetz von 1871 steht, das folgendes festsetzt:

„Keine Bestimmung dieses Gesetzes soll einen Gerichtshof ermächtigen, das Prozeßverfahren einzuleiten zum Zwecke der direkten Herbeiführung oder Abwendung von Verlusten, die aus dem Bruche eines . . . . Abkommens, das die Verwendung der Hilfsfonds eines Gewerkvereins betrifft, zu entstehen geeignet sind."

Dementsprechend sprach sich einer der beiden dissentierenden Lords, Lord James of Hereford, dahin aus: Dieser Paragraph sei das Ergebnis großer gesetzgeberischer Zurückhaltung. Wenn man sich der gesetzlichen Anerkennung der Trade Unions nicht länger widersetzen könnte, sollte nur eine modifizierte Gesetzmäßigkeit auf sie Anwendung finden. Die ordentlichen Gerichte sollten nicht angerufen werden, um bestimmte Rechtsansprüche zu erzwingen, welche die Mitglieder untereinander hätten. Gewerkvereinler müßten ihre eigenen inneren Angelegenheiten so gut führen, wie sie es eben unter einander imstande wären. In Rücksicht darauf, daß der Verfassungsvertrag der Union sich als ein Abkommen darstelle, das den Zweck habe, ihre Fonds in Uebereinstimmung mit den Satzungen zu verwenden, und daß der Einspruch des Klägers darauf gerichtet wäre, die Union daran zu hindern, das laut Satzung getroffene Abkommen zu brechen, sowie darauf, sein Interesse an den Fonds in Uebereinstimmung mit den Satzungen zu schützen, sprach sich Lord James für Verwerfung der

Klage aus. Die Majorität der Richter hingegen war der Meinung, daß es dem Gewerkverein nicht erlaubt war, seine Fonds oder einen Teil derselben zu einem nicht satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden, daß es ferner in der Tendenz des Gesetzes liege, sich nur mit der Ausführung legaler Abkommen zu befassen; dementsprechend wäre der Gerichtshof berechtigt einzuschreiten, um die Beamten des Gewerkvereins daran zu hindern, die Fonds anderen Zwecken als den gesetz- und satzungsgemäßen zuzuwenden. Anderenfalls würden die Fonds der Union schutzlos sein; denn Lord James' Ansicht, die Vertrauensleute des Gewerkvereins könnten ja in einem solchen Falle die Beamten verklagen, sei gänzlich unausführbar, da die Vertrauensleute der Politik des Exekutivkomitees zustimmten. Es würde sich indirekt ergeben, daß die von Lord James' beklagte, unvollkommene Legalität beseitigt würde durch die Prinzipien der legalen Interpretation, welche die Gerichte in der letzten Zeit geübt hätten. Die Unions wären als völlig legale Körperschaften zu betrachten, die den normalen Grundsätzen, welche die Handlungen anderer menschlicher Verbände leiteten, unterworfen wären; sie wären frei von jedem Makel eines Verdachts, als verdankten sie der alten Lehre von der Wirtschaftsbeschränkung (restrain of trade) ihren Ursprung. Andererseits müssen sie nach der Ansicht der Lordrichter jedes, auch das kleinste Privileg aufgeben und ihre Tätigkeit genau auf den Rahmen der vier Paragraphen ihrer Satzungen beschränken, selbst wenn ihr Vermögen, zu streiken, dadurch eingeschränkt wird.

Der zweite Fall, der mit dem ersten verwandt ist, beschäftigte vor fast 3 Jahren die Gerichte. Er wird gewöhnlich der „stop-day case" genannt. Entstanden ist er aus dem Vorgehen der „South Wales Miners' Federation", die ihre Mitglieder durch direkte Aufforderung dazu veranlaßte, unter Bruch des Arbeitsvertrags an bestimmten Tagen nicht zu arbeiten. Es wurde festgestellt, daß es die Pflicht des Gewerkvereins wäre, die wirtschaftlichen und Lohnfragen im Auge zu behalten und die Interessen der Arbeiter zu schützen. Man konstatierte ferner, daß die Beamten der Union von keinerlei Uebelwollen gegen die Grubenbesitzer beseelt wären, sondern nur in der Absicht handelten, die Lohnverhältnisse ihrer Mitglieder zu verbessern, wobei man auch der Meinung war, daß die Arbeitgeber selbst aus der Arbeitsunterbrechung auf ihren Kohlengruben Gewinn ziehen würden. Ein weiterer Einwand war, die Union hätte die Leute lediglich benachrichtigt; hierbei wäre sie nur ihrer Pflicht nachgekommen. Aber die Tatsachen zeigten, daß sie weiter gegangen war und den Leuten anbefohlen hatte, die Arbeit einzustellen, trotz des Protestes der Arbeitgeber. „Kann man das „Avisieren" eines ungesetzlichen Kontraktbruches eine legale Handlungsweise nennen?" fragte Lord James. Wenn man den feststehenden Rechtssatz zu Grunde lege, daß der Kontraktbruch ein gesetzlich unzulässiger Akt sei, so komme er zu folgendem Entscheid: Ueberall, wo jemand eine juristisch oder faktisch unrechte Handlung begehe und mit einer solchen Tat ihrer ganzen Natur nach oder in ihren wahrscheinlichen Folgen einem anderen Schaden zugefügt werde, sei die Klage zulässig; in dem vorliegenden Spezialfalle liege eine solche Schädigung anderer vor. Dementsprechend wurde die Zivilsache einstimmig der unteren Gerichtsinstanz zur Verurteilung auf Schadensersatz überwiesen.

Während diese Entscheidungen mit den geltenden allgemeinen Gesetzesprinzipien übereinstimmen, wird jedoch die Fähigkeit der Trade Unions, die Interessen ihrer Mitglieder auf dem einzigen Wege, der gegenwärtig in ihrer Macht liegt, nämlich durch Streik, zu verteidigen, ernstlich verkürzt. Der Bericht der Royal Commission, welche die wirtschaftliche und juristische Lage der Trade Unions zu untersuchen hat, wird mit viel Ungeduld erwartet. Die Verteidiger des Trade Unionismus bezeichneten es als einen bemerkenswerten Triumph, daß sie erreicht haben, daß die zweite Lesung ihres Antrags, das Streikpostenstehen zum Zwecke friedlicher Ueberredung und Information für rechtlich zulässig zu erklären, stattfindet. In der Kommission haben sie insofern Erfolg gehabt, als sie die Amendements, welche die Unternehmerpartei vorschlug, zu Falle brachten. Doch ist die Aussicht, daß diese Bill Gesetz wird, bei den gegenwärtigen politischen Verhältnissen nur gering.

London. Henry W. Macrosty.

Generalversammlung des Seemannsverbandes. Auf der in Hamburg abgehaltenen Versammlung wurde konstatiert, daß die Entwicklung viel zu wünschen übrig lasse. Die Mitgliederzahl sei von 7440 zu Anfang des Jahres 1903 auf 7233 Ende 1904 gesunken. Da in Deutschland etwa 62 000 organisationsfähige Seeleute vorhanden seien, seien nur gegen 12% derselben organisiert. In den Ostseehäfen stehe es mit der Bewegung schlecht, auch Hamburg weise gegen 1903 einen erheblichen Rückschritt auf. Trotzdem wurde ein Antrag, für die Hafenorte von Ost- und Westpreußen einen besonderen Beamten für die Agitation anzustellen, abgelehnt, weil kein Nutzen für den Verband daraus zu erwarten sei. Scharfe Kritik erfuhr die neue Seemannsordnung und deren Durchführung. Im Dezember soll in Berlin ein allgemeiner Schutzkongreß stattfinden. In einer einstimmig angenommenen Resolution legte der Verbandstag Protest dagegen ein, daß auf deutschen, vom Reiche subventionierten Schiffen Chinesen als Lohndrücker angestellt werden. Mit 16 gegen 7 Stimmen wurde wegen Mangels an Mitteln der beantragte Ausbau des Unterstützungswesens abgelehnt, ebenso die beantragte Beitragserhöhung. Gebilligt wurde der bereits am 1. d. M. in Kraft getretene Kartellvertrag mit den Zentralverbänden der Eisenbahner, Hafenarbeiter, Transport- und Verkehrsarbeiter und Maschinisten und Heizer. Durch dieses Kartell sei eine lose Föderation für die Transportarbeiter zu Wasser und zu Lande geschaffen, welche die Grundlage für einen später zu schaffenden Industrieverband bilden werde. Den Generalstreik bezeichnete der Vorsitzende als zurzeit indiskutabel. Man dürfe die Machthaber nicht frühzeitig über die einzuschlagende Taktik unterrichten. Die heutige Form der Maifeier, die den Gewerkschaften große Lasten auferlege, sei unhaltbar. Allerdings müsse der Beschluß des letzten internationalen Sozialistenkongresses in Amsterdam bis zum nächsten Kongreß, der in Stuttgart tagen solle, beachtet werden; inzwischen möge aber der bevorstehende Gewerkschaftskongreß in Cöln so klar und deutlich seine Stimme vernehmen lassen, daß es auch in Stuttgart widerhalle.

Der Schweizerische Arbeitertag in Olten, auf dem 321 Organisationen mit 209 400 Mitgliedern des Arbeiterbundes durch 444 Delegierte vertreten waren, behandelte die Fragen der Krankenversicherung und der Revision des Fabrikgesetzes. Pfarrer Heer knüpfte in seinem Referat zum ersten Punkte an die Verwerfung des ehemaligen Kranken- und Unfallversicherungsentwurfs, der durch einen neuen Verfassungsartikel angeregt war, an; jener Entwurf schien zu kostspielig und bureaukratisch. Aber es sei Ehrensache des Schweizervolks nun endlich ein solches Versicherungswerk zu schaffen. Die Einnahmen aus den vermehrten Zollerträgnissen könnten eine gute Grundlage dafür abgeben. Der Bundesvorstand sollte mit der Zentralkommission der schweizerischen Krankenkassen eine Verfassungsinitiative für die Einführung der Versicherung ins Werk setzen. Der Bund soll für Kranken-, Wöchnerinnen- und Invalidenversicherung an die Kantone Subventionen von 2500 Franken auf je 1000 Einwohner entrichten. Die Initiative wird mit großer Mehrheit prinzipiell beschlossen und zwar in der Form, daß nach deren Annahme sofort die Bundesunterstützung der Krankenkassen erfolgen soll. Das Referat Dr. Studers über die Revision des Fabrikgesetzes, das von Jahr zu Jahr geflickt und erweitert worden ist, forderte dessen Ausgestaltung zu einem allgemeinen Arbeiterschutzgesetz, das außer einem Gewerbegesetz und einem Gesetz über die Hausindustrie folgende Gesichtspunkte enthalten müsse: Ausdehnung des Geltungsgebietes, wöchentliche Lohnzahlung, Abschaffung der Bußen und Verbot aller Lohnabzüge, Zehnstundentag, freien Samstagnachmittag, Beschränkung der Ueberzeitarbeit und Lohnzuschlag für dieselbe, ebenso für die Nacht- und Sonntagsarbeit, Achtstundenschichten in ununterbrochenen Betrieben, Verbot gewisser gewerblicher Arbeiten für Frauen, längere Mittagspause für sie, Erweiterung der Kompetenzen der Fabrikinspektion, Zuziehung von Arbeitern und Frauen zu derselben, Verschärfung der Strafbestimmungen für die Uebertretung des Gesetzes. Eine besondere Kommission des Gewerkschaftsbundes wurde eingesetzt, um das Revisionsprogramm durchsetzen zu helfen. Der Antrag des Dr. Decurtins, die Veröffentlichung der Urteile gegen Unternehmer wegen Uebertretung des Fabrikgesetzes vom Bundesrat zu verlangen, wurde angenommen. Nationalrat Greulich wurde zum siebenten Male als Arbeitersekretär wiedergewählt. Der Bundesrat soll um Erhöhung der Bundessubvention an den Arbeiterbund von 25 000 auf 30 000 Franken angegangen werden, um die Anstellung eines Adjunkten italienischer Zunge zu ermöglichen.

Das Gewerkschaftswesen in Belgien ist noch sehr schwach. Auf dem 20. Jahreskongreß der belgischen Arbeiterpartei am 24. April in Brüssel wurde festgestellt, daß von 832 000 Industriearbeitern nur knapp ein Zehntel den Gewerkschaften angehören. Die Agitation für die Ausbreitung und Stärkung der Organisation soll energisch betrieben werden und in Lüttich zu Pfingsten eine Gewerkschaftskonferenz stattfinden.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Der Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamts für das Jahr 1904.

Nicht ohne berechtigten Stolz darf das Reichsversicherungsamt bei Erstattung des diesmaligen Berichts auf eine zwanzigjährige Tätigkeit im Dienste der deutschen Sozialpolitik zurückblicken: eine Zeit, reich an Mühe und Arbeit, aber auch reich an Segen und Gewinn für die Bevölkerungskreise, denen die gesetzliche Arbeiterfürsorge gewidmet ist!

Der Bericht lehnt sich in seinem Aufbau an das bewährte Muster der Vorjahre an.[1]) Je umfassender das Gebiet ist, auf das der Rückblick geworfen wird, desto willkommener muß dem Beurteiler die Inneholtung bestimmter Richtungspunkte sein, die von Jahr zu Jahr eine Vergleichung der Fortschritte mit den früheren Ergebnissen möglich machen.

Die Wirkungen der **Unfallversicherung** treten immer gewaltiger in die Erscheinung. Die Summe der im Berichtsjahre verausgabten Entschädigungen (Renten usw.) ist um beinahe 10 Millionen Mark — auf $126^3/_4$ Millionen Mark — gestiegen, und die Zahl der Empfänger (Verletzte; Witwen und Witwer, Kinder und Enkel, Verwandte der aufsteigenden Linie Getöteter; Ehefrauen, Kinder, Enkel und Verwandte der aufsteigenden Linie Verletzter in Heilanstalten) ist nur noch wenig von der ersten vollen Million entfernt (972 004), so daß im Durchschnitt jede unterstützte Person etwa 130 *M.* im Jahr erhalten hat.

Sehr erfreulich sind die Erfolge auf dem Gebiete der Unfallverhütung, die um so höher anzuschlagen sind, als das Reichsversicherungsamt bei seinen unverdrossen wiederholten Bemühungen, hier anregend und fördernd zu wirken, auf manchen Widerstand gestoßen ist. Die letzte noch rückständige gewerbliche Berufsgenossenschaft, die Knappschaftsberufsgenossenschaft, hat sich endlich entschlossen, wenigstens für die nicht der Bergaufsichtsbehörde unterstehenden Nebenbetriebe derartige Bestimmungen zu erlassen; hoffentlich schließt sie diesem ersten bedeutsamen Schritte bald die Festsetzung von Vorschriften für die knappschaftlichen Hauptbetriebe an. Auch die land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, die sich mit wenigen Ausnahmen lange Jahre recht spröde gegen die Aufforderungen des Reichsversicherungsamts gezeigt und den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften hinausgeschoben hatten, sind jetzt zugänglicher geworden und haben im August v. Js. zu Straßburg die Vorschläge eines Ausschusses, die sich zunächst mit landwirtschaftlichen Nebenbetrieben gewerblicher Art beschäftigten, als Grundlage für weiteres Vorgehen angenommen, so daß die Genehmigung für die einzelnen Verbände nicht mehr lange auf sich warten lassen wird. Nachdem das Eis gebrochen ist, wird die Regelung der Unfallverhütung für land- und forstwirtschaftliche Betriebseinrichtungen und Arbeitstätigkeiten nur noch eine Frage der Zeit bilden; die Ausarbeitung eines Musterentwurfs durch den erwähnten Ausschuß hat schon begonnen.

Daß die Mitglieder des Reichsversicherungsamts an den Bestrebungen, das Verständnis für die deutsche Arbeiterversicherung in weitere Kreise zu tragen, eifrig beteiligt sind, verdient volle Anerkennung, und jeder wird dem Amt und seinem rührigen Präsidenten den schönen Erfolg gönnen, der auf der Weltausstellung zu St. Louis in Gestalt zahlreicher goldener Medaillen und großer Preise für die Gesamtausstellung der Einrichtungen auf diesem Gebiete errungen ist.

Viel Licht ist es, das uns aus dem Bericht entgegenleuchtet. Aber auch der Schatten fehlt für den unbefangenen Prüfer nicht, obgleich das Amt selbst dabei vorwurfsfrei dasteht. Die Ueberbürdung der Mitglieder hat bedauerlicherweise zugenommen: die Zahl der zu bearbeitenden Rekurse betrug 23 665, wies also gegen das Vorjahr eine Steigerung um 9,97 % auf. Immerhin ist die Zunahme etwas schwächer geworden, da sie 1902: 13,59 %, 1903: 10,76 % betragen hat, und die Arbeitskraft der Senate tritt deutlich hervor, wenn wir uns vergegenwärtigen, daß in das Jahr 1905 fast 300 Rekurse weniger unerledigt übernommen wurden, als dies im Vorjahre der Fall gewesen war (6895 gegen 7192, oder 29,1 gegen 33,4 %). Die Sorgfältigkeit der Nachprüfung hat unter dieser starken Geschäftslast nicht gelitten, denn es ist in 4600 Fällen (1903: 4100; 1902: 3784) seitens des Reichsversicherungsamts eine Beweisaufnahme veranlaßt. Die Annahme, daß diese Maßregel, soweit sie für erforderlich gehalten wird, gewöhnlich der Ansetzung eines Verhandlungstermins vorauszugehen pflege, ist keineswegs allgemein richtig. Fast die Hälfte aller Beweiserhebungen beruht auf Beschlüssen, die erst in der Verhandlung gefaßt werden. Wenn auch einiger Aufenthalt hierdurch entsteht, so liefert diese Tatsache doch einen neuen Beleg dafür, welcher erhebliche Einfluß den Spruchbeisitzern, einschließlich der nichtständigen Arbeitgeber- und Arbeitermitglieder, von dem Amte eingeräumt wird.

Die Häufigkeit der Rekurse läßt im Vergleich zu der Zahl der Schiedsgerichtsurteile allmählich wieder nach, seitdem im Jahre 1901, wohl veranlaßt durch die Anwendbarkeit der günstigen Bestimmungen der kurz vorher in Kraft getretenen Novelle, der Höhepunkt mit 31,21 % erreicht wurde (1902: 30,72; 1903: 29,32; 1904: 28,45 %). Die gewerblichen Unfallversicherungssachen sind dabei im Verhältnis von 3 : 2 stärker als die Fälle aus der Land- und Forstwirtschaft beteiligt, und die frühere Beobachtung, daß die Versicherten viel öfter als die Berufsgenossenschaften von dem Rechtsmittel Gebrauch machen, kehrt in gesteigertem Maße wieder: von 100 Rekursen entfielen auf die Versicherten 77,4 (1901: 72,2; 1902: 73,6; 1903: 75,7), auf die Berufsgenossenschaften, Ausführungsbehörden usw. nur 22,6. Der Ausgang des Rechtsstreits war, wie es sich bei diesem Anschwellen der Ziffern kaum anders erwarten läßt, für die Versicherten etwas weniger günstig als im Vorjahre: sie erzielten völlige oder teilweise Abänderung des angefochtenen Schiedsgerichtsurteils in 22,3 % aller Fälle (1901: 26,6; 1902: 22,3; 1903: 22,9 %). Auch den Berufsgenossenschaften war geringerer Erfolg als im Vorjahre beschieden; immerhin erhebt sich die Zahl der Fälle, in denen sie die Aufhebung des Schiedsgerichtsspruchs erreichten — 51,6 % — über den Durchschnitt der vier vorangegangenen Jahre (49,3 %), der im Jahr 1903 noch mehr überschritten war (52,5 %).

Der Bericht beschränkt sich nicht auf die Zahlenangaben, sondern er liefert auch einen Ueberblick der Streitfragen, mit welchen sich die Rechtsprechung am meisten zu befassen hatte. Die Herabsetzung der Unfallrente bildete dabei einen Hauptstoff (45,2 %; 1903: 44,0 %); auch sonst wurde über den Grad der Erwerbsunfähigkeit viel gestritten (21,8 %; 1903: 21,5 %). Der Beweis des Unfalls, der Zusammenhang zwischen dem Betriebsunfall und der Erwerbsunfähigkeit, und die Prüfung, ob ein Unfall „beim Betriebe“ vorlag, kann in 6,1, 11,0 und 6,0 % aller Fälle in Frage (1903: 6,4 bezw. 11,2 und 6,6 %); solche Prozesse nehmen also etwa ein Viertel der Gesamtarbeit in Anspruch, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Feststellungen in derartigen Fällen oft besonders schwierig sind — ein Grund mehr dafür, bei der in Angriff genommenen Reform der Versicherung den ganzen Begriff des Betriebsunfalls zu beseitigen und die Gewerbekrankheiten, die Unglücksfälle des täglichen Lebens, die Schädigungen bei der Rettung und Bergung fremder Personen, fremden Eigentums usw. in gleicher Weise zum Anlaß für die Ersatzleistung in Form einer Rente zu nehmen.

Auf dem Gebiete der **Invalidenversicherung** tritt uns zum erstenmal eine auffällige Erscheinung entgegen: die Zahl der im letzten Jahre bewilligten Renten hat erheblich (um mehr als 12 000) nachgelassen, während sie bisher stetig zugenommen hatte (1892: 59 912; 1895: 86 127; 1898: 104 306; 1901: 152 961; 1903: 174 517; 1904: 162 508). Die Altersrenten haben auf diesen Rückgang geringen Einfluß; sie nehmen seit Jahren fortgesetzt ab, da die Invalidenrente, deren Erlangung vielen Bewerbern in Folge des Nachlassens ihrer Kräfte ungefähr um dieselbe Zeit möglich ist, nach den neuen Berechnungsgrundsätzen eine höhere Summe erreicht und deshalb vorgezogen wird. Auch die Krankenrenten, welche an vorübergehend Erwerbsunfähige nach den ersten 26 Wochen der Krankheit gezahlt werden, spielen bei dem bemerkenswerten Vorgang keine Rolle, denn sie sind noch im Zunehmen begriffen, und ihre Zahl (10 450) würde wie die der Altersrenten (11 936) gegenüber den Invalidenrenten (140 122, gegen 152 871 im Vorjahre) nicht ins Gewicht fallen. Man könnte angesichts der Klagen, die in manchen Gegenden über allzustrenge Handhabung der Kontrolle seitens der Landesversicherungsanstalten und ihrer Vertrauensärzte geführt werden, sich versucht fühlen, die Ursache des Rückgangs der Invalidenrenten in einer übermäßig scharfen Prüfung der Voraussetzungen für die Bewilligung (Feststellung der Invalidität, Erfüllung der gesetzlichen Wartezeit) zu suchen.[2]) Das wäre indes nicht zutreffend, oder wenigstens es würde damit die einzige Ursache nicht aufgedeckt sein, denn der Bericht läßt sehen, daß auch die in erster Instanz von den Versicherungsanstalten abgegebenen Bescheide, mögen sie für oder gegen

[1]) Vergl. die Besprechungen in der „Sozialen Praxis“ Bd. 11 Sp. 867 ff.; Bd. 12 Sp. 802 ff.; Bd. 13 Sp. 1391 ff.

[2]) Tatsächlich haben die Entziehungsbescheide der Versicherungsanstalten erheblich zugenommen (1901: 2770; 1902: 3474; 1903: 4303; **1904: 6368**.

Gewährung der Rente gelautet haben, an Zahl geringer geworden sind (400 371 gegen 405 338 im Vorjahre; die Invalidenrentensachen sind hierbei mit 2,2 % beteiligt). Nun ist es ja vielleicht möglich, daß in dem einen oder anderen Falle die Versicherungsanstalt, welche Bedenken gegen die Gewährung einer Invalidenrente hat, sich den ablehnenden Bescheid dadurch erspart, daß es ihr gelingt, den Rentenbewerber zur freiwilligen Zurücknahme seines Antrages zu bewegen. Erfahrungsmäßig gehören indes derartige Verzichte zu den Ausnahmen, und die neuere Entwicklung, welche die Begutachtung der zweifelhaften Anträge durch die untere Verwaltungsbehörde unter Zuziehung je eines Arbeitgebers und eines Versicherten vorgeschrieben hat, sowie das Wachsen der Bestrebungen zugunsten einer Rechtshilfe und -Rechtsbelehrung für Unbemittelte (durch Volksbureaus, Auskunftsstellen, Arbeitersekretariate u. dergl.) deutet darauf hin, daß die Versicherten nur selten zur Preisgabe ihres wirklichen oder vermeintlichen Rechts sich bereit finden lassen werden. So bleibt nichts übrig, als die Schlußfolgerung zu ziehen, daß der bedauerliche Rückgang verschiedener Industriezweige, mit dem wir trotz mancher Anzeichen der Besserung noch heute zu rechnen haben, auf das Nachlassen der Bewilligung von Invalidenrenten Einfluß geübt hat: es finden zahlreiche Arbeiter in vorgerückten Jahren nicht mehr genügende Beschäftigung, und die Markenverwendung derselben reicht in Ermangelung versicherungspflichtiger Tätigkeit nicht aus, um die Anwartschaft für die Erlangung der Invalidenrente zu sichern. Von der Befugnis freiwilliger Fortversicherung wird verschwindend wenig Gebrauch gemacht, und so ist bei eintretender Invalidität der Antrag auf Invalidenrente manchmal derartig aussichtslos, daß er überhaupt nicht gestellt wird. Es ist zuzugeben, daß auch andere Ursachen mit auf die vom Reichsversicherungsamt gleichfalls hervorgehobene, aber nicht erläuterte Erscheinung einwirken mögen, und neben den trüben Gedanken, mit denen uns der Hinweis auf die Arbeitslosigkeit und deren versicherungsrechtliche Folgen erfüllt, soll die Erinnerung daran nicht fehlen, daß allmählich durch die Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung die gesundheitlichen Verhältnisse der Arbeiterbevölkerung gehoben werden, und daß diese Besserung nicht ohne Einfluß auf die Zahl der jährlichen Invalidisierungen bleiben kann.

Die Zahl der gegenwärtig laufenden Renten (einschließlich der in den Vorjahren bewilligten, noch nicht in Wegfall gekommenen) ist trotz der Abnahme der Neubewilligungen um nahezu 64 000 gewachsen, weil das Ausscheiden der Rentenempfänger durch Tod, Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit u. dergl. offenbar bis zur Erreichung des Beharrungszustandes weit langsamer vor sich geht, als das Hinzukommen fernerer Empfänger. Es wurden gezahlt:

Anfang des Jahres	Renten überhaupt	Davon kommen auf Invalidenrenten	Krankenrenten	Altersrenten
1897	365 625	161 670	—	203 955
1900	519 452	324 319	—	195 133
1904	833 944	663 140	14 186	156 618
1905	897 428	734 985	16 977	145 466

Auch hier wird in absehbarer Zeit (innerhalb des Jahres 1906) voraussichtlich die erste Million der am Leben befindlichen Rentenempfänger erreicht werden, so daß alsdann die Zahl der Bezugsberechtigten, denen ein Anspruch aus der Unfall- oder der Invalidenversicherung zusteht, zwei Millionen beträgt.

Besondere Hervorhebung verdient die Tatsache, daß die Versicherungsanstalten neben der Rentenzahlung ihre reichen Mittel ausgiebig für gemeinnützige Zwecke dienstbar gemacht und bis Ende Dezember 1904 hierfür rund 418 Millionen Mark verausgabt haben.

Sowohl die Berufungen wie die Revisionen haben stark zugenommen, erstere um 15,8 %, diese um 16,29 %. Das Verhältnis stellt sich ungefähr so, daß jeder siebente Rentenbescheid durch die Berufung, jedes vierte Schiedsgerichtsurteil durch die Revision angegriffen wird. Unter 100 Berufungen führten zu völliger oder eingeschränkter Abänderung des angefochtenen Bescheides:

1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
25,3	25,7	22,7	19,2	17,8	16,8	15,7

Wie die Aussicht auf ein obsiegendes Erkenntnis bei den Schiedsgerichten infolge der Zunahme der Berufungen schwindet, so beherrscht dasselbe natürliche Gesetz die Rechtsprechung der obersten Spruchbehörde, soweit es sich um Revisionen der Versicherten handelt. Denn die Zahl der Bestätigungen von Schiedsgerichtsurteilen wächst in diesen Prozessen seit 1900 fortwährend. Von 100 Urteilen auf Revision der Versicherten lauteten bestätigend:

1900	1901	1902	1903	1904
68,79	79,42	81,74	81,91	84,69

Die Versicherungsanstalten durften sich eines weit besseren Erfolges mit ihren Revisionen freuen, deren Zahl von 406 auf 531 gestiegen ist. Sie erreichten völlige oder teilweise Abänderung des Schiedsgerichtsurteils bei 26,39 % (1903: 20,81), Zurückverweisung der Sache an die Vorinstanz bei 40,0 % (1903: 46,65) ihrer eigenen Revisionen und mußten sich nur bei einem Dritteil derselben mit der Bestätigung der Vorentscheidung abfinden, die in den letzten Jahren folgende Verhältniszahlen aufwies:

1900	1901	1902	1903	1904
48,74	40,77	41,37	32,54	33,61 %

Der Streit um den Eintritt der dauernden Erwerbsunfähigkeit rückt mehr und mehr in den Vordergrund (1902: 35,34; 1903: 41,80; 1904: 44,10 %).

Sehr bemerkenswert ist der Umstand, daß wie in den Vorjahren beinahe die Hälfte aller aus dem ganzen Reiche stammenden Revisionen auf die drei Provinzen Posen, Schlesien und Westpreußen entfällt. Wenn das Reichsversicherungsamt diese ganz unnatürliche Erscheinung darauf zurückführt, daß sich in den mit polnischer Bevölkerung stark durchsetzten östlichen Gegenden ein günstiges Feld für die Tätigkeit der Konsulenten usw. bietet, und wenn es beispielsweise erwähnt, daß aus Westpreußen, Posen und dem Regierungsbezirk Oppeln selten ein Revisionsschriftsatz eingehe, den der Versicherte eigenhändig verfaßt habe, so wird hieraus wohl der Schluß zu ziehen sein, daß man von Amts wegen mehr als bisher der Rechtsbelehrung in den genannten Bezirken sich zuwenden und durch Einrichtung einer Anzahl von Rentenstellen nach dem Muster der in Beuthen seit einiger Zeit eröffneten Dienststelle das Vertrauen der Versicherten von Ratgebern, die nicht immer einwandfrei sind, auf behördliche Veranstaltungen hinlenken müsse. Es würde dadurch nicht nur dem Reichsversicherungsamt eine große Arbeit erspart, sondern man gewönne mit einer solchen Einrichtung auch ein Mittel, das sich in den schwierigen Verhältnissen des Ostens zugleich nach anderer Richtung hin nutzbar machen ließe.

Die Arbeiterhilfsgesuche, mit denen das Reichsversicherungsamt sich außerhalb seiner unmittelbaren Spruchbefugnis zu beschäftigen hat, sind noch immer zahlreich, doch ist das Anwachsen in Fällen aus dem Invalidenversicherungsrecht gering (+ 12), während im Unfallrecht sogar eine Abnahme (— 53) zu beobachten war. Es gingen derartige Gesuche ein:

	1900	1901	1902	1903	1904
in Invalidenversicherungssachen	1381	1122	1172	1240	1252
in Unfallversicherungssachen	2156	2417	2269	2329	2276
zusammen:	3537	3539	3441	3569	3528

Dabei sind diejenigen Fälle, in welchen die Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes Anlaß zu der Anrufung der obersten Instanz geben, nicht mitgerechnet; in diese konnte wegen Unzuständigkeit nicht eingegriffen werden. Hoffentlich liegt indes der Zeitpunkt nicht fern, in dem das Reichsversicherungsamt die wohlverdienten Früchte seiner langjährigen Wirksamkeit zum Heile der arbeitenden Bevölkerung dadurch erntet, daß es zur Oberaufsichtsbehörde für die gesamte Arbeiterversicherung bestellt wird, und daß es, wie bisher vom Vertrauen der Beteiligten getragen, das große Werk der einheitlich durchgeführten Arbeiterfürsorge zum Abschluß bringen hilft.

Braunschweig. H. von Frankenberg.

Staatliche Kranken- und Unfallversicherung in der Schweiz. Eine vom schweizer Bundesrate mit Ausarbeitung eines Vorentwurfes für ein Bundesgesetz über Kranken- und Unfallversicherung betraute Kommission, der auch drei Mitglieder des Bundesrates angehören, hat die Grundzüge des Vorentwurfes bekannt gegeben.

Die Krankenversicherung würde auf dem Grundsatze der Subventionierung und Beaufsichtigung der bestehenden Krankenkassen durch den Bund beruhen. Die Einführung des Obligatoriums, wie auch die Errichtung von öffentlichen Kassen bliebe den Kantonen überlassen. Um auf Subvention Anspruch zu haben, hätten die Kassen gewisse Bedingungen zu erfüllen, namentlich die nötige Sicherheit, eine gewisse Freizügigkeit, die Aufnahme von weiblichen Personen und ein Minimum in bezug auf Dauer und Höhe der Unterstützung zu gewähren. Die Kassen würden von Rechts wegen die Persönlichkeit und die Steuerfreiheit besitzen.

In der Unfallversicherung wäre das Obligatorium auf solche Personen (Angestellte und Arbeiter) beschränkt, die heute unter der

speziellen Haftpflichtgesetzgebung stehen; das Haftpflichtsystem würde dagegen, mit Bezug auf diese Personen, wegfallen. Die in der Landwirtschaft, im Handwerk oder Kleingewerbe beschäftigten Personen könnten freiwillig versichert werden, wie auch die Arbeitgeber von obligatorischen oder freiwilligen Versicherten. Für alle Versicherten würde der Bund einen Beitrag leisten. Die Versicherung wäre Sache einer großen schweizerischen, durch die Interessenten selbst in Gemeinschaft mit dem Bunde verwalteten Gegenseitigkeitsanstalt; die subventionierten Krankenkassen würden dieser Anstalt als Organe und als Rückversicherer für die kleinen Unfälle dienen. Betreffend die Leistungen wären die Bestimmungen des Entwurfes von 1899 im wesentlichen wegleitend.

Die Entwürfe für Kranken- und für Unfallversicherung sollen gleichzeitig ausgearbeitet und von der Legislative behandelt werden, wobei die Frage offen bleibt, ob sie zu einem Gesetz vereinigt werden. — Wie hieraus ersichtlich, werden die Arbeiten für Wiederaufnahme der Kranken- und Unfallversicherung energisch weiter betrieben. Gleichzeitig wird auch an einer Statistik der 2300 bestehenden Hilfskassen gearbeitet. Man hofft, bis Ende 1905 die Entwürfe der Bundesversammlung vorlegen zu können.

Arbeitsnachweis.

Die Stellenvermittlung für Seeleute in Hamburg und § 12 Abs. 2 der Seemannsordnung — eine Warnung für den Gesetzgeber.

Von Rat Dr. Olshausen in Hamburg.

I.

Während die Gewerbeordnung bezüglich der Gesindevermieter bereits in ihrer Fassung vom 21. Juni 1869 einige Bestimmungen enthielt (vergl. § 35 Abs. 3 und § 38), ließ sie das Gewerbe der übrigen Stellenvermittler einstweilen ungeregelt. Erst die Novelle vom 1. Juli 1883 nahm auch diese in den Kreis ihrer Betrachtungen auf und bestimmte, daß ihnen der Geschäftsbetrieb untersagt werden könne, wenn Tatsachen vorlägen, welche ihre Unzuverlässigkeit in bezug auf den Gewerbebetrieb dartäten (§ 35 Abs. 1 bis 3), und ferner, daß die Zentralbehörden befugt seien, Vorschriften darüber zu erlassen, in welcher Weise die Stellenvermittler ihre Bücher zu führen und welcher polizeilichen Kontrolle über den Umfang und die Art ihres Geschäftsbetriebes sie sich zu unterwerfen hätten (§ 38 Abs. 2). Diese Bestimmungen galten auch für die bis dahin keinen besonderen Vorschriften unterworfenen [1]) sogenannten Heuerbase, d. h. die Stellenvermittler für Schiffsleute, und von der Befugnis, solchen Heuerbasen den Betrieb zu untersagen, wurde in den darauf folgenden Jahren in Hamburg in geeigneten Fällen Gebrauch gemacht. Freilich konnte dadurch eine irgend erhebliche Besserung, eine Beseitigung der bekannten zahlreichen Mißstände keineswegs erreicht werden. Fast jeder Heuerbas war zugleich Gast- und Schankwirt oder nahm doch Seeleute in Kost und Logis; fast alle arbeiteten mit Hilfe von Angestellten (Clerks, Runners), die möglichst viel Geld aus den Seeleuten herauszulocken suchten und sich, wie in einem Fall gerichtlich festgestellt wurde, z. B. nicht scheuten, sie gegen eine von den Prostituierten zu zahlende Provision diesen zuzuführen; die Erlangung einer Heuer war meistens nur möglich, wenn man den Angestellten bezw. dem Heuerbas selbst hohe Extravergütungen zahlte. Die dagegen zu Gebote stehenden Mittel, einmal die Ausweisung derartiger übler Gehilfen, soweit sie — was häufig der Fall war — Ausländer waren, und andrerseits die Androhung der Untersagung bei ihrer weiteren Beschäftigung seitens des Heuerbases hatten wenig Erfolg und wurden von den Heuerbasen ohne Widerstand hingenommen. Zur teilweisen Beseitigung der mannigfachen Klagen über die Höhe der Vermittlungsgebühr halfen die Heuerbase sogar selbst mit, indem 1886 auf Grund einer Vereinbarung zwischen ihnen und den Rhedern eine „Gebührentaxe für die im Seemannsamt verkehrenden Heuerbase" festgesetzt wurde. Mißständen, die daraus erwuchsen, daß die Gehilfen der Heuer- und Schlafbase sich bereits auf der Elbe an Bord begaben, um die einzelnen Schiffsleute für ihre Prinzipale einzufangen, und diese dann nicht mehr aus den Augen ließen, versuchte man, nachdem schon im Jahre 1872 in einer öffentlichen Bekanntmachung auf die sich aus § 123 des Strafgesetzbuchs ergebende Rechtslage hingewiesen war, 1889 dadurch entgegenzutreten, daß man das Betreten der eingehenden Seeschiffe verbot, ehe sie nicht fest und sicher vertäut lägen und der Hafenlotse sie verlassen habe.

[1]) Allerdings war „der Betrieb der Nachweisungs-Comptoirs" schon durch das Gewerbegesetz von 1864 der polizeilichen Kontrolle unterstellt worden, aber man hatte von dieser Bestimmung, soweit es sich um Heuerbase handelte, nicht Gebrauch gemacht.

1888 begründete die Hamburg-Amerika-Linie ihr eigenes Heuerbureau und schloß dadurch für ihren Betrieb, wenn auch anfänglich nicht in vollem Umfange, die Tätigkeit der gewerbsmäßigen Stellenvermittler aus; die Bedeutung dieser Tatsache erhellt daraus, daß bereits 1889 4556 Personen, d. h. über 15 Prozent der vor dem Seemannsamt angemusterten Seeleute von jenem Heuerbureau angenommen wurden; im Jahre 1904 stieg diese Zahl auf 19321 und damit auf über 35 Prozent.

Erst im Jahre 1893 wurde von Staats wegen ein erheblicher Schritt auf dem Wege der Bekämpfung der Mißstände getan, indem jetzt endlich von der in § 38 Abs. 2 gegebenen Befugnis Gebrauch gemacht und das Reglement für die Stellenvermittler vom 10. März 1893 erlassen wurde. Es enthielt eingehende Vorschriften vor allem über die Einrichtung und Führung der Geschäftsbücher, die Form der Annoncen, die Art der Abfassung, Vorlegung und Aushängung der Tarife u. dergl. mehr. Diese Vorschriften waren im allgemeinen auch vom einseitigen Standpunkt der Heuerbase aus als zweckmäßig anzusehen und hätten ihnen daher für sich allein zu einem Kampf gegen das Reglement keinen Anlaß gegeben[2]). Aber dieses enthielt außerdem eine Bestimmung, die allerdings nicht auf Grund des § 38 Abs. 2, wohl aber auf Grund einer besonderen landesgesetzlichen Vorschrift[3]) erlassen werden konnte und welche den Stellenvermittlern verbot, im Geschäftslokale oder in unmittelbarer Verbindung mit demselben Gast- und Schankwirtschaft zu betreiben sowie Stellensuchende bei sich in Logis und Kost zu nehmen[4]). Hierdurch wurden die meisten Heuerbase auf das empfindlichste in ihrem Geschäftsbetrieb getroffen; sie begannen daher, von einem Teil der Reeder unterstützt, einen Sturmlauf gegen diese Bestimmung und gegen das Reglement überhaupt. Dieses finde keine Anwendung auf sie, da sie nicht Stellenvermittler im Sinne der Gewerbeordnung seien; sie seien überhaupt keine selbständigen Gewerbetreibenden, sondern Gehilfen der Reeder, in deren Auftrag und in deren Namen sie mit den Seeleuten den Heuervertrag schlössen. Jene spezielle Bestimmung aber sei sowohl rechtlich ungültig, weil sie gegen die §§ 1 und 3 der Gewerbeordnung verstoße, wie praktisch unhaltbar, da sie für die meisten den Ruin bedeute und, wenn auch einzelne Mißstände nicht wegzuleugnen seien, doch im großen und ganzen kein Anlaß für eine so harte Maßregel vorliege, durch welche die Beschaffung von Schiffsleuten in eiligen Fällen erheblich erschwert werde. Der Kampf fiel zu Ungunsten der Heuerbase aus; der Senat lehnte es ab, einzugreifen, und sowohl das hanseatische Oberlandesgericht wie die Gewerbe-Rekursinstanz erkannten die Anwendbarkeit des Reglements auf die Heuerbase und die Gültigkeit der fraglichen Bestimmung an. Die Heuerbase aber bequemten sich nun ohne große Schwierigkeiten und unter Ausnutzung einer ihnen dazu verstatteten Frist derselben an, viele allerdings nur scheinbar, indem sie sich zwar in geringer Entfernung von ihrem Lokale einen Raum als Heuerbureau mieteten, ihre Geschäfte aber im wesentlichen nach wie vor in dem Lokal erledigten. Andere dagegen gaben in der Tat das Wirtschaftsgewerbe, noch andere (14) das Heuerbasgeschäft auf, indem sie es an einen neuen Heuerbas übertrugen. Das Halten von Einlogierern, dessen Verbot sich nicht wohl umgehen ließ, hörte völlig auf. Der Zweck der vorgenommenen Reglementierung wurde also, soweit es sich überhaupt erwarten ließ, erreicht. Ein Versuch, sich derselben durch eine andere Form des Geschäftsbetriebes zu entziehen, wurde jedenfalls nicht gemacht und die Zahl der Heuerbase blieb annähernd unverändert; sie betrug 1892: 46, 1893: 48, 1894: 44, 1895: 44.

Das Jahr 1897 brachte wiederum eine erhebliche Verbesserung auf dem Wege der privaten Initiative. Der die meisten größeren Reedereien umfassende Verein Hamburger Reeder und die Reederei Rob. M. Sloman richteten je eine eigene Heuerstelle ein, durch welche schon im Jahre 1898 monatlich über 1000 bezw. über

[2]) Einige für die Kontrolle unwesentliche Erleichterungen in der Buchführung wurden ihnen übrigens mit Rücksicht auf die Eigenartigkeit des Geschäftsbetriebes zugestanden.

[3]) § 26 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation der Verwaltung vom 15. Juni 1863: „Außerdem sind die mit der Verwaltung der Polizei beauftragten Behörden befugt, öffentliche Bekanntmachungen zu erlassen, durch welche sie — — 2. die zur Regelung des Betriebes in den unter polizeiliche Aufsicht gestellten Gewerben erforderlichen Anordnungen publizieren — —".

[4]) Eine andere, gleichfalls nur auf Grund des Landesrechts zulässige Bestimmung war das Verbot, sich außer den tarifmäßigen Gebühren Vergütungen irgendwelcher Art für den Fall versprechen zu lassen, daß dem Stellensuchenden eine oder die speziell gewünschte Stellung verschafft werde. Diese Bestimmung war aber zu wohl begründet, als daß die Heuerbase es gewagt hätten, sie anzugreifen.

150 Seeleute angeheuert wurden und deren Verwaltung fast ausschließlich in die Hand früherer Schiffsoffiziere gelegt wurde, sodaß Parteilichkeit, Bestechlichkeit, Durchstechereien mit den Schlafbasen u. dgl. ausgeschlossen erschienen. Allerdings blieben diese Heuerstellen, insbesondere die des genannten Vereins, trotzdem in späteren Jahren nicht vor Anschuldigungen seitens der Seeleute, die an der Verwaltung der Heuerstelle teilzunehmen wünschten, bewahrt, indem den angestellten Runnern und sonstigen Gehilfen Bestechlichkeit und Unredlichkeit vorgeworfen wurde. Die Anschuldigungen blieben jedoch im allgemeinen beweislos und jedenfalls muß die Gründung der Heuerstellen als höchst nutzbringend bezeichnet werden. Die Seeleute wurden von dem Zwange befreit, sich an einen Heuerbas wenden zu müssen, und die Heuerbase selbst hüteten sich mehr als bisher davor, zu Beschwerden Anlaß zu geben, da sie den Verlust unzufriedener Kunden befürchten mußten und nicht mehr eine so große Auswahl unter den Stellensuchenden wie früher hatten. Die zu verschiedenen Zeiten von den Arbeitnehmern begründeten Stellennachweise hatten dagegen keinen oder doch nur geringen Erfolg, weil ihnen die Heuerbase feindlich und die Reeder gleichgültig gegenüberstanden. Die Tätigkeit der gewerbsmäßigen Heuerbase beschränkte sich seit jener Zeit hauptsächlich auf die kleineren und die auswärtigen Reedereien; ihre Zahl blieb auch jetzt noch ziemlich unverändert, sie betrug 1896: 42, 1897: 43, 1898: 41, 1899: 43, 1900: 40. Im Jahre 1899 wurden durch die drei Heuerbureaus zirka 25 500 Stellen verheuert, während die Gesamtzahl der Musterungen auf dem Seemannsamt etwa 41 000 betrug. Die gewerbsmäßigen Heuerbase vermittelten also zirka 15 500 Stellen auf deutschen und dazu eine nicht unerhebliche Zahl auf ausländischen Schiffen.

Nachdem durch die Novelle vom 30. Juni 1900 das Stellenvermittlergewerbe der Erlaubnispflicht unterworfen und den Zentralbehörden ferner die Befugnis erteilt worden war, auch über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen der Stellenvermittler Vorschriften zu erlassen, insbesondere ihnen die gleichzeitige Ausübung des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes zu beschränken oder zu untersagen, wurde zunächst durch Verordnung vom 27. März 1901 sämtlichen gewerbsmäßigen Gesindevermietern und Stellenvermittlern die gleichzeitige Ausübung des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes untersagt und damit auch denjenigen Heuerbasen, welche bis dahin dieses Gewerbe noch getrennt von dem Heuerbasgewerbe betrieben, die Möglichkeit seiner Fortsetzung genommen. Sodann aber wurde das Heuerbasgewerbe durch die Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler vom 30. April 1902 einer erneuten eingehenderen Regelung unterzogen. Besonders wurde die Beschäftigung von Hilfspersonal an eine polizeiliche Erlaubnis geknüpft, das Aufsuchen von Aufträgen außerhalb der Geschäftsräume und jede Geschäftstätigkeit auf öffentlichen Straßen usw. und anderen öffentlichen Orten untersagt und die gleichzeitige Ausübung nicht nur des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes, sondern auch des Handels mit Bekleidungs- und sonstigen Ausrüstungsgegenständen verboten. Auch sollte das Gewerbe nicht in solchen Lokalen, in welchen eines dieser Gewerbe betrieben wird, noch in Nebenräumen, die mit diesen Lokalen in unmittelbarer Verbindung stehen, betrieben werden.

(Schluß folgt.)

Erziehung und Bildung.

Die Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften in Frankfurt a. M. eröffnet in diesen Tagen ihr Sommersemester. Das Vorlesungsverzeichnis weist eine beträchtliche Bereicherung auf, die diesmal besonders den allgemeinen Fächern Philosophie und Literaturgeschichte zugute kommt. Professor Panzer, bisher an der Universität Freiburg, und Professor Marbe, bisher in Würzburg, sind an die Akademie berufen worden. Professor Panzer wird über die Geschichte der altdeutschen Lyrik und ein Kolleg „Der junge Goethe" lesen; Professor Marbe trägt über Aufgabe und Methode der Wissenschaft vor und hält eine Vorlesung „Geschichte der wissenschaftlichen Anschauung über das Verhältnis von Leib und Seele". Neu geschaffen wird ein philosophisches Seminar; die neusprachlichen Seminare werden um eine germanische Sektion vermehrt. Unter den sozialwissenschaftlichen Fächern erscheinen zum ersten Male einige halbsemestrige Vorlesungen aus dem Gebiete des öffentlichen Arbeiterversicherungsrechts, durch die den Beamten dieser Versicherung wie auch den von ihr betroffenen Unternehmern Gelegenheit zu geeigneten Studien gegeben werden soll. Es ist erfreulich, daß dem steigenden Besuche der Akademie durch immatrikulierte Studierende die Ausgestaltung des Lehrplans vollauf Rechnung trägt.

Für die obligatorische Fortbildungsschule und Verlegung der Schulzeit auf frühere Stunden tritt der Geschäftsbericht der Berliner Handwerkskammer*) mit erfreulichem Nachdruck ein. S. 68 heißt es:

„Nur auf dem Wege der obligatorischen Schule wird es möglich sein, den Unterricht in frühere Stunden zu verlegen, als es meist aus praktischen Gründen in den fakultativen Schulen geschieht. Es kann kein Zweifel sein, daß die Unterrichtszeit in den späten Abendstunden so ungünstig wie möglich ist. Die jungen Leute, die den Tag über fleißig haben arbeiten müssen, sind abends müde und abgespannt und können dem Unterricht nicht mit der nötigen Frische folgen. Auch die Lehrer leiden naturgemäß darunter, denn auch sie haben am Ende des Tages und meist schon nach einem guten Arbeitspensum in der Volksschule abends um 8 oder 9 Uhr bei Beginn der Fortbildungsschule keine rechte Frische mehr, und gegenüber der mangelnden Frische und der daraus resultierenden Interesselosigkeit der Schüler geht auch die Lehrfreudigkeit bald in die Brüche; denn physische Müdigkeit läßt sich auch durch den besten Unterricht nicht überwinden. So kann die Aufgabe der Fortbildungsschule nicht voll erfüllt werden, die aufgewendeten Mühen und Mittel haben nicht den entsprechenden Erfolg."

Der Bericht warnt aber vor einer Schablonisierung für alle Handwerker. Während Barbiere, Friseure, Schneider und Schuhmacher sämtlich z. B. Montags vor- und nachmittags ihre Lehrlinge zum Unterricht entsenden könnten, müßten der Schlosser, Schmied, Installateur, Dekorateur usw. in vielen Spezialitäten zu jedem Gesellen unbedingt einen Lehrling zu Handreichungen und Hilfeleistungen haben. Gehe der Lehrling zur Schule, müsse der Geselle feiern. In der Saison könnten Maurer, Zimmerer, Steinmetzen und Töpfer ihre Lehrlinge kaum entbehren. Hier könnten also frühestens die Stunden von 6 bis 8 Uhr abends in Frage kommen. Für die Beibehaltung des Zeichenunterrichts am Sonntag wird das bessere Licht und die Ausgeruhtheit von Auge und Hand bei den Lehrlingen, die schwere Arbeit zu leisten haben (Schlosser, Schmiede, Tischler usw.) angeführt; diesen jungen Leuten zittern abends beim Schreiben und Zeichnen allerdings die Hände.

Wohnungswesen.

Entschuldung des Grundbesitzes und staatliche Förderung des Wohnbaus für Minderbemittelte in Hessen.

Aus Darmstadt wird uns geschrieben:

Die hessische Landes-Hypothekenbank A. G. (unter Leitung und mit Zinsgarantie des Staates) veröffentlicht ihren Bericht über das Geschäftsjahr 1904, das zweite ihres Bestehens. Die Bank wurde bekanntlich nach dem Gesetz vom 12. Juli 1902 gegründet zur Förderung des Realkredits in Hessen und sollte, abgesehen von der Aufgabe der Beschaffung von Kommunaldarlehen, auf die hier nicht näher eingegangen wird, vornehmlich durch Gewährung von Amortisationsdarlehen zu mäßigem Zinsfuß der Entschuldung des Grundbesitzes dienen. Sie wurde zwar in der Form der Aktiengesellgesellschaft gegründet; da aber ihre sämtlichen Beamten Staatsbeamte sind, da der Staat ferner sich in sehr intensiver Weise um ihre Geschäftsführung kümmert, überdies von dem gesamten Aktienkapital von 9 Millionen nicht weniger als 8 300 000 ℳ = 92 % im Besitz hat und endlich die Verzinsung der Schuldverschreibungen gewährleistet, kommen ihr auch die wesentlichsten Vorteile zugute, die dem Staatsbetrieb anhaften, ohne daß darunter ihre kaufmännische Geschäftsführung leidet.

Vor allem haben jene enge Beziehungen zum Staat es der Bank ermöglicht, ihre Pfandbriefe auf einen Kurs zu bringen, der hinter dem Kurs der hessischen Staatsschuldverschreibungen kaum zurückbleibt. Infolgedessen ist umgekehrt die Bank in der Lage, ihren Darlehnsnehmern einen billigen Zinsfuß zu stellen. So gewährt sie zurzeit Darlehen zu $3^3/_4$ % Zinsen, wozu regelmäßig mindestens $^1/_2$ % jährliche Tilgung tritt. Außerdem erwachsen dem Darlehnsnehmer an einmaligen Ausgaben die sogenannten Geldbeschaffungskosten, die Spesen, die die Bank bei Beschaffung der Mittel zur Gewährung von Darlehen hat und die sich im Durchschnitt des letzten Jahres auf 1,59 % beliefen. An jährlichen Leistungen zahlt also der Darlehnsnehmer regelmäßig $4^1/_4$ %, wovon $3^3/_4$ % Zinsen, der Rest Schuldentilgung ist.

Welch erhebliche Verbesserung auf dem Hypothekenmarkt gerade für kleinen Grundbesitz diese billige Darlehnsgelegenheit bietet, möge aus den folgenden aus dem Geschäftsbericht entnommenen Daten ersehen werden. In nicht seltenen Fällen wird zurzeit in Hessen von privaten Darlehnsgebern ein Zinsfuß von nicht weniger wie 6 % verlangt und eingezogen. Tatsächlich ist der Zinsfuß aber

*) Geschäftsbericht der Handwerkskammer zu Berlin für die Zeit vom 1. Januar 1903 bis 1. Juli 1904, erstattet vom Vorstande. Berlin 1905. Druck von Liebheit & Thiesen. 252 S.

gerade im letzten Jahre zurückgegangen, und die Bank schreibt dies nicht zum wenigsten ihrer billigeren Konkurrenz zu. Durchschnittlich wurden für die im letzten Jahre auf die Bank übergegangenen Hypothekendarlehen an die Vorgläubiger 4,4365 % Zinsen bezahlt, oder, da es sich dabei um rund 11 700 000 *M* Darlehnssumme handelt, mehr gegenüber dem Zinsfuß der Hypothekenbank rund 80 000 *M*; mit anderen Worten: die dabei in Betracht kommenden Schuldner können auch bei nur gleicher Zahlung wie seither schon im ersten Jahre 80 000 *M* oder nahezu 0,7 % von ihrer Schuld abtragen, eine Amortisationsquote, die sich naturgemäß von Jahr zu Jahr erhöht.

Erfreulich ist, daß von der in der Bank geschaffenen segensreichen Einrichtung auch der kleine Besitz anscheinend stark Gebrauch macht. Nach den dem Geschäftsbericht beigegebenen Uebersichten entfällt von den im Geschäftsjahr 1904 zugesicherten 2184 Darlehen weit mehr als die Hälfte auf Beträge unter 7000 *M*, unter 1000 *M* bleiben 86, unter 2000 *M* 246, unter 3000 *M* 287, unter 4000 *M* 221, unter 5000 *M* 159, unter 6000 *M* 146 und unter 7000 *M* 105 Darlehen; über 50 000 *M* wurden nur 69 Darlehen bewilligt. Von den 1294 Darlehnsnehmern waren 438 Handwerker und sonstige Gewerbetreibende und 125 Arbeiter.

Bemerkenswert ist die stärkere Inanspruchnahme der Bank im letzten Jahre für Bauzwecke, obgleich eigentliche Baugelder, d. h. Darlehen vor Fertigstellung des Baues je nach dessen Fortschreiten nicht gegeben werden. Vorwiegend drehte es sich dabei, wie der Geschäftsbericht sagt, um die Herstellung von Kleinwohnungshäusern für Minderbemittelte, vielfach auch um Herrichtung und Verbesserung älterer Gebäude. Der Bericht spricht die Hoffnung aus, daß es der Bank möglich sein werde, in künftigen Jahren noch mehr zur Besserung der Wohnungsnot durch Bereitstellung der erforderlichen Kapitalien beitragen zu können.

Daß die weitgehende Unterstützung, die einem so gemeinnützig wirkenden Institut wie der hessischen Landes-Hypothekenbank vom Staat gewährt wird, diesem nicht einmal finanzielle Opfer auferlegen braucht, zeigt der vorliegende Geschäftsbericht. Es wird danach beantragt, für das Jahr 1904 nach Vornahme der üblichen Abschreibungen und Rückstellungen eine Dividende von 3 % zu verteilen, während für 1905 eine Dividende von 3½ % in Aussicht gestellt wird. Da der Staat aber die Mittel, mit denen er als Aktionär bei der Bank beteiligt ist, zweifellos zu etwas günstigerem Zinsfuß als 3½ % im Wege des Staatskredits hat flüssig machen können, so wird er demnächst für die von ihm aufzubringenden Zinsen volle Deckung in der ihm zufallenden Dividende finden, so daß zu seinen Lasten höchstens der jedenfalls nicht sehr erhebliche Aufwand bleibt, der durch die Leitung und Oberaufsicht über die Bank in der Zentralinstanz entsteht.

Gemeinschädlicher Egoismus der Bauspekulation. Eine Denkschrift des Oberbürgermeisters Beck an den Stadtrat der Hauptstadt Mannheim über „Die Einverleibung des Rheinaugebiets in die Stadtgemeinde Mannheim" (1904. 171 + 16 S.) zeigt, in welcher die Volksgesundheit schädigenden Weise die Privatspekulation mit Baugelände verfährt. Oberhalb des Rheins bei Mannheim haben sich zwei chemische Fabriken Hafenanlagen gemacht und um diese rentabel zu machen, versucht, nicht bloß Fabriken in der von ihnen aufgeschütteten Rheinau anzusiedeln, sondern auch einen Wohnbezirk anzulegen. 94,3 % dieses ihres Besitzes haben sie in die Hände der Spekulation (S. 157) übergehen lassen, die noch weiteres Gelände an sich gerissen haben. Diese haben dort nun nicht etwa Einfamilienhäuser mit Garten- und Ackerland errichtet, sondern vierstöckige Massenmietshäuser, unbekümmert darum, daß dieses aufgeschüttete Gelände allein schon nicht sehr gesund ist, in diesem Falle aber durch die Ausdünstungen der chemischen Fabriken so verschlechtert wird, daß der Wald und die landwirtschaftliche Vegetation verkümmert. Nur in dürftigster, völlig unzureichender Weise ist das Gebiet mit freien Plätzen und mit Plätzen für öffentliche Bauten ausgestattet. Der einzige Platz, der für eine gärtnerische Anlage vorgesehen war, ist inzwischen auch überbaut. Der verhängnisvollste Schritt der bisherigen Gemarkungsinhaberin ist ihr Verzicht auf die Verfügungsgewalt über die Straßen und Wege zugunsten der privatspekulativen Unternehmungen. Die beiden langjährigen Verträge mit dem Elektrizitätswerk und dem Wasserwerk schädigen das Gemeindeinteresse in mehrfacher Hinsicht. Schlimm ist es, daß eine solche Bauanlage des Wohnquartiers, die den fundamentalsten Grundsätzen der städtischen Wohnungspolitik (S. 160) und der Hygiene widerstreitet, von der Aufsichtsbehörde genehmigt wurde oder werden mußte. Hoffentlich bewahrt die Vereinigung mit Mannheim diesen Vorort vor weiteren Schädigungen seiner Bewohner oder Bezieher. Die Bauordnung Mannheims würde hier nur offene Bauweise und höchstens drei Stockwerke gestatten.

Der Vaterländische Bauverein zu Berlin, dessen künstlerisch ausgestattete Bauten Hussitenstr. 4/5 und Strelitzerstr. 43 mit ihren 205 Familienwohnungen und zwei Ledigenheimen mit 63 Einzelzimmern in allen Teilen bewohnt sind, hat jetzt ein aus neun Parzellen bestehendes Gelände an der Wollankstraße zu Pankow — im Zuge der Prinzen-Allee — erworben. Dort werden mehr als 100 kleine und mittlere, in sich abgeschlossene Wohnungen erbaut und nach ihrer Fertigstellung den Mitgliedern der Genossenschaft unkündbar zu mäßigen unsteigerbaren Mietspreisen vermietet werden. Alles nähere, auch bezüglich der Mitgliedschaft wolle man erfragen bei der Geschäftsstelle des Vereins: Berlin N. 31, Versöhnungs-(Privat)-Straße 1, Eingang Strelitzerstraße 43.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Mitteilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigiert von Magistratsrat Dr. Schalhorn, Vorsitzendem am Gewerbegericht Berlin.

Abkürzungen in dieser Rubrik:

B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
C.P.O. = Civilprozeßordnung.
G.G. = Gewerbegericht.
„G.G. Berlin" (mit folgender Seitenzahl-Angabe) = Das Gewerbegericht Berlin; Aufsätze, Rechtsprechung, Einigungsamt, Gutachen 2c., herausgegeben von v. Schulz und Dr. Schalhorn, Berlin 1903, Franz Siemenroth.
G.G.G. = Gewerbegerichtsgesetz.
G.O. = Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.
K.G. = Kaufmannsgericht.
K.G.G. = Gesetz, betr. Kaufmannsgerichte.
R.A.Bl. = Reichs-Arbeitsblatt, herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Berlin. 1. Jahrg. 1903, 2. Jahrg. 1904.

Vollmacht der gewerblichen Betriebsleiter, Meister u. a.

Die Rechtsbeziehungen der Gewerbetreibenden zu ihren Angestellten, insbesondere den gewerblichen Arbeitern, werden in weitgehendem Maße durch Vertreter der Gewerbetreibenden geregelt.

Die Betriebsleiter oder Meister, Oberkellner, Poliere, auch Vorarbeiter und Monteure in beschränkterem Umfange, nehmen Arbeiter an und entlassen sie namens ihres Chefs. Sie übertragen ihnen die einzelnen Arbeiten, bewilligen Urlaub, verabreden Akkordbedingungen, erteilen ihnen Anweisungen, Rügen, verhängen und erlassen Strafen, kurz sie sind es in den allermeisten Fällen, die allein oder doch überwiegend mit den Arbeitern verkehren, während der Inhaber des gewerblichen Unternehmens sich mehr mit den kaufmännischen, rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten befaßt und für den rein gewerblichen Teil seines Unternehmens weniger Zeit übrig hat.

So ist es nicht nur in großen Betrieben, sondern diese Praxis erstreckt sich bis auf die kleinsten Geschäfte. Hier tritt an die Stelle des Meisters oft die Ehefrau oder der älteste Geselle, der Bufetier u. dergl.

Eine förmliche Erteilung einer Vollmacht oder die Feststellung ihres Umfangs kommt in den seltensten Fällen vor.

In größeren Betrieben enthalten zwar die Arbeitsordnungen einiges in dieser Hinsicht. So wird bestimmt, daß die Meister zur Annahme und Entlassung von Arbeitern befugt sind, während in andern Fällen diese Befugnis wiederum ausdrücklich ausgeschlossen ist und dem Chef, dem Betriebsleiter, dem „Bureau" oder dem „Kontor" vorbehalten ist In Arbeitsordnungen findet sich auch die Bestimmung, daß der Meister als direkter Vorgesetzter des Arbeiters gelten soll; manchmal ist diese Eigenschaft auch dem Obermonteur, selbst dem einfachen Monteur beigelegt. In verhältnismäßig wenigen Fällen bestimmen die Arbeitsordnungen, wer in Stellvertretung des Gewerbetreibenden die Akkordarbeit zu vereinbaren und im Streitfall ihren Wert zu schätzen hat.

In den allermeisten Fällen aber, besonders im Kleinbetriebe, wird niemals eine förmliche Vertretungsbefugnis erteilt, noch weniger denjenigen, die es angeht, verlautbart, ja selbst eine stillschweigende Uebertragung einer Vollmacht, den Gewerbetreibenden in Angelegenheiten der Arbeiten zu vertreten, läßt sich oft bei denjenigen Personen nicht feststellen, die es als selbstverständlich ansehen, den Arbeitern Anweisungen zu erteilen, von ihnen Gehorsam und Achtung zu verlangen, sie anzunehmen oder zu entlassen.

Das Gesetz regelt diese für so viele Rechtsbeziehungen der Arbeiter und Arbeitgeber wichtige Frage in keiner Weise, insbesondere äußert sich die Gewerbeordnung, die an verschiedenen Stellen von den Vertretern der Gewerbetreibenden spricht (§§ 133[5], [7], 124[2], [3], 127), nicht darüber, wer als Vertreter der Gewerbetreibenden anzusehen ist.

Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt den Begriff der vermuteten Vollmacht nur hinsichtlich der Ehefrau und zwar abgesehen vom Fall der Gütergemeinschaft nur innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises. Die weitergehende frühere partikularrechtliche Vertretungsbefugnis der Ehefrau im Falle der Behinderung des Mannes ist zum Schaden für die hier in Betracht kommenden Rechtsbeziehungen bei kleinen Betrieben beseitigt.

Zwar sucht sich die Rechtsprechung durch eine weitgehende Zulassung der freien Beweiswürdigung bei der Frage, ob eine stillschweigende Vertretungsbefugnis gegenüber den Arbeitern besteht, zu helfen. Meist fehlt es aber vollständig an Tatsachen, die für die Würdigung in Betracht kommen konnten.

Die gewerblichen Arbeiter, welche die Wichtigkeit der Stellung eines Vertreters des Arbeitgebers kennen, beklagen sich oft darüber, daß sie nicht wissen, wen sie in einem bestimmten Fall als Vertreter des Arbeitgebers anzusehen haben. Besonders groß sind die Uebelstände, wenn Ingenieur, Meister, Monteur u. dgl. zumal bei Arbeiten außerhalb der Betriebsstätte von einander abweichende Anweisungen erteilen.

Die in einigen Fabriken bestehende gute Gepflogenheit, in jeder Abteilung den Namen des Meisters durch Anschlag bekannt zu machen, genügt auch nicht, um damit eine Vertretungsbefugnis in bestimmten Fällen zweifelsfrei festzustellen.

Hier muß vielmehr die Gesetzgebung eingreifen. Wie der Umfang der Prozeßvollmacht in der Zivilprozeßordnung (§ 80 ff.) genau festgelegt und eine Einschränkung derselben in den wichtigsten Punkten die rechtliche Wirksamkeit gegenüber dritten versagt ist, wie das Handelsgesetzbuch in §§ 48—58 gewisse im Geschäft eines Kaufmanns tätige Personen ohne weiteres als Bevollmächtigte desselben ansieht, so den Verkäufer in einem offenen Laden oder den Reisenden, und wie es anderseits den Umfang der Vollmacht festlegt (§§ 49, 50, 54), so wäre es für die Gewerbeordnung eine noch viel dringendere Aufgabe, diejenigen im Gewerbebetriebe beschäftigten Personen festzustellen, welche als Vertreter der Gewerbetreibenden anzusehen sind, und den zu vermutenden Umfang ihrer Vollmacht zu fixieren.

Es haben sich für diese Personen eine ganze Reihe von Bezeichnungen herausgebildet, mit welchen das Leben schon feststehende Begriffe verbindet.

So sind Direktoren, Geschäftsführer, Betriebsleiter oder Abteilungsvorsteher im allgemeinen befugt, den Gewerbetreibenden in allen Rechtsbeziehungen gegenüber seinen Gewerbegehilfen, Arbeitern und Lehrlingen zu vertreten.

Techniker, Ingenieure, Obermeister, Meister, Oberkellner, Poliere haben die Berechtigung, den ihnen untergebenen Angestellten Arbeiten zu übertragen, Akkordpreise zu vereinbaren, Anweisungen zu erteilen. Sie gelten als Vertreter gemäß §§ 123—124 G.O. und alles dies auch dann, wenn sie nicht zu den in § 135a G.O. bezeichneten Personen gehören.

Kolonnenführer, Monteure, Richtmeister, der Baas der Ziegeleiarbeiter, der erste Geselle bei den Schlächtern haben das Recht, den ihnen beigegebenen Helfern Anweisungen in bezug auf die gemeinsame übertragene Arbeit zu erteilen und bei Außenarbeiten auch Helfer namens des Arbeitgebers anzunehmen, auch den Lohn mit ihnen zu vereinbaren, dagegen gelten sie nicht als Vertreter des Arbeitgebers im Sinne von §§ 123 und 124 G.O. Zweckmäßig ist es, die mit der Ausbildung von Lehrlingen betrauten Gehilfen den Vertretern gemäß §§ 123, 124 G.O. gleich zu stellen, soweit die Lehrlinge in Frage kommen. Eine gesetzliche Bestimmung kann freilich nicht alle Fälle treffen. Aber im Interesse der lebhaft auch von den Arbeitern begehrten Ordnung in den Betrieben ist eine klare Festlegung bestimmter Kategorien von Bevollmächtigten anzustreben, selbst wenn das zur Folge haben sollte, daß dadurch ein Teil der jetzt bestehenden bequemen, aber zu Mißverständnissen Anlaß gebenden Vollmacht-Verhältnisse aufgehoben würde. In diesen Fällen müßte dann eine besondere Vollmacht erteilt werden. Es gilt dies besonders von Handlungsbevollmächtigten und Gehilfen in bezug auf die Verhältnisse gewerblicher Arbeiter.

Neben der Fixierung einer vermuteten Vollmacht für die oben bezeichneten Klassen von Personen empfiehlt sich eine Anordnung für die über 20 Arbeiter beschäftigenden Personen, wonach der Umfang der Befugnisse der Vertreter der Gewerbetreibenden in der Arbeitsordnung geregelt werden muß. Außerdem wäre zu bestimmen, daß die Bezeichnung einer Person als Vertreter des Arbeitgebers durch einen mit dem Namen desselben unterschriebenen Aushang, die Erteilung der Vollmacht und Mitteilung derselben an die Arbeiter enthaltend erfolgt. Auch dieser Aushang könnte obligatorisch sein.

Das preuß. Berggesetz vom 24. Juni 1892 hat übrigens in § 80b unter Nr. 2 und 3 bereits derartige Bestimmungen, so daß es sich nur um die Uebertragung auf die übrigen Zweige der Großindustrie handeln würde.

Berlin. Wölbling.

Rechtsprechung.

1. Kommt als „gewerbliche Niederlassung", bei deren G.G. geklagt werden kann, nur diejenige in Betracht, für welche der Arbeiter beschäftigt war, oder auch noch die besondere Hauptniederlassung?

2. Gilt schon eine Arbeitsstätte von einer gewissen Selbständigkeit, aber ohne eigenen Geschäftsbetrieb als „gewerbliche Niederlassung"?

(§§ 27 G.G.G., 21 C.P.O.)

Die Beklagte hat Sitz und gewerbliche Niederlassung in Berlin. Sie übernimmt die Ausführung größerer Erdarbeiten. U. a. hat sie von April 1903 bis Juli 1904 die für einen Bergwerksbetrieb zu Beutersitz erforderlichen Abraumarbeiten bewirkt und dabei ein größeres Personal beschäftigt, ein Kontor, eine Baracke mit Schlafsaal und eine Schmiedewerkstätte unterhalten.

Der Kläger, der in diesem Abraumbetriebe als Schachtmeister beschäftigt war, hat die Beklagte wegen Lohndifferenzen vor dem Amtsgericht I Berlin verklagt, nachdem ihn das für Beutersitz zuständige Amtsgericht wegen Unzuständigkeit abgewiesen hatte.

Die Beklagte hat den Einwand der Unzuständigkeit erhoben, da das G.G. Berlin als G.G. der gewerblichen Niederlassung zuständig sei. Dieser Einwand ist in der Berufungsinstanz verworfen.

Aus den Gründen.

Es ist richtig, daß gemäß § 6 Abs. 1 G.G.G. durch die Zuständigkeit eines G.G. die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen wird.

Der Auffassung des Klägers, daß vorliegend, weil der Abraumbetrieb in Beutersitz bergbaulicher Natur war, der § 27 des G.G.G. nur die Wahl lasse, zwischen mehreren zuständigen Berggewerbegerichten, kann nicht beigetreten werden. Denn gewerbliche Streitigkeiten auf solchen Abraumbetrieben unterstehen, sofern nicht Spezial-Berggewerbegerichte errichtet worden sind, was für Beutersitz unstreitig nicht der Fall ist, nach § 82 G.G.G. dem allgemeinen Gewerbegericht. Dies ergibt der Wortlaut in Verbindung mit Ziffer 2 des § 82.

Es bleibt daher zu entscheiden, ob nach § 6 und § 27 im vorliegenden Falle ein Gewerbegericht zuständig ist. § 27 bestimmt:

> „Zuständig ist dasjenige Gewerbegericht, in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist, oder sich die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers befindet, oder beide Parteien ihren Wohnsitz haben. Unter mehreren zuständigen Gewerbegerichten hat der Kläger die Wahl."

Daraus folgt aber, daß nur, wenn eines der im § 27 des Gesetzes genannten Gerichte zuständig ist, die ordentlichen Gerichte ausgeschlossen sind, und daß als der Ort, wo sich die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers befindet, nur in Frage kommt der Ort der betreffenden Niederlassung, welche für das streitig gewordene Arbeitsverhältnis maßgeblich ist. Andere Niederlassungen und auch eine etwaige Hauptniederlassung des Arbeitgebers gehen den Arbeiter nichts an. Der Umstand, daß neben der maßgeblichen Niederlassung, wo kein G.G. besteht, noch andere Niederlassungen, insbesondere eine Hauptniederlassung mit einem G.G. am Orte vorhanden sind, können den Arbeiter nicht zwingen, eines dieser von dem Sitze des Rechtsverhältnisses und der maßgeblichen Niederlassung enfernt liegenden Gewerbegerichte in Anspruch zu nehmen.

Das G.G.G. sagt nicht, wo sich eine gewerbliche Niederlassung, sondern wo sich die gewerbliche Niederlassung des Arbeitgebers befindet und lokalisiert damit die Zuständigkeit auf den Ort der maßgebenden Niederlassung.

G.G. des Erfüllungsorts oder des gemeinsamen Wohnsitzes kommen nicht in Frage.)

Danach hängt die Entscheidung von der Frage ab, ob in Beutersitz eine gewerbliche Niederlassung der Beklagten besteht oder nicht.

Die gewerbliche Niederlassung ist von einer Arbeitsstelle zu unterscheiden, sie setzt einen gewissen Zentralbetrieb, wenn auch nur für einen abgesonderten Teil des Gewerbes voraus, ferner eine gewisse, wenn auch nicht ununterbrochene Ständigkeit des Betriebes und außerdem äußere Einrichtungen, die eine Niederlassung darstellen können.

Alle diese Merkmale lassen sich aber an dem früheren Beutersitzer Abraumbetriebe der Beklagten nachweisen, denn in der Nähe der Ab-

baustelle befand sich ein Wohnhaus, in dem der leitende Bauführer wohnte, in einem Nebenhause befanden sich das Kontor und die Wohnung des Buchhalters. Außerdem hatte die Beklagte dort eine Baracke mit Küche und einen Schlafsaal für 80—40 Arbeiter, sowie eine besondere Schmiedewerkstätte eingerichtet. An Beamten hatte sie einen Bauführer, einen stellvertretenden Bauführer, einen Maschinenmeister, vier Schachtmeister, einen Buchhalter. Das Personal bestand aus 4 Maschinenführern, 8 Baggermeistern und etwa 80—90 Arbeitern.

Die Ständigkeit des Betriebes ergibt sich, wenn man berücksichtigt, daß der Betrieb in Beutersitz vom April 1903 bis Juli 1904 gewährt hat, während äußere Einrichtungen, die eine Niederlassung darstellen können, im Wohnhause des Bauführers, in dem Nebenhause, in den Baracken sowie in der Werkstatt zu erblicken sind.

Es mag hier bemerkt sein, daß zum Begriffe der gewerblichen Niederlassung im Sinne des § 27 G.G.G. nicht, wie im § 21 C.P.O., erforderlich ist, daß von dieser Niederlassung aus unmittelbar Geschäfte geschlossen werden.

Danach käme als einzig zuständiges G.G. das der gewerblichen Niederlassung der Beklagten in Beutersitz in Frage, und da für diesen Ort kein G.G. existiert, so ist die Zuständigkeit des G.G. ausgeschlossen und es kommen die allgemeinen Vorschriften der ordentlichen Gerichte zur Anwendung. Hiernach ist gemäß § 12 C.P.O. das Amtsgericht I zu Berlin, wo die Beklagte ihren allgemeinen Gerichtsstand hat, zuständig.

[Landgericht I Berlin, 11. C.K. vom 3. März 1905, 27. S. 306/03.]

Anmerkung: Vergl. unsere früheren Ausführungen in den Mitteilungen vom 24. März und 25. August 1904, „Soz. Prax." XIII, 693 A. 9 u. 1266—68. Daß der Begriff der gewerblichen Niederlassung nach § 27 G.G.G. mit dem der C.P.O. (§ 21) sich nicht decken soll, dafür ist das Landgericht u. E. den Beweis schuldig geblieben. Das G.G. Berlin teilt jedenfalls die Auffassung des Landgerichts nicht und hat sich daher in den Fällen, wo Arbeiter einer auswärtigen Betriebsstätte ohne eigenen Geschäftsverkehr bei ihm klagbar wurden, für zuständig erachtet. Sch.

*

Einverständnis mit sofortiger Lösung des Dienstverhältnisses ist anzunehmen, wenn ein Werkmeister gegen seine sofortige Entlassung nichts einwendet, sich auch Lohnansprüche (für die Dauer der Kündigungsfrist) nicht vorbehält, vielmehr alsbald mit einer anderen Firma, welche inzwischen das Geschäft des bisherigen Arbeitgebers übernommen hat, einen neuen Dienstvertrag schließt.

[Aus einem uns eingesandten Urteil des Landgerichts Halberstadt, 3. Civ.-Kammer vom 2. Januar 1905.]

*

Konkurrenzklausel. — Höhe der Vertragsstrafe. Die Vereinbarung eines Werkmeisters für Schmiederei und Schweißerei mit seinem gewerblichen Arbeitgeber, binnen Jahresfrist nach seinem Austritte aus der Beschäftigung bei keiner Konkurrenzfirma, welche Schweißerei betreibt, einzutreten, ist verbindlich. Sie enthält weder nach Zeit, noch nach Ort und Gegenstand eine unbillige Erschwerung des Fortkommens (§ 188f G.O.).

„..... Dem Werkmeister war keineswegs jede gewerbliche Tätigkeit, die seinen Fähigkeiten entsprach, versagt, vielmehr war seine Tätigkeit nur auf solche Schmiedereien beschränkt, welche nicht zugleich Schweißerei, also die Technik, zwei Metallstücke unter dem Hammer zu vereinigen, betreiben. Daß es solche Schmiedereien gibt, hat der Beklagte nicht in Abrede gestellt. Auch erscheint die Schweißerei nur als ein Spezialgebiet der Schmiederei, d. h. der Technik, Metalle mit dem Hammer zu verarbeiten. Daß ein Werkmeister in einer Schmiederei, die nicht zu gleicher Zeit Schweißerei betreibt, einen wesentlich geringeren Gehalt bezieht, ist nicht behauptet worden und nicht anzunehmen. Aber selbst, wenn dies der Fall sein sollte, so kommt doch weiter in Betracht, daß die Beschränkung nur auf ein Jahr ausgedehnt ist. ....

Die hiernach verwirkte Konventionalstrafe von 2000 Mark herabzusetzen, lag nach § 343 B.G.B. kein ausreichender Grund vor. Daß ein Schaden in Höhe von 2000 Mark entstanden sein kann dadurch, daß der Werkmeister die erlangten Kenntnisse des Betriebes und der Geschäftsbeziehungen bei seinem neuen Arbeitgeber verwertet hat, ist ohne weiteres anzunehmen. Auch sind Momente nicht dargetan, die jene Schadensschätzung zu hoch erscheinen ließen. Auf die Höhe des bezogenen Gehaltes (2160 Mark p. a.) kommt dabei nichts an."

[Aus einem uns zur Verfügung gestellten Urteile des Landgerichts Magdeburg vom 9. Juni 1904; 2 O. 228/84.]

Literarische Mitteilungen.

Soziale Frage und soziale Ordnung oder Handbuch der Gesellschaftslehre. Von Fr. Albert Maria Weiß O. Pr. Vierte Auflage. Freiburg im Breisgau, Herder, 1904.

Zwanzig Jahre ist es her, daß der gelehrte Dominikanerpater dieses hervorragende Dokument der katholisch-kirchlichen Gesellschaftslehre zum ersten Male der Oeffentlichkeit übergab. Heute liegt es in vierter Auflage vor. Da eine kritische Darstellung seines Inhalts an dieser Stelle nicht angängig ist, müssen wir uns damit begnügen, diese Tatsache festzustellen, die beredt genug für das Werk spricht.

Dr. Heinrich Pudor, das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen im Auslande; 1. Band: Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in den skandinavischen Ländern. (Preis 7,50 M. Leipzig, Dietrich 1904):

Mit der Darstellung des Genossenschaftswesens in Dänemark, Schweden-Norwegen und Finland beginnt Heinrich Pudor sein sehr zu begrüßendes Werk über das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen. Dieser erste Band ist übersichtlich zusammengestellt und anregend geschrieben.

Statistisches Jahrbuch deutscher Städte. Von Prof. Dr. M. Neefe. 12. Jahrgang. Breslau, Korn, 1904.

Von den 29 Abschnitten des vorliegenden Jahrbuchs beziehen sich die meisten auf Gebiete des kommunalen Lebens, die auch dem Sozialpolitiker besonders am Herzen liegen. Es seien nur die Statistik über die Konsumvereine im Jahre 1901 von Fr. X. Pröbst, die Sparkassen im gleichen Jahre von A. Fiack, Arbeitsnachweis und Notstandsarbeiten in den Jahren 1902 und 1903 von J. Feig, über Streiks und Aussperrungen im Jahre 1903 von M. Neefe genannt. Die Anzahl der Städte, auf die sich die statistischen Untersuchungen beziehen, ist nicht bei allen Abschnitten die gleiche; doch finden die meisten Städte über 50 000 Einwohner in den wichtigeren Abschnitten Berücksichtigung.

Geschichte der Statistik in Brandenburg-Preußen. Von Otto Behre. Berlin, Carl Heymanns Verlag. Preis 20 M.

Mit diesem Werke hat Otto Behre dem Königlichen Statistischen Bureau zur 100. Wiederkehr des Tages seiner Gründung ein glänzendes Festgeschenk beschert. Aber auch allen übrigen, die an der vaterländischen Geschichte Anteil nehmen, wird dieser Beitrag zur inneren Entwicklung Brandenburg-Preußens willkommen sein.

Studien zur spanischen Verfassungsgeschichte des neunzehnten Jahrhunderts. Von Dr. jur. Hans Gmelin. Stuttgart. Enke. 1905.

Der Verfasser gibt uns eine gute Darstellung der politischen Geschichte Spaniens im vergangenen Jahrhundert von den Zeiten des Absolutismus bis zum allgemeinen Wahlrecht. Da auch die Parlamentsverhandlungen eingehend berücksicht sind, erhalten wir weit mehr als eine trockene Uebersicht der konstitutionellen Entwicklung; das Werk enthält beachtenswerte Beiträge zu den Fragen des Verhältnisses von Staat und Kirche, Monarchie und Demokratie und anderen politischen Problemen, an denen ja die moderne spanische Geschichte reich genug ist.

Jahresbericht der Volksbibliothek zu Frankfurt am Main (Eingetragener Verein) für das Jahr 1904. Frankfurt a. M. Druck von Gebrüder Knauer, 1905. 23 Seiten mit Mitgliederverzeichnis.

Der Gesamtverkehr — ohne die Benutzung der Wanderbibliotheken erstreckt sich auf etwa 127 000 Bände, über 100 000 davon betrafen die schöne Literatur, 4837 die Jugendliteratur.

Die Entwicklungstendenzen und Betriebsformen im Tuchhandel der Stadt Zürich. Ein Beitrag aus der Gegenwart von Siegfried Block. Züricher volkswirtschaftliche Studien. Viertes Heft. Zürich, 1904, Raschers Erben.

Das vierte Heft der von Prof. Herkner herausgegebenen Züricher volkswirtschaftlichen Studien befaßt sich mit einem der interessantesten, aber auch schwierigsten Zweige unseres Wirtschaftslebens, dem Tuchhandel. Wenn auch die Ausführungen Blocks sich nur auf die Stadt Zürich beziehen, so enthält doch das Heft eine Reihe allgemeiner Darstellungen, die auch für andere Orte ihre Gültigkeit haben. Der Wert des Buches liegt nicht in streng methodischen, statistischen Angaben, sondern mehr in den Beiträgen zur Psychologie des Handels. Die geschäftlichen, kulturellen und sittlichen Folgen des Wettbewerbs werden aufgezeigt; oft recht lehrreiche Beispiele für die Versuche, die Kundschaft anzulocken und hier und da zu übervorteilen, werden dargelegt. Den Sozialpolitiker wird vor allem das erste Kapitel über das Hausiergeschäft, dem ja auch vor einer Reihe von Jahren der „Verein für Sozialpolitik" seine besondere Aufmerksamkeit zugewandt hat, interessieren. Allerdings sind wir bei der Darstellung Blocks vielleicht etwas zu sehr auf subjektive Eindrücke des Beobachters angewiesen. Aber das lag an den tatsächlichen Verhältnissen, und daß der Verfasser zu beobachten versteht, geht auch aus den nachfolgenden Kapiteln über das Versand- und das Reisegeschäft hervor.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Nollendorfstraße 29-30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

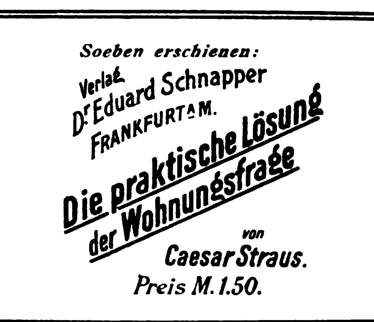
Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896.

Erläutert von Jul. Bachem und Herm. Roeren.

Dritte, neubearbeitete und erweiterte Auflage.

Preis gebunden in Leinwand: 2 Mark 80 Pfg.



J. G. Cotta'sche Buchhandlung Nachfolger, Stuttgart und Berlin.

Soeben erschienen:

Beiträge zur Geschichte und Kritik der Lohnfondstheorie.

Von **Arthur Salz,** Doktor der Staatswirtschaft.

(**Münchener Volkswirtschaftl. Studien, herausg. von Lujo Brentano und Walther Lotz, 70. Stück**)

Geheftet M. 4,50.

Zu beziehen durch die meisten Buchhandlungen.

Verlag von J. H. W. Dietz Nachf. (G. m. b. H.) in Stuttgart.

Arbeiterpolitik und Wirtschaftspflege in der deutschen Städteverwaltung

von Dr. H. Lindemann (C. Hugo).

Zwei Bände.

Band I enthält: Arbeiterpolitik. — Band II: Wirtschaftspflege.

Preis des ersten Bandes: Broschiert Mk. 9.—, gebunden in engl. Leinwand Mk. 10.50,
„ „ zweiten „ „ „ 7.50, „ „ „ „ „ 9.—.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Von **Ernst Zitelmann.** 1900. I. Allgemeiner Teil. Preis: 4 M. 20 Pf., geb. 4 M. 80 Pf.

Das Mietrecht nach dem B.G.B. für das Deutsche Reich. Systematisch dargestellt von **Ludwig Fuld.** Preis geb. in Leinwand: 5 M. 40 Pf.

Handbuch für Preussische Sparkassen. Gesetze und Verordnungen herausgegeben von **H. Kappelmann.** Preis geb. in Leinwand: 3 M. 60 Pf.

Freie kirchlich-soziale Konferenz.

Die **freie kirchlich-soziale Konferenz** ist eine evangelisch-kirchliche, nicht eine parteipolitische Vereinigung. Gegründet am 28. April 1897 in Kassel, möchte sie ein Sammelpunkt für evangelische Männer und Frauen sein, die im Geiste unserer Reformation dahin streben, daß das **Evangelium** die bewegende Kraft unseres Volkslebens bleibe und immer mehr werde. Die **Mitgliederzahl wächst stetig** (Dezember 1904: **2750**). Der **Jahresbeitrag** beträgt, um jedem den Anschluß zu ermöglichen, 1 M., einschließlich der monatlichen „Kirchlich-sozialen Blätter“ **2,50 M.**

Anmeldungen an das Generalsekretariat der Konferenz: Berlin N. 31, Versöhnungs(privat)straße 1.

Die „**Kirchlich-sozialen Blätter**“ sind bereits heute eins der verbreitetsten evang. Monatsblätter. (Auflage 4—5000). **Zu beziehen** durch alle Postämter, durch den Buchhandel (Vaterländische Verlags- und Kunstanstalt, Berlin SW. 61) und durch das Generalsekretariat der Konferenz **Berlin N. 31, Versöhnungs(privat)straße 1,** für **1 M.** halbjährlich.

„Die Arbeit“ (christlich-soziales Wochenblatt) empfiehlt sich allen, die mit der fortschreitenden christlich-sozialen Bewegung im Zusammenhange bleiben wollen.

„Die Arbeit“ ist das einzige politische Wochenblatt evangelischen Charakters, das systematisch über den Fortgang der christlichen Arbeiterbewegung unterrichtet, und empfiehlt sich daher bei seinem billigen Preise zur Verbreitung in Arbeiterkreisen.

„Die Arbeit“ ist durch alle Postanstalten für 17 Pfennig monatlich oder **50 Pfennig vierteljährlich** (ausschließlich Bestellgeld) zu beziehen. — **Probenummern** versendet und Bedingungen für Übernahme einer Agentur (bei sechs und mehr Lesern) teilt mit die Geschäftsstelle der „Arbeit“ **Berlin N. 31, Versöhnungs(privat)straße 1.**

Zum Abonnement angelegentlichst empfohlen!

Volkstümliche Zeitschrift für praktische Arbeiterversicherung

Redaktion: **Erich Wendlandt, Magdeburg, Wittenbergerstr. 30.**

XI. Jahrgang. Abonnementspreis: 7 Mark.

Erscheint am 1. und 15. eines jeden Monats.

Die Zeitschrift orientiert über alles Wissenswerte aus dem Gebiete der Arbeiter- (Kranken-, Unfall- und Invaliden-) Versicherung. Sie bringt belehrende **Originalaufsätze** aus der Feder erster Autoren, veröffentlicht die ergehenden Entscheidungen der Reichs- und Landes-Versicherungsämter, des Reichsgerichts, der Civil- und Verwaltungsgerichte, sie publiciert die amtlichen Erlasse, Verfügungen der Reichsbehörden (Reichskanzler, Reichsamt des Innern u. s. w.), der Landes-Zentralbehörden (Ministerien, Regierungspräsidenten u. s. w) und berichtet über wichtigere Vorkommnisse aus den Verwaltungen der Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Landesversicherungsanstalten sowie aus den Kreisen der Kassenärzteschaft u. s. w. — Insbesondere dient sie der **Auskunfterteilung** in allen sich geltend machenden Zweifelsfragen der Arbeiterversicherung und erfreut sich gerade dieserhalb in den Abonnentenkreisen allgemeiner Wertschätzung und Beliebtheit.

Probenummern gratis und franko, wenn bei der Einforderung auf die „Soziale Praxis“ Bezug genommen wird.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XIV. Jahrgang. Berlin, den 11. Mai 1905. Nummer 32.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts.
Telephon: IX. 14224.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Eine neue städtische Siedlungsbewegung und die Reform der ländlichen Bauordnungen.

Wenn nicht alles trügt, stehen wir jetzt in Deutschland am Anfange einer neuen großen städtischen Siedlungsbewegung. Die Industrie beginnt hinauszuziehen: Nicht nur vom alten Stadtkern in die Vorstädte, welche Bewegung schon lange im Gange ist, sondern auch von den Vorstädten und Vororten weiter hinaus in die fernere ländliche Umgegend der Städte, ja zum Teil überhaupt in neue Gegenden. Beispiele dafür lassen sich in großer Zahl aufzählen. Man denke z. B. an Düsseldorf-Reisholz oder an die Elbufer oberhalb und unterhalb Dresden zwischen Pirna und Meißen, oder an den industriellen Aufschwung von Teltow, wo jetzt der Teltowkanal der Vollendung entgegengeht. Ueberhaupt bieten die Wasserwege, wie eine im Frühjahr 1904 ausgegebene Denkschrift der preußischen Regierung nachweist, ganz besonders Anlaß zur dezentralisierten Ansiedlung der Industrie. Freilich ist mit dieser Dezentralisierung nicht gemeint eine *isolierte* Ansiedlung der Industrieunternehmungen; diese haben vielmehr nach wie vor die Tendenz, sich in größerer Anzahl in ein und derselben Gegend zu sammeln, aber die übermäßige räumliche Zusammendrängung und Aufeinanderhäufung innerhalb der Grenzen eines engen städtischen Weichbildes scheint sich allmählich zu locken und einer loseren Vereinigung der Industriestätten innerhalb gewisser räumlich ziemlich ausgedehnter Konzentrationsbecken zu weichen. Man wird annehmen dürfen, daß es insbesondere die Zeiten aufsteigender Industriekonjunktur sind, die Anlaß zu solchen Industrieverlegungen geben, denn in ihnen im wesentlichen tritt natürlich das Bedürfnis nach Vergrößerung der räumlichen Industrieanlagen hervor, das innerhalb unserer jetzigen städtischen Standplätze der Industrie meist nur sehr schwer oder gar nicht befriedigt werden kann, während zugleich diese Zeiten aufsteigender Konjunktur in der Regel eine gute Gelegenheit bieten, das bisher innegehabte Gelände vorteilhaft zu veräußern.

Der Zug der Zeit kommt dieser ganzen Bewegung entgegen. Das städtische Leben zeigt so wie so schon immer mehr und mehr den Drang, wieder einen gewissen Anschluß an das Landleben und seine großen Freuden und Vorteile zu gewinnen. Man sehe z. B. die immer zunehmenden Kolonien von Landhäusern der Wohlhabenderen weit um fast alle unsere größeren Städte herum; man sehe weiter die Zunahme der Kleingarten- und Laubenkolonien in mehr als einer deutschen Stadt. Endlich besteht ja auch bei uns seit einiger Zeit durch die Deutsche Gartenstadt-Gesellschaft eine organisierte Propaganda für eine ganz andere, dem Lande angenäherte städtische Siedlung als bisher, für die „Gartenstadt“, welche die Vorteile des städtischen und des Landlebens mit einander verbinden soll. Unter diesen Umständen ist es wohl nicht zu viel gesagt, wenn man behauptet, daß wir mit der Möglichkeit, ja mit der Wahrscheinlichkeit einer neuen großen städtischen Siedlungsbewegung zu rechnen und uns auf sie einzurichten haben, einer Bewegung, die in der Tat unserem ganzen Städtewesen und wohl auch weiten Teilen des Landes einen ganz anderen Charakter als bisher aufdrücken und die, wenn sie richtig zum Ziele gelangt, in der Tat die eigentliche Blüte und Vollendung des städtischen Siedlungswesens darstellen würde.

Für diese große Reform gilt es, sich rechtzeitig zu rüsten und die Gefahren, die ihr drohen, bei Zeiten abzuwehren, denn das Eine ist wohl klar: wenn wir in allem Wesentlichen bei den bisherigen wirtschaftlichen, administrativen und organisatorischen Grundlagen des jetzigen Systems unserer Stadterweiterung bleiben, so werden wir um einen guten, ja wahrscheinlich um den besten Teil der Früchte dessen, was sich jetzt vorbereitet, betrogen werden. Gleiche Ursachen werden auch wieder gleiche Wirkungen herbeiführen. Die neu entstandenen Siedlungen werden, wenn man sie nach den gleichen privatkapitalistischen Grundsätzen und Interessen behandelt und sich entwickeln läßt wie unsere bisherigen Städte, bald auch wieder unter denselben Uebelständen wie diese zu leiden haben. Anfänglich wird es noch Licht und Luft, Gärten und Spielgelegenheiten usw. geben, die Zustände werden leidlich, ja teilweise sogar

erfreulich sein, aber schon bald werden die Grundstücks- und namentlich die Baulandpreise gewaltig in die Höhe schnellen, die Mietkasernen werden sich einnisten, die Spekulation wird ihre Orgien feiern und die Absperrung der Bevölkerung von der Natur wieder eintreten; einige wenige werden den Rahm abschöpfen und die große Masse der Bevölkerung wie jetzt unter schweren Mietlasten seufzen, ebenso wie Staat und Gemeinde um den ihnen zustehenden Anteil an der Wertsteigerung des Bodens kommen.

Zur Abwehr von alledem und zur Sicherung des unendlichen Segens, den uns die jetzt anscheinend einsetzende städtische Dezentralisation an sich zu bringen vermag, gehört nun freilich ein ganzes System von Maßregeln: Die Reform der Bauordnungen dort draußen auf dem künftigen Siedlungsgebiete; die Entwicklung des Erbbaurechts und aller sonstigen Formen der Aufrechterhaltung des gemeinsamen Bodeneigentums bei eintretender Bebauung; die Bildung industrieller Siedlungsgenossenschaften durch Arbeitgeber, Arbeiter u. dergl., die gemeinsam ihre Unternehmungen, Wohnungen usw. hinauslegen wollen; einige reformierende Bestimmungen in unserem Enteignungsrecht; Einrichtungen für Beschaffung des nötigen Kapitals; Steuermaßregeln, sowie die Schaffung von Verkehrsmitteln aller Art (aber erst nach Vornahme sozial schützender Maßregeln wie Bauordnungsreform und gemeinnütziger und öffentlicher Grunderwerb auf dem aufzuschließenden Gelände); der Erwerb ausgedehnter Ländereien durch Staat, Gemeinde und vor allem auch durch die Körperschaften der Selbsthilfe, ja vielleicht durch eigens zu diesem Zweck gegründete Siedlungsgenossenschaften u. dergl. m. Hierüber wird noch manches zu sagen sein. Auf eine von diesen Maßregeln sei aber schon heute nachdrücklich hingewiesen, denn sie duldet keinen Aufschub: das ist die **Reform der Bauordnungen auf dem künftigen großen Siedlungsgebiete.** Freilich beschäftigt man sich bei uns jetzt schon seit etwa 15—20 Jahren theoretisch und praktisch mit der Reform der Bauordnungen, aber fast immer dreht es sich ausschließlich um die Bauordnungen des städtischen Weichbildes, allenfalls noch um die der nächsten Vororte. Das aber, worauf es hier ankommt, und was möglicherweise viel wichtiger ist als dieser schwere Kampf gegen festgewurzelte Interessen, ist die Reform der Bauordnungsbestimmungen auf dem ganzen großen weiten Gebiete, das für die Verlegung oder Neugründung von Industrieunternehmungen und für eine städtische Dezentralisation großen Stils in Betracht kommt. Das sind Gegenden, die jetzt zum großen Teil noch einen durchaus oder wenigstens ganz überwiegend ländlichen Charakter tragen und deren Grund- und Bodenpreise auch noch nicht wesentlich über das Niveau landwirtschaftlicher Preise hinausgerückt sind.

Hier gilt es jetzt bei Zeiten, ehe noch die Grundstückspreise in die Höhe schnellen, einen Riegel vorzuschieben und durch ganz scharfe Bauordnungsbestimmungen von vornherein zu verhindern, daß, wenn der gewünschte und mit Absicht herbeizuführende Fall mehr oder minder städtischer Ansiedlung dort eintritt, die Ausnutzung der Grundstücke einen höheren Grad erreichen kann, als mit den weitgehendsten modernen Anforderungen an Hygiene, Gartenmäßigkeit usw. vereinbar ist. Hier darf nicht gezaudert werden. Die Bodenspekulation hat tausendfältig gezeigt, daß sie äußerst findig und schnell ist und es versteht, wenn nur erst einmal die ersten Anfänge künftiger dichterer Besiedlung und dadurch entstandener Gewinnchance sich zeigen, weit herum alles Land mit Beschlag zu belegen. Ist das aber erst einmal geschehen, sind erst einmal erhöhte Preise gezahlt worden und hat erst einmal der verhängnisvolle Gang des Zinsenauflaufes des für den Boden ausgelegten Kapitals begonnen, so sind auch schon wieder schwerwiegende „wohlerworbene" Rechte und Interessen da, gegen die dann immer nur noch ein Teil der Ansprüche durchzusetzen ist, die man eigentlich im Interesse der Volkswohlfahrt stellen müßte. Natürlich kommt es auch darauf an, wie der jetzige Zustand der in den betreffenden Gebieten geltenden Bauordnungen ist. Aber es ist zu fürchten, daß er in vielen Fällen einer weitgehenden baulichen Ausnutzung durch Mietkasernen oder ihnen wenigstens ähnliche Bauten kein ernstliches Hindernis entgegenstellt. Und auf der anderen Seite dürften die hier in Frage kommenden ländlichen Bauordnungsbestimmungen der an sich ja auf das lebhafteste zu wünschenden städtischen Ansiedlung wiederum unnötige Hindernisse entgegenstellen. Es ist also voraussichtlich nach zwei Seiten hin zu reformieren. Aber freilich ist die Reform nach der ersterwähnten viel dringlicher als die nach der zweiten, die sich, wenn das Bedürfnis zutage tritt, dann immer noch machen läßt, während die erstere, wenn der richtige Augenblick verpaßt ist, im besten Falle immer nur noch sehr teilweise durchzuführen ist.

Ebenso erscheint als weit weniger eilig die Reform etwaiger **Bebauungspläne** auf den in Rede stehenden großen Gebieten. Ein Bebauungsplan enthält doch immer schon gewissermaßen eine Anweisung auf in nicht zu ferner Zukunft erfolgende tatsächliche Bebauung. Dadurch bringt er den betreffenden Landbesitzern leicht sehr erhöhte Vorstellungen von dem Werte ihres Landes bei und veranlaßt sie zu Preisforderungen, an die sie ohne den Bebauungsplan nie gedacht hätten. Dieses Moment spielt bei bloßen Bauordnungsbestimmungen eine viel geringere Rolle, aber freilich ist es auch bei ihnen dringend wünschenswert, daß sie sich möglichst einheitlich über ein weites Gebiet erstrecken, damit nicht der einzelne Ort oder die einzelne Gegend als besonders ausgewählt für baldige Bebauung und deshalb zu erhöhten Preisforderungen berechtigt erscheint. Man wende nicht ein, daß einer solchen Belegung des Landes im weiten Umfange um die Stadt mit einschneidenden Bauordnungsbestimmungen das Interesse der jetzigen Landbewohner entgegenstände. Das Interesse der Tausende von Städtern, die in Zukunft dort wohnen sollen, muß dem der paar Hundert jetzigen Landbewohner vorgehen. Außerdem aber hätten diese Bestimmungen ja im wesentlichen nur den Zweck, Weiträumigkeit und Gartenmäßigkeit zu sichern, und gegen diese verstößt ja die jetzige ländliche Bauweise im allgemeinen nicht; endlich kann, wo doch ein Konflikt vorliegt, unbedenklich durch weitestgehende Dispense geholfen werden.

Soll freilich die ganze Sache nicht gerade den umgekehrten Erfolg haben von dem, den man wünscht, so ist es unerläßlich, für diese, für die städtischen Siedlungen einer weit besseren Zukunft bestimmten Bauordnungsvorschriften von ganz anderen Gesichtspunkten auszugehen als bei der bisherigen Reform der städtischen Bauordnungen. Der oberste und leitende Grundsatz müßte unseres Erachtens sein, durchaus und unter allen Umständen auf diesen Gebieten den **Grundsatz der Gartenmäßigkeit** zum Durchbruch zu bringen. Dieser Grundsatz ist nicht ohne weiteres identisch mit offener Bauweise: es kann vollständig gartenmäßige Siedlungen sehr wohl auch bei geschlossenen Häuserreihen geben. Man denke z. B. an so manche schöne kleine Stadt in der Mark oder in anderen deutschen Landschaften, wo lange, geschlossene Reihen kleiner, niedriger Häuser an breiten, baumbepflanzten Straßen stehen und nach hinten Garten an Garten sich reiht. Aber eines wäre freilich bei sonstiger freiester Gestaltung der Bauweise unbedingt festzuhalten: nämlich daß so viel Land unter allen Umständen frei und unbebaut bleibe, daß im Durchschnitt — natürlich außer dem nötigen Straßen- und Platzlande — auf jede Haushaltung so viel entfällt, wie für einen reichlich bemessenen Garten notwendig ist, einerlei ob in der Praxis jede Haushaltung dieses Land in Anspruch nimmt oder nicht. Es wäre also keiner Ansiedlung und Bebauung die Genehmigung zu erteilen, wo dieses Land nicht nachweislich frei bleibt. Im einzelnen kann man sich die Durchführung eines solchen Grundsatzes natürlich sehr verschieden denken. Es wäre z. B. auch recht wohl denkbar, daß zwar bei jedem Hause im ganzen nur ein mäßiger Garten verlangt wird, daß dafür aber in unmittelbarer Nachbarschaft ein entsprechend großes Stück Land dauernd frei bleibend erhalten werden muß zur Gartennutzung aller Art durch die Bewohner des betreffenden Viertels. Ja man kann noch weiter gehen und fragen, ob es sich nur um Gärten handeln soll und nicht auch um Vorsorge bis zu einem gewissen Grade für Bereitstellung und Erhaltung bescheidener Feldstücke. Doch sind das, abgesehen von dem letzten Gesichtspunkte, ja schließlich spätere Sorgen.

Wenn derart der Grundsatz der Gartenmäßigkeit, ja vielleicht sogar einer gewissen Möglichkeit eines kleinen wirtschaftlichen Betriebes aufgestellt wird, so geschieht dies nicht aus sentimentaler Schwärmerei. Es sprechen vielmehr sehr dringende und leicht verständliche Gründe dafür, daß den künftigen Bewohnern dieser Gegenden weit mehr geboten werden muß, als was ihnen die beste jetzige städtische Bauordnung bieten kann, nämlich nicht nur viel Luft und Licht, sondern auch die leichteste Gelegenheit zu Betätigung in Garten und Feld. Die gesundheitlichen Vorteile liegen ohne weiteres auf der Hand. Auch die außerordentliche Verbesserung der Ernährung ist leicht zu begreifen, die eintreten würde, wenn es gelänge, den jetzt ausschließlich auf Geldlohn gestellten ärmeren städtischen Klassen einen erheblichen Zufluß von Naturalien aus eigener Gartennutzung und Kleinviehhaltung zuzuführen. Viel weniger wird schon an einen anderen Gesichtspunkt gedacht, der doch von äußerster Wichtigkeit ist: an die Möglichkeit, einen gewissen Wechsel in die jetzt so überaus einseitige und eintönige Berufsarbeit unserer städtischen Klassen zu bringen. Es läßt sich ein Zustand denken, wo ein gewisser wohltätiger Wechsel zwischen industrieller und anderer Arbeit organisiert stattfindet, und eine der wichtigsten Möglichkeiten für eine solche außerordentliche Verbesse-

rung müssen wir uns durch die gartenmäßige Gestaltung unserer künftigen städtischen Siedlungsgebiete offen halten. Weiter, daß die ärmeren städtischen Klassen durch eigene Bodenbewirtschaftung als Nebenbetrieb eine viel größere wirtschaftliche Sicherheit und bessere Lebenshaltung zu erreichen vermögen, wird nicht zu bestreiten sein, wie sehr auch einem großen Teile von ihnen zurzeit Fähigkeit und selbst Lust dazu abhanden gekommen sein mögen. Daß auch moralische und kulturelle Gründe schwerwiegender Art auf das nachdrücklichste dafür sprechen, auch den Städtern soweit nur irgend möglich den freien Zugang zum Mutterboden der Natur und zu seiner Benutzung und Pflege zu verschaffen, bedarf weiter keiner Beweise. Und nur darauf sei noch hingewiesen, daß eine gartenmäßige Gestaltung unserer städtischen Siedlungen auch zur Lösung des so wichtigen und schwierigen Problems der Frauen- und Kinderarbeit einen wichtigen Beitrag zu liefern vermöchte.

Kommt die Bauordnungsreform in dem hier geschilderten Sinne einmal ins Rollen, so werden freilich alle Kreise, denen in dieser Frage das Volkswohl am Herzen liegt, scharf aufpassen und sich ordentlich und längere Zeit hindurch ins Zeug legen müssen, damit nicht die naturgemäß entgegenstehenden Interessen spekulativer und sonstiger Kreise die Sache verderben. Denn Abänderung der Bauordnung bedeutet allemal wenigstens bis zu einem gewissen Grade Kampf des öffentlichen Interesses mit widerstreitenden Privatinteressen. Im übrigen aber erscheint die Aufgabe, um die es sich hier handelt, im großen und ganzen genommen, nicht so sehr schwer. Zunächst kommt es nur darauf an, einheitlich für jene großen Gebiete, die irgendwie als Siedlungsfeld künftiger städtischer Dezentralisation in Betracht kommen, einige einfache, aber einschneidende repressive Bestimmungen zu treffen, welche die Grundlage für die ganzen großen Reformarbeiten, die sich dort aufbauen sollen, intakt erhalten. Bisher war die Losung: Reform der städtischen Bauordnungen, fügen wir zu ihr die wichtigere und aussichtsreichere: Reform der ländlichen Bauordnungen. Aber vor allem: beginnen wir ungesäumt, damit es nicht auch hier wieder wie so oft heißt: Verpaßt!

Dresden. K. v. Mangoldt.

Soziale Rechtsprechung.

Erhöhung der Revisionssumme. Aus Anwaltskreisen wird uns geschrieben: Nach den vor den Osterferien gefaßten Beschlüssen der Reichstagskommission, die mit dem Gesetzentwurf betreffend die Revision betraut ist, hat man zwar die Erhöhung der Revisionssumme auf 3000 *M* für bedenklich erachtet, sich dagegen mit der Erhöhung auf 2500 *M* einverstanden erklärt. Auf dieser Grundlage dürfte das Zustandekommen der Novelle gesichert sein, die Mehrheitsparteien werden, wenn auch nicht geschlossen, dafür eintreten und die verbündeten Regierungen werden ohne weiteres das nehmen, was sie jetzt bekommen können. Ob die Revisionssumme 3000 *M* oder 2500 *M* beträgt, ist für die Praxis nicht von sehr erheblichem Werte, für die unbemittelte und auch die minderbemittelte Bevölkerung ist auch mit der Erhöhung auf 2500 *M* das Reichsgericht auf zivilrechtlichem Gebiete so gut wie ausgeschaltet und gerade diejenigen Teile des Privatrechts, welche in sozialrechtlichem Sinne von besonders hervorragender Bedeutung sind, werden hinfort nicht mehr unter die Auslegung des Reichsgerichts fallen. Hierüber ist schon so vieles gesagt worden, daß sich Neues darüber bei bestem Willen nicht mehr anführen läßt, leider aber haben diese Erwägungen weder auf die verbündeten Regierungen noch auf die Reichstagskommission einen genügenden Einfluß ausgeübt. Und doch wäre es umso mehr angezeigt, daß man diesen sozialrechtlichen Bedenken mehr Beachtung schenkte, als doch kaum bezweifelt werden kann, daß die gegenwärtige Ueberbelastung des Reichsgerichts mit der Uebergangsperiode in ursächlichem Zusammenhang steht, wie sie jede Ersetzung eines alten Gesetzbuchs durch ein neues mit sich bringt. Diese Uebergangsperiode wird nur von kurzer Dauer sein und vielleicht sind wir jetzt schon nicht mehr weit von ihrem Höhepunkt entfernt. Umsoweniger läßt sich diese Erhöhung der Revisionssumme rechtfertigen, welche das Reichsgericht dauernd in seiner Bedeutung beeinträchtigt.

Techniker oder Arbeiter? Mehrere Mädchen waren vor einiger Zeit, nachdem sie einen Kursus von 4 Monaten in einer Zuckerindustrieschule durchgemacht hatten, als Chemikerinnen in der Nauener Zuckerfabrik tätig. Ihnen lag es ob, in einem Laboratorium gewisse Analysen vorzunehmen, Resultate zu ermitteln und rechnerisch zu verarbeiten, um später die Rohprodukte möglichst ergiebig auszunutzen. Die Mädchen erhielten ein höheres Gehalt, sie mußten aber auch abwechselnd in der Nacht arbeiten. Wegen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Gewerbeordnung (Verbot der Nachtarbeit der Frauen) wurde der Betriebsleiter angeklagt, weil er Arbeiterinnen zur Nachtzeit beschäftigt habe. Das Landgericht sprach aber den Angeklagten frei, da die Mädchen nicht als Fabrikarbeiterinnen im Sinne der Gewerbeordnung angesehen werden könnten; es handle sich um Personen, die mit höheren technischen Dienstleistungen betraut seien. Die Revision der Staatsanwaltschaft wurde vom Kammergericht abgewiesen, indem ausgeführt wurde, die Grenze zwischen Arbeitern und technischen Gehilfen höherer Art sei nicht scharf zu ziehen. Arbeiten, die früher ein Gelehrter ausführte, verrichte jetzt infolge der Fortschritte in der Technik ein intelligenter Arbeiter. Ohne Rechtsirrtum folgere das Landgericht aus der höheren Besoldung und der Stellung der Mädchen, daß es sich nicht um Fabrikarbeiterinnen handle; es komme hinzu, daß die Mädchen eine höhere Bildung als gewöhnliche Arbeiterinnen besitzen. —ld—

Ueberarbeit der Frauen. G. hatte an einem Tage Arbeiterinnen noch gegen 10 Uhr abends in seinem Betriebe beschäftigt, in dem Kleider angefertigt werden. Nach § 4 der Verordnung vom 31. Mai 1897/17. Februar 1904 sollen Arbeiterinnen in der Nachtzeit zwischen 8 1/2 und 5 1/2 nicht in der Kleider- und Wäschekonfektion beschäftigt werden. Ueber die in § 4 festgesetzte Zeit dürfen Arbeiterinnen über 16 Jahren an 60 Tagen im Jahre beschäftigt werden; es soll jedoch die Ueberarbeit **vor** ihrem Beginn auf einer Tafel in der Werkstatt deutlich verzeichnet werden. Dies hatte G. unterlassen. Schöffengericht und Landgericht verurteilten G. aus § 149 (7) G.O. zu 5 *M* Geldstrafe. Dagegen legte die Staatsanwaltschaft Revision beim Kammergericht ein und verlangte die Bestrafung des Angeklagten aus § 146 (2) der Gewerbeordnung; hiernach wird mit Geldstrafe bis zu 2000 *M* bestraft, wer den §§ 135—137 (Verbot der Nachtarbeit der Frauen) zuwiderhandelt. Das Kammergericht erachtete die Revision für begründet, hob die Vorentscheidung auf und wies die Sache an das Landgericht zur anderweiten Verhandlung zurück mit der Begründung, wenn eine Eintragung nicht erfolgt sei, dann dürfe überhaupt keine Ueberarbeit stattfinden; es solle vorgebeugt werden, daß eine verbotswidrige Ausnützung der weiblichen Arbeitskräfte erfolge; die Eintragung der Ueberarbeit habe unbedingt **vor** dem Beginn der Ueberarbeit zu erfolgen. —ld—

Invalidenversicherung und Ortsarmenverband. Der Ortsarmenverband Eberswalde, welcher einen Arbeiter W. hatte verpflegen lassen, hatte sich von dem Arbeiter für einen bestimmten Zeitraum den Anspruch des Arbeiters auf Invalidenrente an die Landesversicherungsanstalt Pommern abtreten lassen. Als es zwischen dem Ortsarmenverband und der Landesversicherungsanstalt wegen des Rentenbetrages zu einem Rechtsstreit im Verwaltungsstreitverfahren kam, entschied der Bezirksausschuß zu ungunsten des Ortsarmenverbandes aus dem Grunde, weil für einen solchen Rechtsstreit nicht die Verwaltungsgerichte zuständig seien; in einem solchen Falle erscheinen nur die Zivilgerichte zuständig. Dieser Ansicht trat auch das Oberverwaltungsgericht bei und bestätigte die Entscheidung des Bezirksausschusses zu Stettin als zutreffend. —ld—

Kommunale Sozialpolitik.

Eine Statistik städtischer Arbeiter, die ein charakteristisches Bild von der großartigen Ausdehnung des „Munizipalsozialismus“, der von Gemeinden betriebenen gemeinnützigen und Erwerbsunternehmungen liefert, veröffentlicht das Organ der Gemeindearbeiter, „Die Gewerkschaft“ (Nr. 1). Danach beschäftigten die deutschen Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern folgende Arbeiterheere: Aachen 598, Altona 569, Augsburg 387, Barmen 659, Berlin 13 000, Bochum 400, Braunschweig 376, Bremen 1123, Breslau 1883, Charlottenburg 344, Chemnitz 794, Danzig 402, Darmstadt 484, Dortmund 628, Dresden 3631, Düsseldorf 1667, Duisburg 691, Elberfeld 550, Erfurt 342, Essen 225, Frankfurt a/M. 3317, Frankfurt a/O. 46, Freiburg i/B. 419, Fürth 254, Görlitz 282, Halle 439, Hamburg 10 900, Hannover 778, Karlsruhe 736, Kassel 344, Kiel 408, Köln 3609, Königsberg 1379, Krefeld 821, Leipzig 1805, Liegnitz 200, Lübeck 1025, Magdeburg 1218, Mainz 632, Mannheim 1149, Metz 105, Mülhausen i/E. 289, München 3271, M.-Gladbach 116, Münster 326, Nürnberg 1549, Plauen i/V. 429, Posen 398, Potsdam 182, Schöneberg 600, Spandau 674, Stettin 1107, Straßburg i/E. 512, Stuttgart 1166, Wiesbaden 673, Würzburg 379, Zwickau 335.

Wenn auch diese Zahlen nicht ganz zuverlässig sind, da sie vielfach wohl schwanken und auch einige Mittelstädte fehlen, so enthalten sie doch viel Lehrreiches. Besonders fällt Hamburg, das nach der Volkszählung im Jahre 1900: 705 000 Einwohner zählte, mit seinen großen Arbeiterziffern auf. Die Vereinigung von städtischer und Staatstätigkeit in dem Hamburger Gemeinwesen erklärt diese hohen Zahlen. Bezeichnend sind auch die ungleichen Verhältnissätze zwischen Einwohnermenge und Gemeindearbeiterzahl. Man vergleiche z. B. nur die Städte mit den niedrigsten Arbeiterziffern: Frankfurt a/O., Metz, M.-Gladbach, Potsdam, Liegnitz, Essen, Fürth, Görlitz, Mülhausen i/E. mit den entsprechenden Einwohnerziffern, die in derselben Reihenfolge lauten: 61 852, 58 462, 58 023, 59 796, 54 882, 118 862, 54 144, 80 931, 89 118. Bemerkenswerte Unterschiede finden sich ebenso bei den größten Städten. Breslau mit 423 000 Einwohnern beschäftigt nur 1883, München mit 500 000 Einwohnern aber 3271 städtische Arbeiter.

Städtische Rechtsauskunftsstellen in Köln und Magdeburg. Der Anregung des Erlasses des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 2. Juli 1904 folgend richtet die Stadtverwaltung Köln eine Rechtsauskunftsstelle ein.

Diese Stelle erteilt an Unbemittelte ohne Unterschied des Geschlechtes, des Alters, des Berufs, der Konfession und der Parteistellung in Rechtsangelegenheiten Auskunft, und die Anstalt ist ihnen nach Möglichkeit bei Verfolgung von Rechtsansprüchen behülflich. Die Rechtshülfe wird unter Ausschluß jeder Verantwortlichkeit dargeboten und zwar in allen Arbeiterversicherungs-, Arbeitsvertrags- und Arbeiterschutzsachen; in allen Fragen, welche die Benutzung der in Köln vorhandenen öffentlichen und privaten Wohlfahrtseinrichtungen betreffen; in allen die öffentliche Rechtsstellung der Auskunftsuchenden betreffenden Fragen, insbesondere in Polizei-, Schul-, Militär-, Steuer-, Pensions-, Armen- und Unterstützungssachen, sowie in Fragen des Vereins- und Versammlungsrechts; in privatrechtlichen Angelegenheiten, vornehmlich in Miet-, Forderungs-, Ehe-, Vormundschafts-, Alimentations- und Erbrechtssachen, soweit es sich um Beurteilung der rechtlichen Seite der Angelegenheit handelt. Nur unbemittelte, im Stadtkreise Köln wohnende Personen sind zur Inanspruchnahme berechtigt; jedoch kann auch Auswärtigen ausnahmsweise Auskunft erteilt werden; diese erfolgt unentgeltlich. Bei Anfertigung von Schriftstücken ist eine Auslagevergütung von 10 ₰ für jede Schreibseite zu leisten; doch kann bei nachgewiesener vollständiger Mittellosigkeit hiervon ganz oder teilweise abgesehen werden.

Zu den Kosten leistet der Staat einen Beitrag bis zu 5000 *M*. Die Stadt hat dafür 7040 *M* laufende und 3000 *M* einmalige Kosten bewilligt. — Gegenüber dieser auf sehr breitem Fundament errichteten Auskunftsstelle in Köln hält sich die von der Gemeindeverwaltung in Magdeburg in recht engen Grenzen: Das Auskunftsgebiet beschränkt sich nur auf die Versicherungsgesetzgebung, die Gewerbeordnung, Gesinde-, Armen- und Steuersachen, für letztere auch nur in bedingtem Maße. Dagegen wird die Auskunftserteilung nicht von dem Nachweis der Unbemitteltheit abhängig gemacht. Die von der Stadt zu tragenden Kosten belaufen sich nur auf 3000 *M*.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Tarifverträge und Arbeiterausschüsse im Frankfurter Braugewerbe. Der für das gesamte Braugewerbe in Frankfurt a. M. abgeschlossene Tarifvertrag bringt eine ganze Reihe von Punkten des Arbeitsverhältnisses über den Rahmen der Arbeitszeit- und -lohnnormierung hinaus auf der Basis einer konstitutionellen Regelung. Neben der Festsetzung der 10 stündigen Arbeitszeit wird die Sonntagsarbeit stark eingeschränkt. Jeder zweite Sonntag wird gänzlich freigegeben, an den übrigen Sonntagen muß jede 3 Stunden übersteigende Tätigkeit als Ueberzeitarbeit bezahlt werden. Die Wochenlöhne steigen einheitlich in 5 Jahren bei Brauern, bei Küfern, Mälzern, Maschinisten, Handwerkern und geübten Heizern von 27 auf 30 *M*; für ungelernte Heizer, Hilfsarbeiter und ältere Flaschenkellerarbeiter von 22,50 bis 25 *M*. Arbeitskräfte unter 18 Jahren erhalten pro Woche 18 bis 20 *M*. Bierausfahrern und Mitfahrern wird einschließlich der Provisionen ein Mindestwochenlohn von 27,50 *M* zugesichert. Ueberstunden werden in der Woche mit 50, an Sonntagen mit 60 Pfennig bezahlt. Der Haustrunk wird in der Weise abgelöst, daß für jede nicht benutzte Biermarke eine Entschädigung gewährt wird. Die wichtigste Sonderbestimmung des auf 5 Jahre abgeschlossenen Vertrags aber ist die obligatorische Einrichtung von Arbeiterausschüssen in jeder Brauerei. Schließlich wird noch das Wohnen beim Arbeitgeber und die Arbeitsordnung für Landtouren geregelt.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Deutsche Arbeitgeberverbände.

Der Zentralverband deutscher Industrieller legte in seiner letzten Sitzung am 5. Mai aufs neue sein sozialpolitisches Glaubensbekenntnis ab. Ein vom Generalsekretär Bueck vorgelegter Beschluß erklärt:

Der Zentralverband ist bei Beurteilung aller das Arbeitsverhältnis betreffender Fragen von dem Standpunkt ausgegangen, daß der Arbeitsvertrag, innerhalb der von dem Gesetz gezogenen Grenzen, den Gegenstand vollkommen privater Abmachung zwischen dem Arbeitgeber und dem Arbeiter bilden muß. Von diesen Gesichtspunkten bedauert der Zentralverband die Haltung, die von der Staatsregierung bei dem letzten großen Ausstand der Kohlenarbeiter eingenommen worden ist. Er bedauert lebhaft, daß die Staatsregierung durch die Einbringung der Novelle zum Berggesetz die Absicht verwirklichen will, weiter, als es bisher schon geschehen ist, durch Gesetz in die Feststellung der Bedingungen des Arbeitsvertrages einzugreifen. Insbesondere hält sich der Zentralverband für verpflichtet, Einspruch gegen die Absicht zu erheben, einen sanitären Maximalarbeitstag für erwachsene Arbeiter zu konstruieren. Die obligatorische Einführung von Arbeiterausschüssen muß der Zentralverband entschieden zurückweisen, weil in ihnen nur die sozialdemokratisch oder sonst organisierten Arbeiter Platz finden und damit tatsächlich die Arbeiterausschüsse Organe der Arbeitervereinigungen werden würden. Die obligatorische Einführung der Arbeiterausschüsse würde die staatliche Organisation der Sozialdemokratie bedeuten.

Und dieser Beschluß, der wohl für niemand ein Wort der Erläuterung und Kritik bedarf, wurde einstimmig angenommen! Bei den darauf folgenden Ausführungen des Regierungsrats a. D. Leidig, der die Verkürzung der Arbeitszeit der Fabrikarbeiterinnen als überflüssig bekämpft und eine ernstliche Bedrohung der Weltstellung Deutschlands in diesen und ähnlichen Bestrebungen zur Verringerung von Arbeitszeit „und Leistung" erblickt, regte sich jedoch aus den Kreisen der süddeutschen Textilindustriellen Opposition. In ihrem Namen erklärten Generaldirektor Groß-Augsburg und Reichstagsabgeordneter Kommerzienrat Schlumberger-Mülhausen, daß sie gern den einheitlichen zehnstündigen Arbeitstag akzeptieren wollten, wenn nur die jeden geregelten Betrieb hemmende Differenzierung in der Arbeitszeit der Arbeiterinnen je nach dem Alter und je nach besonderen familiären und häuslichen Verhältnissen beseitigt würde. Der angenommene Beschluß spricht sich denn auch in diesem Sinne aus. Es heißt darin am Ende:

Jedenfalls ist die unbedingte Voraussetzung jeder gesetzlichen Verkürzung der Arbeitszeit der Frauen auf 10 Stunden, daß diese gleiche Verkürzung auch in den mit der deutschen Industrie konkurrierenden Staaten, insbesondere in der Schweiz, Italien, Belgien und Oesterreich, eingeführt und daß namentlich auch von diesen Staaten ausreichende Garantien dafür gegeben werden, daß die Durchführung dieser gesetzlichen Vorschriften unter eine ebenso sorgfältige Kontrolle, wie sie in Deutschland besteht, gestellt werde.

Das Referat Dr. Leidigs über die Tarifverträge schließlich gipfelte in folgender Erklärung:

Der Zentralverband betrachtet den Abschluß von Tarifverträgen zwischen den Arbeitgeberorganisationen und den Organisationen der Arbeiter als der deutschen Industrie und ihrer gedeihlichen Fortentwicklung durchaus gefährlich. Die Tarifverträge nehmen ebensowohl dem einzelnen Arbeitgeber die für die sachgemäße Fortführung jeden Unternehmens notwendige Freiheit der Entschließung über die Verwendung seiner Arbeiter und der Lohnfestsetzung, wie sie die einzelnen Arbeiter unter die Herrschaft der Arbeiterorganisationen zwingen. Die Tarifverträge sind schwere Hindernisse des technischen und organisatorischen Fortschritts der deutschen Industrie. Aus diesen Gründen bedauert der Zentralverband insbesondere auch die Entschließung der bayerischen Staatsregierung vom 2. März 1905, die den Abschluß von Tarifverträgen als „eine der vornehmsten Aufgaben der Gewerbeaufsichtsbeamten bezeichnet."

Auch diese Erklärung wurde fast ohne Debatte widerspruchslos zum Beschluß erhoben. In der Feindschaft gegen die Tarifverträge stehen das absolutistische Unternehmertum und der sozialdemokratische Radikalismus (vergl. Sp. 836) Schulter an Schulter.

In der Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände, die der Zentralverband deutscher Industrieller leitet, trat am Tage zuvor der Ausschuß zum ersten Male, seit sie ihre ordnungsgemäße Tätigkeit aufgenommen hat, zu einer Sitzung zusammen. Der Geschäftsführer berichtete über ein außerordentliches Steigen der Mitgliederzahl, über die Tätigkeit der Hauptstelle beim Ruhrstreik und anderen Arbeiterbewegungen, über die bisher mit anderen Arbeitgebervereinigungen abgeschlossenen Kartellverträge, die die Genehmigung des Ausschusses fanden, und über die weitere Ausgestaltung sowie den engeren Zusammenschluß der mit der Hauptstelle verbundenen Arbeitgeber-Arbeitsnachweise.

Der Arbeitgeberverband Hamburg-Altona, neben dem Zentralverband deutscher Industrieller der älteste unter den führenden deutschen Arbeitgebervereinigungen, blickt am 20. April 1905 auf sein 15jähriges Bestehen zurück. Der Jahresbericht gibt eine knappe Entwicklungsgeschichte des Verbandes. Er ist mit Rücksicht auf die „überhand nehmende sozialdemokratische Bewegung und im Hinblick auf die kampflustige Haltung der Arbeiterorganisationen," insonderheit auf die angestrebte Einführung des „Weltfeiertages" 1890 ins Leben gerufen worden. „Durch Erfüllung der für berechtigt anerkannten Forderungen der Arbeiter und die Sorge für ihre Wohlfahrt der sozialdemokratischen Agitation die Spitze abzubrechen und anderseits den unberechtigten und maßlosen Ansprüchen gegenüber eine geeignete Opposition der Arbeitgeber entgegenzustellen," sollte seine Aufgabe sein. Der ursprünglich „Industrie- und Gewerbeverband von Hamburg" benannte Verein wurde mit einem Garantiefonds von 1,8 Millionen Mark ausgestattet, mit Hilfe dessen er wirksam gegen die Gewerkschaftsbewegung vorging. Durch Zuwachs benachbarter Arbeitgeberkorporationen gelangte er schließlich zu einem Bestand von 24 Mitgliedschaften, darunter Vertretungen von 30 Innungen und faßte insgesamt 6300 Arbeitgeber, die 100 000 Arbeiter beschäftigen, zusammen. Er ist vorbildlich geworden für die Errichtung zahlreicher ähnlicher Streikabwehrverbände in ganz Deutschland. Schließlich regte er den engeren Zusammenschluß dieser Arbeitgeberorganisationen zu Anfang des Jahres 1904 an. Bemerkenswert in dem Jahresbericht ist folgende Stelle aus den prinzipiellen Erörterungen über Arbeitsrecht und Koalitionsfragen:

Es muß damit gerechnet werden, daß die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse in Zukunft sich mehr und mehr aus der Verhandlung von Organisation zu Organisation ergibt. Haben die Gewerkschaftsleitungen wirklich den ehrlichen Willen, ohne jede Nebenabsicht nur auf die Hebung der wirtschaftlichen Lage der Lohnarbeiter hinzuwirken, dann wird eine solche absolute Rechtsgleichheit („ohne Einbeziehung besonderer Rücksichtnahme auf die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Lage") zweifellos der geeignete Boden sein, um das Arbeitsverhältnis so günstig wie möglich zu gestalten.

Wenn das auch nur bedingte theoretische Auslassungen sind, da sie von der Annahme ausgehen, der heutige Rechtszustand bedeute bereits diese zugestandene völlige Rechtsgleichheit für Arbeiter und Unternehmer, so verraten sie zweifellos doch erheblich mehr Verständnis für soziale Entwicklungen als die Reden und Beschlüsse im Zentralverband.

Aehnlicher Geist weht auch in dem Vortrage, den der Syndikus des Verbandes sächsischer Industrieller, Dr. Stresemann über den „Zusammenschluß der deutschen Arbeitgeber" auf der Generalversammlung in Dresden gehalten hat. (Heft VI der „Veröffentlichungen" des Verbandes. Schulze und Uhlig. Dresden.) Nicht einen einseitigen Trutz- und Scharfmacherbund solle der Zusammenschluß der Arbeitgeber darstellen, sondern nur ein Gegengewicht gegen die wachsende Gewerkschaftsmacht. Die Arbeitgeber müßten endlich auch von dem Koalitionsrecht Gebrauch machen lernen. Das bloße Bestehen einer Arbeitgeberorganisation würde heilsam wirken.

Stehen sich zwei große Organisationen gegenüber, so werden große Streiks viel mehr vermieden als angezettelt werden . . . Die Organisation der Arbeitgeber wird ihren Zweck erfüllt haben, wenn sie bewirkt, daß in Zukunft mehr als bisher ein friedliches Zusammenwirken zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gefördert werde.

In demselben Heft behandelt Kommerzienrat Heckmann-Berlin die „Frage der Begründung von Gesellschaften zur Entschädigung von Arbeitgebern im Falle von Arbeitseinstellungen." Dies geplante Unternehmen solle keine Streikversicherungs-, sondern eine Streikentschädigungsgesellschaft sein, um dem Genehmigungszwang des Aufsichtsamts für Privatversicherung und der Kontrolle des Reichsamts des Innern aus dem Wege zu gehen. Wenn das Statut in § 17 der Gesellschaft mit Rücksicht auf diese formalen Verhältnisse besage, daß die Entschädigung nur gewährt werden „könne", so bedeute das doch in der Praxis soviel wie „müsse". Die Entschädigung werde bei jedem berechtigten Streik in voller Höhe zur Auszahlung gelangen. Die Entschädigung dürfe aber höchstens 30% der Lohnsumme ausmachen, also etwa soviel wie nötig, um die Generalunkosten zu decken, damit nicht unsolide Firmen zu Streiks mit Rücksicht auf den Entschädigungsbetrag verlockt würden. Der statt der Streikversicherung vorgeschlagene Abwehrfonds sei abzulehnen, weil sich große Firmen keine „Almosen" zahlen lassen wollten.

Innungen und Arbeitgeberverbände. Der preußische Minister für Handel und Gewerbe hat auf eine Eingabe des Vorstandes des Innungsverbandes „Bund Deutscher Schneiderinnungen" sich mit der in der „Sozialen Praxis" bereits im vergangenen Jahre, (XIII. 1333) erörterten Frage prüfend befaßt, ob es Innungen gestattet werden könne, einem Arbeitgeberverbande beizutreten und für ihn Aufwendungen aus dem Innungsvermögen oder durch Erhebung von Mitgliederbeiträgen zu machen. Der Minister ist, wie zu erwarten stand, zu einer ablehnenden Entscheidung gelangt.

Nach § 88 der Gewerbeordnung dürfen zu anderen Zwecken als der Erfüllung der statutarisch oder durch das Gesetz bestimmten Aufgaben der Innung sowie der Deckung der Kosten der Innungsverwaltung weder Beiträge von den Innungsmitgliedern oder von den Gesellen erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Innung erfolgen. Die Zulässigkeit des Beitritts von Innungen zu einem Verbande, dessen Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet sind, ist daher — sofern andere Umstände nicht im Wege stehen — davon abhängig, ob die Beitragsleistung nach der eben erwähnten Bestimmung statthaft ist. Diese Frage ist in Ansehung des Allgemeinen Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Schneidergewerbe zu verneinen. Dieser Verband ist seiner Bestimmung nach, wenn es auch in den Statuten nicht klar hervortritt, ein Kampfverein gegenüber den Organisationen der Arbeitnehmer. Seine Bestimmung steht somit im Widerspruche zu § 81a Ziff. 2 der Gewerbeordnung, wonach die Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen Aufgabe der Innungen ist. Hierzu kommt noch, daß den Innungen auch Mitglieder angehören, die nicht Arbeitgeber sind, und daß es eine Unbilligkeit sein würde, die von ihnen mitaufgebrachten Innungsmittel einem Verbande zuzuwenden, dessen Aufgabe lediglich die Vertretung der besonderen Interessen der Arbeitgeber bildet.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Gewerkschaftskongresse.

Die seit Jahren erstrebte Verschmelzung zwischen dem Verband der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe (11 383 Mitglieder) und dem Senefelder-Bund (9320 Mitglieder), über deren Vorgeschichte Tischendörfer in Sp. 736 bis 738 der „Sozialen Praxis" eingehend berichtet hat, ist auf einer gemeinsamen Delegiertenkonferenz beider Organisationen im Berliner Gewerkschaftshaus ausgesprochen worden. Der Name der neuen einheitlichen Organisation, die am 1. Juli d. J. in Kraft tritt, lautet: „Senefelder-Bund (Verband der Lithographen, Steindrucker und verwandten Berufe"). Am 1. Juli löst sich der alte Verband der Lithographen, Steindrucker usw. auf, und der Senefelder-Bund, der 1873 zwar als Gewerkschaft gegründet worden war, aber unter dem Sozialistengesetz sich zu einer reinen Unterstützungsorganisation ausgewachsen hatte, bildet wieder eine Gewerkschaft im Sinne des § 152 der G.O. mit dem Sitze in Berlin. Es mag aber hier nochmals, wie bereits a. a. O. Sp. 757, darauf hingewiesen werden, daß eine starke Minderheit, nämlich 3556 von 7510 Stimmberechtigten sich gegen die Verschmelzung, die zugleich den Eintritt in die politische Bewegung bedeutet, aussprach. Die neue einheitliche Organisation, die auch noch die mit den Steindruckern zusammenarbeitenden Steinschleifer heranziehen will, verfügt nun über ein Vermögen von über 600 000 ℳ. Nach § 1 des neuen Statuts bezweckt der Bund die Vertretung der gewerblichen, sowie die Förderung der geistigen und materiellen Interessen seiner Mitglieder. Derselbe besteht aus folgenden drei Kassen: 1. Gewerkschaftskasse mit Reise-, Arbeitslosen- und Umzugsunterstützung, 2. Krankenunterstützungs- und Sterbekasse, 3. Invaliden- und Witwenkasse. Die Trennung in drei Kassen erfolgte mit Rücksicht auf die Verschmelzungsgegner. Es wurden diesen auch noch einige weitere Konzessionen gemacht, indem der Kreis derjenigen Bundesmitglieder, die der Gewerkschaftskasse nicht beizutreten brauchen, gegen den ersten Statutenentwurf erweitert wurde. Ursprünglich auf Prinzipale, Betriebsleiter, Oberlithographen, Oberdrucker und Faktoren beschränkt, sind nunmehr auch alle über 60 Jahre alten und solche Mitglieder, die nur der Krankenkasse des Bundes angehören, ausgenommen. Damit ist die Richtigkeit der in der „Soz. Praxis" erhobenen Einwände im Prinzip anerkannt worden, wenn man auch von ganzer Arbeit erst wird sprechen können, sobald es allen Mitgliedern des früheren Senefelder-Bundes freigestellt bleibt, ob sie der Gewerkschaftskasse beitreten wollen oder nicht. Der wöchentliche Beitrag beträgt nach der Neuregelung 1,20 ℳ. Hiervon werden 60 ₰ der Gewerkschaftskasse, 35 ₰ der Kranken- und Sterbekasse, 25 ₰ der Invaliden- und Witwenkasse überwiesen. Für lokale Zwecke können besondere Beiträge erhoben werden. Durch die Gewerkschaftskasse soll die Erzielung möglichst günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen auf

gesetzlichem Wege versucht werden; doch will man auch den Abschluß lokaler Tarife zu erzielen versuchen, um auf deren Grundlage dann zu einer Tarifgemeinschaft für ganz Deutschland zu gelangen. Als Ziel dieser Tarifbewegung wurde bezeichnet: achtstündige Arbeitszeit für Lithographen, neunstündige für Steindrucker, Aufbesserung der Löhne, Regelung des Lehrlingswesens. In verschiedenen Städten sind bereits Tarifbewegungen im Gange. Die Lithographen und Steindrucker Leipzigs haben einen fünfjährigen Tarifvertrag durchgesetzt, der ihnen vom 1. Juni d. J. bis 31. Dezember 1906 eine $8^1/_2$stündige, und von da ab eine 8stündige Arbeitszeit, ausschließlich Pausen, einen Mindestlohn von 21 ℳ, 25% Aufschlag für Ueberstunden und die Aufstellung einer Lehrlingsskala und Herabsetzung der Lehrlingszahl um 15% gewährt. Ein Schiedsgericht regelt etwaige Streitigkeiten, und eine Tarifkommission ist als oberstes Tariforgan eingesetzt. Der Tarif soll sich stets um ein weiteres Jahr verlängern, falls er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird. Im übrigen wurde diesmal in Berlin noch beschlossen, daß jede Mitgliedschaft möglichst einen örtlichen Arbeitsnachweis einrichten soll; außerdem soll für jeden Agitationsbezirk ein zentralisierter Arbeitsnachweis errichtet werden, der einerseits mit den örtlichen, andrerseits mit dem vom Hauptvorstand einzurichtenden Zentralarbeitsnachweis in Verbindung stehen soll, um Arbeitslose solchen Orten zuzuweisen, wo Mangel an Arbeitskräften vorhanden ist. Alle Angriffs- wie Abwehrstreiks bedürfen nach dem Streikreglement der Zustimmung des Hauptvorstandes. Sperren sollen Abwehrstreiks gleich erachtet werden. Den nächstjährigen internationalen Berufskongreß in Wien will man beschicken. Bezüglich der Maifeier sprach man sich für Verlegung derselben auf den Abend des 1. Mai aus. Anwesend waren auch Vertreter des Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter-Verbandes, des Buchbinderverbandes und der Organisation der Lithographen und Steindrucker Oesterreichs.

* * *

Der Ende vorigen Jahres 5778 Mitglieder zählende Verband der Lederarbeiter und -Arbeiterinnen Deutschlands hat im Dresdener Volkshaus in Gegenwart eines österreichischen Delegierten und eines Vertreters des Deutschen Schuhmacherverbandes seine 12. Generalversammlung abgehalten. Da von 40 000 Lederarbeitern (Gerbern usw.) erst rund 6000 organisiert sind, sollen behufs energischer Organisation besoldete Gauleiter angestellt werden. Einer Verschmelzung des Verbandes mit den Kartellverbänden der Schuhmacher und Sattler stellte man sich sympathisch gegenüber und beauftragte den Vorstand, zur Schaffung eines Industrieverbandes eine Aussprache mit allen verwandten Berufen herbeizuführen. Vorläufig soll das Hauptbestreben auf Herabsetzung der Arbeitszeit gerichtet, der Ausbau des Unterstützungswesens vertagt und auch von einer Beitragserhöhung zunächst abgesehen werden. Empfohlen wurde der Abschluß von Tarifverträgen, bei denen das Hauptaugenmerk auf Herabsetzung der Arbeitszeit und Einschränkung der Akkordarbeit gerichtet werden soll. An Streiks soll nur mit größter Vorsicht herangegangen werden.

* * *

Im Volkshause in Jena hielt der Zentralverband der Glasarbeiter, der rund 8000 Mitglieder zählt und an starker Mitgliederfluktuation leidet, seine 7. Generalversammlung ab, der auch ein Vertreter der österreichischen Glasarbeiterorganisation beiwohnte. Vor Eintritt in die Verhandlungen widmete der Vorsitzende dem verstorbenen arbeiterfreundlichen Professor Abbe einen warmen Nachruf. Abermals wurde ein Zusammenschluß mit den Organisationen der Töpfer, Porzellanarbeiter und Glasarbeiter angeregt. Als eine der brennendsten Fragen für die Glasarbeiter wurde die Sonntagsruhe in den gesundheitsschädlichen Glashütten bezeichnet und beschlossen, in Versammlungen für die Sonntagsruhe zu wirken, auch die hierauf bezüglichen Petitionen an Bundesrat und Reichstag zu wiederholen. Erörterungen über innere Verbandsangelegenheiten nahmen einen breiten Raum ein. Zur besseren Agitation sollen vorläufig zwei besoldete Gauleiter für Süd- und Norddeutschland angestellt werden. Alle Anträge, welche sich auf die Kranken-, Sterbekassen- und Invalidenversicherung bezogen, wurden dem Vorstand überwiesen, der auf Grund des vorliegenden Materials unter Vermeidung einer Beitragserhöhung eine Vorlage ausarbeiten und darüber eine Urabstimmung herbeiführen soll. Einstimmig wurde der sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete Horn als internationaler Vertrauensmann und Redakteur des Fachorgans beauftragt, unter Hinzuziehung des Verbandsvorstandes die Einberufung eines internationalen Kongresses nach Wien im August oder September d. J. in die Wege zu leiten, da die Engländer diese Einberufung versäumt hätten. Ferner wurde der Vorstand beauftragt, die Bekämpfung des Kost- und Logiszwanges beim Meister seitens der Gewerkschaften kräftigst zu unterstützen. Man faßte noch Resolutionen gegen das Zwischenmeistersystem und für die Sonntagsruhe in Glashütten und verschärfte das Streikreglement.

* * *

Von der zweiten Konferenz der kleinen lokalistischen freien Vereinigung der Bauarbeiter Deutschlands (sie soll nur 1349 Mitglieder zählen), die jüngst in Berlin stattfand, wäre nur zu berichten, daß sie sich grundsätzlich gegen Tarifverträge aussprach, weil sie eine „einschläfernde Wirkung" hätten. Dagegen erklärte man sich für „strikte Arbeitsruhe am 1. Mai."

* * *

Der Zentralverband christlicher Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter Deutschlands, der rüstig vorwärts schreitet und zurzeit über 14 000 Mitglieder zählt, hielt seine 3. Generalversammlung in Braunschweig ab. Geklagt wurde über den Terrorismus der freien (sozialdemokratischen) Gewerkschaften. Bei den Tarifverhandlungen in Köln hätten sich die Vertreter der freien Verbände geweigert, einen Tarif abzuschließen, nur weil der christliche Verband dabei beteiligt war. Der Verband war aber trotzdem am Abschluß von 44 Tarifverträgen beteiligt, und erkämpfte im Jahre 1904 5416 Mitgliedern Lohnerhöhungen von 2—10 ₰ pro Stunde, 3197 Mitgliedern Verkürzung der Arbeitszeit um eine Stunde und 573 Mitgliedern Verkürzung um eine halbe Stunde pro Tag. Die Generalversammlung sprach sich für reichsgesetzliche Regelung des Bauarbeiterschutzes aus, für das Verbot der Beschäftigung von Frauen auf den Bauten, für eine Verschärfung und Erweiterung der Unfallverhütungs- und sanitären Vorschriften, sowie für Zuziehung von Kontrolleuren aus dem Bauarbeiterstande bei der Ueberwachung der Baubetriebe. In den Plänen der Fortbildungsschulen sollen Vorträge über den Bauarbeiterschutz vorgesehen werden; den Mitgliedern wurde es zur moralischen Pflicht gemacht, allerorts Bauarbeiterschutzkommissionen zu gründen, welche die Ueberwachung der Betriebe übernehmen sollen. Beim Abschluß von Tarifverträgen soll darauf geachtet werden, daß dementsprechende Vorschriften aufgenommen werden.

Berlin. G. T.

Der Gewerkverein Deutscher Frauen hat in den Osterfeiertagen seine Generalversammlung in Berlin abgehalten, die ein Bild des Wachstums dieses von Frauen geleiteten Vereins gab. Es bestehen zurzeit in 50 Orten Filialen; die Zahl der Mitglieder ist auf über 1400 gestiegen. Davon sind zwei Drittel Fabrikarbeiterinnen, ein Drittel Heimarbeiterinnen. Im verflossenen Jahre ist eine Reihe Ortsgruppen an Lohnbewegungen beteiligt gewesen. Auch die Behörden haben sich mit der Organisation befaßt und den Ortsvorstand in Cöln wegen Vergehens gegen das Vereinsgesetz unter Anklage gestellt. Es ist aber bei der weiteren Verhandlung kostenlose Freisprechung erzielt worden.

Die erste Arbeitersekretärin wird das Nürnberger Gewerkschaftskartell als vierten Beamten des Arbeitersekretariats anstellen. Dieser weibliche Sekretär soll wesentlich auch die gewerkschaftliche Agitation unter den zahlreichen Arbeiterinnen in Nürnberg sich angelegen sein lassen.

Der Deutsche Kellnerbund, Union Ganymed, umfaßt nach dem Jahresbericht 1904 95 Sektionen mit 6444 Mitgliedern, die sich über den ganzen Kontinent, über Schweden, Großbritannien, Amerika, Algier und Aegypten erstrecken. Eine Berufsstatistik der Mitglieder, unter denen sich auch 72 Ehrenmitglieder befinden, hatte das interessante Ergebnis, daß 692 Geschäftsleiter und Prinzipale, also Arbeitgeber und Arbeitgeberstellvertreter, zu dem Bunde gehören, meistens Hoteliers, Restaurateure, Cafetiers, die aus dem Kellnerstand hervorgegangen sind. Die übrigen Mitglieder sind 1035 Oberkellner, 555 Zimmerkellner, 2708 Restaurantkellner, 169 Cafékellner, 497 Saalkellner, 59 Lohnkellner, 78 Küchenmeister, 90 Köche, 181 Büffetiers, 48 Portiers, 27 Kaufmannspersonal, 37 Beamte des Vereins. Der Jahresbericht bilanziert mit 32 822 ℳ und schließt mit einem Ueberschuß von 5928 ℳ ab. Die Dividendenverteilung für die Sparer wurde auf 5% bemessen. Krankenunterstützung wurden pro 1904 28 581 ℳ gezahlt, insgesamt seit dem 26jährigen Bestehen des Bundes 896 272 ℳ. Durch die 80 Stellennachweise wurden im letzten Jahre 16 670 feste und 88 446 Aushülfsstellen besetzt. Das eigene Klubhaus in London steht noch mit 25 768 ℳ zu Buche, soll aber demnächst einem Neubau Platz machen. In der Ruhezeitenfrage war der Bund sehr rührig und hat mehrere Eingaben an Bundesrat und Reichstag gemacht und umfassende Er-

hebungen über die Durchführbarkeit der Bundesratsverordnung eingeleitet. Es wird die Erweiterung der Ruhezeiten auf sämtliches Hilfspersonal des Gastwirtsgewerbes und ein 36stündiger Ruhetag, der alle 4 Wochen auf einen Sonntag fallen soll, gefordert. Der ausgedehnten Lehrlingszüchterei soll Einhalt geboten werden durch Erweiterung der Gewerbeordnung.

Streiks und Aussperrungen.

Streiks und Aussperrungen in Deutschland im Jahre 1904. Nach der amtlichen Darstellung (Band 171 der Statistik des Deutschen Reiches) wurden im Jahre 1904 1870 Streiks und 120 Aussperrungen festgestellt. Die 1870 Streiks erfaßten 10 321 Betriebe und 113 480 Arbeiter. Sowohl nach der Anzahl der Ausstände, wie nach der Zahl der in Mitleidenschaft gezogenen Betriebe weist in der Periode von 1900—1904 das Berichtsjahr die höchste Ziffer auf und ergänzt dadurch zahlreiche Einzelbeobachtungen, wie sie z. B. in den Berichten der Fabrikinspektoren zum Ausdruck kommen, wo fast durchweg ein Anschwellen der Streikbewegung festgestellt und mit der Aufwärtsbewegung in der wirtschaftlichen Entwicklung in Verbindung gebracht wird. Von den einzelnen Gewerbegruppen weist das Baugewerbe den stärksten Anteil an der Streikbewegung mit 4118 (= 39,9 %) und 49 615 Streikenden auf, es folgen die Industrien der Nahrungs- und Genußmittel mit 2730 Betrieben (= 26,5 %) und 7746 Streikenden, Holz- und Schnitzstoffe mit 1204 Betrieben (= 11,7 %) und 13 395 Streikenden usw, bis zum Handelsgewerbe mit 108 Betrieben (1 %) und 1288 Streikenden. Von den 1870 beendeten Ausständen hatten 449 = 24 % vollen Erfolg (Jahresdurchschnitt 1900—1904 21,4 %), 688 = 36,8 % teilweisen Erfolg (1900—1904 = 31,7) und 733 = 39,2 % keinen Erfolg (1900 bis 1904 = 46,9 %). Von den 120 Aussperrungen wurden 1115 Betriebe und 23 760 Arbeiter betroffen. Erfolgreich für die Arbeitgeber waren die Aussperrungen in 44 = 36,7 % aller Fälle, erfolglos in 43 = 35,8 % aller Fälle, während sie einen teilweisen Erfolg in 33 = 27,5 % aller Fälle hatten. In umgekehrter Entwicklung als die Streikbewegung weisen die Aussperrungen einen Rückgang an Erfolgen gegen die Vorjahre auf. Faßt man die für die Streiks und Aussperrungen des Jahres 1904 ermittelten Zahlen zusammen, so ergibt sich als Resultat, daß in 11 436 Betrieben 137 240 Arbeiter gestreikt haben bezw. ausgesperrt worden sind, daß außerdem noch 8240 Arbeiter gezwungen gefeiert haben, und daß von den 1990 Streiks und Aussperrungen nur 777 Fälle (= 39,0 %) für die Arbeiter völlig erfolglos gewesen sind.

Der Kampf im rheinisch-westfälischen Braugewerbe dauert fort. Die angedrohte Aussperrung von 50 % der Mitglieder des deutschen Brauerverbandes hat, mit Ausnahme des Kreises Solingen, in sämtlichen rheinisch-westfälischen Ringbrauereien stattgefunden. In Düsseldorf sind die Brauer, ohne die Aussperrung abzuwarten, schon vor Ostern in den Ausstand getreten, und in Dortmund, Crefeld, Barmen, Hörde usw. haben sich die nicht ausgesperrten den entlassenen Brauereiarbeitern angeschlossen und die Arbeit niedergelegt. Von der organisierten Arbeiterschaft ist über alle Ringbrauereien (gegen 200) der Boykott verhängt worden, den aber die christlichen Gewerkschaften nicht mitmachen. Ueber die Wirkung des Boykotts wird unterm 5. d. aus Cöln berichtet: Eine heute von 300 Wirten besuchte Versammlung beschloß, an die rheinisch-westfälischen Ringbrauereien heranzutreten, die Aussperrung organisierter Brauereiarbeiter zurückzunehmen und dauernden Frieden zu schließen, da zahlreiche Existenzen des Wirtestandes vernichtet würden, die am Ausstande unschuldig seien. Wenn die Anforderung verweigert werden sollte, soll auf die Wirte eingewirkt werden, in Zukunft nur noch ringfreies Bier zu führen.

Die Aussperrungen in der Hamburger Holzindustrie nehmen größeren Umfang an. Es sollen jetzt über 1100 Möbel- und Bautischler ausgesperrt sein. Im Aussperrungsgebiet, das den Städtekomplex Hamburg-Altona-Wandsbeck umfaßt, sollen etwas über 6000 Holzarbeiter beschäftigt sein, die zumeist dem Holzarbeiterverband angehören sollen. Die Arbeiter standen mit den Arbeitgebern in Verhandlungen wegen einer anderweiten Lohnregelung und paritätischen Regelung des Arbeitsnachweises, welch letzterer die Arbeitgeber widerstrebten. Als etwa 300 Arbeiter in den Streik traten, antworteten die Unternehmer mit der Aussperrung.

Die Aussperrung auf der Bremer Werft „Weser“ ist nach kurzer Dauer durch Verhandlungen unter beiderseitigem Entgegenkommen beendigt worden.

Der Ausstand der Weißenfelser Schuhmacher hat bedingungslos aufgehoben werden müssen, weil angeblich die Leitung des Gewerkvereins der Schuh- und Lederarbeiter seinen beteiligten Mitgliedern aus Mangel an Mitteln die Streikunterstützung sistierte und es dem Verbande der Schuhmacher nicht möglich war, die Gewerkvereinsmitglieder auf seine Kasse zu nehmen.

Arbeiterschutz.

Die Internationale Arbeiterschutzkonferenz in Bern, die auf Einladung des eidgenössischen Bundesrats von 15 Regierungen beschickt worden ist, ist am 8. Mai in Anwesenheit von 44 Delegierten von Bundesrat Deucher mit einer Ansprache eröffnet worden, in der er betonte, daß die Konferenz nicht platonische Beschlüsse zu fassen habe, sondern zu praktischen Ergebnissen gelangen solle. Das von der schweizerischen Delegation vorgeschlagene Geschäftsreglement wurde angenommen. Zum Präsidenten wurde auf Vorschlag von Ministerialdirektor Caspar (Deutschland) Bundesrat Deucher gewählt, Vizepräsident ist der um die Sache des internationalen Arbeiterschutzes hochverdiente Alt-Bundesrat Frey-Bern. Am Tage darauf wurden in allgemeiner Diskussion die Programmpunkte — Verbot der Verwendung weißen Phosphors bei der Zündhölzchenfabrikation und Verbot der gewerblichen Nachtarbeit der Frauen — beraten und die zur Behandlung dieser Fragen zuständigen Kommissionen gebildet. Die Beratungen sind nicht öffentlich.

Ein Arbeiterschutzgesetz in Bulgarien. Man schreibt uns: Am 10. April (26. März a. St.) d. J. ist im bulgarischen Amtsblatte ein „Gesetz über die Arbeit der Frauen und Kinder in Gewerbebetrieben“ veröffentlicht worden, das mit einem Schlage den jungen Balkanstaat mit einem sehr fortgeschrittenen System des Arbeiterschutzes beschenkt. Der Stärke seiner industriellen Entwickelung und der gewerkschaftlichen Bewegung der letzten 15 Jahre ist dieser bedeutende Fortschritt zu verdanken. Das Gesetz unterwirft Kinder sowie weibliche Arbeiter jeden Alters, ohne Rücksicht auf ihre Zahl einer vom Handelsministerium auszuübenden Arbeitsinspektion (Art. 1). Alle derartigen Gewerbebetriebe sind anzeigepflichtig (Art. 2). Als Zulassungsalter gilt das vollendete 12. Altersjahr; nur ausnahmsweise und auf Grund ärztlicher Gutachten das zehnte. Die Arbeit der Frauen, ferner männlicher unter 15 Jahre alter Arbeiter unter Tage ist verboten. Unter das Gesetz fallen auch solche Heimarbeiterbetriebe, die mehr als 5 familienfremde weibliche Arbeiter oder Kinder verwenden. Verboten ist den weniger als achtzehnjährigen Personen die Arbeit in gesundheitschädlichen Betrieben (Art. 4). Der Maximalarbeitszeit beträgt für 10—12jährige 6, für 12—15jährige Personen 8, für Frauen jeden Alters zehn Stunden (Art. 5). Die Gesamtdauer der Pausen beträgt 1 Stunde bei 8, 2 Stunden bei 10stündiger Arbeitszeit; diese darf nie länger als 5 Stunden ohne Pause dauern. Die Nachtarbeit ist untersagt: männlichen Arbeitern bis 15 Jahren, weiblichen Arbeitern jeden Alters. Ausnahmen sind für eine vom Inspektor zu bestimmende Dauer bei unvorhersehbaren, aus höherer Gewalt hervorgehenden Betriebsunfällen, jedoch nie für Kinder unter 13 Jahren gestattet. Männliche über 13 Jahr alte Arbeiter dürfen in kontinuierlichen Betrieben bis 11 Uhr nachts arbeiten, aber sodann eine Minimalruhe von 8 Stunden bis zum Wiederbeginn ihrer Arbeit genießen. Als Nacht gilt vom 1. April bis 1. Oktober die Zeit von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, vom 1. Oktober bis 31. März die Zeit zwischen 6 Uhr abends bis 6 Uhr morgens. Das Verbot der Nachtarbeit der Frauen tritt in 5 Jahren voll in Kraft (Art. 7). Das Gesetz verbietet die gewerbliche Beschäftigung von Wöchnerinnen vor einem Monat nach der Niederkunft (Art. 8); sie sind so lange als ohne Lohnzahlung beurlaubt, nicht als gekündigt zu betrachten (Art. 8). Frauen und Kinder haben Anspruch auf einen wöchentlichen Ruhetag (Art. 9). Die übrigen Bestimmungen betreffen Arbeitsbücher, Hygiene, Unfallverhütung und Fabrikordnungen und schließen sich im wesentlichen der italienischen Gesetzgebung an. Bis zur Ernennung staatlicher Inspektoren wird provisorisch die Aufsicht von städtischen Ausschüssen besorgt, die aus dem Bürgermeister, dem Bezirksarzt, dem Schulinspektor, dem städtischen Ingenieur und einem Vertreter der Arbeiterverbände der betreffenden Gemeinde bestehen sollen; wo sich Handelskammern befinden, auch deren Sekretär. Die Berichte dieser Aufsichtsorgane sind als Anhang zum Amtsblatt jährlich zu veröffentlichen. Der Ertrag der Bußen fließt der Nationalbank zur Speisung eines Fonds für soziale Versicherung zu (Art. 24). Das Gesetz tritt 6 Monate nach Publikation in Kraft. — Man sieht, daß das junge Fürstentum nicht nur seinen Nachbarn, Rumänien, Serbien, Ungarn, sondern auch Belgien, Portugal, Spanien, Skandinavien auf dem Gebiete des Frauenschutzes vorangeeilt ist. Vielleicht dient dies den zu Bern versammelten Vertretern dieser Staaten zum Ansporn.

Arbeiterinnenschutz in Basel. Der Kanton Baselstadt war der erste Schweizerkanton, welcher den Schutz der Arbeiterinnen gesetzlich ordnete. Dieses Gesetz ist nun als revisionsbedürftig befunden worden. Dem durch den großen Rat am 13. April revidierten Entwurf entnehmen wir folgende Hauptbestimmungen:

Dem Gesetz unterliegen die dem Fabrikgesetz nicht unterstellten Gewerbebetriebe und die Warenhäuser, dagegen nicht die andern Ladengeschäfte, die Bureaus und die Wirtschaften. Die Arbeitszeit soll für die Gewerbebetriebe zehn, für Verkäuferinnen über 17 Jahre elf, unter 17 Jahren zehn Stunden betragen. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen an Sonntagen ist untersagt, für Verkäuferinnen sind Ausnahmen zulässig. Überzeitbewilligungen können im Falle des Bedürfnisses erteilt werden; doch darf die Verlängerung der Arbeitszeit täglich höchstens zwei Stunden betragen, nicht über 10 Uhr abends hinaus gehen und die Dauer von vier Wochen nicht überschreiten. Mädchen unter 18 Jahren sind von der Überzeitarbeit ausgeschlossen. Für Wöchnerinnen ist eine Karenzzeit von 6 Wochen festgesetzt. Mädchen dürfen erst nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre in gewerblichen Betrieben beschäftigt werden. Die Arbeitsräume müssen den hygienischen Anforderungen entsprechen. Für Verkäuferinnen soll ausreichende Sitzgelegenheit bestehen. Der Arbeitslohn ist mindestens alle zwei Wochen im Betriebe und während der Arbeitszeit auszuzahlen. Als Dekompte darf nur die Hälfte eines Wochenlohnes zurückbehalten werden. Lohnabzüge für Miete, Reinigung, Heizung oder Beleuchtung des Arbeitsraumes sowie für Benutzung der Werkzeuge sind unzulässig. Bußen dürfen nur ausgesprochen werden, sofern sie in einer amtlich genehmigten Arbeitsordnung angedroht sind; sie dürfen aber ein Viertel des Taglohnes nicht überschreiten und müssen im Interesse der Arbeiterinnen verwendet werden. Wenn nicht eine besondere Übereinkunft besteht, gilt vierzehntägige Kündigung. Alle aus dem Dienstverhältnis entstandenen zivilrechtlichen Streitigkeiten unterliegen dem Entscheid des gewerblichen Schiedsgerichtes. Übertretungen des Gesetzes werden mit Geldbuße oder Haft bestraft.

Gesetzliche Sonntagsruhe in Belgien. Nach langen Vorbereitungen und Kämpfen hat die Abgeordnetenkammer endlich, wenigstens im Prinzip, sich für die obligatorische Sonntagsruhe ausgesprochen. Diese soll für gewerbliche und kaufmännische Unternehmungen, mit Ausnahme der Transportgewerbe zu Wasser, der Fischerei und der Messen (Jahrmärkte) gelten. Untersagt ist, mehr als sechs Tage in der Woche andere Personen zu beschäftigen als Familienmitglieder des Betriebsleiters, die bei ihm wohnen, Dienstboten und Hausleute. Der gesetzliche Ruhetag ist der Sonntag. Ein sozialistischer Antrag, die Wohltat des Gesetzes auch auf die landwirtschaftlichen Betriebe auszudehnen, ist abgelehnt worden. Ob der Senat den Beschlüssen der Abgeordnetenkammer zustimmt, gilt als sehr fraglich, zumal die Haltung der Regierung zur Sonntagsruhe recht kühl war. Belgien muß also vielleicht noch länger des ersten Anfangs aller wirklichen Sozialpolitik, der Sonntagsruhe, entbehren.

Arbeitsnachweis.

Die Stellenvermittlung für Seeleute in Hamburg und § 12 Abs. 2 der Seemannsordnung — eine Warnung für den Gesetzgeber.

Von Rat Dr. Olshausen in Hamburg.

II.

Diese Vorschriften gaben den Heuerbasen nur in einzelnen Punkten Anlaß zum Remonstrieren, indem sie gewisse Erleichterungen in der Buchführung und die Zulassung des Geschäftsbetriebes außerhalb ihrer Geschäftsräume wünschten, die ihnen in einem bestimmten, zunächst sehr engen, später aber erheblich erweitertem Umfange auch gestattet wurde. Eine einschneidende Umwälzung auf dem Gebiete des Heuerwesens riefen aber jene Bestimmungen nicht hervor[1]) und dasselbe würde zweifellos bezüglich der unter Berücksichtigung des Reichsgesetzes, betreffend die Stellenvermittlung für Schiffsleute, vom 2. Juni 1902 erlassenen und am 1. April 1903 in Kraft getretenen neuen hamburgischen Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler für Schiffsleute vom 23. März 1903[2]) der Fall gewesen sein, wenn nicht die gleichzeitig in Kraft getretene Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 im § 12 Abs. 2 die Bestimmung enthalten hätte, daß außer dem Schiffsmann ein Vertreter der Reederei bei der Musterung zugegen sein müsse, daß aber gewerbsmäßige Stellenvermittler für Schiffsleute als Vertreter nicht bestellt werden dürften. Die frühere Seemannsordnung sowie der Entwurf der neuen Seemannsordnung enthielten bekanntlich eine Bestimmung darüber, daß ein Vertreter der Reederei bei der Musterung zugegen sein müsse, nicht. Die Motive zum Regierungsentwurfe legten in ausführlicher Weise dar, daß die Vertretung des Schiffers in den größeren Hafenplätzen mehr und mehr Sache der Heuerbase geworden sei, und daß hierin bei deren nicht immer lauterem Charakter von vielen Seiten ein ernster Mißstand erblickt werde, da die Abwicklung der Musterungsverhandlungen die ohnehin weitgehende Machtstellung der Heuerbase verstärke und ihnen vermehrte Gelegenheit biete, die Schiffsleute in Abhängigkeit zu erhalten und in unerlaubter Weise auszunutzen. Der Vorschlag, die Heuerbase von der Vertretung auszuschließen, begegne aber den erheblichsten Bedenken. Bei der oft nur ganz kurzen Dauer des Aufenthalts im Hafen, der Last der vom Schiffer und von den Offizieren während des Verweilens im Hafen zu erledigenden Geschäfte und bei dem Umstand, daß Musterungen häufig an einem anderen Platz als am Liegehafen des Schiffes vorgenommen würden, erscheine der Vorschlag nicht durchführbar. Die Tätigkeit der mit dem behördlichen Geschäftsgang vertrauten Vermittler bedeute auch für die teilweise stark in Anspruch genommenen Seemannsämter eine kaum zu entbehrende Erleichterung, während der einzelne Reeder nicht in der Lage sei, die vielseitigen Funktionen der Heuerbase etwa durch seine Angestellten ausüben zu lassen. Die Schwierigkeiten, welche den einzelnen Reedern durch Ausschließung der Heuerbase als Vertreter entstehen würden, seien geradezu unüberwindlich. Im letzten Augenblick stellten sich oft Lücken in den Personalien, das Fehlen von Papieren, Schwierigkeiten wegen des Militärverhältnisses und dergleichen mehr heraus; alle diese Mängel müßten schleunigst beseitigt werden und das könne nur durch eine mitten in den Verhältnissen stehende und völlig darin beschlagene Person geschehen. Ebenso träte häufig der Fall ein, daß ein angeheuerter Seemann sich nicht zur Anmusterung stelle; auch dann müsse sofort von geschäftserfahrener Seite zuverlässiger Ersatz gestellt werden, was durch den Kapitän oder durch einen gewöhnlichen bevollmächtigten Vertreter der Reederei nicht zu erreichen sei.

Man mag nun besonders mit Rücksicht darauf, daß noch heute in Hamburg 12 Heuerbase ihr Gewerbe den gesetzlichen Bestimmungen gemäß, insbesondere also mit der durch § 12 Abs. 2 der Seemannsordnung gebotenen Einschränkung, betreiben, das Gewicht jener Einwendungen noch so sehr zu bezweifeln Anlaß haben und der Ansicht sein, daß bei einigem guten Willen sich die Hinzuziehung eines mit dem Heuerbas nicht identischen Vertreters der Reederei sehr wohl ermöglichen läßt, — jedenfalls hat die Tatsache, daß der Reichstag den § 12 Abs. 2 trotz jener Einwendungen annahm und diese Bestimmung Gesetzeskraft erlangte, die bedauerlichsten Konsequenzen gehabt. Ihre unmittelbare Folge war nämlich, daß die Beteiligten nach einem Mittel suchten, um sich dieser Vorschrift zu entziehen, und zwar geschah dies dadurch, daß die bisherigen Heuerbase von den Reedern als Gehilfen angestellt wurden und damit aufhörten, selbständige Gewerbetreibende zu sein. Sie waren, mit geringen Ausnahmen, auch bisher schon ausschließlich oder doch vorwiegend für bestimmte Reeder tätig gewesen, und diese schlossen jetzt Verträge mit ihnen ab, in denen sie, die bisherigen Heuerbase, als Leiter einer von dem Reeder eingerichteten Heuerstelle eingesetzt wurden. Ihre Tätigkeit blieb dieselbe wie sie vorher gewesen war; sie bestand also darin, der Reederei die erforderliche Mannschaft zu verschaffen und alle diejenigen Geschäfte wahrzunehmen, die mit der Anmusterung der Mannschaft in Verbindung stehen und üblicher Weise in Hamburg von jeher durch die Heuerbase besorgt werden. Im übrigen ist der Inhalt der einzelnen Verträge sehr verschieden. Was zunächst die von dem Reeder zu zahlende Vergütung anbetrifft, so ist sie in der überwiegenden Zahl der Fälle auf einen festen Betrag fixiert, der ungefähr der Vermittlungsgebühr entspricht, die der Angestellte früher durch seine Tätigkeit für Schiffe der betreffenden Reederei verdiente. In den übrigen Fällen wird die Vergütung in Höhe der gesetzlichen Vermittlungsgebühr nach der Anzahl und Art der angemusterten Mannschaft berechnet. Die Seeleute werden auf Grund des Heuervertrages verpflichtet, zu den Kosten des Heuerbureaus der Reederei denjenigen Betrag beizutragen, den sie zu zahlen hätten, wenn sie durch einen selbständigen Heuerbas angenommen worden wären, also die Hälfte der gesetzlichen Vermittlungsgebühr;[3]) dieser Betrag

[1]) Die Zahl der Heuerbase verminderte sich geringfügig, nämlich 1901 um 2, 1902 um 4.

[2]) Dieselben stimmen mit unwesentlichen Ausnahmen mit den preußischen Vorschriften überein, bezüglich welcher auf S. 673 des XII. Jahrg. dieser Zeitschrift verwiesen wird.

[3]) Ein höchst eigentümliches, nur aus der Entwicklung der Verhältnisse heraus zu erklärendes Verfahren! Der Arbeitgeber läßt sich für die Mühe und die Kosten, die ihm die Annahme seiner Arbeitnehmer macht, von diesen etwas bezahlen! — Jedenfalls beweist der Umstand, daß die Reeder sich auf die Erhebung des genannten Betrages beschränken, daß die ihnen nach dem neuen Recht im Gegensatz zu dem früheren obliegende Verpflichtung zur Tragung der halben Gebühr für ihren Widerstand nicht maßgebend war.

wird meistens von dem einstigen Heuerbas, in der Regel durch Abzug von dem Heuervorschuß eingezogen[4]) und an den Reeder abgeführt bezw. ihm gutgeschrieben, in einzelnen Fällen dagegen von den Kapitänen eingezogen. Ist die Summe dieser Beträge größer als die Hälfte der von dem Reeder an den einstigen Heuerbas zu zahlenden Vergütung, so verbleibt der Mehrbetrag in der Regel dem Reeder, der infolgedessen entgegen den Absichten des Gesetzes weniger als die Hälfte der Anmusterungskosten trägt; nur ausnahmsweise ist für solchen Fall die Auskehrung des halben Mehrbetrages an den die Heuergeschäfte besorgenden Angestellten vorgesehen. Die gesamten Geschäftsunkosten (Miete für Geschäftslokal, Gehälter der Gehilfen usw.) trägt mit ganz geringen Ausnahmen der Angestellte. Nur in wenigen Verträgen ist dem Angestellten zur Pflicht gemacht, ausschließlich für die kontrahierende Reederei tätig zu sein, in der Tätigkeit selbst ist er überall vollständig frei. Kündigungsfristen sind meistens nicht vereinbart, zum Teil ist jederzeitige Lösung des Vertrages vorgesehen.

Von 34 Heuerbasen versuchten auf diese Weise 22 und mit ihnen zahlreiche Reedereien sich den gesetzlichen Bestimmungen zu entziehen, die Reedereien, indem sie jene 22 Heuerbase zur Vertretung vor dem Seemannsamt bevollmächtigten, die Heuerbase, indem sie ihren Gewerbebetrieb zum 1. April 1903 abmeldeten. Nun blieb es freilich zunächst im Zweifel, ob diese Abmeldung zutreffend oder nicht vielmehr der einzelne Abmeldende in Wahrheit nach wie vor selbständiger Gewerbetreibender war, und diese bekanntlich oft äußerst diffizile Frage der Selbständigkeit bezw. Unselbständigkeit ist in zahlreichen Strafprozessen erörtert und etwa ebenso oft zugunsten wie zuungunsten der Angeklagten entschieden worden; es unterliegt aber doch keinem Zweifel, daß sich, wie ja auch die ergangenen freisprechenden Erkenntnisse dartun, sehr wohl für alle in Frage kommenden Personen eine Form finden läßt, die eine Anzweiflung ihrer Unselbständigkeit ausschließt.[5]) Soweit das bereits geschehen ist oder noch geschehen wird, sind diese Personen — und das ist die nicht wegzuleugnende und äußerst bedauerliche Folge des § 12 Abs. 2 — nunmehr jeglichen Vorschriften außer den allgemeinen zivil- und strafrechtlichen Bestimmungen entzogen, obgleich sie in der Tat nicht im geringsten etwas anderes tun, als die gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Seeleute von jeher zu tun pflegten. Keine Vorschrift des öffentlichen Rechts hindert sie jetzt mehr, gleichzeitig Gast- und Schankwirtschaft zu treiben, Seeleute bei sich in Kost und Logis zu nehmen, sich besondere Vergütungen bezahlen zu lassen, Angestellte, mögen sie auch noch so übel beleumdet sein, anzunehmen usw, kurz der Ausbeutung der Seeleute ist damit wieder Tür und Tor geöffnet. So hat denn die Vorschrift des § 12 Abs. 2 nicht nur ihre eigene praktische Bedeutung zum großen Teil eingebüßt, sondern gleichzeitig in demselben Umfang die ganze übrige Gesetzgebung, welche die Schäden auf dem Gebiete des Heuerwesens beseitigen oder doch vermindern wollte, illusorisch gemacht. Möchten die an der Gesetzgebung Beteiligten daraus erneut die Warnung entnehmen, daß es nicht frommt, allzu scharf in bestehende Verhältnisse einzugreifen, da die davon Betroffenen dadurch nur zu leicht veranlaßt werden, sich nach Mitteln umzuschauen, um den Wirkungen des Gesetzes überhaupt zu entgehen![6])

Der Verband deutscher Arbeitsnachweise hält von Donnerstag den 9. bis Sonnabend den 11. November d. Js. seine vierte Verbandsversammlung und Arbeitsnachweis-Konferenz in Wiesbaden ab. Auf der Tagesordnung stehen Referate des Beigeordneten Dominicus-Straßburg über Arbeitsnachweis-Verbände und interlokale Arbeitsvermittlung, des Stadtrat Göritz-Görlitz über die Reklame im Dienste der allgemeinen öffentlichen Arbeitsnachweise, des Pastors Mören-Bethel und Stadtrats Flesch-Frankfurt a. M. über wandernde Arbeitslose, schließlich des Rates Naumann-Hamburg über Arbeitsvermittlung für ländliche Arbeiter. Die sich an die Verbandsversammlung anschließende Arbeitsnachweis-Konferenz wird sich mit dem gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise beschäftigen. Zu Referenten sind Dr. Ludwig-Lübeck und je ein Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter bestellt; es werden im Korreferate Dr. Merker-Berlin vom Vereine Berliner Gastwirte und Hugo Poetzsch-Berlin vom Verbande deutscher Gastwirtsgehilfen zu Worte kommen.

[4]) Wobei dann noch zweifelhaft bleibt, ob hierin nicht eine Verletzung des § 115 GO. liegt, vergl. Entscheid. des Reichsger. in Strafs. Bd. 26 S. 208.

[5]) Die in diesen Blättern S. 194 Jahrg. XIII ausgesprochene Hoffnung, daß das dort erwähnte verurteilende Erkenntnis des Landgerichts das Treiben der „Landhaie" für immer unmöglich machen werde, ist also leider durchaus unbegründet.

[6]) Dieselbe Beobachtung ist, wenn auch nur in verhältnismäßig geringem Umfange, auf dem Gebiete der übrigen Stellenvermittlung zu machen, worüber das Nähere von dem Verf. im Preuß. Verw.-Blatt Jahrg. XXVI S. 265 unter II dargestellt ist.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Die Centrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M.

veröffentlicht ihren Jahresbericht zugleich mit einem Prospekte über ihre diesjährigen Kurse in der Fürsorge für Erholungsbedürftige (vom 29. Mai bis 3. Juni) und in der Kinderfürsorge (vom 19. bis 28. Juni). Aus beiden Schriften geht hervor, daß sie, gestützt auf ihre vielseitige praktische Arbeit, gleichzeitig immer mehr zu einer Ausbildungsanstalt für Fürsorgearbeit wird. Ihr Direktor, Dr. Ch. J. Klumker, hält nicht nur Vorlesungen und Uebungen über sein Gebiet an der Frankfurter Akademie, auch die literarischen Arbeiten der wissenschaftlichen Hilfsarbeiter und anderen Sachkenner der Fürsorgetätigkeit werden demnächst gesammelt als erster Band der „Untersuchungen auf dem Gebiete der Fürsorge" oder in dem von der „Centrale" redigierten und herausgegebenen „Jahrbuche der Fürsorge" erscheinen. Von besonderer Bedeutung aber für die Einführung in die meist so schwierigen und leider nur allzu wichtigen Probleme der Fürsorge sind die Ausbildungskurse, welche die Centrale veranstaltet. Wir haben im vergangenen Jahre ausführlich über sie berichtet („Soz. Praxis", XIII. Jahrg., Nr. 33 Sp. 866 und Nr. 42 Sp. 1107 ff.). Auch in diesem Jahre finden sie wieder Ende Mai und Juni statt. Der erste Kursus, welcher der Fürsorge für Erholungsbedürftige gewidmet ist, soll die Genesendenfürsorge, danach die Pflege erholungsbedürftiger Erwachsener in Walderholungsstätten, durch Landaufenthalt und durch obligatorische Einführung von Urlaub an Angestellte, schließlich die Fürsorge für stärkungsbedürftige Kinder behandeln. Die Einrichtung von Ferienkolonien, Waldschulen und Seehospizen wird besprochen und das Ergebnis der praktischen Erfahrungen geprüft werden. In dem Kursus für Kinderfürsorge, der in diesem Jahre 10 Tage in Anspruch nimmt, soll diesmal die Berufsbildung der Jugendlichen im Vordergrunde stehen. Eine Fülle von Fragen umfaßt dieses Problem. Um nur einige, welche der Prospekt nennt, herauszugreifen: Lehrstellenvermittlung, Lehrlingsheime, Fortbildungsschulen, Haushaltungs- und Dienstbotenschulen, Berufsbildung bei Blinden, Taubstummen und Krüppeln usw. Der Behandlung dieses Gebiets soll die Beschäftigung mit dem Vormundschaftswesen vorausgehen. In ihm kann die Centrale auf eine besonders reiche Erfahrung hinweisen; betrug doch die Zahl der Vormundschaften, welche der Direktor der Centrale von Amtswegen zu führen hatte, beim Erscheinen des Jahresberichts 220. Die Diskussion von Problemen der Fürsorge für uneheliche Kinder, Säuglingsheimen und Kinderherbergen, Kostkinderwesen, Pflegestellenvermittlung, Fürsorgeerziehung und schließlich der eigentlichen Vormundschaftsfragen wie General- und Kollektivvormundschaft wird sicherlich außerordentlich fruchtbringend sein.

Zur Teilnahme an den Kursen sind Damen und Herren berechtigt, die irgendwie bisher in der Fürsorgearbeit tätig waren, dann aber auch andere Personen, welche eine höhere Schule besucht haben. Die Einschreibegebühr beträgt 10 *M.* Außer den Kosten für den Aufenthalt in Frankfurt a. M. und die Ausflüge erwachsen den Teilnehmern keine weiteren Ausgaben. Anmeldungen werden von der „Centrale für private Fürsorge" (Frankfurt a. M., Börsenstraße 20) bis spätestens 15. Mai entgegengenommen.

Die Centrale verfolgt das Prinzip bei ihren Kursen, die Teilnehmer möglichst durch eigene Anschauung zu belehren. Besichtigungen spielen in ihrem Programme eine große Rolle, und die Kursisten werden in nähere Berührung mit den Leitern und Mitarbeitern der besuchten Institute gebracht, um selbst die Auskunft, an der ihnen gelegen ist, zu erhalten.

Aus dem Jahresberichte ist noch hervorzuheben, daß die frühere Abteilung für Kinderfürsorge einen solchen Umfang angenommen hat, daß der Zeitpunkt gekommen ist, sie mit anderen in Frankfurt bestehenden Einrichtungen auf diesem Gebiete zu einem selbständigen Vereine Kinderschutz zu verschmelzen, der nun einen Mittelpunkt für dieses wichtige Gebiet sozialer Fürsorge bilden wird.

Mit jedem Berichte der „Centrale" wird uns lebhafter vor Augen geführt, wie sich das ursprünglich so einfach und übersichtlich anmutende Gebiet der Fürsorge zu einem nach Form und Inhalt sozial hochbedeutsamen und schwierigen Teile der Sozialpolitik entwickelt. Eine Fülle von Aufgaben pfleglicher, juristischer, hygienischer, pädagogischer Natur kreuzen sich auf dem Felde der Fürsorge. Mögen sie immer eine so verständnisvolle und gewissenhafte Behandlung erfahren, wie es bei der Frankfurter Anstalt der Fall ist. Sicherlich werden von der Notwendigkeit solcher Institute auch die diesjährigen Kurse Zeugnis geben, wie es die bisherigen taten.

Lehrlingsheime im Handwerkskammerbezirk Berlin bestehen gerade in den großen Städten des Bezirkes, wo sie vielleicht am nötigsten wären nicht, sondern nur in Beeskow, Pankow (für Lehrlinge jüdischen Glaubens), Rathenow, Wittenberge, Brandenburg, Dahme und Neuruppin. Das 1901 in Angermünde errichtete mußte wegen Mangel an Beteiligung geschlossen werden. In Jüterbog wurden Lehr- und Unterhaltungsabende im Winter veranstaltet. Zum überwiegenden Teile scheinen die Kosten dafür durch Beiträge der Innungen und einzelner Handwerker und Gewerbetreibender gedeckt zu werden. Uebrigens stellen zu den sogenannten Jünglingsvereinen die Handwerkslehrlinge einen starken Stamm.

Kochunterricht für Gemeindeschülerinnen hat der Berliner Vorort Schmargendorf einzuführen beschlossen. Die Schmargendorfer Gemeindevertretung genehmigte eine Erweiterung eines Gemeindeschulhauses; es soll vier neue Klassenräume und im Kellergeschoß eine Wirtschaftsküche erhalten, die direkt zum Kochunterricht für Gemeindeschülerinnen angelegt werden soll.

Erziehung und Bildung.

Der zweite soziale Ausbildungskursus des Gesamtverbandes evangelischer Arbeitervereine wurde am 1. Mai in Frankfurt a/M. in Gegenwart von Vertretern der Stadt Frankfurt und der Regierung zu Wiesbaden, der beteiligten sozialen Verbände, des Instituts für Gemeinwohl, des evangelisch-sozialen Kongresses durch den Vorsitzenden des vorbereitenden Ausschusses, Pfarrer Schmitt-Höchst, und den Vorsitzenden des Gesamtverbandes, Lic. Weber, eröffnet. Weber wies auf die mangelnde Rührigkeit der evangelischen Kirche in sozialen Dingen hin. Der evangelische Oberkirchenrat, dem jährlich mehr als 200 000 *M* für kirchlich-soziale Aufgaben zur Verfügung stehen und der durch den Beschluß der Generalsynode vor $1\frac{1}{2}$ Jahren zu solcher Tätigkeit nachdrücklich ermuntert worden ist, verhält sich bisher gegenüber der sozialen Aufklärungsarbeit müßig. Statt dessen haben aber zu den erheblichen Kosten dieses zweiten Kursus außer den genannten Institutionen und dem Bureau für Sozialpolitik christliche Adelskreise namhafte Beiträge beigesteuert. Weber rühmte in seiner Ansprache den sozialpolitischen Geist der Stadt Frankfurt. Das Frankfurter Adreßbuch spiegle einen wahren Mikrokosmus praktischer Sozialpolitik. Der Vertreter der Stadt, Bürgermeister Dr. Varrentrapp, sprach im Namen des Magistrats auch offen die Ueberzeugung aus, daß Arbeiterkurse notwendig seien, um das Verständnis für die wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhänge zu fördern. Als ordentliche Hörer nehmen an dem Kursus 30 Arbeiter, Handwerker und Arbeitersekretäre, darunter 3 von den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen, 3 vom Christlichen Bergarbeiterverband und 1 vom Christlichen Textilarbeiterverband teil. Die übrigen gehören dem „Gesamtverband" an. Außerdem hospitieren 25 Herren und 5 Damen verschiedenster Berufszugehörigkeit.

Sozialpolitische Ergebnisse der Fortbildungsschulpflicht in Düsseldorf. Der Stadtschulinspektor Dr. Franz Kuypers hat einen Bericht über die Entwicklung der Düsseldorfer städtischen Fortbildungsschule seit der Einführung der Schulpflicht (Druck von Gebr. Tönnes, Düsseldorf. 56 S.) erstattet, die im April 1902 ins Leben gerufen worden ist. Wegen Einführung eines dritten Schuljahres schweben Verhandlungen. Das Schulgeld von 1,50 *M.* hat der Arbeitgeber zu zahlen; bei 157 Schülern hatten im letzten Vierteljahr des abgelaufenen Jahres die Arbeitgeber die Zahlungspflicht auf die Eltern übertragen oder das Schulgeld vom Lohne des Schülers abgehalten. (Kein großer Prozentsatz. Denn Ostern 1904 besuchten die obligatorische Abteilung 3074 Zöglinge in 104 Klassen.) Künftig sollen die Arbeitgeber als haftbar für die Zahlung des Schulgeldes angesehen werden, wie den zahlungsunfähigen Eltern mitgeteilt wurde. Bei Abfassung der Lehrverträge soll die Handwerkskammer auf diese Verpflichtung aufmerksam machen. Zur Beschaffung der Lehr- und Lernmittel mußten insonderheit für den Zeichenunterricht (Zeichenbretter, Reißzeuge, Schienen, Winkel, Farbkasten usw.), Mittel der Armenpflege für eine sehr große Zahl von Schülern in Anspruch genommen werden, auch ein Beweis für den Nutzen der Pflichtigkeit, denn diese Schüler hätten einen freiwilligen Unterricht aus Mangel an Mittel nicht beiwohnen können. In die Ruhezeit der Lehrlinge fiel der Unterricht bei den Bäckern; die armen Bürschlein mußten dauernd mit dem Schlafe kämpfen. Die in den Bestimmungen des Bundesrats vom 4. März 1896 vorgeschriebene Dauer der Arbeitsschicht und der ununterbrochenen Ruhezeit der Bäckerlehrlinge ist nicht immer beachtet worden. Das zeigt, wie berechtigt der kürzliche allgemeine Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe ist, der genaue Untersuchungen und nötigenfalls Verlegung des Unterrichtes verlangt. Ueber die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Fortbildungsschüler wird eine Statistik aufbereitet. Dem beharrlichen Schwenzen wird schließlich durch Polizeistrafen entgegengetreten; hilft nichts, so sollen die Arbeitsscheuen der Fürsorgeerziehung zugeführt werden. Hartnäckiger ist noch der Kampf gegen die Unpünktlichkeit. Die Erziehung zur Sauberkeit (Hände, Gesicht) hat gute Fortschritte gemacht, die „reinliche Kleidung" war bei einigen Berufen (Maurer, Anstreicher) nicht ganz allgemein zu erzielen. Im ganzen fällt die erfreuliche Tatsache offenkundig in die Augen, daß die „jungen Leute durch die unmittelbare und mittelbare Einwirkung der Fortbildungsschule in hohem Grade zur Achtsamkeit auf ihren inneren und äußeren Menschen erzogen sind, und daß daher die Neigungen der „Flegeljahre" ganz wesentlich bei ihnen zurücktreten hinter einer gereifteren und gehaltvolleren Lebensanschauung" (Seite 29). „Die in der Ueberwachung der Lebensführung bestehende Tätigkeit der Fortbildungsschule und die daraus folgende rechtzeitige Ausscheidung bedenklicher Elemente wird, auch abgesehen von dem unmittelbaren Einflusse der Schule, zweifellos die Kriminalität Jugendlicher vermindern" (S. 32 f.). Bereits auf der letzten Versammlung des dortigen Fürsorgevereins für katholische Gefangene wurde ein Zurückgehen derselben, soweit die Strafvollstreckung im Zellengefängnis in Frage kommt, auf ein Drittel der Anzahl früherer Jahre im dortigen Gerichtsbezirk festgestellt, was neben dem Fürsorge-Erziehungsgesetz wesentlich auf die pflichtige Fortbildungsschule zurückgeführt wird. — Schon diese Anführungen zeigen, wie die pflichtige Fortbildung weit über den Rahmen ihres Bildungszieles hinaus erziehlich auch in sittlicher und moralischer Beziehung zu wirken berufen ist.

Soziale Medizin und Hygiene.

Heilstätten für Lungenkranke gibt es im Deutschen Reiche nach dem Jahresbericht des „Deutschen Zentralkommitees zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke" zurzeit 68. Mehrere Heilstätten sind noch im Bau begriffen, außerdem waren 27 Privatheilanstalten in Wirksamkeit. Im Jahre 1892 gab es erst 3 Heilstätten, 5 Jahre später, 1897, gab es 13 und weitere 5 Jahre später, 1902, gab es 56. Als Träger der Errichtung und des Betriebes der Heilstätten finden wir 6 Provinzialvereine, 1 Landesverein (Hessen-Nassau), über ein Dutzend Bezirksvereine und eine Anzahl privater Vereine. Unter den großen gemeinnützigen Organisationen, welche sich mit der Tuberkulosenfrage und der intensiven Förderung der Heilstättenfrage befassen, stehen in erster Reihe das Rote Kreuz und die zu ihm gehörenden Vaterländischen Frauenvereine. Von staatlichen Faktoren stehen die Landes-Versicherungsanstalten, die berufensten Vertreter der Interessen der versicherten Arbeiterbevölkerung, in der Förderung dieser Angelegenheit im Vordergrunde. Hier zeigt sich insbesondere das Bestreben, die bestehenden Heilstätten, die der Behandlung Heilbarer dienen, durch solche zur Verpflegung Unheilbarer zu ergänzen. Die Landes-Versicherungsanstalten Berlin, Brandenburg, Posen, Hannover, Württemberg, Baden, Hessen, Thüringen, Braunschweig, der Hansastädte, Elsaß-Lothringen besitzen eigene Heil- oder Pflegestätten. Auch verschiedene Knappschaftsvereine haben ihre eigenen Lungenheilstätten. Von Gemeinden und Gemeindeverbänden haben sich Berlin, München, Aachen, Leipzig, Fürth, die Kreise Altena i. W., Saarbrücken und Wittlich zur Errichtung eigener Heilstätten entschlossen, während eine große Anzahl weiterer politischer Verbände Beiträge für diesen Pflegedienst entrichtet. Auch staatlicherseits wird die Heilstättenbewegung vielfach durch Terrainüberweisungen und Beiträge unterstützt. Erfreulich ist auch die Ergänzung dieser Heilpflege durch die Bildung von Vereinen für Unterstützung der Familienangehörigen von Anstaltspfleglingen während der Dauer der Heilstätten-Kur.

Die Gesellschaft zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit hat ihren ersten Bericht erstattet, der ein Bild von der Tätigkeit der Gesellschaft im Jahre 1904 sowie von den Zielen, die sie verfolgt, gibt. Angesichts der Tatsache, daß Deutschland mit 21 % Säuglingstodesfällen an vierter Stelle in der Statistik der Säuglingssterblichkeit unter den Kulturnationen rangiert und nur noch von Rußland, Oesterreich und Rumänien übertroffen wird, verdienen die Bestrebungen der Gesellschaft die Aufmerksamkeit und Unterstützung der weitesten Oeffentlichkeit. Der Grundgedanke, auf dem

die Gesellschaft aufgebaut ist, wird dahin zusammengefaßt: „Ernährung mit der Mutterbrust und mit sorgfältig gewonnener und behandelter Kuhmilch hält die Säuglingssterblichkeit niedrig. Darreichung von schlechter Milch läßt die Sterbeziffer der Säuglinge zu den erschreckend hohen Zahlen hinaufschwellen.“ Daher ist das Bestreben der Gesellschaft namentlich darauf gerichtet, einmal durch Stillprämien die Mutter zum Selbststillen zu erziehen, ferner dafür zu sorgen, daß einwandfreie Milch für alle Bevölkerungsklassen vorhanden ist. Zum Zwecke einer einwandfreien Behandlung der Kühe in den städtischen Molkereien hat sie eine aus Tierärzten bestehende Kuhstallbeaufsichtigungskommission gebildet. Von der Armendirektion in Berlin wird das Vorgehen der Gesellschaft dadurch unterstützt, daß die städtischen Armenkommissionen angewiesen sind, für die Stadtarmen kontrollierte Milch nur aus solchen Kuhställen zu beziehen, die sich der tierärztlichen Kontrolle der Gesellschaft unterworfen haben. Ueber den Umfang der Säuglingssterblichkeit in Deutschland und in den anderen Kulturländern sowie den Zusammenhang mit Volkskonstitution und Nationalvermögen gibt Dr. Seiffert-Leipzig eine lehrreiche Uebersicht im 14. Bande des Klinischen Jahrbuches (Gustav Fischer, Jena 1905), auf die hier verwiesen werden mag und die mit den beherzigenswerten Worten schließt: „Der Kampf gegen die Kindersterblichkeit und gegen die von ihr ausgehende Verschlechterung der Konstitution unseres Volkes ist eine aus wirtschaftlichen Gründen unabweislich und dringend gegebene Aufgabe der Nation.“

Die Abnahme der Wurmkrankheit im Oberbergamtsbezirk Dortmund wird durch amtliche Mitteilungen über vergleichende Untersuchungen im Anfang des Jahres 1905 und im April 1905 aufs neue bestätigt. Auf 108 Zechen wurde eine mehrfache mikroskopische Durchmusterung der gesamten unterirdischen Wege zu beiden Zeitpunkten vorgenommen. Die erste Durchmusterung ergab insgesamt 14 483 Wurmkeime, die letzte 2656. Das bedeutet in den verglichenen Zechen eine Abnahme von mehr als vier Fünftel. Danach ist also die Nachricht von einem abermaligen Anwachsen der Krankheit im Ruhrrevier nicht begründet.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Die Beisitzerwahlen zum Berliner Kaufmannsgericht haben sich am ersten Maisonntage, der mit seiner Sonnenpracht den Wahleifer in der heißen Großstadt nicht sonderlich anregte, fast durchweg sehr ruhig und glatt vollzogen. Die Verwicklungen, die man angesichts der großen Zahl von 25 000 Wahlberechtigten befürchtete, sind nicht eingetreten. In den Stunden von 10 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags schritten insgesamt 10 475 Handlungsgehilfen, d. h. 40 % der Wahlberechtigten, zur Wahl der 100 Beisitzer und gaben auf fünf Listen ihre Stimmen ab. Die Liste I des deutsch-nationalen Handlungsgehilfenverbandes vereinigte 3247 Stimmen auf sich und gewann somit, da auf 105 Stimmen immer ein Beisitzerplatz entfiel, 31 Beisitze. Die Liste II des kaufmännischen Hilfsvereins erhielt 742 Stimmen und 7 Beisitzer, die Liste III des Vereins deutscher Kaufleute und der Buchhändler-Korporationen 2109 Stimmen und insgesamt 20 Beisitze (17 für den Verein deutscher Kaufleute und 3 für die Buchhändler). Liste IV des Zentralverbands der Handlungsgehilfen und Gehilfinnen Deutschlands 2146 Stimmen und 21 Beisitze, Liste V des Vereins junger Kaufleute von Berlin, des Vereins für Handlungskommis von 1858 (Hamburg), des Verbands deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig, des Bankbeamtenvereins zu Berlin, des deutschen Bankbeamtenvereins, des Verbands reisender Kaufleute, des katholischen kaufmännischen Vereins, des Vereins junger Drogisten zu Berlin, des Vereins der Speditionsbeamten in Berlin und Vereins der Brauereibeamten Berlins und Umgebung 2221 Stimmen und 21 Beisitzer (die erstgenannten 4 + 5 + 3 + 3, die übrigen je 1 Beisitzer). Die Prinzipalswahlen vom 10. ds. waren bei Schluß der Redaktion dieser Nummer noch nicht bekannt.

Kaufmannsgericht in Leipzig über kaufmännische Agenten. Um sich der Jurisdiktion der Kaufmannsgerichte zu entziehen, hatte eine amerikanische Nähmaschinenhandlung ihren Reisenden den Charakter als Agenten beigelegt, drang aber mit ihrem Ausweg nicht durch, vielmehr erkannte, der „Frkf. Ztg.“ zufolge, das Kaufmannsgericht nach Prüfung der Tätigkeit dieser Reisenden dahin, daß sie als Handlungsgehilfen zu betrachten seien, für welche das Kaufmannsgericht zuständig sei.

Facharbeitsgerichte für die italienischen Landarbeiter. Am 22. März ist der Obere Arbeitsrat in die Prüfung eines neuen Gesetzentwurfes eingetreten, der die Einsetzung von probiviri agricoli bezweckt. Seit mehr als einem Jahrzehnt wird ein derartiges Gesetz gefordert. Die Häufigkeit der ländlichen Streiks und die fortschreitende Organisation der Landarbeiter haben endlich die Ueberzeugung von der Notwendigkeit einer derartigen Rechtsvermittlungsbehörde allgemein verbreitet. Freilich fehlt noch die Grundlage für eine gedeihliche Rechtsprechung, ein ländliches Arbeiter- und Arbeitsvertragsrecht. Strittig sind vor allem an dem Entwurfe folgende Punkte: Sollen die ländlichen Fachgerichte allenthalben obligatorisch oder, nach dem Ermessen der Regierung, fakultativ eingerichtet werden? Soll der Antrag der Gemeinde für die Errichtung maßgebend sein? Endlich die Zusammensetzung; Baccelli schlägt 9 oder 15 Beisitzer vor, davon je ein Drittel von den Eigentümern, von den Landpächtern und den Landarbeitern zu wählen.

Literarische Mitteilungen.

Kraftprobe im Ruhrgebiet von Arbeitersekretär **Anton Erkelenz**. Verleger: Der Vorstand des Rheinisch-Westfälischen Ausbreitungsverbandes der deutschen Gewerkvereine, Düsseldorf 1905.

Von einem bewährten Kenner der Gewerkschaftsbewegung sowie insbesondere der Arbeits- und Organisationsverhältnisse im Ruhrrevier wird hier eine Darstellung des denkwürdigen letzten Bergarbeiterstreiks, seiner Ursachen und der Lehren, die aus ihm zu ziehen sind, gegeben. Neben den Kapiteln über die Kapitals- und Betriebskonzentrationen, die sich im Bergbau in steigendem Maße vollziehen, sowie über die Gesundheitsverhältnisse der Bergarbeiter erscheint das Kapitel von besonderem Interesse, in denen der Verfasser an der Hand der Lehren des letzten Ausstandes einen Wegweiser für die Zukunft zu finden sucht und diesen vor allem in der Förderung einer religiös und parteipolitisch neutralen Gewerkschaftsbewegung zu finden glaubt. Im letzten Abschnitt weist der Verfasser auf die Notwendigkeit einer Kartellgesetzgebung hin und bekennt sich als Anhänger einer Verstaatlichung des Bergbaues, um auf diesem Wege eigensichtiger kapitalistischer Interessenpolitik vorzubeugen. Als Materialsammlung wie als Stimmungsbild wirkt der Inhalt der Schrift gleich anregend und befriedigend, dagegen muß der Umschlag, der eine Karikatur des „Simplicissimus“ reproduziert, als eine wenig glückliche Wahl bezeichnet werden.

Die Industrie-(Arbeits-)kammern im Reichstage. Ein geschichtlicher Überblick über die seitherigen Bestrebungen im Reichstage auf Errichtung einer Interessenvertretung für die Industrie, zugleich eine Materialiensammlung von **M. Erzberger**, M. d. R. Jena, Gustav Fischer, 1905. 106 Seiten.

Die Anträge und Anregungen im Reichstage auf die Schaffung von Arbeitskammern von dem Jahre 1877 an hat der Zentrumsabgeordnete Erzberger zum Gegenstande seiner Arbeit gemacht. Mit Sorgfalt und Fleiß werden alle Erörterungen, die diese vielfach geforderten Institutionen erfahren haben, zusammengetragen und damit namentlich für den Parlamentarier, weiterhin für alle, die sich für die Errichtung von Arbeitskammern erwärmen, ein brauchbares Nachschlagebüchlein geschaffen.

Fr. **Kretzschmar**, Politische Pädagogik für Preußen. Band I. Teil 1. Erziehungsobjekte. 2. Unterrichtsfächer. 3. Schulgattungen. Leipzig. Verlag von Paul Schimmelwitz. Preis broschiert 6 *M.*

Das Werk soll nicht bloß dem Lehrer vom Fach dienen, es soll dem Publizisten und Journalisten, Parlamentariern und Behörden eine Uebersicht über die Wirklichkeits- und realen Machtverhältnisse im Schulwesen geben und an die Stelle des chronologisch-historischen Bannes der Bildungsgewinnung den Gang der Geschehnisse in synoptische Tableaus auflösen, ein Versuch, vom historisch statistischen zum naturwissenschaftlich-politischen Standpunkt zu kommen. Um seine Methode zu veranschaulichen, führen wir an, daß er die modernen Fragen der Schülerüberbürdung, der pädagogischen Personalliste, der Schulhygiene und Schulärzte, Schulspeisungen, Schulbäder, der Sommerpflege, der Waisenfürsorge und des Kindertausches des Gesamtgebietes der Kinderarbeit und des Kinderschutzes, der Schulsparkassen, der Säuglingsfürsorge, der Kindergärten, der Kriminalistik der Jugendlichen, der Zwangserziehung, der Jugendhorte und Berufsfürsorge, der Volkshochschulbewegung und Arbeiterbildung, des Bibliotheks- und Volksunterhaltungswesens in Zusammenhang zu bringen versucht. Im zweiten Teil beleuchtet er die Organisation der Unterrichtsfächer im Zusammenhang mit der Schulhygiene und deren Förderung wie den sozialpädagogischen Fächern. Der Verfasser verhehlt sich die Schwierigkeiten seines Unternehmens nicht. Er hat aber Recht mit der Annahme, daß sein Werk recht viel Material für jedermann, den die Volksbildung interessiert, bringt. Der 2. Band soll den Lehrstand, die Schulgewalten und die Reformtheorie behandeln.

Maurenbrecher, Hulda, Gebildete Hebeammen? Ein Beitrag zur Frauen-Berufsfrage. Leipzig 1905, Felix Dietrich. Preis 1 *M.*

Stimow, Dr. Iwan, Das landwirtschaftliche Kreditwesen in Bulgarien. Tübingen 1904, H. Lauppsche Buchhandlung. Preis 2,80 *M.*

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Rollendorfstraße 29–30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XIV. Jahrgang. Berlin, den 18. Mai 1905. Nummer 33.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Telephon: IX. 14224. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Streikversicherung der Arbeitgeber.

Von Dr. Waldemar Zimmermann-Berlin.

I.

Die Organisationen der Unternehmer zur Vertretung ihrer Interessen als Arbeitgeber bestehen zwar in einer oder der anderen Form in Deutschland viel länger, als gemeinhin auch in wissenschaftlichen und in amtlichen Veröffentlichungen (siehe Reichs-Arbeitsblatt Juli 1904) angenommen wird. Denn schon Anfang der sechziger Jahre schufen sie ein besonderes Organ für ihre Interessen, die Wochenschrift „Der Arbeitgeber" in Frankfurt a. M.; in den Gründerjahren standen bald stärker, bald schwächer organisierte Unternehmer, zumal im Baugewerbe, dann aber auch in der Eisen- und Tabakindustrie, den heftigen Lohnbewegungen der Arbeiter als Arbeitgeberkampfverbände gegenüber. Der Zentralverband deutscher Industrieller kehrte neben der wirtschaftlichen Interessenvertretung schon frühzeitig seinen Charakter als Arbeitgeberverband energisch hervor. Und nach dem Fall des Sozialistengesetzes, bei dem Wiederauffluten der solange unterdrückten Gewerkschaftsbewegung erschienen die Arbeitgeber in wohlgerüsteten Vereinigungen aufs neue scharf auf dem Plan.

Wenn man trotzdem die eigentliche Aera der Arbeitgeberorganisation erst seit dem Vorjahre, seit dem Kampf um Crimmitschau datiert, so hat das seinen guten Grund. Denn erst diese jüngste Zusammenschlußbewegung schuf auf einer breiten, wohl vorbereiteten Basis einen systematischen Aufbau in der zielbewußten und richtigen Ueberzeugung, daß nicht eine aus der Not des Augenblicks geborene, unbeständige Vereinigung zur Abwehr dem Arbeitgebertum in den Lohn- und Arbeitskämpfen die beanspruchte Uebermacht sichere, sondern daß eine dauernde, möglichst zentrale Zusammenfassung aller Kräfte, teilweise auch über örtliche und berufliche Grenzscheiden hinweg, die Sicherung starker finanzieller Reserven, die von langer Hand betriebene Rüstung eines festen, leistungsfähigen Kampfapparats sowie besonders die Herausbildung einer straffen Disziplin und erprobten Taktik nötig sei, um der Konsolidierung der Kräfte auf der anderen Seite vollkommen gewachsen zu sein.

Das Allumfassende, das Prinzipielle und Systematische in der jüngsten Organisation der Arbeitgeber, ihre gegenseitige Bindung durch finanzielle Verpflichtungen und Unterstützungsversprechen, die raffinierte Ausgestaltung des Verrufswesens durch Arbeitsnachweis, Entlassungsscheine, Reverse, schwarze Listen und die künstliche Bildung einer Arbeitswilligenreservearmee mit Hilfe von Arbeitslosenunterstützungsorganisationen und Wohlfahrtsfesseln, das alles unterscheidet diese Koalitionsbewegung der Arbeitgeber von der auf früheren Entwicklungsstufen. Es ist die bewußte Abkehr von der Anschauung, daß jeder einzelne Unternehmer auf eigene Faust unter dem Druck der freien Konkurrenz von Arbeitsangebot und Nachfrage sich mit „seinen" Arbeitern auseinandersetzen solle. Es ist die Unterwerfung unter das Gesetz der wachsenden Solidarität, das nunmehr auch die Unternehmer in seinen Bann zwingt und ein genossenschaftliches Zusammenwirken der in ihnen verkörperten sozialen Funktionen neben der wirtschaftlichen Kooperation herbeiführt, wobei notgedrungen der einzelne ein Stück von dem hergebrachten Fabrikherrentum der Gemeinschaftsidee opfern muß.

Diese Charakterzüge der gegenwärtigen Phase der Arbeitgeberorganisation zu studieren, ist nicht nur von theoretischem Interesse, sondern es ist gerade für die praktische Sozialpolitik von Wichtigkeit, die Kampftaktik solcher „Arbeitgebergewerkschaften" gegenüber den Arbeitergewerkschaften sich zu verdeutlichen.

Von den eben aufgezählten Kampfmitteln, die wir bei Gelegenheit einzeln eingehender behandeln werden, ist letzthin die finanzielle Kampfzurüstung, die Streikentschädigung oder Streikversicherung, in den Vordergrund des Interesses getreten. Ihre Grundlagen und Entwicklungsformen wollen wir hier zuerst ins Auge fassen.

Es ist nach den vorausgeschickten allgemeinen Bemerkungen über die Entwicklung der Arbeitgeberorganisation verständlich, daß der Gedanke einer Versicherung gegen das Risiko der Arbeitskämpfe erst in jüngster Zeit greifbare Gestalt angenommen hat, obwohl die Frage versicherungstechnisch ziemlich einfach zu liegen scheint.

Wenigstens führt Manes im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" aus, es seien „alle Voraussetzungen für eine gesunde Risikoberechnung und -Verteilung gegeben; eine große Anzahl meist äußerst kapitalkräftiger Versicherungslustiger, die auch gegen hohe Prämien nicht abgeneigt sind; eine genügende Streikstatistik; die Möglichkeit genauer Schadensfeststellung bei Einsichtnahme in die Lohn- und Betriebsverhältnisse der versicherten Unternehmungen (??), — andererseits die geringe Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts (?) da die Arbeiter, wenn sie wissen, daß der Fabrikant bei einem Streik zufolge der Versicherung unterstützt wird, nicht leicht in einen Streik eintreten werden (?), weil sie nicht erwarten können, daß der Fabrikant in Bälde ihre Forderungen bewilligen werde, da er zum Teil wenigstens gedeckt ist. Somit kann, wie auch tatsächlich die praktische Erfahrung (?) gelehrt hat, die Streikversicherung als ein Präventivmittel gegen Arbeitseinstellung angesehen werden."

Trotz der Bedenken gegen diese zum Teil in der Luft schwebenden Ausführungen Manes' geht doch, wie angedeutet, soviel daraus hervor, daß ein Versicherungstheoretiker die Streikversicherung als ein durchaus gangbares Unternehmen ansieht. Gleichwohl ist ihr selbständiger Ausbau auf umfassender Grundlage als ein besonderes kaufmännisch-technisches Geschäft von dem deutschen Unternehmertum erst Ende der neunziger Jahre angestrebt worden. Was bis dahin an finanziellen Reserven für Arbeitskämpfe hier und da geschaffen worden war, hatte mit einigen vereinzelt dastehenden Ausnahmen lediglich den Charakter einer indirekten, mehr oder minder losen, willkürlich gehandhabten Unterstützungseinrichtung, die nebenher an eine wirtschaftliche Unternehmerorganisation angegliedert war, oder es entbehrte doch der versicherungstechnischen Organisation. So bei den wenigen und zum Teil auch erst in der zweiten Hälfte der 1890er Jahre konsolidierten Arbeitgebervereinigungen im Baugewerbe, die eine vorübergehende Unterstützung bestreikter Verbandsmitglieder durch Geldbeihilfen und Lieferung von Notarbeiten „unter Preiszubußen aus der Verbandskasse" vereinbarten. Ein wenig spezieller auf den Streikunterstützungszweck zugeschnitten waren die zwischen 1892 und 1895 ins Leben gerufenen verschiedenen Brauereiverbände zum Schutze gegen Verrufserklärungen,[1]) nach deren Statuten jedes boykottierte Mitglied während der Dauer des Boykotts für dasjenige Quantum Bier, welches es vom Tage der Sperreanmeldung ab nachweislich weniger abgesetzt hat als bisher, eine vom Verband statutarisch festgesetzte Entschädigung (3 ℳ) beanspruchen kann. Die Höhe der Beiträge für die Streikentschädigungsfonds richtet sich bei diesen Verbänden im allgemeinen nach der Höhe der aufgebrachten Brausteuer.[2])

Noch mehr näherte sich der Streikversicherung die Streikabwehrorganisation und -Unterstützung in der Wupperthaler Riemendreherei und -Flechterei an. Deren Arbeitgeber, 120 an der Zahl, gründeten 1893 einen Schutzverein zu dem ausschließlichen Zwecke „der Verhütung und Bekämpfung von Arbeiterausständen in den Betrieben der Mitglieder und deren gegenseitiger Unterstützung während der Dauer solcher Ausstände". Sie richteten einen ständigen Versicherungsfonds ein, der pro Riementisch auf der Höhe von 12 ℳ zu halten war, um aus seinen Mitteln Fabriken, wo gestreikt wurde, nach einer mehrjährigen Wartezeit und Prüfung der Streiklage eine Wochenentschädigung von je 2 ℳ auf den Tisch zu gewähren. Freilich ist dieser Versicherungsapparat niemals in Tätigkeit getreten, da Streiks in jenem Gewerbezweige seitdem noch nicht vorgekommen sind.[3])

Nur ein großzügiger Versuch echter Streikversicherung datiert aus früherer Zeit, wohl schon aus den 1880er Jahren: „Der Ausstandsversicherungsverband des Oberbergamtsbezirks Dortmund". Er arbeitet aber unter Ausschluß der Oeffentlichkeit. Seinen letzten Geschäftsbericht hat er 1891 veröffentlicht. Damals umfaßte er 105 Ruhrkohlenzechen mit einem Versicherungsvermögen von 1 454 924 ℳ und zahlte in dem Berichtsjahre gegen 230 000 ℳ Entschädigungen an bestreikte Betriebe aus.[4]) Seitdem ist über ihn nichts mehr in Erfahrung zu bringen gewesen.[5]) Der Grund dafür ist wohl in einem Ministerialerlaß von 1892 zu suchen, der diesen genehmigungspflichtigen Versicherungsverband für sein ferneres Wirken einigen sozialpolitisch sehr verständigen Bedingungen unterwarf. Der Erlaß machte nämlich die Gewährung der Entschädigungsgelder an Versicherungsteilnehmer von dem Nachweis abhängig, daß die betreffenden ein Einigungsverfahren vor dem Gewerbegericht eingeleitet hätten und dieses nur infolge Weigerung des Gegners, ohne eigenes Verschulden der Versicherten erfolglos ausgegangen wäre. Kohlenzechenbesitzer vor dem gewerbegerichtlichen Einigungsamte mit ihren Bergarbeitern verhandelnd — das Schauspiel ist uns in Deutschland aber bisher wohl noch nicht beschert worden. So hätte der Dortmunder Ausstandsversicherungsverband denn eigentlich seit 1892 seine Entschädigungsfunktion dem Erlasse zufolge einstellen müssen. Daß dem aber nicht so ist, sondern daß der Verband seitdem anscheinend unter Ausschluß der Oeffentlichkeit fruchtbar seinen Zwecken gedient hat, geht aus folgender Notiz der „Köln. Volksztg." hervor, die während des jüngsten Bergarbeiterstreiks im Ruhrrevier erschien:

> „Was ferner die Schädigung der Zechen durch den jüngsten Bergarbeiterausstand betrifft, so müssen wir darauf hinweisen, daß die Zechenbesitzer gegen Verluste durch Ausstand der Arbeiter schon sich geschützt haben. Schon seit Jahren besteht unter den Zechenbesitzern eine sogenannte „Streikversicherung". Zu derselben hat jede Zeche nach Maßgabe ihrer Förderung beizutragen. — Wir können erwarten, daß, obgleich die Buchungen eingehender Beträge unter strengster Geheimhaltung geschehen, die „Streikkasse" der Zechenbesitzer wohl gespickt ist und die Schäden, welche dem Bergbau durch den Ausstand erwachsen sind, ohne besondere Anstrengung zu decken vermag."

Wenn das zutrifft, so muß wohl der Ministerialerlaß von 1892 für den Versicherungsverband der Kohlenmagnaten nicht mehr gelten. Die Geschäftsausweise verschiedener Zechen lassen allerdings doch nennenswerte Verluste in den letzten Monaten durchblicken.

Schließlich hat eine sehr energische Tätigkeit im Sinne einer Streikentschädigung seit langer Zeit der zweitälteste der modernen Arbeitgeberverbände, nämlich der Arbeitgeberverband Hamburg-Altona entfaltet, aber ohne versicherungstechnische Organisation und ohne jede Trennung des Unterstützungsfonds vom Streikkampffonds. Diese Systemlosigkeit äußerte sich sehr deutlich in der Tatsache, daß es um das Jahr 1890 herum in dem Verband zu ernsten Konflikten wegen der Verwendung der auf fast eine Million angehäuften Streikkassenbestände und der Bemessung der für Streikschäden zu zahlenden Vergütungen kam. Erst neuerdings ist er zur eigentlichen Streikversicherung übergegangen.

Die Verwirklichung der echten systematisch ausgebauten Streikversicherung auf breitester Grundlage, so nahe sie ihrem Wesen nach lag, ist somit, von der einen großen Ausnahme abgesehen, der gegenwärtigen Periode, der umfassenden Organisationsbewegung des deutschen Arbeitgebertums zu Beginn des neuen Jahrhunderts vorbehalten geblieben.

Gepflegt wurde der Gedanke inzwischen durch den 1895 gegründeten „Bund der Industriellen" oder richtiger dessen Vorstandsmitglied, den Berliner Fabrikanten O. Weigert, der 1897 die Errichtung der vielgenannten Streikversicherungsgesellschaft auf Aktien „Industria", zustande brachte.[6]) Diese Gründung stellte sich als die Frucht weitsichtiger sozialpolitischer Erwägungen Weigerts dar. Er strebte danach, die gesetzliche Unvollkommenheit der Arbeitsvertragsregelung und die Produktionsstörungen infolge Arbeitssperre durch eine starke Interessenorganisation sowohl auf seiten der Arbeitgeber wie der Arbeiter und paritätisches Verhandeln beider Gruppen auszugleichen. Und so war ihm die Streikversicherung der Arbeitgeber nur ein Gegenstück zur Streikunterstützung der Arbeitergewerkschaften, nur ein Glied in der Kette sozialer Konsolidierung der gewerblichen Arbeit. Weigert stellte denn auch die Arbeiterausschüsse und das Einigungswesen als obligatorische Verständigungsmittel in den Vordergrund. Die Streikversicherung sollte kein Kampfmittel sein, sondern ausschließlich ein von der Berufsorganisation abgesondertes, kaufmännisch für sich zu verwaltendes Schadenversicherungsunternehmen, das sich von jeder Einmischung oder prinzipiellen Stellungnahme zu Arbeitskämpfen fernhalten und statutenmäßig nur nach Abschluß der unparteiischen Einigungsverhandlungen die Deckung des wirklich entstandenen Schadens, nicht etwa des entgangenen Gewinns übernehmen sollte.

Das Unternehmen wurde äußerlich sehr schnell und gut fundiert, das Grundkapital mit 5 Millionen Mark alsbald gezeichnet. Die größten Berliner und sächsischen Industriellen standen dahinter. Aber es war zu ideal gedacht. Die Zeit war noch nicht reif für die Idee sozialer Gleichberechtigung und paritätischer Verständigung zwischen organisierter Arbeiterschaft und organisiertem Arbeitgebertum. An der Bestimmung der zwangsweisen Einigungsverhandlungen stießen sich die Vertreter der Großindustrie damals erklärlicherweise noch schärfer als heute. Und so löste sich die von Weigert mit großen Hoffnungen begrüßte und von der Arbeiter-

[1]) Vgl. „Soz. Praxis" IV, 9, 226, 263 u. a.

[2]) Vgl. Kulemann, Die Gewerkschaftsbewegung. 1900. S. 537, und Die Arbeitgeberzeitung 1905 Nr. 2.

[3]) Kulemann S. 565.

[4]) Sozialpol. Zentralblatt I. 13.

[5]) vergl. Kulemann, a. a. O. 545.

[6]) Vergl „Soz. Praxis" VII. 115. 101—194. 412. 1194.

schaft mit Unruhe aufgenommene Streikversicherung schon nach halbjährigem Bestehen wieder auf.

Im Auslande ist diese Gründung mit großem Interesse beobachtet und in Dänemark, Schweden, Norwegen zum Teil mit besserem Erfolge nachzuahmen versucht worden. In Oesterreich ist der 1897 gegründete und 1898 bereits 668 Firmen mit 128 000 Arbeitern umfassende Bund österreichischer Industrieller, ersichtlich angeregt durch die „Industria“-Gründung des reichsdeutschen Kollegenverbandes, im Herbst 1900 der Streikversicherung näher getreten.[7]) Allerdings in der Form der Versicherung auf Gegenseitigkeit mit der Bestimmung des Rückersatzes zu viel gezahlter Prämien. Die Prämien sind auf 4‰ der Jahreslohnsumme bemessen, die Streikentschädigung pro Tag auf die Hälfte der sonst zu zahlenden Lohnsumme, damit der Fabrikant an einer baldigen Beendigung des Streiks dauernd interessiert bleibt. Ein ständiger Beirat, der auch auf Einigung der streikenden Parteien hinwirken soll, entscheidet über die Berechtigung des Streiks. Nur bei bejahendem Bescheide tritt Streikentschädigung ein. Von ihrer Betätigung ist jedoch seit dem Gründungsjahr nichts in die Oeffentlichkeit gedrungen.

Daß in England die Streikunterstützung auf Gegenseitigkeit von den alten teilweise seit Jahrzehnten bestehenden Unternehmerorganisationen gepflegt worden ist, sei hier nebenbei angemerkt.[8]) Die Höhe und Berechnungsart der Entschädigungen ist dort sehr verschieden. Die einen Verbände zahlen pro Tonne der wahrscheinlichen Produktion gewisse von vornherein festgelegte Sätze, die andern geben jedem bestreikten Betriebe je nach Anlage und Betriebsunkosten, eine bestimmte Wochenvergütung (z. B. 8—200 ℳ), wieder andere entschädigen ihre Mitglieder bei Streiks entsprechend dem Umfang der Jahreslöhne, so z. B. die Iron Trade Employers Association mit 3 sh auf 100 £ Jahreslöhne. Die Schiffahrtsgesellschaften decken die Schadenskosten entweder direkt oder nach dem Tonnengehalt der stillgelegten Dampfer. Alle aber gehen dabei, wie das in England selbstverständlich ist, von der Voraussetzung aus, daß vor dem Einsetzen der Streikversicherung sämtliche Mittel zur Verständigung mit den organisierten Arbeitern, die Einigungs- und Schiedsgerichtsinstanzen erschöpft und die kollektiven, paritätischen Arbeitsvereinbarungen durch Verschulden der Arbeiterschaft gebrochen sind.

Gerade an diesem Punkt, an dem Unverständnis der deutschen Arbeitgeber für jene Voraussetzung, ist das deutsche Streikversicherungsunternehmen „Industria“ 1898 gescheitert. Die Zeit war, wie gesagt, noch nicht reif dafür. Der Gedanke des kollektiven Arbeitsvertrags und der Anerkennung der Gewerkschaften als gleichberechtigter sozialer Vertretungen hatte in den Köpfen des deutschen Unternehmertums noch nicht Raum gefunden. Und so ergab sich die außerordentliche Schwierigkeit, im eigenen Lager einseitig zu entscheiden, ob ein Streik oder eine Aussperrung berechtigt sei oder nicht, und davon die Entschädigung abhängig zu machen. Auf solchem willkürlichen Boden ließ sich natürlich keine zuverlässige Streikversicherung aufbauen. Denn jeder vom Streik betroffene Unternehmer würde, wenn die Kollegen und Konkurrenten die Auflehnung seiner Arbeiterschaft gegen ihn als gerechtfertigt erklärten, sobald wie möglich dem Verbande den Rücken gekehrt haben. Ohne Mitwirkung einer neutralen unparteiischen Instanz zur Entscheidung von Streikrecht und -Unrecht könnte sich jedes faule Unternehmen mit Hilfe der Streikentschädigung auf Verbandskosten immer wieder in die Höhe retten. Die Andeutung von Manes, daß bloß die Aktiengesellschaftsform für das Streikversicherungsunternehmen „Industria“ verhängnisvoll geworden sei, während die Gründung auf Gegenseitigkeit sich regelmäßig bewährt habe, verkennt die tieferen Gründe für den Zusammenbruch des Unternehmens unter den damaligen Verhältnissen.

Seitdem hat sich die soziale Konstellation in Deutschland bedeutsam gewandelt, und nach immer erneutem Aufflackern und Verdichten der Streikversicherungsidee in der Zwischenzeit, so im Tuchfabrikantenverein zu Aachen-Burtscheid,[9]) im Verband südwestdeutscher Holzindustrieller,[10]) in der Gesellschaft zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen zu Leipzig,[11]) im Verein deutscher Flaschenfabriken, im Arbeitgeberschutzverband der deutschen Tischlermeister und Holzindustriellen zu Berlin, im deutschen Arbeitgeberschutzverbande[12]) u. a. scheint sie nun mit der Zentralisation der gesamten deutschen Arbeiterorganisation ein für allemal auf festen Boden gekommen und strebt in den verschiedensten Formen prinzipiell und systematisch in fast allen Industriezweigen in Wirksamkeit zu treten. Freilich wachsen auch hier die Bäume nicht in den Himmel. Denn abgesehen von den Meinungsverschiedenheiten über die zweckmäßigste praktische Ausführung des Streikversicherungsplans, stellen sich dessen Verallgemeinerung noch Schwierigkeiten infolge sozialpolitischer Anschauungsgegensätze unter den Industriellenverbänden und die noch immer nicht überwundene Zwiespältigkeit und Eifersucht zwischen dem um die Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände gruppierten Zentralverband deutscher Industrieller samt Klientel und dem Verein deutscher Arbeitgeberverbände hemmend entgegen. Diese Momente verdienen besondere Beachtung.

(Schluß folgt.)

[7]) Vergl. „Soz. Praxis“ X. 105. 492. 1892. XI. 148.
[8]) Vergl. Ernst Loew: Die Unternehmerverbände in England. „Soz. Praxis“ II. 576 ff. Auch Kulemann a. a. O. 611 ff.
[9]) Kulemann a. a. O. S. 564.
[10]) Kulemann. S. 716.
[11]) Arbeitgeber Ztg. 1905. Nr. 2.
[12]) „Soz. Praxis“ XII 644.

Allgemeine Sozialpolitik.

Vor der Entscheidung.

Kurz vor dem Wiederbeginn der parlamentarischen Arbeiten am 10. Mai ist dem preußischen Abgeordnetenhaus der Kommissionsbericht über den die Arbeiterverhältnisse im Bergbau behandelnden Gesetzentwurf zugegangen. Er ist ein Buch von 162 Folioseiten, das ein für lange Zeit wertvolles Material in Menge enthält. Sollen wir den Gesamteindruck, den die Lektüre dieser Verhandlungen auf uns gemacht hat, in zwei Sätzen zusammenfassen, so sagen wir: Der Bericht beweist, daß die Regierung, voran der Handelsminister und der Oberberghauptmann — abgesehen von einigen krausen Bemerkungen über die Arbeiterberufsvereine — doch viel kräftiger und tapferer für die Bestimmungen der Vorlage eingetreten sind, als es nach den bisher in den Tageszeitungen veröffentlichten Notizen den Anschein hatte. Zweitens aber zeigt der Bericht, daß die Mehrheit der Kommission von Anfang an weit mehr das Bestreben hatte, die Bekämpfung der sozialdemokratischen Bewegung in den Vordergrund zu stellen, als ein wirksames Arbeiterschutzgesetz zu schaffen, das längst erkannte Mißstände und Beschwerden aus der Welt räumt. Hierbei sind sogar Beschlüsse zustande gekommen, die in das Reichsrecht einbrechen. In dieser Hinsicht sagt Justizrat Dr. Stranz-Berlin in Nr. 10 der hochangesehenen „Deutschen Juristenztg.“ sehr richtig:

> Die Verstümmelung, welche die Berggesetznovelle (über die Arbeitsverhältnisse) in der Kommission des preußischen Landtags hat erdulden müssen, ist dem Politiker und Volkswirt ein neuer Beweis für die alte Lehre, daß die Klasseninteressen achtlos an den Forderungen der Gerechtigkeit vorübergehen. Der Jurist muß auf zwei Rechtsschäden hinweisen. Zunächst auf den schließlich abgelehnten Versuch, entgegen dem Reichsrecht (und der Gewerbeordnung) Strafbestimmungen zum stärkeren Schutze der Arbeitswilligen einzuführen. Sodann auf das Verbot jedweder politischen Betätigung — abgesehen von der Ausübung des Wahlrechts — für die Mitglieder der Arbeiterausschüsse. Diese politische Entrechtung ist verfassungswidrig. Staatsbürgerliche Grundrechte will man ohne Aenderung der Verfassung beseitigen! Soll denn noch immer nicht der zuständige Reichstag für ein Reichsberggesetz angerufen werden?

Noch in einem anderen Punkte verstoßen die Kommissionsbeschlüsse wider das Reichsrecht (Bürgerliches Gesetzbuch und Lohnbeschlagnahmegesetz), nämlich mit der Bestimmung, wonach der wegen rechtswidrigen Verlassens der Arbeit verwirkte Lohn der Unterstützungskasse verfällt. Zu dem selbstverständlichen Widerstand der Regierung gegen diese Beschlüsse kommen noch andere Differenzen: Die Regierung hält die von der Kommission eingefügte Vorschrift, daß ein Bergmann nach dreimaliger Bestrafung in einem Monat wegen ungenügender Beladung der Fördergefäße ohne Kündigung entlassen werden kann, für zu hart. Sie beharrt auf Beibehaltung der öffentlichen Wahl für die Arbeiterausschüsse, während die Kommission die geheime will. Sie verlangt ferner schärfere Bestimmungen über die Begrenzung der Arbeitszeit, wenn sie auch auf dem allgemeinen sanitären Maximalarbeitstag in warmen Gruben nicht besteht. Endlich hat sie Bedenken gegen Einführung des Verwaltungsstreitverfahrens vor dem Bezirksausschuß bei Entscheidungen des Oberbergamts. Auch im Fortgange der Beratungen über die zweite Novelle, die sich gegen das Stilllegen von Zechen richtet, haben sich die Meinungsverschiedenheiten zwischen Regierung und Kommissionsmehrheit eher verschärft; doch sind hier die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen, da noch eine dritte Lesung stattfinden soll. Wir gehen deshalb heute auf die

Einzelheiten der provisorischen Beschlußfassung nicht ein. Erwähnt sei noch, daß die Mitglieder der Kommission unter Führung von Regierungskommissaren am 8. und 9. Mai eine Anzahl Kohlengruben im Ruhrrevier besucht haben. Ein Organ der Zechenherren weiß zu berichten, die Abgeordneten seien höchst erstaunt und entzückt von den Zuständen gewesen, die man sich ganz anders vorgestellt habe: „Die Aussichten auf gesetzliche Bestimmungen, die die Entwicklung der Industrie zu hemmen geeignet wären, dürften also nach diesen Besichtigungsreisen nicht gestiegen sein.“ Demgegenüber wird in Arbeiterblättern behauptet, es habe vorher ein großes Reinemachen in den Gruben stattgefunden und den Abgeordneten seien Potemkinsche Dörfer gezeigt worden. Wir können hier nicht entscheiden, glauben aber kaum, daß die bei einem so flüchtigen Besuch gemachten Wahrnehmungen überhaupt von besonderem Werte sind.

Was nun? Die zweite Beratung beider Berggesetznovellen im Plenum soll nach der „Köln. Volksztg.“ am 18. Mai beginnen, am 24. Mai dann die dritte folgen, am gleichen Tag die Kommission des Herrenhauses und am 29. Mai das Herrenhaus im Plenum zusammentreten. Erst nach Erschöpfung dieses Instanzenweges wird die endgiltige Entscheidung erfolgen. Die Regierung wird unter keinen Umständen vorher die Beratungen abbrechen. Mittlerweile aber gehen verschiedene Parteien im Reichstag vor. Auf dem Parteitag der rheinischen Zentrumspartei in Düsseldorf hat der Abgeordnete Bachem am 4. Mai erklärt: „Wenn die Novelle im Plenum nicht in die richtige Form gebracht wird, dann bleibt nichts anderes übrig, als zum Reichstag zu gehen. Was an uns liegt, wird geschehen, damit diese Konsequenz bald und gründlich gezogen werde.“ Eine vom Abgeordneten Erzberger ausgearbeitete Novelle zur Gewerbeordnung, die alle die Forderungen der preußischen Regierung für die Arbeitsverhältnisse der Bergleute im Reich enthält (vergl. „Soz. Praxis“ Sp. 800), liegt zur Einbringung im Reichstag bereit. In einer am 15. Mai abgehaltenen Sitzung haben die Kommissionsmitglieder der Zentrumspartei beschlossen, bei der 2. Lesung sich auf den Boden der Regierungsvorlage zu stellen und alle wichtigen prinzipiellen Anträge zu wiederholen. Auf freisinniger Seite ist schon früher durch den Antrag Gothein die Bereitwilligkeit einer Regelung des Bergwesens durch Reichsgesetz zutage getreten. Und wie der „Vorwärts“ mitteilt, hat die sozialdemokratische Fraktion am 10. Mai beschlossen, „mit möglichster Beschleunigung Anträge auszuarbeiten, denen die Forderungen des Berliner Bergarbeitertages zugrunde liegen sollen. Diese Anträge sollen baldigst im Reichstage eingebracht werden“.

Die Aktion der Parteien im Reichstag ist dringend nötig. Denn die Friedensschalmeien einiger Blätter, die bereits von einer Verständigung im Landtag redeten, sind trügerischen Klanges. Wir glauben dem Abgeordneten Dr. Beumer aufs Wort, wenn er im „Verein mit dem langen Namen“ am 12. Mai in Düsseldorf unter scharfen Angriffen gegen die Regierung erklärt hat, das Abgeordnetenhaus würde ohne Rücksicht auf den Schrei nach eventueller Hilfe des Reichstages die Berggesetznovelle so gestalten, „wie es das Wohl der Monarchie erfordere, im bewußten Gegensatz gegen die die Gesellschaftsordnung bekämpfende Sozialdemokratie“. Fragt sich nur, was das Wohl der Monarchie und der Kampf gegen die Sozialdemokratie erheischen! Monarch und Regierung in Preußen sind hier anderer Ansicht als Herr Beumer, der unfreiwillige Bundesgenosse der Sozialdemokratie. Auf die Einsicht und Umkehr desjenigen Teils der nationalliberalen und freikonservativen Abgeordneten, die der Führung der Herren Beumer und von Zedlitz folgen, rechnen wir auch nicht. Unsere Hoffnungen wenden sich trotz all ihrer kühlen Zurückhaltung doch noch an die Deutschkonservativen, die auf dem Boden des altpreußischen Grundsatzes des Suum cuique stehen und in dem roi des gueux den großen Hohenzoller verehren. Im „Evangel. Arbeiterboten“ (Nr. 18 vom 4. Mai), dem Blatt des Gesamtverbandes Evangelischer Arbeitervereine, schreibt der Redakteur Pfarrer Barth mit Recht, in den Bergarbeitern lebe die Sehnsucht nach Gerechtigkeit und nach der Möglichkeit, Vertrauen zu geben und zu empfangen: „In solchen Zeiten geht ein ungeheures Kapital verloren an inneren Menschenwerten, das kaum je wieder ersetzbar ist.“ Und ein so konservativer Mann, wie Herr D. von Oertzen, schreibt in der „Reformation“ (vom 14. Mai), die Tendenz mancher Kommissionsbeschlüsse, den Arbeiter ganz im allgemeinen politisch zu bevormunden, werde als verletzend empfunden: „In der neuen Formulierung werden Arbeitgeber und Arbeitnehmer von der Gesetzgebung mit ganz verschiedenem Maße gemessen. Und diese Verschiedenheit des Maßes ist es, die böses Blut macht. Man irrt sich auch, wenn man glaubt, mit mechanischen Mitteln die Umsturzgedanken dem vierten Stande gewissermaßen äußerlich fern halten zu können. Bei der Oeffentlichkeit alles politischen Lebens ist das ganz undurchführbar. Fertig werden wir mit der Sozialdemokratie nur werden, wenn der Arbeiterstand selbst die Umsturzgedanken und die Utopien innerlich überwindet und ausscheidet.“

Es ist wahrlich kein blinder Fanatismus, wenn wir sagen: Lieber kein neues Berggesetz als ein schlechtes, ein so schlechtes, wie es die Kommissionsbeschlüsse darstellen. Die Forderungen der Regierung sind das Mindestmaß des Notwendigen. Auf ihrer, wenn auch nicht wörtlichen, so doch sinngemäßen Annahme muß die Regierung beharren. Sie kann sich nicht selbst verraten. Sie hat ihr Wort den Bergleuten in ernster Zeit verpfändet. Macht es der Landtag ihr unmöglich, dies Wort einzulösen, dann kann niemand ihr den Vorwurf machen, sie behält das Vertrauen, das sie sich erworben, und die Schuld für alle Folgen liegt dann beim Landtag. Um was es sich am letzten Ende bei dem gesetzlichen Bergarbeiterschutz handelt, das erscheint im hellsten Lichte durch eine Bemerkung des Handelsministers in der Kommission, als die Regelung der Arbeitszeit zur Debatte stand. Nach dem Berichte (S. 72) teilte er wörtlich mit, „daß ihm vor etwa $1\frac{1}{2}$ Jahren der jetzige kommandierende General des VII. Armeekorps einmal gesagt habe, wie er erschrocken gewesen sei, als er die Aushebung der Rekruten aus den im Bergwerksbezirk aufgewachsenen Leute geleitet hätte, wie die Leistungsfähigkeit, der Körperbau der Leute zurückgegangen sei.“ Schon einmal, im Jahre 1828, hat ein preußischer General, v. Horn, durch einen Immediatbericht an den König über die Untauglichkeit der Rekruten der westlichen Industriebezirke einen starken Anstoß zum staatlichen Arbeiterschutz gegeben. Auch jetzt erheischt nicht nur die Billigkeit und Gerechtigkeit, sondern auch das Staatswohl, die Rücksicht auf die nationale Wehrkraft eine Verbesserung des Loses der Bergleute. Kommt sie nicht von Preußen selbst, so muß das Reich helfen! E. Fr.

Erweiterung der Volksgerichte. Die unhaltbar gewordene Ueberlastung des Reichsgerichts mit Revisionssachen hat dazu beigetragen, von dem alten langerwogenen Plan einer Reorganisation der unteren Gerichtsbarkeit wenigstens ein Stück vorläufig durch ein Notgesetz zur Verwirklichung zu bringen. Im Reichstag gelangte am 10. Mai der Antrag Hagemann in der Fassung der Kommission in zweiter Lesung zur Annahme, der auf eine Kompetenzerweiterung der Schöffengerichte hinausläuft. Für alle Antragsdelikte, ferner für alle diejenigen Delikte, die nach dem bestehenden Gerichtsverfassungsgesetz von der Strafkammer an die Schöffengerichte überwiesen werden können, endlich für alle vermögensrechtlichen Delikte, deren Gegenstand den Wert von 150 *M.* (bisher 25 *M.*) nicht übersteigt, sollen fortan die Schöffengerichte zuständig sein, um auf diese Weise bei einer größeren Anzahl von Strafsachen die Berufung zu ermöglichen und dafür die Revisionen einzuschränken. Die von der Kommission beantragte Ausdehnung der Schöffengerichtszuständigkeit auf die Vergehen jugendlicher Personen wurde abgelehnt. Ebenso der wichtige Antrag Lattmann, den Schöffen außer den Reisekosten auch Tagegelder zu gewähren, um so die Mitwirkung der unbemittelten Volksklassen an der Rechtsprechung zu erleichtern. Der Staatssekretär des Reichsjustizamts verwies die Antragsteller auf die demnächstige Neuregelung der gesamten Strafprozeßordnung. Bekanntlich ist auch kürzlich in Württemberg ein ähnlicher Antrag, der Tagegelder für Schöffen und Geschworene forderte, mit eben diesem Hinweis abgefertigt worden. Bei der Beratung des Gesetzentwurfs waren die Sprecher sämtlicher Reichstagsparteien darin einig, daß sich die Schöffengerichte gut bewährt hätten, und daß der moderne soziale Gedanke der Beteiligung des Laienelements an der Rechtsprechung sehr wohl in ausgedehnterem Maße Verwirklichung verdiene.

Die Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik findet vom 25. bis 27. September dieses Jahres in Mannheim statt. Auf der Tagesordnung stehen die Arbeiterverhältnisse in Großbetrieben und die Fragen der Wasserstraßen.

Die neue Bill über die Rechtsstellung der englischen Gewerkschaften hat, wie längst befürchtet wurde, durch das juristische Komitee ein „Amendement“ erfahren, das die angestrebte und zugesagte rechtliche Sicherung der Gewerkschaftsfunktionen auf Umwegen wieder aufhebt. Das Komitee verfaßte auf Antrag des Manchesterfabrikanten Galloway einen Zusatz zur Bill, wonach jeder, der irgendwie Aergernis an einer Gewerkschaftshandlung nimmt, sich bedroht oder beleidigt fühlt, gegen die Gewerkschaft gerichtlich

einschreiten kann. Für von Arbeitgebern gekaufte Denunzianten eröffnet sich hier ein dankbares Arbeitsfeld. — Die Anhänger des ursprünglichen Gesetzentwurfes lehnten auf diese Aenderung hin die ganze Vorlage ab. Die Liberalen und die Arbeitervertreter protestierten durch Abzug.

Schweizerische Gewerbegesetzgebung. Aus Bern wird uns geschrieben: Der „Schweizer. Gewerbeverein" und der „Schweizer. Arbeiterbund" wollen gleichzeitig ein Initiativbegehren stellen für Revision der Bundesverfassung in dem Sinne, daß der Bund die Kompetenz erhielte, das gesamte Gewerbewesen auf dem Wege der Gesetzgebung zu regeln. In den Einzelheiten ihrer Postulate gehen freilich beide großen Interessenverbände weit auseinander. Der Bundesrat nun will diesem Initiativbegehren aus Arbeitgeber- und Arbeiterkreisen zuvorkommen, indem er selbst der Bundesversammlung einen dahin zielenden Antrag stellt.

Soziale Rechtsprechung.

§ 152 Absatz II der Gewerbeordnung und die Arbeitgeberverbände. Wie allgemein in Arbeitgeberverbänden üblich, hatte auch die Augsburger Schreinermeisterinnung im Kampf gegen den Neunstundentag, den die Gehilfen begehrten, untereinander vereinbart, auf keinen Fall nachzugeben und ihr gegenseitiges Versprechen durch Hinterlegung von Solawechseln zu 50 *M*, die bei Zuwiderhandlung ihnen präsentiert werden sollten, bekräftigt. Ein Meister, der sein Versprechen nicht hielt und 7 Gesellen die Forderungen bewilligte, wurde nun zur Einlösung von 7 Wechseln im Gesamtbetrage von 350 *M* von der Innung gedrängt und auf sein Widerstreben verklagt. Zwar hätte er, wie der gegnerische Rechtsanwalt zugab, von der Vereinbarung gemäß § 152 Absatz II der Gewerbeordnung zurücktreten dürfen; aber was er vor dem Rücktritt schon einbezahlt habe, wäre verfallen. Der Wechsel werde an Zahlungsstatt gegeben und sei also im kaufmännischen Sinne Wertpapier. Dem gegenüber stellte der Vertreter des abtrünnigen Meisters fest, daß der Wechsel lediglich ein Zahlungs*versprechen* sei, also noch keine erfolgte Zahlungsleistung bedeute. Auch als etwaige Kaution sei er nicht für verfallen zu erklären, denn eine Kaution für eine versprochene Leistung würde frei, sobald das Versprechen, die Leistung zu erfüllen, rechtmäßig zurückgezogen werde und überhaupt keine Leistung mehr von dem Befreiten beansprucht werden könnte. § 152 Absatz II der Gewerbeordnung aber gestatte den jederzeitigen Rücktritt von solcher Vereinbarung, natürlich auch den Arbeitgebern, da er ja nicht bloß von Arbeitervereinigungen zur Erlangung „*besserer*", sondern allgemein von Vereinbarungen zur Erlangung „*günstiger*" Arbeitsbedingungen handele. Die Bindung durch Solawechsel verstoße gegen das Gesetz und demnach sei der Wechsel nicht rechtsgiltig. Eine solche Abmachung verstoße überdies gegen die guten Sitten, denn mehr als dies vielleicht bei den Arbeitern der Fall sei, werde bei den Arbeitgebern moralischer Zwang zur Erlangung günstiger Arbeitsbedingungen angewandt. Das Gericht wies nach 5/4 stündiger Beratung die Klage der Innungsmeister auf Einlösung des Wechsels über 350 *M* aus den gleichen Gründen ab. Dem Sinne des § 152 Absatz II der Gewerbeordnung entspricht gewiß dieses Urteil. Auch dürfte die Schreinerinnung als solche sich überhaupt nicht als scharfmacherischer Arbeitgeberverband auftun. Mit Rücksicht auf § 81a Ziffer 2 der Gewerbeordnung wäre die Aufsichtsbehörde gezwungen gewesen, gegen die Innung einzuschreiten und den Beschluß zu vernichten.

Familienangehörige als Mitglieder von Krankenkassen. Nach § 26a des Krankenversicherungsgesetzes kann durch das Kassenstatut bestimmt werden, daß auch andere als die in den §§ 1—3 genannten Personen als Mitglieder einer Kasse aufgenommen werden können, sofern ihr jährliches Einkommen 2000 *M*. nicht übersteigt. Die Ortskrankenkasse zu Magdeburg hatte beschlossen, daß Familienangehörige der Kassenmitglieder im Alter von 14—45 Jahren als berechtigte Mitglieder der Kasse zugelassen werden sollen. Der Bezirksausschuß versagte aber diesem Statutennachtrag die Genehmigung. Nach Ansicht des Bezirksausschusses hat jene Vorschrift des § 26a des Krankenversicherungsgesetzes den Zweck, kleinen selbständigen Handwerkern und Dienstboten den Beitritt zur Ortskrankenkasse zu ermöglichen. Nur Personen, die Erwerbsarbeiten verrichten, und die ihrer wirtschaftlichen Stellung nach den Lohnarbeitern gleichkommen, seien zur Aufnahme in eine Ortskrankenkasse berechtigt. Hieraus sei zu folgern, daß Familienangehörige der Kassenmitglieder, sofern sie nicht eine auf Lohnerwerb gerichtete Tätigkeit ausüben, nicht Mitglieder einer Ortskrankenkasse werden können. Das Oberverwaltungsgericht erklärte jedoch diese Auffassung für unzutreffend und betonte, die Kasse könne derartige Bestimmungen in ihr Statut aufnehmen; es sei nicht vorgeschrieben, daß sämtliche Personen, die zur Ortskrankenkasse gehören, in einem Lohnverhältnis stehen müssen. Dennoch sei die Entscheidung des Bezirksausschusses aufrecht zu erhalten, weil in dem Nachtrag zum Kassenstatut ein Maßstab für die Bemessung der Beiträge und Leistungen fehle. — ld. —

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die Buchdrucker-Tarifgemeinschaft. Zu dem neuerlichen Protest des Zentralverbandes deutscher Industrieller gegen die Tarifverträge (Sp. 832) schreibt der „Correspondent", das Organ des deutschen Buchdruckerverbandes:

„Diese Bekundungen gegen die Tarifgemeinschaften sind nur eine dicke Unterstreichung der von uns immer und immer wieder aufgestellten Behauptung des großen Wertes und des unschätzbaren Nutzens der tariflichen Regelung des Arbeitsverhältnisses nach dem Beispiele unserer Tarifgemeinschaft. Von diesem Standpunkte aus sind wir auch mit dem letzten Berliner Konzile der Scharfmacher vollauf zufrieden, und diejenigen unserer Mitglieder, die einen anderen Standpunkt einnehmen, sollten nun einsehen, wie gänzlich haltlos von dem wirklichen Stande der Dinge derselbe ist."

Die letztere Bemerkung bezieht sich auf eine Richtung im Buchdruckerverband, welche den Tarif gekündigt und durch „das freie Spiel der Kräfte" ersetzt sehen möchte. In dem vom Hauptvorstand erstatteten Jahresbericht für den bevorstehenden Verbandstag in Dresden wird aber ausdrücklich betont, daß der Vorstand „in der Pflege und dem weitern Ausbau der Tariforganisation eine *Kulturaufgabe der deutschen Buchdrucker* erblickt." Das Verbandsorgan erklärt, daß damit die vornehmste Aufgabe des Buchdruckerverbands gekennzeichnet sei. Der Weisheit letzter Schluß liege immer in der *Verständigung*, ohne welche die von einzelnen *Prinzipalen* bereits beliebte Ausbildung von Mädchen und Nichtbuchdruckern an den Setzmaschinen epidemisch um sich greifen würde.

Die Tarifgemeinschaft der Formstecher, die am 1. April für ganz Deutschland abgeschlossen worden ist, enthält auch eine Vereinbarung über die völlige *Abschaffung der Heimarbeit*. Damit soll der auch von den Arbeitgebern schwer empfundenen Schädigung des Gewerbes durch jene Schmutzkonkurrenz ein Ende gemacht werden. Innerhalb des ersten Halbjahres nach der Inkraftsetzung des Tarifs sind die Arbeitgeber gehalten, alle Verbindungen mit Heimarbeitern zu lösen und fortan alle Arbeiten nur noch in den Fabriken und Werkstätten ausführen zu lassen. Das im Vertrage nach dem Muster im Buchdruckgewerbe vorgesehene Tarifamt hat seine Tätigkeit bereits aufgenommen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Die christliche Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1904.

Auch der diesjährige Jahresbericht des Generalsekretariats der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, der im „Centralblatt" Nr. 10 vom 15. Mai veröffentlicht wird, zeigt ein erfreuliches Bild von dem äußeren und inneren Wachstum dieses Hauptbestandteiles der christlich-nationalen Arbeiterbewegung. Dem Kapitel „Allgemeines" ist im wesentlichen zu entnehmen, daß die christlichen Gewerkschaften entsprechend der im allgemeinen befriedigenden Konjunktur des Jahres 1904 günstige Erwartungen hegen durften. Die erhöhte Tätigkeit der Scharfmacher und ihrer straffen Organisation konnte im Berichtsjahr weder die Entwicklung der Gewerkschaften hintenanhalten, noch deren Aktionsfähigkeit lähmen. Im Hinblick hierauf sind die christlichen Gewerkschaften auch für die Zukunft guter Hoffnung. „Geht die Entwickelung der Gewerkschaften so weiter wie in den letzten Jahren und wird für entsprechenden inneren Ausbau derselben, vor allem für angemessene hohe Beiträge gesorgt, und geht Hand in Hand damit eine kluge, maßvolle Politik bei Streiks, so werden die Unternehmer uns nicht wesentlich schädigen können."

Im Interesse der paritätischen Zusammensetzung der christlichen Gewerkschaften ist zu begrüßen, daß die *evangelischen* Arbeiter

in bedeutend größerem Umfange sich den christlichen Gewerkschaften anschlossen, als dies in den vorhergehenden Jahren der Fall war. Diese erfreuliche Tatsache nennt der Jahresbericht „eine Frucht des Frankfurter Kongresses der christlich-nationalen Arbeiter und des im Vorjahre zum ersten Male von evangelischer Seite veranstalteten volkswirtschaftlichen Arbeiterausbildungskursus." Der Gewerkschaftskongreß in Essen vom vergangenen Jahre hat seine guten Früchte bisher schon getragen. Von den dort gefaßten Beschlüssen fangen schon verschiedene an, sich zu Taten zu verdichten. Die Arbeitslosenunterstützung wird in wenigen Jahren innerhalb der meisten christlichen Verbände eingeführt sein, die Arbeiterausschüsse beschäftigen in letzter Zeit mehr denn je die öffentliche Diskussion, und das damals den Landarbeitern drohende Kontraktbruchgesetz, gegen das sich ebenfalls der Kongreß wandte, ist bereits in dem Orkus verschwunden. Die Zentralisation ist nunmehr in allen christlichen Gewerkschaften durchgeführt. 1904 gehörten dem Gesamtverband 17 Zentralverbände an. Besonders hervorgehoben zu werden verdient der Anschluß des Deutschen Eisenbahnhandwerkerverbandes an den Gesamtverband. Der voraussichtliche Anschluß weiterer Verbände steht bevor. Christliche Gewerkschaftsblätter erschienen am 1. April 24 mit einer Gesamtauflage von 312 000 Exemplaren. Wöchentlich erscheinen 12, vierzehntägig 10, monatlich 2. Dazu kommt das „Centralblatt".

Was nun die Mitgliederzahl der christlichen Gewerkschaften im Berichtsjahre anbetrifft, so betrug ihr Durchschnitt im Jahre 1904 207 484 gegen 192 607, oder 14 877 mehr als im Jahresdurchschnitt 1903. Bis zum 1. April 1905 erhöhte sich indes die Mitgliederzahl auf 274 860, gegen 203 161 um dieselbe Zeit des Vorjahres. Das bedeutet in Jahresfrist eine Zunahme von 71 699 Mitgliedern. Noch günstiger stellt sich die Mitgliederentwicklung, wenn man die dem Gesamtverband angeschlossenen Verbände herausgreift. Im Jahresdurchschnitt betrug deren Mitgliederzahl 107 556 gegen 91 440, somit 16 616 oder 18,1 % mehr als im vorhergegangenen Jahre. Davon waren weibliche Mitglieder 7624. An der Zunahme sind die männlichen Mitglieder mit 13 957, die weiblichen mit 2159 beteiligt. Am 1. April 1905 zählten hingegen die dem Gesamtverband angeschlossenen Verbände 195 401 Mitglieder gegen 100 053, somit 95 348 oder 95,2 % mehr als um dieselbe Zeit des Vorjahres. Die Zunahme ist im wesentlichen zurückzuführen auf die für den Gesamtverband neu gewonnenen Mitglieder. Im einzelnen zählten am 1. April 1905 von den dem Gesamtverband angeschlossenen Organisationen an Mitgliedern die Bergarbeiter 80 080, Textilarbeiter 24 182, Bauhandwerker 19 267, Metallarbeiter 18 140, Holzarbeiter 8300, Hilfs- und Transportarbeiter 9682. Von den dem Gesamtverband nicht angeschlossenen Organisationen hatte der Deutsche Eisenbahnarbeiterverband 45 569 Mitglieder aufzuweisen (— 4484) die badischen Eisenbahner 5203, das bayerische Postpersonal 7820 usw. An der Mitgliederzunahme waren beteiligt u. a. die Bergarbeiter mit 38 280 Mitgliedern, Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter: 10 815, Metallarbeiter: 10 336, Textilarbeiter: 6752, Hilfs- und Transportarbeiter: 4999, Holzarbeiter: 3200, Keramarbeiter: 1868, Heimarbeiterinnen: 926 usw. Der Löwenanteil der Zunahme entfällt auf Rheinland und Westfalen; zurzeit zählen die dem Gesamtverband angeschlossenen Verbände in diesen beiden Provinzen rund 145 000 Mitglieder. Für das schnelle Wachstum der dem Gesamtverbande angehörenden Mitglieder im letzten Jahre spricht folgende Zusammenstellung: Jahr 1901: 83 571 Mitglieder, 1902: 84 897, 1903: 84 652, 1904: 100 053, 1905: 195 401.

Den Mitgliederverhältnissen entsprechen die Kostenverhältnisse. Die Einnahmen der an der Statistik beteiligten Verbände stiegen von 1 131 605,31 *M.* im Vorjahre auf 1 337 341,17 *M.* im Jahre 1904; dazu kommen noch rund 200 000 *M.*, die die besonderen Unterstützungseinrichtungen der Verbände (Kranken-, Sterbe- und Begräbniskasse) vereinnahmten. Der erstere Betrag dürfte noch um etwas übertroffen werden, weil einzelne außerhalb des Gesamtverbandes stehende Organisationen bei Fertigstellung der Statistik ihren Rechenschaftsbericht noch nicht abgeschlossen hatten und daher der Uebersichtlichkeit halber sowohl die Einnahmen wie auch die Ausgaben des Vorjahres verwertet wurden. Die Ausgaben betrugen — ohne die der Unterstützungseinrichtungen mit rund 180 000 *M.* — 1 094 613,02 *M.* gegen 938 363,06 *M.* im Jahre 1903; der Kassenbestand vermehrte sich um 203 089,58 und zwar von 745 107,28 im Vorjahre auf 948 196,86 *M.* im Jahre 1904. Die Steigerung der Einnahmen und des Kassenstandes entfallen ebenfalls ausschließlich auf die dem Gesamtverband angeschlossenen Verbände. Letztere zählten für sich 1904 894 517,15 *M.* Einnahmen, hatten 711 699,91 *M.* Ausgaben und 690 373,81 *M.* Kassenbestand. Von den Einnahmen entfiel der wesentlichste Betrag auf Beiträge, von den Ausgaben auf Verbandsorgan (111 995 *M.*), Streiks- und Gemaßregeltenunterstützung (133 362 *M.*), Verwaltung (55 036 *M.*), sonstige Ausgaben (230 636 *M.*). Beiträge hatten wöchentlich 25—75 ₰ ein Verband, 3 Verbände erhoben 35 ₰, 2—30 ₰, 2—25 ₰, 4—20 ₰, Monatsbeiträge von 60 bezw. 50 bezw. 30 ₰ hatten je einen Verband.

Lebhaft waren die christlichen Verbände an Lohnbewegungen beteiligt, und zwar an 291 mit 18 818 Mitgliedern. 143 dieser Bewegungen führten zu Streiks und Aussperrungen mit 8019 beteiligten Mitgliedern, 92 mit 2770 Beteiligten waren Angriffstreiks, 25 mit 280 Beteiligten Abwehrstreiks und 26 mit 1439 Beteiligten Aussperrungen. 74 der Bewegungen und Streiks wurden allein geführt, 152 gemeinschaftlich mit anderen Organisationen, während von den übrigen Fällen Angaben fehlen. In 96 Fällen war die Mehrzahl der Beteiligten christlich organisiert. Von den Angriffsstreiks verliefen 62 erfolgreich, 19 teilweise erfolgreich und 11 erfolglos, von den Abwehrstreiks waren erfolgreich 8, teilweise erfolgreich 10 und erfolglos 7. Bemerkenswert ist, daß von den 26 Aussperrungen 18 mit ganzem und 2 mit teilweisem Erfolg endeten, während nur 6 für die Arbeiter ungünstig verliefen. Von den 15 Aussperrungen im Baugewerbe endeten sogar 14 mit Abschluß eines für die Arbeiter günstigen Tarifvertrages. An den Abschluß von Tarifverträgen waren die christlichen Gewerkschaften im Berichtsjahre 74 mal beteiligt, während sie nach den Berichten insgesamt an 165 Tarifverträgen partizipieren.

Zu dem Kapitel Lohnbewegungen liegen einige Einzelberichte vor, denen wir einige Mitteilungen von allgemeinem Interesse entnehmen. So berichten die Textilarbeiter: „Die Unternehmer haben sich viel seltener als früher geweigert, mit Verbandsvertretern zu verhandeln, und diesem Umstande ist es zum großen Teile zu verdanken gewesen, wenn kein Kampf ausbrach. Auch über die Ausschaltung unseres Verbandes seitens der sozialdemokratischen Gegenorganisation bei Lohnbewegungen haben wir weniger zu klagen als in der Vergangenheit. Der wachsende Einfluß des Verbandes hat eben nach allen Seiten Früchte getragen."

Im Bericht der Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter heißt es: Wo gekämpft wurde, führten friedliche Mittel nicht zum Ziel. Uns selbst wäre es auch lieber, wenn die vielen Tausende, welche die Lohnkämpfe in den beiden letzten Jahren verschluckten, den Mitgliedern auf andere Weise hätten zu gute kommen können. Aber, so fragen wir, hätten wir heute so viel Tarifverträge und im rheinisch-westfälischen Industriegebiet und anderen Orten die zehnstündige Arbeitszeit im Baugewerbe und 50 ₰ und mehr Stundenlohn, wenn diese Tausende für Kranken- oder sonstige Unterstützungen ausgegeben worden wären? Nie und nimmer!

Der Bericht der Holzarbeiter verweist u. a. auf die wirtschaftlichen Erfolge des abgelaufenen Jahres. Erzielt wurde u. a. eine tägliche Verkürzung der Arbeitszeit von 1 Stunde für 804 Mitglieder, ¾ Stunden für 90, ½ Stunde für 605 Mitglieder. Lohnerhöhungen wurden errungen pro Tag für 180 Mitglieder 80 ₰, 160 Mitglieder 47 bis 50 ₰, 370 Mitglieder 30 ₰, 165 Mitglieder 25 bis 29 ₰, 449 Mitglieder 20 ₰, 232 Mitglieder 12 bis 15 ₰.

Die christlichen Gewerkschaften sind ohne Zweifel, darin muß man dem Berichte beistimmen, in dem letzten Jahre wieder ein gut Stück weiter gekommen. Sie haben ihre Feuerprobe bestanden und haben ihre Existenzberechtigung nachgewiesen. Der Bericht schließt: „Nicht „Unternehmerfreundschaft", nicht „Streikbrechertum", nicht „pfäffische Knechtseligkeit" war es, was die christlichen Arbeiter zur Gründung ihrer besonderen Organisationen trieb, sondern das ehrliche Bestreben, ihre wirtschaftliche Lage zu verbessern, ohne dabei Verrat an ihren religiösen und nationalen Idealen zu üben. Zehn Jahre, reich an Arbeit und Opfern, an Enttäuschung und Kampf, aber nicht minder an hoffnungsfrohen Erfolgen, liegen hinter uns. Man wollte uns totschreiben, totdrücken, totstreiken. Alles vergebens! Mit neuem Mut, mit neuer Begeisterung und idealer Hingabe für unsere Sache muß nun das zweite Dezennium christlicher Gewerkschaftsarbeit begonnen werden. Dann sind weitere Erfolge sicher." Im Interesse unserer christlichen nationalen Arbeiterbewegung sowie der Fortführung der deutschen Sozialreform würden auch wir eine weitere günstige Fortentwicklung der christlichen Gewerkschaften mit Freuden begrüßen.

Sozialpolitik für technische Angestellte.

Vom Ausschuß der Privatbeamten-Vereine wird uns geschrieben: Die Frage einer staatlichen und gesetzlichen Förderung der sozialen und rechtlichen Lage der technischen Privatangestellten ist einen guten Schritt vorwärts gebracht worden durch eine Konferenz, die am 7. Mai zu Berlin stattgefunden hat. Auf Einladung

des Reichstagsabgeordneten Dr. Potthoff hatten sich Vertreter von 15 Technikervereinen zusammengefunden, um über eine Reihe von sozialpolitischen Forderungen zu beraten, welche die Grundlage für einen gemeinsamen Antrag an Reichstag und Regierung geben sollen. An der Hand eines von Dr. Potthoff vorgelegten Entwurfes fand eine sehr lebhafte, eingehende Erörterung statt, in der sich zeigte, daß in den Zielen und Wünschen der Angestellten weitgehende Uebereinstimmung herrscht. Die mit einigen Abänderungen einstimmig angenommenen Vorschläge befürworten hauptsächlich:

I. Amtliche Feststellungen über die Lage der technischen Angestellten durch die Abteilung für Arbeiterstatistik, die Gewerbeaufsichtsbeamten und die Berufszählungen.

II. Rechtsgleichheit, nämlich

1. Ausdehnung der Gewerbeordnung auf die in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben und in anderen der GO. jetzt nicht unterstehenden Unternehmen angestellten Techniker.
2. Beseitigung der rechtlichen Benachteiligung der technischen gegenüber den kaufmännischen Angestellten (Konkurrenzklausel, Gehaltszahlung, Anrechnung von Krankengeld usw.)
3. Beseitigung der rechtlichen Benachteiligung der technischen Angestellten gegenüber den gewerblichen Arbeitern (Frauenschutz, Maximalarbeitszeit, Mindestruhe, Sonntagsruhe usw.).
4. Ausdehnung der Gewerbegerichte auf alle technischen Angestellten.

III. Sozialpolitik für Privatangestellte.

1. Berücksichtigung bei den bevorstehenden Reformen wie Reichsarbeitsamt, Arbeitskammern, Arbeiterausschüssen, Ausdehnung der Gewerbeaufsicht auf § 133a ff. der GO.
2. Reform des Erfinderrechtes.
3. Sicherung der Dienstkautionen.
4. Verlängerung der gesetzlichen Mindestkündigungsfrist auf sechs Wochen.
5. Staatliche Pensions- und Hinterbliebenen-Versicherung.

Nach Beendigung der Beratung wurden vier Vertreter des Brennmeisterbundes, des Werkmeisterverbandes, des Technikerverbandes und des Faktorenbundes, die das leitende Bureau der Versammlung bildeten, sowie ein Vertreter des Bundes der technisch-industriellen Beamten damit beauftragt, einen ausführlichen Versammlungsbericht und die Beschlüsse allen Technikervereinen zu unterbreiten und sie zu einer Erklärung aufzufordern, ob sie einem gemeinsamen Vorgehen sich anschließen wollen. Aus je einem Vertreter und einem Stellvertreter der zustimmenden Vereine soll dann ein Ausschuß gebildet werden, der zunächst maßgebende Reichstagsabgeordnete aller Parteien zu einer Besprechung laden wird, um den Reichstag für die Bestrebungen zu gewinnen. Man rechnet dabei auf die Unterstützung der Gesellschaft für Soziale Reform, deren Generalsekretär Professor Francke an der Konferenz teilnahm und das sozialpolitische Zusammengehen der Vereine lebhaft begrüßte. Da die Reichstagsfraktionen den Bestrebungen der Angestellten wohlwollend gegenüberstehen und auch die Regierung vor der Bedeutung des Technikerstandes und seiner Vernachlässigung durch die Gesetzgebung die Augen nicht verschließen kann, ist zu hoffen, daß das einige Vorgehen der Organisationen bald zu praktischen Erfolgen führen wird. —

So der uns zugegangene Bericht, dem wir nur hinzufügen, daß die „Soziale Praxis" den Bestrebungen der Privatbeamten die wärmste Sympathie entgegenbringt und sie nach Kräften zu unterstützen bereit ist. Wir reihen hieran eine Auslassung der „Berliner Politischen Nachrichten" über die Aussichten der staatlichen Invalidenversicherung der Privatbeamten, die folgendermaßen lautet:

Während die obligatorische Invalidenversicherung der Handwerker keine Aussicht auf Verwirklichung hat, erfreuen sich die Bestrebungen auf Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die Privatbeamten an den zuständigen behördlichen Stellen großer Sympathie und zwar umsomehr, als es sich hier um einen Kreis von Personen handelt, die als Angestellte sich in den Rahmen des Invalidenversicherungsgesetzes ganz gut einfügen lassen. Man würde jedoch fehl gehen, wenn man annehmen würde, daß eine gesetzgeberische Aktion in dieser Richtung schon für die nächste Zukunft zu erwarten wäre. Es handelt sich bei den Arbeiten der zuständigen Regierungsstellen vorläufig um Erhebungen über die Verhältnisse der Privatbeamten. Die Erhebungen sollen das Material herbeibringen, auf dem die späteren Arbeiten aufgebaut werden würden. Man wird demnach, da diese Erhebungen noch einiger Zeit bis zum Abschluß bedürfen, gut tun, nicht schon auf ein baldiges gesetzgeberisches Vorgehen zu rechnen. Auf jeden Fall gehört die Idee der Ausdehnung der Invalidenversicherung auf die Privatbeamten zu denen, die unter den Plänen für den Ausbau des Versicherungsgebäudes die meiste Aussicht auf Verwirklichung haben.

Ein fester Zusammenschluß der Privatbeamten-Vereine und ihre innere Kräftigung wie äußere Ausbreitung unter zielbewußter Leitung sind die besten Mittel, den sozialpolitischen Schutz und die gesetzliche Versicherung der Privatbeamten zur Tat werden zu lassen.

Der Zentralverband der Töpfer hat in München seine siebente Generalversammlung abgehalten. Der Verband zählt in 142 Filialen 10 553 Mitglieder; er ist in der zweijährigen Berichtszeit um 1371 Mitglieder gewachsen, umfaßt aber immer erst 1/3 der organisationsfähigen Arbeiter dieser Branche. Der Geschäftsbericht bezeichnet die Geschäftsperiode 1903/04 als „Kampfzeit", da der Verband an vielen kostspieligen Streiks und Aussperrungen beteiligt war. Nach dem Bericht sollen aber gerade die Lohnbewegungen ohne Streiks sämtlich erfolgreich gewesen sein. Ueber die Taktik bei Streiks und Lohnbewegungen wurde — was sich immer mehr einzubürgern scheint — in geheimer Sitzung verhandelt; doch wird berichtet, daß künftig kühl abwägend vorgegangen werden soll. Das Streikreglement wurde dahin verschärft, daß jede Arbeitseinstellung und jede Sperre der Genehmigung des Zentralvorstandes unterliegen soll. Angriffsstreiks, die ohne solche Genehmigung begonnen werden, dürfen aus Verbandsmitteln nicht unterstützt werden. Abwehrstreiks können zwar sofort begonnen, müssen aber sofort nach Ausbruch dem Zentralvorstand gemeldet werden. Auch die örtlichen Fonds sollen der Kontrolle des Zentralvorstandes unterliegen. Da die auf der letzten Generalversammlung in Meißen beschlossene Arbeitslosenunterstützung in der Urabstimmung abgelehnt worden ist, wurde der Vorstand beauftragt, eine neue Vorlage auszuarbeiten. Inzwischen soll mittellosen Arbeitslosen Reisegeld gewährt werden. Der Vorstand soll auch eine Umfrage über die Lehrlingszüchterei veranstalten.

Verbandstag deutscher Hoteldiener. Auf dem in Frankfurt a. M. jüngst abgehaltenen zweiten Verbandstag des Verbandes deutscher Hoteldiener ist viel über die laxe Kontrolle der Durchführung der Bundesratsverordnung über die Arbeitsruhe im Gastwirtsgewerbe, über Stellenwucher, sowie über die schon im Reichstage zur Sprache gekommenen traurigen Kost- und Wohnungsverhältnisse des Hotelpersonals geklagt worden. Die Hauptverwaltung soll Schritte unternehmen, den Kost- und Wohnungszwang im Betriebe abzuschaffen; die Ortsverwaltungen wurden beauftragt, diese Bestrebungen in ihren Verwaltungsstellen zu fördern. Außerdem sollen überall Arbeitsnachweise eingeführt werden, wo dies von den Ortsverwaltungen gewünscht wird. Um der „entwürdigenden Jagd nach dem Trinkgeld" zu steuern, hat der Verband einen Lohntarif aufgestellt, über den mit dem Verbande reisender Kaufleute, dem Verein internationaler Gasthofsbesitzer und den Gewerbegerichten weiter verhandelt werden soll. Mit 21 gegen 12 Stimmen lehnte der Verbandstag den Anschluß an die Generalkommission der deutschen Gewerkschaften ab. Besonders die rheinischen Delegierten erklärten sich gegen diesen Anschluß. Der Verband würde nie etwas erreichen, wenn er sich der Sozialdemokratie in die Arme werfe. Der Verbandsvorsitzende war über diesen Beschluß, dessen er sich „vor den Berlinern schämen" müsse, dermaßen ungehalten, daß er sein Amt niederlegen wollte, und nur auf allseitiges Zureden das Amt noch einmal annahm. Der Verband hat in den zwei Jahren seines Bestehens 1724 Mitglieder erreicht.

Arbeiterschutz.

Internationale Arbeiterschutzkonferenz in Bern. Obwohl die Beratungen, wie es heißt auf Verlangen Großbritanniens, geheim sind, dringen doch einige Nachrichten in die Oeffentlichkeit. In der Eröffnungsrede gedachte Bundesrat Deucher in einem Rückblick auf die Bewegung für internationalen Arbeiterschutz besonders der Berliner Konferenz von 1890, die eine hochwichtige Etappe bedeute. Er zollte warme Anerkennung der 1900 begründeten internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, auf deren Initiative die jetzige Konferenz einberufen worden sei. Die Arbeiterschutzfrage könne nur durch eine Verständigung unter den industriellen Staaten gelöst werden: „Die Lösung müssen wir finden, und sie wird sich auch finden lassen, nur dürfen wir uns nicht mit schönen platonischen Erklärungen begnügen; wir müssen den Staaten praktische Lösungen vorschlagen, die den Text von Verträgen bilden können." Folgende Staaten sind vertreten: Deutschland (durch Ministerialdirektor Caspar und Geheimrat Koch vom Reichsamt des Innern, Geh. Rat Frick vom preußischen Handelsministerium, Legationsrat Plehn vom Auswärtigen Amt), ferner Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich (durch Senator Waddington, Abg. Millerand, Direktor Fontaine, Chefingenieur Sevène und Buchdrucker Keufer), England, Italien (Prof. Montemartini, Gewerbeinspektor Belloc), Luxemburg, Norwegen, Schweden, Holland, Portugal, Rumänien und Schweiz (Bundesrat Deucher, Dr. Kaufmann, Oberst Frey, Präsident Schobinger, Nationalrat Scherrer

Oberrichter Lang, Fabrikanten Bautier und Syz). Es fehlen Rußland und einige Balkanstaaten. Vom 9. Mai wird berichtet: „In der heutigen Plenarsitzung der Konferenz sprachen sich die Delegierten teils völlig zustimmend zu dem Verbot der Verwendung weißen Phosphors in der Zündhölzchen-Industrie aus, teils machten sie ihre endgültige Entscheidung entweder von weiteren Verhandlungen mit den auf der Konferenz nicht vertretenen überseeischen Konkurrenzstaaten oder von eingehenderer Aussprache in der Kommission abhängig. Der Vorschlag betr. Verbot der Nachtarbeit der Frauen wurde von den Delegierten sehr sympathisch begrüßt." — Für die beiden Fragen wurden sodann zwei Kommissionen gewählt. Aus dem Phosphorausschuß weiß das Pariser Wochenblatt „Courrier Européen" mitzuteilen, daß die Delegierten Norwegens erklärt hätten, ihre Regierung werde einem internationalen Vertrag nicht beitreten. Dagegen hätten im Frauenarbeitsausschuß die Vertreter Belgiens (darunter zwei Fabrikanten aus Verviers), von denen man den stärksten Widerstand erwartet hatte, erklärt, sie stimmten im Prinzip dem Verbot der gewerblichen Nachtarbeit der Frau zu. — Nach Zeitungsnachrichten hat die Kommission am 16. d. Mts. beschlossen, es sei den Frauen in industriellen Betrieben eine unverletzliche Nachtruhe von 10 bis 5 Uhr nachts und eine zusammenhängende Arbeitsruhe von 11 Stunden (einschließlich der Nachtruhe) zu gewähren.

Die württembergische Gewerbeaufsicht wurde bei der Etatsdebatte in der Abgeordnetenkammer am 29. April besprochen. Von mehreren Rednern verschiedener Parteien wurde die Vermehrung der Beamten, das Halten sozialpolitischer Vorträge, die Einschränkung der Ueberstunden, die Ausgestaltung der Revisionen empfohlen. Der Minister des Innern erklärte, das jetzige Personal der Inspektion werde voraussichtlich ausreichend sein. Eine Strafgewalt den Inspektoren einzuräumen, sei nicht angezeigt. Der zu häufigen Gestattung von Ueberstunden werde nur dadurch entgegengewirkt werden können, daß man die Befugnis zur Erteilung der Erlaubnis vom Ortsvorsteher auf die Oberämter übertrage.

Verkürzung der Arbeitszeit am Sonnabend in der Schweiz. Während die baldige Revision des eidgen. Fabrikgesetzes in sicherer Aussicht steht, haben die eidgen. gesetzgebenden Kammern nun jahrelang an einem kleinen Zusatzgesetze herum laboriert, das den Schluß der Arbeitszeit am Sonnabend auf 5 (statt bisher 6 Uhr) ansetzt. Die wesentliche Differenz zwischen National- und Ständerat bestand nur darin, ob den Arbeitern untersagt werden solle, Arbeit nach Hause mitzunehmen und damit die beschränkte Arbeitszeit zu umgehen. Endlich hat, wie man uns aus Bern schreibt, der Nationalrat diesen Zusatz akzeptiert, womit das Gesetzlein angenommen ist und am 4. Juli in Kraft treten kann, falls nicht etwa das Referendum angerufen wird.

Französische Arbeitsinspektoren aus Arbeiterkreisen. Unter dem beim letzten Bewerb angenommenen 10 Kandidaten für die Gewerbeinspektion befinden sich zwei organisierte Arbeiter, beides Mitglieder der Union corporative des mécaniciens de la Seine. Bei den Ausschreibungen von 1901 und 1902 waren schon vier organisierte Arbeiter angenommen worden. Seit 1901 wird eine methodische Vorbereitung für diese Aufnahmeprüfungen der Gewerbeinspektion von einer Gruppe von acht jungen Dozenten und Gewerbeinspektoren den Arbeiterkandidaten geboten. Jedes Jahr haben sie seitdem einige Mitglieder der Buchdrucker, Metallarbeiter-, Lithographen- und Formerverbände für den Bewerb vorbereitet.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Arbeiterversicherung in Rußland.

Mitgeteilt von Dr. G. Jollos, Berlin.

Als Zugeständnis an die zu bedrohlichen Dimensionen angewachsene Arbeiterbewegung der letzten Monate hat das russische Finanzministerium einen Gesetzentwurf veröffentlicht, der die staatliche Arbeiterversicherung in allen ihren Zweigen betrifft. Ob der Entwurf Gesetzeskraft erhalten wird, oder ob mit ihm nur der Zweck einer Beschwichtigung verfolgt wird, steht dahin. Jedenfalls ist er ein Dokument von sozialpolitischer Bedeutung und schon als solches einer Darstellung wert.

Unfallversicherung. Hierüber können wir uns am kürzesten fassen, da der Gesetzentwurf hierin fast wörtlich die deutsche Gesetzgebung kopiert. Ein Versuch einer Arbeiterunfallversicherung ist übrigens bereits im Jahre 1903 gemacht worden. Doch sind die damals ausgearbeiteten gesetzlichen Bestimmungen unbefriedigend und werden in der Praxis vielfach umgangen. Was den jetzigen russischen Gesetzentwurf auch vor dem deutschen Unfallversicherungsgesetz auszeichnet, ist einmal der Umstand, daß alle Arten von Berufskrankheiten in die Unfallgesetzgebung einbezogen sind, und zweitens ein größeres Mitbestimmungsrecht der Arbeiter in allen strittigen Fällen. Wie im deutschen Gesetz werden die Kosten der Unfallversicherung von den Arbeitgebern getragen, die zu Berufsgenossenschaften organisiert sind. Streitigkeiten zwischen dem vom Unfall betroffenen Arbeiter und der Unternehmerorganisation, heißt es im Gesetzentwurf, unterliegen nicht den gewöhnlichen Gerichten, sondern einem besonderen Gericht. Den Vorsitz in diesem Gericht führt ein auf bestimmte Zeit vom Kreisgericht aus seiner Mitte ernanntes Mitglied. Das Gericht setzt sich zusammen aus Vertretern der Unternehmer und der versicherten Arbeiter in gleicher Zahl. An den Sitzungen kann außerdem der Fabrikinspektor oder Kreisingenieur teilnehmen, jedoch nur mit beratender Stimme.

Aus den übrigen Versicherungszweigen seien die wichtigsten Bestimmungen des Entwurfs wörtlich zitiert:

Krankenversicherung. Bei jedem industriellen Unternehmen, das über 50 Arbeiter beschäftigt, wird eine Hilfskasse errichtet. Auf Wunsch der Unternehmer und Arbeiter kann für mehrere benachbarte Unternehmungen eine gemeinsame Kasse gegründet werden. Bei kleineren industriellen Anlagen werden für mehrere derselben Art oder für bestimmte Bezirke gemeinsame Hilfskassen errichtet. Die Hauptverwaltung ist ermächtigt, diejenigen Unternehmen, die eine kleine Zahl von Arbeitern beschäftigen oder durch große Entfernungen voneinander getrennt sind, von der Verpflichtung der Errichtung einer Hilfskasse zu befreien. Alle Arbeiter, sowie alle Beamten, deren jährliche Besoldung 1500 Rubel nicht übersteigt, sind gesetzlich verpflichtet, Mitglieder der Hilfskassen zu werden. Diejenigen, denen das Gesetz diese Verpflichtung nicht auferlegt, können freiwillig an der Kasse teilnehmen.

Als Grundlage für den zu bildenden Reservefonds der Hilfskasse werden diejenigen Strafgelder verwendet, die sich zur Zeit der Gründung der Kasse angesammelt haben; nötigenfalls wird er durch Abzüge von den Beiträgen der Kassenmitglieder und des Unternehmers ergänzt, die jedoch 10 % derselben nicht übersteigen dürfen, sowie durch Überschüsse der jährlichen Operationen der Kasse und durch Strafgelder für verspätete Einzahlung der Beiträge.

Der Reservefonds der Kasse darf die doppelte Summe der durchschnittlichen zweijährigen Ausgaben der Kasse nicht überschreiten.

Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung der Kassenmitglieder für die Dauer eines Jahres bestimmt und darf nicht weniger als 1 % und nicht über 3 % des jährlichen Einkommens ausmachen. Der Beitrag des Unternehmers muß mindestens der Summe der sämtlichen Beiträge der Mitglieder gleichkommen. Die Beiträge der Mitglieder werden von ihrem Lohn oder Honorar abgezogen und vom Unternehmer innerhalb drei Tage mitsamt seinem Beitrage der Hilfskasse überwiesen.

Die laufenden Ausgaben der Hilfskasse werden aus ihrem Kapital bestritten. Der Reservefonds wird nur in denjenigen Fällen in Anspruch genommen, wenn die vorhandenen ordentlichen Summen für die ununterbrochene Hilfstätigkeit der Kasse nicht ausreichen. Sollte jedoch auch nach der Inanspruchnahme des Reservefonds eine gewisse Summe fehlen, so ist der Unternehmer verpflichtet, diese der Kasse leihweise bereitzustellen unter der Bedingung, daß dieselbe unverzinst im nächsten Jahre aus den Einnahmen der Kasse zurückerstattet wird.

Die Hilfskasse soll ihren Mitgliedern in folgenden Fällen Hilfe leisten: 1. Im Falle einer Krankheit soll sie täglich bis zur Genesung des Erkrankten die Hälfte bis $^2/_3$ des täglichen Lohneinkommens des Mitglieds auszahlen, für die Dauer der im Kassenstatute bestimmten Zeit, die jedoch mindestens 3 Monate betragen muß; 2. Wöchnerinnen sollen von den Kassen ihren Lohn für 4—6 Wochen ausbezahlt bekommen; 3. für die Beerdigung eines Mitgliedes wird der 20- bis 50fache tägliche Lohn ausbezahlt. Die Hilfskasse kann auf Rechnung der ihr überwiesenen Strafgelder die ärztliche Behandlung der erkrankten Familienmitglieder der Kassenteilnehmer übernehmen und ihnen Hilfe gewähren: im Falle ihrer Erkrankung, für die Beerdigung, für die Niederkunft der Frauen der Mitglieder, sowie im Falle einer Feuersbrunst, Ueberschwemmung usw.

Die Hilfskasse wird durch die allgemeine Versammlung und einen Ausschuß verwaltet. Die allgemeine Versammlung wird durch Vertreter der Kassenmitglieder gebildet, deren Zahl durch das Kassenstatut bezeichnet wird, jedoch 100 nicht überschreiten darf. Die Zahl der Ausschußmitglieder wird ebenfalls durch das Statut bestimmt und beträgt mindestens 6; höchstens die Hälfte ihrer Zahl wird vom Unternehmer für die Dauer von 3 Jahren ernannt, während die anderen von der allgemeinen Versammlung gewählt werden. Die Ausschußmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Als Delegierte für die Versammlung können alle Arbeiter (und in diejenigen Unternehmungen

in denen die Zahl der Arbeiterinnen überwiegt, auch Arbeiterinnen) gewählt werden, die Mitglieder der Kasse sind und das Alter von 25 Jahren erreicht haben. Mitglieder des Ausschusses müssen lesen und schreiben können. Als Vorsitzender der allgemeinen Versammlung gilt der Leiter des Unternehmens oder sein Vertreter, bei für mehrere Unternehmungen gemeinsamen Hilfskassen eine von den Unternehmern gewählte Person. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Deligierten anwesend ist.

Die Hilfskassen können nur im Falle der Einstellung der Tätigkeit der betreffenden Unternehmungen geschlossen werden. In solchen Fällen werden die Bedingungen der Liquidierung von der lokalen Fabrik- oder Bergverwaltung bestimmt. An den staatlichen Fabriken, Werken und Gruben müssen Hilfskassen gegründet werden, welche ihren Mitgliedern mindestens diejenigen Hilfeleistungen gewähren, die für die Hilfskassen der privaten Unternehmungen obligatorisch sind.

Alters-, Invaliditäts- und Lebensversicherung. Die Mitgliedschaft an der genannten Kasse ist für alle diejenigen Arbeiter obligatorisch, die zur Teilnahme an der Unfallversicherung verpflichtet sind.

Die für die Tätigkeit der Kasse nötigen Mittel werden gebildet: a) aus den Beiträgen der Kassenmitglieder im Betrage von 3 % ihres Lohnes oder Honorars; b) aus den Eintrittsgeldern im Betrage von 1 Rubel, wovon die Hälfte von dem eintretenden neuen Mitglied, die andere Hälfte vom Unternehmer gezahlt wird; c) aus den Beiträgen der Unternehmer, die der Summe der sämtlichen Beiträge ihrer Arbeiter und Beamten gleichkommen; d) aus gelegentlichen Einkommen und Schenkungen. Die Beiträge der Kassenmitglieder werden von ihrem Lohn in Abzug gebracht und vom Unternehmer mitsamt seinem Beitrage zu dem vom Kassenstatut bestimmten Zeitpunkt der Kasse überwiesen. Die Kasse verfügt über einen Reservefonds, zu dessen Gunsten die im Finanzministerium sowie in der Landwirtschafts- und Domänenverwaltung gesammelten Strafgelder und die in den anderen Verwaltungen für die Arbeiter bestimmten Kapitalien verwendet werden.

Für jedes Mitglied ist in den Kassenbüchern eine besondere Rechnung vorgesehen, in die alle seine 3 %-Beiträge, die diesen gleichkommenden Beiträge des Unternehmers und der auf ihn entfallende Teil aus den anderen jährlichen Einnahmen der Kasse einzutragen sind.

Zahlungen werden von der Kasse geleistet: a) an die Mitglieder, die das Alter von 55 Jahren erreicht haben, auf Wunsch zu jeder beliebigen Zeit; b) vor Erreichung dieses Alters nur in denjenigen Fällen, wenn der Arbeiter mindestens 2/3 seiner Leistungsfähigkeit eingebüßt hat. Die Arbeiter sind berechtigt, auch schon zwischen dem 50. und 55. Lebensjahre Gelder aus der Kasse zu erheben, gehen jedoch in diesem Falle der Zulage aus dem Reservefonds verlustig. Für die Bergarbeiter werden je fünf Monate für jedes Jahr ihrer Arbeit unter Tage von der Altersgrenzen abgezogen.

Ist der Tod eines Kassenmitgliedes eingetreten, bevor er Gelder aus der Kasse entnommen hat, so werden von der Kasse folgende Renten gewährt:

1. der Witwe, bezw. denjenigen Witwern, die infolge von Arbeitsunfähigkeit von ihren Frauen, den Arbeiterinnen, erhalten wurden, eine lebenslängliche Rente in dem Betrage, der dem Alter der betreffenden Witwen und Witwer und der Hälfte der auf Rechnung des verstorbenen Mitgliedes gebuchten Summen entspricht;

2. seinen Kindern, ehelichen sowie unehelichen und adoptierten, sowie Zöglingen eine Rente bis zur Erreichung des Alters von 15 Jahren in einem ihrem Alter entsprechenden Betrage bis zu 1/4 der auf Rechnung des verstorbenen Mitgliedes in den Kassenbüchern gebuchten Summe für diejenigen Kinder, die ihren Vater oder ihre Mutter besitzen, und bis zu 3/8 dieser Summe für die völligen Waisen;

3. den Aszendenten eine lebenslängliche Rente, entsprechend ihrem Alter und im Betrage von 1/4 der für die Rechnung des Verstorbenen angesammelten Summe;

4 den völlig verwaisten Geschwistern des Verstorbenen eine Rente bis zu ihrem 15. Lebensjahre entsprechend ihrem Alter und im Betrage von 1/4 der auf Rechnung des Verstorbenen verzeichneten Summe.

Im Todesfalle beider Eltern, die Kassenmitglieder waren, erhalten ihre Kinder die Gesamtsumme der für beide zu berechnenden Renten. Hatte der Verstorbene keine Familienmitglieder hinterlassen, so werden die auf seiner Rechnung verzeichneten Summen zugunsten der Kasse verwendet. Bezieht das Kassenmitglied eine Rente aus einer Unfallversicherungskasse, so wird von seiner Rechnung die Hälfte abgezogen, falls er aus der Unfallversicherung eine volle Rente bezieht, in allen anderen Fällen aber der entsprechende Teil der Hälfte, welche Summen zugunsten des Reservefonds verwendet werden. Wenn die Rente eines Mitglieds, das aus der Kasse nach Erlangung der Altersgrenze austritt, keine 36 Rubel pro Jahr ausmacht, so wird ihm eine Zulage zu diesem Betrage aus dem Reservefonds gewährt, wenn er mindestens 300 Monate Mitglied der Kasse war. Wenn die Invaliditätsrente eines Arbeiters, der keine Entschädigungen aus der Unfallversicherung bezieht, seine Arbeitsfähigkeit ganz eingebüßt hat und mindestens 60 Monate Mitglied der Kasse war (wovon mindestens ein halbes Jahr unmittelbar vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit) nicht 24 Rubel jährlich erreicht, so wird sie durch eine Zulage aus dem Reservefonds bis zu diesem Betrage ergänzt.

Im Falle der Verheiratung einer Witwe, die eine jährliche Rente aus der Kasse bezieht, wird ihr eine einmalige Entschädigung im Betrage einer dreifachen jährlichen Rente gewährt. Wenn ein Ausländer, der eine Rente aus der Kasse bezieht, Rußland verläßt, so wird ihm eine einmalige Auszahlung seiner Rente für 3 Jahre gewährt, falls er noch so lange oder länger die Rente in Rußland beziehen würde, in allen anderen Fällen für die ihm noch zukommende Frist. In denjenigen Fällen, in welchen die Renten nicht 36 bezw. 24 Rubel pro Jahr ausmachen und nicht durch Zulagen aus dem Reservefonds ergänzt werden können, werden auf Wunsch den volljährigen Kassenmitgliedern oder ihren volljährigen Hinterbliebenen die auf ihre Rechnung gebuchten Summen zurückerstattet und dadurch alle Ansprüche an die Kasse getilgt. Die Ansprüche an die Kasse können weder veräußert, noch einem andern überwiesen oder durch Schuldverschreibungen belastet werden. Die allgemeine Leitung der Geschäfte, Kapitalien und Kassenfonds, die Bestimmung des Prozentsatzes, die Gewährung der Ergänzungszulagen liegt der Hauptverwaltung der staatlichen Arbeiterversicherung ob, während die Führung der persönlichen Rechnungen der Mitglieder, die Gewährung von Auskünften an dieselben, die Bestimmung der Renten und anderer Entschädigungen, sowie die Annahme von für die Kasse bestimmten Geldern (unmittelbar oder durch Vermittelung anderer Staatskassen) die Kontrolle der Einnahmen, sowie die Erhebung der ausstehenden Einzahlungen von den lokalen Vertretern der Hauptverwaltung besorgt wird.

Für die Arbeiter und Beamten der staatlichen Betriebe gelten dieselben Bestimmungen in betreff der Mitgliedschaft, wie für die in privaten Unternehmungen.

Friede zwischen Aerzten und Krankenkassen in Leipzig ist nunmehr nach fast einjähriger Kampfesdauer geschlossen worden. In der Ende April abgehaltenen Generalversammlung der Leipziger Ortskrankenkasse wurde mit 312 gegen 42 Stimmen die Wiedereinführung der Familienbehandlung beschlossen. Das Distriktsarztsystem, das aus Anlaß des Kassenstreits eingeführt worden war, wird wieder beseitigt und statt dessen die (beschränkt) freie Arztwahl eingeführt, ebenso werden die Beratungsanstalten, die, ohne ihre Aufgabe vollständig zu erfüllen, der Kasse in einem Jahre etwa 136 000 *M.* Ausgaben verursacht hatten, wieder aufgehoben. Endlich wird eine Erhöhung des Pauschales, die einem Satze von 6,50 *M.* entspricht, zugestanden. Gegenwärtig zahlt die Kasse ein Pauschale von 954 980 *M.*, wozu noch ein Sechstel des Gehalts der Festbesoldeten (= rund 63 000 *M.*) kommt, also zusammen rund 1 018 000 *M.*, während das Pauschale nach dem Angebot der Kasse vom vorigen Jahr (5,50 *M.*) 808 060 *M.* betragen hätte. Das ist eine Mehrbelastung der Kasse um rund 200 000 *M.* Als das wesentlichste an dem Friedensschluß erscheint die Errichtung eines Schiedsgerichts aus Vertretern der Kasse, der Aerzte und der Aufsichtsbehörde, so daß die Hoffnung besteht, daß für die Zukunft etwaigen Konflikten vorgebeugt werden kann.

Die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf Hausindustrielle genehmigten die Spandauer Stadtverordneten durch Annahme eines dahin zielenden Antrages aus der Versammlung.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Die Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen versendet die Einladungen zu ihrer 14. Konferenz, die am 5. und 6. Juni in Hagen i. W. stattfinden wird. Auf der Tagesordnung stehen die Themata: I. „Die Belehrung der Arbeiter über die Giftgefahren in gewerblichen Betrieben." Die einleitenden Referate werden von den Professoren Dr. Lewin (Berlin) und Dr. K. B. Lehmann (Würzburg) erstattet.

Als Grundlage für die Diskussion wird alsdann die Frage unter folgenden Gesichtspunkten behandelt werden: Was können zur Lösung dieser Frage tun? a) der Arbeitgeber? (Professor Dr. Lepsius-Griesheim), b) **der Arbeiter?** (Dr. H. Rößler-Frankfurt a. M.), c) der Fabrik- bezw. Krankenkassenarzt? (Dr. med. Blum-Frankfurt a. M.), d) der Gewerbeaufsichtsbeamte? (Reg.- und Gewerberat Oppermann-Arnsberg), e) die Medizinalbehörde? (Reg.- und Geh. Medizinalrat Dr. Roth-Potsdam), f) die Landesversicherungsanstalt? (Geh. Reg.-Rat Dr. Liebrecht-Hannover), g) die Schulbehörde? (Stadtschulrat Dr. Kerschensteiner-München), h) die Presse? (Professor Dr. Francke-Berlin).

II. „Die Gestaltung des Arbeiterwohnhauses".

1. Zur Einführung: a) Das Haus in seiner erzieherischen Bedeutung (Carl Ernst Osthaus-Hagen i. W.), b) Entwickelung und heutiger Stand des Arbeiterwohnhausbaues (Landesgewerberat Dr. Jng. Muthesius-Berlin). 2. Das wirtschaftliche Problem: Die Notwendigkeit verschiedener Wohnhaustypen (Dr. Brandts, Direktor der Rheinischen Provinzial-Feuersozität, Düsseldorf). 3. Die Gestaltung: a) Das Bauernhaus in seiner vorbildlichen Bedeutung für den Arbeiterwohnhausbau, mit Lichtbildern (Professor Schultze-Naumburg, Saaleck bei Kösen), b) Grundriß und Außenbau. Innenausbau und Einrichtung (Architekt R. Riemerschmid, München-Pasing), c) Arbeiterkolonien (Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Jng. Henrici-Aachen), d) Gärten (Direktor Professor Dr. Lichtwark-Hamburg).

Gelegentlich der Konferenz wird im Folkwang-Museum des Herrn C. E. Osthaus eine Ausstellung architektonisch mustergültiger Arbeiterwohnhäuser und Beispiele guter einfacher Häuser in Photographien, Zeichnungen und Modellen stattfinden. Auf dieser Ausstellung werden u. a. vertreten sein die Firmen Friedr. Krupp-Essen, Gelsenkirchener Bergwerks-Aktiengesellschaft Rheinelbe, Maschinenbaugesellschaft Nürnberg, Ulrich Gminder-Reutlingen. Am Montag, den 5. Juni nachmittags wird Herr C. E. Osthaus in seinem Museum über seine Bestrebungen zur Hebung der künstlerischen Kultur einen Vortrag halten, an den sich eine Besichtigung des Folkwang-Museums anschließen wird.

Staatliche Fürsorge für unzureichend ernährte Schulkinder in England. Einen bedeutsamen, weittragenden Fortschritt sozialpolitischer Fürsorge stellt die ministerielle Verordnung über Schulkinderverpflegung dar, welche Gerald Balfour, Präsident des Lokalverwaltungsamtes, an die Armenbehörden von England und Wales ausgefertigt hat. Sie werden darin angewiesen, unzureichend ernährte Schulkinder (bis zum 16. Lebensjahre) auf Antrag des Schulvorstandes, Lehrers oder eines Schulbeamten während eines Monats mit Nahrung zu versorgen. Trifft den Vater die Schuld der mangelhaften Ernährung, so kann er auf Rückerstattung der Auslagen verklagt werden. Wird das Kind innerhalb sechs Monaten zum zweitenmale ungenügend ernährt befunden, so soll gegen den Vater, der sich solche „gewohnheitsmäßige Vernachlässigung" zuschulden kommen läßt, gerichtlich (z. B. unter dem Gesetz zur Verhütung von Grausamkeit gegen Kinder) vorgegangen werden. Der moralische Zwang, das Kind nunmehr besser zu ernähren, liegt besonders in der Gefahr für den Vater, sein Wahlrecht zu verlieren, nämlich in dem Augenblicke, wo diese Unterstützung seines Kindes nicht mehr als „geliehen" angesehen wird, sondern — bei Weigerung der Rückerstattung usw. — zur Armenunterstützung wird, die sie im übrigen nicht sein soll. Für das vaterlose Kind reichen anscheinend die bestehenden Armengesetze aus. Auch in den Großstädten Deutschlands wird die Lösung dieser Frage, alle Schulkinder so genügend zu ernähren, daß sie dem Unterrichte gut folgen können, immer dringlicher; die Einrichtung der Tagesheime macht hoffentlich mit gemeindlicher Unterstützung, der der Staat durch ein ähnliches Gesetz wie die englische Verordnung nachhelfen könnte, energische Fortschritte. Die „Degeneration der Rasse" kann man an den Berliner Ferienkolonisten in allen Formen studieren.

Ein Verein und eine ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt in Stockholm. Aus Stockholm wird uns geschrieben: Unter dem Präsidium des Prinzen Eugen wurde am 18. April im Bureau der schwedischen Reichsversicherungsanstalt der „Verein für Arbeiterwohlfahrt" gebildet. Bei der Zusammenkunft wurden Statuten angenommen, aus denen wir folgendes mitteilen können:

Das Ziel des Vereins ist, unter Arbeitern und Arbeitgebern das Interesse für Schutzvorrichtungen auf allen Arbeitsplätzen zu erwecken und zu entwickeln. Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes betrachtet der Verein: Sammlung von Modellen, Zeichnungen und Beschreibungen von Schutzvorkehrungen gegen Unfälle und Krankheit in der Arbeit; Ausstellung von solchen Schutzvorkehrungen, Präparaten von krankhaften Veränderungen auf dem Gebiete der Gewerbekrankheiten; Verbreitung von Zeichnungen und Mitteilungen von Schutzvorkehrungen, Anschaffung und Zugänglichmachen von einheimischer und ausländischer Literatur betreffend Schutzvorkehrungen, Gewerbegesetzgebung und andere derartige Fragen; durch Abhaltung von Vorträgen, Wanderausstellungen und dergleichen die Kenntnis von verschiedenen Schutzvorkehrungen zu erweitern. Mitglieder des Vereins sind:

a) Stifter, welche einen Betrag von mindestens 100 schwedischen Kronen einbezahlen;
b) einzelne Personen, Vereine oder industrielle Unternehmen, welche Jahresbeiträge von mindestens 10 Kronen einzahlen,
c) von dem Verwaltungsrat eingeladene Mitglieder, welche keine Jahresbeiträge einzahlen.

Die Angelegenheiten des Vereins werden von einem Verwaltungsrat von 20 Personen besorgt. Vorsitzender des Vereins ist der Chef der Reichsversicherungsanstalt, Oberdirektor John May, stellvertretender Vorsitzender der Reichstagsabgeordnete Dr. D. Bergström, Sekretär Gewerbeinspektor Th. Fürst, Kassierer Bureaudirektor in der Reichsversicherungsanstalt J. Fredholm, Beisitzer mehrere Reichstagsabgeordnete und sämtliche Gewerbeinspektoren Schwedens. „Der Nationalverein gegen Tuberkulose" hat schon eine Summe von 5000 Kronen ausgesetzt, um eine besondere Tuberkuloseabteilung in der Ausstellung zu errichten.

Erziehung und Bildung.

5. volkswirtschaftlicher Kursus für Vertreter katholischer Arbeitervereine. Während gegenwärtig in Frankfurt a. M. der zweite soziale Ausbildungskursus vom Gesamtverbande evangelischer Arbeitervereine abgehalten wird, ladet Dr. August Pieper in M.-Gladbach befähigte katholische Arbeiter und Handwerksgesellen zum 5. volkswirtschaftlichen Kursus ein, der in diesem Jahre vom 14. August bis 14. Oktober stattfinden soll. Auch durch diese Kurse, die in gewisser Hinsicht das Vorbild für die Veranstaltungen des evangelischen Gesamtverbandes sind, soll Vertretern von Berufsvereinigungen Gelegenheit geboten werden, sich jene wissenschaftlichen und praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben, welche sie befähigen, „in den konfessionellen Arbeitervereinen und christlichen Gewerkschaften erfolgreich tätig zu sein als Vorstandsmitglieder, Redner, Mitarbeiter an der Presse, Arbeitersekretäre usw."

Die Gesamtzahl der gewerblichen Fortbildungsschulen in Preußen belief sich im Winter 1904/05 nach dem Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung auf 1290, unter denen 1100 vom Staate Zuschuß erhalten. Insgesamt wurden 201 716 Schüler, darunter 27 222 freiwillige, die andern zwangspflichtig unterrichtet. Neben diesen Schulen bestehen 17 Fachschulen für den Maschinenbau und die Metallindustrie, 22 für das Baugewerbe, 26 für das Handwerk und Kunstgewerbe, 13 für die Textilindustrie und endlich eine Reihe Webereilehrstätten. Die Fachschulen wurden von insgesamt 25 352 Schülern besucht. Die kaufmännischen Fortbildungsschulen umfaßten in 290, darunter 137 staatlich unterstützten Anstalten 22 603 besuchspflichtige und 9067 freiwillige Schüler. Die 428 von Innungen und Vereinen unterhaltenen Fachschulen beherbergten 28 043 Schüler (der Unterricht an allen diesen Anstalten lag in den Händen von insgesamt 13 037 Lehrern, unter denen 1207 dem Handwerkerstande, 147 dem Kaufmannsberufe, 931 sonstigen Berufen angehörten).

Das Fortbildungsschulwesen in Kassel zeichnet sich vor anderen Kollegialanstalten dadurch aus, daß der Unterricht durch im Hauptamt als Fortbildungslehrer angestellte Kräfte erteilt wird und so eine Ueberbürdung der städtischen Volksschullehrerschaft mit den Lasten eines Nebenunterrichts an der Fortbildungsschule vermieden wird. Dabei gewinnt natürlich die Güte des Unterrichts stark und wird die Gesundheit der städtischen Volksschullehrer weniger angegriffen. Ueberdies kann nun der Unterricht in der Fortbildungsschule bequem am Tage erteilt und der bedenkliche Abendunterricht ganz beseitigt werden.

Der Fortbildungsschulzwang für die weiblichen Handlungsgehilfen in Dessau ist vom Gemeinderat dort beschlossen worden. Die statutarische Bestimmung auf Grund des Gesetzes von 1900 galt bisher nur für die männlichen Handlungsgehilfen unter 18 Jahren.

Soziale Medizin und Hygiene.

Schulhygienisches. Wie die Wochenschrift „Medizinische Klinik" meldet, hat in Dortmund auf Anregung der Schulleitung ein dortiger Arzt in der Prima einen Vortrag über gewisse Krank-

heiten, darunter auch über die Geschlechtskrankheiten gehalten. Damit ist zum ersten Mal offiziell eine Einrichtung verwirklicht worden, welche schon lange gefordert wird und die unzweifelhaft große Vorteile verspricht. Jedenfalls regt diese Einrichtung zur Nachahmung auch in anderen Städten an. Uebrigens wird in Dortmund den Schülern der oberen Klassen Unterricht in der ersten Hilfeleistung bei Unglücksfällen und in der öffentlichen Gesundheitspflege durch einen besonders vorgebildeten Arzt erteilt. — In Bonn ist die Zahl der städtischen Schulärzte wieder vermehrt worden. Sehr segensreich wird die schulärztliche Tätigkeit in Bonn dadurch, daß den Schulärzten die Aufgabe zugeteilt ist, bei der Entlassung der Schüler diesen und ihren Eltern mit ihrem sachverständigen Rate bei der schwierigen und so wichtigen Frage, welcher Beruf ergriffen werden soll oder dem Gesundheitszustand des einzelnen Schülers angemessen ist, zur Seite stehen. — In Hamburg, wo es Schulärzte noch nicht gibt, sollen demnächst 3 ärztliche Hilfsarbeiter des Medizinalkollegiums den Stadtärzten bei der Beaufsichtigung von 12 Volksschulen assistieren. Die von der „Vereinigung für Schulgesundheitspflege" angestrebte Anstellung von wirklichen Schulärzten scheint in dem Hamburgischen Parlament, der „Bürgerschaft", viele Anhänger zu besitzen, so daß auch die größte Handelsstadt des Reiches wohl bald die Einrichtung von Schulärzten haben wird, wenn auch die besonderen Verhältnisse Hamburgs vielleicht eine Abweichung in der Form der Anstellung der Schulärzte bedingen könnten.

Krebsmerkblatt. Die Zentralkommission der Krankenkassen Berlins und der Vororte hat durch Dr. Pinkuß, ein Mitglied des Komitees für Krebsforschung, eine Broschüre „Zur Erkennung und Bekämpfung der Volkskrankheit", verfassen lassen, die leichtverständlich und anschaulich die Symptome des entstehenden Krebsleidens schildert. Wird die Aufmerksamkeit darauf gelenkt und frühzeitig operativ eingegriffen, so ist Aussicht auf Heilung vorhanden. Deshalb ist die Aufklärungsarbeit der Zentralkommission der Krankenkassen besonders verdienstlich. Die Arbeiterinnenorganisationen haben desgleichen vor kurzem ein Merkblatt des verstorbenen Dr. Freudenberg über den Gebärmutterkrebs in den Frauenkreisen verbreitet.

Die Fürsorgestelle für Lungenkranke und Tuberkulöse in Königsberg i. Pr. hat, wie uns von dort geschrieben wird, bereits eine segensreiche Tätigkeit entwickelt. In dem ersten Vierteljahr ihres Bestehens sind ihr 551 Krankenfälle gemeldet worden, sämtliche Kranken wurden mehrmals besucht und in hygienischer und diätarischer Beziehung belehrt. In Verbindung mit Krankenkassen, der Landesversicherungsanstalt und der Armenverwaltung war es möglich eine Anzahl Patienten nach Lungenheilstätten oder dem Königsberger städtischen Genesungsheim Juditten zu senden. Geldzuwendungen von privater Seite setzten die Fürsorgestellen in den Stand, in besonders schweren Fällen Milch und auch Fleisch zu liefern. Zwei Apotheken haben sich bereit erklärt, kostenlos Nährpräparate abzugeben. Besondere Anerkennung verdient die vom deutschen Zentral-Komitee zur Errichtung von Heilstätten für Lungenkranke der Fürsorgestelle gemachte Zuwendung von 11 000 *M.*; davon sind bestimmt 1000 *M.* für die Fürsorge selbst, 5000 *M.* für ein Walderholungsheim und 5000 *M.* für eine Kinderbaracke an der See. Das „Rote Kreuz" hat sich bereit erklärt einen Teil der Baracken zu liefern, infolgedessen ist eine Kommission des Verwaltungsausschusses schon damit beschäftigt im Walde und an der See geeignete Plätze für die Aufstellung der Baracken auszusuchen.

Wohnungswesen.

Wettbewerb zur Erlangung mustergiltiger Baupläne für Arbeiterwohnhäuser. Aus Darmstadt wird uns geschrieben: Der von dem Ernst Ludwig-Verein, hessischen Zentralverein für Errichtung billiger Wohnungen, hier, ausgeschriebene Wettbewerb, wozu Arbeiten bis zum 1. Mai einzureichen waren, hat eine außerordentlich große Beteiligung gefunden. Es sind 287 Arbeiten mit mehr als 5000 Entwürfen und zahlreichen Modellen eingelaufen. Schon jetzt kann gesagt werden, daß eine große Anzahl der Entwürfe dem von dem Verein s. Zt. aufgestellten Programm durchaus entsprechen, sodaß das Ergebnis des Wettbewerbs hoffentlich dazu beitragen wird, den Kleinwohnungsbau auf ein höheres künstlerisches und ästhetisches Niveau zu heben. Das eingelaufene Material unterliegt jetzt der Prüfung des Preisgerichts. Die Entscheidung wird demnächst bekannt gegeben; auch beabsichtigt der Verein, die preisgekrönten und angekauften Entwürfe in möglichst weiten Kreisen zu verbreiten.

Mitteilungen des Rheinischen Vereins zur Förderung des Arbeiterwohnungswesens heißt das Organ, welches dieser rühmlich bekannte Verein im jetzigen Mai von Düsseldorf aus zum erstenmal hinaussendet, die direkte Verbindung mit seinen Bauvereinen noch lebhafter als bisher zu gestalten. Die Mitteilungen sollen die Erfahrungen des Vereins und der Genossenschaften wie die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiete des Wohnungswesens, und was damit zusammenhängt, in bequemer Form austauschen und auch der größeren Oeffentlichkeit zugänglich machen. Diese erste Nummer behandelt „Geschäftsanteile und Spareinlagen", „baupolizeiliche Erleichterungen für Kleinbauten", „die künstlerische Ausgestaltung des Arbeiterwohnhauses", „Baugelder", „die Mitgliederzahl von Genossenschaften am Jahresschluß", „Ausbildung von Geschäftsführern", Konferenzen, Neugründungen, Persönliches und endlich die Mitteilung über den „VII. internationalen Wohnungskongreß", der vom 7. bis 10. August in Lüttich stattfinden soll.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Die Beisitzerwahlen der Arbeitgeber zum Berliner Kaufmannsgericht hatten von 15 000 wahlberechtigten selbständigen Kaufleuten nur 4432 zur Beteiligung angeregt. Von den 3 Wahllisten umfaßte Liste I den Verein Berliner Kaufleute und Industrieller, den Zentralausschuß hiesiger kaufmännischer, gewerblicher und industrieller Vereine (mit 48 Einzelvereinigungen), den Bund der Industriellen, den Bund der Handel- und Gewerbetreibenden, den Verband Berliner Spezialgeschäfte, das Komitee für wirtschaftlich liberale Wahlen, den Verein Berliner Getreide- und Produktenhändler, den Verein für die Interessen der Fondsbörse, den Verein der Arbeitgeberbeisitzer, Liste II mit 10 Namen die Kohleninteressenten, die „freie Arbeitgeberliste" III die sogenannte „sozialdemokratische" Arbeitgebergruppe, unter deren 22 Kandidaten sich aber Vertreter verschiedener sozialpolitischer Richtungen befanden. Mit der enorm überwiegenden Mehrheit der Stimmen (4316) gewann Liste I 97 Beisitze, auf die Listen II und III entfielen nur 28 bezw. 78 Stimmen und entsprechend 1 und 2 Beisitze.

Die Tätigkeit des Kaufmannsgerichts Köln (vgl. „Soz. Praxis" XIV Sp. 789) im ersten Vierteljahre seines Bestehens gibt eine ungefähre Vorstellung von der praktischen Bedeutung dieser neuen Gerichtsbarkeit. 185 Klagen wurden in dieser Zeit anhängig gemacht, 175 erledigt, davon 126 in der Vergleichskammer, durch Vergleich oder durch Zurücknahme. In Hauptsitzungen wurden 49 Sachen, darunter 22 durch Zurücknahme oder Vergleich, 21 durch Endurteil, 6 durch Versäumnisurteil erledigt. Bei 107 Sachen bedurfte das Verfahren weniger als eine Woche, nur 4 Sachen beanspruchten mehr als einen Monat. Sehr groß ist die Zahl der mündlich erteilten Auskünfte, zumal über die Rechtsverhältnisse der Verkäuferinnen in Nahrungsmittelgewerben.

Die Rechtsstellung der Verkäuferinnen in Bäckereien, Feinküchlereien, Schlächtereien, die, als strittig gilt, hat in der Praxis des Kaufmannsgerichts Köln folgende Deutung erfahren. Der Umsatz der von dem Handwerke hergestellten Waren ist als Handelsgeschäft im Sinne des § 1 H.G.B. anzusehen. Man versteht unter Handelsgeschäft denjenigen Geschäftsbetrieb, welcher, im Gegensatze zur Erzeugung, den Umsatz von Waren zum Gegenstand hat. Allerdings gehören die Handwerker, die gleichzeitig ein Handelsgeschäft von geringem Umfange betreiben, zu den Kaufleuten minderen Rechts, d. h. es finden einzelne besonders bezeichnete Bestimmungen des Handelsgesetzbuches auf sie keine Anwendung. Dazu gehören aber nicht die Bestimmungen über die Handlungsgehilfen. Die Gehilfen der Metzger, Bäcker, die mit der Bearbeitung, Verarbeitung und Herstellung der Waren beschäftigt sind, zählen zu den Gewerbegehilfen, auf diese finden die Bestimmungen des VII. Titels der Gewerbeordnung Anwendung; Personen, die nur mit dem Umsatze gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, also Ladengehilfinnen, zählen dagegen zu den Handlungsgehilfen. Für die Handlungsgehilfen ist in dem § 66 H.G.B. bestimmt, daß das Dienstverhältnis, wenn es für unbestimmte Zeit eingegangen ist, von jedem Teile für den Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen gekündigt werden kann. Wird durch Vertrag eine kürzere oder längere Kündigungsfrist bedungen, so muß sie für beide Teile gleich sein, sie darf nicht weniger als einen Monat betragen. Die Kündigung kann nur für den Schluß eines Kalendermonats zugelassen werden. Eine Vereinbarung, die diesen Vorschriften zuwiderläuft, ist nichtig.

Literarische Mitteilungen.

Sternberg, Dr. Theodor, Allgemeine Rechtslehre. 1. Teil: Die Methode (Sammlung Göschen). Leipzig 1904, G. J. Göschensche Verlagshandlung. Preis 80 *Pf*

Pudor, Dr. Heinrich, Fideikommiß-Schutz in Deutschland versus Landarbeiterheim-Schutz in Dänemark. Zur Agrarpolitik in Dänemark und Deutschland. Leipzig 1905, Felix Dietrich. Preis 1,50 *M.*

Berichtigung: Der Verfasser des Buchs über den Tuchhandel der Stadt Zürich heißt nicht Siegfried Block, sondern Sigfried Bloch, (vergl. Sp. 822).

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Nollendorfstraße 29-30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XIV. Jahrgang. Berlin, den 25. Mai 1905. Nummer 34.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Telephon: IX. 14 224. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Streikversicherung der Arbeitgeber.

Von Dr. Waldemar Zimmermann-Berlin.

II.

Die technisch-praktische Seite dieser Probleme beleuchtete der Landtagsabgeordnete Menck, der Wortführer des Hamburg-Altonaer Arbeitgeberverbandes, in einem Referat vor dem Verein Deutscher Arbeitgeberverbände am 12. Dezember 1904 im Kaiserhof zu Berlin, an der Hand der Statuten einiger der genannten Verbände und speziell der Erfahrungen, die man mit der Leipziger Gesellschaft zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen gemacht hat.[1])

Diese im Jahre 1900 gegründete Gesellschaft war früher universell, allen Industriezweigen zugänglich, natürlich unter verschiedener Bemessung der Prämiensätze. Die einzelnen Abteilungen waren finanziell selbständig. Hauptsächlich umfaßte die Gesellschaft die Metallindustriellen und die Holzindustriellen Leipzigs; aber keineswegs in ihrer Gesamtheit, da die Gesellschaft, obwohl in ganz Deutschland werbend, vorwiegend nur einzelne Firmen zur Mitgliedschaft zu gewinnen verstand und die Verbände der Arbeitgeber, so z. B. der Gesamtverband deutscher Metallindustrieller, damals sich zum Teil direkt ablehnend gegen den Streikversicherungsgedanken verhielten. Die Leipziger Gesellschaft mußte noch im Gründungsjahre reorganisiert und auf eine einzelne Industrie, die Metallindustrie, zunächst nur durch die Vereinigung der Leipziger Metallindustriellen vertreten, spezialistisch zugeschnitten werden. Dieser Organisationsform der Streikversicherung liegt das Prinzip zugrunde, Entschädigungsgesellschaften für einzelne Bezirke des Industriezweiges in Anlehnung an die betreffenden Bezirksverbände der Arbeitgeber zu schaffen, die durch eine Rückversicherungsgesellschaft untereinander in Verbindung gebracht werden.

Anders baut sich die Streikversicherung der Holzindustriellen auf, die bei der Reorganisation der Leipziger Gesellschaft naturgemäß ausschieden und die nun unter den Auspizien des Arbeitgeberschutzverbandes der Deutschen Tischlermeister und Holzindustriellen zu Berlin eine alle Mitglieder obligatorisch umfassende Einrichtung zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen schufen. Deren Tendenz läuft auf einheitliche Zentralisation der Streikversicherung für das gesamte deutsche Holzgewerbe hinaus.

Die Streikschutzorganisation der Holzindustriellen ist eine der bestausgebildeten in der deutschen Industrie, gleichwohl „ist diese Streikversicherung nicht imstande gewesen, Streiks der Arbeiter unmöglich zu machen oder die Kapitulation der Streikenden recht bald herbeizuführen, wie der wochenlang geführte Streik der Berliner Holzarbeiter beweist“, bemerkt die Buchbinder-Zeitung (1905 Nr. 5) mit Recht bei Erörterung dieser Frage. Immerhin übertrifft sie an Zweckmäßigkeit und Leistungsfähigkeit das bisherige Streikentschädigungswesen in der Metallindustrie bei weitem. Die Leipziger Versicherung gegen Streiks in dieser Industrie hatte es Ende 1903 nach vierjährigem Bestehen erst auf 13 008 M regelmäßige Jahresbeiträge gebracht, also eine Summe, die ein örtlicher Branchenstreik im Handumdrehen verschlingt. Und diese Versicherungssumme soll das Aequivalent für eine Jahreslohnsumme von 13 Millionen Mark sein, die die beitragspflichtigen Mitglieder an ihre Arbeiter leisten (1 M Jahresbeitrag auf je 1000 M Jahreslohnsumme — gleich dem gedachten Jahresverdienst eines Arbeiters). Nur im Notfalle darf der Mitgliedsbeitrag durch besonders beschlossene Umlage auf das Dreifache (3 M auf 1000 M Lohn im Jahre) emporgeschraubt werden. Daß man mit 13 000 M gegenüber 13 000 organisierten Arbeitern, noch dazu Metallarbeitern, keineswegs vor Streikverlusten gesichert sei, haben die Metallindustriellen längst eingesehen.

Menck hat nun einen Weg dargelegt, auf dem genügende Sicherung gegen Streikschaden erzielt werden soll, ohne die Mitglieder

[1]) D. Arbeitgeberztg. 1905 Nr. 2 und ff. Vergl. auch die Ausführungen des Frhr. v. Reiswitz auf der 5. Arbeitsnachweiskonferenz zu Wernigerode.

finanziell übermäßig zu belasten. Mit der bisherigen Zersplitterung der Versicherung, der Tragung des Risikos durch den einzelnen Ortsverband der Metallindustrie sei das nicht zu erreichen. Vielmehr müsse der Gesamtverband Deutscher Metallindustrieller die Sache für ganz Deutschland in die Hand nehmen, für alle seine Bezirksverbände zusammen eine zentrale Entschädigungsgesellschaft errichten, und zwar unter Ausbau der vorhandenen Leipziger Gesellschaft. Menck berechnet, daß sich alsdann, dank den 320 Millionen Jahreslohn, die die Mitglieder des Gesamtverbandes repräsentieren, ein Jahresentschädigungsfonds von 320 000 *M.* oder bei erhöhter Besteuerung, bis zu 960 000 *M.* ergeben werde. Da der Gesamtverband von den 1 179 000 Metallarbeitern Deutschlands nur 27 % (eben 320 000) beschäftige und 1903 überhaupt nur 160 000 im Metallarbeiterverband organisiert waren, so überträfe der Streikversicherungsfonds der Arbeitgeber jedenfalls den für die Organisierten unter seinen Arbeitern von deren Verband aus verfügbaren Unterstützungsaufwand.[2]) Die zahlenmäßige Ebenbürtigkeit an finanzieller Kraft aber ist nach Menck das Kriterium für die Leistungsfähigkeit einer Unternehmerstreikversicherung.

Natürlich will Menck diese Streikversicherungsorganisation nicht auf die Metallindustrie allein beschränkt wissen, sondern sie mit Hilfe des „Vereins deutscher Arbeitgeberverbände" für jeden Gewerbezweig in Deutschland schaffen: eine Zentralstreikversicherungsgesellschaft für jede Industrie in deutschen Landen! Satzungsgemäß hat der „Verein" diese Aufgabe. Er soll bei allen ihm angeschlossenen reinen Berufsverbänden darauf dringen, derartige Entschädigungsgesellschaften sich anzugliedern, hingegen sollen die gemischten Arbeitgeberverbände, die Platz- und Provinz-Schutzverbände ohne berufliche Sonderung, wie der Verband sächsischer Textilindustrieller, der Arbeitgeberverband Hamburg-Altona, der Verband von Arbeitgebern im bergischen Industriebezirk, Beihilfen und Zuschüsse zu dem Entschädigungsdienste leisten, sich im übrigen aber die Bildung von Streikkampffonds statt der Streikversicherungsfonds angelegen sein lassen. Zuschußentschädigungen nämlich, setzt Menck bei jener Gelegenheit gleich wie selbstverständlich hinzu, werden sich zumeist bei kleineren Betrieben als notwendig erweisen, während die großen Betriebe in der Regel Genüge finden werden in der satzungsgemäßen Entschädigung. Die Extraentschädigungen müssen nach freiem Ermessen der gemischten Verbände, außerhalb der Satzung, verteilt werden.

So weit Herrn Mencks Pläne. Dazu ist zunächst rein vom versicherungstechnischen Standpunkte aus zu bemerken, was der „Leiter einer der ersten Versicherungsgesellschaften Deutschlands" in einem Gutachten für den deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe, auf Grund 25jähriger Spezialstudien darlegt.[3]) Trotz aller Ueberlegungen habe er keinen gangbaren Weg für eine derartige Versicherung finden können. Sie können durch eine Versicherungsgesellschaft niemals ausgeführt werden. Einmal müßte eine derartige Versicherung dem Reichsversicherungsamt unterstellt werden. Dieses aber würde für die Genehmigung der Satzungen die genaueste Festsetzung der Streikschäden selbst und ihrer ersatzpflichtigen Höhe als Voraussetzung fordern. Die Feststellung der Streikschäden könnte ferner niemals durch die Versicherungsgesellschaft selbst und ihre Vertrauensbeamten, sondern müßte durch die vom Streik betroffenen Interessenten oder deren Kommissionen erfolgen, wogegen jede Versicherungsgesellschaft schwere Bedenken haben würde. Schließlich könnte eine bestimmte Höchstsumme der zu entschädigenden Streikverluste, für die natürlich die vereinbarte Prämie gezahlt werden müßte, nicht festgestellt werden, also müßte Versicherung mit unbeschränkter Nachschußpflicht eintreten, für die sich keine Versicherungsgesellschaft finden würde. Es bliebe nur die freiwillige gegenseitige Versicherung der Arbeitgeber untereinander nach dem Muster der Gewerkschaften, die ohne behördliche Genehmigung angängig wäre und bei der die Entschädigungen nach dem billigen Ermessen hierfür einzusetzender Kommissionen zu bemessen wären. Freilich könnten die erforderlichen großen Mittel nur durch besondere Umlage in ruhigen Zeiten beschafft werden. Zweckmäßig sollte dabei eine Versicherungsgesellschaft in der Weise mitwirken, daß sie die Feuer-, Lebens-, Haft- und Unfallversicherung sämtlicher Arbeitgeber des Versicherungsverbandes übernähme und dafür dem Streikentschädigungsfonds eine stattliche Provisionssumme jährlich überwiese.

Außer diesen versicherungstechnischen Bedenken enthält aber das Mencksche Programm, wenn man namentlich seine scheinbar harmlosen Erklärungen über die Zuschußentschädigungen zugleich mit der Bemerkung der „D. Arbeitgeberztg." zu dem vorstehenden fachmännischen Gutachten, daß für die mittellosen Handwerkervereinigungen finanzielle Beihülfen aus besonderen Quellen bei Streikverlusten flüssig gemacht werden müßten, ins Auge faßt, einen deutlichen Hinweis auf die Schwierigkeiten, die aus der sozialen Differenzierung der Arbeitgeber, aus ihrer verschiedenen Kapitals- und Widerstandskraft gegenüber einem Streik sich ergeben. Die kleinen Unternehmer, die sich vorwiegend nur in Spezialbranchen und in den qualifizierten Produktionsgewerben finden und auf friedliche Verständigung mit den Arbeitern den allerhöchsten Wert legen müssen, können nur durch besondere Zuschußleistungsversprechen in die Streikversicherungsverbände hineingeführt werden, da der satzungsgemäße Unterstützungsbetrag natürlich für sie keine Rettung bedeutet. Aber nach freiem Ermessen nur sollen ihnen derartige Extrabeihilfen zu teil werden, und zwar nicht nach dem Ermessen ihres Berufsverbandes, sondern der allgemeinen Arbeitgeberschutzverbände, jener Vereinigungen, die nur durch das Kampfinteresse zusammengehalten werden und darum am leichtesten dem scharfmacherischen Geiste verfallen. Die Kleinunternehmer geraten durch diese willkürlich zu gewährenden Geschenke völlig in die soziale und politische Abhängigkeit von fremdartigen Unternehmerkoalitionen. Für sie wird die Streikorganisation der Arbeitgeber ein gut Stück Organisationszwang mit sich bringen. Aber nicht nur die einzelnen Kleinunternehmer, die sich einem Berufsverbande der Großen ihres Gewerbes anhängen, sondern auch die Gesamtorganisationen der Arbeitgeber des Kleingewerbes, die die Einrichtung einer Streikversicherung nicht aus eigenen Kräften tragen können, schmieden sich damit eine schwere Kette, die sie zu Sklaven der kapitalskräftigeren Berufsgenossen machen kann. Bezeichnend ist dafür das Rundschreiben des Arbeitgeberverbandes für das Schneidergewerbe, der am 1. Januar 1905 eine Streikentschädigungskasse ins Leben gerufen hat, an die Fabrikanten und Lieferanten seiner Mitglieder:[4])

> Da aber zum Ausbau unserer Organisation und zu deren Verwaltung große Geldmittel nötig sind, wurde von allen Seiten und besonders aus Lieferantenkreisen der Vorschlag gemacht, diejenigen zur tatkräftigen Förderung unserer guten und zeitgemäßen Sache zu veranlassen, die mit uns das größte Interesse an der Sicherheit unseres Gewerbes haben, nämlich unsere Fabrikanten und Lieferanten, und meldeten sich bereits mehrere derselben gemäß § 29 unseres Statuts mit namhaften Beiträgen an.

In den Arbeitgeberverbänden des Baugewerbes scheint die Einbeziehung der Lieferanten (Ziegeleien, Grubenbesitzer, Eisenhandlungen usw.) bereits etwas Übliches zu sein. Im Braunschweiger Arbeitgeberbund steuern neben 79 Baugewerbstreibenden 33 Lieferanten zu dem auf 30 000 Mark geplanten Streikentschädigungsfond bei.

Wenn die Arbeitgeber der Kleingewerbe um der Streikversicherung willen gar zu so wunderlichen Mitteln greifen, wie die Bäckerinnung in Stuttgart, die den Profit aus einem gemeinsam einzurichtenden Hefenbezug zur Sammlung eines Streikentschädigungsfonds verwenden will,[5]) dann steht zu erwarten, daß sie um dieser schönen Illusion willen schließlich auch dem Organisationszwange ihnen wesensfremder Arbeitgebergruppen sich unterwerfen werden.

Ein weiteres Bedenken gegen die von Menck geforderte allgemeine Ueberspannung Deutschlands mit einem Netz von Streikversicherungen kommt aus den Kreisen der führenden Arbeitgeber selbst. Viele von ihnen — vor einem Jahre stand auch noch die Deutsche Arbeitgeberzeitung und der Gesamtverband der deutschen Metallindustriellen auf diesem Standpunkte — legen mehr Wert auf die Bildung eines starken Streikkampffonds, auf die Rüstung zu aktiver schärfster Unterdrückung der Streiks als auf die passive Sicherung gegen Verluste aus Streikstörungen. Frhr. v. Reiswitz, der Chefredakteur der „D. Arbeitgeber-Ztg." und Generalsekretär des Arbeitgeberverbands Hamburg-Altona, sprach noch 1904[6]) es aus:

---

[2]) 1908 hat der Metallarbeiterverband 1 051 335 *M.* Streikunterstützung ausgegeben. Menck rechnet, daß 420 000 *M.* davon gegen Industrielle des Gesamtverbandes verbraucht worden seien. Den ständigen Prozentsatz streikender Metallarbeiter bemißt Menck auf 1 : 114. Das Spannungsverhältnis der Entschädigungen zu den Beiträgen bei der Streikentschädigungsgesellschaft der Arbeitgeber dürfe ebenfalls drum nicht weiter sein als 114 : 1. Da die Entschädigung pro Tag und Arbeiter 1 *M.*, der Beitrag normal zwar $^1/_{300}$ *M.*, in außergewöhnlichen Kampfzeiten aber $^3/_{300}$ betrage, so sei das entsprechende Verhältnis mit 100 : 1 also auch im Arbeitgeberverband erreicht, ja übertroffen.

[3]) „D. Arbeitgeberztg." 1905. Nr. 18.

[4]) Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften 1905. Nr. 2 S. 21.

[5]) Correspondent der Buchdrucker. 26. November 1904.

[6]) „Gründet Arbeitgeberverbände." Berlin. 1904. S. 34.

Nicht anzuraten ist es, ... die Streikunterstützung zu einer wirklichen Streikversicherung auszugestalten ... Es muß grade als ein Beweis für den guten Geist gelten, der innerhalb des deutschen Unternehmertums herrscht, daß die Streikversicherungsidee bisher im großen und ganzen in Deutschland sehr wenig Anklang gefunden hat, denn es läßt sich unschwer voraussehen, daß von einer solchen Einrichtung vorzugsweise die moralisch minderwertigen Elemente zu profitieren suchen würden ...

Die „Arbeitgeberzeitung" versucht neuerdings diese Gegensätze in den Anschauungen der Unternehmer dialektisch umzubiegen durch die Behauptung, die Streikversicherung sei eine notwendige und zweckmäßige Form der Verwendung von Streikabwehrfonds, da sie die nach versicherungstechnischen Grundsätzen bemessene Norm für die sonst schwierige Verteilung der aufgebrachten Mittel ergäbe. Es kommt in jenen widerstreitenden Gedanken wohl fühlbar der alte große Gegensatz zwischen den im „Verein deutscher Arbeitgeberverbände" vertretenen sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen und den um die „Hauptstelle" des Zentralverbandes deutscher Industrieller gruppierten Arbeitgeberkreisen zum Ausdruck. Beide Zentralen sind zwar in Form eines Kartellverhältnisses einander näher gerückt, aber die grundsätzlichen Verschiedenheiten zwischen beiden lassen sich nicht wohl aus der Welt schaffen. In der Frage der Streikversicherung ist dieser Gegensatz ein ganz ausgesprochener. Der Bund der Industriellen, dessen korporative Mitglieder im „Verein" eine Hauptrolle spielen, ist, wie gesagt, seit Jahren der traditionelle Vertreter jenes Planes; er beherbergt den Verein auf Gegenseitigkeit zur Entschädigung von Industriellen in Streikfällen als Mitglied in sich, und die oben angedeuteten Satzungen des „Vereins" sprechen sich demgemäß sehr entschieden für die Streikversicherung aus. Anders die Hauptstelle. Nach Darlegungen ihres Wortführers Bueck[7]) zielte sie von vornherein auf die Gründung korporativer Streikkassen, die in erster Linie Kampffonds sind, und nur auf eine Rückversicherung dieser durch einen Generalgarantiefonds ab. Anfang dieses Jahres ist nun von seiten des Vereins deutscher Arbeitgeberverbände die Ausführung seines Versicherungsplanes begonnen worden und der Gesamtverband deutscher Metallindustrieller in Gestalt einer gleichnamigen Gesellschaft „zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen zu Leipzig", unter Beitritt der Mehrheit seiner Verbandsmitglieder[8]) zu der bestehenden Leipziger Gesellschaft von 1900, mit der Errichtung einer derartigen Institution für die gesamte Metallindustrie vorbildlich vorangegangen. Daraufhin machte die „Hauptstelle" entschieden Front gegen die Streikversicherung als solche. In einer Vertretersitzung Ende März präzisierte sie ihren Standpunkt dahin:

Da die bei der Hauptstelle angesammelten Fonds bestimmungsgemäß im wesentlichen nur in solchen wirtschaftlichen Kämpfen zur Verwendung kommen sollen, die ein erheblicheres allgemeines Interesse der Arbeitgeber beanspruchten, bleibe es im allgemeinen Aufgabe der örtlichen und fachlichen Arbeitgeberorganisationen da selbständig einzugreifen, wo die Bewegung eine engbegrenzte und im Rahmen vorhandener oder aufzubringender Mittel vom Verbande bekämpft werden könne. Für diese Streitigkeiten nun, deren Gründe in besonderen Verhältnissen des einzelnen Ortes oder des einzelnen Betriebes liegen können, könne es zweckmäßig sein, von vornherein gewisse Grundsätze für die Gewährung der finanziellen Beihilfe des Verbandes satzungsgemäß festzulegen, dies aber mit der ausdrücklichen Beschränkung, daß dem einzelnen Mitgliede ein Rechtsanspruch auf die Beihilfe und deren Höhe nicht zustehe[9]) und daß dem billigen Ermessen der berufenen Organe des betreffenden Arbeitgeberverbandes bei der Prüfung des einzelnen Falles beengende Schranken nicht gezogen werden.

Eine wirkliche Streikversicherung sei überhaupt abzuweisen. Das sei der von Anfang an vertretene Standpunkt. In jedem Falle solle der einzelne Arbeitgeber verpflichtet sein, in Selbstverantwortlichkeit gegenüber seinen Arbeitern wie seinen Berufsgenossen ernstlich zu prüfen, ob die Wünsche seiner Arbeiter berechtigt und erfüllbar und ob er sich mit dem gemeinsamen Empfinden und gemeinsamen Interessen seiner Berufsgenossen bei der Verweigerung oder Anerkennung der Wünsche der Arbeiter in Einklang befindet. Ebenso werde der Vorstand des Arbeitgeberverbandes prüfen, ob das einzelne Mitglied seinen sozialen Pflichten gegen die Arbeiter, denen es mehr wie allein den Lohn schulde, nachgekommen, aber auch, ob und wie weit die allgemeinen und gemeinsamen Interessen der Berufsgenossen des betreffenden Mitgliedes und der Arbeitgeber überhaupt eine zu weitgehende Nachgiebigkeit gegen die Wünsche der Arbeiter verbieten. Wenn diese Voraussetzungen alle zuträfen, werde dem betreffenden Mitglied finanzielle Unterstützung des Verbandes gewährt werden können. Auch könne ein unter normalen Verhältnissen einzuhaltendes Mindestmaß der Unterstützung festgelegt werden. Von einer demnächst stattfindenden neuen Vertreterbesprechung sollen diese Grundsätze in einheitlichen Satzungen festgelegt werden, um daraufhin zwischen Verbänden gleichartiger Industrien oder benachbarten Verbänden einen Zusammenschluß zu gegenseitiger Unterstützung herbeizuführen.

So bringt also die Streikversicherung, die einerseits zu einer Stärkung der Arbeitgeberposition führt, nach der anderen, der prinzipiellen Seite hin, eine neue gegensätzliche Spannung in die Reihen der Arbeitgeberkoalitionen. Die Verbände und die Hauptstelle wollen freie Hand in der Verfügung über ihre Abwehrmittel behalten. Seine tonangebenden reichen Mitglieder aus der Schwerindustrie bedürfen der Versicherung auf Gegenseitigkeit kaum oder finden sie ja zum guten Teile in dem Dortmunder Ausstandsversicherungsverband. Außerdem aber hat ihr Geschäftsführer Bueck wohl mit gutem Blicke erkannt, an welch schweren Mängeln die geplante Streikversicherungsorganisation des Vereins deutscher Arbeitgeberverbände leidet, sowohl nach der technischen wie der sozialpolitischen Seite hin. Die Organisation ist, wie ihr auch die Gewerkschaften schmunzelnd vorgerechnet haben, in ihrem heutigen Schema nicht leistungsfähig genug gegenüber den großen Arbeiterbewegungen. Menck hat die Höchstanspannung der finanziellen Kräfte des Metallarbeiterverbandes und vor allem die großartige opferwillige Solidarität der übrigen Arbeiterorganisationen in anderen Industrien mit keiner Ziffer in Rechnung gestellt. Die Arbeitgeberverbände in anderen Gewerben als in der von Menck zunächst betrachteten Metallindustrie, z. B. die im Baugewerbe, erörtern denn auch eine höhere Beitragsforderung, als sie für die Metallindustrie gilt. Die Erfahrungen der Züricher Maurermeister, die bloß 50 Ctm. Streikentschädigung pro Arbeiter und Tag während des letzten Streiks bezogen und doch binnen weniger Wochen die Streikkasse von 80 000 Frcs. ziemlich erschöpften, bestätigen diese Ansicht. Nun aber sind für eine hohe Beitragsbelastung zu Streikversicherungszwecken die mittleren und kleinen, weniger kapitalstarken Unternehmer nicht zu haben. Somit bekommt die Aussperrungstaktik, ohne die doch die Streikversicherung praktisch ziemlich wertlos ist, ein empfindliches Loch.

Die versicherungstechnische Handhabung und Verwaltung der Streikentschädigung verlangt ferner, im Gegensatz zu der von der Leipziger Gesellschaft satzungsgemäß proklamierten Willkür in der Entschädigungszumessung, ein fest geordnetes Schema und ein sicheres Kriterium für die Berechtigung oder Nichtberechtigung der Streikentschädigungsforderungen. Ein solches Kriterium aber kann nur schwer mit absoluter Unparteilichkeit aus den Reihen der Arbeitgeber selber aufgestellt werden; die vorgeschlagenen Schiedsgerichte der Kollegen und Konkurrenten des bestreikten Unternehmers sind eine bedenkliche Instanz. Man müßte also allmählich notgedrungen an paritätische, mit Arbeitern besetzte private oder öffentliche Schiedsgerichte um Entscheidung des Streikfalls und der Entschädigungsfrage appellieren. Diesem Standpunkt nähert sich bereits das Streikunterstützungsstatut des Arbeitgeberverbandes für die deutsche Textilindustrie und das des Verbandes schlesischer Textilindustrieller an. Es ist eine Ausschußentscheidung über Berechtigung oder Nichtberechtigung des Streiks erforderlich, ehe das bestreikte Mitglied Unterstützung aus der Verbandskasse erhält; und zwar sollen „möglichst" auch die Arbeiter vor jener Entscheidung gehört werden. In beiden Fällen, sowohl bei dem kollegialen, wie dem neutralen paritätischen Schiedsgerichtsverfahren aber müßte sich der bestreikte oder aussperrende Unternehmer einen akuten Eingriff in seine Souveränität als Arbeitgeber und Betriebsleiter gefallen lassen. Der Grundsatz des Herrn Bueck und des Zentralverbands deutscher Industrieller aber ist: Herr im Hause sein und bleiben. Damit verträgt sich die Mitbestimmung der Arbeitsordnung durch irgend eine Arbeitgeberkoalition nicht.

So erstehen der Streikversicherung neben versicherungstechnischen Schwierigkeiten aus mancherlei sozialen und wirtschaftspolitischen Quellen indirekt eine Reihe Hemmungen. Jedoch wohl nur solange, als die Arbeitgeber noch starr an dem absolutistischen Standpunkte festhalten und alles auf die Machtprobe und den Kampf abstellen. Sobald die namentlich in der Textilindustrie vorhandenen Ansätze zu einer konstitutionellen Beratung über Arbeitsverhältnisse und Arbeitsstreitigkeiten, die die Verantwortung für Streikfälle ins rechte Licht stellen hilft, sich besser entfaltet haben werden, wird auch die Streikversicherung in

[7]) Vgl. auch seine Schrift: Die Organisation der Arbeitgeber. 1904.

[8]) 7 Bezirksverbände (Hamburg, Dresden, Unterweser, Halle, Magdeburg, Kiel und Lübeck) treten sofort bei. Mitte Februar trat der Verein Berliner Klempner und verwandter Berufszweige der Gesellschaft mit einem Jahresbeitrage von 8 ℳ auf das Tausend der Lohnsumme bei. Der etwaige Ueberschuß über den Normalbeitragssatz soll zur Gründung eines besonderen Entschädigungsfonds verwandt werden.

[9]) Das ist übrigens auch bei der Leipziger Gesellschaft für die Metallindustrie nicht der Fall.

gesunden Bahnen sich entwickeln. Für den Rechtsanspruch auf Entschädigungen sind alsdann sichere Kriterien gegeben und ihre finanzielle Erledigung wird sich leichter gestalten, denn in der konstitutionellen gewerblichen Aera werden die Streiks seltener werden.

Die Ergebnisse der internationalen Regierungskonferenz für Arbeiterschutz in Bern.

Die von Staatsminister Dr. Freiherrn von Berlepsch in Sp. 797 dieser Blätter ausgesprochene Hoffnung und Erwartung, die zweite internationale Arbeiterschutzkonferenz, die am 8. Mai in Bern zusammentrat, werde in ihren Ergebnissen über die Berliner Konferenz vom Frühling 1890 hinausgehen und sich nicht auf Wünsche beschränken, sondern zu bestimmten Abmachungen kommen, hat sich erfreulicherweise für beide Gebiete der Verhandlungen, das Phosphorverbot und die Beseitigung der gewerblichen Frauennachtarbeit, erfüllt. Sind die Nachrichten über die Verhandlungen und Beschlüsse auch noch spärlich, da Geheimhaltung der Beratungen eingeführt war, so sind amtlich doch wenigstens die Grundzüge der Vereinbarungen bekannt gegeben worden.

Wie schon mitgeteilt, waren in der Kommission für die Phosphorfrage nicht unbeträchtliche Schwierigkeiten von verschiedenen Staaten gemacht worden, die vornehmlich auf Gründen der Konkurrenz auf dem Weltmarkt beruhten. Gleichwohl haben sich die Delegierten auf nachstehende Grundzüge eines Verbots der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor in der Zündholzindustrie geeinigt:

Artikel 1. Vom 1. Januar 1911 an ist die Herstellung, die Einfuhr und der Verkauf von Zündhölzern, die weißen (gelben) Phosphor enthalten, verboten.

Artikel 2. Die Urkunden über die Ratifikation sollen spätestens am 31. Dezember 1907 hinterlegt werden.

Artikel 3. Die Regierung von Japan wird eingeladen werden, bis zum 31. Dezember 1907 den Beitritt zu diesem Uebereinkommen zu erklären.

Artikel 4. Das Uebereinkommen tritt in Kraft, wenn die auf der Konferenz vertretenen Staaten und Japan beigetreten sind.

Der grundlegende Artikel 1 ist im wesentlichen die Wiedergabe der Hauptbestimmung des deutschen Gesetzes, das den Phosphor vom 1. Januar 1907 aus der Zündholzfabrikation ausmerzt. Auf den Beitritt Japans, das auf der Konferenz nicht vertreten war, wird entscheidendes Gewicht gelegt, weil Japan eine starke Produktion und eine umfangreiche Ausfuhr von Phosphorzündhölzern hat. Man kann nur wünschen, daß Japan diesem Kulturwerke der Beseitigung eines der gefährlichsten Gifte aus dem gewerblichen Leben beitritt und damit das Gelingen des internationalen Abkommens besiegelt.

Auch die zweite Kommission, die sich mit dem Verbot der **industriellen Nachtarbeit der Frau** zu befassen hatte, ist zu Grundzügen eines internationalen Vertrags gekommen, die folgendermaßen lauten:

Artikel 1. Die industrielle Nachtarbeit der Frauen soll verboten sein. Das Uebereinkommen erstreckt sich auf alle industriellen Unternehmungen, in welchen mehr als zehn Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt sind; es findet keine Anwendung auf Anlagen, in denen nur Familienmitglieder tätig sind. Jeder der vertragschließenden Teile hat den Begriff: industrielle Unternehmungen festzustellen, unter allen Umständen aber hierzu zu rechnen: Bergwerke, Steinbrüche, die Bearbeitung und Verarbeitung von Gegenständen. Dabei sind die Grenzen zwischen Industrie einerseits und Handel und Landwirtschaft anderseits durch die Gesetzgebung jedes Staates zu bestimmen.

Artikel 2. Die Nachtruhe hat eine Dauer von mindestens 11 aufeinanderfolgenden Stunden. In die 11 Stunden soll in allen Staaten der Zeitraum von 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens einbegriffen sein; in den Staaten jedoch, wo die Nachtarbeit der erwachsenen industriellen Arbeiterinnen gegenwärtig nicht geregelt ist, darf die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe während der Uebergangsfrist von höchstens drei Jahren auf zehn Stunden beschränkt werden.

Artikel 3. Das Verbot der Nachtarbeit kann außer Kraft treten, 1. im Falle einer nicht vorauszusehenden und nicht sich wiederholenden Betriebsunterbrechung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist; 2. für die Verarbeitung leicht verderblicher Gegenstände zur Verhütung eines sonst unvermeidlichen Verlustes an Rohmaterial.

Artikel 4. In Saisonindustrien und unter außergewöhnlichen Verhältnissen in allen Betrieben kann die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe an 60 Tagen des Jahres bis zu zehn Stunden beschränkt werden.

Artikel 5. Die Urkunden über die Ratifikation des Uebereinkommens sollen spätestens am 31. Dezember 1907 hinterlegt werden. Für das Inkrafttreten des Uebereinkommens wird eine Frist von drei Jahren bestimmt, die vom Zeitpunkt der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden zu rechnen ist. Diese Frist soll aber zehn Jahre betragen: 1. für Fabriken, die Rohzucker aus Rüben herstellen; 2. für die Schafwollkämmerei und -spinnerei; 3. für Arbeiten über Tage in Bergwerken, sofern diese Arbeiten für die Dauer von mindestens vier Monaten im Jahr infolge der klimatischen Verhältnisse eingestellt werden müssen.

Die Kommissionsarbeiten wurden am 16. Mai zu Ende geführt. Am Vormittag des 17. versammelten sich dann die Delegierten im Ständeratssaal zur öffentlichen Schlußsitzung, die unter Vorsitz des Bundesrats Deucher stattfand. Senator Waddington-Paris äußerte seine Genugtuung über den erfolgreichen Verlauf der Konferenz und pries das geschaffene Werk als ein solches des Friedens und der menschlichen Solidarität. Ministerialdirektor Caspar-Berlin betonte das einmütige Zusammenwirken mit den kundigen Männern anderer Nationen sowie das freundschaftliche Verhältnis zwischen den Delegierten und dankte dem Präsidenten. Cuningham-England feierte den Völkerfrieden, für den die Konferenz gearbeitet habe. Millerand-Paris gedachte der Internationalen Vereinigung für Arbeiterschutz, dieses unentbehrlichen Instruments für den sozialen Fortschritt, das die Regierungen noch mehr unterstützen möchten. Danach ergriff Bundesrat Dr. Deucher das Wort zur Schlußansprache, in der er nach der „Frkf. Ztg." u. a. ausführte:

Wir haben ehrlich gestrebt, das Mögliche zu erreichen. Die Resultate sind bescheiden, namentlich mit Rücksicht auf die Frage des Phosphorverbots, während mit Bezug auf das wichtige Thema des Schutzes der Frauenarbeit ein befriedigender Schritt vorwärts getan worden ist. Zwar sind noch lange Fristen für die Ausführung gesetzt, aber das Eis ist gebrochen, der Anfang gemacht. Bei solchen Bestrebungen internationaler Natur reifen die Früchte langsam, aber sie sind umso wertvoller, je größer das Kulturgebiet ist, das sie umfassen. Sache der hohen Staatsregierungen ist es nun, zu urteilen, ob das von uns gelieferte Material zweckentsprechend ist, ob die Grundlage, die wir bieten, für eine allseitig befriedigende Ausarbeitung genügend ist. Ich spreche die Hoffnung aus, daß dies der Fall ist und daß sämtliche bei diesem Kongreß vertretenen Regierungen nicht säumen werden, was wir ihnen vorgelegt haben, zu einem glücklichen Austrag zu bringen. Möge der Geist edler Humanität und werktätiger Menschenliebe auch die Kreise beseelen, die berufen sind, das Werk in die Wirklichkeit umzusetzen. Dann wird die ausgestreute Saat in nicht zu ferner Zeit einer guten Ernte entgegengehen zum Segen der gesamten Volksgemeinschaft.

Nun werden die auf der Konferenz vertreten gewesenen Regierungen an die Arbeit gehen und auf dem Wege diplomatischer Verhandlungen das Werk weiter, hoffentlich zu gutem Ende führen. Selbstverständlich unterliegen die zwischen den Regierungen abgeschlossenen Verträge dann auch noch der Zustimmung der Parlamente in sämtlichen Ländern mit konstitutioneller Verfassung.

Allgemeine Sozialpolitik.

Eine Wahlrechtsverkürzung der Arbeiterschaft in den Hansastädten Lübeck und Hamburg

ist im Gange. In Lübeck war schon 1902 ein Zusatz zur Verfassung durchgesetzt worden, durch den das aktive und passive Wahlrecht zur Bürgerschaft auf die Versteuerer von mindestens 1200 ℳ Einkommen (und zwar 5 Jahre lang) beschränkt wurde. Dieser Wahlentrechtungsversuch hatte aber nur ein starkes Anschwellen der wahlberechtigten Bürger, die nun um jeden Preis 1200 ℳ Einkommen zu deklarieren strebten, um 40 % binnen 2 Jahren zur Folge. Und die Zahl der oppositionellen Vertreter in der Bürgerschaft wuchs entsprechend auf 22 an. Senat und Bürgerausschuß sannen nun auf eine neue Differenzierung des Wahlrechts. Das nicht unter dem Gesichtspunkte sozialer Gerechtigkeit, sondern vom Interessenstandpunkt derer, die im Besitz wohnen, diktierte Senatsprojekt teilt die Bürgerschaft in eine Klasse mit mehr als 2000 ℳ Steuereinkommen und eine darunter befindliche. In ersterer bedarf es zum Erwerb des aktiven und passiven Wahlrechts einer Karenzfrist von nur 3 Jahren, in der zweiten dagegen 4 Jahre. Erstere soll 90, in Travemünde außerdem 15 weitere Vertreter wählen, und letztere in einer Land- und einer Stadtgruppe zusammen 12 und in Travemünde 3 Vertreter, also insgesamt 15 gegen 105 in der reicheren Klasse. Die Begründung dieser plutokratischen Rechtsverkürzung der Massen in Lübeck soll in der Notwendigkeit der Abwehr einer sozialdemokratischen Mehrheitsherrschaft liegen. Der Bürgerausschuß hat am 17. Mai der Vorlage zugestimmt, den Kommissionsantrag aber, der alle seit 3 Jahren mindestens 2000 ℳ Jahreseinkommen versteuernden Nichtbürger mit 50 % Einkommensteuerzuschlag belegen wollte, lehnte er ab. **Die Vorlage** wird im Plenum höchst wahrscheinlich ebenfalls angenommen werden.

Genau in demselben Geist und nach ähnlichem Muster geht Hamburg gegen das Wahlrecht der Steuerschwachen vor. Das seit Ende 1896 bestehende hamburgische Wahlrecht macht die Berechtigung zum Erwerb des Bürgerrechts und damit zugleich des Wahlrechts von der Zahlung einer Gebühr von 30 *M* und wie vordem in Lübeck der fünfjährigen Versteuerung eines Einkommens von mindestens 1200 *M* abhängig. Obwohl nun die Steuerbehörde vielfältig Versuche machte, durch Abrechnung gewisser öffentlicher Leistungen, wie Arbeiterversicherungsbeiträge, das steuerpflichtige Einkommen der Arbeiter unter der Grenze von 1200 *M* zu registrieren, ist es der auf ihr Recht erpichten Arbeiterschaft, gelungen, durch das bekannte „30 *M*-Borgen" und durch reichlich hohe Berechnung ihres steuerfähigen Verdienstes sich die Wahlbeteiligung in einem unvermutet großen Umfang zu sichern und bei den ersten allgemeinen Wahlen, die seit Bestehen des neuen Wahlrechts stattfanden, im Jahre 1904 von den 40 ausgeschriebenen Wahlkreisen der „Allgemeinen Wahlen" 13 zu gewinnen. Seitdem sann der beunruhigte Senat mit einigen Bürgerschaftsvertretern auf einen neuen Wahlmodus, der verhindern sollte, daß von den insgesamt 80 überhaupt durch allgemeine Wahlen zu erobernden Wahlkreisen noch mehr in die Hände der sozialdemokratischen Arbeiterschaft fielen. 80 weitere Bürgerschaftssitze sind zwar durch privilegierte Wahlen den Grundeigentümern und den Mitgliedern der Behörden und Gerichte (Notabeln) verfassungsmäßig gesichert, so daß eine Majorisierung der großen Steuerzahler durch die kleinen auf jeden Fall ausgeschlossen ist. Nichtsdestoweniger „kann sich der Senat der gebieterischen Notwendigkeit nicht entziehen, im richtigen Augenblick die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen zu ergreifen, die eine Vertretung aller wirtschaftlichen Interessen in der Bürgerschaft sicherstellen" und verhindern,

> daß die politische Macht mehr und mehr auf die nichtbesitzenden Klassen übergehe, während diejenigen, welche in erster Linie die Steuern tragen sollen, nicht mehr genügend zu Worte kommen, oder daß in Angelegenheiten von Handel und Schiffahrt, der Hauptquelle des hamburgischen Wohlstandes und damit zugleich der Steuerkraft, diejenigen Personen ihren Einfluß nicht mehr geltend machen könnten, deren Sachkunde und geschäftliche Erfahrung im Interesse einer sachkundigen Erledigung unentbehrlich sei.

Darum schlägt der Senatsantrag eine dreifache Steuerklassenteilung für Arbeiterstand, Mittelstand, Großhandel nebst Großindustrie vor. Und zwar sollen angehören:

1. Der ersten Gruppe alle Bürger, welche in jedem der drei letzten Jahren ein Einkommen von mehr als 6000 *M* versteuert haben;
2. Der zweiten Gruppe alle nicht zur ersten Gruppe gehörenden Bürger, welche in jedem der drei letzten Jahre ein Einkommen von mehr als 3000 *M* versteuert haben;
3. Der dritten Gruppe alle übrigen wahlberechtigten Bürger.

Mit dieser Gruppenverteilung soll zugleich die Verhältniswahl in allen Gruppen eingeführt werden, damit nicht die stärkste Partei (bei der dritten Gruppe die Sozialdemokratie) alle Sitze erhalte. Die 80 Mandate, die aus allgemeinen Wahlen hervorgehen, sollen zu 8 auf das Land, zu 72 auf die Stadt entfallen. Auch den bisher nicht wählbaren Beamten ist das passive Wahlrecht verliehen worden, damit diese in Zukunft nicht mehr einem sozialdemokratischen Kandidaten ihre Stimme zuwenden, sondern selber einen aus ihrer Mitte aufstellen. Insgesamt können nach dem neuen Zensuswahlrecht der Sozialdemokratie, die heute 13 Sitze inne hat, bei völliger Eroberung der dritten Klasse durch die allgemeinen Wahlen 24 Mandate von 80 zufallen. In den Bereich der 80 Notablen- und Grundbesitzermandate einzudringen, ist für sie in Hamburg ausgeschlossen. Nach dem bisherigen Wahlmodus hätte sie es auch nur auf höchstens 50 unter 160 Sitzen gebracht. Jedenfalls war eine Majorisierung durch sie für immer undenkbar. Auch ohne das Odium dieses Vorstoßes gegen das Verfassungsrecht, das einzige, was der Unbemittelte besitzt, wäre der Hamburgische Staat in seiner Sicherheit nicht gefährdet worden.

Nun aber gilt es zu bedenken, daß die Vorlage ja nicht bloß ein Ausnahmegesetz gegen die Sozialdemokratie, sondern überhaupt gegen die Masse der Hamburgischen Bevölkerung darstellt. Nur etwa 28 000 konnten 1904 in dieser Stadt von 800 000 Einwohnern ein Einkommen von 1200—3000 *M* nachweisen. Und die Vertretung der kommunalpolitischen Interessen der breiten Massen soll in ihrem Umfange nur der Zahl dieser wenigen Steuerzahler entsprechen! Den 30 000 Bemittelten und Reichen sollen dagegen für alle Zeit 136 von den 160 Mandaten zufallen! Ist die Regierungserbweisheit wirklich nur auf die Leute mit Amt und Grundbesitz und mehr als 6000 *M* Einkommen beschränkt? Der Senat fürchtet für die Zukunft der Handelsstadt Hamburg, wenn die kleinen Leute oder, wie es immer heißt, die Sozialdemokratie mit dreinzureden hat. Nun grade auf handels- und verkehrspolitischem Gebiete begegnen sich die Interessen der Arbeiterschaft mit denen des Unternehmerkapitals harmonisch und auf keinem anderen sozialen Felde ist die Politik und Taktik der Sozialdemokratie weniger anfechtbar als auf dem der Kommunalpolitik. Hier in dem engen Rahmen positiver Arbeit tritt das Prinzipielle, was sie von der Gegenwartsordnung scheidet, fast völlig zurück, setzt sich vielmehr in lebendige Kraft im Dienste der von andern politischen Gruppen Vernachlässigten ein. Der „Hamburgische Correspondent" schreibt in demselben Sinne:

> In der Hauptsache bewegt sich die politische Betätigung der Arbeiterschaft schon heute auf dem Boden des Gegenwartsstaats .... Müssen wir den Sozialdemokraten in unserer Bürgerschaft nicht das Zeugnis geben, daß sie, von einigen kleinen Neulings-Exzessen abgesehen, der Bürgerschaft keine Schande gemacht haben, daß man an ihnen schon jetzt die starke erziehende Wirkung der Mitarbeit an den öffentlichen Geschäften spürt?

Und die Frage des „Correspondent": „Wenn wir den Glauben an unser Volk verlieren, was soll dann aus uns werden?" — ist auch unsere Frage. In der Wahlrechtsvorlage der beiden Hansestädte liegt, um das Wort des Justizrats Stranz über die Berggesetznovelle zu wiederholen, „ein neuer Beweis für die alte Lehre, daß die Klasseninteressen achtlos an den Forderungen der Gerechtigkeit vorübergehen".

Die zweite Lesung der Bergarbeiterschutz-Novelle im preußischen Abgeordnetenhause hat eine definitive Entscheidung noch nicht gebracht. Zwar sind ein paar Steine des Anstoßes aus dem Wege geräumt worden: Abgelehnt ist der Kommissionsbeschluß, daß die durch Kontraktbruch verwirkten Lohnabzüge der Unterstützungskasse anheimfallen sollen und weiter daß ein wegen ungenügender Belastung der Fördergefäße in einem Monat dreimal bestrafter Bergmann sofort ohne Kündigung entlassen werden kann. Angenommen ist das Verbot des Nullens und die an dessen Stelle eintretende Festsetzung eines Höchstbetrags für Strafen von 5 *M* im Monat, nach den Kommissionsbeschlüssen. Dagegen sind die Arbeiterausschüsse wiederum völlig aus dem Gesetzentwurfe geschwunden. Zwar wurde ein Antrag angenommen, der das Verbot der politischen Betätigung der Ausschußmitglieder beseitigte, dann aber fiel die geheime Wahl, und so wurde schließlich erst die Fassung der Kommission, dann die der Regierungsvorlage bei wechselnden Parteikonstellationen abgelehnt. Was die Bestimmungen über die Regelung der Arbeitszeit anlangt, so wurde der von Zentrum und Freisinn beantragte allgemeine Maximalarbeitstag ebenso abgelehnt wie der sanitäre des Regierungsentwurfs. Angenommen wurden die Kommissionsbeschlüsse: Verpflichtung der Oberbergbehörde unter Mitwirkung eines Gesundheitsrats zur Regelung der Arbeitszeit bei Gesundheitsgefahr; Einrechnung des $1/2$ Stunde übersteigenden Teils der Seilfahrt in die Arbeitszeit; Höchstdauer der Arbeitszeit von 6 Stunden in heißen Gruben. Die Einführung des Verwaltungsstreitverfahrens wurde gegen den Widerspruch der Regierung angenommen. Der Handelsminister erklärte, die Beschlüsse belasteten die Vorlage fast bis zur Unannehmbarkeit. — Die 3. Lesung soll am 26. Mai beginnen. Mit gleicher Entschiedenheit wird einerseits behauptet, die ganze Aktion werde scheitern, andrerseits es werde doch noch ein Kompromiß zustande kommen. Die Situation ist eben völlig ungeklärt. Eine beklagenswerte Folge aber ist unzweifelhaft: Das entschlossene Eintreten der Staatsregierung, alte Mißstände zu beseitigen, hatte ihr das Vertrauen weiter Schichten der Bergleute gesichert; durch den weiteren Verlauf der Dinge aber ist dies Vertrauen schon jetzt schwer erschüttert worden. Dazu kommt noch, daß Nachrichten aus dem Ruhrgebiet zufolge sich dort auf verschiedenen Zechen eine heftige Erregung kundgibt über die von den Zechenbesitzern verhängte Sperre, die denselben Umfang annehmen soll wie nach dem Streik von 1889. Die gemaßregelten Bergleute sollen auf anderen Zechen angeblich keine Unterkunft finden. Sehr geklagt wird auch über schlechte Behandlung der Arbeiter durch Vorgesetzte. Ebenso wird von bergmännischen Zeitungen an der Behauptung festgehalten, daß für die Informationsreise der Kommissionsmitglieder die besuchten Gruben vorher sorgfältig hergerichtet worden seien. Hier wie in der Untersuchung hat die Leitung des Bergwesens augenscheinlich eine wenig glückliche Hand gehabt. Jetzt, im letzten Augenblick sofort die Hilfe des Reichstags anzurufen, ist leider auch kaum möglich. Zwar haben die Sozialdemokraten die Forderungen des Bergarbeitertags in Form einer Novelle zur Gewerbeordnung eingebracht, außerdem auch noch einen Antrag auf Regelung des Knappschaftswesens. Und ebenso hat das Zentrum einen Gesetzentwurf eingebracht, der auf dem Wege der Gewerbeordnung die Arbeitsverhältnisse der Bergleute reformieren will. Aber der Reichstag siecht an Beschlußunfähigkeit dahin. So sinkt die Hoffnung auf einen ersprießlichen Abschluß der gesetzgeberischen Aktion auf den Gefrier-

punkt. Eine große Gelegenheit ist versäumt worden — wird sie wiederkehren?

Der Beirat für Arbeiterstatistik befaßte sich in seiner 11. Sitzung vom 18. bis 20. Mai mit der mündlichen Vernehmung der Auskunftspersonen über die Lohnbücher in der Kleider- und Wäschekonfektion. Gegen die durch § 114a G.O. vorgeschriebenen Lohnbücher, die in der Hauptsache den Zweck haben, den Lohn für den Arbeiter bei Empfang der Arbeit festzustellen, sind aus den Kreisen der beteiligten Gewerbetreibenden vielfach Beschwerden erhoben worden, die sich einmal darauf beziehen, daß die Eintragungen mit Tinte gemacht werden müssen und daß ferner in dem Lohnbuch kein Raum für Vermerke über die Ablieferung der fertiggestellten Arbeit und für die Lohnberechnung vorhanden ist. Es wird ferner eingewendet, daß es besonders bei sogenannter Musterarbeit unmöglich sei, schon beim Abschluß des Arbeitsvertrages den Lohnsatz zu bestimmen, daß sich ferner die Ausgabe der Arbeit an den Arbeiter verzögere, wenn sich das Lohnbuch aus Anlaß eines früheren Auftrages in den Händen des Arbeiters befinde und erst bei der Ablieferung der fertig gestellten Arbeit an den Arbeitgeber zurückgelange. Diese Beschwerden wurden durch die vernommenen Auskunftspersonen in der Hauptsache bestätigt. Das Ergebnis ging etwa dahin, daß die Lohnbücher von den Arbeitgebern und der Mehrzahl der Arbeitnehmer in ihrer heutigen Form als für den praktischen Gebrauch unzureichend angesehen und nur geführt werden, weil sie durch das Gesetz vorgeschrieben sind. Daneben bestehen in allen Fällen besondere Bücher, in die zumeist die übertragene Arbeit, der Lohnsatz, die zurückgelieferte Arbeit und die Abrechnung eingetragen werden. Werden die heut giltigen Lohnbücher nach dieser Richtung erweitert, so werden sie von beiden Parteien als eine zweckmäßige Einrichtung entgegengenommen werden. Der Beirat beschloß außerdem, einem Antrag der Mitglieder Hitze und Trimborn entsprechend, die Erhebungen über die Arbeitszeit, Sonntagsruhe ꝛc. im Fuhrwerksgewerbe auch auf die elektrischen, Dampf- und mit Pferden betriebenen Straßenbahnen auszudehnen.

5. Gewerkschaftskongreß. In dieser Woche findet zu Köln im Gürzenich der 5. Kongreß der der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands angeschlossenen 63 gewerkschaftlichen Zentralverbände statt, die zurzeit 1 116 723 Mitglieder zählen und über ein Vermögen von über 16 Millionen Mark verfügen. Die Wahl Kölns zum Kongreßort ist vom „Correspondenzblatt" der Generalkommission schon in einem Neujahrsartikel als bedeutungsvoll bezeichnet worden. „Hier (im rheinisch-westfälischen Industriebezirk) werden die Schlachten der Zukunft geschlagen, hier wird auch, vielleicht unter schmerzlichen Wehen, die Einheit der deutschen Gewerkschaftsbewegung geboren werden, die den Sieg der Gewerkschaftssache für alle Zeiten verbürgt." Inzwischen hat der große Bergarbeiterstreik im Ruhrrevier stattgefunden, welcher der Gewerkschaftsbewegung im Westen einen neuen mächtigen Anstoß gegeben hat. Will doch der alte Bergarbeiterverband auf dem Kölner Kongreß allein mit 145 000 Verbandsmitgliedern antreten. Daß in Köln wegen der Maifeier und des Generalstreiks gewisse Gegensätze zwischen der politischen Sozialdemokratie und den Gewerkschaften zutage treten werden, wird von beiden Seiten zugegeben, aber zugleich wird beiderseitig betont, daß die gewerkschaftliche und die politische Arbeiterbewegung der gegenseitigen Förderung und des gemeinsamen Wirkens bedürften. — Der Kongreß hat am 22. Mai in Gegenwart von mehr als 200 Delegierten begonnen.

Keine Heimstätten! Der Reichstag hatte mit großer Mehrheit eine Resolution angenommen, worin die verbündeten Regierungen aufgefordert wurden, baldigst einen Gesetzentwurf wegen Errichtung von Heimstätten vorzulegen. Der Bundesrat hat jedoch beschlossen, dieser Anregung keine Folge zu geben.

Der schwedische Kontraktbruchgesetzentwurf gefallen. Der von der Regierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes, betreffend Strafbestimmungen gegen Kontraktbruch der Arbeiter ist am 15. d. M. von der ersten Kammer angenommen, von der zweiten aber mit 112 gegen 110 Stimmen abgelehnt worden. Der Entwurf bedeutete ein Ausnahmegesetz gegen die Arbeiter, dessen Annahme diese mit dem Generalstreik beantworten wollten. Zur Sicherung der Hauptstadt Stockholm gegen Ueberraschungen hatte die Regierung bereits Truppen konsigniert. Bekanntlich besitzt Schweden bereits seit 1899 ein Ausnahmegesetz gegen streikende Arbeiter, wonach deren Drohungen und Gewalttaten gegen Streikbrecher viel strenger bestraft werden als die gegen andere Bürger verübten. Die mehrfach von der Arbeiterschaft ersuchte Aufhebung dieses Gesetzes ist nicht gelungen.

Soziale Zustände.

Zur Lage der Bühnenangestellten.

Wie wenig die Bezahlung der Angestellten zahlreicher Bühnen mit den Ansprüchen im Einklang steht, die an die Leistungen und das Auftreten dieser Personen, wie auch — und das ist der wundeste Punkt — an ihre Garderobe gestellt werden, ist längst bekannt; besonders unbefriedigend sind aber die Verhältnisse, welche in dieser Beziehung an zahlreichen Sommerbühnen bestehen. In einer der jüngsten Nummern des Organs der Genossenschaft deutscher Bühnenangehörigen waren einige Stellen ausgeschrieben, deren Bezahlung ein bezeichnendes Licht auf die soziale Misere fallen läßt, welche auf diesem Gebiete besteht. Da wird eine erste Naive gesucht mit einem Monatsgehalt von 60 *M*, ein jugendlicher Liebhaber erhält 70 *M*, die komische Alte 60—70 *M*; es wird dann weiter bemerkt, daß nur auf tüchtige und junge Kräfte mit eleganter Garderobe reflektiert werde. Also von den 60 *M*, welche die Naive monatlich bekommt, muß sie noch ihre Garderobe stellen, und zwar eine elegante. Wie sie mit diesem Gehalt durchkommen kann, ohne sich damit abzufinden, die Unterstützung eines „Freundes" in Anspruch zu nehmen, bleibt ein Problem, namentlich wenn man bedenkt, daß eine große Anzahl der Sommerbühnen in Kur- und Badestädten besteht, in denen das Leben überhaupt nicht besonders billig ist. Wenn nun auch nicht unerwähnt bleiben kann, daß die Monatsgage durch das Spielhonorar eine gewisse Erhöhung erfährt, so ist und bleibt doch die Tatsache bestehen, daß die Bezahlung vielfach eine durchaus unzureichende ist und daß, um den gesteigerten Anforderungen gerecht zu werden, die insbesondere an die weibliche Toilette gestellt werden, eine Ergänzung des Bühneneinkommens wohl oder übel in Betracht gezogen werden muß.

Daß es sich bei den in der eingangs erwähnten Anzeige angegebenen Bezügen nicht etwa um einen Ausnahmefall handelt, sondern daß die betreffenden Sätze durchaus dem entsprechen, was als Norm für den Gagenetat der Sommerbühnen bezeichnet werden darf, unterliegt keinem Zweifel. Der Vergleich zwischen diesen Bezügen und denjenigen, welche beispielsweise Kontoristinnen, Angestellte in Ladengeschäften, ja selbst Fabrikarbeiterinnen in manchen Branchen beziehen, drängt sich unwillkürlich auf und er fällt wahrlich nicht zugunsten der Verhältnisse der Bühnenangestellten aus, namentlich um deswillen nicht, weil einerseits die in den genannten Berufen tätigen weiblichen Personen auch nicht annähernd solche Aufwendungen für die Toilette machen müssen wie die Bühnenangehörigen, sodann aber weil die Rechtsstellung jener eine weit bessere ist als die der Bühnenkünstlerin. Zu dem ungenügenden Gehalt kommt noch der bekannte Theatervertrag mit seiner ungleichen Verteilung von Rechten und Pflichten hinzu, mit der weitgehenden Entlassungs- und Strafbefugnis des Theaterleiters, mit der Schiedsgerichtsklausel und der Unterwerfung der aus ihm hervorgehenden Streitigkeiten unter eine Sondergerichtsbarkeit, die, mag sie auch sich bemühen, jedes Mißtrauen der Angestellten gegen sich zu vermeiden, doch nicht der ordentlichen Gerichtsbarkeit gleichsteht und insbesondere nicht unter dem Gesichtspunkte des Einschreitens gegen Vertragsbestimmungen, die dem heutigen, geläuterten Rechtsbewußtsein nicht entsprechen, auch nicht annähernd die gleiche Sicherheit bietet wie letztere.

Darauf ist es in letzter Linie zurückzuführen, daß so manche Bestimmung der Bühnenverträge, die von dem ordentlichen Gerichte zweifellos wegen der Unvereinbarkeit mit zwingenden Grundsätzen des geltenden Rechts für unwirksam erklärt würde, gleichwohl praktisch angewendet wird und daß die Bühnenangehörigen es sich ruhig gefallen lassen, wenn der Theaterleiter von dem ihm durch die betreffende bedenkliche Bestimmung gegebenen Recht ihnen gegenüber Gebrauch macht. Allerdings darf auch der Umstand nicht verschwiegen werden, daß es kaum eine Berufsklasse gibt, die sich in bezug auf naive Rechtsunkenntnis mit den Bühnenangehörigen messen könnte. Jeder Arbeiter und jede Arbeiterin ist durchschnittlich unendlich besser über das Arbeitsrecht unterrichtet als der Bühnenkünstler und die Bühnenkünstlerin, und es gibt hochgebildete Mitglieder des Bühnenpersonals, die sich mit wunderbarem Verständnis in den Geist ihrer Rolle einleben können, aber nicht über die einfachsten Grundsätze des Arbeitsrechts Bescheid wissen, dem sie doch nicht minder unterstehen wie die Angehörigen der arbeitenden Klassen im engeren Sinne. Es würde sich wohl verlohnen, wenn die Vertretung der Bühnenangehörigen sich einmal hiermit befassen wollte. Die aufgewendete Mühe dürfte sich reichlich lohnen.

Im übrigen aber wird sich eine durchgreifende Besserung der Lage der Bühnenangestellten erst von einer gesetzgeberischen Behandlung erwarten lassen, die auch hierbei sich von sozialen Gesichtspunkten beherrschen läßt. Die Bemühungen, die von Seiten wohlwollender Frauen gemacht werden, den weiblichen Bühnenmitgliedern Kostüme leihweise zu überlassen, sind sehr gut gemeint und sie mögen auch in manchen Fällen nicht ohne Nutzen sein. Allein glaubt man im Ernste auf diesem Wege dem sozialen Uebelstand in ausreichendem Maße gerecht werden zu können? Das würde doch nur von einem unerschütterlichen Optimismus zeugen, der sich um die bestehenden Verhältnisse nicht kümmert. Weder hierdurch noch durch alle so wohlgemeinten Ermahnungen bezüglich des Luxus in Bühnentoiletten wird man zu Zuständen kommen, die der weiblichen Künstlerin die Bühnentätigkeit gestatten auch ohne den Konflikt, aus dem so manche nicht siegreich hervorgeht, sondern nur durch eine gesetzliche Regelung des Bühnenvertrags, in dem die Verpflichtung des Theaterleiters, für die von ihm beanspruchte Garderobe aufzukommen, auch festgelegt wird.

Diese längst notwendige Tätigkeit der Gesetzgebung kann durch die rücksichtslose Beleuchtung der erbärmlichen Gehaltsverhältnisse vieler Bühnenangehörigen nur gefördert und unterstützt werden und dieserhalb ist es erfreulich, daß Inserate des im Eingang erwähnten Inhaltes die Beachtung der Tagespresse in erheblichem Maße gefunden haben. Es ist dringend erforderlich, daß die Sozialpolitik sich auch mit den Zuständen befaßt, wie sie auf den Brettern bestehen, welche die Welt bedeuten, und zwar nicht nur unter dem Gesichtspunkte des öffentlichen Rechts, sondern auch des privaten Rechts. Der Theatervertrag, dessen Härten heute viele hunderte und tausende von Bühnenangehörigen fast täglich empfinden müssen, paßt nicht mehr in die heutige Zeit, er muß — mit einem Wort — sozialisiert werden. Die Sozialisierung wird auch, wenn schon nur mittelbar, dahin wirken, daß Gehaltsbezüge, die zu den Anforderungen und Leistungen in schreiendem Mißverhältnis stehen, mit der Zeit verschwinden.

Mainz. Dr. Ludwig Fuld.

Eine Verkürzung der Arbeitszeit aus eigener Initiative der Fabrikleiter nahm kürzlich die Portefeuillefabrik Zentner & Kissinger in Nürnberg vor. Sie gewährte den Arbeitern und Arbeiterinnen an Stelle des bisherigen zehnstündigen den neunstündigen Arbeitstag, ohne vorausgegangenes oder bevorstehendes Ansuchen der Arbeiter. Denn die Fabrikleitung meint, daß es bei etwas mehr Pünktlichkeit und vorteilhafterer Einteilung der Arbeit den Akkordarbeitern ebenfalls möglich sein kann, ihren bisher bezogenen Lohn zu verdienen. Ebenso erhalten die im Wochenlohn beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen ihren seitherigen Lohn weiter. Weiter begründet die Firma diese Neueinführung auch mit der nicht unbedeutenden Verringerung der Betriebskosten an Heizung, Licht usw. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt sonach für die beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen, welche sämtlich organisiert sind, ab 1. Mai 53 Stunden.

Statistik über die tägliche Arbeitszeit im deutschen Schuhmachergewerbe. Eine Statistik über die tägliche Arbeitszeit im deutschen Schuhmachergewerbe hat vor kurzem der Zentralverband der Schuhmacher aufgenommen. In die Untersuchung wurden sowohl Fabriken als auch Kleinbetriebe einbezogen. Für die Fabrikbetriebe liegen die Aufstellungen aus 118 Orten mit 641 Fabriken und 35 230 Arbeitern vor. Da dies die Mehrzahl der in Deutschland gezählten Fabrikschuhmacher ist, so wird durch die Verbandsenquête ein ziemlich sicherer Ueberblick gewährt. Wie berechtigt das seit einiger Zeit hervortretende Bestreben der Schuhmacher ist, durch einen einheitlichen Tarifvertrag stabilere Arbeitsverhältnisse herbeizuführen, zeigt die Tatsache, daß allein in den Fabrikbetrieben 21 verschiedene Arbeitszeiten bestehen. Sie schwanken zwischen 9 und 12 Stunden pro Tag. Die kürzere Arbeitszeit von 9 Stunden bestand natürlich meist in den größeren Städten, in Berlin z. B. allein in 125 Fabriken mit 2329 Arbeitern, außerdem noch in Kassel, Erfurt, Stuttgart, Cannstatt, Schöneberg, Leipzig, München und noch einigen Städten. Die längste Arbeitszeit von 12 Stunden war noch in einer Schuhfabrik in Guben anzutreffen. Recht verschiedenartig war auch die Dauer der Mittagspause. Es wurden in den Fabrikbetrieben neun Arten gezählt. Sie differierte zwischen einer halben Stunde und zwei Stunden. Diese kürzeste Mittagspause war aber nur in Fabriken mit sogenannter englischer Arbeitszeit eingeführt. Ueber die tägliche Arbeitszeit in den Kleinbetrieben liegen aus 158 Orten Berichte vor. Sie ist hier gleichfalls sehr verschieden und schwankt zwischen $9^1/_2$ und 18 Stunden, in verschiedenen Orten ist sie gar nicht geregelt. Auch die Mittagspause ist vielfach nicht geregelt und im allgemeinen sehr von einander abweichend. Gewöhnlich liegen die Arbeitsverhältnisse in bezug auf die Dauer der Arbeitszeit und in bezug auf die Einhaltung einer regelmäßigen Mittagspause dort am ungünstigsten, wo die Gehilfen beim Arbeitgeber in Kost und Logis sind.

Soziale Rechtsprechung.

Die Tarifgemeinschaft und Betriebssperre im Feingoldschlägergewerbe vor dem Zivilsenat des Reichsgerichts.

Zu dem interessanten Prozesse über die Tarifgemeinschaft im Silberschlägergewerbe Mittelfrankens vor dem Nürnberger Landgericht (vgl. „Soz. Praxis" XIII. 1075), dessen Urteil vom Oberlandesgericht jüngst bestätigt wurde, bildet die neue Reichsgerichtsentscheidung vom 2. Februar 1905 ein beachtenswertes Gegenstück. Der Kartellvertrag der Feingoldschlägermeister vom März 1902 stellte jedem Inhaber einer zurzeit in Deutschland bestehenden Feingoldschlägerei die Aufnahme in ihre Gesellschaft frei, sah aber die Möglichkeit eines Ausschlusses von Gesellschaftern vor. In dem mit den Schlägergehilfen, vertreten durch den deutschen Metallarbeiterverband, gleichzeitig vereinbarten Tarifvertrage wurde bestimmt, daß die vereinigten Arbeitgeber nur organisierte Arbeiter und nur zu den Tarifsätzen beschäftigen dürfen, anderseits die organisierten Arbeiter nur in tariftreuen Betrieben Arbeit nehmen dürfen. Die Aufnahme neu entstehender Betriebe in die Tarifgemeinschaft sollte während des ersten Vertragsjahres unzulässig sein. Als dann einige, 1901 wegen Lohnherabsetzung vom Metallarbeiterverband in Verruf erklärte Schlägermeister ihre damals geschlossenen Betriebe nunmehr wieder auftun wollten, die dazu erforderliche Aufnahme in die Vereinigung aber vergebens begehrten, stellten sie Schadensersatzklage auf Grund des § 826 BGB. gegen die „Feingoldschlägervereinigung Deutschlands", die vom Reichsgericht als prozeßfähiger Verein (§ 54 BGB.) anerkannt wurde. Zur Sache entschied das Reichsgericht:

Es sei zwar unzutreffend, in der bloßen Nichtaufnahme in die Vereinigung eine unerlaubte Handlung zu finden, gleichgültig, ob die Nichtaufnahme nach dem Statut des Vereins oder wider dessen Vorschriften versagt sei. Der Verein handle in keinem Falle gegen die guten Sitten, wenn er in dieser Art Konkurrenten fernhalte. Auch der Tarifvertrag mit den Arbeitnehmern ändere daran nichts. Denn dieser beschränke die organisierten Arbeiter nicht auf die dem Verein angeschlossenen Betriebe, sondern lediglich auf solche Betriebe, die den Tarif akzeptieren. Ob ein Verstoß gegen die guten Sitten dann vorliegen würde, wenn die organisierten Arbeiter behindert würden, in Betrieben zu arbeiten, die dem Verein sich nicht anschlossen, könne dahingestellt bleiben, gegen Bejahung dieser Frage könnten wesentliche Bedenken erhoben werden. — Aber sicher verstoße es gegen die guten Sitten, wenn die organisierten Arbeitgeber vorsätzlich veranlaßten, daß der einflußreiche Metallarbeiterverband die Betriebe der Kläger noch ein Jahr lang unter Arbeitersperre beließ, um diese Betriebe unmöglich zu machen und sich deren Konkurrenz von der Hand zu halten. Ein solches Verfahren gehe weit über das hinaus, was nach dem allgemeinen Volksbewußtsein im geschäftlichen Wettbewerb erlaubt sei. Jedoch sei noch nicht festgestellt, daß die Vereinigung als solche durch Beschlüsse dabei mitgewirkt habe; ebensowenig stehe fest, daß die beiden persönlich verklagten Geschäftsführer dabei tätig gewesen seien, und auch nicht, daß die damaligen Geschäftsführer der Vereinigung auf eigene Hand in dem fraglichen Sinne gewirkt hätten, so daß die Frage, ob § 31 BGB. auch auf nicht eingetragene Vereine zu beziehen sei, zur Zeit der Entscheidung nicht bedürfe. Zu fernerer Aufklärung erfolgte daher Zurückverweisung an die Instanz. (Deutsche Juristen-Zeitung Nr. 9.)

Die hier zur Beurteilung stehende Tarifgemeinschaft ist eine regelrechte Allianz zwischen organisierten Unternehmern und Arbeitern zur Kartellierung der Produktion und der Arbeit in dem Schlägergewerbe. Ihre Taktik verstößt nicht gegen den Koalitionsparagraphen 153 GO., der nur den Zwang zum Beitritt und die Hinderung am Rücktritt unter Strafe stellt, nicht aber die Hinderung am Beitritt und den zwangsweisen Ausschluß eines unbeliebten Mitgliedes. Für alle diese Fälle der Verrufserklärung, die unter Umständen bis zur Existenzvernichtung der von der Produktions- und Interessenorganisation Ausgeschlossenen gehen kann, bietet allein der § 138 BGB. über die guten Sitten eine brauchbare Handhabe. In der Exklusionspolitik der Unternehmerkartelle hat das Reichsgericht einen Verstoß gegen die „guten Sitten" unsers Wissens noch nicht erblickt. In der Verrufserklärung des Gesamtverbandes deutscher Metallindustrieller gegen einen mißliebigen Former dagegen fand es einen Anhalt zu einer Schadensersatzklage gegen die Aussperrer. Und die Sperreverhängung der

Schlägermeistervereinigung gegen unerwünschte Konkurrenten, denen sie mit Hilfe der Arbeiterorganisation sämtliche Arbeitskräfte abzuschneiden sucht, erscheint dem Reichsgericht ebenfalls als unsittliche Ueberspannung des Konkurrenzkampfes. Das Oberverwaltungsgericht Nürnberg argumentierte in dem parallelen Falle, wo ein Nichtangehöriger der von den Unternehmern privilegierten Arbeiterorganisation von der Arbeit innerhalb der Tarifgemeinschaft ausgeschlossen wurde, gerade im entgegengesetzten Sinne; es wies den Arbeiter mit seinen Schadensersatzansprüchen gegen die Arbeiterorganisation ab. Die tastende Unsicherheit unserer Rechtsprechung gegenüber den modernen sozialen Organisationsbildungen mit ihrem gesunden Solidaritätszwange auf der einen und der Ueberspannung des Kartellegoismus auf der anderen Seite tritt in diesen Urteilen wieder einmal grell zutage.

Das Preußische Oberverwaltungsgericht über das Versammlungsverbot. Die „D. Juristenztg." teilt folgendes Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 11. November 1904 mit: Es ist der Regel nach unzulässig, zur Abwendung derjenigen Gefahren einzuschreiten, die gerade durch die Ausübung des Versammlungsrechts, also durch das Zusammentreten einer Versammlung und ihre Tätigkeit, hervorgerufen werden können. Eine Ausnahme erleidet diese Regel jedoch dann, wenn es feststeht, daß die Ausübung des Versammlungsrechts, falls sie von der Polizei nicht verhindert werden würde, Zwecken dienen würde, die dem Strafgesetze zuwiderlaufen. Die Ausübung dieses Rechts ist zwar weder im Art. 29 der Verfassungsurkunde (wie es im Art. 30 hinsichtlich des Vereinigungsrechts geschehen ist), noch in der Verordnung vom 11. März 1850 ausdrücklich davon abhängig gemacht, daß die Versammlung zu solchen Zwecken zusammentritt, welche den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen. Ein bei Beratung des Entwurfes der Verfassungsurkunde gestellter Antrag, die Versammlungen mit strafgesetzwidrigen Zwecken von der Versammlungsfreiheit auszunehmen, ist aber nach dem Kommissionsberichte der zweiten Kammer vom 12. Oktober 1849 nur deshalb abgelehnt worden, damit nicht aus der Aufnahme dieser Bestimmung, die an sich selbstverständlich und daher überflüssig sei, eine dem Grundrechte der Staatsbürger widerstreitende Berechtigung der Polizei abgeleitet werden kann, im voraus nach dem Zwecke einer Versammlung im geschlossenen Raum zu fragen. Es muß daher die Polizei für befugt erachtet werden, solche Versammlungen im voraus zu verbieten, die zu dem Zwecke der Begehung einer strafbaren Handlung stattfinden sollen.

Arbeitsversuch und Kassenmitgliedschaft. Nach dem Gesetz schließt der „mißglückte Arbeitsversuch" den Erwerb der Kassenmitgliedschaft durch die betreffenden Arbeiter aus. Einem neueren Beschluß des preußischen Oberverwaltungsgerichts zufolge kann aber von einem solchen mißglückten Arbeitsversuche nur dann die Rede sein, wenn wegen völliger Erwerbsunfähigkeit des Arbeitenden überhaupt keine wirkliche Arbeit mehr geleistet wird. Dagegen verwehrt nach dem Urteil des genannten Gerichtshofes das Krankenversicherungsgesetz erkrankten Arbeitern durchaus nicht, ihre wenn auch verminderte Arbeitskraft durch Annahme einer Beschäftigung zu verwerten und dadurch die Kassenmitgliedschaft zu erwerben. Dies gilt selbst dann, wenn sie durch die von ihnen übernommene Arbeit ihren Krankheitszustand verschlimmern. Es steht ihnen zwar frei, die Arbeit niederzulegen und von der Kasse, der sie angehören, die Krankenunterstützung einschließlich des Krankengeldes in Anspruch zu nehmen, wenn sie die Arbeit ohne Verschlimmerung ihres Zustandes nicht mehr fortsetzen können. Die Versperrung des Kassenbeitritts tritt nach § 1 des Krankenversicherungsgesetzes nur dann ein, wenn ihr Gesundheitszustand ihnen eine wirkliche Arbeitsleistung unmöglich macht, wenn sie also völlig erwerbsunfähig sind und deshalb von einem „Beschäftigtsein" im Sinne des § 1 überhaupt nicht mehr die Rede sein kann.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Der „Verein Deutscher Arbeitgeberverbände" sprach in seiner Ausschußsitzung am 16. Mai sich dahin aus, daß Streikentschädigungs-Gesellschaften nicht nur auf der Basis der Berufsvereine, sondern auch für die gemischten Bezirksverbände möglich seien, sofern die notwendige breite Basis für eine solche Gesellschaft vorhanden sei. Um die Gründung von Entschädigungsgesellschaften in kleinen Bezirken zu erleichtern, wurde angeregt, daß der „Verein deutscher Arbeitgeberverbände" die Errichtung einer Zentrale in Erwägung ziehen soll, um die einzelnen Gesellschaften zur gegenseitigen Unterstützung mit einander in Verbindung zu bringen. — Das bedeutet ein starkes Abweichen von dem Gedanken der eigentlichen Streikversicherung und den Uebergang zum allgemeinen Streikabwehrfonds, denn jene ist nur bei weitgehender Spezialisierung nach Industrien durchführbar. — Ein Bericht über die Frage der Bekämpfung der Einzelstreiks durch Aussperrung über den ganzen Bereich der sich über ganz Deutschland erstreckenden beruflichen Zentralorganisationen der Arbeitgeber wurde ferner entgegen genommen und beschlossen, daß die nächste Ausschußsitzung sich wieder mit dieser Materie beschäftigen soll. Es handelt sich hier um den Vorschlag von Menck-Altona, der jeden örtlichen Streik durch eine zentralgeleitete Aussperrung einzelner Gruppen von Arbeitern, deren Namen mit bestimmten Buchstaben anfangen, zu beantworten empfiehlt. Endlich nahm der Ausschuß Stellung zu der Frage der Einigung von Industrie und Handwerk zur gemeinsamen Abwehr unberechtigter Forderungen der Arbeiter. Die Anwesenden kamen zu der Ueberzeugung, daß es notwendig sei, die zwischen beiden Erwerbsgruppen vorhandenen Spannungen zu beseitigen. Der Vorstand soll nach dieser Richtung hin der nächsten Ausschußsitzung Vorschläge unterbreiten.

Der Bund der Industriellen, dem nun etwa 50 Vereine angeschlossen sind, beriet am 13. Mai über die gesetzliche Festlegung eines Maximalarbeitstages bezw. Verkürzung der Arbeitszeit der Fabrikarbeiterinnen und Regelung der Saison- und Sonntagsarbeit. Auf Grund schriftlicher Gutachten aus den verschiedensten Industriezweigen wurde beschlossen, eine Kollektiveingabe an die Regierung zu verfassen, worin grundsätzlich gegen die gesetzliche Festlegung der Arbeitszeit für Männer, gegen eine Verkürzung der Arbeitszeit für Frauen von elf auf zehn Stunden und für eine den tatsächlichen Bedürfnissen der Industrie entsprechende Erweiterung der Ausnahmebestimmungen für Saison- und Sonntagsarbeit eingetreten werden soll. Es gelangte ferner das Ergebnis der vom Bund der Industriellen veranstalteten Umfrage, inwieweit die Gewerbeinspektoren ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachgekommen sind, zur Kenntnis und ergab, daß 35 % mit deren Tätigkeit durchaus zufrieden sind, während 65 % sich in den verschiedensten Punkten beschwert fühlen. Die Konferenz beschloß, dem Gedanken der Abhaltung einer industriellen Woche im Anschluß an das zehnjährige Bestehen des Bundes näher zu treten.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Die Organisationsbewegung der Arbeiter in Oesterreich.

Das Arbeitsstatistische Amt in Wien hat vor kurzem den ersten Band einer Publikation veröffentlicht*), die das Ergebnis einer umfangreichen Erhebung über den Stand der Organisationsbewegung in Oesterreich bildet. Diese Erhebung erstreckt sich nicht nur auf die Organisationen, denen eine Bedeutung in bezug auf die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse zukommt, sondern auch auf die Geselligkeits- und wirtschaftlichen Vereine der Arbeiter. Zieht man bloß die erste Kategorie in Betracht, so ergibt sich, daß im Jahre 1900 2343 Fachvereine, 1490 allgemeine Arbeitervereine und 1278 Arbeiter-Bildungsvereine bestanden. Zu den allgemeinen Arbeitervereinen wurden jene gezählt, die vermöge ihrer Zwecke und Ziele nicht unbedingt einer anderen Kategorie zuzuweisen waren. Der Mitgliederstand belief sich im gleichen Jahre bei den Fachvereinen auf 147 804 und bei den allgemeinen Arbeitervereinen auf 79 843; die Mitgliederzahl der Arbeiter-Bildungsvereine betrug 61 010, zusammen 288 657. Die Stärke der Mitgliederzahl im Jahre 1900, nach der Organisationszugehörigkeit in vier Hauptgruppen eingeteilt, zeigt folgende Tabelle:

Vereinsgattung	Mitgliederstand der nebenstehenden Vereine	Mitgliederstand diesen nahestehenden Vereine
Gewerkschaftliche	143 254	30 011
Christliche oder katholische .	82 317	235
Nationale	23 787	4 080
Übrige	23 764	–
Zusammen . .	273 122	34 326.

Unterstützungen gewährten 1629 Fachvereine, 752 allgemeine Arbeitervereine und 530 Arbeiter-Bildungsvereine. Am häufigsten wurde Reiseunterstützung, sodann Rechtsschutz und Krankenunter-

*) Die Arbeitervereine in Österreich. Bd. I, 757 Seiten. Wien 1905. Verlag Alfred Hölder. Preis 7 Kr.

stützung geboten. Den Vereinen mit Krankenunterstützung zunächst stehen solche mit Arbeitslosen-, Notfalls- und Sterbeunterstützung. In geringer Anzahl vertreten sind Organisationen, welche Invaliden- und Altersunterstützung, ferner Uebersiedelungskostenbeitrag und Witwen- und Waisenunterstützung eingeführt haben. Die Einnahmen und Ausgaben dieser Vereine in 1900 stellten sich wie folgt:

	Einnahmen Kronen	Ausgaben Kronen
Fachvereine	2 780 058	2 041 798
Allgemeine Arbeitervereine	684 815	619 189
Arbeiter-Bildungsvereine	282 899	274 163
Zusammen	3 697 767	2 935 095.

Der Vermögensstand der Fachvereine belief sich auf 3 238 521 Kronen, der allgemeinen Arbeitervereine auf 2 554 292 Kronen, der Arbeiter-Bildungsvereine auf 513 844 Kronen. Für das Jahr 1904, bis wohin sich die Erhebungen erstrecken, liegen bis jetzt keine genauen Angaben vor. Nach einer Schätzung des Arbeitsstatistischen Amtes bestanden im letztgenannten Jahre 3284 Fachvereine, 1808 allgemeine Arbeitervereine und 1263 Arbeiter-Bildungsvereine.

Wien. C. Berger.

Die Lohnbewegungen und Tarifverträge der Maurer in 1904 stellt „der Grundstein" zusammen. In 310 Zweigvereinen des Verbandes wurden Forderungen an die Unternehmer gestellt, und in 178 Fällen kam es infolgedessen zum Streik. Neben diesen 173 Angriffsstreiks (worunter 27 Fälle von Aussperrungen) waren noch 189 Abwehrstreiks zu führen, und von den gesamten Ausständen wurden 1968 Betriebe mit 36 728 Arbeitern betroffen. Die Streikkosten betrugen insgesamt 1 081 025 ℳ. Erzielt wurde durch die Angriffsbewegungen eine Verkürzung der Arbeitszeit in 872 Orten mit 20 057 Maurern, und zwar um 1/2 bis eine Stunde pro Tag. Ferner eine Lohnerhöhung von durchschnittlich 4 2/5 ₰ pro Stunde in 1718 Orten mit 73 697 beschäftigten Maurern. In 136 Fällen wurde ein Tarifvertrag mit den Unternehmern abgeschlossen.

Der Deutsche Werkmeisterverband hat auf seinem Delegiertentage in Dresden beschlossen, Frauenvereine zu begründen, um das Interesse der Werkmeisterfrauen am Verbande und seiner Ausgestaltung wachzurufen und gleichzeitig Pflegerinnen für unterstützungsbedürftige Werkmeisterswitwen zu finden. Der Verband will ein deutsches Werkmeisterheim gründen und zur Leitung seiner bedeutenden Wohlfahrtseinrichtungen einen akademisch gebildeten Beamten anstellen. Der Verband hatte am Ende des vorigen Jahres etwa 44 000 Mitglieder und ein Vermögen von 1 300 000 ℳ. Die Sterbekasse besitzt etwa 4 500 000 ℳ; für sie, wie für den Verband überhaupt, wurde die Altersgrenze für die Beitrittsberechtigung von 40 auf 45 Jahre erhöht. An Sterbegeldern und Witwenunterstützung zahlte der Verband im vorigen Jahre etwa 160 000 ℳ. Die Begründung einer Pensionskasse wurde vorläufig abgelehnt.

Der Verband des bayerischen Post- und Telegraphenpersonals beschäftigte sich, wie uns aus München geschrieben wird, bei seiner diesjährigen Generalversammlung unter andern mit der Frage des Anschlusses an den Gesamtverband der christlich-nationalen Gewerkschaften. Die Verbandsleitung stand dem Plane wohlwollend gegenüber, nicht so die überwiegende Anzahl der Obmannschaftsdelegierten. Der — übrigens berechtigte — Haupteinwand war der Hinweis auf das vorläufig noch mangelhafte Verständnis der Mitglieder für die Bedeutung der Gewerkschaftsbewegung. In zwei bis drei Jahren wird die Frage, wie auch von den Gegnern zugegeben wurde, soweit geklärt sein, daß die Mitglieder selbst auf den Anschluß drängen werden. Der bayerische Eisenbahnerverband hat bekanntlich mit 157 gegen 3 Stimmen die Angliederung beschlossen. Die verschiedene Haltung der Verbände hängt mit dem Mitgliedermaterial zusammen. Während der Postverband in der weit überwiegenden Mehrheit aus etatsmäßig angestellten Bediensteten besteht, gehören die Eisenbahner fast durchweg dem Arbeiter- und Gehilfenstande an. Im übrigen schreitet der gut geleitete Postverband rüstig vorwärts. Bei dem minimalen Beitrage von 1 ℳ pro Quartal hat er in dem fünfjährigen Bestehen ein Vermögen von ca. 42 000 ℳ angesammelt. Es bildet den Reservefonds der Sterbefallquoten von 30,50 und 75 ℳ. Die Unterstützungskassen zahlten im Vorjahre fast 3000 ℳ an hilfsbedürftige Mitglieder aus. Der Bericht des einstimmig wiedergewählten Vorstandes Schreiner lieferte den Beweis, daß die junge Organisation, nicht zum wenigsten infolge des wohlwollenden Entgegenkommens der Verwaltung, im verflossenen Jahre recht ersprießlich gewirkt hat. Von reger gewerkschaftlicher Arbeit — Herausgabe ausführlicher Fragebogen, Ausarbeitung von Denkschriften, Fertigung vieler Eingaben usw. — zeugte der Rechenschaftsbericht des Verbandssekretärs. Der Mitgliederstand ist von 7414 auf 8121 gestiegen.

Der Zentralverband der Handels-, Transport- und Verkehrsarbeiter, der in den letzten beiden Jahren von 20 912 auf 40 405 Mitglieder anwuchs, aber viele Grenzstreitigkeiten auszufechten hatte, hielt seinen Verbandstag in Frankfurt a. M. ab. Außer einem Vertreter der österreichischen Bruderorganisation nahmen auch je ein Vertreter des Hafenarbeiter-, Seemanns-, Handlungsgehilfen-, Lagerhalter- und Eisenbahnerverbandes an der Versammlung teil, der Vertreter der Eisenbahner zugleich als Vorsitzender der internationalen Transportarbeiter-Föderation, deren Sitz auf dem Amsterdamer Kongreß von England nach Deutschland verlegt worden ist, womit man einen glücklichen Griff getan zu haben glaubt, da jetzt mehr Disziplin und Regsamkeit in die Bewegung gekommen sei. Wie auf dem Verbandstag der Glasarbeiter, wurde auch auf dem der Transportarbeiter viel über die Bummelei der Engländer und die Disziplinlosigkeit der Holländer, Schweden usw. geklagt, auch über die Engherzigkeit und Farblosigkeit der Berliner Vereine der Hausdiener und Droschkenkutscher. Diese sollen aufgefordert werden, sich dem Zentralverband anzuschließen. Geklagt wurde auch über den Mangel an Solidarität der Konsumgenossenschaften bei dem erstrebten Abschluß von Tarifverträgen. Bei Lohnbewegungen soll das Hauptaugenmerk auf den Abschluß von Tarifverträgen gerichtet werden. Die Lohnkämpfe und Unterstützungen haben der Verbandskasse ein Defizit von rund 7000 ℳ gebracht, das durch Beitragserhöhung gedeckt werden soll, doch stehen dem Defizit die vielfach erzielten Lohnerhöhungen und Arbeitszeitverkürzungen gegenüber. In 22 Fällen sei für 963 Berufsgenossen sogar ein Sommerurlaub erreicht worden. Der Kartellvertrag der Transport- und Hafenarbeiter, Seeleute, Eisenbahner und Maschinisten wurde eingehend diskutiert und dabei der Meinung Ausdruck gegeben, daß der Kartellvertrag das beste Mittel sei, dem Industrieverband die Bahnen zu ebnen. Die Koalition der Unternehmer dränge zum Zusammenschluß aller Transportarbeiter zu Wasser und zu Lande.

Streiks und Aussperrungen.

Eine allgemeine Aussperrung im Schneidergewerbe in Deutschland droht sich aus einer ursprünglich lokalen Streikbewegung zu entwickeln. Vor mehreren Wochen traten in Leipzig und Gießen die organisierten Schneidergehilfen in Ausstand, um einen von ihnen aufgestellten Tarif, der insbesondere die Forderung auf Abschaffung der Heimarbeit enthielt, durchzusetzen. Da eine Einigung nicht erzielt wurde, so versuchten die betroffenen Arbeitgeber mit Hilfe des „Allgemeinen deutschen Arbeitgeberverbandes für das Schneidergewerbe", an anderen Plätzen Deutschlands ihre Streikarbeit anfertigen zu lassen. Die Folge war, daß die Bewegung auch auf die Gehilfen in Würzburg, Nürnberg und Straßburg übergriff, weil diese infolge der Weigerung, Streikarbeit anzufertigen, entweder selbst in den Ausstand traten oder, wie z. B. in Hamburg, von den Arbeitgebern ausgesperrt wurden. Trotzdem am Ausgangspunkt der Bewegung, in Leipzig inzwischen die Arbeit wieder aufgenommen worden ist, droht die Aussperrung infolge eines Beschlusses des Arbeitgeberverbandes weitere Kreise zu erfassen. Am 14. d. M. wurde in einer Zusammenkunft der Arbeitgeber in Leipzig beschlossen, die Ortsgruppen anzuweisen, allgemein die Betriebe zu schließen. Der Beschluß in Leipzig wurde mit folgendem Stimmenverhältnis angenommen: 41 Delegierte aus 41 Orten, in denen 10 000 Arbeiter beschäftigt sind, stimmten für die Aussperrung, 25 Delegierte aus 25 Orten, in denen 4000 Arbeiter beschäftigt sind, stimmten gegen die Aussperrung, 3 Delegierte enthielten sich der Abstimmung. In der Sitzung war Berlin nicht vertreten. Infolge dieses Beschlusses haben bisher in Augsburg, Erfurt, Frankfurt, Gotha, Karlsruhe, Kempten, München und Wiesbaden größere Aussperrungen stattgefunden. In Mainz hat nur ein Teil der Arbeitgeber dem Beschlusse des Verbandes Folge gegeben.

Die Aussperrung der Hamburger Möbel- und Bautischler hat mit einem Sieg der Arbeiter geendet. Auf Wunsch der Vorstände der Arbeitgeberorganisationen kam es in der vorigen Woche zu Verhandlungen, die am 16. d. M. mit dem Abschluß eines bis zum 1. April 1908 dauernden Tarifvertrags endeten. Die Arbeiter erzielten eine Erhöhung des Stundenlohns und eine Verkürzung der Arbeitszeit Sonnabends um eine Stunde — 53 statt 54 Stunden wöchentlich. Dem Gesellenausschuß wurde ein Kontrollrecht über den Innungsarbeitsnachweis eingeräumt.

Der Streik der Fuhrleute in Chicago, der zwei Wochen lang den Verkehr auf das empfindlichste hemmte, schien in diesen Tagen mit der bedingungslosen Unterwerfung der Kutscher sein Ende zu finden. Die Ursachen des Streiks waren Lohnstreitigkeiten zwischen einer Speditionsfirma und ihren Arbeitern gewesen. Die Union der Fuhrleute hatte mit den Arbeitern gemeinsame Sache gemacht, indem sie beschloß, daß der Firma keine Fuhren gestellt werden sollten, und verhinderte, daß irgend etwas aus den Speichern der Firma befördert wurde. Mit Hilfe des bekannten Farley, der schon bei dem letzten mißglückten Ausstand der Fahrer der Hoch- und Untergrundbahnen durch Beschaffung von Ersatzkräften die Bewegung zum Scheitern gebracht hatte, versuchten die Arbeitgeber sich Ersatzarbeitskräfte in Gestalt von Farbigen zu sichern. Hierbei kam es zu blutigen Straßenkämpfen, die schließlich die Transportgesellschaften veranlaßten, auf deren Dienste zu verzichten. Mit Hilfe des Bürgermeisters wurde eine Einigung versucht, wobei den Ausständigen nur zugebilligt wurde, daß sie nach Bedarf wieder eingestellt werden sollten. Es wurden jedoch trotz dieser Abmachungen von 3772 Leuten nur 1300 wieder eingestellt. Infolgedessen ist der Streik von neuem wieder aufgeflammt und es ist wiederum zu blutigen Zusammenstößen gekommen.

Arbeiterschutz.

Der Jahresbericht der bayerischen Fabrikinspektion für 1904.

Im Laufe des Berichtsjahres wurde der bisherige Zentralinspektor der bayerischen Fabrikinspektion Karl Poellath aus seinem Wirkungskreise, dem er 16 Jahre lang in verdienstvoller Tätigkeit angehört hatte, durch den Tod entrissen. Der vorliegende Jahresbericht ist von seinem Nachfolger Regierungsrat S. Dyck erstattet worden.

Ein charakteristisches Moment, welches sich bei der Durchsicht der Berichte aus den verschiedenen Bezirken heraushebt, ist die allgemein festgestellte Besserung der wirtschaftlichen Gesamtlage, die auch in dem badischen Bericht bereits augenfällig zu Tage trat. Der Aufschwung, von dem allerdings nicht alle Industriezweige gleichmäßig erfaßt wurden, kennzeichnete sich in der Hauptsache in der Vollbesetzung aller früheren Arbeitsstellen, in teilweiser Vermehrung derselben sowie in der Wiedereinführung der früher üblichen Arbeitszeiten in jenen Betrieben, in denen aus geschäftlichen Rücksichten eine zeitweise Verkürzung der Arbeitsdauer notwendig geworden war. Unberührt von der Besserung blieben nur die schon seit langer Zeit an Ueberproduktion leidende Spiegelglasindustrie der Oberpfalz und Oberfrankens, das Goldschlägergewerbe in Nürnberg und Umgebung sowie teilweise das Baugewerbe und die mit ihm in engem Zusammenhange stehenden Handwerks-, Steinbruch- und Ziegeleibetriebe.

Der Besserung der wirtschaftlichen Lage entsprach auch die in einzelnen Berichten hervorgehobene Vermehrung der Ausstände, die überdies, wie für den Bezirk Oberbayern mitgeteilt wird, für die Arbeiter meist erfolgreich verliefen. Hier belief sich auch die Zahl der Ausstände auf 25 gegen 9 im Vorjahre. Noch größer war die Steigerung in Mittelfranken, wo 75 Ausstände und Aussperrungen gegen 27 im Vorjahre zu verzeichnen waren. In den anderen Bezirken hält sich die Streikbewegung allerdings in engeren Grenzen.

Erfreuliche Fortschritte hat die Tarifbewegung zu verzeichnen. In München wurden solche für Brauereien, Schuhmacher, Kunst- und Bauschlosser, Bäcker, Maschinenbauer, Lederarbeiter, in Landshut für Schuhmacher, in Nürnberg für die Spiel- und Metallwarenfabriken, die Flaschner, Pflasterer, Transportarbeiter, für die Arbeiter des Baugewerbes, die Mühlenarbeiter usw., außerdem in einer Reihe noch anderer Orte abgeschlossen.

Es entspricht dem gezeichneten Bilde der wirtschaftlichen Entwickelung, wenn auch die Organisationen, soweit darüber Angaben vorliegen, sich durchweg in aufsteigender Linie bewegen. Von den freien Gewerkschaften heißt es für Oberbayern, daß sie schon zu Beginn des Berichtsjahres eine Zunahme von rund 2600 Mitgliedern verzeichneten, welche Zahl sich bis zum Schluß des Jahres sicher noch bedeutend erhöhte. Dagegen habe sich in der Mitgliederzahl der christlichen Gewerkschaften sowie in jener der Hirsch-Dunckerschen Richtung keine erhebliche Aenderung ergeben. „Die Organisation der Arbeiter ist, soweit nach den gemachten Erhebungen geurteilt werden kann, in bezug auf Mitgliederzahl gewachsen" (Oberpfalz). „Die Organisation der Arbeiter in großen Verbänden hat gleich der der Arbeitgeber im Berichtsjahre allgemeine Fortschritte aufzuweisen" (Unterfranken). Die übrigen Bezirke enthalten zum Teil ähnliche Angaben.

Das Verhältnis der Gewerbeaufsichtsbeamten zu den Arbeitgebern und Arbeitern wird in den Einzelberichten durchweg als ein gutes bezeichnet. Nur in einem Falle (Pfalz) erfährt dieses Urteil eine Einschränkung insofern, als es heißt, daß sich vereinzelte Verstimmungen geltend machten, die auf die notwendigerweise zu machenden Auflagen zurückzuführen seien. Auch in der lebhaften persönlichen Inanspruchnahme der Beamten durch Arbeitgeber und Arbeiter zur Erteilung von Rat und Auskunft kam das Vertrauen zur Gewerbeaufsicht zum Ausdruck. In Oberbayern erbaten sich Arbeitgeber in 168 Fällen, Arbeiter in 39 Fällen Auskunft, schriftliche Beschwerden aus Arbeiterkreisen liefen 89 gegen 53 im Vorjahre ein. Die Beschwerden erwiesen sich größtenteils als begründet. Andere Bezirke zeigen ein ähnlich günstiges Bild. In Niederbayern wurden die Gewerbeaufsichtsbeamten in 159 Fällen durch Arbeitgeber oder Arbeiter aufgesucht, in Mittelfranken war der mündliche Verkehr geringer, dafür war der schriftliche lebhaft, indem in 98 Fällen Beschwerden von Arbeitern und Arbeiterorganisationen übermittelt wurden. Der vorliegende bayerische Bericht ist der erste, der auch — wenigstens für einzelne Bezirke — von zunehmendem Verständnis der Arbeiterinnen für die Aufgaben und die Tätigkeit der Assistentinnen zu berichten vermag. So heißt es in dem Referat für Oberbayern, daß die Revisionstätigkeit der Assistentin weder seitens der Arbeitgeber noch der Arbeiterinnen irgend welchen Schwierigkeiten begegnete, insbesondere von seiten der Arbeiterinnen eine fortschreitende Inanspruchnahme der Assistentin zutage getreten sei. Aehnlich sagt der Berichterstatter für Niederbayern, daß der Verkehr der Assistentin mit den Arbeiterinnen ein sachdienlicher und das Entgegenbringen von Verständnis und Interesse durch diese in wachsender Zunahme begriffen sei. Allerdings gilt dieses Urteil nicht gleichmäßig für alle Bezirke, denn für die Oberpfalz erklärt der dortige Beamte, daß auf seiten der Arbeiterinnen größtenteils das Verständnis für die Stellung und die Aufgabe der Beamtin ihnen gegenüber fehle. Immerhin steht ein derartig ausgesprochen ungünstiges Urteil doch vereinzelt da, sodaß man für Bayern zu der Annahme gelangen kann, daß hier die an sich sehr segensreiche Institution der weiblichen Gewerbeaufsicht die ersten Früchte zu tragen beginnt.

Der Vollzug der Bundesratsvorschriften bezüglich der Arbeits- oder Ruhezeiten in Bäckereien, Getreidemühlen, Steinhauereien, sowie in Gast- und Schankwirtschaften begegnet noch immer vielen Schwierigkeiten, namentlich werden hinsichtlich der letzteren auffällig viele Uebertretungen gemeldet. In Oberbayern wurde in 77 Fällen die gesetzliche Ruhezeit nicht oder nicht vorschriftsmäßig gewährt. Im Bezirk Niederbayern ergaben sich Zuwiderhandlungen in 29 von 49 revidierten Gast- und Schankwirtschaften, für Oberpfalz heißt es, „daß Arbeits- und Ruhezeiten, insbesondere die 24 stündigen des Küchenpersonals, wenig gewährt werden". Während hier gleichzeitig darauf hingewiesen wird, daß das Personal selbst an diesen Zuwiderhandlungen mit Schuld trage, weil es die genannten Ruhezeiten aus verschiedenen Gründen ablehne, wird im Gegenteil für Niederbayern hervorgehoben, daß an größeren Orten des Aufsichtsbezirks Fortschritte darin zum Ausdruck kommen, daß Kellnerinnen beim Diensteintritt sich die Gewährung der gesetzlichen Dienstbefreiung ausbedangen. In demselben Bezirk wird darüber geklagt, daß das Kreditieren beim Bezug von Lebensmitteln in den Kantinen der Steinbruchbetriebe ein schwer zu bekämpfender Mißstand sei. Auch in dem Berichte der badischen Fabrikinspektion wurde dieser Uebelstand besonders hervorgehoben.

An den durch die Arbeitsordnungen in Fabriken festgelegten Arbeitszeiten hat sich nach dem einleitenden Gesamtbericht nur wenig geändert, es sind nur in einzelnen Fällen Verkürzungen der bisher 11 stündigen Arbeitszeit zu verzeichnen, soweit diese Verkürzungen von Arbeitgebern allein, ohne äußeren Einfluß vorgenommen wurden. In Oberfranken hatte die Einführung des Zehnstundentages für Arbeiterinnen in drei Anlagen bei demselben Arbeitslohn ein auch für die Arbeitgeber befriedigendes Ergebnis. Sehr lange, soweit es sich um jugendliche Arbeiter und um Arbeiterinnen handelt, zum Teil gesetzwidrige Arbeitszeiten, fanden sich namentlich in Ziegeleibetrieben. In Oberbayern wurden Arbeiterinnen in Ziegeleien, Torfwerken und in einer Flaschenfüllerei in gesetzwidriger Weise bis zu 14 Stunden und vor 5½ Uhr morgens beschäftigt; außerdem fanden in einer Ziegelei, einer Gummiwaren- und einer Glühfadenfabrik sowie in einem Torfbrikettwerk Arbeiterinnen in Nachtschichten Verwendung. Im Bezirke Pfalz wurde in drei Fällen die Verwendung Jugendlicher zum Transport von Ziegeln auf nicht ebener Fahrbahn, in einem Falle die Verwendung derselben in den Brennöfen beanstandet.

Was die Anzahl der beschäftigten Arbeiter betrifft, so zeigt diese für alle Arbeiterkategorien (Jugendliche, Arbeiterinnen und erwachsene Arbeiter) der Hebung der wirtschaftlichen Lage entsprechend eine Zunahme. Es wurden im Jahre 1904 in 23 727 Fabriken 394 126 Arbeiter beschäftigt gegen 339 314 im Jahre 1903.

Hinsichtlich der jugendlichen Arbeiter sowie der Kinder bemerkt der Bericht, daß die Arbeitszeit in allen gut geordneten Betrieben den Bestimmungen gemäß eingehalten bezw. die erforderliche Ausnahmebewilligung nachgesucht werde. Jedoch ist im Berichtsjahr auch wieder eine Anzahl von Uebertretungsfällen zu verzeichnen, wobei namentlich die Ziegeleien, aber auch Mühlenbetriebe in Betracht kommen. So berichtet der Beamte für Oberbayern, daß wegen der immer wiederkehrenden gesetzwidrigen Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen in Ziegeleien mehrfach Bestrafungen herbeigeführt werden mußten, weil es sich in den meisten Fällen um fortgesetzte wissentliche Gesetzesverletzung handelte. Ueber die gewerbliche Beschäftigung der dem Kinderschutzgesetz unterstehenden Kinder wurden in München von der Lokalschulkommission Erhebungen veranstaltet. Danach wurden 1972 Knaben und 1640 Mädchen, zusammen 3612 volksschulpflichtige Kinder, als gewerblich beschäftigt ermittelt, von denen 1318 über 12 Jahre und 2294 unter 12 Jahre alt waren. Von diesen Kindern wurden 1799 zum Milchaustragen und 1813 in anderen gewerblichen Betrieben verwendet. Eigene Kinder waren 1820; von diesen 531 über 12 und 1289 unter 12 Jahre alt.

Ueber die Handhabung des Lehrlingswesens äußern sich die einzelnen Berichte verschieden, jedoch, im ganzen genommen, nicht ungünstig. In Niederbayern und Mittelfranken weist die Regelung des Lehrlingswesens unverkennbare Fortschritte auf, wenn auch Verfehlungen noch häufig vorkommen. In der Oberpfalz ist insofern eine Besserung zu verzeichnen, als die Meister sich bemühen, dem Lehrling etwas Tüchtiges beizubringen, um bei der Gesellenprüfung nicht in den Verruf eines unfähigen Lehrmeisters zu kommen, für Niederbayern heißt es ähnlich, daß die laufend abgehaltenen Gesellenprüfungen sowie die zeitweise Ausstellung von Lehrlingsarbeiten einen Ansporn zur Verbesserung der fachlichen Ausbildung darstellen. Mehrfach mußte eine Ueberzahl von Lehrlingen beanstandet werden. Von einigen kleineren Handwerksmeistern wurde geklagt, daß gute Lehrlinge nur selten zu bekommen seien, „da auch die Söhne kleinerer Leute etwas „Besseres“ und keine Handwerker mehr werden wollten“. (Pfalz.) Die fördernde Wirkung des Fortbildungs- und Fachschulunterrichtes wird wiederholt anerkannt und für Nürnberg mitgeteilt, daß hier der obligatorische Schulbesuch von zwei auf drei Jahre ausgedehnt wurde.

Die Zahl der beschäftigten erwachsenen Arbeiterinnen ist, wie schon erwähnt wurde, gewachsen, für Oberbayern ist beispielsweise eine Steigerung von 8586 auf 11 686 eingetreten. Bei den Arbeiterinnen sind hinsichtlich der Innehaltung der Arbeitszeit, der bundesrätlichen Vorschriften sowie in hygienischer Beziehung noch immer zahlreiche Ausstellungen zu machen. Auf die ungünstigen Verhältnisse in den Ziegeleien, wo namentlich italienische Wanderarbeiterinnen in Betracht kommen, ist bereits hingewiesen worden. In den Gast- und Schankwirtschaften wird von den Kellnerinnen häufig ausdrücklicher Verzicht auf die ihnen gesetzlich zustehende Ruhezeit verlangt, anderem Personale werden unzutreffende Bezeichnungen beigelegt, um ihnen dadurch die Ruhezeiten entziehen zu können. In der Konfektion, der Putzmacherei usw. sind die Arbeitsräume häufig zu beanstanden, das gleiche gilt für die Schlafräume der Arbeiterinnen in Ziegeleien, auch Gast- und Schankwirtschaften und Wäschereien auf dem Lande.

Einen breiten Raum in dem vorliegenden Bericht nimmt die Darstellung der Berufskrankheiten ein, unter denen wiederum die Bleierkrankungen in erster Reihe stehen. In den Münchener Krankenhäusern wurden im Jahre 1903 50 Erkrankungen infolge von Bleivergiftung behandelt; von ihnen wurden 38 Maler und Anstreicher, 6 Metallarbeiter, 1 Schriftsetzer, 1 Feilenhauer und 4 Tagelöhner betroffen. In Niederbayern wurden 5 Bleierkrankungen aus zwei Ziegeleien, in welchen Glasursteine regelmäßig hergestellt werden, festgestellt, für die Pfalz ergaben die Erhebungen, daß in Emaillierwerken, Porzellanfabriken, Steingutfabriken, Töpfereien und Anstreicherwerkstätten gesundheitliche Schädigungen durch Bleiverbindungen Platz greifen können. In Oberfranken kamen mehrere Bleivergiftungen aus Stahl-Drahtsaiten- und Spiralfederfabriken zur Kenntnis. Diese Feststellungen beweisen wie notwendig die vielgeforderten Schutzvorschriften gegen die Bleierkrankungen, insbesondere das Verbot der Verwendung bleiweißhaltiger Farbstoffe ist; daß solche Vorschriften ohne Schädigung des Gewerbes möglich sind, ist bereits häufig genug betont worden, auch der Aufsichtsbeamte für die Pfalz hebt wiederum hervor, daß sich „aller Voraussicht nach in diesen Fällen — es betrifft besonders die Herstellung von sogenannten Majolikaglasuren, Steingutglasuren, Falzziegelglasuren und den Bleiweißanstrich in Anstreicherwerkstätten — Maßnahmen treffen lassen, um die Arbeiter vor Bleivergiftung zu schützen.“

Von weiteren Berufskrankheiten waren im Berichtsjahre wiederum 9 Erkrankungen an Milzbrand zu verzeichnen, 6 aus Roßhaarspinnereien in Unterfranken und 3 aus Gerbereien in der Pfalz. Hier war es möglich in zwei Fällen die Verwendung von chinesischen Häuten als die Ursache der Erkrankung festzustellen; 3 Erkrankungen hatten einen tötlichen Ausgang. Aus einer Zündholzfabrik in Niederbayern wurden zwei Erkrankungen an Phosphornekrose gemeldet. Die in Glashütten angestellten Beobachtungen bezüglich der Schwielenbildung auf den inneren Handflächen der Glasbläser haben ergeben, daß diese Schwielenbildung sich wohl bei allen Glasbläsern zeigt, jedoch nur ganz ausnahmsweise zu einer Geschwürbildung Veranlassung gibt. Daß diese Schwielenbildungen durch das in den Trögen stagnierende, gewissermaßen faul gewordene Wasser veranlaßt oder begünstigt werde, konnte nicht nachgewiesen werden; es zeigte sich vielmehr, daß die Tröge stets reines, kühles Wasser enthielten und dasselbe während einer Arbeitsschicht vier- bis achtmal erneuert wurde.

Im übrigen waren nach dem Bericht auch im verflossenen Jahre bei einer Anzahl einsichtsvoller Arbeitgeber Bestrebungen vorhanden, durch den Ausbau vorhandener oder die Gründung neuer Wohlfahrtseinrichtungen verschiedener Art Fürsorge für ihre Arbeiter zu bezeugen, jedoch bleibt nach dem zusammenfassenden Gesamtbericht zu beklagen, „daß der Kreis der Einsichtsvollen immerhin noch ein verhältnismäßig kleiner ist“.

Erziehung und Bildung.

Preisaufgabe über die englisch-schottische Sonntagsruhe. Die philosophische Fakultät der Universität Göttingen stellt für das Jahr 1908 folgende Preisaufgabe aus der Benekeschen Preisstiftung: „Die Sonntagsruhe in England und Schottland ist bekanntlich die Frucht der kirchlichen Reformation. Es ist aber noch im einzelnen nachzuweisen, und dies wird gegenwärtig gewünscht, wie durch kirchliche und weltliche Ordnungen im Laufe der Jahrhunderte die neue Sitte der Sonntagsheiligung allmählich zur Herrschaft gelangt ist. Sowohl für die Erkenntnis des allgemeinen Zusammenhanges von Recht und Sitte, wie für die besonderen Aufgaben der sozialen Gesetzgebung, sind hier wichtige Aufschlüsse zu gewinnen.“ Bewerbungsschriften sind, in einer der modernen Sprachen abgefaßt, bis zum 31. August 1907 an die Fakultät einzusenden. Das Titelblatt ist mit einem Motto zu versehen, ein versiegelter Brief, der auf der Außenseite das gleiche Motto trägt, hat den Namen des Verfassers zu enthalten. Der erste Preis beträgt 3400 *M.*, der zweite 680 *M.*, die gekrönten Arbeiten bleiben Eigentum des Verfassers.

Das gewerbliche Fortbildungswesen in Württemberg, das lange Zeit als vorbildlich gelten konnte, verlangt neuerdings nach gründlicher Reform. Der Kultusminister, der das Fortbildungsschulwesen von Hessen, Baden und Preußen durch Sachverständige hat studieren lassen, plant eine landesgesetzliche Regelung des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulwesens, da der Weg bloß ortsstatutarischer Einrichtungen keine einheitliche leistungsfähige Organisation verspricht. Es soll obligatorischer Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule für drei Jahre (bisher zwei) mit regelmäßigem durch das ganze Jahr hindurch sich erstreckenden Tagesunterricht eingeführt werden. Der Unterricht soll sich unmittelbar an die Entlassung aus der Volksschule anschließen, der Sonntag soll freigelassen werden. Ein Stamm besonders ausgebildeter Gewerbelehrer soll nach badischem Muster von Staatswegen angestellt werden. In Lehrplänen, Unterrichtsgegenständen und Unterrichtsmethode wird auf die berufliche Gliederung und technische Detaillierung das Hauptaugenmerk gerichtet werden. Die Leitung des gesamten Fortbildungsschulwesens soll einer dem Ministerium unterstellten Mittelbehörde als Landeskollegium übertragen werden. Bei der Debatte im Landtage hat die Initiative des Kultusministers die Zustimmung der Mehrheit der Parteien gefunden.

Eine christlich-soziale Frauenschule für Frauen und Mädchen gebildeter Stände begründet der deutsch-evangelische Frauenbund Mitte Oktober d. Js. in Hannover. Es handelt sich bei diesem Unternehmen, das wir mit Freuden begrüßen, nicht bloß um einen kurzen Kursus, sondern um die Errichtung einer sozialen Ausbildungsschule, in der vom 16. Oktober bis 30. September Unterricht und praktische Anweisung erteilt werden soll. Der Zweck der

Schule ist, sowohl Mädchen aus gebildeten Familien Gelegenheit zu geben, sich ein Jahr hindurch der sozialen Hilfsarbeit zu widmen, als auch besonders denjenigen Frauen, die sich später beruflich der Fürsorgearbeit widmen wollen, die Ausbildung hierfür zu ermöglichen. Bis Ende Januar findet der theoretische Unterricht (Vortrag und Uebungen) statt; in den folgenden Monaten ist einmal die Mitarbeit in Anstalten der Diakonie und der Wohlfahrtspflege vorgesehen, sodann auch eine spezielle Einführung in die verschiedenen Gebiete der sozialen Arbeit. Das Honorar beträgt 350 *M* jährlich. Anfragen beantworten die 2. Bundesvorsitzende, Frl. A. von Bennigsen, Bennigsen bei Hannover und Frl. H. Busch, 2. Bundesschatzmeisterin, Hannover, Alte Cellerheerstr. 4.

Soziale Medizin und Hygiene.

Die hohe Säuglingssterblichkeit in Deutschland veranschaulicht die Reichsstatistik (1. Vierteljahrsheft 1905) an den Ziffern für das Jahr 1903, aufs neue in dringlichster Weise. Insgesamt starben im Reich im Jahre 1903: 1 170 905 (ohne Totgeborene), davon waren 404 529 noch nicht 1 Jahr alt. Es waren also nicht weniger als 34,5 % aller Gestorbenen des Jahres 1903 noch nicht 1 Jahr alt, oder im Verhältnis zu den Geburten (ohne Totgeburten) betrachtet, starben über 20 % im Säuglingsalter. Dabei entfielen auf 100 eheliche Geburten 19,3, auf 100 uneheliche Geburten nicht weniger als 32,7 Todesfälle der Säuglinge. In sieben Bundesstaaten und Provinzen war die Säuglingssterblichkeit ungünstiger als im Reichsdurchschnitt. Wird bloß die Sterblichkeit der ehelich geborenen Säuglinge in Betracht gezogen, so entfallen im Reichsdurchschnitt 30 % der Sterbefälle auf solche Säuglinge, mehr als 30 % in acht Bundesstaaten und Provinzen, darunter diesmal auch Württemberg mit 32 %. Mit diesen Zahlen übertrifft Deutschland leider fast alle anderen Staaten, die statistische Erhebungen über die Säuglingssterblichkeit veranstalten. Mag auch die peinliche Genauigkeit der deutschen Statistik die Verhältniszahlen bei uns ein wenig schärfer als anderswo hervortreten lassen, so kann uns das doch nicht über den Gegensatz von 34,5 % in Deutschland und 15 % (1904 in Frankreich) im Anteil der Säuglinge an der Gesamt-Totenziffer beruhigen. Die jetzt mit erneutem Eifer einsetzende Bewegung zur Fürsorge für Säuglinge und Mütter findet ein außerordentlich großes Arbeitsfeld in Deutschland.

Die wissenschaftlichen Kurse zum Studium des Alkoholismus, die der Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus zum zweiten Male in diesem Jahre veranstaltete, waren im ganzen von 844 Personen, darunter von 8 Schweden, 1 Belgier und 1 Franzosen besucht. 37 Besucher aus den verschiedensten Teilen Deutschlands — teils von Ministerien, z. B. dem bayerischen Justizministerium, dem württembergischen Kultusministerium, dem mecklenburg-schwerinschen Ministerium des Innern, teils von Stadtverwaltungen, z. B. Posen, Königsberg, Osnabrück, Bromberg, teils von sozialen Vereinigungen entsandt — waren anwesend; aus Berlin selbst waren 307 Teilnehmer. Unter den 344 Besuchern waren 215 Männer, 129 Frauen. Am stärksten waren vertreten die Studenten (37), Lehrer (27), Kaufleute (26), Aerzte (24), Arbeiter (18), Beamte (16), Philologen (12), Journalisten (8), Lehrerinnen (28), Krankenschwestern (15) usw.

Das Berliner Mütter- und Kinderheim, das am 1. Januar ins Leben gerufen wurde, ist in ein neueres größeres Heim, Düsseldorferstr. 14, übergesiedelt. Mit Genugtuung und Freude kann der Verein auf seine Hilfstätigkeit an jungen obdachlosen Müttern und ihren Kindern hinweisen. Der sittliche Wert für die Mütter, mit ihren Kindern zusammenzubleiben und eine Heimstätte zu haben, tritt klar hervor. Das Gefühl der Mütterlichkeit befestigt sich und beglückt die Frauen, während sie sonst infolge der bitteren Existenzsorgen das Kind nur als drückende Last empfanden. Unter geschulter hygienischer Pflege gedeihen die Kinder, indes die Frauen ihrer Arbeit nachgehen können, die ihnen teilweise auch durch den Verein nachgewiesen wird.

Städtische Untersuchungsanstalt in Freiburg i. B. Die bisherige „Oeffentliche Untersuchungsanstalt" für Nahrungs- und Genußmittel wird in eine Gemeindeanstalt umgewandelt. Vom 1. Juli an wird der Leiter des „Untersuchungsamtes" als etatsmäßiger Beamter angestellt, die Stadt liefert alles zum Betriebe Erforderliche, während die eingehenden Gebühren in die Stadtkasse fließen.

Sozialpolitik im Verkehrswesen.

Die Wohnungsfürsorge für die badischen Eisenbahnbeamten und -Arbeiter im Jahre 1903 stützte sich auf 2936 bahneigene und 33 von der Generaldirektion angemietete Wohnungen. Von diesen waren 2691 als Dienstwohnungen an Beamte (darunter 1900 an Bahn- und Weichenwärter, Pförtner usw.) überwiesen. Weitere 148 Wohnungen waren als Mietwohnungen an Arbeiter vergeben und 130 Wohnungen an ebenfalls im Arbeiterverhältnis stehende Schrankenwärter, und zwar unentgeltlich, als Entschädigung für die durch ein Familienangehöriges zu besorgende Schrankenbedienung. Ferner wurde die Wohnungsfürsorge dadurch betätigt, daß aus Mitteln der Arbeiterpensionskasse hypothekarische Darlehne zu mäßigem Zinsfuß gewährt wurden, und zwar an gemeinnützige Baugenossenschaften 364 100 *M*., eingetragen auf 16 Wohnhäuser, welche 115 Wohnungen enthalten, und an Kassenmitglieder 116 400 *M*. (wodurch sich diese Verleihungsposition auf 222 285 *M* erhöht) für 38 zu erbauende Eigenhäuser mit durchweg kleinen Wohnungen. — Die Aufenthalts- und Uebernachträume des Zugpersonals und der Arbeiter haben im Berichtsjahr eine erhebliche Erweiterung erfahren und sind jetzt alle mit Koch-, Wärm- und Heizeinrichtungen versehen. Das Brennmaterial wird von der Eisenbahnverwaltung kostenlos geliefert Es sind zurzeit in diesen Räumen auf 170 Stationen im ganzen 230 Koch- und Wärmeöfen, 200 Gas- und Spirituskocher und 7 Dampfkoch- und Wärmeapparate vorhanden. Einige Aufenthaltsräume sind mit Zeitschriften und Büchern ausgestattet.

Das nationale Syndikat der französischen Eisenbahner befaßte sich auf seinem viertägigen Kongresse Mitte Mai in Paris mit der Waisenversorgung, zu deren Gunsten er eine 4 Millionen-Lotterie veranstalten will, und mit dem Entwurf Berteaux-Rabier-Jaurès, der außer einer gesünderen Regelung der Arbeitszeit den Eisenbahngesellschaften die Verpflichtung auferlegt, dem Personal eine günstigere Altersversicherung als bisher zu schaffen. Dieser Entwurf wird schon seit 1897 zwischen Kammer und Senat hin- und hergeschoben; der Senat hat denselben immer wieder verworfen. Aus diesem Grunde beantragte der Delegierte Tremel, daß, wenn der Senat dieses Jahr das Gesetz wiederum ablehnt, dann die Eisenbahner bei den nächsten Senatswahlen vollständige Wahlenthaltung proklamieren müßten. Dieser sonderbare Antrag wurde jedoch mit 324 gegen 139 Stimmen verworfen; dafür fand eine Resolution Annahme, in welcher eine energische Agitation für das Gesetz durch Versammlungen usw. gefördert wird. Ferner erklärte sich der Kongreß für die wöchentlich wiederkehrenden Ruhetage und der täglichen achtstündigen Arbeitszeit für die Eisenbahner.

Ein Antistreikgesetzentwurf in Connecticut, entworfen vom Yale-Professor George de Watrous, dem Anwalt der New-Haven-Eisenbahngesellschaft, will Streitigkeiten zwischen Arbeiter und Arbeitgeber in dem Sinne regeln, daß übereilte, von unvernünftigen Arbeiterführern veranlaßte Streiks verhindert werden. Die Regelung der Streitigkeiten fällt schiedsrichterlichen Komitees zu, die aus zwei Vertretern der streikentschlossenen Arbeiter und zwei Direktoren der an dem Streik interessierten Bahngesellschaften, unter dem Vorsitz des Generalstaatsanwalt von Connecticut sich zusammensetzen. Während der Schiedsverhandlungen ist jede Arbeitssperre verboten. Jeder Streik ist mindestens drei Tage vorher anzusagen, obwohl dem Unternehmer tägliches Kündigungsrecht zusteht. Das Schiedsgericht legt seine Entscheidung dem Staatsgouverneur zur Verkündung vor.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Die gütliche Erledigung der Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeitsvertrage.

Von Dr. Neumann, Vorsitzendem am Gewerbegericht Berlin.

Die moderne sozial-politische Gesetzgebung will den wirtschaftlich Schwachen besonderen Schutz gewähren und dadurch den sozialen Ausgleich fördern. Folgerichtig ist sie in diesem Bestreben dahin gelangt, den Arbeitern in ihren gewerblichen Streitigkeiten besondere Fürsorge zuzuwenden. So sind die Gewerbegerichte als ein Werk sozialen Ausgleichs geschaffen worden.

Als Sondergerichte ermöglichen sie eine beschleunigte Erledigung des Rechtsstreites und erleichtern so den Parteien die friedliche Rückkehr zu ihrer Arbeit. Durch die Zuziehung von Berufsgenossen der Parteien wird das Vertrauen der Beteiligten zur Rechtsprechung gesichert und ihr Verlangen, daß bei der Entscheidung ihrem wirtschaftlichen Bedürfnisse und Interesse ein durch eigene Erfahrung erworbenes Verständnis entgegengebracht wird, erfüllt. Vor allem aber wird durch die Bestimmung, daß der Gewerberichter von Amts wegen auf eine gütliche Erledigung des Rechtsstreits hinzuwirken hat, der soziale Frieden im gewerblichen Verkehr gefördert.

Gerade diese Vergleichsvorschrift und ihre Durchführung in der Praxis haben viel Anfechtung gefunden.*) Trotzdem hat die Ge-

*) Vergl. z. B. den Versammlungsbericht des Dresdener Verbandstages der Gewerbegerichte (Jahrgang 9 Spalte 40ff. des „Gewerbegerichts").

setzgebung auf diesem Wege sozial-politischen Fortschritts nicht Halt gemacht, sondern diese Vorschrift auch in das Gesetz über die Kaufmannsgerichte aufgenommen. Dies muß freudig begrüßt werden. Die Erfahrung hat gezeigt, daß bei vernünftiger und richtiger Anwendung der Versuch gütlicher Beilegung bei gewerblichen Streitigkeiten segensreiche Erfolge gezeitigt hat. Dabei ist vorweg zu bemerken, daß eine gütliche Erledigung, wie das Gesetz sie versteht, nicht unbedingt erfordert, daß beide Parteien von ihrem Rechte etwas aufgeben, um sich zu einigen.

Es handelt sich daher nicht immer um einen Vergleich im Sinne des § 779 B. G.B. Eine gütliche Erledigung ist bereits dann gegeben, wenn die Partei, die unzweifelhaft Unrecht hat, dies infolge Belehrung durch den Richter und durch die gegenseitige Aussprache erkannt hat. Das Ergebnis eines solchen Ausgleichs ist daher oft die sofortige Befriedigung des berechtigten Anspruchs oder der Verzicht auf die unbegründete Forderung. In solchen klar liegenden Fällen ist selbstverständlich ein gegenseitiges Nachgeben nicht am Platze, aber ebensowenig eine Rechtsprechung durch Urteil. Vielmehr muß als Ziel vor Augen stehen, daß die Parteien überzeugt werden, das Gericht könne zu keiner andern Auffassung gelangen, als zu der, die ihnen in der Belehrung mitgeteilt ist. Wenn sie dazu geführt werden, dies freiwillig zuzugeben, wird sicherlich mehr erreicht, als wenn in den Fällen, wo weder die Berufung zulässig, noch eine Streitfrage von allgemeinerer Bedeutung entschieden ist, zu den Akten ein Urteil gegeben wird, dessen Gründe, nachdem es einmal ausgesprochen ist, für die Parteien nicht mehr von Interesse sind, und das daher nur die Akten zwecklos füllt.

Der Richter wird daher, bevor er die zu fällende Entscheidung verkündet, die ihn dazu bestimmenden Gründe mitteilen und, wie es das Gesetz vorsieht, den Sühneversuch wiederholen. Es wird sich dabei nicht umgehen lassen, daß die Gründe bisweilen auf Unverständnis einer Partei stoßen. Das soll dem Richter aber seine Geduld nicht nehmen, und er braucht auch nicht zu besorgen, daß das Ansehen des Gerichts durch einen Widerspruch der Parteien gleich leidet. Es kommt viel mehr darauf an, daß die Parteien zu dem guten Willen und Verständnis des Richters Vertrauen gewinnen, als daß sie vor der dem Gericht übertragenen Machtbefugnis Scheu empfinden.

Dem Richter wird es so meistens nicht schwer werden, die Parteien zu überzeugen. Sie sind durch den Arbeitsvertrag in gewissen Grenzen in persönliche Beziehung getreten. Bis zur Auflösung war ihr gegenseitiges Verhältnis gut. Erst mit der Kündigung entstehen die Differenzen. Die Parteien glauben an ihr Recht und leben sich in die Ueberzeugung derart ein, daß eine gegenseitige Aussprache ohne Zuziehung des unparteiischen Richters anstatt Einigung oft gesteigerte Erbitterung zur Folge hat. Erst vor dem Richter wird die Verständigung möglich. Die Parteien sind an sich oft in gutem Glauben. Der Arbeiter nimmt an, der Kündigungsausschluß gelte, weil nur mündlich vereinbart, nicht, oder er meint die Kündigungsbedingungen, die er bisher bei dem Geschäftsvorgänger seines gegenwärtigen Arbeitgebers gehabt hatte, seien nicht bestehen geblieben, weil sie nicht ausdrücklich von neuem verabredet worden, oder er glaubt schon deshalb, weil ihm der Arbeitgeber gesagt hat, wenn es ihm nicht passe, könne er gehen, einen Anspruch wegen ungerechtfertigter Entlassung zu haben. Der Arbeitgeber wiederum geht davon aus, daß schon ein ungebührliches Betragen oder Trägheit sofortige Entlassung gestatten, oder er nimmt irrtümlich an, daß er, wie er sonst regelmäßig Kündigungsfrist vereinbart hat, diese Abrede auch bei dem ihn wegen Nichteinhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist verklagenden Arbeiter nicht vergessen haben kann oder er glaubt, weil der Lohn täglich gezahlt, bestehe auch tägliche Kündigung. Sehr oft zieht er auch zum Schluß den ganzen dem Arbeiter zur Last fallenden Teil der Krankenkassenbeiträge mit einem Mal ab. Nicht selten endlich kommt der Fall vor, daß er wider Gebot des § 394 B. GB. gegen Lohnforderung aufrechnen will.

Selbst wenn es in diesen Fällen nicht sofort glückt, die Parteien, weil sie sich zu sehr in ihre falsche Anschauung eingelebt haben, von ihrem Irrtum zu überzeugen, darf nicht gleich unter Feststellung der Erfolglosigkeit des Sühneversuches, weder im ersten Termin die Vertagung gemäß § 54 Abs. 4 G. GG. oder später das Urteil ausgesprochen werden. Vielmehr soll erst unter Hinweis auf die in Betracht kommenden Gesetzesbestimmungen und die etwa dazu ergangenen Vorentscheidungen und unter Klarlegung der richterlichen Auffassung eine nochmalige Belehrung erfolgen. Denn den Parteien ist in solchen Fällen weder mit der Vertagung noch mit der Verkündigung des Urteils gedient. Sie sollen sich möglichst bald, ohne durch ihren Streit abgelenkt zu sein, im friedlichen Einvernehmen ihrer Arbeit zuwenden. Außerdem muß berücksichtigt werden, daß in all den Streitigkeiten, die ihren Anlaß in dem persönlichen Zusammenleben der Parteien haben, eine Verbitterung entstanden ist, die durch den einfachen Rechtsspruch nicht beigelegt werden kann. Der unterliegenden Partei gegenüber ist das Urteil dann nur ein Ausspruch der Macht, der man sich gezwungen beugen muß. Hier eine gütliche Erledigung zu erreichen, erfordert außergewöhnliche Geduld des Vorsitzenden, die ihm freilich nur dann möglich sein wird, wenn er nicht von Arbeit überbürdet ist. Es ist daher die Uebertragung eines Uebermaßes von Prozeßsachen für den einzelnen Gewerberichter besonders zu vermeiden. Wo freilich im ersten Termin die Zuziehung von Beisitzern unterbleibt, wird der Vorsitzende, wenn er den geringsten Zweifel hegt, ob seine Ansicht auch allgemeine Anerkennung findet oder ob er sich nicht in einen Widerspruch zu seinen Beisitzern bringt, die Parteien hiervon in Kenntnis setzen.

Nicht immer ist aber der Sachverhalt ein klarer und unstreitiger für den Richter, und es sind daher die Fälle ebenso häufig, wo es sich nicht darum handelt, die Parteien von ihrem Irrtum zu überzeugen, als ihnen vielmehr zu raten, durch gegenseitiges Nachgeben, den Rechtstreit, dessen Ausgang zweifelhaft, gütlich zu erledigen. Natürlich darf ein Vergleich von ihm deshalb nicht angeraten werden, weil er sich damit Arbeit erspart. Ein Vergleich soll auch nie erzwungen werden; nur wenn die Parteien selbst das Vernünftige des Ausgleichsvorschlages des Richters erkannt haben, darf er einen Vergleich als abgeschlossen im Protokoll festlegen. Nicht jede Streitigkeit läßt einen Vergleich zu. Wo es sich aber um persönliche Zwistigkeiten handelt, ist den Parteien immer mehr gedient, wenn man ihnen zum Frieden rät, als wenn man durch Urteilsspruch den einen über den anderen obsiegen läßt. Insbesondere wird bei ganz geringfügigen Wertobjekten sehr oft eine friedliche Lösung die geeignetste Erledigung des Streites sein. Aber auch sonst wird in zweifelhaften Fällen, sofern es sich nicht um eine Rechtsfrage handelt, bisweilen deshalb ein Ausgleich anzubahnen sein, weil die Entscheidung von der persönlichen Auffassung der gerade zugezogenen Beisitzer bestimmt wird. Temperament und Beruf lassen oft bei gleichliegenden Fragen eine verschiedene Beurteilung zu. Denken wir nur an die Frage, ob eine Beleidigung „gröblich" oder ob ein Grund „wichtig" und daher eine sofortige Auflösung des Arbeitsverhältnisses gestattet ist. (§§ 123, 124, 124a und 133b der Gewerbeordnung.)

Wie bei dem persönlichen Zwist, so ist auch bei einem durch gegenseitiges Mißverständnis hervorgerufenen Streit ein Ausgleich zweckmäßig. Es steht z. B. nicht fest, was die Parteien selbst mit ihrer Vereinbarung gewollt haben. Der eine glaubt, nur zur bestimmten Arbeit sich verpflichtet zu haben, während der andere noch eine Reihe anderer Beschäftigungen mitübernommen wissen wollte. Der eine hat angenommen, eine Zulage sei zugesichert, während der andere sie nur in Aussicht stellen wollte. Insbesondere sind solche Mißverständnisse infolge der nicht immer ganz klaren Fassung der Arbeitsordnung häufig. Mit einer Entscheidung, daß die eine oder die andere Auffassung die richtige sei, läßt sich hier wohl ein Urteilsspruch begründen, nicht aber eine beide Parteien gleich befriedigende Lösung ermöglichen. Jede Auslegung ist überdies, sofern sie in der Hauptsache von der persönlichen Auffassung des gerade zur Entscheidung Berufenen abhängt, der Abänderung durch die höhere Instanz ausgesetzt. Endlich kann aber auch eine formell unanfechtbare Auslegung oft ein wirtschaftlich unerfreuliches Ergebnis herbeiführen. Daher wird der Richter die Parteien über ihr Mißverständnis aufklären, und wenn z. B. in der Arbeitsordnung eine Unklarheit darüber bestand, ob die Kündigung eine begonnene Akkordarbeit unterbreche, darauf hinwirken, daß in Zukunft die Arbeitsordnung deutlicher sich ausdrückt und den Arbeiter vielleicht eine im Verhältnis zu der bisherigen Leistung stehende Entschädigung vom Arbeitgeber erhält. Ueberhaupt vermag der Richter gerade dadurch, daß er nicht nur entscheidet, sondern auch die gütliche Aussprache herbeiführt, vielmehr auf die Verbesserung der Vertragsvereinbarung insbesondere für die Zukunft einzuwirken.

Viele Streitigkeiten entstehen ferner dadurch, daß die Parteien sich im Unklaren über ihre Rechte und Pflichten bezüglich der Arbeitszeugnisse befinden. Hier genügt oft ein Wort der Aufklärung, um die Parteien zur gegenseitigen Verständigung zu bringen. Dazu ist vor allen Dingen aber erforderlich, daß bei solchen Zeugnisstreitigkeiten — wie übrigens auch bei Forderungen um Herausgabe von Sachen und Papieren — der Termin möglichst nahe angesetzt wird, da eine Verzögerung hier den Schadens-

ersatzanspruch erst verursacht und mit jedem Tage erhöht und dadurch die Verständigung erschwert oder gar ausschließt. Aus einem ursprünglich geringfügigen Objekt entsteht durch eine solche Verzögerung oftmals ein langwieriger Prozeß. Bei solchen Zeugnisstreitigkeiten läßt sich, ohne daß dem Arbeitgeber das Recht, nach eigener Ueberzeugung die Leistung und Führung des Arbeiters zu würdigen, beschränkt wird, leicht eine Fassung finden, die dem Zeugnis viel von seiner Härte nimmt, und bei seinen mildernden Vorschlägen wird der Richter die sonstigen Leistungen des Arbeiters — vor allen Dingen aber den einzelnen Anlaß, der häufig das schlechte Zeugnis verursacht hat, berücksichtigen. Durch eine derartige Verständigung wird er von den Parteien viel Aerger fernhalten, denn dem Arbeiter ist selten geholfen, wenn er erst etwa nach Beendigung der zweiten Instanz (gerade bei verurteilenden Erkenntnissen in Zeugnisstreitigkeiten wird oft Berufung eingelegt) die Ausstellung des verlangten Zeugnisses erhält. Die Entschädigung, die der Arbeitgeber ihm dann etwa zahlen muß, kann zwar für ihn die materiellen, nicht aber die sonstigen Nachteile seiner Stellungslosigkeit aufwiegen.

Oft erfordert die Entscheidung, obwohl es sich um einen verhältnismäßig geringen Streitwert handelt, eine langwierige Beweisaufnahme, die in gar keinem Vergleich zu den wirtschaftlichen Ergebnissen des Prozesses steht. Die Parteien streiten z. B. über die Höhe der Vergütung. Die Zuziehung eines Sachverständigen wird von ihnen gefordert; sie sind sich nicht einmal einig über den Umfang der geleisteten Arbeit. Sie berufen sich auf Zeugen, die zurzeit überhaupt nicht zu erreichen sind oder auswärts wohnen. Dabei kommt noch folgendes in Betracht. Die Parteien unterstreichen oft in der Befürchtung, daß der Richter ihre Angaben nicht genügend beachten werde, durch Uebertreibung ihre Behauptung. Wenn hier der Richter gleich mit ganzer Energie für eine vernünftige gütliche Beilegung eintreten wird, wird er die Parteien schon im ersten Termin zu bestimmen vermögen, sich durch Herabminderung ihrer Forderungen beiderseitig entgegenzukommen. Dabei wird er — natürlich immer unter Berücksichtigung der gegenseitigen Beziehungen der Parteien — sich auch von der Erwägung leiten lassen, daß dem Kläger mit einer sofortigen, wenn auch geringeren Zahlung oft bei weitem mehr gedient ist, als mit der Ungewißheit langwieriger Beweiserhebungen. Es wird ihm bisweilen ein bei weitem gerechterer Ausgleich glücken, als er es durch ein Urteil auf Grund widersprechender Gutachten vermag. Nicht selten ergibt die Beweisaufnahme zum Schluß nur das, was der Richter bereits dem Bedürfnis der Billigkeit Rechnung tragend, vorgeschlagen hat. Viele Vernehmungen werden dadurch vermieden und den Zeugen und Sachverständigen Störungen und Schädigungen erspart, die nur vereinzelt durch die im Gesetz vorgesehenen Zeugen- und Sachverständigengebühren voll ersetzt werden können.

Eine längere Beweisaufnahme hat sogar mitunter kein die Entscheidung förderndes Ergebnis. Die Aussagen widersprechen sich, die Zeugen können sich nicht erinnern und wissen nichts Erhebliches zu bekunden und es hängt schließlich häufig das Urteil von dem Eide ab, den die beweispflichtige Partei dem Gegner zuschiebt. Beide Parteien wollen schwören. Der Richter ist zwar nicht davon überzeugt, daß ein Eid wider besseres Wissen geschworen wird, aber er hat doch Bedenken. Beide Parteien sind im guten Glauben. Beiden erschien irgend ein Vorgang besonders wichtig. Auf das übrige haben sie weniger geachtet. Bekannte und Freunde, denen sie die Sache mit dem Eifer der sich persönlich verletzt dünkenden mitgeteilt haben, haben sie in ihrer Ansicht gestärkt. Erklärt nun der Richter irgend eine Tatsache, die die Parteien selbst für unerheblich gehalten, für entscheidend, werden die Parteien nur zu leicht geneigt sein, es als selbstverständlich zu halten, daß auch diese Tatsache sich so abgespielt hat, wie sie nach der Erklärung des Richters von Bedeutung wäre. Sie können sich eben gar nicht denken, daß — da sie doch im Recht zu sein glauben — etwas erhebliches zugunsten ihrer Gegner sich ereignet haben kann. Hat der Richter aber Bedenken, so wird er unbedingt den Eid vermeiden wollen, indem er vorerst die beweispflichtige Partei zu bestimmen sucht, auf die für ihn doch zwecklose Eidesleistung zu verzichten. Ueberdies wirkt aber auch ein solcher Eid nicht überzeugend auf den Gegner, der ebenfalls zu schwören bereit war. Er glaubt sich im Recht und sieht sich darum durch den Eid der anderen Partei, den er selbst für falsch hält, gebracht. In dem persönlich zugespitzten Streit bringt ein nur auf die Eidesleistung sich stützendes Urteil keine Beruhigung, sondern nur neuen Unfrieden. Es wird sich auch meistens ein Weg finden lassen, die Parteien durch geduldiges Zureden auch ohne den Eid für einen vernünftigen Ausgleich zu gewinnen. Es sei hierbei gleich noch erwähnt, daß auch in den Fällen, wo die Partei kraft ihres prozessualen Rechtes die Vereidigung eines Zeugen fordert, die angegebenen Bedenken für die Herbeiführung eines Vergleiches sprechen.

Freilich wird der Richter nicht immer zu einem Vergleiche raten können. Es gibt nicht wenige Fälle, in denen es sowohl im Interesse der Parteien als auch im Interesse der Rechtsausbildung liegt, daß eine im gewerblichen Arbeitsleben vorhandene Streitfrage z. B. die Akkordfrage durch Urteilsspruch und durch die sich daran knüpfende Kritik zum Austrag kommt. Nicht selten werden jetzt freilich schon solche Streitfragen in den Tarifvereinbarungen der Interessenverbände geregelt, und eine solche Regelung ist der durch Urteil vorzuziehen. Denn bei der Entscheidung einer zweifelhaften Streitfrage im einzelnen Falle durch Urteil muß die unterliegende Partei für einen allgemein zu schlichtenden Zweifel wegen ihres Irrtums leiden und ein Opfer bringen. Bisweilen werden auch die Parteien erklären, daß prinzipielle Gründe sie hindern einen Vergleich einzugehen. Doch wird der Richter damit den Sühneversuch noch nicht als gescheitert ansehen. Nicht selten erscheint den persönlich durch ihren Zwist verfeindeten Parteien prinzipiell wichtig, was ihnen nur Vorurteil oder Erbitterung erst erheblich werden läßt.

Natürlich ist ein Vergleich ausgeschlossen, wenn wiederholt an denselben Arbeitgeber die gleiche, ihm unbillig erscheinende Forderung von Arbeitern gestellt wird. Hier muß der Anspruch durch ein Urteil abgewiesen werden, um den Arbeitgeber vor weiteren ungerechten Ansprüchen zu sichern. Ebenso kann einem Arbeiter ein gütliches Nachgeben nicht zugemutet werden, wenn der Arbeitgeber durch ein unbilliges Angebot in der Absicht der Benachteiligung sich seinen Verpflichtungen entziehen will. Wenn eine derartige Böswilligkeit der Parteien aber nicht vorliegt, kann selbst bei ganz klarem Sachverhalt, wo eine Abweisung oder eine Verurteilung in vollem Umfange mit Rücksicht auf die besonderen Umstände des Falles eine ungewöhnliche Härte ergeben würde, der Richter zu einem Vergleichsvorschlage kommen und davon ausgehen dürfen, daß eine gewisse Solidarität bei den Entschließungen der Parteien mitsprechen wird. Denn sie müssen sich selbst sagen, daß, wenn sie auf ihrem Schein bestehen, obwohl die Verwirklichung ihres Rechtes dem Gegner eine größere Schädigung als ihnen Vorteile bringt, bei einer anderen Gelegenheit ein Berufs- oder Arbeitsgenosse in gleicher Weise wie jetzt der Gegner unter einer derartigen Unnachgiebigkeit leiden wird.

Nur in der Minderzahl von Fällen wird also der Richter eine gütliche Erledigung des Rechtsstreites nicht herbeiführen können. Seine Vergleichstätigkeit wird, wie die Rechtsprechung des Gewerbegerichts eine allmähliche Beachtung des Arbeitsvertrages auch in der Theorie und in der Gesetzgebung gefunden hat, in wirtschaftlicher Beziehung für die Parteien des Arbeitsvertrages segensreich werden. Es war ein glücklicher Gedanke des Gesetzes, daß jede Mitwirkung berufsmäßiger Vertreter bei den Verhandlungen vor dem Gewerbegericht ausgeschlossen worden ist. Damit ist zwar auch die Anwaltschaft, deren belebende Mitarbeit die Rechtssprechung fördert, ferngehalten worden. Dabei können die Gründe, die ursprünglich für den Ausschluß geltend gemacht wurden — nämlich daß Kosten erspart werden und die ärmere Partei nicht der wirtschaftlich besser gestellten nachstehen soll — als allein maßgeblich nicht betrachtet werden. Zweifellos sind dies sehr erhebliche Momente. Die wesentliche Bedeutung des Ausschlusses liegt aber erst darin, daß es bei den Streitigkeiten aus dem gewerblichen Arbeitsvertrage vor allem auf eine baldigste Ermöglichung gegenseitiger gütlicher Aussprache der Parteien ankommt. Damit wird freilich das Gewerbegericht zugleich auch zu einer die sozialen wirtschaftlichen Gegensätze ausgleichenden Behörde und der Richter gleichzeitig Vertreter beider Parteien. Er hat nicht nur, wie der Richter im ordentlichen Prozeßverfahren, die rechtlich erheblichen Tatsachen durch sein Fragerecht zu klären, sondern er hat auch das Wohl und wirtschaftliche Fortkommen der Parteien stets zu beachten und bei seinen Ratschlägen für eine gütliche Einigung in Erwägung zu ziehen. Vor allem soll durch die Fernhaltung jedes Dritten die persönliche Aussprache ermöglicht werden. Wenn die Parteien ihre gegenseitigen Ansichten und Bedürfnisse einander in Ruhe erklären können, wird bei weitem eher eine Verständigung möglich, als wenn sie nur ihrem Vertreter auf die Gegenausführungen die für die Entscheidung erheblichen Informationen zu erteilen haben.

Das Wesentliche bleibt immer für das Gewerbegericht, daß auch die wirtschaftlichen Interessen Berücksichtigung finden. Denn für den Arbeiter handelt es sich bei diesen Prozessen in der Hauptsache immer um das einzige wirtschaftliche Gut, das er überhaupt besitzt, seine Arbeitskraft. Alles muß ihm daran liegen, diese

möglichst gleich wieder in Ruhe verwerten zu können. Der Streit um die Vergütung bezw. Erhaltung der Arbeitskraft ist für ihn mehr, als der Rechtsstreit um einen bloßen Vermögenswert. Seine eigene Persönlichkeit kommt für ihn in diesem Streit immer in Frage. Der Prozeß aus dem gewerblichen Arbeitsvertrage erhält damit von selbst schon einen persönlichen Charakter. Vielfach führt der Arbeiter seinen Streit nicht nur um Geld, sondern um den Wert des eigenen Ichs und dieser Umstand führt dahin, daß es nicht selten mehr auf die Befriedigung der Parteien als auf die Erzielung eines bestimmten Wertes ankommt.

Wo derart das Persönliche mitspricht, soll der Richter nur entscheiden, wenn er nicht schlichten kann.

Literarische Mitteilungen.

Frauen-Führer. Auskunftsbuch über Vereine, Ausbildungsgelegenheiten und Wohlfahrtseinrichtungen in Berlin. 4. Aufl. 1905. Berlin, Habel (1,20 M.).

Dieses zuverlässige Nachschlagebuch ist in 4. Auflage erschienen. Es enthält die wichtigsten Angaben über Frauenvereine in Berlin, ferner über Ausbildungsgelegenheiten für Frauen und Mädchen und über ihnen zugute kommende Wohlfahrtseinrichtungen. Auch die Anstellungsbedingungen im Post-, Telegraphen- und Eisenbahndienst und in der städtischen Verwaltung, die Prüfungsordnungen für die Lehrerinnen-Examina und ein Abschnitt über Frauenstudium findet man in dem empfehlenswerten Büchlein.

Wilhelm Maaß, Die deutsche Arbeiterversicherung als Lehrstoff in den Schulen. (Leipzig, Klinkhardt. 1905.)

Die Forderung, die deutsche Arbeiterversicherung als Unterrichtsstoff in den Oberstufen der Volksschulen und in den Fortbildungsschulen zu verwenden, ist schon vor Jahren gestellt worden, und in der Tat sind ihr auch die Unterrichtsverwaltungen durch Aufnahme in den Lehrplan nachgekommen. Es ist zweifellos von großem Vorteile, wenn die jungen Leute, ehe sie in ein Arbeitsverhältnis treten, mit den Vorteilen, den Rechten und Pflichten, welche die Versicherungsgesetze zur Folge haben, bekannt gemacht werden. Es erweitert ihr Verständnis für nationale und soziale Zusammenhänge und bewahrt sie davor, später aus Unkenntnis keinen rechten Gebrauch von den Wohltaten der Gesetze zu machen. Ohne einen guten Leitfaden würden aber die Lehrer mit der etwas spröden Materie Schwierigkeiten haben. Die von J. Mandt herausgegebenen, in hoher Auflage vorliegenden „Praktischen Fragen und Aufgaben über die Arbeiterversicherung" (Köln, Bachem), dienten bereits teilweise der Abhilfe dieses Bedürfnisses, waren aber vielleicht etwas allzu knapp und summarisch gehalten. Ausführlicher bei aller Kürze ist die neue Schrift von Wilhelm Maaß, die sich durch gute und klare Einteilung des Stoffs auszeichnet. Vielleicht ließen sich bei weiteren Auflagen die praktischen Beispiele vermehren. Das Heftchen kostet nur 80 Pfg. Es sei allen Unterrichtenden und Lernenden empfohlen.

Das Recht der Handlungsgehilfen und Handlungslehrlinge, dargestellt für Juristen und Kaufleute, von Rechtsanwalt Hugo Horrwitz, Syndikus des Kaufmännischen Hilfsvereins zu Berlin. Zweite, vollständig neu bearbeitete Auflage. Preis geb. 8 M. J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung, Berlin.

Das Buch gibt eine erschöpfende Darstellung des Rechtes der Handlungsgehilfen und -Lehrlinge, und zwar nicht nur auf Grund des Handelsgesetzbuches und des Bürgerlichen Gesetzbuches, sondern soweit überhaupt irgendwie Rechtsbestimmungen in Frage kommen, die Handlungsgehilfen und -Lehrlinge betreffen. So sind z. B. die Reichs-Krankenversicherung und die Invaliditäts- und Altersversicherung eingehend behandelt, ebenso hat natürlich das Gesetz über die Kaufmannsgerichte eine präzise Darstellung gefunden. Sämtliche Fragen, die den Begriff und Kreis der Handlungsgehilfen und -lehrlinge umfassen: die Beschlagnahme des Gehalts, die Einwirkung des Konkurses des Prinzipals wie der Angestellten, das Zurückbehaltungsrecht der letzteren, die Aufrechnung von Forderungen des Prinzipals gegen den Gehalt, die Kündigung und Entlassung, das erforderliche Verhalten bei der letzteren, die Art und der Umfang der Dienstleistungen, die Arbeitszeit und das Recht auf Arbeit, die Ueberstunden, der Gehalt, die Gratifikationen, die Weihnachtsgeschenke, Provisionen und Tantiemen, die Rechte und Pflichten im Falle der Dienstbehinderung, insbesondere der Erkrankung, die Konkurrenzklauseln und Konventionalstrafen, die Form und der Inhalt des Zeugnisses, die Beweislast in wichtigen Prozeßfällen, alle diese und viele andere Punkte, welche für das Verkehrs- und Rechtsleben der Prinzipale und ihrer kaufmännischen Angestellten von Bedeutung und täglicher praktischer Verwendung sind, werden in dem Buche eingehend und kritisch, meist an der Hand interessanter Beispiele und unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung behandelt. Ein ausführliches Register erleichtert die Benutzung.

Führer durch das Krankenversicherungsgesetz. Systematische Darstellung des Gesetzes in der Fassung der Novelle vom 25. Mai 1903. Mit ausführlichem Sachregister. Berlin 1905, Verlag Buchhandlung Vorwärts. Preis 30 Pfg.

Dr. A. Wolfrum. Die Methodik der industriellen Arbeit als Teilgebiet der Industriekunde bezw. der technischen Chemie. Stuttgart. F. Enke. 1904. 810 S. 8 M.

Ein neuer Beitrag zu dem nunmehr intensiv gepflegten Forschungszweige, das industrielle und kaufmännische Schaffen methodisch zu erfassen und die technische Arbeit in ihrer Durchdringung mit den wirtschaftlich-sozialen Erfordernissen der Gesellschaft, innerhalb der die technischen Probleme zu lösen sind, zu beleuchten. Zweifelhaft ist uns, ob die Methode des Verfassers, mit der er selbst eine „erkenntnistheoretische" Darstellung der technischen Chemie anstrebt und die, „frei von allem schablonenhaften empirischen Sonderwissen", die Fabrikation, die Unternehmungs- und Erwerbsformen, die Rechtsfragen und die „Postulatserfüllung" der Industrie beinahe philosophisch sub specie aeternitatis jedenfalls stets theoretisch vom allgemeinen ausgehend behandelt, für so eminent praktische und schließlich doch nur energisch zu beantwortende Fragen brauchbar ist, wie z. B. Fabrikinstallation, Arbeitsmaschinenanordnung, Abwendung von Explosionsgefahr, Buchführung, Eisenbahnfrachten, Zolltarifsätze, Handelsgesetzbuch, Arbeitsverhältnis, Patentschutz und Warenbezeichnung, Arbeiterversicherung, Konzessionierung von Fabrikanlagen, Gewerbesteuer, Preisnotierung, Zahlungsbedingungen, Lohnfragen usw. Verfasser nennt diese Methode didaktisch allein berechtigt. Wir möchten sie „akademisch gelehrt" und gesucht abstrakt bezeichnen, wenn auch immer wieder stattliche Belege des praktischen Wissens und der geschäftlichen Erfahrung, ganz konkrete, positive Tatsachendarstellungen an die philosophischen Exkurse sich anschließen. Uns erscheint die Behandlungsweise, zumal sie manchmal den Stoff seiner Bedeutung wenig gemäß verteilt, bisweilen weltfremd und unorganisch, vielleicht aber glaubt der Verfasser, daß er gerade durch diese Art der „Methodik und Systematik" zum Nachdenken anregt und die Menschen überall da Probleme sehen lehrt, wo der praktische Chemiker und Kaufmann bisher eine Aufgabe mit instinktiver Routine erledigte. Für den theoretischen Nationalökonomen bietet die Arbeit Wolfrums immerhin den Reiz des Versuches, das reiche, widerspruchsvolle technische und kaufmännische Schaffen einmal an einem Beispiele bis in die Details unter die sozialökonomischen Kategorien zu beugen, mag dieser Versuch auch durchaus nicht gelungen sein.

Warnegers Jahrbuch der Entscheidungen auf dem Gebiete des Zivil-, Handels- und Prozeßrechts. 1905. Leipzig, Roßberg. 600 S. 8 M.

Diese dankenswerte Sammlung, die nunmehr im dritten Jahrgange erscheint, behandelt die Literatur und Rechtsprechung des Jahres 1904 zum Bürgerlichen und Handelsgesetzbuch, zur Wechsel-, Zivilrecht- und Konkursordnung, zum Anfechtungsgesetz und zum Zwangsversteigerungsgesetz, Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit, über die Grundbuchordnung während des Jahres 1904 und zu 45 anderen Gesetzen für die Jahre 1900 bis 1904.

Pastor F. v. Bodelschwingh. Wer hilft mit? Ein Wort zur Reorganisation der Berliner Asyle. Berlin, Scherl. 1904. 81 S. 50 Pf.

Diese Schrift führt die scharfen Angriffe, die Bodelschwingh im Landtage gegen die Berliner Asyle für Obdachlose richtete, weiter aus, und weist an dem Beispiel Westfalens nach, wie er sich eine Reform der Arbeitslosenunterkunft denkt.

Dr. jur. Biberfeld. Kommentar zum Gesetze, betr. die Kaufmannsgerichte. Verlag des Vereins für Handlungskommis von 1858. Kommissionär in Leipzig. Carl Cnobloch. 1904. 150 S. 90 Pf. geb.

J. Haas, Oberlandesgerichtsrat. Kommentar zum Kaufmannsgerichtsgesetz. Göttingen. Vandenhoeck & Ruprecht. 1904. 75 S. 1,40 M. brosch.

E. Kulka, Amtsrichter. Das Kaufmannsgerichtsgesetz. Juristische Handbibliothek Hallbauer-Schelcher. Leipzig, Roßberg. 1904. 140 S. Geb. 2,40 M.

Der erste Kommentar wendet sich „an die Gesamtheit der Prinzipale und Handlungsgehilfen", an alle die, die in die Lage kommen können, vor einem Kaufmannsgerichte als Partei zu erscheinen; es bespricht die Vorschriften des Gewerbegerichtsgesetzes zu einem erheblichen Teile mit. Die zweite Schrift wendet sich an „die Praktiker, die das Kaufmannsgerichtsgesetz anzuwenden haben", Vorsitzende, Beisitzer, Gerichtsschreiber, Behörden. Es deutet die Geschichte des Gesetzes an und nennt die einschlägige Literatur, soweit sie, September 1904, erschienen, und gibt die Gesetzesbestimmungen, auf die zu verweisen ist, im Wortlaut. Die dritte Schrift gibt eine ausführliche Einleitung und bietet das Gewerbegerichtsgesetz, soweit erforderlich, in demselben Bande. Alle drei Schriften haben brauchbare Sachregister.

Eichmann, Dr., Entwicklung und Stand des Kredit- und Genossenschaftswesens der Siebenbürger Sachsen. Berlin 1903, Puttkammer & Mühlbrecht. Preis 8 M.

Lindecke, Dr. Otto, Die Aussichten der Konsumvereine und der kleinhändlerischen Interessenverbände. Basel, Kommissionsverlag von Helbling & Lichtenhahn, vormals Reich-Detloff. Preis 1,60 M.

Lindemann, Fedor, Das künstlerisch gestaltete Schulhaus. Leipzig 1904, R. Voigtländers Verlag. Preis ungeb. 5 M., geb. 6 M.

Jahrbuch des Verbandes Deutscher Handlungsgehilfen Leipzig für 1905. Leipzig, im Selbstverlage des Verbandes.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Nollendorfstraße 29-30.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XIV. Jahrgang. Berlin, den 1. Juni 1905. Nummer 35.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag.
Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts.
Telephon: IX. 14224.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.
Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Kompromiß.

Am 26. Mai hat das preußische Abgeordnetenhaus in dritter Lesung die Novelle zum Berggesetz, die die Arbeitsverhältnisse teilweise neu regelt, mit großer Mehrheit in einer Form angenommen, die die Zustimmung der Staatsregierung findet. Diese Fassung ist das Ergebnis langwieriger und mühseliger Verhandlungen zwischen Nationalliberalen, Zentrumspartei und Freikonservativen; von den freisinnigen Fraktionen trat ihr schließlich die überwiegende Majorität bei, während die gesamten Deutschkonservativen sich geschlossen fernhielten und in starrer Opposition verharrten. Einem Kompromiß stehen die Beteiligten stets mit gemischten Gefühlen gegenüber: alle haben Zugeständnisse machen müssen, und das ist für niemand ein Anlaß zu besonderer Freude. So erklärten denn auch mehrere Parteiführer, sie stimmten schweren Herzens zu; den einen gingen die vereinbarten Bestimmungen viel zu weit, den anderen lange nicht weit genug. Aber dem glatten Nein der Konservativen im Hause gesellt sich in der Presse nur die grimme Wut der Sozialdemokraten. Diese beiden Parteien stehen in dieser Sache auf demselben Prinzip des Alles oder nichts. Alle anderen Parteien haben es für weiser gehalten, sich mit der Regierung zu vereinigen, um die Arbeitsverhältnisse der Bergleute in einigen Stücken zu verbessern. Denn das geschieht doch fraglos, wenn die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses Gesetz werden. Freilich lange nicht im wünschenswerten, ja nach unserer Ansicht unerläßlichen Maße. Wir stehen noch immer erst am Beginn des Bergarbeiterschutzes. Aber ein Fortschritt ist doch erreicht worden.

Die Verhandlung wurde mit einer ernsten und würdigen Rede des Ministerpräsidenten eingeleitet. Er legte den Schwerpunkt seiner Ausführungen in die Gestaltung der Arbeiterausschüsse, die nach allen Erfahrungen nicht dem Kampfe, sondern dem Frieden dienen würden. Gerade der Mangel einer gesetzlichen Vertretung der Arbeiter habe vielleicht zum Ausbruch des Streiks geführt:

> Seit Jahrzehnten verlangen die Arbeiter nach größeren Rechten, und bei dem letzten Streik ist es zum Ausdruck gekommen, daß die gesetzliche Regelung der Bergarbeiterverhältnisse ein Mittel zur Abwehr sozialdemokratischer Hetzereien wäre. Die Hoffnung und das Vertrauen der Arbeiter zu enttäuschen, wäre nach meiner Ansicht unpolitisch und ungerecht. Das wäre ein Triumph für die Sozialdemokratie, die schon jetzt sagt: Was sind Hoffnungen und Entwürfe, die die Regierung macht, anders als leere Versprechen? Nicht aus einer gewissen Stimmung heraus, sondern aus nüchterner Ueberlegung und sachgemäßem Nachdenken sind die Entscheidungen getroffen worden. Aber daneben bleibt bestehen, daß in Preußen seit Jahrhunderten die Fürsorge für die Schwachen und Armen eine staatliche Pflicht ist. Unzweifelhaft ist auch, daß die Autorität des Staates bei diesem Gesetz engagiert ist, denn der Streik ist beendet worden, nachdem wir gesetzliche Maßnahmen für die Arbeiter in Aussicht gestellt haben. Als leitender Minister kann und darf ich nicht Beschlüssen zustimmen, die die Autorität der Regierung schädigen würden.

Graf Bülow erklärte das Einverständnis der Regierung mit den von den Abgeordneten Friedberg, Hitze und Stengel eingebrachten Kompromißvorschlägen und forderte wiederholt mit eindringlichen Worten die Konservativen zur Mitarbeit auf. Diese aber verblieben bei der Ablehnung. Ihr Fraktionsredner Graf Limburg-Stirum stellte die Haltung der Regierung als ein Zurückweichen vor der Sozialdemokratie und prophezeite als Folge einen schlimmeren und gefährlicheren Massenstreik, als

wir ihn je erlebt hätten. Und ein anderer konservativer Abgeordneter, v. Brandenstein, nannte später sogar die Annahme des Gesetzes eine Kapitulation vor der Sozialdemokratie. Völlig ablehnend verhielten sich auch noch die Polen. Die Redner der großen Fraktionen, Frhr. v. Zedlitz für die Freikonservativen, Spahn für das Zentrum, Friedberg für die Nationalliberalen traten, wenn auch unter verschiedener Begründung, für das Kompromiß ein, die Vertreter der Freisinnigen, Wiemer und Wolff, in erster Linie für die Regierungsvorlage. Im Laufe der Debatte betonte der Handelsminister ausdrücklich, den Anstoß zum Ausbruch des Streiks habe die Verlängerung der Arbeitszeit auf der Zeche „Bruchstraße" gegeben; die Arbeiterführer hätten ihr möglichstes getan, die Massen zurückzuhalten, die Bewegung sei aber über sie hinübergegangen. Eine namentliche Abstimmung über die Suspension der Arbeiterausschüsse ergab eine Mehrheit von 209 gegen 137 Stimmen für die Kompromißanträge. Mit gleicher Majorität etwa mag dann die Schlußabstimmung über das ganze Gesetz erfolgt sein; sie war nicht namentlich. Dies in kürzesten Zügen der äußere Hergang.

Die Hauptbestimmungen der Novelle in der jetzigen Fassung sind folgende: Beseitigt wird das Wagennullen; an dessen Stelle treten bei ungenügender Beladung der Fördergefäße Geldstrafen, deren Höchstbetrag 5 *M.* im Monat nicht überschreiten darf. Die Bergleute haben das Recht, durch einen von ihnen besoldeten Vertrauensmann das Verfahren bei Feststellung der Beladung überwachen zu lassen. Der Bergwerkbesitzer ist verpflichtet, den Lohn dieses Vertrauensmanns auf Antrag der Arbeiter vorschußweise zu bezahlen; dieser Vorschuß kann dann den beteiligten Arbeitern später wieder abgezogen werden. Diese Bestimmungen sind entschiedene Verbesserungen gegenüber den jetzigen Zuständen; freilich kommt es sehr auf ihre Ausführung an.

Ein bedeutsames prinzipielles Zugeständnis ist die obligatorische Errichtung von Arbeiterausschüssen. Ein ständiger Ausschuß muß auf allen Bergwerken mit mindestens 100 Arbeitern vorhanden sein. „Ihm liegt es ob, darauf hinzuwirken, daß das gute Einvernehmen innerhalb der Belegschaft und zwischen der Belegschaft und dem Arbeitgeber erhalten bleibt oder wiederhergestellt wird." Sieht man in dem Arbeiterausschuß ein Werkzeug des sozialen Friedens, wie wir das tun, so liegt diese Aufgabe allerdings in seinem Wesen begründet. Es fragt sich nur, was die Zechenherren und die Behörden in bestimmten Fällen unter „gutem Einvernehmen" verstehen. Die Aufgaben des Ausschusses sind im übrigen durch das Berggesetz begrenzt, weitere kann ihm die Arbeitsordnung zuweisen; außerdem hat er Anträge, Wünsche und Beschwerden der Belegschaft, die sich auf Betriebs- und Arbeitsverhältnisse des Bergwerks beziehen, zur Kenntnis des Arbeitgebers zu bringen und sich darüber zu äußern. Ueberschreitet ein Arbeiterausschuß seine Zuständigkeit, so kann er nach fruchtloser Verwarnung aufgelöst werden; nach wiederholter Auflösung kann das Oberbergamt für das betroffene Bergwerk den Ausschuß für ein Jahr suspendieren. Das halten wir für eine sehr bedenkliche Vorschrift, die den Unternehmern eine scharfe Waffe gegen unbequeme und mißliebige Ausschüsse in die Hand gibt. Die Ausschüsse werden auf fünf Jahre gewählt; ihre Mitglieder müssen der deutschen Sprache mächtig sein. Die aktive Wahl ist an die Volljährigkeit und einjährigen Aufenthalt auf dem Bergwerk, die passive an das 30. Lebensjahr und dreijährigen Aufenthalt gebunden. Auch hier sind die Kautelen gegen das Eindringen unreifer oder turbulenter Personen in den Ausschuß übermäßig scharf.

Eine allgemeine Regelung der Arbeitszeit wird nicht geschaffen. Doch werden Vorkehrungen für Steinkohlengruben getroffen, wodurch willkürliche Verlängerungen der Arbeitszeit verhindert und für besondere Gesundheitsgefahren die Beschränkung der Arbeitszeit eingeführt werden solle. Die regelmäßige Arbeitszeit darf durch die Ein- und Ausfahrt nicht um mehr als 1/2 Stunde verlängert werden; ein Mehr der Seilfahrt ist auf die Arbeitszeit anzurechnen. Als Arbeitszeit gilt die Zeit von der Beendigung der Seilfahrt bis zu ihrem Widerbeginn; eine Verlängerung der Arbeitszeit, welche zur Umgehung dieser Bestimmungen führt, ist unzulässig. An Betriebspunkten mit mehr als 28° C. Wärme ist die Höchstdauer der Arbeitszeit sechs Stunden; Ueber- und Nebenschichten an solchen Orten zu verfahren, wird verboten. Vor dem Beginn sowohl einer regelmäßigen Schicht wie einer Nebenschicht muß eine mindestens achtstündige Ruhezeit liegen. Während bisher das Oberbergamt befugt war, wird es jetzt verpflichtet, zu prüfen, ob mit Rücksicht auf die Betriebsverhältnisse, die den Gesundheitszustand der Arbeiter beeinflussen, eine Festsetzung der Dauer, des Beginns oder Endes der täglichen Arbeitszeit geboten ist. Durch diese Vorschrift wird die Einführung des sanitären Maximalarbeitstages in die Hände der Regierung gelegt und wir wollen nur hoffen, daß dieses Recht nicht auf dem Papier bleibt. Gegebenenfalls trifft das Oberbergamt nach Anhörung des Gesundheitsrats seine Maßregeln für den Bezirk oder Teile desselben, einzelne Bergwerke können aus besonderen Gründen davon ausgenommen werden. Gegen die Bestimmung des Oberbergamts ist die Beschwerde zulässig; hierüber werden eingehende Vorschriften aufgestellt. Gesundheitsrat und Bergausschuß werden als neue Institutionen geschaffen.

Betrachtet man diese Beschlüsse, deren Wortlaut in amtlicher Fassung uns noch nicht vorliegt, so wird man zugeben können, daß sie im allgemeinen den Absichten der Regierungsvorlage entsprechen. Sie sind keineswegs mit ihr identisch, der erste Entwurf war uns lieber, aber die jetzige Form kommt sinngemäß ihm doch sehr nahe. Die Regierung kann ihr zustimmen, ohne sich etwas zu vergeben, sie hat ihre Ziele, im Verein mit der Zentrumspartei, in der Hauptsache erreicht, während Nationalliberale und Freikonservative starke Zugeständnisse gemacht haben. Freilich Verbesserungen im Sinne einer Verstärkung der Arbeiterrechte bedeuten die Beschlüsse nicht. Aber gegenüber den bisherigen Verhältnissen, den Kommissionsbeschlüssen und dem Ergebnis der zweiten Lesung stellen sie doch unleugbare Fortschritte dar: 1. Beseitigung des Nullens; 2. obligatorische Einführung der Arbeiterausschüsse; 3. Vorkehrungen für die Regelung der Arbeitszeit. Wir leugnen nicht, daß diese grundsätzlichen Zugeständnisse durch zahlreiche Einschränkungen, Hemmungen und Kautschukparagraphen in ihrer Handhabung ernster Gefährdung ausgesetzt sind. Aber der ernsthafte Sozialpolitiker muß sich doch fragen: War mehr zu erreichen? Es ist ein billiger Radikalismus, kurz und bündig diese Frage zu bejahen und Regierung wie Parteien des Verrats zu zeihen, wie die Sozialdemokratie es jetzt tut, deren Preßtreibereien von Anfang an das schwerste Hindernis für die Arbeiterschutznovelle waren, weil sie den parlamentarischen Gegnern immer neue Gründe oder doch Vorwände lieferten. Gewiß, wenn die Vorlage völlig verstümmelt oder ganz gescheitert wäre, so hätte das Reich helfen müssen. Aber die Schwierigkeiten hier wären ungeheuer gewesen. Man darf sich nicht einbilden, daß es bloß der Annahme eines der drei Anträge des Zentrums, der Christlich-Sozialen, der Sozialdemokraten bedurft hätte, um den Bundesrat zur Zustimmung zu bringen. Der Widerstand der Einzelstaaten, von ihren Partikularrechten noch mehr Gebiete an die Reichsgesetzgebung abzutreten, wäre auch durch stets wiederholten Ansturm des Reichstags in Jahren und Jahren nicht gebrochen worden. Wer das Gegenteil behauptet, täuscht sich und andere.

So stand man vor der Wahl: Entweder auf lange Zeit hinaus gar nichts für die Bergleute oder ein bescheidenes Maß von Reformen. Entweder eine tiefe Demütigung der Regierung oder Erhaltung ihrer Autorität. Entweder ein Triumph der Sozialdemokratie oder Entgegenkommen gegen die Bergarbeiter. Im einzelnen konnte da Zustimmung oder Verzicht schwer fallen, im ganzen durfte die Entscheidung bei Regierung und Mehrheitsparteien kaum anders lauten als geschehen. Auch für die Sozialreform gilt das Wort, daß die Politik die Kunst des Möglichen sei. Und selbst ein sozialdemokratischer Reichstagsabgeordneter hat sich auf dem Gewerkschaftskongreß in Köln zu dem Geständnis bequemt, das ganze Leben sei eine Kette von Kompromissen. Und das am 26. Mai beschlossene Kompromiß kann sich, trotz vieler Fehler, Mängel und Lücken, immerhin noch besser sehen lassen als manch anderes Erzeugnis unserer modernen Gesetzgebung. Noch ist es ja auch nicht im sicheren Hafen: es muß noch die Klippen und Untiefen des Herrenhauses passieren, und die Gegnerschaft hier ist groß und stark. Herrscht bei den Konservativen des Herrenhauses dieselbe Stimmung wie bei ihren Freunden im Abgeordnetenhause, so scheitert die Vorlage noch in der zwölften Stunde. Der Kapitän wird bis zum Ankerwerfen auf der Brücke ausharren müssen, um Schiff, Mannschaft und Ladung sicher heim zu bringen.

Nehmen wir aber an, daß dies gelingt, daß die Beschlüsse des Kompromisses wirklich Gesetz werden, so kommt unendlich viel auf die Ausführung der Bestimmungen an. Staatsregierung, Grubenbesitzer und Arbeiter zusammen machen in der Praxis erst aus dem Gesetz, was es in Wirklichkeit zu bedeuten hat. Wenn die Behörden die ihnen übertragenen Befugnisse parteiisch oder lässig ausführen, wenn die Zechenherren ihre Strafgewalt und die dehnbaren Klauseln und Kautelen zur Bedrückung der Arbeiter mißbrauchen, wenn die Arbeiterführer bei den ihnen übertragenen Aufgaben in Vertrauensstellungen pflichtvergessen und gewissenlos handeln — dann wird es allerdings zu neuen Zusammenstößen kommen, die unser ganzes Staats- und Wirtschaftsleben schwer erschüttern. An alle Faktoren, die zur Ausführung des Gesetzes berufen sein werden, tritt die

ernsteste Mahnung heran, sich ihrer schweren Verantwortung stets bewußt zu sein. Wir hoffen, daß insbesondere die großen Arbeiterorganisationen ihre erzieherische Pflicht erfüllen. Es mag für die Führer und die Arbeitermassen zunächst eine herbe Enttäuschung sein, daß von ihren, auch in unseren Augen vollberechtigten Forderungen jetzt nur ein kleiner Teil verwirklicht werden soll. Aber es wäre ebenso falsch, sich in stummer Resignation zu bescheiden, wie sich in Empörung und Verzweiflung aufzubäumen. Jede Torheit, jede Gesetzwidrigkeit der Arbeiter wäre ihren Gegnern hochwillkommen. Nein, jetzt heißt es, in Ruhe und Ausdauer die Organisationen ausbauen und die gebotenen Verbesserungen und Institutionen legitim und umsichtig ausnutzen. Den ersten Schritten auf der Bahn des Bergarbeiterschutzes müssen und werden mit der Zeit weitere folgen.

Berlin. E. Francke.

Der fünfte Gewerkschaftskongreß,

der vom 22—27. Mai d. Js. in Köln abgehalten wurde, war von 63 Gewerkschaften mit 213 Delegierten, die 1 252 000 Arbeiter vertraten, beschickt. In der Eröffnungsrede wies der Vorsitzende der Generalkommission der Gewerkschaften Legien auf den gewaltigen Aufschwung hin, den die Gewerkschaften in den letzten Jahren genommen hatten. Auf dem ersten Kongreß in Halberstadt im Jahre 1893 vertraten 208 Delegierte 300 000, auf dem nächsten in Berlin, wo zum erstenmal nur Vertreter der Verbände zugelassen wurden, vertraten 139 Delegierte nur 271 000 Delegierte. In Frankfurt a. Main 1899 war die Zahl der Organisierten schon auf 495 000 bei 130 Delegierten, in Stuttgart 1902 auf 681 000 bei 156 Delegierten gestiegen, um 1903 die fast doppelt so hohe Ziffer zu erreichen. Wenn man auch auf diese Entwicklung mit Genugtuung blicken dürfe, zufrieden sein damit dürfe man noch nicht. Noch ständen Millionen der Gewerkschaftsbewegung fern, auch sie müßten noch herangezogen und organisiert werden. Nach der Begrüßung der Gäste, unter denen sich Vertreter der Arbeiterorganisationen aus Oesterreich, der Schweiz, Belgien, Ungarn, Dänemark, Holland befinden, konstituierte sich der Kongreß.

In seinem Bericht über die Tätigkeit der Generalkommission führte Legien aus, daß die Kommission gemäß dem Beschluß des letzten Kongresses sich mit der Frage der gewerkschaftlichen Unterrichtskurse befaßt habe, zu positiven Entschlüssen jedoch noch nicht gekommen sei und von dem gegenwärtigen Kongreß praktische Vorschläge erwarte. Mit Zustimmung der Kommission habe sich ein Frauenagitationskomitee gebildet. Was den Bau von Gewerkschaftshäusern angehe, wo Arbeiterorganisationen kein eigenes Versammlungslokal erhalten könnten, so habe die Kommission mit Rücksicht auf die finanzielle Seite sich auf einen ablehnenden Standpunkt gestellt und auch die Einrichtung und Unterstützung von Arbeitersekretariaten nur da bewilligt, wo diese dem Zweck der Agitation dienten und wo die Aussicht bestände, daß die wachsende Organisation die Kosten bald selbst bestreiten könne. Eingehender verbreitete sich Legien über die Tätigkeit der Generalkommission für die arbeiterstatistische Abteilung im Kaiserlichen Statistischen Amt, indem er hervorhob, wie die Kommission eine Reihe von statistischen Arbeiten für die Abteilung z. T. bereits übernommen habe, z. T. soweit es sich um die Streikstatistik handle, in Zukunft noch werde zu übernehmen haben. Es sei ein unhaltbarer Zustand, wenn Reichsbehörden zwar die Mithilfe der Arbeiterorganisationen bei ihren Arbeiten in Anspruch nähmen, diesen selbst aber die Anerkennung versagten.

Im Anschluß an den Bericht wurde die Diskussion zunächst über den Punkt „Agitation" eröffnet. Die Debatte drehte sich zumeist um Einzelfragen. In der Abstimmung wurden die Anträge auf den Bau von Gewerkschaftshäusern der Generalkommission überwiesen, die Anträge auf Anstellung von Arbeitersekretären der nächsten Zusammenkunft der Gewerkschaftsvorstände. Der Antrag auf Herausgabe von Broschüren gegen die auf anderem Boden als die Gewerkschaften stehenden Arbeiterorganisationen wurde mit großer Mehrheit abgelehnt. Gegen den Antrag war von Legien in der Debatte ins Feld geführt worden, daß man leicht Material gegen die Arbeiterbewegung überhaupt zusammentrage, da wo man Material gegen andersgesinnte Organisationen zusammenzutragen scheine. Endlich wurde bezüglich der Arbeiterinnenagitation beschlossen, den Gewerkschaftsvorständen zu empfehlen, die Agitation unter den Arbeiterinnen mit mehr Energie zu betreiben und da, wo damit noch nicht begonnen sei, unverzüglich einzusetzen.

Zu dem Teile des Vorstandsberichts: Streikunterstützung lagen Anträge auf Begründung eines Unterstützungsfonds für außergewöhnlich große Streiks sowie auf eine geregelte Verwendung der Ueberschüsse bei Sammlungen zu Streiks vor. In der Debatte kam überwiegend zum Ausdruck, daß jede Gewerkschaft es als ihr erstes Bestreben ansehen müsse, sich auf eigene Füße zu stellen und ihre Streiks mit eigenen Mitteln durchzukämpfen. Wolle man die Hilfe der Allgemeinheit mit in Anspruch nehmen, so müsse die Aufbringung der Mittel im Gegensatz zu dem bisherigen Verfahren so rechtzeitig geschehen, daß schon zu Beginn des Streiks genügende Fonds vorhanden seien. Das jetzige Verfahren, mit den allgemeinen Sammlungen zu beginnen, sobald die Mittel der Streikenden sich zu erschöpfen beginnen, sei für die Arbeitgeber nur ein Signal, daß die Widerstandsfähigkeit der Arbeiter zu Ende gehe. In Erwägung dieser Faktoren wurden folgende allgemeine Richtlinien aufgestellt:

1. Grundsatz für die Streikunterstützung bleibt, daß die Gewerkschaft wie zur Führung des Streiks so auch für die Unterstützung die Mittel selbst aufzubringen hat. 2. Dementsprechend haben die Gewerkschaften ihre Beiträge so hoch anzusetzen, daß sie auch größeren finanziellen Anforderungen genügen können. 3. Bei unerwartet großen Streiks und Aussperrungen kann die finanzielle Hilfe der gesamten organisierten Arbeiterschaft notwendig werden. 4. In solchen Fällen soll die Generalkommission ermächtigt sein, die Vornahme allgemeiner Sammlungen anzuregen. 5. Die Generalkommission hat in diesem Falle ein Mitbestimmungsrecht über alle taktischen Maßnahmen, sie entscheidet über die Verteilung der gesammelten Gelder. 6. Die Kartelle dürfen selbständig solche Sammlungen nicht vornehmen. 7. Die Kontrolle der Generalkommission über Verwendung der Erträgnisse und etwaiger Ueberschüsse der Sammlung steht der Konferenz der Zentralvorstände zu.

Zur Frage des Heimarbeiterschutzes wurde folgende Resolution, die an die Forderungen des Berliner Kongresses von 1904 anknüpft, angenommen:

„Die Forderungen des Heimarbeiterschutz-Kongresses in Berlin an die Gesetzgebung sind das Minimum dessen, was zum Schutze der Heimarbeiter verlangt werden muß. Es hat den Anschein, daß die Regierung gar nicht gewillt ist, diese Materie gesetzlich zu regeln, weil sie trotz aller Erhebungen bis jetzt dem Reichstag noch nicht einmal einen Heimarbeiterschutz-Gesetzentwurf unterbreitet hat. Die Arbeitervertreter im Reichstage werden aufgefordert, die Regierung fortgesetzt an ihre Pflicht zu erinnern bezw. einen selbständigen Gesetzentwurf einzubringen.

„Ferner verpflichtet der Kongreß sämtliche Gewerkschaften, nach Kräften alle Bewegungen zu unterstützen, die geeignet sind, eine Besserung der elenden Zustände in den Heimindustrien herbeizuführen."

Die Beseitigung des Kost- und Logiszwanges wurde in einer weiteren umfangreichen Resolution als im Interesse der gesamten Arbeiterschaft liegend erklärt. In der Resolution werden unter dem obigen Begriff nicht nur der Naturalbezug von Speise und Trank rubriziert, sondern auch die Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber, wie sie in Arbeiterwohnhäusern, in Arbeiterinnen-Ledigenheimen und Arbeiterkolonien bestehen, einbezogen, weil dadurch die Unabhängigkeit des Arbeiters unterdrückt und eingeschränkt werde. Durch Vorträge in Gewerkschaftsversammlungen und geeignete Artikel in der Presse sollen die Arbeiter über das „Kulturwidrige und Entmündigende" dieses Systems aufgeklärt werden.

Als letzter Punkt des Vorstandsberichts folgte neben dem „Korrespondenzblatt", über das Erwähnenswertes nicht vorliegt, der Bericht über das „Zentralarbeitersekretariat". In einem großzügigen Referat gab der Referent Robert Schmidt ein Resümé der Forderungen, die der Arbeiter an die heutige Arbeiterversicherungsgesetzgebung stellt, indem er insbesondere das Bestreben zahlreicher Versicherungsanstalten, Rentenbezüge nach Möglichkeit einzuschränken, mit scharfen Worten zurückwies. Bemerkenswert ist ferner, daß der Referent sich gegen die vom Grafen von Posadowsky in Aussicht gestellte Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung im Sinne einer Verschmelzung der drei Versicherungszweige aussprach, weil er für die Selbstverwaltung der Krankenkassen Besorgnisse hegt.

Als nächster Punkt der Tagesordnung wurde über Gewerkschaften und Genossenschaften verhandelt. Das temperamentvolle Referat v. Elms wendete sich hier zeitweise in scharfer Form gegen das geringe Verständnis, das die Gewerkschaften schon immer den Genossenschaften entgegengebracht hätten, und die Situation erreichte ihren dramatischen Höhepunkt, als der Redner sich in der Erregung zu der Behauptung hinreißen ließ, wie die Gewerkschaften oft recht unvernünftige Forderungen stellten, ein Ausdruck, den er nachher dahin modifiziert, daß er nur gemeint habe, daß gerade gegenüber den Genossenschaften die Gewerkschaften bisweilen Forderungen stellten, die bei den Konkurrenzverhältnissen nicht verwirklicht werden könnten. In einer langen Resolution legte der Referent seine Ansichten etwa folgendermaßen nieder: In der Organisation

des Konsums sei ein Mittel zur Erhöhung der Lebenshaltung der Arbeiter gegeben, deshalb sei es Aufgabe aller, namentlich aber der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter, die Genossenschaftsbewegung in Deutschland tatkräftig zu unterstützen. Im Interesse der Gewerkschaften wie der Genossenschaften sei ein Freundschafts- und Gegenseitigkeitsverhältnis zwischen beiden Bewegungen erwünscht. Der Kongreß halte es daher im Interesse der Genossenschaften für geboten, daß diese die gewerkschaftlichen Arbeitsnachweise in erster Linie berücksichtigten, die gewerkschaftlichen Tarife im Prinzip anerkennten und wo solche beständen, Aufträge zur Lieferung von Waren und zur Ausführung von Arbeiten nur an tariftreue Firmen übergäben bezw. bei boykottierten Firmen keinerlei Bestellungen machten, daß sie ferner grundsätzlich bei ihren Einkäufen die in Zuchthäusern, Strafanstalten und in der Hausindustrie hergestellten Waren vom Bezuge ausschlössen. Zur Schlichtung von etwaigen Differenzen solle ein von Gewerkschaften und Genossenschaften zu gleichen Teilen zusammengesetztes Schiedsgericht unter einem unparteiischen Vorsitzenden gebildet werden. Gleichzeitig verurteile der Kongreß entschieden das Bestreben, die Konsumvereine lediglich als Dividendeninstitutionen der Mitglieder zu betrachten und verpflichte endlich die Genossenschaften, jährlich Summen zur Einführung eigener Produktion zurückzulegen, sowie die Gewerkschaftsmitglieder, in diesem Sinne in den Genossenschaften zu wirken. Diese Resolution wurde vom Kongreß mit einer unwesentlichen Aenderung angenommen und das Schiedsgericht folgendermaßen konstituiert: 1. Instanz: beteiligte Gewerkschaftsfiliale und beteiligter Konsumverein. 2. Instanz: Gewerkschaftskartell und Distriktsverband der Konsumvereine. 3. Instanz: Vorstand des beteiligten Zentralverbandes und Zentralverband der Konsumvereine.

Bei der Frage, ob **Arbeitskammern oder Arbeiterkammern** stehen sich die Ansichten der beiden Referenten, von denen Umbreit für Arbeitskammern, Hue für Arbeiterkammern eintritt, diametral gegenüber. Umbreit geht davon aus, daß schon jetzt den Arbeitern in ihren gesetzlichen Vertretungen, den Gewerbegerichten, den Innungseinrichtungen, den Arbeiterversicherungsämtern Gelegenheit gegeben sei, ihrer Meinung Ausdruck zu geben, daß sich ferner hierbei gezeigt habe, daß Arbeitgeber und Arbeiter sehr wohl paritätisch zusammenarbeiten könnten. Gerade im Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitern, wie es in Arbeitskammern der Fall sei, liegt eine nachdrücklichere Kraft, als wenn eine reine Arbeiterkammer, die doch nur als eine Klassenvertretung angesehen werde, ihren Wünschen Ausdruck gebe. Allerdings müsse es als eine Hauptforderung aufgestellt werden, daß der Wirkungskreis der Arbeitskammern nicht auf die bloße Erstattung von Gutachten und die Aufstellung von Statistiken beschränkt, sondern ihnen durch die Umschreibung ihres Aufgabenkreises wirklich die Möglichkeit gegeben werde, auf die Gestaltung der Sozialgesetzgebung einzuwirken. Auf Grund seiner Ausführungen kommt der Referent zur Aufstellung einer Resolution, in der er fordert, daß die Arbeitskammern berufen seien, maßgebend an der öffentlich-rechtlichen Regelung der Arbeitsbedingungen, insbesondere bei der Ausgestaltung, Durchführung und Beaufsichtigung des Arbeiterschutzes, sowie an der Förderung korporativer Arbeitsverträge mitzuwirken. Dagegen verwirft er den Anschluß der Arbeitskammern an die Gewerbegerichte als einen Versuch, die Wirksamkeit der Kammern zu verkümmern. Als unerläßliche Voraussetzung erachtet er, daß die Vertreter der paritätischen Arbeitskammern hervorgehen aus direkter, allgemeiner, gleicher und geheimer Wahl aller großjährigen Arbeiter und Arbeitgeber ohne Unterschied des Geschlechts, und daß die besoldeten Angestellten von Arbeiterorganisationen ebenso wie berufstätige Arbeiter und Angestellte wählbar sind.

In ausgesprochenem Gegensatz zu Umbreit stellt sich Hue uneingeschränkt auf den Standpunkt, daß nicht paritätische Arbeitskammern sondern reine Arbeitervertretungen für die Arbeiter gefordert werden müßten, ebenso wie die Arbeitgeber in ihren Kammern reine Arbeitgeberinteressenvertretungen besäßen. Arbeitskammern seien schon von den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen zum alten Eisen geworfen worden und selbst bürgerliche Sozialreformer wie Prof. Hitze und Freiherr v. Berlepsch hielten Arbeiterkammern für das Ideal und zögen sich nur mit Rücksicht auf die unüberwindlich scheinenden Widerstände auf Arbeitskammern zurück. Die Arbeitskammern des Auslandes, in Belgien, Holland, Frankreich, hätten die auf sie gesetzten Hoffnungen nicht erfüllt, dagegen hätten die Arbeiterkammern in Italien die Gewerkschaftsbewegung trefflich vorwärts gebracht. Durch die Ausführungen Umbreits klinge eine gewisse Besorgnis hindurch, als sei in den Arbeitskammern leichter eine Verständigung möglich zwischen Arbeitgebern und Arbeitern als zwischen Arbeitern allein, die zu verschiedenen Organisationen gehörten. Auch hier stehe er auf anderem Standpunkt. „Die Arbeiter sind Fleisch von unserem Fleisch, haben gleich uns alle Drangsale des Arbeiterelends erduldet. Die Sonderorganisation nimmt ihnen nicht den Charakter als Klassengenossen." Redner beantragt dementsprechend die Annahme einer Resolution, in der er die Schaffung von Arbeiterkammern als gesetzlich anerkannte Arbeitervertretungen fordert.

Der Widerstreit der Meinungen, der in den beiden Referaten zum Ausdruck kommt, drückt auch der Debatte ihren Stempel auf. Fast abwechselnd kommen je ein Anhänger der Arbeitskammern und der Arbeiterkammern zu Worte. Bei der Abstimmung erwiesen sich die Anhänger der letzteren als die in der Mehrheit vertretenen und es kommt folgende Resolution mit allen gegen 5 Stimmen zur Annahme:

Der Fünfte Deutsche Gewerkschaftskongreß erwartet von der Reichsgesetzgebung die Schaffung von Arbeiterkammern als gesetzlich anerkannte Arbeitervertretung. Dieselben sollen berufen sein, in allen die Interessen der Arbeiterschaft betreffenden Angelegenheiten Anträge zu stellen, Gutachten zu erstatten, Beschwerde zu führen, bei der Veranstaltung von Enqueten und arbeitsstatistischen Aufnahmen, sowie insbesondere bei der Ausgestaltung, Durchführung und Beaufsichtigung des Arbeiterschutzes und an der Förderung korporativer Arbeitsverträge mitzuwirken. — Der Kongreß erblickt in dem geplanten Ausbau der Gewerbegerichte zu Arbeitskammern nur den Versuch, die Wirksamkeit selbst dieser Organe zu verkümmern und eine Vertretung der weiblichen Arbeiterschaft auszuschließen. Von der Ueberzeugung durchdrungen, daß dieser Weg nicht geeignet ist, die gleichberechtigte Mitarbeit der Arbeiterklasse in Reich und Staat zu gewährleisten, verwirft der Kongreß durchaus diese, wie jede andere Lösung, die der Schaffung selbständiger Kammern entgegensteht. Als unerläßliche Vorbedingung erachtet der Kongreß, daß das aktive und passive Wahlrecht zu diesen Kammern auf der Basis des Proportionalwahlsystems allen großjährigen Arbeitern und Arbeiterinnen in Bergbau, Industrie und Gewerbe, Handel, Verkehr und Landwirtschaft erteilt wird, und daß die besoldeten Angestellten der Berufsvereine ebenso wie berufstätige Arbeiter wählbar sind.

Die „**Stellung der Gewerkschaften zum Generalstreik**" wird von Bömelburg, dem Vorsitzenden des Zentralverbandes der Maurer Deutschlands, in einem sachlichen Referat, das sich gegen seine Anwendung richtet, erörtert. Der Redner lehnt es zwar ab, eine bestimmte Taktik festzulegen, er stellt auch nicht in Abrede, daß es Fälle geben kann, in denen die Anwendung notwendig werden könne, im ganzen spricht er sich auf Grund der bisherigen Erfahrungen gegen den Generalstreik aus. Wo er bisher angewendet worden sei, habe er einen dauernden Erfolg nicht gehabt. In Italien sei durch ihn das Koalitionsrecht der Arbeiter verloren gegangen, in Schweden sei man sich über seine erneute Anwendung keineswegs einig, die Resultate in Holland und Belgien seien nicht ermutigend. Beispiele, in denen ein politischer Massenstreik dauernde Erfolge gehabt habe, seien überhaupt nicht anzuführen. Dagegen sei zu berücksichtigen, daß in Deutschland mit seinen viel schärferen Klassengegensätzen als in anderen Ländern zu befürchten sei, daß der Generalstreik nur zu einer nutzlosen Verschärfung der wirtschaftlichen Kämpfe führen werde. Selbst ein Sieg sei zumeist mit einer derartigen Verausgabung der Kräfte bei den Gewerkschaften verbunden, daß er eine lange, schwer zu überwindende Schwächung des Siegers zur Folge habe. Der Redner kommt daher zu dem Ergebnis, daß die Propaganda des Generalstreiks für das Proletariat gefährlich sei, **weil sie von dem langsamen Vorwärtsschreiten ablenke, mit dem allmählich das Ziel der Arbeiterbewegung erreicht werden müsse.** Redner kommt sodann besonders auf die Verhältnisse in Hamburg zu sprechen, wo sich die Klassengegensätze in schärfster Weise zugespitzt hätten, und infolgedessen eine Verschlechterung des Wahlrechts zu ungunsten der Arbeiter von den gesetzgebenden Körperschaften in Aussicht genommen sei. Schon jetzt stehe fest, daß die Senatsvorlage die Mehrheit finden werde, er sei aber der festen Ueberzeugung, daß ein politischer Massenstreik nur dazu führen werde, daß die Senatsvorlage eine noch größere Majorität erhalte. Er faßt seine Ausführungen in folgender Resolution zusammen, die unverändert mit großer Majorität vom Kongreß angenommen wird:

„Der 5. Deutsche Gewerkschaftskongreß erachtet es als eine unabweisbare Pflicht der Gewerkschaften, daß sie die Verbesserung aller Gesetze, auf denen ihre Existenz beruht und ohne die sie nicht in der Lage sind, ihre Aufgaben zu erfüllen, nach besten Kräften fördern und alle Versuche, die bestehenden Volksrechte zu beschneiden, mit aller Entschiedenheit bekämpfen.

Auch die Taktik für etwa notwendige Kämpfe solcher Art hat sich nach den jeweiligen Verhältnissen zu richten. Der Kongreß hält daher auch alle Versuche, durch die Propagierung des politischen Massenstreiks eine bestimmte Taktik festlegen zu wollen, für verwerflich; er empfiehlt der organisierten Arbeiterschaft, solchen Versuchen energisch entgegenzutreten.

Den Generalstreik, wie er von Anarchisten und Leuten ohne jegliche Erfahrung auf dem Gebiete des wirtschaftlichen Kampfes vertreten wird, hält der Kongreß für undiskutabel; er warnt die Arbeiterschaft, sich durch die Aufnahme und Verbreitung solcher Ideen von der täglichen Kleinarbeit zur Stärkung der Arbeiterorganisation abhalten zu lassen."

Der letzte Punkt der Tagesordnung „Die Maifeier", zugleich der kritischste, wegen des Gegensatzes zwischen Gewerkschaft und Partei in dieser Frage fand insofern eine friedliche Lösung, als davon abgesehen wurde, durch Annahme einer bestimmten Resolution sich zu einem bestimmten Standpunkt zu bekennen. In den Hauptreferaten, die von Schmidt-Berlin und Döblin, dem Vorsitzenden des Buchdruckerverbandes, erstattet wurden, sowie in der Debatte kam jedoch klar zum Ausdruck, daß die Gewerkschaften hier auf anderem Boden stehen als die Partei. Alle Gewerkschaften sprachen sich mehr oder minder entschieden dahin aus, daß eine völlige Durchführung der Arbeitsruhe am 1. Mai ohne Rücksichtnahme auf die besonderen Verhältnisse nicht angängig sei und daß sie wirtschaftliche Schädigungen für die Gewerkschaften im Gefolge haben würde, die in keinem Verhältnis zu dem Erfolge ständen. In den Worten eines Diskussionsredners, in denen er das Ergebnis längerer Ausführungen zusammenfaßte: „Die Arbeitsruhe am 1. Mai durchkreuzt systematisch eine vernünftige Gewerkschaftstaktik" kommt die allgemeine Stimmung der Gewerkschaftsführer kurz und prägnant zum Ausdruck, wenn auch nicht alle in dieser Offenheit ihrer Ansicht Ausdruck gaben. Den Inhalt der Debatte, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll, faßte der Vorsitzende den Beschluß des Kongresses folgendermaßen zusammen:

„Ich kann nunmehr jedenfalls feststellen, daß der Gewerkschaftskongreß mit der jetzigen Art der Maifeier nicht einverstanden ist und eine Aenderung für notwendig erachtet. Da aber die Maifeier auf einem Beschluß des internationalen Kongresses beruht, so wollen wir die Aenderung auch dem nächsten internationalen Kongreß in Stuttgart überlassen. Der Kongreß wünscht, daß der internationale Kongreß diese Frage, die die Gewerkschaften zweifellos noch sehr oft beschäftigen dürfte, etwas eingehender als bisher behandeln wird. Es ist das umsomehr zu hoffen, da ja der nächste internationale Kongreß sich wohl nicht wieder mit der Frage der politischen Taktik wird beschäftigen müssen. Ich stelle die Frage, ob das die Ansicht des Kongresses ist." worauf allgemeine Zustimmung erfolgte.

Damit war die Tagesordnung des Kongresses erschöpft, und nachdem der Vorsitzende mitgeteilt hatte, daß als Ort der nächsten Tagung im Jahre 1908 Hamburg in Aussicht genommen sei, wurde der Kongreß geschlossen.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Von der Berner internationalen Arbeiterschutzkonferenz.

Aus Bern wird uns von einem Freunde unseres Blattes geschrieben:

Der Ausgang der Arbeiterschutzkonferenz von Bern hat alle diejenigen erfreut, die einerseits die Dürre der letzten zwei Jahre auf sozialpolitischem Gebiete beklagten, aber nicht minder die großen Schwierigkeiten internationaler Verständigungen erkannten. „Das Eis ist gebrochen", rief der Präsident der Konferenz in seiner Schlußrede. Das ist alles, aber es ist viel. Die Konferenz hat zwar nicht fertige Verträge sofort unterfertigt. Dies mag vielleicht die nächste Etappe bilden. Aber sie hat keine bloßen Wünsche mehr formuliert, wie dies notgedrungen im Jahre 1890 geschehen mußte, sondern Grundzüge zu Verträgen vorgelegt, die immerhin einen stärker bindenden Charakter tragen. Wünsche mögen den persönlichen Empfindungen der Delegierten entsprechen; Grundzüge läßt man von Regierungsbevollmächtigten nicht zeichnen, um sie durch andere Funktionäre in pejus verändern zu lassen. Daher enthielt sich ein ohne Vollmacht erschienener Delegierter der Zeichnung, als die Erklärung erfolgte, daß diese doch keinen rein persönlichen Charakter tragen solle. Eine Regierung, deren Delegierte ohne eigentliche Instruktion auf einer internationalen Konferenz erscheinen, spielt den Staaten gegenüber, die wohlinstruierte Delegierte entsendet, nicht gerade eine hervorragende Rolle.

Die Kerntruppe des Einvernehmens bildeten diesmal die Vertreter Deutschlands, Frankreichs und der Schweiz. Der erste Kampf galt der Ausrottung der Phosphornekrose durch das Verbot der Verwendung des weißen Phosphors in der Zündholzindustrie. Die „Grundzüge" (vergl. Sp. 879) die hier erst nach harten Kämpfen zur Annahme gelangten, geben eine schwache Aussicht auf Erfolg, wenn in England die Ueberzeugung die Oberhand gewinnt, daß die Führung in der Sozialhygiene nicht ausschließlich Japan überlassen werden dürfte, und wenn auch ein bis zwei Fälle Nekrose im Jahre für Schweden genügen sollten, eine ganz entbehrliche Giftindustrie zu beseitigen. Man pflegt bei Handelsvertragsverhandlungen um verhältnismäßig geringfügige Exportmengen nicht so zärtlich besorgt zu sein, wie es in dem Augenblicke der Fall war, da es sich um die Beseitigung eines der schrecklichsten Gewerbekrankheiten handelte.

Man tröstete sich über den möglichen Mißerfolg in der Phosphorfrage damit, daß in wenigen Jahren teils durch den Druck der Parlamente, teils durch die Wandlungen in den Exportverhältnissen die Frage rascher als vorgesehen entschieden werden dürfte. Das chinesische Absatzgebiet für Zündhölzer dürfte Japan ebenso völlig dominieren, wie die Vereinigten Staaten das mittel- und südamerikanische. In England dürfte, sobald die Nekrose wieder Opfer fordert, das Verbot erfolgen. In dieser Voraussicht wird die Zündholzindustrie gut tun, den Uebergang zur giftfreien Erzeugung zu beschleunigen; es könnte sonst geschehen, daß sie viel rascher, als durch die „Grundzüge" vorgesehen, vor dem Grabe ihrer Kundschaft steht.

Das Hauptinteresse konzentrierte sich auf die Kämpfe um den Frauenschutz. Das Ergebnis der überaus spannenden und bewegten Verhandlungen ist die fast einstimmige Annahme einer elfstündigen Nachtruhe für Frauen; gleichzeitig erfolgten Erklärungen zu gunsten einer zwölfstündigen Nachtruhe oder — was im Effekt gleich zu achten — der Einführung des Zehnstundentages seitens des Deutschen Reiches, Oesterreich-Ungarns, Luxemburgs, der Niederlande, der Schweiz; da Frankreich und Großbritannien den Zehnstundentag oder die Sechzigstundenwoche bereits besitzen, ist damit der Versuch des Grafen v. Posadowsky, eine internationale Einigung auf diesem Gebiete einzuleiten, durch die Berner Verständigung wohl indirekt als gelungen zu bezeichnen. Es hatte sogar, insolange die belgische Delegation darauf beharrte, nur zehn Stunden Nachtruhe zu gewähren, den Anschein, als ob ohne Belgien eine Verständigung (zwölf Stunden Nachtruhe oder zehn Stunden Tagesarbeit) zustande kommen sollte. Man erkannte aber schließlich, daß im Interesse künftiger internationaler Verständigungen und im Interesse der belgischen Arbeiter selbst eine alle Staaten umfassende Verständigung vorzuziehen sei, sobald die belgische Regierung die elfstündige Nachtruhe zu gewähren bereit wäre. Die belgische Regierung mochte ihrerseits die Gefahren der sozialpolitischen Isolierung einsehen. Da sich in ihrer Delegation die bedeutendsten Industriellen Verviers befanden, die zugleich den größten Einfluß im Senat besitzen, so konnte sie diesen Schritt um so leichter tun. Damit war die Spannung von den Gemütern gewichen. Das Werk der Konferenz war gesichert; an die Stelle von 11- und 12-stündiger Arbeit tritt nun wohl in den nächsten Jahren in den Hauptindustriestaaten die 10-stündige, in den früher sozialpolitisch rückständigen oder in den jüngsten Industrieländern die 11-stündige Arbeitszeit für Frauen.

Die Einbeziehung der Bergwerke und Steinbrüche bedeutet einen weiteren Fortschritt. Daß das Kleingewerbe, soweit es weniger als 10 Personen beschäftigt, nicht einbezogen wurde, ist zwar bedauerlich, war aber gegenüber der noch in Oesterreich herrschenden Normierung des Schutzgebietes von Wert. Man muß sich damit abfinden, daß hier die nationale Gesetzgebung um so leichter eingreifen kann, als ja — außer in der Hausindustrie — große Exportinteressen durch eine Regelung der Frauenarbeit im Kleinbetrieb nur wenig berührt werden.

In der Gewährung von Ausnahmen ist man weiter gegangen, als die den Beratungen zugrunde liegenden Resolutionen der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Man beschränkte nicht mehr die Gewährung von Nachtarbeit auf die Konservenindustrie, sondern überließ es der nationalen Gesetzgebung die Industrie zu bezeichnen, welche Rohmaterialien zu verarbeiten haben, die einem raschen Verderben ausgesetzt sind. Man gewährte nicht nur Saisonindustrien, sondern allen Industrien unter außergewöhnlichen Verhältnissen eine Kürzung der Nachtruhe auf 10 Stunden an 60 Tagen des Jahres. Endlich wurden sehr lange Fristen den hochgelegenen österreichischen Bergwerken und den Rohzuckerfabriken, ferner der belgischen Wollspinnerei und -Kämmerei gewährt.

Es ist vorauszusehen, daß die Frage der Ausnahmen noch zu internationalen Verständigungen führen wird, sobald erst die „Grundzüge" zu Verträgen geworden und diesen entsprechende Aenderungen der nationalen Gesetzgebung erfolgt sein werden. Es ist ferner vorauszusehen, daß die Kürzung der Fristen, die Er-

weiterung des Gebietes des Zehnstundentages von Arbeitgebern wie von Arbeitern in der nächsten Zeit betrieben werden dürfte. Damit ergeben sich in den fortgeschrittenen Staaten gemeinsame Interessen von Arbeitgebern und Arbeitern an der Kürzung der Arbeitszeit in sozial zurückbleibenden Gebieten, an ihrer Regelung auch in der Heimarbeit, an einer internationalen Ausgestaltung der Sozialversicherung.

So ist denn, vier Jahre nach dem Abschluß des Kartells der sozialen Reformparteien aller Länder, der Gründung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, das Kartell der Regierungen zustande gekommen. Es liegt an den Parlamenten, an den Arbeiterverbänden, an der gebildeten öffentlichen Meinung, es auszubauen und gegen jeden Bruch zu sichern

Allgemeine Sozialpolitik.

Der Prozeß Hilger-Krämer vor dem Landgericht in Trier hat nach zehn Verhandlungstagen mit einer Verurteilung Krämers wegen formaler Beleidigung des Oberbergrats Hilger zu einer Geldstrafe unter ausdrücklicher Zubilligung des § 193 des Strafgesetzbuchs (Wahrung berechtigter Interessen) geendet. Als der wahre Schuldige und moralisch Verurteilte aber ist aus diesem Prozeß das System der schroffen Bevormundung und Maßregelung hervorgegangen, das in den staatlichen Gruben des Saarreviers auf dem Gebiete des bürgerlichen und politischen Lebens der Bergarbeiter herrscht. Es ist durch die Aussagen zahlreicher Zeugen erhärtet worden, daß die Bergbeamten vom Oberbergrat an bis zum Steiger herunter das Privatleben, die politischen Gesinnungen und die Wahlfreiheit der Arbeiter überwachten und in ihre Vorschriften zwangen. Wer die von oben diktierte politische Parole nicht befolgte, wurde benachteiligt, zur Strafe versetzt, entlassen. Beschönigt wurden Akte des Terrorismus mit Hinweisen auf die Disziplin oder auf die Kollegialität. Dabei richtete sich dieser Gewissenszwang gleichmäßig gegen Zentrumsanhänger und Sozialdemokraten. In den Händen dieser Behörde wurde der „freie Arbeitsvertrag" zu einer fast schrankenlosen Herrschaft über die Bergleute, die sich nicht nur auf das Arbeitsverhältnis, sondern auch auf ihr ganzes privates und staatsbürgerliches Leben erstreckte. Ein derartiger Gewissenszwang wird in seinen verbitternden und demütigenden Wirkungen durch keinerlei Wohlfahrtseinrichtungen gemildert — sind diese ja doch oft genug nur Glieder in der Kette, mit der man den Arbeiter fesselt. Der Minister hat den früheren Beherrscher des Saarreviers von seinem Posten gehen lassen. Das ist nur eine schwache Sühne für das Unrecht des ganzen Systems. Nach der Arbeiterbotschaft des Kaisers vom 4. Februar 1890 sollen die staatlichen Bergwerke Musteranstalten hinsichtlich der Arbeiterfürsorge sein. Das sind sie nicht, der Trierer Prozeß beweist das von neuem — am allerwenigsten in der Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiter, die jene Botschaft gleichfalls verkündet. Und wenn das am grünen Holz der Staatsbetriebe geschieht, was soll's am dürren der Privatunternehmung geschehen? Eben geht durch die Zeitungen die Meldung, der Arbeitgeberverband der Dresdner Zigaretteninduſtrie, der 24 Fabrikbetriebe umfaßt, kündige allen Arbeitern, die nicht erklären, aus dem Tabakarbeiterverband auszuscheiden. Wer die Dinge beim richtigen Namen zu nennen gewohnt ist, erblickt in diesem Vorgehen einen Akt des Terrorismus, den die faktische Macht wider das sittliche Recht übt. Was würde man — mit vollem Rechte — sagen, wenn jemals Arbeiter sich beikommen ließen, den Arbeitgebern mit Sperre und Streik zu drohen, wenn sie nicht aus ihrem Verband, ihrem Kartell oder Syndikat austreten würden? Der Arbeiter aber hat nach Reichsrecht genau dasselbe Recht der Koalition wie der Arbeitgeber, und jeder Zwang gegen diese Freiheit der Organisation, mag er vom Arbeiter oder Arbeitgeber geübt werden, ist ein Unrecht und eine Gewalttat.

Sozialpolitisches vom nationalliberalen Delegiertentag in Dresden. In der großen Rede des Abgeordneten Bassermann, des Vorsitzenden der nationalliberalen Reichstagsfraktion, die im Mittelpunkt des Dresdener Delegiertentags stand, bildete die Sozialpolitik einen der bedeutsamsten Teile: „Wir treten für die mittleren und unteren Klassen ein, die oberen Zehntausend vertreten sich schon sehr gut von selbst," mit diesen Worten leitete er seine Ausführungen ein. Wir müssen energisch fortschritten auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge. Hier wäre eine Konzentration der Wünsche sehr ersprießlich. Heute geht alles wirr und kraus durcheinander; der Fortschritt wird durch den hastenden Wettlauf der Parteien nur erschwert. — Wie oft hat die „Soz. Praxis" dies betont! — Bassermann fuhr fort:

Wir treten ein für das **Koalitionsrecht** der Arbeiter, wenn es auch manchem unangenehm sein mag; wird sind aber nicht berufen, die Organisation der Arbeiter zu hindern, im Gegenteil Die Reichstagsfraktion ist für Anerkennung der Berufsvereine und für Arbeitskammern. Die Tarifverträge müssen immer weiter um sich greifen. Die Forderung von Arbeiterausschüssen ist eine alte Forderung der nationalliberalen Partei. Mancher Großindustrielle hat mir schon erzählt, daß er mit den Arbeiterausschüssen die besten Erfahrungen gemacht hat, denn sie sind Instrumente des Friedens. . . . Die Ruhrkohlenarbeiter haben beim Streik in den weitesten Kreisen Sympathien gefunden. Es handelt sich hier keineswegs allein um eine sozialdemokratische Bewegung. 270 000 christliche Arbeiter kommen in Frage. Wir können uns nicht auf den privatrechtlichen Standpunkt stellen, daß der Staat hier nicht eingreifen soll, denn der dritte Teil der Nation, die Masse der nicht direkt Beteiligten, kann am schwersten unter solchen Streiks leiden. . . . Wir hoffen, daß die große Aufgabe einer Vereinheitlichung der Arbeiterversicherungsgesetze demnächst gelingen möge.

„Wir wollen keinen Expreßzug, aber auch keinen Bummelzug in der Sozialpolitik," erklärte Abgeordneter Bassermann zum Schluß. Möge er mit seiner tiefen Ueberzeugung von der Notwendigkeit der Sozialpolik aufs Neue kraftvoll als Führer seiner Fraktion im Reichstag wirken! Wenn auch seine Rede auf dem Parteitag manche Anfechtung erfuhr, so überwog doch bei weitem die Zustimmung, namentlich aus den Reihen der nationalliberalen Jugend.

Der spanische Gesetzentwurf über den Arbeitsvertrag, der vom Institut für soziale Reformen zu Madrid ausgearbeitet ist, bestimmt die Arbeitsbedingungen für Industrie, Handel, Ackerbau und häusliche Dienste. Der genossenschaftliche und der Akkordarbeitsvertrag werden von der Regelung nicht erfaßt. Ferner ordnet und begrenzt der Entwurf die Arbeit der Frauen und der Bergleute, setzt den Lohnzahlungsmodus auf der Grundlage des Achtstundentages fest. Artikel 10 bestimmt, daß mangels anderweitiger Vereinbarung die Löhne wöchentlich oder höchstens vierzehntägig ausgezahlt werden: nur für häusliche Dienstleistungen wird monatliche Vergütung festgesetzt. Der Entwurf ordnet weiterhin die gegenseitigen Verpflichtungen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter, die Strafen und Bußen für Verstöße gegen das Arbeitsvertragsgesetz, die Kündigungsverhältnisse und die Stellung und Intervention des Staates gegenüber diesen Fragen. Der letzte Artikel befaßt sich mit der Errichtung einer staatlichen Pensionsversicherung, die nach 20 Dienstjahren ein Viertel des während der letzten beiden Jahre verdienten Durchschnittseinkommens gewähren soll.

Soziale Zustände.

Arbeitsmarkt im April. Das „Reichs-Arbeitsblatt" schreibt: Die Hebung der Lage des Arbeitsmarkts, welche die Frühjahrsmonate Februar und März gebracht hatten, hat im Monat April eine wesentliche Weiterentwickelung nicht mehr erfahren, vielmehr hat die Arbeitslage sich etwa auf dem Stande des Monats März gehalten, der als etwas günstiger bezeichnet werden kann, als derjenige des vorjährigen April. Im Kohlenbergbau hat die rückläufige Bewegung, von der bereits im vorigen Monate berichtet wurde, sich weiter fortgesetzt, aus den meisten Bezirken wird jetzt berichtet, daß die Nachfrage nachgelassen hat. Diese Abflauung in der Arbeitslage des Kohlenbergbaues vermochte auch die zurzeit sehr günstige Konjunktur in der Eisen- und Metallindustrie nicht zu verhindern, bezüglich deren hierbei darauf hinzuweisen ist, daß stellenweise der Befürchtung Ausdruck gegeben wird, daß diese zurzeit sehr günstige Konjunktur nicht von sehr langer Dauer sein dürfte und daß man vielleicht schon im nächsten Winter in der Metallindustrie mit einer steigenden Zahl der Beschäftigungslosen zu rechnen haben werde. Die chemische Industrie, ebenso wie die elektrische und die Textilindustrie standen in voller Arbeit. Die Konjunktur im Baugewerbe hat sich überwiegend günstig gestaltet, auch in Süddeutschland, wo im vorigen Jahre die Bautätigkeit an vielen Orten eine matte war. Andererseits fehlte es auch im April nicht an Berufen, in welchen ein starker Prozentsatz der Berufsangehörigen ohne Beschäftigung war. Insbesondere sind hier zu nennen die Gewerbe der Bildhauer, Zigarrenarbeiter, Schlächter, Sattler, Schneider, Konditoren. In diesem Sinne wirkt auch der in einzelnen Industrien im April eintretende Saisonwechsel, die Entlassung der Reservisten am 1. April und in den Städten der am 1. April als dem Zuzugstermin einsetzende Zuzug vom Lande und den kleinen Städten.

Die Arbeits- und Lohnverhältnisse der deutschen Stukkateure und Gipser. Ueber die Arbeits- und Lohnverhältnisse der Stukka-

teure und Gipser in Deutschland war bisher keine einheitliche Uebersicht vorhanden. Der Hauptvorstand des Zentralverbandes der Stukkateure und Gipser hat nun vor kurzem zum ersten Male den Versuch unternommen durch eine Umfrage die Grundlage zu einer einheitlichen Statistik der Arbeits- und Lohnbedingungen im Stukkateur- und Gipsergewerbe zu schaffen. Bei diesen Untersuchungen konnten allerdings nur die Orte einbezogen werden, in denen eine Filiale des Verbandes eingerichtet ist. Es waren dies 82 Orte, von denen uns 78 Berichte eingesandt wurden. In diesen Orten waren insgesamt beschäftigt 9803 Berufsangehörige, davon waren 8989 auf Bauten und 814 in Werkstellen beschäftigt. Organisiert waren 7076 oder 72,3% und zwar 6358 im Zentralverband, 382 im christlichen Bauhandwerkerverband und 336 in verschiedenen anderen Organisationen. Bei der Dauer der täglichen Arbeitszeit läßt sich als Regel feststellen, daß sie im Winter kürzer ist, als im Sommer. Die Differenz beträgt 1/2 Stunde bis 5 Stunden. Nur in vier Orten mit kurzen Arbeitszeiten, 8 1/2 Stunden in Berlin, 9 Stunden in Bremen, 8 3/4 Stunden in Kassel und 8 1/2 Stunden in Köln a. Rh., war die Beschäftigungsdauer Winter und Sommer eine gleichmäßige. Die kürzeste Arbeitszeit während der Wintermonate bestand in Hamburg mit 6 1/2 Stunden, sonst beträgt sie meistenteils 8—9 Stunden, nur in Saarbrücken geht sie über 10 Stunden hinaus. Während der Sommermonate ist der Unterschied in der Dauer der Arbeitszeit noch größer; sie schwankt dann zwischen 8 1/2 und 18 Stunden. Im einzelnen ist ermittelt worden eine Arbeitszeit von

8 1/2	Stunden	in 5	Filialen	mit	2130	Berufsangehörigen
8 3/4	"	" 1	"	"	40	"
9	"	" 16	"	"	1572	"
9—9 1/2	"	" 2	"	"	606	"
9 1/2	"	" 7	"	"	569	"
10	"	" 25	"	"	2790	"
10 1/2	"	" 5	"	"	776	"
10—11	"	" 1	"	"	30	"
11	"	" 10	"	"	736	"
über 11—18	"	" 5	"	"	527	"

Seit Bestehen des Verbandes ist es in 34 Filialen gelungen, eine Herabsetzung der Arbeitszeit durchzuführen.

Größere Verschiedenheit noch als in der Dauer der Arbeitszeit zeigt sich in der Höhe der Entlohnung. Die Stundenlöhne schwanken zwischen 25 ₰ in Aachen (Mindestlohn) und 90 ₰ in Hamburg (Höchstlohn) und sind sogar in den meisten Orten ungleichmäßig. So differieren sie in Aachen zwischen 25 und 42 ₰, in Elberfeld zwischen 35 und 63 ₰, in Hamburg zwischen 67 und 90 ₰, in Magdeburg zwischen 30 und 70 ₰ und in Dresden sogar zwischen 30 und 80 ₰. Die niedrigen Löhne werden fast immer an Orten bezahlt, an denen die Organisation noch jungen Datums ist, in den älteren Filialen sind die Löhne durchschnittlich besser. Aus 48 Filialen konnte von einer Lohnerhöhung seit Bestehen der Zweigorganisation berichtet werden. Es handelt sich dabei um Erhöhung der Stundenlöhne um 2 bis 20 ₰. In 38 Orten betrug der Minimalstundenlohn unter 50 ₰, in 18 Orten erreichte noch nicht einmal der Höchstlohn diesen Betrag, Lohntarife bestanden in 35 Orten. Ausschließlich Akkordarbeit war an keinem Orte eingeführt, dagegen in 34 Orten die reine Zeitlohnarbeit und an 44 Orten eine Verbindung von Akkord- und Zeitlohnarbeit. In den Orten mit ausschließlich Zeitlohnarbeit waren beschäftigt 3863 Berufsangehörige, in den 44 Orten mit Akkord- und Zeitlohn 5940 Berufsangehörige. Tarifverträge existierten in 35 Orten mit 5494 Berufsangehörigen.

Löhne im Baugewerbe 1901 und 1904. Einen interessanten, wenn natürlich auch nur relativ zutreffenden Ueberblick über das durchschnittliche Jahreseinkommen der Maurer und Zimmerer gewähren folgende Angaben der versicherungsfähigen Löhne aus den Berufsgenossenschaften:

	1901	1904
	in ℳ	
Hamburgische Berufsgenossenschaft	1145	1177
Nordöstliche "	1073	1163
Südwestliche "	1025	1036
Magdeburgische "	952	1010
Rheinisch-Westfälische "	1035	1004
Tiefbau- "	971	990
Württembergische "	934	935
Sächsische "	1001	974
Hannoversche "	962	961
Hessen-Nassauische "	1015	940
Bayerische "	936	930
Schlesisch-Posensche "	763	783
Thüringische "	848	770

Die Nachwehen der Krisis sind wohl hinter dem Stillstand der Lohnentwicklung vielfach zu vermuten. Auffallend ist hinwiederum das Anwachsen der Löhne in der nordöstlichen Bauberufsgenossenschaft. Hier fanden allerdings im letzten Jahre lebhafte Lohnbewegungen statt.

Soziale Rechtsprechung.

Das Reichsgericht über Verrufserklärung. In der „Deutschen Juristenztg." wird ein Urteil des Reichsgerichts vom 13. Januar 1905 wie folgt mitgeteilt: Unter Verrufserklärung ist die von der Seite der Standes- oder Berufsgenossen ausgehende Erklärung zu verstehen, daß ein erkennbar bezeichneter Genosse wegen Unwürdigkeit von dem Verkehr mit den Standes- oder Berufsgenossen ausgeschlossen sein solle. Der Wille, ihn von diesem Verkehr auszuschließen, kann nicht nur durch Worte, sondern auch durch Handlungen zum verständlichen Ausdrucke gebracht werden. Eine im engen Kreise abgegebene, aber auf Weiterverbreitung berechnete Erklärung kann geeignet sein, das erstrebte Ziel, die Ausschließung von dem Verkehr der Standes- oder Berufsgenossen überhaupt, herbeizuführen und daher eine Verrufserklärung darstellen.

Einreichen des Mitgliederverzeichnisses von Vereinen. E. und Gen., die Vorstandsmitglieder einer Zahlstelle des Verbandes der Fabrik-, Land- und Hilfsarbeiter, waren in Schönebeck von der Polizeibehörde aufgefordert worden, ein neues Mitgliederverzeichnis einzureichen, weil anscheinend infolge unrichtiger Anmeldungen das polizeiliche Mitgliederverzeichnis nicht mehr den richtigen Mitgliederbestand angebe. Als E. und Gen. der Aufforderung keine Folge leisteten, wurde gegen sie Anklage erhoben. Abweichend vom Schöffengericht erkannte das Landgericht auf eine Geldstrafe. Die Revision der Angeklagten wurde vom Kammergericht als unbegründet zurückgewiesen. Das Kammergericht ist der Ansicht, daß die Polizeibehörde von Vorstehern eines eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezweckenden Vereins Auskunft über dessen Zusammensetzung durch Einreichung eines neuen Mitgliederverzeichnisses dann fordern dürfe, wenn ihr die Anzeigen, die ihr über den Zu- und Abgang der Mitglieder seit der Begründung des Vereins zugegangen sind, aus bestimmten Gründen nicht ausreichend erscheinen. Hiervon muß aber die Polizeibehörde den Vereinsvorstehern, wenn sie solche Forderung stellt, Kenntnis geben, wie es vorliegend geschehen ist. Im gegebenen Falle darf auch der Strafrichter nachprüfen, ob die Gründe der Polizeibehörde das Verlangen nach Einreichung eines neuen Mitgliederverzeichnisses rechtfertigen. —ld—

Schadensersatzpflicht des Arbeitgebers bei unterlassener Beitragsleistung zur Invalidenversicherung. In einem dritten Falle hat nunmehr das Reichsgericht am 10. April 1905 diese Pflicht verneint, allerdings auf Grund des Preußischen Landrechts und nicht des B. G.-B. Verklagt war der preußische Fiskus, vertreten durch ein königliches Polizeipräsidium, welcher es pflichtwidrig unterlassen hatte, für einen seiner Angestellten Marken zu verwenden. Der Schaden war also verursacht durch eine Behörde, welche selbst mitzuwirken hat bei der Durchführung des Invalidenversicherungsgesetzes, welcher insbesondere die Ausstellung der Quittungskarten obliegt. Der Klageanspruch war darauf gestützt, daß das Polizeipräsidium die weitaus größte Schuld an der Unterlassung der Beitragsleistung traf. Indessen ist der Kläger auch in diesem Falle nicht durchgedrungen. In Zukunft verlohnt es sich also schwerlich mehr, derartige Ansprüche im Prozeßwege zu verfolgen.

Kommunale Sozialpolitik.

Die Arbeitsverhältnisse der Gasarbeiter in den städtischen Gemeindebetrieben beleuchtet eine Umfrage der Stadt Barmen bei 9 Kommunalverwaltungen, die die Achtstundenschicht für die Gasarbeiter bereits eingeführt haben. In den meisten Städten beträgt die Schicht vor den Oefen, Retorten usw. in den Gasfabriken noch immer 12 Stunden. Jene 9 Städte berichten nun der Stadt Barmen, die auch zum Achtstundentag übergehen will, folgendes: In Bremen besteht seit 1890 für die Ofenarbeiter, Maschinen- und Kesselarbeiter die achtstündige Arbeitszeit, jeden ersten und zweiten Sonntag 12 Stunden Dienst, am dritten Sonntag 24 Stunden frei. Die Leistungen der Arbeiter haben sich nicht erhöht. Vergütung für Wechselschicht und sonstige Vergütungen werden nicht gewährt. An Löhnen werden gezahlt: Poliere 5,04 ℳ, Vorarbeiter 4,64 ℳ, Ofenarbeiter und Maschinenwärter 4,24 ℳ, Kohlenarbeiter und

Kesselarbeiter 3,76 M. In Krefeld, wo die achtstündige Arbeitszeit am 1. April 1902 eingeführt wurde, sind die Leistungen der Arbeiter und auch die Löhne dieselben geblieben. In Fürth ist der Achtstundentag im August 1902 eingeführt worden. Die Leistungen der Arbeiter haben sich erhöht, die Löhne sind dieselben geblieben, trotz der Erhöhung. Ganz das gleiche Resultat wurde aus Königsberg und Mainz berichtet, wo die achtstündige Schicht im Jahre 1902 bezw. 1900 eingeführt wurde. Von Mainz wird auch das Maß angegeben, um welches sich die Leistungsfähigkeit der Arbeiter erhöht hat; es beträgt nicht weniger als 33 1/3 %, trotzdem sind die Löhne auch hier dieselben geblieben. Ebenso wurden die Löhne in Chemnitz und Mannheim nicht erhöht, obwohl sich in diesen beiden Städten die Leistungen der Arbeiter seit dem am 1. Februar 1904 bezw. Mai 1900 eingeführten Achtstundentag um 50 % erhöht haben. In Offenbach, wo die Reorganisation im Jahre 1900, und in Stuttgart, wo sie am 1. April 1903 durchgeführt wurde, sind die Leistungen der Arbeiter nicht gestiegen, ebensowenig wurden aber auch die Löhne erhöht. Aus Stuttgart wird sogar berichtet, daß trotz gleich gebliebener Leistungen die Löhne herabgesetzt wurden. Das Bemerkenswerteste an diesen Ergebnissen ist, daß die Arbeitsleistung nirgends zurückgegangen, vielmehr in der Mehrzahl der Fälle sich noch erhöht haben. Es ist das gar nichts neues, aber es scheint gut, namentlich gewissen Rednern im preußischen Landtag gegenüber, diese alte Weisheit immer zu wiederholen.

Städtische Gewerbesteuer in Dresden. Der Dresdner Rat nahm einen neuen Entwurf der städtischen Gewerbesteuerordnung an. Diese belegt Geschäfte oder Fabriken, die nebenbei ein Kleinhandelsgeschäft unterhalten, bei 300 000 M. Jahresumsatz mit einer Umsatzsteuer, die bei der genannten Summe mit 300 M. beginnt und bei 2 000 000 M. 10 000 M. beträgt. Steuerpflichtige, die mehrere Kleinhandelgeschäfte unterhalten, haben eine Zweiggeschäftssteuer zu zahlen. Diese beginnt bei 100 000 M., beträgt 100 M. und erhöht sich in starker Progression je nach Geschäftszahl und Umsatz. Die Warenhaussteuer gründet sich auf die Sätze der Umsatzsteuer, erhöht sich jedoch sehr erheblich, je nach der Zahl der geführten Warengruppen. Im allgemeinen sind, wie der „Frkf. Ztg." gemeldet wird, die Sätze in der neu vorgeschlagenen Steuerordnung niedriger als ein Entwurf der Stadtverordneten.

Gebäude für Sozialpolitik in Köln. Am 19. Mai bewilligten die Kölner Stadtverordneten 600 000 M für den Umbau eines städtischen Gebäudes zu einem Heim für sozialpolitische Zwecke. Das neue Gebäude soll der Zentralisation aller Arbeitsnachweise und aller sonstigen sozialpolitischen Einrichtungen (Kaufmannsgerichte usw.) der Stadt Köln dienen. Daß sich solche Bedürfnisse herausstellen, ist auch ein Anzeichen dafür, wie langsam aber sicher sich die Sozialpolitik auch in den Gemeinden ein weiteres Feld der Betätigung und der Geltung erzwingt.

Sommerurlaub für städtische Arbeiter in Halle. Die zur Vorberatung dieser Frage von den städtischen Behörden gewählte Kommission hat beschlossen, den Stadtverordneten vorzuschlagen, städtischen Arbeitern, welche mindestens fünf Jahre im Dienste der Stadt stehen und das 25. Lebensjahr erreicht haben, bei Fortzahlung des Lohnes alljährlich eine Woche Sommerurlaub zu gewähren.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die Empfehlung der Tarifgemeinschaft durch die bayerische Regierung hat in kurzsichtigen Unternehmerkreisen hier und da Widerspruch gefunden. Namentlich die Münchener Wochenschrift „Handel und Industrie" erblickt in der Bevorzugung tariftreuer Buchdruckereien eine schwere Beeinträchtigung der kleinen, handwerksmäßig betriebenen Buchdruckereien, die sich bisher nur durch eine niedrigere Kalkulation gegenüber den Großbetrieben zu halten wußten. Was es mit diesem an sich schon genügend durchsichtigen Gerede nun in Wirklichkeit auf sich hat, beweist eine Kundgebung grade aus diesen Kleinunternehmerkreisen zugunsten jenes Regierungserlasses. Die niederbayerische Handwerkskammer bezeichnete das Vorgehen der Regierung als erfreulich und erachtete es nur für nötig, die größeren Druckaufträge, namentlich aber den Formulardruck zu zerlegen und an verschiedene Firmen zu vergeben.

Arbeitgeber für Tarifverträge. Für die Schaffung von Tarifverträgen haben sich in einer jüngst abgehaltenen Sitzung die Arbeitgeberbeisitzer des Berliner Gewerbegerichts erklärt. Im Anschluß an einen Vortrag über: „Arbeitsvertrag und Tarifvertrag" hob Herr Gewerbegerichtsbeisitzer Bernhard die günstige Wirkung der Tarifverträge zwischen Arbeitern und Arbeitgebern hervor. In den Gewerben und Branchen, wo solche Verträge eingeführt sind, haben sie den Frieden und die Einigkeit gefördert und der Allgemeinheit gedient. Die Schlichtungskommissionen funktionierten ausgezeichnet und es sei deshalb die Schaffung solcher Tarifverträge erstrebenswert. Ferner wurde mitgeteilt, daß die Berliner Handelskammer beantragt hat, bei Submissionen die Bedingung zu stellen, nur solche Unternehmer zuzulassen, die sich verpflichten, die Löhne zu zahlen, die in den Tarifverträgen der betreffenden Branche festgelegt sind.

Tarifliche Regelung des Lehrlingswesens. Das Tarifamt und der Tarifausschuß der deutschen Buchdrucker haben beim Bundesrat beantragt, dieser möge Bestimmungen über die zulässige Höchstzahl der Lehrlinge (gemäß Position 40 des Tarifs der Buchdrucker) allgemein für Buchdruckereien vorschreiben. Das preußische Handelsministerium hat bereits darauf die Regierungspräsidenten ersucht, durch ihre Behörden eine Umfrage bei den Handwerkskammern und einzelnen Unternehmern zu veranstalten, ob sich solche Bestimmungen empfehlen. Ausdrücklich wird angeordnet, daß auch solche Druckereibesitzer befragt werden sollen, die der Tarifgemeinschaft nicht angehören.

Die Tarifgemeinschaftsverhandlungen im österreichischen Buchdruckgewerbe sind vorläufig gescheitert. Die Gehilfenvertreter brachen die Verhandlungen ab, weil die von den Prinzipalen vorgeschlagenen Bestimmungen für die Beschäftigung an den Setzmaschinen für sie unannehmbar waren. So sollten für die Herstellung der Manuskriptstreifen für gewisse Setz- und Gießmaschinen auch Nicht-Setzer verwendet werden dürfen, an die Gießmaschinen aber Mechaniker gestellt werden. Der ungarische Buchdruckertarif hat dagegen kürzlich erst, wie der „Corr." hervorhebt, bestimmt, daß bei Einführung von Setzmaschinen neuen Systems nur gelernte Buchdrucker beschäftigt werden dürfen, und auch in Deutschland arbeiten nur Setzer an der Monotype bezw. Schriftgießer an dem Gießapparat. Die Gehilfen wollten diesen Forderungen nur insoweit entgegenkommen, daß die Bestimmungen über die Personalbesetzung bei Einführung neuer Maschinensysteme nur vom Tarifamte unter Zuziehung der Vorstände beider Reichsvereine auf Grund der Erfahrungen in einer gewissen (längeren) Frist erlassen werden sollten. Da auch bei der Beratung des Schriftgießer-Spezialtarifs sich Opposition gegen die von den Prinzipalen geforderte 20 %ige Reduktion erhoben hatte, so kam es über dem Maschinenkonflikt zum offenen Bruche. Die Prinzipalsbestimmungen über die Setzmaschinen hätten übrigens auch die mittleren und kleineren Buchdruckereien ohne Maschinenarbeit mit einer schweren, unterbietenden Konkurrenz bedroht.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Nochmals Koalitionsfreiheit und Organisationszwang.

I.

Von Paul Schliebs-Berlin, Geschäftsführer des Tarifamts deutscher Buchdrucker.

In Nr. 28 Ihrer Zeitschrift nimmt Herr Tischendörfer Veranlassung, über „Koalitionsfreiheit und Organisationszwang" zu schreiben, und benutzt hierfür als Unterlagen Vorgänge, die sich im graphischen Gewerbe in der letzten Zeit abgespielt haben; es sind dies der Abschluß einer Tarifgemeinschaft der Chemigraphen und die Verschmelzung des Senefelderbundes mit dem Verbande der Lithographen usw. Ich habe gezögert, meine Auffassung über beide Sachen derjenigen Tischendörfers gegenüber zu stellen, weil ich annahm, es würde sich rechtzeitig ein Verteidiger jener Vorgänge aus dem Kreise der direkt Interessierten finden; nachdem aber Wochen verstrichen, nehme ich an, daß ich einer berufeneren Feder mit meinen Darlegungen nicht vorgreife.

Tischendörfer wendet sich zunächst gegen den Abschluß des Tarifvertrages von Organisation zu Organisation, wenigstens soweit damit die Verpflichtung verbunden ist, daß organisierte Prinzipale nur organisierte Gehilfen beschäftigen und letztere umgekehrt nur bei solchen Prinzipalen arbeiten dürfen. Eine solche Verpflichtung ist allerdings im Chemigraphentarife vorgesehen. Welche Ursachen haben aber zu diesem außergewöhnlichen

Vertragspassus geführt? Unterläßt man, diese zu erwägen, so ist nicht recht zu verstehen, warum die Arbeitgeber im chemigraphischen Gewerbe einer solchen unbeschränkten Anerkennung der Gehilfenorganisation so ohne weiteres sich zugänglich erwiesen haben; und auf Gehilfenseite konnte doch ebensogut von besonders ängstlichem Standpunkte aus die Frage nicht unbeachtet bleiben, ob eine Stärkung der Prinzipalsorganisation nicht zur Gefahr für die Gehilfensache werden könnte. Beide Parteien haben ganz sicher diese Fragen für sich geprüft, und dafür, daß sie dennoch zu der von Tischendörfer beklagten Uebereinkunft gekommen sind, sprechen eben die Verhältnisse, wie sie bei Inslebentreten des Tarifs im chemigraphischen Gewerbe vorhanden waren.

So jung das Gewerbe war, so arg zerrüttet lagen doch schon die Verhältnisse auf dem Lohngebiete, in der Lehrlingsfrage und auf dem Gebiete der Konkurrenz. Wiederholte Bemühungen der Arbeitgeber, als Einzelpersonen und durch gegenseitige Verpflichtungen Ordnung in die Verhältnisse zu bringen, scheiterten teils an nicht genügendem Verständnis für die Lage des Gewerbes, teils an dem Egoismus Einzelner; die sich stetig und rapid steigernde Ausbreitung des Gewerbes verringerte immer mehr den Zusammenhalt unter den einzelnen Anstalten, und es entstand eine Schleuderkonkurrenz, die selbst die anständigsten Geschäfte zwang, ihre Arbeiten um 2/3 des Preises billiger herzustellen, als dies seit Entstehen des Gewerbes und vor etwa noch sechs zurückliegenden Jahren der Fall war. Hand in Hand damit ging ein Herunterdrücken der Gehilfenlöhne und eine maßlose Heranziehung von Lehrlingen und ungelernten Arbeitern, mit denen man ganz falscher Weise dem Niedergange des Gewerbes und dem persönlichen Ruin wirksam entgegentreten wollte. Die Fachleute im Prinzipalslager steuerten diesem blinden Draufloswirtschaften vergeblich, und genau so wenig wirksam vermochte die damals etwa 800 Mitglieder zählende Organisation der Gehilfen die schweren Schäden abzuwenden, die eine solche Entwickelung des Gewerbslebens für sie im Gefolge haben mußte. Das vergebliche Bemühen beider Parteien, im eigenen Lager einer besseren Einsicht Platz zu machen; die Ueberzeugung, daß der indifferente Teil aus beiden Lagern für ein Vorgehen zur Besserung der Verhältnisse nicht zu haben und zu gewinnen war, das waren die Ursachen, die erstens zur Bildung des Bundes der chemigraphischen Anstalten und zweitens zu einem tariflichen Vertrage zwischen den beiderseitigen Organisationen führten.

Wenn dieser Vertrag nun im engsten Sinne ein Lohnvertrag geworden ist, der nur für beide Organisationen besteht, so war dies der Ausfluß der jahrelangen unnützen Kämpfe auf Besserung der gewerblichen und tariflichen Verhältnisse beider Parteien, der sich einen gewaltsamen Ausgang verschaffte und aus einer außergewöhnlichen Lage heraus in ein bisher nicht gekanntes Fahrwasser drängte, nämlich: in das Sichverpflichten auf Erstarkung der gegenseitigen Organisationen! Gewiß brachte nun der Beschluß, daß die Bundesprinzipale nur organisierte Gehilfen beschäftigen durften, mit sich, daß diejenigen Gehilfen, die Anspruch darauf erhoben, in den besseren Anstalten Beschäftigung zu erhalten, wohl oder übel sich ihrer Organisation anschließen mußten; und diejenigen Prinzipale, die Wert darauf legten, in der Auswahl von Arbeitskräften nicht beschränkt zu sein, waren andererseits ebenfalls gezwungen, die mit dem Tarife für sie verbundene Organisationspflicht zu erfüllen. Das Wesen der Tarifgemeinschaft hatte somit eine neue Gestaltung erfahren, obwohl sich die leitenden Personen darüber klar waren, daß dieser Weg nur aus den Verhältnissen heraus geschaffen, nur in der Eigenart des Berufes und in seinen Verhältnissen begründet war, ohne Anspruch darauf erheben zu können, sich als gangbar zu erweisen für andere Gewerbe oder alle Tarifgemeinschaften. Es ist also nicht zu bestreiten, daß ein Organisationszwang mit dem Tarife verbunden ist und daß auf beiden Seiten Personen in diese Gemeinschaft gezwungenermaßen eingetreten sind.

Ebensowenig aber ist zu leugnen, daß es bei einer großen Anzahl Menschen nicht ohne einen gewissen Zwang möglich ist, sie auf den richtigen Weg zu führen, dessen Beschreiten zunächst in ihrem eigenen Interesse gelegen ist. Wenn die Gehilfenorganisation innerhalb ihres zehnjährigen Bestehens es zu einer Mitgliederzahl von 800 gebracht hatte und es ist diese Ziffer in dem einen Jahre der Tarifgemeinschaft um das Doppelte gestiegen, so beweist dies meines Erachtens nur, wieviel indifferente Gehilfen im chemigraphischen Gewerbe vorhanden gewesen sind, die blind in den Tag hinein lebten und andere für ihr Wohl und Wehe ganz nach Gefallen wirken ließen. Denn das, was Tischendörfer bezüglich des Sonderbundes und der christlichen Gewerkschaft anführt, denen ebenfalls Chemigraphen angeschlossen gewesen sein sollen, und die nun gezwungen waren, dem Verbande beizutreten, nur um Brot zu haben, trifft gar nicht zu: dem Sonderbunde sind nämlich nach stattgehabten Feststellungen etwa ein halbes Dutzend Chemigraphen angeschlossen gewesen, und in der christlichen Gewerkschaft zählte man gar nur drei Chemigraphen als Mitglieder. Lohnt es sich, um dieser wenigen Personen willen eine besondere Rücksicht zu üben? Ich sage nein! Bestand ein Verband der Chemigraphen, so hatten alle diejenigen, die das Bedürfnis zur Zugehörigkeit an eine Organisation hatten, sich auch an diese anzuschließen und sich nicht aus purem Eigensinn an vielleicht ein Dutzend anderer Vereine zu zersplittern.

Und lag es hier nicht im Interesse eines ganzen Gehilfenstandes und eines zu den besten Hoffnungen berechtigenden Gewerbes, den absolut indifferenten Teil der Angehörigen des Gewerbes zwangsweise zur gewerkschaftlichen Mitarbeit heranzuziehen? Sollte an der grenzenlosen Gleichgiltigkeit des einen Teiles der andere, ehrlich vorwärtsdrängende Teil der Gewerbsangehörigen zugrunde gehen? Was wollte man denn mit diesem Vertrage? Ordnung in das Gewerbe bringen, die denkfaulen Kräfte zur Mitarbeit bewegen und allen Lohn und Brot erhalten! Ich meine, solche Aufgaben sind auch der dafür aufgewendeten Mittel wert. Und wenn sich noch heute Gehilfen sträuben, diesem Organisationszwange zu entsprechen, sich lieber, wie bewiesen, mit einem Wochenlohne von 18—20 M. abspeisen lassen, während ihnen in der hier gedachten Branche ein Minimallohn von 30 M. zugesichert ist, und wenn andere Gehilfen in ähnlichem Arbeitsverhältnis ihrem Prinzipal erklären, lieber die Arbeit niederlegen zu wollen, als sich der gewerkschaftlichen Organisation anzuschließen, so ist das ein Bravourstück, das eines besonderen Schutzes doch wahrhaftig nicht wert ist.

Im übrigen wird diese tarifliche Bestimmung so loyal gehandhabt, daß die Schwarzmalerei, in der Tischendörfer arbeitet, die mit dieser Tarifgemeinschaft erreichten ideellen und materiellen Erfolge nicht verdunkeln kann. Und über eines wundere ich mich im besonderen. Auf der Generalversammlung des Gehilfenverbandes im vorigen Jahre in Dresden referierte der Vorsitzende der Chemigraphen über die Tarifgemeinschaft im chemigraphischen Gewerbe und behandelte dabei auch ganz ausführlich das, was Tischendörfer heute an diesem Tarife zu bemängeln findet und wofür er am Schlusse seines Artikels förmlich die Staatsgewalt mobil zu machen sucht. In der sich an jenes Referat schließenden Diskussion sagte Tischendörfer nach dem Protokoll wörtlich: „Die Bedenken, die gegen den Chemigraphentarif vorlagen, sind durch die Ausführungen Sahms zerstört und diesem gebührt Anerkennung für das, was er auf diesem Gebiete geleistet.“ Auch ist mir aus dem Verkehr mit dem Vorsitzenden der Chemigraphen bekannt, daß Tischendörfer kurz nach Abschluß des Tarifes sich schriftlich nur lobend über jene Tarifgemeinschaft äußerte und die Gehilfenleitung zu dem „Bombenerfolg“ beglückwünschte. Nichts ist seit jener Zeit passiert, was zu einer anderen Beurteilung dieser Sache dienen könnte, und deswegen ist mir der Artikel Tischendörfers ganz unbegreiflich.

Aehnlich liegt die Sache mit der **Verschmelzung der beiden Verbände**, von denen der eine bisher rein gewerkschaftliche Prinzipien, der andere nur Unterstützung in den verschiedensten Notlagen befolgte. Beide Bestrebungen passen in den Rahmen einer Arbeiterorganisation, und deshalb ist es nicht zu verstehen, warum eine solche Verschmelzung so etwas Ungeheuerliches, eine Vergewaltigung eines Teiles der Mitglieder sein soll. Soweit ich Kenntnis von der Sache habe, ist ein großer Teil der im Senefelderbunde vereinigten Gehilfen schon längst der gewerkschaftlichen Organisation nebenher angeschlossen, und wenn die hierfür souveräne Generalversammlung des Senefelderbundes die Uebernahme der Prinzipien der gewerkschaftlichen Organisation auf sich und ihre weiteren Mitglieder beschließt und damit auch die Mitglieder der anderen Organisation in sich aufnimmt, so weiß ich nicht, was gegen diesen durchaus natürlichen Vorgang auf dem Organisationsgebiete einzuwenden wäre. Gewiß trifft es diejenigen hart, die heute nur 60 ₰ an Beitrag zahlen und nach der Verschmelzung das Doppelte zu entrichten haben; gegen die bessere Erkenntnis, die zu solcher Beschlußfassung geführt hat, sollte aber doch nicht Sturm gelaufen werden, sondern man sollte sich aufrichtig darüber freuen, daß die Zerrissenheit in einer Berufsgruppe damit ihr Ende gefunden hat. Wenn diejenigen, die seit Bestehen des Senefelderbundes sich ihre Groschen für die gewerkschaftliche Betätigung erspart haben, heute nun zur Erfüllung ganz selbstverständlicher Pflichten ebenfalls angehalten sind, so braucht man darüber doch nicht ein besonderes Bedauern auszusprechen; denn wer ernten will, muß auch säen!

Daß diese Herren und andere alle in der Gewerkschaft erworbenen Rechte einmal verlieren könnten, weil ihnen beim Ausschluß

ein klagbares Recht usw. nicht zustehe und daß die Befürchtung zur Vornahme rigoroser Ausschlüsse nicht von der Hand zu weisen sei, sind Andeutungen, die nach meiner ehrlichen Ueberzeugung von einem Gewerkschaftsführer nicht gemacht werden dürfen und können. Mit der Uebernahme der Unterstützungsverpflichtungen wächst auch das Verantwortlichkeitsgefühl für die Organisation selbst und die leitenden Personen, und dieses wieder zwingt dazu, den Erhalt der Organisation im allgemeinen und für den einzelnen mit besonderer Sorgfalt zu überwachen und wahrzunehmen, ohne dabei die rein gewerkschaftlichen Ziele zu vernachlässigen oder aus dem Auge zu lassen. Sollte aber jemals die Leitung eines Verbandes zu dem verwerflichen Mittel greifen, daß sie ihr persönlich unangenehme Mitglieder aus der Organisation zum Ausschluß bringt, dann sind meines Erachtens auch die Tage einer so fehlgeleiteten Organisation oder wenigstens ihres Führers gezählt. Denn das „heute dir, morgen mir" würde zum Mahnruf werden für alle der Organisation Angeschlossenen, und mit fester Hand müßte und würde zugegriffen werden, um das für den Arbeiter heilige Recht der Organisationszugehörigkeit auch gegen Feinde im eigenen Lager zu schützen und zu erhalten! Da wir soweit aber noch nicht sind und es soweit auch nicht kommen wird, deshalb scheinen mir Tischendörfers Auslassungen nicht am Platze zu sein, während ich über ihre Schlußpointe nur mein Bedauern aussprechen kann.

* * *

II.

Unserer Gepflogenheit gemäß haben wir von dieser Zuschrift Herrn Chr. Tischendörfer Kenntnis gegeben und erhalten von ihm folgende Entgegnung:

Obige Ausführungen entkräften meinen Aufsatz in keiner Weise. „Die Koalitionsfreiheit ist ein unveräußerliches Menschenrecht! Es ist das Kronrecht der Arbeiter!" So heißt es auf allen Kongressen, in allen Schriften und Versammlungen der Arbeiter. Und zwar mit Recht! Hieraus folgt, daß von der Arbeiterschaft dort, wo sie die Macht hat, dieses Recht mit der peinlichsten Gewissenhaftigkeit hochgehalten werden muß. Von den Behörden und Arbeitgebern wird das Koalitionsrecht vielfach eingeschränkt. Ein Sturm der Entrüstung ist, und zwar auch mit Recht, die Antwort der Arbeiter. Wenn sie aber selbst durch einen Machtspruch das Koalitionsrecht vieler Arbeiter einschränken, verlieren sie jede Berechtigung zur Bekämpfung anderer Instanzen, die dasselbe tun. Die Erringung der vollen Koalitionsfreiheit für die gewerblichen Arbeiter und einer Spur von Koalitionsfreiheit für die Landarbeiter wird demnach durch die Arbeiter verhindert.

Das Erstgeburtsrecht der Koalitionsfreiheit darf um kein Linsengericht — um Augenblickserfolge — verkauft werden. Ein Koalitionsrecht auf Abbruch oder Suspension gibt es nicht. Auch haben nach meiner Ueberzeugung die Verhältnisse im Chemigraphengewerbe diese Zwangsbestimmung keineswegs erforderlich gemacht. Sie lagen vielmehr genau so, wie in vielen anderen Branchen. Die Chemigraphen waren mit über 60 % ihrer Gesamtzahl organisiert. In demselben Jahre hatten von den 63 Zentralverbänden der Gewerkschaften 58 eine Organisationsziffer von unter 60 und 30 eine solche von unter 30 %. Und von diesen 58 Verbänden hat keiner zum Organisationszwang gegriffen und von den übrigen fünf Verbänden nur der Chemigraphenverband! Warum nicht und zwar nicht einmal der Buchdruckerverband, dem Herr Schliebs angehört? Aus Achtung vor dem unveräußerlichen Menschenrecht und aus Besorgnis, daß sich ein Zwang vielleicht einmal an der Arbeitersache schwer rächen könnte.

Die augenblicklichen Organisationsziffern der anderen Verbände kommen bei der Behandlung prinzipieller Fragen nicht in Betracht. Sie sind überdies doch der Veränderung unterworfen; auch ist nicht zu übersehen, daß der Chemigraphenverband einen Vorsprung von 5, bezw. 10 Jahren gehabt hat. Ich freue mich natürlich über jede Tarifgemeinschaft und habe deshalb den Vorsitzenden des Chemigraphenverbandes dazu beglückwünscht. Hierbei habe ich jedoch sofort auf die Fragwürdigkeit dieser Zwangsbestimmung hingewiesen. Und in Dresden bemerkte ich ausdrücklich, daß noch Differenzen über einzelne Tarifpunkte bestehen und in Berlin erörtert werden sollen. Das ist freilich nicht geschehen. Meine abweichenden Anschauungen habe ich von Anfang an zum Ausdruck gebracht. Weitere Erfahrungen haben dann meine Ansicht bestätigt und mir die volle Ueberzeugung verschafft, daß der Organisationszwang für einen bestimmten Verband heutzutage bei der parteipolitischen Richtung der Gewerkschaften für viele Arbeiter eine neue Art der Sklaverei mit sich bringen würde.

Die „Verschmelzung" ist und bleibt ebenfalls in der Form, wie sie vorgenommen worden ist, ein großes Unrecht. Es handelt sich hier keineswegs um eine innige „Verschmelzung", sondern um eine gewaltsame Vereinigung. Wenn von 7510 abstimmenden Mitgliedern trotz fabelhaftester Agitation des Verbandes 3556 für die Sicherung ihrer Rechte gestimmt haben, mußte ein Weg gewählt werden, der dieser Opposition gerecht wird. Mit der Ausführung, die mit dem Spruch endet: „wer ernten will, muß auch säen", kann man jeden Gewaltakt begründen.

Mein Artikel wollte vor einer Ueberspannung des Zwangsgeistes im Verband warnen. Er erschien deshalb vor der Generalversammlung. Im eigenen Verbandsorgan wurde ein Aufsatz von mir über die Verschmelzungsaktion nicht aufgenommen. Die „Flucht in die Oeffentlichkeit" war daher zum Schutze eines Kronrechts der Arbeiter meine unabweisliche Pflicht. Das Interesse an der Zukunft der Arbeiterbewegung Deutschlands steht mir höher als der Augenblickserfolg eines Verbandes. Legien schloß einmal einen Aufsatz über die Bedeutung der Gewerkschaften mit den Worten: „Jede Einschränkung des Koalitionsrechts ist gleichbedeutend damit, die Arbeiter zu hindern, die höchste Stufe der Vollkommenheit zu erreichen." So sprach mit Recht der Vorsitzende der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. Und in ähnlichem Sinne votierten bis jetzt alle Arbeiterkongresse. Beschließt dagegen ein künftiger Gewerkschaftskongreß, daß es nur eine Koalitionsfreiheit der Arbeiter insoweit gibt, als es der jeweiligen Mehrheit einer Arbeiterorganisation gefällt, dann bin ich „geschlagen" Aber auch nur dann! Und dann noch keineswegs endgültig.

Berlin. Chr. Tischendörfer.

Streiks und Aussperrungen.

Zur Aussperrung im Schneidergewerbe wird berichtet, daß in etwa 10 Orten gegen 4000 Gehilfen ausgesperrt sind oder streiken. Wie auf dem Gewerkschaftskongreß in Köln mitgeteilt wurde, dürfte die Aussperrung bald noch größeren Umfang annehmen, da der Arbeitgeberverband auf der Unterzeichnung des Reverses seitens der Arbeiter, wonach diese sich zur Anfertigung aller Arbeiten, also auch von Streikarbeiten verpflichten, bestehen. Etwa 65 Städte sollen in Betracht kommen. Die Arbeiter lehnen aber nach wie vor die Unterzeichnung des Reverses, wodurch sie sich selbst die Möglichkeit wirksamer Interessenvertretung abschneiden würden, ab. Angeblich will der Arbeitgeberverband keine Sprengung „vernünftiger" Arbeiterorganisationen; in Wirklichkeit läuft aber die Aussperrung auf das Weißbluten hinaus. Nur dürfte der Unternehmerverband seine Stärke überschätzen und die Solidarität der deutschen Arbeiterschaft unterschätzen. Hat sich doch auch der christliche Schneiderverband mit dem freien Verband solidarisch erklärt. Der hauptsächlich in Betracht kommende Schneiderverband zählte am Schlusse vorigen Jahres 24 252 Mitglieder.

Kampf in der Dresdener Zigarettenindustrie. In Dresden sind rund 4000 Zigarettenarbeiterinnen in 25 Zigarettenfabriken mit kleinen Lohnforderungen und dem Verlangen nach Verkürzung der Arbeitszeit, allmählicher Beseitigung der Nachtarbeit und Beschränkung der Lehrlingszüchterei hervorgetreten. Darauf haben am 23. Mai die Zigarettenfabrikanten beschlossen, von den Arbeiterinnen zu verlangen, entweder dem Deutschen Tabakarbeiterverband den Rücken zu kehren oder die Arbeit zu verlassen. Die Lohnkommission der jungen Organisation der Dresdener Zigarettenarbeiterinnen wendet sich nun mit einem Aufruf an die Arbeiterschaft Deutschlands, die um ihr Koalitionsrecht kämpfenden Arbeiterinnen zu unterstützen. Von Dresden aus hat bekanntlich die deutsche Zigarettenfabrikation ihren Anfang genommen und Dresden nimmt in diesem Zweige unter allen deutschen Städten noch immer den ersten Rang ein.

Die Aussperrung der Brauereiarbeiter in Rheinland-Westfalen dauert fort. Der Antrag des Rheinisch-westfälischen Wirteverbandes an den Boykottschutzverband auf Niedersetzung eines Schiedsgerichts ist abgelehnt worden.

Ein Streik der Schutzleute in Lyon hat vom 18. bis 22. Mai stattgefunden. Die gesamten Polizeibeamten traten dort in den Ausstand, weil ein Gendarmerieoberst, den sie wegen seiner Strenge nicht mochten, zu ihrem Kommandanten ernannt worden war. Zugleich verlangten sie eine Solderhöhung, eine anderweitige Regelung ihrer Pensionsbedingungen, sowie das Recht, ihre Vorgesetzten selbst zu ernennen. Da der Maire von Lyon zugleich

sozialistischer Abgeordneter in der Kammer ist, so führte er eine Interpellation herbei, in der er die Regierung für die entstandenen Übelstände verantwortlich machte, weil sie einen Teil der Schutzleute gemaßregelt, ihre Beschwerden aber nicht berücksichtigt habe. Die Kammer stellte sich jedoch mit großer Mehrheit auf die Seite der Regierung, die jede Verhandlung solange ablehnte, bis die Ausständigen auf ihren Posten zurückgekehrt seien. Durch Vermittlung des Gemeinderates von Lyon und des Generalrates des Rhonedepartements gaben die Schutzleute schließlich ihren Widerstand auf und kehrten auf ihre Posten zurück, da die feste Haltung der Regierung die Hoffnung auf Erfolg aussichtslos machte.

Arbeiterschutz.

Ausnahmen vom gewerblichen Kinderschutz. Nach dem Gesetz über die Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben war der Bundesrat ermächtigt, in den ersten zwei Jahren für einzelne Arten von Werkstätten Ausnahmen von dem Verbot der Beschäftigung eigener Kinder zuzulassen. Er hat hiervon auch reichlich Gebrauch gemacht. Mit dem Ende des laufenden Jahres ist nun die Uebergangszeit von zwei Jahren abgeschlossen und die Ausnahmevorschriften treten am 31. Dezember 1905 außer Kraft. Es wird an amtlicher Stelle angenommen, daß sich vom 1. Januar 1906 ab die Gesetzesvorschriften über das Verbot der Beschäftigung eigener Kinder im allgemeinen ohne wirtschaftliche Härten werden durchführen lassen. Um solche indessen nach Möglichkeit auch im besonderen zu vermeiden, hat der preußische Minister für Handel und Gewerbe bei der erheblichen wirtschaftlichen Tragweite dieser Gesetzesvorschriften für die Hausindustrie bei verschiedenen Regierungspräsidenten eine erneute Prüfung der Frage angeordnet, ob und inwieweit etwa auch über den angegebenen Zeitpunkt hinaus für einzelne Arten der Werkstätten Ausnahmen erforderlich erscheinen. Allerdings darf dann der Bundesrat die Beschäftigung eigener Kinder nur unter der Bedingung gestatten, daß diese nicht an den durch Triebkraft bewegten Maschinen beschäftigt werden. Auch kann der Bundesrat außerdem für einzelne Arten von Werkstätten Ausnahmen von dem Verbote der Beschäftigung eigener Kinder unter zehn Jahren zulassen, sofern die Kinder mit besonders leichten und ihrem Alter angemessenen Arbeiten beschäftigt werden. In seiner Verfügung hat der preußische Handelsminister betont, daß bei den von ihm angeregten Vorschlägen für die Zulassung von Ausnahmen nirgends über das Maß des im wirtschaftlichen Interesse der betreffenden Betriebe unbedingt Gebotenen hinauszugehen ist.

Ermittlung der Schichtdauer in Bergwerken. Der preußische Handelsminister hat (nach der „Voss. Ztg."), um in Zukunft Unrichtigkeiten bei der Ermittelung der Schichtdauer auf den Gruben zu vermeiden, bestimmt, daß in der Lohnstatistik als Dauer einer Schicht der einzelnen Arbeiterklassen fortan die wirkliche Arbeitszeit während einer gewöhnlichen Schicht anzugeben ist, wie sie durch die Arbeitsordnungen festgesetzt ist, d. h. also die Zeit nach der Beendigung der Einfahrt bis zum Beginn der Ausfahrt oder die Zeit vom Betreten bis zum Verlassen des Arbeitspunktes. Dagegen ist die durchschnittliche Dauer der Einfahrt und Ausfahrt und, falls regelmäßige Pausen stattfinden, auch deren Dauer anzugeben.

Gewerbeinspektion in den Staatsbahnbetrieben Bayerns. Auf Grund von Vereinbarungen, die zwischen dem Staatsministerium des Aeußern und dem Verkehrsministerium getroffen worden sind, werden vom 1. Juni d. J. an die technischen Nebenbetriebe der Staatseisenbahn-Verwaltung, soweit es sich um Vorkehrungen und Einrichtungen zur Sicherung der Arbeiter gegen die Gefahren für Leben und Gesundheit handelt, der Beaufsichtigung durch die Fabrik- und Gewerbeinspektoren unterstellt. Diese Beamten werden auch Gelegenheit erhalten, bei etwaigen Unfällen, die sich in den fraglichen Betrieben ereignen, den Untersuchungsverhandlungen beizuwohnen.

Sitzgelegenheit für die Verkäuferinnen. Seit vier Jahren (1. April 1901) bereits besteht die Bundesratsverordnung, daß für die Angestellten der Ladengeschäfte hinreichende Sitzgelegenheit vorhanden sein und die Erlaubnis zur Benutzung der Sitze, sobald die Arbeiten es gestatten, gegeben werden muß. Vielfach bleibt diese Bestimmung aber leider noch immer unbeachtet. Die Polizeiverwaltung in Münster hat sich vor einiger Zeit veranlaßt gefühlt, sie den Geschäftsinhabern nochmals zur Kenntnis zu bringen. Soll aber wirklich etwas erreicht werden, so muß das kaufende Publikum mithelfen. Der Kaufmännische Verband für weibliche Angestellte (Sitz Berlin), hat verschiedene Frauenvereine veranlaßt, daß ihre Mitglieder bei Einkäufen an den Geschäftsinhaber oder an der Kasse einen Zettel abgeben, der den Wunsch auf Schaffung von Sitzgelegenheit und auf die Erlaubnis zu ihrer Benutzung ausdrückt. Es ist unbestreitbar, daß das anhaltende Stehen, namentlich für den in der Entwicklung begriffenen Körper, Schäden mit sich bringt.

Die Sonntagsruhe der Dienstboten in Zürich wird im Entwurf zum Zürcher Ruhetagsgesetz in folgender Weise geregelt: Die Hausdienstboten sind von Arbeiten an öffentlichen Ruhetagen möglichst zu entlasten. Jeder zweite Sonntagnachmittag und in der Zwischenwoche ein Werktagnachmittag ist ihnen freizugeben.

Arbeitsnachweis.

Der kaufmännische Arbeitsnachweis.

Immer mehr bildet sich auch zwischen dem kaufmännischen Unternehmertume und der Gehilfenschaft des Handels ein Klassengegensatz heraus. Die Masse der Angestellten kann ihre Stellung nicht mehr als bloße Durchgangsstufe betrachten; sie wird nicht nach einigen Jahren selbständig. Das war früher, als es noch so gut wie gar keinen kaufmännischen Großbetrieb gab, der ein hohes Anlagekapital verlangte, anders. Die Kaufmannschaft war bis zu einem gewissen Grade eine Einheit, die sich zwar von anderen Berufen abhob, aber in sich — abgesehen natürlich von den Folgen der Konkurrenz — als Stand wenig Gegensätze umschloß. Jetzt aber geht die Entwicklung zur Proletarisierung der Gehilfenschaft weiter. Denn im allgemeinen wird immer mehr Kapital und Kredit erforderlich, um ein erfolgreiches selbständiges Handelsgeschäft einzurichten. Andererseits brauchen die Großbetriebe, insbesondere die Warenhäuser und großen Banken, eine beständig wachsende Zahl von Angestellten. Auch hier kommt die ökonomische Tendenz der Gegenwart zur Geltung: wenige leitende Kreise und eine kopfreiche Menge abhängiger Kräfte. In Deutschland gibt es jetzt über drei Viertel Millionen Handlungsgehilfen. Von ihnen werden nur wenige sich dereinst „Chef" nennen können. Vielmehr wird ihre Lage immer unsicherer; billige weibliche Konkurrenz vermindert die Höhe der Gehälter, die zunehmende Arbeitsteilung verringert die Anforderungen an den einzelnen und ermöglicht es, daß oft Personen von recht geringer allgemeiner und kaufmännischer Bildung Posten erhalten, die früher Gehilfen vorbehalten waren, die nach gründlicher Lehrlingszeit sich gute Warenkenntnis und das nötige Marktverständnis angeeignet hatten. Der einzelne wird leichter ersetzlich; kündigt er seinem Prinzipale, so steht diesem mehr als eine Handvoll anderer Leute zur Verfügung. Fühlt er sich schlecht behandelt und verlangt Abstellung eines Mißstandes vom Chef, so bedeutet ihm dieser: „Sie können ja jeden Tag gehen!" Dabei sind die Einkommensverhältnisse der Mehrzahl so, daß sie wenig über die der qualifizierten gewerblichen Arbeiter hervorragen.

Es ist richtig, so schroff wie in der Industrie stehen sich Arbeitgeber und Arbeiter im Handel nicht gegenüber; die soziale Distanz ist nicht so groß und der Bildungsgrad nicht so verschieden. Ferner fehlt den Handlungsgehilfen zumeist die lange Spanne organisatorischer und politischer Schulung, sie sind nicht gewöhnt sich als Proletarier zu betrachten, sie rechnen sich meist zur bürgerlichen Oberschicht der Gesellschaft. Aber die Tatsache läßt sich nicht abstreiten, daß die kaufmännische Gehilfenschaft eine selbständige Klasse wird, daß ihr Gros zeitlebens Angestellte bleibt und daß sich Gegensätze zwischen ihr und den Prinzipalen herausbilden. Der Gehilfe gehört in der Regel nicht mehr einem bestimmten Betriebe Jahre oder Jahrzehnte hindurch an; auch insofern nähert sich seine Lage — wie die der übrigen Privatangestellten gleichfalls — der Situation der gewerblichen Arbeiter, daß er mehr oder weniger auf häufigen Stellenwechsel angewiesen ist. Das Gespenst der Arbeitslosigkeit schreckt auch ihn. Eine der Kernfragen sozialer Probleme gilt auch für diese junge Gesellschaftsklasse, die Frage nach der Sicherheit des Arbeitsverhältnisses. Zu den wichtigsten Mittel hierfür gehört ein geordneter Arbeitsnachweis. Diese soziale Institution ist nicht mehr bloß ein Bedürfnis der gewerblichen Arbeiter, wenn sie auch ihnen in erster Linie not tut, sondern auch aller Angestellten.

Es ist deshalb zu begrüßen, daß Dr. Otto Berendt eine selbständige Untersuchung diesem Thema widmet. (Der kaufmännische Arbeitsnachweis, seine Bedingungen und Formen. Von Dr. Otto Berendt. Leipzig. C. L. Hirschfeld. 1905.) Er bespricht die einzelnen Formen der Arbeitsbeschaffung durch Empfehlung, durch Umschau, d. h. vorwiegend durch Bewerbungsbrief und Zeitungsinserat, durch Inanspruchnahme der gewerblichen Vermittlung, des charitativen Nachweises, des Facharbeitsnachweises und der all-

gemeinen, öffentlichen Institute. Am wichtigsten und für die zukünftige Entwicklung bedeutsamsten sind die beiden letztgenannten Formen: der berufsgenossenschaftliche und der allgemeine Arbeitsnachweis, d. h. der von einer Kommune oder einem gemeinnützigen Vereine eingerichtete, auf paritätischer Grundlage ruhende Nachweis. Ihm, nicht dem Fachnachweise gibt Berendt den Vorzug. Er verkennt zwar nicht, daß diese Art der Vermittlung, die im Gewerbe rüstig voranschreitet, für den Kaufmannsstand gegenwärtig noch wenig in Betracht kommt; aber er sieht in dem Prinzip der Parität, welches in den öffentlichen Anstalten herrscht, einen wesentlichen Vorteil. Die allgemeine Abteilung käme allerdings nicht für die Handlungsgehilfen in Betracht, es müßte ihr vielmehr — wie es praktisch an einigen Stellen schon der Fall ist — ein besonderer Fachnachweis angegliedert werden, der von Sachverständigen, etwa den Vermittlungsbeamten der kaufmännischen Vereine, zu leiten wäre. Die Vertreter der Arbeitgeber könnten durch die Handelskammern, die der Gehilfen durch ihre Vereine oder beide aus den Beisitzern in den Kaufmannsgerichten gewählt werden. Der Vorsitz wäre dem Gewerberichter zu übertragen. Vor allem müßte eine sich über das ganze Reich erstreckende Organisation mit der Möglichkeit interlokalen Ausgleichs geschaffen werden.

Daß sich dieses wünschenswerte Ziel in absehbarer Zeit verwirklichen wird, ist uns zweifelhaft. Die Verhältnisse liegen im Kaufmannsstande doch in dieser Hinsicht anders als in der gewerblichen Arbeiterklasse. Zunächst ist es die Wucht der großen Zahl, die die Kommunen zwingt, einen Arbeitsnachweis für Industriearbeiter einzurichten. Hier ist der Arbeitsmarkt so ausgedehnt und schwer zu übersehen, daß allgemeine Vermittlungsinstanzen notwendig sind. Die Arbeitgeber sehen auch selbst — wenn auch langsam genug — ein, daß diese Institute in ihrem eigenen Interesse liegen. Schließlich trägt die Jahrzehnte alte Spannung zwischen den beiden Gruppen in der Industrie dazu bei, das Dazwischentreten Dritter, Unparteiischer zu erleichtern. Wie im Gegensatze hierzu — trotz aller allgemeiner Aehnlichkeit in der Lage von Gehilfen und Arbeitern — die Dinge im Kaufmannsstande liegen, zeigt Berendts Darstellung des berufsgenossenschaftlichen Nachweises selbst. Hier besteht ein tiefgehender Zwiespalt zwischen der sozialpolitischen Tätigkeit der Vereine und ihren Erfolgen auf dem Arbeitsmarkte. Je gewerkschaftlicher ein Gehilfenverband ist, desto geringere Wirksamkeit entfaltet sein Nachweis. Berendt sagt: „Tatsächlich ist der kaufmännische Facharbeitsnachweis vollständig von den Arbeitgebern abhängig, weil er infolge mangelnden Solidaritätsgefühls der Gehilfen nur über eine Minderheit aller Gehilfen verfügen kann, die Chefs sich also auf andere Weise jederzeit Arbeitskräfte zu beschaffen vermögen. Die Vereine nun, die den Arbeitgebern am weitesten entgegengekommen, sowohl beim Arbeitsnachweis wie auch in anderen Fragen auf eine selbständige Interessenpolitik verzichten, nichts gegen, sondern alles mit den Prinzipalen erreichen wollen, diese Vereine haben ihren Mitgliedern den besten Nachweis, d. h. mit den besten Vermittlungsaussichten eingerichtet" (S. 114). Im Handel haben es die Arbeitgeber nicht wie in der Industrie nötig, eigene Arbeitgebernachweise einzurichten, um den gewerkschaftlichen Vermittlungen entgegenzuarbeiten; sie erreichen mehr oder weniger ihre Ziele durch die Anstalten der Gehilfenvereine selbst. Werden nun diese Prinzipale, die mit den bestehenden Zuständen durchaus zufrieden sind, in kommunale, paritätische Nachweise willigen, wo ihnen sogar Dritte hineinreden?

Berendt unterscheidet prinzipalfreundliche und gewerkschaftliche Gehilfenverbände. Der bedeutendste der letzteren Gruppe ist der „deutsch-nationale Handlungsgehilfenverband in Hamburg", während der größte Gehilfenverein, der „Verein für Handlungskommis von 1858 in Hamburg" seinem guten Einvernehmen mit den Prinzipalen wohl vorwiegend seine Erfolge verdankt. Es handelt sich also um ein folgenschweres Entweder — Oder. Entweder treibt die Gehilfenschaft energische Klassenpolitik; dann beruht ihr Erfolg auf der Voraussetzung straffer Organisation und solidarischer Einheitlichkeit. Oder sie erwartet ihr Heil von dem Wohlwollen der Prinzipale; dann kann sie aus ihren Vereinsprogrammen die politischen Forderungen streichen und die Arbeitsvermittlung obenan stellen; aber eine allgemeine Besserung ihrer Lage ist nicht zu erwarten. Berendt verzichtet in diesem Dilemma auf eine Stellungnahme. Er meint: „Einsichtiger als die gewerblichen Arbeiter, treiben sie (die Gehilfen) nicht Interessenkampf aus Prinzip, sondern suchen trotz mancher Gegnerschaft in einzelnen Punkten zu eigenem Nutzen gemeinsam mit den Chefs an der Förderung des Handels mitzuarbeiten" (S. 117). Der Umstand jedoch, daß sich eine solche Gegnerschaft in einzelnen, aber für den Gehilfen sehr wesentlichen Punkten nicht ableugnen läßt, sollte genügen, daß sich die Gehilfen die Frage vorlegen, ob nicht doch die Ausgestaltung des gewerkschaftlichen Prinzips eine Notwendigkeit für sie ist. Das ist noch lange „kein Interessenkampf aus Prinzip", sondern die unabänderliche Konsequenz ihrer wirtschaftlichen Lage. Gelingt es der Gehilfenschaft sich einheitlich zu organisieren, dann wird sich auch ohne Mitwirkung der Prinzipale der Arbeitsnachweis entwickeln. Allerdings müssen alle Vereinsmitglieder jede ihnen bekannt werdende freie Stelle zur Kenntnis der Vereinsleitung bringen. Sind ferner die Gehilfenverbände stark genug, den Prinzipalen zu imponieren, so ist ein friedliches Zusammengehen von Arbeitgebern und Angestellten zur „Förderung des Handels" durchaus im Bereiche der Möglichkeit; solange aber der unwürdige Zustand besteht, daß ein Verband den andern bei den Prinzipalen denunziert (S. 112), wird auch das Problem des Arbeitsnachweises schwerlich zur Zufriedenheit der Angestellten gelöst werden.

Berlin. Dr. L. v. Wiese.

Soziale Medizin und Hygiene.

Auskunftsstellen für billigen Sommeraufenthalt. Das Bedürfnis, außerhalb der Großstadt in klimatisch günstiger Gegend einige Wochen Erholung zu suchen, wird mit der Zunahme der hastenden Arbeit für immer weitere Kreise dringend. Zu den Abgearbeiteten, der Ruhe Bedürftigen kommen Blutarme, Nervöse, Rekonvaleszenten von schwerer Krankheit und dann auch viele, die eine direkte Badekur nötig haben. Während für die Wohlhabenden in ausreichender Weise Gelegenheit zur Erholung an zahlreichen Orten in jeder Gegend gegeben ist und durch mancherlei Erholungsheime, Stifte, Vereinshäuser usw. auch für einen kleinen Teil der Unbemittelten gesorgt wird, ist für diejenigen, die eine bescheidene Summe für die Erholungszeit verwenden wollen, nur geringe Möglichkeit, einen geeigneten Platz zu finden. Es sind Fälle vorgekommen, in denen Leute, die aus Stiftungsmitteln oder von Krankenkassen 50 bis 75 *M.* für einen vierwöchentlichen Erholungsaufenthalt erhielten, den betreffenden Stellen die Summe wieder zur Verfügung stellten, da sie nicht wußten, wo sie mit diesen Mitteln passende Unterkunft finden sollten. Aus diesen Gründen haben sich in Groß-Berlin eine Anzahl von Vereinen, die sich mit Wohlfahrtspflege beschäftigen, zusammengetan und mit Hilfe des Vaterländischen Frauenvereins sich an die Organisationen desselben in der Provinz Brandenburg gewandt mit dem Ersuchen, ihnen geeignete Stellen nachzuweisen, in denen Personen — Kinder und Erwachsene — für 1,50 bis 3,00 *M.* pro Tag untergebracht werden können. Es wurden ausführliche Fragebogen ausgesandt, in denen Angaben gemacht werden über die Lage des betreffenden Ortes, über die Entfernung bis zum Walde, Wasser, Badegelegenheit, ärztliche Versorgung, Entfernung von der nächsten Bahnstation, Verbindung dorthin, Art der Wohnungsgelegenheit und Verpflegung, Kostenberechnung, Angabe einer vertrauenswürdigen Referenz. Es ist bereits eine ganze Anzahl von gut empfohlenen geeigneten Plätzen mitgeteilt worden; dieselben wurden hier dann nachgesichtet und eine Liste mit den wichtigsten Notizen an mehreren Stellen in Berlin und Vororten zur allgemeinen Benutzung ausgelegt, während die Originalfragebogen zur zentralen Bearbeitung zunächst in der Geschäftsstelle der Vereinigung der Wohlfahrtseinrichtungen in Charlottenburg, Kirchstraße 5, sich befinden, von wo auch die Vermittelung mit den Pflegestellen geschieht, damit besetzte Plätze rechtzeitig ausgeschieden werden können. Diese Auskunftsstelle soll demnächst noch erweitert werden, indem auch in Badeorten Adressen gesammelt werden sollen, an die Personen mit bescheidenen Mitteln gesandt werden können.

Daß das Bedürfnis nach einer solchen Auskunftsstelle ein sehr lebhaftes ist, zeigt der Umstand, daß sofort, nachdem in einigen Tagesblättern auf die Existenz derselben hingewiesen wurde, dieselbe von sehr zahlreichen Personen in Anspruch genommen wurde. Hoffentlich gelingt es, das neue Institut weiter auszudehnen und gut zu organisieren, so daß dasselbe dem großen Interessentenkreise ausreichend dienstbar gemacht werden kann. Zweckmäßig wäre auch die Einrichtung einer ähnlichen Zentrale in anderen großen Städten, die sich dann nach manchen Seiten hin günstig ergänzen könnten.

Charlottenburg. Dr. W. Feilchenfeld.

Genickstarre und Wohndichte. Bei der augenblicklich in Oberschlesien herrschenden epidemischen Gehirnhautentzündung ist ein Moment in der Erörterung des ursächlichen Zustandekommens der Erkrankung und ihrer Weiterverbreitung viel zu wenig betont

worden, das ist die ganz enorme Dichte der Bevölkerung jener Provinz und der damit eng zusammenhängende außerordentliche Kinderreichtum. Nach dem Ergebnis der letzten Volkszählung trifft auf die am meisten von der Genickstarre betroffenen Kreise Beuthen und Kattowitz eine Einwohnerzahl von 1399,8 bezw. 833,9 auf 1 qkm, also Menschenmengen, wie man solche in einer derartigen Dichte innerhalb Preußens außerhalb der Großstädte nur noch in den Industriebezirken Rheinlands und Westfalens antrifft. Das der Erkrankung am meisten ausgesetzte Alter von 0—6 Jahren ist im Kreise Beuthen mit 224,8, im Kreise Kattowitz mit 217,8, in Königshütte mit 208,1 auf 1000 Einwohner vertreten, Zahlen denen die Stadt Breslau mit 187,0, Köln mit 169,7, Berlin mit 112,2, der Gesamtstaat mit 158,2 gegenüberstehen. Mit Recht macht daher ein ärztlicher Kenner der Verhältnisse zur Erklärung der enorm hohen Zahl der Erkrankungen — bis zum 7. Mai waren es 1955 mit 1002 Todesfällen — auf folgendes aufmerksam: Durch die Anhäufung so zahlreicher, besonders empfänglicher Individuen auf engem Raume und den überaus regen Verkehr zwischen den Zentren des oberschlesischen Industriebezirks, namentlich auch insofern als ein ansehnlicher Teil der Arbeiterschaft mit der Familie fern von der Arbeitsstelle, in anderen, zum Teil entlegenen Ortschaften wohnt, zu welchen der Arbeiter vielfach nur einmal täglich oder wöchentlich von der Arbeitsstätte aus hingelangt, wird die Verbreitung jedweder Infektionskrankheit in außergewöhnlicher Weise begünstigt. Nur wenn man den oberschlesischen Industriebezirk als ein ganzes betrachtet, als einen Komplex zahlreicher zusammengehörender, durch Verkehr und Eigenart der Anwohner miteinander eng verbundener Gemeinwesen, wenn man das rastlose Gewirr seiner etwa eine Million zählenden Einwohner mit mehr als 200 000 Kindern mit einem Alter von weniger als sechs, mit etwa 185 000 Kindern von sechs bis zehn Jahren vor Augen hat und die der polnischen ländlichen Bevölkerung eigene Gleichgültigkeit gegenüber sanitären Ratschlägen und Maßnahmen kennt, wird man die Zahl der Opfer erklärlich finden, welche die Epidemie während ihrer nunmehr vier Monate langen Dauer gefordert hat.

Mannheim. Dr. J. Marcuse.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Mitteilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigiert von Magistratsrat Dr. Schalhorn, Vorsitzendem am Gewerbegericht Berlin.

Abkürzungen in dieser Rubrik:

B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
C.P.O. = Civilprozeßordnung.
G.G. = Gewerbegericht.
„G.G. Berlin" (mit folgender Seitenzahl-Angabe) = Das Gewerbegericht Berlin; Aufsätze, Rechtsprechung, Einigungsamt, Gutachen 2c., herausgegeben von v. Schulz und Dr. Schalhorn, Berlin 1903, Franz Siemenroth.
G.G.G. = Gewerbegerichtsgesetz.
G.O. = Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.
K.G. = Kaufmannsgericht.
K.G.G. = Gesetz, betr. Kaufmannsgerichte.
R.A.Bl. = Reichs-Arbeitsblatt, herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Berlin. 1. Jahrg. 1903, 2. Jahrg. 1904.

Zur Lohnbewegung der Stukkateure.

Am 16. Mai 1903 kam es durch Vermittelung des Einigungsamtes zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Stukkateurgewerbe zu einem Tarifvertrag,[1]) welcher „jedesmal auf ein Jahr weiterlaufen sollte, wenn nicht seine Kündigung drei Monate vor Ablauf stattfindet." Die Arbeiter kündigten unter dem 11. Februar 1905. Ein gleiches geschah seitens der Arbeitgeber unter dem 15. desselben Monats. Somit verlor der Tarif am 15. Mai 1905 seine Gültigkeit.

Unter dem 4. März erging darauf an den Vorsitzenden der Schlichtungskommission des Gewerbes ein Ersuchen des Centralverbandes der Stukkateure Deutschlands, Filiale Berlin, zur Schaffung eines neuen Vertrages die Kommission zusammenzuberufen. Der Verband fügte seinem Schreiben einen Tarifentwurf bei. Am 10. März folgte die Freie Vereinigung der Inhaber von Bildhauer- und Stuckgeschäften Berlins und Umgegend mit einem von ihr ausgearbeiteten Entwurfe. Die Arbeitgeber hielten es für zweckentsprechend, wenn über die Details die Mitglieder der Kommission zunächst ohne den Vorsitzenden einig zu werden versuchten. Die Arbeiter beantragten jedoch schon unter dem 21. März beim Gewerbegericht, schleunigst eine Sitzung der Schlichtungskommission anzuberaumen. Diese Sitzung wurde am 24. März abgehalten. Man verhandelte darüber, ob die Minimalpreise, wie solche nach dem bisherigen Tarife bestanden, nicht aufzuheben und ob nicht die Lage der Werkstattarbeiter zu verbessern sei. In der Sitzung kam es zu keinem Ergebnis, da die Arbeitgeber ihren Entwurf bei den Verhandlungen zugrunde legen wollten. Die Gehülfen wünschten dagegen Verhandlungen auf dem Boden des damals vorhandenen Tarifes. Wenn die Arbeitgeber sich hierzu nicht bereit fänden — so erklärten die Stukkateure am 27. März in ihrer Versammlung — müßten sie schon jetzt den Vertrag als gebrochen ansehen und dementsprechend die Einsicht jedes „einzelnen" Arbeitgebers anrufen.

Nachdem am 3. April d. J. die Schlichtungskommission nur mit Differenzen sich beschäftigt hatte, welche den in Aussicht genommenen neuen Tarifvertrag nicht betrafen, sollten zwei Tage später die Verhandlungen über den letzteren wieder aufgenommen werden. Es erschienen aber am 5. April nur die Arbeiter. Die Arbeitgeber entschuldigten ihr Fernbleiben damit, daß drei ihrer Mitglieder erkrankt seien. Darauf tagte die Schlichtungskommission noch am 11. und 28. April und am 3. Mai d. J. An diesen drei Tagen wurde in stundenlangen Sitzungen der Vertrag, welcher zukünftig gelten sollte, durchberaten. In jeder Sitzung stellte der Vorsitzende fest, daß nunmehr noch so und soviel Punkte als streitig übrig geblieben seien, erst sieben, dann vier, endlich zwei Punkte bis zur letzten Sitzung. In dieser konnte man sich allein noch über die Frage der „komplizierten Andrückarbeiten" nicht einig werden. Von dem Vorsitzenden wurde deshalb den Parteien anheim gegeben, für diesen Punkt das Einigungsamt anzurufen. Schließlich kam man auf Vorschlag des Vorsitzenden überein, daß der Tarifvertrag als geschlossen gelten und die Bestimmung, was „komplizierte Andrückarbeiten" seien, einer Redaktionskommission von drei Mitgliedern übertragen werden sollte. Hierzu sei bemerkt, daß das Protokoll vom 3. Mai d. J. am Schluß folgenden Satz enthält: „Der Vorsitzende erklärt im Einverständnis mit den Parteien darauf den Tarifvertrag für festgestellt." Außerdem haben die sämtlichen Mitglieder der Schlichtungskommission in den beiden letzten Sitzungen sich für legitimiert erklärt, namens ihrer Auftraggeber einen Tarifvertrag abzuschließen. Am 9. Mai erledigte die Redaktionskommission die ihr zugeteilte Arbeit. Der Vorsitzende stimmte mit den Arbeitern.

Der neue Tarifvertrag wurde am 11. und 14. Mai in der üblichen Weise veröffentlicht. Ebenfalls am 14. Mai erschien nunmehr ein Aufruf der Ortsverwaltung Berlin des Zentralverbandes der Stukkateure Deutschlands, in dem es heißt:

„Es ist nicht wahr, wie die ‚Volkszeitung' vorige Woche berichtete, daß im Stukkateurberuf ein gültiger Tarifvertrag zustande gekommen ist. Bis heute liegt kein derartiges Ergebnis vor und haben erst die Kollegen in der heute annoncierten Versammlung zu entscheiden, wie wir einen gültigen Vertrag zustande bringen werden!

Kollegen! Man versucht, unsere Lohnbewegung zu verzetteln, man versucht, uns an der Nase herumzuführen! Das darf nicht möglich sein! Keiner von Euch fange daher ein neues Stück Arbeit an! Jeder muß bereit sein, den folgenschweren Beschluß der Montagsversammlung nachzukommen. Wenn man mit uns zu spielen versucht, so müssen wir wie ein Mann unsere Ehre wahren. Agitiere jeder Kollege für den Besuch dieser Versammlung! Es gilt unsere Rechte zu verteidigen!"

Infolge dieser Publikation bat der Vorsitzende des Gewerbegerichts den Führer des Gehilfenverbandes zu einer Rücksprache nach dem Gewerbegericht zu kommen. Er erhielt die Antwort, daß, weil der Vorsitzende der Schlichtungskommission es abgelehnt habe dem Antrage der Arbeiter, bis zum 13. Mai eine Redaktion des Vertrages durch die Schlichtungskommission vornehmen zu lassen, stattzugeben, der Verbandsvorsitzende jetzt viel zu tun habe. Einer Einladung zu irgend einer privaten Besprechung vor dem 17. Mai könne daher nicht nachgekommen werden. Nachträglich wurde freilich dem Vorsitzenden der Schlichtungskommission gesagt, daß der Besuch auf dem Gewerbegericht unterblieben sei, weil seine Zuständigkeit hierdurch umgangen worden wäre.

Am 15. Mai abends wurde in einer außerordentlichen Generalversammlung der Stukkateure der Streik beschlossen. Schon vom nächsten Morgen ab blieben die Gehilfen der Arbeit fern. Zunächst wurde als Streikgrund angegeben, daß der Vorsitzende der Schlichtungskommission einmal mit den Arbeitgebern allein verhandelt habe. Alsdann wurde in der Presse verbreitet, daß der Streikbeschluß hervorgerufen sei „durch das lange Hinziehen der Einigungsverhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern." Seit längerer Zeit seien Bestrebungen wegen des Abschlusses eines Tarifvertrages im Gange. Dabei seien aber von beiden Seiten soviele Ausstellungen gemacht worden, daß an eine Beendigung der Arbeiten in absehbarer Zeit nicht zu denken wäre. Um die

[1]) Reichs-Arbeitsblatt I. Jahrgang S. 304 ff.

günstige Konjunktur nicht ungenutzt verstreichen zu lassen, seien die Stukkateure in den Ausstand getreten.

Nach Proklamierung des Streiks wurde — nicht der Organisation der Arbeitgeber — sondern jedem einzelnen Arbeitgeber „im Auftrage der Arbeitnehmer in der Schlichtungskommission" ein Tarifentwurf zugesandt. In dem gedruckten Begleitschreiben heißt es unter anderem:

„Es ist bis heute der bestehenden Schlichtungskommission im Stukkateurgewerbe nicht möglich gewesen, eine unzweideutige Form für einen zukünftigen Tarif festzustellen. Da die Arbeitnehmer aber in Zukunft ohne Tarif nicht weiter zu arbeiten gedenken, so erlauben wir uns, Ihnen das Ergebnis der bisherigen Verhandlungen in Form des beiliegenden Tarifes zu unterbreiten."

Dazu wird angeführt, daß am 17. Mai d. J. ein Arbeitgeber und sechs Gehilfen auf dem Gewerbegericht den soeben bezeichneten Entwurf mit dem von der Schlichtungskommission beratenen verglichen haben und hierbei mehrfache Abweichungen des jüngsten Entwurfes herausfanden. Solche Abweichungen sind auch von anderer Seite konstatiert worden.

Das Gewerbegericht hat auf Ersuchen eines Arbeitgebers und eines Arbeiters diesen am 17. Mai d. J. auf Grund der Akten bescheinigt, daß von der Schlichtungskommission der Stukkateure nach verschiedenen Sitzungen am 3. Mai 1905 rechtsverbindlich ein bis zum 15. Mai 1907 gültiger Tarifvertrag abgeschlossen worden ist.

Inzwischen hatte der Vorsitzende der Schlichtungskommission den Arbeitgebern den Rat gegeben, ohne auf ihr Verlangen der vorherigen Arbeitsaufnahme zu bestehen, zur Wiederherstellung der Ruhe im Gewerbe der Forderung der Arbeiter zu entsprechen und in die Einsetzung einer neuen Redaktionskommission zu willigen. Die Kommission sollte nach der Absicht des Vorsitzenden auch die Befugnis haben, neue materielle Forderungen der Arbeitnehmer einzusetzen. Diese Kommission wurde berufen und beschäftigte sich am 18. Mai mit den vorhandenen Differenzen. Erwähnenswert ist, daß an diesem Tage auf eine Frage, ob sich die Mitglieder der Kommission zur Abschließung eines Vertrages für kompetent erachteten, sämtliche Anwesende sich hierzu für befugt hielten.

Zunächst wurde am 18. Mai von Arbeiterseite angeregt, das Einigungsamt anzurufen und zwar darüber, ob bereits ein rechtsgültiger Tarifvertrag zustande gekommen sei. Der vom Gewerbegericht zusammengestellte Tarifvertrag sei, weil nicht unterschrieben,[2]) — so wurde angegeben — ungültig. Auf die fernere Einwendung der Arbeiter, daß der letztgenannte Vertrag noch einmal hätte redaktionell durchgearbeitet werden müssen, wurde von dem Vorsitzenden sowohl wie von den Arbeitgebern erwidert, daß die seinerzeit erwählte Redaktionskommission ausdrücklich nur dazu ausersehen worden sei, eine Definition des Begriffs „komplizierte Andrückarbeiten" zu finden. Nach dieser Einleitung der Verhandlung kam man zur Beratung über die Redaktion des Tarifvertrages und zwar an der Hand der amtlichen Bekanntmachung. Am Vormittage des Sitzungstages war zwar zwei Arbeitervertretern mitgeteilt worden, daß eine nochmalige Verhandlung nur stattfinde unter der Voraussetzung, daß materielle Aenderungen am Vertrage nicht mehr vorgenommen werden dürften. Die Arbeiter bestanden trotzdem bald auf Abänderungen des Vertrages materieller Natur. Da die Arbeitgeber sich hierauf nicht einließen, verlief die Sitzung am 18. Mai resultatlos.

Die Arbeitgeber riefen am 19. Mai schließlich das Einigungsamt zur Entscheidung an. Die Arbeiter traten bei. Es wurde ein Spruch des Amtes über die Rechtsgültigkeit des Tarifvertrages verlangt, wie dies die Arbeiter anfangs der Sitzung vom 18. Mai schon gefordert hatten. Das Einigungsamt fällte am 22. Mai folgenden Schiedsspruch:

„Am 3. Mai 1905 ist ein neuer Tarifvertrag für die Zeit vom 16. Mai 1905 bis 15. Mai 1907 rechtsverbindlich zustande gekommen. Wenn die Arbeitnehmer geglaubt hätten, daß der neue Tarif nicht formgerecht geschlossen sei, so hätten sie auf Grund des Tarifvertrages vom 16. Mai 1903 unverzüglich das Einigungsamt anrufen müssen."

Die Arbeitgeber unterwarfen sich, während die Arbeiter ablehnten. Am 23. Mai versuchte auf Verlangen der Arbeitgeber der Vorsitzende der Schlichtungskommission nochmals, die Parteien zu einigen. Nach zehnstündiger Verhandlung und nachdem sich die Arbeitgeber und Arbeiter beiderseits Zugeständnisse gemacht hatten, kam es zum Frieden durch Festsetzung eines Tarifvertrages. Der Streik ist infolgedessen aufgehoben und wurde die Arbeit überall wieder aufgenommen. Wir werden über die Einigungsamtsverhandlung und über die darauffolgende fernere Verhandlung der Parteien im „Reichsarbeitsblatt" eingehender später Bericht erstatten.

Berlin. M. v. Schulz.

[2]) Für die Tarifverträge gelten dieselben Vorschriften wie für Verträge überhaupt. Bail, das Rechtsverhältnis der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. S. 72. Siehe dazu Lotmar, der Arbeitsvertrag. S. 796.

Mitgliedschaft in einer Arbeiter-Organisation als Bedingung der Beschäftigung.

Ein Bäcker war von einer Bäckerei-Genossenschaft, die mit den organisierten Bäckern in Verbindung steht, unter der Bedingung als Werkmeister bezw. Werkstättenleiter angenommen, daß er der Organisation der Bäcker angehöre. Da seine Mitgliedschaft in dieser alsbald nach der Arbeitsaufnahme infolge Nichtzahlung der Beiträge erlosch, auch von ihm nicht wieder erneuert wurde, lehnte die Genossenschaft seine Weiterbeschäftigung ab. Seine Klage auf Schadensersatz wurde in beiden Instanzen abgewiesen, da er die Bedingung der Zugehörigkeit zur Organisation, von der offenbar auch die Fortdauer des Vertrages abhängig sein sollte, durch seine Schuld nicht mehr erfüllt hat. [GG. Berlin, Kammer 6 vom 19. Oktober 1904, Nr. 1803; Landgericht I, 8. ZK. vom 14. Februar 1905.]

Die Frage, ob eine solche Bedingung gegen die guten Sitten verstößt, ist hiermit stillschweigend verneint worden. Sie ausdrücklich aufzuwerfen und zu erörtern lag im gegebenen Falle um so weniger Anlaß vor, als auch die Mitglieder der beklagten Arbeitgeberin wohl sämtlich zur Organisation gehören und Kläger selbst die Gültigkeit der Bedingung nicht bemängelt hat. Im umgekehrten Falle, also wenn der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit zu einem bestimmten Verbande als Bedingung stellt, wird von der Arbeitnehmerseite der Vorwurf des Verstoßes gegen die guten Sitten schon eher erhoben werden. Aber weder hier noch auch in dem weit wichtigeren Falle, wo durch Tarifvertrag generell die Beschäftigung oder Nichtbeschäftigung gewisser Arbeitergruppen ausbedungen wird, scheinen mir genügend Gründe vorzuliegen, um ohne weiteres die Unsittlichkeit einer derartigen Bedingung — und damit im Zweifel auch des ganzen Abkommens — anzunehmen. Nur im Einzelfall, wenn besondere Umstände die Bedingung als eine gehässige und als geeignet erscheinen lassen, das Fortkommen einzelner Arbeiter (oder auch Arbeitgeber) erheblich zu erschweren, wird der Vorwurf der Unsittlichkeit gerechtfertigt erscheinen. Sch.

Rechtsprechung.

Eintritt in einen Gewerbebetrieb zu Lernzwecken, ohne daß ein Lehrverhältnis begründet wird. Ist das Gewerbegericht zuständig?

Der Kläger, ein Hausdiener, war in der Lichtdruckanstalt der Beklagten eingetreten, um in sechs Wochen das Lichtdruckverfahren derart zu erlernen, daß er künftig sein Fortkommen als Lichtdrucker finde; er zahlte dafür im voraus 200 Mk. Nach fünf Wochen trat er wieder aus, weil er sich davon überzeugt haben wollte, daß es eine Unmöglichkeit sei, in der kurzen Zeit von sechs Wochen das Lichtdruckverfahren derart zu erlernen, um als Lichtdrucker sein Fortkommen zu finden.

Das G.G. ist auf Grund eines Sachverständigen-Gutachtens und eigener Sachkunde dieser Ansicht beigetreten und hat antragsmäßig die Beklagte zur Zurückzahlung der 200 Mk. verurteilt.

Das Landgericht hat wegen Unzuständigkeit aufgehoben.

Bezüglich der Zuständigkeitsfrage äußern sich beide Urteile, wie folgt:

I. Instanz:

Das G.G. hat seine sachliche Zuständigkeit bejaht: wenn auch, schon mit Rücksicht auf das Alter des Klägers (derselbe ist 21 Jahre alt), kein übliches Lehrverhältnis im Sinne der G.O. vorliegt, so handelt es sich bei der Beklagten, welche als „Lichtdruckanstalt" firmiert, um keine bloße Lehranstalt, sondern um einen Gewerbebetrieb, in welchem der Kläger ein Spezialfach des Gewerbebetriebes, nämlich das Lichtdruckverfahren erlernen sollte, und insoweit ist Kläger als Arbeiter beziehungsweise Lehrling im Sinne des § 3 Abs. 1 G.G.G. anzusehen.

[Kammer 8 vom 2. Juli 1904, Nr. 356]

II. Instanz:

Es handelt sich hier nicht um ein Lehrlingsverhältnis im Sinne der G.O., sondern lediglich um ein Unterrichtsverhältnis. Der Begriff des Lehrlings ist dann anzunehmen, wenn jemand in ein Arbeitsverhältnis zu dem Zweck getreten ist, um eine Ausbildung in dem betreffenden Gewerbe oder Gewerbszweige zu erhalten. Der Lehrling hat also im Rahmen des Ausbildungszweckes liegende Dienste dem Lehrherrn zu leisten. Und die Unterstützung, die der Lehrling dem Lehrherrn durch diese seine Dienste leistet, bildet einen wesentlichen Bestandteil des Lehrlingsvertrages. Hier reflektierte die Beklagte aber garnicht

auf die Arbeitsleistungen des Klägers, was schon aus dem kurzen Bestand des Vertragsverhältnisses von sechs Wochen erhellt. Vielmehr war der Vertrag zwischen den Parteien lediglich zu dem Zweck abgeschlossen, um die Ausbildung des Klägers im Lichtdruckverfahren zu bewirken.

Daß das der einzige Zweck des Vertrages war, ergibt sich auch daraus, daß die Beklagte bei Beginn des Vertragsverhältnisses bescheinigt, 200 Mk. für einen sechswöchentlichen Kursus zur Erlernung des Lichtdruckverfahrens erhalten zu haben.

Liegt aber ein Lehrlingsverhältnis im Sinne der G.O. hier nicht vor, so ist das G.G. zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreites unzuständig.

[Landgericht I Berlin, C.K. 8, vom 14. Oktober 1904.]

Anmerkung: Die Ansicht des Landgerichts, daß bei Eintritt zu Ausbildungszwecken des G G. nur zuständig sei, wenn ein förmliches Lehrlingsverhältnis vorliege, dürfte die wirtschaftlichen Verhältnisse nicht genügend berücksichtigen. Im vorliegenden Falle mögen ja ausschließlich Unterrichtszwecke verfolgt worden sein (der Tatbestand beider Urteile ergibt leider nichts über die Art der Beschäftigung des Klägers); in der Mehrzahl der zur Kenntnis des G.G. gelangenden Fälle wird aber von dem Auszubildenden auch Arbeitsleistung verlangt und es finden seine Arbeitsprodukte im Gewerbebetrieb des Unternehmers Verwendung. Es sei nur an die Unterrichtserteilung in der Putz- und Wäsche-Branche erinnert (vgl. auch „G.G. Berlin", S. 281/82 und „Soz. Prax." XI, 469).

Solche Fälle gehören, obwohl regelmäßig ein Lehrvertrag im Sinne des § 126b G.O. nicht abgeschlossen wird — schon weil die Eintretenden großjährig sind und nicht der väterlichen Zucht des Arbeitgebers unterstehen wollen —, u. E. zur Zuständigkeit des G.G.

Sch.

*

Oertliche Zuständigkeit des Gewerbegerichts nach dem Erfüllungsorte (§ 27 G.G.G.). Der vom Ort der gewerblichen Niederlassung des Arbeitgebers verschiedene Arbeits- und Löhnungsort ist nicht ohne weiteres auch gesetzlicher „Erfüllungsort" (§ 269 B.GB.).

Der Kläger ist bei der Beklagten auf verschiedenen, teils in Berlin, teils in Charlottenburg belegenen Bauten als Maurerpolier beschäftigt gewesen. Er behauptet, daß die Beklagte ihm 95 ℳ für den 13. bis 27. August verschulde und hat diesen Betrag sowohl beim Amtsgericht II Berlin als beim Gewerbegericht Berlin eingeklagt.

Die gewerbliche Niederlassung der Beklagten ist in Friedenau.

Das Gewerbegericht Berlin hat sich für örtlich unzuständig erklärt.

Aus den Gründen:

Keiner der drei Gerichtsstände des § 27 G.G.G. ist für Berlin begründet. Der Ansicht des Klägers, daß deshalb Berlin als Erfüllungsort anzusehen sei, weil er von der Beklagten zum Teil auf Berliner Bauten beschäftigt worden ist, kann nicht beigetreten werden. Der Kläger selbst räumt ein, daß er in Friedenau angenommen worden und abwechselnd in Berlin und Charlottenburg beschäftigt und abwechselnd an diesen drei Orten gelöhnt worden ist. Es liegen somit nicht nur keine Umstände vor, aus denen zu entnehmen wäre, daß gerade Berlin Erfüllungsort sein sollte, sondern im Gegenteil lassen obige Tatsachen nur den Schluß zu, daß es bei dem gesetzlichen Erfüllungsort verbleiben sollte Solcher aber ist nach § 269 Absatz 2 B.G.B. der Ort der gewerblichen Niederlassung des Arbeitgebers, also Friedenau. Nur dann hätte man Berlin für die Lösung als Erfüllungsort annehmen können, wenn sowohl der Vertragsschluß wie die ganze Arbeitsleistung und die ständige Auszahlung des Lohnes in Berlin stattgefunden hätten und wenn Kläger von vornherein nur für Berliner Bauten angenommen worden wäre.

[Kammer 8 vom 28. September 1904, Nr. 1104.]

Das Kaufmannsgericht München gab in seiner Sitzung vom 5. Mai zwei Gutachten ab. Das erste Gutachten befaßte sich mit der Frage, ob die mit den Wirtschaften verbundenen Verkaufsstände den Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Sonntagsruhe unterliegen; das Kaufmannsgericht richtete an die Regierung den einstimmigen Antrag:

§ 105i der Gewerbeordnung findet auf die mit den Wirtschaften verbundenen besonderen Verkaufsstände und ähnliche Verkaufsgelegenheiten keine Anwendung.

Das zweite Gutachten befaßte sich mit der Einführung von Handelsinspektoren. Das Kaufmannsgericht beschloß einstimmig, an Reichstag und Bundesrat den Antrag zu stellen:

Es wolle in analoger Anwendung des § 139b der Gewerbeordnung die Aufsicht über die Ausführung der für die Handelsangestellten erlassenen Schutzbestimmungen besonderen, von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten (Handelsinspektoren) übertragen werden.

Zugleich wurde die bayerische Staatsregierung gebeten, die angeregte Sache im Bundesrat fördern zu wollen.

Weibliche Sachverständige beim Kaufmannsgericht in Hamburg. Man schreibt uns: Die zu dem Verbande Norddeutscher Frauenvereine gehörenden Hamburger Vereine (Vorsitzende Frau Julie Eichholz) haben schon im Januar d. Js. an die zuständige Behörde das Ersuchen gerichtet, in dem Verfahren vor den Kaufmannsgerichten bei der Auswahl von Vertrauenspersonen und Sachverständigen, soweit die Interessen von weiblichen Parteien in Frage kommen, tunlichst weibliche Personen berücksichtigen zu wollen. Der Vorsitzende des Kaufmannsgerichts sagte dem Gesuche wohlwollende Gewährung zu. Somit ist auch für Hamburg die Frage der weiblichen Sachverständigen bei den Kaufmannsgerichten ebenso wie in Köln (Soz. Pr. Sp. 789) auf die einfachste Weise gelöst.

Literarische Mitteilungen.

W. Lexis, Abhandlungen zur Theorie der Bevölkerungs- und Moralstatistik. Gustav Fischer, Jena. Preis 6 ℳ.

Zu denen, die in Deutschland berufen sind, das theoretische Fundament der Statistik zu legen und ihre Ausgestaltung nach der exaktwissenschaftlichen Seite zu fördern, gehört in erster Linie Lexis, der Meister der Demographie. Auch die vorliegenden zehn Aufsätze dienen diesem Zwecke. Es ist nicht möglich, hier auf die meist mathematischen Untersuchungen über Absterbeordnung, Sterbenswahrscheinlichkeiten unter dem Einflusse der Wanderungen, über das Geschlechtsverhältnis der Geborenen usw., welche das Buch enthält, einzugehen. Es sei nur hervorgehoben, daß Lexis auch den Ursachen der geringen Veränderlichkeit statistischer Verhältnisse auf den Grund geht. Die unter normalen Umständen häufig zu beobachtenden Regelmäßigkeiten in gesellschaftlichen Vorgängen, die relative Festigkeit der sozialen und wirtschaftlichen Zustände sucht Lexis einmal durch die Stabilität der biologischen Konstitution der Bevölkerung zu erklären, dann aber sieht er auch bei denjenigen Vorgängen, die vom Willen der Menschen abhängen, die Ursache für diese Erscheinung in dem Umstande, daß „die Angehörigen gewisser Gruppen sämtlich, wenn auch mit einem Spielraum nach Zeit und Umständen, eine gewisse Handlung ausführen oder sich auf bestimmte Art verhalten." Diese Stelle ist neben manchen anderen ein Beispiel, wie es sich Lexis angelegen sein läßt, statistisch-mathematische Untersuchungen mit Elementen einer empirischen Sozialethik zu verknüpfen. So bildet auch den Schluß der Abhandlungen seine bemerkenswerte Antrittsvorlesung an der Universität Dorpat über „Naturwissenschaft und Sozialwissenschaft." Mehr als 20 Jahre sind inzwischen vergangen; aber lebhafter denn je ist die Teilnahme der Theoretiker an dieser Grenz- und Streitfrage.

Das Pluralwahlrecht und seine Wirkungen. Von Georg Jellinek. Neue Zeit- und Streitfragen, 2. Jahrg., 5. H, herausgegeben von der Gehestiftung zu Dresden. Dresden, 1905. Von Zahn & Jaensch.

In der Gegenwart, in der es an Versuchen und Bestrebungen, das Wahlrecht einzuengen, nicht fehlt, ist es sicherlich eine hochbedeutsame Zeit- und Streitfrage, mit der sich der ausgezeichnete Vortrag des Heidelberger Juristen beschäftigt. Den Zweck des Pluralwahlrechts sieht Jellinek in dem Bestreben, „eine Mäßigung eines allgemeinen oder doch sehr weit ausgedehnten Wahlrechts durch Abstufung der Stimmbefugnisse der Wähler zu erreichen". Er bespricht die in Belgien gemachten Versuche und kommt zu einem ablehnenden Ergebnisse.

Die Verfassung und Verwaltung des Deutschen Reiches und des preußischen Staates in gedrängter Darstellung. Nebst einem Abdrucke der deutschen und der preußischen Verfassungsurkunde und des allerhöchsten Erlasses vom 4. Januar 1882. Von Dr. jur. P Schubart. 19. Aufl. Breslau, 1904. Korn. 1,60 ℳ.

Förster. Bericht des Deutschen Samariterbundes für 1903 und 1904. Leipzig.

Pastor, Willy, Gustav Theodor Fechner und die Weltanschauung der Alleinslehre. (Vorträge und Aufsätze aus der Comenius-Gesellschaft. 13. Jahrgang 1. Stück.) Berlin 1905, Weidmannsche Buchhandlung. Preis 75 ₰.

Keller, Dr. Ludwig, Die Tempelherren und die Freimaurer. — Ein Beitrag zur Geistesgeschichte. (Vorträge und Aufsätze aus der Comenius-Gesellschaft. 13. Jahrgang 2. Stück.) Berlin 1905, Weidmannsche Buchhandlung. Preis 1,50 ℳ.

Haas, Dr. Ludwig, Die Einigung des Liberalismus und der Demokratie (Flugschriften der Deutschen Volkspartei. Heft 8). Frankfurt a M. 1905, J. D. Sauerländers Verlag. Preis 60 ₰.

Sickinger, Dr. A., Stadtschulrat, Der Unterrichtsbetrieb in großen Volksschulkörpern sei nicht schematisch-einheitlich, sondern differenziert-einheitlich Zusammenfassende Darstellung der Mannheimer Volksschulreform. Mannheim 1904, J. Bensheimer. Preis 3,20 ℳ.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Rollendorfstraße 29–30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XIV. Jahrgang. Berlin, den 8. Juni 1905. Nummer 36.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Telephon: IX. 14224. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Sozialpolitische Aufgaben gegenüber dem Krankenpflegerinnenstande.

Von Prof. Dr. Ernst von Halle, Berlin.

I.

Die Notwendigkeit einer Reform der Berufsstellung der Krankenpflegerinnen ist im Laufe der letzten Jahre der Gegenstand mannigfacher Erörterungen gewesen. Die modernen wirtschafts- und sozialpolitischen Anschauungen über das Bevölkerungsproblem und über die Verpflichtung der Wissenschaft gegen ihre leidenden Mitmenschen haben durch die Errungenschaften der Medizin eine hinreichende Unterstützung gefunden, um die Krankenpflege und die hygienischen Vorkehrungen zur Erhaltung der Gesundheit gerade in Deutschland auf eine veränderte, vertiefte und wesentlich verbreiterte Grundlage zu stellen. Einen zahlenmäßigen Beleg hierfür liefert schon die Tatsache, daß sich im Laufe des letzten Viertels des 19. Jahrhunderts nach Guttstadts Krankenhauslexikon die Krankenhäuser des deutschen Reichs von 3000 mit 141000 Betten auf 6300 mit 370000 Betten vermehrt haben. Es ist dies eine Vermehrung der Betten in den deutschen Krankenhäusern um mehr als 160 %, während sich in derselben Zeit die Bevölkerung nur um 30 % vermehrt hat; daneben ging noch die Entwicklung von Erholungsstätten verschiedener Art usw., und auch die Privatkrankenpflege im Hause dürfte sich erheblich besser gestaltet haben.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß sich seither die Entwicklung der Pflegeanstalten mindestens in demselben Tempo fortgesetzt, wahrscheinlich angesichts der großartigen neuen Einrichtungen auf dem Gebiet der sozialpolitischen Fürsorge eher noch beschleunigt hat. Die Folge ist eine Steigerung des Bedürfnisses nach Pflegepersonal der verschiedenen Stufen, naturgemäß gleichfalls weit über das Durchschnittsmaß der Bevölkerung hinaus, gewesen. Aber es ist neben der quantitativen Vermehrung auch eine qualitative Veränderung vor sich gegangen, indem, wie Leyden betont, die moderne Medizin auch an die Krankenpfleger heute ganz andere Anforderungen zu stellen hat, als früher gegenüber dem Stande des wesentlich durch Routine ausgebildeten geistlichen und weltlichen Pflegepersonals üblich war. Die ausgebildeten Pfleger und Schwestern sind mehr und mehr an die Stelle des Wärterpersonals gerückt.

In zahlenmäßiger Richtung finden wir für einen Teil der in Frage kommenden Periode einen Anhalt in den beiden Gewerbe- und Berufszählungen von 1882 und 1895. Es vermehrte sich die Gesamtzahl der in Gesundheitspflege und Krankendienst erwerbstätigen Persönlichkeiten in diesen 13 Jahren von 73000 auf 122000 Personen, also um gut zwei Drittel. Hierbei ist es schon an sich bedeutsam, daß die Vermehrung der weiblichen Kräfte eine stärkere war als die der männlichen; besonders erheblich aber zeigt sie sich bei dem Warte- und Dienstpersonal, indem das weibliche Wartepersonal sich von 17700 auf 38100, um mehr als das Doppelte, und das sonstige weibliche Dienstpersonal sich von 5000 auf 9000, also um vier Fünftel vermehrte. 1882 bestand mehr als ein Viertel, 1895 nur noch weniger als ein Viertel des Warte- und Dienstpersonals aus Männern. Auch hier können wir annehmen, daß sich die Entwicklung mit denselben Tendenzen weiter vollzogen hat.

Die Gewerbe- und Berufszählung belehrt uns des Ferneren, daß von den im Jahre 1895 in der Krankenpflege, der Hilfstätigkeit und dem Gesundheitsdienst tätigen 79000 Frauen 38000 allein in der Krankenpflege tätig waren, während 3500 die Armen- und Waisenpflege mit bedienten, 26000 Hebammen und Masseusen, 9000 Dienstpersonal und 2500 Verwaltungspersonal vorhanden waren.

Nehmen wir nun an, in der Folgezeit haben sich die Zahlen der in diesen Berufen beschäftigten Persönlichkeiten nur entsprechend der Bevölkerungsvermehrung weiter vermehrt, so könnten wir heutigentages die Gesamtzahl der in der Gesundheitspflege und Krankendienst erwerbstätigen Männer und Frauen auf über 140000 ansetzen. Die Frauen darunter, von denen im folgenden allein geredet werden soll, würden gegen 90000 ausmachen. Die als Krankenpflegerinnen im engeren Sinne beschäftigten Frauen würden sich auf gegen 44000 gesteigert haben. Hierin sind die unter den Berufsgruppen: Anstalten für religiöse Zwecke, sowie Erziehung und Unterricht enthaltenen Persönlichkeiten — Nonnen, Dienstpersonal in Anstalten usw. — nicht einbegriffen. Wir werden daher, wenn wir die Zahl der weiblichen die Krankenpflege ausübenden Personen in Deutschland heute mit 50000 annehmen, jedenfalls zu niedrig, nicht aber zu hoch greifen.

Dieses Personal setzt sich, wie allbekannt, überwiegend nicht aus einzelnen Individuen zusammen, sondern eine Anzahl von großen Verbänden stellt als solche einen sehr beträchtlichen Teil zur Verfügung,

und zwar teilt man diese Verbände in drei verschiedene Gruppen ein: 1. rein religiöse, 2. religiös-weltliche, und 3. weltliche. In die erste Gruppe rechnet man die älteste Krankenpflegeorganisation, die katholischen Orden, und die seit dem 30er Jahren des 19. Jahrhunderts als Parallelanstalt erstandene Evangelische Diakonie, daneben einzelne Sekten. Ihnen ist die Krankenpflege die Ausübung eines Dienstes, zu dem sie sich berufen fühlen. Der zweiten Gruppe gehören vor allem die Roten Kreuz-Schwestern und die Johanniterinnen an, deren Wirksamkeit u. a. auch für patriotische Zwecke bestimmt ist. Bei diesen, sowie ferner dem neuerdings entwickelten, auf evangelischer Grundlage beruhenden Zimmerschen Diakonieverein und einigen anderen Anstalten, auch jüdischen Krankenpflegevereinen, wird die Krankenpflege gleich anderen Beschäftigungen wesentlich nicht aus religiösen Motiven, sondern als ein Beruf erwählt; doch betonen sie eine religiöse Grundanschauung. Der dritte Typus sieht ganz vom Religiösen ab; er wird repräsentiert einmal durch das englischen Mustern der Krankenpflegerinnenorganisation nachgebildete Viktoriahaus, sodann durch die neueren städtischen Bestrebungen, eigene Schwesternverbände zu entwickeln, wie in Hamburg, Leipzig, Frankfurt, Magdeburg und neuerdings in Berlin und Charlottenburg, sowie die Versuche, größere Schwesterngenossenschaften in Deutschland ins Leben zu rufen, z. B. die Berufsorganisation der Krankenpflegerinnen Deutschlands.

Diesen organisierten Gruppen gegenüber finden wir vor allem in den größeren Städten Scharen von sogenannten „wilden" Schwestern, die, keinem der großen Verbände angehörig oder aus diesen ausgeschieden, in kleinerer Gemeinschaft oder auf eigene Faust sich das tägliche Brot durch Pflege zu verdienen suchen.

Ueber die Stärke der einzelnen Verbände einige Zahlen. Nach Kuhn waren Ende der 1890er Jahre 18 000 ausgebildete katholische Krankenschwestern und Novizen in 1791 Niederlassungen tätig, daneben gab es 4000 in Schul- und anderen Diensten tätige weibliche Ordensangehörige. Die Zahl der heute auf diesen Gebieten tätigen Schwestern wird auf 22 000 bis 24 000 angegeben. Nach dem letzten Jahresbericht der Diakonissenanstalten von 1904 hingen von 79 Mutterhäusern 16 100 Diakonissen und Probeschwestern ab, die auf 5800 Feldern tätig waren. Von diesen dürften etwa 2000 im Auslande beschäftigt gewesen sein. Auf die eigentliche Krankenpflege im engeren Sinne kamen gegen 8000, die Gemeindepflege über 4000, so daß man die Zahl der in Deutschland auf dem Krankenpflegegebiet tätigen Diakonissinnen mit 10 bis 12 000 annehmen kann.

Die Zahlen der Roten Kreuz-Schwestern belaufen sich nach dem letzten Bericht auf rund 2000. Die Johanniterinnen verzeichnen in dem letzten Jahresbericht 1036 dienende Schwestern, der Zimmersche Diakonieverein berichtet über mehr als 800, die Berufsorganisation über 600; im Viktoriahaus, den städtischen Diensten und anderen derartigen Verbänden haben wir weitere 2000 Schwestern.

Das Gesamtergebnis würde sein, daß in Deutschland vielleicht drei Viertel der Krankenpflegerinnen großen Verbänden angehören, mehr als drei Fünftel religiösen Gemeinschaften. Zwei Fünftel also suchen heute im Staats- und Gemeindedienst oder in freier Erwerbstätigkeit ihren Lebensunterhalt im Krankenpflegeberuf. Es ist anzunehmen, daß mit der weiteren Steigerung der Bedürfnisse auf diesem Gebiet die Vermehrung in den Reihen der religiösen Schwestern und Diakonissen sich zwar gleichfalls fortsetzen, daß sie aber im Tempo von der weltlichen Pflege, von den Berufsschwestern wird übertroffen werden müssen, wie dies auch auf Seiten der katholischen Verbände heutigen Tages klar eingesehen wird, wo selbst der große Verein „Humanitas" neuerdings der Lösung der Frage nach dem Nutzen weltlich-katholischer Pflegerinnenanstalten seine Aufmerksamkeit nachdrücklich zugewandt hat.

Nun ist unverkennbar infolge der durch die Jahrhunderte hindurch sich fortentwickelnden Ueberlieferung, die das religiös-charitative Moment betont hat, die Frage der Krankenpflege bis an die Schwelle der jüngsten Vergangenheit unter anderen Gesichtspunkten als andere Berufe betrachtet worden. Der Gedanke des „Dienstes um Gotteswillen" stand durchaus voran. Seit aber neue Bewegungen notwendigerweise sich hier zu betätigen begonnen haben, ist, wenn ich mich hier des nationalökonomischen Ausdrucks bedienen darf, erheblich mehr das Interesse des Arbeitgebers als des Arbeitnehmers berücksichtigt worden.

Ich möchte mit diesem Vergleich keineswegs die Krankenpflege im übrigen der modernen gewerblichen Arbeit gleichstellen, teile vielmehr die Meinung der meisten Sachkundigen, daß die Krankenpflege ein Beruf sein und bleiben muß, der gleich der Stellung des Beamten, Gelehrten usw. einen erheblichen Teil des Lohns nicht in materieller Entschädigung, sondern in sich selbst trägt. Wohl aber gibt die Entstehung der Krankenpflege aus dem religiösen Gedanken der Selbstaufopferung heraus wohl die Erklärung, nicht aber dauernd eine Entschuldigung dafür, daß man auch bei ihrer neuzeitlichen Ausgestaltung ganz überwiegend die Interessen der zu Pflegenden, beziehungsweise der die Pflege besorgenden Anstalten, nicht aber die Erwägung des Wohls des Pflegepersonals in den Vordergrund gestellt hat. Selbst bei den Anfängen unseres modernen Industrialismus finden wir ja eine Betonung des überwiegenden Unternehmerinteresses, wie viel natürlicher ist es, daß man bis in die jüngste Vergangenheit der sozialen Seite der Frage des Schwesterndienstes keine allzuintensive Aufmerksamkeit gewidmet hat.

Daß in den letzten Jahren die Ueberzeugung von auf diesem Gebiet vorliegenden Uebelständen und Gefahren sich Bahn zu brechen begonnen hat, hat mancherlei Gründe. Angesichts eines starken Angebots weiblicher Arbeitskräfte in den meisten Berufen und des Strebens der Frauen, ihrem Tatendrang stetig neue Felder zu erschließen, mußte man hinsichtlich des Krankenpflegeberufs die Beobachtung machen, daß für dieses nach allgemeinem Urteil von Sachkennern für weibliche Tätigkeit so eminent und überwiegend geeignete Feld die Zahl und Qualität der Beschäftigung Suchenden nicht in erwünschtem Maße stieg, daß andererseits ein erheblicher Prozentsatz von dem Vorhaben alsbald wieder abstand, oder es, physisch oder geistig ermattet, verhältnismäßig schnell wiederaufzugeben sich genötigt fühlte. Die Sterblichkeitsziffern im Krankenpflegerinnenberufe waren ferner sehr hoch und trotz der teilweise raschen Wiederaufgabe bei den geistlichen und weltlichen Pflegerinnen höher als in dem gleichen Ansteckungsgefahren ausgesetzten Aerztestand. Es erwies sich drittens als unmöglich, eine genügende Zahl gerade solcher Elemente heranzuziehen, auf welche man hier besonderen Wert legen muß, Töchter gebildeter, guter Häuser, bei denen der Rückhalt an der Familie unter Umständen auch die verhältnismäßig geringe Entlöhnung als weniger bedeutsam erscheinen lassen würde. Die Erfahrungen anderer Länder, vor allem Englands und Amerikas, in denen die Bestrebung, den Stand und die Stellung der weltlichen Krankenschwestern zu heben, schon seit lange von teilweise glänzendem Erfolg gekrönt war, dürften fruchtbaren Vergleichungen ein Feld bieten.

Wie auch die konservativeren Elemente in der modernen Frauenbewegung über den Krankenpflegestand als Beruf denken, zeigt die in dem Lange-Bäumer'schen Buch über die Frauenberufe gewählte Darstellungsweise, die natürlich insofern von besonderer Bedeutung für die Rekrutierung des Nachwuchses ist, als dies Buch vielfach von Beschäftigung suchenden Frauen zu Rate gezogen wird. Da heißt es: „Indem man mit Billroth die Krankenpflege als eine Arbeit erfaßt, die nur um des inneren Lohnes willen geleistet werden kann, ist man dabei in eine allzuenge Auffassung des Berufs verfallen, die der Krankenpflegerin weniger Freiheit, weniger Erholung, weniger Lohn als den Dienstmädchen zuteil werden läßt, sie von allen anderen Kulturgütern ausschließt und sie zwingt, sich in wenigen Jahren aufzuarbeiten. So hat man mit den wertvollen Kräften, die sich der Krankenpflege widmen, eine Verschwendung getrieben, die einen allgemeinen Mangel an solchen zufolge hat." Mag auch selbst diese Aeußerung als ein wenig zu radikal bezeichnet werden, sicher enthält sie, wie Fachleute zugeben, gar manches Wahre, und es sind gar dringende Reformaufgaben, die, gebieterisch Einlaß erheischend, an die Tür unseres Medizinalwesens und unseres sozialen Gewissens klopfen. Für Friedens- und Kriegsaufgaben muß die Heranschulung und Erhaltung eines stets wachsenden Stabes von tüchtigen und leistungsfähigen Pflegern und Pflegerinnen einen wichtigen Selbstzweck bilden.

Die Forderungen, die in der Richtung einer Reform unseres Pflegewesens generell aufgestellt werden, sind ganz allgemein gesprochen: Für den zukünftigen Beruf bessere Vorbereitung; für das berufstätige Personal bessere Fürsorge und Vorkehrungen bei der Ausübung seines Berufs in Gestalt einer festen Regelung des Dienstes unter erquicklichen und hygienischen Existenzbedingungen, Entlastung von grober Arbeit mit vermehrten Mußestunden zur Entfaltung der eigenen Persönlichkeit durch Ruhe und Erholung, wie durch Zerstreuung und Fortbildung. Endlich bessere Regelung der materiellen Existenzverhältnisse in Gegenwart und Zukunft, Sicherung gegen üble Zufälle und nachteilige Folgen des Berufs mit Aussichten auf ein sorgenfreies Dasein nach Ablauf der Betätigungsfähigkeit in demselben bezw. überhaupt nach Verlauf einer angemessenen Dienstzeit.

In der ersten Hinsicht, Vorbereitung auf den Krankenpflegeberuf, ist man zu der Forderung gekommen, einmal die Ausbildung

für das gesamte Pflegepersonal im ganzen Reich möglichst auf ein gleichmäßiges und steigend hohes Niveau zu bringen, sodann das Recht zur Ausübung dieses Berufs auf solche zu beschränken, die nachweislich einen vorgeschriebenen Ausbildungsgang durchgemacht haben. Hierbei handelt es sich sowohl um die engere sachgemäße Ausbildung, wie um das Erfordernis einer allgemeinen Bildungs- und Erziehungsgrundlage, um Kenntnisse und um die Anregung ethischer, religiöser, sittlicher Anschauungen und Grundsätze, die allein die volle Fähigkeit zur Ausübung dieses Berufs gewährleisten. Ein solches allgemeines Erfordernis, eine offizielle Anerkennung des Pflegerinnenberufs als eines technisch und geistig gelernten, die Festlegung eines Mindestmaßes von Können und Wissen gemeinsam mit dem Erfordernis sittlichen Verhaltens, muß allerdings als eine sozialpolitische Aufgabe angesehen werden, insofern hierdurch die soziale Stellung des Pflegerinnenstandes gehoben und erwünschte Elemente leichter an ihn herangezogen werden, die Angehörigen von Beschäftigung suchenden jungen Mädchen leichter von ihrer Abneigung dagegen geheilt werden können, daß eine der Ihren solchen Beruf ergreift. — Was man im Rahmen unseres Sanitätswesens für Aerzte, Apotheker und Heilgehilfen eingeführt hat, Schulung, Prüfung und Zulassung, muß auch auf den Pflegerstand angewandt werden. Ich bin aber mit Zimmer der Ansicht, daß die Vorbereitung und Eingliederung in die Krankenpflege als solche — mag es auch einzelne Ausnahmen dabei geben, die aber für die Regelung des Gesamtberufs nicht ausschlaggebend sein können — zweckmäßig nur in festen Organisationen vor sich gehen kann, und daß eine sachgemäße Ausübung des Berufs auch weiterhin nur durch Vorhandensein von Pflegerinnenverbänden mit einer gewissen Verantwortlichkeit nach innen und nach außen gewährleistet werden wird. Ein staatliches Eingreifen zwecks Festlegung von Aufnahmebedingungen und Zulassung wird demgemäß stets auf das Erfordernis des Anschlusses an anerkannte Verbände oder auf die Bildung von solchen und entsprechende Gewährleistung zurückzugreifen haben.

Gegenüber den heute im allgemeinen geforderten Betätigungsweisen des Pflegerinnenberufes handelt es sich zweitens zum Teil um noch kompliziertere Probleme als bei der Festlegung der Zulassungserfordernisse. Bei etwas näherem Eingehen auf den Charakter der Beschäftigung erscheint es zunächst als eine höchst befremdliche Tatsache, daß in der Krankenpflege bisher nicht nur in Privat-, sondern auch in Staatsbetrieben ruhig den Pflegerinnen eine überlange, zeitweilig dreizehn- bis fünfzehnstündige Arbeitszeit aufgebürdet wird. Ferner sind hinsichtlich der Durchführung und Ueberwachung von Vorkehrungen für die Erhaltung ihrer Gesundheit keinerlei einheitliche Bestimmungen getroffen, obgleich es sich um gar „gefährliche" Großbetriebe handelt; man hat sich bisher mit den mancherlei speziellen Problemen überhaupt nicht offiziell beschäftigt, die dieser besondere Beruf bietet, während entsprechende Verhältnisse sonst in den verschiedenartigsten Gewerben Gegenstand eingehender Erwägungen und Untersuchungen geworden sind und in zahlreichen Fällen zum Erlaß eingehender Vorschriften geführt haben. Wenn ich wieder einmal ein paar Analogien aus dem Gebiete des Erwerbslebens anführen darf, so ist das allgemeine Streben erfolgreich gewesen, welches einen Maximalarbeitstag für Frauen von 11 Stunden im Gewerbebetriebe festgelegt hat, und die Bewegung, den Frauenarbeitstag auf 10 Stunden zu erniedrigen, scheint erfolgversprechend. Wir finden eine Regelung der Arbeitsweise in gesundheitsgefährlichen Gewerben, wie Beschränkungen und Verbote von Nachtarbeit und dergleichen, Einführung von Schutzmaßregeln gegen die Schädigung der Gesundheit und zur Verhütung von Unfällen.

Von alledem von Staats wegen im Pflegerinnenberuf keine Spur! Was hier geschieht, erfolgt auf Grund wohlwollender Anordnungen einzelner Anstalten oder Instanzen. Und doch handelt es sich bei den modernen Krankenhäusern und Sanatorien um die Tätigkeit und das Leben von Tausenden von abhängigen-Angestellten.

(Schluß folgt.)

Allgemeine Sozialpolitik.

Berggesetzgebung in Preußen. Im Gegensatz zur Vorlage über den Bergarbeiterschutz, die im Abgeordnetenhaus nur nach mühseligsten Verhandlungen im Wege eines Kompromisses zustande gekommen ist (vergl. Sp. 906), hat die Novelle gegen das willkürliche Zechenstillegen am 29. Mai eine vergleichsweise glatte Annahme gefunden. Die Hauptbestimmung lautet jetzt:

Nach § 65 ist der Bergwerkseigentümer verpflichtet, das Bergwerk insoweit zu betreiben, als der Unterlassung oder Einstellung des Betriebes überwiegende Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen, sofern die Eröffnung oder die Fortsetzung des Betriebes Gewinn verspricht. Die Bergbehörde hat die Befugnis, eventuell den Bergwerkseigentümer unter Androhung entsprechender Maßnahmen, u. a. auch des Zwangsbetriebes, aufzufordern, das betreffende Bergwerk innerhalb einer bestimmten Frist in Betrieb zu setzen oder den Betrieb fortzuführen. Bei bisher nicht betriebenen Bergwerken hat die Frist mindestens sechs Monate zu betragen.

In der weiteren Beratung drehten sich die Meinungsverschiedenheiten vornehmlich um die Ausführungsbestimmungen und um die Kostenfrage. Im allgemeinen drang die Regierung hier unter dem Beistand von Konservativen und Zentrum mit ihren Wünschen durch. Bei der Gesamtabstimmung fanden sich nur Nationalliberale und Freisinnige in der Minderheit gegen das Gesetz. Die Regierung hat nun die von ihr erbetenen Machtmittel erhalten, um gegen das ungerechtfertigte und gemeinschaftliche Stillegen noch betriebsfähiger Zechen einzuschreiten. Wie der Handelsminister erklärte, wird es vornehmlich vom rheinisch-westfälischen Kohlensyndikat abhängen, ob die Regierung von der neuen Waffe Gebrauch macht.

In abgeschwächter Fassung wurde sodann auch der Antrag Gamp betr. die Mutungssperre für Kohle und Kali vom Abgeordnetenhause angenommen. Danach wird die Annahme von Mutungen auf Steinkohlen sowie auf Steinsalz nebst den mit diesem auf den natürlichen Lagerstätten vorkommenden Salzen vom Tage der Verkündung des Gesetzes ab auf längstens zwei Jahre (statt fünf Jahre des Antrags Gamp) gesperrt. Eine Ausnahme wird zugelassen auf Grund von Schürfarbeiten, die vor dem 31. März 1905 begonnen worden sind, oder innerhalb eines Umkreises von 4184 Quadratmetern im Radius von einem bereits bei Verkündung dieses Gesetzes amtlich festgestellten Funde. Die letztere Bestimmung gibt die jetzt bereits angemuteten Schlagkreise frei und ermöglicht den Bohrgesellschaften den Weiterbetrieb ihrer Arbeiten. Der dabei mehrfach geäußerten Besorgnis, das so den Bohrgesellschaften gezeigte Entgegenkommen könnte zur Verschwendung von Nationaleigentum ausgenutzt werden, wurde durch die Erklärungen des Handelsministers die Spitze abgebrochen, er werde sich bemühen, in der nächsten Session ein Gesetz über Mutungen und Zusammenlegungen vorzulegen. Daß die Tendenz des Mutungssperrgesetzes dahin geht, dem Staat den Abbau der noch freien Kohlen- und Kalifelder zu reservieren, wurde von den verschiedensten Seiten betont. Ein Antrag, der die gesetzliche Festlegung des Staatsmonopols für den Abbau der noch freien Kalilager forderte, wurde der Berggesetzkommission überwiesen. Bei der Gesamtabstimmung über das Sperrgesetz am 30. Mai stimmten die meisten Nationalliberalen und Freisinnigen dagegen.

Die Endentscheidung über die Bergarbeiterschutznovelle wird noch längere Zeit auf sich warten lassen, da das Herrenhaus noch mehrere Wochen damit zu tun haben wird. Am 2. Juni fand hier eine erste Lesung statt. Danach stehen die Aussichten der Berggesetznovelle im Herrenhaus sehr schlecht. Vergebens waren alle eindringlichen Mahnungen des Ministerpräsidenten Grafen Bülow, der zweimal das Wort ergriff, um zu beweisen, daß die jetzt getroffenen Bestimmungen in allen Hauptpunkten schon vor 16 Jahren als berechtigt und notwendig anerkannt worden sind, daß es ein schweres Versäumnis gewesen wäre, wenn die Regierung den Streik sich selbst überlassen hätte, daß Mißstände zu beseitigen und gerechte Forderungen der Arbeiter zu erfüllen Pflicht des Staates sei, daß zur Ueberwindung von Krisen Wahrung der Staatsautorität und ein gutes Gewissen gegenüber den Arbeitern erforderlich und deshalb die Sozialreform ebenso fortgeführt wie die Umsturzpartei abgewehrt werden müsse. Vergebens traten die Oberbürgermeister Becker-Köln und Zweigert-Essen bei aller Kritik im einzelnen für die Annahme der Arbeiterschutzvorlage ein, letzterer namentlich in bezug auf die Arbeiterausschüsse. Graf Haeseler rühmte umsonst die Königstreue der Bergleute. Die Reden des Handelsministers blieben nahezu eindruckslos und die trefflichen Ausführungen der der Zentrumspartei angehörigen Grafen Oppersdorff und Prof. Niehuis fanden nur bei ihren Gesinnungsgenossen Beifall. Auch die groß angelegte Rede Prof. Schmollers, der gegen das Verderben der Arbeitskämpfe eine Rettung in Verhandlungen zwischen Vertretern der Arbeitgeber und Arbeiter, in friedlicher Einigung über die Arbeitsbedingungen erblickt, bekehrte die Mehrheit nicht. Ihr erster Führer Frhr. von Manteuffel sieht voll blasser Furcht vor der Sozialdemokratie in dem Gesetz einen Akt der Revolution von oben. Ihn überbot noch v. Burgsdorff, Oberleutnant d. R. und Majoratsherr im Kreise Lebus, dem die ganze heutige Sozialpolitik nur eine Erziehungsanstalt für Simulanten

und Faulenzer ist. Und als dritter im Bunde nannte Graf Tiele-Winckler das Zechenstillegungsgesetz ein Produkt von Bosheit, Gift und Galle. Diesem Gesetz und dem Antrag Gamp ging es überhaupt noch schlechter als dem Bergarbeiterschutz. Die Kommission, an die schließlich alle Novellen verwiesen wurden, wird erst am 19. Juni ihre Arbeit beginnen, so daß Ende Juni oder Anfang Juli herankommt, bis der Vorhang über dieser Tragödie fällt.

Aber selbst wenn die jetzigen Novellen alle glücklich unter Dach und Fach gebracht werden, wird die Neugestaltung der Berggesetzgebung noch nicht abgeschlossen sein. Es kommt die Reform des Knappschaftskassenwesens in Betracht und die Festlegung der Rechte und Pflichten der Bergbeamten. Ueberdies ist auch nicht anzunehmen, daß mit der jetzt getroffenen Erweiterung und Verstärkung der Arbeiterschutz im Bergbau abgeschlossen ist. Von allen Arbeiterorganisationen im Ruhrrevier kommen Verwahrungen dagegen, daß sie mit dem neuen Gesetz zufrieden seien. Der „Bergknappe", das Organ des christlichen Bergarbeitervereins, bezeichnet es sogar als dringenden Wunsch der Bergleute, daß das Herrenhaus das Gesetz ablehne, um die Bahn für die Reichsgesetzgebung frei zu machen. — Das heißt doch einen sehr langfristigen und unsicheren Wechsel einer Bar-Abschlagszahlung vorziehen.

Reichstagsschluß. Der am 29. November 1904 aus seiner Vertagung wieder zur Arbeit zusammengetretene Reichstag ist nach genau halbjähriger Tätigkeit am 30. Mai geschlossen, nicht abermals vertagt, worden. Die neue Session soll diesmal schon im Oktober beginnen. Hoffentlich wird sie erfolgreicher auf dem Gebiet der Sozialpolitik als die jetzt hinter uns liegende Tagung. Denn selten ist das Mißverhältnis zwischen Taten und Worten größer gewesen als in dem Sessionsabschnitt 1904/05. Die Regierung hatte nicht einen einzigen sozialpolitischen Entwurf eingebracht, und von den Parteien kamen zwar zahlreiche Initiativanträge, Resolutionen und Interpellationen, aber auch aus dieser Mühle kam so gut wie kein Mehl heraus, und mit den endlosen Debatten zum Etat des Reichsamts des Innern wurde zwar viel Kritik und Anregung geboten, aber greifbar praktische Ergebnisse blieben als dauernder Gewinn nicht zurück. Im ganzen also eine höchst unfruchtbare Session für die Fortführung der Sozialreform. Die Schuld tragen hieran gleichermaßen die Regierungen und die Parteien. Die Regierungen insofern, als sie Vorlagen, deren Notwendigkeit sie vor Jahren schon anerkannt haben, nicht an den Reichstag bringen — die Parteien aber, weil sie im Fraktionswetteifer das Haus mit einer Flut von Anträgen und Vorschlägen überschütten, bis alle zielbewußte Entschlußfähigkeit in diesem embarras de richesse ertränkt wird. Der Gesetzentwurf, der die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine bringt, ist seit Monaten, nach langen Vorarbeiten und Verhandlungen, fertig; er ist noch nicht einmal an den Bundesrat gelangt. Die Arbeitskammervorlage, die schon am 30. Januar 1904 verheißen wurde, ist noch im weiten Felde und die große Aufgabe der Verschmelzung und Vereinfachung der Arbeiterversicherung taucht erst am Horizonte auf. 1902/03 kam das Kinderschutzgesetz, 1903/04 das Gesetz über die Kaufmannsgerichte, 1904/05 nichts — wahrlich, man kann nur trübe lächeln, wenn da noch von einem rasenden Tempo unserer Sozialpolitik gesprochen wird. Diese Stagnation aber wird nicht beseitigt durch ein ungeordnetes Hasten und Drängen der Parteien. Wir können nur immer wieder raten, daß die reformfreundlichen Parteien sich über einen bestimmten Feldzugsplan in der Sozialpolitik einigen und für die als notwendig geplanten Maßnahmen von vornherein gemeinsame Anträge einbringen. Das würde sowohl im Hause wie bei den Regierungen einen ganz anderen Eindruck machen, als die jetzige Konkurrenz der Fraktionen, bei der schließlich nichts herauskommt. Es ist wahrlich wenig daran gelegen, von wem die Anregung zu einer sozialpolitischen Aktion ausgeht. Die Hauptsache ist, daß überhaupt nützliche Werke geschaffen werden.

Die Wahlrechtsänderungen in Hamburg und Lübeck (vergl. Sp. 880) vollziehen sich nicht so glatt, wie die Urheber der betreffenden Senatsvorlagen es gewünscht haben. In Lübeck wurde der Entwurf, obwohl ihm der Bürgerausschuß schon zugestimmt hatte, am 30. Mai von der Bürgerschaft an die Kommission zurückverwiesen. Der Vorstand des liberalen Bürgerrechtsvereins hat einen Aufruf veröffentlicht, der die Wahlrechtsänderung völlig verwirft als einen Schlag gegen die bürgerliche Freiheit. In Hamburg aber hat in mehreren Sitzungen die Senatsvorlage auch aus den bürgerlichen Parteien scharfen Widerspruch erfahren. Vor allen Dingen haben Führer der Rechten, wie Dr. Wolffson und Dr. Petersen, aber auch mehrere Vertreter der Linken ebenso wie die Sozialdemokraten die Vorschläge des Senats einer eingehenden Kritik unterworfen, die von seiten der Senatsvertreter nur eine schwache Erwiderung fand. Unwidersprochen blieb die Mitteilung eines Bürgerschaftsmitgliedes, daß die beiden Bürgermeister Dr. Mönckeberg und Dr. Burchard Gegner des Projektes seien. Auch in den Bürgervereinen machen sich mehr und mehr Bedenken geltend. Jedenfalls wird die Entscheidung nicht sofort im Plenum fallen, wie die Väter des Planes gewünscht hatten, sondern die Vorlage wird an einen Ausschuß verwiesen werden. Ihre Verwerfung scheint nicht unmöglich. Freilich ist die Verfassungsänderung, die Vorfrage der ganzen Unternehmung, bereits von der Bürgerschaft ohne Ausschußberatung gutgeheißen worden. Bemerkt sei, daß in der dritten Hansestadt, in Bremen, vor zwei Jahren ein Antrag auf Wahlrechtsänderung zu Ungunsten der Arbeiterklasse abgelehnt wurde.

Endlich ist in den letzten Tagen noch Dresden mit einer städtischen „Wahlrechtsreform" auf dem Plan erschienen, nachdem der Rat der Stadt seit mehr als 6 Jahren das Problem erwogen, wie man die Vertretung der sozialdemokratischen Arbeiterschaft in dem Stadtparlament am sichersten hintanhalten könne. Zwar haben die Arbeiter bisher noch keinen Mann im Stadtverordnetenkollegium, aber bei dem bestehenden Listenwahlsystem ist es doch nicht ausgeschlossen, daß sie einmal unversehens mit einer sehr starken Vertretung in das Parlament eindringen könnten. Drei Entwürfe lagen der Stadtverordnetenversammlung vor, die alle darin übereinstimmten, den Einfluß der Unbemittelten oder der erst kürzere Zeit in Dresden Eingesessenen auf das Stadtregiment ganz unverhältnismäßig gegenüber dem der Reichen einzudämmen. Sämtliche Entwürfe sind aber abgelehnt worden.

Arbeitervertretungen.

Von den Arbeitersekretariaten. Im Anschluß an den Gewerkschaftskongreß hat in Köln auch eine Konferenz der Arbeitersekretariate stattgefunden, auf der von den gesamten 50 Sekretariaten 49 durch 52 Delegierte vertreten waren. Die Verhandlungen betrafen zumeist innere Verwaltungsangelegenheiten. Um eine einheitliche Statistik zu erlangen, wurden bestimmte Grundsätze aufgestellt, in welcher Weise die Zahl der Besucher, die Art der Auskunftserteilung und die Zahl der Schriftsätze zu registrieren sind. Meinungsdifferenzen bestanden darüber, ob die Sekretariate an Unorganisierte und gegen Entgelt Auskunft erteilen sollten. Es wurde darauf hingewiesen, daß die Benutzung der Sekretariate für jedermann eine Ueberbürdung der Angestellten hervorrufe, und daß bei der Entwickelung der Gewerkschaften — die Einnahmen der Sekretariate kommen zum größten Teile aus festen Beiträgen der Mitglieder der angeschlossenen Arbeiterorganisationen — die Sekretariate für indifferente Arbeiter nicht offen gehalten werden sollten. Die Erhebung einer Gebühr von Nichtorganisierten, wie es bisher vier Sekretariate belieben, habe insofern Bedenken, als die Behörden auf Grund der Gewerbeordnung Eingriffe machen könnten. Andererseits wurde hervorgehoben, daß der unentgeltliche Rechtsschutz auch eine agitatorische Wirkung ausübe und gegenwärtig noch kein dringender Anlaß vorliege, von der bisher fast allgemein üblichen Praxis, unentgeltlich für jedermann die Arbeitersekretariate offen zu halten, abzugehen. Verbindliche Beschlüsse nach irgend einer Seite wurden indessen nicht gefaßt. Bezüglich der Weiterbildung und Ausbildung der Arbeitersekretariate fanden die Vorschläge, Unterrichtskurse in Berlin zu veranstalten, allgemeine Zustimmung. Nur wurde gewünscht, daß die Kurse für Arbeitersekretäre getrennt von den allgemeinen für Gewerkschaftsbeamte eingerichtet werden sollten. Die Kosten soll die Generalkommission tragen. Im Anschluß an die vorstehend skizzierte Konferenz bringt das „Correspondenzblatt" der Generalkommission eine statistische Uebersicht über die deutschen Arbeitersekretariate im Jahre 1904. Darnach wurden in den Jahren von 1901 bis 1904 in den Arbeitersekretariaten 789 877 Auskünfte erteilt und 194 107 Schriftsätze angefertigt. Es wird aber auf dem Gebiet der Rechtsbelehrung und des Rechtsschutzes außerhalb der Arbeitersekretariate durch die Beamten der Gewerkschaften und die Redaktionen der Arbeiterpresse noch viel geleistet, worüber es eine Statistik nicht gibt. Auch die Statistik der Generalkommission über die Tätigkeit der Arbeitersekretariate besteht erst seit dem vorigen Jahre. Die Arbeitersekretariate weisen eine eminente Entwickelung auf. Sind doch im verflossenen Jahre nicht weniger als 10 Sekretariate neu errichtet worden. Noch vor wenigen Jahren war in gewerkschaftlichen Kreisen wenig Neigung für die Errichtung von Arbeitersekretariaten. Jetzt ist ein Zweifel an der Nützlichkeit solcher Einrichtungen wohl nicht mehr vorhanden. Die Ver-

waltung der Sekretariate erfolgt in 22 Fällen durch das Gewerkschaftskartell und in 24 Fällen durch eine besondere Kommission. Das Sekretariat in Oberhausen ist vom Bergarbeiterverband errichtet und untersteht der Kontrolle des Verbandsvorstandes. Das Sekretariat in Jena wird von dem Verlage des sozialdemokratischen „Jenaer Volksblatts“ erhalten und untersteht der Kontrolle des Gewerkschaftskartells. Die Einnahmen der Sekretariate kommen, wie schon bemerkt, zum größten Teil aus festen Beiträgen der Mitglieder der angeschlossenen Organisationen. Nur ein Sekretariat, das in Gotha, erhält vom Staate einen Zuschuß. Die Zahl der Auskunftsuchenden betrug in den 48 Sekretariaten, die Berichte eingesandt haben, insgesamt 226 260, von denen 166 143 am Sitz des Sekretariats wohnten und 59 231 aus anderen Orten kamen. Von den das Sekretariat in Anspruch nehmenden Personen waren 157 168 Arbeiter und 8635 selbständige Gewerbetreibende. Gewerkschaftlich organisiert waren von den Auskunftsuchenden 130208. Die Mehrzahl der Sekretariate, 32 von 48, erteilten Auskunft an jedermann. Von 16 Sekretariaten wurde Auskunft nur an organisierte oder nichtorganisationsfähige Personen erteilt. Die Gewährung der Rechtshilfe nur auf diese Personen zu beschränken, wird in dem Bericht als richtig bezeichnet, weil die Sekretariate von der organisierten Arbeiterschaft erhalten werden. Im Jahre 1904 wurden von dieser 151 768 *M.* an festen Beiträgen gezahlt, während nur 32 754 *M.* aus anderen Quellen flossen. Mit der Auskunfterteilung in Rechtssachen und der Anfertigung von Schriftsätzen ist die Tätigkeit der Arbeitersekretariate nicht erschöpft. Von 27 Sekretariaten werden auch statistische Arbeiten ausgeführt, und 43 haben die Vermittelung von Beschwerden der Arbeiterschaft an die Gewerbe-Inspektion übernommen. Die Vertretung der Klagen vor den Gerichten übernehmen nicht alle Arbeitersekretariate. Es geschieht dies nur in 29 Orten. In fast allen Orten boten sich — wie der Bericht hervorhebt — die Sekretariate als wirksame Stützpunkte der Arbeiterbewegung, so daß die Vermehrung dieser Einrichtungen nur von Nutzen für die Arbeiterschaft sein kann.

Vertretung der Angestellten in Arbeitskammern. Ueber diese wichtige Standesfrage aller Privatangestellten sprach am 25. Mai in einer vom Ausschusse der Privatbeamtenvereine von Berlin und Umgebung veranstalteten, gut besuchten Versammlung der Reichstagsabg. Dr. Potthoff. Seine Ausführungen erweckten lebhaftes Interesse und fanden reichen Beifall. Mit Recht, denn wenn auch schon früher von anderer Seite betont worden ist, daß in den künftigen gesetzlichen Interessenvertretungen der Arbeitnehmer die Angestellten berücksichtigt werden müssen, so hat Dr. Potthoff hier doch den ersten Versuch gemacht, die praktischen Wege aufzuzeigen, auf denen eine solche Vertretung der Angestellten möglich ist. Er ging dabei von den zwei Voraussetzungen aus: 1. daß es sich hier um eine Frage des gesamten Standes handele, um eine möglichst geschlossene Vertretung aller Gruppen der Angestellten, 2. daß heute weder besondere Angestelltenkammern noch einseitige Arbeiterkammern zu erlangen seien; daß also die Frage heute praktisch laute: wie ist eine gute Vertretung der Angestellten im Rahmen der zu schaffenden paritätischen Arbeitskammern möglich? Dr. Potthoff kam dabei zu folgenden Ergebnissen: eine gerechte Vertretung der Angestellten ist nicht möglich in Arbeitskammern, die den heutigen Gewerbegerichten angegliedert werden. Es müßte zunächst das Gewerbegericht gründlich umgestaltet, seine Zuständigkeit auf sämtliche technischen Angestellten ausgedehnt, für diese besondere Abteilungen geschaffen, möglichst auch Gewerbe- und Kaufmannsgericht vereinigt und zu einem Arbeitsgerichte ausgestaltet werden. Möglich ist die Vertretung der Angestellten in selbständigen, unabhängigen Arbeitskammern, wenn diese aus drei Abteilungen: Arbeitgeber, Angestellte, Arbeiter bestehen. Einfacher, billiger und gerechter aber wäre es, wenn man die bestehenden Handelskammern zu solchen paritätischen, dreiteiligen Arbeitskammern umbildete. Wichtig waren besonders folgende Hinweise des Redners: In einer solchen paritätischen Vertretung haben die Angestellten wichtige Aufgaben zur Förderung des sozialen Friedens, ihre Beteiligung führt zu einer Stärkung des Standes, seines Einflusses, aber auch seiner Anteilnahme am wirtschaftlichen und sozialen Leben. Beides liegt im allgemeinen Interesse. Voraussetzung für eine gedeihliche Wirksamkeit der Angestelltenvertretung ist eine starke, zielbewußte Organisation der verschiedenen Gruppen, ohne die den Beisitzern die nötige Festigkeit nach oben und nach unten fehlen würde. An den Vortrag schloß sich eine rege Diskussion, in der Herr Tischendörfer für den Anschluß der Kammern an die zu erweiternden Gewerbegerichte eintrat, der Vorsitzende des Berliner Gewerbegerichtes, Magistratsrat v. Schulz, seine volle Uebereinstimmung mit dem Vortragenden bekundete und der Vorsitzende des Deutschen Bankbeamten-Vereins, Herr Fürstenberg eindrucksvoll die Bedeutung der Frage für die Standesbewegung unterstrich. Dr. Potthoff teilte noch mit, daß er seine Vorschläge demnächst in den „Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform“ ausführlich begründen würde. Es ist dann allerseits Gelegenheit gegeben, sie auf ihre Richtigkeit zu prüfen.

Die Einführung obligatorischer Arbeiterausschüsse für die Kommunalarbeiter wurde durch Annahme eines darauf hinausgehenden Antrags von den Spandauer Stadtverordneten gutgeheißen. Der Magistrat bekämpfte den Antrag mit dem Hinweise, daß nur rund 100 Arbeiter im städtischen Betriebe beschäftigt würden.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Die christliche Gewerkschaftsbewegung hatte bisher noch keine eingehende Bearbeitung erfahren, während sie doch, mag man sich zustimmend oder ablehnend zu ihr stellen, jedenfalls ein großes sozialpolitisches Interesse bietet. Es ist deshalb mit Freude zu begrüßen, daß jetzt unter dem Titel: Die christliche Gewerkschaftsbewegung Deutschlands mit besonderer Berücksichtigung der Bergarbeiter- und Textilarbeiter-Organisationen von Dr. O. Müller*) ein Buch erschienen ist, das diesem Mangel abhilft. Der Verfasser, der persönlich den Verhältnissen nahe steht, hat in dankenswerter Weise die Versuche, gewerkschaftliche Organisationen auf christlicher Grundlage ins Leben zu rufen, von den ersten Anfängen unter Bischof v. Ketteler bis auf die Gegenwart verfolgt und beschrieben. Er tut dies in durchaus objektiver Weise, so daß er nicht allein seinen persönlichen Parteistandpunkt nicht in störender Weise hervortreten läßt, sondern sogar Mängel und Unvollkommenheiten der ihm lieb gewordenen Organisationen offen hervorhebt und tadelt. In der Einleitung wird zunächst die christlich-soziale Bewegung als Vorläuferin der gewerkschaftlichen geschildert, worauf in Kapitel I die lokale, in Kapitel II die zentrale Organisation behandelt wird. In Kapitel III und IV folgen dann die Kongresse, der Gesamtverband und die Zentralverbände, doch sind von den letzten nur die beiden größten, nämlich die der Bergarbeiter und der Textilarbeiter, eingehend dargestellt. In Kapitel V ist das Verhältnis der christlichen Gewerkschaften zu den konfessionellen Arbeitervereinen einerseits und den übrigen nicht sozialistischen Arbeitervereinigungen anderseits erörtert. Das VI. Kapitel beschäftigt sich mit der volkswirtschaftlichen Bedeutung der christlichen Gewerkschaftsbewegung. Ein Schlußwort bietet einen Ausblick in die Zukunft. — Die Systematik des Buches scheint mir nicht zweckmäßig, denn sie führt dahin, daß dieselben Dinge an mehreren Stellen behandelt werden; eine einfach historische Darstellung wäre meines Erachtens vorzuziehen gewesen. Ebenso ist die, wie es scheint, beabsichtigte Trennung zwischen der Darstellung der Tatsachen (Kapitel I—IV) und ihrer Würdigung (Kapitel VI) nicht scharf durchgeführt, denn auch die ersteren Abschnitte enthalten Erörterungen kritischer Art. Auch wäre es für ein Buch, das eine Materialsammlung bieten soll, empfehlenswert gewesen, die mitgeteilten Beschlüsse der Kongresse und Generalversammlungen nicht lediglich inhaltlich, sondern in ihrem Wortlaute wiederzugeben, während das letztere nur ausnahmsweise geschieht. Endlich überrascht es, daß ein Buch, das vor wenigen Wochen erschienen ist und noch den letzten großen Bergarbeiterstreik erwähnt, die geschichtliche Darstellung nur bis zum Oktober 1903 fortführt, so daß z. B. der im Juli 1904 in Essen abgehaltene V. Gewerkschaftskongreß keine Berücksichtigung mehr gefunden hat. Wenn das Vorwort dies damit begründet, daß der im Oktober 1903 abgehaltene Frankfurter Arbeiterkongreß einen gewissen Abschluß in der Entwicklung der christlich-nationalen Arbeiterbewegung bezeichne, so kann das nicht als zutreffend anerkannt werden. Ein Abschnitt war es, ein Abschluß nicht. Jedenfalls ist es inkonsequent und unnatürlich, die Statistik weiter fortzuführen, als die übrige Darstellung. Die Anordnung der Anmerkungen am Schlusse des Buches und so, daß die Ziffern nicht fortlaufen, sondern für jedes Kapitel von vorn anfangen, ist für den Leser unbequem; vielfache Druckfehler, insbesondere in den Zahlenangaben, sind störend. Das sind die Ausstellungen, die gegen das Buch erhoben werden müßten und sich vielleicht bei einer Neuauflage vermeiden ließen, aber, wie ersichtlich, sind sie wesentlich äußerer Art und nicht geeignet, das Urteil zu beeinträchtigen, daß die Müllersche Arbeit eine erfreuliche und wertvolle Bereicherung unserer gewerkschaftlichen Literatur darstellt.

Bremen. W. Kulemann.

*) Karlsruhe 1905, Braunsche Hofbuchdruckerei, Preis 3 *M.*

Die Entwicklung der deutschen Gewerkschaftsorganisationen im Jahre 1904 wird in Nr. 21 des Korrespondenzblattes der Generalkommission der Gewerkschaften zur Darstellung gebracht. Danach hat allein das Jahr 1904 einen Mitgliederzuwachs von 175 454 gebracht und die Gesamtzahl der Mitglieder auf 1 116 723 gehoben. Anfang 1905 hatten vier Zentralverbände mehr als 100 000 Mitglieder, nämlich der Metallarbeiterverband 205 507, der Bergarbeiterverband 140 000, der Maurerverband 130 129 und der Holzarbeiterverband 105 386. Die Mitgliederzunahme innerhalb der einzelnen Verbände war eine sehr verschiedene, sie war am höchsten bei den Maurern mit rund 28 000, Holzarbeitern 17 400, Metallarbeitern 16 000, Bergarbeitern 15 200, Fabrikarbeitern 12 000 usw. und geht herab bis auf 44 bei den Zivilmusikern. Einen Mitgliederverlust von insgesamt 1503 hatten fünf Verbände, die Handschuhmacher, Notenstecher, Porzellanarbeiter, Schuhmacher und Textilarbeiter zu verzeichnen. In zwei Tabellen wird das Verhältnis der Organisierten zu den überhaupt im Gewerbe Tätigen beleuchtet. Danach zeigt sich, daß die weitaus größte Mehrzahl, nämlich 95,32 % aller Berufstätigen bei den Notenstechern organisiert ist, es folgen die Bildhauer mit 76,5 %, die Stukkateure mit 73,33 %, die Buchdrucker mit 70,45 %, die Steinsetzer mit 61,20 %. Die Aufwärtsbewegung, die in der Entwickelung der Mitgliederziffern zum Ausdruck kommt, spiegelt sich auch in der Finanzgebarung wieder. Im Jahre 1891 hatten 49 Zentralverbände 1 116 588 *M.* Einnahmen und 47 Verbände 1 606 534 *M.* Ausgaben, der Kassenbestand betrug 425 845 *M.* Im Jahre 1904 hatten 63 Zentralverbände eine Einnahme von 20 190 630 *M.*, eine Ausgabe von 17 738 756 *M.* und einen Kassenbestand von 16 109 913 *M.* Von den Gesamtausgaben entfällt der höchste Betrag mit 5 714 222 *M.* auf Streiks im eigenen Beruf, 1 097 257 Mark wurden für das Verbandsorgan verausgabt. Die Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung stellen den zweithöchsten Ausgabebetrag mit 1 599 424 *M.* dar, es folgen Krankenunterstützung mit 1,4 Mill., Reise- und Gemaßregeltenunterstützung zusammen mit 1,2 Mill., Invalidenunterstützung mit 213 626 *M.*, Beihilfe in Sterbefällen mit 267 090 *M.*, Beihilfe in Notfällen mit 243 702 *M.* usw. Insgesamt zahlten im Jahre 1904 46 Verbände Reiseunterstützung, 58 Arbeitslosenunterstützung, 31 Krankenunterstützung, 5 Invalidenunterstützung und 39 Unterstützung in Sterbefällen. Von den Gesamteinnahmen entfielen die höchsten, nämlich 3,3 Mill. Mark auf die Metallarbeiter, es folgen die Maurer mit 2,5 Mill., die Holzarbeiter mit 2,3 Mill. usw. Pro Kopf der Mitglieder berechnet hatten bei weitem die höchste Jahreseinnahme die Notenstecher mit 111,31 *M.*, erst mit 54 *M.* folgen die Buchdrucker, am niedrigsten stehen die Blumen- und Federarbeiter mit 5,02 *M.* Eine Steigerung der Beitragsleistung pro Kopf der Mitglieder verzeichnen die Maurer und Metallarbeiter, einen Rückgang die Zimmerer.

Der Kartellvertrag der Transportarbeiter, von welchem auf dem jüngst abgehaltenen Transportarbeiterkongreß als von einem „Vorläufer des Industrieverbands" im Transportgewerbe die Rede war (Sp. 890), wird jetzt im Organ des Seemannsverbandes „Der Seemann" veröffentlicht. Er ist am 1. April d. Js. in Kraft getreten und zunächst zwischen den Zentralvorständen der Verbände der Seeleute, Hafenarbeiter, Eisenbahner, Transport- und Verkehrsarbeiter und Maschinisten und Heizer abgeschlossen. Der Kartellvertrag der genannten Berufsverbände bezweckt neben der gegenseitigen Unterstützung bei der Agitation und bei Lohnbewegungen (Streiks usw.) insbesondere die Schaffung einer einheitlichen Organisation für das ganze Handels- und Transport- und Verkehrsgewerbe zu Wasser und zu Lande. Das Verbandsorgan „Der Seemann" folgert den moralisch-organisatorischen Wert des Kartellvertrags aus dessen Bestimmungen, die sowohl die Zentral- wie auch die Lokalverwaltungen der benannten Berufsverbände zu einem harmonisch-praktischen Zusammenarbeiten direkt verpflichten. Trotz getrennten Marschierens wird ein gemeinsam-freundschaftliches Zusammenarbeiten und möglichst einheitlicher Kampf unsere Macht und Aktionsfähigkeit dem Unternehmertum gegenüber ganz bedeutend erhöhen. Bei einigermaßen gutem Willen und strenger Beachtung der Vertragsbestimmungen werden alle jene Mißhelligkeiten und kleinliche Fehden zwischen den verwandten Berufsverbänden, die bisher zum Nachteil der Mitglieder vorherrschten, verschwinden und an ihrer Stelle wird ein friedlich-harmonisches Verhältnis platzgreifen. Im ersten Moment wird es hier und da noch hapern und stocken, aber die gemeinsamen Sitzungen und gegenseitigen Aussprachen werden alle noch vorhandenen Gegensätze überbrücken, werden glätten, wo noch scharfe Kanten Reibungen erzeugen. Jedenfalls steht die eine Tatsache fest, daß die so dringend notwendige Fühlung unter den verwandten Berufsverbänden durch den Kartellvertrag verbürgt ist, und damit ist die erste Vorbedingung für ein ferneres gedeihliches und erfolgreiches Zusammenwirken im wirtschaftlichen Kampf erfüllt.

Der deutsche Bankbeamten-Verein, der, abgesehen von zwei lokalen Vereinen, die er jedoch an Mitgliedern um das dreifache übertrifft, die soziale Standesvertretung dieser Privatbeamtengruppe darstellt, der heut 42 über ganz Deutschland verbreitete Zweigvereine umfaßt und seit Jahren mit viel Eifer und Erfolg die Interessen seiner Mitglieder wahrzunehmen versteht, hielt am 4. Juni in Halle die siebente seiner alle 2 Jahre wiederkehrenden Hauptversammlungen ab. Aus dem reichen Inhalt der Tagung, die von behördlichen und parlamentarischen Persönlichkeiten anerkennend begrüßt wurde und zu der auch die Gesellschaft für Soziale Reform einen Vertreter entsandt hatte, verdienen besonders die Referate des Reichstagsabgeordneten Dr. Potthoff und des Vereinsvorsitzenden Fürstenberg, über die Pensionsbewegung der Privatbeamten Beachtung. Dr. Potthoff behandelte die Frage der Pensionsversicherung, der staatlichen und der sie vorbereitenden und ergänzenden privaten, im Rahmen der gesamten sozialen Bewegung der Privatangestellten, Herr Fürstenberg erörterte das spezielle private Pensionsversicherungsprojekt der deutschen organisierten Bankbeamten im Zusammenwirken mit dem Zentralverband der Bankeninhaber, mit dem der Bankbeamtenverein ein gutes Einvernehmen pflegt. Die Verhandlungen über diese Fragen gipfelten in folgendem Beschlusse:

Angesichts der andauernden Konzentration im Bankgewerbe betrachtet der Deutsche Bankbeamtenverein die Schaffung einer allgemeinen über ganz Deutschland verbreiteten Pensionskasse unseres Gewerbes, die den Versicherten volle Freizügigkeit, ein Recht auf Pension und Versorgung der Hinterbliebenen gewährt, als die wichtigste soziale Arbeit der Gegenwart für unsern Stand. Dem Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes wird daher der aufrichtige Dank für das bisher bewiesene Entgegenkommen ausgesprochen. Da der D. B. V. aber der Meinung ist, daß die volle Durchführung der Versicherung nur auf gesetzlichem Wege zu erreichen ist, so begrüßt und unterstützt er die Bestrebungen derjenigen Vereine, die für eine staatliche Regelung der Versicherungsfrage eingetreten sind, mit Freude und erklärt, daß auch er den Erlaß eines Gesetzes wünscht, nach dem jeder Privatbeamte versichert oder in einer vom Reichs-Versicherungsamt anerkannten Kasse eingekauft sein muß.

Der deutsche Verband kaufmännischer Vereine hielt unter Beteiligung von Vertretern aus 61 Vereinen, darunter 12 weiblichen, seine 15. Jahresversammlung am 30. Mai zu Pforzheim ab. Man faßte eine Entschließung an die Reichsregierung, bei der mangelhaften Anpassung der staatlichen Invalidenversicherung an die Bedürfnisse der Angestellten dies Gesetz auszubauen, insbesondere aber die Herbeiführung einer staatlichen Pensionsversicherung in die Wege zu leiten. Die Versammlung betrachtet die zugesagte Erhebung der Reichsregierung als Mittel zur Herstellung von einwandsfreiem Material. Verlangt wurde weiter die obligatorische Einführung des Achtuhrladenschlusses in allen Städten und vollständige Sonntagsruhe im Handelsbetrieb für sämtliche daran Beteiligte im Interesse der Arbeitskraft und der Gesundheit der Prinzipale wie der Angestellten durch reichsgesetzliche Regelung.

Die durchschnittliche Stellenlosigkeit im Gehilfenstand beträgt $2^1/_4$ %, mit Einschluß früherer Krisenjahre ca. 3 %. Hierzu wurden Resolutionen gefaßt, den Stellenvermittlungsbund insbesondere durch eine Zentrale zu reformieren, die Stellenvermittlungsstatistik des Kaiserlichen statistischen Amtes gehörig zu unterstützen und endlich das schlimme Uebel der Stellenlosigkeit, da eine reichsgesetzliche Versicherung dagegen noch unausführbar erscheine, zu mildern zunächst durch eigene Stellenvermittlung der Vereine oder durch Zutritt zum Stellenvermittlungsbund kaufmännischer Vereine. Sodann aber solle man durch Errichtung von Versicherungskassen die Möglichkeit schaffen, den Mitgliedern bei längerer Stellenlosigkeit eine ausreichende Unterstützung zu gewähren. Man richtete an die Reichsregierung die dringende Bitte, bei der nächsten Berufszählung durch entsprechende Fragestellung für die Gruppe „Handlungsgehilfen" . . . ein brauchbares statistisches Material über die Stellenlosigkeit bei den Handlungsgehilfen beschaffen zu helfen.

Streiks und Aussperrungen.

Arbeiteraussperrungen, mit denen jetzt die organisierte Arbeitgeberschaft jede Bewegung der Arbeiter systematisch beantwortet, werden wieder aus verschiedenen Orten und Gewerben gemeldet. So ist, wie aus Dortmund berichtet wird, die angedrohte Bauarbeiteraussperrung im rheinisch-westfälischen Baugewerbe ver-

fekt geworden. Da die ausständigen organisierten Bauarbeiter der Aufforderung, die Arbeit wieder aufzunehmen, nicht nachgekommen sind, haben die Mitglieder des rheinisch-westfälischen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe ihren sämtlichen organisierten Arbeitern gekündigt und diese werden am 12 d. Mts. entlassen. Ungefähr 15 000 bis 20 000 organisierte Maurer nnd Zimmerer sollen von der Maßregel betroffen sein. — Der Verband der Industriellen hatte durch Anschlag in sämtlichen Münchener Maschinenfabriken angekündigt, daß, wenn der Streik bei zwei Firmen nicht beendet werde, eine allgemeine Aussperrung der Arbeiter in den Münchener Maschinenbetrieben vorgenommen wird, und daß die Aussperrung nötigenfalls auf ganz Bayern ausgedehnt werden soll. Die bedingungslose Unterwerfung wurde von den Arbeitern entschieden abgelehnt. Am Samstag, den 3. Juni, abend ist nun allenthalben von den Maschinenbaufirmen die Betriebseinstellung bekanntgegeben worden. Den von den Maschinenfabriken verlangten Revers unterschrieben nur 93, und 1395 Maschinenarbeiter wiesen ihn zurück. Die Gesamtzahl der Streikenden und Ausgesperrten beziffert sich auf 2578. Auch auf Augsburg und Nürnberg hat die Bewegung übergegriffen. — Die dem Arbeitgeberverbande angehörenden 25 Zigarettenfabriken Dresdens haben die Androhung, allen Arbeiterinnen und Arbeitern, die bis zum 27. Mai nicht aus dem deutschen Tabakarbeiterverbande ausgetreten sind, die Arbeit aufzukündigen, in die Tat umgesetzt. Diejenigen Arbeiter und Arbeiterinnen, die tägliche Kündigung hatten, sind sofort entlassen worden. Infolge dieser Aussperrung sowie des Streiks der Zigarettenarbeiter der Firma Josetti-Berlin hat der Ausschuß der Berliner Gewerkschaftskommission auf Antrag der Berliner Tabakarbeiter beschlossen, in der nächsten Delegiertenversammlung am 5. d. Mts. (Montag) über die Verhängung des Boykotts über sämtliche Fabriken, welche ihren Arbeitern und Arbeiterinnen das Koalitionsrecht nehmen wollen, sowie auch über die Fabrik von Josetti-Berlin Beschluß zu fassen. In Dresden sollen sich nur zehn Arbeiterinnen schriftlich verpflichtet haben, aus dem Verbande auszutreten. Sie und die übrigen Nichtorganisierten arbeiten weiter. Drei Dresdener Fabriken mit 250 Arbeiterinnen sind aus dem Verbande der Arbeitgeber ausgetreten und haben die Forderungen der Arbeiter bewilligt. Weitere Aussperrungspläne werden von den Arbeitgebern des Baugewerbes in Leipzig und Jena, sowie von den Malermeistern in München erörtert.

Der Generalstreik im Schneidergewerbe in Deutschland ist nunmehr für alle Schneider, soweit sie bei Mitgliedern des Arbeitgeberverbandes beschäftigt sind, proklamiert worden. Die Bedingung für die Wiederaufnahme der Arbeit durch die Arbeiter ist vom Verbande der Schneider dahin festgestellt worden, daß die Arbeitgeber in Gießen, von wo die Bewegung ausging, sich zur Aufnahme von Verhandlungen mit den Arbeitern vor dem Einigungsamt bereit erklären und daß der vom Bezirksausschuß der Unternehmer in Leipzig am 14. Mai beschlossene Revers über die Anfertigung von Streikarbeit allgemein zurückgezogen werden wird (vgl. Sp. 924). Die Forderung des Schneiderverbandes ist nicht erfüllt worden. Es wurde deshalb bei den Verbandsfirmen in 38 Orten die Arbeit niedergelegt. In 17 Städten war schon früher wegen Verweigerung von Streikarbeit die Aussperrung der Arbeiter vorgenommen worden. Etwa 6590 Ausständige und Ausgesperrte in 55 Städten sind am Kampf beteiligt.

Auch in Berlin haben sich die Schneider der Herrenkonfektion dem Ausstande angeschlossen. Die Ortsverwaltung Berlin des Verbandes der Schneider hatte den Arbeitgebern der Ortsgruppe Berlin des Verbandes für das Schneidergewerbe die folgenden drei Bedingungen gestellt:

1. Die Nennung aller derjenigen Branchengeschäfte, die dem Verbande der Arbeitgeber angehören. 2. Die protokollarische Erklärung vom 16. Mai, die als eine Erklärung für die Oeffentlichkeit gegeben werden soll, daß Streikarbeit nicht angefertigt worden ist und auch nicht angefertigt werden wird. 3. Daß der gefaßte Vorstandsbeschluß dahingehend sanktioniert wird, wonach ein Revers, nach dem Kollegen Arbeit anfertigen sollen, ohne fragen zu dürfen, wofür, auch nicht nach Pfingsten vorgelegt werden soll. (Nach Pfingsten beginnt die arbeitsschwache, tote Saison.)

Auf die ablehnende Antwort der Arbeitgeber beschlossen die Schneider partielle Streiks. — Beim Redaktionsschluß wird telegraphisch aus München gemeldet, daß die Vorstände des Gehilfenverbandes und des Allgemeinen Arbeitgeberverbandes sich über den Gießener Tarif geeinigt und die Wiederaufnahme der Arbeit für Mittwoch beschlossen haben.

Eine italienische Streikstatistik für die Jahre 1880 bis 1904 versucht Arturo Salucci in der „Riforma Sociale“ vom 15. April 1905 zusammenzustellen. Natürlich sind die Angaben für die früheren Jahre noch ungenauer als die heut erhältlichen, da erst seit 1901 zuverlässige amtliche Ziffern vorliegen. Salucci berechnet, daß von 1880 bis 1903 in der Industrie 5184 Streiks mit 13 Millionen verlorenen Arbeitstagen, in der Landwirtschaft 1175 Streiks mit 6 Millionen verlorenen Arbeitstagen stattgefunden haben. Die mittlere Dauer jedes Streiks betrug etwa eine Woche, d. h. die Zeit einer Lohnperiode, für die der Arbeiter sich allenfalls mit Hilfe seines verfügbaren Geldes und Kredites durchschlagen kann. 60 % der industriellen Streiks drehten sich um Lohnzwist, 9 % um die Arbeitszeit, 31 % um verschiedene Gründe. 29 % liefen völlig, 30 % teilweise günstig für die Arbeiter aus, 41 % ungünstig. Die Hauptstreikperiode war mit 41 % aller Kämpfe die Zeit von März bis Juni, 35 % entfielen auf Juli bis Oktober. Die landwirtschaftlichen Streiks bezogen sich zu 72 % auf Lohnfragen, 63 % führten zu einem Erfolg. Die industriellen Streiks beliefen sich nach Saluccis Nachweisen zum ersten Male auf 100 und mehr im Jahre 1888 (101 Streiks mit 28 974 Beteiligten) und schwollen erst in der zweiten Hälfte der neunziger Jahre auf 200 bis 300 mit 50—100 000 Beteiligten an. Mit dem Einsetzen der amtlichen Statistik 1901 schnellt die Ziffer plötzlich von 383 (1900) mit 80 858 Teilnehmern auf 1042 mit 196 540 an. Allerdings war 1901 auch das „klassische Jahr der Streiks“ in Italien. Die Zahl der Streiks wird für die letzten Jahrzehnte im Jahresmittel folgendermaßen geschätzt: 1860/69 : 13,2; 1870/79: 55,3; 1880/89 : 75,2; 1890/99 : 169,8; 1900/03 : 638,2. Die Zahl der landwirtschaftlichen Streiks schwankte bis 1900 in mäßigen Grenzen zwischen 1 und 36. Die Landarbeiteragitation im Pothal und um Mantua, die 1885 lebhaft einsetzte, vermehrte die Streikbewegungen nur vorübergehend auf 62. Erst seit 1894 hat man einen ungefähren Ueberblick über die Zahl der Beteiligten. Sie überstieg bis 1900 in keinem Jahre 25 000. 1901 aber, in dem berühmten Streikjahre verzeichnet die Statistik plötzlich 629 ländliche Streiks mit 222 985 Teilnehmern. 1901 setzte die große moderne politische Bewegung unter den italienischen Landarbeitern ein. Am Ende des Jahres waren 150 000 in dem Verbande der Landarbeiter organisiert, und Giolitti teilte am 21. Juni 1901 der Kammer mit, daß es 2 Millionen Landarbeitern gelungen sei, eine Gesamtlohnerhöhung von rund 48 Millionen Lire durchzusetzen. In der Zeit von 1880 bis 1903 wurden ferner 177 Aussperrungen gezählt; sie setzten mit dem Jahre 1897 zahlreicher ein. Die Streikstatistik der letzten Jahre lautet im einzelnen:

Jahr	industrielle Streiks	Beteiligte	landwirtschaftliche Streiks	Beteiligte	Aussperrungen
1900 . . .	383	80 858	27	12 517	14
1901 . . .	1042	196 540	629	222 985	30
1902 . . .	780	177 092	228	128 520	10
1903 . . .	528	106 083	45	20 747	16
1904 . . .	324	134 332*)	48	?	5

Der Ausgang der Streiks war in 31 % der Fälle für die Arbeiter vollkommen, in 40,5 % teilweise günstig. Die bedeutendsten Streikbewegungen waren die in den sizilischen Schwefelgruben, der Generalstreik in Udine und Torre Annunziata, die Landarbeiterstreiks in Cerignola, Gioia del Colle, Bologna, in der Emilia und der blutige Kampf bei Cagliari, der Streik in den Reisschälereien zu Vercelli, der Bauarbeiterstreik in Genua, der Eisenbahnerstreik zu Neapel.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Statistik der deutschen Kinderhorte.

Die allgemeine Schulpflicht wird zweifellos als ein unendlicher Segen und großer Kulturfortschritt betrachtet werden müssen, an ihren Schattenseiten kann aber der mit der jungen Generation, der Hoffnung Deutschlands, mitfühlende Sozialpolitiker nicht vorübergehen. Eine — und nicht die kleinste davon — ist die körperliche Entbehrung, die sie in großen Städten und Industriezentren vielen Kindern auferlegt. Der frühe Beginn der Fabrikarbeit, die häufig Mutter und Vater in ihren Bann zieht, bringt den noch nicht selbständigen Zögling um sein erstes Frühstück, manchmal ist es auch bloße Nachlässigkeit, nicht selten aber auch eine so hochgradige Armut der Eltern, wie sie eben nur in Riesenstädten oder bei den vom Hungertyphus von Zeit zu Zeit heimgesuchten Heimarbeitern (schlesischen Webern usw.) vorkommt. Gerade in Berlin und Charlottenburg wird jeder Armenpfleger von solchen Fällen be-

*) Nur für 315 Streiks in Industrie und Landwirtschaft liegen Angaben über die Teilnehmerzahl vor.

richten können. Der Schreiber dieser Zeilen hat Fälle kennen gelernt, wo Kaffee aus Kaffeegrund mitleidiger nicht viel reicherer Nachbarn und schmal zugemessene Brotstückchen wochenlang die Nahrung einer vierköpfigen Familie gewesen war, bis es eben — nicht weiter möglich war. Hungrig zur Schule kommende Kinder solcher Familien werden durch den Schulzwang nun gezwungen, bis Mittag hungrig zu bleiben. Kommen sie nach Hause, finden sie meist auch da nichts vor, sei es, weil nichts mehr da ist, sei es, weil die allein noch vorhandene Mutter oder der verwitwete Vater oder beide Eltern nicht nach Hause kommen oder ihre Pflicht versäumen.

Sich eine „Stulle" verdienen, wie in früheren Zeiten, können die Kinder wegen des Schulzwanges auch nicht, kurz, wenn der Nachmittags-Unterricht beginnt, sind manche noch ebenso hungrig wie vorher, sie haben erst am Abend nach Schluß der Fabriken die Aussicht, zu ihrem Rechte auf körperliche Erholung zu kommen. Dabei muß das Kind sich Mittags, weil die Wohnung verschlossen ist, noch häufig auf der Straße herumtreiben. Daß darunter nicht bloß der Zweck der Schulpflicht, sondern die in diesen dereinst arbeitenden Händen verkörperte Zukunft Deutschlands einen starken Abbruch erfährt, braucht nicht erst erwiesen zu werden. Die Rekrutierungslisten und viele andere Statistiken reden eine zu deutliche Sprache. Daß es nicht die schlechtesten Elemente sind, die unter dieser Grausamkeit des Anspruches der Kultur gegenüber dem finanziellen Unvermögen schwer leiden, diese Tatsache beleuchten hin und wieder grell Selbstmorde von Schulkindern, wie kürzlich unwidersprochen durch die Berliner Zeitungen der Fall ging, daß ein Knabe sich getötet, weil ihm die Eltern die nötigen Schulbücher nicht kaufen wollten oder konnten.

Dieser Grausamkeit gegen die Kinder, die aus dem Schulzwang ohne das Korrelat der Lehrmittelfreiheit und der Gewährung von etwas Nahrung liegt, abzuhelfen, hat man sich in allen zivilisierten Ländern bemüht. An Unbemittelte, die es nachweisen, werden wohl in den meisten Städten die Lehrmittel umsonst abgegeben, auch eine Art Frühstück wird — wenigstens im Winter — mit Hilfe wohltätiger Vereine meist gegeben. Kinderhorte suchen der Verwahrlosung zu steuern. Ein **wirkliches Tagesheim** für Schulkinder ist indes noch selten, so dringendes Bedürfnis es in der Großstadt ist.

Im Auftrage des Vereins Mädchenhort zu Berlin hat nun Schulrat Dr. L. H. Fischer auf Grund einer Umfrage bei 250 der größten Städte Deutschlands über den Bestand und die Einrichtung der Knaben- und Mädchenhorte eine tabellarische Uebersicht über die Deutschen Kinderhorte*) gegeben.

91 Städte mit solchen Horten sind in ihr namhaft gemacht. Da die „Dritte tabellarische Uebersicht über die deutschen Knaben- und Mädchenhorte" von H. D. Reddersen 1895 nur 47 solcher Städte aufführen konnte, außerdem die Zahl der Horte und der in ihnen verpflegten Kinder erheblich gestiegen ist, so hat die Fürsorge für die **schulpflichtigen** Kinder — die Kleinkinderschulen, Kindergärten usw. sind nicht einbezogen — im letzten Jahrzehnt erfreuliche Fortschritte gemacht.

Die Einrichtungen selbst sind zum Teil noch recht mangelhaft. Noch befinden sich, um das vorweg zu nehmen, in einigen wenigen Städten **Kinderbeschäftigungsanstalten mit ihrer schädlichen gewerblichen Kinderarbeit.** Diese Ueberbleibsel des vorvorigen Jahrhunderts aus der Zeit des Anfanges einer deutschen Industrie sollte man endlich über Bord werfen. Die **konfessionelle Trennung der Kinder in den Kinderhorten**, die in gewissen Gegenden Deutschlands Fortschritte zu machen scheint, können wir als besonders erziehlich gleichfalls nicht ansehen.

Die Zeit der Anstaltspflege variiert stark, von vielfach 4 bis $7^1/_4$ oder $7^1/_2$, ja selbst 5 bis 7 Uhr, und 11 oder 12 bis 7 Uhr. Meist geht sie über 3 Stunden nicht hinaus — außer am Mittwoch und Sonnabend —, sie beschränkt sich sogar auf 2 Stunden Von 10 bis 2 und 4 bis 6 Uhr hegt der Verein für Jugenderziehung in Kempten seine 43 Knaben, also, da 2—4 Uhr Nachmittags-unterricht ist, von 10 bis 6 Uhr.

Bei dieser Verschiedenheit der Fürsorgezeiten ist die Frage der Beköstigung ziemlich buntscheckig geregelt. Erfreulich ist für uns, daß die Anstalten, die Darreichung von Nahrung überhaupt nicht vorgesehen haben, in verschwindender Minderheit sind. Kaffee oder Milch, mit oder ohne Brot oder Brötchen und Vesperbrot werden am häufigsten angemerkt, „dicke Suppe und Brot", Milchkaffee und Brot, Malzkaffee mit Milch und Semmel, Kakao mit Brötchen kehrt häufiger wieder, für alle oder nur die Bedürftigen. Die Mädchen sind übrigens vor den Knaben bevorzugt, die Mädchen erhalten z. B. in Gera das ganze Jahr Kaffee, die Knaben nur im Winter. Mittagessen wird seltener gereicht, zum Teil nur im Winter oder auf Verlangen der Eltern und bei großer Armut, sonst gegen — geringes — Entgelt.

Die Zöglinge müssen in der Regel einen Wochenbeitrag erlegen, meist ist er überaus geringfügig und wird gewiß gern von den Eltern bezahlt. Jedenfalls wird das ein Sozialpolitiker niemals so unangenehm empfinden, wie etwa die Bemerkung: „Die Kinder verdienen 2—3 ₰ die Stunde und erhalten ihre Ersparnisse bei der Konfirmation ausbezahlt" oder kurz: „Arbeitsentschädigung", „Arbeitsvergütung". Die Kinder müssen nämlich dafür Tüten kleben, Strohmatten und Körbe flechten, Hand- und Hausarbeiten verrichten, häkeln und stricken, Rohr flechten, Decken aus Stroh, Binsen und Kokosfasern, Hemden usw. anfertigen und nicht etwa zum eigenen Vergnügen.

Die Horte werden nur selten von den Städten selbst unterhalten, wie in Bernburg, Darmstadt (Arbeitsanstalt), Gießen, Görlitz, Heilbronn (4 städtische Anstalten), Karlsruhe und Merseburg, auch Zuschüsse geben durchaus nicht alle die anderen Städte, ja nicht einmal immer die Räumlichkeiten. Den absolut, nicht relativ höchsten Zuschuß zahlt nächst Berlin (außer den Räumen 8000 + 5000 *M.* = 13 000 *M.*) Frankfurt a. M. mit 8000 *M.*, Leipzig mit 3000 *M.* und Hanau mit 1200 *M.* Aus der finanziellen Leistungsunfähigkeit ergibt sich die Beschränkung in den Aufgaben, die sich diese Wohlfahrtsvereine setzen; die wenigen Industriellen aber, die solche Einrichtungen schufen, beschränken sie naturgemäß auf die Kinder ihrer eigenen Arbeiter.

Der Handfertigkeitsunterricht hat in vielen Horten Pflege und Uebung gefunden. Die **hauswirtschaftliche Unterweisung** an Mädchen in den Kinderhorten hat nur bescheidene Fortschritte gemacht, wie Schulrat Dr. Fischer feststellt: „Diese für die Töchter unserer Arbeiterbevölkerung so wichtige Einrichtung ist in der erwünschten Ausdehnung nur da möglich, wo die Zöglinge ihren Hort sofort nach Schulschluß aufsuchen und Mittagessen erhalten können." Zugleich könnte man auf diese Weise auch den Kochkunstunterricht in den oberen Klassen der Mädchenschulen nutzbringender für die Mitschüler und -Schülerinnen machen. Hier reichen sich die Wohlfahrtspflege und die Sozialpolitik die Hand.

Ungarn (im besonderen Budapest) ist uns auf diesem Wege erheblich voraus. Hier schließt sich die Hortpflege an die Schulstunden an, die Beschäftigung der Kinder artet nicht zu gewerblicher Arbeit aus und für genügende Bewegung im Freien oder beim Spielen wird gesorgt. Um 12 Uhr wird ein nahrhaftes Mittagbrot gereicht. Die Tagesheime sind in Budapest in den inmitten parkierten Höfen der zumeist neuerbauten Schulen in Extravillen untergebracht.

Soweit sind wir in Deutschland noch lange nicht. In den großen Städten reicht auch die Zahl der Kinderhorte bei weitem nicht aus. Berücksichtigt man dazu die recht schlechten Wohnungsverhältnisse der Eltern solcher Kinder, so versteht man eigentlich nicht recht, warum die großen Städte es immer noch nicht als ihre Aufgabe ansehen wollen, selbst solche Tagesheime für Schulkinder zu gründen, zu unterhalten und zu verwalten, oder aber doch die Vereine so ausreichend zu unterstützen, daß sie dem vorhandenen Bedürfnis genügen und die Bedürftigen vor der geschilderten Grausamkeit, der mit dem Kulturfortschritt des Schulzwanges verbunden ist, mit Erfolg schützen können.

Charlottenburg. Dr. Fritz Specht.

Der Fürsorgeerziehung sind bis Ende 1903, nach dreijährigem Wirken des Gesetzes, 20 040 Zöglinge übergeben worden. Im Jahre 1903 erforderte sie eine Ausgabe von 5 089 683 *M.* Es wurden nach der Statistik des preußischen Ministeriums des Innern in den einzelnen Jahren der Fürsorgeerziehung überwiesen: 1901: 4949 männliche und 2838 weibliche Personen, 1902: 4133 bezw. 2063 und 1903: 4359 bezw. 2164; d. h. auf 10 000 0—18 Jahre alte Personen entfallen Fürsorgezöglinge 1901: 6,9 männliche und 4,0 weibliche, 1902: 5,8 männliche und 2,9 weibliche und endlich 1903: 6,1 männliche und 3,1 weibliche. Während sonst die Zahl der jugendlichen Verurteilten alljährlich ein Mehr aufwies, ist jetzt ein Stillstand, ja ein kleiner Rückschritt eingetreten; sie sank von 1902 bis 1903 in Preußen von 31 002 auf 30 088, also um 914, hoffentlich wird die Zahl der verurteilten Jugendlichen von Jahr zu Jahr weiter abnehmen und diese traurige Erscheinung der Gegenwart dank der Fürsorgeerziehung allmählich fast ganz verschwinden. Freilich war noch immer ein beträchtlicher Prozentsatz der Ueberwiesenen vorbestraft;

*) Anlage zum Jahresbericht des Vereins Mädchenhort zu Berlin für das Jahr 1904.

von den schulentlassenen männlichen Zöglingen waren es im Jahre 1901: 77,3, 1902: 78,9 und 1903: 77 %. Im Gegensatz zu den einschränkenden Sprüchen des Kammergerichtes, die eine vorbeugende Auspflanzung des Kindes aus verderbten Verhältnissen fast unmöglich machen, heißt es in dem amtlichen Berichte, daß von denen, die das Gesetz auszuführen haben, keine Klagen über die Kosten, die es verursacht, eingegangen sind. Die Schäden unter der Jugend unseres Volkes, die es enthüllt, drängen mehr dazu, eine Erweiterung als eine Einschränkung seiner Anwendung zu fordern.

Ferienheim für weibliche Angestellte Berlins. Der Vorsitzende des Verbandes Berliner Spezialgeschäfte Gugenheim hat mit Egon Fürstenberg zusammen ein dicht am Walde gelegenes Grundstück nebst Wohnhaus in Wildpark Mellen bei Zossen erworben und dem Verbande auf zehn Jahre für ein Personal-Ferienheim zinsfrei zur Verfügung gestellt. Der Umbau soll am 1. Juli beendet sein und noch in diesem Sommer ungefähr 85 weibliche Ferienkolonisten Aufnahme gewähren. Die Villa liegt im Garten, nahe dem waldumrandeten Mellener See. Spiel und Sport ist vorgesehen. Es soll gegen billiges Entgelt eine „komfortable" Sommerfrische mit guter Verpflegung geboten werden.

Fabrikarbeiterinnenheim in Alf. Die Fabrikanten haben dort gemeinsam ein Hospiz errichtet, worin die Arbeiterinnen zum Preise von 45 ₰ pro Tag Kost und Wohnung finden. Anleitung zum Kochen, Nähen, Waschen, Bügeln wird allen Insassen zuteil, indem dieselben wochenweise abwechselnd im Haushalt helfen müssen. Eß-, Schlaf- und Arbeitssäle sind groß und luftig, und mit Zentralheizung versehen. Badeeinrichtung und Spielplatz stehen zur Verfügung. In zwei Sälen mit eigenem Eingang wird Männern für 80 ₰ ein kräftiger Mittagstisch geboten.

Genossenschaftswesen.

11. Geschäftsjahr der Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Konsumvereine (m. b. H.) zu Hamburg. Der Bericht für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1904 entwirft ein recht günstiges Bild von der Weiterentwicklung dieses großartigen Werkes der Genossenschaftsbewegung. Die vermutlich bevorstehende Verteuerung der Lebensmittel durch die neuen Handelsverträge wirkt schon jetzt werbend für die Organisation der Konsumenten zum gemeinschaftlichen billigeren Warenbezuge. Die Großeinkaufsgesellschaft arbeitete 1904 mit 1366 Vereinen zusammen, d. h. 65 mehr als im Vorjahre, 389 erreichten allerdings nur einen Umsatz von weniger als 500 ℳ mit der Gesellschaft oder entnehmen bisher nur Probebezüge. Der insgesamt aber erzielte Warenumsatz bezifferte sich auf 33 929 406 ℳ gegen 26 445 889 ℳ im Jahre 1903. Das bedeutet einen Zuwachs von 28,3 %. Im Jahre 1900 betrug der Gesamtumsatz noch nicht ganz 8 Millionen. Die Umsätze könnten leichtlich noch höher getrieben worden sein, wenn die Gesellschaft nicht grundsätzlich streng auf Barzahlung dränge und Neugründungen, die kein genügend eigenes Mitgliederkapital aufzubringen sich bemühten, nicht den Kredit versagte. Die Organisation der Großeinkaufsgesellschaft, die sich über ganz Deutschland erstreckt, gliedert sich in sechs geographische Abteilungen mit je einem eigenen Lager und einem reisenden Vertreter. Das Zentrallager befindet sich in Hamburg. Die damit verbundene Kafferösterei verarbeitete 1904 über 780 000 kg Röstkaffee. Die genossenschaftliche Eigenproduktion, die die Gesellschaft ernstlich ins Auge gefaßt hat, und die mit der Seifenfabrik zu Aken an der Elbe in ihr erstes hoffnungsvolles Stadium treten sollte, ist durch die leidigen Quertreibereien der Ortsinteressenten hintangehalten worden. Interessant ist der Umsatz in den wichtigsten Waren: Butter 2 292 000 ℳ, Manufaktur- und Schuhwaren 2 367 700 ℳ, Kohlen 462 000 ℳ. Der Mengenumsatz war am bedeutendsten bei Mehl- und Futtermitteln 15,7 Millionen kg, Zucker 10,5 Millionen kg, Seife und Seifenpulver 3,7, Spiritus 3,1, Margarine, Oelen 3,2 Millionen kg. Der Warenbezug von genossenschaftlichen Organisationen des In- und Auslandes belief sich auf 639 750 ℳ, der Hauptbezug bestand in Tabak von der Tabakarbeitergenossenschaft, an der die Großeinkaufsgesellschaft stark beteiligt ist. Die Großeinkaufsgesellschaft hat sich das Warenzeichen GEG schützen lassen und hofft, daß es dieselbe Hochachtung genießen wird wie das CWS der englischen Cooperative Wholesale Society. Das Stammkapital wurde von 500 000 ℳ auf 750 000 ℳ erhöht. Der Reingewinn belief sich auf 200 344 ℳ gegen 115 815 ℳ im Vorjahr. An Personal beschäftigte die Gesellschaft 211 Beamte und Arbeiter.

Eine deutsche Genossenschaftsstatistik für 1903, die sich zum erstenmal über das ganze Reich erstreckt, ergibt nach der „Zeitschrift des preuß. Stat. Bureaus" die Summe von 20 755 Genossenschaften mit 3 139 519 Mitgliedern. Die Mitgliederzunahme von 1898 bis 1903 war am stärksten in Berlin (137 %), während sie in ganz Preußen 54 % ausmachte und mit 33 % in Hessen-Nassau am niedrigsten blieb. Das Kreditinstitut der preußischen Zentralgenossenschaftskasse hat einen belebenden Einfluß auf die Bildung von Genossenschaften ausgeübt. Anderswo wird sein Fehlen manchmal empfunden. Immerhin sind die außerpreußischen Landesteile stärker mit Genossenschaftern durchsetzt (6612 auf 100 000 Einwohner) als Preußen (5013). Im Reich betrug der Satz 5633.

Die „Gewinn"besteuerung der Konsumvereine in Hessen, die von deren Gegnern mit dem neuen Gemeindesteuergesetz verkoppelt werden sollte, ist von dem Kammerausschuß abgelehnt worden. Eingetragene Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis der Mitglieder nicht hinausgeht, und ebensolche Konsumvereine sollen von der Gewerbesteuer befreit sein. Die Eingaben der hessischen Konsumvereine, die auf die Ungerechtigkeit einer Sonderbesteuerung ihrer Tätigkeit hinwiesen, haben also ihren Zweck nicht verfehlt. Die vorgebrachten Abwehrgründe waren aber auch schlagend.

Durch reiches statistisches Material wurde, wie die „Konsumgenoss. Rundschau" berichtet, nachgewiesen, daß das rapid wachsende Händlertum durchaus nicht mit dem Mittelstand identisch sei, sondern sehr zahlreiche Kreise eines wirklichen Mittelstandes, zumal die Handwerker, ausgenommen Bäcker und Metzger, an den Vorteilen, die die Konsumvereine böten, partizipierten. Weiter, daß die unverhältnismäßige Zunahme des Zwischenhändlertums volkswirtschaftlich sowohl nachteilig wirke für die Konsumenten wie für die Produzenten. Weiter wurde treffend dargetan, daß man bei Konsumvereinen keineswegs von einem „Gewinn" im Sinne geschäftlichen Profits sprechen könne, sondern nur von einer Ersparnis für die Mitglieder, die man nicht besteuern dürfe. Und schließlich wurde auf die horrende Inkonsequenz hingewiesen, daß man städtische Konsumvereine wohl besteuern, Handwerkergenossenschaften und ländliche Genossenschaften aber steuerfrei lassen wollte.

Hoffentlich erfährt die Bewegung zur höheren Umsatzbesteuerung der Konsumvereine in Preußen, die schon bei 200 000 ℳ Jahresumsatz eine Sondersteuer von 5 % erheben will, dasselbe Schicksal. Die preußische Regierung läßt sich nicht mehr vor den Wagen der einseitigsten wirtschaftlich-reaktionären Bestrebungen auf diesem Gebiete spannen. Und auch in den Kreisen der Mittelstandspolitik ist die Erkenntnis nicht mehr aufzuhalten, daß die Genossenschaft das rettende Prinzip für die Hebung und Stärkung der Schwachen ist.

Einkommenbesteuerung der Schweizer Konsumvereine. Der Regierungsrat von St. Gallen hatte den Konsumverein Rorschach angehalten, die Rückerstattung von 10 %, die er seinen Mitgliedern für die von ihm bezogenen Waren gewährte, als Einkommen des Vereins zu versteuern. Gegen diesen Beschluß des Regierungsrats ergriff der Konsumverein Rorschach Rekurs an das Bundesgericht. Dieses hat den Rekurs abgewiesen. Die Konsumvereine werden nun wohl mehr und mehr zu einem Warenverkauf unter den ortsüblichen Preisen übergehen, um keinen so hohen Jahresüberschuß („Einkommen") herauszuwirtschaften. Damit kommen dann die Detaillisten aus dem Regen in die Traufe, denn diese Preisunterbietung ist für die weitesten Kreise, die bisher dem Wesen der Konsumvereine fremd oder verständnislos gegenüberstanden, doch gar zu verlockend, als daß sie nicht durch Mitgliedschaft sich diese Vorteile zugänglich machen sollten.

Wohnungswesen.

Ländliche Arbeitersiedelungen.

Im Jahre 1879 begründete George Cadbury, ein Großindustrieller von Birmingham, das Arbeiterdorf Bournville. Nachdem er das Dorf mehrere Jahre selbst verwaltet, bestimmte er ihm eine Pflegschaft, der er dokumentarisch die Aufgabe übertrug, „eine Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen in und um Birmingham und anderweit in Großbritannien durch die Beschaffung geeigneter Häuser mit Gärten und offenen Räumen dazwischen herbeizuführen". Gleichzeitig übergab Cadbury der Pflegschaft 18,5 Hektar Land und das Dorf Bournville im Wert von etwa 4 Millionen Mark. Die Uebernahme der Pflegschaft erfolgte am 14. Dezember 1900. Es gehören ihr zurzeit 314 Häuser, 143 weitere von Cadbury erbaute Häuser haben Käufer gefunden, 25 Häuser sind im Besitz der Gebrüder Cadbury geblieben, 38 hat Richard Cadbury als Armenhäuser gebaut. Das Dorf umfaßt sonach 518 Häuser mit über 2000 Bewohnern, die als Ar-

beiter in Birmingham, Bournville, Kings Norton, Selly Oak tätig sind.

Es wohnen sonach 2000 Menschen in gesunden, behaglichen Räumen auf dem Lande, von Garten, Wald und Feld umgeben. Den Nutzen für die Volkswirtschaft, der sich daraus ergibt, kann man direkt nicht berechnen. Es lassen sich aber einige Daten herbeiziehen, die Beweis genug sind. In Birmingham starben 1901 auf 1000 Menschen 19,9, in Bournville 8,8. Das Arbeiterdorf weist danach eine Sterblichkeitsziffer auf, die hinter denen der gesundesten Städte am Kontinent weit zurücksteht. Berlin z. B., das zu diesen Städten gehört, hatte 1902 17,11, also nahezu das Doppelte. Daß das wirtschaftliche Behagen der Bewohner von Bournville dabei die Hauptrolle spielt, wird schwerlich jemand bestreiten. Sehen wir zu. Für sein Häuschen zahlt der in Bournville ansässige Arbeiter 5—12 ℳ Miete die Woche, also 260 bis 624 ℳ Jahresmiete, je nach der Größe des Häuschens. Mit dem Häuschen ist ein Garten von 550 Quadratmetern Fläche, 5½ Ar, verbunden. Die Gärten werden gleich mit dem Hausbau eingerichtet, dem Mieter in gutem Zustande übergeben, es bedarf nur aufmerksamer Pflege seinerseits, um sie darin zu erhalten. Der Mieter oder Besitzer von Haus und Garten kann auch Land vor dem Dorfe nach Belieben hinzupachten. Angestellte Gärtner belehren jedermann, was den Gärten und dem Lande nottut.

Und der volkswirtschaftliche Erfolg? Hören wir, was eine der angesehensten englischen Zeitschriften, die „Economic Review“ darüber sagt: There are 43½ acres (17,60 Hektar) under cultivation and at the assertained average yield per acre of £ 59 8 s. 8 d. per annum, this gives a total of £ 2585 7 s 0d per annum. Under ordinary methods of farming the yield was previously less than £ 5 per acre per annum, that is, the total yield of the 77 acres which are at present opened out used to be about £ 385 per annum. Thus, at the present time, these 77 acres produce more than six times the value of their former produce, and, in addition, at the same time, houses, under ideal conditions, a population of nearly two thousand people.“ Was diese „kleine Volkswirtschaft“ für den einzelnen Farmer ausmacht, zeigt der Wochenertrag des Gartens, der nach zahlreichen Stichproben auf 2 ℳ bis 2,50 ℳ die Woche festgestellt ist, so daß ⅙ bis ½ der Miete aus dem Gartenertrag herauskommt. Denkt man sich das glänzende Beispiel, das George Cadbury hier gegeben, ausgedehnt auf weite Strecken, wo heute noch der Feudalbesitz herrscht, so kämen aus den Erträgen der kleinen Volkswirtschaft in nicht allzulanger Zeit Millionen an Nationalreichtum heraus, die heute völlig unbehoben bleiben.

Man hat nun auch anderweit den sozialen, wirtschaftlichen und ethischen Nutzen des kleinen Landbesitzes für den Arbeiter der Großstadt, das Wort im weitesten Sinne genommen, sehr wohl eingesehen. In Leipzig gab der bekannte Arzt und Philosoph Dr. Schreber den Anstoß zur Begründung der sogenannten Schrebervereine, deren ersten Dr. Hauschild am 10. Mai 1864 ins Leben rief. Diese Vereine sind Gartenvereine, die ihren Mitgliedern ein Stück Land zum Anbau anstellen und ihre Gärten um einen freien Platz als Mittelpunkt anlegen, der Eltern und Kindern als Spiel- und Festplatz dient. Es wird also hier neben der Gartenpflege die Gesundheitspflege und körperliche Erziehung betrieben, eine sehr nützliche Vereinigung der beiden Aufgaben, deren volkswirtschaftlicher Wert nicht erst dargelegt zu werden braucht. Ueber die Erfolge dieser Vereine unterrichtet uns der vom Schreberverein der Ostvorstadt zu Leipzig erstattete Jahresbericht vom Januar 1904. Es sind 119 Gärten, die sich rings um einen großen Spielplatz breiten. Von ihren Erträgen erfahren wir allerdings nichts. Tatsächlich werden sie mehr als Erholungsstätten angesehen, denn als Ertragsobjekte. Die Gärtchen haben ihre Lauben, Blumen-, Gemüsebeete und werden von den Inhabern und den Kindern bestellt. Mehr erfahren wir von den Jugendspielen. Obwohl nur 119 Gärten da sind, zählt der Verein 606 Mitglieder. Im Jahre 1903 wurden zum Spiel 1829 Kinder aufgenommen, 1091 von Nichtmitgliedern. Es spielten an 158 Tagen 62505 Kinder, Volksschüler, Realschüler, Gymnasiasten. Der volkswirtschaftliche Wert der Einrichtung läßt sich danach nur indirekt feststellen. Wie hoch er eingeschätzt wird, beweist am besten die Tatsache, daß der Rat der Stadt den Platz unberührt zu lassen beschloß, obwohl die Bebauungspläne sein Eingehen forderten.

So haben wir zwei charakteristische Beispiele von Arbeitergärten vor uns, das aus der Initiative eines hochherzigen Menschenfreundes hervorgegangene Arbeiterdorf Bournville und die allein aus der Initiative der Mitglieder hervorgegangenen Leipziger Schrebergärten. Die Bewegung ist nicht auf England und Deutschland beschränkt geblieben, sie rang vielmehr und ringt noch in den verschiedensten Formen nach Leben. Gelegentlich der Pariser Weltausstellung vom Jahre 1900 hatte die Ligue française du coin de terre et du foyer auf einer Anzahl von Uebersichtstafeln die Tätigkeit von etwa 60 in größeren und mittleren französischen Städten wirkenden Arbeitervereinen, die sich zu einem Verbande zusammengeschlossen haben, zur Anschauung gebracht. Eine Frau, Madame Félicie Havieu, gab im Jahre 1891 in ihrem Wohnorte Sedan die erste Anregung zur Begründung derartiger Vereine. Der von Madame Havieu selbst gegründete Verein nannte sich L'oeuvre de la Reconstitution de la famille. Er hatte, wie alle seine Nachfolger in Frankreich, die ausgesprochene Absicht, soziale und volkswirtschaftliche Wirkungen zu erzielen. Der Verein gab an kinderreiche Familien kostenlos Land und zwar in verschiedenem Ausmaß je nach der Zahl der Familienglieder, von 344 Quadratmetern bis zu 688 und mehr. Im Jahre 1903 war die Zahl der organisierten Arbeitergärten von Sedan auf 260 gestiegen. Sie umfaßten 22 Hektar Acker und kamen 260 Familien mit etwa 1500 Köpfen zu gut. Sehr beachtenswert gerade vom volkswirtschaftlichen Standpunkt erscheint uns die Methode, die Madame Changeux zur Entwicklung von Arbeitergärten in Rheims machte. Dort erhält der Konzessionär vom Verein im ersten Jahre Land, Dung, Sämereien und Pflanzen umsonst, in den drei folgenden Jahren trägt der Verein nur die Kosten der Landpacht, vom fünften Jahre ab muß der Pächter, wenn er sein Land behalten will, 8 ℳ Pacht zahlen. In St. Etienne begann ein französischer Priester Pater Volpette 1895 die Schöpfung von Arbeitergärten. Heute bestehen dort 640 Gärten auf 26 Hektar mit einem jährlichen Reinertrag von 56—72 ℳ, also rund 40 000 ℳ, die 4000 Personen zu gute kommen. Ganz besondere Beachtung verdient, daß sich in Frankreich, das heute in 134 Städten 6592 Arbeitergärten, deren Erträge 40 000 Personen zu gute kommen, hat, die Gemeinden stark an der Sache durch Hergabe von Land usw. beteiligten.

Auf dieser Grundlage ist die Sache auch in Amerika aufgebaut worden. Dort wurde 1894 in Detroit der erste Versuch mit Arbeitergärten gemacht. Eine Gemeindekommission pachtete 430 Acker (182 Hektar) Land und gab das Land in Losen von etwas weniger als ½ Acker an 945 Familien, lieferte auch Sämereien und Geräte. Verwendet wurden 3102 Dollars, der Gemeinde erspart 61 000 Dollars in drei Jahren. Hier wie in New-York tritt der Arbeitergarten als ein Teil der öffentlichen Armenpflege auf. In New-York pachtete die Association for improving the condition of the poor 138 Acker Land und überwies sie hauptsächlich kinderreichen Familien, deren Ernährer ohne Arbeit war. Den höchsten Ertrag erzielte ein gelernter Gärtner. Seine 4 Acker große Landparzelle brachte 430 Dollars ein. In Philadelphia existierten 1903 768 Arbeitergärten für ebenso viele Familien mit 3609 Köpfen, die 276 Acker Fläche umfaßten. Dazu kamen 9 weitere Acker, die von 140 Waisen und Schulkindern bebaut wurden. Auch in Amerika beteiligen sich die Gemeinden in sehr ausgedehntem Maße an der Schaffung von Arbeitergärten.

Eine ganz eigenartige Entwicklung haben die Arbeitergärten rings um Berlin genommen. Nächst Berlin ist in Deutschland Kiel mit seinen Stadtgärten am weitesten voran. Kiel begann schon im Jahre 1890 damit, Gemeindeland an kleine Leute für Gartenzwecke meistbietend zu verpachten. 1843 gab es in Kiel 287 Stadtgärten, 1896 2380 mit einem Flächeninhalt von rund 100 Hektar. Die Pachtsumme für einen Garten von durchschnittlich 420 Quadratmeter Fläche betrug 1843 4,46, 1896 13,93 ℳ. In Berlin kommen neben den Arbeitergärten des Vaterländischen Frauenvereins in Charlottenburg, der jetzt 362 Familien mit Gartenland versorgt hat, vor allem die sogenannten Laubenkolonien in Betracht, sämtlich Pachtgärten, die von Privaten, Arbeitern, Kleinbürgern usw. erworben wurden und bearbeitet werden. Man schätzt die Zahl der Laubenkolonisten in und um Berlin auf 30000. Sie haben ihr eigenes Organ „Der Laubenkolonist“, der monatlich zweimal erscheint und als offizielles Organ des Bundes der Pflanzervereine Berlins und Umgegend gilt, in dem die Mehrzahl der Laubenkolonisten sich zusammengeschlossen haben. Die Größe der Parzellen ist sehr verschieden, im Durchschnitt 300—350 Quadratmeter. Der Bund der Pflanzervereine schneidet seine Parzellen etwa auf 325 Quadratmeter. Der Ertrag hängt eng mit der Wasserfrage zusammen. Im ganzen handelt es sich bei diesen Kolonien mehr um soziale Aufgaben, als um wirtschaftliche Erträge. Es ist der Hang zur Natur, zum Gartenfleck, der den Großstädter vors Tor treibt. Auch die Kindererziehung spielt mit hinein. Immerhin beweisen die Ausstellungen des Bundes, auf denen schönes Obst und Gemüse zu sehen ist, daß die Laubenkolonien auch eine unmittelbare wirtschaftliche Bedeutung haben.

Man müßte die ganze Bewegung in feste Bahnen leiten, wenn man den Nutzen fürs Ganze erzielen wollte, den sie hergeben kann. Die Gemeinden fänden da ein weites Feld der Betätigung. Die weiten Berliner Rieselfelder z. B. könnten zu diesen Zwecken vortrefflich genutzt werden. Sie werden jetzt bereits zum großen Teile von Kleinpächtern bewirtschaftet, von Gärtnern und Landwirten, die aus dem Gemüsebau ihr ganzes Dasein gewinnen. Eine Ausdehnung dieser Pachtungen setzte freilich eine Entwicklung der Schnellverkehrsmittel voraus. Dann aber müßte die Gesetzgebung mit eingreifen. England, das Land der Freiheit, ist allen anderen Ländern darin weit voraus. Es hat auf Betreiben von Jesse Collings, ein Birminghamer wie George Cadbury, Gesetze geschaffen, die den Kleinbesitz geradezu erzeugen und den Wert dieser kleinen Volkswirtschaft ins Ungemessene steigern. Die Gesetze datieren die „Allotments Extension Act" vom Jahre 1882, die „Allotments Act" vom Jahre 1887, die weitere „Allotments Act" vom Jahre 1890. Dazu kommt das Gesetz über die Lokalverwaltung vom Jahre 1894 und die „Small-Holdings Act" vom Jahre 1892. Diese Gesetze verfolgen sämtlich den Zweck, Landlose (allotments) zur Verfügung zu stellen. Alle diese Gesetze basieren auf dem alten Gesetz aus den zwanziger Jahren, wonach in jedem Kirchspiel gewisse Ländereien zur Verpachtung an Arbeiter bestimmt und parzellenweise verlost werden sollten, das aber keinen besonderen Anklang fand. Erst der von Jesse Collings gegründeten Rural Labourers League gelang es, auf Grund der neueren Bestimmungen ein umfassendes Interesse für die Schaffung von allotments zu wecken, so daß nach einer Statistik vom Jahre 1892 schon 56 rural district councils und 4 Grafschaften 1207 Acres Land erworben und an 2891 Arbeiter in der Form von allotments verpachtet hatten. Das Gesetz verpflichtet nämlich in den Städten den town council, auf dem Lande den rural district council, auf Verlangen von sechs Parlamentswählern oder Steuerzahlern zu prüfen, ob den Arbeitern auf dem Wege der Vereinbarung zu mäßigem Preise Landlose verschafft werden können. Ist das nicht möglich, so haben die councils das erforderliche Land zu kaufen oder zu pachten und den Arbeitern in Parzellen von der Höchstgröße eines Acres (40,4 Ar) weiter zu vergeben. Ist Land weder durch Kauf noch durch Pacht zu erlangen, so können die councils die erforderlichen Grundstücke im Zwangswege erwerben. Zu den so geschaffenen allotments, leider steht uns eine neuere Statistik nicht zur Verfügung, kommen bis 1892 bereits weitere 445 695 allotments, die von Großgrundbesitzern aus freiem Antriebe errichtet worden waren. Daneben entwickelt die Small-holdings Act eine weiter gehende innere Kolonisation. Sie bietet Parzellen von 2 bis 50 Acres (80—2000 Ar) Fläche, die im Zeitraum von höchstens 50 Jahren von ihren Bebauern als Eigentum erworben werden können.

Etwas Aehnliches hat Dänemark, wo sich längst fünf Sechstel des gesamten Ackerlandes in den Händen von kleinen Besitzern befinden, geleistet. Nach dem Gesetz vom 24. März 1899, das soeben noch erweitert werden soll, hat die Staatskasse das Recht, 10 Millionen Kronen zu Darlehen an Landarbeiter zu verwenden, die einen kleinen Besitz im Werte bis 4000 Kronen erwerben wollen. Die Staatskasse streckt gegen jährliche Tilgung im Laufe von 45 Jahren neun Zehntel des Kapitals vor, wenn der Erwerber ein Zehntel aus eigenen Mitteln bestreitet. Die Dänen nennen das Husmand.

Wir sehen in all diesen Einrichtungen die Frage des Anteils am Boden sich in steigender Folge entwickeln. Man müßte sie in ein System bringen und den jeweiligen Bedürfnissen eng anpassen. Das würde sehr große Erfolge zeitigen.

Steglitz. Heinz Krieger.

Verbandstag deutscher Baugenossenschaften. Am 13. Mai wurde zu Erfurt der neunte Verbandstag der auf der Grundlage des gemeinschaftlichen Eigentums stehenden deutschen Baugenossenschaften unter dem Vorsitze des Prof. Dr. Albrecht (Berlin) abgehalten, begrüßt vom Vertreter des preußischen Handelsministers Geheimen Oberregierungsrat Neumann. Nach dem Geschäftsbericht des Vorsitzenden umfaßt der Verband jetzt 93 Genossenschaften, von denen die 87 berichtenden 43 049 Mitglieder zählen. Die größte Mitgliederzahl haben der Berliner Beamtenwohnungsverein (9757 Mitglieder), der Berliner Spar- und Bauverein, die Vereine in Dortmund, Dresden, Karlsruhe, Posen, Magdeburg, Wilhelmsburg, Essen; 15 Genossenschaften hatten über 500 Mitglieder. Das höchste Geschäftsguthaben hatte der Berliner Beamtenwohnungsverein mit 2 378 990 ℳ.; die höchsten Spareinlagen hatte der Berliner Spar- und Bauverein mit 600 000 ℳ. Eine betrübende Feststellung war, daß gegenwärtig die Mietspreise für zwei Zimmer mit Küche um 400 ℳ. herum, für ein Zimmer mit Küche etwa um 320 ℳ. herum in den Städten Frankfurt a. M., Berlin, Königsberg i. Pr. und Breslau schwanken, also in einer Höhe, die zu den Einkommensverhältnissen in schreiendem Mißverhältnis stehen. Da diese Steigerung nicht allein auf die Spekulation zurückzuführen ist, sondern auch auf die Verteuerung der Materialien durch die Ringbildung der Fabrikanten, durch Lohnerhöhungen usw., so sieht man die Unmöglichkeit drohen, eine Wohnung von zwei Zimmern um 400 ℳ. herzustellen. Dadurch geraten die Baugenossenschaften, welche den Grundsatz der Unkündbarkeit und Nichtsteigerbarkeit der Mieter in ihren Statuten oder Mietsverträgen festgelegt haben, in ein tiefeinschneidendes sozialpolitisches Dilemma. Dieser Grundsatz ist für die Mieter, d. h. die Mitglieder der Genossenschaft, meist der wertvollste Bestandteil ihrer Zugehörigkeit zur Genossenschaft; das Festhalten an ihm hinwiederum erschüttert die Finanzen. Die verschiedene Bemessung der Mieten im gleichen Baublock oder bei gleichen Wohnungen schaffe wiederum Unzufriedenheit. In der Verhandlung warnte man dringend, diesen bewährten populären Grundsatz zu verlassen, der den kleinen Mann wieder seßhaft mache. Von einer Beschlußfassung wurde abgesehen. Erhebliche Klagen wandten sich gegen das Verhalten der Landesversicherungsanstalt Breslau u. a. zu den gemeinnützigen Bauvereinen. Von einem Beschlusse, für einheitliche Beleihungsgrundsätze einzutreten, sah man mit Rücksicht darauf ab, daß eine Besserung nur durch eine Aenderung der Invalidenversicherungsgesetze erreicht werden könne. Im nächsten Jahre wird man in Posen zusammentreten.

Staatliche Förderung des Wohnungsbaus in Preußen. Wie in den Jahren vorher hat auch diesmal das preußische Abgeordnetenhaus einstimmig den Gesetzentwurf wegen weiterer Bewilligung von Staatsmitteln (15 Millionen) zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der staatlichen Arbeiter und Beamten am 22. Mai endgiltig angenommen. Das Herrenhaus stimmte am 31. Mai zu.

Literarische Mitteilungen.

Reformblatt für Arbeiterversicherung. Verlag Dr. Eduard Schnapper, Frankfurt a. M.

Das „Reformblatt für Arbeiterversicherung" erscheint seit dem 1. Mai d. Js. als Halbmonatsschrift. Als seine Ziele und Aufgaben hat der Verlag folgende Einführung an die Spitze gesetzt: „Zu den wichtigsten Aufgaben der Deutschen Sozialpolitik gehört die Reform unserer Arbeiterversicherungsgesetzgebung. Seit Jahren weisen die hervorragendsten Sachkenner auf diesem Gebiete unaufhörlich auf die Mängel und Unzulänglichkeiten, besonders der Invaliden- und Krankenversicherung hin. Im Reichstag ist diese Materie erst jüngst behandelt worden und fast alle Parteien haben sich für eine Reform ausgesprochen. Auch die Reichsregierung hat sich zu der Ansicht bekannt, daß die Verschmelzung und Ausdehnung der verschiedenen Versicherungsarten die nächste Aufgabe unserer sozialen Gesetzgebung bilden wird und Graf Posadowsky hat in sein Programm die Veränderung der Grundlagen unserer sozialpolitischen Verfassung mit aufgenommen. Noch fehlt es an einem Organ, in welchem diese Reformbestrebungen in erster Linie besprochen werden, in welchem alle diejenigen Sozialpolitiker, die praktische oder theoretische Erfahrungen auf diesem schwierigen Gebiete gesammelt haben, zu Worte kommen, ohne daß man nach ihrer politischen Meinung fragt. Der Verlag hat es deshalb unternommen, eine Zeitschrift zu gründen, in welcher Freunde wie Gegner der Versicherungsreform ihre Ideen diskutieren können." Alle Bestrebungen, die geeignet sind, den Ausbau der deutschen Arbeiterversicherung, der von der Regierung wiederholt in Aussicht gestellt worden ist, zu fördern, wird man rückhaltlos begrüßen können. Dadurch, daß das Reformblatt zu einer Aussprache von Sachkennern verschiedener Richtung Gelegenheit gibt, wird es zur Klärung der schwierigen Fragen auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung erheblich beizutragen in der Lage sein und man ihm daher gern den Wunsch mit auf den Weg geben, daß es möglichst viele Freunde finden möge.

Das Krankenversicherungsgesetz mit den Abänderungsgesetzen und den die Krankenversicherung betreffenden Bestimmungen der übrigen Reichsversicherungsgesetze sowie den wichtigeren Ausführungsbestimmungen von Julius Hahn, Amtsgerichtsrat. Vierte, verbesserte und vermehrte Auflage. Berlin-Grunewald 1905. Verlag der Arbeiterversorgung. A. Troschel.

Der ausgezeichnete Kommentar von Hahn zum Krankenversicherungsgesetz ist bekannt. Es spricht am besten für seine Vorzüge, wenn jetzt, kaum zwei Jahre nach der dritten schon eine vierte Auflage nötig wird. In seiner sorgsamen Bearbeitung und seiner erschöpfenden Ausführlichkeit ist der Kommentar ein für alle Zwecke gleich brauchbarer Berater, er dient dem Verwaltungsbeamten ebenso wie dem Kassenbeamten und gehört zu den besten Arbeiten, die bisher auf diesem Gebiete vorhanden sind.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Waldemar Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XIV. Jahrgang. Berlin, den 15. Juni 1905. Nummer 37.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts.
Telephon: IX. 14224.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Sozialpolitische Aufgaben gegenüber dem Krankenpflegerinnenstande.

Von Prof. Dr. Ernst von Halle, Berlin.

II. (Vgl. Nr. 36.)

Im Gewerbe finden wir ferner ausdrückliche Verbote von Lohnzahlung in Natura oder in Materiallieferungen; wo aber das Personal, wie etwa beim Militär oder in anderen Anstalten, unterhalten wird, da sind genaue Vorschriften über die Quantität und Qualität des Gebotenen getroffen, wie dies ja übrigens auch in den Krankenanstalten für die Kranken als selbstverständlich gilt und auch angestellten Aerzten zugesichert wird. Es ist aber anscheinend bisher noch niemand auf die Idee gekommen, hier vorzuschlagen, daß, wo naturgemäß ein Teil des Entgelts für das Pflegepersonal im Großbetrieb der Anstalten in Gestalt von Wohnung, Kleidung Nahrung usw. gewährt wird, es notwendig erscheinen mag, über die Qualität des Gebotenen entsprechende, allgemeine und verbindliche Bestimmungen zu erlassen.

In früherer Zeit hat man wohl nach all diesen Richtungen auf Analogien mit häuslichem Dienst hingewiesen, wie bei diesem würden durch die Gewohnheit die Dinge zweckmäßig geregelt. In Wahrheit aber handelt es sich bei den modernen Großbetrieben der Hospitäler und Sanatorien um Verhältnisse, bei denen eine Regelung nach allgemeinen Grundsätzen wahrlich ebenso notwendig erscheint, wie bei gewerblichen Großbetrieben, ja angesichts der vorliegenden naturalwirtschaftlichen Momente einerseits und der besonderen Gesundheitsgefahr des ständigen Aufenthalts vielleicht noch notwendiger. Es ist nicht angängig, auf die Dauer dem Ermessen finanziell interessierter Instanzen oder einzelner Persönlichkeiten, die über das körperliche oder seelische Bedürfnis ihnen unterstellter Frauen ihre eigene Ansicht haben, das alleinige Urteil darüber zu überlassen, was die Mindestanforderungen hinsichtlich deren angemessenen Unterhalts sein sollen.

Ein individuelles Eingehen auf das Schicksal von Krankenpflegerinnen, die gesund und frisch in den Dienst eingetreten, nach unverhältnismäßig kurzer Zeit aber mehr oder weniger abgenutzt sind, teils die Arbeit aufgeben, teils sie aufgeben müssen, „teils ihr nur noch gewissermaßen maschinell eine stark verminderte Leistungsfähigkeit widmen können“, muß hier zu ernstesten Bedenken Veranlassung geben. Will man gebildete und tüchtige Frauen, womöglich aus guten Familien, für den Krankenpflegeberuf heranziehen, so muß man an das Wort des Bonner Gynäkologen Fritsch denken: „Ein gebildetes Mädchen, das nie vorher körperlich schwere Arbeit leistete, soll die Nacht wachen, früh aufstehen, in Hast essen und Arbeit dem Körper zumuten, der früher nie daran gewohnt“ — und sich über die Folgen, die eine unverhältnismäßige Inanspruchnahme von deren gesamten Körper- und Seelenkräften haben muß, namentlich wenn sie nicht hervorragend sorgfältig verpflegt und gut untergebracht werden, klar werden.

Müssen der schwere Dienst mit seinen auch in gutgeregelten Betrieben notwendigen Unregelmäßigkeiten, die ständige Beschäftigung mit Leidenden, die erhebliche Ansteckungsgefahr schon an sich zu großer Vorsicht raten, und die Notwendigkeit einer mehr als ausreichenden Ernährung, der Schaffung und Sicherung reichlicher Ruhe- und Erholungszeit in angemessenerer Qualität, d. i. guter Unterbringung des Personals in ruhigen, behaglichen, allein bewohnten Räumen, Sicherung der nötigen Bewegung im Freien und einiger geistiger Zerstreuung, schon an sich als unumgängliche Aufgabe erscheinen lassen, so kommt noch die Eigenart der Frauennatur hinzu, deren Berücksichtigung durch richtige Dienstanordnung vom Standpunkt der weiblichen Hygiene als dringend erforderlich zu bezeichnen ist. Bisher aber hat, soweit ich aus der Literatur ersehen habe, gerade diese Seite überhaupt noch kaum irgendwie Beachtung gefunden. Die Arbeitsart und Arbeitszeit der Frauen periodisch so einzuteilen, daß sie der Eigenart ihrer Natur entspricht und ihre Gesundheit nicht dauernd Abbruch erleidet, ist ein gebieterisches Erfordernis; an sich vom Standpunkt der Menschlichkeit selbstverständlich, erhält es einen besonderen Nachdruck, wo man annehmen kann, daß ein nicht unerheblicher und steigender Bruchteil von Frauen dem Berufe der Krankenpflege nur einen Teil ihres Lebens widmet, dann aber früher oder später sich möglicherweise den Aufgaben der Frau und Mutter zuwenden wird. Diesen können sie nur dann gerecht werden, wenn sie ihnen mit unerschütterter Gesundheit gegenübertreten.

Die Erfordernisse, die hier festgestellt sind, sind folgende: Festlegung einer Maximalarbeitszeit in Krankenanstalten für Tagesdienst und für Nachtdienst, für ersteren nicht über 11, für letzteren nicht über 10 Stunden, von einander getrennt durch bestimmte Mindestunterbrechungen von 13 bezw. 14 Stunden; Festlegung bestimmter, zu bestimmten Zeiten innezuhaltender Erholungspausen an jedem Tage, — denn ständige „Arbeitsbereitschaft" hat auf die Dauer dieselbe aufreibende Wirkung wie überlange Arbeit; Gewährleistung ausreichender Ruhepausen allwöchentlich, Festlegung also auch einer wöchentlichen Maximalzahl von Arbeitsstunden; Gelegenheit zu angemessenem Aufenthalt in den nicht der Arbeit dienenden Stunden außerhalb der Krankenräume in gedeihlicher, behaglicher und ruhiger Umgebung; die Sicherung einer alljährlichen vier- bis sechswöchentlichen Dienstunterbrechung nebst Gewährleistung der Möglichkeit einer wirklichen Erholung während derselben; Regelung des Charakters der Arbeit in den angedeuteten, frauenhygienischen Richtungen.

Dies ist eine Reihe von wichtigsten Postulaten auf diesem Gebiet, deren Verwirklichung für alle großen Krankenhäuser und Privatsanatorien mit allem Nachdruck anzustreben ist, deren Erfüllung aber an anderen Stellen von mannigfachen Vorerfordernissen abhängig sein wird. Ein allgemeines Schema wird sich ja schwer aufstellen lassen. Auch im Gewerbeleben hat man ja den mannigfachen Unterschieden Rechnung zu tragen. Man hat sich vielfach in seinen Vorschriften auf verschiedene große Klassen von Betrieben beschränkt, man hat die Fabrikindustrie, das Großhandwerk, Teile des Hausgewerbes herangezogen, kleine Betriebe aber von der Wirkung der Vorschriften zum Teil ausgeschlossen. Nicht anders wird es in gewissen Hinsichten beim Krankenpflegewesen sein können; anders zu beurteilen ist hier die Massenpflege, anders die Individualpflege der sogen. Klassenpatienten und in Privathäusern. Verschieden stark bis zu einem gewissen Grade sind die Anforderungen und Anspannungen der speziellen Zweige der Krankenpflege. Aber das Streben muß sich doch dabei dem Grundsatze des notwendigen Existenzminimums für die Pflegerinnen anschließen, Bestimmungen treffen, die es z. B. verhindern, daß 13stündiger Nachtdienst oder 13 bis 16stündiger Tagdienst oder Tagdienst und anschließende „Sitzwachen" von irgend jemand regelmäßig oder öfter verlangt wird; wobei ersterer womöglich noch so gestaltet ist, daß nach den physischen und geistigen Anstrengungen des Nachtdienstes eine Pflegerin am Morgen noch drei Stunden Arbeit zu leisten hat, wie dies in großen und renommierten Kommunalbetrieben vorkommt, eine Anforderung, die man in unserer heutigen Zeit kaum noch für denkbar halten würde. Minimalanforderungen der Fürsorge müssen sodann neben der Festlegung des zulässigen Maximums der Arbeitsleistung aufgestellt werden, derart, daß weder die Menge noch die Art der zu leistenden Arbeit die Gesundheit der Pflegenden in den angedeuteten Richtungen ständig gefährdet. Ein zu geringes Personal darf nicht die Beschäftigung mit allzuvielen Kranken und Betten notwendig machen, noch der Mangel an Hilfspersonal die Pflegerinnen dauernd zwingen, sich mit massenhafter, gröberer Arbeit zu befassen; Scheuern, Putzen, Schleppen schwerer Gegenstände, Transport von Krankenbetten und dergleichen sind Tätigkeiten, die weder dem modernen Pflegerinnenberuf entsprechen, noch von der Frauennatur jederzeit zugelassen werden. Allerdings müssen sie derartige Arbeit für die Ausübung von Privat- und Hauspflege gelernt haben; deren Ausübung ihnen aber später zuzumuten, sollten Erwägungen des Verstandes wie des Herzens unter allen Umständen verbieten. Wenn man mit Recht verlangt, der Pflegeberuf solle der Pflegerin zum Teil Herzenssache sein, so muß man auch in den Veranstaltungen, die man für sie trifft, nicht allein die trockene Berechnung von Kosten und Ausgaben, sondern die denkbare Summe verständnisvollen und menschenfreundlichen Wohlwollens ihnen gegenüber obwalten lassen.

Zum Teil ist somit die Regelung des Krankenpflegerinnendienstes ein Organisationsproblem, zum andern Teil eine Geldfrage. Eine theoretische Betriebsordnung ist sehr wohl ausdenkbar, aber vollkommen nutzlos, wenn nicht für ihre Ausführung und Innehaltung ein genügend zahlreiches Personal vorhanden ist. Nur zu leicht kann sich sonst die Leitung größerer Krankenhausbetriebe veranlaßt sehen, zunächst in besonderen und Notfällen eine größere Arbeitsmenge oder bestimmte Arbeitsleistungen gelegentlich auf die Schwestern abzuwälzen, ihnen gelegentlich einen Teil der Freizeit zu beschneiden. Dann aber wird solche Ausnahme, wie bekannt ist, leicht zur Regel, und von den Arbeits- und Dienstordnungen bleibt ein gut Teil auf dem Papier. Will man wirklich für eine sichere Durchführung Gewähr leisten, so muß das Personal so weit verstärkt werden, daß die nötigen Reservekräfte auch für besondere Fälle in seinen Reihen genügend vorhanden sind. Mit anderen Worten, es darf keine solche Arbeitsordnung und solcher Betrieb in normalen Zeiten geduldet werden, die die volle Ausnutzung der Arbeitskräfte des Pflegepersonals bis an die Grenze der Möglichkeit vorsehen oder notwendig machen. Die Mehrzahl der großen Krankenhäuser sowohl des Staats wie der Gemeinden und gemeinnützigen Anstalten würde eine Vermehrung des Pflege- und Wärterpersonals benötigen, wollte man auch nur einigermaßen den kurz angedeuteten Reformen Rechnung tragen, was die verkürzte Dienstzeit und den erleichterten Dienst anlangt, und dies wird nicht unerhebliche Ausgabesteigerungen involvieren. Dafür muß aber unter allen Umständen die Oeffentlichkeit aufkommen, sei es die Gemeinde, sei es der Staat, denen die Anstalten gehören oder dienen; es ist doch wohl nicht dauernd zu verteidigen, daß die großen Krankenpflegerverbände mit einem übergroßen Teil ihrer Gesundheit und ihres Lebens der Gesamtheit ein Geschenk machen müssen, daß letztere bei der Erfüllung ihrer naturgemäßen Aufgaben auf dem Gebiet der Gesundheitspflege Ersparnisse auf Kosten des Wohlergehens dieser wichtigen Hilfskräfte macht. Wo es sich um Wohlfahrtseinrichtungen privater Art, um Hospitäler der Orden, der Diakonissen, des Roten Kreuzes usw. handelt, wird man unbedenklich darauf bestehen müssen, daß etwaige Mehrkosten, wenn sie sonst nicht leicht aufzubringen sind, ebenfalls durch Zuschüsse von Staats- oder Gemeindewegen gedeckt werden. Ist doch der Dienst auch so schon groß genug, den die freiwilligen Krankenpflegeanstalten der Entlastung des öffentlichen Säckels leisten. Allerdings wird dann auch ein anderes Postulat aufgestellt werden müssen, eine Konzessionierung der Krankenhäuser und Pflegeanstalten von Staats wegen, damit nicht minder gut geleitete Betriebe der Privatpflege eine ungesunde Konkurrenz machen können, indem sie ihrerseits, wie es bisher gelegentlich geschehen soll, das Krankenpflegepersonal stark ausnutzen. Was den öffentlichen Krankenhäusern und Wohltätigkeitsanstalten gegenüber gilt, gilt mit ganz anderem Nachdruck noch gegenüber dem Gelderwerb einzelner Leiter dienenden Heilanstalten, Sanatorien usw.

Das bringt mich zu der grundlegenden allgemeinen Forderung, einer allgemeinen Aufsicht über das Krankenpflegewesen von Staatswegen durch besondere beamtete Instanzen, sei es durch den Physikus, sei es durch sonstige Sachverständige und Sachverständigenkommissionen, denen auch die Aufsicht über die Innehaltung aller im Interesse des Schwesternberufs erlassenen Vorschriften zusteht, beginnend mit der genauen Untersuchung der physischen Qualifikation einer neu eintretenden Schülerin für ihren Beruf, fortgesetzt in regelmäßigen Untersuchungen des Gesundheitszustandes der Schwestern durch Gewichtsvergleichung, Blutproben usw. usw. in nicht allzulangen Zwischenräumen, sich erstreckend durch unvorbereitete Revisionen auf die Unterbringung und Verpflegung des Personals, sowie auf die Inspizierung regelmäßig zu führender Tabellen über Dienstzeit, Freizeit, Urlaubszeit und dergleichen. Wiederum läßt sich sagen, was den Fabrikarbeiterinnen recht ist, ist den Krankenpflegerinnen wahrlich billig. Die Krankenanstalten sind komplizierte Gebilde. Der Aerztestab bekümmert sich um die Kranken, die Verwaltung um die Regelung des Betriebs, die Gemeinde- oder Staatsorgane, die Vereinsvorstände oder ärztlichen Unternehmer um die Ersparnisse, die Oberin oft nur um bestimmte Seiten der Schwesternorganisation. Eine unabhängige, über allen stehende Wohlfahrtsinspektion ist unumgänglich.

Die letzte Gruppe notwendiger Reformen betrifft den Weiterausbau der neuerdings an vielen Stellen, von den Kommunen, dem Verbande der Krankenpflegeanstalten vom Roten Kreuz, dem Victoriahaus usw., im größeren Stil begonnenen Einrichtungen zur zeitweiligen und dauernden Sicherung der Existenz von nicht arbeitsfähigen Pflegerinnen. Die bisher in der Regel als eine Leistung hingestellte Fürsorge im Krankheitsfalle, die selbstverständliche Haftung und Fürsorge bei Unfällen, das Eintreten während der Rekonvaleszenz auch bei weltlichen Verbänden, müssen gegenüber allen Schwestern von allen Krankenpflegeanstalten zu einem feststehenden Rechtsinstitut werden, und so Grundlagen geschaffen werden, die, entsprechend den hohen Gefahren, auch eine weitgehende Sicherung der Schwestern nach dieser Richtung schaffen.

Die vielfach schon in Angriff genommene und durchgeführte Fürsorge für die Invaliden und Alten bedarf einer allgemeinen Festlegung, vielfach einer Erhöhung der zu leistenden Pension und dann allgemein einer solchen Einrichtung, wie sie andere Länder für die Angestellten im Kolonialsanitätswesen, ja überhaupt für überseeische Dienste ausgebildet haben. Nach einer bestimmten,

nicht zu hoch gegriffenen Zahl von Dienstjahren steht es den Angestellten frei, sich mit einer nach der Länge der Dienstjahre abgestuften Pension zurückzuziehen. Sie können dann auch ruhig einen anderen Beruf ergreifen, ihrer Pension sind sie sicher. Das wäre eine angemessene Aussicht für Krankenhausschwestern. Auf diesem Gebiet könnte unter Umständen gerade eine Entschädigung dafür liegen, daß die in Anstalten pflegenden Schwestern oder die Pflegerinnen überhaupt keine solchen Einnahmen erzielen, wie ihnen würden, wenn sie den Beruf rein des Gelderwerbes wegen betrieben; und für manche wünschenswerten Elemente würde dann vielleicht auf diesem Gebiet sich eine besondere Anlockung ergeben, wie ja die Sicherung der Zukunft auch für den Beamten einen der Gründe bildet, daß er sich der Aussicht auf höhere Momentanverdienste gerne entschlägt und entschlagen kann. Der Pflegedienst aber ist nicht weniger anstrengend für Geist und Körper als ein schwerer Tropendienst anderer Beamtenklassen. Einführung eines Systems von früh nach Mitte der 30er und nicht erst der 50er Jahre erreichbaren Ruhegeldern neben den staatlichen Alters- und Invaliditätsveranstaltungen wird dem Schwesternberuf unzweifelhaft unermeßlichen Nutzen bringen können. Daß auch auf diesem Gebiet bereits mancherlei Bedeutsames geleistet ist, ist zuzugeben, aber es ist noch nicht entfernt genug geschehen. Es wurde berichtet, daß die Oberin eines katholischen Krankenpflege-Ordens auf die Frage, wie bei ihnen für die Alten gesorgt würde, die Antwort gab, das sei kein schwieriges Problem, der Beruf sei so anstrengend, daß man darin fast nie alt würde. Wenn auf Seiten der Ordensschwestern dies auch als eine besondere Gnade angesehen werden mag, so darf bei dem Streben nach einer Aufbesserung speziell der weltlichen Gruppe in der Krankenpflege diese Erwägung natürlich keine Rolle spielen; im Gegenteil, eine bessere Fürsorge für die Lebenshaltung ist neben einer denkbar guten Fürsorge für die materielle Daseinsfristung eine kategorische Forderung.

Kann man dies Ziel erreichen? Unzweifelhaft, wenn man Veranstaltungen der sozialen Gesetzgebung auf anderen Gebieten eine sachgemäße Parallele und Erweiterung verschafft. Staatliche Organisation des Krankenpflegewesens scheint auf allen Gebieten unumgänglich, und da wird es sich ebensowohl um Organisierung der Arbeitgeber, der Krankenhäuser und Anstalten, handeln müssen, wie um eine Organisation der Arbeitnehmer unter einheitlichen Gesichtspunkten. Auf letzterem Gebiet ist ja die weitaus große Mehrzahl bereits organisiert; nur bisher in sehr verschiedenartigen Verbänden, die miteinander nicht in Fühlung stehen, und ein teilweise zweifelhaftes Residuum steht außerhalb. Auf Seiten der Arbeitgeber muß man eine Organisation, eine Berufsgenossenschaft der Krankenpflegeanstalten, erst schaffen.

Darüber hinaus wird es dann aber von vornherein gelten, einen Oberbau zu entwickeln, durch welchen beide Seiten in einem großen Verbande sich früher oder später vereinigt finden. Solch ein großer Verband, der auf dem Gebiet des Versicherungswesens auch als Gegenseitigkeitsanstalt und Selbstversicherer tätig sein, auf dem Gebiet der materiellen Regelung des Krankenpflegewesens die allgemeine Grundlage gemeinsamer Feststellung von Bestimmungen, gemeinsamer Durchführung von staatlichen Gesetzen und Vorschriften bilden, gemeinsam die Fürsorge für die dienenden Glieder in Gegenwart und Zukunft übernehmen könnte, wird die Grundlagen einer höheren Ordnung des Krankenpflegewesens bilden müssen, unterstützt vom Staat, beaufsichtigt von dessen sachverständigen Inspektoren und unparteiisch alle Interessen vertretenden Verwaltungsorganen.

Große Schwierigkeiten mag es auf dem Wege, vor Erreichung einer vollen Reform geben; mancherlei neue Bedürfnisse, die ja zum Teil hier nur angedeutet werden konnten, werden noch auftreten, Interessen gegeneinander abzuwiegen sein. Hinsichtlich des Ziels aber, Hebung des Berufs und Besserung der Stellung der Krankenschwester in jeder Beziehung, kann es keinen Zweifel geben.

Von entscheidender Wichtigkeit bleibt der Ausbau eines sozialen Rechts für die in ihrer Zahl ständig steigenden, in ihrem Wesen heute, wie schon erwähnt, auf eine andere und höhere Stufe als früher gerückten Mitglieder des Pflegerinnenstandes. Mit erheblich mehr als 6000 Betrieben und mehr als einem halben Hunderttausend versicherten bezw. beaufsichtigten Personen würde eine Berufsorganisation, umfassend einen Zwangsverband der Krankenanstalten und einen Verbandszwang für die arbeitenden Pflegerinnen, eine nennenswerte Anzahl der bestehenden Berufsgenossenschaften numerisch erheblich überragen. Sie würde aber durch ihren erweiterten Inhalt auch für manche anderen Gebiete des Weiterausbaues unseres sozialen Rechts vorbildlich wirken können, zumal es sich hier um ein Versuchsfeld handelt, auf dem nicht wie bei manchen Industriellenkreisen die Befürchtung mitspielt, daß durch die Reformen die Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt beeinträchtigt werden könnte.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Die Ortsgruppe Königsberg i. Pr. der Gesellschaft für Soziale Reform veranstaltete am 29. Mai noch eine trotz des schönen Wetters gut besuchte Versammlung. Auf der Tagesordnung standen „Die Berggesetznovellen"; Referenten waren Geheimer Bergrat Professor Dr. Arndt und Kaufmann Gustav Schneider. Geheimrat Arndt, der hervorragende Kenner des Bergrechts, behandelte den Stillegungs-Gesetzentwurf und Kaufmann Schneider die sozialpolitische Berggesetznovelle. Beide Referate gaben ein getreues Bild dessen, was nach der Verabschiedung der Entwürfe im Landtage später Gesetz werden kann. An die beiden Referate schloß sich eine kurze Debatte, in der von einer Seite der Wunsch ausgesprochen wurde, das Herrenhaus möge die Arbeiterschutznovelle ablehnen, damit sich der Reichstag mit der Sache beschäftigen könne. Der Referent dagegen vertrat den Standpunkt, daß das Gesetz, wie es im Landtage angenommen sei, immerhin einen Fortschritt bedeute. Die nächste Sitzung wird, wie der Vorsitzende, Professor Kohlrausch mitteilte, nun erst wieder im Herbst stattfinden.

Die Ortsgruppe Köln der Gesellschaft für Soziale Reform befaßte sich in ihrer Sitzung am 7. Juni mit den sozialen Aufgaben der Gemeinden gegenüber der Säuglingssterblichkeit. Nach Referaten von Dr. med. Auerbach und Prof. Dr. Siegert, welche die Beschaffung besserer Milch als Aufgabe der Stadt bezeichneten, bemerkte Beigeordneter Brugger, ein Milchregulativ sei von der Stadtverwaltung ausgearbeitet, liege aber schon über ein Jahr beim Oberpräsidenten. Die Stadt beabsichtige ferner, Beratungsstellen für Mütter einzurichten und die Milch bei Armen als Naturalunterstützung einzuführen. Auch Stallprämien von 8 bis 10 ℳ monatlich seien vorgesehen. Die Milch trinkfertig ins Haus zu liefern, sei wegen der hohen Kosten nicht durchführbar. Es wurde folgende Resolution angenommen:

I. Die Ortsgruppe Köln der Gesellschaft für Soziale Reform ersucht den Herrn Oberbürgermeister und die Stadtverordnetenversammlung, den Beschluß vom 4. Mai 1905 betreffend Errichtung einer Milchsterilisierungsanstalt und Abgabe sterilisierter Milch dahin auszudehnen, daß diese Milch an alle Einwohner bis 2100 ℳ Einkommen zum Marktpreis der gewöhnlichen Vollmilch abgegeben, und daß die Milch in trinkfertigen Portionen, wenn eben möglich, ins Haus geliefert wird.

II. Die große Bedeutung der Milch für die Volksgesundheit und -Ernährung und die Nachteile einer verdorbenen oder verfälschten Milch bedingen die Notwendigkeit einer genauen Kontrolle der Produktion, des Transportes und der Verkaufsstellen der Milch durch kommunale Milchregulative.

III. Die hohe Sterblichkeit der Kost- und Haltekinder zu bekämpfen, gehört zu den unerläßlichen Aufgaben kommunaler, öffentlicher Gesundheitspflege. Dieser Kampf wird am erfolgreichsten geführt durch eine die erforderlichen Einrichtungen sichernde kommunale Kontrolle der Pflege und Ernährung im ersten und zweiten Lebensjahre.

IV. Es ist geboten, daß die Gemeinde in Gemäßheit der Bestimmungen des § 120a der Gewerbeordnung obligatorische Fortbildungsschulen errichtet für Mädchen zur Vorbereitung für den Haushaltungs- und Mutterberuf.

Die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz gibt soeben den Verhandlungsbericht der dritten Generalversammlung des Komitees der internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, abgehalten zu Basel am 25. bis 28. September 1904, nebst Jahresberichten der Internationalen Vereinigung und des Internationalen Arbeitsamts im Verlage von Gustav Fischer als 3. Heft ihrer Schriften heraus. Die zweite Generalversammlung der internationalen Vereinigung zu Köln am 26. und 27. September 1902 hatte für den September 1904 die Abhaltung einer Delegiertenkonferenz in Basel beschlossen. Vor Abhaltung dieser Konferenz tagte am 10. und 11. September 1903 in Basel eine Spezialkommission, die zu den Fragen eines Verbotes von weißem Phosphor in der Zündhölzchenindustrie, zu der Frage des Verbots von Blei und Bleifarben, des Verbots der gewerblichen Nachtarbeit der Frauen und der Beseitigung der Heimarbeit Stellung nehmen sollte. Die Resolutionen, die die Grundlage der Beratungen der Delegiertenversammlung vom 26. bis 28. September 1904 bildeten, werden zunächst in dem Heft wiedergegeben, worauf nach Feststellung der Anwesenheitsliste der eigentliche Verhandlungsbericht folgt, der

sich neben den Kommissionsberichten über die vorgenannten Fragen mit anschließender Diskussion auf ein Exposé des franz.-italien. Arbeits- und sozialen Fürsorgevertrages, auf die finanzielle Lage der Internationalen Vereinigung und des Internationalen Arbeitsamtes und eine Reihe von Beilagen in Gestalt des Präsidialberichtes, des Berichtes des Internationalen Arbeitsamtes, der Baseler Spezialkommission usw. erstreckt. Das gehaltvolle Heft gibt ein Bild von der energischen Tätigkeit der Internationalen Vereinigung für die Durchführung internationaler Arbeiterschutzbestimmungen und ist angesichts der jüngsten Tagung der II. Regierungskonferenz für gesetzlichen Arbeiterschutz von besonderem Interesse.

Ein neues Heft vom Bulletin des Internationalen Arbeitsamts (Band III Nr. 9/12) Verlag G. Fischer, Jena) ist soeben erschienen. Es bringt die Darstellung der sozialpolitischen Vorgänge aller Kulturstaaten während des Jahres 1904 zum Abschluß. Die systematische Übersicht der Arbeiterschutzmaßnahmen führt u. a. das reformierte Fabrikgesetz von Manitoba, das spanische Kinderschutzgesetz, das dänische und das Berner Sonntagsruhegesetz auf, verzeichnet einige bemerkenswerte Gesetzgebungsakte auf dem Gebiet des Koalitionsrechts in Ungarn und Rußland sowie des Einwanderungswesens in Transvaal und bringt eine große Zahl von Spezialerlassen und Verfügungen zum beruflichen Arbeiterschutz zur allgemeinen Kenntnis; des weiteren den Ausbau der spanischen Arbeitsverwaltung durch Schaffung von sozialpolitischen Lokalräten und den Beginn mehrfacher Enquêten zur Arbeiterfrage in Italien. Das Kapitel des Versicherungswesens ist eben so reichhaltig wie das des Arbeiterschutzes. Besonders internationale und ausländische Versicherungsbestimmungen (Neuseeland, Luxemburg, Schweden, Viktoria, Italien) werden zitiert. Die auf die systematische folgende geographische Übersicht bringt weiter die Gesetze und Verordnungen zumeist im Wortlaut und den gewohnten Überblick über die parlamentarischen und körperschaftlichen Vorarbeiten zu neuen sozialpolitischen Fortschritten. Ein eingehendes Sach- und Ortsregister über den Inhalt des ganzen Jahrganges 1904 vom Bulletin sowie die genaue Wiedergabe des Preisausschreibens zur Bekämpfung der Bleigefahr beschließen den inhaltsreichen Band.

Allgemeine Sozialpolitik.

Sozialpolitische Beratungen in Rußland. Die bereits vor Monaten angekündigte Kommission der Duma zur Prüfung der Arbeiterverhältnisse ist unter dem Vorsitz des Fürsten Kokowzew zusammengetreten. Nach einem Bericht der „Kreuzzeitung" wies der Fürst in der Eröffnungsrede auf die vielfach außerordentlich schlimme wirtschaftliche Lage der Proletarier hin und betonte: obgleich die Arbeiterbewegung zum Teil durch politische Propaganda veranlaßt worden sei, so stehe es doch fest, daß diese nicht so weit um sich hätte greifen können, wäre nicht der Boden durch die ungünstigen Lebensverhältnisse der unteren Klassen dazu vorbereitet gewesen. Nach der Rede des Ministers verlas der Vertreter der Unternehmer, Krestnikow, eine Erklärung, die der Hoffnung Ausdruck gab, daß die Arbeiten der Kommission im Sinne des Kaiserlichen Ukases vom März dieses Jahres Erledigung finden würden. Die Erklärung der Arbeitergeber trug einen auffallend arbeiterfreundlichen Charakter, wie man sich überhaupt in der Kommission bemühte, die besten Absichten für das Proletariat kund zu tun. Bei der Beratung des Gesetzentwurfes, betreffend die Ausstände, wurden im Namen der Petersburger Gesellschaft zur „Unterstützung, Besserung und Entwickelung der Fabrikindustrie" einige Bemerkungen gemacht, die darauf hinzielten, daß man im allgemeinen damit einverstanden sei, wenn die strafrechtliche Ahndung der Ausstände aufhöre, indes einige einschneidende Aenderungen wünsche. Die Frage der Freiheit, in den Ausstand zu treten, stehe in engem Zusammenhang mit der Frage der Bildung von Arbeiterorganisationen und dementsprechend auch von Organisationen der Arbeitgeber. Die Erklärung führt näher aus, daß nur durch Unternehmerverbände in wirksamer Weise gegen die Ausstände angekämpft werden könne. Die Kommission trat indes nicht in die Verhandlung dieser Frage ein, weil sie nicht zu ihrer Befugnis gehöre. Dagegen stimmte die Kommission im Prinzip dem Vorschlage zu, daß der Arbeitgeber im Falle eines allgemeinen Ausstandes in seinem Betriebe berechtigt sein solle, den Vertrag mit den Arbeitern eigenmächtig aufzuheben. Es wurde sehr lebhaft die unmögliche Stellung der Arbeitgeber geschildert, wenn die Arbeiter so große Rechte erhielten, ohne daß den Arbeitgebern ebenfalls Zugeständnisse gemacht würden. Lebhafte Auseinandersetzungen rief die Forderung hervor, eine genaue Erklärung des Begriffs des Ausstandes ins Gesetz aufzunehmen. Zu einer Einigung kam man indes in der ersten Sitzung nicht. Zu der Kommission sollen auch Arbeiterabgeordnete mit beratender Stimme hinzugezogen werden. — Wie weiter gemeldet wird, ist aber in der zweiten Sitzung der Kommission auf Betreiben der Unternehmer, in deren Namen der Vertreter des Moskauer Börsenkomitees Krestnikow sprach, die ganze Tätigkeit der Kommission als zurzeit inopportun abgebrochen worden: Die Unglücksschläge auf dem Kriegsschauplatze und die Unruhen im Lande machten ein ruhiges, unbefangenes Beraten über soziale und gewerbepolitische Fragen gegenwärtig unmöglich.

Staatliche Unterstützung des Schweizer Arbeitersekretariats. Das Schweizer Industriedepartement sicherte dem Textilarbeiterverband die Gewährung des erforderlichen Kredits für den italienischen Adjunkten des Schweizer Arbeitersekretariates zu.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die Werbearbeit der Berliner Bauunternehmer für den Tarifvertragsgedanken ist bereits bei mancher früheren Gelegenheit lebhaft hervorgetreten. Nunmehr hat sich der Verband der Baugeschäfte von Berlin und den Vororten, just zur selben Zeit, wo die Bayerischen Metallindustriellen ihren ungestümen Protest gegen die Tarifvertragszumutung loslassen, an die bauenden Behörden von Berlin und den Vororten mit einer Eingabe gewendet, die die Hilfe und Unterstützung der Behörden für die Durchführung der seit 1899 im Berliner Baugewerbe geltenden und den Frieden gewährleistenden Tarifgemeinschaft erbittet. Wir registrieren dieses bemerkenswerte „gewerbliche Friedensdokument" im Wortlaute:

Wir gestatten uns, die hohen bauenden Behörden ergebenst davon in Kenntnis zu setzen, daß es der durch unseren Verband vertretenen Arbeitgeberschaft von Berlin und den Vororten gelungen ist, die Tarifverträge mit den Maurern, Zimmerern und Bauarbeitern nach langwierigen Verhandlungen wiederum auf zwei Jahre zu verlängern. Die Arbeitnehmer forderten bei dieser Gelegenheit eine Lohnerhöhung von 5 ₰, welche sie in sozialer und wirtschaftlicher Beziehung eingehend begründeten. Mit Rücksicht darauf, daß während der seit 1899 bestehenden Tarifgemeinschaft der Friede im Berliner Baugewerbe nicht gestört worden ist und genügend Garantien auch für die weitere Aufrechterhaltung eines friedlichen Verhältnisses in unserem Gewerbe geboten waren, erklärten wir uns bereit, eine Lohnerhöhung von 3 ₰ zu bewilligen. Dieser Vermittlungsvorschlag wurde von den Arbeitnehmern angenommen. Demgemäß beträgt vom 1. April 1905 bis zum 31. März 1906 der Stundenlohn auf sämtlichen Bauten von Berlin und den Vororten für Maurer und Zimmerer 78 ₰ und für Bauarbeiter 48 ₰.

Der Verband der Baugeschäfte sieht seine Hauptaufgabe darin, unter pflichtmäßiger Wahrnehmung der Interessen der Allgemeinheit und seiner Mitglieder, sowie unter gerechter Würdigung der Forderungen der Arbeitnehmer, den Frieden im Baugewerbe nach Möglichkeit zu fördern und zu erhalten.

Diese Aufgabe kann er nur erfüllen, wenn er seine Mitglieder, wie bisher, zur genauen Innehaltung der Vertragsbestimmungen und Durchführung seiner Beschlüsse anzuhalten vermag. Die Durchführung unserer Beschlüsse, insbesondere aber die Einhaltung der tariflich festgelegten Lohnsätze zur Vermeidung von Streiks und Sperren, ist aber nur mit Hilfe und Unterstützung der hohen bauenden Behörden möglich.

Die vom 1. April cr. ab eingetretene Lohnerhöhung hat notgedrungen zu einer Erhöhung der in Ansatz zu bringenden Stundenlohnsätze wie folgt geführt: Für Maurer 90 ₰, für Zimmerer 90 ₰, für Bauarbeiter 60 ₰, für Postengesellen 1,05 ℳ, mit 25 % Aufschlag für Nachtarbeit und Ueberstunden.

Einer hohen Behörde geben wir hiervon nach einem Beschluß unserer Generalversammlung Kenntnis und bitten gehorsamst, in Würdigung der angeführten Gründe um Anerkennung und Berücksichtigung der vorstehenden in Ansatz zu bringenden Stundenlohnsätze.

Die Errichtung eines Tarifamtes der Lichtdrucker Deutschlands. In seiner ersten Sitzung hat sich am 24. Mai in Leipzig, als dem Verbandssitz der Organisation der deutschen Lichtdruckereibesitzer, ein Tarifamt für das deutsche Lichtdruckergewerbe konstituiert. Es wurde dabei festgestellt, daß der Tarifvertrag im Lichtdruckergewerbe vorerst noch nicht in vollem Umfange durchgeführt ist. Insgesamt haben den Tarifvertrag bisher 41 Lichtdruckanstalten anerkannt, in Leipzig sämtliche Betriebe am Orte, dagegen in Berlin, dem Sitze der Gehilfenorganisation, bisher nur vier Betriebe. Die einzelnen Tarifanerkennungen sollen von jetzt ab alle dem Tarifamt eingesendet werden. Die Agitation zur weiteren Durchführung und Anerkennung des Tarifes geschieht fernerhin nicht mehr allein durch die Organisationen der Prinzipale und der Gehilfen, sondern besonders auch durch das Tarifamt. In der nächsten Zeit soll ein

Aufruf zur Anerkennung des Vertrages an sämtliche Lichtdruckanstalten Deutschlands verschickt werden, die den Tarif noch nicht anerkannt haben. Gleichzeitig sollen dann auch die Vertrauensleute der Gehilfen auf Einführung des Vertrages vorstellig werden. In einer Sitzung des Tarifamts Ende Juni soll über das Ergebnis der gemachten Anstrengungen Bericht erstattet werden.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Streiknachklänge unter den christlichen Bergarbeitern. Unter der Spitzmarke „Was nun?" erklärt sein Organ „Der Bergknappe", die Bergarbeiter würden, sofern das Herrenhaus die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses akzeptiere, es mit dem Gesetz versuchen, die vielen demselben anhaftenden Mängel aber mit aller Deutlichkeit bloßstellen müssen. Den Kameraden zumuten zu wollen, sich gegenüber einem mangelhaften Gesetze passiv zu verhalten, wäre organisierter Arbeiter unwürdig. Insbesondere müsse darüber gewacht werden, wie die Oberbergämter der ihnen erneut zugewiesenen Aufgabe, „wo den Gesundheitszustand der Arbeiter ungünstig beeinflussende Betriebsverhältnisse vorliegen, die Dauer des Beginns und das Ende der Arbeitszeit festzusetzen", nachkommen. Auch die Wirksamkeit der Arbeiterausschüsse und die Handhabung des Strafwesens werde mit Argusaugen zu überwachen sein, damit schon innerhalb ganz kurzer Zeit festgestellt werden kann, wie dem „Geist des Gesetzes" Rechnung getragen werde. Von seiten des Gewerkvereins werde vermittels der Selbsthilfe ein wirksamer Bergarbeiterschutz organisiert werden. Je mangelhafter der Arbeiterschutz, umso notwendiger sei die Tätigkeit der Organisation. Durch Selbsthilfe müßte sie den gesetzgebenden Körperschaften Respekt und Achtung abringen. Die Zechenbesitzer müssen die Bergleute jederzeit zum Kampf gerüstet finden. Die in 14 Tagen stattfindende Generalversammlung des Gewerkvereins werde unter dieser Signatur tagen und sich jedenfalls ihrer Aufgabe gewachsen zeigen. Sodann erteilt „Der Bergknappe" der sozialdemokratischen Dortmunder „Arbeiterzeitung", welche die christlichen Bergleute zum Anschluß an die Sozialdemokratie als der einzigen wahren Arbeiterpartei eingeladen hatte, eine scharfe Absage. Die christlichen Bergleute verlangten von den politischen Parteien nicht allein die Vertretung ihrer materiellen, sondern auch ihrer idealen Interessen. Und zu letzterem sei die atheistische Sozialdemokratie völlig unfähig. Sagte doch selbst Bömelburg erst neulich auf dem Kölner Kongreß, sich zu den anwesenden christlichen Arbeiterführern wendend: „Uns trennen Weltanschauungen". Aber auch nach der materiellen Seite würden die christlichen Arbeiter bei der Sozialdemokratie nichts profitieren. Denn das Anwachsen der sozialdemokratischen Gefolgschaft durch den Uebertritt der organisierten christlichen Arbeiter würde nur den Zeitpunkt beschleunigen, an welchem man sämtliche Arbeiter zu staatsgefährlichen Sozialdemokraten stempeln könnte, und dann wäre der Augenblick gekommen, wo man das Koalitionsrecht, das Reichstagswahlrecht und andere Rechte den Arbeitern entziehen könnte. Mit einem Schlage könnte dann die Arbeiterbewegung um Jahrzehnte zurückgeworfen werden. „Der Bergknappe" empfiehlt einen anderen Weg: Die Arbeiter müßten sich mehr politisch betätigen in den bürgerlichen Parteien. Sie müßten dafür sorgen, daß tüchtige Kollegen aus ihren Reihen in alle gesetzgebenden Körperschaften gewählt werden, und wo man ihre Forderung abschlagen sollte, müßten sie sie selber zu erzwingen suchen. Mit dem Erstarken der christlich-nationalen Arbeiterbewegung seien übrigens diejenigen Parteien, die Stimmen von dem Arbeiterstand erwarteten, von selbst angewiesen, demselben auch eine seiner Stärke entsprechende Vertretung zuzusichern. Auf diesem Gebiete überall auf der Wacht zu sein, müßten sich die Kameraden beider Konfessionen viel mehr als seither angelegen sein lassen. Dann könnten die christlichen Arbeiter ihre materiellen Interessen wirksam vertreten, ohne deshalb, weil sie religiös gesinnt sind, sich von Sozialdemokraten als unvernünftige Menschen beschimpfen zu lassen.

Gewerkschaftskongresse werden in der Pfingstwoche vom alten Bergarbeiter- und vom Metallarbeiterverband, sowie von den Porzellanarbeitern abgehalten. Die Bergarbeiter tagen im Berliner Gewerkschaftshause, die Metallarbeiter in Leipzig. Die ersteren wollen sich vor allem mit der Stärkung ihres Verbandes durch Erhöhung der Beiträge, die letzteren mit der Neuregelung und dem Ausbau des Unterstützungswesens beschäftigen. Vom 13. bis 15. d. M. hat außerdem in Breslau die Delegiertenversammlung des Gesamtverbandes der evangelischen Arbeitervereine getagt, wobei u. a. über das Koalitionsrecht der Arbeiter und die ländliche Arbeiterfrage verhandelt wurde.

Streiks und Aussperrungen.

Der Generalausstand im Schneidergewerbe in Deutschland, dessen Beendigung wir in der letzten Nummer der „Soz. Praxis" bereits kurz anzeigten, hat unter folgenden Bedingungen seinen Abschluß gefunden:

„1. In Gießen wird der erhöhte Tarif der Arbeitgeber gewerbegerichtlich festgelegt, der hiermit mit folgenden drei Aenderungen seitens des Zentralvorstands des Allgemeinen Deutschen Arbeitgeberverbands für das Schneidergewerbe und des Zentralvorstands des Verbands der Schneider und Schneiderinnen anerkannt wird: a) für die Hose mehr 20 ₰ in der 2. Klasse; b) für die schwarze Weste mehr 20 ₰ in der 2. Klasse; c) für die Stunde 85 ₰. Bemerkungen: Bisher von einzelnen Firmen höher bezahlte Löhne werden ausnahmslos weiterbezahlt und festgelegt. 2. Der Verband der Schneider und Schneiderinnen hebt demgemäß den Streik in Gießen und sämtliche Solidaritätsstreiks auf; der Allgemeine Deutsche Arbeitgeberverband für das Schneidergewerbe beendigt die von ihm verfügten Aussperrungen gleichzeitig. Die beiderseitigen Reverse sind damit hinfällig. 3. Maßregelungen finden nicht statt. 4. Die Arbeit wird spätestens Mittwoch früh aufgenommen. 5 Mit Ausnahme abgereister Gehilfen sprechen die Gehilfen wieder bei der Firma vor, bei der sie vor der Bewegung beschäftigt waren.

Das für die Arbeiter günstige Ergebnis danken diese in erster Linie der Festigkeit ihrer Organisation. Der Versuch der Arbeitgeber, die Organisation durch die Aussperrung zu zertrümmern, ist völlig fehl geschlagen.

Der Ausstand in der bayerischen Metallindustrie, der, von München ausgehend (vergl. „Soziale Praxis" Sp. 919), nunmehr auch die beiden anderen Maschinenbauzentren Bayerns, Nürnberg und Augsburg, erfaßt hat, droht sich mehr und mehr zu einem gewaltigen Kampfe auszugestalten. Die Ursache des Kampfes liegt darin, daß über den Neuabschluß des am 1. Mai 1905 abgelaufenen Tarifs für Maschinenbauer in München eine Einigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern nicht erzielt wurde und deshalb in einer Anzahl von Münchener Maschinenfabriken die Arbeiter die Arbeit niederlegten. Darauf antwortete der „Verband bayerischer Metallindustrieller" zunächst in München mit der Aussperrung derjenigen Arbeiter, die die Unterzeichnung eines Reverses ablehnten, worin sie sich zum Austritt aus der Organisation verpflichteten. Nach den letzten Feststellungen wurden rund 2600 Arbeiter von der Aussperrung betroffen. Für den 15. Juni ist die vollständige Betriebseinstellung in allen dem Verband angehörigen Firmen der Maschinenfabrikation angekündigt worden, sofern nicht bis dahin überall die Arbeit in vollem Umfange wieder aufgenommen worden sei. In einem ausführlichen Rundschreiben an die Presse weist der Industriellenverband den Gedanken eines Tarifvertrags mit den längst widerlegten Einwendungen entschieden zurück: die tarifliche Bindung der Qualitätsexportindustrien bedeute ihren Ruin.

Die Direktion der Nürnberger Siemens-Schuckertwerke eröffnete dem Arbeiterausschuß, daß am 9. d. Mts. ein Anschlag erfolgen werde, wonach die Arbeiter aufgefordert werden, den Münchener Revers zu unterzeichnen. Sollte der fünfte Teil der Arbeiter den Revers unterzeichnen, so will die Firma diese Arbeiter weiter beschäftigen, im andern Falle würde der Betrieb vollständig eingestellt. In gleicher Weise würden die übrigen Mitglieder des Metallindustriellen-Verbandes, dem außerdem noch 26 größere Betriebe in Nürnberg angeschlossen sind, vorgehen. — Daß die Arbeiter ihre Lohn- und Arbeitsbedingungen vertragsmäßig festlegen wollen, ist erklärlich; weniger verständlich dagegen ist es, daß der Metallarbeiterverband ein gemeinsames Vorgehen mit den christlich organisierten Arbeitern schroff abgelehnt hat, so daß die christliche Organisation einen eigenen Tarif ausarbeiten und den Unternehmern unterbreiten mußte. Der Kampf der Unternehmer gilt weniger der Tarifbewegung, als dem sich immer mehr entwickelnden Metallarbeiterverband, der bereits über 200 000 Mitglieder zählt und in der Pfingstwoche in Leipzig seinen Verbandstag abhält. — Die Zahl der bei der Aussperrung in Frage kommenden Metallarbeiter wird auf 10 000 geschätzt.

Ein Generalstreik im Lübecker Baugewerbe ist seit Montag, den 5. Juni, im Gange. Die Maurer, Zimmerer und Bauarbeiter streiken wegen Tarifvertragsdifferenzen. Am 1. April d. J. lief der bestehende Tarif ab. Er sah für Maurer und Zimmerer bei neuneinhalbstündiger Arbeitszeit einen Stundenlohn von 57 ₰ vor. Gefordert wurde jetzt die neunstündige Arbeitszeit und 65 ₰

Stundenlohn. Dies lehnte der Innungsvorstand ab, ebenso den darauf von den Organisationen gemachten Vermittelungsvorschlag mit 62 ₰ Stundenlohn und 9½stündiger Arbeitszeit. Es kam sodann zu Verhandlungen, nach deren Verlauf die Lohnkommissionen, die Organisationsvorstände und die Gesellenausschüsse einen Staffeltarif in Vorschlag brachten. Danach sollten Maurer und Zimmerer vom 15. Juni 1905 ab 60 ₰ bei 9½stündiger Arbeitszeit, die Bauarbeiter 48 ₰ erhalten. Vom 1. April 1906 ab sollten Maurer und Zimmerer 62 ₰ bei 9½stündiger Arbeitszeit, Bauarbeiter 51 ₰ und endlich vom 1. April 1907 ab Maurer und Zimmerer 65 ₰ bei neunstündiger Arbeitszeit, Bauarbeiter 55 ₰ erhalten. Ferner wurde die Zulassung einer Organisationsvertretung zu den Verhandlungen gefordert. Die Innung erklärte sich bereit, vom 1. Januar ab die 9½stündige Arbeitszeit einzuführen, bei einer Verpflichtung für drei Jahre einen Stundenlohn von 60 ₰ zu zahlen und den Bauarbeitern eine Vertretung in Aussicht zu stellen. Daraufhin beschlossen die Arbeitnehmer die Arbeitsniederlegung. Gleichzeitig wurde die ursprüngliche Forderung: „65 ₰ Stundenlohn und neunstündige Arbeitszeit" wieder aufgestellt.

Boykotts. Der Boykott gegen die 25 Dresdener Zigarettenfabriken, welche ihren Arbeiterinnen das Koalitionsrecht rauben wollen, ist nunmehr von der Berliner Gewerkschaftskommission im Einverständnis mit den Vertrauenspersonen der sozialdemokratischen Partei Berlins verhängt worden. Hinzu kommt noch die Berliner Filiale der Firma Josetti in Dresden, deren Arbeiter und Arbeiterinnen aus Solidarität mit ihren Dresdener Kolleginnen die Arbeit einmütig niederlegten, ohne besondere Forderungen zu stellen. Die Kartonnagen-Fabrikantenverbände haben sich mit der Zigarettenindustrie solidarisch erklärt, so daß Kartonnagenarbeiter, die seither in Zigarettenfabriken beschäftigt waren, während des Streiks nicht beschäftigt werden dürfen. Die Gesamtzahl der an dem Generalstreik in Dresden allein beteiligten Arbeiter beträgt 2740, darunter 1824 Zigarettenarbeiterinnen. — Auch ein Barbierboykott in Berlin ist seitens der Berliner Gewerkschaftskommission durch folgende Entschließung anerkannt worden:

„Die Delegierten der Berliner Gewerkschaftskommission nehmen Kenntnis von dem Bericht über die Lohnbewegung im Barbier- und Friseurgewerbe. Sie erkennen an, daß die Lage der Gehilfen traurig und daher auch aufbesserungsbedürftig ist. Die Delegierten verpflichten sich, in ihren Gewerkschaften dahin zu wirken, daß die Mitglieder prüfen, ob der sie barbierende Gehilfe organisiert und ob dessen Arbeitgeber die Forderungen anerkannt hat. Sollte das nicht der Fall sein, so ist das Geschäft zu meiden, und sind nur Geschäfte in Anspruch zu nehmen, wo die Forderungen anerkannt sind."

Auf die eingereichten Forderungen der Gehilfen sollen teilweise unflätige Antworten eingelaufen sein. — Am Freitag, den 9. Juni fanden Einigungsverhandlungen vor dem Berliner Gewerbegericht zwischen der Freien Vereinigung selbständiger Barbiere und dem Zentralverband sowie den lokalorganisierten Barbiergehilfen statt, die zu einem Vergleichsvorschlag führten, über den in der nächsten Woche von beiden Gruppen Beschluß gefaßt werden wird. Die Innungen der Barbiermeister verhalten sich freilich nach wie vor gänzlich ablehnend. Die „Freie Vereinigung" umfaßt nur 250 Meister.

Zu der Bauarbeiteraussperrung im rheinisch-westfälischen Baugewerbe veröffentlicht der Zentralverband christlicher Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter Deutschlands einen Aufruf an die christlichen Arbeiter und ihre Freunde im rheinisch-westfälischen Industriebezirk, in dem mitgeteilt wird, daß von den 20 000 Bauarbeitern, welche am dritten Pfingstfeiertage auf das Straßenpflaster geworfen würden (die Kündigung ist bereits erfolgt), gut die Hälfte dem Zentralverbande christlicher Bauhandwerker und Bauhilfsarbeiter angehören, und in dem um finanzielle Unterstützung gebeten wird. Der Aufruf bezeichnet die Aussperrung als „frivol", da sie nur erfolgt sei, weil einige frei organisierte Zimmerer in Dortmund wegen Lohnforderungen in den Ausstand getreten seien und die Maurer des Sonnabends um 6 Uhr Feierabend machen, also von einem von fast sämtlichen Dortmunder Unternehmern anerkannten Recht der Arbeiter Gebrauch machen wollen. In Wirklichkeit richte sich aber der Kampf lediglich gegen die Organisation der Bauarbeiter und die durch sie errungenen Tarifverträge.

Wohlfahrtseinrichtungen.

XIV. Konferenz der Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen.

Im rheinisch-westfälischen Industrierevier, in Hagen i. W., hielt am Montag und Dienstag, den 5. und 6. Juni, die Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen (Sitz Berlin) ihre diesjährige Konferenz, die 14. seit ihrem Bestehen, unter dem Vorsitz des Staatsministers z. D. Hentig und unter Beteiligung von Vertretern zahlreicher Reichsämter und bundesstaatlicher Ministerien, Versicherungsanstalten, Handels- und Landwirtschaftskammern wie gemeinnütziger Vereine ab. Als Vertreter des preußischen Handelsministers war Unterstaatssekretär Dr. Lohmann erschienen. Bürgermeister Cuno begrüßte die Erschienenen im Namen der Stadt. Am vorhergehenden Sonntag hatte sich etwa die Hälfte der Teilnehmer in Essen zusammengefunden, um die Wohlfahrtseinrichtungen der Firma Friedrich Krupp, Aktiengesellschaft, insbesondere die Arbeiterwohnhäuser zu besichtigen.

Die Verhandlungen beschränkten sich auf zwei Gegenstände und boten so Gelegenheit, diese in wirklich fördernder Vollständigkeit von allen Seiten zu beleuchten. Den ersten Tag nahm die Besprechung des Themas ein:

Die Belehrung der Arbeiter über die Giftgefahren in gewerblichen Betrieben,

zu dem Vorberichte von den Hauptreferenten Proff. Dr. K. B. Lehmann-Würzburg und Dr. L. Lewin-Berlin erstattet waren. Der erstere suchte in seinem einleitenden Vortrage die Frage „Was sind und wie wirken die wichtigsten Fabrikgifte, und was ist bisher zu ihrer Bekämpfung geschehen?" zu beantworten. Als Fabrikgifte definierte er alle diejenigen Stoffe, welche die Gesundheit des Fabrikarbeiters, der mit ihnen umgeht, auf chemischem Wege bedrohen. Die Schwierigkeit, manche Substanzen als Fabrikgifte zu erkennen, beruhe namentlich darauf, daß manche Menschen gegen Gifte auffallend widerstandsfähig, andere auffallend empfindlich seien, daß keine Krankheit nur durch ein bestimmtes Gift, sondern daneben fast stets auch auf anderem Wege entstehen könne, und endlich sei sehr häufig in den Fabriken, namentlich der chemischen Industrie, Gelegenheit zur Einwirkung mehrerer Gifte nebeneinander geboten, unter denen nicht immer leicht das im gegebenen Fall schädigende herauszufinden sei, besonders wenn es sich um die sehr langsame Wirkung kleiner Dosen handele. Bei den Aufnahmewegen der Gifte habe man bisher fast ausschließlich den Mund bezw. den Verdauungsapparat und die Atmung berücksichtigt. Seine Versuche bewiesen schlagend, daß eine große Reihe organischer Gifte, namentlich Anilin und Nitrokörper von der unverletzten Haut des Tieres und jedenfalls des Menschen unter Ausschluß jedes andern Aufnahmeweges, aufgesaugt würden und zu schweren Vergiftungen führten. Mit Hilfe großer Tabellen gab der Vortragende einen Ueberblick über die Fabrikgifte.

Zur Verminderung der Giftgefahr haben die Gesetzgeber, der Fabrikbesitzer wie die Gründung pharmakologischer Institute an den deutschen Universitäten wie das Reichsgesundheitsamt beigetragen. An der Fabrikinspektion, die sehr segensreich wirke, müßten Aerzte beteiligt werden. Die Leistungen der Unternehmer zur Verminderung der Giftgefahr seien zum Teil als hervorragend zu bezeichnen, ließen aber zum Teil noch ein volles Verständnis ihrer Pflicht vermissen. Wertvolle Maßnahmen seien Verbesserung der technischen Einrichtung zur Abführung von Staub und Dämpfen, Ersatz von Menschenarbeit durch Maschinenarbeit, die Einrichtung von Bädern, von obligatorischem Kleiderwechsel, endlich in weiterem Sinne die Gründung von Arbeiterwohnungen, Arbeiterküchen, Speisesälen und allen sonstigen Wohlfahrtseinrichtungen. Den Fabrikärzten sei es aus naheliegenden Gründen leider nicht immer möglich, ihre richtigen Erfahrungen zu verwerten.

Professor L. Lewin-Berlin legte dar, wie die deutsche chemische Industrie, die größte und technisch vorbildlichste der Welt, mit ihren zahllosen Nebenzweigen nur bei einer ausreichenden Zahl gesunder Arbeiter gedeihen könne, wie zugleich aber das Staatsinteresse ebensowohl wie das allgemeine menschliche Billigkeitsgefühl fordere, daß der Arbeiter durch seine Beschäftigung nicht weiter körperlich in Anspruch genommen werde, als es die Arbeitsleistung, d. h. die tägliche Abnutzung seiner Körperkraft und die bei allen Arbeitern möglichen, zum Teil unvermeidlichen, wechselnden Einflüsse von Luft und Wärme erforderlich machten. Die bisherigen hygienischen Maßnahmen des Staates, wie Festlegung der Arbeitszeiten in besonders gefährlichen Giftbetrieben, seien nur ein Tropfen auf einen heißen Stein. Um so dringender sei die Pflicht des Helfens, als ein Giftarbeiter, wenn er durch eine größere oder kleinere Zahl von Einzelvergiftungen, also Einzelunfällen, die sich auf Wochen, Monate oder Jahre verteilten, Einbuße an Arbeitskraft erlitten habe oder arbeitsunfähig geworden sei, nicht einmal das Aequivalent erhalte, was einem durch einen Unfall in die gleiche Lage gebrachten Arbeiter zuteil werde. Immer wieder sei auf dieses Stück sozialer Ungerechtigkeit hinzuweisen, bis ein Weg zur Abhilfe be-

schritten sei. Ein größerer Stamm Wissender müsse geschaffen werden durch Belehrung der Fabrikinspektoren, Fabrikanten, Arbeiter usw. in der Volks-, Fortbildungs- und Fachschule, durch Flugblätter in volkstümlicher Form usw.

Der Fabrikdirektor Prof. Dr. Lepsius-Griesheim forderte nach Schilderung der verschiedenen Betriebsarten und -stätten ein Verbot der Heimarbeit mit Giften, Abschaffung der Frauen- und Kinderarbeit in solchen Betrieben, Verbesserung der Einrichtung in Kleinbetrieben. Bei dem rapiden Fortschreiten der chemischen Industrie kämen Ueberraschungen vor, er nenne z. B. die Chlorakne. Von Vorbeugungsmaßregeln seien besonders folgende zu empfehlen: Pflege der Sauberkeit im Betriebe und der Reinlichkeit bei den Arbeitern durch Einrichtung reichlicher und bequemer Wasch- und Badegelegenheiten, Stellung von Arbeits- und Unterkleidern, Verkürzung der Arbeitszeit, Fürsorge für gute Ernährung der Arbeiter, durch Menagen usw. Wesentlich sei die ärztliche Ueberwachung; es genüge nicht, die Neueintretenden zu untersuchen, sondern es müßte in bestimmten Zeiträumen, etwa monatlich oder wöchentlich, in gefährlichen Betrieben sogar täglich, eine ärztliche Kontrolle Platz greifen. Die Organe der Gewerbeaufsicht und der Berufsgenossenschaften müßten helfend eingreifen, deren Zusammenarbeiten mit den Fabrikleitern außerordentlich wertvoll und dankenswert sei. Nur müsse namentlich den Gewerbeaufsichtsbeamten durch Vermehrung der Stellen mehr Muße gegeben werden, sich noch eingehender mit den hygienischen und toxikologischen Aufgaben zu beschäftigen. Von Belehrungen durch Merkblätter usw. verspreche er sich keinen großen Erfolg, da gedruckte Bestimmungen auf die Arbeiter meist wenig einwirkten; bewährt habe sich dagegen die Methode, daß Aufseher die wichtigen Vorschriften, die für sie in ein besonderes Buch eingetragen sind, an jedem Löhnungstage vorläsen; die Arbeiter hätten dies durch Unterschrift zu bestätigen. Daraufhin sei man in der Lage, bei Nichtbeachtung mit Verwarnungen und gelinden Strafen vorzugehen. Im Anschluß an das Kaiserliche Gesundheitsamt sei ein Institut für experimentelle Fabrikhygiene mit Kursen für die Gewerbeaufsichtsbeamten zu schaffen.

Dr. H. Roeßler-Frankfurt a. M. verlangte Belehrung der Arbeiter durch ihre — besonders unterrichteten — Kameraden, durch Arbeiter-Ausschüsse und -Organisationen. In der Fabrik der „Deutschen Gold- und Silber-Scheideanstalt" in Frankfurt a. M. habe der Arbeiterausschuß in Uebereinstimmung mit der Fabrikleitung die Belehrung übernommen. Die Weißbinder in Frankfurt ließen sich durch ihre Vertrauensmänner solche Kurse veranstalten. Dr. F. Blum-Frankfurt a. M. gab Ratschläge, unter welchen Voraussetzungen und wie der Fabrik- bezw. Kassenarzt wirksam den Folgen der gewerblichen Vergiftung Abbruch tun könne. Regierungs- und Gewerberat Oppermann-Arnsberg stellte fest, daß leider die Belehrung dieser Arbeiter deshalb weniger erfolgreich sei, weil in vielen Giftbetrieben, die ungelernte Arbeiter beschäftigen könnten, keine ständige Arbeiterschaft vorhanden sei. Der Gewerbeaufsichtsbeamte könne durch sorgfältige Revision der gefährlichen Betriebe, durch Förderung der Gewerbehygiene und Anregung der Arbeiter zur persönlichen Hygiene und direkte Belehrung nützen, er müsse nötigenfalls die Arbeiter zur Befolgung von Schutzvorschriften zwingen können. Dem Rechtsgefühl werde es sicher nicht widersprechen, wenn dem Gewerbeaufsichtsbeamten die Befugnis zuerkannt werde, daß er neben dem Arbeitgeber auch dem Arbeitnehmer Strafen androhen könne, wenn er Schutzvorschriften leichtfertig unbefolgt lasse. Die Gewerbeaufsichtsbeamten müßten Gelegenheit nehmen, in Arbeiterversammlungen belehrende Vorträge zu halten. Da derartige Veranstaltungen nur dann zustande kämen, wenn die Arbeiter in Fachvereinen zusammengeschlossen würden, so sei es erwünscht, derartigen fachlichen Vereinigungen unter den Giftarbeitern jede nur mögliche Förderung zuteil werden zu lassen.

Die Mitwirkung der Medizinalbehörde beim Schutze der Arbeiter in Giftbetrieben, so führte Geh. Medizinal- und Reg.-Rat Dr. Roth-Potsdam aus, komme bei der Feststellung der Größe der Gefahr und ihrer Verhütung in Frage. Die Untersuchung der gesundheitsgefährlichen Betriebe müßte von der Fabrikleitung unabhängigen Aerzten übertragen werden.

Bei der Errichtung genehmigungspflichtiger gewerblicher Anlagen empfehle es sich, nach dem Vorgang im Potsdamer Bezirk im Genehmigungsverfahren die Bedingung zu stellen, daß der Unternehmer in bestimmten Zwischenräumen eine Uebersicht der stattgehabten Erkrankungen und Todesfälle unter der Arbeiterschaft nach einem zu vereinbarenden Schema dem Medizinalbeamten einreiche. In allen Krankenanstalten, öffentlichen wie privaten, müsse den Berufskrankheiten und speziell den Erkrankungen in Giftbetrieben größere Aufmerksamkeit als bisher zugewandt werden. — Im Genehmigungsverfahren sei durch strenge Konzessionsbedingungen darauf hinzuwirken, daß Giftstoffe von den Arbeitern ferngehalten und weitgehende Maßnahmen des persönlichen Arbeiterschutzes, des Betriebs- und Verwendungsschutzes getroffen werden. Zu irgend gefährlichen Verrichtungen dürften Gelegenheitsarbeiter nicht zugelassen werden. Die Arbeiter müßten vor ihrer Einstellung darauf ärztlich untersucht werden, ob ihre Schutzapparate, insbesondere Sinnesorgane und Nervensystem, Muskelsystem mit Einschluß des Herzens, Filtertätigkeit der Nase, Flimmerepithel der Schleimhäute, schützende Hornschicht des Epidermas normal funktionierten. Hieraus ergebe sich die Einrichtung eines regelmäßigen Arbeitswechsels und die Heranziehung eines festen mit den Gefahren des Betriebes vertrauten Arbeiterstammes. Diese Untersuchungen seien mit entsprechenden Belehrungen der Arbeiter zu verbinden. Außer den auf gegenseitiges Ersuchen stattfindenden gemeinschaftlichen Besichtigungen der gewerblichen Anlagen durch den Medizinal- und Gewerbe-Aufsichtsbeamten ist zu fordern, daß alle Giftbetriebe mindestens einmal jährlich von dem Medizinalbeamten in Gemeinschaft mit dem Gewerbeaufsichtsbeamten besichtigt würden.

Die erste Hilfe müsse besser organisiert werden, desgleichen beim Auftreten spezifischer Erkrankungen in nicht genehmigungspflichtigen Anlagen wie in Heimbetrieben habe der Medizinalbeamte bei der zuständigen Polizeibehörde den Erlaß entsprechender polizeilicher Verfügungen gemäß § 120 der Gewerbeordnung anzuregen. Endlich empfehle sich die Errichtung besonderer Heilanstalten und Genesungsheime für die in gefährlichen, namentlich in Giftbetrieben beschäftigten Arbeiter, an deren Errichtung neben den Unternehmern und Krankenkassen vor allem die Invalidenversicherungs-Anstalten und die Berufsgenossenschaften zu beteiligen wären, in allen größeren Krankenanstalten die Einrichtung besonderer Stationen für gewerbliche Erkrankungen, sowie die Schaffung besonderer Lehrstühle und Arbeitsstätten für praktische Gewerbehygiene und Gewerbekrankheiten an den Hochschulen, an denen die Erfahrungen der Fabrikärzte, der Kassenärzte, der Soziologen, der Medizinal- und Gewerbeaufsichtsbeamten zu sammeln, zu ergänzen und nutzbar zu machen sein würden.

Landesrat Schmalfuß-Hannover begrüßte es mit Freuden, daß das Reichs-Versicherungsamt vor einigen Tagen erklärt habe, in eine Revision der Vorschriften über Führung der Statistik der Versicherungsanstalten einzutreten, u. a. um diese Giftkrankheiten besser zu erfassen. Die Anstalten selbst könnten sich auf dem zur Verhandlung stehenden Gebiete kaum befriedigend betätigen; was sie durch Belehrung erreichen könnten, würden sie gewiß tun.

Was die verschiedenen Schulen durch Belehrung, Besichtigung der Betriebe, Werkstättenunterricht und eine besondere Lebenskunde hier leisten können, setzte Stadtschulinspektor Schmid-München auseinander, auf das Vorbild Münchens verweisend.

Ueber die Frage, was die Presse zur Belehrung der Arbeiter über die Gefahren der gewerblichen Gifte beitragen könne, sprach Prof. Dr. E. Francke-Berlin. Indem er auf die Tatsache hinwies, daß heutzutage die Zeitung das universalste Verbreitungsmittel des gedruckten Wortes ist, empfahl er, systematisch die namentlich von Arbeitern gelesenen Blätter zur Mitarbeit heranzuziehen. Bereitwilligkeit, hier mitzutun, sei bei der gewerkschaftlichen Presse in hohem Maße vorhanden. Doch sei es unerläßlich, den Redaktionen das nötige Material zur Belehrung, Aufklärung und Warnung der Arbeiter in passender, einwandsfreier Gestalt zu übermitteln, damit diese schwierigen Dinge nicht mit Uebertreibung, Unwissenheit, Oberflächlichkeit behandelt werden. Darum empfehle es sich, in einer Zentrale mit Hilfe wissenschaftlich und technisch gebildeter Kräfte das Material über gewerbliche Giftgefahren in umfassender Weise zu sammeln, zu sichten und zu verarbeiten, und ebenfalls von hier aus den Zeitungen in druckfertiger Form zugänglich zu machen, wobei neben der allgemeinen Belehrung auch eine Spezialisierung nach einzelnen Gewerben in der betreffenden Fachpresse stattfinden müsse. Vor allem müßten die Arbeiter immer wieder darauf hingewiesen werden, daß alle Maßregeln gegen die Giftgefahr fruchtlos sind, wenn sie nicht auf ihren eigenen Selbstschutz bedacht sind.

Am Montag nachmittag versammelten sich die Teilnehmer an der Konferenz in den Räumen des Folkwang-Museums zur Besichtigung der Ausstellung von Photographien, Zeichnungen und Modellen architektonisch mustergültiger Arbeiter-Wohnhäuser. Im Anschluß hieran hielt Herr Karl Ernst Osthaus, der Begründer des Folkwang, einen Vortrag über das Museum und seine Wirk-

samkeit zur Hebung der künstlerischen Kultur. Es war die Einleitung zu den Verhandlungen des zweiten Tages:

Die Gestaltung des Arbeiterwohnhauses.

Die erzieherische Bedeutung des Hauses wies K. E. Osthaus an dem engen Zusammenhang auf, den in allen großen Kulturepochen die Monumentalbauten mit den Wohnhäusern gehabt hätten. Der Stil dokumentiere das Verwachsen des Menschen mit der Scholle. Klima, Material, daraus sich ergebende technische Rücksichten und Verzierungsweisen, Formation des Bodens, ja selbst der unmerklich wirkende Stimmungswert der Landschaft wirkten mit zwingender Gewalt auf die Gestaltung der Formen ein. Das englische Volk sei das einzige unter den Völkern des modernen Europa, das sich zu einer häuslichen Kultur durchgerungen habe. Hier seien die repräsentativen Bedürfnisse, die bei uns eine so große Rolle spielen, den Rücksichten der Gesundheit und Zweckmäßigkeit gänzlich gewichen. Hier liege die erzieherische Bedeutung des Hauses. „Was sich zu Hause glücklich fühlt, das bleibt zu Hause," heiße ein englisches Sprichwort. Auch wirke die gesunde Gesetzmäßigkeit des Aeußeren auf den Geist zurück und halte ihn in den Banden einer ruhigen, ungekünstelten Tradition.

In dieser Zweckdienlichkeit liege das Schöne, Künstlerische, das wir erstreben sollten. Henry van de Veldes Begriffe von der zweckmäßigen Schönheit deckten sich, wie Redner an mehreren Aussprüchen Goethes und Schillers zeigt, vollkommen mit der Auffassung früherer Zeiten. Besonders sei auch die griechische Erziehung zur Schönheit, wie Aussprüche Platos bestätigen, auf die Ueberzeugung gebaut gewesen, daß die Liebe zum Schönen die sicherste Grundlage einer edlen Gesinnung sei. Wer sich heute über Japans Siege wundere, beachte nicht, daß dieses Land unter allen Völkern der Welt die höchste ästhetische Kultur sein eigen nenne, und die auf ihr beruhende leidenschaftliche Liebe zur Heimat dort wie stets die Mutter großer Taten sei. Der hohe, sittliche Mut sei nur eine Blüte echter Lebenskultur. Unseres Lebens ethische und ästhetische Seite habe im selben Maße gelitten, wie seine wirtschaftliche und politische sich expansierte. Die Neuschöpfung des deutschen Hauses allein könne diesen Ausgleich bewirken.

Die „Entwicklung des künstlerischen Gedankens im Wohnhausbau" behandelte Dr. Ing. Muthesius-Berlin. In England sei das alte Vorurteil, daß geschmackvoll zu bauen mehr Geld koste als geschmacklos, schon in den siebziger Jahren gebrochen durch die Errichtung der Kolonie kleiner Bürgerhäuser Bedford Park bei London, welche von dem hervorragendsten Architekten Englands, Norman Shaw erbaut wurde. Die Kolonie von 60—80 Häusern enthalte bei harmonischer und abwechselungsreicher Wirkung nur neun Häusertypen. Zwanzig Jahre danach sei das Fabrikdorf Port Sunlight bei Liverpool unter Mitwirkung der ersten Architekten des Landes errichtet, der Ausgangspunkt für die künstlerische Entwickelung des Arbeiterwohnhausbaues. In Deutschland werde es trotz guter Anfänge von Einzelkünstlern erst bei einer Umwandlung der Ausbildung des architektonischen Nachwuchses besser werden.

Ob eine solche bessere architektonische Ausgestaltung nötig und wirtschaftlich möglich sei, untersuchte Direktor Dr. Brandts-Düsseldorf, besonders betonend, daß es sich hier nicht bloß um die äußere Erscheinung, sondern um die gesamte innere Durchbildung der Arbeiterhäuser handele, und voraussetzend, daß die heutigen Mieten, von Ausnahmen abgesehen, das Höchstmaß der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bewohner darstellten. Die Wohnungsproduktion in den Städten sei heute vorwiegend Spekulationsunternehmen und zwar Kleinbetrieb. Denke man sich nämlich — wie der Redner an einer Reihe von Beispielen zeigte — den Fall, daß die von einzelnen Bauvereinen unter Zuziehung vortrefflicher Architekten erbauten Häuser zu denselben tatsächlichen Herstellungskosten wie bei einer nach den üblichen rein wirtschaftlichen Grundsätzen arbeitenden Erwerbsgesellschaft errichtet wären, so zeige sich, daß diese Gesellschaft bei sorgfältiger Verwaltung und bei Annahme der ortsüblichen Mieten eine ausgezeichnete Verzinsung ihres Kapitals aus den Objekten erzielen könne; daß also eine schöne und sinngemäße architektonische Durchbildung der Arbeiterhäuser schon unter den gewöhnlichen wirtschaftlichen Verhältnissen einer ausgezeichneten Rentabilität der Anlage durchaus nicht im Wege stehe. — Im übrigen sei nach anderen bekannt gewordenen Rentabilitätsziffern aus gut geleitetem gewerbsmäßigen Hausbesitze eine Abnahme des Anreizes zum Bauen auch für den Fall nicht zu befürchten, daß der Bauherr seinerseits einen mäßigen Teil eines doch etwa erwachsenden Mehraufwandes tragen müsse. Die Konkurrenz der Bauvereine müsse die Privat-Unternehmer treiben. In großen Orten sei mit Rücksicht darauf die Gründung größerer Erwerbsgesellschaften zum Bau und Vermieten dringend zu empfehlen. In kleinen Orten herrsche noch vielfach der Eigenbau, den man nach Art der Baubureaus der Bauvereine fördern könne. In der Rheinprovinz sei geplant, gemeinsam mit der technischen Hochschule zu Aachen Fortbildungskurse für Baugewerbetreibende und Kleinwohnungsarchitekten einzurichten, deren fähigste Schüler dann später bei Bedarf empfohlen würden, und außerdem durch entsprechende Vorträge auch in den gemeinnützigen Bauvereinen weiter erzieherisch auf weitere Kreise einzuwirken.

Prof. Schultze-Naumburg (Saaleck bei Kösen) wies im Gegensatz zum Kasernenbau der Arbeiterhäuser als **Vorbild** für diese auf das **Bauernhaus** hin, an Lichtbildern dartuend, wie man das Schöne und Zweckmäßige in der Vergangenheit der heimischen Bauweise mit den modernen Bedürfnissen verbinden könne. Redner schloß mit dem Satze: „Erst wenn wir die Methode des natürlichen Wachstums wieder gefunden haben werden, ist Hoffnung vorhanden, daß das Bild unseres Landes wieder ein harmonisches wird."

Architekt R. Riemerschmid-München-Pasing führte über Grundriß und Außenbau, Innenausbau und Einrichtung aus, daß unsere, leidenschaftlich nach Unabhängigkeit strebende Zeit in der Erstellung von Arbeiterwohnhäusern nur dann ein gesundes, dauerndes Unternehmen sehen werde, wenn es imstande sei, sich selbst zu erhalten, mit anderen Worten: wenn die Wohnung, um eine Durchschnittszahl zu nennen, etwa 5000 *M.* koste, so könne hier die künstlerische Frage nicht unabhängig von der wirtschaftlichen gelöst werden. Nur darum wird sichs handeln können, dem Wesentlichen, dem Unentbehrlichen seine zweckmäßigste, schlichteste, erfreulichste Form zu geben. Erbauer und Bewohner der Häuser mögen erst noch lernen, daß strenge, vom Lineal und Winkelmaß erzeugte Regelmäßigkeit durchaus bei anspruchslosen Arbeiten recht unsachlich sei, und das einfache Augenmaß, die fühlende Hand an die Stelle der Langweile kleine Reize setzen könne, wo auch der geringste schmückende Aufwand sich verbiete.

Ueber die Gestaltung von Arbeiterkolonien sprach Geh. Reg.-Rat Prof. Dr.-Ing. Henrici, eine allgemeine Norm dafür ablehnend. **Ortschaftskolonien** müßten jeder Familie tunlichst ein eigenes Heim bieten. Die dabei mitsprechenden Faktoren führten zu einer natürlichen Gliederung der Anlage, in deren Kern die öffentlichen Gebäude und die Etagenhäuser zu einem Gebilde städtischen Charakters, mit mehr oder weniger geschlossenen Straßen- und Platzbildern zu vereinigen sind, während die übrigen Teile der Kolonie in ländlichem Charakter sich diesem Kern anzuschließen haben. Aber auch mit sinnvollster Einrichtung und Ausgestaltung solcher Arbeiterkolonien werden die Nachteile und Gefahren nicht beseitigt, die die Zusammenfügung und Absonderung einer großen Zahl von Menschen ein und derselben Gesellschaftsklasse mit sich bringen. Alle fortschrittlichen Bestrebungen müssen deshalb auf die Abwendung oder Abmilderung dieser Nachteile und Gefahren gerichtet sein. Diese Erkenntnis müsse dazu führen, in solchen Arbeiterkolonien auch mit dem Betriebe nicht zusammenhängenden Leuten und Handwerkern, Krämern usw. Wohnung zu verstatten, die Kolonieverwaltung von der Betriebsverwaltung zu sondern und ein selbständig funktionierendes Wohnungsamt einzusetzen oder das Vermietungsgeschäft unter festen Bedingungen einer Gesellschaft zu übertragen. Unter Hinweis auf eine in Plänen und Ansichten zur Anschauung gebrachte Studie zu einer etwa 1000 Familien umfassenden Arbeiterkolonie des Steinkohlenbergwerks Kunrow in Oberschlesien entwickelte der Vortragende seine Ansichten über die weitere bauliche Ausgestaltung solcher Anlage. Er verlangt, daß in jedem Punkte Sachlichkeit und Wirtschaftlichkeit leitend sein müssen, ferner, daß die Fahrstraßen und nicht zu befahrenden Wohnstraßen getrennt werden, schon damit sie zu ungestörten Kinderspielplätzen werden.

Der Gartenbaudirektor Encke-Cöln empfahl, bei der Neuanlage von Kolonien den bestehenden Bodenbestand an Bäumen, Sträuchern usw. nicht einfach auszuroden, sondern zu Neuanlagen zu berücksichtigen. Bei der Einrichtung der Gärten sei die Zweckmäßigkeit der oberste Grundsatz. Wo es möglich sei, sei auf einzelne schöne, gemütliche Punkte Rücksicht zu nehmen. Von der Einfriedigung durch Draht oder Eisenteile riet er ab, empfahl dagegen Holzgitter oder Hecken. Baumalleen seien zweckmäßig nicht anzulegen, sondern es seien bei etwa vorhandenen Vorgärten einzelne Bäume, die nicht zu starkes Laub und zu starke Krone hätten, wie Akazien, Goldregen usw. zu pflanzen.

Eingehende Erörterungen knüpften sich an die Berichte. Am Nachmittag wurden die vom Fabrikanten Springmann erbauten Arbeiter-Wohnhäuser besichtigt.

Soziale Medizin und Hygiene.

Einrichtung von Säuglingsfürsorgestellen in Charlottenburg. Zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit hat die eingesetzte gemischte Deputation in Charlottenburg die Einrichtung von Säuglings-Fürsorgestellen vorgeschlagen, deren Aufgabe die ärztliche Beratung von Müttern und Pflegemüttern der jedesmal vorzustellenden Säuglinge und — zunächst für die Sommermonate — die Abgabe pasteurisierter Milch unter ständiger ärztlicher Kontrolle zu einem mäßigen, unter den Selbstkosten bleibenden Preise, bei Bedürfnis unentgeltlich, sein soll. Um die Ansammlung einer großen Anzahl Säuglinge an einer Stelle und die dadurch gegebene Gefahr einer Uebertragung von Krankheiten zu vermindern, zugleich aber auch wegen der großen räumlichen Ausdehnung von Charlottenburg erachtete die Deputation die Einrichtung mehrerer solcher Fürsorgestellen, zunächst vier, für erforderlich. Die Deputation hat der Heranziehung einzelner, auf dem Gebiet der Fürsorge bereits bewährter Vereine unter Uebernahme der Kosten auf die Stadt den Vorzug vor der städtischen Regie gegeben, einmal um jede Möglichkeit des Gedankens beim Publikum auszuschließen, es könne sich um eine Art Armenunterstützung handeln, sodann aber, weil es in zahlreichen Fällen der weiteren Belehrung und Ueberwachung der Pflege der Säuglinge in der Häuslichkeit bedarf und gerade hierzu die ehrenamtlichen Kräfte, die den Vereinen zur Verfügung stehen, ganz besonders geeignet und nahezu unentbehrlich erschienen. Von einer besonderen Beschlußfassung über die Errichtung eines Säuglings- und Wöchnerinnenheims sah die Deputation ab, da auf Grund eines Gemeindebeschlusses in Kürze im alten Krankenhause eine solche Anstalt ins Leben treten wird. Der Magistrat ist dem Beschlusse beigetreten und hat sich mit dem Vaterländischen Frauenverein, der schon im vorigen Jahre auf eigene Rechnung im kleinen einen Versuch mit der Ausgabe pasteurisierter Milch für Säuglinge unter ärztlicher Kontrolle mit gutem Erfolge gemacht hat, und dem Elisabeth-Frauenverein wegen Uebernahme des Betriebes der Fürsorgestellen in Verbindung gesetzt, beide Vereine haben sich unter der Voraussetzung, daß die Stadt für die entstehenden Kosten die Garantie übernimmt, zur Uebernahme der Arbeiten bereit erklärt. Das Stadtgebiet soll in vier Bezirke eingeteilt werden, in deren jedem eine Fürsorgestelle errichtet wird. Jeder der beiden Vereine übernimmt den Betrieb zweier Fürsorgestellen, jede Fürsorgestelle wird der Leitung eines erfahrenen Kinderarztes unterstellt und das ganze Jahr hindurch etwa zweimal wöchentlich unentgeltliche Sprechstunden für Mütter und Pflegemütter abgehalten, in denen die Säuglinge jedesmal vorzustellen sind. Zu seiner Unterstützung steht jedem Arzt eine besoldete Schwester zur Seite, und zwar soll versuchsweise je eine Schwester den Dienst in zwei Fürsorgestellen versehen. Die Ausgabe von Milch soll zunächst auf die Sommermonate beschränkt bleiben. Die Milch soll in Halbliterflaschen pasteurisiert zu 8 ₰ für den halben Liter (3 ₰ unter dem Selbstkostenpreis), an Unbemittelte auf Vorschlag der Armenkommissions-Vorsteher unter weiterer Ermäßigung event. ganz unentgeltlich, abgegeben werden. Voraussetzung für den Bezug von Milch ist die wöchentliche Vorstellung des Säuglings, der sie erhalten soll, in der Sprechstunde. Für einzelne besonders schwächliche Kinder oder wenn es die häuslichen Verhältnisse erfordern, bleibt vorbehalten, die Milch gleich in trinkfertigen Portionen herzustellen und abzugeben. Wo es notwendig erscheint, sollen die Schwestern und die von den Vereinen heranzuziehenden ehrenamtlichen Kräfte Hausbesuche abstatten. Die Kosten belaufen sich für dies Jahr auf 10 800 *M.* Die Stadtverordneten stimmten am 7. Juni der Vorlage zu. Die Errichtung eines Mutterheims wurde in derselben Sitzung angekündigt.

Untersuchungen über die Ursachen der Säuglingssterblichkeit hat Dr. Rigris an der Kinderklinik der Universität Graz angestellt. Nach der „Wiener Klin. Wochenschr." ist Dr. Rigris dabei zu dem Schluß gekommen, daß auch in den ärmeren Kreisen seines Untersuchungsgebietes der Brauch der natürlichen Säuglingsernährung jetzt nur etwa von einem Drittel der Frauen (!) geübt wird und in weiterer Abnahme begriffen ist, und daß ferner unter den Ursachen dafür die mangelnde körperliche Fähigkeit eine nur sehr geringe Rolle spielt. Gleichgültigkeit, Unkenntnis und schlechte Beratung auf der einen Seite, wirtschaftliches Elend auf der andern seien eigentlich dafür verantwortlich zu machen, daß die Mütter sich der vornehmsten Naturpflicht gegen ihre Kleinen entziehen. Die Ansicht, daß die Fähigkeit zur natürlichen Ernährung bei unseren Frauen im Erlöschen ist, sei durchaus falsch und müsse von den Aerzten nach Möglichkeit bekämpft werden.

Kurse über Säuglingspflege sind vom Zweigverein Berlin des Vaterländischen Frauenvereins zum ersten Male in diesem Jahre in 5 der dem Verein gehörigen Haushaltungsschulen abgehalten worden und haben sich reger Beteiligung erfreut. Der nächste Kursus beginnt am 15. Juni 1905. Meldungen im Bureau des Vaterländischen Frauenvereins, S.W. 11, Dessauerstraße 14.

Wohnungswesen.

Eine Aufbesserung der Wohnungsgeldzuschüsse für die staatlichen Unterbeamten ist bekanntlich für den 1. April 1906 in Aussicht genommen. Es haben zu dem Zwecke kürzlich zwischen den beteiligten Ressorts vorbereitende kommissarische Beratungen stattgefunden, bei denen zur Gewinnung einer Grundlage für die künftige Bemessung der Wohnungsgeldzuschüsse die Veranstaltung von Ermittlungen über die Wohnungsverhältnisse der in den Reichsressorts etatsmäßig angestellten Unterbeamten beschlossen worden ist. Die Ermittlungen sollen sich auf alle Orte der Servisklassen A, I, II und III und die an diesen Orten etatsmäßig angestellten Unterbeamten erstrecken, die zur Miete wohnen und mit Familie („Familie" im Sinne der Bestimmungen über Gewährung von Umzugskosten) einen eigenen Hausstand bilden. Außer Betracht bleiben bei diesen Ermittlungen jedoch die Unterbeamten, die nicht am Amtsorte und solche, die im eigenen Hause wohnen, die Dienstwohnungen innehaben, Wohn- oder Schlafräume an Aftermieter usw. abgegeben haben oder — weil sie für den Hauswirt besondere Leistungen, z. B. als Pförtner, übernommen haben — gar keine, bezw. nur eine geringere Miete zahlen. Bei den hierbei noch vorzunehmenden umfangreichen Erhebungen handelt es sich darum, auf Grund der Angaben der Unterbeamten für jeden Servisort die Gesamtzahl der Wohnungsmieter, den Gesamtbetrag der von ihnen zu zahlenden Jahresmieten sowie die Gesamtzahl der gemieteten Wohn- und Schlafräume zu ermitteln und danach den Durchschnittsbetrag der von einem Mieter zu zahlenden Jahresmiete, die Durchschnittszahl der Wohn- und Schlafräume und den durchschnittlichen Preis für einen Wohn- oder Schlafraum für jeden Ort festzusetzen. Die Ergebnisse dieser Erhebungen werden weit über den Kreis der Nächstbeteiligten hinaus das allgemeine Interesse der Wohnungspolitiker beanspruchen.

Die Gewährung von staatlichen Baudarlehen an Baugenossenschaften aus den Mitteln der sogenannten Wohnungskreditgesetze macht eine neuerliche Verfügung des Ministers des Innern von folgenden Voraussetzungen abhängig:

Erstens Nachweis eines erheblichen Bedürfnisses zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der gering besoldeten Staatsbeamten und der in staatlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter. Es bedarf daher genauer Angaben über die im Wohnungswesen der betreffenden Oertlichkeit hervorgetretenen Mißstände. Im allgemeinen werden die Gemeindevorstände am ehesten zu einer zutreffenden Würdigung der einschlägigen Verhältnisse fähig sein, weshalb diese Behörden regelmäßig zur Aeußerung über die Bedürfnisfrage zu veranlassen sind. Zweitens muß darauf gehalten werden, daß die Kostenanschläge für die beabsichtigten Bauausführungen auf das genaueste entworfen und alle Ueberschreitungen der Anschläge vermieden werden. Drittens sind die Mietspreise in den Baugenossenschaftshäusern nicht niedriger anzusetzen, als im Interesse einer dauernden gedeihlichen Entwicklung wünschenswert ist. Das Mietserträgnis ist in der Regel so zu bemessen, daß, abgesehen von der Verzinsung und Amortisation, sich noch $1^1/_3$ v. H. des Boden- und Bauwerts für die öffentlichen Lasten, für die Unterhaltungskosten und den Reservefonds ergeben. Auch sind die Mietsverträge so abzuschließen, daß die Möglichkeit einer Mietserhöhung bleibt, wenn die Notwendigkeit dazu sich aus der finanziellen Lage der Genossenschaft ergibt.

Um über die Entwicklung der beliehenen Baugenossenschaften andauernd unterrichtet zu bleiben, wünscht der Minister von deren Jahresberichten und den Protokollen über die gesetzlichen Revisionen Kenntnis zu erhalten.

Ausdehnung der lex Adickes. Der Minister der öffentlichen Arbeiten hat Anfang Juni an die Provinzialbehörden eine Verfügung erlassen. Daraus geht hervor, daß angeregt worden ist, in den Entwurf des Gesetzes zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse eine Bestimmung aufzunehmen, wonach das Gesetz über die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M. vom 28. Juli 1902 (Lex Adickes) auf andere Gemeinden der Monarchie, sofern sie es beantragen, mit Zustimmung des zuständigen Provinzial- oder Kommunallandtages durch Königliche Verordnung sinngemäß ausgedehnt werden kann. Der Minister ersucht um Aeußerung, in welchen Gemeinden etwa die Ausdehnung des Frankfurter Gesetzes einem dringenden Bedürfnis

entsprechen würde. Dabei sind die einschlägigen Verhältnisse zu erörtern und die Gründe des näheren darzulegen.

Ueber die Reform des ländlichen Bauordnungswesens beriet eine besondere Kommissionssitzung des Deutschen Vereins für Wohnungsreform (Verein Reichs-Wohnungsgesetz) vor kurzem. Die Angelegenheit wird voraussichtlich von dem genannten Verein durch Eingaben an sämtliche Landesregierungen Deutschlands gebracht werden. Bezüglich der von den neuen preußischen Kanälen zu durchschneidenden Landstriche besteht der Plan eines gemeinsamen Vorgehens der für Betreibung einer sozialen Boden- und Ansiedlungspolitik sich interessierenden Gruppen. Auch hat der Deutsche Verein für Wohnungsreform vor kurzem eine Eingabe um stärkere Heranziehung der Fonds der Invaliditäts- und Altersversicherung zur Unterstützung der Erbauung von Kleinwohnungen an das Reichsamt des Innern, das Reichs-Versicherungsamt und die Landesversicherungsanstalten gerichtet.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Reform der Gewerbegerichte in Oesterreich.

Die österreichischen Gewerkschaften haben im Verein mit den Gewerberichtern aus der Arbeiterkurie dem Justizministerium, welches sich mit der Revision des Gewerbegerichtsgesetzes befaßt, eine Denkschrift über denselben Gegenstand überreicht. Darin wird zunächst gegen die Wünsche der Unternehmerkorporationen polemisiert, die eine Scheidung der Wahlkörper und Senate der Gewerbegerichte in solche für handwerksmäßige und fabriksmäßige Betriebe, die Vermehrung der Fachgruppen, die Anlegung der Wählerlisten durch die Gewerbegenossenschaften und industriellen Korporationen, Diäten für die Beisitzer der Handwerkerkurie und Mutwillensstrafen für die Arbeiter forderten. Sodann formulieren die Gewerkschaftsvertreter ihre Wünsche, wie sie sich aus der Praxis des Gesetzes ergeben. Vor allem wird eine bessere Verlautbarung der Wahlen verlangt, zu welchem Zwecke die die Ausschreibung der Wahlen betreffenden Kundmachungen direkt in den Werkstätten ausgehängt werden sollen. In derselben Richtung bewegen sich die übrigen Wünsche bezüglich der Durchführung der Wahlen. Die für die Mitteilung der Wahlberechtigten den Unternehmern eingeräumte Frist ist auf drei Wochen zu erstrecken, die Reklamationsfrist derart anzuordnen, daß zwei Sonntage oder ein Sonntag und ein Feiertag in diese Frist fallen; die Stimmzettel sind direkt den Arbeitern einzuhändigen. Von diesen auf die Verbesserung des Wahlverfahrens abzielenden Forderungen abgesehen, sprechen sich die Arbeiter dafür aus, daß die Regierung, ohne irgendwelche Gutachten einzuholen, verpflichtet sei, in allen Städten, in denen sich ein Kreisgericht befindet, ferner am Sitze aller Bezirksgerichte, in deren Sprengel nach der letzten Volkszählung 5000 Hilfsarbeiter leben, Gewerbegerichte zu errichten. Ferner soll die Wahl der Beisitzer für das Berufungsgericht geregelt, die Zahl der Beisitzer überhaupt reduziert, den Frauen das passive Wahlrecht erteilt werden. Von größerem materiellem Belange ist das Begehren, daß die Lehrlinge das Recht haben sollen, sich als Vertreter ihre erwachsenen Berufsgenossen wählen zu dürfen, die — wie mit Recht betont wird — in den spezifischen Arbeitsverhältnissen weit besseren Bescheid wissen als die meist entfernt wohnhaften und auch sonst nicht berufbaren Väter und Vormünder der Lehrlinge. Etwas Selbstverständliches ist die Gebührenfreiheit der Vollmachten, die für das gewerbegerichtliche Verfahren bestimmt sind. Endlich soll die Berufung in Streitsachen über 50 Kronen zulässig sein und die Zahlungsfrist von 14 auf 8 Tage herabgesetzt werden.

Mit Recht wird aber am Schlusse der Denkschrift darauf verwiesen, daß die Revision des Gewerbegerichtsgesetzes nur dann eine volle Wirkung zu erzielen vermöchte, wenn gleichzeitig wenigstens in einigen Punkten eine Abänderung der Gewerbeordnung vorgenommen werde. Als besonders dringlich werden bezeichnet: die Abschaffung des Arbeitsbuches, dessen polizeiliche Funktion überflüssig oder schädlich sei, die Gleichstellung der Lohnarbeiter „gemeinster Art“ mit den übrigen Arbeitern, damit auch sie der Vorteile der Gewerbeordnung teilhaft werden. Endlich die Festsetzung der 14tägigen Kündigungsfrist für die Arbeiter als absolut gültige Norm zum ökonomischen Schutz der letzteren, wobei eine ausschließende Vereinbarung zu Beginn des Arbeitsantritts unzulässig und nur dann rechtswirksam sein soll, wenn die Vereinbarung kollektiv von der Branche beschlossen und von der Regierung im Verordnungswege verfügt wird. Bezüglich der Arbeitsordnung geht das Verlangen der organisierten Arbeiter dahin, daß dieselbe jedem Arbeiter beim Eintritt in die Arbeit, das ist also vor der Aufnahme, in der ihm verständlichen Sprache vorzulesen ist, worauf der Arbeiter überdies noch befragt werden solle, ob er mit dem Inhalte der Arbeitsordnung einverstanden ist.

Die Revision des Gesetzes über die Gewerbegerichte erhält durch diese Anregungen eine neue Basis für ihre Vollendung.

Wien. Sigmund Kaff.

Das Kaufmannsgericht Berlin hat in der letzten Woche vor Pfingsten endlich seine Tätigkeit mit einer Reihe von Vergleichssitzungen — ohne Beisitzer — aufgenommen. Welchem Bedürfnis diese Gerichtsinstitution in Berlin entgegenkommt, zeigt am besten die Tatsache, daß sogleich am ersten Tage 34 Fälle zur Verhandlung standen. Beide Kammern unter der Leitung des Magistratsrats Techow und des Gerichtsassessors Liebrecht waren vollauf in Anspruch genommen. Die Verhandlungen selbst deckten unangenehme Mißstände in der Behandlung der Gehilfen und der Gehilfinnen, zumal in der Konfektion auf. Insgesamt waren beim Kaufmannsgericht Berlin in den ersten drei Tagen gegen 200 Klagen eingelaufen.

Heranziehung von Frauen beim Kaufmannsgericht in Essen a. R. Auf das Gesuch des Vereins „Frauenwohl“ (Vors. Frau Bertha Marcus) sind in den Entwurf des Ortsstatuts Essen betreffend Kaufmannsgerichte folgende Bestimmungen aufgenommen worden: „Frauen können als Sachverständige hinzugezogen werden. In geeigneten Fällen sollen tunlichst nach dem Ermessen des Vorsitzenden Frauen als Sachverständige zugezogen werden.“ Betreffend Einigungsamt: „Frauen können als Vertrauenspersonen bezeichnet oder ernannt werden.“

Maßregelungen von Handlungsgehilfen nach der Kaufmannsgerichtswahl kommen jetzt mehrfach vor. Erregte sich vielfach die Presse jüngst über eine derartige Handlung bei einer bedeutenden Berliner Speditionsfirma, so gibt der neueste Fall bei einer Berliner Luxuspapierfabrik wirklich Grund, gegen den Arbeitgeber wegen seines Verhaltens einzuschreiten. Diese Luxuspapierfabrik hat einen 52jährigen Angestellten, der Familienvater ist, mit der ausdrücklichen Begründung zum 1. Juli gekündigt, daß er vom Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband als Kandidat zur Kaufmannsgerichtswahl aufgestellt worden sei. Damit begnügt sich die Firma aber nicht allein, sondern sie geht darauf aus, den Gehilfen mit seiner Familie brotlos zu machen, denn sie läßt Anfragen von anderen Firmen, bei denen sich der gekündigte Gehilfe bewirbt, einfach unbeantwortet. Diese Beihilfe zur Existenzvernichtung eines Angestellten wegen seiner gewerkschaftlichen Betätigung interessiert freilich die Gerichte nicht so wie der unter Kameraden zum Besten der Berufsklasse geübte Organisationszwang.

Die Versammlung des Verbandes Deutscher Gewerbegerichte findet in diesem Jahre zum ersten Male unter Teilnahme der neu errichteten deutschen Kaufmannsgerichte am 18. und 19. September in Würzburg statt. Auf der Tagesordnung stehen hauptsächlich die „ersten Erfahrungen bei den Kaufmannsgerichten“ (Berichterstatter: Rat Boysen-Hamburg und Magistratsassessor Dr. Glücksmann-Breslau); die „Erfahrungen mit der Verhältniswahl“ (Erster Bürgermeister Cuno-Hagen und Prof. Hagenbach-Bischoff-Basel) und „Tarifverträge“ (Erster Bürgermeister Cuno-Hagen und Prof. Hagenbach-Bischoff-Basel). Ueber die Entwicklung, die die Gesetzgebung und Literatur über den Arbeitsvertrag seit dem letzten Verbandstage genommen haben, werden Gerichtsrat Dr. Prenner-München und Rechtsanwalt Dr. Baum-Berlin, der Archivar des Verbandes, berichten. An kleineren Gegenständen sind angemeldet: Die Prozeßbevollmächtigten vor den Gewerbegerichten und Kaufmannsgerichten (Stadtrat Dr. Thode-Kiel und Arbeiterbeisitzer Starke-Dresden); die Gründe zur sofortigen Entlassung nach der Gewerbeordnung und nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch; die Zuständigkeit bei Klagen von und gegen Rechtsnachfolger u. a. m.

Literarische Mitteilungen.

I. Bücher und Broschüren.

Das Krankenversicherungsgesetz. Ein Leitfaden für Angestellte und Arbeiter. Von Dr. G. Sydow. 1. Heft der Krankenkassen-Bibliothek, herausgegeben von C. Fiebig und Dr. W. Hanauer. Verlag Dr. Eduard Schnapper, Frankfurt a. M. 1905.

Die kleine Schrift ist aus Vorträgen entstanden, die der Verfasser in dem ersten sozialen Ausbildungskurs für evangelische Arbeiter 1904 in Berlin über die Krankenversicherung gehalten hat. Diese Entstehung

drückt dem Leitfaden ihren Stempel auf: er will dem Arbeiter ein Führer sein durch das Krankenversicherungsgesetz, ihn über seine Pflichten und Rechte unterrichten und die Arbeiterführer anleiten, ihre Kameraden in leicht faßlicher Form über die Bestimmungen des Gesetzes zu belehren. Diesen Zweck erreicht der Verfasser mit bestem Erfolge. Nach einer kleinen geschichtlichen Einleitung werden Umfang und Leistungen der Versicherung besprochen, sowie der Kreis der versicherten Personen, die Träger der Versicherung (Kassen), die Aufbringung der Mittel und die Entscheidung von Streitigkeiten erörtert. Das Büchlein verdient in Arbeiterkreisen die weiteste Verbreitung.

Hans Gehrig, Die Warenhaussteuer in Preußen, ein Beitrag zur kaufmännischen Mittelstandspolitik. B. G. Teubner, Leipzig und Berlin, 1905.

Diese geistvolle Schrift, welche treffend die Mängel der preußischen Warenhausbesteuerung bloßlegt, ist mit Frische und Klarheit geschrieben. Sie hat die Tendenz nachzuweisen, daß ein Steuergesetz niemals die negative sozialpolitische Aufgabe haben sollte, einem Berufszweige dadurch zu helfen, daß die ihm im Konkurrenzkampfe überlegenen durch staatliche Machtmittel geschwächt werden. In der Hauptsache erreicht die Schrift ihr Ziel vollauf. Sie zeichnet sich auch vor manchen verwandten Arbeiten über diesen Gegenstand dadurch aus, daß sie die gebührende Rücksicht auf den Konsumenten nimmt. In der Form scheint sie stark von der Schreibweise Sombarts und Waentigs beeinflußt zu sein, was ihr — abgesehen von einigen Übertreibungen in der Anwendung der Ironie — nicht zum Nachteile gereicht.

Karl Krauß, der Kampf gegen die Verbrechensursachen. Paderborn, Ferdinand Schöningk 1905.

Der Verfasser, ein alter Strafanstaltsgeistlicher, fordert in der Vorrede die Kritiker mit recht energischen Worten auf, „dem Buche nicht die Kundschaft zu vertreiben; denn es kann jedermann daraus lernen.“ Damit hat er Recht. Die Stimme dieses erfahrenen Menschenfreundes verdient die Beachtung aller, die es mit der Verhütung des Verbrechens ernst nehmen. Er hat viel gelesen und — was wichtiger ist — viel erlebt und innerlich nachempfunden. Freilich sieht er die Menschen und ihre Handlungen nur mit den Augen des strengen Moralisten und praktischen Pädagogen alter Schule an. Seine Behandlung sozialer Mißstände, besonders seine sehr eingehende Darstellung sexueller Probleme — Problem ist eigentlich nicht das richtige Wort bei einer Erwähnung einer Schrift von Krauß; er sagt „Laster der Unzucht“ — erinnert allzu sehr an den Kapuziner im „Wallenstein“ oder an Abraham a Santa Clara; auch die grundlegende Frage nach dem letzten Grunde aller Verbrechen ist u. E. zu einfach damit beantwortet, daß sie in der Person des Verbrechers selbst liege, in seinem freien Willen. Aber wir brauchen in unsrer heutigen Neigung zur skeptischen, psychologisch-atomisierenden und allzu verzeihungsbereiten Behandlung von Schuldfragen solche etwas derben und kurzsichtigen, aber energischen, praktisch denkenden und sittenstrengen Volkserzieher. Es ist so billig und doch recht thöricht, ihre Mahnungen zu überhören.

Arthur Salz, Beiträge zur Geschichte und Kritik der Lohnfondstheorie. Münchener volkwirtschaftliche Studien; 70. Stück. Cotta, 1905. 4,50 M.

In neuster Zeit wird das Interesse an der Literaturgeschichte der Nationalökonomie wieder reger. Einzelne grundlegende Theorien werden in ihrer historischen Ausgestaltung untersucht. So geht Biermann in Leipzig auf die Prinzipienfrage nach dem Verhältnis von Individuum und Staat ein und begleitet ihre Entwicklung vom Naturrechte bis zur Gegenwart, so wendet Salz, von Brentano angeregt, seine Aufmerksamkeit der Lohnfondstheorie zu. Mit Belesenheit und Verständnis weist er ihren Ursprung in der klassischen Schule nach, verfolgt ihre Ausbildung bei den beiden Mills, Mac Culloch, den Ricardoschülern Torrens und Quincey und bei den Franzosen unter den Epigonen der Smithschen Schule; die nächsten Kapitel sind den Kritikern der Klassiker und den Radikalen unter den Lohntheoretikern der vorsozialistischen Periode, Longe, Thornton und Cliffe Leslie gewidmet. Zum Schlusse werden die zwei modernen Richtungen, die der Kritiker und der Synthetiker, vor allem Jevons und der Oesterreicher, dargelegt. Auch in diesem Einzelproblem der Literaturgeschichte zeigen sich, wie Salz richtig erkennt, zwei verschiedene Forschungsmethoden. „Dort die naturrechtliche, mechanistische, deduktive und individualistische Konstruktion der wirtschaftlichen Vorgänge, hier ein Bemühen um kritische Erkenntnis des Realen, empirische Behandlung und ethische Beurteilung (S. 149). Der große Fortschritt in der Behandlung des Problems liegt darin, daß in den letzten Jahrzehnten die Lohnfrage nicht mehr „von bloß ökonomischem, sondern jetzt auch von ethischem und kulturidealem Standpunkte aus geprüft wird.“ Man machte sich frei von dem Dogma, daß das Kapital das Maß aller Löhne sei. Hier und da wäre in Salz' Studie vielleicht eine etwas pointiertere Fassung wünschenswert gewesen. Auch sind die deutschen Autoren wohl zu knapp behandelt. Aber im allgemeinen bietet die Schrift denen, welche mit der behandelten Materie vertraut sind — aber auch nur diesen — eine Quelle der Vertiefung ihrer theoretischen Kenntnisse.

Emil Schalk, Der Wettkampf der Völker, mit besonderer Bezugnahme auf Deutschland und die Vereinigten Staaten von Nordamerika. Natur und Staat. III. Gustav Fischer, Jena 1905.

Auch das Sammelwerk „Natur und Staat“ hat sein Amerikabuch, das dadurch besonders interessant ist, daß sein Verfasser, wie Münsterberg, ein Deutschamerikaner war (Emil Schalk ist am 10. Januar 1904 gestorben). Aus dem Rahmen, welchen die Themastellung des bekannten Preisausschreibens feststellte, fällt es allerdings heraus; aber es wäre sicherlich eine hoch bemerkenswerte Publikation gewesen, wenn nicht schon die literarische Flut allgemein beschreibender und kritisierender Schriften über die Vereinigten Staaten allzu hoch gestiegen wäre. Nach der großen Zahl populärer und generell darstellender Werke ist uns die streng wissenschaftliche Spezialuntersuchung einzelner Gebiete des amerikanischen Lebens so sehr vonnöten, daß wir leicht ungerecht gegenüber diesem neuen Buche volkstümlichen Inhalts über die Union werden können. Dazu kommt, daß der „Wettkampf der Völker“ jenen echt amerikanischen Geist ausströmt, dessen Frische uns zwar immer wieder fesselt, der aber in seinem Mangel an Tiefe und Gediegenheit uns recht unbefriedigt läßt. So ist besonders der allgemeine, einleitende Teil des Buches für den, der die amerikanische Literatur und Denkweise nicht kennt, erstaunlich oberflächlich. Schwierige biologische und soziale Probleme erscheinen in einer beneidenswerten Vereinfachung; auf jede Frage des Gesellschaftslebens hat der wenig grüblerische Amerikaner eine klare und bündige Antwort, deren Richtigkeit mit einer oder zwei recht amüsanten Anekdoten bewiesen wird. Auch die Weltanschauung, welche das lustige Gedankengebäude trägt, ist wenig von der Blässe der Skepsis angekränkelt. Ein Gemisch aus „praktischem“ Darwinismus und mechanischem Materialismus genügt. („Alle Eigenschaften der Menschen sind schon in der Materie enthalten“ — „die ganze Entwicklung des Menschen beruht auf mechanischen Ursachen“ usw.) Besser sind die volkswirtschaftlichen Abschnitte, wenn auch die Berechnung des „Koeffizienten der Kampfesfähigkeit“ der Union, Deutschlands, Englands usw. nicht der Naivetät entbehrt. Die Lehre des Buchs faßt Schalk in der Schlußworte zusammen: „Dem Anscheine nach wird der Endkampf zwischen Deutschland und Amerika ausgefochten werden, und Deutschland wird jeden Nerv der ganzen deutschen Nation anstrengen müssen, wenn es in diesem Kampfe nicht unterliegen will.“ Darin liegt der Wert dieses Buches: es stählt unsere Tatkraft. Wir sollen daraus lernen, daß wir Deutschen wirtschaftlich und militärisch kampfbereit bleiben müssen. Und dieser hohe volkspädagogische Wert hat wohl auch die Herausgeber der Sammlung „Natur und Staat“ bewogen, dieses Dokument einer kräftigen Persönlichkeit zu veröffentlichen.

J. P. Müller, Ingenieurleutnant a. D., Inspektor am „Vesleſjord Sanatorium“ für Lungenkranke. Mein System. 15 Minuten täglicher Arbeit für die Gesundheit. Tillge's Boghandel, Kopenhagen. Mit 42 Illustrat. 90 S. 2 M. 2. Aufl.

Dieses im germanischen Norden in über 80 000 Exemplaren verbreitete Buch hat sich auch in der deutschen Uebersetzung im Handumdrehen einen sehr großen Leserkreis erworben. Und das Buch verdient ihn. Die darin vorgetragenen Gedanken über natürliche Leibeszucht „ohne Apparate“ sollten nicht nur bei unseren Aerzten und Hygienikern Beifall finden — von dieser Seite ist er ihnen reichlich gespendet — sondern vor allem auch in Laienkreisen, zumal unter den Arbeitern. Was in England längst Gemeingut des Volkes ist, regelmäßige körperliche Uebung und energische Hautpflege, das muß in Deutschland noch immer mit Nachdruck gelehrt werden. Müllers Buch und sein keinen Kostenaufwand erforderndes „System“ sind ein gutes Mittel für diese notwendigste Aufgabe der praktischen sozialen Hygiene.

Schröter, Dr. phil. K., Die Steuern der Stadt Nordhausen und ihre Bedeutung für die Gemeindefinanzen historisch dargestellt. Jena 1904, Gustav Fischer. 94 S. Preis 2,50 M.

Lesser, Prof. Dr. E., Über die Verhütung und Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Vortrag. Abdruck aus dem Klinischen Jahrbuch. 13. Band. Jena 1904, Gustav Fischer. 22 S.

Mendelson, Dr. Franz, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der deutschen Schafhaltung um die Wende des 19. Jahrhunderts. Jena 1905, Gustav Fischer. 164 Seiten. Preis 4,50 M.

Rost, Dr. Bernhard, Über das Wesen und die Ursachen unserer heutigen Wirtschaftskrisis. Jena 1905, Gustav Fischer. 56 S. Preis 1 M.

II. Drucksachen von Verwaltungen, Vereinen 2c.

Protokoll über die Verhandlungen des Bergarbeiter-Delegiertentages für Preußen. Preis 50 Pf. Bochum-Essen, Verlag der Siebener-Kommission.

Der auf Einladung der Siebener-Kommission vom 28.—30. März 1905 im Berliner Gewerbschaftshause abgehaltene preußische Bergarbeitertag wird stets eine bedeutsame Kundgebung in der Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung bilden und darum ist das Protokoll seiner Verhandlungen ein wichtiges Dokument der Zeitgeschichte.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. Ernst Francke in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. C. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XIV. Jahrgang. Berlin, den 22. Juni 1905. Nummer 38.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts.
Telephon: IX. 14 224.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die gesetzliche Regelung der Kinderarbeit in Landwirtschaft und Haushalt.

Von Lehrer Conrad Agahd, Rixdorf-Berlin.

I.

Das natürliche Streben der Landwirtschaft nach Verbilligung der Produktionskosten und die weit in der Landwirtschaft verbreitete Kinderarbeit stehen in einem ursächlichen Verhältnis. Jene zur Landflucht der Arbeiterbevölkerung viel beitragenden Kontrakte, welche mit den Eltern zugleich die schulentlassenen Kinder bis zu einem gewissen Jahr an das Arbeiten auf dem Gute fesseln, sind eine schlimme Frucht dieses Verhältnisses. In welchem Umfang in dieser Weise schon die Arbeit schulpflichtiger Kinder in Betracht kommt, läßt sich statistisch nicht nachweisen. Bekannt ist uns nur die Art der Lohnzahlung, daß nämlich solche Kinder „Tage“ arbeiten, d. h. daß etwa eine 24tägige Arbeit eines Kindes in der Kartoffelernte gerechnet wird als Ersatz für die Nutznießung einer gewissen Ackerfläche, für Weiderecht, für Wohnung u. dergl. Kinderarbeit gegen Lohn oder diesem gleichzustellende Entschädigung ist in Industrie und Landwirtschaft stets eine Verbilligung der Produktion gewesen und darum auch in der Landwirtschaft nicht aus Gründen des Volkswohls allein beliebt. Es muß das einmal klar gesagt werden, weil die Arbeitgeber häufig erklären, sie handelten nur im Interesse der Kinder.

Es ist weiter eine irrige Annahme, wenn behauptet wird, die Landwirtschaft werde durch die Leutenot zu einer stärkeren Heranziehung der Kinder getrieben. Ich behaupte vielmehr, daß die Landwirtschaft in früheren Jahren die Kinder in noch stärkerem Maße heranzog, als sie es heute unter Voraussetzung einer streng durchgeführten Schulpflicht tun kann. Was heute noch zuviel ist, war eben vor 10—40 Jahren viel zu viel, und es ist gar nicht ausgeschlossen, daß die billigen Arbeitskräfte der Kinder zu der früheren Blüte der Landwirtschaft ein gut Teil beigetragen haben. Der „gute altehrwürdige Landschulmeister“ aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts hat freilich noch kein Verständnis für Kinderschutzbestrebungen gehabt, und die nachregulativischen Kultusminister konnten bei ausgesprochen bestem Willen doch nicht mehr so viele Konzessionen zulassen, wie sie jetzt etwa für Ungarn, Dalmatien, Istrien, Tirol und Galizien seitens der obersten Schulbehörden Oesterreichs als sogenannte „Schulbesuchserleichterungen“ gewährt werden. Der „gute, altehrwürdige Schulmeister“ kommandierte seine Klasse zum Ausheben seiner Kartoffeln und war selber mehr Agrarier als Lehrer, und wenn der Bauer oder der Herr Patron „der Kinder begehrte“, so schloß er gern die Schule, um desto fleißiger seiner eigenen Landwirtschaft und Viehzucht nachgehen zu können. Und dieses ist anders geworden, nicht aber das Abhängigkeitsverhältnis der Landlehrer von ihrem Patron oder der Gemeindebauernschaft. Aus diesem Grunde versprechen wir uns von der Beteiligung der Lehrer und Geistlichen an der Durchführung eines Kinderschutzgesetzes für Landwirtschaft und Haushalt nichts und lehnen hier strikte ab, was uns bei der Durchführung des Gesetzes betr. Regelung der Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben durchaus nützlich erschien und sich in verschiedenen deutschen Bundesstaaten auch bewährt hat. Daß eine indirekte Mitwirkung möglich und wünschenswert ist, versteht sich von selbst; sie wird aber sehr theoretisch bleiben.

Bei einer gesetzlichen Regelung wird es sich nun zunächst um die Frage handeln: Soll sie überhaupt eintreten? Und wenn, — soll sie dann reichs- oder landesgesetzlicher Natur sein? Aus naheliegenden Gründen versprechen wir uns von einer landesgesetzlichen Regelung sehr wenig. Das preußische Abgeordnetenhaus wird schwerlich für einen Entwurf zu haben sein, den die Regierung vorlegt, geschweige denn, daß es diesen gewiß schon sehr weit entgegenkommenden Entwurf in einer Weise verbessern würde, wie es hinsichtlich des Entwurfs des vorhandenen Kinderschutzgesetzes durch den Reichstag geschah. Und Mecklenburg ist noch immer ein so gesegnetes Land der landwirtschaftlichen Kinderarbeit, daß man auch hier mehr Rücksicht auf den Arbeitgeber als auf die

Schule und das Kind nehmen dürfte. Es werden ja zunächst die Ergebnisse der Statistik abgewartet werden müssen, aus denen einigermaßen ersichtlich sein dürfte, ob es wahr ist, daß schulpflichtige Kinder zu tausenden zu ganzen Tagesleistungen Erwachsener herangezogen werden, und ob sich dieser Unfug zu einer Allgemeinerscheinung herausgewachsen hat. Unseres Wissens besteht nur in Sachsen-Weimar eine Verordnung,[1]) nach welcher Kinder nicht zu ganzen Tagesleistungen herangezogen werden dürfen. Notwendig ist also eine Festlegung der Arbeitsdauer. Ob sie möglich ist, wird noch zu untersuchen sein.

Daß eine Altersgrenze geschaffen werden muß, versteht sich von selbst. Leise Ansätze sind in einigen preußischen Regierungsverfügungen,[2]) betreffend das Hütewesen, bereits vorhanden. Sie wird übrigens leichter festzulegen sein als die Arbeitsdauer. Zuvor entsteht die Frage: Welche Kinder sollen geschützt werden? Der Begriff „Kinder" kann durchaus in der Fassung des § 2 des Kinderschutzgesetzes übernommen werden, wie sich denn eine Anlehnung an die Bestimmungen des bestehenden Gesetzes schon aus dem Grunde empfiehlt, weil es nicht immer leicht ist, zwischen „gewerblicher" und „außergewerblicher" Kinderarbeit eine genaue Grenze zu ziehen. Eine Kinderarbeit, die nicht „gewerblicher" Art ist, wird zwar in den meisten Fällen unter den Begriff „Landwirtschaft und Hausgesindedienst" fallen, es bleibt aber noch genug Arbeit übrig, die juridisch weder das eine noch das andere ist, weswegen das Gesetz zweckmäßig „Gesetz, betr. die Regelung außergewerblicher Kinderarbeit" heißen könnte. Und hier wäre wiederum zu fragen:

1. Soll es sich nur handeln um den Schutz der gegen Lohn, oder Lohn gleich zu rechnenden Entschädigungen durch Kleidung u. dergl., Nutznießung usw. arbeitenden Kinder, oder
2. soll die Arbeit der Kinder „für dritte" (der Arbeiter hat den „Scharwerker" zu stellen; das Kind hilft dem Vater, der nicht Besitzer des Torfbruches ist, Torf um- und einsetzen u. dergl.) mitberücksichtigt werden, oder
3. sollen auch die nicht gegen Lohn arbeitenden Kinder vor Mißbrauch der Arbeitskraft durch Eltern oder Vormünder bewahrt werden?

Maßlose Forderungen haben der Praxis nie genützt; andrerseits sollen Forderungen aber auch nicht so niedrig gestellt werden, daß die Praxis, welche stets Abstriche zuwege bringt, sie auf ein Nichts reduziert. Aus diesem Grunde haben sich Kinderfreunde auf den Standpunkt gestellt, daß sich das Gesetz nur auf lohnarbeitende Kinder im Sinne der Ziffer 1 beziehen möge. Dieser Schutz ist nicht ausreichend, denn es gibt viele Tausende von Kindern, welche keinen Lohn erhalten, insofern sie den Eltern bei den in Akkord gelohnten Arbeiten helfen (Kartoffelausnehmen, Torfstecherei u. dgl.). Und wenn auch, wirtschaftlichen und natürlichen Bedürfnissen entsprechend, für die eigenen Kinder (Ziffer 3) der kleinen Eigentümer, Büdner, der Kossäten und Bauern weitestgehende Ausnahmebestimmungen zugelassen werden müssen — wir haben es hier bei der Arbeit für die Eltern niemals mit einem Lohndruck (wie in der Heimarbeit) zu tun — so soll doch auch dieses Gesetz, wie der Herr Staatssekretär gelegentlich der Beratung des Gesetzes, betr. gewerbliche Kinderarbeit ausführte, den Eltern gewissermaßen einen Anhalt bieten, was man Kindern zutrauen dürfe. Es wird also zwischen eigenen und fremden Kindern zu unterscheiden sein, jedoch mit der Maßgabe, daß Kinder, welche den Eltern „für dritte" helfen, den Bestimmungen für fremde Kinder unterliegen. (Vgl. § 3 Abs. 3 mit § 13 Abs. 2 d. K.Sch.G., wo für die „für dritte" arbeitenden Kinder, die nach § 3 Abs. 3 der Vorschriften für die Beschäftigung „eigener" Kinder unterliegen, doch die Altersgrenze für „fremde" Kinder vorgeschrieben ist; vgl. ferner § 17, wo für die Beschäftigung eigener Kinder dieselben Bestimmungen über Nachtruhe, Arbeitsdauer, Pausen, Lage der Arbeitsstunden wie bei „fremden" Kindern gelten.) Fremde Kinder im Sinne des Gesetzes wären also jene, welche bei dem fremden Arbeitgeber direkt oder mit den Eltern arbeiten und für die Arbeit direkt oder indirekt entlohnt werden; alle anderen Kinder gälten dann als eigene. Bestimmungen für „eigene" Kinder wären auch im Hinblick auf die zur gesetzlichen Zwangserziehung überwiesenen notwendig. Alle Achtung vor den Leistungen der Waisenverwaltungen mancher Großstädte; aber auch sie werden ihren Pflegekontrakten gern eine gesetzliche Basis geben wollen, um einer Ausnutzung der Zieh-, Kost-, Waisenkinder, die nur unter gewissen Umständen als „eigene" Kinder gelten sollten, vorzubeugen.

Wenden wir uns nun der Arbeit fremder Kinder zu, d. i. also solcher, die bei fremden Arbeitgebern direkt durch das Kind geleistet wird oder mit den Eltern zugleich für den Dritten geschieht und entschädigt wird. § 4 des K.Sch.G. handelt von den verbotenen Beschäftigungsarten. Gibt es solche auch für außergewerbliche Kinderarbeit? Die Zahlen der land- und forstwirtschaftlichen Unfallstatistik führen eine beredte Sprache.[3]) Jedenfalls sollte ein Hinweis auf bereits geltende Bestimmungen bezüglich der Arbeit Jugendlicher an Dreschkästen, Häckselmaschinen und anderen Triebwerken im Gesetz nicht fehlen. Zweifelhaft erscheint uns eine Rubrizierung der einzelnen Arbeitsarten analog den §§ 5—8, 13—17 des K.Sch.G. — Es muß ferner durch das Gesetz das Verdingen der Kinder an fremde Arbeitgeber, welche außerhalb des Gemeindebezirks wohnen, schlankweg verboten werden. Schulpflichtige Kinder sollen zwar bei fremden Arbeitgebern arbeiten dürfen, aber sie sollen in der elterlichen Behausung schlafen können. Man stelle sich das Leben der Jungen und Mädchen, die nach einem meilenweit entfernten Orte vermietet werden, nur nicht etwa als eine Art Sommerfrische oder „Sommeraufenthalt mit voller Pension" vor. Das Kind hat ein Recht darauf, bis zu seiner Schulentlassung bei den Eltern zu bleiben. Ernste Leute werden auch keine Parallele ziehen wollen zwischen ihrem Kinde, das sie in eine Pension geben, um ihm etwa eine bessere Schulbildung zuteil werden zu lassen, und einem Kinde, welches ausgesprochen im fremden Ort unter fremden Menschen zu Gelderwerb ausgetan ist, wobei häufig die Schulbildung leidet.[4]) Ob übrigens diese Kinder jemals „seßhaft" werden, ist stark zu bezweifeln. Wenn von Interessenten der Einwurf gemacht wird, der Arbeitgeber werde schon „im eigensten Interesse" für eine gute Behandlung des lohnarbeitenden Kindes im Hüte- oder Hausgesindedienst Sorge tragen, so erscheint das auf den ersten Blick einleuchtend; es sind aber einmal die besten Arbeitgeber die nicht, welche ihre Hütejungen aus fremden Dörfern holen müssen, und andererseits sind ausreichende Beköstigung und eine Schlafgelegenheit, die dem Kinde vielleicht sehr gefällt, doch noch nicht maßgebend. Es würde zu weit führen, hier Regierungsverfügungen zum Abdruck zu bringen, die in dem Schlafwesen der in die Fremde gezogenen Kinder ein Haar gefunden zu haben scheinen.[5]) Der Schritt, Kinder außerhalb des Gemeindebezirks zu verdingen, kann von der Landwirtschaft nicht so schwer empfunden werden, wie angenommen wird. In verschiedenen Gegenden Preußens finden wir das Vermieten nach außerhalb nicht mehr, weil manche Verfügungen der Regierungs- und Schulabteilungen vorbeugend gewirkt haben. Wenn freilich in einer derselben dem Schulvorstand aufgegeben wird, zu prüfen, ob die Kinder, welche „mit älteren Dienstboten in demselben Raum schlafen, oft Zeugen von Unsittlichkeiten werden, die auf das jugendliche Gemüt verderblich einwirken müssen", so glauben wir, daß eine Krähe der andern die Augen nicht aushackt, daß man aber dem Geistlichen und Lokalschulinspektor als Vorsitzendem des Schulvorstandes die Augen aushacken würde, wenn er einem aus der Fremde zugezogenen Kinde den Erlaubnisschein für Dienst- und Hütekinder aus dem Grunde versagte, weil „inbetreff der Person des Dienstherrn (oder seiner Hausgenossen) Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß das Hütekind in seinem Hause in sittlicher Beziehung Schaden erleiden würde". Die „erforderlichen Erkundigungen" einzuziehen, dürfte viele Geistlichen in ein so schweres Dilemma bringen, daß sie lieber — verzichten. — Auf Grund von Mitteilungen in der Presse sollten ferner süddeutsche Regierungen verboten haben, Tyroler Kinder über die Grenze zu bringen. Nun schreiben aber die Mitteilungen des Leipziger Vereins der Kinderfreunde (Kinderschutz) 1905, daß im April d. Js. die Kindermärkte in Friedrichshafen und Ravensburg wieder stattfanden.

„Zu ihnen eilen die Bauern aus ganz Württemberg herbei, um für den Sommer billige Arbeitskräfte zum Viehhüten und zu leichteren landwirtschaftlichen Arbeiten zu dingen. Hunderte von schulpflichtigen Kindern beiderlei Geschlechts werden aus Tirol und Montavon auf diese Märkte gebracht, sind den ganzen Sommer über von den Eltern und von der Schule losgelöst und müssen im zartesten Alter bereits fremdes Brot essen und für ihre Angehörigen noch mitverdienen helfen. Der Tiroler Hütkinderverein, der für die passende Unterbringung der Kinder sorgt, hat in den letzten Jahren manches gebessert, so daß jetzt außer

[1]) Verfügung des Kultusdepartements vom 20. Februar 1890.

[2]) Vgl. Preußisches Volksschularchiv. Bd. 1—3. (1902—1904).

[3]) U. a. waren unter den Verletzten in der Landwirtschaft 108 Knaben und 35 Mädchen unter 10 Jahren.

[4]) Im Regierungsbezirk Gumbinnen wöchentlich 6 Stunden Schule!

[5]) Siehe bei Ziffer 2.

dem üblichen „Doppelten", d. h. doppelten Kleidern und Schuhwerk, je nach Alter und Aussehen 100 bis 150 *M* für den Sommer an ein Kind bar zu zahlen sind."

Ob die „Russenmärkte" noch bestehen,[6] wissen wir nicht. Das Dingen ausländischer Kinder werde gesetzlich verboten. Das ist die deutsche Gesetzgebung dem „Jahrhundert des Kindes" schuldig.

(Schluß folgt.)

Der Evangelisch-Soziale Kongreß.

Die 16. Tagung, die der Kongreß in der Woche nach Pfingsten (13. und 14. Juni) zu Hannover in dem prunkhaften Riesensaale des Arbeitervereins abgehalten, lieferte in ihrem ganzen Verlauf, durch den wirksamen geistigen Gehalt ihrer Darbietungen und durch die Fülle des Besuchs, einen überzeugenden Beweis für die Ausführungen des Generalsekretärs, Lic. Schneemelcher, in seinem Jahresbericht, die von einem entschiedenen Fortschritt der Sache des Evangelisch-Sozialen Kongresses sprachen. Die Mitgliederzahl ist seit der letzten Tagung von 850 auf 950 angewachsen. Die Monatsschrift des Kongresses „Evangelisch-Sozial" findet einen immer weiteren Leserkreis und wächst auch an innerlichem Reichtum und sozialer Entschiedenheit. Die Unterstützung der Notleidenden im Bergarbeiterstreik mit 7000 *M*, die in den eigenen Reihen des Kongresses gesammelt wurden, der steigende Anschluß von Arbeitervereinen an den Kongreß, die Mitwirkung des Kongresses an der Veranstaltung von sozialen Ausbildungskursen für Gewerkschaftsführer sind neue unverrückbare Zeichen dafür, daß ein klarbewußter, tatkräftiger sozialer Geist in den evangelischen Christenkreisen, die um den Kongreß sich scharen, sich lebendig erweist. Was der Vorsitzende des Kongresses, Professor Dr. Harnack-Berlin, in seinen Eröffnungsworten betonte: „Wir wollen nichts anderes, als die allgemeine Christenpflicht anwenden auf die äußere und innere Wohlfahrt der Gesamtheit", das ist für den Kongreß nicht bloß eine ideale Losung für die zukünftige Arbeit, sondern diese Aufgabe hat er durch die anderthalb Jahrzehnte seines Bestehens in ehrlichem Sinnen und Ringen stets zu erfüllen gesucht, und diese Willensarbeit ist nicht erfolglos geblieben.

Gerade die Fragen der diesjährigen Tagesordnung und ihre Beantwortung durch den Kongreß erwiesen es, wie das soziale Empfinden und das Verständnis für die sittlich-wirtschaftlichen Notstände der Zeit sich vertieft haben, wie das scharfe Auge des religiös bestimmten Sozialethikers heut allenthalben Probleme der sozialen Verschuldung gegenüber den Massen sieht, an denen ein früheres Jahrzehnt fremd oder in hilfloser Scheu vorübergegangen ist. Aber nicht nur tiefer, sondern auch breiter hat dieses soziale Verstehen in den Reihen des Kongresses um sich gegriffen, es ruht nicht mehr bei einzelnen führenden Geistern allein, die ausschließlich aus sich die bestimmenden Gedanken für den gesamten Kongreß prägen müssen, sondern — die Vielseitigkeit und die Ausdehnung der Debatten bewiesen es — die Einsicht und das Nachdenken über die sozialen Fragen ist Gemeingut der vielen Hunderte von Kongreßmitgliedern geworden und wirkt sich in eigenen starken Ueberzeugungen aus. „Sozial-Evangelisch", dies Wort, das auf dem öffentlichen Begrüßungsabende am ersten Kongreßtage gesprochen wurde, gibt vielleicht die beste Signatur für diese innere Fortentwicklung der Kongreßangehörigen.

Wie töricht ist es, angesichts dieser Lebensentfaltung den Kongreß gewissermaßen als etwas Ueberlebtes zu bezeichnen. Der „Kreuzzeitung" freilich genügt „ein Blick in die ausführlichen Verhandlungsberichte" — die nirgends bisher in solcher Form erschienen, daß sie ein getreues Bild von der Tagung gewährten — zu der Behauptung, daß diese Verhandlungen sich hinsichtlich der Gediegenheit nicht entfernt mit früheren messen könnten, daß sie „kein bedeutsamer Faktor in unserem kirchlichen Leben mehr" seien und besondere Aufmerksamkeit nicht verdienten. Nun, so lange Scharen von Geistlichen, die beim Evangelischen Oberkirchenrat kein Verständnis für die sozialen Aufgaben der Kirche finden, vom evangelisch-sozialen Kongreß sich immer aufs neue Kraft und Rüstzeug für ihre soziale Arbeit holen, um der katholischen Kirche nicht allein diese Mission an den proletarischen Massen zu überlassen, so lange Männer wie Harnack und Kaftan, wie Naumann und Adolf Wagner, wie Delbrück und Kulemann und viele andere große Persönlichkeiten mit aller Hingabe der Kongreßsache dienen, so lange wird die Bedeutung des Kongresses für das kirchliche wie das sozialpolitische Leben nicht nur bleiben, sondern immer noch wachsen und zunehmen.

Aus dem Inhalt der Verhandlungen können hier nur die eigentlichen sozialpolitischen Verhandlungen skizziert werden, so tüchtige sozialpolitische Gedanken die Referate von Pfarrer Lic. Hackmann-London über „die sozialen Kräfte im Christentum und Buddhismus" und Professor D. Baumgarten-Kiel über „kirchliche Einrichtungen, die antisozial wirken" boten. Baumgartens Forderung einer mehr demokratischen Reorganisation des kirchlichen Wahlrechts zu den Synoden, die bisher wesentlich eine Privilegiertenversammlung darstellen, aber wollen auch wir nicht unterlassen, der evangelischen Kirche ans Herz zu legen, will sie nicht der Fühlung mit den aufstrebenden Arbeitermassen sich ganz und gar begeben.

Das für den Sozialpolitiker wichtigste Referat hielt Professor Dr. Sieveking-Marburg über die Bedeutung der Arbeiterorganisationen für Wirtschaft und Kultur. Mit der Behandlung dieses Themas beging der evangelisch-soziale Kongreß ein interessantes Jubiläum. Vor 10 Jahren hatte Landgerichtsrat Kulemann, woran er selbst in der Debatte erinnerte, das erste Referat, das der Kongreß über die Gewerkschaftsfrage entgegennahm, gehalten. Welche Entwickelung innerhalb eines Jahrzehnts! Sowohl in der Gestaltung und dem Charakter der deutschen Gewerkschaften wie vor allem in der Auffassung dieses gewaltigen Problems seitens der Kongreßmitglieder: Damals halb Widerspruch, halb zögernde Zustimmung, heute eine einmütige Vertrauenskundgebung für die Gewerkschaftsbewegung, eine rückhaltslose Anerkennung ihres sittlich-erzieherischen Werts, ihrer Bedeutung für den kulturellen, sozialwirtschaftlichen und gesundheitlichen Fortschritt der Nation.

Der Referent knüpfte an den Bergarbeiterstreik an, den er als einen Kampf um das Mitbestimmungsrecht der Arbeiterschaft bei der Gestaltung des Arbeitsvertrags darlegte. Das sei, so betonte er, überhaupt die Kardinalfrage der Gewerkschaftsbewegung. Voraussetzungen für ihre Lösung seien Anerkennung der Organisationen, Anerkennung des Tarifgemeinschaftsgedankens im Gegensatz zu dem alten Standpunkt des „Herr im Hause sein", der in der heutigen Wirtschaftsordnung, bei der Vorherrschaft des Aktienunternehmens an sich schon eine Illusion geworden. Die Unternehmer sollten die Arbeiterorganisationen nicht los zu werden, sondern sie sollten sich mit ihnen abzufinden suchen. Gewiß könnten auch die Gewerkschaften recht unvernünftige Forderungen stellen — das ist gerade in Cöln gesagt worden — allein man lernte sich bald einander kennen und verstehen. Wenn die Arbeiter in Gewerkschaften organisiert und in der Lage seien, mit den Arbeitgebern in eine Unterhandlung einzutreten, vermöchten sie die Verhältnisse vorsichtiger abzuwägen und ihre Forderungen in Schranken zu halten. Geschulte, organisierte Arbeiter verstünden zweifellos die Rentabilität eines Unternehmens besser zu beurteilen als unorganisierte Arbeiter.

Der Referent beleuchtete nunmehr die disziplinierende, erweckende, belehrende Wirkung der gewerkschaftlichen Organisation, deren Entwicklung leider durch die Vereinsgesetzgebung und die chikanöse Handhabung des Koalitionsrechts in kurzsichtigster Weise Schwierigkeiten bereitet würden. Brentano habe vollständig recht, wenn er sage: „Wenn die Arbeiter von dem Koalitionsrecht Gebrauch machen, dann werden sie bestraft." Die Schikanen der Polizei bei Arbeiterausständen bildeten den besten Nährboden für die Sozialdemokratie. Bis in die Spitzen unserer Verwaltungsbehörden hinein gehe die Auffassung, die der Arbeiterbewegung nicht gerecht werde. Bei der Cholera in Hamburg und beim Bergarbeiterstreik freute man sich zwar der Arbeiterorganisationen, die ein Einschreiten des Militärs überflüssig machten. Wenn aber Arbeitervertretungen tagen, die nicht ausgesprochen nicht-sozialdemokratisch sind, dann bleibe die Regierung fern. So beim Heimarbeiterschutz-Kongreß und beim Kölner Gewerkschaftskongreß. Als in Hamburg die Konsumvereine tagten, ließ sich der Senat wegen Zeitmangels entschuldigen. Zu gleicher Zeit aber war der Hamburger Senat bei einer internationalen Hundeausstellung daselbst vertreten. Das müsse erbittern und die Gewerkschaften immer wieder in die Arme der radikal-politischen Partei treiben. Ganz unpolitisch könnten Gewerkschaften an sich nicht sein. Auch die Trade Unions in England seien nicht ganz unpolitisch, weil die Gewerkschaftsbewegung von der politischen nicht völlig zu trennen sei. Auch die Arbeiterbewegung unter dem Sozialistengesetz war nicht unpolitisch. Die Gewerkschaftsbewegung aber dürfe ebensowenig wie die Sozialdemokratie weder nach ihren Parteitagen, noch nach ihrer Presse beurteilt werden, sondern nach den praktischen Leistungen der einzelnen Mitgliedergruppen.

Zum Schlusse kritisierte der Referent die Mitschuld der bürgerlichen Parteien und der Regierungssozialpolitik an dem Hinneigen der Gewerkschaften zur Sozialdemokratie. Er bedauerte es tief,

[6] **G. Agahd, Kinderarbeit.** Jena 1902. S. 159.

daß die sozialen Bestrebungen, die durch den Kaiserlichen Erlaß vom Februar 1890 die richtige Weihe erhalten haben, immer mehr abflauten. Beschämend müsse es zugestanden werden, daß unter den bürgerlichen Parteien ein starker Hort für soziale Bestrebungen nur das Zentrum sei. Evangelische Männer ständen zögernd abseits. Männer wie Stöcker und Bodelschwingh hätten nur geringen Einfluß im Parlament. Die Konservativen aber hätten im Abgeordnetenhause und noch mehr im Herrenhause eine geradezu klägliche Stellung gegenüber dem Bergarbeitergesetz eingenommen. Auch die nationalliberale Partei habe sich arbeiterfeindlich erwiesen. Auf dem nationalliberalen Parteitag in Dresden sei dies wohl gerügt worden, das nützt jedoch nichts. Im Herrenhause seien selbst die bescheidensten Forderungen als unberechtigt bekämpft worden. Sollte das Gesetz im Herrenhause abgelehnt werden, dann sei es Pflicht der Regierung, an den Reichstag zu appellieren und den Arbeitern gegenüber ihr Versprechen einzulösen. Die Regierung dürfe sich aber nicht allein mit der Einlösung dieses sozialpolitischen Versprechens begnügen. Noch ein anderes sei seit langem in der Schwebe: die Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Berufsvereine. Im Interesse des sozialen Friedens liege es, diese Anerkennung nun endlich zu verwirklichen. Es müsse in der öffentlichen Meinung der Glaube zerstört werden, daß die Arbeiter nicht gleichberechtigt seien. Als weitere Notwendigkeiten bezeichnete der Referent ein Reichsvereinsgesetz und gesetzliche Regelung des Tarifvertrages. Die Resolutionen des Referenten, denen der Kongreß einmütig zustimmte, lauteten:

„1. Der evangelisch-soziale Kongreß, auf dem Boden der kaiserlichen Erlasse von 1890 stehend, sieht in den modernen Arbeiterorganisationen eine für unsere Wirtschaft notwendige und für unsere Kultur bedeutungsvolle Erscheinung.

2. Der evangelisch-soziale Kongreß bedauert die einseitige Richtung, welche die Arbeiterorganisationen heute vielfach verfolgen, vermag aber die Schuld daran nicht lediglich den Arbeitern zuzumessen, sondern sieht sie ebenso sehr in dem mangelnden Entgegenkommen der Unternehmer, in der Rückständigkeit der Vereinsgesetzgebung und deren Anwendung sowie in der zögernden Verständnislosigkeit der öffentlichen Meinung.

3. Der evangelisch-soziale Kongreß hofft, daß die Zugeständnisse, welche die preußische Berggesetznovelle der Arbeiterorganisation gemacht hat, nicht ein durch die Not des Augenblicks ertrotztes Gelegenheitsgesetz bleiben, sondern den Ausgangspunkt bilden mögen für eine zielbewußt und konsequent durchgeführte Politik, die den verständigen Forderungen der Arbeiter die ihnen gebührende Gerechtigkeit widerfahren läßt."

Die außerordentlich umfassende und lebhafte Debatte, die das Thema des Referats entfesselte, bewegte sich im wesentlichen um folgende Gesichtspunkte: Die Hemmung der neutralen Gewerkschaftsentwicklung durch die Verwaltungs- und Justizpraxis gegenüber den Koalitionsbestrebungen der Arbeiterschaft; das Verständnis und die Fühlung der Gebildeten, des studierten Beamtentums sowie der Geistlichkeit mit der emporringenden, geistig selbständig werdenden Arbeiterschaft, und das Verhältnis von christlicher und freier Gewerkschaftsbewegung zu einander sowie die Stellung des Kongresses zu dieser Frage. Bei der grundsätzlichen Bedeutung und Schwierigkeit des Themas einigte sich der Kongreß, die letzte Frage, die heuer nur mühsam verhalten, die Geister ersichtlich tief bewegt, auf eine der nächsten Tagungen als Hauptthema zu setzen, um erst nach gründlicher Vorberatung für oder gegen die Sonderbildung christlicher Gewerkschaftsorganisationen Stellung zu nehmen. Ueber die Notwendigkeit für die Arbeiterschaft, sich überhaupt zu organisieren, und den Segen, der ihr daraus erwächst, gab es natürlich keine Diskussion. Sehr wohl aber fanden Prediger Claaßen, der hervorragende Mitarbeiter am Hamburger Volksheim, und Pfarrer Lic. Traub-Dortmund, der Verfasser von „Ethik und Kapitalismus" schöne, aus tiefer Erfahrung geschöpfte Worte zum Preise der Organisationsarbeit und ihrer erziehlichen Wirkung auf den modernen Fabrikmenschen. Pfarrer Gonser, der Generalsekretär des Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, erläuterte dies an einem Beispiel aus der Mäßigkeitsbewegung, für die die Gewerkschaften starke Träger werden.

Die andere Hauptfrage der Diskussion, die Stellung der Polizei, der Gerichte, der Regierungsbehörden zu den Gewerkschaften, behandelten mit scharfer Kritik des ungleichen Maßes, mit dem das Recht und die staatsbürgerliche Anerkennung den verschiedenen Volksschichten, den Arbeitern, den Unternehmern, den Aerzten und ihren Organisationen zugemessen wird, Herr Lithograph Tischendörfer und Dr. W. Zimmermann, der Vertreter der Gesellschaft für Soziale Reform und des Bureaus für Sozialpolitik, gestützt auf ein reiches Tatsachenmaterial. Die vorgeführten Belege verfehlten ihren Eindruck auf den Kongreß nicht. Wenn auch Geheimrat Adolf Wagner im Hinblick auf den Beleidigungsprozeß des Bergmeisters Engel gegen den Redakteur des Dortmunder Arbeiterblattes die Ansicht vertrat, daß die Gerichte doch auch völlig unbefangene Entscheidungen gegenüber den Arbeitern fällten, und ein christlicher Gewerkschaftsführer die harte Urteilspraxis angesichts des sozialdemokratischen Gewerkschaftsterrorismus erklärlich fand, so kam doch die Grundüberzeugung des Kongresses klar und scharf dahin zum Ausdruck, daß in der ungerechten Behandlung der organisierten Arbeiterschaft einer der schlimmsten sozialen Krebsschäden ruhe, der den Gewerkschaften das von jedem politischen Radikalismus freie, erfolgbewußte, vertrauensstarke, positiv schaffende Streben innerhalb der bestehenden Rechts- und Wirtschaftsordnung sehr erschwere und die Segenswirkung der gesamten staatlichen und privaten Sozialpolitik immer wieder in Frage stelle. Es ist nicht unverdienstlich, daß der Kongreß gerade diesen Punkt der sozialen Frage nachdrücklichst wieder einmal weiten Kreisen der Gebildeten zum Bewußtsein gebracht hat. Hier liegt eine sozialethische Aufgabe vor, zur Mitwirkung an deren Lösung der Evangelisch-Soziale Kongreß berufen ist wie kaum eine andere Gruppe. W. Z.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Sektion Oberhessen der Gesellschaft für Soziale Reform. Man schreibt uns: Am 28. Mai 1905 fand in Gießen eine Versammlung der Mitglieder der Sektion Oberhessen der Gesellschaft für Soziale Reform statt. Nach einer Begrüßung der Erschienenen durch den Vorsitzenden, Freiherrn von Leonhardi, sprach Sekretär Scherf zunächst über die Entstehung, Zweck und Ziele der Gesellschaft für Soziale Reform. Sodann gab er einen Rückblick über die Tätigkeit der Sektion Oberhessen. Als nächste Aufgabe der Sektion bezeichnete er die Anstellung von Erhebungen über die Lage der Privatangestellten in der Provinz Oberhessen, um zu der Frage über die Notwendigkeit einer Privatbeamtenpolitik Stellung zu nehmen. Um erfolgreicher wirken und einen günstigen Einfluß auf Regierung und Landtag ausüben zu können, empfahl er den Zusammenschluß der im Großherzogtum Hessen bestehenden Ortsgruppen bezw. Sektionen zu einem Verband. Allerdings müsse die lokale Tätigkeit streng im Auge behalten werden. Hierauf hielt Staatsminister Dr. Freiherr von Berlepsch einen lehrreichen Vortrag über die Soziale Reform. Redner bedauerte, daß sich gerade die Gebildeten der Sozialen Reform gegenüber so lau verhielten. Ferner besprach er das Verhältnis der Gesellschaft für Soziale Reform zur Sozialdemokratie und ging dann des Näheren auf die Streiks, Versicherungsgesetzgebung, Frauen-, Kinder- und Nachtarbeit, sowie auf den Zehnstundentag ein. Der Vortrag wurde mit großem Beifall aufgenommen. Dr. Stein vom Sozialen Museum zu Frankfurt a/M. berichtete über die Tätigkeit des Instituts. Er glaubte durch die Gründung eines von Herrn Scherf erwähnten Verbandes, dem die Stadt Frankfurt angegliedert werden könnte, könne eine ersprießliche Tätigkeit entfaltet werden. Man beschloß, demnächst Mitglieder der Gesellschaft für Soziale Reform aus den drei hessischen Provinzen und der Stadt Frankfurt zu einer Besprechung über diesen Gegenstand einzuladen. Provinzialdirektor, Großherz. Geheimrat Dr. Breidert zu Gießen, sagte der Sektion Oberhessen seine Unterstützung zu. Auf Vorschlag des Landtagsabgeordneten, Justizrat Dr. Gutfleisch wurde an Stelle des infolge von Arbeitsüberlastung aus dem Vorstand ausgeschiedenen Pfarrer D. Schlosser Großherz. Landgerichtsrat Dr Schäfer zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die preußischen Berggesetznovellen im Herrenhause. Am 19. Juni haben die Kommissionsberatungen des Herrenhauses begonnen, bei Schluß der Redaktion dieser Nummer am 20. waren sie noch nicht zu Ende geführt. Der Beginn der Beratungen ließ sich besser an, als man nach den bisherigen Anzeichen erwarten durfte. Die Generaldiskussion über die Bergarbeiterschutznovelle wurde durch eine Rede des Handelsministers eingeleitet, der für die Annahme der Vorlage in der Fassung des Abgeordnetenhauses eintrat. Gegen dies Kompromiß wandte sich Graf Tiele-Winckler. Auch von den meisten anderen Rednern wurde der Regierung der Vorwurf gemacht, daß Zeitpunkt und Art der Einbringung der Vorlage höchst unglücklich gewählt sei. Im allgemeinen soll sich aber eine persönlichere Stimmung bemerkbar gemacht haben als bei der ersten Plenarberatung. In der Spezialdiskussion wurden die Ziffern 1 bis 4 der Vorlage (§§ 80b bis 80d Absatz 2), die das Verbot des Wagennullens und die Bestimmung über die Maximalhöhe der Strafen wegen ungenügender oder vorschriftswidriger Beladung der Fördergefäße enthalten, nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses angenommen. Aber das Verbot des Nullens ist doch

nur ein nebensächlicher Punkt. Die Hauptschwierigkeit liegt bei den Arbeiterausschüssen. Hierzu sind verschiedene Anträge eingebracht, die, als Kautelen gegen den Mißbrauch der Institution zu parteipolitischen Zwecken gedacht, in Wirklichkeit darauf hinauslaufen, die Ausschüsse jeder fruchtbringenden Tätigkeit zu entkleiden. Sollten derartige Anträge, sei es in der Kommission, sei es im Plenum angenommen werden, so fällt das ganze Gesetz noch in letzter Stunde, denn weder Regierung noch Zentrum lassen an den Kompromiß rütteln. Die Aussichten des Zechenstillegungsgesetzes gelten ohnehin für sehr ungünstig; vielleicht daß der Antrag Gamp über die Mutungssperre mit der Beschränkung auf Kali Zustimmung findet. Jedenfalls ist die Situation im gegenwärtigen Augenblick noch höchst unsicher und wird es vermutlich bis zur Entscheidung in den ersten Tagen des Juli bleiben. — Die Generalversammlung des alten, unter sozialdemokratischem Einfluß stehenden Bergarbeiterverbandes hat sich dahin resolviert, das Herrenhaus möge das Bergarbeiterschutzgesetz ablehnen — es wäre fürwahr eine grausame Ironie, wenn das Herrenhaus in seinem Streben, die Sozialdemokratie zu bekämpfen jenen Wunsch erfüllte und damit jener Partei neue und scharfe Waffen gegen Staat und Gesellschaft in die Hand drückte!

Beteiligung unbemittelter Volkskreise an der Rechtspflege. Bei den Beratungen über die Neugestaltung der Rechtspflege ist im Reichstag bekanntlich der Gedanke von Tagegeldern für die Schöffen- und Schwurgerichte angeregt worden. Hierzu schreibt Justizrat Stranz in Nr. 12 der „Deutschen Juristenztg.":

Die Gewährung dieser Tagegelder ist eine Notwendigkeit. Schöffen und Geschworene werden nicht nur aus den oberen Zehntausend gewählt. Je umfassender ihre Liste, je weitere Volkskreise zu diesem Dienste herangezogen werden, ein um so größerer Gewinn. Und die geplante Umwandlung der Strafkammern in große Schöffengerichte wird eine neue starke Belastung der Laien zur Folge haben. Soll auf die erforderliche Mitwirkung aller Volksschichten, auf ihre freudige Mitarbeit gerechnet werden, dann stelle man an ihren Opfermut, wenn er sich bisher auch ohne Diäten bewährt hat, nicht allzu hohe Forderungen. Durch Tagegelder wird der ehrenamtliche Charakter durchaus nicht beseitigt. Sind sie doch kein Gehalt, kein Sold für die richterliche Tätigkeit, sondern eine Entschädigung für den notwendigen Aufwand. Die ehrenamtliche Betätigung, auf die auch wir den größten Wert legen, leidet daher unter der Gewährung von Tagegeldern nicht.

Diesen Ausführungen einer juristischen Autorität können wir als Sozialpolitiker nur zustimmen. Wir sind stets für die Heranziehung der Arbeiter, Angestellten usw. zur Rechtspflege eingetreten und der unvergeßliche Richard Rösicke hat wiederholt, gerade in diesen Blättern, auf die große Bedeutung der Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiter auch auf diesem Gebiete hingewiesen. Vor kurzem hat das bayerische Justizministerium in einem sehr bemerkenswerten Erlaß betont, daß der Ausschluß von Angehörigen der unbemittelten Stände zum Schöffenamt und Schwurgericht durchaus unzulässig sei. Praktisch aber wird die Heranziehung solcher Personen nur durch Gewährung von Tagegeldern zu ermöglichen sein.

Wahlrechtsverbesserung in Württemberg. Während in norddeutschen Staaten, wie Sachsen, Lübeck, Hamburg, die Tendenz auf eine Einschränkung des Wahlrechts der breiten Massen für die Volksvertretung herrscht, zeigen in Süddeutschland umgekehrt verschiedene Landesregierungen das Bestreben nach Erweiterung des Wahlrechts. In Hessen, Bayern, Baden, Württemberg tritt dies zutage. Nicht immer glückt das Bemühen beim ersten Versuch. So scheiterte die Wahlrechtsreform auch in Württemberg im Vorjahr. Die Regierung kommt aber jetzt mit einer neuen Vorlage, deren Hauptpunkte folgende sind: Für die zweite Kammer werden die bisher privilegierten Sitze beseitigt, sie wird eine reine, aus allgemeinen und direkten Wahlen hervorgehende Volksvertretung. In die erste Kammer sollen dagegen zu den Prinzen, Standesherren, Prälaten, ritterschaftlichen Adligen noch treten vom König auf Lebenszeit berufene Mitglieder, ferner je ein Vertreter der Universität und des Polytechnikums, sowie je zwei auf die Dauer der Wahlperiode ernannte Vertreter von Handel und Gewerbe sowie der Landwirtschaft. „Mit diesem Entwurf — erklärte der Ministerpräsident bei Einführung der Vorlage am 15. Juni in der Abgeordnetenkammer — bietet die Regierung nochmals die Hand zu einer den fortgeschrittenen Zeitanschauungen wie den bleibenden staatlichen Interessen in gleicher Weise Rechnung tragenden Verständigung über die Verfassungsfrage." In Süddeutschland versteht man eben zuweilen die Zeichen der Zeit besser als im Norden.

Soziale Rechtsprechung.

Reichsgewerbeordnung und Bundesratsverordnung. Frau B., die eine Konfektionswerkstätte betreibt, war nach § 146 der Gewerbeordnung zu einer Geldstrafe verurteilt worden, weil sie Arbeiterinnen über 10 Uhr abends beschäftigt und damit die nach der Bundesratsverordnung vom 31. Mai 1897 zulässige Arbeitszeit von 13 Stunden überschritten habe. Gegen ihre Verurteilung legte Frau B. Revision beim Kammergericht ein und beantragte ihre Freisprechung, da eine Strafbestimmung in der Verordnung nicht vorhanden sei. Das Kammergericht wies jedoch die Revision als unbegründet zurück: § 154 der Gewerbeordnung schreibe u. a. vor, daß die Bestimmungen des § 135 bis 139 b der Gewerbeordnung auch auf Werkstätten ausgedehnt werden können. Mache hiervon der Bundesrat Gebrauch und erlasse eine entsprechende Verordnung, so sei diese Vorschrift so maßgebend wie eine Bestimmung der Gewerbeordnung selbst. Die Kaiserliche Verordnung über die Kleider- und Wäschekonfektion sei gleichsam ein integrierender Bestandteil der Gewerbeordnung, ihre Bestimmungen gehörten also zu den Vorschriften der Gewerbeordnung, auf die ihr § 146 Anwendung zu finden habe. —ld—

Gerichtlicher Schutz gegen den Streikboykott. Der Bäckerstreik in Dresden hat, wie man der „Tägl. Rundschau" von dort schreibt, noch ein gerichtliches Nachspiel gehabt. Die Lohnkommission der streikenden Bäckergesellen hatte einen „Aufruf an die Dresdner Bevölkerung" erlassen, in dem ersucht wurde, nur aus „geregelten Bäckereien" — d. h. solchen, welche die Gesellenforderungen bewilligt hatten — Backwaren zu beziehen. Das Landgericht hat nun auf Antrag der Inhaber der „nicht geregelten Bäckereien" dem Geschäftsführer der Lohnkommission, Meisgeier, dem Redakteur Riem und den Inhabern der Firma Kaden & Co. (Verlag der „Sächs. Arbeiterzeitung.") bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 1500 ℳ jene öffentlichen Kundgebungen verboten, weil durch diese absichtlich die Existenz der betreffenden Bäckermeister vernichtet werden würde.

Jahresverdienst, Trinkgelder und Unfallrente. Ein Schaffner bei der Großen Berliner Straßenbahn hatte einen Unfall erlitten. Zwischen dem Verletzten und der Berufsgenossenschaft war es wegen der Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes zu einem Rechtsstreit gekommen. Insbesondere forderte der Verletzte, daß bei der Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes und der Bemessung der Rente die Trinkgelder der Fahrgäste angerechnet würden. In einem Rechtsstreit, den ein Reserveschaffner erhoben hatte, war vor einiger Zeit vom Reichs-Versicherungsamt die Anrechnungsfähigkeit der Trinkgelder anerkannt worden; der Reserveschaffner bezog an Gehalt den ortsüblichen Tagelohn, die Trinkgelder beliefen sich auf 30 ℳ monatlich. Im vorliegenden Fall handelte es sich um einen angestellten Schaffner, welcher monatlich gegen 100 ℳ Gehalt bezog. In diesem Falle erachtete das Schiedsgericht die Trinkgelder nicht für anrechnungsfähig, da die Stellung eines angestellten Schaffners auch ohne Aussicht auf Trinkgelder begehrenswert erscheine. Das Reichs-Versicherungsamt trat der Entscheidung des Schiedsgerichts bei und erklärte, die Trinkgelder, die der Verletzte als angestellter Schaffner erhalten habe, können nicht als anrechnungsfähig angesehen werden. Die Trinkgelder, welche die Fahrgäste der Straßenbahn den Schaffnern aus reinem Wohlwollen geben, sind bei der Feststellung des Gehalts in keiner Weise berücksichtigt worden. Die Rollgelder der Berliner Rollkutscher sind hingegen dem Lohne zugerechnet worden. —ld—

Polizeiverordnungen für Arbeitermassenquartiere, die die Unterbringung von Menschen hygienisch und sittenpolizeilich regeln, sind auch dann gültig, wenn sie sich nur auf bestimmte Klassen von Arbeitern beschränken. Das Kammergericht hat am 5. Juni 1905 in einer Entscheidung über die Gültigkeit der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Münster vom 29. Februar 1904 (Die Unterbringung der in gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben, beim Bergbau oder auf Bauten beschäftigten Arbeitern in Massenquartieren) seine frühere Ansicht (Urteil vom 17. April 1902), daß eine derartige Verordnung über die Beschaffenheit von Massenquartieren nur gültig sei, wenn sie sich nicht beschränke auf einzelne Arten von Arbeitern, sondern sich erstrecke auf alle Massenquartiere im Verwaltungsbezirk der Behörde, die die Verordnung erläßt, aufgegeben, und zwar wesentlich aus sozialpolitischen Erwägungen. Es heißt in der Begründung:

Es sei sehr wohl denkbar, daß im Interesse der Allgemeinheit Bestimmungen erlassen würden, die sich direkt auf besondere Arten von Arbeitern bezögen, indem das gesundheitliche und sittliche Interesse dieser Arbeiter hinübergreife in das gleichartige Interesse der Allgemeinheit.

Natürlich sei es unzulässig, solche Bestimmungen nur gegen eine bestimmte Fabrik zu richten; dagegen könne sie die Polizei sehr wohl mit Bezug auf den größeren Kreis bestimmter Arbeiterklassen erlassen. Im besonderen Falle handele es sich um Vorschriften hygienischer und sittlicher Natur, die zugleich die allgemeine Gesundheit schützen und die allgemeine Sittlichkeit förderten.

Kommunale Sozialpolitik.

Arbeitermietszuschüsse in Frankfurt a. M. Die Stadt Frankfurt a. M., die 1897 eine allgemeine Arbeitsordnung für ihre Arbeiter in vorbildlicher Form erlassen hatte (vergl. Jahrg. VI Spt 1142 ff.), hat Aenderungen an den Arbeiterbestimmungen und der Lohntafel vorgenommen, an denen uns besonders wertvoll die bisher wohl nur in Straßburg versuchte Gewährung eines Bedürfniszuschusses zur Miete ist. Man hat die Scheidung zwischen ständigen und nichtständigen Arbeitern, wie sie in München und anderen Orten von jeher bestanden hat, stärker betont. Die nichtständigen, also in der Regel nur vorübergehend beschäftigten Arbeiter erhalten die allgemeinen Arbeiterbestimmungen nur noch in dem für sie geltenden Auszuge. Beschränkt ist auf die ständigen Arbeiter die Lohnfortzahlung an Wochenfeiertagen, bei Krankheit, Unfall und Friedensübung, bei Erholungsurlaub, Unterstützung der Hinterbliebenen, Sterbegeld, das aktive und passive Wahlrecht. Der Mietszuschuß soll ständigen Arbeitern mit größerer Kinderzahl gegeben werden, sofern und solange sie drei oder vier Kinder, welche das 15. Lebensjahr noch nicht vollendeten, zu ernähren haben und zwar in Höhe von monatlich 5 *M*, und solange sie fünf oder mehr solcher Kinder zu ernähren haben, mit monatlich 10 *M*, übrigens ganz ohne Rücksicht auf die Ehelichkeit oder Unehelichkeit der Kinder. Maßgebend ist die Zahl der Kinder am 1. April für den Zuschuß des Jahres. Ein klagbarer Anspruch wird auch nach der neuen Arbeitsordnung den Arbeitern nicht gewährt, man ist aber in Frankfurt der Meinung, daß die öffentliche Deklarierung, wie sie die Verhandlung in der Stadtverordnetenversammlung und deren Kontrolle darstellt, eine größere Sicherheit für die Arbeiter ist als ein Einzelvertrag oder der Kollektivvertrag der Tarifverträge, wenn natürlich auch die gesetzliche oder ortsstatutarische Festsetzung noch größere Sicherheit schafft. Bedauerlich ist immerhin, daß die nichtständigen Arbeiter der Vorteile entbehren müssen. Wir nehmen zwar an, daß sie auf das möglichst geringste Maß beschränkt werden; indessen ist der Staat hier nicht immer mit gutem Beispiele vorangegangen. Selbst in Beamtenklassen, wo durch ihren engen Kreis das Aufrücken an sich schon sehr erschwert ist, wie z. B. bei den amtlichen Stenographen, für die im Reich überhaupt nur 14 Stellen in Frage kommen, fordert man gleichwohl, statt einfach wirklich das Dienstaltersystem auch auf den Uebergang von der Diätarienzeit zur etatsmäßigen Anstellung vorzusehen, daß ein bestimmtes Verhältnis zwischen etatsmäßig und diätarisch angestellten Beamten festgehalten werde. Nicht alle Städte sind von einem ähnlichen Vorwurfe freizusprechen, und wie sie die diätarischen Beamten recht lange warten lassen, so kann man befürchten, daß noch weit eher dies System bei den Arbeitern zur Ungerechtigkeit auswachsen kann.

Gemeindliche Stiftung für die Hinterbliebenen städtischer Arbeiter in Charlottenburg. Aus Anlaß der Zweihundertjahrfeier der Stadt Charlottenburg wurde der aus städtischen Mitteln errichtete Fonds der Fritsche-Stiftung zur Unterstützung von bedürftigen Hinterbliebenen städtischer Beamten und Angestellten um 50 000 *M* erhöht. Ein Antrag, diesen Fonds auch den Hinterbliebenen bis zum Höchstbetrage von 500 *M* für die einmalige Unterstützung eines Jahres zugänglich zu machen, führte zu dem Beschluß des Magistrates, mit 30 000 *M* für die Hinterbliebenen der städtischen Arbeiter eine besondere Stiftung zu begründen und so die Versorgung der Hinterbliebenen der städtischen Arbeiter weiter auszubauen. Die erforderlichen Mittel sollen mit 10 000 *M* dem Dispositionsfonds des laufenden Jahres entnommen und der Rest mit je 5000 *M* auf die Etats der nächsten vier Jahre verteilt werden. Ebenso wie bei der Fritsche-Stiftung wird das Kapital angelegt und nur die Zinsen verwendet, und zwar sollen aus den Zinsen an Hinterbliebene städtischer Arbeiter im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit Unterstützungen bis zum Höchstbetrage von 300 *M* für den Einzelfall und für das Jahr gewährt werden. Am 7. Juni wurden ohne Erörterung die 30 000 *M* sowie die Errichtung der Stiftung zur Hinterbliebenenversorgung genehmigt.

Urlaubsgewährung an städtische Arbeiter in Königsberg i. Pr. Der Magistrat in Königsberg i. Pr. teilt, wie uns geschrieben wird, in einem den Verwaltungen der einzelnen städtischen Betriebe zugegangenen Rundschreiben mit, daß er sich entschlossen hat, die Gewährung eines Erholungsurlaubs für sämtliche städtische Arbeiter einzuführen und zwar nach folgenden Grundsätzen: Anspruch auf Erholungsurlaub hat keine in städtischen Diensten angestellte oder beschäftigte Person. Dieser Urlaub kann nur bewilligt werden, wenn 1. die dienstlichen Verhältnisse dies gestatten, insbesondere eine Vertretung des zu Beurlaubenden sich ermöglichen läßt und 2. gute Leistungen und anerkennenswerter Diensteifer eine Erholung gerechtfertigt erscheinen lassen. Den Urlaub für Bedienstete und Arbeiter regelt jeder Betriebsleiter selbständig. Während des Urlaubs wird der Lohn fortgezahlt, bei Stücklohn der Durchschnittsverdienst gewährt. Die Dauer des Erholungsurlaubs wird bemessen für ständige Arbeiter, wenn sie ununterbrochen bei der städtischen Verwaltung beschäftigt waren, wobei aber unverschuldete Unterbrechungen, die die Fortzahlung des Lohnes rechtfertigen, mitrechnen, nach fünf Jahren bis zu fünf Tagen, nach acht Jahren bis zu einer Woche, nach fünfzehn Jahren bis zu zehn Tagen, nach zwanzig Jahren bis zu 14 Tagen. An Stelle des zusammenhängenden Urlaubs werden auf Wunsch für jeden Tag zwei freie Nachmittage gewährt, deren Auswahl die Zustimmung des Betriebsleiters oder des Vorstehers bedarf. — Der Anfang, den der Königsberger Magistrat mit der Urlaubsgewährung macht, ist zwar recht bescheiden und die Gewährung auch an recht verklausulierte Bedingungen geknüpft, immerhin ist der Beschluß aber erfreulich.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Privatbeamtentag.

Die Ueberzeugung von der Notwendigkeit der Berufsorganisation bricht sich auch unter der Privatbeamtenschaft immer mehr Bahn. Allerdings konnten die älteren Handlungsgehilfenvereine, die die ersten Vereinigungen dieser Art bildeten, die sozial fortgeschrittenen Elemente nicht befriedigen. Einen Sammelpunkt dieser Elemente bildete zuerst der den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen angeschlossene Verein der Deutschen Kaufleute. Aus dem Verein der Handlungskommis von 1858 in Hamburg schied sich ab der deutsch-nationale Handlungsgehilfenverband. In dem durch seine große Mitgliederzahl bedeutenden Verein der Handlungsgehilfen in Leipzig macht sich immer stärker das Bestreben nach intensiverer sozialpolitischer Betätigung geltend. Kaufmännische Berufsvereine verschiedenster Art, die meisten allerdings in dem ruhigen Fahrwasser der sogenannten älteren Richtung schwimmend, bildeten sich außerdem noch im Laufe der Zeit. Beschränkte sich deren Tätigkeit zum Teil auch auf einen engeren Wirkungskreis, so wurden sie doch, wenn auch oft ungewollt, ein Hemmnis für die so notwendige Zentralisation in der Handlungsgehilfenbewegung. Der deutsche Privatbeamtenverein, der deutsche Werkmeisterverband, verschiedene Vereinigungen technisch Angestellter sowie in landwirtschaftlichen Betrieben tätiger Privatbeamten, dann noch eine Unmenge Spezial-Berufsvereine vertreten mit mehr oder weniger Erfolg die Interessen ihrer Mitglieder. Ein einheitliches Zusammengehen und Zusammenarbeiten dieser verschiedenen Berufsorganisationen ließ sich bei der Buntscheckigkeit der Organisationsform nicht ermöglichen, so häufig ein solches im Interesse des gesamten Privatbeamtenstandes vielleicht schon am Platze gewesen wäre. Im Gegenteil, die gegenseitige Befehdung, namentlich der kaufmännischen Berufsvereine, nahm manchmal Formen an, die der Gesamtbewegung nur schaden konnte.

Allgemeine Befriedigung rief es daher hervor, daß, als im Jahre 1901 die Bewegung für Schaffung einer staatlichen Pensionsversicherung der Privatbeamten einsetzte, eine erfreuliche Uebereinstimmung der verschiedenen — sagen wir kurz — Privatbeamtenvereine sich zeigte, die auch ein gemeinsames Vorgehen aller dieser Vereine zur Folge hatte. Ungefähr 25 Berufsvereine der verschiedensten Art, so die meisten großen Handlungsgehilfenverbände, verschiedene Verbände der technisch Angestellten, Vereine der Bureaubeamten usw. usw., traten zur Propagierung dieser Bestrebung zusammen und wählten zur Geschäftsführung einen Hauptausschuß mit dem Sitz in Hamburg. In etwa 100 Städten bildeten sich Ortsvereine, meistens unter dem Namen: „Verein für staatliche Pensionsversicherung der Privatbeamten", in denen gleichfalls die einzelnen Mitglieder der Ortsgruppen der verschiedenen Berufsvereine einträchtig zusammen arbeiteten. In vielen Provinzen kam es dann wieder zur Bildung eines Provinzialverbandes, der sich aus den Delegierten der einzelnen Ortsvereine zusammensetzte. Aber auch bei diesen Vereinen mangelte jede Einheitlichkeit in der Form der Organisation, sie haben auch keinen Einfluß auf die Zusammensetzung des Hauptausschusses, der, wie oben schon gesagt, von den Vertretern der großen Berufsverbände gewählt wird. Der

besonnenen und klugen Leitung des Hauptausschusses ist es zu danken, daß die Aussichten auf das Zustandekommen eines Gesetzes, das die Pensionsversicherung der Privatbeamten staatlich regelt, sich im Laufe verhältnismäßig kurzer Zeit sehr besserten, so daß ein positiver Erfolg in absehbarer Zeit zu erwarten ist.

Diese gemeinsame Arbeit ließ bereits vor einigen Jahren den Gedanken entstehen, den ursprünglich nur für einen bestimmten Zweck, die Erzielung einer staatlichen Pensionsversicherung der Privatbeamten, ins Leben gerufenen Vereinen ein erweitertes Arbeitsgebiet zuzuweisen und diese dadurch zu einem Privatbeamtenbunde zu gestalten. Dieser Plan konnte nicht zur Ausführung kommen, einmal weil der Boden hierfür noch nicht genügend vorbereitet war, zum andern deshalb nicht, weil Personenfragen hindernd im Wege standen. Endgültig begraben war aber diese Idee nicht. In anderer Form trat sie wieder an die Oeffentlichkeit. Und zwar wurde auf Anregung des Reichstagsabgeordneten Dr. Potthoff in der letzten Hauptausschußsitzung vom August 1904 für wünschenswert erklärt, daß auch allgemeine Standesfragen außer der Pensionsfrage in seinem Schoße erörtert würden. Neuerdings ist der Mitteldeutsche Verband für staatliche Pensionsversicherung in Quedlinburg noch einen Schritt weiter gegangen und hat beim Hauptausschuß die Einberufung eines Privatbeamtentages zum Herbst dieses Jahres beantragt. Auf die Frage, was kann und was wird diese Tagung eventuell bringen, antwortet Dr. Potthoff in der „Hilfe": „Nicht den Bund! Nichts wäre verfehlter, als die Entwickelung zu überstürzen und vor der Zeit eine Gründung ins Leben zu rufen, zu der die natürlichen Vorbedingungen noch nicht vorhanden sind." Ganz unsere Meinung! Dann führt Dr. Potthoff weiter aus, das Solidaritätsgefühl und Standesbewußtsein der Privatbeamtenschaft erfahre durch ein solches Zusammensein eine wesentliche Stärkung; manche Frage, die das zu erstrebende Pensionsversicherungs-Gesetz betreffe, bedürfe noch der Besprechung. Die bisherige Vielfältigkeit der Organisation der sogenannten Pensionsversicherungs-Vereine müsse möglichst einer einheitlicheren Organisationsform Platz machen. Das letztere scheint uns mit das wichtigste zu sein. Kommen wir erst in den Pensionsversicherungs-Vereinen zu einer gleichmäßigeren Ausgestaltung sowohl hinsichtlich der Form der Organisation als auch der Festsetzung des Arbeitszieles, so dürften dadurch mehr wie durch alles andere dem zukünftigen Privatbeamtenbunde die Wege geebnet sein.

Eines darf allerdings nicht außer acht gelassen werden: So sehr die durch die Pensionsversicherungs-Bewegung ins Leben getretenen Vereine und Verbände mit dem Hauptausschuß an der Spitze mit Recht dazu berufen sein mögen, eine Zentralisierung der Privatbeamtenvereine verschiedenster Art vorzubereiten, so darf der eigentliche Zweck der Vereine, nämlich die Agitation für ein Pensionsversicherungs-Gesetz, doch darunter nicht leiden. Und das geschähe, wenn durch andere Fragen die bisherige Einigkeit in der Hauptfrage gefährdet würde. Zeigen aber die einzelnen großen Berufsverbände sich geneigt, unter Wahrung der bisherigen eigenen Selbständigkeit, im allgemeinen Interesse der gesamten Privatbeamtenschaft einem derartigen Kartell der verschiedenen Privatbeamtenvereine beizutreten, so könnte auch der in Aussicht genommene Privatbeamtentag in dieser Beziehung schon fördernd wirken. Aber auch die anderen vorhin erörterten Beratungsgegenstände machen es empfehlenswert, daß die einzelnen Berufsvereine schon jetzt das Projekt der Einberufung eines Privatbeamtentages ernsthaft erörtern und zu dem Plane Stellung nehmen. Wir verkennen keineswegs die Schwierigkeiten für die Abhaltung einer solchen Tagung, namentlich mit der noch lange nicht spruchreifen Gründung eines Privatbeamtenbundes im Hintergrunde. Aber wir sind auch der Ueberzeugung, daß bei kluger und vorsichtiger Leitung dieser erste Privatbeamtentag von der größten Bedeutung für die ganze Bewegung sein wird. Eine gegenseitige Aussprache trägt jedenfalls zur Klärung der Ansichten bei. Und dann vor allem: Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg. Tritt dieser Wille zu einem engeren Zusammenschluß allseitig zutage, so werden auch im Laufe der Zeit der Schwierigkeiten immer weniger werden. Möge die nun einmal wieder in Fluß geratene Erörterung dieser Fragen zu einem guten Ende führen!

Hagen i. W. J. Buschmann.

Gewerkschaftskongresse.

Zu Pfingsten hat von Gewerkschaftskongressen wieder eine ganze Reihe stattgefunden. Die 16. Generalversammlung des alten Bergarbeiterverbandes tagte in Berlin. In seiner Begrüßungsansprache erklärte der Vorsitzende, Abgeordnete Sachse, daß die Bergarbeiter im Parlament von den Mehrheitsparteien elend im Stiche gelassen und daß an ihnen ein schwerer Verrat verübt worden sei. Da bleibe nichts übrig wie die Selbsthilfe, weshalb man die Organisation weiter ausbauen und vor allem durch Erhöhung der Beiträge finanziell stärken müsse. Nach dem gedruckt vorliegenden Vorstandsbericht weist der Verband für 1904 einen Mitgliederzuwachs von 11 654 auf, so daß die Mitgliederzahl des Verbandes am Jahresende 80 682 betrug, wozu noch während des Ruhrstreiks 64 000 gekommen sein sollen. Es wurde aber gleich auf die starke Mitgliederfluktuation sowie darauf hingewiesen, daß infolge der Beitragserhöhung wohl noch manche Mitglieder abspringen würden. Das Verbandsvermögen ist im Jahre 1904 von 438 952 auf 734 091 ℳ gestiegen. Bei der Debatte über die Erhöhung der Beiträge zeigte sich ein Gegensatz zwischen den oberschlesischen und den Ruhrbergleuten. Während die letzteren für einheitliche Beiträge eintraten, befürworteten die ersteren die vom Vorstand vorgeschlagenen Staffelbeiträge. Beschlossen wurde die Erhebung eines einheitlichen Wochenbeitrags von 40 ₰, wofür neben der Arbeitslosenunterstützung noch eine Notunterstützung in Krankheitsfällen gewährt werden soll.

Ueber die Taktik beim Streik im Ruhrrevier referierte Abgeordneter Hué: Der Streik sei der elementare Ausbruch der Empörung einer gedrückten Arbeiterschaft gewesen. Die Führer der Arbeiter hätten gebremst, die Unternehmer provoziert. Der rechtzeitige Abbruch des Streiks, der andernfalls aus Geldmangel kläglich zusammengebrochen wäre, sei ein taktisches Meisterstück gewesen. Es habe sich nur um ein Vorpostengefecht, ein Geplänkel gehandelt. Um eine Unterordnung unter den Gewerkverein christlicher Bergarbeiter habe es sich nicht gehandelt, denn als die alleinige politische Vertretung der Bergarbeiter betrachte er die Sozialdemokratie. Dabei wünsche er aber keine parteipolitische Agitation innerhalb des Verbandes. Folgende vom Referenten vorgeschlagene Resolution wurde angenommen:

„Die von der Verbandsleitung während des Generalstreiks im Ruhrgebiet befolgte Taktik war geboten durch die unumstößliche Tatsache, daß die Organisation der Bergleute nicht einheitlich und schon deshalb sehr mangelhaft ist; ferner durch den Umstand, daß unter den gegebenen Verhältnissen nur den Werksbesitzern ein Streik erwünscht sein konnte. Ein längeres Ausharren im Streik hätte zurzeit den Arbeitern keinen Erfolg, der gewerkschaftlichen und politischen Arbeiterbewegung aber schweren Schaden zugefügt. Die Generalversammlung ist der Ueberzeugung, daß der Bergarbeiterschaft noch große Kämpfe gegen das rücksichtslose Unternehmertum bevorstehen. Um hierfür gerüstet zu sein, bedarf es unbedingter Einigkeit der Berufsgenossen, bedeutender äußerer Ausbreitung und finanzieller Stärkung des Bergarbeiterverbandes und tüchtiger gewerkschaftlicher Ausbildung der Mitglieder. Die Generalversammlung fordert die Kameraden aber auch auf, aus dem Generalstreik die Lehre zu ziehen, daß eine Nurgewerkschaftlerei vom Uebel ist, und deshalb jeder Bergmann sich auch parteipolitisch ebenso energisch als gewerkschaftlich zu betätigen hat. Nur gewerkschaftliche und politische Organisation und Agitation kann die Arbeiterschaft befreien aus den entwürdigenden Fesseln des kapitalistischen Ausbeutertums."

Zu dem wichtigsten Punkt, der Berggesetzgebung, über den der Abgeordnete Sachse referierte, kam folgende Resolution zur Annahme:

„Die Generalversammlung kann die Berggesetznovelle, wie sie von der Regierung und dem preußischen Abgeordnetenhause gestaltet worden ist, nicht einmal als eine Abschlagszahlung an die Bergarbeiter betrachten, sondern empfindet die Behandlung der Bergarbeiterschutzgesetzgebung durch die gesetzgebenden Faktoren als Verhöhnung der Arbeiter und wünscht, daß das Herrenhaus das Gesetz verwirft, damit die Materie durch Reichsgesetz geregelt wird. Wir halten nach wie vor an den Forderungen fest, welche die Ende März in Berlin tagende gemeinsame preußische Bergarbeiterkonferenz aufgestellt hat und betonen ausdrücklich, daß diese Forderungen als das mindeste bezeichnet werden müssen, was wir Bergarbeiter von der Gesetzgebung zu verlangen berechtigt sind und was ohne jede Schädigung der Industrie bewilligt werden kann. Die Bestimmung über die Schichtzeit ist nicht nur ganz ungenügend, sondern wird infolge der kautschukartigen Fassung auch zu starken schweren Kämpfen führen. Das beschlossene Verbot der Ueberschichten vor Orten mit mehr als 28 Grad Celsius ist Blendwerk, denn es hält dort sowieso niemand länger aus. Da der Wagenkontrolleur nach § 80c jederzeit durch Ablehnung seitens der Werksverwaltung seines Postens enthoben werden kann, wird er nur ein Spielball in den Händen der Werksbeamten sein. Der ‚Gesundheitsbeirat' ist nichts weiter als ein Schaustück. Durch das Verwaltungsstreitverfahren und die Einführung eines ‚Bergausschusses' ist der Einfluß des Unternehmertums noch verstärkt worden. Wir protestieren gegen ein solches Gesetz und verlangen von der Regierung, daß sie, um ihr Wort voll und ganz einlösen zu können, dem Reichstage einen entsprechenden Entwurf vorlegt. Auch in bezug auf die Knappschaftskassenreform verlangen wir, daß das, was die preußische Bergarbeiterkonferenz in ihrer Resolution betreffs des Knappschaftswesens niedergelegt hat, reichsgesetzlich geregelt wird."

Von besonderer Bedeutung erscheint das vom Vorstande vorgeschlagene Streikreglement, das ohne Debatte angenommen wurde:

§ 1. Wenn eine Mitgliedschaft geneigt ist, mit Forderungen an die Werksverwaltung heranzutreten, so hat der Vertrauensmann den Verbandsvorstand davon in Kenntnis zu setzen. Die Forderungen dürfen nicht eher an die Werksleitung abgesandt werden, als bis der Verbandsvorstand seine Zustimmung dazu gibt.

§ 2. Werden wegen Maßregelungen, Lohnabzügen und ähnlicher Schädigungen der Arbeiterschaft Arbeitseinstellungen (Abwehrstreiks) geplant, so ist dies der Verbandsleitung spätestens 14 Tage vor dem Streikausbruch mitzuteilen.

§ 3. Sollen zur Durchführung aufgestellter Forderungen Arbeitsniederlegungen (Angriffsstreiks) erfolgen, so ist dies der Verbandsleitung mindestens acht Wochen vor Beginn des Streiks mitzuteilen.

§ 4. Streiks (sowohl solche zur Abwehr, wie auch zum Angriff) dürfen ohne Zustimmung des Verbandsvorstandes nicht unternommen werden.

§ 5. Streiks, welche ohne Genehmigung der Verbandsleitungen unternommen werden, erhalten aus Verbandsmitteln keinerlei Unterstützung.

§ 6. Während der ersten 14 Tage eines Streiks wird keine Unterstützung gezahlt.

Die Notwendigkeit internationaler Verständigung unter den Bergarbeitern wurde vom Kongreß ausdrücklich anerkannt, und beschlossen, den bevorstehenden Internationalen Bergarbeiterkongreß in Lüttich durch 10 Delegierte und den nächsten Internationalen Sozialistenkongreß in Stuttgart durch 3 Delegierte zu beschicken. Falls in Lüttich das erstrebte internationale Sekretariat abermals nicht zustande kommen sollte, soll es dem Vorstand überlassen bleiben, ob die nächsten internationalen Kongresse weiter beschickt werden sollen oder nicht. Die Oesterreicher, müde der alljährlichen internationalen Kongresse, wollen nur dann noch an ihnen teilnehmen, wenn ein Beamter zur Erledigung der internationalen Korrespondenz eingesetzt wird. Es kam viel Mißstimmung gegen die Engländer zum Ausdruck, die bisher das internationale Sekretariat verhindert hätten. Sie hätten, wie Huë meinte, den letzten Ruhrstreik wohl finanziell unterstützt, „aber lieber wäre es uns gewesen, wenn sie die Macht ihrer Organisation dazu benutzt hätten, daß die englische Kohleneinfuhr nach Deutschland nicht wachse". Während die Einfuhr vom Januar bis März 1904 1 430 000 Tonnen betragen habe, sei sie 1905 auf 2 548 000 Tonnen gestiegen. Ebenso sei die Einfuhr aus Oesterreich und Belgien gestiegen. Daß da etwas in der internationalen Organisation der Bergleute nicht geklappt habe, sei klar.

Hervorzuheben wäre noch, daß die stundenlange Debatte über den Geschäftsbericht des Vorstandes sich in persönliche Streitigkeiten verlor, in deren Verlauf u. a. ein Antrag, den Redakteur des Verbandsorgans, Huë, abzusetzen, schließlich einstimmig, oder wie es in einem anderen Bericht heißt, gegen eine Stimme abgelehnt wurde. (Mit allen gegen 7 Stimmen wurde Huë wiedergewählt.) Mit dem Standpunkt, den die Delegierten des Verbandes auf dem Gewerkschaftskongreß in Köln eingenommen, erklärte sich die Generalversammlung einverstanden, lehnte es aber ab, den wegen der Maifeier gemaßregelten Mitgliedern eine Gemaßregeltenunterstützung zu gewähren, obgleich Huë ausführte, daß man die Mitglieder doch nicht ins Maifeuer jagen könne, wenn der Verband nicht materiell für sie eintreten wolle. Dagegen wurde den Angestellten und Agitatoren des Verbands die Agitation gegen den Alkohol zur Pflicht gemacht, nachdem der Vorsitzende des Bundes abstinenter Arbeiter, Miethe-Berlin, dies befürwortet hatte. (Ein Teil der Delegierten hatte während des Verbandstags Milch getrunken.) Nachdem der alte Vorstand wiedergewählt worden, trennten sich die 150 Delegierten mit einem Hoch auf den Verband und unter dem Absingen des Bergarbeiterliedes: „Wohlauf Kameraden durch Nacht zum Licht, seid brüderlich alle umschlungen!"

* * *

Auf der 3. Generalversammlung des deutschen Werftarbeiterverbandes in Kiel wurde konstatiert, daß das mißliche Verhältnis zwischen dem Werftarbeiter- und dem Schiffszimmererverband infolge der Grenzstreitigkeiten nicht besser, sondern schlechter geworden sei. Es wurde deshalb die Notwendigkeit betont, eine alle Werftarbeiter umfassende Organisation herbeizuführen. Der nächste Kongreß soll sich mit dieser Frage befassen. Beschlossen wurde, im Dezember d. Js. einen gemeinsamen Schutzkongreß der Werft-, Hafen- und seemännischen Arbeiter nach Berlin einzuberufen, außerdem wurde die Forderung der Abschaffung der Akkordarbeit, die „Mordarbeit" sei, in das Statut aufgenommen. Der Verband, der am Schluß des Jahres 1904 3840 Mitglieder zählte, hat zwar im Binnenlande, besonders im Elbgebiet, Fortschritte gemacht, litt aber unter wilden Lohnbewegungen der einzelnen Zahlstellen, denen durch ein verschärftes Streikreglement gesteuert werden soll. In der die Jahre 1903 und 1904 umfassenden Berichtsperiode gab es auf den Werften, besonders an der Ostsee, viel Feierschichten, Arbeiterentlassungen und Arbeitszeitverkürzungen und infolgedessen viele Arbeitskämpfe. Jetzt sollen die meisten Werften wieder ziemlich mit Bauaufträgen versehen sein. Bezüglich der Maifeier wurde erklärt, daß die jetzige Form dieser Feier den Gewerkschaften zu große Opfer auferlege.

* * *

In Halle tagte der junge Verband der Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter, der rund 6000 Mitglieder zählt und zwar überwiegend weibliche. Leiterin des Verbandes ist Frau Paula Thiede-Berlin, die auch das Fachorgan „Solidarität" redigiert. Anwesend waren auch je ein Vertreter der Verbände der Buchdrucker und der Lithographen und Steindrucker, sowie des niederösterreichischen Hilfsarbeitervereins. Mit diesem soll ein Gegenseitigkeitsverhältnis angebahnt werden. Mit dem Berliner Vertreter des Buchdruckerverbandes kam es zu lebhaften Auseinandersetzungen über angeblich hochmütiges Verhalten von Mitgliedern des Buchdruckerverbandes den Hilfsarbeiterinnen gegenüber. Einstimmig wurde eine Resolution angenommen, in der die Buchdrucker zur Solidarität aufgefordert und ersucht werden, künftig mit den Streikbrechern nicht mehr zusammen zu arbeiten. Statt der beantragten gestaffelten Erwerbslosenunterstützung wurde die Einführung einer Krankenunterstützung mit großer Mehrheit beschlossen.

* * *

Der Verbandstag der Porzellanarbeiter war im Berliner Gewerkschaftshaus versammelt. Der Verband, welcher Ende 1904 rund 8600 Mitglieder zählte, ist in seiner Entwickelung durch fortgesetzte Kämpfe mit dem Unternehmertum gehemmt worden. Er befand sich fast immer in der Abwehr gegen die Unternehmer, die nach dem Geschäftsbericht darauf ausgehen sollen, die Arbeits- und Lohnbedingungen herabzudrücken und den Arbeitern das Koalitionsrecht zu beschneiden. Die gelernten Arbeiter wurden mehr und mehr durch rückständige ungelernte Arbeiter ersetzt, außerdem befinde sich die Arbeiterschaft in großer Abhängigkeit von den Unternehmern, namentlich in kleinen Orten, wo der Verlust der Arbeit gleichbedeutend sei mit der Auswanderung aus dem Ort. Beschlossen wurde die obligatorische Einführung der Krankenunterstützung, die probeweise Anstellung eines besoldeten Gauleiters für Thüringen behufs besserer Betreibung der Agitation und die Anstellung einer weiblichen Hilfskraft im Verbandsbureau. Nachdrücklichst wurde dem Wunsche nach einer Verschmelzung der in der keramischen Branche bestehenden Organisationen der Porzellanarbeiter, Glasarbeiter und Töpfer Ausdruck gegeben. Und da auch je ein Vertreter der organisierten dänischen, österreichischen und französischen Berufsgenossen anwesend war, wurde beschlossen, im Laufe der nächsten Jahre in Frankreich eine internationale Konferenz der keramischen Arbeiter abzuhalten, die dann wahrscheinlich als ersten Schritt zur Anknüpfung fester internationaler Verbindungen ein internationales Sekretariat der keramischen Arbeiter schaffen werde.

Der Gesamtverband der evangelischen Arbeitervereine Deutschlands hielt vom 14. bis 16. Juni d. Js. in Breslau seine diesjährige Generalversammlung ab, nachdem am Abend vorher eine einleitende Festversammlung stattgefunden hatte, in der der Vorsitzende des Breslauer evangelischen Arbeitervereins P. Späth das erfreuliche Anwachsen der evangelischen Arbeitervereine, insbesondere in Schlesien hervorhob, während Pfarrer Lic. Weber (M.-Gladbach) das Grundprogramm der evangelischen Arbeitervereine, das sich auf Christentum, Monarchie und Sozialreform aufbaue, hervorhob. Nach dem Jahresbericht, der bei Eröffnung der eigentlichen Generalversammlung vom Lic. Weber erstattet wurde, gehören dem Gesamtverbande zurzeit 500 Vereine mit 81 000 Mitgliedern an. Die Einnahmen betrugen 9775 M, die Ausgaben 4717 M. Aus der Tätigkeit des Verbandes hob der Berichterstatter die Veranstaltung von sozialen Ausbildungskursen für Arbeiter hervor, während er darauf hinwies, daß von der Oberkirchenbehörde noch immer nicht die Genehmigung gegeben worden sei, solche Kurse auch für Pfarrer und Lehrer abzuhalten. Weiter seien Volksbureaus gegründet und Arbeitersekretäre angestellt worden. Auch

gebe es schon große evangelische Volksvereinigungen. Der Verband habe an den Reichstag petitioniert, die Reichsregierung um baldigste Einbringung eines Gesetzentwurfs zu ersuchen, betreffend obligatorische Einführung von Arbeitskammern zur Besserung der Lage der Arbeiter. Eine Petition um möglichst baldige Vorlegung eines Gesetzentwurfs über Errichtung von Arbeitsnachweisen für alle Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern sei dem Reichskanzler als Material überwiesen. Die Novelle zum Berggesetz in ihrer veränderten Fassung wurde vom Redner verurteilt und folgende Resolution fast einmütig angenommen:

„Die Delegiertenversammlung bedauert aufs tiefste, daß die wohlwollenden und in der Sache durchaus begründeten Vorschläge der preußischen Staatsregierung in der Bergarbeiterschutznovelle durch das Abgeordnetenhaus eine Verstümmelung erfahren haben, welche den Interessen des Arbeiterstandes durchaus widerstreitet."

Den wichtigsten Punkt der Tagesordnung bildete das Referat Webers über „Das Koalitionsrecht der Arbeiter". Redner wies darauf hin, wie die berufliche Organisation der Lohnarbeiter das einzige wirksame und unerläßlich notwendige Mittel sei, um eine gerechte Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse auf Grund des Arbeitsvertrages zu erzielen, eine gedeihliche Entwicklung des nationalen Wirtschafts- und Gesellschaftslebens zu sichern und dauernd geordnete Verhältnisse zwischen Arbeitern und Arbeitgebern auf dem Boden der anerkannten Gleichberechtigung der beiderseitigen Organisationen anzubahnen und in Tarifgemeinschaften festzuhalten. Auf Grund dieser Ueberzeugung werden alle noch unorganisierten deutschen Arbeiter zum Beitritt zu den gewerkschaftlichen Organisationen, die nicht auf dem Boden des Klassenkampfes stehen, aufgefordert. Die Versammlung sprach sich schließlich für folgende Forderungen an die Gesetzgebung aus: 1. Ausdehnung der Gültigkeit des § 152 der Gewerbeordnung dahin, daß dieser auch auf die Erhaltung bestehender Lohn- und Arbeitsbedingungen Anwendung finde, 2. Erweiterung des § 153 der Gewerbeordnung dahin, daß nicht allein der Mißbrauch, sondern auch die Behinderung seiner legitim erfolgenden Ausübung unter Strafe gestellt werde, 3. Ausdehnung des Koalitionsrechtes auch auf die Angestellten des Staates und der Gemeinde sowie Gestattung des Rechtes an diese, ihren Wünschen der Verwaltung gegenüber durch selbstgewählte Vertrauensmänner Ausdruck zu geben. Ein weiteres Referat behandelte „Die ländliche Arbeiterfrage". Um der Abwanderung vorzubeugen, wurde von der Referentin Ausdehnung der reichsgesetzlichen Krankenversicherung auf die ländlichen Arbeiter, Errichtung ländlicher Fortbildungsschulen nach dänischem Muster, Ausbau der Arbeitsnachweise der Landwirtschaftskammern sowie weiter die Pflege idealer Bestrebungen in den ländlichen Gemeinden gefordert. Ein von einer Seite gestellter Antrag, für die Landarbeiter das Koalitionsrecht auszuschließen, wurde abgelehnt. Als weitere Punkte, die in Referaten zur Behandlung kamen, sind die Frage des „Jugendschutzes" und der Heranbildung fähiger Arbeiter zu Leitern evangelischen Arbeitervereine in sozialen Ausbildungskursen zu erwähnen. Die Tagung, bei der die staatlichen sowie die städtischen Behörden vertreten waren, hat den Beweis geliefert, daß die evangelischen Arbeitervereine allmälig mehr und mehr von gewerkschaftlichem Geiste durchdrungen werden.

Arbeiterschutz.

Preisfrage der Niederländischen Regierung über die Ersetzung des giftigen Schleifkitts in der Diamantschleiferei. Die Legierungen von Zinn und Blei, welche beim Aufkitten von zu schleifenden Diamanten gebraucht werden, rufen leicht bei den Arbeitern Bleivergiftung hervor. Die Königlich Niederländische Regierung verlangt nun ein Mittel, um die zu schleifenden Diamanten aufzukitten und festzuklemmen, welches beim Gebrauch keinen schädlichen Einfluß auf die Gesundheit der Arbeiter ausüben kann. Beim Lösen der Aufgabe braucht nicht bloß an eine unschädliche Legierung gedacht zu werden. Auch ist es zulässig, daß ein ausgearbeiteter Vorschlag zu einer solchen Veränderung der jetzt gebräuchlichen Methode angeboten wird, durch welchen die hygienischen Nachteile verschwinden, die mit ihrer Anwendung verbunden sind. Ferner werden die folgenden Bedingungen gestellt:

1. Das Mittel oder die Methode muß für alle Größen und Formen von Diamanten brauchbar sein, die jetzt in den folgenden Branchen der Diamantindustrie in Niederland geschliffen werden, nämlich Brillanten, Rosen und sogenannte Chatons.

2. Den mit der gebräuchlichen Methode vertrauten Arbeitern darf das Erlernen der neuen Arbeitsweise keine zu große Schwierigkeiten machen; auch darf das Aufkitten nicht mehr oder beinahe nicht mehr Zeit kosten, als jetzt darauf verwendet wird.

3. Die Einführung und Anwendung des Verfahrens darf nicht mit größeren Kosten verbunden sein.

Die Beurteilung der Antworten und die Erteilung des Preises sind einer vom Minister des Innern ernannten Kommission aufgetragen.

Die Antworten (in holländischer, französischer, deutscher oder englischer Sprache) müssen von Mustern und Gegenständen begleitet werden, die es der Kommission möglich machen, sich über den praktischen Wert der Erfindung ein Urteil zu bilden, und sind vor dem 1. Januar 1906 an den Präsidenten der Kommission, Prof. Dr. L. Aronstein, Adresse: Chemisches Laboratorium der Polytechnischen Schule zu Delft, zu richten.

Der Preis für die nach dem Urteile der Kommission beste, vollständige Lösung des Preisausschreibens beträgt 6000 Gulden. Die Kommission hat das Recht, den Preis zwischen verschiedenen Bewerbern zu verteilen.

Das Berliner Ortsstatut über die Sonntagsruhe im Großhandel ist in der ursprünglichen Form vom Oberpräsidenten von Brandenburg infolge Beanstandung durch den Polizeipräsidenten von Berlin an die Gewerbedeputation des Berliner Magistrats zur erneuten Beratung zurückverwiesen worden. Das Statut ordnet nämlich auch die Sonntagsruhe für die Angestellten in den Versicherungsgeschäften an, während nach dem Gesetze „Versicherungsunternehmungen" nicht unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fallen. Weiter wurden mit Rücksicht auf Mitteilungen aus „den in Frage kommenden Kreisen" Bedenken gegen die Ausdehnung des Ortsstatuts auf die Speditionsgeschäfte erhoben. Die Bureau- und Avisierungsarbeiten ließen sich an den Sonntagen nicht auf zwei Stunden einschränken. Ein der Gewerbedeputation angehöriger Spediteur bezeichnete alle diese Einwände als gegenstandslos. Auch die übrigen Einwände, mit denen sich die Gewerbedeputation eingehend beschäftigte, gaben ihr keine Veranlassung, von den ursprünglichen Beschlüssen abzugehen. Mit einer ausführlichen Begründung versehen, soll das Ortsstatut dem Oberpräsidenten aufs neue vorgelegt werden. Die beanstandeten Punkte sollen übrigens in Charlottenburg bereits Vorschrift sein und auch die Genehmigung des für Charlottenburg zuständigen Regierungspräsidenten erhalten haben.

Zehnstündiger Maximalarbeitstag in Bremen. Der Bericht der Bremischen Gewerbekammer für 1904/05 teilt mit, daß die Kammer über die Frage der Einführung eines regelmäßigen zehnstündigen Arbeitstages der Gewerbekommission des Senats eine auf Grund eingehender Umfrage bei in Betracht kommenden Betrieben festgestellte Antwort, wie folgt, erteilt hat: Da sich nach den Auskünften der Betriebsinhaber ergab, daß die Arbeitszeit überhaupt mit Ausnahme eines Betriebes bis höchstens 10 Stunden betrug, erklärte die Kammer, daß sie durch die Einführung des zehnstündigen Maximalarbeitstages für die Allgemeinheit der Industrien eine wirtschaftliche Schädigung nicht erblickt, insofern die Maßnahme dahin gehe, daß sie sich auf das Gros der Fabrikarbeiter erstrecke, diejenigen Verrichtungen aber unberührt lasse, die von einzelnen Arbeitern ausgeführt werden, um den vollen zehnstündigen Betrieb zu ermöglichen, wohin z. B. besonders die für den Dampfmaschinenbetrieb tätigen Personen rechnen, die etwas früher beginnen und später aufhören, gewöhnlich 1—2 Stunden länger arbeiten als die eigentlichen Fabrikarbeiter. Desgleichen würde in bezug auf die Saisonindustrien (Ziegeleien, Konservenfabriken usw.) und solche zu gewissen Zeiten wegen „außergewöhnlicher Häufung der Arbeit" vorübergehend auf eine längere Arbeitszeit angewiesene Betriebe (z. B. die Fischindustrie) eine zehnstündige Arbeitszeit nicht durchführbar sein.

Der Kampf gegen das Bleiweiß in Frankreich wird nun nach langem Stocken der Schutzgesetzesvorlage im Senat voraussichtlich bald wohl oder übel zu einem Abschlusse kommen. Seit 1899 fordert der Malergehilfenverband vom Parlament ein Schutzgesetz gegen die Verwendung von Bleiweiß. Die öffentliche und die wissenschaftliche Meinung steht auf seiten der Arbeiter. Aber der Einfluß der Bleiweißfabrikanten im Senat hat die Erledigung des von der Kammer angenommenen Entwurfs bisher zu hintertreiben gewußt. Im Februar 1904 sollte der Senatsberichterstatter sein Referat dem Senate vortragen. Bis heute ist es nicht geschehen. Schon droht die Arbeiterschaft mit dem Generalstreik. Der Direktor des hygienischen Kontrolldienstes im Malergehilfenverband, Abel Craissac, richtete einen letzten Appell an die politischen Parteien, sich der Sache anzunehmen, um nicht noch ein weiteres Jahr dem Bleigift im Malergewerbe wohl zu vermeidende Opfer an Menschenleben und Familienglück zu bringen.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Der 19. ordentliche Berufsgenossenschaftstag wurde am 14. d. M. in Lübeck in Gegenwart von etwa 100 Vertretern der deutschen Berufsgenossenschaften unter dem Vorsitz des stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandes, Dr. Lachmann, abgehalten. Der Verband umfaßt nach dem Rechenschaftsbericht heut 608 559 Betriebe mit 7 466 000 Versicherten. Während im Jahre 1886 1 711 000 *M.* an Entschädigung gezahlt wurden, belief sich dieser Betrag 1903 auf über 1 Milliarde bei einem Reservefonds von 170 Millionen Mark. Unter den Beratungsgegenständen betraf der erste die Abänderung der Organisation der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung, bezüglich deren die Vorschläge des geschäftsführenden Ausschusses angenommen wurden. Hinsichtlich der polizeilichen Unfalluntersuchung wurde beschlossen 1. dahin vorstellig zu werden, daß Einrichtungen getroffen werden, die eine rechtzeitige, sachgemäße und erschöpfende Unfalluntersuchung gewährleisten; 2. zu erwägen, ob sich die Einführung eines einheitlichen Formulars für die polizeilichen Unfalluntersuchungsverhandlungen empfiehlt. Zur Abhilfe der aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 25 und 26 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes erwachsenen Mißstände soll die Beseitigung der gleichzeitigen Leistungen der Krankenkassen und Berufsgenossenschaften vom Beginn der 14. Woche nach einem Betriebsunfall durch Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das Kranken- oder Unfallversicherungsgesetz und die Uebertragung der Rechtsprechung über die aus dem Verhältnis der Berufsgenossenschaft zu den Krankenkassen, Armenverbänden usw. erwachsenden Streitigkeiten auf die Schiedsgerichte der Arbeiterversicherung als erste Instanz und Zulassung des Rechtsmittels der Revision gegen deren Entscheidungen durch das Reichs-Versicherungsamt angestrebt werden. — Endlich soll in Erwägung gezogen werden, bei dem Staatssekretär des Innern den Fortfall der Bestellgebühr bei Ueberweisung der Postanweisungsbeträge auf Reichsbank-Girokonto für die Berufsgenossenschaft zu beantragen. Als Ort der nächsten Tagung wurde Nürnberg gewählt.

Krankenversicherung in Deutschland 1903. Nach dem neuesten Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches bestanden im Jahre 1903 insgesamt 23 271 Krankenkassen mit 10 224 297 Mitgliedern, gegen 22 872 Kassen mit 9 155 582 Mitgliedern im Jahre 1899. Bei der Gesamtzahl der Kassen in 1903 waren 3 782 620 Erkrankungsfälle mit 71 726 598 Erkrankungstagen zu verzeichnen. Die ordentlichen Einnahmen beliefen sich auf rund 207, die Ausgaben auf rund 200 Millionen Mark. Von den Ausgaben entfielen auf ärztliche Behandlung 40 765 699 *M.*, auf Arznei und Heilmittel 28 905 818 *M.*, auf Krankengeld 79 118 677 *M.*, auf Wöchnerinnenunterstützung 2 851 355 *M.*, auf Sterbegelder 5 388 897 *M.*, Anstaltsverpflegung 23 658 831 *M.* Auf ein Mitglied kommen im Durchschnitt 7,02 Krankheitstage und 17,69 *M.* Krankheitskosten. Was die einzelnen Kassenarten angeht, so stehen die Gemeindekrankenkassen mit 8548 an der Spitze, es folgen 7655 Betriebs-, 4715 Orts-, 667 Innungs- und 46 Baukrankenkassen; die Zahl der Hilfskassen belief sich auf 1640. Nach der Zahl der Mitglieder stehen aber die Ortskrankenkassen mit 4 975 322 an der Spitze, es folgen die Betriebskrankenkassen mit 2 578 621, die Gemeindekrankenkassen mit 1 498 366 Mitgliedern usf. Den Mitgliederverhältnissen entspricht auch der Anteil der einzelnen Kassen an der Gesamteinnahme und -ausgabe. Allein 103 Millionen, d. h. die Hälfte der Gesamteinnahmen entfällt auf die Ortskrankenkassen, ebenso 98 Millionen von insgesamt 200 Millionen Ausgaben. Es folgen danach die Betriebskrankenkassen mit 64,6 bezw. 60,7 Millionen und in weitem Abstande die Gemeindekrankenkassen mit 14,3 bezw. 14,9 Millionen Mark.

Städtische Beihilfe und Garantie für die stadtkölnische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit. Die Stadtverordneten Kölns haben am 19. Mai der bekannten Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter wieder einen Zuschuß von 20 000 *M.* gewährt und beschlossen, daß die Stadt für den Betrag der Ausgaben dieser Kasse aufkommt, der 100 000 *M.* übersteigt. Die Kasse kann, da sie keine Zwangskasse ist, sondern ihr naturgemäß die schlechteren Risiken zuströmen, nicht alle Anforderungen aus sich erfüllen. Die Kasse versichert bekanntlich Arbeiter über 18 Jahre mit Unterscheidung gelernter und ungelernter Arbeiter. Die Arbeiter zahlen 34 Wochen Beiträge und beziehen dafür in den Wintermonaten, von Dezember bis März, wenn sie keine Arbeit zugewiesen erhalten können, ihre Versicherungsbeträge. Der § 17 bestimmt nun, daß die Kasse bei einer bestimmten Anzahl von Versicherten ihre Tätigkeit einstellt. Diese Bestimmung hat, wie der Beigeordnete Fuchs ausführte, begreiflicherweise zu Klagen Anlaß gegeben. Bei 1300 Versicherten mußte die Kasse schon ihre Tätigkeit einstellen, während sich im vorletzten Jahre 1624 und im letzten Jahre 1717 gemeldet hatten. Diese Vermehrung der Tätigkeit zu ermöglichen, ist die Uebernahme der Sicherheit durch die Stadt bestimmt. Die Hälfte der Summe ist von privater Seite schon übernommen. Die Kasse balanziert in Einnahmen und Ausgaben mit 163 000 *M.*, 1700 Arbeiter waren versichert. Die Einnahmen stellten sich wie folgt: 20 000 *M.* von der Stadt, 2978 *M.* Beiträge von 269 Ehrenmitgliedern, 21 000 *M.* Wochenbeiträge (in diesem Jahre sind sie höher, da die Beiträge erhöht wurden), dazu kommen noch Zinsen vom A. Schaaffhausenschen Bankverein. Die Ausgaben zerfallen in 42 000 *M.*, die an die Versicherten bezahlt wurden, und 4377 *M.* Verwaltungskosten.

Witwen- und Waisenversicherung im Seemannsberuf. Die in Kiel abgehaltene 19. ordentliche Versammlung der Seeberufsgenossenschaft beschloß, die endgültige Entscheidung über die Errichtung einer Invaliden-, Witwen- und Waisenversorgungskasse einer im Herbst einzuberufenden außerordentlichen Genossenschaftsversammlung vorzubehalten. Nach den Ausführungen der einzelnen Redner, darunter der Präsident des Reichsversicherungsamtes Gaebel, Geheimer Regierungsrat Hanow, Vorsteher der Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamts, Regierungsrat Dr. Pietsch, darf die Annahme dieser Vorlage für gesichert gelten. Der Zweck dieser Kasse soll sein, die Durchführung der Invalidenversicherung für die Seeleute den Landesversicherungsanstalten zu nehmen und in die Hände der Seeberufungsgenossenschaft zu legen, andererseits die Witwen- und Waisenversicherung für die Seeschiffahrt zur Verwirklichung zu bringen.

Frauenvertreterinnen in badischen Ortskrankenkassen. In der Generalversammlung der Ortskrankenkasse Heidelberg wurde als Vertreterin der Arbeitgeber Frl. Maria Wellhausen, Heidelberg, gewählt als erste Frau in Baden, der ein solches Amt zufiel. Zwei Angehörige des dortigen kaufmännischen Vereins für weibliche Angestellte sind als Vertreterinnen der weiblichen Arbeitnehmer gewählt worden.

Soziale Medizin und Hygiene.

Nervenschwäche in Arbeiterkreisen. In einem Aufsatze der „Deutschen medizinischen Wochenschrift" (1905 Nr. 21) stellen P. Leubuscher und W. Bibrowicz fest, daß die Nervenschwäche (Neurasthenie) bei den Arbeitern der Großstädte an Ausbreitung gewinnt. Betroffen werden namentlich die geistig höher stehenden Arbeiterkategorien, z. B. Tischler, Schlosser, Mechaniker, Schriftsetzer, hauptsächlich in dem Alter zwischen 25 und 45 Jahren. Zur Erklärung dieser sehr bedauerlichen Tatsache machen die Verfasser auf das Mißverhältnis zwischen höheren geistigen Bedürfnissen und deren ungenügender Befriedigung in unselbständiger, mechanischer Berufsarbeit aufmerksam. Die Verfasser empfehlen eine frühzeitige und ausgedehnte Anstaltsbehandlung als erfolgversprechend und wünschen deshalb die weitere Begründung von Volksheilstätten für Nervenkranke.

Schulhygienische Untersuchungen. Aus dem Gebiete der sozialen Fürsorge für das schulpflichtige Alter stammen zwei Veröffentlichungen aus jüngster Zeit, die einen tiefernsten Einblick in die Gesundheitsverhältnisse der Jugend in Stadt und Land gewähren. Der Bericht der Stuttgarter Schulärzte für das Jahr 1904 konstatiert, daß $^2/_3$ aller untersuchten Kinder mit einem Gebrechen oder Fehler behaftet sind, annähernd $^1/_5$ war ungenügend ernährt, nur etwa 2 % hatten ein tadelloses Gebiß, und $^1/_3$ schlief in überfüllten Räumen. Nicht minder ungünstig ist der Bericht des Schularztes des Landkreises Worms, dessen wirtschaftliche Verhältnisse wie bekannt zu den günstigsten im Deutschen Reiche gehören. Hier ergaben sich unter 8000 untersuchten Kindern 2582 Beanstandungen; blutarm waren 152, lungenleidend 55, an Skrophulose litten 68, herzleidend waren 20, Verkrümmung der Wirbelsäule wiesen 75 auf, Sehstörungen 200, Augenleiden 54, Schwerhörigkeit und sonstige Ohrenerkrankungen 125 usw. Höchst deprimierende Resultate ergab die Untersuchung der Zähne: Nur in sehr wenigen Ortschaften betrug in den Oberklassen die Zahl derjenigen Gebisse, die noch als gut und zurzeit zahnärztlicher Hilfe nicht bedürftig bezeichnet werden konnten, 50 %, in allen übrigen Schulklassen stieg der Prozentsatz der schadhaften Gebisse von $66^2/_3$ % an aufwärts bis zu 100 % und betrug im allgemeinen Durchschnitt 85 bis 90 %, d. h. es befinden sich unter 100 Schulkindern nur etwa 10 bis 15, die nach dem Ergebnis der Untersuchung ein normal entwickeltes, nicht defektes Gebiß besitzen!

Ursachen feuchter Wohnungen. Das städtische Wohnungsamt in Stuttgart hat eine Bekanntmachung erlassen, in der die

Gründe der Feuchtigkeit der Wohnungen dargetan werden. Die Hauptschuld liegt danach in der falschen Behandlung der Wohnungen, in einer schlechten Ventilation, besonders in Verbindung mit den häuslichen Verrichtungen des Kochens, Waschens, Wäschetrocknens in den Wohnungen. Das Amt gibt eine Reihe von Vorschriften zur Verhinderung des Feuchtwerdens, das auch das Erwärmen im Winter erschwert. Auch in der kalten Jahreszeit sollte danach so oft wie möglich gelüftet werden, insbesondere aber nach dem Aufstehen, nach dem Mittagessen und vor dem Zubettgehen. Wenn in einem Zimmer gewaschen wird, wenn beim Kochen sich starker Dampf entwickelt, so sollte wenigstens der obere Fensterflügel geöffnet werden, damit der Dampf abziehen kann; nach der Wäsche ist gründlich zu lüften. Das Trocknen nasser Wäschestücke im Zimmer soll vermieden werden, auf jeden Fall aber nach dem Trocknen und unter allen Umständen abends vor dem Zubettgehen gelüftet werden. Der Waschzuber ist sofort nach dem Gebrauch auszuleeren. Natürlich ist Unordnung und Unsauberkeit, wie sie die Wohnungsinspektion leider allzuoft feststellen muß, einer der schlimmsten Schäden; Staub, Schmutz- und Speisereste müssen täglich beseitigt werden. Das Amt kommt zu der pessimistischen Auffassung, daß der größte Prozentsatz schlechter Wohnungen dem Verschulden des Inhabers zuzurechnen sei.

Der Wert der Walderholungsstätten. Der große gesundheitliche Vorteil der Waldluft wird leider noch viel zu wenig erkannt und ausgenützt. Die Vorzüge sind vor allem die Staubfreiheit und ihr Reichtum an Ozon, der aromatische, würzige Duft der Bäume, der Schutz gegen Wind und Sonnenstrahlen. Es verdunstet im Wald fortwährend Wasser in zwei- bis dreimal größerer Menge als im Freien; bei heißem Wetter ist es im Wald kühler, bei kaltem wärmer als im Freien. Die Vorzüge der Waldluft verwendet man neuerdings systematisch in den sogenannten Walderholungsstätten, die rasch eine erfreuliche Verbreitung gefunden haben. Die Erfolge derselben sind schon bei einem kurzen Aufenthalt von mehreren Wochen in die Augen fallend. Dr. O. Feis in Frankfurt a. M. berichtet u. a. in seinem Buch „Die Walderholungsstätten und ihre volkshygienische Bedeutung", daß blutarme Mädchen im Durchschnitt um 4 Pfund zunehmen, was neben der Regelung der Diät der frischen, reinen Luft zuzuschreiben ist. Ganz vorzüglich bekommt die Waldluft ferner den Lungenkranken, weil sie dort vor ihren Hauptfeinden, Wind, Staub und zu großen Temperaturschwankungen, geschützt sind. Durch die frische Luft und die Ruhe wird in kurzer Zeit das Nahrungsbedürfnis erhöht; die oft gedrückte Stimmung bessert sich und macht einer zuversichtlichen Stimmung Platz. Auch die Ansteckungsgefahr ist im Wald geringer, weil die ausgeworfenen Bazillen durch die Sonne bald unschädlich gemacht werden. Für blutarme und skrophulöse Kinder endlich bietet der Wald ein wirksames Vorbeugungsmittel gegen Schwindsucht.

Wohnungswesen.

Die „Deutsche Gartenstadtgesellschaft" (Berlin-Schlachtensee) hat einen Aufruf „Zur Ansiedlungsfrage" veröffentlicht, der von etwa 170 Personen gezeichnet ist. Die Unterzeichner entstammen den verschiedensten wissenschaftlichen und praktischen Bestrebungen, sowie den verschiedensten politischen und religiösen Lagern. Neben ersten Vertretern der Volkswirtschaft, der Sozialreform und -politik finden sich solche der Aesthetik, der Hygiene, des religiösen Lebens, des praktischen Wirtschaftslebens und verschiedener Reformbewegungen. Der Inhalt des Aufrufs ist etwa folgender:

Die bisherigen Bemühungen zur Lösung der Wohnungsfrage, die fast ausschließlich an der Großstadt hafteten und größtenteils auf dem Gebiete der Gesetzgebung sich bewegten, haben zu folgender Erkenntnis geführt: „Der hohe Preisstand von Grund und Boden, große alte investierte Geldinteressen und die politischen rechtlichen Verhältnisse unserer Gemeinden zeigen sich überall als hartnäckige Feinde einer durchgreifenden Stadt- und Wohnungsreform. Es empfiehlt sich daher das Betreten neuer Wege. Dies ist möglich in der Form einer Ansiedlungsbewegung, die die meisten jener Schwierigkeiten vermeidet. Der Wahlspruch dieser lautet: „Planmäßiges Schaffen von Ansiedlungen auf Neuland unter Vermeidung der alten Irrtümer; Bresche legen in die Spekulationswälle der Städte nicht allein von innen heraus, sondern auch von außen durch Begründung von Ansiedlungen auf Grund und Boden, auf dem noch keine städtische Grundrente lastet und wo deren Aneignung durch einzelne für alle Zukunft ausgeschlossen wird." Nach einer weiteren Charakterisierung dieser Bewegung schließt der Aufruf mit den Worten: „Die Bewegung ist jung, aber sie befindet sich im Zustand theoretischer und grundsätzlicher Klärung und verlangt nach Taten. Sie stützt sich auf die langjährigen praktischen Bemühungen städtischer Reformarbeit und baut auf der Ueberzeugung, daß man überall da, wo überhaupt die Bedingungen für städtische Siedlungen gegeben sind, auf Grund der reichen Erfahrungen im Städtewachstum, auf Grund unseres sozialen Fortschritts und unserer technischen Errungenschaften heute bewußt und nach freiem Entschluß die Wachstumsbedingungen für neue Ansiedlungen schaffen und diesen im Vergleich zu den alten Ansiedlungszentren weitere gesündere Entwicklungsgrundlagen geben kann."

Der Aufruf redet somit einem Element des praktischen Neuschaffens auf jungfräulichem Boden neben dem bisherigen Kampf um die Reform des Alten das Wort. Er verfolgt im Zusammenhang mit einer mit ihm verknüpften Umfrage den Zweck, eine eingehende öffentliche Erörterung des Ansiedlungs- und Dezentralisationsproblems anzuregen, sowie die Freunde der Ansiedlungssache zu einmütigem Handeln zu veranlassen.

Das Kost- und Quartiergängerwesen in Aachen ist durch eine Polizeiverordnung geregelt worden. Sie bestimmt, daß die Schlafräume von Kost- und Quartiergängern mit der Wohnung des Quartiergebers und seiner Familie nicht in offener Verbindung stehen dürfen; vorhandene Verbindungstüren müssen stets geschlossen sein. Zwischen den von Personen verschiedenen Geschlechts bewohnten Schlafräumen dürfen solche Türen überhaupt nicht bestehen. Jeder Schlafraum muß gedielt, mit einer Tür verschließbar sein und mindestens ein zu öffnendes Fenster haben; ferner darf er mit keinem Abort in Verbindung stehen. Die Räume müssen für jeden Schlafgast mindestens 10 Kubikmeter Luftraum enthalten. Jeder Schlafgast muß ein besonderes Bett und ein besonderes Waschgeschirr haben; auch abwechselnde Benutzung durch Tag- und Nachtschichtarbeiter ist verboten. Räume und Personen unterliegen der polizeilichen Anmeldepflicht.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Die erste öffentliche Plenarsitzung des Berliner Kaufmannsgerichts, der bereits eine Woche lang Vergleichsverhandlungen vorausgegangen waren, wurde am 16. Juni vom Berliner Oberbürgermeister Kirschner im Beisein des gesamten Richterkollegiums vom Gewerbe- und vom Kaufmannsgericht sowie des Ingenieurs Bernhard als Vertreter der Arbeitgeberbeisitzer und des Reichstagsabgeordneten Gewerkschaftssekretärs Körsten als Arbeiterbeisitzer mit einer beglückwünschenden Ansprache eingeleitet, die dem Grundgedanken des Kaufmannsgerichts volle Anerkennung zollte:

„Das Kaufmannsgericht ist hervorgegangen aus demselben Gedanken, dem auch das Gewerbegericht seine Entstehung verdankt. Abgesehen von dem Wunsche der Schnelligkeit in der Rechtsprechung ist es besonders der Wunsch gewesen, die Judikatur mit den Kreisen, die hier ihr Recht suchen, in nähere Berührung zu bringen, wie es schon beim Gewerbegericht seit Jahren der Fall ist. Man kann wohl sagen, daß sich das Gewerbegericht die Hochachtung aller Kreise erworben hat. Es hat sich eingelebt und hat bahnbrechend gewirkt. Der Gesetzgeber hat dies anerkannt durch die Schaffung der Kaufmannsgerichte."

Der erste Vorsitzende des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts, Magistratsrat v. Schulz, dankte für die Einrichtung der prächtig-behaglichen Gerichtsräume durch die Berliner Stadtverwaltung und sprach das Gelöbnis aus, daß diese Stätte eine Stätte des Friedens und der Gerechtigkeit sein solle. Die Erfahrungen im Gewerbegerichte berechtigten zu solcher Hoffnung. Trotz oft sehr schwieriger Verhältnisse, trotz des Zwiespalts, der oft zwischen Arbeitern und Arbeitgebern herrsche, habe das Gewerbegericht anerkannte Ergebnisse gezeitigt. Im Kaufmannsgewerbe sollen die Verhältnisse nicht so schwierig sein, darum sei zu erwarten, daß auch das Kaufmannsgericht die Zufriedenheit aller erlange.

Einigungsamt des Gewerbegerichts München im Mai. Angerufen wurde das Einigungsamt von den Monteuren der Jalousiefabriken, dem Fliesenleger- und dem Tapezierergewerbe, dem Ackermannschen Kanalbauunternehmen, dem Malergewerbe, von der mechanischen Schuhfabrik Schwanhauer Nachf., dem Wagenbau- und Seilergewerbe. Zur Verhandlung der einzelnen Einigungssachen fanden zahlreiche Termine statt. In allen Fällen wurden Vereinbarungen erzielt, nur in der Angelegenheit der mechanischen Schuhfabrik Schwanhauer Nachf. und des Malergewerbes mußte ein Schiedsspruch gefällt werden, dem sich im ersteren Falle beide Teile unterwarfen, während im letzteren Falle die Gehilfen eine ablehnende Stellung einnahmen. Die Inanspruchnahme des Einigungsamtes wird in diesem Jahre eine bedeutend größere sein als vergangenes Jahr, denn jetzt sind bereits Ende Mai 25 verschiedene Einigungssachen anhängig gemacht worden, eine Ziffer, die 1904 erst im November erreicht wurde.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Rollendorfstraße 29-30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XIV. Jahrgang. Berlin, den 29. Juni 1905. Nummer 39.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Telephon: IX. 14 224. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die gesetzliche Regelung der Kinderarbeit in Landwirtschaft und Haushalt.

Von Lehrer Conrad Agahd, Rixdorf-Berlin.

II.

Aber weiter! Kein deutscher Bundesstaat ist ohne allgemeine Schulpflicht. Einzelne Staaten sind auf die Entwicklung ihres Schulwesens mit Recht stolz. Andere, darunter der größte, kämpfen mit Lehrermangel, Abwanderung der Lehrer in die Großstädte und entsetzlicher Ueberfüllung der Schulklassen. Die Schulen der Land- und kleinen Stadtgemeinden verlieren bald den letzten Rest der seßhaften Lehrer. Folge: Ohnehin Gefahr des Niedergangs der Volksbildung auf dem Lande. Das dünkt uns wert, als Gefahr, die dem gemeinsamen Vaterlande droht, erkannt und bekämpft zu werden. Ein Reichsgesetz soll die Altersgrenze und Arbeitsdauer schulpflichtiger Kinder so festlegen, daß deutsche Kinder nirgendwo und am wenigsten in Bezirken mit an sich kaum normalen Bildungsverhältnissen in ihrer geistigen Ausbildung gehemmt werden. Alters-Schutzgrenze und Arbeitsdauer müssen erkennen lassen, daß der Gesetzgeber jede Beeinträchtigung des regelmäßigen Schulbesuchs durch Rücksichtnahme auch auf außergewerbliche erwerbsmäßige Beschäftigung im Prinzip verwirft. Dispensationen vom Schulbesuch, die im Interesse der Erwerbstätigkeit geschehen, sind gesetzlich zu untersagen. Die Erwerbstätigkeit des fremden Kindes hat sich nach der Schule zu richten, nicht die Schule sich dem Bedürfnis der Erwerbstätigen anzubequemen. Ein Kinderschutzgesetz ist ein Gesetz zum Schutz der Kinder, nicht ein Gesetz zum Schutz der Kinder-Lohnarbeit. Hoffentlich lassen die statistischen Erhebungen erkennen, in welchen Schulen die meisten der am längsten beschäftigten Kinder sitzen; die einklassige und Halbtagsschule wird wohl das größte Kontingent stellen . . . . Diese Schularten finden sich zumeist in Gutsdörfern. Herr Pfarrer Nebel hält nun für Großbetriebe schärfere gesetzliche Bestimmungen am Platze. Ob er dazu auch Bauerwirtschaften rechnet, ist mir nicht bekannt. Verfügungen der Regierungen lassen erkennen, daß statt eines erwachsenen Dienstmädchens zwei schulpflichtige Mädchen in manchen Ackerwirtschaften, kleineren Bauerhöfen (bei Kossäten) gehalten werden. Nach unserem Dafürhalten ist eine Trennung und verschiedene Festsetzung der Arbeitsdauer nach der Größe der bewirtschafteten Fläche nicht durchführbar. Für das Kind ist es auch gleichgültig, ob seine Kraft auf dem Gut, in der Bauerwirtschaft oder bei einem Eigentümer ausgebeutet wird, und nur einer Ausbeutung, das sei hier zum zehntenmal gesagt, nicht der vernünftigen Beschäftigung der Kinder in Landwirtschaft, Gartenbau und Haus soll nach unserm Dafürhalten ein Gesetz vorbeugen.

Die Altersgrenze für Arbeit fremder Kinder soll das vollendete 12. Lebensjahr sein. Einmal ist dieselbe Grenze bereits im Kinderschutzgesetz festgelegt (§§ 5, 7, 8; 17), andererseits lassen verschiedene Verfügungen der Regierungen im Interesse des Konfirmandenunterrichts das Vermieten eines Kindes nicht zu, wenn es bereits 13 Jahre alt ist, so daß also die Schule in ihrem Interesse ebenfalls das vollendete 12. Lebensjahr zu fordern berechtigt ist, und endlich halten wir eine frühere landwirtschaftliche und sonst außergewerbliche Lohnarbeit aus Gründen einer wirtschaftlichen Notlage der Eltern heraus nicht für notwendig. Der Landarbeiter steht sich nämlich gemeinhin durchaus nicht schlechter als der Industriearbeiter; Erfahrung und Umfrage bestätigen namentlich auch eine kräftigere Ernährung der Landkinder, geschweige denn, daß es je notwendig gewesen wäre, auf dem Lande hungernde Kinder mit Frühstück oder Mittag durch besondere Vereine oder auf Gemeindekosten versorgen zu müssen. Fällt aber der sonst mit Vorliebe gebrauchte Grund „Notlage der Eltern“ fort, so wüßten wir nur noch, daß das sogenannte „Bedürfnis des Kindes nach Betätigung seiner Arbeitskraft“ von den Gegnern der bezeichneten Altersschutzgrenze als Argument für die Lohnarbeit 6- bis 10jähriger

Kinder herbeigezerrt werden möchte. Aus welchem Grunde sich dieses Arbeitsbedürfnis gerade bei dem fremden Arbeitgeber äußern muß, scheint mir mehr im Interesse des Arbeitgebers als dem des Kindes zu liegen. Einmal gibt es auf dem Lande bei den Eltern genug Gelegenheit, sehr fleißig zu sein in Garten, Feld und Viehzucht, und andrerseits wüßten wir schon ein vorzügliches Mittel, dem sogenannten „Herumlungern" der Kinder vorzubeugen: das ist ein Ausbau des Landschulwesens und eine planmäßige Beschäftigung der Kinder, die freilich mit Viehhüten, der Torfarbeit, dem Radestechen und Rübenverziehen bei fremden Arbeitgebern nicht auf eine Stufe gestellt werden darf und doch gerade im Interesse der Landwirtschaft liegen würde. Was der Staat im Interesse der Industrie auf dem Gebiet der Förderung des Zeichenunterrichts in der Volksschule tut, das kann auch die Landwirtschaft verlangen. Wenigstens sollte sie es verlangen. Man darf nicht vergessen, daß die jetzt, wie mit besonderer Freude festgestellt werden soll, von den Behörden mit Energie gepflegten Bestrebungen zur Errichtung ländlicher Fortbildungsschulen nur dort auf Verständnis stoßen, wo gute Volksschulen sich finden, und die ländliche Fortbildungsschule selbst kann sicher nur auf der Basis einer guten Volksschulbildung Ersprießliches leisten. Die zu frühzeitig einsetzende Lohnarbeit bei fremden Arbeitgebern hindert aber die Schularbeit durchaus. Von der Altersschutzgrenze von 12 Jahren läßt sich aus den gezeigten Gründen nichts abmarkten. Und wo der Wille ist, da ist auch ein Weg.

Die Praxis hat gezeigt, daß fremde Kinder auch Sonntags arbeiten. Der Hütejunge hütet viele Wochen tagaus, tagein. Daß die eigenen Landarbeiter von den Tagelöhnern oft entweder nach Feierabend oder am Sonntag gemacht werden, daß dann auch die Kinder oft ihren Sonntag verlieren, dürfte einleuchten. Die Sonntagsarbeit ist durchaus zu untersagen und nicht, wie es schon auf Gütern geschehen sein soll, doppelt zu honorieren. Der Brauch mancher Gutsbesitzer, Sonnabend-Mittag Feierabend zu machen, sollte durchweg Landesbrauch werden. Das Verbot der Sonnabend-Nachmittagarbeit bei fremden Arbeitgebern würde es die Eltern nicht als Härte empfinden lassen, wenn sie ihre eigenen Kinder am Sonntage nicht beschäftigen dürfen.

Hinsichtlich der Beschäftigungsdauer — es handelt sich immer noch um fremde Kinder und solche eigenen, für welche die Bestimmungen für fremde Kinder gelten — sind im Gegensatz zum gewerblichen Kinderschutzgesetz Konzessionen zu machen. Unkontrollier- und undurchführbar wäre die Festlegung von Arbeitswochen oder wöchentlichen Arbeitsstunden. Mit den wirtschaftlichen Bedürfnissen, der Arbeitskraft des Kindes und den Anforderungen der Schule dürfte noch am besten in Einklang zu bringen sein eine Art half-timer System, von dem in den Ferien vielleicht abgewichen werden könnte. Da nur zwölfjährige und ältere Kinder in Betracht kommen, deren Unterricht nicht selten schon um 6 Uhr, mindestens aber um 7 Uhr beginnt, so dürfte es billig sein, ihnen vor Unterricht keine Arbeit zuzumuten, zumal viele noch weite Schulwege zurückzulegen haben. Daß es möglich sei, wird uns auch von Landwirten bestätigt.

A. Während der Schulwochen soll kein Kind täglich länger als fünf Stunden beschäftigt werden.
   a) Als Beginn der Nachmittagsarbeit außerhalb des Wirtschaftshofes (Feld, Wiese, Weinberg, Hopfenanlage) wird 2 Uhr angenommen und der Schluß der Arbeit um soviel Stunden früher eintreten, als schon am Vormittag bis 2 Uhr Arbeitsstunden geleistet sind, gleichviel, ob die Arbeit am Vormittag im Hause, auf dem Hofe, im Stalle oder außerhalb des Wirtschaftshofes geleistet wurde. Auf diese Weise wird eine allmähliche Eingewöhnung der Bevölkerung in die Bestimmung eintreten, daß fremde schulpflichtige Kinder nur am Nachmittag beschäftigt werden. Nur auf diese Weise ist es möglich, den Kindern einigermaßen die Zeit zur Anfertigung der Schularbeiten zu schaffen.
   b) Wartedienste (Kinderwartung und häusliche Arbeit als Ersatz des Dienstmädchens) bei Fremden sollen 8 Uhr abends beendet sein und nicht vor Unterricht stattfinden.

B. Während der Ferien ist den fremden, also zwölf- und mehrjährigen Kindern eine längere Arbeitsdauer wohl zuzumuten.
   a) Die Außenarbeit soll auf Vormittag und Nachmittag mit der Maßgabe verteilt werden, daß sie sieben Stunden nicht überschreitet. Ein Tag der Woche bleibt ganz frei (dann fällt der freie Sonnabendnachmittag fort), oder das Kind soll außer Sonnabendnachmittag noch an einem zweiten Nachmittag der Woche frei sein. (Anm.: damit kommt man dem fremden Arbeitgeber weit genug entgegen; denn wenn das Kind von drei Ferienwochen sechs freie Nachmittage oder drei ganze Tage frei hat, so ist das gewiß nicht überhuman). Nach fünf Jahren findet eine Herabsetzung der Arbeitszeit auf sechs Stunden mit der Maßgabe statt, daß fremde Kinder entweder nur am Vor- oder nur am Nachmittage arbeiten.
   b) Bei Wartediensten (wie vorhin sub A b) sind entweder die Vor- oder die Nachmittage frei, die Arbeit soll keinesfalls länger als sechs Stunden täglich währen.

Ob für jedes Kind, welches bei einem fremden Arbeitgeber arbeitet, eine Erlaubniskarte (Arbeitskarte) ausgegeben werden soll, in welches der Arbeitgeber oder sein Vertreter die Zahl der täglichen Arbeitsstunden einträgt, ob diese Karte für den laufenden Monat gilt und etwa von einer näher zu bestimmenden Behörde oder einer von dieser beauftragten Einzelperson (ehrenamtlich) unentgeltlich ausgegeben werden soll, lassen wir dahingestellt sein. Notwendig ist ein von der Schulbehörde ausgestellter Erlaubnisschein für solche Kinder, die für eine bestimmte Zeit in ein festes Dienstverhältnis treten. Dieser Erlaubnisschein müßte für jedes neue Dienstverhältnis neu ausgeschrieben werden.

Für das Hüten des Viehes bei fremden Arbeitgebern gilt zunächst auch, daß nur Kinder aus demselben Gemeindebezirk hüten, daß sie bei den Eltern schlafen und bereits 12 Jahre alt sind. Zustände, nach denen „Hütekinder mindestens in sechs Stunden wöchentlich an dem Schulunterricht teilzunehmen haben" (Verf. der Königl. Regierung zu Gumbinnen vom 8. März 1901) sind gesetzlich zu beseitigen. Ebensowenig ist es gerechtfertigt, daß Kinder der Oberstufe am Unterricht der unteren Stufen teilnehmen, weil sie während der Zeit des Oberklassenunterrichts zum Hüten des Viehs gebraucht werden sollen. (Verfügung der kgl. Regierung zu Posen vom 14. April 1902). Daß die sogenannten Hüteschulen aufgehoben sind, ist immerhin schon ein Fortschritt. Es muß besonders hervorgehoben werden, daß die Königliche Regierung zu Marienwerder verfügt hat, Hütescheine für Schulen mit verkürzter Unterrichtszeit nicht auszustellen (28. März 1903). Das Hütewesen fremder Kinder ist ein Krebsschaden der Landschule und muß durch Uebergangsbestimmungen beseitigt werden. Wenn seinerzeit nach dem Brief eines Geistlichen, der im Reichstag verlesen wurde, die traurigen Wirkungen des Hütewesens angeblich dadurch aufgehoben werden können, daß Geistliche oder Lehrer sich zu den Hütejungen setzen und mit ihnen Lieder singen, so werden die Arbeitgeber die Hütejungen verprügeln, weil diese doch wohl bei der Herde bleiben müssen, die während des Chorgesangs über die Grenze oder auf fremdes Gebiet treten möchte . . . Wenn in manchen Provinzen Preußens dann den Kindern verboten ist, während des Jahres vor der Konfirmation das Vieh zu hüten, weil diese Tätigkeit den Konfirmandenunterricht ungünstig beeinflußt, so dürfte die Behauptung, daß der Schulunterricht nicht beeinträchtigt werde, kaum noch bewiesen zu werden brauchen. Außerdem sprechen Inhalt und Zahl ergangener Regierungsverfügungen für das Vorhandensein von Mißständen in demselben Maße, wie Uebertragung der Sache auf persönliches Gebiet bei den Reichstagsverhandlungen seinerzeit dafür sprach. Die Landwirtschaft muß ohne den fremden Hütejungen auskommen, und sie kann es, wenn sie ernstlich will.

Was nun die Beschäftigung eigener Kinder anbelangt, so muß noch einmal darauf hingewiesen werden, daß unter „eigenen" Kindern analog dem schon bestehenden Gesetz solche zu verstehen wären, welche a) entweder den Eltern für dritte helfen oder b) in der Landwirtschaft, der Pachtung, auf dem zur Nutznießung überlassenen Lande, dem Garten, der Haus- oder Viehwartung der Eltern selbst arbeiten. Für die zu a genannten gelten aber die Bestimmungen für fremde Kinder. Die Beschäftigung der unter b bezeichneten wird sich durch Gesetz schwer regeln lassen, ist auch weniger notwendig, abgesehen vom Verbot der Arbeit an Göpelbetrieben u. dergl. Waisenkinder und Fürsorgezöglinge werden als eigene Kinder gelten, wenn sie mit den leiblichen Kindern der Pflegeeltern zugleich beschäftigt werden, andernfalls gelten die Bestimmungen für fremde Kinder. Sonntagsarbeit werde, wie auch die Arbeit an Maschinen nach Möglichkeit eingeschränkt.

Eine vernünftige Betätigung der Kinder in der Landwirtschaft, in der Viehzucht und in Hauswirtschaft fördert Bildung und Sitte in demselben Maße, wie eine Ausbeutung sie hindert. Ueber die Durchführung gesetzlicher Maßnahmen wird später zu sprechen sein.

Das Soziale Museum zu Frankfurt am Main.

Zum zweiten Male gibt das Soziale Museum einen Jahresbericht heraus. Dieser Bericht beleuchtet indes nicht nur die unmittelbare Tätigkeit des Museums im Jahre 1904, sondern zieht

in den Kreis seiner Betrachtungen auch verschiedene sozialpolitische Studienfragen und vor allem ein Ereignis herein, das mit der Summe der sozialen Bestrebungen des Museums und der ihm nahestehenden Institute innige Verwandtschaft besitzt, den Antrag des Grafen Douglas im preußischen Abgeordnetenhause auf Schaffung eines Landeswohlfahrtsamts. Ein Kind desselben Geistes, derselben Erkenntnis, aus dem das Institut für Gemeinwohl zu Frankfurt einst hervorgegangen, soll das geplante und vom Abgeordnetenhause gutgeheißene Landeswohlfahrtsamt als dauernder, lebendiger Mittelpunkt für die freie Wohlfahrtsarbeit, „gegenüber der Regellosigkeit, die nur gar zu leicht bei der Entwicklung der sozialen Tätigkeit, deren Ursprung und Ziele so vielfältig sind, ihr Spiel treibt, ordnend und aufklärend wirken", grade wie die bekannten wissenschaftlichen Institutionen und zentralen Organisationen auf anderen Gebieten des öffentlichen Lebens und Wirtschaftens.

In kleinerem Rahmen haben sich bereits das Institut für Gemeinwohl und das Soziale Museum dieses Ziel gesteckt. Während das Institut für Gemeinwohl als eine Zentrale zur Förderung freier wissenschaftlicher und praktischer sozialer Arbeit seinen Wirkungskreis nicht an die engen Grenzen der Stadt Frankfurt oder der Provinz gebunden hat, strebt das Soziale Museum die Verwirklichung derselben Grundgedanken an in der Beschränkung auf die städtische und ländliche Wohlfahrtspflege von Hessen und Nassau. Es stellt somit das natürliche und notwendige provinzielle Organ der Landeswohlfahrtszentralen und des in Aussicht genommenen Landeswohlfahrtsamts dar. Bei dieser innigen Geistesverwandtschaft und der wohlberechtigten Auffassung des organisatorischen Verhältnisses des Sozialen Museums zu dem vom Grafen Douglas angeregten Landeswohlfahrtsamt, war es allerdings angebracht, den diesmaligen Jahresbericht mit einem Hinweis auf den Antrag Douglas einzuleiten, der, in diesem Zusammenhange betrachtet, in der Tat das große Ereignis für die Geschichte der Gesamtbestrebungen des Sozialen Museums bedeutet. Nicht mehr und nicht weniger als ein Ministerium der Wohlfahrtspflege mit jenem Landesamte aufzubauen, das erscheint den leitenden Persönlichkeiten des Sozialen Museums als das notwendige Werk zur systematischen Krönung ihrer provinziellen Einzelarbeit.

Dieses Hinstreben zum Ganzen hat beim Frankfurter Museum auch bereits seinen deutlichen Ausdruck darin gefunden, daß der Leiter der Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen, Geheimer Oberregierungsrat Dr. Post, in den Verwaltungsrat des Museums gewählt worden ist. Als eine Erweiterung des provinzialen Unterbaus des Landeswohlfahrtsamts begrüßt der Jahresbericht in demselben Sinne denn auch die Gründung des Hauptvereins für Volkswohlfahrt in Hannover, der die Zentralstelle für städtische und ländliche Wohlfahrtspflege in der dortigen Provinz werden soll und durch seinen Vorsitzenden Landesrat Geheimrat Dr. Liebrecht, den Leiter der Landesversicherungsanstalt Hannover, zugleich mit dieser wieder in enger Verbindung steht.

Die eingangs angedeuteten sonstigen sozialpolitischen Fragen, mit denen sich der Jahresbericht neben der Tätigkeitsübersicht befaßt, betreffen die neueren Lohnsysteme, die Stellenlosenversicherung der kaufmännischen Angestellten, die Arbeitslosigkeit und deren Bekämpfung und schließlich die Arbeiterorganisationen und das Genossenschaftswesen in Hessen-Nassau und im Großherzogtum Hessen. Es handelt sich hier um selbständige Studien der Sekretäre des Museums, zu denen sie anscheinend durch Anfragen aus den Interessentenkreisen angeregt worden sind. So gab das Gesuch eines Verbandes kaufmännischer Angestellter um Hilfeleistung bei Einführung der Stellenlosenversicherung den Anstoß zu einer umfassenden Sammlung und systematisch-kritischen Durcharbeitung des Materials, das von verschiedenen anderen kaufmännischen Verbänden über diesen Gegenstand erbeten wurde, und das Ersuchen des italienischen Generalkonsuls in Frankfurt um eine Uebersicht über die im Konsulatsbezirk bestehenden Arbeitslosenversicherungseinrichtungen und Wahlfahrtseinrichtungen, die auf der Internationalen Gewerbeausstellung zu Mailand vorgeführt werden sollte, mag die Darstellung des Arbeitslosenproblems veranlaßt haben. Die Auskunftstätigkeit des Museums beschränkt sich ja keineswegs auf die Beantwortung konkreter, persönlich zugeschnittener Einzelfragen, sondern besteht großenteils in der Erstattung von Gutachten, der Ausarbeitung erbetener sozialer Reformvorschläge, vornehmlich z. B. auf dem Gebiet des Wohnungswesens, des gemeinnützigen Rechtsauskunftswesens, sowie von Arbeitsordnungen für Fabriken, Satzungen für Wohlfahrtsstiftungen usw. Bemerkenswert ist ferner die Unterstützung, die das Museum mit seinem Material wissenschaftlichen Arbeiten von Dozenten und Examinanden zuteil werden läßt, und endlich seine Mitwirkung bei der Begründung praktisch-sozialer Arbeitsorganisationen (Bauvereine, Verein zur Bekämpfung der Schwindsuchtsgefahr).

Insgesamt erteilte die soziale Auskunftsstelle des Museums 161 Auskünfte an staatliche und städtische Behörden und Beamte, an Genossenschaften und sonstige Organisationen, an private Arbeitgeber, Parlamentarier, Stadtverordnete, Dozenten, Studierende und andere Privatpersonen. 30 % der Auskünfte betreffen das Wohnungswesen, 12 % die Arbeiterversicherung und Gewerbehygiene, je 7 bis 8 % das Genossenschaftswesen, Arbeitersekretariate, Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen. Sehr wertvolle Dienste leistete hierbei die Bibliothek des Museums, die für die einzelnen Sparten nach und nach systematisch vervollkommt wird und zurzeit etwa 900 Nummern aufweist. Gegen 700 bis 800 Stück aus der Bibliothek und der Berichte- und Dokumentensammlung des Archivs wurden im Jahre 1904 an 209 Personen (gegen 102 in den 9 Monaten des ersten Jahres ausgeliehen.)

Die Rechtsauskunftsstelle des Sozialen Museums ist nach wie vor außerordentlich stark beansprucht, wenn auch infolge einer strengeren Zählungsmethode eine geringfügige Abnahme in den Nachweisziffern eingetreten ist. Insgesamt waren 9990 Fälle in den 12 Monaten des Jahres 1904 zu erledigen. 7781 auskunftsbegehrende Personen, darunter 2421 weibliche, gehörten dem Arbeiterstande an. 3117 Fälle entfielen auf das Zivil- und Strafrecht, über je 1600 auf die Gewerbeordnung und das Versicherungswesen. Die Rechtsauskunftsstelle unterstützt ferner die Rechtsschutzstelle für Mädchen und Frauen sehr eifrig mit ihrem Rat. Der preußische Staat und die Stadt Frankfurt gewähren ihr, ersterer auf zwei Jahr, letztere alljährlich einen Zuschuß von je 1000 bezw. 500 *M*. Dafür hat die Rechtsauskunftsstelle die Verpflichtung übernommen, auf Wunsch zukünftigen Sekretären gemeinnütziger Rechtsauskunftsstellen Gelegenheit zur Ausbildung für ihren bevorstehenden Beruf zu geben. Bereits haben vier Herren bei der Rechtsauskunftsstelle hospitiert. Diese wirkt durch ihre Methode aber nicht nur rechtsbelehrend, sondern beugt auch öffentlichen Rechtsstreitigkeiten vor, indem sie ganz unparteiisch, ohne einseitige Begünstigung etwa der schwächeren Partei, die Rechtslage beiden Teilen klarstellt und sie so häufig zu einem außergerichtlichen Vergleich bestimmt.

Die Erweiterung des Arbeitsfeldes des Sozialen Museums hat natürlich auch eine Vermehrung seiner Arbeitskräfte bedingt. Dem verdienten Sekretär des Museums, Dr. Ernst Cahn, ist ein juristisch gebildeter Nationalökonom, Dr. Hacker, zur Seite getreten, und ebenso hat das Institut für Gemeinwohl noch die Mittel bereit gestellt, um einem früheren Arbeiter, Herrn Trejtnar aus Mülheim, im Museum Gelegenheit zu sozialpolitischer Ausbildung zu geben.

Der Kreis der Mitglieder, die das Museum tragen, hat sich ebenfalls im Jahre 1904 erheblich vermehrt und beträgt jetzt 38. Der Verwaltungsrat ist dementsprechend um drei neue Mitglieder erweitert worden. Auch die Räume des Museums werden sich erweitern, da ihm Gelegenheit geboten ist, in einem Flügel des Neubaus der Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften ein neues Heim zu beziehen.

Aus dem übrigen Betätigungsbereich neben der Auskunftsarbeit des Sozialen Museums sind schließlich noch folgende Leistungen zu erwähnen: Die Herausgabe vierteljährlicher „Mitteilungen", die neben einer ausführlichen Darstellung der Tätigkeit der Auskunftsstellen größere Abhandlungen über wichtige soziale Vorgänge aus der Provinz bringen oder praktische Fragen aus der sozialen Arbeit der Gegenwart behandeln; bisher sind drei reichhaltige Nummern erschienen. Ferner die Verlagsübernahme und inhaltliche Ausgestaltung der Gemeinnützigen Blätter für Hessen und Nassau, die zugleich das Zentralorgan für die Volksbildungsbestrebungen des rhein-mainischen Verbandes der Ausschüsse für Volksvorlesungen und des mittelrheinischen Verbandes der Volksbildungsvereine, denen das Soziale Museum sein tatkräftiges Interesse widmet, bilden. Die Mitwirkung des Museums an den Lehrkursen für Handwerkergenossenschaften und die Vorbereitung des im Mai 1905 in Frankfurt a. M. abgehaltenen sozialen Ausbildungskursus für Arbeiterführer, endlich die Beteiligung des Museums an zahlreichen sozialpolitischen Kongressen und Vortragsabenden, vor allem am 1. Allgemeinen deutschen Wohnungskongresse, in dessen Vorstand und Hauptausschuß das Museum durch mehrere Persönlichkeiten vertreten war, die Veranstaltung einer gleichzeitigen kleinen Wohnungsausstellung und die Herausgabe einer Festschrift von Dr. Cahn über die gemeinnützige Bautätigkeit in Frankfurt a. M.: Alles in allem ein Bild hervorragender Fruchtbarkeit und vielseitiger, segenbringender Arbeit.

Man kann das Soziale Museum zu dieser großartigen Entfaltung seines Arbeitsbereichs nur beglückwünschen. Daß es mit guter Hoffnung in die Zukunft schaut, dazu hat es vollauf Recht.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der Achtstundentag für Staatsarbeiten in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Dem Kongreß liegt ein Gesetzentwurf zur Beratung vor, der eine Ergänzung des amerikanischen Bundesgesetzes vom 1. August 1892, betreffend den Achtstundentag für die in Staatsbetrieben beschäftigten Arbeiter und Handwerker, bezweckt. Das „Reichs-Arbeitsblatt" teilt darüber mit:

Der neue Gesetzentwurf zieht den Kreis der Arbeiter, für die eine tägliche Beschäftigungsdauer von höchstens acht Stunden gesetzlich vorgeschrieben sein soll, insofern weiter als das Gesetz vom Jahre 1892, als in Zukunft alle Verträge der Bundesregierung, deren Ausführung eine Beschäftigung von Arbeitern oder Handwerkern erfordert, die Bestimmung enthalten sollen, daß kein Arbeiter oder Handwerker mehr als acht Stunden an irgend einem Kalendertage an der Ausführung der von der Bundesregierung bestellten Arbeiten beschäftigt sein soll. Diese Vorschrift soll sich nicht beziehen auf Verträge über die Beförderung zu Wasser oder zu Lande, oder betreffend die Uebermittelung von Nachrichten, oder die Lieferung solcher Materialien oder Artikel, die gewöhnlich auf dem offenen Markte käuflich sind, sowie endlich auf solche Verträge, die sich auf den Ankauf von Artikeln für den gewöhnlichen Regierungsbedarf erstrecken.

Ueber die Durchführbarkeit des Achtstundentages in den fraglichen Industriebetrieben sind zuvor amtliche Erhebungen gepflogen worden, über die der „Report" des Herrn Victor H. Metcalf, Secretary Department of Commerce and Labor on H. R. 4064 (Eight Hour Bill), Washington 1905, näheres veröffentlicht.

Eine Umfrage bei 24 gewerblichen Unternehmern, die bisher in größerem Umfange Regierungsaufträge übernommen hatten, ergab, daß alle Fabrikanten einstimmig die Ansicht vertraten, daß die Einführung des gesetzlichen Achtstundentages die gewerblichen Interessen des Landes schädigen und für die Regierung eine Verteuerung in ihrer Bedarfsdeckung zur Folge haben würde.

Zur Ergänzung der durch die Umfrage erhaltenen Auskünfte beschloß der Kongreß, durch einen praktischen Versuch sich ein möglichst sicheres Material über die Wirkungen der achtstündigen Arbeitszeit im Vergleich zu der bisher üblichen längeren Arbeitsdauer zu verschaffen. Für den Versuch wurde die Schiffsbauindustrie gewählt, einmal, weil diese Industrie am stärksten von einer etwaigen Einführung des achtstündigen Maximalarbeitstages in den Privatbetrieben betroffen werden würde, sodann, weil dort die Verhältnisse für einen Versuch zwecks Feststellung der Durchführbarkeit des Achtstundentages außerordentlich günstig lagen. Die amerikanischen Schiffswerften sind zum Teil staatliche Betriebe, der Mehrzahl nach jedoch in Privatbesitz. In den staatlichen Betrieben ist durch das eingangs angeführte Gesetz vom Jahre 1892 der Achtstundentag eingeführt. Der Kongreß beschloß, den zur Verstärkung der amerikanischen Flotte genehmigten Bau von zwei völlig gleichartigen Schwesterschiffen, erstklassigen Schlachtschiffen neuester Konstruktion, der „Connecticut" und der „Louisiana", auf eine staatliche und eine private Werft zu verteilen.

Bei diesem Versuche sollte nach der Absicht des Kongresses festgestellt werden, in welchem Verhältnis die Herstellungsdauer und die Kosten des Schlachtschiffes auf der Privatwerft mit dem zehnstündigen Arbeitstage zu der Herstellungsdauer und den Kosten auf der Staatswerft mit dem achtstündigen Arbeitstage stünden.

Hervorzuheben ist noch, daß es aus technischen Gründen zweckmäßig erschien, für den Versuch nur den Bau des Rumpfes für jedes Schiff zu wählen, weil bei der Herstellung des Schiffsrumpfes in der Hauptsache nur Handarbeit in Betracht kommt.

Das Ergebnis dieses Versuches war nach dem angeführten Bericht folgendes:

Der Kiel der auf der Privatwerft erbauten „Louisiana" war am 7. Februar 1903 gelegt worden und das Schiff konnte am 27. August 1904 von Stapel gelassen werden. An diesem Tage war die auf den Bau des Schiffsrumpfes zu leistende Arbeit zu 54,5 % vollendet. Der Kiel der auf der staatlichen Werft hergestellten „Connecticut" war am 10. März 1903 gelegt und das Schiff am 29. September 1904 vom Stapel gelassen worden. Der Rumpf der „Connecticut" war zu 53,59 % vollendet.

Der Rumpf des auf der Privatwerft mit zehnstündiger Arbeitszeit erbauten Schiffes war demnach in 568 Tagen zu 54,5 % und der des von der staatlichen Werft erbauten Schiffes in 570 Tagen zu 53,59 % fertig geworden.

Das Gewicht der in den Rumpf der „Louisiana" verarbeiteten Materialien betrug 12 216 154 Pfund. Die Gesamtzahl der Arbeitsstunden der hierfür beschäftigten Personen war 2 413 888.

Als die entsprechenden Zahlen für die auf der staatlichen Werft mit achtstündiger Arbeitszeit erbaute „Connecticut" wurden 11 891 040 Pfund und 1 808 240 Arbeitsstunden ermittelt.

Teilt man das Gewicht der in jedes Schiff verarbeiteten Materialien durch die Anzahl der zum Bau in jedem Falle erforderlichen Arbeitsstunden, so ergibt sich folgender Vergleich:

Die durchschnittliche Anzahl der in einer Arbeitsstunde verarbeiteten Pfund betrug auf der
- „Louisiana" (Privatwerft) 5,0668
- „Connecticut" (Staatswerft) 6,2995
- Die Durchschnittszahl der in zehnstündiger täglicher Arbeitszeit an der „Louisiana" verarbeiteten Pfund war 50,608
- Die Durchschnittszahl der in achtstündiger täglicher Arbeitszeit an der „Connecticut" verarbeiteten Pfund war . . . . 50,396.

Aus den vorstehenden Zahlen ergibt sich, daß die durchschnittliche stündliche Arbeitsleistung eines Arbeiters bei der achtstündigen täglichen Beschäftigungsdauer beim Bau der „Connecticut" um 24,48 % die durchschnittliche stündliche Arbeitsleistung eines Arbeiters bei der zehnstündigen täglichen Arbeitszeit beim Bau der „Louisiana" übersteigt.

Der amtliche Bericht fügt hinzu, daß die Arbeit auf der Privatwerft unter normalen Verhältnissen erfolgte, während die Tätigkeit auf der Staatswerft anscheinend eine außergewöhnlich eifrige war. Auf der Staatswerft werden höhere Löhne gezahlt als auf der Privatwerft. Die Beschäftigung auf der Staatswerft ist überdies regelmäßiger und sicherer als auf der Privatwerft. Dies im Verein mit der kürzeren Arbeitszeit lockt die besten Arbeitskräfte zu der Staatswerft. Dazu kam der edle Wetteifer der Arbeiter, die Durchführbarkeit des Achtstundentages nachzuweisen.

Gleichzeitig mit diesem Versuch war nach dem Bericht des amerikanischen Handelsministers beschlossen worden, diejenigen Betriebe in den Vereinigten Staaten, die in den letzten Jahren die tägliche Arbeitszeit herabgesetzt hatten, um Auskunft über die mit der Verkürzung der Arbeitszeit gemachten Erfahrungen anzugehen. Im ganzen wurden 396 Betriebe in 83 verschiedenen Industrien ermittelt, in welchen in den letzten Jahren die tägliche Arbeitszeit vermindert worden war.

Von der Verkürzung der Arbeitszeit in diesen Betrieben wurden 129 102 Personen betroffen, während für 17 039 in denselben Betrieben beschäftigte Personen keine Herabsetzung der täglichen Beschäftigungsdauer eingetreten war.

Von den 396 Betrieben hatten 47 oder 11,9 % die achtstündige tägliche (bezw. 48stündige wöchentliche) Arbeitszeit eingeführt, während in 57 Fällen oder 14,4 % die wöchentliche Beschäftigungsdauer noch auf weniger als 48 Stunden festgesetzt worden war (meist Betriebe des Baugewerbes, in denen Sonnabends nur 4 Stunden gearbeitet wird). 292 Betriebe (78,7 %) hatten die Arbeitszeit erheblich herabgesetzt, beschäftigten jedoch die Arbeiter noch länger als 8 Stunden täglich.

Von den 396 Betrieben hatten 316, oder 79,8 %, die Beschäftigungsdauer herabgesetzt, ohne eine Lohnverminderung eintreten zu lassen. In 25 anderen Betrieben war eine Lohnminderung erfolgt, aber in geringerem Umfange als die gleichzeitige Herabsetzung der Arbeitszeit, während in 13 Fällen eine der Verkürzung der Beschäftigungsdauer entsprechende oder größere Lohnminderung zu verzeichnen war. In 42 Betrieben, 10,6 %, waren die Löhne zur Zeit der Herabsetzung der Arbeitszeit erhöht worden.

Der Einfluß der Verkürzung der Arbeitszeit auf die Produktionskosten war dem amtlichen Bericht zufolge der, daß von 334 Betrieben, die Beobachtungen angestellt hatten, 37 (11,1 %) keine Erhöhung der Produktionskosten nach der Herabsetzung der Arbeitszeit, dagegen 297 (88,9 %) eine Erhöhung der Produktionskosten zu verzeichnen hatten.

Der Bericht kommt bei der Beantwortung der Frage, ob eine weitere gesetzliche Einführung des Achtstundentages empfehlenswert sei, nicht zu einem abschließenden Ergebnis. Es wäre allerdings auch voreilig, aus einem einzig dastehenden Falle allgemeine Schlüsse ziehen zu wollen. Und die Angaben der 334 Betriebe, die über Verkürzung der Arbeitszeit und ihren Einfluß auf die Produktionskosten berichten, bedürften wohl einer kritischen Nachprüfung durch wissenschaftliche Statistiker, die die Vergleichsgrundlagen erst einmal aufhellten und die Vorfragen exakt beantworteten, welche technisch-maschinellen und organisatorischen Aenderungen in den verschiedenen Betrieben etwa stattgefunden, wie sich die Entwicklung der Produktionskosten in den verwandten Betrieben mit gleichgebliebener längerer Arbeitszeit vollzogen hat und über welche Zeit sich die Beobachtungen der berichtenden Betriebe erstrecken. Immerhin ergeben die dankenswerten Feststellungen des Washingtoner Handels-

amts das Eine, daß bei verkürzter Arbeitszeit sehr wohl eine derartige Leistungssteigerung möglich ist, daß sie die proportionale Lohnerhöhung durch Ersparnis an den allgemeinen Produktionskosten zum mindesten wieder ausgleicht. Und insofern registrieren wir diesen Washingtoner Bericht als eine neue Bestätigung der alten hundertfach bezeugten Erfahrung, daß die sozialpolitisch notwendige Verkürzung der Arbeitszeit sich auch, kaufmännisch betrachtet, gut bezahlt macht.

Dr. Max Hirsch †. Der Begründer und Anwalt der Deutschen Gewerkvereine, der um das Volksbildungswesen hochverdiente Leiter der Humboldt-Akademie, der langjährige Parlamentarier und unermüdliche Sozialpolitiker Dr. Max Hirsch ist nach längerem Leiden, im Alter von 73 Jahren, gestorben. Er war der „Sozialen Praxis" ein treuer Freund, der Gesellschaft für Soziale Reform ein eifrig tätiges Ausschußmitglied. In der Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung wird sein Name stets mit Ehren genannt werden.

Das Schicksal der preußischen Berggesetznovellen in der Kommission des Herrenhauses hat sich etwas günstiger gestaltet, als man nach dem Verlauf der ersten Lesung und privaten Mitteilungen mancher Herrenhausmitglieder erwarten mußte. Unverändert in der Kompromißfassung des Abgeordnetenhauses ist die Novelle zum Bergarbeiterschutz angenommen worden. Freilich dürfen dabei zwei Momente nicht übersehen werden: nämlich die Zustimmung ist nur mit elf gegen acht Stimmen, bei zwei fehlenden Kommissionsmitgliedern, erfolgt, und weiter sind mehrfach bis jetzt vergebliche Versuche gemacht worden, Bestimmungen zugunsten der Arbeitswilligen mit Androhung schwerer Strafen gegen Ausschreitungen anzubringen. Man muß mit der Möglichkeit rechnen, daß die ohnehin starke Opposition im Plenum des Herrenhauses auf derselben Linie aufs neue vorgehen wird. So bleibt das Bergarbeiterschutzgesetz auf des Messers Schneide bis zum letzten Tag. Gefallen ist dagegen jetzt schon das Gesetz über die Zechenstillegungen. Einstimmig hat die Kommission beschlossen, den Betriebszwang zu streichen, und die Regierung erklärte darauf, dann müsse sie das — übrigens auf Anregung des Abgeordnetenhauses eingebrachte — Gesetz zurückziehen. Mit unerwartet großer Mehrheit wurde endlich der Antrag Gamp betr. die Mutungssperre bei Steinkohle und Kalisalz angenommen, allerdings mit einer Aenderung im Termin des Inkrafttretens. Stellt hier das Plenum des Herrenhauses die Fassung des Abgeordnetenhauses nicht wieder her, so muß das Gesetz hier nochmals beraten werden. Jedenfalls bringen die allernächsten Tage die endgiltige Entscheidung in der langwierigen legislatorischen Kampagne.

Wahlrecht in Hamburg. Aus Hamburg wird uns geschrieben: „Wir gestatten uns, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß in der Nr. 34 Ihres Blattes in dem Artikel über die neue Hamburgische Wahlrechtsvorlage auf Sp. 881 sich eine Ungenauigkeit hinsichtlich des bestehenden hamburgischen Wahlrechts befindet. Die Zahlung der Bürger von 30 *M.* zum Erwerbe des Bürgerrechts ist durch die 1896 erfolgte Wahlrechtsreform abgeschafft worden. Die Voraussetzungen zum Erwerbe des hamburgischen Bürgerrechts ergeben sich aus § 2 des Hamburgischen Gesetzes vom 2. November 1896, welcher wie folgt lautet:

„Zum Erwerbe des hamburgischen Bürgerrechts ist jeder volljährige Staatsangehörige berechtigt, welcher sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet, nicht unter polizeilicher Aufsicht steht, nicht auf Grund der Bestimmungen des § 6 unter 2 des Bürgerrechts verlustig geworden ist und während der letzten fünf Jahre ein Einkommen von mindestens 1200 *M.* hierselbst versteuert hat. Ausnahmsweise kann der Senat auch solche Bewerber zum Erwerbe des Bürgerrechts zulassen, welche noch nicht fünf Jahre lang ein jährliches Einkommen von mindestens 1200 *M.* hierselbst versteuert haben, vorausgesetzt, daß dieselben in der in Betracht kommenden Zeit die hiesige Staatsangehörigkeit besaßen, ihren Wohnsitz aber außerhalb Hamburgs hatten und hierselbst zur Zahlung von Einkommensteuern nicht verpflichtet waren."

Soziale Zustände.

Der Arbeitsmarkt im Mai 1905 zeigte, dem „Reichsarbeitsblatt" zufolge, nach dem Abflauen im April eine erneute Aufwärtsbewegung. In einer Reihe von Gewerbszweigen trat eine Besserung der wirtschaftlichen Gesamtlage ein. Die einzelnen Industrien waren an der allgemeinen Besserung in verschiedenem Maße beteiligt. Die Arbeitslage im Steinkohlenbergbau hielt sich, von der etwas günstigeren Gestaltung der Verhältnisse im Ruhrbezirk abgesehen, etwa auf dem Stande des Vormonats, ließ aber immer noch viel zu wünschen übrig. Dagegen war die Konjunktur in der Eisen- und Metallindustrie auch im Mai eine sehr günstige, die den günstigen Beschäftigungsstand des Vormonats übertraf. Die elektrische Industrie und die Textilindustrie waren durchweg zufriedenstellend beschäftigt. Für das Baugewerbe und ähnlich für die chemische Industrie hat die günstige Konjunktur des Vormonats angehalten, ohne jedoch eine wesentliche Verbesserung zu erfahren. Anderseits bestand zum Teil im Zusammenhang mit Saisonverhältnissen, in einer Reihe von Gewerben nicht unbedeutende Arbeitslosigkeit. Es seien hier nur hervorgehoben die Berufe der Buchdrucker, Buchbinder, Konditoren, Drechsler. Ueberdies machte sich auf dem Arbeitsmarkt im Mai für einzelne Berufe (Kellner, Wirtschaftspersonal) bereits der Einfluß des Beginnes der Saison in den Bädern und Kurorten geltend. Die Arbeitsverhältnisse wurden ferner in einzelnen Gegenden, besonders in Süddeutschland, durch Streiks und Aussperrungen beeinflußt. Der Verkehr an den Arbeitsnachweisen war lebhaft und stärker als in dem gleichen Monat des Vorjahres; die Vermittelungsergebnisse waren im ganzen ähnliche wie im Vormonat. Bei den berichtenden Krankenkassen war im Mai ein Steigen der Beschäftigungsziffer um 79 103, gegenüber einer Steigerung um 38 311 Personen bei den gleichen Kassen im Monat des Vorjahres zu verzeichnen.

Verwendung weiblicher Personen bei der Reichspost. Die „Deutsche Verkehrszeitung" bringt in Nr. 23 und 24 eine Abhandlung über die Verwendung von Frauen im Post-, Telegraphen- und Fernsprechdienst der Reichspost. Hiernach sind zurzeit etwa rund 10 000 weibliche Personen in etatsmäßiger oder nicht etatsmäßiger Beamtenstellung in den bezeichneten Dienstzweigen verwendet. Bei einer Gesamtzahl von rund 90 000 Beamten besteht somit $^1/_9$ aus weiblichem Personal. Im ganzen genommen werden die Erfahrungen, die mit der Verwendung von Frauen gemacht worden sind, als günstig bezeichnet. Doch habe sich gezeigt, daß die Leistungsfähigkeit des weiblichen Personals derjenigen des männlichen nachstehe. Die Dienstfähigkeit des ersteren werde in höherem Grad durch Krankheit beeinträchtigt, als bei dem männlichen Personal; es nehme namentlich mit der Zahl der Dienstjahre die Zahl der Krankheitstage für die weiblichen Beamten zu. Auch sei im Laufe der Zeit zutage getreten, daß die weiblichen Personen, deren Verwendung für den Fernsprechdienst im Hinblick auf die Stimmlage und Gewandheit im mündlichen Verkehr sich besonders zu empfehlen schien, den Anforderungen auch dieses Dienstes doch nicht so gewachsen seien, wie man ursprünglich annahm.

Soziale Rechtsprechung.

Rechtsauskunftsstellen und Arbeitersekretariate. In Leipzig wird auf Anregung der freien kirchlich-sozialen Konferenz zum 1 August Nikolaistraße 7 eine öffentliche gemeinnützige Rechtsauskunftsstelle errichtet. Der Sekretär soll an jedermann, ohne Unterschied der Herkunft, der Nationaliät, der Konfession, der Partei und der Organisation Auskunft erteilen und auch die Vertretung vor dem Leipziger Schiedsgericht für Arbeiterversicherung übernehmen. Die Grundtaxe wird 20, für schriftliche Auskunft 25 ₰ betragen.

Das städtische Arbeitersekretariat zu Ulm hatte in seinem 6. Geschäftsjahr 1904 in 257 Fällen Auskünfte zu erteilen. In zahlreichen Fällen wurde es auch von Personen, die nicht dem Arbeiterstande angehören, um Rat angegangen, von selbständigen Handwerkern, Kaufleuten, von Unterbeamten, Beamten, Offizieren, Lehrern usw. Für gefertigte Schriftsätze waren in 119 Fällen bei einer Gebühr von 10 ₰ für die Seite 25,20 *M.* anzusetzen, wovon aber fast ein Drittel wegen Mittellosigkeit der Gesuchsteller erlassen wurde. Zur Behandlung kamen Versicherungs-, Forderungs-, Militär-, Bürgerrechts-, Mietsachen, Gesindeangelegenheiten, Angelegenheiten aus dem Gebiet der Gewerbeordnung.

Die Verfolgung von Arbeitersekretären wegen Betreibens gewerbsmäßiger Rechtsauskunft, von der man glücklicherweise seit einigen Jahren nichts mehr gehört hatte, macht wieder einmal in Schlesien unnütz böses Blut. Der Leiter des Schweidnitzer Arbeitersekretariats soll durch gewerbsmäßige Anfertigung von Schriftstücken, Klagen, Gesuchen usw. die Gewerbeordnung übertreten haben. Nach seiner Vernehmung durch den Untersuchungsrichter erhielt er schließlich den Bescheid, daß der Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls gegen ihn abgelehnt worden und die Kosten des Verfahrens auf die Staatskasse übernommen seien.

Arbeitersekretärinnen werden jetzt mehrfach in den Schweizer Kantonen beschäftigt, so in Zürich neben zwei Sekretären eine Ge-

hilfin, in Winterthur und Appenzell bei sozialstatistischen Erhebungen des Schweizer Arbeitersekretariats und beim Berner Sekretariat des Schweizer Gewerkschaftsbundes je eine promovierte Frau.

Kongreßunkosten und Krankenkassenfonds. Die Träger der Krankenversicherung dürfen Kassenmittel für die Entsendung von Vertretern zu Beratungen von Verbänden, Kongressen usw., die sich mit andern als den gesetzlichen Aufgaben der Krankenversicherung befassen, nicht verwenden, entschied das preußische Oberverwaltungsgericht am 13. April 1905. Die Satzung einer Ortskrankenkasse, die Erstattung derjenigen Kosten verspricht, die durch die Beteiligung an Veranstaltungen sozialpolitischer Art (Kongressen zur Bekämpfung von Tuberkulose, Alkoholismus, Geschlechtskrankheiten und sonstigen Volksseuchen, Behandlung der Wohnungsfrage usw.) entstehen, ist in dieser Allgemeinheit ungültig (vergl. § 23 II des Kr.-Vers.-G.).

Badeanstalten sind gewerbliche Betriebe, die den Bestimmungen des Titels VII der Gewerbeordnung unterliegen, soweit sie nicht mit solchen Einrichtungen und Veranstaltungen versehen sind und betrieben werden, deren Anwendung und Gebrauch die Heilung Kranker bezwecken; nur in diesen letzteren Fällen gelten die Badeanstalten rechtlich als Heilanstalten, die von den Bestimmungen über die Sonntagsruhe, sowie über die Mittagspause und die Nachtruhe der Badedienerinnen ausgenommen sind. (Reichsgerichtsentscheidung vom 8. April 1905.)

Zurückbehaltungsrecht und Pfandrecht des Vermieters. Aus Juristenkreisen wird uns geschrieben: Abermals hat das Reichsgericht entschieden, daß zwischen dem Vermieter und Mieter eine Vereinbarung mit Rechtswirksamkeit getroffen werden kann, wonach dem ersteren für seine Forderungen aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht an den von dem Mieter eingebrachten Sachen, auch an den unpfändbaren, zustehen soll. Das Reichsgericht verkennt nicht, daß durch diese Interpretation den sozialpolitischen Intentionen des Gesetzgebers nicht vollständig Rechnung getragen werde, allein es hält es nicht für statthaft, lediglich aus der Berücksichtigung sozialpolitischer Motive eine Auslegung zu billigen, welche durch den Wortlaut des Gesetzes nicht gestützt werde. Bekanntlich sind aber die Ansichten, ob die von dem Reichsgericht vertretene Anschauung durch den Wortlaut des Gesetzes genügend gestützt wird, recht geteilt. Indessen läßt sich an der Tatsache nichts ändern, daß das Reichsgericht bei seiner Auffassung verharrt und damit erwächst der Gesetzgebung die dringende Aufgabe, einzugreifen. Es geht unmöglich an, daß dem Mieter die nach den Grundsätzen des Vollstreckungsrechts unpfändbaren Sachen unter dem Gesichtspunkte des Zurückbehaltungsrechts vorenthalten werden, für den Mieter ist und bleibt es vollkommen gleichgültig, ob der Vermieter ihm die Herausgabe auf Grund eines Pfandrechts oder eines Zurückbehaltungsrechts versagen kann, für ihn kommt es nur darauf an, daß ihm die Sachen nicht vorenthalten werden können, welche nach den herrschenden Anschauungen unentbehrlich sind. Darum muß dieser Widerspruch zwischen unbestreitbaren Bedürfnissen des wirtschaftlichen Lebens und dem formalen Recht möglichst bald beseitigt werden. Es ist übrigens nicht das erste Mal, daß mittels der Ausübung des Zurückbehaltungsrechts ein Zweck erreicht wird, den das B. G.B. nicht billigt; die Aufrechnung gegen Lohnforderungen, die mit Rücksicht auf ihren Betrag unpfändbar sind, ist ebenfalls unwirksam, die Praxis läßt aber die Zurückbehaltung unpfändbarer Lohnbeträge zu, obwohl auch hierdurch dem Lohnempfänger die Verfügung über den Lohn nicht minder unmöglich gemacht wird wie durch die Aufrechnung. Die rechtliche Verschiedenheit zwischen Aufrechnung und Zurückbehaltung ist zweifellos erheblich, nicht minder erheblich ist aber der Unterschied zwischen Pfandrecht und Rückbehaltungsrecht; dagegen ist in wirtschaftlicher und in sozialer Beziehung ein nennenswerter Unterschied zwischen beiden Formen nicht vorhanden. Es muß als die Aufgabe der Ausbildung der Gesetzgebung betrachtet werden, dafür zu sorgen, daß über der rechtlichen Verschiedenheit nicht die wirtschaftliche Identität übersehen oder hinter ihr nachgesetzt wird.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Eine Tarifgemeinschaft für die Offenbacher Portefeuille-Hausindustrie ist zwischen den Arbeitgeberorganisationen und dem Verband der Portefeuille-Arbeiter abgeschlossen worden. Obwohl die Portefeuille-Industrie den richtigen Typus einer Hausindustrie darstellt — keine nennenswerte Maschinenverwendung, dagegen starke qualitative Anforderungen an die Handarbeitsleistung, ferner ein auf Arbeitsteilung gegründetes Zwischenmeister-Schwitzsystem —, so hat sich doch im Laufe der Zeit hier eine achtunggebietende, etwa 2200 männliche und 300 weibliche Arbeiter, d. h. fast $^9/_{10}$ der Gesamtheit umfassende gewerkschaftliche Organisation entwickelt, die stark genug ist, um den Unternehmern Verhandlungen mit ihr über den kollektiven Abschluß eines Arbeitsvertrages zumuten zu können. Die vor dem Inkrafttreten des Handelsvertrags mit Rußland eingetretene Häufung der Aufträge benutzte die Arbeiterschaft für ihre Tarifbestrebungen. Die am 19. März zum erstenmal vorgetragenen Vertragsforderungen wurden von den Unternehmern zwar als unannehmbar bezeichnet, ein am 22. April von der Lohnkommission ausgearbeiteter zweiter Entwurf aber gab nach dreimaligen Verhandlungen die Möglichkeit zu einer Einigung. Nur die Frage der Minimallöhne, die damals noch offen blieb, erforderte weitere Beratungen. Das Gesamtergebnis stellt sich jetzt folgendermaßen dar:

Die Arbeitszeit beträgt wöchentlich 54 Stunden. Kleine Unterbrechungen der Arbeitszeit, wie bei Kontrolle, Pflichtfeuerwehr, Begräbnis von Familienangehörigen sowie in der Kündigungszeit bei Arbeitsuche, dürfen nicht in Abzug gebracht werden. Die Minimallöhne sind für das erste Jahr nach beendigter Lehrzeit auf 28 ₰, das zweite Jahr auf 32 ₰ pro Stunde festgesetzt. Bei Akkordarbeit müssen 18 ℳ. wöchentlich in jedem Falle garantiert werden. (Früher gab es sogen. „blinde Wochen" bei lange laufenden Akkorden, wo die vorläufigen Abschlagszahlungen alles verzehrten und der Arbeiter in der Lieferungswoche nichts erhielt.) Ueberstunden werden bei Wochenarbeit mit 25 %, bei Akkordarbeit mit 10 % mehr vergütet. Für die Anschläger sind 16, 18 und 21 ℳ, für Klotzer 26 ℳ., für Arbeiterinnen in dieser Branche 15 ℳ. Minimallohn festgesetzt. Die Lehrmädchen sind im ersten Jahre mit 7 ℳ, im zweiten Jahre mit 8 ℳ, im dritten Jahre mit 10 ℳ zu entlohnen und jede über 17 Jahre alte Arbeiterin muß mindestens 11 ℳ wöchentlich erhalten. Der Hauptwert wurde auf den Punkt gesetzt: für gleiche Arbeit gleicher Lohn. Alle Zutaten müssen vom Unternehmer gestellt werden. Den Heimarbeitern, soweit diese nur für einen Betrieb tätig sind und höchstens eine Hilfskraft beschäftigen, wird der übliche Teilbetrag zur Krankenkasse und Invaliditätsversicherung vom Geschäfte erstattet. Das Halten der Lehrlinge soll durch eine Lehrlingsskala geregelt werden, die noch ausgearbeitet wird. Je vier Vertreter der Arbeiter und Unternehmer sollen unter einem unparteiischen Vorsitzenden eine permanente Schlichtungskommission bilden. Kommt eine Einigung in einer Frage nicht zustande, soll das Gewerbegericht angerufen werden. Die Gültigkeitsdauer dieses Vertrages wird auf drei Jahre festgesetzt, und zwar ab 1. Juli d. J. Nur die Aushängung der Lohntabellen darf bis zum 1. September d. J. verschoben werden.

Die am 14. Juni im Gewerkschaftshause versammelten 2800 Portefeuille-Arbeiter und -Arbeiterinnen haben diesen Vertrag mit einmütiger Genugtuung aufgenommen. Eine schwierige Frage, deren Regelung noch aussteht, die Ordnung des bisher im Argen liegenden Lehrlingswesens, mit Hilfe dessen die schwache Konkurrenz sich über Wasser zu halten sucht, wird erst nach längerem Einleben der Tarifgemeinschaft zur Erörterung kommen können.

Ein Tarifvertrag für die Färbereien, Bleichereien, Wäschereien und Appreturanstalten in Glauchau, Meerane, Gößnitz und Umgebung. Man schreibt uns: Die Arbeiter in diesen Betrieben haben schon seit mehreren Monaten Versuche unternommen zur einheitlichen Festsetzung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse und zum Abschluß eines Tarifvertrages. Nach langen Verhandlungen zwischen den Vertretern der Arbeiter und den Beauftragten des Vereins „Vereinigte Garnfärbereien in Glauchau, Meerane, Gößnitz und Umgebung" sind jetzt die Verhandlungen beendet und der Abschluß eines Tarifvertrages als gesichert zu betrachten. Die tägliche Arbeitszeit bleibt in den Betrieben, wo sie bisher 10 Stunden 20 Minuten betrug, die gleiche, wo sie aber bisher eine längere war, darf sie nicht länger als $10^1/_2$ Stunden ausgedehnt werden. Wird aber die Arbeitszeit in den konkurrierenden Betrieben der benachbarten vogtländischen Städte auf 10 Stunden herabgesetzt, so muß sie für Glauchau, Meerane usw. gleichfalls auf diese Dauer herabgesetzt werden. Die Entlohnung bleibt die Stundenentlohnung, die festgesetzten Löhne gelten nur als Minimallöhne. Es wurden vereinbart für Färben je nach der Arbeit Stundenlöhne von 25 bis 27 Pf., für Appreteure 29 Pf. und dort, wo bisher schon 29 bis 31 Pf. bezahlt wurden, mindestens 31 Pf., für Appreturarbeiter und Wäscher 26 Pf., für weibliche Arbeiter 15 Pf. Arbeiter, die noch nicht 6 Monate in der Branche tätig waren, können mit einem Lohn von 10 % unter Tarif eingestellt werden. Außerdem kann die zur Ueberwachung des Tarifes geplante Schlichtungskommission, die aus je vier Arbeitgebern und Arbeitnehmern und einem keiner der beiden Parteien angehörenden Vorsitzenden bestehen soll, noch besondere Abweichungen von den tariflichen Festlegungen gestatten. Betreffs der Ueberstundenbezahlung hatten die Arbeitervertreter gefordert für männliche Arbeiter pro Stunde 50 Pf., für weibliche Arbeiter 30 Pf. Zugestanden ist worden die Bezahlung der Ueberstunden mit 40 Pf. für Männer und 20 Pf. für Frauen in den ersten beiden Stunden und 50 Pf. resp. 25 Pf. für die übrigen Ueberstunden. Jedoch erhalten Nichtgelernte und Arbeiter, die noch nicht 6 Monate in der Branche tätig

waren, stets 5 ℳ weniger. Die Ueberarbeit soll möglichst nicht über 8 Uhr abends ausgedehnt werden, außerdem sind die Arbeiter vorher zu benachrichtigen. Sonntagsarbeiten werden stets als Ueberstunden berechnet. Die Fabrikausschüsse werden von den Fabrikanten offiziell anerkannt; soweit Betriebskrankenkassen bestehen, gelten die Vorstände dieser Kassen als Fabrikausschüsse. Trotzdem nicht alle Wünsche der Arbeitnehmer erfüllt werden konnten, haben sich diese bereits in zwei Branchenversammlungen, die in Glauchau und Meerane abgehalten wurden, mit dem Abschluß der Tarifbewegung auf der geschaffenen Grundlage einverstanden erklärt. Außerdem sollen auch noch Versuche unternommen werden, die Vereinbarungen auf die nicht der Arbeitgeberorganisation angehörenden Betriebe auszudehnen. Der Vertrag wird am 1. September 1906 wirksam, wenn er auch die Zustimmung der Gesamtarbeiterschaft des Vereins erlangt, was wohl schon in kurzer Zeit zu erwarten ist.

Behördliche Anerkennung der Tarifgemeinschaft. Der Stadtrat in Meerane (Sachsen) beschloß auf eine Eingabe, für die Folge alle städtischen Druckarbeiten nur solchen Buchdruckereien zu überweisen, die den deutschen Buchdruckertarif anerkannt und eingeführt haben.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Der 9. Deutsche Handlungsgehilfentag des Deutsch-nationalen Handlungsgehilfenverbandes, zu dem 515 Delegierte aus allen Teilen des Reiches erschienen waren, befaßte sich in einer inhaltreichen Tagung mit der Erörterung der meisten derjenigen Gebiete, auf denen der Kaufmannsstand eine Verbesserung seiner wirtschaftlichen Lage mit Hilfe des Gesetzgebers erstrebt. Hinsichtlich des 8 Uhr-Ladenschlusses wurde mitgeteilt, daß dieser in 48 Städten eingeführt sei bezw. seine Einführung bevorstehe. Bei den Behörden sei man auf diesem Gebiet zumeist auf sympatische Förderung gestoßen, auch habe die Zahl der Gegner im Kleingewerbe abgenommen. Zur Frage der Sonntagsruhe wurde ihre völlige Durchführung im Handelsgewerbe für wünschenswert erklärt und eine dahingehende Regelung im Wege der Reichsgesetzgebung verlangt. Die Kaufmannsgerichte sind nicht überall zum festgesetzten Termin errichtet worden, in Mecklenburg steht die Errichtung noch heut aus. Es wurde die Forderung aufgestellt, daß das aktive Wahlrecht für die Kaufmannsgerichte auf das 21., das passive auf das 25. Lebensjahr herabgesetzt würde. In einer Reihe von Sätzen wurden Wünsche auf Abänderung der bestehenden Handhabung des Fortbildungsschulwesens ausgesprochen, ferner mitgeteilt, daß der Verband in einer eingehend begründeten Eingabe die Schaffung von Handelsinspektoren beim Reichstage nachgesucht habe. Gegen die Konkurrenzklausel wandte sich ein weiteres Referat, das ihr völliges Verbot verlangte und eine entsprechende Änderung der Bestimmungen (§ 74) des Handelsgesetzbuches für notwendig erachtete. Bis zur gesetzlichen Regelung müßten alle Handlungsgehilfen Verträge mit Konkurrenzklauseln grundsätzlich ablehnen. Eine Resolution, die eine Beschränkung des Lehrlingswesens forderte, wurde ausdrücklich angenommen, ebenso eine solche, die die Ausdehnung der staatlichen Versicherungsgesetzgebung auf alle Angestellten im Handelsgewerbe ohne Rücksicht auf ihr Gehalt mit entsprechenden Beiträgen fordert. In einem ausführlichen Referat wurde sodann von Döring-Hamburg die Forderung nach Handlungsgehilfenkammern begründet. Ebenso wie Handlungsgehilfenkammern zur Vertretung der Interessen der Arbeitgeber im Handelsgewerbe vorhanden seien, ebenso müßten solche auch zur Vertretung der Interessen der Angestellten in engem Anschluß an die Kaufmannsgerichte geschaffen werden. Folgende Aufgaben seien ihnen zu stellen:

Gutachten und Anregungen auf dem Gebiete der staatlichen und kommunalen Sozialpolitik für das Handelsgewerbe, fortlaufende statistische Erhebungen über die Lage der Handelsangestellten; Förderung und Unterstützung gemeinnütziger Bestrebungen; Mitwirkung bei der Regelung des Lehrlings- und Handelsschulwesens; Unterstützung der Wohnungs-, Gesundheits- und Wohlfahrtspflege; Auskunftsstelle für Fragen der sozialpolitischen Gesetzgebung; Mitwirkung bei der Schlichtung von Lohnstreitigkeiten; Förderung der Bestrebungen zum Abschluß von Tarifverträgen oder zur Errichtung von Tarifämtern zwecks Festsetzung und Einhaltung vereinbarter Mindestgehälter; Mitwirkung bei der Organisation des kaufmännischen Arbeitsnachweises.

Die Thesen des Referenten wurden von der Versammlung einstimmig gutgeheißen. Ebenso wurden folgende Punkte hinsichtlich der gesetzlichen Regelung der Arbeitszeit in den Kontoren angenommen:

1. Völlige Sonntagsruhe; 2. Höchstarbeitstag von 9 Stunden bei mindestens zweistündiger Mittagspause in Kontoren und den dazu gehörigen Lagerräumen mit geteilter Arbeitszeit, von 8 Stunden in solchen mit ungeteilter Arbeitszeit; Angestellte (Gehilfen und Lehrlinge) unter 18 Jahren sowie weibliche Arbeitskräfte je eine Stunde weniger. 3. Geschäftsschluß in Kontoren und den dazu gehörigen Lagerräumen mit geteilter Arbeitszeit spätestens um 7 Uhr, in solchen mit ungeteilter Arbeitszeit spätestens um 5 Uhr. 4. Ausnahmen sind nur zulässig bei Arbeiten, die in Notfällen oder im öffentlichen Interesse oder zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Inventur vorgenommen werden müssen. 5. Gesetzlicher ununterbrochener Urlaub von mindestens 14 Tagen für jedes Dienstjahr.

Der letzte Punkt der Tagesordnung behandelte die Arbeit der Frau im Handelsgewerbe. Neben der Aufstellung verschiedener Forderungen auf eine Besserung des Arbeiterinnenschutzes im Handelsgewerbe gipfelten die Ausführungen des Redners in dem Ergebnis, daß eine weitere Ausdehnung der Frauenarbeit nach Möglichkeit zu verhindern, eine Einschränkung anzustreben sei. Zur Begründung seines Standpunktes, der nicht allseitigen Beifall finden dürfte, führte der Referent eine Reihe von Argumenten ins Feld:

Die männlichen Handlungsgehilfen hätten unter der lohndrückenden Tendenz zu leiden, die jeder Frauenarbeit anhafte. Der ganze Stand würde dadurch wirtschaftlich und gesellschaftlich herabgedrückt. Die weiblichen Handlungsgehilfen hätten an den Folgen zu leiden, die ihnen aus der ungesunden Beschäftigung erwüchsen (körperliche Schwäche, Nervenzerrüttung). Durch die Tätigkeit im Handelsgewerbe würden sie ferner an der Vorbildung für den Haushalt verhindert, sie träten daher weniger gesund und weniger vorbereitet als die Angehörigen der sogenannten Familienberufe in die Ehe ein. Endlich drohten ihnen im Handelsgewerbe infolge schlechter Bezahlung und anderer Umstände mehr sittliche Gefahren als in anderen Berufen.

Die Versammlung zollte den Ausführungen des Redners Beifall. Mit seinem Referat war die Tagesordnung erschöpft und die Tagung wurde geschlossen.

Der Deutsche Metallarbeiterverband, mit seinen 205 000 Mitgliedern z. Z. der stärkste deutsche gewerkschaftliche Zentralverband, dem auch die Leitung der Geschäfte des internationalen Sekretariats der Metallarbeiter obliegt, hielt in der Woche nach Pfingsten seine siebente Generalversammlung im Volkshause zu Leipzig ab. 162 Delegierte, sowie Vertreter der Bruderorganisationen von Oesterreich, Ungarn, der Schweiz, Schweden, Norwegen, Dänemark, England und Frankreich waren anwesend. Der Vorsitzende des Verbandes, Schlicke-Stuttgart, konstatierte „schöne Organisationsfortschritte" nicht nur in bezug auf Mitgliederzahl und Umfang, sondern auch an innerer Festigkeit. Trotz hier und da erlittener Niederlagen sei die Bewegung doch vorwärts gegangen. Da über die Taktik bei Lohnkämpfen in geschlossener Sitzung verhandelt wurde, erfährt man nur, daß die Verhandlungen „außerordentlich anregend und interessant" gewesen sein sollen, doch könne im Interesse der Sache darüber nichts berichtet werden. Die Verhandlungen gipfelten in der Annahme einer Resolution, welche „die Richtschnur für künftige Fälle angibt".

Eine Erweiterung und Vereinfachung des Unterstützungswesens wurde insofern vorgenommen, als mit großer Mehrheit und lebhaftem Händeklatschen die Erweiterung der Arbeitslosen- zur Erwerbslosenunterstützung endgültig beschlossen, und die früher beantragte Krankenunterstützung fallen gelassen wurde. Mit der Erweiterung der Arbeitslosenunterstützung zur Erwerbslosenunterstützung (aus Anlaß vorübergehender Erwerbsunfähigkeit und vorübergehender Erwerbslosigkeit aus anderen Gründen) ist auch die Einführung eines Sterbegeldes verbunden. Die Beitragssätze, die heute für männliche Mitglieder 40 und für weibliche 15 ₰ pro Woche betragen, wurden auf 50 bezw. 20 ₰ erhöht. Weitergehende Hamburger Anträge auf 60 und 30 ₰ wurden mit großer Mehrheit abgelehnt. Ein Antrag, zur Uebung eingezogenen Reservisten und Landwehrmännern die Erwerbslosenunterstützung zu zahlen, wurde einstimmig abgelehnt. Sie hören auf, Mitglieder zu sein, wenn ihr Militärverhältnis beginnt, und treten nach dessen Beendigung wieder in ihre alten Rechte ein. Besonders widerstrebte Berlin der Erweiterung des Unterstützungswesens, weil sie die Kampffähigkeit und den Klassenkampfcharakter des Verbandes schwäche. Man bekomme nur Mitgliedermaterial, welches den Verband als Versicherungsanstalt betrachte und die prinzipielle Haltung verwässere.

Verhandelt wurde auch über das Prämiensystem und seine Wirkungen, das fast allgemein verurteilt wurde, weil es lediglich dazu diene, ein größtmögliches Arbeitsquantum aus dem einzelnen Arbeiter herauszuschlagen, während die Verhältnisse den Arbeitern möglichste Schonung ihrer Arbeitskraft nahe legten. Auf beson-

deren Wunsch erhielt auch Direktor Hahn-Jena, Chef der Personalabteilung des Zeiß-Werkes, das Wort, der eine vermittelnde Stellung einnahm. Folgende Resolution gelangte zur Annahme:

„Die 7. Generalversammlung des Deutschen Metallarbeiterverbandes erklärt: Das Prämien-Lohnsystem ist eines der raffiniertesten Mittel zur Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft. Es setzt den Unternehmer in den Stand, den Arbeiter unter dem Schein höherer Bezahlung anzuspornen, anhaltend seine Kräfte bis zur äußersten Erschöpfung anzustrengen, ohne Rücksicht darauf, daß er sich dadurch früh ruiniert. Ferner entfesselt es alle selbstsüchtigen Leidenschaften, führt dadurch zu schwerer moralischer Schädigung der Arbeiterschaft und beeinträchtigt den Einfluß der Organisation auf die Besserung der Arbeitsverhältnisse. Aus diesen Gründen liegt es nicht im Interesse der Arbeiter, der Weiterverbreitung dieses Systems Vorschub zu leisten, zumal die Erfahrungen gezeigt haben, daß es von den Unternehmern in der Hauptsache auch dazu benutzt wird, einen Maßstab zu gewinnen zur weiteren Herabsetzung der Akkordpreise oder zur Erhöhung des Arbeitspensums bei Lohnarbeit.

„Die 7. Generalversammlung erklärt sich deswegen grundsätzlich gegen das Prämien-Lohnsystem, hält es jedoch nicht für angebracht, den Verband auf eine in allen Fällen zu befolgende Taktik festzulegen, will diese vielmehr in jedem einzelnen Fall den maßgebenden Verbandsinstanzen zur Entscheidung überlassen."

Der Bericht über den Kölner Gewerkschaftskongreß betraf hauptsächlich die Maifeier. An dieser haben sich die Metallarbeiter bisher nicht sonderlich beteiligt. Ein Redner erklärte, daß 95 % der Metallarbeiter die Maifeier nicht mitgemacht hätten. Es wurde ausgeführt, daß die Durchführung der Arbeitsruhe am 1. Mai den Arbeitern keinen Nutzen bringe. Sie sei kein wirksames Kampfmittel zur Erringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen, und wollte der Verband die geschlossene Durchführung der Arbeitsruhe auch nur in einem Orte versuchen, so würde er ein gewaltiges Fiasko erleben. In England mit seinen guten Arbeiterorganisationen werde keine Arbeitsruhe am 1. Mai eingehalten, sondern die Maifeier am ersten Mai-Sonntag begangen. Sowohl die Engländer als auch die Franzosen hätten auf den internationalen Kongressen wohl bezüglich der Arbeitsruhe am 1. Mai Beschlüsse fassen helfen, aber diese Beschlüsse selbst nicht eingehalten. Folgende Resolution gelangte in der Gesamtabstimmung mit 94 gegen 66 Stimmen zur Annahme:

„Da der Beschluß des Internationalen Arbeiter-Kongresses die Durchführung der Arbeitsruhe am 1. Mai überall dort fordert, wo dies ohne Schädigung der Arbeiterinteressen möglich, beschließt die siebente ordentliche Generalversammlung:

1. In allen Betrieben, wo 3/5 der dort beschäftigten Arbeiter vollberechtigte Mitglieder des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes sind, sind diese verpflichtet, durch geheime Abstimmung einen Beschluß über die Arbeitsruhe am 1. Mai herbeizuführen. Entscheidet sich die Majorität für Arbeitsruhe, so hat sich die Minorität diesem Beschluß zu fügen. Der Ortsverwaltung ist spätestens zehn Tage vor dem 1. Mai von dem Beschlusse Kenntnis zu geben.
2. Eine Beschlußfassung über die Arbeitsruhe am 1. Mai darf nur in Betriebsversammlungen erfolgen.
3. Aussperrung, Maßregelung und Entlassung wegen der Arbeitsruhe am 1. Mai dürfen mit Forderungen unsererseits nicht beantwortet werden.
4. Bei Aussperrung, Maßregelung und Entlassung wegen der Arbeitsruhe am 1. Mai tritt für die Betroffenen, soweit sie vollberechtigte Mitglieder sind, die Maßregelungs-Unterstützung auf die Dauer von längstens 13 Wochen in Kraft, die vom 2. Mai ab gezahlt wird.

Mit der Haltung der Vertreter des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes auf dem 5. Deutschen Gewerkschaftskongreß bezw. der Maifeier und dem politischen Massenstreik ist die Generalversammlung nicht einverstanden."

Gelegentlich der Verkündigung des Abstimmungsresultates erklärt der Vorsitzende Cohen als gewesener Kölner Kongreßdelegierter und Mitglied der Generalkommission, daß aus den Zahlen hervorgehe, daß doch noch ein gewaltiger Bruchteil des Verbandes hinter den Kongreßdelegierten stehe.

Trotz der hohen Mitgliederzahl des Verbandes umfaßt er doch erst etwa 1/3 der erwerbstätigen Arbeiter, darunter 7202 weibliche. Wo Mädchen und Frauen in der Metallindustrie tätig sind, und das Bedürfnis sich herausstellt, sollen vom Verband weibliche Vertrauenspersonen ernannt werden, welche besonders auch Beschwerden aus dem Arbeitsverhältnis entgegenzunehmen sollen. „Trotz aller platonischen Freundlichkeit gegenüber unseren weiblichen Kollegen — so wurde konstatiert — ist das tatsächliche Eintreten für die Besserstellung ihrer Lage im Verbande noch sehr mangelhaft entwickelt." Geklagt wurde über die Zersplitterung unter den Metallarbeitern, namentlich über das Verhältnis zum Verband der Schmiede und der Werftarbeiter. Dem Vorstand wurde anheim gegeben, sich mit den Vorständen der Schmiede- und Werftarbeiterorganisationen behufs Verschmelzung der Verbände in Verbindung zu setzen. Dem Verbandstag ging eine Konferenz der Former voraus, in welcher die Arbeitsverhältnisse dieser Branche, insbesondere das Akkordsystem, gründlich erörtert wurden. Der Vorstand wurde beauftragt, eine grundsätzliche Aenderung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der Former in die Wege zu leiten (Mindestlohn von 21 *M*, zehnstündige Arbeitszeit usw). Geplant wird die Herausgabe einer monatlich erscheinenden, den Fortschritt des Verbandes übersichtlich wiedergebenden, vor allem aber der Agitation dienlichen Zeitschrift.

Der Gewerkverein der Maschinenbau- und Metallarbeiter hielt vom 13. bis 20. Juni d. J. in Chemnitz seinen 13. Delegiertentag ab, der sich zu einer eindrucksvollen Kundgebung für die Sache der Gewerkvereine überhaupt gestaltete und in seinen Verhandlungen den Beweis erbrachte, daß die Maschinenbauer von dem ernsten Willen beseelt werden, ihre volle Kraft für ein energisches Fortschreiten des Organisationsgedankens einzusetzen und sich neben dem gewaltigen Aufstreben der freien Gewerkschaften ein selbständiges Arbeitsfeld nicht nur zu erhalten, sondern dieses auch auszudehnen. Als ein Symptom für die neue Strömung mag es gelten, daß der Delegiertentag sich dem Antrage, entgegen der bisherigen Praxis auch weibliche Arbeiter als Mitglieder aufzunehmen, sympathisch gegenüberstellte. Bezeichnend ist es auch, daß die Frage der Agitation und ihrer Stärkung einen Hauptteil der Verhandlungen einnahm und zwei Verhandlungstage ausfüllte. Vom Generalrat war die Anstellung von 10 neuen Beamten für diese Zwecke beantragt worden, der Delegiertentag wünschte noch erheblich über diese Zahl hinauszugehen und nur die finanzielle Mehrbelastung, die notwendig damit verbunden war, führte dazu, sich vorläufig mit 12 zu bescheiden. Ist so das Prognostikon für die zukünftige Entwicklung günstig, so gewährt doch auch schon der Rückblick auf die vergangenen Geschäftsjahre Befriedigung. Vom 1. April 1902 bis zum 1. April 1903 ist nach dem Geschäftsbericht die Mitgliederziffer von 38 536 auf 46 860 d. h. um 21,6 % gestiegen, die Zahl der Ortsvereine wuchs von 621 auf 727 d. h. um 17,7 %. Auch der Kassenbericht gibt ein günstiges Bild. Das Vermögen belief sich Ende 1904 auf 553 000 *M*. Nachdem die Jahre 1902 und 1903 infolge der großen Arbeitskämpfe mit einem Defizit abgeschlossen hatten, zeigt das Jahr 1904, nachdem eine Erhöhung der Wochenbeiträge um 5 ₰ stattgefunden hat, wieder einen Ueberschuß. Auf die fruchtbare Tätigkeit des Gewerkvereins zur Unterstützung seiner Mitglieder wirft die Art seiner Ausgaben ein Bild. Es wurden verausgabt im Jahre 1904 für Unterstützung bei Arbeitslosigkeit 385 275 *M*, Reiseunterstützung 54 507 *M*, Beitragsunterstützung 15 641 *M*, Uebersiedelungsunterstützung 15 641 *M*, außerordentliche Unterstützungen 31 913 *M*, insgesamt 529 022 *M* oder 47½ % der Mitgliederbeiträge und Eintrittsgelder.

Das wichtigste Referat der Tagung war das über „Die Stellung des Gewerkvereins in der Arbeiterbewegung". Beide Referenten, Hartmann und Berndt, befürworten in ihrer Resolution die Notwendigkeit Einrichtungen zu schaffen, durch die eine baldige friedliche Beilegung ausgebrochener Arbeitskämpfe möglich sei. Die angestrebten Institutionen seien in beschränktem Umfange schon jetzt in den Schlichtungskommissionen der Tarifverträge gegeben; je mehr man zum Abschluß von Tarifverträgen gelange, desto mehr werde es daher möglich werden, dem Ausbruch von Arbeitskämpfen vorzubeugen oder entstandene Kämpfe auf friedlichem Wege zu beenden. Die Ausführungen der Referenten gipfelten in folgenden Leitsätzen:

1. daß bei allen Unternehmungen zur Verbesserung der Arbeitsverhältnisse oder zur Abwehr von Verschlechterungen unter allen Umständen zuerst der Weg der Verständigung und Einigung beschritten werden muß;
2. daß bei Erfolglosigkeit friedlicher Versuche, nach genauer Prüfung der etwaigen Chancen und bei dem Vorhandensein genügender Geldmittel nur mit Zustimmung des Generalrats bezw. der Hauptleitung in den Ausstand eingetreten werden darf;
3. daß der Gewerkverein überall, wo seine Mitglieder an irgend welchen Bewegungen anderer Organisationen beteiligt sind, auch das Recht der Mitberatung für sich in Anspruch nimmt;
4. daß sich der Gewerkverein das Recht vorbehält, überall dort, wo er von anderen Organisationen nicht als gleichberechtigt anerkannt wird, die Unterhandlungen mit den Unternehmern selbständig zu führen.

Nach einer sehr lebhaften und eingehenden Diskussion wurde die Resolution mit einigen Verschärfungen hinsichtlich des Zusammengehens mit anderen Organisationen angenommen.

Um in allen etwa entstehenden Streitfällen eine objektiv und unparteiisch urteilende Entscheidungsstelle zu haben, wurde die Bildung einer Revisions- und Beschwerdeinstanz mit dem Sitz in Magdeburg beschlossen.

Gleichzeitig mit dem Delegiertentage fanden die Generalversammlungen der selbständig neben dem Gewerkverein bestehenden Begräbniskasse und der Krankenunterstützungskasse statt. Der Bericht des Schatzmeisters über die Begräbniskasse zeigte einen günstigen Stand. Das Vermögen betrug Ende 1904 592 453 *M.* und ist seit 1901 um 132 932 *M.* gewachsen. Nicht so günstig liegen die Verhältnisse bei der Krankenunterstützungskasse, bei der die Anforderungen stetig gewachsen sind. Das Vermögen betrug hier Ende 1904 409 082 *M.*, während dem Reservefonds noch zu seiner gesetzlich vorgeschriebenen Höhe 31 292 *M.* zuzuführen waren. Um das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe wieder herzustellen, wurde eine Ermäßigung der Leistungen der Kasse um 10 % beschlossen.

Ein Punkt von prinzipieller Bedeutung war der bei der Generalversammlung zur Beratung stehende Antrag auf Verschmelzung des Gewerkvereins der Klempner mit dem der Maschinenbauer sowie der Verschmelzung der beiderseitigen Kassen. Alle Redner stimmten darin überein, daß es ein Akt der Notwendigkeit sei, die Verschmelzung vorzunehmen, auch wenn die Opfer, die gebracht werden müßten, noch so groß seien. Es wurde mit Rücksicht darauf, daß der Uebertritt des Gewerkvereins der deutschen Klempner und Metallarbeiter nur vom Delegiertentag bezw. der Generalversammlung der beiderseitigen Kassen beschlossen werden kann, die Resolution gefaßt, die ganze Angelegenheit dem Delegiertentag zu überweisen.

Der Verband der katholischen Arbeitervereine (Sitz Berlin) hielt am 18. Juni seinen achten Delegiertentag unter dem Vorsitz des Generalsekretärs Fournelle ab. Er umfaßt jetzt in 583 Vereinen 83 000 Mitglieder. Seine Verhandlungen wurden im wesentlichen mit Fragen der Neuorganisation ausgefüllt; 20 Bezirke, an die Diözeseneinteilung sich angliedernd, deren Grenzen und Teile von den Bischöfen bestimmt werden, sollen künftig die Träger je eines Arbeitersekretariats (bisher 13) sein, dessen Leitung aus der Zentralkasse besoldet wird. Das Reichsarbeitersekretariat des Verbandes, bestimmt Rekursansprüche der Mitglieder vor dem Reichsversicherungsamt und dem Schiedsgericht in Berlin zu vertreten, hat in 284 Fällen den Vertretenen Renten in Höhe von zusammen etwa 250 000 *M.* gerettet. Energisch soll mit Unterstützung der geistlichen Oberen für den Zusammenschluß der katholischen erwerbstätigen Jugend zu Jugendvereinen geworben werden. Der am 14. Juni zu seiner ersten konstituierenden Delegiertenversammlung zusammengetretene „Verband erwerbstätiger Frauen und Jungfrauen" zählt in 51 Vereinen rund 6000 Mitglieder. Nach dem Muster des ersten Arbeiterinnensekretariats in Trier mit weiblicher Leitung will dieser weibliche Verband weitere eigene Arbeiterinnensekretärinnen anstellen.

Streiks und Aussperrungen.

Arbeitskämpfe in der deutschen Industrie.

Perioden aufsteigender wirtschaftlicher Entwicklung pflegen als Folgeerscheinung ein Ansteigen der Kurve der Arbeitskämpfe zu zeitigen, während umgekehrt in den Zeiten der ungünstigen wirtschaftlichen Konjunktur die Neigung zu Arbeitskämpfen nachläßt. Die Erklärung hierfür liegt ganz kurz darin, daß in der erstgenannten Periode die Arbeiter an dem wirtschaftlichen Aufschwung Anteil haben wollen, und sofern ihnen dieser Anteil von den Arbeitgebern durch Erhöhung der Löhne und Verkürzung der Arbeitszeit nicht freiwillig gewährt wird, ihn zu erkämpfen suchen, während in der Periode des Rückgangs infolge der eintretenden Arbeitslosigkeit und des damit verbundenen Ueberangebots an Arbeitskräften Arbeitsniederlegungen naturgemäß geringer werden.

Nach Ueberwindung der wirtschaftlichen Krisis der Jahre 1900 und 1901 ist Deutschland etwa in den letzten beiden Jahren in eine Periode langsamer aber ziemlich stetiger Aufwärtsbewegung der wirtschaftlichen Entwicklung eingetreten. Dies wird namentlich durch die Berichte der Gewerbeaufsichtsbeamten für das verflossene Jahr bestätigt, die allgemein von einer Wiedererstarkung der wirtschaftlichen Lage, die sich in der vollen Beschäftigung der industriellen Unternehmungen in fast allen Gewerbezweigen dokumentiere, berichten.

Die Folgeerscheinung einer Vermehrung der Arbeitskämpfe beginnt sich bereits bemerkbar zu machen. Was aber diesmal der Bewegung einen neuen Stempel aufdrückt, ist, daß nicht wie bisher die Arbeiter die allein Angreifenden sind, sondern, daß die Arbeitgeber geringe Anlässe, kleine Arbeitsniederlegungen benutzen, um mit Aussperrungen vieler Tausender von Arbeitern zu antworten. Derartige Vorgänge sind gegenwärtig in der Bayerischen Metallindustrie, im Baugewerbe Süddeutschlands, im Schiffsbaugewerbe an der Unterweser, in der Dresdener Zigarettenindustrie, sowie in der kürzlich beendeten Generalaussperrung im Schneidergewerbe zu beobachten. Im Unterschiede zu den früheren Arbeitsstreitigkeiten handelt es sich hierbei nicht mehr um rein wirtschaftliche Kämpfe sondern — wenigstens für die Arbeitgeber — mehr um Machtfragen. Die Arbeitgeberorganisationen haben in den allerletzten Jahren gewaltig an Stärke gewonnen. Zum ersten Male treten in einer Periode wirtschaftlichen Aufschwungs den Arbeiterorganisationen finanziell wohl ausgerüstete Arbeitgeberorganisationen gegenüber, die häufig genug alle Forderungen der Arbeiter rundweg ablehnen, weniger weil diese aus ökonomischen Gründen unerfüllbar wären, sondern weil sie von dem Bestreben geleitet werden, die Arbeiterorganisationen zu sprengen. Dieses Bestreben zeigt sich unverhüllt darin, daß gerade bei den neuesten großen Arbeitskämpfen, so in der Dresdener Zigarettenindustrie, in der bayerischen Metallindustrie, im Münchener Baugewerbe, in der Schneideraussperrung von den Arbeitern die Ausstellung eines Reverses, worin sie ihren Austritt aus der Organisation erklären, zur Bedingung für die Wiederannahme zur Arbeit gemacht wird.

Der größte Kampf ist gegenwärtig der in der bayerischen Metallindustrie (vgl. „Soz. Pr." Sp. 970), wo am 22. Juni die vom Verband bayerischer Metallindustrieller angedrohte allgemeine Aussperrung der Arbeiter in allen großen Fabriken Münchens, Nürnbergs und Augsburgs vollzogen wurde und rund 25 000 Arbeiter entlassen worden sind. Die Schuld an dem Arbeitskampfe liegt hier nicht auf Seiten der Arbeiter. In den Verhandlungen, die vor Erklärung der Aussperrung zwischen von beiden Parteien gewählten Kommissionen stattfanden und an denen auch ein Mitglied der Arbeiterorganisation als Berater teilnahm, ließen die Arbeiter die von den Arbeitgebern hauptsächlich bekämpfte Forderung des Abschlusses von Tarifverträgen fallen. Da aber auch über die übrigen Punkte, die 57stündige Arbeitszeit und die 10%ige Lohnerhöhung, eine Einigung nicht zu erzielen war, so erfolgte die Aussperrung. Um eine reine Aussperrung handelt es sich auch in dem Kampf im Münchener Baugewerbe, die am 23. dieses Monats vorgenommen wurde. Ohne Hülle tritt hier der Kampf der Arbeitgeber- gegen die Arbeiterorganisation zutage, da Lohnfragen keine entscheidende Rolle spielen und von den Arbeitern die Arbeit weder niedergelegt worden war, noch auch die Absicht hierzu bestand. Gemäß den in dem bestehenden Tarif vorgesehenen Bestimmungen hatten die Arbeiter zum Termin seines Ablaufes eine Lohnerhöhung und eine ½stündige Arbeitszeitverkürzung für die Wiedererneuerung beantragt. In den eingeleiteten Verhandlungen ließen die Arbeiter die Forderung der Arbeitszeitverkürzung fallen, lehnten aber die Ersetzung des Gewerbegerichts durch das Innungsschiedsgericht bei Lohnstreitigkeiten ab. Hinsichtlich der Lohnfestsetzung gingen gleichfalls die Ansichten beider Parteien auseinander. Ehe es zu einer Einigung kam, brachen die Arbeitgeber die Verhandlungen ab und erklärten die Aussperrung aller derjenigen Arbeiter, die nicht den berüchtigten Revers, daß sie einer Organisation nicht angehören, unterschreiben würden. Trotzdem verwahrt sich der Arbeitgeberverband, wie die „Münchener Neuesten Nachrichten" mitteilen, ausdrücklich gegen die Unterstellung, daß er die Absicht hege, die Arbeiterorganisation zu sprengen. Nach den bisherigen Feststellungen werden durch die Aussperrung etwa 2000 bis 2500 Arbeiter betroffen.

Ueber den Umfang der Aussperrung im Baugewerbe des Ruhrgebiets, wo gleichfalls die Unterschrift des Reverses verlangt wird („Soz. Pr." Sp. 948 und 971), gehen die Angaben weit auseinander. Von seiten der Arbeitgeber wird die Anzahl der Ausgesperrten auf 25 000—30 000 angegeben, nach einer Aufstellung im „Vorwärts" sind 4400 Maurer, 1500 Bauhilfsarbeiter und 300 Zimmerer, also rund 6000 Arbeiter ausgesperrt. Die Orte des Kampfgebietes, für welche Tarifverträge bestehen, wie Duisburg, Mülheim a. d. Ruhr, Gladbeck-Horst-Braur, Gelsenkirchen-Wanne-Eikel, Herne, Recklinghausen und Lüdenscheid sind durch die Aussperrung nicht betroffen. Dies wirft einmal ein neues Licht auf den Wert der Tarifverträge, die sich hier der Brandung des Kampfes als Schutzwall entgegenstellen, es erklärt ferner, weshalb die Arbeitgeber in den Verhandlungen, die der Aussperrung vorangingen, den Abschluß eines Tarifvertrages ablehnten.

Den gleichen Charakter wie die vorgenannten trägt die Aussperrung der Arbeiter in den Werften der Unterweser. Hier stellten die Kesselschmiede einer Werft in Bremerhaven und einer solchen in Geestemünde eine Forderung nach Lohnaufbesserung und legten,

als diese nicht in dem geforderten Umfange bewilligt werden sollte, die Arbeit nieder. Die Antwort war, daß die Arbeitgeber alle bei der Firma beschäftigten Arbeiter, als die Kesselschmiede die Arbeit nicht zu einem bestimmten Termin wieder aufnahmen, — rund 2600 — aussperrten. Eine weitere, an dem Kampf direkt in keiner Weise beteiligte Firma in Geestemünde mit 800 Arbeitern ist dem Beispiel bereits gefolgt, andere in Vegesack und Bremen haben gleichfalls die Schließung ihrer Betriebe in Aussicht gestellt.

Die letzte, in ihren Zielen den vorgeschilderten gleichende Aussperrung ist die in der Dresdener Zigarettenindustrie („Soz. Praxis" Sp. 924). Auch hier handelt es sich um einen Kampf gegen die Arbeiterorganisation. Zwar verwahrt sich der Arbeitgeberverband auch hier ausdrücklich dagegen, daß es in seiner Absicht läge, das Koalitionsrecht der Arbeiter anzutasten, aber er verlangt von den Arbeitern, daß sie aus dem Tabakarbeiterverbande austreten, weil er diesen nicht als die Vertretung der Zigarettenarbeiter anzuerkennen vermöge. Wenn die Zigarettenarbeiter sich eine eigene Organisation schaffen wollten, so habe er dagegen nichts einzuwenden.

Aus den geschilderten Aussperrungen und dem ihnen aufgeprägten Charakter ergibt sich eine ganze Reihe allgemeiner Gesichtspunkte. Zunächst haben sie alle das Gemeinsame, daß sie sich gegen das Koalitionsrecht der Arbeiter richten, während ökonomische Fragen daneben für die Arbeitgeber erst in zweiter Linie in Betracht kommen. Darin dokumentiert sich eine neue Erscheinungsform der Arbeitskämpfe überhaupt, die ihren letzten Grund in der Bildung der Arbeitgeberorganisationen hat. Im ersten Jugendmut, im Gefühl des Besitzes einer Macht gegenüber den Arbeiterorganisationen, die sie in der Zeit vor der Zusammenschließung nicht besessen hatten, sehen die Arbeitgeberorganisationen zunächst ihre Aufgabe nicht in der friedlichen Festlegung dauernder Arbeitsbedingungen, sondern sie suchen die neue Waffe im Kampf mit den Arbeiterorganisationen zu erproben. Diese nehmen den zugeworfenen Fehdehandschuh auf, und so entspinnen sich erbitterte Kämpfe, die beiden Teilen, namentlich aber der heimischen Volkswirtschaft tiefe Wunden schlagen.

In diesen Kämpfen um die Oberhand in der Festsetzung der Bedingungen des Arbeitsvertrages wird man ein Uebergangsstadium in der Gestaltung der wirtschaftlichen Produktion zu erblicken haben, allerdings eines Stadiums, dessen Dauer nach Möglichkeit verkürzt werden muß. Es ist nicht anzunehmen, daß eine der beiden Parteien hierbei ein entscheidendes Uebergewicht erlangen wird. Die Kämpfe werden dazu führen, die beiderseitigen Organisationen weiter zu stärken und die Erkenntnis von der ungeheuren Bedeutung der Organisation in immer weitere Kreise zu tragen, sie werden dazu führen, daß beide Gegner ihre Stärke immer mehr schätzen lernen und schließlich zu dem Resultate kommen, daß ein auf gegenseitiger Anerkennung basierter Friede unter Vereinbarung der Lohn- und Arbeitsbedingungen für längere Dauer für beide Teile den unfruchtbaren, beide schwächenden Kämpfen vorzuziehen ist.

In dieser Entwicklung kann der Gesetzgeber eine wichtige Rolle übernehmen, indem er die Wege bahnt, die einer solchen friedlichen Entwicklung Vorschub leisten. Je eher die Gesetzgebung Institutionen schafft, wo den Arbeitgebern wie den Arbeitern nicht nur Gelegenheit gegeben wird, zu einer Aussprache zusammenzutreten, sondern wo auch ein gewisser Druck auf sie ausgeübt wird, vor der Kriegserklärung eine solche Aussprache vorzunehmen, desto früher wird es gelingen, in das Stadium der Vereinbarung der Arbeitsbedingungen zu treten und das Uebergangsstadium unfruchtbarer Machtkämpfe zu verkürzen. Die großen Aussperrungen, die gegenwärtig die deutsche Industrie durchziehen, sind Sturmzeichen für die Regierungen, die sie mahnen, die Schaffung von Arbeitskammern nach Möglichkeit zu beschleunigen. Nicht mehr allein sozialpolitische Gründe, nicht mehr allein die Forderung, ebenso wie für die Arbeitgeber so auch für die Arbeiter eigene Interessenvertretungen zu schaffen, sprechen für die Notwendigkeit dieser Institutionen, sondern auch wirtschaftspolitische Momente schwerwiegender Natur. Die schweren Wunden, die die Arbeitskämpfe schlagen, stellen die Leistungsfähigkeit der heimischen Volkswirtschaft und damit ihre Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkte auf eine schwere Probe. Je eher und je erfolgreicher es gelingt, Stetigkeit in die Produktion hineinzubringen, desto mehr wird auch die Position auf dem Weltmarkte sich stärken, dazu aber sollen die Arbeitskammern, und das so bald wie möglich, ihr Teil beitragen.

Dr. S.

Arbeiterschutz.

Eine Bundesratsverordnung betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Bleihütten

ist nach jahrelangem Warten am 16. Juni 1905 endlich ergangen (vergl. Reichsanzeiger Nr. 142, 19. Juni). Zugleich mit den Bestrebungen, die Gesundheitsgefahren in den Zinkhütten zu bekämpfen, Bestrebungen, die in der Bundesratsverordnung vom 6. Februar 1900 eine erfolgreiche Krönung erfuhren, war die Notwendigkeit, auch in den Bleihütten durchgreifende Sonderschutzbestimmungen für die Arbeiter zu treffen, dringlich hervorgetreten, und nur mit Rücksicht auf die größeren technischen Schwierigkeiten einer vollständigen Reorganisation der Betriebe im hygienischen Sinne wurde die sofortige Regelung der Bleihütten durch eine entsprechende Bundesratsbekanntmachung damals zurückgestellt. Die zunehmenden Krankheitsziffern, die sich steigernden Klagen über die den Arbeitern an den Schacht-, Flamm- und Sinteröfen sowie den Bleientsilberungsanlagen drohenden Gefahren aber hielten die öffentliche Aufmerksamkeit seitdem unablässig auf jenen Punkt gerichtet. Bereits im Januar 1902 hatte der preußische Handelsminister durch die Regierungspräsidenten die Gewerbeaufsichtsbeamten um eingehendes Studium der Bleihüttenbetriebsverhältnisse und um Berichterstattung bis zum 15. Mai 1902 ersuchen lassen. Die Frucht dieser Untersuchungen und der sich ständig wiederholenden Anregungen seitens des Reichstags und der Gewerbehygieniker liegt in der Bekanntmachung des Bundesrats vom 16. Juni 1905 vor.

Diese Bekanntmachung lehnt sich eng an die Zinkhüttenverordnung an, ist aber übersichtlicher geordnet und geht auch in einzelnen Punkten über das Maß des dort vorgesehenen Arbeiterschutzes ein wenig hinaus. Freilich hätten auch einige Bestimmungen der Zinkhüttenverordnung (Entstäuben des Dachgebälks und der Ventilationsklappen (§ 1), Nichtbeschäftigung der Arbeiter zwischen 16 und 18 Jahren beim Flugstaubabräumen (§ 11) und zweimaliges wöchentliches Baden innerhalb der Arbeitszeit (§ 13) zweckmäßig auf die Bleihüttenarbeiter angewendet werden sollen.

Die Bleihüttenverordnung schreibt im wesentlichen folgendes vor:

Allgemeine Vorschriften.

§ 1. Hohe, geräumige, luftige Anlage aller Werk-, Lager- und Verpackungsräume; fester, auf feuchtem Wege leicht zu reinigender Fußboden, glatte, jährlich mindestens einmal abzuwaschende Wände. § 2. Gutes Trinkwasser für die Schmelzofenarbeiter. Sprengvorrichtungen und täglich mindestens einmalige feuchte Reinigung des Fußbodens. § 3. Feuchte Bearbeitung der Bleierze und bleihaltigen Hüttenprodukte, oder in staubabschließenden Apparaten. § 4. Anfeuchtung der zum Beschicken der Schachtöfen bestimmten bleihaltigen Stoffe. § 5. Abfang von Staub, Gasen, Bleidämpfen möglichst nahe der Austrittsstelle. Auskühlung der Flugstaubkammern und Kanäle und ausgeblasenen Oefen vor dem Betreten durch Arbeiter.

Besondere Vorschriften für die Betriebsabteilungen, in denen Bleifarben hergestellt werden.

§ 6. Absaugen des beim Mahlen, Packen, Sieben, Beschicken der Mennige- und Glätteöfen usw. sich entwickelnden Bleistaubes. § 7. Abdichten der staubentwickelnden Apparate mit Filz oder ähnlichem. Oeffnen derselben erst nach Niederschlag des Staubs.

Besondere Vorschriften für die Zinkschaumdestillationsanlagen (vergl. §§ 16—25 G.O.).

§§ 8—10. Mindestens 3 m lichten Raum für die Beschickungsöffnungen, 3,5 m hohe Ofengänge (Röschen), Staubverhinderung: Abhalten der Feuerungsgase vom Hüttenraum; Sieben und Verpacken der Flugstaubnebenprodukte in besonderen Räumen und Apparaten.

Beschäftigung von Arbeitern.

§§ 11/12. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter dürfen mit Flugstaubarbeiten nicht in Berührung kommen. Für diese Arbeiten dürfen neue Arbeiter überhaupt nur mit ärztlicher Bescheinigung eingestellt werden. § 13. Achtstundentag für die Schachtofenarbeiter und die mit Ausräumen des nassen Flugstaubs in den kaltgestellten Oefen und Kammern Beschäftigten. Enthalten die Kammern und Kanäle trockenen Flugstaub, dürfen die Arbeiter höchstens vier Stunden damit beschäftigt werden. Ihre Gesamtarbeitszeit an solchen Tagen darf keinesfalls acht Stunden überschreiten. Effektiver Zehnstundentag für alle übrigen Arbeiter, ausgenommen die Schichtwechselarbeiter am Wochenende.

Arbeitskleider, Waschgelegenheit u. dgl.

§ 14. Flugstaub-, Mennige- und Glättearbeiter müssen vollständige Schutzanzüge, Mütze und Mundschützer tragen. § 15. Einfetten der Hände oder Handschuhe bei Arbeiten mit gelösten Bleisalzen. § 16. Wöchentliche Reinigung der Anzüge und der Handschuhe, Mundschützer usw. vor jedesmaligem Gebrauch. § 17. Besondere Wasch- und Ankleide-, sowie Speiseräume, Kleiderschränke; Wasser, Seife und Hand-

tücher sind zur Verfügung zu stellen. Flugstaubarbeitern und Ofenausräumern soll täglich nach Beendigung dieser Arbeit, den mit Bleioxyden Beschäftigten einmal wöchentlich ein warmes Bad ermöglicht werden.

Ueberwachung des Gesundheitsstandes.

§§ 18/19. Mindestens einmalige monatliche Untersuchung auf Anzeichen von Bleierkrankung durch einen dem Gewerbeinspektor namhaft gemachten Arzt. Ausschluß der Bleikrankheitsverdächtigen. Zur ständigen Kontrolle ist ein Gesundheitsbuch für jeden Arbeiter zu führen.

Schlußbestimmungen.

§ 20. Der Arbeitgeber hat der Verordnung entsprechende, für die Arbeiter verbindliche Vorschriften, zu erlassen und in die eventuell vorhandene Arbeitsordnung aufzunehmen. Zuwiderhandlungen dagegen können mit sofortiger Entlassung bestraft werden: Nahrungsmittel dürfen nicht in die Arbeitsräume gebracht werden. Das Rauchen ist daselbst verboten. Vor dem Einnehmen der Mahlzeiten müssen die Arbeiter die Schutzanzüge usw. ablegen und sich sorgfältig waschen. Während der Arbeit sind die Schutzmittel von den Arbeitern zu benutzen, ebenso „sollen" die Badeeinrichtungen, wie oben vorgeschrieben, benützt werden, sofern der Arzt nicht dispensiert.

§ 21. Die Bundesratsbekanntmachung und die Vorschriften des Arbeitgebers sind an auffallender Stelle im Betriebe auszuhängen. Für ihre Durchführung ist der Arbeitgeber und (oder?) der von ihm damit betraute Meister bezw. Vorarbeiter verantwortlich.

§ 22. Neue Bleihütten sind genehmigungspflichtig.

Die Bundesratsverordnung für die Bleihütten tritt mit dem 1. Januar 1906 in Kraft. Daraus erwachsende bauliche Veränderungen aber brauchen erst im Laufe der darauf folgenden zwei Jahre (bis zum 1. Januar 1908) durchgeführt zu werden. Und „aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses" kann für einzelne Betriebe diese Schonfrist vom Bundesrat bis zum 1. Januar 1913 ausgedehnt werden. Das ist eine recht weitgehende Rücksicht auf die Interessen der Bleihüttenunternehmer. Allzuweit getrieben aber ist sie in der Bestimmung, daß auch Ausnahmen von § 13 (Acht- und Vierstundentag für Flugstaubarbeiter) vom Bundesrat bis 1913 (!) zugelassen werden können. Wenn man sich in den Regierungen einmal zu der Erkenntnis durchgerungen hat, daß längeres Arbeiten in jenen Stickkammern vergiftend wirkt, dann sollte man auch nicht in einem einzigen Falle mehr diese hygienische Barbarei auf weitere acht Jahre hinaus dulden.

Sommerurlaub für Arbeiter. Die stattliche Zahl von Buchdruckereien, bei denen wir jüngst die Einrichtung von Arbeiterferien vermelden konnten („Soziale Praxis" Sp. 709), erfährt von Woche zu Woche laut den Berichten des „Correspondent" des Buchdruckerverbandes erfreulichen Zuwachs. Neuerdings bringt wieder eine große Berliner Druckereifirma folgenden Anschlag zur Kenntnis des Personals:

„Allen Mitarbeitern der Setzerei und des Maschinensaales, welche mindestens ein Jahr im Hause konditionieren, bewilligen wir von jetzt ab einen Erholungsurlaub von einer Woche unter Vergütung des Wochenlohnes. Die in Berechnung (Akkord) stehenden Herren erhalten für diese Urlaubswoche den Durchschnittsverdienst, höchstens aber den Maximalsatz des festen Geldes."

Auch aus einer Reihe von anderen Gewerbebetrieben, Verkaufsgeschäften, zumal Warenhäusern, berichtet die Jahresübersicht des Handels- und Transportarbeiterverbandes („Soziale Praxis" Sp. 755) über die Gewährung von Sommerurlaub. Diesen gesellt sich neuerdings das Böhmische Brauhaus in Berlin zu. Es gewährt diesen Sommer zum erstenmale den Angestellten, die drei Jahre dort in Dienst stehen, drei Tage Urlaub, den übrigen Angestellten einen Tag Urlaub ohne Lohnabzug.

An weibliche kaufmännische Angestellte gewähren in Berlin und Vororten folgende Firmen Sommerurlaub:

Paul Ehrhardt & Co.; Warenhaus für deutsche Beamte; Aktiengesellschaft vorm. H. Gladenbeck & Sohn; Meissenbach, Riffarth & Co.; G. Söhlke Nachf.; Optische Anstalt C. P. Goerz; Zentralverkaufscomptoir von Hintermauerungssteinen; Franz Andreas; Hermann Löb & Levy; Union, allgemeine Versicherungsgesellschaft; Maggi, G. m. b. H.; A.-G. Smyrna-Teppich-Fabriken; Minimax-Apparate-Bau, G. m. b. H.; Medizinische Lichtheilanstalt „Rotes Kreuz"; desgleichen eine Anzahl von Warenhäusern.

Die guten Erfahrungen, die der Magistrat der Stadt Rixdorf mit dem Ferienurlaub der städtischen Arbeiter gemacht hat, bestimmen ihn, eine Erweiterung vorzuschlagen. Seit dem Sommer 1903 ist den städtischen Arbeitern, die länger als zehn Jahre im Dienste der Stadt stehen, alljährlich unter Fortzahlung des Lohnes ein Erholungsurlaub von einer Woche gewährt worden. Dem Wunsche der Arbeiter entsprechend will nun der Magistrat mit Zustimmung der Stadtverordneten die Verwaltungsdeputationen ermächtigen, auch allen den städtischen Arbeitern, die fünf Jahre für die Stadt tätig sind, bei Weiterzahlung des Lohnes einen jährlichen Urlaub von vier Tagen zu bewilligen. Es werden ungefähr 85 Arbeiter dabei in Betracht kommen. Die Vertretungskosten werden sich pro Jahr auf rund 2500 *M.* beziffern.

Das gute Beispiel weckt erfreuliche Nachfolge allenthalben. So ist am 6. Juni in Kiel folgende Magistratsvorlage genehmigt worden:

„Wir beabsichtigen, nach dem Vorgange anderer Städte, sämtlichen ständigen Arbeitern, die sich fünf Jahre im städtischen Dienste befinden, bei tadelfreier Führung jährlich unter Fortzahlung des Lohnes einen Erholungsurlaub von einer Woche zu gewähren. Bei Berechnung der fünfjährigen Dienstzeit würden Unterbrechungen durch Krankheit, militärische Uebungen und stadtseitig erfolgte Arbeitseinstellungen, welche sechs Monate nicht übersteigen, nicht in Betracht gezogen werden. Eine Umfrage bei den verschiedenen städtischen Betrieben hat ergeben, daß im laufenden Rechnungsjahre rund 3000 *M.* Vertretungskosten erforderlich sein werden. Die Kosten würden sich später voraussichtlich erhöhen. Ein Antrag auf Bereitstellung von Geldmitteln wird zurzeit nicht vorgelegt, da wir beabsichtigen, die Zahlung der Vertretungskosten aus den Lohntiteln der einzelnen Betriebe abzuhalten und die fehlenden Beträge erst am Jahresschlusse durch Erhöhung der betreffenden Titel nachbewilligen zu lassen."

Auch das Schöneberger Stadtparlament beschäftigt sich mit einer verwandten Magistratsvorlage, die für die Gewährung des Sommerurlaubs folgende Vorschläge macht: Die städtischen Arbeiter erhalten Urlaub bei einer Dienstzeit von 3 bis 5 Jahren fünf Tage, von 5 bis 10 Jahren sieben Tage, und über 10 Jahre zehn Tage.

Die Bekämpfung des Bleigifts in Oesterreich. Die Untersuchungen des arbeitsstatistischen Amts im österreichischen Handelsministerium, auf die die „Soz. Praxis" mehrfach hingewiesen hat, über die Ursachen von Bleivergiftungen in hüttenmännischen und gewerblichen Betrieben und über die Möglichkeit ihrer Bekämpfung nehmen dauernd ihren Fortgang. Eine aus amtlichen Fachmännern bestehende Kommission unter Leitung des Sektionschefs und Vorstandes des Arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium, Dr. Viktor Mataja, begab sich jüngst nach Westgalizien, um die im Bezirke des Revierbergamtes Krakau gelegenen drei Zinkhütten, in denen eine Verhüttung bleihaltiger Zinkerze stattfindet, einer eingehenden Besichtigung zu unterziehen. Ueber den ersten Teil jener seit April 1904 veranstalteten Erhebungen liegt bereits ein umfassender Bericht des Amtes (Wien 1905. Alfred Hölder), vor, der die Zustände in den Bleihütten Böhmens, Kärntens, Krains und Steiermarks schildert. Wir gehen demnächst ausführlich darauf ein.

Arbeiterschutz im Gastwirtsgewerbe des Kantons Basel. Durch eine Novelle zum Wirtschaftsgesetz hat der Baseler Große Rat die gesetzliche Nachtruhe des Gastwirtspersonals von 7 auf 8 Stunden verlängert. Die Festsetzung einer neunstündigen Mindestruhe konnte nicht durchgesetzt werden. Die achtstündige Nachtruhe soll in die Zeit zwischen 8 Uhr abends und 9 Uhr morgens fallen. Ferner sind dem Personal mindestens an einem Nachmittage in der Woche 6 Stunden Freizeit sowie einmal im Monat ein 24stündiger Ruhetag zu gewähren. Eine gesundheitliche Kontrolle über die Schlafräume des beim Wirte selbst beherbergten Personals wird durch die Novelle angeordnet und schließlich noch „die übermäßige Anstrengung des Dienstpersonals in den Wirtschaften" und die Verwendung von männlichen Personen unter 16 und weiblichen unter 18 Jahren zur Bedienung verboten.

Erziehung und Bildung.

Zweiter sozialer Ausbildungskursus der evangelischen Arbeitervereine zu Frankfurt a. M. Man schreibt uns: Wie im vergangenen Jahre in Berlin, so veranstaltete im Mai d. Js. der Gesamtverband evangelischer Arbeitervereine mit Unterstützung größerer sozialreformerischer Gruppen (Institut f. Gemeinwohl; Bureau f. Soz. Pol.; Ev.-Soz. Kongr.; Freie kirchl.-soz. Konf., soz. Geschäftsstelle) einen sozialen Ausbildungskursus. Frankfurt hatte man gewählt mit Rücksicht auf die vielen sozialen Unternehmungen in dieser Stadt. Es beteiligten sich als Hörer 27 Arbeiter und etwa 10 ständige Hospitanten. Vertreten waren dabei alle gewerkschaftlichen Organisationen: freie, christliche und Hirsch-Dunckersche Gewerkschaften, die zuerst wohl versuchten für ihre Organisationen auch ein wenig Propaganda zu treiben, dann es aber lernten, rein sachlich über die Geschichte und Bedeutung der modernen Arbeiterbewegung zu diskutieren. Die Leitung des Kursus lag in

den Händen des Pfarrers Schmitt-Höchst a. M.; sie bewährte sich ausgezeichnet. Als grundlegendes Referat wurde zuerst von Professor Voigt-Frankfurt dargeboten: Grundbegriffe und Grundfragen der Volkswirtschaft. In die Fragen der Gewerbeinspektion führten Regierungsrat Leymann-Wiesbaden und Gewerbeassessor Polenz ein. Den verschiedenen Gebieten der Kommunalen Sozialpolitik waren die Referate der Herren Stadtrat Flesch, Lautenschläger, Assessor Luppe gewidmet. Dr. Cahn vom Sozialen Museum dozierte über die Arbeiterversicherung, Dr. Stein-Frankfurt gab eine Einleitung ins Genossenschaftswesen. Professor Francke-Berlin referierte über Arbeitsvertrag und Tarifvertrag. Gewerkschaften und Gewerkvereine behandelte Landgerichtsrat Kulemann-Bremen. „Politische Grundbegriffe" war das Thema, über das Dr. v. Wiese-Berlin sprach, und Rechtsanwalt Haeuser-Frankfurt behandelte die „Wohlfahrtseinrichtungen privater Arbeitgeber". Auch zwei religiöse Themata standen zur Behandlung. Professor Harnack gab einen „sozialen Gang durch die Kirchengeschichte", und Professor Trommershausen sprach über „Christliche und materialistische Weltanschauung". Die meisten der Referenten gaben zu ihren Referaten ausführliche Leitsätze, die vorher in die Hände der Teilnehmer kamen. Neben den Referaten waren Besichtigungen, Diskussionsabende und eine kleine Anzahl schriftlicher Arbeiten vorgesehen. Absichtlich hatte man im Gegensatz zu dem vorjährigen Kursus die schriftlichen Arbeiten etwas zurückgedrängt, es wurde mehr Wert auf die rednerische Durchbildung gelegt. Die Arbeiter, die an dem Kursus teilnahmen, waren zum teil recht weit vorgebildet, natürlich waren auch weniger Begabte dabei, die den geistigen Anforderungen, die an sie gestellt wurden, nicht gerecht werden konnten. In den Diskussionsabenden wurde das Gehörte von den Kursisten wiedergegeben, ein Versuch, der vielleicht mit einer einzigen Ausnahme stets bewies, daß die Materie richtig erfaßt war. Als einen besonderen Vorzug dieses Kursus glauben wir hervorheben zu dürfen, daß die verschiedenen Arbeiterorganisationen durch tüchtige Mitglieder vertreten waren. Das hat die Diskussion recht lebhaft gestaltet. Allerdings wäre es wohl gerade bei dem Referat über die Gewerkschaften zu wünschen gewesen, daß die Diskussion mehr auf die von den Referenten aufgestellten prinzipiellen Punkte sich ausgedehnt hätte, statt zu sehr sich in der Darstellung der verschiedenen Gewerkschaftssysteme zu erschöpfen. Jedenfalls legt auch der Frankfurter Kursus Zeugnis davon ab, daß die national gesinnte Arbeiterschaft Kräfte in sich birgt, die zu weiterer Ausbildung fähig sind. Es ist daher nur zu wünschen, daß die sozialen Vereinigungen, die sich zu diesen Kursen bisher zusammengeschlossen haben, auch fernerhin das Bestreben des Gesamtverbands evangelischer Arbeitervereine nach sozialer Ausbildung seiner Mitglieder recht kräftig unterstützen. Kstr.

Die Gesellschaft für Verbreitung von Volksbildung hielt unter dem Vorsitz des Prinzen Heinrich zu Schoenaich-Carolath am 27. und 28. Mai ihre 35. Hauptversammlung ab. Sie hat einen Mitgliederbestand von 4218 Körperschaften und 4371 Personen erreicht, 2884 Bibliotheken mit 82 431 Bänden im verflossenen Jahre begründet und unterstützt, in ähnlichem Umfange die Vortragstätigkeit in den deutschen Bildungsvereinen durch die Vorträge ihrer Wanderredner gefördert und durch ihre Lichtbilderserien, ihre Zeitschrift und eine Zeitungskorrespondenz gewirkt. Sie hatte im Jahre 1904 165 175 *M* Einnahmen und 174 098 *M* Ausgaben gehabt, wovon auf die Volksbibliotheken allein 87 612 *M* entfallen. Das Kapital der Gesellschaft beträgt zurzeit außer erheblichen Grundstückswerten 405 389 *M*. Die Gesellschaft hat im Laufe weniger Jahre über 350 000 Bücher an 10 700 Bibliotheken größtenteils unentgeltlich abgegeben. Die Wanderbibliotheken ermöglichen kleinen Ortschaften nach und nach einen Bestand von 42 000 Bänden kennen zu lernen. Die Verhandlung drehte sich besonders um die Frage einer Neuorganisation der Gesellschaft wie der Wanderbibliotheken, der Vorträge und der Beschaffung von Lichtbildern, vornehmlich der modernen Kunstwerke. Fürth und Nürnberg sind die Versammlungsziele des nächsten Jahres.

Die Einrichtung von Volkskonzerten in Dessau hat sich außerordentlich gut bewährt. Während die ersten Konzerte nur mäßig besucht waren und insbesondere die Arbeiterbevölkerung sich zunächst fast vollständig zurückhielt, brachten die folgenden Konzerte eine immer wachsende Besucherzahl, namentlich auch aus den mittleren und unteren Volksschichten. Die beiden letzten Konzerte fanden vor überfülltem Saale statt. Der Dessauer Gemeinderat hat sich daher veranlaßt gesehen, die Zahl der Volkskonzerte von 6 auf 12 und den bisher gewährten Zuschuß auf 3000 *M* zu erhöhen. Die Konzerte werden wie bisher so auch im kommenden Winter regelmäßig an einem Sonntage gegen Abend abgehalten werden. Doch sollen künftig nicht nur musikalische, sondern auch deklamatorische Vorträge geboten werden. Der Eintrittspreis wird wie bisher 10 ₰ betragen. Es ist zu hoffen, daß immer mehr Städte die im Interesse der Volksbildung und der Volkserziehung liegende Veranstaltung von Volkskonzerten in ihr Programm aufnehmen.

Soziale Medizin und Hygiene.

Invalidenversicherungsgesetz und Lungenheilstätten.

Von Dr. Julian Marcuse (Mannheim).

Auf dem Boden der Arbeiterversicherungsgesetzgebung Deutschlands, insbesondere des Invalidenversicherungsgesetzes, ist die Errichtung der Heilstätten erfolgt, in engstem Zusammenhang mit dieser ihre Existenz begründet worden. Dies schuf auf der einen Seite eine Expansion ihrer Wirksamkeit, wie sie ohne gleichen dasteht und dem deutschen Reiche in diesem Modus der Tuberkulosebekämpfung eine Suprematie über alle anderen Kulturstaaten verliehen hat, auf der anderen aber auch gleichzeitig Gesichtspunkte fiskalischer Natur, die hemmend auf das Endziel aller dieser und ähnlicher Bestrebungen, nämlich der planmäßigen Bekämpfung der Tuberkulose als Volkskrankheit im weitesten Sinne des Wortes genommen, einzuwirken geeignet erscheinen. Der klinische Begriff der Heilung wird im wirtschaftspolitischen Sinne durch den der Arbeits- bezw. Erwerbsfähigkeit ersetzt, derselbe gilt als omnipotent und bestimmt das Tun und Handeln der in Frage kommenden Instanzen, der Landesversicherungsanstalten. Ob als Folge der Erkrankung langdauernde Erwerbsunfähigkeit zu erwarten, inwieweit durch ein Heilverfahren dauernde und erhebliche Erwerbsfähigkeit hergestellt werden könne, dies sind die leitenden Gesichtspunkte für die Versicherungsanstalten, dies die Maximen ihres Vorgehens. Und innerhalb dessen ist der weiteste Spielraum den jeweiligen Anschauungen gelassen, ob und bis zu welchem Grade die Zugehörigkeit zur Invaliditätsversicherung, die Befugnis zur Uebernahme eines Heilverfahrens gewährleistet, mit anderen Worten, welche Dauer geleisteter Arbeit als notwendige Voraussetzung der reichsgesetzlichen Fürsorge anzusehen ist.

Diese weitgehende diskretionäre Vollmacht in einer die Lebenskraft der Bevölkerung aufs tiefste beeinflussenden Frage rührt eben von der Unterordnung der Heilstättenbehandlung der Lungentuberkulose unter die Bestimmungen des Invalidenversicherungsgesetzes her, deren für die vorliegende Frage maßgebender § 18 bekanntlich lautet: „Ist ein Versicherter dergestalt erkrankt, daß als Folge der Krankheit Erwerbsunfähigkeit zu besorgen ist, welche einen Anspruch auf reichsgesetzliche Invalidenrente begründet, so ist die Versicherungsanstalt befugt, zur Abwendung dieses Nachteils ein Heilverfahren in dem ihr geeignet erscheinenden Umfang eintreten zu lassen." Diese in dem Rahmen eines sozialpolitischen Gesetzes sich bewegenden hygienischen Aufgaben müssen durch dasselbe bestimmte Einengungen erfahren, die eine Gefährdung des fundamentalen Prinzipes aller Bestrebungen zur Hebung der Volksgesundheit in sich schließen, nämlich der uneingeschränkten, ausnahmslosen Berücksichtigung sämtlicher von einer bestimmten Krankheit befallenen Individuen und ihres vollen Anspruches auf Besserung und Heilung, soweit dies überhaupt möglich ist. Diese Einengungen werden diktiert durch die grundlegenden Bestimmungen des Gesetzes, wonach mindestens einhundert geleistete Beiträge als Norm für die Gewährung einer Rente anzusehen sind, und sie haben zur Folge einmal den Nachweis einer bestimmten Zahl geklebter Marken für die eventuelle Einleitung eines Heilverfahrens und weiterhin eine rigorose Art der Krankenauslese, die scharfe Betonung des Frühstadiums der Erkrankung. Der erstere Gesichtspunkt unterliegt der mehr oder minder humanen Auslegung seitens der Ausschüsse der Versicherungsanstalten und zeitigt demzufolge die heterogensten Auffassungen: Während von den einen die Beibringung von fünfzig Marken verlangt, ja sogar in glücklicherweise vereinzelten Fällen ein Anspruch auf Invalidenrente erst als maßgebend für Einleitung eines Heilverfahrens angesehen wird, gibt es Versicherungsanstalten, die sich mit dreißig Marken und noch weniger begnügen.

Der zweite Gesichtspunkt der scharfen Auslese ist ein von allen Anstalten gleichmäßig betonter, er basiert auf der Tatsache, daß bei den eigenen Voraussetzungen, unter denen die Heilstätte arbeitet, nur bei den Anfangsstadien der Erkrankung sich die geforderte längerdauernde Erwerbsfähigkeit von mindestens $33^1/_3$ % später nachweisen läßt. Diese Voraussetzungen sind, wie dies Brauer*) exakt

*) L. Brauer. Der Einfluß der Krankenversorgung auf die Bekämpfung der Tuberkulose als Volkskrankheit. Beiträge zur Klinik der Tuberkulose. Band II Heft 2.

formuliert hat, die Aufgaben der Heilstätten, nämlich in einer begrenzten Zeit die Arbeitsfähigkeit ihrer Pfleglinge wieder herzustellen oder zu befestigen, die Kranken möglichst spät zu invaliden Rentenempfängern werden zu lassen, und alles dies gegenüber einem Menschenmaterial, das nach der Entlassung vielfach in unhygienische Verhältnisse zurückkehren muß. Diese beiden eben kurz charakterisierten Methoden gegenwärtiger Handhabung des § 18 des Invalidengesetzes bedeuten ein schweres Hemmnis für die Ueberwindung der Tuberkulose im Volkskörper, indem sie einmal Anfangsstadien der Erkrankung, die den fiskalischen Ansprüchen nicht genüge leisten, nach und nach in die Armee der vorgeschrittenen Kranken hinabstoßen, und indem sie weiterhin die letzteren, wenn abgelehnt, zur Quelle steter Infektion für ihre Umgebung, sowie zu ihrer eigenen allmählichen Konsumtion werden lassen.

Damit begibt sich die Heilstätte des vornehmsten Prinzipes der Antituberkulosebewegung, der Verhütung stets wiederkehrender Neuerkrankungen, und ihr Nutzwert für die Bekämpfung der Lungenschwindsucht als Volkskrankheit sinkt erheblich. Inwieweit diese Einwürfe begründet sind, mögen die folgenden statistischen Zahlen lehren. Sie rühren aus dem soeben verflossenen Geschäftsjahr 1904 her und betreffen den Kreis der Versicherten der Ortskrankenkasse Mannheim I. In diesem Jahre wurden insgesamt 242 Heilverfahren beantragt, von denen nur 127 tatsächlich zur Ausführung gelangten, während 115, das sind 90,5 %, von der Versicherungsanstalt Baden bezw. in zwei Fällen von der Versicherungsanstalt der Pfalz abgelehnt wurden. Diese 115 Fälle verteilen sich in ihren ursächlichen Momenten auf folgende Kategorien: Wegen mangelhaften Markenklebens bezw. Aufhebung des Versicherungsverhältnisses wurden abgelehnt 13, wegen disziplinärer Vergehen 8, bei weiteren 9 trat während der Wartezeit bis zur definitiven Einberufung eine so erhebliche Besserung ein, daß vorderhand ein Heilverfahren nicht mehr indiziert war, 4 entzogen sich jedweder Kontrolle bezw. waren infolge Verschlimmerung des Zustandes nicht mehr transportabel. Die Mehrzahl der wegen ungenügender Beitragsleistung Zurückgewiesenen waren Anfangsstadien der Erkrankung und Träger der Infektion für ihre Umgebung, da sie in der weitaus überwiegenden Zahl verheiratet waren. Die wegen sogenannter disziplinärer Vergehen Abgelehnten waren Patienten, die bereits einmal in einer Lungenheilstätte gewesen waren und sich aus äußeren oder inneren Gründen — zum Teil familiäre Veranlassungen — der Behandlung bis zum Schluß entzogen hatten.

Es mag dahingestellt bleiben, inwieweit Billigkeitsgründe nicht hier von Fall zu Fall hätten ausschlaggebend sein müssen, um eine Wiederholung der Kur einzuleiten, da in sämtlichen Fällen böswillige Momente nicht vorlagen. Der gesamte übrige Teil, nämlich 81, wurden aus Motiven, die mit dem Krankheitsprozeß als solchem zusammenhängen, abgelehnt. 35 davon waren bereits einem Heilverfahren unterzogen worden und der Rückfall genügte, um die Versicherungsanstalt zu einem ablehnenden Bescheid gelangen zu lassen. Denn neben einem Bruchteil wesentlicher Verschlimmerungen und Uebergreifen des Prozesses auf bis dahin intakte Lungenpartien stehen eine Reihe von Kranken, bei denen nur eine Wiederholung des ursprünglichen lokalisierten Krankheitsstadiums zu konstatieren war. Die Nichtüberweisung in die Heilstätte ist für diese Kategorie wohl allein aus gewissen fiskalischen Erwägungen heraus zu erklären, es besteht eben bei den Versicherungsanstalten, da wo nur die Möglichkeit, nicht aber die Wahrscheinlichkeit einer Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit vorliegt, keine Neigung, dazu die Hand zu bieten. Das mag im Interesse der Rentabilität der Heilstätten diskutabel sein, die Bekämpfung der Tuberkulose als Volkskrankheit kann aber bei diesen Maximen nie gefördert werden, und die Versicherungsanstalten begeben sich ihres Anspruches als Träger der Antituberkulosebewegung.

Ihre rigorose Praxis äußert sich aber nicht bloß nach unten, da wo vorgeschrittene Krankheitsstadien bereits einem Heilverfahren Einhalt bieten, sondern auch nach oben, wo der fehlende oder unsichere objektive Befund die tuberkulöse Natur des Leidens nicht völlig einwandfrei erkennen läßt. In dem mir vorliegenden Material registriere ich 23 solcher Fälle, bei denen die von den behandelnden Aerzten konstatierten krankhaften Veränderungen der Lungen als nicht ausreichend zur Einleitung eines Heilverfahrens seitens der Versicherungsanstalt angesehen wurden. Die hieraus entstehenden Folgen involvieren nicht nur die Herabsetzung der Widerstandsfähigkeit des Einzelindividuums, sondern machen auch die allgemeinen sozialhygienischen Maßnahmen zur Eindämmung der Tuberkulose illusorisch. Und welche Widersprüche sich im konkreten Fall ergeben, dies möge aus folgenden drei Krankengeschichten erhellen: L. Sch., 18 Jahre alt, wird wegen beginnender Tuberkulose vom behandelnden Arzt zur Einleitung eines Heilverfahrens eingegeben, die Beobachtungsstation der Versicherungsanstalt sieht den erhobenen Befund als nicht ausreichend an, lehnt die Uebernahme der Patientin ab und verweist sie in ein Erholungsheim. Dort wird nach mehrmonatlichem Aufenthalt keine Besserung erzielt, der beaufsichtigende Arzt konstatiert ebenfalls Anfangsstadium der Lungenschwindsucht, und jetzt erst entschließt sich die Versicherungsanstalt zur Ueberführung der Patientin in eine Lungenheilanstalt. In zwei weiteren Fällen führte die beteiligte Ortskrankenkasse nach Ablehnung seitens der Versicherungsanstalt wegen Aussichtslosigkeit der Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit ein Heilverfahren auf Kosten der Kasse durch und erreichte beide Male einen vollen Erfolg, das heißt wesentliche Besserung des Zustandes und bis zum Augenblicke andauernde Arbeitsfähigkeit.

Aus alledem ist ersichtlich, daß fiskalische Gesichtspunkte in erster und bedeutsamster Weise maßgebend sind für die Praxis der Versicherungsanstalten, und daß von diesen Gesichtspunkten auch die von den Anstalten ins Leben gerufenen Beobachtungsstationen wie natürlich geleitet werden. Nur die Frage, inwieweit ein Heilverfahren den Rentenbezug aufschieben bezw. es verhindern kann, daß die Kranken zu invaliden Rentenempfängern werden, ist ausschlaggebend für die Maßnahmen der Versicherungsanstalten. Daher die strenge Betonung der Frühdiagnose, daher die strenge Auslese, sowie die fast ausnahmslose Ablehnung aller derer, die nach relativ kurzer Zeit, nachdem sie entlassen waren, erneut erkranken. Im Rahmen der sozialpolitischen Gesetzgebung mag daher die Heilstätte ihre Aufgabe erfüllen, den großen Prinzipien der Antituberkulosebewegung aber dient sie nur in unvollkommenstem Maße. Hier werden, was schon Brauer energisch betont hat, eine Reihe von Maßnahmen zu treffen sein, die einmal von rein ärztlichen und klinischen Gesichtspunkten ausgehen und die Krankheit als solche zum alleinigen Zielpunkt ihres Vorgehens nehmen und die weiterhin im sozialhygienischen Interesse der Frage nachzugehen suchen, wie die Infektionsgefahr für die Gesunden zu vermindern ist. Diesen Zwecken dienen im Anschluß an die Krankenhäuser und Kliniken zu errichtende Tuberkulosestationen und ferner Heimstätten für die Schwerkranken bezw. für unheilbare Tuberkulöse. Erst mit ihrer beider Inaugurierung würden Individualhilfe wie Volksschutz — diese beiden Endzwecke einer rationellen Seuchenbekämpfung — im Kampfe gegen die Tuberkulose erreicht werden können.

Sozialpolitik im Verkehrswesen.

Ein Ausschuß zur Fortbildung der Wohlfahrtseinrichtungen in der Preußischen Eisenbahnverwaltung ist vom Minister v. Budde für die Eisenbahndirektionen Berlin, Kassel, Köln, Danzig, Erfurt, Kattowitz und Mainz errichtet worden. Seine Tätigkeit soll sich nach dem Erlaß des Ministers, abgesehen von der allgemeinen Fortbildung sämtlicher Wohlfahrtseinrichtungen, hauptsächlich auf die Angelegenheiten der Pensions- und Krankenkassen, der Unfallfürsorge und Unfallverhütung, des Wohnungswesens, der Fürsorge für die Gesundheit und das Wohlbefinden der Bediensteten der Eisenbahnvereine und ihre Wohlfahrtseinrichtungen erstrecken. Er wird je nach dem Umfange des vorliegenden Arbeitsstoffes, in der Regel aber nicht öfter als halbjährlich einmal zusammentreten. Vor der Entscheidung wichtiger Fragen und vor der Einführung wesentlicher Neuerungen ist die Aeußerung des Ausschusses einzuholen. In geeigneten Fällen will der Minister Kommissare zur Teilnahme an den Verhandlungen entsenden.

Sonntagsruhe, Urlaub und Nachtdienst der Eisenbahner. Das preußische Abgeordnetenhaus beschäftigte sich am 23. Mai mit Anträgen über Verhältnisse der Eisenbahnarbeiter. Es wurde gefordert, daß den Beamten und Arbeitern der Staatsbahnen Zeit und Gelegenheit gegeben werde, an Sonntagen und Festtagen regelmäßig, mindestens aber an zwei Sonntagen im Monat den Gottesdienst zu besuchen, sodann aber den Handwerkern und Arbeitern in den Haupt- und Nebenwerkstätten der staatlichen Eisenbahnen einen jährlichen Urlaub steigend mit der Zahl der Arbeitsjahre unter Fortbezug des Lohnes zu geben. Dieser Antrag war bei der Beratung des Eisenbahnetats ausgiebig begründet und wohlwollend aufgenommen worden. Der Eisenbahnminister erklärte, es sei schon jetzt hinreichend Fürsorge getroffen, daß die Beamten zweimal im Monat den Gottesdienst besuchen könnten. Urlaub zu erteilen seien in geeigneten Fällen jetzt schon die Präsidenten ermächtigt. Im Etatsjahr 1904 sei bei einer Kopfzahl von 230 000 Arbeitern in 151 877 Fällen Urlaub bewilligt. Das Haus beschloß die Frage des Kirchenbesuches durch diese Erklärung für erledigt zu erklären, dagegen den Antrag auf jährlichen Urlaub der Regierung zur Erwägung zu überweisen.

Als Material wurde der Regierung der Antrag Oeser und Genossen überwiesen, dahin zu wirken, 1., daß im Eisenbahnbetriebe die auf die Nachtzeit entfallenden Dienststunden entsprechend, höher angerechnet werden als die im Tagesdienst geleisteten, und daß die auf den Nachtdienst folgende Ruhezeit ausreichend bemessen werde. Zur Begründung des Antrages war angeführt worden, daß dieser Eisenbahndienst deshalb so anstrengend sei, weil durch den Wechsel des Dienstanfanges dem Manne zugemutet wird, zu jeder Tages- und Nachtzeit wachen, arbeiten und schlafen zu können. Die Regelung der Ruhezeit sei durchaus unzureichend. Nach der letzten Statistik hätten 5311 Eisenbahnbeamte im ganzen Monat nur einen einzigen Ruhetag, 9489 nur $1^1/_2$ und 72 726 Eisenbahnbeamte nur 2 Ruhetage im Monat. In der Postverwaltung seien diese Dinge unter der Einwirkung des Reichstages weit sozialer geregelt. Nach den Vorschriften von 1899 habe der Postunterbeamte wöchentlich 60 bis 69 Dienststunden, der Eisenbahner habe als Normaltag 11 Stunden und diese Dienstzeit könne auf 16 Stunden ausgedehnt werden, bei der Eisenbahn gebe es so wöchentliche Dienstzeiten von 77 bis 112 Stunden. Nach dem Bericht der Verwaltung haben eine Dienstzeit von 10 bis 11 Stunden ungefähr 95 000 Mann, von 11 bis 12 Stunden etwa 64 000, 12 bis 13 Stunden nahezu 18 000, 13 bis 14 Stunden immer noch 3773 und 15 bis 16 Stunden täglich immer noch 1690 Mann. Dabei sei die Statistik aber deshalb anfechtbar, weil die Verwaltung nicht, wie es sonst üblich ist, bei Festsetzung dieser Arbeitszeiten sich auf die Arbeitstage beschränkt, sondern sie rechnet den Ruhetag mit, so daß sie als Divisor statt 26 oder 28 Tage: 30 Tage für den Monatsdienst benutzt, in Wirklichkeit ist also die tägliche Dienstzeit noch um etwa 22 bis 33 Dienststunden im Monat länger, d. h. täglich um 1 bis $1^1/_2$ Stunden. Zugleich wurden genaue Statistiken gefordert.

Sonntagsruhe im Postpaketdienst Berlin. Die Kaiserliche Oberpostdirektion Berlin hat folgende Bekanntmachung erlassen: „Zur Förderung der Sonntagsruhe wird vom Sonntag, den 18. Juni, ab innerhalb des Oberpostdirektionsbezirks Berlin keine Paketbestellung mehr an Sonn- und Feiertagen stattfinden Nur Pakete, die durch Eilboten zu bestellen sind, werden nach wie vor auch an Sonn- und Feiertagen ausgetragen. Ferner werden im Weihnachts- und Osterverkehr die Pakete wie bisher an Sonn- und Feiertagen bestellt."

Gewerbeinspektoren im bayerischen Eisenbahnbetriebe. Eine alte Forderung der Arbeiterschaft und der Sozialpolitiker, die sich mit der Lage der Eisenbahner beschäftigen, ist in Bayern kürzlich wenigstens zu einem kleinen Teile erfüllt worden; die Ueberwachung des Arbeiterschutzes und die Kontrolle der Betriebseinrichtungen in den Staatsunternehmungen durch sozialpolitische Fachmänner. Der frühere Verkehrsminister v. Crailsheim hatte dieses Ansinnen zurückgewiesen:

„In den staatlichen Betrieben und namentlich bei der Eisenbahnverwaltung seien die Einrichtungen in bezug auf Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeiter so mustergültig geregelt, daß es einer speziellen Aufsicht nicht bedürfe. Jeder Vorgesetzte der Arbeiter habe pflichtgemäß alle Einrichtungen zu treffen, die der Staat den Privatunternehmungen auferlege."

Der neue Minister v. Frauendorffer aber hat verfügt, daß die technischen Nebenbetriebe der Eisenbahnverwaltung der Beaufsichtigung der Fabriken- und Gewerbeinspektoren unterstellt werden. Es handelt sich also zunächst nur um die Beaufsichtigung der Eisenbahnreparaturwerkstätten, und bei weitem noch nicht um eine Unterstellung des Gesamtbetriebes, der Lokomotivschuppen, Heizhäuser, Uebernachtungsräume, Kohlenladestätten, Rangierplätze, Bahnhofsdienststuben unter die Gewerbeaufsicht. Aber der erste prinzipiell wichtige Schritt in der Richtung ist doch mit jenem Erlasse getan.

Fürsorge für die württembergischen Eisenbahner. Die Generaldirektion der württembergischen Staatseisenbahnen hat zum Zweck der Verbesserung der Unterbringung und Verpflegung der Unterbeamten, Hilfsbediensteten und Arbeiter in den Dienst- und Arbeitspausen einen ausführlichen Erlaß von sozialpolitischer Bedeutung veröffentlicht. Danach muß dem Dienstpersonal auch in den Dienstpausen, die nicht zu Hause zugebracht werden können, Gelegenheit gegeben werden zum Ausruhen, zum Einnehmen von Essen, Trocknen der Kleider, zum Waschen und Baden, zum Kochen und Wärmen von Speisen usw. Auch zum Aufenthalt im Freien ist Gelegenheit zu schaffen durch Anbringen von Sitzen und Bänken, einfach gehaltenen Lauben und Veranden. Wo der nötige Platz vorhanden ist, sind an Schilderhütten und anderen Aufenthaltsräumen Blumenrabatten anzulegen. Ganz besondere Fürsorge ist der Verpflegung des Personals zuzuwenden. Zum Einnehmen des Essens sind nötigenfalls besondere Ablösungen vorzunehmen und Räume mit Wärme- und Kocheinrichtungen bereitzuhalten. Dem Personal sollen bezüglich des Bezugs von Essen aus den Bahnhof- oder sonstigen Wirtschaften die weitmöglichsten Erleichterungen gewährt werden.

Wohnungswesen.

Zur Frage der Industrieverlegung auf das Land.

Die Industrie muß aufs Land! hat man ausgerufen, um die Wohnungsnot in den Städten zu mildern; ausgerufen im wirtschaftlichen und gesundheitlichen Interesse der Arbeiter. Heute kann man schon getrost sagen, wenn auch noch in beschränktem Maße, die Industrie geht aufs Land. Es sind aber keineswegs die oben erwähnten Gesichtspunkte und auch keineswegs die von Professor Thieß in Nr. 28 der „Soz. Praxis" besprochenen Triebfedern, die das Wirken des Deutschen Vereins für ländliche Wohlfahrts- und Heimatspflege bestimmen, welche die Industrie teilweise von der Stadt aufs Land drängen, oder welche dazu veranlassen, neue Unternehmungen nicht in der Stadt, sondern auf dem Lande zu errichten. Es ist in der Regel der rein wirtschaftliche Umstand, die hohen Bodenpreise in der Stadt alleinige Ursache, daß die Industrie aufs Land geht. Nachdem man in den Städten weder Raum noch Genehmigung für Erweiterungen mancher Industrieanlagen fand, mußte man wohl oder übel hinaus, aber man bekam für Gebäude und Grund und Boden, mitunter für letzteren allein, in der Stadt, wo die Bauplätze in ehemaligen Industriegebieten Wohn- und Geschäftsgebiete, ja selbst zuweilen Villengebiete geworden waren, so hohe Preise, daß man auf dem nahen Landort an der Bahn weit größere Flächen, als man sie zunächst brauchte, und selbst die Fabriken darauf mit neueren, besseren Einrichtungen dafür ganz oder nahezu herstellen konnte. Es war ein lukratives Geschäft, seine Fabrik aus der Stadt und aufs Land zu verlegen, und deshalb wurde es gemacht. Und neue Unternehmungen gleicher Art mußten schon ohnehin gleich auf dem Lande angelegt werden, wenn sie rentieren sollten.

Die hohen Bodenpreise in den Städten haben die Industrie hinaus getrieben und treiben sie weiter hinaus, soweit das aus verschiedenen Gründen möglich ist. Ebenso veranlassen sie die Unternehmer, neue Anlagen auf dem Lande oder in Landstädtchen zu errichten, um so mehr, als manche der letzteren Angebote sehr billiger Bauplätze zu machen in der Lage sind. Es sind lediglich die Interessen der Unternehmer durch die billigen Anlagen, die Interessen der ländlichen Grundbesitzer (Gemeinde oder Private) durch günstige Verkäufe, die im Vordergrund stehen, Entleerung der Städte, Hygiene und wirtschaftliche Verbesserung der Arbeiter steht, wenn überhaupt beachtet, hintendran.

Aber es handelt sich bei Industrieverlegung wie bei Neugründungen auch um den Wohnsitz der Arbeiter, nicht nur um das Domizil der Unternehmer, und hier stehen wir vor Schwierigkeiten, wenn nicht Arbeitskräfte am Ort der Unternehmung oder dessen größerer Nähe vorhanden sind oder wenn nicht für Zuziehende Wohnungen, und zwar gesunde Wohnungen vorhanden sind. Das Mitziehen mancher Arbeiter ist dadurch schon allein in Frage gestellt, daß man keine passende Wohnungen findet oder schlechte, und schlechtere als in der Stadt, doch nun auch teuer bezahlen soll. Manche elende Dachwohnung wird etwas notdürftig gerichtet, ja selbst mancher Stall wird mit Ofen, etwas vergrößertem Fenster und Dielenboden versehen, als Wohnung vermietet. Kurz, der städtischen Wohnungsnot glaubt man zu entfliehen, einer schlimmeren ländlichen begegnet man, wie man ja überhaupt vielfach schlechtere ländliche Wohnungen findet, als viele sehr beklagte städtische es sind. Mit Luft und Licht, mit Aborteinrichtung und was damit zusammenhängt, mit Wasserableitungen und Kanal sieht es in manchen ländlichen Gemeinden bei ländlichen Fabrik- und Heimarbeitern, wie durch Beobachtungen festgestellt ist, weit schlechter aus als in der Stadt.

Wer wollte sich daher wundern, wenn die Fabrikverlegungen aufs Land ins Stocken geraten, langsamer vollzogen werden, als man wünschte oder glaubte? Die Unternehmer sind nicht immer wirtschaftlich in der Lage, Arbeiterwohnungen zu bauen, und sind sie es, so drängt sich eine gewisse Vorsicht für sie auf, selbst zu bauen, zu verkaufen oder zu vermieten und sich dann auch allerlei Vorwürfe nicht nur etwa von ihren Arbeitern oder Arbeitern überhaupt, sondern auch von anderen Seiten einzuheimsen. Baugesell-

schaften und Selbsthilfe-Genossenschaften arbeiten mindestens viel zu langsam, um den Wohnungsbedarf für die Arbeiter und Angestellten einer nur einigermaßen großen Unternehmung in angemessener Zeit zu beschaffen.

Aber selbst wenn alle diese Mißstände für Wohnungsbeschaffung nicht wären, die Arbeiter wollen zum Teil gar nicht aus der Stadt, wollen gar nicht aufs Land mitziehen wie die Unternehmung, für die sie arbeiten, selbst dann nicht, wenn sie vom Land stammten und auch ihre Frauen vom Lande stammen. Sie haben nicht nur die Annehmlichkeiten städtischen Lebens im Auge, sondern weit edlere und ernstere Fragen beschäftigen sie. Da wir am Orte, an dem ich wohne, solche Fabrikverlegungen von Unternehmungen mit 1000 und 800 Arbeitern erlebten, so spreche ich aus Beobachtung und tatsächlicher Erfahrung. Vollgestopfte Eisenbahnwagen, überfüllte Züge der elektrischen Straßenbahn und zahlreiche Radfahrer kommen allabendlich von den Industriedörfern herein, wie sie morgens hinausfuhren, und das trotz Baugenossenschaft und Privatbauten in den Dörfern. Man hat in der Stadt Arbeitsgelegenheit für die Frauen — auch für Kinder —, man hat die bessere Schule und kann seine Kinder besser emporbringen, Schulgeld ist frei, man hat für den Krankheitsfall, sei es der eigenen Person oder der Familie besser in der Stadt gesorgt und wenn man verarmte, eine weit bessere Armenpflege zu gewärtigen. Es ist das noch nicht einmal alles, was wirklich in der Stadt für den Arbeiter besser ist, aber das alles ist mir wiederholt aufgezählt worden.

Anders aber verhält es sich bei neuen Unternehmungen, die da entstehen, wo Arbeiter zu haben sind und angelernt werden können oder etwa schon angelernt sind und bisher in einer Stadt in der Nähe zur Arbeit gehen oder fahren mußten, wenn die Arbeiter entweder eigene Häuschen haben oder einmal ererben, wenn sie etwas Feld oder Garten besitzen oder solche Parzellen zu pachten bekommen oder wo etwa, wie das in Baden noch mannigfach der Fall ist, eine Allmendberechtigung haben oder erwarten können. Die Landwirtschaft und der Besitz halten die Arbeiter wohl auf dem Lande fest, aber sonst nichts.

Das ländliche gesellige Leben zu heben, ist ein recht wertvolles Beginnen, aber man lockt weder Arbeiter aus der Stadt damit zurück, noch vermag man damit Arbeiter, die den Zug nach der Stadt um wirtschaftlicher Verbesserung willen vorhaben, zurückzuhalten. Wer dafür wirkt, daß die Industrie aufs Land gehe, muß vorerst darauf gefaßt sein, daß ein großer Teil der Arbeiter den Zug nicht mitmacht und lieber von der Stadt aufs Land zur Arbeit geht und Ausgleichung für die Fahrkosten und etwaige höhere Miete in Verschiedenem sucht und auch findet. Anders aber kann es sich in der Zukunft gestalten, wenn man die Arbeiter zum Nachwuchs aus den Landorten nimmt und diese dann festhält; aber auch dabei wird es nach wie vor das beste sein, den Arbeitern beim Erwerb von Grundbesitz, Häuschen oder auch Garten und Feld, an die Hand zu gehen und entweder für Verkauf oder Parzellenverpachtung von Land, sei es im Besitz von Gemeinde, Staat oder Großbesitzern, Sorge zu tragen.

Heidelberg. Max May.

Der westfälische Verein zur Förderung des Kleinwohnungswesens zu Münster schreibt uns, daß auf seine Veranlassung hin die Landesversicherungsanstalt Westfalen eine bedeutsame Aenderung ihrer Grundsätze für die Verleihung von Geldern zum Bau von Arbeiterwohnungen für Versicherte beschlossen hat. Während nach den früheren Grundsätzen Darlehen für den genannten Zweck nur an Kommunalverbände selbst oder unter deren selbstschuldnerischer Bürgschaft gewährt wurden, können nunmehr auch Hypothekdarlehne aufgenommen werden, und zwar von gemeinnützigen Baugenossenschaften oder ähnlichen Vereinigungen bis zu 75 % des Bau- und Bodenwertes und von einzelnen Versicherten bis zu 50 % des Wertes. Der Zinssatz für solche Darlehne ist auf 3½ % festgesetzt, während er für Darlehne unter Bürgschaft eines Kommunalverbandes nur 3 % beträgt. Diese Unterscheidung ist getroffen, um die Kommunalverbände möglichst zur Bürgschaftsübernahme anzuspornen, da gerade sie in erster Linie an der Verbesserung der Wohnungsverhältnisse innerhalb ihres Kreises interessiert sind. Auf gesunde Wohnungsverhältnisse wird besonderes Gewicht gelegt. Es ist daher bestimmt, daß die Darlehne in der Regel nur zum Bau von Ein- oder Zweifamilienhäusern verwandt werden dürfen. Ferner ist bei Darlehen für einzelne Versicherte noch bestimmt, daß die mit Geldern der Versicherungsanstalt errichteten Wohnungen aus mindestens drei Räumen bestehen müssen. Es soll dadurch der Errichtung von sogenannten Ein- oder Zweizimmer-„Wohnungen" möglichst ein Riegel vorgeschoben werden, ein durchaus berechtigtes Streben. — Die Ueberschreitung der Mündelsicherheit bei solchen Darlehnen ist vom Reichsversicherungsamte gemäß § 164 Abs. 3 des Invalidenversicherungs-Gesetzes für das Jahr 1905 bis zum Höchstbetrage von 500 000 ℳ genehmigt worden. — Dieser Beschluß der Landesversicherungsanstalt Westfalen wird sicher den Bestrebungen zur Verbesserung des Arbeiterwohnungswesens in der Provinz Westfalen einen kräftigen Aufschwung verleihen.

Literarische Mitteilungen.

Th. Meyer. Priester der Gesellschaft Jesu. Die christlich-ethischen Sozialprinzipien und die Arbeiterfrage. Herder, Freiburg i. B. 1,30 ℳ. 142 S.

Der Inhalt des in 4. Auflage erschienenen ersten Heftes aus dem Schriftenzyklus „Die soziale Frage", beleuchtet durch die „Stimmen aus Maria Laach", ist 1871/72 zum erstenmale in der Laacher Monatsschrift veröffentlicht worden und hat in deutschen und französischen Katholikenkreisen viel Beachtung gefunden. Der Verfasser erläutert die grundlegenden Prinzipien der christlichen Soziallehre, ausgehend vom Menschen und seiner Aufgabe, und von seiner irdischen Werkstatt, an den Problemen der staatlichen und der häuslichen Gesellschaft, der Familie, dem Dienstverhältnis, dem Privateigentum, dem Erbrecht.

Dr. phil. et jur. J. Kollmann, Ingenieur: Der deutsche Stahlwerksverband. 53 S. 1 ℳ. Pan-Verlag, Berlin.

Diese als Nr. 7 der „Modernen Zeitfragen" (Herausgeber Dr. Hans Landsberg) veröffentlichte Studie des vielseitig geschulten Ingenieurs, die in ihren wesentlichen Stücken bereits in der „Nation" veröffentlicht worden, gewährt einen lehrreichen Einblick in die moderne Kartellorganisation nach der kaufmännischen, technischen und wirtschaftspolitischen Seite. Die Darstellung beruht auf Studien, die der Verfasser beim Vorstande des Verbandes in Düsseldorf gemacht hat. Trotzdem lautet das Urteil über den Verband nicht einseitig günstig. Immerhin zieht er die freie Organisation der Stahlproduktionsinteressen einer staatlichen Regulierung dieses stark auch auf die Ausfuhr angewiesenen Großgewerbes durchaus vor. Als Kontrollmittel über das Syndikat solle der Staat die gelegentliche Aufhebung der Eisenzölle im Auge behalten. Als soziales Gegengewicht gegen die Machtkonzentration der syndizierten Unternehmer fordert Kollmann unumschränktes Koalitionsrecht der Arbeiter als eine Selbstverständlichkeit.

Dr. Otto Warneyer, Amtsrichter. Jahrbuch der Entscheidungen zum Bürgerlichen Gesetzbuch und den Nebengesetzen. I. Jahrgang, umfassend die Jahre 1900, 1901, 1902, Lieferung 1 (2,40 ℳ) und Jahrgang II (1903). Leipzig. Roßbergsche Verlagsbuchhandlung.

Dieses auf 3 Lieferungen für den Jahrgang bestimmte Sammelwerk will eine geordnete Zusammenstellung der in 60 Zeitschriften usw. verstreuten Spruchpraxis bieten, um ein schnelles Sichzurechtfinden zu ermöglichen. Zu den einzelnen Abschnitten und Paragraphen des B.G.B. sind die wichtigsten darauf bezüglichen Monographien und Abhandlungen, bei Fragen von besonderem Interesse die bedeutendsten Kommentare und Lehrbücher angezogen und aus den Entscheidungen zu jedem Paragraphen ist eine systematische Auswahl getroffen und in lapidarer Kürze mitgeteilt. In der Regel sind allein die Entscheidungen der Obergerichte, nur ausnahmsweise die der Land- und Amtsgerichte wiedergegeben. Das Warneyersche Sammelwerk ist inzwischen bis auf das letzte Jahr fortgeführt worden.

Dr. Luigi Cossa. Die ersten Elemente der Wirtschaftslehre. Nach der 9. Auflage der Primi Elementi di Economia Sociale bearbeitet von Dr. Ed. Moormeister, Gymnasialdirektor. Vierte, verbesserte Auflage, herausgegeben von Dr. Karl Görres, Rechtsanwalt. Freiburg i. Br. 1903. Harder. geb. 2,10 ℳ. 181 S.

Im allgemeinen wird sich der deutsche Nationalökonom nicht mit Unrecht die Frage vorlegen: wozu noch Übersetzung fremdländischer Elementarbücher, wenn in der deutschen Literatur an derlei Schulbüchern bereits genug vorhanden ist. Aber die erhebliche Verbreitung des vorliegenden Büchleins zeigt wohl, daß dennoch ein praktisches Bedürfnis darnach geäußert ist. Die leichtflüssige, klare Darstellungsweise Cossas, die sich in der deutschen Bearbeitung wiederspiegelt, mag zur Empfehlung des Buches das Meiste beigetragen haben. Die deutschen Vertreter der Nationalökonomie sind in dem Buche genügend berücksichtigt. Die Konstatierung, daß die historisch-ethische Schule auf dem Boden einer evolutionistischen Moral stände, in die Form eines bedauernden Vorwurfes zu kleiden, erscheint in dieser Schrift, die sonst keinerlei selbständige wissenschaftliche Stellungnahme versucht, deplaciert

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Nollendorfstraße 29-30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44

XIV. Jahrgang. Berlin, den 6. Juli 1905. Nummer 40.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Redaktion: Berlin W30, Rollendorfstr. 29-30 II rechts.
Telephon: IX. 14 224.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Epilog.

Am Vorabend von Kaisers Geburtstag, nach vorausgegangenem Kronrat, am 26. Januar wurde amtlich verkündet, die preußische Staatsregierung werde einen Teil der Forderungen der streikenden Ruhrbergleute im Wege der Gesetzgebung erfüllen. Diese Forderungen betrafen alte und anerkannte Mißstände, deren Beseitigung schon im Jahre 1889 von Führern der Zechenbesitzer zugestanden und 1892 durch Gesetz vergeblich angestrebt worden war. Und volle fünf Monate hat es trotzdem gedauert, bis endlich, am 28. Juni, das letzte Wort dieses Dramas im Herrenhause gesprochen worden ist. Schon diese überlange Zeit allein zwischen Ankündigung und Verwirklichung hat den Wert der neuen Maßregeln herabgedrückt; wie ganz anders hätte es gewirkt, wenn dem Versprechen die Erfüllung auf dem Fuße gefolgt wäre! In noch weit höherem Maße aber hat dies die Summe der Begleiterscheinungen dieser gesetzgeberischen Kampagne getan. Es war ein Leidensweg, den die Vorlagen von einem Haus des preußischen Parlaments zum anderen, vom Plenum in die Kommission und wieder zum Plenum gehen mußten. Mehr als einmal schienen sie gänzlich in Abgründen zu versinken, oft sah es aus, als ob man mehr den Trutz gegen als den Schutz für die Arbeiter beabsichtige, der Kampf gegen die Sozialdemokratie war sehr vielen Parlamentariern unendlich viel wichtiger als die Fürsorge für die Bergleute, bisweilen übertönten die Klagelieder der Unternehmer die Wünsche der Bergleute, die man mit harten Worten überschüttete. Und endlich ist ja auch das Gesetz gegen die Stillegung von Zechen in die Versenkung geraten, der Bergarbeiterschutz nur Dank einem Kompromiß angenommen und die Mutungssperre abgeschwächt worden. Und selbst dies Ergebnis wäre nicht erreicht, wenn nicht die Staatsregierung so fest auf ihren Absichten bestanden hätte. Es ist das unzweifelhafte Verdienst des Fürsten Bülow, der sich persönlich mit großem Ernst und ohne Unterlaß darum bemüht hat, daß überhaupt diese Aktion mit einem greifbaren Resultat endigt, das uns zwar nicht befriedigt, das aber doch einen Fortschritt bedeutet, den man nicht unterschätzen soll.

Tantae molis erat! An diese schwere Mühsal, die es gekostet hat, auch nur dies bescheidene Maß von Reformen durchzusetzen, möchten wir alle die stets erinnern, welche in der Sozialpolitik immer gleich nach dem Ganzen greifen und nicht genug schmähen können, wenn die Entwicklung nur in kleinen Etappen vorwärts geht. Unstreitig wachsen mit den Fortschritten auch die Widerstände, je weiter wir kommen, desto rauher wird der Weg, desto steiler der Aufstieg. Und es ist eine Täuschung, wenn man behauptet, man wäre rascher und glatter ans Ziel gelangt, wenn man die Berggesetzgebung vom preußischen Landtag in den Reichstag verlegt hätte. Gewiß, hier wäre eine stattliche Mehrheit der Parteien für eine gründliche Neugestaltung der Arbeiterverhältnisse im Bergbau sofort zur Stelle gewesen. Aber weder heute noch übers Jahr, ja nicht in absehbarer Zeit hätte der Bundesrat zugestimmt; selbst Preußen hätte das nicht durchgesetzt gegenüber dem starren Festhalten der Einzelstaaten an ihren Rechten. Freilich es ist ein Unding, daß jetzt ein Teil der Arbeitsverhältnisse der Bergleute vom Reich, der andere von den Bundesstaaten geregelt wird, daß der preußische Bergmann anders dasteht als der sächsische oder bayrische, während die übrigen Lohnarbeiter dieselben Rechte und Pflichten im ganzen Reich haben. Aber derartige Schranken fallen nicht mit einem Schlage, sondern müssen lange und unaufhörlich berannt werden. Darum hoffen wir, daß in jeder Reichstagssession stets von Neuem die Notwendigkeit einer reichsgesetzlichen Regelung des Bergbaues betont und demgemäß beschlossen wird. Steter Tropfen höhlt den Stein. Und der Druck wird um so größer, wenn sich die Parteien, die der Fahne der Sozialreform folgen, in ihren Forderungen fester zusammenschließen, wenn die Wissenschaft und die öffentliche Meinung im Lande sie energisch unterstützen und die Bergleute durch besonnenes Verhalten, Festigung ihrer Organisation, strenge Disziplin, kluges Ausnützen aller legitimen Vorteile und Vermeidung jeder Rechtswidrigkeit den endgültigen Sieg eines Reichsberggesetzes in die Wege leiten.

Wenn wir so, unmittelbar nach dem Abschluß des preußischen Berggesetzes, weitere sozialpolitische Forderungen stellen, so werden unsere Gegner abermals gegen die Sozialreformer den Vorwurf der Unersättlichkeit, des ruhelosen Drängens erheben. Die politische Reaktion und das großkapitalistische Unternehmertum werfen uns ja ohnehin in einen Topf mit Sozialdemokraten und

Revolutionären. Dafür dient uns zum Trost, daß wir von dem Radikalismus als Schutztruppe des Ausbeutertums verschrien werden. So ist der Schreiber dieser Zeilen an ein und demselben Tage wegen eines Artikels über den Bergarbeiterstreik von einem Berliner Unternehmerblatt als „Genosse im Zylinder" und von einer schlesischen sozialdemokratischen Zeitung als „Scharfmacher" bezeichnet worden, und er hat in diesem Zusammentreffen eine freilich recht wenig beabsichtigte Anerkennung für die Haltung der „Sozialen Praxis" erblickt. Was veranlaßt denn überhaupt unsere Freunde, auf soziale Reformen, das heißt doch auf die Hebung der Massen zu höheren Stufen des leiblichen Wohls, der Gesittung und Bildung zu dringen? Gewiß wirken dabei die Gebote der Menschenliebe, der Gerechtigkeit und der Religion sehr stark mit. Es ist uns ein tiefer Schmerz, ein unerträglicher Gedanke, daß Millionen unserer Mitbürger in leiblicher Not und geistiger Dumpfheit dahin leben, ein Dasein oft, das den Namen des Lebens gar nicht verdient. Vom grauenden Morgen bis in die Nacht hinein in eintöniger, aufreibender Arbeit, bei kärglichster Kost, in erbärmlichen Wohnstätten, ohne die Segnung der Familie, ohne Menschenwürde, immer von der Gefahr der Arbeitslosigkeit gepeinigt, oft von Krankheit und Siechtum heimgesucht, ohne jeden Schmuck des Lebens, ohne geistige Erhebung wird die Trostlosigkeit ihrer Tage nur bisweilen von Ausschweifungen unterbrochen. Nur dünn ist heute noch die Schicht, die sich aus diesem Massenelend erhebt. Und unser Herz ist voll Erbarmen und Sehnsucht, daß auch jene andern Millionen des Sonnenlichtes und der frischen Luft teilhaftig werden, die diese Erde so schön machen, daß auch sie als Kulturmenschen wohnen und genießen, daß Kunst, Wissenschaft, Bildung auch ihnen Gaben spenden. Die soziale Reform ist eine sittliche Forderung und noch immer haben Gerechtigkeit und Menschenliebe ihre treibende Kraft bewährt. Man verspottet unsern Idealismus als graue Theorie — das tragen wir mit Freuden: die sittlichen Mächte sind noch immer am letzten Ende siegreich in der Geschichte geblieben.

Aber wir Sozialreformer glauben auch sehr scharf rechnende Realisten, weitsichtige Praktiker zu sein. Nicht für unsere Sonderinteressen. Wo wären die materiellen Vorteile, die wir einheimsen könnten? Wir haben von unserer Arbeit, zu der uns Gewissen und Ueberzeugung treiben, doch nur Mühe, Opfer und Anfeindung, ungleich dem erfolgreichen Unternehmer oder dem aufwärtssteigenden Arbeiter, die für ihre Berufsinteressen kämpfen. Unsere Bestrebungen gelten einem Dritten: indem wir für die Hebung der Massen eintreten, handeln wir zu Nutz und Frommen des Staates, der Nation. Wir liegen dabei nicht in den Fesseln eines allgemeinen Volksbeglückungstraumes, sondern dienen, rund heraus gesagt, der Macht und Wohlfahrt des Staates, der unser Vaterland ist. Es ist gewiß kein Zufall, daß in den Reihen der Sozialreformer auch die eifrigsten Vorkämpfer für die Erhaltung und Steigerung unserer nationalen Schutzwehr stehen, daß wir rückhaltlos für eine starke Flotte eintreten. Machtpolitik und Sozialpolitik sind uns keine Gegensätze, sondern notwendige Ergänzungen. Die Macht ist das Fundament jedes großen und gesunden Reichs. Der moderne Staat aber bedarf einer solchen Anspannung aller seiner Kräfte, um sich national behaupten zu können, daß die Steigerung der Leistungen bis aufs Höchste geboten ist. In den Massen aber ruht die Volkskraft, während die geistige Führung den oberen Schichten obliegt. Diese Volkskraft zu erhalten und zu mehren, ist die Aufgabe der Sozialreform. Sie nimmt sich daher naturgemäß jener Klassen an, die von unten nach oben drängen: der Lohnarbeiter, der Kleinbauern, der kaufmännischen und technischen Angestellten. Die andern Stände sorgen schon für sich selbst, und absterbende Zweige am Baum des Lebens werden durch neue Triebe ersetzt. Deutschland erfreut sich einer großen Volkszunahme, jährlich wachsen der Bevölkerung 8—900 000 neue Köpfe zu. So dringend wir wünschen, daß diese frischen Säfte unserer Landwirtschaft zu gute kommen, so wissen wir doch, daß diese zahllosen Hände vorwiegend in Industrie, Handel und Verkehr ihr Brot suchen müssen. Diese Beschäftigung aber ist sehr oft mit schweren Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden. Darum handelt der Staat in seinem eigenen Nutzen, wenn er durch Maßregeln des Schutzes und der Fürsorge die Entartung verhindert, die Leistungsfähigkeit steigert. In dem Kommissionsbericht des Abgeordnetenhauses über die Bergarbeiterschutznovelle hat uns nichts so betroffen wie das vom Handelsminister angeführte Wort eines kommandierenden Generals, daß die Unfähigkeit zum Militärdienst unter den Ruhrbergleuten sichtlich zunehme. Ja: je mehr Deutschland notgedrungen Industrie- und Handelsland wird, desto mehr muß die Wehrfähigkeit seiner Bevölkerung geschützt werden. Das steht für uns Sozialreformer an der ersten Stelle. Mit der Hebung der Leistungsfähigkeit verbunden ist dann auch die Steigerung des Einkommens, und diese wiederum hebt den Massenkonsum und füllt die Kassen von Reich und Staat zur Erfüllung ihrer gewaltigen Aufgaben. Und das wirtschaftliche Aufsteigen aus der Tiefe führt auch zur Erhöhung der Gesittung und Bildung. So quellen im Baum des nationalen Lebens die treibenden Säfte, wenn sie gesund und kräftig erhalten werden, empor bis in die letzten Zweige und Aeste und schaffen jahraus jahrein Wachstum, Blüte und Frucht.

Allerdings gibt es Schranken einer solchen Entwicklung. Die eine liegt in der Notwendigkeit vollen Gedeihens unserer Volkswirtschaft. Ebenso wie wir eine Industrie verdammen, die nur auf Kosten von Leib, Leben und Sittlichkeit ihrer Arbeiter gedeihen kann, so würden wir auch eine Politik verurteilen, die einen Gewerbszweig bis zum Erliegen belastet, sei es nun durch Exzesse des Arbeiterschutzes und Uebermaß der Versicherungslasten, sei es durch exorbitante Löhne und scharfe Herabsetzung der Arbeitszeit. Solche Taten des Unverstandes sind wohl denkbar, ja wir geben zu, daß in einzelnen Gebieten hie und da wohl Auflagen gemacht worden sind, die mehr als vorübergehende Unbequemlichkeiten hervorgerufen, dauernde Behinderung geschaffen haben. Aber gegenüber den zahllosen Klagen aus Unternehmerkreisen über die Unerträglichkeit der sozialpolitischen Lasten weisen wir auf die Tatsache hin, daß gleichzeitig mit einer energischen Sozialreform in Deutschland, also seit reichlich zwanzig Jahren ein ganz ungewöhnliches Steigen und Blühen des gewerblichen Wirtschaftslebens und des Volkswohlstandes eingetreten ist. Ein auch nur flüchtiger Blick in das Statistische Jahrbuch des Reichs gibt dafür eine Fülle von Belegen. Wir schreiben diesen unerhörten Aufschwung gewiß nicht allein oder auch nur vorwiegend der Sozialpolitik zu, aber das eine können wir sagen: die Henne, die die goldenen Eier legt, ist sicherlich noch nicht mit Schlachten bedroht. Je schärfer aber der Wettbewerb auf dem Weltmarkt die deutsche Industrie und den deutschen Handel erfaßt, um so mehr muß einerseits die Leistungsfähigkeit unserer Arbeiter erhöht und andrerseits durch internationale Handels- und Arbeitsverträge ein Ausgleich, eine Sicherung geschaffen werden. Die Tatsachen sprechen für uns, wenn wir behaupten: Sozialreform und wirtschaftlicher Fortschritt bedingen sich gegenseitig.

Nun ist neuerdings in Zeitungen und Parlamenten der schwere Vorwurf erhoben worden, die Staatshilfe, ohne die eine wirksame Sozialreform nicht denkbar ist, bewirke eine Erschlaffung der Selbsthilfe. Anstatt der eigenen Kraft zu vertrauen, rette sich der Arbeiter in die staatliche Fürsorge. In erster Linie gehen diese Anklagen gegen die Arbeiterversicherung. Dies monumentale Werk der deutschen Sozialpolitik unter Kaiser Wilhelm I. und dem Fürsten Bismarck hat man eine Einrichtung für Simulanten und Faulpelze zu schelten gewagt. Aber auch vorsichtige Beurteiler haben das Anwachsen einer Rentensucht unter den deutschen Arbeitern getadelt, die alles von der Staatshilfe erwarte. Wie allem Menschenwerk haften natürlich auch der deutschen Sozialversicherung Mängel und Schäden an, die zu beseitigen Aufgabe einer durchgreifenden Reform sein wird, wie sie vom Bundesratstisch bereits angekündigt ist. Aber es grenzt doch an Frivolität, nur die Schattenseiten und nicht die gewaltigen Fortschritte zu sehen, die wir der Arbeiterversicherung verdanken. Keine Last der Sozialpolitik wird von den Arbeitgebern so willig getragen wie diese; es bleibt stets ein Ruhm führender deutscher Unternehmer, daß sie von Anfang an hier freudig mitgeholfen haben, und sie werden die weitere Mitarbeit auch sicher nicht verweigern. Und was die Wirkungen auf die Arbeiterschaft betrifft, so wollen wir gar nicht von der Fülle des Segens reden, die die Reichshilfe in Krankheit und Arbeitsunfähigkeit geboten hat — wie leicht fällt dagegen die Defraude der Simulation in die Wagschale! — sondern nur darauf hinweisen, daß auch hier wiederum der enorme Aufschwung unserer Volkswirtschaft den bündigsten Beweis liefert, daß die Versicherung die Leistungen der deutschen Arbeiter nicht herabdrückt, sondern gesteigert hat. Seltsam übrigens, daß die Gegner der Staatshilfe, die ihr eine Ertötung der eigenen Kraft des Arbeiters zuschreiben, zugleich auch die schlimmsten Widersacher sind, sobald es sich um die organisierte Selbsthilfe des Arbeiters in Berufsvereinen und Genossenschaften handelt. So setzen sie sich selbst dem Verdacht aus, daß sie grundsätzlich im Arbeiter nichts sehen als den Heloten des Unternehmers, ein bloßes Produktionsmittel, wie die Maschine, den Rohstoff, das Halbfabrikat, daß sie in ihm nicht den Menschen und den Staatsbürger ehren, der in seinen wachsenden Massen einen kostbaren Schatz des nationalen Bestandes darstellt.

Wir Sozialreformer verlangen dagegen neben der Staatshilfe für die Schwachen zum Schutz gegen die Gefahren, die sie nicht selbst abwenden können, die Selbsthilfe durch die eigene Kraft im Rahmen der Staatsordnung. Wir leben der Ueberzeugung, daß die Organisation der Arbeitgeber und der Arbeiter, die Heranziehung beider Faktoren unseres Wirtschaftslebens zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten, das Zusammenwirken in Tarifgemeinschaften, die Vermittlung unter staatlicher Beihilfe und Kontrole bei Streitigkeiten, also Berufsvereine, Genossenschaften, Syndikate, Tarifverbände, Gewerbegerichte, Einigungsämter, Schiedsgerichte unerläßliche Ergänzungen der Arbeiterversicherung und des Arbeiterschutzes sind. Alle diese Institutionen bergen in sich den Kern der heutigen sozialen Frage: die Verwirklichung und Anerkennung der Gleichberechtigung der Arbeiter, wie sie Kaiser Wilhelm II. in seinem bekannten Wort an T. Boediker und Rich. Rösicke im Jahre 1889 und in seinem Erlaß vom 4. Februar 1890 gefordert hat. Wir betrachten es als einen der größten Fortschritte, daß die öffentliche Meinung, die eine unabhängige Macht neben, ja über den Parteien ist, sich mit der Forderung der Gleichberechtigung identifiziert. Daß die Grubenherren diese Anerkennung den Arbeitern im Januar dieses Jahres versagt haben, ist im letzten Grunde die Ursache gewesen, weshalb fast das ganze deutsche Volk für die Arbeiter Partei genommen hat, trotz des sittlich verwerflichen Kontraktbruchs. Und es ist ein Verdienst der Regierung, das die Geschichte rühmend verzeichnen wird, daß unter Führung des Reichskanzlers, unter Anerkennung des Prinzips der Gleichberechtigung der Arbeiter die Staatsgewalt eingegriffen hat, um den verderblichen Streit zu beenden. Nicht zu oft und nicht zu scharf, sondern nicht häufig und nicht stark genug macht die Regierung von diesem ihrem Rechte, das zugleich eine Pflicht ist, Streit zu schlichten und Frieden zu stiften, Gebrauch. Sie hat zwar jetzt dafür manch hartes Wort einstecken müssen, aber wir hoffen dringend, daß es auf dem betretenen Wege weiter geht. Jetzt leben wir in einer Zeit des wildesten Faustkampfs: in Aussperrungen und Streiks ringen Volksgenossen mit einander, zu eigenem und noch größerem Schaden des Gemeinwesens, gewalttätig den Schwächeren unter die Füße tretend. Hier Wandel zu schaffen, ist gebieterische Notwendigkeit für die Staatsgewalt. Nirgends sonst darf im Rechtsstaate der Einzelne heutzutage seine Forderung mit eigener Faust durchdrücken. Auch im Wirtschaftsleben der Nation soll er es nicht. Gewiß werden Arbeitsstreitigkeiten niemals aufhören, ja dies ist nicht einmal zu wünschen, denn in ihnen ruht auch eine Kraft des technischen und wirtschaftlichen Fortschritts. Aber sie müssen ohne Schädigung unbeteiligter Dritter und des nationalen Wohlstandes ausgetragen werden auf dem Boden geordneter Verhandlungen, unter Wahrung der Ruhe und des Friedens, ohne Haß und Erbitterung, unter Anerkennung der Gleichberechtigung beider Parteien, wenn nötig unter dem Zwang der Entscheidung der Staatsgewalt.

Dazu sollen die obligatorischen Arbeitsausschüsse, die Tarifvereinbarungen, die Einigungsämter, die Schiedsgerichte, die Arbeitskammern dienen. Trotz aller Widerstände, die sich dagegen auftürmen, wird dieser Weg bis ans Ziel des sozialen Friedens geführt werden müssen. Es kann dies aber nur geschehen auf dem festen Grunde der Organisationen von Arbeitgebern und Arbeitern. Mag zunächst auch, wie dies jetzt der Fall ist, aus dem Ausbau dieser Verbände eine Verschärfung der Gegensätze und Kämpfe entstehen — es gibt kein anderes Mittel, um aus dem zerstörenden Wirrwarr herauszukommen, als die Organisation der Massen zu festen Körpern in der Hand von Männern ihres Vertrauens. Noch immer hat sich in der sozialen Geschichte gezeigt, daß die Führer mit wachsenden Aufgaben auch ein steigendes Gefühl der Verantwortung erhalten und daß ihr Pflichtbewußtsein sie zu schiedlich-friedlicher Lösung mehr geneigt macht als zu langwierigen, tötlichen Kämpfen. Mag das ein bewaffneter Friede sein — es ist doch ein Friede! Was im Buchdruckgewerbe sich seit 10 Jahren bewährt hat, warum sollte es nicht in andern Gewerben zu erreichen sein? Wir könnten uns sehr wohl denken, daß ein genialer Führer der Großindustrie zu der Einsicht kommt, sein Verband, sein Syndikat fahre am besten, wenn er einen Pakt unter Garantie treuer Ausführung mit einem verläßigen Generalsekretär der Arbeiterorganisation schließe. Nach dem verzweifelten Kampf in der englischen Maschinenbauindustrie 1897/98 ist es so gekommen, und der Vertrag besteht heute noch in voller Kraft. Ein solcher Umschwung erfolgt bisweilen ganz plötzlich. Vorbereiten aber kann ihn der Gesetzgeber durch Schaffung zweckdienlicher Institutionen wie Schiedsgerichte und Arbeitskammern; auch vor Zwangsbefugnissen der Staatsgewalt auf diesem Gebiete schrecken wir nicht zurück, sobald uns ihre Ausführbarkeit bewiesen wird. Vor allem aber tut es not, durch ein Gesetz über die Berufsvereine diese mächtigen Korporationen der Arbeitgeber und Arbeiter in die Rechtsordnung des Staates einzugliedern, damit sie in innerer Freiheit, aber nach außen geregelt durch Rechtsnormen ihre Kräfte entfalten können. Auch hier wird sich Goethes tiefsinniges Wort erfüllen: „Freiheit ist Ordnung" oder, wie er an einer anderen Stelle sagt: „Und das Gesetz nur kann die Freiheit geben."

Es gibt kein billigeres und bequemeres Argument gegen solche Forderungen als der Ruf: Weg mit aller Sozialpolitik, sie nutzt nur den Sozialdemokraten! Fürst Bismarck hat dieser Partei einmal das Verdienst zugesprochen, die Sozialreform durch Druck von unten in Gang gesetzt zu haben. Jetzt ist es umgekehrt: Wie ein Bleigewicht hängt die Sozialdemokratie an der Sozialreform. Ihre Dogmen über Gesellschaft und Wirtschaft der Zukunft kann man auf sich beruhen lassen. Gegen ihre politischen Bestrebungen hat der Staat scharfe Waffen genug. Mit aufrichtiger Genugtuung begrüßen wir es, daß ein so angesehener konservativer Staatsmann wie Graf Botho Eulenburg im Herrenhaus am 28. Juni den Kampf mit geistigen Waffen, den das Bürgertum gegen die Sozialdemokratie führen soll, als den einzigen bezeichnet hat, der auf die Dauer Erfolg verspricht. Nicht der Umsturz, den Militär und Polizei abwehren, ist die sozialdemokratische Gefahr. Die wahre Gefahr ist die Verhöhnung all der Gefühle und Taten, die ein Volk groß und stolz machen, die Verspottung der Dinge, die Millionen das Zarteste und Heiligste sind, der Haß und die Verachtung gegen alles, was Reich, Staat und bürgerliche Parteien für die proletarischen Massen tun. Damit wird vielen ehrlichen Leuten ein Grund und allen Politikern des Egoismus ein Vorwand geliefert, die Hände in den Schoß zu legen und statt nach Reformen nach Strafgesetzen zu rufen. Es wird bei uns aber eher schon zu viel gestraft und häufig genug am falschen Ort. Im blinden Eifer identifiziert man die Arbeiterbewegung mit der Sozialdemokratie. Gewiß, die größten Organisationen folgen politisch dem sozialdemokratischen Banner. Aber es stehen auch Hunderttausende organisierter deutscher Arbeiter treu zu Kaiser und Reich, zu Vaterland und Christentum. Will man diese denn der Sozialdemokratie zudrängen, will man die ganze Arbeiterbewegung dieser Partei überantworten, indem man sie bedrängt und in ihren staatsbürgerlichen Rechten verkürzt? Kann man sich denn gar nicht darein finden, daß die Arbeiter zunächst nur die Interessen ihres Standes, ihres Berufes vertreten? Bei Unternehmern, Industriellen und Landwirten findet man das doch ganz selbstverständlich. Wenn ihre Forderungen über den Rahmen des Gemeinwohls hinausschießen, so sind genug Dämme und Schutzwehren da — gegen die Arbeiter noch viel mehr als bei anderen Ständen. Das hat das Schicksal der Berggesetzgebung wieder bewiesen. Bei ihrem ersten Beginn sprachen wir von einer „Saat auf Hoffnung". Die Ernte ist bei weitem nicht so reich ausgefallen, als wir erwarteten. Aber einige Garben mit vollen Aehren sind doch in die Scheuern gebracht worden: Das Einschreiten der Regierung, der Bergarbeiterschutz, die Mutungssperre, die Erstarkung der Organisation, die Klärung der öffentlichen Meinung. Nicht befriedigt, aber noch weniger entmutigt gehen wir weiter in unserer Arbeit. „Eine Großmacht besteht nicht auf die Dauer, wenn sie der Lebenskraft entbehrt, wenn sie nicht ihrem eigenen Volke als ein Segen oder doch als eine notwendige Ordnung gilt", hat Treitschke 1871 gesagt. Unserem Volke wird die Sozialreform diese Ueberzeugung von der notwendigen Ordnung und dem Segen des Deutschen Reiches bringen. In diesem Sinne berufen wir uns auf das Wort des Reichskanzlers Fürsten Bülow vom 26. Januar 1903:

Die Sozialreform ist die Aufgabe des 20. Jahrhunderts.

Ernst Francke.

Der gerechte Lohn.

Der interessante Versuch, auf Beseitigung sozialer Mißstände durch eine juristische Behandlung des Lohnproblems einzuwirken, ist der Gegenstand einer Schrift von A. Rüdiger-Miltenberg.*) Der Verfasser sucht den Hauptgrund dieser Mißstände darin, daß der römisch-rechtliche Begriff der Dienstmiete den heutigen Arbeitsvertrag beherrscht; zwar hat das Bürgerliche Gesetzbuch die alte

*) Rüdiger-Miltenberg, A.: Der gerechte Lohn. Ein neuer Versuch und Vorschlag zur Lösung der sozialen Frage, Berlin 1904, Bibliographisches Institut für Versicherungswissenschaft. 121 S.

Bezeichnung fallen gelassen, aber auch die ganze Rechtsauffassung muß überwunden werden.

Rüdiger untersucht daher zunächst halb ökonomisch, halb juristisch die Begriffe Arbeit und Kapital. Aus Arbeit stammt ihm das Eigentum und überhaupt aller Wert der Güter. Vermögen entsteht durch Aufsparen von Arbeitsüberschüssen. Ein Vermögen kann in Produktionsmitteln bestehen oder zur Anschaffung solcher verwendet werden. In diesem Falle nennt er es Kapital. Das **Kapital** (als bereits geleistete Arbeit) muß sich behufs Produktion mit der (noch zu leistenden) **Arbeit** verbinden.

Auf diese Verbindung legt Rüdiger das ganze Gewicht. Als idealer Zustand erscheint ihm zwar der, in dem „Jeder so viel Vermögen in Produktionsmitteln besitzen würde, als er nötig hat, um jederzeit seine Arbeitskraft, sein Wissen und Können voll ausnützen zu können." Da indessen dieser Zustand in der heutigen Wirtschaftsverfassung selten eintritt und in der Regel durch eine Reihe von Verträgen ersetzt werden muß, geht Rüdiger dazu über, in scharfsinniger Weise die beiden hier vorherrschenden Verträge, den Darlehensvertrag zu gewerblichen Zwecken und den Arbeitsvertrag juristisch auf den Gesellschaftsvertrag zu reduzieren, was er mit Hilfe des Begriffs der stillen Gesellschaft bewerkstelligt. Der Unternehmer steht zum Darleiher des Kapitals zu gewerblichen Zwecken in einem Gesellschafts-Verhältnisse: er trägt allein die Verlustgefahr, haftet für das Kapital und zahlt im Zins eine Abfindung für den Gewinnanteil des Kapitalisten an diesem eigentlich gesellschaftlichen Unternehmen. Aber auch der im Betriebe beschäftigte Arbeiter ist Gesellschafter des Unternehmers. Dieser trägt auch hier den Verlust allein und bezahlt im Lohne den Produktionswert der vom Arbeiter geleisteten Arbeit und eine Abfindung für den ihm zukommenden gesellschaftlichen Gewinnanteil. Ein nach diesem Grundsatze bemessener Lohn erscheint wenigstens Rüdiger erst als der „gerechte Lohn". Das materialistische Zurückgehen auf die Lebensnotdurft des Arbeiters zur Bemessung des Lohnes glaubt er mit dieser Auffassung überwunden zu haben.

Nun kann aber eine Garantie dafür, daß der „gerechte Lohn" auch wirklich gezahlt wird, nur durch eine geeignete Organisation geschaffen werden. Anläufe zu einer solchen findet er in den englischen Arbeiter-Produktivgenossenschaften, von denen er die bekanntesten kurz beschreibt. Für geeigneter hält er die von ihm entworfene „Arbeitsgemeinschaft", weil sie sich angeblich in die bestehenden Einrichtungen leichter einfügen läßt. Rüdiger geht vom einzelnen Betriebe als der Einheit aus. Die Arbeiter eines Betriebes, zu denen er alle Angestellten gesellt, die darin ihre Arbeitskraft betätigen, bis zum technischen Direktor hinauf, bilden die Arbeitsgemeinschaft. Für diese entwirft er in 18 Paragraphen, die den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Vereine nachgebildet sind, eine Verfassung. Danach schließt die Arbeitsgemeinschaft, die die Rechte einer juristischen Person haben soll und als Organe einen Vorstand, die Mitgliederversammlung und eventuell einen Arbeiterausschuß besitzt, mit dem Unternehmer einen allgemeinen Arbeitsvertrag ab und nimmt diesem Vertrage und den eigenen Beschlüssen gemäß durch Sondervertrag neue Mitglieder auf und entläßt sie. Die Mitglieder erwerben neben ihrem Lohne Anteilscheine auf den Gewinn, wofern es der Arbeitsgemeinschaft gelungen ist, sich einen Gesamt-Gewinnanteil vom Unternehmer auszubedingen.

Nun sind ja auch sonst schon vielfach Arbeiterausschüsse in den einzelnen Betrieben als sozialpolitische Maßregel empfohlen worden; wo sie eingeführt worden, haben sie sich zum Teil bewährt und darum läßt sich ein Gleiches auch von Rüdigers Organisation annehmen. Aber seine Arbeitsgemeinschaft will mehr: ihr liegt nach § 6 in der Regel auch „die technische Leitung des Betriebes ob", und darin liegt eben ein grundsätzlicher Bruch mit dem absolutistischen oder bestenfalls patriarchalischen System der heute allgemein üblichen Betriebsverfassung. Wie will Rüdiger die Unternehmer zur Annahme des neuen Systems bewegen? Er will allerdings die Arbeitsgemeinschaft durch Gesetz geregelt wissen, so wie die kapitalistischen Erwerbsgesellschaften geregelt sind. Aber ein Gesetz, das hier nur regelte, ohne zur Annahme zu zwingen, hätte wohl kaum Erfolg.

Dazu kommt, daß das Ausschlaggebende für die Lage der Arbeiter ganz in jenem Vertrage ruhen würde, den die Arbeitsgemeinschaft mit dem Unternehmer abschlösse. Nun ist aber der Unternehmer immer zuerst da und die Arbeitsgemeinschaft bildet sich erst nachträglich; daher ist gar nicht abzusehen, wie es ihr aus eigener Kraft gelingen sollte, von dem Unternehmer den „gerechten Lohn" oder überhaupt bessere Arbeitsbedingungen zu erlangen, als sie sonst üblich sind. Das kann sie voraussichtlich nur, wenn sie sich auf eine Macht außerhalb des Betriebes stützen kann. Eine solche stützende Macht will im Gegensatze zu dem bloßen Werkstattverein, wie man die Organisation Rüdigers nennen könnte, z. B. der Gewerkverein sein, der alle Arbeiter gleichen Berufes zu umfassen sucht und dann vermöge seines Eigengewichts den Arbeitern des Einzelbetriebes einen viel beachtenswerteren Rückhalt zu geben vermag.

Darin liegt wohl überhaupt das grundlegende Mißverständnis des Verfassers: Wie die Arbeitsbedingungen, soweit sie nicht durch Gesetz festgelegt sind, sich gestalten, das ist keine Rechts- sondern eine Machtfrage. Juristische Konstruktionen haben ihren rechten Platz nur dort, wo eine Reihe von schon geltenden Rechtsbestimmungen auf ein einheitliches Prinzip zurückgeführt werden kann, dessen Auffindung dann eine gleichmäßige Anwendung der Einzelnormen verbürgt. Hierzu fehlt im vorliegenden Falle so ziemlich alles, so daß der Verfasser sich bezeichnenderweise auf das „Naturrecht" berufen muß. — Neben diesem Mißverständnisse kommt die Frage, ob bei seiner Herleitung des Darlehens- und des Arbeitsvertrages aus dem Gesellschaftsvertrage die wirtschaftlich-psychologische Situation der Beteiligten richtig getroffen und ob diese Herleitung rechtsgeschichtlich haltbar ist, nicht weiter in Betracht.

Immerhin hat Rüdiger Recht, wenn er das „heidnische Altertum" mit seinem römischen Rechte, an dem wir heute noch so fest hängen, überwunden wissen will; und vor allem ist der Hauptgedanke richtig, daß am Ende Kapitalisten, Unternehmer und Arbeiter im weitesten Sinne aufeinander angewiesen sind und daß eine künftige Gesetzgebung diesem zunächst rein tatsächlichen Zustande durch Ausbildung bestimmter Institutionen eine rechtliche Anerkennung mit rechtlichen Konsequenzen wird schaffen müssen.

Halensee. Franz Boese.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die rechtliche Natur der Arbeitsordnung behandelt der Erlanger Jurist Prof. Dr. Paul Oertmann in einer kleinen, bei Franz Vahlen, Berlin, verlegten Schrift. Obligatorisch ist bekanntlich die Arbeitsordnung in Fabriken mit mehr als 20 Arbeitern erst durch die Gewerbeordnungsnovelle vom 1. Juni 1891, ihr sind dann die einzelstaatlichen Berggesetze gefolgt. Ueber ihr Wesen herrschen zwei grundsätzlich verschiedene Auffassungen. Nach der einen Ansicht, der vorwiegenden, beruht die Geltung der Arbeitsordnung auf einer Willensübereinstimmung, einem **Vertrage** zwischen Arbeitgeber und Arbeiter. Im Gegensatz zu dieser herrschenden Lehre steht die Auffassung, die in der Arbeitsordnung ein materielles Gesetz oder doch eine einseitige **Anordnung** des Arbeitgebers erblickt. Nur wenige Autoren nehmen eine vermittelnde Stellung ein. Oertmann selbst präzisiert seine Meinung am Schlusse seiner Ausführungen wie folgt:

Die moderne gewerbliche Unternehmung bildet einen — zugegeben — im geltenden Recht erst unvollkommen rudimentär ausgebildeten Verband, einen Verband nicht genossenschaftlicher, sondern herrschaftlicher Natur. Das diesen Verband beherrschende Grundgesetz ist die Arbeitsordnung. Wenn der Arbeitgeber es erläßt, so tut er das nicht als Individuum, sondern als vornehmstes, vielleicht selbst als einziges Organ dieses Verbands. Er verfährt damit in seinem kleinen Kreise nicht anders wie der absolute Herrscher im größeren Kreise des Staates. Und wie das Staatsgesetz insofern über dem, selbst absoluten, Herrscher steht, als dieser es zwar jederzeit abändern kann, aber an das noch bestehende auch seinerseits gebunden ist, so die Fabrikordnung über dem Fabrikherrn: sie ist, so lange sie überhaupt gilt, auch für ihn „rechtsverbindlich". Ja, seine absolute Gesetzgebungsmacht ist für den ihm unterstehenden Herrschaftsverband keine unbedingte — sie ist gemildert durch die vorgeschriebene Geltungssuspension der von ihm erlassenen Arbeitsordnung und ihrer Nachträge; sie ist beschränkt nicht nur durch das Eingriffsrecht der Verwaltungsbehörde, sondern auch durch die vorgeschriebene Anhörung der Arbeiter bezw. ihrer Ausschüsse. Ist es auch erst ein votum consultativum, das das geltende Recht den Arbeitern gewährt, so zeigt sich doch damit schon ein verheißungsvoller Anfang dazu, daß auch im autonomen **Rechtsverbande der Fabrik das im modernen Staate längst verwirklichte „konstitutionelle System" allmälig zum Siege gelangt.**

Und so kehrt denn Oertmann den Spieß um. Nicht der „Feudalismus" im Fabrikbetriebe, wie er sagt, ist es, dem wir zusteuern, sondern das Ziel ist vielmehr die Emanzipation der Arbeit von einseitiger Ausbeutung. Nicht mit der „fictio juris" freier Privatverträge läßt sie sich erreichen, sondern durch objektive Ordnungen, die eine magna charta der arbeitenden Klassen zu bilden wenigstens in der Zukunft berufen sind.

Neuregelung des Submissionswesens in Preußen. Bisher haben die Bestrebungen zur Neuregelung des Verdingungswesens

in Preußen und Deutschland in erster Linie das Ziel gehabt, den soliden Unternehmer vor dem unsoliden zu schützen; Rücksichten auf den Arbeitslohn und die Arbeitsbedingungen (fair wages, Lohnklauseln usw.) sind bei uns noch vereinzelt. Der Beschluß des preußischen Abgeordnetenhauses und seiner Handels- und Gewerbekommission bahnt einen, wenn auch bescheidenen Anfang einer staatlichen Ordnung auch dieser Frage an. Beide haben die bisher von der Regierung in Aussicht genommenen Maßnahmen einschließlich des Entwurfes zu den neuen Vorschriften „mit Befriedigung" begrüßt, aber in einem besonderen Entwurf die Vorschriften der Regierungsvorlage (in der Rücksichtnahme auf die Lohntarife usw.) erheblich abgeschwächt; sie haben daneben das Interesse des sog. Mittelstandes in den Vordergrund gestellt und dabei einige Wünsche der Zünftler, wie Bevorzugung der „Meister" erfüllt. Man wünscht — nicht mit Unrecht — eine erleichterte Beteiligung von Genossenschaften und Vereinigungen selbständiger Handwerker (warum nicht auch Arbeiter?) an staatlichen und städtischen Arbeits- und Lieferungsverträgen. Der Gegenstand der Vergebung soll bei größeren Arbeiten oder Lieferungen, wo es möglich ist, in der Regel den Gewerbszweigen gemäß getrennt werden. Für den Zuschlag darf die niedrigste Geldforderung nicht den Ausschlag geben. Nur solche Bewerber sollen berücksichtigt werden, welche neben guter Arbeit auch für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Handwerkern und Arbeitern die erforderliche Sicherheit bieten; ausgeschlossen sollen diejenigen werden, von denen der ausschreibenden Behörde bekannt ist, daß sie ihren Beitragspflichten bei der Kranken- Unfall- und Invalidenversicherung nicht nachzukommen pflegen. Ganz neu sind die Bestimmungen über Einsetzung eines Schiedsgerichtes nach den Vorschriften der §§ 1025 bis 1048 der deutschen Zivilprozeßordnung, wenn Behörde und Unternehmer nicht einig werden, sowie eine Reihe von Einzelbestimmungen, wie Ausnützung der geschäftsstillen Zeit, Ersatz entgangenen Gewinns, Festsetzung der Kautionen nicht über 5 % der Anschlagssumme. äußerste Beschleunigung der Zahlung, Abwicklung mindestens entsprechend den im Geschäftsverkehr üblichen Gebräuchen.

Herrenhaus-Resolution für Bestrafung des Kontraktbruchs und Schutz der Arbeitswilligen. Um sich die Zustimmung zum Bergarbeitergesetz zu versüßen, hat die Mehrheit des Herrenhauses am 28. Juni folgende Resolution angenommen:

Die königliche Staatsregierung zu ersuchen, sobald als möglich und mit allem Nachdruck Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet sind, 1. die rechtswidrige Auflösung des Arbeitsvertrages, insbesondere da, wo ein öffentliches Interesse obwaltet, unter Strafe zu stellen; 2. der Aufforderung durch Wort und Schrift zu rechtswidriger Auflösung des Arbeitsvertrags entgegenzutreten; 3. den Arbeitswilligen denjenigen Schutz zuteil werden zu lassen, auf welchen sie einen berechtigten Anspruch haben.

Die hier ausgesprochenen Wünsche sind nicht durch die preußische Gesetzgebung zu erfüllen, sondern nur im Reichswege. Das hat der preußische Justizminister dem Herrenhause rund heraus erklärt; er schloß seine Ausführungen mit einer Warnung vor der Resolution. Wenn sie trotzdem Zustimmung fand, so ist sich das Herrenhaus dabei doch wohl im Klaren gewesen, daß es damit lediglich eine leere Demonstration macht.

Soziale Zustände.

Die gewerbliche Wanderarbeit der Hochspessarter.

Von Dr. Hellmuth Wolff-Aschaffenburg.

Die volkswirtschaftliche Literatur über die Sachsengängerei hat sich, seit Karl Kärger sein bemerkenswertes Buch herausgab (Berlin 1890), beträchtlich entwickelt; im besonderen sind die norddeutschen Gebiete der Sachsengänger durch den Evangelisch-sozialen Kongreß und die Bearbeitung seiner Materialsammlungen durch Max Weber und sein Seminar schon zu einem großen Teil eingehend gewürdigt worden. Aber neben den landwirtschaftlichen Wanderarbeitern birgt Deutschland eine, wenn auch wesentlich kleinere Zahl gewerblicher Wanderarbeiter, die auf 9—11 Monate im Jahre ständig ihrem heimatlichen Herde fern und oft im ganzen Jahre nur auf einige Tage besuchsweise daheim sind. Die meisten von ihnen verrichten eine fast ungelernte Arbeit, das Erdschippen bei Bahn-, Kanal- und Brückenbauten, einige Prozent davon schaffen sich hinauf, werden Vorarbeiter, auch Schachtmeister, und ein kleiner Teil ist durch die allmähliche Erkenntnis der Vorteile der gelernten Arbeit Schlosser, Maschinist, Zimmermann u. ä. geworden. Dieser Arbeitsform, in der allein der Hochspessart Jahr für Jahr seit drei Dezennien mehr als 2000 Arbeiter hinausschickt, ist bisher nirgends gedacht worden. Bücher, der im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Band IV 377/378, von gewerblichen Wanderarbeitern spricht, hat sie nicht erwähnt; auch von der Goltz weist weder bei der Darstellung der Sachsengänger, noch der landwirtschaftlichen Wanderarbeiter im allgemeinen auf die Parallele mit den gewerblichen Wanderarbeitern hin. Nur Klara Viebig hat auf eine ähnliche Erwerbserscheinung in der Eifel durch ihren Roman „Das Weiberdorf" aufmerksam gemacht, und mit einem Worte findet sie sich in Band 86 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Seite 63, von W. Hohn angeführt.[1])

Bei meinen Untersuchungen über die Hausindustrie im Spessart bekam ich von der gewerblichen Wanderarbeit der Hochspessarter zu hören, als ich gelegentlich meinem Erstaunen über die unverhältnismäßig kleine Zahl von Männern auf den Feldern und auf Fuhrwerken Ausdruck gab. Nur vereinzelt waren mit der schwersten Feldarbeit und dem Führen der Gespanne vollkräftige Männer beschäftigt, denen man den rein bäuerlichen Charakter am Gesicht ablas. Sonst überall bloß Frauen, Kinder und Greise, die den Pflug führten, den Dung in Körben auf dem Kopfe die steilen Berghänge hinaustrugen. Alle die Frauen und Bauern schienen es für selbstverständlich zu halten, daß die große Mehrzahl der arbeitsfähigen Männer „draußen schafft". Die älteren Bauern aber erinnerten sich auf Befragen der Zeit, wo noch niemand aus dem Dorfe „nach auswärts ging".

Die Entwicklung des inneren Spessartes in seinem Erwerbsleben, die Ursachen, die zur Lohnarbeit drängten, und die Gestaltung der wichtigsten Arbeitsgelegenheit, der gewerblichen Wanderarbeit, will das Folgende skizzieren.

Im Laufe des 19. Jahrhunderts hat der Spessart drei große Erwerbsgelegenheiten verloren, die ihm, zum Teil schon ein halbes Jahrtausend vorher, gebracht worden waren und sein Leben, wenn auch bescheiden, zu fristen gestattet hatten. Mit der Aufhebung des Kurfürstentums Mainz durch Napoleon I. hörte die in außerordentlich großem Umfange geübte Wildpflege im Spessart auf, von der zeitweise 18 - 20 Dörfer gelebt hatten. Zwei Jahrzehnte später, 1825, war die letzte der fünf staatlichen Glashütten aus Rücksicht auf die Entwicklung der südbayerischen Glasindustrie aufgegeben, zwei große private Hütten fielen dieser Politik in kurzer Zeit zum Opfer, und seit den 60er Jahren führten die großen Erfindungen von Bessemer und Thomas zur Stillegung von 15 großen Eisenhämmern im inneren Spessart. Einige Tausend Menschen hatten die Lohnarbeitsgelegenheit verloren, der sie sich im Laufe vieler Generationen angepaßt hatten. Aus den Großbauern der Wildhegedörfer waren kleinbäuerliche Wirte oder gar Parzellenbesitzer geworden, die in der „Neben"beschäftigung schon das Haupteinkommen fanden. Im innersten Spessart waren ganze Dörfer sogar von vornherein als bloße Glasmacherdörfer angelegt worden mit so geringem Landbesitz, daß jeder Dörfler auf die Lohnarbeit in der Glashütte angewiesen blieb. Schafzucht, Flachsbau, Spinnerei und Weberei im eignen Hause waren der gewerblichen Lohnarbeit gewichen; alles hatte sich in den Rahmen der langen industriereichen Entwicklung eingefügt, als diese fast über Nacht zum Stillstand kam und gegen 9000 Menschen brotlos machte. Die großen Waldungen vermochten nur sporadisch (im Winter zum Holzfällen) größere Menschenmengen zu beschäftigen.

Mit den alten Erwerbsgelegenheiten waren Unternehmer und Unternehmersinn aus dem Spessart gezogen. Die Bevölkerung, durch die lange Frohn- und Lohnarbeit zu einem fühlbaren Mangel an Selbständigkeit gekommen, ergab sich einer beinahe fatalistischen Resignation, und die neue Herrschaft, Bayern, unbekannt mit der Wirtschaftsgeschichte der Spessarter, schlug nicht den Weg der Erziehung zur Selbsthilfe, sondern den der weitherzigsten Wohltätigkeit ein. Ganz bedeutende Summen wurden in der Wohltätigkeitsära aufgebracht, die auch sonst das vergangene Jahrhundert übermäßig beherrschte, und der Spessarter zu einem dolce far niente halb und halb gezwungen. In diese Zeit fielen die Hungersnöte 1851/52 bis 1879/80, und Virchow hat von der ersteren ein lebendiges und abschreckendes Bild zugleich auf Grund einer Studienfahrt durch die armen Hochspessartorte gezeichnet. Der Ofenhocker wurde zur typischen Figur, Degeneration die unvermeidliche Folge. Auswanderung war die einzige Form der Selbsthilfe,

[1]) Auch gelegentlich der Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik über das Hausiergewerbe in Deutschland ist verschiedentlich das Wanderarbeitergebiet gestreift worden. Besonders Johann Plenge erwähnt gewerbliche Wanderarbeiter aus dem Westerwalde; Band 78 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Seite 57, 58, 60, 61.

die allmählich geübt wurde, aber nur die wohlhabenderen Elemente in größerer Menge aus dem Spessart hinaus brachte.

Zu Beginn der 70er Jahre setzte endlich ein Umschwung ein. Die lange vernachlässigte Steinindustrie im Maintal raffte sich, durch fremdes Kapital unterstützt, auf und brachte den roten Sandstein wieder in Mode, dessen Gewinnung bald mehr als 2000 Arbeiter beschäftigte, aber nur einen kleinen Teil Hochspessarter. Wesentlich mehr Arbeitsgelegenheit brachte die von einem Spessarter um dieselbe Zeit in den Vorspessart eingeführte und nur hier rentable Kleiderkonfektion, die bis an den Rand des Hochspessarts vordrang und außer der hausindustriellen Näherei eine Anzahl Köhler und Lohnfuhrwerke wieder aufleben ließ. Lokal, jedoch mächtig wirkte die Einführung fabrikmäßiger Großindustrie an der Eisenbahn Aschaffenburg—Lohr, die fünf bis sechs Dörfern Arbeit für 700 erwachsene männliche Personen gab. Aber das alles reichte bei weitem nicht hin, einen leidlich vollgiltigen Ersatz für die frühere Arbeitsgelegenheit zu bieten. Noch waren fast 2000 arbeitsfähige Männer ohne ausreichende Beschäftigung.

Da kam die Periode der Bahn- und Kanalbauten; die großen Bauunternehmer brauchten bewegliche Arbeitertrupps zu 100, zu 200, ja zu 500 Mann. Eine große Frankfurter Firma „entdeckte" zuerst die arbeitslosen Massen im inneren Spessart, die infolge ihrer langen Abgeschlossenheit nur noch für ungelernte Arbeit, wie es das Erdschippen ist, taugten. Das Dorf Waldaschaff, am westlichen Eingang zum Hochspessart gelegen, stellte das erste Hundert Schipper vor nun fast 30 Jahren. Heute gehen aus annähernd 20 Dörfern ca. 2200 männliche Personen über 16 Jahre und ca. 150 unter 16 Jahren auf die lange Bausaison vom Februar resp. März bis Ende Dezember hinaus, und in milden Wintern kommen die meisten nur für Weihnachten einige Tage nach Hause, wenn sie nicht allzu fern der Heimat beschäftigt sind. Die Spessarter Schipper sind schon in Kleinasien, in Galizien, in Rußland zu finden gewesen, sie haben den Nordostseekanal gebaut, und viele Tausend Kilometer Eisenbahnen sind von ihnen planiert worden.

Zwei Orte schicken über 30 % ihrer Bevölkerung auf Wanderarbeit hinaus (Waldaschaff, Frammersbach), vier Orte über 14 % (Weibersbrunn, Rechtenbach, Rothenbuch, Heimbuchenthal), sechs über 7 % (Wintersbach, Krausenbach, Wiesthal, Hessenthal, Oberbessenbach, Habichtsthal) und 20 unter 6 %, im ganzen 2350 Wanderarbeiter, von denen 1800 nur zu einer kurzen Winterpause und zum Osterfest nach Hause kommen, die übrigen 550 monatlich und, wenn sie nahe beschäftigt sind, auch manchmal alle 14 Tage. Fast 1200 Mann sind davon verheiratet.

Annähernd $1^3/_4$ Millionen Mark werden in 9—10 Monaten von diesen 2350 Arbeitern verdient, wovon ungefähr 800 000 M an die Familien im Spessart gelangen, der größere Rest draußen an der Arbeitsstätte und auf dem Wege hin und her — der Unternehmer zahlt nur die erste und letzte Reise während der Dauer des Arbeitsverhältnisses — von den Arbeitern allein aufgebraucht wird. Das Tageseinkommen schwankt zwischen 2,80 und 7 M und kann im Durchschnitt mit 3,90 M angenommen werden. Gegen 15 % der Arbeiter verdienen pro Arbeitstag 5 M und mehr, die übrigen 85 % darunter. Bei längerer „Saison" mehrt sich die Zahl der Arbeitstage bis 280 im Jahre, und das gesamte Lohneinkommen der Spessarter Wanderarbeiter übersteigt $2^1/_4$ Millionen Mark, pro Mann also gegen 1000 M in 11 Monaten. (Der durchschnittliche Tagesverdienst ist infolge der kürzeren Wintertage geringer und beträgt nur 3,30 M im Dezember bis Februar.) Die 15 % der höher bezahlten Arbeiter sind Vorarbeiter und Schachtmeister, die anderen einfache Akkordschipper.

Die Erdarbeiter leben in der Fremde verhältnismäßig einfach; die meisten schicken alle 14 Tage, die Schachtmeister, die im Monatslohn stehen, an jedem „Ersten" 45 % ihres Verdienstes nach Hause. Der Postanweisungsverkehr nach dem Spessart ist dementsprechend groß; die Postauszahlungsstellen in den 12 wichtigsten Dörfern beanspruchen pro Monat bis 60 000 M Zuschuß aus den Hauptkassen zu Aschaffenburg und Lohr, weil sie nur 20—30 % der Auszahlungen decken können mit den Einzahlungen am Orte. Sobald die Erdarbeitertrupps in der Nähe des Spessartes beschäftigt sind, verringert sich der Anweisungsverkehr, da die Schipper dann alle 14 Tage selbst nach Hause fahren und ihr Geld mitbringen.

Um mit 500—550 M in 10 Monaten draußen zu leben, bedarf es schon einer gewissen Einschränkung. Oft wäre es wohl leichter, einschließlich der Familie mit 900 M auszukommen; aber die Familie bleibt im Dorfe zurück. Es kostet den doppelten Haushalt, und der Lebensunterhalt des Mannes — immer am fremden Ort, häufig in Wirtschaften — verschlingt oft mehr als der der im Dorfe sitzenden Familie. Den italienischen Erdarbeitern, den Hauptkonkurrenten der Spessarter, haben sie da eine Einrichtung abgesehen, die große Ersparnisse ermöglicht, die Kameradenküche. Man könnte sie fast eine reine Genossenschaftsküche nennen, aber der Koch ist nicht wie bei den Italienern gleichwertiger Genosse, sondern immer ein jugendlicher Bursche (von 14—16 Jahren) aus dem Dorfe, der ausschließlich für die gemeinsame Küche von dem Trupp engagiert ist (Die Trupps zählen 20 - 30 Mann.) Für 28—35 ₰ bekommt hier der einzelne ein ausreichendes, allerdings wenig abwechselungsreiches Mittagessen. Abends gehen viele ihre eignen Wege, für die Nacht findet sich der Trupp wieder zusammen und schläft in einem großen Raum, wofür pro Kopf 20—30 ₰ zu zahlen sind.

Das Geld, das der Mann nach Hause schickt, wird in vielen Haushaltungen aufgebraucht; oft ermöglicht es den Bau eines eigenen Häuschens und den Kauf einiger Ar Land, sowie die Haltung von ein oder zwei Kühen. Doch kommen im ganzen höchstens 30 % der Erdarbeiter (inkl. der Vorarbeiter) vorwärts und bringen es zu einem schuldenfreien kleinbürgerlichen Besitztum. Das Steigen der Bodenpreise, das auf der einen Seite die stärkere Nachfrage nach Land gerade in den 12 ersten Schipperdörfern zeigt, erschwert auf der andern Seite den Landerwerb außerordentlich. Schon der Umstand, daß nicht mehr nach Tagwerk (27—37 Ar) gekauft wird, sondern bestenfalls nach Dezimale (27—34 qm), und daß z. B. in Waldaschaff, Heimbuchenthal, Weibersbrunn sogar nach einzelnen Quadratmetern gekauft wird, kennzeichnet die Steigerung der Preise, die für die letzten zwei Jahrzehnte 200—300 % beträgt. Der Quadratmeter Wiese kostet heute 2—3 M, der Quadratmeter Feld 0,75 - 2 M, der Hektar Wiese also 20—30 000 M, Feld 7500 bis 20 000 M, das sind Preise, die den geringen Bodenerträgnissen absolut nicht entsprechen und nur aus der Sucht der landarmen Erdarbeiter nach Land zu verstehen sind, eine Sucht, die wieder aus der Abhängigkeit von dem Großunternehmer draußen erklärlich ist.

Die lange Abwesenheit der Männer von der Heimat hat manchenorts zu einer Lockerung der Sitten geführt. Eine Zeit lang stieg die Zahl der Ehescheidungen. Seit mehreren Jahren sind Scheidungen oder Trennungen nicht mehr vorgekommen; beide Parteien, die Männer wie die Frauen, haben sich an einen selbständigen Lebenswandel gewöhnt. Es scheint fast, als ob der Hochspessart die traurige Erbschaft einiger Eifeldörfer zu übernehmen gedenkt, deren sittliche Zustände Clara Viebig in ihrem „Weiberdorf" in vielleicht stark aufgetragenen Farben festgehalten hat. In der Eifel geht die Zahl der Erdarbeiter zurück, im Spessart nimmt sie zu. Fast mit jedem neuen Jahr wird ein neues Spessartdorf in den Bann der Wanderarbeit gezogen.

Es soll hier nicht auseinandergesetzt werden, ob die Vor- oder die Nachteile der Wanderarbeit überwiegen, wie sich die wirtschaftliche und die sittliche Bilanz in den einzelnen Orten und im ganzen gestaltet; diesen Fragenkomplex behandelt mein in Kürze erscheinendes Buch[2]) „Der Spessart" im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Gestaltung des übrigen Spessartgebietes. Wohl aber sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, daß dem Verein für Sozialpolitik eine neue Aufgabe erstehen könnte mit der Untersuchung der gewerblichen Wanderarbeit im Deutschen Reiche und Oesterreich, wobei es sich in erster Linie um die italienischen Wanderarbeiter[3]) handeln würde, die nach Baden, dem Elsaß, Bayern zu Zehntausenden kommen und dem nationalen Arbeiter das Leben erschweren, dann, außer den Spessartern, um die gewerblichen Wanderarbeiter aus der Rhön, dem bayer. Wald und der Eifel, Gebiete, wo die Wanderarbeit schon stark zurückgegangen ist, aber um so mehr als geschichtliche Erwerbsphase festgehalten zu werden verdient. Ob die von Justus Möser verschiedentlich erwähnten Hollandgänger (Ziegeleiarbeiter) noch existieren, würde ebenfalls in den Bereich einer derartigen Untersuchung hineingehören. Die ganze Arbeit könnte zu einer gelungenen Parallele der großen Publikation von 1892 „Die Verhältnisse der Landarbeiter in Deutschland", Bd. 53, 54, 55 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik werden.

---

[2]) Der Spessart, sein Wirtschaftsleben. Verlag der C. Krebs'schen Buchhandlung. Aschaffenburg 1905. Im Druck. Gleichzeitig ein Versuch verkehrsgeographischer Beschränkung der sozialen Frage.

[3]) In einem Aufsatz über „Die italienische Auswanderung" erwähnt Otto Kahn auch die italienischen Erdarbeiter. „Soziale Praxis", Jahrgang XIV, Nummer 13, Sp. 314.

Kommunale Sozialpolitik.

Preußischer Ministerialerlaß über kommunale Sparkassen. Von weittragender Bedeutung ist ein vom Berliner Stadtkämmerer angeregter Erlaß des Preußischen Ministers des Innern über die Dotierung der Ueberschüsse der städtischen Sparkasse. Der Erlaß lautet:

„Ich will hierdurch bis auf weiteres genehmigen, daß, sobald der Reservefonds der kommunalen Sparkasse 5 vom Hundert der Passiva erreicht hat, die Betriebsüberschüsse und die Zinsen des Reservefonds vereinigt und von der so gebildeten Gesamtsumme nicht mehr als die Hälfte an den Reservefonds abgeführt zu werden braucht. Hat der Reservefonds 10 v. H. der Passiva überreicht, so können die Zinsen seiner Bestände ganz zu den Ueberschüssen genommen werden."

Berlins Sparkasse besitzt einen Reservefonds, der längst 10 v. H. der Passiva erreicht hat; es kann somit künftig über vier Millionen Mark jährlich für allgemeine kommunale Zwecke verwenden und jährlich die Zinsen der Bestände in den Etat einstellen. Wir nehmen aber an, daß der Erlaß nicht besagen will, nun könnten diese Einnahmen einfach in den großen Stadtsäckel auch für Zwecke abgeführt werden, zu deren Deckung die gewöhnlichen Kommunalsteuern erhoben werden; wir hoffen, daß es nach wie vor bei der alten und diesmal guten Rechtsanschauung verbleibt, daß die Ueberschüsse der städtischen Sparkassen vorwiegend im Interesse der — minder bemittelten — Volksklassen verwendet werden, aus denen sich die Sparer rekrutieren, d. h. im wesentlichen zum Ausbau der Wohlfahrtseinrichtungen. Hier wäre beispielsweise ein Fonds gegeben, den man für die Wohnungspflege und für die Errichtung von vorbildlichen und billigen Kleinwohnungen heranziehen könnte.

Kommunale Wohnungspolitik. Der Gemeinderat von Mülhausen i/E. bewilligte 300 000 *M.* für den Bau von Arbeiterwohnungen in teils offener, teils geschlossener Bauweise zum monatlichen Mietspreise von 17 bis 35 *M.* — Die Stadtbehörden in Emden beschlossen die Aufnahme einer Halbmillionenanleihe bei der Landesversicherungsanstalt in Hannover, womit 30 Doppelhäuser für 120 Arbeiterfamilien erbaut werden sollen.

Braunschweigischer Städtetag. Der 22. braunschweigische Städtetag, der unter dem Vorsitze des unsern Lesern bekannten Stadtrats von Frankenberg in Schöningen am 23. und 24. Juni tagte, ergab, daß eine baldige Regelung des städtischen Friedhofswesens einschließlich der Feuerbestattung zu erwarten ist, und daß die Anstellung von Schulärzten gute Fortschritte gemacht hat. Gefordert wurde eine neue Städteordnung, Uebergang möglichst aller Staatsstraßen innerhalb des Baugrundes in das Eigentum und die Verwaltung der Stadt, insbesondere aber ausnahmslos der Fußwege (Bankette, Trottoire), Ueberweisung der Regelung des Verkehrswesens, des Aussehens der Straßen und ihres gesundheitlichen Zustandes (Gossenspülung, Straßensprengung usw.) an die städtische Verwaltung. Gegen eine Nachaichung der städtischen Gasmesser wird man bei der Regierung vorstellig werden, das Reichsgesetz hat diese bereits fallen lassen. Zur Erziehung nicht vollsinniger Kinder wünscht man die Möglichkeit des Rückgriffs auf unterhaltungspflichtige Angehörige im Verwaltungszwangsverfahren. Den Auflassungsstempel wünscht man bei Bebauung vor Auflassung nur nach dem Wert des Grundstückes bemessen zu sehen. Legate sollen von der städtischen Armenunterstützung abgezogen werden können. Endlich trat man für die Grundsteuer nach dem gemeinen Wert ein. Der Referent, Regierungsassessor Dr. Hartwieg in Braunschweig, betonte, daß eine Besteuerung nach dem gemeinen Werte, d. h. nach dem unter Berücksichtigung der im wirtschaftlichen Tauschverkehr gezahlten Kaufpreise ermittelten wirklichen Wert, die Nachteile der heutigen Gebäudesteuer aufheben werde und schloß mit den Worten: „Die Besteuerung des Bodenwertes ist die gerechteste und gleichartigste aller Steuern; die Gemeinde nimmt damit nur zu ihrem Gebrauche einen Wert, den sie selbst geschaffen hat."

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Die 10. Generalversammlung des Gewerkvereins christlicher Bergarbeiter, die am 25. und 26. Juni d. Js. in Oberhausen in Gegenwart von 246 Delegierten abgehalten wurde, ist würdig und einmütig verlaufen und bedeutet eine innere Stärkung des jetzt über 80 000 Mitglieder zählenden Vereins. Der Verein steht naturgemäß treu zu Kaiser und Reich und auf christlichem Boden, verwirft den sozialdemokratischen Klassenkampf, erstrebt Tarifverträge, die zwischen den Organisationen der Unternehmer und Arbeiter unter Anerkennung gegenseitiger Gleichberechtigung zu vereinbaren sind, schließt auch in bestimmten Fällen ein gemeinschaftliches Zusammenwirken mit anderen Organisationen nicht aus.

Um dem Verein eine festere finanzielle Grundlage zu geben, wurde, wie beim alten (sozialdemokratischen) Verband, der wöchentliche Beitrag auf 40 ₰ erhöht (bisher monatlich 50 ₰), doch soll für Reviere mit niedrigen Löhnen auf unbestimmte Zeit eine Ermäßigung bei entsprechender Kürzung der Unterstützung eintreten. Für den Wochenbeitrag von 40 ₰ stimmten alle Delegierten des Ruhrreviers. Für die vom Vorstand vorgeschlagenen 30 ₰ Mindestbeitrag stimmten nur 52 Delegierte. Viel Anklang fand die Schöpfung eines eisernen Kriegsschatzes, da man jetzt doch nur in einem Waffenstillstand lebe und nur ein Millionenfonds in der Gewerkvereinskasse den Grubenbesitzern imponiere. Möchten bei der Erhebung der höheren Beiträge auch verschiedene Mitglieder abspringen, eine Kerntruppe von 50 000 Mann mit einigen Millionen Kriegsfonds sei mehr wert als eine große Masse ohne Mittel. Selbst ist der Mann! müsse die Parole lauten.

Vom Streik im Ruhrrevier wurde erklärt, daß derselbe auf seiten der Arbeiter durch materielle Ohnmacht und Disziplinlosigkeit charakterisiert worden sei. Oeffentliche Unterstützung sei beschämend und dürfe nicht wieder vorkommen. Die preußische Berggesetznovelle genüge in keiner Weise. Sie bedeute aber insofern einen Fortschritt, als durch die Einführung von Arbeiterausschüssen das unzeitgemäße Prinzip des patriarchalischen Arbeitsverhältnisses zum Teil aufgegeben und das geheime Wahlrecht gesetzlich vorgesehen ist, die direkten Doppelschichten verboten sind, die Mitverwaltung der Arbeiter an den Zechenunterstützungskassen festgelegt und die Willkür hinsichtlich des Strafwesens in etwas zu beschränken versucht wurde. Obgleich die Bergarbeiter in der Novelle keine genügende Einlösung des Versprechens der Regierung erblicken könnten, sollen die Mitglieder des Gewerkvereins doch die Bestimmungen der Novelle praktisch auszunützen suchen, weil sich nur dadurch die praktische Unzulänglichkeit derselben nachweisen lasse. Im übrigen sieht die Generalversammlung nach wie vor in den Beschlüssen des ersten Preußischen Bergarbeitertages ihre berechtigten Forderungen. Nur eine Gesetzgebungsaktion auf der Basis dieser Forderungen sei geeignet, den sozialen Frieden zu fördern. Zum preußischen Landtage habe die Generalversammlung nicht das Vertrauen auf Verwirklichung eines ausreichenden Bergarbeiterschutzes und fordere deshalb die reichsgesetzliche Regelung desselben. Von den arbeiterfreundlichen Parteien erwartet sie, daß sie baldigst die Regierung zu diesem Schritte zu drängen suchen.

Bezüglich der Stellung des Gewerkvereins in der Arbeiterbewegung wurde betont, daß die grundsätzliche Stellung des Vereins bei der Agitation mehr hervorgekehrt werden soll. Nachdem die sozialdemokratischen Gewerkschaften auf dem Kölner Kongreß sich als antireligiös bekannt, müßten die Mitglieder des Vereins die Agitation energisch betreiben, um den christlichen Bergleuten die ihnen gebührende Stellung in der Arbeiterbewegung zu verschaffen. Dem hat auch die Abänderung der Statuten Rechnung getragen. Schon § 1 betont den christlichen Charakter des Vereins: „Unter dem Titel Gewerkverein christlicher Bergarbeiter Deutschlands besteht eine wirtschaftliche Organisation der im deutschen Bergbau und den dazu gehörigen Nebenanlagen beschäftigten christlichen Arbeiter. Derselbe hat seinen Sitz in Essen a. d. Ruhr." Damit ist die Mitgliedschaft von Sozialdemokraten eo ipso ausgeschlossen. Der neue § 4 des Statuts: „Der Gewerkverein achtet in seiner Praxis die religiöse Ueberzeugung seiner Mitglieder, schließt aber die Erörterung dieser Fragen aus. Er erstrebt die Fortführung einer gesunden Sozialreform zugunsten der Arbeiter. Im übrigen überläßt er jedem Mitgliede Bewegungsfreiheit im politischen Leben und lehnt die Erörterung von Fragen der allgemeinen Politik, insbesondere parteipolitischer Streitfragen ab." Er läßt den katholischen und protestantischen Mitgliedern des Vereins in religiösen und politischen Dingen freie Hand.

Der Zentralvorstand soll künftig aus 8 Mitgliedern (4 Katholiken und 4 Protestanten) bestehen, außerdem sollen 15 Mitglieder einen Beratungsausschuß bilden. Durch diesen soll den einzelnen Revieren Gelegenheit gegeben werden, bei wichtigen Anlässen über die Geschicke des Gewerkvereins mit zu bestimmen. Zum ersten Vorsitzenden wurde ein Katholik, Köster, zum zweiten Kühne gewählt, der, ebenso wie der Generalsekretär Behrens, Protestant ist. Die Wahlen erfolgten einstimmig. Dem ausgeschiedenen früheren ersten Vorsitzenden, Abgeordneten Brust, wurde auf Antrag des Generalsekretärs der christlichen Gewerkschaften Deutschlands, Steigerwald-Cöln, eine Jahrespension bewilligt. Hervorzuheben wären noch die Klagen über das Vorgehen der Grubenbesitzer in Lothringen und im Wurmrevier gegen den Gewerkverein und über die Kämpfe mit den sogenannten Berliner Fachabteilungen (katholische Fachabteilungen) im Saargebiet. Trotz der scharfen Betonung des christlichen Charakters des Gewerkvereins und trotz der scharfen Zurück-

weisung der Bemerkungen Legiens auf dem Cölner Kongreß über die christlichen Gewerkschaften wurde doch jede leidenschaftliche Polemik gegen den alten (sozialdemokratischen) Bergarbeiterverband vermieden, und der sozialdemokratische Abgeordnete Hué konnte am Berichterstattertisch ruhig für seine „Bergarbeiter-Zeitung" berichten. Begrüßungstelegramme waren u. a. eingegangen von den Abgeordneten Dr. Hitze, Stöcker und der christlichen Bergarbeiterorganisation Oesterreichs. Der Kongreß wurde mit einem Hoch auf den Kaiser als obersten Bergherrn eröffnet, dessen Büste, von Lorbeerbäumen umgeben, den Sitzungssaal schmückte. Die kurzen, sachlichen Verhandlungen des Gewerkvereins können nur mit Genugtuung registriert werden.

Der Verband der deutschen Buchdrucker hat in Dresden seine 5. ordentliche Generalversammlung abgehalten und sich, abgesehen von inneren Verbandsangelegenheiten, besonders mit der wichtigen Tariffrage befaßt. Ein Berliner Antrag, der die Kündigung der Tarifgemeinschaft forderte und für die Zukunft nur noch dreijährige Tarifverträge zulassen wollte, stieß auf fast allseitige Abweisung und wurde schließlich zurückgezogen. Auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden Döblin-Berlin wurde beschlossen, der Gehilfenausschuß möge zu gegebener Zeit bei dem Tarifausschuß einen Antrag auf Revision des Tarifs stellen. Der Verband, der über 40 000 Mitglieder zählt und ein Vermögen von rund 4 Millionen Mark aufweist, hat seine Mitgliederzahl in den letzten zehn Jahren nahezu verdoppelt und ragt mit seinen Tarifeinrichtungen unter allen Gewerkschaften hervor. Arbeiteten doch am 30. April 1905 insgesamt 45 868 Gehilfen in 1552 Druckorten bei 5134 Firmen zu tarifmäßigen Bedingungen.

In Dresden waren außer 98 Delegierten und dem Hauptvorstand auch Vertreter der österreichischen und schweizerischen Bruderorganisationen, sowie Vertreter des Lithographen- und Steindruckerverbandes, des Buchbinderverbandes und die Vorsitzende der Buch- und Steindruckereihilfsarbeiter-Organisation vertreten. Für das internationale Buchdruckersekretariat war Sekretär Stantner-Bern, für das Tarifamt für Deutschlands Buchdrucker Sekretär Schliebs-Berlin erschienen. In der Eröffnungsrede hob der Verbandsvorsitzende, Döblin-Berlin, hervor, daß der Verband in bezug auf Ausbreitung und Anerkennung des Tarifs erfreuliche Fortschritte zu verzeichnen habe. Er gedenkt besonders der Verfügung der bayerischen Regierung bezüglich der Herstellung amtlicher Drucksachen in tariftreuen Druckereien, die für den Gau Bayern von großem Vorteil gewesen sei. Die Vorteile friedlicher Tarifvereinbarungen würden denn auch in anderen Berufen immer mehr gewürdigt. Infolge seiner vorsichtigen Haltung habe der Verband es verstanden, in seinen Reihen Anhänger der verschiedensten politischen Richtungen zu vereinigen. Innerhalb des Verbandes könne jedes Mitglied nach seiner politischen und religiösen Ueberzeugung selig werden. Leider sei die Zahl derjenigen Mitglieder, die den Verband als „melkende Kuh" betrachteten und der Arbeit mit möglichst großem Bogen aus dem Wege gingen, im Wachsen. Auch mache sich eine allzugroße Rücksichtslosigkeit im Verkehr mit dem Zentralvorstand bemerkbar. Der Geschäftsbericht des Vorstandes verweist auf die in den letzten Jahren eingetretenen Veränderungen im Gewerbe, besonders auf die neuen gewerblichen Probleme, die zu einer Lösung drängten und sowohl im Setzer- wie im Maschinensaal viele „Hände" überflüssig machten. Die weitere Einführung von Setzmaschinen zwinge, mit einem hohen Arbeitslosenstand zu rechnen. Der Bericht stellt fest, daß bereits Prinzipale Mädchen und Nichtbuchdrucker an den Setzmaschinen ausbilden. Deshalb erblicke der Verbandsvorstand in der Pflege und dem weiten Ausbau der Tariforganisation eine Kulturaufgabe der deutschen Buchdrucker. Der Weisheit letzter Schluß bleibe immer die Verständigung. Im Verband fehle es freilich auch nicht an solchen, welche an die Stelle der Tarifgemeinschaft „das freie Spiel der Kräfte" setzen möchten.

Die Anträge auf größere Selbständigkeit der Gauvorstände und auf Kündigung des Tarifs zum bevorstehenden Kündigungstermin (der Tarif läuft Ende 1906 ab) verursachten eine längere Debatte über verschiedene Berliner Streitigkeiten, wobei man den Berlinern Vertretung einseitiger Lokalinteressen zum Vorwurf machte. Die Vertreter der Provinz erklärten sich im Gegensatz zu den Berlinern zumeist gegen eine Erweiterung der Machtbefugnisse der Gauvorstände im Interesse der Disziplin und des Verbandes. Durch die größere Selbständigkeit der Gauvorstände werde man lediglich 22 Zentralvorstände erhalten und die Disziplinlosigkeit fördern. Nachdem seitens des Vorstandes erklärt worden war, daß so wie bisher bei unvorhergesehenen Ereignissen den Gauvorstehern die Entscheidung überlassen werden solle, wurde eine von Stuttgart eingebrachte Resolution angenommen, nach welcher über die Anträge, betreffend die Erweiterung der Rechte der Gauvorstände, zur Tagesordnung übergegangen wird.

Die Beratung des Berliner Antrags auf Kündigung des Tarifs, der schließlich zurückgezogen wurde, erweiterte sich zu einer Debatte über die tarifliche Lage und über die Stellung des Verbandes zu den übrigen graphischen Berufen. Döblin-Berlin erörterte das Wesen der Tarifgemeinschaft. Der Idealzustand im Gewerbe sei mit derselben zwar noch lange nicht erreicht, aber nur auf diesem Wege könne er erreicht werden. Durch die Kündigung des Tarifs würde man nur jenem Teil der Prinzipale, der nur widerwillig denselben anerkannt habe, eine willkommene Handhabe geben, sich von den Verpflichtungen wieder freizumachen. Er erblicke einen großen Fortschritt darin, daß das Buchdruckgewerbe sich selbst regiert und seine Angehörigen in Streitfällen nicht zu den Gerichten zu laufen brauchen. Die Tariforganisation sichere die wirtschaftliche Lage der Berufsangehörigen, während die Unternehmer wieder für ihre Konzessionen eine gewisse Ruhe im Gewerbe eintauschten. Mit großer Entschiedenheit trat auch Sekretär Schliebs-Berlin vom Tarifamt für die Tarifgemeinschaft ein. Der Antrag auf Kündigung derselben deute an, daß man sie nicht wolle. Dann würde aber der Verband auf der ganzen Linie zurückgeworfen werden. Nach längerer Debatte, und nachdem der Kündigungsantrag zurückgezogen, wird einstimmig folgende Resolution angenommen:

„Die Generalversammlung beauftragt die Gehilfenvertreter, zu gegebener Zeit bei dem Tarifausschusse den Antrag auf Revision des Tarifs zu stellen. Eingegangene Abänderungsvorschläge sind seitens der Kreisvertreter an den Verbandsvorstand einzusenden und durch eine einzuberufende Gauvorsteher-Konferenz mit den Gehilfenvertretern und Vertretern der einzelnen Spezialbranchen zu prüfen und zusammenzustellen und dann den tariftreuen Gehilfen an den Kreis-Vororten an einem Tage Bericht zu erstatten."

Bezüglich des Wunsches der Hilfsarbeiter nach Abschluß von Tarifverträgen wird, ebenfalls einstimmig, folgende Resolution angenommen:

„Die Generalversammlung erklärt es als selbstverständliche Pflicht der Mitglieder, die Bestrebungen der Hilfsarbeiter zur Hebung ihrer Lage zu unterstützen. Ein aktives Eintreten der Mitglieder zur Unterstützung der Forderungen der Hilfsarbeiter kann jedoch nur nach vorheriger Zustimmung des Verbandsvorstandes erfolgen."

Ob sich bei Lohnbewegungen der Hilfsarbeiter die Buchdrucker mit diesen solidarisch erklären sollen, soll also in jedem Einzelfalle der Entscheidung des Verbandsvorstandes überlassen bleiben. Bezüglich der im Rahmen des Verbandes wirkenden Spezialorganisationen wurde folgendes beschlossen:

„Die Generalversammlung erkennt an, daß die im Rahmen des Verbandes wirkenden Spezialorganisationen der Maschinenmeister, Maschinensetzer, Korrektoren, Schriftgießer, Stereotypeure und Galvanoplastiker unter den heutigen Verhältnissen eine dringende Notwendigkeit sind. Es wird anerkannt, daß gerade die Spezialorganisationen imstande sind, die dem Verbande so nützliche Aufklärung unter den Mitgliedern zu fördern, anderseits der technischen Ausbildung den größtmöglichsten Vorschub zu leisten. Aus diesen Gründen wird der Zentralvorstand ermächtigt, sich nötig machende Kongresse einzelner Sparten finanziell zu unterstützen. Auch steht ihm eine Mitbestimmung über Ort, Zeit und Vertretung auf solchen Kongressen zu. Die Generalversammlung verurteilt jedoch entschieden Bestrebungen, die ein vom Verbande gesondertes Unterstützungswesen propagieren."

Bei der Besprechung des Kölner Gewerkschaftskongresses handelte es sich im wesentlichen um die Maifeier. Da die Arbeitsruhe aus Gründen, die im Wesen des Buchdruckergewerbes liegen, nicht zu empfehlen sei, wurde von verschiedenen Seiten die Abendfeier befürwortet. Es wurde schließlich die Stellungnahme zur Maifeier bis zur nächsten Generalversammlung zurückgestellt und im übrigen beschlossen, künftig die internationale Sozialistenkongresse zu beschicken, was bisher nicht der Fall war.

Wegen der gegen das Verbandsorgan, den Leipziger „Correspondent", vorgebrachten Beschwerden soll, um den Wünschen der Generalversammlung gerecht zu werden, eine Aussprache zwischen dem Verbandsvorstand und den Redaktionsmitgliedern stattfinden. Die Anträge auf Einführung einer Preßkommission zur Regelung von Streitigkeiten und auf Sitzverlegung des Verbandsorgans von Leipzig nach Berlin, dem Sitze des Verbandsvorstandes, wurden vorläufig abgelehnt. Der bisherige Vorstand wurde wiedergewählt und zum Ort der nächsten Generalversammlung Köln bestimmt.

Der Gutenberg-Bund im Jahre 1904. Gegenüber dem Verband der Buchdrucker Deutschlands kann die Sonderorganisation der Buch-

drucker, der seit zehn Jahren bestehende Gutenberg-Bund nur geringe Fortschritte machen. Nach dem letzten Geschäftsbericht des Bundes im „Typograph", der Vereinszeitung, betrug der Mitgliedsbestand Anfang 1904 2644 und am Ende 2646, so daß er sich nur um 2 Mitglieder erhöhte. Der Abgang an Mitgliedern betrug während des Jahres 428, davon sind freiwillig ausgeschieden und meist zum Buchdrucker-Verband übergetreten 313, 54 mußten wegen Restierung von Beiträgen gestrichen werden, 28 sind zum Militär einberufen worden, 13 wurden Invaliden und 11 sind durch Tod ausgeschieden. Dem Abgang stand ein Neueintritt von 425 Mitgliedern gegenüber. Die Unterstützungseinrichtungen des Verbandes sind gut entwickelt. Insgesamt sind während des zehnjährigen Bestehens des Bundes 318 451 *M* an Unterstützungen der verschiedensten Art ausgezahlt worden. Das Vereinsvermögen beträgt 210 000 *M*. Die Ausgaben für Unterstützungszwecke betrugen 1904 41 819 *M* oder 59,6 % der gesamten Ausgaben.

Die evangelischen Arbeitervereine Württembergs hielten, so wird uns aus Württemberg geschrieben, am Pfingstmontag ihre alljährliche Vertreterversammlung in Göppingen. Aus dem dabei zum Vortrag gekommenen Jahresberichten erscheinen folgende Angaben erwähnenswert: Die Zahl der zum württembergischen Landesverband gehörigen Vereine beträgt zur Zeit 50 mit einer Mitgliederzahl von 4180. Von diesen sind, nach einer freilich nicht ganz genauen Aufstellung, etwa 2800 wirkliche Industriearbeiter, 800 Handwerker, 700 Bauern und landwirtschaftliche Tagelöhner, die übrigen 800 gehören anderen Ständen an. An Wohlfahrtseinrichtungen besitzt der Verband eine gut stehende Sterbekasse, für welche in diesem Jahr eine neue Satzung ausgearbeitet und vom Vertretertag genehmigt wurde; sowie eine Notkasse, welche den Mitgliedern namentlich bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit (Aussperrungen) aber auch bei anderen Notständen unter die Arme greift. Die „Süddeutsche Arbeiterzeitung" ist zugleich das Verbandsblatt für die badischen Brudervereine und hat im ganzen 7000 Leser. — Einen ganz wesentlichen Fortschritt hat der Landesverband gemacht durch die im Oktober 1904 erfolgte Anstellung eines eigenen Arbeitersekretärs. Er hat sofort eine rege Agitation entfaltet, als deren Ergebnis neben der Gründung von drei neuen Vereinen vielfache Stärkung und Belebung der alten festgestellt werden konnte. — Der Hauptgegenstand der diesjährigen Tagung war die Stellung der Vereine zu den Gewerkschaften Den grundlegenden Vortrag hielt Arbeitersekretär Fischer über „Arbeiterbildung und Fachorganisation". Er wußte in ungemein klarer Weise darzulegen, warum in den Gewerkschaften auch die Bildungsfragen nur sehr vorsichtig besprochen werden könnten. Sie greifen eben sehr stark über in Fragen der Politik und Weltanschauung. Je mehr also wirklich neutrale Gewerkschaften angestrebt werden, desto nötiger sind daneben noch andere Vereinigungen, die jene idealen Interessen pflegen, allerdings nur auf der Grundlage gutsozialer Gesinnung. Die verschiedenen gewerkschaftlichen Richtungen fanden im Rahmen des Vortrags eine vorsichtig-abwägende, völlig objektive Würdigung. Doch neigte sowohl der Vortragende als die nachfolgenden Redner sichtlich den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen zu als denjenigen Fachorganisationen, die zur Zeit dem Ideal politischer und religiöser Neutralität am nächsten kämen. Dabei wurde nur lebhaft bedauert, daß dieselben an so vielen Orten noch gar nicht vertreten seien und nicht lebhafter für ihre Sache werben. Das Ergebnis war die einstimmige Annahme folgender Erklärung: „Der Verbandstag der evangelischen Arbeitervereine Württembergs ist überzeugt, daß gewerkschaftliche Organisationen als die notwendigen Mittel zur wirtschaftlichen und rechtlichen Sicherstellung des Arbeiterstandes und evangelische Arbeitervereine als Pflanzschulen der sozialen, vaterländischen und evangelischen Gesinnung einander nicht ausschließen, sondern ergänzen. Daher legt er seinen Mitgliedern die Pflicht der gewerkschaftlichen Organisation aufs neue dringend ans Herz und stellt zugleich die Wahl der Organisation dem Einzelnen nach seinen persönlichen, beruflichen und örtlichen Verhältnissen frei." Der Vorsitz im Landesverband ging von Stadtpfarrer Weitbrecht-Heilbronn auf Professor Dr. Schöll-Stuttgart über. Zum zweiten Vorsitzenden wurde erstmals ein Arbeiter (Boß-Heilbronn) gewählt. Auch die 8 Beisitzer im Landesvorstand sind, mit einer Ausnahme, alle Arbeiter.

Streiks und Aussperrungen.

Die Arbeitskämpfe in Süddeutschland dauerten die letzte Woche in vollem Umfange fort. Die Aussperrung der bayerischen Metallarbeiter in München, Nürnberg, Augsburg greift immer weiter. Auch die Münchener Klempnermeister und Installateure haben beschlossen ihre Arbeiter zu entlassen. In Augsburg wurde eine Organisation der arbeitswilligen Nicht-Gewerkschafter mit Unterstützung der Unternehmer ins Leben zu rufen versucht. Sie soll eine Schutztruppe für die in den Fabriken weiter beschäftigten oder neu eingestellten bilden. Die Ziffer der Ausgesperrten beträgt in Augsburg nach der gewerkschaftlichen Zählung etwa 2450 Organisierte und 1800 Unorganisierte. Aus den verschiedenen Behörden in Augsburg hat sich eine Kommission zusammengesetzt, die sich täglich von den Unternehmern und von den Arbeiterführern über die Situation der Bewegung Bericht erstatten läßt, um das Material an die Staatsregierung hinüberzuleiten. Den Arbeiterführern ist seitens der Behörden für die Kunst, die Arbeitermassen trotz der obwaltenden Erbitterung im Zaum zu halten, Anerkennung gezollt worden. Die Ausgesperrten finden auch außerhalb Bayerns schwer Unterkunft. Die rheinisch-westfälischen Werke des Maschinenbaus und der Eisen- und Stahlindustrie stellen keinen bayrischen Metallarbeiter ein. Bei der Firma Krupp sind der K. V.Ztg. zufolge zugereiste Dreher und Schlosser aus Augsburg, trotzdem sie Annahmebescheinigungen von Werkführern einzelner Betriebe der Firma auf dem Arbeiterannahmebureau vorzeigten, von dem betreffenden Beamten des Bureaus zurückgewiesen worden. Dabei herrscht bei Krupp Arbeitermangel. Bei der Hartnäckigkeit des Kampfes, in dem es sich auf der Arbeitgeberseite um eine Prinzipienfrage handelt, hat es die bayerische Regierung für angebracht erachtet, informatorische Verhandlungen mit den beiden Gruppen anzuknüpfen, um darauf einen Einigungsversuch zu gründen. Der Verband bayerischer Metallindustrieller hat seinen Standpunkt gegenüber den sozialpolitischen Fragen, um die der Kampf sich dreht, durch den Geschäftsführer Steller vom bayrischen Kanalverein in einer Broschüre: „Die Bedeutung der Tarifverträge und die Lage der Industrie in Bayern", darlegen lassen, die gegen den Erlaß des bayrischen Staatsministeriums zugunsten von Tarifverträgen mit den hergebrachten Argumenten des „Herrn im Hause" scharf polemisiert, die Tarifverträge als Etappen zu dem „sozialistischen Endziele" brandmarkt und in die Mahnung ausklingt:

> Das ist der ausgeprägteste Sozialismus, in dem die staatliche Befürwortung von Tarifverträgen ihre letzte Konsequenz findet. Kann und soll er nicht durchgeführt werden, . . dann wird die staatliche Autorität davon absehen müssen, auf diesem Gebiete ihre Intervention eintreten zu lassen, möge diese eine Form haben, wie sie wolle . ."

Die Schrift nimmt gegenüber der Fülle von Kundgebungen des deutschen Arbeitgebertums zu gunsten der Tarifverträge eine so exponierte Stellung ein, daß der Verband der Metallindustriellen wohl daran getan hätte, diese Sonderstellung etwas haltbarer zu fundamentieren, als es in der Stellerschen Broschüre geschieht.

Die **Aussperrung der Bauarbeiter** in München hält ebenfalls noch immer an, da die Arbeiter auf den Revers nicht eingehen wollen. Von 3500 sind etwa 1500 ausgesperrt. Viele Arbeiter haben München verlassen, um auswärts Stellung zu suchen. Die Arbeitgeber halten indessen ebenso fest zusammen und entwickeln einen energischen „Terrorismus" gegenüber den „arbeitswilligen" Kollegen. „Durch Nichtlieferung der nötigsten Baumaterialien", hieß es in einem Rundschreiben des „Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe in München und Umgebung", soll „den unserm Verband fernstehenden Bauunternehmern unmöglich gemacht werden, die Interessen der sozialdemokratischen Gewerkschaften dadurch zu fördern, daß sie deren Anhänger weiter beschäftigen und uns auf diese Weise in den Rücken fallen." Schulfall zum § 153 G.O.!

Am 1. Juli hat denn auch eine Versammlung von Werkvertretern beschlossen, die Lieferung von Rohbaumaterialien (Steinen, Eisen, Kalk, Zement) nach München einzustellen und neue Verträge nicht abzuschließen.

Das Ende des Kampfes im rheinisch-westfälischen Braugewerbe ist durch Verhandlungen zwischen den Vertretern des Brauereiverbandes und der organisierten Arbeiter herbeigeführt worden. Ueber den Hauptstreitpunkt: Wiedereinstellung ausgesperrter Brauereiarbeiter — ergab sich eine Verständigung. Die Brauereivertreter erboten sich, bis zum Schluß der diesjährigen Malzkampagne neueinzustellende Arbeiter nur aus den Reihen der 123 noch Ausgesperrten zu entnehmen. Sonstige Bedingungen: Anrechnung der bisherigen Dienstzeit, Beibehaltung der Lohntarife. Die Versammlung der rheinisch-westfälischen Gewerkschaftskartelle und die Fünferkommission haben am 28. Juni diese Vorschläge angenommen und den über die Brauereien des Boykottschutzverbandes verhängten Boykott aufgehoben. Es bleibt allerdings fraglich, ob diesem Beschluß nunmehr auch von den Einzelmitgliedern der Organisationen praktisch Folge gegeben werden wird. Der lange Kampf hat verbitternd gewirkt. Die schweren Verluste der in Köln seit drei Monaten, im übrigen Rheinland-Westfalen zwei Monate lang boykottierten Brauereien, die sie schließlich doch zum Entgegenkommen bestimmten, sind nicht leicht zu verwinden.

Der Friedensschluß in der Dresdener Zigarettenindustrie ist durch Verhandlungen des Arbeitgeberverbandes, der sich schließlich bereit fand, den Tabakarbeiterverband als Vertreter der 3000 streikenden Zigarettenarbeiterinnen anzuerkennen, mit den Arbeitern erreicht worden. Als Vermittler fungierten auf seiten der ersteren Syndikus Schloßmacher vom Deutschen Tabakverband, für die

Arbeiter Reichstagsabgeordneter Meister. Das Ergebnis der Verhandlungen in Hannover ist am 1. Juli in Dresden von den beiderseitigen Organisationen gutgeheißen worden. Die Vereinbarungen lauten:

Die Dresdener Zigarettenarbeiter-Organisation bildet eine Sektion vom Deutschen Tabakarbeiter-Verband, mit dem der Arbeitgeberverband verhandeln soll. Es soll in diesem Kampfe weder Sieger noch Besiegte geben. Eine Agitation der Organisierten und Gehässigkeiten gegen Nichtorganisierte sollen künftig unterbleiben, bei Vermeidung sofortiger Entlassung. Dagegen versprechen die Arbeitgeber jede Maßregelung zu unterlassen und bei Bedarf an Personal in erster Linie die Ausständigen zu berücksichtigen. Die Regelung der Lohnfrage bleibt wegen der Verschiedenheit der Sachlage den Arbeitnehmern überlassen. Boykotts werden überall aufgehoben. Die Arbeit wird Montag, den 8. Juli, wieder überall aufgenommen.

In der Durchführung des Boykottes hatte die gesamte deutsche organisierte Arbeiterschaft einen wirksamen Ernst entwickelt. Dieses Widerspiel von Aussperrung und Boykott ist nunmehr typisch für alle Arbeitskämpfe in den Nahrungs- und Genußmittelgewerben geworden.

Die Aussperrung auf den Weserwerften, die von den Arbeitgebern angedroht wurde, falls die Kesselschmiede in Geestemünde bei Seebeck und Tecklenborg nicht sich zufrieden gäben, ist eingetreten. Der Bremer „Vulkan" in Vegesack hat am 29. Juni alle Arbeiter mit Ausnahme derjenigen, die dem aus Meistern, Vorarbeitern und einigen nichtsozialdemokratischen Arbeitern zusammengesetzten, von dem Blumenthaler Landrat geleiteten Arbeiterbund angehören, entlassen. Die Schiffbau-Aktiengesellschaft „Weser" in Bremen und die Norddeutsche Maschinen- und Armaturenfabrik werden am 4. Juli sämtliche Arbeiter aussperren, wenn bis dahin die Differenzen mit den Kesselschmieden in Geestemünde nicht beigelegt sind. Es handelt sich hier insgesamt um 12 000 Arbeiter.

Eine Aussperrung in der Düsseldorfer Holzindustrie verschärft die Kampfspannung zwischen Arbeitgeberschaft und organisierten Arbeitern in Rheinland—Westfalen, kaum daß der Bierkrieg überwunden, aufs neue. 600 Arbeiter sind am 1. Juli wegen Nichtanerkennung des neuen Unternehmertarifs ausgesperrt worden. An diesem Tage lief der seit zwei Jahren bestehende Tarifvertrag ab. Trotz aller Verhandlungen vor dem bekannten bewährten Einigungsamt für das Holzgewerbe konnten die Parteien aber sich nicht über die Erneuerung des Vertrages verständigen. Die Arbeitgeber verlangten einen auf drei Jahre abzuschließenden Vertrag ohne jegliche Lohnerhöhung, während die Arbeitnehmer erklärten, ohne Lohnerhöhung keinen Vertrag abschließen zu können. Nach dem Beschlusse der letzten Generalversammlung des Arbeitgeberschutzverbandes und der Schreinerzwangsinnung mußte nun vom 1. Juli ab die Aussperrung erfolgen, des ferneren soll das bis jetzt bestehende Einigungsamt aufgelöst werden. Betroffen werden durch diese neueste Aussperrung im ganzen gegen 2000 Holzarbeiter, welche sich auf den christlichen und den deutschen Holzarbeiterverband, sowie auf den Hirsch-Dunckerschen Gewerkverein verteilen.

Arbeiterschutz.

Preisausschreiben zur Bekämpfung der Bleigefahr.

Die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz hat zur Bekämpfung der Bleigefahr Preise im Gesamtbetrage von 27 000 ℳ ausgesetzt. Die Bedingungen der Teilnahme am Preisbewerbe sind seinerzeit in den Zeitungen veröffentlicht worden (vergl. „Soz. Praxis" Sp. 517/518) und im Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes, Band III Seite 517, enthalten; sie können auch auf Wunsch vom Internationalen Arbeitsamt in Basel direkt bezogen werden. Die Verkündigung des Urteils erfolgt spätestens am 15. Oktober 1906. Es wird der Vorbehalt der Verteilung der Arbeiten unter den Preisrichtern gemacht. Das Preisrichteramt, dem das Bureau der Vereinigung von Amtswegen angehört, hatten die Güte zu übernehmen:

Miß Anderson, H. M. Principal Lady Inspector of Factories, London. Belloc, Luigi, Ingenieur, Industrieinspektor im Handelsministerium, Rom. Mr. Burton, William, F. Chem. Society, London. Döblin,*) E., Vorsitzender des Verbandes der deutschen Buchdrucker, Berlin. Mr. Edwards, T., Sec. of the United Ovenmen, Kilnmen & Saggarmakers Union, London. Fauquet, A., le Dr., Paris. Feldhammer, Adolf, Monteur, Wien. Greulich, H., Nationalrat, Arbeitersekretär, Zürich. Gruber, Max, Prof. Dr., Hofrat, München. Harnack, Prof. Dr., Geh. Mediz.-Rat, Halle a./S. Heffter, Prof. Dr., Bern. Keufer, M. A. Generalsekretär der Fédération des travailleurs du livre, Paris. Leclerc de Pulligny, Staatsingenieur, Paris. Lehmann, Prof. Dr., Würzburg, Lepsius, Prof. Dr., Griesheim. Leymann, Regierungs- und Gewerberat Dr., Wiesbaden. Liebermann, Leo, Prof. Dr., Budapest. Mutgens, E., Dr., Hygieniker bei der Fabrikinspektion, Haag. Mr. Oliver, Thomas, Prof., M. D., F. R. C. P., London. Oppermann, Regierungs- und Gewerberat, Arnsberg. Putzeys, Felix, Professor, Lüttich. The Hon. W. P. Reeves, Agent General for New Zealand, London. Rubner, Prof. Dr., Geh. Med.-Rat, Berlin. von Steiger, Regierungsrat, Nationalrat, Bern. Mr. Thorpe, T. E., Prof., LL. D. F. R. S. Principal Chemist of the Government Laboratory, London. Mr. Tennant, H. J., M. P., Chairman of the Dangerous Trades Committee, London. Tobler, A., Vorsitzender des Verbandes der Maler, Hamburg. Vooys de, J. P., Arbeitsinspektor, Arnheim. Miß Wilson, Mona, London. Witt, O. N., Prof. Dr., Geh. Reg.-Rat, Berlin-Charlottenburg.

Basel.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Im Auftrage: Der Direktor des Internationalen Arbeitsamtes.

*) Die mit gesperrtem Druck ausgezeichneten Namen sind die der deutschen Preisrichter. (Die Red. der „Soz. Praxis".)

Der Beirat für Arbeiterstatistik hat während des letzten Halbjahres in sechs Plenarsitzungen, die fast immer mehrere Tage umfaßten, ein reiches Pensum sozialpolitischer Arbeit geleistet, das einen zusammenfassenden Ueberblick wohl verlohnt. Für eine Reihe von Gewerben ist zum Teil durch Fortführung begonnener, zum Teil durch Beginn neuer Erhebungen ein wertvolles Material zusammengetragen worden. Im Fleischergewerbe ist, nachdem im Juni v. Js. die mündliche Vernehmung der vorgeschlagenen Auskunftspersonen erfolgt war, die Befragung der Organisationen beschlossen und der Fragebogen hierfür festgestellt worden. Für das Handelsgewerbe brachte der Jahresschluß die Fertigstellung der Darstellung über die Arbeitszeit der Gehilfen und Lehrlinge in den nicht mit offenen Verkaufsstellen verbundenen Kontoren, auf Grund der Mitteilungen der Handelskammern und der kaufmännischen Verbände, sowie im April d. Js. bereits die mündliche Vernehmung der von den beteiligten Organisationen vorgeschlagenen Auskunftspersonen. Im Fuhrwerksgewerbe erfolgte gleichfalls die Vernehmung dieser Personen. In der Fischindustrie wird seit langem von den Arbeitgebern eine Milderung der Bestimmungen der Gewerbeordnung hinsichtlich der Beschränkung der täglichen Arbeitszeit angestrebt, weil die gegenwärtigen Vorschriften mit der geschäftlichen Praxis schwer vereinbar seien. Durch den Staatssekretär des Innern ist der Beirat mit der Feststellung beauftragt worden, wie weit die vorgebrachten Klagen zutreffend seien. Infolgedessen hat auch hier die Vernehmung von 60 Auskunftspersonen aus den Kreisen der Arbeitgeber und der Arbeiter stattgefunden. Gleichfalls eine neue Erhebung betrifft der Erlaß des Staatssekretärs über die Arbeitszeit in Plättanstalten. Es wurde hier der Fragebogen festgestellt, der durch die Vermittlung der Ortsbehörden für die eine Hälfte der Betriebe ausschließlich an die Arbeitgeber, für die andere ausschließlich an gewerbliche Hilfspersonen verteilt werden soll. Endlich befaßte sich der Beirat, einem Erlaß des Reichskanzlers entsprechend, mit der Frage, wie weit die gegen die Lohnbücher in der Kleider- und Wäschekonfektion aus den beteiligten Kreisen erhobenen Beschwerden zutreffend sind. Es wurde eine Reihe von Arbeitgebern und Arbeitern, die von den Bundesregierungen in Vorschlag gebracht worden waren, mündlich vernommen. Die Ergebnisse der Vernehmungen sind durchweg in Gestalt stenographisch aufgenommener Protokolle veröffentlicht worden, die eine zuverlässige Unterlage für die Beurteilung der Arbeitsverhältnisse in den betreffenden Gewerben darstellen. Die energische Tätigkeit des Beirates für Arbeiterstatistik, die der Initiative des gegenwärtigen Leiters des Kaiserlichen Statistischen Amtes, Präsident Dr. van der Borght, zu danken ist, wird hoffentlich auf den Gang der sozialpolitischen Gesetzgebung nicht ohne Einfluß bleiben. Es wäre tief zu bedauern, wenn so viele Mühe und soviel Zeit nur dazu gedient hätten, Material zusammenzutragen, das nachher vom Gesetzgeber nicht zweckentsprechend verwendet wird.

Ein spanisches Arbeiterschutzgesetz bereitet das amtliche Institut für soziale Reformen zu Madrid im weitesten Rahmen vor. Es soll die Arbeit der Frauen und Bergleute regeln, die Lohnbasis regeln und den Achtstundentag für jene einführen. Ferner soll eine

einwöchige oder auch vierzehntägige Lohnzahlungsperiode festgesetzt werden, ausgenommen die häuslichen Bediensteten, für die eine Höchstperiode von einem Monat anberaumt wird. Der Entwurf regelt endlich die gegenseitigen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. Die auf Zuwiderhandlungen gesetzten Geldstrafbeträge sollen zur Bildung eines Pensionsfonds verwandt werden, aus dem nach 20jähriger Erwerbstätigkeit eine Unterstützung in Höhe eines Viertels des Durchschnittsverdienstes der beiden letzten Jahre gezahlt wird.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Die Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen 1904/05.

Ihren XXIII. Bericht (Concordia XII Nr. 12) erstattete die Centralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen über das Jahr vom 1. April 1904 bis dahin 1905. Ueber die Jahreskonferenz vom 9. und 10. Mai zu Leipzig haben wir Sp. 893 vor. Jahrg. eingehend berichtet, „Schlafstellenwesen und Ledigenheime“ sowie „Das Pensions- und Reliktenwesen der Arbeiter und niederen Angestellten“ waren die Verhandlungsgegenstände (Heft 26 und 27 der Schriften der Centralstelle). Die Informationsreise führte die 25 Teilnehmer von den Berliner Wohlfahrtseinrichtungen durch die von Danzig und Posen als Hauptstationen. Die Informationskurse für Begründer und Leiter von Vereinigungen zur Fürsorge für die schulentlassene gewerbliche männliche Jugend sind 1904 in Halle a. S., Hannover und Dortmund veranstaltet worden wie 1902 in Berlin, 1903 in Cassel und Frankfurt a. M. Eine dauernde Verbindung mit den Leitern von Jugendvereinigungen soll die Korrespondenz „Der Jugendklub“ herstellen. Der Fürsorge für die ledige, insbesondere die jugendliche weibliche Fabrikarbeiterschaft galt die Konferenz vom 10. November 1904, an der in Groß-Berlin ansässige Fabrikleiter und andere Persönlichkeiten zum Austausch ihrer Erfahrungen teilnahmen. Die Angelegenheit wird weiter verfolgt. Noch nicht in jeder Beziehung befriedigte der neue Versuch, industriellen Unternehmern bezw. ihren höheren Angestellten in einem vierzehntägigen Instruktionskursus einen Ueberblick über die herrschenden Anschauungen auf dem Fabrikwohlfahrtsgebiete zu geben. Der Vormittag war für den $1^1/_2$ bis 2stündigen Vortrag mit Aussprache, der Nachmittag für Besichtigungen bestimmt. Die Vorträge behandelten die Wohnungsfrage, Belehrung und Unterhaltung, das Hilfskassenwesen in Fabriken sowie Wissenswertes aus der Reichs-Arbeiterversicherung. Der Kursus soll in einigen Jahren wiederholt werden. Die starke Zunahme der registrierenden, Auskunfts- und literarischen Tätigkeit hat die Vermehrung der Kräfte nötig gemacht. Die lokalen Organisationen, wie für Hessen-Nassau das „Soziale Museum“ in Frankfurt a. M., und der Hauptverein für Volkswohlfahrt in Hannover werden als zweckmäßig begrüßt, zumal sie Hand in Hand mit der Centrale arbeiten.

Der „Deutsche Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege“, eine Abteilung der Centralstelle, zählt 133 korporative und 907 persönliche Mitglieder. Sein Organ ist „Das Land“ (13. Jahrg.). Die Broschüre „Ländliche Wohlfahrtsarbeit“, das Jugendjahrbuch (IX. Band) „Die Landjugend“, Sohnreys Dorfkalender, das dritte Heft der Schriftenfolge „Handreichungen für Volks- und Familienabende“ unter dem Titel „Wie es den Arbeitern in der Großstadt ergeht“, das volkstümliche Wochenblatt „Deutscher Dorfbote“, die Monatsschriften „Die Landindustrie“, „Die Obst- und Gemüseverwertung“ (Verlag der „Deutschen Landbuchhandlung“), das größere Werk „Die Kunst auf dem Lande“ (Herausgeber H. Sohnrey) vervollständigen die literarischen Gaben. Eine Ausstellung „Kunst auf dem Lande“, Sonderversammlungen für ländliche Wohlfahrtspflege, die Auskunftsstelle für bäuerliche Ansiedlung (zur Förderung der „inneren Kolonisation“) legten von dem Ausbau der Organisation Zeugnis ab.

Der Abteilung für Armenpflege und Wohltätigkeit gehören gegenwärtig 26 politische Gemeinden und Körperschaften, 4 Vereine und 8 Privatpersonen an. Ihr Organ ist die „Zeitschrift für das Armenwesen“. Die Auskunftstätigkeit hat sich 1904 auf 243 Fälle (1898: 67 und 1899: 83) gesteigert, namentlich auch mit dem Ausland (18 Auskünfte gingen nach Oesterreich-Ungarn, 14 nach Nordamerika, 9 nach England und Frankreich, 5 nach den Niederlanden, 4 nach Schweden und Norwegen, 3 nach Japan, sonstige nach der Schweiz, Rußland, Italien, Belgien und Rumänen. Am häufigsten werden die Auskünfte erfordert über Frauentätigkeit in der Armen- und Waisenpflege, über alle Arten der Kinder- und Jugendfürsorge, Elberfelder System, Krankenpflege, Zentralisation der Wohltätigkeit; ferner über Bettel- und Wanderwesen, Arbeitergärten, Altersheime und Stifte, soziale Ausbildung, Armenstatistik, Hausfürsorge für Lungenleidende, Armenordnungen, Schreibstuben, Notarbeiten, Fürsorge für Ausländer usw.

Das Gebiet der Centrale ist durch diese nüchterne Aufzählung keineswegs erschöpft, sie gibt aber einen Anhalt zur Beurteilung ihres wohltätigen sozialen Wirkens.

Genossenschaftswesen.

Der zweite ordentliche Genossenschaftstag des Zentralverbandes und die 11. Generalversammlung der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine,

die vom 19. bis zum 23. Juni in Stuttgart, dessen Konsumverein sein vierzigjähriges Bestehen feierte, stattfanden, gestalteten sich zu äußerlich recht imposanten Kongressen. 190 Konsumvereine mit 428 Delegierten, die Großeinkaufsgesellschaft mit 5 und die 7 Revisionsverbände mit 7 Delegierten waren in Stuttgart vertreten. Außerdem hatte der Verbandsvorsitzende Radestock in Dresden eine stattliche Schar hochangesehener ausländischer Gäste und eine Reihe von Gewerkschaftsvertretern sowie Abgesandte der landwirtschaftlichen Genossenschaften, mit denen die Konsumvereine neuerdings ziemlich enge Fühlung gewonnen haben, zu begrüßen. Die Reichsregierung hatte wie gewöhnlich keine Zeit für die Beschickung des Kongresses, dagegen bekundeten die Württembergische Regierung und die Stuttgarter Stadtverwaltung ihr Interesse an den bedeutsamen Genossenschaftsverhandlungen durch Entsendung ihrer Beamten. Der städtische Vertreter, Gemeinderat Rettig, zeichnete den sympatischen Standpunkt der Stadtverwaltung Stuttgarts gegenüber den Genossenschaften mit nachdrucksvollen Worten. Die Genossenschaften, ein Kind der kapitalistischen Akkumulation, bedeuteten doch eine glückliche und gemeinnützige Kombination von Großkapitalsmacht mit Kleinkapitalsinteressen und seien ein wünschenswertes Gegenstück zu der großkapitalistischen Warenhausentwicklung. Umbreit als Vertreter der Generalkommission der Gewerkschaften pries das freundschaftliche Nebeneinanderstreben der Genossenschaften und der Gewerkschaften zur Hebung des Proletariats.

Radestocks Vorstandsbericht wies auf die Uebernahme des Schriftenverlages der Großeinkaufsgenossenschaft durch den Zentralverband, auf die noch nicht beendigten Verhandlungen mit den Lagerhaltern über die Schiedsgerichtsfrage und mit dem Verband der Handels- und Transportarbeiter über den Abschluß eines Lohn- und Arbeitsvertrages hin. In der Besprechung wurde angeregt, der Zentralvorstand möge der Gründung einer Feuerversicherung der Konsumvereine näher treten. Den Bericht des Verbandssekretärs Heinrich Kaufmann über die Entwicklung des Zentralverbandes im Jahre 1904, der in einer besonderen Schrift veröffentlicht vorliegt,[1]) geben wir an anderer Stelle wieder.

Ueber die Unterstützungskasse für die Verbandsangestellten und Arbeiter, deren Statuten unter seiner Mitwirkung von einer besonderen Kommission ausgearbeitet worden sind, berichtete A. v. Elm in ausführlicher Rede, die die Notwendigkeit der Gründung und die Belastung für die einzelnen Kassenmitglieder wie für die unterstützenden Vereine klar auseinandersetzte. Die daran angesponnene lebhafte Besprechung ergab keinerlei grundsätzlichen Widerspruch gegen diese Unterstützungsinstitution, wohl aber gegen die praktischen Einzelheiten ihrer Verwirklichung. Trotz der scharfen Kritik, die der Verband der Lagerhalter an dem Statutenentwurfe übte, wurde dieser schließlich en bloc mit sehr großer Mehrheit mit dem Zusatzantrage angenommen, daß die Vertreter der Gewerkschaften von Verbandsangestellten und Arbeitern an allen Zusammenkünften des provisorischen Verwaltungsrates mit Sitz und Stimme teilzunehmen berechtigt sein sollten.

Am zweiten Verhandlungstage behandelte der Verbandssekretär Kaufmann die Weiterentwicklung des genossenschaftlichen Arbeitsverhältnisses. Wünschenswert sei die Einführung von Tarifverträgen in allen Genossenschaftsbetrieben, allein an der mangelnden Organisation scheitere vorläufig die Erfüllung dieser Forderung. Die Statistik über die Durchführung des im vorigen Jahre in Hamburg gefaßten Beschlusses, den mit dem Verband der Bäcker vereinbarten Arbeits- und Lohntarif den Genossenschaftsbäckereien zur Annahme zu empfehlen, ergäbe, daß die großen, dem Verband angehörigen Konsumvereine den Tarif in ihrer großen Mehrheit in den Genossenschaftsbäckereien anerkannt haben. Sehe man von den Bäckereien mit nicht organisierten Arbeitern ab, so hätten 17

[1]) Hamburg 1905. Verlagsanstalt des Zentralverbandes Deutscher Konsumvereine. Preis 1 *M*.

dem Zentralverband angeschlossene Vereine den Tarif nicht anerkannt. Zum Schlusse des Referats berührte Kaufmann das Verhältnis von Genossenschaften und Gewerkschaften und dessen Erörterung auf dem Kölner Gewerkschaftskongresse. Sie habe sich leider zum Teil in Kleinlichkeiten verloren. Immerhin seien die von den Gewerkschaften auf dem Kongreß an die Genossenschaften gestellten Forderungen im allgemeinen durchaus annehmbar, übrigens von den Genossenschaften teilweise bereits auch erfüllt.

Die vom Vorstand und Ausschuß dem Genossenschaftstage vorgelegte Resolution zu Kaufmanns Referat lautete:

„Für die kaufmännischen Angestellten der Vereine und Genossenschaften des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine sind folgende Einrichtungen als nach Lage der Dinge heute durchführbar und angemessen zu bezeichnen:

Für die Ladenangestellten: Achtuhrladenschluß.

Für die Kontor- und Lagerangestellten: achtstündiger Arbeitstag.

Für sämtliche Angestellte: Arbeitsruhe an Sonn- und Festtagen; jährlich eine Woche Ferien unter Fortzahlung des Gehalts. Anstellung und Besoldung sämtlicher Angestellten durch den Verein. Im Falle militärischer Uebungen Fortzahlung des Gehalts bis zu sechs Wochen.

Die Entlassung eines Angestellten kann nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

a) bei beabsichtigter Verminderung des Personals, wobei zunächst die zuletzt angestellten Personen der in Betracht kommenden Kategorien zu entlassen sind;
b) bei Erkrankung von mehr als dreimonatiger Dauer;
c) bei sonstiger persönlicher Unbrauchbarkeit.

Die gesetzlichen Entlassungsgründe (§ 72 des H.-G.) werden, soweit sie nicht durch b eingeschränkt sind, durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

Falls bei Differenzen zwischen kaufmännischen Angestellten und Verwaltung erstere die Hinzuziehung der Vertrauensperson der Gewerkschaft wünschen, so ist diese seitens der Verwaltung als die vollberechtigte Vertretung für die Interessen der Angestellten anzuerkennen und demgemäß mit ihr zu verhandeln.

Bei Bedarf an kaufmännischen Arbeitskräften sind diese durch den Arbeitsnachweis des Handlungsgehilfenverbandes am Orte, eventuell durch den Zentralarbeitsnachweis dieser Organisation zu beziehen. Das Recht der Verwaltung der Konsumvereine, ausnahmsweise aus ihren Mitgliedern auch gewerkschaftlich Organisierte anderer Berufe für kaufmännische Arbeiten anzustellen, wird hierdurch nicht beschränkt.

Soweit günstigere Arbeitsbedingungen bereits bestehen, unterliegen diese durch die vorstehenden Bestimmungen keiner Einschränkung.

Bei Durchführung dieser Bestimmungen sind die örtlichen Verhältnisse in angemessener Weise zu berücksichtigen."

In der lang sich hinziehenden Diskussion forderte Lorenz, der Geschäftsführer der Großeinkaufsgesellschaft, freie Hand für den Zentralverband beim Abschluß von Tarifverträgen mit der Transportarbeiterorganisation, während der vorjährige Hamburger Beschluß das Schema des Bäckertarifs als generell verbindliche Form aufgestellt hatte. Diese Tarifnorm befriedige zwar die Bäcker, nicht aber die Transportarbeiter. Frau Steinbach protestierte gegen die allgemeine Festlegung der Tarife auf den Achtuhrladenschluß, da die Arbeiterfrau Sonnabends abends kaum vor 8 Uhr den Lohn vom Manne für die Sonntagseinkäufe erhalte. Die Vertreter des Lagerhalterverbandes und des Handlungsgehilfenverbandes aber, Friedrich und Josephson, empfahlen, statt solcher Bedenklichkeiten lieber ein energisches Eintreten der Gewerkschaften für die Freitagslohnzahlung. Fleißner-Dresden kritisierte die Verhandlungen des Kölner Kongresses über die Gewerkschaftsbewegung wegen ihrer Seichtheit und der dort vorgebrachten, auf üble Verallgemeinerungen gestützten Angriffe gegen die Konsumvereine, die das Verhältnis zwischen beiden Organisationsgruppen trübten. Josephson erklärte die Zustimmung seiner Organisation zu den Resolutionen und Anträgen, legte aber Verwahrung gegen die mißbräuchliche Ausnutzung des Schlußsatzes über die „örtlichen Verhältnisse" durch die leistungsfähigen Vereine ein. Das nächstfolgende Referat von Schmidtchen-Magdeburg über die brennende Frage „Umsatzsteuern und Konsumvereine" führte zu einer lebhaften Auseinandersetzung mit dem bewährten Genossenschaftspolitiker, Reichstagsabgeordneten Peus, der in einer unbewachten Stunde aus falschen taktischen Erwägungen heraus für die Umsatzbesteuerung der Konsumvereine an Stelle der Ueberschußbesteuerung einige Gründe zum besten gegeben, seinen Irrtum aber inzwischen teilweise eingestanden hatte. Schmidtchen betonte, daß die Konsumvereine gerade zur Genüge bereits, mit alleiniger Ausnahme Hessens,[2]) zur Steuer herangezogen würden, und beantragte folgende, hernach fast einmütig angenommene Resolution:

„Der in Stuttgart am 19., 20. und 21. Juni 1905 tagende zweite Genossenschaftstag des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine erklärt jede Art der Bestrebung auf Einführung einer Umsatzsteuer für Konsumvereine als eine gegen die zum gemeinsamen Bezuge von Lebensmitteln — hauptsächlich der minderbemittelten Bevölkerung angehörenden — vereinigten Konsumenten gerichtete Extrabesteuerung.

Die Konsumvereine sind gesetzlich gezwungen, sich auf den Verkehr mit ihren Mitgliedern zu beschränken. Sind die Konsumvereine schon ihrer Natur nach nicht zum Gewerbebetriebe geeignet, so sind die Konsumvereine durch die gesetzlichen Vorschriften geradezu verhindert, gewerbsmäßigen Gewinn zu erzielen.

Bei dieser den Gewerbetreibenden und Händlern gegenüber gesetzlichen Zurücksetzung der Konsumvereine ist es schon ungerecht, die als Rückvergütung an die Mitglieder zur Verteilung gelangenden Ueberschüsse zur Besteuerung heranzuziehen.

Ein besonders großes Unrecht ist eine jede nach dem Wertbetrage der an die Mitglieder abgegebenen Waren bemessene Umsatzsteuer, und zwar um so mehr ein Unrecht, weil eine solche Steuer als weitere indirekte Steuer auf die notwendigsten Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände der minder bemittelten Bevölkerung wirken muß und dadurch die minderbemittelten Volksschichten in der Verbesserung ihrer Lebenshaltung durch gemeinschaftliche Beschaffung von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen behindert.

Endlich kann eine, auch die niedrigste Umsatzsteuer, wenn sie erst einmal im Prinzip angenommen ist, zu Konsequenzen führen, welche die größten Gefahren in sich schließen, da eine solche Steuer am ehesten zu einer Erdrosselungssteuer umgestaltet werden kann.

Aus diesen Gründen protestiert der zweite Genossenschaftstag des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine gegen jede Umsatzsteuer."

Peus stand gegenüber den Angriffen zumal der Vertreter der rheinisch-westfälischen und sächsischen Konsumvereine fast völlig isoliert da, und seine theoretischen Behauptungen, daß ein Konsumverein nicht überhaupt steuerfrei bleiben könnte, weckten scharfen Widerspruch. Beachtenswerter war Peus' Mahnung an die Konsumvereine, selber jeder Ueberschußbesteuerung entgegenzuarbeiten, indem sie die Ersparnisse der Rückvergütung in echte Spargelder verwandelten, wie dies statutenmäßig in Bamberg und Düren geschehen sei. Knappe-Stettin war der einzige, der Peus sekundierte, seine Resolution aber, die die Gleichstellung der Konsumvereine mit allen andern Staatsbürgern forderte, wurde entschieden abgelehnt.

Nach Wiederwahl des bestehenden Aufsichtsrats und der Bestimmung Stettins als nächsten Verbandstag wurde der Kongreß geschlossen.

Ihm reihte sich wie im Vorjahre die ordentliche (11.) Generalversammlung der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine an, die sich in der Hauptsache wiederum mit den Plänen der Errichtung einer Seifenfabrik befassen mußte. Bekanntlich ist die Genehmigung zu dem geplanten Unternehmen in Aken an der Elbe von kurzsichtigen Politikern und Interessenten „aus Gründen des Staatsinteresses" hintertrieben worden. Das historische Dokument des Magistrats von Aken (vergl. „Soz. Praxis" Sp. 953) in dieser Angelegenheit fand aufs neue in der Generalversammlung eine wohlverdiente Würdigung. Die Rentabilitätsaussichten für eine derartige Seifenfabrik unter genossenschaftlicher Leitung sind inzwischen stark gestiegen, da der Absatz von 55 000 Zentner 1903 auf 78 000 Zentner Seife 1904 angewachsen ist. Der Plan wird dementsprechend hartnäckig bis zu seiner endlichen Erfüllung weiter verfolgt werden. Das außerordentliche Wachstum der Großeinkaufsgesellschaft nötigt zur Errichtung eines neuen eigenen Verwaltungsgebäudes und einer Druckerei. Die Generalversammlung beschloß die Pläne für 1906 vorzubereiten. Auch die Anregung, an der Cunewalder Genossenschaftsweberei sich zu beteiligen, fand bei der Großeinkaufsgesellschaft sympathische Aufnahme.

Eine Enquête über die Beteiligung von Beamten an der Verwaltung der Konsumvereine ist vom preußischen Staatsministerium mit Rücksicht auf die vielfältigen, unseres Erachtens unbegründeten Klagen aus Handels- und Gewerbekreisen, unter den unmittelbaren Staatsbeamten, den Kommunalbeamten, den Geistlichen und den Lehrern vor einigen Jahren veranstaltet und 1902 zum Abschluß gebracht worden. Den „Berl. Pol. Nachr." zufolge haben diese umfassenden Untersuchungen in allen beteiligten Verwaltungen übereinstimmend zu dem Ergebnis geführt, daß zu einem generellen Verbot der Beteiligung von Beamten usw. an der Verwaltung von Konsumvereinen und ähnlichen Vereinigungen kein Anlaß vorliegt, daß es in manchen Fällen sogar erwünscht sein kann, wenn sich Beamte, Geistliche oder Lehrer solcher Tätigkeit — selbstverständlich unbeschadet ihrer dienstlichen Obliegenheiten — unterziehen.

[2]) Diese Ausnahmestellung Hessens gegenüber den Konsumvereinen wird nun leider aufhören. Am 24. Juni hat die zweite Kammer des hessischen Landtags mit der Annahme des neuen Gemeindesteuergesetzes zugleich die Besteuerung der Konsumvereine mit offenem Laden statuiert. Regierung und Kommission hatten in ihrer Vorlage die Genossenschaften steuerfrei lassen wollen. (Die Red.)

Die Staatsregierung stellt sich auf den Standpunkt, daß über die Zulässigkeit der Mitwirkung von Beamten bei der Verwaltung von Konsumvereinen usw. immer nur von Fall zu Fall befunden werden kann. Um durch eine solche Nebentätigkeit von Beamten eine Benachteiligung ihrer dienstlichen Obliegenheiten hintanzuhalten, hat beispielsweise der Minister der öffentlichen Arbeiten Anordnungen getroffen, daß Eisenbahnbeamten nicht zu gestatten ist, während der Dienststunden im Interesse ihrer Konsumvereine tätig zu sein. Es haben sich Mißstände oder irgendwelche Schädigungen des Kleinhandels durch das Konsumvereinswesen, die auf die Beteiligung von Staatsbeamten an der Geschäftsführung der Konsumvereine zurückzuführen wären, bisher nicht ergeben. Dagegen sind die Vergünstigungen, die den Konsumvereinen hier und da durch kostenlose oder unverhältnismäßig billige Ueberlassung, Erleuchtung, Heizung von Lokalen oder auf ähnliche Weise zugewendet wurden, beseitigt worden.

Die Wirkungen dieses Enquêteergebnisses, das für den Sachkenner wahrlich nichts Ueberraschendes an sich hat, haben sich schon vor einigen Monaten in den Aeußerungen des Staatssekretärs Grafen Posadowsky und des Eisenbahnministers von Budde verspüren lassen.

Nahrungsmittelkontrolle in den Schweizer Konsumvereinen. Der Verband schweizerischer Konsumvereine hat beschlossen, einen eigenen Chemiker anzustellen und ein Laboratorium zu errichten, um die Brauchbarkeit und Güte der vom Verbande für die ihm angehörenden Konsumvereine gekauften Waren zu untersuchen. Auf diese Weise sollen die Mitglieder vor dem Ankauf verfälschter oder minderwertiger Lebensmittel und sonstiger Fabrikate in wirksamer Weise geschützt werden.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Mitteilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigiert von Magistratsrat Dr. Schalhorn, Vorsitzendem am Gewerbegericht Berlin.

Abkürzungen in dieser Rubrik:

B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
C.P.O. = Civilprozeßordnung.
G.G. = Gewerbegericht.
„G.G. Berlin" (mit folgender Seitenzahl-Angabe) = Das Gewerbegericht Berlin; Aufsätze, Rechtsprechung, Einigungsamt, Gutachen 2c., herausgegeben von v. Schulz und Dr. Schalhorn, Berlin 1903, Franz Siemenroth.
G.G.G. = Gewerbegerichtsgesetz.
G.O. = Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.
K.G. = Kaufmannsgericht.
K.G.G. = Gesetz, betr. Kaufmannsgerichte.
R.A.Bl. = Reichs-Arbeitsblatt, herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Berlin. 1. Jahrg. 1903, 2. Jahrg. 1904.

Einiges über den Gruppenakkord.

In einem interessanten Aufsatz von Körsten in den „Soz. Monatsheften" (Mai 1905) über Akkord- und Werkvertrag wird die Behauptung aufgestellt, daß die Kammer 3 des Berliner G.G. die von sogenannten Kolonnen abgeschlossenen Akkordverträge als Werkverträge anzusehen scheine, und dies offenbar als ein Mißstand empfunden.

Seine Auffassung von unserer Rechtsprechung ist, wie sich schon aus den sonstigen Anführungen Körstens ergibt und durch die von uns früher veröffentlichten Urteile bestätigt wird, eine irrtümliche.

Da sie aber von einem angesehenen Beisitzer des Berliner G.G. (allerdings nicht der Kammer 3) geäußert wird, da außerdem der Akkordvertrag zurzeit vom Ausschuß des Berliner G.G. behandelt wird, so sei sie hier eingehender widerlegt; zugleich sei gezeigt, worin der eigentliche Mißstand im Kolonnensystem zu suchen ist und auf welchem Wege er etwa behoben werden kann.

Körsten selbst gibt an — und das mit Recht —, daß, wenn Akkorde Werkverträge wären, aus ihnen nicht vor den Gewerbegerichten geklagt werden könne; denn nur Ansprüche aus Arbeitsverträgen gehören vor die G.G. Er behauptet aber nicht nur nicht, daß die Kammer 3 Akkordansprüche wegen Unzuständigkeit des G.G. abgewiesen habe, sondern berichtet im Gegenteil, daß die Kammer über die Ansprüche sachlich entschieden habe; die Kammer kann also nicht einen Werkvertrag als vorliegend angenommen haben. Er teilt lediglich Bedenken bezüglich der auf einem ganz anderen Gebiet liegenden Frage mit, wer bei einer Mehrheit von Arbeitern, die einen gemeinschaftlichen Akkord gegen Gesamtlohn übernommen haben, zur Einklagung dieses Lohnes (bezw. des nach Zahlung des üblichen Tagelohnes verbleibenden Akkord-Mehrbetrages, des sogenannten Nachschusses) befugt sei. Die Beantwortung dieser Frage hängt von der tatsächlichen Feststellung ab, ob von der Kolonne — wie üblich — ein Arbeitsverhältnis zur gesamten Hand[1]) begründet werden oder ob jeder einzelne Mitarbeiter — wie es z. B. im Tarifvertrag der Berliner Bauarbeiter vorgesehen ist, aber nach meinen Erfahrungen nicht immer geübt wird — selbständigen Anspruch auf einen verhältnismäßigen, vom Arbeitgeber zu berechnenden Teil des Gesamtlohnes haben sollte. In den Fällen, wo ein Arbeitsverhältnis zur gesamten Hand angenommen werden muß, kann allerdings der gemeinschaftliche Verdienst nur von der Gesamtheit oder — gemäß § 714 B.G.B. — von ihrem beauftragten Geschäftsführer[2]) dem sogenannten Kolonnenführer, eingefordert werden; der Arbeitgeber braucht nicht an den Einzelnen zu zahlen[3]) und macht sich, wenn er es doch tut, der übrigen Kolonne, die dem Mitarbeiter vielleicht Vorschüsse oder dergl. gewährt hat, verantwortlich, da es Sache der Kolonne ist, unter einander abzurechnen und Teilung zu halten.

Körsten scheint nun gerade aus dem Umstande, daß das G.G. in vielen Fällen den Kolonnenführer zur Klage und Lohneinziehung für befugt erachtet hat, gefolgert zu haben, die Kammer sehe den Kolonnenführer gewissermaßen doch als Unternehmer der Akkordarbeit und seine Mitarbeiter nur als minderberechtigte Helfer an. Er hat übersehen, daß durch solche Zulassung des Kolonnenführers nur seine Legitimation zur Prozeßführung anerkannt, nicht dagegen festgestellt wird, daß der geforderte Lohn ihm persönlich gebühre. Nur wenn auch letzteres ausgesprochen worden wäre, hätte man den Kolonnenführer zum Unternehmer gestempelt. Das Gewerbegericht, und gerade die mit Kolonnenklagen besonders befaßte Kammer 3, hat jedoch im Gegenteil ständig die Gesamtarbeiterschaft der Kolonne als Lohngläubiger des Arbeitgebers anerkannt (auch Körsten bezieht sich auf solche Urteile) und daran festgehalten[4]), daß sämtliche Mitarbeiter, die ihrerseits das — auf Zusammenwirken bis zur Fertigstellung der übernommenen Arbeit gerichtete[5]) — Kolonnenabkommen erfüllt haben, Anspruch auf Beteiligung am Akkordüberschuß haben. Die Verurteilung zur Zahlung an den Kolonnenführer erfolgt deshalb auch mit dem Zusatz: „für seine Kolonne." Und Kolonnenführer, die das eingenommene Geld nicht gehörig verteilen, werden von der Kammer zu Schadensersatz verurteilt[5]). Dem Bestreben einer Reihe von Arbeitgebern, dem Akkordarbeitsvertrage dadurch den Charakter eines Werkvertrages zu geben, daß sie nur mit dem Kolonnenführer verhandeln — und zwar noch ehe dieser die ihn als solchen anerkennenden Mitarbeiter gewonnen hat — und ihn im schriftlichen Vertrage als Unternehmer bezeichnen, ist stets entgegengehalten worden, daß bloße Bezeichnungen den Charakter eines Vertrags nicht ändern können, solcher sich vielmehr aus seinem Inhalt und wirtschaftlichem Zwecke ergebe[6]). Auch unser Berufungsgericht, das früher wiederholt Werkvertrag angenommen hat, teilt jetzt den Standpunkt des Gewerbegerichts[7]).

---

[1]) Die mehreren Teilnehmer sind in ihrer Zusammenfassung Inhaber des Gesellschaftsvermögens (Reichsgericht in Zivilsachen Band 56, S. 209). Die Kolonne bildet regelmäßig eine Gesellschaft. Zum Vermögen gehören auch die (Lohn-) Forderungen.

[2]) Die Auffassung des G.G., daß der Kolonnenführer Geschäftsführer der übrigen im Sinne des B.G.B. ist, wird auch von der Berufungsinstanz gebilligt. So führt das Urteil des Landgerichts I Berlin, 8. Zivilkammer vom 31. Mai cr. (zu Nr. 285/05 der Kammer 3) aus: „An und für sich bemängelt Beklagter es nicht, daß der Kolonnenführer als Geschäftsführer seiner Kolonne deren Forderung für sie einklagt, eine Auffassung, der das Berufungsgericht entsprechend dem Vorderrichter beitritt."

[3]) Auch der Einzelne kann natürlich klagen, wenn die Umstände es rechtfertigen, wenn z. B. der Kolonnenführer die Geschäfte nicht ordnungsmäßig wahrnimmt, ohne daß die Mehrheit der Kolonne — die etwa mit ihm unter einer Decke steckt und die Minderheit benachteiligen will — ihn absetzt und einen anderen beruft. Aber natürlich kann er nicht auf seinen Anteil klagen, den der Arbeitgeber ja nicht auszurechnen verpflichtet ist, sondern nur auf die ganze Summe, zahlbar an den Geschäftsführer oder ad depositum. Die Annahme Körstens, daß der Einzelne überhaupt nicht zur Klage zugelassen werde, ist also gleichfalls irrig. Vergl. auch das Urteil der Kammer 3 vom 10. Februar 1902, „G.G. Berlin", S. 208 f.

[4]) Mitt. d. G.G. Berlin, „Soz. Praxis", VIII, Sp. 1328, Urteile des G.G. Berlin im „Reichs-Arbeitsblatt" I, S. 677, auch II, S. 332 f. (a. E.), in der „Soz. Praxis" XIV, Sp. 232 und 715.

[5]) Urteile des G.G. Berlin, „Reichs-Arbeitsblatt" I, S. 945—946.

[6]) Natürlich darf nicht verkannt werden, daß gewisse Kolonnenführer sich mit der Zeit zu Zwischenmeistern (Putzmeistern) entwickeln. Namentlich wenn sie sich einen besonderen Gewinn vorbehalten, werden sie zum Unternehmer und damit selbst zum Arbeitgeber der Uebrigen. Doch muß dies in jedem Fall besonders geprüft werden. Vergl. „G.G. Berlin", S. 176.

[7]) Vergl. Mitt. d. G.G. Berlin, „Soz. Praxis" vom 1. Dezember 1904. Sp. 232 und 233.

Erhellt hiernach ausreichend, daß das G.G. die Gruppenakkordverträge als Dienst- und nicht als Werkverträge im Sinne des B.G.B. betrachtet, so mag doch andererseits darauf hingewiesen werden, daß der Gruppenakkord gewisse Rechtsbeziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern schafft, die bei dem Mangel einer speziellen Regelung des Akkordvertrages im B.G.B. zweckmäßig — weil so den wirtschaftlichen Interessen beider Teile entsprechend — unter sinngemäßer Anwendung von Bestimmungen über den Werkvertrag geregelt werden. Der Gruppenakkord teilt übrigens diese Eigenschaft mit jedem Akkordvertrage, welcher die Erzielung eines bestimmten Arbeitsergebnisses zum Gegenstande hat (also nicht bloßer Stücklohnvertrag ist). Der fachkundige („gelernte") Arbeiter will mit Recht nicht nur Arbeitsmaschine in den Händen des Arbeitgebers sein, er setzt vielmehr häufig genug seinen Ehrgeiz darin, mit einer gewissen Selbständigkeit die Arbeit durchzuführen und für ihren Erfolg einzustehen, wenn er sie auch unter der Aufsicht, mit den Mitteln und in den Räumen des Arbeitgebers leistet. Jedenfalls lehrt die Praxis des G.G., daß entgegen der Körstenschen Auffassung die Arbeiter vielfach die Haftung für gehörige Ausführung und Beendigung der Arbeiten direkt übernehmen, namentlich im Fall des Gruppenakkords. Natürlich besteht diese Haftung, wie Körsten mit Recht hervorhebt, nur unter der Voraussetzung, daß auch der Arbeitgeber die ihm obliegenden Pflichten (der Materiallieferung, der Stellung geeigneten Werkzeuges, tüchtiger Hilfskräfte usw.) angemessen erfüllt. Die Haftung selbst aber ist ähnlich der eines Werkunternehmers. Also erscheint es angebracht in solchem Falle, dem Arbeiter beispielsweise auch das besondere Recht des Werkunternehmers zuzugestehen, etwaigen Mängeln selbst abzuhelfen[8]). Die diesem Recht gegenüberstehende gleiche Pflicht des Werkunternehmers wird ja auch vielfach vom Akkordarbeiter besonders übernommen. Auch die Anwendung des § 640, Abs. 2, B.G.B. (Verlust des Rüge- oder Lohnminderungsrechts des Auftraggebers bei vorbehaltloser Abnahme von Arbeitsprodukten, deren Mängel er kennt), des § 638, Abs. 1 (Abkürzung der Verjährungsfrist für den Anspruch des Arbeitgebers) liegt im Interesse des Arbeiters.[9])

Dadurch aber, daß der Akkordvertrag in einzelnen Punkten dem Werkvertrag ähnelt, wird er nicht selbst zum Werkvertrag. Und ebensowenig wird eine Mehrheit von Arbeitern dadurch, daß sie eine einheitliche Arbeitsleistung verspricht, zum Werkunternehmer.

Unseres Erachtens sind denn auch die Gründe für die Unzufriedenheit Körstens mit der Rechtsprechung bezgl. des Gruppenakkordes anderwärts zu suchen, als in der angeblichen Verwechslung von Akkord- und Werkvertrag. Nicht die rechtliche Beurteilung der in Frage kommenden wirtschaftlichen Verhältnisse, sondern letztere selbst sind es, welche zu Bedenken Anlaß geben können. Es ist insbesondere der Umstand, daß die Arbeiter, welche sich zur Uebernahme einer gemeinsamen Arbeit zusammenfinden, seien es nun Maurer oder Zimmerer, Putzer oder Steinträger, Erdarbeiter oder Bauanschläger, höchst selten genauere Vereinbarungen untereinander treffen, daß sie im Gegenteil oft blindlings jemandem, der sich als Kolonnenführer anbietet, Gefolgschaft leisten. Sie fragen kaum nach dem Arbeitgeber, nehmen keine Einsicht in den vom Kolonnenführer unterschriebenen Vertrag, geschweige denn, daß sie den Umfang der Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht des Kolonnenführers bestimmen; sie prüfen bei ihrem Zusammenschluß nur selten die Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit ihrer Mitarbeiter, nicht einmal um die Person des Geschäftsführers und seine Fähigkeit zur Leitung kümmern sie sich im Anfang. Vor der Kammer 3 haben Kolonnenführer geklagt und sind verklagt worden, die weder schreiben noch lesen konnten. Umgekehrt weiß sich mancher Kolonnenführer zu einem kleinen Selbstherrscher zu machen, indem er die Unkenntnis und Zwietracht der anderen benutzt. Wenn ein Kern von Arbeitern zu ihm hält, ist — wie auch Körsten hervorhebt — eine Uebervorteilung der Minderheit nur zu leicht möglich. An sich steht natürlich einem jeden Klage gegen den Kolonnenführer auf Rechnungslegung und gehörige Lohnteilung zu. Aber die Benachteiligten werden von den andern häufig im Unklaren gehalten oder sind infolge eigener Sorglosigkeit so wenig unterrichtet, daß ihnen Unterlagen für die Klage schließlich fehlen. Auch Fälle, wo Kolonnenführer und Arbeitgeber unter einer Decke stecken, kommen vor. Selbstverständlich finden sich auch noch zahlreiche tüchtige Kolonnenführer.

Daß die Zahl der letzteren wachse, dafür können und müssen in erster Linie die Beteiligten selbst sorgen; es erscheint nicht ohne weiteres angebracht, die Hilfe der Gesetzgebung in Anspruch zu nehmen. Berufsgruppen, welche regelmäßig in Kolonnenakkord arbeiten, werden daher gut tun, allgemeine Normen nicht nur für die Beziehungen zu ihren Arbeitgebern, sondern auch für die unter einander aufzustellen. In manchen Fällen wird sich die Einführung einer gemeinsamen Geschäftsführung durch zwei Mitarbeiter empfehlen.

Nebenher möchte ich allerdings einer gelegentlichen gesetzlichen Ausdehnung derjenigen Bestimmungen auf das Verhältnis von Mitarbeitern untereinander das Wort reden, welche heute im Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeiter diesem letzteren die gehörige Auszahlung des Lohnes nach Art und Ort sichern.

Der Arbeitgeber muß den Lohn in bar zahlen oder darf für Wohnung, Beköstigung und dergl. doch nur die Selbstkosten anrechnen (§ 115 GO.)[10]) Er darf nicht in Gastwirtschaften zahlen (§ 115a), er darf endlich regelmäßig Gegenforderungen nicht aufrechnen. Keine dieser Bestimmungen gilt für die Lohnteilung der Kolonnenarbeiter untereinander. Denn ihr Geschäftsführer, der den Lohn abgehoben hat, ist ja nicht Arbeitgeber.[11]) Er kann also in der Kneipe Teilung halten, kann Waren auf Borg vom Kneipwirt für die Kolonne entnehmen — die Kolonne gibt hierzu nur zu leicht Auftrag — und die Beträge hierfür verrechnen. Es dürfte sich, um der Gefahr der Völlerei und den hieraus sich entwickelnden inneren Streitigkeiten zu steuern, empfehlen:

a) das Kneipen-Verbot des § 115a auch auf Lohnteilungen zu erstrecken;
b) desgleichen die Teilung des Lohnes in bar anzuordnen; mit der alleinigen Ausnahme, daß die Auslagen für Lebensmittel — nicht aber die für Getränke — verrechnet werden dürfen;
c) in Ausdehnung der Bestimmungen des Lohnbeschlagnahmegesetzes anzuordnen, daß jede Verfügung eines Kolonnenarbeiters über seinen Anteil am gemeinsamen Lohne vor Ablauf des vertragsmäßigen Teilungs-(Auszahlungs-)tages nichtig ist, und ebenso (bezw. gegenüber rechtzeitig erhobenem Teilungsanspruch) jede Beschlagnahme, Aufrechnung usw. seitens des Austeilenden, soweit es sich nicht um Ansprüche aus der Geschäftsführung oder solche wegen Verletzung der gemeinsamen Interessen durch den Mitarbeiter handelt.

Das radikalere Mittel, den Arbeitgeber gesetzlich zu verpflichten, auch bei Gruppenakkord den Lohnanteil jedem einzelnen zu berechnen und auszuzahlen, erscheint dagegen nicht angebracht, da es den Bedürfnissen des wirtschaftlichen Verkehrs widerspricht.

Erfolgt unter dem Schutze des so verbesserten Gesetzes eine Gesundung und Stärkung der fraglichen Verhältnisse von innen heraus, wozu noch die Gewerkschaften und ihre Führer durch Aufklärung mitwirken können, kommen infolgedessen die Gruppenakkordarbeiter zu einer klaren Einsicht in ihre Rechtsbeziehungen unter einander und damit wiederum in die Lage, sich günstigere Lohnbedingungen zu verschaffen, so werden auch die Ergebnisse der Rechtsprechung für die Kolonnenarbeiter sich günstiger gestalten.

Schalhorn.

Rechtsprechung.

„Verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit" im Sinne des § 616 B.G.B. für einen Werkmeister.

Verhältnis des § 616 B.G.B. zu § 133c, Nr. 4 und Absatz 2, G.O.

Der klagende Werkmeister war seit Anfang Januar an der Verrichtung seiner Dienste durch unverschuldete Krankheit verhindert. Er

[8]) So Urteil der Kammer 8 vom 8. März cr. Nr. 285, „Reichs-Arbeitsblatt" Juli 1905.

[9]) Bei fahrlässig mangelhafter oder sonst unzureichender Arbeitsleistung hat der Arbeiter nach dem Wortlaut des § 611 B.G.B. überhaupt keinen Lohn verdient. Denn nur für die Leistung der versprochenen Dienste ist die versprochene Vergütung zu gewähren. Versprechen aber läßt sich der Arbeitgeber regelmäßig (auch vom Zeitlohnarbeiter) nicht nur „Arbeit als solche", sondern von einer gewissen Stetigkeit, Nachhaltigkeit und Sorgfältigkeit. Eine Minderung des Lohnes im Verhältnis zu einer vom Arbeiter verschuldeten Minderwertigkeit der Arbeit ist in den Bestimmungen über den Dienstvertrag leider nicht vorgesehen, wohl aber für den Werkvertrag. Letztere Bestimmungen analog anzuwenden, liegt also auch im Interesse des Arbeiters, der andernfalls ja ganz leer ausgehen müßte. (cfr. auch Siegel, Arbeitsvertrag, S. 122 und Urteile des G.G. Berlin, „Reichs-Arbeitsblatt" I, 406, II, 536.)

[10]) Der § 115 will keineswegs bestimmen, wie Körsten annimmt, daß der Lohn ohne Rücksicht auf die Art oder den Erfolg der Arbeitsleistung voll zu zahlen sei. Die Frage über die Höhe (das Maß) des verdienten Lohnes ist von der Frage, in welcher Art und Weise die Auszahlung zu bewirken ist, zu trennen.

[11]) Vergl. „GG. Berlin" S. 216—218.

forderte mit der Klage seinen Gehalt für die ersten fünf Wochen seiner Krankheit.

Der Beklagte wendete ein, daß vierwöchige Kündigung vereinbart sei. Eine Kündigung ist nicht erfolgt.

Die II. Instanz hat verurteilt:

Aus den Gründen:

Für die Entscheidung ist § 133 c G.O. nicht maßgebend, denn der Beklagte hat von seinem Kündigungsrechte keinen Gebrauch gemacht. Es entscheidet vielmehr § 616 B. G.B., wonach der Kläger seines Lohnanspruchs auf eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch seine Krankheit nicht verlustig wurde.

Denn diese Vorschrift bezieht sich auf alle zur Dienstleistung verpflichteten, sogar auf Stücklohnarbeiter.

Die Bestimmung des Zeitraumes auf den der Dienstverpflichtete des Anspruchs nicht verlustig wird, hat das Gesetz dem richterlichen Ermessen überlassen.

Für einen Werkmeister einer größeren Fabrik der vorliegenden Art ist dieser Zeitraum auf mindestens fünf Wochen zu bemessen. Art. 60 Handelsgesetzbuches, der für die Vorschrift in § 616 B. G.B. vorbildlich gewesen ist (Motive Band 2 S. 468), statuiert im gleichen Falle eine Frist von sechs Wochen.

Dies und die gleiche Bemessung des Zeitraumes in § 133 c G.O. für den Fall der Kündigung bei unverschuldeter Arbeitshinderung lassen als Tendenz des Gesetzes zur Genüge erkennen, bei Dienstverpflichteten der über den Arbeiterstand hinausgehenden sozialen Stellung der Werkmeister im Falle unverschuldeter Dienstverhinderung den Lohnanspruch bis zur Dauer von sechs Wochen bestehen zu lassen.

Daß die Kündigungsfrist im vorliegenden Falle kürzer als sechs Wochen ist (nämlich nicht mehr, wie in der Arbeitsordnung bestimmt ist, vier Wochen, sondern nach dem durch die Novelle von 1900 eingeführten § 133 aa G.O. ein Monat), ändert hieran nichts. Der Anspruch aus § 616 B. G.B. ist nicht durch die Kündigungsfrist begrenzt, hat mit dieser gar nichts zu tun. Er würde nur dann mit dem Ablaufe der Kündigungsfrist weggefallen sein, wenn Beklagter gekündigt hätte, was nicht geschehen ist.

[Urteil des Landgerichts zu Nordhausen, 2. Zivilkammer, vom 18. September 1902, uns eingesandt vom Deutschen Werkmeisterverband.]

Anmerkung: Die I. Instanz (Amtsgericht Ellrich) hatte den § 616 B. G.B. auf Werkmeister überhaupt nicht für anwendbar erachtet. Dem dürfte beizutreten sein. Denn da Werkmeister feste Bezüge haben, so werden sie ihres Lohnes durch unverschuldete Krankheit u. dgl. überhaupt nicht verlustig. Wenn § 133 c G.O. bestimmt, daß im Falle der Entlassung ohne Kündigung wegen anhaltender Krankheit der Lohnanspruch des Werkmeisters für noch sechs Wochen (natürlich längstens bis zum Ablauf der etwa kürzeren Kündigungsfrist) in Kraft bleibt, so ist dies keineswegs — wie das Amtsgericht Ellrich ausführt — in dem Sinne gemeint, daß der Anspruch nur im Falle der sofortigen Entlassung besteht, sondern es hat die Bedeutung: auch im Falle der Entlassung ist der Lohn weiterzuzahlen. Denn daß er ohne Entlassung ohne weiteres und unbeschränkt fortzugewähren ist, setzt § 133 c Abs. 2 stillschweigend voraus.

Im vorliegenden Fall, wo weder Kündigung noch Entlassung erfolgt war, hatte also der Kläger Anspruch auch über die ersten sechs Wochen hinaus.

Dementsprechend hat z. B. in dem nachstehend behandelten Falle der Arbeitgeber seinem Werkmeister, der erst bei der Gesundmeldung entlassen wurde, den Lohn für die ganze Dauer der Krankheit (d. i. für 4½ Monat) gezahlt. Sch.

*

1. Schweres Gehirnleiden als „anhaltende Krankheit" (§ 133 c Nr. 4 G.O.) und daher als Entlassungsgrund (und zwar während der ganzen Dauer des Leidens).
2. Verzicht auf Geltendmachen des Entlassungsgrundes.
3. Kein Entlassungsrecht mehr nach behobener Krankheit.
4. Geheimer Vorbehalt (§ 116 B. G.B.).

Der Kläger, ein Werkmeister, erkrankte im Oktober 1903 an einem Gehirnleiden, welches Anstaltsbehandlung erforderte. Die beklagte Arbeitgeberin entließ ihn nicht, schrieb ihm vielmehr, um ihm Trost zuzusprechen, obwohl sie an seine Herstellung nicht glaubte, er könne später wieder eintreten. Am 1. März 1904 schied der Kläger als geheilt aus der Anstaltspflege, meldete sich sofort zum Wiederantritt der Arbeit, wurde aber abgewiesen. Sein Lohn ist ihm bis 1. März 1904 bezahlt. Seinem Anspruch auf Weiterzahlung des Lohnes für die Dauer der Kündigungsfrist ist in beiden Instanzen stattgegeben.

Aus den Gründen des Berufungsurteils:

Als der Kläger am 21. Oktober 1903 erkrankte, hatte die Beklagte das Recht, ihn ohne Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist zu entlassen, denn aus der Art der Erkrankung ergab sich ohne weiteres, daß diese eine anhaltende sein werde (§ 133 c Ziffer 4 G.O.). Von dieser Berechtigung hat die Beklagte indes keinen Gebrauch gemacht. Sie hat dem Kläger sein volles Gehalt bis zum 1. März 1904 weiter gezahlt. Ferner haben ihr Prokurist und ihr Mitinhaber dem Kläger Trost zugesprochen und ihm gesagt, wenn er aus der Anstalt entlassen wird, solle er erst eine Weile zur Erholung nach Beelitz gehen und dann könne er wiederkommen. In diesen Zusicherungen, verbunden mit der Weiterzahlung des Gehaltes, liegt ein Verzicht auf das Recht der sofortigen Entlassung.*) Wenn die Vertreter der Beklagten daher so unvorsichtig waren, dem Kläger, den sie für unheilbar krank hielten, die Wiederanstellung zu versprechen, so haben sie die Folgen dieser Unvorsichtigkeit zu tragen. Eine Willenserklärung wird nicht dadurch nichtig, daß der Erklärende sich insgeheim vorbehält, das Erklärte nicht zu zu wollen (§ 116 B. G.B.).

In dem Briefe vom 1. März 1904 ist eine Entlassung nicht zu erblicken. Eine sofortige Entlassung war auch dadurch unmöglich geworden, daß die Beklagte, wie oben ausgeführt, auf ihr sofortiges Entlassungsrecht verzichtet hatte, dann aber auch, weil der Entlassungsgrund aus § 133 c Ziffer 4 nun überhaupt nicht mehr gegeben war. Allerdings ist die sofortige Entlassung, wie in den Gründen des erstinstanzlichen Urteils zutreffend erörtert ist, nicht an eine Frist vom Eintritt des Entlassungsgrundes an gebunden. Aber naturgemäß kann die sofortige Entlassung dann nicht mehr ausgesprochen werden, wenn der Entlassungsgrund überhaupt nicht mehr vorliegt. Am 1. März 1904 war der Kläger als geheilt aus der Irrenanstalt entlassen.

Der Kläger hat daher Anspruch auf sein Gehalt für März bis Juni 1904.

[Landgericht I Berlin, 8. Zivilkammer vom 4. April 1905, zu Nr. 432/04 Kammer 5 des G.G. Berlin.]

NB. Zu vergleichen „G.G. Berlin", S. 219 f., insbesondere Anmerkung.

*

Krankheit ist, sofern nicht das Gegenteil nachgewiesen wird oder aus den Umständen erhellt, als ein „unverschuldetes Unglück" (§ 133 c Abs. 2 G.O.) anzusehen. — Eine „Verhinderung" durch Krankheit ist auch dann anzunehmen, wenn der Dienstverpflichtete sich zur Verhütung der Verschlimmerung der Krankheit, die sich zu einer die Dienstleistung verhindernden zu entwickeln droht, der Dienste enthalten muß.

[Kammer 5 vom 30. Juni 1904, Nr. 562.]

*

Ein Abgangszeugnis kann auch noch einige Tage nach der Lösung des Arbeitsverhältnisses verlangt werden.

Die Bestimmung des § 113 G.O.: „Beim Abgange können die Arbeiter ein Zeugnis . . . fordern" ist nicht streng wörtlich zu nehmen.

Im fraglichen Falle fand auf Vorhalt sich der Arbeitgeber im Vergleichswege bereit, dem am Sonnabend abgegangenen und abgelohnten Arbeiter das am Montag geforderte Zeugnis auszustellen.

[Nr. 750/05 der Kammer 3.]

Literarische Mitteilungen.

Hermann Frd. Schmidt, Pfarrer in Cannes: Kellners Weh und Wohl. 6. Aufl. Berlin 1904. Martin Warneck. 141 S. 80 Pf.

Das Büchlein will ein wahres Bild des Kellnerlebens geben. Das Material dazu hat der Verfasser aus dem direkten Verkehr mit Kellnern und Hoteliers, die zu seiner Gemeinde auf dem Axenstein und in Cannes gehörten, geschöpft. Außerdem sind die Arbeiten von Oldenberg 1893 und 1902 in den Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform, und von Dr. Bode über Wirtshausreform benutzt; Herkunft, Arbeit, Ausbildung, Stellensuche, Verpflegung, Entlohnung des Kellners ziehen in herzlich bewegter Schilderung an uns vorüber. Sie bilden samt den sonstigen Gefahren des Kellnerberufs das Kapitel „Kellners Wehe". Unter „Kellners Wohl" schildert der Verfasser die Selbsthilfebestrebungen des Einzelnen wie der Gemeinschaft, die kirchliche Fürsorge, die sozialpolitische Arbeit des Staates und die Unterstützung durch eine Selbstbesinnung der Gesellschaft, die ihre Wirtshausgebräuche ändern muß und kann. Eine reiche Sammlung von Adressen deutscher Pastoren im Auslande, die sich um die Kellnerfürsorge bemühen, ist als Anfang der warmherzigen, lehrreichen Schrift beigegeben.

---

*) Ähnlich führt das Urteil I. Instanz aus:
Unter Umständen kann man das Nichtgeltendmachen des Entlassungsgrundes, besonders während längerer Dauer, als einen Verzicht auf das Entlassungsrecht ansehen.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Rollendorfstraße 29–30.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XIV. Jahrgang. Berlin, den 13. Juli 1905. Nummer 41.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts.
Telephon: IX. 14224.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Fortentwicklung der Lohnsysteme.

Von Dr. Waldemar Zimmermann.

Ein von den Nationalökonomen bisher lange vernachlässigtes Gebiet, die Frage nach der Art und Bemessungsweise des Lohnverhältnisses, wird neuerdings reich angebaut. Die Literatur der letzten drei Jahre weist eine beachtenswerte Anzahl von Studien über die Lohnsysteme und die Lohnpolitik auf. Neben v. Zwiedineck-Südenhorsts Arbeiten zur Lohnpolitik und zur Lehre von den Lohnformen liegen die Schrift von Klein über Minimallohn, das Buch von Ludwig Bernhard über die Akkordarbeit, die Untersuchungen Bernsteins über Stück- und Werklohn in den „Sozialist. Monatsheften“, die fruchtbaren polemischen Auseinandersetzungen in der „Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure“, ferner Studien von Ellstädter und Jul. West („Deutsche Industriezeitung“) vor. In den Kreis der literarischen Bearbeiter des Lohnbemessungsproblems ist neuerdings nun auch eine Behörde, das Reichsmarineamt, getreten. Dieser Vorgang ist an sich bemerkenswert, denn es gehörte in den deutschen Staatsverwaltungen bisher keineswegs zur allgemeinen Uebung, das reiche, den amtlichen Stellen und oft nur diesen oder auf dem Wege einer umfassenden amtlichen Enquête zugängliche Material in wissenschaftlich verarbeiteter Form der Oeffentlichkeit darzubieten, am allerwenigsten aber sozialpolitisches Material. Die ad hoc verfaßten Denkschriften zur Begründung von Gesetzesvorlagen sind nur ausnahmsweise zu solchen wissenschaftlichen Studienwerken zu rechnen. Man hat diese Uebung bisher den fremdländischen Verwaltungen, zumal der englischen und amerikanischen Regierung, überlassen, die zur authentischen Klarstellung zahlreicher wirtschaftspolitischer und sozialpolitischer Fragen ausgezeichnete Blau- und Gelbbücher veröffentlicht hat. Wenn sich nunmehr unter den deutschen Behörden das Reichsmarineamt zu einer ähnlichen Praxis entschließt, — bereits vor 3 Jahren hat es in dem amtlichen Riesenwerke „Die Schiffbauindustrie“ von Schwarz und von Halle, auf technisch-wirtschaftlichem Felde sich wissenschaftlich produktiv betätigt —, so ist das als ein außerordentlich dankenswertes Beginnen zu begrüßen.

Diese wissenschaftliche Mitarbeit des Reichsmarineamts speziell auf dem Gebiete der Lohnsysteme ist von um so höherer Bedeutung, als die Marineverwaltung sich hierbei auf eigenes, in umfassender Praxis gewonnenes Material stützen und so zu einer selbständigen Behandlung und Beurteilung jenes heftig umstrittenen, aktuellen und einschneidenden Problems schreiten konnte.

Dem Graubuch des Marineamts, das der Geh. Admiralitätsrat Harms unter dem Titel „Die Lohnsysteme der Marineverwaltung und Versuche zu ihrer Fortentwicklung“[1]) veröffentlicht, liegt eine gleichnamige Denkschrift des Herausgebers vom 25. Februar 1904 zugrunde, die von den zuständigen Marinewerkstättenbeamten sowie dem Verfasser des Buches über „die Akkordarbeit in Deutschland“, Professor Dr. Bernhard in Posen, nachgeprüft und demenentsprechend von dem Gewerbeassessor Dr. Braun umgearbeitet worden ist. Veranlaßt wurde die Untersuchung durch die Frage, ob neben dem in den Marinewerkstätten zurzeit angewendeten Zeitlohn- und Akkordlohnsystem noch ein drittes Lohnsystem, also ein Prämienlohnsystem, erwünscht sei und wieweit das vom Kapitän zur See Stromeyer und dem Marinebaumeister Strache im Torpedoressort zu Wilhelmshaven eingeführte Rowansystem den hierbei maßgebenden Bedürfnissen entspreche.

Das Graubuch geht in der Behandlung des Problems systematisch vor. Es vermeidet indes die Erörterung der praktisch unerheblichen, nur juristisch bedeutsamen begrifflichen Unterschiede von Zeitlohn, Stücklohn, Werkgedinge (Akkord im engeren Sinne) und ein Eingehen auf die Fragen, ob hier bloße Formverschiedenheiten der Entlöhnungsmethode oder Wesensverschiedenheiten des Arbeitsvertrages vorliegen, denn die Verfasser erblicken, an der Praxis orientiert, in den Lohnsystemen vorwiegend das Gemeinsame, das Inverhältnissetzen von Arbeitsleistung und zugehöriger Zeitdauer, das sowohl in der Zeitlohnmethode wie bei dem Werklohn sich in unerschöpflichen Variationen, aber doch mit einer typischen Konstanz geltend macht. Die Verfasser suchen die für die soziale und wirtschaftliche Brauchbarkeit der einzelnen Lohnbemessungsmethoden graduellen Nüanzierungen klarzulegen und für die Uebergänge von der Anwendung des einen zu der des anderen den rechten Schlüssel zu finden.

[1]) Berlin 1905. Druck von Wilh. Hartmann. 32 Seiten, 3 Anhangstabellen und 1 Kurventafel.

Wenn die Aufgabe der Lohnbemessungsmethode die ist, das Verhältnis zwischen Arbeitsleistung und Zeitdauer zu einem sowohl für den Arbeitgeber wie für den Arbeiter möglichst günstigen Effekt zu bringen, so eignet sich nach Ansicht der Verfasser das Zeitlohnsystem ($K = l \cdot b$, d. h.: Gesamtlohn-Kosten der Arbeit = Zeitgrundlohn des Arbeiters für eine Stunde × die für die Ausführung der Arbeit verbrauchte Zeit) für alle jene Fälle, in denen die Ueberwachung der Arbeitsleistung verhältnismäßig leicht und die bei der Arbeit zugebrachte Zeit gleichzeitig wirklich ein Wertmesser für die Arbeitsleistung ist. Es ist das Zeitlohnsystem empfehlenswert überall da, wo es mehr auf gute Ausführung als auf Schnelligkeit ankommt und entsprechend ausgewählte tüchtige, zuverlässige Leute vorhanden sind. Notwendig ist das Zeitlohnsystem schließlich bei besonders gefährlichen Arbeiten, die der Arbeiter mit der erwünschten Ruhe erledigen muß, z. B. bei Munitionsarbeiten. Auch gewisse Bauarbeiten, wo der Baustoff ein bestimmtes Tempo in der Verarbeitung verlangt, wären hier zu erwähnen gewesen. Endlich können gewisse unübersehbare Reparaturarbeiten und wechselnde Aushilfsarbeiten nur nach Zeit vergütet werden. Es ist zu bemerken, daß die richtige Einschätzung und Bewertung der Arbeitsleistung beim Zeitlohn keineswegs immer leicht und für beide Kontrahenten gleichmäßig vorteilhaft zu gestalten ist. Diese Bewertung ist aber für die richtige Bemessung der Stundenlöhne beim Zeitlohn vielfach, z. B. bei Einstellen neuer Arbeiter ebenso erforderlich, wie beim Vergeben jeglicher Arbeit im Werkvertrage. Außerdem ist die Ueberwachung der Arbeit im Zeitlohn nicht nur kostspielig, sondern oft auch mißlich. Ein weiterer Mangel des Systems in seiner primitivsten Form ist der, daß es den Arbeiter nicht zu einer Steigerung seiner Leistungsfähigkeit veranlaßt, da der Lohn auch bei höherer Leistung derselbe bleibt. Diesem Mangel kann indes durch Einführung abgestufter Lohnklassen, in die der Arbeiter je nach seiner Tüchtigkeit und Bewährung aufrückt, abgeholfen werden, ein von der Marineverwaltung angewendetes Verfahren, das aber die besagte scharfe Kontrolle der Arbeiter und die sichere Leistungsbewertung des einzelnen zur Voraussetzung hat.

Das Akkordlohnsystem ($K = l \cdot a$ [a die für die Ausführung veranschlagte Zeit in Stunden], der wirkliche Stundenlohnsatz, l_1, der durch beschleunigte Arbeitsausführung vom Arbeiter verdient wird, $l_1 = \frac{K}{b} = l \cdot \frac{a}{b}$, d. h. proportional dem Verhältnis von veranschlagter zu wirklich verbrauchter Zeit) enthält den Ansporn zur höchstmöglichen Leistungssteigerung des Arbeiters bei entsprechend steigender Vergütung seiner Arbeitsstunden und bietet dem Arbeitgeber ohne die Last einer Kontrolle den größten Arbeitsertrag in der Zeiteinheit, mithin außerordentliche Ersparung an Generalunkosten. Die Denkschrift nennt dieses Lohnsystem „das denkbar beste und gerechteste Lohnsystem". Allein es ist nur ein „Leistungslohnsystem für gut abschätzbare Arbeiten", und zwar nach ihrer zeitlichen Dauer abzuschätzende Arbeiten. Die Voraussetzungen für seine rationelle und gerechte Anwendung sind schwer zu erfüllen. Allzureichliche Kalkulation der Arbeitszeit schädigt den Arbeitgeber, zu kurze den Arbeitnehmer. Der Unternehmer muß sich aber bei der Zeitschätzung klar machen, nicht nur, wie hoch er die Leistungsfähigkeit des Arbeiters überhaupt einschätzt, sondern auch die Höhe der möglichen Leistungssteigerung gegenüber dem Arbeiter in Zeitlohn. Ein zu niedriges Veranschlagen der Leistungsfähigkeit und ihrer Steigerung führt zu einem außerordentlichen Mehrverdienst des Arbeiters und veranlaßt den Unternehmer zum Verkürzen der Akkordsätze, zu dem bei den Arbeitern so verhaßten „Akkorddrücken", dem cutting rates, das das ganze Akkordlohnsystem zeitweilig bei den Arbeitern, zumal bei gewissen englischen Trade Unions völlig in Verruf gebracht hat, da die herabgesetzten Akkorde schließlich eine Leistung als normal hinstellten, die der Arbeiter dauernd nur auf Kosten seiner Gesundheit, des Verbrauchs an Lebenskraft unter Schädigung seiner Kameraden zu liefern im stande ist. Daher das Wort, das eine Zeitlang alle lohnpolitischen Debatten der Arbeiter beherrschte: „Akkordarbeit ist Mordarbeit". Was für eine Kehrseite diese Furcht des Arbeiters vor einer Herabsetzung der Akkorde bei Mehrverdienst des Arbeiters für den Unternehmer hat, das ist zwar in der Denkschrift des Marineamts kaum angedeutet, das hat aber der Arbeiter Carl Fischer in seinen kostbaren Denkwürdigkeiten (verlegt bei Diederichs-Jena), in überaus wirksamer Weise geschildert: es erzieht die Arbeiter zum Zurückhalten ihrer Leistungsfähigkeit. Das „Cacanning" ist die notwendige Antwort der Arbeiter auf das Akkorddrücken der Unternehmer. Welche unvorteilhafte Ausnutzung der Produktionsanlagen, welche Vergeudung von Generalunkosten das für den Unternehmer zur Folge hat, legte der Ingenieur Weit neuerdings in der „D. Ind.-Ztg." dar. Auch die Solidaritätsfrage ist für die Arbeiter bei der Beurteilung des Akkordsystems mitbestimmend, denn es differenziert die Kollegen stark und wirft die Preise, verkürzt die Arbeitsgelegenheit zeitweilig, macht außerdem die kollektive Lohntarifierung schwierig, wenn auch keineswegs unmöglich. Das wäre bei der Beurteilung der Vorteile und Nachteile des Akkordsystems in der Denkschrift vielleicht zu betonen nützlich gewesen.

Das häufige Versagen des theoretischen Grundgedankens des Akkordsystems bei seiner unvernünftigen praktischen Anwendung ist seine Tragik. Dennoch halten die Sachkenner am Werklohn grundsätzlich fest. Und obwohl Marx die Stücklöhnung fälschlich als die qualifiziert kapitalistische Lohnmethode stigmatisiert hatte, sucht Bernstein doch in ihr „die Lohnform der nächsten sozialistischen Zukunft"[2]), allerdings mit der grundsätzlichen Forderung, daß an Stelle des „individuellen Akkords" der für gewisse einheitliche, technische Produktionsperioden von der beiderseitigen Organisation der Arbeitgeber und der Arbeiter tarifmäßig festgelegte Werklohn treten müsse. Ein gut Stück dieser sozialistischen Lohnform der Zukunft hat die Marineverwaltung bereits heute in ihren Betrieben verwirklicht. Auch hat sie in dem Geheimen Marinebaurat Wiesinger[3]) einen beredten Apostel gefunden. Nachdem man mit dem nach bureaukratischer Vorschrift gehandhabten Akkordreduzieren üble Erfahrungen gemacht hatte, hat die Marineverwaltung feste Akkordtarife für längere Zeit aufzustellen begonnen. Unabhängig von der Höhe des Ueberverdienstes soll unter gleichartigen Verhältnissen bei gleichen Arbeiten stets an den gleichen Akkorden festgehalten, eine Abänderung nur bei zu geringem Verdienste des Arbeiters nach oben hin gestattet werden.

Die Tarifierung ist zwar beim Maschinenbauressort ziemlich schwierig, schwieriger jedenfalls als beim Schiffbau, dennoch hat die Einführung dieser Akkordtarife auf der Danziger Werft „recht erfreuliche Erfolge gezeitigt, die Marineverwaltung hofft auf weitere Ausdehnung dieses Akkordtarifsystems und damit auf Beseitigung eines der wesentlichsten Nachteile des heutigen Akkordverfahrens". Die Denkschrift unterläßt es nicht, darauf hinzuweisen, wie in der Privatindustrie diese Methode bereits Wurzel geschlagen hat, und wie der Gedanke, durch gemeinsam vereinbarte Tarifverträge den Frieden zwischen Arbeitgeber und Arbeiter zu sichern, immer mehr an Boden gewinnt. Bei der Marine werden die Tarife vorläufig zwar noch einseitig von der Behörde festgesetzt. Jedoch ist eine Aenderung dieses Verfahrens im Sinne einer paritätischen Beratung der Tarife mit den Arbeiterausschüssen wohl nur noch eine Frage der Zeit.

Voraussetzung der Anwendung dieses Tarifakkordsystems ist allerdings die gute Abschätzbarkeit der Arbeiten bezw. die Fähigkeit der Arbeitgeber, mit Hilfe sachverständiger Kalkulatoren die Vorausschätzungen des Arbeits- und Zeitaufwandes für die Werkstücke mit einiger Sicherheit vorzunehmen. Wo diese Voraussetzungen nicht zutreffen, wirkt nach der Denkschrift der Marineverwaltung das Akkordsystem nicht nur ungünstig, sondern wird direkt unbrauchbar, und sie greift für solche Fälle, um das Zeitlohnsystem zu vermeiden, zu einem zwischen diesem und dem Akkordsystem liegenden Prämienlohnsystem.[4]) Es wird dabei bekanntlich für eine bestimmte Arbeit die Zeit veranschlagt, in welcher der Arbeiter bei Durchschnittsleistung die Arbeit ausführen kann, und dem Arbeiter eine Prämie gezahlt, falls die zur Arbeitsausführung verbrauchte Zeit unter der veranschlagten Zeit liegt. Der Lohn des Arbeiters setzt sich in diesem Falle aus dem ihm für die wirklich geleistete Stundenzahl zustehenden Zeitlohn und einer Prämie, deren Höhe abhängig von der ersparten Zeit, d. i. der Differenz zwischen veranschlagter und verbrauchter Zeit (a—b) ist, zusammen.

Die Gesamtlohnkosten der Arbeit sind alsdann

$$k = l \cdot b + x \cdot l\,(a-b)$$

und der erhöhte Stundenlohn

$$l_1 = \frac{k}{b} = l + \frac{x\,l\,(a-b)}{b},$$

wobei x der beliebig zu wählende Prämienkoeffizient ist. Er liegt zwischen 0 und 1, zwischen der Zeitlohngrenze und der Akkordlohngrenze. Bei den bekanntesten Prämienlohnsystemen Halsey bezw. Rowan — die Denkschrift behandelt nur das Rowansche — ist

$$x = \tfrac{1}{3}\,l\,(a-b) \text{ bezw. } x = \frac{b}{a}.$$

[2]) Vergl. Sozial. Monatshefte 1904. Heft 4.

[3]) „Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure" Bd. 47, S. 1757.

[4]) Es gibt auch Prämienlohnsysteme, die nicht zwischen dem Zeitlohn- und Akkordlohnsysteme, sondern über letzterem liegen (Zuschlagsprämien zum vollen Akkordlohn bei bestimmter Zeitersparnis).

Bei Halsey dessen System einen völligen Ersatz für das Akkordlohnsystem bilden soll, erhält der Arbeiter stets ein Drittel des dem Unternehmer ersparten Stundenlohnaufwandes, bei Rowan dessen System neben dem unvollkommenen Akkordsystem als Ergänzungsmethode benutzt wird, steigt die Prämie im Verhältnis der ersparten Zeit zur veranschlagten Zeit. Das Bequeme bei diesem letzteren System ist die Leichtigkeit der Zeitveranschlagung, selbst bei sehr schlecht abschätzbaren Arbeiten. Die Zeit kann ohne Gefahr stets sehr reichlich angeschlagen werden. Der Lohn kann theoretisch bei Rowan höchstens auf das Doppelte des Grundlohnes steigen; die Denkschrift zeigt auf einer Kurventafel sehr anschaulich mittelst Lohn- und Kostenlinie die Ersparnisgestaltung. Das Rowansystem hat in England ziemlich weite Verbreitung gefunden. Seit dem 14. März 1904 wird es auch auf den englischen Staatswerften allmählich eingeführt. (Vergl. „Soz. Praxis" XIII Sp. 905 ff.)

Die Bedenken, die gegen Rowans System gemacht werden, sind in ihrer Art nicht recht stichhaltig. Man kann das Prämienlohnsystem vielleicht als ganzes verwerfen, wegen seiner scharf antreiberischen Wirkung, wegen seiner Unberechenbarkeit für den Arbeiter, der Ausschaltung minder leistungsfähiger Arbeiter, wegen der differenzierenden Wirkung auf die Arbeiterschaft und vor allem wegen der Entwertung der intensiven Arbeit. Aber der Vorwurf gegen Rowans System, es sei ungerecht, weil es bei Zeitersparnis über 50% hinaus die Stundenprämie wieder sinken lasse, ist leicht zu parieren, da eben bei einer derartigen Zeitersparnis die ursprünglich veranschlagte Arbeitsdauer für das betreffende Werkstück viel zu hoch gegriffen war. Freilich kommen nach Behauptung der Arbeiter auch Fälle übermäßiger Arbeitsbeschleunigung vor, in denen die Arbeiter einzig und allein ihrer hochentwickelten Leistungssteigerung dieses Verdienst zuschreiben. Der zweite Vorwurf, die erreichbare Höchstgrenze des Lohnes sei zu niedrig, ist nur bei starken Verdienstkürzungen, die etwa beim Uebergang vom Akkordlohnsystem zum Prämienlohnsystem auftreten, zutreffend. In England geht man meist nur vom Zeitlohn zum Rowansystem über, in Deutschland, so z. B. auf den Marinewerften, wo Akkordlohn vorherrscht, sind beim Uebergange zum Rowanschen Prämiensystem Modifizierungen notwendig, um Härten zu vermeiden. Der dritte Vorwurf endlich, daß der Prämienzuschlag bei gleicher Zeitersparnis bei den verschieden gelohnten Arbeitern infolge seiner Abhängigkeit vom Grundstundenlohn sehr ungleich ausfalle, wird von der Denkschrift nur dann als stichhaltig erachtet, wenn der eine Arbeiter im Grundlohn fälschlich zu gering gegenüber dem andern eingeschätzt ist.

Wir möchten diese Ungleichheit nicht so leichten Kaufes hinnehmen; sie liegt aber keineswegs im Prämiensystem an sich begründet, sondern nur in der Bequemlichkeit bei seiner Anwendung. Es ließe sich sehr wohl ein Berechnungsverfahren denken, wo der Prämienzuschlag umgekehrt proportional der Lohnhöhe des Arbeiters sich bewegt, wie dies z. B. der Ingenieur Schiller[5]) mit Hilfe verschiedenartig angenommener Grundzeiten anstrebt und die Snow Steam Pump Works bei Buffalo mit gleitender, nach sieben Lohnklassen abgestufter Prämienskala zu erreichen suchen.[6])

Die Marineverwaltung hat diese differenzierte Bemessungsmethode in diesem Punkte als zu umständlich nicht aufgenommen, wohl aber hat sie die berührten Härten des Ueberganges vom Akkordlohnsystem zum Zeitlohnprämiensystem durch Einschaltung eines elastischen Faktors zugunsten der Arbeiter zu mildern gesucht. Die vorgenommene Modifikation bezweckt, daß bei einer bestimmten, den gegebenen Verhältnissen entsprechenden Zeitersparnis sowohl nach dem Akkordsystem wie nach dem Rowansystem der gleiche Ueberverdienst (bei der Marineverwaltung durchschnittlich etwa 40%) oder die gleiche Prämie erzielt wird. Und zwar geschieht dies, indem man die für die Arbeit veranschlagte Zeit (um 1,2) verlängert $\left(l_1 = l\,(1 + \frac{1,2a - b}{1,2a}\right)$ oder den zulässigen Maximallohn entsprechend (um 1,4) erhöht $\left(l_1 = l\,(1 + 1,4\,\frac{a - b}{a}\right)$. Ersteres ist in der Maschinenbauwerkstatt der Torpedoabteilung in Wilhelmshaven mit Erfolg (seit dem 1. Juli 1903) versucht worden. Die Leute haben, ohne daß an den erhöhten Akkordsätzen später geändert zu werden brauchte, besser verdient und die Werft an den Kosten ein wenig gespart. Allerdings wird seine Unverständlichkeit für die Arbeiter und die seltsame Vornahme der Akkordsatzerhöhung getadelt. Die zweite Methode, das Rowansystem mit erhöhtem Maximallohn, soll diesen Schwierigkeiten ausweichen, ist aber noch nicht praktisch erprobt worden. Rein rechnerisch betrachtet, hat sie aber für den Arbeitgeber den Nachteil, daß der Maximallohn um 20% höher steigen kann als beim reinen Rowansystem und auch beim Wilhelmshavener Versuch, also über das Doppelte des Grundlohnes hinaus.

Die interessanten Berechnungen und Ermittlungen der konstanten Faktoren zur Erzielung der erträglichen Uebergänge vom Akkordlohnsystem zum Rowansystem müssen in der Denkschrift selbst nachgelesen werden. Sie sind recht lehrreich für die Methodik bei lohnpolitischen Verwaltungsakten. Eine wünschenswerte Ergänzung hierfür nach der praktischen Seite bietet ferner das Graubuch in seiner Anleitung zur Ausführung von Versuchen mit Prämienlohnsystemen. Sie wird durch das reiche Tabellenwerk überdies außerordentlich anschaulich gemacht.

Die zusammenfassende Schlußbetrachtung der Denkschrift, die die leitenden Grundsätze für die Beurteilung der verschiedenen Systeme unter praktischen und sozialpolitischen Gesichtspunkten in klarer Uebersicht zusammenstellt, verdient nicht nur in den Fachkreisen, sondern in allen Arbeiter- und industriellen Beamtenkreisen studiert zu werden. Denn die Zeit für die Entscheidung über lohnpolitische Grundfragen steht vor der Tür. Mit der tariflichen Festlegung der Arbeitsverträge tritt die Wichtigkeit, systematisch scharf das Lohnverhältnis und die Lohnberechnung auf einer Mittellinie der widerstreitenden Interessen von Arbeitgeber und Arbeiter zu fixieren, immer deutlicher zutage. Will man die Torheit vermeiden, auch die Frage der Lohnbemessung aufs neue zu einer Machtfrage zu stempeln, sondern für sie eine vernünftige, den materiellen und gewerkschaftlichen Bedürfnissen des Arbeiters wie den Forderungen des rationell bewirtschafteten Erwerbsunternehmens entsprechende Lösung finden, so muß eine gründliche Aufklärung der beteiligten Kreise zunächst vorangehen. Denn vorläufig arbeitet man auf beiden Seiten mit wenigen Ausnahmen nur mit den Schlagworten einer instinktiv bestimmten Tradition. In Arbeiterkreisen ist das Akkordsystem trotz seiner fortschreitenden Verbreitung immer noch als die Ausbeutungsmethode par excellence verrufen, dank seinen Auswüchsen und dem von gewissenlosen Unternehmern damit getriebenen Mißbrauche; in Arbeitgeberkreisen hinwiederum hat man eine übertriebene Vorstellung von dem alleinseligmachenden Akkordsystem, ohne das alle industrielle Arbeit in vollständigem Schlendrian enden müßte. Es ist unter diesen Umständen höchst verdienstlich, daß das Reichsmarineamt mit wissenschaftlicher Unbefangenheit theoretisch und empirisch einen Teil dieser Fragen einmal gründlich geprüft und die Ergebnisse zum Nutzen der Allgemeinheit veröffentlicht hat. Wir wünschten, daß auch die preußische Eisenbahnverwaltung mit ihrer Viertel Million Arbeitern das wundervolle Studiengebiet, das ihr zur Verfügung steht, einmal in diesem modern-sozialpolitischen Stile bearbeiten möchte.

Der Tarifvertragsbruch im rheinisch-westfälischen Baugewerbe.

Die Aussperrungstaktik der Unternehmer zeitigt immer neue Blüten. Die Schroffheit, die sich in dem Arbeitskampf des Münchener Baugewerbes unter den Arbeitgebern geltend macht, ist durch das Verhalten des rheinisch-westfälischen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe noch übertroffen. Da die bisherige Aussperrung der organisierten Arbeiter sich nicht als wirksam erwies, beschloß der Arbeitgeberbund am 3. Juli in einer von 1000 Mitgliedern besuchten Bundesversammlung die Ausdehnung der Aussperrung auf alle Bauorte der Gegend, und zwar auch auf die Orte Essen, Gelsenkirchen, Recklinghausen, Herne, Buer, Gladbach usw., in denen zwischen den Arbeitgeberbunde und den Arbeiterorganisationen noch vor wenigen Monaten **Tarifverträge** abgeschlossen wurden, die bis zum 31. Juli 1906 Geltung haben sollten. Für Essen sind diese Arbeitsordnungen „zur Linderung der Arbeitskämpfe im Baugewerbe", vornehmlich auf Anregung des Oberbürgermeisters **Zweigert** nach mühevollen Verhandlungen der Verbände für das gesamte Baugewerbe mit alleiniger Ausnahme des Anstreicher- und des Klempnerberufes vereinbart worden. Beim Abschluß der damaligen Vertragsverhandlungen haben sich wohl auf seiten der Arbeitgeber Zweifel erhoben, ob auch die Arbeiterorganisationen genügende Garantien für die Erfüllung der Vereinbarungen liefern könnten. Die Arbeitgeberschaft hat die Verträge bisher treu gehalten. Die Arbeitgeberschaft aber hat durch Mehrheitsbeschluß des Verbandes ihre organisierten Kollegen in den Tariforten zum **Vertragsbruch** bestimmt, um die Organisation der Arbeiter zu brechen. Sofort hat Oberbürgermeister Zweigert nun, der nicht nur

[5]) „Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure" Bd. 47 S. 1209.
[6]) a. a. O. S. 1133.

als Schöpfer dieser Friedensverträge, sondern auch als verantwortlicher Leiter der städtischen Bauunternehmungen sowie allgemein als Hüter der öffentlichen Wohlfahrt und Erwerbstätigkeit in Essen an der Aufrechthaltung der Tarifverträge aufs höchste interessiert ist, einen sehr scharfen Protest gegen dieses Gebaren der Arbeitgeber verkündet, der einen Markstein in der Geschichte der deutschen Tarifvertragsentwickelung bildet. Zweigert erklärte einem Vertreter der „Ess. Volksztg." gegenüber nach einem Ueberblick über die Vorgänge in Essen folgendes:

Die Aussperrung an sich sei unter Umständen das gute Recht der Arbeitgeber, wie der Streik das der Arbeitnehmer. Der Arbeitgeberbund habe nun ursprünglich beschlossen gehabt, von dieser Arbeiteraussperrung diejenigen Orte auszunehmen, wo Tarife bestehen, also auch Essen. Entgegen der Mitteilung eines christlichen Gewerkvereinsführers, daß solches dennoch geschehen solle, habe er das für ausgeschlossen erklärt und den Ueberbringer der alarmierenden Nachricht beruhigt. Danach aber hätten ihm nacheinander zwei Unternehmer den Beschluß der Arbeitgeber vorgetragen, die organisierten Arbeiter überall auszusperren; die beiden Herren hätten persönlich die Ansicht geäußert, daß dies nicht angängig sei, wollten aber sich doch auch seiner Ansicht vergewissern. Da habe er den Herren jedesmal nachdrücklich erklärt:

Ich würde gegenüber den abgeschlossenen Tarifverträgen eine Aussperrung der organisierten Arbeiter lediglich aus Gründen, um veränderte Lohnfestsetzungen zu erwirken, für einen unerhörten schnöden Kontraktbruch seitens der Arbeitgeber halten und, wenn diese Aussperrung perfekt würde, zweierlei tun:

1. Daß ich sämtliche städtischen Arbeiten sofort in Regie fertigstellen lassen würde auf Kosten der betreffenden Unternehmer, daß wir also seitens der Stadt selbst die Arbeiter annehmen und die Arbeiten einfach auf Kosten der Unternehmer fertigstellen lassen würden. Die etwaigen Mehrkosten würden wir gegen die Unternehmer einklagen.
2. Ich würde mir überlegen, ob ich nicht noch weitergehen und zwar beim Stadtverordnetenkollegium beantragen würde, daß es zur Unterstützung der kontrakttreuen organisierten Arbeitnehmer gegen die kontraktbrüchigen Arbeitgeber eine Summe von etwa 20 000 ℳ bewillige, damit die Arbeiter in ihrem gerechten Kampfe eine Unterstützung hätten. Ich sagte also den beiden Herren, daß ich Punkt 1 unter allen Umständen ausführen, Punkt 2 aber mir noch überlegen würde.

Jetzt hat man in einer am Montag den 3. Juli d. Mts. im evangelischen Vereinshause stattgehabten Sitzung des Arbeitgeberverbandes vom ersten Punkte Mitteilung gemacht und da ist von seiten der Unternehmer (es sollen Dortmunder Unternehmer gewesen sein) erklärt worden: „Wenn der Oberbürgermeister Zweigert das tut, wird ihm hoffentlich die Stadtverordnetenversammlung demnächst, wenn die Wahlperiode Zweigerts abgelaufen ist, sagen, wo der Zimmermann das Loch gelassen hat." Diese Aeußerung ist mit brausendem Beifall begrüßt worden.

Nun ist heute (Donnerstag) morgen Hr. Cappius wieder bei mir gewesen und hat mir einen Brief des Arbeitgeberverbandes gezeigt, nach welchem der Arbeitgeberverband von Herrn Cappius Aufklärung darüber verlangt, ob es wahr sei, daß ich (Zweigert) erklärt hätte, ich wollte 20 000 ℳ Unterstützung beantragen, damit man (der Arbeitgeberverband) rechtzeitig gegen dieses unerhörte Vorgehen des Oberbürgermeisters Zweigert die nötigen Schritte tun könne.[1]) Herr Cappius hat mich daraufhin gefragt, ob er von meiner, ihm gegenüber gemachten Aeußerung Gebrauch machen könne; darauf habe ich Herrn Cappius ermächtigt, dieses im vollsten Umfange zu tun, ich habe ihm auch erklärt, daß ich mich nunmehr, nachdem der Arbeitgeberverband beschlossen habe, den Kontrakt zu brechen, endgültig entschlossen hätte, bei der Stadtverordnetenversammlung die Gewährung der angegebenen Unterstützung nachzusuchen[2]) und daß ich meinerseits sofort von dieser meiner Stellungnahme der Oeffentlichkeit Kenntnis geben würde, denn es sei jetzt unbedingt nötig, daß die Bürgerschaft von diesen Vorgängen Kenntnis erhalte.

Das Auftreten des Oberbürgermeisters Zweigert hat weit über die fortschrittlich gesinnten sozialpolitischen Kreise hinaus tiefen

[1]) Nach einer Meldung aus Essen hat der Bauunternehmerverband beschlossen, den Oberbürgermeister Zweigert wegen „Beleidigung und Nötigung" zu verklagen, weil dieser öffentlich die Arbeitgeber als „schnöde Kontraktbrüchige" bezeichnet und gedroht habe, die Arbeiter mit 20 000 ℳ zu unterstützen. — Das fehlte auch noch, daß die Herren zum Kadi liefen. Die Red. der Soz. Praxis.

[2]) Aus Essen wird vom 9. Juli gemeldet: „Da Vergleichsverhandlungen zwischen den Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Baugewerbe schweben, zog Oberbürgermeister Zweigert den Antrag auf Bewilligung von 20 000 ℳ für die Arbeiter von der Tagesordnung der Stadtverordnetensitzung zurück." An der grundsätzlichen Bedeutung des Vorgehens des Oberbürgermeisters wird damit natürlich nichts geändert. Die Red. der Soz. Praxis.

Eindruck gemacht. Die „Köln. Volksztg." nennt es geradezu eine sozialpolitische Tat:

Es war ein allgemein als sozialpolitische Tat begrüßter Schritt, den Herr Oberbürgermeister Zweigert unternommen hat, als er den Abschluß der Tarifverträge in die Hand nahm. Höher noch muß es ihm angerechnet werden, daß er so nachdrucksvoll sich der wirtschaftlich Schwächeren annimmt, wo ohne Grund von seiten der Unternehmer die ordnungsmäßig abgeschlossenen Verträge einseitig gebrochen werden sollen. . . .

Weshalb verbriefte Abmachungen einfach umstoßen und den Arbeitern das böse Beispiel geben? Es ist eine gefährliche Saat, die damit ausgestreut wird, zumal die unterschiedliche soziale Stellung schwer ins Gewicht fällt. Maßgebenden Einfluß im Arbeitgeberverband hat ein führendes Redaktionsmitglied der Rhein.-Westf. Ztg., das als Geschäftsführer mit Landgerichtspräsidentengehalt angestellt ist. Er trägt den scharfmacherischen Geist in den Verband und zwingt einen Teil der Unternehmer mitzutun, der an sich von ganz wohlwollender Gesinnung ist, der unterzeichnete Garantieschein zwingt alle diejenigen, die nicht willig sind. Das angestrebte Ziel, die Arbeiterorganisationen zu brechen, wird nicht erreicht werden, dafür sind die Organisationen zu stark, und sie werden, namentlich soweit sie auf christlicher Grundlage beruhen, auch zu sehr getragen von den Sympathien der öffentlichen Meinung.

Und die „Kreuzztg.", das führende Blatt der Konservativen, schreibt:

Wir halten die Essener Bauunternehmer durch den Tarifvertrag für gebunden und ihre Majorisierung im Arbeitgeberverbande für rechtlich unwirksam. Geben sie den Arbeitern selbst das böse Beispiel des Kontraktbruchs, so darf die Stadtverwaltung keine Milde gegen sie walten lassen, sondern wird ihre Rechtsansprüche rücksichtslos geltend machen müssen. Aufs tiefste aber ist es zu beklagen, daß nun auch ganze Arbeitgeberverbände im Lohnkampfe den Boden des Rechts verlassen. Wir haben den Kontraktbruch der Bergarbeiter mißbilligt; nach dem suum cuique müssen wir uns gegen den Kontraktbruch der Bauunternehmer noch viel schärfer aussprechen; nicht weil wir etwa die Unternehmer für die „stärkere Partei" halten — die Arbeiterverbände mögen jetzt mehr Macht besitzen als die Arbeitgeber —, sondern weil sie in der gemeinsamen Arbeit die Autorität vertreten und sich dieser würdig zu zeigen haben.

Die Frage aber, die dieser Vorgang schließlich noch aufwirft: Sind die Essener Arbeitgeber gehalten, dem Drucke ihres Verbands zu folgen und unter Tarifvertragsbruch Arbeiter zu entlassen? erledigt sich nach § 152 Abs. II GO.[3]) sofort, ganz abgesehen davon, daß der Zwang zum Kontraktbruch ein Verstoß gegen die guten Sitten ist. Würde endlich mit gleichem Maße der Terrorismus der organisierten Arbeitgeber wie der der Arbeiter gemessen, so drohte den Verbandsscharfmachern, die ja wohl auch mit Verrufserklärungen und Materiallieferungssperrungen nach Münchener Verbandsmuster gegenüber den Essener Mitgliedern nicht zögern werden, eine energische Bestrafung nach § 153 GO.: „Wer andere zu bestimmen sucht, an Verabredungen (im Arbeitskampfe) teilzunehmen oder zu hindern sucht, davon zurückzutreten . . ." Da es sich um den Schutz von 8000 Arbeitswilligen handelt, wäre ja das treibende Motiv für den Staatsanwalt gegeben. Wir rufen freilich gewiß nicht nach ihm. Wichtiger aber und richtiger wäre es, unsere Richter lernten an diesem Essener Schulbeispiel, wie sich Koalitionszwang, Verrufserklärung und „Erpressung" auf beiden Seiten, bei den Arbeitgebern und bei den Arbeitern abspielt und nicht mit der einseitigen strengen Anwendung des Gesetzes gegen die Arbeiter, sondern nur durch soziale Verständigungsarbeit geheilt werden kann.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die sozialpolitische Klausel im deutsch-österreich-ungarischen Handelsvertrag, wonach durch besondere Verhandlungen eine Vereinbarung über gleichmäßige Handhabung des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung für die Angehörigen beider Staaten erzielt werden soll, wurde am 6. Juli im österreichischen Abgeordnetenhause vom Handelsminister als Novum bezeichnet. Als Hauptgrund für eine gesonderte Behandlung der sozialpolitischen von den handelspolitischen Fragen bei den Vertragsverhandlungen mit Deutschland bezeichnete der Minister den Umstand, daß es auf dem Gebiet des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung zunächst der Vorverhandlungen auch zwischen Oesterreich und Ungarn bedürfe. Im Verlaufe dieses Frühjahrs sei nun eine Verständigung mit Ungarn bezüglich Einleitung von Verhandlungen zum Abschluß einer allgemeinen österreichisch-ungarischen-deutschen Arbeiterschutz-

[3]) „Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt."

Konvention erzielt worden und die daraufhin erfolgte Anregung habe deutscherseits entgegenkommendste Aufnahme gefunden. Bei den Verhandlungen mit der deutschen Regierung werde sich dann auch ergeben, ob und inwieweit es möglich sein wird, durch eine allgemeine Arbeiterschutzkonvention die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der im Deutschen Reich in Arbeit stehenden und arbeitstätigen österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen zu sichern und zu bessern. — Und ebenso natürlich umgekehrt der deutschen Arbeiter in Oesterreich-Ungarn.

Resolution des Zentralrats der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine, betreffend das Koalitionsrecht. In einer am 7. Juli abgehaltenen Sitzung des Zentralrats der deutschen Gewerkvereine wurde einstimmig folgende Resolution beschlossen:

Der Zentralrat der deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) richtet an den Bundesrat das dringende Ersuchen, dem Reichstage bei seinem Wiederzusammentritt einen Gesetzentwurf vorzulegen, betreffend die Sicherung des Koalitionsrechtes. In Fabriken, gewerblichen und kaufmännischen Betrieben werden vielfach Arbeiter und Angestellte wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer Berufsorganisation entlassen. Dadurch wird das auch den Arbeitern gesetzlich gewährleistete Recht der Organisation wieder genommen. Wie aber der Herr Reichskanzler bei Beratung der Berggesetznovelle feierlich anerkannt hat, bedingt der Zusammenschluß des Kapitals auch ein unverkümmertes Recht der Arbeiter, in Berufsorganisationen ihre Rechte wahrzunehmen und ihr geistiges und wirtschaftliches Wohl zu fördern.

Ein sehr zeitgemäßes Vorgehen, das die eifrigste Unterstützung verdient.

Strafrechtliche Bewertung der Rechtsgüter. Von einem Rechtsanwalt wird uns geschrieben: Fast täglich lehrt die Praxis der Strafgerichte, daß die Bewertung der Rechtsgüter, wie sie in den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zum Ausdruck kommt, weder mit den sozialpolitischen noch mit den sozialethischen Anschauungen der Gegenwart harmoniert; einerseits dominiert in dem Strafgesetzbuch die übermäßige Bewertung des Vermögens und des Eigentums, anderseits steht dem gegenüber die Bewertung der Gesundheit, Ehre und vor allem der Geschlechtssphäre des Weibes bei weitem zurück. Aus dieser Imparität erklären sich dann einerseits die vielfach zu strengen Bestrafungen bestimmter Eigentumsverbrechen, insbesondere der durch die äußerste Not veranlaßten, sodann aber die nicht minder vielfach vollständig unzureichenden Bestrafungen gewaltsamer oder gleichgestellter Antastungen der weiblichen Geschlechtssphäre wie auch die nicht genügenden Ahndungen der Sittlichkeitsverbrechen gegen die unreife Jugend. Die Unzufriedenheit, die derartige Bestrafungen hervorrufen, richtet sich sehr häufig an die falsche Adresse; denn es ist vor allem das Gesetz, das mit seinen hinter den Bedürfnissen wie auch den Anschauungen der Zeit zurückgebliebenen Strafandrohungen dafür verantwortlich zu machen ist. Dieserhalb ist es dringend notwendig, daß an der Arbeit zur Reform des Strafgesetzbuchs — einer Arbeit, deren glückliche Vollendung allerdings recht wenige von uns Lebenden noch sehen dürften — sich nicht am wenigsten die Sozialreformer eifrigst beteiligen, damit das Strafgesetzbuch der Zukunft seinen Schutz den verschiedenen Rechtsgütern in der ihrer Bedeutung wirklich entsprechenden Weise zukommen läßt.

Kommunale Sozialpolitik.

Sicherung städtischer Arbeiter gegen Entlassung. Etwa 30 deutsche Städte haben eine Altersversorgung für Stadtarbeiter geschaffen. Die meisten Satzungen versagen den Arbeitern einen Rechtsanspruch auf diese Versorgung. Ein solcher wird von München gewährt, dafür werden aber den Arbeitern Beiträge an eine Pensionskasse auferlegt. In Altona ist die Sache ähnlich geordnet, indem die Arbeiter hier einen von der Stadt unterstützten Verein bilden. Die Versagung des Rechtsanspruches geschieht nicht aus Fiskalität. Der Ausschuß der Klagbarkeit soll unnütze Streitigkeiten vermeiden und die Arbeiter gegen Nachteile bei Bemessung der städtischen Renten sicherstellen. Mit der Anerkennung der Klagbarkeit würden sie unter Umständen aufhören, invalidenversicherungspflichtig zu sein. Vielfach ist die Entlassung versorgungsfähiger Arbeiter an besondere Erschwernisse, Zustimmung der Stadtverordneten usw. geknüpft. Die Stadt Breslau ist aber noch weiter gegangen. In dem 24. Bande (Heft 1) der „Breslauer Statistik", die vom Statistischen Amt der Stadt Breslau herausgegeben wird, sind ausführliche Mitteilungen sehr unterrichtender Art u. a. über Löhne und Arbeiterfürsorge gemacht worden. Darin lesen wir auch folgende Magistratsverfügung vom 18. April 1902:

„Magistrat hält es . . . für wünschenswert, . . . zweifelsfrei seine Ansicht festzustellen . . ., daß eine Entlassung von Arbeitern niemals wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer politischen oder kirchlichen Partei oder wegen ihres Eintretens für die gewerkschaftliche Bewegung und das Arbeiterkoalitionsrecht erfolgen darf. Eine Agitationstätigkeit während der Arbeitszeit, durch die die Erfüllung der Dienstpflichten gefährdet wird, ist selbstverständlich durchaus unzulässig."

Der Erlaß ähnlicher Verfügungen wäre anderen Städten und insonderheit auch den Regierungen für ihre fiskalischen Betriebe recht zu empfehlen.

Gemeindeverbände für elektrische Kraftübertragung. Aus Württemberg schreibt der „Schwäb. Merkur": Aehnlich wie auf dem Gebiet des Wasserversorgungswesens bilden sich neuerdings besonders da, wo genügende Wasserkräfte zur Verfügung stehen, Gruppen von Gemeinden zum Zweck gemeinsamer Versorgung mit elektrischer Kraft. Durch den Zusammenschluß einer größeren Anzahl von Gemeinden als Gemeindeverbände oder Genossenschaften m. b. H. wird eine Verbilligung der Kraftabgabe ermöglicht, da die Herstellungskosten der Gesamtanlage sich auf einen größeren Verband verteilen und eine Gewinnerstrebung bei dem Betrieb wenn nicht ganz wegfällt, so doch wesentlich zurücktritt. Zurzeit schweben Verhandlungen über die Bildung solcher Gemeindeverbände in dem Oberamt Neuenbürg, wo die der Staatsforstverwaltung gehörigen Wasserkräfte des Enachtals für die Erstellung eines Elektrizitätswerks verwendet werden sollen, ferner im Oberamt Herrenberg. Die Ministerialabteilung für den Straßen- und Wasserbau wird die Gemeinden und Genossenschaften, wie der Minister des Innern bei der diesjährigen Etatsberatung betont hat, bei der Gründung derartiger Unternehmungen mit sachverständigem Rat unterstützen.

Heranziehung der Industrie an Magdeburg. Während manche Städte sich stark gegen die Niederlassung größerer industrieller Werke wehren, haben am 22. Juni die Magdeburger Stadtverordneten einstimmig 35 000 ℳ für Vorarbeiten zur Bereitstellung von Industriegelände genehmigt und einen gemischten Ausschuß für die Aufstellung eines Entwurfes eingesetzt. Der Entwurf einer Industriebahn mit Anschluß an den Hafen ist fertig, ebenso sind weitere Industriehäfen in Vorbereitung. Vier Projekte für diese Umgestaltungen liegen vor, davon stammt eins aus dem Stadtbauamt Mannheims, das bekanntlich bereits vorbildliche Anlagen dieser Art besitzt.

Streiks und Aussperrungen.

Der Friedensschluß in der bayerischen Metallindustrie ist eher zustande gekommen, als bei der prinzipiell abweichenden Haltung des Industriellenverbandes und der hartnäckig verweigerten Anerkennung der Arbeiterkoalition zu erwarten stand. Um so dankenswerter müssen die Bemühungen des Staatsministeriums, Frieden zu stiften, erachtet werden. Am 4. Juli, am Ende mehrtägiger Verhandlungen, wurde zwischen den Vertretern des bayerischen Metallindustriellenverbandes und den beteiligten Arbeiterorganisationen (die „christlichen" hatte man seltsamerweise nicht hinzugezogen) im Sitzungssaale des Staatsministeriums des Königlichen Hauses vorbehaltlich der Zustimmung der Ausgesperrten folgendes vereinbart:

Rückgabe der bisher ausgefertigten Reverse bei Wiederaufnahme der Arbeit.

Reine Arbeitszeit von höchstens 58 Stunden in der Woche,*) unter entsprechendem Lohnausgleich.

Wohlwollende Prüfung der niedrigen Lohnsätze; z. B. sollen bei Maffei alle Arbeiter unter 38 ₰ Lohn 1—3 ₰ Stundenzulage erhalten, mit Ausnahme der Arbeitsbeschränkten und seit Oktober 1904 Aufgebesserten; und in der Maschinenbau-Aktiengesellschaft Nürnberg Zulage von 2 und 3 ₰ auf die Löhne bis 33 ₰, ebenso von 2 ₰ für die Löhne über 33 ₰. Günstigere Arbeitsbedingungen sollen nicht geändert werden.

Ausgabe von Akkordpreiszetteln bei Abschluß von Akkorden. Verringerung der Akkordpreise bei ausprobierten Akkorden und in allgemein gleicher Konjunktur nur infolge Verbesserung der Arbeitsmethoden, Aenderung der Typen und bei Massenproduktion zulässig.

Maßregelungen dürfen nicht erfolgen. Bei der Wiedereinstellung werden die Verheirateten und die älteren Arbeiter in erster Linie berücksichtigt.

In einem wichtigen prinzipiellen Punkte aber konnten die Arbeitgeber noch nicht zu einer allgemeinen Anerkennung der konstitutionellen Verfassung sich aufschwingen, denn die Friedensbedingungen erklären:

*) In München beträgt sie bisher schon 57 Stunden.

Die Bildung einer ständigen Kommission aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern wird abgelehnt; die Arbeitgeber sind jederzeit bereit, Wünsche der Arbeitnehmer durch Arbeiterausschüsse oder direkt entgegenzunehmen; für den Bedarfsfall wird die Bildung von Kommissionen aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern in Aussicht genommen.

Immerhin ist die Verständigung durch eine Kommission von Fall zu Fall bereits ein erheblicher Schritt vorwärts zur paritätischen Regelung des Arbeitsvertrages. Die Festsetzung von gewissen Mindestlöhnen und die Einführung fester, schriftlich fixierter Akkordpreisvereinbarungen sind überdies weitere erhebliche Ansätze zu einem tariflichen Dauervertrag, den die bayerischen Metallindustriellen vor Kurzem noch so bitter verpönten.

Am 5. Juli haben die Ausgesperrten und streikenden Arbeiter in einem Generalappell zu diesen Einigungsvorschlägen Stellung genommen. Die Münchener nahmen sie mit 1245 gegen 559 Stimmen bei zahlreichen Stimmenthaltungen an, die Augsburger mit 1800 gegen 38, die Nürnberger ebenfalls mit großer Mehrheit.

Beide Teile haben Nachgeben für das Beste gehalten. Es gibt weder Sieger noch Besiegte. Die Industriellen hatten sich empfindlich über die Macht der Arbeiterorganisation und ihre Solidarität getäuscht, außerdem steht die Geschäftskonjunktur gegenwärtig so gut, daß sie sich die Summe von Aufträgen nicht entgehen lassen wollen. Für die Arbeiter war die Tatsache ausschlaggebend, daß die Aussperrung von Bayern auf Baden, die Rheinlande, Westfalen, ja aufs ganze Reich überzuschlagen drohte und daß das Wichtigste, die Aufhebung des Reverses und die Anerkennung der Organisation, ihnen ohne Vorbehalt zugestanden war.

Daß der Kampf beim sofortigen wirksamen Eingreifen einer autorisierten Einigungsinstanz hätte vermieden werden können, ist kein Zweifel. Und daß ein Tarifvertrag in der Metallindustrie, sobald er nur mit genügender Sachkenntnis und elastisch genug ausgearbeitet ist, ebenso anwendbar ist wie in anderen Gewerbezweigen und eine bessere Produktionsversicherung bietet als die Trutzorganisation der Arbeitgeber allein, dürfte auch den Generalsekretären der bayerischen Industriellenverbände nunmehr aus der Praxis heraus, trotz aller theoretischen Widerlegungsversuche, klar geworden sein.

Zur Aussperrung an der Unterweser wird berichtet, daß die Versuche des Vorsitzenden des Bremer Gewerbegerichts, eine Beendigung des Kampfes herbeizuführen, gescheitert sind, da die Werftherren von den Kesselschmieden bedingungslose Wiederaufnahme der Arbeit fordern, diese aber an ihrer Lohnforderung festhalten. Neuerdings sind von der Schiffbau-Aktiengesellschaft „Weser" in Bremen gegen 2500—3000, und von der Armaturenfabrik des Norddeutschen Lloyd in Bremen etwa 600 Arbeiter ausgesperrt worden, nachdem vorher der Bremer „Vulkan" in Vegesack bereits einen großen Teil seiner Arbeiter ausgesperrt hatte (siehe Sp. 1059). Da der Norddeutsche Lloyd beabsichtigen soll, eventuell auch seine gewaltigen Bremerhavener Werkstätten zu schließen und 75 % der mehrere Tausende betragenden dort beschäftigten Arbeiter auszusperren, so erscheint es nicht ausgeschlossen, daß die Kesselschmiede zunächst ihre Lohnforderung vertagen.

Aussperrungen im Auslande. Das Verfahren der Arbeitgeber ist überall das gleiche wie in Deutschland, jede Bewegung der Arbeiter wird mit einer Aussperrung beantwortet. Freilich lernt es das Ausland nicht von Deutschland, sondern die nordischen Länder, z. B. Dänemark, Schweden mit ihrer gut organisierten Arbeitgeberschaft sind Deutschland darin längst voran. Zurzeit sind wieder in Kopenhagen gegen 4000 Textilarbeiter ausgesperrt, im Stockholmer Baugewerbe müssen seit dem 4. Mai Tausende von Arbeitern unfreiwillig feiern. Am 4. Juli hatte die Stockholmer Abteilung des zentralen Arbeitgeber-Verbandes beschlossen, den Arbeitern vorzuschlagen, die Streitfragen durch ein gemeinsames Schiedsgericht entscheiden zu lassen, das aus zwei Vertretern der Arbeiterschaft und zwei der Arbeitgeberschaft gebildet werden sollte, die sich gemeinsam einen Vorsitzenden wählen, und wenn das nicht gelingt, das Oberstatthalteramt um Ernennung eines solchen ersuchen sollten. Der Schiedsgerichtsvorschlag wurde indes von der Arbeiterschaft wegen einiger Begleitumstände abgelehnt. Gleichzeitig wie im Baugewerbe herrscht in der Metallindustrie eine Generalaussperrung in ganz Schweden. Insgesamt schätzt man die Zahl der zurzeit ausgesperrten Arbeiter in ganz Schweden auf 20 000.

In Verviers (Belgien) ist infolge Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern der Spinnereien ein ernster Konflikt ausgebrochen. Die Fabrikanten kündigten die Schließung von 43 Werken an. Mehrere Tausend Arbeiter werden von dieser Maßnahme betroffen. — In St. Etienne (Frankreich) werden wegen eines geringfügigen Streiks 1500 Färber ausgesperrt.

Arbeiterschutz.

Die Bundesratsverordnung zum Schutze der Maler und Anstreicher gegen das Bleigift

ist am 27. Juni 1905 veröffentlicht worden und soll am 1. Januar 1906 in Kraft treten. Grade vor einem Jahre wurde der langerwartete Entwurf den Bundesregierungen zur Gegenäußerung und alsdann den Gewerbeinspektoren zur Begutachtung unterbreitet. („Soz. Pr." XIII. 1106, 1234.) Er hat sachlich kaum eine Veränderung, am allerwenigsten eine Verschärfung, die in verschiedenen Punkten durchaus angebracht war (vgl. „Soz. Pr." XIII 809), erfahren. Redaktionell ist er in zwei Vorschriften-Gruppen zerlegt worden. Die „Bekanntmachung betreffend Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder oder Lackiererarbeiten ausgeführt werden" — so die amtliche Bezeichnung der Verordnung — umfaßt in Teil I Vorschriften für die reinen „Betriebe des Maler-, Anstreicher-, Lackierergewerbes", in Teil II Vorschriften für die gemischten „Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher- usw. Arbeiten im Zusammenhange mit einem anderen Gewerbebetriebe ausgeführt werden". Die 6 Paragraphen von Teil I verbieten die unmittelbare Berührung der Arbeiter mit trockenen Bleiweiß- und Bleifarbengemischen und schreiben Staubschutzvorrichtungen, mechanisches Anreiben des Bleiweißes und der anderen Bleifarben in abgeschlossenen Behältern vor. Jedoch dürfen Männer über 18 Jahr Mennige bis zu 1 kg und andere Bleifarben bis zu 100 g an einem Tage mit der Hand anreiben. Abschleifen und Abbimsen nicht nachweislich bleifreier Anstriche darf nur feucht geschehen. Der Schlamm ist vor dem Trockenwerden zu beseitigen. Arbeiterschutzanzüge, Wascheinrichtungen an frostfreiem Ort, Bürsten, Seife, Handtücher, Kleideraufbewahrungsräume sind ferner vorgeschrieben, endlich der Aushang eines Merkblatts. Von der Vorschrift einer bestimmten, das Bleigift neutralisierenden Seife ist abgesehen worden.

Genau dieselben Bestimmungen gelten, wie Teil II besagt, auch für die gemischten Betriebe, wo ständig oder vorwiegend — „nicht nur gelegentlich" — Bleifarbenmalarbeiten ausgeführt werden, außerdem aber noch, sobald es sich um Fabriken oder Werften handelt, folgende Vorschriften, die in die Arbeitsordnung aufzunehmen sind: Besonderer heizbarer Wasch- und Kleiderablegeraum; Branntwein- und Rauchverbot; Einnahme von Speisen und Getränken nur nach Kleiderwechsel und Waschungen. Zuwiderhandelnde Arbeiter können sofort entlassen werden. Der Arbeitgeber hat den Gesundheitszustand der Arbeiter durch einen dem Gewerbeinspektor namhaft gemachten Arzt einmal halbjährlich untersuchen zu lassen. Bleikranke oder verdächtige Arbeiter müssen bis zur vollkommenen Genesung von der Beschäftigung mit Bleifarben ausgeschlossen werden. Zur Gesundheitskontrolle ist ein Buch zu führen.

Es ist nicht recht ersichtlich, warum diese letztgenannten Vorschriften nur für die gemischten Malereibetriebe, nicht aber auch für die ausschließlichen Malbetriebe gelten sollen.

Eine Anlage zu der Verordnung bildet das **Bleimerkblatt**: Wie schützen sich Maler, Anstreicher, Tüncher, Weißbinder, Lackierer und sonst mit Anstreicherarbeiten beschäftigte Personen vor Bleivergiftung? Es führt aus, daß alle Bleifarben Gifte und alle damit umgehenden Personen der Vergiftung ausgesetzt sind. Es schildert die verschiedenartige Aufnahme des Giftes, das Auftreten und die Wirkungen der Vergiftung. Zur Verhütung der Bleierkrankung empfiehlt das Merkblatt kräftige, fettreiche Ernährung, Sauberkeit und Mäßigkeit, Vermeiden des Rauchens, Benutzung von Arbeiterschutzkleidern, Unterdrückung der Staubentwicklung und rechtzeitige Anzeige einer Bleierkrankung an den Arzt.

Kinderschutz in Meiningen. Wie uns aus Meiningen mitgeteilt wird, hat das Herzogliche Ministerium, Abteilung für Kirchen- und Schulsachen, an die Kreis- und Stadtschulämter folgendes sehr beachtenswerte Anschreiben erlassen:

Die erziehlichen Aufgaben der Schule legen der Lehrerschaft die unabweisliche Pflicht auf, mit darauf zu sehen, daß die Kinder vor unangemessener oder Gesundheit und Schulinteressen schädigender Beschäftigung außerhalb der Schule bewahrt bleiben. Es wird deshalb der Lehrer, bezw. Schulleiter, wenn im Unterricht an einem Kinde eine krankhafte oder sonst auffällige Erscheinung zutage tritt, alsbald durch fürsorgliche Rücksprache mit den Eltern die Ursache zu ermitteln suchen und in ernst-freundlicher, aber bestimmter Weise Abstellung verlangen, nötigenfalls aber die Mithilfe des Schulvorstandes in Anspruch nehmen. Hierüber ist im Schülerverzeichnis der Schulversäumnistabelle unter der Spalte „Bemerkungen" ein kurzer Eintrag zu bewirken und solcher dem Herzoglichen Kreisschulinspektor bei der nächsten Schulvisitation, sowie dem Schularzt bei dessen nächster Anwesenheit vorzulegen. Bleibt die Rücksprache mit den Eltern und die Vorstellung des Schulvorstandes

erfolglos, so wolle der Lehrer dem Herzoglichen Schulamt ungesäumt Mitteilung zugehen lassen, worauf dieses das weitere wahrzunehmen und von Zeit zu Zeit nachzufragen haben wird. Wir bemerken, daß sich diese Maßnahmen nicht bloß auf eine wirksamere Durchführung des Kinderschutzgesetzes (Reichsgesetz vom 30. März 1903) beziehen, sondern auch in allen übrigen Fällen zur Anwendung zu bringen sind, wo Beobachtungen in der Schule darauf schließen lassen, daß Kinder in unangemessener oder übermäßiger Weise zum Nachteil ihrer Gesundheit oder zum Schaden der Schularbeit, etwa auch in Haus- und Feldwirtschaft beschäftigt worden. Wir versehen uns zu der Lehrerschaft des Landes, daß hierbei alles vermieden wird, was etwa das Vertrauensverhältnis zwischen Schule und Elternhaus beeinträchtigen könnte. Keinesfalls aber darf bei Beobachtungen oben bezeichneter Art ein Vorgehen des Lehrers und Schulvorstandes unterbleiben.

Den Kreisschulinspektoren wird empfohlen, auf ihren nächsten amtlichen Lehrerkonferenzen vorstehenden Erlaß bekannt zu geben und dort die Angelegenheit zu besprechen. Es ist hier in vorbildlicher Weise den Lehrern die Fürsorge für die Gesundheit der Schulkinder ans Herz gelegt, und wir sind überzeugt, die Lehrer werden diese Aufgabe mit Eifer und Takt erfüllen — zum Nutzen der Volkskraft.

Arbeiterschutz in Metallschleifereien. Die Metallschleifer werden bei ihrem Gewerbe infolge Einatmung von Staub, insbesondere von Metallstaub, gesundheitlich schwer geschädigt. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Erkrankungen der Lungen, insbesondere Schleiferasthma und Lungentuberkulose. In einzelnen Landesteilen, z. B. in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Arnsberg, sind bereits Vorschriften zur Bekämpfung dieser Gesundheitsgefahr erlassen worden. Zur Prüfung der Frage, ob der Erlaß solcher Vorschriften für das ganze Reichsgebiet auf Grund des § 120e Abs. 1 der Gewerbeordnung geboten ist, hat der Staatssekretär des Innern, Graf v. Posadowsky, die Bundesregierungen um Erhebungen über die Zahl der Trocken- und der Naßschleifereien, über die Zahl der in ihnen beschäftigten männlichen, weiblichen und jugendlichen Schleifer und auch um Angaben über die Zahl der an Lungenleiden erkrankten Schleifer ersucht, soweit sich darüber aus der Statistik der Krankenkassen Auskunft geben läßt. Gleichzeitig sind den Bundesregierungen Grundzüge derartiger Vorschriften zur Begutachtung zugegangen.

Schutz der Arbeiter gegen Bleierkrankungen in Feilenhauereien. Zur Bekämpfung der aus der Verwendung von Blei drohenden Gesundheitsgefahren hat der Staatssekretär des Innern die Bundesregierungen ersucht, durch die Gewerbeaufsichtsbeamten feststellen zu lassen, wieviel Bleierkrankungen der Arbeiter in Feilenhauereien infolge der Benutzung von Unterlagen aus Blei und Bleilegierungen beim Hauen der Feilen sowie infolge Anlassens und Härtens der letzteren in Bleibädern beobachtet worden sind. Gleichzeitig ist eine Aeußerung darüber erbeten worden, ob die Verwendung des Bleies und seiner Legierungen zu Unterlagen ganz oder teilweise verboten werden kann. — Auf die Gefährlichkeit der Bleiverwendung in Feilenhauereien hatte ein der „Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz" von Prof. Dr. Sommerfeld-Berlin im Auftrage der „Gesellschaft für Soziale Reform" 1904 erstattetes Gutachten hingewiesen.

Vollständige Sonntagsruhe im Handelsgewerbe zu Frankfurt a. M. schlägt ein gemischter Ausschuß der Stadtverordnetenversammlung auf Grund umfassender Erhebungen vor. Die Opposition gegen die Maßregel beschränkte sich bei einer Umfrage auf nur 271 Geschäfte. Eine Konkurrenz der Nachbarstädte, die am Sonntag arbeiten lassen, wird von dem Ausschuß nicht befürchtet. Die Sonntagsruhe soll für Detailgeschäfte (einschließlich der Zigarrenläden, denn Zigarren könne man sehr gut aufheben und seinen Bedarf im voraus decken) und Engrosgeschäfte gelten, und zwar bei letzteren auch für die im Frachtschiffahrtsverkehr nötigen kaufmännischen Arbeiten. Der Ausschuß schlägt demnach folgenden Entwurf zu einem Ortsstatut vor:

§ 1. Im Handelsgewerbe dürfen, insoweit nicht durch die gesetzlichen Bestimmungen oder auf Grund derselben von den zuständigen Behörden Ausnahmen zugelassen sind, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden. Ausgenommen sind nur die mit der Frachtschiffahrt verbundenen kaufmännischen Arbeiten, zu deren Erledigung Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertages von 11—1 Uhr vormittags beschäftigt werden dürfen. — § 2. Soweit nach den Vorschriften des § 1 Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb nicht stattfinden. — § 3. Durch die Vorschriften dieses Statuts bleiben die sonst geltenden Vorschriften über die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage unberührt. — § 4. Zuwiderhandlungen gegen dieses Ortsstatut werden gemäß § 146a desselben Gesetzes mit Geldstrafen bis zu 600 *M*, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

Die Stadtbehörde von Frankfurt a. M. wird ihren sozialpolitischen Verdiensten ein neues hinzufügen, wenn sie dies Statut annimmt.

Das französische Bergarbeiterschutzgesetz, das die Arbeitszeit, vor allem die Ueberstunden und die Bedingungen der Kinderarbeit regelt, sowie die Arbeitsdauer allgemein nach und nach herabsetzt, ist von der Kammer und vom Senat gutgeheißen worden. Wir kommen noch darauf zurück.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Krankenkassen und Aerzte. Der 33. Deutsche Aerztetag wurde am 23. und 24. Juni d. Js. in Straßburg abgehalten. Von den 379 Vereinen mit 22 691 Mitgliedern, die der Aerztevereinsbund gegenwärtig zählt, waren 271 Vereine mit 17 614 Stimmen durch 239 Delegierte vertreten. Die Verhandlungen drehten sich in der Hauptsache um zwei Punkte, die Stellung der Aerzte zu den Krankenkassen und ihre Stellungnahme zu den Akademien für praktische Medizin, wobei hinsichtlich der letzteren kurz vorweg genommen werden mag, daß die Meinungen über ihren Wert auseinander gingen, schließlich aber eine Resolution angenommen wurde, die sich gegen sie wandte. Die Verhandlungen über die Stellung der Aerzte zu den Krankenkassen, über ihre Stellung zur gesamten Versicherungsgesetzgebung und ihre Teilnahme an etwaigen Reformen, nahmen den ganzen ersten Tag in Anspruch und fanden in bestimmten Resolutionen ihren Ausklang. Die Ausführungen der Referenten gipfelten in erster Linie darin, daß die Hauptforderung und das Hauptziel der möglichst festgefügte Zusammenschluß der Aerzteorganisation sein müsse. Sei diese vorhanden, so sei auch der genügende Rückhalt zur Durchsetzung der aufzustellenden Forderungen vorhanden. Diese gipfelten etwa in dem Recht der freien Arztwahl, in der Zuziehung der Aerzte bei Neuregelung der Gesetzgebung, einer angemessenen Entlohnung der kassenärztlichen Tätigkeit, des Ausschlusses von Personen mit über 2000 *M* Einkommen von der Mitgliedschaft an den Kassen und endlich in der Errichtung von Einigungskommissionen. In der ersten Resolution wurde demgemäß eine gesetzliche Regelung der Kassenarztfrage als unerläßlich notwendig bezeichnet, im übrigen die feste Erwartung eines engen Zusammenschlusses des ärztlichen Standes zu einer starken Organisation ausgesprochen. Um ein gedeihliches Zusammenarbeiten der Aerzte mit den Krankenkassen zu erreichen, wurde in einer weiteren Resolution beschlossen, daß bei der Neuregelung der Krankenversicherung ein Arzt mit beratender Stimme dem Kassenvorstande beigegeben wird. Dieser Gedanke kommt in anderer Form auch in einer anderen Resolution zum Ausdruck, in der die Erwartung ausgesprochen wird, daß bei der Neuregelung des Krankenversicherungswesens die seit vielen Jahren geäußerten Wünsche der Aerzte endlich Berücksichtigung finden würden, insbesondere daß die freie Arztwahl, die seit langem an vielen Orten Deutschlands bestehe und allen Beteiligten zum größten Vorteil gereiche, namentlich aber durch die lebhafte Mitarbeit der Aerzte in sozialen und hygienischen Fragen für die Allgemeinheit höchst segensreich wirke, in ihrem vollen Umfange belassen und weiter ausgebaut werde. Um bestimmte Grundlagen für Vorschläge bei einer etwaigen Reform des Krankenversicherungsgesetzes zu haben, soll durch eine zu verstärkende Krankenkassenkommission über die Ausgestaltung der ärztlichen Tätigkeit bei der geplanten Vereinfachung und Verschmelzung der Arbeiterversicherung umfassendes Material zusammengestellt und dieses rechtzeitig den gesetzlichen Stellen und der Aerzteschaft unterbreitet werden.

Die Stellung der Ausländer und ihrer Hinterbliebenen in der deutschen Unfallversicherung berührte eine Verhandlung vor dem Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung im Regierungsbezirke Düsseldorf. Ein italienischer Staatsangehöriger verunglückte vor einiger Zeit bei Steinbruchsarbeiten, worauf sich bei Festsetzung der Hinterbliebenen-Rente herausstellte, daß der Verunglückte, obwohl in seiner Heimatsgegend die Zivilehe seit 1860 obligatorisch ist, nur kirchlich getraut war. Die beiden aus der Ehe hervorgegangenen Kinder wurden deshalb von der Steinbruchsberufsgenossenschaft als uneheliche angesehen und ihr Anspruch auf eine Rente abgelehnt. Das Schiedsgericht als Berufungsinstanz holte durch Vermittelung der deutschen Botschaft in Rom eine Auskunft des italienischen Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten über die Rechtsverhältnisse von Kindern aus solchen in Italien noch sehr zahlreich

vorkommenden (staatsgesetzlich ungültigen) Ehen ein. In dem ministeriellen Bescheide wurde ausgeführt, daß das italienische Unfallversicherungsgesetz keinen Unterschied zwischen legitimen und illegitimen Kindern mache, sondern beiden in gleicher Weise die Wohltaten des Gesetzes zuwende. Das Schiedsgericht hat deshalb die Kinder des Verunglückten nicht als gleichstehend mit unehelichen Kindern im Sinne des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches erachtet und ihnen die Angehörigen-Rente in der gesetzlichen Höhe zugesprochen.

Die Versicherungspflicht der Küchenbetriebe, der Hotels, Gast- und Schankwirtschaften auf Grund § 2, Abs. 2 und 3 des Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 ist im Gegensatze zu früheren Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts neuerdings von diesem bejaht worden. Bisher galten die Betriebe der Gast- und Schankwirtschaften als selbständige handelsgewerbliche Unternehmungen als nicht unfallversicherungspflichtig, selbst wenn in dem Küchenbetriebe regelmäßig mehr als 10 Personen beschäftigt wurden. Nur die an Messerputz- oder Geschirrspülmaschinen und dergl. beschäftigten Personen waren zu versichern. Diese Anlagen wurden als für sich bestehende Betriebe angesehen. In einem Urteil vom 26. Januar 1905 aber führt das Reichs-Versicherungsamt nunmehr aus:

In dem Küchenbetriebe wurden etwa 50 Personen beschäftigt und auch mehrere durch elementare Kraft bewegte Arbeitsmaschinen, eine Kartoffelschälmaschine und eine Porzellanspülmaschine verwendet. Ferner stellte die Herstellung von Speisen eine Bearbeitung und Verarbeitung von Nahrungsmittel-Rohstoffen und Halbfabrikaten dar, und da diese gewerbsmäßig ausgeführt wurde, hat das Reichs-Versicherungsamt kein Bedenken getragen, gemäß § 2 Abs. 2 und 3 des Gewerbeunfallversicherungsgesetzes einen Fabrikbetrieb anzunehmen.

Die Einführung der staatlichen Mutterschaftsversicherung verlangt der Verband fortschrittlicher Frauenvereine in einer Petition an das Reichsamt des Innern. Durch Erweiterung des § 137 der Gewerbeordnung soll schwangeren gewerblichen Arbeiterinnen die Arbeit mindestens acht Wochen lang (davon zwei vor und sechs nach der Entbindung) untersagt werden. Dieses Arbeitsverbot soll auch auf die Heimarbeiterinnen, die kaufmännischen Angestellten, die häuslichen Dienstboten, die im Tagelohn stehenden Landarbeiterinnen ausgedehnt werden. Endlich soll durch den Ausbau und Vereinheitlichung unserer Versicherungsgesetze eine staatliche Mutterschaftsversicherung geschaffen werden, welche den Lohnausfall deckt sowie Geburtshilfe, freie ärztliche Behandlung und Heilmittel für Wöchnerinnen und Säuglinge umfaßt; und zwar soll allen Frauen, bei denen das eigene Einkommen oder das ihrer Ehemänner unter der Vermögensgrenze von 3000 ℳ bleibt, analog den Bestimmungen bei der Invaliditäts- und Altersversicherung, ein Selbstversicherungsrecht eingeräumt werden, so daß ihnen nach einer gewissen Karenzzeit in Entbindungsfällen gleichfalls ein Anrecht auf die Mutterschaftsversicherung zusteht. Else Lüders hat in einer Abhandlung in der Zeitschrift für Versicherungswissenschaft die Mutterschaftsversicherung nach ihren Entwickelungsansätzen und -zielen ausführlich behandelt.

Arbeitsnachweis.

Kommunale Arbeitsnachweisstellen in Preußen. Wie eine im „Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung" veröffentlichte Uebersicht über die in Preußen vorhandenen kommunalen oder mit kommunaler Unterstützung betriebenen allgemeinen Arbeitsnachweisestellen nach dem Stande vom 1. Januar 1905 ergibt, hat sich die Tätigkeit dieser Nachweisestellen auch im abgelaufenen Jahre weiter in steigender Richtung entwickelt; es wurden Stellen

im Jahre	angeboten	gesucht	vermittelt
1902 . . .	294 662	510 702	218 873
1903 . . .	380 684	559 970	272 388
1904 . . .	457 411	602 668	322 772.

In der Zahl der Vermittlungen ist andauernd eine erhebliche Zunahme zu verzeichnen; so wurden vermittelt in den Jahren 1897: 104 307, 1898: 122 120, 1899: 160 643, 1900: 185 681, 1901: 189 215, 1902: 218 873, 1903: 272 388 und 1904: 322 772 Stellen. Mehr als 10 000 Stellen haben im abgelaufenen Jahre vermittelt die fünf Arbeitsnachweise in Berlin (65 573), Frankfurt a. M. (29 216), Cöln (27 357), Düsseldorf (13 734) und Breslau (11 289); mehr als 5000 bis 10 000 Stellen die 11 Arbeitsnachweise in Erfurt (9483), Cassel (9195), Kiel (8132), Posen (8024), Barmen (7692), Wiesbaden (7560), Schöneberg (6712), Magdeburg (6277), Charlottenburg (6108), Bielefeld (5829) und Essen (5147). Die Zahl der Arbeitsnachweise ist die gleiche geblieben wie im Vorjahre; am 1. Januar 1905 waren im ganzen 276 Nachweisestellen vorhanden. Einige kleinere Nachweisestellen sind eingegangen, neubegründet wurden dafür Arbeitsnachweisstellen u. a. in Eberswalde, Recklinghausen, Hohenlimburg, Coblenz und Neunkirchen (Bez. Trier). Eine größere Zahl von Gemeinden hat ferner die Errichtung eines kommunalen Arbeitsnachweises in Aussicht genommen. In Hannover ist ein solcher am 1. Mai d. Js. ins Leben getreten, dessen Vermittelungstätigkeit sich zugleich auch auf die Stadt Linden erstreckt. Von den am 1. Januar d. Js. nachgewiesenen 276 Nachweisestellen sind 191 kommunale Arbeitsnachweise; die übrigen 85 Nachweisestellen werden mit kommunaler Unterstützung betrieben. Unter Beteiligung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern wurden verwaltet 56 Arbeitsnachweisstellen.

Unternehmer-Arbeitsnachweise. Eine Konferenz von Vertretern der zur Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände gehörigen Arbeitsnachweise hat am 28. Juni in Berlin stattgefunden. Es wird darüber mitgeteilt: Die Versammlung nahm zunächst Berichte aus der Praxis der Arbeitsnachweise entgegen und erörterte dann in eingehender Debatte die Frage, wie die einzelnen Nachweise in eine engere Verbindung mit einander zu bringen und für sie eine Zentrale zu schaffen sei. Die von der Geschäftsführung der Hauptstelle hierzu aufgestellten Vorschläge fanden die Billigung der Versammlung. Uebereinstimmend wurde die große Bedeutung der Arbeitsnachweise für das Unternehmertum anerkannt und die Gründung weiterer Arbeitsnachweise empfohlen. Die Versammlung soll jährlich wiederholt werden.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Der Bericht des Instituts für Gemeinwohl zu Frankfurt am Main über das neunte Geschäftsjahr 1904/05 enthält wie im Vorjahre wieder die Zusammenfassung der vielseitigen Bestrebungen des Instituts und seiner Gründungen. Ueber das Soziale Museum und die Zentrale für private Fürsorge haben wir bereits berichtet (vergl. Sp. 842 und 1012—1015). Von der Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung soll an besonderer Stelle die Rede sein. Auch der Bericht des Instituts beschäftigt sich eingehend mit dem Plane der Errichtung eines Volkswohlfahrtsamtes. In der Tat mag es wenige Instanzen in Deutschland geben, welchem gerade für die Zentralisationsbestrebungen auf dem Gebiete der Fürsorge und Wohlfahrt reichere Erfahrungen zu Gebote stehen. Schon vor 13 Jahren redete die erste Veröffentlichung des Instituts dem Zusammenschlusse und dem gemeinsamen Vorgehen in der sozialen Arbeit das Wort. Auch die Notwendigkeit, daß in der gemeinnützigen Tätigkeit fachmännisch geschulte Berufsbeamte den Rückhalt für alle übrigen der Wohlfahrtspflege zugetanen Personen und Körperschaften bilden müßten, ist von Frankfurt aus immer wieder betont und betätigt worden. Dem Institute ist es geglückt, in seinem Arbeitsgebiete teilweise recht auseinander liegende Gründungen, die aber alle in der Förderung der allgemeinen Wohlfahrt etwas Gemeinsames haben, einheitlich zu organisieren und lebensfähig zu erhalten: so das Soziale Museum mit seiner sozialen und seiner Rechtsauskunftsstelle, seinem sozialen Archiv und Bibliothek, seiner Mitarbeit am Volksbildungswesen, aber auch an der Ausbildung höherer Beamter, von Handwerkern und sozialen Funktionären, seiner wissenschaftlichen und journalistischen Tätigkeit neben der Zentrale für private Fürsorge, die in gleichem Maße ein Anrecht auf den Titel einer sozialen Ausbildungsanstalt hat, deren Hauptarbeit daneben auf dem Gebiete des Armen- und Stipendienwesens, der Fürsorge für Kinder und Jugendliche und der Pflege für Kranke und Genesende liegt. Dazu kommen die speziellen Bildungsinstitute, teils selbständige und nur in der einen oder anderen Beziehung mit dem Institute verbundenen Anstalten wie die Akademie für Sozial- und Handelswissenschaften, teils solche, die in engstem persönlichen und sachlichen Konnex mit ihm stehen, wie die Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung, oder kursartige, vorübergehende Veranstaltungen, wie im vergangenen Jahre die Ausbildungskurse für Verwaltungsbeamte. Dazu kommt noch die Gesellschaft für Wohlfahrtseinrichtungen, die sich die leibliche Pflege von Angehörigen der unteren Volksschichten angelegen sein läßt. Daß bei allen diesen Unternehmungen die Möglichkeit besteht, daß die eine die andere in ihrer Arbeit unterstützt und beeinflußt, daß sie nicht neben-, sondern ineinander arbeiten, ist der große Vorzug und das Verdienst des Instituts für Gemeinwohl. Dadurch, daß es sich auch an unserem „Bureau für Sozialpolitik" stark beteiligt,

knüpfen sich die Beziehungen zwischen der sozialen Arbeit, die in Frankfurt geleistet wird, mit der, welcher wir uns widmen. So kann der Bericht des Instituts auch unsere Beteiligung am Heimarbeiterschutzkongresse und an dem Ausbildungskurse für Beamte der evangelischen Arbeitervereine, sowie die Errichtung der Berliner Rechtsauskunftstelle erwähnen.

Soziale Medizin und Hygiene.

Nochmals der Fleischkonsum des deutschen Volkes.

Von Dr. Goldstein-Berlin.

Meine Berechnung des notwendigen Fleischkonsums („Soz. Prax." Nr. 13 u. 28) habe ich in den „Therapeutischen Monatsheften" (Herausgeg. von Liebreich, Langgaard, Rabow) einer Revision unterworfen. Diese war notwendig geworden, weil erstens der Fleischkonsum auf Grund der Schlachtvieh- und Fleischbeschaustatistik vom „Reichsanzeiger" berechnet worden ist, und weil zweitens der Konsum einiger anderer Nahrungsmittel eine Berichtigung verlangte. Ich hatte den Fleischkonsum mit 40 kg pro Kopf und Jahr angenommen. Diese Zahl stützte sich auf eine Berechnung Lichtenfelts in den „Landwirtschaftlichen Jahrbüchern" (Band 26). Dieser Arbeit gesteht das Statistische Amt zwar eine gewisse Kompetenz zu, hält sie aber nicht für unbedingt zuverlässig. Die Berechnung im „Reichsanzeiger" (Nr. 52 vom 1. März 1905, 2. Beilage) ist zwar ebenfalls noch nicht ganz zweifelsfrei, aber doch weit zuverlässiger als die Lichtenfelts. Nach dieser Berechnung kommen auf den Kopf 48,5 kg Fleisch.

Das Milcheiweiß zu Ernährungszwecken war von mir mit 0,88 kg entsprechend 25 l Milch berechnet worden, dagegen war von der „Zeitschrift für Sozialwissenschaft" (Märznummer 1905) behauptet worden, durch Milch würde der Bevölkerung pro Kopf 7,5 kg Eiweiß entsprechend 214 l Milch zugeführt. Diese Zahl ist sicher viel zu hoch, denn in Berlin kommen auf den Kopf nach amtlichen Erhebungen nur rund 110 l Milch, also ungefähr die Hälfte des Quantums, das die „Zeitschrift für Sozialwissenschaft" annimmt, und weder kann Berlin in Ernährungsfragen als Maßstab für die gesamte deutsche Bevölkerung dienen, noch darf das Milcheiweiß einfach auf Nähreiweiß umgerechnet werden. Denn ein großer Teil der konsumierten Milch wird in Konditorwaren verzehrt, als Medikament genossen 2c., ist also kein Nahrungsmittel.

Der Laie mag sich vorstellen, daß, wenn der menschliche Organismus eine bestimmte Menge Nährstoffe im Jahr verlangt, es genüge, sie ihm in irgendwelcher Weise beizubringen. Das ist keineswegs der Fall. So gut die Speisen, die der Mensch zu sich nimmt, bestimmte Zubereitung verlangen, so müssen ihm auch die Nährstoffe bei der Mahlzeit in gewisser Menge zugeführt werden, wenn sie für ihn Nährwert haben sollen. Wer beispielsweise die bedeutenden Milchmengen, die von der Bevölkerung im Kaffee als Geschmackskorrigens konsumiert werden, auf Nähreiweiß umrechnet, macht denselben Fehler, wie wenn er den Zucker, der ein Genußmittel ist, als Kohlehydratnahrungsmittel aufführte oder die Kohlehydrate der Milch im Kaffee bei dem Gesamtverbrauch an Kohlehydraten verrechnete. Als wirkliches Volksnahrungsmittel kommt die Milch im wesentlichen nur für die drei untersten Altersklassen in Frage, Erwachsene können sie meist garnicht lange hintereinander nehmen, da sie ihnen bald widersteht; der Arzt, der einem Patienten zur Kräftigung Milch verschreibt, sieht sich daher sehr oft genötigt, sie nach Leydens Rat mit Kognak zu versetzen. Ich muß also dabei bleiben, daß durch Milch dem Kopfe der Bevölkerung nur etwa 0,88 kg Nähreiweiß zugeführt werden.

Das Schlußresultat meiner Revisionsrechnung für die Eiweißzufuhr auf den Kopf kann man aus folgender Uebersicht ersehen:

	Eiweißgehalt ca. %	Also Eiweiß ca. kg	Davon resorbierbar ca. %	Dienen also zur Ernährung ca. kg
48,50 kg Fleisch	20,0	9,70	100	9,70
68,80 = Roggenmehl	11,5	7,91	73	5,77
54,70 = Weizen- und Spelzmehl	10,2	5,57	80	4,45
9,50 = Hülsenfrüchte	24,5	2,32	60	1,39
2,85 = Reis	7,0	0,19	80	0,15
170,00 = Kartoffeln	2,0	3,40	68	2,31
25,00 l Milch	3,5	0,87	100	0,87
126 Stück Eier (6,17 kg Eisubstanz)	14,0	0,86	100	0,86
2,50 kg Heringe	20,0	0,50	100	0,50
0,80 = Sonstige Fische	20,0	0,16	100	0,16
0,27 = Käse	30,0	0,08	100	0,08
zusammen				26,24.

Die tatsächlich zur Ernährung gelieferte Eiweißmenge beträgt also auf den Kopf 26,24 kg, während 31 kg verlangt werden. Es bleibt also nach dieser revidierten Rechnung ein Defizit von 4,76 kg Eiweiß, während meine erste Rechnung 6,5 kg ergeben hatte (in Nr. 28 der „Soz. Prax." stand infolge Druckfehlers 0,5 kg). Und wenn man das Eiweiß auf Fleisch umrechnet, so fehlten der Bevölkerung nach der ersten Rechnung 32,5 kg Fleisch, nach der zweiten rund 24 kg. Die Differenz beträgt also grade soviel wie die des Fleischkonsums nach Lichtenfelts Berechnung (40 kg) und der des „Reichsanzeigers" (48,5 kg). Der Bevölkerung fehlt demnach 1/3 ihres Fleischbedarfs (Größe desselben nach beiden Rechnungen 72,5 kg), und ihr Fleischhunger kommt deutlich zum Ausdruck in den 68 486 Pferden und anderen Einhufern sowie den 2524 Hunden, die im zweiten Halbjahr 1904 zu Ernährungszwecken geschlachtet worden sind. Diese mangelhafte Ernährung bildet einen sehr wichtigen Grund für die statistisch festgestellte, viel größere Sterblichkeit der Arbeiterbevölkerung gegenüber der wohlhabenderen Klasse.

Gänse, Enten, Hühner, Tauben, Fasanen, Rebhühner, Hasen, Rehe, Hirsche usw. habe ich unberücksichtigt gelassen, weil sie für die große Masse des Volks die Bedeutung von Delikatessen, nicht von Nahrungsmitteln haben. Ich bin zu dieser Bemerkung gezwungen, weil Wild und Geflügel von verschiedenen Seiten als Volksnahrungsmittel in Anspruch genommen worden sind. Man kann wohl erreichen, daß eine Arbeiterfrau ihrem in der Rekonvaleszenz befindlichen Manne ein Huhn brät, aber die Zeiten, in denen er regelmäßig sein Huhn im Topfe hat, sind noch sehr fern.

Der 7. Deusche Samaritertag wurde vom 30. Juni bis zum 2. Juli in Kiel abgehalten. Die Tagung war eine hervorragende Huldigung des Begründers des Samaritergedankens in Deutschland des Professor Dr. Friedrich von Esmarch, der selbst in einem Vortrage die Entwicklung des Samariterwesens darlegte. Der Berliner Chirurg von Bergmann sprach über den Arzt und seine Gehilfen und berichtete u. a. über die Erfolge der von ihm abgehaltenen Kurse für Werkmeister in Berlin. Professor Dr George Meyer, der ärztliche Direktor der Berliner Rettungsgesellschaft, setzte seine Grundsätze über die Zentralisation des Rettungswesens auseinander; er verlangt möglichste Dezentralisation der peripheren Hilfsstätten (Verbandstationen, Santitätswachen usw.), aber straffe einheitliche Leitung dieser Stellen im Verwaltungs- und Meldewesen. Dr. Roediger aus Frankfurt a. M. suchte in seinem ausgezeichneten Vortrage über das Rettungsschwimmen diesen Bestrebungen in Deutschland neue Wege nach englischem Vorbild zu bahnen. Ein sehr eingehendes Referat von Sanitätsrat Dr. Vogel-Eisleben über das Samariterwesen im Bergbau betonte, daß innerhalb des Bergwerkes eine sachgemäße Behandlung der Verletzten nicht möglich sei, daß das Hauptgewicht auf einen prompten und zweckentsprechenden Transport aus der Grube zu legen sei. Es sollten möglichst viele Bergleute im Samariterdienst ausgebildet und an Transportübungen beteiligt werden Gute Demonstrationsobjekte aus dem Gebiete des Bergbaus förderten das Verständnis der Zuhörer für dieses wenig bekannte Thema. Zum Schlusse gab Dr. Solbsten (Alfons) kritische Bemerkungen über den Krankentransport in den Großstädten. Er forderte, daß man bei dem Transport weiblicher Patienten auch weibliche Krankenträger mit verwenden möge. Besichtigungen der Rettungsanstalten der Stadt Kiel (Feuerwehr, Sanitätskolonnen) und der Rettungseinrichtungen für Schiffbrüchige in Laboe sowie einer Uebung der Laboeer Rettungsmannschaft mit ihrem Rettungsboot und dem Raketenapparat boten den Besuchern des Samaritertages neben den Beratungen fesselnde Gelegenheit zu praktischem Studium.

Hamburg. Dr. Moritz Fürst.

Anzeigepflicht bei gewerblichen Vergiftungen. Professor Dr. Sommerfeld sprach hierüber am 6. Juli zu Berlin in der Sitzung der Gesellschaft für soziale Medizin, Hygiene und Medizinalstatistik. Er betonte, daß es noch an einer auf breiterer Grundlage aufgebauten Gesundheitslehre der einzelnen Industrien fehlt. Die eigentlichen Träger der gewerblichen Gesundheitspflege sind die Gewerbeaufsichtsbeamten, die sich aus den Kreisen der Regierungsbauführer, Maschineningenieure, Nahrungsmittelchemiker usw. rekrutieren. Die Schwierigkeiten wachsen aber, wenn man die Erforschung gewerblicher Vergiftungen ins Auge faßt, weil die Erscheinungen der Vergiftungskrankheiten mit den Erscheinungen anderer Krankheiten gleich oder ähnlich sind. Wohl sei vom Bundesrat für eine Reihe von Betrieben die Einsetzung von Fabrikärzten angeordnet worden; da diese aber mehr oder weniger von dem Unternehmer, von dem sie angestellt werden, abhängig sind, so sind sie nur allzuleicht geneigt, die Wirklichkeit zu verschweigen oder zu verschleiern. Diese Institution ist mithin äußerst rückständig, sie könne erst dann als ausreichend angesehen werden, wenn die Vertrauensarztstelle eine staatliche Institution geworden

und der Arzt unabhängig vom Unternehmer gemacht wird. Aber selbst wenn die Institution vollkommen wäre, würden die gewerblichen Vergiftungen noch nicht entfernt erfaßt sein, da es eine ganze Reihe von Betrieben gibt, die überhaupt noch nicht der Gewerbeinspektion unterstellt sind. Der einzige Weg, die Größe und die Quelle der Gefahr festzustellen, wäre die Anzeigepflicht an die Medizinalbehörde. Hier wäre nach englischem Muster zu verfahren, wo die Anzeigepflicht obligatorisch eingeführt ist. Durch diese Anzeigepflicht würden allerdings die Aerzte neu belastet, doch würden sie mit Rücksicht auf die wirtschaftlich Schwachen diese Bürde auf sich laden.

Verminderung der Säuglingssterblichkeit in Berlin. Über den Verein zur Verminderung der Säuglingssterblichkeit in Berlin berichtet u. a. auch das „Berliner Jahrbuch für Handel und Industrie", Jahrgang 1904, Band 2 (Berlin, Verlag von Georg Reimer, 1905) auf S. 121 sowie über die Milcheinfuhr und die Fürsorge für die Säuglingsernährung. Dabei macht das Jahrbuch auf eine Gefahr aufmerksam, die sich eingeschlichen hat. Die Produktion der Milch in der Stadt selbst birgt danach große Gefahren in sich und dürfte hinsichtlich des Rückganges der Kindersterblichkeit kaum die gehegten Erwartungen erfüllen. Wenngleich es nicht bezweifelt werden sollte, daß der Gedanke, zur Kinderernährung nur ganz frisch gewonnene Milch zu verwenden, viel für sich habe, so dürfe andererseits nicht übersehen werden, daß bei den zur Milcherzeugung verwendeten Kühen der Mangel an Licht und Luft, sowie das Fehlen hinreichender Bewegung im Freien und die Verwendung nicht einwandsfreier Streumittel, nur ein Erzeugnis zeitigen könne, welches zur Ernährung von kleinen Kindern kaum geeignet sei. Zu den nicht seltenen Erscheinungen in diesen meist kleineren Stallungen gehörten Kühe mit Tuberkulose, welche, wie bekannt, nach den Ausführungen des Professors von Behring als Hauptquelle der Übertragung der gefürchteten Seuche auf den Menschen angesehen werden müssen. Die Versorgung Berlins mit guter, auf dem Lande erzeugter, durch Vermittlung des Großbetriebes dem Konsumenten zugeführter Milch, die fast ausschließlich für die Berliner Säuglinge in Frage kommt, hat zur Folge gehabt, daß die Sterblichkeit der Kinder unter einem Jahre, welche in dem Jahrzehnt von 1871 bis 1880 ca. 30 von je 100 lebendgeborenen Kindern betrug, im Jahrzehnt 1881 bis 1890 auf 27,10, im darauffolgenden von 1891 bis 1900 auf 23,2 und im gegenwärtigen bisher auf 20,17 zurückgegangen ist.

Wohnungswesen.

Wohnung und Arbeitereinkommen.

Heinrich Freese hat seiner früheren Arbeit „Wohnungsnot und Absatzkrisis" jetzt nach einem Jahrzehnt gewissermaßen eine zweite Auflage*) folgen lassen. Er sucht darin für die Arbeiter seiner Fabriken das frühere und jetzige Verhältnis von Einkommen und Miete zu einander mit seinen Begleiterscheinungen festzustellen, und er kommt wieder zu der Schlußfolgerung von der konsumhindernden Wirkung der großstädtischen Wohnungsverhältnisse und der dadurch verschärften Absatznot unserer Industrie.

Dieser bekannte Bodenreformer ist bei seinen Untersuchungen insofern günstiger gestellt, als er nicht bloß auf die Angaben der Arbeiter und ihrer Vertreter angewiesen ist, sondern in den eigenen Büchern die Entwicklung der Lohn-, Arbeits- und Wohlfahrtsverhältnisse dreißig Jahre lang genau zurückverfolgen kann; die älteren Bücher sind zum Teil durch Feuersbrünste zerstört. Seine Angaben beanspruchen in ihrer Begrenzung auf den erfaßbaren Kreis der Tatsachen einen hohen Grad von Genauigkeit. Er hat sich bei der Ermittelung des Einkommens nicht bloß auf den Lohn beschränkt, sondern auch die Gewinnbeteiligung (seit 1890 eingeführt), das Einkommen der Frauen, die Krankengelder, die Unfallrenten (vacat), die Altersrenten, die Leistungen der Unterstützungskasse, Spargutthaben mit ihren Zinsen, den Ertrag der Aftervermietung mit angerechnet.

Auch diese Untersuchung bestätigt, um das vorweg zu nehmen, daß eine Arbeiterfamilie in Großstädten wie Berlin in den meisten Fällen nur die Miete für eine Wohnung von Stube und Küche aufbringen kann. Wird eine größere Wohnung gewählt oder muß sie genommen werden, so muß der Aftermieter den überschießenden Mietsanteil aufbringen; die damit für den Arbeiterhaushalt verbundene Gefahr infolge Nichtvermietung wächst mit der Höhe der Mieten. Und diese sind erheblich gestiegen. Die Mieten betrugen für:

	1892	1903
1. ledige Arbeiter:		
a) in Schlafstelle monatlich		
weibliche und jugendliche . . .	6,00 M.	7,75 M. 29,17 % mehr
erwachsene männliche	6,59 M.	9,60 M. 47,69 % mehr
b) mit eigenem Zimmer monatlich . .	8,66 M.	10,17 M. 17,44 % mehr
2. verheiratete Arbeiter:		
a) mit 1 Raum jährlich	120,00 M.	184,00 M. 58,34 % mehr
b) mit 1 Stube und Küche	283,42 M.	253,20 M. 8,81 % mehr
c) mit 2 Stuben und Küche	237,86 M.	280,14 M. 17,17 % mehr
d) mit 3—4 Stuben und Küche . . .	240,00 M.	276,00 M. 15,0 % mehr.

Aus dieser gewaltigen Steigerung erklärt sich, daß trotz der nicht unbeträchtlichen Erhöhung des Lohnes wie des Einkommens der Arbeiter und Angestellten doch die Miete vom Einkommen einen erheblich größeren Teil beanspruchte, nämlich im Jahre

	1892 %	1903 %	mehr %
1. ledige Arbeiter:			
a) in Schlafstelle			
jugendliche und weibliche.	10,84	13,57	25,18
erwachsene männliche . .	9,57	10,61	9,82
b) mit eigenem Zimmer . . .	10,47	12,61	20,44
2. verheiratete Arbeiter:			
mit 1 Raum	9,56	17,03	78,14
mit 1 Stube und Küche .	17,25	17,57	1,10
mit 2 Stuben und Küche.	15,09	17,64	17,69
3—4 Stuben und Küche .	14,20	17,02	19,86.

Und das, obwohl es sich in beiden Aufnahmen zum Teil um dieselben Arbeiter handelte.

Die Steigerung der Preise für die Baumaterialien und die Arbeitslöhne würde eine Steigerung doch nur bei den neuen Häusern rechtfertigen, wenn auch nicht in dieser Höhe. Die alten Häuser sind keine Raritäten, sondern sollten an Wert verlieren. Gleichwohl ist die Mietsteigerung ziemlich gleichmäßig über ganz Berlin verbreitet, d. h. der Bodenwert und die Grundrente sind in Berlin aufs neue gestiegen.

Diese Mietskalamität steigert zugleich die Preise für Lebensmittel und Feuerung. Die indirekte Wirkung der Mietsschraube ist aber, daß der Arbeiter nicht nur seine eigene höhere Miete tragen muß, sondern auch die höhere des Kleinhändlers. So scheitert — nach Freeses Feststellungen — auch die gute Absicht der Gewinnbeteiligung des Arbeiters, da das Mehreinkommen dem Arbeiter bei der ersten Gelegenheit vom Hauswirt wieder abgenommen wird. Die Gewinnbeteiligung der Arbeiter Freeses betrug von 1892 bis 1903 durchschnittlich 3,45 %, wovon ein Drittel der Hilfskasse der Fabrik überwiesen wurde, der Rest von 2,3 % wurde bar ausbezahlt. Um diesen Betrag ist das Einkommen der Arbeiter durch die Gewinnbeteiligung erhöht worden. Die Wohnungsmieten sind in demselben Zeitraum um 2,09 % vom (erhöhten) Einkommen gewachsen.

Die Frauenarbeit hat nach Ansicht der Arbeiter eher zu- als abgenommen, in den statistisch von Freese erfaßten Familien allerdings erfreulicherweise ebenso wie die Abvermietung sich gemindert.

Wie in Berlin steht es auch in den Orten, wo Filialen von Freeses Fabriken sind. Es betrugen die Mieten der Arbeiter, wenn die Einnahmen durch Abvermietung in Abzug gebracht worden sind, im Verhältnis zum Einkommen in:

	Berlin %	Hamburg %	Breslau %	Leipzig %
1. ledige Arbeiter:				
a) in Schlafstelle				
jugendliche und weibliche .	13,57	—	7,75	—
erwachsene männliche . .	10,61	—	10,28	—
b) mit eigenem Zimmer . . .	12,61	12,61	9,61	12,50
2. verheiratete Arbeiter:				
mit 1 Raum	17,03	—	17,38	—
mit 1 Stube und Küche .	18,06	19,73	16,74	23,17
mit 2 Stuben und Küche .	17,64	17,29	19,84	16,20
mit 3—4 Stuben und Küche	17,02	14,62	—	17,19.

Dies Verhältnis ist ungünstiger als bei dem Beamten und dem Unternehmer. Die private Miete nahm vom Einkommen in Anspruch:

*) Separatabdruck aus dem Jahrbuch der Bodenreform. Vierteljahreshefte, herausgegeben von A. Damaschke, Berlin. I. Band. (G. Fischer, Jena 1905.)

	in Berlin 1892	in Berlin 1903	in allen vier Städten 1903
1. für die Arbeiter . .	14,44 %	16,53 %	16,17 %
2. für die Beamten . .	16,47 „	14,94 „	15,32 „
3. für den Unternehmer	6,67 „	5,49 „	5,49 „ .

Beim Ansatz für den Unternehmer ist hier nur die Miete für die Privatwohnung angesetzt.

Die Tabellen über die Wochenverdienste ergeben, daß die Löhne in der Jalousiefabrik (Stücklohn) seit 1892 fast durchweg gestiegen sind, im Holzpflasterbetrieb liegen die Verhältnisse weniger gut. Der Verfasser glaubt feststellen zu können, daß die Zollgesetzgebung seit dem Jahre 1879 die Kaufkraft der Arbeiter habe heben helfen.

Der Verfasser sieht in dem Steigen der Grundrente im umgekehrten Verhältnis zur Leistungsfähigkeit das entscheidende und zugleich bedenkliche Ergebnis seiner Untersuchung. Jede Erhöhung der Löhne im Verhältnis zur Grundrente müsse wegen Steigerung der Kaufkraft als eine Besserung und jedes Steigen der Grundrente im Verhältnis zum Arbeitslohne als eine Verschlechterung unserer sozialen Verhältnisse angesehen werden.

Die Arbeiterbauvereine und ähnliche Genossenschaften erfüllen eine Kulturarbeit; noch sind sie aber zu dünn gesäet. Sonst dürfte es nicht notwendig sein, daß bei einer regelmäßigen Beschäftigung von 300 Tagen die Arbeiter die Einnahme von $49\frac{3}{5}$ Tagen (1892 nur $43\frac{1}{3}$ Tagen) für die Wohnungsmiete abliefern müssen. Dabei ist aber noch zu bedenken, daß Freeses Arbeiter noch besonders gut stehen, die Mehrzahl der übrigen Arbeiter aber eine höhere Anzahl von Tagen für die Wohnung opfern muß.

Es ist eine nachdenkliche Arbeit. Sie macht einen vortrefflichen Anfang in der Beweiskette, die die Bodenreformer in ihren Vierteljahrsheften unternehmen: die Gesetzgebung müsse der Willkür und der Wirksamkeit des Grundbesitzes steuern, der zu einem großen Teil die Leistungskraft absorbiere, deren die Allgemeinheit bedürfe.

Wohnungsergänzungen. In den Großstädten ist die Wohnungserstellung allmählich ein so kostspieliges Geschäft geworden, daß die Mehrzahl der Arbeiter nur selten mehr als zwei Räume, selbst bei Wohnungen in Genossenschaftshäusern, bezahlen können. Deshalb ist man nun u. a. in Frankfurt a. M. auf Einrichtungen gekommen, die man Wohnungsergänzungen nennt. Die Aktienbaugesellschaft für kleine Wohnungen in Frankfurt a. M. sucht den Grundsatz durchzuführen, daß ihre Mieter, soweit die Verhältnisse es gestatten, ein wahres wohnliches Heim und Dasein haben. Sie hat deshalb in ihren Baublocks Vereinshäuser vorgesehen, wo Anstalten zur Erleichterung der Kinderpflege (Krippe, Kinderhort usw.) Unterkunft finden, sie hat neuerdings in diesen auch Vortrags- und Lesesäle eingerichtet, wo die Mieter geistige Anregung und Erholung finden können, sie hat die Säle durch Aushängung einer großen Anzahl von Reproduktionen klassischer Kunstwerke der Malerei, Architektur, Skulptur, die zum Teil ausgewechselt werden, zu einer Art von Museum gemacht, schon in der Erwägung, daß die Mieter von den Museums- und Bildungsstätten der Stadt eine Stunde und mehr entfernt sind, also kaum von ihnen Gebrauch machen. Jetzt soll auch ein Witwerheim errichtet werden. Dieser erste Versuch in Deutschland soll für 30 Familien, in denen die Mutter fehlt, Unterkunft bieten, derart, daß die Väter mit den älteren Kindern kleine Wohnungen und zugleich die jüngeren Kinder in gemeinschaftlichen Schlafsälen Pflege und in gemeinschaftlichen Eß- und Arbeitssälen Ueberwachung durch kundige Pflegerinnen finden. Die Gesellschaft hat sich mit dem Hauspflegeverein zu diesem Zweck zusammengetan und die Stadt hat einen Zuschuß gegeben. Die Gesellschaft hat jetzt etwa 1070 Wohnungen in sechs Baublocks verteilt, in denen rund 5000 Personen ihre Hausung haben. Die Mieten haben bis jetzt trotzdem etwas niedriger als ortsüblich gehalten werden können. Die Wohnungsproduktion für Unbemittelte ist wegen des Mangels an kleinen Wohnungen ein pekuniär durchaus günstiges Unternehmen. Wir hoffen gleichwohl, daß die gemeinnützigen Baugesellschaften, um stärker die Beteiligung des Kapitals heranzuholen, sich nicht auf den Weg begeben, zur Erhöhung der auszahlbaren Dividenden die Wohnungsmieten zu erhöhen.

Staatliche Wohnungsfürsorge in Württemberg. Die Abgeordnetenkammer hat am 8. Juli abermals, wie seit einer Reihe von Jahren, Kredite zum Wohnungsbau für staatliche Angestellte, Arbeiter und Unterbeamte in Höhe von 1,2 Millionen Mark bewilligt.

Literarische Mitteilungen.

Dr. Franz Krauß, Der Völkertod. Eine Theorie der Dekadenz. Leipzig-Wien. Fr. Deuticke. 249 S.

Der Verfasser, ein Arzt, ist von sozialen Beobachtungen ausgegangen. Die Wirkungen der sozialen Not auf den Volkskörper scheinen ihm das Verhängnis für die Geschichte eines Volkes ebenso zu sein wie die Krankheit für das menschliche Individuum. Der Buchtitel „Völkertod" ist allerdings nur der Sammelname für eine Reihe verschiedenartiger, selbständiger, bloß durch ihren Zusammenhang mit dem Grundproblem miteinander verbundener Aufsätze bald naturwissenschaftlichen, bald ethischen Charakters. Denn ebensowohl die seelische wie die körperliche Entartung, die Verirrung in den Trieben und in den Zielen bedeuten für den Verfasser die Grundlagen für den Volksverfall. So wechseln in seinen Betrachtungen folgende Kapitel: das Gesetz der kreislaufenden Wirkung, Stoffstromsystem und Nervenstromsystem, mit einer allgemeinen Trieblehre und einer Zergliederung des Individualcharakters; Ausführungen über die Willensfreiheit, über Moral und Recht mit solchen über die Dekadenz, die Vererbungstheorie, den Krieg, das Griechen- und Römerschicksal. Bemerkenswert ist der Standpunkt des Verfassers, der, obwohl naturwissenschaftlich geschult, doch jene Auffassung als niedrig von sich weist, daß der Kampf ums Dasein der einzige Mechanismus des Gesellschaftsablaufes sei. Bekanntlich schwört die Schule der Rassehygieniker auf diese Ansicht von den Dingen.

Hermann Oncken. Lassalle. (Politiker und Nationalökonomen II) Stuttgart. Fr. Frommann 1904. 450 S. 5 ℳ.

Das Buch gibt eine sehr klare und anregende Darstellung des Lebens und Wirkens Lassalles. Mit Takt hat der Verfasser die rein persönlichen Momente mit den wissenschaftlichen und politischen verwoben und so einerseits ein sehr lebensvolles Bild geschaffen, andererseits es doch verstanden, das für Lassalles wissenschaftliche und politische Bedeutung nicht absolut Maßgebende zurücktreten zu lassen. Besonderer Wert ist auf die Jugendzeit gelegt; in ihr sucht der Verfasser Anhaltspunkte für die spätere Entwicklung zu finden. Eine gründliche Darstellung findet alsdann Lassalles Eintreten für Sophie Hatzfeldt — mit Recht, denn diese Episode ist für das Verständnis Lassalles von größter Bedeutung. Interessant sind die Bemerkungen insbesondere über Lassalles Verhältnis zu Bismarck. Ob es Oncken gelungen ist, Lassalles Stellungnahme in allem zu rechtfertigen, scheint uns nicht ganz sicher; das gleiche gilt von dem Einfluß, den Marx und Rodbertus und die gesamte frühere Literatur auf Lassalle hatten; insbesondere ist Marx überlegene Bedeutung vielleicht nicht voll genug gewürdigt. Unter allen Umständen liest sich das Buch auf das Angenehmste und bildet einen wertvollen Beitrag zur Zeitgeschichte.

Anton Menger, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag. Stuttgart und Berlin, Cottas Nachf. 3. Aufl. 1904. 181 S. 3 ℳ.

Dieses Buch erschien zuerst 1886; sein Zweck ist gewesen, den sozialistischen Gedanken des Rechts auf den vollen Arbeitsertrag in seiner geschichtlichen Entwickelung darzulegen; zugleich wurde eine Richtigstellung jener Ansichten erfolgreich durchgeführt, nach denen es Deutsche waren, die zuerst das sozialistische Prinzip der Wissenschaft zugänglich machten — Rodbertus und Marx. Mit gründlichstem historischen Wissen und, was bei der Unklarheit und Verworrenheit der hier in Betracht kommenden Theorien besonders wichtig war, mit juristischem Scharfsinn wurde der Ursprung jener Ideen, die noch heute das Rüstzeug der überzeugten Marxianer bilden, weit über unser Jahrhundert zurückliegend nachgewiesen. Von besonderem Interesse sind die Bemerkungen, die der Verfasser neben der Theorie des Rechts auf den vollen Arbeitsertrag den Gedanken des Rechts auf Existenz und auf Arbeit überhaupt widmet. Daß das Buch trotz einer zahlreichen seit seinem ersten Erscheinen entstandenen Literatur über die gleiche Frage noch heute maßgebend sein dürfte, zeigt der Umstand, daß es nun in 3. Auflage vorliegt.

F. V. Wismüller, Geschichte der Teilung der Gemeinländereien in Bayern. Preisschrift. München. Volkswirtschaftliche Studien. Stuttgart und Berlin, Cotta, 1904. 258 S. 6 ℳ.

Der Begriff: „Teilung der Gemeinländereien" ist hier im engsten Sinne gefaßt; nicht darunter fallen Flurbereinigung und Servitutenablösung. — Eine trotz dieser Beschränkung noch sehr umfangreiche Aufgabe hat der Verfasser, der als bayerischer Verwaltungsbeamter auch die Praxis völlig beherrscht, in jeder Beziehung trefflich gelöst und, da auf diesem Spezialgebiet ältere Arbeiten nicht bestanden, geradezu eine Lücke ausgefüllt. Mit Interesse verfolgen wir den Werdegang der Entwickelung, die in Bayern um so energischer angesetzt hat, als hier nach dem dreißigjährigen Kriege eine Menge Oedland in Gemeinbesitz gelangt war und es galt, diesen meist wenig genutzten Boden der intensiven Produktion zuzuführen, deren Bedürfnis, wie der Verfasser am Schlusse bemerkt, „in allen Fällen zur Entstehung des Sondereigentums den Keim gelegt hat." Manche der in Wismüllers Buch angeführten Tatsachen sind übrigens von allgemeinstem kulturhistorischen Interesse; es sei nur auf den Widerstand der unteren Beamten hingewiesen, der die Reformversuche der Regierung oft vereitelte — ein wichtiges Moment bekanntlich auch in der Sozialpolitik.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Rollendorfstraße 29-30.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. C. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XIV. Jahrgang. Berlin, den 20. Juli 1905. Nummer 42.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts.
Telephon: IX. 14 224.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pf.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

In Anbetracht der unbefriedigenden Verhältnisse, die heute in der Sonntagsarbeit und Sonntagsruhe im Handelsgewerbe herrschen, hat die Gesellschaft für Soziale Reform, der einige der großen Zentralverbände der Handlungsgehilfen als korporative Mitglieder angehören, von acht kaufmännischen Gehilfenvereinen sich Gutachten erbeten, die nun im 18. Heft der Schriften der Gesellschaft (Jena, Gustav Fischer) gesammelt vorliegen. Wir geben im Nachstehenden einen Auszug aus den eingelaufenen Meinungsäußerungen.

1. Deutscher Verband Kaufmännischer Vereine (Frankfurt a. M.): „Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe ist notwendig, und zwar für Prinzipale wie für Gehilfen, aus hygienischen, sozialen und allgemeinen kulturellen Gründen. ... Nur die vollständige Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, mit den geringstmöglichen Ausnahmen für Nahrungsmittelverkauf, kann die geschilderten Zwecke erfüllen. Sie kommt in gleicher Weise den Prinzipalen wie den Angestellten zugute, und daß sie möglich ist, beweist das Beispiel der Städte, die sie schon eingeführt, der einsichtigen Geschäftsinhaber, die freiwillig ihre Geschäftsräume an Sonntagen geschlossen halten. Der Deutsche Verband Kaufmännischer Vereine tritt deshalb ein für die reichsgesetzliche Einführung der vollständigen Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.“

2. Deutschnationaler Handlungsgehilfen-Verband (Hamburg): „Das Ziel unserer Wünsche ist die völlige Sonntagsruhe im Handelsgewerbe. Um den Uebergang dazu zu erleichtern, fordern wir von der Gesetzgebung Bestimmungen nach folgenden Grundsätzen:

1. Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe dürfen an Sonn- und Festtagen im Großhandel überhaupt nicht, in offenen Verkaufsstellen höchstens drei Stunden und zwar nicht später als 12 Uhr mittags beschäftigt werden. Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit durch die Polizeibehörde einheitlich festgestellt. Die Polizeibehörde ist berechtigt, nach Anhörung der beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Beschäftigung für alle oder einzelne Zweige des Kleinhandels einzuschränken oder ganz zu untersagen.
2. An dem ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter auch im Kleinhandel nicht beschäftigt werden.
3. Soweit nach den unter 1 und 2 angeführten Bestimmungen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter im Handelsgewerbe an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden dürfen, darf in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb an diesen Tagen nicht stattfinden. Weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen des Gewerbebetriebs an Sonn- und Festtagen steht diese Bestimmung nicht entgegen.
4. Für die letzten zwei Sonntage vor dem 24. Dezember kann die Polizeibehörde eine Vermehrung der Stunden, während welcher die Beschäftigung im Kleinhandel stattfinden darf, bis auf zehn Stunden zulassen.
5. Die Anwendung des § 105b der Gewerbeordnung auf das Handelsgewerbe wird erbeten.

„Die Gegenwart ist für eine weitere Einschränkung, die bewußt auf die Beseitigung der Sonntagsarbeit hinzielt, reif, und damit würde in der Tat der sittlichen und geistigen Wohlfahrt unseres Volkes ein ersprießlicher Dienst geleistet.“

3. Kaufmännischer Verband für weibliche Angestellte (Berlin): „Als der Neunuhrladenschluß eingeführt wurde, konnte man die grausigsten Klagelieder über den bevorstehenden Ruin sämtlicher Detailgeschäfte hören, — heute ist bereits bei vielen Geschäftsinhabern, und gerade den kleinen, eine Neigung für den Achtuhrladenschluß vorhanden. So wird es mit der Sonntagsruhe

sicher auch gehen. Um ängstliche Gemüter zu beruhigen, könnte man ein Uebergangsstadium schaffen, in dem die Sonntagsarbeit für einige Jahre auf drei Stunden verkürzt wird, doch derart, daß der Schluß spätestens um 12 Uhr mittag erfolgt ... Wir sind überzeugt, daß dieses Uebergangsstadium schließlich zur vollen Sonntagsruhe führen wird. Da freiwillige Vereinbarungen der Kaufleute niemals lange gehalten werden, so ist eine gesetzliche Regelung am Platze.

„Die Gewerbeordnungsnovelle vom Jahre 1891 bedeutet, soweit die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in Betracht kommt, nur ein Kompromiß. .. 13 Jahre sind seitdem verflossen, die als genügend lange Versuchszeit gelten können. Der Versuch der Teilsonntagsruhe ist gelungen. Auch die ganze Sonntagsruhe wird gute Ergebnisse zeitigen; sie wird zu größerer körperlicher, sittlicher und geistiger Gesundheit aller Glieder des deutschen Kaufmannsstandes beitragen. Grundsätzlich wird natürlich der Einwand gemacht, der Handel vertrage keinen polizeilichen Eingriff, mit der Hemmung der freien Bewegung werde ihm der Lebensnerv abgeschnitten. Noch immer, wenn es sich um Schutzgesetze handelte, haben wir diesen Einwand gehört, und noch immer hat er sich als unberechtigt erwiesen. Die Sonntagsruhe kommt nicht nur den Angestellten, sondern auch dem Prinzipal zustatten. Ist sie einmal eingeführt, so werden sich die Gegner von heute in Freunde verwandeln."

4. **Verband Deutscher Handlungsgehilfen** (Leipzig): „Nach den von unserm Verbande gemachten Erfahrungen liegt heute die Möglichkeit wie die Notwendigkeit voller Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vor ... Die Ungerechtigkeit, die in der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe liegt, wird in den Kreisen des Kaufmannstandes bitter empfunden. Der Fabrikarbeiterstand, der Beamtenstand, der Lehrerstand haben volle Sonntagsruhe, und wir gönnen sie diesen Ständen von Herzen. Tief bedauerlich aber ist es, daß gerade der Kaufmannsstand, der mit am meisten den rastlosen Betrieb der Neuzeit in seiner Tätigkeit empfindet, die Sonntagsruhe entbehren muß." Im einzelnen wird erklärt: 1. Das Ortsstatut hat sich als untaugliches Mittel erwiesen, eine Verkürzung der Arbeitszeit an Sonntagen durch Verringerung der fünf Stunden herbeizuführen. 2. Im Gesetz fehlt ein fester, einheitlicher Ladenschluß für den Sonntag. Dieser Mangel hat dazu geführt, daß die Sonntagsruhe für die Handlungsgehilfen und Prinzipale illusorisch wird, indem sich die Arbeitsstunden bis in die Nacht oder über den ganzen Sonntag (verteilt) hinziehen. 3. Das Gesetz läßt allgemeine Ausnahmen von der Sonntagsruhe zu, für die kein Bedürfnis besteht, die aber verhindern, daß sich das Publikum an den Gedanken der vollen Sonntagsruhe gewöhnt. Der Verband erstrebt die ausnahmslose völlige Sonntagsruhe und wünscht den § 105 Abs. 2 der Gewerbeordnung wie folgt gefaßt zu sehen: „Im Handelsgewerbe dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden." § 41a der Gewerbeordnung ist dementsprechend zu ändern.

5. **Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands** (Essen): Nach sehr gründlichen Darlegungen über den Wert der Sonntagsruhe für den Kaufmann, Prinzipale wie Gehilfen, kommt der Verband zu folgenden Schlußfolgerungen: „Wir halten die Erweiterung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für ebenso notwendig als nützlich und zwar aus religiösen, sozialen und gesundheitlichen Gründen, wie aus Gründen des öffentlichen und nationalen Interesses. Ebensosehr sind wir von der Durchführbarkeit solcher gesetzgeberischer Maßnahmen überzeugt. — Grundsätzlich stehen wir auf dem Boden der völligen Sonntagsruhe mit nur geringen Ausnahmen für diejenigen Geschäftszweige, für welche das Interesse des Verkäufers wie des Publikums dieses notwendig erscheinen läßt, insbesondere Lebens- und Genußmittel. Als das zurzeit erstrebenswerte Ziel betrachten wir gemäß dem Beschluß des Fuldaer Kongresses vom Jahre 1904:

a) Die vollständige Sonntagsruhe in Kontoren und solchen Betrieben, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind (Großhandel).
b) Für Ladengeschäfte (Kleinhandel) ein nur einmaliges ununterbrochenes Offenhalten der Verkaufsstellen von im ganzen höchstens $2^1/_2$ Stunden.
c) Ausdehnung dieser Sonntagsruhe auch auf alle bisher hiervon befreiten Sonntage mit alleiniger Ausnahme der beiden letzten Sonntage vor Weihnachten.

6. **Der Verein deutscher Kaufleute** (Berlin) richtet an das Reichsamt des Innern die Bitte, „bei der gegenwärtigen Prüfung der Sonntagsruhe-Bestimmungen die reichsgesetzliche Einführung der völligen Sonntagsruhe in Erwägung zu ziehen. .. Wir meinen, daß eine 12jährige Uebergangsperiode, wie sie sich vom Jahre 1892 an darstellt, durchaus genügt, um auf Grund der in ihr gesammelten Erfahrungen den sozialen Gedanken des Sonntagsruhegesetzes zur vollkommenen Durchführung zu bringen. Gewiß werden für einzelne Branchen und für einige Sonntage im Jahre Ausnahmen nötig sein. Hier könnte wie bisher die ortsstatutarische Regelung vorgesehen werden, vorausgesetzt, daß die in Betracht kommenden Branchen sowie die Zahl der im Jahre freizugebenden Sonntage reichsgesetzlich festgelegt werden. Aber als Grundgedanken müßte die völlige Sonntagsruhe für das gesamte Handelsgewerbe gesetzlich festgelegt werden. Wir bitten das Reichsamt des Innern, in diesem Sinne Erhebungen anstellen zu wollen, damit dadurch eine nach Hunderttausenden zählende Bevölkerungsschicht einer sozialen Fürsorge teilhaftig wird, die heute fast alle anderen Klassen der erwerbstätigen Bevölkerung genießen und die sicher im Interesse der Wohlfahrt der ganzen Bevölkerung des Reiches gelegen ist."

7. **Verein für Handlungskommis von 1858** (Hamburg): „Wir erstreben für Kontore (Engrosgeschäfte usw.) eine unbedingte Sonntagsruhe; sollten sich Ausnahmen für Schiffahrtsbetriebe nicht umgehen lassen, so halten wir eine zweistündige Vormittagsarbeitszeit mit Beendigung vor dem Gottesdienst als genügendes Zugeständnis.

„Wir befürworten für offene Geschäfte im allgemeinen die Einführung einer durchgehenden Arbeitszeit von 2 Stunden, die vor den Beginn des Morgengottesdienstes zu legen sind. Um eine zweckmäßige Festlegung dieser Arbeitszeit zu erreichen, wäre darauf hinzuwirken, daß die Kirchenbehörden durchgängig den Hauptgottesdienst um 10 Uhr beginnen lassen. Für Ausnahmefälle (Nahrungsmittel, Zigarren, Krankenpflege usw.) würde die Zeit von 11 bis 12 Uhr genügen. Auf diese Weise würde die Sonntagsarbeit am Vormittag beendet sein und allen Beteiligten der freie Sonntagnachmittag gesichert bleiben. Da die Handhabung durch die Polizeibehörde ergeben hat, daß von der Ermächtigung, an den letzten vier Sonntagen vor Weihnachten sowie an einzelnen Sonn- und Festtagen unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse die Beschäftigung bis auf 10 Stunden zuzulassen, ein allzuweitgehender Gebrauch gemacht wurde, so beantragen wir die Bestimmung, daß an nicht mehr als 10 Sonn- und Festtagen Ausnahmen stattfinden dürfen. Auf jeden Fall soll die Beschäftigung am 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertage, sowie am Karfreitag und am Himmelfahrtsfest gänzlich untersagt sein.

„Eine Verbesserung der Sonntagsruhe in dem von uns vorgetragenen Sinne versprechen wir uns nur von einer reichsgesetzlichen Regelung.

„Es gibt kaum ein größeres Gut, das wir mehr zu verteidigen hätten und das unserem Volke in sittlicher und gesundheitlicher Wirkung so segensreich sein kann, als die Sonntagsruhe."

8. **Der Zentralverband der Handlungsgehilfen und -gehilfinnen Deutschlands** (Hamburg) hat von Anfang an vollständige Sonntagsruhe von mindestens 36 Stunden für alle Handelsangestellten gefordert: „Um die Konsumenten wie die Ladeninhaber allmählich an die völlige Sonntagsruhe zu gewöhnen, wäre eventuell ein Uebergangsstadium zu empfehlen, während dessen der Verkauf von Lebensmitteln an Sonntagen an höchstens drei Stunden erfolgen darf, die aber nicht geteilt sein und nicht über 10 Uhr vormittags hinaus sich erstrecken dürfen. Das Endziel muß aber die Beseitigung jeder Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe sein. Das erheischt die Rücksicht auf die Gesundheit, die Sittlichkeit und das Familienleben der Handlungsgehilfen. Vor dieser Rücksicht müssen schließlich alle Bedenken gegen die Einführung völliger Sonntagsruhe im Handelsgewerbe zurückweichen."

Die acht Vereine, die hier zu Worte kommen, umfassen rund 300 000 Mitglieder. Davon mögen etwa 30 000 Prinzipale sein, da mehrere der aufgeführten Vereine und Verbände auch solche aufnehmen, nicht nur Gehilfen. Das macht in diesem Falle das Votum für die Sonntagsruhe noch bedeutsamer. Nicht nur die organisierten Gehilfen ohne Ausnahme, sondern auch viele Tausende von Prinzipalen vereinen sich in dem Bekenntnis:

1. **Die seit zwölf Jahren im Handelsgewerbe eingeführte Beschränkung der Sonntagsarbeit hat manche Vorteile, keine Schädigung gebracht.**
2. **Die Absicht, daß durch lokale Maßnahmen die Sonntagsruhe weiter ausgedehnt werden würde, ist nur in geringem Maße verwirklicht worden.**
3. **Eine weitere Einschränkung der Sonntagsarbeit bis zur völligen Sonntagsruhe aus Gründen der Hygiene, des Familienlebens, der Bildung und Gesittung ist dringend geboten.**
4. **Dies Ziel kann nur durch Reichsgesetz erreicht werden.**

5. Als Uebergang mögen gewisse Maßnahmen dienen, die namentlich für offene Ladengeschäfte eine zwei- bis dreistündige ununterbrochene Arbeitszeit am Vormittag gestatten.

In ihrer Begründung verschieden, gehen die Gutachten sämtlich auf ein und dasselbe Ziel hinaus. Wir hoffen, daß diese Einmütigkeit ihre Wirkung nicht verfehlen wird. Die „Gesellschaft für soziale Reform“ wird nicht versäumen, den Wünschen der organisierten Gehilfen, an deren Seite auch ein großer Teil der Prinzipale steht, nachdrücklich ihre Unterstützung zu leihen. Das Wort des Staatssekretärs Grafen von Posadowsky, das er am 7. März 1905 im Reichstage sprach: „Ich glaube, wenn wir die Sonntagsruhe, soweit es mit den berechtigten Forderungen des wirtschaftlichen Lebens vereinbar ist, immer mehr auszubilden suchen, dann leisten wir in der Tat der sittlichen und geistigen Wohlfahrt unseres Volkes einen ersprießlichen Dienst,“ wird erst dann lebendige Wahrheit, wenn wir, wie für die gewerblichen Arbeiter, auch für die Handlungsgehilfen im ganzen Reich die volle Sonntagsruhe haben, die jetzt eine so große, lebhafte Handelsstadt wie Frankfurt a. M. einführt (vergl Sp. 1113 dieser Nummer).

Eine neue Fessel für die Angestellten in Sicht?

Alle Welt ist sich darüber klar, daß die Konkurrenzklausel, die den Angestellten in der Ausnutzung des einzigen Besitzes, seiner Arbeitskraft, beschränkt, ja oft genug ihm die Möglichkeit zu ihrer Ausnutzung überhaupt gänzlich benimmt, die ihn samt seinen Angehörigen nicht selten in die Not der Stellenlosigkeit stürzt, eine schwere Fessel ist. Man weiß nur nicht recht, wie man die Ansprüche der Angestellten auf mehr Freiheit und die Sorge der Unternehmer vor unangenehmer Konkurrenz miteinander ausgleichen soll. Aber der Gedanke, die gegenwärtig bestehende gesetzliche Beschränkung der Konkurrenzklausel aufzuheben und damit eine Dauer dieser Fesselung des Angestellten möglich zu machen, sollte doch jedenfalls ausgeschlossen sein. Und dennoch sind Bestrebungen im Gange, die etwas ähnliches wollen, nämlich auf dem der Konkurrenzklausel unmittelbar benachbarten Gebiete der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses. Ein Ausbau des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs wird vorgeschlagen. Dieses Gesetz bestimmt bekanntlich in § 9 folgendes:

Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an andere zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mitteilt.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch eine der im Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbs unbefugt verwertet oder an andere mitteilt.

Zuwiderhandlungen verpflichten außerdem zum Ersatze des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

Es ist also die Verletzung der während der Dauer des Dienstverhältnisses selbstverständlichen Pflicht zur Geheimhaltung von Geschäftsgeheimnissen unter Strafe gestellt, und zwar sowohl bei Verstößen, die den Wettbewerb, wie auch bei solchen, welche die Schadenszufügung zur Absicht haben, aber eben nur für die Dauer des Dienstverhältnisses. Nach dessen Beendigung ist der Angestellte frei und kann Geschäftsgeheimnisse verwenden oder verwerten, wenn er sich nicht durch Vertrag weiter gebunden hat, also genau, wie nach der Beendigung der Dienstpflicht die Konkurrenz erlaubt ist, wenn keine vertragsmäßige Bindung durch die Konkurrenzklausel stattgefunden hat.

Nun aber kommt aus Kreisen des Zentralverbandes Deutscher Industrieller die „Anregung“, die Pflicht zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses auch für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses gesetzlich festzulegen und Verstöße dagegen zu bestrafen. Und zwar wird eine „Ergänzung des Gesetzes wider den unlauteren Wettbewerb“ vorgeschlagen durch folgende Bestimmung:

„Strafbarkeit tritt auch noch mindestens drei Jahre nach dem Austritte aus dem Geschäft ein, wenn nachgewiesen wird, daß ein früherer Angestellter einem Dritten in gewinnsüchtiger Absicht Betriebsgeheimnisse seines früheren Arbeitgebers anvertraut. Auch der Versuch ist strafbar.“

Dazu äußert sich gutachtlich die Handelskammer zu Chemnitz nach einem Bericht des „Chemnitzer Tageblatts“ wie folgt:

Es erscheint wünschenswert, daß der § 9 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs dahin erweitert wird, daß der Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen — abgesehen von den übrigen im Gesetze aufgeführten Voraussetzungen — auch dann bestraft wird, wenn er nach Beendigung des Dienstverhältnisses erfolgt. Mit Rücksicht darauf aber, daß viele Angelegenheiten, die ursprünglich Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse gewesen sind, häufig schon bald aufhören, dies zu sein, ist der Zeitraum von drei Jahren, für den die Pflicht zur Verschwiegenheit bei Strafe geboten sein soll, zu reichlich bemessen, und es erscheint daher angezeigt, diesen Zeitraum auf ein Jahr nach Beendigung des Dienstverhältnisses zu beschränken; andernfalls würde das Fortkommen des betreffenden Angestellten leicht unbillig erschwert werden. Ferner ist es erforderlich, daß den durch § 9 betroffenen Personen von vornherein klar ist, welche Angelegenheiten von ihnen geheim gehalten werden müssen. Da aber eine begriffliche Festlegung dessen, was unter Geschäfts- bezw. Betriebsgeheimnissen zu verstehen ist, auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen dürfte, so wird die Wiederherstellung der Fassung der ehemaligen Regierungsvorlage befürwortet: „Wer Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm als Angestellten, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes gegen die schriftliche, den Gegenstand des Geheimnisses ausdrücklich bezeichnende und für einen bestimmten Zeitraum gegebene Zusicherung der Verschwiegenheit anvertraut worden sind, dieser Zusicherung entgegen nach Ablauf des Dienstvertrages unbefugt usw. mitteilt“, wobei dann der Zeitraum, innerhalb dessen Verschwiegenheit gefordert werden kann, auf längstens ein Jahr zu bemessen wäre. Weiterhin dürfte sich empfehlen, daß in den Tatbestand auch die Absicht, dem früheren Prinzipal Schaden zuzufügen, aufgenommen wird; denn es ist davon auszugehen, daß das Gesetz in erster Linie dem Schutze des Geschäftsbetriebs des Prinzipals dient.“

Daß die Handelskammer Einschränkungen empfiehlt, ist dankenswert, nicht aber ist es ihre grundsätzliche Zustimmung zu dieser Beschränkung des freien Handelns der Angestellten. In Wirklichkeit sind sie ja meistens gar nicht so wichtig, diese Geschäftsgeheimnisse. Es würde wieder viel Mißbrauch getrieben werden. Jetzt bei der Konkurrenzklausel wird oft, ja meistens, solchen Angestellten das Eintreten in Konkurrenzgeschäfte verboten, die gar nichts schaden können; aber das Mittel ist so bequem, es ist so leicht, den Stellungsuchenden zur Uebernahme einer Verpflichtung zu veranlassen, die ihn zunächst ja nicht drückt, und da wird das Verbot in sehr vielen Fällen ganz ohne Rücksicht auf den besonderen Fall, bloß weil es eben geschäftsüblich ist, jedem auferlegt, der eine Stellung haben will, selbst da, wo gar keine Gefahr besteht. Bei einer Ausdehnung der Pflicht, das Geschäftsgeheimnis zu wahren, ist die Lage noch viel gefährlicher. Was würde da nicht alles zum „Geschäftsgeheimnis“ erklärt werden? Wie müßten sich die Angestellten, die eine Stellung verlassen und eine ähnliche annehmen — was doch meistens der Fall sein wird — ängstlich in acht nehmen mit der Benutzung ihrer Erfahrungen, ihrer Geschäfts- und Branchekenntnisse, die doch eben wichtige Stücke ihrer Ausrüstung für den Beruf, für den Lebensweg sind! Sie kämen aus der Angst gar nicht mehr heraus, müßten bei jeder Verwertung der durch die Ausübung ihres Berufs erworbenen Kenntnisse sich fragen, ob sie nicht in den Fallstrick dieses Gesetzes treten, ob sie sich nicht strafbar machen. Man bedenke doch, was das heißt: bestraft werden! Eine Erschwerung der Berufstätigkeit sonder gleichen. Und wie oft sie Strafe gewärtigen müßten wegen einer geringfügigen oder zweifelhaften Sache, die sie anders beurteilen, als der andere Interessent, und von der man dann wieder nicht weiß, wie sie die Gerichte beurteilen werden. Es soll ja wohl das vorher besonders bezeichnet werden, was als „Geschäftsgeheimnis“ zu betrachten ist. Aber dann wird eben so manche Kleinigkeit zum Geschäftsgeheimnis erklärt werden, die Unternehmer werden den Kreis viel lieber erweitern, als einschränken.

Gewiß giebt es auch wichtige, ausgesprochene Geheimnisse, aber da sollen sich die Unternehmer selbst schützen, indem sie ihre Angestellten durch angemessene Behandlung und Bezahlung an sich zu fesseln suchen. Das Geschäft soll doch für einen Angestellten so viel aufwenden, als er dem Geschäft wert ist. Das ist der natürliche, logische Weg. Freilich, er kostet etwas mehr als eine gesetzliche Fessel, aber es ist doch ungerecht, den Angestellten, der nichts besitzt als seine Arbeitskraft, zu hindern, sich seine Arbeit nach ihrem wirklichen Werte bezahlen zu lassen. Es ist ungerecht, dem Angestellten das zu nehmen, was seine von vornherein ungünstigere Stellung stärken kann. Bei viel Bewegungsfreiheit des Angestellten steht sich der Unternehmer ungünstiger, gewiß, aber ist es Aufgabe des Gesetzes, ihn, den Stärkeren, noch besonders zu schützen? Zu schützen auf Kosten des Schwächeren? Den Schwächeren soll das Gesetz in erster Reihe schützen. Und das ist der, der nichts besitzt, als seine Arbeitskraft. Der Vorschlag ist gefährlich und verdient einmütige Zurückweisung von Seiten aller Angestelltengruppen. Denn wohin führt dieser Weg? Entwickeln wir die Tendenz noch ein wenig weiter, dann kommen wir vielleicht dahin, daß uns auch ein gesetzliches Verbot und gar

eine Bestrafung des Wettbewerbs nach Beendigung des Dienstverhältnisses nicht mehr ungeheuerlich erscheint. Dann wäre ja auch die von den Angestellten mit Recht so sehr bekämpfte Konkurrenzklausel der Dienstverträge „beseitigt". Man brauchte sie nicht mehr.

Leipzig. J. Reif.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der gesetzliche Achtstundentag in den Kohlenbergwerken Frankreichs.

Das neue französische Bergwerksgesetz (Soz. Pr. Sp. 1086) wird im „Journal officiel" vom 2. Juli veröffentlicht. Sein Titel ist: Loi relative à la durée du travail dans les mines. Die Hauptbestimmungen sind folgende:

Artikel 1. Sechs Monate nach der Veröffentlichung des gegenwärtigen Gesetzes (also vom 2. Januar 1906 an) darf der Arbeitstag der als Häuer unter Tag in Kohlenbergwerken beschäftigten Arbeiter die Dauer von 9 Stunden nicht überschreiten; berechnet wird diese Zeit vom Einfahren der letzten Arbeiter in die Grube bis zur Beendigung der Ausfahrt der ersten Arbeiter. . . . Zwei Jahre nachher (also vom 2. Januar 1908 an) wird die Arbeitszeit auf $8^1/_2$ Stunden und abermals nach 2 Jahren (also vom 2. Januar 1910 an) auf 8 Stunden herabgesetzt.

Artikel 2. Sind Ruhepausen in der Arbeitsordnung vorgesehen, so wird ihre Dauer der Arbeitszeit zugerechnet.

Artikel 3. Ausnahmen von den Bestimmungen des Artikels 1 können von dem Minister der öffentlichen Arbeiten nach Befürwortung durch den Generalrat der Bergwerke, in denjenigen Gruben zugelassen werden, wo sonst aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Produktion gefährdet würde.

Artikel 4 sieht vorübergehende Ausnahmen bis zu 2 Monaten vor bei Unfällen, Sicherheitsmaßnahmen, gelegentlichen Veranlassungen und Ortsgebräuchen, über die zwischen Zechenbesitzer und Arbeiter Einverständnis herrscht. Im Fall drohender Gefahr kann der Unternehmer eine Verlängerung der Arbeitszeit bestimmen.

Artikel 5. Verfehlungen gegen das Gesetz werden durch Protokolle der Grubeninspektoren und Kontrolbeamten festgestellt.

Artikel 6 bis 8 enthalten Strafbestimmungen. Die Strafen steigen von 5 bis 15 Frcs. im ersten Fall für jeden Arbeiter bis zum Höchstbetrage von 500 Frcs., in Wiederholungsfällen bis zu 2000 Frcs.

So hat denn Frankreich, das schon seit einer Reihe von Jahren die Verwendung von Vertrauensmännern der Arbeiter bei der Grubenkontrolle eingeführt hat, nun auch den allgemeinen Maximalarbeitstag für Kohlengruben für die Arbeit unter Tag. In verhältnismäßig kurzen Zwischenräumen sinkt dieser Maximalarbeitstag von 9 auf $8^1/_2$ und 8 Stunden: Vom Jahre 1910 besteht in den französischen Kohlenbergwerken der Achtstundentag. Das erneuert das tiefe Bedauern, daß es für Deutschland nicht einmal gelungen ist, einen sanitären Maximalarbeitstag zu erlangen. Aber der Erfolg der französischen Bergleute wird ein mächtiger Bundesgenosse auch für ihre deutschen Kameraden in dem Kampf um den Achtstundentag sein.

Internationaler Arbeiterschutz. Der Schweizer Bundesrat zieht rasch die Folgerungen aus den Ergebnissen der Berner Maikonferenz, die Grundzüge über eine internationale Beseitigung der Frauennachtarbeit und ein Phosphorverbot festgelegt hat (vergl. Sp. 879 und 913). Aus Bern wird gemeldet: Der Bundesrat hat denjenigen Staaten, welche bei der diesjährigen Internationalen Arbeiterschutzkonferenz vertreten waren, durch ein Rundschreiben Kenntnis von den Protokollen und der Schlußakte der Konferenz gegeben. Letztere enthält die Grundzüge des internationalen Uebereinkommens über das Verbot der industriellen Nachtarbeit der Frauen und über das Verbot der Verwendung weißen oder gelben Phosphors in der Zündholzindustrie. Der Bundesrat bemerkt, es sei unerläßlich, daß zum Zweck der Umwandlung dieser Beschlüsse der Konferenz in Verträge eine diplomatische Aussprache stattfinde, und ersucht um Mitteilung, ob die Staaten hiermit einverstanden seien. Im Falle der Bejahung erbittet er bis Ende Oktober ihre Ansicht über Ort und Zeitpunkt der Konferenz. Die japanische Regierung, die, ebenso wie Rußland, auf der Berner Konferenz nicht vertreten war, wird gleichzeitig eingeladen, sich über den von der Arbeiterschutzkonferenz gewünschten Beitritt zu dem Uebereinkommen über den Phosphor auszusprechen.

Beteiligung der Arbeiter an der Rechtspflege in Sachsen. Wir erhalten Kenntnis von einer sehr bemerkenswerten Eingabe des national-sozialen Vereins von Dresden und Umgegend an den sächsischen Justizminister. Unter Berufung auf einen Ausspruch des Ministers in der zweiten Kammer am 1. Dezember 1903, „daß die Klagen über unvolkstümliche Aussprüche der Gerichte immer breiteren Raum einnehmen", wird ausgeführt, „daß unsere Rechtspflege infolge einseitiger Zusammensetzung des Richtertums aus den Kreisen des gesicherten Besitzes oder höherer sozialer Stellung den Interessen der aufstrebenden Volksschichten nicht mit genügendem Verständnis Rechnung trägt, so daß das beste Stück nationalen Kapitals, der Glaube des Volks an die Gerechtigkeit der Staatsordnung und ihrer Hüter immer mehr geschädigt wird. Besonders hart von dieser volksfremden Rechtsprechung fühlt sich die gewerbliche Arbeiterschaft betroffen, deren Organisationsbestrebungen von den Gerichten fast immer nur nach ihren beklagenswerten Auswüchsen, selten aber nach den ihnen innewohnenden sittlichen Werten beurteilt werden." Neben dem Erfordernis einer unbefangenen sozialpolitischen Durchbildung der Juristen erscheint daher vor allem die Heranziehung der Arbeiterschaft zur Mitwirkung an der Rechtspflege notwendig. Bei den Schiedsgerichten der Arbeiterversicherung und den Gewerbegerichten hat sich diese Maßnahme unzweifelhaft bewährt. In Preußen, Bayern, Hessen sind auch einzelne Fälle bekannt, daß Arbeiter zu Schöffen berufen werden, in Sachsen ist das nicht geschehen. Die bayerische Staatsregierung hat im Juni 1904 in einem Erlaß daran erinnert, daß die Fähigkeit zum Amt eines Schöffen oder Geschworenen weder vom Vermögensbesitz noch von einem bestimmten Bildungsgrad abhängig sei; ausdrücklich wird betont, es stände nicht in Einklang mit dem Gesetz, wenn Personen ausgeschlossen würden, weil sie der Arbeiterklasse angehören, ebenso sei es gesetzwidrig, wenn bei der Berufung auf die Zugehörigkeit zu einer politischen Partei Rücksicht genommen würde. Eine ähnliche Verfügung des Justizministeriums in Sachsen zu erzielen, dahin geht die erwähnte Eingabe. Ausschlaggebend dabei ist der Gedanke, „daß es gilt, auch auf dem Gebiete der Anteilnahme an der Rechtsprechung der Arbeiterklasse die Gleichberechtigung mit den anderen Ständen zu geben, auf die sie vollen Anspruch hat." Die „Soziale Praxis" hat diese Forderung seit Jahren immer wieder aufgestellt und wir stimmen durchaus den Schlußworten der Eingabe zu: „Wir sind überzeugt, daß auf keinem anderen Wege das Vertrauen des Volkes zur Rechtsprechung wieder hergestellt werden kann, und sind überdies davon durchdrungen, daß eine angemessene Anteilnahme der Arbeiterklasse an der Rechtsprechung eines der allerwirksamsten Mittel zur Förderung des sozialen Friedens bedeuten würde."

Soziale Zustände.

Ausnutzung der Kinderarbeit in der bayrischen Landwirtschaft. Hierüber berichtet der Bezirksarzt in Teuschnitz Dr. Heißler in der „Münchener Medizinischen Wochenschrift" auf Grund von Erhebungen über Beschäftigung von Kindern gegen Lohn, die 1904 in ganz Bayern vorgenommen wurden. Diese haben für den nördlichen Frankenwald ein besonders düsteres Bild ergeben. Er sagt u. a.:

„Von den 3210 Schulkindern des Verwaltungsbezirks Teuschnitz wurden 549 = 17,1 % gegen Lohn beschäftigt, 2,1 % derselben waren noch nicht 12 Jahre alt, und 7 % wurden ausschließlich oder doch vorzugsweise zum Hüten des Viehs verwendet. Hierunter sind natürlich die vielen Kinder nicht begriffen, welche ihrer Eltern Vieh hüten müssen. Im Frankenwalde besteht die Uebung, daß das Vieh nicht durch einen gemeinsamen Hirten zur Weide getrieben wird, sondern jedes Haus hütet für sich. Wenn man nur die über 10 Jahre alten Kinder berücksichtigt — jüngere wurden seltener als Dienstboten angenommen — dann beträgt die Zahl der gegen Lohn beschäftigten 40 %, und von diesen sind mehr als die Hälfte, 53 %, noch nicht 12 Jahre alt gewesen. Wenn die Beschäftigung der Kinder nur in die Schulferien fallen würde, möchte sich vielleicht mancher beruhigen. Es werden aber viele Kinder über diese Zeit hinaus noch gegen Lohn beschäftigt, und die Erhebungen haben gezeigt, daß 143 Kinder, darunter 80 unter 12 Jahren, für Zeitabschnitte bis zu 34 Wochen als Dienstboten tätig sein müssen und vorwiegend zum Viehhüten verwendet werden. Dieses Verdingen auf bestimmte Zeitabschnitte ist besonders deshalb so verwerflich, weil die Kinder, aus dem Familienverbande gerissen, unter das Gesinde des Arbeitgebers eintreten. Jeder elterlichen Einwirkung entrückt, müssen sie gleich erwachsenen Dienstboten arbeiten und erleiden nicht nur an ihrer Gesundheit sehr schweren Schaden, sondern nur zu häufig auch in sittlicher und moralischer Richtung. Es sei hier nur daran erinnert, daß nach den Wohnungserhebungen vor einigen Jahren im Frankenwalde das Schlafen männlicher und weiblicher Dienstboten in einem gemeinsamen Raume, gewöhnlich auf dem Dachboden, nicht selten über den Stallungen, vielfach konstatiert werden mußte. Diese kindlichen Dienstboten arbeiten den übrigen gleich den ganzen Tag, die Zeit des Unterrichts ausgenommen, oft bis tief in die Nacht hinein (zur Erntezeit). Mit Tagesgrauen müssen sie, denen der Schlaf so not täte, aus dem Bette, um das Vieh auf die Weide zu treiben, damit es sich bis zur Zeit des Anspannens sättigen kann. Bei Regenwetter kann man die armen Kinder, schlecht gekleidet und durch den Rock eines Erwachsenen oder

durch einen über die Schulter hängenden Sack notdürftig gegen Wind und Wetter geschützt, bei den weidenden Tieren umherstehen sehen, bis die Zeit des Unterrichts kommt. Naß und durchfroren bis auf die Knochen, finden sie sich dann im Schulzimmer ein. Wie oft mag solch ein Kind vergebens gegen den Schlaf kämpfen? Was wird bei ihm von des Lehrers Unterweisungen hängen bleiben? Nicht gering ist jedenfalls die Zahl der Schulversäumnisse! Von häuslichem Fleiße kann keine Rede sein, denn nach der Mittagszeit heißt es wieder arbeiten, wieder Vieh hüten. Nur zu häufig ist die Nacht hereingebrochen, bis das einfache Abendessen eingenommen und das Lager aufgesucht werden kann. Und wie kurz ist oft der Schlaf! 5—6 Stunden, wo deren 10 notwendig wären. Da die 549 gegen Lohn beschäftigten Kinder sich wesentlich auf das Lebensalter von 10 bis 13 Jahren beschränken, so treffen auf einen Jahrgang 183 Kinder = 40 % der im gleichen Jahre geborenen. 40 % also genießen eine völlig ungenügende Schulbildung und werden körperlich und geistig mehr oder weniger geschädigt. Welche Summe von Elend für den einzelnen, welcher Schaden für das Volkswohl daraus erwächst, wer vermag es abzuschätzen?"

Der Frankenwald steht mit solchen Mißständen nicht vereinzelt. Wir haben in früheren Jahren z. B. auf den großen Umfang Bezug genommen, den die „Rübenverzieh-Ferien", die Sommerschulen, wo der Unterricht möglichst bis 7 oder 8 Uhr morgens erledigt sein muß, die Vermietungen der Kinder zur Heuernte, wo sie von der Schulstube direkt aufs Feld gefahren werden, usw. usw. genommen haben. Der Arbeitermangel allein rechtfertigt diese Grausamkeit gegen die Kinder nicht, die tatsächlich in diesen unentwickelten Jahren länger als die Erwachsenen auf den Beinen sein sollen.

Einkommen landwirtschaftlicher Arbeiter in der Provinz Brandenburg. Ueber Einkommen landwirtschaftlicher Arbeiter in der Provinz Brandenburg im Vergleich zum Einkommen gewerblicher Arbeiter in Berlin hat der Vorsteher des Arbeitsamtes der Landwirtschaftskammer eine statistische Erhebung angestellt, deren Ergebnisse jetzt vorliegen. In dieser Erhebung sind aus 31 Kreisen je 4, insgesamt also 124 Güter zur Feststellung der durchschnittlichen Lohnverhältnisse ausgewählt. Danach stehen sich die landwirtschaftlichen Arbeiter in der Provinz verhältnismäßig besser, als die ungelernten gewerblichen Arbeiter in Berlin. Unter Zugrundelegung der Berliner Werte sowohl für die Einnahmen wie für die Ausgaben wird berechnet, daß eine landwirtschaftliche Arbeiterfamilie (Mann, Frau und Hofgänger) bei freier Wohnung im Regierungsbezirk Frankfurt a. O. durchschnittlich 1177 ℳ, im Regierungsbezirk Potsdam 1266 ℳ, in der ganzen Provinz Brandenburg durchschnittlich 1221 ℳ jährlich verdient. Ein ungelernter gewerblicher Arbeiter in Berlin verdient mit seiner Frau zusammen jährlich etwa 1290 ℳ. Rechnet man aber davon die Wohnung mit durchschnittlich 276 ℳ ab, so beträgt das Jahreseinkommen der Berliner Arbeiterfamilie 1014 ℳ, also 207 ℳ weniger, als dasjenige der landwirtschaftlichen Arbeiterfamilie.

Zur Charakteristik des Berliners Arbeiters liefert der Jahresbericht des preußischen Gewerbeinspektors, Regierungsrat Garrells in Frankfurt a. O., einen bemerkenswerten Beitrag:

„Es ist eine in den beteiligten Kreisen allgemein bekannte Tatsache, daß die Berliner Arbeiter aller Industriezweige viel leistungsfähiger sind und deshalb bei denselben Einheitssätzen einen viel höheren Verdienst erzielen als die in der Provinz. Verschiedentlich ist daher der Versuch gemacht worden, Berliner Arbeiter hierher zu ziehen, um durch ihr Beispiel die Leistungsfähigkeit der hiesigen Arbeiter zu heben. Die Versuche sind jedoch nicht geglückt. Die Arbeiter fühlten sich in den kleinen Orten nicht wohl, vor allem verstanden sie nicht, sich die Vorteile der Möglichkeit der Viehhaltung und Gartenbenutzung nutzbar zu machen. Dann ließ aber auch ihre Leistungsfähigkeit und die Höhe ihres Verdienstes selbst bei höheren Einheitssätzen, als sie in Berlin gewährt werden, bald nach, da sie nicht mehr verdienen wollen, als zum Lebensunterhalte nötig ist, und in einer kleinen Stadt weniger beansprucht wird als in Berlin."

Ohne Zweifel berührt dieses Urteil nur eine Seite der Dinge. Wir unsererseits möchten noch betonen, daß die Berliner Arbeiter in den meisten Gewerben vorzüglich organisiert sind. Und daß der organisierte Arbeiter durchschnittlich leistungstüchtiger ist als der unorganisierte, das haben nicht nur die Gewerbeinspektoren — vergl. z. B. den Jahresbericht des württembergischen Baurats Hardegg —, sondern auch die Unternehmer selbst mehrfach zugegeben.

Eine soziale Liga der Käufer in Paris, besteht seit etwa 2½ Jahren zu folgenden satzungsmäßig festgelegten Zwecken. 1. Niemals eine Bestellung machen, ohne sich zu erkundigen, ob sie nicht Nacht- oder Sonntagsarbeit veranlassen könnte. 2. Immer vermeiden, seine Bestellungen im letzten Augenblick zu machen. 3. Jede Lieferung nach sieben Uhr abends und am Sonntag ablehnen, um nicht indirekt für eine Verlängerung des Arbeitstages der Austräger, Angestellten oder Lehrlinge beiderlei Geschlechts verantwortlich zu sein. 8. Seine Rechnungen regelmäßig und pünktlich bezahlen. Entsprechend verlangt die Liga von den Geschäftsleuten, daß sie erstens in gewöhnlichen Zeiten nicht über sieben Uhr abends und in den Zeiten des größten Dranges nicht über neun Uhr hinaus, sowie niemals Sonntags arbeiten lassen; zweitens den Arbeiterinnen keine Arbeit mitgeben, die sie in Nachtwachen fertig machen müssen; bei Innehaltung dieser Verpflichtungen setzt die Liga ihre Namen auf eine „weiße Liste" und verbreitet diese in ihrem Bekanntenkreise. Die erste derartige Liste wurde im April 1903 aufgesetzt und enthielt die Namen von sieben Schneiderinnen und zwei Putzmacherinnen. Heute umfaßt sie bereits 30 Namen, unter denen sich auch Schneider und Korsettmacherinnen befinden. Es handelt sich natürlich vor allem darum, der Ausbeutung der Arbeitskräfte im Luxusgewerbe zu steuern.

Lage der Kellnerinnen in der Schweiz. Die freiburgische statistische Gesellschaft hat die Ergebnisse einer im letzten Jahre gemachten Untersuchung, die sich auf mehr als 150 Etablissements erstreckt, veröffentlicht. Es wurde für den ganzen Kanton Freiburg bei den Kellnerinnen eine durchschnittliche Arbeitszeit von 17 Stunden festgestellt; 8 % hatten sogar eine solche von mehr als 18 Stunden per Tag. Dabei haben nur 53 % einen halben freien Tag pro Woche, 16 % haben jahraus, jahrein keine freie Zeit zu ihrer Verfügung. Was die Lohnverhältnisse anbelangt, so beträgt der durchschnittliche Monatslohn 25 Fr. Interessant ist die Tatsache, daß gerade die bestbezahlten Kellnerinnen auch die günstigste Arbeitszeit aufweisen und umgekehrt. Das Trinkgeld spielt nicht überall jene Rolle, die man ihm im allgemeinen zuteilt. Denn ungefähr ein Drittel aller Kellnerinnen erhalten kein solches oder doch nur in unbedeutendem Maße. 18 % erhalten 11—20 Franken und 16 % das Maximum: 21—50 Franken per Monat. Das höchste Trinkgeld erhalten die Kellnerinnen mit der längsten Arbeitszeit (!). — Stichproben aus andern Schweizerstädten haben keine günstigeren Ergebnisse zutage gefördert, so daß überall ein staatlicher Schutz dieser hilfsbedürftigen Mädchen sehr angezeigt wäre.

Soziale Rechtsprechung.

Gesetzlicher Zwang zum Besuch gesundheitsgefährlicher Schulräume. Der Kupferschmied Sch. in Biledorf hatte zwei polizeiliche Strafverfügungen erhalten, weil er an mehreren Tagen es unterlassen hatte, seine schulpflichtige Tochter zum Schulbesuch anzuhalten. Sch. machte vor dem Schöffengericht in Cöthen gegen diese Strafverfügungen geltend, daß der Klassenlehrer seiner Tochter an Schwindsucht leide und das Kind sich oft über die Hustenausbrüche des Lehrers entsetzt habe. Des Vaters Antrag beim zuständigen Ortsschulinspektor, das Kind in einer anderen Klasse unterrichten zu lassen, sei abgelehnt worden. Sch. hat dann nach Neujahr seine Tochter nach Bernburg in die Schule geschickt. Der schwindsüchtige Lehrer ist inzwischen pensioniert worden. Das Schöffengericht sprach Sch. frei:

Bestehe auf der einen Seite gesetzlicher Zwang für die Eltern, ihre Kinder am Schulbesuch regelmäßig teilnehmen zu lassen, so bestehe auf der anderen Seite für den Staat die Verpflichtung, solche Vorrichtungen zu treffen, daß der Schulbesuch nicht mit einer sicheren oder wahrscheinlichen Gefahr für die Gesundheit der Schulkinder verbunden sei. Derartige Gefahren könnten sowohl ungesunde Unterrichtsräume wie auch die Möglichkeit der Ansteckung durch Krankheiten mit sich bringen. Hat der Staat dies anerkannt, indem er Anzeigepflicht bei bestimmten ansteckenden Krankheiten vorschrieb und Fernhaltung solcher erkrankten Kinder von der Schule anordnete, so sei es ebenso notwendig, daß der Staat nur durch gesunde Lehrer Schulunterricht erteilen lasse. Sch. habe als Vater nicht nur das Recht, sondern die Pflicht gehabt, sein Kind vom Schulbesuch abzuhalten, um es vor Ansteckungsgefahr zu bewahren.

Der Amtsanwalt legte gegen dieses Urteil Berufung ein, da ja sich in den Schulen sehr oft Kinder befänden, die an Tuberkulose litten, so daß man dann schließlich alle Schulen schließen müßte. Die Strafkammer hielt gleichfalls die von Sch. vorgebrachten und vom Schöffengericht gebilligten Gründe nicht für stichhaltig, sie hob das Schöffengerichtsurteil auf und verurteilte Sch. nach dem Antrage des Staatsanwalts zu 6 ℳ Geldstrafe oder 3 Tagen Haft. — Das Urteil des mit Laien besetzten Schöffengerichts entspricht dem sozialpolitischen Empfinden. Das Urteil der Strafkammer aber ist auch aus juristischen Gründen anfechtbar, weil hier unzweifelhaft eine Notstandshandlung im Sinne des § 54 des Strafgesetzbuchs vorgelegen hat.

Verantwortlichkeit des Unternehmers. Die Bauunternehmer W. aus Breslau, die etwa 2000 Arbeiter in verschiedenen Teilen von Schlesien beschäftigen, waren auf Grund ortsstatutarischer Vorschriften in Strafe genommen worden, weil sie es unterlassen hatten, einen jugendlichen Arbeiter fristzeitig zur Fortbildungsschule anzumelden. Sowohl das Schöffengericht als auch das Landgericht sprach die Angeklagten frei, weil sie im Hinblick auf den großen Betrieb bestimmte Personen mit der Leitung gewisser Teile des

Betriebes betraut hätten; diese Personen hätten auch für die Beachtung der bestehenden Vorschriften Sorge zu tragen. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wurde vom Kammergericht die Vorentscheidung aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurückverwiesen, indem u. a. ausgeführt wurde, der Gewerbetreibende sei nach § 151 der Gewerbeordnung neben den Personen, die zur Leitung des Betriebes bestellt seien, strafbar, wenn die Uebertretung mit seinem Vorwissen begangen sei, oder wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebes oder bei der Auswahl oder Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt habe fehlen lassen.

Strafbarkeit von Verrufserklärungen. Wegen Verrufserklärung waren die Vorstandsmitglieder der Vereinigung der Barbiergehilfen vom Schöffengericht in Kiel zu je zwei Tagen Gefängnis verurteilt worden, weil sie in dem sozialdemokratischen Organ durch Anzeige mitteilten, daß über das Geschäft eines bestimmten Barbiers die Sperre verhängt worden sei. Die Strafkammer des Landgerichts hatte sich als Berufungsinstanz nochmals mit dem Fall zu beschäftigen. Seitens der Angeklagten war, wie die „Tägliche Rundschau" berichtet, geltend gemacht worden, daß eine strafbare Verrufserklärung nicht vorliege, da § 153 der Gewerbeordnung nur auf die Verrufserklärung gleicher Klassen unter einander — Arbeitgeber gegen Arbeitgeber, Arbeitnehmer gegen Arbeitnehmer — Anwendung finden könne. Das Gericht war jedoch anderer Ansicht. Nach dem angezogenen Paragraphen der Gewerbeordnung werde unter anderen jeder mit Gefängnis bestraft der andere durch Verrufserklärungen zu bestimmen versuche, an Verabredungen teilzunehmen. Diese Voraussetzung aber liege hier vor, da die Angeklagten dem betr. Barbier mit der Sperre gedroht hätten, falls er den Tarif nicht anerkenne. Die eingelegte Berufung wurde deshalb verworfen.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Tarifverträge und Tarifbestrebungen im deutschen Glasergewerbe. Bisher haben die Bestrebungen der Glasergehilfen auf Einführung von Tarifverträgen noch keinen großen Erfolg gehabt, da sich die meisten Korporationen der Arbeitgeber im Glasergewerbe gegenüber der Festlegung korporativer Arbeitsverträge ablehnend verhalten haben. Im ganzen sind erst an 20 Orten Tarifverträge abgeschlossen. Jetzt sind wieder zwei Tarifverträge dazu gekommen, in Weimar und in Weißenfels. Beide Verträge sind zwischen dem Verband der Glaser und zwischen den Innungen in den beiden Städten abgeschlossen. Der Vertrag in Weimar hat am 1. Juli dieses Jahres begonnen und läuft bis zum gleichem Datum nächsten Jahres. Die Arbeitszeit beträgt in der Woche 58 Stunden, Akkordarbeit wird nach dem Leipziger Akkordtarif bezahlt. Neueintretende Gehilfen erhalten einen Anfangslohn von 28—36 ₰ pro Stunde. Der Tarifvertrag in Weißenfels läuft bis zum 30. April 1907, der Stundenlohn beträgt 35 ₰ für Ausgelernte und 40 ₰ für ältere Gehilfen, wird aber sonst im allgemeinen pro Stunde um 4 ₰ erhöht. Eine Arbeitszeit von neun Stunden wurde vereinbart für die Zeit vom 1. Dezember bis 1. April, sonst beträgt sie zehn Stunden. In beiden Verträgen sind noch Bestimmungen getroffen, daß die Lohnzahlung am Freitag zu geschehen hat, über Bezahlung der Ueberlandarbeit und bezüglich der Ueberstunden, der Nacht- und Sonntagsarbeiten. Ein Einzeltarifvertrag ist ferner noch in Ludwigshafen bei der Firma Fasig & Sohn eingeführt worden. Hier erzielten die Gehilfen die Einführung der 9½stündigen Arbeitszeit und eine Lohnerhöhung von 10 %.

Eine Kundgebung zur Einführung eines allgemein gültigen Tarifvertrages im Glasergewerbe war auch die Ende Juni in Leipzig abgehaltene Konferenz der Glasergehilfen für die thüringischen und sächsischen Verbandsbezirke. Den Mittelpunkt der Beratungen bildete ein Referat und die Diskussion über den Nutzen des korporativen Arbeitsvertrages. Mit Einstimmigkeit wurde gefordert, die Bestrebungen auf Abschluß von Tarifverträgen fortzusetzen, dabei wurden auch als Richtschnur bei Abschluß von Verträgen bestimmte Forderungen aufgestellt. In positiver Richtung ist verlangt worden die Beseitigung der Akkordarbeit, soweit es angeht, die Dauer der Arbeitszeit soll möglichst in Tages- und nicht in Wochenstunden festgelegt werden, Ueberstunden sollen nur in dringenden Fällen gemacht und mit einem Zuschlag bezahlt werden. Ferner wird noch eine Regelung verlangt für die Arbeit an fremden Orten, über die Kündigung, über die Einführung von Lohnbüchern und über die sanitären und hygienischen Einrichtungen der Werkstätten. Als ausgeschlossen sollen gelten Bestimmungen über die Leistungsklausel, über das Verbot der Maifeier, über die Anerkennung der Innungsarbeitsnachweise und über einen Maximallohn. Gewünscht wurde noch die Einführung von Schlichtungskommissionen zur Ueberwachung der Verträge und zur Beilegung von Streitigkeiten sowie die Einsetzung von paritätischen Arbeitsnachweisen. Auf der Grundlage der aufgestellten Forderungen soll zunächst der Versuch unternommen werden, für die sächsischen und thüringischen Bezirke einen einheitlichen Tarifvertrag zum Abschluß zu bringen.

Kollektive Arbeitsverträge in Oesterreich. Aus Wien wird uns geschrieben: In Oesterreich scheint nun der Wert eines Arbeitsvertrages sowohl den Unternehmern als auch den Arbeitern klar zu werden. Insbesondere in den letzten Wochen ist es einer Anzahl Gewerkschaften gelungen, mit ihren Unternehmern solche Verträge zustande zu bringen. Ein großer Teil der in letzter Zeit abgeschlossenen Tarifverträge brachte schöne Erfolge für die Arbeiterschaft mit sich, da mit ihnen sowohl Arbeitszeitverkürzungen als auch Lohnerhöhungen verbunden waren. Verträge, die das gesamte Arbeitsverhältnis umfassen, schlossen folgende Gewerbe ab: Fassadenmaurer, Stukkateure, Färber, Spengler, Maler, ferner die Arbeiter der Speditionsbranche und die Cabskutscher. Außerdem gelang es den Brünner Tischlern und den Grazer Bäckerarbeitern Tarifverträge durchzubringen. — Die Aussperrung der Wiener Zimmerergehilfen endete, wie es bei der günstigen Konjunktur in diesem Gewerbe nicht anders zu erwarten war, mit einer Niederlage der Unternehmer und mit dem Abschlusse eines für die Arbeiterschaft sehr vorteilhaften Lohntarifes.

Tarifgemeinschaft im französischen Buchdruckgewerbe. Im Auftrage der französischen Prinzipalität hielt sich, wie uns geschrieben wird, anfang Juli der Buchdruckereibesitzer Lefebvre aus Paris in Berlin auf, um beim Tarifamt der deutschen Buchdrucker in mehrtägigen Verhandlungen den deutschen Buchdruckertarif und die Organisation der Tarifgemeinschaft aufs eingehendste zu studieren. Nach seiner Rückkehr wird er vor Vertretern der französischen Prinzipale in Rouen über die hier gewonnenen Eindrücke und Kenntnisse des deutschen Buchdrucker-Tarifwesens einen Vortrag halten, um seine Kollegen für eine ähnliche Tarifvereinbarung im französischen Buchdruckgewerbe zu gewinnen. Bereits jetzt bekundet die französische Prinzipalität und Gehilfenschaft ein großes Interesse dafür.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Die vierte internationale Konferenz der Sekretäre der gewerkschaftlichen Landeszentralen hat am 23. und 24. Juni in Amsterdam stattgefunden. Diese Versuche, über die Landesgrenzen hinaus in praktischen Arbeiterfragen Verständigung zu suchen, werden besonders von Deutschland gefördert. Auch diesmal wurde Deutschland als Sitz des internationalen Sekretariats bestimmt und Legien zum internationalen Sekretär wiedergewählt. Vertreten waren außerdem England, Belgien, Holland, Dänemark, Schweden, Norwegen, Oesterreich, Ungarn und Spanien.

Die American Federation of Labor scheint den Wert solcher Besprechungen gering einzuschätzen; Mr. Gompers sandte zwar ein sehr freundliches, aber recht unverbindliches Schreiben; im übrigen erklärte er, die Federation sende schon zwei Delegierte zu dem englischen Trade-Unions-Kongresse, mehr könne sie nicht tun, wenn man nicht gerade die internationale Konferenz kurz vor oder nach dem englischen Kongresse abhielte. Es wurde nun beschlossen, die Tagung, die das nächste Mal in zwei Jahren in Christiania stattfinden soll, auf Anfang September vor den englischen Trade-Unions-Kongreß zu legen. So hofft man denn, die Amerikaner begrüßen zu können. Auch Frankreich fehlte. Man hat es dort sehr übel genommen, daß das vorige Mal die Punkte Generalstreik, Antimilitarismus und Achtstundentag, deren Besprechung den Franzosen am Herzen lag, in richtiger Würdigung des Zwecks der Konferenz von der Tagesordnung abgesetzt wurden mit der Begründung, daß man sich nicht in einem Diskutierklub befände. Der Antimilitarismus sei nicht Sache der Gewerkschaften, die Frage des Generalstreiks sei durch den internationalen Kongreß in Amsterdam vorläufig erledigt und über den Achtstundentag könne Neues nicht mehr gesagt werden. Nochmals wurde es als Aufgabe der Kon-

ferenz bezeichnet zu beraten „über den engeren Zusammenschluß der Gewerkschaften aller Länder, über einheitlich zu führende Gewerkschaftsstatistiken, über gegenseitige Unterstützung in den wirtschaftlichen Kämpfen und über alle unmittelbar mit der gewerkschaftlichen Organisierung der Arbeiterschaft im Zusammenhange stehende Fragen."

Daß die internationale Verbindung bisher wenig wirksam sein konnte, ging aus dem Kassenberichte Legiens hervor, wonach Einnahme und Ausgabe recht gering waren. Bisher wurde von den angeschlossenen Gewerkschaften 50 ₰ Jahresbeitrag für 1000 Mitglieder gezahlt; auf Antrag von Holland wurde er auf 1 ℳ erhöht. Holland wünschte ferner eine einheitliche internationale Korrespondenzsprache, doch wurde dieser Vorschlag als undurchführbar abgelehnt. Dagegen soll im Jahre 1906 eine Untersuchung über die Länge der Arbeitszeit in den verschiedenen Ländern unter besonderer Berücksichtigung des Achtstundentages vorgenommen werden. Die Engländer, welche eine stärkere Entwicklung des paritätischen Arbeitsnachweises in ihrem Heimatlande befürchten, verlangten Berichte über den Stand der Arbeitsvermittlungen in den einzelnen Ländern, sowie Angaben, ob die verschiedenen Formen im Interesse der Arbeiter liegen. Von deutscher Seite wurde schließlich darüber Klage geführt, daß die Trade-Unions in England zureisende ausländische Gewerkschaftler nicht als Organisierte anerkennten. Die Vertreter Englands erklärten sich zwar für nicht zuständig, versprachen aber, anscheinend etwas lau, sich für eine Besserung dieses Zustandes bemühen zu wollen.

Die deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker) 1904. Die Nr. 26 des „Gewerkvereins" veröffentlicht die jährliche Statistik über Bestand und Leistungen der deutschen Gewerkvereine, diesmal für 1904. Die Zahl der Ortsvereine ist auf 2172 (2085) gestiegen, die Mitgliederzahl auf 111 889 (110 215 im Vorjahr). Die größten Verbände sind die Maschinenbauer und Metallarbeiter mit fast 44 000 Mitglieder, ihnen folgen die Fabrik- und Handarbeiter mit 21 000, die Kaufleute mit über 12 000, die Tischler mit 8600, die Schuhmacher mit 5700 usw., die kleinsten Gewerkvereine sind die Berliner Kellner mit 90, die Reepschläger mit 42 und die Vergolder mit 12 Mitgliedern. Die Gesamteinnahmen betrugen 1 069 735 ℳ; von den Ausgaben treffen auf Arbeitslosigkeit, Streiks und Aussperrungen 256 620 ℳ, Reiseunterstützung und Notfall 72 521 ℳ, Rechtsschutz 13 633 ℳ, Bildungszwecke 40 570 ℳ, Verbandsorgane 132 686 ℳ, Agitation und Reisen 71 660 ℳ, Steuern an Verband und Ortsverbände 46 437 ℳ und Verwaltung 190 815 ℳ. Die Gesamtausgaben stiegen von 804 126 ℳ auf 1 035 758 ℳ, die Kassenbestände der Gewerkvereine hoben sich von 1 151 716 ℳ auf 1 315 617 ℳ. Dazu kommen die Vermögensbestände der gewerkvereinlichen Kranken- und Begräbniskassen mit 1 381 430 ℳ und einzelner besonderer Begräbniskassen mit 567 353 ℳ, so daß die Gewerkvereine über ein Gesamtvermögen von 3 264 402 ℳ berichten können (1903: 3 146 145 ℳ). Eine allgemeine Frauen-Begräbniskasse verfügt dann noch über 74 723 ℳ, während die Kasse des Verbandes der Gewerkvereine und seines Organs 82 670 ℳ aufweist. Der „Gewerkverein" bemerkt zu der Statistik: „Die Gewerkvereine haben ihre volle Leistungsfähigkeit in guten und in schlechten Zeiten aufrechterhalten können. So stolz die Gewerkvereine auch sein können auf ihre Kassenleistungen, so ist das Unterstützungswesen doch nicht ihr eigentlicher Zweck. Die Gewerkvereine wollen mithelfen, die Lage der Arbeiter zu verbessern. Darin besteht ihre vornehmste Aufgabe."

Deutscher Bankbeamten-Verein. Man schreibt uns: Vor einigen Tagen konnte der Verein die Gründung seines fünfzigsten Zweigvereins verzeichnen. Nachdem im Laufe dieses Jahres bereits in Posen, Wiesbaden und Meiningen Zweigvereine entstanden waren, die eine vortreffliche Entwicklung nahmen, gelang es am 12. d. M. in Nürnberg einen Zweigverein ins Leben zu rufen. Bereits 51 Bankbeamte haben sich angeschlossen, ein Beweis, daß die Bestrebungen des Deutschen Bankbeamten-Vereins auch in Bayern immer größerer Sympathie begegnen.

Der sechste Internationale Textilarbeiter-Kongreß, der vom 26. Juni bis 1. Juli zu Mailand stattfand, bot wieder das gewohnte Bild der internationalen Gewerkschaftsvereinigungen. Das gewerkschaftliche Band ist weit weniger eng geschlungen als bei den nationalen Vereinigungen; ja, politische und nationale Gegensätze machen sich lebhaft geltend; so vor allem zwischen Deutschland und England. Drastisch kam die verschiedene Auffassung insbesondere zur Sprache, als die englischen Vertreter im Bewußtsein ihrer gewerkschaftlichen Macht äußerten, „daß man den Parlamentarismus nicht überschätzen solle", ebenso, als die geringe Leistung des zurzeit in England befindlichen Internationalen Sekretariats auf politisch-agitatorischem Gebiete seitens der Deutschen scharf kritisiert wurde; ihr Antrag auf Verlegung des Sekretariats nach Deutschland wurde abgelehnt. Die Frage der Abkürzung der Arbeitszeit, die im Mittelpunkt der Diskussion stand, ergab neue Schwierigkeiten aller Art; einig war man sich nur in der Verurteilung der Ueberarbeit; aber über Art und Wahl der Reformen herrschte Meinungsverschiedenheit. — Auch die Ablehnung der Akkordarbeit erfolgte nur sehr bedingt, und ebensowenig erfuhr der Antrag auf Einführung eines einheitlichen Garnnumerierungssystems die allseitige Billigung. Ein positives Resultat dagegen dürfte die Zustimmung zur Veranstaltung einer internationalen Enquete über einzelne Arbeitsbedingungen, insbesondere die Arbeitszeit sein. Besondere Reserve legten sich die Engländer auf. Noch sind die nationalen Verbände der Textilarbeiter zu wenig ausgebaut, als daß auf internationalem Wege direkt viel zu erreichen wäre.

Streiks und Aussperrungen.

Zum Tarifvertragsbruch im rheinisch-westfälischen Baugewerbe ist weiter im Anschluß an den Artikel in Sp. 1078 zu berichten, daß am 14. d. M. in Essen die Stadtverordneten über den Antrag von Oberbürgermeister Zweigert, 20000 ℳ für die am 17. d. M. ausgesperrten Essener Bauhandwerker zu bewilligen, die städtischen Bauten auf eigene Rechnung auszuführen und die tarifbrüchigen Arbeitgeber für die Mehrkosten haftbar zu machen, beraten haben. Oberbürgermeister Zweigert erstattete selbst das Referat in der Sache und führte seine Gegner vornehm ab. Der Führer der Zentrumspartei, Rechtsanwalt Dr. Blell, wies unter lebhafter Zustimmung der Versammlung die Angriffe und Beleidigungen gegen den Oberbürgermeister zurück, der nach wie vor das vollste Vertrauen des Kollegiums und der Bürgerschaft besitze, und beantragte, die Sache der sozialen Kommission zu überweisen und diese auch zu beauftragen, nochmals eine friedliche Einigung zu versuchen. Zwei Stadtverordnete verteidigten das Vorgehen des Arbeitgeberbundes, der zu der Aussperrung trotz des Tarifs berechtigt sei, weil die Dortmunder Bauarbeiter Arbeitswillige in grober Weise belästigt und die Arbeiter auch sonst die Unternehmer provoziert hätten. Die Essener Unternehmer könnten doch nicht ruhig dem Kampfe ihrer Dortmunder Kollegen zusehen. In namentlicher Abstimmung wurde der Antrag Blell mit 27 gegen 23 Stimmen angenommen. Erst wenn der abermalige Versuch einer Verständigung scheitern sollte, sollen über den Antrag des Oberbürgermeisters a) auf Ausführung städtischer Bauarbeiten in eigener Regie, b) auf Unterstützung der vertragstreuen Arbeiter, einer baldigst anzuberaumenden neuen Stadtverordnetenversammlung Vorschläge gemacht werden. Hoffentlich kommt es zu einer Verständigung! Freilich müßte zuvor der Arbeitgeberbund seine Rechtsanschauungen revidieren und sich über Geist und Bedeutung der Vertragstreue eines anderen besinnen. Bisher hält nämlich der Arbeitgeberbund auf Grund zweier eingeforderter Rechtsgutachten daran fest, daß kein Kontraktbruch seinerseits vorliege. Er folgert dies aus folgenden Bestimmungen des zwischen ihm einerseits und den christlichen und sozialdemokratischen Organisationen anderseits getroffenen Vereinbarung, die von Zweigert behördlich beglaubigt ist:

8. Auflösung des Arbeitsverhältnisses. Zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses ist eine Kündigung nicht erforderlich. Der fällige Lohn ist in diesem Falle an demselben Tage abends zu zahlen, an welchem die Kündigung bis 12 Uhr mittags erfolgt ist. Bei Massenarbeitseinstellungen kann die Lohnzahlung erst am Abend des auf die Einstellung folgenden Tages verlangt werden.

9. Zugehörigkeit zu Organisationen. Maßregelungen und Aussperrungen wegen Zugehörigkeit zu einer Organisation oder wegen Zugehörigkeit zu keiner oder einer anderen Organisation dürfen weder seitens der Arbeitgeber noch seitens der Arbeitnehmer stattfinden.

Es ist also eine Kündigungsfrist ausgeschlossen. Darauf scheint sich der Arbeitgeberbund zu stützen. In Wahrheit aber ist das Übereinkommen so zu deuten: Nur das Arbeitsverhältnis des einzelnen Arbeiters ist nicht durch eine Kündigungsfrist begrenzt. Der einzelne Arbeiter kann jederzeit entlassen werden oder gehen. Dem steht die Massenarbeitseinstellung und die Massenentlassung gegenüber. Hier handelt es sich um das kollektive Arbeitsübereinkommen zwischen den Massenorganisationen auf beiden Seiten, und dieses ist durch den Zweigertschen Tarifvertrag geordnet; es ist für beide Teile bis 1. April 1906 unlösbar und obendrein mit einer Kündigungsfrist behaftet. Und dieses korporative Vertragsverhältnis vor jenem Termin verlassen, ist Kon-

traktbruch. Zumal wenn das Motiv zu der versuchten Sprengung des Übereinkommens die Absicht die Organisationsrechte der Gegenpartei zu unterdrücken ist. Dieser Grund für den Kontraktbruch ist durch § 9 ausdrücklich, wenn auch, juristisch betrachtet, überflüssigerweise verpönt worden. Es ist vor dem Gewaltakt des Kontraktbruches hier noch einmal besonders gewarnt. Wie man gegenüber dieser Rechtslage irgend welche Bedenken noch äußern kann, ist nur aus der Unkenntnis zahlreicher Juristen im Tarifvertragswesen, des einmal mit dem Individualvertrag, ein andermal mit der Koalition zusammengeworfen wird, zu erklären. Die vielberufene Reichsgerichtsenscheidung vom Sommer des Vorjahres wirkt mit ihrer falschen Auffassung des korporativen Arbeitsübereinkommens immer noch nach, und Philipp Lotmars Analyse des Tarifvertrags ist noch längst nicht Gemeingut der Juristen geworden.

Die Aussperrung der Münchener Bauarbeiter hat trotz der verdienstlichen von Gerichtsrat Dr. Prenner mehrfach angesponnenen Vermittlungsversuche mehrere Wochen scharf angehalten und scheint erst jetzt in versöhnlichere Bahnen einzulenken. Der von den Arbeitgeberorganisationen des Baugewerbes gegen nicht sich anschließende Kollegengruppen und verwandte Unternehmerkreise aus den Nachbargewerben geübte Terrorismus hat nicht nur in der Oeffentlichkeit, sondern grade auch bei besonnenen Arbeitgebern energischen Widerspruch erfahren. Dies und die Zähigkeit der Arbeiter, die zum Teil München verlassen, um ihren Kameraden dort die Position zu erleichtern, sind neben den geschäftlichen Rücksichten die Gründe, die schließlich die Arbeitgeber zu den Einigungsverhandlungen vor dem Gewerbegericht bereitwillig stimmten. Den unter Ausschluß der Oeffentlichkeit geführten Verhandlungen der Arbeitgebervertreter und der Arbeitervertreter wohnten auf letzterer Seite die Gewerkschaftsführer der Maurer-, Zimmerer-, Bau-, Bauhilfs-, Holz- und Metallarbeiter bei. Schwierigkeiten für die Verständigung bot die Erklärung der Arbeitgeber, die Sperre inzwischen nach Gutdünken noch weiter auszudehnen, und ihr Beschluß, nur mit dem Gewerkschaftsverein für alle einzelnen Gruppen des Verbandes gleichzeitig verbindliche und gleichzeitig kündbare Arbeitsordnungen, nicht aber mit den einzelnen Organisationen vereinbaren zu wollen. Die Arbeitervertreter erachteten ein solches ganz ohne Rücksicht auf das einzelne Gewerbe und seine Organisation geschlossenes Pauschalübereinkommen für nicht angängig. Einzelne Gruppen des Arbeitgeberverbandes, wie die Klempner und Installateure, die trotz des für sie geltenden Tarifvertrages der Aussperrung sich angeschlossen hätten, seien kaum noch vertragswürdig. Weitere Differenzen zwischen beiden Lagern bestanden wegen der Lohnfestsetzung. Die Arbeitgeber hielten am Durchschnittslohn, die Arbeiter am Mindestlohn fest. Hier setzt der erste Vermittlungsvorschlag Dr. Prenners ein. Er empfahl einen Durchschnittslohn für jede einzelne Kategorie festzusetzen, der nach unten bestimmt abzugrenzen sei, so daß z. B. bei einem Durchschnittsstundenlohn von 55 ₰ für Steinmetze der mindeste Lohn nicht unter 50 ₰ betragen dürfte usw., ein theoretisch durchaus gerechter Modus, der aber von den Arbeitern praktisch für bedenklich erachtet wurde. Immerhin ist es hier wie in manchen anderen Punkten Dr. Prenner in vierstündigen Verhandlungen gelungen, die Geister soweit zu versöhnen, daß sie nach einer Sonderkonferenz der Arbeitervertreter Anfangs dieser Woche mit den Verhandlungen fortfahren wollten. Recht interessant ist, daß auch bei dieser Aussperrung im Münchener Baugewerbe das Vorgehen Zweigerts in Essen Nachfolge gefunden hat. Da auch bei städtischen Bauausführungen in privater Regie die Aussperrung sich merklich fühlbar macht, so haben die Gemeinde-Bevollmächtigten Birk, Raith, Ernst und Dobler, um die Gemeinde vor Schädigungen infolge verzögerter Fertigstellung der Schul- und Kanalbauten zu bewahren und „um nicht stillschweigend zusehen, wie die Terroristen im Münchener Baugewerbe Tausende friedfertiger Gemeindeangehöriger, Bürger und Steuerzahler an der freiwilligen Arbeit hindern“, an den Magistrat folgende Anfrage gerichtet:

„Was gedenkt der Magistrat zu tun, um die Aussperrung auf gemeindlichen Stellen aufzuheben? Will er dafür sorgen, daß die Arbeiten an den betreffenden Bauten rüstig gefördert werden? Und erachtet es der Magistrat nicht als seine Pflicht, seine parteiische Stellung aufzugeben und die kontraktbrüchigen Unternehmer, falls sie sich weigern sollten, die Sperre auf gemeindlichen Baustellen sofort aufzuheben, außer Akkord zu setzen? Und will der Magistrat dann nicht, wie es seine Pflicht ist, die Bauten in Regie oder aber durch Unternehmer fertigstellen lassen, die sich an der Aussperrung nicht beteiligen?“

Die Erörterung dieser Anträge in München dürfte sich nicht weniger bedeutsam als in Essen gestalten.

Zur Werftarbeiter-Aussperrung an der Unterweser. Die Kesselschmiede, deren Lohnstreik die Werftleitungen zur Aussperrung von nahezu 10 000 Arbeitern veranlaßt hatte, haben, wie wir schon in der letzten Nummer (Sp. 1083) andeuteten, ihre Lohnforderungen vertagt, oder, wie es in einer Erklärung der Streikleitung heißt, „vorläufig fallen gelassen“, angeblich lediglich aus taktischen Gründen, die zum größten Teil innerhalb der an der Aussperrung beteiligten Gewerkschaften liegen. Aufgeschoben sei aber nicht aufgehoben. Infolge dieser verständigen Haltung der Kesselschmiede sind am 13. d. Mts. Aussperrung und Streik aufgehoben und ist gleichzeitig die Arbeit wieder aufgenommen worden.

Arbeiterschutz.

Zur Auslegung der §§ 120 a—c der Gewerbeordnung.

Die §§ 120 a bis c der Gewerbeordnung geben diejenigen Vorsichtsmaßregeln wieder, die der Arbeitgeber zu treffen verpflichtet ist, um die Gefahren für Gesundheit, Leben und Sittlichkeit der Arbeiter abzuwenden. Den Weg der Ausführung des Gesetzes und die Zuständigkeit der öffentlichen Machtfaktoren, denen diese obliegt, sind in den § 120d und e festgelegt. Einmal hat die Verwaltungsbehörde im Einzelfall (§ 120d) das Recht, Anordnungen zu treffen, und zum anderen steht den Landesbehörden und dem Bundesrat das Recht zu, in allgemeinen Fällen für gleichartige Beschädigungen Anordnungen zu erlassen (§ 120e). Die Anwendung des letzteren Falles schließt nach den der Gesetzesberatung in den gesetzgebenden Körperschaften untergelegten Motiven die Anwendung des ersteren Falles aus.

In die praktische Ausführung übersetzt, heißt das: wo die Verordnung der für den allgemeinen Fall zuständigen Faktoren besteht, ist der Einzelanordnung kein Feld mehr gegeben, auch wenn die Betriebsverhältnisse sich praktisch zum Besseren oder Schlechteren gewendet haben. Verbesserungen im Betriebe schließen nach wie vor die vorgeschriebenen Einzelmaßnahmen nicht aus, auch wenn das Betriebsverfahren selbst die Schädigungen aufgehoben oder bis zum Mindestmaß gemildert hat, und Verschlechterungen im Betriebe können durch weitergehende Maßregeln, als sie in der allgemeinen Anordnung erlassen sind, nicht aufgehoben oder auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Diese Gesetzesauslegung, deren Richtigkeit nicht angezweifelt werden kann, führt in einzelnen Fällen zur Belastung der Arbeitgeber und der Industrie selbst und vermindert auf der anderen Seite denjenigen Schutz der Gesundheit, den der Arbeiter nach dem jeweiligen Stande der praktischen Durchbildung des Betriebsverfahrens verlangen kann.

Die Gesetzesauslegung gründet sich auf Motive, die, wie schon vorher erwähnt, bei der Beratung der Gewerbeordnung in der Fassung des Jahres 1891 als Grundlagen der Ausführung angenommen worden sind. Motive aber sind zeitlich. Der Stand der technischen Praxis, namentlich aber die Auffassung der sozialen Verpflichtung des Staates bei der Ueberwachung der Gesetzesausführung geben solchen zeitlichen Gebilden den Todesstoß. Im vorliegenden Falle haben ganz sicherlich die Motive aus dem Jahre 1891 keine Daseinsberechtigung mehr. Die Durchbildung der Gewerbeaufsicht, wie sie sich in diesen letzten fünfzehn Jahren entwickelt hat, die hiermit Hand in Hand gehende praktische Erkenntnis der hygienisch notwendigen Forderungen bieten reichlich Gewähr dafür, daß dem Arbeitgeber nicht unnötige Auflagen angesonnen und dem Arbeiter der sachlich erforderliche Schutz gewährleistet wird, selbst wenn im Rahmen einer in Aussicht stehenden Gesetzgebung ein gewisser Spielraum gelassen wird.

Daher sollte in künftigen Fällen, in denen allgemeine Anordnungen erlassen werden, den Behörden das Recht zustehen, im Einzelfalle weiter zu gehen, als die Vorschriften unbedingt erfordern, wenn die Gefahr für Gesundheit, Leben und Sittlichkeit sich infolge der praktischen Betriebsführung größer erweist, als beim Erlaß der Vorschriften vorauszusehen war. Als Gegenstück hierzu wäre aber auch den Behörden das Recht zu geben, praktisch erprobte Betriebseinrichtungen an Stelle vorgeschriebener zu setzen, wenn jene bei ausführlicher Prüfung den Endzweck ebenso gewährleisten.

Darmstadt. F. Löffer.

Regelung der Arbeitszeit in kaufmännischen Kontoren. Der Beirat für Arbeiterstatistik hat am 5. Juli den Antrag seines Ausschusses angenommen, wonach eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit in Kontoren unter Festsetzung einer Mindestruhezeit zu empfehlen sei. Damit ist für den Beirat die Erhebung,

die sowohl durch Fragebogen wie durch Vernehmung von Auskunftpersonen vorgenommen worden ist, beendigt. Die Angelegenheit geht jetzt an die gesetzgebenden Faktoren, zunächst an den Reichskanzler bezw. das Reichsamt des Innern. Wir hoffen dringend, daß hier die Vorschläge des Beirats Berücksichtigung finden und sich zu einem Gesetzentwurf verdichten. Sonst müßte die Initiative vom Reichstag ergriffen werden. Wenn die Verhältnisse in Kontoren für Gehilfen, Lehrlinge, Hilfsarbeiter auch nicht so schwere Mißstände aufweisen, wie die Erhebung seinerzeit für die offenen Läden dargetan hatte, so bestehen doch immerhin häufig genug überlange Arbeitszeiten, ungenügende Pausen, schlechte Räume usw., die einen gesetzlichen Schutz der Angestellten nötig machen.

Völlige Sonntagsruhe im Handelsgewerbe zu Frankfurt a. M. Sehr schnell ist der Antrag der gemischten Kommission, völlige Sonntagsruhe im Handelsgewerbe (vergl. „Soziale Praxis" Sp. 1085) einzuführen, von der Stadtverordnetenversammlung angenommen worden. Am 12. Juli war die Verhandlung. Für die grundlegende Bestimmung: „Im Handelsgewerbe dürfen usw. Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen nicht beschäftigt werden," stimmten 41, dagegen 7 Stadtverordnete. Ein Antrag, für die mit dem Schiffahrtsgewerbe zusammenhängenden kaufmännischen Arbeiten eine Ausnahme zu machen, wurde mit 35 gegen 13 Stimmen abgelehnt. Außerdem wurde ein Antrag, man möge die Abgeordneten Frankfurts im Reichstag und Landtag veranlassen, daß sie für völlige Sonntagsruhe eintreten, mit großer Mehrheit angenommen. Der Magistrat ist am 14. Juli den Beschlüssen beigetreten. Die „Frkf. Ztg." schreibt dazu:

Frankfurt ist die erste Stadt, die — die Rechtsgültigkeit des Statuts wird wohl nicht lange auf sich warten lassen — vollständige Sonntagsruhe im Handelsgewerbe haben wird. Bisher standen Leipzig, Dresden und Nürnberg in Sachen der Sonntagsruhe an vorderster Stelle; die beiden sächsischen Städte haben nur Ausnahmen für Zigarren und Tabak, Nürnberg für Hopfen. Seit fünfzehn oder sechzehn Jahren wird hier für die Sonntagsruhe gekämpft. Langsam, aber stetig hat sich die soziale Forderung, dem kaufmännischen Arbeiter einen vollen Tag Erholung in der Woche zu gewähren, Bahn gebrochen. Manche Vorurteile waren zu überwinden. Die Heftigkeit der Fehden ließ allmählich nach, die Prinzipale selbst, in ihrer großen Mehrheit früher Gegner der Sonntagsruhe, sind zum größten Teil ins andere Lager übergegangen, zum Teil auch aus der Erkenntnis, daß sie selbst vom freien Tag Nutzen haben werden. . . . . . Frankfurt, in vielen Dingen vorbildlich für andere Städte, hat manchen auswärtigen Kommunen in seinem Ortsstatut über die Sonntagsruhe ein Muster zur Nachahmung geliefert. Hoffentlich wird das auch bei der vollständigen Sonntagsruhe der Fall sein und damit weiteres schätzbares Material zu dem Endziel geliefert: vollständige Sonntagsruhe überall auf Grund reichsgesetzlicher Regelung.

Wir zweifeln nicht, daß das hochverdienstliche Vorgehen Frankfurts bahnbrechend für die Erreichung des Ziels sein wird.

Kontrolle des Kinderschutzes in Preußen. Nachdem das Gesetz betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben vom 30. März 1903 nunmehr $1^1/_2$ Jahre in Kraft gestanden hat, sind die Regierungspräsidenten von den beteiligten Ministern aufgefordert worden, nach Anhörung der Gewerbeaufsichtsbeamten und geeigneter Ortspolizeibehörden binnen drei Monaten zu berichten, ob auf Grund der Ausführungsvorschriften eine hinreichende Ueberwachung über die Ausführung des Gesetzes hat erfolgen können und welche Vorschläge etwa zur verbesserten Ausgestaltung der Ueberwachung, die bei diesem Gesetze mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist, zu machen sind.

Erhebungen in Sachen des Arbeiterschutzes. Der Beirat für Arbeiterstatistik hat am 5. Juli einen Grundplan für die Erhebung über die Arbeitszeit in Plätt- und Waschanstalten festgestellt. Die Erhebung soll durch eine schriftliche Umfrage eingeleitet werden auf Grund eines Fragebogens, in dem nach der Arbeitszeit in der zweiten Oktoberwoche 1905 gefragt wird. — Bezüglich der Erhebung über die Lohnbücher in der Kleider- und Wäschekonfektion wurde beschlossen, eine Vervollständigung der bisherigen Ergebnisse durch die mündliche Vernehmung weiterer Auskunftspersonen herbeizuführen.

Preisausschreiben für Kinderschutz. Die staatswissenschaftliche Fakultät der Universität Zürich schreibt einen Preis von 4000 Franken für die Bearbeitung folgender Gegenstände aus: „Die körperliche Mißhandlung von Kindern durch Personen, welchen die Fürsorgepflicht für diese obliegt" und „Die Ueberanstrengung von Kindern durch Personen, welchen die Fürsorgepflicht für diese obliegt, oder durch Personen, welchen die Kinder zu Arbeitsleistungen überlassen worden sind." Für beide Arbeiten wird gewünscht, daß die aus den Ausführungen sich ergebenden Postulate an die Gesetzgebung übersichtlich zusammengefaßt und auf die Verhältnisse eines bestimmten Landes, vorzugsweise der Schweiz, bezogen werden. Es ist auch das organische Zusammenwirken behördlicher Tätigkeit mit der privaten Liebestätigkeit zu berücksichtigen. Die Arbeiten, welche etwa zehn Druckbogen umfassen sollen, können in deutscher, französischer, italienischer oder englischer Sprache abgefaßt werden. Sie sind bis spätestens den 1. Juli 1906 der Fakultät einzureichen.

Arbeitersekretariate, Rechtsauskunftsstellen, Volksbureaus.

Die Rechtsauskunftsstelle des Bureaus für Sozialpolitik besteht nunmehr vier Monate lang und hat bereits in dieser kurzen Zeit bewiesen, wie wünschenswert diese Gründung in Berlin war. Am 11. März wurde sie eröffnet (vergl. „Soz. Praxis" Nr. 23). In ihr sollte Arbeitern, Gehilfen, Dienstboten usw. unentgeltlich Rat und Auskunft auf allen, insbesondere aber auf den das gewerbliche Leben betreffenden Rechtsgebieten erteilt werden. Der Vorstand des Zentralvereins für Arbeitsnachweis überließ uns freundlichst den notwendigen Raum im Gebäude für Arbeitsnachweis in der Gormannstraße, wo seitdem ein Jurist und Verwaltungsbeamter jeden Wochentag vormittag von 8 Uhr an, außerdem am Sonnabend nachmittag Auskunft über Rechtshilfe erteilte. Auch wurden kostenfrei Eingaben, Gesuche, Klagen usw. — im ganzen 451, darunter viele von großem Umfang — angefertigt.

Bei der Wahl des Ortes wurden wir auch von der Absicht geleitet, nach Möglichkeit namentlich den unorganisierten Arbeitern, die den allgemeinen Arbeitsnachweis in Anspruch nehmen, näher zu kommen. Denn während die in Berufsvereinen organisierten Arbeiter meist ihre eigenen Rechtsbureaus besitzen, fehlte es bisher an einer gemeinnützigen Stelle, an die sich die nichtorganisierten Arbeiter und Gehilfen mit dem Verlangen nach Rechtshilfe vertrauensvoll wenden konnten. Wie alle öffentlichen Reform-Auskunftsstellen sollte auch diese in Berlin eröffnete den Unbemittelten vor dem Winkeladvokaten schützen und ihm kostenlos auf den Weg zu seinem Rechte verhelfen.

In der vom 11. März bis zum 30. Juni verflossenen Zeit — also in $3^2/_3$ Monaten — wurden insgesamt 1772 Auskünfte erteilt, die im einzelnen auf folgende Rechtsgebiete entfallen:

a) auf die Gewerbeordnung	229
b) auf das Invalidenversicherungsgesetz	139
c) auf die Krankenversicherungsgesetze	89
d) auf die Unfallversicherungsgesetze	110
e) auf Zivilsachen	855
f) auf Strafsachen	167
g) auf Familien- und Ehesachen	100
h) auf die Gesindeordnung	16
i) auf das Handelsgesetzbuch	7
k) auf Mahnsachen	45
l) auf Mietssachen	48
m) auf Steuersachen	124
n) auf Staatsangehörigkeitssachen	8
o) auf Unterstützungssachen	18
p) auf Vormundschaftssachen	25
q) auf Erbschaftssachen	88
r) auf Verschiedenes	214
insgesamt	1772

Die Auskunftsuchenden waren fast durchweg Arbeiter, Handlungs- und Gewerbegehilfen, die Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer, der kleinen Meister, Ladenbesitzer, Kutscher usw. war nicht groß (48). Verhältnismäßig stark war dagegen die Inanspruchnahme der Auskunftsstelle durch weibliche Personen.

Unsere Erwartungen haben sich durchaus erfüllt, und die bisherigen Erfahrungen weisen darauf hin, daß über kurz oder lang eine weitere Ausgestaltung unseres zunächst auf verhältnismäßig kleiner Grundlage vorgenommenen Versuchs notwendig werden wird. Schon jetzt mußte infolge der großen Arbeitslast dem raterteilenden Assessor ein zweiter gleich ihm volkswirtschaftlich geschulter Jurist aushilfsweise zur Seite gestellt werden.

Ein Arbeiterinnensekretariat des Gewerkvereins der Deutschen Frauen und Mädchen soll am 1. Oktober d. Js. in Berlin eröffnet werden. Der „Gewerkverein" schreibt dazu:

Man hegt im Hauptvorstand des Gewerkvereins die Erwartung, daß mit der zunehmenden Selbständigkeit, durch die Selbstbetätigung auf allen Gebieten der sozialen Gesetzgebung, zu denen die Arbeiterinnen durch die in der Nur-Frauen-Organisation von ihnen zu leistende Kleinarbeit angehalten werden, bald weitere derartige, für die Arbeiterinnen so äußerst wichtige Rat- und Auskunftsstellen in den größeren Industriezentren in absehbarer Zeit folgen werden. Augenblicklich schweben noch Unterhandlungen mit einem weiblichen Arzt,

welcher in Unfallsachen erforderlichen Falles ein Gutachten gegen das von dem Vertrauensarzt der Berufsgenossenschaft ausgestellte Gutachten, auf Grund dessen die Rente der Unfallverletzten fest- resp. herabgesetzt wird, gibt, und ferner mit einem weiblichen Rechtsanwalt, welcher seinen Rat in den manchmal recht delikaten und verzwickten Alimentationsklagen geben soll.

Arbeitsnachweis.

Die Errichtung kommunaler Arbeitsnachweise in Sachsen in die Wege zu leiten, bezweckt eine Verfügung des sächsischen Ministeriums des Innern, welche an die Unterbehörden ergangen ist und von diesen mit entsprechendem Begleitschreiben an die Gemeindeverwaltungen weitergegeben werden soll. Die ministerielle Verordnung hat folgenden Wortlaut:

Der Verband deutscher Arbeitsnachweise, der für die Ausbreitung der allgemeinen öffentlichen Arbeitsnachweise im Deutschen Reiche tätig ist und zu diesem Zwecke eine Unterstützung aus Reichsmitteln erhält, hat eine Förderung seiner Bestrebungen durch das Ministerium des Innern erbeten und dabei angeführt, daß seine Anregungen gerade im Königreich Sachsen verhältnismäßig wenig von Erfolg begleitet gewesen seien. Da anerkannt werden muß, daß die Fürsorge für die Beschaffung geeigneter Arbeitsnachweise von großer volkswirtschaftlicher und sozialpolitischer Bedeutung ist und mittelbar auch den Gemeinden dient, entspricht das Ministerium des Innern gern dem Ersuchen des Verbandes, indem es insbesondere den größeren Stadtgemeinden zur Erwägung gibt, die Errichtung solcher öffentlicher Arbeitsnachweise, soweit sie noch nicht bestehen, selbst in die Hand zu nehmen oder die Bildung von Vereinen anzuregen, die sich die Vermittlung von Arbeitsgelegenheit zur Aufgabe stellen und, da nötig, von Gemeinde wegen zu unterstützen sind. Auf die Beteiligung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bei der Verwaltung und Beaufsichtigung der Arbeitsnachweise wird besonderer Wert zu legen sein.

Die Gemeinden der übrigen Bundesstaaten können, wie erst jüngst z. B. die preußische Statistik nachwies, auf stattliche Erfolge ihrer gemeindlichen Stellenvermittlung zurückblicken.

Der Verein für Arbeitsnachweis in Wiesbaden, dessen 10. Jahresbericht vorliegt, steht unter den in Preußen vorhandenen kommunalen oder mit kommunaler Unterstützung betriebenen allgemeinen Arbeitsnachweisstellen an fünfter Stelle. Nur Berlin, Frankfurt a. M., Köln und Düsseldorf weisen größere Zahlen der vermittelten Stellen auf. Im abgelaufenen Jahre standen 14 325 Arbeitsgesuchen 12 810 Angebote gegenüber; es konnten 7639 Stellen besetzt werden. Es ist ein Beweis der Besserung des Arbeitsmarktes, daß in der Abteilung für Männliche die Zahl der Arbeitsuchenden gegen das Vorjahr um 1199 zurückgegangen ist; es kamen in dieser Abteilung auf 100 Arbeitgeber 158,5 Arbeitnehmer und 69,8 Vermittlungen, auf 100 Arbeitnehmer 44 Vermittlungen.

Die Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Jahre 1904 sind, wie in den beiden vorausgegangenen Jahren, vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium zusammengestellt und bearbeitet worden (Wien 1905, Alfred Hölder, Rothenturmstraße 13). Berücksichtigt wurden 48 allgemeine Arbeitsnachweise, 28 gewerbliche Genossenschaften, 38 Gewerkschaften, 39 sonstige Vereine, 6 Anstalten, 59 konzessionierte Dienstvermittlungen und 704 Naturalverpflegungsstationen. Bei diesen 922 Arbeitsnachweisstellen standen (exklusive Lehrstellen) 452 265 Angeboten 734 467 Stellengesuche gegenüber; vermittelt wurden 298 885 Arbeitsstellen. (1903: 368 000 resp. 648 874 resp. 239 914). Während im Dezember 248 (231) Stellengesuche auf 100 Stellenangebote entfielen, waren es im August nur 142 (163). In diesen beiden Monaten entfielen auf 100 Stellengesuche 27 (29) resp. 45 (40) Vermittlungen. Während auf Niederösterreich 61,86 % und auf Böhmen 27,58 % der Vermittlungsergebnisse kamen, wobei die Hauptstädte Wien und Prag in erster Linie in Betracht kommen, stellten die übrigen Länder nur geringe Mengen. Stark vertreten sind bei den Stellenangeboten der Männerarbeit die Bekleidungs- und Putzwarenindustrie (mit 26,89 %), bei der Frauenarbeit das Haushaltungspersonal (mit 80,47 %); bei den Gesuchen in der Männerarbeit steht gleichfalls die Bekleidungsindustrie (mit 21,63 %), bei der Frauenarbeit das Haushaltungspersonal (mit 77,88 %) obenan. Bei den bedeutendsten allgemeinen Nachweisanstalten entfielen im Durchschnitt auf einen Stellenlosen 16,89 Tage der Arbeitslosigkeit.

Soziale Medizin und Hygiene.

Generalversammlung des Deutschen Vereins für Volkshygiene. In der zweiten Juliwoche tagte in München die Generalversammlung des Vereins für Volkshygiene. Obermedizinalrat Professor Dr. Gruber eröffnete sie mit einem Referate über das Thema: „Mietskaserne oder Familienhaus"; er hält die Wohnungsreform ebenso für eine wirtschaftliche wie eine gesundheitliche und sittliche Notwendigkeit. Das größte Uebel liege an der zu großen Wohnungsdichtigkeit, woraus dreierlei Erscheinungen resultieren: Verbreitung ansteckender Krankheiten, insbesondere Geschlechtskrankheiten, Alkoholismus, geschlechtliche Verwilderung. Erste hygienische Forderung sei die Scheidung der Nichtzusammengehörigen. Jede Familie solle selbständig sein; die Bekämpfung des Schlafgänger- und Aftermieterwesens habe sich anzureihen. Eigne Küche, eigner Herd, Ausguß, Wasserzapfstelle sei notwendig für jede einzelne Wohnung. Im Prinzip ließen sich diese Forderungen sämtlich, auch innerhalb größerer Häuser, verwirklichen, nur die eigentliche Mietskaserne sei absolut zu verwerfen: „Eine unversöhnliche Feindschaft besteht zwischen den Forderungen der Hygiene und der Schaffung von Mietskasernen." Freilich verkennt Gruber die wirtschaftlichen Schwierigkeiten nicht, die heute noch immer der Mietskaserne zum Sieg verhelfen. Zum Schlusse betont er „den Bau von sogen. Bürgerhäusern, hygienisch gut eingerichteten Vordergebäuden, die einen Innenraum umschließen, der in kleine Gärtchen geteilt ist." Als unerläßliche Vorbedingung gilt ihm die Bodenreform. — „Ueber Anbau und Verwertung von Obst und Gemüse in volkshygienischer Beziehung" sprach Geheimrat Prof. Dr. Rubner-Berlin. Gemüse und Obst seien die empfehlenswertesten Genußmittel, insbesondere zur Ablösung der Kartoffel berufen. Ihr Nahrungswert würde noch viel zu wenig anerkannt. — Zum gleichen Thema sprach unter Betonung des volkswirtschaftlichen Standpunkts Fr. Rebholz-München, der insbesondere hervorhob, daß Deutschland noch nicht imstande sei, seinen Bedarf an Obst und Gemüse selbst zu produzieren. — Ein drittes Thema erörterte Privatdozent Dr. Hecker-München: „Erkältung und Abhärtung durch Luft und Wasser." Das wichtigste sei die Wahl einer richtigen Kleidung, dann auch die Behandlung mit kaltem Wasser, die aber erst nach der Kindheit einzusetzen habe. Wichtig seien Licht-Luftbäder, verbunden mit gymnastischen Uebungen: „Der Volkshygieneverein soll durch mündliche und schriftliche Belehrung dahin wirken, daß das täglich zweimalige Zimmerluftbad von 1/4—1/2 Stunde Dauer zur Volksgewohnheit werde." Nützlich seien hierzu besonders auch die sogen. Landerziehungsheime. — Dr. K. Beerwald würdigte die allgemeine Bedeutung der Volkshygiene für die Volkswohlfahrt. — Das Schlußreferat hatte Dr. J. Weigl-München, der Mitteilungen über Münchens volkshygienische Einrichtungen machte; populäre Vorträge und Kochkurse seien hierunter besonders erwähnenswert. — Praktisch lernte die Gesellschaft am Schlusse der Tagung noch eine der vorzüglichsten Wohlfahrtseinrichtungen Münchens kennen, indem ein Ausflug ins Quellengebiet der Münchener Wasserversorgung unternommen wurde.

Ohrenkranke Schulkinder gibt es unter je 100 000 über 25 000, wie solches von Professor Hartmann-Berlin in der 14. Jahresversammlung der deutschen Ohrenärzte (am 12. Juni zu Homburg v. d. H.) als übereinstimmendes Urteil verschiedener Erhebungen von Klinikern festgestellt wurde. Nach Ansicht des Vortragenden sei der Staat schon aus Gründen der deutschen Wehrfähigkeit verpflichtet, für eine möglichste Beseitigung dieses Uebelstandes Sorge zu tragen. Die Hälfte der Schwachhörigkeitsfälle sei auf Rachenaffektionen, die vielfach heilbar seien, zurückzuführen. Unter allseitiger Zustimmung wurden die Forderungen des Redners aufgenommen, daß von den Schulärzten dahin zu wirken sei, alle Kinder mit Ohrenfluß und Trommelfelldefekten von den jetzt vielfach in Gebrauch gekommenen Brausebädern auszuschließen; auch baden dürfen sie nur in Gegenwart von Lehrern, die das Schwimmen zu beaufsichtigen vermögen und das Untertauchen verhindern. Das Eindringen von Wasser in das innere Ohr könne das Leben gefährden.

Hygienische Maßnahmen für Wäschereien in Frankreich. Der Präsident der Republik hat in Anlehnung an das Gesetz vom 12. Juni 1893 und 11. Juli 1903 unter dem 4. April 1905 ein Dekret erlassen, das hygienische Maßnahmen für Wäschereien zum Gegenstande hat. Die wichtigsten hier geregelten Punkte sind folgende: Schmutzige Wäsche darf nur in festen Umhüllungen in die Waschräume gebracht werden (Art. 2); gründliche Desinfektion, wenn möglich in einer alkalischen Lösung, vor dem Sortieren, für Hospitalwäsche absolut obligatorisch (Art. 3); dem Personal sind Ueberkleider zur Verfügung zu stellen, für deren Reinigung und Aufbewahrung bestimmte Vorschriften gelten (Art. 4); in den Bügelräumen und den Lokalen, in welchen sich gereinigte Wäsche befindet, darf mit nicht desinfizierter Wäsche nicht operiert werden (Art. 5); eigene Kanalanlage für benutztes Wasser (Art. 6); schließlich ist das Personal durch Plakate in den Arbeitsräumen zu größtmöglicher Reinlichkeit anzuhalten (Art. 7).

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Ueberstunden im Handelsgewerbe. Vor dem Kaufmannsgericht München (Vorf. Gerichtsrat Prenner) wurde nach mehrfacher Verhandlung die Klage eines kaufmännischen Angestellten gegen ein Warenhaus wegen Vergütung von Ueberstunden durch Spruch vom 19. Juni d. Js. entschieden. Der Tatbestand war folgender: Der Gehilfe klagte auf Zahlung von 135 *M.*, weil er von dem Warenhaus, bei dem er vom 1. Dezember 1904 bis Ende April 1905 mit einem Monatsgehalt von 150 *M.* in Stellung war, vielfach, im ganzen 180 Stunden über die von 8 Uhr morgens bis 7½ Uhr abends festgesetzten Geschäftsstunden hinaus beschäftigt gewesen sei. Er gab zu, daß er während der Ueberstunden und an den Sonntagen immer freiwillig gearbeitet und keine Reklamation bei den Lohnauszahlungen erhoben habe. Im Verlaufe der Verhandlungen schränkte er seine Forderung mehrfach ein, hielt aber daran fest, daß Vergütung der Ueberstunden Usance sei. Der Vertreter des Warenhauses hielt dem entgegen, daß dies bei kaufmännischen Gehilfen nicht der Fall sei. Auf seinen Wunsch wurden verschiedene Sachverständige vernommen. Nachdem Vergleichsversuche gescheitert waren, erkannte das Gericht dem Kläger eine Entschädigung von 19 *M.* zu und zwar mit folgender Begründung:

Das Gericht ist auf Grund der übereinstimmenden Sachverständigen-Gutachten zu der Anschauung gekommen, daß für Ueberstunden als solche unter Zugrundelegung des Gehalts im Kaufmannsbetriebe eine besondere Entschädigung nicht bezahlt wird. Es widerspräche dieses sowohl den im gesamten Kaufmannsstande üblichen Gepflogenheiten als auch den besonderen kaufmännischen Einrichtungen. Der Handlungsgehilfe ist regelmäßig gegen Monatslohn angestellt im Gegensatz zu den Gewerbegehilfen, der gegen Tagelohn arbeitet und deshalb in der Regel für Ueberstunden eine besondere Bezahlung erhält. Der Handlungsgehilfe erhält auch im Gegensatz zu den gewerblichen Arbeitern fast in allen Betrieben einen längeren Urlaub, er hat eine mehrstündige Tischzeit und bekommt fast durchgehends zu gewissen Zeiten des Jahres eine größere Remuneration. Mit Rücksicht auf diese besonderen Begünstigungen kann der Handlungsgehilfe nicht für gelegentliche Mehrarbeit eine besondere Entschädigung in Form von Bezahlung für Ueberstunden fordern. Eine andere Frage ist die, ob nicht eine — vom Prinzipal freiwillig zu gewährende — Entschädigung in einer anderen Form üblich bezw. angemessen ist. Maßgebend ist in dieser Richtung nach § 59 des Handelsgesetzbuchs der Ortsgebrauch als rechtsverbindliche Quelle anerkannt. Der Münchener Ortsgebrauch aber geht dahin, daß bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme des Personals über die gewöhnliche Zeit hinaus entweder ein Abendessen oder eine Entschädigung regelmäßig in Höhe von einer Mark gewährt wird. Der Kläger verlangte auch für die 34 Tage, an welchen er nur 1½ Stunden über die gewöhnliche Zeit hinaus arbeitete, eine Entschädigung. Das Gericht hielt dies auf Grund der Sachverständigen-Gutachten nicht für eine übermäßige Arbeitszeit. Dagegen war dem Kläger für die übrigen 19 Tage, an welchen er 3—7 (!) Stunden über die gewöhnliche Geschäftszeit hinaus arbeitete, eine Entschädigung für Abendessen (eine Mark) zuzubilligen. Für den weiteren Anspruch des Klägers auf Gewährung einer besonderen Remuneration besteht kein allgemeiner Ortsgebrauch. Es wurde durch die Sachverständigen-aussagen zwar festgestellt, daß in einzelnen Betrieben außer dem Abendessen bezw. der an dessen Stelle tretenden Entschädigung auch noch eine besondere Remuneration gewährt wird. Jedoch war ein allgemeiner Ortsgebrauch in dieser Richtung nicht zu konstatieren. Deshalb war die Klage in dieser Richtung abzuweisen. Die Kosten wurden zu 1/7 dem beklagten Warenhaus, zu 6/7 dem klagenden Gehilfen auferlegt. (Nach einer Orig.-Mitteilung des Kaufmannsgerichts München.)

Das Berliner Kaufmannsgericht über die Konkurrenzklausel. Folgender Fall war zu entscheiden. Ein Handlungsgehilfe, der als Korrespondent für südamerikanische Staaten in einem großen Exportgeschäft angestellt war, hatte in seinem Engagementsvertrag folgende Klausel unterschrieben: „Ich verpflichte mich, innerhalb zweier Jahre nach erfolgtem Austritt weder in eine Konkurrenzfirma einzutreten noch direkt oder indirekt bei einer solchen tätig zu sein. Sollte ich das tun, dann habe ich eine Konventionalstrafe von 3000 *M.* verwirkt." Wegen beiderseits verschuldeten Wortwechsels entlassen, erklärte der Gehilfe dem Prinzipal gegenüber unter diesen Umständen sich durch die Konkurrenzklausel für nicht gebunden. Das Kaufmannsgericht Berlin trat ihm bei. Das Gericht ist der Ansicht, daß die Konkurrenzklausel hier nicht den gesetzlichen Erfordernissen entspricht. Sie enthält keine örtliche Beschränkungen; es wären also vom Gericht Einschränkungen zu machen gewesen bis auf das Maß der Billigkeit. Jedoch war dies nicht erforderlich, da überhaupt nach Ansicht des Gerichts der Kläger an die Konkurrenzklausel nicht gebunden war. Nach § 75 des Handelsgesetzbuches Absatz 2 ist der Handlungsgehilfe an die Konkurrenzklausel nicht mehr gebunden, wenn der Prinzipal kündigt, sofern nicht ein erheblicher Anlaß zur Kündigung vorliegt. Nach der Beweisaufnahme hat das Gericht angenommen, daß ein wichtiger Grund auf Seiten des Beklagten nicht vorgelegen hat, und daß dieser an der Kündigung nicht unschuldig ist; der Kläger ist deshalb an die Konkurrenzklausel nicht gebunden.

Das Reichsgericht hat in einem verwandten Fall (Entsch. in Zivils. Bd. 59 Heft 1) ähnliche Gesichtspunkte vertreten und — das ist vor allem wichtig — diese Beurteilung des Treuverhältnisses von Arbeitgeber und Angestellten vom Gebiet des Handelsstandes analog auf die von der Gewerbeordnung (§ 133a) geregelte industrielle Arbeitswelt, für die eine dem § 75 des Handelsgesetzbuches entsprechende Bestimmung fehlt, übertragen.

Das Einigungsamt für den pennsylvanischen Hartkohlenbergbau begann nach einem großen Arbeitskampf, der unter Mitwirkung des Präsidenten Roosevelt vermittelt wurde, seine Tätigkeit Ende März 1903. Bis Anfang 1905 wurden ihm 125 Beschwerden unterbreitet, und zwar 6 von Unternehmern und 119 von Arbeitern. Vollständig zugunsten der Arbeiter wurden 18 Fälle entschieden, teilweise zu deren Gunsten 3, im gegenseitigen Einverständnis der Parteien selbst sind 12 Streitfälle beigelegt worden; 28 Beschwerden wurden zugunsten der Unternehmer erledigt und 42 zurückgezogen, ehe das Einigungsamt zu deren Verhandlung kam. Die Anrufung eines Schiedsrichters erwies sich in 14 Fällen als notwendig, in welchen das Einigungsamt (3 Unternehmer, 3 Arbeiter) zu keinem befriedigenden Abschluß gelangen konnte. Die übrigen Streitsachen waren zum genannten Zeitpunkte noch unerledigt. In jenen Werken, auf die sich die Entscheidung der 1902er Streikkommission erstreckte, sind, wie dem „Corresp. Bl." geschrieben wird, seit der Existenz des Einigungsamtes keine Ausstände vorgekommen, da sowohl die Unternehmer wie die Arbeiter die Entscheidungen bisher immer respektiert haben.

Literarische Mitteilungen.

Dr. Wilhelm Cohnstädt. Die Agrarfrage in der deutschen Sozialdemokratie. München, Reichardt, 1904. 246 S. 3,50 *M.*

Ausdrücklich schreibt der Verfasser, er wolle „keine nationalökonomische Untersuchung geben, sondern eine historische." Er fügt hinzu, daß er nicht die Absicht gehabt habe, in den agrarpolitischen Streit innerhalb der Sozialdemokratie einzugreifen. Als Historiker hätte sich der Verfasser nun freilich etwas eingehender mit der Geschichte des Problems in der vormarxischen Literatur befassen müssen; nun gibt er allerdings bedingt zu, daß Marx „in der Hauptsache" seine Grundrententheorie von Ricardo abgeleitet hat; dies hält ihn jedoch nicht ab, ein ganzes Kapitel hindurch von der Marxschen Grundrententheorie zu sprechen. Im übrigen bieten die Darlegungen in vielen Punkten mannigfaltiges Interesse und reiches Material. Jedenfalls erhellt aus der Tatsache, daß allein über die historische Entwicklung der Agrarfrage innerhalb der Sozialdemokratie ein dickes Buch geschrieben werden konnte, wie lebhaft das Interesse hierfür in der Partei ist.

Dr. Karl Pribram. Der Lohnschutz des gewerblichen Arbeiters nach österreichischem Rechte. Wien und Leipzig, Deuticke. 1904. 152 S. 3 *M.*

Der Verfasser hat sich die Aufgabe gestellt, neben einer Geschichte der hier einschlägigen Gesetzesstellen auch deren dogmatische Würdigung zu geben. Vor allem aber liegt ihm eine Weiterbildung des geltenden Rechts am Herzen, zu diesem Zwecke ist öfters eine vergleichende Uebersicht auswärtiger Gesetzgebungen unternommen. Mit vollem Recht ist der engere Zusammenhang zwischen dem Truckverbot und den Vorschriften über Lohneinbehaltung betont. Wiederholt ist auf die deutsche Gesetzgebung als Muster verwiesen. Als Darstellung sowohl des in Oesterreich geltenden Rechts wie auch als Hinweis auf Reformen, die nicht nur in Oesterreich, sondern in geringerem Maße auch bei uns not tun, ist das Buch sehr brauchbar.

Prof. Dr. E. Bettmann, Die ärztliche Ueberwachung der Prostituierten. Jena, Fischer, 1905. Preis 7 *M.* 280 Seiten.

Die Notwendigkeit, die Geschlechtskrankheiten zu bekämpfen, deren man sich seit einigen Jahren in erhöhtem Maße bewußt ist, hat zu einer großen Fülle literarischer Erzeugnisse geführt, welche diesem Gegenstande gewidmet sind. Zumeist haftet diesen Büchern Einseitigkeit und eine gewisse Kurzsichtigkeit an. Das Werk des Heidelberger Mediziners ist jedoch wohl allen diesen Schriften an Tiefe und sozialer Einsicht überlegen. Wir wüßten keine Arbeit über die Prostitution zu nennen, die sich mit diesem objektiven und ruhig abwägenden Werke messen könnte. Es ist in erster Linie für Mediziner bestimmt und streng wissenschaftlich gehalten. Auch die vorsichtige Verwendung der Statistik, die hier besonders am Platze ist, fällt angenehm auf. Die ausgedehnten historischen Abschnitte sind wertvolle Beiträge zur Sittengeschichte.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Nollendorfstraße 29 30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XIV. Jahrgang. Berlin, den 27. Juli 1905. Nummer 43.

Soziale Praxis.
Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke. Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Telephon: IX. 14224. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit.

Von Dr. Moritz Wagner, Berlin.

I.

Zweifellos hat kein Problem der modernen Sozialpolitik eine so große Anzahl von Vorschlägen und Projekten aufzuweisen wie das Problem einer Versicherung gegen Arbeitslosigkeit. Wer sich einmal durch die Flut von Vorschlägen hindurcharbeiten will, ohne den Kurs zu verlieren, wird sich zunächst über drei Fragen klar sein müssen: Welcher Not soll abgeholfen werden? Durch welche Mittel? Wie ist der technische Aufbau zu gestalten?

Wenn hier von Arbeitslosigkeit die Rede ist, so handelt es sich ausschließlich um die sogenannte Konjunkturen-Arbeitslosigkeit. In Zusammenhang mit dieser steht auch sehr häufig die Ueberfüllungs-Arbeitslosigkeit. Der Vorgang spielt sich so ab, daß infolge von Absatzminderung oder allzugroßen Angebotes von Arbeitskräften ein bestimmtes Gewerbe für eine Zeitlang nicht mehr imstande ist, eine einigermaßen konstant bleibende Anzahl von Arbeitern zu beschäftigen. Alsdann soll es Aufgabe einer geregelten Arbeitslosenfürsorge sein, dem unverschuldet arbeitslos gewordenen Arbeiter den Weg bis zur neuen Beschäftigungsgelegenheit möglichst leicht zu machen. In der Regel wird man annehmen, daß eine Besserung der Konjunktur eintritt, die dem Arbeitslosen wiederum zur Beschäftigung verhelfen wird.

Es unterliegt nun keinem Zweifel, daß die eben berührte Frage erst dann eine befriedigende Antwort zuläßt, wenn die Arbeitslosenversicherung aufgebaut wird auf einer einheitlichen und fortlaufenden Arbeitslosenstatistik und Arbeitsmarktberichterstattung. Sehr verdienstvolle Arbeiten hat auf diesem Gebiete Jastrow in seinem 1897 speziell für eine periodische Berichterstattung 1897 gegründeten Organ „Der Arbeitsmarkt“ geleistet. Dieses Organ machte sich zur Aufgabe, unter Anlehnung an die in Deutschland bestehenden Organisationen der Arbeitsnachweise, Krankenkassen und Landesversicherungsanstalten, die Schwankungen des Arbeitsmarktes fortlaufend zu beobachten, wobei statistische Methoden zur Verwendung kommen, die genügend bekannt sind.

Als dann im Jahre 1902 die Abteilung für Arbeiterstatistik beim Kaiserlichen Statistischen Amt begründet wurde, nahm sie entsprechend der ihr in der Denkschrift zugewiesenen Aufgabe die Pflege dieses Zweiges der Arbeiterstatistik in die Hand[1]). Im Frühjahr 1903 wandte sich die Abteilung für Arbeiterstatistik an die in Deutschland bestehenden Arbeiterfachverbände, welche Arbeitslosenunterstützung zahlen, mit dem Ersuchen, die zur Arbeitslosenstatistik erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Das Amt fand die weitestgehende Unterstützung und veröffentlicht seitdem regelmäßig vierteljährlich im „Reichs-Arbeitsblatt“ Uebersichten über die Arbeitslosigkeit in den deutschen Fachverbänden. Bezüglich der Arbeitsmarktberichterstattung wird eine glückliche Kombination der beiden möglichen Wege, der rein statistischen Beobachtung und der beschreibenden Berichterstattung, angestrebt. Erfreulicherweise hat diese Statistik der Arbeitslosigkeit fortgesetzt eine erhebliche Erweiterung erfahren, sodaß im Aprilheft des „Reichs-Arbeitsblatts“ in Aussicht gestellt werden konnte, sie würde im Laufe des Jahres 1905 auf rund 800 000 Arbeiter ausgedehnt werden. Schon im Juli aber ist diese Zahl um 45 000 überschritten.

Welche Wege sind nun vorgeschlagen oder bereits betreten, und welches ist der beste Weg, um eine planmäßige geregelte Arbeitslosenfürsorge herbeizuführen?

Es liegt sehr nahe, an eine bestehende ähnliche gesetzliche Institution die Arbeitslosenversicherung anzugliedern. So hat Tischendörfer[2]) den Vorschlag gemacht, den Krankenkassen das Recht zu verleihen, Beitragszuschläge bis höchstens 25 %

[1]) Vergl. näheres „Reichsarbeitsblatt“ I. Jahrg. Nr. 1 S. 4.
[2]) „Soziale Praxis XI. Sp. 905 bis 910 und 1307 bis 1310.

zu erheben, die dann der Gemeindekasse zur Bildung eines Arbeitslosenfonds überwiesen werden sollen. Die Verwaltung dieses Fonds soll einer besonderen Verwaltungskommission übertragen werden, die sich zusammensetzt aus einem vom Magistrat zu ernennenden Vorsitzenden sowie sechs durch die Beisitzer der Arbeiter und drei durch die der Arbeitgeber zu wählenden Mitgliedern. Jeder Gewerkschaft soll dann, wenn sie die statutarischen Bedingungen über den Arbeitslosenfonds anerkannt hat, bei jeder Arbeitslosenunterstützung ein bestimmter Betrag zur Verfügung gestellt werden. Tischendörfer hat sich sicherlich von dem Gedanken leiten lassen, eine derartige Regelung veranlasse die noch nicht organisierten Arbeiter einem Verband beizutreten. Das wird gewiß zum Teil der Fall sein, es fragt sich nur, ob die meisten unterstützungsbedürftigen Arbeiter beizutreten gewillt und materiell imstande sind. Ferner läßt die Zersplitterung der Arbeiterverbände Deutschlands sowie der Krankenkassen infolge der hierdurch auch bedingten administrativ-technischen Schwierigkeiten eine befriedigende Lösung kaum erwarten. Die Arbeitslosenunterstützung ist gewiß ein Hauptwerbemittel für die Arbeiterverbände, und es läßt sich daher wohl begreifen, wenn die politischen Freunde Molkenbuhrs dessen Plan, die Reichsarbeitslosenversicherung im Anschluß an die Invalidenversicherung zu regeln,[3]) mit dem Hinweis darauf bekämpfen, daß durch eine derartige öffentlich-rechtliche Arbeitslosenversicherung den Gewerkschaften ein Hauptkampfmittel und Hauptwerbemittel genommen werde. Molkenbuhrs Vorschlag hat außerdem noch eine schwache Seite, er läßt den notwendigen lokalen Unterbau vermissen. Die Landesversicherungsanstalten der Invalidenversicherung sind nicht imstande, das Berufsrisiko zu berücksichtigen. Eines muß man jedoch bei diesem Vorschlag nicht übersehen, er würde durch seine Verwirklichung eine einigermaßen zuverlässige Statistik über den Umfang der Arbeitslosigkeit in den einzelnen Gewerben schaffen.

Auch die Organe der Unfallversicherung werden wiederholt als die geeigneten Träger einer allgemeinen obligatorischen Arbeitslosenversicherung bezeichnet. Zacher[4]) denkt allerdings an die Form einer Konjunkturen- und Krisenversicherung, während Herkner[5]) mit Nachdruck das erstere Projekt vertritt, da die Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung die Gewähr böten, daß jeder Industriezweig das ihm eigentümliche Risiko allein zu tragen habe. Die unverschuldete Arbeitslosigkeit hält er für eine „Art ökonomischen Unfalls", daher verzichtet er auf Beiträge der Arbeiter, deren Höhe lediglich den Berufsgenossenschaften überlassen werden soll. Bezüglich der Höhe der Unterstützung sollen insbesondere Ort, Geschlecht, Zivilstand und Kinderzahl innerhalb gewisser Grenzen Berücksichtigung finden. Die Schiedsgerichte der Berufsgenossenschaften sollen auch hier die Beilegung von Streitigkeiten übernehmen. Ein beruflich ausgestalteter Arbeitsnachweis soll in enge Beziehung zur Arbeitslosenversicherung gebracht werden. Abgesehen davon daß eine große Anzahl von Arbeitern der Unfallversicherungspflicht nicht unterliegt, wie namentlich einzelne Kleingewerbe und die Hausindustrie, wird der Herknersche Vorschlag bei den Arbeitern wohl kaum Sympathie finden. Denn die Berufsgenossenschaften als Organe der Unternehmer sind den Arbeitern durchaus unsympathisch, zumal wenn sie nur einen kleinen Teil der Verwaltung bekommen sollen. Zacher will deshalb allgemein die Mitwirkung der beteiligten Arbeiter bei der Verwaltung der Berufsgenossenschaften, wozu die Unternehmer aber wohl nicht die geringste Lust verspüren werden. Die innere Organisation und das Wesen der Berufsgenossenschaften haben nach den Absichten des Gesetzgebers eine Bestimmung, die sich nicht leicht vereinen läßt mit dem Zweck einer Arbeitslosenversicherung. Die Berufsgenossenschaften sollen eine zivilrechtliche Schadensersatzverpflichtung infolge einer Körperverletzung übernehmen. Dieser zivilrechtliche Schadensersatzanspruch des Arbeiters gegenüber dem Unternehmer fällt bei der Arbeitslosenversicherung vollständig weg. Außerdem macht auch die genaue Bestimmung des Berufs der Arbeiter zwecks Angliederung an eine bestimmte Berufsgenossenschaft sehr häufig erhebliche Schwierigkeiten.

Die Befürworter einer Regelung der Arbeitslosenversicherung durch die Gemeinden weisen in der Regel darauf hin, daß diese durch ihre bisherige Tätigkeit auf dem Gebiete der Armenunterstützung die beste Vorarbeit geleistet und in ihren statistischen Aemtern, städtischen Arbeitsnachweisanstalten und Gewerbegerichten Institutionen besäßen, die den Uebergang und die Durchführung der Versicherung ganz bedeutend erleichterten. Man will nun keinen direkten Zwang zur Einführung einer obligatorischen Arbeitslosenversicherung auf die Gemeinden ausüben, sondern will erst nach einem entsprechenden Beschluß der Gemeindeorgane ihnen durch Reichsgesetz die Ermächtigung hierzu geben. Die deutsche Volkspartei hat bekanntlich dieses Projekt, infolge der verdienstlichen Anregungen Sonnemanns unter Mitwirkung Eycks, zu einem Teil ihres Parteiprogrammes gemacht. Innerhalb der zwei Gruppen, Saisonarbeiter und der übrigen Arbeiter, werden die Arbeiter wiederum unterschieden, und zwar nach der Lohnhöhe. Die Mittel sollen aufgebracht werden durch obligatorische Beiträge sowohl der Arbeiter als auch der Arbeitgeber. Die Verwaltungskosten sollen von den Kommunen und den einzelnen Anstalten übernommen werden, die Regierungen der Einzelstaaten sollen den Gemeinden Zuschüsse gewähren, die jedoch den vierten Teil des von den Gemeinden selbst geleisteten Zuschusses nicht zu übersteigen haben. Gewiß werden manche Kommunen soviel sozialpolitisches Verständnis haben, daß sie, wenn ein entsprechendes Reichsgesetz zustande kommt, von der ihnen gewährten Ermächtigung Gebrauch machen werden. Allein die Zusammensetzung sowie das sozialpolitische Verständnis der städtischen Körperschaften ist von Staat zu Staat, von Stadt zu Stadt so verschieden, daß keine Gewähr für annähernd gleiche Leistungen geboten ist. Zweifellos werden beispielsweise die nordostdeutschen Städte weniger Sympathie einer derartigen Institution entgegenbringen als die west- und süddeutschen Städte, die auf dem Gebiete des Arbeitsnachweises schon so viel geleistet haben. Die Arbeitslosenstatistik, so unvollkommen sie auch immer noch ist, beweist, wie verschieden das Risiko in den einzelnen Berufen sich gestaltet. Eine Institution, die der Arbeitslosigkeit entgegentreten will, muß vor allem eine zweckentsprechende Verteilung des Berufsrisikos herbeizuführen bestrebt sein, wozu jedoch die Gemeinden, namentlich die mittleren wegen ihrer lokalen Begrenztheit oft nicht geeignet sein dürften. Außerdem ergeben sich große Ungerechtigkeiten daraus, daß viele Arbeiter in den benachbarten Vororten einer großen Stadt wohnen, denen die Stadtgemeinde wohl kaum Gelegenheit zur Mitgliedschaft der Versicherungskasse wird gewähren wollen, da sie ja ihren steuerpflichtigen Wohnsitz in einem Vororte haben, deren Organe häufig nicht zu einer Regelung mit der Stadtgemeinde in diesem Punkt zu bewegen sein werden. Und kann man es den Arbeitern, welche fast keine Gefahr laufen, arbeitslos zu werden, verdenken, wenn sie die Stadt verlassen? Ferner, welche Kosten und vor allem auch welche Schwierigkeiten werden durch eine zweckentsprechende Kontrolle veranlaßt?

In Deutschland haben wir bereits einen ähnlichen Versuch aufzuweisen, nämlich „die Stadt-Kölnische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter." Eine eigentliche Versicherung repräsentiert sie nicht, sondern sie ist vorwiegend eine Unterstützungskasse. Denn beispielsweise wurden im Rechnungsjahr 1900/01 nur 35 % der Einnahmen von den Versicherten selbst aufgebracht, während die übrigen 65 % sich aus Beiträgen von Wohltätern und der Stadtgemeinde Köln zusammensetzen. Gerade die Erfahrungen, die man in Köln gemacht hat, beweisen, daß eine derartige Einrichtung sich nur dann halten kann, wenn ihr bedeutende Zuschüsse gemacht werden. Außerdem bilden die gelernten Arbeiter, die weniger den Gefahren der Arbeitslosigkeit ausgesetzt sind, noch immer den weitaus größten Teil der Versicherten. Vom 1. April 1903 bis zum 31. März 1904 wurden 1624 Versicherungsverträge abgeschlossen, und zwar mit 399 gelernten und 1225 ungelernten Arbeitern. In der Bezugszeit meldeten sich hiervon 1164 als arbeitslos. Nunmehr hat man die Kasse an die städtische Arbeitsnachweisstelle angegliedert und damit die besten Erfahrungen gemacht, indem man in die Lage kam, einem großen Teil der Arbeiter schnell passende Arbeit nachzuweisen. (Vergl. auch Sp. 1138 dieser Nummer.)

Bekanntlich hatte in den Monaten Dezember 1904 und Januar 1905 die Zahl der Arbeitslosen in München eine außerordentliche Höhe erreicht. Nicht weniger als 100 000 ℳ Unterstützung gelangte an die Arbeitslosen zur Verteilung. Daß bei solchen Verteilungen nicht immer die würdigsten und bedürftigsten Arbeitslosen bedacht werden, ist nun einmal nicht zu ändern. Diese Erwägung hat, wie in früheren Jahren so auch in diesem Jahre, den bekannten Münchener Sozialpolitiker Karl Singer auf den Plan gerufen[6]). Den einzigen zur Zeit gangbaren Weg, auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge einen zweckmäßigen Schritt vorwärts zu kommen, erblickt er in der Annahme des Genter Systems. Man wird gewiß

[3]) „Neue Zeit" 1901/02 S. 17.

[4]) Zacher, „Die Arbeiterversicherung im Auslande". Heft 1a.

[5]) Herkner, Arbeiterfrage. 1902 S. 438, 459, und Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft 1904 Heft 3 S. 287.

[6]) „Soz. Praxis" 1905 Nr. 24.

Singer Recht geben können, wenn er sagt, gerade die Gemeinde habe ein großes moralisches und finanzielles Interesse, die Fürsorge der Arbeiter gegen die durch Arbeitslosigkeit verursachten Notlagen tunlichst zu unterstützen. Auch darin, daß, wenn die Gemeinde durch die Gewährung von Zuschüssen aufs neue belastet werde, dies weit überwogen werde durch die günstigere Position, welche die Gemeinde, sobald sie eine zielbewußte und zweckmäßige Stellung durch Gewährung eines, wenn auch bescheidenen Zuschusses einmal bewirkt habe, in der gesamten Frage der Arbeitslosigkeit und bei den erheblichen an sie herantretenden Ansprüchen, insbesondere von Notstandsarbeiten und außerordentlichen Unterstützungen einnehme. Allein, wie unten noch näher ausgeführt werden wird, die Erfahrung in Gent hat gezeigt, daß von den Nichtorganisierten nur ein kleiner Bruchteil Lust zeigt, die aus dem Gemeindefonds in Aussicht gestellten Zuschüssen in Anspruch zu machen. Die Organisierten, die weit weniger hilfsbedürftig sind als die Nichtorganisierten, haben demnach den größten Nutzen daraus gezogen. Meines Ermessens hat weder der Staat noch die Gemeinde in Deutschland Anlaß, die Kampfesorganisationen in ihren Kämpfen zu stärken, zumal es sich in der Hauptsache um die sozialistischen Gewerkschaften handelt. Gewiß hat prinzipiell die Arbeitslosenunterstützung mit den Lohnkämpfen von vornherein nichts zu tun, obwohl in der Praxis das Verhältnis der Arbeitslosenunterstützung zu Lohndifferenzen, Streiks usw. eine der hauptsächlichsten Schwierigkeiten bietet, indessen würde eine Subvention zweifellos zu einer Vergrößerung gerade des Streikfonds führen. Die Arbeitgeber würden mit Recht Gemeinde und Staat im Falle von Lohnstreitigkeiten einer einseitigen Parteinahme für die Arbeiter zeihen können. Außerdem ist zu bedenken, daß die Genter Verhältnisse auch aus dem Grunde nicht auf Deutschland übertragen werden können, weil hier die gewerkschaftlichen Verhältnisse sowie das Verhältnis der Gewerkschaften zur Politik ganz anders geartet sind.

Sehr viel Aehnlichkeit mit einer allgemeinen obligatorischen Arbeitslosenversicherung hat die Einführung des Sparzwanges mit seinen verschiedenen Modifikationen. Bekannt sind die Vorschläge des Nationalökonomen Schanz. Der Sparzwang soll sich auf die krankenversicherungspflichtige Bevölkerung beziehen, da diese in der Hauptsache die Unterstützungsbedürftigen in sich schließe und außerdem leicht eine Ausdehnung des Versicherungskreises gestatte. Von einer eigentlichen Versicherung unterscheidet sich der Sparzwang dadurch, daß der Arbeiter sein volles Eigentum behält, also im Falle der Arbeitslosigkeit nur sein eigenes Guthaben verzehrt. Hierin liegt das Bestechende des Schanz'schen Vorschlags: die so überaus schwierige Beantwortung der Frage nach verschuldeter oder unverschuldeter Arbeitslosigkeit wird auf äußerst geschickte Weise umgangen. Um nun im Falle der Arbeitslosigkeit ein wirklich ausreichendes Guthaben verzehren zu können, ist es nötig, daß der Arbeiter bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit ziemlich ununterbrochen arbeitet, da ja das Guthaben bis zu einem gewissen Betrage gesperrt bleiben soll. Die Saisonarbeiter, namentlich die Bauarbeiter, werden wohl selten ununterbrochen beschäftigt sein. Daher will man auch die Unternehmer zu angemessenen Beiträgen heranziehen. Schlägt man sich nun damit nicht mit seinen eigenen Argumenten, auf die man vorher so stolz war? Denn nunmehr verzehrt der Arbeiter nicht mehr sein Guthaben allein, sondern auch das Geld des Unternehmers. Eine Aussonderung ist wohl kaum möglich. Der Unternehmer soll also Geldmittel hergeben, die eventuell als Kampfmittel gegen ihn selbst verwendet werden.

Schanz hat sich aus diesen Gründen veranlaßt gesehen, seinen Vorschlag mehr dem des Schweizer Arbeitersekretärs Wassielieff anzupassen. So soll der Arbeitslose zunächst nur sein Guthaben verzehren können und erst dann eine Subvention erhalten, welche der Höhe des Sparguthabens entspricht, jedoch über 20 M nicht hinausgehen darf. Diese Subvention wird zur Hälfte von den Arbeitgebern, zur anderen Hälfte von Staat und Gemeinde zu gleichen Teilen aufgebracht. Bezieht der Arbeiter Subvention, so soll er einer genauen und eingehenden Kontrolle unterliegen und verpflichtet sein, Arbeit anzunehmen. Darin liegt allerdings eine schwache Seite des Planes. Werden nicht alle schädlichen Wirkungen der Kontrolle derselben auf dem Fuße folgen? Herkner hat auf dem letzten Verbandstag der deutschen Arbeitsnachweise mit vollem Recht darauf hingewiesen, daß, wenn man eine billige Entscheidung über die Schuldfrage für möglich halte, kein Grund vorliege, den bei den Arbeitern durchaus unsympathischen Sparzwang zu wählen.

Durch Einführung des Sparzwanges für jugendliche Arbeiter und Anregung zu freiwilligem Sparen hat eine ganze Anzahl von Großindustriellen namentlich aus dem westlichen Deutschland mancherlei schöne Erfolge aufzuweisen. Hier bleibt den Unternehmern vor definitiver gesetzlicher Regelung ein weites Feld sozialpolitischer Betätigung, und es ist zu wünschen, daß die richtig verwalteten Fabriksparkassen, Fabrik-Aushilfs- und Versicherungskassen immer mehr Verbreitung finden. Erst wenn der Arbeiter einmal in der Lage gewesen ist, die Wohltat des zurückgelegten Spargroschens am eigenen Leibe zu spüren, wird er diesen Institutionen mehr Sympathie entgegenbringen, und diese wird ihn veranlassen, nicht nur an den Augenblick, sondern auch in seinem und seiner Angehörigen Interesse an die Zukunft zu denken.

(Schluß folgt.)

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Schriften der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz. Die bisherigen Schriften (Jena, Gustav Fischer) brachten die Protokolle der drei Delegiertenkonferenzen in Basel (1901), Köln (1902) und Basel (1904). Als viertes Heft sind jetzt „Zwei Denkschriften zur Vorbereitung einer internationalen Arbeiterschutzkonferenz", erschienen. Die erste behandelt das Verbot der Verwendung des weißen Phosphors in der Zündholzindustrie, die zweite das Verbot der gewerblichen Nachtarbeit der Frauen. Beide Denkschriften sind im Auftrage einer 1903 tagenden Spezialkommission der Vereinigung von deren Bureau ausgearbeitet worden, um Materialien für die im Mai 1905 in Bern tagende Regierungskonferenz zu bieten. Ihre Vorschläge sind den Beratungen dieser Konferenz zugrunde gelegt worden. „Die internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz (so heißt es in der Vorbemerkung) darf es sich zur besonderen Ehre anrechnen, daß die in der Schlußakte der Berner Konferenz vom 16. Mai 1905 angenommenen Grundzüge zu Arbeiterschutzverträgen von ihr angeregt worden sind." Als Anhang ist den beiden Denkschriften, denen somit neben ihrem großen sachlichen Werte auch die Bedeutung historischer Dokumente beiwohnt, die Einladung des Bundesrats zur Berner Konferenz und die Schlußakte dieser Konferenz beigefügt.

Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform. Dem Heft 18, das acht Gutachten kaufmännischer Vereine über die Sonntagsruhe enthält (vergl. Nr. 42 der „Soz. Praxis"), folgt jetzt Heft 19 mit einer Abhandlung des Reichstagsabgeordneten Dr. H. Potthoff über die Vertretung der Angestellten in Arbeitskammern (Jena, Gustav Fischer). Damit wird eine Ergänzung der Materialien gegeben, die die Gesellschaft für Soziale Reform bisher schon in ihren Schriften zur Frage der Errichtung von Arbeitskammern in Deutschland veröffentlicht hat (vergl. Heft 12, 13, 14 und 16). Wir werden auf den Inhalt dieser Schrift noch eingehen und bemerken heute nur, daß Dr. Potthoff eine Angliederung der Arbeitskammern an die Handels- und Industriekammern vorschlägt; in ihnen sollen paritätisch neben den Arbeitgebern wie die gewerblichen Arbeiter so auch die kaufmännischen und technischen Angestellten vertreten sein.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der Achtstundentag in englischen Regierungswerkstätten.

Im Jahre 1894 sind in England die Arbeitsstunden von ungefähr 43 000 Arbeitern in gewissen Regierungsfabriken und Werkstätten auf durchschnittlich 48 in der Woche herabgesetzt worden. Dabei war neben der Marineverwaltung vornehmlich das Kriegsdepartement in verschiedenen Anstalten mit 18 641 Arbeitern im Jahre 1894 beteiligt, die zumeist in Woolwich beschäftigt wurden. Die Verkürzung der Arbeitszeit betrug hier wöchentlich 5¾ Stunden. Jetzt, nach mehr als zehnjähriger Erfahrung veröffentlicht das Kriegsministerium einen Bericht über seine Wahrnehmungen in Betreff des Achtstundentags, aus dem die „Labour Gazette" (Juliheft 1905) einen längeren Auszug mitteilt, der folgendermaßen lautet:

Als die 48 Stundenwoche eingeführt wurde, nahm das Kriegsministerium an, es würde damit eine Zeitersparnis durch Wegfall des Aufhörens und Wiederbeginnens der Arbeit bei der Frühstückpause, da die Arbeit erst nach dem Frühstück anfängt, und ebenso eine Ersparnis von Licht und Feuerung eintreten. Ebenso wurde erwartet, daß der spätere Beginn der Arbeit eine größere Regelmäßigkeit des Antretens der Arbeiter, eine Verbesserung des körperlichen Befindens der Leute und eine Steigerung ihrer Leistungs-

fähigkeit bewirken werde. Die Tatsache, daß die Verkürzung der Arbeitszeit weder die Produktionsmenge vermindert noch die Produktionskosten erhöht hatte in denjenigen Privatfabriken, wo man den Versuch damit gemacht hatte, veranlaßte das Kriegsministerium zu der Annahme, daß auch in seinen Werkstätten die Kosten der Herstellung sich nicht erhöhen würden.

Jetzt wird amtlich festgestellt, daß diese Erwartungen sich als berechtigt erwiesen haben. Es hat sich gezeigt, daß keine Erhöhung der Kosten infolge der Arbeitszeit-Verkürzung eingetreten ist, ebensowenig hat sich die Produktion verringert. Andrerseits hat sich der durchschnittliche Wochenlohn der Arbeiter, die meist in Stücklohn arbeiten, nicht merklich verändert, obwohl die Akkordsätze nicht erhöht worden sind. Die im Zeitlohn stehenden Arbeiter erhielten eine Erhöhung der Stundensätze, um ihren Verdienst in der 48 Stunden-Woche gleich dem in der 54 Stunden-Woche zu machen. Die Zahl der in Zeitlohn arbeitenden Leute zu erhöhen, war nicht notwendig.

Auch das Marinedepartement erstattet einen Bericht über seine Erfahrungen. Hier wurde die Wochenarbeitszeit durchschnittlich um 2½ Stunden verkürzt auf 48 Stunden. Beteiligt waren 24 263 Arbeiter hauptsächlich in Werften, wo jetzt am Sonnabend nur einen halben Tag gearbeitet wird, daneben auch in Marinedepots und Proviantämtern. Es wird nunmehr von der Admiralität festgestellt, daß die Wirkung der Arbeitszeitverkürzung auf die Produktion einigermaßen durch die Zurückziehung gewisser Privilegien, nämlich des Zugeständnisses von je drei Minuten für Arbeitsantritt nach dem Glockenläuten morgens und nachmittags und der Gewährung einiger halben Feiertage ohne Lohnabzüge, verkleinert worden ist; insgesamt hatten sich diese jetzt aufgehobenen Privilegien auf durchschnittlich eine Stunde wöchentlich belaufen.

Ferner wird festgestellt, daß allem Anschein nach die Produktionskosten nach Einführung der 48 Stunden-Woche in den Werften nicht ungünstig im Vergleich mit denjenigen vorher seien, daß es sich aber nicht genau sagen lasse, inwieweit die Kosten beeinflußt worden sind, da neben anderen Faktoren auch Verbesserungen von Maschinen- und Materialbeschaffung sowie andere Arbeit sparende Maßnahmen eingeführt worden sind, ebenso Lohnerhöhungen in manchen Betriebszweigen. Dagegen sind die Stücklohnsätze nicht erhöht worden.

So die amtlichen Berichte der englischen Heeres- und Marineverwaltungen über ihre in 11 Jahren gewonnenen Erfahrungen mit dem Achtstundentag, bezw. der 48 Stunden-Woche. Sie bekräftigen aufs neue die alte, tausendfach erprobte Wahrheit, daß Hand in Hand mit der Verkürzung der Arbeitszeit ebensowohl eine Steigerung der Arbeitsintensität wie auch ein Fortschritt der Arbeitstechnik zu gehen pflegt, allerdings innerhalb gewisser Grenzen, die für die einzelnen Gewerbe verschieden sein können. Daß man den Achtstundentag, wie noch jüngst mehrfach in den preußischen Landtagsdebatten über das Berggesetz, als eine spezifisch sozialdemokratische Forderung oder eine sozialistische Einrichtung bezeichnet, wird im Kriegsministerium und in der Admiralität Großbritanniens wohl nur ein spöttisches Lächeln hervorrufen.

Der Verein für Sozialpolitik hält seine Generalversammlung vom 25. bis 27. September in Mannheim ab. Auf der Tagesordnung stehen:

1. Die finanzielle Behandlung der Binnenwasserstraßen unter besonderer Berücksichtigung ihres Wettbewerbes mit den Eisenbahnen und zwar: a) Allgemeine Bedeutung der Frage vom geschichtlichen und grundsätzlichen Standpunkt (Referent Prof. Dr. Schumacher-Bonn); b) die Rheinschiffahrt im Wettbewerb mit den Eisenbahnen und die Wiedereinführung der Rheinschiffahrtsabgaben (Referent Prof. Dr. Wirminghaus-Köln).
2. Das Arbeitsverhältnis in den privaten Riesenbetrieben. Einleiten wird die Debatte Prof. Dr. Brentano-München; nach ihm werden sprechen Regierungsrat a. D. Dr. Leydig-Berlin und Vertreter der Arbeiter.
3. Das Verhältnis der Kartelle zum Staat. Einleiten wird die Debatte Prof. Dr. Schmoller-Berlin; nach ihm werden sprechen Geheimer Kommerzienrat Kirdorf-Gelsenkirchen, Prof. Dr. Liefmann-Freiburg i/B.

Die Wahl der Themata wie der Referenten und Redner verspricht eine besonders bemerkenswerte Tagung.

Arbeitskammern in Italien. Die „Critica sociale“ bringt unterm 1. Juli 1905 einen lesenswerten Aufsatz über die italienischen Arbeitskammern. Die Anregung hierzu gab ein Antrag des Abg. Alessio, eines sozialpolitisch sehr tätigen Parlamentariers; dieser Antrag bezweckt, die Selbständigkeit der Arbeitskammern insbesondere in finanzieller Beziehung sicherzustellen. Bisher nämlich sind die Geldbewilligungen, die für Zwecke der Arbeitskammern seitens der Kommunalkörper stattzufinden haben, von der provinzialen Aufsichtsbehörde zu begutachten, und schon oft ist eine Reduzierung oder Annullierung beschlossen worden. Nunmehr soll eine Aenderung dahin eintreten, daß das Veto der Aufsichtsbehörde nur dann Geltung hat, wenn es von ihren sämtlichen Mitgliedern eingelegt wird. Man rechnet darauf, daß dies nie der Fall sein werde. Der Antrag Alessio befaßt sich weiter mit dem praktischen Wirkungskreise der Kammern, für den drei Gesichtspunkte maßgebend sind: 1. Fürsorge für Arbeitslosigkeit durch eigens zu schaffende Körperschaften sowie durch Organisation von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt. 2. Vermittelung bei gewerblichen Streitigkeiten. 3. Erziehung und Ausbildung der Arbeiterklasse in technischen wie wirtschaftlichen Fragen. — Über die italien. Arbeitskammern vergl. Heft 14 der Schriften des Ges. f. Soz. Ref. (Jena, Gustav Fischer).

Streik und Arbeitsvertrag in Frankreich. Die ausgedehnten Diskussionen über die rechtliche Wirkung des Streiks auf die Fortdauer des Arbeitsvertrages hat der Oberste Arbeitsrat in Frankreich nunmehr bei der Erörterung der Kündigungsfristen und der Beendigung des Arbeitsvertrags endlich mit folgender Formulierung abgeschlossen, die der allgemeinen Anschauung der französischen Jurisprudenz entspricht:

„Der Streik bedeutet nur eine zeitweilige Aufhebung des Arbeitsvertrages. Die Aufkündigungsfrist ist nicht obligatorisch.“

Soziale Zustände.

Der deutsche Arbeitsmarkt im Juni hat sich nach dem „Reichsarbeitsblatt“ (Nr. 7 vom 21. Juli) folgendermaßen gestaltet: Die normale Entwickelung des Arbeitsmarkts wurde im Monat Juni in erheblichem Maße durch große Streiks und Aussperrungen, die in verschiedenen Gewerben stattfanden, beeinflußt. Sieht man von diesen Störungen ab, so ist eine Änderung der allgemeinen Konjunktur im Juni nicht eingetreten. Die in diesem Monat alljährlich sich geltend machenden Einflüsse des Bedarfs der Landwirtschaft an Arbeitskräften für die Heuernte, des Abströmens von Arbeitskräften nach den Bädern und Kurorten, des Aufhörens der Saison in der Konfektion und im Buchdruckgewerbe traten auch in diesem Jahre in deutlicher Weise hervor. Im Kohlenbergbau haben sich die Beschäftigungsverhältnisse wieder günstiger gestaltet; die Metall- und Maschinenindustrie erfreute sich weiter, mit geringen Ausnahmen, eines sehr guten Geschäftsganges, und das gleiche gilt für die elektrische Industrie. Die Textilindustrie hatte trotz mancher Störungen durch die Bewegung der Rohstoffpreise, von einigen Spezialbranchen abgesehen, gute Beschäftigung aufzuweisen, und ebenso waren die Arbeitsverhältnisse in der chemischen Industrie als günstig zu bezeichnen. Auch im Baugewerbe war die Konjunktur im allgemeinen günstig, zahlreiche Ausstandsbewegungen beeinträchtigten indessen die normale Entwickelung der Arbeitsverhältnisse. Dieser Einfluß der Arbeitsdifferenzen tritt in diesem Monat noch besonders charakteristisch hervor in der Bewegung der Mitgliederziffern der Krankenkassen, die am 1. Juli ein Sinken der Beschäftigungsziffer gegen den Stand am 1. Juni d. Js. um 28 893 Personen aufweisen. Bei den Arbeitsnachweisen machten sich die gleichen Umstände auch geltend; charakteristisch trat hier der Rückgang der Arbeitsgesuche hervor, der bereits im Vormonat beobachtet wurde. Bei den Arbeiterfachverbänden, welche an das Kaiserliche Statistische Amt berichten, waren am 30. Juni dieses Jahres 1,6 % aller Mitglieder als arbeitslos gemeldet gegen 2,1 % am 1. Juni 1904 und 3,2 % am 1. Juni 1903. Ein Eindringen in die Verhältnisse bei den einzelnen Verbänden ergibt jedoch, daß in einer Anzahl von Verbänden eine recht hohe Arbeitslosigkeit bestand, so bei den Friseuren, Bäckern, Bildhauern, Photographen usw.

Das Fortschreiten des 8 Uhr-Ladenschlusses wird durch eine Uebersicht im „Archiv für kaufmännische Sozialpolitik“ (Bd. 2, Heft 3) beleuchtet. Danach wurde dieser im Laufe des Jahres 1905 in 24 Städten von der zuständigen Behörde angeordnet. In der Mehrzahl der Fälle erstreckte er sich auf sämtliche offenen Verkaufsstellen, in einzelnen Städten wurden die Geschäfte mit Nahrungs- und Genußmitteln sowie mit ausschließlichem Tabakverkauf ausgenommen. Nicht einbezogen in den 8 Uhr-Ladenschluß sind in der Regel die Sonnabende sowie die gesetzlichen Ausnahmetage. Das erfreuliche Fortschreiten des 8 Uhr-Ladenschlusses findet seine Erklärung zum großen Teil darin, daß die Erfahrungen in den Städten, wo er

bisher eingeführt wurde, durchweg günstige gewesen sind. Namentlich in Arbeitgeberkreisen wird dies immer mehr anerkannt. So heißt es z. B. in dem Jahresbericht der Handelskammer in Pforzheim, daß der seit Jahresfrist dort eingeführte 8 Uhr-Ladenschluß als eine Wohltat empfunden werde. — Eben wird bekannt, daß vom 1. August an in Braunschweig der Achtuhrladenschluß auf Wunsch von 2000 Ladenbesitzern eingeführt wird.

Arbeitszeit. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeit wird durch die Gewerbeaufsichtsbeamten überwacht. Die Kreisärzte werden nur zur Begutachtung der gesundheitlichen Schäden herangezogen. Nach dem Werke der Medizinalabteilung des Kultusministeriums „Das Gesundheitswesen des Preußischen Staates im Jahre 1903" (Berlin 1905. Verlag von Richard Schoetz) sind wieder recht viele Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen im Jahre 1903 vorgekommen, wenn auch durch die Einführung von Doppelschichten und dreifachen Schichten das Bestreben hervorgetreten ist, die Arbeitszeit abzukürzen. Insbesondere kommen solche Ueberschreitungen der gesetzlichen Arbeitszeit bei der Beschäftigung von Arbeiterinnen vor. In Berlin mußten z. B. Putzmacherinnen und Plätterinnen bis zu 20 Stunden arbeiten. Am schlimmsten ist es im Bezirk Oppeln. Hier mußte z. B. ein zwölfjähriger Knabe außer der Schule noch 7 Stunden gewerbliche Nebenarbeiten verrichten. In einer Ziegelei wurden die Arbeiterinnen von 4 Uhr morgens bis zum Eintritt der Dunkelheit beschäftigt. In einem Elektrizitätswerke mußten Kesselwärter an fünf aufeinanderfolgenden Sonntagen 12 bis 18 Stunden Dienst tun. Auch sonst wurde in den Ziegeleien 16 Stunden nach Abzug der Pausen gearbeitet. Aus Erfurt wird berichtet, daß in sieben Schuhfabriken die englische Arbeitszeit eingeführt, und die damit verbundene Verminderung der Arbeitszeit von 10 auf 9¼ Stunden hat keine Minderung der Gesamtleistung ergeben. Die Zahl der in Fabriken beschäftigten Kinder wird um 243, in den Bergwerken um 24 größer als im Vorjahre angegeben. Verstöße gegen die Bestimmungen über die Dauer der Beschäftigung junger Leute wurde in 1430, über die der Kinder in 467 Fällen ermittelt. Offenbar sind bei weitem nicht alle gewerblich tätigen Kinder erfaßt worden. Von Berlin wird z. B. gesagt, die Zahl der beschäftigten Kinder sei von 31 auf 86 gestiegen, die der jugendlichen Arbeiter um 1147 (Holz und Schnittstoffe, Konfektionsgewerbe, Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe). Die Zahl 86 ist ganz entschieden zu niedrig. Im Regierungsbezirk Arnsberg wurde in einigen Trockenschleifereien der Metallindustrie die Beschäftigung von Arbeitern unter 18 Jahren polizeilich verboten. Auf einer Glashütte in Soest waren junge Leute ohne kreisärztliches Gesundheitszeugnis eingestellt worden. Bei der nachträglich vorgenommenen Untersuchung fand der Kreisarzt, daß bei mehreren jugendlichen Arbeitern bereits erhebliche Gesundheitsschädigungen infolge der Beschäftigung eingetreten waren. Schulpflichtige Kinder wurden im Regierungsbezirk Düsseldorf immer noch in den frühen Morgenstunden zum Austragen von Milch und Backwaren verwandt. Im allgemeinen heißt es, die Beschäftigung der Kinder habe abgenommen. Auch in Berlin und seinen Vororten hat die Heranziehung schulpflichtiger Kinder in den frühen Morgenstunden, besonders zum Austragen der Zeitungen, noch keineswegs aufgehört. — Das Buch bietet trotz seiner äußersten Knappheit ein recht anschauliches Bild aller Zweige des Gesundheitswesens des preußischen Staates.

Kommunale Sozialpolitik.

Ein neuer kommunaler Zweckverband Berliner Vororte wird von den südlichen Gemeinden Tempelhof, Lankwitz, Mariendorf und Marienfelde für die Beseitigung der Abwässer und den gemeinsamen Erwerb von Rieselland gebildet.

Städtische Deputation für Wohlfahrtseinrichtungen in Schöneberg (Berlin). Auf dem Gebiete der kommunalen Sozialhygiene will Schöneberg neue, umfangreiche Einrichtungen schaffen. So soll nach Zeitungsberichten zur Bekämpfung der Tuberkulose eine städtische Heilstätte errichtet werden, und für unheilbar erkrankte tuberkulöse Personen beabsichtigt man, ein eigenes Heim zu errichten. Weiter soll das Ferienkoloniewesen einer Neuorganisation unterzogen werden, indem man eine Anzahl kleiner Kolonien in der Umgebung von Berlin eröffnen will. Für solche erholungsbedürftigen Schulkinder, deren Zustand es noch gestattet, daß ihnen Unterricht erteilt werden kann, ist folgende Einrichtung vorgesehen: Nach einem etwa zweistündigen Unterricht in der Gemeindeschule werden die Kinder größtenteils unter Benutzung von Fahrgelegenheit täglich nach einer Erholungsstätte im Walde bei Eichkamp geführt, wo sie bis zum Abend sich aufhalten und verpflegt werden. Die Erledigung dieser Fragen liegt der neugebildeten städtischen Deputation für Wohlfahrtspflege ob.

Achtstundentag in städtischen Betrieben von Königsberg i. Pr. In Königsberg i. Pr. ist, wie man uns von dort schreibt, in der städtischen Gasanstalt und auch in einem Teile des Elektrizitätswerks der Achtstundentag eingeführt worden. Die Direktion der Gasanstalt hat über die hiermit gemachten Erfahrungen auf Wunsch der Stadtverordnetenversammlung einen Bericht herausgegeben, der durchaus günstig lautet. Einzelne Stellen des Gutachtens sind so interessant, daß sie allgemein bekannt zu werden verdienen.

Bezüglich der Disziplin heißt es in dem Bericht: „Es konnte festgestellt werden, daß sich die Verhältnisse merklich geändert haben durch den Fortfall einer langen Pause, die doch meist in der Nähe der Baustelle, in der Destillation verbracht werden muß. Das gilt namentlich für die Löhnungstage und bezüglich der bei Rohrnetzarbeiten angenommenen Gelegenheitsarbeiter. Letztere blieben sehr häufig nach wenigen Tagen von der Arbeit fort, oder kamen nach der Mittagspause betrunken zur Arbeitsstelle. Dieses Uebel ist nahezu ganz ausgeschaltet worden bei den Rohrverlegungsarbeiten in den Vororten mit durchgehender, verkürzter Arbeitsschicht. — Es ist auch für die in geordneten Verhältnissen lebenden städtischen Arbeiter von Vorteil, bei den Vorortsarbeiten nicht außerhalb des Hauses die Hauptmahlzeit halten zu dürfen. Erkundigungen bei Haushaltungen mit schulpflichtigen Kindern haben ergeben, daß selbst bei diesen Schwierigkeiten oder besonders empfundene Mehrkosten dadurch nicht entstehen, daß der Schluß der Schulzeit nicht mit der Mittagspause des Vaters zusammenfällt. Dagegen ist es angenehm empfunden worden, das das Essentragen fortfällt." — Ebenso wie in bezug auf die Disziplin hat sich die Arbeitseinteilung in Achtstundenschichten auch in bezug auf den technischen Erfolg und die Kosten bestens bewährt. Auch das Publikum, das, soweit es die Arbeiten in den Wohnungen betrifft, ebenfalls ein Interesse an der Arbeitszeit der Gasanstaltsarbeiter hat, ist, wie der Bericht bemerkt, mit der Neuerung „sehr zufrieden, denn gerade die Zeit nach 8 Uhr nachmittags will es für sich haben". — „In gesundheitlicher Beziehung ist", wie eine Dienststelle bemerkt, „gegen die achtstündige Arbeitszeit nichts einzuwenden, Gesundheit, wie auch Disziplin werden noch mehr erhalten und gefestigt."

Alles in allem ein sehr erfreulicher Bericht, der hoffentlich recht viele Städte zur Nacheiferung anspornt.

Urlaub städtischer Arbeiter in Mülhausen i. Els. Das Bürgermeisteramt der elsässischen Stadt Mülhausen schreibt uns: Mit Bezug auf den in Nummer 38 der Zeitschrift „Soz. Praxis" befindlichen Artikel: „Urlaubsgewährung an städtische Arbeiter in Königsberg i. Pr." erlaube ich mir, nachstehend den Wortlaut der auf Grund eines Gemeinderatsbeschlusses vom 31. Januar d. Js. hinsichtlich der Beurlaubung erfolgten Ergänzung der Lohn- und Dienstordnung der städtischen Arbeiter zur Kenntnis zu bringen:

Nach mindestens einjähriger ununterbrochener Dienstzeit bei der Stadt soll jeder Arbeiter einen jährlichen Urlaub von sechs Arbeitstagen unter Lohnbelassung erhalten. Nach dreijähriger Dienstzeit soll dieser Urlaub acht und nach siebenjähriger Dienstzeit 12 Arbeitstage betragen. Die in die Lohnklasse A und B eingereihten und ferner diejenigen Arbeiter, die mit besonders anstrengendem Dienst beschäftigt sind, sollen schon nach einjähriger ununterbrochener Dienstzeit bei der Stadt einen jährlichen Urlaub von 12 Arbeitstagen unter Lohnbelassung erhalten. Welche Arbeiter zu letzterer Kategorie gehören, bestimmt der Bürgermeister. Die Gewährung des Urlaubs erfolgt durch die Abteilungsvorsteher.

Ein städtischer Baukontrolleur in Heilbronn ist, einer Eingabe der organisierten Bauarbeiter entsprechend, vom Gemeinderat mit 1600 ℳ Gehalt anzustellen beschlossen worden.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Unternehmerurteile über Tarifverträge. Auf eine Anfrage des Regierungspräsidenten, ob eine Beschränkung der Lehrlingszahl in Druckereien erwünscht sei, hat die Handelskammer von Saarbrücken eine Antwort gegeben, die sich überhaupt gegen jede tarifmäßige Regelung im Buchdruckgewerbe richtet. Die Kammer

verurteilt Tarifabkommen, wie dasjenige der Setzer und Drucker mit den Druckereiunternehmern, aufs schärfste wegen ihrer gleichmacherischen Tendenzen, welche im Widerspruch zu der natürlichen Verschiedenheit menschlicher Leistungen stehen, sieht in ihnen den Hauptgrund der bedeutenden Verteuerung der Drucksachen im letzten halben Jahrzehnt und würde in einer Beschränkung der Lehrlingszahl in den Druckereien nur ein Mittel sehen, durch künstliche Steigerung der Arbeitslöhne außer jedem Verhältnis zur Arbeitsleistung die Druckkosten noch höher hinaufzuschrauben, während gleichzeitig eine Menge junger Leute, die sich gern in einem bestimmten Berufe ausbilden würden, ungelernt bleiben

müßten und so auf einer niedrigeren Stufe festgehalten würden. Eine Lehrlingsbeschränkung im Druckereigewerbe würde die Ausbildung des Drucker- und Setzerstandes zur Kaste vollenden.

Mit diesem Urteil dokumentiert die Handelskammer lediglich ihre reaktionäre Gesinnung und ihren Mangel an Verständnis für die Bedeutung der Tarifverträge. Daß die Prinzipale im Buchdruckgewerbe hierüber anders denken, ist bekannt. Aber auch in andern Unternehmerkreisen wird die Regelung der Arbeitsverhältnisse durch Tarif hochgeschätzt. Und die Behörden in Reich, Staat und Gemeinde neigen sich mehr und mehr einer amtlichen Unterstützung der Verträge zu. Was übrigens die Lehrlingszüchterei betrifft, der die Handelskammer von Saarbrücken so eifrig das Wort redet, so setzt ihr schon § 128 der Gewerbeordnung Schranken. Sehr vernünftig heißt es in den früher schon erwähnten Ausführungen des „Berliner Jahrbuchs für Handel und Industrie", das die Aeltesten der Kaufmannschaft herausgeben, u. a. auf S. 137/138:

Die Arbeitsverträge werden um so dauerhafter sein, je sicherer man ist, daß ihr Inhalt den Meinungen der beiderseitigen Organisationen entspricht. So ergibt der sogenannte „kollektive Arbeitsvertrag" (Tarifvertrag, Platzordnung usw.), gewissermaßen das Schema, das dem einzelnen Arbeitsvertrage zugrunde gelegt wird und dessen Anwendung die Gewähr dafür bieten soll, daß die beiderseitigen Organisationen nicht störend eingreifen. Jeder einigungsamtliche Vergleich, der im Falle eines Streiks oder einer Aussperrung auf Grund Abschnitt III des Gewerbegerichts-Gesetzes zwischen zwei Organisationen zustande kommt, ist ein derartiger „kollektiver Arbeitsvertrag". Bewährt sich der kollektive Arbeitsvertrag in solchen Fällen als Mittel gegen den Wiederausbruch von Konflikten, so wäre es wenig weise gehandelt, nicht von dem nachträglichen Heilmittel zum Vorbeugungsmittel fortschreiten zu wollen. In der Tat mehren sich in unserem Korporationsbezirk die Fälle, in denen Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen, ohne vorausgegangenen Zusammenstoß und ohne Dazwischenkunft einer Behörde sich im voraus darüber verständigen, welche Bedingungen über Lohn, Arbeitszeit, Kündigungsfrist, Zeit und Art der Lohnung u. a. m. während einer bestimmten Periode gelten sollen.

Die „Köln. Volksztg." veröffentlicht „aus zwei an die Kölner Handelskammer gegangenen Bescheiden diejenigen Gesichtspunkte, die die Ansichten der ganz überwiegenden Mehrheit der deutschen Buchdruckereibesitzer wiedergeben." In dem einen Bescheid wird eine Vorschrift des Bundesrats über die Höchstzahl der Lehrlinge in Buchdruckereien verlangt, in dem andern wird gewünscht, daß „das, was innerhalb dieser Gemeinschaft (im Buchdruckgewerbe) auf dem Boden der Freiwilligkeit vereinbart und seit Jahrzehnten praktisch durchgeführt ist, im Interesse des sozialen Friedens und des wirtschaftlichen Gedeihens des Gewerbes auf gesetzlicher Grundlage gestellt werde."

Ein Allgemeiner österreichischer Schriftgießertarif ist am 1. Juli in Kraft getreten. Im Gegensatze zu den Prinzipalskollegen im Buchdruckgewerbe, die die Verhandlungen über eine Tarifgemeinschaft im letzten Stadium noch scheitern ließen (vergl. „Soz. Praxis" Nr. 20), zeigten sich die Schriftgießerprinzipale zu einigen Zugeständnissen bereit, die zwar die Arbeiter nicht befriedigten, aber sie nun auch ihrerseits zum Nachgeben bestimmten, so daß der Tarifvertrag zustande kam. Die Preise für Guß und Zurichtung erfahren durch den geschaffenen Einheitstarif im allgemeinen eine Erhöhung, für Handguß wurde statt des Tausendpreises der Kilopreis eingeführt, die Zahl der zu einer Schrift gehörigen Matrizen wurde auf 125 (bislang 130) festgesetzt, für weitere ist Zurichtgeld zu bezahlen, auch die Entlohnung der Hilfsarbeiter wird in dem neuen Tarife geregelt. Von großer Bedeutung ist jedoch die Bestimmung, daß das Gießen von Schriften, Ausschluß, Durchschuß, Regletten, Quadraten, Hohlstegen und Linien, der Klischeeguß, das Fertigmachen und Höhehobeln, das Justieren der Matrizen, das Höhehobeln an der Fräsmaschine, das Kegelfräsen, das Stereotypieren und Galvanisieren nur von ordnungsmäßig ausgelernten Gehilfen besorgt werden darf.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Der Bund der technisch-industriellen Beamten, der im Mai 1904 in Berlin begründet wurde, hat jetzt seinen ersten Jahresbericht für das Geschäftsjahr bis Ende April 1905 erstattet, aus dem hervorgeht, daß es dem Bunde im ersten Jahre seines Bestehens gelungen ist, rund 3000 Mitglieder zu gewinnen. Seine Einnahmen von April bis Dezember beliefen sich auf 10 142 *M*. Die Forderungen des Bundes, die in dem Bericht ausgesprochen sind, erstrecken sich auf eine tägliche Arbeitszeit von 8 Stunden, Verbot der Sonntagsarbeit, Einführung einer sechswöchigen Kündigungsfrist für alle technischen Angestellten, monatliche Gehaltszahlung, Abschaffung der Konkurrenzklausel, einheitliche Gestaltung des Patentrechts, Reform des gerichtlichen Verfahrens bei Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis, Sitz und Stimme für die technischen Beamten in den zu schaffenden Arbeitskammern und Einführung einer staatlichen Pensions- und Hinterbliebenenversicherung für die technischen Beamten. Auf der im März d. J. abgehaltenen ersten ordentlichen Generalversammlung wurde die Einführung einer Stellenlosenunterstützung vom 1. Januar 1906 an beschlossen.

Der Verein deutscher Kaufleute hat nach seinem Jahresbericht für das Jahr 1904 im Berichtsjahre eine Zunahme von 2580 Mitgliedern zu verzeichnen. Er zählte Ende 1904 148 Ortsvereine mit 13 031 Mitgliedern gegen 10 451 Mitglieder am Ende des Jahres 1903. Das Gesamtvermögen belief sich auf 252 670 *M*, woran die Kranken- und Begräbniskasse mit 94 000 *M*, die Pensionskasse mit 53 500 *M*, der Unterstützungsfonds mit 47 800 *M* und die besondere Abteilung für Stellenlosigkeit mit 40 600 *M* beteiligt sind. Für Rechtsschutz wurden 1622 *M*, für Stellenvermittlung 11 263 *M* verausgabt. Die Zahl der vermittelten Stellen belief sich auf 623 gegen 536 in 1903 und 296 in 1900. Die Tätigkeit der Vereine im Berichtsjahre erstreckte sich auf Ausdehnung der Sonntagsruhe und des 8 Uhr-Ladenschlusses. An die Reichsbehörde wurden Eingaben auf Einführung von Handelsinspektoren und größere Sicherung der Vorschriften des § 63 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs gerichtet. An der Organisation der weiblichen Handelsangestellten war der Verein eifrig beteiligt.

Der allgemeine deutsche Musiker-Verband, der in etwa 150 Lokalvereinen rund 13 000 Mitglieder zählt, in Berlin seinen Sitz hat und politisch farblos ist, hat in Bremen seine 21. Generalversammlung abgehalten, die, wie schon die früheren, wesentlich der Bekämpfung der Konkurrenz der Militär- und Beamtenmusiker und der Lehrlingszüchterei gewidmet war. Zur systematischen Bekämpfung der Konkurrenz der Militär- und Beamtenmusiker hat sich im „Verein Berliner Musiker" (Lokalverein des Allgemeinen Deutschen Musikerverbandes) eine kleine Schar strebsamer Musiker in der sogenannten B.-K. (Beamten-Konkurrenz)-Kommission zusammengeschlossen, die bisher durch Petitionen und Vorstellungen bei den betreffenden Behörden, beim Reichs- und Landtag, der Berliner Stadtverordnetenversammlung, dem Kriegsministerium, ja selbst durch ein Immediatgesuch an den Kaiser Abhilfe zu schaffen versucht hat, ohne indessen einen durchgreifenden Erfolg zu erringen. Man hat in Berlin auch bereits eine Volksprotestversammlung einberufen. Es ist nun zwar in Bremen eine Resolution angenommen worden, nach welcher sich die Generalversammlung mit dem bisher geführten Kampf gegen die unlautere Konkurrenz einverstanden erklärte und das Präsidium ersuchte, ferner jeden möglichen Weg zu gehen, um diese Konkurrenz niederzuringen; man hat auch beschlossen, jährlich 3000 *M* für Agitationszwecke aus der Verbandskasse auszuwerfen; aber einig war man sich über die Art der Agitation nicht. So wurde ein Berliner Antrag, den Kampf mittels großer Volksversammlungen fortzusetzen, besonders von den Vertretern der Hoftheaterkapellen bekämpft; sie seien königliche Beamte und könnten an den Volksversammlungen, die doch einen stark demokratischen Charakter hätten, sich nicht beteiligen. Man drohte sogar mit der Gründung eines Orchestermusikerverbandes, falls der Volksversammlungsantrag angenommen werden sollte. Dieser wurde denn auch mit 51 gegen 50 Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen abgelehnt. Mehr Anklang schien die vorgeschlagene Einberufung eines allgemeinen deutschen Musikerkongresses zu finden, zu dem auch die sämtlichen in Betracht kommenden Behörden und ebenso Reichs- und Landtagsabgeordnete eingeladen werden sollten, und auf dem auch die weiten Volkskreise über die Notlage der Zivilmusiker gründlich aufgeklärt werden müßten. Bisher sind diese Volkskreise auffallend kühl geblieben, obwohl in einer Broschüre des Allgemeinen deutschen Musikerverbandes die Schwierigkeiten bereits recht drastisch geschildert worden sind, die dem Zivilberufsmusiker durch die Konkurrenz der Militär- und Beamtenmusiker bereitet wird.

Die 9. Generalversammlung des Verbandes der Lagerhalter hat in der vergangenen Woche in Hamburg stattgefunden und erneut dargetan, daß die Arbeits- und Gehaltsverhältnisse dieser Angestellten der Konsumvereine noch immer mancherlei zu wünschen übrig lassen. So wurde es als „auffallend" und „bezeichnend" erklärt, daß die Arbeitsverhältnisse dort am schlechtesten seien, wo die Vereine die höchsten Dividenden zahlten, und daß die höchstbesoldeten Angestellten abgenommen, die mindestbesoldeten aber zu-

genommen haben. Gegen einen Antrag auf obligatorische Erhebung eines Extrabeitrages für den Verband wurde sogar geltend gemacht, daß es noch immer Konsumvereine gebe, in denen der Lagerhalter mit Weib und Kind bei 16stündiger täglicher Arbeitszeit wöchentlich nur 15 ℳ — sage und schreibe fünfzehn Mark — verdiene! Die Mitgliederzahl des Verbandes ist von 1118 (Ende 1903) auf 1346, also um 228 gestiegen. Die Zahl der weiblichen Mitglieder beträgt 26. Die Angestellten der meisten größeren Vereine, mit Ausnahme einiger süddeutscher und schlesischer, sollen für den Verband gewonnen sein; schwieriger sei es dagegen, die verstreut wohnenden Lagerhalter der kleineren Vereine zu gewinnen. Das Verhältnis zu anderen Gewerkschaften wird als ein befriedigendes geschildert. Hinsichtlich der Gewährung von Ferien wurde ein Fortschritt konstatiert: 607 Personen erhielten Ferien. Dagegen genossen nur 626 von 1010 Personen die gesetzlichen Ruhepausen. Die Errichtung der Kaufmannsgerichte hat die Rechtslage der Lagerhalter wesentlich gebessert. Der Schiedsgerichtsvertrag mit dem Zentralverband deutscher Konsumvereine entbehrt nach dem „Korrespondenzblatt" der Generalkommission der Gewerkschaften „leider der zwingenden Kraft", da der Zentralvorstand der Konsumvereine kein rechtliches Mittel besitzt, die Unterwerfung der Vereine unter den Schiedsspruch zu gewährleisten. In mehreren Fällen sei ein Schiedsgericht nicht einmal zustande gekommen, einmal infolge der Weigerung des Vorsitzenden eines Bezirksverbandes der Konsumvereine, ein Schiedsgericht zu berufen. Es sei daher nicht zu verhindern, daß manche Mitglieder bei Differenzfällen das Kaufmannsgericht statt des Schiedsgerichts anriefen. Der Verbandstag begrüßte zwar den Beschluß des Stuttgarter Genossenschaftstages, am 1. Januar n. Js. eine Unterstützungskasse für alle Angestellten und Arbeiter der Genossenschaften ins Leben zu rufen, als die Erfüllung einer sozialen Pflicht, doch sollen vorher noch verschiedene Mängel der Kasse beseitigt werden. Folgende Mindestforderungen der Angestellten wurden genehmigt: Achtuhrladenschluß, Geschäftsschluß an Sonn- und gesetzlichen Festtagen, 60stündige Geschäftszeit pro Woche und zweistündige Mittagspause, monatlich zwei halbe Tage oder einen ganzen Tag Ausgehezeit und eine Woche Urlaub jährlich. Die Entlohnung soll nach festen Gehaltssätzen geschehen, die von den Bezirken nach den örtlichen Bedürfnissen unter Zustimmung des Vorstandes festzusetzen sind. Auch ist eine Wohnungsentschädigung nach den örtlichen Verhältnissen zu zahlen und sind die Konsumvereine verpflichtet, ihre Lagerhalter gegen Unfälle zu versichern. Die Arbeitskraft der Frau des Lagerhalters soll von den Konsumvereinen nicht in Anspruch genommen werden. Dort, wo es trotzdem zeitweise unumgänglich notwendig ist, ist eine Entschädigung für die geleistete Arbeit zu gewähren, entweder in Höhe des Gehalts der ersten Verkäuferin oder der Hälfte des jeweiligen Einkommens des Lagerhalters. Außerdem soll die Frau zur Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung angemeldet werden. Diese Mindestforderungen zeigen, daß die soziale Fürsorge in den Konsumvereinen stellenweise noch sehr im Argen liegt.

Die schwedische Gewerkschaftsbewegung datiert im allgemeinen erst aus den 1880er Jahren, nur zwei ältere Arbeitervereine ragen aus früherer Zeit noch herüber, doch ist dem einen — jenem der Buchdrucker — neuerdings in einem auf rein gewerkschaftlicher Basis stehenden Buchdruckerverbande ein Konkurrent erschienen. Noch ist, wie die „Soz. Rundschau" (Wien, Mai 1905) betont, die Bewegung verknüpft mit der sozialdemokratischen; indes ist seit 1900 eine bemerkenswerte Reform eingetreten: der sogen. Zwangsparagraph, dem zufolge die Gewerkvereine in die sozialdemokratische Arbeiterpartei einzutreten hatten, fiel auf dem II. Kongreß zu Malmö. Der „Landesorganisation" waren 1901 800 Vereine mit 41 000 Mitgliedern eingereiht, 250 Vereine mit 22 000 Mitgliedern standen außerhalb. Das Gesamtvermögen ist mit 100 000 Kronen nicht allzu beträchtlich, was bei den geringen Beiträgen — bei den Bergarbeitern nur 0,17 Kr., bei den Bäckern 0,80 Kr. — nicht anders sein kann.

Streiks und Aussperrungen.

Die Arbeitsstreitigkeiten im rheinisch-westfälischen Baugewerbe haben eine neue Verschärfung insofern erfahren, als die Arbeiter des Tarifgebietes Essen-Rüttenscheid in einer Versammlung am 19. ds. Mts. nach einem dahingehenden Referat des 2. Vorsitzenden des Zentralverbandes der Maurer Eltinger-Hamburg beschlossen, das Vorgehen der Arbeitgeber mit der Erhebung von Gegenforderungen in Gestalt von Lohnerhöhungen und Arbeitszeitverkürzungen zu beantworten und die Arbeit nur dort wieder aufzunehmen, wo diese Forderungen bewilligt würden, bezw. bei den Arbeitgebern, die die Aussperrung noch nicht vollzogen hätten, die Arbeit niederzulegen, sofern sie die Forderungen nicht erfüllten. Nach Meldungen aus Essen sind infolge dieses Beschlusses bei zwei Bauunternehmern, die bisher eine Aussperrung nicht vorgenommen hatten, die Arbeiter in Ausstand getreten. Dieser Schritt ist ein so unkluger und taktisch so ungeschickter, daß er nicht entschieden genug verurteilt werden kann. Während bisher die Arbeitgeber als Kontraktbrüchige dastanden und die Verantwortung für den heraufbeschworenen Arbeitskampf trugen, haben nunmehr die Arbeiter durch ihren unüberlegten Beschluß ihr zweifelloses Recht selbst verkürzt. Sie tragen nun selbst die Schuld, wenn die Sympathien der öffentlichen Meinung sich von ihnen abwenden und die moralische Unterstützung, die der Essener Oberbürgermeister den Arbeitern durch seinen Antrag auf Bewilligung von 20 000 ℳ aus städtischen Mitteln angedeihen ließ, wegfällt. Die Aussichten auf eine friedliche Beilegung des Kampfes sind durch die Veränderung der Sachlage gleichfalls in weite Ferne gerückt worden, denn die Arbeitgeber werden nun naturgemäß noch weit weniger zum Nachgeben bereit sein als vorher. Daher wird auch die soziale Kommission, die zur Regelung der Aussperrung eingesetzt wurde, harte Arbeit haben. Diese hat in ihrer ersten Sitzung folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Sofort Einigungsverhandlungen zu versuchen. **Es wurde eine Einigungskommission gewählt, die ihre erste Sitzung am Montag, 24. Juli, abhalten wird. Die vertragschließenden Parteien sollen ersucht werden, je drei Vertreter zu entsenden; außerdem bleibt es den Parteigesamtorganisationen überlassen, je einen Vertreter der großen Verbände zu delegieren.**
2. **Die städtische Verwaltung soll für den Fall, daß der Einigungsversuch ergebnislos verläuft und auch auf städtischen Bauten ausgesperrt wird, sofort die betreffenden Unternehmer auffordern, innerhalb acht Tagen die Arbeit wieder aufzunehmen; anderenfalls sollen die Unternehmer für die zur Fortsetzung der städtischen Bauten erforderlichen Maßnahmen haftbar gemacht und darüber der Stadtverordnetenversammlung Vorlage gemacht werden.**
3. **Sobald Notfälle festgestellt sind, schleunigst den Stadtverordneten einen Antrag auf Unterstützung zu unterbreiten.**

Das Ergebnis des Einigungsversuches wird man zunächst abwarten müssen. Inzwischen sind am 22. Juli Verhandlungen zur Beilegung der Aussperrung unter Leitung des Gewerbegerichtsvorsitzenden nach kurzer Beratung gescheitert, da die Arbeitgeber bedingungslose Aufnahme der Arbeit verlangten.

(Im Baugewerbe zu München ist wenigstens eine teilweise Einigung insofern zustande gekommen, als in einer Sitzung zwischen dem Arbeitgeberverband und dem Vorstande der Steinmetzorganisation der Einigungsvorschlag des Gewerbegerichtsvorsitzenden Dr. Prenner angenommen wurde. Da auch die drei übrigen Bauarbeitergruppen, die Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter sich zu weiteren Einigungsverhandlungen bereit erklärt haben, so ist zu hoffen, daß wenigstens in München der unfruchtbare Arbeitskampf bald ein friedliches Ende findet.)

Drohende Massenaussperrung im sächsisch-thüringischen Textilindustriegebiet. In den sächsischen Fabrikstädten Meerane und Glauchau sind etwa 1000 Färbereiarbeiter wegen Lohnforderungen ausständig geworden, und in Gera (Reuß j. L.) sind gegen 100 Färbereiarbeiter entlassen worden, weil sie sich weigerten, Ueberstunden zu machen. Sie vermuteten nämlich, daß Meeraner Streikarbeit verrichtet werden sollte. Die sächsisch-thüringische Färbereikonvention, das sind 25 Firmen in Meerane, Glauchau, Mylau, Netzschkau, Reichenbach i/V., Molsdorf, Greiz und Gera, haben den Streik in Meerane und Glauchau mit der Androhung beantwortet, sämtliche Betriebe stillstehen zu lassen, wenn bis zum 31. d. Mts. die Arbeit nicht wieder aufgenommen ist. Es erscheint nicht ausgeschlossen, daß die vereinigten sächsisch-thüringischen Webereien, die zur Abwehr unberechtigten Streiks einen Vertrag mit dem Färberring abgeschlossen haben, in gleicher Weise wie dieser vorgehen. Bei der Bewegung der Färberei- und Appreturarbeiter in Glauchau und Meerane handelt es sich hauptsächlich darum, einen einheitlichen Lohntarif und eine Verkürzung der Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden, sowie eine kleine Lohnaufbesserung, namentlich bei den Ueberstunden, herbeizuführen. Bei elfstündiger Arbeitszeit verdienen z. B. die Meeraner Färbereiarbeiter pro Woche etwa 13 bis 14 ℳ, was bei den hohen Lebensmittelpreisen in den sächsischen Fabrikstädten eine sehr geringe Entlohnung genannt werden muß. Frauen und Kinder müssen mit verdienen. Die Firmen außerhalb des Rings zahlen schon etwas höhere Löhne. Die Unternehmer sollen auf Zuzug von Arbeitswilligen aus

Böhmen rechnen. Sollte die Aussperrung eine allgemeine werden, so würden etwa 12 000 Färbereiarbeiter (Färber, Appreteure, Bleicher und Wäscher) in Betracht kommen.

Die Arbeitskämpfe und ihre Beilegung in Frankreich im Jahre 1904 bringt das Maiheft des Bulletin de l'office du travail zur Darstellung. Die Gesamtzahl der Streiks in 1904 belief sich auf 1026 und erstreckte sich auf 271 079 Streikende in 17 250 Betrieben. Gegenüber dem Vorjahre ist eine starke Zunahme zu verzeichnen, da hier nur 576 Streiks und 123 151 Streikende vorhanden waren. Die Zunahme ist auf verschiedene Ursachen zurückzuführen. Einmal nehmen die ländlichen und in den Weinbergen beschäftigten Arbeiter zum erstenmal in größerem Umfange an den Arbeitskämpfen teil. 129 Streiks = 12,57 % der Gesamtzahl und 49 343 Streikende = 18,20 % aller entfallen auf sie. 92 Streiks = 2,69 % und 50 900 Streikende = 18,77 % kommen auf das Inkrafttreten des Gesetzes vom 30. März 1900 über die Frauen- und Kinderarbeit. Die größte Zahl von Kämpfen, nämlich 186 mit 69 293 Streikenden, fällt auf das Transportgewerbe, an zweiter Stelle steht die Textilindustrie mit 181 bezw. 76 293, es folgt die Landwirtschaft mit 149 bezw. 52 333, das Baugewerbe mit 119 bezw. 14 672 und die Metallindustrie mit 119 bezw. 13 849. In 770 der 1026 Streiks waren die Arbeiter sämtlich oder zum Teil organisiert, in 373 die Arbeitgeber. Nach ihren Ergebnissen waren 297 Streiks (28,95 %) mit 53 555 Streikenden erfolgreich für die Arbeiter, 394 (38,40 %) mit 168 034 Streikenden waren von teilweisem Erfolge begleitet, 335 (32,65 %) mit 49 508 Streikenden waren erfolglos. Unter den Ursachen der Streiks stehen Lohnstreitigkeiten an der Spitze, es folgen die Streitigkeiten aus der Regelung der Arbeitszeit, aus der Entlassung und der Forderung der Wiedereinstellung von Arbeitern usw. Allein 650 Streiks (63,4 %) mit 190 842 (70,4 %) Streikenden beruhten auf Lohnstreitigkeiten. Das Gesetz über die Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten vom 27. Dezember 1892 gelangte im Jahre 1904 bei 247 Streiks zur Anwendung. Es sind dies 24,07 % aller Streiks gegen 20,80 im Jahre 1903 und 23,94 nach dem Durchschnitt der 11 Jahre seit dem Inkrafttreten des Gesetzes. Die Anrufung des Schiedsgerichts ging in 115 Fällen von den Arbeitern, 10 von den Arbeitgebern und 6 von beiden gemeinsam aus. 79 mal, und zwar 68 mal durch die Arbeitgeber, 6 mal durch die Arbeiter und 5 mal durch beide Parteien, wurde die Anrufung des Schiedsgerichts zurückgewiesen. In 164 Fällen konstituierte sich der Versöhnungsrat, durch dessen Tätigkeit 108 Streitigkeiten beigelegt wurden, 35 mal mußte das eigentliche Schiedsgericht angerufen werden, wobei 24 mal seine Ablehnung durch die Parteien erfolgte. Insgesamt konnte man 142 beendigte Streiks auf die Rechnung des Gesetzes vom 27. Dezember 1892 setzen. 85 Streiks wurden durch behördliche Vermittlung, 66 Streiks durch die Vermittlung der Organisationen und 17 durch Vermittlung anderer Personen (Deputierten, Generalräte usw.) beendet.

Arbeiterschutz.

Die Gewerbeaufsicht in Württemberg im Jahre 1904.

Bei dem württembergischen Jahresbericht interessiert die Gestaltung des Aufsichtsdienstes. Einmal sucht man seine Einheitlichkeit durch regelmäßige gemeinsame Besprechungen aller auf drei Bezirke verteilten Beamten zu wahren. Ferner strebt man auf Grund der im Vorjahre vollzogenen Ernennung von Gehilfen aus dem Arbeiterstande und einer zweiten Assistentin eine sachgemäße Arbeitsteilung an. Den Gehilfen, deren Anstellung sich bereits als ersprießlich erwiesen hat, lagen im wesentlichen erstmalige Revisionen kleiner Motorwerkstätten und mehr handwerksmäßiger Betriebe ob. Die Aufgaben der Inspektorinnen umfaßten neben der Beaufsichtigung der Fabriken mit vorwiegend Arbeiterinnen und in denen technische Fragen nicht im Vordergrund stehen, die Kleider- und Wäschekonfektion und die Durchführung des Kinderschutzgesetzes. So wurden die Oberbeamten für technische Aufgaben allgemeiner Natur entlastet, für die Kleinarbeit wurde größere Intensität erzielt.

Als die offensichtlichste Folge erscheint die mehr als verdoppelte Revisionstätigkeit: 11 144 Revisionen gegen 5122 im Vorjahre. Der Gewerbeaufsicht unterstanden gemäß den allgemeinen Vorschriften der Gewerbeordnung 8313 Fabriken und ihnen gleichgestellte Anlagen mit 185 201 Arbeitern und 4259 besonderen bundesrätlichen Vorschriften unterworfene Betriebe, wie Bäckereien, Gastwirtschaften, Steinbrüche usw. mit 5752 Arbeitern. Auf diese Gesamtheit von 12 572 Anlagen kamen von den 11 144 Revisionen 9294. Dazu traten Revisionen rein handwerksmäßiger Betriebe ohne Motor, solcher Betriebe, die sich als nicht revisionspflichtig erwiesen und 1007 Revisionen auf Grund des Kinderschutzgesetzes. Da auf 404 Anstalten häufigere Besuche fielen, so blieb also noch immer eine erhebliche Anzahl geschützter Betriebe seitens der Inspektoren unbesucht. Der Beamte des dritten Bezirks verweist demgegenüber auf die Mitarbeit der Berufsgenossenschaften und der Polizeibehörden. Der Beamte des zweiten Bezirks fordert baldige Schaffung eines vierten Aufsichtsbezirks.

Der erzielte Fortschritt ist um so bedeutender, als er trotz Pflichtenmehrung, trotz langer Erkrankung eines Beamten, trotz großer Vielseitigkeit der Betätigung stattfand. Diese könne, bemerkt der den Lesern der „Soz. Praxis" aus verschiedenen Aufsätzen bekannte Inspektor des dritten Bezirks, Baurat Hardegg, nicht mehr allein nach der Zahl der Revisionen beurteilt werden. Eine große Rolle spiele heute die Vermittlung bei Differenzen zwischen Unternehmern und Arbeitern auf der Grundlage eines durch die Vertrauenspersonen und Arbeitersekretariate in geregelte Bahnen gelenkten Beschwerdeverfahrens der Arbeiter. In der lebhaften Fühlung mit den Arbeiterorganisationen liegt eine weitere Stärke der württembergischen Gewerbeaufsicht. Sie tut sich kund sowohl in der Zahl und Behandlung der übermittelten Beschwerden, als auch in der Schätzung der Gewerkvereine, der Teilnahme an ihren Versammlungen, der Anerkennung ihrer Notwendigkeit und Bedeutung für das Wirtschaftsleben.

Infolge der günstigeren Geschäftslage nahmen Betriebe und Arbeiter im Berichtsjahre zu. Bei größerer Stetigkeit der Beschäftigung beliefen sich die in Fabriken und gleichgestellten Anlagen tätigen Männer auf 122 426 gegen 118 181 im Vorjahre. Nur ganz unerheblich stieg erfreulicherweise die Zahl der Kinder unter 14 Jahren: 846 gegen 838 — im zweiten Bezirk fiel sie sogar. Stärker mehrten sich die jungen Leute von 14 bis 16 Jahren: 16 959 gegen 15 714; die Zahl der Arbeiterinnen betrug 44 970 gegen 43 247; in beiden Fällen zum Teil durch Einbeziehung bisher ungeschützter Betriebe (Maßwerkstätten der Konfektion), zum Teil durch zunehmende Verwendung weiblicher und jugendlicher Arbeiter in der Metall- und Maschinenindustrie. Ferner war die lohnsteigende Tendenz hier richtunggebend.

Leider zeigte sich durchgängig wieder Zunahme der Unfälle, trotzdem im allgemeinen von großen Verbesserungen der Maschinen und Schutzvorrichtungen und kürzerer Arbeit die Rede ist, trotzdem Unternehmer und Arbeiter der Unfallverhütung wachsendes Interesse widmen. An Erklärungen für diesen Widerspruch fehlt es nicht. Das alte Lied: Verwendung ungeeigneter Kräfte — ungelernter weiblicher oder jugendlicher Arbeiter an gefährlichen Maschinen; die Hetze der Akkordarbeit; leichtfertig vorgenommene Veränderungen; schließlich immer noch unzulängliche Einrichtungen in kleinen, aber auch in großen Anlagen. Allgemein gesprochen: die Hintanstellung von Leben und Gesundheit gegenüber anderen Interessen.

Größere Schwierigkeiten noch als der Unfallverhütung scheinen sich häufig der Durchführung gesundheitlicher Verbesserungen entgegenzusetzen. Ein namhafter Teil der Arbeiterbeschwerden, wird ausgeführt, betreffe ungenügende Lüftung, Heizung und Beleuchtung sowie Staubentwicklung. Der Unternehmer werde in seinem Widerstand noch bestärkt durch abweichende Ansichten zwischen Inspektoren und Oberamtsphysikat. Mit Recht verweist der Beamte des II. Bezirks auf das Fehlen eines hier ausschlaggebenden Gliedes in der Gewerbeinspektion: des Arztes. Ferner werden wie bei den Unfallschutzvorkehrungen auch hier an sich gute Einrichtungen oft durch Verstellungen und Veränderungen unwirksam gemacht oder bleiben unbenutzt usw.

Bei durchschnittlich gewachsener Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte waren die gewerkschaftlichen Bestrebungen um Lohnerhöhungen und Tarifvereinbarungen vielfach erfolgreich. Auch für die Frauen und die untersten Lohnstufen wird zum Teil eine Lohnsteigerung verzeichnet. Andrerseits hören wir von Lohnausfällen und Gefährdung des Wirtschaftslebens durch das im Frühjahr gebildete Zementsyndikat und die dadurch erfolgte Stillegung von drei Zementwerken. Vor allem sprechen die Beamten des ersten und dritten Bezirks von einer der Lohnerhöhung entsprechenden Verteuerung der Mieten und Lebensmittel: „Die Tatsache besteht, daß alle Lohnbewegungen der letzten Jahre zum Ausgangspunkt die Steigerung der Miets- und Lebensmittelpreise hatten, weil die Löhne im allgemeinen mit dieser Steigerung nicht Schritt gehalten hatten." Was die Wohnungen anbetrifft, so sind sie, heißt es, im III. Bezirk nicht nur teuer, sondern es bringt auch die Wohnungsinspektion, deren Tätigkeit gerühmt wird, immer mehr Uebelstände

ans Licht. Im einzelnen werden erfreuliche Fortschritte auf dem Gebiete des Wohnungswesens sowohl durch munizipale Tätigkeit als auch durch Baugenossenschaften und Initiative einzelner gemeldet.

Wenden wir uns der Frage der Arbeitszeit zu, so sind im ganzen für Arbeiter und Arbeiterinnen, obwohl es auch nicht an einzelnen Verlängerungen fehlt, wieder Kürzungen verzeichnet, leider zuweilen begleitet von Einführung der Akkordarbeit. Ferner macht sich eine starke Neigung zur Verkürzung der Pausen behufs früheren Arbeitschlusses allenthalben geltend. Stellenweise hat sie zur Ausschaltung jugendlicher Arbeiter geführt. Es würde, meint der Beamte des ersten Bezirks, angesichts der auch in diesem Jahre in vielen Fabriken erfolgten Herabsetzung der Arbeitszeit der gesetzliche 10-Stundentag für die Arbeiterinnen keinen ernstlichen Widerstand finden. Nach ihm bezwecken die Arbeiterbestrebungen zunächst früheren Arbeitschluß vor Sonn- und Festtagen. Fünf große Textilfabriken haben bisher den 1-Uhrschluß in der Art eingeführt, daß von 6½ bis 12 Uhr mit halbstündiger Pause gearbeitet, alsdann bis 1 Uhr nur noch Reinigungen vorgenommen werden. „An die Notwendigkeit des gesetzlichen 10-Stundentages für die Arbeiterinnen werden die Inspektoren stets erinnert, wenn sie sehen, wie gerade in denjenigen Industrien, in welchen vorherrschend Arbeiterinnen beschäftigt sind, durch technische Vervollkommnungen die Produktionsfähigkeit der Maschinen und damit der Anspruch an die Leistungskraft der Arbeiterinnen erhöht wird.“ (III. Bezirk).

Die Durchführung der Kaiserlichen Verordnung vom 17. Februar 1904 — Ausdehnung der Schutzbestimmungen über Kleider- und Wäschekonfektion auf Maßwerkstätten für Frauen- und Kinderkleidung und Putzateliers — die den Assistentinnen oblag, hat im Berichtsjahr erst begonnen. Die Assistentinnen — dies ist ebenfalls eine Besonderheit in Deutschland — berichten selbständig. Die Zahl der unter die Verordnung fallenden Werkstätten war bisher nur für Stuttgart festgestellt. Hier wurden von 235 revisionspflichtigen Anlagen 160 aufgesucht. Nach dem gewonnenen Eindruck seien die neuen Bestimmungen „von einschneidender Wirkung, sofern früher 12—15 stündige Arbeitsschichten nicht zu den Seltenheiten gehörten, ja während der Saison ganze Nächte durchgearbeitet wurde“. Beklagt wird, daß die an 60 Tagen gestattete Ueberzeit fast durchweg auf die Vorabende der Sonn- und Feiertage falle. Obgleich früherer Sonnabendschluß hier nicht so leicht möglich sei wie in Fabriken, so habe sich seine Durchführbarkeit erwiesen: sei doch vier Monate, in dem Glauben der 5½ Uhrschluß gelte auch für die Maßwerkstätten, die Vorschrift eingehalten worden. Erst nach dem Bekanntwerden des Irrtums habe man in den meisten Geschäften an den genannten Tagen die Ueberarbeit wieder aufgenommen mit der Begründung, daß nun der drängenden Kundschaft gegenüber die Entschuldigung des gesetzlichen Zwanges fehle. Ueberhaupt trage Unvernunft und Rücksichtslosigkeit der Konsumentinnen vielfach die Schuld der Ueberanstrengung der Konfektionsarbeiterinnen.

Die in den gesetzlich geschützten Betrieben im allgemeinen bewilligte Ueberzeit ging durchschnittlich etwas zurück: 232 811 Ueberstunden für 19 956 Arbeiterinnen gegen 236 905 für 18 227 im Vorjahre. In mehreren Fällen war von den Behörden Ueberarbeit in einem Maße gestattet, in welchem sie den Inspektoren als eine zu große Anstrengung für die Arbeiterinnen erschien. (II. Bezirk). Unzulässige Fälle von Ueberarbeit, heißt es im ersten Bericht, seien nicht ermittelt worden, „doch haben wir Grund anzunehmen, daß nicht für alle Fälle von Ueberarbeit behördliche Erlaubnis nachgesucht und gegeben wurde“.

Im übrigen ist mit der Zahl der Arbeiter und der revisionspflichtigen und revidierten Anlagen die Summe nachgewiesener Verstöße fast durchweg stark gewachsen. Allein die gegen den Arbeiterinnenschutz schuldig befundenen Anlagen mehrten sich von 168 auf 457; darunter 344 Fälle zu langer Tagesarbeit gegen 168 im Vorjahre. Bestraft wurden nur 18 Personen. Auch sind Strafen verzeichnet, „welche augenscheinlich nicht im richtigen Verhältnis zu den Vergehen stehen“. (II. Bezirk). In 2382 Anlagen (62 Strafen) sind Verstöße nachgewiesen gegen die auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung erlassenen Vorschriften für Steinbrüche und Steinhauereien, Roßhaarspinnereien, Bäckereien, Schankwirtschaften usw. Die einschlägige erstmalig gebrachte Tabelle sowie die eingehende Behandlung des Gegenstandes überhaupt setzen den Wert der Gehilfenarbeit ins überzeugendste Licht. In 945 Anlagen (688 im Vorjahre) kamen Verstöße gegen den Schutz der Jugendlichen vor. Die größte Zahl betrifft Pausen, die folgende Arbeitsbücher. In dritter Linie — 438 (435) Verstöße — handelt es sich um Aushänge, Verzeichnisse und Dauer der Tagesarbeit. Drastische Beispiele unerlaubter Beschäftigung Jugendlicher zeigen wieder und wieder, daß der Staat nicht nur das Interesse der Kinder gegen die Unternehmer, sondern auch gegen die Eltern zu wahren hat: Unter anderem erschien es einem kleinen Ziegeleibesitzer für seinen zwölfjährigen Sohn als geeigneter Ferienkursus, ihn behufs Erziehung zur Nachtarbeit von 12 Uhr abends bis 6 Uhr morgens zum Bedienen des Ofens mitzunehmen.

Bemerkenswerte Ausführungen über die vielbeklagte Unbeständigkeit der jugendlichen Arbeiter finden sich im Bericht für den III. Bezirk: Vernachlässigung in der Kindheit, Entbehrung der mütterlichen Liebe und Erziehung, frühzeitige Fabrikarbeit seien die hauptsächlichsten Gründe ständigen Umherziehens und mangelnder Ausbildung.

Hierhin gehört auch die Beeinträchtigung des Schulunterrichts, der geistigen und sittlichen Entwicklung durch die Kinderarbeit außerhalb der Fabriken in zarterem Alter, als es dort gestattet ist. Ihr soll das Kinderschutzgesetz vom 30. März 1903 steuern. Dieser wichtige und schwierige Teil des Arbeiterschutzes steckt natürlich noch ganz in den Anfängen. Erhebungen der Schullehrer im Oberamtsbezirk Göppingen bestätigten die altbekannten Uebelstände. Bisher, berichten die Assistentinnen, konnten nur erst 836 Betriebe mit 1312 Kindern revidiert werden; 355 der Kinder waren unter dem statthaften Alter. In weiteren 48 Revisionen fanden sich 76 Kinder, auch Mädchen, unzulässigerweise mit Steinklopfen beschäftigt. Die schwierigsten Revisionen seien die, wo es sich um eigene Kinder handele, um so mehr als die Eltern meist auf das bischen Verdienst der Kinder angewiesen seien. Der Zeit und der Mithilfe der Schulbehörden müsse es überlassen werden, die gewerbeaufsichtliche Tätigkeit hier fruchtbar zu gestalten.

Die Berichterstatterinnen trafen sehr oft fünf- und sechsjährige Kinder bei Arbeiten, denen die kleinen Finger kaum gewachsen waren. „Es gibt Ortschaften, wo die Mehrzahl der Kinder nicht vor 11 und 12 Uhr nachts zu Bett kommt, und von einer solchen Gemeinde sagte der Ortsvorsteher, daß die Kinder dazu morgens noch nüchtern zur Schule müssen und erst etwas Warmes bekämen, wenn die Eltern zur Vesperzeit von der Fabrik nach Hause kämen“. So könne es nicht auffallen, wenn man in den Schulen auf dem Lande so viel zurückgebliebene, blutarme Kinder finde. Leider gebe es auch wohlhabende Bauernfamilien, die ihre Kinder solchermaßen arbeiten ließen. — Die Kontrolle der Arbeit fremder Kinder lag bisher wesentlich in den Händen der Polizeibehörden, die die Arbeitskarten auszustellen haben. Hier handelt es sich hauptsächlich um Botengänge in größeren Städten. Mehrfach ward mit Strafen vorgegangen. Einzelne Arbeitgeber hätten lieber auf die Tätigkeit der Schulkinder verzichtet als „die Lauferei wegen der Arbeitskarten und die Unannehmlichkeit der Kontrolle zu haben.“

Reiches Material liegt vor über Unternehmer- und Arbeiterverbände und Tarifvereinbarungen, den wachsenden Zusammenschluß hüben und drüben und seine Lehren. Vor allem kommt hier das Kapitel „Arbeitnehmer-, Arbeitgeberorganisationen; Lohnorganisationen“ im Bericht für den dritten Bezirk in Betracht. Ueberhaupt zeugt dieser Bericht von einer weit über den Durchschnitt hinausgehenden Sachkenntnis und weitem sozialen Blick. Erfreulich ist deshalb die Lehrtätigkeit des Berichterstatters und seines Assistenten über Arbeiterschutz an der Königlichen technischen Hochschule und an der Königlichen Baugewerkschule: So wird einerseits wissenschaftliche Vertiefung für den Beamten bewirkt, andererseits die absolut notwendige Vertrautheit technischer Kreise mit diesen Fragen herbeigeführt.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Stadt-Kölnische Versicherungskasse gegen Arbeitslosigkeit im Winter hat, um den Charakter der Selbsthilfe noch mehr als bisher zu betonen, den 34 Wochen lang zu leistenden Beitrag der Versicherten für ungelernte Arbeiter auf 35 ₰, für gelernte Arbeiter auf 45 ₰ heraufgesetzt. Daß der Ausschuß der Versicherten der Erhöhung zugestimmt hat, beweist, daß die Erkenntnis des Segens der Kasse nunmehr allgemeiner geworden ist. Die Zahl der abgeschlossenen Versicherungsverträge hat sich im Jahre nach dem jetzt vorliegenden Geschäftsbericht 1904/05 auf 1717 erhöht (1903/04: 1624; 1902/03: 1355; 1901/02: 1205; 1900/01: 571 und 1899/1900 sogar nur 256, wenig mehr als im Gründungsjahre 1896/97). 1271 Versicherte waren 29 648½ Tage arbeits-

los, für 25 034 Tage wurde bezahlt und zwar im ganzen 42 832 M an Tagegeldern; davon hatten die Versicherten durch ihre Wochenbeiträge 20 782,20 M aufgebracht, d. h. 48,5 %, ein Beweis, wie notwendig bei dem geringen Vermögen der Kasse in Höhe von 115 648,93 M die Erhöhung der Beiträge ist. Ohne den Beitrag der Stadt Köln von 20 000 M, die diese Summe hier besser als bei der Armenverwaltung ausgibt, oder ähnliche Beisteuern wäre diese Leistung schwerlich möglich. Wesentlich zur Herabminderung der Versicherungslast trägt die enge Verbindung mit der Allgemeinen Arbeitsanstalt bei. Passende Arbeit nützt dem unverschuldet Arbeitslosen stets am meisten. Von den Versicherungsnehmern waren 1229 gelernte, 488 ungelernte Arbeiter; die gelernten gehörten erklärlicherweise meist dem Baugewerbe (383 Maurer, 459 Verputzer, Stukkateure, Steinhauer, 41 Zimmerer, Schreiner, 269 Anstreicher, Tapezierer, 57 Pflasterer und Rammer und nur 20 Handwerker), es sind also lauter sogenannte schlechte Risiken. Den Höchstbetrag von 68 M Tagegeldern bezogen 91, den niedrigsten von 1 bis 5 M 53 Versicherte; die Hauptmasse erhielt zwischen 36 und 50 M. Als Paradigma für eine Arbeitslosenversicherung ist diese Kasse weit über den Kreis der nächsten Interessenten wertvoll; man wird allmählich versicherungstechnische Unterlagen für lokale Arbeitslosenversicherungen gewinnen.

Altersversicherung in Frankreich. Seit 4 Jahren beschäftigt sich das Parlament mit Gesetzentwürfen über die Altersversicherung. Zurzeit unterliegt der Beratung der Deputiertenkammer abermals ein Projekt, dessen Grundzüge etwa folgende sind:

Pflichtmäßigkeit der Versorgung für alle Arten Lohnarbeiter, einschließlich auch der landwirtschaftlichen Arbeiter; Beiträge der Arbeitnehmer und Arbeitgeber, Zuschüsse des Staates zu der auf Grund der Beiträge erworbenen, der nationalen Versorgungskasse obliegenden Versorgung, derart, daß diese im Alter von 60 Jahren mindestens 360 Franken für die im Handel und in der Industrie beschäftigten Arbeiter und Angestellten und mindestens 240 Franken für die landwirtschaftlichen Arbeiter beträgt; Kapitalisierung der Beiträge durch eine nationale, staatlich geleitete Arbeiterversorgungskasse; Invaliditätsversorgung vor dem versorgungsberechtigten Alter und Zuwendungen an die Hinterbliebenen im Todesfall.

Ein Uebergangssystem mit staatlichen Zuwendungen regelt die Versorgung der alten Arbeiter, die bei Inkrafttreten des Gesetzes versorgungsbedürftig sind, ohne selbst die entsprechenden Beiträge geleistet zu haben. Aber die finanziellen Schwierigkeiten nötigten dazu, die Altersgrenze für sie auf 65 Jahre zu erhöhen und stufenweise derart in Zeiträumen auf die gesetzmäßige Normalgrenze zu erniedrigen, daß erst nach 30 Jahren die volle, normale Wirksamkeit des Gesetzes auf diese Altersgrenze hin in Kraft tritt. Diese Zuwendungen betragen 50 Franken im ersten Jahre der Wirksamkeit des Gesetzes und Staates, steigen von Jahr zu Jahr um vier Franken bis zur Höhe von 120 Franken für die Arbeiter und Angestellten des Handels und der Industrie und von 100 Franken für die landwirtschaftlichen Arbeiter. Sie benötigen für den Staat eine Ausgabe von 70 Millionen im ersten bis über 240 Millionen nach 30 Jahren. — Die Deputiertenkammer hat am 11. Juli die Generaldebatte beendigt und beschlossen in die Diskussion der Einzelbestimmungen einzutreten; doch ist am 13. Juli die Session geschlossen worden, nachdem die Kammer noch einstimmig die obligatorische Unterstützung von Greisen und Siechen in der Senatsfassung angenommen hat.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Ledigenheime. Das Ledigenheim in Charlottenburg wird bald eine Tatsache ein. Der Verein zur Begründung von Ledigenheimen, dem zahlreiche Mitglieder der städtischen Körperschaften von Charlottenburg angehören, hat eine „Volkshotel-Aktiengesellschaft Ledigenheim" mit einem voll eingezahlten Kapital von 80 000 M ins Leben gerufen. Zwischen dieser Gesellschaft und dem Magistrat ist folgender Vertrag geplant:

Sobald die Aktiengesellschaft 50 000 M als Sicherheit hinterlegt, ist der Magistrat — vorbehaltlich der Zustimmung der Stadtverordneten — bereit, auf einem städtischen Grundstück (voraussichtlich Nehringstraße 10) ein Ledigenheim, verbunden mit einer Speisewirtschaft und den erforderlichen Gesellschaftsräumen, zu errichten und auf 30 Jahre an die Aktiengesellschaft zum Betrieb und zur Bewirtschaftung zu vermieten. Ein zu mäßigem Zinsfuß zugesichertes Darlehen will die Gemeinde zum Bau aufnehmen. Durch die Miete, welche die Gesellschaft zu zahlen hat, sollen die Zinsen gedeckt und außerdem 1 % jährlich zur Amortisation aufgebracht werden. Die Aktiengesellschaft soll das Recht haben, das Ledigenheim jederzeit selbst zu erwerben. Für diesen Fall soll ihr an dem Grundstück, auf dem das Ledigenheim errichtet wird, gegen Zahlung eines jährlichen Erbbauzinses von 300 M ein Erbbaurecht auf längstens 90 Jahre eingeräumt werden; diese Zahl verringert sich um so viel Jahre, als die Aktiengesellschaft zurzeit des Erwerbes schon Mieterin des Ledigenheims gewesen ist. Als Erwerbspreis soll der Herstellungspreis des Gebäudes, soweit er nicht schon amortisiert sein wird, gelten; bis zur Höhe von zwei Dritteln des Herstellungspreises soll der Erwerbspreis auf das Erbbaurecht hypothekarisch eingetragen und so amortisiert werden, daß er spätestens beim Aufhören des Erbbaurechts getilgt ist. Der Bauplan für das Ledigenheim wird gemeinsam von der Stadt und der Aktiengesellschaft festgestellt.

In München hat ein unbekannter Menschenfreund, wie die „Zsch. f. Wohn. in Bayern" mitteilt, 500 000 M zur Errichtung eines Ledigenheims gestiftet.

Ein Genesungsheim für erholungsbedürftige Dienstmädchen ist durch einen Hamburger Gesellschaft von Freunden gemeinnütziger Tätigkeit, unter dem Vorsitz des Senators Dr. Traun, errichtet worden. Um das große Gebäude ziehen sich parkartige Gartenanlagen. Die Hamburger Dienstboten-Krankenkasse trägt die Kosten für den Unterhalt der Insassen.

Erziehung und Bildung.

Die Gesellschaft für wirtschaftliche Ausbildung zu Frankfurt am Main, deren zweiter Jahresbericht vorliegt, hat in höchst erfreulicher Art ihren Arbeitskreis weiter ausgebaut. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit lag wie im Jahre 1903 in der Anstellung von Ingenieuren und Juristen usw. zum Studium an der Frankfurter Akademie, zur Uebernahme geeigneter wissenschaftlicher Arbeiten und zu Studienreisen. Im Jahre 1904 wurde zu diesem Zwecke 2 Juristen, 6 Maschineningenieuren und Elektrotechnikern, 1 Chemiker, 1 Bergingenieur, 2 Nationalökonomen und 1 Gewerbeaufsichtsbeamten Gelegenheit zur Ausbildung gegeben. Neben ihren laufenden akademischen Studien beteiligten sich diese Herren an praktischen Unterweisungen in bedeutenden Handelshäusern und einer Großbank; sie ließen sich dort in die Geschäftsorganisation, die Buchhaltung, das Kassen-, Speditions- und Versicherungswesen einführen. Zur Einleitung in diese Uebungen wurden für sie Vorträge über Handelsbetriebslehre und Besprechungen in kleinen Gruppen über Bilanzen und Aktienstatistiken gehalten. Aber auch einem weiteren Kreise von Interessenten suchte die Gesellschaft die Vorteile ihrer Bildungstätigkeit zu verschaffen. So fand im Oktober ein zwölftägiger Kursus für Ingenieure, Chemiker und Beamte industrieller Unternehmungen, deren fortdauernde Berufsarbeit ein längeres akademisches Studium nicht zuläßt, statt. In großen Zügen wurden ausgewählte Abschnitte aus wirtschaftlichen Disziplinen durchgesprochen und Anregungen zu weiteren Selbststudien gegeben. Im kommenden Herbste werden diese kurzen Kurse in Essen a. R., also mitten im größten Industriebezirke, wiederholt werden. Da es vielleicht auch weitere Kreise interessiert, welche Stoffe für diesen Zweck in Aussicht genommen sind, seien hier die beabsichtigten Vortragsreihen angegeben:

Die Rechtsverhältnisse der Aktiengesellschaften (6 Stunden). Der Schutz des gewerblichen Eigentums (6 Stunden). Buchführung und Bilanzwesen (12 Stunden). Grundzüge des Bank- und Börsenwesens (12 Stunden). Selbstkostenwesen (6 Stunden). Die Verkehrsgrundlagen der Weltwirtschaft (6 Stunden). Handelspolitik (6 Stunden). Kartelle und Trusts (6 Stunden). Fabrikorganisation (6 Stunden). Gewerbehygiene (6 Stunden). Das endgiltige Programm wird in allernächster Zeit veröffentlicht werden.

Auch an dem Ausbildungskursus für Verwaltungsbeamte, über den der Jahresbericht des Instituts für Gemeinwohl eingehenderes enthält, war die Gesellschaft wesentlich beteiligt. Von den mannigfachen weiteren Veranstaltungen seien nur die sechs Vorträge, welche Professor von Halle-Berlin über „Kartelle und Trusts" auf Veranlassung der Gesellschaft hielt und die in acht Fällen von der Gesellschaft bewirkten Studienreisen erwähnt. Die Zahl der Mitglieder der Gesellschaft betrug 148. Sie leisteten einen Jahresbeitrag von insgesamt 21 550 M.

Fürsorge für die schulentlassene gewerbliche Jugend. Das Interesse an der Fürsorge für die schulentlassene gewerbliche Jugend zu wecken und zu fördern ist eine Aufgabe, die nicht hoch genug gestellt werden kann. Es bestehen zurzeit zahlreiche Veranstaltungen, die in diesem Sinne Erfolg zu erzielen bestimmt sind und sich fähig dazu gezeigt haben. Namentlich hat sich die Zentralstelle für Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen auf diesem Gebiet große Verdienste erworben. Das „Ministerialblatt für Handel und Gewerbe" Nr. 15 schreibt nun: Mehrfach trat das Mißverständnis hervor, als ob

Vereine, die schon bisher Fürsorgebestrebungen verfolgten, neuen Bildungen kurzer Hand zu weichen hätten. Ganz besonders haben sich auch konfessionelle Vereine schon lange erfolgreich auf diesem Felde betätigt. Es kann aber keiner verantwortlichen Stelle einfallen, nunmehr zu erklären, nicht auf dem Wege bisheriger Vereinsbildung und speziell auch solcher konfessionellen Charakters, sondern nur auf dem einer ganz bestimmten anderen Art sei den Bestrebungen Genüge zu leisten, um die es sich handelt. Schon der hier als wichtig in Frage kommende Ministerialerlaß vom 24. November 1901 führt bei Erwähnung der bestehenden Veranstaltungen die konfessionellen Jünglings-, Lehrlings- und Gesellenvereine an erster Stelle anerkennend auf und stellt bei Erörterung der zu ergreifenden Maßnahmen den Satz an die Spitze: „Wo bereits geeignete Vereine oder andere Veranstaltungen hierfür vorhanden sind, wird es in erster Linie darauf ankommen, sie zu stützen und zu stärken, jedenfalls aber alles zu vermeiden, was ihre Weiterentwicklung beeinträchtigen könnte." Dieser Grundsatz wird den Behörden jetzt wiederum eingeschärft.

Eine ländliche Volkshochschule in Schleswig-Holstein wird nach dem berühmten dänischen Vorbilde demnächst ins Leben gerufen. In Neumünster hat sich aus Landräten, Pastoren, Lehrern und Landwirten ein Verein für ländliche Volkshochschulen in Schleswig-Holstein gegründet. Der Berliner Philosoph Professor Paulsen, ein geborener Schleswig-Holsteiner, der zur Gründung des Vereins 1000 *M.* stiftete, wurde in den Vorstand gewählt.

Waldschulen für Berlin. Der Volksheilstätten-Verein vom Roten Kreuz unterhält in den Sommermonaten in den Vororten Schönholz und Sadowa bei Köpenick Erholungsstätten für Kinder, die fast ausschließlich den Berliner Gemeindeschulen entnommen sind. Damit die Kinder durch das Fernbleiben vom Unterricht nicht zurückbleiben, was viele Eltern der Kinder befürchten, beabsichtigt der Verein, in den Erholungsstätten nach dem Muster der Charlottenburger Waldschule Unterricht erteilen zu lassen, damit die Kleinen in ihrer geistigen Entwicklung nicht geschädigt werden. Da dem Verein die Mittel für die Erteilung des Unterrichts fehlen, hat der Berliner Magistrat beschlossen, vorbehaltlich der – sicheren — Zustimmung der Stadtverordneten-Versammlung diese Mittel zu bewilligen. Charlottenburg geht auch bereits an die Errichtung einer zweiten Waldschule.

Eine städtische Unterstützung für die gewerkschaftlichen Unterrichtskurse in Karlsruhe in Höhe von 800 *M.* hat der Stadtrat und Bürgerausschuß auch in diesem Jahre wieder dem Gewerkschaftskartell bewilligt. Eine Eingabe der christlichen Gewerkschaften, diesen ebenfalls einen solchen Zuschuß zu bewilligen, hat der Stadtrat, der „Bresl. Vzeitung." zufolge, abgelehnt unter dem Hinweis, die christlichen Gewerkschaften hätten einen konfessionellen Charakter. Für konfessionelle Vereinigungen werde aber grundsätzlich aus städtischen Mitteln nichts bewilligt. Die sozialdemokratischen Vertreter sind für die Bewilligung des Zuschusses an die christlichen Gewerkschaften eingetreten und haben überdies den Mitgliedern der christlichen Gewerkschaften freigestellt, an den Unterrichtskursen des Gewerkschaftskartells teilzunehmen.

Soziale Medizin und Hygiene.

Milzbrand als Gewerbekrankheit. T. M. Legge bespricht dieses Kapitel der Gewerbehygiene in dem „British Medical Journal". Alle Fälle von Milzbrand, die bei den verschiedenen Industrien beobachtet werden, müssen nach den Bestimmungen des englischen Fabrikgesetzes gemeldet werden. Am meisten betroffen werden Sortierer oder Kämmer von Wolle, Wollspinner und Arbeiter, die mit Roßhaar zu tun haben (Bürstenmachergewerbe). Schon seltener werden Milzbranderkrankungen bei Arbeitern beobachtet, die rohe Felle zu transportieren oder zu bearbeiten haben; vereinzelte Fälle kommen auch bei Lederarbeitern oder bei Hornarbeitern vor. Im ganzen kamen 1899—1904 261 Fälle zur Anzeige. Die Sterblichkeit bei den angezeigten Fällen war 25,6 % (in Italien 24,1 %, in Deutschland 32 %). Am gefährlichsten ist die Milzbrandpustel, wenn sie am Kopf oder am Halse sitzt, an den anderen Teilen des Körper scheint sie weniger gefährlich zu sein. In England kommen Milzbranderkrankungen bei Schlachtern und Kutschern nur selten vor. Die aus Neuseeland und Australien nach England importierte Wolle scheint die Gefahr der Milzbrandinfektion nicht zu bieten, sehr gefährlich aber scheint nach den mitgeteilten Zahlen die persische und türkische Wolle, sowie das chinesische und russische Roßhaar. Die Fellarbeiter erkranken besonders häufig bei der Verarbeitung von chinesischen Häuten. In längerer Ausführung bespricht Legge sodann die Behandlung der Milzbrandkrankheit. Besonders interessant sind seine Angaben über die erfolgreiche Serumbehandlung. Sehr wichtig sind die prophylaktischen Betrachtungen, die der Verfasser am Schlusse seiner Arbeit gibt. Die Möglichkeit der Infektionsverhütung ist schon aus dem Grunde sehr schwierig, weil auch völlig durchgegerbtes Leder beispielsweise noch eine Uebertragung der Milzbrandbazillen verursachen kann. Es liegt auch nicht im Bereiche der Möglichkeit, verdächtige Felle zu desinfizieren. Zu ihrem Schutze gegen die Infektion müssen die Arbeiter Schutzröcke und Masken bei der Arbeit tragen, in den betreffenden Arbeitsräumen darf nicht gegessen werden, auch ist eine ärztliche Ueberwachung der durch ihr Gewerbe gefährdeten Arbeiter erforderlich. Roßhaar läßt sich durch strömenden Dampf von den gefährlichen Bazillen säubern, soweit es nicht von weißer Farbe ist. Allerdings sind die Arbeiter, die das Roßhaar zur Desinfektion vorbereiten, der Ansteckung ausgesetzt. Vor allem sind die Arbeiter über die Natur der Milzbrandkrankheit aufzuklären. Sie sollen jede Pustel zur Kenntnis des Aufsichtsarztes bringen. Legge fügt noch hinzu, daß seines Erachtens die Milzbranderkrankung fast immer heilbar ist, sofern sie frühzeitig mit Serum behandelt wird.

Die Anämie der Bergleute. In der Pariser Akademie der Medizin wies am 30. Mai d. J. Manouviecz-Valenciennes darauf hin, daß manche Erzbergwerke, welche in der Nähe der Meeresküste liegen und daher mit Salz durchtränkt sind, von der Wurmkrankheit (Ankylostomiasis) nicht betroffen werden; dasselbe kann man bei Kohlenbergwerken, die zwar im Landesinnern liegen, aber infolge von Ueberresten alter Meere (über den Kohlenschichten) salzhaltig in der Proportion von 1,5 bis 2 % sind, beobachten. In den diese Verhältnisse aufweisenden Gruben von Auzin und Valenciennes war im Gegensatz zu manchen benachbarten niemals die Anämie der Bergleute festzustellen. Die Larven des Wurmes (Ankylostomum duodenale) werden in der Tat schon von 1 % Salzwasser zerstört. Der Vortragende rät daher, wie wir einem Bericht der Münchener medizinischen Wochenschrift vom 11. Juli entnehmen, zwar nicht das Wasser der Bergwerke mit Salz zu versetzen, aber wenigstens zur Bewässerung Salzwasser anzuwenden, speziell zum regelmäßigen Besprengen gegen den Staub, um die Larven zu töten und die Krankheit schon im Keime zu ersticken.

Die Beschaffung einwandsfreier Säuglingsmilch hat am 6. Juli die Stadt Cleve (16 000 Einwohner) beschlossen. Es wird mit einem Gutsbesitzer ein Abkommen getroffen, das ihn verpflichtet, unter ärztlicher Kontrolle sterilisierte Milch zu liefern. Die Milch wird zum Selbstkostenpreise abgegeben, Minderbemittelte sollen sie zu zwei Drittel des Selbstkostenpreises, ganz Arme umsonst beziehen. — Auch Aachen hat jetzt eine Fürsorgestelle für Säuglinge eröffnet mit der Aufgabe, für schwächliche oder erkrankte Säuglinge unbemittelter Familien einwandfreie Säuglingsmilch zu verschaffen. Von der Armenverwaltung unterstützte Familien erhalten die Milch völlig kostenlos, andere gegen eine geringe Vergütung. Sehr zweckentsprechend scheint die Anordnung zu sein, daß Familien, welche Milch beziehen, verpflichtet sind, sich der Aufsicht der zu diesem Zweck angestellten Kinderpflegerin zu unterwerfen. Diese wird ihnen mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Ein medizinischer Beigeordneter der Stadt Köln in der Person des Dr. Krautwig ist kürzlich in der Stadtverordnetenversammlung eingeführt worden. Der Vorsitzende betonte dabei, die Versammlung habe mit ihrem Beschlusse Anregungen aus ihrer eigenen Mitte und den Wünschen des ärztlichen Vereins Rechnung getragen: „Wir haben schon zahlreiche Aerzte in den verschiedenen Kommissionen, aber es ist das erste Mal, daß ein Arzt berufsmäßig betraut wurde, auf allen Gebieten der städtischen Verwaltung auch die Hygiene zu berücksichtigen."

Literarische Mitteilungen.

Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1905. Herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt, 26. Jahrgang. Berlin, Verlag von Puttkammer & Mühlbrecht. Ladenpreis 2 *M.*

Eines der nützlichsten Bücher, die wir in Deutschland haben, ist in einem neuen, abermals bereicherten Jahrgang wieder erschienen. Das statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich ist längst ein unentbehrliches Handbuch geworden für jeden, der in der Oeffentlichkeit oder im Wirtschaftsleben steht. Aber die Verfasser ruhen nicht auf ihren Lorbeeren aus, sondern sind unablässig um Verbesserung und Bereicherung bemüht. Das Vorwort zählt eine Fülle von Veränderungen auf; umgestaltet ist insbesondere der Abschnitt „Auswärtiger Handel", neu aufgenommen sind u. a. die Artikel „Arbeitsmarkt" und „Organisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer", ferner zahlreiche kleinere Artikel aus der Bevölkerungs-, Kommunal-, Gewerbe-, Verbrauchs-, Justiz-, und Zollstatistik. Die als Anhang beigegebenen „Internationalen Uebersichten" sind durch die neuesten Daten fortgeführt und ergänzt. Die graphischen Beilagen beziehen sich auf landwirtschaftliche Statistiken, sowie den Fluß- und Seeverkehr. Vor 10 Jahren zählte der Band 214, heute 356 Seiten. Dabei ist der geringe Preis derselbe geblieben.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Nollendorfstraße 29-30.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XIV. Jahrgang. Berlin, den 3. August 1905. Nummer 44.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Telephon: IX. 14224. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Versicherung gegen Arbeitslosigkeit.

Von Dr. Moritz Wagner, Berlin.

II.

Wirklich positive Leistungen auf dem Gebiete der Arbeitslosenfürsorge haben die Arbeiterfachverbände Deutschlands aufzuweisen[1]). Sie erstarken immer mehr und widmen auch dem Unterstützungswesen eine erhöhte Aufmerksamkeit, was man nur mit Freuden begrüßen kann.

Voraussetzung für den Erwerb der Bezugsberechtigung ist meist, daß das arbeitslose Mitglied mindestens 52 Wochen seine Beiträge gezahlt, manche Verbände verlangen eine Mitgliedschaft von 104 oder gar 208 Wochen. Die Zahl der Karenztage zum Bezuge der Unterstützung beträgt in der Regel sieben Tage oder etwas mehr, manche Verbände setzen überhaupt keine Frist.

Die meisten Verbände, welche Arbeitslosenunterstützung zahlen, scheiden die Arbeitslosenunterstützung am Orte und auf der Reise streng von der Streik- und Gemaßregeltenunterstützung. Demgemäß wird Arbeitslosenunterstützung in der Regel nur bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit gewährt. Bei freiwilliger Niederlegung der Arbeit wird die Gewährung von Unterstützung davon abhängig gemacht, ob die Gründe im einzelnen Falle hierzu berechtigen. So führen die Statuten als solche an: Lohnabzug, Ehr- oder Körperverletzung von seiten des Arbeitgebers, Beschränkung der freien Willensäußerung usw. Bei Saisonarbeitslosigkeit, die der Natur des Gewerbes entsprechend regelmäßig wiederkehrt, wird in den Statuten der Gewerkvereine ausdrücklich die Unterstützung ausgeschlossen, dagegen nicht bei den Gewerkschaften. Für eine genügende Kontrolle ist in der Regel durch genaue statutarische Bestimmungen gesorgt, oder die Ausübung derselben wird den örtlichen Verhältnissen entsprechend dem Vorstand der Ortsverwaltung resp. der Zahlstelle übertragen. Meist ist mit der Meldepflicht zwecks Kontrolle auch die Pflicht verbunden, sich während der Arbeitslosigkeit um Arbeit zu bemühen. Dabei finden sich die verschiedensten Vorschriften. Den arbeitslosen Mitgliedern wird die Pflicht auferlegt, eine ihnen angebotene Arbeitsgelegenheit anzunehmen, wenn sie ihren Fähigkeiten und bisherigen Tätigkeit und Ausbildung entspricht, oder wenn sie innerhalb des bisherigen Arbeits- oder Wohnorts nachgewiesen wird, ferner wenn der gezahlte Lohn dem ortsüblichen Tagelohn oder dem geltenden Tariflohn gleichkommt. Außerhalb des Wohn- oder Arbeitsortes nachgewiesene Arbeitsgelegenheit anzunehmen, sind in der Regel nur die unverheirateten und durch Familienverhältnisse nicht an den Ort gebundene Mitglieder verpflichtet. Die Beiträge werden für die Dauer der jeweiligen Arbeitslosigkeit meist gestundet oder gänzlich erlassen, namentlich bei den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen. Hat ein Mitglied die Höchstsumme der Arbeitslosenunterstützung für die Höchstdauer bezogen, so kann es erst nach einer Karenzzeit von 52 Wochen wieder Arbeitslosenunterstützung beziehen. Manche Verbände normieren allerdings die Karenzzeit kürzer.

Die Reiseunterstützung wird in ihrer Höhe und Dauer bemessen entweder nach Tagegeldern (Einheitssatz), oder bis eine Maximalunterstützungssumme erreicht ist, ferner wird sie auch normiert nach der Zahl der Kilometer. Während, wie oben erwähnt, bei der Gewährung von Arbeitslosenunterstützung am Ort die unverschuldete Arbeitslosigkeit in der Regel zur Bedingung für den Bezug der Unterstützung ist, wird dies bei der Reiseunterstützung nur in ganz vereinzelten Fällen hervorgehoben. Auch hier sorgen die Statuten für eine geregelte Kontrolle. Verschweigung von anderweitig angenommener Arbeit, sowie das

[1]) Vergl. Näheres „Reichs-Arbeitsblatt" 1904, S. 109, 294, 686; 1905 S. 302 ff.

Ausschlagen geeigneter Arbeitsgelegenheit ziehen den Fortfall der Unterstützung nach sich. Weiter müssen sich die arbeitslosen Mitglieder beim Ortskassierer ordnungsgemäß abmelden. Ein entsprechender Vermerk im Quittungsbuch dient als Legitimation bei der Erhebung der Reiseunterstützung, die an den einzelnen Orten der Reise ausgezahlt wird. Ist dagegen ein bestimmtes Reiseziel in Aussicht genommen, so geschieht die Auszahlung vor der Abreise am Orte des Kassierers. Allerdings muß dann das betreffende Mitglied innerhalb einer bestimmten Frist, ein bis zwei Tage, abreisen. Bleibt die Bemühung um Arbeit ohne Erfolg, dann muß unverzüglich die Weiterreise erfolgen. Nur für den Aufenthalt in größeren Städten (Berlin, Hamburg, Leipzig, Breslau, Dresden, Hannover, München, Stuttgart, Frankfurt a./M.) wird eine Vergütung für mehrere Tage statutenmäßig normiert.

Die größten Leistungen sowohl absolut als auch relativ haben die freien Gewerkschaften aufzuweisen. An der Summe der Gesamtausgaben von 13 724 336 *M* und an der Summe der Unterstützungsausgaben von 8 099 367 *M*. partizipiert die Arbeitslosenunterstützung am Ort mit 1 270 053 *M*; die Reiseunterstützung mit 613 870 *M*.

Bei den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen steht der Gesamtausgabe von 804 227 *M*. und der Summe der Unterstützungsausgaben von 319 281 *M*. eine Arbeitslosenunterstützung von 250 205 *M* und eine Reiseunterstützung von 69 076 *M* gegenüber, allerdings erstere einschließlich Unterstützungen für Aussperrungen und Streiks, letztere einschließlich Unterstützung für Umzüge, Not- und Sterbefälle.

Die selbständigen Vereine haben nur eine verhältnismäßig geringe Unterstützungssumme gezahlt.

Die christlichen Gewerkschaften haben bei ihrer Jugend bis jetzt wenig auf diesem Gebiete leisten können. Erst im September 1902 beschloß die Generalversammlung des christlich-sozialen Metallarbeiterverbandes, eine obligatorische Arbeitslosenunterstützung einzuführen, dem bald einige Verbände nachfolgten. Die verschiedenen katholischen und evangelischen Arbeitervereine beginnen ebenfalls, auf diesem Gebiete Fortschritte zu machen. Der letzte christliche Gewerkschaftskongreß in Essen kam nach eingehender Debatte zur Forderung, daß eine reichsgesetzliche Arbeitslosenversicherung unter Wahrung voller Bewegungsfreiheit der Arbeiter und Arbeiterinnen einzuführen sei. Man war überwiegend der Ansicht, die Berufsorganisationen seien nicht imstande, eine ausreichende Arbeitslosenfürsorge durchzuführen. Neben dieser Fürsorge wurde noch die reichsgesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises gefordert. Der Ansicht, die auf dem christlichen Gewerkschaftskongreß vertreten wurde, kann ich nur beistimmen, indessen hätte man doch die einzelnen Verbände darauf hinweisen können, diesem Zweige der Arbeiterselbsthilfe erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken, denn bis zu einer reichsgesetzlichen Regelung wird es lange dauern. Der deutsche Reichstag hat am 31. Januar 1902 in einer Resolution eine Materialiensammlung sowie die Einsetzung einer Kommission von Sachverständigen zur Prüfung der Frage einer gesetzlichen Regelung dieser Materie gefordert. Ein Bundesratsbeschluß vom 30. Oktober 1902 läßt es jedoch bei einer bloßen Materialiensammlung. Das Kaiserliche Statistische Amt ist damit betraut.

Die Arbeiterverbände Deutschlands stehen bekanntlich, was ihre Verbreitung, Mitgliederzahl und vor allem ihre positiven Leistungen angeht, auch jetzt noch hinter den englischen zurück. Kulemann war in seinen eingehenden Untersuchungen über die Gewerkschaftsbewegung zu dem Resultate gekommen, daß nur ungefähr 14 % der in der Industrie und im Handel beschäftigten Arbeiter gewerkschaftlich organisiert sind; der Prozentsatz ist seitdem allerdings gestiegen. Die Zahl der Arbeitslosenunterstützung zahlenden Berufsverbände wächst zwar beständig, bildet aber noch nicht die Mehrheit. Dabei muß man die Erfahrung machen, daß überwiegend die am besten gelohnten und intelligentesten Arbeiter den Verbänden angehören. Das Gros der weniger gut gelohnten Arbeiter dagegen hält sich fern, ja die gelernten Arbeiter wollen oft von deren Zugehörigkeit zu ihrem Verband nichts wissen, da sie ja doch meist im Rückstand mit ihren verhältnismäßig hohen Beiträgen bleiben. Von einer einigermaßen umfassenden Arbeitslosenfürsorge durch die Arbeiterverbände ist also vorläufig wenig zu erwarten. Man hat daher von verschiedenen Seiten vorgeschlagen, die Arbeiterverbände mit Arbeitslosenunterstützung seitens der Gemeinden und des Staates zu unterstützen. Allein müssen die nichtorganisierten Arbeiter das nicht als eine einseitige Bevorzugung der Organisierten empfinden? Und man kann doch wohl keinen Arbeiter zwingen, einer ihm vielleicht durchaus unsympathischen Organisation beizutreten.

Immer wieder werden uns da die Erfolge in Gent vorgehalten. Dort waren bereits im Jahre 1902 55 % organisiert, gewiß ein sehr hoher Prozentsatz. Die Gemeinde Gent unterstützte die Verbände mit Arbeitslosenunterstützung sehr, so zahlte sie 1902 die Summe von 20 000 Frcs. Die belgischen Gewerkschaften haben der Genter Institution große Sympathie entgegengebracht und agitieren fleißig für ihre Weiterverbreitung an den großen Industrieplätzen. Auf Deutschland jedoch läßt sie sich nicht übertragen, denn hier sind die politischen Verhältnisse ganz anders geartet. Die gesetzgebenden Faktoren Deutschlands werden wohl kaum einem Gesetze ihre Zustimmung geben, wodurch dem Staate oder der Gemeinde Gelegenheit gegeben werden könnte, sich in die Kämpfe der Arbeitnehmer und Arbeitgeber einzumischen.[2]) Außerdem ist zu bedenken, daß eine Subvention etwa der freien Gewerkschaften gleichbedeutend ist mit einer finanziellen Stärkung von Organisationen, hinter denen die sozialdemokratische Partei steht, besonders nachdem die Antipathie gegen diese Organisationen in der Partei immer mehr im Schwinden begriffen ist. Außerdem müßten in Lohnkämpfen die Arbeitgeber dies empfindlich spüren, zumal Arbeitslosen- und Streikunterstützung in der Regel aus einer Kasse gezahlt wird. Eine Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Berufsvereine ließe eher eine Besserung erwarten. Meines Ermessens ist aber in weiter Zukunft eine einheitliche, planmäßige und ausreichende Arbeitslosenfürsorge durch die Arbeiterverbände oder in Anlehnung an dieselben, sei es mit oder ohne Unterstützung seitens des Staates und der Kommunen, nicht zu erhoffen.[3])

Die meiste Aussicht auf praktische Erfolge hat zweifellos der bekannte Freundsche Vorschlag. Er will eine Verbindung von Arbeitslosenversicherung mit paritätischen Facharbeitsnachweisen herstellen. Die obligatorische Versicherung soll beruflich gegliedert, die Verpflichtung zum Eintritt in eine entsprechende Kasse zu einem Teil des Arbeitsvertrages gemacht werden. Zu diesem Zweck haben die Arbeitgeber die Pflicht, jeden von ihnen beschäftigten Arbeiter am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung bei der Kasse schriftlich oder mündlich anzumelden. Die Leistungen der Kasse bestehen in der Gewährung von Arbeitslosengeld und in der Rückerstattung von gezahlten Beiträgen nach einer Karenzzeit von 14 Tagen. Die Höhe des Arbeitslosengeldes beträgt für einen ledigen Versicherten 1 *M* pro Tag, für Verheiratete mit Kindern unter 14 Jahren tritt eine Erhöhung ein. Die Zahlung von Arbeitslosengeld ruht, solange der Versicherte gegen Lohn beschäftigt ist, sei es in seinem Beruf als Vize oder anderweitig, ferner bei Weigerung zur Annahme einer ihm durch den Arbeitsnachweis angebotenen Stelle und beim Bezug von Krankengeld oder einer Unfallrente. Hat der Versicherte drei Jahre lang die Kasse nicht in Anspruch genommen, so hat er ein Recht auf Rückzahlung des dritten Teils der für ihn geleisteten Beiträge. Die Höhe des Beitrags für den Versicherten soll 50 ₰ pro Woche betragen, wofür der Arbeitgeber die Hälfte bei der Lohnzahlung abziehen kann. Ein paritätisches Kuratorium soll die Aufsicht führen.

Der Freundsche Vorschlag ist in seinen Einzelheiten wohl noch diskutabel, im allgemeinen stellt er aber zweifellos eine sehr glückliche Verwirklichung des Gedankens dar, daß Arbeitslosenversicherung und Arbeitsnachweis zusammengehören. Die übrigen Zweige der Versicherung können vom Gesetzgeber genau normierte äußere Merkmale aufweisen, durch welche der Versicherungsfall fixiert wird. Das fällt aber bei der Arbeitslosenversicherung vollständig weg. Einzig und allein imstande hierzu ist der gut funktionierende Arbeitsnachweis. Daher will auch Freund den Gemeinden das Recht gegeben wissen, unter bestimmten Voraussetzungen einen mit Selbstverwaltungsbefugnissen ausgestatteten Arbeitsnachweis zu errichten, durch den jede weitere gewerbsmäßige Vermittlung ausgeschlossen wird. Die Schuldfrage wird durch den Freund'schen Vorschlag ganz vorzüglich gelöst. Es besteht wohl kein Zweifel darüber, daß nur der unverschuldet arbeitslose Arbeiter Unterstützung bezieht. Eine unverschuldete Arbeitslosigkeit wird beseitigt, wenn der Arbeitsnachweis imstande ist, eine angemessene Stelle nachzuweisen. Für die objektive Entscheidung einer solchen „angemessenen" Entscheidung sorgt ein paritätisches Kuratorium. Zur Kontrolle wird das Arbeitslosengeld täglich gezahlt. Freund hat ein entsprechendes Statut nebst ausführlicher Begründung für eine Versicherungskasse ausgearbeitet, dessen Studium jedem, der sich mit der Materie beschäftigen will, aufs beste empfohlen werden kann.[4])

[2]) Das ist doch mindestens noch eine offene Frage. D. Red.

[3]) Wir sehen hier viel hoffnungsvoller in die Zukunft als der Herr Verfasser. Die Red.

[4]) Arbeitsmarkt 1902 Nr. 18.

Ueberhaupt wäre zu wünschen, wenn vor einer gesetzlichen Regelung der Fürsorge gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit die Gesetzgebung sich einmal mit der Ausbildung des Arbeitsnachweisinstituts befaßte, wie dies voraussichtlich in der nächsten Zeit in der Schweiz der Fall sein wird. Bekanntlich hat das Schweizer Volk am 3. Juni 1894 ein Initiativbegehren, das das Recht auf Arbeit postulierte, mit erdrückender Majorität verworfen. Einige Tage später wurde der Bundesrat mit einem Beschlusse des Nationalrates beauftragt, zu untersuchen und zu berichten, ob und eventuell in welcher Weise eine Mitwirkung des Bundes bei Institutionen für öffentlichen Arbeitsnachweis und für Schutz gegen die Folgen unverschuldeter Arbeitslosigkeit möglich und gerechtfertigt sei. Gegenwärtig liegt das Ergebnis dieser Untersuchung vor.[5]) Danach ist eine befriedigende Lösung des Problems der Arbeitslosenfürsorge noch nicht gefunden. Dagegen wird als Hauptaufgabe die gegenseitige Verbindung und Unterstützung der Nachweisstellen oder Arbeitsämter und die Errichtung einer Zentralstelle warm befürwortet, welche sämtliche Nachrichten über Angebot und Nachfrage erhält und veröffentlicht. Von einer eventuellen gesetzlichen Regelung der Arbeitslosenfürsorge für alle Zeiten wird nicht ganz abgesehen, sondern der Bundesrat wird beauftragt, diese Frage weiterhin eingehend zu prüfen. Dagegen wird nun vom Bundesrat eine Gesetzesvorlage über die Förderung des Nachweises in der nächsten Zeit eingebracht werden.

Bausteine zum Ausbau einer einheitlichen Statistik über Gewerbekrankheiten.

Von Dr. Walter Abelsdorff-Mannheim.

Vom 6. bis 8. August findet zu Dresden die XII. Jahresversammlung des Zentralverbandes der Ortskrankenkassen im Deutschen Reiche statt. Obgleich auf der Tagesordnung nicht vermerkt, sollen — einem Beschluß der vorjährigen Versammlung entsprechend — die Gefahren der Bleiweißvergiftungen an Hand neuer Erhebungen beleuchtet werden, welche jüngst vermittelst Fragebogen[1]) gewonnen wurden. Die Resultate dieser Enquete scheinen jedoch nach Mitteilung der geschäftsführenden Kasse — der Ortskrankenkasse Dresden — recht dürftig zu sein, denn

„von 230 angegangenen Kassen[2]) haben nur 68 mit 666 387 Mitgliedern 1408 Erwerbsunfähigkeitsfälle von Bleivergiftungen verzeichnet, und dies ist noch so lückenhaft geschehen, daß Schlüsse hieraus nicht gezogen werden können ... Dies muß schon deshalb unterbleiben, heißt es dann weiter, weil die berichtenden Kassen unter sich keine gleichwertigen, also vergleichbaren Größen darstellen."

Vielleicht darf man das offenherzige Zugeständnis dieses Fiaskos als Vorboten der methodischen Inangriffnahme einer Statistik der Gewerbekrankheiten begrüßen. Handelt es sich doch um ein Gebiet der Gewerbehygiene, auf dem die großen Krankenkassen Deutschlands um so mehr die Pflicht hätten, Bausteine zusammenzutragen, als „über die Krankheitsursachen, die einzelnen Krankheiten und ihren Zusammenhang mit den Berufs- und Gewerbeschädlichkeiten (Gewerbekrankheiten usw.) die amtliche Statistik der Krankenversicherung zurzeit keine besonderen Nachweise enthält".[3])

Wohl bringen einzelne große Krankenkassen seit geraumer Zeit in ihren Jahresberichten wertvolle statistische — auch graphische — Zahlenbilder. Jedoch treten nicht selten in der Gestaltungsart der Veröffentlichung bei den einzelnen Kassen Wandlungen ein, die eine Zusammenstellung mit den Vorjahren ausschließen, zweitens sind die zur Aufarbeitung verwendeten Unterlagen bei den verschiedenen Kassen variierend, so daß Vergleiche mit anderen, wie aus nachstehenden Tabellen ersichtlich werden wird, selten möglich sind. Vielleicht eben deshalb haben seither viele Organe der Krankenversicherung davon Abstand genommen, das wichtige Gebiet der Gewerbekrankheiten systematisch zu pflegen. Betrachten wir Auszüge der Tabellenwerke einiger Ortskrankenkassen, wobei wir uns, unserer Aufgabe entsprechend, auf die Gewerbeschädigungen und als eine der wichtigsten und gefahrvollsten auf die der Bleierkrankungen und zwar nur bei den Malern und Anstreichern sowie im polygraphischen Gewerbe beschränken wollen. Wir erhalten auch bei dieser Begrenzung als wertvolles Nebenprodukt gleichzeitig von neuem Aufschluß über den Umfang dieser gerade noch in den beiden ausgewählten Berufen am stärksten verbreiteten Erkrankungen, gegen die — das bezeugen alle Statistiken — die Zahl aller übrigen Gewerbekrankheiten, seien sie durch organische oder anorganische Gifte verursacht, ganz wesentlich zurücktritt.

Der Ortskrankenkasse Dresden verdanke ich eine für die Jahre 1900 bis 1902 aufgestellte Tabelle über die mit Erwerbsunfähigkeit verbundenen Bleierkrankungen nach Alter und Beruf. Die Zahl der in Frage kommenden Betriebe anzugeben, war nicht mehr möglich. Diese hier ebenfalls nur auszugsweise wiedergegebene Tabelle 1a dürfte aus dem der Kasse zur Verfügung stehenden Material besonders bearbeitet worden sein, denn das den Geschäftsberichten beigefügte Tabellenwerk gibt nur über die nach Geschlechtern getrennte Zahl der Vergiftungen Aufschluß, und zwar a) durch organische, b) durch anorganische Gifte, c) durch Alkohol. Obgleich aus der Art der Veröffentlichung nicht unmittelbar erkenntlich, dürfte es sich doch bei den durch anorganische Gifte erkrankten Malern und Buchdruckern lediglich um Bleierkrankungen handeln. Wie aus Tabelle 1b zu ersehen, fehlt für das Jahr 1903 jeder Nachweis der Mitgliederzahl, auch scheinen gerade in diesem Jahre im Vergleich mit den beiden Nachbarn die Aufzeichnungen lückenhaft zu sein; 1902 wurde die Zahl der Arbeitsverhältnisse, 1904 der durchschnittliche Mitgliederbestand den erwerbsunfähig Erkrankten gegenübergestellt!

Tabelle 1 a.

Ortskrankenkasse Dresden.
Bleivergiftungen 1900/1902.

Gewerbeart	Erwerbsunfähig erkrankte Mitglieder im Alter von ... Jahren: (Altersklassen zusammengezogen) bis 25 Jahre		26 bis 35 Jahre		36 bis 45 Jahre		46 und mehr		Summe	
	Fälle	Tage	Fälle	Tage	Fälle	Tage	Fälle	Tage	Fälle	Tage
a) männlich:										
Lackierer und Anstreicher	18	255	51	1038	25	966	20	862	**114**	3121
Dekorationsmaler . .	36	871	70	1805	29	958	21	580	**156**	4214
Buchdruckergewerbe . .	41	917	43	1187	21	697	9	481	**114**	3282
b) weiblich:										
Buchdruckergewerbe . .	8	43	5	82	—	—	—	—	8	125
Zusammen . . .	98	2086	169	4112	75	2621	50	1923	**392**	10742

Tabelle 1 b.

Ortskrankenkasse Dresden.
Krankheitsfälle der durch anorganische Gifte erkrankten Mitglieder nach Gewerben für 1902 bis 1904.
(Aus den Geschäftsberichten.)

Gewerbeart	pro 1902 Arbeitsverhältnisse		pro 1902 Erwerbsunfähig Erkrankte		pro 1903 Mitgliederzahl		pro 1903 Erwerbsunfähig Erkrankte		pro 1904 Durchschnittlicher Mitgliederbestand		pro 1904 Erwerbsunfähig Erkrankte	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
Lackierer und Anstreicher	2220	—	114	—	nicht		33	—	615	—	181	—
Dekorationsmaler .	3655	—	156	—	veröffent-		112	—	960	—	317	—
Buchdruckergewerbe	4447	3488	116	8 (?)	licht!		65	1	2362	1224	210	9

In den Berichten der größten Ortskrankenkasse, der für Leipzig und Umgegend, die 1904 bereits eine Mitgliederzahl von 146920 Personen aufwies, findet sich — abgesehen von einer Angabe über die Zahl der an chronischen Gewerbevergiftungen Verstorbenen[4])

[5]) Vgl. „Soz. Praxis" Sp. 289 des laufenden Jahrgangs.

[1]) Der zur Feststellung der wirtschaftlichen Ergebnisse, zwecks Mitteilungen über die Gehalts- und Anstellungsverhältnisse der Kassenbeamten, sowie über das Aerztewesen ausgegebene Fragebogen enthielt u. a. die Fragen: Zahl der durch Bleiweißvergiftung eingetretenen Erkrankungsfälle überhaupt. Hiervon waren mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Fälle .... mit Unterstützungstagen .... Zahl der an den Folgen der Bleiweißvergiftung verstorbenen Mitglieder ....

[2]) 1902 gab es in Deutschland 4699 Ortskrankenkassen mit 4 466 149 versicherten Mitgliedern = 47,1 % aller.

[3]) Vergl. „Reichs-Arbeitsblatt" III. Jahrg. Nr. 6 S. 502.

[4]) Von 1895 bis 1904 sind an chronischen Bleivergiftungen 31, an chronischen Phosphorvergiftungen 4 Mitglieder gestorben.

— kein Nachweis über Berufskrankheiten.[5] Dank des freundlichen Entgegenkommens dieser Kasse erhielt ich jedoch eine Zusammenstellung der in den Jahren 1902 und 1903 verzeichneten Fälle von Bleierkrankungen; Zahl und Art der Betriebe, sowie Krankheitsdauer nach Wochen wurde, wie aus Tabelle 2 ersichtlich, nicht festgestellt. — Regelmäßig werden solche Aufzeichnungen auch hier bislang nicht vorgenommen.

Tabelle 2.

Ortskrankenkasse Leipzig und Umgegend.
Bleivergiftungen 1902/03.

Lfd. Nr.	Anzahl der Betriebe	Art der Betriebe	Anzahl der Fälle auf die Dauer bis zu .... Wochen (zusammengezogen) 1	2	3	4	5	6	7—9	10—20	21—34	Summe aller Fälle
1	86	Malergewerbe . . .	21	29	23	15	17	8	15	12	5	145
2	79	Buch- und Notendruckereien . . .	16	44	39	29	25	15	43	34	16	261
3	10	Galvanische Anstalten und Gießereien . .	1	6	9	10	3	2	2	4	1	38
4	6	Lithographische Kunstanstalten . .	1	4	3	1	.	.	1	.	.	10

Werfen wir ferner noch einen kurzen Blick auf das von den Ortskrankenkassen Mannheim I, Straßburg, sowie von dem Ortskrankenkassenverband Stuttgart in den letzten Jahren veröffentlichte Material.

Mannheim I faßte im Jahre 1903 Magen- und Darmkatarrherkrankungen mit Bleikolik zusammen, 1904 wurde, meiner Anregung entsprechend, die Zahl der Bleierkrankungen besonders aufgeführt, auch die Anzahl der Betriebe nebst Dauer der Krankheitsfälle in Wochen festgestellt. Die Resultate, aus Tabelle 3a und b erkenntlich, sind kaum vollständig. Hier wie bei anderen

Tabelle 3a.

Ortskrankenkasse Mannheim I.
(Aus den Geschäftsberichten.)

Gewerbe	pro 1903: Durchschnittliche Mitgliederzahl m.	w.	Magen- und Darmkatarrh, Bleikolik m.	w.	pro 1904: Durchschnittliche Mitgliederzahl m.	w.	Magen- und Darmkatarrh m	w.	Bleikolik m.	w.
Maler und Tüncher	541	2	56	—	291	1	31	—	23	—
Buchdrucker und lithographische Anstalten	396	181	15	13	520	236	12	14	2	—

[5] Die Aufstellung einer Krankheits- und Sterblichkeitsstatistik unter Benutzung des Kartenmaterials der Ortskrankenkasse Leipzig ist bereits im Werden begriffen, nachdem im Frühjahr 1903 der Reichstag die hierzu erforderlichen Mittel in Höhe von 325 000 ℳ bewilligt hatte.

Tabelle 3b.

Bleierkrankungen pro 1904.

Lfd. Nr.	Anzahl der Betriebe	Art der Betriebe	Anzahl der Fälle auf die Dauer bis zu .. Wochen (zusammengezogen) 1	2	3	4	5	6	7—9	10—15	Summe aller Fälle
1	147	Maler und Tüncher	3	9	5	3	.	.	1	2	23
2	34	Buchdruckereien .	.	1	.	.	.	.	1	.	2

Kassenverwaltungen wird immer wieder über die unzulängliche Diagnose der Aerzte Klage geführt, wodurch eine genaue Krankheitsstatistik illusorisch gemacht wird.

Mit gutem Grunde bringen wir als weiteres Beweismaterial hierfür daher auch für die Ortskrankenkasse Straßburg i/E. neben dem Nachweis der Bleivergiftungen die Magen- und Darmerkrankungen, obgleich eine Scheidung hier durchgeführt ist. Mir will scheinen, daß die Art der Erkrankung z. B. bei den Buchdruckern, deren Mitgliederzahl 1902 bis 1904 zwischen 870 und 1050 schwankt, kaum richtig angegeben sein dürfte, denn Tabelle 4 zeigt, daß 1902: 1, 1903: 2, 1904: 2 mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Bleivergiftungen, dagegen 26, 28 resp. 45 mit Erwerbsunfähigkeit verbundene Magen- und Darmerkrankungen festgestellt wurden. Man wird nicht umhin können, hinter diese Zahlen ein kräftiges Fragezeichen zu setzen.

Tabelle 4.

Ortskrankenkasse Straßburg i/Els.
(Aus den Verwaltungsberichten.)

Gewerbe	Durchschnittliche Mitgliederzahl m.	w.	Magen- und Darmkrankheiten: Fälle erwerbsfähige m.	w	Fälle erwerbsunfähige m.	w.	Krankengeld Tage m.	w.	Bleivergiftung: Fälle erwerbsfähige m.	w.	Fälle erwerbsunfähige m.	w.	Krankengeld Tage m.	w.	die Erkrankungen zusammen*) in %
1902.															
Maler . .	461	—	15	—	26	—	261	—	4	—	32	—	688	—	16,70
Buchdrucker	641	237	14	10	18	8	188	91	—	—	1	—	4	—	5,81
1903.															
Maler . .	509	—	16	—	29	—	509	—	6	—	46	—	441	—	19,06
Buchdrucker	689	256	28	14	21	7	287	76	—	—	2	—	16	—	7,62
1904.															
Maler . .	526	—	22	—	34	—	497	—	8	—	36	—	657	—	19,01
Buchdrucker	753	802	23	13	38	7	605	101	—	—	2	—	23	—	7,87

*) nicht aus den Berichten.

Findet sich bei dem Straßburger Zahlenwerk eine nach Geschlechtern getrennte Scheidung von erwerbsfähig und erwerbsunfähig Erkrankten neben der durchschnittlichen Mitgliederzahl und der Summe der Krankheitstage für die einzelnen Gewerbearten, so werden vom Stuttgarter Ortskrankenkassenverband, wie die Tabellen 5a, b und c beweisen, für die einzelnen Industriegruppen nur die vorübergehend erwerbsunfähigen Bleikranken

Tabelle 5a.

Ortskrankenkassen-Verband Stuttgart.
(Aus den Rechnungsergebnissen.)
Bleierkrankungen der vorübergehend erwerbsunfähigen Mitglieder nach Gewerben.

Gewerbe	1902: Erwerbsunfähig erkrankt	Durchschnittliche männliche Mitgliederzahl	Durchschnittsdauer pro Fall Tage	In % der gesamten männlichen Krankheitsfälle	1903: Erwerbsunfähig erkrankt	Durchschnittliche männliche Mitgliederzahl	Durchschnittliche Dauer pro Fall Tage	In % der gesamten männlichen Krankheitsfälle	1904: Erwerbsunfähig erkrankt	Durchschnittliche männliche Mitgliederzahl	Durchschnittliche Dauer pro Fall Tage	In % der gesamten männlichen Krankheitsfälle
Baugewerbe, Maler, Anstreicher, Glaser usw.	17	10525	28,41	0,27	11	11146	14,37	0,19	38	7097	15,32	0,66
Buchdrucker, Metall-, Papier- und Holzindustrie usw.	24*)	12150	23,33	0,44	32	13027	47,62	0,57	28**)	18773	41,21	0,38

*) Außerdem ein weibliches Mitglied mit 29 Krankheitstagen.
**) Außerdem 3 weibliche Mitglieder mit durchschnittlich 21,66 Tagen pro Fall.

Tabelle 5 b.

(Aus den Rechnungsergebnissen.)

Gewerbe	1902		1903		1904	
	Erwerbsunfähig erkrankt Fälle	Krankheitstage	Erwerbsunfähig erkrankt Fälle	Krankheitstage	Erwerbsunfähig erkrankt Fälle	Krankheitstage
Maler	18	869	11	158	nicht vorhanden.	
Buchdrucker und Schriftsetzer	22	526	29	1506		

berücksichtigt, ferner die Mitgliederzahl, die durchschnittliche Dauer pro Fall und Prozentsatz der gesamten Erkrankungsfälle. Für die einzelnen Berufsarten ist nur die Summe der Krankheitstage angegeben, für 1904 fehlen diese Zahlen aber wieder gänzlich.

Endlich sind ohne Rücksicht auf Beruf die erwerbsunfähigen Bleierkrankten nach Zahl und Dauer der Krankheitsfälle für beide Geschlechter auch im Verhältnis der durchschnittlichen Dauer pro Krankheitsfall aller Erkrankten aus einer Zusammenstellung ersichtlich.

Tabelle 5 c.

Ortskrankenkasse Stuttgart.

(Aus den Rechnungsergebnissen.)

Bleivergiftungen der erwerbsunfähigen Mitglieder der Stuttgarter Ortskrankenkasse nach Zahl und Dauer der Krankheitsfälle.

pro	Zahl der Krankheitsfälle				Durchschnittl. Dauer pro Bleierkrankung			Durchschnittl. Dauer pro Krankheitsfall aller Erkrankungen zusammen		
	m.	w.	Summe	% der Summe	Tage m.	Tage w.	Tage zus.	m.	w.	zus.
1902	43	1	44	0,20	24,81	29,00	24,90	18,69	21,59	19,31
1903	43	—	43	0,11	39,11	—	39,11	19,51	22,85	20,51
1904	66	3	69	0,26	26,30	21,66	26,10	20,11	24,40	21,37

Genug der Beispiele! Welch' bunte Mosaikbilder werden uns durch diese Tabellen vor Augen geführt! Auch der wohlwollendste Zahlenleser wird resigniert zugestehen, daß die aufgewandte Mühe in gar keinem Verhältnis zum Wert dieser so heterogenen Publikationen steht. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß wohl vorerst durch Kompromiß bei Ausarbeitung des so reichlich vorhandenen Materials ein — von allen Ortskrankenkassen, die ja etwa 50 % aller versicherten Mitglieder umfassen, obligatorisch durchzuführendes — Mindestquantum an statistischen Daten festgestellt werden muß, welches geeignet wäre, Wissenschaft und Praxis gleich nutzbringend bei Bekämpfung der Berufskrankheiten zu unterstützen.

Zwei Entwürfe mögen zur weiteren Anregung dienen.

Durch Kombination der wenigen hier dargestellten Zahlenbilder lassen sich bereits Mindestforderungen formulieren, die auch für kleinere Ortskrankenkassen unschwer durchführbar sein dürften. Folgende Punkte kämen in Betracht:

1. Laufende Nummer, welche stets von den Kassen beizubehalten wäre.
2. Art der in Frage kommenden Betriebe.
3. Zahl der Betriebe.
4. Jährliche Durchschnittszahl der in den einzelnen Berufsgruppen vorhandenen Kassenmitglieder nach Geschlechtern getrennt.
5. Zahl der a) erwerbsfähig, b) vorübergehend, c) dauernd erwerbsunfähig Erkrankten in absoluter Zahl und Prozent (event. nach Geschlechtern getrennt).
6. Summe der erwerbsunfähig Erkrankten in absoluten Zahlen und % (event. nach Geschlechtern getrennt).
7. Art der Erkrankung. (Genaue Diagnose der Aerzte Voraussetzung!)
8. a) Durchschnittsdauer pro Gewerbekrankheitsfall zum Vergleich mit b) Durchschnittsdauer pro Krankheitsfall aller Erkrankungen (event. nach Geschlechtern getrennt).
9. Gliederung nach Altersklassen der Erkrankten.
10. Gliederung nach Wochenzahl der Erkrankten.
11. Zahl der Todesfälle.

Entwurf I.

Entwurf einer Statistik der durch Blei oder Phosphor verursachten Erkrankungen und Todesfälle.

Lfd. Nr.	Art der Betriebe	Zahl der Betriebe	Durchschnittliche jährliche Mitgliederzahl			Zahl der Erkrankungen pro 19 . . . . a) erwerbsfähige		b) vorübergehend erwerbsunfähige		c) dauernd erwerbsunfähige		Summe aller erwerbsunfähig Erkrankten		Durchschnittliche Dauer pro Bleierkrankungsfall			Durchschnittliche Dauer pro Krankheitsfall aller Erkrankungen			Zahl der Todesfälle	Bemerkungen über Art der Erkrankungen resp. Todesfälle
			m.	w.	zus.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	abs. Z.	%	Tage m.	Tage w.	Tage zus.	Tage m.	Tage w.	Tage zus.		

Entwurf I enthält die sub 1—8 und 11 aufgeführten Momente; es bliebe dann zu erwägen, ob man die Gliederung der Erkrankten nach Altersklassen und Wochenzahl den Mindestforderungen zurechnen will oder nicht. Die Gestaltungsart solcher Statistik ist unmittelbar aus Tabelle 1a resp. 2 und 3b zu ersehen, wobei die Gliederung vielleicht noch vereinfacht werden könnte. Es bedarf nun keiner Begründung, daß die hier niedergelegten Vorschläge praktisch nur bei zahlreich auftretenden Vergiftungen verwertbar sind, so bei Bleierkrankungen, Phosphorvergiftungen usw.

2. Für die in relativ geringer Zahl auftretenden Gewerbekrankheiten dürfte ein wesentlich anderer Entwurf als Grundlage einer einheitlichen Statistik zu verwenden sein, wobei man nutzbringend die schädlichen Stoffe in

A. Feste Körper und Flüssigkeiten,
B. Gase und Dämpfe

einteilt und bei jeder Gruppe wieder

a) anorganische Stoffe,
b) organische Gase und Dämpfe

scheidet.[6])

[6]) Dieser Entwurf II, welcher die zahlreich auftretenden Blei- und Phosphorvergiftungen ausschaltet, aber am Schluß noch die Zahl der Todesfälle enthält, lehnt sich eng an die von de Vooys, Adjunkt-Fabrikinspektor zu Arnheim, gemachten Vorschläge an; vergl. „Die gewerblichen Gifte in den Niederlanden, Bericht erstattet im Auftrag des Vorstandes der Niederländischen Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz" S. 24 ff.

Entwurf II.

Entwurf einer Statistik*) der durch gewerbliche Gifte verursachten Erkrankungen und Todesfälle (mit Ausnahme von Blei und Phosphor).

1. Laufende Nr.
2. Art der Betriebe.
3. Zahl der Betriebe.
4. Durchschnittliche jährliche Mitgliederzahl { männlich. weiblich. zusammen.
5. Erwerbsunfähige Erkrankungen durch feste Körper und Flüssigkeiten:
   a) Anorganische Stoffe: 1. Quecksilber, 2. Kupfer, 3. Arsenik, 4. Andere Stoffe: Chrom, Kalk, Alkalien usw. — getrennt —.
   b) Organische Stoffe: Pech, Kreosot, Pikrinsäure, Zichorien Grieszuckerstaub, Anilinfarben usw. — zusammen —.
6. Erwerbsunfähige Erkrankungen durch Gase und Dämpfe:
   a) Anorganische Gase und Dämpfe: Salzsäure-, Schweflige Säure- und Chlorgasdämpfe. Andere Gase: wie Cyan, Kohlenoxyd, Schwefelwasserstoff, Schwefelkohlenstoff usw.
   b) Organische Gase und Dämpfe: Benzol, Essigdämpfe, Methylalkohol. Andere Dämpfe: wie Terpentin, Nitrobenzol usw.
7. Milzbranderkrankungen.
8. Summe aller Erkrankungen in abs. Z. u. %.
9. Todesfälle.
10. Bemerkungen, besonders Art der Erkrankungen bezw. Todesursachen.

*) Aus technischen Gründen sind die Rubriken untereinander anstatt nebeneinander gestellt.

Dieser Entwurf II läßt sich unschwer durch Ausscheidung oder namentliche Aufführung des einen oder anderen Stoffes, welcher Krankheitserscheinungen verursacht hat, den lokalen Verhältnissen anpassen, wobei trotzdem die Vergleichbarkeit mit anderen Kassen, falls bei solchen dieselben Berufskrankheiten überhaupt festgestellt wurden, möglich wäre.

Beide Entwürfe sind fraglos noch verbesserungsfähig, dürfen auch ausschließlich als Versuch betrachtet werden, den deutschen Ortskrankenkassen weitere Anregung zur Pflege eines wichtigen medizinalstatistischen Gebietes zu bieten, auf dem sie dank der vorhandenen Unterlagen imstande wären, unschwer einen wertvollen Beitrag zur Niveauerhöhung des nationalen Arbeiterschutzes zu leisten.

Allgemeine Sozialpolitik.

Revers und gute Sitten.

In verschiedenen Arbeitskämpfen der letzten Wochen hat wieder das Verlangen der Arbeitgeber, daß die Arbeiter sich durch Reverse verpflichten, bestimmten Organisationen nicht anzugehören, eine Rolle gespielt. Es ist daher angezeigt, einmal auf die rechtliche Tragweite solcher Verpflichtungen hinzuweisen. Eine Prüfung dieser Frage ergibt, daß die Wissenschaft mit einer seltenen Einmütigkeit diese Verpflichtungen als gegen die guten Sitten verstoßend und daher nach § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nichtig ansieht. Ein Blick auf die Vorgeschichte des Bürgerlichen Gesetzbuchs zeigt, daß der erste Entwurf neben dem den guten Sitten widersprechenden Rechtsgeschäft auch das gegen die öffentliche Ordnung verstoßende für nichtig erklären wollte; damit wollte man, wie die Motive zu § 106 des ersten Entwurfes ausführen, die Rechtsgeschäfte treffen, die gegen die allgemeinen Interessen des Staates verstoßen; es wurde dabei namentlich auf die mit dem Prinzip der Gewerbefreiheit sich in Widerspruch setzenden Verträge verwiesen. Die Bestimmung wurde später gestrichen, weil der Begriff „öffentliche Ordnung" zu unbestimmt und vieldeutig ist und die Rechtsgeschäfte, die man im Auge hatte, auch gegen die guten Sitten verstoßen und aus diesem Grunde nichtig sind. In der Reichstagskommission wurde bei der Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuches von dem Regierungsvertreter und mehreren Kommissionsmitgliedern betont, daß Rechtsgeschäfte, die gegen die Gewerbefreiheit oder die Koalitionsfreiheit verstoßen, als gegen die guten Sitten verstoßend, nichtig sind. In demselben Sinne führt Planck[1]) aus, daß ein Rechtsgeschäft, das gegen die großen Prinzipien des modernen Rechts, insbesondere gegen die Prinzipien der persönlichen Freiheit, der Gewissensfreiheit, der Koalitionsfreiheit, der Gewerbefreiheit, der Freiheit in Ausübung des Wahlrechts verstößt, immer auch als ein gegen die guten Sitten verstoßendes Rechtsgeschäft anzusehen ist. Auf demselben Standpunkt stehen die Kommentare von Staudinger[2]) und Kuhlenbeck[3]), Dernburg in seinem Werk über das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens[4]) und Lotmar in seiner Monographie über den unmoralischen Vertrag.[5])

Verpflichtet sich also ein Arbeiter auf Verlangen eines Arbeitgebers, bestimmten Organisationen nicht beizutreten oder sich überhaupt nicht zu organisieren, so ist diese Verpflichtung nichtig, d. h. sie erzeugt keinerlei rechtliche Wirkung. Der Arbeiter kann sein Koalitionsrecht ohne Rücksicht auf die Verpflichtung ausüben, ohne daß der Arbeitgeber daraus für den Arbeiter rechtliche Nachteile herleiten kann; insbesondere kann der Arbeitgeber ihn nicht aus diesem Grunde ohne Innehaltung der vertragsmäßigen Kündigungsfrist vorzeitig entlassen. Eine andere Frage ist, ob durch die Hinzufügung der nichtigen Bestimmung, die regelmäßig einen Teil des Dienstvertrags bilden wird, der ganze Dienstvertrag nach § 139 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nichtig wird; die Entscheidung dieser Frage hängt von den Umständen des einzelnen Falles ab, ob darnach anzunehmen ist, daß der Dienstvertrag ohne die nichtige Verpflichtung nicht abgeschlossen sein würde.

Hamburg. Landrichter Dr. Matthaei.

Durchführung der Arbeiterschutzbestimmungen. Die alte Klage, daß die Verfehlungen gegen die Vorschriften der Gewerbeordnung über den Arbeiterschutz vor den Gerichten meist eine sehr gelinde Ahndung finden, hat bekanntlich eine ausdrückliche Bestätigung durch eine 1904 vom Reichsamt des Innern veranstaltete Veröffentlichung gefunden, welche eine systematische Uebersicht über die Verfehlungen und Strafen des Jahres 1902 gab (vergl. „Soz. Praxis" Jahrg. XIII Sp. 703–706). Von besonderem Interesse war hierbei der Nachweis gewesen, daß die Stellungnahme der Gerichte in den einzelnen Bezirken ganz außerordentliche Verschiedenheiten aufweist. Diese Veröffentlichung hat in weiten Kreisen die Reformbedürftigkeit der gerichtlichen Praxis dargetan, andrerseits erblickten gewisse Organe in ihr eine „Beeinflussung der Gerichte". „Es wäre", meint hierzu die „Kölnische Volkszeitung", „im höchstem Grade bedauerlich, wenn man im Reichsamt des Innern jenen Beschwerden in der Richtung Wert beigemessen hätte, daß man von einer Fortsetzung der zusammenfassenden Darstellung der Anwendung der Arbeiterschutzgesetze nach der kriminalistischen Seite zu Abstand nähme." In der Tat erscheint die Weiterführung dieses Unternehmens unbedingt erforderlich, soll ihr ein dauernder Erfolg gesichert sein. Einen momentanen dürfte man jetzt schon in dem Umstande sehen können, daß die Klagen der Gewerbeinspektoren über zu milde Praxis der Gerichte einigermaßen zurückgetreten sind. Immerhin erschallen sie noch lebhaft genug. Jedenfalls sollten stets die beiden Momente festgehalten werden, daß nur durch scharfe Strafbestimmungen Verfehlungen schwerer, nicht nur formeller Art seltener werden und daß die Gerichte den ganz spezifischen Charakter dieser Strafen als erzieherischer Maßnahmen mehr als bisher erfassen müssen. Wir stimmen vollkommen der „Kölnischen Volkszeitung" zu, wenn sie schreibt: „Wir wissen uns mit allen ehrlichen Freunden einer tatkräftigen Sozialpolitik in dem Wunsche einig, der Staatssekretär des Innern möge recht bald kundgeben, daß er entschlossen ist, auf dem im vorigen Jahre betretenen Wege zu beharren."

Lehrlinge in Fabrikbetrieben. Die Handwerkskammern in Preußen sind, wie aus Anlaß der Beschwerde einer Handelskammer entschieden wurde, nicht befugt, die ihnen nach § 103e der Gewerbeordnung zustehende Kontrolle der Lehrlingsverhältnisse in den Handwerksbetrieben auf die Ueberwachung der Lehrlingsverhältnisse in den Fabriken auszudehnen. Anderseits wurde von dem Ministerium für Handel und Gewerbe Veranlassung genommen, die beschwerdeführende Handelskammer darauf hinzuweisen, daß gemäß § 184 der Gewerbeordnung die Bestimmungen der §§ 126 bis 128 auch auf die in Fabriken beschäftigten Lehrlinge Anwendung finden, und daß daher auch mit diesen Lehrlingen schriftliche Lehrverträge abzuschließen sind.

Soziale Zustände.

Die Lage der ungarischen Landarbeiter.

Das westliche Europa hat in den letzten Jahren nicht ohne Staunen die Nachricht von der Landarbeiterbewegung Ungarns vernommen. Agrarsozialismus und Erntestreiks sind Erscheinungen, deren Entstehung man sich schwer erklären konnte, zumal in einem Lande, dessen Arbeiter sich im allgemeinen nach Leistung und Lebenshaltung mit ihren westlichen Klassengenossen nicht messen können. Die Berichte über die Kämpfe und Streitigkeiten in den Sommermonaten der Jahre 1897, im Frühjahr 1898 und in den letzten Jahren waren teilweise tendenziös entstellt, jedenfalls war es schwer, sich ein klares Bild über die ungarischen Zustände, besonders in den Niederungen des Alfölds, zu machen. Um so dankenswerter ist es, daß ein Nächstbeteiligter, der Graf Josef Mailáth, uns in einer trefflichen Studie*) sachliche Auskunft gibt. Graf Mailáth hat nicht nur als Großgrundbesitzer an der Bekämpfung des Aufruhrs mitgewirkt, sondern er hat sich auch in den Dienst der sozialen Reformarbeit gestellt und die in Ungarn noch sehr junge Genossenschaftsbewegung zu fördern gesucht. Die Not der Landarbeiter findet in ihm einen warmen Fürsprecher, und während er sich scharf gegen jede Verhetzung wendet, findet er anderseits auch bittere Worte der Anklage gegen die Mißstände der Verwaltung und die Gleichgültigkeit seiner Standesgenossen.

Die Ursache der mißlichen Verhältnisse liegt vor allem in der übergroßen Zahl der landwirtschaftlichen Tagelöhner; mehr als 10 % der Bevölkerung gehören zu dieser Kategorie. War die Grundbesitzverteilung in Ungarn von je infolge der historischen Entwicklung des Landes recht ungesund, so vermehrten besonders die auf die Bauernbefreiung folgenden Jahre das ländliche Arbeiter-

[1]) Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz III. Aufl. Bd. I S. 250.
[2]) Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Z. I 6 zu § 138.
[3]) Das Bürgerliche Gesetzbuch II. Aufl. Z. I zu § 138.
[4]) Bd. I S. 377.
[5]) S. 73.

*) Studien über die Landarbeiterfrage in Ungarn von Josef Graf Mailáth; Wiener staatswissenschaftl. Studien, 6. Bd., 2. H. 1905.

proletariat. Der Mehrzahl der Bauern gelang es nicht, sich ihr Eigentum an Grund und Boden zu erhalten. Dazu kommt der extensive Betrieb der Landwirtschaft. Der Körnerbau des Alföld beansprucht nur zur Erntezeit eine größere Anzahl von Arbeitern; in den übrigen Monaten finden die Schnitter keine Beschäftigung. Eine sich ständig vertiefende Kluft trennt dieses Proletariat von den stolz sich absondernden Bauern, und da sich um ihr Wohl und Wehe niemand kümmerte, ihr brennendster Wunsch, selbst zu Grundbesitz zu gelangen, sich unter den bestehenden Verhältnissen niemals erfüllen konnte, wurden diese geistig wenig entwickelten Massen ein unschwer zu beeinflussendes Objekt der sozialistischen Propaganda, welche von Budapest aus Ende der 80er Jahre mit großem Geschicke einsetzte. Der Verlauf der Unruhen, welche die allgemein überraschende Folge der Agitation waren, ist eines der spannendsten Kapitel aus der Geschichte der modernen Arbeiterbewegung. Doch können wir ihm hier nicht unsere Aufmerksamkeit schenken. Uns interessiert vor allem die Tatsache, daß die Aufstände endlich der Regierung und Volksvertretung die Augen öffneten und ihnen zu der Erkenntnis verhalfen, daß ein Teil der Arbeiterforderungen berechtigt war. Unter dem Eindrucke des Erntestreiks von 1897 wurde die sozialpolitische Gesetzgebung Ungarns inauguriert. Die bisherige rechtliche Grundlage des Verhältnisses zwischen Grundbesitzer und Arbeiter war der Gesetzartikel XIII des Jahres 1876. In diesem Gesindegesetze war in erster Linie das Verhältnis zu den Dienstboten durchaus patriarchalisch geregelt; es enthielt jedoch über die Stellung der freien Tagelöhner nur sehr allgemeine Bestimmungen. Die Arbeitsleistungen brauchten nicht durch schriftliche Abfassung umgrenzt zu sein. Bei Streitigkeiten durften die Arbeiter nicht die Arbeit niederlegen oder den Arbeitsort verlassen, auch wenn sie bei schlechtem Ernteausfall bei der Zuteilung ihres Naturallohnes, entsprechend der vorher festgelegten Quote, nicht auf ihre Rechnung kamen. In diesem Falle sollten neue Vereinbarungen geschlossen werden, die aber tatsächlich fast niemals friedlich zustande kamen.

Die Lehren des Jahres 1897 gipfelten darin, daß man einerseits im volkswirtschaftlichen Interesse die ungestörte Vollendung der Ernte sichern, dann aber auch die Lage der Schnitter verbessern mußte. Das suchte der Gesetzartikel II des Jahres 1898 zu erreichen. Er führte zunächst bestimmte Arbeitslegitimationen ein und ahndete jede Aneiferung, Drohung und Vorschubleistung zur Arbeitseinstellung oder zum Vertragsbruche mit Freiheits- und Geldstrafen. Außerdem traten noch die vermögensrechtlichen Folgen des Vertragsbruchs ein. Der zweite Teil des Gesetzes suchte den Interessen der Arbeiter dadurch zu dienen, daß die Modalität der Zahlung des Arbeitslohns — Anteil am Getreide oder Bezahlung in Bargeld — der Wahl des **Arbeiters** überlassen wurde. Außerdem wurde die Unpfändbarkeit des Arbeitslohnes und die Verpflichtung der Heilbehandlung des erkrankten Arbeiters für die Dauer von acht Tagen festgelegt.

Beide Parteien suchte also das Gesetz zu schützen, den Grundbesitzer gegenüber der Möglichkeit, daß ihm im letzten Augenblick die Schnitter die Uebernahme der Erntearbeit verweigerten, und den Arbeiter vor allem gegen die schlimmen Folgen einer schlechten Ernte, welche seine Existenzmöglichkeit gefährdeten. Es war, wie Graf Mailáth hervorhebt, „das erste Gesetz in Ungarn, welches hinsichtlich der Aufteilung des Erwerbs zwischen Kapital und Arbeit verfügte". Es machte freilich mit Recht böses Blut, daß bei gewissen Uebertretungen der Arbeiter Gefängnis- und Geldstrafe festgesetzt war, während die Arbeitgeber bei Verfehlungen mit Geldstrafe davonkommen sollten. Doch wurde dieser Fehler des Entwurfs nachträglich behoben; es wurde auch für Arbeitgeber in gewissen Fällen die Gefängnisstrafe eingeführt.

Ein Jahr darauf wurden diese gesetzlichen Bestimmungen auf alle Feld- und Erdarbeiter ausgedehnt und die Frage der Lohnabzüge geregelt; nur solche Abzüge wurden als zulässig erklärt, welche dem Arbeitgeber aus dem Titel des Schadensersatzes zustanden.

Im Jahre 1900 wurde die landwirtschaftliche Arbeitsvermittlung für das ganze Land organisiert und die Alters- und Invaliditätsversorgung durch fakultative Hilfskassen ins Leben gerufen. Etwa gleichzeitig setzte unter des Grafen Alexander Károlyis Führung die von den politischen Machthabern bekämpfte Genossenschaftsbewegung ein. Kurz, es begann nach dem düsteren letzten Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts ein erster Frühling der Sozialreform. Die Anfänge sind bescheiden; aber es wäre falsch, sie geringschätzig zu übersehen. Ihre Bedeutung uns klar vor Augen geführt zu haben, ist ein Verdienst der ausgezeichneten Schrift des Grafen Mailáth.

Begann der ungarische Staat die Kraftquellen der öffentlichen Gewalt in den Dienst der Landarbeiterfrage zu stellen, so suchten gleichzeitig die Arbeiter selbst durch Organisation den Weg der Selbsthilfe zu beschreiten. Am 31. Januar 1897 tagte der erste ungarische Landarbeiterkongreß in Budapest. Er ging dem ersten großen Erntestreike voraus. Berichte über die Lage der Landarbeiter und die Aufstellung ihrer Forderungen erfüllten in erster Linie die Tagesordnung. Die Diskussion drehte sich um Feststellung der Arbeitszeit und des Tagelohnes.

Inzwischen sind acht Jahre vergangen. Die sozialistische Bewegung war etwas abgeflaut, erhob dann aber besonders unter den Serben und Rumänen aufs neue ihr Haupt. Am 22. April d. Js. hat nun abermals eine Feldarbeiterkonferenz stattgefunden, deren Stimmung sich wesentlich von den Tagungen der 90er Jahre unterschied. Diesmal mußte der Arbeiterführer Alexander Csizmadia sich dahin aussprechen: „Langer, ununterbrochener Arbeit bedarf es jetzt; leider aber liegt Ausdauer nicht in der Natur des Ungars. Würde es heute heißen mit Haue und Sense etwas zu erringen, dann hätten wir sofort ein mächtiges Heer hinter uns. Die Zeit für solche Dinge ist jedoch schon lange vorbei, und nur durch ausdauernde, zielbewußte Arbeit sind heute Erfolge zu erzielen." Es wurde die Schaffung eines Feldarbeiterverbandes, der ganz neue Wege in seinem politischen Vorgehen einschlagen soll, und die Gründung eines billigen, sozialdemokratischen Feldarbeiterblattes beschlossen. Nach den Berichten scheint die Stimmung auf diesem Kongresse eine ziemlich resignierte gewesen zu sein.

Berlin. Dr. L. v. Wiese.

Soziale Rechtsprechung.

Verantwortlichkeit des Gewerbetreibenden nach § 151 der Gewerbeordnung. In einem von der „Deutschen Juristenzeitung" mitgeteilten Urteil vom 20. April 1905 hat das preußische Kammergericht folgenden Grundsatz aufgestellt: Nicht der Angeklagte hat solche Umstände anzuführen und zu beweisen, die ihn an der Beaufsichtigung gehindert hätten, sondern ihm muß die nach den Verhältnissen vorhandene Möglichkeit der eigenen Aufsicht nachgewiesen werden.

Sonntagsruhe in Barbiergeschäften. Auf Antrag von mindestens zwei Dritteln der beteiligten Gewerbetreibenden kann für eine Gemeinde oder mehrere örtlich zusammenhängende Gemeinden durch die höhere Verwaltungsbehörde vorgeschrieben werden, daß an Sonn- und Festtagen in bestimmten Gewerben der Betrieb beschränkt werden kann. Auf einen solchen Antrag hatte der Regierungspräsident zu Wiesbaden beschlossen, daß am zweiten Weihnachtsfeiertage die Barbiergeschäfte in Frankfurt a. M. geschlossen sein sollen. Wegen Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung war der Barbier St. zu Frankfurt a. M. angeklagt und vom Schöffengericht verurteilt worden. Gegen diese Entscheidung legte St. Berufung ein und behauptete, die fragliche Anordnung sei ungültig; es seien nur solche Barbiere gehört worden, die einen Laden haben, Barbiere ohne Laden seien nicht gehört worden. Das Landgericht wies aber die Berufung zurück, da festgestellt sei, daß zwei Drittel der Beteiligten den fraglichen Antrag gestellt hätten. Die Revision des Angeklagten wurde vom Kammergericht als unbegründet zurückgewiesen, da die Bekanntmachung des Regierungspräsidenten in § 41b der Gewerbeordnung ihre Grundlage finde und die Vorentscheidung ohne Rechtsirrtum ergangen sei. ld.

Ein Ordnungsstrafrecht der Krankenkassen gegen Familienangehörige ihrer Mitglieder könnte, wie das preußische Oberverwaltungsgericht in einem Urteil vom 19. Januar 1905 (nach der „Deutschen Juristenzeitung") festgestellt hat, nur dann für zulässig erachtet werden, wenn den Krankenkassen ein dahin zielendes Recht durch eine besondere gesetzliche Vorschrift beigelegt wäre. An einer solchen fehlt es aber nach dem jetzt geltenden Recht, und es kann insbesondere die Vorschrift im § 26a Nr. 2a des Krankenversicherungsgesetzes in diesem Sinne nicht verwertet werden.

Verurteilung eines englischen Gewerkvereins zu Schadenersatz. Die Trade Union der Operativ Printers Assistants Society wurde auf Antrag der Druckerfirma Ward, Lock & Co. am 17. Juli zu einer Schadenersatzzahlung von 650 £ verurteilt. Die Firma machte die Trade Union dafür verantwortlich, daß einzelne Mitglieder der Trade Union während eines Lohnstreiks die Druckerpressen vorübergehend unbrauchbar gemacht und sich in Verkleidung in die Druckerei eingeschlichen hatten, um die Arbeiter von der Arbeit abzuhalten. Die Trade Union berief sich darauf, daß sie für Ver-

gehen einzelner Mitglieder nicht haftbar gemacht werden könne, das Gericht erkannte jedoch auf die obenerwähnte Summe, weil es aus den offen ausgesprochenen Drohungen des Sekretärs der Trade Union die Schlußfolgerung zog, daß die betreffenden Leute mit Wissen und Willen der Union gehandelt hatten.

Arbeitgeber- und Unternehmerverbände.

Ein Reichs-Boykottschutzverband deutscher Brauereien ist am 15. Juli in Berlin unter Beteiligung von zunächst 26 Brauereibezirksvereinen konstituiert worden. Er will ein gemeinsames Arbeiten aller bereits im Reiche, besonders im Westen bestehender Boykottschutzverbände herbeiführen. Der neue, als Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit begründete Schutzverband ersetzt auf erweiterter Grundlage, unter Anpassung an die durch die neuere Versicherungs-Gesetzgebung geschaffene Rechtslage, den vor zehn Jahren begründeten Zentralverband deutscher Brauereien gegen Verrufserklärungen. Nahezu 400, einen namhaften Teil der deutschen Biererzeugung auf sich vereinigende Brauereien gehören dem Verband bereits an. Der satzungsmäßige aufzubringende Reservefonds wird auf eine Million Mark, der Gründungsfonds auf mindestens 200 000 ℳ bemessen.

Die Vereinigung schleswig-holsteinischer Arbeitgeber-Verbände tagte am 22. Juli in Rendsburg. In seiner Eröffnungsrede teilte der Vorsitzende mit, daß man bestrebt sei, eine Vereinigung sämtlicher Einzelvereine in ganz Schleswig-Holstein herbeizuführen, und daß dies Ziel in nächster Zeit erreicht werde. Die Vereinigung sei nicht gegründet, um gegen die Arbeiter scharfzumachen, sondern nur zum Schutz und zur Abwehr gegen unberechtigte Forderungen. Es folgten Berichte der einzelnen Vorstände über Streiks und Aussperrungen im Verbandsgebiet. Dabei stellte sich heraus, daß streikende oder ausgesperrte Arbeiter von vereinzelten Verbandsmitgliedern beschäftigt werden. Die Versammlung beriet über Mittel gegen Unternehmer, die den andern in den Rücken fallen, und einigte sich dahin, den Ausschluß solcher Mitglieder zu empfehlen. — Hierauf hielt der Generalsekretär des Arbeitgeberverbandes von Hamburg-Altona, Freiherr v. Reiswitz, einen Vortrag über Streikversicherung. Nach kurzer Besprechung wurde beschlossen, weitere Mitteilungen und Vorschläge abzuwarten und sich dann innerhalb der einzelnen Vereine über den Zusammenschluß zu einer solchen Genossenschaft schlüssig zu machen.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Die Organisationen der Gastwirtsgehilfen.

Von Max Schulze-Berlin.

Ueber die Organisationen der Gastwirtsgehilfen, besonders aber der Kellner, herrscht in weiten Kreisen noch vielfach Unklarheit. Es lohnt sich daher, dieser Sache näher zu treten. Kellnerorganisationen existieren seit 29 Jahren. Der Genfer Verband ist fast über den ganzen Kontinent verbreitet und zählt gegenwärtig 6200 Mitglieder. Auch der ein Jahr später gegründete Deutsche Kellner-Bund mit etwa 6000 Mitgliedern ist überall vertreten. Beide sind in ihren Zeitungen für allgemeine Hebung des Kellnerstandes und für bessere Arbeitsbedingungen eingetreten. Nur über die Stellenvermittelung, die von beiden Verbänden größtenteils noch gewerbsmäßig betrieben wird, herrscht bei ihnen noch keine gemeinsame Anschauung. Auch haben diese alten Verbände vielfach Hoteliers und Gastwirte in ihren Reihen, die noch aus ihrer Kellnerzeit den Verbänden treu geblieben sind, sie vielfach unterstützen, aber auch bestimmend auf ihre Richtung einwirken.

Auch ein sozialdemokratischer Verband deutscher Gastwirtsgehilfen existiert seit 1898, der sich aus dem 1879 gegründeten Verein Berliner Gastwirtsgehilfen entwickelt hat. Dieser Verein hat gegenwärtig einen Mitgliederstand von 3400 und ist in allen Großstädten Deutschlands und neuerdings auch in London anzutreffen. Die Leistungen dieses Verbandes, in den alle Kategorien der Gastwirtsgehilfenschaft aufgenommen werden, sind im Interesse der Gehilfenschaft nicht zu verkennen. So z. B. hat er infolge seiner Solidaritätserklärung mit den anderen sozialdemokratischen Gewerkschaften es dahin gebracht, daß alle diejenigen Saalbesitzer, die ihre Säle den Gewerkschaften zu Versammlungszwecken zur Verfügung stellen, ihr Personal auch von den vollständig kostenlosen Arbeitsnachweisen des Verbandes beziehen und ebenso den vom Verband festgesetzten Lohn zahlen müssen. Das Trinkgeld aber, diesen Krebsschaden unseres Gewerbes, zu beseitigen, liegt nicht in seiner Macht, trotzdem er mit Wort und Schrift stets dafür eingetreten ist. Abgesehen von verschiedenen Wohlfahrtseinrichtungen ist den Leistungen des Verbandes dort eine Grenze gezogen, wo der Arm der Solidarität nicht hinreicht. Denn der Schwerpunkt aller Gastwirtsgehilfen-Vereine wird stets in der Stellenvermittelung liegen. Ohne Stellenvermittelung ist kein Zusammenhalt denkbar, diese aber ganz für sich zu gewinnen liegt deshalb nicht in seiner Macht, weil die Arbeitgeber nicht gern mit Vereinen in Verbindung treten, die ihnen Vorschriften über den Lohn und die sonstigen Arbeitsbedingungen machen.

Um nun aber dem immer mehr zunehmenden Stellenwucher wirksamer begegnen zu können, haben sich zu Anfang dieses Jahres 7 Berliner Vereine mit 1200 Mitgliedern zu einem Verbande unter dem Namen Gastronomischer Gehilfen-Verband zusammengetan. Dieser Verband legt das Hauptgewicht seiner Tätigkeit auf die Stellenvermittelung. Um diese zu fördern und ihre kostenlosen Nachweise auf der Höhe ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, müssen die sonst wünschenswerten Bestrebungen, die jedoch ohne Kampf mit den Arbeitgebern nicht zu erreichen sind, etwas in den Hintergrund treten. In seiner Fachzeitung tritt dieser Verband mit aller Schärfe für vollständige gesetzliche Beseitigung jeder gewerbsmäßigen Stellenvermittelung ein.*) Hauptsächlich aber ist er dafür, daß diese Forderung, die auch der Verband deutscher Gastwirtsgehilfen verficht, zunächst einmal von der Presse nach juristischen Gesichtspunkten diskutiert wird. Besonders schon deshalb, weil alle gesetzgeberischen Maßnahmen, so z. B. die preußische Ministerialverordnung von 1900, die Seemannsordnung usw. vollständig versagt haben. Die Sache ist nachher eher schlechter als besser geworden. Im Gastwirtsgewerbe gründen die Stellenvermitteler Scheinvereine, um die Verordnung umgehen zu können, und die Heuerbase melden ihr Gewerbe ab und werden Angestellte der Reedereien, letztere erheben auf diese Weise Gebühren für Stellenvermittelung von ihren eigenen Leuten.

Alle diese Uebelstände: das Trinkgeld, der Stellenwucher, das Ueberläufertum, sind die Ursachen, welche die Gastwirtsangestellten zu einer einheitlichen Berufsorganisation nicht kommen lassen. Nur 8—10 % aller Gastwirtsgehilfen gehören Berufsvereinen an. Alle diese Vereine und Verbände, ohne jede Ausnahme, können sich mit den großen Verbänden anderer Arbeiterkategorien nicht vergleichen und werden deren Höhe und Leistungsfähigkeit erst dann erreichen, wenn die gewerbsmäßige Stellenvermittelung nicht mehr existiert. Man kann also dreist sagen: Trotzdem die Emanzipationsbestrebungen der Gastwirtsgehilfen 29 Jahre zurückliegen, steckt ihre Organisation noch in den Kinderschuhen.

Streiks und Aussperrungen.

Die Massenaussperrung der Färbereiarbeiter im sächsisch-thüringischen Textilindustriegebiet (Sp. 1134) hat in Gera und Meerane ferner in Glauchau, Reichenbach, Mylau, Greiz und Weida begonnen, nachdem die von dem Meeraner Stadtrat Dr. Lange eingeleiteten Einigungsverhandlungen gescheitert sind. Die Mindestforderung der Arbeiter betrug 15 ℳ pro Woche, das Angebot der Färberkonvention 14 ℳ; im einzelnen sollte jeder männliche Arbeiter einen Mindestlohn von 2,35 ℳ pro Tag erhalten und nur bei Arbeitern unter 18 Jahren und solchen, die noch kein halbes Jahr im Betriebe tätig sind, ein Abzug von 10 % zulässig sein. Weiblichen Arbeitskräften wurde für Glauchau ein Mindestlohn von 8,50 ℳ, für Meerane ein solcher von 9 ℳ zugestanden. Diese Bedingungen lehnten die Arbeiter am 29. Juli mit 420 gegen 9 Stimmen ab und beschlossen die Fortsetzung des Streiks. Durch die Aussperrung sind zunächst rund 12 000 Färbereiarbeiter arbeitslos. Da der sächsisch-thüringische Webereiverband für den 4. August die Kündigung seiner Arbeiter — rund 28 000 — in Aussicht gestellt hat, so werden also Mitte August 40 000 Arbeiter brotlos sein, Ziffern, deren Bedeutung man ermessen kann, wenn man bedenkt, daß der Crimmitschauer Weberstreik, der im August v. Js. begann, rund 8000 Arbeiter umfaßte. Hoffentlich gelingt es noch vorher, den Kampf durch gütliche Einigung zu verhüten.

Der Kampf im rheinisch-westfälischen Baugewerbe droht, nachdem es einen Augenblick schien, als sollte eine friedliche Beilegung

*) Gegen die gewerbsmäßige Stellenvermittlung wendet sich auch die jetzt im 3 Jahrgang erscheinende „Monatsschrift für kostenlosen Arbeitsnachweis im Gastwirtsgewerbe, Zeitschrift zur Wahrung der Interessen der Gastwirtsangestellten“ zu Hamburg.
Die Redaktion der „Soz. Praxis.“

möglich werden, sich ohne Aussicht auf baldige Beendigung fortzuspinnen. Die Bemühungen der sozialen Kommission, eine Einigung herbeizuführen, hatten den Erfolg gehabt, daß eine Einigungskommission aus Arbeitgebern und Arbeitern für den ganzen rheinisch-westfälischen Industriebezirk gebildet wurde. Voraussetzung für das Gelingen der Einigungsverhandlungen war, daß eine zum 31. Juli nach Witten einberufene Generalversammlung des Arbeitgeberbundes eine Lohnerhöhung bewilligte. Dies ist jedoch nicht geschehen. Nach $3^1/_2$stündiger geheimer Beratung wurde beschlossen, bis 1. April 1906 keine Lohnerhöhung zu bewilligen, über eine solche aber von diesem Termine ab in Verhandlungen einzutreten. Mit diesem Beschluß sind die Grundvoraussetzungen für eine Einigung umgestoßen worden und die Friedensaussichten sehr gering, da die Arbeiter nun kaum zur Wiederaufnahme der Arbeit bereit sein werden.

Eine Aussperrung in der schlesischen Metallindustrie, die an Schwere den Kämpfen im rheinisch-westfälischen Industriegebiet nichts nachgibt, hat soeben begonnen. Den Grund bildet hier der Streit um Schaffung eines Lohntarifes. Die Arbeiterorganisationen bemühen sich hier seit langem, die Festsetzung von tariflichen Vereinbarungen durchzusetzen, wobei sie von seiten der Arbeitgeber heftigen Widerstand erfahren. Um eine tarifliche Festsetzung ihrer Löhne zu erzwingen, traten Ende Juli die Eisendreher in den dortigen Waggon- und Maschinenfabriken in Ausstand. Daraufhin traten die Bevollmächtigten sämtlicher Mitglieder des Verbandes schlesischer Metallindustrieller, sowie diejenigen der Waggon- und Maschinenfabriken zu Breslau zusammen, worin sie den Arbeitern das Ultimatum stellten, bis zum 31. Juli die Arbeit bedingungslos wieder aufzunehmen, widrigenfalls am 1. August die Aussperrung sämtlicher organisierten Metall-, Eisen- und Revolverdreher und am 9. August die völlige Schließung der Betriebswerkstätten erfolgen werde. Da die Breslauer Metallarbeiter in drei Versammlungen am 31. Juli sich einstimmig mit den Drehern solidarisch erklärten, so trat der erste Teil der Aussperrung am 1. August ein.

Arbeiterkampf im Baugewerbe zu München. Die Vorschläge, die behufs Einigung im Baugewerbe am 18. Juli gemacht wurden, sind in mehreren Versammlungen von den Arbeitern am 29. Juli wieder abgelehnt worden. Sie fordern als Durchschnitts- und Mindeststundenlohn für Maurer 54 (52) ₰, für Zimmerer 52 (50) ₰, für Bauhilfsarbeiter 40 (88) ₰. Die Arbeitgeber bewilligten am 18. Juli: für Maurer 52 (49) ₰, Zimmerer 48 (45 ₰) und Bauhilfsarbeiter 38 (35) ₰.

Streik der Bergarbeiter in Barsinghausen. Auf den staatlichen Kohlengruben von Barsinghausen an der Deister (Hannover) ist es wegen Lohndifferenzen zu einem vorübergehenden Streik gekommen, an dem sich rund 1900 bis 2000 Arbeiter beteiligt haben sollen. Die dortige Bergarbeiterbevölkerung galt bisher als durchaus loyal und hat sich bisher auch keiner Bergarbeiterorganisation angeschlossen. Ein vor Jahren vom alten Bergarbeiterverband unternommener Organisationsversuch mißglückte. Neben höheren Löhnen verlangten jetzt die Bergleute bessere Behandlung, Verbesserung der Seilfahrt usw. Sie hatten den Sekretär des alten Bergarbeiterverbandes, Husemann, herbeigerufen, der einige Versammlungen abhielt, eine Streikkommission wählen und die Forderungen der Arbeiter formulieren ließ. Die Zechenleitung verhielt sich den Lohnforderungen gegenüber ablehnend und drohte mit Entlassung der Streikenden. Zehn Mann der Streikkommission sollen sofort entlassen worden sein. Da ein Teil der Arbeiter zu den Gruben zurückkehrte, beschlossen die übrigen ebenfalls, den Streik als ergebnislos abzubrechen. Ein Teil der Schlepper, die zuerst in den Streik traten, soll gekündigt haben.

Arbeiterschutz.

Von der preußischen Fabrikinspektion im Jahre 1904.

Die Jahresberichte der preußischen Regierungs- und Gewerberäte für 1904 *) heben zunächst hervor, daß Ende 1904 in Preußen 245 Beamte im Gewerbeaufsichtsdienst beschäftigt waren: a) bei den Regierungen: 28 Regierungs- und Gewerberäte und 1 kommissarischer Gewerberat (in Sigmaringen) mit 6 Hilfsarbeitern, b) in der Lokalverwaltung: 125 Gewerbeinspektoren mit 81 Hilfsarbeitern und 4 Hilfsarbeiterinnen. Neu hinzugekommen sind am 1. April 1905 1 Gewerberat für Marienwerder und 6 Gewerbeinspektoren in Graudenz, Berlin, Flensburg und Wandsbeck. Von den 4 im Gewerbeaufsichtsdienst in Preußen angestellten Damen sind 3 als Gewerbeassistentinnen in Berlin, die vierte im Bezirk M.-Gladbach tätig. Bei der letzten Etatsberatung im preußischen Abgeordnetenhause ist einer weiteren Vermehrung der Gewerbeaufsichtsbeamten das Wort geredet und namentlich die Erweiterung und Verschärfung der Aufsicht in hygienischer Beziehung als wünschenswert bezeichnet worden. Auch die Anstellung von Frauen als Gewerbeinspektoren, nicht bloß als Assistentinnen, und die Hinzuziehung von Arbeitern als Hilfsbeamte zur Gewerbeinspektion nach württembergischem Muster wurde warm befürwortet. Von der Regierung wurde erwidert, daß sie fortgesetzt bestrebt sei, die Zahl der Gewerbeinspektoren zu vermehren. Hinsichtlich der Anstellung von Fabrikinspektorinnen sei ein Beschluß noch nicht gefaßt worden, da die mit Frauen als Assistentinnen gemachten Versuche noch nicht abgeschlossen seien. Auch die Frage der Zuziehung von Arbeitern zur Gewerbeinspektion sei noch nicht spruchreif; es würde für solche Arbeiter sehr schwer sein, den Unternehmern gegenüber ihre Autorität zu wahren. Demgegenüber wäre hervorzuheben, daß nach dem Bericht der württembergischen Gewerbeinspektion die Beiziehung von drei Arbeitern als Gehilfen der Inspektoren sich durchaus gut bewährt hat. Die Gehilfen hatten sich im wesentlichen mit der Revision derjenigen Anlagen zu befassen, auf welche die vom Bundesrat auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnung erlassenen besonderen Vorschriften Anwendung finden. Daß aber die gegenwärtige Zahl der Aufsichtsbeamten noch immer unzureichend ist, beweist die Tatsache, daß ein großer Prozentsatz der Anlagen nicht hat revidiert werden können. Wenn in verschiedenen Bezirken auch die Revisionstätigkeit der Beamten gegen das Vorjahr wiederum absolut gestiegen ist, so geben die prozentualen Zahlen doch ein weniger günstiges Bild. Die Zahl der revidierten Anlagen sank auf 47 %, die der Arbeiter auf 80 %.

Der **Verkehr der Aufsichtsbeamten mit den Unternehmern und Arbeitern** war im allgemeinen befriedigend. Bei den Leitern der großen und mittleren Betriebe wird im allgemeinen ein entgegenkommendes Verhalten gegenüber den Wünschen der Inspektoren festgestellt, während dieses bei den kleinen Unternehmern, die sich allerdings vielfach mit ihren Werkstätten in schwieriger Lage befinden, noch oft vermißt werden soll. Wie aus Berlin und anderen Orten berichtet wird, sollen die Bäcker- und Fleischermeister endlich eingesehen haben, daß ein durchgreifender Wandel in den Verhältnissen ihrer noch oft recht mangelhaften Betriebsstätten eintreten mußte. Es fehlte aber auch nicht an rabiaten und naiven Unternehmern. So strengte im Potsdamer Aufsichtsbezirk ein Unternehmer, der sich beim Regierungspräsidenten erfolglos über vermeintliche Ueberschreitungen der Dienstbefugnisse eines Inspektors beschwert hatte, gegen letzteren und einen Polizeiverwalter bei der Staatsanwaltschaft Klage wegen Hausfriedensbruch an, weil beide gemeinsam eine Revision in seiner Fabrik vorgenommen hatten, ohne sich vorher bei ihm anzumelden. Ein kleiner Unternehmer wieder versuchte, durch Uebersendung eines anonymen Schreibens mit einem größeren Geldbetrag einen Beamten von der Durchführung einer gewerbepolizeilichen Maßregel zurückzuhalten; er wurde gerichtlich zu 500 ℳ Geldstrafe verurteilt. Schlimmer scheint es freilich in Baden zuzugehen, denn im Bericht der dortigen Gewerbeinspektion wird mitgeteilt, daß in einem Falle der Inspektor den Zutritt mit Hilfe eines Regierungsbeamten und eines Polizeikommissars erzwingen mußte, während ein Mühlenbesitzer dem Inspektor gegenüber die Bundesratsvorschriften als „einfältiges, dummes Zeug“ bezeichnete. Die Arbeiter bevorzugten in den größeren Industriebezirken wie Berlin, Arnsberg, Düsseldorf usw. den schriftlichen Verkehr der Arbeiterorganisationen mit den Aufsichtsbeamten. Die festgesetzten Sprechstunden wurden, namentlich im Osten, nur schwach besucht. Verschiedene Inspektoren hielten in Arbeitervereinen Vorträge, namentlich auch in Berlin, und vermittelten stellenweise bei Lohnbewegungen und Streiks. Die Holzarbeiter in Hagen, welche bei Gelegenheit von Verhandlungen mit ihren Arbeitgebern die Gründung eines Einigungsamts beschlossen hatten, wählten den Hagener Gewerbeinspektor zum Vorsitzenden, der auf Ersuchen der Arbeiter auch schon zweimal erfolgreich eingreifen und vermitteln konnte. Der Gewerbeinspektor in Essen wohnte auf Einladung dem daselbst stattgefundenen Kongreß der christlichen Gewerkschaften Deutschlands bei. Weit lebhafter ist freilich der Verkehr der süddeutschen Aufsichtsbeamten mit den organisierten Arbeitern. Wie schon in früheren Jahren so haben z. B. auch im vorigen Jahre die württembergischen Beamten an der Jahreskonferenz der Vertrauenspersonen der vereinigten Gewerkschaften und der Vertreter der Gewerkschaftskartelle teilgenommen. In Preußen kommt ein derartiger Verkehr vorläufig nur vereinzelt vor. Immerhin ist es erfreulich, daß diesmal in den Berichten aus den Aufsichtsbezirken Düsseldorf, Arnsberg, Erfurt usw. den Arbeiterorganisationen und den Tarifgemeinschaften Aufmerksamkeit

*) Berlin 1905. R. v. Deckers Verlag. 800 Seiten.

gewidmet wird. Daß im übrigen bezüglich der Durchführung der Arbeiterschutzgesetze noch manches im argen liegt, beweisen die Mitteilungen der einzelnen Berichte, daß häufiger als früher der Erlaß von Polizeiverfügungen notwendig gewesen sei. Besonders aus dem Rheinland wird von häufiger Anwendung von Zwangsmitteln und Strafen berichtet. Die Strafen sind noch immer verhältnismäßig niedrig.

Die industriellen Verhältnisse werden, abgesehen von einzelnen Ausnahmen, in den Berichten als günstig bezeichnet. Es gab fast überall reichliche Arbeitsgelegenheit, so daß in manchen Bezirken über Mangel an Arbeitskräften geklagt wurde, namentlich über den Mangel an Arbeiterinnen. Den zahlreichen Aufträgen entsprachen aber nicht immer die Preise, so daß viele Unternehmer durch die Einstellung von billigen Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern an den Produktionskosten zu sparen suchten. Sonst hielten sich die Arbeitslöhne im großen und ganzen auf der Höhe der Vorjahre. Die durch die Arbeiterorganisationen hie und da erzielte Erhöhung der Löhne wurde durch die erhöhten Lebensmittelpreise meist wieder ausgeglichen. Die niedrigen Verkaufspreise suchten manche Fabrikanten durch möglichst billige Herstellungskosten in der Weise auszugleichen, daß sie immer mehr automatische Maschinen verwendeten, zu deren Bedienung billige jugendliche und weibliche Arbeitskräfte ausreichten. Aus dem Landespolizeibezirk Berlin, zu dem außer Berlin auch die Vororte Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf gehören, wird berichtet, daß dank der günstigen Lage der Industrie sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Arbeiterbevölkerung merklich gebessert hätten. Da zur Bewältigung der Aufträge die Mehreinstellung von Arbeitern nicht genügte, hätte vielfach in Ueberstunden gearbeitet und zu Doppelschichten gegriffen werden müssen. Die starke Zunahme der Arbeiterinnen wird zumeist auf die Unterstellung der früher nicht revisionspflichtigen Betriebe der Kleider- und Wäschekonfektion unter die Gewerbeaufsicht durch die Bundesratsverordnung vom 13. Februar 1904 zurückgeführt.

Der vermehrten Beschäftigungsgelegenheit entsprach eine Zunahme der revisionspflichtigen Fabriken und Anlagen von 103 423 im Jahre 1903 auf 124 580 im Jahre 1904. Beschäftigt wurden in diesen Anlagen 2 704 945 Arbeiter gegen 2 516 783 im Vorjahr, mithin mehr 188 162. Erwachsene männliche Arbeiter wurden beschäftigt 2 025 080, Arbeiterinnen von 16—21 Jahre 201 044, über 21 Jahre 286 694, junge Leute von 16—21 Jahren: männlich 124 305, weiblich 65 392, Kinder unter 14 Jahren männlich 1534, weiblich 896. Die Durchführung des Kinderschutzgesetzes, das am 1. April 1904 in Kraft getreten ist, läßt sich noch nicht übersehen, doch hat sich schon jetzt gezeigt, daß die Kinderbeschäftigung außerhalb der industriellen Betriebe in manchen Bezirken weit größer ist, als man bisher angenommen hatte. Die Aufsichtsbeamten erhoffen viel von dem Zusammenarbeiten mit der Lehrerschaft. Die Verstöße gegen die Arbeiterschutzgesetzgebung zeigen eine bedauerliche Zunahme; die Zahl der wegen Zuwiderhandlungen bestraften Personen ist von 963 auf 1403 gestiegen. Die Klagen über mangelndes Interesse von Unternehmern und Arbeitern gegenüber der Unfallverhütung und auf dem Gebiete der Gewerbehygiene sind die alten.

Ueber die Bewilligung eines Urlaubs an Arbeiter und Arbeiterinnen unter Fortzahlung des Lohnes liegen eingehendere Angaben nur aus Berlin vor. In den anderen Berichten wird nun hie und da konstatiert, daß die Gewährung von Urlaub unter Fortbezug des Lohns verhältnismäßig selten vorkomme. Aus Berlin wird berichtet, daß Urlaubsbewilligungen in manchen Gewerbszweigen Berlins keine Ausnahme mehr bilden. Insbesondere erhalten in den größeren Betrieben der Konfektions- und Putzbranche, namentlich die besseren, meist Monatsgehalt beziehenden Arbeiterinnen — Zuschneiderinnen, Einrichterinnen u. a. m. — einen sich meist nach der Dauer der Beschäftigung bei der Firma richtenden Urlaub. Auch in den Wäsche-, Schirm- und Luxuspapierfabriken und in Buchdruckereien wurde derartiges wiederholt festgestellt. Der Zeitpunkt des Urlaubs, der meist 8—14 Tage dauert, richtet sich nach dem jeweiligen Beschäftigungsgrade des Unternehmens; in erster Linie kommt natürlich die stille Saison in Betracht. Auch in Betrieben anderer Industriegruppen kommen Urlaubsbewilligungen vor. Vielfach wird die Vergünstigung des Urlaubs durch eine gewisse Mindestdauer der Beschäftigung in dem Betriebe bedingt. So erteilen die Gasanstalten den auf eine Woche bemessenen Urlaub erst nach fünfjähriger Beschäftigung. Immerhin können verhältnismäßig viele Arbeiter diesen Vorteil genießen; von 150 Arbeitern einer einzigen Gasanstalt konnten im Berichtsjahr 110 auf Urlaub gehen. Im allgemeinen wurden die Beurlaubungen — unter Berücksichtigung besonderer Wünsche — auf den ganzen Sommer verteilt. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß die Gemeindebetriebe in der Urlaubsgewährung hinter den Privatbetrieben zurückstehen. Die Gewerkschaftspresse, voran das Buchdruckerorgan, der „Correspondent", registriert seit längerer Zeit die Betriebe, in denen den Arbeitern Urlaub unter Fortzahlung des Lohns gewährt wird. Seitens einsichtiger Arbeitgeber geschieht übrigens noch mancherlei für Arbeiterwohnungen, für Fabrikbäder und für Bekämpfung des Alkohols, indem sie für alkoholfreie Getränke sorgen und keinen Branntwein in den Betrieben dulden.

Ein eigenartiges Zeugnis stellt (wie schon in Sp. 1105 erwähnt) der Bericht des Aufsichtsbezirks Frankfurt a. O. den Berliner Arbeitern aus. Es ist — heißt es da — eine in den beteiligten Kreisen allgemein bekannte Tatsache, daß die Berliner Arbeiter aller Industriezweige viel leistungsfähiger sind und deshalb bei denselben Einheitssätzen einen viel höheren Verdienst erzielen, als die in der Provinz. Verschiedentlich ist daher der Versuch gemacht, Berliner Arbeiter hierher (in den Regierungsbezirk) zu ziehen, um durch ihr Beispiel die Leistungsfähigkeit der hiesigen Arbeiter zu heben. Die Versuche sind jedoch nicht geglückt. Die Arbeiter fühlten sich in den kleinen Orten nicht wohl; vor allem verstanden sie nicht, sich die Vorteile der Möglichkeit der Viehhaltung und Gartenbenutzung nutzbar zu machen. Dann aber ließ auch ihre Leistungsfähigkeit und die Höhe ihres Verdienstes selbst bei höheren Einheitssätzen, als sie in Berlin gewährt werden, bald nach, da sie nicht mehr verdienen wollen, als zum Lebensunterhalte nötig ist, und dieser weniger beansprucht, wie in Berlin. Hier dürfte noch in Betracht kommen, daß gerade der Berliner Arbeiter sehr an seiner gewerkschaftlichen Organisation hängt. Nach dem Jahresbericht der Berliner Gewerkschaftskommission zählten die derselben angeschlossenen 83 Organisationen am Jahresschluß 1904 174 192 Mitglieder, und nach dem Jahresbericht des Gewerkschaftskartells zählten die demselben unterstehenden Lokalorganisationen 11 156 Mitglieder, zusammen also 185 348 Mitglieder. Manche Organisationen sind dem Ziele, alle Berufsangehörigen in sich zu schließen, sehr nahe, so Maurer, Zimmerer, Töpfer, Buchdrucker und -Hilfsarbeiter usw. Das Gefühl, eine mächtige Organisation hinter sich zu haben, geht dem Berliner Arbeiter in den kleinen Orten verloren, und das beeinflußt seine ganze Haltung. Dazu kommt, daß in Berlin schon in 64 Berufen Tarifverträge bestehen, die für ungefähr 75 000 Arbeiter Geltung haben.

Wie schon erwähnt, enthalten nur einige Berichte Mitteilungen über die Arbeiterorganisationen, Tarifverträge usw., der des Regierungsbezirks Arnsberg auch über die gespannten Beziehungen zwischen den verschiedenen Arbeiterorganisationen. Eine eingehendere freimütige Würdigung dieser Organisationen, wie man sie von süddeutschen Aufsichtsbeamten kennt, vermißt man leider in den preußischen Berichten noch immer. Nur der Berichterstatter aus dem Erfurter Aufsichtsbezirk geht etwas aus der bureaukratischen Reserve heraus, indem er schreibt: „In das Verhältnis der Arbeiter zu den Arbeitgebern ist durch den Abschluß der Tarifgemeinschaften mehr Stetigkeit gekommen. Beide Teile sind in der Regel auf längere Zeit befriedigt und pflegen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Tarife diese zu verlängern oder auf friedlichem Wege neue Vereinbarungen zu treffen. In den gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter scheinen neuerdings die gemäßigten Elemente immer mehr Beachtung zu finden. Die Strömung, welche die Berufsinteressen höher stellt als die politischen, macht anscheinend Fortschritte." Nachdem in Bayern durch einen bemerkenswerten sozialpolitischen Erlaß der Regierung den Gewerbeaufsichtsbeamten empfohlen worden ist, anregend und vermittelnd bei den Bestrebungen zur Verbesserung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse und der Wohnräume der Arbeiter mitzuwirken, und namentlich auf die Förderung der Tarifgemeinschaften bedacht zu sein, darf wohl erwartet werden, daß auch in Norddeutschland ein solches Beispiel Nachfolge findet. Auch Vorträge, wie sie der Gewerbeinspektor des dritten württembergischen Aufsichtsbezirks, Herr Hardegg, in Stuttgart über Bedeutung und Aufgaben der Unternehmer- und Arbeiterorganisationen gehalten hat, wären in Norddeutschland am Platz. Herr Hardegg, der überzeugt ist, daß die Gewerkschaften sich zu einem immer wichtigeren Bestandteil der modernen Kultur entwickeln würden und es zum Teil schon heute seien, kam zu dem Schluß, daß die Arbeitgeber- und Arbeiterorganisationen notwendige Korrelate seien, und daß der Fortschritt nicht darin bestehen könne, daß die eine Organisation die andere zu vernichten trachte, sondern daß sie sich verstehen lernen und bestrebt sein müßten, durch Schiedsgerichte und Schiedsverträge be-

stehende oder auftauchende Streitpunkte zu schlichten. Gewerbeaufsichtsbeamte mit solchem weiten sozialpolitischen Blick müssen nicht nur das Vertrauen der Arbeiter, sondern auch Einfluß auf die friedliche Gestaltung des ganzen Produktionsprozesses gewinnen.

Berlin. G. T.

Ein neues Sonntagsruhegesetz in Oesterreich ist unterm 5. Juli d. Js. vom Reichsrat beschlossen und dem Kaiser zur Vollziehung unterbreitet worden. Das Gesetz zerfällt in zwei Abschnitte, von denen der erste die Verhältnisse im Gewerbe, der zweite diejenigen im Handel regelt. Für die gewerblichen Arbeiter gilt als Grundsatz die völlige Sonntagsruhe, nur für Reparaturen sowie bei Gewerben, deren Natur eine Unterbrechung des Betriebes untunlich erscheinen läßt, sind ähnlich wie bei der deutschen Reichsgewerbeordnung Ausnahmen zugelassen. Für das Handelsgewerbe wird die Sonntagsarbeit auf vier Stunden, deren Lage nicht vorgeschrieben ist, beschränkt, während das alte Gesetz vom 16. Januar 1895 sechs Stunden gestattete. An den Ausnahmesonntagen, wie zur Weihnachtszeit, zu den Festtagen der Landespatrone und dergl. ist eine Vermehrung der Arbeitszeit bis zu acht Stunden zulässig. Ebenso kann eine solche in Berücksichtigung besonderer örtlicher Verhältnisse, wie zum Zwecke des Verkaufs von Lebensmitteln in Ausflugsorten, auf Bahnhöfen und dergl. nach Anhörung der betreffenden Gemeinden, Genossenschaften und des Ausschusses der Gehilfenschaften zugestanden werden. Endlich ist für Orte mit weniger als 6000 Einwohnern für alle Sonntage oder für diejenigen bestimmter Jahreszeiten eine Vermehrung der Sonntagsarbeit auf sechs Stunden zulässig. Für Kontor- und Bureauarbeit beträgt die höchste zulässige Sonntagsarbeit zwei Vormittagsstunden und auch das nur dann, wenn jedem einzelnen Angestellten mindestens jeder zweite Sonntag ganz frei gegeben wird. In den Handelsgewerben, in welchen das Personal an Sonntagen länger als drei Stunden verwendet wird, ist diesem Personal entweder jeder zweite Sonntag ganz frei zu geben oder, falls dies nicht durchführbar ist, ein halber Wochentag als Ruhetag einzuräumen. Endlich werden die politischen Landesbehörden ermächtigt, auch abweichend vom Gesetz die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe besonders zu regeln, also eventuell auch völlige Sonntagsruhe vorzuschreiben.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Frage der Alters- und Invaliditätsversicherung der Kleingewerbetreibenden in Oesterreich.

Von Ludwig Wokurek, Brünn, Abteilungsvorstand der Arbeiterversicherungsanstalt für Mähren und Schlesien.

Auch in Oesterreich wird die Forderung der Kleingewerbetreibenden auf Schaffung einer Alters- und Invaliditätsversicherung immer lauter und dringender. Die Wiener Gewerbetage von 1881 und 1890 und der im September 1904 in Salzburg abgehaltene alpenländische Handwerkertag vertraten diese übrigens schon auf einem im Juli 1848 in Brünn abgehaltenen Gewerbetage aufgestellte Forderung recht lebhaft. Trotz der hier zu Lande bestehenden politischen und nationalen Unterschiede, wünschen die Kleingewerbetreibenden in allen Lagern die Schaffung der erwähnten Versicherung.

Die Regierung glaubte dem bestehenden Bedürfnisse durch Schaffung des Hilfskassengesetzes vom 16. Juli 1892, RGB. Nr. 202 entgegenzukommen und sprach in der Instruktion für die Genossenschaftsinstruktoren ex 1899 die Ansicht aus, daß die Alters- und Invaliditätsversicherung des Gewerbestandes auf dem Wege der Errichtung von registrierten Hilfskassen nach dem zitierten Gesetze zu erzielen sei. Daß die registrierten Hilfskassen zu dem gedachten Zwecke sehr geeignete wären, muß anerkannt werden. Gleichwohl hatten Ende 1902 von den 142 in Tätigkeit gestandenen Hilfskassen nur 11 Kassenabteilungen als Versicherungszweck Invaliden- oder Altersrenten; bei diesen 11 Kassenabteilungen waren Ende 1902 Renten im Gesamtbetrage von 1 160 622 Kr. (durchschnittliche Rente für ein Mitglied 274 Kr.) versichert. Daß dieser Weg nicht zum Ziele führen wird, steht heute fest. Besonders in den amtlichen Berichten der Genossenschaftsinstruktoren wird dieser Umstand hervorgehoben.

Die Bemühungen der Genossenschaftsinstruktoren, die Genossenschaften zur Durchführung der Alters- und Invaliditätsversicherung der Kleingewerbetreibenden heranzuziehen, blieben bis auf Böhmen resultatlos. Nur in Böhmen wurden bei dieser Aktion durch Anlehnung an den tatsächlich hierfür besonders geeigneten Kaiser Franz Josef I.-Landesversicherungsfonds anerkennenswerte Resultate erzielt. Auf Wunsch des einzelnen Genossenschaftsmitgliedes wird seitens der Genossenschaft der Versicherungsvertrag abgeschlossen. Auf Grund des § 114 der Gewerbeordnung errichten die Genossenschaften für die (freiwillig versicherten) Mitglieder, soweit sie dürftig oder mittellos sind, zur teilweisen Tragung der Versicherungsbeiträge, Unterstützungsfonds.[1])

235 Genossenschaften mit deutscher Geschäftssprache mit einer Beitragssumme von 90 658 Kr. sind an der Aktion beteiligt (200 Genossenschaften mit böhmischer Geschäftssprache).

Es fehlte eben den beteiligten Kreisen meist jede Initiative und das nötige Selbstvertrauen. Gewünscht wird eine unter staatlicher Aufsicht funktionierende und vom Staate subventionierte Versicherung mit obligatorischem Charakter! Bereits Heilinger[2]) ist für eine Zwangsversicherung eingetreten, die mittellose Gewerbetreibende, wenn sie über 20 Jahre im Inlande das Gewerbe betreiben, für den Fall des Alters oder der Invalidität Renten (etwa jährlich 300 Fl.) sicherstellen soll. Die Art der Durchführung der Versicherung, für welche vom Staate ein Investitions-Gründungskapital von 200 Millionen Gulden verlangt wird, und die Aufbringung der Mittel ist aber eine so komplizierte und drückende, daß Heilingers Projekt wenig Anklang und heftigen Widerspruch fand.[3])

Die österreichische Regierung steht der Idee einer Zwangsversicherung der Kleingewerbetreibenden nicht freundlicher gegenüber als die deutsche Reichsregierung. Bereits bei Beantwortung einer Interpellation der Abgeordneten Holansky und Genossen präzisierte der damalige Ministerpräsident Dr. von Koerber am 9. Dezember 1903 im Abgeordnetenhause die eine Zwangsversicherung ablehnende Haltung der Regierung, indem er Schwierigkeiten in technischer, organisatorischer und finanzieller Beziehung ins Treffen führte. Die Ermöglichung einer freiwilligen Versicherung, die Dr. von Koerber damals in Aussicht stellte, wurde im § 96 des am 9. Dezember 1904 dem Abgeordnetenhause vorgelegten Programmes für die Reform und den Ausbau der Arbeiterversicherung geboten.

Diese freiwillige Versicherung soll selbständig erwerbenden Personen, welche in der Regel keinen oder nicht mehr als zwei Lohnarbeiter beschäftigen" zugänglich sein, wenn diese Personen das 35. Lebensjahr nicht überschritten haben und ihr Jahreseinkommen 3600 Kr. nicht übersteigt. (Der mit 90 Kr. für jede Rente in Aussicht genommene Staatszuschuß soll auch für diese freiwillige Versicherung gelten.) Nach einer offiziellen Verlautbarung der Regierung[4]) bietet das zitierte Programm der Regierung „zugleich einen Rahmen, innerhalb dessen die so häufig geforderte Altersversorgung des Gewerbestandes erreichbar wäre, und zwar gerade des einer solchen in höherem Maße bedürftigen Teiles, der Kleingewerbetreibenden. Die in diesen Kreisen entstandene auf dieses Ziel gerichtete Bewegung erhielte dann ein reiches Gebiet der Betätigung durch Propagierung freiwilligen Versicherung, deren Vorteile namentlich durch den hohen Staatszuschuß von 90 Kr. von jeder Rente ganz hervorragend wäre."

Nach den minimalen Erfolgen der freiwilligen Versicherung bei der deutschen Invalidenversicherung läßt sich auch für Oesterreich ein günstiger Erfolg für die freiwillige Versicherung nicht erwarten. Wenn demnach die einer Zwangsversicherung entgegenstehenden Schwierigkeiten, die namentlich bezüglich der Einbringung der Versicherungsbeiträge vorliegen, nicht unterschätzt werden dürfen, so muß doch andererseits gewiß zugegeben werden, daß nur eine Zwangsversicherung, für die wir auch an anderer Stelle eingetreten sind,[5]) die wirklich versicherungsbedürftigen Kreise der Kleingewerbetreibenden erfassen könnte. Vorerst werden die auf Einführung einer freiwilligen Versicherung gerichteten Bestrebungen wärmstens zu unterstützen sein! Daß eine Zwangsversicherung trotz

[1]) Näheres hierüber und über den zur Förderung dieser Aktion ins Leben gerufenen deutschen Gewerbehilfsverein für Böhmen in Tomaschels „Die Altersversorgung des deutschen Gewerbestandes in Böhmen." Prag 1904

[2]) „Die Pensionsversorgung des Gewerbestandes", 1899 bei Manz in Wien.

[3]) So besonders in Dr. Karl Pollaks „Pojistování zivnostnictva" (Die Versicherung des Gewerbes).

[4]) Amtliche Nachrichten des K. K. Ministerium des Innern, betreffend die Unfallversicherung und die Krankenversicherung der Arbeiter. Jahrgang 1905

[5]) Siehe „Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung" bei Perles in Wien, Jahrgang 1904. Nr. 40 bis inkl. 45.

Staatszuschusses den Kleingewerbetreibenden eine finanzielle Belastung auferlegen würde, wird in deren Kreisen allerdings gerne übersehen.

Im Interesse der Erhaltung einer gleichmäßigen Besitz- und Einkommenverteilung ist die Erhaltung eines lebensfähigen Mittelstandes geboten, welche auch vom Standpunkte einer günstigen sozialen Gliederung zu wünschen ist. Eine fürsorgende und vorsorgende staatliche Politik wird sich den aus diesen Tatsachen entspringenden Verpflichtungen auf die Dauer nicht entziehen können.

Die Arbeitslosenversicherungskasse zu Leipzig, die aus dem Arbeitslosenversicherungs-Verein hervorgegangen ist, hielt am 11. Juli ihre erste ordentliche Hauptversammlung ab. Die Mitglieder bestehen aus den Stiftern, die einen Garantiebetrag von mindestens 500 *M* gezeichnet haben, aus den sogenannten Förderern, die fortlaufende Jahresbeiträge von mindestens 5 *M* zahlen, und aus den beitragzahlenden Versicherten. Der Rat der Stadt Leipzig hat im alten Waisenhause, Münzgasse 24, Räumlichkeiten unentgeltlich überlassen, in denen die Kasse untergebracht und ein Buchhalter zu bestimmten Tageszeiten anwesend ist. In der kurzen Zeit ihres bisherigen Bestehens gehörten der Kasse 180 Versicherte an, deren Heranziehung vorwiegend dem Bemühen des evangelischen und des katholischen Arbeitervereins zu danken ist.

Verkehr der preußischen Central-Genossenschafts-Kasse mit den öffentlichen Sparkassen. Wie aus ihrem 10. Jahresberichte für das Etatsjahr 1904 ersichtlich ist, läßt es sich die preußische Central-Genossenschaftskasse angelegen sein, den Depositenverkehr mit den Spar- und Kommunalkassen besonders zu pflegen. Dadurch wird diesen Kassen eine sichere und zugleich möglichst vorteilhaft verzinsbare Anlegung ihrer verfügbaren Kassenbestände ermöglicht. Die Zahl der Sparkassen, die von dieser Verbindung Gebrauch machen, ist auch in beständigem Zunehmen begriffen, und ein lebhafter Geschäftsverkehr hat sich mit diesen Anstalten entwickelt. Im Jahre 1896 betrug die Anzahl der Konten 171, im Jahre 1904 399; der Depositenbestand betrug Anfang 1897 6 282 944,63 *M*, Anfang 1904 23 348 932,19 *M*; eingezahlt wurden im Jahre 1896 27 136 443,21 *M*, abgehoben 20 853 498,58 *M*, im Jahre 1904 198 973 609,38 *M* resp. 190 532 132,25 *M*.

Wohnungswesen.

Der Verbandstag der städtischen Grund- und Hausbesitzervereine Deutschlands,

dem 223 Vereine mit 12 260 Mitgliedern angehören, hielt seinen 27. Verbandstag vom 25. bis 27. Juli zu München unter dem Vorsitz von Hartwig-Dresden ab. Man beauftragte nach Referaten von A. Baumann-Chemnitz und Rechtsanwalt Märker-Berlin den Vorstand mit der Ausarbeitung von Vorschlägen zur Aenderung des Gesetzes vom 24. März 1897 über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung von Grundstücken. Insbesondere soll der neue Ersteher eines Grundstücks im Versteigerungstermin künftig Sicherheit nicht mehr zu leisten brauchen. Bei Erstattung des Jahresberichtes hob der Verbandsdirektor Hartwig die Notwendigkeit einer behördlichen Einflußnahme auf die Privatbautätigkeit hervor. Nicht die Wohnungen seien schlechter geworden, sondern die Ansprüche seien gestiegen. Widerspruch, wenn auch gelinden, sogar auf diesem Verbandstage (z. B. durch Prof. Glatzel-Berlin) fand ein Vortrag des Baumeisters Loeper-Magdeburg: über Lasten und Abgaben sowie Steuern, die den Hausbesitzern durch Staat und Kommune in den letzten 15 Jahren auferlegt worden seien durch baupolizeiliche Bestimmungen, Erbauung von Arbeiter- und Beamtenwohnungen und Herbeiführung von ungeheuren Mietausfällen. Man habe viele Existenzen zugrunde gerichtet, indem man den Baugesellschaften reichliche Unterstützung zu teil werden ließ und so die Hausbesitzer schädigte; durch solches Vorgehen treibe man eine Masse Leute dem Proletariat in die Arme, während man anderseits — staatserhaltende Parteien zu gründen suche. Auch der billige Vorortverkehr, der bei den Großstädten eingeführt worden sei, habe den Hausbesitzern großen Schaden gebracht. Die Folge sei gewesen, daß in der Stadt die Wohnungen sich leerten, in der Umgebung sich aber rege Baulust infolge der höheren Nachfrage geregt habe. Die Miete sei heutzutage gar häufig Mythe. Die Mieter, welche den Hausherrn prellen wollten, ließen sich nicht nur auf Räumung verklagen, sondern auch exmittieren, und die Kosten trage der Hausherr. Dadurch werde der kleine Hauswirt schwer belastet. Es sei am zweckmäßigsten, wenn man Schiedsgerichte für Mietstreitigkeiten nach Art der Gewerbegerichte einführe. Man habe da ein billiges und rasches Rechtsverfahren. Man könne sich wahrlich nicht wundern, wenn Baumeister keine Lust zum Bauen hätten, selbst wenn man ihnen Kapital zu 2 % zur Verfügung stelle. Zum Schlusse werde man das Bauen einfach den Kommunen überlassen. Werde gar das neue vorgeschlagene preuß. Wohnungsgesetz wirklich Gesetz, so würden noch mehr Existenzen vernichtet. Die Hausherren können sich an den Agrariern ein Beispiel nehmen.

In der Besprechung wurde noch hervorgehoben, daß bei richtiger Organisation die Hausbesitzer böswillige Mieter zum Zahlen der Miete dadurch zwingen könnten, daß man ihnen nirgendwo vermiete. Eine Vermehrung der Sondergerichte möge man tunlichst vermeiden, man solle lieber bei den ordentlichen Gerichten das Laienelement verstärken. Der Vortrag Loeper soll auf Verbandskosten zu Agitationszwecken gedruckt und verbreitet werden. Die Lage des städtischen Haus- und Grundbesitzes in Deutschland wurde als sehr trübe geschildert, in Dresden z. B. ständen 10 000 Wohnungen leer. Mit Recht wurde es unserer Meinung nach als Aufgabe weiser Stadtverwaltungen bezeichnet, dem privaten Baubetrieb Fingerzeige über den Wohnungsmarkt und seine Gestaltung zu geben, in der Zukunft diesen ungeregelten, geradezu anarchistischen Zuständen durch behördliche Einflußnahme auf die Privatbautätigkeit Schranken zu setzen. Die Statistik müsse und könne da vielleicht mithelfend eingreifen. Den unerhörten Schwankungen in der plötzlichen Zunahme der Bevölkerungsziffer einer Stadt infolge Zuzugs und dem ebenso plötzlichen Abflauen dieses Zuzugs müsse nachgegangen werden und gleich Wetterprognosen müßte dann verkündet werden, die Anzeichen sind so, daß es geboten erscheint, die Bautätigkeit einzuschränken oder umgekehrt. In dieser Weise sei der Stadtmagistrat Dresden verfahren. Das ganze Vermietungswesen würde auf eine stetigere und solidere Basis kommen und zahlungsfähige Kunden seien doch jedem Gewerbetreibenden willkommen. Auch die Abschwächung der Baulandspekulation wäre ein weiterer Vorteil. Die Spekulation in Terrains erfasse und verwirre die Köpfe gar vieler Leute mit mäßigem Vermögen, alle Stände seien darin vertreten und viele von ihnen gingen dabei völlig zugrunde. Gegen die Wertzuwachssteuer und die Haussteuer müsse man auftreten. Ueber die Erfahrungen mit der Mannheimer Wohnungsaufsicht wurde recht günstig berichtet. Die Kontrolle schädige die Hausbesitzer keineswegs, sondern bringe der gegenwärtigen Generation mehr Kultur bei; sie erziehe die Mieter zur Steigerung ihrer Wohnbedürfnisse.

Gegen das bayerische Haussteuergesetz wurde eine Resolution angenommen, desgleichen eine Entschließung an alle deutschen Regierungen, daß der Verbandstag nur ein kommunales Steuersystem auf der Grundlage der allgemeinen progressiven Einkommensteuer als gerecht und zweckmäßig erachte. Die Pfandbriefinstitute für städtischen Besitz nach dem Muster der Landschaften mehren sich langsam, zunächst in den Provinzen Ostpreußen, Schlesien und Brandenburg, neben den älteren Hypothekenbanken in Dresden, Düsseldorf usw. Eine längere Aussprache gegen die Baugenossenschaften und deren staatliche oder gemeindliche Förderung, die neue Momente nicht ergab, führte zu dem Beschlusse, die im Vorjahre dem Reichstage unterbreitete Petition, die aber wegen des Schlusses des Reichstages nicht mehr zur Verhandlung kam, im nächsten Jahre wieder dort einzubringen. Zu einem Vortrage über die „Gleichartigkeit der Interessen der deutschen Mittelstandsvereinigung und der städtischen Hausbesitzer" lehnte man eine Stellungnahme ab, weil man sich in keiner Weise mit irgend welchen politischen Parteien identifizieren wollte. Um Aenderung des § 180 St.G.B. zugunsten des Hausbesitzers, der nicht wissentlich in seinem Hause Prostituierte duldet, sowie um Erlaß zivil- wie strafrechtlicher Bestimmungen, die den jetzigen, den Grundeigentümer gefährdenden Zustand beseitigen, soll ebenso gebeten werden, wie ein polizeiliches Verbot an die Prostituierten, in Häusern zu wohnen, deren Besitzer das nicht wünschen und es der Polizei gemeldet haben. Endlich nahm man eine längere Entschließung gegen die Warenhäuser an, mit der Forderung höherer kommunaler (Branchen-) Besteuerung, Benutzung nur des ersten und zweiten Stockwerkes zu Verkaufszwecken, wie es in Nürnberg und Hanau vorgeschrieben sei.

Die starken Uebertreibungen, deren sich viele Redner schuldig gemacht haben, wie der krasse Egoismus vieler der jede Einkommensverbesserung des Mieters als schuldigen Tribut für den Hauswirt betrachtet, werden hoffentlich bei den Behörden ihren Eindruck nicht verfehlen, wie sie die Mieter und Sozialpolitiker nicht mit freundlicheren Gefühlen erfüllen. Immerhin mehren sich die positiven Vorschläge, die auch der Volkswirt unterstützen kann.

Bauordnung in Baden. Man schreibt uns: Das badische Ministerium des Innern hat einen Entwurf zu einer neuen Landesbauordnung an die zuständigen oder interessierten Stellen zur Begutachtung hinausgegeben. Der Entwurf trägt den in der Literatur und auf Kongressen erörterten neuen Anschauungen über Wohnungswesen, besonders der Hygiene Rechnung, will stetige Wohnungskontrolle, häufigere allgemeine Enqueten für Stadt und Land obligatorisch einführen und auch dem Bauarbeiterschutz mehr als bisher gerecht werden.

Der **westfälische Verein zur Förderung des Kleinwohnungswesens** (Münster i/W., Bispinghof 2) hat bei 44 größeren, mittleren und kleinen Städten der Provinz Westfalen angeregt, mit der Volkszählung im Dezember d. Js. eine Aufnahme über die Wohnungsverhältnisse dieser Städte zu verbinden. Wie man uns schreibt, wird der Verein, im Einvernehmen mit dem Vorstande des westfälischen Städtetages, einen Fragebogen entwerfen und die nötigen Formulare den Stadtbehörden, soweit sie der Anregung Folge zu leisten bereit sind, rechtzeitig zugehen lassen. Erfreulicherweise haben sich von den 44 befragten Stadtbehörden 40 bereit erklärt, die Wohnungsaufnahme vornehmen zu lassen. Die Anregung des westfälischen Wohnungsvereins hat somit einen vollen Erfolg zu verzeichnen. Das durch die Aufnahme gewonnene Material wird von der Geschäftsstelle des Vereins bearbeitet und das Ergebnis seinerzeit veröffentlicht werden. Es steht zu hoffen, daß sich aus den beabsichtigten Arbeiten wertvolle Anhaltspunkte für die Beurteilung der Wohnungsverhältnisse in den Städten der Provinz Westfalen ergeben werden.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Mitteilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigiert von Magistratsrat Dr. Schalhorn, Vorsitzendem am Gewerbegericht Berlin.

Abkürzungen in dieser Rubrik:

B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
C.P.O. = Civilprozeßordnung.
G.G. = Gewerbegericht.
„G.G. Berlin" (mit folgender Seitenzahl-Angabe) = Das Gewerbegericht Berlin; Aufsätze, Rechtsprechung, Einigungsamt, Gutachen 2c., herausgegeben von v. Schulz und Dr. Schalhorn, Berlin 1903, Franz Siemenroth.
G.G.G. = Gewerbegerichtsgesetz.
G.O. = Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.
K.G. = Kaufmannsgericht.
K.G.G. = Gesetz, betr. Kaufmannsgerichte.
R.A.Bl. = Reichs-Arbeitsblatt, herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Berlin. 1. Jahrg. 1903, 2. Jahrg. 1904.

Irrtümliche Rechtsauffassungen in Arbeitnehmer-Kreisen.

1. Die Vorenthaltung des Lohnes gibt dem Arbeiter nicht das Recht, die Annahme der gehörig angebotenen Arbeitspapiere abzulehnen.

Aus Arbeiterkreisen ist jedoch schon wiederholt die Ansicht vertreten worden, „daß man ohne Geld die Papiere nicht anzunehmen brauche" (z. B. in actis 78/05 der Kammer 3). Man geht dabei offenbar von dem gesetzlich anerkannten Grundsatz aus, daß der Schuldner zu Teilleistungen nicht berechtigt ist (§ 266 B.G.B.). Voraussetzung seiner Anwendbarkeit ist aber eine einheitliche Schuld. Eine solche Einheit liegt jedoch in obigem Falle nicht vor. Die Verpflichtung zur Löhnung hängt mit der Verpflichtung zur Herausgabe von Arbeitspapieren an sich nicht zusammen. Jene folgt aus dem Arbeitsvertrage unter der Voraussetzung gehöriger Arbeitsleistung, diese aus dem besonderen Neben(Verwahrungs)-vertrage unter der Voraussetzung, daß der Arbeiter ihre Rückgabe gefordert hat oder die Zeit der Verwahrung abgelaufen ist. Diese Zeitdauer wird sich vielfach nach der Dauer des Arbeitsverhältnisses bestimmen. Das ist aber etwas äußerliches; ein innerer Zusammenhang zwischen beiden Verpflichtungen besteht nicht.

Hiernach kommt der Arbeiter, welcher in solchem Falle die Annahme der Papiere ablehnt, in Verzug und kann daher für den Lohnausfall, der ihm etwa infolge Nichtbesitzes der Papiere entsteht, nicht den Arbeitgeber verantwortlich machen.

Ein Urteil brauchte bisher nicht gefällt zu werden, da die Kläger auf Anraten ihre bezüglichen Ansprüche fallen ließen.

2. Es findet sich auch die gewissermaßen entgegengesetzte Auffassung[1]), man brauche in solchem Falle die Papiere deshalb nicht zu nehmen, weil sich das Arbeitsverhältnis und insbesondere das Recht auf fortlaufenden Lohnbezug — trotz der ausgesprochenen Entlassung — bis zum Zeitpunkt der Zahlung des rückständigen Lohnes fortsetze, man also einstweilen nicht nötig habe, sich um andere Arbeit zu bemühen, und folglich auch der angebotenen Papiere, die ja so wie so bei dem jeweiligen Arbeiter belassen würden, noch nicht bedürfe.

Auch diese Ansicht beruht auf Rechtsirrtum. Weder setzt sich das Arbeitsverhältnis fort noch besteht schon wegen bloßen Zahlungsverzuges ein Anspruch auf Lohnvergütung für die Dauer des Verzugs. An sich ist vielmehr nur ein Anspruch auf Verzugszinsen gegeben (§ 288 B.G.B.). Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist zwar nicht ausgeschlossen, ist aber von dem Nachweis abhängig, daß der Schaden gerade auf den Zahlungsverzug des Arbeitgebers zurückzuführen ist, was immer nur ausnahmsweise zutreffen wird (etwa, wenn der Arbeiter eine auswärtige Stelle angenommen hat und ihm nun infolge des Zahlungsverzuges das Reisegeld fehlt). Die Lohnforderung als solche besteht nicht schon bei bloßem Zahlungsverzug, sondern nur bei gehörigem Arbeitsangebot; letzteres ist natürlich ausgeschlossen, wenn schon — wie in dem hier behandelten Falle — die Entlassung erfolgt ist. Daß aber zu einer ordnungsmäßigen Entlassung auch die rechtzeitige Löhnung gehöre, ist nirgends bestimmt.[2])

3. Merkwürdigerweise vertreten Arbeiter öfter sogar die Ansicht, daß man nicht weiter arbeiten dürfe, ehe man den letzten fälligen Lohn erhalten habe, da man sich sonst seines Rechtes auf diesen begäbe (z. B. Kammer 3, Nr. 118 und 244/05), ja daß man das Arbeitsverhältnis lösen müsse (K. 3, Nr. 794/05). Diese Rechtsauffassung entbehrt jedes gesetzlichen Anhalts. Es besteht lediglich ein Recht des Arbeiters zu sofortiger Lösung des Arbeitsverhältnisses (§ 124 Nr. 4 G.O.) und ein Recht zur Verweigerung der weiteren Arbeitsleistung bis zur Bewirkung der Lohnzahlung (§ 320 B.G.B.). Es läßt sich daher unmöglich aus der bloßen Ausübung solcher Befugnis die Absicht des Arbeiters folgern, die Lohnschuld dem Arbeitgeber zu erlassen.

4. Wenn der ohne Kündigung entlassene, und deshalb Ansprüche erhebende Arbeiter demnächst vom Arbeitgeber ordnungsmäßig zur Weiterarbeit aufgefordert wird, so muß er bei Vermeidung des Verlustes seiner Ansprüche darauf eingehen.

Auf Kündigungs-Vergütung klagende Arbeitnehmer haben aber vor dem G.G. schon mehrfach erklärt, sie hätten die Weiterarbeit verweigert, weil sie — also ähnlich dem Falle zu 2 — glaubten, sich dadurch ihres Anspruches für den inzwischen abgelaufenen Teil der Kündigungsfrist zu begeben. Sie übersehen dabei, daß der Arbeitgeber gemäß § 615 B.G.B. nur solange zur Weiterzahlung des Lohnes auch ohne Gegenleistung des Arbeiters verpflichtet ist, als er sich in Annahmeverzug befindet. Durch die gehörige Aufforderung zur Weiterarbeit aber heilt er seinen Verzug. Nur wenn die Entlassung unter solchen Umständen erfolgt war, daß dem Arbeiter die Weiterarbeit nicht gut zugemutet werden kann, (z. B. unter grober Ehrverletzung des Entlassenen) oder unangemessene Arbeit verlangt wird (z. B. von einem Polier Gesellenarbeit oder von einem Ladenarbeiter Fabrikarbeit), bleibt der Anspruch auch ohne Aufnahme der Arbeit bestehen. Ist hiernach der Arbeiter regelmäßig verpflichtet, die angebotene Arbeit aufzunehmen, wenn anders er sich die Weiterzahlung des Lohnes für die Folgezeit sichern will, so kann hier ebensowenig, wie oben aus der Ausübung eines Rechtes, aus der Erfüllung einer Verpflichtung ein Schluß daraus gezogen werden, daß der Arbeiter auf die Lohnvergütung für die Zwischenzeit (zwischen Entlassung und Arbeitsangebot) verzichten wollte.

Es werden diese Fälle in der Absicht mitgeteilt, Mißverständnissen zwischen Arbeitgebern und -nehmern vorzubeugen und unnötige Klagen zu verhüten.

Schalhorn.

Rechtsprechung.

Besteht ein Lohnanspruch für die Zeit, wo der Arbeiter wegen Zahlungsverzugs des Arbeitgebers mit der Arbeit aussetzt? (§§ 320, 321, 323, 615 B.G.B.)

Der Kläger fordert 13,60 *M* Lohn für den 6 und 7. Februar, an welchen Tagen er, da er seinen Lohn für die Vorwoche noch nicht erhalten hatte, untätig auf dem Bau sich aufgehalten bezw. auf die Lohnzahlung unaufgefordert gewartet hat.

Der Anspruch ist abgewiesen.

[1]) Z. B. in Nr. 974/05 der Kammer 8. Der Arbeiter verzichtete hier schließlich auf den Anspruch.

[2]) Wegen der Frage, ob die Wartetage dann in Lohn zu vergüten sind, wenn das Arbeitsverhältnis fortbesteht, vergl. das unten wiedergegebene Urteil vom 1. März cr. nebst Anmerkung; wegen der Frage, ob Vergütung für Zeitverlust (außerhalb der Arbeitszeit), insbesondere bei Verzögerung der Lohnzahlung um einige Stunden am eigentlichen Löhnungstage, zu gewähren ist, vergl. gleichfalls nachstehend unter „Rechtsprechung".

Aus den Gründen:

Es ist zwar das gute Recht des Arbeiters, mangels Vorleistung des für die Vorwoche fälligen Lohnes die weitere Arbeit bis zum Empfang des Geldes zu verweigern (§ 320 Abs. 1 B. G.B.);[1]) hieraus folgt aber noch nicht, daß er nun auch für die infolge der Verweigerung ausgefallene und damit unmöglich gewordene Arbeitsleistung Lohn fordern kann. Voraussetzung des Verdientseins des Lohnes ist gehörige Arbeitsleistung oder Verweigerung ihrer Annahme durch den Arbeitgeber (§ 615 B.G.B.) oder Unmöglichwerden infolge eines Umstandes, den der Arbeitgeber zu vertreten hat (§ 323 B. G.B.). Nichts von dem liegt hier vor; die Unmöglichkeit ist nicht auf den Arbeitgeber, sondern auf die freie Entschließung des Klägers zurückzuführen. Gleiches müßte aber auch gelten, wenn der Kläger seine Weigerung mit einer wesentlichen Vermögensverschlechterung des Beklagten hätte begründen wollen (§ 321 B.G.B.); was übrigens nicht behauptet ist, auch nicht geltend gemacht werden kann, da Kläger bei der Aufnahme der Arbeit wußte, oder doch sich sagen mußte, daß der Beklagte nur bezahlen könne, wenn und solange die Bank ihm Baugelder vorstrecke. In Wirklichkeit hat denn auch der Kläger seine Arbeit nicht deshalb verweigert, weil er befürchtete, die fernere Arbeit auch nicht gelöhnt zu bekommen, sondern — wie er selbst angibt — weil er der Auffassung war, daß er sich durch Weiterarbeit seines Rechtes auf den Lohn der Vorwoche begebe! Diese Rechtsauffassung findet natürlich im Gesetz keinen Halt.

[Kammer 8 vom 1. März 1905, Nr. 244.]

Anmerkung: Weder der Zahlungsverzug noch die Vermögensverschlechterung brauchen auf ein Verschulden des Arbeitgebers zurückzuführen sein; wennschon der Arbeitgeber zur rechtzeitigen Beschaffung der für die Löhnung erforderlichen Beträge als nach dem Arbeitsvertrage verpflichtet gelten muß.

Aber selbst wenn man im Einzelfalle ein Verschulden des Arbeitgebers anzunehmen hat, so würde deshalb der Arbeiter noch keine Entschädigung für die Zeit des Wartens fordern können. Denn dieses Warten (Aussetzen) ist nicht die notwendige Folge des Zahlungsverzuges oder der Vermögensverschlechterung. Außerdem kann der Arbeiter den ihm durch das Warten entstandenen Schaden verhüten (§ 254 Abs. 1 B. G.B.), indem er von seinem Recht sofortiger Lösung des Arbeitsverhältnisses (§ 124 [4] G.O.) Gebrauch macht.

*

Inwieweit besteht ein Anspruch auf Vergütung für Zeitversäumnis infolge Verzögerung der Lohnauszahlung?

Daß sich, namentlich bei einer größeren Anzahl von Arbeitern, die Lohnzahlung etwas in die Länge zieht, ist selbstverständlich. Für Warten in solchem Falle pflegt weder der Arbeiter Vergütung zu beanspruchen, noch der Arbeitgeber solche zu bewilligen. Dagegen werden wiederholt Ansprüche erhoben, wenn bereits der Beginn der Lohnauszahlung über die verabredeten oder üblichen Termine hinaus sich verzögert. Wenn für diesen Fall nichts besonderes vereinbart ist — und merkwürdigerweise schweigen sich selbst die allgemeinen Tarifverträge in ihrer Mehrzahl darüber aus[2]) — wird im allgemeinen nur dann eine Vergütung zu beanspruchen sein, wenn das Warten auf Wunsch des Arbeitgebers geschah oder doch wenigstens in seinem Interesse lag.

Hierüber verbreiten sich folgende Urteile:

a.

Der Anspruch der Kläger, auf je 2stündige Lohnvergütung wegen angeblich 1¾stündigen Wartens auf die Lohnzahlung am 27. Mai ist unbegründet. Denn weder haben die Kläger die Beklagten gemahnt (was sie gut gekonnt hätten, da das Geschäftslokal der Beklagten nur 10 Minuten vom Bau entfernt ist), noch haben sie auch nur behaupten können, daß ihnen durch das angebliche Warten ein Schaden entstanden ist, noch ist tarifmäßig Vergütung für derartiges Warten vorgesehen, noch haben die Beklagten ihnen den Auftrag, zu warten, erteilt. Endlich haben die Kläger in Wirklichkeit gar nicht gewartet, sondern sich in der Kneipe aufgehalten.

[Kammer 8 vom 21. Juni 1905, Nr. 774]

b.

Wenn der Beklagte nicht alsbald bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses den Lohn gezahlt hat, so brauchte der Kläger darum noch nicht im Laufe der nächsten zwei Tage sich mehrmals auf dem Bau einzufinden und so sich andere Arbeit zu verschlagen. Denn der Arbeitgeber, der den Lohn nicht zur rechten Zeit an der ausbedungenen Zahlstelle (hier auf dem betr. Bau) bereit hat, ist verpflichtet, den Lohn auf seine Kosten dem Arbeiter zuzusenden. Und daß etwa der Arbeitgeber ihn hinbestellt hätte, behauptet Kläger selbst nicht. Für die Zwischenzeit stehen ihm daher wohl Verzugszinsen, nicht aber Vergütung für den Lohnausfall während der Wartezeit zu.

[Kammer 8 vom 27. April 1904, Nr. 400.]

c.

Den Anspruch der Kläger auf je eine Stunde Lohnvergütung für Sonnabend den 20. Mai, wo sie auf ihren Lohn gewartet haben bezw. ihn schließlich aus dem Kontor geholt haben, hat das Gericht für gerechtfertigt erachtet, indem es annahm, daß im vorliegenden Falle das Warten im Interesse der Beklagten gelegen hat, welchen im Falle sofortigen Weggehens der Arbeiter und ihrer mangels Lohnempfangs zu erwartenden und berechtigten Arbeitsniederlegung größere Kosten entstanden sein würden.

[Kammer 3 vom 12. Juli 1905, Nr. 882.]

*

Lohnanspruch bei Aussetzen der Arbeit wegen Materialmangels.

Der Lohnanspruch für die Zeit, während welcher der Arbeiter auf Material warten muß, hat zur Voraussetzung, daß der Arbeiter den Arbeitgeber durch gehöriges Angebot seiner Arbeitskraft in Verzug setzt (§§ 615, 293, 294 B. G.B.). Während der fraglichen Zeit aber teils in der Kneipe sitzen, teils auf dem Bau herumlungern, ist kein gehöriges Arbeitsangebot.

[Kammer 8 vom 7. Juli 1905, Nr. 883.]

Vgl. „G.G Berlin", S. 190.

*

Schadenersatz wegen verzögerter Lohnzahlung.

Der Kläger, ein Klempner, hat außer einem restierenden Wochenlohn eine tägliche Entschädigung von 4 M. bis zum Empfang des Lohnes eingeklagt; er behauptet, daß er mangels dieser Gelder nicht in der Lage gewesen sei, die nötigen Auslagen zur Erlangung einer neuen Arbeit zu bestreiten. Die Schadenforderung ist abgewiesen.

Aus den Gründen: Die Schadenforderung entbehrt jeder Substantiierung. Es ist nicht anzunehmen, daß ein Klempner, um neue Arbeit zu suchen, besondere Aufwendungen machen muß, auch hat der Kläger nicht nachzuweisen versucht, daß er vollständig mittellos war.

[Kammer 5 vom 15. November 1904, Nr. 1285.]

NB. Vergl. „Irrtümliche Rechtsauffassungen" (Sp. 1169 dieser Nummer) unter Nr. 2.

Ein Gutachten über die Erfahrungen mit den Kaufmannsgerichtswahlen hat der „Deutsch-nationale Handlungsgehilfen-Verband" dem „Verband deutscher Gewerbegerichte" auf dessen Ansuchen, auf Grund der auf dem 9. Verbandstage am 19. Juni 1905 erfolgten Aussprache innerhalb des Verbandes, erstattet. Nach seinen Erfahrungen erklärt sich der Deutsch-nationale Handlungsgehilfen-Verband unbedingt für die Beibehaltung der Verhältniswahl, da darin das gerechteste System zu erblicken sei, um allen Parteirichtungen eine entsprechende Vertretung in den Kaufmannsgerichten zu sichern. Hinsichtlich der Form der Wahl wird die Anwendung der gebundenen Listen befürwortet. Als ein Mangel bei den bisherigen Wahlen wird das Fehlen von Wählerlisten hervorgehoben. Wenn auch die Schwierigkeit ihrer Aufstellung anerkannt wird, so sei doch der große Vorteil zu berücksichtigen, der darin liege, daß der Wahlkampf auf einen bestimmt umschriebenen Personenkreis beschränkt werde. Am leichtesten werde es gelingen, die vorhandenen Schwierigkeiten für die Aufstellung der Listen zu überwinden, wenn alle Kaufleute durch Ortsstatut verpflichtet würden, ihre wahlberechtigten Handlungsgehilfen auf Listen anzumelden, die zu diesem Zweck besonders herausgegeben würden. Voraussetzung müsse dabei sein, daß die Abschrift der Wählerlisten ohne Einschränkung gestattet werde. Ein weiterer empfindlicher

---

[1]) NB. Dies wird übrigens von mancher Seite bezweifelt. Falls mit Recht, so würde dem Arbeiter in gewissen Fällen das Recht der Arbeitsverweigerung nach § 321 B. G. B. (Vermögensverschlechterung des A.G.), sonst nur das Recht der sofortigen Lösung des Arbeitsverhältnisses (§ 124 [4] G.O.) bleiben.

[2]) So sieht der Tarifvertrag für das Maurer- und Zimmergewerbe nur vor, daß bei Abholung des Lohnes aus dem Geschäft entsprechend früher Feierabend zu geben sei. Für den Fall, daß dies nicht geschieht, ist nichts bestimmt, während doch für den ähnlichen Fall, daß dem Gesellen nicht die Geschirrstunde gewährt wird, ausdrücklich Mehrbezahlung von einer Stunde vorgesehen ist.

Der Steinsetzertarif („R.A.Bl." Juni 1905) verlangt nur, daß die Lohnzahlung möglichst vor Arbeitsschluß auf der Baustelle erfolgen solle, der neue Stukkateurtarif, daß die Lohnzahlung eine Stunde vor Feierabend auf der Arbeitsstelle beginnen müsse.

Dagegen bestimmt der Dachdeckertarif: Längeres Warten im Wiederholungsfalle von einer Stunde nach festgesetzter Feierabendzeit ist als Überstunde zu vergüten („R.A.Bl." Juni 1903).

Auch der neue Täschnertarif sieht Lohnzahlung für die Wartezeit vor (Gemeindeblatt von Berlin vom 23. Juli 1905).

Uebelstand habe bei den bisherigen Wahlen in dem Mangel an wählbaren Personen bestanden, der durch die Festsetzung des 30. Lebensjahres für das passive Wahlrecht bedingt worden sei. Es sei dadurch an verschiedenen Orten die Aufstellung von Kandidaten, die der gesetzlichen Vorschrift entsprechen, überhaupt unmöglich gewesen. Der Verband vertritt daher nach wie vor den Standpunkt, daß das Alter der Wählbarkeit zu den Kaufmannsgerichten auf das 25., das Alter der Wahlfähigkeit auf das 21. Lebensjahr festgesetzt werden müsse. Endlich wird noch die Festsetzung des Sonntages als Wahltages befürwortet.

Defizit und Entlassung. Eine Entscheidung von grundsätzlicher Bedeutung fällte unlängst die erste Kammer des Kaufmannsgerichts Berlin. Der frühere Leiter der Filiale eines großen Schuhwarengeschäfts klagte gegen die Firma wegen sofortiger Entlassung, die seiner Ansicht nach nicht genügend begründet war. Die Entlassung war erfolgt, weil sich bei der Inventur ein Manko von 162 *M.* bei 61 000 *M.* Umsatz herausgestellt hatte. Die beklagte Firma hielt dieses Manko für einen hinreichenden Entlassungsgrund, weil in dem Anstellungsvertrag ausdrücklich bemerkt war, daß vorgekommene Unregelmäßigkeiten zur sofortigen Entlassung berechtigen, und daß als solche Unregelmäßigkeiten auch ein Manko betrachtet werde. Die Beweisaufnahme ergab aber, daß schon öfter noch größere Mankos vorgekommen waren, ohne daß deshalb die Entlassung erfolgte und daß auf den Inventurformularen auch eine Rubrik für Angabe des Mankos vorgesehen war. Das Kaufmannsgericht verurteilte die beklagte Firma zur Zahlung des Gehalts bis zum Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist. In der Begründung des Urteils wurde ausgeführt:

Nach dem Vertrage ist allerdings eine Unregelmäßigkeit seitens des Klägers ein Grund zur sofortigen Entlassung und als Unregelmäßigkeit gilt jede Verletzung der vertraglichen Bestimmungen, die sich auch auf ein etwaiges Manko beziehen. Das Wort „Verletzung" ist aber zu gunsten des Klägers im Zweifelsfalle so auszulegen, daß das Manko nur dann zur Entlassung berechtigt, wenn es auf ein subjektives Verschulden des Klägers zurückzuführen ist. Es würde sich nur noch fragen, ob etwa die Außenstände, die bei der Inventuraufnahme festgestellt worden sind, einen sofortigen Entlassungsgrund abgeben. Auch dies hat das Gericht verneint, und zwar auf Grund der Tatsache, daß bei der jedesmaligen Inventur auf dem Formular ausdrücklich vorgedruckt ist: „Es hat sich ein Manko am Kassenbestand ergeben von . . ." Demnach hat der Beklagte jedesmal bei der Inventur schon auf Außenstände gerechnet. Bei früheren Mankos hat der Beklagte nachgewiesenermaßen von der sofortigen Entlassung keinen Gebrauch gemacht. Das Gericht ist demnach zu der Ueberzeugung gelangt, daß eine böswillige Auslegung der Vertragsbestimmungen seitens der Beklagten vorliegt, wenn sie plötzlich bei einem nicht unverhältnismäßig hohen Manko von dem Entlassungsrecht Gebrauch gemacht hat.

Die Vereinigung des Gewerbe- und des Kaufmannsgerichts mit dem Amtsgericht in Hamburg ist durch Beschluß von Senat und Bürgerschaft durchgeführt worden. Diese eigenartige Gerichtsorganisation wurde dadurch ermöglicht, daß das Hamburger Gewerbegericht kein auf Grund des Reichsgesetzes errichtetes, sondern ein durch das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz zugelassenes landesgesetzliches Gewerbegericht ist, über welches die Gesetzgebung vollkommen dem einzelnen Bundesstaate zusteht. Von sozialdemokratischer Seite waren zuerst Bedenken gegen diese Art der Regelung erhoben worden, da man fürchtete, es könnte der Vorsitz im Gewerbegericht nicht so ständig bleiben wie bisher, doch haben auch die sozialdemokratischen Bürgerschaftsmitglieder schließlich für die Vorlage gestimmt.

Literarische Mitteilungen.

Gustav Cohn, Zur Politik des deutschen Finanz-, Verkehrs- und Verwaltungswesens. Reden und Aufsätze. Stuttgart 1905, Ferdinand Enke. 482 S. 14 *M.*

Wenn Gustav Cohn, einer der feinsinnigsten und gedankenreichsten unter den Meistern der Volkswirtschaftslehre, einen Band gesammelte Reden und Aufsätze herausgibt, ist ihm von vornherein aufmerksame Beachtung sicher. Wie vor fünf Jahren ein Band „Zur Geschichte und Politik des Verkehrswesens" erschien, so finden wir diesmal in etwas weiterem Rahmen in der neuen Sammlung 11 Essays, von denen sich die ersten beiden mit den Finanzverhältnissen des Reichs und Preußens beschäftigen. Grade jetzt besitzen diese Abhandlungen aktuellen Wert. Einzelfragen der Steuergesetzgebung werden in ihnen vermieden; dafür wird um so nachdrucksvoller die Grundtendenz, eine Vertiefung der Staatsgesinnung als Erfordernis der Gegenwart, hervorgehoben. Die nächsten beiden Aufsätze befassen sich mit zwei Spezialfragen des kommunalen Finanzwesens, mit den Straßenbeiträgen und der Straßenreinigungspflicht der Hausbesitzer. Uns will scheinen, als wenn die zweite Abhandlung besser nicht in die Sammlung hineingenommen worden wäre. Die praktische Wichtigkeit der Frage der Straßenreinigungspflicht zugegeben, so ist sie doch wohl gegenüber den übrigen Problemen des Buches für dessen großzügige Betrachtungsweise nicht bedeutsam genug. Die nächsten 3 Essays, die früher in Schmollers Jahrbuch und in dem inzwischen eingegangenen „Lotsen" erschienen sind, betreffen das Gebiet, auf dem wohl Cohn das Beste geleistet hat, das Verkehrswesen. Allerdings ragt die zweite, „Ethik und Reaktion in der Volkswirtschaft" benannte Abhandlung weit darüber hinaus; doch will sie Cohn als Einleitung zu dem folgenden Essay „Über Reaktion im Verkehrswesen" betrachtet wissen. Diese Einleitung enthält eine interessante Auseinandersetzung mit Sombart. Denn daß die ethische Nationalökonomie wirtschaftlich reaktionär sein soll, hat Sombart gegenüber Cohn, wie erst letzthin im „Archiv für Sozialwissenschaft", so auch in diesem seit einigen Jahren bekannten Aufsatze entschieden bestritten. Die letzten 4 Essays, die der Verfasser etwas unbestimmt als Abhandlungen „zur Politik des Verwaltungswesens" zusammenfaßt, betreffen das Verhältnis der Staatswissenschaft im System der Beamtenausbildung und innerhalb der Fakultäten. Der Dankbarkeit der Fachgenossen kann Cohn für diese festen und sicheren Ausführungen gewiß sein. Fast am Schlusse geht der Verfasser auf Paul Dehns Artikel in der „Soz. Pr." vom 30. Mai 1901 (10. Jahrg. Nr. 35) „Gegen die Sozialpolitik des Reichtums" ein (S. 469). Wir nehmen selbstverständlich davon Notiz, daß ihn unser Mitarbeiter damals mißverstanden hat. Sachlich stimmen ja beide im wesentlichen überein.

Dr. Friedrich Schworm, die bayerische Textilindustrie und ihre Entwicklung seit 1875. München, 1904, J. Schweitzers Verlag; Preis 8 *M.* 281 Seiten.

Es ist zweifellos ein gesunder Zug der neuesten nationalökonomischen Literatur, daß die Monographien über einzelne Industriegruppen zunehmen. So hat in der vorliegenden Schrift F. Schworm zu erforschen gesucht, „inwiefern die bayerische Textilindustrie und ihre einzelnen Gewerbearten im Laufe des verflossenen Jahrhunderts Fortschritt, Stillstand oder Rückgang gezeigt, in welchem Maße sie dem Handwerk treu geblieben, in welchem dem Großbetriebe mit seinen technisch überlegenen Hilfsmitteln anheimgefallen sind." Freilich handelt es sich nur um rechnerische Bearbeitung des statistischen Zahlenmaterials, nicht um eine den Inhalt erfassende Entwicklungsschilderung. Der wirtschaftsstatistische Rahmen der Studie ist vielleicht ein zu enger; doch sind die gewonnenen, methodisch fast einwandsfreien Resultate ein beachtenswerter Beitrag zu dem Probleme des Verhältnisses von menschlicher und mechanischer Arbeitskraft. Schworm konstatiert, daß in der bayrischen Textilindustrie bei steigender Produktion die menschliche Arbeitskraft langsam zurückgegangen ist. Dieser Rückgang war kein allgemeiner, sondern war in erster Linie das Ergebnis der Notlage der Leinenindustrie. Doch haben andere Gewerbezweige sich günstig entfaltet und wiegen doch einen Rückgang der textilindustriellen Bevölkerung auf. Hier lag die Ursache in der Konkurrenz der mechanischen mit der menschlichen Arbeitskraft.

Der gesetzliche Arbeiterschutz der gewerblich beschäftigten Jugend von Dr. Arthur Esche. Dresden 1905, von Zahn & Jaensch. Neue Zeit- und Streitfragen. Herausgegeben von der Gehestiftung zu Dresden. II. Jahrg., 9. Heft.

Ein von warmer Empfindung getragenes, klar und übersichtlich geschriebenes Büchlein, das in kurzen Umrissen über die historische Entwicklung der Kinderschutzgesetzgebung, über das bestehende Recht in Deutschland orientiert und auf Grund des Bestehenden Leitsätze und Wünsche für die künftige Entwicklung aufstellt. Nicht nur für die Schaffung gesetzlicher Bestimmungen, sondern vor allem für persönliche Mitarbeit plädiert der Verfasser: „Es genügt nicht, daß die Arbeitszeit der schulentlassenen jugendlichen Personen beschränkt ist und vielleicht auch die Arbeitszeit der in Fabriken beschäftigten Personen zwischen 16 und 18 Jahren herabgesetzt wird. Es ist auch dafür zu sorgen, daß nun die gewonnene freie Zeit gut nutzbringend angewandt wird. Erst wenn es gelingt, dies zu erreichen, wird die Befreiung von übermäßiger gewerblicher Arbeit den Kindern und jugendlichen Arbeiten zum rechten Segen werden. Indem wir alle — ohne Unterschied der Berufs- und der Lebensstellung – uns persönlich bei der rechten Verwendung der freien Stunden, der freien Sonn- und Festtage beteiligen, schlagen wir eine Brücke in ein Gebiet, das vielen ganz fremd ist und doch auch zu uns gehört, in die Welt der jugendlichen Arbeiter." Diese warmherzigen Worte wird man ohne Einschränkung unterschreiben.

Dr. V. E. Scherer, Die Haftpflicht des Unternehmers auf Grund des Fabrikhaftpflichtgesetzes und des Ausdehnungsgesetzes. Basel, Helbing & Lichtenhahn, 1905. 283 S. 4 *M.*

Mit dem Begriff des modernen Riesenunternehmens war notwendig eine Änderung der Anschauungen über die Haftpflicht des Unternehmers dahin verknüpft, daß der Standpunkt der Culpa-Haftung zugunsten eines wesentlich erweiterten Begriffes aufgegeben werden mußte. Das Buch Scherers ist ein Beitrag zur Frage der allmählichen Gestaltung dieses Begriffs; es gibt einen guten Ueberblick über die Vorgeschichte der jetzigen schweizerischen Gesetzgebung auf diesem Gebiet und läßt hieraus einen erschöpfenden Kommentar folgen; am Schlusse sind wertvolle statistische Uebersichten angefügt, aus denen sich die praktische Wirkung der Gesetze ergibt.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Nollendorfstraße 29 30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XIV. Jahrgang. Berlin, den 10. August 1905. Nummer 45.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Telephon: IX. 14224.

Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Die Vertretung der Angestellten in Arbeitskammern.

Von Dr. Heinz Potthoff, Reichstagsabgeordneter, Charlottenburg.

Wenn ich den Hauptinhalt des 19. Heftes [1]) der „Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform“ hier kurz darlegen will, so bemerke ich zunächst: Ich bin in meiner Arbeit von dem Standpunkte ausgegangen, daß die rasch wachsende Schicht der Angestellten, die heute eine Arbeitnehmerschicht darstellt, in unserer Sozialpolitik stärker als bisher berücksichtigt werden muß und daß die Arbeitskammerfrage für die Angestellten eine Frage des gesamten Standes ist. Nicht darauf kommt es an, wie eine gerechte und zweckmäßige staatliche Interessenvertretung der Handlungsgehilfen oder der Techniker oder der Bureaubeamten geschaffen werden kann, sondern in erster Linie darauf, wie eine Vertretung des Gesamtstandes zu erzielen ist, wie dieser neue Mittelstand zu eigenem und allgemeinem Nutzen in eine staatliche Organisation zur Förderung der sozialen Frage eingeordnet werden kann.

Die Streitfrage „Arbeitskammern oder Arbeiterkammern?“ kann dabei ausscheiden. Denn es ist keine Aussicht, Arbeiterkammern durchzusetzen. Auch die Frage der besonderen Angestelltenkammern in der Form der Handlungsgehilfenkammern, wie sie von den Handelsangestellten seit Jahren gefordert werden, oder in der Form allgemeiner Standeskammern, wie sie in Oesterreich vor kurzem im Reichsrate beantragt sind, hat gegenwärtig keine praktische Bedeutung. Denn einseitige Angestelltenkammern (für den gesamten Privatbeamtenstand oder für einzelne Berufe) könnten wohl nur in Frage kommen, wenn einseitige Arbeiterkammern geschaffen würden. Und auch die Begründung paritätischer Angestelltenkammern neben paritätischen Arbeitskammern scheint mir weder wahrscheinlich noch wünschenswert. Deswegen ist heute praktisch die Aufgabe nur die, den Angestellten eine gerechte und zweckmäßige Vertretung zu geben in den paritätischen Kammern, die man für Arbeitgeber und Arbeitnehmer schaffen will.

Die Berücksichtigung der Angestellten bei der Zusammensetzung und den Aufgaben paritätischer Arbeitskammern entspricht nicht nur dem Gebote der Gerechtigkeit, sondern auch dem der politischen Klugheit. Die Zuziehung der Angestellten wird einen Gewinn für die Einrichtung bedeuten. Auch die Angestellten sind Arbeitnehmer, ihre Stellung ist ebenso unsicher wie die der Arbeiter, ihre wirtschaftliche Lage großenteils nicht besser. Die wirtschaftliche und soziale Gesetzgebung des Reiches trifft die Angestellten in demselben Maße wie die Arbeiter und die Unternehmer; die Beratungen, Beschlüsse, Gutachten usw. der Kammern sind für sie von gleicher Bedeutung. Es ist nicht nur gerecht, daß die Angestellten an den Beratungen mitwirken, sondern auch zweckmäßig, denn unter ihnen finden sich gute Sachverständige, in denen sich praktische Erfahrung mit theoretischer Bildung vereinigt.

Sehr bedeutsam sind die Aufgaben der Angestellten bei der „Pflege des Friedens zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern“. Hier kommt ihre Rolle als „neuer Mittelstand“ zur Geltung. Sie können als versöhnendes und entscheidendes Moment wirksam sein. Gewiß wird die Stellung dieser Mittelpartei zunächst schwierig sein. Deswegen sind zu ersprießlicher Wirksamkeit der Angestellten drei Voraussetzungen nötig: 1. Die Vertreter müssen taktvolle Männer sein, die sich ihrer schwierigen Aufgaben und ihrer Verantwortung bewußt sind. 2. Es müssen rückenstarke Männer sein, die ohne Rücksicht auf ihre Privatinteressen das vertreten, was sie für recht erkannt haben. 3. Es müssen starke Organisationen hinter ihnen stehen, die ihnen die Möglichkeit geben, frei für ihre Ueberzeugung einzutreten, und die sie gegen einen Arbeitgeber, der seine wirtschaftliche Macht ihnen gegenüber mißbraucht, zu schützen wissen.

Einige Schwierigkeit wird die Auslegung des Begriffes Parität machen für eine Arbeitskammer, in der drei Parteien vertreten sind. Meines Erachtens ist die allein richtige Möglichkeit, die Kammer aus drei gleich starken Abteilungen zusammenzusetzen, die mit gleichen Rechten ausgestattet sind und sowohl einzeln wie gemeinsam beraten und beschließen können. Wenn gegen eine solche Lösung sowohl die Arbeiter wie die Unternehmer Widerspruch erheben sollten, so würde das nur beweisen, daß die Frage der

[1]) Dr. Potthoff, „Die Vertretung der Angestellten in Arbeitskammern“. Verlag Gustav Fischer, Jena. 47 Seiten. Preis 30 ₰.

Arbeitskammern ebenso wie alle anderen sozialen Fragen bisher viel zu sehr nur unter dem Gesichtspunkte des engeren Arbeiterschutzes betrachtet worden ist. Unsere Politik soll aber immer mehr dahin gehen, nicht nur denen zu helfen, die auf der untersten Stufe stehen, sondern auch die etwas besser gestellten vor dem Herabsinken zu bewahren. Zu diesen gehören in erster Linie die Angestellten, und da ihre Zahl und ihre Bedeutung beispiellos wachsen, so greift man sicher der Entwicklung nicht weit vor, wenn man sie als einen mit Unternehmern und Arbeitern gleichberechtigten dritten Träger des wirtschaftlichen Lebens betrachtet.

Drei Wege zur Schaffung von Arbeitskammern sind bisher in Vorschlag gebracht worden. Die meiste Aussicht hat gegenwärtig die Angliederung der paritätischen Arbeitskammern an die **Gewerbegerichte**.[2]) Es ist ja auch nicht zu leugnen, daß diese Form der Verwirklichung die leichteste und bequemste ist, daß damit die Kammern an eine Einrichtung angegliedert werden, die sich vor allen anderen sozialpolitischen Maßnahmen allgemeiner Sympathie erfreut, und daß es schließlich stets am richtigsten ist, eine neue Organisation bescheiden anzufangen und nach dem Maße der Wirksamkeit und des Bedürfnisses auszubauen. Trotzdem muß der Vorschlag vom Standpunkte der Angestellten aus unbedingt **abgelehnt** werden. Denn die Angliederung der Kammern an die Gewerbegerichte wäre der sicherste Weg, daß die Angestellten **nicht** zu ihrem Rechte kämen.

Es ist wohl selbstverständlich, daß das Wahlrecht zur Arbeitskammer denselben Umfang wie das zum Gewerbegericht hätte. Dann scheiden aber alle Angestellten von vornherein aus, mit Ausnahme der Techniker, deren Jahresgehalt 2000 ℳ nicht übersteigt Diese unterliegen aber nicht als „Angestellte" der Zuständigkeit des Gewerbegerichts, sondern sie gelten als „Arbeiter", sie wählen also auch als Arbeiter und mit diesen zusammen. Bei der zahlenmäßigen Uebermacht der Arbeiter ist es so gut wie ausgeschlossen, daß ein technischer Angestellter in das Gewerbegericht oder eine ihm angeschlossene Arbeitskammer als Arbeitnehmervertreter gewählt wird. Für die Handlungsgehilfen könnte eine Vertretung geschaffen werden durch den Anschluß paritätischer **Kaufmannskammern** an die neuen Kaufmannsgerichte. Alle anderen Angestellten blieben aber ohne jede Vertretung.

Bei Erfüllung der in der Technikerkonferenz vom 7. Mai d. J.[3]) einmütig aufgestellten Forderung: „Ausdehnung der Zuständigkeit der Gewerbegerichte auf alle technischen Angestellten unter Errichtung besonderer Abteilungen für die Streitigkeiten der Angestellten, in denen die Beisitzer zur Hälfte Angestellte sein müssen" und bei Ausdehnung des § 133a der Gewerbeordnung auf die Techniker in landwirtschaftlichen Nebenbetrieben usw. würden die technischen Angestellten mit Recht dem Anschluß der Arbeitskammern an die Gewerbegerichte zustimmen. Denn sie würden damit gleichzeitig die von ihnen seit langem erstrebten, rasch und billig arbeitenden Berufsgerichte erhalten. Dagegen würde vom allgemeinen Standpunkt aus auch dann noch der Anschluß der Kammern an die Gewerbe- und Kaufmannsgerichte nur ein Notbehelf sein, weil die Schaffung mehrerer Sorten von Kammern unerwünscht erscheint. Außerdem müßten erhebliche Mängel der Gerichtsorganisation vorher beseitigt werden (obligatorische Einrichtung nur für Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern, keine Vertretung der Frauen, zu hohes Wahlalter, Ausschluß der Handlungsgehilfen mit mehr als 5000 ℳ Jahresgehalt).

Der zweite Weg, der bisher ins Auge gefaßt wird, ist die Schaffung **vollständig unabhängiger, selbständiger Arbeitskammern**. In diesen können die Angestellten eine gerechte und zweckmäßige Vertretung finden, weil ja die Organisation ganz ungebunden ist. Die Frage, ob diese Organisation zweckmäßig ist, wird bekanntlich von vielen Seiten energisch bejaht, von anderen ebenso energisch verneint. Zu wenig berücksichtigt scheint mir dabei ein wichtiger Gesichtspunkt: daß weder durch den Ausbau der Gewerbegerichte, noch durch die Gründung unabhängiger Arbeitskammern eine vollständige Parität in der gesetzlichen Vertretung der Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern erreicht wird. Denn während in diesen Kammern die Interessen der drei sozialen Gruppen gleichmäßig vertreten sein sollen, haben die Arbeitgeber noch daneben ihre besondere gesetzliche Interessenvertretung in den Handelskammern. Da eine Beseitigung der Handelskammern nicht zu erwarten ist, bleibt zur Beseitigung dieser Imparität nur ein Mittel übrig: die **Handelskammern** selbst zu paritätischen Arbeitskammern zu machen. Dieser Weg ist zuerst von dem Geschäftsführer der Bromberger Handelskammer, Dr. Kandt, in den „Volkswirtschaftlichen Blättern"[4]) vorgeschlagen worden.

Die Handelskammern umspannen mit geringen Lücken das gesamte Reichsgebiet. Die Lücken können leicht geschlossen werden. Es wäre von großem Vorteil, wenn die Verbindung mit den Arbeitskammern dazu führte, das Netz der Handelskammern systematisch auszubauen, kleine Kammern zu leistungsfähigen Organen zusammenzulegen und die Bestimmungen der Bundesstaaten über Organisation und Aufgaben noch mehr zu vereinheitlichen. Dadurch brauchte ihr Charakter als Einrichtung der Einzelstaaten nicht berührt zu werden. Die Handelskammern stellten den Arbeitskammern den notwendigen Apparat zur Verfügung. Auch ein reicher Schatz an Erfahrungen und Geschäftsgewandtheit wäre vorhanden. Die Arbeitskammern wären nicht an die engen persönlichen Grenzen gebunden, welche die Zuständigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte für den Wählerkreis zieht. Die Kammern würden „**Industrie- und Handelskammern**" sein. Diese Verbindung ist bei der Gemeinsamkeit der Interessen sehr zweckmäßig. Die Einbeziehung der Angestellten und Arbeiter in die Handelskammern würde deren gegenwärtige Aufgaben nicht hindern, sondern fördern. Dadurch erst würden sie zu wirklichen Vertretungen der **Gesamtinteressen** von Handel und Industrie.

Ich würde dringend befürworten, daß die Abteilungen der Angestellten und Arbeiter nicht auf die Mitwirkung in „Fragen des Arbeitsverhältnisses" beschränkt, sondern daß sie zu allen Beratungen und Tätigkeiten der Kammer herangezogen werden. Die Arbeitnehmer sind an dem Blühen des Erwerbszweiges ebenso interessiert wie die Arbeitgeber. Sie werden von den Wirkungen staatlicher Maßnahmen mindestens mittelbar auch betroffen. In ihrer Mitte ruht ein großer Schatz an Wissen und praktischer Erfahrung. Durch die Teilnahme an solchen Beratungen werden die Angestellten mehr als bisher zur Tätigkeit im öffentlichen Leben veranlaßt. Den Arbeitern wird das Verständnis für die bestehende Wirtschaftsordnung erleichtert. Beide erhalten einen „realen" Maßstab für die Möglichkeit sozialpolitischen Fortschritts. Alles das muß auf die politische Vertretung der Industrie und des Handels und auf das Verhältnis von Arbeitgebern zu Arbeitnehmern günstig einwirken. Eine Verständigung in sozialen Fragen wird erleichtert, wenn die Parteien gesehen haben, wie viele gemeinsame Interessen sie mit der anderen Seite verbinden. In ähnlicher Weise wäre denn auch in den Landwirtschafts-, Handwerks- und Rechtsanwaltskammern für eine Vertretung der Angestellten und Arbeiter zu sorgen.

Von besonderer Bedeutung ist die Vereinigung von Handel und Industrie und damit die gemeinsame Vertretung aller in ihr beschäftigten Angestellten für die soziale Bewegung der Privatbeamten. Bisher sind kaufmännische und technische Angestellte fast ohne jeden Zusammenhang miteinander gewesen. Jede Gruppe ist auf eigene Faust vorgegangen. Durch die Bewegung für eine staatliche Pensionsversicherung sind sie in lose Fühlung miteinander gekommen. Ihre Angehörigen und Organisationen wirken in örtlichen Vereinen und im Hauptausschusse nebeneinander. In den Arbeitskammern kommen sie nun in stete Berührung miteinander, sie lernen, wie viele gemeinsame Interessen sie haben, das leise geweckte Solidaritätsbewußtsein wird gestärkt, das Zusammenwirken des ganzen Standes und damit die Aussicht auf Erfolg wesentlich gefördert.

Arbeitskammern und Gewerbegerichte.

Bei der II. Generalversammlung der „Gesellschaft für Soziale Reform" am 14. und 15. Oktober v. Js. in Mainz war als erster Punkt der Tagesordnung die Frage der Arbeitskammern zur Erörterung gestellt worden. Während der Referent, Privatdozent Dr. Harms-Tübingen, sich gegen eine Angliederung der Arbeitskammern an die Gewerbegerichte aussprach und selbständige Institutionen forderte, faßte der Korreferent Magistratsrat v. Schulz, der erste Vorsitzende des Gewerbegerichts Berlin, von den Ausführungen des Referenten abweichend, seine Anschauungen in folgenden Leitsätzen zusammen:

1. Arbeitskammern und keine Arbeiterkammern.
2. **Angliederung der Kammern an die Gewerbegerichte.**
3. Die Einigungsämter haben bei den Gewerbegerichten als solche zu verbleiben.

[2]) Vergl. hierzu jedoch den folgenden Artikel. Die Redaktion der „Sozialen Praxis".

[3]) Vergl. „Soziale Praxis" Sp. 860 f.

[4]) 3. Jahrgang, Heft 4, Berlin W., Carl Heymanns Verlag.

4. Die Mitglieder des Gewerbegerichts, dessen Ausschuß zur Arbeitskammer ausgestaltet werden soll, haben die erforderlichen Kammermitglieder zu wählen. Die Arbeitskammer hat ein Statut zu entwerfen, das alle Einzelheiten ihres Geschäftsganges enthalten muß und von der Aufsichtsinstanz des Gewerbegerichts zu genehmigen ist.

Durch Gesetz ist festzulegen, daß alle Schattierungen der Arbeitgeber- und Arbeiterverbände durch Mitglieder in der Kammer vertreten sein müssen und daß die Führer und Beamten der Arbeiterberufsvereine zu Mitgliedern der Kammer wählbar sind.

Der Korreferent unterstützte seine Forderungen, die Arbeitskammern an die Gewerbegerichte anzugliedern und dementsprechend auch die Einigungsämter bei den Gewerbegerichten zu belassen, während Dr. Harms ihre Trennung befürwortete, mit der Summe der Erfahrungen, die er im Ausschuß des Gewerbegerichts Berlin gesammelt hatte.

Um eine Klärung darüber herbeizuführen, ob und inwieweit die Ansichten des Vorsitzenden des Berliner Gewerbegerichtes von anderen Gewerbegerichten geteilt würden, beschloß der Vorstand der Gesellschaft für Soziale Reform, an eine Reihe hervorragender Gewerbegerichte mit der Bitte heranzutreten, sich über ihre Stellungnahme zu den Arbeitskammern, insbesondere zu der Frage ihres Anschlusses an die Gewerbegerichte zu äußern. Das Ergebnis dieser Umfrage liegt in einer Reihe von Gutachten vor, aus denen nachstehend der wichtigste Inhalt mitgeteilt werden soll. Vorweggenommen werden mag hierbei ganz kurz, daß die Gutachten sich zwar durchweg für die Errichtung von Arbeitskammern, jedoch mit einer Ausnahme gegen den Anschluß an die Gewerbegerichte aussprechen.

In dem Gutachten einer mitteldeutschen Industriestadt heißt es, daß für die Angliederung der Arbeitskammern an die Gewerbegerichte nicht eingetreten werden könne: „Sollen die Arbeitskammern, deren Errichtung einen der wichtigsten Schritte auf dem Wege zum sozialen Frieden bedeuten würde, lebensfähig sein, und ihnen nicht bloß vereinzelter Einfluß auf die Gestaltung der sozialen Gesetzgebung ermöglicht werden, so darf der Kreis der ihnen zuzuweisenden Aufgaben nicht zu eng umgrenzt werden. Alle diese Aufgaben, die hier naturgemäß nicht näher bezeichnet zu werden brauchen, gehen weit über den Rahmen dessen hinaus, was bei Schaffung der Gewerbegerichte beabsichtigt wurde und als deren eigentliche Aufgabe zu betrachten ist." Der Berichterstatter will die Gewerbegerichte nur als rechtsprechende Institutionen in allen Rechtsstreitigkeiten aus dem Arbeitsvertrage angewandt wissen und betrachtet als das erstrebenswerte Ideal ihren Ausbau zu eigentlichen Arbeitsgerichten, eine Entwicklung, die durch den Ausbau der Gewerbegerichte zu Arbeitskammern infolge der Belastung mit anderen Aufgaben notwendig gehemmt werde. Wenn auch in den paritätisch zusammengesetzten Gewerbegerichten mit der von vielen eingeführten Verhältniswahl Institutionen geschaffen seien, die den Gedanken einer Angliederung der Arbeitskammer sehr annehmbar erscheinen ließen, so dürfe diese Erwägung doch nicht dazu führen, die schon über Gebühr in Anspruch genommenen Gemeinden noch mit anderen Aufgaben zu belasten. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis: „Die Arbeitskammern müssen in erster Linie staatliche Organisationen sein, die unter der Leitung staatlicher Gewerbeaufsichtsbeamten in alle Gebiete der gewerblichen Arbeit, auch in diejenigen, mit denen das Gewerbegericht naturgemäß nicht befaßt werden kann, einzugreifen haben."

Das Gewerbegericht einer norddeutschen Seestadt nimmt einen ähnlichen Standpunkt wie das vorgenannte ein: „Ich halte dafür — heißt es darin — daß Arbeitskammern, paritätisch aus Arbeitgebern und aus Arbeitnehmern zusammengesetzt, errichtet werden sollten, daß die Wahlen dafür mit den Wahlen der Beisitzer der Gewerbegerichte sich verbinden ließen, daß aber eine weiter reichende Angliederung an die Gewerbegerichte sich nicht empfiehlt." Ebenso wie der erstgenannte Gutachter findet auch dieser das Hauptbedenken gegen die Angliederung in der Vermischung der richterlichen und der sozialpolitischen Tätigkeit und erachtet es als einen wesentlichen Vorzug des von ihm vertretenen Gewerbegerichts, „daß es ganz und gar nicht in Gefahr steht, auch nur im Wege des Mißverständnisses oder der Mißdeutung für etwas anderes angesehen zu werden, als für ein Organ der Rechtspflege."

Der Vorsitzende des Gewerbegerichts einer anderen norddeutschen Seestadt weist darauf hin, daß das dortige Gericht als Einigungsamt wenig in Funktion getreten sei und es deshalb an praktischen Erfahrungen nach dieser Richtung hin mangle. „Es läßt sich aber soviel sagen, daß mir die Gründe bei weitem zu überwiegen scheinen, die für die Errichtung paritätischer Arbeitskammern und ihre Trennung von den Gewerbegerichten sprechen."

Die Besorgnis vor einer Vermischung der sozialpolitischen und richterlichen Tätigkeit bei einer Angliederung der Arbeitskammern an die Gewerbegerichte ist auch der Grundton, der durch das Gutachten einer mitteldeutschen Industriestadt hindurchklingt. Es wird darauf hingewiesen, wie bei lediglich rechtsprechender Tätigkeit das Verhältnis der Arbeitnehmer zu den Arbeitgebern fast ausnahmslos ein gutes war, „daß alle Beisitzer bemüht waren, die vorliegenden Rechtsstreitigkeiten lediglich nach Maßgabe der Gesetze zu entscheiden, ohne Rücksicht darauf, ob die unterliegende Partei ein Standesgenosse war oder nicht". Anders bei Abgabe von Gutachten in sozialen und sozialpolitischen Fragen, wo in der Mehrzahl der Fälle Arbeitgeber und Arbeiter sich ziemlich schroff gegenüber gestanden hätten und von dem Berichterstatter die Beobachtung gemacht wurde, daß die hierbei hervorgetretenen Differenzen in der nächsten Zeit auf das Verhältnis der Arbeitgeber zu den Arbeitern in den Spruchsitzungen eine nachteilige Wirkung gehabt hätten, „wenn auch für die als Richter beteiligten Personen unbewußt". Gleiche Erscheinungen würden nach Ansicht des Berichterstatters auch bei einem Anschluß der Arbeitskammern an die Gewerbegerichte zu befürchten sein, wozu noch die Erwägung käme, daß die Stellung des Vorsitzenden des Gewerbegerichts sich mit der Stellung eines Vorsitzenden einer Arbeitskammer um deswillen nicht gut vereinbaren ließe, weil der Vorsitzende in letzter Funktion in vielen Fällen wohl kaum vermeiden könnte, den Eindruck, daß er für die Arbeitgeber oder für die Arbeitnehmer Partei ergreife, zu erwecken. Das Fazit des Gutachtens geht dahin, „selbständige Arbeitskammern zu errichten und denselben auch die bislang den Gewerbegerichten obliegende Tätigkeit bei Abgabe von Gutachten und Stellung von Anträgen in gewerblichen Fragen zu übertragen, dagegen die Einigungsämter bei den Gewerbegerichten zu belassen."

Auch das Gutachten des Gewerbegerichts einer süddeutschen Residenzstadt äußert sich gegen die Angliederung der Arbeitskammer an das Gewerbegericht, wegen der verschiedenen Aufgaben, die jedem von beiden obliegen. „Das Gewerbegericht ist ein Gericht und soll in erster Linie ein Gericht bleiben; es soll unparteiisch die Streitigkeiten der Parteien entscheiden, und sein Geschäftskreis soll sich nicht auf Angelegenheiten erstrecken, durch deren Behandlung es, und vornehmlich der Vorsitzende, den Schein der Stellungnahme zugunsten von Standesinteressen oder gar der parteiischen Unterstützung solcher ausgesetzt wäre." Im Gegensatz zu den übrigen Gutachten spricht sich dieser Berichterstatter auch gegen Arbeitskammern und für Arbeiterkammern aus. „Es ist mir nicht recht klar, ob eine Arbeitskammer in anderer Weise auf die Gestaltung des Verhältnisses der Arbeitgeber und Arbeitnehmer günstig einwirken könnte, als es nach dem Gewerbegerichtsgesetz das Gewerbegericht bezw. dessen Ausschuß jetzt schon kann. Die Tatsache, daß das Gewerbegericht selten Gutachten zu erstatten und Anträge zu stellen hat, daß dieser Zweig seiner Tätigkeit so sehr verkümmert ist, scheint mir ein Fingerzeig dafür zu sein, daß auch eine Arbeitskammer, mag sie an das Gewerbegericht angegliedert sein oder nicht, nicht viel mehr wird zu tun bekommen. In einer Arbeitskammer werden die Arbeiter keine Vertretung ihrer Interessen erblicken; nur zu einer Arbeiterkammer werden sie das Zutrauen haben, daß sie den Arbeiterinteressen diene."

Am eingehendsten und bedeutsamsten ist das Gutachten des Gewerbegerichts einer großen westdeutschen Handelsstadt, das sich mit einer Anzahl (7) benachbarter Gewerbegerichte, die einen ganzen Industriebezirk repräsentieren, in Verbindung setzte und hier folgende präzise Frage zur Diskussion stellte:

> „Empfiehlt sich die Errichtung von Arbeits- oder Arbeiterkammern, d. h. soll die Vertretung paritätisch, halb aus Arbeitgebern, halb aus Arbeitnehmern, zusammengesetzt werden oder sollen ihre Mitglieder nur Arbeiter sein?
>
> „Soll die zu schaffende Einrichtung den bestehenden Gewerbegerichten angegliedert werden oder soll sie eine selbständige Einrichtung sein?"

Nach dem beigegebenen Protokoll sprach sich die Versammlung einmütig für die Errichtung von Arbeitskammern, aber gegen den Anschluß an die Gewerbegerichte aus, „weil dieser Anschluß die Gewerbegerichte überlaste und zu einem großen Teile ihrer eigentlichen Tätigkeit entziehen würde. Arbeitskammern müssen als selbständige Institutionen ins Leben gerufen werden."

Von demselben Gewerbegericht wurden sodann die gleichen Fragen in einer besonderen Sitzung auch den Mitgliedern des zur Vorbereitung und Abgabe von Gutachten bei dem Gericht gebildeten Ausschusses vorgelegt. Arbeitgeber und Arbeiter sprachen

sich auch hier einstimmig für die Errichtung von Arbeitskammern aus. Dagegen bestanden zwischen beiden hinsichtlich der Frage der Angliederung an die Gewerbegerichte verschiedene Ansichten. Die Arbeitgeberbeisitzer erklärten sich fast ausnahmslos für die Angliederung mit der Begründung, daß, wenn auch selbständige Kammern für später vielleicht vorzuziehen seien, diese Forderung doch zunächst keine Aussicht auf Verwirklichung besitze, da die Regierung ihrer Absicht deutlich Ausdruck gegeben habe, die Gewerbegerichte als Unterbau für neu zu schaffende Institutionen zu benutzen. Um daher überhaupt erst einmal etwas zu erreichen, müsse man einer Angliederung der Arbeitskammern an die Gewerbgerichte das Wort reden. Dem gegenüber lehnten die Arbeiterbeisitzer die Angliederung an die Gewerbegerichte ab. „Was die Frage anbetrifft, ob die Arbeitskammern den Gewerbegerichten anzugliedern sind oder eine selbständige Institution sein sollen — führte einer dieser Beisitzer aus —, so sind wir für eine gesonderte Organisation, die Gewerbegerichte haben großes geleistet, sie haben sich überall, auch bei den anfänglichen Gegnern Achtung und Anerkennung erworben, wir halten es aber nicht für richtig, die Arbeitskammern an die Gewerbegerichte anzugliedern, da die Rechtsprechung darunter leiden könnte." „Die Ueberlastung der Gewerbegerichte" ist auch bei den übrigen Arbeiterbeisitzern der Grund, weshalb sie sich gegen die Angliederung der Arbeitskammern aussprechen.

Nur ein Gutachten, aus einer süddeutschen Handels- und Industriestadt stammend, erklärt sich im Gegensatz zu den vorhergenannten Fällen, für die Angliederung der Arbeitervertretung an das Gewerbegericht. „Die gegen die Angliederung der Arbeitskammern an die Gewerbegerichte geltend gemachten Gründe vermag ich nicht zu billigen. Die Gewerbegerichte, welche sich nach allseitigem Urteil bisher bewährt haben und erst jüngst durch die Errichtung der Kaufmannsgerichte eine weitere erfreuliche Fortentwickelung erfahren dürften, sind sicherlich vermöge ihrer paritätischen Zusammensetzung in hohem Maße geeignet, auch ein Organ für die Arbeitervertretung zu bilden. Der in Aussicht genommene weitere Ausbau der Gewerbegerichte, denen die neuen Arbeitervertretungen angegliedert werden sollen, könnte daher nur begrüßt werden."

Diese Gutachten geben die Ansichten einer relativ beschränkten Anzahl von Gewerbegerichten über die Stellung zukünftiger Arbeitskammern zu den Gewerbegerichten wieder. Sie gehen, wie schon anfangs hervorgehoben wurde, mit einer Ausnahme dahin, daß sie die von der Regierung in Aussicht gestellte Angliederung der Kammern an die Gewerbegerichte verwerfen. Vielleicht wird die gleiche Frage auch auf dem nächsten Verbandstage der Gewerbegerichte gelegentlich erörtert werden. Es wird abzuwarten sein, ob dann nicht noch weitere Anhänger des Angliederungsgedankens neben dem zitierten und dem Vertreter des Berliner Gewerbegerichts zu Worte kommen. Jedenfalls kann eine Aussprache, die zu einer Klärung der Ansichten führt, nur freudig begrüßt werden.

Allgemeine Sozialpolitik.

Publikation der preußischen Berggesetznovelle. Nr. 30 der Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten veröffentlicht endlich das „Gesetz betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Allgemeinen Berggesetzes, vom 24. Juni 1865/92." Schon vor vier Wochen ist die Mutungssperre publiziert worden und die lange Verzögerung der Verkündung der vielumstrittenen Berggesetznovelle war Gegenstand vieler Erörterungen und mancher Besorgnisse. Wir sind darauf absichtlich nicht eingegangen, weil wir sie für völlig grundlos hielten. Nach den Erklärungen des Ministerpräsidenten in beiden Häusern des Landtags konnte nicht der mindeste Zweifel bestehen, daß die Krone dem Gesetz ihre Zustimmung erteilen würde. Immerhin ist die Verzögerung bedauerlich gewesen, weil sie neue und unnötige Beunruhigung verschuldet hat. Ihren Grund hat sie wohl in den Reisen des Kaisers und den Ministerferien gehabt: das Gesetz ist am 28. Juni vom Herrenhaus in der Fassung des Abgeordnetenhauses angenommen, am 14. Juli vor Gefle an Bord der „Hohenzollern" vom König vollzogen und erst am 2. August publiziert worden. Das ist ein Geschäftsgang, der nicht von prompter und geschickter Regie zeugt. Eine Entschuldigung dafür mag insofern gefunden werden, als man diese fünf Wochen zur Vorbereitung für die Ausführung des sofort in Kraft tretenden Gesetzes verwendet hat. Durch Erlaß des Ministers für Handel und Gewerbe an die Oberpräsidenten sind alle Maßnahmen getroffen worden, damit die Wahlen zu den neuen Bergausschüssen (§ 194a) und Gesundheitsräten (§ 197) unverzüglich vorgenommen werden können. Die Abänderungen der Arbeitsordnungen müssen spätestens drei Monate, die Einrichtung der ständigen Arbeiterausschüsse muß spätestens vier Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt sein (Artikel IV). Hierbei wird sich besonders deutlich zeigen, in welchem Geiste die wichtigsten Bestimmungen ausgeführt werden. Wir können nur dringend wünschen, daß auf allen Seiten guter Wille und Entgegenkommen zutage tritt. Ohnehin machen sich im Ruhrrevier schon neue Gährungen bemerkbar. Das furchtbare Unglück auf Zeche „Borussia" hat schwere Anklagen gegen die Werkleitung hervorgerufen, so daß die Regierung sich veranlaßt sieht, die Gruben auf ihre Betriebssicherheit scharf zu kontrollieren. Leider für „Borussia" zu spät, trotzdem die schweren Mißstände dort vielfach bekannt waren. Wir reihen hieran folgende Nachricht:

Im Gewerkschaftshause des alten Bergarbeiterverbandes zu Bochum tagte am 31. Juli eine Versammlung der Berggewerbegerichtsbeisitzer des gesamten Oberbergamtsbezirks Dortmund, die beschloß, an den Bergbaulichen Verein und das Oberbergamt eine **Arbeitsordnung** für alle Gruben im Oberbergamtsbezirk Dortmund zu senden. Diese fordert **achtstündige Schichtdauer**, Festsetzung eines Durchschnittslohnes, Ausbau des Arbeiterausschußwesens, Wahl eines Wagenkontrolleurs. Ferner beschloß man, den Minister zu ersuchen, die Zahl der Berggewerbegerichtsbeisitzer von zwei auf vier zu erhöhen und das Berggewerbegericht schon in Funktion treten zu lassen, wenn **eine** Seite es als Einigungsamt anruft.

Aus Anlaß des Unglücks auf „Borussia" hat der rheinisch-westfälische Verband evangelischer Arbeitervereine eine Eingabe an den Fürsten Bülow und den Handelsminister beschlossen, in der es u. a. heißt: „Ueberall empfindet man den großen Gegensatz, in dem sich das schwere Unglück zu den Ergebnissen der Untersuchungen nach dem Bergarbeiterstreik befindet, bei denen es von den meisten Zechen heißt: ‚allgemeine' oder ‚besondere Mißstände sind nicht vorhanden', und ebenso zu den Berichten der Kommission des Abgeordnetenhauses, welche die Zustände auf den Bergwerken als allgemein befriedigend erscheinen lassen." Dann wird die schleunige Durchführung der Berggesetznovelle und namentlich der Arbeiterausschüsse gefordert: „Es muß den Bergleuten Gelegenheit gegeben werden, auf Mängel und Mißstände, die sie empfinden, hinzuweisen und auf deren Abstellung hinzuwirken. Denn der Unglücksfall hat bewiesen, daß es tatsächlich schwere Uebelstände gibt, die von anderer Seite nicht erkannt oder anerkannt oder beseitigt werden." Insbesondere aber wird betont, es dürfe eine etwaige „Absicht, die Bergleute, die bei dem Streik eine zeitlang gefeiert haben, dabei auszuschließen — als nicht die vorgeschriebene Zeit auf einer Zeche arbeitend — nicht zur Ausführung kommen darf, daß vielmehr die Durchführung des Gesetzes in dem Sinne geschehen muß, der seitens der für die Novelle eingetretenen Parteien zum Ausdruck gekommen ist." Den Schluß der Eingabe bildete die Bitte, „um des sozialen Fortschrittes und um der Erhaltung des Vertrauens zur Staatsregierung willen eine Fortführung der Reform im Bergbaubetrieb im Auge zu behalten und gesetzliche Maßregeln herbeizuführen, die eine bessere Sicherung des Lebens und der Gesundheit gewährleisten."

Das amtliche Protokoll der Internationalen Konferenz für Arbeiterschutz in Bern (8. bis 17. Mai 1905) ist nunmehr erschienen. Beteiligt haben sich an den Verhandlungen folgende 15 Staaten:

Deutsches Reich, Oesterreich, Ungarn, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Luxemburg, Norwegen, die Niederlande, Portugal, Schweden und die Schweiz. (Von Europa fehlten also nur Rußland und die Balkanstaaten, an außereuropäische Staaten waren Einladungen nicht ergangen) Insgesamt waren 45 Delegierte erschienen.

Die Konferenz hatte zwei Aufgaben zu erledigen: Verbot des weißen Phosphors für die Zündholzfabrikation und Verbot der gewerblichen Nachtarbeit der Frau. Beide Angelegenheiten wurden nach einer allgemeinen Aussprache im Plenum in gesonderten Kommissionen beraten, die Grundzüge für internationale Verträge feststellten (vergl. „Soz. Praxis" Sp. 879). Dem Uebereinkommen betreffend das Verbot der Verwendung weißen Phosphors zur Zündholzfabrikation haben zugestimmt: Deutschland, Oesterreich, Ungarn, Belgien, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal und die Schweiz. Die Delegierten von Portugal und Spanien erklärten, daß ihre Staaten erst nach einer gewissen Zeit das Verbot durchführen könnten. Dänemark, England, Norwegen und Schweden enthielten sich der Abstimmung. Der Delegierte Dänemarks erklärte, die dänische Regierung habe schon vor 30 Jahren den Gebrauch des weißen Phosphors in der

Zündholzindustrie verboten. Die Sache habe deshalb für Dänemark kein praktisches Interesse mehr. Schwedens Vertreter wies dagegen darauf hin, daß infolge gesetzlicher Schutzmaßnahmen in Schweden fast keine Nekrose mehr auftrete und die wenigen vorkommenden Fälle leicht heilbar seien. Es gehe deshalb nicht an, eine Industrie zu vernichten, die dem Lande 4 1/2 Millionen Franken jährlich einbringe und 1500 Arbeiter ernähre. Der Vertreter Englands legte dar, die Nekrose sei infolge gesetzlicher Maßnahmen in England verschwunden, deshalb halte es England für unnötig, den Gebrauch des weißen Phosphors ganz zu verbieten. Was die Frage des Verbots der industriellen Nachtarbeit der Frauen betrifft, so wurden die Grundzüge des Uebereinkommens von den Delegierten Deutschlands, Oesterreichs, Ungarns, Belgiens, Dänemarks, Spaniens, Frankreichs, Italiens, Luxemburgs, Norwegens, Hollands, Portugals und der Schweiz angenommen. Die Vertreter von England und Norwegen enthielten sich der Abstimmung. Der Delegierte Englands erklärte, in England bestehe seit 30 Jahren die obligatorische Nachtruhe von 12 Stunden. — Zur Durchführung dieser Beschlüsse hat bekanntlich die Schweizer Regierung die bisher beteiligten Staaten, aber weiter auch Japan eingeladen, eine diplomatische Konferenz zu beschicken, um aus den Grundzügen internationale Verträge zu gestalten.

§ 63 des Handelsgesetzbuchs und die Handlungsgehilfen. Der § 63 des Handelsgesetzbuchs*) ist bekanntlich durch die deutschen Gerichte fortgesetzt verschieden ausgelegt worden. Während die einen den Ausschluß des Gehaltsanspruchs bei Krankheit für zulässig erklären, haben sich andere (allerdings in der Minderzahl) auf den entgegengesetzten Standpunkt gestellt. Bei dieser Sachlage muß die Aenderung der in Rede stehenden Gesetzesbestimmung als der einzige Ausweg angesehen werden. Sie hat in ihrer jetzigen Gestalt Verwirrung und Unruhe geschaffen; die durch sie — absichtlich oder nicht — begründete Vereinbarungsfreiheit ist von den kleinen Unternehmern kaum benutzt worden, den großen aber hat sie ein Mittel an die Hand gegeben, sich erhebliche Vorteile zu verschaffen;. vor allem aber hat sie die Lage einer großen Zahl von Handlungsgehilfen erheblich verschlechtert. Der **Verband deutscher Handlungsgehilfen, Leipzig**, hat sich infolgedessen veranlaßt gesehen, im Namen seiner 68 000 Mitglieder an den Reichskanzler die Bitte zu richten, dahin wirken zu wollen, daß von den verbündeten Regierungen dem Reichstage bald ein Gesetzentwurf unterbreitet werde, durch den der zwingende Charakter des ersten Absatzes des § 63 des Handelsgesetzbuches klar zum Ausdruck kommt. Er schlägt vor, dem letzten Absatz des Paragraphen einfach folgende Fassung zu geben: „Eine Vereinbarung, welche diesen Vorschriften zuwiderläuft, ist nichtig."

*) „Wird der Handlungsgehilfe durch unverschuldetes Unglück an der Leistung der Dienste verhindert, so behält er seinen Anspruch auf Gehalt und Unterhalt, jedoch nicht über die Dauer von sechs Wochen hinaus.

„Der Handlungsgehilfe ist nicht verpflichtet, sich den Betrag anrechnen zu lassen, der ihm für die Zeit der Verhinderung aus einer Kranken- oder Unfallversicherung zukommt. Eine Vereinbarung, welche dieser Vorschrift zuwiderläuft, ist nichtig."

Soziale Zustände.

Organisation der Arbeit in der Stahlwarenindustrie Solingens.

Die Jahrhunderte alte Stahlwarenindustrie Solingens befindet sich gegenwärtig im Uebergangsstadium aus einer Hausindustrie zum Fabriksysteme. Sie weist dabei die seltsame Erscheinung auf, daß Institutionen, die wir im allgemeinen als spezifisch modern ansehen, nämlich Tarifvereinbarungen und Vergleichskammern, die jedoch in der engbegrenzten Industrie des deutschen Sheffield mit ihrer ausgeprägten Arbeitsteilung und ihrer selbständigen, geschulten Arbeiterschaft seit 30 Jahren bestehen, heute an Wirksamkeit und Einfluß nachlassen. Je mehr dort die Arbeiter im Fabrikbetriebe aufgehen, umso einflußloser werden die alten Fachvereine und um so weniger werden die Abmachungen zwischen den alten Organisationen respektiert. Das ist sicherlich nur eine vorübergehende Erscheinung. Zurzeit aber wirkt die moderne Technik, die Umwandlung der bisherigen Arbeitsteilung eher auflösend, als vereinigend auf die Organisationen.

Dr. **Czimatis**, der Gewerbeinspektor in Solingen und Vorsitzende des dortigen Gewerbegerichts, fügt dem diesjährigen Berichte eine Studie über die Verhältnisse seines Bezirks bei, die uns einen Einblick in die lokale Entwicklung dieser Arbeitsorganisation gibt. Einige wesentliche Momente aus seiner beachtenswerten Abhandlung seien hier zusammengefaßt:

Zu den bedeutenderen Arbeiterorganisationen der Solinger Industrie gehören der Verein der Tafelmesser-, Scheren- und Gabelschläger mit etwa 560, der Scherenschleifer mit gegen 1250, der Tafelmesserschleifer mit 850, der Federmesserschleifer mit 800 bis 900, der Taschen- und Federmesserreider mit 675, der Taschenmesserausmacher mit 650, der Rasiermesserschleifer mit ungefähr 440 Mitgliedern. Dazu treten die Vereine der Scherenhärter, Waffenarbeiter, Gabelschleifer und andere Gruppen von geringerer Stärke, so die Federmesserschläger mit etwa 200 Vereinsmitgliedern. In der Waffenindustrie ist der Uebergang zum Fabrikbetriebe endgültig vollzogen; in der Rasiermesserindustrie, in der Messer-, Scheren- und Gabelschmiederei herrscht gleichfalls schon die Fabrik vor. Die sich an das Schmieden anschließenden Prozesse werden teilweise schon nicht mehr hausindustriell vollzogen. Jedoch wird noch überwiegend das Feilen, Härten, Schleifen, Reiden (Zusammensetzen der Messer aus ihren einzelnen Teilen) und Ausmachen (letzter Schliff der Messer am Schleifstein und der Polierscheibe) im hausindustriellen Betriebe besorgt; in kleinen Energiemengen wird dazu der elektrische Strom in die Häuser geleitet. Zu den schlechtest gelohnten Arbeitern gehören die Reider. Diese Hausindustriellen wohnen meilenweit zerstreut in der Umgebung Solingens. Sie fordern gegenwärtig eine Erhöhung der Tariflöhne, was zu Differenzen zwischen ihnen und dem Taschenmesserfabrikantenvereine geführt hat, deren friedlicher Ausgang jedoch zu hoffen steht.

Es ist nun bemerkenswert, daß die Fachvereine dieser untereinander allerdings sehr verschiedenen Arbeitergruppen an der Lokalorganisation festhalten und einer Zentralisation widerstehen. Sie besitzen allerdings eine gemeinsame Gesamtvertretung (aber ohne Geschäftsführer) in dem **Zentralkomitee der Solinger Gewerkschaften**, das im Jahre 1899 gegründet wurde. — Es soll bei Lohnbewegungen, Streiks, Aussperrungen und Boykotts eingreifen; doch führt jede Gewerkschaft ihre Streiks unter Aufbringung der erforderlichen Mittel selbst. So rege die Tätigkeit dieses Zentralkomitees sein mag, so haben sich doch einige Gruppen, deren Mitglieder der reinen Fabrikindustrie angehören, dem **Deutschen Metallarbeiterverbande** angeschlossen, so die Gießerei- und die Schlägereiarbeiter. Als am 15. Juni 1904 die Federmesserschläger mit ihrem Arbeitgebervereine einen Minimaltarif abschlossen, kontrahierte auf Seiten der Arbeiter nicht mehr ein Lokalfachverein, sondern der deutsche Metallarbeiterverband als solcher.

Gegenwärtig ist zwischen den Lokalorganisationen und dem Verbande ein heftiger Kampf entbrannt infolge grundsätzlicher Streitigkeiten über Tarifabmachungen.

Schon die Schaffung der Koalitionsfreiheit im Jahre 1869 hat bald nach ihrer Einführung zur Entstehung eines Berufsvereins der Schleifer geführt. Der Fall der Zunftverfassung im Jahre 1809 war für das gewerbliche Leben Solingens keine Wohltat gewesen. Fessellose Konkurrenz und weitgehendes Trucksystem herrschten, dem das im Jahre 1840 errichtete Gewerbegericht und das gesetzliche Verbot des Warenzahlens Einhalt zu tun versuchte. In den 70er Jahren, wo die vereinigten Schleifer den völlig unorganisierten Fabrikanten gegenüberstanden, führten die Streiks häufig zum Siege, bis zuerst die Scherenfabrikanten, später auch andere Zweige der Arbeitgeber sich ihrerseits vereinigten. 1875 kam es nach langem Kampfe zwischen den Scherenschleifern und dem Scherenfabrikantenvereine zu einem Lohntarife und zur Einsetzung einer Vergleichskammer. Die vor nunmehr 30 Jahren getroffenen Vereinbarungen sind, wie Czimatis hervorhebt, in ihren Grundzügen noch heute in Kraft. Das Preisverzeichnis des Lohntarifs enthält Minimallöhne, deren Verletzung durch ein Mitglied mit Entziehung der Arbeiter bestraft wird. Zur Abänderung des Tarifs bedarf es dreimonatiger Kündigung. Die Vergleichskammer ist paritätisch aus je sieben Vertretern der beiden Parteien gebildet. Durch den Lohntarif, der noch heute zum erheblichen Teile auf der hausindustriellen Betriebsform beruht, werden die für die Einzelarbeiten zu zahlenden Stücklöhne in zahlreichen Sätzen geregelt.

Nach dem Vorbilde der Scherenschleifer wurden auch zwischen den meisten wichtigeren andern Arbeitsgruppen und ihren Arbeitgebern Tarifverträge abgeschlossen. Bis zum 1. Mai 1890 blieben die Akkordlohnvereinbarungen in der Scherenschleiferei unverändert aufrecht erhalten. Dann trat jedoch ein erhöhter Minimaltarif in Kraft. In dem folgenden Jahrzehnte wurde der Friede im großen ganzen bewahrt, bis es 1901 nach Kündigung des Tarifs durch die Arbeiter zu Aussperrungen und Streiks kam. Die Verhältnisse hatten sich inzwischen gewandelt. Eine der größten Firmen So-

lingens hatte die fabrikmäßige Lohnschleiferei eingeführt; sie übernahm die Lieferung des Arbeitsgerätes. Im Zusammenhange damit führte sie ein neues Lohnsystem ein, das in einem starken Mißverhältnisse zum Tarife stand. Dazu nahm die Beschäftigung der Nichtorganisierten in einigen Betrieben für bestimmte Arbeitsverrichtungen stark zu. Infolgedessen führten die tariftreuen Fabrikanten heftige Klage gegenüber den Fachvereinen. Von diesem Wandel wurden insbesondere auch die Messerschleifer betroffen, die mit den Fabrikanten seit 1887 gleichfalls Tarif und Vergleichskammer besaßen. Ihre Gewerkschaft konnte nicht mehr verhindern, daß stellenweise „unter Preis“ geschliffen wurde. „Seit jener Zeit (1900) hat sich nicht nur die Produktion der reinen „Bärenställe“ (Betriebe mit tariflosen Unorganisierten) „fortwährend erhöht“, schreibt im November 1902 der Vorstand des Tafelmesserfabrikanten-Vereins an den Vorstand des Messerschleifer-Vereins, „sondern der Zustand, den wir damals besonders betonten, nämlich, daß der Schleiferverein fortwährend sogar mit solchen Firmen arbeitet, die selbst unter Preis schleifen lassen, ist bestehen geblieben.“ Lange Verhandlungen und Streitigkeiten folgten, bis schließlich im Herbste 1903 neue Tarife und neue Vergleichskammersatzungen zustande kamen, welche den wichtigen Paragraphen enthalten: „Hat ein Schleifer nachweislich unter Preis gearbeitet, so darf er auf Antrag des Schleifervereins von den Mitgliedern des Fabrikantenvereins solange nicht mehr beschäftigt werden, bis er die ihm von der Vergleichskammer vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat. — Hat ein Fabrikant nachweislich unter Preis arbeiten lassen und weigert er sich, die ihm von der Vergleichskammer auferlegten Bedingungen zu erfüllen, so dürfen auf Antrag des Fabrikantenvereins die Mitglieder des Schleifervereins solange nicht für ihn arbeiten, bis er seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.“

Die Tarifvereinbarungen zwischen den Scherenfabrikanten und den Scherenschleifern waren am 30. Juni dieses Jahres abgelaufen. Erfreulicherweise einigte man sich auf den Fortbestand des alten Tarifs, so daß der Friede in der Scherenindustrie für die nächste Zukunft sichergestellt ist.

Daß sich die Gewerkschaften Solingens stark und solidarisch erhalten, ist umso notwendiger, als die Organisation ihrer Arbeitgeber seit 1900 bedeutende Fortschritte gemacht hat. In diesem Jahre entstand der „Verband der Fabrikantenvereine Solingens“ zur Abwehr der durch das gemeinsame Vorgehen der Gewerkvereine drohenden Gefahren.

Dem Jahre 1903 gehörte die Schöpfung von zwei weiteren Arbeitgeberverbänden an, des „Vereines zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Solinger Industrie“, der die eigentliche Fabrikindustrie enger verbindet und die Fabrikanten, welche lediglich mit Hausindustriellen arbeiten, ausschließt, und zweitens des „Verbandes von Arbeitgebern im Kreise Solingen“, der möglichst alle Arbeitgeber des Bezirks zusammenscharen will.

Czimatis sagt mit Recht: „Wenn der Tarifvertrag seine gesetzliche Beordnung erfährt, wird man an den Solinger Einrichtungen nicht vorübergehen, und man wird hier auch für das Institut der Arbeitskammern praktische Erfahrungen sammeln können.“

Soziale Rechtsprechung.

Meldepflicht in politischen Vereinen. Nach dem preußischen Vereinsgesetz sind die Vorsteher von Vereinen, die eine Einwirkung auf öffentliche Angelegenheiten bezwecken, verpflichtet, Statuten des Vereins und das Verzeichnis der Mitglieder binnen drei Tagen nach Stiftung des Vereins und jede Aenderung der Statuten oder der Vereinsmitglieder binnen 3 Tagen, nachdem sie eingetreten ist, der Ortspolizeibehörde zur Kenntnisnahme einzureichen, der Polizeibehörde auch auf Erfordern jede darauf bezügliche Auskunft zu erteilen. Der Vorsitzende des Verbandes der Fabrik-, Land- und Hilfsarbeiter, Bry, zu Hannover, war sowohl vom Schöffengericht als auch vom Landgericht zu Hannover zu einer Geldstrafe verurteilt worden, weil er trotz polizeilicher Aufforderung es unterlassen habe, für einen bestimmten Zeitraum die Veränderungen im Mitgliederverzeichnis des Verbandes anzugeben, dem gegen 60000 (!) Mitglieder angehören sollen. Die Revision des Angeklagten wurde vom Kammergericht als unbegründet zurückgewiesen und u. a. ausgeführt, der Verband solle unter § 2 des Vereinsgesetzes; der Angeklagte hätte der polizeilichen Aufforderung nachkommen müssen. Nach Ansicht des Reichsgerichts und Kammergerichts begreift der Begriff öffentliche Angelegenheiten im Sinne des § 1 und 2 des Vereinsgesetzes alle Angelegenheiten, die nicht ausschließlich einzelnen Personen, sondern die Gesamtheit des Gemeinwesens und das gesamte öffentliche Interesse berühren. — Der Fall beweist wieder einmal eklatant die Notwendigkeit einer Reform des Vereins- und Versammlungsrechts in Preußen. Für ganz andere Verhältnisse vor 50 Jahren geschaffen, führt das Gesetz heute zu Absurditäten und Unmöglichkeiten., wie die Meldepflicht einer fortwährend auf und ab schwankenden Mitgliederschaft von 60000 Personen, die von Tag zu Tag stark wechselt.

Verantwortlichkeit des Prinzipals. Eine Ladengehilfin war in einem Handelsgeschäft als Verkäuferin tätig und kam dadurch zu Schaden, daß sie, um Waren aus einem Fach herunterzuholen, auf eine in mangelhaftem Zustand befindliche Leiter stieg. Die Leiter brach zusammen und die Verkäuferin fiel zu Boden. Die Klage der Verkäuferin gegen den Prinzipal auf Schadenersatz wurde vom Landgericht und Oberlandesgericht anerkannt und das Reichsgericht bestätigte die Verurteilung des Prinzipals. Der Prinzipal hatte sich in dem Rechtsstreit in allen Instanzen darauf berufen, daß er einem Geschäftsführer die völlig selbständige und unabhängige Leitung des Geschäfts mit allen Pflichten übertragen habe, daß der Geschäftsführer während einer langjährigen Geschäftsführung sich als durchaus zuverlässig bewiesen habe, und daß er selbst niemals in das Geschäft gekommen sei. Dieser Einwand des Prinzipals wurde, wie die „Köln. Ztg.“ mitteilt, in allen Instanzen zurückgewiesen. Nach § 62 des Handelsgesetzbuchs in der neuen Fassung ist der Prinzipal verpflichtet, die Geschäftsräume und die für den Geschäftsbetrieb bestimmten Vorrichtungen und Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten, auch den Geschäftsbetrieb und die Arbeitszeit so zu regeln, daß der Handlungsgehilfe gegen eine Gefährdung seiner Gesundheit geschützt ist. Der Inhalt des § 62 schließt nach der Auffassung des Reichsgerichts den Einwand des Prinzipals, durch den er die Haftung auf den Geschäftsführer übertragen will, aus, ebenso wie dies die Rechtsprechung des Reichsgerichts für den gewerblichen Unternehmer nach § 120a der Gewerbeordnung festgestellt hat.

Schadenersatz. Aus Rheydt, 1. August, wird der „Volksztg.“ geschrieben: Die Firma S. klagte gegen die bei ihr ausständigen Drucker beim Gewerbegerichte in M.-Gladbach wegen Kontraktsbruchs auf Schadenersatz, den sie auf 500 M. täglich bemißt. Das Gewerbegericht hat der Klage gemäß die Drucker zum Schadenersatz verurteilt. Die Höhe des Schadens wird in Gemeinschaft mit einem Gutachter festgestellt werden.

Kommunale Sozialpolitik.

Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung in Darmstadt. Die Stadt Darmstadt hat schon im Jahre 1901 Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung für ihre städtischen Bediensteten und Arbeiter eingeführt. Im Mai dieses Jahres sind diese Grundsätze zu Gunsten der Wagenführer und Schaffner der städtischen Straßenbahn geändert und auf die nicht vollbeschäftigten Bediensteten und Arbeiter mit einigen Abänderungen angewandt worden. Für die Straßenbahner soll künftig der Mindestbetrag der Wartezeit nicht mehr zehn, sondern bloß fünf Jahre sein. Nach fünfjähriger Dienstzeit beträgt das Ruhegehalt (wie sonst nach zehnjähriger) 25 % und steigt nach den nächsten fünf Jahren mit jährlich 3 % und von da mit jährlich 2 % bis zum Höchstbetrage von 80 %. Das Ruhegehalt tritt ein bei unverschuldeter, durch körperliche oder geistige Gebrechen, durch eingetretene dauernde Unfähigkeit zur Versehung des ihnen überwiesenen Dienstes, in so lange sie nicht in einem andern ihren Fähigkeiten und ihrem Bildungsstande entsprechenden Dienst verwendet werden. Für den Uebertritt aus diesem Dienst in einen andern und umgekehrt sind besondere Bestimmungen vorgesehen, die das Ruhegehalt der verschiedenen Klassen von Arbeitern mit den allgemeinen Grundsätzen von 1901 in Uebereinstimmung bringen sollen. Für den Todesfall soll den Hinterbliebenen Waisen- und Witwengeld gewährt werden. Wie üblich, ist auch hier die Klausel eingefügt, daß ein Rechtsanspruch nicht begründet werden soll. Jedoch haben Organisationsleiter städtischer Arbeiter selbst erklärt, daß sie die Beitragsfreiheit ohne solchen Rechtsanspruch dem Rechtsanspruch mit Beitragszwang vorziehen. Für die Hinterbliebenenversorgung der Straßenbahner soll das höchste Jahreseinkommen aus der Zeit des Fahrdienstes des Verstorbenen in Anrechnung gebracht werden. — Auch den nicht vollbeschäftigten Bediensteten und Arbeitern soll das Ruhegehalt gewährt werden, jedoch nur in denjenigen Fällen, wo eine reichsgesetzliche Invalidenrente oder eine Unfallrente von mindestens zwei Drittel der Vollrente bewilligt worden ist, oder in denen nach dem Maß des Verlustes an Arbeitsfähigkeit Invalidenrente verwilligt werden würde, wenn die betreffende Person versichert wäre. Dabei ist die

Voraussetzung der Ruhegehaltsbewilligung eine mindestens fünfzehnjährige ununterbrochene und tadellose Dienstzeit im städtischen Dienst nach vollendetem 23. Lebensjahre. Den Ausdruck „tadellos“ hätte man unbeschadet des städtischen Interesses weglassen können; er ist ein kautschukartiger Begriff. Die Zeit, während deren jemand sich in einer städtischen Beschäftigung mit einem Jahresarbeitsverdienst von weniger als 300 ℳ befunden hat, bleibt bei der Verrechnung der Wartezeit außer Ansatz. Etwas gar zu sehr Pfennigrechnung scheint uns die Bestimmung, daß bei der Berechnung des Ruhegehalts zum Teil vollbeschäftigter, zum Teil nicht voll beschäftigter Arbeiter die Zeit der teilweisen Beschäftigung nur zu zwei Drittel angerechnet werden soll. Der Mindestbetrag des jährlichen Ruhegehalts soll entsprechend den Grundsätzen vom 30. Mai 1901 120 ℳ betragen. Sind diese Vorschriften auch noch zaghaft und vorsichtig, so sind sie doch ein weiterer erfreulicher Fortschritt zur Sicherung des Lebensabends und der Hinterbliebenen derjenigen städtischen Bediensteten, welche die schwächste soziale Position haben und daher am meisten des Schutzes bedürfen.

Der 16. Ostpreußische Städtetag, der vom 19.—21. Juni in Memel tagte und dem von 67 Städten der Provinz 59 angehören, beschäftigte sich u. a. mit zwei Gegenständen, die für den Sozialpolitiker von Interesse sind. Oberbürgermeister Körte-Königsberg i. Pr. hielt einen Vortrag über „Kommunale Bodenpolitik“ und Stadtrat Rosenstock-Königsberg i. Pr. sprach über „die Aufgaben der Gemeinden im Kampfe gegen die Tuberkulose“. Beide Vorträge erweckten lebhaftes Interesse, und es gelangten Entschließungen zur Annahme, die den wesentlichsten Inhalt der Referate wiedergeben. Die Resolution zum ersten Vortrag lautet:

1. Der Besitz ausreichenden eigenen Grundbesitzes erleichtert die Erfüllung aller der Gemeinde obliegenden Aufgaben. 2. Die tunlichste Erhaltung und planmäßige Vermehrung ihres Grundbesitzes ist deshalb eine wichtige Aufgabe der Gemeindeverwaltung, doch kann die Vergemeindlichung alles in der Gemeinde belegenen Grund und Bodens nicht als ein berechtigtes und erstrebenswertes Ziel anerkannt werden. 3. Die Bodenpolitik der Gemeinde ist von wesentlichem Einfluß auf die Gestaltung ihrer Grund- und Bodenwertverhältnisse und damit der Wohnungs-, Gesundheits- und allgemeinen Lebensverhältnisse aller ihrer Gemeindeglieder, insbesondere auch der unbemittelten Klassen.

Stadtrat Rosenstock hatte für seinen Vortrag folgende Leitsätze aufgestellt:

Die Gemeinden haben die Pflicht, mit anderen Faktoren, insbesondere den Trägern der Arbeiterversicherung, zusammen den Kampf gegen die Tuberkulose aufzunehmen; sie müssen sicher aber tatkräftige Unterstützung durch den Staat fordern. 2. Sie erfüllen diese Pflicht unmittelbar hauptsächlich a) durch rechtzeitige Ermittelung der Gefährdeten und Kranken, wobei sie sich zweckmäßig der Hilfe der Armen- und Waisenpflegeorgane und der Schule bedienen, b) durch Entsendung von heilbaren Kranken in Heilstätten, falls dies nicht seitens anderer Verpflichteten geschieht und durch ausgiebige Unterstützung der Angehörigen solcher Kranken, c) durch möglichste Absonderung der unheilbar Kranken von ihren Angehörigen, d) durch Desinfektion der Wohnungen Tuberkulöser. 3. Die verschiedenen an dem Kampf gegen die Tuberkulose beteiligten Faktoren bedienen sich in diesem Kampf zweckmäßig einer gemeinsamen Zentral(Fürsorge-)stelle. 4. Die Gemeinden führen mittelbar den Kampf gegen die Tuberkulose durch Förderung der Volkswohlfahrt überhaupt, insbesondere durch Förderung des Baues gesunder und billiger Kleinwohnungen, durch Anlage von öffentlichen Plätzen, Gärten, Parks, durch Erschließung von Baugelände und sonstige das Wohnungswesen fördernde Maßregeln.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die Tarifbewegung greift trotz aller Widerstände auf immer weitere Berufszweige über. In den letzten Jahresberichten erwähnen die Gewerbeaufsichtsbeamten der meisten Einzelstaaten diese Bewegungen recht häufig. Namentlich kommen dabei die einzelnen Baugewerbszweige, wie Zimmerer, Maurer, Steinträger, Bautischler, Bauschlosser, Glaser, Parkettleger usw. in Betracht, aber auch die verschiedensten anderen Berufe, wie Brauerei- und Mälzereiarbeiter, Dekorateure, Holzarbeiter, Metallarbeiter, Pflasterer, Platten- und Fliesenleger, Rammer, Rohrumhüller, Strickereiarbeiter, Töpfer u. a. Von einigen Beamten wird ausdrücklich hervorgehoben, daß die organisierten Arbeiter ihrer Bezirke mit vollem Bewußtsein auf die immer ausgedehntere Anwendung der Lohntarifverträge hinarbeiten und zur Erlangung ihres Zieles die Arbeitsniederlegungen nicht scheuen. Es kommt aber auch vor, daß solche Verträge auf friedlichem Wege vereinbart werden, ebenso daß nach Anrufung eines Gewerbegerichts vor diesem zwischen den Parteien auf friedlichem Wege ein Lohntarifvertrag zu stande kam. Hin und wieder sind die Lohntarifverträge zwischen den Arbeitern der betreffenden Betriebe und den Betriebsinhabern abgeschlossen, meist aber treten Organisationen des betreffenden Gewerbszweiges beim Vertragsabschlusse in Aktion. Verschiedene Aufsichtsbeamte äußern sich über den Wert der Lohntarifverträge recht günstig. So meint der Beamte für Hannover, daß dadurch feste und gleichmäßige Arbeits- und Lohnverhältnisse geschaffen würden. Der Beamte für Erfurt ist der Ansicht, daß in das Verhältnis der Arbeiter zu den Arbeitgebern durch den Abschluß der Tarifgemeinschaften mehr Stetigkeit gekommen ist. Beide Teile seien in der Regel auf längere Zeit befriedigt und pflegten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Tarife diese zu verlängern, oder auf friedlichem Wege neue Vereinbarungen zu treffen. Ähnliche Urteile finden sich in den Berichten aus Baden, Bayern, Hessen, Württemberg. Trotz des Widerstands vieler Arbeitgeber ist ein Vordringen dieser Art der Regelung des Arbeitsverhältnisses nicht zu leugnen.

Brauereitarif in Mainz. In Mainz haben die Brauereien einen Lohntarif auf drei Jahre mit ihren Arbeitern abgeschlossen.

Ein Tarifvertragsentwurf für das gesamte Mühlengewerbe in der Schweiz. Der Verband der schweizerischen Mühlenarbeiter hat einen Vertragsentwurf ausgearbeitet und veröffentlicht, der als Grundlage dienen soll zu einem Tarifvertrag für das gesamte Mühlengewerbe in der Schweiz. Die Hauptforderungen sind: Festsetzung einer täglichen Arbeitszeit von 10 Stunden mit Ausnahme des Fahrpersonals. Diese Arbeitszeit soll verteilt werden am Tage auf 13 Stunden mit drei Stunden Pause und in der Nacht auf 11 Stunden mit einer Stunde Pause. Als Arbeitslohn wird verlangt 5—5½ Franken pro Tag. Ueberstunden sollen bezahlt werden mit einem Aufschlag von 25%; für Sonntagsarbeiten, die nur in dringenden Fällen gemacht werden dürfen, wird der doppelte Lohn gefordert. Es wird eine Beseitigung des Kost- und Logiswesens beim Arbeitgeber angestrebt, die Lohnzahlung soll am Freitag vor sich gehen, als Kündigungsfrist wird die vierzehntägige verlangt. Die Einrichtung von Wasch- und Baderäumlichkeiten und von Eß- und Ankleideräumen soll in größerem Umfange durchgeführt werden. Bei der Arbeitsvermittelung sollen nur die kommunalen Arbeitsämter in Betracht kommen, den Arbeitern muß das volle Vereinigungsrecht zugesichert werden. So weit nicht ein gewerbliches Schiedsgericht zuständig ist, soll bei Streitigkeiten, die aus dem Arbeitsverhältnis entstehen, eine paritätisch zusammengesetzte Schiedskommission entscheiden.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

III. internationaler Kongreß der christlichen Textilarbeiterorganisationen zu Lüttich. Der Kongreß ist (Anfang August) von 38 Delegierten als Vertretern von 33 841 Arbeitern besucht gewesen; hiervon entfallen auf Deutschland 7 bezw. 24 000, auf Belgien 18 bezw. 3500, auf Holland 13 bezw. 4400. Gleich zu Beginn ergab sich die Notwendigkeit, den prinzipiellen Standpunkt zu präzisieren; die beiden holländischen Organisationen nämlich — der Nordbrabantsche Textilbewerkersbond und die Unitas — tragen mehr oder weniger einen konfessionellen Charakter, und der Kongreß betonte scharf die Notwendigkeit ihrer Reorganisation; nach einer Zeitungsnachricht zog die eine der holländischen Organisationen ihre Bitte um Zulassung zum Kongreß zurück. — Nicht vertreten waren Italien und die Schweiz, doch hoffte man auf späteren Anschluß dieser 10 000 Arbeiter umfassenden Verbände. — Die internationale Kasse, in welche die Verbände pro Mitglied 10 ₰ zahlen hat einen Bestand von 7500 Fr.; sie dient Unterstützungszwecken. — Auf der Tagesordnung stand zunächst ein Referat von Schiffer-Düsseldorf über die Notwendigkeit der Freistellung der Gewerkschaftsbeamten, eine lebhafte Diskussion schloß sich an. Alsdann ein Referat von Fischer-Mülhausen, das die Notwendigkeit der gesetzlichen Festsetzung des Zehnstundentags überzeugend vertrat und zu einer Resolution im gleichen Sinne führte. Debruyne-Gent sprach über Tarifverträge und forderte ebenfalls gesetzliche Maßnahmen, die deren Rechtsgiltigkeit sichern und durch permanente Ueberwachungskommissionen Differenzen beseitigen sollen. Ferner wurde Verkürzung der Arbeitszeit der Frauen und Jugendlichen gefordert und die Notwendigkeit der Verallgemeinerung des metrischen Systems betont (Internationale metrische Garnnumerierung, Festsetzung des Weblohns für jede Warenqualität pro Meter usw.; beibehalten soll dagegen nach wie vor die Lohnbemessung pro

1000 Schuß, wo es sich, wie in den Tuchwebereien, technisch empfiehlt, werden). — Schließlich konstatierte der Kongreß noch seine entschiedene Gegnerschaft zu den sogenannten „gelben“ Textilarbeiterorganisationen Nordfrankreichs, die von den Unternehmern finanziell unterstützt werden.

Oesterreichische Gewerkschaftsstatistik. Aus Wien wird uns geschrieben: Ueber den Umfang der bestehenden gewerkschaftlichen Organisationen in Oesterreich im Jahre 1904 gibt die Statistik der Gewerkschaftskommission Aufschluß. Die Zahl der Berufsgewerkschaften stieg danach von 1866 in 1903 auf 2274 in 1904; der Mitgliederstand betrug 189 121 gegenüber 154 665 im vorhergehenden Jahre. Ferner bestanden im Jahre 1904 470 allgemeine Gewerkschaften und Arbeiterbildungsvereine mit einer Mitgliederzahl von 11 530. An Einnahmen hatten die gesamten Organisationen in 1904 die Summe von rund 3 400 000 Kr., an Ausgaben rund 3 000 000 Kr. zu verzeichnen. Von den Ausgaben entfallen auf Reiseunterstützung 95 790,80 Kr., Arbeitslosenunterstützung 583 301,19 Kr., Krankengeld 432 442,22 Kr., Invalidenunterstützung 138 105,78 Kr.; an ferneren Ausgaben sind zu verzeichnen für Fachblätter 422 036,65 Kr., für Bibliotheken und sonstige Bildungszwecke 94 691,71 Kr. usw. Der Vermögensstand der Gewerkschaften belief sich am Ende 1904 auf 4 410 619,35 Kr., von welcher Summe auf die Buchdrucker allein 2 405 736,95 Kr. entfallen.

Streiks und Aussperrungen.

Die Massenaussperrungen in Deutschland.

Bezüglich des **Kampfes im rheinisch-westfälischen Baugewerbe** lauten die Nachrichten noch immer unbestimmt und widersprechend. Nachdem ein Einigungsvorschlag der Arbeiter, es sollen „in dem ganzen rheinisch-westfälischen Industriebezirk, soweit sich der Arbeitgeberbund erstreckt, unter Außerkraftsetzung der jetzt bestehenden Lohnsätze nach Wiederaufnahme der Arbeit am 1. September d. J. die Löhne der Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter um 2 ₰ und am 1. Januar 1906 um einen weiteren Pfennig für die Stunde erhöht werden, unter Festlegung dieser erhöhten Löhne bis zum 1. Mai 1907“, — am 31. vor. Mts. in der Bundesversammlung der Unternehmer in Witten einstimmig abgelehnt worden war, beschlossen die vereinigten Organisationen der Bauarbeiter am 2. d. M. folgendes:

„In Anbetracht dessen, daß der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe im rheinisch-westfälischen Kohlenbezirk es abgelehnt hat, eine Lohnerhöhung schon in diesem Jahre zu gewähren, und daran die angebahnten Unterhandlungen gescheitert sind, beschließt die Versammlung: Die Sechser-Kommission [d. h. die von den Ausgesperrten zur Vertretung ihrer Forderungen gewählte Kommission] wird beauftragt, in eine erneute Unterhandlung erst dann einzutreten, wenn der Arbeitgeberbund sich zur *sofortigen* Regelung der Lohnfrage bereit erklärt. In den Kreisen Dortmund, Hörde, Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Ruhrort und Recklinghausen ist von den einzelnen Arbeitgebern die sofortige Einführung der *zehnstündigen Arbeitszeit* und ein Stundenlohn von 55 ₰ für Maurer und Zimmerer, sowie von 45 ₰ für Bauhilfsarbeiter zu fordern und für die Durchführung dieser Forderung in den Kampf einzutreten. Der Kampf ist von den beteiligten Organisationen gemeinsam unter gegenseitiger Solidarität zu führen. Die Kampftaktik hat sich zu richten nach den örtlichen Verhältnissen und ist in den einzelnen Orten gemeinsam mit der Sechser-Kommission festzusetzen. In den Orten, die innerhalb der obengenannten Kreise nicht liegen, ist die Höhe der Lohnforderungen in den einzelnen Orten in Verbindung mit der Sechser-Kommission zu bestimmen.“

Wenn die Unternehmer gehofft haben sollten, daß sie die Lücken im Betriebe durch *ausländische* Arbeitswillige wieder ausfüllen können, so steht dem eine Verfügung des Düsseldorfer Regierungspräsidenten entgegen, wonach die Beschäftigung ausländischer (russischer oder österreichischer) Polen in der Industrie unzulässig sei, und daß andere von den Bauunternehmern etwa herangezogene ausländische Bauhandwerker ausgewiesen werden würden, falls durch ihre Heranziehung Ruhestörungen zu erwarten seien. Im übrigen erhält die „Köln. Volksztg.“ aus Essen über die Lage im Aussperrungsbezirk eine Schilderung, wonach die von den Unternehmern hinzugezogenen Arbeitswilligen gleich bei ihrer Ankunft auf den Bahnhöfen von Vertretern der in Frage kommenden Arbeiterorganisationen in Empfang genommen, und mit Reisegeld und einem Zehrpfennig versehen, wieder zurückgeschickt würden. Diese Maßnahme habe zurzeit noch Erfolg; es dürfte aber leicht eine Aenderung eintreten, wenn die Erntearbeiten erledigt sind. Eventuell würde dann vielleicht von der oben mitgeteilten Regierungsverfügung Gebrauch gemacht werden. Es wird dann auch die Mitteilung verständlich, daß Vertreter des Arbeitgeberbundes am 8. ds. in Berlin beim Minister vorstellig werden wollten. Gleich nach dem ablehnenden Beschlusse der Wittener Generalversammlung des Arbeitgeberbundes soll übrigens seitens der Essener Stadtverwaltung ein Bericht über den Gang der Verhandlungen an die Regierung in Düsseldorf abgesandt worden sein. Von der Aussperrung selbst sollen bisher 10 145 Arbeiter in 34 Orten betroffen worden sein. Von den ausgesperrten Maurern sollen 4342 dem christlichen und 3879 dem sozialdemokratischen Zentralverbande angehören, von den Zimmerern 624 sozialdemokratisch und 140 christlich organisiert sein. 914 Bauhilfsarbeiter sollen dem sozialdemokratischen und 140 dem christlichen Verband angehören. Wie beim Bergarbeiterstreik gehen auch jetzt die christlichen und sozialdemokratischen Organisationen zusammen. Inzwischen liegen zwei neue Nachrichten vom 5. d. Mts. aus Essen vor. Nach der einen richteten die Essener Bauarbeiterorganisationen an sämtliche dortigen Bauunternehmer ein Schreiben, in dem die letzteren aufgefordert werden, bis zum 7. d. Mts. mittags sich darüber zu entscheiden, ob sie die sofortige Einführung der zehnstündigen Arbeitszeit und einen Stundenlohn von 55 ₰ für Maurer und Zimmerer, sowie von 45 ₰ für Bauhilfsarbeiter bewilligen wollen. Erfolge keine oder eine ablehnende Antwort, so soll in den Streik eingetreten werden. Die Arbeiter sollen jedoch die Parole der Führer abwarten. Nach einer weiteren Nachricht soll eine kleine Anzahl Bauunternehmer des Bochumer Reviers die Forderungen der Arbeiter anerkannt haben, während sich die Mehrzahl der Unternehmer ablehnend verhält.

Der **Massenaussperrung der Färberei- und Appreturarbeiter im sächsisch-thüringischen Textilindustriegebiet** ist nun auch die **Aussperrung der Weber und Weberinnen** gefolgt. Am 4. d. Mts. wurde in den zum Webereiverband gehörenden 227 Webereien durch Anschlag folgendes bekannt gemacht:

Nachdem die Bemühungen der vereinigten Weberei- und Färbereibesitzer, eine Einigung zwischen den Färbereibesitzern in Glauchau-Meerane und ihren Arbeitern zu erzielen, gescheitert sind, sehen wir uns genötigt, unsere Webereien, deren Fortbetrieb ohne gleichzeitige Arbeit der Färberei- und Appreturanstalten in ihrer Gesamtheit unmöglich ist, vom 19. August d. J. *ab bis auf weiteres zu schließen.* Es wird indessen unser Bestreben bleiben, in Verbindung mit den Färbereibesitzern Mittel und Wege zu suchen, um den Arbeitswilligen sobald wie möglich Gelegenheit zur Wiederaufnahme der Arbeit zu verschaffen.“

Falls nicht inzwischen durch das Eingreifen der Behörden, insbesondere der sächsischen Regierung, eine Vermittlung herbeigeführt oder sonst, wofür einige Anzeichen sprechen, eine friedliche Verständigung erzielt wird, würden am 19. d. Mts. zu den bereits ausgesperrten 6000 bis 7000 Färberei- und Appreturarbeitern noch rund 25 000 Weber und Weberinnen kommen, eine Zahl, die den Crimmitschauer Textilarbeiterkampf um den Zehnstundentag, an dem sich gegen 8000 Arbeiter beteiligten, weit hinter sich lassen würde. Weil die Färbereiarbeiter in Meerane und Glauchau 15 ℳ Wochenlohn forderten, die Unternehmer aber nur 14,10 ℳ bewilligen wollten (die dem Färberring nicht angehörenden Färbereien haben die 15 ℳ bewilligt), sollen also rund 32 000 Arbeiter, die mit ihren Familien etwa 100 000 Köpfe repräsentieren, beschäftigungslos werden! Und das angesichts der Tatsache, daß Meerane und Glauchau mit die höchsten Lebensmittelpreise im Reiche haben, und daß ein dortiger Färbereiarbeiter ohne ständige Mitarbeit der Frauen und Kinder seine Familie nicht ernähren kann. Augenblicklich geht es im Aussperrungsgebiet noch ruhig zu. In fast allen in Frage kommenden Städten haben der Vorsitzende des Textilarbeiterverbandes, Hübsch-Berlin, und der Gauleiter, Brettschneider-Gera, Versammlungen abgehalten, in denen den Arbeitern Ruhe und Besonnenheit dringend angeraten wurde. Bisher weigerten sich aber die Unternehmer mit Vertretern des Textilarbeiterverbandes zu verhandeln. Allseitig, selbst von der sozialdemokratischen Presse, wird anerkannt, daß sich in Glauchau-Meerane die Behörden ernstlich bemüht haben, eine Verständigung herbeizuführen. Anerkannt wird auch die Zurückhaltung der Polizei. Es will gewiß etwas bedeuten, wenn der sozialdemokratische „Vorwärts“ in dem nachstehenden kleinen Stimmungsbild aus Glauchau-Meerane sich zu einem Lob der Polizei versteigt:

„Trotzdem je ein halbes Tausend Streikende in Glauchau und Meerane für so kleine Städte von erheblicher Bedeutung sind, merkt nur ein in solchen Dingen schon geübtes Auge, daß gestreikt wird. Die Streikbewegung geht so ruhig vor sich, wie die Arbeit im geordneten Betrieb. Der *Streikpostendienst* wird mit minutiöser Genauigkeit versehen. Aber das geschieht auch so unauffällig, daß nur derjenige, der nach Streikanzeichen ausspäht, auf die paar Leute aufmerksam wird, die auf der Straße hin- und herschlendern. Wie beim Weberstreik vor

zwei Jahren, werden auch wieder die Arbeiterinnen als Streikposten mitverwendet. Schmucke junge Mädels ziehen ebenso ernsthaft auf Posten wie Frauen, denen Not und Entbehrung frühzeitig das Gesicht furchte. Von den Streikenden merkt man sehr wenig. Selbst die vorgeschriebene Kontrollmeldung vollzieht sich nicht besonders auffällig. So lange die Polizei in Glauchau und Meerane die bisher geübte Zurückhaltung beibehält, die schon beim Weberstreik vor zwei Jahren rühmend anerkannt werden mußte, wird die Ruhe auch nicht gestört werden. Auch in den Färbereien ist es ganz ruhig. Streikbrecher blieben bisher aus. Auch die unorganisierten Färber, die in den anderen Orten ausgesperrt wurden, denken nicht daran, nach Glauchau und Meerane zu gehen."

Noch sind nicht alle Hoffnungen geschwunden, daß es doch noch zu einer Verständigung kommt. Wird doch berichtet, daß neuerdings Vertreter der erzgebirgischen und vogtländischen Färber nach Meerane berufen worden seien, weil die Unternehmer abermals Verhandlungen angeboten hätten. Es wäre ja auch überaus traurig, wenn wegen einer Lohndifferenz von 15 Pfennigen pro Tag eine solche Riesenaussperrung mit ihrem Elend und ihrer Verbitterung ins Werk gesetzt werden sollte. Die organisierten Textilarbeiter erhalten zwar vom Textilarbeiterverband Unterstützungen, aber ohne einen Appell an die gesamte deutsche organisierte Arbeiterschaft würde es bei einer längeren Dauer des Kampfes wohl kaum abgehn. Gerade die deutsche Textilindustrie hätte angesichts der Konkurrenz des Auslandes allen Anlaß, zerfleischende Kämpfe im Innern tunlichst zu vermeiden.

Die allgemeine Metallarbeiteraussperrung in Breslau, die für den 9. dieses Monats in Aussicht gestellt war (Spalte 1161), scheint erfreulicherweise zu unterbleiben, da, wie gemeldet wird, zwischen der Maschinenbauanstalt Breslau und den Drehern eine für letztere erfolgreiche Einigung stattgefunden haben soll. Es handelt sich bekanntlich um Lohnforderungen der Dreher. Erhöhung des Stundenlohns und der Akkordpreise, sowie Aufschlag für Ueberstunden und Nachtarbeit bei neunstündiger Arbeitszeit. Vor dem Gewerbegericht, welches die Arbeiter angerufen hatten, erschienen die Unternehmer nicht. Die Unternehmer hatten es auch abgelehnt, mit dem Metallarbeiterverband zu verhandeln, weshalb die Arbeiter besondere Kommissionen für die einzelnen Betriebe wählten.

Die **Aussperrung im Baugewerbe zu München** dauert nun schon sieben Wochen und trotz aller Vermittlungsversuche, um die sich namentlich der Vorsitzende des Gewerbegerichts München, Gerichtsrat Dr. Prenner, bemüht hat, ist eine Einigung der beiden Streitparteien nicht abzusehen. Jetzt wenden sich sowohl die Arbeitgeberverbände wie die Arbeiterorganisationen in der Presse und in Maueranschlägen an das Publikum mit Aufklärungen, in denen jeder die Schuld dem andern zuschiebt. Neues erfährt man dabei nicht, sondern die gegenseitigen Beschuldigungen verschärfen nur die Erbitterung in beiden Lagern und erschweren einen Friedensschluß, der doch im Interesse beider Teile ebenso wie des Münchener Erwerbslebens liegen muß.

Der Ausstand der Metallarbeiter von Longwy zieht vor allem dadurch die Aufmerksamkeit auf sich, daß es zu den in romanischen Ländern bei solchen Gelegenheiten nicht seltenen Gewalttaten gekommen ist. Auch das rücksichtslose Vorgehen der Staatsgewalt scheint in Frankreich immer mehr als die passende Politik gegenüber den Streiks angesehen zu werden. Es muß demgegenüber aber darauf hingewiesen werden, daß die Forderungen der Arbeiter an und für sich berechtigt sind. Als vor vier Jahren die Krisis in der Metallindustrie herrschte, wurden die Löhne nicht unbeträchtlich herabgesetzt. Jetzt wo das Geschäft wieder gut geht, fordern die Arbeiter die Herstellung der alten Lohnsätze. Weiterhin beschweren sie sich über die monatliche Lohnauszahlung, durch die sie beinahe gezwungen würden, Schulden zu machen. Sie fordern vierzehntägige Lohnauszahlung. In jener Gegend, so wird der „Straßburger Post" berichtet, finden viele Italiener Arbeit, auch bei den Hochöfen. Man hält ihnen aber einen halben Monatslohn als Sicherstellung gegen vorzeitiges Verlassen der Arbeit zurück; dann müssen sie einen weiteren vollen Monat auf ihren ersten Lohn warten, sodaß sie im ganzen sechs Wochen zu arbeiten haben, ehe sie „la couleur de leur argent" zu sehen bekommen, wie man das dort ausdrückt. Hierdurch werden sie genötigt, Waren aller Art aus den von den Arbeitgebern eingerichteten Oekonomaten auf Kredit zu entnehmen, und kommt dann endlich der Löhnungstag heran, so gehen all die schönen Silberlinge gleich wieder in die Kasse jener Institute, worauf für den folgenden Monat ein neues Pumpen anfängt. Es handelt sich also um Zustände, welche den Groll der Arbeiter durchaus erklärlich machen und dringend Abhilfe heischen.

Arbeiterschutz.

Regelung der Gesundheits- und Wohnverhältnisse der Seeleute. Die am 1. April 1903 in Kraft getretene neue Seemannsordnung sieht vor, daß der Bundesrat Verordnungen über Logis, Waschgelegenheit, Aborte auf den Schiffen, über Untersuchung der Seeleute hinsichtlich ihrer Tauglichkeit und über Krankenfürsorge erlassen soll. Erst jetzt, also nach mehr als zwei Jahren, werden solche Verordnungen im Reichsgesetzblatt Nummer 29 veröffentlicht. Aus den umfangreichen Bestimmungen heben wir im Nachstehenden die wichtigsten Vorschriften heraus:

Auf den Kauffarteischiffen ist für Reisen, welche die Grenzen der sogenannten kleinen Fahrt überschreiten, die Schiffsmannschaft vor der Anmusterung einer körperlichen Untersuchung auf ihre Tauglichkeit zum Schiffsdienst zu unterziehen. Diese Untersuchung hat, falls die Anmusterung in einem deutschen Hafen stattfindet, von einem Arzte auszugehen; in jedem Fall ist dies Vorschrift, wenn es sich um weibliche Angestellte handelt. Ein Protokoll ist über die Untersuchung aufzunehmen und vom Reeder aufzubewahren; der Schiffsmann kann bei Beendigung des Dienstes eine Abschrift verlangen. Untauglich Befundene dürfen nicht angemustert werden. Unter den Krankheiten, die von der Anmusterung ausschließen, spielen insbesondere die venerischen eine Rolle. Bestimmte medizinische Grundsätze gelten für die Heizer oder Kohlenzieher; in der Regel ist ein Alter von 18 Jahren erforderlich. Sehr wichtig ist die Anordnung einer Prüfung auf Farbenblindheit und Kurzsichtigkeit für die zum Deckdienst bestimmten Schiffsleute; noch mehr erhöhte Anforderungen werden für den Ausguckdienst gestellt.

Am einschneidendsten dürften die Bestimmungen über Größe und Einrichtung der Logisräume sein, die für größere Kauffahrteischiffe gelten. Auf jeden Schiffsmann müssen mindestens 3,5 Kubikmeter Luftraum entfallen, die bei Räumen, welche auf dem obersten Deck liegen oder welche gut zu lüften sind, auf 3 Kubikmeter reduziert werden dürfen. An Fußbodenfläche ist für den Bewohner des Logisraum 1,5 Quadratmeter vorgesehen, eventuell wenn ein besonderer Speiseraum besteht, nur 1,25. Die mittlere lichte Höhe der Logisräume hat 2 m, bei Schiffen unter 2000 Kubikmeter Brutto-Raumgehalt 1,8 m zu betragen. Schutz gegen Nässe, üble Gerüche, schlechte Beleuchtung, Belästigung durch den Verkehr mit den Laderäumen, Undichtigkeit des Fußbodens wird eingehend vorgesehen. Jedem Schiffsmann ist eine eigene Koje anzuweisen, mindestens 1,83 m lang, 0,6 m breit; Doppelkojen ohne Scheidewand sind unzulässig. Der Abstand der untersten Koje vom Fußboden, ebenso jener zwischen zwei übereinanderliegenden Kojen ist festgelegt. Ausdrückliche Bestimmungen regeln Lüftung und Heizung sowie das Mindestmaß an Mobiliar. Heizbare Waschräume haben in genügender Zahl (je einer für jeden zweiten Mann einer Wachmannschaft) zu bestehen, für die Maschinenmannschaft ist auf großen Schiffen eine eigene Kaue vorgeschrieben, aus der warmes Wasser entnommen werden kann. Vom prinzipiellen Gesichtspunkt aus ist interessant und erfreulich, daß „auf allen Dampfern, auf welchen für die Reisenden Warmwasserbrausen vorhanden sind, solche Anlagen auch für die Schiffsmannschaft vorzusehen sind." — Für die Schiffsaborte gelten detaillierte Bestimmungen.

Schließlich ist noch die Krankenfürsorge geregelt, vor allem durch eingehende Verzeichnisse der unbedingt nötigen Medikamente und Utensilien. Je nach der Größe der Schiffe und der Länge der Fahrt sind diese Verzeichnisse mehr oder weniger umfassend. Alle etwas größeren Schiffe sind mit einem luftigen und hellen Krankenraum auszustatten, der allerdings unter Umständen auch für andere Zwecke benutzt werden darf, soweit er nicht belegt ist. Kauffarteischiffe mit über 50 Reisenden oder insgesamt über 100 Personen an Bord haben in mittlerer oder großer Fahrt einen in Deutschland approbierten Arzt, der die Besatzung und die Reisenden der dritten Klasse und des Zwischendecks unentgeltlich zu behandeln hat, zu engagieren; der Arzt hat einer Behörde gegenüber seine Verwendbarkeit nachzuweisen.

Zehnstundentag in der süddeutschen Textilindustrie. Während in Sachsen-Thüringen, in der Lausitz und im Rheinland die allgemeine Einführung des Zehnstundentages bisher, namentlich unter Hinweis auf das Ausland, abgelehnt wird, sollen schon seit mehreren Wochen zwischen den einzelnen Gruppen der süddeutschen Textilindustriellen Verhandlungen stattfinden, die auf die gemeinsame Einführung des Zehnstundentages hinzielen. Der Anstoß hierzu ist, wie die „Augsb. Abendztg." mitteilt, von den Augsburger

Textilindustriellen ausgegangen, die aber noch vielfach auf Widerstand stoßen. — Wir haben bereits vor mehr als Jahresfrist (Jahrg. XIII Sp. 1072) ein Rundschreiben des Verbands süddeutscher Textilindustrieller mitgeteilt, das in bedingter Weise für den Zehnstundentag eintrat.

Handelsinspektoren. Der Ausschuß des Kaufmannsgerichts München hat beschlossen, an den Reichstag und Bundesrat den Antrag auf Einführung von Handelsinspektoren zu richten. Seit Jahren wird dieses Verlangen von allen maßgebenden Handlungsgehilfenverbänden unablässig wiederholt, bis jetzt vergeblich. Neuerdings hieß es zwar in der Presse, der Bundesrat beschäftige sich mit der Frage und hole Gutachten von Handelskammern ein. Jedenfalls liegt die Verwirklichung der Forderung noch in weitem Felde. Und doch handelt es sich um nichts Neues, sondern um eine Einrichtung, die in den Gewerbeinspektionen für Fabrik- und Gewerbebetriebe längst segensreich wirkt — nicht nur zum Nutzen der Angestellten, sondern auch zum Nutzen der die Mehrheit bildenden einsichtigen Geschäftsinhaber, denen die anderen durch die rücksichtslose Ausnützung aller Möglichkeiten einen unlauteren Wettbewerb bereiten. Der Verband Deutscher Handlungsgehilfen zu Leipzig hat in einer neuen Eingabe, in der er auf seine früheren Bemühungen hinweist, erklärt, daß er das Vorgehen des Münchener Kaufmannsgerichts aus voller Ueberzeugung unterstütze, weil tausendfältige Erfahrung gezeigt habe, daß auch die besten sozialpolitischen Gesetzesvorschriften zu einem großen Teile unausgeführt bleiben, wenn nicht endlich eine Stelle geschaffen wird, die sich — durch Autorität und Sachkenntnis gestützt, also besser als untergeordnete Polizeiorgane es vermögen — um die Ausführung der Gesetze kümmert.

Regelung der Arbeitszeit in Kontoren. Die „Deutsche Handelswacht", das Organ des Deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes, bemerkt in Nr. 15, daß mit der gesetzlichen Festsetzung einer Mindestruhezeit allein den Kontoristen nicht gedient sein kann. — Das Blatt verlangt eine allgemeine Regelung der Arbeitszeit für alle Betriebe durch die Einführung eines Höchstarbeitstages von 9 Stunden für die Kontore und die dazu gehörigen Lagerräume bei geteilter Arbeitszeit und einen Höchstarbeitstag von 8 Stunden bei durchgehender (ungeteilter) Arbeitszeit. Um aber die Durchführung dieser Maßregel zu ermöglichen, ist es ein notwendiges Gebot, die Ueberwachung von Uebertretungen dadurch zu ermöglichen, daß gleichzeitig eine einheitliche Geschäftsschlußstunde festgesetzt wird: „Wir fordern einen Geschäftsschluß spätestens um 7 Uhr abends für alle Betriebe mit geteilter und um 5 Uhr abends für alle Betriebe mit durchgehender Arbeitszeit." Ohne die gleichzeitige Festsetzung eines Geschäftsschlusses wäre nach dem genannten Blatt die Einführung eines Höchstarbeitstages eine sehr fragwürdige Wohltat für die Angestellten, da sich seine Beachtung dann überhaupt nicht überwachen ließe.

Die Ausführung des Kinderschutzgesetzes im Regierungsbezirk Arnsberg soll laut Verfügung der dortigen Regierung durch eine genaue Listenführung über die gewerblich beschäftigten Kinder unterstützt werden. In allen Schulklassen des Bezirks haben die Lehrer in Listen einzutragen, wie und wie lange die Beschäftigung des Kindes erfolgt, und welche Schädigungen sich aus der Arbeit für den Schulbesuch, die unterrichtliche Förderung, für Erziehung und Gesundheit ergeben. Die Kreisschulinspektoren sollen bei ihren Revisionen die Listen regelmäßig prüfen, vorliegende Mißstände mit den Lehrern besprechen und wegen Abstellung sich mit den Gewerbeinspektoren in Verbindung setzen oder der Polizeibehörde Anzeige erstatten. Die Lehrer sollen überdies selber jede Gelegenheit wahrnehmen, um die Eltern über die Notwendigkeit und die Segnungen der Kinderschutzgesetzgebung aufzuklären.

Soziale Medizin und Hygiene.

Bekämpfung des Alkoholismus unter den Fabrikarbeitern.

Der Vorstand des Verbands Ostdeutscher Industrieller, Sitz Danzig, widmet sich mit großem Eifer der Bekämpfung des Alkoholismus unter den Fabrikarbeitern. Indem er darauf hinweist, daß die weittragende Bedeutung dieser Aufgabe noch nicht im vollen Umfange erkannt wird, führt er in einem Beschlusse aus: „Die östliche Industrie, die ohnehin im allgemeinen mit einer geringeren Leistungsfähigkeit der Arbeiter zu rechnen hat, muß ernstlich darauf bedacht sein, alles auszuschalten, was jene Leistungsfähigkeit noch zu beeinträchtigen geeignet ist, und hierzu gehört namentlich der Alkoholismus. Als Maßnahmen, die nach der Meinung des Vorstandes zur Bekämpfung des Alkoholismus der Arbeiter zu treffen sind, kommen vornehmlich in Betracht: 1. gemeinnützige Einrichtungen, 2. Einwirkung der Arbeitgeber in den einzelnen Betrieben auf die Arbeiter, 3. Einwirkung der Verwaltungsorgane durch geeignete Verordnungen, 4. Maßnahmen der Gesetzgebung. Hierdurch sind die Richtungen vorgezeichnet, in denen das weitere Vorgehen des Verbandes Ostdeutscher Industrieller sich bewegen muß." Im Verfolg der Punkte 1 und 2 hat sodann der Vorstand für die Bekämpfung der Trunksucht Leitsätze aufgestellt, deren Beachtung den Verbandsmitgliedern aufs wärmste empfohlen wird. Wir kommen gern der Bitte nach, diese Leitsätze zu veröffentlichen; sie haben folgenden Wortlaut:

1. Es ist zu verbieten, Schnaps in die Fabrik und auf die freie Arbeitsstelle mitzubringen; die Aufsichtsbeamten der freien Arbeitsstellen sind anzuweisen, das Schnapstrinken bei den ihnen unterstellten Arbeitern nach Möglichkeit zu verhindern.
2. Der Ausschank von Bier wird je nach den örtlichen Gepflogenheiten verschieden zu behandeln sein. Tatsächlich ist der Genuß von Bier während der Mittagspause in vielen Betrieben erlaubt; einige gestatten ihn auch während der Arbeitszeit. Leichte Biere (sogen. Braunbier, Putziger Bier usw.) können während der Arbeitszeit zugelassen werden.
3. Den Arbeitern ist Gelegenheit zum Kaffeekochen und zum Wärmen der von ihnen mitgebrachten Speisen zu gewähren.
4. Die Verabfolgung von Kaffee, Selterswasser, Trinkwasser mit Zitronensäure und von anderen alkoholfreien Getränken ist zu begünstigen.
5. Die Möglichkeit, das Mittagessen zu Hause einzunehmen, ist in weitgehendem Umfange sicherzustellen.
6. Die Arbeiter, namentlich die Gewohnheitstrinker, sind hinsichtlich des Alkoholgenusses streng durch die Meister zu beaufsichtigen.
7. Angetrunkene sind sofort von der Arbeitsstelle zu entfernen.
8. Die Lohnzahlung an Tagen vor Sonn- und Feiertagen ist tunlichst zu vermeiden, dagegen an Tagen vor festen Wochenmärkten zu bevorzugen.
9. Die Arbeiter sind über die durch den unmäßigen Alkoholgenuß entstehenden Schädigungen zu belehren und zwar: a) durch persönliche Ermahnung bezw. Verwarnung, b) durch Vorträge, c) durch Flugblätter, d) durch Plakate.
10. Der Erteilung von Kochunterricht an die Frauen und Töchter der Arbeiter, sowie ihrer Unterweisung in der Wohnungspflege ist erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Erhebungen über den Alkoholgenuß der Schulkinder in Ostpreußen sind vor kurzem auf eine Verfügung der Regierung hin in allen Schulen der Stadt- und Landgemeinden angestellt worden. Infolge der eingegangenen Berichte hat die Regierung die Schulaufsichtsbeamten und Lehrer veranlaßt, der Alkoholfrage ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und besonders dem Branntweingenuß unter den Schulkindern zu steuern. Gleichzeitig ist angeordnet worden, daß der Hüteschein überall zu entziehen ist, wenn feststeht, daß die Arbeitgeber den Hütekindern Schnaps verabreichen. In Fällen gewohnheitsmäßiger Verabfolgung von Schnaps oder Bier seitens der Eltern an Schulkinder soll der Antrag auf Fürsorgeerziehung gestellt werden.

Reinigen und Desinfizieren von Eß- und Trinkgeschirr. Die Frage, ob und in welchem Umfang Infektionskrankheiten durch die gemeinsame Benutzung von Gebrauchsgegenständen durch mehrere Personen übertragen werden können, ist in neuerer Zeit wiederholt Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen gewesen. Eine bemerkenswerte Arbeit über diesen Gegenstand hat der Direktor des hygienischen Instituts der Universität Göttingen, Professor Dr. E. v. Esmarch, unter dem Titel „Verbreitung von Infektionserregern durch Gebrauchsgegenstände und ihre Desinfektion" in Nr. 1 der „Hygienischen Rundschau", Jahrgang 1901, veröffentlicht. In derselben wird der Nachweis geführt, daß die Diphtheriebakterien bis zu 15 Tagen, der Bazillus prodigiosus bis zu 8 Monaten, an Eß- und Trinkgeschirren angetrocknet, lebensfähig bleiben, und daß eine ausreichende Beseitigung dieser Keime durch Abwaschen der Gläser und Trockenreiben mit sterilen Tüchern nicht zu erreichen ist. Auch Gabeln und Messer ließen sich durch bloßes Abreiben von Krankheitserregern nicht befreien. Dies gelang dagegen vollkommen durch Behandlung mit einer zweiprozentigen Sodalösung von 50° C. innerhalb einer Minute. Auf Grund dieser Versuche empfiehlt v. Esmarch für Heil- und Kuranstalten, Hotels und dergleichen, in denen Kranke mit einer übertragbaren Krankheit sich aufhalten, aber auch für Privatfamilien eine entsprechende Reinigung und Desinfektion der für den Gebrauch dieser Kranken bestimmten Eß- und Trinkgeschirre. Wie das „Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung" mitteilt, hat auch der Direktor des Instituts für Infektionskrankheiten die Ergebnisse dieser Untersuchung bestätigt und empfohlen, den Versuch zu machen, auf dem Wege der öffentlichen und privaten Belehrung, die Durchführung einer größeren Reinlichkeit in der Behandlung der Eß- und Trinkgeschirre usw. in öffentlichen Wirtschaften, Krankenhäusern und dergleichen zu erzielen. Dieser Auffassung pflichten auch die Handels-

und Gewerbeverwaltung sowie das Kultusministerium bei; sie vermögen sich aber von dem Erlaß bezüglicher Polizeiverordnungen nicht viel zu versprechen.

Aerztliche Untersuchung des Verkehrspersonals in Preußen. Der Minister der öffentlichen Arbeiten hat verfügt, daß das gesamte Betriebs- und Verkehrspersonal in Zwischenräumen von höchstens fünf Jahren auf ein normales Hör- und Sehvermögen zu untersuchen ist. Diejenigen Bediensteten, die den gegebenen Vorschriften nicht genügen, sollen in andere Dienstzweige überführt oder, sofern dies aus dienstlichen Gründen nicht angängig ist, pensioniert werden.

Landaufenthalt für kaufmännische und technische Angestellte. Die Vereinigung zur Erwirkung von Sommerurlaub und Beschaffung geeigneten Landaufenthalts für kaufmännische und technische Angestellte in Mannheim gibt ein recht praktisches Nachschlagebuch heraus, das ausführliche Angaben über geeignete und empfehlenswerte Unterkunftsstellen im Odenwald, der Pfalz, den Vogesen, Schwarzwald und der Schweiz enthält.

Die schulärztliche Ueberwachung, über die auf der 6. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Schulgesundheitspflege in Stuttgart im Zusammenhang mit der Ueberbürdungsfrage und der Schulzeiteinteilung verhandelt wurde, soll von der württembergischen Regierung, wie der Referent Dr. Gastpar mitteilen konnte, auch auf die höheren Schulen ausgedehnt werden; eine entsprechende Vorlage wird dem Landtage zugehen. Der Antrag Gastpar, eine solche gesundheitliche Ueberwachung überhaupt in allen höheren Knaben- und Mädchenschulen Deutschlands einzuführen, wurde mit etwa 360 gegen 12 Stimmen angenommen. Welchen Schwierigkeiten diese Forderung in den Kreisen der Stadtparlamente noch vielfach begegnet, lehrten die Verhandlungen in der Breslauer Stadtverordnetenversammlung Mitte Juni. Zwar wurde die Magistratsvorlage, betreffs Schaffung von Schularztstellen für höhere und mittlere Schulen trotz langer erfolgloser Ausschußberatungen mit geringer Mehrheit von den Stadtverordneten schließlich angenommen, aber ein Schuldirektor und ein Sanitätsrat traten entschieden gegen den geplanten „Eingriff in die Rechte des Elternhauses" ein, da dem Schularzt die Kinder nicht mit dem gleichen Vertrauen wie dem Hausarzt zugewiesen werden könnten. Ueberdies brauchten die Besucher höherer Lehranstalten dieses Geschenk, das nur für die unbemittelten Kinder der Volksschule passe, nicht. Die Schulkrankheiten stammten schließlich gar nicht aus der Schule. Glücklicherweise gingen die übrigen Aerzte im Stadtverordnetenkollegium sowie auch der Stadtschulrat mit diesen Sozialpädagogen scharf ins Gericht.

Sozialpolitik im Verkehrswesen.

Fürsorge für preußische Eisenbahner. Die Eisenbahndirektion in Kassel macht bekannt, daß sie in Soest eine Selter- und Fruchtwasserfabrik in eigenem Betrieb einrichten wird. Aus dieser Fabrik soll den Eisenbahnangestellten der Bezirke Paderborn I und II, Arnsberg und Marburg Selter- und Fruchtwasser in 1/2 Liter-Flaschen zum Preise von 3 und 4 ₰ abgegeben werden. Bei der unerhörten Geldschneiderei, die im Verschleiß von alkoholfreien Getränken getrieben wird, ist diese Einrichtung für die angestrengten Bahnbediensteten sehr zweckmäßig. Ob aber der preußische Eisenbahnminister mit dieser Schöpfung sich das Lob seiner „Mittelstandsfreunde", die die Ausschaltung überflüssigen Zwischenhandels durch Konsumvereine und deren Eigenproduktion verdammen, verdienen wird, ist zweifelhaft!

Verband Württembergischer Eisenbahnbeamter. Aus Stuttgart wird der „Frankf. Ztg." vom 17. Juli gemeldet: Die Generalversammlung faßte eine Resolution, in welcher die reichsgesetzliche Regelung der Bestimmungen über die Dienst- und Ruhezeit des Eisenbahnpersonals verlangt wird. Bedauert wurde in einer weiteren Resolution, daß das Verkehrsministerium gegenüber der Frage der Subventionierung von Baugenossenschaften der Unterbeamten und Arbeiter sich ablehnend verhält. Es wurde an die Verwaltung der Verkehrsanstalten die Bitte gerichtet, mit dem Bau von Dienstwohnungen in raschem Tempo fortzufahren und die Gebäude unter Vermeidung kasernenmäßigen Stils zu errichten. Ferner wurde die Hoffnung ausgesprochen, daß tunlichst bald für das gesamte Arbeiterpersonal der Eisenbahnverwaltung, nicht bloß für dasjenige der Werkstätten nach dem in Preußen und Baden geschaffenen Vorgang Arbeiterausschüsse gebildet werden. Eine Erhöhung der Lohnsätze in Verbindung mit einer anderweiten, speziell auch die älteren Arbeiter mehr als bisher berücksichtigenden Lohnregulierung wurde als wünschenswert erklärt, ebenso eine Verkürzung der Arbeitszeit.

Die Große Berliner Straßenbahn hat am 1. Juli für ihr überaus zahlreiches Personal eine Ruhegehaltskasse in Kraft treten lassen, deren Gründung vor 5 Jahren beschlossen wurde. Jetzt ist nun die erste fünfjährige Karenzfrist abgelaufen. Der Vorstand der Kasse hat beschlossen, sofort fünf Angestellte der Straßenbahn, die, dauernd erwerbsunfähig, zum Teil schon seit länger als einem Jahr keinen Dienst mehr verrichten konnten, jedoch von der Direktion der Großen Berliner Straßenbahn ihr Gehalt erhielten, damit sie den Segen des Ruhegehalts genießen könnten, zu pensionieren. Am 1. August werden noch einige Beamte pensioniert, bei denen die gleichen Verhältnisse zutreffen. In dem Betriebe befinden sich außerdem noch 28 Angestellte, welche das Recht auf Pensionierung besitzen, das heißt ein Alter von 65 Jahren haben, aber noch nicht den Antrag auf Pension gestellt haben. Fühlen sich anscheinend diese älteren Angestellten im Betriebe der „Großen" wohl, so herrscht unter den Jüngern vielfach umso größere Unzufriedenheit. Nicht bloß zu geringe Gehälter und lange Arbeitszeit gelten als Ursache der Unzufriedenheit, sondern es steht auch als Ersatzmittel für den Mangel an Arbeitskräften die Entziehung von freien Tagen bei Schaffnern und Wagenführern im Vordergrunde. Trotz der Bezahlung dieser dienstfreien Tage, an denen die Angestellten an Stelle fehlender Reservemannschaften arbeiten müssen, erheben die Angestellten gegen solche Dienstbelastung vielfach Widerspruch. Eine bescheidene Regelung eines Teils dieser Fragen wurde auf der letzten Vertrauensmännerkonferenz der Schaffner und Fahrer mit der Direktion der Gesellschaft erwirkt. Der Wunsch auf Gleichstellung der Ersatz- und Reserveleute wurde erfüllt und gleichzeitig die Besserstellung zugesagt. Diese Bediensteten sollten künftig neben freier Uniform nach dem ersten halben Jahre einen Tagelohnsatz von 3 ℳ erhalten, anstatt wie bisher 2,85 ℳ, wobei die Ersatzfahrer auch die tägliche Fahrerzulage von 50 ₰ beziehen. Ebenso wurde dem Wunsche der Schaffner, daß die Dienstpausen durchgehend acht Stunden betragen sollen, Erfüllung zugesichert. Dienstpausen unter acht Stunden sollen tunlichst nur in Notfällen, zum Beispiel in der Nacht vom Sonntag zum Montag eintreten. Durch diese Aenderung wird für eine Anzahl von Schaffnern eine Dienstverkürzung herbeigeführt. Die übrigen Wünsche, wie bessere Regelung der freien Tage und der Verkehrsverhältnisse, Aufstellung von Weichenstellern, Regelung der Ueberstunden usw. sollen in Erwägung gezogen werden; dagegen wurden die „weitgehenden" Forderungen auf direkte Verkürzung der Dienstdauer der Schaffner und auf Erhöhung der Fahrerzulagen sowie die auf Mitwirkung der Arbeitervertreter bei Entlassungen entschieden von der Direktion abgelehnt.

Literarische Mitteilungen.

Jahrbuch der Deutschen Handelskammern und sonstigen amtlichen Handelsvertretungen. Herausgegeben von Dr Wendtland, Syndikus der Handelskammer zu Leipzig, im Auftrage des Deutschen Handelstages. Jahrgang 1905. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1905. 588 S. 9 ℳ, geb. 10 ℳ.

Dieses für jeden, der die wichtigen Erscheinungen auf dem Gebiete des Handels und der Industrie in konzentrierter Gestalt überblicken möchte, empfehlenswerte Werk gibt zunächst Aufschlüsse über die Organisation der amtlichen Handelsvertretungen, alsdann über ihr Verhältnis zu Reichs- und Landesbehörden und Reichs- und Landesgesetzgebung; ferner sind eingehend die „Vereinigungen von deutschen amtlichen Handelsvertretungen zur Verfolgung ihrer allgemeinen Interessen" besprochen und insbesondere über Geschichte, Organisation und Tätigkeit des Deutschen Handelstags wichtige Details mitgeteilt.

Die Arbeiterversicherung im Deutschen Reich und insbesondere im Königreich Sachsen. Textausgabe der Reichs- und Königlich sächsischen Landesgesetze über Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung mit Nebengesetzen und Ausführungsbestimmungen. Mit kurzen Anmerkungen und ausführlichem Sachregister versehen. Von E. Hennig, Obersekretär beim Königlich Sächsischen Landesversicherungsamt. Leipzig 1905, Roßbergsche Verlagsbuchhandlung. Preis geb. 8 ℳ.

Diese Ausgabe der Versicherungsgesetze erscheint als Bd. 176 der Jurist. Handbibliothek. Daß sie besonders für Sachsen zugeschnitten ist, verleiht ihr den Wert einer Ergänzung, da die meisten Kommentare ganz vorwiegend die preußischen Verhältnisse berücksichtigen. Klarer Druck, festes Papier, bequemes Format empfehlen das Werk.

Protokoll der Verhandlungen des 5. Kongresses der Gewerkschaften Deutschlands abgehalten zu Köln a. Rh. vom 22.—27. Mai 1905. Nebst Protokoll der Verhandlungen der ersten Konferenz der Arbeitersekretäre, Köln, am 29. und 30. Mai 1905. Berlin, Verlag der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands (C. Legien).

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Nollendorfstraße 29-30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verlag der Arbeiter-Versorgung. A. Troschel, Grunewald-Berlin.

Die Arbeiter-Versicherung im Auslande.

Herausgegeben von

Dr. Zacher,

Geheimer Regierungs-Rat

Soeben sind erschienen:

Heft IXa:	**Russland,**	bearbeitet von Graf	**L. Skarzynski.**	Preis 3,— M.
„ Xa:	**Finland,**	„ „	**Dr. A. Hjelt.**	„ 1,20 „
„ Va:	**England,**	„ „	**Henry W. Wolff.**	„ 4,50 „

Demnächst werden erscheinen:

Heft VIIa: **Österreich**, „ VIIIa: **Ungarn** } bearbeitet von Reg.-Rat **Kögler.**

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896.

Erläutert von

Jul. Bachem und **Herm. Roeren.**

Dritte, neubearbeitete und erweiterte Auflage.

Preis geb. in Leinwand: 2 Mark 80 Pf.

Das Mietrecht nach d. B.G.B. systematisch dargestellt v. **Ludw. Fuld.** Preis geb.: 5 Mark 40 Pf.

Demokratie und Kaisertum

Ein politisches Lehrbuch für gebildete Leser aller Stände und Parteien von **D. Friedrich Naumann.** Jedem Politiker unentbehrlich. Von der gesamten deutschen und ausländischen Presse glänzend beurteilt. Bisheriger Absatz ca. 14000 Exemplare. Fein broschiert 1,20 Mk., elegant gebunden 2 Mk. Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder unter Bezug auf diese Anzeige direkt vom

Buchverlag der „Hilfe“ Berlin-Schöneberg.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Die Fugger in Rom 1495—1523.

Mit Studien zur Geschichte des kirchlichen Finanzwesens jener Zeit.

Von

Dr. Aloys Schulte,

ordentl. Professor der Geschichte an der Universität Bonn.

2 Bände. Mit 3 Lichtdrucktafeln. Preis: 13 M., in Halbfrzbd. 15,40 M.

In diesem streng objektiven Werke verwertet und veröffentlicht der Verfasser die in Rom und Deutschland gemachten Funde über das Ablaßwesen, von denen im September des vergangenen Jahres in den Zeitungen die Rede war. Das Werk betrifft ebensowohl die Kirchengeschichte wie die Geschichte der wirtschaftlichen Entwicklung. Es behandelt auch die finanziellen Beziehungen Deutschlands, Skandinaviens, Polens und Ungarns zur Kurie.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Die Schwindsucht

im Lichte der Statistik und Sozialpolitik,

mit besonderer Berücksichtigung

der staatlichen und privaten Versicherung.

Von

Wilhelm Kley.

Mit 3 graphischen Tafeln.

1898. Preis: 2 Mark 40 Pfg.

Ueber Bodenrente und Bodenspekulation in der modernen Stadt.

Von

Dr. Adolf Weber.

Preis: 4 Mark 40 Pfg.

Inhalt: Einleitung. Zur Vergangenheit und Gegenwart der Bodenreformbewegung. — I. Der Mißerfolg der Bodenreformer von Henry George. — II. Der Erfolg der Bodenreformbewegung in der Gegenwart und seine Ursachen. — Hauptteil. Die städtische Grundrente und die Bodenspekulation. — 1. Kapitel. Ackerboden- und Baubodenrente. — 2. Kapitel. Die Nachfrage nach städtischem Baulande. — 3. Kapitel. Das Angebot von städtischem Baulande. — 4. Kapitel. Der unverdiente Wertzuwachs. — 5. Kapitel. Die Terraingesellschaften und ihre Erfolge. — 6. Kapitel. Mittel im Kampfe gegen die Steigerung der Grundrente.

Soeben ist erschienen:

Die Schiffahrt der deutschen Ströme.

Untersuchungen über deren Abgabewesen, Regulierungskosten und Verkehrsverhältnisse.

Dritter Band. — Mit Beiträgen von W. Naſſe, F. Schulte und A. Wirminghaus.

(Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 102.)

Preis: 12 Mark 20 Pfennig.

Inhalt: I. **Der Rhein als Wasserstraße.** Von Dr. Walther Nasse, Brüssel. — Einleitung. — 1. Kapitel. Die Verwaltung des Rheinstroms — 2. Kapitel. Die technischen Verhältnisse der Rheinwasserstraße. — 3. Kapitel. Die Kosten der Rheinwasserstraße. — 4. Kapitel. Der Betrieb der Rheinschiffahrt. — 5. Kapitel. Die Entwicklung des Rheinverkehrs. — II. **Die Rheinschiffahrt und die Eisenbahnen.** Von Dr. Friedr. Schulte, Berlin. — Einleitung. 1. Kapitel. Die Rheinschiffahrt und die Schiffahrtsfrachten bis zur Entstehung der ersten Eisenbahnen. — 2. Kapitel. Die Entwicklung der Privateisenbahnen und ihres Gütertarifwesens bis zur Verstaatlichung (188[illegible]). — 3. Kapitel. Die Rheinschiffahrt im Wettbewerb mit den Privateisenbahnen. 4. Kapitel. Das Gütertarifwesen der preußischen Staatseisenbahnen und die Seehafentarife der belgischen und niederländischen Häfen. — 5. Kapitel. Die Hauptgüter des Rheinschiffahrtsverkehrs. — 6. Kapitel. Der Kampf der Rheinschiffahrtsinteressenten gegen die Tarifpolitik der preußischen Staatsbahnen. — 7. Kapitel. Die Rheinschiffahrt und die Rheinschiffahrtsfrachten seit der Verstaatlichung der Eisenbahnen. — III. **Zur Frage der Wiedereinführung von Rheinschiffahrtsabgaben.** Von Professor. Dr. A. Wirminghaus, Köln.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller. Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XIV. Jahrgang. Berlin, den 17. August 1905. Nummer 46.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Rollendorfftr. 29-30 II rechts. Telephon: IX. 14224. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Verfehlte Maßregeln in der Invalidenversicherung.

Von Rechtsanwalt Dr. Fuld, in Mainz.

Wenn man sich alle Mühe geben wollte, das Interesse der versicherungspflichtigen Bevölkerung an der Invaliden- und Altersversicherung auf das bescheidenste Maß zu reduzieren, so könnte man nichts besseres tun, als die Ratschläge befolgen, die jetzt in bezug auf die Änderung der ärztlichen Gutachten von mancher Seite gegeben werden und anscheinend nicht bloß Ratschläge bleiben. Da man vielfach der Ansicht ist, daß das Steigen der Invalidenrenten auf die Rechtsübung zurückzuführen sei, die es mit der Annahme der Erwerbsunfähigkeit zu leicht nehmen, und man einen guten Teil der Schuld hiervon den ärztlichen Gutachten aufbürdet, so soll die ärztliche Begutachtung auf dem Gebiete der Invalidenversicherung zentralisiert werden innerhalb des Gebietes einer Versicherungsanstalt. Die von dieser angestellten Ärzte, für die man bereits den schönen Titel der Landesmedizinalräte in Vorschlag gebracht hat, sollen das für die Bewilligung oder Nichtbewilligung einer Rente maßgebliche Gutachten über die Erwerbsfähigkeit abgeben, auf die Auskunft und das Gutachten des behandelnden Arztes wird man dann nur noch einen sehr geringen Wert legen, falls man nicht den behandelnden Arzt überhaupt als Gutachter ausschalten wird. Ernsthafte Pläne, die hierauf gerichtet sind, bestehen und sind bereits so weit gefördert worden, daß in der einen und anderen Versicherungsanstalt mit ihrer alsbaldigen Ausführung gerechnet wird.

Es ist nun auch von den Freunden des Ausbaues der Arbeiterversicherung im allgemeinen und der Invalidenversicherung im besonderen niemals bestritten worden, daß die Regelung des ärztlichen Gutachtenwesens nach manchen Richtungen nicht befriedigt. Dies wird auch von den ärztlichen Kreisen selbst nicht bestritten. Es fehlt nicht an Gutachten, die durchaus ungenügend sind und die Fragen, die von dem Arzte allein zu beantworten sind, in unzureichender Weise beantworten. Zum guten Teil beruht dies auf einer mangelhaften Kenntnis der versicherungsrechtlichen Vorschriften bei den Ärzten, zum Teil auch auf einer Verkennung der Aufgabe und Stellung, die der gutachtende Arzt hat. Eine Reform des Gutachtenwesens, die dahin wirkt, daß der Arzt in höherem Maße imstande ist, dem über die Beanspruchung der Rente erkennenden Organe in bezug auf die Beurteilung der medizinisch-technischen Verhältnisse die erforderliche Unterstützung zu gewähren, würde also von den Freunden der Sozialreform eifrigst befürwortet werden. Wenn aber eine Änderung zu dem ausgesprochenen Zweck vorgenommen wird, bei den das Gutachten erstattenden Ärzten in beamteter Stellung eine strengere Beurteilung herbeizuführen, wenn man die „Landesmedizinalräte" als eine Einrichtung betrachtet, die der bisherigen, angeblich allzu liberalen Begutachtung der Ärzte entgegen wirken soll, so wird jedes hierauf bezügliche Projekt bei den Freunden der Sozialreform auf stärksten Widerspruch stoßen.

Der Verfasser ist der Meinung, daß das Arbeiterversicherungsrecht nicht im Sinne eines rigoristischen Formalismus ausgelegt werden darf. Gewiß, die gesetzlichen Bestimmungen müssen gewahrt bleiben und das Schiedsgericht darf ebensowenig wie das Reichsversicherungsamt aus einem edelen Motiven entspringenden sozialpolitischen Gefühle eine Rente bewilligen, wenn und wo die Erwerbsunfähigkeit im gesetzlichen Sinne nicht angenommen werden kann. Die gesetzlichen Normen bilden wie auf anderen Gebieten des Rechtslebens die Schranke, die unbedingt eingehalten werden muß. Aber zwischen dieser Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und einer rigoristischen Auslegung der gesetzlichen Vorschriften ist denn doch ein sehr großer Unterschied, der anscheinend seitens derjenigen verkannt wird, die meinen, der Vermehrung der Rente mit gewissen kleinlichen Mittelchen am besten entgegentreten zu können, wozu eine strengere Praxis in erster Linie gerechnet wird. Wenn es erst so weit wäre, daß die Mittel nicht beschafft werden könnten, um alle diejenigen Rentenansprüche zu befriedigen, die vom Standpunkte einer keineswegs über das Gesetz hinausgehenden, aber anderseits auch nicht engherzigen Auslegung berechtigt sind, dann wäre es doch schon besser und auch loyaler, dies offen einzugestehen und zuzugeben, daß das Reich eine Aufgabe übernommen habe, deren Lösung über seine Kräfte gehe. Indem man aber die Notwendigkeit einer strengeren Gesetzesauslegung betont zu dem Zwecke, eine Verminderung der Renten zu bewirken, schafft man von vornherein weitgehendes Mißtrauen bei der versicherungspflichtigen Bevölkerung, sowohl gegen die beabsichtigte Zentralisation des Gutachtenwesens als auch gegen die künftige Rechtsprechung, das, wenn einmal entstanden, nicht leicht wieder zu beseitigen sein wird.

Eine rigoristische Rechtsprechung, die leicht in einen Formalismus verfällt und dann zu Ergebnissen führt, denen die allgemeine Rechtsüberzeugung verständnislos gegenübersteht, ist auf keinem Gebiete des Rechts von Vorteil, auch nicht auf dem des Privatrechts. Auf dem Gebiete des Arbeiterversicherungsrechts muß sie aber als eine völlige Verkennung des Zwecks und der Absichten der Gesetzgebung bezeichnet werden. Bisher hat man sich — wenigstens in der Hauptsache — von diesem Uebel freigehalten, und auch die Anwendung des Gesetzes über die Invalidenversicherung bot der Rechtsübung keinen Anlaß zu gekünstelten Konstruktionen und Begriffsspaltereien, die der versicherten Bevölkerung ein Buch mit sieben Siegeln gewesen wäre. Sollte das sich fortan ändern, sollte man jetzt dahin kommen, den favor assecurati, der dazu führen muß, in zweifelhaften Fällen zugunsten der Versicherten zu entscheiden, außer acht zu lassen, so würde dies nach fünfzehnjähriger Geltung des Gesetzes ein vollständiges Versagen der Rechtsanwendung bedeuten, und man könnte sich alsdann wahrlich nicht darüber wundern, wenn stumpfe Gleichgültigkeit bezüglich der Bedeutung der Invalidenversicherung platzgriffe.

Ganz verfehlt ist aber die Zentralisation des Gutachtenwesens in den Händen beamteter Aerzte. Welches Vertrauen den beamteten, von der Versicherungsanstalt bezahlten und als ihre Vertrauensärzte figurierenden Aerzten entgegengebracht werden würde, kann jeder beurteilen, der nicht ganz unerfahren in Versicherungssachen ist und der insbesondere weiß, wie die Versicherten über das Gutachten der Vertrauensärzte der Berufsgenossenschaften im allgemeinen urteilen. Man könnte vielleicht hiergegen einwenden, daß dieses Urteil der Versicherten ganz gleichgültig sei und die begutachtenden Aerzte genau dasselbe Gutachten erstatten würden, wenn sie nicht Vertrauensärzte der Genossenschaften wären. Gewiß, letzteres ist zweifellos der Fall, ein gewissenhafter Arzt kümmert sich nicht darum, ob die Korporation, für die er sein Gutachten abgibt, davon erbaut ist oder nicht. Aber ganz und gar nicht gleichgültig ist es, ob die Versicherten das Vertrauen haben, daß die für ihr Rentenrecht in Betracht kommenden Fragen in vollkommener Objektivität und frei von jedem engherzigen Rigorismus beantwortet und entschieden werden, oder ob einseitige Beurteilung und eine formalistische Auslegung maßgebend sind.

Die sozialpolitische Versicherung beruht auf dem vollständigen Vertrauen der Versicherungspflichtigen; entbehrt sie dieses Vertrauens, so wird sie niemals imstande sein, die Wirkungen zu erzielen, welche Staat und Gesellschaft von ihr erwartet haben und an sich auch mit Recht erwarten durften. Darum sollte man sich vor jeder Maßnahme sorgfältigst hüten, die geeignet ist, das Vertrauen zu erschüttern oder auch nur abzuschwächen, am meisten aber vor den kleinlichen Mitteln und Mittelchen; denn nichts lockert das Vertrauen mehr, als ein kleinliches Gebaren, bei dem der Erfolg außerhalb jedes Verhältnisses zu dem Unwillen und der Verstimmung steht, die dadurch hervorgerufen werden. Wenn die Vereinfachung der Arbeiterversicherung und ihre Reform unter dem Zeichen der Rentenverminderung um jeden Preis stehen sollten, dann eröffnen sich schlechte Aussichten für das große Kulturwerk, auf das Deutschland bisher mit Recht stolz sein durfte.*)

---

*) **Anmerkung der Redaktion der „Soz. Praxis“:** Die von verschiedenen Zeitungen gebrachte Nachricht einer Anstellung von Vertrauensärzten der Landesversicherungsanstalten, mit der sich der obenstehende Artikel beschäftigt, hat lebhaftes Aufsehen und große Beunruhigung hervorgerufen. Blätter verschiedener Parteirichtungen, des Zentrums, der Nationalliberalen, der Freisinnigen, der Sozialdemokratie, ebenso aber auch Fachorgane der Ärzte haben dazu Stellung genommen, nahezu einmütig in ihrer Verurteilung (vergl. z. B. „Mediz. Reform“, XIII Nr. 32). Dagegen wurde sodann in der „Köln. Volksztg.“ von „bestunterrichteter Seite“ mitgeteilt, daß von der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, die mit der Anstellung von Landesmedizinalräten vorangegangen sein sollte, „irgendwelche grundsätzliche Änderungen in dem Verhältnis zu den Ärzten des Bezirkes nicht beabsichtigt sind. Namentlich wird die Landesversicherungsanstalt nach wie vor den eine Invalidenrente beantragenden Personen die Wahl des Arztes, von dem sie sich das die Rente begründende Attest ausstellen lassen, in keiner Weise beschränken und das bisher übliche Zusatzhonorar von 5 M den Ärzten auch weiter zahlen. . . . . Was die Bestellung von Ärzten bei dem Vorstande der Landesversicherungsanstalt betrifft, die sogenannten „Landesmedizinalräte“, so besteht diese Einrichtung mit Kenntnis der Aerztekammer und der Aerzte der Provinz bereits seit fast 14 Jahren und hat bisher zu irgendwelchen Schwierigkeiten mit den Aerzten der Provinz nicht geführt. Es ist ja auch wohl selbstverständlich, daß der Vorstand der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, welcher alljährlich etwa 20 000 ärztliche Atteste durchzusehen und zu prüfen hat, nicht ohne ärztlichen Beirat auskommen kann.“ Wir glauben die Stelle, ja die Persönlichkeit zu kennen, von der diese Aufklärung ausgeht und haben zu ihr das volle Zutrauen, daß sie rückhaltlos der Wahrheit entspricht. Aber wir haben nicht die gleiche Zuversicht, daß die Gesinnung, in der die Leitung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz ihres hohen Amtes ebenso wie manche andere Versicherungsanstalt waltet, überall geteilt wird, sondern wir haben Grund zur Besorgnis, daß Tendenzen zu einer gewaltsamen Einschränkung der Rentenansprüche und Rentengewährung an manchen Stellen herrschen. Gegen diese richten sich die Ausführungen des Dr. Fuld, und weil wir uns seinen Befürchtungen anschließen, veröffentlichen wir seinen Warnungsruf, trotz der Aufklärung des Einzelfalls in der Versicherungsanstalt Rheinprovinz.

Das Programm für die Reform und den Ausbau der Arbeiterversicherung in Österreich.

Von Regierungsrat Karl Kögler-Wien.

Die österreichische Arbeiterversicherung umfaßt zur Zeit nur die Krankenversicherung der gewerblichen Arbeiter überhaupt und die Unfallversicherung der gewerblichen Arbeiter, insoweit sie in Fabriken, Brüchen und Gruben, Unternehmungen mit Maschinenantrieb, bei der Erzeugung oder Verwendung von Explosivstoffen, endlich im Bau- und Transportgewerbe beschäftigt sind. Die Land- und Forstwirtschaft ist mit Ausnahme der unfallversicherten motorisch betriebenen Maschinen unversichert. Es ist demnach der Versicherungskreis recht eng gezogen; aber auch die Versicherung selbst ist knapp begrenzt, indem der wichtigste Teil, die Invaliden- und Altersversicherung fehlt.

Die Leistungen der Kranken- und Unfallversicherung sind ferner inkongruent; sie erfolgen in der Krankenversicherung nach bezirksüblichen Taglöhnen, in der Unfallversicherung nach dem individuellen Arbeitsverdienste, was bei der kurzen Wartezeit von nur vier Wochen, nach deren Ablauf die Unfallentschädigung beginnt, doppelt fühlbar wird. In Konsequenz dieser Ungleichheit ist auch die Grundlage für die Beitragsbemessung in diesen beiden Zweigen der Arbeiterversicherung verschieden. Die Unfallversicherung wird oft aus dem Titel der Invalidenversicherung in Anspruch genommen, trotzdem die Erwerbsunfähigkeit ganz oder zum größeren Teile nicht in dem Unfalle begründet ist. Die Unfallversicherung hat auch bei den geringsten Graden der Erwerbsunfähigkeit Entschädigung zu leisten, weshalb in zahlreichen Einzelfällen ökonomisch nicht in Betracht kommende Unterstützungen gezahlt werden, die zusammengefaßt eine bedeutende Belastung verursachen. Die Unfallversicherung führte zu einer weit höheren Belastung der Industrie und des Gewerbes als angenommen worden war; die teilweise ungenügenden Beitragstarife gaben zu bedeutenden Betriebsabgängen bei einzelnen Unfallversicherungsanstalten Anlaß. Die Unfall- und Krankenversicherungsinstitute entbehren jedes organischen Zusammenhanges, trotzdem sie täglich mit und für einander zu arbeiten haben.

Die Reformierung und Ergänzung der Arbeiterversicherung ist demnach eine Notwendigkeit, die von dem Regierungsprogramme in der Hauptsache wie folgt beabsichtigt wird:

Die Krankenversicherung bildet die Grundlage der Arbeiterversicherung und leistet bis zu einem Jahre Unterstützung, so daß die Entschädigung aus dem Titel der Invalidität und des Unfalles lückenlos auf sie folgt. Die Invalidenversicherung umfaßt einen Versicherungskreis, der sich möglichst an den Umfang der Krankenversicherungspflicht anschließt. Die Unfallversicherung ist eine Spezialversicherung, welche in Fabriken und den unfallsgefährlicheren Gewerben in einem dem bisherigen ähnlichen Umfange auch künftig bestehen soll. Ein durchaus logischer Aufbau, welcher den Versicherungszweigen die ihnen gebührenden Plätze anweist. Die Kranken- und Invalidenversicherung der Landwirtschaft wird auf die Dienstboten beschränkt, schließt also die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter im engeren Sinne aus; die Unfallversicherung soll, da die Einschränkung auf die Maschinenbetriebe unrationell war, trotz der teilweise hohen Unfallsgefahr (Forstwirtschaft!) ganz entfallen.

Die gemeinsame Grundlage für die Entschädigungsbemessung sollen (6) Lohnklassen bilden, in welche die Versicherten nach dem Arbeitsverdienste einzuteilen sind. Für jede dieser Klassen ist das Krankengeld (40 bis 400 Heller) und die ihr gleiche Unfallsvollrente ebenso gesetzlich festgesetzt, wie die Invalidengrundrente (120 bis 270 Kronen), zu welcher die Steigerungsrente im Ausmaße von zwei Zehnteln der geleisteten Beiträge kommt. (Die Wochenbeiträge belaufen sich auf 10 bis 60 Heller.) Die Altersrente ist mit dem 65. Lebensjahre in dem Betrage der zu Recht bestehenden Invalidenrente fällig. An jeder dieser Renten partizi-

piert der Staat mit 90 Kronen; außerdem gibt er zwei Millionen Kronen jährlich zu den Verwaltungskosten für die Invalidenversicherung. Die Invalidenversicherung wird unter Anlehnung an das deutsche Muster geregelt. Außer der Invalidenversicherung sollen den Hinterbliebenen beim Tode des Ernährers fällige Kapitalsbeträge gewährt werden; nämlich der Witwe die Grundrente der Invalidenrente beziehungsweise des Rentenanspruches des Verstorbenen, jedem Kinde unter 15 Jahren die halbe Grundrente, jeder Doppelwaise unter 15 Jahren die Grundrente, allen Hinterbliebenen höchstens der dreifache Grundbetrag. Die mäßigen Abfindungen können die Rentenversorgung der Hinterbliebenen, soweit sie sie brauchen (Kinder und erwerbsunfähige Witwen), nicht ersetzen.

Die Unfallversicherung soll außer der dem Krankengelde gleichen Vollrente Teilrenten gewähren, welche in Fünfteln der Vollrente abgestuft sind; unter einem Fünftel der Vollrente sollen nur Abfertigungen gezahlt werden. In dem Ausfalle der Kleinrenten ist ein Fortschritt zu erblicken, da sie selten einen ökonomischen Vorteil bieten; sie wirken häufig geradezu schädlich, weil sie oft bei ungeschmälertem Arbeitsverdienste gewährt und dann vergeudet werden. Die Versicherung der Hinterbliebenen bleibt im ganzen gegenüber der jetzigen Regelung unverändert.

Die Träger der Invaliden- und Unfallversicherung erhalten nach deutschem Vorbilde das Recht zur Uebernahme und Beeinflussung des Heilverfahrens.

Die Krankenversicherungsbeiträge sollen wie bisher für den laufenden Jahresbedarf aufkommen; die Invalidenversicherung ist auf dem Prämiensysteme aufgebaut, so daß die vorhandenen Kapitalsbestände mit dem Werte der zu erwartenden Beiträge jederzeit hinreichen, die bestehenden und künftig sich ergebenden Verpflichtungen zu decken, demnach die Versicherungsanstalt ohne Benachteiligung der Anspruchsberechtigten in jedem Augenblicke liquidieren könnte. Das in der Unfallversicherung bisher geltende Prämiensystem mit Kapitalsdeckung der über das Unfallsjahr hinausreichenden Entschädigungen soll weiterhin nur insoweit aufrecht erhalten werden, als sich hieraus keine höheren Versicherungsbeiträge ergeben, als sie jetzt im Durchschnitte der Anstalten bezahlt werden. Die Beitragsleistung soll künftig unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Gefahrenklassifikation und der Summe der versicherten Vollrenten im vorletzten Jahre vor der Gefahrenklassifikation derart festgesetzt werden, daß die Beitragseinnahme der Versicherungsanstalt gegenüber dem erwähnten Jahre nicht steigt. Insoweit das Auslangen mit diesen Beiträgen plus den Zinsen der angesammelten Fonds nicht gefunden werden kann, ist der Fehlbetrag bei den Unternehmern der versicherten Betriebe einzuheben. Das Kapitalsdeckungsprinzip wird also aufgegeben, denn die Entlastung der Unfallversicherung wird nicht bei allen Versicherungsanstalten ausreichen, um die Kapitalsdeckung bei wie vorstehend limitierten Beiträgen aufrecht zu halten. Diese Entlastung soll herbeigeführt werden durch den Fortfall der Entschädigung von Verletzten während des Heilverfahrens innerhalb eines Jahres; durch den Ersatz der Renten unter einem Fünftel der Vollrente durch Abfertigungen, die geringer sind als die zugehörigen Deckungskapitalien; durch die Aufhebung der Versicherung der landwirtschaftlichen Maschinenbetriebe, welche sich als verlustbringend erwiesen hat; durch die Verpflichtung der Invalidenversicherung als der primären Versicherung auch an Unfallsinvalide bei Bestand des Anspruches auf Invalidenrente die Entschädigung zu zahlen.

Die Versicherungsbeiträge für die Kranken- und Invalidenversicherung sollen je zur Hälfte von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern aufgebracht werden; die Unfallversicherungsbeiträge sollen den Arbeitgebern vollständig zur Last fallen. Jetzt haben die Arbeitgeber gesetzlich 90 % der Beiträge zu zahlen, in der Regel werden sie aber von den Arbeitgebern ganz getragen; die Krankenversicherungsbeiträge werden jetzt mit zwei Dritteln von den Arbeitgebern, mit einem Drittel von den Arbeitnehmern aufgebracht.

Die Grundlage der Versicherungsorganisation bilden die Krankenkassen. Die Uebertragung jener Geschäfte für die Invaliden- und Unfallversicherung an die Krankenkassen, welche den unmittelbaren Verkehr mit den Betriebsunternehmern und Versicherten bedingen, bedeutet einen großen Fortschritt betreffs der Organisation der Arbeiterversicherung; das Programm zog jedoch zufolge des Bestrebens möglichster Erhaltung des Bestehenden nicht die Konsequenz, daß das für die Invalidenversicherung vollauf und für die Unfallversicherung gegenüber dem jetzigen Gesetze erweitert bestehende Prinzip des Kassenzwanges bei der Krankenversicherung durch Anerkennung der Bezirkskrankenkassen als der alleinigen Träger dieser Versicherung ebenfalls Geltung finden soll; es werden vielmehr die Betriebs-, Genossenschafts- und Vereinskrankenkassen mit mindestens 500 Mitgliedern auch weiterhin bestehen gelassen; bei den Bruderladenkassen kann auch auf diese Mindestzahl verzichtet werden. Hierdurch wird die Durchführung der Versicherung erschwert werden.

Die Unfallversicherung bleibt territorial organisiert mit Ausnahme der bereits bestehenden Berufsgenossenschaft der Eisenbahnen; die Möglichkeit der Errichtung sonstiger Berufsgenossenschaften soll künftig wegfallen. Den autonomen Unfallversicherungsanstalten können verschiedene Geschäfte für die Invalidenversicherung übertragen werden (Evidenthaltung der Ansprüche der Versicherten, Besorgung der Geschäfte für die territorialen Rentenkommissionen, welchen die Zubilligung der Invalidenrenten zusteht usw.).

Die Invalidenversicherung einschließlich der Versicherung von kleinen Kapitalien für die Hinterbliebenen soll eine staatliche Zentralanstalt durchführen, welcher auch Kontrollsagenden des Ministeriums des Innern betreffs der Verwaltung der Arbeiterversicherung übertragen werden können. Die Errichtung einer Zentralanstalt ermöglicht es, die Schwierigkeiten zu vermeiden, welchen die deutsche Invalidenversicherung und die österreichische Unfallversicherung zufolge der verschiedenen Entschädigungsbelastung der territorialen Versicherungsanstalten begegnete.

Die den bestehenden Schiedsgerichten für Unfallversicherung ähnlichen territorial zu errichtenden Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung sind für die Unfall- und Invalidenversicherung bestimmt; sie sind auch als Berufungsinstanz gegen die von der Administrativbehörde erster Instanz hinsichtlich von strittigen Krankenunterstützungen gefällten Entscheidungen gedacht. Als wesentlicher Fortschritt ist die Errichtung eines Obergerichtes für Arbeiterversicherung zu begrüßen, welches dann zu judizieren hat, wenn beim Schiedsgerichte unrichtige rechtliche Beurteilung des Falles stattfand.

Das Regierungsprogramm zeichnet sich durch logischen Aufbau aus und stellt den in dieser Form ersten wohldurchdachten Versuch der einheitlichen Lösung der Arbeiterversicherung dar. Kann der Fachmann auch nicht mit allen Details übereinstimmen, was bei einem so großen ein so weites Gebiet umfassenden Werke erwartet werden darf, so muß doch anerkannt werden, daß das Programm gegenüber der jetzigen Regelung der Arbeiterversicherung in Oesterreich einen erheblichen Fortschritt bedeutet.

Allgemeine Sozialpolitik.

Das Wahlunrecht in Lübeck ist Wirklichkeit geworden. Bisher war das Wahlrecht an einen Zensus von 1200 ℳ gebunden, aber sonst allgemein und gleich. Jetzt wird durch einen scharfen Schnitt die Wählerschaft in zwei Hälften geschieden: wer nur ein Einkommen unter 2000 ℳ versteuert, ist ein Bürger minderen Rechts, wer darüber zahlt, gehört zu den Privilegierten. Die Gesamtzahl der letzteren, etwa 2000, wählt 105 Mitglieder der Bürgerschaft, die dreifach größere Masse der Minderbemittelten, etwa 6000 bis 7000, dagegen nur 15 Mitglieder. Es sollen also je 19 wohlhabende und reiche Bürger immer einen Vertreter im Stadtregiment haben, während je 400 bis 500 wenig mit Glücksgütern gesegnete Wähler ebenfalls nur einen Mann ihres Vertrauens entsenden. Dabei ist das Wahlalter noch von 21 auf 25 Jahre heraufgesetzt worden, der Zensus von 1200 ℳ ist dagegen weggefallen. Am 7. August hat die Bürgerschaft diesen Beschluß gefaßt, der im wesentlichen den Anträgen des Senats entspricht. In Zukunft wird also die Minderheit der steuerpflichtigen Bürger bloß deshalb, weil sie mehr Geld hat, $^7/_8$ der Bürgerschaft beherrschen, während die Mehrheit der Bürger, insbesondere die Arbeiterbevölkerung und der kleine Mittelstand, in der parlamentarischen Vertretung auf eine bedeutungslose Minorität beschränkt bleibt. Der Senat wird natürlich stets aus wohlhabenden Kreisen bestellt. Eine derartig alle anderen Momente ausschließende Verwirklichung rein plutokratischer Prinzipien in einem Gemeinwesen — und sei es selbst ein so kleines wie Lübeck — wird sich unfehlbar rächen. Und einem Stadt-Staat, der sich Republik nennt, steht ein solches Vorgehen besonders übel an: Wer Geld hat, ist von vornherein prädestiniert zum Herrschen und Verwalten; die Intelligenz und das Talent ohne Geld sind für immer davon ausgeschlossen.

Die Arbeitsaufträge der Reichs-Postverwaltung enthalten, wie berichtet wird, vertragsmäßige Vorschriften zum Schutz der von den Lieferanten beschäftigten Handwerker und Arbeiter:

Der Unternehmer hat der Oberpostdirektion über die mit Handwerkern und Arbeitern wegen der Ausführung der Arbeiten und Lieferungen abgeschlossenen Verträge und deren Erfüllung jederzeit auf Er-

fordern Auskunft zu erteilen. Er ist gehalten, den Handwerkern und Arbeitern mindestens die **Durchschnittssätze der ortsüblichen Löhne** zu zahlen. Die Oberpostdirektion kann die Zahlung an den Unternehmer verweigern, bis eine ihr genügende Auskunft vorliegt. Sollte der Unternehmer seine Verpflichtungen gegen Handwerker und Arbeiter nicht oder nicht pünktlich erfüllen, so kann die Oberpostdirektion die von ihm geschuldeten Beträge aus seinem Guthaben unmittelbar an die Berechtigten zahlen. Der Unternehmer hat die hierzu erforderlichen Lohnlisten und sonstigen Unterlagen der Oberpostdirektion zur Verfügung zu stellen, auf Erfordern auch eine Erklärung abzugeben, ob und inwieweit er die Ansprüche der Handwerker und Arbeiter als begründet anerkennt.

Der französische oberste Arbeitsrat hat Ende Juni unter Vorsitz des Gewerkschaftsführers M. Keufer (Buchdrucker) über Kündigung und Kündigungsfristen beraten.

Präsident dieser Körperschaft ist der Minister für Handel und Gewerbe, Vizepräsident Keufer. 19 Mitglieder werden von den Handelskammern und den beratenden Kammern für Kunst und Handwerk gewählt; die Pariser Handelskammer entsendet außerdem noch einen besonderen Vertreter. Ebenfalls 19 Mitglieder wählen die Arbeitergewerkschaften, je 1 außerdem die Arbeiterbörsen und die Arbeiter-Produktivgenossenschaften. Die Gewerbegerichte entsenden je 8 Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeiter. Der Senat wählt 3, die Kammer 5 Mitglieder. 2 Mitglieder wählt die Regierung aus den Reihen des Instituts und der Universität Paris, 4 weitere Mitglieder sind Delegierte der Ministerien. Dem Arbeitsrat gehört auch eine Dame als Gewerkschaftsvertreterin an.

Der Beratung, die fünf Tage dauerte, lagen ein Regierungsentwurf und zahlreiche Anträge zugrunde. Folgende Beschlüsse wurden gefaßt: Man kann seine Dienste nur auf Zeit oder für eine bestimmte Arbeit vermieten. Der ohne Zeitbegrenzung eingegangene Dienstvertrag kann stets durch den Willen eines der Vertragschließenden beendet werden. Doch muß der Teil, der das Arbeitsverhältnis auflöst, den anderen Teil mindestens eine Woche vorher, wenn es sich um einen Arbeiter oder einen Dienstboten handelt, und mindestens einen Monat vorher bei einem Angestellten benachrichtigen. Die fortgesetzte Erneuerung des Vertrags mit bestimmter Zeitdauer verpflichtet die Parteien zur Kündigung nach den Vorschriften dieses Gesetzes. Für die Beförderung von Reisenden in Tramways, Omnibus und Fährbooten, deren Betrieb notorisch beständig, ohne Einstellung oder zeitweilige Schwankungen ist, muß der Vertrag unbestimmte Dauer haben. Die Verpflichtung der Kündigung besteht nicht für den Fall, daß der Dienstvertrag aufgelöst wird vor Ablauf einer 14tägigen Periode bei Arbeitern und Dienstboten oder eines Monats bei Angestellten. Außerdem besteht sie nicht, wenn die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch höhere Gewalt oder ernsten Grund veranlaßt wird. Während der Kündigungszeit hat der Arbeiter oder der Angestellte täglich zwei Stunden Zeit, um Arbeit zu suchen. Die Kündigungsfristen können durch Entschluß der Beteiligten geändert werden; dabei müssen Arbeitgeber und Arbeiter getrennt abstimmen. Das Gewerbegericht oder der Friedensrichter haben einen solchen Beschluß als Regel für die Entscheidung bei künftigen Arbeitsstreitigkeiten zu registrieren. Nur mit 19 gegen 18 Stimmen wurde schließlich ein Antrag angenommen: „Da der Streik eine zeitweilige Aufhebung der Arbeit ist, besteht keine Verpflichtung zu vorheriger Kündigung“.

Soziale Zustände.

Die Frau in der italienischen Industrie.

Das Ufficio del lavoro zu Rom hat seinen früheren Veröffentlichungen eine neue statistische Arbeit angereiht, die in sozialpolitischen Kreisen auf reges Interesse stoßen wird. Sie ist betitelt: „La donna nell' industria Italiana“ und gibt sehr genaue Nachweise über die sozial-wirtschaftliche Lage der italienischen Fabrikarbeiterin. Es sind keine erfreulichen Tatsachen, die damit weiteren Kreisen zugänglich gemacht werden, und es klingt reichlich optimistisch, wenn es im Vorworte heißt: „Auch in Italien wird die produktive Beschäftigung der Arbeiterin durch eine Schutzgesetzgebung[1]) kontrolliert.“ Jedenfalls werden die unten folgenden Zahlen dartun, daß diese Kontrolle noch vielfach ungenügend ist.

Fassen wir zunächst die Gesichtspunkte ins Auge, von denen die Erhebung ausgegangen ist. In der Einleitung sind die Fragen aufgezählt, die von den maßgebenden Faktoren zu beantworten waren. Im allgemeinen sind es die folgenden:

a) genaue Benennung des Betriebs;
b) Zahl der Arbeitstage in den einzelnen Monaten;
c) mittlere Zahl der Arbeiterinnen über 15 Jahren, mit Ausnahme der Heimarbeiterinnen, die lediglich für Rechnung der Firma arbeiten;
d) Zahl der verheirateten Frauen;
e) Zahl und Taglohn der Arbeiterinnen unter 15 Jahren;

Ferner für alle über 15 Jahre alten Arbeiterinnen:

f) Personalbeschreibung und Angabe der Art der Beschäftigung;
g) mittlerer Taglohn;
h, i) ob die betr. Arbeiterin schon ein Jahr lang dem Betrieb angehört und während dieser Zeit niedergekommen ist;
j) Angabe aller im Betrieb Beschäftigten, nach Alter und Geschlecht geordnet.

In Betracht kamen für die Enquete 14 150 Betriebe mit einer Gesamtzahl von 829 151 Beschäftigten, wovon auf die industriell entwickeltste Provinz des Königreichs, die Lombardei, 348 821 entfielen. Arbeiterinnen waren hiervon 414 236 bezw. 219 665. Die wichtigste Industrie ist jene für Textilwaren, sie beschäftigt im Königreich 407 686 Köpfe, in der Lombardei 232 376, hiervon sind Arbeiterinnen 321 022 bezw. 188 706. Auf 100 Arbeiter kamen demnach in der Textilindustrie 370,4 bezw. (für Lombardei) 432,2 Arbeiterinnen. Als Zählungstag war im allgemeinen der 30. November 1903 in Aussicht genommen.

Textilindustrie.

Unter 100 männlichen Arbeitern kamen auf das Alter von:

	im Königreich	in der Lombardei		
9—12 Jahren	1,0	1,2	spez. in Como	2,4
12—15 „	9,2	10,4		9,5
			spez. in Mailand	11,5
15—21 „	19,3	20,0	Como	22,0

Unter 100 weiblichen Arbeitern kamen auf das Alter von:

	im Königreich	in der Lombardei		
9—12 Jahren	8,5	4,9	Como	6,0
12—15 „	18,5	20,7	„	20,6
			Mailand	21,6
15—21 „	37,3	36,7	Venetien	38,8

Uebrige Industrie.

Männliche Arbeiter:

	im Königreich	in der Lombardei		
9—12 Jahren	1,1	0,8	Süditalien	2,6
12—15 „	9,0	10,8	„	11,7
15—21 „	19,2	21,7	„	19,0

Weibliche Arbeiter:

	im Königreich	in der Lombardei		
9—12 „	1,4	1,8	Como	3,4
12—15 „	11,1	14,4	„	18,2
15—21 „	34,1	35,8	„	39,8.

Weitaus am verbreitetsten ist demnach die Arbeit von Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Minderjährigen — vielleicht wäre es übrigens besser gewesen, man hätte den Begriff enger gefaßt und die Arbeiter über 18 Jahren den Erwachsenen beigezählt — in der Textilindustrie. Es wird manchen, der den Lago di Como bereist hat, schmerzlich berühren, daß in dieser herrlichen Gegend 6 % aller weiblicher Arbeiter auf Kinder unter 12 Jahren entfallen. Sehr viel besser stellt sich der Prozentsatz für die übrigen Industrien, zweifellos aber ist hier für gesetzgeberische Eingriffe noch ein weiter Raum. Solche sind im neusten, kürzlich der Kammer zugegangenem Gesetzentwurfe vorgesehen. (Vgl. auch hierüber Sp. 1214.)

Ueber den mittleren Taglohn wird berichtet: Im Königreich beträgt er 59 cent., in der Lombardei 58 cent., in Süditalien 49 cent. Der Lohn in der Textilbranche stimmt fast genau mit diesem überein, nur in Süditalien 47 cent., während seltsamerweise eben Süditalien in der Tabakmanufaktur den höchsten Lohn mit 62 cent. zahlt. Wir reihen hier gleich die Löhne für Arbeiterinnen **über** 15 Jahren an; die Enquete gibt sie an anderer Stelle. Es erhielten:

		bis 75 cent.	76—100 cent.	101—150 cent.	151—200 cent.	über 200 cent.
Für alle Industrien (%)	Königreich	12,3	28,0	40,7	18,4	5,6
	Lombardei	12,2	30,4	43,7	10,5	3,2
	Süditalien	28,4	31,7	20,6	15,7	8,6
Textilindustrie (%)	Königreich	12,2	30,9	43,7	10,0	3,3
	Lombardei	12,7	31,7	44,4	9,1	2,1
	Süditalien	27,8	49,2	22,2	0,8	—
Seide (%)	Königreich	16,3	39,1	40,0	3,2	1,4
	Lombardei	16,1	37,7	41,1	3,5	1,6
	Süditalien	35,2	59,8	4,8	0,2	—
Tabak (%)	Königreich	1,1	0,9	12,7	52,9	32,1
	Lombardei	—	0,1	11,5	58,6	29,8
	Süditalien	3,9	2,4	18,5	46,3	28,9

[1]) Bez. der neusten Reformen vgl. u. Sp. 1214.

		bis 75 cent.	76—100 cent.	101—150 cent.	151—200 cent.	über 200 cent.
Chemie	Königreich	8,2	20,0	48,0	20,5	8,5
	Lombardei	8,2	16,2	44,0	30,7	5,9
	Süditalien	22,3	10,1	25,3	37,1	5,2
Papier usw.	Königreich	25,5	27,8	36,2	7,8	2,7
	Lombardei	19,5	25,6	33,6	13,0	8,3
	Süditalien	83,5	14,6	0,5	1,4	—
Wolle	Königreich	7,5	14,2	45,6	18,0	14,7
	Lombardei	4,4	17,5	60,3	12,2	5,6
	Süditalien	89,2	6,1	3,5	1,2	—.

Die besten Löhne zahlt demnach durchweg die Tabakindustrie, und wir hätten damit eine erfreuliche Rückwirkung der staatlichen Steuerpolitik zu konstatieren. Äußerst niedrig erscheinen dagegen die Löhne insbesondere in der süditalienischen Textilindustrie im weiteren Sinne und vor allem in der dortigen Papierindustrie; über drei Viertel aller Arbeiterinnen verdienen dort weniger als 75 cent. pro Tag!

Es wäre nun von besonderem Interesse gewesen, etwas über die tägliche Arbeitszeit der Frauen zu hören, um so mehr, als das Gesetz auch auf diesem Gebiete nur die allerersten Schritte getan hat, indem es nur für Kinder unter 12 Jahren den durch 1 Stunde Pause unterbrochenen 8stündigen Maximalarbeitstag kennt. (Außerdem ist Nachtarbeit für Kinder unter 12 Jahren verboten, für Jugendliche bis zu 15 Jahren nur während 6 Stunden gestattet.) Leider berichtet die Publikation hierüber nichts, wahrscheinlich weil eine zuverlässige Enquete auf unüberwindliche Schwierigkeiten stößt. Die schlimmsten Befürchtungen sind also wohl gerechtfertigt. Hingegen gibt die Veröffentlichung des Arbeitsamts genaue Aufschlüsse über die Zahl der jährlichen Arbeitstage und ebenso über die Schwankungen zwischen den einzelnen Jahreszeiten. Wenn die Zahl etwas niedrig erscheint, so ist der Grund zum Teil wohl in der Menge der kirchlichen Feiertage zu suchen.

Auf alle Arbeiterinnen entfielen durchschnittlich Arbeitstage im:

Juni	18,8	März	22,6
Dezember	20,7	November	22,9
Februar	20,8	September	23,0
Januar	21,5	August	23,2
Mai	21,7	Juli	23,8
April	22,6	Oktober	24,4.

Nach Quartalen ergaben sich folgende Zahlen:

	1. für die Textilindustrie	2. für die Landwirtschaft
Winter	62,5	19,3
Frühling	66,1	33,0
Sommer	64,2	34,9
Herbst	70,2	57,8.

Im Durchschnitt aller Industrien ist die Arbeiterin an 266 Tagen im Jahr beschäftigt.

Es bleibt noch eine interessante Frage übrig. Wie viele verheiratete Frauen, daneben, wie viele Wöchnerinnen werden im Durchschnitt beschäftigt.

	Verheiratete	Auf 100 Arbeiterinnen entfallen Wöchnerinnen im Alter von 15 bis 20 Jahren	20 bis 35 Jahren	35 bis 55 Jahren
Industrie im allgemeinen:				
Königreich	27,5	0,3	8,4	3,4
Lombardei	26,5	0,2	9,6	2,9
Süditalien	33,5	0,9	7,8	4,2
Textilindustrie:				
Königreich	24,0	0,2	7,5	2,9
Lombardei	25,1	0,2	9,2	2,7
Süditalien	22,2	0,1	2,8	3,3
Tabakindustrie:				
Königreich	59,4	8,3	17,6	5,1
Lombardei	55,6	3,8	16,1	5,5
Süditalien	59,1	4,3	22,8	4,5.

Es ist stets bedenklich, auf Grund noch so detaillierter statistischer Angaben allzu weitreichende Kombinationen anzustellen. Immerhin erscheint die niedere Zahl der Geburten in der Textilindustrie, die hohe in der Tabakindustrie außerordentlich auffallend. Halten wir damit zusammen, daß die Textilindustrie in weit größerem Umfang als die übrigen Industrien Kinder in jugendlichstem Alter beschäftigt (s. oben) — das Verhältnis beträgt für das Königreich bezüglich der Kinder unter 15 Jahren 22 : 12,5 — so dürfte der Schluß erlaubt sein, daß die frühe Fabrikarbeit außerordentlich schlimme Folgen für die Fruchtbarkeit der Frau nach sich zieht. Es wäre interessant, wenn das Arbeitsamt in diesem Sinne noch Material zu beschaffen vermöchte.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Der 16. internationale Bergarbeiterkongreß, der in der vergangenen Woche in Lüttich tagte und von England durch 48, von Belgien durch 28, Deutschland durch 9, Frankreich durch 7 und von der nordamerikanischen Union durch 2 Delegierte beschickt war, die zusammen rund 1³/₄ Millionen organisierte Bergarbeiter vertreten haben sollen (Oesterreich hatte sich mit einem Glückwunschtelegramm begnügt), hat abermals den Beweis geliefert, daß die alljährlichen internationalen kostspieligen Bergarbeitertage unnötig sind. Reden und Beschlüsse gleichen sich jahrein und jahraus wie ein Ei dem andern. Auch diesmal wurden bezüglich der Achtstundenschicht, der Frauen- und Kinderarbeit, der Gruben-Inspektion, der Mindestlöhne, der Alterspensionen und der Verstaatlichung der Gruben im wesentlichen die früheren Beschlüsse wiederholt. Nur bezüglich des internationalen Sekretariats, das seit Jahren infolge des Drängens der Deutschen und des Widerstrebens der Engländer den Zankapfel auf allen Kongressen bildete, wurde diesmal eine Entscheidung getroffen. Einstimmig und ohne Debatte wurde nämlich folgender, von den Führern der verschiedenen Bergarbeiterorganisationen vereinbarter Kompromißantrag angenommen:

„Ein internationales Sekretariat der Bergarbeiter, beauftragt mit dem Briefwechsel mit den Landessekretären und mit der Herausgabe eines vierteljährlichen Situationsberichts in drei Sprachen (deutsch, französisch, englisch), wird vom 1. September 1905 ab geschaffen. Die englische Bergarbeiterorganisation wird mit der Einrichtung dieses Instituts beauftragt; sie übernimmt während des ersten Jahres provisorisch die Kosten. Dem internationalen Komité wird bei seinem nächsten Zusammentritt über die Tätigkeit des Sekretariats Bericht erstattet. Nach den dann gemachten zwölfmonatlichen Erfahrungen werden die Kosten auf die einzelnen Organisationen verteilt."

Zum internationalen Sekretär wurde Ashton-Manchester gewählt, zum Landessekretär für Deutschland der sozialdemokratische Reichstagsabgeordnete und Redakteur der „Bergarbeiter-Ztg." Hué. Auf die Tätigkeit dieses internationalen Sekretariats darf man gespannt sein. Auf Antrag der englischen Miners' Federation befaßte sich der Kongreß auch mit der Frage Krieg und Frieden, über welche der englische Delegierte Burt, früher Unterstaatssekretär im Ministerium Gladstone, referierte und die Regelung aller internationalen Streitfragen auf schiedsgerichtlichem Wege befürwortete. Einstimmig gab der Kongreß seine Zustimmung, ebenso einem von Deutschland gestellten Antrage, der Kongreß möge den russischen Arbeitern in ihrem Kampfe für die Arbeiterfreiheit seine wärmste Sympathie ausdrücken und ihnen vollständigen Erfolg wünschen. Vom Bürgermeister und den Gemeindevertretern wurden die Kongreßteilnehmer offiziell im Lütticher Rathaus empfangen, auch wurden den Delegierten Eintrittskarten zur Weltausstellung eingehändigt. Schon im nächsten Jahre soll wieder ein internationaler Kongreß in London stattfinden, auf dem man sich u. a. auch wieder mit der internationalen Regelung der Kohlenproduktion befassen will, einem Problem, das bisher kein internationaler Bergarbeitertag zu lösen vermochte. Ursprünglich sollte sich der diesjährige Kongreß auch mit dem Generalstreik beschäftigen, und zwar auf Antrag Deutschlands in geheimer Sitzung. In den vorliegenden Berichten wird des Generalstreiks aber gar nicht Erwähnung getan. Der österreichische Bergarbeiterführer und Reichstagsabgeordnete Cinger sagte auf einem früheren Kongreß, der Generalstreik müsse kommen „wie ein Blitz aus heiterem Himmel!"

Streiks und Aussperrungen.

Bezüglich des Kampfes im rheinisch-westfälischen Baugewerbe sind die Nachrichten noch immer widersprechend. So sollen im Dortmunder Bezirk bereits 31 Bauunternehmer, von denen 10 dem Arbeitgeberbund angehören und die zusammen etwa 800 Arbeiter beschäftigen sollen, die Forderungen der Arbeiter bewilligt haben. Gleiche Bewilligungen werden aus Bochum gemeldet, während für den Kreis Solingen am 8. d. Mts. durch den Abschluß eines Tarifvertrages die Lohnbewegung beendet worden sein soll. Die schon in der letzten Nummer (Sp. 1192) erwähnte Audienz von Vertretern des Arbeitgeberbundes beim Minister des Innern hat inzwischen am 9. d. Mts. in Berlin stattgefunden. Die „Nordd. Allg. Ztg." berichtet darüber:

„Nachdem die Deputation Mitteilungen über den Lohnkampf im rheinisch-westfälischen Baugewerbe gemacht hatte, wies der Minister darauf hin, daß die Verfügung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf

betreffend die Zuziehung ausländischer Arbeiter lediglich bestehende Verwaltungsgrundsätze wiedergebe, ohne für einen der streitenden Teile Partei zu nehmen. Im übrigen sei es selbstverständlich, daß die Staatsgewalt erforderlichenfalls die Arbeitswilligen nachdrücklich schützen werde; auch habe der Regierungspräsident die entsprechenden Maßregeln bereits seinerseits angeordnet."

Ergänzend bemerkt hierzu noch die „Kölnische Zeitung":

„Die Abordnung gewann aus der Unterredung auch den unzweifelhaften Eindruck, daß es sich bei der in dem Erlasse des Regierungspräsidenten von Düsseldorf erwähnten möglichen Ausweisung lästiger Ausländer nur um direkt aus dem Auslande eintreffende Leute handeln könne, keineswegs um Ausländer, die schon im Inlande tätig waren. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß auch diesen Ausländern gegenüber nur in ganz besonderen Fällen und nach sorgfältiger Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse zu irgendwelchen Maßnahmen geschritten werden könnte. Die Abordnung nahm auf Anraten des Ministers Gelegenheit, im Handelsministerium vorzusprechen, und fand auch dort für ihre Wünsche Entgegenkommen."

In verschiedenen Blättern, so vor allem in der christlich-sozialen Tageszeitung „Das Reich", wird es getadelt, daß der Minister mit den Arbeitgebern verhandelt habe, ohne ihnen nur mit einem Wort eine Vorhaltung über ihren schnöden Tarifbruch zu machen. „Gerade — bemerkt das Blatt weiter — nachdem der Ministerpräsident den Kontraktbruch der Bergleute so wiederholt getadelt, war es nötig, daß auch der Tarifbruch der Arbeitgeber öffentlichen Tadel erfuhr. Statt dessen versichert der Herr Minister nun die Streikbrecher seiner nachdrücklichen Fürsorge. Der neue Minister des Innern hat durch diesen einseitigen Empfang dem sozialen Frieden sehr geschadet, der Sozialdemokratie aber reichen und wirksamen Agitationsstoff geliefert." Mittlerweile machen sich die Folgen des Kampfes auch im Ziegeleigewerbe nachteilig bemerkbar. Der Dortmunder Verkaufsverein für Ziegeleifabrikate hat sich angesichts der aufgehäuften Vorräte für eine Beschränkung der Produktion um weitere 20% ausgesprochen, während die Vorstände und die Aufsichtsratsmitglieder der im Industriebezirke bestehenden 14 Verkaufsvereine für Ziegeleifabrikate einstimmig beschlossen: erstens die Bildung eines Arbeitgeberverbandes der Ziegeleibesitzer; zweitens die Herbeiführung eines Vertragsabschlusses mit dem Arbeitgeberbund für das Baugewerbe im rheinisch-westfälischen Industriegebiet. In einer stark besuchten Versammlung der in der christlichen und sozialdemokratischen Organisation vereinigten Bauarbeiter Essens wurde mitgeteilt, daß der Arbeitgeberbund den eisernen Willen habe, den Kampf fortzusetzen, daß aber auch die Arbeiterorganisationen von demselben Willen beseelt seien. Alle ledigen Berufsgenossen möchten abreisen, da der Kampf unter den gegebenen Verhältnissen noch mindestens 10—12 Wochen anhalten könne.

Die Aussperrung der Färberei- und Appreturarbeiter im sächsisch-thüringischen Textilindustriegebiet ist durch beiderseitige Nachgiebigkeit unter anerkennenswerter Mitwirkung der Bürgermeister von Glauchau und Meerane beigelegt worden, und bereits am 15. d. M. ist unter Aufhebung der Sperre die Wiederaufnahme der Arbeit erfolgt. Damit ist auch die drohende große Weberaussperrung und mit ihr ein Kampf vermieden worden, der gegenüber dem Krimmitschauer das Vierfache an Ausdehnung angenommen hätte. Die Arbeitgeber bewilligten einen Mindestwochenlohn von 14,70 *M.* für männliche und von 9 *M.* für weibliche Arbeiter. Die Arbeitszeit soll für Glauchau 10½ Stunden, für Meerane 10 Stunden 20 Minuten täglich betragen. Die Arbeiter ihrerseits hatten das Zugeständnis gemacht, daß bei den Einigungsverhandlungen die Vertreter des Textilarbeiterverbandes ausgeschaltet wurden. Die von diesem Verbande ausgeschriebene Extrasteuer dürfte nun ebenfalls wegfallen. Angeblich sollen dem Verbande während des vierwöchentlichen Kampfes einige Tausend neuer Mitglieder beigetreten sein. Aus Gera wird berichtet, das dort „Agitatoren und gewerbsmäßige Hetzer" nicht wieder eingestellt werden sollen. Dort haben es auch christliche und Hirsch-Dunckersche Textilarbeiterversammlungen abgelehnt, mit dem Textilarbeiterverband gemeinsame Sache zu machen. Die Glauchauer Arbeiter erklärten zwar, daß die Zugeständnisse der Unternehmer keine zufriedenstellenden seien, daß sie aber „unter den gegebenen Verhältnissen" Frieden schließen wollten. Zu dieser Einsicht kann man die Arbeiter nur beglückwünschen.

Arbeiterschutz.

Jahresbericht der Hessischen Gewerbeinspektionen für 1904.

In dem Jahresbericht der hessischen Gewerbeinspektion ist es schwer, aus der Fülle der Einzelheiten ein klares Bild zu gewinnen. Vor lauter Bäumen sieht man den Wald kaum. An Gehalt und Umfang hat der Bericht wieder zugenommen.

Die Stellung der Aufsichtsbeamten zu Unternehmern und Arbeitern wird im allgemeinen als befriedigend bezeichnet. Doch weichen — namentlich betreffs nicht ganz bestimmter Vorschriften für Gesundheit und Leben der Arbeiter — die Ansichten der Beamten von denen der Unternehmer oft stark ab. Nur für den Aufsichtsbezirk Darmstadt wird ein reger Verkehr mit den Gewerkschaften vermerkt. In der Wohnung ward allein die Assistentin, und zwar in mehreren Fällen von beschwerdeführenden Arbeiterinnen, aufgesucht.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse haben sich gegen das Vorjahr im allgemeinen gebessert. Arbeitsgelegenheit und Arbeiterzahl stiegen entsprechend. Besonders auch weibliche Arbeiter waren gesucht. Im Bezirk Gießen fehlte es namentlich an gelernten und geschulten Arbeitern. Die Bevölkerung finde in der Landwirtschaft ihren Unterhalt und gewöhne sich schwer an das Leben in Fabrik und Werkstätte. Nur für den Bezirk Worms fand infolge gedrückter Geschäftslage in der Textil- und Lederindustrie eine Abnahme der Arbeiterzahl statt. Geklagt wird ferner in der Ziegelei und Kartonnageindustrie des Bezirks Offenbach. Vermerkt wird durchweg eine Verdrängung der kleinen Getreide- durch die Dampfmühlen und eine Beeinträchtigung der Zigarren- durch die Zigaretteninduſtrie.

Die Gesamtzahl revisionspflichtiger Anlagen betrug 6573 mit 91 967 Arbeitern; davon Frauen 15 938, Jugendliche 8341, Kinder unter 14 Jahren 60. Revidiert wurden 3414 Betriebe mit 66 938 — d. i. 72,75 % sämtlicher Arbeiter. Hierzu kamen zahlreiche weitere Revisionen in Weißzeugnähereien, Wäschereien und Plättereien, der Heimarbeit und unter dem Kinderschutzgesetz. Nähere Mitteilungen über die Ergebnisse des letzten fehlen, doch ist ein Sonderbericht in Aussicht gestellt. Gedeihlich scheint sich die Zusammenarbeit von Ortspolizeibehörden und staatlicher Inspektion zu entwickeln. In der Stadt Offenbach ward ein besonderes polizeiliches Gewerbeamt — vorläufig mit einem Vorstand und einem Gehilfen — errichtet. In Gießen, Friedberg und Nauheim hat man je einem einzigen sogenannten Gewerbeschutzmann alle gewerblichen Revisionen übertragen, eine Einrichtung, die großen Erfolg versprechen soll.

Die Löhne scheinen, trotzdem im einzelnen Rückgänge vorkamen, durchschnittlich eher etwas gestiegen zu sein. Lohnaufbesserungen durch Tarifverträge wurden in einigen Fällen erzielt, so für die Maurer Gießens und Umgegend. Durch Tarifvertrag ward auch der bedeutendste der Ausstände — der allgemeine Bauarbeiterstreik — beendet. Ueber Löhne in der Heimarbeit erfahren wir aus Worms: Für zwei für ein größeres Konfektionshaus tätige Heimarbeiterfamilien ward pro Person bei 10 stündiger Arbeit ein Verdienst von 1 *M.* 19 ₰ festgestellt.

Bemerkenswerte Ausführungen liegen über **Lohnbücher** in der Konfektion vor.[1]) Während die Unternehmer die Einrichtung vielfach bemängeln, wird sie von den Arbeitern sehr geschätzt, von den Beamten als ungemein nützlich erachtet. Ihre Ausdehnung auf die Maßarbeit wird sowohl im Interesse der Maßarbeiter als zur Erleichterung der Kontrolle gefordert: „Auch die Maßarbeit wird von den selbständigen Gewerbetreibenden an Hausgewerbetreibende vergeben, sowohl männliche als weibliche. Es dürften hier ganz ähnliche Verhältnisse vorliegen wie dort und die Führung eines Lohnbuchs und Vorschriften über die Arbeitszeiten rechtfertigen" (Mainz). „Lohnbücher", heißt es aus dem Bezirk Offenbach, „sollten bei Heimarbeit überhaupt verlangt werden, damit die vielen Ausflüchte, Verheimlichungen und Unregelmäßigkeiten bezüglich Führung dieser Bücher verschwänden und die Heimarbeiter für ihre Vergütungen Belege hätten. Auch für andere Gewerbe, so namentlich für die im Bezirk blühende Heimarbeit der Portefeuilleindustrie, sollten Lohnbücher vorgeschrieben sein." Formal tadelt ein Unternehmer, daß die Rubrik zum Eintragen der ausgegebenen Arbeit viel zu klein sei, eine Rubrik für Summe des Lohnes gänzlich fehle.

Die Arbeitszeit beträgt in den Fabriken und Werkstätten vielfach 10 Stunden und weniger. In der Schuhfabrikation ist man bestrebt, den Neunstundentag einzuführen. Ein Schuhfabrikant, der gegen 75 Arbeiter beschäftigt, äußert hierzu nach dreijähriger Prüfung: die Arbeitsleistung sei mindestens die gleiche wie bei

[1]) Sie verdienen um so mehr Beachtung, als der Beirat für Arbeiterstatistik sich gegenwärtig mit der Frage befaßt, wie weit die gegen die Lohnbücher in der Kleider- und Wäschekonfektion erhobenen Beschwerden zutreffend seien.

10 Stunden geblieben, die Betriebsunkosten hätten sich um 10 % vermindert. Uebermäßige Arbeitzeiten fanden sich namentlich in kleineren Betrieben bei Heizern und konnten auf Grund des § 120a der Gewerbeordnung untersagt werden. Während im Bezirk Darmstadt noch oft Verstöße gegen die Bäckereiverordnung festgestellt wurden, ergab sich in Mainz bei sorgfältigsten Revisionen ihre allgemeine Beachtung. Nach den Berichten des Gewerkschaftskartells betrug die Arbeitzeit in Bäckereien im Jahre 1898 im Höchstmaß 16, im Durchschnitt 14, 1899 ebenso 14 und 12 Stunden; 1903 ebenso 13 und 11 Stunden. Der Schutz der Arbeiter in Gast- und Schankwirtschaften ward dagegen mit all dem Sturm bekämpft, der die ersten Jahre gegen jedes neue Schutzgesetz bläst. Im Bade Nauheim wurden 48 Anzeigen wegen Uebertretungen gemacht. In Mainz trat neben einer erheblichen Summe von Verstößen noch ein besonderer Mißstand zutage: eine Anzahl Gehilfen unterschreiben in dem hierzu geführten Verzeichnis, daß ihnen die gesetzliche Ruhezeit gewährt war; ein austretender Gehilfe teilte mit, daß er die Unterschrift fälschlich gegeben hatte, um nicht außer Stellung zu kommen. Auch unerlaubte Sonntagsarbeit ward vielfach festgestellt. In verschiedenen Bezirken wurden die Ausnahmebewilligungen vermehrt. Nach einzelnen Ausführungen könnten die Bürgermeistereien hier zweifellos strenger zuwege gehen.

Die Zahl der Unfälle betrug 3349 gegen 3041 im Vorjahre, d. s. 36 auf 1000 Arbeiter — darunter 27 tödliche. In den wenigsten Fällen ließ sich ein unmittelbares Verschulden nachweisen. Die hohe Steigerung der Verunglückungen, besonders im Bergbau usw. und in der Maschinenindustrie in Darmstadt, wird zum größten Teil auf die genauere Berichterstattung der Ortsbehörde zurückgeführt. Von 972 Unfällen im Bezirk Offenbach trafen 76 Jugendliche; von 321 im Bezirk Gießen 30; meistens handelte es sich um Verletzungen an Maschinen. Viele Einzelheiten finden aus dieser Geschichte innerer und äußerer Verletzungen, Verbrennungen, Erstickungen, Zermalmungen, mitgeteilt. Am meisten, heißt es aus Mainz, werde bei Neuanlagen verfehlt: „Da wird nicht für dem Verkehr entsprechende breite Gänge gesorgt, dort werden Wellen überschritten, an der Transmission fehlen verschiedene Schutzringe auf Nasen, Keilen usw. Die Transmission hängt zu tief und ist ohne Schutz der Riemen. Die Transmissionen werden von kleinen Fabrikanten geliefert und nicht vom Spezialfabrikanten. Die Transmissionsleiter wurde unbrauchbar, bevor Ersatz geschaffen ist, und es wurde eine ungeeignete verwendet. Leider wird immer wieder angetroffen, daß eine etwas unbequeme Schutzvorrichtung einfach unverwendet in der Ecke steht. Jedenfalls zeigt sich bei den Revisionen meist, daß diese nicht zahlreich genug sein können." Dies gilt besonders auch für Steinbrüche, die sich oft im Laufe weniger Monate völlig verändern und umsomehr als dort noch häufig überhaupt gegen die gesundheitlichen Vorschriften verstoßen wird: „So fehlen die Eßräume oder sie sind ohne festen Fußboden, die Arbeitshütten sind nach allen Seiten geöffnet und für den Wind zugängig, vielfach fehlen die Aborte oder sind in einem vernachlässigten, zuweilen ekelerregenden Zustande." — In Offenbach kamen in einer großen Lederfabrik, die ausländische Ziegenfelle verarbeitet, fünf Milzbrandvergiftungen vor. In einer Bleiweißfabrik mit 65 Arbeitern, gegen 11 Bleierkrankungen im Vorjahre, 19 Vergiftungen!

Wenden wir uns den jugendlichen Arbeitern zu, so ist sowohl die Zahl der jungen Leute als die Zahl der sie beschäftigenden Fabriken und gleichgestellten Anlagen überall gewachsen. Im wesentlichen entscheidet hier die Einbeziehung der Maßwerkstätten der Konfektion. In Betracht kommt auch die Beschränkung der Kinderarbeit durch das Kinderschutzgesetz — so z. B. in der Ziegelei, namentlich durch die Bestimmungen über eigene Kinder. In 607 Anlagen kamen Verstöße gegen den Jugendschutz vor: 588 fallen auf Verzeichnisse, Aushänge usw.; 373 auf die Arbeitsdauer; 8 auf Nachtarbeit. 36 Personen wurden bestraft. Einzelne ziemlich streng. So der Unternehmer eines Emaillierwerks, der allerdings in 3 Fällen jugendliche und erwachsene Arbeiterinnen länger als 10 Stunden und Nachts beschäftigte, mit 1000 *M*, sein Werkführer mit 135 *M*. Ein Tuchfabrikant mußte für die Beschäftigung zweier Jugendlicher über die gestattete Zeit hinaus 40 *M* Buße zahlen. Richtschnurgebend erscheint die gelegentlich einer Strafverfolgung gefällte Entscheidung des Reichsgerichts, daß ein in einer Dampfziegelei als Koch angestellter 14jähriger Knabe, der außerdem etwa 3 Stunden täglich mit Steinrücken beschäftigt ward, als Fabrikarbeiter gelte und insgesamt nicht länger als 10 Stunden arbeiten dürfe. Schlimmer Lehrlingsmißbrauch verlautet aus der Offenbacher Portefeuilleindustrie. Unter ihren 576 Heimarbeitern sind 116 Hilfsarbeiter und 191 Lehrlinge. Lehrverträge werden nicht abgeschlossen, die Lehrlinge nicht selten Nachts und Sonntags und so einseitig beschäftigt, daß sie nicht viel lernen. Unter den Lehrmeistern sind solche von 19 bis 23 Jahren, obwohl Personen unter 24 Jahren das Recht der Lehrlingsausbildung nicht zusteht.[2] Aehnliche Verhältnisse sollen in den benachbarten preußischen Landorten herrschen. Hier müsse, da der Inspektor gegenüber den Heimarbeitern ohne Befugnisse sei, die Handwerkskammer eingreifen.

Wie die der jugendlichen so ist auch die Zahl der weiblichen Arbeiter, besonders der von 16 bis 21 Jahren, gewachsen. Und zwar sowohl absolut wie relativ. In 182 Fabriken und gleichgestellten Anlagen wurden Verstöße gegen den Arbeiterinnenschutz ermittelt. Davon 61 betreffend die Dauer der Beschäftigung, 62 die Beschäftigung an Sonnabenden, 200 an den Vorabenden von Festtagen. Bestraft wurden 11 Personen. — Die Ueberarbeit ist besonders im Aufsichtsbezirk Darmstadt stark zurückgegangen. Eine Ueberarbeitbewilligung beantragende Zuckerfabrik ward mit der Begründung zurückgewiesen, daß die fragliche Arbeit — Säckenähen — bei einmaligem Zusehen erlernbar und Arbeitskräfte am Platze wohl zu haben seien. Die Gestattung der Ueberarbeit an Sonnabenden in den Maßwerkstätten der Konfektion und den Putzateliers wird beklagt. Werden doch „erfahrungsgemäß die zulässigen 60 Ueberarbeitstage zum weitaus größten Teil auf den Sonnabend verlegt."

In einem Anhang werden die Ergebnisse einer Erhebung über die Betriebsverhältnisse in den nicht den Fabriken gleichgestellten **Wäschereien und Plättereien** mitgeteilt; sie sind so bemerkenswert, daß wir in einem besonderen Artikel darauf zurückkommen werden.

Gesetzliche Sonntagsruhe in Belgien. Der Senat ist nunmehr den Beschlüssen der Deputiertenkammer (vergl. Sp. 839) beigetreten, und das Gesetz vom 17. Juli 1905 setzt für Industrie und Handel eine 1/2 bis 1 tägige Sonntagsruhe fest. Völlig ausgenommen sind: Fischerei, Wassertransport, Jahrmarktverkehr. Aber auch in der sonstigen Industrie dürfen Notstandsarbeiten, solche zur Bewachung, Reinigung des Betriebs und zur Ermöglichung einer fortlaufenden Produktion, desgleichen Arbeiten, die dem Verderb von Rohmaterialien steuern sollen, am Sonntag stattfinden. Die 1/2 tägige Sonntagsruhe — nach Wahl kann auch alle 14 Tage ein freier Tag, der nicht Sonntag sein muß, gewährt werden — besteht für folgende Erwerbszweige: Lebensmittelbereitung, soweit die Lebensmittel dem sofortigen Gebrauche dienen, Detailhandel mit Nahrungsmitteln, Hotels, Restaurants, Tabak- und Blumenläden, Apotheken, Drogerien, Magazine für medizinische Waren, öffentliche Bäder, Zeitungen, Leihbibliotheken, Mietfuhrwerke, Transportgeschäfte, Auskunftstellen; ferner, etwas allgemein, „Industrien, in welchen die Arbeit, ihrer Natur nach, weder Unterbrechung noch Verzögerung zuläßt". Zwölfmal im Jahr ist die Sonntagsbeschäftigung unbeschränkt zulässig bei Betrieben, die mit Wasser- oder Windkraft arbeiten. Aenderungen sind dem König bezüglich der Saisonindustrien und jener, die im Freien stattfinden und so einen regelmäßigen Betrieb nicht ermöglichen, vorbehalten. Für Knaben unter 16 und Arbeiterinnen unter 21 Jahren gilt mit Ausnahme dieser letzten Industrien die unbedingte eintägige Sonntagsruhe; und auch bei den letztgenannten Gruppen besteht sie für Kinder unter 14 Jahren. Außerdem ist jedenfalls die Möglichkeit des Besuchs des Gottesdienstes zu gewähren.

Regelung der Frauen- und Kinderarbeit in Italien. Ein Gesetzentwurf, der der italienischen Kammer am 20. Juni 1905 zugegangen ist, bezweckt eine Abänderung des Gesetzes vom 19. Juni 1902 in folgenden Hauptpunkten: Kindern unter 12 Jahren soll Fabrikarbeit überhaupt untersagt sein. Für unterirdische Arbeit ist, falls mechanischer Betrieb besteht, das 13., andernfalls das 14. Jahr Vorschrift. Bei bestimmten gefährlichen und gesundheitswidrigen Industrien kann das 15. Jahr für Knaben, das 21. für Frauen vorgeschrieben werden. Besondere Bestimmungen gelten für die Schwefelindustrie Siziliens, Ausnahmevorschriften sind bis zum 1. Juli 1904 vorgesehen. Für die in diesem Entwurf berücksichtigten Personen darf die Nachtarbeit 9 Stunden nicht übersteigen, bei Doppelschichten 8 Stunden. Weitere Bestimmungen regeln die Pausen, die im allgemeinen auf 1 1/2 Stunden festgesetzt sind.

---

[2] Vergl. hierzu „Soziale Praxis" vom 29. Juni 1905: Eine Tarifgemeinschaft für die Offenbacher Portefeuille-Hausindustrie.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die 12. Jahresversammlung des Zentralverbandes von Ortskrankenkassen

tagte im Beisein von Vertretern der Reichs- und Staatsregierung, aber nicht der städtischen Verwaltung, vom 6. bis 8. August unter dem Vorsitze des Reichstagsabgeordneten Fräßdorf zu Dresden. Vertreten waren 143 Kassen und 24 Verbände durch 294 Delegierte für 2 557 600 Versicherte. Während in früheren Jahren die Tagung des Verbandes namentlich unter dem Einflusse der vielfach leidenschaftlichen Kämpfe mit den Aerzteorganisationen standen, konnte diesmal erklärt werden, daß diese Zeit vorüber sei. Der Vorstand der Leipziger Ortskrankenkasse hatte einen ausführlichen Bericht über Entstehung, Verlauf und Ende des Leipziger Aerztekonfliktes in den „Mitteilungen der Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend" (Neue Folge Nr. 6 Leipzig, 25. Juli 1905) erstattet; darin wird festgestellt, daß der Leipziger Aerztekrieg nicht mit einer Niederlage der einen oder andern Partei, sondern mit einem Vergleich auf einer für beide annehmbaren Basis geendigt hat. Die Honorar- und Entschädigungsfrage der Aerzte sei einigermaßen befriedigend geregelt, auch die Familienbehandlung der Kassenmitglieder hoffentlich gerettet und im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde eine bessere finanzielle Sicherung der Kasse angestrebt. Die Revision eines Teils der Münchener Beschlüsse über die Anstellungsverhältnisse usw. (vgl. Spalte 1290 ff. des vor. Jahrg.) wurde allseitig für nötig erachtet. Die „Volkstümliche Zeitschrift für praktische Arbeiterversicherung" wurde als Publikationsorgan des Zentralverbandes bestätigt. Einstimmig sprach man sich für die einheitliche Erhebung der Beiträge auch zur Invalidenversicherung durch die Krankenkassen aus, wie das bereits in einigen Bundesstaaten (Sachsen, Hansastädte) der Fall ist, natürlich unter entsprechender Entschädigung der Mehrarbeit an die Ortskrankenkassen. Hamburg bezahlt gegenwärtig 7 bis 8 %, Sachsen nur 5 %. Die Ortskrankenkasse soll zugleich gesetzlich berechtigt werden, die Invalidenbeiträge für die in Innungs-, Betriebs- und die Gemeindekassen versicherten Personen mit einzuziehen. Die Vergütung soll nicht unter 6 % betragen.

Eine lebhafte Erörterung knüpfte sich, wie erklärlich, an den Vortrag über die Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung, der sich an die bekannten Ausführungen des Grafen Posadowsky im Reichstage und des Fürsten Bülow über die Aenderung des Krankenkassengesetzes im preußischen Abgeordnetenhause anschloß und die viel erörterte Petition der deutschen Ortskrankenkassen an den Reichstag und Bundesrat in dieser Sache erläuterte. Die Petition denkt sich die Umgestaltung in der Richtung einer Erweiterung der Krankenkassen mit Selbstverwaltung, eine Befreiung ihrer Einengung durch Aufsichtsbehörden und Gerichte. Ueber die Organisation der Arbeiterversicherung stellt die Petition folgende Forderungen auf:

Zur Durchführung der gesamten Versicherung sollen unter Aufhebung der jetzt bestehenden Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Invalidenversicherungsanstalten und besonderen Kasseneinrichtungen allgemeine Versicherungsanstalten errichtet werden, welchen bestimmte, räumlich abgegrenzte Bezirke mit nicht unter 100 000 Einwohnern zuzuweisen sind. Diese Versicherungsanstalten sollen für die Versicherung sämtlicher in ihrem Bezirke beschäftigten Personen zuständig sein. Zur Erleichterung des Verkehrs mit den Arbeitgebern und Versicherten sollen dieselben gehalten sein, in ihrem Bezirke nach Bedarf örtliche Verwaltungsstellen einzurichten.

Die Versicherungsanstalten sollen als Organe für die künftige Witwen- und Waisenfürsorge und für die künftige Arbeitslosenversicherung vorgesehen werden.

Die Versicherungsanstalten sollen sich an der Beratung und Förderung allgemeiner hygienischer bezw. die Arbeiterversicherung betreffender Fragen beteiligen, sowie Vorschriften über Unfallverhütung erlassen.

Volle Selbstverwaltung soll die Losung sein:

Die Leitung und Verwaltung der Versicherungsanstalt soll dem Vorstande und der Generalversammlung zustehen, welche beide zu einem Drittel aus Vertretern der Arbeitgeber, zu zwei Dritteln aus Vertretern der Versicherten zu bestehen haben. Der Vorstand soll von der Generalversammlung gewählt werden. Die Generalversammlung soll von Vertretern gebildet werden, die von den Arbeitgebern und Versicherten je aus ihrer Mitte zu wählen sind.

Zur Festsetzung von Unfall- und Invalidenrenten sollen Kommissionen von Sachverständigen gebildet werden.

Die Mittel sollen so aufgebracht werden, daß das Reich zu jeder Invaliden- und Unfallrente einen Zuschuß von 100 ℳ, Arbeitgeber und Versicherte die laufenden Beiträge zu gleichen Teilen zahlen.

Mit großem Nachdruck wurde Front gegen die Behauptung im Reichstage und dem preußischen Abgeordnetenhause gemacht, die Krankenkassenvorstände benutzten die Kassenmittel zu sozialdemokratischen Zwecken und die Anstellung von Beamten erfolge nur nach ihrer Parteizugehörigkeit zur Sozialdemokratie. Man schlug vor, die Unternehmer und Aerzte gegen diese Behauptung mobil zu machen, da sie auf weiter nichts abziele, als die Selbstverwaltung und die Freiheit der Krankenkassen zu untergraben. Sicher werde die ganze deutsche Arbeiterschaft durch solche Absichten aufgewühlt; sie werde sich den zwanzigjährigen Besitz der Selbstverwaltung nicht leicht nehmen lassen, denn diese bedeute einen großen idealen Wert, sie sei ein Stück Menschenwürde, sie habe eine große soziale Bedeutung, indem sie die Arbeiter zur Wirtschaftlichkeit und zu fruchtbarer Teilnahme an praktischen Aufgaben erziehe. Von der Rückständigkeit der Unfallversicherung steche wohltuend das frische Vorwärtsdrängen der best verwalteten Krankenkassen auf sozialen Aufbau ab. Eine mechanische Zusammenwerfung mit der Unfallversicherung werde selbst bei Halbierung der Beiträge zwischen Unternehmern und Arbeitern auch den Arbeitern höhere Lasten auferlegen, da sie bisher für die Unfallversicherung nichts beizutragen brauchten. Eine Halbierung ihrer Rechte sei deshalb um so weniger zuzulassen. Bei einer Vereinigung der drei großen Versicherungszweige dürften die Krankenkassen, der lebensvollste unter ihnen, ihre Selbständigkeit und Selbstverwaltung nicht aufgeben. Man wird Zirkulare an die Kassenvorstände versenden, worin die Arbeitgeber in den Kassenvorständen aufgefordert werden, wenn sie können, Fälle anzugeben, in denen die Mittel der Kasse zu sozialdemokratischen Zwecken verwandt werden oder die Anstellung nach der Parteizugehörigkeit erfolgt sei. Schließlich erklärte man sich mit diesen Grundsätzen des Referenten, dem Herausgeber der Krankenkassenzeitung Sydow-Berlin, einverstanden und erwartet, daß ein Kongreß von der Zentrale für das Krankenkassenwesen einberufen werde, sobald eine Vorlage über die Reform des Versicherungswesens vorliege.

Die Nichtzuziehung der Krankenkassen bei der Vorbereitung der neuen deutschen Reichsarzneitaxe wurde lebhaft beklagt. Die Tierärzte, die Landwirtschaft seien hinzugezogen, aber die Krankenkassen, denen $7^1/_2$ bis 8, ja bis 12 % mehr Ausgaben für Arznei künftig erwüchsen, habe man einfach unbeachtet gelassen. Ohne einen besonderen Beschluß zu fassen, einigte man sich dahin, daß, wie die allgemeine Berliner Ortskrankenkasse ihre Rezepte nach der neuen Taxe habe umrechnen lassen, so es auch andere Kassen tun sollen, um Vergleiche über die Erhöhung der Taxe anstellen und die Ergebnisse der Zentralverwaltung und der Reichsregierung übermitteln zu können. Die Pflege der sozialen Prophylaxe wird als eine der wichtigsten Aufgaben der Krankenkassen betrachtet. Viele Kassen verwenden bereits heute einen Teil ihrer Mittel in diesem Sinne. Um das zu können, ist natürlich ein Studium des modernen hygienischen Fortschritts nötig und in diesen gewinnen intelligente Krankenkassenvorsitzende am leichtesten einen Einblick, wenn sie hygienische und ähnliche Kongresse besuchen. Manche Aufsichtsbehörden sind jedoch der Anschauung, daß eine derartige Verwendung der Mittel gegen das Krankenkassengesetz verstoße, und dieser Auffassung ist vor einiger Zeit halb und halb das Preußische Oberverwaltungsgericht beigetreten. Man beschloß deshalb eine Resolution an Reichstag und Bundesrat um Aenderung des § 29 des Krankenversicherungsgesetzes, wodurch in Zukunft jene Auffassung unmöglich sein soll, damit die soziale Prophylaxe nicht erstickt werde. Bis dahin will man durch Herausholung neuer Gerichtsbeschlüsse die weitere Beschickung versuchen, die Gerichte und Aufsichtsbehörden zu einer anderen Meinung zu bringen, auch in Bezug auf die Beschickung von Kongressen aus Krankenkassenmitteln.

Die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die Heimarbeiter und Hausgewerbetreibenden ist im Reichstag mehrfach beantragt worden und auch eine Aufgabe, die auf die Dauer nicht ungelöst bleiben darf. Weite Kreise, nicht bloß der Arbeiter und Versicherten, fordern wie die Antragsteller auf diesem Dresdener Tage eine Ausdehnung der Versicherungspflicht auf alle gegen Gehalt, Lohn, Naturalbezüge oder sonstiges Entgelt beschäftigten Personen, deren Jahreseinkommen aus dem Arbeitsverdienste die Summe von 3000 ℳ (bisher 2000) nicht übersteigt, mit Ausnahme derjenigen vom Reich, einem Bundesstaat oder einer Gemeinde beschäftigten Personen, welchen seitens ihrer Arbeitgeber eine dieser Versicherung entsprechende oder gleichwertige Fürsorge gewährleistet ist. Der Versicherungspflicht sollen auch selbständige Gewerbetreibende und Landwirte mit einem Jahreseinkommen bis zu 3000 ℳ unterliegen.

In der erwähnten Petition sind dem Bundesrat diese Forderungen zur Kenntnis gebracht. Die Verhandlung ergab, daß

man sich über diese Reform keineswegs einig ist, besonders der Vorsitzende äußerte scharfe, namentlich finanzielle Bedenken, die Kassen würden die Mehrlast nicht tragen können. Mit geringer Mehrheit wurde die Resolution der hinter Fräßdorf stehenden sächsischen Krankenkassenkonferenz gegen die sofortige Einbeziehung der Hausgewerbetreibenden — im Prinzip sind sie natürlich auch dafür — abgelehnt und die geschäftsführende Kasse mit knapper Mehrheit beauftragt, beim Reichstag und Bundesrat die Versicherungspflicht dieser weiteren Kreise zu fördern. Man führte dafür auch an, daß eine solche Einbeziehung die Heimarbeit vielleicht selbst einschränken werde. Durchschlaggebend war für die Annahme der Grund: den ganzen Komplex des sozialen Elends namentlich dieser Arbeitergruppen einer Besserung entgegenzuführen.

Weitere Anträge beschäftigen sich mit dem Ausbau des Krankenversicherungsgesetzes, insonderheit soll die Ablieferung der Beiträge durch den unsoliden Unternehmer sichergestellt werden. Ist dieser zahlungsunfähig, so soll der Auftraggeber — also im Baugewerbe der Bauherr — vom Beginn des Auftrages haften. Der Antrag ist eine Folge der Verluste, die Ortskrankenkassen des Maurergewerbes durch das unbemittelte Spekulantentum im Baugewerbe erlitten haben. Man wird auch darum petitionieren, daß das Befreiungsrecht gemäß § 3a Ziffer 2 des Krankenversicherungsgesetzes aufgehoben wird. Die Anstellungsverhältnisse der Kassenbeamten lassen anscheinend noch sehr zu wünschen übrig. Immerhin hat die angebahnte Regelung durch eine paritätische Kommission einen Teil der Erbitterung der Angestellten gemindert. Die von der Kommission in München gefaßten Beschlüsse wurden freilich als vielfach nicht durchführbar bezeichnet. Man wird in eine nochmalige Revision der ganzen Frage eintreten, ebenso bezüglich der Frage der Pensionierung. Wie immer bei solchen Auseinandersetzungen gab es scharfe Vorwürfe auf beiden Seiten.

Der Vorsitzende stellte mit berechtigter Genugtuung fest, daß die Tagesordnung voll erledigt und die Beschlüsse nahezu einstimmig gefaßt seien. Er bitte die Regierenden, diese Verhandlung zu beachten und nicht an die Selbstverwaltung der Krankenkassen die Hand zu legen. Man wird dem Kongreß zugestehen können, daß er sein reichhaltiges Programm sachlich und gründlich erledigt hat. Wir können die Bitte nur unterstützen, daß bei Beratung der Reform der Krankenversicherung ein allgemeiner Krankenkassentag zur Begutachtung herangezogen werde.

Die freiwillige Invalidenversicherung der Handwerker war der Gegenstand einer Besprechung, zu der das Reichsamt des Innern die Vertreter der Handwerkskammern zu Berlin, Breslau, Hamburg und Hannover für den Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag auf den 28. Juli eingeladen hatte.

Als Grundlage der Besprechung diente ein Resolutionsentwurf der Handwerkskammer zu Breslau, der nach den Beschlüssen des Kammertagsausschusses in Hamburg ausgearbeitet war. Nach dieser Resolution soll die freiwillige Weiterversicherung auf Gewerbetreibende und sonstige Betriebsinhaber ausgedehnt werden, die nicht regelmäßig mehr als fünf versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen. Außerdem soll die Wartezeit für die freiwillig Versicherten auf 300 Beitragswochen herabgesetzt werden. Durch eine für zehn Jahre geltende Uebergangsbestimmung soll weiter den Personen, welche hiernach befugt wären, freiwillig in die Versicherung einzutreten, aber beim Inkrafttreten des Gesetzes schon das 40. Lebensjahr zurückgelegt hatten, der Eintritt in die Versicherung ermöglicht werden. Schließlich wünschte der Resolutionsentwurf eine weitere sechste Lohnklasse für Versicherte mit einem Jahreseinkommen von 2000 bis 3000 *M.* mit entsprechend höheren Beiträgen und Renten. Geheime Oberregierungsrat Kaufmann, der Vertreter des Reichsamts des Innern, äußerte sich nach Zeitungsberichten zustimmend dahin, daß der früher von den Handwerkern vorgeschlagene Weg der Ausdehnung der Zwangsversicherung verlassen sei. Der nunmehr mit dem Resolutionsentwurf eingeschlagene Weg sei vielleicht aussichtsreicher; nur scheine es richtig, den Schwerpunkt nicht auf die freiwillige Selbstversicherung der Handwerker zu legen. Denn die Zahl der hierfür in Frage kommenden Handwerker sei vielleicht nicht allzugroß und nehme mehr und mehr ab. Es empfehle sich eher, an einen Ausbau der Weiterversicherung zu denken. Dazu sei es aber wünschenswert, daß die Handwerks- und Gewerbekammern durch eine Umfrage feststellten, welcher Kreis von Handwerkern für die gewünschte freiwillige Selbstversicherung in Frage komme. Dabei möge auch die Bedürfnisfrage und die Geneigtheit und Fähigkeit der betreffenden Handwerkskreise, die Kosten dieser Versicherung zu tragen, ermittelt werden.

Geheimrat Dr. Kaufmann hob zum Schluß hervor, daß die Regierung bemüht sein werde, den berechtigten Wünschen des Handwerkerstandes, falls ihnen im Rahmen der gegenwärtigen Gesetzgebung noch nicht Rechnung getragen sein sollte, bei einem weitern Ausbau der sozialen Gesetzgebung nach Möglichkeit Folge zu geben. Die Versicherungsfrage kam auch auf dem Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag in Cöln (11. August) zur Sprache. Nach eingehenden Referaten von Lehmann (Altona) und Dr. Päschke (Breslau) wurden einstimmig folgende Anträge angenommen: Dafür einzutreten, daß den selbständigen Handwerkern in größerem Umfange wie bisher die Möglichkeit gegeben wird, sich der freiwilligen Invalidenversicherung zu bedienen. Dahin zu wirken, daß die Weiterversicherung für die Handwerker dadurch nutzbarer gestaltet wird, daß höhere Lohnklassen, mindestens aber eine von 2000 bis 3000 *M*, eingeführt werden. Eine Umfrage durch die Handwerks- und Gewerbekammern zu veranstalten, um festzustellen, inwieweit ein Bedürfnis vorliegt, den selbständigen Handwerkern, welche von der Weiterversicherung ausgeschlossen sind, die Selbstversicherung leichter zugängig zu machen.

Allgemeiner Knappschaftsverein. Aus Essen wird uns geschrieben: Der Bergarbeiterstreik hat dem Verein rund 1 700 000 *M* gekostet. Der Vorstand hat unter nicht zu hoher Veranschlagung festgestellt, daß sich die Kosten wie folgt verteilen:

I. Mehrausgaben.	
a) an Krankengeld	234 203,78 *M*
b) an Krankenhauspflegekosten	40 962,06 »
c) an Arzneikosten	32 449,84 »
zusammen . .	307 615,68 *M*
II. Beitragsausfall.	
a) zur Pensionskasse	658 928,55 *M*
b) zur Krankenkasse	584 268,71 »
c) zur Invaliden- und Alterskasse	208 423,53 »
zusammen . .	1 446 615,79 *M*
Hiervon ab die von den Streikenden gezahlten Feierschichtengelder	45 241,60 »
Bleibt . .	1 401 374,19 *M*

Somit ist der Knappschaftsverein durch den Streik benachteiligt worden 1. durch Mehrausgaben um 307 615,68 *M*, 2. durch Beitragsausfälle um 1 401 374,19 *M*, zusammen um 1 708 989,87 *M*.

Mutterschaftsversicherung in Italien. Dem Parlament liegt ein Gesetzentwurf zur Gründung einer Cassa di maternità vor. Sie soll die notwendige Ergänzung jener Gesetze darstellen, welche die Beschäftigung der Fabrikarbeiterin vier Wochen nach der Niederkunft verbieten. Die Beiträge schwanken je nach der Lohnklasse, der die Arbeiterin angehört; es gibt deren sechs, von 0,60 — 4,20 Lire Taglohn. Die Beiträge sind zur Hälfte vom Arbeitgeber, zur Hälfte vom Arbeitnehmer zu entrichten. Die Rivista Internationale vom Juli 1905 rechnet auf baldige Annahme des Entwurfs durch die Kammer.

Genossenschaftswesen.

Der 37. Jahreskongreß des britischen Genossenschaftsbundes, der Mitte Juni in Paisley bei Glasgow mehr als 1500 Genossenschafter, Vertreter britischer und ausländischer Konsumverbände und Produktivgenossenschaften vereinte, gab ein neues Bild von der großartigen Entfaltung des britischen Genossenschaftswesens. Der Bund umfaßt heute 1637 Genossenschaften mit fast $2^1/_4$ Millionen Mitgliedern, samt den zugehörigen Familien also einen Personenkreis von 10 Millionen Köpfen, d. h. in Großbritannien ist jeder vierte Einwohner genossenschaftlich interessiert. Der jährliche Gesamtumsatz beträgt 1837 Millionen Mark, der jährliche Reingewinn annähernd 207 Millionen Mark, während das Anteilskapital die Summe von 562 Millionen Mark bereits übersteigt. In den Betrieben der Genossenschaften sind über 100 000 Angestellte beschäftigt, davon an 24 000 in den produktiven Abteilungen. Unter den 1637 Genossenschaften waren im Jahre 1904 1469 Konsumvereine, die allein über 2 Millionen Mitglieder zählen und 1904 aus ihren Umsätzen einen Reingewinn von 188 Millionen Mark erzielten, indes ihr Anteilskapital auf über 500 Millionen Mark angewachsen ist. Die beiden Großeinkaufsverbände hatten 1904 einen Umsatz von rund 532 Millionen Mark, ein Anteilskapital von $30^1/_2$ Millionen und einen Reingewinn von annähernd 13 Millionen Mark. Die Produktivgenossenschaften haben über 34 000 Mitglieder, ein Anteilskapital von 18 Millionen, einen Umsatz von 62 Millionen und einen Reingewinn von $4^1/_2$ Millionen Mark. Die Reserven sämtlicher Genossenschaften erreichen beinahe die Summe von 47 Millionen Mark, während der Wert des Grundbesitzes, der Gebäude und der Maschinen auf $283^1/_2$ Millionen Mark sich beläuft. Mehrere größere Konsumvereine bauen Häuser, die von Mitgliedern allmählich erworben werden. Der Wert der erstellten Wohnungen beziffert sich auf fast 130 Millionen Mark. Ueber $1^1/_2$ Millionen Mark sind von den Genossenschaften im letzten Jahre zu Erziehungs- und Bildungszwecken und fast 1 Million Mark für

wohltätige Veranstaltungen ausgegeben worden. Die Löhne und Gehälter beliefen sich auf 75 Millionen Mark.

Die Einleitungsrede war diesmal von den englischen Kongreßveranstaltern einem Ausländer, dem Sekretär des schweizerischen Konsumvereinsverbandes, Dr. Müller, zugefallen, der in seiner Rede das Wesen und die Bedeutung der Organisation der nationalen Kaufkraft an der Hand der englischen Genossenschaftsziffern darlegte. Die Bedeutung des Konsumenten für die Volkswirtschaft brachte Müller auf die paradoxe, aber grell den Weg weisende Formel: „der wirkliche Erzeuger des Profits ist der Konsument“, der ihn nämlich mit den Waren bezahlt. Er sei daher auch der tatsächliche Erzeuger und Erneuerer des Kapitals. Die mögliche Macht einer Konsumentenorganisation springe darnach von selbst in die Augen. Ausmerzung des Profits im ökonomischen Austauschprozeß bedeute Befreiung der Arbeit. Nicht die Monopolisierung der Produktionsmittel durch die besitzenden Klassen, sondern der Mangel einer Organisation der kaufenden Massen begründe die Uebel der heutigen Wirtschaftsweise. Nicht bloß genossenschaftliche Organisation des Massenkonsums, sondern auch eine solche durch Staat und Gemeinde müsse erfolgen. Die soziale und ökonomische Evolution ist der gesetzlichste Vorgang. Keine Gewalt, kein Vorrecht, keine Wegnahme fremder Rechte fände dabei statt. Es sei die Revolution in Haus und Familie, ihre Waffen kluge, treue Menschen.

Aus dem nach der Begrüßung der ausländischen Gäste erstatteten Berichte des „Central Board“ sind neben dem weitschichtigen Zahlenmaterial einige Vorgänge aus dem Tätigkeitsbereich der Genossenschaften zu erwähnen. Die landwirtschaftliche Produktion seitens einzelner Genossenschaften hat enttäuscht und vielfach Verluste gebracht. Die Errichtung einer Landerwerbsgenossenschaft hat sich als undurchführbar erwiesen. Das Erziehungskomitee arbeitete mit erfolggekröntem Eifer. 1,6 Millionen Mark sind im letzten Jahre für Erziehungszwecke ausgegeben worden. Das Komitee aber fordert mehr, nämlich mindestens $2\frac{1}{2}$ % von den Ersparnissen der Genossenschaften. Die genossenschaftliche Presse umfaßt das Hauptblatt, die „Cooperative News“, wöchentlich in 69 000 Exemplaren erscheinend; den „Scottish Cooperator“ (25 000 Stück), das Unterhaltungsblatt „The Wheatsheaf“ (280 000), drei Distriktsorgane und 33 Organe einzelner Vereine.

Aus den übrigen Verhandlungen hob sich die Diskussion über die politische Stellungnahme der Genossenschaften besonders bedeutsam heraus. Die direkte parlamentarische Vertretung der Genossenschaften beschäftigt die Engländer schon seit 8 Jahren. Die Ansichten über die Zweckmäßigkeit einer solchen Vertretung waren jedoch sehr geteilt. Inzwischen machten sich die sozialistischen Elemente daran, die Unentschiedenheit in ihrer Art auszunützen und für eine gemeinschaftliche Aktion mit der politischen Arbeiterpartei Stimmung zu machen. Die Zentralleitung wollte auf diesem Kongresse endlich Klarheit schaffen. Der Referent Twedell plädierte für Zusammengehen der Genossenschafts- mit der politisch-sozialistischen Arbeiterbewegung. Die vorgelegte Resolution besagte:

„1. Der Kongreß hält die Zeit für gekommen, wo es notwendig ist und zum besten der Genossenschaftsbewegung dient, daß die Genossenschafter in ihrer Organisation und durch ihre Organisation einen größeren Anteil an der Regierung und Verwaltung des Landes nehmen; 2. der Kongreß ist ferner der Meinung, daß dieser Zweck am besten erreicht wird, wenn die Bewegung ihre Kräfte mit dem Labour Representation Comittee vereinigt und so eine starke Fortschritts- und Reformpartei bildet.“

Aber nur der erste Satz fand Zustimmung, der zweite dagegen scharfen Widerspruch, obwohl das L. R. C. als ganz neutrale parteipolitisch unabhängige Gewerkschaftsvertretung hingestellt wurde. Mehrere Delegierte erklärten diese Resolution für den Ruin der Genossenschaftsbewegung, die sich politisch und religiös stets neutral gehalten habe. Schließlich wurde nach sehr erregten Auseinandersetzungen ein Amendement Telley mit 800 gegen 135 Stimmen angenommen, daß es nach Ansicht des Kongresses nicht ratsam sei, die Genossenschaftsbewegung mit irgend einer politischen Partei zu verbinden, und daß man daher den zweiten Satz aufs entschiedenste mißbillige. Diese Fassung entspricht einer Erklärung des Central Board, die von dem Generalsekretär der Union bereits tags zuvor dem Kongreß mitgeteilt worden war. In der Schlußrede charakterisierte Präsident Maxwell mit Nachdruck die Bedeutung dieses Momentes. Nicht darum handele es sich, sagte er, die Politik in die Genossenschaftsbewegung, sondern den Genossenschaftsgeist in die Politik zu tragen. Er ermahnte die jungen Genossenschafter, nach den höchsten Idealen zu streben, aber dabei stets zu bedenken, daß Gott nicht den Klassen, sondern dem Menschen den Verstand gegeben habe.

Der 23. Verbandstag deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, der Ende Mai in Magdeburg zusammen mit der Freien Vereinigung der Kreditgenossenschaften Deutschlands abgehalten wurde und besonders der Stärkung des Mittelstandes dienen will, sprach sich nach einem Referate des Vertreters des deutschen Privatbeamtenvereins für die Verpflichtung der Genossenschaften zur Pensionsversicherung ihrer Beamten aus und empfahl den einzelnen Vereinen dringend, durch Anschluß an eine geeignete Versicherungsanstalt die Pensionsversicherung zur Ausführung zu bringen. Nach einigen juristischen und organisatorischen Debatten wurde die Ueberleitung der „Freien Vereinigung der Kreditgenossenschaften Deutschlands“ in den „Verband deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften“ einstimmig beschlossen. Mit der Umwandlung des niedersächsischen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaftsverbands in einen Reichsverband ist die „Freie Vereinigung“, die früher eine Existenzberechtigung hatte, eben überflüssig geworden. Der größere Verband wird viel eher in der Lage sein, das gesteckte Ziel zu erreichen: alle Genossenschaften, mit Ausnahme der Konsumvereine, zu einer festen Organisation zu vereinigen.

Die Palmkorbgenossenschaft Steinachgrund, eine von der Koburger und bayrischen Regierung sowie den Kriegsministerien in Berlin und München unterstützte Flechthandwerkervereinigung ist durch die Mißwirtschaft ihrer Vorstandsmitglieder beinahe zum Konkurse getrieben. Vielleicht gelingt es der Intervention der koburgischen Regierung indes, das völlige Fiasko abzuwenden.

Erziehung und Bildung.

Der Rektor der Universität Berlin über die Volkshochschule. Am 3. August beging die Universität Berlin die Feier zum Gedächtnis ihres Stifters, des Königs Friedrich Wilhelm III., bei welcher der Rektor, Geheime Medizinalrat Professor Dr. Hertwig die Festrede über die Stellung der Universitäten zu modernen Bildungsfragen hielt. Bei dieser Gelegenheit äußerte er sich über die Entwicklung der Volkshochschulidee in einer Weise, die uns besonders erfreulich ist. „Diese Seite der Universitätsausdehnung“, so sagte er unter anderem, „hat eine schnelle Entwicklung gehabt. In Berlin hatten die Kurse in sechs Wintern eine Hörerzahl von 40 000. Teilweise hat sich — wie ein Universitätslehrer sich ausdrückt — ein wahrer Bildungshunger gezeigt. Sehr verschieden ist die Beurteilung der Universitätsausdehnung. Einige sprechen von einer „Halbbildung“, andere meinen, daß die Aufgabe der Universitäten darunter leidet; wieder andere — und darunter finden sich Namen von bestem Klang — halten die Universitätsausdehnung für eine soziale Pflicht! Rein-Jena meint: „Die Hochschullehrer dürfen sich nicht vornehm zurückhalten; vor dem Volke lernen die Dozenten reden, in ihren Auditorien lernen sie es vielfach nicht.“ Schmoller weist immer wieder darauf hin, daß wir nicht zu geordneten sozialen Zuständen kommen, solange der ungeheure Riß zwischen Besitz und Bildung und zwischen der besitzenden und der arbeitenden Klasse nicht überbrückt ist. Ich kann mich dem mit ganzem Herzen anschließen. Gewisse Gefahren lassen sich wohl beseitigen. Die Scheidung zwischen Vorlesungen, die dem Fachstudium dienen, und allgemeinverständlichen Vorlesungen ließe sich so weit vornehmen, daß man für letztere ein eigenes Gebäude errichtet. Solch ein Auditorialgebäude könnte auch den Zwecken des Vereins für volkstümliche Hochschulkurse dienen; Gelehrte aller Hochschularten könnten sich zu gemeinsamen Aufgaben zusammenfinden, zu einer idealen universitas literarum. Dann würde dieses Volkshochschulgebäude der Mittelpunkt der Universitätsausdehnung sein. Der Organismus der Universität wird sich den neuen Aufgaben anpassen.“

Wohnungswesen.

Der Zentralverein für Errichtung billiger Wohnungen in Hessen hielt am 29. Juni in Darmstadt seine Hauptversammlung ab, über deren Verlauf uns geschrieben wird: Der Vorsitzende, Freiherr Heyl zu Herrnsheim hob in seiner einleitenden Ansprache hervor, daß gegenwärtig 12 Gemeinden die Wohnungsfürsorge betreiben und ferner 35 gemeinnützige Bauvereine bestehen. Die Hergabe von Geldmitteln aus der Landeskreditkasse in der im Wohnungsfürsorgegesetze vorgesehenen Weise habe nicht den erwünschten Erfolg gehabt, es müsse deshalb eine Aenderung des Gesetzes in der Weise erstrebt werden, daß den Bauvereinen direkt Darlehen gewährt werden könnten. Landeswohnungsinspektor Gretzschel führte aus, daß von den 35 Bauvereinen 15 im letzten Geschäftsjahre entstanden seien. Die übrigen 20 Vereine hätten

1904 zirka 250 Kleinwohnungen im Werte von mehr als 1 Million Mark errichtet; es seien dies mehr als 10 % aller im Großherzogtum jährlich benötigten Kleinwohnungen, sodaß der gemeinnützige Wohnungsbau bereits einen wesentlichen Faktor im hessischen Bau- und Wohnungswesen darstelle. Die Hauptgeldquelle sei die Invalidenversicherungsanstalt Großh. Hessen gewesen, die den gemeinnützigen Wohnungsbau in weitgehendem Maße unterstützt, auch aus Reichsmitteln seien einer Baugenossenschaft in Mainz erhebliche Geldsummen zugeflossen. Redner beleuchtete alsdann näher die Geschäftstätigkeit des Vereins im abgelaufenen Jahre, wies auf die Beteiligung der Sparkassen am Kleinwohnungsbau hin, hob hervor, daß eine Anzahl Gemeindeverwaltungen sich entschlossen habe, eine kommunale Bodenpolitik zu treiben, ging auf den vom Verein veranstalteten Wettbewerb zur Erlangung mustergültiger Baupläne zu Kleinwohnungen ein und betonte endlich die große Unterstützung, die die Vereinsbestrebungen bei der Presse gefunden haben. In der Diskussion wies Herr Provinzialdirektor Geheimrat Dr. Breidert von Gießen darauf hin, daß nach dem Gesetze auch die weiteren Kommunalverbände das Recht hätten, die Wohnungsfürsorge zu betreiben bezw. durch Garantieübernahmen für Darlehen der gemeinnützigen Bauvereine zu unterstützen. Es sei in der Provinz Oberhessen und besonders im Kreise Gießen beabsichtigt, in diesem Sinne vorzugehen. Hierauf hielt Bürgermeister Abg. Dr. Frenay in Bensheim einen Vortrag über „Die Ausführung des Wohnungsfürsorgegesetzes im Zusammenwirken von Gemeinden und gemeinnützigen Bauvereinen". Redner empfahl den Gemeindeverwaltungen im allgemeinen Interesse die möglichste Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues. Der zweite Referent Sanitätsrat Dr. Pullmann-Offenbach sprach über Gesundheitspflege und Wohnungswesen. Er schloß mit dem Hinweise, daß die größte soziale Tat die Hebung und Erhaltung der Volksgesundheit sei und daß hierzu in erster Linie die Regelung des Wohnungswesens gehöre. In der Diskussion sprach Geh. Oberbaurat Hofmann unter allgemeiner Zustimmung den Wunsch aus, es möge auf eine Hebung des Bauwesens in künstlerischer und ästethischer Richtung hingewirkt werden. Der Verein sei die zuständige Stelle für eine Einwirkung in dieser Beziehung. Die ausgestellten preisgekrönten und angekauften Entwürfe fanden allseitig große Beachtung. Die Entwürfe sollen vervielfältigt und zu billigem Preise verkauft werden.

Die Wohnungsnot der Landbriefträger in Bauerndörfern. Man schreibt uns: Es kommt häufig vor, daß die Bauern und Eigenlandbesitzer den kleinen Beamten, namentlich also dem Briefträger, Schaffner usw., nur dann eine Wohnung vermieten, wenn sich mindestens die Frau verpflichtet, 3–4 Wochen in der Ernte mitzuarbeiten. Ist die Frau aus irgend welchem Grunde nicht dazu in der Lage, so muß der Mann seine Versetzung beantragen, da es ihm schlechterdings unmöglich ist, eine Wohnung zu erhalten. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Postverwaltung sich genötigt sieht, im Interesse ihrer Beamten kleine Häuser mit Gartenbenutzung in den Bauerndörfern zu errichten. In Industriegegenden ist an Wohnungen weniger Mangel.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Aus Jahresberichten von Gewerbegerichten für 1904.

Vielfach ist eine — stellenweise beträchtliche — Zunahme der Vergleiche und ein Rückgang der Urteile zu verzeichnen. In einigen großen Städten wie Mainz und Bremen ist auch der Rückgang der überhaupt anhängig gewordenen Sachen bemerkenswert. Teilweise hat dies — wie in Mainz — seinen erfreulichen Grund in der Zunahme der Tarifverträge. Da sie Bestimmungen über die Höhe der Lohnvergütungen, deren Fälligkeit, die Dauer der täglichen Arbeitszeit, die Kündigungsfristen und ähnliches enthalten und genau fixieren, vermindern sich die Möglichkeiten zu Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten. Für Mainz bestehen jetzt nach der vorliegenden Geschäftsübersicht Tarifverträge für die Bauschreiner, die Maurer, die Schlosser, Tüncher, die Spengler und Installateure, für einen Teil der in der Beleuchtungsbranche beschäftigten Arbeiter und für die Zimmergesellen. Ferner mag, wie der Bericht für Bremen sagt, die Verminderung der Prozesse in der Zunahme der Kenntnis der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen begründet sein. Allerdings muß andererseits der Bremer Bericht darauf hinweisen, daß im allgemeinen hartnäckiger prozessiert wurde als früher. Das Gewerbegericht Leipzig erklärt die erhebliche Zahl der Vergleiche vorwiegend damit, daß man bestrebt war, die Streitigkeiten schon im Sühnetermine eingehend aufzuklären und die einschlägigen rechtlichen Gesichtspunkte klarzulegen, sodaß „in Fällen, wo die Entscheidung lediglich von der rechtlichen Beurteilung abhängig war, in der Regel ein Urteilsspruch nicht begehrt wurde, vielmehr die Parteien sich verglichen."

Ueberblickt man die zur Verhandlung stehenden Fälle, so springt immer wieder ins Auge, daß es sich zumeist um Sühnung des Bruchs des Arbeitsvertrages handelt. Das Gewerbegericht Weimar, das in diesem Jahre auf eine zehnjährige Tätigkeit zurückblickt und in seinem Bericht die Quintessenz seiner Erfahrungen gibt, sagt: „Jener Mangel an klaren und sofort nachweisbaren Vereinbarungen über das Arbeitsverhältnis ist wohl die häufigste Ursache der Streitigkeiten." Der Mangel der Schriftform des Arbeitsvertrages macht sich überall dort unangenehm fühlbar, wo nicht wie im industriellen Großbetriebe gedruckte Arbeitsordnungen oder die erwähnten Tarifverträge vorhanden sind.

Interessant ist besonders zur Kennzeichnung der fortschreitenden Entwicklung der letzten Jahre eine vergleichende Zusammenstellung der rechtsprechenden Tätigkeit des Gewerbegerichts Hamburg für 1900 bis 1904. Wir entnehmen ihr folgende Angaben:

	1900	1901	1902	1903	1904
Anhängig gemachte Klagen . .	3129	2640	2507	2872	3205
Durch Zurücknehmen, Ruhenlassen usw. erledigte Klagen .	610	440	421	366	289
Vergleiche	1374	1297	1217	1798	2216
Kontradiktorische Urteile . . .	812	741	581	375	358
Anerkenntnisurteile	41	22	12	20	8
Versäumnisurteile	430	409	493	523	498
Einspruchserklärungen gegen Versäumnisurteile	146	171	235	226	228.

Wenn der Weimarer Bericht den Anteil der gütlich ausgetragenen Fälle mit etwa 75 % angibt, so wird man diese Zahl nach unseren Berechnungen für die Mehrzahl der Gewerbegerichte verallgemeinern können.

Die einigungsamtliche Tätigkeit ist leider noch immer recht gering. Städte wie Stuttgart und Kiel können nicht einen einzigen Fall aufweisen. Von vielen der Gewerbegerichte werden wenigstens einige Anrufungen gemeldet; zu kontradiktorischen Verhandlungen kommt es jedoch nur selten. Berlin und München nehmen da eine günstige Ausnahmestellung ein. Meist lehnen es die Arbeitgeber ab, sich der Anrufung des Einigungsamtes anzuschließen. Allerdings fehlt es auch nicht an Fällen, wo vor der Verhandlung nach der einseitigen Anrufung eine außergerichtliche Einigung unter Heranziehung des Gewerbegerichtsvorsitzenden erfolgt.

Das Gewerbegericht München das zu den rührigsten und in seiner einigungsamtlichen Tätigkeit erfolgreichsten Deutschlands gehört, weist in seiner Rechtsprechung in besonders augenfälliger Weise eine Zunahme der Vergleiche auf. Von 1895 stieg ihre Zahl (mit Ausnahme eines vorübergehenden Rückgangs im Jahre 1896) von 611 im beständigen Fortschritt auf 2104 im Jahre 1904. Dieser Tendenz entsprechend, nahmen die Endurteile, deren Anzahl von 1895 bis 1901 von 482 auf 706 gestiegen war, allmählich bis 1904 (mit 806 Fällen) ab. Die Anerkenntnisurteile sanken von 25 Fällen (in 1895) auf 6 (in 1904). Auffallend ist die Zunahme der Versäumnisurteile; sie nahmen fast ununterbrochen zu (1895: 160; 1904: 381). In den beiden vorausgehenden Jahren hatten sie allerdings eine noch höhere Anzahl erreicht (405 und 425). Die Zahl der Einsprüche gegen Versäumnisurteile weist gleichfalls eine beträchtliche Steigerung auf (1895: 97; 1904: 255). Die Gerichtsschreiberei entwickelte eine ausgedehnte Auskunftserteilung; 15 018 Auskünfte wurden in allen möglichen Fragen privat-, straf- und öffentlich-rechtlicher Natur erteilt. Als Einigungsamt entfaltete das Gewerbegericht München eine Tätigkeit, welche alle übrigen Gewerbegerichte Deutschlands außer Berlin beträchtlich überragt. Im Jahre 1904 wurde es in 31 Fällen angerufen, also häufiger denn je seit seinem Bestehen. Ueber die meisten wichtigeren Fälle wurde zu ihrer Zeit in der „Soz. Praxis" berichtet. Es ist bemerkenswert, daß nicht weniger als 17 Fälle Streitigkeiten, die in irgendwelcher Weise Tarifvereinbarungen betrafen oder in solchen endigten, enthalten. Nicht selten handelt es sich darum, daß die Arbeiter ihren Arbeitgebern einen Tarifvertrag vorlegen, dieser abgelehnt wird und die Arbeiter darauf ihre Tätigkeit einstellen. Nunmehr greift, teils aus eigener Initiative, teils angerufen, der Vorsitzende des Gewerbegerichts (Gerichtsrat Dr. Prenner) ein, und unter seiner Vermittlung kommt ein von beiden Seiten anerkannter Tarif zustande.

Gewerkschaftssekretäre als Parteivertreter vor Gewerbegerichten. In einer Konferenz der Vorsitzenden der niederrheinischen Gewerbegerichte zu Düsseldorf wurde beschlossen, Gewerkschaftssekretäre sowohl als Parteivertreter wie als Parteibeistand zuzulassen, wenn sie nicht gewerbs- oder geschäftsmäßig auftreten. Es wurde dabei nachdrücklich hervorgehoben, daß das Auftreten der genannten Personen am Gericht zumeist der Aufklärung der Streitsachen förderlich sei.

Literarische Mitteilungen.

Leonid Andrejew, Das rote Lachen. Einzige deutsche Ausgabe. Berlin, Verlag Snanije.

Henrik Pontoppidan, Die Sandinger Gemeinde. Autorisierte Uebersetzung aus dem Dänischen von Mathilde Mann. Hüpeden und Merzyn, Verlag, Berlin, Leipzig, Paris 1905. Preis 1 ℳ 50 Pf.

Verantwortlich für die Redaktion: Prof. Dr. E. Francke in Berlin W., Nollendorfstraße 29–30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XIV. Jahrgang. Berlin, den 24. August 1905. Nummer 47.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Telephon: IX. 14224. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Der Zehnstundentag und Robert Owen.

Wer heutzutage noch von einem „rasenden Tempo“ der Sozialreform in Deutschland, das unser Wirtschaftsleben dem Abgrunde zujage, zu reden den Mut hat, den verweise man auf die Geschichte der Bemühungen um Einführung des gesetzlichen Zehnstundentags für Arbeiterinnen in Fabriken. Sie ist für das sehr bedächtige Schrittmaß unserer Sozialpolitik ebenso beweiskräftig wie die leidvolle Geschichte des Bergarbeiterschutzes, von der wir jüngst den vorläufig letzten Abschnitt mitfühlend erlebt haben. Ja man könnte sagen, daß die Forderung des Zehnstundentags für Frauen noch lauter und deutlicher zu Verstand und Herz der Nation sprechen müßte. Denn die gewerblich beschäftigte Frau trägt eine doppelte Arbeitslast: Kehrt der Mann aus der Fabrik nach Hause, so beginnt für ihn die Zeit der Muße und der Erholung. Für die Frau aber gibts keinen Feierabend: nun erst fordern die häuslichen Pflichten und Sorgen ihr Recht. Und für das Gemeinwesen ist die Tätigkeit der Arbeiterfrau im Hause und in der Familie unendlich mehr wert als ihre Arbeit in der Fabrik. Darum muß Raum geschaffen werden, daß die Arbeiterin, die durch den Drang zur Selbständigkeit oder durch die Not des Verdienenmüssens in die Fabrik gedrängt wird, ein Mindestmaß von Zeit für ihre Geschäfte als Hausfrau, Gattin und Mutter hat. Man ist auf den Gedanken gekommen, deswegen besondere Vorschriften über die Arbeitszeit verheirateter Frauen einzuführen. Aber die im Jahre 1899 gepflogenen Erhebungen haben ergeben, daß dieser Weg ungangbar ist, weil er mit Sicherheit zur Verdrängung der Ehefrauen aus den Fabriken führen würde. Es bleibt nur die einzige Möglichkeit, allen Arbeiterinnen eine Verkürzung der Arbeitszeit zu verschaffen.

Wir haben in Deutschland seit 1891 den gesetzlichen Elfstundentag. Im Jahre 1903 waren (nach dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich 1905) in Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen 3528 Mädchen unter 14 Jahren mit 6stündiger Arbeit, 106 175 Mädchen zwischen 14 und 16 Jahren mit 10stündiger Arbeit, aber 328 535 Arbeiterinnen zwischen 16 und 21 Jahren und 570 803 Arbeiterinnen über 21 Jahre mit einer Höchstdauer der täglichen Arbeit von 11 Stunden beschäftigt. Man stelle sich vor, was das heißt: 11 Stunden wirklicher Arbeit, dazu zwei Stunden Pausen, dann der Weg nach und von der Fabrik — das mag an 14 Stunden geben. So bleiben für Besorgung des Hauswesens, Kochen, Reinigen, Waschen, Anziehen, Nähen, Flicken, Stricken, für die Erziehung der Kinder, die Erholung und den Schlaf im ganzen nur 10 Stunden.[1]) Das ist ein Uebermaß von Arbeit, das körperlich ruiniert und geistig verödet. Und solche Frauen sind dann die Mütter kommender Geschlechter! „Bedenken Sie, was uns für ein Nachwuchs für die Landesverteidigung erwächst,“ hat Kaiser Wilhelm II. der Schulkonferenz im Dezember 1890 zugerufen. Dies Mahnwort gilt doppelt hier.[2]) Nun ist ja glücklicherweise die Arbeitszeit in Fabriken zumeist kürzer als

---

[1]) „Immer ist die erste Notwendigkeit die Verkürzung der Arbeitszeit auf 10 Stunden, gleichviel ob wir die Familienpflicht der Arbeiterin ins Auge fassen oder in erster Linie dahinstreben, sie wirtschaftlich widerstandsfähiger zu machen, oder sie gemütlich-sittlich schützen zu wollen. Der kürzere Arbeitstag bringt einen früheren Feierabend, das bedeutet für die Arbeiterin, die ein Hauswesen besorgt, frühere Rückkehr zur Hausarbeit, mehr Zeit für die Familie. Kommt sie bereits ganz erschöpft nach Hause und soll dann noch anfangen zu säubern, zu flicken, die Erlebnisse der Kinder anzuhören und ihre Fragen zu beantworten, so wird sie alles nur halb tun können und sicherlich nicht in der richtigen Art und Weise, die das Heim mit bescheidenem Behagen erfüllt. Sie muß mit unerbittlicher Notwendigkeit entweder stumpf, gleichgiltig oder überreizt sein. Eine frühere Heimkehr nimmt ihr das Gefühl, gehetzt zu sein, „nicht gegen den Berg an zu können“, ein unbewußter psychischer Druck, der bei der unausbleiblichen Abnahme der Nervenkraft immer schlimmer wird,“ Elisabeth Gnauck-Kühne in „Arbeiterinnenfrage“. — Vergleiche auch Frhr. v. Berlepsch „Warum betreiben wir die Soziale Reform?“ Heft 11 der „Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform“ S. 16, ferner die Begründung der Eingabe der Gesellschaft für Soziale Reform für den Zehnstundentag („Soz. Pr.“ Jahrg. XIII Sp. 849 ff.) sowie die Referate von Dr. Pieper und Helene Simon auf der 1. Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform, September 1902 in Köln, Heft 7 und 8 der Schriften.

[2]) Die „Kreuzztg.“ (Nr. 365) sagt in einem Artikel über den Rückgang der Geburtenziffern in Preußen u. a.: „Daß die so oft geleugnete und damit doch nicht aus der Welt zu schaffende körperliche Degenerierung der großstädtischen Arbeiterbevölkerung, namentlich der in der Hausindustrie beschäftigten weiblichen Personen die Fruchtbarkeit beeinträchtigt, fällt nicht minder ins Gewicht.“ Ein stärkeres Argument zugunsten der Arbeitszeitverkürzung für Frauen ist kaum denkbar.

11 Stunden. Einsichtige Arbeitgeber, Fortschritte der Technik, Erfolge der Arbeiterorganisationen, Tarifverträge, andrerseits freilich auch Mangel an Aufträgen und Beschäftigung haben seit Jahren in wachsendem Maße auch ohne gesetzliche Bestimmungen eine Herabsetzung der Arbeitszeit bewirkt, die häufig bis zu 10, 9 und noch weniger Stunden gesunken ist. Nach den amtlichen Erhebungen über die Dauer der Arbeitszeit am 1. Oktober 1902 (Denkschrift des Reichsamts des Innern) hatten von den insgesamt gezählten 38 706 Betrieben mit 813 560 erwachsenen Arbeiterinnen eine Arbeitszeit von 9 Stunden und weniger 6768 Betriebe (17,5 %) mit 86 191 Arbeiterinnen (10,6 %), von mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden 18 267 Betriebe (47,2 %) mit 347 814 Arbeiterinnen (42,7 %), also insgesamt von 10 Stunden oder weniger 25 035 Betriebe (64,7 %) mit 434 005 Arbeiterinnen (53,3 %). Mehr als 10 Stunden also, bis zu 11 Stunden, betrug dagegen die Arbeitszeit in 14 053 Betrieben (36,3 %) mit 379 555 Arbeiterinnen (46,7 %). Von allen Gewerbegruppen hat nur eine einzige, die Textilindustrie, für die Mehrzahl ihrer Betriebe und Arbeiterinnen jetzt noch eine längere Arbeitszeit als 10 Stunden: von rund 384 000 Arbeiterinnen mußten 247 000 der Wohltat der kürzeren Arbeitszeit entbehren, die sonst in allen übrigen Gewerbegruppen für die große Majorität der Arbeiterinnen üblich ist. Und selbst innerhalb der Textilindustrie ist es ganz vorwiegend die Spinnerei, die ihre Arbeiterinnen meist volle 11 Stunden beschäftigt, während unter den Webereien ein großer Teil die Beschäftigungsdauer bereits unter das gesetzlich zulässige Höchstmaß, oft nicht unbeträchtlich, herabgesetzt hat.

So spitzt sich die Frage des Zehnstundentages in Deutschland ganz wesentlich auf die Erwägung zu, ob die Textilindustrie und insbesondere die Spinnerei eine solche Herabsetzung und gesetzliche Festlegung der Maximalarbeitszeit verträgt. Von vielen Gewerbeaufsichtsbeamten, allen Arbeitern und Sozialpolitikern wird diese Frage bejaht, die Aerzte und Hygieniker treten ihnen einhellig bei, die Arbeitgeber sind geteilter Ansicht. In den Ueberſichten 8 und 9 der genannten Denkschrift werden für Webereien 791 Betriebe und für Spinnereien 282 Betriebe angeführt, die für ihre Arbeiterinnen zehn Stunden oder weniger Arbeitszeit haben. Das sind doch immerhin nicht verächtliche Zahlen, die beweisen, daß auch in diesen Gewerbezweigen der Zehnstundentag möglich ist, ohne daß die Betriebe dabei schlecht fahren. Vermutlich sind als Gründe hier wirksam: Geschickte Arbeitsorganisation, gesteigerte Arbeitsleistung, fortgeschrittene Technik, Ersparnis an allgemeinen Geschäftsspesen. Es fehlt auch gar nicht an Unternehmern, die ausdrücklich den Zehnstundentag fordern oder doch sich mit ihm einverstanden erklären. So hat bekanntlich („Soziale Praxis", Jahrg. XIII Sp. 1072) der Verband süddeutscher Textilindustreller schon früher bekundet, daß er den gesetzlichen Zehnstundentag einer mit Verschiedenheit der Arbeitszeiten und Ausnahmen behafteten anderweiten Regelung vorziehen würde. Und jetzt finden auf Veranlassung Augsburger Unternehmer Verhandlungen statt, die die gemeinsame Einführung des Zehnstundentags in der süddeutschen Textilindustrie bezwecken.[3]) Aber freilich die große Mehrzahl sperrt sich aufs äußerste dagegen, ihr Hauptargument ist dabei stets der Hinweis auf die Konkurrenz des Auslands. Zwar hat England seit mehr als 50 Jahren den Zehnstundentag in der Textilindustrie, Frankreich hat ihn für alle Betriebe mit gemischter Arbeiterschaft seit anderthalb Jahren, die Schweiz ist geneigt ihn einzuführen. Gleichwohl hat die Internationale Regierungskonferenz in Bern Mai 1905 sich nicht entschließen können, durch Festsetzung einer Minimalruhezeit von 12 Stunden für die Fabrikarbeiterin indirekt die Einführung des Zehnstundentags (+ 2 Stunden Pause während der Arbeitszeit) zu vereinbaren. Nach einer im Februar dieses Jahres im Reichstag abgegebenen Erklärung der Regierung verhandelte Deutschland mit den benachbarten Staaten über die Frage, ob gemeinsam eine Herabsetzung der Arbeitszeit für Arbeiterinnen in Fabriken rätlich sei. Der Apfel sei aber noch nicht reif, meinte der Staatssekretär des Innern.

Nun ist es eine eigentümliche Fügung, daß gerade von der Spinnerei, also dem angeblich ungeeignetsten Gebiete, die Bewegung für den gesetzlichen Zehnstundentag ihren ersten Ausgang genommen hat. Und zwar von einem Unternehmer in einer Zeit der erbarmungslosesten Ausbeutung menschlicher Arbeitskraft, der rücksichtslosesten Verwendung von Maschinen und der schärfsten Anspannung des Wettbewerbs, der um die Wende des vorigen Jahrhunderts die Textilindustrie Englands beherrschte. Da zeigte ein Mann, daß gerade durch Beschränkung der Arbeitszeit, scharfsinnige Organisation und geschickte Leitung des Unternehmens sowie Erziehung und Veredelung der Arbeiterschaft die größten geschäftlichen Erfolge erzielt werden könnten. Dieser Mann war Robert Owen, seine Fabrik hieß New-Lanark. Beide Namen glänzen am Himmel des Arbeiterschutzes als hellste Sterne, deren Licht auch heute noch, 100 Jahre später, für unsere Zustände als Führer leuchtet. Was sie für die Anfänge der Sozialpolitik, aber auch ebenso für die aktuellsten Fragen der Gegenwart bedeuten, zeigt uns Helene Simon in dem schönen Buche, das sie uns über Robert Owen geschenkt hat.[4]) Verehrende Liebe für die Gestalt eines großen und edlen Mannes, gründliche und umfassende Kenntnisse der Zeitverhältnisse und des Lebenswerks Owens, die Gabe plastischer Schilderung und der Erfassung des Wesentlichen haben sich hier vereint, um ein ausgezeichnetes Werk zu schaffen, dessen Lektüre und Studium wir jedem unserer Leser aufs wärmste empfehlen. Auch wenn man nicht immer mit der Wertung der religiösen Bestrebungen und der kommunistischen Versuche Owens einverstanden ist, so wird man doch stets Anregung und Belehrung aus diesem Lebens- und Seelengemälde schöpfen, sowie Freude über die feine Kunst Helene Simons empfinden. „Einen Menschen von seltener Größe und Güte der Mitwelt zu gewinnen, war mein Ziel", sagt die Verfasserin. Das ist ihr in biographischem Sinne völlig gelungen. Aber auch in dem weiteren Sinne, daß der Mann von New-Lanark, der aus bescheidensten Anfängen ein Fürst der Industrie geworden ist, gleichsam wieder aufersteht und an die Spitze der Sozialreformer tritt, die heute erkämpfen wollen, was er als Ursache seiner geschäftlichen Triumphe betrachtete: Verkürzung der Arbeitszeit, sittliche und materielle Hebung der Arbeiterschaft, Anwendung aller Fortschritte der Technik und der kaufmännischen Organisation.

Wir haben es in diesem Zusammenhange nur mit Owen als Vorkämpfer des Arbeiterschutzes zu tun. Als zehnjähriger Knabe begann Robert Owen, geboren 1771 als eines Handwerkers Sohn, seine Lehrzeit fern vom Elternhause in dem Laden einer Provinzstadt. Mit 18 Jahren war er selbständig, Besitzer einer kleinen Spinnerei. Zwei Jahre später wurde er Geschäftsführer der 500 Arbeiter zählenden Garnfabrik des Kaufmanns Drinkwater in Manchester. Er sagt selbst von sich, er habe „nach sechs Monaten einen solchen Einfluß auf die Arbeiter gehabt, daß ihre Ordnung und Disziplin die aller Fabriken Manchesters und der Umgegend überträfe". Bald galt er als der erste Fein-Baumwollspinner der Welt, sein Garn verkaufte sich 40 % höher als das der leistungsfähigsten Konkurrenten. Nach sechs Jahren begründete er mit reichen Kapitalisten die „Chorlton Twist Company", die bald eine der ersten der Branche war und reichen Gewinn gab. Seine Hauptabnehmer waren schottische Weber. Und häufige Reisen nach Schottland wurden entscheidend für sein Leben. Sie führten ihn nach der 1782 bei Glasgow begründeten Fabrik New-Lanark, die er im Verein mit andern Unternehmern im Jahre 1799 für 60 000 Pfund ankaufte. Am 1. Januar 1800 trat er das neue Unternehmen an, das er 28 Jahre geführt hat. Die Fabrik rentierte nicht. Die Arbeiter standen Owen anfangs feindselig gegenüber. Die Fabrikbevölkerung war zumeist eine Rotte zusammengelaufenen Gesindels. Es herrschte starke Ausnützung von Kinderarbeit. Lange Arbeitszeiten bis zu 15, 16 Stunden waren üblich. Für Owen galt es, „festzustellen, ob bessere Resultate durch Gewalt und Furcht, Unwissenheit und sklavischen Aberglauben oder durch Wahrheit, Liebe, genaue Kenntnis des Menschen und entsprechende äußere Einrichtungen erzielbar seien". Er schlug den letzteren Weg der Reformen ein: Wohnung- und Fabrikhygiene, Einschränkung der Kinderarbeit, Herabsetzung der Arbeitszeit, Konsumvereine, Alters- und Krankenunterstützung, Erziehungsschulen, die produktive Arbeit mit der Entwicklung aller körperlichen und geistigen Anlagen und der Heranbildung zu öffentlichen Pflichten verknüpfen, das waren seine Mittel. Und das Ergebnis? Die geschäftlichen Erfolge waren großartig; die Erzeugnisse von New-Lanark wurden weit und breit gesucht, Owen und seine Partner wurden reiche Leute. Der Reingewinn betrug in der Zeit von 1811—1814 zusammen über 3 Millionen Mark; 1819 und später stieg er jährlich auf 1,2 Millionen. Die Arbeiterschaft wurde auf eine damals unerhörte Stufe gehoben. Sie verehrte ihren Arbeitgeber. New-Lanark war das Ziel der Besuche von Fürsten, Staatsmännern und Philanthropen, aber auch von Fabrikanten und Kaufleuten.

---

[3]) Vergl. auch den Artikel Dr. von Rottenburgs im Jahrg. XIII der „Soz. Praxis" Sp. 81—88.

[4]) Robert Owen. Sein Leben und seine Bedeutung für die Gegenwart. Von Helene Simon. Mit einem Bildnis Robert Owens. Verlag von Gustav Fischer in Jena. 1905. 338 S. Preis 7 M.

Verfolgen wir Owens Tun im einzelnen. Den Kindern galt seine erste Fürsorge. Die Fabrik hatte bisher gegen 500 Armenkinder, angeblich 7—12, dem Augenschein nach 5—7 Jahre alt, beschäftigt. Owen löste die Kontrakte mit den Armenhäusern. Kinder unter 10 Jahren sollten in Zukunft nicht mehr bei ihm arbeiten. Auf Verbesserung der höchst dürftigen und engen Wohnungen sowie auf Reinigung der Straßen im Fabrikdorf waren seine nächsten Bemühungen gerichtet. Dann wurde die Fabrik selbst reformiert. Mit den neuesten maschinellen Einrichtungen wurden die peinlichste Ordnung und strengste Regelmäßigkeit eingeführt. Der Unzuverlässigkeit, Trunksucht, Unsittlichkeit, Dieberei seiner Arbeiter wirkte er durch ein Netzwerk vorbeugender Maßregeln entgegen. Die Quelle jener Uebel fand er vornehmlich in einer überlangen, Leib und Seele zerrüttenden Arbeitszeit: Sie wurde zunächst auf 11, dann auf 10 1/2 und 10 Stunden beschränkt und angemessen durch Pausen unterbrochen, während die Konkurrenz 14, ja 16 Stunden täglich arbeiten ließ. Weiter befreite Owen die New-Lanarker aus der Abhängigkeit von den Krämern, die schlechte Ware teuer verkauften. Er schuf den Konsumverein, der die Kaufkraft der Löhne um 25% hob. Auch die Anfänge der Arbeiterausschüsse finden wir in New-Lanark, indem Vertreter der Fabrikarbeiterschaft zur Besorgung und Ueberwachung gemeinsamer Angelegenheiten sowie zu Verhandlungen mit dem Arbeitgeber gewählt wurden. Mit allen Kräften widmete Owen sich der Erziehung und Bildung. Unter einem System von großartigen Wohlfahrtseinrichtungen nahmen Schulen, Bibliotheken, Lesezimmer, Konzert-, Vortrags- und Tanzsäle einen breiten Raum ein. So hat Owen im Lauf weniger Jahrzehnte inmitten einer Konkurrenz von rasender Heftigkeit den Beweis geliefert, daß geschäftlicher Erfolg und Arbeiterwohlfahrt Hand in Hand gehen können; die Blüte seines Unternehmens verkündete laut, daß jede Auslage zugunsten der Arbeiter sich reichlich verzinst, ein gut gestellter, geistig regsamer Arbeiterstand überhaupt die Vorbedingung dauernder wirtschaftlicher Erfolge ist. Er war von dieser Ueberzeugung so tief durchdrungen, daß er die in seinem Unternehmen durchgeführten Maßnahmen auf dem Wege gesetzlicher Regelung für die ganze Industrie seines Vaterlandes einzuführen sich bemüht hat.

In den Jahren 1811—18 setzte eine sehr lebhafte und energische Agitation Owens für dies sein Ziel ein. In Wort und Schrift vertrat er öffentlich seine aus Berufserfahrungen geschöpfte Ueberzeugung nach zwei großen Gesichtspunkten: Bessere Bildung und Erziehung der Arbeiterschaft und Verkürzung der Arbeitszeit, beides als Mittel der Hebung der Produktion. Denn nicht allein der Menschenfreund kam zu Wort, sondern auch der kluge Geschäftsmann. Das wirtschaftliche Interesse behielt er allezeit im Auge, ja er betonte es so scharf, daß jahrelange Angriffe ihn der bloßen Profitmacherei ziehen. „Ausgiebige Erfahrung hat mir gezeigt, daß es durchgängig profitabler ist, Kinder nicht vor dem 10. Jahre regelmäßig zu beschäftigen, daß die best unterrichteten Kinder und Erwachsenen die besten Dienste leisten und bei weitem am leichtesten zu richtiger Pflichterfüllung anzuleiten sind." Und gegenüber dem Argument, daß das zur Deckung des in kostspieligen Fabriken angelegten Kapitals erforderliche Quantum der Produktion nur erzielt werden könne, wenn man die Arbeiter bis zur Erschlaffung, 14—15 Stunden täglich, beschäftige, wies er unter Berufung auf New-Lanark darauf hin, daß eine Herabsetzung der Arbeitszeit die Produktion nicht mindere, die Gesundheit der Arbeiter verbessere und die Intelligenz der Bevölkerung erhöhe. Owen rief die Regierung an, wandte sich an das Parlament, benutzte die Presse. Seine Forderungen waren der 10 1/2 Stundentag für alle Arbeiter, sowie Verbot der Arbeit vor dem 12. Lebensjahr und ohne ein gewisses Maß von Schulkenntnissen. Ein durch Peel am 6. Juni 1815 vorgelegter Gesetzentwurf ging indes lange nicht so weit, sondern verlangte eine Regelung der Arbeitszeit nur für junge Leute unter 18 Jahren und Verbot der Kinderarbeit unter 10 Jahren, die Schulklausel fiel weg. Auch dagegen wandten sich noch die schärfsten Widerstände. Sie führten zu der berühmten Enquete über die Kinderarbeit, die in den Jahren 1815—17 die entsetzlichsten, grausamsten Mißstände enthüllte. Trotzdem wurde selbst der schwache Peelsche Entwurf nur in einer noch weiter verschlechterten Fassung (Arbeitsverbot unter 9 Jahren, 11stündige Arbeitszeit unter 16 Jahren) im Juli 1819 angenommen. Erst 1847 bekam England den Zehnstundentag für die Textilindustrie. Und am 16. Mai 1905 erklärte auf der Regierungskonferenz in Basel der englische Delegierte Cunynghame, was die Arbeit an Zeitdauer einbüße, gewinne sie durch Güte und Stärke.

Die Wahrheit dieses Satzes bestätigt eine tausendfältige Erfahrung. Jeder Blick in die Berichte der deutschen Gewerbeinspektoren erbringt neue Belege für die förderlichen Wirkungen einer Regelung der Arbeitszeit im Sinne einer Verkürzung ihrer Dauer. Die Bestimmungen des Arbeiterschutzes in der Novelle zur Gewerbeordnung von 1891 stehen an dem Beginn einer Aera beispiellosen wirtschaftlichen Aufschwungs in Deutschland. Und erst jüngst haben wir in diesen Blättern amtliche Berichte der englischen Heeres- und Marineverwaltung mitgeteilt, die nach 13jähriger Praxis mit dem Achtstundentag feststellen, daß die Produktion dadurch weder vermindert noch verschlechtert oder verteuert wird, ebenso wie die Arbeiter in ihrem Verdienst nicht verkürzt worden sind. Aehnliche Berichte kommen aus Nordamerika. Frankreich geht zum Achtstundentag im Bergbau über, Oesterreich hat dort den Neunstundentag. Wir sollen gewiß die Bedeutung angespannter Konkurrenz auf dem Weltmarkt nicht unterschätzen. Aber gerade das Wirken Owens hat gezeigt, daß das beste Mittel, in diesem Wettbewerb zu siegen — ceteris paribus — die Hebung der Leistungsfähigkeit der Arbeiter ist. Die Fabrikanten seiner Zeit waren vermutlich ebenso gute Kaufleute, ebenso findige Köpfe und scharfsinnige Rechner, Owen aber kam ihnen voran, weil er durch Schonung der leiblichen und Hebung der geistigen Kräfte seiner Arbeiter diese zu besseren und größeren Leistungen erzog. In diesem Sinne wirkt sein Beispiel auch heute noch unter uns fort, spricht sein Werk auch zu uns mit beredter Zunge. Wenn Belgien, die Niederlande, Italien, Oesterreich sich nicht getrauen, den Zehnstundentag einzuführen, den Frankreich und England haben und die Schweiz erstrebt: das Deutsche Reich sollte ruhig sich auf die Seite des Fortschritts stellen. Soll denn die Rückständigkeit zahlreicher Betriebe in der Textilindustrie, namentlich in der Spinnerei, die ohne den Elfstundentag nicht auszukommen vermeint, eine Prämie durch die Bedrückung von hunderttausenden Arbeiterinnen erfahren? Es wird Zeit, daß an die Kleinarbeit des Arbeiterschutzes, die an sich gewiß sehr nützlich ist, sich wieder einmal eine große, die nationale Wohlfahrt fördernde Maßregel mit dem gesetzlichen Zehnstundentag für die Fabrikarbeiterin anreiht. Die Gesellschaft für Soziale Reform hat hierzu in ihrer Eingabe von Ende Dezember 1903 den richtigen Weg zum Ziel ohne Ueberhastung und Ueberlastung der Industrie gezeigt: mögen Bundesrat und Reichstag ihn bald betreten!

Berlin. E. Francke.

Zwei neue sozialpolitische Gesetze in England.

Von Henry W. Macrosty, London.

1. Gesetz, betreffend Beschäftigung Arbeitsloser.
2. Einwanderungsgesetz.

1. Nach einer hin und her schwankenden Behandlung im Unterhause steht die „Unemployed Workmen Bill" nun dicht davor Gesetz zu werden, wenn sie nicht noch vom Hause der Lords verworfen wird.*) Auf der Grundlage von Versuchen, die letzten Winter gemacht wurden, schlug die Bill in erster Fassung vor, in jedem Verwaltungsbezirke Londons einen Lokalausschuß einzusetzen, der aus Mitgliedern des Bezirksrates und aus Beamten bestehen sollte. Ferner war ein Zentralausschuß für ganz London zu errichten, der aus Mitgliedern der Lokalausschüsse und des Grafschaftsrates bestand und das Recht hatte, in jedem Falle weitere Mitglieder zu kooptieren, deren Anzahl bis zu einem Viertel der Gesamtzahl gehen konnte. Der Lokalausschuß hatte die Gesuche der Arbeitslosen zu prüfen und sich zu bemühen, dem Antragsteller Arbeit zu verschaffen, ohne selbst die Fähigkeit zu erhalten, direkt Beschäftigung zu gewähren. Der Zentralausschuß sollte die Tätigkeit der Lokalinstanzen beaufsichtigen und einen Ausgleich zwischen ihnen herbeiführen; ferner hatte er Arbeitsbörsen ins Leben zu rufen und Informationen über den Arbeitsmarkt zu sammeln. „Der Zentralausschuß soll, wenn ihm eine beschäftigungslose Person vom Lokalkomitee überwiesen ist, ihr, falls er sie dafür geeignet hält, dadurch beistehen, daß er ihr zur Auswanderung behilflich ist oder ihre Ueberführung in einen anderen Bezirk übernimmt oder schließlich ihr vorübergehend Arbeit anweist oder in anderer, ihm am besten dünkenden Weise verfährt, um zu erreichen, daß die betreffende Person in die Lage gesetzt wird, regelmäßige Arbeit zu erlangen oder auf andere Weise den eigenen Unterhalt zu bestreiten." Die einer solchen Person gezahlten Löhne sollten niedriger sein als die, welche unter gewöhnlichen Umständen ein ungelernter

*) Anmerkung der Redaktion: Das Oberhaus hat noch kurz vor Schluß der Session die Bill am 10. August angenommen.

Arbeiter an vollem Wochenverdienste erhalten würde. Der Zentralausschuß konnte einen Beitrag zu dem Lohne des Mannes zahlen, für den er vorübergehende Arbeit fand. Die Geldmittel des Zentralausschusses sollten aus freiwilligen Zeichnungen und den Erträgen einer Halbpennyabgabe oder, wenn das Local Government Board einverstanden ist, einer Pennyabgabe bestehen. Der Zentralausschuß konnte Farmkolonien errichten, deren Statuten das Local Government Board abzufassen hatte. Außerhalb Londons sollten alle diese Rechte in den Grafschaftsbezirken von ähnlich organisierten Körperschaften ausgeübt werden, vorausgesetzt, daß der Stadtrat nichts dagegen hätte. Auf Antrag einer Grafschaft oder eines Distriktsrates oder des Board of guardians sollte das Local Government Board in jeder Grafschaft oder einem Teile einer Grafschaft einen ähnlichen Verwaltungsmechanismus schaffen. In jeder Grafschaft oder jedem Grafschaftsbezirke, wo die neue Organisation nicht ins Leben gerufen würde, hatte der Grafschaftsrat, respektive der Grafschaftsbezirksrat, ein Spezialkomitee einzusetzen mit der Aufgabe, Informationen zu sammeln und Arbeitsbörsen zu schaffen.

Diese Vorschläge begegneten vielem Widerspruche von seiten der Arbeiter, die sie für ungenügend hielten, und von seiten der Arbeitgeber, die sie als „sozialistisch" bezeichneten, da in der Bill das Recht auf Arbeit anerkannt würde. Die Regierung brachte deshalb einen neuen Entwurf ein. Der Verwaltungsapparat für London wurde in der Hauptsache so belassen, wie er in der alten Vorlage war; nur wurden die Lokalausschüsse jetzt Notstandskomitees (distress committees) genannt. Es sollte damit der Nachdruck darauf gelegt werden, daß sie für diejenige Arbeitslosigkeit bestimmt wären, die durch schlechte Geschäftsverhältnisse verursacht wird, und daß sie sich nicht mit der gewöhnlichen irregulären oder Gelegenheitsarbeit befaßten. Um die Zuwanderung großer Massen Arbeitsloser nach London zu verhindern, wurde die Hilfeleistung von dem Nachweise eines zwölfmonatigen Aufenthalts in der Hauptstadt abhängig gemacht. Ferner kann der Zentralausschuß die Erträge der Spezialabgabe nur zur Sammlung von Informationen, zur Unterstützung von Arbeitsbörsen und Arbeitsnachweisregistern, zu Zwecken der Auswanderung oder Aufenthaltsveränderung und zu Landkäufen verwenden. Löhne können mithin nur aus freiwilligen Zeichnungen gezahlt werden, und das Recht Arbeitskolonien zu errichten, ist infolgedessen ganz illusorisch geworden. Ein Notstandskomitee mit den Rechten des Londoner Zentralausschusses ist in jedem Stadtkreise mit mehr als 50 000 Einwohnern zu errichten, und das Local Government Board hat das Recht, eine ähnliche Körperschaft in jedem Stadtkreise ins Leben zu rufen, der mehr als 20 000 Köpfe zählt. Die Bestimmungen, welche die Grafschaften betreffen, sind die gleichen wie in dem ersten Entwurfe. Empfang von Unterstützung auf Grund dieser Bill wird dem Empfänger nicht das Parlaments- und Gemeindewahlrecht rauben. Die wichtigste London betreffende Aenderung bildet die Ermächtigung des Local Government Board, in den Londoner Bezirk zur Erreichung der von der Bill erstrebten Absichten jeden angrenzenden Distrikt oder Bezirk einzuschließen, als wenn er ein städtischer Bezirk wäre. Auf diese Weise erlangen die armen Industriebezirke außerhalb der Peripherie Londons die Vergünstigung, mit den reichen Bezirken der Hauptstadt zusammenzuarbeiten.

Schließlich wird die Dauer der Gesetzesgeltung auf drei Jahre begrenzt. Die Regierung hat versprochen, eine königliche Kommission zu ernennen, welche während dieser Zeit alles zu studieren hat, was sich auf das Armutsproblem bezieht, mag die Armut aus eigenem Verschulden oder aus zeitweiligem Arbeitsmangel herrühren; sie soll ferner untersuchen, welche Maßregeln in Verfolgung dieser Probleme zu ergreifen sind, mag es sich um Beschäftigung durch die Kommunen oder um anderweitiges Vorgehen handeln. Es wird dies die größte Enquete über das Armenwesen sein, die seit der Tagung der königlichen Kommission von 1832 stattgefunden hat. Aus der damaligen Arbeit ging die große Reform des „Neuen Armengesetzes von 1834" hervor. In Anbetracht dieser bevorstehenden Untersuchung sinkt die schlecht ausgearbeitete Maßregel, die jetzt den Parlamenten vorliegt, zur Bedeutungslosigkeit herab.

2. Der Zweck der „Aliens Bill" besteht darin, die Landung „unerwünschter Einwanderer" im Vereinigten Königreiche zu verhindern. Ein Einwanderer ist nach dem Gesetzentwurfe dann „unerwünscht", wenn er geisteskrank, idiotisch oder so krank ist, daß er ein „Hindernis für das Publikum" bildet, ferner wenn er „kriminell" ist, oder „wenn er nicht nachweisen kann, daß er im Besitze von Mitteln ist, die hinreichen, ihn selbst und seine etwaigen Angehörigen anständig zu ernähren, oder wenn er nicht beweisen kann, daß er in der Lage ist, sich die Mittel dazu zu verschaffen." Personen, die infolge politischer oder religiöser Verfolgung flüchtig sind, sind von den Erfordernissen dieser Maßregel ausgenommen. Um die Durchführung des Gesetzes zu erreichen, dürfen Fremde aus einem Einwandererschiffe nur in bestimmten vom Home Secretary bezeichneten Häfen ausgeschifft werden (ein Einwandererschiff ist ein Schiff mit mehr als zwanzig fremden Zwischendeckpassagieren). In jedem solchen Hafen soll sich ein „immigration officer" befinden, der die Einwanderer mit einem beamteten Arzte zu besichtigen hat. Versagt dieser Beamte einer Person die Erlaubnis zu landen, so ist Berufung an das „Einwanderungsamt" des Hafens möglich. Dieses besteht aus drei vom Home Secretary ernannten Personen. Fremde, welche Großbritannien nur auf der Reise nach irgend einem anderen Bestimmungsorte passieren, fallen nicht unter das Gesetz. Ein Fremder, der eines mit Gefängnis strafbaren Verbrechens schuldig befunden wird, kann auf Ansuchen des Gerichts des Landes verwiesen werden; dasselbe soll auch mit einem Fremden, der vor Betreten des Vereinigten Königreichs wegen eines nichtpolitischen Verbrechens verurteilt worden ist, oder mit jemandem, der innerhalb einer Frist von zwölf Monaten vor der Landung Armenunterstützung empfangen hat, geschehen.

Keine Partei widersetzte sich der Ausschließung oder Ausweisung von verbrecherischen oder kranken Fremden, heftige Opposition wurde jedoch gegen die Ausschließung infolge von Armut allein gemacht. Es wurde dargelegt, daß, obgleich die Statistik zugegebenermaßen mangelhaft wäre, die eigentliche Einwanderung von Fremden gering war, und daß sich ein ungünstiger Einfluß auf den Arbeitsmarkt lediglich in bestimmten Distrikten Londons gezeigt habe. Es wurde auch hervorgehoben, daß die Fremden neue Geschäftszweige gebracht hätten und daß sie ihre eigenen Armen unterhielten. Die wahren Heilmittel gegen die Uebervölkerung und das Schwitzsystem, das in bestimmten Bezirken und in bestimmten Geschäftszweigen unter Einheimischen und Fremden bestände, wäre eine striktere Befolgung der Gesundheits- und Arbeiterschutzgesetze. Jedoch schlug keines dieser Argumente durch, und die Regierung lehnte auch die Forderung der Arbeitervertreter ab, die Einführung von fremden Arbeitern zu verbieten, die infolge eines Wirtschaftskampfes gemietet wären. Auch Verwaltungsschwierigkeiten wurden hervorgehoben: so könnten „unerwünschte" Personen auch als Kajütenpassagiere oder in geringerer Zahl als zwanzig oder in nicht bezeichneten Häfen eintreffen. Doch hat das Home Secretary nach dem Entwurfe Vollmacht, die Zahl der erforderlichen Fremden zu beschränken, die ein Schiff an Land bringen darf; auch kann es die Zahl der Häfen erhöhen. Schließlich erklärte die Regierung, daß ihre Maßnahme das „Massengeschäft" treffen wollte. Schiffseigentümer führten ihrerseits Klage über das Anwachsen ihrer Ausgaben, die ihnen aus der Besichtigung der Einwanderer und der Heimbeförderung der ausgeschlossenen Personen erwüchsen. Es wurde ferner geltend gemacht, die Bill würde auch Personen treffen, die nur für wenige Monate nach Großbritannien kämen, bis sie ihr Fahrgeld nach Amerika verdient hätten.

Vielleicht ist es gerechtfertigt, wenn man sagt, daß mit dem neuen Gesetze nicht viel erreicht werden wird, was man auch allseitig mit Ausnahme einer sehr kleinen Zahl erwartet hat.

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Der Jahrgang 1905 des Bulletins des Internationalen Arbeitsamts ist mit dem soeben veröffentlichten starken Buche, das die Hefte 1, 2, 3 und 4 des Bandes IV umfaßt, begonnen. Die Hefte enthalten u. a. die Schlußakte der Internationalen Konferenz für Arbeiterschutz, die deutsche Bundesratsordnung für die Zigarrenarbeiterinnen und die preußischen Eisenbahnererlasse vom 26. Januar und 28. Februar, Schutzvorschriften für die industriellen und kommerziellen Unternehmungen Belgiens vom 30. März, das bulgarische Frauen- und Kinderarbeitsgesetz, das französische Unfallgesetz von 1898 mit den Abänderungen von 1902 und vom 31. März 1905 und einen Erlaß betreffend die Hygiene der Arbeiter in Leinenbleichereien vom 4. April 1905, eine britische Verordnung über die Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter vom 18. Februar 1905, das Gesetz über die Verstaatlichung der italienischen Eisenbahnen und Ausführungen zum Gesetz vom 12. Mai 1904 über die Submissionen an Arbeiterproduktivgenossenschaften, ferner eine besonders beachtliche Sammlung von sozialpolitischen Erlassen aus Japan, die die Ruhezeit und die Lohnsätze für Arbeiter und technische Beamte regeln, sowie die ganze Reihe der wichtigen sozialpolitischen

Gesetze, die in den verschiedenen Schweizer Kantonen im ersten Vierteljahr 1905 zustande gekommen sind. Eine Parlaments- und Kongreßübersicht nebst Bibliographie beschließen die Chronik, die sichtlich immer schneller mit ihrer Berichterstattung den Ereignissen zu folgen strebt.

Soziale Zustände.

Wirtschaftliche und gesundheitliche Verhältnisse in nicht fabrikmäßig betriebenen Wäschereien, Bleichereien und Plättereien.

Ein Erlaß des Reichskanzlers an das Kaiserliche Statistische Amt vom 7. Juli 1904 ordnet bekanntlich die Anstellung von Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse in nicht fabrikmäßig betriebenen Wäschereien, Bleichereien und Plättereien an. Es handelt sich insbesondere um die Ausdehnung der in § 135 ff. enthaltenen Arbeiterschutzbestimmungen auf jene Anstalten. Der Beirat für Arbeiterstatistik hat beschlossen, die Ermittlung der Verhältnisse zunächst durch Fragebogen vorzunehmen. Diese sind unlängst durch die Einzelregierungen versandt worden. Als Erhebungszeit ist die zweite Oktoberwoche dieses Jahres bestimmt. Für jeden Tag der Woche vom 9. bis zum 14. Oktober ist Anfang und Ende der Arbeitszeit für die verschiedenen Personenkategorien in den Fragebogen einzutragen; daneben muß angegeben werden, ob, wie oft und wie lange an den einzelnen Sonntagen des letzten Jahres auf Grund von § 105c der Gewerbeordnung oder gemäß einer auf Grund von § 105e Absatz I, § 105f a. a. O., erteilten Erlaubnis gearbeitet worden ist. Wenn in den befragten Betrieben die Verhältnisse in der Erhebungswoche wesentlich anders waren als in den übrigen Zeiten des Jahres, so ist ein entsprechender Vermerk auf der Fragekarte zu machen. Die ausgefüllten Fragekarten werden in der dritten Oktoberwoche wieder eingesammelt und an das Kaiserliche Statistische Amt in Berlin gesandt, wo die Prüfung und weitere Bearbeitung des Materials erfolgt.

Schon vorher aber haben in Hessen und Hamburg eingehende amtliche Ermittelungen über die Verhältnisse in diesen Betrieben stattgefunden. Für Hessen ist ihr Ergebnis den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten für 1904 als Anhang beigefügt. Das in Hamburg gewonnene Material hat eine Darstellung im „Archiv für Soziale Medizin und Hygiene" (II. Jahrg. Heft 2) durch Dr. M. Fürst erfahren, der die amtliche Enquete durch persönliche Ermittlungen vervollständigt hat. Wir teilen im nachstehenden das Wesentlichste aus beiden Berichten mit.

A. Hessen.

In den 5 Aufsichtsbezirken fanden sich insgesamt 286 Betriebe mit 734 erwachsenen und 65 jugendlichen Arbeiterinnen. Davon sind unter 14 Jahren 4. Erheblich ist die Zahl der jungen Mädchen von 16 bis 21. Männliche Arbeiter kommen nur in geringer Anzahl für das Herbeitragen der Wäsche und die Bewachung der Bleichplätze in Betracht. Die größte Arbeiterzahl fällt auf den Bezirk Offenbach: 120 Betriebe mit 345 Arbeiterinnen. Sie sind für das benachbarte Frankfurt tätig. Auch der Bezirk Darmstadt — 77 Betriebe mit 192 Arbeiterinnen — ist noch und zwar speziell mit dem Orte Keltenbach — 35 Betriebe mit 74 Arbeiterinnen — an der Bedarfsdeckung für Frankfurt beteiligt.

Es handelt sich um ein Gewerbe, das im wesentlichen stabile örtliche und angrenzende Bedürfnisse deckt. Zum Teil ist es Saisonbetrieb. So arbeiten die 25 Betriebe des Bades Nauheim nur in der Kurzeit. Beschäftigung einzelner Personen in 2 und mehr Betrieben und im Privatdienst ward nur in wenigen Fällen festgestellt, wird aber als häufig angenommen und ist bei Schätzung der Arbeitsleistung in Betracht zu ziehen. Ist doch die Arbeit im gleichen Betrieb häufig keine tägliche. Sie ist ferner für viele Frauen, die ein Hauswesen zu besorgen haben, halbtägig. Die Wochenarbeit beläuft sich von einem Tag bis zu sechs Tagen; 3- und 4tägige Arbeit ist nicht selten. Die große Mehrzahl der Arbeiterinnen arbeitet 5 Tage. Wo sie 6 Tage arbeiten, sind sie an den Ablieferungsarbeiten beteiligt, denen der sechste Tag meist gehört.

Ebenso schwankend wie die Zahl der Arbeitstage ist die Stundenzahl: 3½ bis 14 Stunden. Doch wurden auch 2 Fälle 15stündiger Arbeit festgestellt. Ferner heißt es aus Mainz, wo „angeblich" 10 Stunden gearbeitet wird, daß in schriftlichen und mündlichen Beschwerden Bügelstunden von 4 Uhr morgens bis spät Abends beklagt worden seien. Die durchschnittliche Arbeitszeit ist 10 bis 11 Stunden. 12 Stunden sind häufig. Im Aufsichtsbezirk Darmstadt finden sich neben dem 10 und 11 Stundentag regelmäßige 13- und 14stündige Arbeit, wobei die letzte „bei weitem vorwiegt." Sie fällt auf die Orte Kelterbach und Raunheim mit 83 Arbeiterinnen. Auch wo der Arbeitstag an sich kürzer ist, wird namentlich in den Frankfurt benachbarten Städten regelmäßig oder doch sehr häufig starke Ueberzeit gemacht.

Der Arbeitstag fällt durchschnittlich zwischen 6 und 8 Uhr. In Kelterbach und Raunheim endigt die Arbeit im Sommer regelmäßig um 9, im Winter um 10, für 5 Arbeiterinnen regelmäßig um 11 Uhr.

Die Pausen bewegen sich durchschnittlich zwischen einer Stunde und 1½ Stunden; doch kommen auch 2 Stunden vor. In Betrieben, wo die Arbeiterinnen Kost erhalten, wird „die zur Einnahme der Speisen und Getränke notwendige Zeit" pausiert. Meist — nicht immer — wird eine Stunde dafür veranschlagt. Einigermaßen geregelte Wochenarbeit findet sich nur in Neu-Isenburg. Seit dem bekannten Wäscherinnenstreik dort, der vor einigen Jahren Aufsehen und Teilnahme erregte, ist der Elf-Stundentag im Sommer von 8 Uhr morgens bis 9 Uhr abends, im Winter von 7 bis 8 Uhr mit einstündiger Mittagspause und je halbstündiger Frühstücks- und Vesperpause eingeführt. Ueberstunden — hauptsächlich durch die Witterung veranlaßt — sind in bisher nicht ermitteltem Maße häufig, werden aber besonders vergütet. Ebensowenig wie die Ueberarbeit ist die Sonnabend- und Sonntagarbeit geregelt. Beschäftigt sind am Sonnabend von den 296 Arbeiterinnen in Neu-Isenburg nur 147, meist Büglerinnen. In einigen Betrieben wird um 4, 5 oder 6 Uhr geschlossen. Soweit Ermittelungen möglich waren, arbeiten in 14 Betrieben 52 Büglerinnen mitunter bis 11 und 12 Uhr nachts. Vermutet — in einem Falle ward sie festgestellt — wird noch längere Nachtarbeit und Sonntagsarbeit. Arbeit am Charfreitag und Himmelfahrtstag ist üblich. Die zur Sonntagsarbeit erforderliche Erlaubnis durch die Bürgermeisterei wird nicht eingeholt.

Auch im allgemeinen ist je nach Orten und Betrieben die Praxis eine ähnliche wie in Neu-Isenburg: „An einzelnen Orten findet eine starke Ausdehnung der Samstagsarbeit bis in die tiefen Nachtstunden, ferner auch Sonntagsarbeit statt, an anderen Orten wird Samstags besonders früh geschlossen und Sonntags überhaupt nicht gearbeitet." Für Kelterbach fällt für 29 von 35 am Sonnabend Beschäftigten der Schluß zwischen 10 und 1 Uhr nachts. Auch Sonntagsarbeit kommt hier wie im Bezirk Darmstadt überhaupt vor.

Hinsichtlich der Arbeitsräume wurden neben relativ günstigen Verhältnissen erhebliche Mißstände festgestellt: „Waschküchen ohne Abflußkanäle und Ventilation und mit schlechter Beleuchtung. Wohn- und Schlafräume oder andere ungeeignete Räumlichkeiten dienen als Bügelstuben, oft wird der schlechtest gelegene Raum zum Betriebe herangezogen." Vielfach dienen die Bügelstuben gleichzeitig als Trockenraum. Sowohl Wasch- als Bügelräume sind oft schlecht gehalten und schmutzig. „Als ganz besondere Fälle sind anzuführen die Benutzung eines dunkeln Hausflurs und die einer 1,85 m hohen im Hofe stehenden Bretterbude als Waschraum." Nur aus Mainz und Worms werden keinerlei Beanstandungen berichtet.

Die Löhne sind ebenfalls nach Orten und zwar außerordentlich verschieden. Auch besteht keine durchgängige Norm für Wasch- oder Bügellöhne, obwohl die letzteren meist höher sind. Vielfach wird neben dem baren Lohn volle oder halbe Kost, sogar Wohnung als Lohnersatz gewährt. Die Löhne mit Kost bewegen sich in Neu-Isenburg zwischen 1 ℳ (Lehrmädchen) und 1,70 ℳ; an anderen Plätzen kommen Löhne zwischen 0,80 ℳ (Wäscherin) bis 1,80 ℳ vor. Die Löhne ohne Kost betragen 1,20 bis 2,20 ℳ; nur vereinzelt kommen Löhne von 2,50 und 3 ℳ vor. Im Bad Nauheim waren in 9 Betrieben Monatslöhne zwischen 30 und 60 ℳ vereinbart.

Kündigungsfristen bestehen nur — und auch da nur sehr teilweise — im Bezirk Offenbach und Darmstadt. In der Regel können die Arbeiterinnen von Tag zu Tag entlassen werden, wenn keine Arbeit vorhanden ist, oder müssen ohne Entschädigung aussetzen, wenn die Wäsche nicht trocknet. Die Arbeiterinnen ihrerseits bleiben einfach weg, wenn sie sich verbessern können.

Als Berufskrankheiten werden Rheumatismus für die Wäscherinnen, Unterleibsleiden infolge andauernden Stehens für Wäscherinnen und Plätterinnen angegeben. Bei verheirateten Frauen sind ferner Venenerweiterungen häufig. Ueber Abortus liegen nur Vermutungen vor.

Entsprechende Vorschriften über Instandhaltung der Arbeitsräume, meint der Offenbacher Beamte, wären zu begrüßen. Fügen wir hinzu, daß eine Regelung der Arbeitsverhältnisse in Wäsche-

reien und Plättereien überhaupt ein Ziel aufs innigste zu wünschen ist. Gibt es doch heute außerhalb der Heimarbeit wohl kaum ein Gewerbe, wo eine ähnliche Regellosigkeit ungehemmt ihr gesundheitmordendes Wesen treibt!

B. Hamburg.

Ueber die Löhne erfahren wir von Dr. M. Fürst folgendes: Ungelernte männliche Arbeiter erhalten 15 bis 24 ℳ monatlich bei freier Station, die in Hamburg auf 1,50 ℳ veranschlagt wird; gelernte Wäscher oder „Bürstenknechte" 28 bis 36 ℳ monatlich bei freier Kost und freiem Logis, Waschfrauen 2 ℳ täglich, „Reckfrauen" bei tageweiser Beschäftigung 1 bis 1,50 ℳ, „Reckmädchen" 12 bis 18 ℳ monatlich; diese letzteren sind eventuell auch zu häuslichen Arbeiten verpflichtet. Aehnlich die „Ruschplätterinnen"; jedoch werden für „feinen Rusch" — Blusen usw. — 20 bis 28 ℳ gezahlt. Feinzeugplätterinnen stehen sich auf 30 bis 36 ℳ, in der inneren Stadt auf 1,80 bis 2,50 ℳ täglich. Tagplätterinnen erhalten 1,50 ℳ, stets freie Station inbegriffen (bei tagweiser Beschäftigung entfällt das Logis). Bei diesen verhältnismäßig guten Löhnen ist es begreiflich, daß die Lehrlingszüchterei im Schwunge steht. Doch dürfte ein von der Arbeitgeberorganisation vereinbarter Lehrvertrag den schlimmsten Mißständen steuern. — Die Vorschrift über Lohnbücher ist nicht allzu erfolgreich gewesen.

Bezüglich des wichtigsten Punktes, der Arbeitszeit, folgendes: Unter 156 Betrieben wurde in 91 dreizehn, in 4 vierzehn Stunden gearbeitet, in 1 fünfzehn; geringere Beschäftigungszeiten wiesen auf: 2 Betriebe mit elf, 58 mit 12 Stunden. Ueberarbeit ist sehr verbreitet, die Pausen sind gewöhnlich auf den ganzen Tag verteilt und betragen zwei Stunden, 19 Betriebe hatten überhaupt keine Pausen.

In 68 Plätträumen wurde das Essen gekocht, in 174 die Wäsche getrocknet, 11 Räume sind baufällig, in 7 ist die Schlafstelle im Plättraum. Schlimm ist's mit der Ventilation bestellt, in 64 Fällen fehlt sie überhaupt, was um so mißlicher, als des Rußes wegen die Fenster meist geschlossen bleiben müssen. Gut ist die Wasserversorgung im allgemeinen; die Schlafräume aber lassen zu wünschen übrig, in 12 Fällen werden sie als schlecht bezeichnet; wiederholt beherbergt ein Bett zwei Personen.

Die von verschiedenen Behörden erstatteten Gutachten decken sich vielfach mit den Fürstschen Ermittelungen Der Gewerbeinspektionsbericht schlägt die Ausdehnung der Kinder- und Arbeiterinnenschutzbestimmungen unserer Gewerbeordnung auf die einschlägigen Betriebe vor, außerdem wird u. a. beantragt: „Das Trocknen der Wäsche in den Arbeitsräumen ist verboten." — „Es sind nach Geschlechtern getrennte Kleiderablagen und Wascheinrichtungen zu beschaffen." — „Mindestluftraum 12 cbm pro Person." „Die Plättöfen sind so aufzustellen und einzurichten, daß die Arbeiter durch ausstrahlende Wärme und Dunst nicht belästigt werden."

Sehr eingehend wird das Kapitel der Berufskrankheiten besprochen. Hautausschläge, Verbrennungen, Aborte, Unterleibserkrankungen aller Art, Plattfüße spielen die Hauptrolle. Der Plätterberuf erscheint für Frauen überhaupt als ungeeignet, wie W. Flesch, Emma Ihrer und Ilse v. Arlt übereinstimmend mit Fürst betonen. Es wird berichtet, daß in Amerika der Plätterberuf vorwiegend von Männern ausgeübt wird. Etwas negativ sind die Resultate hinsichtlich der Infektionskrankheiten; es bleibt zunächst unentschieden, ob ihnen die Wäscherinnen usw. tatsächlich in dem Maße ausgesetzt sind, als man der Natur der Sache nach annehmen könnte.

Ein letzter Abschnitt ist schließlich den sittlichen Verhältnissen gewidmet, die recht ungünstige zu sein scheinen. Venerische Erkrankungen werden in diesem Berufe sehr häufig angetroffen. Um so bedauerlicher ist es, daß das vom Hamburger Frauenverein gegründete Plätterinnen-Abendheim in Winterhude aus Mangel an Interesse seitens der Arbeiterinnen einzugehen droht. „Gerade auf diesem Gebiet", so schließt Fürst, „würde eine straffe Organisation der Arbeiter und Arbeiterinnen zu einer Aufwärtsbewegung und Hebung des Niveaus derselben mit Sicherheit führen."

Zehnstundentag im Textilgewerbe. Kommerzienrat Busch in München-Gladbach führt vom 1. Januar 1906 ab aus freien Stücken die zehnstündige Arbeitszeit in seiner Baumwollenspinnerei ein und bewilligt, um die Arbeiter vor einem etwaigen, aber nicht wahrscheinlichen Lohnausfall zu schützen, vom gleichen Tage ab obendrein noch einen Zuschlag von 8% zu den Akkordsätzen.

Soziale Rechtsprechung.

Schadensersatz wegen Streiks. Die bei der Aktiengesellschaft Hermann Schoette in Rheydt ohne Kündigung in Ausstand getretenen 62 Arbeiter hatten sich vor dem Gewerbegericht zu München-Gladbach am 10. August zu verantworten. Die Firma klagte gegen die Streikenden wegen Vertragsbruchs auf Schadenersatz und zwar 500 ℳ für den Tag. Durch Sachverständige wurde festgestellt, daß der Schaden der Firma für den einzelnen Tag nur auf etwa 321,50 ℳ zu bemessen sei, also für die 16 Tage, die seit dem Ausbruch des Ausstands vergangen waren, 7444 ℳ betrage. Das Gericht verurteilte die 62 ausständigen Arbeiter zum Schadenersatz in dieser Höhe; außerdem wurden ihnen die Kosten des Verfahrens auferlegt. Mag auch der gerichtlich erzielte Schadensersatzanspruch für die klagende Firma einen Pyrrhussieg darstellen, da die Beitreibung der Summe ihre Schwierigkeit haben wird; so ist doch recht beachtenswert, wie die Fälle sich mehren, daß Arbeitgeber streikenden Arbeitern den Prozeß machen. Für diese und zumal für ihre Organisationen, die ja unter Umständen auch zivilrechtlich haftbar sind, wird sich daraus die Lehre ergeben, vor leichtfertigem Bruch des Arbeitsvertrages sich zu hüten.

Die englische Justiz gegen die Arbeiterorganisationen und die Vollstreckung der Schadensersatzurteile gegen die Trade-Unionskassen schreitet ununterbrochen fort. Die letzte Klage über 16 250 Franken richtet das Haus Ward, Lock & Cie. gegen den Buchdruckerverband, weil einzelne seiner Mitglieder in ihren Betrieb eingedrungen waren, um die Angestellten von der Arbeit abspenstig und die Druckpressen vorübergehend ungangbar zu machen. Der Gewerkverein erklärte sich für die Handlungen einzelner Mitglieder nicht verantwortlich. Aus einigen Drohungen des Vereinssekretärs aber schloß der Richter, daß die Mitglieder nach dem Willen des Verbands gehandelt hätten, und verurteilte diesen entsprechend.

Auflösung von Versammlungen. Nach § 5 des preußischen Vereinsgesetzes kann ein Polizeibeamter eine Versammlung auflösen, wenn in der Versammlung Anträge oder Vorschläge erörtert werden, die eine Aufforderung oder Anreizung zu strafbaren Handlungen enthalten. Ist eine Versammlung für aufgelöst erklärt, so sind die Anwesenden verpflichtet, sich sofort zu entfernen. Als ein Redner in einer öffentlichen Versammlung den Wunsch nach Solidarität aller Arbeiter ausgesprochen hatte, erhob sich der überwachende Polizeileutnant und erklärte die Versammlung für aufgelöst; gleichzeitig erklärte der Leiter der Versammlung, daß er die Versammlung vertage. Als sich H. nicht aus dem Versammlungsraum entfernte, wurde er vom Schöffengericht zu einer Geldstrafe verurteilt; das Landgericht verwarf seine Berufung. Gegen diese Entscheidung legte H. Revision beim Kammergericht ein und betonte, der Beamte sei nicht berechtigt gewesen, die Versammlung aufzulösen; auch habe der Leiter der Versammlung die Vertagung der Versammlung früher ausgesprochen als der Beamte die Auflösung. Das Kammergericht wies jedoch die Revision des Angeklagten als unbegründet zurück, da die Vorentscheidung ohne Rechtsirrtum ergangen sei; ob ferner triftige Gründe für die Auflösung der Versammlung vorgelegen haben, habe der Richter nicht zu prüfen, auch sei es unerheblich, ob der Beamte die Auflösung der Versammlung später ausgesprochen als der Versammlungsleiter die Vertagung angekündigt habe. H. hätte sich ebenso wie die übrigen Personen, die der Versammlung beigewohnt hatten, aus dem Versammlungsraum nach erfolgter Auflösungserklärung von seiten des Beamten entfernen müssen. —ld—

Arbeiterschöffen. Das Jenaer Gewerkschaftskartell weist in einer Eingabe an den zuständigen Bezirksdirektor auf die Bereitwilligkeit der Arbeiter, als Schöffen zu fungieren, hin und ersucht um möglichste Berücksichtigung derselben.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Politische Bestrebungen innerhalb der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine. Vereinzelt ist schon seit geraumer Zeit in den Gewerkvereinen eine Stellungnahme zu den allgemeinen Fragen der inneren Politik angestrebt worden. Jetzt, gelegentlich der Essener Reichstagswahl gedenkt nun der Essener Ortsverband aus der Reserve völlig herauszutreten. Sein Wortführer, der Düsseldorfer Arbeitersekretär und Redakteur des „Gewerkvereinsboten", Anton Erkelenz, entwickelt an mehreren Stellen die Meinung, daß

gerade die volle Wahrung politischer Neutralität eine unbefangene Prüfung der politischen Verhältnisse und, je nach der Situation in den einzelnen Wahlkreisen, ein Eintreten für den Kandidaten bedinge, der sich auf die wichtigsten Programmpunkte der Gewerkvereine verpflichtet habe. Der Essener Ortsverein nun hat folgende Forderungen aufgestellt:

„1. Allgemeines, gleiches, geheimes und direktes Wahlrecht zu Reichs- und Landtag, sowie zu den Gemeindekollegien. 2. Uneingeschränktes Koalitionsrecht für alle Arbeiter, auch für landwirtschaftliche und Eisenbahnarbeiter. 3. Rechtsfähigkeit der Berufsvereine ohne behördliche Kontrolle. Ablehnung der Schadenersatzpflicht für aus der rechtmäßigen Benutzung des Koalitionsrechts den Arbeitgebern entstehenden Schaden. 4. Einrichtung von Arbeiterkammern. 5. Zehnstündiger Maximalarbeitstag für alle männlichen und weiblichen Arbeiter. 6. Achtstündiger Maximalarbeitstag für verheiratete weibliche Arbeiter. 7. Achtstündiger Maximalarbeitstag für alle Bergarbeiter, sowie für alle in Feuerbetrieben beschäftigten Arbeiter. 8. Ausbau und Verschmelzung der verschiedenen Abteile der Arbeiterversicherungsgesetze. Volle Selbstverwaltung durch die Interessenten. 9. Energische Weiterführung der Sozialreform auf allen Gebieten des Arbeiterschutzes. 10. Progressive Reichseinkommen-, Reichsvermögens- und Reichserbschaftssteuer, unter Freilassung der kleineren Einkommen und Vermögen. 11. Abschaffung der die Volksmasse belastenden indirekten Steuern. 12. Abschaffung aller Schutzzölle auf Lebensmittel und diejenigen Industrieprodukte, die des Schutzes nicht mehr bedürfen. 13. Verstaatlichung des Bergbaues. Nichtanschluß mit der staatlichen Förderung an das Syndikat, vielmehr Benutzung derselben zur Preisregulierung und Herabsetzung der Kohlenpreise. 14. Verbesserung des Volksschul- und Fortbildungsschulwesens derart, daß die untern Volksklassen besser geschult ins Leben treten. Verlegung des Fortbildungsunterrichts in die Arbeitszeit. 15. Schaffung eines freien Reichs-Vereins- und Versammlungsrechtes. 16. Schaffung eines Reichswohnungsgesetzes. 17. Ablehnung und Abschaffung aller Ausnahmegesetze und Ausnahmemaßnahmen der Verwaltungsbehörden, richten sie sich gegen Konfessionen oder Parteien. 18. Besteuerung des Wertzuwachses an Grund und Boden, überhaupt Unterstützung aller Maßnahmen, die geeignet sind, das Monopol des Bodenbesitzes zu brechen. 19. Ablehnung jeglicher weiteren gesetzlichen Maßnahmen, die geeignet sind, die Entwickelung des Konsumvereinswesens zu behindern."

Diese Beteiligung der Gewerkvereine an politischen Vorgängen findet, der „Berl. Volksztg." zufolge, nicht den Beifall des Bureaus des Zentralrats zu Berlin. Allerdings gilt der Widerspruch mehr der in diesem speziellen Fall angewendeten Taktik; der Wahlkreis Essen erscheine zu wenig geeignet zu diesem Experiment. In prinzipieller Hinsicht meint das Bureau des Zentralrats:

„Es kann sehr wohl auf dem nächsten Verbandstag erwogen werden, ob ein Programm politischer Forderungen aufzustellen ist, um Kandidaten zu veranlassen, sich darüber zu äußern. Die englischen Gewerkvereine machen es heute schon so, und die Redner unseres Verbandes haben auf diese, die parteipolitische Unabhängigkeit der Gewerkvereine wahrende politische Betätigung wiederholt hingewiesen."

Das sind beachtenswerte Kundgebungen, die für die Geschichte der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine vielleicht von entscheidender Bedeutung werden.

Der österreichische Buchdruckerverband 1904. Diese Arbeiterorganisation, die sich im Laufe der Zeit zu einer der stärksten in Oesterreich entwickelte, hatte auch im verflossenen Jahre Fortschritte zu verzeichnen. Die Mitgliederzahl stieg im Jahre 1904 auf 11 570 (gegen 10 997 im vorhergehenden Jahre); es gehören nunmehr 96 % aller österreichischen Buchdruckergehilfen dem Verbande an. Die Einnahmen beliefen sich auf 1 068 117 Kr., die Ausgaben auf 1 034 064 Kr. Die Ausgaben verteilten sich wie folgt: Für Unterstützungen 759 040 Kr., Fortbildung 56 201 Kr., Verwaltung 72 125 Kr., der Rest entfällt auf diverse Auslagen. An Arbeitslosenunterstützung allein wurden im Berichtsjahre 191 866 Kr. ausbezahlt. Der Vermögensstand betrug mit Ende 1904 1 575 758 Kr.

Streiks und Aussperrungen.

Der Kampf im Münchener Baugewerbe ist nun endlich nach zweimonatiger Dauer durch Vereinbarung eines neuen Lohntarifs vor dem Gewerbegericht beendet worden. Die erneuten vom Gewerberichter Dr. Schels geleiteten Einigungsverhandlungen dauerten 13 Stunden. Der neue Tarifvertrag, der bis zum 21. März 1908 Gültigkeit haben soll, bestimmt:

1. Die Maurer erhalten für die Stunde einen Durchschnittslohn von 52 ₰ und 47 ₰ im Minimum. 2. Die Zimmerer im Durchschnitt 49 ₰, im Minimum 47 ₰ 3. Die Bauhülfsarbeiter im Durchschnitt 38 ₰, im Minimum 36 ₰. 4. Am 1. April 1906 Erhöhung des Stundenlohnes für Maurer und Bauhülfsarbeiter um 1 ₰. 5. Von 1907 ab für die gleichen Kategorien Erhöhung um 2 ₰. 6. Für die Zimmerer vom 1. April 1906 ab Erhöhnng 2 ₰; vom 1. April 1907 nochmals um 2 ₰.

Die Ueberstundenfrage, um die sehr hart gekämpft wurde, wurde mit dem Zugeständnis eines Zuschlags von 10 bezw. 20 ₰ für Nachtarbeit erledigt. Die Forderung des 5 Uhr-Arbeitsschlusses an Samstagen wurde von den Arbeitern fallen gelassen. Für Arbeiten außerhalb des Burgfriedens wurde außer dem Ersatz des Fahrgeldes ein Stundenzuschlag von 5 ₰ vereinbart. Außerhalb des Vorortverkehrs beschäftigte Arbeiter erhalten wöchentlich einmal freie Hin- und Rückfahrt. Die Lohnzahlung muß eine halbe Stunde nach Arbeitsschluß beendet sein. Eine Schlichtungskommission aus sechs Arbeitgebern und sechs Arbeitern unter Leitung eines rechtskundigen Vorsitzenden wird zur Beilegung von Differenzen eingesetzt. Obere Instanz ist das Einigungsamt des Gewerbegerichts.

Der Tarif, der bis 1. April 1908 gelten soll, soll am 23. d. Mts. in Kraft treten; an dem gleichen Tage soll auch die Wiederaufnahme der Arbeit erfolgen. Maßregelungen irgendwelcher Art sollen ausgeschlossen sein. Das Ganze bedeutet überwiegend einen Sieg der Arbeiter, die durch verständiges Nachgeben in letzter Stunde ihrer Sache außerordentlich gedient haben.

Der Kampf im rheinisch-westfälischen Baugewerbe scheint sich ebenfalls seinem Ende zu nähern, wenigstens wird neuerdings berichtet, daß Einigungsverhandlungen im Gange seien. Arbeitgeber wie Arbeiter haben sich an den Beigeordneten Wiedfeldt in Essen mit der Bitte um erneute Vermittlungsversuche zwischen den Vorsitzenden der beiderseitigen Organisationen gewandt.

Im sächsisch-thüringischen Textilindustriegebiet ist die Arbeit in vollem Umfange wieder aufgenommen worden. Auch die angedrohte Aussperrung der Weber ist nach Wiederaufnahme der Arbeit seitens der Färber und Appreturarbeiter aufgehoben worden. Wegen des neuen Lohntarifs verhandeln die Weber gemäß dem Wunsche der Unternehmer unter Ausschaltung von Vertretern des Textilarbeiterverbandes. Es wird angenommen, daß diese Verhandlungen erfolgreich sein werden. Die Nachricht, der Färbereiverband habe die „gewerbsmäßigen Agitatoren" dauernd ausgesperrt, wird neuerdings dementiert. Nach dem Einigungsprotokoll seien Maßregelungen ausgeschlossen; von den Unternehmern wird anerkannt, daß das Verhalten der Arbeiter im ganzen Streik- und Aussperrungsgebiet bis zuletzt maßvoll und besonnen gewesen sei. Im übrigen ist der Kampf auch in den Konkurrenzindustrien der Schweiz mit Interesse verfolgt worden. So schrieben die in Glarus erscheinenden „Glarner Nachrichten":

„Dem Ausgang dieses mächtigen Kampfes kann auch unsere Industrie nicht gleichgültig entgegensehen. Die in Sachsen bisher bezahlten außerordentlich niedrigen Löhne sind es, die die dortige Konkurrenz zu einer so erdrückenden für die Schweizer Weber machen. Auch ein bescheidener Erfolg der Arbeiterschaft zur Besserung der jämmerlichen Lohnverhältnisse Sachsens müßte sich auf dem internationalen Markt wohltätig bemerkbar machen, indem die durch die Ausrichtung von Hungerlöhnen bedingte sächsische Vorherrschaft wenigstens einigermaßen beschränkt würde."

Der Streik im Becken von Longwy ist auf Grund von Verhandlungen zwischen Unternehmern und Arbeitern vorläufig beendet. Die wichtigsten Bedingungen sind folgende: 1. Die Arbeiter erhalten das Recht, auf ihre Kosten einen Kontrolleur an der Wage anzustellen; 2. der Lohn wird alle 14 Tage gezahlt; 3. Entlassungen wegen des Streiks dürfen nicht stattfinden; 4. das zum Streckenbau erforderliche Holz wird auf Kosten der Unternehmer eingefahren; 5. die Geldstrafen werden herabgesetzt; 6. der Preis für Pulver und sonstiges Sprengmaterial wird einheitlich geregelt; 7. die Arbeiter, welche die Kohle von weither heranzuschleppen haben, erhalten eine Lohnerhöhung von 10 Centimes.

Allen Auswüchsen des Trucksystems begegnen diese Bedingungen keineswegs. Ueberhaupt scheint ein rechtes Vertrauen, daß die Arbeitgeber diese Abmachungen halten werden, bei den Arbeitern nicht zu bestehen. Die Befürchtungen, daß sich die Kämpfe in schwererer Form über kurz oder lang wiederholen werden, sind nicht unberechtigt.

Arbeiterschutz.

Aus den Jahresberichten der Königlich sächsischen Gewerbe-Aufsichtsbeamten für 1904.*)

Gleich den preußischen Aufsichtsbeamten konstatieren auch die sächsischen für das Jahr 1904 hier und da eine Besserung der Geschäftslage; im allgemeinen habe aber die wirtschaftliche Lage der Arbeiter eine wesentliche Aenderung nicht erfahren. Die Löhne hätten im allgemeinen die gleiche Höhe behalten, während an manchen Orten eine Steigerung der Miets- und Lebensmittelpreise zu bemerken gewesen sei. Frauen- und Kinderarbeit muß in vielen Fällen die Löhne der verheirateten Arbeiter ergänzen. Das indu-

*) Sonderausgabe nach den vom Reichsamte des Innern veröffentlichten Jahresberichten der Gewerbe-Aufsichtsbeamten. Berlin 1905. Gedruckt in der Reichsdruckerei. 465 Seiten.

striell hochentwickelte kleine Sachsen hatte im vergangenen Jahre 19 328 Fabriken und diesen gleichgestellte Anlagen aufzuweisen. In diesen wurden nach der am 2. Mai v. Js. vorgenommenen Zählung beschäftigt: 363 741 erwachsene männliche Arbeiter, 177 137 Arbeiterinnen, 45 628 junge Leute von 14 bis 16 Jahren beiderlei Geschlechts und 1826 Kinder unter 14 Jahren, überhaupt 588 332 Arbeiter. Seitens der Aufsichtsbeamten haben 16 854 Revisionen stattgefunden, darunter 96 in der Nacht und 552 an Sonn- und Festtagen. Es wurden in fast allen Aufsichtsbezirken noch vielerlei Verfehlungen festgestellt, und es fehlte stellenweise auch nicht an Bestrafungen, die aber meist recht mild (3 bis 20 ℳ) ausfielen. Ueberwiegend scheint es bei Verwarnungen und Belehrungen geblieben zu sein. Wegen Zuwiderhandlungen gegen Schutzgesetze und Verordnungen betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in 2374 Anlagen wurden nur gegen 54 Personen Strafen verhängt und wegen Zuwiderhandlungen in betreff der Beschäftigung von Arbeiterinnen in 665 Betrieben gar nur 18 Personen bestraft. Die Schwierigkeiten, denen die Aufsichtsbeamten begegnen, werden im Chemnitzer Bericht also geschildert:

„Die Unternehmer entsprechen zwar im allgemeinen den bei den Revisionen gezogenen Erinnerungen, sie erkennen aber auch des öfteren die Notwendigkeit von Aenderungen oder Verbesserungen von Vorkehrungen verschiedener Art, welche seitens der Inspektionsbeamten in Rücksicht auf die Unfallgefahr sowie hinsichtlich der gesundheitlichen und sittlichen Verhältnisse für geboten erachtet werden, nicht an oder wollen dieselben nicht zugeben und berufen sich bei Nichtbefolgung von Anordnungen auf das Nichtbekanntsein zweckmäßiger Einrichtungen, die Unmöglichkeit der Ausführung, die Gleichgültigkeit oder den Widerstand der Arbeiter und auf dergleichen mehr. Mit den immerhin schablonenhaften gesetzlichen Vorschriften ist aus diesen Gründen in vielen Fällen nicht auszukommen, und der Beamte sieht sich daher häufig genötigt, bei seiner beaufsichtigenden Tätigkeit praktische Verbesserungsvorschläge zu machen, um den gewünschten Erfolg zu erreichen. Hierbei bedarf es freilich besonderer Vorsicht, und manche Fälle erfordern viel Takt und große Sachkenntnis."

Für die Unfallverhütung geschieht nach dem Zeugnis der Inspektoren viel, aber wie die preußischen, so klagen auch die sächsischen Beamten über den Leichtsinn und die Unachtsamkeit der Arbeiter gegenüber der Unfallgefahr. Im allgemeinen wird das Verhältnis zwischen den Aufsichtsbeamten und den Unternehmern und Arbeitern als ein zufriedenstellendes bezeichnet. Einige Inspektoren haben in Arbeitervereinen belehrende Vorträge gehalten, Stiftungsfesten beigewohnt usw. Während aber die württembergischen Aufsichtsbeamten von einer lebhaften Fühlung mit den Arbeiterorganisationen zu berichten wissen, heißt es in dem Bericht über den Dresdener Aufsichtsbezirk, daß dem Ersuchen der Gewerkschaften, die Inspektoren möchten mit ihnen mehr Fühlung nehmen, aus dienstlichen Gründen nicht habe entsprochen werden können. In Dresden und dessen Umgebung beständen zur Zeit allein 53 verschiedene gewerkschaftliche Organisationen. Die Beamten der Gewerbe-Inspektion, welchen auch die Beaufsichtigung der Dampfkessel übertragen sei, würden gar nicht in der Lage sein, mit allen diesen Gewerkschaften in Verkehr zu treten. (Soviel uns bekannt, ist nur Fühlung mit den Gewerkschaftskartellen nach württembergischem Muster gewünscht worden.) Dagegen sei dem Wunsche, in gewerkschaftlichen Vereinen Vorträge belehrender Art zu halten, gern, und zwar viermal, entsprochen worden.

Es finden sich denn auch in den sächsischen Berichten im Vergleich zu den bayrischen und württembergischen nur dürftige Angaben über die sächsischen Arbeiterorganisationen. Im Dresdener Bericht heißt es, daß der wirtschaftlichen Organisation seitens der Arbeiterinnen noch immer wenig Verständnis entgegen gebracht werde. Nur in der Zigarren- und Konfektionsindustrie machten sich Bestrebungen bemerkbar, welche auf einen Anschluß an die bestehenden Vereine der männlichen Arbeiter hinzielten. In diesem Bericht wird auch mitgeteilt, daß die von Fabriken oder gemeinnützigen Vereinen ins Leben gerufenen Arbeiterinnenheime nach wie vor keine befriedigende Benutzung fänden. Ein von einer Spinnerei mit 25 Betten ausgestattetes Heim sei nicht benutzt worden, weil die Arbeiterinnen der Hausordnung sich nicht unterwerfen und sich volle Ungebundenheit wahren wollten. Im Zwickauer Aufsichtsbezirk wieder ziehen die Arbeiterinnen Tanz und Putz der Organisation vor. Es wird in dem Bericht mitgeteilt, daß bezüglich des Verhaltens der Arbeiterinnen außerhalb des Betriebs ernste Klagen darüber laut geworden seien, daß Vergnügungen und gesellige Veranstaltungen immer mehr überhand nähmen und von einer großen Zahl der jüngeren Arbeiterinnen regelmäßig besucht und „bis auf die Neige ausgekostet" würden. Hiermit scheine auch die Neigung, die Aufwendungen für die Kleidung auf Kosten der Ernährung zu begünstigen, im Zusammenhang zu stehen. In demselben Bericht wird auch geklagt über die Zuchtlosigkeit der Arbeiterjugend. Die elterliche Autorität sei in manchen Arbeiterfamilien gegenüber den der Schule entwachsenen Kindern fast ganz geschwunden. Die jungen Leute würden durch ihren Verdienst in den Fabriken wirtschaftlich ziemlich selbständig und es hingen wegen des Kostgeldes die Eltern beinahe mehr von den Kindern ab, als diese von ihnen. Die Einführung der Lohnzahlungsbücher sei hierauf ohne merkliche Wirksamkeit geblieben.

Den wichtigsten Teil der sächsischen Jahresberichte bilden diesmal die Mitteilungen der neu angestellten fünf weiblichen Aufsichtsbeamten über die Durchführung des neuen Kinderschutzgesetzes. Seit dem 1. Juli v. Js. sind an Stelle der früheren probeweise angestellten fünf weiblichen Vertrauenspersonen bei der Gewerbeaufsicht fünf wirkliche Inspektorinnen getreten, denen bei der Ausübung der Aufsicht die Befugnisse der Gewerbe-Inspektoren zustehen. Für die fünf Kreishauptmannschaften, in die Sachsen eingeteilt ist (Bautzen, Chemnitz, Dresden, Leipzig und Zwickau) ist je eine Inspektorin angestellt worden. Nur eine ist verheiratet. Ihnen liegt hauptsächlich die Kontrolle der Betriebe, die überwiegend Arbeiterinnen beschäftigen, und der Arbeit der in der Hausindustrie beschäftigten schulpflichtigen Kinder ob. Aus den ziemlich eingehenden Berichten der Inspektorinnen geht hervor, daß sowohl das neue Institut der Inspektorinnen, wie auch das Kinderschutzgesetz fast noch ganz unbekannt waren oder falsch aufgefaßt wurden. Die Beamtin des Chemnitzer Bezirks berichtet z. B., daß die Inhaber kleiner Betriebe über ihr Erscheinen „zunächst belustigt oder auch ärgerlich" gewesen seien; später hätten sie sich aber nach ruhiger Aussprache zumeist vernünftig zur Sache gestellt. Die Beamtinnen stießen anfangs fast überall auf Zurückhaltung, Mißtrauen, Unkenntnis, selbst auf passiven Widerstand. Sie suchen zunächst durch mildes Vorgehen Vertrauen zu gewinnen. In dem Bericht der Chemnitzer Beamtin heißt es:

„Die größten Schwierigkeiten bei der Durchführung des Gesetzes liegen mit darin, daß man sich allgemein zu sehr auf die Kinderarbeit verlassen und daran gewöhnt hat. Viele Arbeitgeber zeigen nicht einmal den guten Willen, die Kinder unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zu beschäftigen, mögen die Vorteile einer zweckmäßigen Aenderung ihrer bisherigen Arbeitsteilung nicht einsehen und erklären hartnäckig, daß gerade bei ihrem Erwerbszweige bezw. in ihren Werkstätten das Kinderschutzgesetz undurchführbar sei."

Sie wirft die Frage auf: Muß ein Erwerb, der nur auf Kinderarbeit begründet ist, gestützt und gehalten werden, wenn er bei drei- bezw. vierstündiger Arbeitszeit der Kinder angeblich nicht bestehen kann? Andrerseits berichtet die Beamtin, daß einige Unternehmer, die sich mit dem Gesetz abgefunden, erklärt hätten, daß die Kinder bei drei- und vierstündiger Arbeitszeit viel eifriger und arbeitsfreudiger seien, und daß einige Kinder in drei Stunden dasselbe leisteten, wie vorher bei fünfstündiger Arbeitszeit. Dieselbe Beamtin macht aber auch die bedauerliche Mitteilung, daß die Kinder vom Arbeitgeber zum Lügen angehalten würden! Ein ganz beträchtlicher Teil der erwerbstätigen Kinder werde nur darum den Werkstätten zugeführt, weil die Eltern — wie diese selbst sich gar nicht scheuten zuzugeben — ihre eigenen Kinder nicht zum Gehorsam bringen könnten. Noch trauriger sei es, daß manche Mütter, nur um sich der Mühe der Beaufsichtigung zu entheben, ihre Kinder in die nächstliegenden Werkstätten schickten. So habe die Beamtin z. B. im Wohnzimmer eines Strumpfwirkers fünf Kinder, alle im Alter von sechs bis acht Jahren, mit Ummenden und Legen von Strümpfen beschäftigt gefunden. Auf ihre Fragen habe sie von den Kindern erfahren, daß letztere drei- oder viermal in der Woche von $1^1/_2$ bis 8 Uhr abends in genannter Weise beschäftigt und für diese $6^1/_2$stündige Arbeitsleistung mit zwei Pfennigen belohnt würden! Die betreffende Mutter „rechtfertigte" ihr Verfahren damit, daß die Kinder ihre freien Stunden andernfalls doch nur dazu benutzen würden, um im Freien zu tollen und Unfug zu treiben! Die Zwickauer Beamtin hebt hervor, daß die armen Eltern den Verdienst der Kinder (wöchentlich häufig nur 1 ℳ!) nicht entbehren könnten. Die Dresdener Beamtin meint, man werde, soweit die Heimarbeit in Frage komme, mit einem Uebergangsstadium rechnen müssen, innerhalb dessen der hausindustriellen Bevölkerung Zeit gelassen werde, sich wirtschaftlich und geistig den Forderungen des Gesetzes anzupassen. Die konsequente Durchführung desselben dürfe nur allmählich und unter möglichst schonender individueller Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage einzelner Gebiete erfolgen. Diese Beamtin hat auch 24 Lehrer in ländlichen Ortschaften besucht, um von ihnen Angaben über vorhandene Mißstände zu gewinnen. Die Lehrer sollen aber die Bezeichnung be-

stimmter Fälle unter dem Hinweise auf die Unzuträglichkeiten, die ihnen dann in der Gemeinde erwüchsen, verweigert haben. Jedenfalls bekommt man aus den sächsischen Berichten den Eindruck, daß die Durchführung des Kinderschutzgesetzes großen Schwierigkeiten begegnen wird.

Ueber den Kampf der Crimmitschauer Textilarbeiter um den Zehnstundentag heißt es in dem Zwickauer Bericht, daß derselbe vom 22. August 1903 bis 18. Januar 1904 gedauert habe.

„Nach verschiedenen ergebnislos verlaufenen Einigungsversuchen forderte an dem genannten Tage die Leitung der Bewegung ganz unerwartet die Arbeiter durch ein Flugblatt auf, die Arbeit bedingungslos zu den früheren Bedingungen wieder aufzunehmen. Die Arbeiter sind dieser Aufforderung gefolgt und haben sich den Arbeitgebern zur Verfügung gestellt. Der größte Teil der Arbeiter wurde hierauf nach und nach von den Fabrikanten wieder eingestellt. Die Zahl der betroffenen Betriebe betrug 84, die Höchstzahl der gleichzeitig beteiligten Arbeiter 7028. Der Gesamtverlust an Arbeitslohn während des 21 Wochen dauernden Kampfes belief sich auf 1 840 000 *M.*“

Nachdem mitgeteilt worden, daß die Streikenden bezw. Ausgesperrten von den Arbeiterorganisationen unterstützt worden seien, heißt es weiter:

„Nach Beendigung der Zehnstundenbewegung haben die Crimmitschauer Fabrikanten keinen Zweifel darüber gelassen, daß sie diejenigen Arbeiter vorziehen, welche Nichtmitglieder des Textilarbeiterverbandes sind. Hierauf haben sich die Filialen dieses Verbandes in Crimmitschau und in der Nachbarstadt Werdau aufgelöst. Die in dem Verband gebliebenen Mitglieder gehören von dieser Zeit an dem Gesamtverband als Einzelmitglieder an.“

Als eine Folge des verlorenen Kampfes kann es bezeichnet werden, daß in diesem alten sozialdemokratischen Orte bei der letzten Gewerbegerichtswahl zwar die Sozialdemokraten noch mit 740 Stimmen siegten, daß aber die Liste der nationalen Arbeiter immerhin 474 Stimmen auf sich vereinigte.

Berlin. G. T.

Eine stärkere Beteiligung der Aerzte an den Aufgaben der Gewerbeaufsicht ist eine von vielen Seiten seit langem erhobene Forderung; in jüngster Zeit hat sie sich zu einer Eingabe maßgebender Kreise im Königreich Sachsen verdichtet, die vom sächsischen Landesmedizinalkollegium warm befürwortet wurde. Maßgebend ist das Vorbild Englands; besonders für die in den §§ 16 und 122e G.O. angewendeten Maßnahmen ist eine umfassendere Teilnahme der Aerzte unbedingt nötig. Für sie tritt auch Prof. Dr. Sommerfeld in seinem Buche: „Der Generalarzt“ und neuerdings die „Köln. V.-Ztg.“ ein; ganz besonders wichtig ist es, daß die Unabhängigkeit des Vertrauensarztes sichergestellt wird, soweit es sich um die Frage handelt, ob ein Arbeiter in einer Fabrik beschäftigt werden darf. Eine staatliche Anstellung der in Betracht kommenden Aerzte sichert deren Unparteilichkeit jedenfalls mehr, als wenn sie vom Arbeitgeber pekuniär abhängig sind.

Arbeitersekretariate, Rechtsauskunftsstellen, Volksbureaus.

Die gewerkschaftlichen Arbeitersekretariate im Deutschland haben sich in jüngster Zeit bedeutend vermehrt. Zu den 37, von denen die Übersicht auf Sp. 116 der „Sozialen Praxis“ vom 3. November 1904 zu berichten wußte, sind 13 neue gekommen, insbesondere in Bremerhaven, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Hanau, Leipzig, Luckenwalde, Pforzheim, Saarbrücken, Stettin. 226 260 Auskünfte, davon 130 208 an Organisierte, wurden 1904 erteilt, an erster Stelle steht Frankfurt a. M. mit 29 904. Die größte Zahl der Auskünfte betrifft die Unfallversicherung — 40 741; die Krankenversicherung umfaßt 14 278, die Invalidenversicherung 12 748 Fälle. Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis nahmen die Sekretariate in 38 760 Fällen in Anspruch, auf bürgerliches Recht entfallen 68 539, auf Strafrecht 15 526 Auskünfte. Die übrigen verteilen sich auf die verschiedensten Rechtsgebiete. — Die gerichtliche Vertretung übernahmen 31 Sekretariate, sie waren in 1768 Rechtsfällen tätig. Die positiven Resultate ließen sich nicht allgemein feststellen, da die Erfahrung — übrigens bei allen einschlägigen Instituten — beweist, daß die meisten derjenigen, deren Sache zum Sieg gelangt ist, eine Benachrichtigung nicht für nötig erachten. Hinsichtlich der Organisation gibt es mannigfache Verschiedenheiten, Gebühren werden meist gar nicht erhoben, unter Umständen — bei 6 Sekretariaten — nur von Nichtorganisierten.

Erstes Arbeiterinnen-Sekretariat. Aus Trier wird uns geschrieben: Kürzlich ging durch einen großen Teil der Presse die Notiz, daß das Gewerkschaftskartell in Nürnberg die erste weibliche Arbeitersekretärin Deutschlands angestellt habe. Diese Nachricht beruht auf einem Irrtum. Nicht von sozialdemokratischer, sondern von katholischer Seite ist das erste Arbeiterinnen-Sekretariat errichtet worden, und zwar im Anschluß an den neugegründeten „Verband katholischer Vereine erwerbstätiger Frauen und Mädchen“ bereits am 1. April 1904 in Trier. Im Gegensatz zu Nürnberg, wo die weibliche Hilfskraft dem bestehenden Sekretariat nur beigeordnet ist (sie bekleidet die 4. Beamtenstelle), ist das Arbeiterinnen-Sekretariat in Trier vollkommen selbständig und wird von einer Sekretärin im Hauptamte verwaltet.

Arbeitsnachweis.

Obligatorischer öffentlicher Arbeitsnachweis.

Von Karl Conrad, Bischweiler.[1]

Von der unlängst erfolgten Veröffentlichung der amtlichen Berichterstattung über die Tätigkeit der kommunalen und kommunal unterstützten Arbeitsvermittelungsanstalten Preußens im Jahre 1904 haben Freunde des öffentlichen Arbeitsnachweises Veranlassung genommen, in dem „Fortschritt der A.N.Bewegung auch in Preußen“ eine neue Gewähr zu finden dafür, „daß es sich hier um eine Entwicklung handelt, die nach und nach einen neuen (staatlichen) Verwaltungszweig zu schaffen bestimmt ist.“ (Arbeitsmarkt 1905, Nr. 20; Arbeitsmarkt-Korrespondenz 1905). Es wird die Frage aufgeworfen werden dürfen, ob solcher Optimismus wirklich an der Zeit ist. Man hat kein Recht, diese Frage von vornherein eher zu bejahen, als zu verneinen. Erst eine eingehendere Untersuchung der Dinge, wie sie im folgenden gebracht werden und die sich auf die A.N.-Verhältnisse im gesamten Deutschen Reich erstrecken soll, kann zu einem begründeten Urteil verhelfen.

I.

Die gegenwärtige Situation in Sachen der Organisation des Arbeitsnachweises.

Zunächst will es scheinen, als ob zurzeit bei den zuständigen Körperschaften der Eifer für Errichtung paritätischer öffentlicher Arbeitsnachweise in ein gegen früher auffallend langsameres Tempo übergegangen sei. Zwar hat, nach der Versicherung des Vorsitzenden des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise, dem öffentlichen A.N. seitens der Landesbehörden und selbst des Reichskanzlers „lebhafte Unterstützung“ nie gemangelt; wie dem Verband D.A.N. ja auch aus Reichsmitteln eine bedeutende Summe zu Propagandazwecken jährlich zur Verfügung gestellt ist. Noch mehr! Konkurrenten glauben sogar sich darüber beklagen zu sollen, daß „von der Regierung, die ihrerseits dem Drängen des Reichstags nachgibt, ... ein gewisser Druck auf die beteiligten Stadtverwaltungen ausgeübt werde.“ (Arbeitgeber-Zeitung 1905, Nr. 2.) Trotzdem ist, nach dem „Arbeitsmarkt“, die Zahl der Mitglieder des V.D.A.N. seit 1901 bis zur Stunde nur von 124 auf 138 gestiegen. Dabei findet sich gerade unter den seit 1901 neu beigetretenen Anstalten eine bedeutende Bruchzahl der Stellen, — es sind ihrer 39, — die es z. B. im Juni 1905 noch nicht auf 50 Vermittlungen gebracht haben, oder für deren Tätigkeit überhaupt keine zahlenmäßigen Angaben vorhanden sind, wohl weil bei ihnen nichts anzugeben ist. Bei einer Charakterisierung des gegenwärtigen Standes der öffentlichen Arbeitsnachweissache müssen die genannten Anstalten natürlich außer Betracht bleiben. Ebenso die etlichen zehn zwar in den Listen des V.D.A.N. geführten, aber mit öffentlichen Nachweisen weiter nichts gemein habenden Vermittlungsinstitute, wie z. B. der Arbeitsnachweis des allgemeinen deutschen Gärtnervereins in Berlin und andere derselben Art.

Dies alles berücksichtigt, wird man soviel behaupten können: die Großstädte im Reich sind im allgemeinen für den öffentlichen A.N. gewonnen; obgleich doch Kommunen wie Hamburg-Altona, Bremen, Lübeck immer noch abseits stehen, wie nicht minder das Königreich Sachsen zum größten Teil. Eine Ausnahme macht hier nur Chemnitz mit seiner übrigens ganz unbedeutenden kommunalen Vermittlungsanstalt. Leipzig und Dresden begnügen sich, die Vermittlungsinstitute gemeinnütziger Vereine pekuniär zu unterstützen. Dabei hat sich die Leipziger Anstalt ihren Ausbau und

[1] Wir teilen zwar nicht in allen Punkten völlig die Ansichten des Verfassers, der sich durch sein von der Universität Straßburg i. E. preisgekröntes Buch über die „Organisation des Arbeitsnachweises in Deutschland“ (Leipzig, Duncker und Humblot; vergl. „Soz. Praxis“ XIV Sp. 224) als gründlicher Kenner des Gebiets erwiesen hat, halten es aber doch bei der großen Wichtigkeit der hier aufgeworfenen Fragen für nützlich, seine Ausführungen durch Veröffentlichung in der „Soz. Praxis“ zur Erörterung zu stellen. Die Red. der „Soz. Praxis“.

ihre Weiterentwicklung selber erschwert durch § 6 ihrer Statuten, wonach die Anstalt Arbeit jeglicher Art zu vermitteln habe, soweit nicht körperschaftlich geordnete Arbeitsnachweise vorhanden sind. Tatsächlich ist aber fast für jedes Handwerk wenigstens ein Innungsnachweis eingerichtet, die öffentliche A. N.-Anstalt also in ihren eigenen Augen für die gewerblichen Interessenten überflüssig. Was dann den gemeinnützigen A. N. in Dresden angeht, so beschränkt er seine Tätigkeit fast ausschließlich auf die Vermittlung von Putz-, Scheuer- und Waschfrauen. So kann man denn wohl mit Recht behaupten, daß Sachsen in Sachen öffentlicher Arbeitsvermittlung noch ein Brachland ist. Ob hierin die jüngst seitens des sächsischen Ministeriums des Innern an die Gemeindeverwaltungen ergangene Anregung[2]) zur Errichtung paritätischer öffentlicher A. N.stellen Wandel schaffen wird, kann erst die Zukunft lehren. Bei der Bedeutung, die in Sachsen dem organisierten Unternehmertum zukommt, und bei der Abneigung, die sich bei den Magistraten der sächsischen Großstädte gegen Errichtung kommunaler A. N. mehrfach findet (cfr. Conrad: Organisation des A. N. S. 449), wird man gut tun, sich vor übertriebenen Erwartungen zu hüten. So ist denn lediglich im Süden und Südwesten Deutschlands die Organisation des öffentlichen A. N. weiter gediehen, so daß von einer Ueberspannung jener Gegenden mit einem ziemlich engmaschigen Netz von leistungsfähigen Nachweisanstalten die Rede sein kann. Im Norden und Osten dagegen verhalten sich besonders die Mittelstädte fortgesetzt spröde. Führen sie auch amtlich kommunale Nachweisstellen, so treten diese doch in den wenigsten Fällen in Funktion. Es ist in dieser Hinsicht bezeichnend, daß etwa $^{2}/_{3}$ von den 276 öffentlichen A. N.-Anstalten Preußens tote Nummern sind.

Aber auch da, wo sich der öffentliche A. N. eingebürgert hat, wird gleich die Einschränkung gelten müssen, daß von einer Beherrschung des betreffenden Arbeitsmarkts durch ihn die Rede nirgends sein kann. München, dessen Arbeitsamt unter allen kommunalen Nachweisen an erster Stelle steht, kann sich für 1904 nur 52,7 % aller am Ort bewirkten Vermittlungen zuschreiben. Bei dieser prozentualen Berechnung hat natürlich die große Zahl der Arbeitsverträge ganz außer acht bleiben müssen, die auf Grund der „Umschau, des Vormerkens in den Fabriken und des Inserierens in der Tagespresse" zustande kommen, sich aber jeder zahlenmäßigen Erfassung entziehen. Nimmt man nun gar den zweitwichtigsten öffentlichen Nachweis, den bedeutendsten Preußens, den Berliner, so liegen die Verhältnisse hier gleich noch viel ungünstiger. Im Jahre 1902 ist die Berliner Anstalt noch nicht bei einem Fünftel der durch Vermittlungseinrichtungen erzielten Stellenbesetzungen beteiligt. (Arbeitsmarkt 1904, 15. Januar.)

Man wird freilich eine aus der noch ausstehenden Alleinherrschaft des kommunalen A. N. schlußfolgernde Argumentation nicht gelten lassen wollen. Es sei „doch leicht zu erklären, daß eine verhältnismäßig junge Organisation, die die Kinderkrankheiten alles dessen, was im Werden und Wachsen begriffen ist, noch nicht überwunden hat, heute noch nicht das leistet, was sie leisten möchte. Jahrhundertelange wirtschaftliche Prozesse lassen sich nicht in einem Jahrzehnt umgestalten". (Cfr. Arbeitsmarkt 1905 S. 286.) Allerdings. Aber das ist und bleibt in unserem Fall doch eben die Frage, ob der kommunale A. N. wirklich Aussicht hat, die bisherigen Weisen der A. N. in eine einzige andere, die kommunalstaatliche, umzugestalten. Daß der kommunale A. N. teilweise bedeutende Erfolge zu verzeichnen hat, beweist noch nicht alles. Großenteils hat er — und das mindert sein Verdienst nicht — auf dem Arbeitsmarkt zunächst doch wohl erst diejenigen Positionen erobert, die hinsichtlich eines organisierten A. N. mehr oder weniger unangebaut gewesen sind. Damit ist er eine Form der Arbeitsnachweisung geworden neben anderen; aber doch noch nicht die alleingültige noch -berechtigte. Daß er die andern Formen alle absorbieren, bezw. verdrängen werde, ist nicht ohne weiteres zweifellos. Eher dagegen als dafür möchte schon der Umstand sprechen, daß die Vertreter des öffentlichen A. N. in ihrem Wettbewerb um den Arbeitsmarkt für sich die Hülfe des Staates in Anspruch nehmen zu müssen meinen. Aber auch dies dürfte zur Vorsicht in der Beurteilung mahnen, daß es fast scheinen will, als ob gerade die entwickeltsten öffentlichen Nachweisanstalten im Reich der Grenze ihrer Leistungsfähigkeit nach der Seite des Tätigkeitsumfanges ziemlich nahe gekommen seien. Es beruht kaum auf einem bloßen Zufall, daß bei den 10 größten öffentlichen Nachweisen Deutschlands die Zahlen der Vermittlungen in den Jahren 1900, 1901, 1902 sich ungefähr gleich geblieben sind (1900: 206 845, 1901: 195 955, 1902: 202 422); daß in München innerhalb 1900 bis 1904 die jährlichen Vermittlungen zwischen 40 und 46 000 auf und niederschwanken. Darf ein Schluß aus diesen Angaben gezogen werden, so wird es nur der sein können, daß die Expansionskraft des öffentlichen Nachweises gerade in den Hauptorten der Bewegung ihrem Höhepunkt sehr nahe gekommen sein muß.

Nun ist zu alledem dem öffentlichen A. N. in dem Verein der Arbeitgeber-Verbände ein Konkurrent erwachsen, der mit seiner Organisation der Arbeitsvermittlung nicht nur die gedeihliche Weiterentwicklung, sondern geradezu die Existenz der öffentlichen Nachweisanstalten, wenigstens soweit dabei die gelernte Arbeiterschaft in Betracht kommt, in Frage stellt. Die Parole ist hier, die bestehenden kommunalen Nachweise durch Entziehung der Arbeitgeberkundschaft lahm zu legen, jeder Neueinrichtung eines solchen durch Gründung eigener Nachweisstellen zuvorzukommen. Wie hierbei verfahren wird, lehrt die Arbeitgeberzeitung z. B. in ihrer Nummer vom 8. Jan. 1905. Den Bestrebungen auf Einführung des öffentlich-paritätischen A. N. in Hannover-Linden ist hier von Arbeitgeberseite mit der Begründung entgegengetreten worden, daß „mindestens für das Gebiet der Industrie ein Bedürfnis, in der beabsichtigten Weise vorzugehen, nicht anzuerkennen ist, weil schon heute — allerdings nicht paritätische — Arbeitsnachweise bei verschiedenen Verbänden vorhanden sind, welche ganz vorzüglich arbeiten . . . Es könnte hiernach diesen gut bewährten Einrichtungen nur eine durch nichts gerechtfertigte Konkurrenz geschaffen werden und höchstwahrscheinlich der städtische Nachweis von vornherein von untergeordneter Bedeutung bleiben."

Für die Abwendigmachung der Arbeitgeberkundschaft bei den paritätischen A. N. will die Arbeitgeberzeitung sogar mit Zahlen dienen, indem allein von 1900 zu 1901 die Summe der Arbeitgeberaufträge in Berlin von 48 000 auf 31 000, im übrigen Preußen von 272 000 auf 260 000 zurückgegangen sei (Nr. 33, 1904). Eine Verminderung freilich, auch erklärlich aus einer ungünstigen geschäftlichen Gesamtlage, die erfahrungsgemäß in einer Verringerung des Stellenangebots zutage zu treten pflegt. In der Tat hat auch schon das Jahr 1902 in Preußen eine vermehrte Nachfrage nach Arbeitskräften gebracht, die sich bis 1904 von 260 000 auf 456 000 gehoben hat.

Zur Charakterisierung der Position, die sich der Arbeitgebernachweis auf dem Arbeitsmarkt zu erobern verstanden hat, dürften sich beweiskräftigere Zahlen immerhin gewinnen lassen aus einem Vergleich der von den zwei Konkurrenten in einem bestimmten Zeitabschnitt bewirkten Vermittlungen. An den „Arbeitsmarkt" sind von den A. N. des V. D. A. N. — wenn man den A. N. der Hamburger Patriotischen Gesellschaft wegen der dortigen außergewöhnlichen Arbeitsverhältnisse außeracht läßt — für Dezember 1904 22 250 männliche Stellenbesetzungen gemeldet worden. Nimmt man die Hälfte hiervon für gelernte Arbeiter in Anspruch — eine für diese jedenfalls viel zu günstige Proportion — so stehen hier 11 125 Vermittlungen gegenüber den 7 188 im selben Dezember von den Arbeitgebernachweisen gebuchten. (A. A. Ztg. 1905, 22. Jan.) Nun ist des weitern zu bedenken, daß die Organisation des Arbeitgeber-Nachweises ihre Stützpunkte bis jetzt lediglich in Preußen, den freien Reichsstädten und Sachsen hat. Setzt man, in billiger Berücksichtigung dessen, die Vermittlungserfolge des öffentlichen und des Arbeitgebernachweises in den genannten Bundesstaaten zu einander in Vergleich, so erhält man für den Versuchsmonat, Dezember 1904, die folgenden Resultate: dort 7 753, hier 7 188 Stellenbesetzungen. Die zwei Konkurrenten stehen sich also, soweit das größte und industriell entwickeltste Gebiet des Reichs in Frage kommt, in ihrer Leistungsfähigkeit schon jetzt gleich, obwohl die Agitation zugunsten des Unternehmernachweises erst seit 1898 energisch eingesetzt, der kommunale Nachweis jedenfalls vor jenem einen Jahre umfassenden Vorsprung besessen hat. Eine nüchterne Berücksichtigung dieser Verhältnisse wird darum doch wohl Bedenken tragen, den 300 000 preußisch-kommunalen Vermittlungen im Jahr 1904 — eine für ein Gebiet wie Preußen doch immer noch sehr bescheidene Ziffer — ohne weiteres die Bedeutung beizulegen, „daß nun die öffentliche Arbeitsnachweisbewegung auch in Preußen in Fluß gekommen" und die Umgestaltung der bisherigen Organisation der Arbeitsvermittlung in einen Zweig der öffentlichen Verwaltung nur noch eine Frage der Zeit sei. (cfr. Arbeitsmarkt 1904, Nr. 20, S. 399). Bereits hat ja das organisierte Unternehmertum in Preußen beim Wettjagen nach der Herrschaft über den Arbeitsmarkt die Anhänger einer Kommunalisierung der Arbeitsvermittlung eingeholt. Die Frage ist jetzt, wer geht hinfort den schnellsten Schritt, wer wird den andern überflügeln?

Mit der „immer mächtiger anschwellenden Arbeitgeberbewegung und der schärferen Konzentration der Arbeitgebernachweise"

[2]) Vergl. „Soz. Praxis XIV Sp. 1115.

wird die Gefahr, die einer gedeihlichen Fortentwicklung des öffentlichen Nachweises gerade von dieser Seite droht, nur immer akuter. Versagen ihm die Unternehmer noch mehr als jetzt schon ihre Aufträge — und sie werden es, wenn die Dinge ihren bisherigen Gang weiter gehen[3]) — so werden, im Verhältnis zum mangelnden Stellenangebot auch die Arbeiter fern bleiben; ganz abgesehen davon, daß so wie so, besonders in Preußen, ein großer Teil der organisierten Arbeiterschaft dem kommunalen A.N. fortgesetzt ablehnend gegenübersteht. Unterdessen kommt der Unternehmernachweis seinem Ziel, der Zusammenfassung der Arbeitsvermittlung in seiner Hand allein, näher und näher. Im gleichen Maß wächst die wirtschaftliche Allmacht der organisierten Arbeitgeberschaft. Immer aussichtsloser wird jeder Versuch werden, ihr, zum Besten nicht nur der andern wirtschaftlichen Klasse, der Arbeiterschaft, sondern des gesamten Volks und Staats ein Gegengewicht gegenüberzustellen. Die öffentlichen Nachweise werden matt gesetzt, soweit es wenigstens die gewerblich-industriellen Arbeiter angeht; Geldopfer, Anstrengungen, guter Wille sonder Zahl sind nutzlos verbraucht.

Dies — es nützt nichts, die Augen dagegen zu verschließen — ist die Gefahr, vor der wir stehen, die mit jedem Monat sich steigert, die gerade das Arbeitsnachweisproblem bis zum Tag einer wirklich befriedigenden Lösung stets aktuell erhalten wird, mögen auch andere wichtige Fragen die Aufmerksamkeit gegenwärtig mit Beschlag belegt haben.

Der Bericht über die Tätigkeit der Allgemeinen Arbeitsnachweisanstalt Cöln 1904/5 enthält verschiedenes prinzipiell wie statistisch Interessante; vor allem dürfte eine Statutenänderung zu erwähnen sein. § 15 lautete in der früheren Fassung: „Bei Arbeitseinstellungen und Aussperrungen stellt die Arbeitsnachweisanstalt ihre Tätigkeit für das beteiligte Geschäft oder den beteiligten Arbeitszweig ein." Jetzt soll es heißen: „Die Arbeitsuchenden, die auf eine durch Arbeitseinstellung oder Aussperrung freigewordene Stelle geschickt werden, sind von diesem Umstande in Kenntnis zu setzen. Seitens der Anstalt ist es unzulässig, für im Ausstande befindliche Arbeiter hier oder auswärts Ersatz zu suchen" Der Umstand, daß die alte Fassung verschiedene Arbeitgeber vom Beitritt abgehalten und den einseitgen Arbeitgebernachweisen zugeführt hatte, war auch für einen Teil der Arbeitervertreter entscheidend. — Wichtig sind ferner die Kartellierungsbestrebungen, die auf diesem Gebiete an Einfluß gewinnen und sich im Rheinland der Gunst der Behörden erfreuen (Erlaß des Oberpräsidenten vom 8. Juli 1904). — Aus der Tätigkeit der Anstalt ist zu erwähnen, daß vom 1. Juli 1904 bis 30. Juli 1905: 78616 Gesuche eingingen, davon 20049 in der weiblichen Abteilung; hier kamen auf 100 offene Stellen nur 75,3 Stellensuchende, während auf 100 Offerten in der männlichen Abteilung 172,7 Arbeitsuchende entfielen. Befriedigt wurden in letzterer 97,1 % der Gesuche der Arbeitgeber, 56,8 % der Arbeitnehmer, in ersterer 71,8 % bezw. 95,3 %. — Ein Anhang befaßt sich mit dem Bericht über die Tätigkeit des Wohnungsnachweises.

Genossenschaftswesen.

Das Jahr- und Adreßbuch der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Deutschen Reiche, herausgegeben von der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse, ist mit dem Jahre 1905 zum zweiten Mal erschienen. (C. Heymanns Verlag.) Es enthält in 18 Gruppen gegliedert das alphabetische Verzeichnis sämtlicher eingetragenen Genossenschaften des Reiches, ihre detaillierte Mitglieder-, Geschäftsanteils- und Haftsummenstatistik, in geographischer Zusammenstellung ein Verzeichnis der 60 Zentralkredit- und der 57 Hauptgenossenschaften und eine recht dankenswerte Wirtschaftsstatistik über deutsches Genossenschaftswesen. Die Uebersicht über die genossenschaftliche Literatur des In- und Auslandes (mit Ausschluß der Zeitschriftabhandlungen) und die Zusammenstellung der Entscheidungen und Verordnungen über das Genossenschaftswesen bilden ebenfalls eine reiche Fundgrube für die Klärung der Genossenschaftsfragen in Theorie und Praxis. Die Schilderung der Tätigkeit der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse von 1895 an beschließt das mühsam zusammengetragene Sammelwerk.

Die Errichtung der genossenschaftlichen Seifenfabrik in Aken, um deren Baugenehmigung die Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine nunmehr seit einem Jahre kämpft, ist vom Kreisausschusse in Calbe unter Gutheißung seitens des Kreisarztes, des Kreisbauinspektors und des Gewerbeinspektors am 10. August endlich zugegeben worden. Der Magistrat von Aken wird nun wohl, ehe der Beschluß Rechtskraft erlangt, Rekurs an den Minister für Handel und Gewerbe einlegen, um das „Staat, Gemeinde, Mittelstand usw. mit Vernichtung bedrohende" Unheil abzuwenden!

„Die Vereinigten Weber von Gent", eine 1903 begründete Arbeiterproduktivgenossenschaft im Stile des Textil-Großbetriebes, die sich hauptsächlich auf die Kundschaft der belgischen Konsumgenossenschaften stützen will, schloß ihre erste Jahresbilanz mit einem Verlust von 2324 Frcs. ab. Die Verwaltung bemerkt dazu, daß sie angesichts der ungeheuren Schwierigkeiten, unter denen der Betrieb aufgenommen wurde, dieses verhältnismäßig günstige Resultat nicht erwartet habe. Es fehlt der Genossenschaft an ausreichendem eigenen Kapital. Sie hat ein Aktienkapital von 89820 Frcs., ein Obligationenkapital von 61264 Frcs., Hypotheken in Höhe von 43000 Frcs. und aufgenommene Gelder im Betrage von 145145 Frcs. So erwuchs ihr eine Zinsenlast von fast 10000 Frcs., ohne daß auf die Mitgliederanteile (Aktien) eine Dividende entfallen wäre. Die Genossenschaft beschäftigt zurzeit 94 Arbeiter, doppelt so viel wie zu Anfang. Der Gesamtumsatz ergab 358166 Frcs. 121 Konsumvereine beteiligten sich als Abnehmer an der Genossenschaft und mehrere erwarben Obligationen und Aktien derselben. Die Verwaltung ist der Ansicht, daß 160 bis 170 Arbeiter in Tätigkeit gesetzt werden müssen, um den Betrieb lohnend zu machen, und zu diesem Zwecke bedarf sie noch eines Kapitals von 80000 bis 100000 Frcs.

Literarische Mitteilungen.

Prof. Dr. Liefmann-Freiburg i. B, Kartelle und Trusts. Verlag von E. H. Moritz-Stuttgart. In der Sammlung der Bibliothek der Rechts- und Staatskunde. 148 Seiten. Preis 80 Pf, gebunden 1 M.

Der Verfasser, der dies Gebiet schon in mehreren Schriften (u. a. auch in der „Soz. Praxis") bearbeitet hat, bespricht in 6 Kapiteln Wesen und Entstehung der Kartelle und Trusts und verwandter Organisationen, die Wirkungen der Kartelle für die betr. Industrie selbst, die Wirkungen auf die Abnehmer, die Weiterbildung der Kartelle, die staatliche Regelung des Kartellwesens. Im Jahre 1904 haben sich nicht weniger als 196 Kartelle und Syndikate in fast allen wichtigen Industrien Deutschlands gebildet. Und denselben Zielen wie die Kartellierung in der Industrie und Schiffahrt strebt auf dem Geldmarkte die Bankenkonzentration zu, die im vergangenen Jahre gänzlich neue, früher kaum für möglich gehaltene Dimensionen angenommen hat. Auf alle diese gewaltigen Umwälzungen in unserem wirtschaftlichen Leben mit ihren Begleiterscheinungen macht Prof. Dr. Liefmann in seinem lesenswerten Buche das Publikum aufmerksam und weist darauf hin, wie sich die Zukunft des Kartellwesens und seine staatliche Regelung zu Nutz und Frommen der Allgemeinheit zu gestalten hat.

Das verkaufte Paradies. Nachdenkliche Geschichten für das deutsche Volk. Gesammelt und herausgegeben von Adolf Damaschke. Berlin, Verlag von Johannes Räde.

In der Tat nachdenkliche Geschichten! Sie behandeln in verschiedenen Formen und Wendungen alle 15 das eine Thema: die Bodenfrage, das Privateigentum an Grund und Boden, die Terrainspekulation, die Bodenreform. Neben W. Hohn, Emil Felden, A. Bachmann, Heinrich Freese u. a. ergreifen Henry George, Bernhard Shaw, Leo Tolstoi das Wort. In ihrer Gesamtheit bilden diese Erzählungen und Gleichnisse eine gute, anregende Einführung in das weite Gebiet der Bodenfrage.

Eduard Rod, Ein Sieger. Autorisierte Uebersetzung von M. Toussaint. Hüpeden & Merzyn-Verlag, Berlin, Leipzig, Paris. 1905.

Dieser Roman hat zum Schauplatz eine Pariser Glasfabrik, und die Schilderung der Zustände in ihr nehmen einen breiten Raum ein. Namentlich werden eingehend und sachkundig die ungesetzliche Verwendung von Kindern, meist Italienern, und der Kampf der staatlichen Fabrikinspektion gegen diese Mißbräuche geschildert. Auch der Sozialpolitiker wird deshalb das Buch mit Anteilnahme lesen.

Dr. Carl Peters, England und die Engländer. Verlag von C. A. Schwetschke & Sohn, Berlin. 300 S. Preis 5 M.

Dies Buch behandelt 1. Das Land, 2. London und die Themse, 3. Die City, 4. Der englische Volkshaushalt, 5. Politik und Presse, 6. Heer und Flotte, 7. Englische Erziehung, 8. Englisches Volksleben, 9. Die englische Gesellschaft, 10. Die Briten und ihr Weltreich. Die Darstellung beruht durchweg auf eigener Anschauung, verbunden mit gutem statistischen Studium und ist klar und lebendig. Die großen politischen Fähigkeiten des Engländertums werden durchaus gewürdigt und gleichzeitig die Schwächen ihrer staatlichen Organisationen klar aufgedeckt.

---

[3]) Auch im Süden, in München, werden, bezeichnend genug, bereits Klagen laut, „es mache sich auf Seiten der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vereinigungen das Bestreben auf Errichtung neuer Facharbeitsnachweise immer mehr bemerkbar" (Geschäftsbericht des Münchener Arbeitsamts 1904).

Verantwortlich für die Redaktion: J. V. Dr. W. Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XIV. Jahrgang. Berlin, den 31. August 1905. Nummer 48.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. — Herausgeber: Prof. Dr. E. Francke. — Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Telephon: IX. 14224. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Ganze oder halbe Reform?

Ein Beitrag zur Vereinheitlichung der deutschen Arbeiterversicherung.

Immer dringender wird von den verschiedensten Seiten gefordert, daß die segensreiche Einrichtung unserer Versicherungsgesetzgebung im Interesse des Arbeiterstandes von dem Beiwerk entkleidet werden möge, das ihr von den Entwicklungsjahren her anhaftet, und daß ein einfacher, übersichtlicher, billiger Verwaltungsaufbau an die Stelle der jetzt herrschenden Buntscheckigkeit und der schwer verständlichen Gliederung in Unfall-, Kranken- und Invalidenversicherung trete. Arbeiter und Unternehmer, Männer der Praxis und Verfechter der wissenschaftlichen Sozialpolitik, Angehörige der äußersten Linken und Rechten — fast alle stimmen in der Betonung des Endziels überein, und es gibt wenige Programmpunkte, die sich so weitgehenden Einverständnisses erfreuen, wie die Zusammenlegung und Verschmelzung der Arbeiterversicherung.

Die 7. Tagung des internationalen Arbeiterversicherungskongresses, welche vom 17. bis 23. September d. J. in Wien stattfinden wird, lenkt die Blicke der sozial empfindenden Welt mit verstärkter Gewalt auf diese Frage hin. Rechtzeitig vorher haben zwei Hauptrufer im Streit, Dr. Bödiker und Dr. R. Freund, die beide durch ihr Wirken hervorragend zur Erörterung der Angelegenheit befähigt sind, in ihren mit den Kongreßdrucksachen veröffentlichten Berichten Stellung genommen.

Jeder von ihnen hat in ausführlicher Weise seine Vorschläge begründet. Bödiker hält im wesentlichen an denjenigen Leitgedanken fest, die er mit Entschiedenheit und Scharfsinn schon vor zehn Jahren auf der Novemberkonferenz im Reichsamte des Innern dargelegt hat. Er will die Krankenversicherungsorganisation nicht durch die Rentenversicherung aufsaugen lassen, sondern nur einen engeren Zusammenhang zwischen beiden herstellen, die Beitragserhebung unter Fortfall der Markenklebung und unter Zugrundelegung der Lohnlisten sowie der Abschätzung des Arbeitsbedarfs einheitlicher gestalten, die landwirtschaftliche Unfallversicherung den Landesversicherungsanstalten mit übertragen und die gewerblichen Berufsgenossenschaften die Invalidenfürsorge für die bei ihnen versicherten Personen mit übernehmen lassen; den „gemeinsamen Unterbau“ der Verwaltung empfiehlt er an die Magistrate, Landratsämter usw. anzugliedern und warnt davor, ihn von diesen Dienststellen, die mit der Lage der Bevölkerung am besten vertraut seien, völlig loszulösen. Die Möglichkeit, die Berufsgenossenschaften und mit ihnen die gesamte Unfallversicherung in den Verschmelzungsprozeß mit hineinzuziehen, weist er heute wie vor einem Jahrzehnt von sich: „von der Beseitigung dieser eigensten Schöpfung des Fürsten Bismarck wäre dringend abzuraten“.

Freund geht weiter. Er schreckt nicht davor zurück, die Krankenkassen und die Landesversicherungsanstalten ein einheitliches Ganzes werden zu lassen, bei dem naturgemäß die letzteren als die höhere Einheit fortbestehen bleiben würden, er erkennt aber auch die Unzulänglichkeit der Absonderung der Berufsgenossenschaften und der gesamten Unfallorganisation an. Als eine Abschlagszahlung will er die Arbeiterversicherungsämter, die in seinem Programm den Unterbau der Versicherung für engere Bezirke bilden, gleichzeitig auch die Bearbeitung der am nächsten liegenden Geschäfte der Unfallversicherung (Entgegennahme der Anmeldungen und Anzeigen, Vorbereitung der Rentenanträge, Ueberweisung an Krankenhäuser oder Heilstätten) besorgen lassen. Die völlige Verschmelzung der Unfall- mit den anderen Versicherungen möchte er gleichwohl der weiteren Entwickelung überlassen: „sie wird sich als Notwendigkeit von selbst ergeben“, und später soll dann die Unfallversicherung ebenfalls auf die Landesversicherungsanstalten übergehen. Er tritt für die Beibehaltung des Markensystems ein, das in vereinfachter Form einen wichtigen volkserzieherischen Wert habe. Die Verwaltung der ganzen Einrichtung empfiehlt er streng paritätisch zu regeln, so daß in den Arbeiterversicherungsämtern ebenso, wie schon jetzt in den Landesversicherungsanstalten, ein höherer Beamter den Vorsitz führen und bei etwaiger Stimmengleichheit zwischen den in derselben Zahl vertretenen Arbeitgebern und Versicherten den Ausschlag geben würde.

Die von Freund gemachten Vorschläge weisen viele Aehnlichkeiten mit dem von Düttmann im verflossenen Jahre bei der Zusammenkunft der Landesversicherungsanstalten in Hannover aufgestellten Reformplane auf,[1] jedoch mit dem wesentlichen Unterschiede, daß Düttmann die Selbständigkeit der Krankenversicherung mehr schonen und in „Bezirkskrankenkassen“ fortbestehen lassen

[1] „Arbeiterversorgung“ Band 21 Seite 357; vergl. hierzu die Besprechung Seite 887 ff. der „Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft“ von 1904.

will, während Freund lediglich Zuschußkassen beizubehalten empfiehlt, mit Ausnahme derjenigen Betriebskrankenkassen, die für sehr große isoliert gelegene Betriebe errichtet sind. Mit noch größerem Nachdruck fordert Hahn („Arbeiterversorgung" Band 22 Heft 18) die Aufrechterhaltung des Selbstverwaltungsrechts der Krankenkassen, soweit es sich um große allgemeine Ortskrankenkassen handelt, er will nichts von der vorstehend befürworteten gleichmäßigen Beteiligung der Arbeitgeber und Versicherten unter einem unparteiischen Vorsitzenden bei den Beschlußfassungen des Vorstandes und der Generalversammlung wissen, da sich das bisherige Abstimmungsverhältnis trefflich bewährt habe. Er redet einem eigenartigen Dualismus das Wort: die Kassenverwaltung, das gesamte Meldewesen und die Beitragserhebung soll der Bezirkskrankenkasse übertragen werden, während das „Wohlfahrtsamt", wie er mit Düttmann die behördliche Versicherungsstelle nennt, neben seinen sonstigen Obliegenheiten die Aufsicht über die Krankenkasse zu besorgen haben würde.

Wenn wir uns vergegenwärtigen, daß nach den überzeugenden, unzweideutigen Erklärungen des Staatssekretärs Dr. Grafen von Posadowsky-Wehner[2]) die Zusammenfassung der drei großen Versicherungsabteilungen in eine einheitliche Form von der Reichsregierung angestrebt wird, und wenn wir gleichzeitig berücksichtigen, daß nach den Beschlüssen zum neuen Zolltarif die Einführung der Witwen- und Waisenversicherung alsbald zur Aufstellung eines entsprechenden Gesetzentwurfes führen muß, so ist das Ergebnis nicht von der Hand zu weisen, daß kein Zeitpunkt zu einer durchgreifenden, von Grund aus umgestaltenden Reform geeigneter ist als der gegenwärtige. Es heißt den Versicherten, bei denen ich die Gleichstellung der verschiedenen Gruppen und die Hineinziehung der Hausgewerbetreibenden voraussetze, eine höchst wertvolle Ergänzung der bisherigen, lückenhaften Fürsorge zugunsten der Hinterbliebenen verschaffen, wobei es ohne namhafte Opfer seitens der Arbeitgeber und seitens des Reichs nicht abgehen wird, dem Freund infolge einer annähernd wohl zutreffenden Schätzung den dritten Teil der Beitragslast aufzuerlegen für nötig hält. Es würde eine durchaus unvollständige, unbefriedigende Reform sein, wenn man in diesem zum Vorwärtsschreiten drängenden Augenblick auf halbem Wege stehen bliebe und sowohl in parlamentarischem wie in verwaltungstechnischem Sinne den Anschluß hinsichtlich der Hineinziehung der Unfallversicherung in den Verschmelzungsvorgang verpaßte. Insofern vermag ich der Auffassung Bödikers über den dauernden Wert der Berufsgenossenschaften nicht beizupflichten. So wenig ich verkenne, daß sie in den verflossenen beiden Jahrzehnten viel Gutes gewirkt haben, läßt sich doch nicht leugnen, daß die Hoffnungen, die der heimgegangene erste Kanzler des Reichs an ihre Schöpfung knüpfte, und die in ihrer Befähigung zur Lösung mannigfacher wirtschaftlicher Fragen gipfelten, zu einem sehr erheblichen Teile unerfüllt geblieben sind. Darum möge man sich nicht scheuen, die Berufsgenossenschaften ebenso wie die Krankenkassen in der neuen Organisation aufgehen zu lassen, bei der im übrigen die Freundschen Vorschläge die beste Grundlage für die Lösung der Frage bilden werden. Es mag ja zugegeben werden, daß mit dem einheitlichen, durch die Arbeiterversicherungsämter darzubietenden Unterbau schon ein wichtiger Schritt zur Besserung getan wäre, und daß vor allen Dingen in dem äußerlichen Verkehr zwischen den Rentenbewerbern und der verpflichteten Trägerin der Fürsorge die Einschaltung eines vermittelnden Gliedes außerordentlich wertvoll sein würde. In der einseitigen Zusammensetzung der Berufsgenossenschaften aber würde trotz dieser Reform nichts geändert, der Kampf um die Rente würde, wenngleich in dem Arbeiterversicherungsamt dem Versicherten oft ein wackerer Helfer und Berater erstände, nach wie vor in vielen Fällen mit unnötiger Erbitterung hüben wie drüben geführt werden müssen, und die ganze, nach Freunds eigenem Zugeständnis häufig so unbegreifliche, unbillige Trennung zwischen der Entschädigung der durch Betriebsunfall Verletzten (einschließlich ihrer Hinterbliebenen) und der durch Gewerbekrankheiten, Unfälle des täglichen Lebens u. dergl. erwerbsunfähig Gewordenen bliebe fortbestehen. Schon um die Witwen- und Waisenversicherung ohne übergroße Schwierigkeiten und Ungleichmäßigkeiten allgemein einführen zu können, sollte man die im Einzelfalle bekanntlich oft überaus heikle Unterscheidung, bei der selbst das Reichsversicherungsamt trotz seiner wohlwollenden, dem Geiste der Gesetzgebung möglichst angepaßten Rechtsprechung dem Volksempfinden nicht immer hat gerecht werden können, getrost beseitigen: sie wird dann mit einem Schlage entbehrlich, die Bemessung der Renten für volle oder beschränkte Erwerbsunfähigkeit geschieht unter abgestuften Verhältniszahlen nach einheitlichen Grundsätzen, mag die Verdienstschmälerung sich als Folge eines Betriebsunfalles darstellen oder auf anderen Ursachen beruhen, und die Hinterbliebenen eines Versicherten brauchen keine zeitraubenden, die Unzufriedenheit im Volke fördernden Streitigkeiten um die Unfallrente zu führen, weil die Reliktenrenten ohne Rücksicht auf die Veranlassung des Todes in einer und derselben Höhe gewährt werden. Man wende nicht ein, daß eine derartige Umwälzung der Grundlagen unserer Arbeiterversicherung gleichbedeutend mit einem Vonvornanfangen auf diesem Gebiete wäre: es gilt, sich die Erfahrungen der letzten 20 Jahre zunutze zu machen, und bei dem Ausbau kann sehr viel verwertet werden, was sich im Laufe der Zeit als gut und brauchbar herausgestellt hat.

Dies gilt in erster Reihe von der Anlehnung der Organisation an die schon vorhandenen „unteren Verwaltungsbehörden", mit denen Bödiker rechnet. Es würde eine beklagenswerte Zersplitterung der Kräfte sein, wenn man die Arbeiterversicherungsämter nicht in enger, organischer Fühlung mit den bestehenden Dienststellen, also mit den Oberbürgermeisterämtern und Magistraten in den größeren und mittleren Städten, mit den Landrats-, Bezirks- usw. Aemtern betreffs der kleineren Ortschaften einrichten wollte. Die persönliche und örtliche Kenntnis, die den Beamten dieser Behörden innewohnt, wird der Handhabung der Geschäfte der Arbeiterversicherung in ihrem Bezirke zugute kommen, und ebenso lassen sich auf der anderen Seite die im Versicherungsfach gemachten Beobachtungen von denselben Beamten für die Gebiete der sonstigen Verwaltung nutzbringend verwerten. Nichts nötigt zu dem Wagnis, die neue Einrichtung gewissermaßen in die Luft hinein zu bauen und die sichere Grundlage zu verschmähen, die sich in dem eingearbeiteten Beamtenpersonal der genannten Behörden bietet. Auch die Sorge vor etwaigen Reibungen zwischen den Landesversicherungsanstalten und den Arbeiterversicherungsämtern darf hiervon nicht abhalten. Die Versicherten würden sehr schlecht dabei wegkommen, wenn immer nur holder Friede und süße Eintracht zwischen beiden Dienststellen herrschte: erst durch die Meinungsverschiedenheiten über die Versicherungspflicht dieser oder jener Beschäftigung, über die Erwerbsfähigkeit oder das Maß der Erwerbsbeschränkung eines Versicherten, über die Bedürftigkeit der Angehörigen usw. kommt oft im Laufe der Erörterungen die Wahrheit ans Licht, und wenn es auch sein mag, daß die örtlichen Instanzen leicht zu bewilligungsfreudig sind, so bietet die Möglichkeit, die Entscheidung in Rentensachen den Anstaltsvorständen zu überlassen, die nötige Gewähr gegen Mißbräuche, sofern nur die Vorbereitung des Rentenantrages zunächst durch die Arbeiterversicherungsämter erfolgt. Das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung, die naturgemäß auch für Krankenversicherungssachen zuständig werdende zweite Instanz, kann andererseits einer allzu strengen Handhabung durch die Anstaltsvorstände kräftig entgegentreten. Richtet man den Aufbau so ein, dann erscheint es unbedenklich, dem Reichsversicherungsamte lediglich die Aufgabe einer Revisionsbehörde auch im Unfallrecht zuzuweisen, während bisher in Anbetracht der einseitigen Zusammensetzung der Berufsgenossenschaften und in Rücksicht auf das Fehlen einer sachgemäßen Vorbereitung der Unfallanträge durch eine örtliche unparteiische Unterinstanz die Beibehaltung der vollständig freien Nachprüfung durch die oberste Spruchstelle im Rekursverfahren als unentbehrlich bezeichnet werden mußte.

Was die Aufbringung der erforderlichen Mittel anlangt, so gibt Bödiker zu, daß es schwer möglich sein werde, das Markensystem im Deutschen Reiche wieder zu beseitigen, und bescheidet sich damit, daß wenigstens für die nichtdeutschen, auf dem internationalen Arbeiterversicherungskongreß vertretenen Staaten seine gegen das Klebeverfahren gerichteten Ausführungen von Nutzen sein könnten. In der Tat darf festgestellt werden, daß sich das Markensystem in Deutschland inzwischen trotz aller Anfeindungen mehr und mehr eingelebt hat. Mängel kommen bei jedem Umlageverfahren vor; auch die von Bödiker empfohlene Zugrundelegung der Lohnlisten und die Abschätzung des Arbeitsbedarfs ist der Gefahr ausgesetzt, daß Hinterziehungen und Irrtümer der verschiedensten Art unterlaufen, und sie ist nicht imstande, dem Versicherten einen auf die Dauer berechneten, leicht festzustellenden Nachweis über die zurückgelegten Beitragswochen mit auf den Weg zu geben, während doch dieser Nachweis für die Wahrung der Anwartschaft und für die Erfüllung einer gewissen Wartezeit nie völlig entbehrt werden kann. Wenn hiernach der Freundschen Emp-

[2]) Stenographische Berichte des Reichstages vom 27. Februar 1903, 25. Januar 1904 und 2. März 1905.

fehlung des Markensystems beizupflichten ist, so muß dann zur besseren Ueberwachung der Beitragsentrichtung die Voraussetzung geknüpft werden, daß die Verwendung der Marken regelmäßig nicht durch die Arbeitgeber, sondern durch die Hebestelle, also ein Unterorgan des Arbeiterversicherungsamts, erfolgt. Das hiermit vorgeschlagene „Einzugsverfahren" hat sich wie Kassel in seinem für den Kongreß erstatteten Bericht bestätigt, in den Gebieten, die es bereits eingeführt haben, seit langen Jahren bewährt; die von Bödiker dagegen geltend gemachten finanziellen Bedenken werden hinfällig, wenn man sich vergegenwärtigt, daß eine Hebegebühr in Zukunft wegen des innigen Zusammenhangs zwischen den Landesversicherungsanstalten und den Arbeiterversicherungsämtern, beziehungsweise ihren örtlichen Hebestellen, nicht mehr zu zahlen sein wird. Dem ferneren, mit der Markenklebung verbundenen Uebelstand der rechtswidrigen Ablösung und abermaligen Verwertung („Markenhandel") kann man teils durch den kürzlich schon vorgeschriebenen Entwertungszwang, teils dadurch begegnen, daß für längere Zeitabschnitte überhaupt keine Markenverwendung, sondern lediglich eine Beitragsbuchung durch die Hebestelle in der Quittungskarte vorgenommen wird, ähnlich wie dies seit Inkrafttreten der Invalidenversicherung von den zugelassenen besonderen Kasseneinrichtungen (Eisenbahnpensions-, Knappschaftskassen usw.) ohne Nachteil geschehen ist.

So weit von der Form der Beitragsentrichtung; was das Verhältnis der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Beiträge betrifft, so ist nach meinem Dafürhalten die einzig zweckmäßige Lösung in der gleichmäßigen Beteiligung zu erblicken, nicht nur weil dies äußerlich sich aus dem Aufsaugen der übrigen Versicherungen durch die mit diesem Beitragsverhältnis rechnende Invalidenversicherung ergibt, sondern vor allen Dingen, weil diese Teilung den Anforderungen der Gerechtigkeit am meisten entspricht, und weil sie mit der vorgeschlagenen, für ein gedeihliches Zusammenwirken unerläßlichen Beteiligung an den Stimm- und sonstigen Verwaltungsrechten im Einklang steht. Daß der Vorschlag in der bekannten Petition des Zentralverbandes von Ortskrankenkassen im Deutschen Reich, man möge die Versicherungsbeiträge halbieren, die Verwaltungsrechte aber wie jetzt in Krankenkassensachen zu zwei Dritteln den Versicherten lassen, nicht die geringste Aussicht auf praktische Verwirklichung hat, ist von einem ausgesprochenen Vorkämpfer des Selbstverwaltungsrechts der Krankenkassen, Friedr. Kleeis-Wurzen, mit Recht anerkannt;[3] er hält diese Forderung der Petition für zu engherzig und für naiv; für seinen eigenen Standpunkt ist es bezeichnend, daß er lieber alle drei Versicherungszweige getrennt fortbestehen lassen als von den jetzigen Verwaltungsbefugnissen der Krankenkassen etwas preisgeben will.

Der verfügbare Raum gestattet nicht, auf die Fülle von Einzelheiten einzugehen, die sich aus dem Freundschen und dem Bödikerschen Berichte ergibt, und die hoffentlich in den Verhandlungen des Kongresses zu einem umfassenden Meinungsaustausch auch seitens der außerdeutschen Vertreter anregen wird. Es kam mir nur darauf an, einige wesentliche Punkte hervorzuheben und dazu Stellung zu nehmen. Dabei habe ich den Wunsch in den Vordergrund gerückt, daß die von der Reichsregierung geplante Reform sich nicht auf etwas Halbes, auf die Verschmelzung zweier Versicherungen unter selbständiger Fortdauer der dritten beschränken, sondern ganze Arbeit machen möge. Opfer werden damit den Unternehmern, Opfer auch den Versicherten zugemutet: die einen würden die ausschließliche Verwaltung der Unfallversicherung preisgeben und neben der Hälfte der Beiträge für die neu einzuführende Witwen- und Waisenversicherung ein Sechstel des jetzt von den Arbeitern getragenen Beitragsanteils für die Krankenversicherung übernehmen, die Versicherten aber würden das Uebermiegen ihrer Verwaltungsbefugnisse bei den Krankenkassen sowie ihre Befreiung von Zuschüssen zu der Unfallversicherung schwinden lassen müssen und daneben gleichfalls die halben Reliktenbeiträge zu tragen haben. Alles in allem genommen halten sich aber diese Einbußen gegenseitig ungefähr die Wage, und es kommt hinzu, daß die Gesamtaufwendungen für die Verwaltung zweifellos auf Grund der einfacheren, zweckmäßigeren Organisation weit geringer sein werden, als es bei dem jetzigen verwickelten Apparat der Fall ist. Es kann also nicht ernstlich davon die Rede sein, daß dem einen oder dem anderen Teil etwas Unbilliges zugemutet werde; die Vorteile der Reform sind so einleuchtend, daß man nur hoffen kann, die gesamte Arbeiterversicherung möge bald in der angegebenen Weise ohne Unterschied zu einem einheitlichen, organischen Ganzen im Wege der Reichsgesetzgebung zusammengefaßt werden.

Braunschweig. H. von Frankenberg.

[3]) Arbeiterversorgung Bd. 22 S. 429.

Revers und gute Sitten.

I. Von August Wilke, Verwaltungsmitglied im Deutsch-nationalen Handlungsgehilfenverband, Hamburg.

Die Ausschließung des Koalitionsrechtes durch Sonderabmachungen im Arbeitsvertrag ist gesetzwidrig. Die juristischen Belege dafür hat in überzeugender Weise der Kreisgerichtsrat Dr. Benno Hilse-Berlin beigebracht. Daß die Wissenschaft mit seltener Einmütigkeit die Verpflichtung durch Revers, einer bestimmten Organisation nicht anzugehören, als gegen die guten Sitten und somit gegen § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verstoßend bezeichnet hat, ist in Nr. 44 der „Soz. Pr." vom Landrichter Dr. Matthaei-Hamburg festgestellt. Da ist es denn doch wohl sehr angebracht, zu fragen: Welchen Standpunkt nimmt die Rechtsprechung in der Praxis ein? Zwar von den Gewerbegerichten und den neu geschaffenen Kaufmannsgerichten darf man hoffen, daß sie einen Verstoß gegen § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in einem solchen Revers sehen werden. Von den Kaufmannsgerichten zumal ist auch anzunehmen, daß sie eines solchen Reverses wegen keinesfalls den ganzen Dienstvertrag nach § 139 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für nichtig erklären werden; denn bei Kaufleuten gilt es überhaupt als ein Verstoß gegen die Verkehrssitte, dem Handlungsgehilfen eine Ueberzeugung oder Gesinnung vorzuschreiben. Dergleichen gehört nach der allgemein herrschenden Ansicht in den kaufmännischen Dienstvertrag einfach nicht hinein. Tatsächlich sind denn auch den kaufmännischen Organisationen, die allein von einem solchen Revers betroffen werden können, nur verschwindend wenige Fälle bekannt geworden, wo es der Prinzipal auf die Klage ankommen ließ. Der Rechtsschutz des Deutsch-nationalen Handlungsgehilfenverbands trat in drei Fällen auf dem Wege der Klage für seine Mitglieder ein, während die alten Verbände solche Klagen nicht zu führen hatten. In zwei Fällen haben sich die ordentlichen Gerichte in einen schroffen Gegensatz zu den juristischen Belegen Hilses und den einmütigen Lehren der Wissenschaft gestellt. Beide Klagen gingen durch zwei Instanzen. In dem ersten Falle hatte der Handlungsgehilfe vor Abschluß des Dienstvertrages versprochen, aus dem Deutsch-nationalen Handlungsgehilfenverbande auszutreten. Das tat er nicht und dieser Umstand wurde nun als Entlassungsgrund benutzt. Das Amtsgericht Sonneberg wies die Klage des Gehilfen ab. Urteil vom 24. Mai 1902 $\left(2.\ C.\ \frac{59/02}{11}\right)$. In den Gründen heißt es:

„Der Engagementsvertrag mit dem Beklagten war dem Kläger so wichtig, daß er diesem gegenüber auf die ihm durch den Verband in Aussicht gestellten Vergünstigungen keinen Wert mehr legte. Das Gericht nimmt auch weiter an, daß der Beklagte nicht etwa nur aus Laune, sondern aus objektiven Gründen den Austritt des Klägers aus dem Verband zur Bedingung erhob. Der Verband deutsch-nationaler Handlungsgehilfen verfolgt, wie gerichtsbekannt ist, Bestrebungen, welche wichtige Angelegenheiten des Geschäftsverkehrs, insbesondere des Ladenverkehrs (z. B. 8 Uhr-Ladenschluß) betreffen, die nicht bloß das persönliche Verhältnis des Handlungsgehilfen zum Prinzipal, sondern das Geschäft selbst objektiv beeinflussen."

Die erste Zivilkammer des Landgerichts Meiningen wies die Berufung gegen dieses Urteil zurück. Urteil vom 18. November 1902 $\left(1.\ S.\ \frac{77/02}{26}\right)$. Es machte sich die Gründe der ersten Instanz ausdrücklich zu eigen und sagte weiter:

„Der Beklagte hat hierbei insofern ein berechtigtes Interesse, als der Verband der deutschnationalen Handlungsgehilfen neben anderen Bestrebungen auch solche verfolgt, die mit den Interessen der selbständigen Kaufleute in Widerspruch stehen. Deshalb kann in dem Verlangen des Beklagten, daß Kläger aus dem Verbande austrete, ein Verstoß gegen die guten Sitten nicht erblickt werden."

Der Beklagte hatte Nr. 21 und 46 des „Konfektionär" von 1902 mit Artikeln gegen den deutschnationalen Handlungsgehilfenverband zu den Akten gegeben.

Im zweiten Klagefall behauptete der Gehilfe, man hätte von ihm vor Abschluß des Dienstvertrages überhaupt nicht einmal verlangt, aus dem deutschnationalen Handlungsgehilfenverband auszutreten. Das Amtsgericht Heide (Urteil vom 10. Juni 1904 — C. 165/04—26) erkannte auf einen Eid für den beklagten Teil. Das Landgericht Kiel (Urteil vom 6. Oktober — S. 382/04 — 15), Zivilkammer 1, verwarf die gegen dies Urteil eingelegte Berufung. In den Gründen heißt es:

„Unsittliche Bedingungen sind solche, deren Gegenstand als ein rechtlich oder sittlich zu mißbilligende Handlung zu betrachten ist. Dies trifft hier nicht zu. Das Austreten des Klägers aus dem mehrerwähnten

Verbande ist gewiß nicht an und für sich, jedoch auch nicht wegen der damit für den Kläger verbundenen Folgen als eine Handlung anzusehen, welche eine rechtliche oder sittliche Mißbilligung erfährt. Der Kläger erleidet durch den Austritt aus dem Verbande keine Einbuße an Ehrbarkeit und Achtungswürdigkeit in seiner Lebensstellung."

Vergebens wurde dem Landgericht Kiel das rechtskräftige Urteil aus dem dritten Falle vorgehalten. Hier entschied das Amtsgericht Mühlhausen i. Thür. am 30. Januar 1903 $\left(C. \frac{73/03}{3}\right)$:

„Das Recht des Beklagten (Handlungsgehilfe), sich mit Gleichgesinnten zu geselligen, politischen oder sozialen Vereinigungen zusammenzufinden, ist ein Ausfluß des Rechtes der Persönlichkeit. Dieses Recht ist schon seiner Natur nach regelmäßig im Rahmen des der Parteiwillkür freigegebene Zivilrechts (ius dispositivum) unbeschränkbar, es verstößt aber direkt gegen die guten Sitten, wenn der wirtschaftlich Stärkere den wirtschaftlich Schwächeren in dieser Hinsicht vertragsmäßig bindet. Dies gilt auch für die Vertragsberedung, daß der Beklagte nicht in den deutschnationalen Handlungsgehilfenverband eintreten darf. Eine solche Vertragsbestimmung ist an sich sehr gegen die guten Sitten und darum nichtig, um so mehr aber widerstreitet sie den guten Sitten, wenn der Grund, wie hier, der ist, daß die Anschauungen des Prinzipals sich nicht mit den Tendenzen jenes Verbandes decken."

Man sollte meinen, daß solche Gründe überall maßgebend sein müßten; doch haben wir leider gesehen, daß es merkwürdigerweise in Sonneberg, Meiningen, Heide i. Holst. und Kiel nicht der Fall war. Die Gehilfen büßten nicht nur das Gehalt ein, sondern es mußten bei diesen Urteilen für Gerichts- und Anwaltskosten Kosten gezahlt werden, die über das Klageobjekt wesentlich hinausgingen.

II. Von Dr. Guggenheimer, stellv. Direktor von Vereinigte Maschinenfabrik Augsburg und Maschinenbaugesellschaft Nürnberg A.G.[1]

Unter dem Titel „Revers und gute Sitten" findet sich in Nr. 44 des gegenwärtigen Jahrganges ein Aufsatz des Herrn Landrichter Dr. Matthaei.

Dieser Aufsatz erscheint in tatsächlicher, wie auch in rechtlicher Beziehung mehrfach von falschen Voraussetzungen auszugehen.

1. Es ist stets die Rede davon, daß der von den Arbeitgebern bei den letzten Lohnkämpfen geforderte Revers zum Inhalte habe die Uebernahme einer Verpflichtung seitens des Arbeiters, in keine Organisation einzutreten.

Es mag sein, daß diese Verpflichtung vielleicht von einzelnen industriellen Unternehmungen den bei ihnen eintretenden Arbeitern auferlegt wird — die in den Lohnkämpfen der letzten Zeit zur Anwendung gekommenen Reverse enthielten meines Wissens eine solche Verpflichtung nicht. Der von den Metallindustriellen Münchens zur Unterfertigung den Arbeitern vorgelegte Revers — es ist dies meines Wissens derjenige, auf den sich als ersten dieser Art die verschiedensten Angriffe bezogen und der auch später ausgegebenen Reversen zum Vorbild diente — läßt von einer solchen Verpflichtung jedenfalls nichts ersehen.

Der Wortlaut des Reverses ist folgender:

„Ich Unterzeichneter erkläre hiermit, daß ich nicht Mitglied einer Arbeiterorganisation bin und das Vorgehen der sogenannten Arbeiterführer auf das schärfste verurteile, weil beide nur Unfrieden zwischen Arbeitgebern und Arbeitern säen und gleich schädliche Folgen für Industrie und Arbeiterschaft hervorrufen."

„Ich erkläre, daß ich weder streikende noch ausgesperrte Arbeiter mit Beiträgen unterstützen werde, und genehmige ausdrücklich die Veröffentlichung dieser meiner Erklärung und Unterschrift."

Hieraus ergibt sich, daß bezüglich der Angehörigkeit zur Organisation überhaupt nur eine Erklärung gefordert wurde, daß der Arbeiter einer solchen nicht angehöre; eine Verpflichtung, daß er nicht eintrete, ist nirgends enthalten.

Der vielfach verkannte Zweck des Reverses läßt auch den Grund ersehen, warum eine solche Verpflichtung nicht aufgenommen wurde. Bei der durch den Streik in einzelnen Werken aufgedrungenen Aussperrung mußte an sich der Unschuldige mit dem Schuldigen leiden und der nichtorganisierte Arbeiter mit dem organisierten der Arbeitslosigkeit preisgegeben werden. Um nun den Vorwurf, daß man nichtorganisierte Arbeiter, die an dem Streik in den einzelnen Werken eine Schuld nicht trugen, mit aussperre, nicht auf sich zu laden, hatten die Arbeitgeber beschlossen, durch die Unterfertigung des Reverses zu konstatieren, wer zurzeit Mitglied einer Organisation war und wer nicht. Die nichtorganisierten Arbeiter sollten von der drohenden Aussperrung ausgenommen werden.

In der wahrheitsgemäßen Erklärung über die Tatsache der Nichtangehörigkeit wird wohl auch kein Eingriff in das Koalitionsrecht erblickt werden können,[2] nachdem die Verpflichtung, in Organisationen nicht einzutreten, überhaupt nicht angesonnen wurde. — Die einzige Verpflichtung, die mit dem Revers übernommen werden sollte, ging dahin, streikende und ausgesperrte Arbeiter nicht mit Beiträgen zu unterstützen.

Nun ist es zwar zweifellos jedermanns Recht, Unterstützungen zu gewähren oder nicht; man wird aber nicht sagen können, daß dieses Recht ein unverzichtbares sei[3] und man wird wohl nicht jeden Vertrag[4] als einen nichtigen erklären, in welchem jemand darauf Verzicht leistet, daß er genau bestimmte Personen während einer bestimmten Zeit nicht mit Beiträgen unterstütze.

Gerade die Aufzählung der unverzichtbaren Rechte in dem Aufsatz des Herrn Dr. Matthaei läßt ersehen, daß die Befugnis zur Unterstützung Dritter nicht hierunter zählt, von vornherein also den Reversen der Inhalt fehlt, von dem Herr Dr. Matthaei behauptet, daß er sie zu nichtigen Erklärungen mache.[5]

2. Völlig verkannt ist auch das Rechtsgeschäft, für welches der Revers Bedeutung haben sollte.

Die Metallindustriellen Münchens hatten die Erklärung abgegeben, daß von einem bestimmten Tage ab ihre Betriebe eingestellt werden. Hiermit war die Entlassung der Arbeiter vorgenommen. Die Metallindustriellen hatten gleichzeitig bekanntgegeben, daß sie von den entlassenen Arbeitern jene, welche den Revers unterzeichnen würden, nach Möglichkeit wieder einstellen würden. In den Dienstvertrag selbst wäre die Verpflichtung in keiner Weise aufgenommen worden und tatsächlich wurde auch bei den Unterzeichnern des Reverses eine solche Verpflichtung nicht zum Gegenstand des Vertrages gemacht. Durch den Revers sollten sich vielmehr bloß jene Arbeiter, welche der durchaus unberechtigten Lohnbewegung fern standen, als Gegner derselben offen bezeichnen, um dann in vollkommen normaler Weise als Arbeiter wieder eingestellt zu werden.

An ein außerordentliches Kündigungsrecht bei etwaiger Unwahrheit der abgegebenen Erklärung oder bei Nichteinhaltung der Verpflichtung bezüglich der Unterstützung wurde um so weniger gedacht, als überhaupt eine Kündigung nicht besteht und Entlassung jederzeit vorgenommen werden darf.

Es fragt sich nun, welches Rechtsgeschäft soll dann überhaupt nichtig sein? Etwa die Entlassung, die ohne jede Bezugnahme auf den Revers rechtsgültig erfolgen kann, sobald der Arbeitgeber es für angezeigt erachtet?[6] oder der Dienstvertrag, der überhaupt von dem Revers und der übernommenen Verpflichtung nichts erwähnt und für dessen Abschluß die abgegebene Erklärung im Revers nur das Motiv[7] bildete?

Die Ansicht, daß überhaupt gar nichts nichtig ist, weder Revers noch Entlassung, noch Dienstvertrag wird auf Grund des eben gesagten wohl die zutreffende sein.

3. Der gleiche Erfolg würde nach den eigenen Ausführungen des Herrn Dr. Matthaei eintreten, wenn die von ihm in dem Revers gesuchte, nicht aber enthaltene Verpflichtung gegen die Koalitionsfreiheit enthalten wäre und diese Verpflichtung des Arbeiters mit Bestandteil des Dienstvertrages geworden wäre; denn

---

[1]) Diese aus den Kreisen des Arbeitgebertums uns zugegangene polemische Erwiderung zu dem von Dr. Matthaei behandelten Thema dünkt uns nicht gerade ein bezwingendes Plaidoyer für die Verrufstaktik der Arbeitgeber gegenüber den Organisierten. Freilich bezweifeln wir überhaupt, daß sich etwas Ueberzeugendes zugunsten des „unsittlichen" Reverses sagen läßt. Immerhin wollen wir, nachdem nun der uninteressierte Richter und die eine Partei sich zur Sache geäußert haben, auch der anderen Partei das Wort zur Klarlegung ihrer Ansichten geben. D. Red.

[2]) Anm. d. Red. Wenn mit dieser „Erklärung" bezw. Nichterklärung nicht ganz bestimmte Wirkungen verknüpft wären!

[3]) Genau so wenig unverzichtbar wie das Recht zu leben!

[4]) Gewiß nicht jeden! Nur handelt es sich hier eben um einen ganz bestimmten Vertrag, der „genau bestimmte" Personen deshalb verfehmt, weil sie ihre verfassungsmäßigen Grundrechte wahrnehmen.

[5]) Dr. Matthaei hätte wohl nicht vermutet, daß jemand seine Beispiele für eine erschöpfende Aufzählung der „unverzichtbaren Rechte" des Menschen ansehen würde.

[6]) Zwischen kündigungsloser Entlassung und Maßregelung wegen Organisationszugehörigkeit besteht vielleicht nicht formaljuristisch, wohl aber moralisch und darum auch rechtlich im Sinne des § 188 ein feiner Unterschied.

[7]) Gemeint ist wohl Voraussetzung. Wenn bloß mit Arbeitern, die sich zur capitis diminutio bereit erklärt hatten, ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wird, so ist der Revers doch logischerweise ein integrierender, wenn auch nur stillschweigend vereinbarter Bestandteil des Vertrags.

mit Recht wird dann angeführt werden können, daß der Arbeitgeber ohne diese Verpflichtung den Dienstvertrag nicht zum Abschluß gebracht hätte.

Die Verpflichtung enthält sodann in jedem Falle einen nichtigen Teil des Rechtsgeschäftes und wird das Rechtsgeschäft selbst völlig nichtig, weil ohne den nichtigen Teil es nicht zum Abschluß gekommen sein würde (§ 139 B. G.B.). — Der Dienstvertrag würde dann überhaupt nicht bestehen. Die Folgen hieraus ergeben sich von selbst.[8])

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Sozialpolitik auf der Straßburger Katholikenversammlung.

Die 52. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands, die in diesem Jahre zum erstenmale in den Reichslanden, zu Straßburg i. Els. vom 20. bis 24. August tagte, zeigte ihr besonderes Interesse für die Arbeiterbewegung gleich dadurch, daß sie zum erstenmale die Massenkundgebungen der Arbeiter in den offiziellen Rahmen der Generalversammlung aufnahm. Die Arbeiterkundgebungen äußerten sich in einem über 500 Nummern zählenden Festzuge, an dem rund 36 000 Arbeiter teilnahmen, sowie in zehn gleichzeitig tagenden Arbeiterversammlungen, von denen die größte, die in der Festhalle selbst stattfand, von etwa 10 000 Personen besucht war. Aus letzterer ist besonders bemerkenswert die Rede des Vorsitzenden des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften Deutschlands Schiffer-Düsseldorf, der vornehmlich die neuzeitliche christlich-nationale Arbeiterbewegung behandelte und zu ihrem weiteren Ausbau aufforderte unter Betonung der alle Arbeiter einigenden Gesichtspunkte.

Eine eingehendere Würdigung erfuhr die Sozialpolitik von dem zweiten Ausschuß der dritten geschlossenen Generalversammlung am Mittwoch. Von den zahlreichen dort angenommenen Resolutionen nimmt namentlich diejenige über die Tarifverträge das Interesse in Anspruch:

„Die 52. Generalversammlung der Katholiken Deutschlands sieht in den sich mehrenden Kämpfen zwischen gewerblichen Arbeitern und Arbeitgebern eine sowohl für die Nächstbeteiligten und das gesamte Wirtschaftsleben schädliche, als auch den sozialen Frieden fortwährend gefährdende Entwicklung. Es ist daher eine wichtige Aufgabe der Sozialpolitik, Mittel und Wege zu suchen, welche unter Wahrung des freien Koalitionsrechtes und der Gleichberechtigung von Arbeiter und Arbeitgeber geeignet sind, dem Ausbruch solcher Differenzen vorzubeugen und das Arbeitsverhältnis im Geiste der sozialen Gerechtigkeit und Versöhnung zu regeln. Zu dem Zwecke sind zu erstreben: 1. Errichtung von paritätischen Arbeitskammern, die als Einigungsämter und Schiedsgerichte fungieren und vor der Proklamierung von Streiks und Aussperrungen von den streitenden Parteien anzurufen sind; 2. der Abschluß von kollektiven Arbeitsverträgen (Tarifverträgen), in denen die Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Vereinbarungen zwischen den Organisationen der Arbeiter und Arbeitgeber auf längere Dauer möglichst einheitlich geregelt werden. Die stetig wachsende Zahl von Tarifverträgen beweist, daß dieselben im wohlverstandenen Interesse von Arbeitern und Arbeitgebern liegen."

In derselben Versammlung, in welcher über diese Fragen verhandelt wurde, gewann es kurze Zeit den Anschein, als wollten die Vertreter der sogenannten Berlin-Trierer Richtung, die statt für christliche Gewerkschaften für Fachabteilungen in den katholischen Arbeitervereinen eintreten, und die Vertreter der christlichen Gewerkschaften aufeinanderplatzen, da die Berliner Richtung sich der Selbsthilfe der Arbeiter nicht sehr freundlich gegenüberstellte, während die Vertreter der christlichen Gewerkschaften die Notwendigkeit der Selbsthilfe unter den heutigen Verhältnissen scharf betonten. Der Widerspruch, den die sehr stark in der Minderheit befindlichen Anhänger der Berlin-Trierer Richtung gegen die Selbsthilfe erhoben, blieb aber, wie die „Köln. Volksztg." hervorhebt, auf dem Boden der Theorie; den Antrag selbst nahmen auch sie an — ein Umstand, der von dem Domkapitular und Abgeordneten Pichler (Passau) als gutes Omen zu einer Verständigung begrüßt wurde. Angesichts der terroristischen Haltung mancher sozialdemokratischen Gewerkschaften zeigten die Vertreter der christlichen Gewerkvereine wenig Neigung, fernerhin bei Arbeitskämpfen mit den Sozialdemokraten gemeinsame Sache zu machen.

Von allgemeinerem Interesse ist auch die Resolution betreffend die Privatbeamtenfrage.

[8]) Vor allem die: der Arbeitgeber kann, juristisch betrachtet, überhaupt keinen Arbeitsvertrag abschließen, der das Koalitionsrecht der Arbeiter einzuschränken sucht. Red. d. Soz. Pr.

Die Generalversammlung erblickt in der reichsgesetzlichen Regelung dieser Frage „ein durchaus notwendiges Glied in der großen Kette der in der nächsten Zukunft zugunsten des Mittelstandes zu treffenden Maßnahmen. Die Generalversammlung spricht den Kommissionen und freien Vereinigungen, welche bisher zur Förderung der Bewegung tätig waren, wegen des besonnenen Vorgehens derselben ihre Zustimmung und Anerkennung aus und erklärt es als wünschenswert und notwendig, daß alle Kategorien der Privatbeamten ohne Zögern und rege sich an den vorbereitenden Arbeiten für die gesetzgeberischen Maßnahmen beteiligen."

Ueber die erfreuliche Ausbreitung der Arbeitervereine in „der neuzeitlichen Form möglichst reiner Standesvereine" spricht die Generalversammlung ihre besondere Genugtuung aus. Beim weiteren Ausbau ist besonderes Augenmerk zu richten auf die geistige Aufklärung und Durchbildung der Arbeiter durch Vorträge, Verbreitung der Verbandsorgane, Errichtung und zweckentsprechende Ausgestaltung von Bibliotheken und Unterrichtskursen, damit die Arbeiter mehr und mehr befähigt werden, in den Arbeitervereinen sowohl wie in der christlichen Arbeiter- und sozialen Reformbewegung überhaupt selbständig agitatorisch und ausbauend mitzuarbeiten." Weitere Resolutionen betreffen die Verhältnisse in der Landwirtschaft (empfohlen wird im besonderen eine Verbesserung der Verkehrseinrichtungen und namentlich ein verstärkter Ausbau des Eisenbahnnetzes gerade in ländlichen Bezirken behufs Anschluß derselben an den großen Verkehr), die so wichtige Frage der Fürsorge für Abwanderer vom Lande in die Großstädte, die Arbeiterpresse, die Arbeiterinnenfürsorge, Bekämpfung des Alkoholmißbrauches, die Mitarbeit der Frauen an der sozialen Frage und endlich in diesem Jahr zum erstenmal die Mitwirkung der Studenten an der Arbeiter-Fortbildung. Die Frauenfrage zu behandeln, war dem berühmten Meister der Rede, dem Kapuziner Pater Benno Auracher-Alt-Oting zugewiesen worden, der sehr geschickt moderne Gedanken mit den Traditionen seiner Kirche zu verknüpfen wußte.

Im Mittelpunkt der sozialpolitischen Verhandlungen stand in diesem Jahre wieder die Generalversammlung des Volksvereins für das katholische Deutschland. Bei der Bedeutung, die diese große soziale Organisation des katholischen Volksteils immer mehr für unsere gesamte Sozialreform gewinnt, sei hier etwas näher auf ihren auf der Generalversammlung erstatteten Tätigkeitsbericht eingegangen.

Der Verein zählte Ende Juni 1904 insgesamt 400 000, Ende Juni 1905 rund 470 000 Mitglieder, hat sich also binnen Jahresfrist um 70 000 Mitglieder vermehrt. Die Hauptzahlen entfallen auf das westliche und südwestliche Deutschland. Der Mitgliedbeitrag beträgt jährlich 1 *M*. Zur Bewältigung der Arbeit an der Zentralstelle des Vereins in M.-Gladbach sind 32 Vereinsbeamte und Angestellte vorhanden. Ferner sind überall in Stadt und Land zahlreiche Vertrauensmänner gewonnen und unter diese die einzelnen Gemeinden in festabgegrenzten Bezirken aufgeteilt. Als Anleitung für die organisatorische und praktisch-soziale Tätigkeit im Verein gab die Zentralstelle sechs, 16 Seiten umfassende, sogenannte Briefe an die Geschäftsführer und Vertrauensmänner heraus unter dem Titel: „Das Arbeitsprogramm des Volksvereins". Die Grundlinien für dieses wurden auf einem aus ganz Deutschland beschickten Delegiertentage des Volksvereins gegeben. Die Gründung sozialer Unterrichtskurse für Arbeiter, Gesellen usw., sozialer Studienzirkel unter Studenten, sozialer Konferenzen für Geistliche und gebildete Laien wurde eifrig gefördert. „Somit", folgert der Bericht, „wurde ein weiterer Fortschritt erzielt zu dem Ziele hin: Immer mehr Mitarbeiter aus allen Ständen des Volkes für die praktisch-soziale und apologetische Tätigkeit des Volksvereins zu gewinnen, damit er mit ihrer Unterstützung in Stadt und Land für alle Volkskreise möglichst nutzbringend tätig sein kann."

Volksversammlungen wurden im abgelaufenen Jahr über 2000 vom Verein veranstaltet. Besonders groß war wieder die Schriftenverbreitung. 7½ Millionen Schriften (Vereinszeitschrift, Flugblätter, Soziale Tagesfragen, Material für Reden, Präsideskorrespondenz usw.) wurden im Jahre 1904/05 versandt, insgesamt wurden bisher vom Volksverein 63 Millionen Schriften verbreitet, darunter 26 Millionen (Gratis-) Flugblätter. Einen nicht unwesentlichen Einfluß auf die Zentrumspresse hat sich der Volksverein durch seine wöchentlichen Zeitungskorrespondenzen errungen. Die Sozialkorrespondenz veröffentlichte insgesamt 328 Artikel über die verschiedensten Fragen der Sozialpolitik und wurde wöchentlich an rund 400 Zeitungen gratis versandt. Die soziale Auskunftsstelle erteilte über 4000 Auskünfte. Aus den zahlreichen Anfragen war ersichtlich, daß die in der Vereinszeitschrift, in der Sozialkorrespondenz usw. gegebenen praktischen Anregungen

in allen Ständen bereitwillig aufgenommen waren. Auch aus fremden Ländern wurden vielfache Anfragen gestellt. Die sozialpolitische Bibliothek der Zentralstelle des Volksvereins in M.-Gladbach lieh im Berichtsjahr kostenlos und portofrei 3798 Nummern (Bücher, Broschüren, Statuten usw.) an Mitglieder des Volksvereins zur mehrwöchigen Benutzung aus. Gleichzeitig wurden in zahlreichen Fällen Anweisungen für das Studium sozialer Fragen gegeben. Im September 1904 wurde ein zweiwöchiger sozialer Ferienkursus in M.-Gladbach veranstaltet, an dem ständig 120 Geistliche und gebildete Laien teilnahmen. Täglich fanden drei Vorträge mit Diskussion statt. Am 1. August begann der zehnwöchige vierte volkswirtschaftliche Kursus, an welchem 54 Arbeiter und Gesellen sich beteiligten. Mehrere von ihnen wirken als freigestellte Arbeitersekretäre in der christlichen Arbeiterbewegung. Eine größere Zahl der 33 Volksbureaus wurde durch den Volksverein gefördert. Mehrere der 17 katholischen Arbeitersekretariate wurden von den in Betracht kommenden Sektionen des Volksvereins unterstützt; sie standen im übrigen unter einem eigenen, hauptsächlich von den katholischen Arbeitervereinen gebildeten Komitee und betrieben eifrigst die Sammlung der katholischen Arbeiter in den einzelnen Industrierevieren.

Eine Reihe praktisch-sozialer Veranstaltungen erfuhr durch den Volksverein namhafte finanzielle Unterstützung. Als größte katholische soziale Vereinigung war er Mitglied einer Reihe nationaler und internationaler Organisationen und in deren Leitung vertreten. Mit vielen sozialen Vereinigungen, Verbänden von Standesvereinigungen, Genossenschaften, ebenso mit einflußreichen katholischen Sozialpolitikern in Belgien, Holland, Frankreich, Italien, der Schweiz, Oesterreich-Ungarn, Nord-Amerika wurden durch Korrespondenz, Schriftenaustausch und Besprechungen wertvolle Beziehungen angeknüpft und in vielen Fragen ein Zusammenwirken herbeigeführt. Bei dieser Tätigkeit blieb dem Verein die Anerkennung aus den weitesten Kreisen nicht vorenthalten.

In der Generalversammlung zu Straßburg sprachen der Vereinsvorsitzende, Fabrikbesitzer Brandts-M.-Gladbach, Generaldirektor Dr. Pieper sowie die Abgeordneten Fehrenbach, Gröber und Trimborn.

Aus dem von Dr. Pieper erstatteten Jahresbericht sei folgende Stelle hervorgehoben:

„Vor allem aber ist es heute deutlich geworden, daß am letzten Ende die Gewerkschafts-Organisation der Arbeiter auf christlich-nationaler Grundlage das ausschlaggebende Mittel zur Lösung der Arbeiterfrage bleibt. Die Sozialdemokratie wird — das ist die wichtigste Lehre für unsere Zeit — nur durch eine gleich machtvolle christlich-nationale Arbeiterbewegung abgelöst werden können, eine Arbeiterbewegung, die sich ihre Truppen unter den sozialgesinnten bürgerlichen Parteien sucht, die auf wirtschaftlichem Boden sich eine gewerbliche Berufsorganisation schafft, die sich zum Christentum und Vaterlande bekennt. Erst eine auf solche Art geschulte Arbeiterschaft wird das rechte Maß finden in ihren Forderungen an die Gesamtheit und sich auf das wirtschaftlich und politisch Mögliche beschränken. Sie wird sich auch bewußt werden, daß mit ihren sozialen Forderungen an Arbeitgeber, Staat und Gesellschaft sie auch Forderungen an sich selbst stellen, die Erhöhung ihrer Leistungen gleichen Schritt halten muß. Revolutionäre und radikale Strömungen lassen sich eben nicht gewaltsam unterdrücken, sondern nur auf dem Wege beiderseitiger friedlicher Vereinbarungen in geregelte Bahnen lenken."

Dr. Pieper gab übrigens zu, daß auch auf katholischer Seite noch weit verbreiteter Mangel an sozialem Verständnis und an Eifer zur sozialen Arbeit zu bedauern sei.

In der letzten öffentlichen Versammlung behandelte das Mitglied des Herrenhauses Graf Oppersdorff-Oberglogau die soziale Frage. Ausgehend von der ungerechten Einkommensverteilung und den sonstigen großen sozialen Nöten, voran der Wohnungsfrage und der Arbeitslosigkeit, forderte er energisches Fortschreiten auf der einst von Ketteler vor 40 Jahren betretenen Bahn: Sicherung und Ausbau der Koalitionsfreiheit, Freiheit gegenüber der Arbeitgeber- und Beamtenwillkür, gesetzliche Anerkennung der Berufsvereine, Arbeitskammern, Verwirklichung des schönen Gedankens der Witwen- und Waisenversicherung als Tat christlicher Bruderliebe. „Das mag uns erschwert sein durch den Klassenhaß mancher Arbeiterkreise, aber diese stellen glücklicherweise nicht den ganzen Arbeiterstand dar. Einst ist der schier unüberwindliche Gegensatz zwischen Griechentum und Judentum gefallen; hoffen dürfen wir darum, daß auch der Gegensatz zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer gelöst wird auf dem Boden des Christentums, unter dem Zeichen des Kreuzes."

Die Quintessenz der Sozialpolitik des Straßburger Katholikentages gelangte in diesen Worten des Grafen Oppersdorf, der leider im Herrenhause ziemlich einsam dasteht, zu vollendeter Formulierung.

Soziale Zustände.

Das Berufsrisiko der Arbeitslosigkeit. Das „Reichs-Arbeitsblatt" beschäftigt sich in seiner letzten Nummer mit der Frage, inwieweit das Problem der Arbeitslosigkeit von den spezifischen Verhältnissen der einzelnen Berufe abhängig ist. Das Material boten die statistischen Ermittelungen der Berufsvereine, die jedoch erst in den letzten zwei Jahren eine wissenschaftlich brauchbare Form angenommen haben; und auch jetzt noch müssen verschiedene Berufsgruppen ausscheiden (Landwirtschaft, Bergbau und die mit ihnen verwandten Berufe der Gruppen I bis III, sowie VII bis IX und XX der Berufsstatistik), und andere sind nur ganz unvollkommen vertreten, so das Baugewerbe. Da ferner nur die letzten günstigen Jahre in Betracht kommen, kann das sich ergebende Bild kein vollkommenes sein; als erster Versuch ist es aber ein höchst interessantes Unternehmen. Hoffentlich wird das Bestreben des Amts seitens der Gewerkschaften in entsprechender Weise gefördert; eine gründlichere statistische Schulung der Gewerkschaftsbeamten erscheint dazu wünschenswert. Aus den sachlichen Ergebnissen ist folgendes zu verzeichnen: Am größten ist das Risiko der Arbeitslosigkeit im Winter bei der Industrie der Steine und Erden, Holz- und Schnitzstoffe, beim Baugewerbe, bei künstlerischen Betrieben und beim Handel und Verkehr, am niedrigsten bei der Bekleidungs- und Reinigungsindustrie; im Sommer am höchsten bei den polygraphischen Gewerben. — In der Zeit vom dritten Quartal 1903 bis drittes Quartal 1905 inklusive kamen auf je 100 Mitglieder durchschnittlich Fälle der Arbeitslosigkeit:

unter 5	5—10	10—15	über 15
in folgenden Berufsarten			
Töpfer, Porzellanarbeiter, Glas-, Lederarbeiter, Schiffszimmerer, Klempner, Schuhmacher, Tischler, Bauhandwerker, Kaufleute.	Maschinenbau- u. Metallarbeiter, Brauer, Handschuhmacher, Graveure, Transport-, Zigarrenarbeiter.	Buchbinder, Konditoren, Mühlenarbeiter, Hutmacher, Graph. Berufe, Buchdrucker, Bildhauer (Gew.).	Bäcker, Photographengehilf., Bildhauer (Zentralv.).

Im Laufe der zwei Beobachtungsjahre betrug die durchschnittliche Unterstützungsdauer:

unter 15 Tage	15—20 Tage	über 20 Tage
in folgenden Berufsarten		
Mühlenarbeiter, Graph. Berufe, Graveure.	Töpfer, Porzellan-, Maschinen-, Metall-, Brauerei-, Transportarbeiter, Schiffszimmerer, Buchbinder, Schuhmacher, Tischler, Konditoren, Bäcker, Zigarrensortierer, Hutmacher, Bauhandwerker, Photographen, Bildhauer.	Glasarbeiter, Klempner, Handschuhmacher, Buchdrucker, Kaufleute.

Auffallend ist ein plötzliches Steigen und Sinken in einzelnen Berufen, das wahrscheinlich auf die Zugrundelegung zu geringer Durchschnittssätze zurückzuführen ist. Mit der Vervollständigung der statistischen Angaben und der Heranziehung aller übrigen statistischen Materialien werden diese Unregelmäßigkeiten jedenfalls zurücktreten.

Der Arbeitsmarkt im Juli hat sich nach den Beobachtungen der Kaiserlichen Arbeitsstatistischen Abteilung im allgemeinen günstig entwickelt, günstiger noch als im Vorjahre. In Süd- und Westdeutschland wurde freilich die normale Gestaltung der Arbeitsverhältnisse durch Arbeitsdifferenzen in größerem Umfange nicht unerheblich beeinträchtigt. Zahlreiche Arbeitskräfte beanspruchte überdies im Monat Juli die Landwirtschaft zur Durchführung der Erntearbeiten. Im Kohlenbergbau brachte der Anfang des Monats noch eine weitere Steigerung der Beschäftigung, die indessen gegen Schluß des Monats nachließ. In der Metall- und Maschinenindustrie hat sich nach den vorliegenden Berichten die allgemeine Konjunktur sehr günstig gestaltet. Die chemische Industrie, die elektrische Industrie und die Textilindustrie waren zufriedenstellend beschäftigt, wenn auch die letztere durch Schwankungen in den Preisen der Rohstoffe einigermaßen gestört wurde. Der Beschäftigungsgrad des Baugewerbes und seiner Hilfsgewerbe war in den meisten Gegenden nicht ungünstig, in Berlin sogar besonders gut. Im übrigen zeigte der Monat Juli die bekannten Erscheinungen, welche

mit den Saisonverhältnissen im Buchdruckgewerbe und in der Konfektionsindustrie zusammenhängen, sowie mit der Reisesaison und der Saison in Bädern und Kurorten. Bei den an das Kaiserliche Statistische Amt berichtenden Krankenkassen ergab sich im Juli eine Steigerung der Beschäftigungsziffer um 5287 Personen. Nach den Berichten der Arbeitsnachweise gestaltete sich der Arbeitsmarkt, soweit dies an diesen Stellen zum Ausdruck kommt, günstig; die Vermittelungstätigkeit war lebhaft. Die Einnahmen aus dem Güterverkehr der deutschen Eisenbahnen waren im Juli 1905 um 4 453 291 *M.* höher als im Juli 1904, das sind 52 *M.* oder 2,33 % mehr auf den Kilometer. Gleich günstige Entwicklung des Arbeitsmarkts weisen fast alle übrigen Industriestaaten auf. Die Arbeitslosigkeit ist in England nicht weiter gestiegen und in den anderen gewerblichen Großstaaten mehr oder weniger zurückgegangen.

Minimallohn im Konfektionsgewerbe Südaustraliens. Durch Gesetz vom 4. November 1904 kann hier ein Mindestlohn festgesetzt werden, der sich nach der Durchschnittsarbeitsleistung eines gewöhnlichen Arbeiters richtet. Eine aus Arbeitgebern und Arbeitern zusammengesetzte Behörde hat über die Lohnhöhe zu bestimmen und die Ausführung ihrer Anordnungen zu überwachen. Für Arbeiter mit geringerer Arbeitsleistung sind Ausnahmen zugelassen.

Kommunale Sozialpolitik.

Gewährung von Urlaub an die städtischen Arbeiter in Ulm a. D. Zu den im Laufe der letzten Jahre bekannt gewordenen Einrichtungen auf sozialpolitischem Gebiet hat die Stadt Ulm neuerlich eine weitere hinzugefügt: die Gewährung von Urlaub an städtische Arbeiter. Die Frage war vom Oberbürgermeister Wagner schon seit längerer Zeit in Behandlung genommen worden. Es hatten sich ihr aber u. a. auch insofern Schwierigkeiten entgegengestellt, als einige Mitglieder der städtischen Kollegien die Befürchtung aussprachen, es könnte die Urlaubsgewährung ihre Rückwirkung auf private Betriebe äußern.*) Durch verschiedene Anfragen an auswärtige Stadtverwaltungen, so Berlin, Köln, Mannheim und Fürth, welche seit einiger Zeit städtischen Arbeitern Urlaub gewähren, ist nun festgestellt worden, daß in keiner dieser Städte die Urlaubsgewährung die nachweisbare Folge hatte, daß Arbeiter von Privatbetrieben unter Hinweis auf die städtischen Arbeiter gleichfalls einen Urlaub unter Fortgewährung des Lohnes anstreben oder schon durchgesetzt haben. Hiernach wurden die geäußerten Bedenken fallen gelassen. Die von Oberbürgermeister Wagner eingebrachten Bestimmungen über die Urlaubsbewilligung haben darauf am 3. August einstimmige Annahme gefunden. Aus denselben ist folgendes hervorzuheben.

Arbeiter, welche mindestens fünf Jahre lang ununterbrochen im städtischen Dienst tätig sind, erhalten bei einwandfreier Führung unter Fortgewährung ihres Lohnes innerhalb eines Jahres einen Urlaub von drei Tagen, Arbeiter mit mindestens zehnjähriger ununterbrochener Arbeitszeit im städischen Dienst einen solchen von sechs Tagen. Sonn-, Fest- und Feiertage, an welchen die Arbeit ruht, werden in diese Zeit nicht eingerechnet. Den beteiligten Arbeitern bleibt es überlassen, erforderlichenfalls den Nachweis der Zurücklegung der mindestens fünf oder zehnjährigen Dienstzeit im städtischen Dienst (wobei die einzelnen Aemter mit einander rechnen) zu erbringen. Den Arbeitern wird dabei seitens der städtischen Aemter in jeder Weise an die Hand gegangen. Ein Rechtsanspruch auf den Urlaub besteht nicht. Unterbrechungen der Arbeitszeit, die ihre Ursachen in der Eigenart des betreffenden Dienstzweiges haben — z. B. beim städtischen Gas- und Wasserwerk vorübergehende Störung oder Einschränkung des Betriebs — bleiben außer Betracht. Als Verhinderungen, welche nicht als Unterbrechung der Arbeitszeit gerechnet werden, gelten weiterhin: Krankheiten, solange der Arbeiter einen Anspruch auf Unterstützung aus der zuständigen reichs- oder landesgesetzlichen Krankenkasse hat, Einberufungen zu militärischen Uebungen, sowie zum Kriegsdienst. Diese Unterbrechungen und Verhinderungen werden auch nicht als Urlaubszeit berechnet.

Ueber die Zeit der Urlaubserteilung entscheidet die vorgesetzte Dienstbehörde. Den Wünschen der Arbeiter wird, unter Wahrung der Interessen des Betriebs, tunlichst Rechnung getragen. Bei Erteilung des Urlaubs wird davon ausgegangen, daß ihn der Arbeiter nicht zur Verrichtung anderweitiger Lohnarbeit, vielmehr zur Erholung benutzt — gewiß eine durchaus angebrachte Bestimmung, wenn der Urlaub überhaupt einen Wert haben soll. Diese Bestimmung erhält insofern noch eine besondere Bedeutung, als die Stadtverwaltung bestrebt ist, die beurlaubten Arbeiter auf ein im vorigen Jahr erworbenes, inzwischen mit mancherlei Einrichtungen ausgestattetes, auch für andere Kreise berechnetes Walderholungsheim (Flächengehalt ca. 5 ha) zu verweisen. Es ist etwa 1½ Stunden von der Stadt entfernt und mittels der Bahn in ¼ Stunde zu erreichen. Die Einrichtung ist so gedacht, daß die Arbeiter morgens hinaus- und abends wieder zurückfahren können, so daß in dem Heim selbst Auslagen für Frühstück und Abendessen nicht entstehen. Den Erholungsbedürftigen liefert ein Wirt in dem nahegelegenen Ort zufolge getroffener Vereinbarung ein kräftiges Mittagessen zum Preis von 60 ₰. Die Eisenbahnverwaltung gewährt den Arbeitern die für Krankenkassenmitglieder bestehende Fahrpreisermäßigung (Hin- und Rückfahrt statt 45 nur 25 ₰). In diesem Zusammenhang erscheint die Urlaubsgewährung als besonders wohltätige Einrichtung. Ueber die Urlaubsbewilligungen ist von den einzelnen städtischen Aemtern ein Jahresverzeichnis zu führen, welches mit fortlaufender Nummer, Namen, Geburtstag, Dienstzeit des Arbeiters im städtischen Dienst, Zeit des Urlaubs und den während desselben bezogenen Lohn enthält. Das Verzeichnis wird alljährlich abgeschlossen und den Rechnungsbeilagen einverleibt. Es läßt sich bei der genannten Einteilung für statistische Zwecke verwerten und ermöglicht jederzeit einen genauen Ueberblick. — Soweit die einzelnen Aemter hierzu nicht besonders ermächtigt werden, erteilt das Stadtschultheißenamt (Magistratsvorstand), dem über die Urlaubsgesuche zeitig Vorlage zu machen ist, den Urlaub. — An städtischen Aemtern kommen für den Urlaub in Betracht: das Gas- und Wasserwerk, Hoch- und Tiefbauamt, die Friedhofverwaltung und Stadtgärtnerei. Die Urlaubserteilung an die Bediensteten der städtischen Straßenbahnen und des Elektrizitätswerks, das am 1. April von der Kontinentalen Gesellschaft für elektrische Unternehmungen übernommen wurde, wird demnächst besonders geregelt werden. — Nach vorgenommenen Erhebungen wird es sich dermalen um etwa 100 Arbeiter handeln, welchen die Urlaubsgewährung zugute kommt, und es wird dadurch eine Ausgabe von 1200 bis 1400 *M.* im Jahr verursacht werden. Was das Lebensalter betrifft, so stehen die Arbeiter mit fünf- bis zehnjähriger Dienstzeit in einem Alter von 22 bis 77, diejenigen von mehr als zehnjähriger Dienstzeit in einem solchen von 33 bis 77 Jahren. Die höchste Zahl der Dienstjahre beträgt 29.

Möge auch diese Einrichtung sich segensreich erweisen!

G. Kl.

Kommunalpolitik in Offenbach a. M. Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen, die regelmäßige tägliche Arbeitszeit aller bei der Stadt beschäftigten Arbeiter zunächst auf ein Jahr versuchsweise auf neun Stunden herabzusetzen. Ferner wurde die Bereitstellung eines Hafenplatzes zu gemeinsamem Bezug und Lagerung von Kohlen für sämtliche städtischen Betriebe und Verwaltungen beschlossen; die Einrichtung soll auch der Abgabe von Kohlen in kleineren Quanten zum Selbstkostenpreis an Minderbemittelte dienen. Ebenso wurde die Errichtung einer Milchbereitungsanstalt beschlossen und für Beschaffung von Maschinen, Geräten und Gefäßen wurden 11 000 *M.* bewilligt. Grundsätzlich soll am Selbstkostenpreise festgehalten werden. Die Abgabe soll erfolgen in Flaschen, die so viel Milch enthalten, wie ein Säugling auf einmal trinkt.

Armenunterstützung und Wahlrecht. Der Magistrat von Charlottenburg hat einen schon vor zehn Jahren gefaßten Beschluß jetzt erneuert, wonach abgesehen von der Verpflegung im Bürgerhause, bei der es sich regelmäßig um dauernd erwerbsunfähige (sieche) Personen handelt, nur laufende und einmalige bare Unterstützungen als Armenunterstützungen im Sinne der Wahlgesetze angesehen werden. Charlottenburg gehört — im Gegensatz z. B. zu Berlin — also zu den Städten, welche die Inanspruchnahme freier ärztlicher Behandlung, freier Arznei, freier Entbindung, Ueberweisung in eine Erholungs-, in eine Lungenheilstätte, Aufnahme in ein Krankenhaus nicht mit dem Verlust der politischen Rechte ahnden. Sie gehen von der Erwägung aus, daß z. B. die rechtzeitige Inanspruchnahme ärztlicher und ähnlicher Hilfe auch im Interesse der Allgemeinheit liegt und daß nur der des Wahlrechtes verlustig zu gehen hat, der sich nicht selbst ernähren kann.

Streiks und Aussperrungen.

Die Bauarbeiter-Aussperrung in München zieht trotz der Beendigung immer noch ihre Kreise. Die Dachdeckergehilfen, die an keinerlei Lohnbewegung gedacht hatten, aber trotzdem von ihren Arbeitgebern aus Solidarität ausgesperrt worden waren, verlangten

*) Uns erscheint diese „Befürchtung" eine wünschenswerte Erwartung. Red. d. „Soz. Pr.".

eine Entschädigung für die unfreiwillige Arbeitsmuße in Form einer Lohnerhöhung. Die Unternehmer riefen das Einigungsamt an, wobei auf die Dauer von drei Jahren folgende Lohnsätze festgesetzt wurden: Für Dachdecker Mindestlohn 60 ₰ (bisher Höchstlohn 58 ₰ pro Stunde), für Hülfsarbeiter Mindestlohn 50 ₰ (bisher Höchstlohn 45 Pf.). Die Mindestlöhne der Dachdecker betragen ab 1. April 1906 62 ₰ und ab 1. April 1907 64 ₰ pro Stunde. Die Ueberstunden werden mit 25 % Zuschlag bezahlt, die Akkordarbeit wird vollständig abgeschafft. Derlei Vorgänge sind geeignet, das blinde Draufgängertum in den Arbeitgeberkreisen ein wenig im Kurse zu drücken.

Beim Kampf im rheinisch-westfälischen Baugewerbe haben die Einigungsverhandlungen zu einem Friedensprotokoll und folgendem Arbeitsvertrag mit abgestuften Lohnsätzen für das gesamte Industriegebiet geführt:

Die normale Arbeitszeit soll zehn Stunden betragen, doch wird sie da, wo sie augenblicklich elf Stunden dauert, um allzu schroffe Uebergänge zu vermeiden, nur um eine halbe Stunde verkürzt, vom 1. April 1906 ab aber auf zehn Stunden herabgesetzt. Hinsichtlich der Lohnverhältnisse wird bestimmt, daß für Invaliden und jugendliche Arbeiter, sowie für junge Gesellen in den ersten zwei Jahren die Festsetzung des Stundenlohnes der freien Vereinbarung unterliegt. Der Stundenlohn steigt im übrigen am 1. Oktober 1905 je nach den örtlichen Verhältnissen nach einer genau festgesetzten Tabelle. Eine weitere Steigerung tritt ein am 1. April 1906 und 1. April 1907. Für Ueberstunden wird ein Lohnaufschlag von 10 ₰ gezahlt. Für Akkordarbeit sind besondere Vereinbarungen maßgebend. Zur Schlichtung von Streitigkeiten wird eine Kommission von vier Mitgliedern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer als Schiedsgericht ernannt; für die Zimmerer wird eine besondere Kommission bei gleicher Zusammensetzung gebildet. Die Zentralvorstände der Organisationen sind berechtigt, Vertreter mit beratender Stimme zu diesen Kommissionen zu entsenden. Die Berufung an das Einigungsamt ist innerhalb 14 Tagen zulässig. Dieses wird für das ganze Vertragsgebiet gebildet und besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden und je fünf Vertretern des Arbeitgeberbundes und der Arbeiterorganisationen. Falls deren Entscheidung nicht Folge geleistet wird, darf beiderseits von Sperren Gebrauch gemacht werden. Arbeitsordnungen, die gegen die Bestimmungen des Vertrages verstoßen, sind unzulässig. Die Dauer des abgeschlossenen Vertrages ist bis zum 1. Mai 1908 festgesetzt.

Falls die verschiedenen Organisationen dem Vertrage zustimmten, soll Montag, den 4. September, die Arbeit wieder aufgenommen werden. Der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe beschloß, die Bedingungen erst noch einmal in den Ortsvereinen durchberaten zu lassen, ehe sie einer großen Bundesversammlung am 31. August vorgelegt werden.

Holzarbeiterbewegungen sind an den verschiedensten Punkten Deutschlands, in Nordbayern, im Rheinland, in Hamburg im Gange. In Fürth haben der Deutsche Holzarbeiterverband, der christliche Holzarbeiterverband, der Hirsch-Dunckersche Gewerkverein und der Verband der Bildhauer beschlossen, zur Erzielung besserer Verhältnisse für die Holzarbeiter gemeinsam vorzugehen.

An die Unternehmer wurden bereits folgende Forderungen gestellt: Verkürzung der Arbeitszeit von 57 auf 52 Stunden pro Woche, Beibehaltung des bisherigen Lohnes für Zeitarbeiter, Aufbesserung des Akkordlohns um 10 %, Festsetzung von Mindestlöhnen, und zwar: für junge Arbeiter im ersten Jahr nach vollendeter Lehrzeit 17 ℳ, bis zu 20 Jahren 21 ℳ, nach dem 20. Jahre 22 ℳ pro Woche; für Maschinenarbeiter 40 ₰, für geübte Arbeiter 43 ₰, für solche an der Fräs- und Abrichtemaschine 46 ₰ pro Stunde. Für Kröpfer, Polituarbeit und Bildhauer soll ein Tarif aufgestellt werden.

In Wunsiedel sind die Holzarbeiter ebenfalls in eine Bewegung eingetreten und fordern zehnstündige Arbeitszeit, möglichste Vermeidung der Ueberstunden, in unabweisbaren Fällen Bezahlung von 10 ₰ Aufschlag pro Stunde, Regulierung der Löhne nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse. Es handelt sich allein in Fürth um 2200 Personen. Die Forderungen der Arbeiter haben bisher keinen Anklang bei den Arbeitgebern gefunden. — Aus dem Rheinland wird gemeldet, daß am 29. August ein allgemeiner Schreinerstreik ausbrechen wird. Die Schreinermeister hatten bereits 130 Solawechsel ausgestellt. Die Versammlung des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, der sich mit dem Arbeitgeberschutzverband der deutschen Tischlermeister und Holzindustriellen solidarisch erklärte, beschloß, da es sich im vorliegenden Ausstande um eine Machtfrage der sozialdemokratischen Organisation handle, die sich insbesondere gegen den Zusammenschluß der Arbeitgeber richte, mit aller Entschiedenheit die Forderungen der Ausständigen zurückzuweisen und namentlich in eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit nicht einzuwilligen, da der durch die Herabsetzung der Arbeitszeit unvermeidliche Lohnausfall bald zu weiteren Lohnforderungen Veranlassung geben werde. Angesichts der in verschiedenen Kölner Organisationen sich bemerkbar machenden Lohnbewegungen beschloß der Arbeitgeberverband alle Arbeit zu stunden und vorläufig neue Aufträge nicht zu erteilen. Vor allem kommen Köln, Mülheim a. Rh. und Düsseldorf in Frage. Speziell in Aachen haben die organisierten Arbeiter die Arbeit niedergelegt, weil sie Streikarbeit ausführen sollten. Der christliche Holzarbeiterverband hält sich zurück. Nach den letzten Nachrichten sind in Köln weitere 50 Werkstätten mit etwa 600 Gehilfen des Freien Holzarbeiterverbands gesperrt. In Hamburg sind die Differenzen zunächst noch auf einzelne Betriebe der Stockarbeiter beschränkt.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Der dritte österreichische Krankenkassentag, der vom 13. bis 15. August die Vertreter der Krankenkassen Oesterreichs in Wien versammelte, hatte die Aufgabe, Stellung zum Programm der Regierung über die Reform und den Ausbau der Arbeiterversicherung zu nehmen, über dessen Inhalt die „Soziale Praxis“ in Nummer 46 (Sp. 1204 ff.) berichtete. Fast 600 Delegierte von 400 Krankenkassen hatten sich im Namen von anderthalb Millionen versicherter Arbeiter zu dem bedeutsamen Reformprojekte zu äußern. Ihre Stellung zu dem Entwurfe war von vornherein eine zwiespältige. Sie mußten anerkennen, daß, wie das Publikationsorgan der Krankenkassen Oesterreichs, der „Arbeiterschutz“ schrieb, das Programm der Regierung zum Teil einen Fortschritt bedeutet. „Es geht in der sozialen Versicherung einen kleinen Schritt nach vorwärts; es schränkt die Zersplitterung der Krankenkassen ein, indem es bei den Bezirkskrankenkassen eine Mitgliederzahl von wenigstens 1000 und bei den anderen Krankenkassen von wenigstens 500 vorschreibt. Das Programm bedeutet aber besonders deshalb einen Fortschritt, weil es uns die Alters- und Invalidenversicherung bringt, eine Versicherung, die die Arbeiter seit Jahrzehnten fordern. Wenn auch die im Programm vorgesehenen Renten sehr minimal sind, so kann die Reform trotzdem als Anfang einer Reform der Arbeiterversicherung angesehen werden.“

Begreiflicherweise mußte anderseits den Krankenkassen der Preis, den die Regierung für ihre Reformmaßnahmen forderte, zu hoch erscheinen. Sie sollten die Selbständigkeit einbüßen. Das Programm, das den Krankenkassen des Nachbarstaates vorlag, verwirklichte die Absicht, die auch bei uns in der politischen und parlamentarischen Diskussion von mancher Seite als erstrebenswert bezeichnet wurde: eine Reform und Vereinheitlichung der gesamten Arbeiterversicherung unter Verzicht auf die Selbstverwaltung der Krankenkassen. Als die Tagung in Wien eröffnet wurde, war klar, daß die allgemeine Parole sein würde: Ohne Selbstverwaltung ist eine gedeihliche Arbeiterversicherung nicht möglich! Der „Arbeiterschutz“ schrieb: „Die Masse der Arbeiter wird zur staatlichen Bureaukratie nie das Vertrauen haben, das sie zu den aus ihrer Mitte hervorgegangenen Leuten hat.“ Die Punkte des Programms, in denen der Krankenkassentag sich ablehnend verhielt, lassen sich dahin zusammenfassen:

Bei der Krankenversicherung ist es die Einschränkung der Selbstverwaltung, die bekämpft werden muß, bei der Unfallversicherung ist es die große Entlastung der Anstalten zum Schaden der Krankenkassen und bei der geplanten Invalidenversicherung ist es die vollständige Bureaukratisierung der zu errichtenden staatlichen Versicherungsanstalt und die Beseitigung des Einflusses der Versicherten auf sie, die nicht akzeptiert werden kann.

Im einzelnen wurde zur Frage der Invaliditäts- und Altersversicherung nach dem Referate des Abgeordneten Elderſch folgende Resolution gefaßt:

„In Erwägung der zahlreichen schwerwiegenden Mängel des Regierungsprogramms beschließt der Krankenkassentag, die Regierung dringend aufzufordern, ihre Vorschläge unter Berücksichtigung der von den Krankenkassen im Wege ihres Gutachtens zu machenden Vorschläge, insbesondere aber der nachstehenden Forderungen umzugestalten:

1. Die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf alle gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Personen (Arbeiter, Betriebsbeamte, Dienstboten in Industrie und Gewerbe, Hausindustrie, Bergbau, Land- und Forstwirtschaft, Handel und Transport, freien und öffentlichen Berufen) sowie auf die Kleingewerbetreibenden und Kleinbauern.

2. Die Beseitigung jeder Ausnahme von der Versicherungspflicht, vor allem Beseitigung der Altersgrenze für Personen, die das 60. Lebensjahr zurückgelegt haben, und Ermöglichung der Erreichung der Invalidenrente durch Schaffung von Uebergangsbestimmungen.

3. Ersatz der Kapitalsabfertigungen an Hinterbliebene durch die Gewährung von Witwen- und Waisenrenten mindestens in dem bei der Unfallversicherung bestimmten Ausmaß.

4. Erhöhung der Renten bis zu einem Ausmaß, welches die Notwendigkeit der Armenpflege ausschließt und in annehmbarem Verhältnis zum Lohneinkommen des Rentners steht.

5. Vermehrung der Lohnklassen.

6. Der Staatszuschuß ist in aufsteigender Höhe in der Weise zu bemessen, daß durch denselben in allen Lohnklassen ein annähernd gleicher Teil der Rente gedeckt erscheint.

7. Kürzung der Wartefrist und Zuerkennung der Rente ohne Rücksicht auf das Verhalten des Unternehmers bezüglich der Zahlungspflicht.

8. Bei den Bergarbeitern ist der staatliche Rentenzuschuß ausschließlich zur Erhöhung der Rente, keineswegs aber zu einer Minderung der Beitragsleistungen zu verwenden.

Der Krankenkassentag fordert ferner die Regierung auf, die Perfektionierung der Invaliditäts- und Altersversicherung, der Witwen- und Waisenversorgung möglichst zu beschleunigen und sie nicht von dem Zustandekommen einer für die Arbeiterschaft unannehmbaren „Reform" der Kranken- und Unfallversicherung abhängig zu machen. Die gesetzliche Fürsorge für den Fall der Invalidität und des Alters ist eine Forderung der arbeitenden Bevölkerung, die in ihren materiellen Verhältnissen wie in der schweren Steuerlast, die sie aufzubringen hat, mehr als ausreichend begründet ist. Der Versuch, die Erfüllung dieser Forderungen von der schwer umstrittenen Reform der übrigen Versicherungszweige abhängig zu machen, muß nicht nur von der Arbeiterschaft, sondern auch von den Krankenkassen einmütig zurückgewiesen werden."

Die Resolution zur Reform der Krankenversicherung tadelt zunächst den Ausschluß der Heimarbeiter, der Angestellten und der fluktuierenden Arbeiter oder die Behandlung anderer Kategorien wie der Lehrlinge als Teilversicherte. Ihr erscheint weiter das Krankengeld als zu niedrig, sie wehrt sich gegen die Aufbürdung schwerer Lasten für der Krankenversicherung fremde Institutionen und fährt fort:

„Lebhafte Bedenken müssen erhoben werden, wenn die Krankenkassen eine ungeheuere Arbeitslast für die Unfall- und Invalidenversicherung auf sich nehmen sollen. Die Erfahrungen haben gelehrt, daß die Folge dieser Arbeitsverteilung eine schwere Belastung der Finanzen unserer Krankenkassen sein dürfte. Die Krankenkassen könnten mit Recht nur dann zur Uebernahme einer solchen Last verhalten werden, wenn der Aufbau der Invalidenversicherung auf den Krankenkassen basieren und die Verwaltung im Sinne der Beschlüsse des zweiten österreichischen Krankenkassentages aus den Krankenkassen selbst hervorgehen würde."

An dem Reformprogramm für die Unfallversicherung wird die Kontingentierung des Gesamtbeitrags getadelt und entschieden gegen die Ueberwälzung der Heilverfahrenskosten auf die Krankenkassen, sowie gegen die Verringerung der sogenannten kleinen Renten und gegen die Einteilung der Arbeiter in Lohnklassen protestiert. Weiter heißt es:

„Auf diesem Wege ist somit eine Sanierung völlig unzulässig, aber auch nicht zu erreichen. Der Krankenkassentag spricht sich vielmehr dafür aus, daß neben einer ausreichenden Unfallverhütung, einer Erweiterung des Kreises der Versicherten (Einbeziehung der Landwirtschaft, der Seeschiffahrt, des Handwerks, der Hausindustrie usw.) auch noch durch entschlossenen Kampf gegen betrügerische Hinterziehungen (Individualversicherung, strafgerichtliche Verfolgungen, Lohnlistenzwang), größeres Maßhalten bei den Verwaltungskosten und endlich durch entsprechende Steigerung der zu geringen Beiträge Abhilfe geschaffen wird. Insbesondere ist das bisherige Defizit ausschließlich von den Unternehmern, die es verschuldet haben, im Wege der Amortisation aufzubringen.

Bezüglich der Rentenbemessung fordert der Kassentag:

„1. Als entschädigungspflichtig sind auch jene Unfälle zu betrachten, die auf dem Wege von und zu der Arbeit sich ereignen, ferner die gewerblichen Vergiftungen usw.

2. Die Rente ist mit 100 % und bei völliger Hilflosigkeit mit 120 % des letzten Jahresarbeitsverdienstes zu bemessen. Dementsprechend sind auch die Witwen- und Waisenrenten zu erhöhen. Insolange die Rente das gegenwärtige Ausmaß beibehält, ist den Arbeitern das ihnen auf Grund des Bürgerlichen Gesetzbuchs zustehende Klagerecht gegen die Unternehmer auf Schmerzensgeld und den restlichen Schaden von 40 % zuzuerkennen.

3. Als Lohngrundlage hat der wirkliche Jahresarbeitsverdienst einschließlich der Naturalien zu gelten, die nach wie vor nach den örtlichen Durchschnittspreisen bewertet werden sollen. Bei Personen, die einen Lohn von weniger als 700 Kronen beziehen, ist als Jahresarbeitsverdienst dieser Betrag anzunehmen. Dasselbe gilt für Lehrlinge, Praktikanten sowie für jugendliche Personen, die noch nicht vollständig ausgebildet sind, mit der Modifikation, daß die Lohngrundlage mit zunehmendem Alter eine dem Gewerbe, für welches sie ausgebildet werden sollten, entsprechende Steigerung zu erfahren hat.

4. Die Abfertigung der Rentner hat zu unterbleiben. Soweit sie bei Ausländern notwendig ist, soll sie nur in voller Höhe des Kapitalwertes erfolgen dürfen."

Am zweiten Verhandlungstage stand das Thema „Die Organisation der Arbeiterversicherung und die Selbstverwaltung" auf der Tagesordnung. Nach dem Referate von Dr. Leo Verkauf wurde einstimmig eine Resolution angenommen, die aufs schärfste gegen „die beabsichtigte Vernichtung des Selbstverwaltungsrechtes und gegen die Vorschläge, die den maßgebenden Einfluß der Versicherten beseitigen sollen", protestiert.

Es scheint, als wenn die Kritik auf dem Kassentage ablehnender gewesen ist, als man selbst in der Reichskommission der Krankenkassen vorher angenommen hat. Jedenfalls verdient die energische Abweisung einer Einschränkung der Selbstverwaltung auch bei uns im Reiche aufmerksamste Beachtung. Auch daß der Versuch, die Invaliden- und die Unfallversicherung auf die Krankenkassenorganisation zu gründen, einmütig abgelehnt wird, wird denjenigen, die bei uns die Vereinheitlichung des Versicherungswerkes — mit Recht — anstreben, zu denken geben.

Ueber Invalidenrenten und Armenunterstützung in Berlin enthält der Verwaltungsbericht des Berliner Magistrats, Abteilung für Invalidenversicherung, für das Etatsjahr 1904 beachtenswerte zahlenmäßige Angaben. Der Armendirektion wird, damit sie ihre Ansprüche rechtzeitig anmelden kann, von jedem Rentenantrage Mitteilung gemacht, und ebenso erhält sie Nachricht, sobald eine Rente bewilligt ist. Nach dem letzten Verwaltungsbericht der Landesversicherungsanstalt Berlin sind der Armendirektion im Jahre 1903: 102 740,44 M. überwiesen worden.

Seit dem Jahre 1895 sind der Armendirektion überwiesen worden:

1895 . . .	18 576,99 M.	1900 . . .	45 749,68 M.
1896 . . .	11 288,52 „	1901 . . .	56 498,51 „
1897 . . .	19 555,42 „	1902 . . .	82 294,56 „
1898 . . .	21 781,08 „	1903 . . .	102 740,44 „
1899 . . .	28 620,01 „		

Berichtigung zum Artikel von Regierungsrat Kögler in Nr. 46: „Das Programm für die Reform und den Ausbau der Arbeiterversicherung in Österreich" (Spalte 1204 ff.) lies in der vierten Zeile des ersten Absatzes: „Motoren-" statt Maschinenantrieb; in Spalte 1205, vorletzter Absatz, muß es heißen: „die Krankenversicherungsbeiträge werden jetzt mit einem Drittel von den Arbeitgebern, mit zwei Dritteln von den Arbeitnehmern aufgebracht".

Arbeitsnachweis.

Obligatorischer öffentlicher Arbeitsnachweis.

Von Karl Conrad, Bischweiler.

II.

Die Forderung eines obligatorischen öffentlichen Arbeitsnachweises.

Der in Sp. 1245 gekennzeichneten heraufdrängenden Gefahr gegenüber ist man nicht überall Gewehr bei Fuß verharrt. Besonders sind auf Organisation des Widerstands die Anwälte des öffentlichen A.N. bedacht, um so mehr, als sie in diesem das wirksame Mittel erblicken wollen, den Arbeitsmarkt zum Wohl aller Beteiligten den wirtschaftlichen Kämpfen zu entziehen. Dabei mußte der Gedanke nahe liegen: Wollen die Interessenten das gemeinsame Beste nicht freiwillig wahrnehmen, so muß man sie dazu zwingen . . . und zwar von Gesetzeswegen. Die Ausführbarkeit dieser Idee mochte den betr. Kreisen um so frageloser erscheinen, als die zunächst aus privater Initiative hervorgegangene öffentliche A.N.-Bewegung von Anfang an sich des besonderen Verständnisses und lebhafter Förderung seitens der Kommunen und des Staats zu erfreuen hatte. Dementsprechend hat sich die auf der 3. Verbandsversammlung D.A.N., im Jahr 1902, noch zurückhaltendere Befürwortung eines für eine gute Organisation des A.N. in Deutschland unerläßlichen „gewissen Zwangs" unter dem Druck der Verhältnisse jüngst bis zu der vom Verbandsvorsitzenden aufgestellten Forderung verschärft: „Es ist notwendig . . . im Wege der Gesetzgebung alle Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern anzuhalten, für Einrichtung von allgemeinen öffentlich paritätischen A.N. Sorge zu tragen . . . Ist diese Organisation durchgeführt, . . . so sollte man nicht zögern, diese Institute zu privilegieren und jede anderweite Arbeitsvermittlung zu verbieten." (Soz. Prax. 1904, Nr. 45.) Dieser Ansicht der Dinge wird dann aus Kreisen praktisch tätiger Arbeitsnachweisler sekundiert. So urteilt der Jahresbericht 1904 des Münchener Arbeitsamts: „Durchgreifende Hilfe (gegen die von Arbeitgeberseite her drohende Gefahr) wäre wohl nur von einer gesetzlichen Regelung zu erhoffen; es sollte der A.N. ausschließlich in eine Hand gelegt werden." Eine durch das Gesetz gesicherte Monopolstellung ist es also, was das fernere Gedeihen des öffentlichen A.N. allein soll verbürgen können.

Man wird sich fragen müssen, ob die genannten Bestrebungen bei den gesetzgeberischen Faktoren Aussicht auf Berücksichtigung haben und dann, ob sie gegebenenfalls überhaupt ausführbar sein würden.

Wenn man zunächst wieder den Stimmen der Arbeitgeberschaft glaubte, so würde jeder Versuch einer zwangsweisen Organisation des A.N. von Reichswegen schon als ein unerlaubter Eingriff in die einzelstaatliche Landesgesetzgebung kurzer Hand zurückgewiesen werden. (A.G.Ztg. 1903, 22. Febr.) Aber auch der Rezensent meines Buches „Die Organisation des A.N. in Deutschland“ in der „Soz. Prax.“ muß der theoretischen Forderung einer obligatorischen Benützung des öffentlichen A.N. gleich wieder die Einschränkung folgen lassen: „Wie weit diese Forderung Aussicht zur Verwirklichung hat, liegt auf einem andern Gebiet.“ — Besteht aber solche Aussicht nicht, so geht auch einer Aufstellung jenes Zieles die praktische Bedeutung ab. Man wird um so eher in unserm Fall dem Pessimismus huldigen, wenn man sich das Schicksal vergegenwärtigt, das dem so maßvollen Antrag Röficke-Pachnicke zu gesetzlicher Begünstigung des öffentlichen A.N. vom Reichstag 1901/2 bereitet worden ist. Liegt ein Grund zur Annahme vor, daß mittlerweile in den Anschauungen der gesetzgeberischen Mehrheiten ein Wandel eingetreten sei? Gehört hat man davon wenigstens noch nichts. Erwägt man dagegen, daß die Organisation der Arbeitgeberschaft mit jedem Jahr mehr sich erweitert und festigt und damit auch zu einem politischen Faktor sich auswächst, mit dem Reichstag und Regierung je länger um so mehr werden zu rechnen haben, so will die zuversichtliche Behauptung der A.G.Ztg. schon jetzt doch mehr als nur eine leere Renommage scheinen: „Die projektierten staatlichen Nachweise werden keine Gegenliebe im Reichstag finden!“ (Nr. 44, 1904.)

Bedenklicher noch als um die Erreichbarkeit dürfte es um die praktische Ausführbarkeit einer zwangsweisen Regelung der Arbeitsvermittlung bestellt sein. Zwar haben die Vorkämpfer des obligatorischen öffentlichen A.N. ganz recht, wenn sie sich nicht mehr mit einer gesetzlichen Errichtung von kommunalen Nachweisanstalten in allen Städten mit über 10 000 Einwohnern begnügen wollen. Wie wenig in Wirklichkeit damit erreicht wäre, dafür liegen entscheidende Erfahrungen aus den Vereinigten Staaten vor. Dort ist seit Jahren in 13 Staaten von Gesetzeswegen kommunal-staatliche Arbeitsvermittlung eingeführt. Trotzdem sind bis 1904 von der Gesamtheit aller öffentlichen Nachweisanstalten nur 138 734 Stellengesuche und 109 773 -Besetzungen gebucht worden. „Als Durchschnittsergebnis entfallen pro Tag auf jeden Staat, von denen manche fast so groß wie Preußen sind, fast jeder so groß als Bayern ist, und zu denen Städte wie New-York, Chicago u. dgl. gehören — 5 Applikanten.“ (A.G.Ztg. 22. Mai 1904.) Auch daß unter den auf das mehr oder weniger energische Betreiben der Regierung hin entstandenen 191 kommunalen A.N. Preußens ganze 135 ein lediglich papiernes Dasein führen, dürfte in unserer Frage entscheidend sein.

Die unerläßliche Ergänzung zu einer das ganze Reichsgebiet mit einem Netze öffentlicher Nachweisstellen überspannenden Organisation müßte deshalb die „Privilegierung dieser Institute“ in dem Sinne sein, daß jede anderweite Arbeitsvermittlung verboten würde. Wie sehr eben nur die obligatorische Benützung eines bestimmten A.N. durch die Gesamtheit der Beteiligten und unter Ausschluß jeder andern Institution diesen lebens- und leistungsfähig macht, dafür können alle Interessentennachweise zum Beweis dienen. Diese alle führen die von ihnen erzielten Erfolge oder Nichterfolge auf die mehr oder minder für ihr Gewerbe gelungene Monopolisierung der Arbeitsvermittlung in ihren Händen zurück, bezw. sie suchen ihrer Monopolstellung mit Zwang und Strafe auch bei den Widerspenstigen Geltung zu verschaffen.

Immerhin unterscheidet sich zu seinem Vorteil der auch hier zu handhabende von dem mit einer Verstaatlichung der Arbeitsvermittlung verbundenen Zwang. Die Unterwerfung unter diesen ist bei den Interessentennachweisen doch mehr eine in freier Willensentscheidung von jedem Betreffenden übernommene Verpflichtung. Wer sich aus irgend welchen Gründen der Uebernahme solcher Verpflichtung entziehen, d. h. außerhalb der Zwangsgemeinschaft verbleiben will, kann dies, ohne sich deshalb jeder Möglichkeit der Verwertung seiner Arbeitskraft, bezw. der Indienststellung einer solchen zu begeben. Ja noch mehr. Selbst innerhalb der genannten Zwangsgemeinschaften wird den Gliedern derselben doch eine gewisse Selbständigkeit gewahrt in der Weise, daß Arbeitgebern wie -nehmern eine direkte Inbeziehungsetzung, event. der Abschluß von Arbeitsverträgen mit Uebergehung des A.N. in begrenztem Maß vergönnt wird. Damit wird dann, was eine Ueberspannung des Zwangsprinzips gerade auf einem so empfindsamen Gebiet, wie das des Arbeitsvertrags es ist, an unerträglicher Härte haben müßte, durch ein geregeltes Geltenlassen des Prinzips der Selbstbestimmung in wohltuender Weise gemildert; die richtige Mitte gefunden zwischen der für die Lebensfähigkeit eines A.N. unentbehrlichen Gebundenheit der einzelnen Mitglieder und der für sie doch wieder wünschenswerten, ja berechtigten Bewegungsfreiheit der Benutzung des A.N. gegenüber. Für die glückliche Lösung dieses so delikaten Problems darf als vorbildlich auf den Tarif-A.N. der Buchdrucker Deutschlands verwiesen werden.

Wo immer dagegen von solcher weisen Ausgleichung der Gegensätze abgesehen und dem Zwangsprinzip auf Kosten des Freiheitsprinzips bedingungslos zur Alleinherrschaft verholfen werden sollte, hat sich dies noch stets so gerächt, daß allen Vereinbarungen zum Trotz die unter Nichtberücksichtigung des A.N. von Person zu Person geschlossenen Arbeitsverträge sich häuften und so erst recht es zu keiner geordneten Arbeitsvermittlung kommen ließen.

Bei einem kommunal-staatlichen Monopol-A.N. lägen die Dinge völlig anders. Es stünde zu seinem eigentlichen Wesen im Widerspruch, vergönnte er seinen Klienten auch nur das geringste Selbstbestimmungsrecht. Er hat die Macht und wird, will er sich nicht selbst aufgeben, davon Gebrauch machen müssen und jeden Versuch hinter seinem Rücken zu kontrahieren verhindern. Der brutale Zwang führt also ein unumschränktes Regiment über Arbeiter wie Arbeitgeber. Und der so souverän verfahrende A.N. ist nicht eine vom Vertrauen der Interessenten getragene Institution, sondern ein Etwas, das von einem dritten Unbeteiligten, manche werden sagen: Unberufenen, der Staatsmacht, jedem in Betracht kommenden aufoktroyiert wird! — Es ist ganz fragelos, daß eine derartige Bevormundung in einer für Arbeitgeber wie -nehmer so eminent persönlichen Sache, wie der Anbahnung eines Arbeitsvertrages, zu unlösbaren Konflikten mit dem heute mehr als je erstarkten Selbstbewußtsein des Einzelnen führen müßte. Wäre es nur erst an dem, daß mit der Verstaatlichung der Arbeitsvermittlung Ernst gemacht werden sollte, es würde solchem Versuch schwer werden gegen den allgemeinen Protest aufzukommen, dem die „A.G.Ztg.“ schon jetzt die Worte verleiht: „Die Monopolisierung des paritätischen Nachweises würde nichts anderes bedeuten, als die Entziehung der fundamentalsten Rechte für beide Kontrahenten des Arbeitsvertrags: für den Arbeiter den Verlust des Rechts sich seine Arbeitsstätte auszusuchen; für den Unternehmer die Möglichkeit, die Arbeiter zu beschäftigen, die ihm gefallen. Glaubt der paritätische Nachweis . . . im Ernst, daß sich Arbeiter und Unternehmer jemals einen derartigen Eingriff des Staats in ihre vitalsten Interessen gefallen lassen würden . . .?“ (1904, Nr. 33.)

In der Tat; es will bedünken, als ob es des Staates Sache nicht sei, jene „fundamentalen Rechte“ zu unterdrücken; es dürfte genügen, wenn er dafür Sorge trägt, daß nicht der Eine der Kontrahenten beim Arbeitsvertrag jene Rechte auf Kosten des Andern für sich allein beansprucht und so mißbraucht. Daß der Staat dem in der Tat, auch ohne Monopolisierung des kommunalen A.N., vorbeugen kann, wird im folgenden noch nachzuweisen sein.

Zuvor aber soll noch gezeigt werden, wie ein staatlicher Monopol-A.N. nicht nur im Prinzip die schwersten Bedenken gegen sich hat, sondern auch auf kaum zu bewältigende technische Schwierigkeiten stoßen würde.

Zunächst dies. Besonders von seinen Gegnern wird dem kommunalen A.N., schon wie er gegenwärtig funktioniert, ein bureaukratisches Schematisieren in der Geschäftsführung vorgeworfen. Mit Unrecht. Denn gerade die scharfe Konkurrenz, in welcher der öffentliche A.N. mit den verschiedensten sonstigen Nachweis-Instituten steht, nötigt ihn, durch sorgfältiges „Individualisieren“, besonders für qualifizierte Arbeit, möglichst den rechten Mann an den rechten Platz zu bringen. Fiele dagegen bei einer Monopolisierung des kommunalen A.N. dieser Sporn der Konkurrenz fort und käme jegliche Arbeitsvermittlung in die Hände von kommunal-staatlichen Beamten zu liegen, leicht, daß andere Mißstände sich nur noch verschlimmern würden, die schon derzeit bei einem so großen Teil der preußischen öffentlichen A.N. zu Tage treten. Haben es doch hier im Jahre 1904 von 150 Nachweisstellen, die lediglich auf einen Machtspruch der öffentlichen Gewalten hin ins Leben getreten sind und die nach den Grundsätzen der Bureaukratie verwaltet werden, ganze 123 überhaupt zu keiner oder so gut wie keiner Vermittlungstätigkeit gebracht. Woher das? Neben anderem doch offenbar und zum größten Teil mit daher, daß es städtischen Bureaubeamten von Durchschnittsart an der erforderlichen Rührigkeit, wie auch dem nötigen Werbeeifer gebricht, die allein ein etwa an einem Ort noch schlafendes Verständnis für den kommunalen A.N. zu wecken im stande sind. Der städtische A.N.-Beamte — von rühmlichen Ausnahmen abgesehen — wartet, bis die Klienten an ihn herankommen. Er hat kein Interesse, solche zu locken, aufzusuchen; je weniger ihrer sind, um so weniger Arbeit für ihn.

Bei einer Monopolisirung des öffentlichen A.N. würde nun gerade dadurch für die nötige Kundschaft beim kommunalen A.N. gesorgt und deren Bedienung bedeutende Anstrengung mit sich bringen. Aber nun erst recht, wo jeder Vergleich mit den Erfolgen und der Arbeitsweise etwaiger konkurrierender Vermittlungsinstitute ausgeschlossen wäre, würde sich aus einer oft mangelnden Qualifikation, aus dem persönlichen Nichtinteressiertsein der kommunalen Beamten, in Verbindung mit dem Bewußtsein von der Unentbehrlichkeit ihrer Funktion, rasch genug eine lediglich mechanische Abwicklung der Geschäfte, ein bureaukratisches Schablonisieren ergeben und damit eine nicht hoch genug anzuschlagende Schädigung von Arbeitgebern, wie -nehmern, d. h. im letzten Grund eine Schädigung der ganzen Volkswirtschaft. (Vergl. hierzu auch Conrad: Organis. des A.N. S. 276ff.)

Diese Gefahr würde um so unvermeidlicher sich einstellen, als bei einem obligatorischen kommunalen, wie bei jedem obligatorischen A.N. die Zuweisungen nach dem Prinzip der Nummernfolge geschehen müßten. Läßt sich doch eine Auslieferung der Klienten an die Willkür der Beamten nur so vermeiden, daß das Recht des A.N. auf Entgegennahme und Ausführung jeglichen Vermittlungsantrags ein Gegengewicht findet in dem Recht jedes Kunden auf eine, ohne Ansehen der Person, nach der Reihe der Anmeldungen erfolgende Bedienung.

Jede strenge Durchführung solchen Verfahrens brächte aber gleich wieder ganz unerträgliche Nachteile für die Beteiligten mit sich. Mit der Zeit nämlich würden sämtliche ersten Nummern von nicht unterzubringenden, weil ungenügend qualifizierten Arbeitskräften besetzt werden. Der A.N. wird aber, schon weil er als Monopol-A.N. auch für geringwertige Arbeiter sich zu bemühen gar nicht umhin kann, nach jeder freiwerdenden Stelle zunächst jene erstvermerkten, weniger tauglichen Kräfte senden. Dem Arbeitgeber bleibt dabei das Recht, sie zurückzuweisen; er wird auch von diesem Recht solange Gebrauch machen, bis die schlechten Nummern erschöpft sein werden ... wenn der A.N. darüber die Geduld nicht verliert. Das gleiche Spiel würde sich bei jeder neu zu besetzenden Stelle wiederholen, für den Fall wenigstens, daß die zugewiesenen, aber nicht angenommenen, oder aber nach erfolgtem Eintritt gleich wieder als unbrauchbar entlassenen Kräfte in den Besitz ihrer bisherigen Nummer wieder eintreten würden. Versuchte der A.N., im Interesse der Arbeitgeber, diesem Uebelstande damit zu begegnen, daß jede Ueberweisung oder sofort wieder außer Wirkung tretende Einstellung eines Arbeiters für diesen den Verlust seiner Nummer mit sich brächte, so würde darunter die Fürsorge gerade für die schwächeren Elemente in der Arbeiterschaft notleiden. Diese würden langsam bis zu den ersten Nummern auf der Vermerkliste vorgerückt sein, nur um sich gleich wieder an der letzten Stelle zu finden; m. a. W. es würde ihnen die Erlangung einer Existenz in ihrem Beruf ganz unmöglich gemacht ... gerade durch den A.N. Mutatis mutandis gilt das Gesagte auch für die Versorgung ungünstiger Stellen mit tüchtigen Arbeitern.

Der Monopol-A.N. mag sich demnach bemühen, wie er will, nie wird es ihm gelingen, die Interessen der Arbeitgeber wie -nehmer in gleich befriedigender Weise wahrzunehmen, ganz abgesehen von den Zeit- und Geldverlusten, die seine Art der Geschäftsführung für die Klienten unvermeidlich zur Folge hätte. Nicht so unrichtig befürchtet man auf der Leipziger Unternehmer-A.N.-Konferenz von 1898 davon geradezu den Ruin der Industrie.

In nicht mindere Verlegenheit würde sich ein öffentlicher Monopol-A. N. Streiks und Sperren gegenüber versetzt sehen. In seiner gegenwärtigen Organisationsweise hat der kommunale A. N. die Schwierigkeit so zu umgehen versucht, daß er, unbeirrt durch die zwischen Arbeitgebern und -nehmern ausgebrochenen Konflikte, seine Dienste jedermann zur Verfügung zu stellen fortfährt. Ein solches Ignorieren anormaler Verhältnisse in einem bestimmten Erwerbszweig wäre für einen staatlichen Monopol-A. N. nicht mehr möglich, ohne praktisch jede Ausübung des Rechts zum Streiken oder Aussperren illusorisch zu machen. Andererseits, versagte der Monopol-A. N. bei Streiks der betr. Firma, bezw. dem ganzen Gewerbe seine Dienste, und vice versa bei Aussperrungen, so würde daraus, bei einer Vereinigung des Gesamtangebots und der Gesamtnachfrage in der Hand des A. N., die wirtschaftliche Vernichtung der Verfehmten unausbleiblich erfolgen, bezw. deren bedingungslose Unterwerfung unter den Gegner allein diesen Ausgang vermeiden lassen. In Wirklichkeit für Arbeitnehmer wie -geber ganz unannehmbare Verhältnisse!

Nur auf ein letztes Bedenken gegen eine Monopolisierung des öffentlichen Nachweises sei noch hingedeutet. Großstädtischerseits ist die Einrichtung eines kommunalen A. N. schon mit der Begründung verweigert worden, es könnte solches als rückhaltlose Anerkennung eines „Rechts auf Arbeit" durch die Gemeinde aufgefaßt werden. Muß solche Befürchtung unter den heutigen Zuständen auch als gegenstandslos bezeichnet werden, so würden sich die Dinge bei einer Monopolisierung des öffentlichen A. N. doch anders ansehen. Es wäre rein undenkbar, daß ein Monopol-A. N. einen Teil seiner Kunden mit der Erklärung abspeiste, er habe für sie keine Verwendung Wenn doch ohne ihn solche Verwendung unerreichbar ist! Hieße das etwas anderes, als so und so viele Existenzen einfach zugrunde richten? Gerade eine Monopolisierung des öffentlichen A. N. müßte die Anerkennung eines Rechts auf Arbeit, wie auf Arbeitskraft als unvermeidliche Konsequenz mit sich bringen. Und läßt sich solches Recht auf dem Boden der heutigen Gesellschaftsordnung nicht durchführen, so kann auf diesem Boden auch kein öffentlicher Monopol-A. N. gedeihen.

Man sieht: Wie überzeugend es zunächst auch klingen mag, daß durch den obligatorischen staatlichen A. N. wie „mit einem Schlag die schreienden Mißstände" in der bisherigen Arbeitsvermittlung „beseitigt sein" würden („Soz. Praxis" 1904, Nr. 45), geht man den Dingen auf den Grund, so stößt man mit jedem neuen Schritt auf neue unlösbare Probleme.

Es will darum scheinen, als täten die Wortführer der Reform des A. N. gut, sich nicht auf die Forderung einer gesetzlichen Monopolisierung des öffentlichen A. N. festzulegen. Die ganze A. N. Bewegung liefe sonst Gefahr in eine Sackgasse zu geraten, in der für eine fruchtbare Weiterentwicklung keinerlei Aussichten vorhanden sein würden.

(Ein Schlußartikel folgt.)

Der Geschäftsbericht des paritätischen Arbeitsnachweises der zum „Vereine der Brauereien Berlins und der Umgegend" gehörigen Brauereien für 1904 ist, wie in früheren Jahren, wiederum sehr sorgfältig bearbeitet und mit einem umfangreichen Tabellenwerk versehen worden. Aus ihm geht hervor, daß die im Jahre 1904 bestehende günstige Lage der Absatz- und Konsumverhältnisse der Berliner Brauereien ihren Einfluß auf den Arbeitsmarkt ausübte. Es wurden über 5000 Einstellungen vermittelt; damit ist das Maximum von Vermittelungen seit dem zehnjährigen Bestehen des Arbeitsnachweises erreicht worden. Annähernd gleich kommt dem verflossenen Jahre nur das Jahr 1900 mit rund 4500 Vermittelungen, dem dann zwei Jahre, 1901 und 1902, folgten, in denen zur Zeit des Niederganges auf dem Berliner Arbeitsmarkt nur 3000 bis 3700 Stellen vermittelt wurden; das Jahr 1903 kennzeichnet schon durch sein Hinaufschwellen der Einstellungen auf 4300 seine Besserung, und die Besserung hat im Berichtsjahre angehalten. Vergleicht man aber die festen Einstellungen mit den vorübergehenden Einstellungen (Bizestellen), so muß das Berichtsjahr hinter den Jahren 1899/1900 bezüglich der festen Einstellungen zurücktreten, damals belief sich deren Zahl auf 1900 bis 2500, im Berichtsjahre nur auf rund 1800, hingegen haben die Bizestellen, also Beschäftigungen vorübergehender Natur, einen Umfang angenommen, wie nie zuvor. Dieses Überhandnehmen der Bizestellen mag ja, wie der von Dr. Rothholz, dem Leiter des statistischen Bureaus der Landesversicherungsanstalt Berlin, bearbeitete Bericht sagt, zum teil mit der Art des Brauereibetriebes in Zusammenhang gebracht werden können. Der Bedarf nach Arbeitskräften hängt von der Saison ab, und mit Eintreten derselben im Frühling und Herbst stellt sich die Notwendigkeit heraus, zur Bewältigung der Arbeiten für kürzere oder längere Zeiten Arbeiter vorübergehend einzustellen; aber andrerseits läßt sich nicht verkennen, daß das starre Nummernsystem, wie es in dem Berliner Brauerarbeitsnachweis gehandhabt wird, an dieser Erscheinung, dem Anwachsen der Einstellungen mit nur vorübergehender Beschäftigung, schuld trägt, denn sonst läßt sich die Tatsache nicht erklären, daß Arbeitnehmer der verschiedensten Abteilungen in den Berliner Brauereien fast ununterbrochen in Bizestellungen sich befanden, nur um das Vorrecht, ihre Nummer, die bei Besetzungen der festen Einstellungen mit ausschlaggebend ist, nicht zu verlieren. Man kann dem Referenten nur zustimmen, wenn er diesen Zustand für ungesund erklärt. Eine Änderung dieses Systems tut dringend not.

Literarische Mitteilungen.

Darmstadt, Verwaltungsbericht der Vereinigten Ortskrankenkasse in Darmstadt für 1904.

Dortmund, Jahresbericht der Handwerkskammer zu Dortmund für 1903/04.

Elberfeld, Jahrbuch des Statistischen Amts der Stadt Elberfeld für 1903/04. I Teil: Bevölkerungs- und Wirtschaftsstatistik.

25. Jahresbericht des Schweizerischen Gewerbevereins für 1904.

Vorlesungsverzeichnis der Städtischen Handels-Hochschule Köln für das Wintersemester 1905/06.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. W. Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XIV. Jahrgang. Berlin, den 7. September 1905. Nummer 49.

Soziale Praxis.
Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis" und des „Sozialpolitischen Zentralblatts".

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Telephon: IX. 14224. Prof. Dr. E. Francke. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Theodor Lohmann †.

Am 31. August verschied zu Tabarz in Thüringen, wo er Erholung von der Arbeit und der Last amtlicher Pflichten suchte, der Unterstaatssekretär im Ministerium für Handel und Gewerbe D. Theodor Lohmann im Alter von 74 Jahren, tief betrauert nicht nur von seinen Kindern und seinen zahlreichen Freunden, sondern auch von seinen Mitarbeitern, Vorgesetzten und Untergebenen. Der „Reichsanzeiger" widmet ihm einen Nachruf, der in warmen Worten seine reichen Gaben, seine Arbeitskraft und seine Pflichttreue anerkennt; an seinem Grabe werden zahlreiche Männer das Andenken des Verstorbenen teilnehmenden Herzens ehren; von all den Zeichen aufrichtiger Trauer, die beim Ableben eines hochverdienten, im öffentlichen Leben stehenden Mannes geäußert werden können, wird ihm keins fehlen. Wenn ich mich trotzdem gedrungen fühle, dem Andenken Theodor Lohmanns in der „Sozialen Praxis" einige Worte zu widmen, so geschieht es, weil ich, wie wenige, in der Lage bin, zu beurteilen, welch unschätzbare Verdienste der Verstorbene sich in der Förderung der großen Frage, der dieses Blatt dient, erworben hat.

Als ich im Februar 1890 die Leitung des preußischen Handelsministeriums übernahm, war Lohmann bereits ein Veteran in diesem und im Reichsamt des Innern. Es gab schon damals keine bedeutendere Gesetzesvorlage auf dem Gebiet des Arbeiterschutzes und der Arbeiterversicherung, an der er nicht in hervorragender Weise anregend und gestaltend mitgewirkt hatte. Er war unzweifelhaft der erfahrenste Beamte des Reichs in Fragen der gesetzlichen Sozialreform. Und diese reiche Erfahrung war gepaart mit einem umfassenden Wissen, unermüdlicher Arbeitskraft — man wird ohne Uebertreibung behaupten können, daß Lohmann keinen Tag seines langen Lebens im Müßiggehen verloren hat —, scharfem Verstand, einem hohen, reinen, selbstlosen Sinn und einem festen Willen, der auch gegenüber mächtigen Einflüssen, nicht immer zu seinem Vorteil, standhielt, wenn es darauf ankam, den Grundsätzen, die er vertrat, Geltung zu verschaffen.

Es war unausbleiblich, daß er einer der Hauptträger der Aufgabe wurde, die Se. Majestät der Kaiser und König in der Kabinetts-Ordre vom 4. Februar 1890 zur Durchführung der sozialen Reform stellte. Er griff sie begeisterten Herzens auf, widmete ihr seine ganze, reiche Kraft. In langen Stunden vertraulicher Beratung, in unzähligen Sitzungen ministerieller und parlamentarischer Kommissionen, in stiller Arbeit am Schreibtisch förderte er das Werk. Seine ungewöhnliche Begabung zu gesetzlicher Gestaltung schwieriger Probleme, die nicht zum wenigsten auf seinen umfassenden Kenntnissen im ganzen Gebiet der Gesetzgebung beruhte, stand ihm zur Seite. Stets hatte er das große Ziel im Auge, „die Zeit, die Dauer und die Arbeit so zu regeln, daß die Erhaltung der Gesundheit, die Gebote der Sittlichkeit, die wirtschaftlichen Bedürfnisse der Arbeiter und ihr Anspruch auf gesetzliche Gleichberechtigung gewahrt bleiben", und niemals übersah er die realen Verhältnisse, die nötigten, das Erwünschte zurückzustellen hinter dem Erreichbaren.

Das Fundament seiner Tätigkeit wie seines ganzen Lebens war ein streng religiöser Sinn. Nach seiner Auffassung war es Christenpflicht, dem Arbeiterstande zur Seite zu stehen in seinem Streben nach Besserung seiner Lage, und seine seltene Einsicht in die wirtschaftlichen Verhältnisse, seine Kenntnis ihrer Entwicklungsgeschichte wies ihm die Wege, auf dem das Ziel zu erstreben war,

die Wege der Gesetzgebung wie die der Selbsthilfe des Arbeiterstandes im Zusammenschluß der Einzelnen, in der Organisation.

Die Provinz Hannover hat dem Preußischen Staat und dem Reich eine große Zahl ausgezeichneter Beamten geliefert. Lohmann war einer der besten unter ihnen. Er war der sichere Führer auf dem schwierigen Wege gesetzgebender Arbeit zur Hebung der Lage der Lohnarbeiter, der mit klarem Blick die Hindernisse erkannte, die ihr entgegenstanden, und sie mit kundiger Hand beseitigte, soweit das überhaupt möglich war, nie ermüdend, immer voranschreitend in selbstloser Hingabe, er war der treue Eckart auf dem Wege der sozialen Reform.

Seebach, im September 1905. Frhr. v. Berlepsch.

Ist ein Massenstreik im amerikanischen Kohlenbergbau in Sicht?

Es gab eine noch nicht allzuferne Zeit, wo man im Bergmann den allzeit zufriedenen, in sein Schicksal voll Gottvertrauen und Herrenfurcht ergebenen „Musterarbeiter“ sah, bis zu dessen unterirdischer Tätigkeit der Lärm tumultuierender Fabrikarbeiter oder die Überredungskunst politischer Agitatoren nicht dringe — wie anders ist dies heute geworden! Fast in jedem Kulturlande gehören die Bergarbeiter zu den bestorganisierten, in denen die gewerkschaftlichen Tendenzen mächtig sind; mehr wirtschaftlichen Gegenwartsfragen als politischen Utopien zugeneigt, steht bei ihnen die Frage der Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen, wenn nötig durch Streik, fast beständig auf der Tagesordnung. Heute befinden wir uns ja alle noch direkt unter dem mächtigen Eindrucke des Streiks im Ruhrbezirk, in dem 200 000 Bergleute die Arbeit niederlegten und dessen sozialpolitische Folgen noch lange unser öffentliches Leben beeinflussen werden. Und die, bei denen sich die Eindrücke nicht allzu schnell durch die Tagesereignisse verwischen, werden sich des großen Streiks vor 3 Jahren im nordamerikanischen Anthrazitrevier entsinnen. Nicht ganz soviel Arbeiter wie vor $^3/_4$ Jahren in Deutschland waren unmittelbar an ihm beteiligt; die Zahl der Streikenden betrug 150 000. Der Ausstand dauerte 5 Monate, und unter allgemeiner Teilnahme der Bevölkerung mußte der Präsident Roosevelt in ihn eingreifen. Die Verluste waren groß: den Eisenbahnen und Kohlengruben entgingen $ 74 000 000; die Arbeiter hatten einen Lohnverlust von $ 25 000 000. Entgegen dem deutschen Wirtschaftskampfe verlief dort der Streik nicht unblutig; im August 1902 erreichte er mit dem Tumulte in Shenandoah seinen Höhepunkt.

Nun wurde dieser Tage Jean Jaurès' Humanité aus Amerika eine Nachricht übersandt, die auch in einen Teil der deutschen Presse übergegangen ist. „Der Ausbruch eines großen Bergarbeiterstreiks wird in Amerika, wenn nicht sofort, so doch in einigen Monaten, spätestens im Frühjahr 1906 erwartet. . . Kommt es zum Streik, so würde dies wahrscheinlich den größten Kampf bedeuten, der bisher auf wirtschaftlichem Gebiete stattgefunden hat. Im Bergarbeiterverbande von Amerika sind jetzt zirka 280 000 (im Juli dieses Jahres waren es sogar schon 330 379 Mitglieder. D. R.) organisiert; es sind das etwa 65 Prozent der im Bergbau überhaupt Beschäftigten. Direkt oder indirekt würden in den Kampf jedenfalls bald die gesamten im Bergbau tätigen Arbeiter verwickelt werden, und das sind zirka 450 000. Die Arbeiterföderation von Amerika mit ihren $2^1/_2$ Millionen Mitgliedern steht mit ihren finanziellen und sonstigen Hilfsmitteln hinter den Bergleuten.“

Diese Nachricht ist nur mit Einschränkung richtig; es besteht allerdings eine gewisse Wahrscheinlichkeit dafür, daß sich im Jahre 1906 die Kämpfe von 1902 in größeren Dimensionen wiederholen. Die bisherige Entwicklung deutet darauf hin: Man muß bei der Beurteilung der Verhältnisse des amerikanischen Steinkohlenbergbaus, der der mächtigste der Welt ist, die Gebiete des Anthrazits von denen der Weichkohle trennen. Fast die Gesamtförderung an Anthrazit stellt das berühmte Kohlengebiet Ostpennsylvaniens; es liefert etwa den vierten Teil der Kohlenproduktion der Union. Von dieser verhältnismäßig wenig ausgebreiteten Anthrazitregion einige 100 englische Meilen westlich breiten sich die Weichkohlenfelder Westpennsylvaniens aus, die mit den sich nach Westen zu anschließenden Feldern von Ohio, Indiana und Illinois wirtschaftlich ein Ganzes bilden. Die noch weiter westlich gelegenen Felder von Iowa bis Kansas und die südlicheren von Westvirginien, Kentucky und Tennessee haben in ökonomischer Hinsicht von dem Kohlenbergbau der vier genannten Staaten abweichende Verhältnisse. Lange Jahrzehnte kennzeichnete sich die Organisation des Unternehmertums im Kohlenbergbau durch das Vorwalten des Individualismus und der unbeschränkten Konkurrenz. Da man besonders im Weichkohlengebiete immer wieder auf neue umfangreiche Vorräte stieß, die aus geringen Teufen leicht zu fördern waren und mit Leichtigkeit auf dem Markte abgesetzt wurden, vermehrte sich stark die Zahl der Bergbautreibenden; sie einheitlich zu organisieren, schien wegen dieser unberechenbaren Zunahme unmöglich. Doch die großen Spekulationsverluste führten in der zweiten Hälfte der 90er Jahre schließlich zu Verkaufskonventionen. Da aber die Antitrustgesetzgebung Abmachungen zur Beschränkung der Konkurrenz hinderte, kam es schließlich doch zu engeren Zusammenschlüssen; es entstanden größere Gruppen, die nun gerade entgegen der Absicht des Gesetzes einen trustartigen Charakter trugen. In Westpennsylvanien entstanden um die Jahrhundertswende wenige aber große Kohlenkompagnien unter Kontrolle des New Yorker Kapitals. Die übrigen Weichkohlenreviere jedoch bewahrten mehr oder weniger die auf ungebundener Konkurrenz der einzelnen Gesellschaften beruhende Eigenart.

In dem engeren Anthrazitrevier spielte dagegen das Großkapital schon verhältnismäßig früh eine ausschlaggebende Rolle; die Eisenbahnen sicherten sich hier schon in den siebziger Jahren eigene Felder. Ein heftiger Konkurrenzkampf wurde zwischen den wenigen großen Eisenbahnkompagnien gekämpft, dessen Ergebnis in den Jahren 1900 und 1901 erfolgreiche Konsolidationen unter Pierpont Morgans Leitung waren. Durch Aktienankauf und -austausch gelang es immer mehr, den Besitz von Anthrazitgruben in der ausschlaggebenden Majorität in wenigen Händen zu vereinigen, so daß schließlich in diesem Gebiete nur noch rechtlich-formal Konkurrenz zwischen den sechs oder sieben Kohlengruben besitzenden Eisenbahngesellschaften besteht.

Diese Entwicklung spiegelt sich auch in den Arbeiterverhältnissen. Im Weichkohlenreviere kam es, nachdem sich die Lage der Arbeiter infolge der schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Kohlenbergbaus sehr verschlechtert hatte, in den Jahren 1894 und 1897 zu erfolgreichen Streiks. Die Unternehmer wechselten fortan ihre Stellung zu den Organisationen. „Waren diese ihnen bisher bei dem heftigen Wettkampf der Gruben untereinander ein Hemmnis, so sahen sie“, wie ich an anderer Stelle schrieb, „nunmehr in den Gewerkschaften das einzige Mittel, Gleichförmigkeit in den Arbeitskosten zu erzwingen; die Unions sorgten dafür, daß ihre Angehörigen auf allen Gruben gleich gut bezahlt wurden“. Man gelangte Anfang 1898 in Pennsylvanien, Ohio, Indiana und Illinois innerhalb eines Gebietes, das 62 % der Weichkohlenförderung stellt und mehr als 125 000 Arbeiter umfaßt, zu einem „joint agreement“ zwischen Unternehmern und Arbeitern. Eine Kommission von 32 Personen, von denen die Hälfte je einer Partei angehörte, hat jedes Jahr die allgemeinen Grundlagen der gleitenden Lohnskala zu bestimmen, deren Interpretation man gemeinschaftlichen Verabredungen in den verschiedenen Distrikten überließ. Tatsächlich entwickelten sich die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern in den einzelnen Gebieten abweichend von einander. Am weitesten ging das System des agreement in Illinois, wo die United Mine Workers mit einer Vertretung der Unternehmer, der Illinois Coal Operators Association, zusammen arbeiten. Teilweise herrscht hier das sogenannte Check-off-System, dem zufolge die Betriebsleitungen der Werke selbst die Beiträge zu den Gewerkschaftskassen von ihren Arbeitern eintreiben.

Und nun im Anthrazitreviere: Hier waren im Anfange der neunziger Jahre die denkbar traurigsten Arbeiterverhältnisse; ein schändliches Trucksystem bedrückte die Bergleute. Nach dem glücklichen Streike des Jahres 1897 im Weichkohlengebiete suchte man die dortige Organisation der United Mine Workers auf die Anthrazitfelder auszudehnen. Schwarze Listen waren die Antwort. Im Herbste 1900 kam es zur Arbeitseinstellung, die den Arbeitern 10 % Lohnerhöhung einbrachte. Während sich in der nächsten Zeit die Macht der Eisenbahnkönige im Reviere befestigte, organisierten sich die Gruppen der United Mine Workers immer straffer. Multimillionäre und Gewerkschaften standen sich kampfbereit gegenüber. Es kam der Streik von 1902, der durch die Einsetzung der Anthracite Coal Strike Comission auf Vorschlag des Präsidenten der Vereinigten Staaten beendet wurde. In ihrem im Februar 1903 erfolgten Schiedsspruche wurden zwar die „Vereinigten Bergleute“ nicht direkt als vertragsschließende Partei anerkannt, tatsächlich ward aber mit ihrem Vorhandensein gerechnet. Alle Akkordbergleute erhielten 10 % Lohnerhöhung; einigen Arbeiterkategorien wurde auch die Arbeitszeit verkürzt. Allgemein eingeführt wurde nun auch hier die gleitende Lohnskala auf einer außerordentlich hohen und den Konsum bedrängenden Grundlage für New-Yorker Kohlen-

preise. Niemandem durfte ferner die Arbeit wegen Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft verweigert werden. Es ist nun bemerkenswert, daß die Grubenbesitzer schon damals die Vertreter der Arbeiter in den neu gebildeten Kommissionen nicht anerkennen wollten. Beinahe wäre es gleich wieder zum Streik gekommen, doch lenkte man vorläufig ein.

Für die Beurteilung der gegenwärtigen Lage sind in diesen Vorgängen unlängst vergangener Jahre zwei Momente besonders wichtig: Die Eisenbahnkönige des Anthrazitreviers, die einen Sieg der Gewerkschaften nie für möglich gehalten hätten, gingen mit der festen Absicht aus dem Kampfe, früher oder später Rache zu nehmen. Der allmächtige Präsident der führenden Philadelphia and Reading Coal and Iron Co., Mr. Baer, hatte vor Beginn des Anthrazitstreiks unter Hinweis auf das von Gott verordnete Herrschaftsrecht des Kapitals den Arbeitervertretern bei ihren Versuchen, eine Verständigung herbeizuführen, rundweg erklärt, es könne in der Geschäftsleitung nicht zwei Herren geben, und als jene den Schiedsspruch der National Civic Federation beantragten, wurde ihnen bedeutet, der Bergbau sei Geschäftssache und keine religiöse oder Doktorfrage. Und nun mußte es Mr. Baer passieren, daß sich die öffentliche Meinung und der Präsident Roosevelt in seine Geschäfte einmischten. Sicher hätte er ihnen auch nicht freiwillig nachgegeben. Als Mitchell, der Arbeiterführer, vor dem Präsidenten die Einsetzung eines Schiedsgerichts erbat, wollte der Eisenbahnkönig nur Truppen haben, und der Streik würde ein Ende erreichen. Aber ein noch Mächtigerer als er — mächtiger vielleicht sogar als der Präsident selbst — sah seine Kreise durch diesen Arbeitskampf gestört; Pierpont Morgan, der Börsen- und Finanzkönig, war schließlich selbst für die Einsetzung einer Kommission; er, der dem Betriebsleben ferner stand, glaubte, daß, wenn man sich mit den Arbeitern verständigte, sich unter gewandter Ausnutzung der Verhandlungen vielleicht noch bessere Geschäfte machen ließen. In der Tat wurde denn auch, wie gesagt, die Basis für die Kohlenpreise und damit für die Löhne so hoch gewählt, daß der zum Hausbrande verwendete Anthrazit ein recht teures Feuerungsmaterial für die großen Städte der atlantischen Küste wurde.

Dann ein zweites: Als die Aussichten zu siegen für die streikenden Anthrazitkohlenbergleute sehr gesunken waren, erhoffte man die solidarische Arbeitsniederlegung der Kameraden im Weichkohlenreviere. War doch die bituminöse Kohle, als Anthrazit knapp wurde, sein Ersatz geworden; man heizte eben in den Städten statt mit dem reinlichen Anthrazit mit der schwelenden Weichkohle, wenn auch die Eisenbahnen diese in nicht zu großen Mengen nach dem Osten beförderten, damit man den Preis recht hoch halten könnte. Eine zeitlang war es sehr zweifelhaft, wie die Entscheidung der Weichkohlenarbeiter fallen würde. Schließlich siegte aber bei ihnen die Rücksicht auf ihren Vertrag mit den Unternehmern, auf das joint agreement, von dem vorhin die Rede war. Freilich gewährten sie den Gefährten beträchtliche finanzielle Unterstützungen, die Arbeiter hatten 10 % ihres Wochenlohns, die Gewerkschaftsbeamten 35 % abzugeben.

Inzwischen haben nun beide Parteien nicht geruht. Die Anthrazitgesellschaften speichern große Reservevorräte auf, die Weichkohlenkompagnieen erneuern ihre Verträge mit den Eisenbahnen auf gegenseitige Unterstützung; anderseits sind die Gewerkschaften unter Mitchells Führung unermüdlich tätig, neue Sektionen zu gründen und ihre Reihen zu verstärken; haben doch „die United Mine Workers“ in 7 Monaten um fast 70000 Mann zugenommen. — Im Weichkohlenreviere besonders, in dem gegenüber dem erregten Anthrazitgebiete die Entwicklung so ruhig zu verlaufen schien, haben sich die Gegensätze in den letzten Jahren vertieft. Schon im vorigen Jahre vollzog sich die Festsetzung der allgemeinen Lohnskala nicht sehr glatt. Die Grubenbesitzer forderten eine Lohnreduktion von 5 % auf 2 Jahre, drangen aber mit diesem Wunsche nicht durch. Ueberhaupt schien die alte Voraussetzung der Unternehmer für die friedliche Verständigung mit ihren Arbeitern nicht mehr recht zu bestehen. Den Arbeitgebern kommt es vor allem darauf an, daß die Konkurrenz Westvirginiens, wo billige und unorganisierte Negerarbeit herrscht, beseitigt würde. Daran liegt aber den Gewerkschaften wenig, während sie hingegen eine Ausbreitung nach Westen, nach Iowa und Kansas, die jedoch einen selbständigen Kohlenmarkt haben, erstreben.

In den letzten Wochen haben sich die Dinge zunächst in Ohio, wo die Tarifvereinbarungen schon vorher nicht so respektiert wurden als etwa in Illinois, gefährlich zugespitzt. Aber selbst in diesem Staate kam es im Juli zu einer bald vorübergehenden Aussperrung von 40 000 Arbeitern wegen der angeblich großen Opfer des neuen Unfallverhütungsgesetzes. Die Grubenbesitzer betrachteten sich infolge dieser neuen Verpflichtungen ihres kollektiven Arbeitsvertrags enthoben. Schließlich entschied das Einigungsamt (Richter Gray), beide Parteien (Unternehmer und Gewerkschaften) hätten die Mehrkosten zu gleichen Teilen zu tragen. Im Distrikte Columbus des Staates Ohio sollen die Arbeiter in eine beträchtliche Lohnminderung willigen. Der Lohn pro Tonne soll von 86 cts. auf 60 cts. gekürzt werden. Die Arbeiter haben dies jedoch mit dem Hinweise abgelehnt, daß sie im allgemeinen nur drei bis vier Tage in der Woche Arbeit erhielten, und daß sie unter diesen Verhältnissen sowieso ihre Familien kaum zu erhalten imstande wären. Schließlich gaben die „Vereinigten Bergleute“ den Kohlenkompagnien den offiziellen Bescheid, daß sie in keine Aenderung der von der Lohnkommission im vergangenen Jahre zu Indianopolis festgelegten Bedingungen willigen könnten. Der Grund des Vorgehens der Unternehmer ist ähnlich jenem, der bisweilen Staaten mit zerfahrenen inneren Verhältnissen zum Kriege treibt. Die einzelnen Weichkohlenkompagnien machen sich heftige, den Ruin heraufbeschwörende Konkurrenz; im Innern der Gesellschaften bekämpfen sich die großen Kohlenbarone und die Masse der Aktionäre, wo diese überhaupt noch in Betracht kommen. Was Wunder, daß es den smarten Yankees als ein Ausweg erscheint, durch einen allgemeinen Kampf mit den Gewerkschaften die Harmonie wiederherzustellen? Mr. Baer aus dem Anthrazitrevier würde sogleich in die dargebotene Hand einschlagen. Und der lockende Gedanke einer schneidigen Kohlenhausse kommt dem Wunsche, die „göttliche Weltordnung“ wiederherzustellen, entgegen. Sobald Kohlenmangel eintreten würde, ließen sich die kühnsten Spekulationen realisieren. Für die Arbeiter ist der Beginn des Streiks wesentlich von der Geldfrage abhängig. Die Kassen der Gewerkschaften weisen verhältnismäßig geringe Bestände auf; es kommt also darauf an, sich die Unterstützung aller Organisierten zu sichern, was übrigens aus Gründen, die hier nicht näher mehr dargelegt werden können, nicht leicht sein wird. Aber wenigstens werden Anthrazit- und Weichkohlenarbeiter das nächste Mal zusammengehen.

Im Anthrazitrevier ist es jedoch bisher ruhiger, als nach den alarmierenden Nachrichten, die von sozialistischer Seite verbreitet wurden, um ihre Wirkung zu prüfen, scheinen mag. Mitchell hat am 18. Juli in Scranton Pa, dem Zentrum der Bergarbeitergewerkschaften, ausgesprochen, daß nach Ablauf des jetzigen Tarifvertrags im Frühjahr 1906 ein Streik wahrscheinlich sei. Die Bergarbeiter würden achtstündige Arbeitszeit, Wiegen der Kohlen, eine bestimmte und womöglich einheitliche Regelung der Bezahlung für gewisse technische Nebenarbeiten, vor allem aber direkte Vereinbarungen zwischen den Anthrazitgrubenbesitzern und den „United Mine Workers“ fordern. Anderseits hat Mitchell selbst auf seiner Reise durchs Revier am anderen Orte die Notwendigkeit eines Streiks bestritten.

Gegenwärtig ruht in kleinen Bezirken die Arbeit hier und da; doch hat dies teilweise in der Verschlechterung des Hartkohlenmarktes seine Ursache. Wie geneigt aber die Unternehmer sind, von den ihnen bei der augenblicklichen Marktlage äußerst lästigen Tarifabmachungen loszukommen, geht daraus hervor, daß vor dem Unparteiischen des Einigungsamtes in Scranton Neill eine Anzahl von Streitigkeiten anhängig ist, welche die Befugnis der Arbeitgeber, die Arbeitspreise bei veränderten Bedingungen einseitig zu ändern, zum Gegenstande haben; in allen diesen Fällen handelt es sich um Lohnherabsetzungen.

Die Sachlage ist also wohl die, daß von beiden Seiten auf einen Streik hingearbeitet wird, daß aber die Führer nicht geneigt sind, ihre Karten aufzudecken. Besonders geben sich die Preßäußerungen der Arbeitgeber den Anschein, als ob an einen Streik oder eine Aussperrung gar nicht zu denken wäre. Uebrigens kann vielleicht gerade der Lärm, den der „Citizen“ und andere Zeitungen schon jetzt machen, das Gegenteil bewirken und einen Arbeitskampf gegenwärtig noch hintenan halten.

Präsident Roosevelt sollte dieser Tage im Anthrazitkohlenrevier eine Ansprache über die unter seiner Mitwirkung geschlossenen, am 1. April 1906 ablaufenden Vereinbarungen halten. Vielleicht trägt dieses mit Spannung erwartete Ereignis zur Beruhigung der Lage bei.

Berlin. Dr. v. Wiese.

Allgemeine Sozialpolitik.

Die Regelung der Notstandsarbeiten in deutschen Städten.

Die Abteilung für Arbeiterstatistik im Kaiserlich Statistischen Amt veröffentlicht in ihren Beiträgen zur Arbeiterstatistik als Nr. 2 die Ergebnisse einer von Dr. Dreydorff bearbeiteten Enquete über

die Maßnahmen, die in deutschen Städten gegen die Arbeitslosigkeit dadurch getroffen werden, daß man Arbeiten, die an sich nicht im Wirtschaftsplan liegen und nicht eben nötig erscheinen, während Zeiten besonders regen Angebots von Arbeitskräften, also zumal im Winter, vornehmen läßt. Diese Enquete ging von dem Grundsatze aus, daß der Begriff „Notstandsarbeiten" nicht von vornherein festgelegt werden dürfe, wenn anders man das Leben in seiner bunten Mannigfaltigkeit erfassen wolle. Dieser Grundsatz, der einerseits sehr zu billigen ist, brachte anderseits den Nachteil mit sich, daß der Begriff „Notstandsarbeit" vielfach zu weit gefaßt wurde. Dies ergibt sich, wenn wir die Kostenfrage ins Auge fassen. Königsberg antwortet (S. 111) auf die Frage nach den Kosten im letzten Jahre (früher hatten dieselben 5000 ℳ betragen):

„Im letzten Winter direkte Unkosten überhaupt nicht, weil die Arbeiten (Steinschlag) notwendig waren und von geübten Steinschlägern zu demselben Preis ausgeführt worden wären. Die Notstandsarbeiter arbeiteten entsprechend ihrer geringen Uebung langsamer und verdienten weniger usw."

Daß also hier von eigentlichen Notstandsarbeiten nicht die Rede sein kann, liegt auf der Hand und es dürfte von der wissenschaftlichen Systematik der Begriff etwas enger zu fassen sein. Aber auch die sozialpolitische Praxis wird hier schärfer unterscheiden müssen.

Von ganz besonderem Interesse sind die Mitteilungen des Heftes über die Zulassung zu den Arbeiten und über die Arbeitsbedingungen; für die Entwickelung der Frage, die jedenfalls heute noch in den Anfängen steht, ist das hier gesammelte Material von bleibendem Wert.

Nur schwer ringt sich der Gedanke, daß eine ausgedehnte Vornahme von Notstandsarbeiten nicht nur eine Pflicht der Städte, die sozialpolitisch fortschrittlich genannt werden wollen, darstellt, sondern daß es auch in ihrem eigensten Interesse gelegen ist, aus hungrigen und gar obdachlosen, infolgedessen leicht auf abschüssige Bahnen geratenden Menschen tüchtige, fleißige Arbeiter zu machen. Die meisten Städte gehen von dem an sich durchaus einwandfreien Gedanken aus, daß die Stadt nur für ihre eigenen Bewohner, zum mindesten nur für solche, die nicht erst während der Zeit der Arbeitslosigkeit zugewandert sind, Arbeit zu schaffen habe. So wird denn oft nur derjenige beschäftigt, der in der Stadt seinen Unterstützungswohnsitz hat. Z. B. schreibt M.-Gladbach vor (S. 70):

„Bei Stellung des Gesuches ist der Nachweis zu erbringen, daß der Gesuchsteller in M.-Gladbach den Unterstützungswohnsitz hat. . . . Wird dieser Nachweis nicht erbracht, so kann das Armenamt die Personalverhältnisse . . . feststellen und ermitteln lassen, ob die betreffende Person Unterstützungswohnsitz in M.-Gladbach hat. . . ."

Und doch muß auch die Stadtverwaltung mit der Tatsache der Freizügigkeit und mit der alten Erfahrung rechnen, daß es sehr schwer, in Großstädten fast unmöglich ist, Arbeiter zum Verlassen des Stadtrayons (bezw. zur Rückkehr in ihre Heimat) zu veranlassen. Aus rein praktischen Erwägungen also kann diese Bestimmung, die übrigens durchaus nicht allgemein ist, nicht gebilligt werden.

Darmstadt ordnet an (S. 68):

„Alle Gesuche um Zuweisung von Notstandsarbeiten sind zunächst bei dem Sekretariat für Armen- und Pfründnerwesen vorzubringen, welches dieselben nach Prüfung zu bescheiden, d. h. im unbegründeten Falle abzuweisen, begründeten Falles aber dem Tiefbauamt zur Berücksichtigung zu empfehlen hat."

„Die Arbeitsuchenden müssen ihrerseits nachzuweisen vermögen, daß sie die Sommermonate hindurch in Darmstadt in Arbeit gestanden und ordnungsmäßig aus derselben ausgeschieden sind, bezw. daß sie trotz eifriger Bemühung Arbeit nicht zu finden vermochten. . . ."

Zwei Umstände verdienen hier nähere Besprechung. Vor allem, daß sich die Arbeiter an die Armendirektion zu wenden haben. Nun ist diese Bestimmung sehr verbreitet, selbst das fortschrittliche Frankfurt kennt sie. Hingegen bestimmt Königsberg: „Die Zuweisung der Notstandsarbeiten erfolgt durch das städtische Arbeitsamt"; Magdeburg: „Die Arbeitslosen müssen vom städtischen Arbeitsnachweis überwiesen sein". In Essen tritt das Bauamt selbst ein, Straßburg endlich schreibt vor: „Die sämtlichen Arbeitslosen, die um Zuweisung von Arbeit nachsuchen, haben sich . . bei der städtischen Arbeitsnachweisstelle zu melden. . ." Man sollte glauben, daß nichts naheliegender wäre, als das Eintreten des munizipalen Arbeitsnachweises und vielleicht gibt es keinen nachdrücklicheren Beweis für die Notwendigkeit dieser heute noch verhältnismäßig seltenen Institution. Zweifellos hat das Funktionieren des Armeninstituts große Nachteile; ist es doch das innerste Wesen der Notstandsarbeiten, daß sie an Stelle der Armenunterstützung treten. Mancher Arbeiter wird lieber auf Arbeit verzichten, als daß er sie durch Vermittelung des Armenbureaus erhält; in dieser Weigerung steckt ein ethischer Zug, den man nicht zum Verkümmern bringen sollte.

Ebensowenig wird man die übrigen Bestimmungen des oben angeführten Darmstädter Programms für sehr glücklich halten können. Jedenfalls sollten derartige Vorschriften höchstens dann statthaben, wenn sie unerläßlich sind, und dies trifft nicht zu, denn bei der naturgemäß niedrigeren Bezahlung der Notstandsarbeiten greift man nur dann zu ihnen, wenn man andre, insbesondre die berufliche Arbeit nicht finden kann.*) Ueber die Stellung der Gemeindeverwaltungen gegenüber den durch Streik oder Aussperrung beschäftigungslos gewordenen vermißt man in der Darstellung der Zulassungsbedingungen zu Notstandsarbeiten einen Hinweis.

Nun zu den Arbeitsbedingungen. Der Ausschluß der Kündigung ist allgemein und auch nicht anzufechten, vor allem liegt es im Interesse des Arbeiters, daß er jederzeit wieder reguläre, berufliche Arbeit aufnehmen kann. Recht entgegenkommend lautete insbesondere hier das Darmstädter Statut:

„Vorübergehende Einstellung der Arbeit zum Zweck der Uebernahme einer lohnenderen Beschäftigung wird gestattet, vorausgesetzt, daß sich solche Fälle nicht zu häufig wiederholen."

Mehrere Städte (Mainz, Straßburg, S. 75) bestimmen: „Rückständiger Akkordlohn wird — erst am nächsten Abrechnungstage ausbezahlt." Das kann für den Arbeiter wirtschaftlich sehr nachteilig sein und ist auch rechtlich nicht einwandfrei.

Hinsichtlich der Löhne existiert größte Verschiedenheit. Mindestlöhne sind bei Mindestleistungen (in Frankfurt a. M. bei Steinschlag $1/4$ cbm täglich in vorschriftsmäßiger Beschaffenheit) oft garantiert, auch der Höchstlohn ist vielfach festgesetzt. In liberaler Weise wird bei Akkordlöhnung wiederholt, so in Frankfurt, eine „Lernzeit" gewährt, während welcher Stundenlöhne (allerdings niedrige, der Natur der Sache entsprechend, 20—25 ₰) gezahlt werden. Im übrigen überwiegen die Zeitlöhne bedeutend; ihre Höhe schwankt zwischen 3 ℳ 10 in Frankfurt und 1 ℳ 70 in Görlitz, sie beträgt meist 2 ℳ 40 bis 2 ℳ 80.

Verhältnismäßig gering ist hierbei die Arbeitszeit; aus naheliegenden Gründen: handelt es sich doch meist um Arbeiten im Winter, wo die Tageslänge sehr beschränkt ist. Das Minimum weist Danzig mit nur $6^3/_4$ Stunden, das Maximum Freiburg i. B. mit $10^1/_2$ Stunden auf. Neun Stunden ist wohl das Gewöhnliche.

An allgemeinen Tatsachen sei noch erwähnt, daß es sich bei den Notstandsarbeiten meist um Erd- und Steinarbeiten handelt. Schneebeseitigung und Straßenreinigung wird nur bedingt als Notstandsarbeit gelten können. Zwei Städte, Crefeld und Stuttgart, bieten gelernten Arbeitern bis zu einem gewissen Grade auch berufliche Arbeitsgelegenheit.

Daß auf diesem Gebiete schon viel geschieht, hat die verdienstvolle Enquete gezeigt, ebenso daß quantitativ und vor allem qualitativ noch mehr geschehen kann.

Das Arbeitsamt des Königreichs Belgien

kann in diesem Jahre auf eine zehnjährige Wirksamkeit zurückschauen. Eine königliche Verordnung vom 12. April 1895 schuf das Amt und unterstellte es dem kurze Zeit danach ins Leben tretenden Ministerium für Industrie und Arbeit, das damals vom Landwirtschafts- und Eisenbahnministerium abgetrennt wurde. Im Laufe dieses Jahrzehnts wurde in Belgien eine Anzahl bedeutsamer sozialpolitischer Gesetze erlassen, an deren Entstehung das Amt einen hervorragenden Anteil hat: so am 15. Juni 1896 das Gesetz über die Werkstättenordnungen, am 19. März 1898 über die Gegenseitigkeitsgesellschaften, am 31. März desselben Jahres über die Berufsvereine, am 2. Juli 1899 das Gesetz, betreffend die Sicherheit und Gesundheit der in den Unternehmungen der Industrie und des Handels beschäftigten Arbeiter, am 10. März 1900 das Gesetz über den Arbeitsvertrag, am 10. Mai 1900 über die Alterspensionen, am 30. Juli 1901 über die Arbeitsbemessung und am 24. Dezember 1903 über den Schadenersatz für Arbeitsunfälle.

Die umfangreiche Tätigkeit des Arbeitsamtes erkennt man am besten aus seiner Organisation: Es umfaßt sechs Sektionen. Die erste widmet sich der Statistik. In ihr werden die zahlreichen Enqueten bearbeitet und die Monatshefte der Revue du Travail redigiert. Gleich nach seiner Gründung begann das Amt im Jahre 1896 mit einer allgemeinen Gewerbezählung, um damit die Grundlage für seine späteren Untersuchungen zu legen. Waren doch bereits 50 Jahre vergangen, seit zum ersten und einzigen Male eine derartige Zählung vorgenommen worden war. Am 31. Oktober 1896 wurden alle Industriebetriebe und alle in ihnen beschäftigten Arbeiter gezählt. Man gewann dadurch ein

---

*) Sehr richtig schreibt Offenbach vor: „Die Einstellung soll alsdann erfolgen ohne vorherige Untersuchung der Verhältnisse."

wertvolles Totalbild, das als Grundlage bei den folgenden Enqueten über die Sonntagsruhe, über die Lohnverhältnisse im Kohlenbergbau, über die Lohn- und Arbeitszeitverhältnisse in der Textil- und schließlich in der Metallindustrie (noch nicht abgeschlossen) diente. Diese Spezialuntersuchungen enthalten Vergleiche mit dem allgemeinen Stande von 1896; sie führen die in diesem umfangreichen Zählungswerke enthaltenen Ergebnisse wenigstens für die drei großen Industriezweige Belgiens fort. Etwa die Hälfte aller Arbeiter findet in diesen drei Industrien Beschäftigung, in den Kohlengruben 120 000, in den Textilbranchen 80 000 und in den Metallindustrien mehr als 100 000 Personen. Daneben wurden die Streiks und Aussperrungen statistisch bearbeitet und das Ergebnis dieser Untersuchungen teils sofort in der Revue du travail, teils im ganzen für mehrere Jahre (1896—1900) 1903 veröffentlicht. Auch einige Monographieen erschienen, von Spezialreferenten abgefaßt, auf Anregung und unter Leitung des Amtes, so die über die Hausindustrie Belgiens, die demnächst völlig zu Ende geführt werden wird, und die Untersuchung über die elektrischen Motoren in der Hausindustrie. Die Revue du travail erschien zum ersten Male im Januar 1896. Seitdem sind ihre monatlichen Arbeitsmarktberichte und sonstigen sozialpolitischen Mitteilungen eine wertvolle Informationsquelle auch für das Ausland geworden. Wie die anderen offiziellen Organe dieses Gebietes ist ihr Inhalt ein rein referierender, kein kritischer. Daß eine flämische Ausgabe unter dem Titel „Arbeidsblad" erscheint, wird in Deutschland wenig bekannt sein.

Die zweite Sektion widmet sich den Angelegenheiten der conseils de l'industrie et du travail und der Gewerbegerichte. Sie überwacht die Ausführung des Gesetzes über die Arbeitsbücher vom 10. Juli 1883, verfolgt die Sozialgesetzgebung des Auslandes und gibt im Zusammenhange damit das Annuaire de la législation du travail heraus. Seit den Arbeitskämpfen des Jahres 1886 gewann die Idee der Einigungsämter ständig an Boden. Im Jahre 1887 wurden die „conseils" geschaffen, die bekanntlich etwas anderes als die belgischen Gewerbegerichte sind. Haben diese, die conseils de prud'hommes, die Jurisdiktion in bestehenden Rechtsstreitigkeiten, so haben die conseils de l'industrie et du travail die rein administrative Funktion, solchen Zwistigkeiten vorzubeugen. Teils bilden sie ein die Regierung beratendes Organ, teils fungieren sie als Einigungsämter. Ueber ihre Tätigkeit hat L. Varlez in den Schriften der Ges. für Soziale Reform Heft 13 berichtet. Bis jetzt sind ihre Erfolge nicht bedeutend. Eine Reorganisation ist geplant.

Die dritte Sektion bildet die Zentrale der Gewerbeinspektion, der im ganzen dieselben Ueberwachungsaufgaben, wenn auch lange nicht so zahlreich wie bei uns, zufallen. Die heutige Organisation geht auf die königliche Verordnung vom 22. Oktober 1895 zurück. Belgien hat 30 Inspektoren nebst Assistenten und Delegierten. In 5 der im ganzen 9 Inspektionsbezirke ist je ein Arbeiterdelegierter den Beamten beigegeben (im Bezirke Brüssel, Antwerpen, Ostflandern, dem Bezirke von Courtrai, Thielt, Ypres und Roulers sowie im Bezirke von Lüttich und Limburg).

Die Versicherung gegen Arbeitsunfälle zu überwachen, ist Aufgabe der vierten Sektion. Am 1. Juli d. Js. ist das neue Gesetz vom 24. Dezember 1903 in Kraft getreten, das die Entschädigungspflicht von dem Momente der Verschuldung unabhängig macht. Der bisher sehr eng gezogene Kreis der Unfallvergütung erweitert sich auf alle Betriebsunfälle, so daß sich der Aufgabenkreis der vierten Sektion stark ausdehnt.

Die Fürsorgeeinrichtungen, insbesondere das Versicherungskassenwesen, die Wohnungsprobleme, die Institution der Alterspensionen, gehören zum Ressort der fünften Sektion. Die Versicherungskassen auf Gegenseitigkeit für Krankheit und Todesfall sind in Belgien außerordentlich zahlreich. Die eigenartigen, von den unsrigen so abweichenden Verhältnisse des Nachbarstaates haben zu einer Fülle unzentralisierter Einrichtungen geführt, die in der Hauptsache nur die Freiwilligkeit und die Gegenseitigkeit als gemeinsames Merkmal haben.

Politisch die schwierigste Aufgabe ist der sechsten Sektion zugefallen, welche die Ausführung des Gesetzes vom 31. März 1898 über die Berufsvereine und das Studium des Genossenschaftswesens und der Arbeitsbörsen übernommen hat. Den durch das genannte Gesetz legalisierten Berufsvereinen gehören die meisten gewerblichen Arbeiterunionen nicht an, weil sie sich der obrigkeitlichen Kontrolle nicht unterwerfen wollen. Die sozialistischen, katholischen oder liberalen Arbeitersyndikate sind trotzdem Gegenstand zahlreicher Untersuchungen des Arbeitsamtes. Die belgischen Arbeitsbörsen sind Arbeitsnachweise, denen das Amt naturgemäß seine Aufmerksamkeit zuzuwenden hat.

Das Personal des office du travail umfaßt 65 Beamte der Zentralverwaltung und 25 Vertreter in den Provinzen. Zu den höheren Beamten gehören 13 Doktoren der Rechte, 5 Ingenieure, 2 Doktoren der Medizin, 1 Doktor der Naturwissenschaften, 1 Mathematiker, 1 Lizenciat der Staats- und 1 Lizenciat der Handelswissenschaften.

Zur Generalversammlung des Vereins für Sozialpolitik, die am 25. bis 27. September 1905 in Mannheim stattfindet, hat die dortige Handelskammer den Besuchern eine hübsche Studie über „die wirtschaftliche Bedeutung Mannheims im Reich und in Baden" gewidmet, die besonders allen denjenigen, die sich an den zahlreichen mit der Tagung verbundenen Ausflügen des Vereins zur Besichtigung industrieller Anlagen beteiligen werden, willkommen sein wird.

Das Annuaire de la Législation de Travail, das das Arbeitsamt im belgischen Ministerium für Industrie und Arbeit für das Jahr 1904, d. h. zum achtenmal hat erscheinen lassen und freigebig den sozialpolitischen Interessenten zur Verfügung stellt, ist trotz seiner Beschränkung auf die wesentlichsten Vorgänge der Arbeiterschutzgesetzgebung ein sehr nützliches internationales Nachschlagewerk, für das der sozialpolitische Praktiker wie der Gelehrte dem Herausgeber zu warmem Dank verpflichtet ist. Es bildet eine bequeme Ergänzung zu den umfassenden Publikationen des Internationalen Arbeitsamts zu Basel.

Soziale Zustände.

Verschiedene Strömungen im Bäckergewerbe sind zurzeit vorhanden. Während der Verbandstag deutscher Bäckerinnungen in München am 8. August heftig gegen die Einführung eines allgemeinen obligatorischen 36 stündigen wöchentlichen Ruhetages protestiert, der eine schwere Schädigung des Gewerbes, insbesondere des Kleinbetriebes, bedeute, bemüht sich der Verband der Bäcker und Berufsgenossen eifrig darum. Der Zentralverband „Germania" ist auf dem sechsten deutschen Handwerker- und Gewerbekammertag in Köln (9. August) mit dem Antrag hervorgetreten, daß der unerträglich gewordene Maximalarbeitstag im Bäckergewerbe eine Umwandlung erfahre, weil er das gute Einvernehmen zwischen Meistern und Gehilfen zerrütte und den Kleinbetrieb zugunsten des Großbetriebes ruiniere. Dagegen hat am 1. August eine öffentliche Versammlung der Bäckermeister Berlins fast einstimmig beschlossen, den Bundesrat um völlige Beseitigung der Nachtarbeit zu ersuchen. In der Begründung dieser Eingabe heißt es u. a.:

„Die wirtschaftliche Niederlage des kleinen Handwerkers hat es mit sich gebracht, daß die Bäckermeister, um nur im allerbescheidensten Maße ihre Existenz aufrecht zu erhalten, gezwungen sind, mit Weib und Kind weit über die Zeit ihres Personals hinaus bis zu 16 und 18 Stunden täglich zu arbeiten. Hat der Bundesrat in der Verordnung vom 4. März 1896 anerkannt, daß eine übermäßige Arbeitszeit in den Bäckereibetrieben gesundheitsschädlich ist, und hat er aus diesen Gründen die Arbeiter durch Verordnung geschützt, so meinen die Bäckermeister, daß auch sie dieses Schutzes bedürftig, zumal sie aus eigener Kraft nicht im stande sind, dem Großbetrieb und den Genossenschaften gegenüber sich diesen zu verschaffen. Daß die Nachtarbeit schwerer, den Körper ruinierender als die Tagarbeit, der Nachtschlaf aber weit stärkender, den Körper erfrischender wirkt, als der Tagesschlaf, ist von allen Aerzten ohne weiteres zugegeben, auch von Betrieben mit Doppelschichten anerkannt, indem die Nachtschichten höhere Löhne und kürzere Arbeitszeit haben als Tagesschichten und auch nur im Notfalle gebraucht werden. Diese Notwendigkeit liegt im Bäckereibetriebe aber absolut nicht vor. Sind warme Backware und Brot auch höchst ungesund, so bliebe trotzdem noch Gelegenheit genug für das kaufende Publikum, frische Backware zu genießen und sich den Magen daran nach Herzenslust zu verderben. Denn das arbeitende Publikum muß schon sehr früh das Frühstück haben, so daß das am Abend gebackene noch vollständig frisch genug ist, und für das später frühstückende Publikum wäre schon am Morgen frisches Gebäck fertig, da infolge der Patentöfen eine schnellere Herstellung ermöglicht ist. Auch in wirtschaftlicher Beziehung erhofft der kleine Bäckermeister durch die Abschaffung der Nachtarbeit widerstandsfähiger den Großbetrieben und Genossenschaften gegenüber zu werden. Können diese durch Tag- und Nachtschicht ihre Mietsräume, Backofen, Personal usw. nicht mehr so ausnützen, wie das jetzt möglich, so werden sie nicht billiger produzieren können als der Kleinbäcker, der heute nur bei einer Schicht (Nachtschicht) alle Verteuerung, die die Nacht mit sich bringt, tragen muß. Aber die heutige Zeit erfordert auch gebieterisch die Abschaffung der Nachtarbeit, der kleine Bäckermeister muß Zeit gewinnen, sein Wissen zu erweitern. Das Handwerk verlangt heute mehr als nur Fertigkeit in demselben, der Bäcker muß Buch führen, Kaufmann sein, technische Neuerungen verfolgen usw., dies kann er bei 16- bis 18 stündiger körperlicher Arbeit unmöglich, und so ist denn bei all seiner Qual ein stetiger Rückgang des Kleinhandwerkers die unausbleibliche Folge."

Die Petition wurde in der Versammlung von einem Vorstandsmitglied der Bäckerinnung „Germania" als „nicht zeitgemäß" bezeichnet. Uns will sie vielmehr als ein höchst zeitgemäßes und bedeutsames Dokument für die fortschreitende Erkenntnis des Segens der Arbeiterschutzgesetzgebung in Unternehmerkreisen des Bäckergewerbes erscheinen.

Die Fleischteuerung ist trotz aller widerspruchsvollen Kommentare über ihre Ursachen nicht mehr abzuleugnen. Das Wort des preußischen Landwirtschaftsministers aus dem Anfang des August, daß Deutschland binnen vier Wochen Ueberfluß an schlachtreifen Schweinen haben würde, ist leider nicht in Erfüllung gegangen. Eine Umfrage der Allgemeinen Fleischer-Zeitung über die Schweineschlachtungen im August bei den 40 größten Schlachthöfen im Deutschen Reiche hat den zahlenmäßigen Rückgang vor allem

der Schweineschlachtungen, aber auch der Rinder- und Kälberschlachtungen in bedenklichem Umfange erwiesen. Die Schlachtpreisnotierungen der einzelnen Städte bekunden trotz lebhafter Schwankungen den gleichen Notstand. Die Teuerung, die von dem bürgerlichen Mittelstand selbst so stark empfunden wird, daß sich die städtischen Gemeindeverwaltungen zu Protestkundgebungen und Eingaben aufraffen, hat sozialpolitisch, neben der materiellen Belastung des Arbeitereinkommens die Folge einer außerordentlich starken Beunruhigung der Massen, die von den Sozialdemokraten weidlich für ihre Zwecke ausgenutzt worden ist. Auch die amtlichen Stellen müssen die verhängnisvolle Wirkung des Notstandes, der diesmal tiefer als 1898 und 1902 einschneidet, auf die Arbeiterschaft zugeben. Das „Reichs-Arbeitsblatt" schreibt im Augustheft an zwei Stellen:

„In der Arbeiterschaft Oberschlesiens macht sich infolge der Fleischnot eine große Erregung geltend, die sich in Forderungen von Lohnerhöhung ausdrückt."

und daß

„infolge der steigenden Lebensmittel, vor allem der Fleischpreise, häufig Lohnerhöhungen billigerweise bewilligt werden."

Nicht die Teuerung an sich, wohl aber die gesteigerte Erregung der Massen hätte durch ein bereitwilligeres Entgegenkommen des Landwirtschaftsministers vermieden werden können. Selbst agrarfreundliche konservative Blätter wie die „Post" und der „Reichsbote" haben die lokal begrenzte Aufhebung der Viehsperre unter Aufrechterhaltung der Seuchenschutzmaßregeln in dem besonders bedrückten Oberschlesien für diskutabel, ja für wünschenswert bezeichnet. Die Preise im Auslande haben zwar ebenfalls angezogen, allein den moralischen Wert einer solchen Beruhigungsmaßnahme wird kein Sozialpolitiker unterschätzen.

Neue Beunruhigung unter den deutschen Kohlenbergarbeitern droht wieder Platz zu greifen. Durch die zahlreichen Betriebsvergrößerungen und -konzentrationen (die Zahl der Werke ist von 357 im Jahre 1896 auf 347 im Jahre 1904 zurückgegangen) ist die Leistungsfähigkeit der Zechen derart gefördert worden, daß sie weit dem Bedarf vorauseilt und Feierschichten in bedenklicher Zahl eingeschoben werden müssen, um die Lager nicht zu überlasten und die Preise halten zu können. Im Ruhrrevier haben einige Gruben im August zwei Feierschichten eingelegt. Nur wenig Schächte, abgesehen von den nicht beschränkten Hüttenzechen, sollen an allen Tagen voll gefördert haben. Für die übermäßig angewachsenen Belegschaften bedeutet das schlechte Zeit. Dazu kommen Klagen über erneutes Nullen, über starke Gedingekürzung und vereinzelt auch über erbärmliche Löhne. Unter diesen Verhältnissen ist es nicht nur begreiflich, sondern geradezu verdienstlich, wenn der Gewerkverein christlicher Bergarbeiter den preußischen Handelsminister in einer Eingabe darauf aufmerksam macht, daß trotz des geschilderten Arbeitsmangels von einigen Grubenverwaltungen immer noch neue Arbeitskräfte im Ausland, zumal in Oesterreich für das Ruhrrevier durch Agenten angeworben werden. Auch weist der Gewerkverein den Minister darauf hin, daß die Grubenverwaltungen im Ruhrgebiet, wie gerichtlich festgestellt worden ist, Abmachungen getroffen haben, die nach dem Streik entlassenen Bergleute bis zum 1. November d. J. nicht wieder einzustellen.

„Hieraus ergebe sich, daß noch eine große Zahl arbeitsloser Bergleute vorhanden ist, welche gern ihre frühere Beschäftigung wieder aufnehmen würden. Unter den Bergarbeitern würde eine große Erregung Platz greifen, wenn die Arbeitgeber im Bergbau, denen das Bergwerkseigentum vom Staate doch nur zur Hebung des Nationalwohlstandes übertragen ist, ausländische Arbeiter heranziehen würden, solange noch einheimische Arbeiter in großer Zahl arbeitslos sind. Wir halten es für unsere Pflicht, Ew. Exzellenz auf die Vorkommnisse aufmerksam zu machen, und bitten, durch geeignete Maßnahmen eine Schädigung der einheimischen Arbeiter zu verhindern."

Eine ernste Untersuchung dieser Verhältnisse sollte hier sofort eintreten, um die Bergarbeiterschaft nicht unnütz aufs neue zu beunruhigen.

Arbeitervertretungen.

Die Wahlen zu den Arbeiterausschüssen im Bergbau wurden von den beiden hauptsächlich beteiligten Arbeiterorganisationen mit Wahlaufrufen vorbereitet. Der Gewerkverein christlicher Bergarbeiter fordert seine Mitglieder zu starker Beteiligung auf, mit folgender Anweisung:

Streikbrecher dürfen unter keinen Umständen gewählt werden. Ob die Bergleute, die sich an dem letzten großen Ausstand beteiligten, wahlberechtigt sind oder gewählt werden können, ist noch unbestimmt. Formell sind die Zechenverwaltungen berechtigt, alle Arbeiter, die gestreikt haben, vom aktiven und passiven Wahlrecht auszuschließen, denn nach dem Gesetz ist nur der Arbeiter wahlberechtigt, der mindestens ein Jahr ununterbrochen auf demselben Werke gearbeitet hat, und wählbar ist nur der Arbeiter, der mindestens drei Jahre ununterbrochen auf einem Werke beschäftigt ist. Man nimmt aber allgemein an, daß die an dem Ausstand beteiligte übergroße Mehrheit der ganzen Ruhrbergleute nicht von der Wahl ausgeschlossen werden wird, weil eine solche Maßregel eine allgemeine Mißstimmung hervorrufen und die Wahl der Arbeiterausschüsse, soweit sie überhaupt stattfinden könnte, zur Farce herabdrücken würde. Vorläufig ist jedoch diese Frage noch nicht entschieden worden, die Bergleute verlangen, und zwar mit Recht, daß von maßgebender Stelle alsbald Klarheit geschaffen werde.

Der Vorstand des Gewerkvereins warnt ferner noch davor, die Wahlen zu gehässigen Kämpfen zwischen den einzelnen Organisationen ausarten zu lassen:

„Das Gesetz ist einmal da, und wir arbeiten mit zum Wohle der Kameradschaft und im Interesse des Blühens und Gedeihens unserer Industrie."

Der Vorstand des deutschen Bergarbeiterverbandes weist in seinem Aufrufe ebenfalls darauf hin, daß die am Streik Beteiligten möglicherweise als nicht wahlfähig gelten könnten.

„Folglich könnten in Streikgebieten nur Streikbrecher wählen und gewählt werden. Ein Schauspiel für Götter. Das ist dieselbe Regierung, die beim Streik angeblich den Arbeitern helfen wollte, das haben dieselben Parteien beschlossen (Zentrum, Freisinn und Christlich-Sozialen), die sich so arbeiterfreundlich aufspielten. Hält man an der Interpretation des Ministers fest, so ist ein Gesetz für Streikbrecher geschaffen, aber keine Reform für organisierte Arbeiter."

Hinter der beruhigenden Versicherung, es wäre auch eine andere Auslegung des Gesetzes möglich, vermutet der Aufruf beinahe die Absicht, die Arbeiter „einzulullen". Mit Nachdruck fordert er Anwendung der Proportionalwahl.

„Die Proportionalwahl (Verhältniswahl) ist zulässig. Man achte also ja darauf, daß dies in allen Arbeitsordnungen vermerkt wird. Denn, wenn versucht werden sollte, die Verhältniswahl nur auf den Werken einzuführen, wo die anderen Gewerkvereine in der Minderheit sind, so müssen wir einem solchen unehrlichen Verfahren den entschiedensten Widerstand entgegensetzen. Wir sind für Verhältniswahl, aber sie muß obligatorisch eingeführt sein. Wenn man sie nur auf den Werken einführt, wo unsere Verbandsmitglieder in der Majorität sind, so will man uns betrügen, was wir mit aller Kraft abwehren werden."

Arbeiterausschüsse bei den Staatseisenbahnen in Baden. Ueber die Einrichtung und Tätigkeit dieser Arbeiterausschüsse sind neue Bestimmungen erlassen worden. Bisher bestanden außer für den Werkstättendienst nur Ausschüsse für die Arbeiter in den sieben größten Bahnhöfen. Die Arbeiter auf den anderen Stationen und sämtliche Arbeiter auf der freien Strecke waren in den Ausschüssen nicht vertreten. Nach den neuen Bestimmungen findet jeder Arbeiter der Verwaltung, der 21 Jahre alt ist und die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft bei der Abteilung B der Arbeiterpensionskasse erfüllt hat, d. h. seiner Militärpflicht genügt hat, oder von dieser befreit ist und mindestens ein Jahr lang im Dienst der arbeitgebenden Verwaltung ständig beschäftigt ist, seine Vertretung in einem Ausschuß. Es werden besondere Arbeiterausschüsse gebildet für das Personal 1. des Betriebs-, Verkehrs- und Magazindienstes, 2. des bahnbautechnischen Dienstes und 3. der Werkstätten. Ausnahmsweise wird in Karlsruhe, wo die Verwaltung der Eisenbahnmagazine ihren Sitz hat, auch ein Ausschuß für das Personal der Magazinverwaltung errichtet. Infolge der neuen Regelung, die am 1. November d. J. in Kraft treten soll, wird die Gesamtzahl der Arbeiterausschüsse von 18 auf 41, die Zahl der Arbeitervertreter von 71 auf 208 erhöht.

Städtische Arbeiterausschüsse in Nürnberg. Der Magistrat hat die Satzungen für die Arbeiterausschüsse der städtischen Betriebe genehmigt, um ihnen Gelegenheit zu geben, anderweitig nicht zu erledigende Wünsche und Beschwerden vorzubringen.

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Geschäftsbericht des Tarifamtes der Buchdrucker für 1904/05. Die Arbeit auf tariflichem Gebiete — ein Stück Kulturarbeit! Mit Recht stellt der Bericht diese in nahezu allen wissenschaftlichen Kreisen vertretene Ansicht an die Spitze seiner wiederum hochinteressanten Darlegungen. Wir erfahren aus ihnen, daß die Organisation auch in diesem Jahr sehr bedeutsame Fortschritte gemacht hat, äußerlich und innerlich: 170 Orte, 575 Firmen mit 4385 Ge-

hülfen sind neugewonnen. Der gegenwärtige Stand (April d. J.) ist, wie wir Sp. 1055 ausführlich mitteilten: 5134 tariftreue Firmen mit 45 868 Gehülfen gegenüber 1631 bezw. 18 340 im Jahre 1897. Also ein rapides Wachsen, um so erfreulicher, als es ziemlich unerwartet kam. In der Tat spricht es für ein inneres Wachstum, wenn viele Firmen, die sich früher prinzipiell feindlich verhielten, beigetreten sind. Der Gehilfenschaft wurde, wie ausdrücklich betont wird, durch diesen Erfolg keinerlei Opfer auferlegt. Immerhin fehlt es nicht an Gegnern. Eine scharfe Erwiderung widmet der Bericht einem rückständigen und unklaren Angriffe der Saarbrücker Handelskammer auf die Tarifvereinbarungen, deren subjektiven Theoremen das Tarifamt mit Recht eine jahrzehntelange objektive Erfahrung entgegensetzt. — Aus dem Bericht über die Tätigkeit der Schiedsgerichte verdient besondere Aufmerksamkeit die Tatsache, daß diese Institutionen mit gutem Erfolg auch außertarifliche Streitigkeiten geschlichtet haben. Befürchtungen, die man in dieser Hinsicht gehegt, sind nicht eingetroffen, und so eröffnet sich hier ein weites Feld fruchbarer sozialer Wirksamkeit. Auch die Arbeitsnachweise funktionierten zweckentsprechend, sie verschafften gegen 13 000 Gehilfen Stellung. — Statistische Angaben fallen diesmal weg, erst nächstes Jahr soll die umfassende Buchdruckerstatistik wieder aufgenommen werden. Schließlich spendet der Bericht den verschiedenen Behörden, die nur tariftreuen Druckereien Aufträge zukommen lassen, warme Anerkennung, und stellt mit Genugtuung fest, daß das Amt seitens wissenschaftlicher Kreise zahlreich besucht wurde.

Behördliche Anerkennung des Buchdruckertarifs. Der Gemeinderat in Reutlingen hat beschlossen, die städtischen Drucksachen nur in Tarifdruckereien anfertigen zu lassen.

Streiks und Aussperrungen.

Das Protokoll über den Friedensschluß im rheinisch-westfälischen Baugewerbe, das Mitte der vergangenen Woche von den Arbeitgeber- und Arbeiterversammlungen gutgeheißen und unterschrieben worden ist, gibt den genauen Wortlaut der Bestimmungen des neuen Tarifvertrags, die die neulich mitgeteilten Zeitungsmeldungen in Einzelheiten ergänzen. So beginnt die zehnstündige Arbeitszeit für Betriebe, die jetzt noch die elfstündige kennen, erst am 16. März 1907, während bereits am 16. März 1906 eine Reduktion auf 10½ Stunden einzutreten hat. Der Arbeitslohn bewegt sich zwischen 44 und 55 ₰, für die beteiligten 200 bis 250 Ortschaften nach den wirtschaftlichen Verhältnissen abgestuft. Nachzutragen ist ferner bezüglich der Akkordarbeit, daß auch hier für die geleisteten Arbeitsstunden der festgesetzte Stundenlohn als Abschlag zu zahlen ist. Die Lohnzahlung findet 14tägig oder ½-monatlich statt. Abschlagszahlungen sind am Mittwoch bezw. in der Mitte des Monats zu leisten. Die Kündigung ist entweder ausgeschlossen oder an eine einwöchentliche Frist geknüpft.

Eine lebhafte Bewegung der städtischen Gasarbeiter ist für eine Reihe deutscher Städte zu konstatieren: Berlin sowie seine Vororte, besonders Rixdorf, Hamburg und Breslau. In Rixdorf schien ein Streik unvermeidlich, doch dürfte eine Konzession seitens des Magistrats, die allerdings noch der Genehmigung der Stadtverordneten-Versammlung harrt, eine vorläufige Einigung erzielt haben. Neben der Lohnfrage spielt die Arbeitszeit die Hauptrolle. Eine Versammlung der städtischen Gasanstalten aus den Werken Müllerstraße, Danzigerstraße, Gitschinerstraße, Stralauer Platz, Schmargendorf und Tegel forderte den Achtstundentag. Während so die gut organisierten Berliner Arbeiter trotz erheblich höherer Forderungen Erfolg hatten, trifft dies bei den Hamburgern nicht zu; dort ist seitens der Behörde für das Beleuchtungswesen die Forderung eines Tagelohns von 3,80 ℳ scharf zurückgewiesen worden unter Hinweis darauf, daß die, welche die Arbeit niederlegen, endgültig auf den Staatsdienst und auf die bisher erworbenen Ansprüche auf Pension- und Witwenversorgung verzichten müßten. Eine Wohlfahrtseinrichtung, zu der auch die Arbeiter Beiträge zahlen müssen (vergl. „K. Ztg." vom 27 September 1904), sollte nicht zur Unterdrückung von Lohnforderungen dienen. — In Breslau wird zunächst die Streikfrage in Anlehnung an die Forderung eines Achtstundentags nur theoretisch von den Arbeiterblättern besprochen.

Eine große Metallarbeiteraussperrung in Dresden hat die Nähmaschinenfabrik-Aktiengesellschaft vormals Seidel und Naumann vorgenommen; wegen des Streiks von vier hochgelohnten Schleifern, die sich einen Lohnabzug von 2 ₰ für eine bestimmte Arbeit nicht gefallen lassen wollten — eine zuvor abgegebene Erklärung ihres Einverständnisses haben sie als nicht verbindlich erachtet —, hat die Fabrikleitung, entsprechend einer 3 Tage voraufgegangenen Ankündigung, sämtliche Betriebe geschlossen. Nach dem Münchener Muster aber sucht die Firma die arbeitswilligen Nicht-Organisierten durch folgende Bekanntmachung von den übrigen abzusplittern:

„Alle nicht organisierten Arbeiter fordern wir auf, sich in eine Liste im Lohnkontor eintragen zu lassen. Sie werden während der ganzen Dauer von uns entsprechend entschädigt."

Die Holzarbeiterbewegung ist in vollem Gang. Wohl ihre unerfreulichste Seite zeigt sich in Cöln, wo die christliche Gewerkschaft der freien in schärfster Weise opponiert. Die Behauptungen beider Parteien sind widerspruchsvoll; soviel scheint sicher, daß die freien Gewerkschaftler den christlichen den Streik aufoktroyieren wollten und jene nun, da sie ablehnten, als Streikbrecher behandeln zu dürfen glauben. Dabei soll es zu schlimmen Ausschreitungen gekommen sein, die hinwiederum die Gegenpartei dazu benutzt, ihre 400 auswärtigen Zahlstellen zur Entsendung von Arbeitswilligen aufzufordern — in jedem Fall ein verhängnisvoller Schritt. Achtzig Betriebe sind gesperrt. — In Wunsiedel geht eine Hauptforderung der Arbeiter auf Abschaffung des Kost- und Logiszwangs beim Arbeitgeber. Im Gegensatz zu Cöln sind in Fürth sämtliche Arbeiter einig, bei sieben großen Firmen sind 1500 Mann ausständig; 21 Bauschreinereien haben jedoch die Forderung einer wöchentlich 54stündigen Arbeitszeit angenommen. Auch in Schlesien war nach den Arbeiterblättern die letzte Zeit reich an partiellen, meist kleineren Differenzen in der Holzindustrie.

Die Beilegung des Arbeitskonflikts im englischen Baumwollengewerbe, der zu einem furchtbaren Kampfe auszuwachsen drohte, ist im letzten Augenblick durch das verdienstreiche, mühselige und taktvolle Eingreifen des Bürgermeisters von Manchester erzielt worden. Er verstand es, die streitenden Parteien trotz ihrer ursprünglichen Abneigung zu einer Konferenz zusammen zu bringen und sie in vielstündigen Verhandlungen für einen Kompromiß zu stimmen. Die Arbeiter erhalten die fünfprozentige Lohnerhöhung, aber nur als „Bonus" und nur für zwölf Wochen vom 1. September ab. Nach Ablauf dieser zwölf Wochen soll der alte Lohnsatz bis zum 1. März 1906 weiterdauern, von wo ab beide Parteien ihre Aktionsfreiheit zurückerhalten. In dem Bolton-Distrikt — dem Feinspinndistrikt — ziehen die Unternehmer die angekündigte Lohnreduktion um fünf Prozent, die nur eine Kriegsmaßregel war, zurück. Damit ist der Friede für sechs Monate gesichert; die Weiterentwicklung wird dann davon abhängen, ob die Hausse in der Baumwollindustrie, auf die die Arbeiter ihre Forderung gründeten, anhält. Sie glaubten sich zu dieser Forderung um so mehr berechtigt, als sie in den vorausgehenden Jahren der Wirtschaftskrisis in beträchtliche Lohnreduktionen gewilligt hatten. — Die „Daily News" bemerken dazu, die erzielte Lösung sei ein weiterer Beweis für die Dienste, die das Gewerkschaftswesen der Sache des industriellen Friedens leisten könne. In der Baumwollindustrie sei die Organisation beider Seiten mächtiger und vollständiger als in irgend einer anderen Industrie, und die Arbeiter seien wahrscheinlich über alles, was die Industrie und ihren Stand angehe, nicht weniger gut unterrichtet als die Unternehmer. Zwischen beiden Parteien bestehe daher ein Verhältnis gegenseitiger starker Achtung.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Die Invaliden-, Witwen- und Waisenpensionskassen für die höheren kaufmännischen und technischen Angestellten gewerblicher Unternehmer.

Die auf diesem Gebiete bestehenden Einrichtungen sind fast ausnahmslos neueren Datums; insbesondere der ihnen zugrunde liegende Gedanke, dem Angestellten einen Rechtsanspruch zu gewähren, bricht sich erst langsam Bahn. Immerhin vermochte das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung gelegentlich einer Enquete, deren Resultate der Geschäftsbericht für 1904 veröffentlicht (J. Guttentagscher Verlag, Berlin; vergl. auch Reichs-Anz.), eine Anzahl Kassen ausfindig zu machen, die im wesentlichen den versicherungstechnischen Ansprüchen zu genügen vermögen. Freilich ist die Scheu, Vermögensverwaltung und Geschäftsführung der öffentlichen Kontrolle zu unterbreiten, in Verbindung mit dem Wunsche, die Kapitalien im Betrieb zu behalten und so von selbst eine weit raschere Steigerung zu erzielen, als dies bei mündelsicherer Anlage möglich ist, noch ein weit verbreitetes Hemmnis der Entwickelung. Man bedenkt dabei zu wenig, wie abhängig das Gedeihen eines Geschäfts von unberechenbaren Einflüssen ist

und wie nachteilig dieser Umstand für die Sicherstellung der Ansprüche Versicherter werden kann.

Die in Betracht kommenden Kassen sind regelmäßig reine Beamtenkassen, schließen also die Arbeiter aus. Wiederholt besteht ein Mindestbetrag des Jahreseinkommens (1000—2000 M.), fast alle Kassen sind Zwangskassen, doch mehrfach nur für solche zugänglich, die gesundheitlich als geeignet erscheinen. Die drei Versicherungsgattungen sind stets vereinigt. Was die wichtige Frage des Anspruchs des Versicherten anlangt, so herrschen hier alle Abstufungen vom freien Ermessen des Arbeitgebers bis zum festen Rechtsanspruch nach einer Reihe von Dienstjahren (20—35) oder in einem bestimmten Alter (60—70 Jahre). Karenzzeit oft 5 bis 10 Jahre. Die Pension richtet sich meist nach der Höhe des zuletzt bezogenen Gehalts (inkl. Gehaltszulagen), sie wird meist in Prozenten berechnet; hierfür gelten in einzelnen Fällen die für staatliche Beamten herrschenden Bestimmungen (nach 10 Jahren 15/60, jedes Jahr 1/60 mehr bis zu 45/60) oder andere sehr verschiedenartige Vorschriften. In allen Fällen ist 75 % die oberste Grenze. Die Witwenpension beträgt meist die Hälfte, die Waisenpension 1/4—1/5 der Witwenpension. Im einzelnen die weitgehendste Verschiedenheit; die Waisenpension endet mit dem 14.—18. Lebensjahre. Die Beiträge endlich unterliegen gleichen Schwankungen. Gewöhnlich zahlen die Firmen den größeren Teil; beide Teile zusammen entrichten meist 10—12 % des Lohns, nur bei einer Kasse sind die beiderseitigen Leistungen mit 4 % der Arbeitnehmer und 2 % der Arbeitgeber wesentlich niedriger. Mehrfach haben die Unternehmer für die Deckung eines etwaigen Fehlbetrags durch Uebernahme einer bürgschaftlichen Verpflichtung Vorsorge getroffen. — Ganz verschiedenartig ist die Kassenverwaltung geordnet. Die Angestellten sind meist zugleich Verwaltungsmitglieder. Dem Unternehmer steht ein maßgebender Einfluß auf die Zusammensetzung von Vorstand oder Kuratorium zu, er ernennt entweder einen Teil der Mitglieder oder den Vorsitzenden, oder er behält sich ein Bestätigungsrecht vor, dies fast stets bei Satzungsänderungen; wiederholt ist die Wahl der Vorstandsmitglieder auch an die Vorschlagsliste des Unternehmers gebunden. — Leider ist über die Ansprüche der Mitglieder, die von ihrer Invalidisierung ausscheiden, an die Kassen und das Schicksal ihrer Beitragsleistungen nichts angegeben. Die „Privatbeamtenzeitung" bemerkt mit Recht zu diesem Punkte:

Die selbständigen Pensionskassen kleiner Betriebe schränken nur allzu häufig den Privatbeamten in seiner Bewegungsfreiheit und seinem Fortkommen ein, indem sie es ihm schwer machen, in mittleren oder höheren Lebensjahren ein besseres Fortkommen in anderen Betrieben zu finden, ohne wesentliche Verluste an den Pensionsansprüchen zu erleiden, die ihm bei der Kasse der alten Firma bestellt waren.

So wird, so lange der Gesetzgeber die Frage der Pensionsversorgung der Privatbeamten nicht genügend zu regeln in der Lage ist, die Beteiligung an einer allgemeinen, die volle Freizügigkeit in allen Lebensaltern ohne jeden Verlust an dem erworbenen Versorgungsanspruch gewährleistenden Kasseneinrichtungen, wie sie der Deutsche Privat-Beamten-Verein mit seinen Institutionen bietet, den Interessen der Angestellten ohne Zweifel am meisten gerecht werden, aber nicht nur den Interessen der Angestellten, sondern auch den wohlverstandenen Interessen der Arbeitgeber!

Das Schwindelkassenwesen blüht trotz der mächtigen Entfaltung der staatlichen Krankenversicherung in großem Stile. Unter den über 25 000 freien Kassen und Käßchen, die sich nach einer Schätzung des Gewerkschaftskartells zu Hannover in Deutschland mit der Krankenversicherung befassen, gibt es außerordentlich faule Gründungen. Diese Kassen schießen wie Pilze aus der Erde, bald hier, bald dort, unter hochtönenden Namen. In vielen Fällen sind sie weiter nichts als eine Versorgungsanstalt für die sehr oft zweifelhaften Gründer, die von den Beiträgen der Kassenmitglieder sich einen guten Tag machen. In Hannover wurden neuerdings zwei solcher Kassen, „Union" und „Thalia", wegen der Mißwirtschaft ihres Vorstandes vom Strafrichter geschlossen. Die allzu leichtgläubigen Mitglieder büßten natürlich ihre Guthaben sämtlich ein. Bei der kürzlich in Hannover abgehaltenen Versammlung der deutschen Landesversicherungsanstalten wurde beschlossen, bei der Reichsregierung zu beantragen, daß die Zwangs-Krankenversicherung ausschließlich bei den Landesversicherungsanstalten zu erfolgen habe, und daß auch das von den Krankenkassen angesammelte Vermögen auf diese Anstalten übergehen solle. Durch einen Ministerialerlaß sind übrigens die Behörden angewiesen, den bestehenden „Hilfs"-kassen ihr besonderes Augenmerk zu widmen.

Unfälle im Bergbau. Nach dem Verwaltungsbericht der Knappschaftsberufsgenossenschaft für 1904 waren im deutschen Bergbau 642 526 Personen gegen Unfall versichert. Die Zahl der zur Anmeldung gekommenen Unfälle betrug 80 204, d. i. 124,8 auf 1000 Versicherte. Entschädigungspflichtige Unfälle, also solche, die eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als 13 Wochen oder den Tod zur Folge hatten, ereigneten sich 9950 oder 15,49 auf 1000 Versicherte. 1178 Unfälle hatten tödlichen Verlauf; aus diesen hinterblieben 857 Witwen, 2410 Kinder und 61 sonstige zu entschädigende Verwandte.

Von den entschädigungspflichtigen Unfällen wurden veranlaßt: 67,62 % durch die Gefährlichkeit des Betriebes an sich, 1,01 % durch Mängel des Betriebes im besonderen, 3,43 % durch die Schuld der Mitarbeiter und 27,94 % durch die Schuld der Verletzten selbst.

Die seit Jahren gemachte Erfahrung, wonach der Dienstag der unfallreichste Tag ist, bestätigt sich wieder sowohl für das Berichtsjahr, als auch für den 11jährigen Durchschnitt der Jahre 1894 bis 1904. Dem Dienstag am nächsten steht wieder wie im vorigen Jahre der Sonnabend.

Die Aufwendungen für Unfallentschädigungen beliefen sich auf nahezu 17 000 000 M. Der Reservefonds erreichte die Höhe von nahezu 89 000 000 M. Die Verwaltungskosten betrugen 3 %, die Kosten der Unfalluntersuchungen, die Feststellung der Entschädigungen, die Schiedsgerichts- und Unfallverhütungskosten, sowie die Kosten des Heilverfahrens innerhalb der ersten 13 Wochen nach dem Unfalle 2,7 % der Jahresumlage.

Der von den Unternehmern aufzubringende Jahresbedarf betrug im ganzen annähernd 20 000 000 M. Die Gesamtunfallkosten stellten sich im Berichtsjahre auf 80,97 M für einen Versicherten, auf 26,57 M für je 1000 M Lohnsumme. Der Durchschnittslohn betrug bei 750 000 000 M Gesamtlohnsumme 1165,58 M auf den Kopf. Den Schiedsgerichten lagen 7617 Berufungen bezw. Anträge nach § 88 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes vor, wovon 5837 ihre Erledigung fanden. Beim Reichs-Versicherungsamt waren 2583 Rekurse anhängig, hiervon wurden erledigt 1767.

Arbeitsnachweis.

Obligatorischer öffentlicher Arbeitsnachweis.

Von Karl Conrad, Bischweiler.

III.

Ein gangbarer Weg.

Daß jeder Versuch, einer Weiterentwicklung des A. N. aussichtsvollere Bahnen zu weisen, an das Gegebene wird anknüpfen müssen, ist so natürlich als vorteilhaft. Es wird sich also darum handeln, sowohl den öffentlichen A. N. in seiner gegenwärtigen Verfassung beizubehalten, als doch auch den dabei am meisten Interessierten gemeinsam die zweckmäßige Regelung der Arbeitsvermittlung in die Hände zu legen. Eine grundsätzlich verschiedene Behandlungsweise wird zu dem Zweck der gelernten und ungelernten Arbeiterschaft gegenüber ins Auge zu fassen sein. Eine solche ist überdies schon dadurch nahegelegt, daß der weit überwiegende Teil der Arbeiterkundschaft beim öffentlichen A. N. sich aus der Kategorie der Ungelernten rekrutiert. Hier ist also recht eigentlich das Gebiet der öffentlichen Nachweistätigkeit; es wird dasselbe gleich noch um ein Gewaltiges vergrößert, wenn man für den öffentlichen A. N. auch noch die landwirtschaftliche und weibliche Arbeiterschaft in Anspruch nimmt, die im andern Fall, weil ohne jede eigene Organisation, der wirtschaftlichen und moralischen Schädigung durch das gewerbsmäßige Vermittlertum wehrlos ausgeliefert bliebe. Andrerseits läßt sich hier die Beibehaltung des kommunalen Nachweises auch insofern rechtfertigen, als die Schwierigkeiten, die sich aus einer zweckmäßigen Vermittlung gerade der bezeichneten Arbeitskräfte ergeben, für städtische Bureaubeamte wohl zu bewältigende sein dürften. Endlich wird bei solcher Beschränkung des Tätigkeitsbereiches des öffentlichen A. N. noch am ehesten auf ein Eingreifen der gesetzgeberischen Körper zwecks besserer Organisierung der A. N.-Sache zu hoffen sein, sei es, weil eine gesetzliche Unterdrückung der gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlung nicht zu große Kosten und Schwierigkeiten machen würde, sei es, weil eine Verpflichtung der Gemeinden zur Errichtung kommunaler Anstalten doch ohne Verstaatlichung des gesamten A. N. möglich wäre.

Es bleibt dann immer noch die Organisation des A. N. für qualifizierte Arbeiter. Hier wird man die zwei Punkte nicht aus den Augen verlieren dürfen, ohne die sich nichts Vollkommenes auf unserem Gebiete erreichen läßt: eine Organisation des A. N. nämlich, die einmal der bisherigen Zersplitterung in der Arbeitsvermittlung ein Ende macht, dieselbe also zentralisiert; die sodann den A. N. aus einem Werkzeug in der Hand der wirtschaftlich stärkeren Klasse zur Unterdrückung der schwächeren in eine den Interessen beider Teile gleicherweise dienende Institution umwandelt. Die Zentralisation hat der öffentliche A. N. mit Eröffnung der Arbeitsvermitt-

lung für sämtliche Gewerbe bei ein- und derselben Anstalt und weiter durch eine Geschäftsverbindung unter den einzelnen kommunalen Nachweisen größerer Gebietsteile zu erreichen versucht; die unparteiische Arbeitsvermittlung durch Unterstellung des A. N. unter eine paritätische Kommission mit einem Unbeteiligten als Vorsitzenden gewährleisten wollen — beides mit dem bereits gesagten Erfolg, daß die Zentralisation wegen des Fernbleibens des größten Teils der Interessenten sich als unmöglich herausgestellt hat, die Unparteilichkeit besonders von den organisierten Unternehmern und Arbeitern fortgesetzt bestritten wird.

Für eine zukunftsreichere Organisation des A. N., die doch des gesetzlichen Zwanges nicht bedarf, kann der Tarif-A. N. der Buchdrucker als Muster dienen. Nicht lediglich eine örtliche, sondern vor allem berufliche Zentralisation müßte angestrebt werden; für jedes in bedeutenderem Maß an einem Ort vertretene, oder auch zusammen für mehrere verwandte Gewerbe müßte ein eigener paritätischer A. N. organisiert werden. Die Geschäftsführung käme in die Hände von Berufsgenossen zu liegen, die durch ihre genaue Sachkenntnis für eine zweckdienliche Vermittlung ungleich qualifizierter sind, als die tüchtigsten Kommunalbeamten. Der nächst weitere Schritt wäre die interlokale Zentralisation für den betreffenden Beruf. Eine Gesamtzentrale hätte für den Ausgleich von Ort zu Ort Sorge zu tragen.

Der Vorteil solcher Organisationsweise wäre der, daß die zum Teil gut entwickelten Interessentennachweise nicht aufgegeben zu werden brauchten. Auch daß besser, als bei der kommunalen Form des A.N., dem ungemessenen Eindringen in einen Beruf von allerhand ungeeigneten Elementen von auswärts her vorgebeugt werden; daß Lohn- und andere Fragen unter der Herrschaft einer für das ganze Gewerbe zentralisierten Arbeitsvermittlung leichter in friedlicher Weise zum Austrag gebracht werden; daß endlich für eine genaue Kenntnis der jeweiligen Lage auf dem Arbeitsmarkt gerade bei beruflicher Organisation des A.N. am zuverlässigsten gesorgt werden könnte, wären der Gründe nur noch mehr, die für solche Organisation sprächen.

Trotz allem könnte und müßte aber auch Fühlung mit dem öffentlichen kommunalen A.N. gewahrt bleiben. Nur wäre dieselbe weniger als ein Absorbiertwerden der einen Organisationsform durch die andere, als vielmehr in der Art zu denken, daß dem beruflichen Nachweis grundsätzlich von Kommune bezw. Staat dieselben Vergünstigungen gewährt würden, wie den städtischen Anstalten. Durch eine, wenn auch so lose Verbindung des beruflichen mit dem kommunalen A.N., durch eine Unterbringung der beiden etwa unter demselben Dach, würde endlich auch das Hinübergehen von einem Gewerbe in ein anderes, bezw. ein Hinüberleiten überschüssiger gelernter Kräfte zu Arbeitsgelegenheiten für ungelernte ermöglicht und damit der schwächste Punkt an einem isoliert stehenden beruflichen Nachweis glücklich beseitigt.

Alles in allem genommen wird wenigstens gegen die Durchführbarkeit der skizzierten Organisationsweise kaum Stichhaltiges vorzubringen sein. Der praktisch zur Zufriedenheit der Beteiligten funktionierende Buchdruckernachweis muß in dieser Hinsicht auch den hartnäckigsten Zweifel widerlegen.

Nur ein großes Fragezeichen bleibt noch. Wird nicht an dem Antagonismus zwischen Arbeitgebern und -nehmern jeder Versuch zur Errichtung paritätisch-beruflicher A. N. scheitern? Man sollte denken, die Erfahrungen, die der paritätisch-öffentliche A. N. in dieser Hinsicht gerade mit der Arbeitgeberschaft täglich mehr macht, müßten vor Vertrauensseligkeit bewahren. Nun ist es ja allerdings schon so, daß der kommunale paritätische A. N. gerade durch jenen Antagonismus matt gesetzt zu werden droht. Der Fehler liegt darin, daß der öffentliche A. N. dafür hielt, die gesamte Arbeitsvermittlung in die Hände nehmen und dabei die grundsätzlichen Klassengegensätze, die seine Klienten in zwei feindliche Lager spalten, ignorieren zu können. Gerade als ob die Interessenten für die Zeit ihrer Beziehungen zum öffentlichen A. N. würden aufhören können oder wollen, sich als Angehörige der einen oder andern Klasse zu fühlen, oder, wie sich einmal einer drastisch ausgedrückt hat, als ob der Arbeitgeber aus seiner kapitalistischen Haut würde herausschlüpfen können. Mit Aussprüchen, wie sie z. B. gelegentlich der dritten Verbandsversammlung D. A. N. gefallen sind: „Streiks und Aussperrungen existieren für uns nicht!", sind Streiks und Aussperrungen, wie alle die „Gegensätze", aus denen sie stammen, so wenig aus der Welt geschafft, als sie aufhören werden sich auch bei der Arbeitsvermittlung, in welcher Art sich diese nun vollziehe, geltend zu machen. Der Widerstreit der Interessen muß, auch so weit der A. N. in Betracht kommt, zuvor zwischen den zwei wirtschaftlichen Klassen ausgetragen sein, ehe an eine friedliche und geregelte Arbeitsvermittlung gedacht werden könne.

Die Wortführer des öffentlichen A. N. wollen mit diesem Austrag den Staat betrauen. Daher die Forderung, durch Monopolisierung des A. N. die feindlichen Parteien zur Benützung eines paritätischen, aber unter kommunal-staatlicher Oberleitung stehenden A. N. zu zwingen. Es ist bereits erwähnt worden, aus welchen Gründen die Verwirklichung dieses Planes kaum je zu erhoffen ist. Doch wird hiervon, was an jener Forderung Richtiges ist, nicht berührt: daß nämlich nur mittelst Zwangs, über die Klassengegensätze hinweg, eine gemeinsame Betreibung der Arbeitsvermittlung durch die Interessenten zu erreichen sein wird. Nur wird nach einer Form des Zwangs gesucht werden müssen, bei der für die Betroffenen ein Minimum der Lasten durch ein Maximum der Vorteile mehr als aufgewogen wird. Wie schon einmal dürfte der Tarifarbeitsnachweis der Buchdrucker auch hier vorbildlich sein. In diesem Gewerbe hatten lange Zeit einseitige Arbeitgeber- und Arbeitnehmernachweise bestanden, die, als Kampforganisationen, mit einander um die Oberhand rangen, zum fortgesetzten Schaden einer zweckdienlichen Arbeitsvermittlung. Da keine Partei stark genug war, die andere unterzukriegen, so beugten sich am Ende beide unter den Zwang der Verhältnisse, verzichteten auf ihre einseitigen A. N. und einigten sich, im Interesse der Arbeitsvermittlung, zu gemeinschaftlicher Verwaltung und Ausübung derselben. Das Mittel zur Erreichung dieses wünschenswerten Ziels ist also auch hier der Zwang gewesen. In seiner starken Organisation findet jedes Teil die Möglichkeit, das andere zunächst zur Waffenruhe, sodann zur Vertragstreue zu nötigen. Aber was solchen Zwang, im Unterschied zu dem von einem dritten sogenannten Unparteiischen auferlegten, erträglich macht, ist, daß er im letzten Grund ein aus freiem Entschluß in eigener Sache übernommener ist.

Nach dieser Richtung, scheint uns, müßte die Bewegung zugunsten einer zweckdienlichen A. N.-Organisation dirigiert werden. Es liegt ein Fehler im Prinzip vor, wenn der kommunale A. N. von heute seiner Aufgabe damit genügt zu haben meint, daß er, ohne Ansehen der Person, den einzelnen Arbeiter und Arbeitgeber zwecks Abschließung eines Arbeitsvertrags aneinanderbringe. Die Chancen sind unter solchen Verhältnissen für die beiden Kontrahenten nie gleich verteilt. Der Einzelunternehmer ist dem Einzelarbeiter gegenüber stets im Vorteil und wird diesen Vorteil ausnützen wollen. Sieht der öffentliche A. N. dem ruhig zu, so wird er, auch wo er beiden Parteien unparteiisch zu dienen wähnt, in Wirklichkeit den Unternehmer auf Kosten des Arbeiters begünstigen, also parteiisch verfahren. Wollte er dem Arbeitgeber-Kunden den Gebrauch seiner Ueberlegenheit dem Arbeitnehmer gegenüber wehren, oder scheint er nur solches zu wollen, so wird ihm der Unternehmer parteiische Begünstigung der Arbeiterinteressen vorwerfen und . . . . fernbleiben. Dem allem ist nur so abzuhelfen, daß Arbeitgeber und -nehmer von Macht zu Macht miteinander verhandeln. Die Macht, die dem Unternehmertum so wie so überreichlich zur Verfügung steht und durch seine fortschreitende Organisation ins Riesenhafte zu wachsen droht, können die Arbeiter, denen sie noch fehlt, nur in einer Vereinigung ihrer Kräfte, in beruflicher Koalition finden. Alles, was darum den Zusammenschluß der Arbeiterschaft in Berufsvereinen fördert, wird unmittelbar auch der Lösung des A. N.-Problems dienlich sein.

Man wird es also auch von dem hier in Betracht kommenden Gesichtspunkt aus nur freudig begrüßen können, daß gerade gegenwärtig die Hoffnung erlaubt scheint, es werde die Frage der gesetzlichen Anerkennung der Berufsvereine einer günstigen Entscheidung entgegengehen. Je weiter in diesen Bahnen fortgeschritten wird, je mehr das Koalitionsrecht der Arbeiterschaft erweitert und gesichert wird, je mehr damit die Anziehungskraft der Berufsvereinigungen auf die noch abseitsstehenden Berufsmitglieder gestärkt wird und die Vereinigung selber dadurch an Zahl und Bedeutung zunimmt — um so eher auch wird in Sachen der Arbeitsvermittlung die von der Arbeitgeberschaft angestrebte Alleinherrschaft von einer ebenbürtigen organisierten Arbeiterschaft vereitelt und jede der beiden gegnerischen Parteien, die doch für ihre wirtschaftliche Existenz durchaus aufeinander angewiesen sind, dazu gebracht werden können, durch einen gemeinsamen Betrieb der Arbeitsvermittlung mit dem eigenen Interesse zugleich dasjenige des andern Teils wahrzunehmen.

In der Richtung einer Kräftigung und Förderung der berufsvereinlichen Tendenzen müßten darum, unseres Erachtens, die Bemühungen gerade auch derjenigen Sozialpolitiker gehen, die in

einer glücklichen Organisation des A. K. einen der wichtigsten Faktoren für eine gedeihliche Weiterentwicklung der wirtschaftlichen Wohlfahrt unseres Volkes erblicken.

Einen städtischen Dienstbotennachweis hat am 1. September auch die Gemeinde Steglitz im dortigen Rathause eröffnet. Die Benutzung ist für Dienstboten unentgeltlich; Herrschaften entrichten 2 *M*, auswärtige 4 *M*. Hoffentlich wird dieser Nachweis zur Zurückdrängung der privaten Vermittlung dienen, die gerade an der Dienstbotenvermittlung bisher noch den stärksten Rückhalt finden. Es wäre endlich an der Zeit, mit den vielen Mißständen und den hohen indirekten Gebühren aufzuräumen, welche ein Teil dieser Vermittler immer noch aus den Frauen und Mädchen herauszupressen verstehen.

Wohlfahrtseinrichtungen.

Der Hauptverein für Volkswohlfahrt in Hannover hielt am 14. August unter dem Vorsitz des Geh. Regierungsrats Dr. Liebrecht wichtige Beratungen. Der Sekretär des Vereins referierte über die vom Verein veranstaltete Bestandsaufnahme aller im Vereinsgebiete bestehenden Organisationen auf dem Felde der Volkswohlfahrtspflege (vergl. „Soz. Praxis" Sp. 546). Sie läßt in ihrem vorläufigen Ergebnis erkennen, daß die Sache in einzelnen Bezirken, besonders im Norden der Provinz Hannover, vielfach noch im argen zu liegen scheint, so daß dem Verein Gelegenheit zu reicher Arbeit geboten ist. Anderseits aber ist auch in manchen Städten und größeren Gemeinden für die Volkswohlfahrt schon sehr viel getan, an das der Verein anknüpfen kann. Daß dem Hauptverein großes Interesse entgegengebracht wird, beweist die Menge von Anregungen, die aus allen Teilen des Vereinsgebietes eingegangen sind. Besonders ist es die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit, die Kinder-, Jugend- und Krankenfürsorge, die Bekämpfung der Tuberkulose und der Trunksucht, die immer wieder gewünscht wird. — Eine eigentliche Werbetätigkeit hat noch nicht stattgefunden. Trotzdem haben sich bereits ca. 300 Mitglieder aus allen Ständen und Kreisen angeschlossen, besonders Aerzte, Beamte und Geistliche beider Konfessionen sind gleich den Spitzen der Kreise, Städte und Gemeinden stark vertreten; auch 34 Vereine haben ihren Beitritt schon erklärt, andere ihn in Aussicht gestellt. Dem Hauptverein sind außer den Mitgliederbeiträgen zwei größere Spenden von je 1000 *M* zugeflossen, die eine für allgemeine Vereinszwecke, die andere zur Tuberkulosebekämpfung. Auch der Ausbau des Archivs macht gute Fortschritte dank dem Entgegenkommen der um Ueberlassung von Drucksachen und sonstigem Material angegangenen Stellen. Diese Arbeit läßt sich jedoch durch den Anschluß an die Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen in Berlin wesentlich vereinfachen, weil sich die Sammlung dadurch der Hauptsache nach auf das Vereinsgebiet beschränken kann, wo allerdings Vollständigkeit anzustreben ist.

Des weiteren wurde über die Bekämpfung der Tuberkulose, der Säuglingssterblichkeit und des Alkoholmißbrauches beraten. Für den Kampf gegen die Tuberkulose wurde namentlich die Errichtung von Fürsorgestellen für Lungenkranke als notwendig anerkannt. Da die Stadt Hannover aber zum 1. Oktober d. Js. selbst eine solche ins Leben rufen wird, ebenso die Stadt Göttingen, so handelt es sich besonders darum, auch die übrigen größeren Städte zu einem gleichen Vorgehen anzuregen, wobei ihnen gleichzeitig eine Beihilfe der Landes-Versicherungsanstalt Hannover, in deren nächstem Etat eine größere Summe für diesen Zweck stehen wird, in sichere Aussicht gestellt werden kann. Ob es sich empfehle, nach dem Vorgange verschiedener Städte und Vereine auch eigene Heimstätten für unheilbare und sieche Tuberkulöse zu schaffen, wurde zur weiteren Klärung und Erörterung der Frage dem Tuberkulose-Ausschuß überwiesen. — Die Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit durch Lieferung einwandfreier Milch namentlich in den Sommermonaten hat in Hannover ebenfalls durch eine vom Verein für Gesundheitspflege eingesetzte Kommission eine sachkundige Vorarbeit erfahren, deren Resultat im November bekannt gegeben werden soll. Es konnte demnach beschlossen werden, das Ergebnis abzuwarten, um es dann für weitere Bezirke dienstbar zu machen. — Für den Kampf gegen den Alkoholmißbrauch wurde vorgeschlagen, nach dem Beispiel der Frankfurter Gesellschaft für Wohlfahrtseinrichtungen und der auf Anregung des Professors Kamp in Bonn in verschiedenen Provinzen gegründeten Gesellschaften m. b. H. zur Errichtung von Milchausschankstellen auch im Vereinsgebiet ähnliche Einrichtungen zu schaffen und die bereits vorhandenen verwandten Vereine unter Hinweis auf eine Beihilfe des Hauptvereins zu einem entsprechenden Vorgehen zu veranlassen. Der Anschluß an die Zentralstelle für Arbeiter-Wohlfahrtseinrichtungen in Berlin wurde genehmigt. V.

Das Anwachsen des Besuchs der Walderholungsstätten ergibt sich am besten aus den Zahlen von Frankfurt a./M. und Berlin, wo die neue Institution am schnellsten Boden gefaßt hat.

Es wurden, wie Oswald Feis in seiner sehr anschaulich geschriebenen Broschüre „Die Walderholungsstätten und ihre volkshygienische Bedeutung" (Berlin, 1905, Oscar Coblentz, Preis 2 *M*) mitteilt, in den Berliner Erholungsstätten gewährt:

1900	12 011	Verpflegungstage,
1901	28 914	„
1902	67 626	„
1903	92 231	„
1904	139 877	„ .

Oder wenn wir die Frequenz von Frankfurt a./M. anführen:

	Frauen	Männer	zusammen	
1902 . . .	332	220	552	Personen,
1903 . . .	383	293	676	„
1904 . . .	527	433 + 46 Kinder	1006	„ .

Bis jetzt bestehen folgende Stätten (nach dem Gründungsjahr geordnet):

1899 1. Publikation auf dem Tuberkulosekongreß in Berlin durch Dr. W. Becher und Dr. Lennhoff.
1900 Erholungsstätte Jungfernhaide (Berlin) für Männer,
1901 „ Pankow (Berlin) für Frauen,
„ Schöneberg (Berlin) für Männer,
„ Spandauer Berg (Berlin) für Frauen,
„ der A. E. G. in Sadowa (Berlin) für Männer,
„ Leipzig für Männer,
1902 „ Schönholz (Berlin), verlegt nach Eichkamp,
„ Frankfurt a./M. für Männer und Frauen,
„ Schönholz (Berlin) für Kinder,
1903 „ Posen, Hannover, Cassel, Düsseldorf, Halle für Männer,
„ Dessau für Männer und Frauen,
„ Wien für Kinder,
„ Sadowa (Berlin) für Kinder,
1904 „ Posen für Frauen und Kinder,
„ Stettin für Männer,
„ München für Frauen,
„ Schöneberg für Männer,
„ Karlsruhe für Männer,
„ Wien für Kinder (2. Erholungsstätte).

In Vorbereitung sind Stätten in Darmstadt, Spandau, Rixdorf, Cottbus, Weißenfels, M.-Gladbach u. a.

Das Volksheim in Hamburg gehört zu den erfreulichsten und gesundesten Wohlfahrtseinrichtungen, die wir kennen. Sein Jahresbericht für 1904/05, der in einem frischen und warmherzigen Tone geschrieben ist, berichtet vor allem über das neue Haus, das in Rotenburgsort entstanden ist und dem Volksheim jetzt würdige und ausreichende Unterkunftsräume gewährt. Dort werden die zahlreich besuchten Donnerstagsvorträge gehalten und die Sonntagsunterhaltungen veranstaltet. Die Klubs verrichten dort ihre eingehendere Arbeit im kleineren Kreise, so der unter Leitung des verdienstvollen Geschäftsführers Dr. Heinz Marr stehende volkswirtschaftliche und der naturwissenschaftliche Klub. Die Rechtsauskunftserteilung wies eine starke Zunahme auf. Die Hamburger Einrichtung ist unter den gleichartigen Institutionen dadurch bemerkenswert, daß ihr nicht weniger als 27 regelmäßig mitwirkende Juristen angehören. Unter den zahlreichen Abzweigungen bietet ein besonders erfreuliches Bild die Hammerbrooker Jugendrepublik, in der man jetzt auch die Alleruntersten heranzuziehen versucht. Aber auch die Lehrlings- und Gehilfenvereine und der Mädchenbund verdienen Anerkennung.

Möge es dem Volksheim immer mehr gelingen, sich die notwendig steigenden finanziellen Mittel durch Zunahme seiner zahlenden Mitglieder zu sichern; zu der persönlichen Arbeit der in ihm wirkenden Männer und Frauen haben wir alle, die wir die Entwicklung des Volksheims verfolgt haben, das volle Vertrauen, daß sie ihrer schönen Sache zu weiterem Gedeihen verhelfen werden.

Eine Ausstellung für Arbeiterfürsorge in Mailand wird mit der Verkehrsausstellung, die 1906 zur Feier des Simplondurchstiches dort veranstaltet wird, vereinigt werden. Diese als international beabsichtigte Abteilung wird in sechs Gruppen folgende Gegenstände vereinigen: die Unfallverhütung; die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Arbeitslosenversicherung und -Unterstützung); Einrichtungen, um die schädlichen Folgen der Arbeitseinstellungen zu vermindern oder abzumildern; Arbeiterwohnungen. In zwei besonderen Gruppen werden, dem Charakter der Ausstellung als Verkehrsausstellung entsprechend, besondere Wohlfahrtseinrichtungen vereinigt werden, die für die Angestellten von Verkehrsgesellschaften bestehen.

Soziale Medizin und Hygiene.

Ueber die Wurmkrankheit der Bergleute. Loos hat schon vor einigen Jahren behauptet, daß die Wurmkrankheit auch mittelst Infektion durch die unverletzte Haut entstehen könne. Diese anfangs stark bezweifelte Infektionsmöglichkeit ist nunmehr durch einwandsfreie Experimente als eine Tatsache anzuerkennen. Der Direktor des Instituts für Hygiene und Bakteriologie zu Gelsenkirchen Dr. Hayo Bruns und der praktische Arzt Dr. Willy Müller in Baukau haben neuerdings in der „Münchener medizinischen Wochenschrift" Nr. 36 Mitteilungen über die Durchwanderung der Ankylostomalarven durch die menschliche Hand gebracht, die zwar zeigen, daß nicht alle in dieser Richtung angestellten Untersuchungen von positivem Erfolge begleitet sind, daß aber unter günstigen Umständen (z. B. Auflockerung der Haut durch ein heißes Bad) die Larven des verhängnisvollen Wurmes durch die Haut in den Organismus eindringen können, wo sie zur Entwickelung gelangen, so daß nach einiger Zeit (40—50 Tagen) in dem Kote der Versuchsperson Eier des Wurmes gefunden werden. Durch die Feststellung dieses Infektionsmodus erhebt sich wiederum die Frage, ob die bisherige Betrachtungsweise der Wurmkrankheit und ihre Bekämpfung die richtige war. Die Autoren des oben erwähnten Aufsatzes geben hierzu die beruhigendsten Erklärungen. Sie gestehen offen zu, daß spezifische Maßregeln gegen die Möglichkeit des Ansteckens auf dem Hautwege nicht bekannt sind, sie machen besonders darauf aufmerksam, daß durch das Berühren der evtl. kotbeschmutzten Grubenleitersprossen durch die Hände der Bergleute auch ohne Berührung des Mundes jetzt die Ansteckung erklärt werden kann. Aber Bruns und Müller erklären, keinen Anlaß zu haben, angesichts der neuen Infektionsmöglichkeit irgend etwas wesentliches an der jetzigen Art der Bekämpfung zu ändern. „Nach wie vor bildet die Fernhaltung des Wurmkotes, die möglichste Reinhaltung der Gruben und der Bergleute selbst das wichtigste Vorbeugungsmittel für die Bekämpfung der Wurmkrankheit. Nach wie vor kommt es darauf an, für eine geregelte Beseitigung der Fäkalien, für Aufstellung genügender und zweckentsprechender Abortkübel zu sorgen, es zu verbieten und unter schwere Strafe zu stellen, daß ein Bergmann seinen Kot außerhalb der dazu bestimmten Abortkübeln entleert. Nach wie vor behält für die Prophylaxe die mikroskopische Untersuchung der Gesamtbelegschaft, damit die Ermöglichung der Ermittelung sämtlicher Wurmbehafteten und die Fernhaltung derselben von der Arbeit unter Tage, bis sie durch eine erfolgreiche Kur von ihren Würmern befreit sind, in vollem Umfang ihre Bedeutung. Nach wie vor bleibt die sehr geringe Wirkung von Desinfektionsmitteln auf die eingekapselten Wurmlarven die Ursache, an der die Verwendung von Desinfektionsmitteln im großen vorzugsweise scheitert. Vielmehr erscheint die Erörterung aller dieser Punkte die Notwendigkeit darzutun, die ganzen bisherigen Maßregeln zur Bekämpfung der Krankheit genau in der gleichen Weise, ohne irgend eine Veränderung, auch weiterhin mit der gleichen Entschiedenheit aufrecht zu erhalten." Auf Grund der in diesen Blättern schon besprochenen Statistik des Königlichen Bergamts zu Dortmund glauben die Verfasser zu der Annahme berechtigt zu sein, daß bei Beibehaltung der Maßregeln zur Bekämpfung der Wurmkrankheit diese in Zukunft aus den rheinisch-westfälischen Kohlengruben vollständig vertrieben sein werde.

Der Einfluß großer Streiks auf die gesundheitlichen Verhältnisse und die Bevölkerungsbewegung. Eine dankenswerte Anregung gibt Dr. Karl Dohrn, Kreisassistenzarzt in Cassel, im „Archiv für soziale Medizin und Hygiene" (Bd. I, Heft 4). Er versucht in einigen besonderen Fällen die Wirkung statistisch zu erfassen, welche große Arbeitseinstellungen auf die hygienischen Verhältnisse der Arbeiterschaft, besonders ihrer kleinen Kinder, ferner auf die Sterblichkeit, die Eheschließungen, die Geburtenziffer und die Selbstmorde haben. Wenn es sich ermöglichen ließe, dies zahlenmäßig exakt festzustellen, so würde nicht nur unsere wissenschaftliche Erkenntnis solcher volkswirtschaftlich hochbedeutsamen Ereignisse, wie es Streiks und Aussperrungen sind, eine wertvolle Bereicherung erfahren, sondern auch für die praktische Sozialpolitik wäre der Vorteil bedeutend: wenn wir statistisch genau nachweisen könnten, welche Schädigungen an Leib und Leben unserer Arbeiterschaft aus den wirtschaftlichen Kämpfen erwachsen, würden wir sicherlich einen Schritt voran kommen auf dem Wege der Streikverhütung und friedlichen Beilegung gewerblicher Zwistigkeiten. Voraussetzung für derartige Untersuchungen ist freilich, daß sich die statistischen Angaben nur auf die tatsächlich vom Streik betroffenen Bevölkerungskategorien beziehen und nicht unbeteiligte Gruppen bei der Zählung mit einschließen, und daß ferner der Einfluß möglichst aller übrigen Faktoren, welche auf den Gesundheitsstand und die Bevölkerungsbewegung der am Streik beteiligten Arbeiter einwirken, in Anrechnung gebracht wird. Darin liegen Schwierigkeiten, welche stellenweise kaum überwindlich sein mögen. In vielen Fällen langer Massenstreiks unter sonst normalen Bedingungen wird sich aber ein brauchbares Ergebnis erzielen lassen. Dohrns Methode ist, wie er wohl selbst zugeben wird, noch sehr unvollkommen. Es geht nicht an, die sich auf ganze Städte beziehende Statistik des Deutschen Reichs zugrunde zu legen. Auch sonst ließe sich manches einwenden. Die Hauptsache ist jedoch, daß seine Arbeit eine Anregung gibt, die von hohem Werte ist.

Fürsorgestellen für Lungenkranke. Eine Wohlfahrtsstelle für Lungenkranke ist Ende Juni in Bromberg errichtet worden. Sie hat den Zweck, allen Lungenkranken, hauptsächlich natürlich den Minderbemittelten mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Die notwendige ärztliche Untersuchung wird unentgeltlich vorgenommen, weitere ärztliche Behandlung wird jedoch nicht gewährt. Seit Eröffnung der Wohlfahrtsstelle sind 88 Kranke untersucht worden. In Leipzig beschloß das dortige Gewerkschaftskartell im Auftrage der organisierten Arbeiterschaft eine Fürsorgestelle für Lungenkranke in Leipzig zu errichten.

Eine unentgeltliche Zahnklinik einzurichten beschloß der Gemeinderat von Mülhausen i. E.

Eine städtische Abgabestelle für Säuglingsmilch in Cleve ist jetzt nach Beschluß der Stadtverordneten am 24. August in Wirksamkeit getreten. Die Milch wird — wie in Charlottenburg usw. — an Arme unentgeltlich, an Minderbemittelte zu zwei Dritteln des Selbstkostenpreises und an Bemittelte gegen Erstattung der Selbstkosten, die 25 bis 80 ₰ für das Liter betragen, abgegeben. Der Viehbestand, von dem die Milch herrührt, steht unter ständiger tierärztlicher Aufsicht und wird nur mit besonders für die Gewinnung der Säuglingsmilch geeignetem Futter ernährt. In der Regel wird die Milch nur für Kinder bis zum Alter von einem Jahre verabfolgt; nur in besonders begründeten Ausnahmefällen findet eine Milchabgabe für Kinder bis zum Alter von drei Jahren statt. Ob diese Fürsorge für die Säuglinge noch dadurch intensiver gestaltet wird, daß, wie in Charlottenburg, diese Säuglinge mindestens einmal vorgestellt werden müssen oder ob sonst eine weitergehende Säuglingspflegschaft stattfindet, ist aus den uns zugegangenen Mitteilungen nicht zu ersehen.

Sozialpolitik im Verkehrswesen.

Erholungsurlaub für die Postunterbeamten. Der Gedanke, dem Personal alljährlich einen Urlaub zu Erholungszwecken zu gewähren, tauchte bereits 1871 gelegentlich einer in Berlin abgehaltenen Postkonferenz auf. Im Jahre 1878 verfügte das damalige General-Postamt die versuchsweise Einführung von Erholungsurlaub. Seit 1875 ist die Einrichtung eine dauernde. Die Länge des Urlaubs der angestellten Unterbeamten — die nicht angestellten blieben vorläufig ausgeschlossen — wurde auf acht Tage bemessen. 1894 wurden die Ober-Postdirektionen ermächtigt, den etatsmäßig angestellten Unterbeamten auf Antrag bis zu zehn Tagen Erholungsurlaub zu gewähren; in begründeten Fällen konnten auch die nicht etatsmäßig angestellten Unterbeamten bis auf sieben Tage zur Erholung beurlaubt werden. 1898 wurden die Ober-Postdirektionen angewiesen, bei der Gewährung von Erholungsurlaub die etatsmäßig angestellten Unterbeamten bei den Ober-Postdirektionen, Ober-Postkassen und Verkehrsämtern I sowie bei den Stadtpostanstalten in größeren Orten ohne besonderen Antrag zu bedenken. Seit 1899 erfolgt die Regelung des Erholungsurlaubs bei den Aemtern I Klasse selbständig durch den Vorsteher. Seit dem laufenden Jahre kann den etatsmäßig angestellten Unterbeamten, wenn sie über 45 Jahre alt sind, bis zu 14 Tagen, sonst bis zu 10 Tagen, den Postboten sowie Postillionen der reichseigenen Posthaltereien, wenn sie mehr als 5 Jahre anstellungsberechtigende Dienstzeit haben, und in besonders begründeten Fällen auch den übrigen bis zu sieben Tagen Erholungsurlaub gewährt werden. 1897 wurden nach der „R. P." fast 100 000 ℳ, 1903 schon über 500 000 ℳ für die Stellvertretung zur Erholung beurlaubter Unterbeamter aufgewendet.

Die Anerkennung der ungarischen Eisenbahnerorganisation hat einen neuen Fortschritt gemacht. Der Handelsminister Vörös hat, wie die „Wiener Arb.-Ztg." erfährt, den hauptsächlichsten Wünschen der Eisenbahnarbeiter, welche diese seinerzeit in einem Memorandum unterbreitet hatten, Folge gegeben. Der Minister gestattet namentlich, daß eine die Vertretung der Interessen der Eisenbahnarbeiter bezweckende Vereinigung, die sich über das ganze Land erstreckt, ins Leben gerufen werde. Das System der unmotivierten Entlassungen, namentlich wegen Arbeitsmangel, wird aufgehoben und angeordnet, daß solche Arbeiter, die eine dreijährige Dienstzeit hinter sich haben, nur aus solchen Gründen entlassen werden können, die auch für die Entlassung von Beamten und definitiv Angestellten maßgebend sind.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Mitteilungen des Gewerbegerichts Berlin.

Redigiert von Magistratsrat Dr. Schalhorn, Vorsitzendem am Gewerbegericht Berlin.

Abkürzungen in dieser Rubrik:

B.G.B. = Bürgerliches Gesetzbuch.
C.P.O. = Civilprozeßordnung.
G.G. = Gewerbegericht.
„G.G. Berlin“ (mit folgender Seitenzahl-Angabe) = Das Gewerbegericht Berlin; Aufsätze, Rechtsprechung, Einigungsamt, Gutachen 2c., herausgegeben von v. Schulz und Dr. Schalhorn, Berlin 1903, Franz Siemenroth.
G.G.G. = Gewerbegerichtsgesetz.
G.O. = Gewerbeordnung für das Deutsche Reich.
K.G. = Kaufmannsgericht.
K.G.G. = Gesetz, betr. Kaufmannsgerichte.
R.A.Bl. = Reichs-Arbeitsblatt, herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Berlin. 1. Jahrg. 1903, 2. Jahrg. 1904.

Gutachten und Anträge des Gewerbegerichts. Zur Frage der Angliederung der Arbeitskammern an die Gewerbegerichte.

An anderer Stelle[1]) haben wir bereits für die Zeit bis zum Mai 1903 zusammenhängend berichtet über die von dem Gewerbegerichtsausschusse erstatteten Gutachten und über die Anträge der Beisitzer, welche — dem Ausschusse eingereicht — von diesem beraten und erledigt sind.

Von 1903 bis heute ist nur noch ein Gutachten abgegeben und zwar auf Ersuchen der Gewerbedeputation des hiesigen Magistrats vom 20. April 1904. Es wurde eine gutachtliche Aeußerung verlangt darüber, welcher Betrag als ortsüblicher Preis für eine Familienwohnung angemessen erscheint, soweit a) Betriebsbeamte; b) Arbeiter und sonstige Angestellte und c) jugendliche Arbeiter in Betracht kommen.[2]) Das Gewerbegericht bezw. sein Ausschuß sind seit ihrem Bestehen überhaupt nur dreizehn mal in die Lage versetzt worden, den Behörden als Gutachter zu dienen.[3])

Was die Anträge der Beisitzer anlangt, so sind vom Jahre 1903 bis heute elf eingegangen. Wir zählen seit Beginn des G.G. alles in allem 39 von den Beisitzern gestellte Anträge.[4]) Diese Anträge behandelten

1903:

a) einige Fragen zu dem Gesetzentwurf, betreffend die Kaufmannsgerichte (zwei Anträge);[5])
b) den Ausbau der Koalitionsfreiheit;[6])
c) die Verpflichtung der Arbeitgeber zur Führung der Lohnbücher;[7])
d) die Rechtsverhältnisse der Gärtner;[8])
e) den Entwurf von Vorschriften, welche der Behörde zur Berücksichtigung bei der Ausarbeitung der Ausführungsbestimmungen zum Kinderschutzgesetz[9]) empfohlen wurde;

1904:

a) die Heimarbeiterfrage;[10])
b) die Tarifverträge;[11])
c) die Errichtung eines Reichsarbeitsamts und von Arbeitskammern;[12])

1905:

a) das Stellenvermittlungsunwesen im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe;[13])
b) den Geding(Akkord)vertrag.[14])

Die 1903 eingelaufenen Anträge sind mit Ausnahme des Antrages zu b) vom Ausschuß verabschiedet worden.[15]) Die Beratung des Antrages (b) betr. Ausbau der Koalitionsfreiheit ist auf unbestimmte Zeit vertagt. Man will unter anderm den Gesetzentwurf über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine abwarten.

Hinsichtlich der oben unter 1904 und 1905 verzeichneten Anträge ist zu bemerken, daß nur der Antrag 1904 a) seine Erledigung gefunden hat[16]).

Soweit die Tarifverträge (b) und die Arbeitskammern usw. (c) in Betracht zu ziehen sind, besteht die Absicht, das Ergebnis verschiedener in diesem Jahre zusammentretenden Kongresse (der Gewerkschaften, der Gewerbegerichte) zu verwerten. Über die fraglichen Anträge wird der Ausschuß des Gewerbegerichts aber dennoch im letzten Quartal dieses Jahres Beschluß fassen können.

Es sei übrigens wiederholt, daß das anfangs des Artikels genannte Gutachten ebenfalls 1904 gefällt wurde.

Für das Jahr 1905 endlich haben wir noch anzugeben, daß zum Antrage betreffend Stellenvermittlungsunwesen (a) von den Bäcker- und Fleischergesellen Berlins Gesuche mit umfangreicher Begründung eingereicht sind, in welchen gebeten wird, auch ihre Gewerbe, welche von dem bezeichneten Unwesen befallen sind, in den an die gesetzgebenden Körperschaften zu richtenden Antrag hineinzuziehen. Das von den Beschwerdeführern zusammengebrachte Material wird bearbeitet und hiernach den Mitgliedern des Ausschusses zur Kenntnisnahme mitgeteilt werden.

Wir wollen nunmehr berichten, wieviel Sitzungen zur Beratung der Anträge nötig wurden:

1903 wurden letztere in acht Plenar- und vier Kommissionssitzungen erledigt. Bezüglich der Kaufmannsgerichte verhandelte man im Ausschusse viermal. Die Angelegenheit der Lohnbücher beanspruchte drei Sitzungen. Der Ausbau der Koalitionsfreiheit und die Ausführungsbestimmungen zum Kinderschutzgesetz beschäftigte den Ausschuß in je zwei Sitzungen. Ein Antrag zur rechtlichen Stellung der Gärtner wurde dagegen nur einmal beraten und dann angenommen.

Was die Kommissionssitzungen 1903 anlangt, so wurden je zwei in Sachen betreffend die Koalitionsvorschriften und betreffend die Lohnbücher abgehalten. Zur Lohnbücherfrage hörte die Kommission eine große Anzahl von Auskunftspersonen.

Das Jahr 1904 brachte zwei Plenar-[17]), jedoch wiederum vier Kommissionssitzungen. Der Antrag bezüglich der Heimarbeiter veranlaßte allein drei Kommissionssitzungen, in denen nicht nur Arbeitgeber und Heimarbeiter, sondern auch Beamte verschiedener hier maßgebenden Krankenkassen vernommen wurden. Die vierte Kommissionssitzung entfiel auf den Antrag betreffend die Tarifverträge. Zur Beratung desselben fanden außerdem während des laufenden Jahres noch zwei Plenar-, und eine Kommissionssitzung statt. Ebenso wurde im Beginn 1905 über die Arbeitskammern in einer zweiten Ausschußsitzung verhandelt.

Was weiter die sonstige Tätigkeit des Ausschusses 1905 anlangt, so tagte derselbe zu den unter 1905 a) und b) verzeichneten Anträgen dreimal (Stellenvermittlungsunwesen eine Sitzung, Akkordvertrag zwei Sitzungen). Der Antrag unter a) bedingte bisher drei Kommissionssitzungen, der zweite Antrag (b) acht solcher Sitzungen.

Nach alledem haben wir innerhalb der von uns aufgeführten drei Jahre zusammen 12 Plenarsitzungen und 20 Kommissionssitzungen gehabt.

Wenn wir ein ausführliches Bild über die Tätigkeit des G.G. als begutachtende und Anträge stellende Behörde entworfen haben, so verfolgten wir damit den Zweck, zunächst zu zeigen, daß die Gutachtertätigkeit in gar keinem Verhältnis zu den übrigen Arbeitsleistungen des Ausschusses steht. Die Mitglieder desselben haben denn auch schon häufig ausgesprochen, daß sie mindestens vor Erlaß von Gesetzen und vor Veröffentlichung von Ausführungsbestimmungen, welche das Gewerbe angehen, befragt werden sollten. Da dies nicht geschieht, suchen sie sich auf dem Umwege der Anträge Gehör zu verschaffen, wie dies aus der obigen dreijährigen Uebersicht erhellt.[18]) Aehnliche Klagen wie bei uns vernimmt man von Beisitzern anderer G.G. Nicht mit Unrecht wird allerdings bei Debatten, ob die Arbeitskammern den G.G. anzugliedern sind, letzteren nachgesagt, daß sie von der ihnen im § 75 G.G.G. gewährten Befugnis noch viel zu wenig Gebrauch machen. Dies

[1]) Das G.G. Berlin S. 375 ff.
[2]) Das Nähere s. R.A.Bl. II. Jahrg. S. 231 und „Soz. Praxis“ XIII, Sp. 1014.
[3]) Siehe Anm. 1 und Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform Heft 4 des II. Bandes S. 51.
[4]) Das G.G. Berlin S. 377 ff.
[5]) Das G.G. Berlin S. 389; „Soz. Praxis“ XII Sp. 602 und Akten des Gewerbegerichts betr. Protokolle über Gutachten und Anträge, Fascikel Nr. 42.
[6]) R.A.Bl. I. Jahrg. S. 309.
[7]) R.A.Bl. I. Jahrg. S. 404 und 852.
[8]) R.A.Bl. I. Jahrg. S. 673 und das G.G. Berlin S. 387.
[9]) R.A.Bl. I. Jahrg. S. 939.
[10]) R.A.Bl. II. Jahrg. S. 840.
[11]) „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik“ 20. Band S. 369 Anm. 1.
[12]) Der Antrag ist noch nicht im R.A.Bl. zum Abdruck gelangt. Siehe jedoch das Referat in den Anm. 3 angegebenen Schriften S. 41 ff.
[13]) R.A.Bl. III. Jahrg. S. 713.
[14]) R.A.Bl. III. Jahrg. S. 346.
[15]) Siehe Anm. 5—9.
[16]) Siehe Anm. 10.
[17]) Der Antrag für die Heimarbeiter machte die zweite Plenarsitzung erforderlich.
[18]) Gewöhnlich unterzeichnen Arbeitgeber und Arbeiterbeisitzer gleichmäßig die Anträge an den Ausschuß. Der Antrag, welcher die Lohnbücher behandelt, ist dagegen vorzugsweise von Arbeitgebern eingebracht worden.

gilt jedoch vorzugsweise von den kleineren G.G. Bei den größeren findet man, wie z. B. aus dem vorstehenden Bericht über Berlin erkennbar ist, viel Initiative der Beisitzer [19]) und erhöhte Arbeitsfreudigkeit.

Wenn man unsere Darstellung durchliest, soll man dabei bedenken, daß während der sogen. Reisezeit — also während mehrerer Monate — Plenarsitzungen gar nicht, Kommissionssitzungen nur mit Mühe und Not zusammenzubringen sind. Der von den Berliner Beisitzern entfalteten Wirksamkeit dürfte die Anerkennung trotzdem und zwar umsoweniger vorzuenthalten sein, als sie stets bei wichtigen Tagesfragen gewerblicher Natur auf dem Posten gewesen sind. Kaum wird in den Arbeitskammern für Gutachten und Anträge mehr geleistet werden — freilich auch nicht weniger, zumal bei einer Angliederung an die G.G. meist nur die größeren in Betracht kommen werden. Sollte wirklich hier und da eine Arbeitskammer an ein kleineres G.G. angeschlossen werden, so werden die im Bezirk der Arbeitskammer liegenden anderen G.G. und ihre Vorsitzenden wohl ausnahmslos dafür sorgen, daß der Kammer das Material für Anträge nicht fehlt. Wie bereits von mir angeführt, [20]) werden Eifersüchteleien unter den einzelnen G.G. des Kammerbezirks nicht vorkommen. Geeint besitzen sie ferner — gleich den größeren G.G. — ausreichende Beamtenkräfte, um die Grundlagen zu den Anträgen der Arbeitskammer vorzubereiten und derselben auch die Vorsitzenden für die Plenar- und etwaige Kommissionssitzungen zu liefern. [21]) Die Arbeitskammern brauchen — es kann dies nicht oft genug betont werden — die Erfahrungen der G.G., damit die Begründung etwaiger Anträge nicht zu mager ausfällt. Wir weisen beispielsweise auf die Verhandlungen des Berliner Ausschusses über die Lohnbücher hin, an welchen sich der Vorsitzende der Prozeßkammer I (Konfektion usw.) eingehend betätigte. Die Vorträge desselben trugen ungemein zur Klärung bei. Bei einer Angliederung der Arbeitskammern an die G.G. wird sich überhaupt empfehlen, vorzuschreiben, daß die Vorsitzenden der G.G. des Kammerbezirks je nach dem Verhandlungsgegenstand zu den Plenarsitzungen hinzugezogen werden bezw. den Vorsitz von Kommissionen zu übernehmen haben.

Ob Arbeitskammern ohne Hilfe der G.G. eine befriedigende Antragstätigkeit entfalten werden? Alle diejenigen, welche Ausschußsitzungen der G.G. beiwohnen und wahrnehmen, daß dort die von den Mitgliedern auf dem G.G. gesammelten Kenntnisse einen nicht unbedeutenden Einfluß ausüben, werden dies bezweifeln. Man wird aber gesetzlich nicht festlegen wollen, daß die G.G. den nicht angegliederten Arbeitskammern die Mittel zu Anträgen darzubieten haben. Hierdurch würden die G.G. zu Handlangern der Arbeitskammern und damit in ihrem Ansehen herabgesetzt, während die Ausübung der Rechte aus § 75 G.G.G. wesentlich zur Stärkung des Ansehens der G.G. beigetragen hat. [22]) Wenn die Arbeitskammern, auf welche die Befugnisse aus § 75 a. a. O. übergehen sollen, mit den G.G. jedoch verbunden werden, ist zu hoffen, daß man die ersteren bald mehr als die G.G. in gewerblichen Angelegenheiten um Auskunft ersuchen wird. Denn allmählich muß die Einsicht sich Bahn brechen, daß der bei den G.G. infolge der Praxis derselben sich aufspeichernde Stoff zur Verbesserung bezw. Aenderung der Gesetze durch Vermittelung der Arbeitskammern dem Gesetzgeber und den Behörden zugänglich zu machen ist.

Berlin. M. v. Schulz.

Berufungsfähigkeit gewerbegerichtlicher Urteile über verbundene Ansprüche.

Unser Berufungsgericht scheint von seiner früheren Praxis, die Berufung nur zuzulassen, wenn und soweit die Ansprüche jedes einzelnen von mehreren Klägern oder gegen jeden einzelnen von mehreren Beklagten 100 ℳ überstiegen, endgültig abgegangen zu sein. Wenigstens hat es jetzt ständig die Berufung sowohl in solchen Fällen für zulässig erachtet, wo die Verbindung mehrerer solcher Ansprüche von je unter 100 ℳ schon in der Klage vorgenommen war, wie auch im Falle nur gerichtsseitiger Verbindung.*)

Besondere Gründe für diese neue Praxis sind leider wiederum (vgl. unsere Mitteilung vom 25. August 1904) nicht angegeben, so daß man auch jetzt nicht erkennen kann, ob die Frage der Berufungsfähigkeit überhaupt geprüft worden ist. Sollte das Landgericht etwa angenommen haben, daß hierzu ein besonderer Anlaß nicht vorliege, weil auch die jeweiligen Berufungsbeklagten die Zulässigkeit der Berufung nicht bemängelt hatten? Solche Auffassung würde im GGG. keinen Halt finden.

Das Landgericht Mainz**) begründet seine der jetzigen Praxis des LG. Berlin I entsprechende Auffassung damit, daß selbst eine nur gerichtliche Verbindung mehr bewirke, als nur einen äußerlichen Zusammenhang; die Entscheidungen des Urteils über die mehreren Ansprüche stünden in Zusammenhang und seien als Ganzes aufzufassen.

Für ausreichend können wir auch diese Gründe nicht erachten.

Sch.

Verfassung und Verfahren.

Zu § 44, Abs. 2, G.G.G. Anspruch auf Beeidigung eines vernommenen Zeugen hat die Partei nur im Beweistermin:

Die Vereidigung in einem neuen Termine würde eine neue Vernehmung des Zeugen, also eine neue Beweisaufnahme bedingen. Auf solche aber hat die Partei gemäß § 44 Abs. 1 keinen zwingenden Anspruch. [Kammer 5 vom 2. März 1905, Nr. 1283/04.]

NB. Vergl. d. Mitt. v. 6. April cr. „Soz Pr.“ Sp. 715.

Enthebung von Beisitzern. 1. Nach § 21 des G.G.G. sind Mitglieder des G.G., bei denen Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit zu dem von ihm bekleideten Amt ausschließen, ihres Amtes „durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Beteiligten zu entheben.“

Solche Enthebungen können aber auch eintreten ohne Anhörung. Nachdem der Oberpräsident von Berlin verschiedene Beisitzer des G.G. Berlin ihres Amtes ohne Anhörung enthoben hat, weil sie ihren Wohnsitz im Auslande genommen haben, ist jetzt eine Amtsenthebung „ohne Anhörung“ aus dem Grunde erfolgt, weil der betr. Beisitzer rechtskräftig zu Zuchthausstrafe verurteilt worden ist. (Nach § 31 R.Strafges.B. hat solche Verurteilung ohne weiteres die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge.

[Zu Nr. 665 Gew.Ger. 04.]

2. Auch die Tatsache, daß jemand bereits ein Beisitzeramt gültig bekleidet, ist ein Umstand (§ 21 G.G.G.), der die — nochmalige — Wählbarkeit ausschließt.

So wurde ein Beisitzer, der sich zwei Jahre vor Ablauf seiner Wahlperiode für eine freie Beisitzerstelle wählen ließ, dieses neuen (zweiten) Amtes nach Anhörung enthoben [Nr. 479 Gew.Ger. 04]:

Er hätte dies vermeiden können, wenn er rechtzeitig sein altes Amt niedergelegt hätte, wozu er befugt war, da er es länger als drei Jahr versehen hatte (§ 20 Abs. 1 G.G.G. in Verbindung mit § 74 Nr. 4 der Preuß. Städteordnung für die östlichen Provinzen); der Wortlaut des § 20 freilich läßt im Stich, insofern er nur von Ablehnung bezw. Verweigerung der Uebernahme des Amtes spricht, jedoch sind die Kommentatoren darüber einig, daß die gleichen Gründe auch zur vorzeitigen Niederlegung berechtigen).

Kaufmannssachen vor dem Gemeindevorsteher (§ 19 K.G.G. vom 6. Juli 1904). Von dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des K.G.G. (1. Januar 1905) bis zum Tage des Beginnes der Tätigkeit des K.G. der Stadt Berlin (1. Juni 1905) sind in Vertretung des Oberbürgermeisters hierselbst durch einen Stadtrat 68 Streitigkeiten der im § 5 Abs. 1 und 5 bezeichneten Art, nämlich: Angelegenheiten, betreffend Antritt, Fortsetzung oder Auflösung des Dienst- oder Lehrverhältnisses, Aushändigung oder Inhalt des Zeugnisses, Berechnung und Anrechnung der von den Handlungsgehilfen oder Handlungslehrlingen zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge usw. erledigt worden und zwar:

a)	durch Nichterscheinen	1 Fall
b)	„ Klagezurücknahme	10 Fälle
c)	„ Vergleich	35 „
d)	„ Versäumnisurteil	5 „
e)	„ Entscheidung	17 „ .

Gegen die Entscheidungen zu d und e ist nur in zwei Fällen Klage beim Königlichen Amtsgericht I hierselbst erhoben; in beiden Fällen wurde die Entscheidung des Gemeindevorstehers bestätigt; Berufung ist bisher nicht eingelegt.

---

[19]) Siehe das Verbandsorgan der deutschen G.G. und das R.A.Bl unter G.G.

[20]) Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform, Heft 4 Bd. II S. 54 Anm. 1.

[21]) Zu Fachabteilungen der Kammern würden sich die sogenannten Schlichtungs-(Tarif-)Kommissionen sehr gut eignen und ließen sich leicht zu solchen ausgestalten.

[22]) Mehrere G.G. hegten aus der einigungsamtlichen Tätigkeit der angegliederten Arbeitskammern die Befürchtung, daß das Ansehen der G.G. dadurch sinken möchte (Soz. Pr. XIV, Sp. 1180 ff.). Es wird demnach bei den Ausführungen (Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform Heft 4 des II. Bd. S. 46 ff.) verbleiben. Vergl. jedoch den Vermittlungsvorschlag in v. Zagwitz, Soziale Gesetzgebung und Sozialdemokratie Bd. II S. 222.

*) Urteile vom 28. Februar, 10. März, 27. Juni und 11. Juli 1905 zu Nr. 128/04 der Kammer 5, 601/04 der K 4, 1254—56/04 der K. 7, 216/05 der K. 8, des GG. Berlin.

**) Urteil vom 30. Dez. 1904 im „Gewerbegericht“ vom 1. Aug. 1905.

Rechtsprechung.

Art und Maß der Anrechnung von Krankenversicherungsbeiträgen gegenüber Hausgewerbetreibenden und deren Arbeitern. — §§ 53, 54, 80 Kr.V.G. und Berliner Ortsstatut vom 7./14. Oktober 1901[1]). —

Die Beklagte betreibt eine Fabrik von Flanellhemden, Jupons usw. Die Klägerin arbeitete über ein Jahr lang im Auftrage und für Rechnung der Beklagten in ihrer eigenen Wohnung auf Jupons gegen Stücklohn, erhielt dabei regelmäßig soviel Aufträge, daß sie ständig eine Arbeiterin neben sich beschäftigte. Diese Arbeiterin war von der Klägerin zur Krankenkasse angemeldet. Die Kassenbeiträge legte die Beklagte für die Klägerin und für die Arbeiterin aus, zog aber der Klägerin die auf die Arbeiterin entfallenden Beträge gegen Ende der Beschäftigung der Klägerin dieser mit 8 M. vom Lohn ab.

Die Klägerin hat die 8 M. eingeklagt; sie bestreitet der Beklagten jedes Recht zu einem Abzug; Beklagte könne sich nur an die Arbeiterin selbst halten.

Die Beklagte hat eingewendet, daß Klägerin mit ihr vereinbart habe, daß die Beiträge einstweilen von der Beklagten ausgelegt, dann aber insgesamt von dem klägerischen Lohn abgezogen werden sollten.

Das Gericht hat den Abzug für 2 Wochen zugelassen.

Aus den Gründen:

Die Klägerin ist nach ihrer Stellung zwischen ihrer Arbeitgeberin und ihrer Arbeiterin als selbständige Hausgewerbetreibende im Sinne des § 2 Ziffer 4 Kr.V.G. — wenn auch von geringster Selbständigkeit — zu erachten.

Daraus folgt einmal gegenüber dem Klagestandpunkt, daß die Arbeiterin auch in Rücksicht auf die Versicherungsangelegenheit nicht als unmittelbare Arbeiterin der Beklagten anzusehen ist, mit welcher sie ihre Versicherungsbeitragsangelegenheiten unter gänzlicher Ausschaltung der Klägerin zu regeln hätte, sodaß Beklagte nur ihr, nicht der Klägerin, Lohnabzüge wegen verauslagter Beiträge machen könnte.

Es greift vielmehr hier das Berliner Ortsstatut betreffend die Krankenversicherung der selbständigen Hausgewerbetreibenden vom 7. Oktober 1901 Platz, nach welchem der unmittelbare Arbeitgeber die Pflicht der An- und Abmeldung zur Krankenkasse, der Unternehmer aber die Pflicht zur Zahlung der Beiträge für beide an die Krankenkasse hat (Art. III Absatz 3 des Ortsstatuts).

Es steht dann aber dem Unternehmer zu (Absatz 4 l. c.), 2/3 der von ihm entrichteten Beiträge von dem Lohn der Zwischenperson nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften des Kr.V.G. abzuziehen, zumal er sonst (in Ermangelung unmittelbarer Lohnzahlung an die Heimarbeiterin) gegen diese gar nicht auf dem Wege des Lohnabzuges sein Erstattungsrecht geltend machen könnte (Abs. 4 l. c.; § 54 Ziffer 2 und 3 und Abs. III und V, § 53 Kr.V.G.).

Die Beklagte war somit an sich befugt, der Klägerin Lohnabzüge an Krankenkassenbeiträgen für die Arbeiterin zu machen.

Sie durfte das jedoch gemäß §§ 53, 54 Absatz III des Gesetzes nur für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden, also für zwei Wochen, da es sich hier um Zwangsversicherung zu einer zwangsorganisierten Krankenkasse handelt.

Eine Vereinbarung weitergehender Abzugsrechte der Beklagten ist gegenüber der zwingenden Gesetzesbestimmung rechtlich unwirksam, mag auch dieser Vereinbarung eine wohlwollende Tendenz für den Arbeitnehmer und keine Beeinträchtigungsabsicht zugrunde gelegen haben (cfr. auch § 80 des Kr.V.G.); denn die unmittelbare Wirkung solcher Vereinbarung ist und bleibt eine Lohnbeeinträchtigung über das gesetzlich Zugelassene hinaus.

[Kammer 1 vom 17. Oktober 1904, Nr. 200.]

*

Bloßes Sichbrüsten mit einer strafbaren Handlung oder einer Krankheit ist noch kein Entlassungsgrund.

[Kammer 3, Nr. 638/05]

Läßt aber der Arbeiter noch bei der Entlassung den Arbeitgeber absichtlich in dem Glauben, daß der vorgeschützte Sachverhalt richtig ist, so macht er sich seinerseits schadensersatzpflichtig und kann daher aus der vorzeitigen Entlassung Ansprüche nicht herleiten.[2])

[Kammer 6, Nr. 698/05.]

Im ersten Falle hatte der Arbeiter renommiert, daß er Sachen des Arbeitgebers zerstört habe (§ 123 Nr. 6). Als ihm deshalb die Entlassung zuteil wurde, bestritt er die Sachbeschädigung. Trotzdem wurde er nicht weiter beschäftigt. Auf Anraten des Gerichts wurde ein Vergleich zugunsten des Arbeiters geschlossen.

Im zweiten Falle hatte der Arbeiter sich gebrüstet, an einer ekelhaften und ansteckenden Krankheit zu leiden (§ 123 Nr 8); als er deshalb vom Arbeitgeber unter Hinweis auf seine Krankheit entlassen wurde, unterließ er es zu sagen, daß er nur gescherzt habe. — Auf Anraten des Gerichts ließ er den Kündigungsanspruch fallen.

*

Der Entlassungsgrund muß vom Arbeitgeber bewiesen werden; insbesondere auch die Krankheit des Arbeitnehmers (§ 123 Nr. 8, § 133c Nr. 4 G.O.), wenn auf sie die Entlassung gestützt wird.

[Landgericht I, Z.K. 8, vom 24. Februar 1905, zu Nr. 562/04 K. 5.]

NB: Da Krankheit, sofern sie nicht abschreckender Natur ist, nur dann die sofortige Lösung rechtfertigt, wenn sie Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, so wird in solchen Fällen regelmäßig noch ein Verlassen des Dienstes vorliegen. Ein — namentlich längeres — Verlassen bezw. Fernbleiben ohne rechtzeitige Entschuldigung muß aber ohne weiteres als ein unbefugtes und somit als ein Entlassungsgrund (§ 123 Nr. 3, 133c Nr. 3) angesehen werden. Der Arbeitgeber braucht also nur diesen Grund und nicht die — natürlich schwerer zu erweisende — Krankheit darzutun. Das Landgericht fordert freilich vom Arbeitgeber auch noch besonderen Beweis, weshalb ein Verlassen des Dienstes auf längere Zeit als unbefugt zu erachten sei. Mir erscheint es angebrachter, in solchem Fall vom Arbeitgeber das längere Fernbleiben, vom Arbeitnehmer aber die Befugnis hierzu beweisen zu lassen. Außerdem darf nicht unbeachtet bleiben, daß der Anspruch des Angestellten, der wegen Krankheit wegbleibt und wegen seines Wegbleibens entlassen wird, ein Gehaltsanspruch ist (Anspruch auf „die vertragsmäßigen Leistungen", § 133c, Abs. 2), der also nur dann begründet ist, wenn die Arbeitsleistung oder die Verhinderung durch unverschuldetes Unglück vom Angestellten bewiesen wird. Sch.

*

Auch die sogenannte üble Nachrede kann als Entlassungsgrund (§ 123 Nr. 5 G.O) in Betracht kommen.

Denn auch sie ist eine „Beleidigung" (§ 186 Strafgesetzbuchs), wenn auch bei der Beleidigung des § 123 in erster Linie an unmittelbare Beschimpfungen und dergl. gedacht sein mag.

[Kammer 3, Nr. 535/05.]

Aber der bloße Umstand, daß ein Polier seinen Leuten sagt, er fürchte, es werde mit der Lohnzahlung hapern, ist noch keine Nachrede im Sinne des § 186 Str.G.B.

[Kammer 3, in einer durch Vergleich erledigten Sache.]

*

Für Klagen gegen den Konkursverwalter ist das G.G. nur zuständig, wenn auch der in Konkurs geratene Arbeitgeber vor ihm Recht zu nehmen hätte; also z. B. nicht, wenn er als Mitglied einer Innung deren Schiedsgericht untersteht.

[Nr. 572/05 K. 3.]

Die Verhältniswahl bei den Kaufmannsgerichten ist von der Verbandszeitschrift der deutschen Gewerbegerichte zum Gegenstand einer Umfrage bei den kaufmännischen Vereinen gemacht worden. Aus den Gutachten des Vereins deutscher Kaufleute erscheinen uns folgende Punkte beachtenswert:

Empfehlenswert ist bei der Verhältniswahl eine Bestimmung, daß auf dem Stimmzettel nichts gestrichen sein darf. Das gibt die Möglichkeit, daß noch mehr als bei dieser Wahl zwischen den einzelnen Gruppen eine Verständigung herbeigeführt wird, da keine Gefahr besteht, daß die einzelnen Anhänger der Gruppen durch ihre Disziplinlosigkeit die Abmachungen durchkreuzen. Tatsächlich haben Vorgänge bei den Wahlen in Frankfurt a. M. und Mannheim, wo solche Streichungen die Abmachungen der Gruppen über den Haufen warfen, nachteilig auf die später in anderen Orten folgenden Wahlen gewirkt. Sehr empfehlenswert ist eine Bestimmung, wie sie Cöln, Kattowitz u. a. O. hatten, daß eine Abstimmung nicht stattfindet, wenn bis zu dem in der Bekanntmachung angegebenen Tage nur eine Vorschlagsliste eingereicht wird. Diese Bestimmung trägt in Verbindung mit der vorher erwähnten dazu bei, daß zwischen den einzelnen Gruppen eine Verständigung erreicht wird, daß alle Wahlkämpfe mit ihren häufig unangenehmen Begleiterscheinungen fortfallen und auf dem Wege der Verständigung die geeignetsten Vertreter aller Gruppen bestimmt werden als Beisitzer.

Völlig unangebracht erscheint es uns, wenn neben den zum festgesetzten Zeitpunkt eingereichten Vorschlagslisten, am Wahltage auch noch jede andere beliebige Liste gilt und Stimmzettel als giltig mitgezählt werden, die Namen enthalten, welche nicht vorher eingereicht werden.

---

[1]) Berliner Gemeinderecht, Bd. VII, S. 89.

[2]) Bedenken könnten auftauchen, wenn der Entlassene nicht Schadensersatz fordert, sondern Lohn, indem er auf Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses besteht. Gegen die Lohnforderung könnte die Schadensforderung des Arbeitgebers nicht aufgerechnet werden. Ob aber das ein vertragsmäßiges Arbeitsangebot ist, wenn jemand sich zugleich fälschlich als geschlechtskrank bezeichnet?

Damit werden erst recht alle Vereinbarungen gegenstandslos.

Schwierigkeiten bereiten in großem Maße die Bestimmungen, daß die Beisitzer 80 Jahre alt und zwei Jahre am Orte beschäftigt sein müssen. Selbst in mittleren Städten war es mit Schwierigkeiten verknüpft, eine entsprechende Zahl von Beisitzern herauszufinden. In mehreren Gemeinden hat man entgegen diesen Bestimmungen Beisitzer gewählt, die entweder nicht 80 Jahre alt oder nicht zwei Jahre am Orte beschäftigt sind. So z. B. in Allenstein, Wilmersdorf, Zabrze.

Über den Gesamtausfall der Wahlen nach dem Verhältnissystem gibt eine Statistik des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes im „Kaufmannsgericht" für 192 unter den 229 bisher geschaffenen Kaufmannsgerichten folgende interessanten, wenn auch nicht absolut genauen Ziffern: Insgesamt sind 2091 Gehilfenbeisitzer gewählt, und zwar 567 auf die Listen des deutschnationalen Handlungsgehilfenverbandes, 405 auf die des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen Leipzig, 197 für den Verein für Handlungskommis von 1858, 91 (nach dessen eigenen Feststellungen 93) für den freigewerkschaftlichen Zentralverband der Handlungs-Gehilfen und Gehilfinnen, 831 auf die Listen verschiedener, meist lokaler kaufmännischer Vereine. Manche Beisitzer, die von mehreren Vereinen gemeinsam aufgestellt worden sind, dürften doppelt gezählt worden sein.

Weibliche Sachverständige beim Kaufmannsgericht Cöln sollen auf Antrag des kaufmännischen Vereins weiblicher Angestellter für Streitsachen, bei denen Frauen als Auskunftspersonen erwünscht sind, zugezogen werden. Der Vorsitzende des Kaufmannsgerichts hat abweichend von anderen Gerichten erklärt, diesen die überreichte Vorschlagsliste sachverständiger Kauffrauen bei geeigneter Gelegenheit berücksichtigen zu wollen.

Literarische Mitteilungen.

Heinle, Reg.-Rat in Arnsberg, Zur Regelung des Gemeindefinanzwesens. Berlin 1905. Carl Heymanns Verlag. 44 Seiten. Preis 0,60 M.

Das Büchlein enthält zwei Aufsätze über wichtige Gegenstände des Gemeindefinanzwesens, nämlich über die Anleihe und die finanzielle Beziehung der Gemeinden zum Staate, insbesondere über die Unterstützung leistungsschwacher Gemeinden. Im ersten Aufsatze geht der Verfasser von dem Gedanken aus, daß die Anleihewirtschaft der Gemeinden einer wesentlichen Einschränkung bedürfe und daß an deren Stelle, soweit möglich, die Fondsansammlung zu treten habe. Im zweiten Aufsatze schlägt der Verfasser eine anderweite Regelung des bei der Unterstützung der Gemeinden üblichen Verfahrens vor.

A. L'Huet, Pfarrer. Zur Psychologie des Bauerntums. Tübingen, Mohr. 306 Seiten. 4,00 M.

Warmes Leben spricht aus dieser Monographie des Bauernlebens, manche Abschnitte lesen sich wie Dichtung in Prosa. Der Verfasser hängt mit inniger Liebe an dem Stande, der dem Pfarrhaus so nahe steht, aber er übersieht die Schattenseiten nicht, die diesen Stand aus seiner früheren begünstigten Stellung verdrängt haben. Auch der Sozialpolitiker wird aus dem besonders in kulturhistorischer Hinsicht reichen Inhalt Nutzen ziehen.

Prof. Dr. Martin Faßbender. Die Ernährung des Menschen in ihrer Bedeutung für Wohlfahrt und Kultur. Berlin, Carl Heymann, 1905. 180 Seiten. Preis 1 M, in Partien billiger.

Auf Grund einer umfassenden Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse sowie der Literatur legt der Verfasser offen die ungeheuren Schäden dar, welche veraltete Anschauungen, Gedankenlosigkeit und Bequemlichkeit auf dem Gebiete der Ernährung noch immer zeitigen. In leicht verständlicher Form werden alsdann die Ziele gekennzeichnet, von denen die Reform auszugehen hat. Daß schon manches erreicht ist, wird ausdrücklich betont. Die zweckdienlichsten Veranstaltungen finden eine eingehende Darstellung. Vor allen Dingen ist stets auf das wirtschaftlich Mögliche Rücksicht genommen, und der Nachweis, daß das zuträglichste Nahrungsmittel sehr wohl auch das billigste sein kann, erscheint gelungen.

Dr. Anton Retzbach, Die soziale Frage. Freiburg, Verlag des Verbandes der katholischen Arbeitervereine der Erzdiözese, 1905. 298 S. 2,50 M.

Ausgangspunkt und Ziel dieses Buches sind durch seine Entstehungsgeschichte gegeben: es ist die erweiterte Wiedergabe einer Anzahl von Vorträgen, die der Verfasser im Priesterseminar zu St. Peter in Freiburg i. Br. vor Zöglingen der Anstalt hielt. Theoretische Spekulation lag so von vornherein fern, es galt, Praktiker im Dienste der sozialen Aufgabe der katholischen Kirche heranzuziehen. So stützt sich denn naturgemäß der historische Teil auf — übrigens gut verarbeitete — Quellen zweiter Hand. Sobald es aber das praktische Leben zu betrachten gilt, spricht der Verfasser aus eigener Erfahrung und auf Grund umfassender selbständiger Studien (Verfasser ist speziell auf dem Gebiet des Kinderschutzes schon erfolgreich literarisch tätig gewesen). Dabei ist die Grundauffassung der sozialen Frage als der Arbeiterfrage und der des kleingewerblichen Mittelstandes durchaus beibehalten. „Die Sozialpolitik gebietet Erhaltung und Förderung des Mittelstandes", dieser Satz steht zu Beginn des zweiten Abschnittes, und die Frage, ob denn diese Erhaltung veralteter Betriebsformen durchweg vereinbar ist mit einer zielbewußten Arbeiterpolitik, ist nirgends deutlich beantwortet. Schließlich fügt sich auch die Agrarfrage scheinbar ziemlich mühelos in den Rahmen der Gesamtsozialpolitik ein — aber so ganz überzeugt ist der Leser schwerlich, ob diese Harmonie auch praktisch durchführbar ist. — Soweit wir uns auf den ersten, wichtigsten Teil des Werkes beschränken, dürfen wir mit unserer Anerkennung nicht zurückhalten; besonders erfreulich ist ein kritischer Sinn, der sich z. B. in der Frage der Wohlfahrtseinrichtungen der Arbeitgeber sehr wohl bewährt.

Jahresbericht über die Fortschritte und Leistungen auf dem Gebiete der Sozialen Hygiene und Demographie. Vierter Band. 1904. Herausgegeben von Dr. med. A. Grotjahn und Dr. phil. F. Kriegel. Jena, Verlag von Gustav Fischer. 1905.

Dies ausgezeichnete, mit unendlichem Fleiß und rastloser Sorgfalt gearbeitete Werk behält im großen und ganzen die bewährte Einteilung und Anordnung der drei früheren Jahrgänge bei. Der Chronik der sozialen Hygiene von Grotjahn folgt die von Kriegel zusammengestellte Gesetzestafel für das Deutsche Reich und seine Einzelstaaten sowie für 20 fremde Länder, fast die sämtlichen europäischen Staaten, sowie Nordamerika, Brasilien, Argentinien, Siam. Auch die Uebersicht über die Kongresse ist von Kriegel. Ebenso die in 9 Abteilungen gegliederte, erschöpfende Bibliographie. An den Referaten über die Publikationen aus den Gebieten der Methode und Geschichte der sozialen Hygiene, der Bevölkerungsstatistik und Mortalität, der Morbidität, Prophylaxe und Krankenfürsorge, der Sozialen Hygiene der Arbeit, der Ernährung, der Wohnung und Kleidung, der Kinder und jugendlichen Personen, der öffentlichen Gesundheitspflege, der Entartungstheorie, Konstitutionspathologie und Sexuellen Hygiene haben mitgearbeitet A. Blaschko, M. Bloch, P. Georg, A. Gottstein, A. Grotjahn, P. Hüls, A. Koch-Hesse, F. Kriegel, O. Neumann, F. Prinzing, B. Spiethoff, A. Südekum. Ein Namen- und Sachregister macht den Beschluß des wertvollen Nachschlagebuchs.

Dr. Heinrich Feurstein, Lohn und Haushalt der Uhrenfabrikarbeiter des badischen Schwarzwalds. Eine sozialökonomische Untersuchung. Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. VII. Band; 4. Ergänzungsband. (Karlsruhe 1905, G. Braun.) Ladenpreis 8 M. 208 Seiten.

Diese Monographie vereinigt mit einer anschaulichen und lebensvollen Darstellung methodische Strenge und statistische Exaktheit. Es handelt sich in ihr im wesentlichen um spezielle Beiträge zur praktischen und theoretischen Behandlung der Lohnfrage. Bernhards Buch über die Akkordarbeit wird hier aufs trefflichste ergänzt durch eine theoretisch gut durchgearbeitete Behandlung konkreter Fälle. Praktisch verdienstlich ist besonders der Nachweis von beträchtlichen Schädigungen der Arbeiter durch die Handhabung des dortigen Lohnsystems. Vielleicht findet sich noch Gelegenheit auf das eine oder andere einzugehen. Wäre es übrigens nicht angezeigt gewesen, der Arbeit eine technische Einleitung, die den arbeitsteiligen Prozeß der Uhrenfabrikation kurz schildert, voranzuschicken?

Einführung in die Arbeiterinnenfrage. Von Elisabeth Gnauck-Kühne. M.-Gladbach 1905. Verlag der Zentralstelle des Volksvereins für die Katholiken Deutschlands. 96 S. Preis 1 M.

Dieses mit einem Dank gegen ihren Lehrer Schmoller beginnende kleine Buch beansprucht nicht, wie die Verfasserin in einem Geleitwort selbst sagt, eine erschöpfende Darstellung der Arbeiterinnenfrage zu sein, sie will „nur in möglichst knapper Form die Grundlinien und Grundbegriffe fassen, theoretische Vorkenntnisse vermitteln, bescheidene Winke für praktisches Vorgehen geben und zu weiterer Beschäftigung mit dieser brennenden Frage anregen." Die Darstellung beginnt mit der Unterscheidung zwischen Charitas und Sozialpolitik, gibt dann eine Schilderung der Frauenarbeit in Hauswirtschaft und Volkswirtschaft sowie der Arbeiterinnenfrage. Sehr fein sind ihre Bemerkungen über das Seelenleben der Fabrikarbeiterin. Dann werden die einzelnen Gebiete der Sozialpolitik durchgesprochen: der Arbeiterinnenschutz, die Organisation. Den Beschluß machen „Winke, wie wir Hand anlegen sollen." Einen guten Ueberblick gibt die der Schrift beigegebene „Tabelle zur sozialen Geschichte Deutschlands in den letzten Jahrzehnten mit besonderer Berücksichtigung der Frauenbewegung".

Bericht über die III. Mitgliederversammlung des Westfälischen Vereins zur Förderung des Kleinwohnungswesens, verbunden mit Bericht über den II. Verbandstag des Verbandes westfälischer Baugenossenschaften am 15. und 16. Dezember 1904 zu Dortmund.

Dr. August Engel, Detaillisten-Fragen. Neue Aufgaben des Kleinhandels. (Soziale Tagesfragen. Herausgegeben vom Volksverein für das katholische Deutschland. 33. Heft.) M.-Gladbach 1905; Verlag der Zentralstelle des Volksvereins für das katholische Deutschland. Preis 80 ₰.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. W. Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XIV. Jahrgang. Berlin, den 14. September 1905. Nummer 50.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts.
Telephon: IX. 14 224.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Aussperrung und Streikverhütung.

Von Dr. Waldemar Zimmermann.

I.

Der Charakter der gewerblichen Arbeitskämpfe hat sich in letzter Zeit entschieden verändert. Sie sind nicht nur gewaltiger und großzügiger geworden, sie haben nicht nur an Besonnenheit und Vornehmheit der Kriegsführung gewonnen, sondern sie sind im System andere geworden. Der Boden, auf dem sie sich abspielen, die Parteien, zwischen denen sie ausgetragen werden, haben eine Neugestaltung erfahren, mit der nur vereinzelte große Arbeiterbewegungen früherer Jahre verwandtschaftliche Züge aufweisen.

Die Gewerkschaften sind an Zahl und an Kraft in einer Weise gewachsen, die vor fünf Jahren kein noch so begeisterter Beobachter vermutet hätte. Die letzten patriarchalischen Gefühlsanwandlungen haben auch bei den „christlichen“ Arbeitern einem energischen Klassenbewußtsein Platz gemacht, anderseits ist die blinde Streiksucht von einer nüchtern abwägenden Taktik verdrängt worden, deren leitender Grundsatz ist, die Opfer des Kampfes mit den erreichbaren Erfolgen in ein gewisses Gleichgewicht zu bringen, den Weg der Verständigung und des Kompromisses dem naiven Draufgängertum vorzuziehen und eine gleichmäßige Regelung der Arbeitsbedingungen für das ganze Gewerbe und seine beiderseitigen Organisationen auf längere Zeit (Tarifverträge) anstatt verlockender Einzelerfolge von zweifelhaftem Bestande anzustreben.

Auf der anderen Seite den Gegenpol dieser Erscheinungen: das gesamte Arbeitgebertum, bisher nur in einzelnen Gewerben stark und zielbewußt organisiert, ist jetzt geschlossen auf den Plan getreten, um mit der Wucht der vereinigten Kräfte die Arbeiterbewegung, solange sie noch nicht übermächtig geworden, niederzudrücken, den grundsätzlichen Standpunkt der Herren im Hause systematisch zu verteidigen und das Risiko der Arbeitskämpfe auf die breiten Schultern der Vereinigung zu verteilen.

Dementsprechend heben sich die Arbeitskämpfe über das Niveau zerstreuter Plänkeleien und plötzlicher Lohnbewegungen vereinzelter Arbeitergruppen, wie sie früher üblich waren, auf die Höhe großartiger Auseinandersetzungen und Kraftproben zweier sich bekämpfenden Klassen. Es gilt nicht sowohl materielle Vorteile dem anderen Teile abzutrotzen, als für die Organisation der gesamten Klassenschicht in dem gegebenen Falle die größtmögliche Summe von Rechten und voll anerkannte Verfügungsfreiheit zu sichern — „ein für allemal“. Der Umfang der Kämpfe weitet sich entsprechend; ja in letzter Zeit haben die Taktiker beider Parteien es sogar vielfach als das wirksamste erkannt, trotz der bedenklichen finanziellen Belastung der Kriegskasse, den Kampf auf der ganzen Linie etappenweise oder mit einem Schlage zu eröffnen, um den Gegner einzuschüchtern und etwaige gegenseitige Aushilfe und Unterstützung durch unbetroffene Kollegen zu unterbinden. Diese Taktik gilt natürlich mehr für die Arbeitgeber als für die Arbeiter, denn der Arbeitgeber kann mit Bruchteilen der Arbeiterschaft oftmals gar nicht den Betrieb fortführen, und der *eine* aussperrende Leiter eines Betriebes wiegt Dutzende, ja Hunderte und Tausende streikender Arbeiter auf.

Die Erscheinung der Massenaussperrung nun verdient eine ganz besonders ernste Beachtung, da sie den Auseinandersetzungen zwischen Arbeiterschaft und Unternehmertum seit den letzten Monaten immer entscheidender ihren Stempel aufdrückt und für die Frage der Gesundung unserer sozialen Verhältnisse von entscheidender Bedeutung ist.

Noch vor fünf Jahren waren die von Arbeitgebern veranstalteten Aussperrungen, verglichen mit den Ziffern der Gegenwart, außerordentlich geringfügig. Die Reichsstatistik der Streiks und Aussperrungen, die damals allerdings noch unvollständiger war als heut, zählt für 1899 bis 1902 in den einzelnen Jahren 23, 35, 35 und 46 Aussperrungen in 427, 607, 238 und 948 Betrieben mit je 5298, 9085, 5414 und 10 305 ausgesperrten Arbeitern*) auf.

Von 1903 an wandelt sich das Bild entschieden. Die gewaltige Metallarbeiteraussperrung in Berlin durch den Verband der Metallindustriellen und einzelne große Bauarbeiteraussperrungen lassen die Ziffern gewaltig anschwellen. Die Metallindustrie und das Baugewerbe haben frühzeitig die Methode, durch Aussperrung Arbeiterbewegungen niederzuzwingen, erfolgreich ausgeübt. Sie sind nicht umsonst seit langem vor allen andern Gewerben zweckbewußt organi-

*) Höchstzahl der gleichzeitig ausgesperrten Arbeiter.

siert. Arbeitgeberorganisation und Aussperrung sind eben in ihrer Jugendblüte ebenso unzertrennliche Begriffe, wie es Gewerkschaft und Streik einst waren.

Insgesamt 70 Aussperrungen weist die Reichsstatistik für das Jahr 1903 nach, die in 1714 Betrieben 35 273 (!) Arbeiter zum unfreiwilligen Feiern zwangen. 1904 wächst die Zahl der Aussperrungen weiter auf 120 an, die 1115 Betriebe und 23 760 Arbeiter treffen. Und in den ersten beiden Vierteln dieses Jahres verzeichnet die vorläufige amtliche Uebersicht folgende unerhörte Entwicklung des Aussperrungsfiebers:

	Begonnene oder noch fortlaufende Aussperrungen	beendete	Zahl der betroffenen Betriebe	Höchstzahl der gleichzeitig ausgesperrten Arbeiter
1. Vierteljahr 1905 . .	20	17	865	9 821
2. Vierteljahr 1905 . .	62	47	1 055	10 070

Das dritte Vierteljahr mit den großen Aussperrungen im Ruhrrevier, in München, an der Unterweser, am Rhein, in Dresden, Schlesien u. s. f. dürfte diese Ziffern noch stärker in die Höhe treiben.

Eine charakteristische und notwendige Ergänzung zu allen diesen Daten sind die Angaben über den Erfolg der Aussperrungen, die dadurch erst in ihrer sozialpolitischen Bedeutung ganz verständlich werden. Im Durchschnitt der Jahre 1899 bis 1902 liefen die Aussperrungen in 46,8 % aller Fälle mit vollem Erfolge und zu 23,7 % ohne Erfolg aus, 29,5 % hatten teilweise Erfolg.

In den letzten Jahren nun stellten sich die Erfolgsziffern:

	1902	1903	1904	1905 I. und II.
voller Erfolg . .	65,2 %	51,4 %	37,1 %	25,0
teilweiser Erfolg .	15,3 %	21,4 %	48,6 %	58,1
ohne Erfolg . .	19,6 %	27,2 %	14,3 %	21,9

Diese Ziffern sind, so ungenau sie im einzelnen bei der Mangelhaftigkeit unserer Streikstatistik sein mögen, doch außerordentlich lehrreich.

Eine verhältnismäßig geringe Anwendung der Aussperrungstaktik konnte bis vor wenigen Jahren noch häufig auf Erfolg rechnen. Es war die Zeit der wirtschaftlichen Depression; die industrielle Reservearmee lauerte dicht gedrängt vor den Fabriktoren. Schon 1903 aber, mit dem ersten Jahre der großen Aussperrungen, flaut der gewohnte Erfolg dieser Taktik ein wenig ab. Die Zeiten hatten sich für die Arbeiter gebessert und die gewaltig angewachsenen Gewerkschaften lernten es immer besser, die Vorstöße der Arbeitgeber, deren Organisation noch lückenhaft war, zu parieren. Das beiderseitige Wettrüsten der letzten Jahre hatte schließlich den Erfolg, daß zwar immer häufiger Kraftproben von den auf ihre Organisation pochenden Arbeitgebern provoziert wurden, aber immer weniger „das Herrentum im Hause" über den Gewerkvereinskonstitutionalismus Sieger blieb. Die Zahlenkette in der Sparte „teilweiser Erfolg", das heißt Kompromiß, Verständigung mit den Arbeiterorganisationen, die von 15 auf 21, 48 und jetzt gar 53 ansteigt, liefert einen zwingenden Beweis für die Richtigkeit der von den Sozialreformern verfochtenen Meinung: Starke Organisationen auf beiden Seiten sind die Voraussetzungen für die soziale Verständigung von Unternehmern und Arbeitern und tragen die Gewähr eines Waffenstillstandes zwischen den sich gegenseitig achtenden oder fürchtenden Parteien in sich.

Die Einigungsvorgänge, die wir in den letzten Wochen erlebt haben, im Metall-, Bau-, Textil-, Kürschnergewerbe und verschiedenen anderen setzen die Summe dieser Erfahrungen aufs erfreulichste fort und haben ihren theoretischen Widerhall denn auch bereits in den Ausführungen einiger weiterdenkenden Arbeitgeber gefunden, die das bisherige Hund- und Katzspiel zwischen Unternehmertum und Arbeiterschaft für überlebt erklären, weil verderblich für beide Teile.

Freilich sind das zur Zeit erst einsame Prediger in der Wüste. Das Gros des deutschen Arbeitgebertums ist noch in der althergebrachten Auffassung des Herrenrechts gegenüber den Arbeitern völlig befangen und vermeint ihren Organisationsbestrebungen und Forderungen mit Trutz am besten zu begegnen. Ja, mit Scharfsinn und Raffinement wurde in den letzten beiden Jahren auf dieser Seite ein richtiges System in die Aussperrung gebracht, um die Arbeiterkoalitionen und ihr Aufwärtsbegehren niederzudrücken.

Die alten Kampfmittel des Arbeitsnachweises samt Entlassungsscheinen, Lohnbüchern und so weiter, der schwarzen Listen und der Reverse, die zum Austritt aus der Organisation verpflichten beziehungsweise die „harmlose Erklärung", daß man keinem Verbande angehöre, enthalten, haben durch den allgemeinen Arbeitgeberzusammenschluß nicht nur eine ganz andere Bedeutung gewonnen, sondern sind auch zu einer außerordentlichen Vollkommenheit ausgestaltet worden. In Verbindung mit den Aussperrungen und den Streikabwehrfonds leisten sie den Arbeitgebern unschätzbare Dienste, um die Arbeitermassen nach dem Prinzip des divide et impera zu spalten und Arbeitswilligenreserven zu organisieren.

Wir haben vor Jahr und Tag aus den Statuten und der Praxis der Arbeitgeberverbände bereits vereinzelte Proben mitgeteilt, in welcher Weise sie die Arbeiterbewegungen zu parieren für gut befinden. Das maßgebende Muster hat bekanntlich die Vereinigung Berliner Metallfabrikanten aufgestellt, die beschloß, wenn 15 % der Arbeiterschaft über 14 Tage streiken, unter allen Umständen eine stufenweise Aussperrung vorzunehmen: und zwar zunächst 10 %, nach einer Woche weitere 20 %, dann 30 %, insgesamt also 70 % der Arbeiter, durchweg in allen Betrieben, ohne Rücksicht auf ihre Beteiligung am Streik, dagegen mit besonderer Berücksichtigung ihrer Organisationszugehörigkeit. Die auf einer Liste zusammengestellten nichtorganisierten Arbeiter sollen nach Möglichkeit bei der Entlassung verschont und bei der Wiedereinstellung bevorzugt, außerdem ihnen im Falle der Aussperrung eine Entschädigung für das unfreiwillige Feiern von 2,50 *M.* pro Tag und 20 ₰ für jedes Kind ihrer Familien ausgezahlt werden. Diese Methode hat viel Nachahmung gefunden, in den allerletzten Tagen auch in Dresden bei der von der Aktiengesellschaft vormals Seidel und Naumann über 3000 Arbeiter verhängten Aussperrung. Es wurden hier den den Revers unterzeichnenden Nichtorganisierten Tagesunterstützungen für die Dauer der Aussperrung in Höhe von einigen Mark in Aussicht gestellt.

Bekanntlich aber hat diese Methode fast noch immer infolge der Solidarität der Arbeiterschaft Fiasko gemacht. Als bezahlter Arbeitswilliger sich aushalten zu lassen, schmeckt denn doch dem modernen Arbeiter, mag er auch die Organisation und den Streik ablehnen, allzusehr nach einem Judaslohn, wie ja auch die amerikanische Farley-Methode und das gelbe Gewerkschaftstum, trotz aller von sozialdemokratischer Seite gegen die christlichen und Hirsch-Dunckerschen Organisationen ausgesprengten Denunziationen und Verleumdungen, in Deutschland keinen rechten Boden finden.

Da außerdem jene Methode etwas kostspielig ist, so sind die Arbeitgeberverbände in der Mehrzahl dazu übergegangen, die Aussperrungstaktik statt intensiv extensiv anzuwenden. Nach dem Grundsatz, der Hieb ist die beste Parade, versuchen sie neuerdings jede kleinste Lohnbewegung einer Organisation, ja jede Unbotmäßigkeit einzelner Arbeiter durch einen Angriffskrieg zu bekämpfen. Sie lassen die Unterstützungsmethode fallen und suchen jeden partiellen Streik mit einer Massenaussperrung im ganzen Gewerbe, und zwar nicht nur am selben Orte, sondern häufig für einen ganzen Bezirk, ja ganze Landesteile zu beantworten, sowohl um „ein für allemal ein abschreckendes Exempel zu statuieren", als vor allen Dingen die Streikunterstützungskassen der Arbeiterverbände mit so hohen Ausgaben zu belasten, daß die Widerspenstigen sehr bald kirre zu Kreuze kriechen müssen, — ein genaues Gegenstück zu der hier und da noch gepflogenen Streiktaktik der Arbeiter, möglichst alle Betriebe eines Gewerbes gleichzeitig stillezulegen, um die Ueberweisung von Streikbrecherarbeit an weiter arbeitende Unternehmungen zu verhindern.

Und wie auf der Arbeiterseite diese Taktik in Verbindung mit Sympathiestreiks gelegentlich zu solidarischem Massenstreik, der von der bestreikten Branche auf verwandte Gewerbezweige, ja ganz unbeteiligte Industrien übergreift, ausartet, so haben auch die Arbeitgeber in der diesjährigen Maienblüte der „Verschwörungen", zum Teil allerdings auch durch ökonomisch-technische Zusammenhänge gezwungen, zu solidarischen interindustriellen Massenaussperrungen ihre Zuflucht genommen.

München bot hier wie für alle übrigen Aussperrungsprobleme ein hervorragendes, wenn auch nicht eben nachahmenswertes Beispiel. Daß bei dieser extensiven Kampfmethode die Arbeitgeberverbände vor dem schlimmsten Terrorismus gegen ihre Kollegen nicht zurückschrecken, ist bei der durch die Kartellpolitik vermittelten Erziehung nicht weiter verwunderlich und moralisch genau so zu bewerten, wie der von organisierten Arbeitern geübte Arbeitszwang. Konventionalstrafzwang, Androhung von Materialsperren, Kundschaftensperrung sind an der Tagesordnung. Selbst entgegenstehende, schriftlich niedergelegte Verträge bedeuten, wie der Tarifvertragsbruch im Essener Baugewerbe zeigt, für die rücksichtslosen Leiter der Aussperrungen nur Zwirnsfäden.

Aber das Zaubermittel zur wirksamen Ausrottung der Arbeiterbewegungen scheint auch mit dieser Methode noch nicht gefunden zu sein. Denn einmal hat sie sich nicht durchaus zuverlässig erwiesen, die Mehrzahl hat schließlich doch mit einem kleineren oder größeren Zugeständnis an die Arbeiter und mit der Anerkennung ihrer Organisation geendet. Zum andern aber bedeutet eine derartige

Massenaussperrung eine ebenso schwere Schädigung der Industrie, wie ein Massenstreik der Arbeiter, mit der bösen Zugabe, daß das Scharfmachertum in der öffentlichen Meinung ein neues Odium auf sich lädt und den Arbeitern die Sympathien des Publikums und der Behörden zuführt.

Auch der neuste Plan der Geraer Textilindustriellen, von den Betrieben ihrer Branche während einer Generalaussperrung zwei oder drei weiterzuführen und in ihnen die notwendigsten Arbeiten und Aufträge für die stillgelegten Firmen zum Selbstkostenpreise von Verbands wegen durch arbeitswillige Unorganisierte herstellen zu lassen, kann die Schattenseiten der Massenaussperrung nicht aus der Welt schaffen.

Obendrein geht der Standpunkt des „Herrn im Hause", den den Arbeitern gegenüber aufrecht zu erhalten alle diese Aussperrungskämpfe zum Zweck hatten, bei allen diesen Operationen völlig in die Brüche. Der einzelne organisierte Arbeitgeber kann nicht mehr wie früher über seinen Betrieb und dessen Fortführung verfügen. Er ist nicht mehr der Herr seiner Arbeiter, sondern der Arbeitgeberverband und die von seinen „Groschen" lebenden Verbandssekretäre; d. h. der Teufel ist durch Beelzebub ausgetrieben.

Diese unerwünschten Begleiterscheinungen der Massenaussperrungstaktik haben nun die sozialen Theoretiker des Arbeitgebertums bestimmt, sich nach anderen Kampfesmethoden umzusehen. Dabei sind sie unausbleiblicherweise wieder auf das „intensive" System zurückgekommen: und zwar auf die Individualisierung der Aussperrung, das Analogon zu der alten Grundidee der Arbeitgeber, die 1889 in der „Deutsch. Volksw. Korresp." niedergelegt ist, man müsse den Generalstreik zu lokalisieren, zu zersplittern und die Erledigung der Lohnbewegungen auf die einzelnen Unternehmungen abzugrenzen suchen. Also fortan nicht mehr die plumpe, durch die Quantität wirken wollende Massenaussperrung, sondern einen konzentrierten, an einigen wenigen Stellen mit aller Kraft und bitterster Schärfe angreifenden Kampf, der aufs Blut geht und durch Intensität, ohne den komplizierten kostspieligen Apparat einer Generalattacke mit entwickelten Fronten, sein Ziel zu erreichen sucht. Als spiritus rector dieser neuen Taktik ist der Landtagsabgeordnete Fabrikbesitzer Menck-Altona anzusprechen, der sich durch seinen im Frühjahr d. Js. veröffentlichten Aussperrungsplan einen unsterblichen Namen in der Geschichte der deutschen Arbeitgeberbewegung geschaffen hat. Menck hat das Muster dazu allerdings in der Praxis bereits vorgefunden: die dauernde Verfehmung und Brotlosmachung eines mißliebigen Gußputzarbeiters durch den Verband der Berliner Metallindustriellen und seine Arbeitsnachweise ist das Prototyp des Planes von Menck, der jenen Vorgang nur in ein System gebracht hat. Die „A-B-C-Aussperrung", unter welchem Namen sein Projekt bei der Arbeiterschaft verrufen ist, hat im wesentlichen folgende Gesichtspunkte:

§ 6. Durch den Aussperrungsbeschluß werden alle Arbeiter, deren Namen mit einem bestimmten Buchstaben des Alphabets beginnt, ausgesperrt.

Der Aussperrungsbeschluß kann sich auf Arbeiter erstrecken, deren Namen mit verschiedenen Buchstaben des Alphabets beginnen.

In keinem Betrieb des Gesamtverbandes, mit Ausnahme derjenigen, zu deren Schutz die Aussperrung vorgenommen wurde, dürfen die ausgesperrten Arbeiter vor Beendigung der Aussperrung beschäftigt werden.

§ 9. Jede Firma hat die Aussperrung in ihrem Betriebe unverzüglich unter Beobachtung der etwa bestehenden Kündigungsfristen vorzunehmen.

§ 10. Diejenigen Mitglieder, welche den Vorschriften des § 9 wissentlich zuwiderhandeln, zahlen für jeden Arbeiter, den sie entgegen dem Beschluß des Gesamtverbandes nicht ausgesperrt haben, für die Dauer der unterlassenen Aussperrung pro Kalendertag eine Strafe von 10 *M* an die Kasse des Gesamtverbandes.

§ 11. Die Strafgelder bilden einen besonderen Streikabwehrfonds, welcher dem Vorstand des Gesamtverbandes zur Verfügung gestellt wird.

Obgleich Mencks Plan von der „D. Arbeitgeb.-Ztg." durchaus ernsthaft aufgenommen und seine Erörterung in den maßgebenden Arbeitgeberkonferenzen in Aussicht gestellt worden ist, hat die „Soz. Prax." mit Recht dieses brutale Geisel-System, bei dem der einzelne, friedfertige Arbeiter, nur weil sein Name mit dem verfehmten Buchstaben A oder B oder C oder sonst mit einem geächteten Buchstaben beginnt, auf Wochen und Monate hinaus zur Stellenlosigkeit verdammt wird, keines Wortes gewürdigt, weil diese fixe Spekulation einer moral insanity in der Praxis wie vor dem deutschen Richter sich ja doch niemals lebensfähig erweisen dürfte. Denn bei effektiver Durchsetzung des Planes würde die gleiche Schadenersatzklage, die von dem dauernd ausgesperrten Gußputzer gegen die verfolgende Firma Keyling & Thomas, Berlin, erfolgreich durchgefochten worden ist, dann auch gegen den Arbeitgeberverband von allen ausgesperrten Arbeitern erhoben werden und der Staatsanwalt sich unter dem Druck der öffentlichen Meinung schließlich gedrängt sehen, den Erpressungsparagraphen oder den § 153 G.O. gegen jene Arbeitgeber anzuwenden, die „Andere", d. i. auch Arbeiter, durch Verrufserklärung zwingen wollen, gewissen Verabredungen über die Arbeitsbedingungen Folge zu leisten.

In Wirklichkeit ist es denn auch in den Arbeitgeberkreisen stille geworden von solchem Plan. In den Gewerkschaftskreisen hingegen ist er weidlich zur Aufregung der Massen und zur Anwerbung der noch Unorganisierten, die ja ebenso von der Verfolgung bedroht waren wie die Organisierten, für die Verbände benutzt worden. Das „Correspondenzblatt der Gewerkschaften" (Nr. 20) hat das eigenartige Kriegsprogramm in diesem Sinne als eine wertvolle Bereicherung seines Agitationsarsenals begrüßt, und Hermann Fleißner schrieb jüngst in der „Neuen Zeit" („Partei und Gewerkschaft" S. 700/701):

„Hinzu kommt, daß die Methode der Aussperrung, die beim Unternehmertum immer mehr Anklang und Anwendung findet, die Arbeiter, der Not gehorchend, nicht dem eigenen Triebe, in die Gewerkschaften treibt. Lediglich der Unterstützung wegen!" (Auch das beeinflußt die Qualifikation der Gewerkschaftsverbände ungünstig, setzt er von seinem sozialdemokratischen Standpunkte aus bedauernd hinzu.)

Also auch der letzte Ausweg aus dem Dilemma der Aussperrungen hat sich als ein recht gefährlicher Saltomortale erwiesen. So ist es denn nicht verwunderlich, wenn die blindwütige Scharfmachermethode und die Aussperrungswut überhaupt in den besonnenen Arbeitgeberkreisen in Mißkredit zu kommen beginnt.

Die Pensions- und Reliktenversicherung der Privatbeamten in Oesterreich.

Von Sigmund Kaff, Wien.

Der von der Regierung im Jahre 1901 vorgelegte Gesetzentwurf zur Versicherung der Privatbeamten scheint noch nicht, wie man anfänglich annehmen durfte, endgültig begraben zu sein. Er hat kürzlich insofern seine Wiederauferstehung gefeiert, als das vom sozialpolitischen Ausschusse des Abgeordnetenhauses eingesetzte Subkomitee die mittlerweile etwas modifizierte Regierungsvorlage in Beratung gezogen und der jungtschechische Abgeordnete Dr. Forscht, der sich für die Sache besonders einsetzt, gemäß den Beschlüssen des Subkomitees den Entwurf umgearbeitet hat, so daß derselbe nunmehr in dritter Fassung vorliegt.*)

Er weist in drei wichtigen Punkten wesentliche Veränderungen auf: hinsichtlich des Umfanges der Versicherungspflicht, des Gegenstandes der Versicherung und der Organisation derselben. Der Umfang der Versicherungspflicht ist zwar nicht erweitert, aber schärfer umgrenzt worden. Als versichert sollen gelten alle in privaten Diensten angestellten Personen, sofern deren Bezüge bei einem und demselben Dienstgeber mindestens 600 K. jährlich erreichen; dann auch solche in öffentlichen Diensten Angestellte, sofern sie keine normalmäßigen Ansprüche auf Invaliden- und Alterspension sowie auf Pensionen zugunsten ihrer Hinterbliebenen haben, jedoch mit Ausschluß der Beamten des Hofdienstes, des Staates oder einer staatlichen Anstalt. Als „Angestellte" gelten alle Bediensteten mit Beamtencharakter, ferner solche Personen, welche ausschließlich oder vorwiegend geistige und höhere Dienstleistungen verrichten, einschließlich des kaufmännischen Hilfspersonals und der Werkmeister in fabrikmäßigen Betrieben.

Nicht als Angestellte gelten diejenigen, welche unmittelbar bei der Warenerzeugung und sonstigen vorwiegend physischen Arbeitsverrichtungen als gewerbliche, bergbauliche, land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, bezw. Lehrlinge und Diener verwendet werden, und ferner solche Personen, welche Gesindedienste verrichten.

Nach Annahme der Regierung würde die Zahl der Versicherungspflichtigen im ganzen etwa 81 000 betragen, indes die Zahl der in Betracht kommenden Angestellten mindestens das Doppelte, nach anderer Schätzung das Dreifache und darüber beträgt. Die Differenz erklärt sich aus dem Umstande, daß die zahlreichen Kategorien der jüngeren Angestellten (Lehrlinge, Praktikanten, Volon-

*) Anmerk. der Redaktion. Der deutsche Werkmeisterverband — Düsseldorf, der sich für die Frage der Pensionsversicherung der Privatbeamten besonders lebhaft interessiert, hat von dem Referenten-Entwurf dritter Fassung einen Abdruck zur allgemeinen Verbreitung herstellen lassen, der zum Selbstkostenpreise von 25 *Pf.* abgegeben wird.

täre), sowie die mit einem geringeren Jahresgehalte als 600 K. angestellten sowie über 50 (männlich) und 40 (weiblich) Jahre alte Personen ausgeschlossen sind.

Die Gesamtheit der Versicherungspflichtigen ist in sechs Gehaltsklassen eingeteilt und zwar mit Jahresbezügen von 600—900, 900—1200, 1200—1800, 1800—2400, 2400—3000 und über 3000 Kronen. Bei Ermittlung dieser Gehaltsklassen sind auch Quartiergelder, Aktivitäts- und Funktionszulagen sowie alle Arten von Naturalbezügen in den Gehalt miteinzubeziehen, Tantiemen und andere von Geschäftserträgnissen abhängige Bezüge jedoch nur dann, wenn sie erfahrungsgemäß mindestens ein Drittel der festen Bezüge ausmachen oder wenn für dieselben ein Mindestbetrag gewährleistet wird.

Von den Leistungen ist in der neuen Fassung die Stellenlosigkeitsversicherung ausgefallen; es bleiben nunmehr Renten für den Versicherten und seine Hinterbliebenen sowie Erziehungsbeiträge für die Kinder und Abfertigungen. Zur Erlangung der Renten und Erziehungsbeiträge ist die Zurücklegung einer Minimal-Wartefrist von 120 Beitragsmonaten erforderlich. Dieses Erfordernis entfällt, wenn die Erwerbsunfähigkeit oder der Tod des Versicherten infolge eines in Ausübung des Dienstes erlittenen Unfalles eintritt.

Die Rente des Versicherten ist entweder eine Invaliden- oder eine Altersrente. Erste wird zugesprochen, wenn der Versicherte infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens seinen bisherigen Berufspflichten nicht mehr nachkommen kann und durch eine seinen Arbeitskräften entsprechende Beschäftigung einen die Rente übersteigenden Verdienst zu erzielen nicht mehr in der Lage ist. Die Altersrente wird ohne Nachweis der Invalidität nach Ablauf von 480 Beitragsmonaten gewährt.

Die Minimalrenten (bei bloß 120 monatlicher Wartefrist) betragen in den sechs Gehaltsklassen 180, 270, 360, 540, 720 und 900 Kronen jährlich und steigen für je 12 weitere Beitragsmonate um 9, 13,50 18, 27, 36 und 45 Kronen im Jahr.

Die Witwenrente beträgt die Hälfte der vom Ehegatten bezogenen Rente, bezw. der bis zum Ableben erworbenen Anwartschaft auf eine solche. Anspruch auf die Witwenrente hat die Witwe, wenn seit dem Tage der Eheschließung mindestens ein Jahr verflossen ist, die Ehe von dem Versicherten vor Vollendung des 56. Lebensjahres geschlossen wurde, der Verstorbene im Zeitpunkte der Eheschließung nicht bereits eine Rente bezog, die Witwe zur Zeit des Ablebens des Gatten nicht von ihm durch ihr Verschulden gerichtlich geschieden oder die Ehe getrennt war, und endlich wenn die Witwe nicht durch ein strafgerichtliches Urteil überwiesen wurde, den Tod des Gatten durch eine vorsätzliche Handlung verschuldet oder mitverschuldet zu haben.

Als Erziehungsbeiträge werden für jedes Kind 25 %, im Falle der Doppelverwaisung 50 % der Minimalrente ausgeworfen. Die Summe der Beiträge für die Kinder nach dem verstorbenen Vater, wenn die Mutter noch eine Rente bezieht, darf nicht 75 %, und wenn die Mutter nicht mehr lebt, nicht die doppelte Höhe der Invalidenrente, in keinem Falle den Anspruch des Versicherten im Zeitpunkte des Ablebens übersteigen. Für Kinder einer versicherten Mutter dürfen die Beiträge, wenn der Vater noch lebt, nicht 50 %, sonst nicht die doppelte Höhe der erwähnten Rente, in keinem Falle den Anspruch der Versicherten im Zeitpunkte des Ablebens übersteigen. Bei doppelt verwaisten Kindern, deren beide Elternteile versichert waren, werden die Erziehungsbeiträge nur einfach geleistet, wobei sich das Ausmaß nach dem höheren Anspruche des verstorbenen Elternteiles richtet. Anspruch auf Erziehungsbeiträge haben die ehelichen und legitimierten Kinder einer versicherten Person, sofern die Voraussetzung für den Bezug der Witwenrente vorliegt, sowie alle Kinder einer versicherten Person weiblichen Geschlechts.

Die einmalige Abfertigung beträgt den doppelten Betrag des nach 120 Beitragsmonaten erworbenen Pensionsanspruches. Ein Recht darauf haben die Hinterbliebenen eines Versicherten, wenn derselbe vor Ablauf der Wartezeit stirbt, sofern die Voraussetzung für den Bezug der Witwenrente bezw. der Erziehungsbeiträge gegeben war.

Eine Erhöhung der Anwartschaft über das gesetzliche Ausmaß mit oder ohne Anrechnung der Dienstjahre kann gegen entsprechende Erhöhung des Beitrages erworben werden. Die Anrechnung ist jedoch nur auf Grund der tatsächlich zurückgelegten Dienstjahre und nur ein Jahr nach dem Eintritte in die Versicherung zulässig.

Wenn jemand eine Unfallrente bezieht, so ruht der Anspruch auf eine Invaliden- bezw. Witwenrente und einem Erziehungsbeitrag nach dem Pensionsgesetze; desgleichen für denjenigen, welcher außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes lebt, für die Dauer seines Aufenthaltes. Ausländer können mit einem Kapitalsbetrage abgefunden werden.

Die infolge ihres Alters nicht mehr versicherungspflichtigen Personen haben die Prämien gleichfalls zu entrichten. Die zu 3 % auf Zinseszins angelegten Beiträge werden nach Vollendung des 65. Lebensjahres, auch bei früher eintretender Invalidität oder über Verlangen nach mehr als einjähriger Stellenlosigkeit ausgezahlt; im Falle früheren Ablebens des Angestellten auch an die Witwe und die Kinder, wenn sonst ein Anspruch auf Witwenrente und Erziehungsbeitrag vorhanden war. In Ermangelung dieser unmittelbaren Hinterbliebenen wird das angesammelte Kapital den sonstigen Erben ausgefolgt.

Die Versicherungspflicht erlischt mit dem Austritte aus dem versicherungspflichtigen Dienste oder bei dauernder Verlegung des Aufenthaltsortes ins Ausland. In diesen Fällen erfolgt eine Rückerstattung der Prämien ohne Zinsen. Eine solche gebührt auch weiblichen Mitgliedern, wenn sie binnen zwei Jahren nach Abschluß einer Ehe aus der Versicherung ausscheiden.

Wenn ein Mitglied aus dem versicherungspflichtigen Dienste austritt, so kann es seine Ansprüche durch freiwillige Fortleistung der Beiträge wahren. Die freiwillige Versicherung erlischt, wenn das Mitglied mit der Prämienzahlung durch sechs Monate im Rückstande bleibt, oder außerhalb Oesterreichs Aufenthalt nimmt, oder wenn es eine mehr als einjährige Freiheitsstrafe wegen eines aus Gewinnsucht begangenen Verbrechens zu verbüßen hat. Im Falle des Erlöschens der freiwilligen Versicherung erhält das Mitglied die Prämien samt Zinsen und jenen Betrag, um welchen die Prämienreserve während der Dauer der Versicherung zugenommen hat.

Die Prämien werden zu zwei Drittel vom Dienstgeber und zu einem Drittel vom Versicherten getragen. Uebersteigt das Einkommen eines Versicherten die Summe von 7200 K., so hat er die Prämien ganz aus eigenem zu entrichten. Dieselben betragen in den sechs Gehaltsklassen 6, 9, 12, 18, 24 und 30 K. jährlich.

Die Durchführung des Gesetzes erfolgt durch eine Reichspensionsanstalt und deren Landesstellen. Zur Bestreitung des Gehalts der Beamten dieser Anstalten leistet der Staat einen jährlichen Zuschuß bis zu 100 000 K. Der Versicherungspflicht kann auch Genüge geleistet werden bei Privatversicherungsanstalten, Pensions-, Provisions- oder registrierten Hilfskassen und anderen Instituten, wenn die Leistungen den gesetzlichen mindestens gleichkommen und die Beiträge das gesetzliche nur soweit übersteigen, als die Leistungen über die des Gesetzes hinausragen. Für den Fall des Uebertrittes zu der Reichsanstalt oder zu einem anderen Ersatzinstitut muß diesen die Prämienreserve überwiesen werden, welche für die übertretende Person anzusammeln war. Selbstverständlich muß das Ersatzinstitut versicherungstechnisch und auch sonst den Anforderungen des Gesetzes entsprechen.

Die Vorlage gelangt im Herbst wieder vor den sozialpolitischen Ausschuß des Abgeordnetenhauses.

Allgemeine Sozialpolitik.

„Zur Hamburger Wahlrechtsvorlage“ betitelt sich eine sehr eingehende kritische Untersuchung, die R. E. May in Hamburg zur Abwehr des vom Senat geplanten Wahlentrechtungsversuchs angestellt hat.*) Die Ergebnisse dieser Untersuchung führen nämlich einen guten Teil der von den Vertretern der Vorlage vorgebrachten Beweissätze und Zahlen an der Hand der Tatsachen ad absurdum. Stück für Stück sucht May die Senatsbehauptungen in 21 Thesen zu zerpflücken. Der angeführten Verschiebung der Wählerschichten zugunsten der unteren und zuungunsten der höheren Steuerklassen stellt er folgende Zahlen entgegen: Von 1902 auf 1904 sind die 1200 ℳ-Bürger um 43 %, die der Bürger bis zu 1500 ℳ um 19 % zurückgegangen, dagegen die Einkommensklassen über 1500 ℳ um 23 % gestiegen und der Prozentsatz der Arbeiter unter den Bürgern ist keineswegs in ständiger Zunahme begriffen, ist vielmehr für einzelne Kategorien in scharfem Rückgange. Er betrug Ende 1904 unter den Bürgern überhaupt erst 15, und unter den Neubürgern ist er von 40 % im Jahre 1902 auf 36 % im Jahre 1904 gesunken. Nicht nur Unselbständige, sondern auch Selbständige wählen sozialdemokratisch; keineswegs aber decken sich die

*) Hamburg, C. Boysen Verlag, 1905; 126 S.

unteren Einkommen mit den Unselbständigen, sondern auch zahlreiche Selbständige gehören jenen Einkommensstufen an. Ueberdies stellten sie durchaus nicht immer gesichertere Existenzen dar als die Unselbständigen. Auch der Andrang der Sozialdemokraten zum Bürgerrechtserwerb wird vom Senat durchaus übertrieben geschildert. Wenn Leute, um das Bürgerrecht zu erwerben, ein höheres als ihr wirkliches Einkommen versteuerten, so waren dies viel mehr kleine Selbständige als Arbeiter; 32 % der politisch organisierten Sozialdemokraten und 36 % der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter, die fünf Jahre und darüber ein bürgerfähiges Einkommen versicherten, hatten das Bürgerrecht gar nicht erworben, 51 % der politisch organisierten Sozialdemokraten und 65 % der gewerkschaftlich organisierten, also der gelernten bestbezahlten Arbeiten, hatten gar kein bürgerfähiges Einkommen. Die häufig eintretende Arbeitslosigkeit verhindert vielfach die Bildung eines bürgerfähigen Einkommens. Die Hamburger Arbeiterschaft als fluktuierendes Element zu diskreditieren, verträgt sich nicht mit der Tatsache, daß nur 2,8 % der vom Verfasser Befragten noch nicht 5 Jahre in Hamburg wohnten. Schließlich rechnet der Volkswirtschaftler May noch gründlich mit der falschen Behauptung ab, als trügen die direkt besteuerten großen Einkommen allein oder nur zum Hauptteile die Staatslasten. Die Einkommensteuer bringt nur 1/4 der Staatseinnahmen auf. Das Gros der Staatsbedürfnisse wird auf indirektem Wege gedeckt, der ganz unverhältnismäßig die Einkommen unter 3000 *M* belastet; diese stellen 56 % des Einkommens und 65 % des Verbrauches der Gesamtheit dar. Sie umfassen 90 % der Hamburger Bevölkerung. Von den 70 Millionen Mark, die der Staatssäckel über die 38,7 Millionen Mark aus Einkommensteuer und Grundsteuer noch braucht, trifft also das meiste die Schultern der Minderbegüterten. May stellt diesen Erwägungen nun folgendes gegenüber: Den Einkommen über 6000 *M*, die schon über die 80 privilegierten Sitze verfügen, noch 24 Sitze geben, heißt, ihnen von den 160 Sitzen der Bürgerschaft zwei Drittel Sitze sichern. Die höchste Einkommensklasse der Bevölkerung erhält dann also rund doppelt soviel Sitze, die niedrigste rund den vierten Teil der Sitze, der ihrem Einkommen entspricht, während die mittlere Klasse rund um die Hälfte mehr erhält, als sie ihrem Einkommen nach zu fordern hätte. Oder noch anders beleuchtet: Die Bevölkerung mit über 3000 *M* Einkommen, die noch nicht 1/3 der wahlberechtigten Bürger stellt, soll nach der Senatsvorlage 136, also fast 6/7 der Sitze erhalten, während den Bürgern unter 3000 *M* Einkommen, die 7/10 der wahlberechtigten Bürger bilden, nur etwa 1/7 der Sitze reserviert werden soll, d. h. „die große Masse der Bürger und deren Interessen werden dann von der kleinen Gruppe besonders vermögender Personen geradezu erdrückt, denn — fügt May, die Senatsvorlage mit gerechtem Spotte parodierend, hinzu: „eine einseitige Vertretung der Sonderinteressen einer einzelnen Bevölkerungsklasse muß schließlich dazu führen, daß das Gesamtinteresse einen nicht wieder gut zu machenden Schaden leidet.“ May hat sich mit seiner vortrefflichen Untersuchung, mit der sich der Hamburger Senat nun auseinanderzusetzen hat, den Dank aller Volksfreunde verdient.

Soziale Rechtsprechung.

Deutsche Unfallversicherung und Ausland. In der „Deutschen Juristenztg.“ wird berichtet: Ein deutscher Maschinenbauer erlitt in Haidar Pascha bei Konstantinopel einen Unfall, als er bei der von der Zweigniederlassung der deutschen Firma S. & H. in Wien übernommenen Herstellung einer elektrischen Beleuchtungsanlage beschäftigt war. Für die Folgen dieses Unfalls hält er die beklagte Berufsgenossenschaft für entschädigungspflichtig, weil der Wiener Betrieb der Firma einen Teil des von dieser in Deutschland unterhaltenen, bei der Beklagten versicherten Unternehmens bilde. Der Entschädigungsanspruch ist mit Urteil vom 19. November 1904 durch das Reichs-Versicherungsamt abgewiesen worden. Zwar ist die Versicherung eines inländischen Betriebes räumlich nicht unter allen Umständen auf das Inland beschränkt; es werden vielmehr von der Versicherungspflicht vielfach auch solche Betriebstätigkeiten mit erfaßt, die sich in örtlicher Loslösung von der im Inlande befindlichen Betriebsanlage im Auslande vollziehen. Dies gilt aber nur insoweit, als die im Auslande vorzunehmenden Arbeiten nicht von solchem Umfange oder solcher Dauer sind, daß sie nicht mehr eine unselbständige Ausstrahlung eines inländischen Betriebes, sondern für sich einen selbständigen Betrieb bilden. Um eine solche unselbständige Ausstrahlung eines inländischen Betriebes handelt es sich aber hier nicht. Ist es schon zweifelhaft, ob die von der Firma in der Türkei ausgeführten Arbeiten, welche die Herstellung einer elektrischen Licht- und Kraftanlage für die Hafenbeleuchtung bezweckten, mit Rücksicht auf ihren Umfang und ihre Dauer als eine bloße Ausstrahlung des Wiener Betriebes gelten können, so ist es jedenfalls nicht angängig, diesen Wiener Betrieb lediglich als einen unselbständigen Teil des inländischen Betriebes der Firma anzusehen; denn es handelt sich bei dem Betriebe in Wien um eine besondere Zweigniederlassung, die als solche der österreichischen Staatsaufsicht untersteht, besondere Bilanzen zieht, selbständig Beamte und Arbeiter anstellt und ein besonderes räumliches Geschäftsgebiet bearbeitet.

Unfall auf der Reise zur Arbeitsstätte. In einem neueren Entscheide weist das Reichsversicherungsamt die Auffassung zurück, daß Arbeiter, die sich außerhalb ihrer eigentlichen Betriebsstätte auf einer Betriebsreise befinden, schlechthin und in jeder Beziehung versichert seien, weil ihr Aufenthalt an dem fremden Orte durch den Betrieb veranlaßt sei, wenigstens sei die Ansicht in dieser Allgemeinheit irrtümlich. Vielmehr ist die Anschauung, daß Unfälle auf Wegen und Reisen, die ein Arbeiter im Auftrage seines Arbeitgebers und im Interesse des Betriebs unternimmt, als Betriebsunfälle anzuerkennen seien, naturgemäß zu beschränken auf solche Unfälle, die sich aus Gefahren entwickeln, welche in einer deutlich erkennbaren Beziehung zu der Betriebstätigkeit des Arbeiters stehen. Diese für die Anerkennung eines Betriebsunfalls unerläßliche Beziehung zu dem Betriebe ist regelmäßig bei denjenigen Verrichtungen nicht gegeben, die in das persönliche Interessengebiet des Arbeiters fallen, den Interessenbereich des Betriebs dagegen in keiner Weise berühren. Dies gilt namentlich von den Tätigkeiten, die der Arbeiter während der Reise zur Befriedigung seines Bedürfnisses nach Ruhe, Nahrung und Erholung unternimmt. Die zu diesen Zwecken ausgeführten Wege des Arbeiters werden, jedenfalls soweit sie ihn außerhalb derjenigen Oertlichkeiten führen, an denen sich seine Betriebstätigkeit abspielt, nicht durch die öffentlich-rechtliche Unfallversicherung gedeckt. Die gegenteilige Auffassung würde zu der Folgerung führen, daß die auf Dienstreisen befindlichen Arbeiter sich stets im Banne des Betriebes befänden, und daß für sie jede eigenwirtschaftliche Tätigkeit ausgeschlossen sei. Die daraus sich ergebende schrankenlose Versicherung der Arbeiter würde aber eine Bevorzugung gegenüber den übrigen Arbeitern bedeuten, für die es an jeder inneren Berechtigung fehlt.

Haftung des Arbeitgebers für unterlassenes Markenkleben fordert der „Deutsche Brennmeisterbund“ in einem an die übrigen Vereine der Privatangestellten verschickten Petitionsentwurf betreffs Erweiterung des Invaliden- und Altersversorgungsgesetzes. Danach soll der Reichstag in das Invalidenversicherungsgesetz einen Paragraphen einfügen, wonach jene Arbeitgeber, welche vorsätzlich oder fahrlässig es unterlassen, für ihre Arbeitnehmer Marken beizubringen, auf zivilrechtlichem Wege zur Zahlung der Rente, deren Gewährung durch ihre Schuld unterbleibt, herangezogen werden können. Das Fehlen einer derartigen Bestimmung in unserem Klebegesetz ist um so auffallender, als analoge Bestimmungen bereits im Krankenversicherungsgesetz enthalten sind. Es ist anzunehmen, daß diese Eingabe von allen Vereinen der Privatangestellten und außerdem von den sämtlichen Arbeiterverbänden beim Reichstag unterstützt wird.

Kommunale Sozialpolitik.

Der Entwurf eines Kommunalprogramms der „Deutschen Volkspartei“ enthält nach der „Demokratischen Korrespondenz“ folgende Grundzüge:

I. Ausbau und Stärkung der Selbstverwaltung der Gemeinden, die nur dem Gesetze und den ordentlichen Gerichten eventuell den Verwaltungsgerichten unterstehen soll. Beseitigung des Unterordnungsverhältnisses der Stadtgemeinden unter die Verwaltungsorgane des Staates, die nur vor den zuständigen Gerichten Verwaltungsakte der Gemeinden anfechten dürfen.

II. Wahl der Gemeindevertreter nach allgemeinem, gleichem, direktem und geheimem Wahlrecht (Proportionalsystem). Alle auf dem Besitz beruhenden Privilegien sind abzuschaffen. Kein staatliches Bestätigungsrecht für die Vertreter und Beamten der Gemeinden.

III. Der Gemeindehaushalt soll bestritten werden aus: 1. Einkommens-, Vermögens-, Kapitalrenten- und Erbschaftssteuern auf Basis der staatlichen Steuern unter Freilassung der kleinen Ein-

kommen. 2. Besteuerung des unverdienten Wertzuwachses der Grundstücke, Umsatzsteuern für Liegenschaften, Besteuerung des Grund und Bodens nach dem wahren Werte desselben. Kein Lebensmitteloktroi.

IV. Vergemeindlichung von Monopolbetrieben.

V. 1. Durchführung des Prinzips der konfessionslosen, einheitlichen Volksschule. Keine besonderen Vorschulen für bemitteltere Kinder. Staatsbeiträge zu den Kosten der Volksschule. 2. Die Staatsaufsicht über die Schulen darf nur durch Fachmänner erfolgen. 3. Schulgeldfreiheit und Lehrmittelfreiheit in der Volksschule. 4. Obligatorische Fortbildungsschulen für Knaben und Mädchen mindestens bis zum 18. Lebensjahre ohne Sonntags- und Abendunterricht mit Schulgeld- und Lehrmittelfreiheit. 5. Besondere Klassen für minderbegabte und schwachsinnige Kinder. 6. Bestellung von Schulärzten. 7. Haushaltungs- und Kochunterricht für Mädchen. 8. Oeffentliche Lesehallen, Unterhaltungen und Volksbildungsveranstaltungen.

VI. Individuelle Armen- und Waisenpflege (Elberfelder System) unter Heranziehung der Frauen; sorgfältige Ueberwachung der Pflegekinder; Förderung der Kranken- und Wöchnerinnenpflege in städtischen Anstalten und im Hause; unentgeltliche Kinderhorte und Krippen.

VII. Soziale Arbeiterpolitik. A. Unparteiischer Arbeitsnachweis, Arbeitslosenversicherung, Arbeitslosenstatistik. B. Bei Vergebung städtischer Arbeiten und Lieferungen gute Arbeitsbedingungen und Lohnverhältnisse; Einführung der „anständigen Lohnklausel" und Beseitigung der „Streikklausel" in den städtischen Verträgen. C. Städtische Arbeitsämter als Zentralstellen für Arbeitsnachweis, Arbeitslosenversicherung, Arbeitslosenstatistik und Begutachtung der Lohnklausel in den städtischen Verträgen. D. Fürsorge für die städtischen Arbeiter; Arbeiterausschüsse; Festlegung der Arbeitsbedingungen und von Lohnskalen nach der Dienstzeit; Pensionsberechtigung, Hinterbliebenenversorgung; Ferienurlaub mit Fortzahlung des Gehalts; unbedingte Koalitionsfreiheit.

VIII. Eine Reform des Submissionswesens.

IX. Weitblickende städtische Bodenpolitik. Vermehrung des städtischen Grundbesitzes. Abgabe von städtischem Grundbesitz in Erbpacht. Unterstützungen gemeinnütziger Baugenossenschaften. Strenge Bauordnungen zur Verhinderung des Baues ungesunder Wohnungen. Ausbau der Realsteuern, Einführung der Wertzuwachssteuer und der Steuer nach dem wahren Wert des Bodens zur Verhinderung einer ungesunden Terrainspekulation. Enteignungsrecht der Gemeinde zum Zwecke der Erschließung baureifen Geländes. Strenge Wohnungskontrolle.

Das Elektrizitätswerk der Stadt Dortmund soll, wie aus Westfalen berichtet wird, aus städtischem Besitz an eine Gesellschaft verkauft werden, an deren Spitze die Herren Thyssen und Stinnes stehen. Die Stadtverwaltung würde damit denselben Fehler begehen, den sie vor mehr als 50 Jahren machte, als sie die Gaslieferung zur Straßenbeleuchtung einer Aktiengesellschaft übertrug. Die Folge dieses damaligen Mißgriffes, der in jener Zeit immerhin viel verzeihlicher sein mochte als heute, zeigte sich besonders nach Erbauung des Elektrizitätswerkes. Die Gasgesellschaft erhob mit Erfolg Einspruch gegen die elektrische Beleuchtung der Straßen. Gegenwärtig beabsichtigt nun die Stadt, das ihr vertraglich zustehende Recht auszuüben, die elektrischen Straßenbahnen zu erwerben und in eigene Verwaltung zu nehmen. Trotzdem will sie jetzt infolge des scheinbar günstigen Angebotes der Kohlen- und Eisenmagnaten ihr Elektrizitätswerk aus der Hand geben und zwar an eine Gesellschaft, die offensichtlich nach einem Monopol in der Versorgung des ganzen Industriebezirks mit Elektrizität strebt. Das rheinisch-westfälische Elektrizitätswerk in Essen, an dem Thyssen und Stinnes stark beteiligt sein sollen, versorgt schon einen großen Teil des Gebiets mit Elektrizität. Die Stadt Hörde hat ihm kürzlich die Kraft- und Lichtlieferung übertragen, der Landkreis Dortmund beabsichtigt das gleiche zu tun. Jetzt will der Magistrat der bedeutendsten Stadt des östlichen Teils des Industriebezirks mit dem entsprechenden Vorschlag an die Stadtverordneten herantreten. So annehmbar das Angebot der Gesellschaft augenblicklich vom rein kapitalistischen Standpunkte erscheinen mag, so wird zweifellos die Zukunft lehren, wie töricht eine Kommune handelt, welche ihre wertvollsten Möglichkeiten, dem Gesamtwohle ihrer Bürger zu dienen, der Willkür von Unternehmern ausliefert, die auf sozialpolitischem Gebiete wahrhaftig nicht von altruistischen Skrupeln geplagt werden.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Die Organisationen der deutschen Privatbeamten haben sich, wie das „Organ des Bundes der technisch-industriellen Beamten" am 25. März 1905 mitteilt, bedeutend vermehrt. Es bestehen:

A. Kaufmännische Verbände:

Verband	Mitglieder
Deutscher Verband kaufmännischer Vereine (Frankfurt a. M.)	94 964
Verein für Handlungskommis von 1858 (Hamburg)	72 417
Verband deutscher Handlungsgehilfen (Leipzig)	65 254
Deutschnationaler Handlungsgehilfenverband (Hamburg)	60 000
Katholische Kaufmännische Vereinigung (Essen)	15 000
Verband reisender Kaufleute Deutschlands (Leipzig)	10 050
Bankbeamtenverein (Berlin)	5 818
Verein der Bankbeamten (Berlin)	4 710
Verein der deutschen Kaufleute (Gewerkverein, Berlin)	13 000
Zentralverband der Handlungsgehilfen und Gehilfinnen (Hamburg)	3 898
Verband der Lagerhalter (Leipzig)	1 267
Verband der Bureauangestellten (Leipzig)	586
Deutscher Buchhandlungsgehilfenverband (Berlin)	1 807
Verband der deutschen Rechtsanwalts- und Bureaubeamten	2 200
Summe	349 921.

Dies sind allerdings keine reinen Arbeitnehmerorganisationen. Vielmehr treffen wir z. B. 30 % Prinzipale im Katholischen Kaufmännischen Verein, und der Deutsche Verband hat neben 1213 Lehrlingen noch 21 808 Prinzipale und 2083 Nichtkaufleute. Aehnliches gilt auch von den Technischen Verbänden. Es bestehen hier:

B. Technische und andere Verbände:

Verband	Mitglieder
Deutscher Werkmeisterverein (Düsseldorf)	48 251
Gruben- und Fabrikbeamtenverband (Bochum)	18 500
Bund der technisch-industriellen Beamten (Berlin)	4 000
Deutscher Zeichnerverband (Berlin)	509
Deutscher Technikerverband (Berlin)	14 235
Deutscher Brennmeisterbund (Berlin)	1 200
Fünf Brennereiverwalter-Vereine (Schlesischer, Posener, Westpreußischer, Pommerscher, Sächsisch-Anhaltischer, Märkischer) zusammen	744
Deutscher Privatbeamtenverein (Magdeburg)	19 499
Faktorenbund (Berlin)	1 700
Güterbeamtenverband (Berlin)	5 900
Landesverband der preußischen Trichinen- und Fleischbeschauervereine	6 000
Summe	110 538.

Der Deutsche Technikerverband geht überhaupt weit über den beruflichen Kreis hinaus, nicht die Hälfte der Mitglieder sind Beamte. Es wird für die Stellung dieser Korporationen sehr wesentlich sein, ob sie diese Parität stets aufrecht erhalten oder aber sich zu reinen Arbeitnehmerverbänden entwickeln werden.

Die zweite Generalversammlung des Zentralvereins der Bureauangestellten im Berliner Gewerkschaftshause sah Delegierte aus Berlin, Dresden, Leipzig, Chemnitz, Hamburg, Königsberg und Regensburg, einen Vertreter der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, welcher der Zentralverband als „Klassenkampforganisation" angeschlossen ist, sowie je einen Vertreter des Verbands der Verwaltungsbeamten der Orts-Krankenkassen Deutschlands und des Zentralverbandes der Handlungsgehilfen und -Gehilfinnen bei sich. Laut Rechenschaftsbericht ist der Zentralverein, der rund 700 Mitglieder zählt, ständig im Wachsen begriffen, namentlich seit Einführung der Kranken-, Sterbe- und Arbeitslosenunterstützung. Letztere hat aber nur 600 *M.* erfordert, weil die meisten organisierten Arbeitslosen durch die gut funktionierenden Vereinsarbeitsnachweise fast immer in kurzer Zeit Arbeit fanden. Die Agitation für den Verein soll sich recht schwierig gestalten, weil von verschiedenen Anwälten ein Druck auf ihr Personal geübt und der Verein als sozialdemokratisch verschrien werde. Die Lage der Angestellten hat sich infolge der Agitation des Vereins vielfach günstiger gestaltet, namentlich in Berlin, weniger dagegen in Bayern, wo zum Beispiel die Handels- und Gewerbekammer in Regensburg einem Maschinenschreiber nur 30 *M.* monatlich zahle, und 198 Anwaltsangestellte weniger als 50 *M.* Monatsgehalt beziehen, während nur 16 150 *M.* und darüber erhielten. Es wurde als dringend notwendig erklärt, die Bureauangestellten aller Branchen in eine einheitliche auf gewerkschaftlichem Boden stehende Kampfesorganisation zu vereinigen. Demgemäß erhielt der Vorstand eine darauf bezügliche Vollmacht. Ein dauernder kartellartiger Zusammenschluß soll aber nur mit solchen Berufsorganisationen in Frage kommen, die auf dem Boden des Klassenkampfes stehen

Als eine solche Organisation wurde der in Leipzig domizilierende Verband der deutschen Bureaubeamten bezeichnet, der ernstlich bemüht sei, seine Einrichtungen den Grundsätzen der modernen Gewerkschaftsbewegung anzupassen. Es soll auch auf einen Zusammenschluß mit dem Verband der Verwaltungsbeamten der Krankenkassen hingewirkt werden, nachdem dieser Verband auf seinem letzten Verbandstag sich auf den Boden der modernen Arbeiterbewegung gestellt hat. In einer Resolution wurde die Verzögerung der gesetzlichen Regelung der Berufsverhältnisse der Bureaubeamten aufs schärfste getadelt, ebenso die einseitigen Erhebungen über die Lage der Bureauangestellten, bei denen bisher hauptsächlich die Vorstände der Anwaltskammern befragt worden seien. Der Vorstand wurde beauftragt, mit aller Energie die Forderung geltend zu machen, daß gesetzliche Bestimmungen zur Regelung der Berufsverhältnisse im Anschluß an die Gewerbeordnung oder das Handelsgesetz getroffen, die Gewerbegerichte oder Kaufmannsgerichte und das Unfallversicherungsgesetz auf die Bureauangestellten ausgedehnt werden. Schon 1899 hat der Reichstag diese gesetzliche Regelung in einer Resolution befürwortet, und am 10. Juni 1901 hat Graf Posadowsky auf eine Anfrage erklärt, er habe sich wegen der gesetzlichen Regelung bereits mit dem Justizministerium in Verbindung gesetzt. In der Petitionskommission des Reichstags konnte aber am 18. Januar d. J. nur erklärt werden, daß die Verhandlungen noch schwebten.

Die 2. Konferenz der sächsischen Bergarbeiter fand am 3. September zu Ölsnitz i. E. statt. Die eingeladene Regierung war nicht vertreten. Pokorny-Zwickau legte in seinem Referat über die Lage der Bergarbeiter in Sachsen dar, daß in den letzten Jahren gleichzeitig eine bedeutende Produktionserhöhung und — wenigstens in den meisten Revieren — Belegschaftsreduktion eingetreten ist. Die Löhne stehen durchschnittlich noch recht bedeutend unter denen der Hochsaison von 1900, während die Nahrungsmittelpreise ständig gestiegen sein sollen. Scharf wurde gegen das Prämienwesen Front gemacht. Hinsichtlich der Betriebssicherheit wurden schwere Anklagen erhoben und wenn auch nur ein kleiner Teil der Angaben über die Behandlung der Bergleute zutreffend ist, so dürften gründliche Recherchen am Platze sein. Tatsächlich scheint wieder Holzmangel, Gedingkürzung und Schichtverlängerung nicht selten einzutreten.

Die französischen Staatsarbeiter befinden sich in andauernder Bewegung. Im Vordergrund stehen augenblicklich die Angestellten der Post und Telegraphie, die mit schweren Klagen an die Oeffentlichkeit sich wenden. Die Arbeiterschaft des französischen Marinearsenals ist anscheinend besser dran als jene. Wenigstens haben sie kürzlich einen ganz beachtenswerten Erfolg der Regierung abgetrotzt. Das Parlament hatte vor einigen Monaten dem Marineminister einen außerordentlichen Kredit von 436 000 Franken bewilligt, der zur Verbesserung der elenden Arbeitslöhne dienen sollte. Der Minister Thomson aber wollte, statt die Löhne wirklich zu erhöhen, nur das Avancement der systemisierten Arbeiter beschleunigen, die nicht systemisierten, deren Zahl 3000 beträgt, sollten nur mit Leistungsprämien bedacht werden. Die Arbeiter sind aber Gegner des Lohnprämiensystems. Man suchte durch Generalstreikdrohungen den Minister von seinem Verteilungssystem abzubringen. Und Ende August hat denn auch der Ministerrat beschlossen, 406 000 Franken in dem von den Arbeitern gewünschten Modus zu verteilen und 30 000 Franken allein für besondere Alterszulagen zu reservieren. Das Prämiensystem ist definitiv aufgehoben. Alle Arbeiter, auch die nichtsystemisierten und die Arbeiterinnen, erhalten eine Lohnerhöhung von 10 Centimes. Die Unternehmerpresse zieht scharf gegen die Marinearbeiter, die trotz ihrer Halbbeamtenstellung häufig mit Streik drohen, zu Felde, fordert Konfiskation ihres Koalitionsrechtes und ihre Stellung unter die Militärgesetze. Die Unzufriedenheit hat übrigens von den Marinearbeitern auf alle Staatsarbeiter übergegriffen. Ihre Organisationsleitung, der Conseil central de l'Union féderative des Travailleurs de l'Etat, hat einen allgemeinen Aufruf erlassen, der mit den Forderungen schließt: Sofortige Einführung des Achtstundentags, Lohnerhöhung und jährlichen Urlaub von 14 Tagen unter Lohnfortzahlung.

Streiks und Aussperrungen.

Gewerkschaften und Generalstreik. Auf die müßigen und die gewerkschaftliche Arbeit nur störenden Diskussionen Bernsteins und des „Anarcho-Sozialisten" Dr. Friedeberg über den Generalstreik zu politischen Zwecken erteilt das Zentralblatt der christlichen Gewerkschaften folgende deutliche Antwort. „Wenn auch die Frage des politischen Massenstreiks vor der Hand noch nicht aktuell wird, so haben wir christlichen Arbeiter doch die Sache scharf im Auge zu behalten. Jeder Versuch, das Koalitions- und Streikrecht in den Dienst sozialdemokratischer Demonstrationen und Putsche zu stellen, muß auf das allerschärfste zurückgewiesen werden, auch die gewaltlosen Demonstrationen, welche Bernstein empfiehlt. Wir können uns keine größere Diskreditierung des Gewerkschaftswesens denken, als ihre Indienststellung für den politischen Massenstreik. Im Interesse der Selbsterhaltung und der praktischen Reformarbeit zum Wohle der arbeitenden Klassen müssen die Gewerkschaften aller Richtungen gegen alle Versuche, politische Massenstreiks zu inszenieren, Front machen."

Aussperrung der organisierten Maler- und Anstreichergehilfen in Köln. Um befürchtete Forderungen dieser Arbeiter für das kommende Frühjahr unmöglich zu machen und zugleich deren Organisationen (christliche und sozialdemokratische) zu vernichten, hat die Kölner Maler- und Anstreichermeister-Innung in einer außerordentlichen Versammlung am 8. d. Mts. in Anlehnung an einen Beschluß im Frühjahr d. Js. mit allen gegen fünf Stimmen folgendes beschlossen:

> Die zahlreich heute abend, den 8. September 1905 im „Alten Präsidium" versammelten Maler- und Anstreichermeister Kölns erklären unter Bezugnahme auf den bei Gelegenheit des letzten Streiks gefaßten Beschluß die heute noch organisierten Maler- und Anstreichergehilfen zu entlassen."

Eine Liste der Namen der im Frühjahr in den Streik getretenen Gehilfen wurde an die Versammelten verteilt. Vorher war erklärt worden: alljährlich werde man von den Gehilfen drangsaliert durch Stellung maßloser Forderungen. Die Löhne der Gesellen seien in den letzten 20 Jahren um 50 % gestiegen, während das Verdienstverhältnis der Meister an den Löhnen um 30 % zurückgegangen sei. Auch im nächsten Frühjahr könne es wieder passieren, daß man von den Gehilfen wieder vergewaltigt werde. Endlich müsse man diesem Treiben einen Dämpfer aufsetzen, indem man die Gehilfen, die sich in Organisationen zusammenschließen, nicht mehr beschäftige. Einem Meister, der nur die freiorganisierten [sozialdemokratischen] Gehilfen ausgesperrt wissen wollte, wurde laut „Köln. Volksztg." geantwortet, daß man hier keinen Unterschied machen könne; beide Organisationen seien mit gleich maßlosen Forderungen an die Meister herangetreten; beide Organisationen müßten vernichtet werden. Auch wurden Stimmen laut, die sich gegen die Aussperrung wandten und darauf hingewiesen, daß man den Gehilfen das gesetzlich gewährleistete Koalitionsrecht nicht illusorisch machen dürfe. Das war aber, wie der obige Beschluß zeigt, vergeblich. Man beschloß im Gegenteil eine Stärkung der Meisterorganisation dahin, daß die jetzige freie Innung, der nur 80 Mitglieder angehörten, durch eine Zwangsinnung zu einer größeren, festeren Organisation umgewandelt werden soll. Man wählte auch gleich eine Kommission von 12 Mitgliedern, welche die Einholung der Unterschriften der Meister bewerkstelligen soll. Die „Köln. Volksztg." bemerkt zu diesem ja leider nicht einzig dastehenden Scharfmacherstreich:

> „Während man also in dieser Versammlung einerseits eine Stärkung der Meisterorganisation beschließt, proklamiert man anderseits ganz offen die Absicht, die Arbeiterorganisationen zu vernichten!

Die Metallarbeiteraussperrung in Dresden (Sp. 1285) seitens der Nähmaschinen-, Schreibmaschinen- und Fahrradfabrik Seidel & Naumann, die inszeniert war, um 120 wegen Lohnabzügen streikende Schleifer zur bedingungslosen Aufnahme der Arbeit zu zwingen, hat überraschend schnell mit einem vollständigen Sieg der Arbeiter geendet, da sich keine arbeitswilligen Schleifer fanden. Die Lohnabzüge wurden in der Hauptsache rückgängig gemacht und den Ausständigen und Ausgesperrten ihre alten Plätze zugesichert. Die Arbeit ist bereits wieder aufgenommen worden. Von den Arbeitern waren etwa 80 % im Metallarbeiterverband organisiert. In einer Versammlung der Ausgesperrten und Ausständigen (ca. 3000) wurde in einer einstimmig angenommenen Resolution erklärt, daß jeder arbeitswillige Arbeiter, der von der Firma auf Grund eines unterzeichneten Reverses eine Unterstützung fordere, als „Verräter" betrachtet werde.

Textilarbeiteraussperrung in Schlesien. Die in Sachsen und Thüringen vorläufig beendigten Lohnkämpfe im Textilgewerbe scheinen jetzt auf Schlesien überspringen zu wollen. Nachdem in Reichenbach die rund 500 Arbeiter der mechanischen Weberei von Gebrüder Cohn beschlossen haben, in den Streik einzutreten, wenn verschiedene Forderungen abgelehnt werden sollten, haben die

Reichenbacher Webereibesitzer, die eine Ausdehnung des Streiks auf sämtliche Reichenbacher Fabriken befürchteten, beschlossen, sämtlichen organisierten Textilarbeitern zu kündigen.

In Berlin drohte eine Aussperrung der organisierten Kohlenarbeiter auf den Kohlenplätzen. Die Arbeiter, welche eine Verkürzung der Arbeitszeit von 11 auf 10 Stunden und einen Einheitslohn von 4 *M* forderten, waren bei zwei Firmen in den Streik getreten, während einige Firmen bewilligt hatten. Der Arbeitgeberverband hatte nun beschlossen, auf sämtlichen Kohlenplätzen die Arbeiter auszusperren, wenn bei den zwei Firmen die Arbeit nicht wieder aufgenommen würde. Zugleich wurde den Firmen, die bewilligt hatten, aufgegeben, bei Vermeidung von Konventionalstrafen die Bewilligung zurückzuziehen. In letzter Stunde kam indes noch eine Einigung zustande.

Zur Holzarbeiterbewegung wird aus Fürth gemeldet, daß in allen Bautischlereien eine Einigung auf der Grundlage der 54stündigen Arbeitswoche erfolgte. Im übrigen dauert der Ausstand weiter, da die Arbeitgeber auf der 55½stündigen Arbeitswoche bestehen. In Köln hat der Arbeitgeberschutzverband der deutschen Tischlermeister und Holzindustriellen beschlossen, das Angebot des Kölner Gewerbegerichts, zur Beilegung des Streiks als Einigungsamt zu dienen, abzulehnen. Die Lage der vom Tischlerstreik betroffenen Betriebe sei durchaus günstig. Es fänden sich genügend Arbeitswillige ein, um die dringenden Arbeiten fertigzustellen. In Bremerhaven-Geestemünde haben kleine partielle Differenzen im Bautischlergewerbe nunmehr dank dem schroffen Verhalten der Arbeitgeber für die gesamte Bauindustrie verhängnisvolle Folgen gezeitigt; wegen des Ausstandes von 150 Tischlern sind am 8. September 2000 gänzlich Unbeteiligte ausgesperrt worden, obwohl der Vorsitzende des Arbeitgeberverbandes die reduzierten Forderungen der Arbeiter gebilligt hatte. — Der Ausstand der Hamburger Stockarbeiter dauert unverändert fort. Die Zugeständnisse der Arbeitgeber betreffen lediglich die Arbeitszeit (8½ Stunden ab 1. Oktober 1906) und wurden von den Arbeitern als ganz unzulänglich zurückgewiesen — In Düsseldorf dauert die Aussperrung nun schon zwei Monate an.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Der sechste Verbandstag des Verbandes der Ortskrankenkassenbeamten, der Ende August in Breslau stattfand, verdient aus mehreren Gründen besondere Aufmerksamkeit. Befinden sich doch diese Angestellten in der sozialpolitisch eigentümlichen Lage, daß die von Arbeitern gewählten Kassenvorstände ihre Arbeitgeber sind. Mit diesen durch die allgemeine Klassenzugehörigkeit verbunden, beklagen sie sich doch mit Recht, daß ihre engeren wirtschaftlichen und sozialen Interessen von den Vorständen nicht genügend wahrgenommen werden. Sie bilden eine Beamtenkategorie, die wie wenige andere im Reiche dringend des gewerkschaftlichen Zusammenschlusses zur Verbesserung ihrer Lage bedarf, die aber mit besonderem politischen Takt und geschmeidiger Gewandtheit auftreten muß, um etwas zu erreichen.

Zunächst nach den Angaben des Verbandsvorsitzenden Giebel-Düsseldorf einige statistische Mitteilungen: dem Verbande gehören jetzt 2200 Mitglieder an; im Jahre 1902 beim letzten Verbandstage in Hannover waren es nur 1500. Bei einer im Jahre 1903 vorgenommenen Rundfrage über die Anstellungsverhältnisse ergab sich, daß von rund 1200 antwortenden Beamten 532 unter 1500 *M*, 433 unter 2100 *M*, 170 über 2100 *M* Gehalt bezogen. Das Durchschnittsgehalt betrug 1600 *M*, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Fragen der Enquete nur von Beamten beantwortet wurden, die sich schon in besseren Stellen befinden. Nicht weniger als 774 hatten überhaupt keinen Anstellungsvertrag. Nun war schon vom Breslauer Ortskrankenkassentage 1903 eine paritätische Kommission (Vorstandsmitglieder und Beamte) eingesetzt worden, welche eine Lohnskala für die Beamten ausarbeiten sollte. Ein Jahr darauf wurde diese Skala in München in der Hauptsache angenommen und den Kassen zur Durchführung empfohlen. Auf dem diesjährigen Ortskrankenkassentage in Dresden wurde aber eine Revision jener Beschlüsse gefordert und ihre Nachprüfung durch die paritätische Kommission angeordnet. Uebrigens waren, wie in Breslau behauptet wurde, die für die Beamten verhältnismäßig günstig lautenden Münchner Beschlüsse inzwischen auch von solchen Kassen nicht durchgeführt worden, von denen Vorstandsmitglieder der paritätischen Kommission angehört hatten. Zur weiteren Entwicklung beschloß denn auch der Beamtenverband u. a.:

„Der Verbandstag hält nach wie vor die Durchführung der Münchner Beschlüsse bezüglich der Regelung der Anstellungs- und Gehaltsverhältnisse der Kassenangestellten in allen Kassen, ganz besonders in allen größeren Kassen, nicht nur für möglich, sondern auch im Interesse der Angestellten für dringend notwendig und macht es den Vorstandsmitgliedern zur Pflicht, ungeachtet der Vorgänge auf der Jahresversammlung in Dresden für die weitere Einführung dieser Beschlüsse unermüdlich zu wirken."

Es ist nun interessant zu sehen, wie die Radikalen und die Taktiker in Breslau etwas hintereinander gerieten. Meinten die einen, auch die Kassenbeamten würden vor einem Streik nicht zurückschrecken, so erklärten dies die anderen für einen baren Unsinn, und Brand-Königsberg sprach sich dahin aus:

„Wenn man gegen die Kassenvorstände polemisiere, müsse man sich vergegenwärtigen, daß diese zwar die Arbeitgeber der Beamten seien, aber doch nicht in dem Sinne eines Privatunternehmers, der in gewissem Maße aus Eigennutz und Profitsucht sich den Arbeitern feindlich gegenüberstellt. Die Kassenvorstände, soweit sie überhaupt in Gegnerschaft zu den Angestellten sich befänden, hätten doch keinerlei eigenes Profitmotiv, das sie zu ihrer ablehnenden Haltung bringe, sondern sie wären nur im Irrtum über ihre soziale Stellung. Deshalb müsse man ihnen gegenüber eine andere Stellung auch im Kampf einnehmen als gegenüber den Privatunternehmern."

Die Frage, ob sich der Verband an die Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands anschließen soll, wurde schließlich mit 26 gegen 4 Stimmen bejaht. Der Vorsitzende Giebel suchte den Vorschlag einigen politisch ängstlichen Mitgliedern dadurch annehmbarer zu gestalten, daß er meinte, die Gewerkschaften seien in keiner Weise eine parteipolitische Organisation, aber Bauer-Berlin, ein Angestellter der Generalkommission, störte ihm etwas seine Kreise mit der ausdrücklichen Erklärung, es sei notwendig auszusprechen, daß man mit dem Beitritte den Klassenkampf anerkenne und sich auf den Boden der modernen Arbeiterbewegung stelle.

Schließlich nahmen auch die Kassenbeamten Stellung zur geplanten Reform des Krankenversicherungsgesetzes. Es ist naturgemäß, daß sie besonders eifrig für die Selbstverwaltung eintraten. In ihrer von Wendtland-Magdeburg vorgeschlagenen und einstimmig angenommenen Resolution weisen sie auf den bisherigen mit Hilfe der Selbstverwaltung erreichten Aufschwung der Kassen hin und betonen u. a.:

Die im Verbande der Verwaltungsbeamten der Krankenkassen usw. organisierten Kassenangestellten protestieren gegen die Behauptung, daß die Kassenorganisationen zu sozialdemokratischen Zwecken mißbraucht werden, und daß die Beschränkung der Selbstverwaltung deswegen nötig sei.

Der Verbandstag lehnt die Schaffung einer Organisation, die leitende, von der Aufsichtsbehörde selbst unter Mitwirkung der Organe der Kassenverwaltungen anzustellende Beamte vorsieht, von Grund aus ab.

Die gesetzliche Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden dürfte endlich in der bevorstehenden Tagung des Reichstags zur Erledigung kommen. Der „Köln. Ztg." zufolge wird dem Reichstag ein entsprechender Gesetzentwurf vorgelegt werden, nachdem eine umfassende Umfrage über die Grundlagen für die Regelung geschaffen hat. Diese seit dem Frühjahr schwebende Enquete erstreckt sich auf 12 Punkte, und zwar vornehmlich auf die Frage der Dringlichkeit einer allgemeinen (nicht wie bisher nur statutarisch einführbaren) Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden, auf die Einkommensverhältnisse der zu Versichernden in den verschiedenen Gruppen, auf Dauer und Wesen (ob Hauptberuf oder Nebenberuf) der Arbeit, auf die Tragfähigkeit der zu Versichernden und auf die Fragen: Werden die Unternehmer etwa die Beschäftigung Hausindustrieller, wenn diese neue Versicherungsaufwendungen nötig machen, einschränken? Empfiehlt sich eine Gleichstellung der unselbständigen Heimarbeiter und den selbständigeren Hausgewerbetreibenden und die Einbeziehung der Familienmitglieder in die Versicherung? Soll die Versicherung wie bei der Invalidenversicherung von der dort vorgesehenen Untergrenze des Einkommens an erst Platz greifen? Wie berechnet man das Einkommen zuverlässig? Unter Abzug des Wertes gelieferter Materialien? Sollen die Gemeinden besondere Lohnklassen für die unter den ortsüblichen Tagelohn verdienenden Hausgewerbetreibenden einrichten? Ist Befreiung von der Beitragspflicht und niedrigere Unterstützungsbemessung bei einzelnen Hausindustriellengruppen angängig? Von der statutarischen Ermächtigung zur Einführung der Hausindustriellenversicherung haben bisher erst 33 Gemeinden Gebrauch gemacht. Daß dieser Weg also gegenüber den gesundheitlichen Notständen der Hausindustrie und der Summe ernster der Oeffentlichkeit daraus erwachsender Pflichten sich völlig unzureichend erwiesen, liegt klar zu Tage. Auch ist der bisherige Zustand wegen der schwierigen Unterscheidung selbständiger und unselbständiger Heimarbeiter verwaltungstechnisch kaum noch haltbar. Trotz der nicht abzuleugnenden Schwierigkeiten dürfte aber wohl kein Zweifel sein, daß die gesetzgebenden Faktoren die Aufgabe diesmal ohne weiteren Aufschub lösen werden. Mögen auch die Unternehmer und beachtenswerterweise manche

Krankenkassen die Versicherung nicht gern sehen, die Hausgewerbetreibenden selbst, die zahlreichen Frauen mit einbegriffen, verlangen trotz der Beitragsbelastung entschieden danach.

Ausdehnung der Versicherungspflicht auf alle Lehrpersonen. Der preußische Minister für Handel und Gewerbe hat es für wünschenswert bezeichnet, daß die Schüler derjenigen ganz staatlichen oder vom Staate unterstützten Fachschulen, die sich an Vorlesungen, praktischen Uebungen, Unterrichtskursen oder wissenschaftlichen Ausflügen beteiligen, bei denen sie einer erheblichen Unfallgefahr ausgesetzt sind, einer Zwangsversicherung gegen Unfall auf ihre Kosten unterworfen werden. Hörer mehrerer Technikerschulen und die Teilnehmer an Uebungen in chemischen und sonstigen Laboratorien der technischen Hochschulen und einiger Universitäten sind bereits versichert. Für Turn- und andere Lehrer ist eine Haftpflichtversicherung zum Teil gefordert, zum Teil eingeführt, die sie gegen Regreßansprüche der Eltern schützen soll. Der Magistrat von Charlottenburg hat sich nun gegen diese Ausdehnung der Haftpflicht auf alle Lehrpersonen aus pekuniären Rücksichten ausgesprochen, er übernimmt dafür die Versicherung der Schüler auf Kosten der Stadt. Er zahlt an eine private Unfallversicherungsgesellschaft 1,60 *M.* für den Schüler und das Jahr, bei praktischem Werkstättenunterricht 2,50 *M.* Dafür wird ein Versicherungsschutz von 1000 *M.* beim Todesfall, 15 000 *M.* bei Invalidität und 3 *M.* täglich für Kurkosten vom ersten Tage an auf ein Jahr gewährt. Wird ein Verletzter in eine nicht am Sitze der Schule und auch nicht am Wohnorte der Eltern befindliche Anstalt aufgenommen, so zahlt die Versicherungsgesellschaft noch eine besondere Vergütung von 2 *M.* Die Versicherung betrifft Unfälle, die während des Besuches der Schule oder während der Teilnahme an deren Veranstaltungen eintreten. Allzu billig können wir, wenn die in der Presse mitgeteilten Sätze richtig sind, die Versicherung nicht gerade finden. Immerhin ist dies ein neuer Beweis dafür, wie vorbildlich die staatliche Versicherung gewirkt hat und wie sie den Versicherungsgedanken auf alle Zweige des öffentlichen Lebens erstreckt.

Mäßigkeit und Unfallverhütung. Die neuen am 1. März 1906 in Kraft tretenden Unfallverhütungsvorschriften der Hannoverschen Baugewerks-Berufsgenossenschaft enthalten folgende Bestimmungen:

a) Für Betriebsinhaber und Betriebsbeamte: „Der Genuß von Branntwein, Lagerbier und sonstigen geistigen Getränken während der Arbeitszeit ist verboten, insbesondere ist der Handel mit geistigen Getränken auf der Arbeitsstelle auf das strengste zu verbieten. Der Arbeitgeber ist jedoch verpflichtet, für genießbares Trinkwasser auf der Baustelle Sorge zu tragen."

b) Für Arbeitnehmer: „Der Genuß von Branntwein, Lagerbier und sonstigen geistigen Getränken ist während der Arbeitszeit verboten. Auch wird der Handel mit solchen Getränken auf den Arbeitsstellen streng untersagt."

Die staatliche Anstalt für Lebensversicherung in Dänemark, die seit 1870 besteht und neben der neuseeländischen die einzige auf Erden ist, übernimmt für jedermann, speziell aber für Staatsbeamte, Lebens- und Rentenversicherungen. Die Geschäftsüberschüsse kommen den Versicherten wieder zugute. Das entsprechende erste Bonusüberweisungsgesetz lieferte $4^1/_2$ Millionen Kronen Gewinnanteil an die Versicherten aus. Alle fünf Jahre wiederholt sich die Ueberschußverteilung. Die Gesamtheit der Versicherungspolizen bei der Staatsanstalt belief sich:

im Jahre	für die Lebensversicherung	Rentenversicherung
1879	28 Millionen Kronen	$3^1/_2$ Millionen Kronen
1889	44 " "	$4^1/_2$ " "
1900	87 " "	$5^3/_4$ " " .

Außer der Staatsanstalt sind in Dänemark über ein halbes Hundert private Lebensversicherungs-Gesellschaften tätig, größtenteils ausländische. Ihre Tätigkeit ist indes durch Gesetz von 1904 erheblich eingeschränkt.

Mit der Staatsanstalt ist seit etwa anderthalb Jahren eine Arbeiter-Lebensversicherungs-Gesellschaft verbunden. Sie wurde gemeinsam von den dänischen Gewerkschaften und Arbeiter-Krankenkassen mit einem Betriebskapital von 10 000 Kronen in Anteilen zu 66 Kronen gegründet. Sie zieht die Versicherungsprämien wöchentlich von den Versicherern ein und führt sie halbjährlich an die Staatsanstalt ab. Es sind vorläufig drei Arten von Versicherungen eingeführt: Allgemeine Lebensversicherung, zahlbar beim Tode des Versicherers; Lebensversicherung, die bei Erreichung eines bestimmten Alters oder im Todesfall ausbezahlt wird, und Kapitalversicherung (Kinder- und Brautaussteuer-Versicherung), auszuzahlen nach einer Anzahl von Jahren oder im Todesfall, wenn er früher eintritt. Der dänische Reichstag beschäftigt sich mit dem Gedanken, den Arbeiterversicherungspolizen Stempelfreiheit zu verschaffen.

Wohnungswesen.

Der VII. Internationale Wohnungskongreß zu Lüttich.

Von Professor Dr. Carl Fuchs, Freiburg i./B.

I.

Der VII. Internationale Wohnungskongreß, der vom 7. bis 10. August in der Weltausstellungsstadt Lüttich tagte und unter großer Beteiligung einen sehr befriedigenden Verlauf genommen hat, war eigentlich der erste wahrhaft internationale Kongreß dieser Art. Die früheren bis zu dem vom Jahre 1900 in Paris waren wesentlich belgisch-französische Versammlungen. Der letzte sodann, vor drei Jahren in Düsseldorf, war ganz überwiegend deutsch. Diesmal aber war er wirklich international: insbesondere waren, abgesehen von den Holländern, aus Deutschland und England, so zahlreiche Teilnehmer erschienen, daß sie den Belgiern und Franzosen in der Beteiligung am Kongreß, insbesondere an der Diskussion, durchaus die Wage hielten.

Auch in der Organisation unterschied sich dieser Kongreß von dem letzten in Düsseldorf, indem er wieder zu der früher üblichen zurückkehrte: daß nämlich zu den einzelnen Programmpunkten schriftliche Referate erstattet und diese dann auf dem Kongresse selbst von dem Referenten mündlich kurz wiedergegeben wurden. In Düsseldorf hatte man dagegen mündliche Generalreferenten aufgestellt, welche die aus allen Ländern eingegangenen schriftlichen Referate zusammenzufassen hatten. Das war zwar einer fruchtbaren Gestaltung der Debatte, einer wirklichen Diskussion der einzelnen Programmpunkte sehr förderlich, aber es war mit eine Hauptursache des nichtinternationalen, sondern spezifisch deutschen Charakters des Kongresses, da diese Generalreferenten natürlich alle Deutsche waren und die Ausländer so von vornherein viel weniger zum Worte kamen. Der Verlauf des Lütticher Kongresses hat den Beweis geliefert, daß die alte wieder aufgenommene Form für einen derartigen Kongreß das Richtige ist. Allerdings müßte die Kongreßleitung mehr als bisher auf zwei Punkte achten: sie müßte einmal dafür sorgen, daß beim Ausbleiben irgend eines wichtigen schriftlichen Referates aus diesem Land wenigstens ein mündlicher Referent für den Kongreß sicher gewonnen wird, und ebenso weiter dafür, daß beim Nichterscheinen eines der schriftlichen Referenten auf dem Kongreß selbst ein anderer Vertreter des gleichen Landes auf Grund jenes schriftlichen Referates oder eigener Kenntnisse zu dem Punkte an seiner Stelle spricht. Bei der deutschen Gruppe mangelte es in Lüttich leider in diesem Stücke, während die Organisation bei den Engländern durch die Rührigkeit des Sekretärs des National Housing Reform Council, Mr. Aldridge in bewundernswerter Weise funktionierte, so daß bei jedem wichtigen Programmpunkte ein englischer Vertreter vom englischen Standpunkte aus sprach. Dies war wohl die Hauptursache, weshalb England entschieden bei diesem Kongreß überhaupt den Vogel abschoß und ihm dadurch einen ganz neuen Charakter gab.

Das Programm des Kongresses litt wie fast immer an Ueberladung. Es umfaßte nicht weniger als 7 Punkte: 1. Die Frage der Intervention der öffentlichen Gewalten in der Wohnungsfrage, 2. Die Frage der Besteuerung und ihres Einflusses auf die Mieten, 3. Wohnungsinspektion und Sanierung, 4. Bebauungsplan und Gartenstädte, 5. Die Wohnungsstatistik, 6. Die ästhetische Gestaltung der Arbeiterwohnung und 7. Arbeitergärten und Heimstätten. Es konnte nicht ausbleiben, daß eine Reihe dieser Punkte sehr rasch und durchaus ungenügend erledigt wurde.

Am ausführlichsten und interessantesten gestaltete sich die Diskussion der ersten Frage, die sich zu einer Art Generaldiskussion über die Wohnungsfrage auswuchs. Und hier trat auf dem Kongreß ein höchst bemerkenswerter Fortschritt nicht natürlich für uns, wohl aber für die anderen Länder, insbesondere Frankreich, zu Tage. Noch 1900 in Paris hatte das Manchestertum einen letzten Sieg errungen, die Anhänger der eine energische Staatsintervention befürwortenden Resolution blieben in einer wesentlich von den auswärtigen Teilnehmern gebildeten Minderheit. Demgegenüber hatte schon in Düsseldorf der belgische Professor Mahaim erklärt: Die Frage sei nicht mehr, ob die öffentlichen Gewalten hier einzugreifen haben, sondern nur noch wie. Daß er damit bei der überwiegend deutschen Versammlung volle Zustimmung fand, war natürlich. Der bemerkenswerte Fortschritt aber liegt darin, daß auch auf diesem wahrhaft internationalen Kongresse sich überhaupt keine Stimme mehr dagegen erhob — auch M. Siegfried erklärte sich zur allgemeinen Ueberraschung jetzt mit größter Entschiedenheit dafür —, sondern auch nur das „wie" diskutiert wurde, und die Schlußresolution — im Gegensatz zu Düsseldorf faßte man hier

wieder solche —, welche ein Eingreifen des Staats und der öffentlichen Gewalten überhaupt, also insbesondere auch der Gemeinde, im weitestgehenden Maße befürwortete, nur in dem Punkte, der für den Notfall auch direkte Wohnungsproduktion durch sie verlangte, bei der Abstimmung eine sehr kleine entgegenstehende Minorität fand, sonst aber einstimmig angenommen wurde.

Für den Historiker und Theoretiker der Wohnungsfrage war außerdem an dieser Diskussion des ersten Punktes ungemein interessant die elementare Macht, mit welcher der alte Kontrast des Wohnwesens zwischen Einzelhaus und Mietskaserne immer wieder durchbrach, obwohl er eigentlich mit der ersten Frage nicht unmittelbar zu tun hatte. Es ist in Wahrheit ein Kontrast zwischen germanischer und romanischer Rasse, wobei Deutschland heute leider auf Seite der letzteren steht, und er ist bekanntlich uralt: während ein englisches Gesetz der Königin Elisabeth im 16. Jahrhundert das Einfamilienhaus ausdrücklich begünstigte, haben die preußischen Könige, insbesondere Friedrich der Große im 18. Jahrhundert, umgekehrt geradezu verfügt, daß diejenigen Familien, welche aus Luxus, ohne durch ihre Personenzahl dazu gezwungen zu sein, ein Haus ganz allein bewohnten, andere Familien aufnehmen müßten, und die aus ihrer eigenen Kasse zur Verschönerung der Stadt für die Bürger gebauten Häuser durchaus als Mehretagenhäuser errichtet. Allein seitdem hat sich der Gegensatz doch außerordentlich verschärft, und so konnte unser deutscher Vertreter in seinen Begrüßungsworten es als die eigentliche Aufgabe in Deutschland bezeichnen, in der Form der Mietshäuser das Problem billiger und guter Arbeiterwohnungen zu lösen, während Mr. Aldridge auf der anderen Seite in beredten Worten das englische Ideal: „für jede Familie ein eigenes Haus" aufstellte.

Man könnte der Meinung sein, daß diese Frage bei solchen tiefgehenden nationalen Verschiedenheiten überhaupt auf einem internationalen Kongresse nicht fruchtbar erörtert werden konnte. Allein es beginnt sich in der jüngsten Zeit eine sehr bemerkenswerte Annäherung und Ausgleichung von beiden Seiten her zu vollziehen: einerseits kommt man in den Ländern des Kleinhauses, wie England und Belgien, immer mehr zur Erkenntnis, daß für die untersten Klassen der arbeitenden Bevölkerung, die nicht entfernt von ihrer Arbeitsstätte wohnen können, man auch hier dies Ideal nicht erreichen kann, sondern im Innern der Stadt zu Etagenhäusern seine Zuflucht nehmen muß, andrerseits wird bei uns in Deutschland der Wunsch immer lauter und dringender, wenigstens die oberen Klassen von der Mietskaserne zu befreien und ihnen ebenfalls eine solche bessere Wohnform im Kleinhaus außerhalb der Stadt zu verschaffen.

Wenn wir mit letzterem Problem beginnen, so hat seine Lösung bei uns unbedingt ein viel weitergehendes Eingreifen der öffentlichen Gewalten, Staat und namentlich Gemeinde, vor allem auf dem Gebiete der Verkehrsmittel zur Voraussetzung, und in dieser Beziehung können wir gerade von dem Lande des Kongresses, Belgien, außerordentlich viel lernen. Wir bedürfen einer ganz großzügigen Entwicklung der lokalen Verkehrsmittel, welche der Besiedlung nicht zögernd nachhinkt, sondern ihr vorausgeht und sie bestimmt und leitet. Aber freilich bei der Macht, welche die Bodenspekulation bei uns bereits erreicht hat, müssen damit, sollen die Vorteile nicht wieder nur dieser in den Schoß fallen und der Zweck wirklich erreicht werden, weitgehende Baubeschränkungen bezw. Vorschriften des Bebauungsplanes Hand in Hand gehen: und zwar nicht nur eine Beschränkung der zulässigen Zahl der Stockwerke für solche Außengebiete, welche durch Verkehrsmittel als Arbeiterviertel mit Kleinhäusern erschlossen werden sollen, sondern auch andere Vorschriften, welche verhindern, daß die Spekulation nun durch Hochtreiben der Grundstückspreise Villenviertel daraus macht, — so etwa die Vorschrift, daß nur Reihenhäuser gebaut werden dürfen oder nur Häuser von einem bestimmten begrenzten Baukostenwert.

Wie aber nun mit den untersten Klassen, für welche dieses Ideal bei uns so wenig wie in allen modernen Industriestaaten mit großstädtischer Entwicklung erreichbar ist? Bleibt für sie wirklich nur die Mietskaserne im deutschen Sinne übrig, welche man in den Ländern des Kleinhauses jetzt eben nachzuahmen beginnt? Ich glaube, diese Frage kann man getrost für alle Länder verneinen. Aber wir müssen uns freilich erst einmal über den Begriff „Mietskaserne" verständigen. Wir verstehen darunter in Deutschland durchaus nicht jedes Etagenhaus mit mehreren, sagen wir 4—5 Stockwerken; sondern wie Eberstadt uns gelehrt hat, gehört dazu neben der großen Höhe auch vor allem eine große Breite und Tiefe des Gebäudes und des Baublocks, wie sie insbesondere der fehlerhafte Berliner Bebauungsplan geschaffen hat, und wodurch hier in Berlin speziell allenthalben noch Hintergebäude zu dem Vorderhause hinzutreten. Es gehört zu ihrem Begriff also jedenfalls eine große Zusammenballung von vielen Familien in einem Haus bezw. auf einem Grundstück — jedenfalls von mehreren auf einer Etage — die alle dieselben Treppen und Torwege benützen müssen, worin die großen Nachteile der Mietskaserne namentlich auf dem Gebiete der Infektionskrankheiten begründet sind. Dagegen ist ein Etagenhaus mit schmaler Front und geringer Tiefe des Grundstücks, in welchem auf jedem Stockwerk nur eine Familie wohnt, selbst bei 4—5 Geschossen eine Mietskaserne in diesem Sinne nicht. Denn hier wohnen nur 3—5 Familien in einem Haus gegen 20 und mehr im anderen Fall. Und wir haben diese Form, wie Eberstadt gezeigt hat, in demjenigen Teile Deutschlands im Innern der Stadt, wo sonst in den Außenbezirken auch das Kleinhaus sich noch findet und überhaupt die günstigsten Wohnungsverhältnisse existieren, — in den Belgien benachbarten Rheinlanden.

Einfamilienhaus und Mietskaserne sind also die äußersten Extreme, zwischen denen es Mittelformen gibt, das mäßig hohe und schmale Mehretagenhaus, das „Bürgerhaus", wie es neuerdings vielfach genannt wird. Und es ist nicht einzusehen, warum diejenigen Länder, welche wie Belgien und England heute für die untersten Klassen von dem nationalen Einfamilienhaus abzugehen sich gezwungen sehen, nun — wie es der Londoner Grafschaftsrat z. B. getan hat — sogleich in das andere Extrem verfallen müssen und Mietskasernen im obigen Sinne herstellen. Sie sollten sich durch unser hier wahrlich nicht nachahmungswertes Beispiel davon abschrecken lassen und zunächst nur jene Mittelformen entwickeln, wie es in so mustergültiger Weise namentlich die Stadt Liverpool in ihren nur drei- bezw. zweieinhalbstöckigen Häusern getan hat, wo in jeder Etage nur eine Familie in vollständiger Abgeschlossenheit wohnt. Der Architekt von Liverpool nannte auf dem Kongreß auch diese schon Blockhäuser, aber in unserem Sinn — und meines Wissens auch in dem sonst in England üblichen — sind sie es durchaus nicht. Dabei ist das Bemerkenswerte, daß die Stadt Liverpool es fertig gebracht hat, solche Häuser billig genug für die niedersten, wirklich ärmsten Arbeiterklassen und zwar im Innern der Stadt an der Stelle der früheren Slums zu errichten.

So weit werden wir es nun freilich in Deutschland so bald nicht bringen können. Daran hindern uns die absurd hohen Bodenpreise, welche die Spekulation zusammen mit den verfehlten Bebauungsplänen und der Organisation unseres Realkredits geschaffen hat. Bei uns in Deutschland ist und bleibt darum die Hauptaufgabe die Bekämpfung dieser hohen Bodenpreise durch Maßregeln der öffentlichen Gewalten. Und zwar liegen diese, wie ich in Düsseldorf auf dem vorigen Kongresse ausgeführt habe, auch hauptsächlich auf dem Gebiete des Kredits, aber allerdings in negativem Sinne. Mein dortiger Ausspruch: „Die Wohnungsfrage ist eine Kreditfrage", ist auf dem Lütticher Kongreß mehrfach mißverständlich bekämpft worden. Ich muß daher betonen, daß ich niemals gesagt habe, die Wohnungsfrage ist ausschließlich Kreditfrage — sondern nur „in erster Linie", und zwar nicht nur eine Frage der positiven Förderung des Kredits für den gemeinnützigen wie privaten Bau von Arbeiterwohnungen, sondern auch andererseits der negativen Erschwerung des bei uns übermäßig leichten Kredits für die Bodenspekulation. Welche Maßregeln dafür im einzelnen in Betracht kommen — Verbot der Beleihung unbebauter Terrains durch die Hypothekenbanken, Unterscheidung von Meliorations- und Besitzverschuldung usw. — kann ich hier nicht des näheren erörtern. Aber eine Kreditfrage in diesem doppelten Sinn ist die Wohnungsfrage für uns in Deutschland allerdings nach meiner Meinung immer noch in aller erster Linie.

Wie wir also von den Ländern des Kleinhauses, von Belgien und besonders von England sehr viel lernen können, um unseren oberen Arbeiterschichten eine bessere Form des Wohnens und Lebens zu schaffen — und wir darum auch mit großer Freude einer Einladung der englischen Teilnehmer zum nächsten Kongreß nach England zu kommen, folgen werden — so mögen andrerseits jene Länder des Kleinhauses auch bei uns in die Lehre gehen, damit sie nicht unnötig sofort die Mietskaserne in unserem Sinn mit allen ihren nachteiligen Folgen bei sich einführen, sondern zunächst für die unteren Arbeiterklassen jene Mittelformen ausbilden, die zwischen dem Einzelhaus und der Mietskaserne im deutschen Sinn stehen.*)

*) Anmerkung. Die neueste, aber sehr einseitige und schiefe Behandlung dieser Frage findet sich in dem Buch von A. Voigt und Geldner „Kleinhaus und Mietskaserne". Auf die darin auch gegen mich gerichteten groben Angriffe werde ich an anderer Stelle antworten.

Amtliche Empfehlung der Erstellung von Arbeiterwohnungen durch Fabriken in Oldenburg. Der Jahresbericht der Gewerbeaufsichtsbeamten für das Großherzogtum Hessen führt zur Frage der Arbeiterwohnungen u. a. folgendes aus: „Eine Vermehrung der Arbeiterwohnungen, welche auf Rechnung größerer Fabriken errichtet und unterhalten werden, ist im Berichtsjahre zu verzeichnen, aber noch nicht annähernd in dem Maße, wie das Bedürfnis besteht. In Unternehmerkreisen ist neuerdings wieder in Erwägung gekommen, mehr Arbeiterwohnungen in den Besitz der Arbeiter durch allmähliche Abtragung des Anlagekapitals übergehen zu lassen. Mehrere Arbeiter sowie auch Arbeitgeber der größeren Fabriken halten aber das Verfahren, den Arbeitern Grundbesitz zu verschaffen, nicht für empfehlenswert, da solche Arbeiter, welche ihr gelerntes Handwerk nur in einer oder wenigen Fabriken des Ortes verwerten können und sich genötigt sehen, den Ort zu verlassen, wenn aus irgend einem Grunde das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird, das unbewegliche Besitztum nicht sogleich verwerten können. Aber noch andere Bedenken sind aus Arbeiterkreisen dem Gewerbeaufsichtsbeamten bekannt geworden. Man sagt, nichts ist schwerer für den mit seinem Wochenlohn auskömmlich wirtschaftenden Arbeiter, als verhältnismäßig große Geldbeträge zu ersparen, um davon das Mietgeld oder Hypothekenzinsen, sowie Grund- und Gebäudesteuer rechtzeitig zu zahlen. Wohnt dagegen der Arbeiter in einem Hause, das der Fabrik gehört, in welcher er arbeitet, so ist er der Sorge, Mietgeld, Zinsen und Abgaben rechtzeitig bereit haben zu müssen, enthoben. Er merkt kaum (wie sich ein Fabrikarbeiter in Dinklage unter dem Ausdruck besonderer Zufriedenheit äußerte), daß er Mietgeld zahlen muß, da dasselbe in Beträgen von 1½ bis 2 ℳ vom Wochenlohn abgezogen wird. Ein solches Mietszahlungsverhältnis kann aber wohl nur der Fabrikant, welcher den Lohn berechnet, durchführen, und dürfte daher die weitere Herstellung von Arbeiterwohnungen durch Fabriken als das Bessere im Interesse der Fabrikarbeiter anzusehen sein." Mit der wöchentlichen Mietzahlung sind aus gleichem Grunde eine Reihe recht befriedigender Versuche gemacht. Allgemein eingeführt hat sie sich trotz ihrer Vorzüge und des geringeren Risikos beim privaten Hausbesitzer für die ärmeren Klassen immer noch nicht. In Amerika, wo bekanntlich auch die Kaufleute, Prokuristen usw. meist wöchentlich entlohnt werden, hat diese Form der Mietzahlung eine weite Verbreitung bis in den Mittelstand hinein.

Das Hamburger Wohnungspflegegesetz regelt in seiner vom Ausschuß vorgeschlagenen Fassung eingehend das Aftermietwesen. Allgemein ist jede gesundheitswidrige Benutzung der Wohn- und Schlafräume untersagt; der dem Untermieter zu überlassende Raum muß verschließbar und heizbar sein und direktes Licht haben. Strenge Scheidung der Geschlechter ist vorgesehen, ferner ist für jeden Einlogierer ein eigenes Bett zu beschaffen. Endlich hat täglich Lüftung und Fegen stattzufinden.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Die Tätigkeit der Gewerbegerichte 1904. (Nach dem Reichs-Arbeitsblatt Juli 1905). Es bestehen Gewerbegerichte in Preußen 231, Bayern 36, Sachsen 30, Württemberg 23, Baden 12, Hessen 12, Mecklenburg-Schwerin 3, Sachsen-Weimar 7, Braunschweig, Anhalt und Koburg-Gotha 6, sonst in Deutschland zusammen 15; Innungsschiedsgerichte 328 in Preußen, 18 in Bayern, 25 in Sachsen, 12 in Mecklenburg-Schwerin, 8 in Weimar, 16 in Braunschweig, 7 in Reuß j. L., sonst 5. Württemberg, Baden, Hessen und kleinere Staaten kennen sie nicht. Landesgesetzlich sind eingesetzt 10 Gewerbegerichte in Preußen, 5 in Sachsen, 6 im Elsaß, das nur solche besitzt —, im übrigen Deutschland 3. — In Preußen sind 48 135 Klagen von Arbeitern gegen Arbeitgeber, 2881 von Arbeitgebern gegen Arbeiter angestrengt worden, 206 fanden zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers statt. Durch Vergleich wurden in Preußen erledigt 27 348, durch Verzicht im Sinne des § 306 ZPO. 2132, Anerkenntnis 993, Versäumnisurteil 6897, andere Endurteile 11 700; in Bayern 3292, 91 48, 630, 931, Sachsen 6386, 209, 306, 1378, 805, Württemberg 1205, 35, 61, 227, 360, Baden 1105, 4, 52, 347, 905, Hessen 1067, 10, 12, 124, 228. — Als Einigungsämter waren die Gewerbegerichte tätig in Preußen auf Anrufung einer Partei 86 mal, auf Anrufung beider 70 mal, in Bayern 16 bezw. 31, in Sachsen 18 bezw. 29, in Württemberg 4 bezw. 2, in Baden 7 bezw. 12, in Hessen 6 mal. Schiedssprüche sind in Preußen 13, Bayern 4, Sachsen 1, Baden 2 gefällt worden. Dem Schiedsgericht unterworfen haben sich die Parteien in Preußen 8; Bayern in 2 Fällen, eine Ablehnung erfolgte in Preußen seitens der Arbeitgeber 3 mal, der Arbeiter 1 mal, beider Parteien 1 mal. In Bayern lehnten in 1 Fall die Arbeiter, in 1 weiteren beide Parteien ab, in Sachsen 1 mal die Arbeitgeber, ebenso in Württemberg, wo in 1 Fall auch beide Parteien die Anerkennung verweigerten. Bemerkenswert ist noch, daß in den meisten nicht eigens genannten Bundesstaaten das Gewerbegericht nicht oder nur selten als Einigungsamt angerufen wurde. — Von den Angaben über die gerichtliche Tätigkeit der Gewerbegerichte dürfte noch erwähnenswert sein, daß in Deutschland überhaupt bei 47 510 Streitigkeiten der Streitgegenstand unter 20 ℳ blieb, bei 31 727 zwischen 20 und 50, bei 12 199 zwischen 50 und 100, bei 6026 über 100 ℳ betrug.

Der Verbandstag deutscher Gewerbegerichte, der am 18. und 19. September in Würzburg stattfinden wird, verspricht eine äußerst interessante und wichtige Tagung zu werden. Folgende Punkte der Tagesordnung: Die neueste Gesetzgebung und Literatur über den Arbeitsvertrag (Referenten Dr. Prenner-München und Dr. Baum-Berlin), die ersten Erfahrungen bei den Kaufmannsgerichten (Boysen-Hamburg und Dr. Glücksmann-Breslau), Erfahrungen mit der Verhältniswahl (Dr. Cuno-Hagen und Prof. Dr. Hagenbach-Bischoff-Basel), Tarifverträge (von Schulz-Berlin und Dr. Sinzheimer-Frankfurt a. M.), sie alle werden eine Fülle schwerwiegender Fragen der juristischen Sozialpolitik zur Diskussion stellen. Die Monatsschrift des Verbandes deutscher Gewerbegerichte „Das Gewerbegericht" hat durch die Veröffentlichung der einleitenden Referate und verwandten Materials die Verhandlungen aufs beste vorbereitet. Die Frage einer Verbandsorganisation der Kaufmannsgerichte bezw. ihres Anschlusses an den Verband der Gewerbegerichte wird auch zur Erörterung kommen. Einzelne Kaufmannsgerichte scheinen Sonderorganisationen für sachgemäßer zu erachten. Auch machen sich in gewissen Beisitzergruppen Tendenzen wohl nicht immer aus rein sachlichen Motiven geltend, das Zusammengehen der Kaufmannsgerichte mit den Gewerbegerichten zu verhindern.

Gesamtausfall der Kaufmannsgerichtswahlen. Der Verein der deutschen Kaufleute, der in der Nr. 49 mitgeteilten Statistik nicht besonders erwähnt ist, teilt uns mit, daß er insgesamt 141 Beisitzer durchbrachte. Wenn man das prozentuale Verhältnis des Wahlergebnisses zum Mitgliederbestande prüfe, so ersehe man, daß der Verein der deutschen Kaufleute, der nur 14 000 Mitglieder zählt, bedeutend besser abgeschnitten habe als manch anderer Handlungsgehilfenverband.

Das Wahlrecht der Eisenbahnwerkstätten- und Bauarbeiter zum Gewerbegericht ist neuerdings wieder vom Gewerbegericht Duisburg anerkannt worden. Der angefochtene Zulassungsbeschluß ist vom Bezirksausschuß zu Düsseldorf bestätigt worden, weil die Bahneinrichtungen, in denen die Arbeiter tätig sind, mit dem eigentlichen Eisenbahnbetriebe nicht untrennbar verbunden seien und ihre Erstellung und Unterhaltung häufig von der Bahnverwaltung an private Bauunternehmer vergeben werden.

Literarische Mitteilungen.

Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich während des Jahres 1903. Herausg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium, Wien 1904, Hölder, 178 u. 310 S.

Ein großangelegtes Werk, das in umfassender Weise die Statistik der gewerblichen Kämpfe in Oesterreich, ihre Entstehungsgeschichte, ihren Verlauf, Ausgang, ihre Folgen für die allgemeine Volkswirtschaft darlegt und durch klare graphische Darstellungen das ungeheure Zahlenmaterial übersichtlich gestaltet. Wir nehmen für den Zeitraum des Jahrzehnts 1894—1903 zunächst — bis 1897 — eine sinkende Linie wahr, die alsdann mächtig steigt und 1900 einen außerordentlichen Hochstand erreicht, um freilich ebenso rasch wieder zu sinken. Seit 1902 wieder langsames Steigen. Lohndifferenzen sind das wichtigste Motiv, darnach kommt die Dauer der Arbeitszeit; für ein hochentwickeltes Solidaritätsgefühl der Arbeiter spricht, daß in manchen Gruppen die Forderung der Wiederaufnahme Entlassener der häufigste Grund von Ausständen war, so im Bergbau. In welchem Maße ein weiterer Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung den Streiks vorzubeugen geeignet wäre, beweist der Umstand, daß die Frage der Sonntagsarbeit und der Arbeitsordnung noch recht häufig Anlaß zu Differenzen bietet.

Verband Ostdeutscher Industrieller (Eing. Verein). 5. Jahresbericht, umfassend das Kalenderjahr 1904. Herausgegeben im Juli 1905. Danzig, A. Müller, vorm. Wedelsche Hofbuchdruckerei.

Verhandlungen des sechsten Städtetages der Provinz Posen am 2. und 3. Juni 1905 zu Krotoschin.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. W. Zimmermann in Berlin W., Rollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. C. Müller, Leipzig. Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin.

XIV. Jahrgang. Berlin, den 21. September 1905. Nummer 51.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag. Herausgeber: Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts. Telephon: IX. 14 224.

Prof. Dr. E. Francke.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Aussperrung und Streikverhütung.

Von Dr. Waldemar Zimmermann.

II.

Wer die Arbeitskämpfe der letzten Zeit genauer verfolgte, konnte schon frühzeitig vereinzelte solche Eingeständnisse der Resignation und der Verhandlungsbereitschaft auf der Arbeitgeberseite konstatieren. Wie der Gedanke der Tarifgemeinschaften allen prinzipiellen Widerständen und technisch-praktischen Einwendungen der Industriellen zum Trotz sich Dank der ihm innewohnenden gesunden Kraft unaufhaltsam Bahn bricht und schon so manchen trotzigen Saulus zum Paulus umgewandelt hat, so muß in natürlichem und ursächlichem Zusammenhange damit auch die Neigung zur Anerkennung und zur friedlichen Verständigung mit den Arbeiterorganisationen immer weiteres Feld sich erobern. Schon in den Statuten einiger Arbeitgeberorganisationen hatte der Gedanke, Auseinandersetzungen mit den Arbeitern zunächst durch Verhandlung mit den Organisationen einzuleiten, schüchtern Eingang gefunden. Ganz energisch aber leuchtet er in folgenden Aussprüchen der jüngsten Zeit, die wir aus einer ganzen Reihe von Kundgebungen modern denkender Arbeitgeber als Beispiele hier zitieren, durch.

Im Arbeitskampf des Münchener Baugewerbes schrieb die Baugewerksfirma Carl und August Zeh an die Freie Innung der Bau-, Maurer-, Steinmetz- und Zimmermeister unter dem 28. Juni, die den Vorwurf des „in den Rücken-Fallens“ gegen jene Architekten erhoben hatte:

> **Von Natur aus sind Meister und Arbeiter, wenn sie etwas Ersprießliches schaffen wollen, auf einander angewiesen. Arbeiter und Arbeitgeber, so lange diese keine großkapitalistischen Ausbeuter und Unternehmer sind, werden sich zum Gaudium der anderen nur selbst Schaden zufügen, wenn sie sich bekämpfen! Keine Differenz kann so groß sein, daß sie nicht auf friedlichem und gesetzlichem Wege beseitigt werden könnte!**
>
> **Möchten doch die Arbeitgeber des Baugewerbes einmal ihren Blick zurückwerfen auf die unsicheren Zustände, wie sie gerade in den letzten Jahren in München dadurch bestanden, daß die Lohnfrage nicht geregelt war.**
>
> **. . . Es folgt weiter, daß die Verhängung der Sperre seitens des Arbeitgeberverbandes als ein taktischer Fehler bezeichnet werden muß, der hätte vermieden werden können. Denn wenn auch die Arbeiter, die allerdings, was man zugeben muß, bezüglich der Lohnfrage bisher noch keinen gesetzlichen Schutz genossen, sondern der Willkür der Unternehmer preisgegeben waren, in ihren Ansprüchen ebenfalls die Grenze des Rechtes überschritten und zuerst durch ihre Streiks den illegalen Weg des wirtschaftlichen Faustrechts beschritten, so ist doch nicht notwendig, daß die Meister, welche ja immerhin im Vorteil sind, ihnen auf dieses Gebiet der Barbarei folgen.“**

Die den Textilunternehmerkreisen nahestehende „Textil- und Färberzeitung“ machte am Ende des großen Konfliktes in der sächsisch-thüringischen Weberei- und Färberei-Industrie folgendes Eingeständnis:

> **„Leider ist nicht zu hoffen, daß die Ruhe für längere Zeit in der sächsischen Textilindustrie andauern wird; dagegen spricht die verhältnismäßige Niedrigkeit des dortigen Lohnniveaus. Es wird der sächsischen Industrie nichts übrig bleiben, als im Wege von Konventionen ihre Verkaufspreise in die Höhe zu setzen, selbst auf Kosten ihres heutigen Renommees, besonders billig zu sein, um höhere Löhne zu zahlen. Bei der heutigen Lage in Deutschland ist nicht anzunehmen, daß die organisierte Arbeiterschaft noch längere Zeit so große Lohndifferenzen, wie sie noch heute im Reichsgebiete bestehen, zulassen wird. Bei nüchterner Beurteilung liegt es aber auch namentlich im Interesse der Industrie, die wie die westliche bereits höhere Produktionskosten hat, daß die Lohnhöhen keine zu großen Unterschiede aufweisen. Im übrigen zeigt auch dieser Streik wieder, wie notwendig es ist, daß die Regierung alle Mittel und Wege ebnet, um auf Basis anerkannter Berufsorganisationen den Abschluß fester Tarifverträge zwischen Unternehmern und Arbeiterschaft herbeizuführen. Jedenfalls sieht man kein anderes Mittel, um den sozialen Frieden einigermaßen zu sichern.“**

Und in den letzt verflossenen Wochen hat sich schließlich auch die „Deutsche Arbeitgeberzeitung" bewogen gefühlt, „einer Zuschrift von durchaus berufener Seite" Raum zu geben, die die von der Zeitschrift bereits verhüllt empfohlene Preisgabe des Standpunktes fordert, „daß mit den Arbeiterorganisationen darum nicht verhandelt werden soll, weil ein solches Verhandeln zu einer dauernden Steigerung der gewerkschaftlichen Autorität unter den Arbeitern und damit auch folgerichtig zu einer weiteren Schwächung des Unternehmertums führen könnte."

„Die Taktik des Fernhaltens der Arbeiter von den Gewerkschaften entsprang einer Befolgung des Lehrsatzes: „Teile und herrsche!", ein Prinzip, welches sicherlich oft zum Siege geführt hat, hier aber einen solchen nicht zu zeitigen vermochte. Sobald man aber die Erfolglosigkeit irgend einer Kampfstaktik einsieht, so muß man sie durch eine bessere ersetzen, und zwar muß das in dem gleichen Augenblick geschehen, wo man sich von dieser Erfolglosigkeit überzeugte. Dieser Augenblick trat ein, als im Bergarbeiterstreik die sozialdemokratischen, die christlichen, die Hirsch-Dunckerschen und die polnischen Gewerkschaften sich zu einem gemeinsamen Vorgehen vereinigten."

Der Gewährsmann der „Deutschen Arbeitgeberzeitung" schlägt nun als neue Taktik den „offenen Kampf" vor, worunter er aber folgendes versteht: Die Vorstände der Arbeitgeberorganisationen haben sich mit denen der Arbeiterorganisationen unter Uebergehung der einzelnen Angestellten oder Arbeiterausschüsse über die strittigen Punkte auseinanderzusetzen. Beide Teile würden dann erst mit Hilfe von Streiks und Aussperrungen ihre Kräfte messen, und auf Grund der hierdurch erzielten Ergebnisse müßte es von Fall zu Fall zum Abschluß eines Waffenstillstandes kommen, dessen Dauer dadurch begrenzt wird, daß von einer Seite die Feindseligkeiten von neuem eröffnet und die gegenseitigen Kräfte von neuem gemessen werden. Diese neue Auseinandersetzungsmethode würde sich von der alten dadurch unterscheiden, „daß in Zukunft von Anfang an sozusagen in offener Feldschlacht gekämpft werden würde, während gegenwärtig seitens der Arbeiter ein Guerillakrieg geführt wird, der so lange andauert, bis die Arbeitgeber der ewigen Beunruhigung, auch wohl der immer häufiger zu konstatierenden partiellen Niederlagen ernstlich müde sind und durch eine große Aussperrung die Entscheidungsschlacht erzwingen." Wenn auch die empfohlenen Waffenstillstandsabschlüsse keine Garantie für dauernden Frieden böten, so doch jedenfalls mehr Ruhe und Sicherheit als der gegenwärtige Zustand. Besonders empfehle sich aber die neue Methode aus folgenden Gründen:

Als Vorteil sei es anzusehen, daß wenn eine zeitweilige Einstellung der Feindseligkeiten stattfinden solle, die Verhandlungen direkt von einer Zentrale zur anderen geführt würden. Heute müsse man mit untergeordneten Organen verhandeln. Ob man nun mit einem Fabrikausschusse oder mit einem Gesellenausschusse zu tun habe, so könnten diese doch niemals einen selbständigen Schritt tun, insbesondere einen gültigen Pakt abschließen, sie berichteten über die von ihnen gepflogenen Verhandlungen lediglich den Gewerkschaften und holten deren Bescheid ein. Dabei komme es oft genug vor, daß die Berichterstattung solcher Organe teils aus Ungeschick, teils aus Absicht tendenziös gefärbt sei und den Kampf schärfe, statt den Waffenstillstand herbeizuführen. **Die grundsätzliche Ausschaltung solcher Zwischenglieder werde mit Hülfe der Anerkennung der Organisationen einen erheblichen Vorteil für die Arbeitgeber sowohl als auch für den gewerblichen Frieden selbst bilden.** Ein weiterer Vorteil, den die Anerkennung der Arbeiterorganisationen mit sich bringe, sei darin zu erblicken, daß die öffentliche Meinung sich fortan unparteiischer als bisher den Verteidigungskämpfen der Unternehmer entgegenstellen werde. Man habe den Unternehmern die Nichtanerkennung der Gewerkschaften, so auch des Siebener-Ausschusses verübelt. Man hoffe in weiten Kreisen und auch in der Regierung, daß sich mit der Zeit nach englischem Vorbilde eine nationale Gewerkschaftsbewegung herausbilden werde. Diese Hoffnung sei übermächtig; darum sei es gut, sich freiwillig dem Drucke nach Anerkennung der Berufsvereine zu fügen, dann werde das Unternehmertum die öffentliche Meinung versöhnen und zugleich den Regierungen die Möglichkeit, auf seine Kosten als Friedensstifter aufzutreten, gründlich erschweren. Auch sei zu erwägen, daß das deutsche Unternehmertum an der Zurückdrängung der sozialdemokratischen Bewegung das gleiche Interesse habe, wie die Regierung und die staatserhaltenden Parteien. Regierung und öffentliche Meinung aber setzten ihre Hoffnung auf die Umwandlung der Umsturzbewegung in eine nationale Arbeiterbewegung. Solcher Hoffnung müsse freie Bahn gelassen werden, sofern überhaupt noch etwas gegen die Sozialdemokratie geschehen solle; denn erweise sich diese Hoffnung als trügerisch, so würden die Arbeitgeber jedenfalls nicht schlimmer daran sein als jetzt, die anderen aber würden um eine Erfahrung reicher sein, und da sie eben ohne eine solche Erfahrung zu wirklich belangreichen Maßnahmen gegen die Sozialdemokratie nicht zu bewegen seien, tue die Unternehmerschaft am besten, indem sie die Arbeiterorganisationen anerkenne.

Diese Zuschrift der „Deutschen Arbeitgeberzeitung", die von der Redaktion als „unbestreitbar folgerichtig" der „dringenden Beachtung" der Unternehmer empfohlen wird, ist mehr um ihrer Begründung und der daran geknüpften Diskussion als um ihrer positiven Vorschläge willen bedeutsam. Denn letztere enthalten noch kein greifbares Novum für die künftige Taktik. „Offene Kämpfe und Waffenstillstände" hat es bei den Auseinandersetzungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern von jeher gegeben, und, wie die „Deutsche Arbeitgeberzeitung" in ihrem Kommentar zugibt, werden nach wie vor Guerillakriege und Aussperrungen dabei auch in Zukunft nicht zu vermeiden sein. Aber in dem einen stimmen grundsätzlich alle sich zu dieser Frage äußernden Unternehmergruppen überein, mit Ausnahme natürlich des Geschäftsführers vom Zentralverband deutscher Industrieller, Herrn Bueck, der auf seine alten Tage nicht mehr umlernen wird, daß jenen schädigenden Kämpfen durch voraufgehendes Verhandeln mit der Arbeiterorganisation nach Möglichkeit vorgebeugt werden solle. Man müsse nolens volens die Organisationen um ihrer Macht willen anerkennen und mit ihnen rechnen, zumal nun der Arbeitgeber nicht mehr wie früher vereinzelt, sondern selbst machtvoll als Glied einer Organisation ihnen entgegenträte. Außerdem, und das erscheint uns in den verschiedenen Kundgebungen das Bemerkenswerteste, erwartet man in den Arbeitgeberkreisen von der Autorität der Gewerkschaften und der Schulung der den einzelnen Arbeitern an Umsicht und Verhandlungsroutine überlegenen Verbandsleitern einen Gewinn für die Sache der friedlichen Verständigung! Uebrigens sei es Erfahrungstatsache, daß die gewerkschaftlich organisierten Arbeiter die unorganisierten vollkommen beherrschten. Diese seien ja an sich auch keineswegs Gegner der Gewerkschaftsbestrebungen, sondern „harmonierten mit ihnen in jeder Beziehung bis auf den Punkt, wo es ans — Zahlen geht." („Deutsche Arbeitgeberzeitung" Nr. 34 S. 2.) Selbst vor künstlich geschaffenen „Zentral-Arbeiterausschüssen", wie die Unternehmerverbände der thüringisch-sächsischen Textilindustrie in ihrem jüngsten Kampfe aus den Reihen ihrer Arbeiterschaft, den Gewerkschaften zur Konkurrenz, sich einen als Verhandlungspartner bestellt haben, gibt die „Arbeitgeberzeitung" den Gewerkschaftsorganisationen den Vorzug, weil sich mit letzteren schneller und zweckmäßiger verhandeln lasse. Und so formuliert sie schließlich in ihrer ersten Septembernummer (Nr. 36) folgende Leitsätze für die neue Taktik der sozialen Auseinandersetzungen:

1. Nur sehr starke Einzelunternehmungen können auf die Dauer das Prinzip, mit den einzelnen Arbeitern oder dem Arbeiterausschuß des eigenen Betriebs zu verhandeln, aufrecht erhalten.
2. Organisierte Arbeitgeber müssen ihre Verbände bevollmächtigen, mit den Gegnern zu verhandeln und Waffenstillstände zu vereinbaren und zwar
3. entweder mit den verschiedenen Arbeiterorganisationen, wo diese die Majorität der Gegner bilden (was wohl immer beim Kampf mit Arbeitgeberverbänden der Fall sein wird), oder mit einem Zentralausschuß, der von den Arbeitern der sämtlichen Betriebe gewählt worden ist (was kaum vorkommen wird, ohne daß die Gewerkschaften hinter den Kulissen stehen).

Alles in allem besagen die in der „Arbeitgeberzeitung" gepflogenen Diskussionen so viel: Mit der alten Taktik geht es nicht weiter. Das Verhandeln von Organisation zu Organisation auf dem Fuße der Gleichberechtigung — ein letztes Experiment vor dem Verzweiflungsappell an die Staatsgewalt — verspricht immer noch mehr Vorteile, als das bisherige Nichtverhandeln. Das ist die praktische Anerkennung der Gewerkschaften, von einer prinzipiellen wagt die „Arbeitgeberzeitung", das Organ der Qualitätsindustrie, angesichts des Widerspruchs der Schwerindustriellen noch nicht zu reden, wie sie denn auch den Gedanken spezialisierter Tarifverträge zurückweist. Ihrer Meinung nach ist bereits mit den allgemeinsten korporativen Verhandlungen und Verträgen eine schwere Befürchtung verknüpft:

Werden die Arbeiterorganisationen die mit ihnen getroffenen Vereinbarungen halten und für Disziplin und Schadensersatz im Falle der Vertragsbrüchigkeit ihrer Mitglieder garantieren?

Dieses Bedenken klingt überhaupt bei allen Arbeitgebern, die dem Verhandlungsprinzip zustimmen, durch und bedeutet das stärkste Hindernis, weitere, bisher noch sozialreaktionäre Unternehmergruppen zu diesem Prinzip zu bekehren. „Was sollen uns Verträge", so antwortet jeder zu diesem Punkte befragte Unternehmer, „deren Erfüllung wir nach der gegenwärtigen Rechtsprechung nicht gesetzlich erzwingen können, sondern die einzig von dem guten Willen und dem moralischen Verantwortlichkeitsgefühl unserer Gegner abhängt, von Arbeiterführern, die aus politischen Motiven oder unter dem Druck der triebhaft bewegten,

begehrlichen Masse plötzlich neue Forderungen uns stellen müssen, wollen sie nicht von ihren Posten verdrängt werden. Solche Arbeitsverträge werden zur selben Farce wie völkerrechtliche Schiedsgerichtsverträge, wenn wir Arbeitgeber nicht jeden Bruch mit einem Gegenstoß, mit einer scharfen Aussperrung zu beantworten in der Lage sind."

Trotz der Tatsache, daß die Arbeiterorganisationen ihre korporativen Verträge — nicht jene von Arbeitgebern einseitig diktierten Arbeitsukase — mit geringen unrühmlichen Ausnahmen, die durch gleiche Vergehen der Arbeitgeber aufgewogen sind, treulich gehalten haben, bestehen doch jene Arbeitgeberbedenken zu Recht, sie berühren einen Grundmangel unseres sozialen Organisationswesens; die Unklarheit der privaten und öffentlichen Rechtsstellung der Verbände von Arbeitern und Arbeitgebern. Und noch eine weitere Schwierigkeit, die beim Uebergang zur Verhandlungstaktik in der Praxis sich ergeben wird, ist bei der bisherigen Diskussion in den Arbeitgeberkreisen übersehen worden. Es ist die Frage nach der Art des Verhandlungswegs, bildlich gesprochen nach der Prozeßordnung und dem Instanzenzuge im sozialen Auseinandersetzungsverfahren der beiden Parteien, Arbeitgeber und Arbeiter. Bekanntlich haben wir Einigungsämter in Deutschland, die pflichtmäßig in den Arbeitskämpfen die Vermittelung übernehmen sollen und die, wenn wir uns den Entwicklungsgang dieser Institutionen in anderen Ländern vergegenwärtigen, ihre Rolle in Deutschland gewiß noch nicht ausgespielt haben. Sie sind also bei der Erörterung des Verhandlungsweges auf jeden Fall zu berücksichtigen.*)

Diese beiden Grundfragen der neuen Taktik, das Einigungswesen und die rechtliche Sicherung der Arbeitsverträge, ohne deren Erledigung die Programmänderung der Arbeitgeber eine tönende Schelle ist und das von ihren Politikern selbst gewünschte Fiasko der Verhandlungstaktik sehr bald herbeiführen wird, habe ich von einem anderen Ausgangspunkte aus im Frühjahr d. J. in den „Preuß. Jahrbüchern" (Bd. 120, Heft 2, S. 256 bis 295) unter dem Titel „Streikverhütung" eingehender besprochen.

„Streikverhütung", das ist ja schließlich Inbegriff und Ziel aller der von den Arbeitgebern geübten taktischen Operationen und neuerlichen Diskussionen. Genau wie vor 16 Jahren die in Arbeitgeberkreisen erörterten Pläne der besten Methode, die Arbeiterbewegung zu paralysieren, unter der Flagge „Streikverhütung" auftauchten und in der „D. Volkswirtsch. Korr." unter diesem Namen literarisch festgehalten wurden, so laufen auch die Schutzbestrebungen der Arbeitgeber und ihrer Verbände auf die „Streikverhütung" hinaus. Aeußerlich betrachtet und nach dem Effekt beurteilt, streben sie mit uns Sozialreformern ein Gleiches an. Im innersten Wesen der von beiden dafür vorgeschlagenen Methoden nur klafft bisher ein fundamentaler Unterschied. Dort heißt die Methode: durch Uebermacht den Gegner unterdrücken; während die sozialreformerische Parole lautet: Ausgleich der Spannungen anstatt Machtproben! Verhandeln auf gleichem Fuße!

Mit dem Augenblick aber, wo die Arbeitgeber erklären, nicht mehr die Arbeiterbewegung um jeden Preis bekriegen, sondern sich mit ihr auf billigem Wege abfinden zu wollen, nähern sich erfreulicherweise ihre Streikverhütungsbestrebungen den unsern.

Evangelische Arbeitervereine und Gewerkschaften.

In Nr. 38 der „Soz. Praxis" wurde von der diesjährigen Tagung des Gesamtverbandes evangelischer Arbeitervereine gesagt, sie habe den Beweis geliefert, daß dieser Verband allmählich mehr und mehr von gewerkschaftlichem Geiste durchdrungen werde. Dieser Eindruck verstärkt sich noch, wenn man sich genauer über die einzelnen Unterverbände und ihre Stellung zur Gewerkschaftsfrage unterrichtet.

Eine Zeit lang war der gewerkschaftliche Gedanke in den evangelischen Arbeitervereinen ganz zurückgetreten. Im Jahre 1900 hatte man in Dresden die Gewerkschaftsfrage behandelt. Referenten waren Naumann und Franken, die auf ganz verschiedenem Standpunkte standen, so daß man zu keiner Einigung kommen konnte. Im folgenden Jahre wurde in Speyer dieselbe Frage nochmals verhandelt. Dort wurde der Eintritt in Gewerkschaften empfohlen „unter Ausschluß der statutarisch oder prinzipiell parteipolitischen Gewerkschaften". Die Entscheidung über den Anschluß an eine bestimmte Organisation sollten die einzelnen Verbände und Ortsvereine haben. Da jedoch auf dieser Versammlung in Speyer durch die Nichtwiederwahl Frankens ein interner Streit im Verbande ausbrach, erlahmte für eine Zeit lang der Eifer für die Klärung der Gewerkschaftsfrage. Erst im letzten Jahre ist das wieder anders und besser geworden.

Der Anstoß ging diesmal von dem mittelrheinischen Verbande aus, der nach einem Vortrage von Prof. Trommershausen auf seiner Delegiertenversammlung am 24. April 1904 in Frankfurt beschloß: „Der mittelrheinische Verband beantragt bei dem Gesamtverband, daß in allen evangelischen Arbeitervereinen des Gesamtverbands sämtlichen Arbeitern dringend empfohlen wird, den christlichen oder auch anderen von der Sozialdemokratie nicht abhängigen Gewerkschaften beizutreten." Auch der rheinisch-westfälische Verband trat der Gewerkschaftsfrage wieder näher und empfahl am 12. März 1905 in einer Resolution des Verbandsvorstandes den Mitgliedern den Anschluß an eine Gewerkschaft, „die der Pflege der christlich-nationalen Ideen Freiheit läßt". Der württembergische Landesverband, bekanntlich nicht mehr dem Gesamtverband angeschlossen, legte seine Stellung in einer Erklärung auf der diesjährigen Jahresversammlung in Göppingen fest. Er „legt seinen Mitgliedern die Pflicht der gewerkschaftlichen Organisation aufs neue dringend ans Herz und stellt zugleich die Wahl der Organisation dem einzelnen nach seinen persönlichen, beruflichen und örtlichen Verhältnissen frei". Auch der badische Landesverband hat sich in diesem Jahre mit der Gewerkschaftsfrage befaßt und auf seiner diesjährigen Jahresversammlung beschlossen: Die Vertreterversammlung der evangelischen Arbeitervereine Badens in Waldhof macht allen Verbandsmitgliedern zur Pflicht, sich einer gewerkschaftlichen Organisation anzuschließen; sie stellt es ihnen frei den christlichen Gewerkschaften oder den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen beizutreten, doch empfiehlt sie dringend an Orten, wo Vereine beider Richtungen bestehen, dem einen oder anderen dieser Vereine geschlossen beizutreten, um nicht die Meinungsverschiedenheiten dieser beiden Organisationen in unsere Vereine hineinzutragen". Endlich hat auch der brandenburgische Verband eine Resolution gefaßt, welche lautet: Die Verbandsversammlung ist von der Notwendigkeit des Anschlusses der noch nicht gewerkschaftlich organisierten Vereinsmitglieder an die christlichen Gewerkschaftsverbände überzeugt. Sie empfiehlt darum, in den Vereinen auch Versammlungen und Besprechungen abzuhalten, zu welchen möglichst Angehörige eines Berufes geladen werden, und in denen den noch nicht organisierten Mitgliedern der Anschluß an die christlichen Gewerkschaften nahegelegt wird." Auch auf der Delegiertenversammlung des Gesamtverbandes in Breslau wurde die Gewerkschaftsfrage wieder berührt, indem eine Resolution angenommen wurde, in der es heißt „die Delegiertenversammlung fordert alle noch unorganisierten Arbeiter innerhalb des Gesamtverbandes auf zum Beitritt zu jenen gewerkschaftlichen Organisationen, die nicht auf dem Boden des Klassenkampfes stehen". Ein Antrag des pommerschen Verbandes, der die Festlegung des Gesamtverbandes für die christlichen Gewerkschaften beabsichtigte, kam nicht zur Verhandlung.

Aus all den angeführten Beschlüssen geht klar und deutlich hervor, daß man in den evangelischen Arbeitervereinen die Wichtigkeit der beruflichen Organisation erkannt hat und gewillt ist, daraus die richtigen Folgerungen zu ziehen. In gleicher Weise fühlt man aber den Beschlüssen die Schwierigkeiten ab, denen sich die Verbände gegenüberstehen, wenn sie den Willen zur Tat werden lassen wollen. Das eine ist ja ohne weiteres zu erkennen, die freien Gewerkschaften haben an Sympathie immer mehr verloren, was bei der Verquickung derselben mit einer politischen Partei nicht wunderbar erscheint. Dagegen kann man sich auch nicht entschließen — wenigstens die meisten Verbände nicht — den Eintritt in eine bestimmte Organisation zu raten, geschweige denn zu fordern. Man beschränkt sich fast allgemein auf Empfehlung der nicht unter sozialdemokratischem Einfluß stehenden Gewerkschaften, ein Verbot denselben beizutreten besteht jedoch nirgends. Ferner läßt sich aus den Resolutionen zum Teil erkennen — mehr noch aus den zurzeit zahlreichen Artikeln in den einzelnen Verbandsorganen —, daß die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine in den Kreisen der evangelischen Arbeitervereine eine erhöhte Beachtung finden. Wenn man ein

*) In der „Sozialpol. Monatsrundschau im Juli" hebt die „Kreuzztg." ebenfalls die Bedeutung dieses Punktes an der Hand der letzten Streikerfahrungen hervor und fordert einen Ausbau der Einigungsorgane. „Oft erstrecken sich, wie z. B im sächsischen Textilgewerbe, die Streitigkeiten zwischen Kapital und Arbeit über ein weiteres Gebiet als das eines Komunalbezirks, für welches das in Frage kommende Gewerbegericht besteht. Da mangelt es an einem autoritativen Einigungsorgan. Dann aber gebricht es meist auch an geeigneten, für ihre Handlungen verantwortlichen und gegenseitig anerkannten Vertretungen beider Streitteile bei der Eingehung von Vergleichsverhandlungen. Diese Erscheinungen werden bei der Diskussion über die in nahe Aussicht gestellten Gesetzentwürfe, betreffend die Arbeitskammern und die Rechtsfähigkeit der Arbeiterberufsvereine nicht unbeachtet gelassen werden dürfen."

Urteil über die Stellung der Arbeitervereine fällen will, so kann man nur sagen: **Die Bedeutung der Gewerkschaftsfrage wird richtig erkannt, aber die Lösung ist noch nicht gefunden.** Wegen der verschiedenen Anschauungen, die in den angeführten Resolutionen zum Ausdruck kommen, kann der Gesamtverband auch sehr schwer eine allgemein gültige Richtlinie angeben. Jedenfalls würden sofort große Schwierigkeiten auftauchen, wenn nur eine Gewerkschaftsrichtung im Gesamtverband anerkannt werden sollte. Wenn auch der Beschluß des badischen Verbandes, „möglichst einer Gewerkschaftsorganisation beizutreten," sich für die örtlichen Vereine empfehlen dürfte, um die Gewerschaftsstreitigkeiten aus den Vereinen fernzuhalten, so müssen doch die Provinzialverbände und erst recht der Gesamtverband eine größere Beweglichkeit zulassen. Aus diesem Grunde muß man wünschen, daß es der auf den 5. Oktober einberufenen Ausschußsitzung des Gesamtverbandes, die auch über die Förderung der Gewerkschaftssache zu beraten hat, gelingen möge, bei diesen Beratungen Weisheit und Weitherzigkeit zu verbinden.

Höchst. Küster.

* * *

Nachschrift der Redaktion. Wenn man den Jahresbericht über die evangelische Vereinssache, den der Schriftführer des Gesamtverbandes Pfarrer Arndt-Volmarstein auf der Delegiertenversammlung in Breslau am 14 Juni 1905 erstattet hat, liest, tritt einem jedoch aufs lebhafteste vor Augen, wie sehr der Gedanke an gewerkschaftliche Betätigung bisher in diesen Kreisen erst noch theoretischer Beschluß und entfernt von praktischer Tat ist. Arndts Beurteilung der Lage ist wenig hoffnungsvoll. Und wenn aus Rheinland-Westfalen eine optimistische Tonart angeschlagen wird, wenn der dortige Verbandsbericht Barths sagt, daß „namentlich seit den großen Ereignissen der letzten Jahre reichlich Grund zu großer Zuversicht ist", glaubt Arndt auf Grund seiner älteren Erfahrungen zweifelnd ausrufen zu müssen: „Wie gerne möchte ich, daß Herr Barth, der in den evangelischen Arbeitervereinen schon eine werdende Macht erblickt, Recht behält!" Weiter meint er:

„Die mehr denn 20jährige Tätigkeit eines Feuergeistes wie Weber, die kluge Arbeit eines Niemeyer und die Aufopferung anderer zahlloser Männer hätten ganz anderes Leben in unseren Vereinen erzeugen müssen, wie es geschehen ist. Wir zählen noch viel zu viele Mitglieder unter uns, die eben nur mitlaufen und in der Hauptsache nur durch die Krankenunterstützungs- und Sterbekassen bei den Vereinen festgehalten werden. Gewiß wollen wir sie nicht ausschließen, aber sie können doch auch nicht erwarten, daß wir in ihnen die Felsenmänner sehen, an deren evangelisch-nationalem Bewußtsein und sozialer Arbeit die Sozialdemokratie zerschellt. Der ziemlich matte Besuch der gewöhnlichen Monats-Versammlungen, auch dann, wenn interessante Vorträge und Diskussionen zur Tagesordnung stehen, und das relativ sehr geringe Wachstum der Vereine hat im Laufe der Jahre manche Arbeitskraft lahm gelegt, die anfangs bis über die Grenze des Könnens hinaus sich für unsere Sache zerarbeitete, und ich fürchte auch noch heute, daß die Wirkungen jenes bekannten Erlasses des preußischen Oberkirchenrats nicht wieder gut zu machen sind."

Uns will scheinen, daß, wenn „die Hoffnungen auf erfolgreiche politische Betätigung", wie die Sozial-Korrespondenz sagt, „längst erloschen sind", d. h. wenn man eingesehen hat, die Vereine könnten kein direktes Bollwerk gegen die Sozialdemokratie bedeuten, doch der Gedanke der sozialpolitischen Vertretung der Arbeiterinteressen gegenüber dem Kapital neues Leben entfachen sollte. Aber freilich, Arndt schreibt auch über den Bericht aus Westfalen:

„In der Streiksache sieht der Herr Berichterstatter alles Licht und alle Gerechtigkeit nur auf seiten der Streikenden, auch eine Ansicht, die seinem warmherzigen Empfinden alle Ehre macht, die aber immerhin für viele noch diskutabel ist."

Mag der in diesen Worten zum Ausdrucke kommende vorsichtig abwägende Standpunkt dem unbeteiligten Historiker gebühren, er ist aber in diesem Falle für Arbeitervereine durchaus ungewerkschaftlich und unpolitisch. Von mancher Seite wird jetzt schon lediglich „der stille Ausbau eines bescheidenen Wirkungskreises" jenseits aller Politik empfohlen. Er schüfe kleine Inseln der Zufriedenheit mitten in einem Meere von Unzufriedenheit. Dieser Geist der Resignation heftet allerdings nicht den Sieg an die Fahnen!

Ueber die wohlfahrtspflegerische Tätigkeit der Vereine wird folgendes berichtet:

„Vor allem sucht man die wirtschaftlichen Folgen von Tod und Krankheit durch Versicherung abzuschwächen, ein Bestreben, das um so erklärlicher ist, als viele der Mitglieder, wie z. B. Handwerker, noch der Wohltaten der Reichsversicherung entbehren. Einzelne Landes- bezw. Provinzialverbände haben eigene Begräbniskassen, die eine Beihilfe von 25—80 ℳ im Fall des Ablebens Versicherter und ihrer Gattinnen gewähren. Auch einzelne Vereine haben solche, wie auch Krankenkassen ins Leben gerufen. Der „Arbeiterbund" in Flensburg hat z. B. eine Unterstützungs-, eine Wohlfahrts-, eine Hilfs- und eine Sterbekasse. Der Mitteldeutsche Verband hat auch eine Delegiertenkasse zur Entsendung von Vertretern zu „Tagen". Lebensversicherungen nach Pauschalsätzen für Mitglieder mit großen Gesellschaften abzuschließen, bemühen sich einzelne größere Vereine. Die Erstellung guter Kleinwohnungen hat eine Reihe Vereine durch Gründung von Baugenossenschaften in die Hand genommen. So hat Flensburg schon 147 Wohnungen für seine Mitglieder gebaut. Auch Altona, Meißen, Zittau, Eibenstock, Sebnitz (mit 31 000 Geviertmetern Bauland) haben diese Bahn beschritten. Durch gemeinsamen Einkauf von Kohlen und Kartoffeln haben viele Vereine ihren Mitgliedern Dienste geleistet. Dresden hat eine „Wirtschaftssparvereinigung" nach dem Rabattmarkensystem gegründet. Auch für allgemeine Spareinrichtungen ist von manchen Vereinen gesorgt. Rechtsbelehrung und Rechtshilfe bieten einige Auskunftsstellen, so z. B. in Kassel für den kurhessischen Verband. Die Arbeitsvermittelung haben einige Vereine in die Hand genommen und der Brandenburger Provinzialverband hat für die Niederlausitz ein Arbeitersekretariat, verbunden mit Arbeitsnachweis, neuerdings eröffnet."

Gesellschaft für Soziale Reform. Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz.

Dr. **Heinrich Gaßner** †. Der Zweigverein Hessen der Gesellschaft für Soziale Reform hat einen schweren Verlust erlitten. Der Oberbürgermeister von Mainz, der noch die letzte Generalversammlung in Mainz so liebenswürdig vorbereitet und begrüßt hatte, ist im 59. Lebensjahre gestorben. Herber noch als die Gesellschaft für Soziale Reform aber klagt um den Oberbürgermeister Gaßner das verwaiste Mainz. Denn wie er ihr, der Vaterstadt, seine ganze Liebe, seine lebhafte Schaffenskraft und seine künstlerische Begabung mit Freuden widmete, so brachte ihm auch die Bürgerschaft dankbare Verehrung von jeher dar. Nicht zuletzt die Arbeiter. War doch Gaßner von regstem sozialpolitischem Verständnis und Eifer beseelt. Die sozialdemokratische Mainzer „Volkszeitung" widmet dem Heimgegangenen einen außerordentlich warmen Nachruf, in dem es heißt:

„Trotzdem die Nachricht vom Ableben stündlich erwartet wurde, hat doch die Todeskunde eine erschütternde Wirkung in allen Kreisen der Bevölkerung hervorgerufen. Wir sagen in allen Kreisen, denn an der Bahre Heinrich Gaßners trauert auch die Mainzer Arbeiterschaft. Nicht etwa, als ob er einer der ihren gewesen wäre, nicht als ob er die Ideen der proletarischen Bewegung zu den seinen gemacht hätte. Keineswegs! Aber der entschlafene Mainzer Oberbürgermeister hat der Arbeiterbewegung Gerechtigkeit angedeihen lassen. Er hat in den wirtschaftlichen Kämpfen, die während der letzten Jahre in Mainz ausgefochten wurden, fast überall als Schiedsrichter fungiert. Gar mancher Vertrag zwischen Arbeitgeber- und -nehmer trägt als Gegenzeichnung den Namen Gaßner. . . . Den städtischen Arbeitern in Mainz hat Dr. Gaßner wiederholt bedeutet, sich zu organisieren, Maßregelungen wegen Zugehörigkeit zur Organisation werde er nie dulden; er unterhandle lieber mit organisierten als mit unorganisierten Arbeitern. . . . Der städtische Gassenkehrer, der sich von seinem Vorgesetzten ungerecht behandelt fühlte, ging spornstreichs auf das Stadthaus und fand Rat und Hilfe, und wer fand kein williges Ohr beim Oberbürgermeister? Er fand für jeden ein freundliches Wort, einen wertvollen Ratschlag. . . . Die ganze Stadt gleicht einer großen Trauergemeinde."

Allgemeine Sozialpolitik.

Zur nächsten Volkszählung.

Nachdem man die zuerst für das Jahr 1905 in Aussicht genommene große Berufs- und Betriebsstatistik auf 1907 verschoben hat, ist es doppelt bedauerlich, daß die nächste Volkszählung am 1. Dezember 1905 nur als „ganz kleine" beabsichtigt ist. Die Bearbeitungen früherer Volkszählungserhebungen wurden alle in etwa gleichem Umfange ausgeführt; erst 1895 wurde sie mit Rücksicht auf die im Juni desselben Jahres vorgenommene Berufs- und Gewerbezählung erheblich eingeschränkt. Man beschränkte sich reichsseitig auf die Veröffentlichung der hauptsächlichsten Daten in den „Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs". Nach den im „Centralblatt für das Deutsche Reich" veröffentlichten „Bestimmungen für die Vornahme einer Volkszählung am 1. Dezember 1905" sind nun die Grenzen der nächsten Volkszählung noch enger gezogen; kaum die allernotwendigsten Fragen sind vorgesehen. So fehlen die Fragen nach der Muttersprache, dem Ort der Geburt, dem Wohn- und dem Arbeitsort und die Fragen nach etwaigen Mängeln und Gebrechen. Davon wären nur die letzten leichten Herzens zu missen, daß die anderen vier fallen gelassen sind, ist

ein arger Rückschritt. Am notwendigsten sind diese Fragen in den großen Städten und den Industriezentren. Hoffentlich ergreifen erstere die Gelegenheit, die notwendigen Zusatzfragen zu stellen, damit ihre Arbeit wenigstens für sie selbst einigen Wert erhält. Berlin und Charlottenburg haben das schon getan; sie haben auch die Stellung der Frage nach dem Wohn- und dem Arbeitsort wieder in Aussicht genommen. Bei der letzten Zählung vom Jahre 1900 kam diese Frage auf Wunsch der Städtestatistiker zur Erhebung, wider den Willen amtlicher Kreise. Die Bearbeitung der Frage wurde den einzelnen Bundesstaaten bezw. Städten überlassen und so kam es, daß sie, wo das geschah, sehr wenig einheitlich durchgeführt wurde. Die Behauptung, die betreffenden Fragen eigneten sich nicht für die Erhebung, ist falsch, denn bei der Bearbeitung hat sich z. B. in Berlin herausgestellt, daß die Beantwortung recht gut ausgefallen ist. Was übrigens dabei herauskommen kann, zeigt gerade die Berliner, Hamburger und württembergische Bearbeitung dieser Fragen.

Ein sehr heikler Punkt ist allerdings die Fragestellung auf der Zählkarte. Die Fragen sind allgemein viel zu kompliziert, statistisch-fachlich und für die breiten Volksmassen zu wenig gemeinverständlich, die „Anleitung zur Ausfüllung" so umfangreich, daß sie meist überhaupt nicht gelesen wird. Wenn man weiß, daß in sehr vielen Familien das älteste Schulkind als besonders geeignet zur Ausfüllung der Zählpapiere diese Funktion übernimmt, und die Art der Fragestellung bedenkt, so ist es verwunderlich, daß die Beantwortung nicht noch mangelhafter ausfällt.

Es ist ja leider kaum möglich, die Fragen klar und einfach genug zu stellen, etwa so, daß sie zweifelsfrei, kurz und bündig beantwortet werden müssen. Die Erläuterungen dürfen daher nicht fortfallen, müssen aber auf ein Minimum beschränkt werden. Zu diesem Zwecke müßten die auf die Anstaltshaushaltungen bezüglichen Anleitungen aus den gewöhnlichen Zählpapieren hinausfallen und die Erläuterungen für die Familien- und die Anstaltshaushaltungen je gesondert hergestellt werden.

Dessenungeachtet sollte man in erster Reihe versuchen, der möglichst einfachen Fragestellung nahe zu kommen. Schon der Uebersichtlichkeit halber wäre, wenn irgend möglich, stets die Frageform anzuwenden, die etwa links vorzudrucken wäre, während rechts der Raum zur Ausfüllung frei bliebe. Ferner sollte man die Frageform so wählen, wie sie von einem gewöhnlichen Menschen gestellt würde, nicht von einem mit komplizierten Fachausdrücken um sich werfenden Statistiker. So lautete z. B. bei der 1900er Volkszählung die Frage nach dem Arbeits- und Wohnort so:

7. a) **Gemeinde, in welcher der Wohnort** (bei verheirateten Personen der Familienwohnsitz) liegt: .... im **Kreise** ....; für außerhalb des preußischen Staatsgebietes **Wohnende auch** Staat: ....
b) **Gemeinde, in welcher der Beruf** (die Erwerbstätigkeit) zurzeit **ausgeübt** wird oder zuletzt ausgeübt wurde: .... im **Kreise** ....; für außerhalb des preußischen Staatsgebietes **Arbeitende auch** Staat: ....

Diese Fragen würde kein Laie so verklausuliert stellen. Wie würde wohl ein gewöhnlicher Mensch sagen? Ich meine, das Ganze würde dann etwa so lauten:

Wo wohnen Sie? (Ort, Straße, Hausnummer): ....

Wo wohnt Ihre Familie? (Ort, Straße, Hausnummer): ...

Wo sind Sie beschäftigt? (Ort, Straße, Hausnummer): .....

Durch diese Fragestellung würden sogar noch genaue Ermittelungen über die Entfernungen zwischen Wohn- und Arbeitsstätte ermöglicht und interessante Beiträge zu den durch den Erwerb verursachten täglichen oder überhaupt periodischen Wanderungen geliefert werden. Uebrigens sage ich ausdrücklich Ort, nicht Gemeinde, weil der Laie immer den ersteren Ausdruck benutzt und den zweiten bloß als höheren technischen einschätzt. Auch die anderen 1900 gestellten Fragen sind sehr unklar. Was stellt sich ein weniger intelligenter Mensch vor unter der Frage nach der „Verwandschaft oder sonstigen Stellung zum Haushaltungsvorstande, insbesondere auch, ob zur Haushaltung gehöriger Dienstbote für häusliche oder gewerbliche Verrichtungen"? Die Frage nach dem Orte der Geburt, dem Beruf und der Staatsangehörigkeit sind leicht mißzuverstehen. Hoffentlich gelingt es, diese ersten Klippen einer Erhebung bald besser zu umschiffen. Zweckmäßig wäre es, bei der Feststellung der Frageformen ein wenig weiter von dem bureaukratischen Piedestal herabzusteigen und die Erfahrungen derjenigen Leute zu benutzen, die solche haben, nämlich der — Zähler!

Charlottenburg. Felix Linke.

Die wichtigsten sozialpolitischen Aufgaben der nächsten Reichstagssession werden nach den Mitteilungen, die der Reichsgerichtsrat Dr. Spahn auf einer Zentrumsversammlung in Bonn machte, in folgender Richtung liegen:

Zu erwarten haben wir hoffentlich einen Gesetzentwurf über die Rechtsfähigkeit der Berufsvereine, über Arbeitskammern, über den Versicherungsvertrag und zum besseren Schutze der Kunstwerke der Photographie. Nachdem sich die Handwerkerkammern Preußens für die Beschränkung des Befähigungsnachweises auf das Baugewerbe ausgesprochen haben, wird ohne Zweifel eine dahingehende Vorlage, sowie eine Vorlage über die Sicherung der Bauforderungen ausgearbeitet werden. Zum Schutze des Publikums und zum Schutze des ehrlichen Geschäftsmannes bedürfen wir einer Vervollständigung des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb, die wir erneut werden fordern müssen, wenn dem Beschlusse des Reichstages nicht Folge gegeben werden sollte. Aus sanitären Gründen müssen wir für die Arbeiterinnen wenigstens den industriellen zehnstündigen Arbeitstag, sowie Schutz für die Heimarbeiter fordern. Wir haben ferner Wert gelegt auf die Vereinheitlichung und Verschärfung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Soziale Zustände.

Zur Mittelstandsdebatte.

Am 4. und 5. September hielt die deutsche Mittelstandsvereinigung in Frankfurt a. M. ihre zweite Generalversammlung ab. Die Fragen, die auf dieser Versammlung behandelt wurden, haben auch auf dem jungliberalen Delegiertentage in Stuttgart ihr Echo gefunden und wurden hier und da in der Presse weiter diskutiert. Es ist ja nun naturgemäß, daß die Vertreter des Handwerks und Kleinhandels in ihrer heutigen bedrängten Lage ihren Wünschen einen einseitigen und vom Standpunkte des Gesamtwohls aus übertriebenen Ausdruck geben; aber die rückständige und unsoziale Art, in der sich die Mehrheit in der Frankfurter Versammlung aussprach, verdient doch eine entschiedene Zurückweisung. Einem Hauptredner war die Koalitionsfreiheit der Arbeiter höchst zuwider, er forderte bedeutende Verschärfung der Strafbestimmungen zum Schutze der Arbeitswilligen; er bezeichnete es als Humanitätsduselei, wenn der Fortbildungsunterricht in die Arbeitszeit der Lehrlinge verlegt werde, und fand mit der Bemerkung, daß diese Einrichtung geeignet sei, den Meistern die Lust an der Ausbildung der Lehrlinge zu verleiden, den stürmischen Beifall der Versammlung. Zu diesen unerfreulichen Kundgebungen einer reaktionären Gesinnung kamen in Resolutionen niedergelegte Forderungen der Versammlung, die nach solchen Leistungen nicht mehr überraschen. Immerhin ist doch durch die nachdrückliche Forderung des Befähigungsnachweises und den Beschluß einer sogenannten Urabstimmung, bei der die Unorganisierten ausgeschlossen bleiben, nach dem Handwerks- und Gewerbekammertage in Köln mit seiner abweichenden Stellungnahme eine recht unerquickliche Situation geschaffen. Wie rücksichtslos der Standesegoismus auf dieser Versammlung zutage trat, zeigte sich am deutlichsten in der Resolution, Konsumvereine nur an solchen Orten zuzulassen, wo nach der Ansicht des Regierungspräsidenten ein unabweisbares Bedürfnis dafür vorhanden sei, daß ferner diese Vereine ihre Waren zum Einkaufspreise abgeben sollen usw. Natürlich soll auch den Beamten die Teilnahme an den Konsumvereinen versagt werden. Da die Warenhaussteuer die Feinde dieser Kinder der modernen Verkehrsentwicklung so arg enttäuscht hat — nahm doch im Jahre 1904 die Zahl der Betriebe um 12,3 %, der jährliche Steuerertrag dagegen nur um 1,6 % zu — versuchen es die besonders gescheiten „Mittelstandsretter" jetzt mit polizeilichen Vorschriften unter dem Deckmantel der Feuergefährlichkeit. Ganz fehlt es ja nicht an anerkennenswerten Beschlüssen: Die Stellung zu den Privatbeamten und zur Reform des Submissionswesens ist sozialpolitisch durchaus zu rechtfertigen.

Auch Dr. Böttgers Auffassung der Mittelstandspolitik, wie er sie auf dem Stuttgarter Delegiertentage der Jungliberalen bekundete, insbesondere seiner Forderung der Ueberwachung der Konsumvereine und des Beamtenverbots können wir teilweise nicht zustimmen.

Eine Umfrage, betreffend die Lohnzahlungsperioden hat die Reichenberger Handels- und Gewerbekammern bei über 250 Firmen der Textilindustrie veranstaltet. Danach rechnen 85 Firmen alle acht Tage, 119 alle vierzehn Tage ab; von diesen letzteren gaben 10 nach Ablauf der ersten Woche einen Vorschuß. Die Frage, welches die Erfahrungen mit diesen Methoden seien, erfuhr verschiedene Beantwortung. Daß die längere Periode eine wesentliche

Ersparnis an Verwaltungskräften für den Arbeitgeber bedeutet, wird meist hervorgehoben; ferner wird betont, daß eine wöchentliche Lohnzahlung die Arbeitsleistung steigere, da der Arbeiter stets in der letzten Zeit vor der Löhnung angestrengter zu arbeiten pflege. Andrerseits gebe die 14 tägige Lohnzahlung dem Arbeiter größere Beträge in die Hand, die er zum billigeren Engros-Einkauf verwenden könne. Sehr richtig weist der österreichische „Textilarbeiter" darauf hin, daß eine weit näher liegende in der Enquete fast ganz vernachlässigte Folge die ist, daß der Arbeiter bei dieser Art von Lohnzahlung in drückende Abhängigkeit vom Händler kommen kann, und daß deshalb die allgemeine Einführung kurzer Lohnzahlungsperioden durchaus wünschenswert ist. Wenn möglich, soll auch nicht der Samstag zur Löhnung benutzt werden. Eine Firma, die Donnerstags abrechnet, berichtet über sehr günstige Erfolge dieser Maßnahme.

Die Heimarbeit-Kommission, die sich vor etwa $1^1/_2$ Jahren in Königsberg gebildet hat und aus Vertretern sämtlicher Arbeiterorganisationen, Aerzten und Mitgliedern der Gesellschaft für soziale Reform besteht, hat nunmehr ihre Erhebungsarbeiten beendet. Zufolge eines früheren Beschlusses hat man außer den Arbeitnehmern im Laufe des Sommers auch noch die Arbeitgeber über die Lage der Heimarbeit zu befragen versucht. Der Erfolg ist jedoch nicht groß gewesen; von 100 ausgesandten Fragebogen sind nur 11, darunter der von den königlichen Bernsteinwerken, zurückgekommen. Von Arbeitnehmern liegen ca. 450 ausgefüllte Fragebogen vor. Das gesamte Material, das recht interessante Einblicke in die Lage der Heimarbeiter in Königsberg gestatten wird, soll nunmehr von einem besonders dazu angestellten Hilfsarbeiter unter Aufsicht des Vorsitzenden der Kommission — Direktor des Statistischen Amts Dr. Dullo — in Tabellenform verarbeitet und später mit entsprechenden Erläuterungen versehen als Broschüre veröffentlicht werden. Die Publikation dürfte im Laufe des Winters zu erwarten sein, wir werden dann ausführlich auf sie zurückkommen.

Der Zehnstundentag in der Textilindustrie. Die Industriegesellschaft für Schappe-Fabrikation in Basel (Schweiz) hat aus freien Stücken beschlossen, in ihren sieben Etablissements die zehnstündige Arbeitszeit einzuführen.

Patriarchalismus in der sächsischen Textilindustrie? Der „Tägl. Rdsch." wurde kürzlich aus Crimmitschau geschrieben:

Hier sind eine große Anzahl Arbeiter und Arbeiterinnen für langjährige einer Fabrik geleistete Dienste ausgezeichnet worden. 30 Arbeiter, die über 30 Jahre bei einer Firma in Arbeit sind, erhielten das tragbare Kennzeichen für Treue in der Arbeit mit der zugehörigen Urkunde. Weitere 129, darunter 12 Frauen, wurden für 25 jährige Arbeit mit Diplomen des Spinner- und Fabrikantenvereins Crimmitschau und des Vereins deutscher Tuch- und Wollwarenfabrikanten in Aachen bedacht. Besonders geehrt wurde ein Veteran, der 1855 bei der Firma Jahn in die Lehre trat und wohl über 40 000 Gewänder gewebt hat.

Und trotzdem die schweren Arbeitskonflikte in der sächsischen Textilindustrie!

Tarifvereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern.

Die Anerkennung der Buchdruckertarifgemeinschaft, der jetzt kaum jemand in Deutschland noch widerstrebt und die von den Behörden ausdrücklich der Oeffentlichkeit verkündet wird, geschieht durchaus nicht nur mit Worten, sondern auch mit praktischen Taten. Das beweist das alljährlich neu vom Tarifamt der deutschen Buchdrucker zusammengestellte Verzeichnis der tariftreuen Buchdruckereien. Der Stand vom 30. April 1905 erweist wieder einen gewaltigen Fortschritt gegenüber dem vom Vorjahre. Heut sind es 5134 Firmen in 1552 Städten, die gegenüber 45 868 Gehilfen den Tarif anerkennen, während es vorm Jahr erst 4559 Firmen in 1382 Städten mit 41 483 Gehilfen waren. Wegen Nichteinhaltung des Tarifs brauchten im verflossenen Berichtsjahre nur 20 Firmen mit 125 Gehilfen gestrichen zu werden. Der Gewinn für die Tarifsache beträgt also 796 Firmen in 216 Städten und 5317 Gehilfen. Die Zahl der Schiedsgerichte und Arbeitsnachweise, ebenfalls paritätisch durch kollektiven Vertrag geordneter Friedensinstitutionen, hat sich in der gleichen Zeit von 39 auf 42 bezw. von 42 auf 45 vermehrt. Die wachsende Ausdehnung der Tarifgemeinschaft in den letzten acht Jahren, für die eine Statistik existiert, wird am besten durch die Gegenüberstellung folgender Zahlen veranschaulicht:

1897: 1631 tariftreue Firmen mit 18 340 Gehilfen an 469 Orten,
1901: 3372 „ „ „ 34 307 „ „ 1030 „
1904: 5134 „ „ „ 45 868 „ „ 1552 „ .

Die volle Bedeutung dieser Ziffern würde erst ins Auge fallen, wenn man die Zahl der tariftreuen Firmen und Gehilfen mit der der überhaupt vorhandenen und speziell mit der Gesamtzahl der organisierten Gehilfen vergleichen könnte. Recht nützlich ist es, daß das Tarifamt von dem geographisch und von dem alphabetisch geordneten Verzeichnis der den Tarif anerkennenden Firmen einen vollständigen Abzug jedem organisierten Buchdrucker in die Hand gibt, damit mit dieser „weißen Liste" genaue Kontrolle gegenüber den Firmen des Buchdruckergewerbes geübt werden kann, um rückständige oder vertragsuntreue Betriebe gegebenenfalls von der Liste abzusetzen. Hoffentlich ist die Tariforganisation bald so weit, daß sie statt der all umfassenden „weißen" eine ganz kleine „schwarze" Liste herausgeben kann, weil die Anerkennung der Tarifgemeinschaft zu einer allgemeinen Selbstverständlichkeit geworden ist.

Die Anerkennung des Nutzens der Tarifgemeinschaft durch die Arbeitgeber dokumentiert sich durch die Aufforderung, die der Prinzipalsverein für das hannöversche Buchdruckgewerbe an die Eltern von schulentlassenen Knaben richtet, solche nur Tarifdruckereien in die Lehre zu geben, sofern sie sich der schwarzen Kunst widmen wollen. Diese Mahnungen sollen laut Beschluß der Prinzipalsorganisation in den Tagesblättern erscheinen, Anfragenden wird ein Verzeichnis der den Tarif anerkennenden Firmen übergeben, und weiter sollen auch die Leiter der Bürgerschulen, in Hannover gebeten werden, diese Mahnung in geeigneter Weise zur Kenntnis der Schüler zu bringen. Bekanntlich bestehen laut Buchdruckertarif sehr scharfe Bestimmungen über die Höchstzahl der aufzunehmenden Lehrlinge, so daß durch diese Mahnungen der Prinzipale auch einer schädlichen Lehrlingszüchterei und damit dem Elend künftiger Stellenlosigkeit ein wenig vorgebeugt wird. Die von den Buchdruckern angestrebte gesetzliche Festlegung einer Höchstzahl der im Buchdruckgewerbe zu haltenden Lehrlinge dürfte also bei der hannöverschen Prinzipalsgruppe mehr Verständnis finden als bei der Handelskammer in Saarbrücken, die bekanntlich die Königliche Regierung in Trier gegen den Tarifgemeinschaftsgedanken scharf zu machen suchte. Sie hatte allerdings damit nur eine neue behördliche Anerkennung des Buchdruckertarifs provoziert. Denn die Königliche Regierung in Trier teilte kürzlich dem Tarifamte in Berlin mit, daß sie ihre Drucksachen in zwei tariftreuen Druckereien herstellen lasse.

Ein Tarifvertrag im oberschlesischen Maurer- und Zimmerergewerbe, giltig bis 31. März 1907, setzt die Arbeitszeit vom Januar bis 15. März auf $7^1/_2$—10, vom 16. März bis 30. September auf $10^1/_2$ und vom 1. Oktober bis 31. Dezember auf 10—7 Stunden fest. Stundenlohn jetzt 34, ab 31 März 1906 35 Pf. Ueberstunden sind möglichst zu vermeiden, event. 10 Pf Aufschlag. 14 tägige Lohnzahlung. Bei Differenzen entscheidet ein Schiedsgericht, dessen Verhandlungen in 4 Tagen beendet sein müssen. Während dieser Zeit dürfen Streiks und Aussperrungen nicht stattfinden.

Kollektive Arbeitsverträge in Oesterreich. In Wien wurden abermals einige kollektive Arbeitsverträge abgeschlossen. In der Metallbranche brachte der Zentralverband der Eisengießereiarbeiter mit dem Verband der Gießerei-Unternehmer einen Vertrag zustande. Einen weiteren Vertrag schloß der Gießereiverband in einer großen Metallwarenfabrik ab, ebenso wurde der Tarifvertrag der Gelbgießer Wiens um ein Jahr verlängert, wobei einige Verbesserungen platzgriffen. Den ersten Tarifvertrag im Brauergewerbe erhielten kürzlich die Arbeiter der Brauereien Döbling und Ottakring; die bei der gleichen Unternehmung in der Spiritus- und Preßhefefabrikation beschäftigten Arbeiter erlangten damit gleichzeitig einen Arbeitsvertrag. Für die Arbeiter günstig zu nennen ist ein Uebereinkommen, welches durch den Metallarbeiterverband einerseits und den Vertreter des Industriellenbundes andrerseits ausgearbeitet wurde und den Arbeitern der Simmeringer Waggonfabrik einen längeren Frieden verbürgen dürfte.

Tarifverträge städtischer Arbeiter. Anfang September sind von den Arbeitern der städtischen Werke Stockholms sowie von den Vertretern der in Betracht kommenden Gewerkschaften Arbeits- und Lohntarife für die städtischen Arbeiter vereinbart worden, nachdem große Lohnkämpfe im Frühjahr vorausgegangen waren. Der Tarifvertrag erstreckte sich auf 26 verschiedene Arbeiterkategorien und setzt Monatslöhne für die Straßenreinigungsarbeiter in Höhe von 80 bis 100 Kronen, für die übrigen Branchen größtenteils Stundenlöhne fest. Bei Akkordarbeit wird der Stundenlohn garantiert. Ueberzeitarbeit wird im allgemeinen an Sonn- und Feiertagen mit 100 %, im übrigen mit 50 % Aufschlag bezahlt. Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis ist eine Kommission, die aus je zwei Vertretern der städtischen Werke und der Arbeiterorganisation sowie einem unparteiischen Vorsitzenden besteht, eingesetzt worden.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Der britische Gewerkschaftskongreß.

Es war eine an Zahl der Teilnehmer sehr stattliche Versammlung, die sich vom 4. bis 9. September in Hanley zum 38. Jahres-

kongreß der Gewerkschaften zusammenfand. Nur einmal, vor 4 Jahren in London, ist die Beteiligung an der Tagung des englischen Arbeiterparlamentes noch stärker gewesen. Diesmal waren 214 Gewerkschaften und Gewerkschaftsverbände, die zusammen 1 561 800 Mitglieder zählen, durch 457 Delegierte vertreten. Auch der Verband der Maschinenbauer und die Bergleute von Durham, die mehrere Jahre hindurch dem Kongresse ferngeblieben waren, hatten Vertreter entsandt. Aber die Hoffnung, daß die äußerlich imposante Versammlung in dem arbeits- und raucherfüllten Städtchen, das den Mittelpunkt des Steingut- und Porzellanfabriken-Bezirks von Staffordshire bildet, auch die entsprechende einheitliche politische Kraft entfalten würde, hat sich nicht erfüllt. Es scheint, als wenn sich auch hier die Erfahrung bestätigte, daß oft, wenn eine Bestrebung äußerlich auf der Höhe ihrer Entwicklung angekommen, tatsächlich der wahre Kulminationspunkt schon überschritten ist. Der Kongreß ist nicht mehr, so lautet das Urteil der meisten uninteressierten Beobachter, der wahre Vertreter der gewerkschaftlich organisierten Arbeiterschaft. Zwar sind es naturgemäß besonders die Sozialisten, die ihrer skeptischen Meinung übertriebenen Ausdruck geben, weil der Kongreß ihnen noch immer keinen rechten Raum geben will. Aber es entgehen auch dem darüber weniger betrübten Beobachter nicht die Merkmale eines schleichenden Verfalls. Die eigentliche Wahrnehmung der Arbeiterinteressen im Wirtschaftskampfe gegenüber dem Kapitale liegt nicht beim Kongresse; er soll die große politische Aktion im Staatsleben leiten. Aber gerade hierin ist man uneinig und unklar über Ziel und Wege. Vor eine Reihe von Jahren wurden durch den Kongreß selbst neue Organisationen geschaffen, welche seine Gesamtaufgabe in Teilarbeit übernehmen sollten. Die eigentlichen Geschäfte des Kongresses hat das parlamentarische Komitee zu erledigen. Aber da es in der Streik- und Lohnpolitik nicht viel mitzusprechen hat, anderseits gerade in ihm die Nurgewerkschaftler und konservativen Elemente maßgebend sind, sandte es zwar Dankschreiben an den Präsidenten Roosevelt und König Eduard für ihre Bemühungen um den Frieden, protestierte gegen chauvinistische Verhetzungen zwischen Engländern und Deutschen, war aber in den großen Arbeiterkämpfen seines Heimatlandes fast unwirksam. Nach dem großen Maschinenbauerstreik von 1897 schritt man deshalb zu einer zweiten Organisation, der Föderation der Gewerkschaften, mit der sozialpolitisch bei einer größeren Einigkeit unter den bedeutendsten Gewerkschaften mehr zu rechnen wäre. Schließlich schien es ums Jahr 1900, als ob das politische Element, das eine selbständige Vertretung im Parlamente anstrebt und dem Sozialismus zugetan ist, größeren Einfluß erlangen sollte. Es wurde das Labour Representation Committee gegründet, das auch wirklich eine Arbeiterpartei schuf. Die richtigen Tradeunionisten, die damals angesichts der Gefährdung des Streikrechts durch die Parlamente nicht recht nein sagen konnten, gaben dieser Organisation, zu der sie auch Sozialisten zulassen mußten, eine möglichst unbrauchbare Verfassung; aber der Tüchtigkeit Keir Hardies gelang es, die junge Arbeiterpartei nicht völlig unwirksam zu lassen. Trotzdem vermochte sich die kleine Gruppe nicht von dem Banne des Liberalismus ganz frei zu erhalten. Jedenfalls war aber von den drei Unterorganisationen das Labour Representation Committee die regste Gruppe und hatte gegenüber dem etwas schwerfälligen und sich seiner Ueberflüssigkeit bewußten Kongresse einen modernen Anstrich. Den Nurgewerkschaftlern war deshalb auch das Komitee ein Dorn im Auge; sie brachten, unterstützt vor allem von der Miners' Federation, einen Antrag in Hanley auf Vereinigung der drei nationalen Komitees zu einer einheitlichen Organisation ein, die unter direkter Leitung des Kongresses stehen sollte. Dieser Vorschlag hatte sicherlich manches für sich. Die Zahl der Autoritäten in den Gewerkschaftsleitungen hatte sich zugleich mit den Kosten bedrohlich gehäuft. Damit kamen recht viele Leute an leitende Stellung, die gern etwas im Trüben fischen möchten. Persönliche Gegensätze gefährdeten sachliche Interessen. Daß zugleich die Antragsteller hofften, die Sozialisten, die nicht zum Gewerkschaftskongresse gehörten, aber im Labour Representation Committee eine Rolle spielten, los zu werden, ist freilich auch wahr. Man konnte gespannt sein, welches Schicksal der Antrag haben würde. Hier Bergleute — hier Gasarbeiter. Auch der Präsident des Kongresses, James Sexton, war sicherlich ein Gegner des Vorschlags. Zum ersten Male präsidierte in ihm ein Vertreter der ungelernten Arbeiter dem Kongresse. Mr. Sexton ist Sekretär der Liverpooler Dockarbeiter, die, wie zumeist die Dock-, Erd- und Gasarbeiter, sozialistischen Ideen zugeneigt sind. Seine Eröffnungsrede schloß er damit, daß in der Schaffung einer unabhängigen Arbeiterpartei die einzige Rettung der Arbeiterbewegung liege. In der Tat wurde denn auch die Resolution durch einfaches Handaufheben mit starker Majorität verworfen. Die Komitees werden ihre getrennte Organisation behalten. Es wäre jedoch wohl ein Fehler, zu glauben, daß es sich um einen Sieg der Sozialisten handele. Die meisten Resolutionen, die der Kongreß in den letzten Jahren faßte, haben wenig praktischen Wert gehabt. Ob sich bei den kommenden Parlamentswahlen die unabhängige Arbeiterpartei stark vergrößern wird, bleibt abzuwarten. Wahrscheinlich ist es nicht; die Mehrzahl der Arbeiter wird wohl wieder mit den Liberalen gehen, die ja bereits den Arbeitervertretern eine Reihe von Parlamentssitzen zur Verfügung gestellt haben sollen.

Von den zahlreichen übrigen Resolutionen ist wohl das Votum für den Freihandel politisch am bedeutsamsten. Die Chamberlainpresse ist darob äußerst ergrimmt. Aber die Tatsache, daß 1 253 000 Stimmen sich für und nur 26 000 gegen die Beibehaltung des Free Trade-Systems aussprachen, läßt sich nicht aus der Welt schaffen. Ferner ist es bei der in Deutschland bestehenden Meinungsverschiedenheit nicht uninteressant, daß sich der Kongreß mit 765 000 gegen 673 000 Stimmen gegen die Einführung obligatorischer Schiedsgerichte in gewerblichen Streitigkeiten aussprach. Die Londoner Dockarbeiter hatten den entsprechenden Antrag gestellt, der aber besonders von den Bergleuten mit dem Rechte auf den Streik heftig bekämpft wurde. Bemerkenswert ist dabei das Anwachsen der Stimmen, die sich für die Schiedsgerichte aussprachen, gegenüber der letzten Abstimmung über diesen Punkt. Damals war die ablehnende Mehrheit der zustimmenden Minderheit um 486 000 Stimmen überlegen.

Die Forderung des Achtstundentags wurde aufs neue gestellt, wenn auch die Textilarbeiter sich wiederum wie im vorigen Jahre, allerdings mit verminderter Entschiedenheit, dagegen aussprachen. Die übrigen Beschlüsse sind gleichfalls zumeist alte Bekannte, so die Verstaatlichung von Bergwerken, Eisenbahnen und Kanälen. Man wünschte ferner eine Verbesserung der Unfallversicherung, protestierte wiederum gegen die Anwendung der Kuliarbeit in Südafrika. Neben manchem Antrage, der nur Sonderinteressen von bestimmten Gewerkschaften dienen sollte, kamen auch Resolutionen von Allgemeinbedeutung, wie William Thornes Ausführung über die physische Entartung der Arbeiterklasse, zur Sprache.

Im ganzen: die politische Bedeutung des Kongresses ist im Sinken. Aber die Zeit ist noch nicht gekommen, Neues, Lebensfähiges an seine Stelle zu setzen. Dr. v. W.

Reorganisation des Gewerkvereins der Ziegler. Aus Arbeiterkreisen schreibt man uns: Recht eigentümlich war bisher die Einrichtung dieses Gewerkvereins gestaltet. Meister und Arbeiter waren dort gemeinsam in einer Organisation. Man glaubte auf diese Weise alle Mißstände in friedlichen Verhandlungen aus dem Wege schaffen zu können. Das Umgekehrte aber war der Fall. Nirgends haben sich die Mißstände so angehäuft als gerade in den Ziegeleien. Eine 14- bis 16stündige tägliche Arbeitszeit ist fast die Regel, jugendliche Arbeiter, Kinder und Frauen werden dort am meisten gesetzwidrig beschäftigt. Die Arbeiterkasernen befinden sich in denkbar elendestem Zustande; sie wimmeln oft von Ungeziefer. Den Ziegelmeistern im Gewerkverein wäre überall Gelegenheit gegeben helfend einzugreifen. Dagegen aber machte man die traurige Erfahrung, daß gerade die lippeschen Ziegelmeister die größten Mißstände großzogen, auf den Ziegeleien mit lippeschen Meistern wurde der 14 Stundentag prinzipiell gepflegt. Ein weiterer Fehler war die Abschließung des Gewerkvereins als Landesorganisation. Die außerlippeschen Ziegler stehen ihr schon von selbst geradezu feindselig gegenüber. Sollte aber den Mißständen im Gewerbe ein Ende bereitet werden, dann hatte man diese außerlippeschen Ziegler notwendig. Um ein Zusammengehen zu ermöglichen, beantragten außerlippesche Zahlstellen schon 1903 die Streichung der lippeschen Benennung. Im Jahre 1904 wurde diesem Antrage, der von anderer Seite wiederholt wurde, stattgegeben. Jetzt geht man endlich auch daran, das Zusammengehen von Meistern und Arbeitern zu beseitigen. Eine lebendige Bewegung auf Entfernung der Meister ist im Gange. Allein es fällt schwer, diese Trennung durchzuführen, da die Meister den Vorstand beherrschen, überhaupt die Herren im Gewerkverein sind. Wir sind überzeugt, so wie der Gewerkverein heute gestaltet ist, ist er ein Unikum in der Gewerkschaftsbewegung. Die Schritte zu einer Reorganisation sind zu begrüßen. 200 000 deutsche Ziegler erwarten sehnlichst die Stunde, wo auch ihnen eine machtvolle Arbeiterorganisation geboren wird. Kämpfe werden ihr freilich nicht erspart bleiben.

Der Uebertritt des Hirsch-Dunckerschen Ortsvereins III (Metallarbeiter) zu Essen zum freigewerkschaftlichen Verband der Metallarbeiter, der größten deutschen Gewerkschaft, deren Mitgliederzahl das zweite Hunderttausend überschritten, hat, dem „Regulator" zu-

folge, soeben stattgefunden. Der Uebertritt einzelner Mitglieder von den Gewerkvereinen ist ja nichts Seltenes, der Uebergang eines größeren Organisationsteils aber ist seit dem Abschwenken des damals 4000 Mitglieder umfassenden Gewerkvereins der Porzellanarbeiter ins sozialdemokratische Lager im Jahre 1893 nicht wieder vorgekommen. Immerhin ist es keine verwunderliche Erscheinung, wenn die größere Masse auf die kleinere anziehend wirkt, und der Druck der Arbeitgeberorganisationen ist ein anerkannt starkes Verschweißungsmittel für die zersplitterte Koalition der Arbeiter. Abgesehen von gewissen Unterschieden in der grundsätzlichen Anschauung hat die ganze rheinisch-westfälische Richtung der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine überdies praktisch schon seit langem viel Berührung mit den freien Gewerkschaften.

Der 15. Delegiertentag süddeutscher katholischer Arbeitervereine, der Ende August in Aschaffenburg stattfand, war von 96 Arbeitern, 46 Geistlichen und mehreren Zentrumspolitikern besucht. Er wurde mit einem von der Polizei nicht behinderten Festzuge von 2000 Arbeitern eingeleitet. Präses Walterbach hob in seinem Jahresberichte die fortschreitende Gründung von Jugendabteilungen und Arbeitersekretariaten (18) hervor. Der Verband, der im letzten Jahre um 14 000 Mitglieder zugenommen hat, zählte Ende 1904 deren 95 784 in 730 Vereinen. Dr. Feuerstein (Achern) referierte über die Fabrikarbeit der Frauen in Süddeutschland und forderte energische Propaganda für eine katholische Arbeiterinnenbewegung. Frau Gnauck-Kühne sprach über das Thema: Warum organisieren wir die Arbeiterinnen? Vor der Maschinenära hat die Arbeiterin in christlicher Zeit in lebendigem Zusammenhang mit dem Gemeinschaftskörper gestanden. Die große Gemeinschaft der Kirche begleitete sie durchs Leben; Mensch und Berufsmensch waren dabei nicht auseinandergerissen. Heute sind diese Zeiten unwiderbringlich dahin. Das einzige Band zwischen Fabrik und Arbeit ist das Geld. Die Fabrikarbeiterin von heute hat sonach den Zusammenhang mit dem Gemeinschaftskörper verloren. Den Staat kennt sie nur als den Büttel, der ihre Söhne erbarmungslos zum Militär einsteckt zu einer Zeit, wo sie sie bereits unterstützen könnten im wirtschaftlichen Existenzkampfe; ihre Heimat ist die finstere Schlafstelle im düsteren Rückgebäude. Warum organisieren wir nun diese Arbeiterinnen? Die Aufgabe der Organisierung ist, die lebendigen Zusammenhänge wieder herzustellen. Wir Katholiken sind bis jetzt nachgehinkt, darum ist es an der Zeit, die Organisation der Arbeiterinnen desto strammer in Angriff zu nehmen. Möge den Arbeiterinnen ein neuer Kolping erwachsen. Das „Wie" der Organisation wurde von den folgenden Rednern erörtert. Namentlich sollte sie, so betonte man, auch die Arbeiterinnen für ihren etwaigen späteren Beruf als Gattin und Mutter fördern. Die verheirateten Frauen sollen durch Familienabende der Arbeitervereine zum Interesse an der Arbeiterbewegung erzogen werden. Mit Forderungen verstärkten Schutzes und des Zehnstundentages für die Fabrikarbeiterinnen, der Errichtung von Arbeiterkammern, der Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Berufsvereine, der Zusammenlegung der Arbeiterversicherung und einer Danksagung an das Zentrum schloß die Sitzung.

Der dritte Verbandstag des Zentralverbandes der Fleischergesellen in Leipzig, dem auch ein Vertreter des dänischen Schlächtereiarbeiterverbandes, mit dem der deutsche Zentralverband ein Kartellverhältnis unterhält, beiwohnte, hatte, wie immer, über den großen Indifferentismus der Schlächtergesellen zu klagen, der die Agitation außerordentlich erschwere. Nur 2300 Mitglieder zählt der Verband. Schlächter und Bäcker werden überhaupt in gewerkschaftlichen Kreisen vielfach als rückständig bezeichnet. Der in Leipzig anwesende Vertreter der Generalkommission der Gewerkschaften warnte denn auch, das Fachorgan mit politischem Lesestoff, besonders mit theoretischen Abhandlungen über die Lehren von Marx und Engels zu füllen, denn das sei bei der „politischen Unreife" der Berufsangehörigen verfehlt. Dagegen verlangte ein Delegierter aufklärende Artikel im Fachorgan über die Schädlichkeit des Alkohols, da dieser unter den Schlächtergehilfen sehr verbreitet sei. Klage wurde geführt über die Lehrlingszüchterei im Schlächtergewerbe und darüber, daß die Konsumvereine, so der Leipzig-Plagwitzer und die Konsumgenossenschaft „Produktion" in Hamburg, Schlächtergesellen beschäftigten, die für ihre Organisation nichts übrig hätten. Es fielen überhaupt scharfe Worte gegen die Konsumvereine, die sich mehrfach in ihrem Verhalten gegenüber ihren Angestellten in nichts von einem reaktionären kapitalistischen Privatunternehmen unterschieden. Das komme zum Teil daher, daß die an der Spitze stehenden Personen „vergessen hätten, daß sie früher auch einmal Arbeiter gewesen". Man war auch unzufrieden mit dem Kölner Gewerkschaftskongreß, dessen Beschlüsse über den Generalstreik und die Maifeier man bedauerte. Man sei der Meinung, daß die deutschen Gewerkschaften in das Fahrwasser der englischen Gewerkschaftsbewegung segelten. Der anwesende Vertreter der Generalkommission erklärte bei dieser Gelegenheit den Generalstreik für eine „Phrase". Auch mit der Fleischnot beschäftigte man sich. Einstimmig wurde eine Resolution angenommen, welche schleunige Aufhebung der Grenzsperre fordert. Diese erzeuge die Fleischnot und mache Tausende von Fleischergesellen und Fleischermeistern existenzlos und entziehe Abertausenden den Fleischgenuß.

Ein Verband der Dienstknechte hat sich auf einer Versammlung zu Göttingen gebildet, der den Landwirten die Forderung einer zwölfstündigen Arbeitszeit vorlegen wird. Eventuell soll während der Zuckerrübenernte der Streik erklärt werden.

Der Hauptausschuß für staatliche Pensionsversicherung der Privatangestellten, der jüngst in Quedlinburg eine Sitzung abhielt, hat die Anregung, außer der Versicherungsfrage noch andere sozialpolitische Fragen in den Kreis seiner Besprechungen zu ziehen und sie agitatorisch zu verwerten, abgelehnt, um den neutralen Boden nicht zu verlassen, auf dem sich fast alle Vereinigungen der Privatangestellten zusammengefunden haben. Jene sozialpolitischen würden später noch zu ihrem Rechte kommen. Man solle erst den Erfolg des Hauptausschusses in bezug auf die Pensionsversicherung abwarten. Aus diesen Gründen verhielt man sich auch gegen die Einberufung eines Privalbeamtentages ablehnend, ohne deshslb ein für allemal die Besprechung gemeinschaftlicher Angelegenheiten abzulehnen. Verworfen wurde schließlich noch der Antrag, auf gewisse versicherungstechnische Aenderungen des ursprünglichen Programms einzugehen: man will mit Einzelheiten in die gesetzgeberische Aktion der Regierung nicht eingreifen. Die nächste Sitzung des Hauptausschusses wird im Mai n. Js. zu München stattfinden und sich mit der dann fertig vorliegenden Regierungsdenkschrift über die Privatbeamtenversicherung befassen.

Streiks und Aussperrungen.

Die Aussperrungen an der Unterweser (vgl. Sp. 1319) arten zu neuem Machtkampf der Arbeitgeber aus. Auf das Ansinnen, aus ihren Organisationen auszutreten, antworteten die in Betracht kommenden Gewerkschaften mit folgender Aufforderung an alle auf Bauten und in Holzbearbeitungsfabriken beschäftigten Arbeiter:

„Die unterzeichneten Ortsverwaltungen fordern hiermit alle organisierten Kollegen auf, falls eine Revers-Unterschrift vom Arbeitgeber von ihnen verlangt wird, womit sie den Austritt aus der Organisation erklären sollen, diese Unterschrift strikte zu verweigern, und, falls deshalb eine Entlassung erfolgt, sich sofort bei einer der unterzeichneten Verwaltungen zu melden.

Die Ortsverwaltung des Zentralverbandes der Maurer, Zimmerer, Bauarbeiter, Maler, Holzarbeiter, Metallarbeiter, Transportarbeiter."

Nach dem „Correspondenzblatt" der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands ist die Aussperrung erfolgt trotz der am 16. Juni d. Js. unterschriebenen Abmachung, daß über künftige Differenzen vorher eine beiderseitige Aussprache stattzufinden habe. Ein neues Beispiel von Arbeitsvertragsbruch durch Arbeitgeber.

Zur Textilarbeiteraussperrung in Schlesien (Sp. 1318) wird gemeldet, daß in Reichenbach in sieben Betrieben rund 1800 Arbeitern gekündigt worden ist. In einer stark besuchten Arbeiterversammlung wurde beschlossen, in den allgemeinen Streik einzutreten, wenn die Kündigungen und Entlassungen von Verbandsmitgliedern nicht zurückgenommen würden. Der Vorsitzende des Textilarbeiterverbandes, Hübsch, soll erklärt haben, der von den Unternehmern so frivol heraufbeschworene Kampf werde mit aller Energie durchgeführt werden und wenn er 26 Wochen dauern sollte. Der Verband sei dazu vollständig imstande.

Der Maurerstreik in Lübeck zeitigte eine eigenartige Situation: Die Arbeitgeber, welche fürchteten, daß im Frühjahr ein neuer Streik ausbrechen könnte, beschlossen, die Arbeiter trotz ihrer Unterwerfung erst nach Abschluß eines mehrjährigen Tarifvertrages wieder anzunehmen. Freilich verlangten sie zugleich den Austritt der Poliere aus den Gewerkschaften, und mehr hierauf als auf die Tarifgegnerschaft der Arbeiter mag es zurückzuführen sein, daß der Streik, allerdings zurzeit für die Arbeiter aussichtslos, noch fortdauert.

Aussperrung in Schweden. Die mächtigste Arbeitgeberorganisation Schwedens, „Der Werkstättenverein" (Sveriges Verkstadsvörening), welcher zirka 100 im ganzen Lande verbreitete mechanische Werkstätten umfaßt, hat zirka 17 000 Arbeiter ausgesperrt. Die Ursache war der Streik von Arbeitern in einigen Betrieben des Werkstättenvereins zur Erlangung tariflicher Vereinbarungen. Die Arbeiter in Werkstätten mit schlechteren Löhnen legten im April und Mai die Arbeit nieder und es erfolgte die Aussperrung dann am 10. Juni. Von den 17 005 ausgesperrten Arbeitern gehören zirka 8000 dem schwedischen Eisen- und Metallarbeiterverband an und zirka 4000 sind Mitglieder der Gießer-, Holzarbeiter- und Grubenarbeiterverbände. Für den Streik hat der schwedische Eisen- und Metallarbeiterverband bereits 550 000 Kronen verausgabt. Die Unternehmer versuchen Streikbrecher zu werben, und werden darin durch eine gelbe Arbeiterorganisation, die sich Svenska Arbetareförbundet (Schwedischer Metallarbeiterverband) nennt, unterstützt, allerdings zunächst noch nahezu erfolglos.

Arbeiterschutz.

Der Jahresbericht des Gewerbeaufsichtsbeamten im Herzogtum Meiningen erwähnt eine Erhebung über die Zahl der Verheirateten

unter den weiblichen Arbeitern; sie ergab, daß 26,2 verheiratet sind oder 1684 unter 6429 insgesamt.

Der Beamte hat die Beobachtung gemacht, daß da, wo Gelegenheit zu Viehhaltung und etwas Landwirtschaftsbetrieb ist, die verheirateten Frauen selten in die Fabrik gehen. Das dürfte zu allseitiger Beobachtung im Reiche herausfordern. Eine Ausnahme hat der Beamte jedoch bezüglich der Zigarrenindustrieorte gefunden, wo die Frau landwirtschaftliche Arbeit fände oder hätte, aber als Arbeitskraft gesuchter ist als der Mann, weil die weibliche Hand geschickter für die Zigarrenarbeit ist die als männliche.

In einem Zigarrenindustrieort fand er unter 297 Arbeiterinnen 133 verheiratet. Auch die Zeiteinteilung und anderes gestatten hier der Frau leichter die Fabrikarbeit.

Während in den Tälern mit Landwirtschaft 5—6 % verheiratete Frauen in der Industrie arbeiten, geht in den Waldorten der Prozentsatz bis zu 21.

Im ganzen waren 26 662 gegen 25 703 Arbeiter in den untersuchungspflichtigen Betrieben tätig, es waren aber dabei die ungenauen und wechselnden Zahlen der Ziegeleiarbeiter nicht einbegriffen.

Was die Arbeitszeit anlangt, so betrug dieselbe z. B. in der Porzellanindustrie für

22 Fabriken mit 4325 Arbeitern 10 Stunden,
3 „ „ 106 „ 10½ „
6 „ „ 1068 „ 11 „ .

Letztere Arbeitszeit wird nur noch wenig angetroffen, und es sprechen sich manche Arbeitgeber für 10 Stunden Arbeit mit dem Bemerken aus, daß in dieser Zeit ebensoviel gearbeitet wurde als in 11.

Der Beamte begrüßt die Bestrebungen der Heimarbeiter im Sonneberger Bezirk zur Verbesserung ihres Verdienstes, begrüßt die Bestrebung der Arbeiterverbände zur Verbesserung der gesamten sozialen Verhältnisse (Wohnung, Lohnbezüge, Arbeitszeit), kann aber berichten, daß im allgemeinen die Löhne gestiegen seien. Beklagt wird der Zustand der Herbergen für Wanderarbeiter, besonders in den Ziegeleien. M. M.

Der Jahresbericht des Gewerbe-Aufsichtsbeamten des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin für 1904 führt, wie die Mehrzahl der Berichte aus anderen Gebieten des Reichs, Klage über die mangelhafte Handhabung des Kinderschutzgesetzes. Die Intensität der Durchführung war zum mindesten sehr verschieden. „Während in einzelnen Städten", heißt es da, „zahlreiche Uebertretungen bestraft wurden, fand sich in anderen mehrfach völlige Unkenntnis des Gesetzes. Die Zeitungsverläge pflegen das Austragen Erwachsenen zu übertragen, welche dann meist Kinder, besonders auch eigene mit verwenden, oft ohne daß ihnen das Schutzalter (12 Jahre) als solches bekannt ist. In einzelnen Fällen wurden die Expeditionen von der Gewerbeinspektion zu einer bezüglichen Bekanntgabe veranlaßt. In einem Falle, in dem gesetzwidrige Beschäftigung (bis 5 Stunden täglich) in der Druckerei ermittelt wurde, ist Strafverfolgung veranlaßt." Weiter heißt es: „Bestrafungen sind namentlich wegen Gesetzwidrigkeit beim Brotaustragen in großer Zahl in den größeren Städten erfolgt." Und resigniert schließt der Abschnitt über die jugendlichen Arbeiter: „Ohne eine wenigstens belehrende Mitwirkung der Lehrer wird eine gründliche Durchführung der gesetzlichen Bestimmungen schwerhalten."

Arbeiterschutz in Chromatgerbereien. Der Reichskanzler hat eine Umfrage über die Wirkung der neuerdings in Aufnahme gekommenen Chromgerbung auf die damit beschäftigten Arbeiter angeordnet. Von den dabei üblichen Methoden, dem Einbad- und dem Zweibadverfahren, soll das letztere insofern bedenklich sein, als die dabei verwendeten Chromate teils infolge ihrer ätzenden Wirkung, teils infolge ihrer allgemeinen giftigen Eigenschaften Erkrankungen der Arbeiter herbeiführen können. Ueber etwa beobachtete Schädigungen und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung ist Bericht zu erstatten. Wünschenswert wäre eine Ausdehnung dieser Untersuchung auf die Alkalichromate in großem Umfange verarbeitenden Walkereien und Färbereien, da der Gesundheitszustand der Arbeiter in diesen Betrieben nach den übereinstimmenden Berichten zahlreicher Gewerbeaufsichtsbeamten beklagenswert ist.

Genossenschaftswesen.

Der 46. Genossenschaftstag des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu Westerland (4. bis 8. September). Der Anwalt Dr. Crüger berichtete über den Stand des deutschen Genossenschaftswesens im allgemeinen und den erheblichen Anteil der dem Allgemeinen Verband angehörenden Genossenschaften an der deutschen Genossenschaftsarbeit. Die Verhandlungen betrafen das Kreditvereinswesen, die Konsumvereine und die Baugenossenschaften. In den Separatverhandlungen der Konsumvereine referierten Rechtsanwalt Schmittberger-München und Verbandsdirektor Nolte-Lüdenscheid über die Stellung der Handels- und Handwerkskammern zu ihnen, Hahn-Burg behandelte die auf Verbreitung und Vertiefung der allgemeinen Volksbildung gerichteten Bestrebungen der Konsumvereine und ihre Erfolge. Zwei weitere Referate beschäftigten sich mit der den Konsumvereinen empfohlenen Trennung des Lieferantengeschäfts vom eigenen Geschäft (Referent Verbandsdirektor Jordan-Görlitz) sowie mit Grundsätzen über die Anstellung und Entlassung der Angestellten. Auf Vorschlag des Direktors Maucher-Karlsruhe wurde folgender Antrag angenommen:

„Der Allgemeine Genossenschaftstag empfiehlt den Verbandsvereinen, bei Anstellung und Entlassung von Beamten, Handlungsgehilfen, Gewerbegehilfen und Arbeitern folgende Grundsätze zu beachten: 1. Die Anstellung und Entlassung der Lagerhalter, Leiter in Produktionsbetrieben (Bäckerei, Kellerei usw.) erfolgt durch den Vorstand mit Genehmigung des Aufsichtsrats. 2. Gehilfen oder Gehilfinnen der Lagerhalter und Betriebsleiter werden durch diese mit Genehmigung des Vorstandes angestellt und entlassen. 3. Arbeiter im Magazins- und Produktionsbetriebe stellt der Vorstand an und entläßt sie. 4. Bei der Entscheidung über die Anstellung oder Entlassung vorgenannter Personen soll unter keinen Umständen die Generalversammlung mitwirken."

Die besonderen Verhandlungen der Baugenossenschaften unter Leitung des Verbandsdirektors Landrats Berthold-Blumenthal beschäftigten sich in erster Linie mit zwei Anträgen betr. die bei der Gründung von Arbeiter-Baugenossenschaften einzuhaltenden Grundsätze sowie die den Genossenschaften zur Stärkung ihres Betriebskapitals zu empfehlenden Maßnahmen. Referent Verbandsrevisor Scheidt-Hannover. Justizrat Wolski-Allenstein begründete einen Antrag, der den Baugenossenschaften empfiehlt, Kreditgeschäfte nicht in den Kreis ihrer Tätigkeit hineinzuziehen.

Die Verhandlungen in dem Nordseebade waren von 700 Teilnehmern besucht.

Bekehrte Genossenschaftsfeinde. Die Not lehrt beten. In Halle, dem Sitz des Konsumvereinsbekämpfers, Herrn Professor Suchsland, ist plötzlich die Stimmung der Bürgerschaft, die durch Suchsland zur Feindschaft gegen die Genossenschaften aufgereizt worden war, genossenschaftsfreundlich geworden. Den Umschlag hat die Fleischteurung bewirkt. Unter der Losung: „Los von den teuren Fleischpreisen" ruft das Suchsland-Organ, die Hallesche Zeitung, die Bürgerschaft zur Gründung einer Genossenschaftsschlächterei auf, um den Preistreibereien gewisser Händlergruppen entgegenzuwirken. Dabei bekennt sich das Blatt, das den Arbeitern die Errichtung von Konsumvereinen verargt, zu der volkswirtschaftlichen Einsicht, daß genossenschaftlicher Zusammenschluß an sich, um wirtschaftliche Zwecke zu erreichen, ein berechtigter Kulturfaktor und für die Schwachen nötig sei. Die Genossenschaften sollen preisregulierend und konkurrierend eingreifen, um zu verhüten, daß einzelne Erwerbsgruppen ungerechtfertigte Gewinne von der Gesamtheit einheimsen; jedoch allein dürften sie nimmer das wirtschaftliche Leben beherrschen. Da diese „Gefahr" vorläufig noch in sehr weiter Ferne ist, so liegt in jener Äußerung eine beachtenswerte Kundgebung der Konsumvereinsgegner zugunsten der Konsumvereinsbewegung.

Die Arbeitergenossenschaft „Vorwaarts" in Rotterdam vermeldet, wie uns geschrieben wird, bei ihrem ersten Jahresabschluß ansehnliche Erfolge. Bereits die dritte Betriebswoche des ersten Jahres ergab einen Gewinn. Die Anzahl der Abnehmer betrug bei der Aufrichtung 800 und ist auf 1500 gestiegen, von denen 1032 Mitglieder sind. Die Bäckerei der Vereinigung begann mit einem monatlichen Umsatz von 18 248 kg Brot. Heute beträgt er ca. 70 000 kg. Hier sind 24 Gesellen beschäftigt. Da die Leistungsfähigkeit der Bäckerei nur bis zu 80 000 kg monatlich geht, hat man eine Vergrößerung des Betriebs vor. Die Gewinne verteilen sich, wie folgt, auf die einzelnen Abteilungen: Bäckerei 5165 fl., Druckerei 154 fl., Kolonialwarenhandel 874 fl. Von diesem gesamten Gewinn von 6193 fl. erhalten u. a. die Abteilung Rotterdam der sozialdemokratischen Arbeiterpartei 1303 fl., der Rotterdamer Wahlvorstand ebensoviel, der Fonds für ein Volkshaus 521 fl., die Reservekasse 521 fl., das Personal 261 fl. und schließlich die Mitgliedschaft besitzenden Abnehmer 1303 fl.

Sozialpolitik im Verkehrswesen.

Der Gesamtverband der national gesinnten Eisenbahner Süddeutschlands ist jüngst in Crailsheim durch Zusammentritt des Badischen und des Bayerischen Eisenbahnerverbandes sowie des Verbandes der württembergischen Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunterbeamten gebildet worden. Der Gesamtverband, dessen Sitz Stuttgart ist, setzt sich den Zweck, unter Wahrung der vollen

Selbständigkeit seiner Einzelmitglieder, solche geistigen und materiellen Interessen zu fördern und zu pflegen, die allen ihm angehörenden Verbänden und Vereinen gemeinsam sind. Dazu dienen jährliche Zusammenkünfte von (je 3) Delegierten, die Herausgabe gemeinsamer Mitteilungen, Schaffung eines Eisenbahnarchivs zur Benutzung der einzelnen Vereine und ein gemeinsames Generalsekretariat. Partielle oder allgemeine Arbeitseinstellungen (Streiks) schließt der Gesamtverband zur Erreichung seiner Zwecke aus. Innerhalb des Gesamtverbandes sind konfessionelle und parteipolitische Bestrebungen ausgeschlossen. In dem Gesamtverband werden auch solche Eisenbahnunterbeamten und Arbeiterverbände oder Vereine, welche die Interessenvertretung ihrer Mitglieder sich zur Aufgabe machen und die Treue zu Landesfürst und Vaterland hochhalten, aufgenommen.

Die französischen Post- und Telegraphieangestellten, die seit einigen Wochen in lebhafter Bewegung begriffen sind, sind vom Handelsminister Dubief auf ihr Gesuch um Ermächtigung zur Gründung einer Fachgenossenschaft mit der Begründung abgewiesen worden, die republikanische Regierung könne nicht zugeben, daß Staatsangestellte das wirtschaftliche Leben des Landes gefährden, indem sie ihre privaten Interessen gegen die öffentlichen Interessen ins Treffen führen.

Sozialpolitische Konzessionen an die ungarischen Eisenbahner, für deren Organisationsrechte erst jüngst Anerkennung erstritten wurde, sind in reichem Maße vom Handelsminister bewilligt worden.

Jenen Angestellten, die bisher keine wöchentliche Ruhepause hatten, soll eine solche tunlichst gewährt werden. Fleißige und gute Arbeiter mit längerer Dienstzeit erhalten jährlich einen achttägigen Urlaub bei Fortbezug ihres Lohnes. Die geforderten Sanitätsmaßregeln und humane Behandlung wurden zugesichert, ebenso gestattet, daß sich die Eisenbahnarbeiter zu einem Landesverband der ungarischen Eisenbahner organisieren. Die Gesuche um Freifahrten sollen wohlwollende Beachtung finden. Die Forderungen auf Lohnerhöhung sollen geprüft und berücksichtigt werden. Eisenbahnarbeiter dürfen nach zurückgelegter dreijähriger Dienstzeit nur aus denselben Gründen entlassen werden, die bei der Entlassung von Eisenbahnbeamten und sonstigen definitiv Angestellten gelten. Bei Betriebsreduktionen sind sonach in Hinkunft keine Arbeiter zu entlassen, sondern die Arbeitszeit ist entsprechend zu reduzieren. Bei Verhängung der Strafe der Entlassung hat ein Disziplinargericht zu entscheiden, das aus einem ernannten Vorsitzenden und zur Hälfte aus ernannten, zur Hälfte aus von den Arbeitern gewählten Mitgliedern besteht. Hinsichtlich der Pensionskasse werden mehrere in der Denkschrift enthaltene Wünsche erfüllt.

Das sind außerordentliche Erfolge einer Eisenbahnerorganisation, die noch vor 5/4 Jahren in dem Generalstreik so große Schwächen offenbart hat.

Wohnungswesen.

Der VII. Internationale Wohnungskongreß zu Lüttich.

Von Professor Dr. Carl Johannes Fuchs, Freiburg i./B.

II.

Eine Enttäuschung brachte dagegen namentlich den deutschen Teilnehmern die Behandlung des zweiten Punktes, der Besteuerungsfrage. Sie hatten gehofft, die schon in Düsseldorf von ihnen aufgeworfene Frage hier geklärt zu erhalten, ob und in welchem Maße den hohen belgischen Umsatzsteuern die geringe Bodenspekulation und die niedrigen Bodenpreise und damit auch in gewissem Maße das lange Festhalten am Einzelhaus in Belgien zuzuschreiben ist. Darauf aber gaben die belgischen Referate weder schriftlich noch mündlich Auskunft. Und als die Frage dann in der Diskussion von Brandts wiederholt wurde, konnte sie natürlich so rasch keine wissenschaftlich fundierte und überzeugende Beantwortung erhalten. Besonderes Interesse legten auch hier die englischen Teilnehmer an den Tag, da auch in England die Umsatzkosten hoch sind und man dort gerade im Interesse der Wohnungsreform ihre Herabsetzung fordert. Hier kam also der Kongreß leider wieder nur zu einem non liquet. Ebensowenig waren wir allerdings in der Lage, dem Ausland den Beweis zu erbringen, daß die Einführung der Grundsteuer nach dem gemeinen Wert bei uns eine Einschränkung der Spekulation herbeigeführt hat.

Bei dem dritten Punkt: Wohnungsinspektion, fiel vor allem auf, daß man nicht in der sonst bei uns üblichen Weise die Schwierigkeiten betonte, welche der Mangel an Kleinwohnungen einer scharfen Durchführung der Wohnungsinspektion und der wohnungspolizeilichen Vorschriften bereitet. Ja, ein englischer Teilnehmer vertrat mit größter Entschiedenheit den Standpunkt, daß mit einer gewissen Rücksichtslosigkeit vorgegangen werden müsse, bis zur Aufstellung von schwarzen Listen ebenso von Hauseigentümern wie von Mietern, und diejenige Kategorie der letzteren, die unverbesserlich sei und die beste Wohnung ruiniere, der Armenpflege zuzuweisen sei. Einen größeren Raum nahm übrigens bei diesem Punkte die Gartenstadtbewegung ein, die jetzt überall hervortritt, und von englischer Seite wurde dabei insbesondere auf die Ausstellung von 120 billigen Arbeiterhäusern aufmerksam gemacht, welche zurzeit auf dem Terrain der ersten englischen Gartenstadt in der Nähe von London stattfindet.

Für die Frage der Wohnungsstatistik sei besonders auf das vorzügliche schriftliche und mündliche Referat von Professor Mahaim hingewiesen, für die der ästhetischen Gestaltung der Arbeiterwohnung auf das schriftliche Referat von Dr. v. Erdberg von der Zentralstelle. In der Diskussion kam diese Frage leider sehr zu kurz, da sie früher zur Behandlung kam, als die deutschen Teilnehmer erwartet hatten, und Professor Albrecht daher die in Vertretung Dr. v. Erdbergs beabsichtigten Ausführungen über das Thema nicht machen konnte. So sprach nur Mr. Horsfall (Manchester) treffliche Worte über die Notwendigkeit vor allem der Einfachheit und Ehrlichkeit in der künstlerischen Gestaltung zur Erreichung dieses Zieles. Es ist zu hoffen, daß diese Frage auf dem nächsten Kongreß eine eingehendere Behandlung finden wird. Können wir doch gerade auf diesem Gebiete in England, wo er 1907 stattfinden soll, außerordentlich viel lernen. Es macht sich dabei freilich wiederum sofort der Gegensatz zwischen Kleinhaus und Mehretagenhaus bezw. Mietskaserne geltend. Gerade die letztere hat in dem Bestreben, ihre an und für sich abstoßende Form des Wohnens schmackhafter zu machen und die Reizlosigkeit ihrer inneren Grundriß- und Zimmergestaltung durch äußere Reize zu verdecken, uns einen ebenso unkünstlerischen wie unökonomischen Luxus des Bauens gebracht, der uns die Rückkehr zum Einzelhaus oder Bürgerhaus mit einfacherer Gestaltung und auch notwendig kleineren oder doch wenigstens niedrigeren Räumen auch da sehr schwer macht, wo diese Wohnweise an und für sich noch möglich wäre. Auch hier müssen natürlich zuerst die oberen und mittleren Klassen mit gutem Beispiel vorangehen, die, wenn auch in minderwertiger Form, nachzuahmen, nun einmal leider das Kulturideal des Arbeiters bei uns ebenso wie in andern Ländern ist.

Bei der letzten Frage der Arbeitergärten berichtete vor allem Geheimrat Bielefeld über die höchst beachtenswerten auf diesem Gebiet in Deutschland namentlich in Berlin erzielten Resultate. Die von Regierungsrat Maresch (Wien) vertretene Auffassung, daß man auch bei der Mietskaserne in den Höfen hinreichend Gärten zu schaffen im stande sei, scheint mir sehr anfechtbar, da in solchen von 4—5 stöckigen Bauwerken umschlossenen Höfen nicht allzuviel gedeihen wird, — im besten Falle sich ein kleiner Ziergarten anlegen läßt, der wenig Wert hat, während es sich doch vor allem darum handelt, dem Arbeiter ein Stück Garten zum eigenen Gemüsebau zu schaffen. Da bleibt eben bei der Mietskaserne nur die Möglichkeit örtlicher Trennung.

Bei dieser Frage begann übrigens mit einem Male das Problem der Kleinwohnungsfrage oder Arbeiterwohnungsfrage, das alle Redner außer den deutschen immer ausschließlich im Auge gehabt hatten, sich zu weiten zur Agrarfrage, mit der es ja in der Tat in einem in der Regel nicht hinreichend gewürdigten Zusammenhang steht, und zwar durch den ausgezeichneten schriftlichen Bericht und eine glänzende Rede des belgischen Abgeordneten Tibbaut. Er berichtete über die unter dem Namen Coin de Terre entfaltete Tätigkeit in Belgien, mit dem Ziel, den Arbeitern ein Stück Land zu einem kleinen ländlichen oder Gartenbetrieb zu verschaffen, und entwickelte in beredter Weise den vollständig richtigen Standpunkt, daß man nicht warten dürfe, bis die ländliche Bevölkerung als Industriearbeiter dem Lande und der landwirtschaftlichen Arbeit entfremdet ist, um sie mühsam wieder dazu zurückzuführen, sondern daß es darauf ankäme, sie zu veranlassen, in dem Augenblick, wo Industrie und städtische Bevölkerung sich ihr nähern und ihr Land zu wertvoll wird für die eigentliche Landwirtschaft, rechtzeitig zum Anbau von Gartenfrüchten und Handelsgewächsen überzugehen, wodurch sie sich viel länger auf ihrer Scholle zu behaupten vermag, und weiter dafür zu sorgen, daß sie, wenn schließlich doch die Umwandlung zu Industriearbeitern erfolgt, ein kleines Stück Land für landwirtschaftlichen Nebenerwerb, namentlich durch Frau und Kinder behält.

Diese Einmündung der Arbeiterwohnungsfrage in größere soziale Probleme trat dann auch am Schluß des Kongresses noch einmal in markanter Weise zu Tage. Als bleibendes Ergebnis des ungewöhnlich intensiven internationalen Austausches von Erfahrungen und Ideen wurde nämlich in der Schlußsitzung

ein größeres permanentes internationales Komité mit dem Sitz in Brüssel eingesetzt, dessen Mitglieder jeweils auf den internationalen Kongressen nominiert werden sollen (für Deutschland wurden diesmal Dr. Brandts, Professor Albrecht und der Verfasser hineingewählt) und das, wenn möglich, d. h. wenn die Mittel dafür beschafft werden können, eine dreisprachige internationale Zeitschrift über die Wohnungsfrage herausgeben soll. Dabei kam auch der Titel dieser Organisation und Zeitschrift zur Erörterung, und von einem französischen Mitglied wurde beantragt, wie schon in der Resolution über die Wohnungsinspektion, im Französischen den Zusatz à bon marché fallen zu lassen. Dieser Vorschlag erregte jedoch lebhaften Widerspruch bei den anderen Franzosen, namentlich Siegfried, und den belgischen Teilnehmern. Unter diesen trat vor allem der greise Staatsminister a. D. Beernaert, der Schöpfer des belgischen Wohnungsgesetzes von 1894, mit mehr Lebhaftigkeit und Schärfe, als dieser internationalen Versammlung gegenüber angebracht war, für Aufrechterhaltung des bisherigen Titels, auf welchen die ganze belgische Gesetzgebung zugeschnitten ist, ein — während die deutschen und holländischen Teilnehmer für Streichung waren und darin von dem erwähnten Abgeordneten Tibbaut kräftig sekundiert wurden. Auf das schlagendste trat hier wieder der Unterschied hervor, daß die Wohnungsfrage eben nur in Deutschland — und Holland wegen ähnlich intensiver Bodenspekulation infolge ähnlicher Realkreditorganisation — eine **allgemeine**, weit über die Arbeiterklasse hinausgreifende Frage ist, während sie in den anderen Ländern, insbesondere Belgien, Frankreich und England noch immer vorzugsweise nur **Arbeiterwohnungsfrage** ist. So hatte auch der vorige Kongreß auf Deutsch einfach „Internationaler Wohnungskongreß" geheißen, ohne daß dies damals einen Widerspruch hervorgerufen hätte. Da es indes unangängig schien, diese Prinzipienfrage noch vor Torschluß — und entgegen der herrschenden Auffassung des gastgebenden Landes — zu erledigen, wurde beschlossen, einstweilen noch den bisherigen Namen beizubehalten und den nächsten Kongreß wieder damit zu befassen. Dort wird wohl ohne große Mühe diese für eine internationale Vereinigung zweifellos zu enge Form endgültig gesprengt werden.

Alles in allem genommen war der VII. Internationale Wohnungskongreß zu Lüttich ungewöhnlich reich nicht nur an persönlicher, sondern auch sachlicher Anregung und Förderung der behandelten Fragen, und seine Veranstalter und Leiter, der verdienstvolle Generaldirektor der belgischen Sparkassen M. Lepreux und der Generalsekretär des Kongresses Professor Mahaim, dürfen mit großer Befriedigung auf seinen Verlauf blicken und haben sich den aufrichtigen Dank aller Teilnehmer erworben.

Wohnungsfrage und Heimarbeit. In dem „Archiv für Soziale Medizin und Hygiene" hat Dr. jur. A. Elster-Jena vor einiger Zeit eine kleine Studie über „gesundheitsgefährliche Heimarbeit, Beitrag zur Wohnungsfrage" veröffentlicht, der als Ergebnis der Ausführungen der Gesetzgebung sowie der Gemeindeverwaltung empfiehlt:

1. Bei der Regelung des Wohnungswesens Bestimmungen über die zulässige Belegung der Wohnungen mit Heimarbeitern nicht zu vergessen.

2. Ein Hinausziehen der Industrie, zunächst der Hausindustrie aufs Land zu begünstigen oder für die landhausmäßige Bebauung der Vorstädte und ein gutes Verkehrswesen Sorge zu tragen, damit das Heimgewerbe aus dem Schlupfwinkelsystem befreit wird.

3. Den mit der Wohnungsaufsicht betrauten Personen besondere Beachtung der hausgewerblichen Verhältnisse nahezulegen.

4. Endlich noch auf Mittel und Wege zu sinnen, ob nicht die Arbeitgeber, die gerade von den sie in der Hochsaison unterstützenden und ihnen keine Beherbergungs-, Licht- und Heizungskosten verursachenden Heimarbeitern einen sehr großen Nutzen haben, für die Verbesserung der Wohnungsverhältnisse der für ihren Betrieb tätigen Heimarbeiter in irgend einer Weise sorgen können.

Das wichtige Problem der Heimarbeiter-Wohnungsfrage ist auf dem 2. Verbandstage des „Gewerkvereins der Heimarbeiterinnen Deutschlands" am 23. März d. Js. in Berlin eingehend behandelt worden; wir haben die dem dort gehaltenen Referate Dr. Wilbrandts über „Heimarbeit und Wohnungsgesetzgebung" zugrunde gelegten Leitsätze im Wortlaute Sp. 764 ff. dieses Jahrgangs mitgeteilt.

Standesgemäße Beamtenwohnungen in Baden. Eine Denkschrift zur gesetzlichen Bereitstellung solcher Wohnungen normiert den Begriff nach Ansicht der badischen Regierung folgendermaßen: Wohnungen mit drei Zimmern für Bureaudiener, Hausmeister, Lokomotivheizer, Weichensteller usw. Wohnungen mit drei bis vier Zimmern für Kanzleibeamte, Bureauassistenten und andere Subalternbeamte gleichen Ranges. Wohnungen mit vier Zimmern für technische und Stationsassistenten, Bahnmeister, Zugführer, Aktuare usw. Wohnungen mit vier bis fünf Zimmern für Realschullehrer, Sekretäre, Geometer, Zollverwalter usw. Fünf Zimmer können Sekretäre bei den Generaldirektionen, Revisoren, Rechnungsräte, Zahlmeister, Kassierer, Bahnverwalter; sechs Zimmer aber Amtsrichter, Professoren, Inspektoren usw. beanspruchen. Nach diesen Grundsätzen sind auch die Wohnungsgeldsätze bemessen worden, die in Servisklasse I zwischen 400 bis 750 ℳ und in der untersten Klasse zwischen 150 und 300 ℳ sich bewegen. Diese Wohnungsgeldtarife stellen sich günstiger als die des Reiches, Preußens und anderer Einzelstaaten.

Ländliches Wohnungselend in Hannover. In der „Kirchlichen Gegenwart" gibt F. Gruffendorf folgende Schilderung: „Wir haben Häuslingshäuser, d. h. Tagelöhnerwohnungen der besitzenden Bauern, in die man nicht seine Schweine und Kühe einsperren möchte. Da findet sich weder in Stuben noch Kammern irgendwas von einem Fußboden. Der Boden ist festgestampfter Lehm, oft mit zahlreichen Löchern. Die Grundbalken des Fachwerks liegen auf dem Erdboden auf oder auf einer Schicht kleiner Feldsteine, so daß der Zug über den Boden beständig hinstreicht. Wo überhaupt Fußböden sind, da haben in den meisten Fällen die Mietsleute diese auf eigene Kosten machen lassen müssen. Das Schlimmste sind die Schlafräume. Sehr häufig sind es Butzen oder Alkoven, die keine andere Oeffnung haben, als nach der dunstigen Stube, und in ihnen schläft die ganze oder der größte Teil der Familie. Ist noch eine Kammer vorhanden, so ist diese meist ebenso kläglich, fast ohne jedes Fenster und von lächerlich geringen Dimensionen. Ein vom Verfasser kürzlich ausgemessenes Schlafzimmer hatte die Höhe von 1,88 m und eine Länge und Breite von 2,10 m. Daneben war, nur durch dünnste, löcherige Lehmwand getrennt, der Kuhstall. In einem Alkoven, der wenige Fuß hoch war, befand sich die Lagerstätte von drei halb und ganz erwachsenen Brüdern. Der eine hatte die blühende Schwindsucht. Als er tot war, nahm man die Leiche einfach heraus, und die Brüder schliefen weiter auf demselben Stroh. Die Fenster der Stuben sind nicht selten überhaupt nicht zu öffnen. Der Schmutz ist oft unbeschreiblich. Ueber die Exkremente kleiner Kinder, sowie über den Auswurf Schwindsüchtiger wirft man einfach Streusand, bis nach längerer Zeit einmal ausgekehrt wird. Kein Wunder, daß Schwindsucht und rheumatische Erkrankungen eine allgemeine Plage der Gegend sind."

Literarische Mitteilungen.

Das deutsche Volkstum. Unter Mitarbeit von Dr. H. Helmolt, Prof. Kirchhoff, Prof. Köstlin, Oberlandesgerichtsrat Lobe, Prof. Mogk, Prof. Sell, Prof. Thode, Prof. Weise, Prof. Wychgram, Dr. Zimmer, herausgegeben von Prof. Dr. **Hans Meyer.** Zweite neubearbeitete und vermehrte Auflage. Zwei Bände. Leipzig und Wien, Bibliographisches Institut.

Hier ist von kundiger Hand, unter Mitwirkung bedeutender Fachgelehrter, der Versuch gemacht worden, das „deutsche Volkstum" als Zusammenfassung des deutschen Volkscharakters und seiner Lebensäußerungen, als die organische Verbindung der psychischen Eigenschaften unseres Volkes und ihrer Erscheinungen in Geschichte und Leben auf dem natürlich gegebenen Boden des Landes in Einzeldarstellungen aufzulösen und gerade dadurch zu einem Ganzen aufzubauen, wie die Optik das Licht in ein siebenfarbiges Strahlenbündel zerlegt und aus diesem wiederum sammelt. Diesem Bemühen verdanken wir ein prächtiges Werk, dessen zweite Auflage ein echt deutsches Familienbuch geworden ist, freilich von einer gewissen nationalen Einseitigkeit erfüllt, die ihm aber Kraft und Leben verleiht. Den einleitenden Aufsatz „Das deutsche Volkstum" hat H. Meyer selbst geschrieben, er ist bestimmend für das ganze Buch. Die deutschen Landschaften und Stämme, also die geographischen und ethnographischen Bedingungen schilderte Kirchhoff, die deutsche Geschichte entwirft Helmolt, die deutsche Sprache behandelt Weise, die deutschen Sitten und Bräuche Mogk, die altdeutsche Religion derselbe und das Christentum Sell. Auch im zweiten Bande kommen die berufensten Fachleute zum Wort: das deutsche Recht stellt Lobe dar, die bildende Kunst Thode, die Tonkunst Köstlin, die Dichtung Wychgram, die deutsche Erziehung und Wissenschaft Zimmer. Zahlreiche vortreffliche Abbildungen in Holzschnitt, Kupferätzung und Farbendruck geben dem gediegenen Inhalt einen reizvollen Schmuck. Die Ausstattung in Druck, Papier, Band ist ebenso des Werkes selbst wie seines berühmten Verlages würdig.

Das neue Ausnahmegesetz gegen die Bergarbeiter. Aktenmäßige Schilderung des vom preußischen Klassenparlament und vom Zentrum gegen die Bergarbeiter verübten Verrats (Sozialdemokratische Agitations-Bibliothek. Zeitbilder aus dem Klassenstaat). Berlin 1905, Buchhandlung „Vorwärts". Preis 20 ₰.

Horáček, Jndr. Cyril, Bytová Otázka a městská renta pozemková. V Praze 1905. Vydavatel a nakladatel: „Sbornik věd Pravních a Státních" (Bursik & Kohout v Praze). 254 S.

Die „Soziale Praxis" erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.

XIV. Jahrgang. Berlin, den 28. September 1905. Nummer 52.

Soziale Praxis.

Zentralblatt für Sozialpolitik.

Neue Folge der „Blätter für soziale Praxis“ und des „Sozialpolitischen Zentralblatts“.

Erscheint an jedem Donnerstag.

Redaktion: Berlin W30, Nollendorfstr. 29-30 II rechts.
Telephon: IX. 14224.

Herausgeber:
Prof. Dr. E. Francke.

Preis vierteljährlich 2 M. 50 Pfg.

Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig.

Inhalt.

Aussperrung und Streikverhütung.

Von Dr. Waldemar Zimmermann.

III. (Schluß.)

Auf Anregung des Herausgebers der „Soz. Praxis“ lege ich in folgendem die im Maiheft der „Preuß. Jahrbücher“ entwickelten Gedankengänge und Vorschläge zur Verhütung von Streiks und Aussperrungen, vornehmlich solcher in den nationalen Versorgungsgewerben (Kohlenförderung, Transportwesen, Licht- und Wasserversorgung, Krankenpflege, elementare Nahrungsmittelbeschaffung) in gedrängtem Auszuge dar, um dies in Deutschland noch völlig ungeklärte Problem in den sozialpolitischen Fachkreisen zur Erörterung zu stellen.

Auf Grund der in fremden Ländern gewonnenen, im Eingang jener Abhandlung kritisch beleuchteten Erfahrungen müssen alle Versuche zur Streikverhütung in dem obligatorischen Einigungsamte und Schiedsgericht ausmünden. Freilich können diese Schiedsgerichte nur das Dach auf einem großen sozialen Organisationsbau bilden, dessen einzelne Stockwerke sind:

I. Die soziale Vorschule der obligatorischen Arbeiterausschüsse, durch welche Unternehmer und Arbeiter an die konstitutionelle Besprechung der Arbeitsverhältnisse im engen Rahmen bestimmter, konkreter und übersehbarer Verhältnisse gewöhnt werden sollen.

II. Die soziale Hochschule der Organisationen von Arbeitgebern und Arbeitern, die die über die Individualität der Betriebe hinausgreifenden Gesamtfragen des Gewerbes zu beraten und die Elemente des Arbeitsvertrages gemeinsam zu vereinbaren haben.

Ihre sozialpädagogische Funktion wäre für den Zweck der Streikverhütung mit Nachdruck zu entwickeln, etwa mit folgenden Mitteln:

Den Organisationen ist volle Koalitions- und Versammlungsfreiheit sowie Rechtsfähigkeit zu verleihen, um ihnen außer den Vermögensrechten und -pflichten auch einen vollstreckbaren Titel gegen ihre Mitglieder um der Disziplin willen zu verschaffen und sie auf diese Weise zu der vollen Verantwortung für Tun und Lassen der organisierten Anhänger zu befähigen. Die Organisation bezw. ihre Obmänner müssen in Arbeitsfragen, die über einen einzelnen Betrieb hinausgreifen, als berufene Vertreter jedes der betreffenden Organisation angehörigen Arbeiters oder Unternehmers gelten. Die Organisation ist dementsprechend aber auch haftbar zu machen für Verletzung von Pflichten, die jedes Glied mit der Zugehörigkeit zur Organisation übernommen hat, also auch für Nichtinnehaltung des von ihr abgeschlossenen Arbeitsvertrages seitens eines Organisierten.

Der zwischen den Organisationen vereinbarte kollektive Arbeitsvertrag ist zur „gemeinen Regel“ der Arbeit subsidiär zu erheben und von allen öffentlichen Behörden den Lieferungsbedingungen bei Ausschreibung von Arbeiten als integrierender Bestandteil einzuverleiben. Das ordnungsmäßige Zustandekommen solcher natürlich klagbaren Verträge und die Schlichtung von Vertragsdifferenzen wäre durch ein dem Genfer Muster entsprechendes Gesetz zu fördern. Tarifverträge, deren Geltung auf Mitglieder einer besonderen Organisation beschränkt ist und die Andersorganisierte von den Betrieben, wo sie zur Einführung gelangen, ausschließen, dürften diesen öffentlich rechtlichen Schutz nicht genießen.

III. Die sozialen Selbstverwaltungsbehörden, in denen der Grundsatz paritätischen Verhandelns über den Bereich akuter Konfliktsfälle des direkten Selbstinteresses der Parteien auf die Gebiete des unparteiisch gutachtlichen und richterlichen Entscheidens in sozialen Wohlfahrts-, Rechts- und Gesetzesfragen übertragen wird.

Also: Vertretungen der organisierten Arbeitgeber- und Arbeiterschaft in paritätischen Arbeitsnachweisen, Versicherungsschiedsgerichten, in Gewerbegerichten und Arbeitskammern, die vielleicht an größeren Plätzen samt und sonders zu einheitlichen Sozialkommissionen oder Arbeitsämtern zu verschmelzen wären, um das Band sozialer Gemeinschaft und Interessenausgleichung zwischen Arbeits- und Kapitalsorganisation immer enger zu wirken und die spezialistische Schulung und Auslese besonders befähigter Vertreter der beiden sozialen Gruppen zu ermöglichen.

IV. Die sozialen Schiedsämter, einmal solche, die sich freiwillig für jedes Gewerbe örtlich und national aus den Tarifschlichtungskommissionen herausentwickeln und, sobald sie gerichtlich eingetragen und beglaubigt sind, mit dem Recht der Zeugenvernehmung und dem Titel, verbindliche Schiedssprüche für alle angeschlossenen Organisierten zu erlassen, auszustatten wären; und zum anderen solche von Amts wegen eingerichteten Einigungsbehörden und Schiedsgerichte, die überall da, wo die freigebildeten Schlichtungsinstitutionen fehlen oder wegen Widerspruchs oder Vertragsbruchs einer Partei versagen, amtlich entsprechend den ordentlichen Gerichten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, jedoch ohne Anruf, eingreifen und auf einen Vergleich hinwirken sollen. Im Notfall haben sie den Konflikt durch einen Schiedsspruch, der auf 3 oder 6 Monate Geltung haben soll, zu lösen. Soweit die Streitfälle aus bestehenden Arbeitsverträgen erwachsen und nur Auslegungsfragen darstellen, sind diese Schiedssprüche ebenso wie die der freien Schiedsämter gegen jeden Unterzeichner des Vertrages vollstreckbar. Jedoch ist Berufung an ein Oberschiedsgericht zulässig. Handelt es sich um Streitfälle bei vertragslosen Gewerben oder wegen Abschlusses neuer Verträge, so ist der Schiedsspruch allein auf moralische Wirkung abzustellen und nur bei vorheriger Zustimmung der Parteien mit Geltungskraft für 3 oder 6 Monate auszustatten. Die Unterwerfung einzelner Betriebe durch Ueber-

mittelung einer zustimmenden Erklärung des Unternehmers und des Arbeiterausschusses an den Schiedsgerichtshof ist durchaus angängig. Unterwirft sich eine Partei dem Spruche nicht, so tritt das Oberschiedsgericht als Vermittler in Funktion, sofern an dem Konflikt mehr als 100 Arbeiter beteiligt sind. Das Oberschiedsgericht ist mit drei im Gewerbegericht und im Einigungswesen hervorragend verdienten Persönlichkeiten ständig zu besetzen, um eine ideale Tradition zu entwickeln. Es kann aus den Kreisen der streitenden Parteien je zwei Personen als Beiräte ohne Stimmberechtigung heranziehen, und zwar je einen Vertreter beiderseits nach dem Vorschlage der eigenen Partei, die andere Persönlichkeit aber beiderseits nach dem Vorschlag der Gegenpartei, um auch die zur Versöhnung oder zur Anerkennung der gegnerischen Argumente neigenden Minderheitsvertreter einer Gruppe in der Oberinstanz zu Wort kommen zu lassen. Ferner kann das Obergericht einen Beirat aus Sachverständigen des Gewerbes berufen. Es hat das Recht des Zeugenvernehmungszwangs und des Ausschlusses der Oeffentlichkeit bei der Erörterung von Geschäftseinzelheiten. Das Oberschiedsgericht tritt nicht in Funktion im Falle der Bildung einer freien Oberschiedsinstanz durch die streitenden Parteien. Allerdings müssen sie sich vertraglich verpflichten, dessen Schiedsspruch bedingungslos auf 3 oder 6 Monate sich zu unterwerfen.

Damit ist in allen Fällen, wo ein Arbeitskonflikt zur Arbeitseinstellung auszuarten und fortan die öffentliche Wirtschaft und Wohlfahrt zu beeinträchtigen droht, Vorsorge für das Eingreifen einer vermittelnden Instanz getroffen, die den berechtigten Ansprüchen zur Geltung zu helfen verspricht. Drum ist nun auch die Forderung berechtigt, diejenige Partei, die während der Schwebe der Verhandlungen aussperrt oder streikt, der Gegenpartei für den aus dieser „rechtswidrigen" Handlung erwachsenden Schaden haftbar zu machen. Damit kommen wir auf jenes oben erwähnte Hauptbedenken, das die Arbeitgeber dem Verhandlungsprinzip entgegenzustellen pflegen. Mit der Feststellung der Schadenshaftung sollten sich allerdings nicht die Schiedsgerichte, sondern besser die ordentlichen Gerichte befassen, vornehmlich aus dem Grunde, um den „Einigungs"-gerichten das Odium dieses Verfahrens zu nehmen und die Sympathie der gewerblichen Parteien für sie nicht zu beeinträchtigen. Soweit es sich um rechtsfähige Organisationen, die sich auf einen Tarifvertrag verpflichtet haben, handelt, ist diese Schadenersatzforderung nach allem bisher gesagten ohne weiteres gegeben. Soll aber auch in Fällen der Arbeitssperre, wo es sich um die Erringung zukünftiger Arbeitsbedingungen handelt und zumal, wenn Kündigungsfristen nicht bestehen, keinerlei formale Vertragsverletzungen vorliegen, eine materielle Haftung der Organisation gesetzlich vorgeschrieben werden? Die Antwort darauf wird je nach der Anschauung verschieden ausfallen, ob man Streiks für völlig ausrottbar oder für eine unzertrennliche Begleiterscheinung unserer heutigen Wirtschaftsordnung erachtet, die man wohl einschränken, aber nicht ganz unterdrücken kann. Alle drakonischen Strafmittel sind abzulehnen, weil sie praktisch versagen. Anderseits dürfen willkürliche Schädigungen durch eine Organisation rechtlich nicht völlig ignoriert werden. Ueberdies sind die Organisationen, auch die nicht rechtsfähigen, bereits nach dem bestehenden bürgerlichen Recht für widerrechtliche Schädigungen fremder Interessen mit ihrem Vermögen haftbar. Und gewisse Formen der Arbeitskämpfe, leichtfertige Streiküberfälle und Aussperrungswut, werden von den deutschen Richtern immer mehr als widerrechtliche Akte charakterisiert. Für die nächste Entwicklungsperiode des Prinzips der Schadenshaftung in Arbeitskämpfen empfiehlt sich ein erzieherischer Mittelweg. Als Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines Entschädigungsverfahrens sollten folgende Tatbestände dienen:

1. Der Nachweis des Kontraktbruches bei befristeten Arbeitsverträgen durch Verletzung der Kündigungsfrist.
2. Ausführung eines Streiks oder einer Aussperrung während der Geltung eines kollektiven Arbeitsvertrages, auch ohne Verletzung der persönlichen Kündigungsfrist der Beteiligten, und zwar:
   a) ohne Abwartung und Befolgung des Schiedsspruches im Falle von Auslegungsdifferenzen über einen Punkt des Tarifs.
   b) Ohne Abwartung des Schiedsverfahrens im Falle von Streitigkeiten über einen nicht durch den bestehenden Tarifvertrag geregelten Punkt der Arbeitsverhältnisse.
   c) In jedem Falle einer kollektiven Aussperrung oder eines Kollektivstreiks, wenn die Ursache dazu außerhalb des Arbeitsverhältnisses (Sympathiestreik oder Aussperrung, politischer Generalstreik, Aussperrung wegen politischer oder agitatorischer Betätigung außerhalb des Betriebes usw.) liegt.
3. Ausführung eines von der Organisation unterstützten Streiks oder einer Aussperrung, ohne das Schiedsgericht abzuwarten, bei Meinungsverschiedenheiten über die Schaffung oder Erneuerung eines kollektiven Tarifvertrages, nach Beginn der Verhandlungen.
4. (Allgemeinste Voraussetzung, die zunächst nur für sozial sehr weit durchgebildete und für die gemeinnötigen primären Versorgungsindustrien aufzustellen ist):
   Nichteinstellung des Streiks oder der Aussperrung, sobald die bestreikte oder ausgesperrte Partei das Einigungsamt anruft und der schließliche Spruch der Schiedsinstanz zugunsten der letzteren ausfällt.

Bis auf die letzte Gruppe 4 der Voraussetzungen liegt dieser Aufstellung der leitende Gedanke zugrunde, die Tarifvertragstreue zu festigen, in den tariflich ungeordneten Gewerben wenigstens die willkürlichen Arbeitssperren unter Verletzung der vertraglichen Kündigungsfristen zu mindern (die heute vielfach aufgehobene Kündigungsfrist dürfte von den Arbeitgeberorganisationen sehr bald wieder allgemein in die Arbeitsverträge aufgenommen werden) und vor allem die Beachtung des Einigungs- und Schiedsverfahrens den streitenden Parteien nahe zu bringen. Der Gedanke an die Schadensersatzpflicht bei Verstoß gegen diese Grundsätze muß der ruhigen Erwägung des Streitfalles Raum schaffen und den besonnenen Vertretern der Organisationen auf beiden Seiten den Rücken stärken. Punkt 4 bezeichnet die Uebergangsstufe zur Diktatur des Zwangsschiedswesens, von dessen allgemeiner Einführung in allen Industrien vorläufig meines Erachtens noch abgesehen werden muß, ehe sich nicht in den tariflich geregelten Gewerben der Grundsatz der Verständigung ohne offenen Kampf und die Unterwerfung unter das Schiedsgericht völlig eingelebt hat.

Die Ausdehnung der Schadenshaftung auf den gesamten Umfang oder nur einen Teil der Arbeitssperre muß sich nach den verschiedenen Arten des Vertragsbruches und der Streitigkeiten abstufen. Ein deutlicher Unterschied ist, wie aus der obigen Gliederung der Voraussetzungen erhellt, zwischen den Streitigkeiten über bestehende Vertragsbestimmungen und solchen über vertragliche Neubildungen oder außerhalb jeden Arbeitsvertragsverhältnisses liegende Punkte zu machen.

Vor allem aber ist von einer Ueberspannung des Schadensersatzprinzips abzusehen, um nicht die Organisationen zu sprengen, sie zum va banque-Spiel und zur wirtschaftlichen Guerilla zu treiben.

Bei Kontraktbruch unter Verletzung einer besonders vereinbarten Kündigungsfrist muß sich die Schadenshaftung selbstverständlich über diese ganze Frist bis zur Höchstdauer von 8 Tagen, die im § 124b der Reichsgewerbeordnung als Entschädigungsmaß bei Kontraktbruch der Gehilfen*) festgesetzt ist, oder auf einen Monat, den das Handelsgesetzbuch § 66 als Mindestvertragsfrist für Handlungsgehilfen vorschreibt, erstrecken. Das würde sich im wesentlichen mit der bisherigen Gesetzgebung decken. Der Schadensersatzanspruch auf beiden Seiten aber darf pro Tag der Arbeitssperre nicht den durchschnittlichen Tagelohn des streikenden oder ausgesperrten Arbeiters überschreiten.

Die Arbeitssperre während der Geltung eines kollektiven Vertrags (vergl. oben 2a) macht die streikende oder aussperrende Organisation sowie die angeschlossenen Unorganisierten für die vom Schiedsgericht festzusetzende Anzahl von verlorenen Arbeitstagen (siehe 2a), zum mindesten aber für die Tage der Sperre bis zur Fällung des Schiedsspruches (2b) und höchstens auf die Dauer der Geltung des Schiedsspruches (3 oder 6 Monate) haftbar.

Im Falle 2c, wo ein außerhalb des Arbeitsverhältnisses liegender Punkt die kollektive Arbeitssperre veranlaßt, obwohl ein Tarifvertrag beide Parteien bindet, ist, wie bei Kontraktbruch unter Verletzung einer Kündigungsfrist (siehe 1) auf Schadensersatz für die verlorenen Tage bis zur Höchstdauer der normalen gesetzlichen Frist von 8 Tagen zu erkennen.

In nicht tariflich geregelten Gewerben regelt sich die aus dem Kontraktbruch resultierende Schadenshaftung natürlich nach den Bestimmungen für Voraussetzung 1. In den Fällen, wo Verhandlungen wegen Anbahnung oder Erneuerung eines Kollektivvertrages schweben und die Parteien sich grundsätzlich also auf den Einigungsboden gestellt haben, wird die Haftbarkeit für Arbeitssperren auf jene verlorenen Arbeitstage zu erstrecken sein, die in die Zeit des Schiedsverfahrens fallen, bis zur Höchstdauer von 14 Tagen.

*) Die Anwendung des § 124b Gewerbeordnung muß natürlich zeitgemäß von „Gesellen und Gehilfen" auch auf die Fabrikarbeiter in Betrieben mit mehr als 20 Personen, denen heut noch durch § 134 Abs. II eine zivilrechtliche Sonderstellung zugewiesen ist, ausgedehnt werden.

Das Einigungsamt erhält das Recht, im Einigungsverfahren eine von diesen Normen abweichende Vereinbarung zwischen den Parteien über etwaige Schadensersatzleistungen zu vermitteln.

Eine Partei, die der amtlichen Aufforderung zu Einigungsverhandlungen nicht Folge leistet, verwirkt außer den Ordnungsstrafen den Verlust des Schadensersatzanspruches gegen die an sich vielleicht ersatzpflichtige Gegenpartei.

Um diesen Schadensersatzrechten und -pflichten nun aber materiellen Inhalt zu verleihen, der unter der bisher geltenden Ordnung fehlte, ist die Aufsammlung von Haftsummen auf beiden Seiten notwendig, gegen die die Schadensersatztitel, sofern die Befriedigung aus dem greifbaren Vermögen des Schuldners sich als unmöglich erwiesen hat, vollstreckt werden können. Arbeiter und Arbeitgeber, organisierte wie unorganisierte müssen einen für jeden Gewerbezweig von den beiden Parteien vereinbarten amtlich anerkannten Beitrag auf den Kopf und die Lohnperiode an die Gemeinde- oder Provinzkasse abführen, bis eine gewisse Höhe der Kautionssumme pro Kopf erreicht ist. Eine Beitragseinbehaltung bei jeder Lohnzahlung erscheint das Einfachste. Die Verwaltung der Gelder, die vielleicht zweckmäßiger von den bestehenden örtlichen Versicherungsanstalten übernommen werden mag, schon um eine bis zu gewissem Grade notwendige Kassenausgleichung durch das ganze Reich zu ermöglichen, erfolgt getrennt nach den einzelnen Gewerbezweigen für die rechtsfähigen Organisationen und die Nichtorganisierten beider Parteien. Aus diesen Sicherungsfonds sind die gerichtlich an die Verwaltung überwiesenen Schadensersatzansprüche unter der erwähnten summarischen Trennung der Schuldnergruppen zu befriedigen.

Um eine unnütze Anhäufung unproduktiven Kapitals zu vermeiden, sind die angesammelten Gelder, sobald sie sich in den Abteilungen der Arbeiterkassen pro Kopf der angeschlossenen Arbeiter über einen bestimmten Mindestbetrag erheben, von der Verwaltungsanstalt zur Unterstützung der Arbeitslosen aus den betreffenden Gruppen zu verwenden.

Die Fonds der Arbeitgeber sind, jetzt natürlich nur nach Gewerbezweigen und nicht nach Organisationen getrennt, in demselben Maße für diesen Zweck zugunsten beschäftigungsloser Arbeiter heranzuziehen. Die Zuschüsse an die verschiedenen Arbeiterfonds sind proportional zu deren Umfang zu bemessen. Wie weit die Gemeinden oder die Verwaltungsanstalten gehalten sein sollen, aus eigenen Reichsmitteln entsprechende Zuschüsse ihrerseits zu leisten, ist hier nicht zu erörtern.

Diese gleichzeitige Verwendung des Versicherungsfonds für Arbeitssperren zur Unterstützung Arbeitsloser ist unbedenklich, da Streiks und Aussperrungen, die zu Entschädigungsforderungen führen können, gewöhnlich in die Zeiten guter Konjunktur und geringer Arbeitslosigkeit fallen, andrerseits die durch das Entschädigungsverfahren besonders gesicherten Tarifverträge gerade in der Zeit der schlechten Konjunktur die Arbeiter über Wasser halten.

Mißbräuchlicher Ausbeutung der Arbeitslosenfonds durch Arbeitsscheue und mutwillig Streikende ist auf die Weise vorzubeugen, daß die Unterstützung an die von den Gewerkschaften präsentierten Arbeitslosen und an die Unorganisierten, die der Arbeitsnachweis nach vergeblichen Stellenvermittelungsversuchen der Kasse zur Unterstützung vorschlägt, nur dann gezahlt wird, wenn von den Schiedsgerichten kein Einhaltsbefehl gegen die Betreffenden wegen Verletzung von Arbeitsverträgen und schiedsamtlichen Entscheiden vorliegt. Die Organisierten sind natürlich gegen mißbräuchliche Ausnutzung ihrer Fonds durch arbeitsscheue Kollegen besser gesichert als die Unorganisierten, die an jedem beliebigen Arbeitslosen ihres Berufes ihre Fondsüberschüsse aufteilen müssen.

* * *

Der Gedanke der Entschädigung bei Arbeitseinstellungen ist unseren Gewerkschaften bisher nicht diskutabel erschienen; aber er ist eine blanke rechtliche Notwendigkeit, wenn wir die Tarifverträge und ihre Träger, die Organisationen, gesetzlich sicherstellen wollen. Diesen Rechten entsprechen Pflichten, wenn den Arbeitern nicht eine Stellung außerhalb des allgemeinen Rechtes eingeräumt werden soll.

Der Gedanke der Entschädigung bei Arbeitssperren ist aber auch eine sozialpädagogische Notwendigkeit, wie ich oben bereits andeutete, die mit dem Problem der Streikverhütung innig verknüpft ist. Es muß jedem Arbeitgeber und Arbeiter die Rücksicht auf die Gegenpartei immer schärfer zum Bewußtsein gebracht werden. Zugleich scheint mir dieser Weg der abgestuften Streikentschädigung das einzige Mittel, das Schiedswesen mit Zwangsexekutive, auf das alle Streikverhütung am letzten Ende hinausläuft, auf einen tragfähigen Boden zu stellen, auf dem es Wurzeln zu schlagen und sich gedeihlich zu entwickeln vermag.

Mit ein paar mehr oder weniger geschickten Vorschlägen ist freilich auf diesem Gebiete das allerwenigste getan; die Entfaltung sozialen Verständnisses in der Allgemeinheit und besonders bei den streitbaren Gruppen „Kapital und Arbeit" ist das Wesentliche.

Die Sinneswandlung aber bahnt sich unverkennbar an — auf der gewerkschaftlichen Seite bereits seit etwas längerer Zeit als auf der der Arbeitgeber. Das Purgatorium des Generalstreikhabers, der die Geister scheidet, wirkt hierbei erfreulich mit, vor allem aber der zünftlerische Grundcharakter der Gewerkschaften, der, dank ihrem Massenzuwachs aus unpolitischen Arbeiterkreisen, die gewerkschaftliche Aktion immer mehr beherrschen wird. Auch fällt es den besonnen geleiteten Organisationen nicht mehr ein, sich an der starren Wehr der Arbeitgeberverbände unnütz den Kopf einzurennen. Auf der Arbeitgeberseite aber — das habe ich oben dargelegt — schwindet die absolutistische Denkweise langsam dahin, nicht infolge sozialpolitischer Bekehrung der Unternehmer, sondern weil der Konstitutionalismus und der bewaffnete Friede den geeigneteren modus vivendi für das Gedeihen der Industrie bieten. Die Entpersönlichung der Unternehmung, das Aussterben des monarchisch-dynastischen Regimes in der Industrie, läßt den Verlust mancher Illusionen, den jene taktische Wandlung erheischt, leichter verschmerzen, als es in der Aera des Hammerschmieds an der Saar möglich gewesen wäre.

Man muß dieser Entwicklung Zeit lassen, und die gesetzgeberische Aufgabe ist hier im allgemeinen nur die, die erfreulichen Symptome dieser Entwicklung nach Kräften zu unterstützen.

Ein Gebiet des Wirtschaftslebens aber verlangt von der Gesetzgebung mehr als die Rolle des Zuschauers: die mit einem Monopolcharakter behaftete, unentbehrliche und schwer ersetzbare nationale Versorgungsarbeit, all die oben bereits genannten gemeinnötigen Gewerbe usw., dürfen nicht länger der Willkür sozialer Sperrkämpfe ausgesetzt bleiben. Es handelt sich hier um gemeingefährliche Erscheinungen, die, wie jede verbrecherische Störung der gesellschaftlichen Sicherheit, ausgemerzt werden müssen.

So sehr im allgemeinen vor einer Ueberspannung der peremptorischen Streikentscheidung durch Zwangsschiedsgerichte gewarnt werden muß, in diesen Gewerben, also der Gas-, Wasser- und Kohlenversorgung, der Krankenpflege, des Eisen- und Straßenbahntransportes, muß sie mit unwiderstehlichem Nachdruck und schließlicher Anwendung der Staatsgewalt im Falle des Kontraktbruches geübt werden. So wenig eine Vergewaltigung der Arbeiterinteressen auf diesen wichtigen Industriefeldern eintreten darf, ebensowenig darf eine Vergewaltigung der Interessen der Allgemeinheit oder des ganzen Staates durch die Arbeiter oder die (privaten) Arbeitgeber zugelassen werden. Drum gilt es, hier mit der Streikverhütung zu beginnen. Nicht aber, wie es gewöhnlich vorgeschlagen wird, mit einer Capitis diminutio der Arbeiter, einer Verkürzung ihrer Organisationsrechte, sondern durchaus nach dem oben entwickelten Programm, mit einer Begünstigung der Organisation als der großen Lehrmeisterin der Zucht und des vernünftigen Gebrauchs der Kräfte. Neben der materiellen Vorzugsstellung, die allen diesen Arbeitern in den grundlegenden Gewerben unserer Volkswirtschaft, von deren Fleiß und Zuverlässigkeit so unendlich viel abhängt, aus Gerechtigkeit wie aus Klugheit bereitet werden muß, sind ihnen die gleichen sozialen Rechte der Interessenvertretung wie den übrigen gewerblichen Arbeitern einzuräumen: der obligatorische Arbeiterausschuß mit Sicherstellung der gewählten Vertreter, mit weitgehender Petitions- und Beschwerdebefugnis sowie Mitberatungsrecht in allen Fragen des Arbeitsvertrags, Gewinnbeteiligung, freies Koalitions- und Versammlungsrecht, Mitwirkung an der Gewerbeaufsicht und an der Besetzung der Einigungs- und Schiedsämter, in deren oberster Instanz die öffentliche Meinung durch parlamentarische Vertreter gebührend vertreten sein muß.

Erst nach dieser Sicherstellung der Arbeiterinteressen hat die Bindung der Arbeiterbewegung in jenen Gewerben Berechtigung. Sie erfolgt durch Verträge mit mehrwöchiger Kündigungsfrist, deren Verletzung zivilrechtliche und bei erheblicher Gefährdung öffentlicher Interessen auch strafrechtliche Verfolgung bezw. Verlust von bürgerlichen Ehrenrechten verwirkt, sowie durch den erwähnten Beitragszwang zu einer Streikentschädigungskasse; und zwar wird als klagbarer Kontraktbruch jede kollektive Arbeitssperre während des Schwebens schiedsgerichtlicher Verhandlungen anzusehen sein. Als äußerstes Exekutionsmittel für die Durchführung dieser Arbeitsordnung ist Aufrechterhaltung des Betriebes unter Militäraufgebot und -bewachung durch Gesetz festzulegen. Das bedeutet eine Verschmelzung von organischer und mechanischer Streikverhütung, wie sie sich zukünftig wohl auch für andere Gewerbezweige

als brauchbar erweisen wird. Wünschenswert bleibt natürlich, daß auch ohne jene mechanischen Eingriffe der Volkskörper die in den gesteigerten Arbeitssperrkämpfen sich offenbarenden Krankheiten dank der ihm innewohnenden Gesundheit überwinden möchte.

Die Kommunalsteuerreform in Hessen.

Von Dr. Fritz Specht, Charlottenburg.

In Hessen hat der Finanzminister Gnauth mit dem Minister des Innern Roth zwei Gesetzentwürfe vorgelegt, die eine gründliche Reform der bestehenden Gemeindesteuern zur Folge haben werden. Der Landtag hat sich inzwischen im wesentlichen mit der Regierungsvorlage einverstanden erklärt, die zweite Kammer bereits am 24. Juni.

Die eine Vorlage betrifft die Gemeindeumlagen, die andere die Erhebung von Gemeindeabgaben. Die Erhebung der Gemeindeabgaben ist durch die Einführung der Wertzuwachssteuer sowie durch eine Billett- und eine Tanzsteuer erweitert. Die Wertzuwachssteuer darf in den Fällen erhoben werden, wo ein nicht unmittelbar auf Erbfall beruhender Wechsel des Grundeigentums stattfindet. Sie bemißt sich nach dem Zuwachse, den der Wert, welchen das Grundstück bei dem früheren Eigentumswechsel hatte, in der Zeit bis zu dem neuen Eigentumswechsel erfährt oder erfahren hat. Rückwirkende Kraft soll das Gesetz indes nicht haben; über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes soll die Feststellung des Wertes nicht zurückgehen. Der Höchstbetrag der Wertzuwachssteuer ist auf 20 % festgesetzt. Werterhöhungen von weniger als 10 % bleiben frei. Um die Steuerpflicht, die Veranlagung der Steuer usw. festzustellen, haben die Behörden und Beamten, denen die Verwendung des Urkundenstempels obliegt, dem Vorsitzenden der zuständigen Veranlagekommission von jedem nicht unmittelbar auf Erbfall beruhenden Eigentumswechsel von Grundstücken Kenntnis zu geben. Bei Unterlassung der Anzeige tritt Schadensersatzpflicht und Ordnungsstrafe ein, die Beteiligten sind zur Auskunfterteilung und zur Vorlage der in ihrem Besitz befindlichen Urkunden verpflichtet. Genauere Bestimmungen über bebaute und unbebaute Grundstücke und über die Anrechnung der Aufwendungen des seitherigen Eigentümers oder seines Erblassers für das Grundstück sorgen für die ausgleichende Gerechtigkeit. Bei der Feststellung des Wertzuwachses sind dem Werte, welchen das Grundstück bei dem früheren Eigentumswechsel hatte, auf Antrag bei unbebauten Grundstücken Zinsen zu 4 v. H. für das Jahr zuzurechnen; etwaige Einnahmen aus den Grundstücken sind dabei von den Zinsen abzurechnen. Auch für Steine, Erze, Kohlen oder Quellen, die auf dem Grundstück usw. gefunden werden, sind besondere Berechnungen vorgesehen. Für die Zahlung der Wertzuwachssteuer haftet der Veräußerer und im Falle, daß sie von diesem nicht eingetrieben werden kann, der Erwerber. Wenn ein Miterbe das Grundstück erwirbt, wird die Wertzulassungssteuer erlassen, es sei denn, daß der Erwerb später als zwei Jahre nach dem Tode des Erblassers erfolgt. Auch sonst sind noch mancherlei Bestimmungen getroffen, um Unbilligkeiten zu vermeiden.

Die Billettsteuer richtet sich nach der Höhe der Eintrittspreise und soll den Betrag von 5 ₰ von je einer Mark nicht übersteigen. Eintrittskarten von weniger als 0,50 ℳ sind abgabenfrei. Bei Vorstellungen kleineren Umfanges kann ein Pauschalbetrag bis 10 ℳ festgesetzt werden. Bei abonnierten Plätzen wird die Steuer nach den Tagespreisen der Plätze und nach der Zahl der zugesicherten Vorstellungen berechnet. Der Billettsteuer unterliegen Theater jeder Art, mit Ausnahme der Vorstellungen des Hoftheaters in Darmstadt und der Vorstellungen auf öffentlichen Straßen und Plätzen, sowie während der Messen, Märkte und Volksfeste.

Die Tanzsteuer darf bei Tanzbelustigungen, die bei bezahlter Musik stattfinden, stets erhoben werden, neben der für die Tanzerlaubnis zu entrichtenden staatlichen Stempelabgabe. Nicht abgabepflichtig sind nur Tanzbelustigungen in Privatwohnungen oder im Freien ohne besondere Herrichtung eines Tanzbodens. Es unterliegen der Steuer also auch Tanzlustbarkeiten, welche von Vereinen oder Privatgesellschaften veranstaltet werden. Als Begründung dafür wird mit die sozialpolitische Erwägung geäußert, daß andernfalls eine Beschwerung der unbemittelten Stände eintreten würde, die auf Benutzung öffentlicher Lokale angewiesen sind. Die Tanzsteuer wird nicht von den einzelnen Tänzern erhoben, sondern wegen der Schwierigkeit solcher Kontrollierung in allen Fällen von den Veranstaltern der Tanzbelustigung als Zuschlag zur staatlichen Stempeltaxe. Diese Abgaben empfiehlt die Stadt deshalb den Gemeinden, weil sonst bei der vorhandenen starken Inanspruchnahme der übrigen kommunalen Einnahmequellen die Gefahr einer übermäßigen Belastung derjenigen Arten von Steuern besonders nahe gerückt wäre, auf die auch der Staat angewiesen ist. Diese Abgaben sind auch stets nur als Ergänzungssteuern zu der direkten Einkommen- und Realbesteuerung gedacht, die nach wie vor das Rückgrat der Gemeindebesteuerung zu bilden habe.

Die Besitzwechselabgabe wird in Hessen nur für den Staat erhoben und zwar in abgestuften Sätzen von 20—80 ₰, bezw. 40 ₰ bis 1 ℳ für je 100 ℳ des Wertes. Die entsprechende staatliche Abgabe beträgt in Preußen 1 %, in Bayern 1—2 %, in Württemberg $1^1/_2$ %, in Baden $2^1/_2$ %, in Elsaß-Lothringen nach den zurzeit bestehenden Bestimmungen $5^1/_2$ %. Trotzdem also die Besitzwechselabgabe in Hessen noch ausgebaut werden könnte, verzichtet man zugunsten des Staates darauf, damit im Bedarfsfalle der Staat sie selbst noch ausbauen könne, und wählt statt dessen neben den beiden kleineren Steuern die Wertzuwachssteuer. Das ist auch begründet. Fast überall, wo mit der Zunahme der Bevölkerung auch das Wohnbedürfnis gestiegen ist, pflegt sich, wie die Begründung des Gesetzentwurfes ausführt, ein Grundstückshandel zu entwickeln, welcher kauft, um mit Vorteil zu verkaufen. Die Bauplätze werden zu Spekulationsobjekten. Die Werterhöhung des Grund und Bodens in Gemeinden mit starker Bevölkerungszunahme tritt bei allem dazu geeigneten Grundbesitz ein, und zwar in den meisten Fällen ohne Zutun des Besitzers, infolge der natürlichen Entwicklung der Stadt; er eignet sich für eine Besteuerung der Gemeinde auch um deswillen, weil die Werterhöhung der in Betracht kommenden Objekte meist mit Vorkehrungen der Gemeinde im Zusammenhang steht. Durch die Erhebung der Wertzuwachssteuer soll die Gemeinde einen Teil der Wertsteigerung, der durch ihre natürliche Entwicklung entsteht, an sich ziehen dürfen. Die Wertzuwachssteuer soll deshalb jeden bei der Veräußerung von Grundeigentum erzielten höheren Gewinn erfassen. Sie bildet jedoch, weil ihr Erträgnis durch das jeweilige Steigen oder Sinken der Preise von Grund und Boden beeinflußt wird, keine stetige Einnahmequelle wie andere Steuern. Bei ihrer Veranlagung erscheint deshalb auch Vorsicht geboten. Namentlich werden regelmäßig wiederkehrende Gemeindeausgaben nur auf das Durchschnittserträgnis einer Reihe von Jahren gestützt werden können.

Die Gemeindeumlagen sind ebenfalls einer Reform entgegengeführt, die die Steuer vom Grundbesitz, vom Gewerbebetrieb und vom Kapitalvermögen trifft, während die Einkommensteuer sich im wesentlichen an die staatliche Einkommensteuer anschmiegt. Die staatliche Einkommensteuer will bekanntlich das reine Einkommen (Nettoeinkommen) erfassen, beruht also, wie sie in Hessen, Preußen und anderswo durchgeführt ist, rein auf dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit. Der Grundsatz von Leistung und Gegenleistung, der früher in der Steuerpolitik eine große Rolle spielte, ist von der staatlichen Einkommensteuer usw. fast ganz beseitigt. Durch die hessische Kommunalsteuerreform ging nun das Bestreben, gerade diesen alten Grundsatz von Leistung und Gegenleistung in einen guten Einklang mit dem Prinzip der bloßen Leistungsfähigkeit zu bringen. So zieht sie bei der Grund-, Gewerbe- und Kapitalsteuer nicht das Nettoeinkommen aus diesen Vermögensarten heran, sondern das Bruttovermögen. Selbst die Sozialdemokraten der II. Kammer, die an dem Prinzip der reinen Einkommensteuer auch für die Gemeinde, also des mechanischen Zuschlages zur Staatseinkommensteuer, festhielten, haben schließlich doch anerkannt, daß die Gesamtheit dieser Reform ein Fortschritt ist. Das Gesetz will den besonderen Verhältnissen, wie sie im Gemeindewesen vorkommen, wirksam Rechnung tragen. Die Besteuerung des Bruttovermögens ohne Gestattung des Schuldenabzuges soll ein gerechter Ausgleich für die besonderen Ansprüche bilden, welche von größeren Betrieben, die vielleicht ganz mit fremdem Gelde und so ohne Einkommen arbeiten, an den Haushalt von Gemeinden gestellt werden.

In dem hier ausgesprochenen Verbote des Schuldenabzugs liegt zweifellos die elementarste Neuerung auf dem Gebiet des kommunalen Steuerwesens. In den langwierigen Verhandlungen wurde das auch ausführlich betont.

Die Grundsteuer wird nach dem gemeinen Werte der einzelnen ihr unterliegenden Gegenstände und Rechte erhoben, wie er für die staatliche Vermögenssteuer festzustellen ist. Ein Abzug von Schulden oder sonstigen persönlichen Lasten findet, wie wir nochmals erwähnen, nicht statt. Auch diese Besteuerung nach dem gemeinen Wert ist ein Fortschritt, zu dem sich nach und nach eine Reihe preußischer Gemeinden bekannt haben.

Die Gewerbesteuer wird nach dem mittleren Jahresstand des in dem Betriebe innerhalb der Gemeinde arbeitenden Anlage- und Betriebskapitals erhoben. Ein Abzug von Schulden oder sonstigen persönlichen Lasten findet gleichfalls nicht statt. Sie, wie die übrigen Steuern werden in der Belegenheitsgemeinde erhoben, nicht in der Wohnsitzgemeinde. Dadurch wird ein leichterer Ausgleich für die Lasten der einzelnen Gemeinden erreicht, während sonst beispielsweise ein reicher Industrieller vielleicht in der Villenkolonie Grunewald wohnt, die trotz großer Aufwendungen nicht mehr als 50 % Zuschlag zur staatlichen Einkommensteuer zu erheben braucht, er dafür aber einer armen Vorortgemeinde, wie Rummelsburg oder dergleichen, mit 150 oder 240 % Zuschlag die Lasten, die sein Fabrikbetrieb und deren Arbeiter der Gemeinde aufbürden, dieser ganz zu tragen überläßt. Gegenüber der Regierungsvorlage ist die Gewerbesteuer etwas verschlechtert. Man einigte sich schließlich beim Kapitel der Steuerbefreiungen dahin, den Ausschußanträgen entsprechend die eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht und gleichermaßen rechtsfähige Konsumvereine von der Gewerbesteuer frei zu lassen, dagegen Konsumvereine mit offenen Geschäftsstellen der Besteuerung zu unterwerfen. Die Bestimmung wurde zwar nur mit geringer Mehrheit beschlossen. Sie ist aber deswegen gleichwohl recht bedauerlich, weil sie in die Steuerfreiheit der Genossenschaften eine Bresche legt. Auch eine Steuererklärungspflicht ist bei der Gewerbesteuer vorgesehen; über das Anlage- und Betriebskapital ist von dem Pflichtigen eine Erklärung abzugeben, wenn er zum erstenmal in der Gemeinde zur Gewerbesteuer veranlagt wird und sein Anlage- und Betriebskapital mindestens 3000 ℳ beträgt und später bei jeder Vermehrung um 3000 ℳ, sowie endlich, wenn die Abgabe einer Steuererklärung von der Anlagekommission verlangt wird.

Die Steuer vom Kapitalvermögen (Kapitalsteuer) wird nach dem gemeinen Wert des Kapitalvermögens erhoben, wie er nach den für die Vermögensteuer geschaffenen Bedingungen festgestellt wird. Auch hier dürfen Schulden oder sonstige persönliche Lasten nicht abgezogen werden. Auf die Kleinheit der hessischen Gemeindeverhältnisse wirft es ein bezeichnendes Licht, daß auch eine Steuerpflicht für Einkommen bis ausschließlich 300 ℳ mit 60 ₰, von 300 bis 400 ℳ mit 1,50 ℳ und bei 400 bis 500 ℳ mit 2,50 ℳ vorgesehen ist. Es ist aber den Gemeinden die Möglichkeit gelassen, Einkommen unter 3000 ℳ frei zu lassen. Für elternlose, minderjährige und erwerbsunfähige Personen mit einem Einkommen von weniger als 750 ℳ ist eine Steuerbefreiung vorgesehen. Das Verhältnis zwischen Einkommen- und zwischen Grund-, Gewerbe- und Kapitalvermögensteuer ist nicht genau begrenzt. Man will hier den Gemeinden nach ihren Lokalbedürfnissen größeren Spielraum lassen, als es in Preußen geschieht. Der Aufschlag an Einkommensteuer darf jedoch 8 % auf 1 ₰ der letzteren Steuern nicht übersteigen. Die staatliche Kapitalvermögensteuer sollte nach dem Gedankengang, dem sie ihre Entstehung verdankt, die Lücke ausfüllen, die bei der Erhebung einer Sondersteuer vom Grundbesitz und Gewerbebetrieb noch bezüglich des Kapitalvermögens blieb. Sie ist aber trotz dieses ihres Ursprungs nicht als Realsteuer aufgebaut, wie die Grund- und Gewerbesteuer, sondern sie nimmt ebenso wie die allgemeinen Einkommensteuern auf die Leistungsfähigkeit des Steuerträgers Rücksicht, indem sie insbesondere den Abzug der auf dem Bezug der Kapitalrenten ruhenden rechtsverbindlichen Lasten, sowie aller passiven Kapitalzinsen gestattet. Bei den besonderen Verhältnissen der Gemeinde empfiehlt sich nach Ansicht der hessischen Finanzmänner aber als Gemeindesteuer die Nettovermögensteuer nicht. Während die durchschnittliche Verschuldung in Hessen sich nach der Denkschrift auf 13,79 % stellt, so steigt sie in den einzelnen Steuerkommissariatsbezirken auf rund 22 %. In manchen Gemeinden ist sie noch höher und in einer Gemeinde geht sie bis auf nahezu 70 %. In solchen Gemeinden würde der Bürger, der keine Schulden, aber ein geringes Einkommen und geringe Leistungsfähigkeit hat, durch die Nettovermögensteuer ungebührlich hoch im Verhältnis zu den andern belastet werden. Man ist deshalb für die Gemeinde zur Bruttovermögenssteuer übergegangen und aus demselben Grunde hat man die Gewerbesteuer auch in die Form einer Besteuerung nach dem Bruttovermögenswert des im einzelnen Gewerbe arbeitenden Anlage- und Betriebskapitals gekleidet. Den Städten wird übrigens gestattet, im Wege des Ortsstatuts die Einführung besonderer Steuern für den eigentlichen Gewerbebetrieb zu beschließen, die nach andern Merkmalen, wie dem Umfang des Betriebs, als nach dem Anlage- und Betriebskapital bemessen werden können, stets aber wieder die individuellen Verhältnisse des einzelnen Betriebs berücksichtigen müssen. Außerhalb gewisser Grenzen läßt der Gesetzentwurf den Gemeinden, wie man sieht, ein Selbstbestimmungsrecht in der Frage der Verteilung des Steuerbedarfs.

Man darf den Hessen zu dieser Reform der Gemeindesteuern umsomehr Glück wünschen, als in Preußen zwar Ansätze zur Schaffung gleicher Kommunalsteuern vorhanden sind, ihnen aber ein staatlicher Zwang fehlte und so die Mehrzahl der Gemeinden von dieser Möglichkeit noch nicht überall den genügenden und verständigen Gebrauch gemacht haben. Ein Dokument eines fortschreitenden sozialen Empfindens ist diese Steuerreform zweifellos.

Allgemeine Sozialpolitik.

Der diesjährige sozialdemokratische Parteitag, welcher in der vergangenen Woche in Jena tagte, ist durch geschickte Regie dem Schicksal seines Dresdener Vorgängers dadurch entronnen, daß die Partei- und Preßstreitigkeiten in die Dunkelkammer einer Kommission verwiesen wurden, die erst kurz vor Toresschluß mit einem wenig besagenden Schlichtungsspruch hervortrat. Auch das neue Organisationsstatut wurde wieder wie auf dem Bremer Parteitag einer Kommission überwiesen und schließlich fast ohne Debatte angenommen. Es bezweckt eine straffere Zusammenfassung der Partei in organisatorischer und finanzieller Beziehung. Die eigentlichen Arbeiterfragen und die Sozialpolitik überhaupt wurden, wie schon auf früheren Parteitagen, sehr stiefmütterlich behandelt, taktische Fragen beherrschten die Verhandlungen. Nur ganz nebenbei wurden alte Forderungen nach Herabsetzung der Altersgrenze in der Altersversicherung und bezüglich des hygienischen Maximalarbeitstages erneuert. In Uebereinstimmung mit dem Kölner Gewerkschaftskongreß erklärte man sich außerdem für reine Arbeiterkammern, während die sozialdemokratische Reichstagsfraktion bisher für aus Arbeitern und Arbeitgebern bestehende Arbeitskammern eingetreten ist. Einen breiten Raum nahmen dagegen die stellenweise recht lebhaften Verhandlungen über die Maifeier und den politischen Massenstreik ein, bei denen der alte Gegensatz zwischen Gewerkschaften und Partei wiederholt zutage trat, obgleich man sich auf beiden Seiten tunlichst zu mäßigen suchte. Da man bezüglich der Maifeier vorläufig an den Beschluß des letzten internationalen Sozialistenkongresses in Amsterdam gebunden ist, der es allen Arbeiterorganisationen zur Pflicht macht, am 1. Mai die Arbeit da ruhen zu lassen, „wo es ohne Schädigung der Arbeiterinteressen möglich ist", lag auch diesmal wie schon voriges Jahr in Bremen nur eine Resolution vor, die im wesentlichen dasselbe besagt, wie die von Amsterdam. Die Generalkommission der Gewerkschaften hatte dieser Resolution auch zugestimmt, aber, wie der Zentralgewerkschaftssekretär und Reichstagsabgeordnete Schmidt-Berlin in der Debatte erklärte, nur vorläufig, da die Gewerkschaften vor dem nächsten internationalen Kongreß von neuem auf eine Aenderung der Form der Maifeier drängen würden. Er persönlich trat für eine Verlegung der Feier auf den Abend des 1. Mai ein, damit die Teilnahme eine allgemeinere werde und die mit der Arbeitsruhe verbundenen Opfer den Gewerkschaften erspart würden. Das gab nun Anlaß zu einer gereizten Gewerkschaftsdebatte, die vorläufig nur das Eine ergab, daß künftig Parteivorstand und Generalkommission der Gewerkschaften sich mit einander verständigen sollen. Zunächst wurde die Maifeierresolution einstimmig angenommen. Ebenso lebhaft ging es bei der Beratung der vom Abgeordneten Bebel beantragten und in vierstündiger Rede begründeten Resolution über den politischen Massenstreik zu. In dieser Resolution heißt es:

„Demgemäß erklärt der Parteitag, daß es namentlich im Falle eines Anschlages auf das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht oder das Koalitionsrecht die Pflicht der gesamten Arbeiterklasse ist, jedes geeignet erscheinende Mittel zur Abwehr nachdrücklich anzuwenden. Als eines der wirksamsten Kampfmittel, um ein solches politisches Verbrechen an der Arbeiterklasse abzuwehren oder um sich ein wichtiges Grundrecht für ihre Befreiung zu erobern, betrachtet gegebenen Falles der Parteitag die umfassendste Anwendung der Massen-Arbeitseinstellung."

Aus der Bebelschen Begründungsrede wäre hervorzuheben, daß die Resolution nur ein „Warn- und Weckruf" sein soll, also eine Art Drohung. Seitens verschiedener Gewerkschaftsvertreter wurden Bedenken geäußert, da der politische Massenstreik leicht die Revolution bedeuten könne. Der Vorstand der Generalkommission der Gewerkschaften, Abgeordneter Legien, beantragte denn auch die Streichung des Massenstreiks in der Resolution. Nach leidenschaftlicher Debatte wurde indessen Bebels Resolution in namentlicher Abstimmung mit 288 gegen 14 Stimmen bei 2 Stimm-

enthaltungen angenommen. Zur Minderheit gehörten meist Gewerkschaftsführer.

Der christlich-soziale Parteitag, der vom 17. bis 19. September in Essen a. R. abgehalten wurde und völlig unter dem Eindrucke des gleichzeitig „tobenden" Reichstagswahlkampfes für Essen stand, behandelte in seinen ordentlichen Sitzungen die Kommunalpolitik, für die Kluge-Köln ein Programm vorlegte, das im Anschluß an das Programm des Berliner Ausschusses der Bodenreformer für Arbeitervertreterwahlen, usw. entworfen ist.

Es handelt in zehn Abschnitten von der Gemeindevertretung, Wohnungswesen, Schulwesen, Gesundheit und Bildung, Vergemeindlichung von gewissen Betrieben, Besteuerung, Ortssatzungen, Verdingung städtischen Bedarfes, städtischen Betrieben u. a. m. Natürlich müsse jedes Programm den Verhältnissen des einzelnen Ortes mit Weisheit angepaßt werden. Der Berichterstatter forderte vor allem eine Sicherung genügender Vertretung der Bewohner der Gemeinde, das allgemeine geheime und direkte (nicht aber das gleiche) Wahlrecht für die Gemeindevertreter, Fernhalten der staatlichen Politik aus den Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung, Erlaß einer Wohnungsordnung, die den Anforderungen der Sittlichkeit und der Gesundheit Rechnung trägt, Errichtung von Wohnungsämtern, Erhaltung und Vermehrung des städtischen Grundbesitzes und dessen Benutzung möglichst für gemeinnützige Zwecke, Hergabe des bebauten und unbebauten Geländes in beschränktes Eigentum (Erbbaurecht), Unterstützung solcher Baugenossenschaften, die am gemeinschaftlichen Eigentum festhalten, Unentgeltlichkeit der Lernmittel für die Volksschule, Einheitlichkeit derselben für Schüler der gleichen Konfession, Beschränkung und scharfe Kontrolle der Branntweinschänken, scharfe Bestimmungen über Neukonzessionen von Schankstätten, Unterbindung des Schankbetriebes an Sonn- und Festtagen, Ueberführung der Betriebe von monopolartigem Charakter in Gemeindebetrieb (Verkehrsmittel, Gas-, Wasser- und Elektrizitätsanlagen), Ausbau des Straßenbahnnetzes unter Beibehaltung des Einheitspreises auch für die Vororte, Verbilligung der Gas-, Wasser- und Elektrizitätspreise, Errichtung städtischer Apotheken, sobald dies die Gesetzgebung gestattet, Besteuerung nach dem gemeinen Wert unter stärkerer Heranziehung der unbebauten Grundstücke, halbe Besteuerung der Gebäude mit gut eingerichteten kleinen Wohnungen, bei denen Spekulation und Mietsteigerung ausgeschlossen ist, progressive Gestaltung der Gewerbesteuer, Kommunalzuschlag zur Umsatzsteuer für Warenhäuser, Wertzuwachssteuer, Beschränkung der Beschäftigung ausländischer Arbeiter.

Die Forderung freier Hergabe der Lernmittel an Volksschulen sowie der Wertzuwachssteuer fand Widerspruch. Die angenommene Resolution begnügte sich schließlich damit, dringende Beachtung der kommunalpolitischen Fragen zu empfehlen. Außerdem wurde eine Kommission von sieben Mitgliedern zur Aufstellung eines endgültigen Kommunalprogramms gewählt.

Für die **Mittelstandspolitik**, über die Stadtverordneter Jensen-Bremen sprach, wurden folgende Forderungen aufgestellt:

Weitere Ausgestaltung der Innungen und Handwerkskammern, sowie des Gewerbe-Beirats bei dem Ministerium für Handel und Gewerbe; Befähigungsnachweis vor allem im Baugewerbe; Sicherung der Forderungen der Bauhandwerker; Bevorrechtung der Lohnforderungen für Handwerker und Gehilfen bei Zahlungseinstellungen; weitere Einschränkung des Wettbewerbes durch die Gefängnisarbeit; wirksame Erweiterung des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb; progressive Umsatzsteuern, keine steuerliche Bevorrechtung der Konsumvereine. Von der Verwaltung: keinerlei Bevorzugung der großen Unternehmer vor den Handwerkern und Detaillisten bei Ausschreibung und Vergebung öffentlicher Lieferung; Förderung der Meisterkurse und eines gesunden Genossenschaftswesens im Handwerk. Vom Handwerk erwarten wir wirksame Benutzung aller Mittel zur Hebung des Standes und der gewerblichen, wie kaufmännischen Ausbildung, Stärkung der Organisation; Einigkeit von Meister und Angestellten; Wahrung ernster Zucht, Solidarität, Pünktlichkeit und Sitte. Vom Publikum endlich erwarten wir Fernhaltung von den kapitalistisch eingerichteten Warenhäusern, Nichtbeachtung schreiender Reklame, pünktliche Zahlung bei Handwerkern und Ladeninhabern.

Ansprachen D. Stöckers, des Abgeordneten Dr. Burckhardt und des Gewerkvereinssekretärs Behrens u. a. über den Ausfall der Essener Reichstagswahl, die letzterem etwa 2000 christlich-soziale Stimmen eingebracht hat, schlossen den Parteitag.

Die internationale kriminalistische Vereinigung beschäftigte sich auf ihrer Hamburger Tagung (12.—14. September) u. a. auch mit einigen sozialpolitisch interessanten Fragen. So forderte Prof. v. Liszt-Berlin in der ersten seiner vier Thesen, „daß für die geistig minderwertigen Personen, die für sich selbst, für ihre Umgebung oder für die Gesellschaft gefährlich sind, die Gesetzgebung Schutzmaßregeln (speziell Ueberwachung, Anstalten usw.) schaffen sollte." Gemeint sind also die Minderwertigen, ohne Rücksicht darauf, ob sie schon Verbrecher sind oder nicht: „Schwachsinnige" oder „moralisch Irrsinnige", Epileptiker, Hysteriker, Kleptomanen, Alkoholisten, Morphinisten, sexuell Perverse, kurz alle die, deren Willenskraft infolge eines angeborenen oder erworbenen psycho-pathologischen Zustandes vermindert ist. Diese These fand lebhaften Anklang und eine bewegte Diskussion verriet, wie fest dieser Gedanke, der im Grunde ein Zurücktreten der Kriminalpolitik hinter die Sozialpolitik bedeutet, Fuß gefaßt hat.

Soziale Zustände.

Schauspieler, Berufsorganisation und Sozialpolitik.

Der Schauspielerstand ist ungefähr derjenige Stand, der von unserer Sozialpolitik am wenigsten bedacht ist und von der Organisation so viel als überhaupt keinen Gebrauch gemacht hat, um an seiner wirtschaftlichen Besserstellung zu arbeiten.

In sozialpolitischer Hinsicht ist zunächst der besonders fühlbare Mangel an Bestimmungen über die Dauer der Arbeitszeit zu verzeichnen.

Eine Sonntagsruhe oder Ersatz derselben (etwa freier Tag) kennen die Schauspieler nur an den ersten Großstadtbühnen. Obligatorische Versicherung auf Unfall, Alter und Invalidität sind ebenfalls Materien, die nur dem Namen nach bekannt sind.

Organisatorisch sind höchst unzulängliche Zustände zu verzeichnen. Obschon einige Verbände der Theaterdirektoren und der Schauspieler zu registrieren wären, kann man diese nicht unbedingt als wirtschaftliche Standesvertretungen kennzeichnen.

Hier gälte es Riesenarbeitsleistungen zu bewältigen. Eine Arbeitslosenunterstützung, eine Krankenkasse müßten die nächstliegenden Leistungen der wirtschaftlichen Organisation der Schauspieler sein. Daneben bliebe die Arbeitsvermittlung in das Arbeitsgebiet der Organisation aufzunehmen. Bekanntlich beziehen viele Schauspieler ihre Stellennachweise durch die Bühnenagenturen und zahlen hierfür auf die Dauer ihres Engagements eine Gebühr von mindestens 5 vom Hundert ihres Gehalts, bei einem Jahreseinkommen von 1000 *M.* also 50 *M.*, eine Summe die vollauf genügen würde, die Beiträge zur Organisation und zu deren Krankenkasse damit zu decken.

Bedenkt man, daß der ins Leben tretenden Schauspielerorganisation auch die Aufgaben zufielen, durch Petitionen bei den Regierungen Bestimmungen über Sicherheits- und Einrichtungen hygienischer Natur zu erwirken, über einheitliche humane Engagementsbestimmungen und Normalvertragsbedingungen zu wachen, schließlich Rechtsschutz und Rechtsrat an die Mitglieder zu gewähren, so darf man mit Fug und Recht erwarten, daß in der nächsten Zeit durch berufene Vertreter des Standes Schritte unternommen werden, eine kraftvolle Vereinigung ins Leben zu rufen.*)

Harburg. Alexander Ecker.

Der Arbeitsmarkt im August hat sich, dem „Reichs-Arbeitsblatt" zufolge, im allgemeinen recht günstig gestaltet. Vor allem trug die günstige Arbeitslage der Metall- und Maschinenindustrie dazu bei. Auch im Kohlenbergbau war der Stand der Beschäftigung im ganzen nicht unbefriedigend, erhob sich jedoch nicht über das Durchschnittsmaß. Die Textilindustrie war mit älteren Aufträgen noch vollauf beschäftigt; die ständigen Preisschwankungen der Rohstoffe dieser Industrie wirkten störend auf den Geschäftsgang, hatten aber keinen Einfluß auf die Beschäftigung der Arbeiter. Günstige Verhältnisse zeigte auch die chemische Industrie und besonders das Baugewerbe, das in den meisten berichtenden Städten einen lebhaften Geschäftsgang melden konnte. Eine Störung erfuhren diese Verhältnisse im Baugewerbe nur in München und in Rheinland-Westfalen durch die großen Aussperrungen. Von den Saisonindustrien zeigte gegen Ende des Monats das Buchdruckgewerbe bereits eine leichte Steigerung der Tätigkeit und ebenso machte sich der Schluß der Bädersaison sowie die teilweise Beendigung der Erntearbeiten geltend. Bei den berichtenden Krankenkassen trat im August eine Steigerung der Beschäftigungsziffer gegen den Vormonat um 30 158 ein. Bei den berichtenden Arbeitsnachweisen herrschte lebhafte Arbeitsvermittelung. Die Entwicklung des Arbeitsmarktes, soweit sie bei diesen Anstalten zum Ausdruck kommt, wurde von ihnen im allgemeinen günstig beurteilt. Die Einnahmen aus dem Güterverkehr der deutschen Eisenbahnen waren im August 1905 um 7 502 688 *M* höher als im August des Vorjahrs; das sind 118 *M* oder 5 % auf den Kilometer

*) Die Organisation der Privatbeamten hätte wohl die Aufgabe, sich ihrer Verwandten in der Kunstwelt, die unter besonders schwierigen Verhältnissen leben, mit Rat und Tat anzunehmen.
Red. der „Soz. Praxis".

Kommunale Sozialpolitik.

Der Städtetag der Provinz Sachsen.

Der Städtetag für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt, der vom 1. bis 3. September in Naumburg a/S. unter dem Vorsitz des Oberbürgermeisters Schneider aus Magdeburg tagte, behandelte u. a. die Anstellung städtischer Schulärzte. Medizinalrat Dr. Straßner aus Magdeburg bezeichnete es als notwendig, daß gleich bei der Aufnahme die Kinder auf ihre körperliche und geistige Beschaffenheit untersucht werden. Nach Verlauf einiger Monate habe sich eine neue ärztliche Untersuchung anzureihen, die ihr besonderes Augenmerk auf die Beschaffenheit der Augen und Ohren richte. Unumgänglich seien die Aerzte für Hilfsschulen. Der Mitberichterstatter Stadtschulrat Dr. Franke in Magdeburg pflichtete dem bei und forderte, daß man bereits auf den Seminaren für eine hygienische Vorbildung der angehenden Lehrer Sorge trage, damit sie den von den Schulärzten gegebenen Anordnungen das nötige Verständnis entgegen bringen könnten. In Konferenzen könnten den Lehrern hygienische Vorträge geboten werden. Eine Ueberbürdung der Schule könne er nicht zugeben, wenn auch vielleicht hier und da manch ungeeigneter Gedächtnisstoff (Religionsunterricht) noch vorhanden sei. Die Klage komme daher, daß die Kinder in zu frühem Alter der höheren Schule zugeführt werden. Man solle sie erst nach Vollendung des vierten Schuljahres in die Sexta eintreten lassen. Wie Stadtverordneter Emil Stark aus Magdeburg erklärte, bringen auch jetzt die Lehrer dem Schularzt volles Vertrauen entgegen. Wünschenswert sei aber vielleicht, daß man von den Schulärzten eine besondere Prüfung in schulhygienischem Wissen fordere. Vielleicht richte der Verein für Gesundheitspflege besondere Sektionen für Schulhygiene ein, in denen Aerzte, Bausachverständige und Psychologen zu Worte kommen. Gegenwärtig sind 157 Schulärzte in Preußen tätig, 18 davon in der Provinz Sachsen (Magdeburg, Halle, Erfurt, Zeitz, Beneckenstein). Ueber die Entstehung und den Ausbau öffentlicher Rechtsauskunftsstellen gab Oberbürgermeister Dr. Ebeling in Dessau einen Ueberblick, um zu dem Schluß zu kommen, daß eine kommunale Rechtsauskunftsstelle am segensreichsten wirken würde. Denn ihr könne man das Vertrauen schenken, daß sie vollkommen objektive Auskünfte erteile. In der Verhandlung machte Rechtsanwalt Dr. Cohn in Dessau dagegen Bedenken geltend. Demgegenüber führte Oberbürgermeister Schneider-Magdeburg aus, daß die öffentliche Rechtsauskunftsstelle selbstverständlich keinen Sonderzwecken, keiner politischen Partei dienen und ebensowenig Propaganda für gewisse religiöse Richtungen machen dürfe. Nicht allein dem Arbeiter, sondern auch dem kleinen Gewerbetreibenden und Handwerker, männlichen wie weiblichen Personen, müsse sie zugänglich sein. Magdeburg habe zwei tüchtige Bureaubeamten angestellt, von denen der eine Fragen der sozialen Gesetzgebung, der andere solche des Armen- und Heimrechts zu erledigen habe. In schwierigen Angelegenheiten sollten die Beamten nicht grundsätzlich entscheiden, sondern erst den Rat des Syndikus einholen. Das Publikum werde sich gern objektive Rechtsbelehrung nach Maßgabe der Gesetzgebung und Sachlage der betreffenden Angelegenheit holen. Man belasse es auch nicht bei den Rechtsbelehrungen, sondern lasse Schriftsätze anfertigen; denn sonst bestehe die Gefahr, daß die Rechtsbelehrung Suchenden den Winkelkonsulenten in die Hände fallen oder Eingaben in falscher Form an falsche Stellen gesandt würden. Der Geschäftsführer Deist-Dessau gab zu bedenken, daß in den kommunalen Auskunftsstellen die Arbeiter das nicht finden würden, was sie suchten. Die mechanisch angefertigten Schriftsätze könnten auch nicht viel nützen. Man möge Sorge tragen, daß die sozialen Gesetze noch mehr ausgebaut und in den Schulen ein besseres Verständnis für die Rechtskunde angebahnt werde. Oberpräsident von Bötticher in Magdeburg stellte fest, daß dafür die Initiative vom Kaiser Wilhelm I. ausgegangen sei. Die sozialdemokratische Partei habe die Anregung hierzu nicht gegeben. Ja, sie habe Gesetzesvorlagen dieser Art stets verneinend gegenüber gestanden. Auch bei Einrichtung solcher Rechtsauskunftsstellen müsse die oberste Frage sein, was ist unserm Volke heilsam, und nicht, was ist einer einzelnen Partei nützlich. Unter der Konkurrenz der bestehenden Auskunftsstellen würden die kommunalen nicht leiden, denn aus der Konkurrenz entstünden der Fortschritt und die Wahrheit. Man warnte dann noch, das Arbeitsfeld der Auskunftsstellen zu weit zu bemessen. Oberbürgermeister Dr. Ebeling teilte die Absicht mit, für das Herzogtum Anhalt eine solche Auskunftsstelle, vielleicht unter dem Namen Rechtssekretariat, ins Leben zu rufen; dessen Arbeitsgebiet solle weiter als in Magdeburg gefaßt werden. In Magdeburg sind zunächst für diese Auskunftsstellen 6000 ℳ eingestellt, wozu der Staat eine Beihilfe von 3000 ℳ leiste. Während des achtwöchigen Bestehens seien schon über 600 Auskünfte eingeholt worden.

Die Fürsorge für die aus der Schule entlassene Jugend besprach der Regierungsrat Dr. Siller in Magdeburg unter Beschränkung auf die männliche Jugend von 14 bis 16 Jahren. Er empfahl gut ausgestattete Lehrlingsheime, die von der Stadt unterstützt würden, gemeinsame Ausflüge, gemeinsamer Theaterbesuch usw. Stadtverordneter Stark aus Magdeburg empfahl Hilfsklassen nicht bloß für die öffentlichen Schulen, sondern auch für die Fortbildungsschulen ins Leben zu rufen. Man möge noch weiter gehen und schwach befähigte Kinder durch besondere Lehrmeister in irgend einem Berufe unterweisen lassen. In Breslau geschehe dies bereits; dort erhalte ein Meister für einen derartigen Lehrling pro Monat 20 ℳ Entschädigung. Der nächste Städtetag wird in Stendal abgehalten.

Brandenburgischer Städtetag. Ihm gehören nunmehr 127 von 138 Städten an, 70 aus dem Regierungsbezirk Potsdam und 57 aus dem Regierungsbezirk Frankfurt a/O. Der erste Beschluß des Städtetages geht auf eine Erweiterung der gemeindlichen Selbstverwaltung in den Volksschulen. Er betrachtet die ministeriellen Instruktionen vom 26. Juni 1811 (jetzt „Ausführungsanweisung“ zur Städteordnung genannt) als die gesetzliche Grundlage für die Verwaltung von Volksschulen in den Städten der Provinz Brandenburg und fordert, der städtischen Schuldeputation durch eine den Bestimmungen der Instruktion entsprechende Ausgestaltung ihres Geschäftskreises die volle Stellung der — unter Aufsicht der zuständigen Staatsbehörden — die Volksschule verwaltenden Ortsschulbehörde einzuräumen. Der Streit drehte sich namentlich um die Frage, ob der Staat nur das Aufsichtsrecht oder auch ein Mitverwaltungsrecht in innern Volksschulangelegenheiten besitze. Als Mittel, den Wald besitzenden Stadtgemeinden die Erträge ihres Grundbesitzes zu erhöhen, wurde der Uebergang zu einer mehr kaufmännischen Bewirtschaftung des Waldes empfohlen, die rationelle Pflege eines Wildstandes, der Fischerei, namentlich die Umwandlung von sauren Wiesen in Karpfenteiche, die Schaffung eines Forstreservefonds, Aufforstung von Oedländereien usw. Dabei wurde erwähnt, daß von dem reichen Waldbesitz der Provinz Brandenburg 33 % im Besitz des Staates und der Krone, 54 % im Privatbesitz und nur 12 % im Gemeindebesitz sind, 81 von 138 Städten haben städtischen Waldbesitz. Es haben 36 Städte 1—500 ha, 16 Städte 500—1000 ha, 18 Städte 1000—2000 ha und 10 Städte 2000—6000 ha. Den größten hat Frankfurt a/O., dann Guben usw. Dieser große Waldbesitz zeigt schon, daß der Etat einer Anzahl der brandenburgischen Städte auf Waldertrag aufgebaut ist. Hoffentlich verschleudern diese Städte ihren Grundbesitz nicht ebenso wie andere Städte Deutschlands es zum Schaden der Wohnungsmieter getan haben. An den Ergebnissen der II. Charlottenburger Gasanstalt wurde gezeigt, wie der maschinelle Betrieb und Transporteinrichtungen auf Gasanstalten ganz erhebliche Ersparnisse für die Gemeinden trotz des hohen Kostenaufwands für die erste Einrichtung bringen. Damit ist zugleich eine Schonung der menschlichen Arbeitskräfte verbunden. Weitere Verhandlungen drehten sich um die Vereinheitlichung von Armutszeugnissen, die Vereinfachung der Standesregister mit der Forderung einer gesetzlichen Einführung der Familienstammbücher und um die Verwaltungsgeschäfte der Bezirksvorsteher. Ein Antrag des Bürgermeisters Schulze-Soldin forderte die Abänderung des § 47 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 zu dem Zwecke, größere industrielle Betriebe, auch die Eisenbahnbetriebe, zu den Kommunalsteuerleistungen schärfer heranzuziehen. Die Entscheidung über diese Frage wurde bis zum nächsten Städtetag vertagt. Ebenso wie auf dem Hessischen Städtetage wurde beschlossen, daß der nächste Städtetag die Besprechung des § 41 des Kommunalabgabengesetzes (Heranziehung der Staatsbeamten, Geistlichen, Lehrer usw. zu den kommunalen Lasten) auf seine Tagesordnung setze. Endlich wurde eine Aufforderung an die Staatsregierung gerichtet, Maßnahmen zur Verminderung der Fleischteuerung zu schaffen. Der nächste Städtetag soll in Küstrin stattfinden.

Organisationen der Arbeiter, Gehilfen und Angestellten.

Zum Uebertritt des Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereins Essen III (vgl. Sp. 1342) sendet uns der Vorstand des rheinisch-westfälischen Ausbreitungsverbandes deutscher Gewerkvereine eine berichtigende Darstellung, die den Vorgang des prinzipiellen Charakters entkleidet. Es heißt darin:

„Der Vorgang ist schon acht Monat alt und wurde jetzt einfach von der christlichen Gewerkschaftspresse wieder ausgegraben und als neuestes Ereignis ausgestellt. Der ganze Sachverhalt aber ist wesentlich anders. In Essen wollten sich die Gewerkvereiner im Sommer 1904 ein Arbeitersekretariat errichten. Da es aber nicht gelang die Mittel aufzubringen, zerschlug sich die Sache, teilweise durch Schuld der leitenden Personen. Nun nahmen andere Personen es in die Hand, einen Maschinenbauer-Agitationsbeamten anzustellen. Das gelang; aber über die Personenfrage entstanden Differenzen mit den Leitern des frühern Planes. Das führte zu scharfen Auseinandersetzungen, worunter schließlich die Verwaltungsgeschäfte litten. Nun griff die Hauptleitung ein und wies die paar Opponenten zurecht, worauf sich deren Angriff gegen die Hauptleitung richtete. Diese machte aber kurzen Prozeß, schloß die Hauptstörenfriede aus und löste den ganzen Ortsverein Essen III auf. Die Ausgeschlossenen traten nun mit einigen Mitläufern zum Metallarbeiterverband über. Das ist der Hergang; von irgend einer grundsätzlichen Differenz ist nirgendwo die Rede. Daß solche Vorkommnisse nicht selten sind, beweist ein Vorgang in Eschweiler. Die dortige Ortsgruppe des christlich-sozialen Metallarbeiterverbandes, der es doch wahrhaftig an grundsätzlicher Propaganda nicht fehlen läßt, ist innerhalb einiger Wochen von 1000 Mitgliedern auf 300 zusammengeschmolzen. 200 davon sind dem Gewerkverein, 500 dem sozialdemokratischen Metallarbeiterverband beigetreten. In Neubekum ist der größte Teil der Ortsgruppe des christlichen Metallarbeiterverbandes zum Gewerkverein der Maschinenbauer übergetreten.

Was nun die grundsätzliche Stellungnahme der rheinisch-westfälischen Gewerkvereiner zu den freien Gewerkschaften anbetrifft, so sind sich hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Forderungen alle Organisationsrichtungen einschließlich der Christlichen einig, wie uns klar der Bergarbeiterstreik gezeigt. Was die ideellen Fragen anbetrifft, so haben wir den freien Gewerkschaften gegenüber aufs strengste den sozialdemokratischen Charakter bekämpft, ebenso den Christlichen gegenüber den konfessionellen Charakter. In Wort und Schrift sowie in Wahlkämpfen sind wir für eine neutrale Organisation eingetreten und haben die Idee in die Praxis umzusetzen gesucht."

Letztere Ausführungen decken sich, wie die Einsender übersehen zu haben scheinen, mit unserem eigenen Hinweis auf die grundsätzlichen Anschauungsunterschiede des Verbandes. Wir geben sie hier nur als eine authentische Bestätigung unserer Ansicht wieder.

Streiks und Aussperrungen.

Die Aussperrung in der Berliner Elektrizitätsindustrie droht zu einem folgenschweren Arbeitskampfe zu wachsen. Mitte voriger Woche wurde gemeldet, daß in der Berliner Metallindustrie, speziell in der elektrischen Branche, eine gewisse Bewegung herrscht. Bei der deutschen Telephongesellschaft R. Stock & Co. war ein inzwischen beigelegter Streik ausgebrochen, bei der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft streikten Arbeitergruppen des Kabelwerkes, bei Siemens & Halske streikte die Schraubendreherei des Werner-Werkes, und es waren bei dieser Firma und bei den Siemens-Schuckert-Werken an nicht weniger als drei Stellen Bewegungen im Gange, die in Ausstandsdrohungen gipfelten. Die Gesellschaften hatten anfangs versucht, den Arbeitern, soweit es möglich war, Zugeständnisse zu machen, haben aber damit keinen Erfolg gehabt. Am Mittwoch unterbreiteten die Arbeiter des Dynamowerkes von Siemens-Schuckert der Direktion schriftlich ihre Forderungen, welche auf strikte Durchführung des Achtstundentages und Abschaffung aller Ueberstunden hinausliefen. Es wurde ihnen zunächst erwidert, man wolle eventuell Doppelschichten einführen, könne aber in das grundsätzliche Aufgeben der Ueberstunden nicht willigen. Ferner eröffneten sowohl die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft wie die Firmen Siemens & Halske und Siemens-Schuckert den Arbeitern, wenn die Streikenden nicht binnen 24 Stunden die bestimmte Erklärung abgäben, daß sie am nächsten Morgen sämtlich zur Arbeit anträten, und zwar sowohl bei der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft wie bei Siemens & Halske und Siemens-Schuckert, so würden die Firmen sich genötigt sehen, die betreffenden Werke zu schließen. Die streikenden Arbeiter des Werner-Werkes von Siemens & Halske sowie des Kabelwerkes Oberspree von der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft gaben jedoch die verlangte Erklärung nicht ab. Danach wurde die Schließung der betreffenden Werke angeordnet.

So waren plötzlich etwa 850 Arbeiter ausgesperrt, da, wie die Firmen angaben, sich ohne die streikenden Dreher und Verlader ein geordneter Betrieb nicht aufrecht erhalten ließ. Dazu kam der innere Grund, es auf eine Kraftprobe mit dem Metallarbeiter-Verbande ankommen zu lassen. Der Einfluß der Gewerkschaften war in letzter Zeit in der Berliner Elektrizitätsindustrie so stark gewachsen, daß die Direktionen der Werke hinter den Forderungen der Arbeiter auf Lohnerhöhung und Arbeitszeitverkürzungen, mehr aber noch hinter einer nicht immer gerechtfertigten Ueberspannung der Solidarität bei einzelnen Maßregelungen die Absicht, die Disziplin zu erschüttern, vermuteten. In dieser Stimmung des wachsenden Mißtrauens schien es den Werksleitungen angezeigt, ein Exempel zu statuieren. Mit Besorgnis muß man der weiteren Entwicklung dieses Kampfes entgegensehen; die Aussichten auf friedliche Beilegung haben sich wieder verschlechtert. Beide Parteien haben am Sonnabend miteinander konferiert; ihr Ergebnis ist eine Erklärung der beiden aussperrenden Firmen an die Arbeiter, die folgenden Wortlaut hat:

Auf Anregung der Arbeiterausschüsse unserer Fabriken erklären wir uns bereit, die vor Ausbruch des Streikes von den Fabrikleitungen gemachten Zusagen aufrechtzuerhalten. Wir werden den Betrieb der geschlossenen Werke am Mittwoch, den 27. September 1905 früh aufnehmen und die Arbeiter nach Maßgabe der Betriebsverhältnisse wieder einstellen, vorausgesetzt, daß uns bis Montag, den 25. September, nachmittags 6 Uhr (Die Frist ist inzwischen verlängert worden. D. R.) durch die Obmänner unserer Fabrikausschüsse als Vertreter der gesamten Arbeiterschaft erklärt wird, daß die Streiks beendigt und alle übrigen seitens der Arbeiterschaft unserer sämtlichen Werke zurzeit aufgestellten Forderungen zurückgezogen sind. Wir fügen hinzu, daß wir übereingekommen sind, jeder Beunruhigung unserer Betriebe durch Arbeitsniederlegung einzelner Abteilungen in Zukunft stets gemeinsame Maßnahmen entgegenzusetzen.

Nach dem Verlaufe der am Sonntag, den 24. ds., abgehaltenen 14 Versammlungen der Arbeiterschaft der Elektrizitätsindustrie, in der den Streikenden freie Beschlußfassung überlassen wurde, konnte man annehmen, daß die Arbeiter nachgeben und am Mittwoch die Arbeit wieder aufnehmen werden. Doch sollen sie Dienstag Nachmittag beschlossen haben, weiter zu streiken. Dies würde zur Aussperrung von 40 000 Arbeitern führen.

Zu den Streitigkeiten in der Textilbranche. Nach neueren Nachrichten, insbesondere nach den Mitteilungen, die der „Arbeiter" (in Nr. 39) brachte, handelt es sich nicht, wie es nach den ersten Zeitungsmeldungen schien, in **Reichenbach** i. Schl. um einen Generalstreik der Textilarbeiter. Ein solcher ist zwar vom freien (sozialdemokratischen) Textilarbeiterverbande proklamiert worden; aber von 1800 Arbeitern und Arbeiterinnen haben nur 1000 bis 1100 die Arbeit eingestellt, die übrigen, die Mitglieder des katholischen Arbeitervereins sind, arbeiten, weil sie keine hinreichende Ursache für den Streik erkennen können, weiter. Es wird darüber folgendes mitgeteilt:

Im Mai d. J. stellte der freie Textilarbeiterverband bei den Webereibesitzern 18 Forderungen, darunter als wesentliche Punkte die zehnstündige Arbeitszeit und einen Lohntarif, welcher eine Lohnerhöhung bis zu 20 teilweise auch 30 Prozent aufwies. Die Webereibesitzer antworteten, daß sie bereit seien, vom 1. Oktober ab eine Lohnerhöhung eintreten zu lassen und durch Tarif festzulegen. Damit gaben sich die Arbeiter zufrieden. Am 2. September erschien aber im Kontor der Firma Gebr. Cohn eine Abordnung und erklärte: Den Aufsehern müsse das Recht genommen werden, den Arbeitern etwas zu sagen, sonst stünden sie für nichts ein. Die Firma antwortete, auf eine derartige Forderung könne sie niemals eingehen. Die Folge war, daß Montag, den 4. Sept., zwei Drittel der Arbeiter in den Ausstand getreten sind. Darauf vereinigten sich sämtliche Webereibesitzer Reichenbachs, verlangten die Wiederaufnahme der Arbeit, widrigenfalls müßten sie sämtlichen im freien Textilarbeiterverbande organisierten Arbeitern und Arbeiterinnen kündigen. Da aber die Arbeit bei Cohn nicht wieder aufgenommen wurde, so erfolgte seitens der Textilindustriellen die Kündigung aller sozialdemokratisch organisierten Textilarbeiter Reichenbachs. Darauf wurde für Mittwoch, den 13. Sept., der Generalstreik seitens des Textilarbeiterverbandes proklamiert, falls bis dahin die sämtlichen Kündigungen nicht zurückgenommen seien. Aber ohne den Mittwoch abzuwarten, bereits Dienstag, den 12., mittags, verließen die Arbeiter des freien Verbandes die Fabriken. Die zurückgebliebenen christlichen Textilarbeiter wählten nun Donnerstag, den 14. Sept., für jede Fabrik eine Lohnkommission. Diese Kommission will den Lohntarif bis 1. Oktober fertigstellen. Die Verhandlungen begannen Freitag und Sonnabend voriger Woche. Die Lohnaufbesserungen ergeben für manche Artikel 8—10 Prozent.

Im sächsisch-thüringischen Gebiete hat der Verband der dortigen Webereien nunmehr seine neuen Vorschläge zum Lohn- und Arbeitstarif den Arbeitern bekannt gegeben.

Es heißt in der Veröffentlichung der Fabrikanten,
gegen den früheren Tarif enthalte der jetzige offensichtlich erhebliche Verbesserungen, diese aber zu prozentualem Ausdruck zu bringen, sei un-

endlich schwierig und dann nicht einmal immer zutreffend, weil die im Tarif vorgesehenen Artikel beständigem Wechsel unterworfen seien. Der Tarif, in dem übrigens nur die Mindestlohnsätze eingestellt seien, erfülle vielleicht nicht alle Erwartungen, aber es wäre ein Frevel an der Textilbranche und an ihrer Arbeiterschaft, durch leichtsinnige Zugeständnisse Aufschwung und Konkurrenzfähigkeit in Frage zu stellen. Man habe nur bis zum äußersten gehen können, aber nicht darüber hinaus. Sollte den Arbeitern das Entgegenkommen der Fabrikanten nicht genügen und sollten sie beabsichtigen, in den Ausstand zu treten, dann würden sich die Fabrikanten gezwungen sehen, sämtliche Zugeständnisse zurückzuziehen.

Zur Holzarbeiterbewegung. Im Düsseldorfer Schreinergewerbe haben in den letzten Tagen eingehende Einigungsverhandlungen stattgefunden, welche jedoch zu keinem Resultate führten. Die Arbeiter waren bereit einen dreijährigen Vertrag abzuschließen, wenn man den zu zahlenden Durchschnittslohn auf 48 Pf für Bankschreiner und 50 Pf für Maschinenschreiner festsetze und ab 1. Mai 1906 und 1907 eine weitere Steigerung um je 2 Pf eintreten würde. Die Arbeitgeber wollten jedoch einen Durchschnittslohn von 47 resp. 49 Pf gewähren und eine Steigerung nur um je 1 Pf eintreten lassen. Über die anderen Punkte des Vertragsentwurfes wurde eine Einigung erzielt. — In Fürth haben 1500 streikende Holzarbeiter trotz des Ultimatums der Arbeitgeber die Arbeit nicht aufgenommen, wodurch nach einem Beschluß der Arbeitgeber die Arbeiter für vier Wochen ausgesperrt sind. — In Kulmbach ist ein Böttcherstreik ausgebrochen. Die nicht in Brauereien beschäftigten Arbeiter fordern 10stündige Arbeitszeit, Festsetzung von Minimallöhnen und Regelung des Überstundenlohns. Das sind Bedingungen, zu denen die in Brauereien beschäftigten Böttcher schon längst arbeiten.

Der Streik im Becken von Longwy. Unsere Vermutung, der wir Ende August (in Nr. 47 der „Soz Praxis") Ausdruck gaben, daß die Arbeitskämpfe im Industriebezirke von Longwy noch nicht endgültig beigelegt seien, hat sich sehr schnell bewahrheitet. Zwar ist in Pont-à-Mousson und in Auboué der Streik beendet; aber in Mont-Saint-Martin und anderen Orten herrscht noch eine Art Belagerungszustand. Dort wurde ein Arbeiter durch den Lanzenstich eines Dragonerunteroffiziers getötet, was zur Folge hatte, daß der Kriegsminister mit einem Verbote des Lanzengebrauchs bei solchen Gelegenheiten eingreifen mußte. Genug Stoff für politische Sensation! Uns interessieren hier mehr die sozialpolitischen Tatsachen. Da ist es nun bemerkenswert, daß bei der Entstehung des Streites die sogen. „gelben" Gewerkschaften eine Rolle spielten. Die Unternehmer waren durch den beständigen Rückgang dieser Organisationen beunruhigt und suchten um jeden Preis deren erschüttertes Ansehen wiederherzustellen. In einer großen Versammlung zu Gouraincourt, in der rote und gelbe Gewerkschaften zusammentrafen, sollten die Sozialisten rednerisch vernichtet werden. Aber es kam anders: die Versammlung endete mit einer Verbrüderung der feindlichen Gruppen. Die Arbeitgeber antworteten mit der Entlassung von mehr als 250 Arbeitern. Die Folge waren die Kämpfe von Pont-à-Mousson, die wir im vorigen Monate bereits kurz erwähnten. Ist es dort nach Bewilligung einiger Arbeiterforderungen inzwischen wieder ruhig geworden, so sind in Mont-Saint-Martin erst 1000 Leute in die Walzwerke zurückgekehrt. 4000 Arbeiter sollen ihre Forderungen noch aufrecht erhalten; allerdings sind darunter zur Hälfte Belgier, die in ihre Heimat zurückgekehrt sind. Nach den letzten Mitteilungen der Arbeitgeberseite sollen nur noch 2500 Mann ausständig sein. Sie fordern in erster Linie völlige Gewissensfreiheit und die Beseitigung jedweden Drucks in Gewerkschaftsfragen, Wiedereinstellung der wegen Zugehörigkeit zu bestimmten Organisationen ausgesperrten Arbeiter, 14tägige Lohnzahlung, Beseitigung der Stückarbeit und der Geldstrafen, ein weniger rigoroses Vorgehen bei Unpünktlichkeit u. dergl.

Inzwischen hat nun der Streik auch nach den Hütten von Senelle-Maubeuge übergegriffen. Die Arbeiter präsentierten ihrem Direktor eine Liste mit ihren Forderungen; dieser wünschte eine Bedenkfrist bis zum Montag, den 18. d. Mts.; die Arbeiter traten aber trotz ihrer Zusage schon vorher am Freitag, den 15. d. Mts., in den Ausstand und ließen die Hochöfen in einem höchst gefährlichen Zustand zurück. Es handelt sich hierbei leider um einen unentschuldbaren Kontraktbruch.

Von den Eisenhütten dehnte sich der Ausstand auf die Eisenerzgruben aus. Die Bergleute von Moulaine legten die Arbeit nieder. Die Folge davon ist, daß von den sieben Hochöfen von Longwy fünf außer Betrieb gesetzt werden mußten. Die Leitung der Stahlwerke macht bekannt, sie würde, je nachdem die Oefen wieder in Betrieb gestellt werden könnten, die Arbeiter wieder einstellen. Dieses Kaltstellen von Hochöfen hat weiterhin die unfreiwillige Muße der Bergleute von Hussigny zur Folge und kann unter Umständen auch die Arbeit in den Kohlengruben des Departments du Nord hemmen, die in ausgedehntem Maße die Longwyer Hütten alimentieren.

Arbeiterversicherung. Sparkassen.

Der siebente internationale Arbeiterversicherungskongreß.

Beobachtet man die rege Diskussion über Fragen der Arbeiterversicherung, wie sie in den letzten Monaten stattfand, und verfolgt man insbesondere die Tagung des siebenten internationalen Arbeiterversicherungskongresses, der vom 17. bis 22. September in Wien stattfand, so fühlt man sich zu der Hoffnung berechtigt, daß wir am Vorabende eines Zeitabschnittes stehen, der in den meisten Ländern der kultivierten Erde beträchtliche Fortschritte auf dem Gebiete des Versicherungswesens bringen wird. Auch diese Entwicklung vollzieht sich wellenförmig. Ist es eine Zeitlang still gewesen, so steigern sich die Bedürfnisse derartig, daß fast plötzlich wieder eine rege Teilnahme für Versicherungsfragen entsteht. Aus der Generalrevue über das seit dem ersten Pariser Kongresse von 1889 in den einzelnen Staaten Erreichte und Angestrebte, die den ersten Punkt der Wiener Tagesordnung bildete, und die sich auch über den augenblicklichen Stand der Gesetzgebung und der gegenwärtigen praktischen Bestrebungen ausbreitete, ging hervor, daß nicht nur Oesterreich und das Deutsche Reich vor neue Aufgaben gestellt sind; kaum ein zivilisiertes Land sucht sich heute mehr den Aufgaben der Fürsorge für die Kranken, Invaliden und Unfallverletzten ganz zu entziehen. 20 Referate lagen dazu vor. Vertreter von Australien, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Finnland usw. kamen zum Wort; andere hatten sich eingehend schriftlich geäußert. Man wandte den Blick noch einmal rückwärts, um sich dann mit den Forderungen der nahen Zukunft, in Deutschland und Oesterreich vor allem der Vereinheitlichung und Vereinfachung des Versicherungssystems, zu beschäftigen.

Auch der Fortschritt, den die Kongresse in ihrer Folge bilden, ist bemerkenswert. Die ersten in Paris und Bern behandelten, woran der frühere Ministerpräsident von Koerber in der Festsitzung erinnerte, hauptsächlich die Betriebsunfälle. Darauf wurde die Arbeiterversicherung im allgemeinen in den Kreis der Diskussion gezogen, allerdings mit der Beschränkung auf die freiwillige Versicherung mit staatlicher Förderung. Von da zur Zwangsversicherung, und zwar zur Zwangsversicherung mit Einführung der Zwangskassen, war nicht weit, und der Kongreß nahm demgemäß den Titel: „Congrès des accidents du travail et des assurances sociales" an, den er noch heute führt. In Mailand und in Brüssel wurden alle Streitfragen dieses Gebietes mit voller Gründlichkeit in Betracht gezogen. Um jene Zeit stand in mehreren Staaten die Gesetzgebung unmittelbar vor der Lösung der Unfallfrage. Es war daher nur natürlich, daß an der Hand der praktischen Erfahrungen in Deutschland und Oesterreich die Wirkungen der Zwangsunfallversicherung sorgfältig studiert wurden. Als der Kongreß sich im Jahre 1900 in Paris versammelte, konnten seine Teilnehmer schon mit Befriedigung auf Erfolge zurückblicken; denn inzwischen hatten die meisten Industriestaaten Europas das Gebiet praktischer Gesetzgebung in der Unfallversicherung betreten. Der ehemalige französische Handelsminister Millerand konnte daher damals mit gutem Grund den Kongreß einladen, seine Aufmerksamkeit nun auch anderen Gebieten der sozialen Versicherung, insbesondere der Invaliditätsversicherung und der Krankenversicherung, zuzuwenden und den Einfluß zu erforschen, den die soziale Versicherung bei Bekämpfung der großen Feinde der Volksgesundheit, Tuberkulose und Alkoholismus, zu üben vermag. In Düsseldorf unter der Führung des Ehrenpräsidenten des Comité permanent in Paris, Geheimen Oberregierungsrates Dr. Bödiker, hatte der Kongreß praktische Gelegenheit, die Einrichtungen der Zwangsarbeiterversicherung, wie sie Deutschland inauguriert und durchgeführt hatte, auf ihrem Heimatsboden aus eigener Anschauung kennen zu lernen.

Diesmal, in Wien, bildete die Invaliditäts- und Altersversicherung den Hauptgegenstand der Beratungen im Zusammenhange mit den — schon erwähnten — Problemen der Vereinheitlichung. Es war eine gewaltige Arbeit, die der Kongreß vorgenommen hatte, und wir sind im Rahmen eines kurzen Artikels nicht entfernt in der Lage, die Hauptpunkte der Diskussion gebührend zu würdigen. Ein Blick auf die Themata der Vorträge wird davon überzeugen. Es standen auf der Tagesordnung:

Aufnahme ausländischer Arbeiter bei den obligatorischen Arbeiterversicherungen.

Die Arbeiterversicherung und die Ausländer (Dr. Laß-Berlin).

Mitwirkung der Aerzte an der Arbeiterversicherung (Dr. Mugdan-Berlin).

Die Arbeiterversicherung und das Rechtsbewußtsein (Direktor Kögler-Wien).

Vereinfachung der Arbeiterversicherung (Dr. Bödiker-Berlin).

Die Vereinheitlichung der Arbeiterversicherung (Dr. Freund-Berlin).

Zur Frage der Vereinfachung der Arbeiterversicherung (Professor Menzel-Wien).

Die Beziehungen der Invalidenversicherung zu den anderen Zweigen der Arbeiterversicherung.

Vereinheitlichung und Dezentralisation der Arbeiterversicherung.

Die Versicherung der Witwen und Waisen in der Organisation der Arbeiterversicherung.

Die italienischen Versicherungskassen für Invalidität und Altersversorgung der Arbeiter.

Ausbau des Invalidenversicherungsgesetzes, Invalidenhäuser statt Rentenverpflegung (Regierungsrat Elle-Weimar).

Die Anlegung der Bestände der Landesversicherungsanstalten (Dr. Schröder-Kassel).

Das Verfahren bei Erhebung von Invaliden- (Alters-) Rentenansprüchen und die Entscheidung darüber (Appelius-Düsseldorf).

Die Beitragsleistung bei der Invaliden- und Altersversicherung (Markensystem, Einzugsverfahren) und die Kontrolle der Beitragsleistungen, insbesondere bei unständigen Arbeitern, in Deutschland (Finanzrat Hassel-Braunschweig).

Die Abhängigkeit der Invaliditätswahrscheinlichkeiten der Bediensteten von der Anzahl der Dienstjahre (Professor Blaschke-Wien).

Internationale Unfallstatistik (Regierungsrat Dr. Kaan-Wien und Dr. Klein-Berlin).

Die Stellung der Gegenseitigkeitsversicherung in der freiwilligen Arbeiterversicherung.

Das Museum für Unfallverhütung und industrielle Hygiene in Paris.

Die Unfallversicherung der Seeleute.

Bestimmung des Grades der Unfallsinvalidität (Regierungsrat Schnitzler-Brünn).

Unfallversicherung und Berufskrankheiten (Regierungsrat Siefart-Berlin).

Maßregeln gegen Berufskrankheiten.

Unfallversicherung und Beaufsichtigung der Betriebe durch technische Aufsichtsbeamte (Dr. Krische-Dresden).

Das Grenzgebiet zwischen Unfallversicherung und privatem Schadenrecht (Dr. Marschner-Prag).

Wenn die Wogen der Debatte dieses Mal höher gingen, als es sonst wohl der Fall war, so lag dies daran, daß zum ersten Male Vertreter der Arbeiterschaft teilnahmen; Krankenkassen und Kassenverbände aus dem Reiche, aus Oesterreich und Ungarn hatten Delegierte entsandt. Ihre Befürchtung, daß bei der geplanten Zusammenfassung der Versicherungen die Selbständigkeit ihrer Verwaltung beseitigt würde, legte ihnen die Absicht nahe, auf diesem viel beachteten Kongresse nachdrücklich gegen solche Pläne zu protestieren. Dies geschah denn auch beim dritten Punkte der Tagesordnung, nachdem „die Entwicklung der Arbeiterversicherung" und „die Versicherung der ausländischen Arbeiter" — bei der Magaldas (Rom) Forderung, daß in allen Staaten das Prinzip der Reziprozität eingeführt und auch der ausländische Arbeiter überall der staatlichen Fürsorge unterstellt werde, besonders hervortrat — erledigt war. Nunmehr kamen Bödiker und Freund mit ihren Referaten über „Vereinheitlichung und Vereinfachung der Arbeiterversicherung" zum Wort. Freunds Standpunkt ist in der „Soz. Praxis" bereits vom Stadtrat von Frankenberg (Sp. 1249) dargelegt worden. Bödikers Referat lag der Gedanke zugrunde, daß nur unter möglichst großer Anlehnung an das historisch Gewordene vereinfacht werden dürfe. In der Debatte standen Gräf und Sydow Dr. Freund gegenüber; unter den 21 Rednern der Diskussionsliste traten außerdem Mugdan (Berlin) und Verkauf (Wien), deren beider Name ja ein Programm bedeutet, hervor.

Der letzte Teil der Tagesordnung war der Unfallversicherung, insbesondere ihrer internationalen Statistik, gewidmet. Dabei schlug Regierungsrat Kaan (Wien) eine Resolution des Inhalts vor, daß der Kongreß mit großem Interesse jene Beschlüsse zur Kenntnis nimmt, die bei der diesjährigen Tagung des Internationalen Statistischen Instituts in London über die Aufstellung einer internationalen Unfallstatistik gefaßt worden sind. Der Kongreß beschloß seinerseits die Einsetzung einer Kommission zum weiteren Studium der Frage und beauftragte sie, sich mit der vom Internationalen Statistischen Institut eingesetzten Kommission ins Einvernehmen zu setzen. Sodann referierte Regierungsrat Dr. Klein-Wien über die Frage der Aufstellung einer internationalen Unfallstatistik auf der Grundlage der Erfahrungen der deutschen Unfallstatistik.

Der nächste Kongreß wird in Rom stattfinden. Ihm soll auf Antrag der Aerzte folgende Beratung unterbreitet werden: „Der ärztliche Dienst in der Arbeiterversicherungs- und Arbeiterschutzgesetzgebung", ferner „Errichtung von Lehrklassen für soziale Medizin".

Erziehung und Bildung.

Der Rhein-Mainische Verband für Volksvorlesungen und verwandte Bestrebungen ist eine der eigenartigsten und beachtenswertesten Organisationen auf dem Gebiete der Volkswohlfahrt. Er wurde von dem rühmlich bekannten Ausschusse für Volksvorlesungen in Frankfurt a. M. gegründet aus der Erkenntnis heraus, daß mit den örtlichen Aufgaben, die in einer großen Stadt wie Frankfurt zu lösen sind, sich die fortwährend herantretenden Anforderungen aus den Vororten und der weiteren Umgebung nicht vereinigen lassen.

In Frankfurt besteht im Ausschusse eine Organisation für das Arbeiterbildungswesen, in der nicht nur wissenschaftlich oder künstlerisch gebildete Persönlichkeiten die breite Volksmasse zu sich in ihre Vorträge und sonstigen Veranstaltungen kommen lassen, ohne daß diese einen Einfluß auf die Auswahl der Darbietungen hätte, sondern hier wirken auch die Vertreter der Arbeiter an der Feststellung des Programms, der Auswahl der Redner, der Dramen für die Volksaufführungen, schließlich auch in den Organisationsfragen mit. Im Laufe der Jahre entwickelte sich ein System der Bildungsarbeit, das mustergültig wurde. Die weitere Nachbarschaft Frankfurts begehrte Anteil an den Darbietungen des Ausschusses, zumal auf dem alten Kulturboden des Rhein-Maingebietes in manchen anderen Orten verwandte Institutionen bestanden. Der Gedanke der Verschmelzung dieser Bestrebungen zur gegenseitigen Unterstützung kam zur Ausführung. Die Aufgaben des jungen Verbandes waren aber in mancher Hinsicht andere als die des Frankfurter Ausschusses. Denn es galt vor allem, Rücksicht auf das Land zu nehmen; die Bedürfnisse der Dorfbevölkerung traten in den Vordergrund. Vor Jahresfrist wurde in dem auf dem Gebiete der Volksbildung bewährten Lehrer Volk in Offenbach ein berufsmäßiger Geschäftsführer gewonnen, der zunächst die Grundlagen für eine planmäßige Werbearbeit schuf. Zwanglose Korrespondenzen gingen an die Presse, es wurden Flugschriften herausgegeben, der Anschluß und die Unterstützung wissenschaftlicher und sozialer Vereine gesucht, die persönliche Verbandsmitgliedschaft geschaffen; kurz, es gelang der Geschäftsführung, eine Zentralstelle für das freie Bildungswesen im Main-Rheingebiete ins Leben zu rufen. Die eigentliche Bildungsarbeit umfaßt verschiedene Arbeitszweige: Volksvorlesungen — Volksbibliothekswesen und Schriftenverbreitung — Volksunterhaltung — Volkskunstpflege — heimatkundliche Führungen — persönliche Beratung zur Unterstützung des Bildungsstrebens. Es ist hier nicht möglich, die bemerkenswerten Einzelheiten dieser wertvollen Arbeit zu kennzeichnen. Wir müssen auf den Sonderabdruck aus dem Juliheft des Verbandsorgans, der „Gemeinnützigen Blätter", verweisen, der von der Geschäftsstelle (Frankfurt a. M., an der Schmidtstube 7) erhältlich ist. Nur einiges wenige sei erwähnt: So wurde unter anderem für die Landorte eine Kunst-Wanderausstellung geschaffen, die eine Sammlung guter Reproduktionen älterer und neuer Meister enthält, welche die Verlagsanstalten B. G. Teubner, Voigtländer, Seemann, Fischer & Franke, Georg D. W. Callwey, sowie der Bildhauer Greiner zur Verfügung gestellt hatten. Ferner sagt der Bericht:

„Mit Genugtuung können wir feststellen, daß es uns gelungen ist, poetisch wertvolle heimatliche Volksschauspiele im Verbandsgebiete zu entdecken, dichterisch begabte Volksfreunde zur Dramatisierung heimatlicher Stoffe anzuregen und Dilettantenbühnen zur Aufführung derselben zu bestimmen, so daß Hoffnung vorhanden ist, daß der auch auf das Land hinausgreifenden Verseuchung mit dramatischem Schund, durch ein gutes heimatliches Volksschauspiel die Spitze geboten werden kann." Und in Beziehung auf einen anderen Punkt: „Der Gedanke, den wir schon in unsrem 2. Flugblatt ausgesprochen haben, wonach uns die Gewinnung der Hochschulprofessoren zur Veranstaltung von Kursen zur Heranbildung von Rednern und Führern notwendig erschien, ist unterdessen seiner Verwirklichung näher gerückt, indem der Gießener Bezirks-Lehrerverein sich bereit erklärt hat, die von ihm durch Professoren der Hochschule veranstalteten Fortbildungskurse, künftighin auch in den Dienst unserer Sache zu stellen. Auch aus Heidelberg erwarten wir ein gleiches Entgegenkommen."

Da dieser Verband die erste Organisation in Deutschland ist, welche — wie der Bericht sagt — „die Volkskulturarbeit in ihrem ganzen Umfange und zwar im Zusammenhange mit allgemeinen sozialen Bestrebungen in einem landschaftlich abgegrenzten Bezirke betreibt", so verdient seine Tätigkeit über die Grenzen jenes Gebietes hinaus Beachtung und Würdigung.

Gewerbegerichte. Kaufmannsgerichte. Einigungsämter.

Der Verbandstag deutscher Gewerbegerichte, 1890 in Mainz unter verdienstvoller Mitwirkung des verstorbenen Oberbürgermeisters Dr. Gaßner ins Leben gerufen, tagte am 18. und 19. September in Würzburg. 400 Delegierte nahmen an den Verhandlungen teil, darunter zahlreiche Vorsitzende und Beisitzer von Kaufmannsgerichten. Die verwaltungstechnische Frage des Anschlusses der Kaufmannsgerichte an den Verband wurde durch

den Beschluß des Verbandstages gelöst, den Namen Verband deutscher Gewerbegerichte und Kaufmannsgerichte anzunehmen und den Ausschuß mit einer entsprechenden Redaktion der Satzungen zu beauftragen. In Zukunft soll auf den Zusammenkünften stets ein besonderer Tag für kaufmannsgerichtliche Fragen reserviert werden. Der Verband wird fortan also seiner Aufgabe, die rechtliche Entwicklung des Arbeitsvertrages zu fördern, in immer größerem Umfange gerecht werden können.

Danach gab Dr. Prenner-München eine Darstellung der Entwicklung des Arbeitsvertrags im letzten Jahre; hauptsächlich handelte es sich um Verordnungen zum Schutze der Gesundheit der Arbeiter. Dr. Baum-München besprach die letzte Literatur auf diesem Gebiete, die mit ungefähr 250 Büchern und Aufsätzen sich sehr stattlich präsentierte. Bürgermeister Cuno-Hagen erörterte die Sicherstellung der Arbeiterausschußmitglieder gegen Maßregelungen, eine Frage, die noch nicht gelöst sei. Eine Hauptdebatte entspann sich alsdann über die Kaufmannsgerichte. Der Referent, Amtsrichter Boysen-Hamburg machte zunächst interessante Angaben über die Inanspruchnahme der Kaufmannsgerichte.

Danach wurden bei dem größten Kaufmannsgerichte — demjenigen in Hamburg — im ersten halben Jahre seines Bestehens 468 Klagen anhängig gemacht. Die entsprechenden Zahlen sind für Cöln 382, für Breslau 260, Düsseldorf 185, Danzig 107, Stuttgart 96, Elberfeld 87, Mannheim 87, Duisburg 36, Bochum 35, Barmen 33, Mainz 26. Die Klageansprüche bezogen sich hauptsächlich auf Streitigkeiten über Lohn- und Gehaltsansprüche; Klagen aus der Konkurrenzklausel sind nur in geringer Anzahl anhängig gemacht worden. Der Wert der Klageobjekte bewegte sich zum allergrößten Teile in der Grenze bis zu 100 ℳ; nach den bisherigen Erfahrungen kann man heute schon sagen, daß die Berufungsgrenze mit 300 ℳ keinesfalls zu hoch gegriffen ist. Das Verhältnis der durch Vergleich oder durch kontradiktorisches Urteil erledigten Klagen stellt sich bei den weitaus meisten Gerichten auf 3 : 1 oder 2 : 1; in Cöln und Duisburg stellt es sich auf 4 : 1, in München auf 6 : 1, in Breslau auf 7 : 1.

Was endlich die Dauer der Erledigung der Klagesachen betrifft, so wurden in einer Woche — also meist in einem Termin — erledigt: in Duisburg 85 % aller Klagesachen, in Würzburg 40 %, in München und Breslau 45 bis 50 %, in Cöln und Stuttgart 55 bis 60 %, in Mainz und Mannheim 60 bis 66 %, in Elberfeld 70 %, in Frankfurt a. M. 85 %. Als Einigungsamt ist bis jetzt noch kein Kaufmannsgericht angerufen worden, dagegen haben acht als begutachtende oder antragstellende Instanzen gewirkt.

Nach Erörterung einiger Zuständigkeitsfragen gab der Referent ein günstiges Urteil über die Bewährung der Kaufmannsgerichte ab. Der Korreferent Dr. Glücksmann, Magistratsassessor aus Breslau, der auf die Spruchpraxis näher einging und schließlich die Organisationsfrage streifte, forderte ebenso wie Stadtrat Dr. Flesch-Frankfurt a. M. die Zulassung von Rechtsanwälten zum Kaufmannsgericht, erfuhr aber durch den Arbeitersekretär Körsten-Berlin heftigen Widerspruch, weil Verschleppung und Verteuerung des Verfahrens zu befürchten sei.

Der Bericht von Bürgermeister Cuno über die Erfahrungen mit der Verhältniswahl stellte das System der gebundenen Listen als das wahltechnisch vollkommenste hin; freilich bedeute es eine starke Einschränkung der Freiheit des Wählers, weshalb Abweichungen von den Listen zulässig sein sollten. Das System der völlig freien Wahl mit Zulassung der Stimmenhäufung gäbe den Wählern eine größere Macht.

Auch die Diskussionsredner gaben den gebundenen Listen den Vorzug, weil die freien Kassen zu völliger Anarchie und zu Minoritätswahlen führten.

Der zweite Verhandlungstag brachte ein Referat Dr. Sinzheimers (Frankfurt) über die Tarifverträge. Die Zahl der in Deutschland zur Zeit bestehenden Verträge schätzte er auf 2000 bis 3000. Die meisten sind ohne Streik zustande gekommen, in Berlin allein 60 %. Am stärksten ist die Tarifbewegung, wo ihr ein schwaches Kapital gegenübersteht, am schwächsten, wo eine starke Kapitalskonzentration stattgefunden hat. Danach ist die Großindustrie, vor allem die Eisenindustrie und auch der Bergwerksbetrieb, von der Tarifbewegung noch gar nicht berührt. War doch der große Bergarbeiterstreik im Grunde nur ein Streit darüber, ob kollektiv mit den Arbeitern verhandelt werden sollte.

Das Problem der rechtlichen Stellung der Tarifverträge zerlegte Sinzheimer in drei Fragen. 1. Ist der Tarifvertrag ein Rechtsverhältnis oder nicht? 2. Erstreckt sich die Wirksamkeit des kollektiven Tarifvertrags auch auf Nichtorganisierte? und 3. Kann der kollektive Arbeitsvertrag durch individuellen Arbeitsvertrag gebrochen werden? Ad 1 erklärte der Referent, daß jeder Vertrag, der nicht gegen das Gesetz verstößt, rechtsgültig sei. Trotz der bekannten Reichsgerichtsentscheidung, die im Tarifvertrag eine Koalition erblickt, sei dieser ein Rechtsverhältnis; der § 152 Absatz 2 der Gewerbeordnung werde ganz zu Unrecht auf den kollektiven Arbeitsvertrag angewendet. Bei diesen Arbeitsverträgen handele es sich nur um die Festlegung von Uebereinkommen zwischen zwei Parteien, nicht aber um jene Tätigkeit, die der § 152 im Auge hat. Die zweite Frage bejahte der Referent. Die Ausdehnung der Tarifverträge auf Nichtorganisierte liege im Interesse der beiden Parteien. Diese Ausdehnung sei auch deswegen erwünscht, damit die Gelegenheit für die Unternehmer, mit den Unorganisierten individuelle Arbeitsverträge abzuschließen, vermindert werde. Freilich könne der Arbeitgeber an sich nicht verhindert werden, abweichende Verträge mit den nicht organisierten Arbeitern abzuschließen, wohl aber habe die vertragschließende Arbeitnehmer-Organisation kraft des abgeschlossenen Vertrages das Recht, zu verlangen, daß der Arbeitgeber den tarifwidrigen Vertrag entweder abändere oder aufhebe. Ad 3 führte der Referent aus, daß der kollektive Arbeitsvertrag niemals durch individuelle Arbeitsverträge gebrochen werden könne. Ersterer sei weitergehendes Recht als letzterer und gehe daher vor. Der Einzelwille dürfe nicht den Mehrheitswillen durchkreuzen, der den Vertrag „zur gesamten Hand" abgeschlossen habe. Um den kollektiven Arbeitsvertrag wirksam zu gestalten und die verschiedene Rechtsauslegung aufzuheben, sei der § 152 ² der Gewerbeordnung aufzuheben und die gesetzliche Weiterbildung dieses Gebiets anzustreben. Zu einem Teil werde dies erreicht, wenn der in Aussicht stehende Gesetzentwurf über die Rechtsfähigkeit der Berufsorganisation Gesetz geworden sein werde.

In der Diskussion forderte Professor Dr. Jastrow-Berlin zwar die Klagbarkeit der Tarifverträge. Gerade im Interesse der Förderung der Tarifbewegung selbst müßten individuelle Abweichungen von den zwischen beiden Parteien abgeschlossenen Bestimmungen möglich und zulässig sein; unabdingbar müßten die Verträge nur innerhalb der vertragschließenden Parteien selbst sein; kein Arbeitgeber dürfe seinen Kollegen gegenüber, kein Arbeitnehmer dürfe seinen Arbeitskollegen gegenüber den Vertrag brechen; tue er es, so sei er ein Lump. Weiter wurde geltend gemacht, daß doch jeder einzelne das Recht haben müsse, für seine Person auf die Ansprüche zu verzichten, die aus einem Tarifvertrage „zur gesamten Hand" ihm und seinen Kollegen zuständen.

Weitere Fragen betrafen die Organisation und Zuständigkeit der Gewerbegerichte und die Prozeßbevollmächtigung. Es wurde eine Resolution dahingehend angenommen, daß künftig auch Eisenbahnunternehmungen unter die gewerbegerichtliche Kompetenz fielen. Schließlich wurde gefordert, auf Grund § 31 des Kaufmannsgerichtsgesetzes Beamte von Arbeiter- und Gehülfenverbänden als Vertreter vor Gericht zuzulassen.

Literarische Mitteilungen.

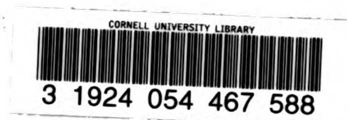
Anton Menger, Neue Sittenlehre. Jena, Gustav Fischer. 1905. 82 S. Preis geb. 1,50 ℳ.

Sprenkel für die Drosseln! Wäre dieses Heft als politische Propagandaschrift eines sozialdemokratischen Agitators erschienen, könnte man seinem Verfasser eine gewisse Gewandtheit nicht absprechen. Es ist auch leicht vorauszusehen, daß die kleine Schrift, unterstützt durch die Flüssigkeit und Einfachheit der Darstellung, gleich den früheren Werken des Verfassers, hinter denen sie aber weit zurücksteht, auf oberflächliche Köpfe und Halbwisser ihren Eindruck nicht verfehlen wird. „Sittlichkeit besteht in einer Anpassung an die bestehenden Machtverhältnisse." Diese halbe Wahrheit klingt so aufgeklärt und zutreffend — und doch wie billig ist diese Oberflächlichkeit. Wäre es nicht stattdessen eines Gelehrten würdiger, den beständigen Kampf sittlicher Ideen mit starren Machtfaktoren aufzuweisen? Ein pessimistisches Vorurteil führt die Erkenntnis Mengers immer nur bis zur Anklage der bestehenden Verhältnisse zugunsten des von ihm ersehnten demokratischen Sozialismus, zur Verherrlichung des Buddhismus auf Kosten des Christentums, zur Verurteilung der oberen Gesellschaftsschichten und zu einem grenzenlosen Vertrauen zum Proletariate. Niemals tut er den schon rein methodisch unerläßlichen Schritt, den Kausalzusammenhang aufzudecken oder seine — ach, so dürftigen — Ideale einer Selbstkritik zu unterziehen. Wenn ein Jüngling, der zum ersten Male einsieht, daß nicht alles, was er verehren soll, auch verehrenswert, nicht alles, was ihm zu verdammen gelehrt wurde, verdammenswert ist, im Ueberschwange einen radikalen Bruch mit sich und aller Welt vollzieht, mag sich ihm wohl das Weltbild darstellen wie in dieser Schrift; aber daß ein betagter Gelehrter von Ruf uns diese Hefe aus dem marxistischen Gebräu als „neue" Sittenlehre vorzusetzen für angezeigt hält, das ist einigermaßen erstaunlich. Ob es wohl heute noch viele reife Menschen mit wissenschaftlicher Bildung gibt, auf die die Ethik des Herrn Menger einen positiven Eindruck macht? L. v. W.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. W. Zimmermann in Berlin W., Nollendorfstraße 29—30.

Die „Soziale Praxis“ erscheint an jedem Donnerstag und ist durch alle Buchhandlungen und Postämter (Postzeitungsnummer 7137) zu beziehen. Der Preis für das Vierteljahr ist M. 2,50. Jede Nummer kostet 30 Pf. Der Anzeigenpreis ist 60 Pf. für die dreigespaltene Petitzeile.

Verantwortlich für die Anzeigen: Rob. O. Müller, Leipzig. — Verlag von Duncker & Humblot, Leipzig. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld, Berlin W., Mauerstraße 43/44.


CORNELL UNIVERSITY LIBRARY
3 1924 054 467 588

